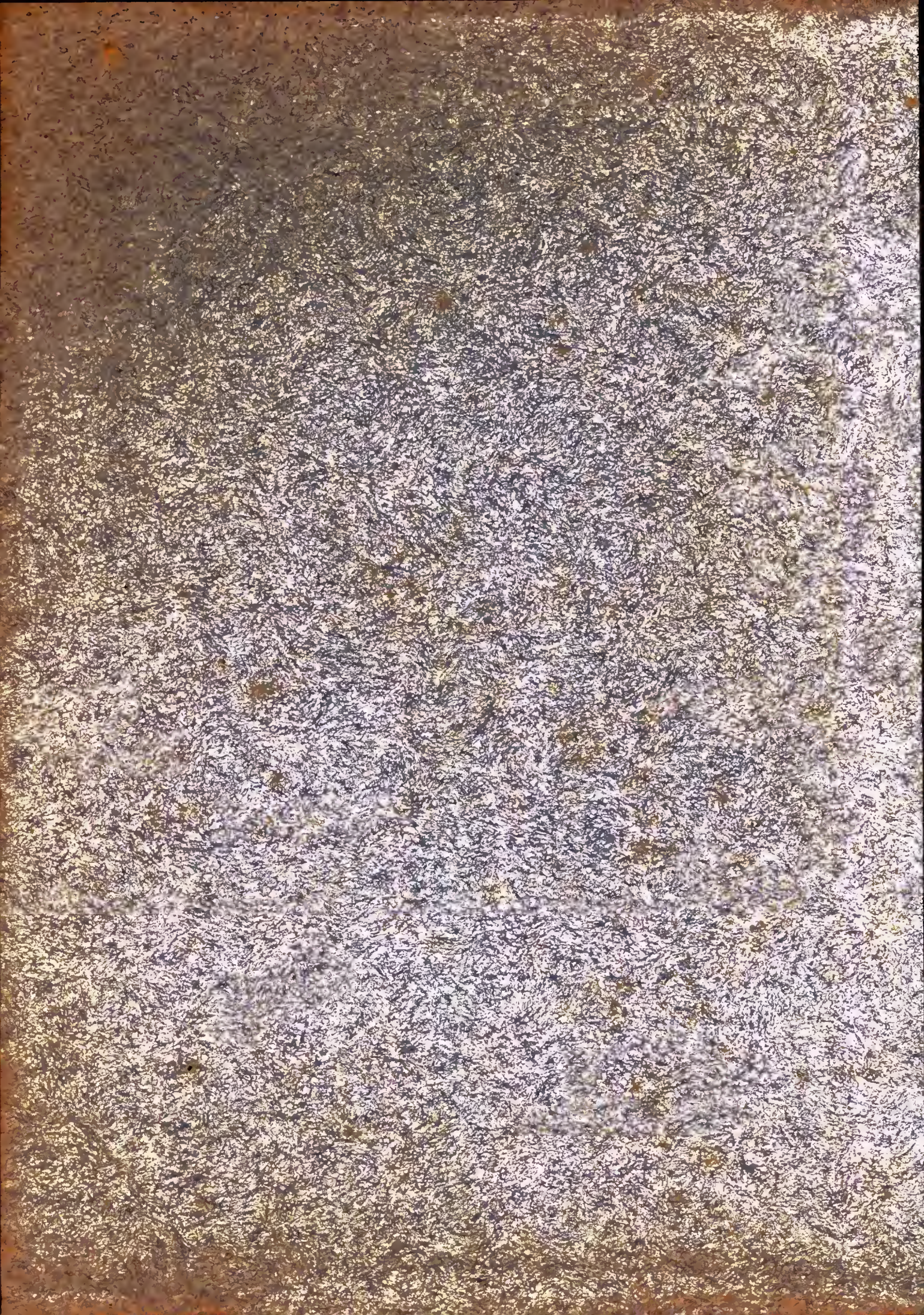

Pfarramts-Bibliothek

Codex des Kirchen- und Schulrechts.

Dritte Auflage.

CODEX

des

im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchen- und Schulrechts.

Dritte,

bis auf die neueste Zeit fortgeführte und ergänzte Auflage.

Im Auftrage

des Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

und

des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium

bearbeitet und herausgegeben

von

Paul von Seydewitz,

Geh. Regierungsrat im Königl. Ministerium des Kultus u. öffentl. Unterrichts.

Mit chronologischen und alphabetischen Registern.

Verlag von Bernhard Tauchnitz

Leipzig 1890.

Vorwort.

Im Jahre 1840 ist auf Anregung und mit einem Vorworte der Verlagshandlung der „Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluß des Eherechts und des Rechts der frommen und milden Stiftungen" in erster, im Jahre 1864 in zweiter Auflage erschienen. Die tief einschneidenden Neuerungen, welche das Kirchen-, Schul- und Eherecht seit dem Jahre 1864 erfahren hatte, haben im Jahre 1879 zu der Herausgabe eines Supplementbandes zu dem Hauptwerke geführt. Da sich seit dieser Zeit erneute wesentliche Veränderungen auf den bezeichneten Gebieten vollzogen haben, die gleichzeitige Benutzung des Hauptwerks mit seinem vielfach veralteten Inhalt und des Supplementbandes die praktische Handhabung des Buchs erheblich erschwerte und neuerdings beide Werke im Buchhandel nahezu vergriffen sind, so hat sich das Bedürfnis nach einer dritten Auflage des Codex des Kirchen- und Schulrechts herausgestellt.

Es darf behauptet werden, daß dieser Codex für die Geistlichen, die Kirchenvorstände, die Schulvorstände und die mit der Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens beauftragten Behörden zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel geworden ist, durch welches sie in den Stand gesetzt werden, in den überaus zahlreichen Kirchen- und Schulgesetzen, deren Vollzugsverordnungen und den sonstigen Normativ- und Interpretativvorschriften aus alter und neuer Zeit sich zu orientieren und von den für ihre Geschäftsführung giltigen Vorschriften zuverlässige Kenntnis zu erhalten. Das Bedürfnis nach einem solchen Hilfsmittel hat sich aber noch wesentlich gesteigert, seitdem die Zahl der in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen sehr erheblich gewachsen und eine teilweise Scheidung von Kirchen- und Schulrecht eingetreten ist, überdies aber auch die Reichsgesetzgebung in vielfacher Beziehung abändernd eingegriffen hat, ohne daß im einzelnen Falle ausgesprochen worden wäre, welchen Einfluß sie auf unsere Landesgesetzgebung ausübe.

Der Unterzeichnete hat daher geglaubt, der wiederholt an ihn gerichteten Aufforderung zu Bearbeitung einer dritten Auflage des Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts nicht länger entgegentreten zu sollen.

Die leitenden Gesichtspunkte, von welchen der Herausgeber bei Ausführung des ihm erteilten ehrenvollen Auftrags ausgegangen ist, sind in der Hauptsache dieselben geblieben, welche auch für den Herausgeber der zweiten Auflage entscheidend gewesen sind.

Die nächste materielle Aufgabe mußte sein, das Sammelwerk von dem Punkte an, auf welchem die Gesetzgebung beim Erscheinen des Supplementbandes zur zweiten Auflage stand, bis zu demjenigen fortzuführen, welchen sie gegenwärtig erreicht hat. Zu diesem Zwecke ist der gesamte Inhalt des Hauptwerks und des Supplementbandes einer wiederholten, sorgfältigen Revision unterzogen und auf seine gegenwärtige praktische Geltung geprüft worden. Dabei wurde alles ausgeschieden, was entweder ausdrücklich aufgehoben oder zweifellos veraltet war. Dann wurde alles das hinzugefügt, was die spätere Gesetzgebung abgeändert oder neu hervorgebracht hat. Diese Berichtigung und Vervollständigung hatte sich selbstverständlich auch auf den Inhalt der Anmerkungen zu erstrecken, da die dort mitgeteilten Verordnungen oft Entscheidungen von Zweifeln über die Auslegung einzelner gesetzlicher Vorschriften, oft auch allgemeine Anweisungen an die Behörden enthalten, mithin die bestehende Gesetzgebung in vielfacher Beziehung erläutern und ergänzen.

Bei Bearbeitung der dritten Auflage war, wie keiner näheren Begründung bedarf, ein weit umfänglicheres Material zu berücksichtigen, als bei der zweiten Auflage, da die Gesetzgebung für Kirchen- und Schulwesen seit dem Jahre 1864 eine sehr fruchtbare gewesen ist, ohne daß gleichzeitig, zumal auf kirchlichem Gebiete, die älteren grundlegenden Ordnungen aufgehoben worden wären. Es mag in dieser Beziehung u. a. auf die Kirchenordnung und die Generalartikel vom 1. Januar 1580, auf die Synodaldekrete vom 6. August 1624 und vom 15. September 1673, auf das Generale wegen der allgemeinen Kirchenkollekten vom 27. August 1728, auf das Regulativ über die Stolgebühren der Militärpersonen vom 1. September 1785 und auf das Generale wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher vom 18. Februar 1799 hingewiesen werden, deren fortdauernde Giltigkeit in Verordnungen aus jüngster Zeit ausdrücklich anerkannt worden ist.

Um nun zu verhüten, daß das Sammelwerk einen allzugroßen Umfang gewinne, ist sowohl der Begriff des Kirchen- und Schulrechts überhaupt, als auch der des noch geltenden Kirchen- und Schulrechts im besonderen enger, als früher, gefaßt worden. In Konsequenz dessen sind in *ersterer* Beziehung viele Bestimmungen rein polizeilicher Natur, sowie das ganze Vormundschaftsrecht nicht wieder aufgenommen und die Gesetzgebung über Hypotheken- und Brandversicherungswesen nur insoweit berücksichtigt worden, als sie auf Institute der Kirche oder Schule direkten Bezug hat, von dem Eherechte aber die auf die Lösung der Ehe bezüglichen Gesetzesvorschriften ausgeschieden worden, da nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eine Mitwirkung der Kirche bei der Ehescheidung nicht mehr stattfindet. In *letzterer* Beziehung sind viele Verordnungen, welche auch schon zur Zeit der Herausgabe der zweiten Auflage veraltet waren und nur noch ein historisches, kein praktisches Interesse mehr boten, nicht wieder mit abgedruckt worden. Es ist ferner in einzelnen Fällen nur ein ausgesprochenes Prinzip, ein bestimmter Grundsatz wiedergegeben, dagegen die Begründung, wenn sie eine sehr ausführliche war, nicht mit abgedruckt, sondern wegen derselben auf die zweite Auflage des Hauptwerks, auf den Supplementband zu derselben oder auch auf die Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung verwiesen worden.

Man ist jedoch bemüht geblieben, in diesen Richtungen nicht zu weit zu gehn, und hat nach wie vor diejenigen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt, welche zwar mit Kirche und Schule nicht unmittelbar zusammenhängen, aber doch entweder von allgemeiner grundlegender Bedeutung für unsere gesamte Verfassung oder von besonderer Bedeutung für die Amtsverwaltung der Geistlichen und Lehrer sind. Aus diesen Gründen sind u. a. die sächsische Verfassungsurkunde nebst dem Wahlgesetze für die sächsische Ständeversammlung, die Reichsverfassung nebst dem Wahlgesetze für den Reichstag, die Gemeindegesetze und die Gesetze über die Presse, den Unterstützungswohnsitz und die Freizügigkeit wenigstens auszugsweise aufgenommen worden. Die unverkürzte Wiedergabe des Einkommensteuergesetzes und seiner Ausführungsverordnung rechtfertigt sich dadurch, daß die katholischen Kirchenanlagen in den Erblanden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes aufgebracht werden müssen und die evangelischen Kirchen- und Schulanlagen häufig auf Grund autonomischer Festsetzungen nach denselben Grundsätzen aufgebracht werden.

In *formeller* Beziehung war dahin zu streben, daß in das sehr umfängliche Material eine gewisse Ordnung und Übersichtlichkeit gebracht werde. Hierbei sind in der Regel *in den Text* diejenigen Gesetze und Verordnungen aufgenommen worden, welche im Codex Augusteus, in der Gesetzsammlung, im Gesetz- und Verordnungsblatte, im Bundes- und Reichsgesetzblatte, sowie im Verordnungsblatte des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums publiziert worden waren, das übrige Material ist *in den Anmerkungen* enthalten. In wenigen Fällen nur ist von dieser Regel abgewichen worden. Es haben nämlich einzelne Bestimmungen im Texte Aufnahme gefunden, obwohl sie in der angegebenen Weise nicht publiziert worden waren, andere sind dieser Publikation ungeachtet in den Anmerkungen berücksichtigt worden. Das erstere geschah, wenn die fraglichen Bestimmungen einen selbständigen Gegenstand betrafen, welcher sich nicht gut an einen anderen anfügen ließ, oder wenn wegen späterer Abänderungen mehrfache ergänzende und erläuternde Zusätze nötig waren. Das letztere geschah, wenn die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entweder nur von untergeordneter Bedeutung, wenigstens für den Zweck der vorliegenden Sammlung, oder so kurz waren, daß es rätlich erschien, sie an das abgeänderte oder modifizierte Gesetz unmittelbar anzuschließen.

Die in den Text aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben, die in den Anmerkungen enthaltenen Interpretativ- und Normativverordnungen dem Texte überall da beigefügt worden, wohin sie ihrem Inhalte nach gehörten.

Bei einigen Gesetzen und Verordnungen, welche später Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätze erhalten haben, sind zum Zwecke der sofortigen vollständigen Übersicht über das giltige Recht diese Nachträge sofort in den Kontext des Ursprungsgesetzes oder der Ursprungsverordnung eingeschaltet worden. So sind u. a.

bei der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 deren Abänderungsgesetze vom 31. März 1849, 5. Mai 1851, 27. November 1860, 19. Oktober 1861, 3. Dezember 1868, 12. Oktober 1874 und 13. Februar 1888,

bei dem Gesetze, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., vom 1. Dezember 1837 das Abänderungs- und Ergänzungsgesetz vom 9. April 1872,

bei dem Parochiallastengesetze vom 8. März 1838 die Abänderungs- und Erläuterungsgesetze vom 21. März 1843 und 12. Dezember 1855,

bei dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., vom 1. Juli 1840 das Abänderungsgesetz vom 9. April 1872,

bei der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 8. März 1868 die Abänderungsgesetze vom 15. April 1873 und 30. November 1876,

bei dem Gesetze, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., vom 9. April 1872 das Abänderungsgesetz vom 23. Januar 1874,

bei dem Gesetze über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 das Abänderungsgesetz vom 15. Februar 1884,

bei der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betr., vom 3. April 1873 die Revisionsverordnung vom 24. März 1879,

bei der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 die Nachtragsverordnungen vom 30. Dezember 1874, 4. August 1875 und 4. November 1878,

bei der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877 die Abänderungsverordnungen vom 8. Juli 1882, 15. Februar 1884 und 20. März 1884

sogleich mit berücksichtigt worden. Freilich mußte dieses Verfahren auf diejenigen Gesetze und Verordnungen beschränkt bleiben, bei denen die Fassung der Nachtragsbestimmungen einen ungezwungenen Anschluß an bestimmte §§ des Ursprungsgesetzes oder der Ursprungsverordnung gestattete.

In den Anmerkungen sind die Worte der Originalverordnungen möglichst genau beibehalten und in allen Fällen Jahr und Tag des Erlasses, sowie die Behörde, von welcher die Verfügung ausgegangen war, angegeben worden. Es ist ferner gekennzeichnet, ob eine prinzipielle Entscheidung sich nur auf einen konkreten Fall bezieht oder ob sie im Wege der Generalverordnung als eine allgemeine Anweisung erlassen worden ist. Da, wo es angezeigt erschien, eine subjektive Meinung des Herausgebers auszusprechen, ist besonderer Wert darauf gelegt worden, dies durch die gewählte Wortfassung sofort kenntlich zu machen. Derartige persönliche Äußerungen erschienen namentlich dann nötig, wenn eine gesetzliche Vorschrift als erledigt, aufgehoben oder abgeändert anzunehmen war, ohne daß dies in der späteren Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen worden wäre.

Der Zweck der vorliegenden Sammlung hat zu der Notwendigkeit geführt, einzelne größere Gesetze nur in denjenigen Teilen aufzunehmen, welche zu dem Gegenstande dieses Buchs unmittelbare Beziehung haben. In einzelnen Fällen wurden kleinere Bestimmungen aus Gesetzen und Verordnungen mit abgedruckt, wiewohl sie nach der Auffassung des Herausgebers veraltet oder auch für aufgehoben zu erachten waren. Dies geschah, wenn entweder darüber, ob diese Auffassung richtig sei, Zweifel erhoben werden konnten oder wenn die Ausscheidung den Zusammenhang oder das Verständnis der ganzen Verfügung oder auch späterer Gesetze oder Verordnungen erschwert, bisweilen selbst unmöglich gemacht hätte.

Der provinziellen Gesetzgebung der Oberlausitz ist dieselbe Berücksichtigung wie bei Bearbeitung der zweiten Auflage geschenkt worden.

Zu besserem Verständnisse mag hier noch bemerkt werden, daß für diejenigen Parenthesen, welche sich in dem ursprünglichen Texte von Gesetzen und Verordnungen befunden haben, die abgerundete Form ( ), für diejenigen dagegen, welche von dem Herausgeber in den Urtext hineingefügt worden sind, um spätere Abänderungen damit anzudeuten, die eckige Form [ ] angewendet worden ist.

Auch dieser Auflage sind ausführliche chronologische und alphabetische Sachregister beigefügt. Während aber der zweiten Auflage nur ein chronologisches Register beigegeben und zu demselben bemerkt war, es seien die in diesem Register mit *) bezeichneten Bestimmungen aus der damals vorgelegten Sammlung hinweggelassen worden, sind dieser Auflage zwei chronologische Register angeschlossen. Das erste unter A enthält diejenigen Gesetze und Anordnungen höherer Behörden, welche in das vorliegende Werk ganz oder auszugsweise aufgenommen sind. Das zweite unter B enthält dagegen die in Bezug auf Kirchen- und Schulrecht, milde Stiftungen, Eherecht und ihnen verwandte Gebiete ergangenen, in dem Codex Augusteus und seinen Fortsetzungen, dem Corpus juris Saxonici, der Gesetzsammlung, dem Gesetz- und Verordnungsblatte, dem Bundes- und Reichsgesetzblatte, sowie dem Verordnungsblatte des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium publizierten Gesetze und Verordnungen, welche in das vorliegende Werk keine Aufnahme gefunden haben, weil sie entweder veraltet oder durch spätere Gesetze und Verordnungen aufgehoben worden sind und dadurch praktische Bedeutung verloren haben, oder weil sie mit dem Kirchen- und Schulrecht in nur mittelbarem Zusammenhange stehn, so daß zwar die Erwähnung, nicht aber der Abdruck derselben angezeigt erschien. Bei der einzelnen Verfügung ist, soweit dies nicht schon aus der Inhaltsangabe folgt, kurz bemerkt, aus welchem Grunde sie praktische Giltigkeit nicht mehr besitzt. Insoweit hat auch das historische Interesse wenigstens einigermaßen Beachtung gefunden. Die beiden chronologischen Register wollen zusammen in aller Kürze das gesamte Kirchen- und Schulrecht im Königreiche Sachsen von seiner Entstehung an und in seiner historischen Entwickelung bis zur Gegenwart darstellen.

Für den in den Text aufgenommenen Inhalt ist bis zur Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 die in der zweiten Auflage angewandte Schreibweise beibehalten, dagegen ist im Texte von der Verfassungsurkunde an und in den Anmerkungen überall nach denjenigen Regeln verfahren worden, welche neuerdings für die deutsche Rechtschreibung in den sächsischen Schulen gegeben worden sind.

Schließlich ist es dem Herausgeber Bedürfnis, allen denen, welche ihn bei der Bearbeitung seines umfänglichen und schwierigen Werkes durch die in bereitwilliger und erschöpfender Weise erfolgte Beantwortung einzelner zweifelhafter Fragen unterstützt haben, auch an dieser Stelle seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Dresden, im Oktober 1890.

Der Herausgeber.

Chur-Fürst Augusti zu Sachsen ꝛc. Ordnungen, wie es in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Landen, bey denen Kirchen, mit der Lehr und Ceremonien, desgleichen in Deroselben beyden Universitäten, Consistorien, Fürsten- und Particular-Schulen, Visitation, Synodis, und was solchen allen mehr anhanget, gehalten werden soll.

De dato Annaburg, d. 1. Januar 1580 †).

(C.A. T. I. S. 475. Corpus jur. eccl. Sax. S. 1.)

Eingang.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Hertzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, ꝛc. Entbieten allen und ieden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Ober-Haupt- und Amt-Leuten, Land-Voigten, Voigten, Verwaltern, Schössern, Gleis-Leuten, Vorstehern, Bürgermeistern, Räthen derer Städte, Richtern, Schultheissen, Gemeinden, Unterthanen, Verwandten, Geist- und weltliches Stands, Unsern Gruß, Gnad und geneigten Willen.

Es ist männiglich unverborgen, was für beschwehrliche Zeit und Läuffte, beyde in Geistlichen und weltlichen Sachen, zu Antretung unserer Churfürstlichen Regierung sich allenthalben ereignet und eingefallen.

Dann, soviel die Religion anlanget, nachdem der Allmächtige in denen letzten Zeiten, aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit, das Licht seines heiligen Worts, in diesen Landen wiederum angezündet, und dasselbige in die gantze Welt seinen Schein von sich geben und leuchten lassen, hat der Feind des menschlichen Geschlechts nicht unterlassen, bald nach des Hocherleuchten theuren Manns GOttes D. Martin Luthers seligen Abschied, dasselbige mit allerley List und Betrug wiederum zu verdunckeln, daraus viel und mancherley beschwehr- und ärgerliche Spaltungen entstanden, und die Kirchen Augspurgischer Confeßion, an vielen Orten, mit grossem Anstoß frommer einfältiger Hertzen, jämmerlich zerrissen worden.

Und ob Wir wohl, so viel an Uns, nichts unterlassen, auch niemals keinen Kosten noch Mühe gespahret, sondern mit allem Ernst und Fleiß dahin gearbeitet, daß, ermeldte ärgerliche und höchst-schädliche Spaltungen, wiederum zu Christlicher Vergleichung gebracht werden möchten, hat doch solches, nach dem heimlichen Rath und verborgenen Urtheil GOttes, nicht allerdinge, wie Wir verhoffet und gerne gesehen, erfolgen wollen. Welcher ohne Zweiffel der Welt Undanck gegen seinem heiligen Wort, und vielfältige Verachtung desselben, straffen, dargegen aber seine Auserwählten, durch solche beschwehrliche Trennung, von dem schädlichen Schlaffe aufwecken, und sie vor der unseligen Sicherheit bewahren wollen, damit sie auf die reine unverfälschte Lehr fleißiger Achtung geben, und ihnen dieselbige nicht leichtlich nehmen, oder verdunckeln liessen.

Wie wir dann auch selbst verhoffet, daß durch die Artickel, Anno ꝛc. 74. in der Lehr vom heiligen Abendmahl, und was derselben anhanget, verfasset, und zu Torgau vorgebracht, diese Sachen, so viel unserer Lande Kirchen und Schulen belanget, gäntzlich sollte abgeholfen worden seyn.

Es hat sich aber leider! befunden, daß auch hiermit denenselben, der Nothdurfft nach, nicht gerathen, noch allem Aergerniß gewehret werden mögen.

Als wir nun solches vermercket, und demnach nicht ruhen können, bis, durch Verleihung göttlicher Gnaden, der Sache zu Grund geholfen, haben wir nechstverschienenen 76. Jahrs, der mindern Zahl, wiederum gen Torgau mit Rath und Gutachten etlicher unserer wahrhafftigen Christlichen Religions-Verwandten Chur- und Fürsten, nicht allein unsere, sondern auch andere ausländische, reine, unverdächtige, gelehrte Theologen Augspurgischer Confeßion, erfordert, denenselben die eingefallene ärgerliche Spaltungen unter Handen gegeben, solche nach Anleitung des reinen unverfälschten Wort GOttes, ohn einig Ansehen der Person, derer Lebendigen so wohl als derer Abgestorbenen, richtig zu entscheiden, darmit in Kirchen und Schulen, wiederum eine beständige, Christliche, und GOtt wohlgefällige Einigkeit angestellet, durch GOttes Hülf erhalten, und auf unsere Nachkommen gebracht würde, darzu Gott, deswegen seiner Allmacht billich zu dancken, seine Gnade reichlich verliehen hat.

Dann auf gemeldte Zeit gedachte Theologen, sich nicht allein einer einhelligen Christlichen Meynung gottselig verglichen, sondern, nachdem wir solche Erklärung an die andern Christlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Augsp. Confeßion gelangen, sie dieselbige ihnen auch belieben, und ihre Theologen, nach beschehener fleißiger

†) Beim Abdruck des Textes der Kirchenordnung ist die Schreibart beibehalten worden, welche durch die Ausgaben derselben im Codex Augusteus und in dem Corpus iuris eccles. Sax. zu der einmal gewöhnlichen geworden ist, wiewohl die im Jahre 1580 in Leipzig, mit Churfürstl. Privilegio, bei Hanns Steinmann, gedruckte Originalausgabe (433 S. in Kl.-Fol.), deren in von Webers Sächs. Kirchenrecht 1. Th. 1. Abt. S. 54. Note 63 gedacht wird, in mehreren Punkten und Ausdrücken hiervon abweicht. Eine Zusammenstellung dieser Abweichungen der Originalausgabe gegen den vorliegenden Text ist bei der 1. Aufl. des Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts im Chronolog. Register in der Anmerk. †. S. 504 flg. gegeben worden. Zu Vermeidung einer wiederholten Aufführung jener Varianten verweist man hier auf den wörtlichen Wiederabdruck der vorgedachten Originalausgabe in Dr. Æmilius Ludwig Richters Sammlung der evangel. Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts (Weimar 1846) 2. Bd. S. 401 flg.

Erwegung, in großer Anzahl, zum öffentlichen Zeugniß der göttlichen Wahrheit und beständiger Einigkeit unterschreiben lassen, wie solches nunmehr allermänniglich kund gemacht und ohnverborgen.

Dieweil aber auch nicht weniger daran gelegen, daß wir die wiederbrachte reine Lehr und Christliche GOtt-gefällige Einigkeit, so viel an Uns, künfftiglich unbewegt und beständig, vermittelst der Gnade GOttes, erhalten; Haben wir nicht unterlassen, auch auf gebührliche Mittel und Wege zu gedencken, und deswegen unsere getreue Land-Stände, im Monat Febr. des nechst verschienen, 2c. 79. Jahrs, abermals gegen Torgau, in guter Anzahl, zusammen beruffen, ihnen auf etzliche viel Artickel eine verfaste Schrifft ablesen lassen, und darauf ihr rathsam Bedencken erfordert, und eingenommen.

Dieweil sie dann Unser Vorhaben ihnen belieben lassen, und nach beschehenen unterthänigsten Erinnerungen, uns dasselbige gäntzlich heimgestellt; Haben wir alles nachmals unterschiedlich in Schrifften verfassen, durch unsere Räth, und andere darzu verordnete Personen, wiederum ablesen, erwegen, und mit allem Fleiß berathschlagen lassen.

Als wir nun befunden, daß solches alles Christlich, und zu Ausbreitung des reinen unverfälschten Worts GOttes, Erhaltung Christlicher beständiger Einigkeit, und zu Beförderung guter Zucht und Erbarkeit, in geist- und weltlichen Sachen, nützlich und nothwendig; Haben Wir vor allem andern, neben andern Christlichen Chur- und Fürsten, Uns zum höchsten angelegen seyn lassen, damit mehrgedachte Christliche Erklärung derer eingefallenen streitigen Religions-Artickeln, mit der Repetition und Wiederholung unserer alten, ersten, unveränderten Augspurgischen Confeßion, Ao. 2c. 30. Kayser Carolo V. in der grossen Reichs-Versammlung zu Augspurg übergeben, samt derselben anhangenden Schrifften, nicht allein unserer Lande Kirchen und Schulen, sondern auch allermänniglich, und also der gantzen Christenheit offenbar gemacht, und mitgetheilet werden möchte. Daraus alle Liebhaber der göttlichen Wahrheit zu sehen, daß Wir, vermittelst der Gnade GOttes, bey der einmahl, durch Erleuchtung des heiligen Geistes Gnad, erkandten und bekandten Wahrheit seines heiligen Worts, beständig zu verharren, und bis an unser seliges Ende zu bleiben bedacht, und keine falsche unreine Lehr, oder etwas Neues, in unsere Kirchen einzuführen, oder zu gestatten gesinnet, desgleichen hiermit auch allermänniglichen gnugsam zu erkennen gegeben, daß vielgedachte Spaltung, nicht obenhin verglichen, sondern aus dem Grund geheilet, nach der einigen unfehlbaren Richtschnur der unwandelbaren Wahrheit des göttlichen Worts, beygeleget, und was dem zuwider, mit lautern Worten verworffen und verdammt worden.

Nachmahls, weil wir auch durch etliche gehaltene General- und Special-Visitation befunden, daß bey denen Kirchen in unsern Landen, so viel die Ceremonien und Kirchen-Gebräuch belangend, allerley Ungleichheit vorgelauffen; Haben wir etlichen unsern Theologen, die weiland bey Regierung des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Sachsen, 2c. Unsers freundlichen lieben Herrn Vaters seligen, gestalte Kirchen-Agend untergeben, und dieselbige an etlichen gar wenig Orten verbessern lassen, darmit, so viel müglich, durchaus eine Gleichförmigkeit in allen unsern Kirchen, dererselben öffentlichen Versammlungen, bey der Predigt GOttes Worts, dem Gebrauch derer hochwürdigen Sacramenten, und andern Kirchen-Aemtern, bis auf eine allgemeine Vergleichung aller Kirchen Augsp. Confeßion, wo dieselbige für nützlich angesehen, unverletzt der Christlichen Freyheit, so dißfalls, wie billich, jeder Kirchen gelassen, gehalten werden soll.

Desgleichen, und weil auch zum höchsten daran gelegen, daß, zu Erhalt- und Fortpflanzung reiner, unverfälschter Lehre GOttes Worts, gottsfürchtige, gelehrte, und unärgerliche Diener der Kirchen vorgestallt; Haben Wir in allen Unsern Consistoriis auch gebührliche und ernstliche Anordnung gethan, daß zu solchem hohen Amt hinführo, bey Vermeidung GOttes Ungnad und unserem ernstlichen Einsehen, niemand aus Gunst zugelassen, noch die Kirchen mit untüchtigen Dienern beschwehret, sondern zuvor durch ein ernstlich Examen, daß sie in heiliger Schrifft gelehrt, und in allen Artickeln den Grund der unwidersprechlichen Wahrheit wissen, eigentlich und wohl erkundiget, und da sie in der Lehre richtig, wie auch im Leben unärgerlich erfunden, alsdenn erst, und sonst keineswegs, zum Predigt-Amt zugelassen werden sollen.

Wie Wir dann auch eine gleichförmige Weise begreiffen lassen, nach welcher die neuen Kirchen-Diener, bey denen ihnen befohlenen Kirchen, mit ernstlicher Anruffung des Namen GOttes, eingeführet und investiret werden sollen.

Und daß sie, wie auch unsere Schul-Diener, in ihrem Amt, so viel desto geflissener und embsiger sich erzeigen, dieselbige auch mit etlichen Freyheiten begnadet, deren sie sich, samt dererselben Weib und Kindern, zu gebrauchen und zu erfreuen haben.

Nachdem aber solche tüchtige Personen, von Kindheit auf, in denen Schulen erzogen werden müssen, Wir aber auch in denenselben, besonders denen Particular-Schulen, grosse Ungleichheit und allerley Mängel befunden, dadurch die Knaben, in ihrem besten Alter, mercklich gehindert, und in ihrem Studiren übel versäumt; Haben Wir auch eine allgemeine Ordnung für die Particular-Schulen begreiffen lassen, auf daß es in einer, wie in der andern, und also zugleich, so viel dererselben Classes iedes Orts erfordern werden, in allen unsern Chur, Fürstenthumen und Landen gehalten, einerley Bücher gelesen, und gleiche Weise zu lehren, von allen Schul-Dienern, durchaus unverändert, gebraucht, und demnach die Knaben zum Besten in ihrem Studiren, unsern Landen und Leuten zu gutem, befördert, sonderlich aber, daß die Kirchen jederzeit tüchtige und rechtschaffene Lehrer und Hirten haben mögen.

Und dieweil vornehmlich unsere drey Fürsten-Schulen, zur Pfort, Meissen und Grimm, auch zu vorgedachtem Ende gemeynet und aufgerichtet worden, die-

selbige aber guter nützlicher Verbesserung wohl bedorfften; Haben Wir gleicher Gestalt auch solche in eine beständige Ordnung verfassen lassen, darmit, wie sie Christlich und zum gemeinen Nutz dieser Landen angesehen, wir samt unsern Nachkommen, auch den Nutz nicht weniger, als hiebevor geschehen, hinführo, durch GOttes Segen, gewißlich zu erwarten hätten.

Besonders aber, als Wir befunden, daß bey unsern hohen Schulen, zu Leipzig und Wittenberg, gebührendes und ernstliches Einsehen von nöthen, in welchen, zu Erhaltung aller Stände, in allen Professionibus, Sprachen und Künsten, gelehrte, verständige Leute auserzogen, so nachmals zur Regierung, Kirchen und Particular-Schulen, wie auch zu andern nothwendigen Aemtern in der Policey, gebraucht werden sollen; Haben Wir, nach gehaltener Visitation dererselben, und darauf erfolgter unserer getreuen Land-Stände und Räthe beschehener fleißigen Berathschlagung, auch Verbesserung aller eingefallener Gebrechen und Mängel vorgenommen, und solche Verordnung gethan, damit nicht allein die Lehre GOttes Worts, rein und unverfälscht der studirenden Jugend vorgetragen, sondern auch in allen andern Facultäten und freyen Künsten, mit allem Fleiß, vermög derer Statuten, gelesen, disputiret, und andere nützliche und nothwendige Exercitia, unnachläßlich, wie auch gebührende Christliche Zucht und Disciplin, erhalten, aller überflüssiger Unkosten in denen Promotionibus, bey allen Gradibus, in allen Facultäten, so wol als im andern, das zu Unterhaltung der Jugend dienstlich, so viel immer müglich, eingezogen, und also angestellet werde, darmit auch die armen und unvermögenden Eltern, und alle, so ihre Kinder künfftig zu denen hohen Schulen schicken, und darbey erhalten, den Kosten ertragen, und dißfals nicht beschwehret werden, auch solche Hoffnung schöpffen mögen, daß die Jugend in der Lehr und Zucht nicht versäumet, sondern aller aufgewandter Kosten zum nützlichsten angewendet werden möchte.

Und dieweil es (leider) an getreuen, gelehrten, gottsfürchtigen und beständigen Lehrern und Hirten der Kirchen, je länger je mehr, an vielen Orten, mangeln will, darmit unsere getreue Unterthanen und Nachkommen, so viel an Uns, dießfals an ihrer Seligkeit unversäumt bleiben; Haben wir die Anzahl derer Stipendiaten, über die vorige, mit zwey hundert und fünff Personen erhöhet, und verordnet, daß hinführo, in ermeldten beyden unsern Universitäten, zu Leipzig und Wittenberg, über die Zahl derer Stipendiaten, so wir im Studio Juris und Medicinae verlegen, drey hundert, in jeder Universität hundert und funffzig Studiosen erhalten werden, so alle zugleich, beneben denen Hauptsprachen, der Hebräischen, Griechischen, und Lateinischen, auch denen freyen Künsten, allein zum Studio der Heil. Schrifft angehalten werden sollen, auch deßhalben, und daß sie von andern Studiosen abgesondert, in besserer und ernstlicher Zucht und Lehr gehalten werden möchten, zu Leipzig im Pauliner-Collegio, und zu Wittenberg im Collegio Augusti, besondere bequeme Wohnungen zurichten, und mit gebührender Nothdurfft versehen lassen, darmit jederzeit die Kirchen und Schulen dieser Landen tüchtige Personen haben, und vorfallender Mangel bey denenselbigen, nothdürfftiglich und nützlich ersetzt werden möge.

Damit aber solches alles in guter und beständiger Ordnung erhalten, darüber denn besonders bis daher unsere Consistoria ihr fleißig Auffsehen haben und wachen sollen; Haben Wir bey gedachten hohen Schulen, neben jedes Orts Cancellario, so der Universität stetig beywohnen, und sein unnachläßige Inspection und Auffsehen auf dieselbige, besonders aber die Professores, haben solle, auch perpetuos und immerwährende Commissarios verordnet, welche jährlich, aufs wenigst einmahl, die Universitäten visitiren, auch mittler Zeit, und als offt die Hofgericht gehalten, ihre fleißige Nachfrage haben, so was ärgerlichs bey denenselben vorgefallen, und wie sie es allenthalben befunden, Uns gnugsamen schrifftlichen Bericht thun sollen, darauf wir uns jederzeit, der Gebühr nach, hoher Schul und gemeinem Nutze zum besten zu erzeigen haben.

Desgleichen, und auf daß unsere liebe getreue Unterthanen im Werck zu spühren, daß wir dererselben zeitlich- und ewige Wohlfahrt zu befördern zum höchsten begierig; Haben Wir auch eine nothwendige Visitation derer Kirchen anordnen lassen, welche jährlichs zweymahl unnachläßig bey allen Kirchen gehalten werden soll, darmit die Diener dererselben in gebührendem Fleiß ihres Amts, auch, samt ihren Zuhörern in Christl. Leben und Wandel gehalten, und also jedes Orts Gemeine, was sie an ihren Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern für beschwerliche Gebrechen, Fehl und Mängel haben, so sie für sich selbst, auf beschehene Erinnerungen und Vermahnungen, nicht abschaffen und bessern, ohn allen Unkosten und beschwerlichs Nachlauffen, in währender Visitation anbringen mögen.

Darauf alsbald auch jederzeit die Synodi bei unserm Obern-Consistorio des Jahrs zweymahl angestellet werden sollen, darinnen alle, durch die Visitation eingebrachte Mängel, so viel die Lehr und Verrichtung des Amts derer Kirchen- und Schul-Diener, auch Christliche Zucht und Abschaffung des hierdurch gegebenen Aergernisses belanget, wie auch, was sonst durch die Kirchen-Diener ihres nothdürfftigen Unterhalts, Gebäuden, oder anderer Sachen halben, inmassen auch durch die Erb- und Gerichts-Herren, gegen und wider die Kirchen-Diener, wie es Namen haben möcht, eingebracht, und bey denen Consistorien, wann sie sich wider die Billigkeit beschwehret zu seyn erachten, gehöret, erwogen und aus unserm Obern-Consistorio ihnen die Gebühr wiederfahren soll, daß sie sich der Billigkeit nach nicht zu beklagen haben werden.

Wie wir denn unter andern auch, dieser Ursachen halben, eine gleichförmige Consistorial-Ordnung, für beyde unsere Consistoria, zu Leipzig und Wittenberg, begreiffen und anstellen lassen, auch darneben diesen ernstlichen

Befehl gegeben, daß in denenselben, weil es Kirchen- und Gewissens-Sachen anlanget, unnothwendigen Proceß abschneiden, und so viel immer möglich, denselben also anstellen, darmit die Sachen, besonders wo Irrungen zwischen denen Kirchen-Dienern und ihren Zuhörern denen Eingepfarrten vorgefallen, nicht lang ausgezogen, sondern de simplici et plano procediret und schleunig, Weiterung und allerley beschwehrlich Aergerniß zu verhüten, verrichtet werden.

Dieweil aber besonders um des Lasters der Unzucht und unordentlicher Vermischung willen, der Zorn GOttes über die Menschen kommt, wann dieselbige nicht, vermöge seines göttlichen Worts, ernstlich gestraft werden; Haben wir, so viel müglich, solchem auch mit Ernst zu begegnen, eine Ordnung verfassen und mit Fleiß berathschlagen lassen, daraus nicht allein die Assessores in denen Consistorien, sondern auch unsere Amt-Leute, Pfarrer, Kirchen-Diener auf dem Lande, wie auch unsere Unterthanen und männiglich sich Berichts zu erholen, wie sie sich, in solchen Fällen, zu verhalten, damit in verbotenen Gradibus der Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft, sich niemand unwissend wider GOttes Gebot und unsere Lands-Ordnung vergreiffe, und unsere Amtleute, wie auch die Erb- und Gerichts-Herren, als jedes Orts Obrigkeit, wissen mögen, wie sie alsbald die begangene Unzucht, der Gebühr nach, andern zum Exempel und Abschen, zu Abwendung GOttes Zorn, und da es peinlich, auf vorgehende Rechts-Belehrunge haben ernstlich zu strafen.

Nachdem auch in gehaltenen Visitationibus allerley Mängel und Ungleichheit befunden, welche nicht nur etliche wenig Kirchen belangen, sondern ingemein vielfältig eingerissen seyn, derwegen hiervor auch etliche General-Articul, aus unserm Befelch und Verordnung, begriffen und in Druck verfertiget worden, darnach sich die Pfarrer und Kirchen-Diener, desgleichen auch die Eingepfarrten, verhalten sollen: Haben wir dieselbige gleichergestalt auch wiederum übersehen, mit Fleiß berathschlagen, und aus denen gehaltenen Synodis verbessern, und in eine Ordnung bringen lassen, daraus sich die Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, wie auch unsere Unterthanen, wann in dergleichen Sachen Irrungen oder Mißverstand vorfielen, sich leichtlich gebührendes Bescheids erholen, jeder sich seines Amts und Berufs in solchem allem verhalten, und ohn alle Weitläufftigkeit und Unkosten durch den Visitatorn und Superintendenten, die Parteyen zu guter beständiger Vergleichung gebracht, und denen Consistoriis nicht unnothwendige vergebliche Mühe gemacht, sondern dererselben, von wegen ihrer vielfältigen, obliegenden, hochnothwendigen Geschäfften, wie billich, hierinnen verschonet werden mögen.

Und darmit allen oberzehlten Ordnungen mit Fleiß und gehorsamlich nachgesetzt werde; Haben Wir bey unser Regierung zu Dreßden ein Ober-Consistorium verordnet, welches auch sein Aufsehen und Inspection, nicht allein auf alle Kirchen-Sachen insgemein, sondern auch auf die andern beyde Consistoria haben soll, darmit durch dieselbe niemand wider die Billigkeit beschwehret, und da es an der Execution, in billigen und rechtmäßigen Sachen, denen andern beyden Consistoriis mangeln würde, ihnen, beneben unser Regierung, die Hand treulich bieten sollen. Wie dann auch hiermit unsere Statthalter und Räthe von Uns diesen ernstlichen Befelch haben, was zu Handhabung unserer nachfolgenden Ordnungen nöthig, denen verordneten unsers obern Consistorii, so offt sie in schwehren und nothwendigen Sachen ersucht, verholffen und räthlich zu seyn, alles zu dem Ende, damit das angestellte Christliche und hochnothwendige Werck, in stetem Gang, zu der Ehre des Allmächtigen, beständigen Frieden, Ruhe und Einigkeit dieser Landen, Kirchen und Schulen, durch GOttes Gnad erhalten, und so viel an Uns, auf unsere Nachkommen gebracht werde.

Dem allem nach gebieten und befehlen Wir allen und jeden unsern Unterthanen, wes Standes sie sind, Geistlichen und Weltlichen, daß sie sich aller obgemeldter Ordnungen, so viel das männiglich, und ein jeden insonders betreffen und anlangen thut, unterthäniglich und gehorsamlich jederzeit verhalten, und dagegen oder wider, nichts fürnehmen, gebaren oder thun, bey Vermeidung unserer Ungnad und ernsten Straffe, so Wir wider die Uebertreter vorzunehmen lassen endlich bedacht und entschlossen, darnach sich ein jeder zu richten. Und geschieht hieran unser ernster Will und Meynunge. Datum Annaburg, den ersten Jan. Anno 1580.

Kirchen-Ordnung.

(C.A. T. I. S. 481. Corp. jur. eccl. Sax. S. 91.)

Von der Lehre und Bekänntniß des Glaubens, so bey Unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- und Particular-Schulen mit Fleiß getrieben, und durch unsere Consistoria befördert und handhabt werden soll.

Wiewohl GOttes Wort, in denen Schrifften derer Propheten und Aposteln begriffen, die einige norma, Richtschnur und Regel ist und bleibet ewiglich, nach welcher sich alle Kirchen- und Schul-Diener richten, und ihre Predigten und Lehre, bey Unterweisung des gemeinen Volcks und der Jugend, in rechter wahrhafftiger Erkänntniß und Furcht GOttes allezeit anstellen sollen; Jedoch weil sich auch falsche und unreine Lehrer derselben rühmen, und sich unterstehen, ihre falsche Lehre aus der heiligen Schrifft, wider den Willen des Heiligen Geistes, und klaren Buchstaben derselben, zu erweisen, auch nicht ein jeder der Geschicklichkeit ist, daß er in allen vorfallenden streitigen Religions-Artickeln, gründlichen und ausführlichen Bericht, ohne vorgehende nothdürfftige Unterweisung zu thun weiß, so erfordert die Noth, daß in unsern Kirchen eine gründliche, helle, klare Confeßion, und Bekänntniß, vornehmlich von denen streitigen Artickeln verfasset sey, dadurch Unsere Kirchen, samt ihrem Glauben und Bekänntniß, von abgöttischen Versammlungen, falschen Lehrern, Rotten und

Secten abgesondert werden. Zu dem Ende dann vornehmlich die Augspurgische Confeßion, aus Befehlich derer Chur- und Fürsten gestellet, und Anno 2c. 30. Kayser Carolo V. übergeben worden.

Nachdem aber dieselbige nachmahls, ohn einhelligen Consens aller Stände, so sich zu solcher damahls bekennet, wie auch derer Theologen, so Anfangs darzu gezogen, vielfältig verändert und also repetiret worden, bis endlich auch unter dem Nahmen mehrgedachter Augspurgischen Confeßion irrige und verdammte Lehr, mit großem Nachtheil und Schaden vieler Seelen, ausgebreitet worden.

Derowegen dann mehrgedachte Churfürsten, Fürsten und Stände ermeldter Confeßion zugethan, allen Verdacht unreiner Lehr, von dererselben Kirchen und Schulen gäntzlich abzulegen, höchlich verursacht, sich zu der ersten, alten, ungeänderten Augspurgischen Confeßion wiederum öffentlich zu bekennen, damit sie vor aller Welt bezeugen wollen, daß sie an der vielfältigen Bemäntlung falscher unreiner Lehr, unter der neuen veränderten Augspurgischen Confeßion, kein Gefallen getragen, sondern dieselbige ihnen gäntzlich zu wider sey. Und demnach, beneben Widerhohlung mehr gedachter unveränderten Confeßion, auch eine ausführliche richtige Erklärung aller eingerissenen Spaltung in Schrifften gantz nothwendig gewest.

So ist Unser ernstlicher Wille und Meynung, daß alle und jede Kirchen- und Schul-Diener[1]), in unsern Chur-Fürstenthumen und Landen, in allen, besonders aber dieser Zeit streitigen Artickeln, durchaus, in allen ihren Predigten und Verrichtung ihres Amts sich zuförderst denen Schrifften derer Apostel, Propheten, und mehrgedachter Augspurgischer Confeßion, auch der Christlichen in GOttes Wort wohl begründeten, hievor gemeldten Erklärung der streitigen Artickeln gleichförmig und einhellig verhalten und erzeigen.

Darauf dann zuförderst unsere Consistoria, General- und Special-Superintendenten, wie auch dererselben Adjuncten[2]), ihre stetige fleißig und unnachläßige Inspection und Auffsehen haben sollen, damit in Kirchen und Schulen, derselben keine widerwärtige Lehr eingeführet, sondern, da das Geringste an einem Kirchen- oder Schul-Diener vermarckt, daß er sich Neuerung vernehmen lassen, alsbald, vermöge nachfolgender Ordnung, mit ihme die Gebühr vorgenommen, auf daß mit unnothwendigen ärgerlichen Gezänck und Zwiespalt der Gemeine GOttes verschonet, und zeitlich dem Uebel, ohn alle Weitläufftigkeit, begegnet und gewehret, und, zu samt reiner unverfälschter Lehr, auch Christliche Einigkeit, besonders unter denen Kirchen- und Schul-Dienern, durch GOttes Gnad, in unsern Landen erhalten werden.

Was dann etliche Schul-Büchlein belanget, welchen auch Theologische Materien, besonders aber von denen streitigen Artickeln, einverleibet, dadurch die Jugend leichtlich irre gemacht, und auf falschen unrechten Verstand heiliger Schrifft geführet und geleitet werden mögen; Haben wir allbereit diese Verordnung gethan, daß solche Artickel, in gedachten Büchleinen unterschiedlich und mit Fleiß verzeichnet, und die Jugend gebührlich und gnugsam, nach Anleitung jetztgemeldter Christlicher und gründlicher Erklährung der Kirchen Augspurgischer Confeßion, vor Irrthum verwarnet werde.

Wollen uns demnach zu allen Kirchen- und Schul-Dienern gnädig und gäntzlich versehen, sie werden solchem allem mit Treu und Fleiß nachsetzen, und an ihnen nichts erwinden lassen, damit die eingerissene irrige falsche Lehr, mit beständigem Grund GOttes Worts ausgereutet, die göttliche Wahrheit fortgepflantzet, und also auch wider alle Verfälschung rein und lauter, durch GOttes Seegen und Guad, auf unsere Nachkommen gebracht werde.

Kirchenagenda[3]).

(C.A. T. I. S. 483. Corp. jur. eccl. Sax. S. 93.) 2c. 2c.

Vom Beruff und Annehmung derer Kirchen-Diener, und wie alle Pfarren, Prädicaturen, Diaconat, und Sub-Diaconat bestellet werden sollen[4]).

(C.A. T. I. S. 522. Corp. jur. eccl. Sax. S. 149.)

Nachdem die streitigen Religions-Artickel, durch GOttes Gnade wiederum zu guter Richtigkeit gebracht, auch eine gleichstimmende, einhellige Kirchen-Ordnung verfasset, und GOtt in seiner heiligen Kirchen verordnet, daß zu solchem Amt der Lehr, und Austheilung derer heiligen Sacramenten, besondere Personen, ordentlicher weise beruffen und verordnet werden sollen; Ist erstlich unser ernster Wille und Meynung, so offt ein Pfarr, Diaconat, oder andere Kirchen-Dienst, durch Absterben des Vorgehenden, oder in andere Weg, erledigt, daß, vermög unserer Verordnung, alsbald durch den Superintendenten, dahin solche Pfarr- oder Kirchen-Dienst gehörig, in das Consistorium, dem er unterworffen, auf welchen Tag der vorgehend Kirchen-Diener mit Tod abgangen, oder sonst der Kirchen-Dienst sich erledigt, geschrieben werde[5]), darnach sich das Consistorium, mit Bestellung dessen, so viel ihnen befohlen, zu richten wissen möge.

Zum Andern, soll der Superintendens unverzöglichen die Verordnung thun, damit alsbald die Kirche, durch die benachbarte Pfarr-Herrn, und unverdächtliche

[1]) Unter „Kirchen- und Schul-Dienern" im Sinne der Kirchenordn. v. 1580 sind selbstverständlich nur Kirchen- und Schuldiener E. L. Konfession zu verstehen.

[2]) Die Bezeichnung der E. L. Kirchenbehörden in Sachsen hat sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert. Es ist nicht für nötig erachtet worden, auf diese gegenüber der Kirchenordn. eingetretenen Veränderungen durch Anmerkungen hinzuweisen.

[3]) Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften waren wegzulassen. Vergl. jetzt V., die Einführung einer neuen Kirchenagende betr., v. 1. November 1880.

[4]) Vergl. hierzu Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 25. in Verb. mit den daselbst abgedruckten Abänderungsges. v. 15. April 1873 und v. 30. November 1876, s. auch V. v. 22. Juni 1875 und v. 10. Juli 1875.

[5]) S. §. 1. der in Anm. 4 angezogenen Verordnungen v. 22. Juni 1875 und v. 10. Juli 1875. S. auch V. v. 19. Januar 1878, §. 1.

Personen, mit denen ordentlichen Predigten, Austheilung der heiligen Sacramenten, und allem, was solchem anhanget, und darunter begriffen, nach Nothdurfft bestellet, auf daß, aus Mangel dererselben, in Nothfällen, niemand an seiner Seelen Seligkeit versäumt werde[6]).

Und darmit deßhalben die benachbarten Pfarr-Herren sich nicht zu beschwehren, wird der Superintendens wohl diese Anordnung zu thun wissen, daß er, wo es füglich geschehen kan, nicht einem Pfarrer allein, sondern ihren etlichen, und besonders denen nechst gesetzten, befehle, dergestalt sie mit einander wöchentlich umwechseln, und demnach an ihren privat-studiis nicht verhindert, noch in andre Weg, über die Gebühr, beschwehret werden[6]).

Zum Dritten, nachdem bißhero, in Bestellung derer Pfarren, so bald sich dererselben eine oder mehr erlediget, viel und mancherley ärgerliche und schädliche Unordnung fürgelauffen, daß aus Gunst und Freundschaft, von wegen Verwandnüß, oder um Geschenck und Gabe willen, untüchtige Personen, durch allerley Wege und Practiquen, mit ewigem unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil vieler Seelen, denen Kirchen aufgedrungen, dargegen aber fromme, gelehrte und geschickte Prediger, so gedachten Kirchen nützlich dienen können, verhindert und abgehalten worden. Deßgleichen auch: Daß diejenigen, so allbereit im Amt, und durch ordentlichen Beruff mit Pfarren versehen gewesen, in grosser Anzahl, besonders, wenn die vacirende Pfarr am jährlichen Einkommen etwas höher und besser, nach derselben lauffen, und ihre Kirchen, allein um bessers Solds willen, verlassen, und wider GOttes Befehl, also aus ihrem ordentlichen Beruff getreten seynd, dabey sie dann nicht allein, so viel die zeitliche Nahrung anlanget, wenig Segens, sondern auch in ihrem Amt, von GOtt das Gedeyen nicht zu gewarten, weil geschrieben stehet[7]): Sie lieffen, und ich hab sie nicht gesandt: So werden nicht allein die Erb- und Lehn-Herren sich hierinnen GOttes Worts und desselben Drauung zu erinnern wissen; sondern wir wollen auch hiermit unsern Verordneten in unsern Consistoriis ernstlich auferleget und befohlen haben[8]), solches unordentlich, ärgerlich ihnen den Pfarrern selbst, und denen Kirchen schädliches Lauffen nach denen Pfarren, bey denen Kirchen-Dienern gäntzlich abzuschaffen, und die so nicht ordentlich beruffen, sondern sich obgehörter massen einzudringen gedencken, zu keinem Kirchen-Amt zulassen.

Denn obwohl nicht verboten seinen Dienst der Kirchen anzubieten; Soll doch keiner ihme selbst einen gewissen Ort ernennen, sondern solches zum Erkänntniß deren stellen, die nach denen Gaben, ihm von GOtt verliehen, ihn werden wissen mit gebührender Condition zu versehen, dergestalt er seines Beruffs gewiß, und, in allen fürfallenden Nöthen, sich hat GOttes Gnad, und Hülff und Beystands zu getrösten.

So denn einer Armuths halben, sich an einem Ort in die Länge und beharrlich nicht wüßte zu erhalten, der soll in einer Supplication zu denen ordentlichen Visitatoribus[9]), durch seinen Superintendenten, solche seine Noth und Armuth anbringen lassen, darauf nachmals im Synodo erkannt werden soll, damit die Kirchen-Diener nicht Hunger oder Mangel leiden dürffen, sondern entweder durch eine ordentliche Translation, oder in andere wege, (doch denen, so das jus patronatus haben, in allwege ihrer habenden Gerechtigkeit unabbrüchig) ihnen gerathen und geholffen werde[10]), daß sie sich wider die Billigkeit deßhalben nichts zu beklagen, und also jederzeit des ordentlichen Beruffs erwarten, und denselben mit Fleiß und Treue, in ihrem Amt, und dann auch mit Christlichem, gottseligen Leben und Wandel befördern mögen.

Deßgleichen, da einer wegen seiner Geschicklichkeit, und andern fürnehmen von GOtt verliehenen Gaben, zum fürnehmen und hohen Beruff zu gebrauchen, soll (werden, und) darauf auch jederzeit nach derer Personen und Kirchen-Gelegenheit, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung derer-jenigen, welchen das jus patronatus zugehöret, gebührend und der Kirchen nützliche Verordnung geschehen.

Zum Vierdten. So jemand das jus patronatus oder Collatur, zu einiger oder mehr Pfarren, Prädicaturen, Diaconat oder Subdiaconat hätte; Soll ihnen hiemit unbenommen seyn, wann solche Kirchen-Dienst sich erlediget, daß sie nach tüchtigen Personen trachten, und dieselbigen zu nominiren haben, doch also, daß solche Person, so dermaffen nominiret, zuvorn unserm Consistorio, dahin die Pfarr gehörig, zur Prob und Examen präsentirt und gestellet, und da dieselbige, wie die Ordnung ausweiset, qualificirt und tüchtig befunden, daß sie in der Lehre rein, auch mit nothwendigen Gaben zu lehren, von GOtt begnadet, eines erbarn, Christlichen Leben und Wandels, darzu mit gnugsamer Urkund und Testimoniis erfunden, auch wie andere unsere Kirchen-Diener gebührliche nachfolgende Promission erstattet, so sollen sie, von unsern Consistorialen, mit Bericht, wie sie in der Lehr geschickt, und rein befunden, an unsern Synodum zur Confirmation verschrieben werden[11]).

Wann aber der Lehn-Herr keine solche tüchtige Person nominiren und vorstellen könnte oder wollte; Und aber wir unsers von GOtt befohlenen Amts und hoher Obrigkeit halben, uns schuldig erkennen, unsere von seiner Allmächtigkeit uns befohlene Kirchen und Unterthanen abgehörter massen zu versehen; So sollen unsere Consistorialen und Verordnete des Synodi mit Bestellung derselben Pfarren, Prädicaturen, Diaconaten und Subdiaconaten, als oblaut verfahren, damit solche Kirchen-Dienst nicht vaciren, son-

[6]) Vgl. hierzu V. v. 19. Januar 1878, §§. 1 bis 6.
[7]) Jeremias 23, 21.
[8]) S. Anm. 2. S. auch V. v. 22. Juni 1875, §. 4, Abs. 2 und V. v. 10. Juli 1875, §. 4, Abs. 2.
[9]) S. Anm. 2.
[10]) S. jetzt auch Bek., die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr., v. 31. März 1886.
[11]) S. Anm. 4.

dern die Pfarr-Kinder mit der Predigt göttliches Worts und rechten Gebrauch der heiligen Sacramenten versehen, und keinesweges versäumet werden, und solches denen Patronis an den Collaturen, unnachtheilig und unabbrüchig seyn[12]).

Und nachdem wir zur Fortpflanzung des reinen, unverfälschten Worts GOttes, und Erhaltung Christlicher Einigkeit unter denen Lehrern, die Anzahl unserer Stipendiaten auf eine namhaffte Summe erhöhet, so allzumahl zu denen Kirchen- und Schul-Diensten gezogen werden sollen, dergestalt wir auch durch den Segen GOttes jederzeit die ledige Stellen mit qualificirten Kirchen-Dienern zu ersetzen verhoffen: So wollen wir in Mangel tüchtiger Personen, wann wir oder unsere Consistoria durch die Patronos und Collatores der Pfarrern ersucht werden, jederzeit diese gnädigste Verordnung thun, daß sie, nach jedes Orts Gelegenheit, so viel möglich, mit tüchtigen Personen versehen werden, welche doch ihnen zuvor zu hören, fürgestellet werden sollen, damit sie ihr Bedencken anzeigen mögen, ob ihnen dieselbe gefällig und annehmlich, und sich ungebührliches Eindringens nicht zu besorgen noch zu beklagen haben, dergestalt sie ihr Jus ungeschmälert behalten, und dennoch jederzeit bekannte und bewährte Kirchen-Diener haben, die sie sonst mit schwehren Kosten erforschen und gleichwohl nicht allewege zum besten versehen werden möchten.

Vom Examine aller Kirchen-Diener, so entweder ordinirt, oder zu andern Pfarren gefördert werden sollen[13]).

Zum Ersten. Wenn einer oder mehr seinen Dienst der Kirchen bey den Consistoriis anbieten, oder zum Kirchen-Amt durch einen Collatoren beruffen und fürgestellet würde; Sollen unsere verordnete Consistoriales fürnehmlichst auf nachfolgende Artickel Achtung geben.

Erstlich: Daß sie mit besondern Fleiß und Ernst erkündigen, ob er in der Lehre rein, und nicht mit falschen opinionibus und schädlichen Irrthumen, in einem oder mehr Artickeln vergifftet sey.

Zum Andern: Sollen sie mit allem Fleiß seine Geschicklichkeit erkündigen, was er in heiliger Schrifft zuförderst, und denn auch sonsten studirt, ob er nicht allein der Lateinischen, sondern auch der Griechischen und Hebräischen Sprache erfahren, wie er auch sonsten in den controversiis geübet, daß er die reine Lehr, im Fall der Noth, wider die Papisten, Rotten und Secten, mit beständigem Grunde GOttes Worts wisse zu vertheidigen.

Zum Dritten: Sollen sie auch fleißig erfahren seine Gaben, damit er von GOtt zu lehren durch den Heiligen Geist gezieret, und zum Dienst der Kirchen ausgerüstet. Ob er beredt, eine starcke oder weiche Stimme habe, starckes Leibes, oder ein Valetudinarius sey, auf daß er, nach denselben, mit Nutz der Kirchen, an sein gebührend Ort, möge befördert werden.

Zum Vierdten: Sollen sie auch nicht weniger fleißige Kundschafft seines Lebens und Wandels haben, wie er sich, da er zuvor im Dienst, gehalten, welches nicht allewege aus den blossen Testimoniis zu nehmen, weil offtmahls auch denen Unwürdigen gute Zeugniß gegeben werden, damit man ihrer mit Fugen loß werden möge. Und weil an solchem besonders viel, in Annehmung derer Kirchen-Diener gelegen, soll keiner ad Examen zugelassen werden, er habe denn zuvor öffentliche glaubwürdige Testimonia und Kundschafften seines Herkommens und Lebens, entweder von seinen Praeceptoribus, oder von der Obrigkeit, darunter er gewohnet, oder von seinen Collegis, bey welchen er im Kirchen-Amt gedienet, fürgebracht und dargeleget.

Zum Fünfften: Auch das Alter, daß keiner, nach der Lehr S. Pauli[14]), zu jung angestellet, er hätte denn, Lehr und Lebens halben, sich also erzeiget, daß bey ihm nicht zu besorgen, daß er aufgeblasen, sich selbst grössere Geschicklichkeit, denn an ihm selbst, hielte, und also aus Uebermuth und Kühnheit, der Kirchen GOttes schädlich dienen möchte.

Zum Sechsten: So viel denn das Examen belanget, ob wohl nützlich und nothwendig, daß, besonders die jungen und angehenden Kirchen-Diener, auf die definitiones und Erklährung der fürnehmsten Artickel Christlicher Religion abgerichtet seyn sollen, damit sie von jedem Artickel insonderheit, was von demselben fürnehmlich zu wissen von nöthen, summarie begriffen. Jedoch, weil sich nicht mit geringem Nachtheil und Schaden der Kirchen befunden, daß die jungen Studiosi, so sich auf das Predigt-Amt zu begeben Fürhabens, solche Examina von Wort zu Wort, offtmals nicht allein mit grossem Unverstand auswendig gelernet, und da sie mit andern Worten befraget, nicht allein nichts antworten können, sondern auch mehrmals im Alten und Neuen Testament, gantz und gar nichts gelesen, welche nachmahls sich auf Postillen begeben, mit frembden Federn schmücken, und eigener Kunst und Geschicklichkeit, damit sie der Kirchen dienen sollten, wenig bey sich haben.

Demnach ist unser ernstlicher Wille und Meynung, daß hinführo die Examina aller Kirchen-Diener, sie sind ordinirt oder nicht, mit besondern Ernst und Fleiß fürgenommen, und nachfolgender Gestalt jederzeit gehalten werden ꝛc.[15]).

Wir wollen auch hiermit unsern Theologen bey ihren Pflichten eingebunden haben, daß sie, um Beförderung willen zum Kirchen-Dienst, kein Geschenck noch Gaben von iemands, wer der seyn mag, nehmen, noch sich mit dem Ordinanden oder Examinanden heimlich vergleichen, was

[12]) S. Anm. 4.
[13]) S. hierzu Regulativ v. 22. September 1835 in Verb. mit V. v. 22. Juni 1875, §. 9 und V. v. 10. Juli 1875, §. 9.
[14]) 1. Tim. 3, 6.
[15]) Diese Vorschriften sind weggelassen worden, da in denselben nicht eine gesetzliche Anordnung, sondern nur ein den damaligen Zeiten angemessenes Schema gegeben worden war. S. auch Anm. 13.

sie im Examine nachmahls antworten sollen, weil sie wohl wissen, wie ernstlich der Allmächtige solche Simoniam gestraffet; Sondern wie sich ihrem Ambt und Beruff nach gebühret, solch Examen aufrichtig, und nach äusserster Nothdurfft der Kirchen verrichten, wie sie solches nicht allein vor Uns, als dem Landes-Fürsten, sondern zuförderst vor dem Richter-Stuhl JEsu Christi verantworten müssen.

So denn die Examinatores die Personen in der Lehre rein und richtig, darzu geschickt und gelehrt erfunden, daß deshalben ihnen das Predig-Amt wohl und sicher zu vertrauen, sollen die Theologi alsbald iedem einen Spruch oder Text aus dem Alten oder Neuen Testament, fürgeben, und daraus in ihrer Gegenwart eine kurtze Predigt zu thun, auferlegen, dardurch nach der Lehre S. Pauli[16]) zu erkundigen, ob er auch didacticus, das ist: Geschickt sey, und die Gabe von GOtt habe andere zu lehren, da denn unsere Theologen nicht allein auf die Invention und Disposition, sondern auch auf die Pronunciation und Action Achtung geben sollen, nicht allein, wo sie in derselben sträflich, ihnen solches zu untersagen, sondern auch, daß ieder nach seinen Gaben, zu denen Kirchen verordnet werden möge, da sie von männiglichen wohl zu hören, und grossen Nutz schaffen mögen. Und ist Unser ernster Will und Meynung, daß unsere Consistoria keinen, wer der auch sey, zum Kirchen-Amt zulassen sollen, er sey denn gelehrt genug, und also erfunden, daß er auf obgesatzte Artickel solchen Bescheid und Antwort geben könne, daraus zu spüren, daß er, was zu seinem Amt gehört, verstehe, und darzu genugsam erfahren, in der Bibel belesen und geschickt sey. Wo sich aber das Widerspiel befunden, dieselben, da bey ihnen ihrer Jugend und Fleisses halben Hoffnung, wieder zur Schulen schicken, und zu fleißigen Studiren anhalten und vermahnen.

Also ist auch unser Wille ie und allewege gewesen, und noch, daß keiner Kirchen, wider ihren Willen, ohne sonderlich und bewegliche Ursachen, ein Kirchen-Diener aufgedrungen werde, sondern, ungeacht daß eine Person darzu, vermöge obgesatzter Ordnung, geschickt erfunden, dennoch dieselbige zuvor, und eh ein Prediger zu solcher Kirchen verordnet, dem Superintendenten desselbigen Gezircks und dem Ambtmann oder Collatorn mit Befehl aus dem Consistorio zugeschickt werden soll, welche ihn in der Kirchen, der er fürstehen soll, zuvor etliche öffentliche Predigten, da es allbereit nicht geschehen, thun lassen, darauf nachmahls der Superintendens die Pfarr-Kinder befragen soll, ob sie ihn zum Pfarrer oder Kirchen-Diener, Lehr und Lebens, seiner Sprach halben, oder in andere Wege leiden mögen oder nicht, und da sie sich vernehmen lassen, daß sie mit solcher Person wohl zu frieden, alsdenn durch den ermeldten Superintendenten wiederum zu dem Consistorio berichten, dergestalt die Kirchen auch ihre ordentliche Vocation haben und behalten, und nachmahls das Consistorium ferner mit ihm zu handeln, und nach beschehener Confirmation aus dem Synodo, auch darauf erfolgter geleisten Promission dem Superintendenten befohlen werden soll, den neuen Pfarrer oder Kirchen-Diener, vermöge nachfolgender Ordnung, in Gegenwart des Ambtmanns oder Collatoris und der Gemeine, öffentlich einzuführen und zu investiren[17]).

Wie ein Kirchen-Diener vor denen Consistorialn, ehe er zu investiren befohlen, seines Ambts halben, zu erinnern und zu vermahnen, darauf er auch Promission thun soll.

Wenn eine Person auf gehalten Examen und beschehene Prob-Predigt zum Kirchen-Dienst tüchtig erkannt, und durch die Kirchen ordentlich vocirt und beruffen ist, auch das Buch Concordien mit eigener Hand unterschrieben hat, daß ihm der Lehr halben zu trauen, soll ihm vor endlicher Abfertigung auf die verordnete Pfarr, durch den Präsidenten oder Directorem des Consistorii nachfolgende Erinnerung mit Ernst fürgehalten werden:

Nachdem durch Verordnung des Allmächtigen er zum Kirchen-Dienst ordentlich beruffen und confirmirt, soll er mit besonderm Fleiß auf nachfolgende ernstliche Erinnerung und Vermahnung Achtung geben, Nemlich:

Daß er anfangs mit höchstem Fleiß bedencke und zu Hertzen fasse, mit was großer Sorge, Mühe, Fleiß und Arbeit, er das Regiment der Kirchen annehmen und verrichten soll.

Dann die Kirche ist ein Gespons Christi des Sohnes GOttes, welche Christus so hertzlich liebet, daß Er ihr das ewige Leben zu erlangen, vom Himmel gestiegen, und sich mit allerley menschlicher Blöde beladen, auch sein eigen Blut vergossen und den schmählichsten Tod auf sich genommen hat, damit Er sie von dem Tod errettet. Darum soll der Kirchen-Diener seinen besten möglichsten Fleiß ankehren, daß er die Kirche nicht mit Menschen-Traum, sondern mit göttlicher himmlischer Lehr unterrichte, damit sie durch den Heiligen Geist erwecket werde, dem HErrn Christo ihrem Bräutigam Treu und Glauben zu halten, und darinnen unverrückt und unbefleckt zu verharren, nach dem Exempel Pauli, der da saget[18]): Ich habe euch vertrauet einem Manne, daß ich euch eine reine Jungfrau zu Christo brächte.

Und soll der Kirchen-Diener allewege mit höchstem Ernst bedencken, da etwas an der Kirchen durch seine Fahrläßigkeit, Ungeschicklichkeit oder Unfleiß, der Kirchen zur Aergernüß, Schaden und Unheil eingeführet oder vernrsacht würde, so wolle unser HErr GOtt, der himmlische Vater, ihr Blut von seiner, des Kirchen-Dieners Hand fordern.

Hierauf soll er predigen und lehren die heilige Prophetische und Apostolische Schrift, welche mit göttlichen himmlischen Wunder-Zeichen bestätiget, eine Lucern unserer Füsse, (wie der Psalm saget) und ein Licht auf unserm Wege sind.

Und nachdem die Erklährung solcher Artickel, darinne

[16]) 1. Tim. 3, 10.

[17]) S. die Allegate in Anm. 4.

[18]) 2. Cor. 11, 2.

man in Glaubens-Sachen zu dieser Zeit streitig, in der Augspurgischen unveränderten, Kayser Carolo V. Anno 30. übergebener Confeßion, derselben Apologia, Schmalkaldischen Artickeln, beyden Catechismis Lutheri, und der jüngst zu Torgau verglichenen und in dem 1580. Jahr publicirten einhelligen Erklährung, nach Anweisung des rechten wahren Catholischen Verstandes der Prophetischen und Apostolischen Schrifft, begriffen und verfasset ist; So erfordert die Nothdurfft des Kirchen-Amts, daß der Kirchen-Diener, in solchen Articuln, seine Lehre nach der Erklährung und Innhalt dererselben Schrifften, getrenlich verrichte, dieselbe mit Fleiß lese, und vorsichtig sey, daß er von derselben nicht weiche, noch sich einigen Menschen darvon auf einen Irrweg führen oder abwenden lasse.

Dieweil auch das Amt und Vocation des Kirchen-Dieners erfordert, daß er der Kirchen nicht allein mit reiner göttlicher Lehre, sondern auch mit gutem Exempel und Fürbilde diene, auch die Lehre, so viel an ihm, mit seinem ehrlichen Wandel ziere; So erfordert abermahls die Nothdurfft, daß ein ieglicher, so sich die Kirchen zu regieren unterfähet, sein Leben dieser Gestalt durch GOttes Gnad anschicke, daß nicht allein alle seine Geschäffte und Handthierung, sondern auch seine Rede, Kleidung und Wandel, ja auch alle seine Wort und Werck eine Lehr und Tugend seyn, damit nicht, was er mit einer Hand erbaue, gleich wieder mit der andern abreisse, und die Kirche mit sträfflichem Laster und ärgerlichem Exempel verderbe.

Er soll auch bedencken, daß ihm für allen andern Menschen der Spruch Christi zugehöret[19]): Welcher ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre es besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehänget, und ersäufft würde im Meer, da es am tiefsten ist.

Es soll auch der Kirchen-Diener auf das fleißigste die Epistolas Pauli ad Timotheum et Titum lesen, wiederlesen, und offt repetiren, damit er daraus lerne, wie er sich beydes in Lehr und Leben halten, auch wie sein eigen Hausgesinde seyn, und er dasselbige regieren soll.

Daß er auch Unser hiervor in diesem Buch gedruckten Kirchen-Ordnung, die wir allenthalben in unsern Kirchen anzurichten ernstlich befohlen, fleißig nachkomme, und seinem Superintendenten und Adjuncten in ihrem Amt und von uns habenden Befehlich, gehorsam sey, und so sich was Irrung oder Mißverstand zwischen ihm und andern unsern Kirchen-Dienern, Amtleuten, Unterthanen oder Zugewandten zutrüge, dasselbe an den Superintendenten oder unser Consistorium gelangen lasse, und von ihnen sich Bescheids erhole. Wo aber solche Irrung also geschaffen, daß die vermeldter massen nicht entscheiden, sondern zu Recht gewiesen werden müssen; So soll er darum an Orten und Enden, dahin wir ihn, folgender Freyheit nach, ordentlichen bescheiden werden, Recht geben und nehmen, und sich desselbigen ohne Wegerung endlichen sättigen lassen, auch von seinem Kirchen-Amt, ohn unser Vorwissen und Willen nicht abtreten.

Und dieweil er, die Zeit seines Kirchen-Amts und Dienst, aller unserer Lands-Freyheiten, nicht weniger als unsere Unterthanen theilhafftig ist; So soll er unsern Nutzen fördern, auch Schaden warnen, wie er denn solches alles und jedes zu halten, bey Handgebener Treu, versprechen und zusagen soll.

Nachdem nun solches verrichtet, und die Promission geschehen, alsdenn soll er seiner ihm verordneten Kirchen erst nachfolgender weise präsentiret werden.

Wenn aber ein Commun, als Pfarr-Kinder, einen redlicher und ehehaffter Ursachen halben recusiren würde; So soll derselben keiner wider ihren Willen aufgedrungen werden, es wäre denn, daß die Recusation liederlich und ohne Ehehafft und erhebliche Ursachen, sondern entweder aus Unverstand, oder eigenwillig fürgenommen, darauf denn unsere Consistorial und Verordnete des Synodi, ihr sonder gut Aufmercken haben, und gnugsam gründlichen Bericht einnehmen, und alsdenn die Gemeine ihres Miß- oder Unverstandes bessers berichten, und um so liederliche Ursach willen, den ordentlichen Beruff nicht hintertreiben lassen soll; Gleichwohl iederzeit diese Versehung thun, und mit Fleiß dahin durch den Superintendenten oder Adjuncten, mit der Gemeine handeln lassen, damit der Pfarrer nicht mit Unwillen, weil solchergestalt die Kirche GOttes wenig erbauet, sondern mit gutem Willen derer Pfarr-Kinder aufgenommen werden, und in sein Amt nicht mit Seufftzen eintreten möge[20]).

Weil auch bis daher nicht geringe Unordnung und Aergernüß hieraus erfolget, daß junge und derer Kirchen-Sachen unerfahrne Studiosi, denen die ritus Ecclesiae noch nicht bekannt, die auch selbst noch Lehrens und Unterweisens nothdürfftig, gleich von denen Hohen- oder Particular-Schulen auf die Pfarren geführet werden; Verordnen und wollen Wir, daß hinführo, so viel müglich, keiner auf eine Pfarr verordnet werde, er hab denn zuvor eine zeitlang auf einem Diaconat gedienet, oder sich sonsten im Predigt-Ambt geübet, und die ritus Ecclesiae gelernet, auch seines Fleisses und Wohlhaltens, daß er zu einer Pfarr tüchtig, von seinem verordneten Superintendenten oder Visitatorn Testimonia und Zeugnisse. Da er auch durch den Pfarrer, als im Kirchen-Ambt geübten und erfahrnen, beyde in seinem Predigen und Verrichtung seines Ambts, bey Gesunden und Krancken, wie auch denen Gefangenen, nothdürfftiglich unterrichtet, und also erst recht zu solchem Ambt abgerichtet werden kann. Welches durch die ordentliche Visitation iederzeit erkundiget, und in den Synodum berichtet werden soll. Jedoch soll hiebey solche Bescheidenheit gebraucht werden, daß bey denen Städten, da mehr denn ein Caplan gehalten, allezeit neben dem

[19]) Matth. 18, 6.

[20]) S. jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 10 flg. und V. v. 10. Juli 1875, §. 10 flg.

jungen ein alter Diaconus gelassen, durch welchen die jungen Diaconi angewiesen werden mögen.

Damit man aber seinen profectum, beydes in seinem Studiren, und denn an denen Gaben zu lehren, die Zeit seines Dienens mercken, und daraus befinden möge, ob, und wohin er tüglich und zu verordnen seyn möchte; Soll er zuförders nachmahls und unnachläßig wiederum examiniret [21]), und zu einer Predigt aufgestellet, und wie er sich erzeigt, im Buch derer Expectanten, so bey iedem Consistorio seyn soll, verzeichnet werden, damit seinet halben, in den fürstehenden Synodum, Bericht geschehen, und also ieder nach seinen Gaben, mit Nutz der Kirchen, an sein gebührend Ort verordnet werden könne.

Da aber einer im Examine dermassen gelehrt, geschickt und erfahren, und mit Gaben zu lehren ausgerüstet, und im Predigen schon geübt, darzu der rituum Ecclesiae nothdürfftiglich berichtet erfunden, mag mit demselben dispensiret, und solche Person ohne Mittel des Diaconats, zu einem Pfarrer verordnet und angenommen werden.

Gemeine Form und Weise, auf welche ein neuer Kirchen-Diener ordinirt, und durch den Superintendenten seiner ihm verordneten Kirchen commendirt und investirt werden soll.

Als offt einer zum Kirchen-Diener aufgenommen, verordnet, und der Kirchen, vermöge ihres gegebenen Zeugniß und Consens, annehmlich, und aus dem Synodo confirmirt, soll der Superintendens, oder auf desselben Befehl der Adjunctus, in des Gezirck er gehörig, aufs förderlichste, samt den Amtmann, Collatorn oder Erb-Herrn desselbigen Orts, beneben einen benachbarten Pfarrer, als Gezeugen der Handlung, auf einen bestimmten Tag, sich daselbst hin verfügen, und auf nachfolgende Weise die Christliche Investitur verrichten 2c. 2c. [22]).

Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener.

(C.A. T. I. S. 534. Corp. jur. eccl. Sax. S. 166.)

Und damit unsere Kirchen-Diener sich vor und neben unsern Unterthanen destoweniger zu beschwehren; wohl aber ihres Amts zu getrösten und zu freuen; So haben wir sie mit nachfolgenden Freyheiten begabet.

Und anfänglich, wenn sie, gleich andern unsern Unterthanen, in Sachen ihre Person belangend, in actionibus personalibus, vor denen Gerichten, da sie der Kirchen dienen, zu recht stehen sollten, ihnen und ihrem Amt dadurch Verkleinerung erfolgen möchte; So ordnen und wollen wir demnach, wenn sich zwischen unsern Amt-Leuten, einem oder mehr unserer Unterthanen, gegen einem Pfarrer, Prediger, Diacon oder Subdiacon, speen oder Widerwillen zutrüge, daß anfänglich die Sach und Partheyen durch den Superintendenten desselbigen Orts, neben dem Amtmann, Gerichts-Herrn oder Collatorn, woferne derselbe nicht Parth oder sonst der Sachen verwandt ist, oder auch zweyen Schöppen oder Kirch-Vätern, gütlich verhört, auch unterstanden werde, sie mit wissenden und billigen Dingen zu vereinigen. Da aber über solche Unterhandlung und angewendeten Fleiß, sie einander Rechtlicher Forderung nicht erlassen wollten; Soll der Superintendens mit dem Amtmann, Erb- oder Gerichts-Herrn, an unser Consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt, wie alle Sachen geschaffen, und an wem die Gütligkeit erwunden, daselbsten durch sie unsere Consistorialen, derer Partheyen Zweytracht und Sachen, so viel möglich, gütlich und ohne Weitläufftigkeit, auch da die Güte nicht statt finde, durch Recht, doch ohne langen Proceß, summarischer Weise entscheiden werden sollen.

Was aber ihre und ihrer Weiber angefallene oder erkaufte eigenthümliche Erb-Güther, und dergleichen actiones reales, dingliche Spruch und Forderung betrifft; Sollen unsere Kirchen-Diener an Orten, da andere unsere Unterthanen schuldig, sein Recht zu geben und zu nehmen, deren Austrag gewarten. (Aber der hohen Freveln und Malesitz halber, haben wir hernach verordnet, was dagegen zu handeln und fürzunehmen [23].)

Wo sich denn durch Schickung des Allmächtigen begäbe, daß ein Pfarrer, Prediger oder Diacon bey seinem befohlenen und geordneten Amt sich treulich und fleißig gehalten, und in Leibes-Kranckheit fallen, oder in solch Alter gerathen würde, daß er selber sein Amt bey der Kirchen nicht verrichten möge; Soll einem solchen nichts destoweniger seine verordnete Besoldung werden und bleiben, doch durch den Superintendenten diese Verordnung geschehen, daß mit denen nechsten Ministris die Kirchen, wie deßhalben unsere nachfolgende Superintendentz-Ordnung vermag, versehen werde, dargegen solcher krancker oder alter Kirchen-Diener von seinem Sold demjenigen, so ihn also vertritt, ziemliche Ergetzung, nach Gelegenheit der Sachen und derer Superintendenten Erkäntniß, geben soll [24]).

Im Fall aber die Kranckheit sich dermassen in die Harr verweilen wollte, daß nicht zu verhoffen, daß solcher Diener wieder auskomme, und also ohne Nachtheil der Kirchen dieselbe Pfarr, Prädicatur oder Diaconat, in die Länge durch den Benachbarten mit Nothdurfft nicht versehen werden möchte, soll derselbige krancke, fleißige und getreue Diener,

---

[21]) Die Beförderungsprüfung der Geistlichen ist der Regel nach weggefallen, s. V. v. 22. Juni 1875, §. 9, Abs. 1 und V. v. 10. Juli 1875, §. 9, Abs. 2.

[22]) Es folgen nun liturgische Vorschriften, welche nicht mit abgedruckt worden sind. S. jetzt auch V. v. 22. Juni 1875, §. 11 flg. und V. v. 10. Juli 1875, §. 11 flg. Vergl. überdies Reskr. v. 21. März 1808 und Anm. 2 daselbst.

[23]) Die Exemtion der Kirchen- und Schuldiener in Civil- und Strafsachen von der Kompetenz der weltlichen Gerichte hat sich, nach Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Gesetzgebung v. J. 1835, erledigt. Wegen des Gerichtsstandes der Kirchen- und Schuldiener in reinen und streitigen Verwaltungssachen s. Ges. sub C. über privilegierte Gerichtsstände u. s. w. v. 28. Januar 1835 und Ges. sub D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., v. 30. Januar 1835 in Verbindung mit den durch das Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873 bedingten Änderungen.

[24]) Vergl. jetzt Ges., die Emeritierung der E. L. Geistlichen betr., v. 8. April 1872, §. 1 flg.

auf Erkänntniß des Synodi, mit einem ziemlichen Leib-Geding sein Lebenlang bedacht und versehen werden [24]).

Zudem, wo ein Kirchen-Diener, welcher sich bey seinem Amt, als oblaut, redlich und treulich gehalten, des Bürger-Rechts daselbsten begehret würde, und Bürgerliche oder andere Güther seinen Weib und Kindern zu Trost erkaussen wollte, das soll ihm bey unsern Unterthanen ohne sondere ehehaffte Ursachen, nicht versaget werden. (Hätten aber die Unterthanen erhebliche Ursachen, diß einem abzuschlagen, sollen dieselbigen an jedes Orts Consistorium, und von dannen in den Synodum, durch unsere Amt-Leute, Erb- oder Gerichts-Herren, mit gnugsamen gründlichen Bericht gebracht, und allda der Billigkeit nach, Bescheid gegeben werden [25].)

Wann auch ein Kirchen-Diener Bürgerliche Nahrung an sich durch Kauff- oder Erb-Fall bringen würde; So soll er doch die Nahrung durch sich und die Seinen dermassen anstellen, daß an seinem Amt nichts versäumet, oder dem Ministerio einige schimpfliche Nachrede, durch unziemlichen Gesuch, und dem Priesterlichen Amt übel anstehende Gewerbe geursacht werde.

So wollen wir auch, daß die Pfarrern, Diaconi und Schul-Diener in Städten, sowohl auch die Pastores und Diaconi auf denen Dörffern, von dem Getränck, das sie für ihren Tisch zur Nothdurft brauen, oder sonsten bey Fassen, Vierteln und Tonnen einlegen, und andern bey der Kannen oder sonsten nicht verkauffen, aller Auflage frey und unbelegt seyn sollen [26]). Von denen Bieren aber, die auf ihren Erb-Häusern auf denen Kauf bräuen, sollen sie sich, wie andere unsere Unterthanen, verhalten, es wäre dann dessen einer oder mehr von uns ausdrücklich befreyet.

Darneben sollen unsere Kirchen-Diener in Städten und Dörffern aller Persönlichen Bürden, mit Wachen, Gerichts-Folg, und sonsten für ihre Person, verschonet bleiben, und ihrer Erb-Güther schuldige Frohn und dingliche Pflicht, durch andere uns Lohn bestellen mögen [27]).

Sie sollen auch Wasser und Weyd, und andere Gerechtigkeiten, gleichsam andern derselbigen Flecken Unterthanen, doch mit des Flecken Maß und Ordnung zu nieſſen und zu gebrauchen haben [28]).

Und so sich, nach Schickung des Allmächtigen fügte, daß, bei dem Kirchen-Amt, solcher Kirchen-Diener einer, mit Tod verführe, Weib und Kinder hinterliesse, er habe gleich das Bürger-Recht angenommen oder nicht; Sollen doch die Wittwe und Kinder daselbsten geduldet, der Aufenthalt ihnen gestattet, und sie mit nichten, ohne sonderliche hochwichtige Ursachen und Vorbewußt des Superintendenten ausgetrieben werden, dazu unsere Amt-Leut, Erb- und Gerichts-Herren sich neben denen Superintendenten, ihrer mit Ernst und Treuen annehmen, so es die Noth erheischt, ihnen Vögte und Vormünden, gleich andern Wittwen und Wayſen desselbigen Orts, verordnen, ihren Nutz, Wohlfahrt und Nothdurfft verhandeln, und ihnen in allem Anliegen mit Rath und Hülff erscheinen sollen [29]).

Und zu ferner Gnad, wollen wir derer verstorbenen Pastoren und Kirchen-Diener Wittwen und Kindern, ein halb Jahr nach ihres Ehewirths und Vatern Absterben, in der Pfarr, Predigts- oder Diaconat-Behausung, den Sitz, darzu den halben Theil seiner Jahr-Besoldung, von Zeit seines Absterbens an, folgen, und unterdessen den Predigt-Dienst durch die benachbarten, die Pfarr oder Diaconat versehen lassen, doch daß sie auch die Gebäude und Güther, wie im General-Artickel vermeldet, in denen Würden erhalten, wie ihr verstorbener Vater zu thun schuldig gewesen [30]).

Darzu ihre Knaben, wo dieselbigen bey der Schul auferzogen, und einen solchen profectum erlangt, daß sie in unsere Fürsten-Particular- und hohen Schulen oder Stipendium, zu Leipzig (oder Wittenberg) [31]), tüglich und geschickt, zugleich neben unsern Unterthanen in unseren

---

[25]) Diese Bestimmung wird jetzt als erledigt anzusehn sein, zumal zu Entscheidung wegen Erteilung oder Versagung des Bürgerrechts gegenwärtig die politischen Aufsichtsbehörden zuständig sind, s. Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, §. 15 flg., insbesondere §. 22.

[26]) Für die hier den Kirchen- und Schuldienern zugestandene „Befreiung ihres Biertischtrunkes von aller Auflage" ist denselben später ein fixiertes Geldäquivalent (Trankſteuerbenefizium), früher aus dem Einkommen der Bier- und Trankſteuer, neuerlich aus der allgemeinen Staatskasse auf so lange, als für Rechnung derselben eine Steuer vom Biere oder Braumalz erhoben wird, bewilligt worden. S. Ges. v. 6. Dezember 1834, §. 4.

[27]) Vergl. jetzt bezüglich der Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Gemeindediensten: α) Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, §. 29, β) Städteordn. für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873, Art. I. und γ) Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, §. 25. Diese Befreiung ist nach den angezogenen gesetzlichen Vorschriften gegenwärtig eine sehr beschränkte. Befreiungen von persönlichen Gemeindeanlagen stehen den Kirchen- und Schuldienern nicht zu; s. jedoch Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, §. 30 und Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, §. 23, Abs. 2. Wegen deren Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen s. den Schluß der Anm. — Die den Pfarr- und Schullehngrundstücken in §. 72, Nr. 2. der Landgemeindeordn. v. 7. November 1838 eingeräumte dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen ist nach §. 27 der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873. hinfällig geworden. Dagegen ist nach α) §. 33 der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, β) Art. I. der Städteordn. für mittlere und kleine Städte von demselben Tage, γ) §. 27 der Rev. Landgemeindeordn. ebenfalls von demselben Tage den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnisplätzen die Befreiung von Gemeindeanlagen insoweit belassen worden, als sie seither eine solche Befreiung genossen haben. S. auch Anm. 6 zu der Rev. Landgemeindeordn. — Bezüglich der Befreiung der Kirchen- und Schuldiener von Kirchen- und Schulanlagen s. Parochiallastengeſ. v. 8. März 1838, nebst Erläuterungsgeſ. zu demſ. v. 12. Dezember 1855, §. 8, sub b. [abgedr. beim Ges. v. 8. März 1838] in Verb. mit Volksschulgeſ. v. 26. April 1873, §. 7, Abs. 4.

[28]) S. hierzu Ablösungsgeſ. v. 17. März 1832, §. 150.

[29]) Die Vorschrift der Kirchenordn. rücksichtlich des Heimatsrechts der Witwen und Kinder verstorbener Kirchendiener kann nach dem Erscheinen des Heimatsgeſ. v. 26. November 1834 und später des Reichsgeſ. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 360) nicht weiter als maßgebend angesehn werden; vielmehr ist die Heimat, bez. der Unterstützungswohnsitz dieser Personen jetzt ebenfalls lediglich nach dem zuletzt angezogenen Ges. zu beurteilen.

[30]) Den Anfang des Gnadenhalbjahres bestimmt V. v. 28. Febr. 1839. S. auch V. v. 19. Januar 1878, §. 7. — Überdies findet der hier bemerkte Gnadengenuß der Witwen und Waisen verstorbener Geistlicher auch in der Oberlauſitz statt, woselbst derselbe auf unvordenklicher Verjährung beruht. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 343. S. jetzt auch noch Ges., die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., v. 1. Dezember 1837 nebst dem dort eingeschalteten Abänderungsgeſ. v. 9. April 1872.

[31]) S. Hauptkonvention v. 28. August 1819, Art. XXII. Nr. 3.

Landen gebohrnen Kindern, gegen gleichmäßiger Obligation auf und annehmen, auch erhalten lassen.

Zudem wollen wir hiermit allen und jeden unsern Amt-Leuten, Erb- und Gerichts-Herren, Städt und Räthen, Richtern und Schöppen mit Ernst befohlen und auferlegt haben, unsere Kirchen-Diener in allen ihren Anliegen getreulichen zu handhaben, und ihnen zu der Billigkeit zu verhelffen, sie von unsertwegen mit Ernst zu schützen, und ob ihnen zu halten, für sich selbst und ihrer Person halben, dieselben an ihren befohlenen Officien unverhindert zu lassen, und sich gegen ihnen schiedlich und friedlich zu erweisen, deßhalben an ihnen keinen Mangel erscheinen zu lassen, und sich dermassen zu erzeigen, damit dem gemeinen Mann ihrenthalben nicht leichtlich Aergerniß gegeben werde.

Gleichfalls und dargegen, soll auch den Kirchen-Dienern von unsern Consistorialibus und Superintendenten angezeigt, und sie ermahnet werden, die Amt-Leute, Erb- und Gerichts-Herren, wie andere, so als Oberkeiten mit Aemtern beladen, an denselben unverhindert zu lassen, und sich gegen ihnen auch Ehrerbietig, schiedlich und bescheidentlich zu verhalten [32]).

Von Ehe-Sachen ꝛc. ꝛc.[33]).

(C.A. T. I. S. 536. Corp. jur. eccl. Sax. S. 170.)

Von denen Schulen ingemein ꝛc. ꝛc.[34]).

(C.A. T. I. S. 543. Corp. jur. eccl. Sax. S. 178.)

Ordnung, wie es in beiden Unsern Universitäten zu Leipzig (und Wittenberg) mit Unseren Stipendiaten in der Lehre, Zucht und Anderm gehalten werden soll ꝛc. ꝛc.[35]).

(C.A. T. I. S. 597.)

Von der Visitation und Superintendenz in den Kirchen[36]).

(C.A. T. I. S. 616.)

Artickel, darauf die Pfarrer, Diaconen und alle Kirchendiener zu befragen[36]).

(C.A. T. I. S. 619.)

Von beiden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Ober-Consistorium und Synodus zu Dresden[37]).

(C.A. T. I. S. 633.)

Vom Ober-Consistorium bei Unsrer Regierung zu Dresden[37]).

(C.A. T. I. S. 638.)

Vom Synodus bei Unserm Ober-Consistorium[37].)

(C.A. T. I. S. 647.)

General-Artickel und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen, mit denen Pfarr-Herren, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorff-Cüstern, denen Eingepfarrten und sonst allenthalben, vermöge Hertzog Augustens, Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. ausgegangenen Kirchen-Policey- und anderer Ordnungen, auf etlicher verordneten politischen Land-Räthe und Theologen, beschehene Visitation, gehalten werden soll, v. 1. Januar 1580[38]).

(C.A. T. I. S. 656. Corp. jur. eccl. Sax. S. 9.)

Nachdem Wir, als ein Christlicher Fürst, dem nicht allein löbliche Policey, sondern auch der Kirche Sachen, vermöge tragenden, und Uns von GOtt befohlenen Ampts, angelegen, bald als wir in unsere Churfürstliche Regierung getreten, auf unterthänigstes Ansuchen unserer getrenen Landschafft, durch etliche hierzu sonderlich verordnete politische Land-Räthe und Theologen, in unsern Churfürstenthumen, auch andern unsern Herrschafften und Landen, eine Christliche General- und Land-Visitation, zu Anfang des Fünf und Funfzigsten Jahrs angestellet, welche durch ermeldte unsere verordnete Visitatores, vermög ihrer zugestellten Instruction, so auf die Christliche Augspurgische

---

32) Vergl. hierzu noch Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863, §. 1897, Nr. 4., wonach die Kirchen- und Schuldiener die Übernahme einer Vormundschaft ablehnen können. S. ferner §. 34, Nr. 7 und Nr. 8 und §. 85, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 [abgedr. in Anm. 4 zu Ges. v. 1. März 1879], wonach Religionsdiener und Volksschullehrer zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen nicht berufen werden sollen. S. endlich noch Anm. 13 zu Ges. v. 31. März 1870 und Anm. 17 zu Ges. v. 8. April 1872.

33) Die Vorschriften über diesen Gegenstand sind als erledigt anzusehn. S. jetzt Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, §. 1, §. 28 flg. in Verb. mit Ges., einige Abänderungen des Bürgerl. Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, v. 5. November 1875 (G. und Vbl. v. 1875, S. 349), sowie V., die Publikation einer Trauordn. betr., v. 23. Juni 1881.

34) Dieser Abschnitt enthält eine „Allgemeine Schulordnung," welche infolge der neueren Schulgesetze sich erledigt hat. S. jetzt vornehmlich Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873 und Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, v. 22. August 1876.

35) S. jetzt Stipendiatenordn. für diejenigen auf der Universität Leipzig Studierenden, welche die von dem Kultusmin. zu verleihenden Stipendien erlangen wollen oder bereits genießen, v. 24. Juni 1882 [abgedr. in Anm. 2 zu Bek. v. 8. Februar 1832].

36) Die Abschnitte „von der Visitation und Superintendenz in den Kirchen" sowie von den „Artickeln, darauf die Pfarrer, Diaconen und alle Kirchendiener zu befragen", sind hier weggelassen worden, weil deren Inhalt der heutigen Verfassung nicht mehr entspricht, größtenteils auch nur ein Schema und nicht gesetzliche Vorschriften enthielt. Die neueren Bestimmungen wegen der durch die Superintendenten zu veranstaltenden Kirchenvisitationen s. in G. V., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., vom 13. Juli 1862, §. 2 flg. in Verb. mit V. v. 17. Dezember 1878, Nr. 1. in Anm. 2 zu V. v. 2. November 1878.

37) Die in diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen sind für den Zweck gegenwärtiger Sammlung nicht mehr von Wichtigkeit, da das Konsistorium zu Leipzig und das Ober-Konsistorium zu Dresden, sowie die Synodi aufgehoben worden sind (s. V., die veränderte Organisation der E.L. Mittelbehörden betr., v. 10. April 1835, §. 1. — G. u. Vbl. v. 1835, S. 243—) und Wittenberg bei der Landesteilung von Sachsen abgetrennt worden ist.

38) In diesen General-Artikeln finden sich die Bestimmungen der General-Artikel v. 8. Mai 1557, Cod. Aug. T. I. S. 435 wiederholt und infolge neuerer, durch Landesherrliche weltliche und geistliche Kommissare gehaltener Kirchenvisitationen vermehrt oder verbessert und modifiziert. Die General-Artikel von 1580 sind ausführlicher, als die v. 1557, auch anders geordnet. — S. hierzu Anm. 10 zu Kirchengef. v. 1. Dezember 1876 und Anm. 59 weiter unten.

Confeßion, in derselben eigentlichen und warhafftigen Verstande, und durch weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Heinrichen, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Unsern freundlichen lieben Herrn Vater, seligen, durch D. Luthern gestellte, und nachmahls gehaltene Visitation gerichtet, mit besonderm treuen Fleiß ins Werck gesetzt, und allenthalben verrichtet und vollbracht.

Daraus wir so viel Bericht empfangen, wie sie es, in mehrgedachter Visitation, beydes in Lehre, Leben und Wandel der Kirchen-Diener und Eingepfarrten, auch derer Kirchen-Güter, und jährlichen Einkommen derer Pfarren, allenthalben befunden, und solche ihnen befohlene Visitation, vermöge mehrberührter unserer Instruction, Gewalts und Befehlichs verrichtet, und durch sie daneben bedacht, daß etliche General- und gemeine Artickel, die Kirchen-Diener, dererselben Ampt und Unterhaltung, wie auch die Eingepfarrte belangende, zu mehrer Handhabung der Visitation, zusammen gezogen, und in Druck gegeben werden solten, damit sich männiglich, so es belanget, um so viel mehr und gewisser darnach zu richten, und mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben möge; Als haben Wir ihren angewandten Christlichen Fleiß gnädiglich vermercket.

Und nachdem Wir, auf obberührt ihr Bedencken, Suchen und Bitten, auch für Uns selbst geneigt, alles das zu befördern, damit die warhafftige Religion, so in der Prophetischen und Apostolischen Schrifft gegründet, und in der oberwähnten Käyser Carolo V. Anno ꝛc. 30. in Worten und rechtem Christlichen Verstande unveränderten, gestellten und übergebenen Augspurgischen Confeßion verfasset, in unsern Gebieten, ohn einige Verhinderung, Mißbrauch, Versäumniß oder Aergerniß, so viel immer möglich, gehalten und erhalten, denen Kirchen auch ihre Güter nicht entwendet, sondern, was desselben unbefugter und ungebührlicher Weise geschehen und fürgenommen, abgeschafft, die Kirchen-Diener gebührlicher Weise unterhalten, deßgleichen auch gute Policey, Sitten und Erbarkeit, beydes bey denen Kirchen-Dienern, und dem gemeinen Volck, so viel desto mehr befördert würde.

Als haben Wir, so viel die Güter anlanget, welche hin und wieder denen Pfarrern und Kirchen-Dienern entzogen, oder aber verringert worden, allbereit zum Theil gebührliche und ernstliche Befehlich ausgehen lassen, damit dieselben wiederum denen Pfarrern und Kirchen-Dienern eingeräumet, ergäntzet und erstattet werden, sind auch solches, da deßhalben Klage einkommen sollte, ferner zu verordnen entschlossen.

Deßgleichen: Da wir auch vermercket, daß es die Nothdurfft erfordert, haben wir denen Pfarrern in Städten und Dörffern, zu ihrem jährlichen Unterhalt, ziemliche Zulage, auch denen alten und verlebten Kirchen-Dienern jährliche Provision auf ihr Leben, verordnet; Und wollen, da derhalben fernere Klage an uns gelanget, Wir uns iederzeit der Gebühr, gnädiglich förder zu erzeigen wissen.

So viel aber die obbemeldten General- und gemeine Artickel anlanget, haben wir dieselben, wie solche von unsern verordneten Visitatorn bedacht, mit unsern Hoff- und Land-Räthen, ferner ersehen und berathschlaget; Und dieweil daraus zu befinden, daß sie, zu Ablehn- und Vermeidung allerhand Mißbräuche, so bey denen Kirchen-Dienern, und Eingepfarrten eingerissen, auch zu Beförderung guter Policey, Zucht und Erbarkeit, vornemlich aber zu würcklicher Execution, Handhab- und Haltung der ergangenen Visitation, dienstlich, und hochnothwendig, die in eine Ordnung fassen, auch in Druck zu bringen, zu publiciren und zu eröffnen, zur selbigen Zeit befohlen.

Dieweil wir aber gleicher Gestalt abermahls in nechstverschiedenen ꝛc. 75. Jahre, durch unsere hierzu verordnete ansehnliche politische Land-Räthe und Theologen, wiederum eine Land-Visitation, deßgleichen in dem 77. und 78. Jahre, zwo Local-Visitationes, durch die, zu denenselben verordnete Superintendentes und Adjunctos, vermög ihnen zugestellter Instruction, angeordnet, darauf auch, bey unserer Cantzley und Regierung, zween unterschiedliche Synodos gehalten, und in denenselben alle Gebrechen, Fehl und Mängel, so aus vorhergehenden dreyen gehaltenen Land- und Local-Visitationibus eingebracht, durch unsere hierzu verordnete Politische Räthe und General-Superintendenten, auch andere Theologen, nach Nothdurfft berathschlagen lassen, wie solche abzuschaffen, und Kirchen und Schulen in reiner Lehr, Christlicher Zucht und guter löblicher Ordnung erhalten werden möchten.

Und sich daselbst befunden, daß mehrgedachte General-Artickel, in etlichen zu verbessern, dererselben auch noch mehr, in jüngstgehaltenen beyden Local-Visitationibus und Synodis, vorkommen, so nicht weniger als die vorhergehenden, zu Erhaltung guter Ordnung, nothwendig.

Haben wir nicht unterlassen, dieselbige, auch anders mehr, so zu Erhaltung reiner Lehre GOttes Worts, in Kirchen und Schulen dieser Lande, auch Christlicher Zucht, Policey und Erbarkeit dienstlich, denen zu Torgau jüngst den andern Februarii des verschiedenen 79. Jahres erforderten Land-Ständen vorzuhalten, welche ihnen ermeldte Artickel wohlgefallen lassen, auch was ferner, zu noch mehr Verbesserung derer hiervor gestellten Artickel, dienstlich erachtet, Uns nicht verhalten, und daß es also in dieselbe eingebracht werden möchte, unterthänigst gebeten.

Hierauf wir dann nicht unterlassen, dieselbige samt unserer Verordneten von der Landschafft beschehenen Erinnerung, mit unsern Hof-Räthen und andern hierzu Verordneten, noch ferner zu berathschlagen.

Und weil vielgedachte, hievor gestellte General-Artickel untereinander vielfältig vermischt, haben wir nicht allein, was in denen dreyen angestellten Visitationibus, und darauf gehaltenen zweyen Synodis, deßgleichen auch durch unsere Verordnete aus der Landschafft, nützlich erinnert, denenselben mit Fleiß einverleiben, sondern auch ermeldte Artickul in bessere Ordnung bringen, und jedes an sein gebührend Ort setzen lassen, damit, beydes die Kirchen-Diener und Eingepfarrten, ihrer Nothdurfft nach, gleich

alsbald, wenn ihnen Bericht von nöthen, denselben unverhindert an seinem Ort und unter seinem Titel, suchen und finden mögen.

I. Von der Ordination[39]).

Wiewohl biß daher allein zu Wittenberg und Leipzig, die Ordination derer neuen Kirchen-Diener gehalten; jedoch, weil die Theologen daselbst, nicht allein bey denen Consistorien viel zu verrichten, sondern beneben denenselben Geschäfften, über die ordentlichen Predigten, auch täglich ihre Lectiones bey der hohen Schule verrichten sollen, und besonders derer Kirchen, so in das Consistorium zu Leipzig gehörig, eine grosse Anzahl, haben wir diese Verordnung gethan, daß hinführo zugleich denen andern Consistoriis, alle neue Kirchen-Diener, so in des Meißnischen Consistorii Creys gehörig, bey unserm Ober-Consistorio zu Dreßden, nicht allein examiniret, sondern auch, da sie tüglich befunden, daselbsten ordiniret werden sollen. Der Gestalt nicht allein die Kirchen-Diener, mit dem weiten Nachreisen verschonet, sondern auch die Kirche selbst, mit unnöthigen Kosten nicht beschwehret, und gleichwohl denen Kirchen nach Nothdurfft gerathen und geholffen werden kan.

Und dieweil bey der Ordination ein gantz beschwehrlicher Mißbrauch eingerissen, wenn ie zu Zeiten etliche ungeschickte Ordinanden, von denen Herrschafften oder andern unsern Unterthanen, zur Ordination geschickt, daß dieselbige, auf derer Kirchen Kosten, so lang an gemeldten Orten, da sie die Ordination empfahen sollen, sich gehalten, biß sie durch einen Studenten, oder iemand anders, auf etliche gewisse Fragen abgerichtet, und da sie auf dieselbige antworten können, wie sie abgerichtet worden, alsdenn erst zur Ordination zugelassen, ungeachtet, daß sie in Heil. Schrifft, Alten und Neuen Testaments, entweder wenig, oder gar nichts gelesen noch verstanden, welche sich nachmahls allein auf die Postill legen, und der Kirchen GOttes nimmermehr nützlich dienen, die Angefochtenen nicht trösten, die Irrenden mit beständigem Grund GOttes Worts nicht berichten, noch falschen Lehrern das Maul stopffen können.

Wollen wir hiermit die von Adel und andere Lehen-Herren, denen Kirchen-Diener mangeln, ernstlich erinnert und vermahnet haben, daß sie dieselbigen in unsern wohlbestalten hohen Schulen und Universitäten zu Leipzig (und Wittenberg), suchen. Wie wir denn derer Ursachen und unsern Unterthanen zu Gnaden und Gutem, die Anzahl unserer Stipendiaten, so allzumal allein in H. Schrifft studiren, und zum Predig-Ampt oder Schul-Dienst sich gebrauchen lassen sollen, mit einer ansehnlichen Summa gemehret, und dreyhundert in beyden gedachten Universitäten, darzu allein armer Leut und von Jugend auf bekandte Land-Kinder, so gute Zeugniß haben, und mit guten Ingeniis begabt, für und für zu erhalten, entschlossen, damit, wenn bey denen von Adel und andern unsern Unterthanen, Kirchen-Dienst erlediget, sie nicht Unbekandte, mit Fahr und Nachtheil derer Kirchen, aufnehmen, sondern iederzeit mit frommen Gottesfürchtigen bekandten, gelehrten und verständigen Lehrern, auf ihr unterthänigst Anhalten, aus denenselben oder mit andern Kirchen-Dienern versehen, welche Stelle nachmahls aus dem Stipendio ersetzt, biß auch sie gleicher Gestalt, nach ihren Gaben, zu bessern Diensten, allezeit nach dem unpartheyischen und unverdächtigen Erkänntniß des Synodi befördert werden mögen.

Dadurch ihnen keineswegs das Jus Patronatus, so sie von Alters und noch haben, geschwächt, oder genommen, sondern iederzeit, auf ihr unterthänigst Ansuchen und vorgehenden ordentlichen Beruff, ihnen zu Gnaden, und der Kirchen zu gutem, folgen, und dergestalt die Lehen-Herren und Kirchen offtmahls grosser Unkosten überhoben, und gleichwohl nach Nothdurfft versehen werden sollen.

Deßgleichen wollen wir auch unsere Theologos bey denen dreyen Consistorien, so der Ordination beywohnen, und dieselbige verrichten helffen, ihres Gewissens, und S. Pauli Vermahnung ernstlich erinnert haben, daß sie niemand bald die Hände anflegen, und sich mit Ordination ungelehrter, ungeschickter, ärgerlicher Kirchen-Diener, nicht fremder Sünden, und des erschröcklichen ewigen Verdammniß armer Seelen theilhafftig machen, wie sie denn deßhalben am jüngsten Gericht dem gerechten Richter Antwort geben müssen; Sondern vielmehr bedencken, weil der Kirchen-Dienst ein so hoher Beruff, daß sie alle Gelegenheit derer Ordinanden, so viel möglich, auf das allerfleißigste erkundigen, und sie besonders in allen, fürnehmlich denen streitigen Artickeln, ernstlich examiniren, und sich nicht sättigen lassen, biß sie mercken, daß sie, aus dem Grund GOttes Worts, ihre Lehre, in allen Artickeln bestätigen, die angezogene Zeugniß selbst in der heiligen Bibel gelesen, und dererselben läuffig und erfahren seyn.

Nachmahls auch sie, eins oder öfftermahl, hören predigen, inmassen daroben ingemein von allen Kirchen-Dienern vermeldet worden, daraus sie vernehmen mögen, ob sie, zusammt rechtem Verstand heiliger Schrifft, und Geschicklichkeit in der Lehr, auch mit nothwendigen Gaben zum Predig-Ampt ausgerüstet, daß die Gemeine ihre Predigten vernehmen, und etwas nützliches daraus lernen können, welches alles iederzeit in ein besonder Buch, so stetig bey denen Consistorien, verzeichnet werden soll.

Da sie aber befinden, daß einer in der Lehr ungeschickt, oder in seinem Leben ärgerlich, oder sonst zu diesem Ampt nicht tüchtig, sollen die, so ihn gesandt, und zu der Pfarr beruffen haben, oder wollen, schrifftlich von dieses Ungeschicklichkeit berichtet und vermahnet werden, daß sie auf einen andern bedacht seyn wollen, der zu solchem Pfarr-Ampt tüglich, und da sie keinen vorzustellen, und deßhalben

[39]) S. jetzt: a) Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868, §. 25 nebst Abänderungsgesetzen v. 15. April 1873 und v. 30. November 1876 [abgedr. nach §. 25 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868]. b) V., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875 und c) V., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875. — S. auch Reskr. v. 21. März 1808 und Anm. 2 das. —

unsere Consistorien berichten, obgehörter Massen ihnen gerathen und geholfen werden soll.

Wir wollen auch hiermit unsere Consistorien bey ihren Pflichten und Vermeidung ernstlicher Straff, erinnert und vermahnet haben, daß sie bey solcher Ordination, zu Beförderung derer Personen, kein Geschenck noch Gaben nehmen, auch niemand aus Gunst einschieben, oder aus Widerwillen hindern, sondern wie ein jeder an seinen Gaben, Geschicklichkeit, Leben und Wandel befunden, nach ihrem Gewissen befördern, und hierinnen anders nichts, denn die Ehre GOttes, derer Pfarr-Kinder ewig Heyl und Seligkeit, und also einig den Nutzen der Kirchen ansehen und bedencken.

Deßwegen wir denn in denen jährlichen Visitationibus diese ernstliche Nachfrage verordnet, damit die Kirchen an allen Orten, so viel möglich, mit frommen, geschickten, tüchtigen und unärgerlichen Kirchen-Dienern, zu Erbauung dererselben, versehen werden.

So werden auch diejenigen, welche einen Kirchen-Diener beruffen, und zu der Ordination schicken, denselben mit nothdürfftiger Zehrung abzufertigen wissen, auf daß er, wie gebräuchlich, ordiniret werden möge.

Damit aber auch hierinnen durchaus Gleichheit, und weder die Ordinanden lang aufgehalten, noch die Kirchen mit unnöthiger Zehrung beschwehret werden, soll in allen dreyen Consistorien ein gewisser Tag in der Wochen, in jedes Circulo ernennet werden, auf welchem die Ordination gehalten werden soll.

Und so einer ordiniret, soll er von dem Consistorio, dem Lehen-Herrn und der Kirchen, Zeugniß bringen, auf welchen Tag dieselbige verrichtet, und da sich, der Zehrung halben, Mißverstand oder Uneinigkeit zutragen wolte, damit kein Theil zur Unbilligkeit beschwehret, soll es, auf Erkänntniß des Visitatorn, und der Obrigkeit jedes Orts, gestellet werden.

Wie aber, und mit was Form und Weise, ein neuer Kirchen-Diener, vor der gantzen Kirchen ordiniret werden soll, ist zum Theil droben unter dem Capitel von Beruff und Annehmung derer Kirchen-Diener, zum Theil aber bey dem Capitel von der Investitur derselben, vermeldet, darnach sich die Theologen in denen Consistoriis zu richten haben.

II. Von der Lehre, und was dem Volck, im Predigten vorzutragen.

Nachdem zu diesen letzten Zeiten, durch besondere Gnade GOttes, sein heiliges Wort aus der tieffen Finsterniß des Pabstthums, in diesen Landen wiederum, durch seinen auserwählten Werckzeug und hocherleuchteten Mann, D. Luthern, an das Licht gebracht, deßwegen wir seiner Allmächtigkeit hertzlich zu dancken, sollen alle Pfarrer und Kirchen-Diener in ihren Predigten und iederzeit, nicht allein ihre Pfarr-Kinder zu Christlicher Dancksagung für solche grosse Gnade, treulich und fleißig vermahnen, sondern auch für ihre Person, vermög ihres tragenden und von GOtt so hoch und theuer befohlenen Ampts, sich beneben ihrem und derer Pfarr-Kinder emsigen Gebet befleißigen, daß solche Lehre rein und unverfälschet, durch seine Gnade erhalten, und auf unsere Nachkommen auch gebracht werden möge.

Dieweil aber, nach Absterben weyland D. Luthers, seligen, der Satan sich unterstanden, durch etliche falsche Lehrer, dieselbige in diesen und andern Ländern wiederum zu verdunckeln, dem Wort GOttes und unserer wahrhafftigen Christlichen Bekäntniß Augspurgischer Confession, Käyser Carolo V. Anno &c. 30. übergeben, widerwärtige falsche und verdammte Lehre in Kirchen und Schulen, heimlich und öffentlich einzuführen, welcher Betrug und List, vermittelst besonderer Gnade GOttes, wunderbarlich geoffenbahret, und nochmahls durch einhellige Erkäntniß etlicher fürnehmen Christlichen, durch uns gen Torgau des nächst-verschiedenen 1576. Jahrs zusammen beschriebnen Theologen, mit beständigem Grunde GOttes Worts, verworffen, und von allen, in denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, Kirchen und Schulen, eingerissenen, ärgerlichen, zwiespaltigen Artickeln, eine gründliche richtige und in GOttes Wort wohlgegründete, Erklärung begriffen, welche von etlichen andern Christlichen Churfürsten und Ständen, Augspurgischer Confession zugethanen reinen Kirchen, in grosser Anzahl einhellig approbiret und unterschrieben, wie solche in diesem 1580. Jahr in öffentlichen Druck verfertiget worden.

Ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß hinführo in allen Kirchen unserer Churfürstenthum und Landen, inmassen wir Anfangs in dem Eingange über diese verfaßte Ordnung Uns erkläret, sich alle Pfarrer und Kirchen-Diener anders nicht, denn denen Biblischen-Prophetischen und Apostolischen Schrifften, und denenselben nach, der unveränderten Confession, und der darauf erfolgten Apologia, und denen zu Schmalkalden, durch D. Luthern geschriebenen, und die daselbst versammleten fürnehme Theologen approbirten und unterschriebenen Artickeln, so dem Concilio zu Mantua überantwortet werden sollen, auch beyden Christlichen Catechismis D. Luthers, und der, jüngst darauf zu Torgau von allen streitigen Artickeln gestellter, und hernach aus aller andern Kirchen eingebrachtem Bedencken verbesserter einhelliger Declaration und Christlichen Erklärung, durchaus gemäß verhalten, und denenselben zuwider, weder heimlich noch öffentlich, nichts lehren sollen.

Darauf sie nachmahls auch, mit bessern Verstande und Grunde dererselben Zuhörer, ihre Kinder und Nachkommen lehren, und sie desto ernstlicher vermahnen können, daß sie über solcher einfältigen, reinen, unverfälschten Lehre halten, und sich fleißig für denen eingeschlichenen Irrthumen und Verfälschungen reiner Lehre, hüten sollen.

Welches Zweiffels ohne, der Allmächtige nicht allein zur Straffe der undanckbaren Welt, von wegen der grossen Verachtung und Undanckbarkeit gegen seinem Wort, verhänget, sondern auch die Außerwählten seine lieben Kirchen, mit Gnaden also regieret hat, daß sie durch solche Spal-

tungen aufgemuntert, nicht allein für ihre Person desto fleißiger zu beten, und GOtt für die empfangene Gnade zu dancken, sondern auch durch sie und ihr einhellig, öffentlich und beständig warhafftig Bekäntniß, als Zeugen der Warheit, so D. Luthern sel. selbst zum Theil gesehen, gehöret, seine Schrifften mit Fleiß gelesen, die Nachkommen zur Liebe der Wahrheit gereitzet und vermahnet, darinnen gestärcket, damit sie, ihrem Exempel nach, sich so viel desto fleißiger hinführo und alle die Tage ihres Lebens für falscher unreiner Lehr vorsehen, bey der reinen Lehre standhafftig und mit gebührendem Christlichem Eiffer und Ernst halten, und durch einige Neuerung oder scheinbar Fürgeben des Geistes der Finsterniß, so sich in die Gestalt derer Engel des Lichts verstellen kan, nicht davon abführen lassen.

III. Auf was Zeit die Predigten an Sonn- und Feyer-Tagen anzustellen, und mit was Ordnung sie sollen gehalten werden.

Wie aber und auf was Zeiten, an Sonn- Feyer- und Werck-Tagen, die Predigten GOttes Worts, angestellet, auch mit was Ordnung dieselbigen gehalten werden sollen, weil in denen jüngst-gethanen Visitationibus allerley Mängel an Lehrern und Zuhörern und sonderlich befunden, daß unserer hiervor gegebenen Verordnung nicht nachgelebet worden. Ist hierauf unser Wille und Meynung,

Erstlich: daß unsere Pfarrer und Kirchen-Diener in Städten und Dörffern, ihre Predigten also anstellen, daß sie zu Erbauung der Gemeine Christi, in warhafftiger Erkäntniß und Furcht GOttes, auch zu aller Christlichen Zucht, und GOtt gefälliger Erbarkeit, dienen mögen.

Zum Andern: daß sie auf alle Sonn- und Feyer-Tage, die gewöhnlichen und verordneten Evangelia, weil sie der Christlichen Gemein, und also auch denen Unverständigen etzlicher massen wohl bekannt, wie auch auf die verordnete Feste, die Historien dererselben predigen, und, ausserhalb fürnehmer Ehehafften Ursachen, keinesmals unterlassen, damit die Haus-Väter dieselbigen, als bekandte Evangelia, sammt ihren Auslegungen, ihren Kindern und Gesinde, daheime desto besser schärffen und einbilden können[40]).

In der Wochen aber, da derer Kirchen-Diener in einer Stadt viel, sollen sie, mit gemeinem Rath, die Predigten also unter sich theilen, daß nicht allein aus dem N. Testament ein Evangelist, oder Epistel S. Pauli, oder eines andern Apostels, sondern auch aus dem A. Testament etzliche Bücher, der Christlichen Gemeine geprediget und erkläret werden.

Zum Dritten: sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, durch ihre Superintendenten und verordnete Visitatoren vermahnet, und mit Ernst dahin gehalten werden, weil GOtt Lob, an Predigten und Anzahl dererselben nicht Mangel, darzu lange Predigten nicht bauen, dadurch das Volck zum Gehöre, entweder verdrossen gemacht, oder aber, ehe sie das letzte fassen, das erste wieder vergessen, daß sie nicht lange predigen, sondern ihre Predigten also anstellen, daß sie an Sonn- und Feyer-Tagen, wie auch auf die hohen Feste, aufs längste nicht über eine Stunde, desgleichen auch die Nachmittag- und Werckag-Predigten eine halbe Stunde, oder mehr nicht, denn aufs längste drey Viertel Stunden, sich erstrecken, damit die Zuhörer bey gutem Willen behalten, und mit grossem Fleiß dieselbige besuchen.

Dadurch auch die Kirchen-Diener verursachet werden, daß nicht viel und mancherley in einer Predigt, sondern nur etzliche wenige Stück, eins, zwey oder drey, dem Volck unterschiedlich, und mit guter Ordnung fürgehalten, welches auch die Unverständigen fassen und behalten mögen.

Sonderlich aber sollen sie sich in ihren Predigten befleißigen, wann sie ihre Lehre mit Zeugnissen Heil. Schrifft beweisen und bestätigen, daß sie die Sprüche gantz, wie von denen Propheten und Aposteln beschrieben, und mit denen Worten anziehen, wie sie D. Luther verdeutschet hat, damit die Zuhörer solche nachsuchen, und ihnen dergestalt die Predigt nützlicher machen, und tieffer einbilden können.

Zum Vierdten: nachdem auch die Pfarrer aus geringen liederlichen Ursachen, die Predigten an Werck-Tagen, besonders zu Sommers-Zeiten einstellen, und gäntzlich unterlassen, sollen dieselbigen, ausserhalb etzlicher Wochen in der Erndte, wann die Arbeit am nöthigsten, unnachläßig gehalten werden, dann sich allewege, wo nicht viel, doch etzliche, besonders alte und erlebte Personen, samt denen Kindern, bey denenselben finden, auch darzu ernstlich vermahnet werden sollen.

Zum Fünfften: nachdem Klagen eingebracht, daß die Pfarrer ihres Gefallens an Sonn- und Feyer-Tagen, zu ungleichen Stunden die Predigten in denen Pfarren und Filialen anstellen, dadurch das Volck verhindert, daß sie sich nicht auf gewisse Zeit zur Predigt schicken können; Solchem zu begegnen, und daß, so viel möglich, die Predigt GOttes Worts nicht versäumet, sollen die Pfarrer, so keine Filiale zu verrichten haben, durch das gantze Jahr, an allen Sonn- und Feyer-Tagen, eine gewisse bestimmte Stunde, als im Sommer auf sieben, im Winter aber auf acht Uhr, gewißlich und unverlängt halten, und ihres Gefallens solche Stunde nicht ändern noch verrücken.

Welche aber Filiale zu versorgen haben, auf daß sie mit der andern Predigt im Filial gleicher Gestalt auf gewisse bestimmte Stunde, nach jedes Orts Gelegenheit, halten, auf daß die Mittags-Predigt auch zu rechter Zeit könne angestellet und verrichtet werden, darnach sich die Eingepfarrten zu richten wissen, sollen sie in der Kirchen, da die Communion gehalten wird, nach der Anzahl derer Communicanten, ein vierthel oder halbe Stunde desto früher anfangen, und solches der Gemeine den Sonntag zuvor auf der Cantzel anzeigen, damit sie sich haben an beyden Orten darnach zu richten.

Zum Sechsten: weil sich auch befunden, daß an denen

[40]) Vergl. V., das Perikopenbuch betr., v. 13. September 1842 und Anm. 1 das. S. auch V., die Einführung einer neuen Kirchenagende betr., v. 1. November 1880.

Orten, da neben der Pfarr-Kirchen auch Filiale zu versehen, dem Pfarrer aber, von wegen Ungelegenheit des Orts, in beyden Kirchen die Predigt für Mittage zu halten unmüglich, daß die Eingepfarrten aus keiner Kirchen in die andere, und also, um der Predigt willen, dem Pfarrer folgen wollen, wann er nemlich an einem Ort vor Mittage, über acht Tage aber am andern, seine Predigt verrichtet[41]), daher die Filialen und eingepfarrten Dörffer, offt in 14. Tagen keine Predigt haben, und, an statt des Gehörs GOttes Worts, spatziren oder ihrer Arbeit nachgehen; Sollen die verordneten iedes Orts Visitatores, diese Anordnung thun, und, nach Gelegenheit derer Umstäude, solches aufs beste, so müglich, mit beyder Theil gutem Willen bestellen, und die Eingepfarrten ernstlich vermahnen, daß sie die Predigt unversäumt besuchen, und sich deßhalben billig nicht zu beschwehren haben.

Zum Siebenden: nachdem denen Pfarrern und Kirchen-Dienern mit Ernst auferleget und eingebunden, daß sie in ihren Predigten ihren eigenen Affect, mit holhippeln, poldern oder schmähen, nicht nachhängen, sondern sich aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit, nach der Lehre S. Pauli gebrauchen; Ist solches von uns keineswegs dahin gemeynet, daß die Kirchen-Diener mit gebührendem, brennenden Ernst, und Christlichem Eiffer, das lästerliche und gottlose Leben derer Pfarr-Kinder, nicht straffen, und also die Laster nicht rühren dürffen, welche der Allmächtige ihnen so ernstlich auferleget, und befohlen, Esaia am 58. auch, da sie solches unterlassen, ihnen erschreckliche Drauungen für Augen gestellet, wann sie denen Gottlosen die Sünde nicht sagen, und sie darinnen sterben, Er ihre Seele an seinem grossen Tage aus ihren Händen fordern wolle, Ezech. am 3.

Werden derhalben die Pfarrer in solchem sich ihres Ampts, der Gebühr nach, wohl zu erinnern wissen, und wo von nöthen, die Visitatores ihnen gnugsamen Bericht geben können, daß solches allein auf die ärgerlichen Predigten gemeynet, da die Pfarrer aus Zorn und eigener Nachgier, ihre eigene Sachen auf die Cantzel getragen, und mit Aergerniß der Gemeine, ausgestossen, die Leute mit Nahmen genennet, oder sie sonst also ausgemahlet, daß männiglich, wer sie seyen, wohl verstehen können, oder sonst nicht gebührliche Ordnung im Straff-Ampt gebrauchet, und also, an statt GOttes Worts, die gantze Zeit mit demselben zugebracht, welches wir hinführo zu dulden keineswegs gemeynt sind; Sondern, da einer wider seine Pfarr-Kinder, eins oder mehr, eine Sache haben möchte, soll er dieselbe, wo möglich, und wie Christen-Menschen, besonders aber Kirchen-Dienern, vor andern wohl anstehet, freundlich, Christlich, mit ihm insonderheit, ohn alles Aergerniß und Weitläufftigkeit, austragen, und da ihm die Billigkeit nicht wiederführe, deshalben nicht die gantze Kirchen, besonders aber in öffentlichen Predigten, betrüben, und also sein Selbst-Richter in eigner Sache seyn, sondern an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen, und sein Ampt unärgerlich jederzeit mit aller Sanfftmuth verrichten, auf daß die Pfarr-Kinder vernehmen mögen, daß seine Straff-Predigten nicht aus fleischlichen Willen, sondern Christlichem und Väterlichen Eiffer hergeflossen, dergestalt sie auch mehr bauen, und ihrer Zuhörer freundlichen Willen, gegen ihrer Person, und Ehr-Erbietung gegen dem heiligen Ministerio, besser erhalten werden.

Zum Achten: Sollen die Pfarrer auch der Gelegenheit ihrer Pfarr-Kinder wohl acht nehmen, weil es gemeiniglich auf denen Dörffern einfältige, und Göttlicher Sachen, besonders derer Religions-Streite, unerfahrne Leute sind, daß sie dieselbigen nicht mit unnöthigem Gezänke der Lehr oder Personen halben, verärgern, noch dieselbige auf der Cantzel, ohne Noth, erregen, dadurch denen einfältigen Leuten allerley Nachdencken gemacht, und also mehr bey ihnen abgebrochen und zerstöret, dann aufgebauet und gebessert werden mag; Sondern sie sollen ihnen den Grund Göttlicher reiner Lehre, vermöge GOttes Worts, und ihres Christlichen Catechismi, einfältig fürtragen, und vor widerwärtiger Lehre treulich warnen; Gleichwohl jederzeit diese Vorsichtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen, wann es die Nothdurfft erfordert, daß etliche mit falscher Lehre eingenommen wären, oder daß sonsten die Leut vor unreiner Lehr zu warnen, derselben Ungrund anzeigen, mit klaren Zeugnissen der Schrifft, und wie sie wider die Einfalt des Christlichen Catechismi streiten, gnugsam widerlegen, und die Personen, so darmit eingenommen, mit dem Geist der Sanfftmuth, zu wieder bringen, sich befleißigen sollen, auf Weise und Maaß, wie bey dem Artickel von der Visitation und Superintendenten nothdürfftiglich vermeldet worden.

Zum Neundten: Nachdem die Kirchen-Gebäude verordnet, nicht weltliche Sachen darinne zu verkündigen, sondern GOttes Wort zu predigen und anzuhören; So sollen die Kirchen-Diener sich befleißigen, daß sie nicht allerley, besonders weltliche Sachen, zu verkündigen annehmen, noch auch andern zu thun verstatten, welche vor der Kirchen auf denen offenen Plätzen in denen Dörffern, oder in denen Städten auf dem Rathhauß, oder andern Oertern, viel füglicher verrichtet werden können[42]).

Zum Zehenden: Nachdem die Kirchen-Diener in allem,

[41]) In einer V. v. 19. Dezember 1861 hat das Kultusmin. den Grundsatz ausgesprochen, daß in vereinigten Kirchspielen mit einem gemeinschaftlichen Geistlichen jede Kirchengemeinde die Thätigkeit des Geistlichen an Sonn- und Festtagen in der Regel nur für diejenige Tageszeit in Anspruch zu nehmen habe, wo der Geistliche des Gottesdienstes wegen dort anwesend sein müsse, da, wenn man das Gegenteil statuieren und den Geistlichen nötigen wollte, an solchen Tagen auch zu jeder andern beliebigen Zeit, namentlich des Nachmittags, Parochialhandlungen daselbst vorzunehmen, die eine Gemeinde wegen der möglicherweise eintretenden Kollisionen der bei ihr selbst vorfallenden kirchlichen Amtshandlungen allemal benachteiligt sein würde, etwaige Übelstände und Störungen aber, welche für eine solche Gemeinde aus einer solchen Beschränkung hinsichtlich der Verrichtung der kirchlichen Amtshandlungen an den betr. Sonntagen möglicherweise hervorgehn könnten, sich leicht vermeiden lassen würden, da ihr allemal freistehe, die betr. Handlungen solchenfalls an einem andern Tage, nach Befinden am nächsten Sonntage, vornehmen zu lassen, wo der Gottesdienst in ihrer Kirche des Nachmittags gehalten werde.

[42]) S. auch V. v. 2. Januar 1835.

was zu warhafftiger Gottseligkeit und Erbarkeit dienstlich, der Christlichen Gemeine ein gut Exempel vorzutragen schuldig; Sollen zuförderst die Superintendenten sich befleißigen, daß nicht allein die Prediger und ihre Diaconi, so offt die öffentlichen Predigten, ausserhalb dem täglichen Früh-Gebet, gehalten, allewege sich bey denenselben finden, sondern auch die Superintendenten und Pfarrer, selbst darinnen seyn, damit sie hören und eigentlich erkundigen mögen, mit was Fleiß ihre Collegen ihre Predigten verrichten, ob sie auch, wie sichs gebühret, darauf studiren, mit Grunde lehren, gute Ordnung in ihren Predigten halten, verständlich lehren, gebührende Bescheidenheit gebrauchen, und da es ihnen an deren Stück einem oder mehr fehlet, sie deßhalben freundlich anreden, unterrichten, und zur Besserung vermahnen, auch wie solche erfolget, mercken und nicht nachlassen[43]). Besonders aber sollen allezeit, und bei allen Ordinari-Predigten, die Diaconi gegenwärtig seyn, und nicht unter denen Predigten, in ihren eigenen oder andern Häusern, bey dem Wein oder Bier sitzen, oder sonst andere Sachen, mit Aergerniß der Gemein, verrichten, bey ernstlicher Straffe, so sie, da sie gewarnet, und solches nicht bessern, darüber zu gewarten haben.

Zum Eilfften: Nachdem bißweilen Studenten auf die Dörffer gehen, auch sonsten aus andern Orten, Pfarrer, Diacon oder andere Kirchen-Diener zusammen kommen, und begehren allda in der Kirche sich mit dem Predigen zu versuchen und zu üben, soll der Pfarrer dererselben keinen auftreten noch predigen lassen, er bringe denn von seinen Praeceptoribus, da er in Heil. Schrifft studiret, und des Orts Superintendenten ein schrifftlich Zeugniß, daß er darzu geschickt erkannt, und demnach sicher zu predigen möge zugelassen werden, der auch das Concept zuvor dem Pastori, oder einem aus seinen Diaconis, oder dem Superintendenten, geweiset habe; Und werden sich alle Pfarrer gegen solche Personen, so sich zu predigen anbieten, guter Vorsichtigkeit und Bescheidenheit wohl wissen zu gebrauchen, damit nicht ungeschickte, ungelehrte, oder verdächtige Personen, zu dem Hochwürdigen Predig-Ampt zugelassen, dadurch die Gemeine verärgert, auch sie selbst in Gefahr und Beschwehrlichkeiten gerathen möchten.

IV. Vom Catechismo[44]).

Dieweil keine nothwendigere Predigt ist, als des heiligen Catechismi, in welchem die Summa und Innhalt der gantzen heiligen Schrifft, A. und N. Testaments, begriffen, darein auch alle andere Predigten, denen einfältigen Leuten zu besserm Bericht, zu Stärckung ihres Glaubens, in denen unterschiedlichen Stücken desselben gezogen werden können; Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, ihnen ermeldte Predigt des Catechismi, vor allen andern, mit besonderm Fleiß angelegen und befohlen seyn lassen, damit die Gemeine, besonders aber das junge und alberne Volck, denselben desto baß verstehen lernen, und was iederzeit geprediget wird, fassen mögen.

Zum Ersten: Sollen sie keinen andern Catechismum dem Volck in der Kirchen vortragen, noch in der Schule lernen lassen, dann wie derselbige durch Weyland den Hocherleuchten Mann D. Martin Luther seligen in Druck gegeben, und seinen Tomis eingeleibet worden ist.

Zum Andern: Damit derselbige iederman gemein und wohl bekandt werde, sollen die Pfarrer in Dörffern, alle Sonntage, vor dem Evangelio, den gantzen Catechismum, doch ohne die Auslegung, nemlich allein die einfältigen Worte derer Zehen Gebot, die Artickel des Christlichen Glaubens, das heilige Vater Unser, die Wort von der heiligen Tauff, und dem Sacrament des Altars, mit lauter Stimme, deutlich und verständlich, samt dem Morgen- und Abend-Segen, und dem Gebet vor- und nach dem Essen, vorsprechen, auch das junge und alberne Volck vermahnen, fleißig zu hören, damit die Eltern nachmahls bey ihren Kindern und Hausgesinde, auch daheim zu Hause denselben nützlich treiben, und sie darzu anhalten können.

Zum Dritten: Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener sich befleißigen, daß sie den Catechismum stetigs auf eine Form und Weise tractiren, und im Lehren desselben, nicht weit davon ausschweiffen, ihre Kunst und Geschicklichkeit zu beweisen, sondern dem jungen Volck denselben aufs allereinfältigste fürtragen, und also auch wieder von ihnen erfordern und examiniren, und keine andern Beyfragen, so darinnen nicht begriffen, gebrauchen; dann das arme junge ungeschickte Volck irre gemacht wird, und wenig behalten kan, so man gar weitläufftig, und mit ungleicher Form und Weise zu reden, den Catechismum handelt.

Darzu die Pastores in Städten und Dörffern, besonders das junge Volck, die Kinder, Knecht und Mägde fordern, und die Eltern, Herren, und Frauen, ernstlich ermahnen sollen, daß sie dieselbigen fleißig zu solcher Predigt und Auslegung des Catechismi schicken, und bey ernstlicher Straffe solche nicht versäumen, und da ihnen ein Stück des Catechismi vorgehalten und ausgeleget worden, die Eltern, Herren oder Frauen, sie daheim befragen, was sie daraus gelernet und behalten, dadurch sie, gleich von Kindheit an, aufgemuntert und gewöhnet werden, fleißig auf die Predigt zu mercken.

Zum Vierdten: Nachdem das junge Volck in der Wochen von wegen des Ackerbaues und anderer Arbeit verhindert, daß sie nicht leichtlich zur Kirchen kommen, soll der Catechismus alle Sonn- und Feyer-Tage Nachmittags, dem jungen Volck, auf Weise und Maaß, wie droben vermeldet, geprediget, die Epistel aber mit einer kurtzen Summa gelesen, und auf einen andern Tag in der Wochen ausgeleget werden, auf welchen Tag dann gleicher Gestalt, oder einen andern, der Pfarrer das Examen im Catechismo mit denen jungen Kindern halten soll[44]).

Es sollen aber die Pfarrer die Gelindigkeit gebrauchen,

[43]) S. auch G. V. v. 13. Juli 1862, Nr. 8.
[44]) Vergl. V. v. 26. Februar 1878. S. auch Anm. 61 zu A. V. v. 25. August 1874.

daß sie das arme, einfältige arbeitsame Volck, nicht übel anfahren, und von solchem wöchentlichem Verhören abschrecken, sondern sein freundlich ansprechen, und in der Erste mit ziemlicher Antwort zufrieden seyn, die den Catechismum gelernet, loben, die andern locken, und zur Besserung vermahnen, mit Erzählung der Frucht und Nutzes, so aus solchem Lernen erfolgen werde.

Es sollen auch die Pfarrer die Haus-Väter und Haus-Mütter von der Cantzel vermahnen, daß sie ihre Kinder und Gesinde, mit Freundlichkeit zu solchem Examen weisen und halten, auch zu gutem Exempel und Anreitzung der Jugend, selbst unbeschwehrlich und willig, zu der Verhör sich einstellen wolten.

Da aber in denen Dörffern zum Examine des Catechismi, besonders in denen Filialen, oder da sonsten so viel Volcks in eine Pfarr gewiedmet, daß es dem Pfarrer alles zu verrichten, unmüglich, solches denen Cüstern oder Kirchnern zu halten befehlen, (welches doch anders nicht geschehen soll, dann da sie zuvor durch ein ernstlich vorgehend Examen, bey dem Consistorio gehalten, hierzu tüchtig erkannt) und soll ihnen gleicher Gestalt ernstlich eingebunden werden, daß sie den Catechismum fleißig treiben, und in Befragung und in Verhörung der Jugend gleichmäßige Bescheidenheit gebrauchen, auf Form und Weise, wie oben vermeldet.

Und damit das Gesinde beten lerne, sollen die Eltern etzliche Stunden in der Wochen selbst, besonders aber, wann sie vom Essen gehen, oder ehe sie sich schlaffen legen, die Stück des Catechismi fürsprechen, oder die es besonders in der Schule gelernet, denen andern vorsprechen lassen.

Da sie aber selbst ungelehrt, und im Hause niemand hätten, der lesen könte, sollen sie einem armen Knaben in der Schulen etwas geben, der ihrem Gesinde zu gewissen Stunden, den Catechismum vorspreche oder lese, und geistliche Gesänge lehre.

Sonderlich aber sollen die Haus-Väter fleißig vermahnet werden, daß sie ihre Kinder, Knaben und Mägdlein (da Jungfrauen-Schulen gehalten werden) fleißig zur Schule halten, darinne sie unter andern auch den Catechismum für sich auswendig, und andern vorlesen und lernen können.

Zum Fünfften: Sollen die Pfarrer, sonderlich die das Erstemahl zu dem Hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen, im Catechismo mit Fleiß examiniren, ob sie denselben gelernet haben, auch ob sie zu der Communion sonsten zuzulassen, eigentlich erkundigen.

V. Von dem Jährlichen Examine des Catechismi, so in der Fasten mit dem jungen Gesinde gehalten werden soll[45].)

Nachdem bey dem Examen des jungen Volcks in der Fasten, allerley Ungleichheit und Unordnung fürfallen möchte, da es in einer Kirchen anders, denn in der andern gehalten; Sollen die Visitatores diese Verordnung thun: Daß hinführo in allen Kirchen unserer Churfürstenthum und Landen, durchaus einerley gleiche Ordnung, nachfolgender Gestalt gehalten, und keineswegs, ausserhalb einhelligem Bedencken, und Verordnung des Synodi, verändert werde.

Erstlich: Sollen in denen Städten, die Superintendenten (da sie seyn) oder die Pfarrer in denenselben, von dem Rath ein Verzeichniß derer Bürger und Einwohner der Stadt fordern, wie dieselbigen in vier Theil ausgetheilet worden, die ihnen auch iedes Orts der Rath unweigerlich mittheilen soll.

Zum Andern: Soll der Pfarrer auf den Sonntag Esto mihi ꝛc. der Gemeine verkündigen, daß hinführo auf die Sonntage in der Fasten, nach der Mittags-Predigt, das Examen mit denen Kindern und Haus-Gesinde gehalten werde, derhalben die Eltern ihre Kinder und Gesinde darzu schicken, und anhalten wollen, darmit sie aus ihrem Catechismo Rechenschafft ihres Glaubens geben können.

Zum Dritten: Damit aber solches mit guter Ordnung geschehe, und ohne Confusion verrichtet werden möge, sollen dieselbigen nicht alle auf einen Sonntag verhöret werden, sondern, wie jeder Stadt Bürger in ihre Viertheil ausgetheilet, also soll auch ein jedes Viertheil auf einen gewissen bestimmten Sonntag verhöret werden, also, daß auf den ersten Sonntag in der Fasten das erste Viertheil, auf den andern Sonntage das ander Viertheil, und also fort an die übrigen auch jedes Viertheil auf seinen verordneten Sonntag verhöret werde.

Wo aber die Stadt so groß, daß auf einen Sonntag die Kinder und Gesinde in gedachtes Viertheil gehörig, von wegen der großen Menge, nicht könte alles verhöret werden; Als werden die Kirchen-Diener das Volck wohl also abzutheilen wissen, damit in der Fasten solches Examen jedes Orts unnachläßlich und gewißlich mit allen verrichtet werde.

Zum Vierdten: Weil nicht wenig von diesem Examine abgeschreckt, daß an etlichen Orten die Kirchen-Diener, das junge Volck, wann es nicht gleich auf alle Fragen antworten kan, besonders Knecht und Mägde, mit harten Worten anfahren, und vor dem Volck übel ausmachen; Deßgleichen auch etliche Pfarrer und Kirchen-Diener zu Zeiten hohe, und offtermahls nicht allein denen Jungen, sondern auch denen Alten selbst, unbekandte Fragen fürhalten, darauf ihnen zu antworten unmöglich; Sollen die Visitatores die Pfarrer in denen Städten und Dörffern ernstlich vermahnen, daß sie dem jungen Volck freundlich, väterlich, mit aller Sanfftmuth und Bescheidenheit zusprechen, damit sie nicht von diesem heilsamen und hochnothwendigen Examine abgeschreckt, sondern eine hertzliche Lust und Freude darzu gewinnen, und durch die Eltern, Herren und Frauen, desto leichter darzu angehalten werden mögen, demnach die Kinder und Gesinde loben, die aus ihrem Catechismo antworten können, die andern, woran es ihnen gefehlet, vermahnen, daß sie es von denen andern, biß auf das nächste Examen, lernen.

Zum Fünfften: Es sollen aber die Pfarrer und Kirchen-Diener dem jungen Volck keine andere Fragen

45) S. die vorhergehende Anm.

fürhalten, dann die in D. Luthers Catechismo begriffen, darzu eben mit denenselben und keinen andern Worten.

Und erstlich: Wann Kinder vorhanden, so in der Schule den Catechismum gelernet, und man desselben aus der Schule gewiß ist, bedarff es keines langen Examens und Fragens, sondern, wann dieselbige nur etliche Stück des Catechismi befraget, jetzund aus diesem, dann aus einem andern Stück des Catechismi, kan der Kirchen-Diener leichtlich sehen, ob das Kind den Catechismum noch in frischem Gedächtniß behalten, oder nicht.

Die aber denselben nur zum Theil gelernet, soll er befragen, wie weit sie darin kommen, und darauf denen Kindern, so im Lernen einander gleich, ein Fragstück um das andre vorhalten, da er auch leichtlich erkundigen kan, wie fern sie kommen, und sie loben, daß sie soviel gelernet, auch freundlich und väterlich vermahnen, daß sie also fortfahren und nicht nachlassen wollen, biß sie den Catechismum gantz gelernet haben.

So aber Leute vorhanden, welche niemals zur Schule gehalten, und demnach die Auslegung des Catechismi nicht gelernet hätten, die sollen doch befraget werden: Ob sie das Vater Unser, den Christlichen Glauben, die Zehen Gebot, die Wort der Einsetzung der H. Tauffe, vom H. Abendmahl, und der H. Absolution wissen, wie solche alle Sonn- und Feyer-Tage ihnen in der Kirche öffentlich vor dem Volck vorgesprochen werden.

Nachmahls sie auch väterlich mit linden, sanfften Worten vermahnen, daß sie von denen Kindern, so zur Schule gehalten, die Frag-Stücke, und Auslegung des Catechismi lernen, darzu sie ein gantz Jahr haben, und da sie ein Fleiß darauf legen wollen, eins von dem andern leichtlich lernen können.

Zum Sechsten: Damit auch die Eltern, Herren und Frauen, nicht allein sehen mögen, wie ihre Kinder und Haus-Gesinde befraget, sondern auch was sie antworten, und da etliche es nicht können, desto mehr Ursach haben, ihre Kinder zu fleißiger Uebung des Catechismi im Hause anzuhalten, daß ihnen nicht allein die Haupt-Stücke, sondern auch die Auslegung des Catechismi, doch Stückweise, vor und nach dem Essen, vorgesprochen, deßgleichen vermahnet werden, wann sie aufstehen und schlaffen gehen, solches mit einander zu üben, sollen die Eltern, wo nicht beyde, doch aufs wenigste eins, der Vater oder die Mutter, wie auch der Herr oder die Frau, zu diesem Examen ihre Kinder und Haus-Gesinde selbst führen, welches, dieweil es an ihm selbst Christlich und GOtt gefällig, sich niemand beschwehren wird.

Und nachdem vermuthlich, daß die Eltern in denen Städten, den Catechismum in der Jugend gelernet, ob sie gleich die Worte Alters halben nicht mehr so eigentlich im Gedächtniß haben, auch gleicher Gestalt ein Scheu hätten, also öffentlich zu reden, und da es ihnen nur an einem Wort fehlete, vor dem Gesinde ärgerlich, auch von denen Jungen mißbrauchet werden möchte, daß sie auch desto weniger Fleiß anwenden, den Catechismum zu lernen, daß ihre Eltern desselben nicht mehr von Wort zu Wort also wissen zu sprechen, soll dererselben mit diesem Examine, für ihre Person, verschonet, aber auf denen Dörffern, bey Jungen und Alten gleichwohl auch mit guter Bescheidenheit gehalten, und besonders mit denen Alten gehandelt werden, deren Bekänntniß und Verstand auch in der Beicht eigentlich erkundigt werden kan, nachdem nicht allein junge Kinder, sondern auch offtermahls die erwachsene Söhn und Töchter, Knecht und Mägde, ein Furcht und Scheuen haben, vor jedermann öffentlich zu reden, und der Ursach auch, was sie sonst gelernet, und wohl bewußt, aus Furcht nicht antworten können; Deßgleichen sich mehrmahls zugetragen, wenn ein solch jung Mensch nicht eine gebührliche Antwort gegeben, daß sie von denen andern Zuhörern sind ausgelachet und verspottet, und nachmahls zu solchem Examen, entweder unwillig, oder noch erschrockener worden; Sollen die Visitatores, in allen Kirchen diese Verordnung thun, daß der Pfarrer jedes Orts, besonders da die Kirchen klein seyn, einem jeden Haus-Gesind befehlen, in seinem gewöhnlichen Stuhl oder Ort der Kirchen, oder da die Kirchen groß, ausserhalb dem Chor, so ferne von dem Kirchen-Diener zu stehen, daß sie nicht hören können, was der Pfarrer mit dem vorhabenden Haus-Gesind redet, oder sie antworten. Nachmahls soll er durch den Custodem, Viertelsmeister, oder wer zum füglichsten hiezu jedes Orts verordnet werden kan, vermöge habenden Zettels, ein Haus-Gesinde nach dem andern, für sich in den Chor, an das abgesonderte Ort ersordern, und obgehörter Weise, mit ihnen das Examen ordentlich vornehmen.

Da aber die Gemeine groß, und derer Kirchen-Diener viel, sollen sie sich im Chor an unterschiedlichen Orten also austheilen, daß keiner den andern hören, ihn, oder das vorgestalte Haus-Gesinde irre machen, oder demselben in Examine verhinderlich seyn möge. Dergestalt die Leute nicht lang aufgehalten, und alles ordentlich mit gutem Lust und Willen männiglichs, und grossem Nutz der Kirchen verrichtet, auch nachmahls denen Kirchen-Dienern in der Beicht viel Mühe und Arbeit erspahren wird, wann sie also ihre Pfarr-Kinder und Zuhörer, so viel das Erkänntniß und Bekänntniß ihres Glaubens belanget, durch diß Examen lernen erkennen.

Deßgleichen werden sich auch Knechte und Mägde, so nicht allezeit an einem Ort, Dorff oder Stadt bleiben, desto besser in das Examen lernen zu schicken, wann solches in allen Städten, Flecken und Dörffern, durchaus ungeändert auf eine gleiche Weise, an einem Ort wie an dem andern, gehalten wird.

Und sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener das Volck fleißig unterweisen, und mit gutem Grund berichten, daß diß sey die rechte Christliche Confirmation oder Firmung, das ist: Die Bestätigung des Glaubens, so die Pathen an statt des neu-getaufften Kindleins bekannt, darauf auch das Kind getaufft worden, wann sie nemlich solches in diesem Examine erinnert, und demselbigen in ihrem gantzen Leben nachzukommen, fleißig ermahnet werden.

Welches die Papisten anstehen lassen, und an statt dieser Christlichen Firmung, ein Schauspiel mit denen Kindern angestellet, welches voller Aberglauben und Irrthum, und demnach allen frommen Christen zu fliehen und zu meiden ist.

VI. Von der heiligen Tauffe, und Noth-Tauffe[46]).

Das Hochwürdige Sacrament der H. Tauffe, soll mit allerhöchster Reverentz, Ehr-Erbietung, und ohn einige unchristliche Mißbräuche oder Leichtfertigkeit derer Bey- oder Umstehenden, Inhalts unserer Kirchen-Ordnung gehandelt werden.

Und weil derselben die hohe Majestät, GOtt Vater, Sohn und H. Geist, mit seinen lieben Engeln beywohnet, und bey solcher der Himmel geistlich sich aufthut, und das grosse Guaden-Werck der Wiedergeburt und geistlichen Erneuerung des Menschen, so getaufft wird, selbst gegenwärtig würcket, sollen die Pfarrer sich befleißigen, daß sie, in Gegenwart der versammleten Kirchen, geschehe, auch das Volck ernstlich vermahnen, sich selbst darzu zu schicken, weil solche allweg füglich nach der Predigt verrichtet werden kan; Dann die gantze Kirche nicht allein für die neugetauffte Kinder beten, sondern auch ein jeder Christ sich selbst seiner empfangenen H. Tauffe, und des Bundes GOttes nützlich erinnern soll, den GOTT in der heiligen Tauffe mit ihm gemacht und aufgerichtet hat.

Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchen-Diener, die jungen Kinderlein, um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen, mit der heiligen Tauffe aufziehen, oder aber aller Dingen ungetaufft liegen und sterben lassen.

Demnach, wann sich begeben würde, daß Kinder ausserhalb der Ehe gebohren, und zu der heiligen Tauffe gebracht würden, sollen die Pfarrer nicht lange mit denen, so die Tauffe bei ihnen suchen, vom Vater des Kindes disputiren, sondern auf Begehren, das Kind alsbald tauffen, und der Obrigkeit solches vermelden, welche sich, vermöge unserer Policey-Ordnung, darauf der Gebühr wird mit nothdürfftigen Nachfragen und Strafen zu verhalten wissen.

Als auch unleugbar vermerckt, daß bey vielen, das Hochwürdige Sacrament der H. Tauffe, um das Einbinden, Geschenck, und sonderlichen Nutzes, etwan auch unziemlichen Prachts und Hoheit willen, mit grosser Menge derer gebetenen Gevattern, in eigentlichen Mißbrauch gezogen, und also etliche hierdurch Krämerey, fast dergleichen, wie verrückter Zeit die Meß-Pfaffen im Pabstthum mit ihren Messen getrieben, nicht ohne grosses Aergerniß aufrichten, und zu erbärmlichen Anstoß derer Einfältigen einführen, und also denenselbigen gleich sündigen, und mit dieser Leichtfertigkeit GOttes Zorn wider uns erregen thun; (So sollen hinführo nicht mehr, denn drey Gevattern, bey aufgesetzter Straffe ein hundert Gülden, welche wir hiermit wiederum erneuert haben wollen, gebeten, und hierüber niemand zugelassen werden[47].)

Nachdem an etlichen Orten gebräuchlich, daß die Bauersleut die Kinder, so bald sie getaufft, durch die Pathen in die Scheuck-Häuser tragen lassen, daraus mehrmahls grosser Unrath entstanden; Soll bey ernstlicher Straffe solcher Brauch hiermit abgeschaffet, deßgleichen durch die Pfarrherren jederzeit das Bauer-Volck ernstlich erinnert und vermahnet werden, damit die Kinder, nach der empfangenen Tauffe, wohl verwahret, alsbald wiederum zu Hause gebracht werden[48]).

Dieweil sich auch mehrmals zugetragen, daß die Zigeuner ihre Kinder, wie zu besorgen, allein um Gewinns willen tauffen lassen, und also geschehen könnte, daß sie mehr denn einmahl, durch die Pastores unwissend getaufft würden, und es aber an ihm selbst ein verdächtig Volck, das wenig in unsern Landen gesehen, auch unser ernstlicher Wille und Meinung je und allewege gewesen, daß solche Leut, so nicht allein mit Aberglauben, Lügen und Betrug umgehen, sondern auch gemeiniglich Landes-Verräther seynd, in unsern Landen nicht geduldet, lassen wir es nochmahls dabey bleiben, und befehlen auch hiermit ernstlich allen unsern Ampt-Leuten, Befehlichshabern, Erb- und Gerichts-Herren, daß sie ihnen keinen Durchzug noch Unterschleiff gestatten, sondern, so bald sie unsere Lande antreffen, wiederum zurück weisen, damit solcher Mißbrauch der H. Tauffe und anderer Unrath vorkommen, und gäntzlich in unsern Lande verhütet werden mögen.

Es soll auch das Gefräße und grosser Unkosten, so an vielen Enden, und sonderlich in denen Dörffern bey derer Kinder Tauffe gewöhnlich gehalten worden, bei ernster Straffe[49]) abgeschaffet werden.

Nachdem auch an etlichen Orten ein Mißbrauch eingerissen, daß junge Leute, die selbst noch Kinder seyn, zu Pathen gebeten werden, so die Kinder nicht halten können, auch die Ursach nicht verstehen, was derer Pathen Amt auf sich trägt; Sollen hinführo die Pfarrer und Kirchen-Diener deßhalben das Volck erinnern und vermahnen, solche Gevattern zu bitten, und bey der heiligen Tauffe zu stellen, die des Alters und Verstandes seyn, daß sie solchen Actum mit Ernst verrichten können, und deswegen niemand aufs wenigste unter funffzehen Jahr zulassen[50]).

Nachdem an etlichen Orten noch von der Papistischen Zauberey geblieben, daß die Glöckner das übergebliebene Tauff-Wasser verkaufen, wie auch etliche mit denen übergebliebenen Hostien handeln, welche nachmahls zu Zauberey gebraucht; Sollen die Pfarrer die Glöckner deßhalb ernstlich vermahnen, daß sie es abschaffen, und da es nachmahls wieder geschähe, härtiglich gestrafft werden soll.

---

[46]) S. hierzu Polizeiordn. v. 22. Juni 1661, Tit. 17., Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673, §. 21 flg., Gen. v. 12. Juli 1799, Reskr. v. 2. August 1817 nebst Erläuterungsreskr. v. 16. Dezember 1825, V. v. 28. Mai 1850 und V. v. 13. Dezember 1876, §§. 5—8. S. auch Ges. v. 1. Nov. 1836, §. 5 und Kirchenges. v. 1. Dezember 1876, §. 1, Abs. 2. in Verb. mit A. V. v. 12. Dezember 1876, §. 1flg.

[47]) Wegen der jetzt zulässigen Patenzahl s. V. v. 28. Mai 1850, §. 1. S. auch V. v. 13. Dezember 1876, §§. 7 und 22.

[48]) S. V., die Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betr., v. 22. Oktober 1840.

[49]) S. V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.

[50]) S. jetzt V. v. 13. Dezember 1876, §. 7.

Von der Noth-Tauffe.

Die Kindlein, so in Noth, im Beyseyn Christlicher Gottfürchtiger Weiber getaufft, sollen anderweit in der Kirchen nicht getaufft, sondern allein die Confirmation, (vermöge und Inhalts unser Kirchen-Ordnung) über sie gelesen, und GOtt dem HErn gedancket werden.

Es sollen aber die Kirchen-Diener die Wehemütter[51]) aufs fleißigste unterrichten, Erstlich: Daß sie kein Kind, so noch in Mutter Leibe, und nicht gantz in die Welt gebohren ist, nothtauffen; Denn nachdem die heilige Tauffe ein Sacrament der Wiedergeburt ist, erfordert die Natur dieses Sacraments, daß das Kind, so das Sacrament der Wiedergeburt empfahen soll, zuvor an die Welt gebohren sey: Jedoch sollen die, so in solchen Nöthen darbey seyn, beyde die Mutter und das Kind dem Allmächtigen GOtt, durch ihre treuliche Vorbitte befehlen, daß GOtt der Mutter helffe, und das Kindlein ihm gnädig befohlen seyn lasse.

Es sollen aber die Weiber, nachdem das Kind an die Welt gebohren, ausserhalb der höchsten Noth des Kindes Schwachheit, nicht nothtauffen, sondern, da sie einen Kirchen-Diener, oder sonst einen Christlichen Mann in der Eil zu handen haben können, denselbigen beruffen, und das Kindlein tauffen lassen; Aber, so daſſelbige, wegen Schwachheit des Kindes, nicht seyn möchte, alsdann soll die Wehe-Mutter, oder welches gegenwärtig Christlich Weib sich des Tauffens unterfangen will, zwo oder drey Personen, so vorhanden, zum Zeugniß beruffen und erfordern, damit auf zweyer oder dreyer Kundschafft, die H. Tauffe des Kindes bestehe, und zuvor das Gebet Christi, Vater Unser, ꝛc. beten, dem Kind einen Nahmen geben, und darauf das Kind täuffen und sprechen: Ich täuffe dich N. im Namen GOttes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes[52]).

Deßgleichen sollen die Wehe-Mütter mit anders nicht, denn mit Wasser täuffen, und nicht, wie etwan in solcher Noth geschehen, was sie ergreiffen, als: Wein, Eßig, Milch, darzu gebrauchen, weil Christus mit ausdrücklichen Worten, allein Wasser darzu verordnet hat, welches man auch jederzeit zu solchen Nothfällen haben kan.

Sonderlich aber sollen die Pfarr-Herren und Kirchen-Diener nicht auf einen Zweiffel tauffen, wie etwan im Papstthum geschehen, da sie gesagt: Bist du getaufft, so täuffe ich dich nicht: Bist du aber nicht getaufft, so täuffe ich dich. Sondern, wann die Tauffe ungewiß, soll der Kirchen-Diener nicht viel fragen, noch sich viel bedencken, sondern das Kind auf den Befehl und nach der Ordnung Christi, tauffen.

Wie aber die Confirmation der Noth-Tauffe, in der Kirchen, von der Christlichen Gemeine, verrichtet werden soll, ist in unserer Kirchen-Ordnung, unter dem Capitel von der Noth-Tauffe beschrieben, darnach sich alle Pfarrer und Kirchen-Diener verhalten sollen[52]).

VII. Von der rechten Christlichen Beicht und Privat-Absolution.

Nachdem der Pfarrer und Kirchen-Diener, das Volck gründlich aus GOttes Wort unterrichtet, was der Unterscheid zwischen der Papistischen Ohren-Beicht, da die Leute gemartert und gezwungen, alle Sünde, das unmüglich ist, Psalm 19., zu erzählen, und der warhafftigen Christlichen Beicht sey, darinnen die Jugend zu Bekänntniß und Rechenschafft ihres Glaubens angehalten, jeder seines Berufs insonderheit erinnert, fürnehmlich aber die kleinmüthigen angefochtenen Gewissen, aus GOttes Wort, in ihren schwehren besondern Anliegen getröstet werden; Sollen sie die gantze Gemeine fleißig zu solcher vermahnen, und öffentlich anzeigen, daß man niemand zum Hochwürdigen Sacrament des Leibs und Bluts des HErrn Christi zulassen werde, er hab dann zuvor sich bey seinem ordentlichen Pastorn angezeiget, und die Privat-Absolution gesucht.

Denn, ob es wohl an ihm selbst ein frey Ding, und demnach aus keinem Papistischen Zwang geschehen soll (deßwegen das Volck fleißig durch die Kirchen-Diener unterrichtet werden soll, damit nicht wiederum Ursach zur Marter des Gewissens gegeben) so soll man dennoch, von wegen der Christlichen Zucht, und besonders um derer Unverständigen willen, dieselbige nicht fallen lassen, sondern männiglich vermahnen, daß sie solche lieben, dieweil der gemeine Pöbel, allein um alter Gewohnheit willen, zum heiligen Sacrament lauffet, und nicht weiß, was das Sacrament ist, die billig zum Gebrauch des H. Abendmahls nicht zugelaſſen werden sollen, biß sie gnugsam unterrichtet; Denn, diß Sacrament unehren nicht allein, die es unwürdig empfahen, sondern auch, die es mit Unfleiß unwürdig geben.

Wie aber die Leute zur Papistischen Erzählung derer Sünden nicht gezwungen werden sollen, also sollen auch die Kirchen-Diener nicht vorwitziger Weise von ihren Beicht-Kindern, wie etwan geschehen, fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden; Denn diese Beicht nicht zu einer Inquisition derer heimlichen und verborgenen Sünden, sondern fürnemlich und allein zur Lehre derer Unverständigen, und zum Trost derer betrübten angefochtenen Gewissen verordnet, darinne die Einfältigen, wo von nöthen, unterrichtet, und die ihnen selbst in irrigen Fällen nicht rathen können, Trost aus GOttes Wort erlangen, und ihr Gewissen wiederum zu frieden bringen, auch nachmahls das heilige Abendmahl mit fröhlichem Glauben empfangen können.

Es sollen aber die Kirchen-Diener die Eltern vermahnen, daß sie ihre Kinder und Haus-Gesinde, nicht so ungeschickt zur Beichte schicken, sondern zuvor daheime in denen Haupt-Stücken des Catechismi wohl unterrichten

---

[51]) S. Mand., die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen betr., v. 2. April 1818, §. 9 (Gesetzsammlung v. 1818, S. 9) in Verb. mit der durch V. v. 8. Mai 1872 eingeführten Rev. Hebammenordn. §. 17 und Anm. 4 das.

[52]) S. jetzt die durch V. v. 1. November 1880 eingeführte neue Agende, 2. Teil, S. 28 flg., S. 31 flg.

lassen; Denn, etliche so ungeschickt befunden, daß sie nicht allein nicht wissen, was das heilige Sacrament sey, was sie in demselbigen empfangen, worzu es ihnen nütz und gut, und warum sie es empfangen, sondern auch, wenn sie gefragt werden, wer für sie gelitten und gestorben sey? wohl gar nichts antworten, oder unbedacht reden, GOtt der himmlische Vater, oder der H. Geist habe für sie gelitten.

Der Ursach auch die Pfarrer die Lehr und Examen des Catechismi desto fleißiger mit ihnen treiben, und sonderlich durch das jährliche Examen in der Fasten, von jedem insonderheit eigentlich erkundigen können, wie sie in denen Haupt-Stücken Christlicher Lehre unterrichtet, damit sie in der Beicht nicht aufgehalten, und also die Unverständigen nicht zugelassen, biß sie gnugsam Rechenschafft ihres Glaubens jederzeit geben können.

Weil aber besonders um die Osterliche Zeit, wenn die Leut sich in der Kirchen zur Beicht finden, allerley Unordnung fürfället, daß sich dieselbige zu dem Beicht-Vater dringen, mit einander um den Vorzug zancken, eins das andere hinter sich stößt, derer alten schwachen Leut und schwangern Frauen ungeachtet, auch den Beicht-Vater also umstehen, daß keiner sein Anliegen dem Pfarrer heimlich anzeigen, noch der Kirchen-Diener mit ihnen der Gebühr reden kan.

Sollen jedes Orts die Kirchen-Diener solche Verordnung vornehmen, daß in denen Städten, die Kirchen-Diener im Chor, an weit von einander abgesonderten Orten sitzen, und das Volck, ausserhalb dem Gitter oder Chor, stehen bleiben, aus welchem eins nach dem andern zum Beicht-Vater gehe, mit welchem er reden könne, daß es andere in der Kirche nicht hören. In denen Dörffern aber sollen die Pfarrer ihre Beicht-Kinder jedes in seinem Stuhl heissen stille stehen bleiben, biß, der da gebeichtet, aus dem Chor gangen ist. Und sollen, besonders schwangere Weiber und alte schwache Leute, nicht lange aufgehalten, sondern dieselbigen vor allen andern verhöret werden.

Auch sollen die Jungen, Christlicher Zucht hierbey erinnert werden, daß sie auch, in dem, gebührende Ehre denen erzeigen, welchen sie auch sonst schuldig seyn zu weichen, und sich, vor denenselben, zu denen Kirchen-Dienern, mit Unordnung nicht dringen.

Besonders aber sollen die Kirchen-Diener diejenigen, so beichten wollen, mit Ernst vermahnen, daß sie sich alles Geschwätz und Waschens in der Kirchen enthalten, sondern ein jedes an seinem Ort, so lang es nicht zur Beicht zugelassen, sein Gebet zu GOtt thun, und sich fleißig erinnern sollen, wie sie Rechenschaft ihres Glaubens geben wollen, wenn sie derhalben in der Beicht gefraget werden.

Es sollen aber die Pastores und andere Diener im Predigt-Ampt diejenigen und andere Personen, deren sie zuvor aus dem wöchentlich- und jährlichen Examine des Catechismi nicht gewiß, von der Lehr und Haupt-Stücken des Catechismi fleißig fragen, und diejenigen, so Unterweisung bedürffen, zu jederzeit mit aller Sanfftmuth und Zucht unterrichten, auch bey solcher Unterweisung, die Personen, nach Gelegenheit zur Besserung vermahnen; Und, da sie solche zusagen, ihnen die Absolution sprechen.

Die aber in ihren Sünden unbußfertig verharren, und sich nicht bessern wollen, sollen zur Communion nicht zugelassen werden, doch mit ihnen nicht geeilet, sondern wie droben vermeldet, die gradus admonitionum vorgenommen, und also niemand allein auf eigen Erkänntniß derer Pfarrer, vom heiligen Abendmahl abgehalten werden[53]).

Es sollen auch die Pastores dieser und anderer Ursach halben, jede Person, so zu der Communion gehen will, insonderheit verhören, und nach der Unterweisung, Vermahnung oder Trost, nach Gelegenheit der Person, ihr die Privat-Absolution sprechen, und nicht einem gantzen Hauffen zugleich, ungehört, eine gemeine Absolution sprechen.

Deßgleichen soll auch die Beicht und Verhör deren, so zur Communion gehen wollen, aus vielen beweglichen Ursachen, nicht in des Pfarrers oder Diacons Hause, noch in der Sacristey, sondern in der Kirchen öffentlich im Chor geschehen, damit solches alles mit grosser Zucht und Ernst, in Beyseyn und bey dem Gebet des Volcks, verrichtet werde.

Und obwohl alle Eingepfarrte durch die Pfarrer mit Ernst vermahnet werden sollen, daß sie sich den Sonnabend umb Vesper-Zeit zu solcher Verhör schicken, und niemand auf den andern Tag, wenn die Communion gehalten, die Beicht verziehen solle; Der Ursach denn auch die, so in denen Filialen wohnen, schuldig seyn sollen, in der Pfarr-Kirchen zu beichten; Jedoch sollen die Pfarrer mit denen alten schwachen Leuten, wie auch denen schwangern Weibern, besonders so der Geburt nahe, und vornehmlich zu Winters-Zeiten, Gedult tragen, welche sie Morgens vor dem Amt verhören sollen.

Nachdem auch mehrmals grosse Beschwehrnissen erfolget, wenn entweder die Kirchen-Diener, oder die verhörte Personen, aus der Beicht geschwatzet; Soll ihnen allen auferleget, besonders aber denen Kirchen-Dienern eingebunden werden, was ihnen für Gewissens-Händel in der Beicht vertrauet, niemand, wer der auch seyn möchte, bey Vermeidung ernstlicher Strasse, zu offenbahren, sondern, wie sich gebühret, verschwiegen zu halten[54]). Darnach sich ein jeder wisse zu richten.

VIII. Von der Communion.

Dieweil in diesen Landen, der hochschädliche Irrthum und Ketzerey, vom Hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi, hin und wieder in der Kirchen heimlich eingeschoben, und wie zu besorgen, viel einfältiger Hertzen, aus Unverstand, mit demselben eingenommen, oder irre gemacht worden; Sollen die Kirchen-Diener jährlich zu seiner Zeit, die reine Lehr von dem Testament Christi, ausführlich erklären, deßgleichen auch sonst, wann es die

[53]) S. Anm. 59.

[54]) S. jetzt V., die Berechtigung, bez. Verpflichtung der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses betr., v. 1. Juni 1880.

Gelegenheit in der Auslegung derer Evangelien, Episteln, oder andern Büchern der Heil. Schrifft giebt, ihre Zuhörer des Grundes unsers einfältigen Glaubens von diesem Sacrament erinnern, derer Sacramentirer Irrthum und Ungrund ihrer Lehre widerlegen, und vor demselben ernstlich und treulich, doch allezeit mit gebührender Sanfftmuth und Bescheidenheit, warnen, auf daß nicht allein die Verführten, durch GOttes Gnade, wiederbracht, sondern auch künfftig die Leute vor demselben verwahret werden mögen.

Deßgleichen sollen auch die Kirchen-Diener das gemeine Volck fleißig zur Communion vermahnen, daß sie des Jahrs nicht nur einmahl, sondern viel und offt zum Hochwürdigen Sacrament gehen, und des HErrn Christi Gnad, Sterben, Auferstehen, Sammlung und Erhaltung der Kirchen, und alle gnädige Verheissung, offt betrachten, und darbey desto ernstlicher GOtt anruffen und dancken. Dargegen aber die faule, kalte, sichere, schläfferige Hertzen, die den Christlichen Brauch des heiligen Sacraments nicht betrachten, und nicht achten, offt mit ernstlicher Erinnerung straffen, und den Nutz und Frucht anzeigen, so sie daraus zu gewarten, dardurch nicht allein ihr Glaub an Christum gestärcket, und sie der Vergebung ihrer Sünden vergewissert, sondern auch Stärcke und Krafft empfahen, mit Lust und Liebe in denen Geboten GOttes zu wandeln, und dem Teuffel, der Welt, und Anfechtungen des verderbten Fleisches, zu widerstehen, durch welche der Satan fromme Hertzen sich befleißiget von der warhafftigen Gottseligkeit und Christlichen Wandel abzuweisen.

Da sich aber begäbe, daß etliche Pfarr-Kinder, von wegen Rechts-Sachen, so sie vor der Obrigkeit haben, sich vom heiligen Abendmahl beharrlich enthalten würden, sollen die Kirchen-Diener ihnen Bericht thun, daß sie deßhalben von der Communion nicht bleiben sollen, weil die Gericht eine Ordnung GOttes seyn; Allein, daß sie sich für Haß und Groll hüten, welches sie, auch ausserhalb denen Rechts-Sachen, zu thun schuldig seyn, da sie anders rechte Christen seyn wollen.

Die aber, im Glauben vom heiligen Abendmahl, irrig worden, sollen die Pfarrer mit dem Geist der Sanfftmuth aus GOttes Wort gründlich berichten, und die gradus admonitionum mit denenselben, wie auch andern halten, wenn sie aus GOttes Wort nothdürfftiglich unterwiesen worden.

Es soll aber die Communion auf die Sonntage und etliche andere Christliche Fest, in züchtigen Versammlungen derer Christen, in der Kirchen, mit Christlicher Predigt, Gesang, ernstlicher Anruffung GOttes um Gnad und Hülff in allen Nöthen, und mit hertzlicher Danckſagung für das bittre Leyden und Sterben Christi gehalten werden.

Item: So offt etliche Personen der Communion begehren, sollen dieselbige nicht aufgehalten, sondern, nach Befehl Christi, ihnen gegeben, und die Communion, wie sie durch des HErrn Christi Befehl verordnet ist, gehalten werden, daß, beyde Gestalt, mit vorgehender ernstlicher Anruffung, und nachfolgender hertzlicher Danckſagung, gegeben werde.

So aber am Sonntage oder andern Festen nicht Personen vorhanden, die zur Communion gehen wollen, soll dieselbige auf solchen Tag unterlassen und eingestellt, das Fest aber mit der Predigt, ernstlicher Anruffung GOttes, und Danckſagung, vermöge unserer Kirchen-Ordnung, und keine Privat-Opffer oder Papistische Meß gehalten werden.

Es sollen auch die Pfarrer sich äusserst befleißigen, solch hochwürdig Sacrament, mit aller Christlicher gebührender Andacht und Vorsichtigkeit zu handeln, damit der Christlichen Gemein kein Aergerniß gegeben, sondern zu gleichmäßiger Andacht gereitzet und erwecket werde. Fürnehmlich aber gute Achtung geben, daß sie die Worte der Consecration, wie sie an ihnen selbst lauten, unterschiedlich, verständlich, und mit gebührender Andacht, der Gemeine vorhalten, dieselben keinesweges übergehen, oder verwechseln, sondern, vermög des Testaments Christi, in seiner gebührenden Ordnung halten, wie solches unserer Kirchen-Ordnung einverleibet worden.

Nachdem auch die heimlich- und öffentliche Sacramentirer, in Ausspendung dieses Hochwürdigen Sacraments, entweder gar schweigen, oder sich anderer Wort, denn des Testaments Christi, gebrauchen, darunter sie ihren Irrthum verbergen, als daß sie sagen: Nimm hin und iß, dein Glaub in den hingegebenen Leib Christi, erhalte dich in das ewige Leben; Nimm hin und trincke, dein Glaub in das vergossene Blut Christi, stärcke dich zum ewigen Leben, und dergleichen; Sollen die Visitatores, alle Pfarrer und Kirchen-Diener ernstlich vermahnen, daß sie sich, in Austheilung dieses Sacraments, keiner andern, denn derer Wort des Testaments und Einsetzung Christi gebrauchen, nemlich in der Reichung des Leibes: Nimm und iß, das ist der Leib Christi, der für dich gegeben, ꝛc. Und in der Darreichung des Kelchs: Nimm und trinck, das ist das Blut Christi, das für deine Sünde vergossen, ꝛc.

Nicht weniger ist von nöthen, daß auch die Pfarr-Kinder und Communicanten, zu gebührender Zucht und Ordnung ernstlich vermahnet und angehalten werden, damit das Hochwürdige Sacrament nicht leichtfertig, oder unordentlich, sondern mit gebührender Christlicher Zucht gehandelt werde.

Denn wiewohl im Pabstthum solche Zucht, mit Fasten und andern, in grossen Mißbrauch und Irrthum gerathen; Soll doch, um des Mißbrauchs willen, der rechte Gebrauch nicht abgethan werden, daß nehmlich alle die, so zu communiciren vorhabens, ihnen selbst ein recht Christlich und GOtt wohlgefällig Fasten auflegen, das nicht auf Unterscheid der Speise gesetzt, sondern in Abbruch und Christlicher Nüchterkeit und Mäßigkeit stehet, dadurch die Leute desto geschickter zum Gebet und Danckſagung, und also auch zu dem Gebrauch des Heil. Abendmahls, mit mehr Andacht sich schicken können; Ob gleichwohl alle ihre Würdigkeit nicht auf solchem leiblichen Bereiten, sondern einig

und allein auf dem Verdienst JEsu Christi stehet, das durch den Glauben uns zur Würdigkeit zugerechnet, wenn gleich derselbige nur wie ein Senffkörnlein wäre.

Sollen derwegen auf die Sonn- und hoher Fest Abend, nicht allein alle Gastungen abschaffen, sondern auch ein jeder Haus-Vater sein gantzes Haus-Gesinde zu einem nüchternen Leben, vornehmlich aber, wenn sie zum Hochwürdigen Sacrament gehen, anhalten, auf daß sie nüchtern, mit Lust und Andacht, am folgenden Sonn- oder Fest-Tage GOttes Wort hören, die Communion würdiglich gebrauchen, auch ihr Gebet und Danckfagung GOtt gefällig und ihnen nützlich verrichten mögen.

Deßgleichen sollen sie mit aller Ehr-Erbietung, Demuth und Zucht darzu gehen, und sich mit Kleidung, Gebärden, und allem also erzeigen, daß hierinn keine Leichtfertigkeit gespühret, sondern der Christliche Schmuck gemercket werde, davon S. Petrus geschrieben: Der nicht stehet im Haarflechten, Gold umhängen, oder Kleider anlegen, sondern der verborgene Mensch des Hertzens unverrückt, daß sie rein und rechtschaffen im Glauben seyn, mit sanfftem und stillen Geist.

Nachdem auch mehrmahls grosse Unehr dem Hochwürdigen Sacrament wiederfahren, daß, entweder die Kirchen-Diener nicht gute Achtung auf sich selbst, und die Communicanten gegeben, oder die Communicanten sich unordentlich darzu gehalten, wenn sie ihnen den Kelch gereichet, daß aus demselben was verschüttet worden, sollen nicht allein die Kirchen-Diener sich selbst in guter Achtung halten, sondern auch das Volck vermahnen, daß sie züchtig und bescheidentlich zu der Empfahung des Bluts Christi kommen, damit sie nicht an den Kelch stossen, oder davon abschnappen, sondern wie sichs gebühret, ordentlich verhalten.

Sonderlich aber die Männer mit ihren Zwickbärten sich nicht ärgerlich in den Kelch legen, und darmit nachmahls Aergerniß geben.

Deßgleichen die Weiber auch die Schleyer von dem Mund, und die Pareter von denen Augen, deßgleichen den Mund aufgethan, auf daß ihnen das Sacrament in den Mund gegeben, und nicht, wie etwa geschehen, die Communicanten gar nichts aus dem Kelch trincken, sondern der Kirchen-Diener jederzeit sehen möge, wie er seinen Communicanten den Kelch neigen möge.

Darmit auch sonsten alle Unordnung im Zugehen verhütet, sollen die Pfarrer die Communicanten vermahnen, daß zum ersten die Männer, und jungen Gesellen; und denn die Jungfrauen, und nach denselben die Weiber, sich ordentlich zu der Communion verfügen, auf daß sie nicht unter und durch einander lauffen, sondern jedes Theil an seinen Ort sich finde.

Und ob wohl hievor in denen General-Artickeln verordnet, wann die Leute communicirt haben, daß sie vornehmlich denselben Tag sich derer Bier-Häuser und Krätschmar, auch derer unordentlichen Täntze und anderer Leichtfertigkeit enthalten, ist doch solches niemahls dahin gemeinet worden, als ob zu andern Zeiten Füllerey, Unzucht und andere Leichtfertigkeit erläubet, der Gestalt nur eine Heucheley vor GOtt aufgerichtet, dadurch er zu gröfferm Zorn beweget werden möchte;

Sondern, es ist dahin verstanden, daß solchen Tag die Communicanten, mit besonderer Danckfagung zu GOtt für die Gutthaten Christi, zubringen, und an demselben die Gottesfurcht in ihnen selbst erwecken, daß sie nachmahls und zu aller Zeit, wo sie zusammen kommen, die Ueppigkeit und Leichtfertigkeit meiden, und sich selbst zu aller Christlichen Zucht und Erbarkeit anhalten, zu welchem Vorsatz und Stärckung desselben, ihnen der Gebrauch des Hochwürdigen Sacraments dienen, und der Ursach sie, des Jahrs viel und offt communiciren sollen.

Da aber jemand hierwider handeln würde, soll er darum ernstlich und unnachläßig gestrafft werden[55]).

Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchen-Diener jemands, der in seine Pfarr nicht gehörig, das Hochwürdige Sacrament, ohne Erlaubniß des Superintendenten reichen, in Ansehung, daß zum offtermahl viel und mancherley Unrichtigkeit daraus erfolget; Es wären denn wandernde krancke Personen, und wie berührt, wohl unterrichtet.

IX. Von Ceremonien in der Kirchen[56]).

Nachdem offenbahr, daß die Heil. Apostoln etliche Ordnungen in der Kirchen gestifftet, damit es alles fein und ordentlich, wie Sanct Paulus redet, zugehe: Und, da Ungleichheit in derselben vorläuffet, das gemeine Volck sich bald darob ärgert, gleichwohl aber die Apostel selbst hinwiederum eben hierinnen denen Kirchen, nicht allein ihre Freyheit gelassen, sondern auch ernstlich vermahnet, daß ihm niemand über solchem lasse Gewissen machen; Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, vermöge GOttes Worts, und nach Anleitung der jüngst publicirten, und diesem Buch einverleibten Declaration und Kirchenordnung, ihre Pfarr-Kinder und Zuhörer, so offt es die Gelegenheit giebt, mit Fleiß in ihren Predigten berichten, daß solche äusserliche Ordnungen und Ceremonien für sich selbst kein GOttes-Dienst, noch ein Stück desselben, sondern allein der Ursachen verordnet, auf daß der GOttes-Dienst, welchen zu ändern, in keines Menschen Gewalt stehet, zu gelegener Zeit und Ort, und ohn Aergerniß oder beschwehrliche Unordnung gehalten werde.

Demnach sie sich keineswegs ärgern sollen, wenn sie ungleiche Ceremonien und Gebräuche, in äusserlichen Dingen, bey denen Kirchen sehen, sondern vielmehr sich hierinn ihrer Christlichen Freyheit erinnern, und, zu Erhaltung derselben, die Ungleichheit derer Ceremonien nützlich gebrauchen, darmit wir nicht wiederum durch Menschen-Satzungen, als wären sie GOttes Gebot, und vor sich selbst ein Gottes-Dienst, oder nöthig zu demselben, wieder in unsern Gewissen gefangen werden.

Damit aber gleichwohl in unsern Lands-Kirchen, so

[55]) S. jedoch V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.
[56]) S. die durch V. v. 1. November 1880 eingeführte neue Agende.

viel möglich und nützlich, in denen vornehmsten Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien, Gleichheit gehalten, darnach sich alle und jede Kirchen-Diener zu richten; Sollen dieselbe, biß auf eine allgemeine Vergleichung aller Kirchen Augspurgischer Confeßion, bey der H. Tauffe, heiligen Abendmahl Christi, von der Beicht, Festen und Gesängen in der Kirchen, auch mit dem Copuliren oder Trauen, und ehelich zusammen geben, gemeinem Gebet in der Wochen, Begräbnissen derer abgestorbenen Christen, und andern mehr Stücken, nach dieser unserer Ordnung, einverleibten Kirchen-Agenda gehalten[57]), und keinem Kirchen-Diener gestattet werden, derselben zuwider, etwas Neuerung, unter was Schein es auch geschehen möchte, einzuführen, darüber die Superintendenten und Adjuncten, Aergerniß zu verhüten, treulich halten, und in ihren ordentlichen Visitationibus ihr fleißig Nachfragen, jederzeit haben sollen.

(Nachdem auch, mit Veränderung und Verlegung des Fests Annunciationis Mariae, grosse und offtermahls unnöthige Ungleichheit in denen Kirchen vorgelauffen, darob sich die Leute nicht wenig geärgert, wenn es in die Char- oder Marter-Wochen gefallen, ist in nächst-gehaltenen Synodis einhellig dahin bedacht und beschlossen: So offt ermeldtes Fest in die Marter-Wochen gerathen, und auf den Montag, Dienstag oder Mittwoch gefallen, daß es am selbigen Tage, auch in allen Kirchen gehalten werden soll, weil die Kirchen-Diener keine erhebliche Ursach haben, solches auf einen andern Tag zu verlegen.

Wenn es aber auf den Tag Coena Domini, Char-Freytag, Sonnabend, oder in die Oster-Feyertage fiele, soll es auf den Palm-Sonntag geleget werden, darnach sich alle Kirchen-Diener in diesen Landen wissen gleichförmig zu halten[58]).

Deßgleichen, weil auch die Verordnung mit der Bet-Glocken ungleich gehalten, so man Da pacem nennet, weil an etlichen Orten dieselbe, als eine Papistische Anreitzung zur Abgötterey geachtet, und demnach eine Zeit lang unterlassen worden, deßwegen sich die Leute beklaget, und es aber an ihm selbst anders nichts, dann eine Erinnerung und Anreitzung zum rechten wahrhafftigen Christlichen Gebet; Hat gleicher Gestalt der Synodus einhellig geschlossen, daß hierinnen bei allen Kirchen auch Gleichheit gehalten, weil in etlichen wenig Kirchen solcher Gebrauch mehr aus Unfleiß derer Glöckner, denn erheblichen Ursachen, eine kurtze Zeit unterlassen, und also ohn allen Aberglauben und Abgötterey, als eine öffentliche Vermahnung zum Gebet, soll erhalten werden.

X. Vom rechten Christlichen Bann[59]).

Nachdem die Straffe des Christlichen Bannes, davon Matthäi am 18. Capitel geschrieben, nicht zu verachten, darum auch, welche in öffentlichen Sünden, als: Ehebruch, täglicher Füllerey, Unzucht, und dergleichen Laster liegen, und davon nicht lassen wollen, nicht zu denen heiligen Sacramenten zugelassen werden sollen, doch also, wenn sie etliche mahl vermahnet worden, und sich nicht bessern. Und sich aber, biß daher, nicht allein grosse Unordnung, sondern auch viel Aergerniß und beschwehrliche Sachen zugetragen, da sich an vielen Orten, in Städten und Dörffern, die Kirchen-Diener eigens Erkämtniß und Gewalts unterstanden, die Leute nicht allein von der Tauffe, Abendmahl und heiligen Absolution abzuhalten, sondern auch öffentlich in Bann gethan, und aus der Kirchen geschlossen, darinnen denn grosse Ungleichheit gehalten, also, daß etliche sich dessen nur in etlichen wenigen Lastern, etliche aber in mehr Dingen und zu viel Fällen unterwunden, und ihre eigene Rachgier ausgelassen, und ohne gnugsame Erkänntniß mißgebraucht, die arme Gewissen damit gepeiniget, und ihnen sebst grossen Widerwillen und Gefahr zugezogen, und verursachet, welche vornehmlich gedachter Ordnung Christi zuwider; Demnach in gehaltenen Synodis einhellig bedacht, daß solches bey allen Kirchen-Dienern mit Ernst abzuschaffen, und dergleichen hinführo mit denen Pfarr-Kindern vorzunehmen, keinem gestattet werden soll[59]). Denn, von der heiligen Tauff und heiligen Abendmahl, wie auch von der Heil. Absolution, niemand abzuhalten, noch viel weniger öffentlich in Bann gethan werden soll, er sey denn

---

[57]) S. Anm. 56.

[58]) S. jetzt V., die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betr., v. 13. Juni 1871.

[59]) S. Generale v. 14. Januar 1756. — Vergl. hierzu aus V. E. L. Landeskonf. v. 19. Januar 1876 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1876, S. 46) folgende Ausführungen: Den für die Amtsthätigkeit der Geistlichen im allgemeinen auch heute noch maßgebenden (weiter unten aufgeführten) Ordnungen ist der Begriff einer vorläufigen, von dem Pfarrer zu verhängenden Suspension vom heiligen Abendmahl, welche in ihrer Wirkung sowohl dem dasselbe Begehrenden gegenüber, als nach außen hin einer Ausschließung thatsächlich gleichstehn würde, fremd. Insonderheit ist im X. der Generalartikel v. 1. Januar 1580 ausgesprochen, daß den Pfarrern nicht gestattet sein solle, ihre Pfarrkinder vom heiligen Abendmahl und der Absolution nach eigenem Ermessen auszuschließen, sondern daß, wenn ein Pfarrkind der stattgefundenen Vermahnungen ungeachtet sich als unverbesserlich zeigt, mit weiteren Maßregeln kirchlicher Zucht nur auf vorher einzuholendes Erkenntnis des Konsistoriums, bez. des Synodus vorgegangen werden solle. Diese Vorschrift findet sich in der Resolutio grav. v. 22. Juni 1661, §. 20, Abschnitt 2 und in §. 29 des Revidierten Synodaldekrets v. 15. September 1673 im wesentlichen wiederholt. Wenn nun an der zuletzt angeführten Stelle der Ausdruck „Suspension" gebraucht ist, so kann darunter etwas anderes, als was anderwärts „Abhaltung" oder „Ausschließung" vom Abendmahl genannt wird, schon darum nicht verstanden werden, weil auch letztere immer nur auf Zeit, d. h. auf so lange, als das betr. Gemeindeglied in seiner Unbußfertigkeit beharrt, verhangen werden kann. Im übrigen ist auch diese „Suspension" ausdrücklich der Konsistorialbehörde vorbehalten. Diese Vorschrift hat nun aber auch seitdem in der fraglichen Beziehung auf die Bemessung der Grenzen der pfarramtlichen und seelsorgerischen Wirksamkeit ihre Giltigkeit nicht verloren; nirgends ist durch spätere Gesetze diese Grenze anders bestimmt worden, und es folgt schon hieraus, daß dieselbe von den E. L. Geistlichen so lange innezuhalten sein wird, als nicht ein anderes im Wege der Kirchengesetzgebung bestimmt werden sollte. — Vergl. auch „Mitteilung, die gegen den Pfarrer Otto Scholze in Oberpfannenstiel geführte Disziplinaruntersuchung betr.," v. 16. Juli 1881 im Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1881, S. 97 flg. In den dort abgedruckten Verordnungen des E. L. Landeskonf. wird ebenfalls davon ausgegangen, daß Art. VII. und Art. X. der Generalartikel v. 1. Januar 1580, §. 54 des Synodaldekrets v. 6. August 1624, §. 20 der Res. gravaminum v. 22. Juni 1661 und §§. 29 und 47 des Rev. Synodaldekrets v. 15. September 1673 noch formelle Giltigkeit besitzen, es wird auch näher begründet, daß Art. VII. und Art. X. der Generalartikel in Widerspruch miteinander nicht stehn und daß die Zuerkennung des für den einzelnen Pfarrer in Anspruch genommenen Rechts einer vorläufigen und privaten Suspension vom heiligen Abendmahl nach den bestehenden kirchengesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sei.

impoenitens, das ist: Er erzeige sich denn also, daß er alle Vermahnung verachte, und gäntzlich keine Besserung bei ihm zu hoffen sey. Welches doch weder auf die erste oder ander Vermahnung geschehen soll, sondern wenn gegen ihnen, vermöge der Lehre Christi, die Gradus Admonitionum, das ist: Die ordentliche Vermahnungen nach einander gehalten, und keine Besserung erfolgt, für die Kirchen, das ist: Für die Verordneten des Consistorii (in welchem Gericht und Erkänntniß nicht allein der Kirchen-Diener, sondern auch die Verordneten von der Christlichen Obrigkeit sitzen, und über die Unbußfertigen den Bann erkennen sollen) gestellet, und also zum letzten mal, ernstlich zur Besserung vermahnet werden, und da er sich noch unbußfertig erwiesen, und die Obrigkeit gebührende Straffe nicht gegen ihme vorgenommen, dadurch er zur Erkänntniß seiner Mißhandlung gebracht werden möchte, alsdann erst, auf Erkänntniß des Synodi, und zuvor nicht, solcher Ernst gegen ihm vorgenommen werden soll[59]).

Auf welche Weise viel Aergerniß abgestellt, und gleichwol Christliche Zucht, nach der Ordnung Christi, erhalten werden kann; wie wir dann auch, als eine Christliche Obrigkeit, wann alle Gradus mit einem ärgerlichen Menschen gehalten, und nicht Besserung erfolget, uns bey denen groben, greulichen, abscheulichen Lastern, erzeigen, und mit der Straffe solchen Ernst, vermittelst der Gnaden GOttes, vorwenden wollen, daß es keines fernern Bannes bedürffen, sondern die Kirchen-Diener vielmehr dahin arbeiten werden, ehe die Leib-Straffe an der ärgerlichen Person vollnstreckt, daß die Seelen in der Gemeine GOttes erhalten werden mögen.

Wann aber die Obrigkeit einen Uebelthäter, er sey ein greulicher Gotteslästerer, Ehebrecher oder Todtschläger, so das Leben verwirckt, Gnade erzeigen würde, und gleichwol um des grossen Aergernisses willen von nöthen, daß es nicht ohne öffentliche Straffe hingehen, auch ohne rechtschaffene Reu und Erkänntniß seiner Sünde, ein solcher ärgerlicher Mensch zur Gemeinschafft derer Hochwürdigen Sacramenten nicht zugelassen werden soll, und die Obrigkeit ihme deßhalben, andern zum Abscheu und Exempel, auch eine äusserliche Straffe auferleget, daß er vor der Kirchen-Thür mit einem weissen Stab, ꝛc. oder dergleichen, etliche Sonntage nach einander, stehen müssen, soll dieses nicht für eine Kirchen-Straff gerechnet; sondern, wie es in der Wahrheit ist, für eine weltliche Straffe der Obrigkeit gehalten werden[60]), wie die Apologia der Augspurgischen Confeßion offenbarlich bezeuget, damit die Kirchen-Diener nichts zu schaffen, und derhalben auch in der Kirchen, da man denen Leuten nicht leibliche Straffen anthut, sondern GOttes Wort prediget, und die Hochwürdigen Sacramenta austheilet, nicht verrichtet werden soll; Dann derer Kirchen-Diener Gewalt sich weiter nicht erstrecket, denn, wie sie Befehlich haben, denen Unbußfertigen ihre Sünde zu behalten; also sind sie auch hinwiederum schuldig, einem ieden bußfertigen Sünder, so seine Sünde erkennet, auf sein Bekäntniß zu absolviren.

Da sich aber ein unversehener Casus zutrüge, daß ein Pfarrer Bedenckens hätte, deßwegen iemands aus seinen Pfarr-Kindern zur Tauffe oder H. Abendmahl zuzulassen, soll er, da es Verzug leiden mag, solches alsbald an seinen ordentlichen Visitatorn gelangen lassen, und seines Bescheids erwarten, darmit kein Pfarrer etwas in solchen Sachen unbedächtig oder unordentlich aus seinem eigenen Kopff vornehme oder handele, sondern sich der allgemeinen Ordnung gehorsamlich verhalte, daß es ihm in alle Wege vor GOtt und seiner Kirchen verantwortlich, und hiedurch viel und grossem Aergerniß vorkommen, auch manche Gefahr und Weitläufftigkeit verhütet werden kann[61]). Wann es aber kein Verzug leiden mag, soll er keinen öffentlich bei der heiligen Tauffe, weder deßhalben anreden, noch abtreiben, sondern zulassen; nachmahls aber mit ihme die Nothdurfft mit gebührender Bescheidenheit reden, darmit öffentlich Aergerniß verhütet, und niemand ohne rechtmäßigen Christlichen Proceß und Erkänntniß öffentlich, auch ohne vorgehende ordentliche Warnung zu Schanden gemacht, sondern Christi Ordnung, Matth. 18. und vermög derselben, die ordentlichen Gradus der Vermahnung gehalten, und demnach auch niemand vor die Kirch zur Busse öffentlich fürgestellet werden soll, dann, wie oben vermeldet, wann der Unbußfertige alle Vermahnung verachtet, und vorsätzlich in öffentlichen, ärgerlichen Sünden und Lastern verharret, und davon nicht abstehen will.

Auf solche Weise hat sich niemand zu beklagen, daß er, durch Zorn und Widerwillen des Kirchen-Dieners, übereilet, wann alle Warnungen ordentlich über ihn ergangen; deßgleichen ist auch der Kirchen-Diener aller unbilligen Nachrede, Widerwillens oder Gefahr überhoben, als der nichts für sich selbst, eignes Willens oder Erkänntniß gehandelt, sondern sich der Ordnung Christi verhalten; darbey er auch billig durch die Christliche Obrigkeit handgehabet, geschützet, und beschirmet werden soll; dergestalt Christliche Zucht nicht gefallen, sondern auf solche Weise, vermöge der Ordnung Christi, handgehabt, auch die Laster mit Ernst gestrafft und abgeschafft werden.

Desgleichen, weil sich auch zuträgt, daß etliche Personen, noch zur Zeit derer Papisten Aberglauben in vielen Stücken zugethan, wann sie zur Gevatterschafft gebeten, daß sie bei der heiligen Tauffe abgetrieben werden, dadurch sie so viel desto mehr wider die reine Lehr des heiligen Evangelii verbittert, so dagegen, wann sie zugelassen, vermittelst der Würckung GOttes, des heiligen Geistes, nicht allein ihrer selbst, sondern auch anderer mehr verführten Bekehrung daraus erfolget. Demnach dann die Verordnung derer Gevattern, nicht ein göttlicher Befehl, sondern aus guten und erheblichen Ursachen, von Menschen verordnet, sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, in solchem Fall vernünfftig und vorsichtig handeln, und nicht bald iemand,

60) Das heutige Recht kennt solche weltliche Strafen nicht mehr.

61) S. Anm. 59.

der nicht ein öffentlicher Läſterer GOttes und ſeines heiligen Worts, da er gleich in einem oder mehr Artickeln ſich nach der Zeit nicht finden könnte, von der heiligen Tauffe abhalten, ſondern ſich Chriſti Spruch erinnern, da er ſaget: Wer mit uns iſt, der iſt nicht wider uns; auf das erſte mahl ſich an dem genügen laſſen, daß ſolche Perſonen durch ihre Gegenwart mit der That, unſere heilige Tauffe für Chriſtlich und recht erkennet[62]); So dargegen keinem unſerer Religion-Verwandten zu rathen, daß er bey einer Papiſtiſchen Tauffe ſtehen, und hiemit ihren Papiſtiſchen Greuel, ſo ſie bey der heiligen Tauffe treiben, beſtätigen ſoll. Gleichwol aber darneben nicht unterlaſſen, ſolche Perſonen, ihres Irrthums halben, mit aller Sanfftmuth, fürzunehmen, zu berichten, und dafür zu warnen, und abzumahnen, und alſo die Gradus der Vermahnung halten.

Da aber eine einländiſche Papiſtiſche Stiffts-Perſon, ſo ſich bey unſerer Kirchen ſonſt nicht findet, zu Gevattern gebeten, ſoll es mit demſelben, wie auch mit denen andern hiervon gemeldten Perſonen, gehalten werden, daß ſie nicht alſobald ohne vorgehende, ordentliche, Chriſtliche Vermahnungen, von der Tauffe abgetrieben, und hiermit öffentlich vor denen Umſtändern zu Schanden gemacht, ſondern zuvor mit ihnen die Gradus Admonitionum gehalten werden, dergeſtalt verhoffentlich, daß etliche durch GOttes Gnade, mit freundlicher Chriſtlicher Vermahnung und Erinnerung gewonnen werden mögen; Die aber über alle Verwarnung, ſich nicht bekehren wollen, alsdann keine Entſchuldigung haben, auch ſich nicht zu beklagen, wann dergleichen Proceß mit ihnen vorgenommen, auch wie ſonſt, ihres ärgerlichen Lebens halben, gegen ihnen, ein gebührliches Einſehen geſchehen ſoll[63]).

Denn unſer Will und Meynung iſt, daß es alles mit guter Beſcheidenheit dahin gerichtet werde, daß niemand übereilet, noch unordentlich, wider den ausgedruckten Befehl Chriſti, Matthäi am 18. Capitel, gehandelt, und gleichwohl nothwendige, ernſtliche, gebührliche Chriſtliche Zucht, auch in der Kirchen gehalten, darob kein vernünfftig, fromm, Chriſtlich Hertz, hohes und niedern Standes, ein Mißfallen tragen, oder ſich zu beklagen, ſondern vielmehr männiglich ſich deſſen zu erfreuen, und mit Rath und That darzu behülflich zu ſeyn, Luſt und bereiten guten Willen habe.

Zum vierdten: Hat es auch gleiche Geſtalt mit denen andern verführten, armen, irrigen Leuten, ſo nicht recht vom heiligen Sacrament gläuben, und gleichwohl nicht muthwillig ſündigen noch läſtern, ſondern allein noch in ihren Gewiſſen gefangen liegen, welche auch nicht von der H. Tauffe abgehalten, ſondern zugleich denen andern auch mit ihnen die Gradus Admonitionum vorgenommen, und ſo viel möglich, wie auch die ausländiſchen und einländiſchen Papiſten, zu unſerer wahrhafftigen Religion gebracht, und darvon, durch unordentliche Handlung, nicht abgeſchüpt werden ſollen, weil doch die Kinder nicht auf derer Gevattern Glauben, dergeſtalt die Tauffe ungewiß wäre, ſondern auf den Befehlich, und aufs Wort Chriſti getaufft werden, darum denen Kindern, ſo getaufft werden ſollen, deren Gevatteren Unglaube im Hertzen, an der Krafft der heiligen Tauffe nichts benimmt, welche allein auf dem Befehl und Ordnung Chriſti beſtehet, und nach ſeiner Verheiſſung mit ſich bringet, was im Wort derſelben begriffen iſt.

XI. Von dem Proceß, wie und auf was Weiſe der Bann wider die Unbußfertigen exequiret, und die Bußfertigen wieder aufgenommen, und mit der Kirchen öffentlich verſöhnet werden ſollen[64]).

Und als wir von Gott unſer befohlen Amt, Obrigkeit und Regierung, durch die Gnade des Allmächtigen, ie gern unſers beſten möglichſten Fleiſſes dahin richten wollen, daß allerley Sünde, Laſter, Uebelthaten und Aergerniß, ſo viel bey dem verderbten menſchlichen Geſchlecht, hie auf Erden, möglich, verhütet und vertrieben werde; und denenſelben fürzukommen oder zu wehren, uns nicht allein die weltliche, ſondern auch ietztgemeldte Kirchen-Straff, aus göttlicher Verordnung und Stifftung, gegen denen ärgerlichen Sündern und Mißhändlern zu gebrauchen und zu verrichten befohlen iſt.

Demnach im Fall, daß alle Chriſtliche Erinnerungen und Vermahnungen bey etlichen Perſonen nichts fruchtbarliches ausrichten, auch die weltliche Straffe derer ärgerlichen öffentlichen Laſtern, von derowegen der Zorn GOttes über das menſchliche Geſchlecht kömmt, unſerer verordneten Policey- und Landes-Ordnung nach, vorgenommen, nichts verfahen, und daraus keine, Chriſtliche Beſſerung folgen wolte; So ſoll, gegen einer ſolchen Perſon, vermög des Pfarr- und Predig-Amts, nach der Ordnung und Befehl unſers einigen Heylandes JEſu Chriſti, Matth. am 18. gehandelt, dieſelbige in Bann ordentlich erkennet, ſolcher auch gebührlich exequiret, und ins Werck geſetzt werden. Damit aber hierinn nichts unordentlichs, auch nichts privato judicio, ſondern alles beſſerlich und erbarlich gehandelt, ſoll darinnen folgende Ordnung gehalten werden,

Nemlich: So eine Perſon, Mann oder Weib, mit einem öffentlichen Laſter dermaſſen behafft, daß es unverneinlich, notorium, oder beweislich, oder von unſern Amt-Leuten, Erb- oder Gerichts-Herren, vermöge unſerer Policey und Landes-Ordnung geſtrafft, und doch über daſſelbe keine Beſſerung erſcheinet; So ſoll ſie anfangs von ihrem Pfarrer inſonderheit, und mit allem Fleiß dahin ermahnet werden, daß ſie von ihrem ärgerlichen Leben abſtehe, und einen Chriſtlichen Wandel führe; da nun hierüber keine Beſſerung folget; Soll der Pfarrer ſolches ſeinem Superattendenten

62) S. auch V. v. 13. Dezember 1876, §. 7 und Kirchengeſ. v. 1. Dezember 1876, §§. 3 bis 5 in Verb. mit A. V. zu demſ. v. 12. Dezember 1876, §§. 3 bis 5.

63) S. jetzt auch V. v. 13. Dezember 1876, §. 7.

64) S. Gen. v. 14. Januar 1756, ſowie Kirchengeſ. v. 1. Dezember 1876 und Anm. 1 daſelbſt in Verb. mit A. V. v. 12. Dezember 1876.

berichten, welche beyde alsdann neben und mit zweyen politischen Personen desselben Orts, die ärgerliche Person beschicken, und ihr abermahls sämtlich mit Ernst ihre Untugend untersagen, und zur Besserung vermahnen; Da das auch nicht helffen wolt, die bemeldten Superattendens, Pfarrer und zween Verordnete, solches alles dem General-Superintendenten desselben Gezircks, förderlich schrifftlich fürbringen, derselb folgends die Handlung ferner an unsere Consistorialen gelangen lassen, damit die schuldige Person vor dieselbigen erfordert, und für das letzt zur Besserung auf das ernstliche ermahnet werden mag.

Da nun solche Personen, unangesehen aller dieser Ermahnung, Drauung und Straff, in dem Laster unbußfertig fortfahren, und dasselbige genugsam erkundiget würde, alsdann soll sie (die Person) von denen verordneten Personen im Ober-Consistorio und Conventu Superrattendentium, in gemeiner Versammlung, so im Jahr zweymahl gehalten wird, (doch alles mit unserm Vorwissen und Verwilligung) in die Kirchen-Straff erkannt, und solche Erkäntniß auf folgende Weise promulgirt und ausgeruffen werden, nemlich: ꝛc. ꝛc.[65]).

XII. Von der Litaney und gemeinen Bet-Tagen in der Wochen.

Wiewohl in der Kirchen Agenda ausdrücklich verordnet, ungeachtet, daß bey allen Aemtern in der Kirchen, das Volck zum Gebet vermahnet, und angehalten werden, daß man auch zu sonderlichen bestimmten Zeiten das gemeine Gebet der Litaney in denen Städten, alle Mittwoch oder Freytag in der Wochen, in denen Dörffern aber über den andern Sonntag einmahl, zu gelegener Stunde nach der Predigt gehalten, darzu auch das Volck vermahnet werden, daß sie bey solchem gemeinen Gebete biß zu Ende bleiben, und sämtlich für alle Noth der Christenheit, um Erhörung bitten sollen; befinden wir doch, daß solches in etzlichen Kirchen gantz und gar unterlassen, in etlichen aber also angestellet, daß allein junge Kinder in der Wochen zusammen kommen, und ohne vorgehende Predigt, im Abwesen derer Alten, die Litaney mit einander singen, dargegen aber männiglich offenbahr, daß die Noth der Christlichen Kirchen, in diesen letzten Zeiten nicht abnimmt, sondern je länger je grösser und beschwehrlicher wird, derwegen das Gebet zum Höchsten von nöthen, darzu uns auch der Sohn GOttes ernstlich vermahnet, auf daß wir allem Uebel entfliehen mögen, so über die undanckbare Welt gehen soll; Wollen und befehlen wir hiermit ernstlich: Daß, vermöge angeregter Agenda, in jeder Stadt auf dem Freytag, oder wie es jedes Orts Gelegenheit leiden mag, alle Wochen unnachläßig die Litaney, als das gemeine Gebet, für alle Noth der gantzen Christenheit, und vor derselben allwegen, eine Christliche Predigt gehalten, dardurch die Zuhörer zur Christlichen Andacht und Eiffer zum Gebet erwecket werden, darzu denn die Schulmeister die Schüler, welche im ersten Chor vorsingen, also abrichten sollen, daß sie weder zu hoch, noch zu niedrig, sondern dieselbigen also singen, damit das Volck auch mit seiner Stimme folgen möge, und alle Unordnung hierinne verhütet werde.

Es soll auch der Pfarrer oder Prediger, so auf solchen Tag prediget, seine Predigt also anstellen, damit das Volck nicht zu lang aufgehalten, sondern ein jeder wiederum zu seiner Arbeit und Beruff kommen möge, wie denn die Pfarrer und Kirchen-Diener ihre Pfarr-Kinder mit allem Ernst und Fleiß vermahnen sollen, daß sie sich nicht weniger bey solcher Predigt und gemeinem Gebete, als an einem Sonn- oder Feyertag finden sollen, oder da die Geschäffte so nöthig, daß sie nicht abkommen könnten, doch aufs wenigste aus jederm Hause eine Person, oder etliche schicken, damit auch durch sie das gemeine Gebet zu Abwendung Gottes Zorns, der Gebühr nach, Christlich verrichtet werden möge.

XIII. Von der Copulation und Hochzeiten[66]).

XIV. Von Besuchung und Tröstung derer Krancken.

Es sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener die krancken, betrübten, bekümmerten Christen, offtmahls, sonderlich aber zu Sterbens-Zeiten, besuchen und trösten, und denenselben, auf ihr Begehren, das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi reichen, hierinnen willig und unverdrossen seyn, und solchen Dienst keiner aus Nachläßigkeit, oder Rachgier und Widerwillen, gegen irgend einer Person unterlassen, auch eben gleich bereit seyn, denen Armen, in solchen Fällen, zu dienen, als denen Reichen, und da sie bey denen Krancken in Häusern grosse Armuth, Hunger, oder andere Gebrechen an nöthigen Dingen spüren würden; Sollen sie dieselben denen Vorstehern des Kirchen-Kastens anzeigen, daß solchen heimlichen armen Leuten, die ihre Nothdurfft aus Scham niemand dürffen klagen, gerathen und geholffen werde.

Auch sollen sie wohlhabende Bürger und Bürgerinnen insonderheit ansprechen, und Christlich vermahnen, daß sie solchen Armen, Hülff- und Wartlosen, mit Gelde, Speise, Labungen, leinem Geräthe, und dergleichen, behülfflich und räthlich seyn.

Es sollen aber die Pfarrer und Kirchen-Diener, den Unterscheid und Gelegenheit jeder Person wohl in Acht nehmen, und die Krancken mit langen verdrießlichen Predigten nicht beschwehren, sondern die kurtz und rund, mit etlichen wenigen tröstlichen Sprüchen heiliger Schrifft erinnern, lehren und trösten, besonders wann sie gantz schwach seyn:

---

[65]) Die nun folgenden Vorschriften beziehen sich auf die Vollziehung und Wiederaufhebung des Kirchenbannes. Sie sind nicht mit abgedruckt worden, weil diese Strafe durch Gen. v. 14. Jannar 1756 aufgehoben worden ist.

[66]) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht mit abgedruckt worden, da sie insoweit, als sie polizeilicher Natur sind, als erledigt, insoweit aber, als sie kirchenrechtlicher Natur sind, als durch das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, durch die V. v. 13. Dezember 1876 und durch die unter dem 13. Juni 1881 publizierte Trauordn. außer Wirksamkeit gesetzt anzusehn sind.

Der Ursach, wenn ein Eingepfarrtes unter seinen Zuhörern in beschwehrliche Kranckheit gefallen, mit dem der Pfarrer, des Krancken Seelen Seligkeit zu gut, etwas zu reden, soll der Pfarrer solches nicht biß auf die Letzte spahren, sondern auch unberuffen sich förderlich zu dem Krancken finden, mit aller Christlichen Sanfftmuth und Bescheidenheit, gebührende Erinnerung, Trost und Vermahnung zu thun, weil der Krancke solches noch fassen, und sich Christlich zu seinem Absterben schicken kann.

Von Besuchung derer schwachen und gebrechlichen Leute in denen Hospitalen.

Es sollen auch die Pastores und Diaconi, die Krancken in denen Hospitalen, wo die vorhanden, vielmahls besuchen, ihnen das heilige Sacrament geben, dieselbigen mit GOttes Wort trösten, stärcken, und zur Christlichen Gedult und Hoffnung, daß sie GOtt gnädiglich erlösen werde, vermahnen[67]), auch daneben mit Fleiß erforschen, wie die armen Leute in denen Hospitalen, besonders in ihrer Kranckheit, mit Speise, Tranck, Lager, auch anderer Wartung und Nothdurfft versorget, ob ihnen was verordnet, gegeben, und so Mangel befunden, denselbigen dem Hospital-Meister anzeigen, und da nicht Aenderung erfolget, der Obrigkeit berichten, damit die Armen in ihrer Kranckheit und Nöthen, nicht verlassen werden; Welches die Kirchen-Diener jederzeit in denen ordentlichen Visitationibus berichten sollen.

XV. Von Todten und Begräbnissen.

Da jemand von GOtt durch Kranckheit und tödtlichen Abgang von diesem Jammerthal abgefordert würde; Soll derselbige nicht alsobald begraben, besondern zum wenigsten zwölff Stunden daheime im Hause behalten werden, in Betrachtung, daß etliche durch geschwinde Kranckheiten oder Ohnmacht etwan also schwach, mattloß und verzuckt, daß sie vor todte Menschen angesehen, und doch gleichwohl über etliche Stunden wiederum sich erhohlen, verständig und lebendig werden[68]).

Alle Todten sollen ehrlich begraben werden, denen Lebendigen zu einer Erinnerung ihrer Sterblichkeit, auf daß ein jeder sein Ende, und wie ungewiß dasselbe sey, bedencke, und sein Leben in Bußfertigkeit zu richten, und sich zum Todte bereit und geschickt zu machen, hierdurch vermahnet werde[69]); Denen Leichen soll allein an denen Orten, da sie verstorben, und nicht anderswo, geläutet werden, aus Ursachen, daß solches ein Aberglaube, Superstition, und seinen Ursprung von dem erdichteten Feg-Feuer bekommen.

Es soll auch die Leiche mit einem Tuch ehrlich bedeckt, und mit dem Pfarrer und Glöckner, Diaconis und Schulmeister, einem oder mehr, nach Andacht und Vermögen eines jeden, samt denen Schülern, da die vorhanden, und mit Christlichen Gesängen, dadurch die Menschen ihrer Sterblichkeit, und des jüngsten Gerichts, auch der frölichen Auferstehung von denen Todten, und des zukünfftigen ewigen Lebens erinnert, begleitet, und zur Erden bestattet werden[70]).

Damit auch die Begleitung derer Todten desto Christlicher geschehen möge, sollen auf denen Dörffern etliche Personen von der Freundschafft (sonderlich wann ein Altes verstorben) mit gehen, und die Leich zum Grabe begleiten helffen; Ausgeschlossen, wann die Pestilentz regieret, als dann soll solches in eines jeden Gefallen gestallt werden[71]).

Auf daß auch die Kirch-Höfe allenthalben, und sonderlich auf denen Dörffern, da sich Pfarrer oder Glöckner, dero darauf wachsenden Gräserey[72]) gemeiniglich brauchen, ehrlich und rein, als ein Schlaff-Haus derer Christen, so am Jüngsten Tage von Christo auferwecket und selig gemacht werden sollen, gehalten; So sollen dieselbigen mit

---

[67]) S. Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §. 58.

[68]) S. Ges. v. 20. Juli 1850 nebst A. V. von demselben Tage, sowie V. v. 22. Mai 1882.

[69]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 26. März 1886: Das E. L. Landeskons. eröffnet der Superintendentur zu ... auf ihren Anfrageberich vom ..., daß es, wenn vor der Abführung der Leiche eines evangelischen Gemeindegliedes zu sogenannter Feuerbestattung von den Hinterbliebenen die Vollziehung eines gottesdienstlichen, liturgisch-kirchlichen Aktes, sei es im Hause, oder in der Parentationshalle begehrt würde, die Geistlichen weder für verpflichtet, noch für berechtigt erachten könnte, solchem Verlangen zu entsprechen, da die gedachte Bestattungsart nicht nur in hiesigen Landen nicht gestattet, sondern auch mit der bestehenden kirchlichen Sitte und der gesetzlichen kirchlichen Ordnung, nach welcher (vergl. Generalartikel XV.) die Leichname der christlichen Gemeindeglieder „ehrlich begraben" werden sollen, unvereinbar ist. Dagegen versteht es sich von selbst, daß der betr. Geistliche den Hinterbliebenen seinen seelsorgerischen Beistand in Belehrung und Tröstung auch in solchen Fällen nicht versagen darf. Man vermag aber hierüber wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse, welche dabei obwalten können, allgemeine Vorschriften nicht zu geben. Vielmehr muß es dem Takte und der besonnenen Überlegung des betr. Geistlichen überlassen werden, wie und zu welcher Zeit er, namentlich mit Rücksicht auf die Stellung, welche die beteiligten Leidtragenden zu der ganzen Angelegenheit einnehmen, und auf die Gesinnung, welche sie bei solchen Anlässen kund geben, seinen seelsorgerischen Pflichten am besten und am erfolgreichsten nachkommen zu können glaubt.

[70]) S. V. v. 20. August 1877 nebst Anm. *) daselbst. — S. auch V. v. 8. Juli 1878 [abgedr. in Anm. 6 unter c. zu Ges. v. 20. Juni 1870] und V. v. 24. April 1883 [abgedr. in Anm. 22 zu Kirchenges. v. 15. April 1873].

[71]) S. Allegate in Anm. 68.

[72]) Als von einer Kirchenadministration der Beschluß gefaßt worden war, daß die Grasnutzung auf dem neu angelegten Teile ihres Kirchhofs der Kirche verbleiben und die auf dem alten Gottesacker dem Kirchschullehrer zustehende Gräserei beim nächsten Wechsel in der Person des Lehrers gleichfalls dem Kirchenärar zufallen solle, ward von dem Kirchschullehrer dagegen Widerspruch erhoben. In der darauf ergangenen Verordnung hat das Kultusmin. ausgesprochen: Es könne zwar dem Schullehrer ein rechtlicher Anspruch auf jene Grasnutzung auf dem erweiterten Gottesacker lediglich deshalb, weil ihm matrikelmäßig dieser Bezug auf dem alten Gottesacker zustehe, an sich nicht zugestanden werden, so wenig auch andererseits ein Bedenken dagegen vorgelegen haben würde, ihm die gedachte Grasnutzung, welche dem Kirchenärar verbleiben solle, ebenfalls zuteil werden zu lassen. Dagegen habe das Min. allerdings nicht billigen können, daß auch die Gräsereinutzung auf dem alten Gottesacker, welche der Kirchschulstelle matrikelmäßig zustehe, mit Eintritt der nächsten Vakanz in Wegfall gelangen solle. Vielmehr habe der Bezug der Gräsereinutzung der Kirchschulstelle insoweit unverändert auch künftig zu verbleiben. Sollten aber aus einer solchen doppelten Benutzung der Gräserei auf dem alten und auf dem neu hinzugekommenen Teile des Gottesackers irgendwie Unzuträglichkeiten hervorgehn, zu deren Abstellung eine andere Einrichtung wirklich notwendig erschiene, so würde dann bei einer etwaigen Entziehung des jetzigen Befugnisses des Kirchschullehrers mindestens auf einer der Stelle zu gewährenden ausreichenden Entschädigung bestanden werden müssen. — V. Kultusmin. v. 30. Juli 1861.

Mauren, Blancken und Zäunen und Thüren verwahret, und vorm Viehe allenthalben mit Fleiß vermachet werden [71]).

So befindet sich auch eine grosse Unordnung bey denen Begräbnissen, wann die Abgestorbenen, besonders arme Leute, zur Erden bestätiget werden, daß offtermahls nicht ein Mensch, zu Zeiten zwo oder drey Personen bey der Leiche seyn [73]).

Derwegen denen Kirchen-Dienern zu befehlen, daß sie mit besonderm Ernst, ihre Pfarr-Kinder vermahnen, weil solches nicht allein wider den Glauben und Christliche Liebe, daß man die Glieder des Leibes Christi, also verächtlich halten und hinwerffen solt, sondern auch wider die Natur selbst, daß sie solches abschaffen, und jedes Orts Obrigkeit diese Anordnung thue, daß die Armen so wohl als die Reichen, ehrlich zur Erden bestätiget werden.

Darzu denn auch die Kirchen-Diener angehalten werden sollen, daß bey der Begräbniß aller derer, so sich des Hochwürdigen Sacraments gebrauchen, eine kurtze Leich-Predigt und Erinnerung, denen Armen und Unvermögenden umsonst gethan [74]), dadurch sie erinnert, daß sie auch allzumahl sterblich, und sich alle Stunden zu dem Tode rüsten und bereiten sollen.

Damit aber die Kirchen-Diener an denen Orten, da täglich Leute zur Erden bestätiget, mit vielen Predigten nicht über die Gebühr beschwehret, sind etzliche kurtze Predigten, Erinnerungen und Warnungen gestellet, und der Kirchen-Agenda einverleibet worden [75]), so auf Unterscheid derer Personen gerichtet; Wann ein junges oder alt Mensch, Weib oder Mann, in der Ehe, oder ausserhalb derselben gelebet, daß auch die Vermahnung und Erinnerung derer-selben Personen gemäß gehalten; Da aber besondere Personen Leich-Predigten begehren, sollen die Kirchen-Diener dieselbigen, wie bishero bräuchlich gewesen, verrichten, und nicht abschlagen [76]).

Weil auch durch die Begräbniß die Knaben in denen Schulen, über das gantze Jahr viel von ihrem Studiren abgehalten, und daran mit grossen Nachtheil und Schaden des gemeinen Nutzens verhindert werden, soll in allen unsern Städten Gleichheit gehalten, eine gewisse und gelegene Zeit bestimmet werden, zu welcher der Todte zur Erden Christlich bestätiget, und die Knaben an ihrem Studiren, so viel immer möglich und seyn kann, hierdurch nicht verhindert werden [77]).

Dieweil auch grosse Ungleichheit mit Begräbniß derer ungetauffsten Kinder, oder so in Mutter-Leib gelebt, oder todt auf die Welt kommen, gehalten, daß etliche Pfarrer dieselbigen nicht mit denen Schülern, wie die getauffsten Kinder, zum Begräbniß begleiten, etliche auch nicht an die Ort begraben wollen, da andere Christen begraben seyn, dadurch denen Christl. Eltern nicht allein groß Betrübniß gemacht, sondern offtermahls die Mütter, als das schwächste Werckzeug, in grosse Anfechtung gerathen.

Und aber derer Christen Seligkeit nicht also an die heilige Tauffe gebunden, wann die Christliche Mutter an denen Kindern nichts versäumt, noch an derselbigen unzeitigen Todt schuldig ist, sie aber durch das Gebet dem Allmächtigen, vermöge seiner Verheissung, befohlen, da er gesagt: Ich bin dein GOtt, und deines Saamens nach dir; daß sie darum verdammt werden solten, wie dann ohne Zweiffel viel Kindlein im Alten Testament vor dem achten Tage gestorben, die nicht beschnitten, und gleichwohl ungezweiffelt selig worden sind; Der Ursach denn auch an solcher Kinder Seligkeit, die also durch das gläubige Gebet GOtt befohlen, nicht zu zweiffeln; So sollen hinführo die Pfarrer und Kirchen-Diener, solche Kinder nicht weniger, als die andern, mit Christlichen Ceremonien, nach iedes Orts Gebrauch, zur Begräbniß begleiten, und bey andern Christen zur Erde bestätigen.

Nachdem auch Bericht einkommen, daß zur Zeit der regierenden Pestilentz, sich hin und wieder gantz beschwehrliche und erschreckliche Fälle zutragen, daß denen, so diese Kranckheit angestossen, kein Rath noch Hülffe geschaffet, sondern sie wider den Glauben und Christliche Liebe verlassen werden, daß sie über einander verderben, und Trostlos sterben müssen, welche Cörper auch etliche Tage in denen Häusern unbegraben liegen, einer in der Stuben, der andere vor der Thür, der dritte im Garten gefunden worden, um welcher unmenschlichen, unerbarn Härtigkeit willen, GOtt noch zum grössern Zorn und Straffe beweget werden mögen; Ist derhalb unser Befehlich, daß in solchem ein gebührlich Einsehen, und Christliche Veränderung in denen Dörffern, so wohl als in denen Städten geschehe, damit nicht so abscheulich wider den Glauben und Liebe gehandelt, sondern die mit grosser Plage leiblich von GOtt heimgesucht, ihre gebührende Hülffe haben, und die Verstorbenen, als die Glieder Christi, zur Erden bestätiget werden mögen, welches in denen Dörffern, nach Ausweisung der Ordnung, so in Städten gebräuchlich, angestellet, und durch iedes Orts Erb-Herren und Obrigkeit die Versehung gethan werden mögte, daß in Sterbens-Läufften, wo nicht in iedem Dorffe besondern, doch in etlichen Dörffern, mit

---

[73]) S. a) Rev. Synodaldekret v. 15. September 1673, §. 42. b) A. V. v. 20. Juli 1850, §. 10. c) V. v. 22. Mai 1882, §. 5.

[71]) S. V. v. 12. Juli 1838, Nr. 3. und Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §. 36, Abs. 2.

[75]) S. jetzt die durch V. v. 1. November 1880 eingeführte neue Kirchenagende, 2. Teil, S. 83 flg.

[76]) Standreden, die auf dem Kirchhof oder in der Kirche von Verwandten oder Freunden des Verstorbenen gehalten werden sollen, können nicht eigenmächtig stattfinden, sondern bedürfen der Anzeige bei dem Pfarrer. (S. von Weber, Kirchenr., 2. Ausg., 2. Bd., S. 197 und Note 87 daselbst.) — V. Kultusmin. v. 9. Oktober 1855 hat ausdrücklich erklärt, daß jeder, der bei einer Beerdigung am Grabe eines Verstorbenen eine Rede halten wolle, hierzu aber an sich nicht durch sein Amtsverhältnis berufen sei, von dieser seiner Absicht zuvor und rechtzeitig den betr. Geistlichen in Kenntnis zu setzen und ohne dessen Vorwissen und Zustimmung sich des Sprechens gänzlich zu enthalten habe. Die Konsistorialbehörden sind angewiesen worden, dafür besorgt zu sein, daß diese zur kirchlichen Ordnung gehörige Bestimmung festgehalten und derselben nicht entgegengehandelt werde. — S. auch V. v. 8. Juli 1878, Abs. 8 [abgedr. in Anm. 6 unter c. zu Ges. v. 20. Juni 1870] und V. v. 24. April 1883 [abgedr. in Anm. 22 zu Kirchenges. v. 15. April 1873].

[77]) S. die in Anm. 68 und 70 allegierten Gesetze und Verordnungen. S. auch Anm. 61 zu A. V. v. 25. August 1874.

gesamter Hülffe, ein gemeiner Todten-Gräber gehalten, dessen sich in Sterbens-Läuffsten zu trösten, damit nicht, wie bis daher, mit grossem Aergerniß geschehen der Ehe-Mann sein Weib, das Weib den Mann, die Eltern ihre Kinder selbst begraben, oder aber der Verstorbenen Cörper gantz und gar unbegraben liegen müssen [78]).

Nachdem sich auch an etlichen Orten begeben, daß die todten Cörper durch die unvernünfftigen Thiere, da die Kirch-Höfe nicht zum besten verwahret, weil sie nicht tieff in die Erden geleget, ausgegraben worden, soll iedes Orts Obrigkeit diese Verordnung thun, daß die Gräber für die alten und erwachsenen Leute, aufs wenigste eines Mannes tieff, desgleichen auch derer Kinder also gegraben, auf daß dergleichen nicht mehr zu besorgen [78]).

Es soll auch der unnütze Kosten, mit Ausgebung derer vielen Trauer-Binden, ꝛc. und andern, so bis daher bey denen Begräbnissen an etlichen Orten gebräuchlich gewesen, und die Leute damit nicht wenig beschwehret worden, gäntzlich abgeschaffet, und mit Ernst darüber gehalten werden [79]).

Als auch in denen Dörffern, zwischen denen Pfarrherrn und denen Eingepfarrten, sich mehrmals Zwietracht zugetragen, wann aus denen eingepfarrten Dörffern Leichen gebracht, wie ferne der Pfarrer denenselben entgegen gehen soll, weil besonders zu Winters-Zeiten, auch sonsten, wenn Ungewitter, man in denen Dörffern nicht wohl fort kommen kann, sollen die Pfarrer nicht schuldig seyn über den dritten Hof sie zu begleiten, es wäre dann gut Wetter, daß sie auskommen können, und solches gutwillig thun würden, darinn sie sich denn der Gebühr nach wohl werden wissen zu verhalten [80]).

XVI. Vom Leben und Wandel derer Pfarrern und Kirchen-Diener.

Damit hinführo, so viel immer müglich, schädliche Aergerniß allenthalben verhütet, Christliche Zucht und Erbarkeit, durch GOttes Gnad und Segen, gepflantzet und erhalten werden möge; So wollen wir, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener, nicht allein in der Lehre rein und richtig, in ihrem Amt treu und fleißig, sondern auch in ihrem Leben und Wandel, sich in Worten, Wercken, Gebärden, Kleidungen, und allem andern erbarlich [81]), gegen männiglich freundlich, züchtig, bescheiden, und demüthig, und in Summa allenthalben, und in allem Christlich und also verhalten, daß sie männiglich, sonderlich aber ihren Pfarr-Kindern, keinen Anstoß noch Aergerniß geben, sondern dermassen mit gutem Exempel vorgehen, daß die Pfarr-Kinder, und sonst männiglich, denenselbigen mit Lust und Frucht seliglichen und ohn Aergerniß folgen mögen.

Derowegen sie sich aller menschlichen Ueppigkeit, und daraus folgenden Verdachts, vor allen Dingen hüten, und da sie noch frey, in den heiligen Ehestand begeben, und sich in demselben in Christlichem Frieden und Einigkeit, der gantzen Gemein zum löblichen Vorbild verhalten, ihres Amts und Studirens fleißig abwarten, Sauffens, Spielens, unversöhnlichen Haß, Zanck, Haders, Unzucht, Spatzierengehens, und Ausreisens, auch anderer Leichtfertigkeit, wie auch derer Tabernen und Schenckhäuser, enthalten, auch selbst in der Pfarr-Behausung, nicht viel Quas noch offtmahls Gasterey halten, und also männiglich zu fleißiger Anhörung GOttes Worts, und offterer Empfahung des Hochwürdigen Sacraments des Leibs und Bluts Christi reitzen.

Darneben sollen sie unter einander sittig und friedlich leben mit ihren Collegis, sich nicht in fremde Händel mengen, die nicht ihres Berufs seyn, nicht Gezänck und Partheyen unter denen Leuten anrichten, die Diaconi ihre Pastores, und sie beyde ihre Superintendenten, in gebührenden Ehren halten, ihnen gehorsam seyn in allen billigen Sachen, sie nicht bey der Gemeine verkleinern, nicht wider sie practiciren, oder Rotten anrichten, die Gewaltigen oder den Pöbel nicht wider sie verbittern oder verhetzen, der Hoffnung, sie endlich müde zu machen, oder gar auszubeissen.

Darmit auch zwischen dem gemeinen Mann, und denen Kirchen-Dienern Unterscheid gehalten, und einer vor dem andern, in seinem Stand auch äusserlich erkannt werde; So sollen sich die Kirchen-Diener hinführo aller leichtfertigen, kurtzen, zerhackten, zerschnittenen Kleidungen und Verbremungen, so mit Sammet, und dergleichen geschicht, enthalten [81]).

Sie sollen auch ihr Weib und Kind zur Gottesfurcht, aller Erbarkeit und Zucht, sonderlich aber zur wahrhafftigen Christlichen Demuth ziehen, und denenselben keinesweges gestatten in güldenen Hauben, güldenen Ketten, Sammet oder Seydenwerck, mit Schweiffen oder Springern zu gehen, dadurch sie nicht allein andere Leut in der Hoffarth stärcken, sondern auch Ursach geben, wie mit anderm ihrem ärgerlichen Leben mehr, das heilige Predigt-Amt zu lästern, zu schänden und zu schmähen, und den Stand derer Prediger veracht und verhaßt zu machen.

---

[78]) S. Ges. v. 20. Juli 1850, §. 6, sowie A. V. v. 20. Juli 1850, §. 9 und Anm. 15 und 16 daselbst. S. auch Anm. 86 zu der Kirchenvorstandsordn. ꝛc. v. 30. März 1868.

[79]) S. V. v. 12. Juli 1838.

[80]) S. auch Rev. Synodaldekret v. 15. September 1673, §. 44.

[81]) Durch V. Kultusmin. v. 24. April 1840 und bez. G. V. der vormal. Kreisdirektion zu Bautzen v. 1. Juni 1840, ist den Geistlichen für ihre Amtstracht der Gebrauch einer gleichförmigen Kopfbedeckung vorgeschrieben worden. Hiernach haben nämlich sämtliche protestantische Geistliche des Königr. Sachsen ohne Unterschied ihres Ranges, wenn sie mit dem Priesterrock oder Mantel und mit Überschlägeln bekleidet sind, sich zu ihrer Kopfbedeckung nur eines von Sammet oder Manchester oder von Seide angefertigten Baretts nach einem ausgegebenen und bei den genannten Behörden aufbewahrten Modell zu bedienen. Dieses Barett, als Bestandteil der Amtstracht, ist von den Geistlichen, wenn sie in letzterer auf der Straße gehn, auf dem Haupte zu tragen, bei Amtshandlungen in der Kirche jedoch abzulegen, wiewohl denjenigen Geistlichen, welche ihrer Gesundheit wegen sich eines Käppchens bedienen wollen, dessen Gebrauch in der Kirche ferner unbenommen sein soll. Bei Begrüßungen haben die Geistlichen das Barett nicht abzunehmen, sondern die Begrüßung mit der Hand, ohne sie jedoch an das Barett zu legen, zu vollziehen. Zugleich sind zufolge gedachter Verordnung die Geistlichen angewiesen worden, sich auch außerhalb ihres Amts ihrem Stande gemäß zu tragen, zu dem Ende aber namentlich für Hut und Kleidung nicht helle und auffallende Farben zu wählen.

Dargegen aber sich, beneben der ernstlichen Drauung Christi: Wehe dem, der Aergerniß giebt ꝛc. Auch S. Peters Vermahnung erinnern, was derselbige ingemein, aller Christen Weibern, vorgeschrieben: Daß ihr Schmuck nicht soll auswendig seyn, in Haarflechten und Gold umhängen, und köstliche Kleider anlegen, sondern der verborgene Mensch des Hertzens unverrückt, mit sanfftem und stillem Geist, welches köstlich vor dem HErrn ist; Daß solches vornehmlich die Kirchen-Diener, ihnen selbst, und ihren Weib und Kindern, lassen gesaget seyn, und darüber halten, darauf auch unsere verordnete Visitatores ihr Nachfragen haben, und solch ärgerlich Wesen abschaffen, dargegen aber sie ernstlich vermahnen, und anhalten sollen, daß sie nach der Lehre S. Pauli unsträflich, und ein Fürbild der Heerde seyn in allen Tugenden.

Es sollen auch die Pfarrer sich aller unehrlichen Handthierungen, wie auch des Wein- und Bierschenckens, Kauffmannschafft, Vorkauffs auf Wucher, und dergleichen Händel, gäntzlich enthalten.

Das aber besonders vom Wein- und Bierschencken ist vermeldet, soll also verstanden werden, da denen Kirchen-Dienern eigener Wein wüchse, oder zu Decem gefiele, oder sie auf der Pfarr, oder sonsten Gerechtigkeit hätten, Bier zu bräuen, mehr, denn sie zur Haushaltung bedürften, oder eigene Häuser hätten, darauf sie zu brauen befugt, daß ihnen solches bey Fassen, Eymern und Tonnen, andern Leuten zu verkauffen, ungewehrt seyn soll.

Allein daß sie nicht schencken, Zeichen ausstecken, oder Gäste zur Zeche im Hause setzen, daraus grosses Aergerniß der Kirchen, und ihnen denen Pfarrern mehrmals grosser Schimpff, Spott, Gefahr, Nachtheil und Schaden erfolget; Derowegen es keinem Kirchen-Diener gestattet, sondern bey allen mit Ernst abgeschaffet werden soll: Und, da sich einer anders, dann wie gemeldt, verhalten würde, soll er alsbald seines Amts entsetzet werden.

XVII. Wie sich die Eingepfarrten gegen GOttes Wort und denen heiligen Sacramenten verhalten sollen[82]).

Die Eingepfarrten sollen sich vor allen Dingen fleißig in der Kirchen an Sonn- Feyer- und Werck-Tagen finden, wann GOttes Wort geprediget wird, dasselbige mit Andacht hören, hertzlich Gott anruffen, und für alle seine Gutthat dancken, sich auch kein Ursach, ausserhalb äusserster Noth, von demselben abhalten lassen.

Sie sollen auch ihre Kinder und Hausgesinde, mit Fleiß zur Predigt GOttes Worts schicken, und sie mit gebührendem Ernst darzu anhalten.

Da aber die Noth erfordert, daß, von wegen derer gartenden Lands-Knecht, und anderer verschlagener Diebe, sie nicht alle auf eine Stunde zur Kirchen kommen, sondern eins im Haus, am Sonn- oder Feyertag bleiben, weil sie sich Einbrechens derer Diebe halben befahren müssen; Sollen also die Personen mit einander abwechseln, daß, welches vom Hausgesinde Morgens zum Amt daheime im Hause geblieben, dasselbige nachmahls die Mittags-Predigt besuchen soll. Deßwegen denn auch unnachläßlich an Sonn- und Feyertagen, nicht allein vor Mittage zum Amt, sondern auch nach Mittage die Predigt gehalten werden soll.

Sonderlich aber, sollen sie ihre Kinder, und das junge Gesinde fleißig zu der Predigt des Catechismi und Examen desselben anhalten, auch wann sie es zur Kirchen schicken, ihnen selbst nachsehen, ob sie daselbst hin, und nicht anderer Ort gehen, auch deshalben nicht allein fleißige Nachforschung haben, sondern auch, wann sie wieder zu Hause kommen, selbst befragen, was man gepredigt, und was iedes aus der Predigt gelernet und behalten habe.

Es soll auch iedes Orts Obrigkeit diese Verordnung fleißig thun, daß auf denen Vorkirchen, oder andern Orten in der Kirchen, einige Leichtfertigkeit und Unzug mit Lachen, Waschen, oder anderm dergleichen, [bey aufgesetzter Straffe,] nicht getrieben werden, dadurch der Pfarrer und Zuhörer in der Predigt und Gehör GOttes Worts irre gemacht, oder gehindert werden möchten.

Auch [bey gleicher Strasse] ernstlich verbieten, daß niemand ausserhalb äusserster Noth, aus der Kirchen lauffe, bis die Predigt vollendet, und das gemeine Gebet für alle Stände einhellig gesprochen worden.

Deßgleichen soll auch iedes Orts Obrigkeit niemand gestatten, unter der Predigt, für der Kirchen oder auf dem Kirchhof, zu stehen, daselbst oder anderswo zu spatziren, oder an Festen und Sonntagen, Vor- und Nachmittag (sonderlich aber auf denen Dörffern) die Predigt GOttes Worts muthwillig und vorsetzlich, mit ihren Weib und Kindern zu versäumen, so offt aber einer befunden, daß er solcher eins übertreten, und sich zuvor bey den Pfarrern oder Richtern iedes Orts, seiner vorhabenden nothwendigen Geschäfften halben, nicht entschuldiget, soll er sechs Groschen in den GOttes-Kasten zur Strasse erlegen[83]), und eines iedes Orts Obrigkeit die Gerichts-Personen mit Fleiß anhalten, damit sie, neben dem Pfarrer, hierinnen auf die Leute, welche die Predigten besuchen, oder nicht, gute Aufachtung haben, und die verwirckte Straffe von ihnen einbringen, damit sie auch hierinnen desto williger und fleißiger, so mögen sie denenselben Gerichts-Personen, von solchen einkommenden Straffen was verordnen.

Es sollen auch zu gleicher Strasse verbunden seyn, die ihre Kinder und Hausgesinde nicht zur Predigt und Examen des Catechismi schicken[83]).

Da auch einer oder mehr in unchristlichem Leben, und als ein Verächter GOttes Worts und des Hochwürdigen Sacraments befunden, und von ihren Pfarrern deßhalben Christlich vermahnet, fleißig gelehret und unterwiesen, gleich-

[82]) Vergl. jetzt: a) Ges. v. 10. September 1870. b) A. V. von demselben Tage und c) V. v. 11. April 1874. — S. auch §. 366 des durch Bek. v. 26. Februar 1876 publizierten Strafgesetzb. für das Deutsche Reich.

[83]) S. jetzt Ges. v. 10. September 1870, §§. 11 und 12 in Verb. mit V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.

wohl in vorgesatztem ärgerlichem und bösem Leben, halsstarrig und unbußfertig verharren würden, auch weder der Christlichen Obrigkeit, noch der Kirchen-Strasse achtet, soll ein anderer Ernst wider ihn gebrauchet werden, wie oben bey dem Kirchen-Bann weiter vermeldet worden.

Nachdem auch durch die Schützen-Höfe, Schiessen und anders, so darbey getrieben, und auf die Feyer-Tage angestellt, die Predigt GOttes Worts merklich verhindert, und aber die Sonn- und Feyer-Tag nicht um solcher Sachen willen, sondern vornehmlich zum Gehör GOttes Worts verordnet; Soll iedes Orts Obrigkeit diese Verfügung thun, damit die Schützen-Höfe, Schiessen, und dergleichen, sie werden in Pfingsten, oder sonsten im Jahr gehalten, also angestellet, daß sie nicht unter der Predigt gehalten, sondern dieselbige hierdurch unverhindert bleibe, noch das Volck von GOttes Wort, und von der allernützlichsten und nothwendigsten Predigt des Catechismi abgehalten werde[84]).

Es sollen aber die Amt-Leute, die vom Adel und Schöffer, hiemit ernstlich vermahnet seyn, da nicht nöthige, dringende Ursachen und Befehlich von uns, oder sonst vorhanden seyn, daß sie die Unterthanen an Feyer-Tagen, nicht wollen mit Fröhnen, Diensten und anderm, beladen[85]), und von denen Predigten und GOttes-Diensten abziehen und verhindern, dieweil sonst sechs Tage in der Wochen, darinnen solche Dienste können auferlegt und ausgerichtet werden, und GOttes ernstliches Gebot erfordert, daß der Ruhe- und Feyer-Tag geheiliget werde, daß man auch das Viehe und Zug-Ochsen am Feyer-Tag ruhen lassen, vielmehr soll man denen armen Bauers-Leuten, die man sonst wohl in der Wochen brauchen kann, den Feyer-Tag vergönnen, an welchem sie GOttes Wort hören, und Trost in ihrem Gewissen aus denen Predigten schöpffen mögen.

Die Bürgermeister aber und Richter in Städten, sollen ernstlich verbieten und abschaffen alles jenige, so die Leute an Festen und Feyer-Tagen, von der Predigt hören, abziehen oder verhindern mag (ausserhalb was Krancken und Wanders-Leuten geschehen mag) als unter der Predigt gebrannten, und andern Wein, Bier, Genäsche und dergleichen, zu verkauffen, Kugel- und andere Spiel-Plätze, Quasereyen, heimliche, verdächtige Zusammenkunfft, Tänze, zu halten, Krämerey treiben für der Kirchen oder in denen Gassen, und alles dergleichen[86]). Auch sollen die Bürgermeister, Amt-Leute, Schösser, und andere Gerichts-Herren nicht Rath oder Gemein halten, noch sonsten die Leute vorbescheiden und hören zu der Zeit, da Predigten pflegen gehalten zu werden, es siele denn unvermeidliche Noth für[87]).

Es soll auch an Sonn- und Feyer-Tagen iedermann verboten seyn, ausserhalb fürsallender Noth, welche ein ieder doch allemahl dem Pfarrer und der Obrigkeit zuvor anmelden soll, mit Rossen oder der Hand, die Arbeiten, so auf die Werckel-Tag gehören, zu verrichten, sondern ernstlich vermahnet werden, dem GOttes-Dienst, damit der Feyer-Tag geheiliget, abzuwarten, und der andern Arbeit müßig zu gehen; Und da iemand hieran brüchig befunden, soll er, wegen der Hand-Arbeit, sechs Groschen, wegen der Roß-Arbeit aber zwölff Groschen in den Gotteskasten, auf Maasse, wie oben gemeldet, zur Strasse erlegen[88]).

Dieweil auch aus denen gehaltenen Visitationibus einbracht, daß durch die Jahr- und Wochen-Marckte, wann dieselbe auf die Feyer-Tage, die in der Wochen zu seyern verordnet, gefallen, die Predigt GOttes Worts, mit Aergerniß versäumet werde. Solchem zu begegnen, und vorzukommen, da sichs hinführo dergleichen an einem oder mehr Orten zutragen würde, soll der Jahrmarckt oder Wochenmarckt, allwegen auf den andern Tag verlegt oder soll angeordnet werden, daß vor oder unter der Predigt keine Buden, sondern erst nach vollendeter Predigt und heiligen Amt aufgethan werden, damit der Gottesdienst, um der Krämerey willen, nicht gehindert, noch die Leute von der Predigt GOttes Worts abgehalten werden[89]).

Sonderlich aber soll auf denen Bergwercken die Sonntags-Arbeit, so viel möglich auf denen Zechen, da es ohne Schaden derer Gewercken und Bergwercks-Gebäude geschehen kann, abgeschaffet werden[89]).

Deßgleichen auch diese Anordnung geschehen, daß die Hammer-Meister und andere, die von wegen des Bergwercks zu Lohnen haben, das Ablohnen nicht bis auf den Sonntag sparen, dadurch offtermahls die Leute von der Predigt abgehalten werden[89]).

[Es sollen auch in Städten, unter denen Predigten, an Sonntagen und geordneten Fest-Tagen, die Thor beschlossen gehalten, und niemand weder ein- noch ausgelassen werden, er hätte denn in unsern, oder andern Fürsten und Herren Geschäfften, nothwendig und eilend zu reisen[90]).]

Wie sich aber die Eingepfarrten bey der heiligen Tauffe, Beicht, und Gebrauch des heiligen Abendmahls, gegen ihren Pfarrern und Kirchen-Dienern verhalten sollen, ist hiervon jedes bey seinem Artickel unterschiedlich angezeiget worden, darnach sich ein ieder wisse zu richten.

Wie sich die Pfarr-Kinder gegen ihren Pfarrern und Seelsorgern verhalten sollen.

Die Pfarr-Kinder sollen ihre Pfarr- und Kirchen-Diener, als getreue Seelsorger, für ihre Christliche Väter halten, durch welcher Dienst sie, im Gehör GOttes Worts, und rechtem Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, wiederum und neu gebohren, Kinder GOttes

---

[84]) S. jetzt Ges. v. 10. September 1870, §. 7.

[85]) S. jetzt Ges. v. 10. September 1870, §. 2, Abs. 1 und A. V. zu diesem Ges. v. 10. September 1870, §. 1.

[86]) S. jetzt Ges. v. 10. September 1870, §§. 3 bis 7, §§. 11 und 12 und A. V. zu diesem Ges. v. 10 September 1870, §§. 2 bis 11 nebst Anm. 1 bis 6 daselbst.

[87]) S. jetzt Ges. v. 10. September 1870, §. 2, Abs. 2 und A. V. von demselben Tage §. 2.

[88]) S. Ges. v. 10. September 1870, §. 3.

[89]) S. Ges. v. 10. September 1870, §. 4 Eingang und Nr. 4, sowie A. V. von demselben Tage §. 5.

[90]) Diese Vorschrift hat sich infolge der veränderten thatsächlichen Verhältnisse erledigt.

werden, derwegen sie dieselbigen werth und in gebührenden Ehren halten, sie lieben, und ihnen allen guten Willen erzeigen, und mit ihnen in Frieden und guter Einigkeit leben sollen, wie der Apostel lehret, 1. Thess. 5. da er schreibet: Wir bitten euch, lieben Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten, und euch fürstehen in dem HErrn, und euch ermahnen, habt sie desto lieber, um ihres Wercks willen, und seyd friedsam mit ihnen. Und abermahls 1. Tim. 5. die Aeltesten, die wohl vorstehen, halte man zwiefacher Ehren werth, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.

Demnach, wann sie, vermög ihres tragenden, und ihnen so theuren und hochbefohlenen Amts, mit ihnen zu reden oder zu handeln haben, sollen ihnen jederzeit auch freundlichen und gebührenden Bescheid geben, ihre Straff und Vermahnungen, so sie aus GOttes Wort thun, zum Besten aufnehmen, und darbey bedencken, daß sie solches thun müssen, und bey Verlust ihrer Seligkeit und zwiefältiger Verdammniß dererselben schuldig seyn, dardurch auch anders nichts, dann ihrer, derer Eingepfarrten Seelen Seligkeit gesucht wird. Sollen derhalben sie nicht anfeinden, verachten, verlachen, mit schimpfflichen Worten, Liedern und Gebärden, verspotten, noch vielweniger schmähen, schänden, lästern, oder sich sonsten unterstehen, an ihnen zu vergreiffen, und sich darbey des Spruchs Christi erinnern: Wer euch verachtet, der verachtet mich; Wie wir denn auch solche Verachtung derer Kirchen-Diener, um ihres Amts willen, nicht zu gedulden gemeint, sondern an denen Uebertretern mit allem Ernst, andern zum Exempel und Abscheuen, zu straffen gedencken[91]); Sondern sie sollen, als fromme Pfarr-Kinder, ihrer Pfarrer Lehr und Christlichen Vermahnungen, so sie aus GOttes Wort thun, gehorsamlich folgen, besonders, wann sie wegen derer greulichen Laster, als: GOtteslästerung, Zauberey, Unzucht, Füllerey, Hoffarth, Neid, Haß, Zanck, Hader, gestrafft, und des erschrecklichen Zorns, Dräuen und Straffen GOttes erinnert werden, darmit Gott die Verächter seiner treuen Väterlichen Vermahnung heimgesucht, und härtiglich allezeit gestrafft hat.

XVIII. Von denen Täntzen[92]) ꝛc. ꝛc.

XIX. Von Spinn-Stuben und Scheid-Abend[93]) ꝛc. ꝛc.

XX. Wie sich die Eingepfarrten gegen ihren Pfarrern mit nothdürfftiger Unterhaltung, Darreichung ihrer Besoldung und Leistung ihrer schuldigen Dienst, verhalten sollen. (Add. Art. XLIV.[94])

Nachdem Christus, Matthäi am 10. saget: Ein jeder Arbeiter ist seines Lohns werth. Deßgleichen S. Paulus 1. Cor. 9. Wer dem Altar dienet, der soll vom Altar leben. Item: Der HErr hats befohlen, die das Evangelium verkündigen, die sollen vom Evangelio leben. Und abermahls Gal. 6. Der unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerley Guts, dem, der ihn unterrichtet. Sollen derwegen die Zuhörer und Eingepfarrten, ihren Pfarrern und verordneten Kirchen-Dienern mit Willen und gern, was zu ihrer Unterhaltung gebührlich, besonders aber, was hierzu gestifftet und verordnet, geben, und ohne Verweigerung, und ohn alle Schmälerung, folgen lassen.

Und nachdem gemeiniglich in denen Städten dem Pfarrer und Kirchen-Diener, ihre Unterhaltung auf ein gewisses und ein Genanntes verordnet, so ihnen auf jedes Quartal gereicht, sollen die von der Obrigkeit daran seyn, und mit Fleiß verschaffen, daß ihnen auf bestimmte Zeit, ihre gebührende Besoldung, ohn allen Abbruch oder Vortheil, vollkömmlich gegeben, damit sie sich, der Billigkeit nach, nicht darüber zu beklagen haben. In Dörffern aber, weil ihr Unterhalt gemeiniglich auf dem Ackerbau und andern Accidentalien gesetzt, sollen sich die Eingepfarrten im selben, gegen ihren Pfarrern, und Kirchen-Dienern verhalten, wie hernach unterschiedlich gesetzt ist.

XXI. Vom Geträidig Zins[95]) ꝛc. ꝛc.

XXII. Von denen Zehenden[95]) ꝛc. ꝛc.

XXIII. Vom Opffer[96]).

Als auch viel Klagen fürfallen, daß die Pfarrer und Schreiber ihr gebührlich Decem und Opffer von denen Pfarr-Kindern, mit schwehrer Mühe und grosser Versäumniß ermahnen, zu Zeiten auch gar nichts bekommen mögen, und derer Kirchen-Diener Besoldung hierdurch gantz unbillig geschwächt; So soll hinführo ein jedes Mensch, das zwölff

---

[91]) S. jetzt §. 196 des Strafgesetzb. für das Deutsche Reich v. 26. Februar 1876.

[92]) Die Vorschriften dieses und des folgenden Abschnitts sind nicht mit abgedruckt worden, weil sie lediglich polizeilicher Natur sind.

[93]) S. Anm. 92.

[94]) S. hierzu Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673, §. 58 flg., sowie Ges. v. 17. März 1832, §§. 52, 91 flg. nebst Ges. v. 10. Februar 1851 und V. v. 6. August 1851. Vergl. jetzt noch Ges. v. 22. Mai 1876, §§. 1 und 3, sowie Kirchengesetz v. 2. Dezember 1876, §§. 1, 3, 4, 7 nebst A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 1 flg. — Hierzu mag noch erwähnt werden, daß die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in einem konkreten Falle, in welchem die Veräußerung eines zum Pfarrlehn gehörigen Grundstücks genehmigt, aber angeordnet worden war, daß ein Teil der Zinsen von der Kaufsumme nicht an den Pfarrlehnsnutznießer gezahlt, sondern zu Ansammlung eines Reservefonds für das betr. Pfarrlehn verwendet werden solle, inhalts V. v. 28. Januar 1889 ausgesprochen haben, daß ein Pfarrer als Nutznießer des Pfarrlehns zunächst nur ein Recht auf den Fortbezug des Ertrags der dazu gehörigen Grundstücke habe. Sei durch die Veräußerung eines Teils dieser Grundstücke auf Wunsch des Pfarrers eine an die Genehmigung des Kirchenregiments gebundene Substanzveränderung eingetreten, so cessiere dieses Recht, und es müsse sich der Pfarrer in Bezug auf die Nutznießung der an die Stelle der Grundstücke getretenen Kapitale diejenigen Beschränkungen gefallen lassen, welche die oberste Kirchenbehörde im Interesse dieser Substanzveränderung für nötig erachte.

[95]) Die Vorschriften im XXI. und XXII. Abschnitt haben sich infolge der Ablösungsgesetzgebung (vergl. insbesondere Ges. v. 15. Mai 1851, §§. 23 und 25) erledigt und waren daher nicht mit abzudrucken. S. auch die Allegate in Anm. 94.

[96]) S. hierzu Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673, §. 64 flg. und Ges. v. 30. September 1861, sowie Kirchengesetz v. 2. Dezember 1876, §. 4.

Jahr erreicht, es habe communicirt oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartal einen, und also das gantze Jahr, vier Pfennige Opffer-Geld, unwegerlich zu geben pflichtig seyn. [Damit sie auch hiermit nicht muthwillig verzogen, oder in andere Wege vervortheilet; So sollen ihnen, die Richter eines jeden eingepfarrten Dorffs, solch Opffer. unter ihrer Gemeine, und bey ihren Nachbarn freundlich, und im Fall der Verwegerung, ernstlich einzumahnen, und dem Pfarrer beneben glaubwürdigem genugsamen Bericht, zu überantworten schuldig seyn. So offt aber der Richter hierinnen, oder in andern, so ihm die Eingepfarrten zu reichen pflichtig, zu verhelffen säumig, oder partheyisch erfunden, sollen sie zehen Groschen zur Straff erlegen. Wo aber dißfalls ein mehrers zu geben hergebracht, soll es nochmahls dabey bleiben, und hierüber diese vier Pfennige nicht gereichet werden[97].)]

XXIV. Was die Häusler, Gärtner, Hausgenossen, dem Pfarrer zu geben schuldig[96]).

Als auch hin und wieder auf dem Lande, in den Dörffern, Gärten aus denen Hufen verkaufft, und nachmahls kleine Häuslein darauf gebauet und gesetzt werden, sonsten auch andere bey denen Hüfnern oder denenselbigen einmiethen, und aber den Pfarrern und Glöcknern nichts, dann den gewöhnlichen gemeinen Opffer-Pfennig geben wollen; demnach beyde, Pfarrer und Glöckner in der Seelsorge, als: Tauffen, Krancken zu besuchen, Beicht hören, und Sacrament reichen, mit ihnen nichts weniger Mühe, denn auch mit denen Hüffnern haben und tragen müssen, dererselben auch offtmahls in einer Kirchfarth bey hundert, weniger oder mehr sind. So sollen dieselben an statt des Decems, Zins oder Brods, so die Hüfner zu geben pflegen, von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, über den gewöhnlichen Opffer-Pfennig, dem Pfarrer achtzehen Pfenning, und dem Glöckner sechs Pfenninge, jährlich zu geben, [und ihnen, der Richter jedes Orts, solch Einkommen, beneben dem Opffer-Pfenning, fleißig einzumahnen, und treulich zu überantworten schuldig seyn[97],)] und soll keiner Gemeine Entschuldigung angenommen werden, da sie fürgeben, als sey der Pfarrer sonst reich genug, dergestalt sie allezeit sich ausreden, und dem Pfarrer seine gebührende Belohnung vorhalten möchten. Damit auch die Pfarrer deßhalben mit denen Eingepfarrten nicht in ärgerlichen Zanck gerathen; Sollen die Erb-Herren und Amt-Leute, ihre Unterthanen ernstlich dahin halten, daß sie solche zween Groschen den Kirchen-Dienern erlegen, [und daß die Richter bey obgesatzter Straffe ihnen dieselbige einsammlen;[97])] Dazu die Visitatores jedes Orts Obrigkeit, wo von nöthen, erinnern und vermahnen sollen.

XXV. Von den Huf-Groschen[96]).

Da auch Hüfner, oder andere Bauren, die Ackerbau haben, und biß anhero dem Pfarrer keinen Decem oder Zinse, sondern allein Brod, und den gewöhnlichen Opffer-Pfenning, und sonsten hierüber nichts gegeben hätten, sollen dieselben hinführo dem Pfarrer, über den Opffer-Pfenning, von jeder Hufen einen Groschen zu geben schuldig seyn, und da etwa sich deren einer, auf beschehene Unterhandlung derer Visitatoren, auf sonderliche Zulage an Geträidig oder Geld vermögen lassen, und darein gewilliget, soll es darbey bleiben, und der dasselbige gleich andern Hüfnern, und mit den oberwehnten Groschen zu geben verpflichtet seyn.

XXVI. Von der Kirchen-Diener und ihres Amts Gebühr, so man Accidentalia nennet[98]).

Es soll niemand von Reichung des Hochwürdigen Sacraments der Tauffe und des Nachtmahls des HErrn, denen Kirchen-Dienern etwas zu geben pflichtig seyn; [Da ihnen aber jemandes etwas freywillig ungefordert zu geben geneigt, das soll ihnen zu nehmen unverboten seyn[98].)]

Trau- Aufboth- und Begräbniß-Geld[98]).

Von [dreyen[99])] Auf-Geboten, soll dem Pfarrer ein Grosche, von Copuliren zween Groschen, und dem Kirchner ein Grosche, und also von einer Hochzeit vier Groschen gegeben werden.

Vom Begräbniß einer alten Person, sollen dem Pfarrer ein Grosche, von einer jungen ein halber Grosche, dem Custodi aber von einer Alten, vom Läuten und Singen zween Groschen, von einer jungen ein Grosche gegeben werden.

Es sollen auch jedem Pfarrer auf denen Dörffern, von einer bestellten Hochzeit- und Leichen-Predigt drey Groschen, aber in denen Städten nach Gelegenheit derer Leute Vermögen gegeben werden.

XXVII. Von Bestellung derer Pfarr-Güter[100]).

[Dieweil an etzlichen Orten, von denen löblichen Vorfahren, alten Herrschafften oder Collatorn, zu denen Pfarrern, Dotales, das ist: Dienst- oder Frohn-Leute verordnet, auf daß die Pfarrer, Leute zu Diensten haben, und ihre Güter desto geruhiger und besser bestellen können, sollen durch jedes Orts Obrigkeit und Visitatores, die Leute vermahnet werden, solche Dienste willig und gern, ihren getreuen Seelsorgern, zu leisten.

Weil aber eine besondere grosse und gemeine Klage, nachdem die Acker-Arbeit so hoch gestiegen, daß die Pfarrer ihre Pfarr-Aecker nicht zur Nothdurfft beschicken können, und der Ursach an etlichen Orten zum Theil gar wüst liegen lassen müssen, daß sie entweder die Acker-Leut nicht bekommen können, oder durch dieselben mit dem Lohn so hoch übersatzt werden, daß es ihnen die Mühe und Unkosten nicht verlohnet, und also derer Acker nichts geniessen können, daher etzliche verursachet, mit ihrer Ungelegenheit, Nachtheil und Schaden, auch Versäumniß ihres Studirens, und Verhinderung in ihrem Amt, eigene Pferde zu halten.

Derwegen, und auf daß die Pfarrer die Aecker, so ihnen zum Unterhalt verordnet, samt ihrem Hausgesinde geniessen, und ihres Studirens und Amts desto fleißiger auswarten

---

[97]) Die in Art. XXIII. und XXIV. den Dorfrichtern auferlegte Verbindlichkeit ist in Ges. v. 30. September 1861, §. 1 aufgehoben worden.

[98]) S. jetzt Ges. v. 22. Mai 1876, insbesondere §. 3 und Kirchenges. v. 1. Dezember 1876, insbesondere §§. 3 und 7.

[99]) Nach §. 3 der unter dem 23. Juni 1881 publizierten Trauordn. ist ein zweimaliges kirchliches Aufgebot an die Stelle eines dreimaligen getreten.

[100]) Die Vorschriften in diesem Abschnitt werden in der Hauptsache als erledigt anzusehn sein.

können, ist unser ernster Will und Meynung, daß die Bauren fremde Aecker um Geld zu beschicken nicht eher annehmen, es sind denn zuvorn des Pfarrers und Schreibers Aecker, da sie nicht selbst anzuspannen haben, samt ihren Nachbarn desselben Dorffs Aecker um ein gebührlich und gleichmäßig Lohn beschicket. Damit auch hierinn kein Bauer auf den andern schiebe; Soll es jedes Orts Obrigkeit also anordnen, so viel die Gelegenheit derer Unterthanen leiden mag, daß, welche Pferde haben, dieselbige ordentlich und Zechweise nach einander dem Pfarrer also um den Lohn beschicken, wie denselbigen die Obrigkeit neben dem verordneten Visitatore bestimmt hat.

So denn aus gutem Willen die Eingepfarrten zur Bitte dem Pfarrer etwas von seinen Aeckern beschicken, sollen jedes Orts Obrigkeit auch diese Verordnung thun, damit sie nicht dafür eine solche Ergötzung mit Essen und Trincken fordern, so dem Lohn gleich oder dasselbe übertreffe, sondern, um des heiligen Ministerii Willen, sich auch an einem liederlichen begnügen lassen, und die Vergeltung durch den rechten Seegen GOttes, auf seinen eigenen Gütern vom Himmel erwarten, der solches ihnen nicht unbelohnt lassen wird, Matth. 10.]

XXVIII. Von der Permutation und Auslassung derer Pfarr-Güter.

Die Pfarr-Güter sollen hinführo nicht mehr, ohne Vorwissen derer Amt-Leute, Lehen-Herren und Superintendenten, permutiret oder ausgelassen werden, sondern da es die Nothdurfft erfordert, auch der Pfarr Einkommen nicht nachtheilig, und demnach dem Pfarrer nützlich, mit Vorwissen und Bewilligung unserer, als des Landes-Fürsten geschehen, auch solche Permutation oder Auslassung der Güter sich, weiter oder länger nicht, dann auf die Person desselben Pfarrers erstrecken.

XXIX. Von Laß-Gütern, Aeckern, Wiesen, Gärten, und Fisch-Wassern, so zum Pfarr-Lehen gehören[101]).

[Damit auch die Laß-Güter, Aecker, Wiesen, Gärten oder Fisch-Wasser, zum Pfarr-Lehen gehörende, nicht präferibirt, und unter derer Leute, welche dieselbige um jährlichen nahmhafftigen Zins oder Miethgeld inne haben, eigene Güter, durch langen Gebrauch vermischt und eingeleibt; So sollen solche Güter ie zu Zeiten verändert, andern ausgethan und verliehen, oder aber, da es die Güter ertragen mögen, um grössern und höhern Zins verliehen werden, damit die Pfarren bey ihrem Eigenthum bleiben, und sie die Besitzer von ihr erkaufft oder Erb-Gut nicht anziehen können oder mögen; iedoch, da etzliche darinnen denen Pfarrern um gewöhnlichen Zins eingethan werden, sollen dieselben hiermit nicht gemeinet seyn.]

XXX. Vom Abzug und Schmälerung derer Pfarr-Güter.

Nachdem auch etliche Collatores, zum Theil die Pfarr-Güter an sich ziehen, zum Theil mit denen Pfarrern, so bey ihnen um Dienst anhalten, paciscren, und sich mit ihnen vergleichen, was sie in der Pfarr-Nutzung schwinden lassen, und wie lange sie dieselbige besitzen sollen, darbey kein Gedeyen noch Seegen, darzu die Kirchen mehrmals, der Ursachen, mit untüchtigen Dienern versehen, auch solcher Abzug wider Gott und die Kayserlichen beschriebene Recht, sollen die Visitatores besonders darob und daran seyn, darmit, was einmahl zur Pfarr und Gottesdienst ergeben und verordnet, auch dabey bleibe, und solcher Gestalt die Kirchen-Diener ihren gebührenden Unterhalt haben mögen; Und so von iemand, wer der seyn möchte, heimlich oder öffentlich hierwider gehandelt, sollen beyde, Pfarrer und Collatores, ernstlich gestrafft werden. Es sollen auch die Collatores oder Amt-Leute, von wegen der Pfarr-Belehnung nichts fordern, noch sie ihnen, was deshalben zu geben schuldig, sondern hiermit gäntzlich, als Simoniacum abgeschafft seyn.

Deßgleichen, weil auch in gehaltenen Visitationibus vielfältige Klagen angebracht worden, daß denen Pfarrern und Kirchen-Dienern an denen Pfarr-Aeckern viel abgepflüget worden; Deßgleichen, ihre Fisch-Wasser und anders mehr, so ihnen zu ihrem Unterhalt verordnet, entzogen; Ist unser Will und Meynung, weil ohne diß an vielen Orten derer Kirch-Diener Besoldung geringe, daß solcher Abgang gäntzlich verhütet und abgeschaffet. Derwegen die Erb-Herren, und iedes Orts Obrigkeit, die Verordnung thun soll, daß die Kirchen-Güter verreinet, da es noch nicht geschehen, und nachmals durch die Kirch-Väter[102]) jährlich einmahl die Aecker, Höltzer und andere Pfarr-Güter besichtiget und erkundiget, ob etwas denenselben entzogen, davon abgearbeitet, oder sonst Schaden daran begegnet wäre, und da sie befunden, daß denen Pfarr-Gütern, auf diese oder andere Weise, Schaden und vortheilhaftige Abkürtzung geschehen, daß sie, wes Standes sie auch seyn, unnachläßig gestrafft werden. Deßhalben denn der Visitator in seinen Visitationibus auch fleißige Nachforschung haben soll, damit er der Gebühr nach, deßhalben iederzeit in den Synodum berichten könne.

XXXI. Von Pfarr-Höltzern.

Als auch befunden, daß die Pfarr-Gehölze, durch die Pfarrer zu Zeiten, aus Geitz oder sonderlichem Eigen-Nutz, vorsetzlich merklich verhauen, und also verwüstet, daß etwa ihnen selbst, auch ihren Nachkommenden, an jährlicher Beholtzung mangelt; So wollen wir, daß hinführo denen Pfarrern ihres Gefallens Holtz zu hauen nicht verstattet, besondern nach Grösse, und Gelegenheit, auch Abtheilung des Holtzes, zu rechter Zeit, und an guten gelegenen Orten, (damit es wiederum wachsen, und nicht etwann gar verhauen werden möge) mit Vorwissen derer Erb- und Lehen-Herren (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel, des Richters und derer Kirch-Väter[102]), nothdürfftig Feuer-Holtz zu hauen angewiesen, und ferner nichts, weder durch sie, die Pfarrer, Kirch-Väter, oder iemands anders, aus denen Pfarr-Höltzern zu Brennholtz oder Bauen, etwas gehauen werde, damit alle nachkommende

---

[101]) S. hierzu Anm. 60 zu Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673, wonach die Vorschriften in diesem Abschnitt als erledigt anzusehn sein werden.

[102]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18, Nr. 4. und §. 22.

Pfarrer, so wohl und viel Holtzes finden und haben mögen, wie die jetzigen Pfarrer haben und bekommen [103]).

Es sollen auch unsere Amt-Leute, Erb- oder Gerichts-Herren daran seyn, da die Pfarrer Mangel an Holtz haben, daß sie zugleich andern Unterthanen, wann Holtz ausgetheilet, mit anstehen, und keineswegs ausgeschlossen werden.

Die Pfarrer sollen auch den Gemeinden nicht gestatten, die Pfarr-Höltzer mit dem Viehe zu betreiben, auch selbst nicht darinne hüten lassen, (sonderlich wann das Viehe denen Sommer-Latten Schaden thut) sondern sich hierinnen der gemeinen Verordnung verhalten.

Weil auch denenselben nicht ein geringes abgehet, daß die Pfarr-Höltzer vor denen Trifften drey Jahr nicht geheget, sondern solcher Gestalt entweder durch die Pfarrer selbst, oder andere verwüstet werden; Soll iedes Orts Erb-Herr und Obrigkeit, weil es ein gemeiner Nutz, mit Fleiß und allem Ernst darüber halten, und die Versehung thun, damit die gedachten Pfarr-Höltzer, mit Fleiß vor der Trifft, drey Jahr zum wenigsten geheget, und, so viel möglich, aller Schaden und Verwüstung dererselben verhütet werden möge.

XXXII. Vom Bau derer Pfarren und Glöcknereyen [104]).

Die Pfarr-Kirchen, Pfarr-Häuser, und Kirchnereyen, sollen, nach Gelegenheit jedes Orts, so viel möglich, von der Kirchen Einkommen erbauet werden; Wo aber dasselbige füglich nicht geschehen könnte, soll von denen Eingepfarrten, ob sie gleich nicht unter einer, besonders vielen Herrschafften gesessen, eine gemeine Anlage zu solchem Bau gemacht, dazu sie auch von ihren Erb-Herrn ernstlich und unwegerlich sollen gehalten werden.

Damit aber die Kirchen nicht zu viel beschwehret, wann etwas an Kirchen, Schulen oder Pfarren zu bauen vorfällt, sondern in einem steten Vermögen seyn und bleiben mögen; So soll vor allen Dingen der Superintendens und Collator, wann ein fürnehmer Bau von nöthen ist, der Kirchen Vorrath erwegen, und wie viel davon zum Bau gebraucht werden soll, ordnen und schliessen, [die Eingepfarrten aber Roß- und Hand-Arbeit darzu leisten, [105])] und was von deme, so von der Kirchen, wie obgemeldet, verordnet, nicht reichet, und man mehr zum Bau haben muß, das sollen sie, durch eine gemeine Anlage, einbringen.

Wann sie alsdann den Bau anbracht, und zur Nothdurfft zugerichtet, und dem Pfarrer also gebauet eingerämmt, und überantwortet, sollen sie denselben förder, und sonderlich dasjenige, so vom Gesinde durch täglichen Brauch verwüstet und zerbrochen wird, als Oefen, Fenster, Thüren, Schlösser, Dach und Fach, so lange sie darinnen wohnen, und daselbst Pfarrer bleiben, wie guten Haus-Wirthen gebühret, in baulichem Wesen erhalten, und nicht zerfallen lassen [106]).

Nachdem aber, über dem Verstand derer Worte (Dach und Fach) viel Uneinigkeit und Irrung zwischen denen Pfarrern und den Eingepfarrten entstanden, ist in dem jüngst gehaltenen Synodo, solches erkläret worden: Daß nehmlich ein jeder Pfarrer schuldig seyn soll, seine Gebäude, an Oefen, Thüren, Fenstern, Leym-Wänden, Zäunen, Dachungen, und was dergleichen seyn mag, wie ein fleißiger Haus-Wirth thun soll, jährlich zu bessern, und das so lange, als es sich erhalten lassen will, in wesentlichem Bau halten, und durch seinen Fleiß allen Schaden wenden soll.

Wann aber ein Gebäud, es seyn Ofen, Thüren, Fenster, Zäune, Wände, Dachungen, ꝛc. so alt würde, daß es zu bessern nicht mehr tüget, oder auch durch Ungewitter, oder andere GOttes Gewalt, Schaden nähme, soll es die Kirchfarth, ohne Zuthun des Pfarrers, zu erbauen schuldig seyn.

Das alte Geströde aber und Holtz, was von denen Pfarr-Gebäuden abgerämmet wird, soll dagegen denen Eingepfarrten, die es bauen, gelassen werden.

Damit aber an denen Pfarr-Gebäuden nichts versäumet, noch gefährlich aufgezogen, und anfangs, mit einem geringen, ein grossen Schaden zu verhüten, auch die Pfarrer deßhalben mit ihren Eingepfarrten nicht in ärgerliche Uneinigkeit erwachsen, soll der Visitator, wann von einem oder dem andern Theil, des Bauens halben, in währender Visitation Klage fürgebracht, alsbald den Bau besehen, und wo von nöthen, mit Zuthun des Collatorn, was iedem Theil zu bauen oder zu bessern, gebührenden Bescheid geben [107]).

Deßgleichen, wenn die Pastores eigene Häuser haben, und darinne wohnen, welches doch ohne Vorwissen und Vergünstigung des Collatoris und derer Kirch-Väter nicht geschehen noch zugelassen werden soll; So sollen sie dennoch die Pfarr-Gebäude in bäulichem Wesen erhalten, das Geströde aber und den Mist, welchen sie auf der Pfarr erbauen und machen, sollen sie nicht auf ihre eigene, sondern auf die Pfarr-Aecker führen.

Es soll auch hiermit allen Pfarrern und Cüstern ernstlich befohlen seyn, daß sie keine Hausgenossen in ihre Häuser einnehmen, allerley Gefahr, Aergerniß und Schaden zu vermeiden, welche offtermahls hieraus erfolgen.

Wann aber einem Pfarrer auch ein Filial zu versorgen zustehet, und dasselbige auch eine besondere Behausung hätte, solle ihme vergönnet seyn, solche zu vermiethen, oder zu verpachten, doch daß derselbige auch nicht andere Hausgenossen zu sich nehme, und dem Hause keinen Schaden zufügen, sondern, da es geschehen, denselben wiederum alsbald erstatten soll.

---

[103]) S. Resol. grav. v. 22. Juni 1661 Tit. „Consistorial-Sachen" §. 28. — Vergl. auch Anm. 20 und 21 zu dem Kirchengef. v. 15. April 1873.

[104]) S. jetzt Parochiallastengef. v. 8. März 1838, §§. 1, 2 und 29 flg.

[105]) Erledigt infolge Parochiallastengef. v. 8. März 1838, §. 2, Abs. 2.

[106]) S. auch Reskr. v. 12. Juni 1793.

[107]) S. auch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18, Nr. 4. und §. 22.

Und nachdem die Nothdurfft erfordert, daß die Pfarrer zu ihrem Studiren ein besonder Ort haben, da sie von Weib, Kindern und Haus-Gesinde, ungehindert und ungeirret, demselben mit Fleiß abwarten können; Soll iedem Pfarrer in der Pfarr-Behausung, nach Gelegenheit iedes Orts, ein Studier-Stüblein gebauet werden.

XXXIII. Von Hospitalen[108]).

Dieweil von unsern löblichen Vorfahren und frommen Leuten, an vielen Orten Hospitalen verordnet und aufgerichtet, auch mit nothdürfftigem jährlichen Einkommen zum Theil reichlich versehen, damit die armen krancken, alten verlebten Leute, so ihr Brod nicht mehr mit ihrer Hand Arbeit erwerben können, der Gebühr nach, erhalten; Und aber mehrmals, vermöge der Ordnung und Stifftung, nicht gehalten, darzu mit denen Hospital-Gütern unfleißig, verdächtig, untreulich und eigennützlich gehandelt, daß denen armen Leuten die Gebühr nicht gegeben, sondern in andere Wege unnützlich, üppig und ärgerlich verthan, dadurch die Leute, etwas weiter in dieselbige zu verordnen, abgeschreckt, und also endlich die Hospital ins Abnehmen, Verderben, und Untergang gerathen; Ist unser Will und Meynung, daß nachfolgenden Artickeln, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, von allen, die es belanget, treulich und mit Fleiß, nachgesetzet werde.

Erstlich: Sollen die Hospital-Meistern, Verwaltern oder Vorstehern dererselben, vorsichtige, gottfürchtige, erbare und redliche Männer, ordentlich erwählet werden, die dem reinen unverfälschten Wort GOttes mit Hertzen zugethan, die auch ein gut Zeugniß bey iedermann, nach dem Befehlich derer Apostel, haben. Item: Die der Verwaltung und Haushaltens berichtet, und denen Armen aus Christlicher Treu und Liebe geneiget sind.

Zum andern: Nachdem, in denen fürnehmsten Städten, das Einkommen derer Hospitale weitläufftig und mühsam, daß es nicht allein eine eigene Person erfordert, so anderer Aemter, besonders des Rath-Stuhls und den Vormundschafften, und dergleichen, darneben nicht wohl abwarten kann, deßwegen ihrer mit solchen Aemtern billig zu verschonen, sondern auch die Mühe und Arbeit so groß ist, daß zur Erhaltung und Einbringung dererselben jährlichen Gefäll, mehr als eine Person, zu gebrauchen; Soll iedes Orts Obrigkeit, diese Verordnung thun: Daß solche, nicht allein durch den Hospital-Meister, sondern auf sein Angeben, durch den Rath in Pflicht genommen, auch ein Vorstand, da ein nahmhafftes ihnen vertrauet, von denselben erfordern, damit die Hospital-Meister durch Vielheit derer Geschäfften, nicht zu hoch beladen, auch in ihrer täglichen Austheilung nicht verhindert, und gleichwohl denen Hospitalen nichts durch Untreu entwendet werde.

Zum dritten: Soll der Hospital-Meister, alles Geträydig, Wein, Bier, Viehe, Futter und anders, in getrener Verwahrung, und nützlicher Versehung haben, und was gemeinem Hospital zu gutem darvon zu verkauffen, mit Vorwissen und Gutachten des Raths, zu rechter und bester Zeit, mit gutem Urkund, dieselbige um baare Bezahlung verkauffen, mit unterschiedlichem Verzeichniß, wie solche nach unser Ordnung, von unsern Schössern, und unserer Hospital Vorsteher verfasset, deßhalben er auch jährlich gute, erbare, unterschiedliche und aufrichtige Rechnung, für dem Rath, in Gegenwart des Pfarrers, unnachläßlich thun, auch der Rath mit ernstlichen Geboten darob seyn soll, damit dem Hospital auf das nützlichste vorgestanden, die Retardata eingemahnet, und entrichtet werden, ehe dieselbige, zum Verderben derer Bürger, und zu grossem Schaden und Abbruch des Hospitals, über die Maaß gehäuffet und gemehret werden.

Und weil sich befunden, daß, an etzlichen Orten, den Hospitalen übel vorgestanden, und die Armen versäumet, daß ihnen die verordnete Unterhaltung nicht wiederfahren, und derselbigen Einkommen unnützlich und üppig verschwendet, und untreulich mit demselben gehandelt worden, auch niemand gewesen, der deßhalben fleißige Achtung drauf gegeben; Soll hinfort, beneben denen Verordneten des Raths, dem Pfarrer daselbsten, auch die Inspection und Auffsehen auf die Hospital, wie viel derselben in einer Stadt seyn möchten, mit Ernst und ohn einige Exception oder Ausrede deren, so sich desselben beschwehren, und Privilegia vorwenden möchten, auferlegt und befohlen werden, damit es iedes Jahr zweymahl zu denen ordentlichen Visitationibus, wie darinnen hausgehalten, eigentlich und mit beständigem Grunde der Wahrheit berichten, und die Besserung vorzunehmen, aus dem Synodo nothdürfftige Verordnung geschehen möge.

Zum vierdten: Soll der Hospital-Meister allen Hausrath, als Feder-Bett, Leinen Gewand, von Zinnen, Kupffern, Höltzern und andern Gefäß, auch andern Vorrath, unterschiedlich inventiret, wohl verwahret, in Besserung und ohn Abgang haben und halten, was daran iederzeit zerrissen und vernützet, dasselbige darlegen, und was mit neuem wieder ergäntzt und ersetzt, dasselbige in dem Inventario urkündlich setzen und begreiffen.

Zum fünfften: Sollen die Spital-Meister alles Geträidig, Wein, ꝛc. und dergleichen, dem Hospital zum besten, in gewöhnlichen und iederzeit gangbarem Geld verkauffen, und keineswegs für sich behalten, wie vor der Zeit mit grossem Nachtheil derer Hospitalen und Abbruch derer Armen geschehen, sondern, nach Erkänntniß des Raths, andern Leuten verkauffen, da die Bezahlung gewiß, und derer Hospitale Schaden, aus Mangel der Bezahlung nicht zu gewarten.

Zum sechsten: Soll auch kein Hospital-Meister einige liegende Güter, es seyen Aecker, Wiesen, Weinberge, Fisch-Wasser, und dergleichen, Pachtweise inne haben, sondern dieselbige jederzeit dem Hospital zu Gutem, andern, mit Wissen und Gutachten des Raths, ausgethan oder verkaufft werden, und solche nicht an sich kauffen.

[108]) S. Anm. 18 zum Kirchengef. v. 15. April 1873

Zum siebenten: Soll er mit Fleiß verschaffen, und darob seyn, daß denen Armen, was ihnen jederzeit verordnet, getreulich und ohn allen Abbruch gereichet werde.

Zum achten: Deßgleichen daß mit Ernst über der Christlichen Zucht in denen Hospitalen gehalten, und derselben zuwider ungestrafft nicht gehandelt werde.

Zum neundten: Und weil sich befindet, daß in etlichen Hospitalen, die streichenden Land- und Marckt-Bettler ohne Unterscheid beherberget, und von denenselben allerley Schand und Laster begangen werden, welche auch ihr Landstreichen also anstellen, daß sie jederzeit die Hospital erreichen mögen, dergestalt denen recht Armen das Brod vor dem Munde abgeschnitten wird; Soll jedes Orts Obrigkeit, mit allem Fleiß und Ernst diese Verschaffung und Anordnung thun, damit nicht, ohn Unterscheid, alle Land-Streicher, und ärgerliche lästerliche Personen, in denen Hospitalen beherberget, sondern in solchen guter Unterschied gehalten, und allein die Frembde, von denen Hospitalen, da das Herbergen gebräuchlich, beherberget werden, die bekandt seyn, auch ihres Bettlens Ursach, und von ihrer Obrigkeit gute Kundschafft haben, und so viel möglich, verschaffen, damit das Einkommen derer Hospital, auf die rechten Armen und Dürfftigen gewendet, so ihr Brod nicht mehr gewinnen können, und also zum Besten angelegt werden möge, jedoch daß hierinnen gute Bescheidenheit gebrauchet, damit nicht etwa hierdurch diejenigen, so des Hospitals nothwendig bedürffen, ausgeschlossen werden mögen, und derhalben Noth leiden müßten.

Zum zehenten: Es sollen auch die Hospital-Meister diese Vorsichtigkeit gebrauchen; wann, nach gebührlicher Unterhaltung, darinnen Geld erübriget, das um einen gebührlichen Landläuffigen Zins auszuthun, daß es solchen Leuten gegeben, bey welchem die Haupt-Summa genugsam versichert, damit deßhalben die Hospitale nicht Schaden nehmen, oder die Haupt-Summa, samt denen verfallenen Zinsen, verliehren, wie dann auch, da die Zins nicht richtig bezahlet, sie diese Verordnung thun sollen, damit es andern ausgethan, und die Hospitaln, wie billich, die Bezahlung, ohne viel Nachlauffen, oder unnöthigen Kosten, gewiß haben, und jederzeit, derer Zinsen halber, ohne Klage zu Frieden gestellet werden.

Zum eilfften: Damit aber solchem allem mit Fleiß nachgesetzet, und besonders denen Armen ihre Gebühr, ohne Abbruch gegeben, auch Christliche Zucht in Hospitalen erhalten werde; Sollen, beneben dem Pfarrer, oder da derselbe alt und schwach, einer aus denen Kirchen-Dienern, etliche Personen aus dem Rath und Gemein, geordnet werden, die offtmahls im Jahr die Hospitäl besichtigen und erkundigen, wie die armen Leute darinnen gespeiset und gewartet werden, und da Mangel gespühret würde, sollen sie derhalben mit denen Kasten-Herren und Spittel-Meistern ernstlich handeln, daß denen Armen ihre Gebühr gegeben werde, und da solches nicht erfolget, dasselbe jederzeit zur ordentlichen Visitation anzeigen.

XXXIV. Vom Gottes-Kasten[109]).

Nachdem auch nicht allein grosse Unordnung, was die Unterhaltung derer umlauffenden Bettler belanget, vorläufft, sondern auch durch dieselbige grosse Unzucht und greuliche Laster mehrmahls begangen, wann das öffentliche Betteln gestattet, dadurch die Kinder, so von solchen Bettlern gebohren, auf das Betteln und Müßiggang von Kindheit aufgezogen, und aus denselben in alle Laster, und endlich Verderben des Leibes und der Seelen gerathen, der Ursach GOtt durch Mosen seinem Volck einen ernstlichen Befehl gethan, daß allerdings unter ihnen kein Bettler seyn soll; Immassen auch deßhalben, durch weyland unsern freundlichen lieben Brudern, Churfürst Moritzen seeligen, und Uns, ernstliche Verordnung geschehen, aber darüber nicht mit Ernst gehalten worden; Ist nochmahls unser ernstlicher Wille und Meynung, daß nicht allein, vermöge unserer ausgegangenen Policey-Ordnung, mit Ernst darüber gehalten, sondern auch unser ferner Befehlich, daß jedes Orts Obrigkeit, mit Zuthun derer Pfarrer und Kirchen-Diener, auf nachfolgende Ordnung bedacht seyn, und mit allem Fleiß arbeiten soll, damit, nach Abschaffung des ärgerlichen und schädlichen Umstreichens der Bettler, arme Dürfftige, so entweder mit Leibes-Schwachheit beladen, oder sonst ihr Brod mit der Hand-Arbeit nicht mehr erwerben können, nicht verlassen werden, sondern ihre Nothdurfft haben mögen.

Zum ersten: Soll alle Sonn- und Feyer-Tage in der Kirchen, wann die Gemeine bey einander, das Almosen jedes Orts mit dem Säcklein gesammlet[110]), und die Zuhörer durch die Pfarrer und Kirchen-Diener vermahnet werden, daß niemand mit leeren Händen, und ohn eine GOttes Gabe, vor dem HErrn erscheine[111]).

Zum andern: Bey allen Hochzeiten, soll in der Kirchen ein Becken, oder von Tisch zu Tisch, an denen Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchsen aufgesetzt, und alle Hochzeit-Gäste, da sonsten viel Geldes unnützlich verschwendet, zur milden Gabe denen Armen zu Gute, vermahnet werden[112]).

Zum dritten: Soll dergleichen auch allewege bey der heiligen Taufe in der Kirchen, oder bey dem Tauff-Essen geschehen[112]).

Zum vierdten: Wann Kauff, Tausch oder andere dergleichen Contract, beschlossen und verschrieben werden, Käuffer und Verkäuffer, mit aufgesetzter Büchsen vermahnet werden, daß sie auch etwas in den Gottes-Kasten, zu Unterhaltung derer Armen, geben wollen[113]).

---

[109]) S. Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §. 13 flg. in Verb. mit Abänderungsges. v. 5. Mai 1868, §. 1. — S. auch Anm. 58 zu der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[110]) S. Anm. 8 zu V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868.

[111]) S. jedoch Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §. 13 B. 1.

[112]) S. jedoch A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 1 Abs. 2 und Anm. 1 das.

[113]) Die hier bemerkten Abgaben bei Käufen oder anderen Besitzveränderungen, gewöhnlich Gottespfennige genannt,

Zum fünfften: Also auch in denen Erb-Fällen, wenn Theilung der Erbschafft vorgenommen, sollen jederzeit die Büchsen aufgesetzt, und eine GOttes Gabe für die Armen, von denen Erben gebeten werden [113]).

Zum sechsten: Was aus denen verkaufften Kirchen-Stühlen eingebracht, soll, [beneben dem Kirch-Bann, [114])] in Gottes-Kasten, zu Erhaltung derer Armen, verwendet werden, wie hernach folget.

Zum siebenten: Sollen die Pfarrer und Kirchen-Diener, Krancke, und besonders reiche und vermögende Leute, mit gutem Glimpff und Bescheidenheit vermahnen, daß sie zu Unterhaltung derer Armen von ihrer Verlassenschafft etwas verordnen wollen.

Zum achten: Wenn Leich-Predigten gehalten, daß allweg ein Becken an das Ort gesatzt, da die Leute fürüber gehen, so die Leich begleitet, und durch den Pfarrer allezeit fleißig vermahnet werden, daß denen Armen eine Gabe von ihnen gegeben werde.

Zum neundten: [Dergleichen soll auch geschehen, wenn die Leute zum Hochwürdigen Sacrament des Leibes und Blutes Christi gehen; [115])] Auf solche Weise mag in kurtzer Zeit nicht allein eine Nothdurfft, sondern auch nach jedes Orts Gelegenheit, ein ziemlicher Vorrath gesammlet werden, dadurch denen recht-armen krancken und dürfftigen Leuten desselbigen Orts geholffen, daß sie nicht Mangel leiden, und dadurch das ärgerliche, schädliche, gefährliche und lästerliche Betteln abgeschafft werde ꝛc. ꝛc. [116]).

XXXV. Von denen Kirch-Vätern und Vorstehern derer Gemeinen Kasten, und dererselben Rechnungen [117]).

Damit denen Kirchen und dererselbigen Gütern recht und wohl vorgestanden, und die Kirchen-Gebäude desto baß erhalten; So sollen bey jeder Kirchen seine ehrliche, Gottfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zweene zu Kirch-Vätern, denen Kirchen zum Besten, erwählet werden [117]), die alles Einkommens und Ausgebens richtige Register halten, und dasselbige auch jährlich, für ihrem Erb-Herrn, Pfarrer, Richter und Aeltesten der Gemeine, in Gegenwart des ordentlichen Visitatoris, verrechnen.

Sie sollen auch des Pfarrers Inventarium bey sich behalten, und fleißig, wie obgemeldt, darauf sehen, daß von denen abziehenden Pfarrern solches könne vollkömmlich geliefert und ersetzt werden, darauf er ihnen auch seine Handschrifft Bekänntniß geben und zustellen soll.

Und es soll von denen Amt-Leuten, Lehen-Herren, neben dem Erb-Herrn, Superintendenten, Pfarrern und denen Gemeinen auf denen Dörffern, berührte Kirchen-Rechnung jährlich und richtig gehalten werden [117]). Und soll der Pfarrer damahls fleißig erforschen, wo was streitig, und solches im Beysein und mit Hülffe derer Amt-Leute, Lehen- und Erb-Herren, beylegen. Auch sollen die Erb-Herren, die Leute dahin halten, daß denen Kirchen das ihre unverzüglichen erlegt werde, allda sollen auch die Pfarr-Gebände samt denen Schreibereyen besichtiget werden, deßgleichen die Inventaria, Kirchen und Pfarren, damit dieselbigen nicht verruckt oder geringert werden ꝛc. [117]).

Sie — [d. i. die Kirchväter und Pfarrer] — sollen auch nicht allein treulich und fürsichtiglich mit denen Kirch-Gütern und Einkommen handeln, sondern auch mit dem Einmahnen derer Schulden und Retardaten sich fleißig und unverdrossen erzeigen, und nicht scheuen, ob sie derhalben jemandes Ungunst auf sich laden möchten; Denn, denen Schuldigern selbst darmit gedienet wird, so sie jährlich gemahnet und zur Bezahlung gedrungen werden, welche hernach die unermahnte Zinsen, die auf eine grosse Summa gewachsen, gleichwohl mit ihrem und derer Erben grossen Schaden ablegen müssen.

Wo in einigen Gottes-Kasten so viel vorhanden und übrig, daß Armen, um Landläuffigen gebührlichen Zins, damit zu dienen, auch der Kirchen-Nutz zu schaffen möglich, sollen sie das mit Vorwissen jedes Orts Obrigkeit, sonderlich des Superintendenten in Städten, und in Dörffern Erb- und Lehen-Herren, auch des Pfarrers, rechtmäßiger Weise zu thun Macht haben.

Sie sollen auch gute Acht haben auf die hypothecirte Gründe, daß dieselbige nicht von denen Schüldigern verkaufft, zertheilet, oder andern für mehr Summen eingesetzet und verpfändet werden, auch sich nicht von denenselbigen einmahl eingesetzten Gründen, auf geringe oder zuvor verpfändte Güter, oder aber auf ungewisse Bürgen, weisen lassen.

Es soll auch, zu Verhütung allerley Verdacht, keiner aus ihnen, alle Schlüssel zum Kasten, Vorrath, alten Briefen und Registern, allein haben, sondern ein ieder einen besondern, und der Pfarrer des Orts auch einen, und sollen alle persönlich darbey seyn, wenn Geld oder Briefe in den Kasten zu legen, oder heraus zu nehmen seynd [117]).

---

fließen jetzt direkt in die Ortsarmenkassen; s. Armenordn. v. 22. Okt. 1840, §. 13 A sub 2 in Verb. mit Abänderungsges. v. 5. Mai 1868, §. 1. Die Abgaben bei Erwerbungen auf den Todesfall sind nach dem neuesten, in Anm. 1 zur Armenordn. v. 22. Oktober 1840 allegierten Abänderungsges. der Armenordn. aus dem Jahre 1890 in Wegfall gelangt.

Dergleichen Gottespfennige bei Besitzveränderungen werden aber auch an vielen Orten für die Kirchenärare zur Verwendung für kirchliche Zwecke erhoben, welche Befugnis jedoch solchenfalls, in Ermangelung einer den Kirchen hierbei zur Seite stehenden gesetzlichen Bestimmung, besonders erworben sein muß, sei es, daß die Berechtigung zur Erhebung des Gottespfennigs auf lokalstatutarischer Festsetzung beruhe, oder daß ein besonderer Rechtstitel dafür angeführt werden könne. S. die in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. 23. S. 77 flg. mitget. Administrativjustiz-Entscheidung des Kultusmin. v. 23. März 1862. Vergl. auch von Webers Kirchenr., 2. Ausg. 2. Bd. S. 686 Note 82.

114) Erledigt infolge Ges. v. 14. Januar 1756. S. auch V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.

115) Vergl. jedoch Kirchenges. v. 2. Dezember 1876, §. 5 Abs. 2, wonach das sogenannte Beichtgeld mit erfolgter Fixation allenthalben in Wegfall gekommen ist.

116) Die folgenden Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht mit abgedruckt worden, weil sie polizeilicher Natur, überdies infolge der Armenordn. v. 22. Oktober 1840 erledigt sind.

117) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22, sowie V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868, Nr. VII. — wonach insbesondere die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt ist — in Verb. mit der in Anm. 131 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 abgedruckten V. v. 28. Mai 1868. — S. auch V. v. 13. Februar 1845 nebst Anm. u. V. v. 18. Januar 1878.

Es soll auch kein Vorsteher allein, ohne des Erb- oder Lehen-Herrn, und derer andern seiner mit verordneten Verwaltern ersuchten Rath und Bewilligung, nicht ausgeben, ausleihen oder zusagen.

Da etwas von Zinsen stecken bliebe, und streitig würde, sollen sie aufs förderlichste solches an gebräuchlichen Orten suchen, daß die Zinse wieder zeitlich ganghafft, und die Retardata ohne Nachlassen oder Abzug entrichtet werden. Denn denen Vorstehern des Kastens, oder andern gebühret nicht, etwas, so dem gemeinen Kasten und Kirchen gehöret, denen zu erlassen, die es ziemlich wohl bezahlen können, und zu entrichten schuldig seyn, sondern sie sind für GOtt schüldig, und ihres Amts halben pflichtig, dasselbige alles treulich zu Rathe zu halten; Und, da sie milde und gutwillig seyn wollen, sollen sie es von dem ihrigen thun, und nicht mit Abbruch des gemeinen Kastens, ihren Gunst und Glimpff bey denen Schüldigern suchen.

Es sollen auch forthin die Vorsteher des gemeinen Kastens keine liegende Gründe oder Güter, der Kirchen zuständig, alieniren, oder erblich verkauffen, ohn ersuchten Rath und Erlaubnis iedes Ort Häuptmanns, Erb- oder Lehens-Herrn, Schöffers, Bürgermeisters, Raths und Superintendenten, und da solche alle einhellig auf die erbliche Alienation schlüssen würden, alsdenn, und nicht ehe, mögen sie die Kirchen-Güter aufs höchste, und um gewisse Bezahlung verkauffen, und die Haupt-Summa auf gewisse erbliche und widerkäuffliche jährliche Nutzung anwenden.

Da auch die Kirche eigen Holtz hat, sollen die Kirch-Väter, ohne des Herrn Collators, Pfarrer und Superintendenten, oder derer ordentlichen Visitatoren Wissen und Willen, kein Holtz darinnen hauen lassen, noch daraus verkauffen.

XXXVI. Von denen Stühlen in der Kirche[118]).

Nachdem auch eine gemeine Klage einkommen, daß hin und wieder in die Kirchen Stühle gebauet, dadurch die Leute verhindert, daß sie weder den Prediger auf der Cantzel, noch zu dem Altar, wenn das Hochwürdige Sacrament ausgetheilet wird, sehen können, deßgleichen auch offtermahls solche Stühle in den gemeinen Gängen, aufgerichtet, daß die Leute für denenselben nicht wohl hin und wieder gehen können.

Derwegen soll in denen Kirchen auf denen Dörffern und in Städten, hinführo kein Stuhl ohne sonderlich Vorwissen und Erlaubnüß des Pfarrers und derer Kirch-Väter gebauet werden. So soll auch kein Stand noch Stuhl einigem Manne oder Weibe erblich, sondern allein auf des Besitzers Leben lang zu stehen oder vergönnet werden, und soll keiner Macht haben, einigen Stuhl bey seinem Leben andern zu verkauffen, sondern da er stirbet, soll desselben, es sey Mannes- oder Weibes-Stuhl, der Kirchen anheim gefallen seyn, die ihn um ein leidlich Geld des verstorbenen nechsten Erben, für andern, vergönnen, und, da deren nicht vorhanden, oder nicht darum bey dem Pfarrer und Kirch-Vätern anhalten würden, einem andern, der ihn begehret, auf sein Leben verkauffen sollen. Sonderlich aber sollen alle Pfarrer und Kirch-Väter ein fleißig Auffehen haben, und Verordnung thun, daß durch den Bau derer Gestühle, an dem Gehör GOttes Worts niemand verhindert, noch sich billig darob zu beschwehren habe.

Was aber von Verkauffung derer Stühle ietzt gemeldet, das soll allein auf die Privat-Personen, und nicht auf die Gestühle, die in Städten der Universität oder dem Rathe, Haupt-Manne oder andern, so in publico officio seyn, in Dorff-Kirchen aber auf die Collatores, die vom Adel, und da Richter, Schöppen, Kirch-Väter, ꝛc. besondere Stühle hätten, verstanden werden.

XXXVII. Von denen Dorff-Cüstern, wie sie angenommen, bestätiget, und entsatzt werden sollen[119]) ꝛc. ꝛc.

XXXVIII. Vom Amt derer Cüster[120]).

Es sollen die Kirchner oder Glöckner, auf die Kirchen und Pfarrer bescheiden seyn, und besonders ihre Pfarrer in gebührenden Ehren halten, und auf dieselbigen in allen Kirchen-Aemtern bey denen Predigten, Täuffen, Sacrament reichen, und Besuchung derer Krancken, warten, und derwegen ohne ihr Wissen und Willen nicht ausreisen, damit sie ihrer gewiß seyn; Nachmahls soll auch ein ieder Cüster verpflicht seyn, alle Sonntag nach Mittag, und in der Wochen, auch auf einen gewissen Tag, die Kinder den Catechismum und Christliche deutsche Gesänge D. Luthers mit Fleiß und deutlich zu lehren, und nachmahls in den vorgesprochenen oder vorgelesenen Articuln des Catechismi wiederum zu verhören und zu examiniren. Und da eines oder mehr Filial zu der Pfarr gehöreten, soll er in solchem lehren, mit Rath seines Pastoris, dermassen abwechseln, daß die Jugend in allen Dörffern, nach Nothdurfft im Catechismo unterwiesen, und ja nicht versäumet werde.

Es sollen sich aber die Kirchner sonderlich befleißigen, daß sie die Gebete denen Kindern und Alten fein langsam, klar, deutlich und unterschiedlich vorsprechen oder vorlesen, von Wort zu Worten, wie sie im kleinen Catechismo gedruckt seynd, und sollen nicht frevelkühn oder unachtsam seyn, daß sie die Wort verändern, vermehren, verkürtzen, oder verstümmlen, anders denn das gedruckte Exemplar vermag, denn dardurch wird das junge Volck übel unterwiesen, und lernet nachmahls einer von dem andern unrecht beten.

Damit auch die Feyer-Tage mit Anhörung GOttes

---

[118]) S. jetzt auch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 5. und §. 23.

[119]) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind erledigt infolge V. v. 26. Juli 1886.

[120]) S. jetzt a) Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 7. und §. 25, Abs. 6. b) Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873, §. 20 und §. 21, Abs. 4. c) A. V. zu dems. v. 25. August 1874, §§. 37 bis 39. d) V. v. 22. November 1882 und e) V. v. 26. Juli 1886. — S. auch Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener v. 18. Februar 1799.

Worts recht geheiliget, und GOtt allezeit gelobet, dieselbige mit Müßiggang und anderm ärgerlichen Wesen nicht übel zugebracht werden; So sollen die Kirchner an denen Orten, da die Pfarr-Kirchen Filial haben, so offt der Pfarrer an dererselbigen Orten einem frühe prediget, mittler Zeit dem Volck an andern Orten, da sie des Pfarr-Herrn Predigt nicht hören können, die Epistel und Evangelium desselbigen Sonntags, mit der Auslegung D. Luthers, und denen Hauptstücken des Catechismi ohne die Auslegung vorlesen, und etliche Christliche teutsche Lieder singen. Wenn aber der Pfarrer desselbigen Orts nach Mittage prediget, soll der Custos alsdenn am andern Ort, der Jugend den Catechismum vorlesen, und mit ihnen fleißig üben [121]).

Es soll aber keinem Glöckner, der nicht examiniret, hierüber zu predigen nachgelassen werden. Da sie aber examiniret und ordinirt, und auch das Diaconat-Amt mit zu versorgen, beruffen wären, soll ihnen nicht allein zu predigen, sondern auch andere Kirchen-Aemter, mit Beicht hören, Sacrament reichen und anderem vergönnet und nachgelassen werden.

Es sollen auch, wie droben gemeldet, die Custodes allwegen am Sonn- und Feyer-Tagen, zum Amt vor der Lection des Evangelii, den Catechismum, ohne Auslegung, dem Volck vorsprechen, weil der Pfarrer dem Amt und der Predigt auswarten muß.

Deßgleichen sollen auch zu Mittage sie ihre Schüler denselben in der Kirchen mit heller lauter Stimme fein langsam und verständig sprechen lassen, und unter denen Kindern examiniren, welches auch der Pfarrer selbst bisweilen, nach gehaltener Mittags-Predigt thun soll, damit der Custos in officio und Fleiß erhalten werde [122]).

Es sollen auch alle Custodes und Dorff-Cüster Schul halten, und derselben täglich mit allem Fleiß, vermöge der Ordnung abwarten, darinnen die Knaben lehren Lesen, Schreiben und Christliche Gesänge, so in der Kirchen gebrauchet werden sollen, darauf der Pfarrer sein fleißiges Auffsehen haben, und das Volck mit Ernst darzu vermahnen soll.

Er soll auch sonsten mit denen Eingepfarrten und aller männiglich, besonders aber seinem Pfarrer, seinem Weibe, Kindern und Hausgesinde, samt denen Seinen in gutem Friede und Einigkeit leben.

Er soll auch sich nicht unterstehen, denen Leuten Supplicationes, besonders wider die Obrigkeit, oder seinen Pfarrer, zu stellen, sondern solche Leute jederzeiten von sich weisen, und seines Beruffs warten.

Wie wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß sie alles procurirens oder advocirens, oder anders dergleichen müßig gehen, und sich enthalten, noch vielweniger zu Spiel-Leuten auf denen Hochzeiten gebrauchen lassen sollen. Sie sollen auch in der Cüsterey-Behausung, aus allerley bewegenden Ursachen, keinen Hausgenossen einnehmen, auch sich gebrandten Weinschenckens gäntzlich enthalten.

Weil auch ihnen die Kelche, Kirchen-Ornat und anders, so in der Kirchen verwahret werden sollen, vertrauet, soll keiner zum Cüster angenommen werden, er sey denn wohl bekannt, oder daß er einen Vorstand habe, damit, wenn etwas durch seinen Unfleiß oder Untreu, der Kirchen entwendet, die Kirche sich des erlittenen Schadens wiederum bey ihm zu erholen habe.

Also sollen sich auch die Glöckner hüten, und mit Fleiß fürsehen, daß sie nicht allein für ihre Person mit dem Pfarrer friedlich leben, ihm nicht verdrießliche Läster-Wort geben, noch ihm hinterwärts übel nachreden, sondern auch zwischen der Gemeine, Kirchfarth und Pfarrern keine Meuterey, Faction oder Widerwillen, daraus Verkleinerung des Pfarrers, und Verachtung der Predigt, Beicht und Sacraments zu folgen pflegen, erregen, sondern allezeit gegen ihrem Pfarrer freundlich, ehrerbietig, und zu Fried und Einigkeit gegen ihm und seinem Weib und Kindern geneigt seyn. Da aber anders vermercket, sollen sie dergestalt wie obvermeldet, vom Amt entsatzt, und andere fromme und ruhige Diener an ihre Statt geordnet werden.

Damit auch das Volck im Singen nicht irre gemacht, sollen die Custodes keine andere, denn D. Luthers Gesänge, und die er ihme gefallen lassen, in der Kirchen singen, damit sie dieselbigen lernen, und eins das andere desto leichter lehren könne.

XXXIX. Von dem Gebrauch derer Glocken, und des Cüsters läuten.

Es soll der Glöckner sich befleißigen, daß er iederzeit, besonders aber an Festen, Sonn- und Feyer-Tagen, auf gewisse bestimmte Zeit, zum Amt, zur Predigt, zur heiligen Tauffe, zum Gebete Morgens und Abends, und zur Begräbniß läute [123]).

Und da sie in Dörffern keinen Zeiger haben, soll der Pfarrer die Kirche, besonders aber die Leute, so vermögende, darzu vermahnen, daß sie einen kauffen, auf daß nach demselben, zu rechter bestimmter Zeit, die Kirchen-Aemter verrichtet, auch sie sonsten sich in der Haushaltung darnach zu verhalten haben mögen.

Wann aber die Eingepfarrten so arm, daß sie keinen schlagenden Zeiger kauffen können, soll der Pfarrer auf einen Sonnen-Seiger bedacht seyn, welcher mit geringen Kosten zu erlangen, und bis derselbige verfertiget, die Custodes bey den Pfarrern die Stunde erlernen, so ein Compas bey sich haben, oder ihme selbst känffen kan, darnach sich der Custos mit dem Geläute zu richten habe.

Nachdem auch die Glocken fürnehmlich zum GOttes-Dienst verordnet, und daß dadurch das Volck zum Gehör GOttes Worts und gemeinem Gebete versammlet werde, dieselbigen aber zum gemeinen Biersauffen mehrmahls

[121]) S. Rev. Synodaldekret v. 15. September 1673, §. 1 und Anm. 3 daf.

[122]) S. auch V., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878.

[123]) S. Rev. Synodaldekret v. 15. September 1673, §. 55. — S. auch Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 21, Abs. 4 und A. V. zu dems. v. 25. August 1874, §. 28, Abs. 5.

mißbraucht, soll hinführo solcher Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet, und die Glocken zu keinem weltlichen Gebrauch gezogen werden, es sey denn in Feindes- oder Feuers-Noth, [oder auch, wenn die Leute ihren Herren fröhnen, oder sonsten in nothwendigen Geschäfften zusammen kommen müssen[124].)]

Sonderlich aber soll das abergläubische und abgöttische Wetterläuten (der Ursach die Glocken im Pabstthum, mit lästerlichem Mißbrauche der Stifftung Christi, getaufft werden, daß sie die Krafft haben sollen, die Hagel- und schädliche Wetter abzuwenden) wo das noch im Brauch, abgeschaffet und nicht gestattet; Dargegen aber das Volck zur Buß und Christlichem eyffrigem Gebete vermahnet werden, dardurch der Zorn GOttes gestillet, und solche Plagen abgewendet werden mögen.

XL. Wie sich die Gemeinde gegen ihrem Custoden oder Glöckner verhalten sollen.

Und nachdem an etlichen Orten die Custodes unbillich beschwehret worden seyn, mit dem Both-Korn oder Leykauff, daß sie jährlich von ihrem Dienst zweene, drey oder vier Scheffel Korn, etwa einen Gülden der Gemeine haben geben müssen, im Nahmen und Schein, als solte der Custos vom neuen bestellet und gemiethet werden, welchen Abzug denn die Gemeine versoffen hat; Sollen hiermit solche unchristliche derer armen Diener Beschwehrunge und unleidentliche Schinderey durchaus abgeschafft und verbothen seyn, daß kein Custos forthin das geringste der Gemeine zu Both-Korn oder Leykauff reichen oder geben soll, [ohne das erste mahl, wann er angenommen, und mit Fuhre geholet ist, alsdann mag er sich mit denen Nachbarn bekandt zu machen, etzliche Groschen der Dorffschafft zu vertrincken geben, jedoch, daß auch in solchem ein Maaß gehalten, und der neue Custos nicht über die sechs Groschen zu geben, gedrungen werde[125].)]

Und da die Bauren ihren Schreibern die gewöhnliche Förderung mit Holtzführen, Viehe-Hut, und dergleichen, wolten entziehen, darum, daß sie solch Both-Korn oder Leykauff nicht mehr jährlich bekommen, soll der Richter und andere Obrigkeit schuldig seyn, die Bauren mit Ernst und Bedrauung harter Straffe, dahin zu halten, daß sie ihren Schreibern dasjenige thun, wie zuvorn, da sie das Both-Korn und Leykauff empfangen haben.

Mit der Viehe-Hut[126]) soll es, so viel möglich, also gehalten werden, daß, wo die Bauren des Viehes um die Zech hüten, beyde die Dorff-Pfarrer und Custodes derselben Zechhut gefreyet und entnommen seyn sollen. Denn weil solche Personen zum Kirchen-Dienst beschieden und verordnet sind, und warten müssen, welche Stunde sie zum Kindtauffen, oder zu denen Krancken in Todes-Nöthen erfordert werden, können sie nicht zugleich auf solches ihr Amt warten, und auch des Viehes hüten. Derwegen sollen sie mit der Zechhut nicht beschwehret werden, auch denen Bauren nichts dafür zu gelten oder zu geben schuldig seyn, und gleichwohl Macht haben, ihr Viehe unter der Gemeine Viehe zu treiben, und hierinnen von denen Bauren nicht gefährt werden, welche verpflichtet seyn sollen, für den Schaden gut zu seyn, so des Pfarrers oder Cüsters Viehe in solcher Zechhut verlohren würde, gleich so wohl, als sie denen andern Nachbarn, so um die Zech selbst hüten, für den Schaden Abtrag thun müssen.

Da man aber vom Viehe einen bestellten Hirten lohnet, sollen Pfarrer und Cüster gleiche Bürden mit denen Nachbarn tragen, und für ihr Viehe auch reichen und geben, nach Gewohnheit des Orts, gleich andern, ohne Gefährde.

[Als auch die Glöckner gemeiniglich sehr geringe Besoldung haben, daß sie sich mit ihrem Weib und Kindern davon nicht zu erhalten, sonsten auch die Kirchen-Kinder und Gemeine einen Müßiggänger auf solchen Dienst zu erhalten unvermögende, derwegen auch gut und nöthig, daß Handwercks-Leute hierzu beruffen und angenommen. Damit nun am Kirchen-Dienst kein Mangel sey; So lassen wir hiermit nach, daß die Kirchner, so auf denen Dörffern Handwercke können, dieselben nicht ausserhalb, auf denen Herren-Höfen, oder sonsten, sondern alleine daheim in ihren Häusern, zur Nothdurfft, und nicht zu feilem Kaufe, denen umliegenden Städten und Meistern desselbigen Handwercks zu Nachtheil treiben. Hieran sie denn die Städte und derselben Handwercks-Meister, oder Communen unbetrübet und unverhindert lassen sollen. Da aber zwischen Städten, Dörffern, oder dererselben Erb-Herren, sonderliche Verträge, wie viel Meister eines Handwercks jedes Orts geduldet werden solten, aufgerichtet; So soll der Kirchner um dieser unsrer Nachlassung willen, nicht befreyet, sondern mit in dieselbige Zahl gerechnet werden[127].)]

[Damit sich auch die Glöckner desto baß zu erhalten; So sollen ihnen beide Pfarrern und Kirchner, jeder auf die Quartal, und also viermahl im Jahr, da die Kirchen vermögend einen Groschen, oder da sie arm, auf ein Quartal einen halben Groschen zu geben, schuldig seyn. Da auch die Gewohnheit, den Pfarrern und Glöckner Brod zu geben, darauf sie etzliche Umgänge einzumahnen haben, doch von vielen Bauren, in deme, daß sie solch Brod, so ihnen soll gegeben werden, übel, oder viel zu klein backen, betrüglich gehandelt wird; So soll hinführo ein jedes Brod, so man dem Pfarrer und Glöckner zu geben schuldig ist, ein gewöhnlich Hausbacken Brod, und aufs wenigste eines Groschen werth seyn, oder so es geringer, und dem Kirchner nicht annehmlich, ein silbern Groschen dafür gegeben werden[127].)]

Und weil es verschiedener Zeit Gewohnheit gewesen, daß man denen Kirchnern auf den Dörffern, den Grünen Donnerstag, oder Oster-Eyer, desgleichen den heiligen Abend oder Neue Jahr, so sie den Spreng-Keffel oder geweyhte Wasser umgetragen: Nun aber, weil solches gefallen, nicht mehr geben wollen, gleichwohl es um ein Geringes zu thun ist, also, daß sich dieselben jemands zu beschwehren nicht Ursache; So achten wir für gut und billig, daß ihnen solches nachmahls gutwillig gegeben werde, so viel mehr, weil es frey, und auf keine gewisse Anzahl gerichtet, oder jemands daran gebunden ist[128]).

---

[124]) S. Rev. Synodaldekret v. 15. September 1673, §. 86. — Der Satz in Parenthese wird als erledigt anzusehn sein.

[125]) Der Satz in Parenthese wird als erledigt anzusehn sein.

[126]) S. Ablösungsges. v. 17. März 1832, §. 150.

[127]) Dieser Absatz in Parenthese wird als erledigt anzusehn sein.

[128]) S. jedoch Kirchenges. v. 2. Dezember 1876, §§. 3 und 4.

XLI. Wie es bey dem Abzug des verstorbenen Pfarrers nachgelassenen Wittwen oder Kindern mit der Vergleichung gehalten werden soll.

Es soll auch der Superintendens, neben dem Collatore, Lehen-Herren, Rath, Richtern, und Gemeinen, eine billige Vergleichung machen, nach Gelegenheit des Inventarii, der Zeit des Jahrs, unter dem verdienten Gewächs auf dem Felde, und anderm Einkommen der Pfarr, damit der Wittwen und ihren Kindern, dasjenige, so der Vater seliger fast verdienet hat, nicht entzogen, und doch die Pfarr nicht gar veröset oder ausgeschöpffet werde, daß der neue Pastor nachmahls gar nichts finde, und lange Zeit vergeblich dienen müsse, sondern daß Gleichheit hierinnen gehalten, keinem mehr, und dem andern weniger gegeben, oder aber sonsten aus gefaßtem Neide, oder unverschuldeter Abgunst, dem einen Theil unbillich vorgehalten, und dem andern zugewendet werde.

Sonderlich sollen die Superintendenten darob seyn, daß dem Inventario genug Folge geschehe, und alles das, so verzeichnet ist, in dem Werth und Würden bey der Pfarr gelassen werde, wie es der verstorbene Pfarrer erstlig gefunden hat.

XLII. Vom Inventario, und Regiſter des Einkommen der Pfarr.

Die Inventaria der Kirchen und Pfarren sollen von denen Erb- und Lehen-Herren, und Kirch-Vätern [129]), fleißig verzeichnet und gehalten und darauf gesehen werden, daß die nicht verruckt, oder entgäntzt, und die Abziehenden, oder derer verstorbenen Pfarrer Erben, an Korn, oder anderm Geträidig, zu Felde, in der Scheunen, oder auffm Boden, auch Stroh, Heu, Vieh, und anderm, so viel lassen, als ihnen eingeräumet worden, und sie im Anziehen funden, damit solches der neue anziehende Pfarrer, zum Anzug und Anrichtunge seines Haushaltens also finden und haben möge. Da aber die Kirch-Väter [129]) hierinnen sämmig, und ihres Unfleisses halben, etwas davon hinweg kommen würde, sollen sie solch Inventarium an allem, daran Mangel befunden, wiederum zu erstatten, und zu ergäntzen schuldig seyn.

Als auch etzliche Pfarrer und Kirchen-Diener so gar träge und hinläßig befmden, daß sie ihrer eigenen und zur Pfarr gehörende Gründe, deßgleichen auch ihrer Zinse, Decems oder andrer Gerechtigkeit kein Wissen haben, und aber hierdurch zum offtermahl mercklicher Schade, am jährlichen Einkommen des Pfarr-Lehens eingeführt, so soll ein jeder Pfarrer (wie denen fleißigen Haus-Wirthen geziemet) ein jährlich Regiſter seines Einkommens stellen, und solches seinem geordneten Superattendenten oder Adjuncten in der Visitation zeigen und vortragen, und da hierinnen Zweiffel oder Abzug, oder sonsten Mangel gespühret, sich desselben aus derer Superattendenten Büchern, so ihnen die Visitatores, in der nechst gehaltenen Visitation, überantwortet und zugestellet, und sonst erholen; da aber dasselbige von irgend einem Pfarrer unterlassen, der soll von seinem geordneten Superattendenten gebührlich darnm gestrafft, und nachmahls darzu gehalten werden.

Gleicher Gestalt sollen auch, da sich obberührte Mängel, oder das befände, daß denen Kirchen und Pfarr-Gütern, an Gehöltzen, Zinsen, Decem und andern, was entzogen würde, die Erb- oder Lehen-Herrn schuldig seyn, dieselbigen wiederum ganghafftig und richtig zu machen, und da es dißfalls in ihrem Vermögen nicht wäre, uns hievon Anzeigung zu thun, so wollen wir uns der Gebühr darauf selbst zu erzeigen wissen.

XLIII. Von den Büchern, so in die Kirchen verordnet, bey denenselben verwahret, und nicht davon entwendet werden sollen.

Nachdem in die Kirchen besondere Bücher verordnet, auch an etlichen Orten durch die Collatores darzu erkaufft werden; Sollen die verordneten Visitatores jederzeit fleißige Nachfrage haben, damit dieselbigen nicht davon kommen, sondern vermöge des Inventarii, denen nachfolgenden Pfarrern zu gute, auch bleiben mögen.

Sonderlich aber sollen iedes Orts Collatores dahin bedacht seyn, wann sie entschlossen, zur Kirchen Bücher zu kauffen, daß sie fürnehmlich die Bücher D. Luthers darzu schaffen, wie auch die Pfarrer selbst darauf bedacht seyn sollen, daß sie solche Schrifften, fürnehmlich aber seine Kirchen- und Haus-Postillen haben mögen.

Dieweil aber zum Theil bey Lebzeiten D. Luthers seeligen, und nach seinem Tod, alle seine nützlichen Bücher in Tomos zusammen gedruckt worden, welche alle zu kauffen, nicht iedermanns Gelegenheit, noch in eines jeden, besonders derer armen Pfarrer, Vermögen ist, dergestalt denn D. Luthers Schrifften denen Leuten aus denen Händen gebracht, dargegen aber Stückweise andere neue Schrifften, so die armen Pfarrer leichtlich känffen, an statt vermeldter nützlicher Schrifften D. Luthers, in grosser Anzahl erfolget, darinnen nicht allein eine neue Theologia, von vornehmen Artickeln unsers Christlichen Glaubens, eingeschoben, sondern auch die deutsche Sprach, so GOtt durch D. Luthern seeligen, beneben der reinen Lehr seines heiligen Evangelii, uns Deutschen geläutert, wiederum in Abgang kommen, daß die Kirchen-Diener, so sich auf solche neue Scribenten geleget, nicht mehr gut Deutsch, wie D. Luther, sondern Lateinisch Deutsch geredt, und da sie gleich rein und am besten, doch den Geist D. Luthers nicht erreichen, welcher in seinen Schrifften lebet und webet, mächtig und kräfftig, so in andern Schrifften nicht gefunden: Damit nun die nützlichen Schriften dieses theuren Mannes, denen Leuten wiederum in die Hände gebracht, und zusamt der reinen Lehr, auch die reine Deutsche Sprach, in unsern Kirchen erhalten, und auf die Nachkommen gebracht werden mögen,

[129]) S. Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22.

ist auch für rathsam, nützlich und nothwendig im Synodo angesehen worden, daß aus allen Tomis seiner Operum, die nützlichsten Lehr-Schrifften, wiederum Stückweise in die Quart oder Octava nachgedrucket, darmit sie nicht allein die Pfarrer und Kirchen-Diener, sondern auch der gemeine Mann kauffen, für sich selbst und sein Haus-Gesinde nützlich gebrauchen können.

Die Streit-Schrifften aber, wider die Papisten, Sacramentirer, und andere falsche Lehrer und Rotten-Geister belangend, weil in denenselben nicht weniger, als in denen Lehr-Schrifften D. Luthers, die heilige Schrifft wider derer falschen Lehrer arglistige Verkehrung, gewaltig gehandelt, in dem es D. Luthern noch keiner gleich gethan, noch viel weniger einer thun wird, weil die Papisten und Sacramentirer anders nichts, denn ihre alte verlegene Ungründe, Lästerungen, Verkehrungen GOttes Worts und Fabel-Werck fürbringen, und also nichts schreiben, daß D. Luther nicht vielmehr gewaltig, mit offenbahrem Zeugniß GOttes Worts widerleget, haben wir gleicher Gestalt die Verordnung gethan, daß solche Streit-Schrifften, nicht weniger als seine Lehr-Schrifften, in kleiner Form Stückweise gedruckt werden, darauf die Superintendenten und dererselben Adjuncten verschaffen sollen, daß die Pfarrer und Kirchen-Diener solche mit Fleiß lesen, und, ob es geschehe, iederzeit im Synodo berichtet werden.

XLIV. Wes sich die weltlichen Gerichtshaber, deren Verwalter, Befehlichhaber, auch derer Pfarren Lehen-Herren zu verhalten.

Diese sollen über ihren Pfarrern, Kirchen- und Schul-Dienern, treulich halten, sie wider Gewalt und Frevel des muthwilligen undanckbaren Pöbels schützen, die Unterthanen mit ernster Bedrauung, und Erzeigung gebührlicher Strasse dahin weisen und anhalten, daß sie allen Kirchen- und Schul-Dienern, auch denen GOttes-Hänsern und Hospitalen ihre gebührende Zehend, Pact, Zins, Opffer-Pfenning, Quatember-Geld, und andere mehr Pensiones, Schulde und Dienste, ohne Betrug und Verzug, der vielfältig gebraucht wird, zu rechter Zeit und vollkömmlich entrichten und leisten, auch die Pfarr- und Kirchen-Gebäude, so die Gemein zu thun schuldig, und geheissen worden ist, ohne Verzug und treulich aufrichten und vollenden ꝛc. ꝛc. [130]).

Abs. 13. Und in Summa wollen wir, daß allem Uebel und Aergerniß, welches zu jederzeit, an gedingen und sonsten gerüget, und der Obrigkeit angezeigt, mit höchstem Fleiß gesteuret und gewehret, im Fall auch gestraffet, und GOttes Ehre, Furcht, brüderliche Liebe und Einigkeit dargegen gepflantzet; Oder in Mangel der Folge uns ferner vermeldet werden soll, damit wir uns gegen denen Uebertretern dieser Unserer Ordnung und Verboten, mit gebührlichem Einsehen, zu erzeigen haben.

[130]) Die folgenden, nicht mit abgedruckten Sätze enthalten teils allgemeine polizeiliche, teils strafrechtliche Vorschriften; die letzteren haben sich zudem infolge der neueren Strafgesetzgebung erledigt.

Synodalisches General-Decret vom 6. August 1624*).

(C.A. T. I. S. 785. Corp. jur. eccl. Sax. S. 360.)

Rescript, daß der Jahrs-Besoldung eines Geistlichen kein Eintrag geschehen solle, wenn solche gleich nach Michaelis erst gefällig ist, v. 12. December 1628†).

(C.A. T. I. S. 853. Corp. jur. eccl. Sax. S. 464.)

Welcher massen an Uns, Blasius Müller, Pfarrer zu Mörtz, und seines Antecessoris hinterlassene Wittwe, daß ihnen an dem völligen Pfärrlichen Einkommen, durch M. Seldten, Pfarren zu Luntzdorff, Eintrag geschähe, unterthänigst und demüthigst sich beschweret, solches habt Ihr aus der Innlage zu finden.

Wann dann das Korn, Geld und Gnaden-Holtz, auf Michaelis verdienet, und also in des verschienenen Jahres Besoldung gehöret, ungeacht es erst nach Michaelis fällig ist†).

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet beyden Supplicanten dasselbe folgen lassen. und M. Seldten von seinem unbefugten Suchen, nochmaln gäntzlich abweisen, auch in dergleichen Fällen künfftig Euch darnach achten. Daran vollbringet ihr Unsere gefällige Meynung. Datum Dreßden, am 12. Dec. 1628.

Rescript, daß eine Pfarr-Wittib das halbe Gnaden-Jahr über auch auf der Pfarr-Wohnung zu dulden, v. 18. November 1629*).

(C.A. T. I. S. 853. Corp. jur. eccl. Sax. S. 564.)

An Uns beklagen sich unterthänigst M. Johannes Mylius, voeirter Pfarrer nacher Sandersdorff, über seines Antecessoris M. Johann Georgen Jagenteuffels hinterlassene Wittbe, daß sie, biß auf Reminiscere künfftiges Jahres, in der Pfarr-Wohnung verbleiben und derselben Einkommen genieſſen wollte, wie ihr aus dem Einschluß zu befinden. Wann denn unsere Kirchen-Ordnung sub Tit. von Immunitatibus und Freyheiten derer Kirchen-Diener §. und zu fernerer Gnade, ꝛc. dißfalls klare Masse giebt, daß derer verstorbenen Pastoren und Kirchen-Diener Wittben und Kindern ein halb Jahr nach ihres Ehe-Wirths und Vatern Absterben, in der Pfarr-Prädicatur- oder Diaconat-Behausung, der Sitz, darzu der halbe Theil seiner Jahrs-Besoldung, gefolget werden soll, wir auch allbereit am Ende des abgewichenen 1628. Jahr, in Sachen Blasium Müllern, und desselben Successorn zu Luntzdorff, M. Johann Georgen Seldten, betreffend, Euch gewiesen, und in allen dergleichen Fällen Euch darnach zu achten befohlen; Als begehren wir hiermit gnädigst, Ihr wollet gedachte Pfarr-Wittwe von ihrem unbefugten Vornehmen gäntzlich abweisen, und hingegen dran seyn, daß Supplicanten die Pfarr-Wohnung nechstkünfftige Weynacht-Feyertage, weil also denn, der Wittben halbes Gnaden-Jahr

*) Die Bestimmungen des obigen Dekrets sind, zumeist wörtlich, in das „Rev. Synodalische General-Decret v. 15. September 1673" übergegangen. Das Dekret v. 6. August 1624 ist daher nicht mit abgedruckt worden, es sind aber bei den einzelnen Bestimmungen des Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673 alle, nicht lediglich redaktionelle Abänderungen des Dekrets v. 6. August 1624 angegeben worden.

†) S. jedoch wegen der gegenwärtigen Berechnung und Verteilung der Holzdeputate bei eintretenden Amtsveränderungen V. v. 27. Dezember 1858.

*) S. auch V. v. 19. Januar 1878, §. 7.

ſich enden wird, eingeräumet, und von der Zeit an das Pfarrliche Einkommen ihme völliglich gereichet werden, auch künfftig in allen dergleichen Fällen euch darnach achten, damit die neue anziehende Pfarrer, ſich ferner zu beſchweren, nicht Urſach haben mögen ꝛc.

Reſcript, daß die Obrigkeit und Collatores ins Kirchen-Gebet eingeſchloſſen werden ſollen, v. 22. October 1630.

(C.A. T. I. S. 853. Corp. jur. eccl. Sax. S. 429.)

Wie hoch ſich an Uns, Wolffens von W. zu C. nachgelaſſene Witbe, über den Pfarrer zu S. Jeremiam T. daß er ſie aus dem gemeinen Gebet ſchlieſſe, beſchweret, das habt ihr aus dem Inſchluß zu vernehmen. Wann ihme dann ein ſolches zu thun nicht gebühret; Als begehren wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet den Pfarrer unverzüglich vor Euch erfordern, ihme ſein Beginnen mit Ernſt verweiſen, und auferlegen, daß er, bey Vermeidung anderer Anordnung, ſolches Unfugs ſich hinführo enthalten, und die W. Wittbe zuförderſt, als der Zeit Patronin und Obrigkeit zu S. ungeachtet ihres Stieff-Sohns unbefugten Verbots, ins gemeine öffentliche Gebet gebührlicher Weiſe einſchlieſſen möge, hieran vollbringet ihr unſere gefällige Meinung ꝛc.

Reſcript, daß derjenige zu beſtraffen, welcher nach gethaner Beicht, nicht auch zum Heil. Abendmahl gehet, v. 4. Mai 1632.

(C.A. T. I. S. 855. Corp. jur. eccl. Sax. S. 430.)

Wir ſeynd glaubwürdig berichtet, daß am Sonntage Jubilate im Kirchſpiel zu Buckerswalde, ein groſſes Aergerniß geſchehen, indeme George S. von B. den Tag zuvor gebeichtet, ſich auch denſelben Sonntag in die Kirche eingeſtellet, und das Heil. Abendmahl zu gebrauchen ihme fürgeſetzt, unter der Predigt aus der Kirche gelauffen, nach B. gewandert, und gantz liederlich, ohne einige dringende Noth, die Heil. Communion verſäumet habe. Wann dann dergleichen Aergerniß nicht alſo ungeſtrafft hingehen kann; Als begehren an ſtatt Sr. Churfürſtl. Durchl. wir hiermit, Ihr wollet George S. unſäumlich vor euch erfordern, ihme dieſe liederliche und muthwillige Verſäumniß des Heil. Abendmahls, nach der Schärffe, verweiſen, und die Verordnung thun, daß er ohne unſere fernere Reſolution zu GOttes Tiſche nicht gelaſſen werde ꝛc.

Reſcript, daß zu verledigten Kirchen-Stühlen die näheſten Freunde ein Vorrecht haben, v. 20. Januar 1633.

(C.A. T. I. S. 855. Corp. jur. eccl. Sax. S. 431.)

Uns iſt Euer unterthänigſter Bericht, in Sachen Marien M. G. Ehe-Weib, contra B. E. M. und S. S. einen ſtreitigen Kirchen-Stuhl betreffend, gebührlichen vorgetragen worden. Wann wir dann daraus befinden, daß gedachtes S. Tochter, Peter Z. verſtorbenen Töchterlein nicht allein mit Blut-Freundſchafft verwandt, ſondern auch ihrentwegen der verledigte Stuhl binnen gewöhnlicher Zeit bey dem Kirch-Vater gemiethet, gelöſet und in würckliche possess gegeben, hingegen aber die G. als eine extranea ſolchen nur bey dem Cüſter, ohne des Kirch-Vaters Einwilligung, gelöſet, und hernach de facto occupiret; Als begehren wir hiermit gnädigſt, ihr wollet gedachten G. nebenſt ſeinem Ehe-Weibe ermeldten S. Tochter den Stuhl wieder abzutreten, und deſſen weiter ſich nicht anzumaſſen, auferlegen: Auch den Cüſter, daß er ohne des Kirchen-Vaters Wiſſen und Willen den Kirch-Stand G. Weibe zugeſchrieben, zu gebührlicher Straffe ziehen ꝛc.*)

Reſcript, daß vor einen Ort zum Erb-Begräbniß der Kirche ein Recompens verſtattet werden müſſe, v. 18. Junii 1634.

(C.A. T. I. S. 855. Corp. jur. eccl. Sax. S. 637.)

Wir werden berichtet, daß ihr in der Kirchen zu Beyer-Naumburg, derer Pfarr-Lehen uns zuſtändig, ein Erb-Begräbniß, ohne des Superintendenten zu Sangerhauſen und unſerer Beamten Vorbewußt, angerichtet, der Kirchen auch keinen Recompens dafür entrichtet haben ſollet. Wann euch aber, ſolches eigenes Gefallens zu thun, nicht gebühret hätte, und zuvor der Kirchen deswegen Abtrag gemachet werden ſollen; Als begehren wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet euch dißfalls mit deroſelben Vorſtehern, nach billigen Dingen, vergleichen, und Uns ſolche Transaction, zu unſerer Ratification oder fernerer Anordnung, förderlichſt anhero ſchicken, ꝛc.

Reſcript, daß, wenn ein Pfarrherr keine Wittwe oder Deſcendenten hinterläſſet, ſeine andere Erben des halben Gnaden-Jahrs ſich nicht annaſſen ſollen, v. 11. Auguſt 1634†).

(C.A. T. I. S. 857. Corp. jur. eccl. Sax. S. 565.)

Wann aber, der verſtorbene Pfarrer, keine Wittib oder Descendentes nach ſich verlaſſen, dahero ſeine andere Erben ſich, des halben Gnaden-Jahres, nicht anzumaſſen; Als begehren wir hiermit gnädigſt, Ihr wollet gedachte Erben gäntzlich abweiſen, dem Diacono aber, weil er für den Pfarrer die Seelſorge verrichten müſſen, die Accidentia folgen laſſen, und ein Verzeichniß des Pfarrlichen Einkommens unverlängt anhero ſchicken, und darauff, wie es mit denen Einkünfften des Gnaden-Jahrs zu halten, fernerer Anordnung gewarten ꝛc.

Reſcript, daß eines verſtorbenen Paſtoris Kinder erſter und anderer Ehe, ob ſie gleich ausgeſtattet, des halben Gnaden-Jahrs gleiche Berechtigung haben, v. 7. September 1639*).

(C.A. T. I. S. 859. Corp. jur. eccl. Sax. S. 565.)

Wann wir dann vermercken, daß die Partheyen allerſeits auf ihren Meynungen beruhen, und keiner in guten zu weichen gemeynet, auch ohne das an ſich ſelbſten klar und unzweifelich, daß die Kinder erſter Ehe, ohne Unterſchied ihres Standes und Alters, auch ob ſie ausgeſtattet, oder nicht, mit denen Kindern anderer Ehe, gleiche Berechtigung zu dem halben Gnaden-Jahr haben; Als laſſen wir es auch dabey bewenden,

*) S. auch Kirchenvorſtands- und Synodalordn. ꝛc. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 5 und §. 23 nebſt Anm. 77 daſelbſt.
†) S. auch V. v. 19. Januar 1878, §. 7.
*) S. auch V. v. 19. Januar 1878, §. 7.

an statt seiner Churfl. Durchl. begehrende, Ihr wollet die Partheyen hierauf und insonderheit die Wittib bescheiden, daß sie denen Kindern erster Ehe, ihren Antheil des halben Gnaden-Jahres, unweigerlich lassen, 2c.

Erledigung, derer in Anno 1653. und 1657. bey gehaltenen Landes-Zusammenkünfften von der Landschafft des Chur-Fürstenthums Sachsen in Kirchen- Consistorial- Justitz- Policey- Renth- Cammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch zweiffelhafften Rechts-Fälle. Publicirt den 22. Junii, 1661.

(C.A. T. I. S. 197. Corp. jur. eccl. Sax. S. 278.)

Consistorial-Sachen.

§. 1. Anfänglichen ist erinnert worden: Daß allerhand neuerliche und gefährliche Termini und Doctrinae in Theologia, so schädliche Folgereyen und Trennung in denen Glaubens-Articuln, zum Aergerniß der Evangelischen Kirchen, nach sich ziehen, auf die Bahn gebracht werden wollten, mit unterthänigster Bitte, diesem Unheil mit nachdrücklichem Christlichen Eyfer ehestens zu steuren, insonderheit bey Bestellung derer Professionen, Pfarr- und Schul-Dienste, das Examen unter andern dahin, ob die Subjecta solchen Neuerungen ergeben, mit zu richten.

Ob nun zwar Unserm anhero verordneten Ober-Consistorio, besage dessen unterthänigsten Berichts, de dato 23. April 1655. von angezogener Spaltung in diesen Landen nichts wissend, noch dasselbe, habenden Zutrauen nach, an Vorbau- und Abhelffung dergleichen besorgenden Unheils, etwas erwinden lassen wird, bevoraus, weiln die Professores Theologiae, Superintendenten, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, vor der Confirmation und Antretung ihrer Aemter, mit allem Fleiß examiniret, und keiner, der nicht in der Evangelischen reinen Lehre gnugsam gegründet, wissentlich befördert würde: So können sich doch wohl dergleichen verkehrte eigensinnige Klüglinge einschleichen, und heimlich im Lande aufhalten.

Befehlen derowegen hiermit Unsern Obern- und andern Consistorien gnädigst, hierinnen ferner genaue und scharffe Aufsicht jederzeit zu haben, allen Neuerungen in Glaubens-Sachen, so unserer reinen, in denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften und in der unveränderten Augspurgischen Confeßion, Kayser Carolo dem V. übergeben, darauf erfolgten Apologia, Schmalkaldischen Articuln und Formula Concordiae, auch in beyden Catechismis Lutheri begriffenen Evangelischen Lehr, darzu Wir uns öffentlichen bekennen, auch, mit Verleihung Göttlicher Hülffe darbey zu leben und zu sterben, und Unsere getreue Landschafft und Unterthanen standhafftig bis an unser Ende zu schützen gedencken, zuwider lauffen, sorgfältig vorzubauen, auf denen Universitäten und sonsten allenthalben deßwegen fleißige Nachfrage oder Erforschung zu pflegen, diejenigen, so an verdächtigen Oertern sich aufgehalten, und dieser Neuerungen theilhafftig gemacht, nicht zu befördern, und also auf alle Weise heimliche Einschleichungen und Ausbreitungen irriger Meynung zu verhüten, auch, wann sich wider einen oder andern gnugsamer Verdacht ereignet, solches ungesäumt zu fernerer Verordnung, unterthänigst zu berichten.

§. 2. 2c.

§. 3. Nicht weniger beklaget sich auch Drittens unsere getreue Landschafft, sonderlich die Ritterschafft im Thüringischen Creis: Daß die Superintendenten denen Patronis zu Präjuditz bei denen Kirchen-Rechnungen und Prob-Predigten sich des Directorii anmasseten, mit unterthänigster Bitte, solches abzustellen, zu Verhütung unnöthiger Kosten, denen Patronis nachzulassen, die Kirch-Rechnungen, nach Befinden derer Umstände, in drey oder vier Jahren auf einmahl zusammen zu ziehen.

Hierauf ist Unser gnädigster Will und Meynung, daß die Superintendenten vor allen Dingen mit denen Collatoribus, Lehen- und Gerichts-Herren ohne Anmassungen einiges Directorii sich freundlich vernehmen, und eines gewissen Tages wegen Ablegung der Rechnung und Anhörung der Prob-Predigt gütlichen vereinigen, und also unnöthigen Mißverstand verhüten sollen. Und ob zwar, nach Anleitung derer General-Articul, Jährliche und richtige Rechnung auf denen Dörffern zu halten, wo was streitig zu erforschen, und solches in Beyseyn und mit Hülffe derer Lehen- und Gerichts-Herren, derer keiner auszuschliessen, beyzulegen; So soll doch an denen Orten, da der Kirchen Armuth bekannt, oder sich keine sonderbahre Gebrechen ereignen, die Rechnungen nach Befindung dergleichen Umstände, zur Ersparung Unkosten, ohne Beyseyn des Superintendenten vorgenommen, ihme aber dieselben, wenn sie vom Lehen- und Gerichts-Herrn, wie auch dem Pfarrer unterschrieben, zu seiner Censur und ebenmäßigen Subscription zugeschicket, und vor seine Bemühung 12. Groschen von der Kirchen Einkommen gereichet werden, wo aber ein wenigers oder gar nichts Herkommens, hat es billich sein Verbleiben[1]). 2c.

§. 14. Wie Wir dann ferner und zum Vierzehenden nicht gut heissen können: Daß, eingelangten Beschwehrungen nach, etliche Superintendenten und Pfarrer, bey ihrem Anzug, Investituren, und Kirchen-Rechnungen, ohne Vorbewußt derer Gerichts-Herren, Collecten anzulegen, auch von der Kirchen Einkommen, oder andern dergleichen Mitteln, Carethen machen zu lassen, hernacher bey ihren Verrichtungen auf dem Lande, deßwegen einen gewissen Carethen-Zins oder sonst ein Accidens zu fordern und einzubringen sich unterstehen.

Befehlen derowegen hiermit: Daß die Superintendenten und Pfarrer sich mit denen Gerichts-Herren, wegen derer zum Anzug und Investitur bedürffenden Unkosten vernehmen, aufs leidlichste die Ausrichtung anstellen, und

[1]) S. jedoch zu obigem §. 3: Regulativ v. 11. August 1813, V. v. 13. Februar 1845 und V. v. 30. März 1868, Nr. VII., sowie die Anmerkungen daselbst.

durch den Gerichts-Herren machen und einbringen, diejenigen, so in die Inspection nicht gehören, mit dem Beytrag verschonen[2]), auch den zur Neuerung bishero prätendirten Carethen-Zins abschaffen, und die Eingepfarrten damit nicht beschwehren sollen.

§. 15. Und weiln auch zum Funfftzehenden die Erfahrung bezeuget: Daß etliche Superintendenten, Beamte und Gerichts-Herren ihre Inspection und schuldigste Sorgfalt vor Kirchen, Schulen, Stipendien und Stifftungen dermassen aus denen Augen setzen, daß sie wohl in etlichen Jahren keine Rechnung von denen Vorstehern und Verwaltern des Geistlichen Kasten der Jährlichen Einkommen, derer Hospitalien und anderer gottseligen Stifftungen abnehmen, noch sich um die Conservation dererselben bekümmern, sondern dißfalls eine große Nachläßigkeit an Tag geben: So tragen Wir hierüber ein ungnädigstes Mißfallen, hiermit ernstlich befehlende: Daß vorbemeldte Inspectores, sich ihres Amts besser, als bishero geschehen, erinnern; Zu Einnehmern und Verwaltern Gottesfürchtige, Gewissenhaffte redliche, angesehene und vorsichtige Männer erwählen; Richtige Inventaria über solche Stifftungen, Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünffte an Geträidigt und andern Pertinentien aufrichten; Jährlichen bald nach Michaelis, oder wie es sonst an einem, oder anderm Ort herkommen, getreue Rechnung über Einnahme oder Ausgabe absordern, wohl überlegen; Und, da sie Mängel befinden, dieselben justificiren; Was an solchen Einkünfften gangbar, mit allem Fleiß eintreiben, und aus Nachläßigkeit oder unziemendem Vorsatz, keine Resta aufwachsen; Auch was etwa daran ungangbar, steckend oder streitig ist, von neuem nach aller Möglichkeit in Gang bringen; Und da ein Ueberschuß verhanden, im Landübliche zugelassene Verzinsung, vorsichtiglich ausleihen; Nicht aber ohne Erkänntniß des Obern- oder anderer Consistorien, selbsten an sich ziehen; Fürnehmlich die Capitalia mit gnugsamen Pfanden, oder solchen unbeweglichen Güthern, an welchen zureichende und beständige Erholung ist, und die Andern vorhin nicht verpfändet, auch nicht leichtlich in einen Unwerth gerathen, oder durch vermuthliche Schäden gantz verderbet werden können, gnugsam versichern; Und also solchen Geistlichen Stifftungen, zu Schaden und Nachtheil, nicht das geringste vorgehen lassen; Sondern dieselben vielmehr durch fleißige Aufsicht und gebührende Sorgfalt, darzu sie ihre Amts-Pflichte ohne das verbinden, in gutem Stande erhalten, und so viel möglich, vermehren sollen.

§. 16. ꝛc.

§. 17. Es beschwehret sich zum Siebenzehenden unsere getreue Landschafft unterthänigst und beweglichst: Daß viele Priester und Schul-Diener, sonderlich auf denen Dörffern, ein fast üppiges Leben führeten; Ihre ihnen auf die Seele von Christo anvertrauete Heerde gröblich ärgerten, und denen Widersachern zu lästern Anlaß geben; Wann es geklaget, die Consistoria nicht gebührenden Ernst, wie die Kirchen-Disciplin erfordert, in Nachforschen brauchten; Auch, da es gleich erwiesen, gar zu viel gradus admonitionum zulassen thäten.

Nun ist es zwar in GOttes Wort und gemeinen Rechten, insonderheit in Unserer Landes- und Kirchen-Ordnung abermahl denen Geistlichen deutlich und ernstlich eingebunden, daß sie in ihrem Leben und Wandel, Worten, Wercken, Gebehrden, Kleidungen und andern, erbarlich, gegen männiglich freundlich, bescheiden, demüthig, und in Summa allenthalben, und in allem sich Christlich verhalten sollen, daß sie männiglich, sonderlich ihren Pfarr-Kindern, mit Vermeidung aller Ueppigkeit, und daraus folgenden Verdachts, kein Anstoß noch Aergerniß geben, sondern dermassen mit gutem Exempel vorgehen, daß sie die Pfarr-Kinder und sonsten männiglich denenselben mit Christlichem Wandel in wahrer Gottesfurcht folgen, und zur Seligkeit geführt werden mögen.

Nachdem man aber bey denen Landesverderblichen und unsichern Kriegs-Zeiten in so viel Jahren, keine Kirchen- und Schulen-Visitation gehalten, dadurch sowohln Priester, als Präceptores zu desto mehrern Fleiß in ihrem Amt, als auch die Kirch-Kinder und Schüler zur Gottesfurcht, Zucht und Tugend aufgemuntert, und vielen schädlichen Irrungen, Gebrechen und andern ärgerlichen Wesen vorgebauet und abgeholffen werden können; So erfordert es GOttes Ehre, der Christlichen Kirchen Annehmen, Unser hohes Obrigkeitliches Amt, zu Unserer Unterthanen Wohlfarth, hierinnen die vorige Ordnung zu erneuren.

Befehlen derowegen hiermit Unserm Ober-Consistorio gnädigst, daß die so lange zurück gebliebene Visitationes binnen sechs Monaten zum längsten, von Zeit der Publication dieser Erledigung an zu rechnen, würcklich fortgestellet, jedoch, als viel Unserer Brüdere L. L. L. Landes-Portiones betrifft, darmit Unserm freund-Brüderlichen Vergleich gemäß verfahren, zuvor gewisse Personen darzu vorgeschlagen, gehörige richtige Instructiones aufgesetzet, Uns zur gnädigsten Approbation übergeben, und sodann dergleichen Visitationes, so offt es die Nothdurfft erfordert, wiederholet, die allenthalben in Kirchen und Schulen häuffig eingerissene Mißbräuche, abgeschaffet, die Geistlichen und Schul-Diener in steter und gebührender Furcht, Fleiß und Treu ihres Amts erhalten, die Superintendenten ihrer untergebenen Priester und Schul-Diener[3]) Leben und Wandel in wachsame und genaue Aufsicht zu nehmen, und da einer glaubwürdig scheinende eines ärgerlichen und lasterhafften Lebens beschuldiget würde, ernstlich zu inquiriren ermahnet, von ihnen die Local-Visitation angestellet[4]), die gradus admonitionis weiter nicht, als in der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben, erstrecket, sondern die Verbrechere

[2]) S. Befehl, das wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener verabfaßte Regulativ betr., v. 18. Februar 1799 und Parochiallastengesetz v. 8. März 1838.

[3]) S. jedoch jetzt Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 4 Abs. 2 und Anm. 3 daselbst.

[4]) S. G. V. v. 13. Juli 1862, Nr. 2 flg. und Anm. daselbst.

ohne so langes Nachsehen, pro qualitate delicti ab officio removiret, auch in andern Fällen, so keine Remotion nach sich ziehen, dennoch sonsten strafswürdig, mit geziemenden Ernst angesehen werden sollen.

§. 18. Darbey zum Achtzehenden dieses billig in Acht zu nehmen: Daß diejenigen Kirchen- und Schul-Diener[5]), so wegen Verbrechung ab officio removiret, nicht leichtlichen, wie etwa bishero geschehen seyn mag, ohne sonderbahre und sichere Bezeigung der Besserung, wieder in ein Amt gesetzet; Auch, wenn er gleich über seiner Verbrechung Reu und Leid träget, und von sich wahre Besserung spühren lässet, dennoch zum wenigsten Vier oder Fünff Jahr, ihme und andern zu künfftiger Warnung und Abscheu, ohne Beförderung gelassen werden solle[5]).

§. 19. 2c.

§. 20. Obwohlen zum Zwantzigsten in denen Generalien und sonsten gantz vorsichtig und Christlich geordnet, welcher Gestalt man mit dem Kirchen-Bann[6]) wider beharrliche unbußfertige ruchlose Sünder verfahren solle, diese Kirchen-Straffe auch in GOttes Wort gegründet; So beklaget sich doch Unsere getreue Landschafft: Wie heutiges Tags großer Mißbrauch darinnen verspühret werde, indem die Priester meistentheils aus Privat-Affecten, und wenn etwa ein Pfarr-Kind ihnen ihre, öffters denen Generalien zuwider, erhöhete reditus und Accidentien nicht so bald abführet, oder sonsten, in secularibus nicht nach Willen lebet, zu solcher Straffe greiffen, die Pfarr-Kinder vom Beichtstuhl stossen, und so lang davon abhalten, bis sie dasjenige, so sie auch wohl unbillig begehren, gewilliget, wordurch sie das, was der grundgütige GOtt und Heyland aller Welt aus hertzlicher Liebe allen armen und gläubigen Sündern zu Trost eingesetzet, gleichsam zu ihrem Gerichts-Zwang brauchen, viel Gewissen, so sie trösten sollten, aus angemaßter Nachgier betrüben; Ja wohl etliche gar in Gefahr ihrer Seeligkeit und Verzweiffelung setzen.

Wann aber, vermöge angezogener Generalien, darbey Wir es allerdings verbleiben lassen, weder denen Superintendenten noch andern Priestern zukommet, vor sich, und nach ihrem eigenen Gutdüncken, die Pfarr-Kinder von der heiligen Tauffe, Absolution und Abendmahl abzuhalten, sondern vielmehr bey verspührten Sünden und Lastern (nicht aber ihren Privat-Sachen) die darinnen vorgeschriebene gradus admonitionum zu gebrauchen, und sodann die Sache auf unserer verordneten Consistorien Ausspruch, lediglich zu stellen; So ist unser ernstlicher Wille und Meynung, daß keiner von denen Geistlichen, bey Verlust seines Dienstes, oder anderer hohen Straffe, ohne gehaltene Verhör, und aus Unsern Consistorien erfolgten Erkäntnissen, eines seiner Pfarr-Kinder von der Tauffe, Beichtstuhl und Abendmahl stossen, und da sich einer eines widrigen anmasset, der gesetzten Straffe erwarten solle, allermassen aus Unserm Ober-Consistorio deshalben allbereit gemessene Befehl an die Superintendenten ergangen[7]).

§. 21. 2c.

§. 24. Nachdem auch zum Vier und Zwantzigsten unläugbar, daß wohlbestellte Universitäten und Schulen vor ein fürnehmes Kleinod eines Landes und Fürstenthums zu achten, und darauf zu sehen, wie dieselbe als Seminaria Ecclesiae et Reipublicae jederzeit mit Christlichen gelehrten und berühmten Präceptoren, Professoren und Lehrern, zu guter Nothdurfft bestellet, ihnen eine richtige zureichende Besoldung gewiedmet, von Zeiten zu Zeiten unfehlbar geliefert, auch die studirende Jugend in guter Disciplin und Ordnung erhalten, und in Gottesfurcht und allen freyen Künsten auferzogen werden mögen.

Und aber, denen eingebrachten Beschwehrden nach, bey dem unseligen Kriegs-Wesen die meisten, fürnemlich aber Unsere [drey][8]) Land-Schulen, leyder! in ein solches Abnehmen gerathen, daß, wann nicht förderlichste Hülffe und Rettung geschicht, der daraus entstehende Schade nicht gnugsam zu beklagen seyn würde.

Als haben Wir nunmehro Unserm Ober-Consistorio gnädigst aufgetragen, und wollen es, Krafft dieses, alles Ernsts aus Landes-Fürstlicher und Väterlicher Fürsorge hiermit wiederholet haben, der Landschafft unterthänigsten Suchen nach, die Visitationes, und zwar in Unserer Brüder L. L. L. Antheile, mit Zuziehung ihrer Räthe, ohne fernern Verzug, werckstellig zu machen, den Zustand derer Universitäten und Schulen insgemein, wie dieselben bestellet, zu erkundigen, und durch was Mittel sie zu erheben, und vollständig, nach der alten Fundation, bey jetzigen Friedens- und wohlfeilen Zeiten anzurichten, die Haushaltung unverlängt zu verbessern, die Gebäude zu repariren, und denen Städten, Freyberg, Pirna, Hayn, Annaberg, [Senfftenberg[9]),] Grimma, Döbeln, [Weissensee, Tennstädt, Kindelbrück, Libenwerda[9]),] Plauen, Oelßnitz, Adorff, Neukirchen, [Gesell[9])] und Pausa, darum sie allerseits unterthänig gebeten, die Ersetzung derer Freyen- und Gnaden-Stellen, vermöge der Landes-Ordnung, wiederum vollkömmlich einzuräumen, auch die darzu gehörige Einkommen, fürnemlich bey denen [Drey[8])] Land-Schulen, mit Rath Unserer Kammer-Räthe, in Gang zu bringen, mit nachdrücklichem Eyfer anzuordnen.

§. 25. Und weil zum Fünff und Zwantzigsten, besagter Städte Praesentationes von Praeceptoribus, hiebevorn alsobalden angenommen, und nicht erst die Confirmation aus dem Obern-Consistorio, wie eine Zeithero begehret worden, geholet werden

---

[5]) S. bezüglich der Entlassung, bez. Entsetzung und der Wiederanstellung der Schuldiener: Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 23.

[6]) S. Gen. v. 14. Januar 1756.

[7]) S. Anm. 59 zu den General-Artikeln v. 1. Januar 1580.

[8]) Seit der Landesteilung giebt es nur noch 2 Landesschulen: Meißen und Grimma.

[9]) Die in Parentheſe gesetzten Ortschaften sind bei der Landesteilung von Sachsen abgetrennt worden.

müssen; So erklären Wir Uns hiermit gnädigst, daß, so balden die Schulen wiederum in Stand gesetzet, und die Unterhaltung zu denen Gnaden-Stellen zureichet, die Städte und andere bey ihrem Herkommen, sowohl mit Ersetzung derer Stellen, als Präsentation, allerdings gelassen[10]), und mit Ablösung und dergleichen Befehlichen aus dem Ober-Consistorio verschonet werden; Immittelst aber, und damit man bey Unserm Ober-Consistorio wissen möge, ob die präsentirte Knaben unterhalten werden können, bey demselben sich annoch anmelden, und von jedem Befehliche mehr nicht als zwölff Groschen Gebühren entrichten sollen[10]).

§. 26. ꝛc.

§. 27. Ob auch zwar zum Sieben und Zwantzigsten, in angezogener Unserer Kirchen-Ordnung, denen Superintendenten und Pfarrern eingebunden, zum wenigsten im Jahr zweymahl Schul-Predigten zu halten, und die Eltern mit beweglicher Vorstellung des Nutzens und Schadens, die Kinder fleißig in die Schule zu schicken, ernstlich zu vermahnen, auch neben denen vom Rath zugeordneten Personen öffters, wo nicht alle Wochen, jedoch zum wenigsten alle Monate einmahl in die Schule zu gehen, und, ob und wie der Schul-Ordnung nachgelebet und der Jugend vorgestanden werde, zu erkundigen, Examina anzustellen und anders, so nach der Länge in besagter Schul-Ordnung vorgeschrieben, treulich und fleißig zu Werck zu richten; So müssen Wir doch aus einkommenden Klagen mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen, daß hierinnen eine sonderbare Nachläßigkeit zu verspühren, und wohl im gantzen Jahre nicht einmahl von theils Inspectoren die Schulen betreten, und die gebührende Sorgfalt angewendet, hierüber die in etwas erwachsene Knaben, sonderlich arme Current-Schüler, von theils Superintendenten und Pfarrern, auch wohl Präceptoren selbst, aus der Schule genommen, und zu täglicher Haus-Arbeit, Verschickung und andern Verrichtungen genöthiget, und von ihren Studiis abgehalten werden.

Wann wir dann diesem unverantwortlichen und wider Amt und Pflicht laussenden Beginnen länger nicht nachsehen, und die höchstnöthige Schulen-Inspection verabsäumen lassen können; So befehlen Wir hiermit ernstlichen, daß die Superintendenten und Pfarrer, wie auch Räthe in Städten der Kirchen-Ordnung hinführo in diesem Punct besser, als bishero geschehen, nachleben, die Schulen, wo möglich, wöchentlich, und wann man sich dessen am wenigsten versiehet, einmahl besuchen, und so wohl die Präceptores als Knaben, zur Gottesfurcht und gebührendem Fleiß und Ernst anmahnen, die armen Schüler keineswegs in ihrem Studiren, mit Auflegung dieser und jener Verrichtung hindern, sondern vielmehr nach Möglichkeit befördern, ingemein aber alles unordentliche Wesen unter denen Schul-Dienern und Knaben abstellen sollen[11]).

§. 28. Als ferner und zum Acht und Zwantzigsten Beschwehrungen einkommen: Daß eines Theils Pfarrer und Schul-Diener, Frohnen, und anders, von denen Eingepfarrten erzwingen, ihre Wohnungen, so man ihnen wohl angerichtet, und gebauet eingeräumet, im geringsten nicht bessern, sondern solche unachtsamlich eingehen lassen, oder denen Kirch-Vätern, solche aus dem GOttes-Kasten zu repariren anmuthen, auch dem Feld-Bau das Stroh entziehen und verkauffen, in Pfarr-Höltzern ohne Anweisung hauen lassen, und das Holtz wohl hernacher in ihre eigene Häuser oder anders wohin gebrauchen: Und aber die General-Articul sie dahin verbinden, daß sie die Gebäude an Oefen, Fenstern, Thüren, Leimwänden, Zäunen, Tachungen, und was dergleichen seyn mag, wie einem fleißigen Hauswirth gebühret, Jährlichen zu bessern schuldig, und so lang, als es sich erhalten lassen will, in wesentlichem Bau halten, und durch ihren Fleiß, allen Schaden wenden[12]), auch die zur Pfarr gehörigen Felder nicht aussaugen und verringern sollen; So verbleibet es darbey billich, und befehlen Wir hiermit denen Superintendenten, Pfarrern und Schul-Dienern: Dieser Ordnung allerdings sich gemäß zu bezeigen, ihre Gebäude vorgeschriebener Massen in Tach und Fach, wie auch die Feldere in guter Besserung zu halten, niemand mit neuerlichen Frohnen oder dergleichen zu beschwehren, ihres Gefallens nicht Holtz hauen, sondern mit Vorwissen derer Lehen- und Erb-Gerichts-Herren, oder in Mangelung dererselben, im Beyseyn des Richters und derer Kirch-Väter, nothdürfftig Feuer- und Bauholtz anweisen, und ferner nichts hauen zu lassen[13]), noch jemand andern etwas darinnen zu verstatten, damit die Successores an der Wohnung und Feld-Bau keinen Mangel verspühren, auch so viel Holtzes finden und haben mögen, wie die jetzigen Besitzer bekommen. Wofern aber dißfalls Verträge oder Abschiede, wie es mit denen Pfarr-Gebäuden und sonsten zu halten, verhanden, soll es dabey bewenden, und denenselben allerdings nachgegangen werden.

§. 29. Es ist auch zum Neun und Zwantzigsten bishero an etlichen Orten bräuchlichen gewesen: Daß, in denen Dörffern, das Fasten-Gebeth gehalten, dabey aber der Pfarrer mit Essen und Trincken versehen, auch öffters von ihme, an statt der Speisung, ein gewisses Geld gefordert worden; Nachdem aber die Erfahrung bezeuget, daß, nach verrichtetem Gebeth, die Bauren gemeiniglich beysammen bleiben, mit dem Trunck sich beladen, öffters in Zanck und Schlägerey gerathen, und sonsten allerhand Ueppigkeit bey solchem Trincken verüben; So ordnen und setzen Wir hiermit, daß dieses Fasten-Gebeth durch die Pfarrer in der Kirchen, da

[10]) S. auch Bek. v. 7. Dezember 1832, §§. 5, 7 und 15, sowie V. v. 31. Januar 1834 und V. v. 6. Februar 1838.

[11]) S. jetzt Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 29 und A. V. zu demf. v. 25. August 1874, §. 57 in Verb. mit Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 4 Abs. 2 nebst Anm. 3 daselbst, sowie Publikationsgef. v. 16. April 1873, §. III.

[12]) S. Reskr. v. 12. Juni 1793.

[13]) S. G. V. v. 23. Februar 1875 in Anm. 20 zum Kirchengef. v. 15. April 1873.

es auch füglicher, als in Privat-Häusern geschehen kann, zu Verhütung besorgender Excesse hinführo ohne Entgeld gehalten, jedoch da der Pfarrer das Gebeth auf einem Filial oder abgelegenen Dorffe zu verrichten, er vor seine Person mit nothdürfftiger Speis und Tranck versehen, darbey aber aller Ueberfluß vermieden werden solle[14]).

§. 30. Als zum Dreyßigsten diese Beschwehr vorkommen: Daß, wann einem Geistlichen ein Legatum verordnet, hernachmahls aber streitig gemacht würde, die Gottes-Häuser[15]) die Unkosten zur Rechtfertigung hergeben, und das Legatum in Richtigkeit bringen sollten.

So hat man dißfalls billig zu unterscheiden: Ob das Legatum der Kirchen, die jährlichen Zinsen aber dem Pfarrer und seinen Successoren zum bessern Auskommen verordnet? Oder: Ob dasselbe dem Pfarrer alleine geeignet? Auf den ersten Fall werden billig die Unkosten aus denen Gottes-Häusern[15]) genommen, auf den letztern aber, da die Kirchen im geringsten darbey nicht interessiret, dem Pfarrer auch das Legatum eigenthümlich zustehet, von demselben die Unkosten alleine getragen.

§. 31. Wenn zum Ein und Dreyßigsten etwann der Kirchen und dero Einkünfften halber Irrungen vorfallen; Sollen es die Pfarren an die Superintendenten, und diese, nach Befindung der Sachen Wichtigkeit, an die Consistoria[16]) mit allen Umständen berichten, und hierauf Anordnung: ob etwa solche Irrungen durch gütliche Mittel, ohne kostbare Weitläufftigkeit, zu erörtern; Oder: Wann auf Seiten der Kirchen die Fundamenta beständig, Klage anzustellen seyn möchte? vor allen Dingen erwarten.

§. 32. Würde aber, zum Zwey und Dreyßigsten, ein Pfarrer dieses nicht beobachten, sondern unter dem Schein und Vorwand, als wenn es der Kirchen und derselben Einkünfften unumgängliche Nothdurfft erforderte, einen unnöthigen Streit erregen, allermassen die Ritterschafft im Amt Arnshaug und Zügenrück darüber geklaget; So soll das Gottes-Hauß[15]) mit denen Unkosten verschonet, die Pfarrer aber dieselben vor sich zu tragen angehalten werden.

§. 33. Es giebt uns zum Drey und Dreyßigsten Unsere getreue Landschafft ferner unterthänigst zu erkennen: Daß nicht allein von Unsern in GOtt ruhenden hochgeehrten Vorfahren, sondern auch von andern guthertzigen Leuten unterschiedliche Stipendia verordnet wären, welche feinen tüchtigen Ingeniis, und sonderlich armer Leute Kindern, ihre Studia desto besser und füglicher fortzustellen, gereichet werden sollen; Deme aber zuwider, dieselben mehrentheils wohlhabender Leute Kindern, welche de propriis die Ihrigen selbsten reichlich versorgen könnten, zu gute kommen; die Armen aber zurückbleiben müßten.

Ob nun wohl Unsere höchstlöbliche Vorfahren und Wir jederzeit die freye Hand behalten, getreue Diener und wohlverdienter Leute Kinder mit Stipendiis zu bedencken, und dieselben vor andern hierbey in Acht zu nehmen; So wollen Wir doch die Fundationes aufsuchen, denenselben genau nachgehen, und in was Zustande sich die Stipendia der Zeit befinden, erkundigen, dieselben gangbar zu machen, und arme Studenten fürnehmlich damit zu versehen, Uns gnädigst angelegen seyn lassen.

§. 34. Nicht weniger beklagen sich zum Vier und Dreyßigsten, die von der Ritterschafft und Städte unterthänigst, über die auf denen meisten hohen Schulen in Deutschland, und hierunter auch auf Unsern Universitäten, zu Leipzig [und Wittenberg] bey der studirenden Jugend eingerissene höchstschädliche Gewohnheit und Unordnung, daß nicht allein etliche ruchlose, freche, und aller Christlichen Zucht vergessene junge Leute, denenjenigen, welche von andern Privat-Schulen oder Gymnasiis sich auf Universitäten, eine mehrere Wissenschaft in denen Haupt-Sprachen und freyen Künsten zu fassen, auch andern höhern Facultäten zu-profiriren, begeben, oder an denen Orten, wo Universitäten seyn, gebohren und gezogen, böslich nachstellen, sie nicht allein mit schimpflichen höhnischen Worten und Gebährden agiren und aufziehen, sondern auch mit Frevelthaten und Schlagen übel tractiren, schwehre und liberalibus Ingeniis unanständige Dienste und Aufwartungen, welche ein vernünfftiger Herr seinem geringsten Diener anzumuthen, Bedencken träget, aufdringen, mit Schmausen und kostbaren Gastereyen beim An- und Abtritt, oder an statt dessen, oder auch unter andern herfürgesuchten Vorwand, mit gewissen Geld-Anlagen beschwehren; hierneben aller Leichtfertigkeit und Untugend sich dergestalt ergeben, daß sie ohne Ansehen derer Personen, Oerter und Zeiten, ihre Ungebärden, Laster und Frevel-Thaten vermessentlich auszuüben, keinen Abscheu tragen.

Wann Wir Uns dann Unsers hohen Obrigkeitlichen Amts, und dero zustehender Vorsorge erinnert, und mit etlichen andern protestirenden Chur-Fürsten und Ständen, derer Chur-Fürsten Hertzogthümer und Lande im Römischen Reich Deutscher Nation, mit Academien, und hohen Schulen versehen, wie solchen höchstschädlichen straffbaren Unordnungen mit Ernst zu steuern, vernommen, und eines

---

[14]) V. Kultusmin. v. 14. März 1855 hat die Bestimmung wegen Abhaltung der Fastenexamina in den Kirchen dahin erläutert, daß dadurch die Abhaltung des Fastengebets in der Kirche nicht unbedingt und überall habe vorgeschrieben werden sollen. Vielmehr sei in der gedachten Gesetzstelle den Pfarrern ausdrücklich nachgelassen, das Gebet in eingepfarrten entfernten Ortschaften auch an Ort und Stelle selbst abzuhalten, indem dasselbe nur an Kirchorten, wo also die Kirche am Orte sich befinde, unbedingt in letzterer vorgenommen werden solle. In späteren V. v. 3. August 1858 und v. 18. August 1858 hat das Kultusmin. noch weiter bemerkt, daß auf den in der bezüglichen Stelle der Erledigung der Landesgebrechen: „jedoch da der Pfarrer das Gebeth auf einem Filial oder abgelegenen Dorffe zu verrichten ꝛc." vorkommenden Ausdruck: „abgelegenen Dorffe" ein entscheidendes Gewicht in dem Sinne nicht zu legen sei, als seien darunter nur sehr entfernt gelegene eingepfarrte Ortschaften zu verstehn, an denen bloß noch die Abhaltung des Fastengebets in Privathäusern habe nachgelassen bleiben sollen. — Bezüglich der hier unter Umständen angeordneten Verabreichung von „Speis und Tranck" an den Pfarrer s. Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 3, 4, 7. Vergl. auch Anm. 61 bei der A. V. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874.

[15]) Darunter werden die Kirchenärare zu verstehn sein.

[16]) Jetzt an das E. L. Landeskons.

Edicti verglichen, welches allbereit am 20. Martii dieses Jahrs in offenen Druck gegeben, und auf Unsern Universitäten publice affigiret worden; So stellen Wir nunmehro ausser Zweiffel, es soll ein jeder, der auf Unsern Universitäten und hohen Schulen sich aufhält, oder ins künfftige dahin begiebet, bey Vermeydung der in Edicto einverleibten Straffe, sich für solchen unfärtigen bösen Händeln und Thaten hüten, und hergegen der Frömmigkeit, Sittsamkeit, Höflichkeit, Erbarkeit, emsigen Studirens und andern löblichen Tugenden befleißigen [17]).

§. 35. ꝛc.

Justitien-Sachen.

— §. 120. Nechst diesen haben Wir zum Hundert und zwantzigsten unter andern, aus denen von Städten eingegebenen Beschwehrungs-Puncten, so sich bey dem Brau- und Stener-Wesen ereignen, und demselben zum besten, nothwendig zu erörtern, vorkommen, auch folgenden befunden: Daß bey denen befreyeten Geistlichen Tisch-Trunck, bishero an etzlichen Orten allerhand Mißbräuche und Exorbitantien vorgelaussen.

Nun wissen Wir Uns zwar, solches hergebrachten, und von Unsern in GOtt ruhenden hochlöblichen Vorfahren aus Christlicher Milde ertheilten Beneficii guter massen zu erinnern; Nachdem aber Unsers hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gn. solche Mißbräuche abzuschaffen, und um besserer Richtigkeit willen etwas gewisses hierinnen zuverordnen, am 13. Augusti 1646. nachgesetzte Resolution heraus gegeben: Daß nemlich von solcher Zeit an (das Vaß, ohne Unterscheid durch und durch, auf viertzig Groschen angeschlagen) jedem Superintendenten achte, denen Pastoribus und Archidiaconis in grossen Städten sechse, denen andern Pfarrern und Diaconis sowohl in Städten als auffm Lande, fünff, dann denen Rectoren und Conrectoren in Städten vier, und denen andern Schul-Collegen und Organisten in Städten drey, denen Schulmeistern und Glöcknern auffn Lande aber, jeden zwey Vasse jährlichen, wofern nicht andere special-Begnadigunge vorhanden, an statt des allgemeinen Beneficii zu ihrem Tischtrunck gnädigst vergönnet, wenn gleich bemelte Kirchen- und Schul-Diener selbsten brauen, mehr nicht, als was jetzt erwehnter massen bewilliget, passiret, noch das Beneficium zwiefach zu geniessen, oder einigen Unterschleiff zu gebrauchen, verstattet werden solle; So verbleibet es dabey billich, und wollen Wir, daß dieser Satzung allenthalben schuldigste Folge geleistet, und darwider nicht gehandelt, auch ein jeder, der nicht selbsten brauet, solches Deputats an dem Ort allda er der Kirchen bedienet oder bey seinem Collatore, wenn er oder sein Schencke zu feilem Kauff zu brauen befugt, oder doch uff allem Fall in solcher Inspection bezirckten Städten, und nicht von andern auswertigen Oertern, davon bishern nicht wenig Confusion entstanden, hinführo erholen, und was ihnen hierinnen deputiret, an Vassen, Vierteln und Tonnen zu seinem Tisch-Trunck, ohne unziemende Krähmerey des Verzapffens, Gäste-Setzens, und andern dergleichen Handthierens, so ohne das, Vermöge derer Generalien, Geistlichen Personen nicht zukommet, genieſſen sollen. ꝛc.

DECISIO XLVIII. v. 22. Juni 1661.

Wie das halbe Gnaden-Jahr, oder das Einkommen desselben, zwischen des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Kindern zu theilen*).

(C.A. T. I. S. 293. Corp. jur. eccl. Sax. S. 395.)

In diesem Fall haben sich bishero bey Unsern Consistorien, Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen dreierley Meynungen ereignet; Theils haben auf die Helffte, und daß die halbe Jahrs-Begnadigung jeden zum halben Theil gefolget werden sollte, geschlossen, weiln sie in der Kirchen-Ordnung copulative zusammen gesetzet, und zwischen der Wittwen und denen Kindern Gleichheit zu halten wäre; Andere haben solch Einkommen in drey Theil gesetzet, und einen Theil der Wittwen, die übrigen zwey Theil aber denen Kindern zuerkannt.

Hingegen haben etliche ihr Absehen auf Unsers in GOtt ruhenden Aeltern Herrn Vaters, weiland Churfürst Augusti, löblichster Gedächtniß, gegen die Wittwe und Kinder erwiesene Gnade und aus Mitleiden ihnen zugleich ertheilte Concession gerichtet, und daß ein Theil sowohl als das andere derselben fähig und benöthiget, auch vornemlichen die armen offt unerzogenen Kinder, weil intuitu ihres Vatern die Begnadigung geschehen, hierunter in Acht zu nehmen, und die Theilung in capita dißfalls anzustellen wäre, nicht ohne Grund angezogen.

Damit nun hierinnen einsten Richtigkeit erfolge, und in Unsern Collegiis gebührende Gleichheit gehalten werde; So setzen und ordnen Wir hiermit, aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, daß es hinführo bey dieser letzten Meynung verbleiben, und die halbjährige Einkünffte, so vermöge der Kirchen-Ordnung des Verstorbenen Wittwen und Erben gebühren, unter sie, die Wittwe und Kinder zugleich, nach Anzahl derer Häupter, und zwar, daß eines so viel als das andere darvon bekomme, eingetheilet werden soll.

Wollen demnach alle andere widrige Gebräuche und Observantien, so sich eines oder andern Orts befinden, hiermit aufgehoben, und Unsere Geistliche und andere Collegia, wie auch sonsten männiglichen, auf diese itzige Decision hiermit gewiesen haben.

[17]) S. jetzt Ges. v. 28. Februar 1878 und die in Anm. 7 daselbst abgedruckte Immatrikulations- und Disziplinarordn. ꝛc. v. 12. Oktober 1883.

*) S. Reskr. v. 27. Januar 1786, 2. Resol. und V. v. 28. Februar 1839. — S. auch V. v. 19. Januar 1878, §. 7.

Polizei-Ordnung v. 22. Juni 1661.

(C.A. T. I. S. 1561. Corp. jur. eccl. Sax. S. 400.)

TITULUS I.

Von der reinen Lehr und Gottesfurcht.

Allermassen die Lehre des heiligen Evangelii, durch des Allerhöchsten sonderbahre Gnad und Beystand, in diesem Churfürstenthum und Landen bishero und unverfälschet erhalten worden, und Wir Uns, nach Inhalt Hochgedachten Unsers Geehrten Herrn Vaters Disposition, und aufgerichteten Brüderlichen Vergleichs, aus beharrlicher Devotion und Andacht, mit Mund und Hertzen zu solcher Lehre bekennen, deren Wir von Jugend auf unterrichtet, und darinn erzogen, die auch in denen Evangelischen und Prophetischen Schrifften, Alten und Neuen Testaments, wie auch in denen Drey Haupt-Symbolis der Christl. Kirchen gegründet, in der ungeänderten Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confeßion, Apologie, Schmalkaldischen Articuln, auch grossen und kleinen Catechismo Lutheri begriffen, und in der 1580. publicirten Formula Concordiae wiederholet; Als wollen Wir Unsere getreue Landschafft, vermöge Unsers bey der Erb-Huldigung gethanen Versprechens jederzeit darbey treulich schützen, und im geringsten keine andere oder widrige Lehr in Unsern Churfürstenthum und Landen verstatten, sondern vielmehr alle Kirchen- Schul- Hof- und andere Bediente, wie bishero gebräuchlichen gewesen, das Juramentum Religionis darauf abzulegen anhalten lassen[1]).

§. 1. Dieweil auch die Verachtung GOttes und seines seligmachenden Wortes ein Brunnquell alles Uebels ist; So ermahnen Wir hiermit Unsere Unterthanen vor allen Dingen treulichen, und so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige, auch dieser Lande Wohlfahrt ist, sich, neben ihren Kindern und Gesinde, der wahren Gottesfurcht zu befleißigen, Glauben und Liebe gegen Gott und den Nächsten zu üben, und sich allenthalben als fromme, bußfertige, rechtschaffene, gläubige Christen in Gedult, Hoffnung, Demuth zu bezeigen.

§. 2. Insonderheit sollen sie sammt denen Ihrigen GOttes Wort und die hochwürdigen Sacramenta hoch, heilig, lieb und werth halten, den Gottesdienst mit inniglicher Andacht besuchen, auf die Predigten, damit sie das Erkänntniß GOttes, und seines Willens zu ihrer Seligkeit daraus lernen und begreiffen, fleißige Acht haben, sich denenselben gemäß bezeigen, des Jahrs öffters zum Beichtstuhl einstellen, aller Ueppigkeit, Sünden, Schanden, Laster und Aergernissen enthalten, und dargegen einen züchtigen, nüchternen, stillen, demüthigen, friedfertigen und sanfftmüthigen Wandel erweisen.

§. 3. Jedes Orts Obrigkeit soll auch neben denen Geistlichen, Krafft dieses mit allem treuen Fleiß bedacht und bemühet seyn, wie denen, bey dem leidigen Kriegs-Wesen, hin und wieder eingerissenen und annoch in vollem Schwang gehenden, bösen, sündigen und ärgerlichen Wesen, durch exemplarisch Leben, eyferige Buß-Predigten, und unnachläßige Straffe jedes Orts in Städten und auf dem Lande zu steuren, darzu Wir ihnen dann auf Bedürffen jederzeit hülffliche Hand zu leisten, in Gnaden erböthig.

§. 4. Nachdem auch armen, alten, schwachen, und andern dürfftigen Leuten zum Besten, von Alters her viel Hospitalien und andere gottselige Stifftungen verordnet, die billig im Stand zu erhalten; So sollen Unsere Cammer-Räthe und Renthmeister, Krafft dieses Unsers wohlbedächtigen gemessenen Befehlichs bey Unserer Cammer und in allen unsern Aemtern, (desgleichen auch Unserer freundlich vielgeliebten Brüdere L. L. L. bey denen Ihrigen zu thun wissen werden,) die ungesäumte Verfügung treffen, daß die milden Sachen, Kirchen- Universität- Communitäten- Schul- Kasten- und Wittben-Gelder, Almosen, Stipendia und dergleichen Stifftungen wieder in Schwang gebracht, darbey erhalten, denen Fundationen gemäß abgestattet, und GOttes gerechte Straffe, die im widrigen Fall zu befürchten, abgewendet werde.

§. 5. Ingleichen sollen Unsere Ober- und andere Consistoria, und sonsten alle Obrigkeiten[2]), Superintendenten und Pfarren, auf solche Stifftungen fleißige Obacht und Inspection halten, nach denselben forschen und fragen, Inventaria darüber aufrichten, die Resta, so viel zu erlangen, samt denen gefälligen Zinsen, eintreiben, nach Inhalt der Testamente und anderer Ordnungen nützlichen anwenden, treue redliche gewissenhaffte, angesessene Vorsteher darzu erkiesen, und alles Fleisses daran seyn, damit mehr-ermeldte Stifftungen wieder in Schwang gebracht, die Zinsen jährlichen erleget, und die Capitalien gnugsam versichert, auch bey entstehenden Concursen mit ihren Besugnissen in Acht genommen werde[3]).

§. 6. Darneben sollen gleichfalls alle und jede Amts- und Gerichts-Herren auf dem Lande und in Städten auf Kirchen, Schulen und was denenselben zugehörig, jederzeit gebührende Aufsicht mit halten, denen Geistlichen und Schul-Dienern in billigen Sachen, treue Assistenz leisten, ihnen zu ihren Besoldungen behülfflich erscheinen, neben denenselben denen Schul-Visitationen beywohnen, und die Jugend in der wahren Gottesfurcht, Studien und guten Sitten treulich unterweisen lassen.

---

[1]) S. a) V. v. 27. Juli 1871. b) A. V. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874, §. 35. c) A. V. v. 29. Januar 1877, §. 14. S. auch Gef., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879 und V., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., von demselben Tage, §. 1.

[2]) Jetzt das E. L. Landeskons. und die Kircheninspektionen.

[3]) S. jetzt Konkursordn. für das Deutsche Reich v. 10. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 351):

§. 40. Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen.

§. 41. Den Faustpfandgläubigern stehn gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Ab-

TITULUS II.

Von Feyrung und Entheiligung des Sabbaths[4]). ꝛc.

TITULUS III.

Von Gotteslästern, Fluchen, Seegensprechen, und dergleichen[5]). ꝛc.

TITULUS XIII.

Hochzeit-Ordnung.

Und anfänglichen von Verlöbnissen[6]). ꝛc.

TITULUS XIV.

Wie es mit Anstellung derer Hochzeiten soll gehalten werden[6])? ꝛc.

TITULUS XV.

Wie es mit dem Hochzeit-Geschencke gehalten werden solle[6])? ꝛc.

TITULUS XVI.

Von Privat-Copulationen, und wann oder zu welcher Zeit man auf denen Hochzeiten zur Kirche gehen soll[7]). ꝛc.

TITULUS XVII.

Von Kindtauffen[8]).

Demnach bißhero bey denen Kindtauffen allerhand Excess vorgangen, und überflüßige Unkosten aufgewendet worden, welches denen Einwohnern nicht eine geringe Beschwehrung und Schaden ihrer Nahrung: So ist bey jüngst gehaltener Landes-Versammlung einmüthig geschlossen worden, daß nicht allein solche unnöthige und übermäßige Unkosten, sondern auch die Privat-Tauffen in denen Häusern, ausser Noth-Tauffe (von welcher doch jederzeit die Kindes-Frau dem Pfarr, und dieser dem Superintendenten, wann sie vorgegangen, Bericht zu erstatten hat) gäntzlich eingestellet werden sollen.

§. 1. ꝛc.[9]).

TITULUS XVIII.

Von Begräbnissen[10]).

§. 1. Gleichwie der mehrer Theil dahin gesinnet, inmassen solches leider! die Erfahrung giebet, wie einer dem andern mit der Pracht und Zehrung nichts nachgeben möge; Also ist bey denen Begräbnissen bishero ein solcher Mißbrauch eingeführet, daß unter dem Trauren und Leydtragen auch nicht ein geringer Excess mit sonderlichen Trauer-Kleidern, Schleyern, Binden und andern übermachten Dingen, von vielen begangen, und darbey nicht geringer Unkosten aufgewendet worden, dahero mancher in Unrath und Unvermögen kommen und gediehen.

§. 2. Ob es nun wohl nicht unbillig, sondern löblich und Christlich, daß die Verstorbenen ihrem Herkommen, Stande, Amt und Vermögen nach, ehrlich zur Erden bestattet, und ihnen also der letzte Dienst und Ehr-Bezeigung geleistet werde; So will aber dennoch einem jeden gebühren und obliegen, daß er hierinnen, sowohl als in andern Sachen, seinen Stand und Vermögen in Acht habe, demselben sich gemäß erzeige, und gebührende Maaß halte.

§. 3. Und lassen Wir es zwar hierinn an denen Orten, wo gewisse Ordnungen oder Gesellschaften seyn, allerdings darbey bewenden, und wollen, daß denenselben in allen genau nachgelebet werde; Wo aber solche ermangeln, wie auch bey denen von Adel, befehlen Wir, daß bey dergleichen Leich-Begängnissen, keine Schleyer, Binden noch Visier ferner ausgetheilet, jedoch Vater und Mutter, wie auch Kindern Flohr, Visier und Schleyer, nach jedes Ver-

---

gaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2. ꝛc.

§. 54. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig gewesen sind, oder nach §. 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;

3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Ges. oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

4. die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;

5. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;

6. alle übrigen Konkursforderungen.

§. 55. Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

1. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;

2. die Vertragsstrafen;

3. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen ꝛc.

[4]) Vergl. jetzt Ges. v. 10. September 1870 nebst A. V. dazu von demselben Tage.

[5]) Vergl. jetzt das durch Bek. v. 26. Februar 1876 publizierte Strafgesetzb. für das Deutsche Reich §§. 166, 167, 168.

[6]) Die Vorschriften der Titel XIII. XIV. XV. und XVI. §. 5 hatten den Zweck, bei Verlöbnissen, und zwar bei den sogenannten Ausrichtungen, sowie hinsichtlich der Mahlschätze, ferner bei Hochzeiten, hinsichtlich des Hochzeitsschmauses und der Hochzeitsgeschenke, dem übermäßigen Luxus zu steuern. Sie sind jedoch längst außer Anwendung gekommen und daher hier wegzulassen gewesen.

[7]) S. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 14.

[8]) Vergl. V. v. 13. Dezember 1876, §§. 5 bis 8 und §. 22.

[9]) Die folgenden Vorschriften dieses Abschnitts sind polizeilicher Natur und kommen überdies nicht mehr zur Anwendung.

[10]) S. Gen.-Art. XV. v. 1580, Rev. Synodaldekr. v. 1673, §. 40 flg., V. v. 12. Juli 1838 und V. v. 20. August 1877 nebst Anm. *) daselbst.

mögen, sonsten aber ausser diesem, niemand von der Freundschafft, und andern Trauer-Leuten, Trauer-Zeichen gegeben werden sollen.

§. 4. Ob wohl darneben keiner, so dergleichen Begräbniß auszurichten hat, verbunden, das Gesind mit Kleidern oder Trauer-Zeichen zu versehen [11]); So können Wir doch nach eines und des andern Belieben und Zustand geschehen lassen, daß jemand aus seinem Gesinde, und sonderlichen die auf des Verstorbenen Leib gewartet, mit Kleidern oder Trauer-Zeichen begabet, solches aber weiter nicht ausgedeutet und aller Ueberfluß vermieden werde.

§. 5. ꝛc. [12]).

TITULUS XIX.

Von Kirch-Messen [12]). ꝛc.

Revidirtes Synodalisches General-Decret, publicirt den 15. September 1673 [1]).

(C.A. T. I. S. 825. Corp. jur. eccl. Sax. S. 377.)

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. Thun hiermit männiglich kund und zu wissen:

Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Erste, Hertzog zu Sachsen, ꝛc. Unser in GOTT ruhender Hochgeehrter Herr Vater und Gevatter, hochlöblicher Gedächtniß, am 26. Augusti Anno 1624. auf ergangene General- und Local-Visitation des Churfürstenthums, ein Synodalisches General-Decret abfassen lassen, und in öffentlichen Druck gegeben, bey welchen Unsre Getreue Landschafft auf unterschiedliches Erinnern, bey dem An. 1628. zu Torgau gehaltenen Land-Tage, gnädigste Vertröstung erlanget, dasselbe revidiren, und wo es nöthig befunden, dergestalt erklären zu lassen, daß sich niemand mit Fug ferner darüber zu beschwehren Ursach haben solte, auch noch letzlich An. 1661. bey Erledigung derer Landes-Gebrechen Tit. Consistorial-Sachen §. 2. beschieden worden, daß die aus ihrem Mittel und denen Städten vorgeschlagene Personen, nebenst etlichen Unseren Geist- und Weltlichen Räthen niedergesetzet, die gesuchte Revision unverlängt vorgenommen und erörtert werden solte; So ist von Uns bey jüngstem Land-Tage, unter andern, auch hierzu eine gewisse Deputation verordnet, derselben diejenigen Monita und Erinnerungen, welche dißfalls so wohl die gesammte getreue Landschafft, als auf beschehene Communication Unser Ober-Consistorium unterthänigst überreichet, mit dem gnädigsten Befehl zugestellet worden, daß sie solch Synodal-Decret nunmehr in eine gewisse Form bringen solten, welches sie auch also zu Werck gestellt. Dannenhero Wir dieses auf vorhergehende mit Unserer freundlichen-vielgeliebten Brüderer und Gevatterer Liebd. Liebd. Liebd. daraus gepflogene freund-brüderliche Communication als eine allgemeine Landes-Satzung zu männigliches Wissenschafft und Nachrichtung hiermit in diesem öffentlichen Druck kommen lassen; Allermassen auch Hochgedachte Ihre Liebd. Liebd. Liebd. ebenmäßige Publication in ihren Landes-Portionen und Stifftern, auf Maaß und Weise, wie zwischen Uns freund-brüderlich verglichen, gebührend verfügen, darüber ernstlich halten, und wider die Uebertreter mit unnachläßlichen Straffen verfahren wollen.

Revidirtes Synodalisches General-Decret.

§. 1. Anfänglich ist billich in hohe Acht zu nehmen, die Fortpflantzung der seligmachenden Lehre, und die Beförderung des reinen, richtigen GOttes-Dienstes: Daher wollen Wir, daß auch hinführo die ordentlichen Sonntags-Evangelia und Episteln, so wohl der Catechismus Herrn Lutheri, weilen der Grund der reinen Christlichen Lehre gnüglich darinne begriffen, neben andern Biblischen Büchern und Texten dem Volck GOttes vorgetragen [2]), andere Catechismi abgeschaffet, auch in denen Filialen von denen Schulmeistern, aus keiner andern, als Herrn Lutheri Hans-Postille, die Predigten vorgelesen werden [3]).

---

[11]) S. Mandat v. 16. April 1831.

[12]) Die folgenden Vorschriften in diesem und dem nächsten (XIX.) Titel sind polizeilicher Natur und überdies antiquiert. — S. auch Anm. 7 zu Reskr. v. 13. Januar 1831.

[1]) In Bezug auf die fortdauernde formelle Giltigkeit dieses Dekrets s. Anm. 10 zu Kirchengesetz v. 1. Dezember 1876. S. auch Anm. *) zu dem Synodalischen General-Dekret v. 6. August 1624.

[2]) S. V. v. 13. September 1842 und Anm. 1 daselbst.

[3]) Da die hier bemerkte Bestimmung infolge der veränderten Zeitverhältnisse bereits längst außer Übung gekommen war, und es seitdem an bestimmten Vorschriften wegen der von den Schullehrern bei den an Stelle der Geistlichen abzuhaltenden Gottesdiensten zu gebrauchenden Predigtsammlungen gefehlt hatte, in dessen Folge aber die verschiedenartigsten Predigtsammlungen von den Schullehrern zu den Predigtvorlesungen, zum Teil ohne alle und jede weitere Konkurrenz des Geistlichen bei der Auswahl der Predigten, benutzt worden waren, hat das Kultusmin. zu künftiger gleichmäßiger Regulierung dieses Gegenstands und des Verfahrens bei Abhaltung der Lesegottesdienste überhaupt in einer unter dem 7. März 1854 erlassenen, auch jetzt noch zumeist zutreffenden G. V. folgendes verfügt.

Zuvörderst hat dasselbe ausgesprochen, wie es zuversichtlich erwarte, daß die Geistlichen nicht ohne die dringendste Not der ihnen obliegenden Amtsthätigkeit sich entziehn würden, und daher auch erst dann, wenn die etwa erforderliche Stellvertretung für den Geistlichen durch benachbarte Amtsbrüder oder Predigtamtskandidaten nicht beschafft werden könne, die Abhaltung des Gottesdienstes dem Schullehrer werde übertragen werden. Von einer solchen nur ausnahmsweisen Vertretung des Geistlichen durch den Lehrer müßten jedoch selbstverständlich diejenigen, wenn auch hoffentlich seltenen und, wo es irgend thunlich, zu vermeidenden Fälle unterschieden werden, wo der Schullehrer bei einer Filialkirche in dieser oder abwechselnd in ihr und in der Mutterkirche in der Regel einen Sonntag um den andern, oder wohl auch in einem abgelegenen Gebirgsdorfe im Schulhause regelmäßig jeden Sonntag einen vollständigen Gottesdienst mit Predigtvorlesen, ohne den Prediger, zu halten verpflichtet sei.

Im allgemeinen hat nun nach der ergangenen V. die Abhaltung von dergleichen Gottesdiensten durch die Schullehrer in der bisher üblichen Form stattzufinden, und ist daher in Bezug auf die Anordnung der Liturgie insonderheit auch dasjenige zu beobachten, was rücksichtlich der Segenserteilung durch Schullehrer in V. v. 6. April 1841 (s. Anm. 5 zu V. v. 13. September 1842) verfügt worden ist.

Die Vorlesung der Predigt hat jederzeit nur von dem Pulte zu geschehn, von welchem aus auch die übrigen liturgischen Handlungen in der Maße, wie solches den Lehrern überhaupt nachgelassen ist, vorzunehmen sind. Auch ist noch im allgemeinen darauf hingewiesen worden, daß der für den Geistlichen den Gottesdienst verwaltende Lehrer dabei jederzeit in anständiger, der Würde der Handlung entsprechender Kleidung zu erscheinen habe, wobei den betr. Pfarrern

§. 2. Also sollen sich auch die Cantores und Custodes nicht unterstehen, andere Lieder, als die in Herrn Lutheri Gesang-Büchlein stehen, zu führen, gestalt Wir selbst im Begriff seynd, ein gewisses von Unserm Ober-Consistorio, oder einer Theologischen Facultät dieser Lande, censirtes Gesang-Buch förderlichst heraus geben, und in alle Kirchen zum Gebrauch schaffen zu lassen [4]).

§. 3. Und damit das Volck recht und fleißig in der wahren Gottseeligkeit geübet, ihnen auch dazu auf alle gebührliche Weise Anlaß und Gelegenheit, nicht aber hingegen Aergerniß gegeben werde; So sollen die Pfarrer und Capläne ihr Amt ohne Versäumniß verrichten, den GOttes-Dienst, vermöge Unserer Agenda [5]), halten, früh vor Ablesung des Evangelii iedesmahl ein Stück aus dem Catechismo ohne Auslegung, worvon der Morgen- und Abend-Seegen, auch die Gebete vor und nach Essens, der Reihe nach, nicht auszuschliessen, vorsprechen, und wo keine Filialia seyn, am Sonntage nach Mittage, den Catechismum predigen, und darauf denselben mit der Jugend, in Beyseyn der Alten, examiniren [6]) [7]).

§. 4. Die Wochen-Predigten ingleichen sollen sie nicht unterlassen, sondern in denen Dörffern, da bißhero keine gehalten, oder später damit angefangen worden, zum wenigsten von Martini an, bis auf Ostern, solche verrichten [8]).

§. 5. Und damit die Leute desto mehr Lust zu Besuchung derer Predigten gewinnen; So sollen die Pfarrer an denen Orten, zumal da sie keine Filialia haben, gute

---

zur Verpflichtung gemacht worden, darüber, daß dem nicht entgegengehandelt werde, zu wachen.

Was hiernächst die zu verlesenden Predigten selbst betrifft, so hat in der Regel der Pfarrer, dessen Stelle beim Gottesdienst der Lehrer vertritt, die vorzulesende Predigt auszuwählen, indem dieser hierzu nicht bloß als berechtigt, sondern auch als verpflichtet angesehn werden müsse. Nur da, wo eine vollständige, von dem Pfarrer für geeignet befundene Predigtsammlung für das ganze Kirchenjahr vorhanden ist, und als Inventar bei der betr. Kirche sich befindet, soll es einer solchen speziellen Auswahl der vorzulesenden Predigt durch den Geistlichen nicht bedürfen, indem dann allemal die auf den betr. Sonn- oder Festtag fallende Predigt vorzulesen ist.

Auf der Beschaffung eines oder nach Befinden mehrerer, auf das ganze Kirchenjahr sich erstreckender, Inventarien-Predigtbücher ist überall da zu bestehn, wo ein regelmäßiger, durch den betr. Lehrer abzuhaltender Gottesdienst stattfindet, und können hierbei, wie dies schon hier und da der Fall ist, mehrere Parochien zu dem Zwecke zusammentreten, um sich verschiedene Predigtsammlungen zum gemeinschaftlichen Gebrauche bei den Predigtvorlesungen anzuschaffen.

Bei der Auswahl der vorzulesenden Predigten und der zu dergleichen Predigtvorlesungen zu benutzenden Predigtsammlungen ist sorgfältig darauf zu sehn, daß dieselben nicht der Heiligen Schrift und dem Bekenntnisse der lutherischen Kirche widersprechenden Inhalt haben, sondern bei aller Mannigfaltigkeit der Form die Einheit des Glaubens pflegen und fern davon sind, die Gewissen zu verwirren, namentlich aber auch der Bildungsstufe der Gemeinden und deren religiösem Bedürfnisse möglichst entsprechen.

Unter den bisher bei dem Vorlesen in Gebrauch gewesenen Predigtbüchern und einzelnen Predigten befindet sich jedoch nach den von den Konsistorialbehörden eingereichten Verzeichnissen leider eine große Anzahl, welche den vorgedachten, an dergleichen Predigtsammlungen zu machenden Anforderungen keineswegs entsprechen. Dahin gehören namentlich die Predigten von Schatter, Dinter, Tischer, Schuderoff, Eusebius Fischer, Wohlfahrt, Kindervater, Röhr, Marezoll, Veillodter, Zerenner u. a. Ebenso ist die mitunter stattgefundene Benutzung bloßer Erbauungsbücher, wie der Stunden der Andacht von Zschokke, auf das bestimmteste zu untersagen.

Dagegen sind für den hier in Frage kommenden Gebrauch teils mehrere ältere, auch jetzt noch in den Familien des Landvolks hin und wieder wohlbekannte Postillen, teils neuere in biblischem und konfessionellem Geiste verfaßte Predigtsammlungen mit Recht zu empfehlen. Insonderheit hat es in der Lausitz für die wendischen Gemeinden bei den dort für das Vorlesen beim Gottesdienste eingeführten vier Predigtsammlungen:

a) Luthers Hauspostille in wendischer Übersetzung von 1571, neu aufgelegt 1845.
b) Rigers kleine Hauspostille von 1751.
c) August Hermann Franke's Sonn- und Festtags-Predigten, wendisch übersetzt, 1807.
d) Honig und Kappler: Wendische Postille,

sein Bewenden. Für die deutschen Gemeinden in der Lausitz aber und in den Erblanden empfiehlt man neben den älteren Predigtsammlungen von Luther, Spener, August Hermann Franke, Schöner, Veit Dietrich, G. C. Rieger u. a.

Brandts Predigtbuch zur Beförderung der häuslichen Andacht,
(Uhle) Evangelische Hauspostille, herausgegeben von dem evangelischen Vereine für das nördliche Deutschland,
Wilhelm Redenbachers einfache Betrachtungen, das Ganze der Heilslehre umfassend,
Ludwig Hofackers Predigten.

Es sollen aber keineswegs die Geistlichen und Lehrer bei ihrer Auswahl streng an die in vorstehendem vorschlagsweise genehmigten Predigtsammlungen gebunden sein, vielmehr mag es ihnen freistehn, auch andere ihnen bekannte und zusagende Predigtbücher zu wählen, dasern sie nur in Form und Inhalt den oben bemerkten Voraussetzungen entsprechen.

Wo in einer Gemeinde an der Stelle eines durch die obige Anordnung außer Gebrauch gesetzten Predigtbuchs oder sonst ein neues Predigtbuch zu den Predigtvorlesungen anzuschaffen ist, hat jederzeit der betr. Geistliche die nötige Einleitung zu treffen und mit Rücksicht auf den Bildungsstand seiner Gemeinde die ihm für dieselbe am geeignetsten erscheinende Predigtsammlung auszuwählen, wobei derselbe etwaige Wünsche des Lehrers und der Gemeinde thunlichst berücksichtigen wird. Es ist aber die diesfalls beabsichtigte Wahl, sobald ein anderes, unter den in obigem empfohlenen Sammlungen nicht mit begriffenes Predigtbuch gewählt werden soll, vorerst dem Ephorus zur Genehmigung anzuzeigen. In dem oben bemerkten Falle, in welchem mehrere Parochien zu dem Zwecke zusammentreten, um sich verschiedene Predigtbücher zu gemeinschaftlichem Gebrauche bei den Predigtvorlesungen anzuschaffen, welche Sammlungen alsdann unter den zusammengetretenen Gemeinden jährlich zu wechseln sein werden, haben, analog dem in vorstehendem bemerkten Verfahren, die betr. Pfarrgeistlichen in gemeinschaftlicher Beratung dem Bedürfnisse abzuhelfen.

Von vorstehenden Anordnungen sind die Geistlichen und Lehrer des Landes zur Nachachtung und Befolgung in Kenntnis gesetzt worden, die Ephoren haben zugleich Anweisung erhalten, die genaue Beobachtung der erteilten Vorschriften sorgfältig zu überwachen. — Die bezügliche G.V. der vormaligen Kreisdirektion zu Bautzen an sämtl. evangel. Geistliche der Oberlausitz v. 6. Mai 1854 s. in der Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859, S. 94.

[4]) Die Worte: „gestalt Wir" — „schaffen zu lassen" fehlen in dem Syn.-Dekr. v. 6. August 1624. — S. jetzt V. v. 27. Dezember 1882. S. auch Bek. v. 19. September 1877 und die Anmerkungen daselbst.

[5]) S. die durch V. v. 1. November 1880 eingeführte neue Kirchenagende.

[6]) Der an das Wort „Evangelii" sich anschließende Inhalt dieses §. lautet in dem Syn.-Dekr. v. 6. August 1624: „den gantzen Catechismum ohne Auslegung, samt denen Morgen- und Abend-Segen, auch denen Gebeten vor und nach Essens, vorsprechen, und wo keine Filialia seyn, am Sonntag nach Mittage den Catechismum predigen, und darauf denselben mit der Jugend examiniren."

[7]) S. V., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878.

[8]) Durch die stattgefundenen Kirchenvisitationen hatte sich ergeben, daß früher mehrere Geistliche eigenmächtig Wochengottesdienste gänzlich abgestellt oder doch verlegt, auch sonstige Eigenmächtigkeiten hinsichtlich der bestehenden gottesdienstlichen Einrichtungen sich gestattet hatten. In dieser Beziehung sind nun zufolge V. Kultusmin. v. 31. Mai 1861 die Geistlichen durch die Ephoren darauf aufmerksam gemacht worden, daß ihnen dergleichen Willkürlichkeiten durchaus nicht gestattet seien. Vielmehr haben dieselben etwaige Wünsche und Anträge der vorgesetzten Kircheninspektion, bez. dem vorgesetzten Superintendenten behufs der einzuholenden Genehmigung der höhern Behörde anzuzeigen und sich bis nach Eingang der letztern aller Abweichungen und Abänderungen bei eigener Verantwortung zu enthalten ꝛc.

Ordnung mit der Stunde halten. An Sonn- und Feyertagen im Sommer um 7. des Winters um 8. Uhr den GOttes-Dienst anfangen, auch nicht über eine Stunde an Sonn- und Feyertagen, und über eine halbe Stunde in der Wochen mit Predigten zubringen.

§. 6. Vielweniger sollen sie befugt seyn, einen ieden an ihre Statt aufzustellen, sondern allein denenjenigen die Cantzel zu betreten verstatten, die von ihren Superintendenten, daß es ihnen vergönnet sey, schrifftlichen Schein vorlegen werden.

§. 7[9]). Weilen Wir auch befunden, daß zuwider Unserer hiebevorigen Verordnung, von etlichen Collatoribus, ohne einige vorher gegangene Begrüssung und Zulassung der Superintendenten, Personen zu denen Prob-Predigten aufgestellet worden: So wollen wir solches nochmahls ernstlich verboten, und hiermit anderweit angeordnet haben, daß keiner zur Prob-Predigt zugelassen werden solle, er habe sich denn zuvor bey dem Superintendenten deßwegen angemeldet, und Vergünstigung von ihm bekommen. Und versehen wir Uns zu Unseren Superintendenten, daß sie auch ihres Theils sich allenthalben wohl fürzusehen wissen werden, damit die Pfarrer nicht zu offt, ohne Noth, an ihre Statt predigen lassen, niemand auch Erlaubniß zur Prob, oder Exercitii causa zu predigen erlange, es wisse denn der Superintendens, daß ihme sicherlich dergleichen Werck zu vertrauen sey.

§. 8[9]). Gleichwie Wir auch diejenigen, so Pfarr-Lehen haben, nochmahl erinnern, daß sie Unsers in GOtt ruhenden ältern Herrn Vaters Christlöblichster Gedächtniß, Verordnung ingedenck bleiben, und zu ihren verledigten Pfarren und Kirchen-Diensten, tüchtige Leute Unsern Consistorien praesentiren, auch Unsere Stipendiaten und Landes-Kinder, gleich Uns, doch unbeschadet ihres liberi juris vocandi, in Acht nehmen wollen[10]).

§. 9. Und weil es sehr erbaulich, wenn an dem Orte, da mehr als ein Seelsorger vorhanden, die andern bey ihrer Collegen Predigten sich vom Anfang biß zum Ende befinden: So wollen Wir auch dieses insgemein, daß es hinführo geschehe, hiermit geordnet haben.

§. 10. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, demnach das Fasten-Examen, Unserer Kirchen-Ordnung zuwider, bißhero an denen meisten Orten eine Zeitlang gefallen, daß solches wieder angerichtet, und forthin jährlich die gantze Fasten-Zeit über gehalten, auch am Sonntag Esto mihi von den Cantzeln abgekündiget werde[11]).

§. 11. Hingegen wird hiermit allen Eingepfarrten und Zuhörern ernstlich auferlegt und befohlen, daß auch sie an ihrem Ort mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde, sich fleißig zum Gottesdienst einstellen, die Sonntags-Früh- und Nachmittags- so wohl die Wochen-Predigten, ingleichen das Examen des Catechismi nicht versäumen: [Im widrigen Fall, und wenn auf Ermahnung des Pfarrers keine Besserung erfolget, nach desselben bey der weltlichen Obrigkeit Angeben, die muthwillig Aussenbleibenden, und zwar iedes derselben 6. Groschen in den Gottes-Kasten, laut des 17. General-Articuls, zu erlegen von gedachter Obrigkeit oder Gerichts-Herren angehalten werden sollen[12]).]

§. 12. [Worbey nicht zu übergehen, daß in denen Delictis contra Disciplinam Ecclesiasticam commissis, auf welche hin und wieder Geld-Straffen abzustatten, und von der Obrigkeit einzubringen, gesetzt seynd, die Pastores solche nicht vor sich einzufordern haben, sondern daferne dergleichen Widerspenstige verhanden, so durch ihre Verwarnung nicht zu gewinnen, sollen dieselben die weltliche Obrigkeit implori-ren, und diese die Verbrecher, wenn sie gebührend überführet, mit der im gegenwärtigen Decret, und andern Unsern Satzungen dictirten Straffe belegen, auch selbige, nachdem es geordnet, in den Gotteskasten, oder zu andern piis Usibus verwenden[13]).]

§. 13. ꝛc.[14]).

§. 20. Und wie es billich und recht ist, daß Lehrer und Zuhörer, so viel die Predigten Göttliches Worts und dererselben Besuchung betrifft, sich der Gebühr nach verhalten; Also erfordert auch die hohe Nothdurfft, daß bey Ausspendung der heiligen Sacramenten ordentlich, Christlich und erbarlich ungegangen, alle Mißbräuche auch gäntzlich hinfort abgeschafft, und demnach Unsere General-Articul und Kirchen-Ordnung in gute Acht genommen werden.

§. 21. Insonderheit was die heilige Tauffe belanget, soll sich keiner, der nicht ein ordentlicher Pfarr oder Caplan ist, ausser dem höchsten und äussersten Nothfall unterstehen, solche zu verrichten, und dahero auch die Custodes und Kirchner in kein fremdes Amt greiffen, bey Vermeidung ernster Straffe[15]).

§. 22[16]). So sollen auch die Leute in denen Städten und auf denen Dörffern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, so bald es möglich, zur heiligen Tauffe befördert, und daran nicht verhindert, noch über einen oder zwey Tage aufgehalten werden. [Im widrigen Fall, und da die Kinder ohne erhebliche und unvermeidliche Hinderniß länger von der Tauffe aufgehalten würden, soll iedes Orts Obrigkeit die Eltern willkührlich nach ihrem Vermögen um ein halb

---

[9]) Zu §§. 7 und 8 s. V. v. 22. Juni 1875, §§. 2, 5, 9, 10, 11 und V. v. 10. Juli 1875, §§. 2, 5, 9, 10, 11.

[10]) Die Worte: „doch unbeschadet ihres liberi juris vocandi“ fehlen in dem Dekret v. 6. August 1624.

[11]) Vergl. in Bezug auf die Advents- und Fastenwochengottesdienste Anm. 61 zu der A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874. S. auch V. v. 26. Februar 1878.

[12]) Dieser letzte, in Parenthese gestellte Satz lautet in dem Synodaldekret v. 1624 (§. 12): „Im widrigen Fall aber, die muthwillig Ausbleibenden, und zwar jedes derselben 6 Groschen in die Kirche zur Strasse erlegen, und darzu von der Obrigkeit angehalten werden sollen.“ Die Strafbestimmung ist jetzt erledigt, s. auch V. v. 13. Dez. 1876, §. 22.

[13]) Obiger §. 12 fehlt in dem Synodaldekret v. 1624. — S. übrigens jetzt V. v. 13. Dezember 1876, §. 22, wonach obige Vorschrift als erledigt anzusehn sein wird.

[14]) §§. 13 bis 19 enthalten Vorschriften wegen der Sonntagsfeier. Sie sind als erledigt anzusehn. S. jetzt Ges. v. 10. September 1870 und A. V. von demf. Tage.

[15]) S. auch V. v. 13. Dezember 1876, §. 6.

[16]) Obiger §. 22 lautete (als §. 23) in dem Synodaldekret v. 1624: „So sollen auch die Leute in denen Städten und auf denen Dörffern Fleiß anwenden, daß ihre Kinder, so bald es möglich, zur heiligen Tauffe gefördert, und nicht daran verhindert, noch über einen oder zweene Tage, bey Straffe eines guten Schocks der Kirchen zu erlegen, aufgehalten werden.“

gut Schock, auch nach Gelegenheit höher, ad pios usus zu verwenden, bestraffen[17].]

§. 23. ꝛc.[18].

§. 24. Und demnach ie zu Zeiten Tauff-Pathen erbeten werden, die entweder des Verstands und Alters halben, oder sonsten ihres ärgerlichen und gottlosen Wandels halben zu Verrichtung eines solchen hohen Wercks untüchtig seyn; So sollen dem Pfarrer allezeit vor der Tauffe die Pathen nahmhafft gemacht, und niemand zu stehen verstattet werden, er sey denn 15. Jahr alt, oder sonsten des Verstandes, daß er zum Beicht-Stuhl und Abendmahl gelassen worden[19][20], darbey aber denen Eltern frey stehet; ob sie das Christliche Werck an ihrer Kinder oder Mündleins statt verrichten wollen.

§. 25. Wegen Ausgiessung des Tauff-Wassers ist anderweit Unser ernster Wille und Meynung, daß zu Vermeidung alles Mißbrauchs, dasselbe vom Custode bey Verlust seines Dienstes und anderer schwehren Straffe nicht verkaufft oder verhandelt, sondern stracks im Beysein des Pfarrers an gebührliche Orte getragen, und weggegossen werden solle.

§. 26. Dieweil sichs auch ie zu Zeiten begiebet, daß wenn die Kinder schwach auf die Welt kommen, daß sie eilends müssen von den Weh-Müttern getaufft werden: So verordnen Wir hiermit, daß hinführo in allen Städten und Dörffern, die Obrigkeit erbare und Gottfürchtige Weiber zu Weh-Müttern bestelle, und ohne Zuthuung der Kirche besolde. Da aber ein Dorff es nicht vermöchte eine gewisse Weh-Mutter zu unterhalten; So sollen die andern nechstangelegene Dorffschafften auf Anordnung ihrer Gerichts-Herren mit einander eine bestellen, und wegen ihres Soldes sich mit ihr vergleichen[21].

§. 27. Um der Noth-Tauffe willen aber, damit die Weh-Mutter wisse, wenn und wie sie solche zu verrichten befugt sey, soll sie vorher an den Pfarrer gewiesen, und von demselben gebührlich unterrichtet werden[21]. Und weil Unsere Kirchen-Ordnung klärlich besaget, wie es mit denen Noth-getauffsten Kindern, wenn sie am Leben bleiben, zu halten, daß man sie nemlich in die Kirche tragen, und nach laut der Agenden öffentlich einsegnen solle; So lassen Wir es auch darbey allerdings bewenden[22].

§. 28. Anlangende die Beichte und Absolution, weil solche denen blöden Gewissen sehr tröstlich, so ist Unser ernster Wille und Meynung, daß sich keiner, wer der auch sey, unterstehe, dieselbe abzuschaffen. Es gebühret sich aber in alle Wege, daß man auch dabey gebührende Zucht und Ordnung halte, eines das andere von dem Beicht-Stuhl nicht wegstosse oder verdränge, sondern die Beicht-Kinder sich sittsam und eingezogen verhalten, und denen alten unvermögenden Leuten, auch schwangern Weibern den Vorzug lassen.

§. 29. So viel auch vor den Beichtstuhl kommen, die sich vor arme Sünder erkennen und bekennen, und um die gnadenreiche Absolution, auch Mittheilung des heiligen Abendmahls anhalten, darneben Besserung des Lebens für GOttes Angesicht zusagen, denen allen und ieden sollen die Pfarrer und Diaconi die gebetene Absolution unweigerlich wiederfahren, und niemanden auf eigen Erkänntniß trostloß von sich gehen lassen, vielweniger ihre eigene Sachen da vorbringen, oder sonsten mit denen Beicht-Kindern im Beicht-Stuhl sich zancken, und überwerffen, bey der in unsern Resolutionen der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. Consist. Sachen, §. 20. enthaltenen Straffe. Vermeinten aber die Pfarrer, und wüßten, daß solche Leute in ihren Kirch-Spielen wären, denen sie mit gutem Gewissen die Hand nicht aufzulegen getrauen: So sollen sie bey Zeiten solche Personen erinnern und warnen, die Gradus gegen sie gebrauchen, und wenn sie derer Personen nicht mächtig seyn können, die Sache an ihre Superintendenten gelangen lassen, welche entweder die Partheyen selbst der Admission halber, nothdürfftig bescheiden, oder da sie zu der Suspension gnugsame Ursach befinden, sich aus Unsern Consistoriis, darunter sie gehören, Resolution erhohlen werden[23][24].

§. 30. Und nachdem sich etliche unterstanden, in ihren Pfarr-Wohnungen die Leute Beicht zu hören, auch bißweilen etliche Personen zugleich zu absolviren; So wollen Wir solches allen und ieden Pfarrern und Diaconen ernstlich verbothen haben, mit Befehlich, daß sie in der Kirchen das heilige Werck verrichten, ieden insonderheit Beicht hören und absolviren.

§. 31. Wiewohl auch die Beicht ordinarie, und wo es nicht beständig anders herbracht[25], am Sonnabend und Vesper-Zeit soll gehalten werden, und die im Filial wohnen, in der Haupt-Kirche vermöge der Generalien, selbiges Tages zu beichten schuldig sind; So lassen Wir doch geschehen, daß auf denen Dörffern schwangere Weiber und schwache Leute am Sonntag früh, vor der Predigt ihre Beicht ablegen mögen. Es sollen auch die Pastores

[17] S. hierzu Reskripte v. 2. August 1817 und 16. Dezember 1825, V. v. 28. Mai 1850, §. 2 und V. v. 13. Dezember 1876, §§. 5 bis 8 und §. 22. Nach dem zuletzt angezogenen Gesetzesparagraphen dürfen Geldstrafen bei Ahndung kirchlicher Versäumnisse nicht mehr erkannt werden.

[18] §. 23, welcher eine Strafbestimmung für diejenigen Bauern erwähnt, welche ihre Kinder nach verrichteter Taufe in die Schenkhäuser tragen, ist erledigt zufolge V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.

[19] An Stelle des Satzes, „und niemand zu stehen" — „Abendmahl gelassen worden" sagt das Synodaldekret v. 1624 [in §. 26]: „und vermög unserer Kirchen-Ordnung unter 15 Jahren niemand zugelassen werden."

[20] S. jetzt V. v. 13. Dezember 1876, §. 7.

[21] S. V., die Einführung einer Revidierten Hebammenordn. u. s. w. betr., v. 8. Mai 1872 in Verb. mit Mand., die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen betr., v. 2. April 1818 (Gesetzsammlung v. 1818, S. 9). Vergl. auch V., die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhalts für Hebammen betr., v. 13. Juni 1832 (G. u. Vbl. v. 1832, S. 339).

[22] S. auch die durch V. v. 1. November 1880 eingeführte neue Kirchenagende, 2. Teil, S. 28 flg., S. 31 flg.

[23] Die Worte: „bey der in unsern" — „enthaltenen Straffe" fehlen selbstverständlich in dem Synodaldekret v. 1624 [s. dort §. 33]. Ebenso fehlen in dem Synodaldekret v. 1624 [§. 34] die Worte: „der Admission halber" und die Worte: „da sie zu der Suspension gnugsame Ursach befinden.

[24] S. Anm. 59 zu den Gen.-Art. v. 1580.

[25] Die Worte: „und wo es nicht beständig anders hergebracht" fehlen im Synodaldekret v. 1624 [§. 36].

und Seelen-Hirten hiermit erinnert seyn, ihre Schäfflein zum öfftern und würdigen Gebrauch des Heil. Abendmahls, auch daß die Krancken die Communion nicht biß auf die letzte Stunde sparen, anzumahnen, den grossen Nutz, so daraus erfolget, ihnen vor die Augen zu stellen, und hingegen die Göttliche Straffen, die aus Verachtung des heiligen Abendmahls erfolgen, ihnen gebührlich zu schärffen.

§. 32. Begäbe es sich nun, daß iemand über Jahr und Tag ungeachtet beschehener Erinnerung des Tisches des HErrn sich enthielte; So sollen die Pfarrer nicht mehr wie bißher, solche Fälle biß auf die Visitationen, oder in den Synodum spahren, sondern alsobald dieselbe ihren Superintendenten zu erkennen geben, damit derselbe solche Personen vor sich erfordere, zur Besserung vermahne, und in Verbleibung derselben an das Consistorium die Sache berichte, auch nachmahlen gegen dergleichen trotzige muthwillige Verächter des heiligen Sacraments mit der Kirchen-Censur verfahren werde.

§. 33. Gleicher Gestalt sollen die Pfarrer und Diaconi von der Cantzel das Volck vermahnen, daß sie sich wohl prüfen, wenn sie zum Tisch des HErrn gehen: Derowegen vor und nach der Beicht, nach Empfahung des heiligen Abendmahls sich des Brantweins, der Wein- und Bier-Häuser, unordentlicher Täntze, und anderer Leichtfertigkeit enthalten sollen. [Würde aber iemand betreten, der sich hierinnen unchristlich und ungebührlich bezeiget, der soll von der Obrigkeit mit ernster Gefängniß- auch nach Gelegenheit der Verbrechung, mit Leibes- und anderer höhern Straffe unnachläßig beleget werden[26]).]

§. 34. Die Fächele vermercken Wir, daß sie an etlichen Orten gantz abgegangen. Weil aber solche gar nützlich seyn, so ist Unser ernster Wille, daß sie hinführo an allen Orten und in allen Kirchen bey Ausspendung des heiligen Abendmahls gebrauchet, und wenn keine tüchtige Knaben verhanden, zum wenigsten von denen Vorstehern der Kirchen in erbarer Kleidung gehalten werden.

§. 35. Hierüber vermercken Wir, daß an vielen Orten, insonderheit auf denen Dörffern, die Priester dafür halten, daß sie sodann ihrem Amte genug gethan, wann sie zu einem todt-krancken Menschen erfordert, gegen gewisse Gebühr erscheinen, und selbigen mit dem hochheiligen Abendmahl versehen; Wir aber gleichwohl befinden, daß der obliegenden Seel-Sorge dadurch allein nicht völlige Gnüge geschiehet; So achten Wir Christlich, wollen auch hiermit, daß die Priester in Städten und Dörffern, krancke, preßhaffte und verlebte Personen, öffters und unerfordert, auch ohne Abheischung einiger Gebühr, besuchen, sie in ihrem Anliegen, Creutz und Beschwehrung aus GOttes Wort aufrichten, und in allen Begebnissen, in Christlicher und gläubiger Gedult, dem Willen GOttes zu ergeben, erinnern und anvermahnen sollen[27]).

§. 36. Hierneben hat sich befunden, daß auch so viel die Verehlichung und Hochzeiten belanget, allerley Mißbräuche und Unordnung einreissen wollen. Ob Wir nun zwar aus Landes-väterlicher Vorsorge eine sonderbahre Ehe-Ordnung[28]) verfassen und befehlen lassen, daß dieselbe jährlich zweymahl von den Cantzeln abgelesen werden solle[29]): So ist doch auch hiermit Unser eigentlicher Wille und Meynung, daß hinführo aller Unfug, Unordnung und Mißbrauch gäntzlich abgestellet werde[30]) ꝛc.

§. 40. Mit Bestattung der Christen abgeleibten Cörper, geziemet sichs auch nicht anders, denn daß gebührlich umgegangen, und von denen Ueberbleibenden, die in GOtt Entschlaffene, ob sie schon arm auf der Welt gewesen, ehrlich in ihr Ruh-Bettlein gebracht werden. Derowegen wollen Wir hiermit, daß hinführo die Leichen von Mannes-Personen aus der Gemeine, (wo nicht sonderliche Begräbniß-Ordnungen allbereit verhanden sind) getragen[31]), und auf denen Dörffern zum wenigsten aus iedem Hause eine Person bey Straffe zur Begleitung geschickt werde[32]).

§. 41. Damit auch die Schüler nicht zu viel an ihren Studiis versäumen; So soll in denen Städten, eine gewisse Stunde, und so viel müglich von 12. Uhr biß auf 1. oder von 3. biß auf 4. zu den Leich-Begängnissen, bestimmet werden[33]).

§. 42. Nicht weniger gebieten Wir: Die Kirch-Höfe und GOttes-Aecker allenthalben ehrlich und reinlich zu halten, mit Mauren, Plancken, Thüren, auch eisern oder höltzern Gegittern, über welche das Vieh nicht lauffen kan, zu verwahren. Dahero sich auch nicht alleine andere Leute, sondern auch Pfarrer und Kirchner enthalten sollen, ihr Vieh auf solche GOttes-Aecker zu treiben[34]).

§. 43. Ingleichen damit die verstorbenen Cörper desto besser verwahret seyn, verordnen Wir, daß die Gräber tieff genug und für die alten und erwachsenen Leute zum

---

[26]) S. jedoch V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.

[27]) Die Bestimmungen des obigen §. 35 sind in dem Synodaldekret v. 1624 nicht enthalten.

[28]) Diese Eheordnung — v. 10. August 1624 — ist in die vorliegende Sammlung nicht mit aufgenommen worden, weil deren Bestimmungen jetzt als erledigt anzusehn sind, s. gegenwärtig Reichsges. v. 6. Februar 1875 und Tranordn. v. 23. Juni 1881.

[29]) Erledigt infolge Ges. v. 2. Januar 1835.

[30]) Der weitere Teil dieses §, sowie die §§. 37, 38 und 39 enthalten — erledigte — Vorschriften für die Behandlung der Ehesachen; s. auch Anm. 28.

[31]) In einer V. v. 28. August 1860 hat das Kultusmin. den Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen, welcher von einigen Gemeindegliedern gegen Aufrechthaltung der bisher in einer Gemeinde bestandenen Einrichtung, wonach bei Beerdigungen das Tragen der Leichname zur Ruhestätte von den Gemeindegliedern der Reihe nach unentgeltlich zu erfolgen gehabt hatte, und gegen die von dem Gemeinderate beantragte Aufstellung eines diesfallsigen bezüglichen Regulativs erhoben worden war, da es sich bei dem fraglichen Gegenstande gar nicht um eine erst zu treffende neue Einrichtung, sondern um die genauere Regelung eines seit Jahren bereits in der Gemeinde bestehenden Gebrauchs handle, welchem entgegenzutreten umso weniger Veranlassung vorliege, als die auf dem Lande ziemlich allgemein verbreitete Einrichtung des Tragens der Leichen durch Gemeindeglieder nicht bloß auf örtlichem Herkommen, sondern auf ausdrücklichen kirchengesetzlichen Bestimmungen in §. 46 des Synodaldekrets v. 6. August 1624 und §. 40 des Rev. Synodaldekrets v. 15. September 1673 beruhe.

[32]) S. auch V. v. 12. Juli 1838.

[33]) S. V. v. 20. August 1877, Abs. 4 und Abs. 5, sowie Anm. *) das.; s. auch Anm. 2 zu Ges. v. 20. Juli 1850.

[34]) S. A. V. v. 20. Juli 1850, §. 10 und Abänderungs-V. v. 22. Mai 1882, §. 5.

wenigsten 3. Ellen, für die Kinder aber 2. Ellen tieff gemachet werden [35]).

§. 44. Und ob es zwar nicht unbillich, daß derer Christen Leichen von denen Pfarrern begleitet werden; So sollen sie doch in denen Dörffern, vermöge derer Generalien art. 15. in fin. nicht schuldig seyn, über den dritten Hof derselben entgegen zu gehen; Da sie aber um billige Vergleichung es gutwillig thun wollen, stehet solches in ihrem Gefallen [36]).

§. 45. Betreffende andere Kirchen-Gebräuche und Ceremonien, die bey Verrichtung des Gottesdienstes, so wohl bey denen Copulationen und Begräbniß, in Unsern Landen üblich gewesen, bleibet es allerdings bey Unserer Ordnung und der Agenden [37]). Soll sich auch kein Pfarrer unterstehen, was eigenthätiger Weise zu ändern, und dazu oder davon zu thun, oder nach fremder Kirchen-Ordnung zu richten.

§. 46. [So viel die Kirchen-Busse derjenigen, die wider das Ander und Sechste Gebot sich gröblich vergriffen, betrifft, bleibet es bei der Erörterung der Landes-Gravaminum de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen §. 6. unverändert [38]).]

§. 47. Und damit künfftig die Leute nicht mehr gefähret werden; So sollen die Pfarrer und Superintendenten, wann straffbahre Fälle vorkommen, also balden solche dem Consistorio zu erkennen geben, und nicht biß zur Beicht, zuförderst aber bey denen krancken Personen, sparen, oder so lange die Leute ab- und aufhalten, biß sie mit Bescheid versehen werden: Welches Wir hiermit, bey Vermeidung Unsers ernsten Einsehens, gäntzlich verboten haben; Weil wir gnugsam vernommen, was für klägliche Fälle aus solchem unzeitigen Abweisen, und Suspendiren erfolget sey.

§. 48. Bey denen Schulen, in Städten und Dörffern, ereignen sich allerley Mängel und Gebrechen, welchen künfftig vorzubauen, wollen Wir, daß keinem nachgelassen werden soll, in denen Schulen zu lehren, oder einen Kirchen-Dienst zu bestellen, er sey denn von Unsern Consistoriis, auf der Kirchen Unkosten, vorher examiniret und confirmiret worden, ohne welche Confirmation auch keiner unter denen Schul-Dienern und Cüstern in Städten und Dörffern derer Immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeiten fähig seyn, absonderlich auch, den freyen Tisch-Trunck nicht geniessen, noch ihme sein Zettel von dem Superintendenten hinführo unterzeichnet werden soll [39]).

§. 49. ꝛc. [40]).

§. 52. Welcher Orten auch Stellen vorhanden seyn, in Unsern Fürsten-Schulen zu ersetzen, oder Stipendia armen Studiosis zu conferiren, das beydes sollen die Räthe in Städten, wo es nicht durch Fundation oder sonsten anders herbracht, nicht für sich alleine thun, sondern mit Zuziehung ihres ordentlichen Pastoris, auch ingesamt daran seyn, daß die Armen und Tüchtigen, für allen andern, zu solchen Beneficien gelangen mögen [41]).

§. 53. Und weil viel daran gelegen, wie die Jugend gewöhnet wird: So befehlen Wir hiermit denen Praeceptoribus, daß sie ihre Discipel zur Gottesfurcht gewöhnen und anhalten, in guter Ordnung zur Kirchen und wieder heraus führen, bey dem GOttes-Dienst, dem sie beharrlich selber beywohnen sollen, keinen Muthwillen verstatten: Ihnen mit gutem exemplarischen Leben und Wandel vorgehen, und sie zur Nachfolge ermahnen [42]).

§. 54. Damit auch zwischen denen Praeceptoribus in der Schulen, und einem Handwercks-Mann in seiner Werckstatt ein Unterscheid sey; So sollen die Schul-Diener in denen Städten nicht nur in Hosen und Wamms, sondern in ihren Mänteln, wenn sie ihre Lectiones zu verrichten haben, wie auch ausser der Schulen auf der Gassen, in einem erbaren und ihrem Stande gemässen Habit gehen.

§. 55. Die Custodes in denen Dörffern, sollen sich auch nüchtern, mäßig, still, fromm, eingezogen, friedfertig, gegen ihre Pfarrer ehrerbietig und gehorsam, gegen die Kinder mit Unterweisung, wie auch sonst in Verwahrung der Kirchen: Item: Mit Lauten pro pace des Tages dreymahl [43]), mit Stellung des Seigers und aller andern Verrichtung fleißig erzeigen, ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Pfarrer nicht ausreisen und ausserbleiben, aller ärgerlichen Gelag und der öffentlichen Schenck-Häuser sich enthalten, bey Verlust ihrer Dienste, und anderer Bestraffung [43]).

§. 56. Hingegen vermahnen Wir Unsere Unterthanen allerseits, daß sie ihre Kinder fleißig zur Schule halten, und GOtt dem HErrn für die Gnade, daß sie dergleichen Mittel haben können, danckſagen wollen.

---

35) Vergl. jetzt Ges. v. 20. Juli 1850, §. 6 und A. V. zu dems. von dem nämlichen Tage, §. 9.

36) S. V. v. 12. Juli 1838.

37) S. die durch V. v. 1. November 1880 eingeführte neue Kirchenagende.

38) Dieser §. ist als erledigt anzusehn, nachdem durch Gen. v. 14. Januar 1756 die Kirchenbuße abgeschafft und durch V. v. 13. Dezember 1876, §. 22 alle Geld- und Haftstrafen bei Ahndung kirchlicher Vergehungen oder Versäumnisse in Wegfall gebracht worden sind. §. 46 war wegen des Zusammenhangs mit dem nachfolgenden §. mitabzudrucken.

39) S. §. 139 Verf.-Urk. v. 4. September 1831. S. ferner Volksschulges. v. 26. April 1873, §§. 17, 18, 20 in Verb. mit der durch Bek. v. 1. November 1877 publizierten Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen und V. v. 26. Juli 1886. S. auch V. v. 27. Juli 1871 und Anm. 1 zu dieser V.

40) §§. 49, 50 und 51, die sich auf die Schuldisziplin, die Abhaltung der Schulexamina und das Aussetzen des Unterrichts an Feiertagen beziehen, sind als erledigt anzusehn. S. jetzt über diese Gegenstände Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 22, Abs. 6 in Verb. mit A. V. zu dems. v. 25. August 1874, §. 47, ferner die nurallegierte A. V. v. 25. August 1874, §. 7, Abs. 7, endlich Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 12, Abs. 8 in Verb. mit A. V. v. 25. August 1874, §. 28.

41) Die Worte „wo es nicht durch Fundation oder sonsten anders hergebracht" fehlen in dem Synodaldekret v. 1624. — Die Zuziehung des Pfarrers in den hier behandelten Fällen wird als erledigt anzusehn sein; s. Bek. v. 7. Dezember 1832, §§. 5 und 12, sowie Anm. 18 zu Kirchenges. v. 15. April 1873.

42) S. jetzt Anm. 5 zu Bek. v. 27. November 1876.

43) Auf die Beschwerde einer Gemeinde, welche gegen die von der Kircheninspektion angeordnete Wiedereinführung des Morgenlautens daselbst Widerspruch erhoben hatte, hat das Kultusmin. in einer V. v. 21. Februar 1861 die zwangsweise Wiederherstellung des Morgenlautens an denjenigen Orten, wo es seither nicht mehr üblich gewesen, nicht gebilligt. — S. auch bezüglich des Glöcknerdienstes der Lehrer Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 21, Abs. 4. S. endlich Anm. 15 zu dem Kirchenges. v. 15. April 1873.

§. 57. Und allermassen Wir bey denen Lehrern in Kirchen und Schulen angeordnet, daß sie ihres Theils sich der Gebühr allenthalben in ihrem Amte bezeugen und verhalten: Also befehlen Wir auch denen Eingepfarrten, daß sie sich gegen sie hinwieder der Billigkeit nach erweisen, insonderheit ihren Seel-Sorgern schuldige Ehrerbietung mit Worten, Wercken und Geberden erweisen, ihren Vermahnungen folgen, und wenn sie in Amts-Sachen von ihnen erfordert werden, unweigerlich sich einstellen[44]), auch aller Verachtung, Schmähens und Lästerns gegen sie, sich enthalten. Widrigen Falls die Verbrechere mit harter Gefängniß oder andern ernsten Straffen beleget werden sollen[45]); Wie Wir denn allen Gerichts-Herren hiermit auferlegen, denen Pfarrern und Diaconen in ihrem Amt Schutz zu leisten, und nicht zuzugeben, daß sie zur Ungebühr angetastet, geschimpffet oder sonsten beleidiget werden.

§. 58. Neben dem soll die Obrigkeit daran seyn, weil ein ieder Arbeiter seines Lohns werth ist, daß die Kirchen- und Schul-Diener ihre Besoldung und anders, zu rechter bestimmter Zeit, und ohne Abbruch bekommen mögen. Da sie aber deßwegen sich beklagen thäten, daß sie ihrer Besoldung nicht theilhafftig werden könten; So soll ihnen darzu, ohne gewöhnlichen Gerichts-Proceß, schleunig verholffen werden[46]) [47]) 2c.

§. 64[48]). Weil auch die Opffer-Pfennige vor Alters denen Pfarrern verordnet seyn: So sollen, nach Inhalt derer Generalien art. 24. in ieden Kirchspielen, da ein mehrers zu geben nicht hergebracht ist, von allen und iedem Menschen, die das zwölffte Jahr erreichet, sie seyn gleich zu GOttes Tische gangen, oder nicht, alle Quartal 1. Pfennig, und also jährlich 4. Pfennig erlegt, von denen Richtern eingefordert, und neben gnugsamen Bericht, überantwortet[49]), auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülffliche Hand geleistet werden[50]).

§. 65. Ebenmäßige Gelegenheit hat es mit dem Häusel-Groschen, welchen die Gärtner, Häusler und Hausgenossen für sich, ihre Weiber, Kinder und Gesinde, neben dem gewöhnlichen Opffer-Pfennig entrichten sollen[51]).

§. 66. Gleichwie auch die Hüffner und andere Bauren, welche zwar Ackerbau und andere liegende Gründe haben, aber keinen Decem noch Zins geben, schuldig seyn, Hausbacken Brodt (derer zwölff aus einem Dreßdnischen, oder 16. aus einem Leipzigischen Scheffel gebacken werden) oder den Werth dafür, nach Gelegenheit des Verkauffs, und von ieder Hufe einen Groschen dem Pfarrer zu entrichten; Es wäre denn, daß sich einer oder der andere zu einem mehrern an Getraide oder Geld gutwillig erboten, oder behandeln lassen, so hat es dabey billich sein Verbleiben.

§. 67. Weiln ferner ohne das die Kirchen-Ordnung vermag, daß die Richter dem Pfarrer seine Gebühr an Häusel-Groschen, so wohl an Opffer-Pfennigen einzufordern verbunden; So sollen sie solches auch künfftig treulich thun, [oder so offt sie dessen sich weigern, mit Zehen Groschen ins Gottes-Hauß zu erlegen, gestrafft werden[52]).]

§. 68. Und demnach männiglich ermessen kan, wie schwehr es sey, in diesen theuren Zeiten, daß die Pfarrer bey der alten geringen Besoldung sich behelffen, und neben denen Ihrigen ein nothdürfftiges Auskommen haben solten: So ist es billig, daß die Pfarr-Kinder bey denen Tauffen, Beichten, derer Krancken Communionen, wie auch bey denen Aufgeboten, Hochzeiten und Begräbnissen, sich nach Vermögen gutthätig und mildreich bezeigen: Darzu Wir denn männiglich selbst wollen ermahnet haben.

§. 69. [Insonderheit aber sollen die Eingepfarrten Pferdner, Inhalt der Generalien, hinführo schuldig seyn, auf

---

44) In Bezug auf die Frage, ob ein Pfarrer das Recht habe, die Eingepfarrten in dergleichen Fällen zum Erscheinen an Pfarramtsstelle zu zwingen, und ob insbesondere die weltliche Obrigkeit verpflichtet sei, Parochianen, welche der Pfarrer seelsorgerisch admonieren wolle, auf dessen Antrag zum Erscheinen vor ihm, da nötig, mittels Realeitation, anzuhalten, hat das Kultusmin. in einem zur Beschwerde gekommenen Falle in einer V. v. 4. Februar 1858 sich dahin ausgesprochen, daß aus den von dem betr. Pfarrer angezogenen Bestimmungen der Synodaldekrete, als §. 66 des Synodaldekrets v. 6. Aug. 1624 und §. 57 des Rev. Synodaldekrets v. 15. September 1673, das von ihm in Anspruch genommene Recht in solcher Allgemeinheit nicht hergeleitet werden könne, und daß auch sonst gesetzliche Bestimmungen nicht existierten, wonach ein solches Zwangsverfahren gerechtfertigt erscheinen könnte. Denn abgesehn davon, ob unter den in den angezogenen Bestimmungen der Synodaldekrete erwähnten Amtssachen, in denen die Eingepfarrten der Aufforderung ihres Pfarrers, vor ihm zu erscheinen, unweigerlich Folge zu leisten haben, die Angelegenheiten der Seelsorge im allgemeinen und ohne Ausnahme mit zu verstehn sein möchten, so fehle es mindestens an einer bestimmten Vorschrift dafür, die Parochianen in Fällen der Weigerung, an Pfarramtsstelle zu erscheinen, um sich daselbst den seelsorgerischen Ermahnungen des Pfarrers zu unterwerfen, durch Vermittelung der Obrigkeit zum Erscheinen zu zwingen, und wie weit solchenfalls dieser Zwang auszudehnen sei. Am wenigsten aber könne in der allgemeinen Bestimmung am Schlusse: „daß die Gerichtsherren denen Pfarrern und Diakonen in ihrem Amte Schutz leisten und nicht zugeben sollen, daß sie zur Ungebühr angetastet und geschimpfet oder sonst beleidigt werden", eine solche Vorschrift gefunden werden, wie schon die ganze Wortfassung an die Hand gebe. Offenbar sei man schon damals davon ausgegangen, daß die eigentliche Seelsorge in der Regel auch nicht mittelbar durch die weltliche Obrigkeit zu erzwingen sei, sondern daß der Pfarrer den Seelen seiner Parochianen nachzugehn und auf sie einzuwirken habe, und so gewiß es sei, daß zum Schutze der Pfarrer und zur Unterstützung solcher Amtshandlungen, hinsichtlich deren bestimmte und ausdrückliche Vorschriften bestünden oder bei denen zugleich das Interesse dritter Personen, sowie die bürgerliche Ordnung überhaupt beteiligt erschienen, die weltliche Obrigkeit angerufen werden könne, so gewiß sei es auch, daß mit der Idee der christlichen Seelsorge der Zwang der weltlichen Obrigkeit nicht wohl vereinbar sei, und daß es, selbst wenn die Obrigkeit in Fällen, wie der vorliegende, Zwang ausüben dürfte und wollte, sicherlich nicht im Interesse der guten Sache liegen würde, wenn der Pfarrer die weltliche Hilfe anrufen wollte da, wo es recht eigentlich darauf ankomme, geistlich zu helfen.

45) S. jetzt Reichsstrafgesetzb. v. 22. Februar 1876, §. 196. S. auch V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.

46) S. Ges. unter A. v. 28. Januar 1835, §§. 2 und 9 flg.

47) Der Schluß dieses §. und die folgenden §§. 59 bis mit 63 handeln vom Zinsgetreide und vom Zehnten. Diese Vorschriften haben sich zufolge der Ablösungsgesetzgebung — vergl. insbesondere Ges. v. 15. Mai 1851, §§. 23 und 25 — erledigt.

48) Zu §§. 64 bis 68 s. jetzt Fixationsges. v. 2. Dezember 1876, §§. 1, 3, 4, 7.

49) S. Ges., die Einhebung der Opferpfennige u. s. w. betr., v. 30. September 1861.

50) Die Schlußworte: „auch bedürffenden Falls von der Obrigkeit hülffliche Hand geleistet werden" fehlen im Synodaldekret v. 1624 [§. 73].

51) S. Ges. v. 30. September 1861.

52) In dem Synodaldekret v. 1624 [§. 76] ist anstatt einer Strafe von „zehen Groschen" eine solche von „einem halben Gülden" angedroht. — S. jetzt V. v. 13. Dezember 1876, §. 22, wonach die Strafestsetzung als erledigt anzusehn ist.

Begehren des Pfarrers, wie auch des Custodis, ihre Aecker um einen billichen Lohn, des Gerichts-Herrn und Collatoris nebst des Superintendenten Ermessen nach, für andern zu beschicken; Im Fall aber die Eingepfarrten sich dessen verweigerten, oder mit dem Pfarrer wegen des Lohns sich nicht vergleichen könten; So soll die Beschaffenheit und woran der Mangel, ins Consistorium von ihnen berichtet, und von dannen Bescheid und Anordnung erwartet werden, wie denn auch andere Pfarr-Kinder ihren Pfarrer in der Erndte und sonsten, wenn er ihrer bedarff, nechst ihren Erb- und Gerichts-Herrn, um billigen Lohn für andern arbeiten sollen[53]).]

§. 70. [Wo auch Pfarr-Dotales oder gewisse Frohn- und Dienst-Leute derer Pfarrer seyn, die sollen ihre schuldigen Dienste zu leisten, ernstlichen von der Obrigkeit angehalten; Darneben aber mit neuen Diensten und Beschwehrungen von andern keineswegs beleget werden[53]) [54]).]

§. 71. Es befindet sich ferner, daß denen Pfarrern an ihren Aeckern, Wiesen und andern, an manchen Orten etwas entzogen, weggepflüget, auch wohl die Pfarr-Stück, gantz ohne Unsern oder unserer Consistorien Vorbewußt und Einwilligung, verkauffet oder vertauschet worden; Welches Wir denn zuwider der Fundation, und dem Pfarrern zu Nachtheil, keineswegs zugeben können; Derowegen ordnen und befehlen Wir, daß dergleichen forthin bey ernster Straffe nicht geschehe, und was seithero denen Pfarrern abgepflüget, oder sonsten zur Ungebühr entzogen worden, dasselbige wieder darzu gebracht, die Aecker und Gründe verreinet und versteinet, auch andere Pertinentz-Stück unweigerlich restituiret werden; da es aber nöthig, soll iedem, der sich hierüber beschwehret zu seyn vermeynet, erlaubet seyn, daß er seine Nothdurfft im Consistorio suche, und sich daraus Bescheids erhohle[55]).

§. 72. Was massen mit denen Pfarr-Höltzern, ingleichen Erhaltung der Pfarr-Gebäude in baulichem Wesen zu gebahren, ist in der Erörterung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen, §. 28. allbereit verordnet, darbey in denen darinnen angezogenen General-Articuln es nochmahls sein Verbleiben hat[56]).

§. 73. Ebener Gestalt weiset es sich selbst, daß die Eingepfarrten auch die Kirchen- und Gottes-Häuser nicht eingehen, sondern bey Zeiten in Besserung bringen lassen sollen[57]).

§. 74. Damit auch mit denen Kirchen-Kasten und Hospital-Güthern und Geldern verantwortlich umgegangen, und aller Streit vermieden werde, soll es bey demjenigen, was deßwegen in der Erörterung derer Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen, §. 3. versehen, unverändert verbleiben[58]).

§. 75. Also wollen Wir auch, daß die werbenden Haupt-Stämme künfftig nicht ohne Vorbewußt des Collatoris und Pfarrers, da respectu dieses ein anders nicht hergebracht, ausgeliehen[59]), mit gewöhnlichen Zinsen verzinset, mit liegenden Gründen gnugsamer Bürgschafft, und der Obrigkeit Consens, ohne Restriction auf gewisse Zeit, oder Clausula cassatoria, versichert[59]), einer Person auch zu viel nicht geliehen, noch die Leute mit der Gebühr vor den Consens übernommen werden.

§. 76. ꝛc.[60]).

§. 77. Wie es aber obbesagter massen unbillich ist, die Pfarr-Güther zu bezwacken oder zu ringern; Also wollen Wir auch bey denen Kirchen-Güthern durchaus solches verbothen, und männiglich gewarnet haben, ohne Unsern des

---

[53]) Die §§. 69 und 70 werden als erledigt anzusehn sein.

[54]) In dem Synodaldekret v. 1624 folgen (als §§. 81, 82 und 83) nunmehr die nachstehenden Bestimmungen:

(§. 81.) Die Pfarr-Hölter, da sie ein Stück seyn der Pfarr-Besoldung, sollen die Pfarrer also zu gebrauchen haben, daß sie ihnen, daraus die Nothdurfft, und so viel die Gebölze ertragen, zu ihrer Haushaltung anweisen lassen: Da aber Windbrüche, oder sonsten dürre Stämme vorhanden, und zu Geld zu machen wären; So sollen die Kirch-Väter das Holtz verkauffen, das Geld an gewisse Ort ausleihen, und die jährlichen Zinse dem Pfarrer davon entrichten: Hingegen der Pfarrer das Holtz pfleglich halten, nicht eigenes Gefallens daraus hauen, noch die Gemeine mit ihrem Viehe solches betreiben, oder andere Bau- und Brennholtz daraus nehmen lassen, auch derer jungen Gehaue, zum wenigsten drey Jahre lang schonen solle.

(§. 82.) Da aber die Pfarrer kein eigen Pfarr-Holtz haben, oder in demselben sich der Nothdurfft nicht erholen können, die Gemeine aber hingegen Holtz hätte; So sollen sie dem Pfarrer seinen Abtheil, und so viel, als einer aus der Gemeine bekömmt, auch ohne Entgeld folgen lassen.

(§. 83.) Ueberdieß sollen die Amt-Leute, Erb- und Gerichts-Herren, vermög unserer Kirchen-Ordnung, bey Anweisung und Auslassen des Holtzes, sie mit einnehmen, und keineswegs ausschliessen. — Vergl. hierzu die neuerlichen Verordnungen E. L. Landeskons. v. 23. Februar 1875 und v. 12. Dezember 1865 in den Anm. 20 und 21 zu Kirchengef. v. 15. April 1873. — S. auch (zu §. 82) Ablösungsgef. v. 17. März 1832, §. 150.

[55]) S. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 21 und §. 7, litt. d.

[56]) Dieser §. 72 fehlt in dem Synodaldekret v. 1624. Vergl. dagegen die in Anm. 54 abgedruckten §§. 81, 82 und 83 jenes Synodaldekrets. In dem Synodaldekret v. 1624 folgt nachstehender §. (als §. 86):

„Wir erfahren nicht weniger gantz ungern, daß die Pfarr- und Schul-Gebäude an vielen Orten so gar schlecht seyn, und von denen Eingepfarrten nicht wollen in richtigen Stand gebracht werden, dahero viel Pfarrer und Schul-Diener nicht trocken liegen, noch sonsten ihre zugehörige Bequemlichkeit zum studiren, Schul- und Haushaltung haben können. Weil es aber in allwege billich, daß die Kirchen- und Schul-Diener mit guter Wohnung versehen seyn: So ist unser Befehlich, wenn die Kirche es füglich nicht ertragen kan, daß hinführo die Gerichts-Herren die Eingepfarrten dahin mit Ernst anhalten, damit sie durch eine allgemeine Anlag, auch Leistung derer Hand- und Pferde-Dienste, die Pfarr- und Schul-Wohnungen wiederum anrichten, welche, wenn sie richtig übergeben werden, und es anders nicht herbracht, die Pfarrer und Schul-Diener im bäulichen Wesen, laut der Generalien, zu erhalten schuldig seyn."

[57]) Dazu vergl. jetzt Parochiallastengef. v. 8. März 1838.

[58]) S. hierzu Synodaldekret v. 1624:

„(§. 88.) Wir werden ferner verständiget, daß die Kirchen-Kasten und Hospital-Güther und Gelder nicht allenthalben recht in acht genommen, noch die gehörigen Mittel zur Vermehrung dererselben gebrauchet, vielweniger die Pfarrer und Superintendenten zur Inspection gezogen werden.

(§. 89.) Damit nun aber auch dießfalls besserer Zustand erfolge: So wollen Wir, daß für allen Dingen richtige Register über Einnahm und Ausgabe in denen Gottes-Kästen, Gottes-Hänsern, Schul-Kasten, Hospitalien und Lazarethen gehalten, zu Verwaltern und Vorstehern ehrliche, redliche und begüterte Leute, mit Vorwissen und Einwilligung derer Pfarrer, bestellet und angenommen, die Rechnung auch nicht in 2. 3. 4. oder mehr Jahren, sondern Jährlich, mit Zuziehung des Pfarrers, und iedes Orts Superintendenten gehalten, auch die Leute zur Erlegung der Retardaten, und fälligen Zinse, durch schleunige Zwangs-Mittel angehalten werden." — S. hierzu auch Anm. 1 zu „Erledigung der Landesgebrechen" v. 22. Juni 1661.

[59]) In dem Synodaldekret v. 1624 (§. 90) fehlt der Satz: „nicht ohne Vorbewußt" — „ausgeliehen", dagegen finden sich dort nach dem Worte „versichert" noch die Worte eingeschoben: „noch ohne Vorbewußt des Pfarrers".

[60]) §. 76 will verhüten, daß aus Laßzinsen Erbzinsen werden. Er hat sich erledigt infolge §. 279 des Bürgerl. Gesetzb. in Verb. mit §. 10 der Publikations-V. v. 2. Januar 1863 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 3 und S. 35), wonach Eigentum an Grundstücken durch Ersitzung nicht mehr erworben werden kann.

Landes-Fürsten, als Lehen-Herrns sonderbahren Consens nichts darvon zu verkauffen, zu vertauschen, oder in andere Wege, es sey viel oder wenig, zu veralieniren, bey Straff der unvermeidlichen Cassirung und Aufhebung aller Contracte, die in solchen Fällen nulliter und zuwider unserm Verbotb gemacht werden [61]).

§. 78. Es sollen auch die Kirch-Väter mit dem Cymbel-Säcklein alle Sonn- und Feyertage das Allmosen mit Fleiß sammlen und berechnen [62]), ingleichen daran seyn, daß man bei Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und dergleichen Zusammenkünfften, Büchsen oder Becken aussetze, wie auch bey neuen Kauffs-Handlungen und Erbtheilungen, die geistlichen Güther mit einer milden Beysteuer bedacht werden [63]).

§. 79. Und weil die Kirchen- und Hospital-Güther in grosses Abnehmen daher gerathen, daß die Vorsteher oder Lehen- und Gerichts-Herren damit nach ihren Willen bißweilen zu disponiren pflegen; So begehren Wir, wenn hinführo extra-ordinair Ausgaben, zu bauen, oder für Arme oder sonsten vorfallen, daß solches allezeit mit Vorbewußt des Pfarrers, auch nach Gelegenheit, und wann es einen Haupt-Bau oder hohe Summa betrifft [64]), mit Einwilligung des Superintendentens geschehen, anderer Gestalt auch die Ausgaben denen Vorstehern und Kirch-Vätern nicht in Rechnung passiren solle.

§. 80. Bösen Verdacht des Eigennutzes, und Abbruch der geistlichen Güther zu verhüten; Sollen die Kasten-Herren, Vorsteher, Hospital-Verwalter und Kirch-Väter, künfftig diejenigen Früchte, die sie Amts-wegen einzunehmen haben, so wol Decem und Zinse an Wein, Geträide, Viehe, Hünern und dergleichen, nicht für sich selbst um ein geringes Geld behalten, sondern dem höchsten Werth nach verkauffen, die Pfarrer und Superintendenten auch genau Achtung darauf geben.

§. 81. Demnach auch viel Landstreicher und Land-Bettler die Gottes-Häuser und Hospitäle mit ihrem Betteln aussaugen, unter dem Nahmen der Armen manchesmahl loses, leichtfertiges Gesinde sich einmenget: So soll von dato an, niemanden aus den Gottes-Häusern, gemeinen Kasten, oder andern geistlichen milden Gestifften etwas gereichet, noch iemand in die Hospitäler oder Lazareth aufgenommen werden, er habe denn genugsame und glaubwürdige Kundschafft vorgeleget, und geschehe mit Wissen und Willen iedes Orts Pfarrers und Gerichts-Herrn [65]).

§. 82. ꝛc. [66]).

§. 84. Und befehlen darneben, daß die Verschreibungen der Kirchen-Gelder nicht von denen Collatorn auf ihren Häusern, sondern in der Kirchen fleißig verwahret werden [67]).

§. 85. Wenn sich auch Kirchen-Stände, durch Absterben oder Abzug derer, so sie betreten oder besessen haben, erledigen; So sollen die nechsten Erben solche innerhalb 4. Wochen, bey Verlust derselben zu lösen, und der Kirchen das Geld zu entrichten, schuldig und pflichtig seyn.

§. 86. Die Glocken sollen auch in gute Acht genommen, und hinführo alle Mißbräuche derselben gäntzlich abgestellet, sie auch zu anders nichts, als zu dem Gottesdienst, und bey Kindtauffen, Copulationen, Begräbnissen, oder wenn in nöthigen Fällen, oder Feuers-Gefahr die Gemeine zusammen zu ruffen ist, gebrauchet werden, bey Verlust der Kirchen-Dienste und anderer ernsten Straffe.

§. 87 [68]). ꝛc.

Datum Dreßden, am 15. Sept. Anno 1673.

Rescript, wider das ärgerliche Leben der Kirchen- und Schul-Diener, v. 1. October 1677*).

(C.A. T. I. S. 839. Corp. jur. eccl. Sax. S. 438.)

Johann Georg II. Churfürst ꝛc. Wir werden berichtet, geben es auch die bey der General-Visitation ergangenen Acten, und ist bey letzt-gehaltenen allgemeinen Land-Tage gerüget worden: Daß unterschiedene Kirchen- und Schul-Diener, vornehmlich auf dem Lande, sehr ärgerlich leben, die Schenck-Häuser besuchen, sich übermäßig mit dem Trunck beladen, öffters unnöthig ausreisen, sich solcher Handthierung, welche ihrem Amte unanständig, unternehmen, und also ihr Amt läßig und übel verrichten sollen, wodurch nicht allein das gemeine Volck sehr geärgert, sondern Gottesfurcht, gute Zucht, und erbares Leben gekräncket, auch viel Sünden auf das Land gebracht werden müssen. Wann dann Unser Christliches hohes Obrigkeitliches Amt dergleichen Aergernissen nachdrücklich zu steuren erfordert, und Wir wider solche Lasterhaffte Personen mehrern Ernst, als etwa bishero geschehen seyn mag, spüren zu lassen gäntzlich entschlossen, bey dieser Sachen aber von Uns wahrgenommen wird, daß die läßige Aufsicht unterschiedener Vorgesetzten, dieser Mißbräuche nicht geringe Ursache sey: Als begehren Wir hiermit, gnädigst befehlende, ihr wollet euch euerer untergebenen

---

61) S. jetzt Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5 Nr. 21 und §. 7 litt. d.

62) Vergl. Anm. 8 bei Beil. sub ⊙ zu V., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868.

63) S. Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §§. 13 und 15, sowie Kirchengesetz v. 2. Dezember 1876, §. 1, Abs. 2 und A.V. v. 15. Dezember 1876, §. 1.

64) An Stelle der Worte „und wann es einen Haupt-Bau oder hohe Summa betrifft" ist im Synodaldekret v. 1624 (§. 95) gesagt: „derer Summen, so sie über 5 Gulden läufft". S. auch Anm. 5 unter litt. b. zu Parochiallastengesetz v. 8. März 1838. Vergl. überdies jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 22.

65) S. Armenordn. v. 22. Oktober 1840.

66) §. 82 enthält lediglich polizeiliche Vorschriften gegen Bettler. — §. 83 handelt von der Vermeidung der Unkosten bei Abnahme der Kirchrechnungen und bei Einweisung neu angestellter Geistlicher. Diese Bestimmungen haben sich erledigt infolge der V., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868, Nr. VII. unter 7. S. auch V. v. 18. Januar 1878.

67) S. V. v. 13. Februar 1845, sowie Bek. v. 19. Januar 1850 und Anm. 6 bei ersterer V.

68) §. 87 enthält Vorschriften lediglich polizeilicher Natur.

*) In betreff des Disziplinarverfahrens gegen Volksschullehrer s. jetzt Volksschulgesetz v. 26. April 1873, §. 23 und A. V. zu demselben v. 25. August 1874, §§. 48, 49, 50.

Kirchen- und Schul-Diener Leben und Wandels, Handthierung, und Verhaltens, mit allem Fleiß, und beſſer, als bishero geſchehen, erkundigen, diejenigen, welche bey ihren Aemtern, Unſerer Kirchen-Ordnung zuwider, in einem und dem andern, Exceſſe verübet, vorfordern, ihrer Amts-Pflicht und ſchwehren Verantwortung gegen GOtt, Uns und ſich ſelbſt, ſie nachdrücklich erinnern, zu Beſſerung mit Ernſt anvermahnen, und darbey, daß im Fall keine Aenderung erfolge, mit der Remotion, und nach Gelegenheit ſchärfſerer Straffen, wider die Widerſpenſtigen verfahren werden ſolle, andeuten, auch wie ſich ein und anderer, nach beſchehener Vermahnung gebeſſert, und erwieſen, binnen 4. Monats-Friſt, euren Pflichten nach, und wie ihr es dermahleinſt gegen Unſern Heyland, an dem groſſen Gerichts-Tage, zu verantworten getrauet, berichten, und, ſo viel an euch, allen Aergerniſſen und Confuſionen ſteuren helffen, euch eures Theils auch ſelbſten alſo darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 1. October 1677.

Reſcript, daß die Kirchen-Stühle nicht erblich, ſondern nach eines Beſitzers Abſterben, oder Wegzug, binnen 4. Wochen ſollen gelöſet werden, v. 19. Juli 1686.

(C.A. T. I. S. 867. Corp. jur. eccl. Sax. S. 443.)

Wir haben verleſen, was ihr, der Superintendent, wegen unterſchiedener einreiſſender Neuerungen und Unordnungen mit denen Kirchen-Stühlen zu P. untern 16. Jul. jüngſthin anhero berichtet, und ihr, der Rath, befindet ſolchen Bericht inliegend. Wenn wir denn, ſo viel den Punct, da einer mehr Kirchen-Stühle, als ihm nöthig, in Beſitz hätte, und ſolche andern hernach, um einen gewiſſen Zinß vermiethete, betrifft, allbereit gemeſſene Verordnung unterm dato den 18. Junii 1670. gethan, es auch darbey nochmahls allenthalben bewenden laſſen, und hiernächſt ſowohl die Churfürſtl. Kirchen-Ordnung, als das Synodaliſche General-Decret, klare maſſe giebet, daß die Kirchen-Stühle nicht erblich ſeyn, ſondern, wenn ſich dieſelbige durch Abſterben, oder Abzug derer, ſo ſie betreten und beſeſſen, verledigen, ſolche von denen nächſten Erben binnen 4. Wochen, bey Verluſt, gelöſet werden ſollen, dahero diejenigen, welche ſich hinweg begeben, daferne ſie nicht ihnen ſolche Stühle auf gewiſſe Friſt aufzubehalten, gebührend angeſuchet und erlanget hätten, wenn ſie gleich des Orts noch Häuſer oder andere Immobilia haben, ſich darmit nicht behelffen, oder ſolcher Kirchen-Stühle ferner anmaſſen können, ſondern dieſelben entweder ihren nächſten Anverwandten, da ſie deren benöthiget, und ſich binnen gehöriger Zeit zur Löſung angegeben, oder aber in deſſen Ermangelung an fremde zu verlaſſen ſeyn; Als begehren an ſtatt ꝛc. Wir hiermit, ihr wollet euch alſo darnach achten, und dieſer, auch voriger Unſerer Verordnung, nachgehen, und die Intereſſenten deſſen beſcheiden.

Mandat Friedrich Auguſts, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. wegen der Religions-Sicherheit im Churfürſtenthum und Sächſiſchen Landen, v. 27. Juli (7. Auguſt) 1697*).

(C.A. T. I. S. 345. Corp. jur. eccl. Sax. S. 417.)

Von GOttes Gnaden, ꝛc. Thun hiermit kund und bekennen: Nachdem Wir, durch Göttliche Schickung, ſchon längſthin Uns entſchloſſen, zu dem Schooß der allgemeinen Römiſch-Catholiſchen Kirchen, worinnen vormahls Unſere in GOtt ruhenden Vor-Eltern geweſen, zu treten, und dahero nicht etwa aus Conſideration einiger Würden und Nutzens, ſondern allein GOtt vor Augen haltend, den Römiſch-Apoſtoliſch-Catholiſchen Glauben unlängſt auf- und angenommen; Der Göttlichen Majeſtät aber indeſſen allergnädigſt alſo gefallen, Unſere Perſon zur Cron und Throne des Königreichs Pohlen zu erheben; Und dann Wir aus ſolchen hoch- und wichtigen Urſachen, Unſern Churfürſtenthum auf eine Zeitlang abweſend zu ſeyn genöthiget werden; Unſere liebe Land-Stände aber und treue Unterthanen inzwiſchen aus obgedachter Unſerer Converſion die Meynung haben möchten, als wenn Wir ihre Privilegia abzuſtellen, vielleicht im Sinne führen thäten;

Wenn nun aber Wir zumahlen nicht bedacht, dieſelbe gegen dero hergebrachte alte Privilegia in ein oder andern zu graviren, ſondern vielmehr Unſere Land-Stände und Unterthanen bey allen ihren Freyheiten allergnädigſt zu manuteniren;

Als verſichern Wir dieſelbe anbey, daß, wie bey Antretung Unſerer hohen Chur-Würde und Landes-Regierung, alſo jetzt fort nach aufgenommenen Catholiſchen Glauben, Wir gemeldte Unſere liebe Land-Stände und Unterthanen, bey dero Augſpurgiſchen Confeßion, hergebrachten Gewiſſens-Freyheit, Kirchen, GOttes-Dienſt, Ceremonien, Univerſitäten, Schulen und fort allen andern, wie dieſelbe ſolche anitzo beſitzen, allergnädigſt kräfftigſt erhalten und handhaben, ſo denn auch niemanden zu Unſerer itzt-angenommenen Catholiſchen Religion zwingen, ſondern jedweden ſein Gewiſſen frey laſſen werden; Wie Wir denn dieſelbe anbey durch Unſere Königliche, und Churfürſtliche Würden und Worte, allergnädigſt verſichern und verſprechen, mit veſter Zuverſicht, es werden hingegen Unſere offt-gemeldte liebe Land-Stände und Unterthanen, dero gebührender, bis dahero Unſerer Perſon, als dero Chur- und Landes-Fürſten erzeigten und tragenden Devotion, Liebe, Reſpects und Treue, ſich ſtetshin erinnern, und alſo bey Unſern zeitlichem Abweſen in Friede, Ruhe und Einigkeit ſich verhalten, daß denenſelben der Göttliche Seegen und alles Glück zuwachſen möge; Wozu Wir Unſers hohen Orts denn ihnen mit allen Kräfften beyſtehen, und mit allen Königl. wie auch Churfürſtl. Gnaden immerhin allergnädigſt wohl zugethan verbleiben wollen. Damit nun auch allen und jeden obofftgemeldten Unſers Churfürſtenthums und Landen lieben Land-Ständen und Unterthanen, dieſe Unſere allergnädigſt-gethane Verſicherung und Verſprechen kund und zu wiſſen gethan werden möge; Als befehlen Wir, daß ſelbige in Unſerm Churfürſtenthum und Landen, ſo wohlen überall in öffentlichen Druck angeſchlagen, als ſonſten nach

*) Das obige Mandat enthält, nach dem Übertritte des Kurfürſten Friedrich Auguſt I. von Sachſen zur Römiſch-Katholiſchen Kirche i. J. 1697 die erſte Religionsverſicherung. Die ſpäteren Religionsverſicherungen ſind aus gegenwärtiger Sammlung in Hinblick auf die Garantien der Verf.-Urk. v. 4. September 1831, §. 138 weggelaſſen worden.

Gefallen, vor einen jeden ausgestreuet und mitgetheilet werden solle und möge. Zu mehrerer Bevestigung alles obgemeldten haben Wir diese allergnädigste Zusage und Versprechen mit eigenen Händen unterschrieben, und sodenn mit Unserm Chur-Secret bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Lobwskowa, am 27. Julii (7. August) Anno 1697.

Befehl, daß ausser denen Kirchen und Kirch-Höfen keine Privat-Begräbnisse angerichtet werden sollen, v. 21. September 1705.

(C.A. T. I. S. 875. Corp. jur. eccl. Sax. S. 639.)

Demnach verlauten will, als ob einige, nach ihrer Willkühr und Gefallen, wo sie wollen, Begräbnisse anzurichten, sich unternehmen sollten, hieraus aber viel Inconvenientien entstehen könnten: Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet nicht allein hierunter vor euch fleißig Acht haben, sondern an die, unter euch gehörige Superintendenten, und, vermittelst dererselben, weiter an ihre untergebene Pfarrer in Unsern Landen, die Verordnung ergehen lassen, daß sie dergleichen Privat-Begräbnisse, die ausser Kirchen und Kirch-Höfen, als denen darzu gewiedmeten Orten, unternommen werden wollen, nicht gestatten, sondern deshalben vigiliren, und fleißige Obsicht tragen, auch nach vorkommenden Umständen, jedes an seine Obern, auch allenfalls zu Unserm Kirchen-Rath, Bericht erstatten sollen, damit dießfalls alle Unordnung vermieden, und denen einschleichenden Mißbräuchen in Zeiten gewehret werden möge. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 21. Sept. 1705 †).

Befehl, von derer Pfarrer und Kirchen-Diener gebührendem Wohlverhalten, v. 9. December 1705.

(C.A. T. I. S. 875. Corp. jur. eccl. Sax. S. 448.)

Wir haben zeithero, nicht ohne sonderbahres Mißfallen, vernehmen müssen, daß, obwohln in Unserer Kirchen-Ordnung und insonderheit denen Generalien Art. XVI. heilsamlich versehen, daß die Pfarr- und Kirchen-Diener nicht allein in ihrem Amte treu und fleißig, sondern auch in ihrem Leben und Wandel sich in Worten, Wercken, Geberden, Kleidungen und allen andern erbarlich, gegen jedermann freundlich, züchtig, bescheiden und demüthig, und in Summa allenthalben Christlich und also verhalten sollen, daß sie männiglich, sonderlich aber ihren Pfarr-Kindern keinen Anstoß noch Aergerniß geben, sondern dermassen mit guten Exempeln vorgehen, daß die Pfarr-Kinder, und sonsten jedermann, denenselben mit Lust und Furcht seliglich und ohne Aergerniß folgen mögen; Wir auch der Hoffnung gelebet, es würden die Pfarrer und Kirchen-Diener solchen Verordnungen, darauf sie bey Ablegung ihrer Pflicht gewiesen, treulich nachkommen, sich doch unterschiedene sowohl in Städten als auf dem Lande unterstanden, nicht nur ihr wichtiges Amt nachläßig und mit schlechter Andacht und Ehrerbietung zu verrichten, sondern auch an ihrem Leben und Wandel nicht, wie sichs gebühret, aufzuführen, massen sie gegen ihre Pfarr-Kinder und andere, auch wohl gegen ihre Vorgesetzte, unfreundlich, unbescheiden und zanckfüchtig sich zu bezeugen, die öffentlichen Schenck-Häuser zu besuchen, sich übermäßig mit dem Truncke zu beladen, zu spielen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen, Wein, Bier und Brandtewein zu schencken und dadurch viel liederliches Wesen zu verstatten; hierüber sich solcher Handthierung, welche ihrem Amte unanständig, zu unternehmen, öffters unnöthig, und mit Versäumung ihres Amts, auszureisen, und benebenst ihren Weib und Kindern sich also aufzuführen pflegen, daß dadurch ihre Zuhörer und andere geärgert, das heilige Amt, welches sie führen, verlästert, die wahre Gottesfurcht gehindert, fromme Zuhörer in ihrer Andacht gestöhret, zu vielen Sünden Anlaß gegeben, GOttes Zorn gereitzet, und endlich nichts, als Unsegen, auf das Land gebracht wird.

Allermassen nun die höchste Nothdurfft erfordert, daß dergleichen Aergernissen mit Nachdruck gesteuert, und wider solche Lasterhaffte Personen ein mehrer Ernst, als bis anhero geschehen, gebrauchet werde; Also begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch ungesäumt eurer untergebenen Kirchen- und Schul-Diener Leben und Wandels, Handthierung und Verhaltens genau und mit allem Fleiß erkundigen, und, daferne ihr von eines und des andern, auch derer Seinigen übeln Bezeigen in seinem Amte und sonsten in Erfahrung brächtet, ihn alsobald vor euch fordern, darüber vernehmen, und zu fernerer Resolution euern Pflichtmäßigen Bericht binnen 2. Monats-Frist erstatten, und euch ferner daran nicht erinnern lassen [1]).

†) S. auch Ges. v. 20. Juli 1850, §. 6.

[1]) Mit Hinweisung auf Art. XVI. Gen.-Art. v. 1580, §. 17 der Erled. der Landesgebrechen v. 22. Juni 1661 und V. Kultusmin. v. 19. Februar 1835 in von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg., Bd. 2, S. 306, Note 63 ist insbesondere auch die Jagd zu denjenigen Vergnügungen gerechnet worden, deren die Geistlichen und Schullehrer ihres Amts halber sich gänzlich zu enthalten haben. Es hat daher das Kultusmin. inhalts V. v. 16. Februar 1852 die Ausübung der Jagd und alle und jede Teilnahme an diesem Vergnügen den Geistlichen, Kandidaten und Schullehrern ausdrücklich untersagen lassen. Dabei ist übrigens bemerkt, daß es sich bei der zu verfügenden Maßregel lediglich um ein Verbot der persönlichen Ausübung der Jagd handle, welches daher zwar auch auf den Fall sich mit erstrecke, wo den Geistlichen und Lehrern als Nutznießern die Jagd auf eignem Grund und Boden etwa zustehn sollte, ohne daß jedoch das Min. dadurch deren verfassungsmäßige Befugnisse in Bezug auf Verpachtung dieses Jagdrechts oder Verteilung der Jagdnutzungen, soweit die Grundstücke des Pfarr- und Schullehns zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke geschlagen sind, irgendwie geschmälert wissen wolle. Inhalts V. Kultusmin. v. 27. Januar 1876 ist das in vorstehender V. v. 16. Februar 1852 enthaltene Verbot jeder Teilnahme der Lehrer an der Jagd aus den in jener V. angegebenen dienstlichen Rücksichten aufrecht erhalten worden. Die Bezirksschulinspektionen sind angewiesen worden, die Lehrer auf dieses Verbot aufmerksam zu machen mit dem Bedeuten, daß sie im Falle des Zuwiderhandelns sich disziplineller Ahndung nach §. 23 unter Nr. 3 Volksschulges. zu gewärtigen hätten. In einer spätereu V. v. 8. Januar 1878 hat das Kultusmin. über denselben Gegenstand bemerkt: Wennschon das Ges. v. 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr., unter denjenigen, welchen nach §. 25 desselben die Ausstellung einer Jagdkarte zu versagen sei, die Kirchen- und Schuldiener nicht mit aufführe, so

Nachdem man auch in Erfahrung gebracht, welcher Geſtalt einige Pfarrer bey der heiligen Tauffe mehr, als 3. Gevattern, zulaſſen[2]), welches doch in dem VI. Gen. Art. §. Als auch unlängbar ꝛc. ꝛc. bey Straffe 100. Gülden verboten; Ingleichen ſich unterfangen, bey Trauungen derer geſchwängerten Perſonen und Tauffung dererſelben Kinder ein mehrers über die gewöhnlichen Gebühren, auch wohl gar abſonderliche Straffen zu fordern[3]), zu dem Ende öffters die Trauungen, und die Tauffe der Kinder aufhalten, nicht weniger das Pathen-Geld wegzunehmen, da doch dergleichen Perſonen meiſtentheils arm und verlaſſen ſind, und zu niemand keine ſonderbahre Zuflucht nehmen oder Rettung ſuchen dürffen, maſſen auch ſolche Steigerung der Copulation- und Tauff-Gebühren bereits Anno 1667. in einem abſonderlichen Ausſchreiben mit allem Ernſt inhibiret worden; Ferner die Sepultur derer Selbſtmörder vor ſich anzuordnen, und in den Pfarrhöltzern ihres Gefallens zu holtzen und dieſelbe zu ruiniren, ſolcher Geſtalt wider die General-Articul, Synodal-Decret und Erled. der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Conſiſtorial-Sachen §. 28. zu handeln;

Als tragen Wir hierüber gleichfalls ein ernſtes Mißfallen, und begehren hiermit gnädigſt, ihr wollet eueren untergebenen Pastoribus dergleichen unbefugtes Unternehmen, mit Nachdruck und bey der in denen General-Articuln geſetzten und anderer Straffe, verbieten, und, wenn ein und der andere bey der Unterſuchung, welche ihr ſchleunigſt anzuſtellen habet, dießfalls betreten würde, euern unterthänigſten Bericht zur anderweiten Reſolution erſtatten.

Und weiln die Erfahrung leider! bezeuget, daß bey denen Verehlichten und Alten ſich groſſe Unwiſſenheit, ſo viel ihr Chriſtenthum betrifft, findet, alſo, daß viele von GOtt und ſeinem Worte wenig wiſſen, auch den kleinen Kinder-Catechiſmum nicht einſten gelernet haben, ꝛc.[4]); Als werdet ihr verfügen, daß euere untergebene Kirchen-Diener ſich genannter unerfahrnen Kirch-Kinder Seelen beſſer, als bis anhero geſchehen, annehmen, und ſie privatim zu unterrichten ſich angelegen ſeyn laſſen ſollen; ꝛc.[4]). Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. December 1705.

Reſcript, daß die Beſitzere derer Kirchen-Stühle weder durch Teſtamente noch ſonſt darüber mit Beſtande diſponiren können, v. 22. Martii 1706.

(C.A. T. I. S. 877. Corp. jur. eccl. Sax. S. 450.)

Uns iſt aus des Archidiaconi zu Chemnitz vom 11. dieſes anhero erſtatteten Berichte vorgetragen und verleſen worden, welchergeſtalt, als bereits vor ungefehr 3. Jahren A. R. Eheweib verſtorben, und ihren zu F. gehabten Kirchen-Sitz der Kirchen beſchieden und vermachet, ſelbiger auch hierauf der Mägdlein-Schul-Meiſterin daſelbſt eingeräumet worden, ſich nunmehr J. B. deſſen ebenfalls abgelebtes Eheweib, mit ermeldter R. Geſchwiſter-Kind geweſen, wegen ſeiner Tochter zu berührten Sitze gemeldet, und mit Vorſtellung verſchiedener Umſtände, um die Zuſchreibung vor ſolche ſeine Tochter gebethen.

Nun denn allerdings an dem, daß Kirchenſtände durch Teſtamente, und andere letzte Verordnungen, nicht vermachet werden, oder auch die Beſitzer ſonſt darüber mit Beſtande diſponiren können; Und ſolchemnach, wann im übrigen B. in ſothanen Berichte angeführtes Vorgeben, daß ſein Eheweib ſich ſo gleich nach der R. Abſterben, zu Löſung des Sitzes angegeben hätte, und mit Vertröſtung biß zu ihrem gleicher geſtalt erfolgten Tode aufgehalten worden ſey, ſich angebrachter maſſen verhielte, das Suchen nicht unbillig wäre:

Als iſt an ſtatt ꝛc. Unſer Begehren, ihr wollet zuförderſt wegen ſolcher Umſtände mehrere Erkundigung einziehen, und, wenn es ſich dem Anziehen gemäß befindet, ſo dann, daß B. Tochter, mehr berührter Sitz gebethener maſſen zugeſchrieben werden möge, fernere gebührende Verfügung thun, wäre aber die Sache anders, denn B. angegeben, bewandt, uns davon zuförderſt nochmahligen Bericht anhero erſtatten, und darauf weitere Reſolution gewärtig ſeyn ꝛc.

Reſcript, daß, wenn ein Pfarr-Inventarium ohne des Pfarr-Herrns Schuld, z. E. durch Feuers-Brunſt oder feindliche Gewalt wegkommt, ſolches entweder aus dem Fiſco der Kirchen, oder von denen Eingepfarrten zu erſetzen, v. 5. Martii 1708.

(C.A. T. I. S. 881. Corp. jur. eccl. Sax. S. 454.)

Durch den Beyſchluß ſuchet der Pfarr zu C. M. G. G. an, und bittet, daß, weil dasjenige, was er von ſeinem Vater und Anteceſſore im Pfarr-Dienſte, an Stroh, Heu, Grummet und Dünger, pro Inventario erhalten, bey dem am 28. Octobr. vorigen Jahres entſtandenen Brande, nebſt ſeinen Vermögen, im Feuer aufgegangen, ihm ſolch Inventarium in denen Kirch-Rechnungen abgeſchrieben, und von ſeiner Wittwe und Erben, nach ſeinem Tode nicht gefordert werden möchte, wie hieraus mit mehrern zu erſehen; Nun wir denn, daſern es ſich dem Anziehen gemäß verhält, auch ſonſt nichts erhebliches darwider zu erinnern, ſolch Suchen nicht unbillig befunden;

Als iſt an ſtatt ꝛc. Unſer Begehren hiermit, ihr wollet euch alſo darnach achten, und auf obigen Fall, gebethener maſſen Verfügung thun, darneben aber die Eingepfarrten dahin bedeuten, daß, wenn es der Pfarr verlanget, ſie zu Anſchaffung eines neuen Inventarii benöthigte Anſtalt machen ſollen ꝛc.

Befehl, Sonn- und Feſt-Tags früh, nicht über eine Stunde, Nachmittags aber und in der Wochen nicht über drey Viertel-Stunden zu predigen, v. 9. Martii 1708.

(C.A. T. I. S. 881. Corp. jur. eccl. Sax. S. 454.)

Wir werden berichtet, ob ſollte von denen Geiſtlichen, der Kirchen-Ordnung, was die Eintheilung der Zeit bey denen Feſt- und Sonntags- auch Wochen-Predigten be-

folge aus dieſer, auf allgemeinen polizeilichen Rückſichten beruhenden Zuſammenſtellung doch ebenſo wenig eine Aufhebung des für die Kirchen- und Schuldiener im Hinblick auf ihre beſonderen Dienſtpflichten ſeither beſtandenen Verbots der Ausübung der Jagd, als ein Recht derſelben, dieſe Aufhebung zu verlangen, da das gedachte Verbot in weſentlich anderen Erwägungen, nämlich den dem beſonderen Berufsſtande der Genannten angehörenden Rückſichten, begründet ſei.

[2]) Wegen der zuläſſigen Patenzahl ſ. jetzt V. v. 28. Mai 1850, §. 1.

[3]) Erledigt infolge Kirchengeſ. v. 2. Dezember 1876, §§. 3 u. 7.

[4]) Der übrige Inhalt von Abſ. 5 iſt weggelaſſen worden, weil darin ein Reſkr. v. 12. November 1700 in Erinnerung gebracht wird, das als erledigt zu erachten und daher nicht mit abgedruckt worden iſt.

trifft, so gar wenig nachgelebet, und öffters weit über die geordnete Zeit geprediget werden. Wenn Wir aber, daferne es sich dem Anziehen gemäß verhält, deme weiter nachzusehen, und die Kirchen-Ordnung ferner hindan setzen zu lassen nicht gemeynet; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet denen Geistlichen allerseits solches, und daß sie, gleichwie im übrigen, also auch in diesem Stücke, der Kirchen-Ordnung Art. Gen. III. hinführo genauer nachgehen, folglich an Fest- und Sonntagen früh aufs längste nicht über eine Stunde, Nachmittags aber, wie auch in der Wochen, nicht über drey viertel Stunden predigen sollen, gebührend andeuten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Martii, Anno 1708.

Verordnung des Ober-Consistorii, die Besuchung der Schulen durch die Pfarrer, und die Communion betr., v. 22. Mai 1713.

(C.A. T. I. S. 383. Corp. jur. eccl. Sax. S. 305.)

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc.*)

Und weiln man hiernechst der Nothdurfft zu seyn erachtet, daß die Pfarrer jedesmahl vor der Beichte und Absolution eine bewegliche Ermahnung an diejenigen, welche zu communiciren sich vorgenommen, entweder vor dem Altar, oder wo es sich sonst schicken will, halten, ihnen darinnen die Eigenschafften, Motiven und Hinderniße der wahren Busse, auch was von einem würdigen Communicanten erfordert werde, oder an heilsamer Genießung hinderlich sey, deutlich erklähren, und sonder ein und anders, was bey solcher Gelegenheit der Seelen Wohlfarth befördern könne, nachdrücklich erinnern, dabey sie zwar von einem oder andern Biblischen Spruch Gelegenheit nehmen, jedoch keinen absonderlichen Text ausführen, noch mit solcher Ermahnung viel über eine Viertel-Stunde zubringen sollen. So werdet ihr bey euern untergebenen Pfarrern, auch deshalben, und daß alle Quartal von denen Cantzeln verlesen werde: Es sollen die Kirch-Kinder jedes Orts, welche Sonnabends zur Beichte kommen wollten, solches ihrem Beicht-Vater in sein Haus zwey oder mehr Tage zuvor melden lassen, nöthige Verfügung thun. ꝛc. Daran ꝛc. Dreßden, den 22. Maji 1713.

Rescript an das Ober-Consistorium, v. 23. März 1714.

(C.A. T. I. S. 388. Corp. jur. eccl. Sax. S. 311.)

ꝛc. Und da hiernechst verlanten wollen, ob lesen die mehrern Professores, zumahln des Winters, in ihren Häusern, welches vielerhand Unordnungen verursachet:

So habt ihr ernstlich zu befehlen, daß, ausser Unpäßlichkeit und dringender Hinderniße, kein Professor ausserhalb des ihm angewiesenen Auditorii und des Loci publici zu Hause lesen soll †).

Verordnung des Ober-Consistorii, wie es mit denen Wind-Brüchen, so wohl in denen Kirchen- als auch Pfarr-Höltzern zu halten, v. 24. Juli 1715[1]).

(C.A. T. I. S. 903. Corp. jur. eccl. Sax. S. 467.)

Uns ist vorgetragen und verlesen worden, was dem untern 22. Febr. dieses Jahres, ergangenen Ausschreiben zu Folge ihr, wegen der in eurer Inspection durch den, in der Nacht, zwischen dem 12. und 13. besagten Monats entstandenen Sturm-Wind, an denen Kirchen- und andern geistlichen Gebäuden, so wohl auch denen Kirchen- und Pfarr- und andern dergleichen Höltzern, verursachten Schäden, mit Beyfügung der Acten von 27. Jun. letzthin anhero berichtet habt. Wie Wir nun darauf, und nachdem auch von Unsern allergnädigsten Herrn, auf Unsern fernern überhaupt erstatteten allerunterthänigsten Bericht, Wir mit allergnädigster Resolution versehen worden, wo bey geistlichen Gebäuden die Reparatur bereits geschehen, oder auch die Windbrüche in denen Kirchen- Pfarr- und Schul-Höltzern schon verwendet, es, im Fall nur die bey Voraus-nehmung derer Deputate unten erfoderte Caution annoch bestellet wird, gestalten Dingen nach bewenden lassen.

Als ist im übrigen an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet, so viel anfänglich den noch übrigen Schaden an Geistlichen Gebäuden betrifft, daß, wo die Kirche selbige zu verrichten hat, und es ertragen kann, die Reparatur aus deren Vermögen entweder gantz, oder zum Theil; Wo aber das Kirchen-Vermögen nicht zulänglich, oder die Eingepfarrten ohne dem darzu verbunden, durch eine gewöhnliche Anlage von denenselben ausser denen Diensten, als welche sie, die Eingepfarrten, ohne Unterscheid zu leisten verbunden, bewerckstelliget werden möge, und zwar, so weit nöthig, mit Zuziehung derer Patronorum, Verfügung thun. Was aber die Brüche in denen Gehöltzen anreichet, dieselben mit ebenmäßiger Zuziehung derer Patronorum, zuförderst zur Reparatur, entweder der Kirchen, oder derer Pfarr- oder Schul-Gebäude, nach Beschaffenheit derer Gehöltze anwenden, hiernächst von denen Windbrüchen in Pfarr- und Schul-Höltzern denen Kirch- und Schulbedienten das sonst gewöhnliche jährliche Deputat-Holtz auf 2. biß 3. Jahr, jedoch, gegen genugsame Caution, daß, dafern ein oder der andere von ihnen vor der Zeit, und ehe er das voraus weg erhaltene Holtz verdienet, mit Tode abgehen sollte, dem Successori der Betrag, damit er sich dafür das Bedürfniß anschaffen könne, vergnüget werden solle, reichen, den Ueberrest hergegen verkauffen, und das daraus gelöfete Geld dergestalt zu Capital machen lassen, daß bey

*) Der Teil obiger Verfügung, welcher den Ortspfarrern die genaue Beaufsichtigung der Schulen ihrer Orte zur Pflicht macht, ist weggelassen worden, da das Volksschulgef. v. 26. April 1873, die A. V. zu dems. v. 25. August 1874 und die aus deren Anlaß ergangenen Verordnungen veränderte und umfassendere Vorschriften über diesen Gegenstand enthalten.

†) Auf den Inhalt dieses Reskr. ist in dem „Extract aus der Resolution auf die beym Land-Tage 1716 übergebenen Gravamina und Intercessionales, in Consistorial ꝛc. Sachen, Nr. 95, v. 28. April 1718“ (Cod. Aug. T. I. S. 359, Corp. jur. eccl. Sax. S. 312) verwiesen worden.

[1]) S. auch Reskr. v. 27. Januar 1723.

dem Kirchen-Gehölze die Kirche, beym Pfarr-Gehölze der Pfarr, und denn bey dem Schul-Gehölze der Schulmeister die jährlichen Zinsen, nach Inhalt des Synodal-Decrets, wobey Unser allergnädigster Herr, es bewenden lässet, geniesse [2]), Inmassen ihr auch endlich, wo Collecten nöthig, die Kirch-Väter oder Eingepfarrten, daß sie solche absonderlich zu suchen hätten, zu bescheiden ꝛc.

[2]) Die Bestimmungen des Synodaldekr. v. 1624 §. Die Pfarr-Hölzer ꝛc. ſs. Anm. 54 zu Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673] und des Reskr. v. 24. Juli 1715, wozu noch das Reskr. v. 27. Januar 1723 zu vergleichen, haben auch bei allen außerordentlichen Holzschlägen, sowie in Fällen gänzlicher Abtreibung einer geistlichen Waldung Anwendung zu finden, dergestalt, daß dann dem Nutznießer nicht bloß ein Anspruch auf Entschädigung wegen des ihm zugekommenen Holzdeputats, soweit solches nicht mehr in natura verabreicht werden kann, sondern vielmehr auf den Genuß der gesamten Zinsen des aus dem Holzverkaufe gewonnenen Kapitals, sowie auf die freie und unentgeltliche Benutzung des zu anderen Zwecken jetzt erlangten Bodens zusteht, indem dieses Recht nur insofern einer Beschränkung unterworfen ist, als wegen der frühern gleichzeitigen Bestimmung des Waldes zu Deckung des nötigen Bauholzbedarfs auf Bildung eines Baufonds Bedacht zu nehmen ist. Dieser Grundsatz ist vom Kultusmin. mehrfach ausgesprochen worden, so in Verordnungen v. 20. November 1837 und v. 1. September 1841, nach welcher letzteren das Min. seine frühere entgegengesetzte Entscheidung in dieser Sache, welche dahin gegangen war, daß der Boden des abgetriebenen Holzes verpachtet werden und der Pfarrer von den Zinsen des aus dem Holzverkaufe erlösten Kapitals und den eingehenden Pachtgeldern nur eine Entschädigung für sein bisheriges Holzdeputat und für die Grasnutzung erhalten, der Überschuß aber nach Abzug einer Holzdeputatvergütung für den Diakonus, nach dem Ermessen der Kreisdirektion gesammelt und zu Baulichkeiten oder sonstigen nützlichen Zwecken für das Pfarrlehn verwendet werden sollte, infolge einer hiergegen eingewendeten Beschwerde des Pfarrers, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern (Rekomm. derselben zum Kultusmin. v. 14. Mai 1841) ausdrücklich dahin abänderte, daß dem Pfarrer außer den Zinsen des gewonnenen Holzkapitals auch die freie unentgeltliche Benutzung des urbar gemachten Grund und Bodens zuzugestehn sei. Hierbei ward jedoch ein Betrag von 10 Thlr. jährlich bis auf weiteres zu Bildung eines Reservefonds für vorkommende Baulichkeiten reserviert, in welch letzterer Beziehung in dem bezüglichen Rekomm. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v. 14. Mai 1841 bemerkt war, wie die Festhaltung des Prinzips, daß dem jedesmaligen Pfarrer nicht der ganze Betrag der von dem durch außerordentliche Holzschläge, Windbrüche oder gänzliche Abtreibung des Pfarrholzes gewonnenen, einen Teil der Substanz des Pfarrlehns enthaltenden Kapitale zu erlangenden jährlichen Zinsen zu überlassen, sondern davon ein durch das Ermessen der Behörde, nach dem Betrage des gewonnenen Kapitals und dem im einzelnen Falle vorherzusehenden Bedürfnisse zu bestimmender Teil zurückbehalten und zu Kapital gemacht werde, um so nötiger erscheine, einmal, um einen Fonds zu gewinnen, aus welchem der nicht mehr in Natur zu leistende Beitrag aus der Pfarrwaldung bei Bauen oder sonstigen Herstellungen zum Besten des Pfarrlehns bestritten werden könne, und dann, um die Amtsnachfolger gegen etwaige Nachteile, die durch Verlust an Kapitalien oder erhöhte Holzpreise oder verminderten Wert des Geldes herbeigeführt werden könnten, einigermaßen sicher zu stellen. Bei diesen Anordnungen haben es auch auf eine von den Parochianen geführte Beschwerde die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in einer Bescheidung an die Beschwerdeführer vom 7. Juli 1841 mit dem Bemerken bewenden lassen, daß der Parochialgemeinde unbenommen sei, wenn im Laufe der Zeit sich herausstellen sollte, daß die jetzt bestimmte Summe von 10 Thlr. jährlich zur Erfüllung der bestimmten Zwecke nicht vollständig genüge, darauf anzutragen, daß bei einer künftig eintretenden Vakanz des Pfarramts diese Summe erhöht und der neu anzustellende Pfarrer vinkuliert werde, sich diese Erhöhung gefallen zu lassen.

Auch später hat das Kultusmin. bei Entscheidung ähnlicher Differenzen die hier bemerkten Grundsätze konstant festgehalten, so in Verordnungen v. 24. Januar 1861, v. 18. April 1861 und v. 10. Dezember 1861.

Vergl. übrigens wegen des hier bemerkten Gegenstandes den Aufsatz des Prof. Richter in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 1, S. 245 flg. und am Schlusse S. 252, und von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 403 und Note 5 daselbst. S. auch Anm. 20 und 21 zu Kirchengesetz v. 15. April 1873.

Ober-Consistorial-Verordnung, das eigenmächtige Bauen und Bessern derer Geistlichen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen auch darzu gehörigen Güthern betreffend, v. 9. Januar 1719[1]).

(C.A. T. I. S. 195. Corp. jur. eccl. Sax. S. 468.)

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Wir haben bißanhero wahrnehmen müssen, welchergestalt verschiedene Geistlichen und Schul-Diener in denen ihnen eingeräumten Pfarr- und Schul-Wohnungen, auch darzu gehörigen Gütern, eigenmächtige Baue und vermeinte Besserungen vorzunehmen, und nachmahls die Kosten entweder von der Kirche oder ihren Nachfolgern im Amte zu fordern sich unterfangen wollen.

Nachdem Wir aber deme, weil es ohne dieß der Landes- und Kirchen-Ordnung entgegen läufft, auch zu vielen Irrungen Anlaß und Gelegenheit zu geben pfleget, ferner nachzusehen nicht gemeinet.

Als ist an statt ꝛc. Unser Begehren hiermit, ihr wollet denen unter euch gehörigen Geistlichen und Schul-Dienern in Städten, Flecken und Dörfern, daß sie sich hinführo ohne Unsern oder, wann es nichts hauptsächliches, ohne euren des Superintendenten und der Collatorum oder andern Inspectorum Vorbewußt in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen so wohl denen dazu gehörigen Gütern, ausser, was die Erhaltung in baulichem Wesen betrifft, als welche ihnen, wo es nicht anders beständig hergebracht, vermöge des 32. General-Articuls und des Synodalischen General-Decrets, auf eigne Kosten zu besorgen oblieget, alles übrigen neuerlichen Bauens, Veränderns und Besserns gänzlich enthalten mögen, bey der Verwarnung daß im widrigen sie oder ihre Wittwen und Erben derer darauf gewendeten Kosten und alles daran habenden Rechts, vor verlustig erkannt, und solche Unkosten aus der Kirchen, oder von denen Successoribus, oder auch denen Eingepfarrten wieder zu verlangen nicht berechtiget seyn sollen, vermittelst ausgelassenen Patents gebührend andeuten, euch auch selbst also darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 9. Jan. 1719.

INSERAT.

Auch ꝛc. will von nöthen seyn, daß hinführo bey Absterben derer Geistlichen, auf die zur Kirchen und Pfarre, oder Diaconat, gehörigen Scripturen, auch andere dergleichen Dinge, und wie selbige sicher beyzubehalten? genugsame Aufsicht getragen werde.

Daher denn an statt ꝛc. Unser gleichmäßiges Begehren hiermit, ihr wollet, wann in eurer Inspection durch den Todt oder sonst mit denen Geistlichen, Aenderung vorgehet, solche Anstalt, daß die Kirchen-Bücher, Matriculn, Inventaria, Decem-Register, Abschrifften der Befehle, Ausschreiben, und Missiven nicht weniger die Kirch-Rechnungen, Beicht-Register und andere zum Pfarr-Dienst gehörigen Nachrichten, wie ingleichen die aus dem Kirchen-Vermögen erkaufften Bücher, gleich denen übrigen Inventarien-Stücken nicht von Handen gebracht, sondern ausser dem Todes Fall sogleich beym Abzuge: in solchem Fall aber von denen Erben nach Ablauf der vier Wochen, oder wenn die Entsiegelung erfolget, und wenigstens vor Theilung der Verlassenschafft denen Kirch-Vätern[2]), oder wem ihr es sonst aufzutragen der Nothdurfft befindet, vermittelst einer richtigen Specification ausgeliefert und dem

[1]) S. Reskr. v. 12. Juni 1793.

[2]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 3 und 4, §. 21 und §. 22.

Successori bey seinem Antritt eingehändiget werden möge, vorkehren, sodann aber angeregte Specification den neuen Geistlichen sammt denen Kirch-Vätern[2]) unterschreiben lassen und dergestalt verwahrlich halten, damit man jedesmahl bey entstehenden Irrungen und sonsten sich des Nöthigen daraus erhohlen könne; Wie ihr denn auch endlich bey der Superintendur selbst euch darnach zu achten, und hierunter auf Richtigkeit und gute Ordnung zu denken wissen werdet. Daran ꝛc. Datum ut in literis.

Rescript[1]) von Untersuchung der Piarum Causarum, v. 25. Juni 1721.

(C.A. T. I. S. 197. Corp. jur. eccl. Sax. S. 470.)

Demnach die Piae Causae in hiesigen Landen zeithero nicht der Gebühr nach beobachtet worden, sondern zum öfftern mit denenselben es dahin gekommen, daß sie Theils durch unnöthige und weitläufftige Processe lange Zeit ins Stocken gerathen, ja auch theils endlich durch üble Administration und Negligenz, gar verlohren gegangen; Und aber unter andern dieses fürnehmlich dahero mit gerühret, daß Unserm Ober-Consistorio[2]), welchem die Aufsicht über dergleichen zustehet, von denen wenigsten piis causis keine rechte und eigentliche Notiz zukommet. Dahero Wir vor sehr nützlich, ja höchstnöthig befinden, daß durch eine General-Verordnung allen und jeden Obrigkeiten angedeutet werde, daß, so bald sie von einer dergleichen Stifftung Nachricht erlangen, worüber sie denn mit allem Fleiffe sich zu erkundigen haben, sie von deren Fundation und übrigen Einrichtung nebenst Beylegung beglaubter Abschrifften an erwehntes Unser Ober-Consistorium[2]) umständlichen Bericht erstatten sollen, damit allda das ferner gehörig verfüget, und auf diese Art, so wohl deren Christlichen Stifftere Intention um so viel mehr erfüllet, als auch denen piis causis weiter kein Präjudiz zugezogen werden könne;

Als begehren Wir hiermit an euch, ihr wollet an denen unter euch gehörigen Schrifft- und Amtfäßigen Oertern, nicht weniger bey denen euch untergebenen Superintendenten hierüber gehörige Verfügung thun, euch auch selbst, so offt immediate an euch dißfalls etwas gelanget, also darnach achten. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 25. Juni 1721.

Befehl[1]), die Dauer des Gnadenhalbjahres geistlicher Wittwen und Waisen betreffend, v. 18. August 1721[2]).

(C.A. C. II. T. I. S. 179.)

Friedrich August ꝛc. Uns ist aus euerem, unterm 6. dieses zu Unserm Ober-Consistorio eingeschickten unterthänigsten Berichte vorgetragen worden, was maaße bey euch vor langen Zeiten Herkommens, und von euern Vorfahren consigniret zu befinden, daß das halbe Gnadenjahr, welches die geistlichen Wittwen zu genießen, daher noch weiter und auf $^3/_4$ Jahr hinausgesetzt worden, weiln das Vierteljahr, darin ein Geistlicher verstirbt, es sey der Fall zu Anfang deffelben, oder eine Zeitlang hinein geschehen, vor völlig verdienet geachtet, und das halbe Gnadenjahr von dem nächstfolgenden Vierteljahre erst an gerechnet worden.

Nachdem die Kirchen-Ordnung Tit. von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schuldiener, §. Und zu fernerer Gnad wollen Wir ꝛc. hierunter klare Maße giebet, daß der verstorbenen Pastorn, und Kirchendiener Wittwen und Kindern ein halb Jahr nach ihres Ehemanns und Vaters Absterben in der Pfarr- Prediger- oder Diaconat-Behausung der Sitz, darzu der halbe Theil seiner Jahresbefoldung von Zeit seines Absterbens an folgen solle. Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch darnach gebührend achten, das halbe Gnadenjahr jedesmahl von Zeit des verstorbenen Pastoris Ableben an rechnen, und solches weiter nicht extendiren.

Rescript[1]), von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, v. 19. Juni 1722.

(C.A. C. I. T. I. S. 199. Corp. jur. eccl. Sax. S. 471.)

Würdige, H. l. a. u. g. Wir haben bis anhero bey verschiedenen Gelegenheiten nicht sonder Mißfallen erfahren müssen, was Massen theils Patroni und Pfarrer in das Vermögen derer Kirchen vor sich und eigenmächtiger Weise einzugreiffen, auch selbiges wohl gar, ohne die Kirchen dargegen zu versichern, an sich zu ziehen unternommen.

Wann Wir aber deme um so vielweniger weiter nachsehen können, je deutlicher nicht allein die General-Articul Art. 35. §. Wo in einigen Gottes-Kasten ꝛc. sondern auch das Synodal-Decret §. Wir werden ferner verständiget[2]) ꝛc. ingleichen die Erörterungen der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen ꝛc. §. 15. verordnen, daß die Kirchen-Gelder ohne Vorbewust der Superintendenten nicht verliehen werden sollen[3]).

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet per Generale sowohl an die Superintendenten, als sämmtliche Beamten, auch sonst alle Schrifft- und Amtsfäßige Patronos von Ritterschafft und Städten die behörige Verfügung thun, daß diese, sowohl auch die Pfarrer von dergleichen Capitalien, ohne Vorbewust des Superintendenten oder Inspectoris, nichts, auch anders nicht, denn gegen hinlängliche Versicherung, an sich nehmen und erborgen, die Superintendenten, und Inspectores auch dahin bedacht

---

[1]) An die Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen. Diese Verfügung gründet sich auf ein höchstes Reskr. v. 6. März 1721.

[2]) An die Stelle des Oberkonsistorii ist jetzt das E.L.Landeskonsl., bez., soweit Schulstiftungen in Frage sind, das Kultusmin. getreten. Vergl. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5 Nr. 24 in Verb. mit §. VII des Publikationsgesetz zu diesem Kirchengesetz v. 16. April 1873. Vergl. auch A. V. zum Volksschulgesetz v. 25. August 1874, §. 69, Abs. 1.

[1]) An das Konsistorium zu Wittenberg.

[2]) Vergl. hierzu V. v. 28. Februar 1839.

[1]) An die Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

[2]) S. Anm. 58 zu Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673.

[3]) S. hierzu Reskr. v. 19. November 1727 und G. V. v. 30. September 1729. S. jetzt auch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22, sowie die Anmerkungen daselbst.

seyn sollen, wie die aus denen Kirchen-Aerariis erborgte und nicht gnugsam gesicherte Capitalia von denen, so sie an sich genommen, ohnverzüglich wieder herbey geschafft, und entweder in das Mittel der Steuer eingeliehen, oder doch sonst von denen, so sie bereits haben, dergestaltige hinlängliche Sicherheit verschaffet werde, damit bey etwa entstehenden Concursen die Piae Causae mit solchen ihren Forderungen nicht leer ausgehen mögen[3]). Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. Juni 1722.

Rescript†), von denen in Pfarr-Höltzern abgestandenen Bäumen, v. 27. Januar 1723.

(C.A. C. I. T. I. S. 199. Corp. jur. eccl. Sax. S. 472.)

Würdige, H. l. a. u. g. Demnach zeithero, wegen der in denen Pfarr-Höltzern abgestandenen Bäume sich ein und anderer Zweiffel ereignen wollen; Wir aber Uns den unter andern beschehenen ohnmaßgeblichen Vorschlag, daß solche Bäume, gleich denen Windbrüchen, ins Geld gesetzet, und von dem, so daraus gelöset worden, ein absonderlich Capital gemachet werde, um so mehr gnädigst gefallen lassen, als die Pfarrer den Nutzen darvon doch in effectu solchergestalt zu geniessen haben, wann darvon das Holtz-Deputat, bey Ermangelung des Holtzes in natura in denen Pfarr-Höltzern, angeschaffet werden kann:

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet es darauf behörig einrichten, und, was dißfalls nöthig, verfügen. Daran geschicht ꝛc. Datum Dreßden, am 27. Jan. 1723.

Rescript[1]), von ausstehenden Capitalien derer Piarum Causarum, Caution derer Administratorum und Kasten in denen Kirchen, v. 19. November 1727[2]).

(C.A. C. I. T. I. S. 215. Corp. jur. eccl. Sax. S. 477.)

Abs. 3. — ꝛc. Was aber die baaren Gelder, Documenta und dergleichen anlanget, und wie es darmit zu halten? giebet bereits die Kirchen-Ordnung Art. gen. 35. §. Es soll auch ꝛc. klare Masse; Und werdet ihr also, daß deme nachgegangen, und besonders bey denen Kirchen ein Kasten, wo noch keiner verhanden, angeschaffet, darvon dem Pfarrer und jedem Kirchen-Vorsteher oder Kirch-Vater ein Schlüssel gegeben, und ohne aller Beyseyn nichts darein geleget oder daraus genommen werden möge, behörig anzuordnen, auch nach Befinden, bey andern piis causis gleichmäßige Anstalt zu treffen wissen[3]). Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 19. November 1727.

†) An die Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen. S. dazu V. v. 24. Juli 1715 und Anm. 2 daselbst

[1]) An die Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

[2]) Abs. 1 und 2 wiederholen nur ältere, überdies veraltete Gesetzesvorschriften und waren daher wegzulassen.

[3]) S. G. V. v. 30. September 1729 und V. v. 13. Februar 1845 und Anmerkungen daselbst.

Generale, die zeitigere Einsendung derer Buß-Tags[1])[2]) und anderer Collecten betreffend, v. 27. August 1728.

(C.A. C. I. T. I. S. 217. Corp. jur. eccl. Sax. S. 478.)

Von GOttes Gnaden Friedrich August, König in

[1]) S. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 27 u. §. 7, litt. g. Über die früher bestandenen allgemeinen Kirchenkollekten in allen E. L. Kirchen vergl. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 76 und ebendas. Note 71 in Verb. mit Cod., 2. Aufl. S. 140, Note *). Nachdem die Bußtags- und Pfingstkollekten für den Zweck der Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer ꝛc. und die zu Förderung der Einführung des Landesgesangbuchs angeordnete Kirchenkollekte in Wegfall gelangt sind — s. Anm. 2 unter Nr. II. a und Nr. VI. — werden, wie sich aus den in Anm. 2 abgedruckten Verordnungen ergiebt, gegenwärtig noch 5 allgemeine Kirchenkollekten in allen ev.-luth. Kirchen des Landes alljährlich eingesammelt, nämlich:
eine für die Zwecke der ev.-luth. Heidenmission (am 6. Januar, Epiphanias),
eine für die Zwecke der inneren Mission (am 1. Bußtag),
eine für die Zwecke der sächs. Hauptbibelgesellschaft (am 2. Osterfeiertag),
eine für die Zwecke des allgemeinen Kirchenfonds (am 1. u. 2. Pfingstfeiertag),
eine für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung (am Reformationsfest).

[2]) Vergl. hierzu nachstehende, in chronologischer Ordnung wiedergegebene Verordnungen:

I. G. V. Kultusmin. v. 5. August 1852:

Das Kultusmin. hat schon seit längerer Zeit zu bemerken gehabt, daß bei Ausstellung der Lieferscheine über die zur hiesigen Kasse einzurechnenden Kollektengelder nicht allenthalben ein gleichmäßiges Verfahren von den Ephoren beobachtet wird, indem namentlich die Kollekten der Filialkirchen nicht immer besonders, wie es sich gehört, sondern häufig mit unter den Kollekten der Hauptkirchen aufgeführt werden, auch auf einigen Lieferscheinen Kollekten von Kirchen sich vorgefunden haben, die auf anderen wieder weggelassen worden sind. Um nun die für die Aufstellung des Rechnungswerks und dessen Prüfung hieraus hervorgegangenen Schwierigkeiten zu beseitigen und insbesondere auch übersehn zu können, ob die in den Kirchen gesammelten Kollekten auch sämtlich eingesendet worden sind, werden die Ephoren angewiesen, auf jedem Lieferscheine, womit Kollekten eingesendet werden, sämtliche Kirchen ihrer Ephorie, und zwar sowohl die Haupt- als die Tochterkirchen aufzuführen, und bei jeder derselben den Betrag der eingegangenen Gelder einzurücken, auch, wo etwas nicht eingegangen, einen Vakatschein des betr. Ortsgeistlichen, in welchem der Grund, warum Gelder nicht einzurechnen sind, anzugeben ist, beizufügen. Demnächst hat das Kultusmin. mehrfach wahrgenommen, daß von den Ephoren der Betrag, welcher von den Ortsgeistlichen denselben von den einzelnen Kollekten mit Bezeichnung des Betrags versiegelt zu übergeben ist, nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit in das über jede Kollekte aufzustellende Hauptverzeichnis übergetragen worden, sowie andererseits auch sehr oft der Fall vorgekommen ist, daß die Lieferscheine der Ortsgeistlichen bei Auszählung der einzelnen Kollekten mit dem eingesendeten Geldbetrage nicht übereinstimmend gewesen sind, wodurch sich daher eine Vernehmung mit den Beteiligten oder eine sofortige Abänderung der Lieferscheine erforderlich gemacht hat. Da hierdurch mehrfache monita der Oberrechnungskammer bei Prüfung der Kollektengelder-Rechnungen veranlaßt worden sind, so wird auch in dieser Beziehung den Ephoren, sowie den Ortsgeistlichen, an welche deshalb von ersteren das Nötige zu verfügen gewesen ist, eine mehrere Genauigkeit eingeschärft. — S. hierzu die in dieser Anm. unter Nr. IV. abgedruckte G. V. v. 28. Februar 1879.

II. G. V. E. L. Landeskons. v. 12. Februar 1875. [Vblt. E. L. Landeskons. v. 1875, S. 6]:

Nachdem durch V. Kultusmin. v. 3. Juni 1871 die bis dahin bestandenen Bußtags- und Pfingstkollekten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer abgestellt worden sind, von der ev.-luth. Landessynode aber eine anderweite Regelung des Kollektenwesens in Antrag gebracht worden ist, so hat nunmehr das E. L. Landeskons. mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, sowie mit Vorbehalt etwa nötig sich ergebender späterer Abänderungen beschlossen, was folgt:

1.

Die bereits bisher bestandenen Kollekten, wie solche
am 6. Januar (Epiphanias) jeden Jahrs für die Zwecke der ev.-luth. Heidenmission, sowie

Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. Chur-Fürst ꝛc. Uns ist bis anhero zu verschiedenen mahlen klagbar vorgebracht

---

am zweiten Osterfeiertage für die sächsische Hauptbibelgesellschaft
an den Kirchthüren gesammelt worden sind, bestehn, und zwar allenthalben in unveränderter Maße fort.

2.

Am ersten Bußtage jeden Jahrs soll von jetzt an eine regelmäßige allgemeine Kirchenkollekte für die von dem Vereine für innere Mission der ev.-luth. Kirche in Sachsen gepflegten Anstalten und Zwecke christlicher Liebeswerke stattfinden, deren Verwendung unter Aufsicht des Landeskons. erfolgen wird.

Für die Abkündigung, Sammlung und Einsendung dieser Kollekte ist allenthalben nach denselben Grundsätzen und Normen zu verfahren, wie bei den unter 1. erwähnten Kollekten, und zwar sind die Gelderträge bis auf weitere Anordnung an den Schatzmeister des in Dresden bestehenden Hauptvereins [zur Zeit Oberst z. D. von Sahr in Dresden] in den geordneten Fristen einzusenden.

3.

Eine weitere allgemeine Kollekte soll jedesmal am Reformationsfeste für die Zwecke des Gustav-Adolf-Vereins an Stelle der bisher an diesem Tage für lokale Schulzwecke veranstalteten Sammlung, wegen deren völliger Abschaffung oder eventuell deren Verlegung vorerst noch einer weiteren Entschließung des K. Kultusmin. entgegenzusehn ist, stattfinden.

Auch hinsichtlich dieser neuen Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein, deren Erträge [an den Hauptverein zu Leipzig] einzusenden sind, ist im übrigen, wie bei den oben unter 2. erwähnten wegen der Abkündigung, Sammlung und Einsendung zu verfahren.

4.

Bei sämtlichen, vorstehend unter 1. bis 3. erwähnten Kollekten ist an denjenigen Kirchorten, an denen noch der Zimbel besteht, der Ertrag des letzteren in die Kollekte nicht mit einzurechnen, vielmehr darüber in der sonst herkömmlichen Weise zu verfügen.

5.

Die Veranstaltung noch anderer allgemeiner Kollekten in allen ev.-luth. Kirchen für besondere kirchliche Zwecke (Neubau von Kirchen und dergl.) bleibt, wie bisher, der im einzelnen Falle mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister von dem Landeskons. zu treffenden speziellen Anordnung vorbehalten.

6.

An der den einzelnen Kirchengemeinden schon seither zugestandenen Berechtigung, in ihrer Kirche für örtliche kirchliche Einrichtungen unter dazu einzuholender Genehmigung der zuständigen Kircheninspektion Sammlungen an den Kirchthüren zu veranstalten, wird durch die vorstehenden Anordnungen etwas nicht geändert. Es dürfen jedoch derartige Kollekten nur an solchen Sonn- und Festtagen stattfinden, welche nicht für allgemeine Kirchenkollekten bestimmt sind.

7.

Wegen der Ordnung des Kollektenwesens in den oberlausitzer ev.-luth. Kirchen wird in Übereinstimmung mit den für die erbländischen Kirchen getroffenen Bestimmungen von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde besondere Anordnung getroffen werden.

Zu dieser V. ist noch zu bemerken:

a) Die im Eingange vorstehender G. V. v. 12. Februar 1875 angezogene V. Kultusmin., die Abschaffung der Bußtags- und Pfingstkollekten zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer ꝛc. betr.; v. 3. Juni 1871 (G. u. Vbl. v. 1871, S. 80) lautet:

Seiten der ersten ev.-luth. Landessynode ist der Antrag an das Kirchenregiment gerichtet worden, die Bußtags- und Pfingstkollekten für den Zweck der Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer ꝛc. nicht länger fortbestehn zu lassen, und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen, diesem Antrage stattzugeben.

Demgemäß werden die wegen der Abkündigung und Einhebung der gedachten, seither an den beiden Bußtagen und am ersten Pfingstfeiertage in den Erblanden veranstalteten Kollekten, sowie wegen Einsendung der gesammelten Gelder und des Zimbelbetrags in dem Gen., die zeitigere Einsendung derer Bußtags- und anderer Kollekten betr., v. 27. August 1728 und in den [nicht mit abgedruckten] Verordnungen des unterzeichneten Min. an die Konsistorialbehörden v. 1. Juli 1840 und v. 13. Januar 1860, sowie sonst erteilten Vorschriften hiermit außer Kraft gesetzt und sämtliche ev.-luth. Pfarrer der Erblande angewiesen, die in Rede stehenden drei allgemeinen Kirchenkollekten künftig nicht weiter einsammeln zu lassen. —

b) In der G. V. v. 12. Februar 1875 ist unter Nr. 3 bereits darauf hingedeutet worden, daß darüber, ob die durch das Reskr. v. 16. Juli 1813 unter 1 eingeführte, durch die Ober-Konsistorial-V. v. 15. Juni 1831 vom Michaelistag auf das Reformationsfest verlegte, durch §. 33 Volksschulges. v. 6. Juni 1835 den Ortsschulanstalten überwiesene Kirchenkollekte zu den im §. 99 A. V. v. 9. Juni 1835 bestimmten lokalen Schulzwecken völlig abgeschafft oder wenigstens auf einen anderen Festtag verlegt werden solle, vorerst noch weitere Entschließung des Kultusmin. zu erwarten sei. Nach V. E. L. Landeskons. v. 9. April 1875 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1875 S. 27) ist inhalts Komm. Kultusmin. v. 27. März 1875 — abgedr. in Anm 49 zu A. V. v. 25. August 1874 — diese Entschließung dahin erfolgt, daß die obengedachte Schulkollekte von jetzt ab überhaupt nicht weiter erhoben werden soll, wodurch die Vorschrift in §. 22, Abs. 2 A. V. v. 25. August 1874, soweit dort zu den Zuflüssen aus den im §. 10, Abs. 3 unter a Ges. v. 26. April 1873 bezeichneten Fonds auch der Ertrag der allgemeinen Schulkollekte gezählt wird, ihre Erledigung finde.

c) Durch G. V. E. L. Landeskons. v. 22. Juni 1875 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1875, S. 46) sind sämtliche Geistliche der Erblande angewiesen worden, zu Vermeidung der bei einer unmittelbaren Einsendung für das Kassengeschäft entstehenden Unzuträglichkeiten die Kollektenbeträge für die Hauptbibelgesellschaft fortan an die zuständigen Ephoren einzurechnen, welche letzteren sich der weitern Abrechnung mit der Hauptbibelgesellschaft zu unterziehn haben.

d) Da die Bestimmung, wonach die unter 3 aufgeführten Erträge an den Hauptverein zu Leipzig eingesendet werden sollen, den einschlagenden Verhältnissen nicht genau entspricht, ist dieselbe durch V. E. L. Landeskons. v. 25. Mai 1875 dahin abgeändert worden, daß die Einsendung der betr. Kollektenerträge, je nachdem die betr. Sammelbezirke nach der deshalb bestehenden Einrichtung dem Hauptvereine zu Leipzig oder dem Hauptvereine zu Dresden zugehörig sind, an den einen oder den anderen dieser Vereine zu erfolgen hat.

e) Die unter Nr. 7 gedachte Anordnung ist von der Kreishauptmannschaft Bautzen durch die mit den Vorschriften unter Nr. 1 bis 6 der V. v. 12. Februar 1875 wörtlich übereinstimmende V. v. 16. Februar 1875 getroffen worden. — Wegen wiederholt vorgekommener Irrungen bei Einsendung der allgemeinen, regelmäßig zu veranstaltenden Kirchenkollekten i. d. Oberlausitz hat V. Kreishauptmannschaft Bautzen v. 15. Januar 1876 die Stellen, an welche die einzelnen Kollekten einzusenden sind, nochmals ausdrücklich bezeichnet, und eine spätere V. derselben Behörde v. 29. Oktober 1877 hat ausgesprochen, daß, sofern über die Einsendung der Kollektengelder für den Gustav-Adolf-Verein an die betr. Zweigvereine bereits ein Abkommen getroffen worden sei, diesem nichts im Wege stehe.

III. G. V. E. L. Landeskons. v. 6. Dezember 1876 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1876, S. 133):

Die mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl steigenden kirchlichen Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Kräfte der einzelnen Kirchengemeinden nicht allenthalben genügen und auch die Mittel des Staats nicht oder nicht ausreichend in Anspruch genommen werden können, lassen die Errichtung eines Fonds dringend wünschenswert erscheinen, der dazu bestimmt ist, mit seinen Mitteln den Interessen der ev.-luth. Kirche des Landes und deren Diener in solchen Fällen zu dienen, wo dies aus den Mitteln der Gemeinden oder des Staats nicht oder nicht in hinreichender Weise geschehn kann. Man macht in dieser Hinsicht auf die sich nötig machende Begründung neuer Parochien, die Anstellung einer größeren Anzahl von Geistlichen und Kirchendienern, den Bau neuer Kirchen und geistlicher Gebäude, sowie die Ausführung sonstiger kostspieliger Kirchenbauten aufmerksam, um an einigen Beispielen zu zeigen, wie gerechtfertigt der schon lange gehegte Wunsch nach Begründung eines solchen Kirchenfonds ist.

Dieser Wunsch hat auch in der Mitte der jüngst stattgehabten ev.-luth. Landessynode warme Befürwortung, zugleich aber auch durch die unter den Mitgliedern der Synode veranstaltete Sammlung einen erfreulichen thatkräftigen Ausdruck gefunden.

Das E. L. Landeskons. steht daher, unter verfassungsmäßiger Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, nicht an, den bereits vor dem Zusammentritt der Landessynode von ihm mit gleicher Zustimmung gefaßten Beschluß,

zu Begründung eines den in obigem angedeuteten und sonstigen, aus Staats-, Kirchengemeinde-, Kirchen- oder anderen schon vorhandenen geeigneten Kassen nicht zu befriedigenden Zwecken der ev.-luth. Kirche des Landes dienenden Kirchenfonds eine allgemeine Kirchenkollekte erheben zu lassen,

hierdurch mit der Bestimmung in Ausführung zu bringen, daß die Sammlung dieser Kollekte

an dem ersten und zweiten Feiertage des Pfingstfestes in jedem Jahre, das erste Mal im nächsten Jahre 1877,

in allen ev.-luth. Kirchen des Landes bei den an diesen Festtagen stattfindenden öffentlichen Gottesdiensten geschehn und der Ertrag derselben an das Landeskons. eingesendet, im übrigen aber auch hinsichtlich dieser Kollekte demjenigen nachgegangen werden soll, was in der [vorstehend unter II. abgedruckten] G. V. v. 12. Februar 1875 wegen der schon seither bestandenen Kirchenkollekten angeordnet worden ist.

Je mehr durch diese neue Kollekte mit dem kirchlichen zugleich

das Interesse der Kirchengemeinden gefördert werden soll, umso zuversichtlicher hofft man, daß deren Mitglieder dieses Unternehmen durch recht zahlreiche und reichliche Einlagen unterstützen werden.

Möge der allgemeine Kirchenfonds, zu dem die freiwilligen Gaben der Mitglieder der Landessynode den ersten Grundstein gelegt haben, aber auch zu anderen Zeiten, als an den Tagen der Sammlung der Kollekte, dem Wohlwollen jedes Mitgliedes der ev.-luth. Kirche des Landes empfohlen sein!

Wie schon in der Mitte der Synode Stimmen dafür laut geworden sind, daß der Kirchenfonds zunächst ein Liebeswerk der ev.-luth. Glaubensgenossen des Landes sein möge, so wendet man sich an diese letzteren mit der vertrauensvollen Bitte, sich die Vergrößerung des nach obigem zu einem so guten Zwecke bestimmten Fonds durch Zuwendung freiwilliger Gaben recht angelegen sein zu lassen. Nicht bloß der Wohlhabende, sondern auch der weniger Bemittelte wird durch seinen Kräften entsprechende Spenden mit Erfolg zu dem Gelingen des guten Werks beitragen können, und wie das unterzeichnete Landeskons., welches den Kirchenfonds zu verwalten haben wird, sich zur Empfangnahme solcher Beiträge gern erbötig erklärt, so darf dasselbe mit Zuversicht erwarten, daß auch die sämtlichen ev.-luth. Geistlichen und die Kirchenvorstände des Landes sich deren Annahme und Einsendung an die Kasse des Landeskons. bereitwillig unterziehn werden. — Vergl. hierzu noch Bek. E. L. Landeskons., den allgemeinen Kirchensonds betr., v. 22. Juni 1886 nebst dem Statut für dens. (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886, S. 45 flg.).

IV. G. V. E. L. Landeskons. v. 28. Februar 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879, S. 27):

In Betracht, daß die seitherige vorschriftsmäßige Einsendung der Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten in denjenigen Münzsorten, in welchen die Einlegung der Kollektengelder erfolgt ist, einen größeren Portoaufwand und eine wiederholte zeitraubende Auszählung der letzteren verursacht, erteilt das E. L. Landeskons. hiermit dahin Anordnung, daß die bei den allgemeinen Kirchenkollekten eingesammelten Gelder künftig von den Pfarrern der einzelnen Parochien, soweit nicht deren gelegentliche kostenfreie Ablieferung, welche auch fernerhin unbenommen bleibt, stattfinden kann, an die Superintendenten, und sodann von diesen an die vorgeschriebene betreffende Kassenstelle durch Posteinzahlung erfolgen mag. Zu diesem Behufe werden, soweit nötig, die an die Superintendenturen noch fernerhin in denjenigen Münzforten, in welchen sie eingelegt worden, abgelieferten Gelder in zur Einzahlung bei der Post geeignete Münzsorten umzuwechseln sein.

Von den Superintendenturen ist gleichzeitig mit der Posteinzahlung, wie seither, ein Verzeichnis der einzelnen Posten, in welchen ihnen die Kollektengelder zugegangen sind, unter Beifügung der als Belege dienenden Coupons der Postanweisungen, an die betr. Kassenstellen einzusenden.

In gleicher Weise hat auch seiten der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, die Einsendung der ihr aus ihrem Konsistorialbezirke zugeflossenen Kollektengelder zu erfolgen.

V. V. E. L. Landeskons. v. 3. August 1881 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881, S. 186):

Die seither hinsichtlich der Einsendung der eingesammelten Landeskirchenkollekten gemachten Wahrnehmungen lassen es notwendig erscheinen, im Anschluß an die hierunter bestehenden Vorschriften: Generale v. 27. August 1728 und G. V. v. 5. August 1852 [vorstehends unter II.], V. v. 28. Februar 1879 [vorstehends unter IV.] und unter teilweiser Abänderung, bez. Erläuterung derselben folgende hierauf bezügliche allgemeine Anordnungen zu treffen:

1.

Es hat dabei zu bewenden, daß die Kollektengelder von den Pfarrämtern an die vorgesetzte Superintendentur, in der Oberlausitz an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, von letzterer und den Superintendenturen aber, wie seither, an das E. L. Landeskons., bez. die Kasse des Kultusmin. und die Kassenstellen der Vereine für äußere und innere Mission, der Hauptbibelgesellschaft und des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung zu Leipzig, bez. zu Dresden, einzusenden sind.

Seiten der exemten Pfarrämter zu St. Afra in Meißen [und zu Netzschkau], sowie der evangelischen Hofkirche zu Dresden, der Domkirche zu Meißen und der Univerfitätskirche zu Leipzig, ingleichen der Beamtengemeinde zu Bodenbach, hat die Einsendung an die betr. Empfangsstelle unmittelbar zu erfolgen.

2.

Die Kollektengelder sind von den Pfarrämtern ohne Verzug an die Superintendenturen, bez. die Kreishauptmannschaft zu Bautzen abzuliefern, von diesen aber [binnen 14 Tagen] von dem Kollektentage ab an die betr. Empfangsstellen einzusenden. Binnen gleicher Frist hat auch die direkte Einsendung der Kollektengelder von den vorstehends unter 1, Abs. 2 genannten Stellen zu erfolgen.

3.

Bei der mittels des Gen. vom 27. August 1728 getroffenen Bestimmung, daß der Einsendung der Kollektengelder eine genaue Spezifikation der letzteren, wie dieselben sich bei der Überzählung der in den Kollekten-Büchsen und Becken eingelegten Gelder ergeben haben, beizufügen ist, hat es, der mittels V. v. 28. Februar 1879 [vorstehends unter IV.] wegen der Posteinzahlung und Umwechselung der Kollektengelder getroffenen Anordnung, welche fortzubestehn hat, ungeachtet, auch fernerhin zu bewenden, es ist jedoch jene Spezifikation [anstatt der Kirchväter von dem Rechnungsführer des Kirchenvorstands mit zu vollziehn und] mit einem Abdrucke des Kirchensiegels der betr. Kirche zu versehn.

Nicht minder bewendet es auch bei der in vorerwähntem Gen. vorgeschriebenen und in der G. V. v. 5. August 1852 [vorstehends unter I.] des nähern bezeichneten Spezifikation, mit welcher von den Superintendenturen, bez. der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, die Einsendung der bei ihnen eingegangenen Kollektengelder an die Empfangsstellen zu erfolgen hat. Auch diesen Spezifikationen ist das Siegel der absendenden Kirchenbehörde beizudrücken, und sind denselben die Spezifikationen der einzelnen Pfarrämter nebst den Abschnitten der Postanweisungen als Belege beizufügen.

4.

Die Einsendung der Kollektengelder an die betr. Empfangsstellen innerhalb der oben unter 2 bestimmten Frist ist wegen des nicht rechtzeitigen Eingangs der Kollekte oder des im Falle der unterbliebenen Erhebung von Kollektengeldern einzureichenden Vakatscheins von dem einen oder dem anderen Pfarramte seiten der Superintendenturen, bez. der Kreishauptmannschaft zu Bautzen nicht zu verzögern, es ist vielmehr solchenfalls in der nach Maßgabe der G. V. v. 5. August 1852 [vorstehends unter I.] aufzustellenden Spezifikation das Ausbleiben der Kollekte oder des Vakatscheins des betr. Pfarramts zu bemerken und die nachträgliche Einsendung der Rückstände zu bewirken.

5.

Von den eingesammelten Kollektengeldern dürfen seiten der Pfarrämter und der Superintendenturen, bez. der Kreishauptmannschaft zu Bautzen nur die durch deren Einsendung erwachsenen Porti und etwaige durch die Umwechselung der Kollektengelder behufs der Posteinzahlung entstandene Kosten in Abzug gebracht werden, es ist jedoch der Betrag dieser Porti und Kosten auf den die Einsendung der Kollektengelder begleitenden Spezifikationen speziell zu berechnen. — Hierzu ist zu bemerken:

a) Durch V. v. 21. November 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882, S. 298) hat das E. L. Landeskons. die Bestimmungen unter 2 und 3 der vorstehenden V. dahin abgeändert,

zu 2,

daß die eingesammelten Kollektengelder nicht schon binnen 14 Tagen, sondern erst binnen 4 Wochen von dem Kollektentage ab an die betr. Empfangsstelle einzusenden sind und dementsprechend auch den Pfarrämtern eine längere Frist bis zur Abgabe derselben an die Superintendenturen, bez. die Kreishauptmannschaft zu Bautzen offen steht, solche jedoch jedenfalls dergestalt zu beschleunigen ist, daß von den Superintendenturen und der Kreishauptmannschaft zu Bautzen die obgedachte vierwöchentliche Frist eingehalten werden kann,

zu 3,

daß die von den Pfarrämtern einzusendenden Spezifikationen der Kollektengelder fernerhin nicht mehr von dem Rechnungsführer des betr. Kirchenvorstands mit vollzogen zu werden brauchen, vielmehr die Unterschrift des Pfarrers allein unter Beidrückung des Kirchensiegels genügen soll.

b) Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat durch G. V. v. 9. September 1881 darauf hingewiesen, daß durch die [vorstehends abgedruckte] V. v. 3. August 1881 an den Bestimmungen der [unter II. e angezogenen] G. V. v. 15. Januar 1876 etwas nicht geändert werde, so daß die Erträge der Kollekten

1. am 6. Januar (Epiphanias) für die Zwecke der ev.-luth. Heidenmission an den Hauptmissionsverein zu Dresden,
2. am 1. Bußtage für die Zwecke der inneren Mission an den Schatzmeister des Hauptvereins [dermalen Oberst z. D. von Sahr zu Dresden] und
3. am Reformationsfeste für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung an die betr. Zweigvereine einzusenden seien, wogegen
4. die Kollekten
   a) für die Zwecke der sächsischen Hauptbibelgesellschaft (am 2. Osterfeiertag) und
   b) für den Kirchensonds (am 1. und 2. Pfingstfeiertag) an die Kreishauptmannschaft Bautzen einzuliefern sein würden. —

VI. Überdies hatten durch V. v. 25. Juni 1881 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881, S. 66) die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister für den 2. Bußtag jeden Jahres eine allgemeine Kirchenkollekte zur Förderung der Einführung des Landesgesangbuchs angeordnet. Inhalts V. E. L. Landeskons. v. 2. Oktober 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883, S. 128) haben jedoch die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, nachdem die weitaus größte Zahl der Gemeinden der Landeskirche das neue Landesgesangbuch bereits eingeführt, bez. dessen Einführung in sichere Aussicht gestellt, beschlossen, jene Kirchenkollekte wieder aufzuheben, haben aber dabei zugleich die Bestimmung getroffen, daß es den Kirchen-

worden, was maaßen sowohl die Buß-Tags, [als auch vor das Armen-Haus zu Waldheim [3])] gesammelte Collecten nicht nur sehr langsam eingesendet würden, sondern auch, wenn die Einsendung gleich geschähe, sich dennoch darbey ein und andere Unrichtigkeiten ereigneten.

Nun haben Wir zwar deshalber in einigen Superintendenturen bereits Versehung gethan; Finden aber nöthig, selbige hierdurch zu erneuern, auch alles hierunter in durchgängige Richtigkeit zu setzen.

Und zwar wollen Wir anfangs, daß angeregte Collecten von denen Geistlichen jeder Inspection, nach beschehener Sammlung, [zum längsten binnen 14. Tagen [4])] an ihre Superintendenten oder Inspectores ohnfehlbar, und zwar bey Strafe, daß unterbliebenen Falls von jedem das Duplum dessen, was einkommen werde, eingebracht werden, eingeschicket werden sollen. Damit aber auch dabey aller Unterschleiff, oder doch wenigstens ungleicher Verdacht vermieden bleiben möge;

So finden Wir weiter nöthig, daß solche Einschickung vermittelst einer deutlichen Specification, welche von denen Kirch-Vätern, so auch der Ueberzehlung, nach gesammleter Collecte, jedesmahl mit beyzuwohnen haben, nebst dem Pfarrer zugleich zu unterschreiben ist [5]), geschehe;

Und begehren Wir demnach hiermit, ihr wollet, daß deme also hinführo behörig nachgegangen werde, bey denen euch untergebenen Geistlichen, auch, so weit nöthig, denen Kirch-Vätern, und zwar was jene, die Geistlichen betrifft, unter obiger Commination und angedroheter Strafe, Verfügung thun; Jedoch auch euers Orts keine Hinderung verursachen, sondern, wann ihr die Collecten erhalten, oder auch die obengesetzte Zeit vorbey, wenigstens binnen 6. Wochen, so viel bey euch eingelaufen, mit Beylegung einer ebenmäßigen genauen Specification, von welchem Orte etwas eingekommen, oder welche Geistliche annoch zurücke, entweder an [Unser Ober-Consistorium, oder die Armen-Haus-Casse [6]),] nach Beschaffenheit jeder Collecte, übersenden, die jetzigen Rückstände aber längstens binnen 6. Wochen von Zeit der Verlesung dieses, bey 10. Thlr. Strafe, dahin versiegelt einschicken.

[Ob auch gleich wegen Umwechselung der Geld-Sorten, es bey Unserm Generali vom 20. December 1726. nochmahln beständig bewendet, Und ihr zu dem Ende derer Geistlichen Paquete nothwendig eröffnen müsset [7]);]

So habt ihr doch allezeit obgedachte deren von denen Kirch-Vätern mit vollzogenen Specificationes [8]) der enrigen in originali beyzufügen, damit bey denen Cassen man selbiger sich zu denen Rechnungen bedienen könne.

[Und wie ferner, was Wir in nur gedachtem Generali, wegen Auswechselung der Geld-Sorten bey denen Bußtags-Collecten anbefohlen, zugleich von denen Collecten vor das Armenhaus zu Waldheim zu verstehen [9]);] Ihr auch euch darnach achten, und dieserwegen ebenfalls jetztangezogenen Unserm Befehle nachgehen, sowohl, weil Wir vernehmen, daß von einigen zwar der Abzug gemachet, das Geld aber doch an schlechter und geringhaltiger Münze überschicket worden, solches, indem Wir dergleichen im geringsten nicht gestatten können, inskünftige abstellen werdet; Worbey Wir jedoch geschehen lassen, daß wann, zumahln in weitläuftigen Inspectionen, die Auswechselung des Geldes denen Superintendenten zu schwer würde, die Pfarrer gegen den gesetzten Abzug solches zu verrichten, jedoch, wie viel von der Collecte abgezogen worden, zugleich in den Lieser-Zeddel mit anzumerken, bedeutet werden [10]):

Also ist endlich, und so viel die zu Geistlichen Gebäuden, und andern dergleichen Bedürfniß bewilligte Collecten anbelanget, ebenmäßige Beschwerde eingekommen, daß sie sehr langsam gesammlet, noch später aber, auch zuweilen nicht auf einmahl, sondern einzeln und nach und nach denen Supplicanten ausgehändiget würden. Ob Uns nun zwar selbst bekannt, daß, wegen der jährlichen ordentlichen Collecten, dergleichen Sammlung nicht jedesmahl sofort erfolgen könne.

Nachdem Wir aber doch hierunter allen Beschwerungen, so viel immer möglich, abgeholffen wissen wollen: Als ist Unser ferneres Begehren, ihr wollet, so weit es sich thun lassen will, hinführo die Sammlung, um so viel mehr aber die nachmalige Auszahlung berührter Collecten beschleunigen, darbey auch dasjenige, was, so viel die Bestärkung der Einnahme durch derer Pfarrer und Kirch-Väter unterschriebene Lieser-Scheine anbetrifft, vorhin anbefohlen worden, auch hierunter beobachten, und diese Scheine bey Auslieferung der Gelder denen Percipienten ebenmäßig einhändigen, sowohl im übrigen, damit die Supplicanten,

---

vorständen der einzelnen Kirchengemeinden unbenommen sein solle, bis auf weiteres am zweiten Bußtage da, wo das Landesgesangbuch noch nicht eingeführt ist, für die künftige Einführung desselben, oder da, wo dieselbe bereits erfolgt ist, für Anschaffung von Gesangbüchern zu unentgeltlicher Verteilung oder Abgabe zu ermäßigten Preisen an arme Gemeindemitglieder eine Kollekte zu sammeln. (S. auch Akten der 4. E. L. Landessynode v. 1886 I. Abt. S. 18.) —

VII. Endlich ist noch zu erwähnen, daß das E. L. Landeskons. auf den Antrag, es möge gestattet werden, daß die vorgeschriebenen allgemeinen Kirchenkollekten an zwei hintereinander folgenden Sonn- oder Festtagen gesammelt würden, sich dahin ausgesprochen hat, daß es, um eine zu große Häufung der Kollekten zu vermeiden, eine solche Ausdehnung derselben als allgemeine Regel nicht gutheißen könne, wodurch aber nicht ausgeschlossen werde, daß ausnahmsweise und im einzelnen Fall, wenn an einem Kollektentage besondere Hindernisse eingetreten wären, eine Wiederholung seiten des Geistlichen veranstaltet werde. (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883, S. 45, f. überdies noch Anm. 8 zu V. v. 30. März 1868.)

[3]) Diese Kollekte ist schon seit dem Jahre 1840 — inhalts V. Kultusmin. v. 1. Juli 1840 — in Wegfall gelangt.

[4]) S. jetzt die in Anm. 2 unter Nr. V. abgedruckte V. v. 3. August 1881, Nr. 2 nebst der ebendaselbst abgedruckten Abänderungs-V. v. 21. November 1882.

[5]) S. die in Anm. 2 unter Nr. I. abgedruckte G. V. v. 5. August 1852 und die ebendaselbst unter Nr. V. abgedruckte V. v. 3. August 1881, Nr. 3 in Verb. mit der Abänderungs-V. ebendaselbst v. 21. November 1882.

[6]) S. die in Anm. 2 unter Nr. V. abgedruckte V. v. 3. August 1881, Nr. 1.

[7]) S. die in Anm. 2 unter Nr. IV. abgedruckte G. V. v. 28. Febr. 1879 und die ebendaselbst unter Nr. V. abgedruckte V. v. 3. August 1881, Nr. 3, wonach obige Vorschrift als erledigt anzusehn sein wird.

[8]) S. die in Anm. 2 unter Nr. V. abgedruckte V. v. 3. August 1881, Nr. 3 nebst der ebendaselbst abgedruckten Abänderungs-V. v. 21. November 1882.

[9]) S. Anm. 3 und Anm. 7.

[10]) S. Anm. 7.

wenn sie dießfalls sich beschwehren, jedesmahl um so viel zuverläßiger beschieden werden können, alle Jahr, und zwar gegen das Ende derselben, eine nach euerer Pflicht und Gewissen gefertigte Specification: Was vor Collecten dasselbe Jahr in euerer Inspection würklich gesammlet, und denen Supplicanten ausgestellet? Was vor welche, und wie viel noch zurücke, oder bey welchen ermeldte Supplicanten die Zahlung noch nicht erhalten, und woran der Mangel? zu Unserm Kirchen-Rath oder Ober-Consistorio[11]) bey fünf Thaler Strafe ohnfehlbar gehorsamst einsenden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 27. Augusti 1728.

General-Verordnung, von der denen piis causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinßen, und Verwahr- und Versicherung derer eingehenden Gelder, v. 30. September 1729[1]).

(C.A. C. I. T. I. S. 219. Corp. jur. eccl. Sax. S. 481.)

Würdige, H. l. a. u. g. Uns ist gebührend vorgetragen und verlesen worden, ꝛc.

Abs. 2. Was nun Anfangs die Generalia anreichet, können Wir nochmahls nicht geschehen lassen, daß ein Patronus Kirchen- oder andere dergleichen Gelder zu sich nehme, sondern es bleiben selbe unter der Verwahrung des Pfarrers [und der Kirch-Väter[2])] beständig; Es wäre denn, daß ein Patronus etwas darvon erborgen, und dargegen der piae causae gnugsame Versicherung machen wollte;

Worüber doch zuförderst des Consistorii Einwilligung einzuholen; So bewendet es auch nicht weniger darbey, daß die Patroni keine Kirchen- oder andere denen Piis Causis zustehende Gelder ohne des Superintendenten Concurrenz und Mitwissen ausleihen sollen[3]); Geschähe es aber dennoch, seynd dieselben vor das in der Maasse ausgeliehene in proprio zu hafften nicht unbillig verbunden, und zu Geltung dessen, was der Piae Causae also abgehet, behörig anzuhalten. Noch weniger aber haben die Pfarrer solcher Ausleihung, es wären denn geringe Posten, und gnugsame Sicherheit verhanden, [auch die Kirchväter damit zufrieden[4]),] sich zu mächtigen, sondern jedesmahl die Sache an den Superintendenten und Patronum gelangen zu lassen. Bey solcher Ausleihung aber selbst wird vor allen Dingen dahin gesehen, wie die Gelder, soweit möglich, bey denen Eingepfarrten, und sonderlich denen, so unter einerley Jurisdiction gehören, unter zu bringen; Jedoch, wann sich dieses nicht fügen wollte, kann auch Auswärtigen mit ein und andern Darlehn an die Hand gegangen werden; Nur daß man überall auf gnugsame Versicherung andringe, weil Wir vor besser befinden, daß die Capitalia auf einige Zeit otieux liegen, als daß die Piae Causae in Gefahr kommen, selbige gar zu verliehren; Auf welchen Fall gleichwohl besagte Gelder Gerichtlich zu versiegeln, und von denen Vorstehern, nebst dem Pfarrer jedes Orts, in dem Kirchen-Kasten, worvon unten ein mehrers, oder sonst an einem gesicherten Ort, dahin nicht leicht eine Person alleine gelangen könne, beyzulegen[5]). Nicht minder will auch nöthig fallen, daß, wie auch bereits vorhin anbefohlen, vor die aussenstehende Capitalia, so über die in [obangezogenen] Ausschreiben vom 19. Nov. 1727. beniemten 10. Thaler ansteigen, als worbey es, und daß auch unter solch Quantum, vornehmlich auf dem Lande, die Ausleihung geschehe, es sein nochmahliges Verbleiben hat, ebenmäßige Sorge getragen, und, wo Gerichtlicher Consens ermangelt, derselbe annoch urgiret werde; ꝛc.

Abs. 4. — Und obgleich ratione der Zinsen es [bey obangeregter erläuterten Proceß-Ordnung[6])] sein Bewenden hat, daß die Administratores nur sodann, wann sie über drey Jahr mit selbigen nachgesehen, davor zu hafften gehalten; So dienet doch zu guter Richtigkeit, daß ermeldte Administratores und Vorsteher die Schuldner jährlich erinnern, und die Zinsen zu erheben suchen. Was aber aller Vorsicht unerachtet, in Concursen oder sonsten verlohren gehet, dasselbe haben die Rechnungs-Führer, mit Vorwissen derer Inspectorum, ohne vorher weiter anzufragen, abzuschreiben, und eine Abschrifft vom Urthel oder Distribution-Abschiede mit beyzufügen. Da hergegen, im Fall sich äusserte, daß die Piae Causae durch des Administratoris oder Advocati Versehen oder Nachläßigkeit zurückgesetzet worden, dasselbe zuförderst an euch, zu fernerer Entschliessung zu berichten seyn würde.

Wegen Anschaffung des Kirchen-Kastens sehen Wir hiernächst davon abzugehen, so wenig Ursache, daß wir vielmehr Unsern oberwehnten Befehl vom 19. Nov. 1727. auch dißfalls expediret wissen wollen; Weil aber, der Verwahrung halber, Zweiffel entstehen wollen, bleibet dem

---

[11]) Jetzt dem E. L. Landeskons. — S. auch Beilage zu der V. v. 9. Mai 1877 unter litt. C. Nr. 6.

[1]) S. Gen. Art. XXXV. v. 1580, Restr. v. 19. Juni 1722, Restr. v. 19. November 1727, Regulativ v. 11. August 1813, §§. 7, 22 flg., 31, 32, V. v. 13. Februar 1845, Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 in Verb. mit §. 22 und V., die Einsetzung der Kirchenvorstände betr., v. 30. März 1868, Nr. VII. Vergl. auch V. v. 18. Januar 1878.

[2]) Jetzt des Kirchenvorstandes, s. Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22.

[3]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22, sowie Anm. 71 das. — Wegen der Oberlausitz s. Regulativ v. 11. August 1813, §§. 7, 22, 31 und 32, sowie V. v. 28. Mai 1868 in Anm. 131 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[4]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22.

[5]) S. Regulativ v. 11. August 1813, §§. 19 u. 20 und V. v. 13. Februar 1845, §. 2. — Die Anfrage, ob Kapitalvermögen der milden Stiftungen in ausländischen Staatspapieren angelegt werden könne, hat das Kultusmin. in V. v. 16. Mai 1838 aus mehrfachen Gründen verneint, indem es vielmehr angemessen sei, daß die Verwaltungsbehörden der für milde und öffentliche Zwecke gewidmeten Stiftungen und Fonds sich auf Anlegung ihres Vermögens in Grundstücken, Hypothekenforderungen, inländischen und diesen gleichstehenden, preußisch oder weimarisch gewordenen Staatspapieren und den hierzu mit besonderer Sanktion versehenen hierländischen Stadtobligationen beschränkten. S. auch wegen der Oberlausitz Regul. v. 11. August 1813, §§. 29 u. 30.

[6]) Damit ist die Erl. Prozeßordn. v. 10. Januar 1724 (Cod. Aug. Tom. I. S. 2381) gemeint, welche nicht mit abgedruckt worden ist.

Pfarrer und denen Kirchen-Vorstehern oder Kirch-Vätern, hiermit frey: Ob sie sothane Kasten in der Kirche, oder der Pfarr-Wohnung, oder beym Schulmeister, oder einen von denen Kirch-Vätern, oder auch an einem Orte in dem Herrn-Hause, wo derselbe nur gnugsam verwahret, und der Pfarrer nicht ohne die Kirch-Väter, auch keiner von diesen ohne jenen darzu kommen kann (welches dann ihnen am besten bewust seyn muß) niedersetzen wollen? [7]).

Bey welchem allen denn Wir Uns zugleich dessen, es werden die Collatores und Beamten hierunter, und sonderlich bey Eintreibung der Capitalien und Zinsen, denen Piis Causis alle Hülffe angedeyhen lassen, um so viel billiger versehen, jemehr Verantwortung ihnen zuwachsen würde, wann durch ihren, oder, was die Collatores anlanget, durch ihrer Gerichtshalter Verzug solchen Piis Causis ein oder ander Nachtheil zuwachsen sollte. Dessen sie denn zu erinnern, auch, wo ein Mangel sich ereignete, denen Superintendenten, daß sie in Zeiten darvon an euch Relation einzusenden hätten, anzufügen, sowohl darneben ihnen Verordnung zu thun, daß sonderlich in Ansehung der Capitalien, so die Collatores in Händen haben, sie längstens binnen 6. Wochen von Zeit beschehener Andeutung eine richtige Specification darvon von ihren untergebenen Pfarrern zusammen bringen, und euch übersenden sollen; Worauf ihr selbige durch Straff-Präcepta entweder zu Anschaffung Unsers, oder, nach Beschaffenheit der Grund-Stücken, andern Gerichtlichen Consensus, oder auch zu Abrichtung des Capitals cum omni Causa, anzuhalten, alle Jahr aber: Wie ihr dieses befolget? und ob auch was noch zurücke? anhero zu berichten habt. ꝛc.

Abs. 8. Damit auch in Ansehung der Caution desto geringere Schwierigkeit entstehe; So seynd Wir zufrieden, daß, wann bey einer Kirche aller Bestand in einem Kirchen-Kasten, worzu Pfarrer und Kirch-Väter besondere und diverse Schlüssel haben, verwahret wird, folglich die Kirchen-Vorsteher oder Kirch-Väter vom Gelde nichts, oder doch ein weniges, zur ordentlichen Ausgabe in die Hände bekommen und an sich selbst glaubhaffte Leute, dieselben mit angeregter Caution verschonet, da sie aber jährlich wenigstens etliche Thaler einzunehmen, oder kostbaren Kirchen-Ornat unter Händen haben, sie zu angeregter Caution, und zwar mit der Maasse verbunden bleiben, daß selbige, jedoch nur nach dem Betrage der ohngefährlichen jährlichen Einnahme, und wo zwey oder mehr verhanden, zu eines jeden Antheil entweder durch Pfande oder Bürgen, mit Gerichtlichen Consens, indem das bloße Hand-Gelöbniß nicht zulänglich, bestellet werden. Zu dessen Auswürckung denn die Kosten, deren und deren Einziehung halber künfftig besondere Resolution ergehen wird, ihnen, bis Wir ein anders verordnen, gegen behörige Quittung, aus dem Vermögen jeder Piae Causae zu vergüten. Bei welcher Bewandtniß denn, und da Wir auch, wo ein oder andern Orts die Administratores noch nicht hinlänglich salariret, und das Vermögen der piarum causarum zureichend, wegen Vermehrung ihrer Ergetzlichkeit, Uns künfftig zu entschliessen gesonnen, nicht zweiffeln wollen, sie werden sich, welches ihnen auch vorzustellen, sowohl der Uebernehmung des Amts selbst, als auch sothaner Caution, und sonderlich, respectu dieser, desto williger unterwerffen, je gewisser vor Augen, daß, da bey der bis anhero üblich gewesenen tacita hypotheca ihr gantzes Vermögen, ohne die geringste Ausnahme, verhafftet gewesen, jetzo solches nur nach der jährlichen Beschaffenheit der Einkünffte, also nur auf einen gewissen, und zum Theil geringen Theil verpfändet wird, und ihnen auch sogar dieses zu keinen Nachtheil gereichen kann, wann sie ihre Sachen ordentlich halten, alle Jahre richtige Rechnung ablegen, und ihre Quittung darüber erhalten; Massen ihnen sodann, bey ihrem Abtritt oder Abgange weder wegen Zurückgebung der Caution, noch sonsten einige Schwierigkeit gemachet werden wird [8]). ꝛc.

Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 30. September 1729.

Rescript [1]), daß wenn post motum concursum und darauf erfolgte Sequestration eines Guthes, ein Actus Juris Patronatus vorfällt, solcher durch den Kirchen-Rath exerciret werden soll, v. 28. Januar 1732 [2]).

(C.A. C. I. T. I. S. 253. Corp. jur. eccl. Sax. S. 550.)

Demnach wir künftighin, wenn post motum concursum und darauf erfolgte Sequestration eines Guthes ein Actus Juris Patronatus vorfället, solchen durch Unsern Kirchen-Rath [3]), als welchem von der Geschicklichkeit, Lehre und Leben der zu geistlichen Aemtern zu bestellenden Personen die beste Nachricht beywohnen muß, so lange exerciret wissen wollen, bis das Guth wiederum an einen ordentlichen Besitzer gediehen; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gebührend achten, sondern auch denen unter euch gehörigen Superintendenten davon unverlängte Nachricht geben, und ihnen, daß sie bey vorkommenden Fällen sich hiernach gleichfalls richten, und was dieserhalb nöthig, in behörige Obacht nehmen sollen, nachdrücklich andeuten [4]). Daran ꝛc. Datum Dreßden, den 28. Jan. 1732.

---

[7]) S. Regulativ v. 11. August 1813, §. 20 und V. v. 13. Februar 1845, §. 2, sowie die Anmerkungen daselbst.

[8]) S. zu obigem Absatz Kirchenvorstandsordn. ꝛc. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22, sowie Anm. 70 und 71 das. — S. auch V. v. 13. Februar 1845, §§. 5 und 8, sowie Anm. 6 daselbst. —

[1]) An die Konsistorien infolge höchsten Reskr. v. 21. Januar 1732.

[2]) S. auch Erläuterungs-Reskr. v. 27. September 1741. —

[3]) Jetzt durch das E. L. Landeskons., s. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 1 und §. 5 Nr. 9.

[4]) Der in obigem Reskr. in Verb. mit dem Erläut. Reskr. v. 27. September 1741 ausgesprochene kirchenrechtliche Grundsatz, wonach, wenn ein Kirchenpatron sich in so zerrütteten Vermögensverhältnissen befindet, daß die Einkünfte des Guts, worauf das Recht haftet, von der richterlichen Behörde sequestriert werden, es möge der Konkurs zu dessen Vermögen förmlich ausgebrochen sein oder nicht, während der Dauer der Sequestration das Kollaturrecht von dem Kirchenrate, jetzt dem E. L. Landeskons., ausgeübt werden soll, ist in einem Falle, wo der Konkurs nicht zum Vermögen des Kollators und Patrons, sondern des Ehemanns der Besitzerin des Guts, auf dem die fraglichen Rechte ruhten, ausgebrochen war, nicht für anwendbar erklärt und vom Kultusmin. in dem betr. Falle in einer V. v. 17. Mai

Befehl[1]), die Abnahme derer Kirchrechnungen, Einziehung derer Unkosten und Concurrenz derer Superintendenten hierbey, sammt Administration des Kirchenvermögens, und was dem mehr anhängig, betreffend, v. 2. September 1737.

(C.A. C. I. T. I. S. 229. Corp. jur. eccl. Sax. S. 514.)

— Da im übrigen bis anhero der Erfolg gewiesen, daß von einem und andern Patrono, wie auch in einen und andern Städten, wo die Gotteskästen und andere piae causae von denen Rathsverwandten administriret werden, nicht allein die Zinnsen von denen Capitalien, welche gedachte Patroni und die Räthe selbst aus denen piis causis erborget, gemeiniglich zurückgeblieben, und sehr hoch, auch vielmals sogar ultra alterum tantum gestiegen, sondern auch von denen Räthen denen Vorstehern ihres Mittels zur Ungebühr mit und bey Abnahme derer Rechnungen nachgesehen, hierüber auch die piae causae wegen derer Administratorum vielmals obhabender andern wichtigen Einnahme gar merklich gefähret worden;

So finden Wir noch zur Zeit, von dem in nur besagtem Ausschreiben de Anno 1729.[2]) enthaltenen Verboth abzugehen, erhebliches Bedenken, wollen vielmehr hierdurch und in Kraft dieses anderweit gemessenst verordnet haben, daß auch in Zukunft keinem Rathsverwandten, es geschehe unter was Schein es wolle, die Administration eines Gotteskastens oder anderer milden Stifftung aufgetragen werden, noch denen Patronis, Capitalia aus dem Kirchenvermögen vor sich zu erborgen, erlaubet seyn solle, es wäre denn, daß Wir aus Unserm Kirchen-Rathe bey einem und dem andern Special-Fall, aus sich hervorthuenden wichtigen Bewegungs-Ursachen, deßfalls besonders zu dispensiren Uns entschließen möchten. Gestalten denn auch überhaupt die Rechnungen, wie vorhin vielfältig anbefohlen, jedesmal zu gehöriger Zeit richtig abgenommen, und niemanden hierunter zur Ungebühr Nachsicht gegeben werden solle.

Begehren dannenhero hiermit, ꝛc. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden, am 2. September 1737.

Erläuterungs-Rescript[1]) wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen sequestrirten Güthern, wenn auch gleich kein wirklicher Concurs vorhanden, v. 27. September 1741[2]).

(C.A. C. I. T. I. S. 253. Corp. jur. eccl. Sax. S. 551.)

Wir werden benachrichtiget, wie daß bis anhero Zweifel vorfallen wollen, ob das wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen in Concurs befangenen, und dahero unter der Sequestration stehenden Rittergütern, von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Maj. unterm 28. Jan. 1732. ins Land ergangene Ausschreiben, nicht minder auch auf diejenigen Rittergüter, da zwar die Besitzere nicht einen förmlichen Concurs haben, jedoch die Revenüen wegen eines oder mehrerer ausgeklagter Passivorum in Sequestration stehen, zu extendiren sey:

Allermaßen Wir aber in dergleichen Fällen währender Sequestration das Jus Patronatus und was dem anhängig, aus Unserm Kirchen-Rathe[3]) eben sowohl als bey denen in würklichem Concurs befangenen Gütern, jedoch salvo jure Possessorum exerciren und besorgen zu lassen, der Nothdurft zu seyn befinden; als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst darnach gebührend achten, und darauf, damit dem in keinem Stücke entgegen gelebet werden möge, behörige Aufsicht führen, sondern auch die euch untergebenen Superintendenten und Inspectores dahin anweisen, daß sie sich bey vorkommenden Fällen hiernach gleichfalls richten, und bey jedesmaliger Erledigung derer Pfarr-[und Schul[4])]dienste an dergleichen Orten, davon ihren unterthänigsten Bericht zu gedachtem Unsern Kirchen-Rath einsenden, und deren Ersetzung halber Unsere Entschließnng weiter gewarten sollen[5]). An dem geschieht Unsere Meynung. Datum Dreßden, den 27. Sept. 1741.

Rescript, an das Consistorium zu Leipzig, das Fortkommen der vicarirenden Geistlichen bey einem erledigten Diaconate betreffend, v. 4. Februar 1743†).

(Corp. jur. eccl. Sax. Fortsetzung v. 1784. S. 2.)

ꝛc. Wir finden hiernächst nicht unbillig zu seyn, daß, wie diejenigen zu Verwaltung des verledigten Diaconats zu bestellende benachbarte Geistlichen, welche nicht über eine halbe Meile Weges von T. entfernet sind, falls sie nicht zu Fuße gehen wollen, vor ihr Fortkommen selbst zu sorgen haben, also hingegen denenjenigen, so weiter abgelegen, jedesmal von des defuncti Erben ein Pferd zu ihrer Abholung zugesendet werde: So mögen Wir im übrigen nicht absehen, mit was Bestande des verstorbenen Diaconi L. Erben, da ihnen die vicarirenden Geistlichen mit nöthiger Speisung ohnehin zu versorgen, oblieget, sich der Uebertragung derer zu sothaner ihrer Abholung erforderlichen Kosten entbrechen mögen ꝛc.

Erläuterung des, unterm 20. Januar 1703 emanirten Trank-Steuer-Ausschreibens; d. d. 16. Januar 1747.

(C.A. II. T. II. S. 246.)

— Cap. XI. Derer Geistlichen freyer Tischtrunk.

Als ferner denen Geistlichen und Schulbedienten in

1862 ausgesprochen worden, daß durch die vorübergehende Dispositionsunfähigkeit des Ehemanns zu Ausübung des Kollaturrechts die Ehefrau als Besitzerin des betr. kollaturberechtigten Ritterguts an der Ausübung des ihr zustehenden Rechts nicht behindert oder verkürzt werden könne.

[1]) An die Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen.

[2]) Damit ist G. V. v. 30. September 1729 gemeint.

[1]) An die Konsistorien insolge eines höchsten Reskr. v. 21. September 1741.

[2]) S. Reskr. v. 28. Januar 1732.

[3]) Jetzt dem E. L. Landeskons., s. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 1 und §. 5 Nr. 9.

[4]) Ein Privatpatronatrecht über Schulstellen im hier fraglichen Sinne giebt es nach Volksschulgef. v. 26. April 1873 nicht mehr.

[5]) Wegen der Oberlausitz vergl. Reskr. v. 2. März 1803 (L. Koll. W. T. VI. S. 231).

†) S. auch V. v. 19. Januar 1878, §. 7.

Städten sowohl als auf dem Lande Anno 1646.[1]) gewisse Fasse Bier, solche entweder selber zu verbrauen, oder allenfalls durch andere im Lande, und zwar ohne Unterschleif, verbrauen zu lassen, oder auch baar Geld à 40 Gr. von jedem Faße, aus der nächsten Trankſteuer-Casse dafür zu nehmen, paßiret und bezahlet worden; So seynd Wir es dabey, und dem allda benannten Quanto, wo nicht an theils Orten ein mehrers, mittelst besondern Befehls, concediret worden, nicht weniger die Universitäten, bey dem, was ihnen verschrieben, nochmahls zu lassen gemeynet; ꝛc.

Es soll aber keinem dieses Beneficium doppelt passiren, er habe gleich ein Filial, oder verrichte zweyerley Dienste.

Endlich wollen Wir auch denen Mägdlein-Schulmeistern, wenn sie von Unserm Ober- oder einem andern Unserer Consistorien, confirmiret worden, jährlich Ein Faß zum Tischtrunke paßiren lassen.

Hingegen sollen sich die Geistlichen alles Verlaufens und Ausschenkens, auch des mehrern Brauens über obiges Quantum, unangesehen in einer oder der andern Matricul, daß der Pfarrer des Freybrauens berechtiget, mit zu befinden wäre, in Erwägung, daß anstatt solchen Brauens, ihnen, wie oben berühret, ein Gewisses am Gelde gereichet wird, ja, ob sie schon die Trankſteuer daran abstatten wollten, dennoch, weil es sowohl der Kirchen-Ordnung als ihrem Amte nicht gemäß, und allerhand böse Consequentien daraus erwachsen, hinführo gänzlich enthalten, sondern sich mit dem, was zu ihrem Tischtrunke oberwehntermaßen Anno 1646.[2]) gnädigst verwilliget, begnügen. ꝛc.

Rescript[1]), (die Gerichtsbarkeit über die zur Universität Leipzig gehörigen geistlichen Personen und) die Inspection über die Paulinerkirche betreffend, v. 19. Januar 1748.

(C.A. C. II. T. I. S. 269.)

ꝛc. Hiernächst aber die Pauliner Universitäts-Kirche nunmehro von des Consistorii zu Leipzig Inspection gänzlich zu eximiren, und sothane Kirche, sammt was dahin gehörig, der Aufsicht und Gerichtsbarkeit Unsers geistlichen Rathes und Ober-Consistorii zu Dresden[2]) immediate zu untergeben gemeynet sind; Als begehren Wir ꝛc.

Generale[1]), die Abschaffung der Kirchen-Busse betreffend, v. 14. Januar 1756.

(C.A. C. I. T. I. S. 239. Corp. jur. eccl. Sax. S. 523.)

Obwohl von Uns die Strafen dererjenigen Weibs-Personen, so ihre in Unehren erzielte Leibes-Früchte abtreiben, umbringen, oder wegsetzen würden, geschärffet, und zu dem Ende unterm 14. Octobr. 1744. ein eigenes Mandat[2]) ins Land erlassen, auch darinnen besonders gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft gerechte Vorkehrung getroffen worden; So hat doch die Erfahrung seit der Zeit sattsam gezeiget, daß dieses nicht hinlänglich gewesen um den intendirten Endzweck, die Verhütung derer so häufigen Kindermorde, zu erreichen.

Wenn denn bey denen, in dergleichen Mißhandlungen angestellten Untersuchungen sich mehrmalen geäussert, daß die geschwächte Weibes-Personen sich durch die Furcht vor der bey Ausbruch ihrer Schwangerschaft theils von denen geistlichen Gerichten, theils von dem weltlichen Richter zu gewartenden öffentlichen Bestrafung, und die zwar an sich ungegründete doch bey solcherley Personen fast allgemeine Vorbildung, als ob die Schande nicht so sehr auf der That als auf der Strafe hafte, wenigstens durch die Kirchen-Busse und das Gefängniß vergrössert, und gleichsam unvergeßlich gemachet werde, zu Verheimlichung ihres Zustandes, Abtreibung, Wegsetzung, auch wohl gar Ermordung ihrer Leibes-Früchte, wobey sie verborgen zu bleiben, mithin der Ahndung derer Gesetze und dem daraus besorgenden immerwährenden nachtheiligen Vorwurff zu entgehen verhoffet, antreiben lassen; hiernächst auch noch in Erwägung gekommen, daß bey der Kirchen-Busse man nach und nach von der auf derer Gefallenen Besserung und Wiederausföhnung mit der Gemeinde gegangenen Absicht und Disciplin der ersten Kirchen allzuweit abgewichen, als daß solche Handlung jetzo vor etwas anders als vor eine öffentliche Strafe solcher Verbrechen, die ein öffentlich Aergerniß geben, sollte angesehen werden können; daß ferner bey dergleichen Strafen billig bloß auf die Grösse des gegebenen Aergernisses die Absicht gerichtet, keinesweges aber ein Unterschied derer Orte und Personen zugelassen werden sollte; daß hingegen dießfalls in Ansehung der Kirchen-Busse, eine besondere Ungleichheit bishero vorgewaltet habe, und nicht nur solche an sich selbst an gar manchen Orten ganz, oder wenigstens ein oder anderer Grad davon nicht üblich sey, auch selbige, beschaffenen Umständen nach, vielen gänzlich erlassen zu werden pflege, sondern auch insgemein kein anderes, als das Laster der Unzucht, damit beleget worden, da doch andere Verbrecher, als Todtschläger, Gotteslästerer, öffentliche Flucher, Trunkenbolde ꝛc. wo nicht ein grösseres, doch wenigstens eben so grosses Aergerniß geben: Als sehen Wir in Betracht aller dieser Umstände, und da zumal auch nach Ausweiß der Erfahrung, dergleichen in der Kirche währenden Gottesdiensts vorzunehmende aufferordentliche Handlung ohne Zerstreuung derer Gedanken und Stöhrung der Andacht bey der Gemeinde sowohl, als dem gefallenen Sünder

---

[1]) Dies ist die Resolution v. 13. August 1646, vergl. Erledigung der Landesgebrechen v. 22. Juni 1661, Justitien-Sachen §. 120, Abs. 2.
[2]) S. Anm. 1.
[1]) An das Konsistorium zu Leipzig.
[2]) Jetzt des E. L. Landeskons.
[1]) An sämtliche Konsistorien und Superintendenten des Meißn. und Erzgeb. Kreises. — Rücksichtlich der Oberlausitz s. das durch O.A.P. v. 22. Januar 1756 publizierte Allerhöchste Reskr. v. 31. Dezember 1755, die zu Verhütung des Kindermords abzuschaffende öffentliche Kirchenbuße betr. (Oberl. Koll.W. Teil III. S. 874 und Samml. der Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832, S. 53).
[2]) C. A. C. I. T. I. S. 339. — S. jetzt Deutsches Strafgesetzb. v. 26. Februar 1876, §. 218.

nicht abgehet, vor gut an, die Kirchen-Buſſe nach allen ihren Graden in allen Unſern Landen, gleich als auch von andern Herren in denen ihrigen verſchiedentlich geſchehen, von nun an gänzlich aufzuheben und abzuſchaffen, dergeſtalt und alſo, daß zwar die Geiſtlichkeit jeden Orts bey denenjenigen, ſo ſich wider das ſechſte Geboth vergehen, in gleicher Maße, als bey andern öffentlichen Verbrechern, ſich einer zu derſelben Beſſerung abzielenden privat Admonition[3]), nach denen Schranken des ihr anvertrauten Amts zu gebrauchen, hingegen keine Kirchen-Cenſur, oder etwas anderes, ſo eine öffentliche in der Kirche zu vollſtreckende Strafe involviret, vorzukehren, noch darüber an die ihnen vorgeſetzten geiſtlichen Inſtanzen Bericht zu erſtatten, oder von ſelbigen darüber Verordnung einzuholen oder zu erwarten haben ſolle. Wir begehren demnach gnädigſt ꝛc. Daran ꝛc. Datum Dreßden, am 14. Januar 1756.

Reſcript[1]), wegen Unterrichts derer verübter Uebelthaten halber im Arreſt befindlichen Perſonen von einem Geiſtlichen, v. 26. November 1770.

(C.A. C. II. T. I. S. 183. Fortgeſ. Corp. jur. eccl. Sax. S. 147.)

Nachdem Wir mittelſt Generalis denen Unter-Obrigkeiten wegen des Verfahrens in Criminal-Sachen, und deren Unterſuchung, Vorſchrift zu ertheilen[2]), und beſonders in deſſen 11ten §pho, damit es denen in Verhaft befangenen Verbrechern, an dem ihnen ſo nöthigen und ſelbſt zu Erleichterung der Unterſuchung gereichenden Unterrichte im göttlichen Worte nicht fehlen möge, zu diſponiren, der Nothdurft befunden haben, daß, wo Perſonen, wegen verübter Uebelthaten, im Arreſt befindlich, ſowohl währender Unterſuchung, als auch, wenn ſie nach deren Beendigung, ihre Strafe mit Gefängniß verbüſſen müſſen, künftighin, wenigſtens alle Wochen einmal ein Geiſtlicher oder Schullehrer des Orts, zu ſelbigen gelaſſen werden ſolle, welcher ſein Amt bey ihnen ohnentgeldlich zu verrichten habe: So begehren Wir gnädigſt, ihr wollet an die unter euch ſtehende Superintendenten, und durch dieſe, an die ihnen untergebene ſämmtliche Pfarrer und Schullehrer in denen Städten und auf dem Lande, desfalls die nöthige Verordnung ergehen laſſen; Darneben aber auch dieſelben dahin anweiſen, daß ſie ihren anvertrauten Gemeinden und untergebenen Schülern, ſowohl bey öffentlichen als privat Unterrichte, die Lehre von den Eyden und deren Wichtigkeit deutlich erklären, und ihnen bey jeder hierzu ſich ergebenden Gelegenheit, die Pflichten, welche jedem Chriſten und rechtſchaffenen Mitgliede des gemeinen Weſens hierunter obliegen, annebſt aber auch die großen Verſündigungen und gefährlichen Folgen, ſo aus Begehung der Mein-Eyde entſtehen, umſtändlich und ernſtlich zu Gemüthe führen ſollen[3]). Daran ꝛc.

Mandat, die auf denen Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr., v. 18. Februar 1775[1]).

(C.A. C. II. T. I. S. 711. Fortgeſ. Corp. jur. eccl. Sax. S. 155.)

Drittes Kapitel.

ꝛc. §. 4. Die Nachtwächter müſſen, ſobald ſie des Nachts einen ungewöhnlichen Rauch, oder ein verdächtiges Feuer ſpüren, oder davon hören, in der Gegend, da ſich ſolches ereignet, an die Thüren, Fenſter und Läden anklopfen, Feuer rufen, und die Leute ermuntern, auch, wenn die Leute aus dem Schlafe nicht zu erwecken wären, oder diejenigen, bey welchen das Feuer verſpüret wird, in Güte aufzumachen ſich weigerten, Gewalt gebrauchen. Auch haben die Nachtwächter dem Richter, denen Spritzenmeiſtern und Feuerläufern, und an denen Orten, wo Glocken vorhanden, dem Schulmeiſter[2]), oder wer an ſelbigem Orte ſonſt das Lauten zu beſorgen hat, von dem verſpürten Feuer Nachricht zu geben, damit letzterer ſogleich Sturm lauten, die andern aber das ihnen obliegende eiligſt verrichten können. ꝛc.

§. 11. Die Schulmeiſter[2]), oder diejenigen, welchen ſelbigen Orts das gewöhnliche Lauten oblieget, begeben ſich, nach erfolgtem Feuerlärmen, ſofort auf die Kirchthürme und Böden, verrichten das Sturmlauten, verſorgen die Thürme und Böden mit genugſamen Waſſer, und verſtopfen die Kappfenſter, zur Verwahrung für dem Flugfeuer, [mit Beyhülfe der Kirchväter, als welchen auch, bey dergleichen das Dorf betreffenden Unglück, für die Kirchen-Pfarr- Schul- und andere geiſtliche Gebäude ſorgfältige

---

[3]) Das Kultusmin. hat durch V. v. 2. November 1839 die Ausübung dieſer geiſtlichen Amtspflicht von neuem eingeſchärft und hinzugefügt, daß die Erhebung beſonderer Gebühren für die nach obigem Generale von den Geiſtlichen zu erteilenden Privatadmonitionen unſtatthaft ſei.

[1]) An ſämtliche, dem Kirchenrate und Oberkonſiſtorium untergebene Konſiſtorien und geiſtliche Inſtanzen, ingleichen ꝛc. an das Oberamt zu Budiſſin.

[2]) G. V. v. 27. Oktober 1770, C. A. C. I. T. I. S. 419 und Oberl. Koll.W. T. III. S. 92.

[3]) Die Vorſchriften dieſes Reſkr. ſind in Gemäßheit §. 14 Gen. wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen v. 30. April 1783, C. A. C. II. T. I. S. 453 und Oberl. Koll.W. T. IV. S. 58 durch einen Befehl v. 14. Juli 1783, in der Oberlauſitz durch O.A.P. v. 28. Juli 1783, C. A. C. II. T. I. S. 197 und Oberl. Koll.W. T. IV. S. 665 ingl. Samml. der Oberl. K. u. Schul-Geſ. v. J. 1832, S. 117, wörtlich wiederholt worden. — Vergl. überdies Oberamts-Patent v. 13. April 1809 (Oberl. Koll.W. T. V. S. 155) und V. v. 11. März 1843 nebſt den Anmerkungen daſelbſt. —

[1]) Wegen der Oberlauſitz ſ. daſige Dorfſeuerordn. v. 8. Februar, 12. März 1777 (Oberl. Koll.W. T. III. S. 351). S. im übrigen 1) Geſ., das wegen polizeilicher Beaufſichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., v. 6. Juli 1863 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 641) §. 1, wonach das, was in den §§. 1 und 2 der Dorfſeuerordnungen v. 18. Februar 1775 und v. 8. Februar 1777 wegen des Verfahrens bei Handhabung der Lokalbaupolizei angeordnet iſt, aufgehoben worden iſt, und 2) V., die Ausführung des Geſ. über das wegen der polizeilichen Beaufſichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., v. 6. Juli 1863 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 646) §. 1, woſelbſt die allgemeinen baupolizeilichen Beſtimmungen im 1. Kapitel obiger Dorfſeuerordnungen aufgehoben worden ſind.

[2]) Vergl. hierzu Volksſchulgeſ. v. 26. April 1873, §. 21 Abſ. 4.

Obsicht zu tragen, und zu Löschung oder Abwendung des Feuers von selbigen, alle Mühe anzuwenden oblieget[3]). 2c.

Extracte aus denen auf die von E. getreuen Landschaft beym Landtage 1769. eingereichten Gravamina ertheilten Resolutionibus, v. 9. December 1775.

(C.A. C. II. T. I. S. 11.)

2c.

Gravam. 12.

Die rechtlichen Weiterungen, welche nicht selten die Pfarrer wegen verlangter Gebührnisse wider die Eingepfarren zu erregen pflegen, haben ihren Ursprung oftmahls daher, weil die Pfarrer selbst in die Kirchen-Matrikul unrichtige Abgaben einseitig eintragen, und sodann aus selbiger vermeintliche Besugnisse herleiten wollen, auch hierbey von manchen Superintendenten unterstützt werden, welcher Beschwerde dadurch abzuhelfen wäre, wenn Ew. Churf. Durchl. zu verordnen gnädigst geruhen wollten, daß hinführo in die Matrikul etwas anderergestalt nicht, als von dem Superintendenten, nach vorher untersuchter Sache, auch in Gegenwart und mit Beystimmung des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten, eingetragen, widrigenfalls aber dem Pfarrer, sich darauf wider die Eingepfarrten zu beziehen, nicht nachgelassen, demnächst bey den Kirchrechnung, in Anwesenheit des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten, die Matrikul abgelesen, auch an Orten, wo dergleichen nicht vorhanden, zu deren Versertigung in Beyseyn und unter Einwilligung des Kirchenpatrons, der Kirchen-Vorsteher und Eingepfarrten sofort verschritten werden sollte, u. s. w.

Resolutio.

Die, wegen des Einkommens derer Pfarrer und Schuldiener zur Richtschnur dienenden Matrikuln schreiben sich entweder noch von denen anno 1671 im Lande gehaltenen Visitationen her, oder es ist nach der Zeit zu Verbesserung alter, oder Einrichtung neuer Matrikuln dem Superintendenten, in dessen Inspection die Pfarre oder Schule gehörig, nicht minder bey Churfürstl. Lehrern einem Beamten, außer diesem aber dem Collatori Austrag gethan worden, mit Vorladung der Eingepfarrten, auch Zuziehung des Pfarrers oder Schulmeisters, alles genau zu untersuchen, und eine Matrikul zu fertigen, die bey dem Consistorio ersehen, bestätiget, und die sowohl bey solchem, als bey der Kirche verwahrlich aufbehalten, auf die Privatanzeige der Kirchen- und Schuldiener hingegen bey Entscheidung der über ihr Einkommen entstehenden Streitigkeiten einige Rücksicht nicht genommen wird. 2c.

[3]) Die Funktion der Kirchväter hat sich seit Inkrafttreten der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 erledigt. An ihre Stelle sind die Kirchenvorstände und bez. die von diesen angestellten niederen Kirchendiener getreten, s. insbesondere angezogene Kirchenvorstandsordn. §. 18 Nr. 3, §. 21 und §. 22.

Mandat, (wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht,) und des Verfahrens bei freventlichem Selbstmorde, v. 20. November 1779[1])[2]).

(C.A. C. II. T. I. S. 757. Fortges. Corp. jur. eccl. Sax. S. 158.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, 2c. Unsern Gruß, Gnade, und geneigten Willen, und fügen denenselben zu wissen:

Was maaßen Wir, bey denen eine Zeit daher von denen Gerichts-Obrigkeiten Unserer Lande eingegangenen öftern Anzeigen von Selbstentleibungen, Uns um dergleichen abscheulichen Unternehmen nach Möglichkeit vorzubeugen, sowohl wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht, als wegen des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord, Verordnung zu ertheilen, auch die bereits vorhandenen Vorschriften zu ernenern, zu erläutern und näher zu bestimmen, bewogen gefunden.

Wir setzen und gebieten dannenhero hiernit:

I[3]). 2c.

[1]) Den Konsistorien aus dem Kirchenrate mittels Reskr. v. 28. Januar 1780 (Corp. jur. eccl. Sax., Forts., S. 158) zur Publikation an die Geistlichen zugefertigt. — In der Oberlausitz ist das Mandat publiziert worden durch O.A.P. v. 24. Januar 1780 (Oberl. Koll.W. T. III. S. 154 und Samml. der in K.- und Schuls. für das Markgrastum Oberl. ergang. Gesetze v. J. 1832, S. 111).

[2]) In betreff der formellen Giltigkeit dieses Mand. ist aus Anlaß einer Interpellation in der Sitzung der 2. ev.-luth. Landessynode v. 10. November 1876 seiten des Kirchenregiments erklärt worden: Dieses Mand. enthält allerdings Vorschriften, welche nicht allein unserer jetzigen Denkungs- und Auffassungsweise entschieden widersprechen, sondern Vorschriften, für welche uns sogar die thatsächlichen Voraussetzungen und Begriffe verloren gegangen sind. Es sind hauptsächlich diejenigen in §. 3 des Mand., die für die Beerdigung freventlicher Selbstmörder mehr oder minder beschimpfliche Formen vorschrieben. — Die Regierung sieht diese Vorschriften als obsolet und nicht mehr existierend an und nur, weil sie davon ausging, daß diese Vorschriften überhaupt nicht mehr existieren, hat sie zu der V. v. 21. September 1874 gelangen können. Soweit die Vorschriften des Mand. v. 20. November 1779 durch die V. v. 21. September 1874 nicht ausdrücklich modifiziert oder dieselben nach obigem nicht als unzweifelhaft obsolet anzusehn sind, hat das Mand. v. 20. November 1779 allerdings auch heute noch Gesetzeskraft. Gleichwohl aber hat in Bezug auf die Auffassung und Anwendung der noch giltigen Vorschriften eine wesentlich mildere Praxis Platz gegriffen, als früher, und das Kirchenregiment hat dieser milderen Auffassung und Anwendung niemals entgegentreten zu sollen geglaubt. Was von allgemeinerem Interesse vom Mand. v. 20. November 1779 noch vorhanden ist, läßt sich in der Hauptsache dahin zusammenfassen, daß diejenigen Selbstmörder, welche, wie das Mand. sagt, aus Wahnwitz, Melancholie oder Zerrüttung des Verstands sich das Leben nehmen, ohne Ceremonie im Stillen auf dem Gottesacker in der gewöhnlichen Reihe zu begraben sind, daß aber diejenigen Selbstmörder, welche das Mand. freventliche Selbstmörder nennt, insofern ihre Leichname nicht an die Anatomie abgeliefert werden, ebenfalls in der Stille und nach Befinden, wo es in der betr. Gemeinde Brauch ist, an einem besonderen Platze des Kirchhofs zu beerdigen sind. Insonderheit aber hat das Kirchenregiment in wiederholten Fällen ausgesprochen, daß durch die nurgedachten Vorschriften des Mand. v. 20. November 1779 die Konkurrenz der Geistlichen bei der Beerdigung von Selbstmördern nicht als ausgeschlossen und unstatthaft anzusehn sei. — Verhandlungen 2. ev.-luth. Landessynode v. 1876, 1. Bd. S. 616 flg. — Vergl. auch V. v. 20. September 1874, §. 7, sowie Anm. 4 und 9 zu dieser V.

[3]) Die Vorschriften unter I. handeln von der Aufsichtsführung über „wahnwitzige, melancholische und des Gebrauchs des Verstandes beraubte Personen". Sie sind hier weggelassen worden, weil sie mit dem Zweck der Sammlung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehn, überdies zumeist als antiquiert anzusehn sein werden.

Gleichwie hiernächst

II. diejenigen, welche aus Wahnwitz, Melancholie, und Zerrüttung des Verstandes, sich selbst das Leben nehmen, ganz in der Stille, und ohne alle Ceremonien, unter Einverständniß mit dem [Superintendenten[4]) und] Pfarrer, oder, wenn die Obrigkeit mit dem Superintendenten sich nicht vereinigen kann, nach vorgängiger Anfrage bey denen [Consistoriis[5])] zu beerdigen sind[6]).

Also sollen

III. [von denen freventlichen Selbstmördern, welche nicht aus Wahnwitz, Melancholie und Zerrüttung des Verstandes sich entleiben, diejenigen, die aus dem Bewußtseyn begangener Verbrechen, und Furcht vor der zu gewarten habenden Strafe, sich vorsetzlich um das Leben bringen, auf dem Schindkarrn, oder Schleife, fortgeschaffet, und auf dem dazu angewiesenen Anger eingescharret werden[7]);] diejenigen aber, welche aus Verzweifelung über ihre Umstände, oder aus andern Ursachen, ohne daß sie dabey, wegen eines begangenen Verbrechens, Strafe zu gewarten haben, sich das Leben nehmen, entweder durch besonders dazu zu vermögende Personen an einen abgesonderten Ort unter die Erde gebracht, oder denen deshalb ergangenen Verordnungen gemäß, resp. an das Collegium Medico-Chirurgicum allhier und an die Medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg verabfolget werden[8]).

In allen diesen Fällen ist jedoch über dergleichen schimpfliche Behandlung des Entleibten, dessen Verwandten, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafen, irgend einiger Vorwurf nicht zu machen.

Damit aber auch

IV. der Selbstmord, nicht ohne hinlänglichen Grund, einem wahnwitzigen oder melancholischen Zustande des Thäters zugeschrieben werde; so soll die Obrigkeit[9]), der die Ober-Gerichte an dem Orte, wo die Selbstentleibung erfolget ist, zustehen, wenn auch der Verstorbene ihrer Gerichtsbarkeit sonst nicht unterworfen gewesen, die Sache ohne den mindesten Zeitverlust summarisch untersuchen, und, daferne an der Gewißheit des begangenen Selbstmordes kein Zweifel, die in dem 2ten §pho nachgelassene Beerdigung des Entleibten anderergestalt nicht geschehen lassen, als wenn entweder derselbe in einer hitzigen Krankheit sich um das Leben gebracht, oder noch vor der That von dessen Melancholie oder Gemüths-Zerrüttung bey der Obrigkeit Anzeige geschehen, oder durch glaubwürdiger und so viel möglich eines oder mehrerer geschwornen Zeugen Aussage, oder sonst von seinem verwirrten Gemüths-Zustande, hinlängliche Nachricht zu denen Akten gebracht worden. [Jedoch haben die Civil-Obrigkeiten, wenn der Selbstmörder unter der Militär-Jurisdiktion gestanden, einer Cognition sich nicht anzumaaßen, vielmehr den Vorfall, wenn an dem Orte des verübten Selbstmordes keine Militz stehet, dem Offizier, welcher an dem zunächst gelegenen Orte commandiret, ungesäumt zu melden, da denn von diesem die erforderliche Veranstaltung sofort getroffen werden wird[10]).]

Dieweil ferner

V. die Kürze der Zeit, binnen welcher ein todter Körper unter die Erde zu bringen ist, eine vorgängige Berichtserstattung zu Unserer Landes- auch resp. Stifts- und übrigen Regierungen nicht allemal gestattet; so wird zwar denen Obrigkeiten, welchen die Ober-Gerichte zustehen, hierdurch nachgelassen, die Execution wider die freventlichen Selbstmörder, diesem Mandate gemäß, nach vorgängiger genauer und unpartheyischer Untersuchung derer Umstände, zu beschließen, und dergestalt anzuordnen, daß der Vorfall nachhero bey gedachten Unsern Regierungen, mit Beyfügung derer Akten, angezeiget werde[11]).

Wenn aber wider ihr Verfahren appelliret wird, oder der Fall sonst zweifelhaft ist, haben dieselben an die ihnen vorgesetzten Regierungen ohne allen Verzug Bericht zu erstatten, und inmittelst, wegen Aufbehaltung des Körpers, damit denen Lebenden daraus einiger Nachtheil nicht entstehen möge, sorgfältige Anstalt zu treffen, übrigens, wenn wider die auf ihre Berichte eingelangten Resolutionen Appellationes eingewendet werden, sich dadurch an dem ihnen vorgeschriebenen Verfahren nicht irren zu lassen,

---

[4]) S. wegen Wegfalls der Konkurrenz des Superintendenten die in Anm. 9 zu V. v. 21. September 1874 abgedruckte V. v. 3. Januar 1876.

[5]) Jetzt bei dem E. L. Landeskons.

[6]) Über die Frage, ob bei Beerdigung eines Selbstmörders, wenn sie auf dem Gottesacker auf einem abgesonderten Platze desselben ohne Ceremonien erfolgt, der Geistliche Stolgebühren zu erheben und zu fordern berechtigt sey, hat sich das Kultusmin. in einer V. v. 22. April 1846 dahin ausgesprochen, daß, weil die Bestattung eines Selbstmörders auf dem Kirchhofe des kirchlichen Charakters wenigstens nicht völlig entkleidet sei, dies vorausgesetzt aber, das öffentliche Recht, worauf der Anspruch der Geistlichen auf Stolgebühren beruhe, durch Privathandlungen, noch dazu unerlaubte, nicht abgeändert werden könne, das Min. sich nicht für ermächtigt halte, den Geistlichen die diesfallsige Berechtigung abzusprechen ꝛc. Vergl. jedoch hierzu Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 3, 4, 7.

[7]) Diese Vorschrift ist jetzt selbstverständlich antiquiert. S. auch Anm. 2.

[8]) S. V. v. 21. September 1874, §. 7 und Anm. 4, 5 und 6 das.

[9]) S. V. v. 21. September 1874, §§. 1 und 2 und Anm. 1 das.

[10]) Diese Vorschrift wird als erledigt anzusehn sein infolge V. v. 21. September 1874, §§. 1 und 2. S. auch Militär-Strafgerichtsordn. v. 4. November 1867, §. 40 Abs. 2 (G. u. Vbl. v. 1867, S. 405):

Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militärperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmord gebührt den Militärgerichten. Befindet sich kein Militärgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requirieren.

Hierzu V. Justizmin. v. 27. Januar 1873 (Justizministerialbl. v. 1873, S. 4):

Die [vorstehend abgedruckte] Bestimmung hat zu Zweifeln darüber Anlaß gegeben, ob unter diesem „Civilgerichte" die richterliche Behörde des betr. Orts als solche oder diejenige Behörde zu verstehn sei, welcher hinsichtlich des betr. Orts die Ausübung der Sicherheitspolizei zusteht. Die Min. des Kriegs, des Innern und der Justiz haben sich in Erwägung, daß es nicht wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, durch ein Militärgef. an der seither bestandenen Abgrenzung der Zuständigkeit der Civil-, Justiz- und Verwaltungsbehörden unter sich etwas zu ändern, der Ausdruck „Civilgericht" vielmehr zunächst nur den Gegensatz zu den vorher erwähnten Militärgerichten bezeichnen soll und mithin auf die, nach den über die Aufhebung von Leichnamen bestehenden sonstigen Bestimmungen zuständige Civilbehörde bezogen werden muß, übereinstimmend für die letztere Ansicht entschieden. Es ist daher insbesondere dann, wenn in einer Stadt ein Gerichtsamt [Amtsgericht] seinen Sitz hat, die Sicherheitspolizei jedoch dem Stadtrate zusteht, die letztere, nicht aber das Gerichtsamt [Amtsgericht] von der Militärbehörde wegen Aufhebung des Leichnams anzugehn.

[11]) S. V. v. 21. September 1874.

sondern auf selbige erst nachhero an die Behörde anderweiten Bericht zu erstatten [11]).

Was hiernächst

VI. den, ohne Wahnwitz oder Melancholie, freventlich unternommenen aber nicht vollbrachten Selbstmord anbetrifft; [so soll, wenn nicht besondere, eine härtere Strafe erfordernde Umstände eintreten, derjenige, welcher sich dessen schuldig gemacht hat, mit Gefängniß oder Hand-Arbeit bestrafet [12]),] dabey denen Dienern göttlichen Worts, damit diese, ihn von der Größe seines vorgehabten Verbrechens, und wie sehr er sich hinkünftig davor zu hüten habe, zu überzeugen, sich bemühen, übergeben, und darauf in vorkommenden Fällen das Erkänntniß mit gerichtet zu werden.

Endlich

VII. sollen sämmtliche Lehrer in allen Kirchen und Schulen Unserer Lande, ihren Zuhörern und Schülern von denen Pflichten, die sie in Ansehung ihrer Selbsterhaltung überhaupt, und besonders bey ihnen zustoßenden Widerwärtigkeiten dieses Lebens, zu erfüllen haben, gründlichen Unterricht ertheilen, und solche bey allen Gelegenheiten fleißig einschärfen, die Unzuläßigkeit, Strafbarkeit und Schändlichkeit des Selbstmordes und derer leichtsinnigen und lasterhaften Gesinnungen und Handlungen, die solchen veranlassen, ihnen überzeugend zu Gemüthe führen, und selbige davor, insonderheit auch vor denen schrecklichen Seelengefährlichen Folgen des Selbstmordes, nachdrücklich und beweglich verwarnen, nicht minder, besonders die Seelsorger in Städten und auf dem Lande, denen ihrer Seelen-Pflege anvertrauten schwermüthigen und melancholischen Personen mit Unterricht, Rath und Trost unermüdet beystehen; Und haben die Kirchen- und Schul-Inspektores, auch sämmtliche Gerichts-Obrigkeiten, daß dem allenthalben treulich nachgekommen werde, gebührende Obsicht zu führen, bey hieran verspürtem Mangel Erinnerung zu thun, auch, nach Befinden, deshalb behörigen Orts Anzeige zu erstatten.

Wir befehlen demnach ꝛc. Dresden, am 20. Nov. 1779.

Rescript[1]), das zur Bestimmung der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit getroffene Regulativ betr., v. 31. Mai 1782.

(C.A. C. II. T. I. S. 271.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Nachdem Wir wegen der mannigfaltigen, zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit zeithero obgewalteten Irrungen ein Regulativ festgestellet haben, welches nicht allein bey Entscheidung derer bisherigen Jurisdictions-Irrungen in denen deshalb erliegen gebliebenen Parthey-Sachen, derenthalber von Uns eine absonderliche Commission verordnet worden, zum Grunde gelegt, sondern auch fürs künftige durchgängig beobachtet werden soll; So übersenden Wir euch sothanes Regulativ in Abschrift, und begehren gnädigst, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gehorsamst achten ꝛc. Datum Dresden, am 31. May 1782.

Regulativ, wornach die zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu decidiren sind.

1) ꝛc.

2) Die Jurisdiction über die Hospital-Verwalter, auch Hospital-Leute betr.[2]).

Die Hospital-Verwalter und Hospital-Väter, wenn sie in Ansehung ihres Amts in Anspruch genommen oder in Untersuchung gezogen werden, ingleichen die Hospital-Leute in denen zur Disciplin und Verfassung gehörigen Fällen, sind denen Consistoriis, außerdem aber der weltlichen Obrigkeit zu untergeben. Es wäre denn ein Hospital selbst mit der Gerichtsbarkeit versehen[3]), oder die Civil-Obrigkeit, solche über die Hospitäler ihres Orts nach deren Einrichtung allein auszuüben, befugt[4]).

3) Die Jurisdiction über die Todtengräber betreffend.

Die ordentlich bestellten Todtengräber haben in Ansehung ihres Amts das Forum Consistorii anzuerkennen, bleiben aber in allen andern Fällen der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Bey Leuten, die nur je zuweilen Todtengräber-Dienste thun, haben die Consistoria bloß über die Dienst-Verrichtungen zu cognosciren[5]). ꝛc.

6) Die Exaction a) derer von Laicis aus dem Vermögen derer piarum causarum erborgten Gelder, sowohl b) derer ad pios usus gewidmeten Legatorum betr.

Zur Entscheidung alles dessen, was dieserhalb zeither in den Landes-Gesetzen undeutlich, auch zum Theil anscheinend widersprechend gewesen, wird hierdurch festgesetzt, daß 1) ꝛc.; 4) daß jedoch die Consistoria allemal für die ihrer Obsicht untergebenen pias causas zu sorgen, ihnen, da nöthig, Actores zu bestellen, solche mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch die ad transigendum nöthigen Decreta zu ertheilen haben[6]).

---

[12]) Der Versuch des Selbstmords ist nach der neueren Strafgesetzgebung nicht mehr strafbar.

[1]) Aus dem Kirchenrat an die Konsistorien.

[2]) S. Anm. 18. zu Kirchengesetz v. 15. April 1873.

[3]) Erledigt infolge Organisationsgesetz v. 11. August 1855, §. 1, wonach die Rechtspflege in erster Instanz durch vom Staat bestellte Behörden auszuüben und die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art auf den Staat übergegangen ist.

[4]) S. hierzu V. v. 7. November 1831, §. 4 E. II., sowie Kompetenzgesetz v. 28. Januar 1835, §§. 2, 13, 19 und Anm. 18 zu Kirchengesetz v. 15. April 1873.

[5]) S. Kompetenzgesetz v. 28. Januar 1835, §. 9, V. v. 20. Juli 1850, §. 9, Abs. 3, sowie Anm. 86 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[6]) S. V. v. 9. Oktober 1841, welche obige Vorschrift in Erinnerung bringt und erläutert, s. auch die Anmerkungen daselbst und Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

18) Die Cognition über Kirchen- und Gottes-Acker-Vorsteher, in denen von ihrer Administration herrührenden Rechts-Sachen betr.

Verbleibet die Cognition über Kirchen- und Gottes-Acker-Vorsteher, auch alles dasjenige, was von deren Administration herrühret, bey den Consistoriis[7]), wogegen, so viel die Aufsicht auf die pias causas und insbesondere auf die Armen-Anstalten anbelanget, auf die Fundation und das Herkommen zu sehen ist ꝛc.

Rescript[1]), das wegen der von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern und Dienstbothen zu entrichtenden Jurium stolae getroffene Regulativ betreffend, v. 1. September 1785[2]).

(C.A. C. II. T. I. S. 197.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Wir haben auf euren gehorsamsten Bericht vom 9. May a. c. den wieder eingereichten Entwurf eines Regulativs, wornach die Jura stolae von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern und Dienstbothen in Unsern sämmtlichen Landen hinführo entrichtet werden sollen, in der Maase, wie die Beyfuge besaget, einrichten, zum Druck befördern, bey Unserer Armee zur Nachachtung bekannt machen, auch der Geistlichkeit in Unsern gesammten Landen, durch die Behörden, die Befolgung desselben aufgeben lassen.

Es sind darinnen die Gebühren für die Trauung derer Unter-Officiers und Soldaten gegen den ersten Entwurf um etwas heruntergesetzet worden.

Ob sich wohl hingegen von selbst verstehet, daß unter sothanem Regulativ die zum Generalstabe gehörigen Personen, welche wirkliche Kriegsdienste leisten, mit begriffen sind;

So mag doch dasselbe auf die bey dem General-Stabe angestellten Civil-Personen nicht mit erstrecket werden.

Es hat auch dabey, daß wie Art. IV. des Regulativs No. 2. enthalten ist, die mit oder ohne Pension entlassenen oder verabschiedeten Militair-Personen als Eingepfarrte angesehen werden sollen, sein Bewenden;

Und Wir begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet euch nicht nur gebührend darnach achten, sondern auch das diesfalls Nöthige Unserm General-Kriegs-Gerichte, ingleichen denen General-Inspecteurs communicando bekannt machen. Daran ꝛc. Wir ꝛc. Geben zu Dreßden, am 1. Sept. 1785.

Regulativ, wornach die Jura stolae von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern, und resp. Dienstbothen in den sämmtlichen churfürstlich-sächsischen Landen hinführo entrichtet werden sollen[3]).

I.

Bey Aufgebothen und Trauungen.

No. 1. Für das [dreymalige[4])] Aufgeboth einer Militair-Person, deren Kinder und resp. Dienstbothen in Städten 12 Gr., auf dem Lande 6 Gr.

2. Wenn das Aufgeboth an mehrern Orten zu verrichten, an jedem resp. eben so viel.

3. Für das darüber auszustellende Zeugniß, wenn es erfordert wird, in Städten 4 Gr., auf dem Lande 3 Gr[5]).

---

7) Jetzt dem E. L. Landeskons. Vergl. hierzu Kirchengeſ. v. 15. April 1873, §. 5 Nr. 15 und Anm. 18 zu diesem Ges. — S. auch V. v. 20. Juli 1850, §. 9, Abs. 3. — Vergl. endlich Anm. 86 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

1) An das Geheime Kriegsratskollegium.

2) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 13. April 1886:

Das E. L. Landeskons. hat der Auffassung beigepflichtet, daß die Bestimmungen des [obigen] Regulativs und die dasselbe bestätigende Vorschrift der Ordonnanz v. 19. Juli 1828, 2. Teil, §. 67, da solche bis jetzt nicht aufgehoben worden sind, auch jetzt noch in Geltung stehn und als allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen durch örtliche Regulative nicht beseitigt werden können. Auch das Kriegsmin., mit welchem das E. L. Landeskons. in Vernehmen getreten ist, hat diese Auffassung geteilt und — inhalts Komm. v. 8. April 1886 — es abgelehnt, auf eine allgemeine Änderung oder Modifizierung gedachter Bestimmungen einzugehn, indem es zugleich die Meinung ausgesprochen hat, daß Unzuträglichkeiten, welche etwa in Beziehung der Bestimmungen des Regulativs zu der neueren Gesetzgebung und den durch diese hervorgerufenen Einrichtungen eingetreten sein sollten oder eintreten könnten, durch entsprechende Regulierung in den örtlichen Regulativen sehr wohl zu beseitigen, bez. zu vermindern sein dürften. Unter diesen Umständen wird es daher bis auf weiteres bei den Bestimmungen [obigen] Regulativs zu bewenden haben ꝛc. Vergl. hierzu noch Erläuterung v. 17. August 1801 und Ordonnanz v. 19. Juli 1828, II. Teil, §. 67. — S. auch Kirchengeſ. v. 2. Dezember 1876, §§. 1 und 7, V. v. 13. Dezember 1876, §. 5 flg. und Trauordn. v. 23. Juni 1881.

3) Obiges Regulativ ist sämtlichen unter dem kurfürstl. geheimen Consilio unmittelbar stehenden geistlichen Behörden am 1. September 1785 und den dem Kirchenrate und Oberkons. untergeordneten Konsistorien und geistlichen Instanzen am 15. August 1785 zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung mitgeteilt worden, worauf dasselbe in der Oberlausitz durch O.A.Pat. v. 20. September 1785 (im Oberl. Koll.W. Teil IV. S. 586 u. Samml. der Oberl K. u. Schulges. v. J. 1832, S. 118) publiziert worden ist.

4) S. Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 3, wonach jetzt ein zweimaliges Aufgebot die Regel bildet.

5) S. hierzu V. Kultusmin. v. 22. November 1853 (bez. G. V. Kreisdir. zu Bautzen v. 3. Dezember 1853 i. d. Oberlaus. Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen erlassenen G. V. und Bek. v. J. 1859, S. 83):

I.

Das Regulativ v. 1. September 1785 ist als eine Ausnahme von der Regel, durch welche eine besondere Klasse der Staatsangehörigen begünstigt wird, nur auf die darin bezeichneten Personen und die sub I. desselben gedachten Fälle zu beschränken. Da es nun besondere ermäßigte Gebühren

sub 1. nur für das dreimalige Aufgebot einer Militärperson, deren Kinder und resp. Dienstboten, jedoch

sub 2. auch dann, wenn dasselbe an mehreren Orten zu verrichten, und

sub 3. für das darüber auszustellende Zeugnis, wenn es erfordert wird, bestimmt, so ergiebt sich hieraus

a) daß für kirchliche und andere Zeugnisse, welche die Braut einer Militärperson oder auch diese letztere selbst behufs des Aufgebots vor dessen Veranstaltung beizubringen hat, z. B. für das Taufzeugnis, das Attest über den elterlichen Konsens, den Totenschein der Eltern, resp. des verstorbenen früheren Ehegatten, und für sonstige Zeugnisse, welche behufs Erlangung des Lizenzscheins notwendig sind, die ortsübliche, resp. taxordnungsmäßige Gebühr zu zahlen ist.

b) Dahingegen ist allenthalben, wo das Aufgebot, sei es um der Braut oder des Bräutigams willen, erforderlich ist, da hierunter die obgedachte Bestimmung sub 2. eine andere Deutung nicht zuläßt, die Gebühr nur nach den im Regulativ v. 1. September 1785 bestimmten Sätzen von den Geistlichen zu beanspruchen; dasselbe hat auch

c) von dem sogenannten Integritätszeugnisse nach dem Aufgebote, möge die Militärperson oder der andere Teil dessen bedürfen, zu gelten ꝛc.

III.

Es versteht sich von selbst, daß das Regulativ v. 1. September

Stempelpapier ist nur alsdann, wenn es eigends verlanget wird, darzu zu nehmen und zu bezahlen [6]).

4. Für die öffentliche Trauung eines Generals, Stabs-Officiers und Capitains in der Kirche an dem Orte des Stand-Quartiers, oder in loco domicilii der Braut, als weshalb den Militair-Personen die Wahl gelassen wird, in Städten 3 Rthlr., auf dem Lande 2 Rthlr.
5. Für dergleichen eines Subaltern-Offeiers, in Städten 2 Rthlr., auf dem Lande 1 Rthlr. 12 Gr.

   Wofür selbigen die Trauung in Städten nach der allda gebräuchlichen distinguirten Art, und auf dem Lande mit einer Traurede gebühret.
6. Für die Trauung eines Unter-Offeiers und gemeinen Soldatens, nach Art der sogenannten kleinen Trauung, in Städten 18 Gr., auf dem Lande 12 Gr.
7. Wo in Städten, außer diesen beyden Arten der Trauung noch eine dritte Art mit außerordentlichen Solennitäten üblich ist; wie z. B. in Dresden und Leipzig die Trauung mit der sogenannten grossen Brautmesse, sind von dem, der solche verlangt, dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten [7]).

II.

Bey Taufen.

No. 1. Für die Taufe eines Kindes ohne Unterschied der Militair-Personen, in Städten 8 Gr., auf dem Lande 4 Gr.

III.

Bey Beerdigungen.

No. 1. Geschiehet die Beerdigung einer Militair-Person nach Militair-Gebrauch durch ein darzu beordertes Commando, so ist, die geringen Kosten für den Todtengräber ausgenommen, dabey so wenig, als für die von der Geistlichkeit den Kranken zu leistenden Besuche und geistlichen Zusprechungen etwas zu fordern und zu entrichten.
2. Daferne aber Militair-Personen, ihrem oder ihrer Vorgesetzten und Angehörigen Verlangen gemäs, auf eine im Civil-Stande gebräuchliche Weise zur Erde gebracht werden, ist für die Beerdigung mit Leichenpredigt und Parentation in Städten, unter Begleitung der Geistlichkeit und ganzen Schule, 5 Rthlr.
3. Für dergleichen auf dem Lande, unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule. 2 Rthl. 12 Gr.
4. Für die Beerdigung mit Parentation in Städten, unter Begleitung der Geistlichkeit und halben Schule, 2 Rthlr. 12 Gr.
5. Für dergleichen auf dem Lande, unter Begleitung der Geistlichkeit und Schule, 1 Rthlr. 8 Gr.
6. Für die Beerdigung mit dem bloßen Seegen, in Städten 16 Gr., auf dem Lande 10 Gr.
7. Für die Bemühung der Darreichung der Sacrorum, in Städten 8 Gr., auf dem Lande 6 Gr.

   zu bezahlen:

   Ein gleiches auch
8. Bey Beerdigungen der Militair-Personen Eheweiber, Kinder und resp. Dienstbothen, bey welchen die Beerdigung nach Militair-Gebrauch nicht statt findet, nach Verschiedenheit der vorangezogenen öffentlichen Begräbnißarten zu beobachten, und ihnen deßhalb die Wahl zu lassen.
9. Wenn aber die Beerdigung in der Stille verlangt wird, so ist

   wegen der Beerdigung der Generals, Stabsofficiers und Capitains, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 2. et resp. 3.;

   derer Subaltern-Offeiers, auch deren Eheweiber und Kinder, der sub No. 4. et resp. 5.;

   derer Unteroffeiers und gemeinen Soldaten, auch deren Eheweiber und Kinder, und derer Offeiers Dienstbothen, der sub No. 6. bemerkte Ansatz zu entrichten.
10. Diejenigen aber, so solche geistliche Gebühren nicht entrichten können, sind, auf beygebrachte Bescheinigung ihrer Vorgesetzten, umsonst zu beerdigen.

IV.

Allgemeine Bemerkungen.

No. 1. [Alles Obige ist auch auf die sogenannten Halb-Invaliden-Compagnien, zu Waldheim, Barby und Eisleben, inmassen selbige als würklich annoch Dienstleistende Soldaten anzusehen sind, ingleichen auf derselben Eheweiber und Kinder zu erstrecken [8]).]
2. Hingegen sind diejenigen Militair-Personen, so Grundstücken an dem Orte ihres Quartier-Standes besitzen, oder ausser ihrem Quartier-Stande an den Orten, wo sie angesessen, der Geistlichen Handlungen sich bedienen wollen, und derer Verstorbenen Militair-Personen Wittwen und Kinder, so wie die mit oder ohne Pension entlassenen und verabschiedeten Militair-Personen, als Eingepfarrte, anzusehen, mithin die an dem Orte hergebrachten geistlichen Gebühren zu entrichten verbunden;

   Welches aber
3. auf diejenigen Soldaten, so blos ihr erlerntes Handwerk oder Profession, neben ihrem Dienste treiben, nicht zu ziehen ist.
4. Die in obbemerkten Fällen zu erlegenden Gebühren sind von der Geistlichkeit und denen, welche jeden Orts daran Teil haben, unter sich nach dem Verhältniß der ihnen sonst zukommenden Quotae zu vertheilen [9]).
5. [Wenn von den oberen Instanzen bey vorkommenden Fällen auf Ansuchen von der Regel dispensiret wird, sind die Dispensations-Gebühren noch besonders zu bezahlen [10]).]

1785 nur auf die in der aktiven Armee stehenden Militärpersonen und die Mannschaft der Kriegsreserve [d. i. jetzt der Reserve, der Landwehr und des Landsturms], während solche, nachdem die aktive Armee auf den Kriegsfuß gestellt worden, zum aktiven Dienst einberufen worden sind, mithin nicht auf die Kriegsreservisten [s. oben], während sie ständig beurlaubt sind, und ebenso wenig auf die in der Dienstreserve stehenden Mannschaften [d. i. jetzt die zur Disposition des Truppenteils, bez. der Ersatzbehörden beurlaubten Mannschaften] Anwendung findet.

Vorstehende V. ist unter dem 16. Januar 1860 nachträglich auch dem Apost. Vikariate und den reformierten Konsistorien zur Nachachtung und demgemäßen Bescheidung der katholischen und reformierten Geistlichkeit abschriftlich zugefertigt worden.

[6]) S. jetzt Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Artikel 1.

[7]) Vergl. jedoch Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 1 und 7.

[8]) Diese Halb-Invaliden-Kompagnien bestehn nicht mehr.

[9]) Vergl. jedoch Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §. 7.

[10]) Diese Vorschrift ist als erledigt anzusehn, da Dispensationsgebühren der hier fraglichen Art nicht mehr erhoben werden. S. Bek. v. 1. Juni 1872.

Rescript[1]), die über streitige Rechtsfragen in Consistorialibus gefaßte Resolutiones betreffend, v. 27. Januar 1786.

(C.A. C. II. T. I. S. 291.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen, 2c. Churfürst, 2c.

Nachdem auf die, zu Befolgung Unsers Rescripts vom 8. Oct. 1777., wegen Verschiedenheit der Meynungen über Rechtsfragen in Consistorialibus, von euch gehorsamst erstattete, auch sonst eingegangene Berichte, nunmehr die in der Beyfuge sub ⊙ enthaltene Resolutiones gefaßt, auch denen gemäß Unsere Landes-Regierung, ingleichen Unser Appellations-Gericht beschieden worden[2]);

Als ergehet an euch Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch in vorkommenden Fällen darnach gebührend achten, gestalten denn auch das Consistorium zu Wittenberg, so wie sämmtliche Unserm Kirchen-Rath und Ober-Consistorio untergeordnete geistliche Instanzien mit gleichmäßiger Vorschrift versehen worden[2]). Daran 2c. Datum Dresden, am 27. Jan. 1786.

⊙

Resolutiones über verschiedene zeither vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus.

1) „Ob die Pfarrer von ihrer Inventarien-Anzahl junges Vieh selbst wieder anzuziehen, oder die Kirchen oder Eingepfarrten die alt und unbrauchbar werdenden Stücke wegzuschaffen und deren Stelle durch junge und brauchbare Stücke zu ersetzen, verbunden?"

Da den Pfarrern beim Anzuge das Inventarien-Vieh in keiner andern Maaße übergeben wird, als daß sie solches wie gute Hauswirthe nutzen und gebrauchen sollen; So folgt aus der Natur dergleichen Nutznießung und der Analogie gemeiner Rechte, daß sie auch, statt der alten und unbrauchbaren Stücke junges Vieh anzuziehen sich befleißigen müssen, ohne deshalb einen Ersatz von der Kirche oder den Eingepfarrten zu verlangen[3]). Dafern jedoch durch einen ohne des Pfarrers oder der Seinigen Verschulden entstandenen Unglücksfall, das Inventarien-Vieh ganz oder größtentheils verloren ginge, soll der Verlust, der solchenfalls die Kräfte der Wirthschaft des Pfarrers übersteigen würde, aus dem Kirchenvermögen, oder, wo die Eingepfarrten solchen zu übertragen schuldig, von diesen ersetzet, und die Sache ohne processualische Weitläuftigkeit nach hauswirthschaftlichem Ermessen verglichen oder in der Kürze entschieden werden[4]).

2) „Ob die Wittwen und Kinder eines Superintendenten auf die, während des Gnadenhalbjahres von dem Superintendur-Vicario verdient werdenden Ephoral-Expensen Anspruch zu machen, berechtigt seien?"

Denen Wittwen und Kindern eines Superintendenten gebühren unter den sämmtlichen Einkünften des halben Gnadenjahres auch die vom Vicario im Gnadenhalbenjahre verdienten Ephoral-Expensen[5]). Sollte jedoch der Superintendur-Vicarius, ob es wohl gewöhnlicher Weise nicht zu geschehen pfleget, eine Entschädigung für seine Arbeit verlangen, und die Interessenten deshalb sich nicht vergleichen können, so wird solche von dem Consistorio[6]) billigermaaßen zu bestimmen sein.

3) 2c.

6) Ob das bei Hochzeiten gesammelte Allmosen den Armen derjenigen Parochie, wo die Trauung verrichtet, oder wo solches beim Hochzeitmahle wirklich gesammelt worden, gebühre?

Da nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze sowohl in der Kirche ein Becken als auch an den Orten, da die Hochzeit gehalten, Büchsen, den Armen zu gute auszusetzen; So gehört auch vorerwähntes Allmosen, nachdem solches entweder in der Kirche bei der Trauung oder beim Hochzeitmahle gesammelt worden, für die Armen desjenigen Ortes, wo die Samulung wirklich geschehen ist[7]).

7) Ob die zur Beerdigung aus einer Parochie in eine andere abgeführten Leichen in jedem Kirchspiele, wo sie durchkommen, von der Geistlichkeit und Schule, unter Läutung der Glocken und Absingung einiger Sterbelieder nothwendig einzuholen und bis an die Grenzen der benachbarten Parochie zu begleiten, sowohl dafür die jeden Orts eingeführte Begräbnißkosten zu entrichten sein, widrigenfalls aber, oder wenn durch vorher nicht gemeldete Transportirung die Einholung und Begleitung gehindert würde, die Leichen angehalten werden können?

Dafern dergleichen Einholung oder Begleitung der Leichen aus einer Parochie in die andere, von dem Verstorbenen oder dessen Hinterlassenen nicht ausdrücklich verlangt und sich zur Bezahlung ausdrücklich erklärt worden, sollen solche führohin gänzlich unterbleiben auch dieserhalb keine Kosten gefordert werden, noch darum, daß solche Transportirung der Leichen nicht gemeldet worden, letztere

---

[1]) Aus dem Kirchenrate an das Konsistorium zu Leipzig. Auch sind nachstehende Resolutiones 2c. dem Oberamte zu Budissin zur Nachachtung bekannt gemacht worden mittels höchsten Reskripts v. 30. Dezember 1785 (Oberl. Koll.-M. Teil IV. S. 666). An den Kirchenrat, die Landesregierung und das Appellationsgericht sind sie aus dem Geheimen Consilio unter dem 30. Dezember 1785 ergangen.

[2]) S. Anm. 1.

[3]) S. noch wegen der Oberlausitz Regul. v. 11. August 1813, §. 18.

[4]) S. Kompetenzgef. unter A. v. 28. Januar 1835, §§. 9 und 10 und Parochiallastengef. v. 8. März 1838.

[5]) Nach der durch V. v. 10. Januar 1839 erfolgten Fixation der Ephoren ist der in der 2. Resolution geordnete Gnadengenuß in gleicher Maße auch auf das für die weggefallenen Expensen ausgesetzte Fixum erstreckt worden, indem nach V. Kultusmin. v. 28. September 1840 den Hinterlassenen eines Superintendenten, worunter jedoch nur dessen Witwe und Descendenten zu verstehn sind, das Ephoralfixum auch während der Gnadenzeit unverkürzt ausgezahlt werden soll. — S. auch Anm. 9 zu Ges. v. 8. April 1872.

[6]) Jetzt von dem E. L. Landeskons.

[7]) Vergl. dazu Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §. 13 A. 1 und B. 1 und §. 15, sowie A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 1.

angehalten, vielmehr die Gebühren nur in dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene sich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, entrichtet werden. Damit jedoch bei dergleichen Wegführungen alle bedenkliche Verheimlichungen der Leichen vermieden bleiben, bewendet es noch zur Zeit bei der zeitherigen Maaße der zu ertheilenden Todtenpässe [8]).

8) 2c.

Rescript[1]), wegen Abschaffung der zinnernen zur Aufbewahrung des Communion-Weins in den Kirchen gebrauchten Gefässe, v. 26. Juni 1786.

(C.A. C. II. T. I. S. 171.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c.

Es ist durch Erfahrung hinlänglich bestätiget, daß der in zinnernen Gefäßen zurückgebliebene Wein binnen kurzer Zeit das mit dem Zinn vermischte Bley auflöset, und also der Genuß solchen Weins, der einige Zeit in Gefäßen von Zinn aufbewahret wird, der menschlichen Gesundheit leicht schädlich werden könne.

Wann denn bey mehrern Kirchen in hiesigen Landen zur Erholung und Aufbewahrung des bey der Communion erforderlichen Weins zinnerne Gefäße im Gebrauch sind;

So begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet an die unter euch stehenden Superintendentes und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, damit die Aufbewahrung des Weins in zinnernen Gefäßen bey den Kirchen abgeschaffet und der bey der Communion erforderliche Wein, absonderlich wenn er einige Zeit vor dem Genusse anzuschaffen ist, in gläsernen Gefäßen aufbewahret werden möge, die nöthige Anordnung treffen [2]). Daran 2c. Dresden, am 26. Juni 1786.

8) S. hierzu V. v. 20. Februar 1888.

1) Aus dem Kirchenrate an die demselben untergeordneten Konsistorien. Gleiche Anweisung hat aus dem geheimen Konsilio das Oberamt zu Budissin erhalten. S. das unter dem 17. März 1787 oberamtlich publizierte Inserat-Reskr. v. 14. Februar 1787 (Oberl. Koll.W. T. IV. S. 671 und Samml. der Oberl. K. und Schulges. v. J. 1832, S. 121).

2) Durch V. v. 8. Juni 1841 hat die Kreisd. zu Leipzig durch die Superintendenten ihres Bezirks die sämtlichen ihnen untergebenen Pfarrer zur Obsichtsführung darüber anweisen lassen, daß der Kommunionwein allezeit nur in guter und der Gesundheit nicht nachteiliger Beschaffenheit entnommen, und namentlich nicht in allzugeringer Qualität um niedrige Preise erkauft, auch stets in Gefäßen aufbewahrt werde, welche nicht geeignet sind, dem Weine schädliche Eigenschaften zu verleihen. In gleicher Weise ist auf Veranlassung des Kultusmin. auch in den übrigen Kreisdirektionsbezirken (von der Kreisd. zu Zwickau unter dem 9. März 1842, von der Kreisd. zu Dresden unter dem 4. Februar 1842), so wie im Glauchauer Konsistorialsprengel an die Ephoren, und von der Kreisd. zu Budissin in einer G. V. vom 11. Februar 1842 (Samml. der in K. und Schuls. ergang. G. V. und Bekanntm. v. J. 1859, S. 25) an die evangel. Pfarrer in der Oberlausitz Verfügung ergangen. Nicht minder ist durch V. Kultusmin. v. 14. Dezember 1843 den Kreisdirektionen anempfohlen worden, wo möglich eine Einrichtung zu treffen, daß für jede Ephorie durch die Auswahl einer zuverlässigen Weinhandlung Gelegenheiten zu Beziehung des Kommunionweins im Preise von circa 10 bis 15 Ngr. für 1 Kanne ermittelt, die Verkäufer für Lieferung eines reinen und der Gesundheit unschädlichen Weins gegen diesen Preis ‚mittels Kontrakts verantwortlich gemacht, die Geistlichen aber angewiesen würden, unter Konkurrenz der Kirchväter [jetzt der Kirchenvorstände] den Kommunionwein nur von diesen Bezugsquellen zu entnehmen, und für Aufbewahrung desselben in reinen gläsernen Flaschen zu sorgen.

General-Verordnung[1]), die von den Superintendenten über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, ingleichen über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidatos Theologiae zu führende Obsicht und einzusendende Verzeichnisse, sammt was dem anhängig, betr., v. 19. December 1788[2]) [3]).

(C.A. C. II. T. I. S. 206.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. Churfürst 2c.

Wir haben von Zeit zu Zeit misfällig wahrnehmen müssen, daß die meisten Superintendenten Unserer Lande mit den ihrer Aufsicht anvertrauten Pfarrern, Diaconis, [untergeordneten Schullehrern [3])] und in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidatis Theologiae in keiner hinlänglichen zweckmässigen Verbindung sich befinden, dergestalt, daß sie mit Warnung und Rath, ihnen zu allen Zeiten, wo es noth, zu assistiren, oder von ihnen jedesmal richtige und specielle Zeugnisse abzulegen, nicht vermögen, immaaßen die sonst etwa eingeführt gewesenen Prediger-Conferenzen ceßirt, die Kirchen- und Schul-Visitationen so gut wie gar nicht mehr gehalten und die Gelegenheiten der Circular-Predigten, Kirchrechnungen, Baubesichtigungen und dergleichen nur selten behörig benutzt werden.

Nachdem aber diese Aufsicht bey denen Superintendenten eigentlich die große Haupt-Sache ihres Amts ausmacht, und, wenn sie mit thätiger Treue und hiernächst mit geistlicher Klugheit geführt, vor allen Dingen aber von dem evangelisch-exemplarischen Wandel der Superintendenten unterstützt wird, auf das Verhalten der Prediger, [Schullehrer [3])] und Candidaten, über welches dermahlen so öftere Klagen, theils im Publico, theils von den Commnnen bey Unsrem Kirchen-Rath und Ober-Consistorio geführet werden, die nicht selten Suspensiones and Remotiones veranlassen, den wohlthätigsten Einfluß haben muß, überhaupt auch Wir für reine Lehre, unanstößigen Wandel der Geistlichen und das wahre moralische Beste der Unterthanen an Erwachsenen und Kindern mit fortgehender und einförmiger Wirksamkeit zweckmäßig gesorgt wissen wollen;

Also ist nicht nur den Superintendenten, daß sie hierzu gebührend cooperiren, und besonders sich mit den ihnen untergeordneten Geistlichen, es sey nun, daß solches durch willkührliche Conferenzen oder auf jede andere schickliche

1) Aus dem Kirchenrate an sämtliche dem Kirchenrate untergeordnete Konsistorien und in Konformität aus dem Oberkonsistorium an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreises.

2) Diese G.V. gründet sich auf ein höchstes Reskr. v. 11. September 1783. Vergl. von Webers Kirchenrecht 2c. I. T. 2. Abt. S. 736, not. 29 und S. 737.

3) Die Aufsicht der Superintendenten über die Schullehrer als Schuldiener beschränkt sich gegenwärtig auf die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts. Vergl. a) Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 34. b) A. V. zu diesem Ges. v. 25. August 1874, §. 65 Abs 5 und c) Kirchenges. v. 15. April 1873, §. 4 Abs. 2 nebst der in der Anm. 3 zu diesem Kirchenges. unter Nr. 1 abgedruckten V. v. 12. April 1875 und der in derselben Anm. unter Nr. 2 abgedruckten Bek. v. 1. November 1877.

und den Zweck erreichende Weise geschehe, so genau als möglich, bekannt machen, und in dieser Bekanntschaft erhalten, ferner [die Schullehrer der lateinischen und deutschen Schulen so wie[2])] die Catecheten [und Kinderlehrer[3])] ihrer Diöcesen in genauer Aufsicht halten, nicht weniger die sich in selbigen aufhaltenden Candidatos Ministerii möglichst beobachten, ihnen nach Befinden bisweilen durch exegetische oder Pastoral-Vorlesungen oder ascetische und ähnliche mit ihnen anzustellende Uebungen zu mehrerer Reife Gelegenheit geben; auch, wo sie von einem oder dem andern aller dieser Subjecte etwas Widriges bemerkten, solches sofort durch nachdrückliche Veranlassungen abstellen, und wo solche nicht durchgreifen möchten, an ihr vorgesetztes Consistorium[4]), zu dessen gehöriger Verfügung oder, nach Befinden, Berichts-Erstattung an Unsren Kirchen-Rath[4]), es, wie ihnen ohnedem gebühret, anzeigen, auch hierbey besonders die gewöhnliche Entschuldigung von Mangel an Zeit sich gegen sich selbst nicht eher erlauben sollen, als bis ihr Gewissen ihnen, wie sie wirklich durch Abkürzung anderer, entweder ganz außer ihrem Beruf liegenden oder doch minder wesentlichen und weniger nutzbaren Zeitverwendung zu jenem Haupt-Geschäfte schlechterdings Muße und Zeit zu finden nicht vermögen, ihnen mit einer vor Gott geltenden Beruhigung Zeugniß giebt, in der Allgemeinheit nachdrücklichst zu empfehlen, hierbey auch alles dasjenige, was hierher gehöriges in den Kirchen- [und Schulen]-Ordnungen, dem synodalischen Decret, einzelnen Mandatis und Rescriptis und allen vorhandenen legibus ecclesiasticis bereits heilsam versehen ist, nochmals aufs ernstlichste und zu unverbrüchlicher Beobachtung wiederholentlich einzuschärfen, sondern es sind auch besonders folgende Puncta observanda ihnen vorzuschreiben und aufzugeben.

I. [Zuvörderst soll über dasjenige, was in der Kirchen-Ordnung Tit. von der Visitation ꝛc. ingleichen Tit. was dem Superintendenten nach gehaltener Erkundigung ferner gebühre zu handeln ꝛc. §. 16. wegen jährlicher Einsendung pflichtmäßiger Verzeichnisse über die Geschicklichkeit und Amts-Führung derer den Superintendenten untergebenen geistlichen Personen vorgeschrieben ist, schlechterdings und zwar bis auf andere Anordnung in nachstehender Maaße gehalten werden.

a) Die Verzeichnisse selbst über die Pfarrer, [die Schullehrer[3])] und die in der Diöces sich aufhaltenden Candidatos Theologiae sollen nach dem Typo der sub A. B. u. C. beykommenden und zu desto deutlichern Anleitung mit schematischen Beyspielen ausgefüllten Tabellen eingerichtet, und solche Verzeichnisse von den Superintendenten unmittelbar

b) zum erstenmale längstens zu Anfang des Monats Julius künftigen Jahres, hernach aber alljährlich, allemal 6 Wochen nach dem neuen Jahr und längstens vor Ende des Februars anhero, und zwar damit dem Einwand, als ob durch Divulgirung dergleichen individueller Zeugnisse Unlust und Zwiespalt entstehen könne, zum voraus vorgebeuget werde, versiegelt, an das Directorium des Kirchenraths und Ober-Consistorii eingesendet werden.

Und gleichwie die Ausfüllung der sämmtlichen Columnen nach Anleitung ihrer Rubriken sich von selbst ergiebt; also sollen besonders

c) in die letzten sub titulo: Anmerkungen,

1) die gutachtlichen Anzeigen von denen von den Pfarrern an die Superintendenten einzusendenden Pastoral-Exhibitis, wovon weiter unten sub no. II. das Nöthige versehen ist, und ferner

2) die vorzügliche Empfehlung eines oder des andern Subjects zur Versorgung, Verbesserung, Zulagen, nebst den diese Empfehlung begründenden rationibus, und endlich

3) alle diejenigen Observationes für und wider jenes Subject gebracht werden, die unter die vorher stehenden Rubriken nicht wohl geordnet werden mögen[5]).]

II. Die Pfarrer sind durch die Superintendenten anzuweisen, daß sie nebst den übrigen ihnen obliegenden Amtsgeschäften besonders

a) die in den vorhandenen Kirchengesetzen vorlängst angeordneten Examina fleißig halten, und zwar, so viel möglich, auf die Erwachsenen mit zu erstrecken sich bemühen[6]), auch unter den Kindern diejenigen, so zum erstenmal zum heiligen Abendmahl admittirt seyn wollen, sorgfältig prüfen, ob sie die erforderliche Tüchtigkeit dazu haben, wobey in Ansehung der nöthigen Kenntnisse, daß sie wenigstens fertig lesen und die Hauptstücke des Lutherischen Catechismi, auch die hauptsächlichsten Beweis-Sprüche aus der Bibel nach der Uebersetzung Lutheri auswendig können und die ersten Grund-Begriffe der Evangelischen Religion nach Anleitung des Lutherischen Catechismi inne haben und verstehen müssen, als der geringste Grad anzunehmen, und welchem Subject sogar diese Kenntnisse mangeln sollten, dasselbe nicht zuzulassen, sondern daß nach erlangter mehrerer Kenntniß sich wieder gemeldet werden sollte, anzuweisen seyn wird[7]); so wie die Pfarrer hingegen diejenigen, so angenommen werden, durch faßlichen, dem Evangelio gemäßen Unterricht und damit verbundene treue Ermahnungen zum würdigen Genuß des heiligen Abendmahls väterlich vorzubereiten, sich unter Erbittung göttlichen Seegens bemühen sollen[7]);

b) ꝛc[8]).

c) [die ihnen in dem Beichtstuhle, bey Krankenbesuchungen, bey sonstigen Unterredungen, und überhaupt bey der cura speciali animarum vorkommenden Pastoral-Erfahrungen dergestalt, daß daraus die Methode von ihrer Amts-Führung hinlänglich beurtheilet werden könne, von Zeit zu Zeit in deutscher Sprache, jedoch mit Weglassung der Nahmen der Gemeinde-Glieder, die es betrifft, und überhaupt mit gehöriger Behutsamkeit, damit daraus kein Verdacht irgend einiger ungebührlicher und Mißtrauen erweckender Divulgirung entstehen könne, aufsetzen, und solche Aufsätze auf halbge-

[4]) Jetzt an das E. L. Landeskons.

[5]) Die Einsendung der in der G. V. v. 19. Dezember 1788 angeordneten Listen ist, da letztere im allgemeinen kein sicheres Anhalten zu Beurteilung der Kirchen- (und Schul)diener gewährten, unter stillschweigender Genehmigung der höchsten kirchlichen Behörde allmählich wieder außer Übung gekommen. Deshalb sind auch die der V. unter A., B. und C. beigegebenen Schematas nicht mit abgedruckt worden. S. jetzt G. V. v. 13. Juli 1862, Nr. 19 fl. in Verb. mit G. V. v. 9. Mai 1877.

[6]) S. jetzt V. v. 26. Februar 1878.

[7]) S. jetzt V. v. 12. Mai 1877.

[8]) Die nicht mit abgedruckten Vorschriften unter b, c und d beziehn sich auf die allgemeinen Schulvisitationen.

brochenen Bogen halbjährlich binnen vier Wochen nach Ostern und binnen vier Wochen nach Michael unfehlbar bey ihren vorgesetzten Superintendenten einreichen sollen, hingegen in dem nächstkommenden Jahre vier Wochen nach Michael den Anfang damit machen sollen[9].]

III. Die Superintendenten hingegen sollen

a) [diese sämmtlichen Eingaben genau lesen, und auf dem zu dem Ende weiß gelassenen Rande mit ihren berichtigenden Anmerkungen, wo sie dergleichen zu machen wirklich nöthig finden, begleiten, sowohl am Ende ihr censirendes Gutachten kürzlich anfügen, und den Verfassern der Eingaben diese ihre Erinnerungen entweder schriftlich oder mündlich ertheilen, auch die Eingaben selbst auf diese Weise in halbjährigen Fasciculis dergestalt, daß sie solche, so oft es nöthig, oder von den höhern Behörden verlangt wird, sofort auffinden und produciren können, aufbewahren[9];] ferner

b) [diese Aufsätze zur Anleitung ihres belehrenden Umgangs mit denen ihnen untergebenen Predigern und derer diesen und den Schullehrern von Zeit zu Zeit etwa zu ertheilenden Erinnerungen sich dienen lassen[9];]

Hiernächst

c) [in den nach der obigen Vorschrift sub I. einzusendenden Tabellen sub A. und zwar in der letzten, mit der Rubrik: „Bemerkungen" versehenen Columne derselben, nicht nur ob diese Eingaben gehörig erfolgt oder nicht, sondern auch mit wenig Worten die Beschaffenheit derselben und eben so in der Tabelle sub B. unter eben dieser Rubrik die aus den Schultabellen ersichtliche Beschaffenheit der Schule, wie auch des von den Pfarrern dabey gebrauchten Verfahrens, besonders in den Visitationen und in Haltung der Schulunterredungen anmerken[10],] auch

d) wo Prediger [oder Schullehrer[11]] um Versorgung und Verbesserung bey Uns bitten, den ihnen auszustellenden Testimoniis, welche jedesmal auf Lehre, Leben und übrige Brauchbarkeit, und daferne ein oder der andere etwas in Druck gegeben hätte, mit der davon dem Zeugniß zu inferirenden Anzeige ausdrücklich zu richten, und ohne deren Beylegung entweder im Original, oder in einer von dem ausstellenden Superintendenten vidimirten Copie, den Supplicanten von künftigem Monat Julii a. f. als dem ersten obgesetzten Einsendungs-Termin an die Supplices zurück gegeben werden sollen, inmaasen solches sämmtlichen Predigern [und Schullehrern[11]] zugleich zu eröffnen ist, jedesmal mit Beziehung auf die zuletzt vorher eingesendete Tabelle ihr Gutachten über deren Exhibita, besonders was die Pastores betrifft, ausdrücklich inseriren, dergestalt, daß solche exhibita, daferne man es gut findet, eingefordert und darnach geprüft werden können; übrigens aber

e) wenn ihnen Umstände vorkommen, so alsobaldige Anzeige erfordern, solche einzeln und separatim pflichtmäßig einberichten[12], hierüber

f) mit den in ihren Wohnorten befindlichen Predigern [und Schullehrern[13]] sich fleißig über Amts- und Berufs-Sachen heilsamlich besprechen, auch

g) [die Schulen[13]] dieser Wohnorte von Zeit zu Zeit besuchen, und von diesen Besuchen thätigen Gebrauch für die Schulen machen,] auf dem Lande und an auswärtigen Orten aber

h) obgedachtermaasen alle mögliche Gelegenheiten zu ähnlicher Besprechung der Pfarrer, [Schulmeister, Kinderlehrer[13]] und Catecheten [und zu Besuchung der daselbstigen Schulen[13]] treulich benutzen, und wie bey dergleichen Besuchen überhaupt

i) auf Einführung guter Veranstaltungen und Besserung der mangelhaften bedacht seyn; also besonders ein wachsames Auge darauf haben, daß von einer Visitation oder einem Besuch zum andern, das Angemerkte und Erinnerte wirklich gebessert werde, und solches nicht vergeblich geschehe[14].

IV. Was die in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidatos Theologiae anbelangt; so haben

1) die Superintendenten die jetzt in ihren Diöcesen sich aufhaltenden alphabetisch zu verzeichnen, zugleich aber pro futuro selbigen bekannt zu machen, daß sie, sobald sie ankommen, sich bey dem Superintendenten der Diöces angeben, und insofern sie bereits examiniret sind, ihre testimonia examinum produciren, auch nicht eher predigen sollen, bis sie das erstemal vor dem Superintendenten geprediget, und hierauf von selbigem licentiam concionandi schriftlich erhalten haben, immaßen dieses in den bereits vorhandenen Kirchen-Gesetzen also verordnet, und den Pastoribus wiederholentlich anzudeuten ist; und eben so sollen sie, sobald sie locum mutiren, sich wiederum bey dem Superintendenten angeben[15].

Wie denn auch

2) die Pastores anzuweisen sind, daß sie die Candidaten, die in ihren Wohnorten sich befinden, fleißig beobachten, sich ihrer annehmen, sie zu Pastoral-Geschäften mit anziehen, und bey ihrem sub II. vorgeschriebenen und obangeordnetermasen zum erstenmal bald nach Michael a. f. einzureichenden Exhibitis, wie sie sich anlassen und betragen, jedesmal Zeugniß ablegen sollen.

3) Den Superintendenten selbst ist anzuempfehlen und zu überlassen, theils derer jenigen Candidaten, die an ihrem Orte sich befinden, sich durch Pastoral- und andere Vorlesungen, auch ascetische und sonstige gute Uebungen anzunehmen, theils die auswärtigen durch Aufgaben von Ausarbeitungen, Correspondenz und persönliche Prüfungen bey vorkommenden Gelegenheiten zu leiten und zu dirigiren[16], so wie

4) was sie dabey wahrnehmen, in die Tabelle sub C.

---

[9]) Diese Vorschrift dürfte kaum noch irgendwo in Übung sein.
[10]) S. Anm. 5 in Verb. mit Anm. 3.
[11]) S. Anm. 3.
[12]) S. G. V. v. 13. Juli 1862, §. 21 in Verb. mit G. V. v. 9. Mai 1877 vorletzter Absatz.
[13]) S. Anm. 3.
[14]) S. hierzu V. v. 20. März 1844. — Das E. L. Landeskons. hat in einem Komm. an das Kultusmin. v. 20. Juli 1880 ausgesprochen, daß die Bestimmungen in der Einleitung und in Punkt IV. [obiger] G. V., soweit sie sich auf die Beaufsichtigung der Kandidaten, welche in den Dienst der Kirche treten wollen, durch die Superintendenten beziehn, durch das Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine v. 20. März 1844 keineswegs hätten aufgehoben, sondern ausgebildet und vervollständigt werden sollen.
[15]) S. Bek. v. 2. Dezember 1844.
[16]) S. V. v. 20. März 1844.

in der Columne sub rubr. „Anmerkungen" jedesmal mit zu bemerken ist[17]).

Sollte nun

5) von einem oder dem andern etwas wider reine Lehre, würdigen Wandel oder dergleichen bekannt werden[18]), so haben die Superintendenten selbige sofort abzumahnen, nach Befinden die Canzel ihnen zu verbieten, und zu berichten, auf alle Fälle aber dergleichen Vorgänge in der obgedachten Columne der Tabelle sub C.[19]) anzuzeigen, so wie die vorzüglichen auch dabey bekannt zu machen und mit Bestimmung, ob sie zum Predigt- oder Schulamte sich qualificiren möchten, zu empfehlen.

6) Wann die Candidaten um Stellen anhalten, so soll solches vom künftigen Monat Julius a. f. an, nicht anders als mit Beylegung eines testimonii des Orts-Pfarrers, wo sie wohnen, und des Superintendenten der Diöces geschehen, und von diesem letztern das Testimonium mit speciellen Angaben und mit Beziehung auf die in den Verzeichnissen ihnen ertheilten Zeugnisse gegeben werden.

7) Wenn Subjecte von Patronis zu geistlichen Stellen von demselben Termin des Monats Julius an, designiret werden, so soll der präsentirende Superintendens, daferne der Candidat [oder Schullehrer] in seiner Diöces wohnet, ein selbsteigenes Zeugniß, wenn aber das nicht ist, ein Zeugniß desjenigen Superintendentens, unter welchen der Praesentandus gehört, und welches der präsentirende Superintendent zuvor communicando zu erbitten, dieser letztere aber bestimmt auszustellen hat, dem Präsentations-Berichte wegen des Examinis beylegen, und, was ihm sonst etwa für oder wider das Subject bekannt ist, nach seiner Pflicht anzeigen.

8) Studenten, die noch auf den Akademien sich befinden, sollen, wenn sie zuweilen bey ihren Anverwandten zum Besuch sind, ohne zum erstenmal Erlaubniß vom Superintendenten der Diöces zu erhalten, nicht predigen, und diese sollen sie keinem, der nicht wenigstens über anderthalb Jahr und gegen zwey studirt hat, ertheilen.

Und wie

V. die Superintendenten hierunter allenthalben ihr Gewissen zu bedenken und daß sie Vorbilder der ihnen anvertrauten Geistlichen und Gemeinen seyn mögen, sich vor Gott zu bestreben, auch sich sowohl dabey der möglichsten Gewissenhaftigkeit und Unpartheyligkeit zu befleissigen, als hierüber auch [bey Kirchrechnungs-Abnahmen[20]),] bey Pfarr- [und Schul-[21])]Proben, bey Kirchen-Bauen, bey den Sportul-Ansätzen, [in Ehe-Irrungen[22])] und andern Sachen, so wie im gemeinen Leben und Privat-Betragen sich für allen demjenigen, was Anstoß geben könnte, sorgfältig zu hüten, nicht minder die Pfarrer und Schullehrer das ihnen Anbefohlne genau zu halten, und sie insgesamt überhaupt nach Vorschrift des XVI. der General-Artikel und sonst allenthalben sich eines ihres Berufs würdigen Betragens zu befleissigen, auch die Candidati Ministerii zu ihrer künftigen Bestimmung sich gewissenhaft vorzubereiten haben, und solchennach ihnen allen durch die Superintendenten diese Unsere Verordnungen, so weit sie jeden angehen, bekannt zu machen, und nachdrücklich einzuschärfen sind;

Also werden Wir jeden unter ihnen nach ihren Uns dadurch bekannt werdenden Verdiensten Unsere wohlgefällige Vorsorge angedeyhen lassen, so wie gegen jeden, der hierunter sich säumig erweisen sollte, mit gehöriger Ahndung zu verfahren, besonders aber die Superintendenten, die sich hierbey thätig und unpartheyisch beweisen, mit vorzüglicher Zufriedenheit anzusehen wissen.

Im übrigen versehen Wir uns zu euch, daß ihr auch eures Orts über genaue Befolgung dieser auf Beförderung des wahren Wohlstandes Unsrer Unterthanen gerichteten Anordnungen ernstlich halten werdet, und begehren gnädigst, ihr wollet vorstehendem allem gemäß, an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die fernern Behörden die nöthigen Verfügungen mit abschriftlicher Beylegung dieses Unsern Regulativi, ungesäumt treffen; hiernächst aber ihr selbst, was euch etwa von vorzüglich geschickten, und weiterer Beförderung zu Ephoral- und andern geistlichen Kirchen- [und Schul[23])]ämtern würdigen Männern, oder deme zuwider von einem und dem andern Subject vorgekommen seyn möchte, mittelst ebenmäßigen an das Directorium zu couvertirenden Berichts von Zeit zu Zeit anzeigen.

Daran ꝛc. Datum, Dreßden am 19. December 1788.

Rescript[1]), die bei theologischen Examinibus auf die Symbolik zu nehmende Rücksicht, ingleichen die von den Consistorien auf Lehre und Leben der Prediger und der Candidaten des Predigtamtes zu führende Obsicht betreffend, v. 19. December 1788.

(C.A. C. II. T. I. S. 297.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc.[2]); — wie ihr denn auch auf die unter euch stehenden Prediger und die Candidatos ministerii durch den euch untergebenen Stifts-Superintendenten genaue Obsicht zu führen, und diesen letztern, daß, sobald er etwas in Lehre oder Leben Anstößiges an einem oder dem andern bemerken sollte[3]), er ihn nicht nur für sich ernstlich er-

---

17) S. V. v. 20. März 1844, §. 13 und Schema unter B. zu derselben, welches an die Stelle der hier erwähnten, nicht mit abgedruckten Tabelle sub C. getreten ist.

18) S. das folgende Reskr. v. 19. Dezember 1788.

19) S. Anm. 17.

20) S. V. v. 20. März 1868, VII. 7, wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt ist.

21) S. Anm. 3.

22) Die Zuständigkeit der Ephoren in Ehestreitigkeiten hat sich zufolge Reichsges. v. 6. Februar 1875 erledigt.

23) S. Anm. 3.

1) An das Stifts-Konsistorium zu Wurzen. In simili an die übrigen dem Kirchenrat untergeordneten Konsistorien.

2) Die Vorschriften dieses Reskripts werden insoweit, als sie die bei theologischen Prüfungen auf die Symbolik zu nehmende Rücksicht zum Gegenstande haben, als erledigt anzusehn sein infolge der Prüfungsregulative v. 22. September 1835 und v. 21. Februar 1882.

3) S. vorhergehende G. V. v. 19. Dezember 1788 unter Nr. IV.

mahnen und ihm nach Befinden die Haltung öffentlicher Vorträge untersagen, sondern auch an euch nach Beschaffenheit der Umstände zu fernerer Anzeige bey Uns oder sonstiger selbsteignen Vorkehrung berichten solle, anzuweisen wissen werdet. Daran ꝛc. Datum Dresden, am 19. December 1788.

Rescript*), das Trankſteuer-Beneficium der ab officio et reditibus suspendirten Kirchen- und Schuldiener betreffend, v. (3.) 16. Januar 1789.

(C.A. C. II. T. I. S. 217. T. II. S. 1019.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen, ꝛc. Churfürst ꝛc. — Nachdem nun, so lange nicht die wirkliche Vacanz eines geistlichen Amts eingetreten, das wegen desselben zu verabreichende Trankſteuer-Beneficium nicht aufhören und dessen Verabfolgung aus dem Steuer-Aerario auf die Zeit der Suspension eines Kirchen- oder Schuldieners um so weniger verweigert werden mag, da der wirkliche Genuß der vormaligen Trankſteuer-Freiheit, und mithin auch das an deren Stelle eingeführte Surrogatum als ein Theil des Dienſtgehaltes zu betrachten, übrigens aber die Entscheidung, ob das Trankſteuer-Beneficium dem suspendirten Kirchen- oder Schuldiener selbſt zu reichen, oder während der Zeit seiner Suspension zur Masse des während der Suspension sequestrirt gewesenen Einkommens seines Dienſtes zu ziehen sei? dem judici competenti zu überlaſſen iſt:

So iſt aus Unserm Oberſteuer-Collegio, wegen des aus dem Steuer-Aerario auf oberwähnte Zeit annoch zu verabfolgenden Trankſteuer-Beneficii an die Thüringiſche Kreis-Einnahme ꝛc. Verordnung ꝛc. ergangen ꝛc. ꝛc.

Daran geſchiehet Unſere Meinung. Datum Dresden, am (3.) 16. Januar 1789.

Rescript[1]), die Reparaturkoſten bei geiſtlichen Wohnungen betr., v. 12. Juni 1793.

(C.A. C. II. T. I. S. 217.)

Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Bei Unſerm Kirchenrath und Ober-Consistorio ſind zeither mehrmals Beſchwerden vorgekommen, als ob die klare Vorſchrift der Kirchen-Ordnung, nach welcher die Geiſtlichen ihre zur Nothdurft zugerichtete und ihnen alſo gebauet eingeräumten Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in baulichem Weſen erhalten ſollen, an vielen Orten überſchritten werde, und alle und jede daran vorfallende Reparaturen ohne Unterſchied, unter dem Vorwand einer Obſervanz auf Koſten der Kirchen veranſtaltet werden wollten.

Nun bewendet, inſoferne wegen der Reparaturen in den Wohnungen der Geiſtlichen ein anderes als der 32. General-Artikul vorſchreibt, rechtlich hergebracht iſt, es zwar dabei[2]): jedoch iſt, wenn in vorkommenden Fällen die Obſervanz entweder nicht hinlänglich dargethan iſt, oder zur Ungebühr auf ſolche Gegenſtände, welche nicht zu den Reparaturen, ſondern zu gewöhnlichen Wirthſchaftsausgaben zu rechnen ſind, oder auch auf Schäden, welche durch der Bewohner und der Ihrigen Schuld verurſacht worden, ausgedehnet werden wollte, ſolches ſowohl überhaupt nicht zu geſtatten, ſondern es iſt auch deshalb, auf beſchehene Vorſtellung von der vorgeſetzten Behörde jedesmal den Rechten und der Billigkeit gemäße Verfügung zu thun[3]). ꝛc.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 12. Juni 1793.

Rescript†), die auf ſolche Bücher, in welchen die Grundwahrheiten des chriſtlichen Glaubens angefochten werden, von den Conſiſtorien zu richtende Aufmerkſamkeit betreffend, v. 16. März 1796.

(C.A. C. II. T. I. S. 55.)

Friedrich Auguſt ꝛc. Würdige ꝛc. — Dieweil auch überhaupt eine ſorgfältige Obſicht, daß alle diejenigen Bücher, worinnen die Grundwahrheiten des chriſtlichen Glaubens nach denen, von den chriſtlichen Religionspartheien im deutſchen Reiche verfaſſungsmäßig angenommenen Glaubensbekenntniſſen, angefochten werden wollen, unterſagt und in Unſern Landen außer Umlauf geſetzt werden, bei gegenwärtigen Zeitumſtänden um ſo nothwendiger iſt, je mehr nicht nur junge unbefugte Schriftſteller ſich durch freche Beurtheilung über die geoffenbarten

*) Aus dem Kirchenrat an das Konſiſtorium zu Leipzig.

1) Aus dem Kirchenrat an die Konſiſtorien.

2) Unter dem 9. September 1825 hat der Kirchenrat auf die Anfrage, in welchen Fällen die Kirchen- [und Schul]inſpektionen bei Baulichkeiten in den geiſtlichen Gebäuden, deren Koſten ohne Zuthun des Kirchenärars von den Eingepfarrten beſtritten würden, verbunden ſeien, der Genehmigung des Baues halber zuvörderſt an das Konſiſtorium Bericht zu erſtatten, eröffnet, — daß, obwohl ein Normalquantum, weshalb bei Baulichkeiten in den geiſtlichen Gebäuden zuvörderſt bei der vorgeſetzten Behörde anzufragen ſei, zur Zeit geſetzlich noch nicht beſtimmt ſei, dennoch nach der bei den Konſiſtorien ſtattfindenden Praxis angenommen werde, daß bei jeder Baulichkeit, deren Koſten mehr als 20 Thlr. betragen, — letztere möchten vom Kirchenärar oder von den Eingepfarrten beſtritten werden, — die Kirchen- [und Schul]inſpektion zuvörderſt der Genehmigung halber an das vorgeſetzte Konſiſtorium zu berichten habe. (von Webers Kirchenrecht ꝛc. 1. Ausg. 1. Teil, S. 775 Note 5 und 2. Teil, S. 884 Note 8; ingl. 2. Ausg. 1. Bd. S. 203 Note 62 und 2. Bd. S. 614 Note 10.) S. überdies wegen der Oberlauſitz §. 81 flg. des Regul. v. 11. Auguſt 1813, ingl. wegen der Baulichkeiten bei Schulhäuſern Volksſchulgeſ. v. 26. April 1873, §. 10 Abſ. 2 litt. c. S. auch Anm. 5 unter litt. b zum Parochiallaſtengeſ. v. 8. März 1838 und Kirchenvorſtandsordn. v. 30. März 1868, §. 22 nebſt Anm. 71. daſelbſt.

3) In dieſer Beziehung hat die Kreisd. zu Zwickau in einem zur Beſchwerde gekommenen Falle z. B. das Ausweißen des Pfarrhauſes, das Beſchneiden des Pfarrzaunes, das Reinigen der Schornſteine im Pfarrhauſe, die Herſtellung von Fenſtertafeln darin, ſoweit die Fenſter nicht durch Ungewitter oder andere äußere Gewalt beſchädigt worden ſind, die Erneuerung durchgebrannter Ofenroſte und andere ähnliche Sachen als ſolche Herſtellungen angeſehn, welche zu den gewöhnlichen Wirtſchaftsausgaben gerechnet und daher vom Pfarrer lediglich aus eigenen Mitteln beſtritten werden müßten, ohne daß dieſem auf eine gegenteilige Obſervanz wegen bisher erfolgter Beſtreitung ſolcher Ausgaben aus dem Kirchenärar ſich zu beziehn geſtattet ſein könne. Dieſer Anſicht hat das Kultusmin. inhalts V. v. 31. März 1857 beigepflichtet.

Vergl. auch noch von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 2, S. 367. Wegen Übertragung der durch Reinhaltung der Eſſen und Gruben an Schulgebäuden entſtehenden Koſten ſ. A. V. v. 25. Auguſt 1874, §. 21 Abſ. 5 litt. c.

†) An das Konſiſtorium zu Schleuſingen, in simili an alle übrigen dem Kirchenrat untergebenen Konſiſtorien.

Glaubenswahrheiten auszuzeichnen ſuchen, ſondern ſogar berufene und verordnete Diener des göttlichen Wortes, ihres Eides und Amtes uneingedenk, ſich nicht entblöden, die ihnen nach der Schwachheit des menſchlichen Verſtandes etwan beigehenden Zweifel in der Religion ſchriftlich bekannt zu machen und dadurch unbeſeſtigte Leſer irre zu führen; hiernächſt es auch eine Obliegenheit Unſerer Consistoriorum iſt, zu wachen und Aufſicht zu führen, damit von Niemandem, er ſei Lehrer oder Zuhörer, in Unſern Landen etwas ausgebreitet werde, welches dem reinen Worte Gottes, ſo in bibliſchen Schriften begriffen iſt, zuwiderlaufe: So verſehen Wir Uns daher, ihr werdet euch auch eures Orts der nurberührten Vorſchrift allenthalben gemäß verhalten, und auf die unter euch ſtehenden Lehrer in Kirchen, auch höhern und niedern Schulen, ſo wie auf die Schriftſteller ein ſorgfältiges Augenmerk richten, auch allen frevelhaften Urtheilen und Auslegungen über die heiligen Wahrheiten höherer Offenbarung Einhalt zu thun, euch angelegen ſein laſſen ††).

Daran geſchiehet Unſere Meinung. Datum Dresden, am 16. März 1796.

Reſcript*), die bei den Kirchen-Aerariis eingehende Kupfermünze betreffend, v. 16. März 1798.

(C.A. C. II. T. I. S. 221.)

Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Uns iſt geziemend vorgetragen worden, was zu Befolgung Unſres Reſcripts vom 11. October vorigen Jahres, ſowohl ihr unterm 28. vorigen Monats, als auch Unſer Conſiſtorium zu Leipzig wegen der bei den Kirchen-Aerariis eingehenden Kupfermünze gehorſamſt berichtet habt.

Da nun aus den von gedachtem Conſiſtorio mit eingereichten Acten zu erſehen geweſen, daß an manchen Orten, theils durch Nachläſſigkeit, theils durch Gewinnſucht der Kirchenvorſteher bei der Einnahme und Verwechſelung der Kupfermünze den Kirchen-Aerariis mehr Nachtheil erwachſen, als bei Anwendung gehöriger Vorſicht möglich geweſen wäre, indem einige Kirchenvorſteher ſich von Schuldnern der Kirchen bei der Bezahlung ausländiſches verrufenes Geld mit aufdringen laſſen, andere aber die im Klingelbeutel eingekommenen Pfennige, mit einigen Groſchen Abzug von jedem Thaler, gegen größere gute Münze eigenmächtigerweiſe ausgetauſcht haben, und ſich hierunter auf ein altes Herkommen beziehen wollen:

So haben Wir dato dem Conſiſtorio zu Leipzig aufgegeben, darauf zu ſehen und dergeſtaltige Verfügung zu treffen, daß dergleichen künftig nicht mehr vorkomme und vielmehr hierunter gehörige Aufmerkſamkeit gebraucht werde: euch aber laſſen Wir ſolches hierdurch unverhalten ſein, und begehren gnädigſt, ihr wollet in vorkommenden ähnlichen Fällen euch ebenfalls darnach gehorſamſt achten und deshalb das Nöthige verfügen **).

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 16. März 1798.

Befehl[1]), das wegen der Koſten bei Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- [und Schul]diener[2]) verabfaßte Regulativ betreffend, v. 18. Februar 1799.

(C.A. C. II. T. I. S. 223.)

Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Von den am Landtage Ao. 1793. verſammelt geweſenen Ständen iſt unter andern auf Einſchränkung des Aufwandes bei Beſetzung geiſtlicher Aemter angetragen worden.

Nachdem Wir nun hierauf wegen der Koſten bei Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- [und Schul]diener und ſonſt das abſchriftlich beiliegende Regulativ an gedachte Stände hinausgegeben haben;

So begehren Wir an euch gnädigſt, ihr wollet auch euch eures Orts darnach gebührend achten, und ſothanes Regulativ in den euch untergebenen geiſtlichen Inſpectionen der gefürſteten Grafſchaft Henneberg Unſers Antheils, zu deren Direction, jedoch, damit nicht, wo Localverfaſſungen ein anderes mit ſich bringen, eine allgemeine geſetzliche Vorſchrift zu Irrungen und Mißdeutungen Anlaß gebe, ebenfalls nur ſchriftlich bekannt machen.

Daran geſchiehet Unſere Meinung. Datum Dresden, den 18. Febr. 1799.

Regulativ, wegen der Koſten bey Anſtellung und Verſetzung der Kirchen- [und Schul-]Diener[2]).

(C.A. C. II. T. I. S. 223.)

§. 1. Die bey den Verſorgungen und Verſetzungen der Kirchen- [und Schul-]Diener auflaufenden Transport-, Investitur-, und andere derartige Koſten ſind fernerhin in der Regel von den Eingepfarrten zu übertragen[3]).

††) Vergl. überdies Bek. v. 17. Juli 1845.

*) Aus dem Kirchenrat an das Konſiſtorium zu Wittenberg.

**) S. auch die in Anm. 2 zu dem Gen. v. 27. Auguſt 1728 unter IV. abgedruckte G. V. v. 28. Februar 1879.

1) An das Konſiſtorium zu Schleuſingen, in simili an ſämtliche dem Kirchenrat und Oberkonſiſtorium untergebene Konſiſtorien und geiſtliche Inſtanzen.

2) S. dazu Gen.-Art. v. 1580, Nr. 32 und Parochiallaſtengeſ. v. 8. März 1838. S. auch Volksſchulgeſ. v. 26. April 1873, §. 21, Abſ. 6 und A. V. zu demſ. v. 25. Auguſt 1874, §. 42, wodurch ſich die Vorſchriften obigen Befehls und Regulativs inſoweit, als ſie ſich auf Anſtellung und Verſetzung von Schuldienern beziehn, erledigt haben werden.

3) S. hierzu V. Kultusmin. v. 16. Januar 1869: Daß der durch den Umzug eines neuen Pfarrers erwachſene Koſtenaufwand aus dem Kirchenärar entnommen werden könne, iſt ſchon in §. 1 Parochiallaſtengeſ. v. 8. März 1838 ausgeſprochen und inſoweit den entgegenſtehenden Beſtimmungen in den §§. 1 und 3 [obigen] Regulativs derogiert worden. Eine Kognition der Konſiſtorialbehörde bei Verausgabungen aus dem Kirchenärar hat aber nach §. 26 litt. a Abſ. 2 Kirchenvorſtandsordn. v. 30. März 1868 überhaupt nur dann einzutreten, wenn es ſich um Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Kirche handelte. Ja, es würde, da nach §. 18, Nr. 4 und §. 22, Abſ. 2 Kirchenvorſtandsordn. dem Kirchenvorſtand unter Mitwirkung des Kirchenpatrons die Verwaltung des Kirchenvermögens zuſteht, nicht einmal die Kircheninſpektion in den Fällen der Bewilligung von Umzugskoſten für einen Pfarrer aus dem Kirchenärar zu konkurrieren haben, wenn nicht nach §. 22, Abſ. 5 Kirchen-

§. 2. Es haben aber die Pfarrer [und Schullehrer] in Städten und auf dem Lande, wegen der bey ihrem Anzuge bedürfenden Fuhren und übrigen Unkosten, in Beyseyn des Superintendenten und unter Assistenz der Patronen [und Gerichts-Herren], so wie bey denen in Unserm Nahmen zu conferirenden Stellen, Unserer Beamten, mit den Kirchsarthen an dem Tage der Probe sich zu vernehmen, und, wo möglich, zu vergleichen, und die Ausrichtung auf das leidlichste anzustellen.

§. 3. Wird hierbey von der Kirchsarth angeführet, daß die Kirche ein größeres Vermögen, als zu deren ordentlichen Ausgaben nöthig, besitze, und einen Theil solcher Kosten wohl tragen könne, so hat über diesen nach Beschaffenheit des Aerarii, jedoch ohne Consequenz für künftige Fälle, zu leistenden Beytrag die Kirchen-Inspection Vorschläge zu thun, und wenn sich dabey nicht beruhiget wird, das Consistorium zu arbitriren [4]).

An das letztere ist auch in dem Fall, da die Interessenten mit einander übereinkommen, Anzeige hierüber zu erstatten und dessen Genehmigung zu erbitten [4]).

[§. 4. Von denen auf die Kirchsarth kommenden Kosten haben die Filialisten in der Regel, und wo nicht ein anderer herkömmlicher modus contribuendi sofort erweislich gemacht wird, den dritten Theil zu übernehmen [5]).]

§. 5. Findet die im 2ten §. vorausgesetzte gütliche Vereinigung nicht Statt; so ist die Kirchsarth des neu anziehenden Geistlichen, [oder Schul-Dieners] Vorräthe an Victualien, Getreide, Stroh, Holtz und dergleichen anzuführen nicht verbunden, sondern der letztere mit seinem derartigen Ansinnen von der Kirchen-Inspection ohne Weiteres zurück zu weisen.

§. 6. Das Hausgeräth und die Bibliothek des Neu Versorgten müßen die Eingepfarrten Zehen Meilen weit unentgeldlich herbeyholen; jedoch sind die erstern vom Superintendenten bescheidentlich zu erinnern, daß sie die Gemeinden mit dem Transport unnöthiger oder solcher Geräthschaften, welche anderwärts ohne sonderlichen Verlust wieder angeschafft werden könnten, nicht zu beschweren hätten [6]).

§. 7. Die Person und Familie des neuen Kirchen- [oder Schul-]Dieners ist auf eine anständige Art von dem Orte ihres Aufenthalts, er mag so weit entfernt seyn, als er will, unentgeldlich herbey zu holen.

§. 8. Zu Transportirung seines Hausgeräthes und der Bücher kann ein Candidat, so erst in ein geistliches Amt kömmt, nicht mehr als Zwey; ein versetzter Pfarrer aber, wenn er ohne Kinder ist, drey; und wenn er deren hat, nach der Stärcke seiner Familie vier, fünf, oder höchstens sechs zweyspännige Fuhren von der Kirchsarth verlangen.

[Lehrer bey Stadtschulen sind hierunter den Geistlichen gleich zu achten [7]).]

§. 9. [Schulmeister und [7])] Cantores in Flecken und Dörfern erhalten zum Transport ihres Hausrathes und Bücher bey ihrer ersten Versorgung nicht mehr, als eine; bey weiterer Beförderung aber zwey; und, wenn sie Kinder haben, drey, höchstens vier zweispännige Fuhren unentgeldlich.

§. 10. Sind alle diese Personen mehrerer oder weiterer Fuhren benöthiget, so müssen sie wegen der dafür zu leistenden Zahlung mit der Kirchsarth sich zu vergleichen suchen.

§. 11. Der Geistliche [oder Schul-Diener,] so eignes Gespann hat, ist gehalten, solches bey seinem Transport zur Erleichterung der Eingepfarrten mit anzuwenden.

§. 12. Bey Substituten, oder sehr armen Candidaten, ingleichen wenn die Beschaffenheit der Landes-Art, der Jahres-Zeit und der zu passirenden Wege solches schlechterdings erfordert, bleibt den Consistoriis vorbehalten, in Absicht auf die zum Anzuge und Transport erforderlichen Fuhren und Kosten Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften zu machen.

§. 13 [8]). ꝛc.

---

vorstandsordn. solche Ausgaben aus dem Kirchenvermögen der Genehmigung der Kircheninspektion bedürften, welche über den Voranschlag hinausgehn.

[4]) S. vorstehende Anm.

[5]) Obiger §. 4 ist in §. 9 des Erläuterungsgesetz. v. 12. Dezember 1855 [abgedr. bei dem Parochiallastengesetz. v. 8. März 1838 nach §. 29] aufgehoben worden.

[6]) Vergl. hierzu nachstehende V. Kultusmin. v. 29. Januar 1862, welche zwar durch die Anstellung eines Lehrers veranlaßt worden, aber von grundsätzlicher Bedeutung auch für die Anstellung der Kirchendiener ist. In der angezogenen V. hat das Kultusmin. eine Beschwerde der Stadtverordneten zu Ch., welche dem von der Kreisdirektion genehmigten Beschlusse des dasigen Stadtrats wegen Wiedererstattung der von mehreren, an der dortigen Bürgerschule angestellten Lehrern aufgewendeten Umzugskosten beizutreten unter anderen aus dem Grunde sich geweigert hatten, weil die Schulgemeinde zu den Umzügen der betr. Lehrer lediglich die Transportmittel zu stellen gehabt, nicht aber die Kosten für die von dem Lehrer selbst gewählten Transportmittel zu bezahlen habe, als unbegründet zurückgewiesen. Zwar sei in §. 6 flg. des Regulativs nur von der Naturalgestellung der nötigen Fuhren die Rede. Allein abgesehn davon, daß diese Bestimmungen, wie sich aus §. 5 ergebe, nur subsidiäre Geltung hätten, daher nur in dem Falle Platz ergriffen, wenn die in §. 2 vorausgesetzte gütliche Vereinigung nicht zu stande komme, so sei es doch gewiß auch vollständig gerechtfertigt, in Bezug auf die hier in Frage kommenden gegenseitigen Rechte und bez. Verbindlichkeiten des Lehrers und der Schulgemeinde dasjenige, was in §. 6 flg. von der Gestellung der Transportmittel gesagt sei, analog auch auf die Kosten der vom Lehrer selbst beschafften Transportmittel anzuwenden, also die letzteren an die Stelle der ersteren treten zu lassen, da außerdem, wenn die Gemeinde unter allen Umständen durchaus nur als zur Naturalgewährung der Transportmittel verpflichtet und der Lehrer, sobald er sich deshalb an die Gemeinde zu wenden unterlassen und sich die Transportmittel selbst besorgt hätte, als seines Anspruchs auf Vergütung der gehabten Kosten verlustig zu achten sein sollte, dies mit ausdrücklichen oder doch unzweideutigen Worten im Regulative würde haben ausgesprochen werden müssen. Es verstehe sich aber von selbst, daß die Höhe der auf den Umzug aufzuwendenden und dem Lehrer zu erstattenden Kosten nicht von der bloßen Willkür des letzteren abhänge, vielmehr nötigenfalls und wenn eine freie Vereinigung nicht zu stande komme, eine Feststellung der Kosten, für welche die Vorschriften in §. 5 flg. des Regulativs zum Anhalten zu nehmen sein würden, durch die zuständige Schulbehörde einzutreten habe.

[7]) S. Schlußbemerkung in Anm. 2.

[8]) §. 13 setzt die Kosten fest, welche bei den Mahlzeiten aus Anlaß von Proben und Investituren der Kirchen- (und Schul)diener aus dem Kirchenvermögen oder aus Mitteln der Eingepfarrten aufgewendet werden dürfen. Diese Mahlzeiten auf Kosten der Kirchengemeinden oder der Kirchenvermögen sind aber in V., das Verfahren bei Besetzung der innenbemerkten ev.-luth. Pfarr- und Schulämter u. s. w. betr., v. 7. Juni 1833 (G. u. Vbl. v. 1833, S. 51) §. 8 und in V., das Verfahren bei Besetzung der ev.-luth. Pfarr- und Schulämter in der

§. 14. Damit nicht durch allzuöftere Versetzungen ohne Noth Unkosten vervielfältiget, und insonderheit kleine und arme Gemeinden damit beschweret werden; So sollen fühyohin diejenigen Kirchen- [und Schul-]Diener, so vor Ablauf zweyer Jahre auf ihr Ansuchen versetzet werden, die auf den Anzug ihres Nachfolgers zu verwendenden Unkosten, welche sonst den Eingepfarrten oder dem Kirchen-Aerario obliegen würden, aus ihren eignen Mitteln ganz tragen.

Geschiehet die Versetzung vor vier Jahren, so tragen sie nur zwey Drittheile, und wenn sie vor Sechs Jahren geschiehet, nur ein Drittheil davon [9]).

§. 15. Wird ein Geistlicher [oder Schullehrer] nach sothaner Zeit, oder auch vorhero, ohne sein Zuthun, versetzet; oder vermehrt der Kirchen-Patron die Kosten, indem er an die erledigte Stelle einen an einem weiter als 10. Meilen entfernten Orte bereits im Amte stehenden Mann bernfet: So haben die Consistoria [10]) auf dahin erstatteten Bericht zu ermessen, in wie fern die Kosten von den Eingepfarrten, oder vom Kirchen-Aerario zu tragen, oder auch der Patron selbst [11]), der dazu Anlaß gegeben, zu Uebernehmung einiger Mitleidenheit zu veranlaßen seyn möchte.

§. 16. Bey der Probe, Investitur und dem Anzuge neuer Superintendenten und geistlicher Inspectoren, sind die auflaufenden Kosten, insofern solche nicht aus den Cämmerey-Intraden oder andern Cassen übertragen werden, nicht von den Parochianis allein, sondern von der ganzen Ephorie aufzubringen.

Die Fuhren für die Person und Familie, sowohl zu dem Hausgeräthe und der Bibliothek des Neu Versorgten, sind auf Funfzehen Meilen weit unentgeldlich zu leisten.

Werden aber solche Superintendenten und geistliche Inspectoren vor Ablauf zweyer Jahre auf ihr eigenes Ansuchen weiter versetzet, so haben selbige die auf den Anzug ihres Nachfolgers zu verwendende Unkosten aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten.

Geschiehet die Versetzung vor Vier Jahren, so haben selbige nur Zween Drittheile, und wenn sie vor Sechs Jahren geschiehet, nur ein Drittel zu tragen.

Die Superintenduren zu [Wittenberg,] Dreßden und Leipzig bleiben hiervon ausgenommen.

§. 17 [12]). ꝛc.

§. 18. Wo die Pfarrer [und Kirchväter] beym Schluße jedes Jahres eine sogenannte Vorrechnung halten, soll für Bemühung oder Beköstigung weiter in den Kirch-Rechnungen etwas nicht verschrieben werden.

In Ansehung der bey Kirch-Rechnungen den Pfarrern, Kirchenvorstehern und übrigen dabey nöthigen Personen zukommenden Gebühren bewendet es noch ferner bey dem Herkommen und den Verfügungen des vorgesetzten Consistorii [13]).

Wo Local-Verfassung, oder sonst besondere Umstände eine Abänderung obstehender Vorschriften nöthig machen, und keine gütliche Vereinigung Statt finden sollte, haben die Consistoria [11]) zu arbitriren und nach Befinden an den Kirchen-Rath [14]) Bericht zu erstatten.

Generale [1]), die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den churfächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betreffend, v. 18. Februar 1799.

(C.A. C. II. T. I. S. 227.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wir haben für nöthig befunden, eine Anweisung für die Pfarrer und Küster hiesiger Lande wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher abfassen zu lassen und begehren mit Beifügung der benöthigten gedruckten Exemplare von sothaner Anweisung hierdurch an euch gnädigst, ihr wollet solche den unter euch stehenden Superintendenten zu ihrer eignen Nachachtung und durch diese den ihnen untergebenen Pfarrern und Küstern förderlichst zusertigen, und damit nicht allein den darin enthaltenen Vorschriften überhaupt genau nachgegangen, sondern auch insbesondere von jedem Pfarrer mit Ablauf jeden Jahres das nach Maasgebung des 7ten §phi von dem Schulmeister oder Küster zu fertigende Duplicat von den in dem Kirchenbuche enthaltenen Verzeichnissen mit behöriger Attestirung der Uebereinstimmung mit letzterem versehen, zum Ephoral-Archiv eingesendet werde, verfügen und Obsicht führen.

Daran ꝛc. Datum Dresden, am 18. Februar 1799.

Oberlausitz u. s. w. betr., v. 11. Juli 1834 (G. u. Vbl. v. 1834, S. 156) §. 8 untersagt worden. — Die bezüglichen Vorschriften waren daher nicht mit abzudrucken.

[9]) Die den Gemeinden hier zugedachte Erleichterung bezieht sich bloß auf den Teil der Kosten, welche durch den Transport des neuen Kirchendieners erwachsen, nicht aber auch auf die durch die Anstellung desselben erwachsenden sonstigen Kosten, wie sich dies ebensowohl aus dem Wortlaute des Ges., als auch insbesondere aus der im Eingange des §. bemerkten ratio ergiebt, wobei lediglich von Versetzungen die Rede ist, was mit der Beschränkung auf den Anzug völlig übereinstimmt. — V. Kultusmin. v. 17. Mai 1841.

[10]) Jetzt die Kircheninspektionen, s. Anm. 3.

[11]) Der Kirchenpatron wird jetzt zufolge des veränderten Besetzungsverfahrens — s. §. 1 des nach §. 25 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 abgedruckten Kirchenges. v. 15. April 1873 — zu Übernahme derartiger Kosten wohl nicht mehr verpflichtet werden können.

[12]) Dieser §. handelt von dem Beköstigungsaufwand bei Abnahme der Kirchrechnungen. Er hat sich zufolge V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 7 erledigt, da hiernach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt ist.

[13]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4, §. 22 und §. 27 in Verb. mit V. v. 30. März 1868, Nr. VII.

[14]) An die Stelle der „Consistoria" sind die Kircheninspektionen, an die Stelle des „Kirchen-Raths" das E. L. Landeskons. getreten.

[1]) Aus dem Kirchenrate an sämtliche ihm und resp. dem Oberkonsistorio untergeordnete geistliche Behörden. — In der Oberlausitz ist das Generale publiziert worden durch O.A.P. v. 7. Dezember 1799. (Oberl. Koll.W. T. VI. S. 216 und Samml. der Oberl. K.- u. Schul-Ges. v. J. 1832, S. 128.)

Anweisung für die Pfarrer und Küster in den Churſächſiſchen Landen zu beſſerer Einrichtung der Kirchenbücher[2][3].

1. Die Pfarrer und Küster haben, wie wichtig das Führen und Aufbewahren der Kirchenbücher für die kirchliche und bürgerliche Gefellſchaft ſey, wohl zu bedenken, und auf den Fall, da von ihnen hierunter Unordnungen oder Ungebührniße verhangen würden, ſtrenge Ahndung zu erwarten.

2. Die Kirchen Inſpectionen bleiben fernerhin, die Einſicht der Kirchenbücher zu jeder Zeit zu verlangen, berechtiget[4]. [Auch ſollen die Pfarrer und Küſter bei den Local-Kirchrechnungs-Abnahmen ſolche jedesmal vorlegen; daß dieſes geſchehen, und wie die Kirchenbücher befunden worden, iſt in der Juſtifications-Regiſtratur mit zu bemerken[5].]

3. Das Halten der Kirchenbücher bleibt dem Herkommen jedes Orts gemäß dem Pfarrer, oder dem Küſter überlaſſen; der Pfarrer oder Küſter, welcher das Kirchenbuch führt, hat ſolches bei Antritt ſeines Amtes darinnen kürzlich zu bemerken, ſowohl beim Schluße jeden Jahres unter der ſummariſchen Wiederholung der im Laufe deſſelben vorgekommenen und eingeſchriebenen Fälle ſich nochmalen darzu zu bekennen.

4. Die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten ſind von den Pfarrern oder Küſtern ſofort und eigenhändig unter Nummern einzutragen. Bei eintretenden Vacanzen geſchiehet ſolches von demjenigen, welcher die erledigte Stelle verſiehet.

5. Bei jeder Parochie iſt, außer den Communicanten-Büchern, noch ein beſonderes Buch in Folioformat zu halten, worinnen unter drei beſondern Abſchnitten Geburten und Taufen, Aufgebote und Trauungen, Todesfälle und Begräbniſſe, genau anzumerken ſind[6]. Dieſes wird auf Koſten des Kirchen-Aerarii angeſchaffet und mit einem dauerhaften Einbande verſehen.

6. Beim Eintragen der Nachrichten iſt mit der größten Sorgfalt und Vorſicht zu Werke zu gehen, mithin zuvörderſt über jeden zu bemerkenden Umſtand die genaueſte Erkundigung einzuziehen und nichts aufzuzeichnen, wovon man nicht völlige Ueberzeugung hat[7]. Zu Verhütung aller Zweifel und Verfälſchungen ſind bei ſolchem Eintragen ſowohl als in den daraus zu fertigenden Kirchen-Zeugnißen die weſentlichen Data nicht mit Zahlen, ſondern mit Buchſtaben auszudrücken. Raſuren und Durchſtriche müſſen durchaus vermieden, und vielmehr die etwa eingeſchlichenen Unrichtigkeiten durch Marginal-Regiſtraturen berichtiget werden. Auch haben ſich die Pfarrer und Küſter bei dieſer Amts-Verrichtung einer deutlichen und dauerhaften Schrift zu befleißigen.

7. Neben gedachtem Buche hat der Schulmeiſter oder Küſter ſofort mit Anfang jeden Jahres ein Duplicat anzulegen, und darinnen jede Trauung, Begräbniß und Geburt ſofort einzutragen[8]. Mit Ablauf des Jahres hat der Pfarrer ſolches Duplicat mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, deſſen Uebereinſtimmung mit Letzterem am Ende zu atteſtiren, und ſodann ſolches zum Ephoral-Archiv einzuſenden[9].

8. Für das Eintragen jeden einzelnen Falles in das

---

[2]) S. hierzu: a) Erläuterungs-V. v. 20. November 1840. b) V., die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimatsangehörigkeitsverhältniſſe v. 2. Januar 1835, nebſt Anm. 1. c) V. v. 30. Mai 1844. d) V. v. 27. April 1876 nebſt Anm. 1 und e) V. v. 13. Dezember 1876, §. 1 nebſt der in Anm. 1 daſ. abgedruckten V. v. 6. Juli 1880 und der in Anm. 4 zu demſelben §. abgedruckten V. v. 25. April 1874.

[3]) Wegen Anwendung der bezüglichen Vorſchriften über die Kirchenbuchführung auch bei den Reformierten, den Katholiken und den Deutſchkatholiken ſ. Regul. v. 7. Auguſt 1818, §. 16, Mand. v. 19. Februar 1827, §. 64 und Geſ. v. 2. November 1848, §. 13.

[4]) S. die in Anm. 2 unter b angezogene V. v. 2. Januar 1835, Nr. 3.

[5]) Nach V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 7 iſt die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle weggefallen.

[6]) S. hierzu V. v. 13. Dezember 1876, §. 4, wonach die Einführung beſonderer Kirchengemeinderegiſter für die einzelnen Parochien der Beſchlußfaſſung der betr. Kirchenvorſtände anheimgeſtellt worden iſt. — S. überdies die in Anm. 1 zu V. v. 13. Dezember 1876 abgedruckte V. v. 6. Juli 1880.

[7]) Nachträgliche Bemerkungen im Kirchenbuche — wegen unterlaſſener Eintragung der betr. kirchlichen Handlungen oder wegen Berichtigung der inſerierten Angaben — können lediglich nach vorgängiger genauer Erörterung und Beſcheinigung der Umſtände, und nach Befinden eidlicher Beſtärkung der etwaigen Zeugenausſagen, auf Anzeige des vorgeſetzten Superintendenten, mit Genehmigung der Konſiſtorialbehörde eingetragen werden. S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 84 und Note 91 daſelbſt. — Darüber, wie es bei dergleichen Berichtigungen von Kirchenbucheinträgen, ſowie von Kirchenzeugniſſen, welche auf Grund ſolcher Einträge ausgeſtellt worden, rückſichtlich des Koſtenpunkts zu halten, ſind in V. Kultusmin. v. 31. März 1857 folgende Grundſätze feſtgeſtellt worden:

Zuvörderſt müſſe als Regel feſtgehalten werden, daß den Kirchenbuchführern, bez. Geiſtlichen hinſichtlich ihrer Einträge ins Kirchenbuch und der auf Grund derſelben ausgeſtellten kirchlichen Zeugniſſe die Vermutung eines legalen Verfahrens dabei, als dazu verpflichteten öffentlichen Perſonen, zur Seite ſtehe. Daraus folge aber von ſelbſt, daß die genannten Kirchendiener Unrichtigkeiten in den Kirchenbüchern und kirchlichen Zeugniſſen nur dann, wenn ſolche erwieſenermaßen von ihnen ſelbſt verſchuldet worden, ganz unentgeltlich, wenn aber die Verſchuldung erweislich einen Amtsvorgänger derſelben treffe, mindeſtens gebührenfrei, zu berichtigen hätten, wogegen in allen ſonſtigen Fällen, ebenſo wie in anderen perſönlichen Angelegenheiten, diejenigen Perſonen, in deren Intereſſe die Berichtigung erfolge, zur Bezahlung der deshalb entſtandenen Koſten, und zwar, ſoweit nicht einzelne geſetzliche Ausnahmen ſtattfinden, ſowohl der Gebühren, als der Verläge, für verbunden zu achten ſeien, es möge nun der Antrag auf Berichtigung von ihnen ſelbſt oder von einer Behörde ausgegangen ſein; und ſei es denſelben lediglich überlaſſen, an den oder diejenigen ihren Regreß deshalb zu nehmen, durch deren Verſchuldung die Unrichtigkeit verhängt worden ſei, wobei es ſich von ſelbſt verſtehe, daß, inſofern ſich hierbei annoch eine Verſchuldung des Kirchenbuchführers herausſtellen ſollte, auch dieſer den Regreßanſprüchen ſich zu unterwerfen habe. — S. auch die in Anm. 2 unter litt. b angezogene V. v. 2. Januar 1835, Nr. 3 und Nr. 4.

[8]) S. Erläuterungs-V. v. 21. November 1840, §§. 1 und 4.

[9]) Nach der zufolge O.A.P. v. 7. Dezember 1799 in der Oberlauſitz beſtehenden Verfaſſung iſt das Duplikat an die Kollaturbehörde zum Kollaturarchiv einzuſenden. Hierunter iſt nach Eintritt der veränderten Gerichtsorganiſation das Archiv der betr. Inſpektionsbehörde zu verſtehn, wie aus der Beſtimmung in §. 6 V. v. 21. November 1840 (G. u. Vbl. v. 1840, S. 361) hervorgeht, nach welcher bei den betr. Reviſionen darüber Aufſicht geführt werden ſoll, daß die Duplikate an die Kollaturbehörden pünktlich abgegeben werden. Da jetzt nach V. v. 12. September 1874, §§. 2 u. 9 die Befugniſſe der weltlichen und geiſtlichen Inſpektion über die ev.-luth. Kirchen der Oberlauſitz, mit Ausſchluß der Parochien der Vierſtädte, der Kreishauptmannſchaft Bautzen, in den Parochien der Vierſtädte aber den betr. Stadträten zuſtehn, ſo ſind jetzt die Kirchenbuchduplikate in der Oberlauſitz, ausſchließlich der Parochien der Vierſtädte, an die Kreishauptmannſchaft zu Bautzen, in den Parochien der Vierſtädte aber an die betr. Stadträte abzugeben.

Kirchenbuch werden von den Interessenten 2 Gr. oder wie viel sonst jeden Orts hergebracht, erleget [10]).

9. Kirchen-Zeugniße sind aus dem Original-Kirchenbuche [11]), mithin lediglich von den Pfarrern, unter deren Unterschrift, oder unter ihrer Autorität von den Küstern, und nicht von der weltlichen Obrigkeit, noch von den Superintendenten, als solchen, zu ertheilen. Auch ist darinnen, wer das Kirchenbuch halte, zu bemerken.

10. Bei jeder Pfarrkirche ist ein eignes mit dem Wahrzeichen des Ortes und der Umschrift: Siegel der Kirche zu N. versehenes Siegel, auf Kosten des Aerarii anzuschaffen. Dessen hat sich der Pfarrer bei Legalisirung der jährlich zur Ephorie einzusendenden Verzeichniße, ingleichen bei Ausstellung oder Autorisirung der Kirchenzeugniße zu bedienen [12]) [13]).

11. Führet der Pfarrer das Kirchenbuch, so kann derselbe solches zwar nach Gefallen bei sich haben, oder in der Sacristey aufbewahren, der Küster oder Schulmeister darf es aber nicht über Nachts in seiner Behausung behalten. Gehört das Halten des Kirchenbuchs zu den Amtsverrichtungen des Küsters, so ist solches schlechterdings in der Sacristey niederzulegen [14]).

12. Die Geburts- und Tauf-Nachrichten sind nach Anleitung des unter Lit. A. angebogenen tabellarischen Entwurfs zu führen [15]); mithin muß

a. der Tag und die Stunde der Geburt, nebst dem Taustage darinnen bestimmt angegeben werden.

b. Wird das Kind todt gebohren, oder stirbt es vor der Taufe, so ist solches in der 2ten Columne, so wie

c. ob des Täuflings Vater die erste, zweite oder dritte Gattin habe, in so fern davon Gewißheit zu erlangen, bei dem Namen der Mutter zu bemerken. Auch mag

d. zugleich mit angegeben werden, ob das neugeborne Kind eines Vaters das erste, zweite oder dritte u. s. w. sey.

e. Die bei der Taufe eines Kindes adhibirten Pathen sind mit dem Vor- und Zunamen einzuschreiben; auch ist dabei zu bemerken, wo sich selbige aufhalten, und ob sie der Taufhandlung selbst beigewohnt, oder wer deren Stelle vertreten habe.

f. Bei unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau einzutragen. In Ansehung des Vaters hingegen wird, wenn die Geschwächte solchen nicht anzugeben weiß, in der 4ten Columne bloß bemerket, das Kind sey außer der Ehe erzeuget worden. [Giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an, und bekennt sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen, und das Kind auf seinen Namen getauft. Außerdem wird nur eingeschrieben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe [16]).]

g. Findelkinder werden an Orten, wo ein besonderes Findelhaus und bei solchem ein besonderes Einschreibebuch nicht vorhanden ist, in das allgemeine Kirchenbuch eingetragen. Werden sie todt gefunden; so ist solches in der 2ten Columne zu bemerken. Die etwanigen Ereigniße beim Auffinden selbst sind, unter bestimmter Angabe des Orts, an welchem, und der Zeit, zu welcher das Kind gefunden worden, nebst der Anzeige, wie das alles zu des Kirchenbuchführers Wissenschaft gekommen sey, in die 4te und 5te Columne einzutragen.

h. Unzeitige Geburten, in so fern sie vor dem siebenten Monate zur Welt kommen, werden im Kirchenbuche nicht aufgezeichnet.

13. [Die Trauungs-Anzeigen sollen nach dem unter Lit. B. beiliegenden Schemate gehalten werden [17]).]

---

[10]) S. hierzu Kirchengeſ. v. 2. Dezember 1876, §§. 1, 3, 4, 5 in Verb. mit Geſ. v. 22. Mai 1876, §. 1 und Anm. 4 daſelbſt.

[11]) Dieſe Vorſchrift iſt nach V. Kultusmin. v. 9. Februar 1860 nicht ſo weit zu extendieren, daß in Fällen, wo bei Auspfarrungen das Originalkirchenbuch, weil daſſelbe neben dem oder den ausgepfarrten Orten auch noch andere Orte mit umfaßt, an das neue Pfarramt, in welches die Ausgepfarrten gewieſen worden ſind, nicht mit hat abgegeben werden können, Kirchenzeugniſſe über Fälle, welche vor der Auspfarrung vorgekommen ſind, unter allen Umſtänden nur von dem früheren Pfarrer zu erteilen wären, bei welchem das Originalkirchenbuch verblieben iſt. Vielmehr muß der neue Pfarrer zu Ausſtellung von Kirchenzeugniſſen auch über ſolche Fälle für kompetent angeſehn werden, wenn ſich derſelbe im Beſitze einer ausreichenden glaubwürdigen Unterlage dazu befindet. In dieſer Beziehung kann es aber einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß ein vom früheren Pfarramte ausgefertigter und in gehöriger Form beglaubigter Extrakt aus dem Originalkirchenbuche letzteres in Anſehung der daraus in die extraktweiſe Abſchrift übergetragenen Fälle vollſtändig und dergeſtalt zu erſetzen geeignet angeſehn werden muß, daß die Ausſtellung kirchlicher Zeugniſſe auf Grund ſolcher Extrakte irgend einem Bedenken nicht weiter unterliegen kann.

[12]) S. V. v. 21. Februar 1843.

[13]) Anlangend die für auszuſtellende Kirchenzeugniſſe zu erhebenden Gebühren, ſo hat die Kreisd. zu Leipzig rückſichtlich ſolcher Kirchenbuchzeugniſſe, welche zu Erblegitimationen oder ähnlichen Zwecken dienen ſollen und ſich deshalb auf mehrere Perſonen und Fälle zu erſtrecken haben, durch eine an die Ephoren ihres Bezirks erlaſſene G. V. v. 20. Juni 1862 dahin Beſtimmung getroffen, daß in dergl. Fällen für das auszuſtellende Zeugnis, wie ſeither ſchon meiſtens üblich geweſen, außer der herkömmlichen Gebühr für das einfache Zeugnis, für jeden weiteren zu extrahierenden Fall die Hälfte des einfachen Gebührenſatzes in Anſatz gebracht werden möge. Auf dieſe V. hat Kultusmin. die übrigen Kreisdirektionen in einer V. v. 11. November 1862 aufmerkſam gemacht und ihnen anheim gegeben, inwiefern dieſelben, behufs einer gleichmäßigen Befolgung der vorgedachten Beſtimmung durch das ganze Land, auch in ihren Bezirken eine ähnliche Anordnung zu treffen für angemeſſen erachten möchten. In deſſen Folge hat die Kreisd. zu Dresden mittels G. V. v. 13. Dezember 1862, ſowie die Kreisd. zu Bautzen mittels G. V. v. 15. Dezember 1862 die Geiſtlichen und Kirchenbuchführer ihres Bezirks in gleicher Weiſe mit entſprechender Anweiſung verſehn.

Noch iſt hier zu bemerken, daß die bisher namentlich in Dresden beſtandene Einrichtung, wonach die als Kirchenbuchführer verpflichteten Kirchner ſogenannte „kleine Zeugniſſe“ aus den Kirchenbüchern — ohne Vollziehung durch den Pfarrer — unter ihrer eigenen Unterſchrift gegen eine weſentlich ermäßigte Gebühr auszuſtellen pflegten, vom Kultusmin. im allgemeinen nicht gebilligt worden iſt. Vielmehr hat letzteres nach Inhalt einer V. v. 7. Mai 1862 befunden, daß Kirchenzeugniſſe, insbeſondere aus dem Originalkirchenbuche, in der Regel nur von dem Pfarrer unter deſſen Unterſchrift und unter Mitvollziehung des Kirchenbuchführers auszuſtellen ſeien ꝛc Vergl. überdies hierzu V. v. 23. März 1875, in Anm. 8 zu Geſ. v. 20. Juni 1870, ferner Anm. 8 zu A. V. v. 25. Auguſt 1874, endlich Kirchengeſ. v. 2. Dezember 1876, § 1, Abſ. 1 und 2 und Anm. 3 daſelbſt.

[14]) S. Erläuterungs-V. v. 21. November 1840, §. 5.

[15]) S. V. v. 30. Mai 1844, ſowie V. v. 13. Dezember 1876, §§. 1 und 2 und die in Anm. 4 daſelbſt abgedruckte V. v. 25. April 1874, wonach das oben erwähnte Schema durch ein anderes erſetzt worden iſt.

[16]) Zunächſt iſt der Ausdruck des Geſetzes, daß das Kind in dem hier behandelten Falle auf den Namen des außerehelichen Vaters zu taufen ſei, inſofern unrichtig, als bei der Taufe der Familienname des Kindes, es ſei nun ehelich oder unehelich erzeugt, niemals erwähnt, ſondern ihm nur der Vorname beigelegt wird.

[17]) Im übrigen vergl. hierzu:

a) Bürgerl. Geſetzb. v. 2. Januar 1863, §. 1801 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 211): „Eheliche Kinder führen den Familiennamen ihres Vaters, außereheliche den ihrer Mutter“. — Nach Komm. Juſtizmin.

Dem zu Folge sind

a. alle und jede Aufgebote darinnen aufzuzeichnen, die Trauung selbst mag nun in derselben Kirche, oder anderwärts geschehen.

b. Sind die aufzubietenden, oder zu copulirenden Personen keine Eingebohrnen; so ist zuvörderst auf Beibringung obrigkeitlicher oder kirchlicher Zeugniße zu dringen.

c. Bei den Namen der Aufgebotenen oder Getrauten ist hauptsächlich der Ort, wo sich selbige aufhalten, mit anzugeben. Insbesondere ist die Herkunft der Braut und was sonst zu genauer Bestimmung deren und des Bräutigams bürgerlicher Verhältniße dient, ob z. B. letzterer ein lediger Geselle, Geschiedener oder Wittwer sey, im Kirchenbuche zu notiren. Bekennet sich der eine Theil zu einer andern Religions-Parthei, und kömmt dieses zu der Wissenschaft des Kirchenbuchführers; so darf solches ebenfalls nicht unbemerkt bleiben.

14. Zu zweckmäßiger Einrichtung der Todten-Anzeigen, giebt die Beilage unter Lit. C. Anweisung[18]).

15. Was bei jedem einzelnen Vorfalle an Gebühren von den Interessenten entrichtet worden sey, darf in dem Kirchenbuche nicht angemerkt werden.

16. Dergleichen Kirchenbücher sind mit alphabetischen Registern zu versehen[19]) [20]).

---

v. 8. Juli 1861 gilt diese Bestimmung in ihrer Allgemeinheit jedenfalls auch für solche uneheliche Kinder, welche von Witwen oder geschiedenen Ehefrauen geboren worden, ohne daß damit rücksichtlich dieser letzteren Kinder die weiteren Bestimmungen des Gesetzb. in §. 1632 verb. mit §. 1748 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 195 und 206) etwa in Widerspruch treten, wonach Ehefrauen durch die Verheiratung den Familiennamen ihres Ehemannes erhalten und solchen auch nach Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung behalten, da immerhin auch bei Witwen oder geschiedenen Ehefrauen zwischen deren eigenem Familiennamen und dem ihres verstorbenen oder geschiedenen Ehemannes unterschieden werden muß, dergestalt, daß, wenn von jenem die Rede ist, dieser nicht darunter begriffen werden kann.

b) Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 25 in Verb. mit §. 73 und das in Anm. 55 zu letzterem §. abgedruckte Komm. v. 5. August 1876.

c) Die in Anm. 3 zu V. v. 27. Februar 1869 abgedruckte V. v. 9. Dezember 1879 nebst Erläuterungs-V. v. 15. Juli 1887 daselbst.

[17]) S. V. v. 13. Dezember 1876, §. 1 Abs. 3, woselbst obiges Schema abgeändert worden ist.

[18]) S. V. v. 13. Dezember 1876, §. 1 und Anm. 4 daselbst, wonach das oben erwähnte Schema durch ein anderes ersetzt worden ist.

[19]) Diese Register sind nach einer weiteren V. Kultusmin. v. 13. November 1858 aller Orten mindestens v. J. 1800 an aufzustellen gewesen, und ist in gedachter Beziehung hierüber noch folgendes bemerkt:

Die Anlegung und Fortführung der fraglichen Register gehört nach §. 16 des [obigen] Gen. zur ordnungsmäßigen Führung der Kirchenbücher und ist daher als eine amtliche Verpflichtung der Kirchenbuchsführer anzusehn. Wie nun jedes Amt in Bezug auf die damit verbundenen Geschäfte unzweifelhaft von demjenigen, der es eben bekleidet, auch insoweit zu vertreten ist, daß nicht bloß die in die Dienstzeit des betr. Beamten fallenden Geschäftsbesorgungen, sondern in der Regel auch alle sonstige amtliche Arbeiten, welche vom Amtsvorgänger in Rückstand gelassen worden sind, zur Erhaltung der nötigen Ordnung im amtlichen Geschäftsbetriebe von ihm übernommen und erledigt werden müssen, so folgt hieraus von selbst, daß die Geistlichen und Kirchenbuchführer zu Anfertigung der etwa fehlenden Register zu den Kirchenbüchern auch über die Zeit ihrer Amtsführung hinaus als verpflichtet anzusehn sind. Eine besondere Vergütung für die ihnen dadurch erwachsende Mühwaltung werden dieselben hiernach selbst in dem Falle, wenn die Register noch aus der Amtsverwaltung eines Vorgängers von ihnen nachgetragen werden müssen, an und für sich zwar nicht zu beanspruchen haben. Es erscheint jedoch der Billigkeit entsprechend, daß für Nachfertigung der fehlenden Register über die Zeit der Amtsverwaltung des fungierenden Pfarrers und Kirchenbuchführers hinaus letzteren eine besondere Entschädigung wenigstens in solchen Fällen zugebilligt werde, wo diese Arbeit wegen des großen Umfangs einer Parochie und nach Verhältnis zugleich des Zeitraums, auf welchen zurück die Register zu ergänzen sind, ganz besonders mühevoll und zeitraubend sein sollte.

Die Bewilligung und Feststellung solcher außerordentlicher Vergütungen ist dem Ermessen der vorgesetzten Konsistorialbehörde überlassen geblieben, an welche deshalb eintretenden Falls nach Vollendung der Arbeit Bericht zu erstatten gewesen. Die etwa zu bewilligende Vergütung selbst ist aus dem Kirchenärar zu bestreiten und nötigenfalls bei dessen Unzureichenheit von der Kirchengemeinde durch Anlagen aufzubringen, wobei jedoch den Araren und Gemeinden überlassen worden ist, an den oder diejenigen früheren Geistlichen und Kirchenbuchführer ihren Regreß deshalb zu nehmen, welche während ihrer Amtierung die Ansertigung der jetzt von den Amtsnachfolgern nachträglich herzustellenden Register unterlassen und daher zu der jetzigen Arbeit durch ihre Nachlässigkeit Veranlassung gegeben haben.

Von vorstehenden Grundsätzen und Bestimmungen hat die Kreisd. zu Budissin die evangel. Geistlichen ihres Regierungsbezirks durch G. V. v. 21. Januar 1859 zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt, wobei dieselbe zugleich wegen der künftigen vorschriftsmäßigen Fortführung der fraglichen Register, welche schon im eigenen Interesse der Geistlichen vorauszusetzen sei, diejenigen Pfarrer, welche mit der Kirchenbuchführung überhaupt nicht betraut sind, für verpflichtet erklärt hat, dafür zu sorgen, daß solches von den damit beauftragten Personen geschehe. S. auch Anm. 11.

[20]) Die dem Gen. angeschlossenen Schemata zu den Taufnachrichten (Litt. A), zu den Trauungsanzeigen (Litt. B) und zu den Totenanzeigen (Litt. C) sind weggelassen worden, da andere Schemata an ihre Stelle getreten sind, vergl. Anm. 15, 17 und 18.

Generale[1]), die Taufen neugeborner Kinder im Winter betr., v. 12. Juli 1799[2]).

(C.A. C. II. T. I. S. 233.)

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. Churfürst ꝛc. Wir finden Uns bewogen, in Betracht der nachtheiligen Folgen, welche für neugeborne Kinder daraus entstehen können, wenn selbige im Winter in den kalten Kirchengebäuden getauft, oder auch über Land von eingepfarrten Orten her in die Parochiekirche zu Erlangung der Taufe gebracht werden, folgendes zu verordnen:

1) Um die Täuflinge vor Verkältung zu bewahren, wird ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Pfarrkirche nachgelassen, daß die Taufhandlungen zur Winterszeit, nicht in den kalten Kirchen, sondern in geheizten Sacristeien oder in Schulstuben nach geendigten Schulstunden, und wenn es an einem Tage, wo die Sacristei nicht sonst geheizt wird, oder kein ordentlicher Schultag ist, geschieht, gegen Vergütung des Holzaufwandes, veranstaltet werden mögen.

2) An denjenigen Orten, wo bereits die Haustaufen in obbemerkten Fällen gewöhnlich sind, bewendet es dabei und in Ansehung der Taufgebühren und des den Schuldienern zu verschaffenden Fortkommens, bei der bestehenden Observanz.

3) Es mögen aber auch überhaupt alle diejenigen,

---

[1]) Aus dem Kirchenrate an die Konsistorien zu Leipzig, Wittenberg und Wurzen, ꝛc. Glaucha, ꝛc. und aus dem Oberkonsistorium an die Superintendenten des Meißnischen und Erzgebirgischen Kreises.

Gleiche Verfügung ist aus dem Geh. Consilio an ꝛc. das Oberamt zu Budissin am 1. Juli 1799 ergangen, in dessen Folge das Gen. durch O.A.P. v. 23. Juli 1799 (Oberl. Koll. W. T. VI. S. 214 und Samml. der Oberl. K.- und Schulges. v. J. 1832, S. 125) in der Oberlausitz publiziert worden ist. —

[2]) S. Polizeiordn. v. 22. Juni 1661, Tit. XVII., Reskr. v. 2. August 1817 und V. zu Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betr., v. 22. Oktober 1840.

welche von dem Orte ihrer Pfarrkirche entfernt wohnen, und ihre Kinder dahin über Land zur Taufe bringen müssen, während der kalten Jahreszeit die Kinder in ihrer Behausung taufen lassen.

4) Doch will hierbei billig mit darauf zu sehen sein, theils daß daraus nicht eine Versäumniß der Schulstunden entstehe[3]), theils daß die Pfarrer, welche weitläufige Parochien und sehr entfernte Dorfschaften zu besorgen haben, sammt den Schulmeistern nicht öfterer, als es nothwendig ist, und nicht anders, als es sich mit ihren übrigen Amts- und andern Verhältnissen, auch Gesundheitsumständen vereinigen läßt, auf die eingepfarrten Dörfer entboten werden. Insoferne demnach nicht ein keinen Aufschub leidender Nothfall eintritt, ist lediglich den Pfarrern zu überlassen, nach Befinden gewisse Tage und Stunden in jeder Woche für die eingepfarrten Dörfer festzusetzen, an welchen zur Winterszeit die Haustaufen geschehen sollen.

5) Von wohlhabenden Eltern wird billig erwartet, daß sie sich gegen den Geistlichen und Schulmeister wegen der von denselben bei dergleichen Privattaufen zu übernehmenden Beschwerden, aus eigner Bewegung erkenntlich und dankbar bezeigen werden[4]).

Außerdem aber sind besagte Geistliche und Schuldiener, so unentgeldlich abgeholt und ebenfalls kostenfrei in ihre Wohnung zurückgebracht werden müssen, nur die Hälfte mehr, als die in der Matrikul festgesetzten Taufgebühren, zu verlangen berechtigt[4]); es wäre denn der Vater des Täuflings so notorisch arm, daß er solche Kosten zu bestreiten nicht vermöchte, da denn diesfalls Discretion zu beobachten ist.

6) In den Jahreszeiten, wo eine Erkältung der zur Kirche zu bringenden neugebornen Kinder nicht zu besorgen, und die Haustaufe nicht, besage §phi IIdi gewöhnlich ist, soll der vorgeschriebenen allgemeinen Ordnung zuwider, außer dem Falle der Noth, oder einer besondern Befreiung keine Taufe anderswo, als in der Kirche gestattet werden[5]).

7) Eltern, welche sich der zu bestimmten Zeiten nachgelassenen Haustaufe nicht bedienen, vielmehr ihre Kinder in der Kirche taufen lassen wollen, sind zwar nicht durch Zwang davon abzuhalten, jedoch aber vor Verwahrlosung ihrer Kinder ernstlich zu verwarnen, und wenn dem Kinde erweislich Nachtheil zugezogen worden, zu Verantwortung zu ziehen und nach Befinden zu bestrafen[5]).

8) 2c.[6])

Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet Vorstehendem gemäs an die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer in Städten, Flecken und Dörfern, die weiter nöthige Verfügung treffen.

Daran 2c. Datum Dresden, am 12. Julius 1799.

Rescript[1]), die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betreffend, v. 15. Juni 1801.

(C.A. C. III. T. I. S. 102.)

Friedrich August Churfürst, 2c. 2c. 2c. Glaubwürdigen Anzeigen nach, ist die Vorschrift des Generalis vom 13. Februar dieses Jahres, daß die an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen in aller Frühe und Stille, unter der jeden Ortes üblichen Begleitung der Geistlichen und Schuldiener, zur Erde bestattet werden sollen[2]), an mehrern Orten gemißdeutet und über die Gebühr auf Fälle, wo nach Maaßgabe des 15. General-Artikels eine öffentliche Beerdigung hätte stattfinden sollen, ausgedehnt, auch verschiedentlich von den Hinterbliebenen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen, und der oberwähnten Vorschrift gemäß in der Stille beerdigten Personen die Entrichtung der den Kirchen und Schulen und deren Dienern zukommenden Gebühren verweigert worden.

Wiewohl es nun bei der stillen Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen schlechterdings bewendet; so ist doch zu Verhütung allen Mißbrauchs jedesmal dem Pfarrer des Orts durch Zeugnisse sachkundiger in Pflicht stehender Personen hinlängliche Versicherung zu verschaffen, daß die Person, deren stille Beerdigung verlangt wird, wirklich an einer ansteckenden Krankheit verstorben sei[3]). Wenn aber dieses nicht bescheinigt werden kann und dennoch auf der stillen Beisetzung bestanden wird, so ist allenthalben die bisher üblich gewesene Verfassung zu beobachten[4]).

Den Kirchen und Schulen und deren Dienern[5]) sind bei dergleichen lediglich zu Abwendung der Verbreitung ansteckender Krankheiten nothwendigen stillen Beerdigungen die festgesetzten und hergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen, vielmehr nach derjenigen Begräbnißart ohnweigerlich zu entrichten, welche dem jeden

---

[3]) S. A. V. v. 25. August 1874, §. 28, Abs. 5.

[4]) S. jedoch jetzt Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 3, 4 und 7 in Verb. mit §. 5.

[5]) S. jetzt V. v. 28. Mai 1850, §. 3 und V. v. 13. Dezember 1876, §§. 5—8. S. auch Rev. Hebammenordn. v. 8. Mai 1872, §. 17 und Anm. 4 daselbst.

[6]) Nr. 8 wiederholt polizeiliche Vorschriften aus der Polizeiordn. v. 1661, tit. XVII. §. 6 und aus dem Rev. Synodaldekr. v. 15. September 1673, §. 23, welche ebenso, wie diese von neuem eingeschärften Vorschriften wegzulassen waren.

[1]) Aus dem Kirchenrate an die Konsistorien zu Leipzig und Wittenberg.

[2]) S. die neueren Bestimmungen über die stille Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen in §. 4 Ges. v. 20. Juli 1850, sowie in §§. 5 und 6 der unter demselben Tage dazu ergangenen A. V. in Verb. mit Abänderungs-V. v. 22. Mai 1882, §§. 2 und 3.

[3]) S. A. V. v. 20. Juli 1850, §. 5 und Abänderungs-V. v. 22. Mai 1882, §. 2.

[4]) S. V. v. 12. Juli 1838.

[5]) S. jedoch jetzt Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 3, 5 und 7.

Orts üblichen Gebrauche nach würde sein gewählt worden, wenn der Fall der Nothwendigkeit einer stillen Beerdigung nicht eingetreten wäre.

Ueber die Bestimmung dieser Begräbnißart hat, wenn deshalb Irrungen entstehen, der Superintendent zu arbitriren [4]).

Daferne die Hinterlassenen des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen und in der Stille Begrabenen eine öffentliche Leichenpredigt oder Abdankung mit Lautung der Glocken verlangen sollten, so ist selbige zu verstatten, dergestalt, daß sie zu der jeden Orts gewöhnlichen Stunde, und, wenn es wegen Kürze der Zeit oder dringender Verrichtungen der Geistlichen nicht an dem Tage der Beerdigung geschehen kann, an einem der folgenden Tage gehalten werde [6]).

Die erfolgten stillen Beisetzungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen sind von den Pfarrern mit Beifügung der beigebrachten Zeugnisse unentgeldlich zur Wissenschaft der ihnen vorgesetzten Superintendenten zu bringen, von den Superintendenten aber Uns von Zeit zu Zeit entweder mittelst besondern Berichts, oder sonst bei schicklicher Gelegenheit ebenfalls unentgeldlich anzuzeigen [7]).

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet demgemäß an die euch untergeordneten Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer das Nöthige verfügen. Dresden, den 15. Juni 1801.

Rescript[1]), die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der Militairpersonen betr., v. 17. August 1801[2]).

(C.A. C. III. T. I. S. 103.)

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Von Seiten des Militairs ist unter Beziehung auf das im Jahre 1785[3]) wegen der von Militairpersonen zu entrichtenden Jurium stolae erlassene Regulativ, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Dispensationsgebühren bei stillen Beerdigungen Widerspruch erregt worden.

Wie aber in vorgedachtem Regulative vom Jahre 1785. den Militairpersonen ein Vorzugsrecht in Ansehung der stillen Beerdigungen dergestalt, daß ihnen solche ohne besondere Dispensation nachzulassen, nicht zugestanden worden ist, Wir auch eine neue Ausnahme von der gesetzmäßigen Verfassung, nach welcher in der Regel alle Beerdigungen öffentlich geschehen sollen, zu gestatten, Bedenken tragen; also mögen die Militairpersonen, wenn stille Beerdigungen von ihnen verlangt werden, der Entrichtung der gesetzlichen oder observanzmäßigen Dispensationsgebühren, außer den in dem Regulative bestimmten Juribus stolae sich nicht entbrechen [4]).

Hiernach wird auch, in Erläuterung des mehrbesagten Regulativs, das Nöthige bei der Armee bekannt gemacht; und es bleibt euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet, dem gemäß, an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Erforderliche gelangen lassen.

Dresden, am 17. August 1801.

Rescript*), die Aufbewahrung der Todtenkränze in den Kirchen betreffend, v. 16. September 1801.

(C.A. C. III. T. I. S. 104.)

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Da Wir nicht geschehen lassen können, daß die Kränze der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen in den Kirchen aufbewahrt werden**); so begehren Wir gnädigst, ihr wollet euch nicht nur selbst hiernach gehorsamst achten, sondern auch den unter euch gehörigen Superintendenten und durch diese den ihnen untergeordneten Pfarrern, dem gemäß, das Nöthige zu erkennen geben.

Dresden, am 16. September 1801.

Rescript†), das Vorlesen der Registraturen betreffend, v. 7. Februar 1803.

(C.A. C. III. T. I. S. 135.)

Friedrich August, Churfürst 2c. 2c. 2c. Wir haben wahrgenommen, daß bei geistlichen Behörden Unserer Lande die aufgenommenen Registraturen den Partheien bisweilen nicht vorgelesen worden sind.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet, insofern auch bei euch das Vorlesen der Registraturen bisher nicht immer erfolgt sein sollte, damit künftig bei Aufnahme der Registraturen, sowie in Ehesachen, also auch in allen andern Partheisachen, die Vorschrift der erläuterten Proceß-

---

[6]) S. jetzt V. v. 20. Juli 1850, §. 6 in Verb. mit Abänderungs-V. v. 22. Mai 1882, §. 8.

[7]) Die hier bemerkten Anzeigen der Pfarrer an die Superintendenten, sowie die den letzteren obgelegenen bezüglichen Berichte finden gegenwärtig, seitdem die Bestimmung des stillen Begräbnisses im einzelnen Falle nach §. 4 Ges. v. 20. Juli 1850 und §. 5 A. V. zu diesem Gesetze lediglich in das Ermessen des Arztes gestellt ist, und dem Geistlichen eine Entscheidung hierüber an sich nicht weiter zusteht, nicht mehr statt. Vergl. Anm. 4 zu Ges. v. 20. Juli 1850. — S. auch von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd., S. 155 Note 39.

[1]) Aus dem Kirchenrate an die Konsistorien zu Leipzig und Wittenberg.

[2]) Der in den C.A. C. III. T. I. S. 597 aufgenommene Befehl v. 9. Juli 1801, die Erläuterung des Regulativs (v. 1. September 1785) wegen Entrichtung der jurium stolae bei der Armee, und insbesondere die Dispensationsgebühren bei stillen Beerdigungen betr., ist mit dem Reskript v. 17. August 1801 gleichlautend. Vergl. auch Ordonnanz v. 19. Juli 1828, II. Teil, §. 67.

[3]) Regul. v. 1. September 1785.

[4]) V. v. 12. Juli 1838, §. 6.

*) Aus dem Kirchenrate an die sämtlichen Konsistorien.

**) In ähnlicher Weise war in dem Mand. v. 11. Februar 1792 (C.A. C. II. T. I. S. 1035) unter Punkt VII. verboten, die Leichen während der Leichenpredigt in die Kirche oder Kirchhallen zu setzen. — S. jetzt §. 1 V. v. 22. Mai 1882.

†) Aus dem Kirchenrate an die sämtlichen Konsistorien.

ordnung ad Tit. II. §. 6. zur Richtschnur genommen werde, Aufsicht führen ††).

Dresden, am 7. Februar 1803.

Mandat, die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes betreffend, v. 16. Februar 1807.

(C.A. C. III. T. I. S. 11.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten 2c., und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß und geneigten Willen, und thun denenselben hiermit kund und zu wissen: daß durch den fünften Artikel des zwischen Uns und Sr. Majestät, dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, am eilften December vorigen Jahres zu Posen abgeschlossenen, und nachher von beyden Seiten ratificirten Friedenstractats festgesetzt worden ist, daß hinführo in Unserm gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der Augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden und die Unterthanen beyder Religionen gleicher bürgerlicher und politischer Rechte ohne Einschränkung genießen sollen.

Wie Wir nun solches von jetzt an in Zukunft beobachtet wissen wollen, und daher Unsere sämmtliche Landes-Collegia, Instanzien, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen in vorkommenden Fällen hiernach sich gehorsamst zu achten, auch solchem gebührend nachzukommen haben;

Also erklären Wir zugleich zu desto mehrerer Beruhigung Unserer getreuen Unterthanen Augsburgischer Confession hierdurch ausdrücklich, daß sie bey ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, öffentlichen Lehr- und Unterrichts-Anstalten, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, auch piis causis, auch ferner ungestört gelassen und ohne Abbruch geschützt und gehandhabet werden sollen.

Und obschon dasjenige, was zeithero bey Vereidung der in weltlichen Geschäften und Functionen anzustellenden Diener in Absicht der Confession, zu welcher sie sich zu bekennen haben, beobachtet und den Pflichtsnotuln eingeschaltet worden, nunmehro eine weitere Anwendung nicht leidet, und solchemnach hinführo aus den Pflichtsnotuln wegzulassen ist;

So hat es doch in Ansehung der Verpflichtung der bey dem Ober-Consistorio, und bey andern Consistoriis und geistlichen Gerichten Augsburgischer Confession in Unsern Landen anzustellenden Personen, ingleichen der Kirchen- und Schuldiener dieser Confession, und ihres Bekenntnisses dazu, bey der zeitherigen Verfassung und Einrichtung sein ferneres Bewenden *).

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Königliches Siegel vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, am 16ten Februar 1807 **).

Rescript[1]), das Patronatrecht Römisch-Katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen [und Schulen[2])] betreffend, v. 26. Mai 1807.

(C.A. C. III. T. I. S. 140.)

Friedrich August, König von Sachsen 2c. 2c. 2c. Auf die von euch mittelst unterthänigsten Berichts vom 16. März d. J. geschehene Anfrage: ob und in wiefern nach der durch den fünften Artikel des zu Posen unterm 11. December vorigen Jahres abgeschlossenen Friedens und das Mandat vom 16. Februar dieses Jahres, erfolgten Gleichstellung der Römisch-Katholischen Glaubens-Genossen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte, erstere nunmehr zu Ausübung des juris patronatus über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen zuzulassen seyn möchten? haben Wir auch von Unserer Landesregierung darüber Bericht erfodert, ob Römisch-Katholische Lehns-Inhaber, wenn sie die Lehn an ihren Rittergütern oder Indult zu deren Befolgung noch nicht erlangt haben, vermöge der ihnen zeither zu ertheilen gewesenen Vigilanzregistraturen, unter den nunmehr veränderten Umständen zur Ausübung des Patronatrechts über vorbemeldte Kirchen [und Schulen] dergestalt für berechtigt zu achten sein möchten, daß sie, oder bei ihrer Unmündigkeit ihre Lehnsvormünder, sofort und ohne zuvor die Lehn oder Indult, resp. für ihre Mündel erlangt zu haben, dazu admittirt werden können.

Nachdem nun vorbenanntes Collegium, daß solches zu gestatten sei, dafür gehalten hat, und es allerdings eine Folge der neuerlich eingeführten Gleichstellung der Römisch-Katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessions-Verwandten in Ausübung aller bürgerlichen und politischen Rechte ist, daß erstern gleich letztern das Exercitium der ihren Besitzungen anklebenden Gerechtsamen,

---

††) Diese Vorschrift wird auch jetzt noch Giltigkeit für sich beanspruchen dürfen, obwohl die angezogene Erl. Prozeßordn. v. J. 1724 nicht mehr gilt.

*) S. V. v. 18. Mai 1862 in Verb. mit V. v. 27. Juli 1871. S. auch A. V. v. 25. August 1874, §. 35, Abs. 3 flg. und Abs. 9 flg., sowie A. V. v. 29. Januar 1877, §. 14, Abs. 2 flg. Vergl. endlich Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879 und V., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879, §. 1.

**) S. Reskripte v. 26. Mai 1807 und v. 28. Juli 1807, Mand. v. 19. Februar 1827 und Vers.-Urk. v. 4. September 1831, §. 56. — In dem bei Sachsen verbliebenen Anteile der Oberlausitz beruht die kirchliche und politische Gleichheit der römisch-katholischen und evangelischen Glaubensgenossen schon auf dem von Kurfürst Johann Georg I. mit Kaiser Ferdinand II. am 20/30. Mai 1635 abgeschlossenen Traditionsrezesse und Traditionsabschiede v. 24. April 1636, welche durch ein Höchstes Reskr. v. 17. Februar 1807 (Oberl. Koll.W. Teil VI. S. 180) und später durch die Übereinkunft der Regierung mit den Oberlausitzischen Ständen v. 9. Dezember 1832 und die Königl. Urkunde v. 17. November 1834, §. 3 anderweit bestätigt worden sind. — S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd., S. 41 Note 79.

1) Aus dem geheimen Konsilio an den Kirchenrat. Aus diesem ist das Reskr. unter dem 3. Juni 1807 den geistlichen Behörden publiziert worden. — S. noch Reskr. v. 28. Juli 1807.

2) Dieses Patronatrecht, soweit es sich auf Schulen bezieht, besteht nicht mehr, vergl. Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 19.

soweit es die Umstände gestatten, frei und ungehindert eingeräumet werde;

So können Wir nunmehr geschehen lassen, daß das den Rittergüthern zustehende Jus Patronatus über Kirchen [und Schulen[3])] in Ansehung des Juris nominandi, praesentandi und vocandi zu erledigten Kirchen- [und Schul-[3])] Aemtern, insoweit es besagten Rittergüthern zustehet, auch von den Römisch-Katholischen Lehns Juhabern, oder, wenn sie unmündig sind, von ihren Lehns Vormündern, es sey nun die Lehn an dem Ritterguthe besolgt, oder dazu Indult, oder dießfallsige Vigilanz-Registratur von Unsrer Lehns Curie ertheilt worden, wirklich ausgeübt werde.

Jedoch setzen Wir dabey ausdrücklich fest, daß solches Exercitium patronatus nicht anders, als nach Maasgabe der General-Artikel, und der sonstigen kirchlichen Gesetze und Verfassung Unsrer Lande[4]), auch den in Absicht des juris patronatus im protestantischen Kirchen-Rechte angenommenen Grundsätzen gemäs, erfolgen dürfe, immassen Wir übrigens darüber, in wiefern den Römisch-Katholischen Lehns-Inhabern die Ausübung des Patronat-Rechts auch in Ansehung der übrigen damit verbundenen Rechte einzuräumen sey, Unsre Entschließung bis nach Eingang des deshalb unterm 13ten vor. Mon. von euch erforderten Berichts, ausgesetzt sein lassen[5]).

Nach vorstehendem allen wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch in vorkommenden Fällen gehorsamst achten, ꝛc. Daran ꝛc. Dresden, den 26. Mai 1807.

Rescript[1]), die Jura stolae bei stillen Beerdigungen betr., v. 10. Juni 1807.

(C.A. C. III. T. I. S. 107.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die an dem letzten allgemeinen Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände von Ritterschaft und Städten haben in den von ihnen eingereichten generellen Intercessionen unterthänigst gebeten, daß hinführo den Aermern die Concessionskosten wegen des stillen Begräbnisses ganz erlassen, oder für sie auf eine geringe Summe herabgesetzt werden möchten.

Wir lassen es hierauf noch ferner bei dem auf der Verfassung beruhenden Grundsatze bewenden, daß nur diejenigen in der Stille beerdigt werden dürfen, derenthalber hierzu eigens Vergünstigung erlangt worden ist, oder wo eintretende besondere Umstände solches erfordern[2]). Auch bleibt für jetzt und so lange nicht erhebliche Beschwerden daraus wahrzunehmen sind, die Bestimmung der Jurium stolae in dergleichen Fällen nach den Umständen, in welchen der zu Beerdigende verstorben, wie zeither, dem Ermessen der Superintendenten anheim gegeben[2]).

[3]) S. Anm. 2.

[4]) S. jetzt noch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 25, sowie die dort einschaltungsweise abgedruckten Abänderungsges. v. 15. April 1873 und v. 30. November 1876. S. auch Anm. 100 und 131 zu der angezogenen Kirchenvorstandsordn.

[5]) S. Reskr. v. 28. Juli 1807.

[1]) Aus dem Kirchenrate an die sämtlichen Konsistorien.

[2]) Vergl. jedoch jetzt V. v. 12. Juli 1838, §. 6 und Anm. 5 das.

Wir begehren gnädigst, ihr wollet euch darnach gehorsamst achten, auch die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer demgemäß bescheiden, insbesondere aber die erstern ausdrücklich zu Gebrauchung gehöriger Moderation und Vorsicht bei der ihnen hierunter nachgelassenen Bestimmung, damit sie zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, nicht minder zu genauer und sorgfältiger Beobachtung der Ephoralta:ordnung vom Jahre 1768. bei Erstattung ihrer Berichte in dergleichen Dispensationsfällen[3]), gemessenst anweisen.

Dresden, am 10. Juni 1807.

Rescript[1]), das Patronatrecht Römisch-Katholischer Gutsbesitzer betreffend, v. 28. Juli 1807.

(C.A. C. III. T. I. S. 141.)

Friedrich August ꝛc. Wie es zeither in Ansehung der Ausübung der zum Jure patronatus über Kirchen und Schulen, außer dem jure denominandi, praesentandi et vocandi zu den erledigten Stellen, gehörigen Gerechtsamen in solchen Fällen gehalten worden, wo die Rittergüter, welchen das jus patronatus zustehet, in Händen von Römisch-Katholischen Glaubensgenossen sich befanden, und was eurem unmaßgeblichen Dafürhalten nach nunmehro nach der in Gemäßheit des zu Posen unterm 11. Decbr. vor. J. abgeschlossenen Friedens und des Mand. v. 16. Febr. d. J. erfolgten Gleichstellung der Römisch-Katholischen Glaubensgenossen mit den Augsburgischen Confessionsverwandten, für die Zukunft zu beobachten sein möchte, solches haben Wir, aus eurem unterthänigsten Berichte vom 12. vor. Mon. vernommen.

Hierauf sind Wir zufrieden, daß die dem Römisch-Katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethanen Inhaber von Lehn- und Ritter-Güthern, das letztern anklebende Jus Patronatus über Kirchen [und Schulen[2])] auch in Ansehung aller und jeder zu selbigem gehörigen Gerechtsamen, in so weit sie ihren Lehn- und Ritter-Güthern zustehen, in gleicher Maase, wie von Uns wegen des Juris denominandi, praesentandi et vocandi unterm 26. Mai dieses J. angeordnet worden, entweder selbst, [oder durch ihre Gerichte,] gleich den Ritter-Guths-Besitzern augsburgischer Confession, ausüben mögen. Sie haben aber, bey Verlust des Exercitii Juris Patronatus für ihre

[3]) Die den Superintendenten früher obgelegenen Berichte wegen Genehmigung stiller Beisetzungen sind weggefallen, nachdem die Wahl der stillen Beerdigung allgemein ohne besondere Konzession freigestellt worden ist. Doch ergiebt sich aus der diesfallsigen Bestimmung der V. v. 12. Juli 1838, §. 6 am Schlusse, daß das den Superintendenten durch obiges Reskr. und durch Allerhöchste Resolution auf die Intercess. Schr. der Stände v. 17. Februar 1811 (C.A. C. III. Teil I. S. 32) übertragene Befugnis der Bestimmung der Stolgebühren bei dergl. Beisetzungen nicht aufgehoben, sondern bestätigt worden ist. S. auch von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 155 Note 39 und 2. Bd. S. 193 und 201.

[1]) Aus dem Geheimen Konsilio an den Kirchenrat, worauf das Reskript unter dem 17. August 1807 den geistlichen Behörden publiziert worden ist.

[2]) Vergl. Anm. 2 zu Reskr. v. 26. Mai 1807.

Person, das Patronat-Recht nicht anders, als nach Maasgabe der General-Artikel und der sonstigen kirchlichen Verfassung hiesiger Lande[3]), auch übrigens den in Absicht des Patronat-Rechts im protestantischen Kirchen-Rechte angenommenen Grundsätzen gemäs, auszuüben, und alles, was diesen entgegen, oder dem Kirchen- [und Schul-[2])] Wesen bey den ihnen verliehenen Güthern Nachtheil bringen könnte, zu unterlassen.

Wie nun demnächst die Superintendenten, als Coinspectores der Kirchen [und Schulen[4])] ausdrücklich dahin anzuweisen sind; daß sie bey wahrgenommenen Eingriffen oder Benachtheiligung des Kirchen- [und Schul-[5])]Wesens von Seiten der Kirchen-Patrone an denjenigen Orten, wo das Patronat-Recht von Römisch-Katholischen Lehns-Inhabern oder in ihrem Nahmen und Auftrag ausgeübt wird, davon sofort pflichtmäßige Anzeige zu dem ihnen vorgesetzten Consistorio der weitern Remedur halber thun sollen; Als begehren Wir gnädigst, ihr wollet solchem gemäs, und damit die dermaligen Römisch-Katholischen Ritter-Guths-Inhaber auf ihr Anmelden, obgedachtermaasen in den vollen Genuß des ihren Rittergüthern zustehenden Juris Patronatus gesetzt und diejenigen Römisch-Katholischen Glaubens-Genossen, welche künftig etwa neben Ritter-Güthern auch das Jus Patronatus ganz oder zum Theil acquiriren, in dessen Ausübung unter obigen Modificationen nicht behindert werden, das Nöthige verfügen, immaassen Wir übrigens in Ansehung der von dergleichen Rittergutsbesitzern zu den erledigten Kirchen- [und Schul-[5])] diensten zu präsentirenden Subjecte, eine mehrere Einschränkung als bei den Rittergutsbesitzern Augsburgscher Confession vorgeschrieben ist, anzuordnen Anstand nehmen.

Dresden, am 28. Juli 1807[6]).

Rescript[1]), die Einrichtung der Ordinationsdiplome für die Geistlichen betr., v. 21. März 1808.

(C.A. C. III. T. I. S. 142.)

Friedrich August, König 2c. 2c. 2c. Wir finden für gut, daß die Ordinationsdiplome für die Geistlichen von euch nach dem beiliegenden, bei Unserm Oberconsistorio üblichen Formulare[2]) eingerichtet werden, und begehren gnädigst, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und demgemäß das Nöthige besorgen[3]).

Dresden, am 21. März 1808.

Mandat, die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten, hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechte, mit den Römischkatholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten betreffend, v. 18. März 1811*).

(C.A. C. III. T. I. S. 17.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden 2c. Unsern Gruß und geneigten Willen, und thun denselben hiermit kund und zu wissen, daß auf das Anbringen Unserer dermalen hier versammelten getreuen Stände, den reformirten Religionsverwandten in Unsern Landen nunmehro freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, auch eben die bürgerlichen und politischen

---

3) S. Anm. 4 zu Reskr. v. 26. Mai 1807.

4) Die Koinspektion der Superintendenten über Schulen ist auf die Bezirksschulinspektoren übergegangen. S. auch Anm. 2 zu Reskr. v. 26. Mai 1807.

5) S. Anm. 2 zu Reskr. v. 26. Mai 1807.

6) S. Reskr. v. 26. Mai 1807 und Regul. v. 7. August 1818, §. 3.

1) Aus dem Kirchenrate an die sämtlichen Konsistorien nach Höchstem Reskr. v. 8. März 1808 erlassen. Vergl. die aktenmäßige Bemerkung in der ersten Ausg. von Webers Kirchenrecht, Teil 2 Abt. 2 S. 396 Note 97.

2) Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister (V. v. 3. November 1874) ist gegenwärtig für die Ordinationsdiplome nachstehendes Formular anzuwenden:

Potentissimi Principis et Domini Alberti Regis Saxoniae etc. Domini Clementissimi Auspicio Nos, Ad Ecclesiasticum Augustanae Confessionis In Regno Saxoniae Consistorium Deputati, Universis Et Singulis, Quibus Hae Litterae Legendae Offeruntur, In Christo Salutem Precamur.

Non alia vox in coelo et in terra unquam ardentior audita est, quam precatio Filii Dei in agone, in qua petit colligi et seruari Ecclesiam, et sic regi, ut unum sit in Deo. Idem, inde usque ab initio generis humani, omnibus temporibus, donec universa Ecclesia ex morte suscitabitur, petit. Propter hanc Filii precationem cum colligat Deus Ecclesiam, inter nos quoque, gratias agimus et aeterno Patri et Filio eius, Domino nostro Iesu Christo, et Spiritui Sancto, et gemitus nostros ad Summi Sacerdotis nostri, Domini Iesu Christi, precationem adiungimus, et petimus, ut semper, inter nos quoque, colligatur Ecclesia. Quod cum fiat voce Evangelii, et non aliter, sicut scriptum est: Evangelium est potentia Dei ad salutem omni credenti; vult Deus eligi idoneos ad docendum Evangelium. Testamur igitur, hunc Reverendum Virum, ——

Cum autem de eruditione, ejus nobis exploratum compertumque sit, eum recte tenere summam doctrinae Christianae et pie et constanter puritatem Evangelii, quam Ecclesia nostra cum Catholica Ecclesia Christi profitetur, amplecti et ab opinionibus sectariis et fanaticis serio abhorrere, publicum ordinationis ritum addi jussimus ea conditione, ut in doctrina constantiam et in officio fidem ac diligentiam esset promissurus.

Quod sanctissimo voto cum sit pollicitus, ei iuxta doctrinam Apostolicam publico et pio ritu commendatum est ministerium docendi Evangelium et administrandi Sacramenta iuxta vocationem. Cum autem Filius Dei, qui *λόγος* aeterni Patris, vere sit efficax voce Ministerii et faciat, ut Ministerium sit salutare, sicut scriptum: Sedet ad dextram Patris, dona dans hominibus, Prophetas, Apostolos, Evangelistas, Pastores et Doctores; et sicut Dominus inquit: Ego sum vitis, vos palmites, sine me nihil potestis facere, oramus eum, ut et adsit huius iam ordinati Ministerio et faciat, ut sit salutare. Ipsum etiam — et Ecclesiam ipsius hortamur, ut doctrinae puritatem retineat. Ubi enim incorrupta Evangelii vox sonat, ibi vere est Ecclesia Dei, vere ibi dat Deus aeternam iustitiam et vitam, vere exaudit et gubernat invocantes ipsum, mitigat etiam aerumnas huius vitae et in ira recordatur misericordiae suae. Quare inquit: Si manseritis in me, et verba mea in vobis manserint, quicquid volueritis, continget vobis; et scriptum est: *ὁ Θεὸς ἀγάπη ἐστὶ, καὶ ὁ μένων ἐν τῇ ἀγάπῃ ἐν τῷ Θεῷ μένει, καὶ ὁ Θεὸς ἐν αὐτῷ.*

Dedimus Dresdae, Anno Christi . . . . . Die . . . . . In fidem huius Consistorii nostri Sigillum apponi curavimus, et nos Deputati nomina nostra, sua quisque manu, subscripsimus.

1. Tim. IV, 13. s. „Attende lectioni, adhortationi et doctrinae. Ne negligas donum, quod datum est tibi per prophetiam cum impositione manuum coetus Seniorum."

3) Das dem Reskr. angeschlossene Formular ist nicht mit abgedruckt worden, da es durch das in Anm. 2 enthaltene neuere ersetzt worden ist.

*) Dieses Mand. ist unter dem 9. April 1811 auch in der Oberlausitz publiziert worden. (Oberl. Koll.W. T. VI. S. 181).

Rechte zugestanden werden sollen, welche den Römisch-katholischen Glaubensverwandten durch das Mandat vom 16. Februar 1807., bei dessen Inhalt es übrigens allenthalben verbleibt, eingeräumt worden sind, und welche die Augsburgischen Confessionsverwandten schon vorhin unverrückt genossen haben **).

Urkundlich ꝛc. Dresden, am 18. März 1811.

Rescript[1]), die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betr., v. 5. Juli 1811.

(C.A. C. III. T. I. S. 146.)

Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Auf den von euch wegen der Art der Beerdigungen römisch-katholischer und reformirter Religions-Verwandten unter dem 8ten May dieses Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht finden Wir Uns bewogen, den geistlichen Behörden eine allgemeine Anweisung über diesen Gegenstand dahin zu ertheilen, daß an Orten, wo die vorbenannten Glaubensgenossen keinen unter öffentlicher Autorität angestellten Geistlichen, und folglich keine öffentliche Religions-Uebung und eignen Begräbniß-Platz haben, die Beerdigung verstorbener Personen aus ihrem Mittel auf ausdrückliches disfallsiges Verlangen, und gegen Entrichtung der jeden Orts geordneten oder hergebrachten Gebühren, mit Begleitung der Ortsgeistlichkeit und Schule, sowohl unter Glockengeläute und mit Haltung einer Leichenpredigt oder Parentation, vollzogen, außer solchem Falle des ausdrücklichen Verlangens aber mit dem sonst gewöhnlichen stillen Begräbnisse auf dem Begräbniß-Platze des Orts, und zwar ohne daß es hierunter der bey den Leichen evangelischer Glaubens-Verwandten vorgeschriebenen Dispensation[2]) bedürfe, verfahren werden möge.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, auch dem gemäs die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese die ihnen untergebenen Pfarrer mit Anweisung versehen[3]). Daran geschiehet Unsre Meynung.

Datum Dresden, am 5. Juli 1811.

Rescript[1]), die Christmetten betreffend, v. 21. August 1812.

(C.A. C. III. T. I. S. 118.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Die in Unserm Rescripte vom 8. Julius dieses Jahres[2]), in Ansehung der sogenannten Christmetten Uns vorbehaltene Resolution ertheilen Wir euch nunmehr in Folgendem: An denjenigen Orten, wo Christmetten zeither noch stattgefunden haben, mögen selbige auch noch fernerhin beibehalten werden; an denjenigen Orten hingegen, wo sie abgeschafft worden sind, bewendet es bei deren Abstellung. Sie sind künftig nirgends den Tag vor dem Weihnachtsfeste[3]), oder in den ersten Stunden des ersten Weihnachts-Festtages, sondern überall, wo sie noch gewöhnlich sind, in den spätern Frühstunden des ersten Weihnachtsfesttages von 6 oder 7 Uhr an zu halten. Die Feier derselben ist auf eine dem Geiste des Christenthums und dem Zwecke religiöser Erbauung angemessene Weise einzurichten; an den Orten, wo vermöge vorhandener Stiftungen oder nach dem Herkommen zeither eine Predigt stattgefunden hat, sind sie auch fernerhin mit einer Predigt, außerdem aber mit einer Betstunde zu begehen; Ceremonien und Gebräuche, welche mit der Absicht einer religiösen Feierlichkeit sich nicht vereinbaren lassen, oder zu Gespött und Aberglauben Veranlassung geben, sind dabei schlechterdings nicht zu gestatten.

Unser gnädigstes Begehren ergehet daher an euch, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten, und demgemäß an die unter euch stehenden Superintendenten und durch diese an die ihnen untergebenen Pfarrer, das Nöthige verfügen.

Dresden, am 21sten August 1812.

Regulativ, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz, v. 11. August 1813[1]).

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Kirchenvermögen im weitern Sinne ist hier alles und jedes Eigenthum der Kirche zu verstehen, es mag dasselbe von ihr bei der Stiftung als Mitgabe, oder späterhin unter irgend einem Rechtstitel erworben worden sein.

§. 2. Kirchenvermögen im engern Sinne (Kirchen-Aerarium) begreift alles, was einer Kirche an baarem Gelde, Capitalien und Geldeinkünften zusteht.

§. 3. Alles Kirchenvermögen, das zu einem besondern Zwecke bestimmt worden ist, muß, so lange dieser Zweck

---

**) S. Regul. v. 7. August 1818 und Verf. Urk. v. 4. September 1831, §. 56. S. auch die mittels Dekrets v. 29. März 1870 bestätigte Verfassung der evangel.-reformierten Gemeinden im Königr. Sachsen nebst der ebendaselbst abgedruckten, mittels Dekrets v. 6. Juni 1876 bestätigten Abänderung derselben.

[1]) Aus dem Kirchenrat an die sämtlichen Konsistorien.

[2]) S. V. v. 12. Juli 1838, Nr. 6 und Anm. 5 daselbst.

[3]) S. Regul. v. 7. August 1818, §§. 15 und 20 und Mand. v. 19. Februar 1827, §. 63. Vergl. auch wegen gleichmäßiger Anwendung der Bestimmungen des Reskr. auf die Beerdigung deutsch-kathol. Glaubensgenossen Ges. v. 2. November 1848, §. 12 und Anm. 5 daselbst.

[1]) Aus dem Kirchenrat an das Konsistorium zu Leipzig.

[2]) Dieses Reskr. ist im chronologischen Register unter II. aufgeführt. S. Anm. daselbst.

[3]) An diesem Verbot wird in der Praxis nicht mehr festgehalten.

[1]) Dieses Regul. ist mittels Oberamtspatents v. 11. August 1813 (Oberl. Koll.W. T. VI. S. 272 und Samml. der Oberl. K.- u. Schulges. v. J. 1832, S. 172) publiziert und durch V. der vormal. Oberamtsregierung zu Budissin v. 20. Dezember 1822 (Ges.-S. v. J. 1823, S. 1) nochmals besonders eingeschärft, übrigens durch V. Kultusmin. v. 30. Juni 1836 in mehreren Punkten erläutert worden. Vergl. auch Allerhöchste V. v. 12. Juli 1842, §. 2 in der Anm. 7 zum Parochiallastenges. v. 8. März 1838. — Nach Nr. V. V. v. 28. Mai 1868 [abgedr. in Anm. 131 unter a zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868] ist obiges Regul. insoweit außer Wirksamkeit getreten, als in der Kirchenvorstandsordn. und in der V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868 Bestimmungen enthalten sind, welche von den Vorschriften jenes Regul. abweichen. S. auch V. Kreishauptmannschaft Bautzen v. 16. November 1874 in Anm. 131 unter b zu der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

noch vorhanden ist, der Stiftung gemäß verwendet werden.

§. 4. In Ansehung der Verwendung des zu keinem besonderen Zwecke bestimmten Kirchenvermögens, bewendet es bei den deshalb an jedem Orte vorhandenen Vorschriften und Herkommen.

§. 5. Abweichungen hiervon sind unter den §. 75—79. angegebenen Vorschriften, nur im Fall sie die Nothwendigkeit oder ein größerer Vortheil erfordert, zulässig.

§. 6. Die Verwendung des Kirchenvermögens zu fremden und andern Zwecken, als zur Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, zur Salarirung der Kirchen- und Schuldiener, zur Haltung des Gottesdienstes und Ausübung der kirchlichen Gebräuche überhaupt, ist ganz unstatthaft.

Zweites Capitel. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt [2]).

§. 7. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt dem Collator, [den Gerichtsobrigkeiten,] Pfarrern [und den zwei bei jeder Kirche von dem Collator im Einverständniß mit dem Pfarrer zu ernennenden Kirchvätern [3])] jedes Orts unter immerwährender Oberaufsicht des Königl. Ober-Amtes [4]) und der Kreisämter Budissin und Görlitz [4]) ob.

§. 8. Dem Collator steht die Leitung aller auf die Verwaltung des Kirchenvermögens sich beziehenden Handlungen in erster Instanz zu [5]).

§. 9. Durch ihn geschehen die nöthigen Anordnungen und Verfügungen in Gemäßheit höherer Befehle [5]).

§. 10. Die Theilnahme der Gerichtsobrigkeiten ist künftig, sofern sie nicht noch ein Mehreres hergebracht haben, nach den in diesem Regulative enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

§. 11. Die Pfarrer des Orts und die [Kirchväter oder] Kirchenvorsteher haben die specielle Aufsicht über das Kirchenvermögen zu führen [5]).

§. 12. Pfarrer [und Kirchväter [5])] sind verbunden, alles, was dem Kirchenvermögen zum Nutzen oder Nachtheil gereicht, dem Collator anzuzeigen, und im Fall ihre gegen stiftungswidrige oder nachtheilige Behandlung des Kirchenvermögens gemachten Vorstellungen keinen Eingang finden sollten, Anzeige davon an das vorgesetzte Amt [6]), oder nach Befinden, an das Oberamt [6]) zu erstatten.

§. 13. In Ansehung der specielleren, hier nicht erwähnten Dienstpflichten der Kirchväter [7]), bewendet es bei der besondern, einem jeden bei seiner Anstellung einzuhändigenden Instruction.

§. 14. Alle wider die Vorschriften dieses Regulativs unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 15. Auch ist der Unternehmer derselben der Kirche für den ihr dadurch etwa zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 16. Ueberhaupt hat ein jeder Verwalter eines Kirchenvermögens denselben Grad der Schuld zu vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

Drittes Capitel. Von der Aufbewahrung des beweglichen Kirchenvermögens [8]).

§. 17. Die Sorge für die Erhaltung und sichere Aufbewahrung des eigentlichen unter dem Beschluß des Geistlichen sich nicht befindenden Kirchen-Inventarii liegt den Kirchenvorstehern [oder Kirchvätern] ob [9]).

§. 18. Für die im Gebrauche des Geistlichen oder des Schulmeisters sich befindenden Wirthschafts-Inventarien, wozu insbesondere auch die Inventaria der Wiedemuth gehören, haften diese nach den Gesetzen vom Nießbrauchsrechte.

§. 19. Stiftungsurkunden, Vermächtnisse, Schuld-Documente und andere dergleichen das Kirchenvermögen betreffende Schriften, sind nebst dem baaren Gelde in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren.

§. 20. Dieser Kasten ist am sichersten Orte der Kirche, oder, insofern wider die Sicherheit daselbst Bedenken sein sollte, an einem andern auszumittelnden sichern Orte aufzustellen, womöglich an der Mauer und im Boden zu befestigen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, zu welchen einem der Collator, dem andern der Pfarrer, und dem dritten [ein Kirchvater [10])] den Schlüssel zu führen hat.

§. 21. Den Kirchvorstehern [oder Kirchvätern [11])] ist jederzeit nicht mehr als nur die zur Bestreitung der currenten Ausgaben nöthige Summe in Händen zu lassen.

Viertes Capitel. Von den Capitalien und Schulden der Kirche [12]).

§. 22. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Capital von Zwanzig oder mehr Thalern entbehrt werden kann, haben die Verwalter des Kirchenvermögens für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zu sorgen.

§. 23. Die Ausleihung selbst kann nur mit Vorwissen des Pfarrers [und der Kirchväter,] auch nur gegen hypothekarische Sicherheit oder auf öffentliche, unter ständischer Versicherung ausgestellte Verschreibungen geschehen.

§. 24. Die Grundstücke, auf welche ein Kirchencapital ausgeliehen werden soll, müssen wenigstens zur Hälfte bezahlt und von stillschweigenden Hypotheken befreit sein [13]), auch muß das anzulegende Capital selbst noch in dem ersten Drittheile des nach dem letzten Kaufpreise anzunehmenden oder, im Fall gegen die Richtigkeit desselben Bedenken sein sollte, nach dem durch gerichtliche Würderung auszumittelnden Werthe des Grundstücks mitbegriffen werden [14]).

§. 25. Gehört ein solches Grundstück zur freien Classe der oberlausitzischen Brandversicherungs-Societät [15]), so ist

---

[2]) S. Anm. 1.

[3]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18 Nr. 4 und §. 22 in Verb. mit der in Anm. 131 unter a zu der Kirchenvorstandsordn. abgedruckten Einführungs-V. für die Oberlausitz vom 28. Mai 1868. Hiernach haben die Kirchenvorstände, bez. die von diesen angestellten Rechnungsbeamten, die hier fragliche Funktion der Kirchväter übernommen.

[4]) Jetzt der Kreishauptmannschaft Bautzen. Vergl. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 8, Abs. 1 in Verb. mit V. v. 12. September 1874, §. 1 flg.

[5]) S. Anm. 1 und 3.

[6]) An die Stelle des „vorgesetzten Amts" und des „Oberamts" in diesem und den folgenden §§. ist die Kreishauptmannschaft Bautzen getreten; s. Anm. 4.

[7]) Dies wird jetzt auf den Rechnungsführer des Kirchenvorstands zu beziehen sein.

[8]) S. V. v. 13. Februar 1845 und Anm. 2 daselbst in Verb. mit Bek. v. 19. Januar 1850. S. auch Anm. 131 unter b zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[9]) S. Anm. 3.

[10]) Jetzt der vom Kirchenvorstand gewählte Rechnungsführer.

[11]) Diese Vorschrift ist jetzt auf den vom Kirchenvorstand gewählten Rechnungsführer zu beziehen.

[12]) S. Anm. 3.

[13]) Erledigt seit Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken durch Ges. v. 2. November 1843.

[14]) Zu den §§. 24, 25 und 26 s. Erläuterungs-V. v. 30. Juni 1836.

[15]) Nach V. v. 28. November 1848 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 350)

dessen Catastrirung, so lange das Capital für die Kirche darauf haftet, mit zur Bedingung zu machen, und die nöthige Versicherung darüber bei der Anstalt auszubringen [14]).

§. 26. Diese Vorschriften sind ebenfalls bei Ausleihungen gegen Abtretung rückständiger Kaufgelder zu beobachten, auch ist zu bewirken, daß der Cedent, wenn er noch ein Mehreres an dem Gute zu fordern behält, der Kirche in Rücksicht des Capitals, der Zinsen und etwaigen Unkosten das Vorzugsrecht vor seiner Forderung einräume [14]).

§. 27. Bei mehreren gleich sicheren Gelegenheiten zur hypothekarischen Unterbringung eines Capitals ist ein in dem Kirchsprengel gelegenes Grundstück einem außerhalb desselben befindlichen vorzuziehen.

§. 28. Soll von einem, einer Kirche verpfändeten Grundstücke oder Gute ein Theil des Grund und Bodens, oder eine darauf haftende Gerechtigkeit veräußert werden, so hat sich der Collator mit dem Pfarrer und den Kirchvätern [16]) über die nach einer solchen Veräußerung noch übrig bleibende Sicherheit zu vernehmen und, dafern dieselbe in Gemäßheit der im 24. und folgenden §. enthaltenen Vorschriften nicht verbleiben sollte, die Veräußerung bis zur vertragsmäßigen Rückzahlung des Capitales, oder sonstigen Sicherstellung der Kirche, gerichtlich zu verhindern.

§. 29. Das Ausleihen auf bloße Privat-Obligationen, Wechselbriefe und ausländische Staatspapiere ist ganz unzulässig [17]).

§. 30. Auch inländische unter ständischer Versicherung ausgegebene Verschreibungen, sind nur im Fall es an sicherer Gelegenheit zur hypothekarischen Unterbringung des Kirchencapitals fehlt, zu kaufen.

§. 31. Dem Collator, dem Pfarrer des Ortes und einem Kirchvater [18]), kann ein Kircheneapital nur nach vorgängiger Genehmigung des Oberamtes [19]) überlassen werden.

§. 32. Auf gleiche Weise ist die Entscheidung des Oberamtes [19]) in dem Falle einzuholen, wenn der Erborger eines Kircheneapitals nachher erst mit der Kirche als Collator, Pfarrer oder Kirchvater [18]) in Verhältniß kommen sollte.

§. 33. Die Aufkündigung eines außenstehenden Kircheneapitals kann von dem Collator nur unter Zustimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden [20]) und mit Vorwissen des Pfarrers und der Kirchväter [20]) geschehen.

§. 34. Sie darf überhaupt nur wegen triftiger Ursachen, als: säumige Zinsenzahlung, zu besorgende Gefährde, oder eigenes Bedürfniß der Kirche u. s. w. vorgenommen werden.

§. 35. Von dem Schuldner muß die Aufkündigung dem Collator geschehen, und Pfarrer und Kirchväter haben ihn, im Fall er sich bloß an sie wendet, an jenen zu verweisen [21]).

§. 36. Die Rückzahlung eines aus der Kirche erborgten Capitals selbst kann zwar an den Collator [22]) oder einen der Kirchväter [22]) erfolgen.

§. 37. Es ist jedoch die Ausantwortung der in der Kircheneasse befindlichen Verschreibung darüber nicht eher zu gestatten, bis das zurückgezahlte Geld selbst oder, dafern es gleich weiter geliehen worden, die anderweit ausgestellte Verschreibung zur Kirchencasse gebracht worden ist.

§. 38. Für die Kirche dürfen nur dann Capitalien aufgenommen werden, wenn ihre Wiederbezahlung durch außenstehende Capitale, bereits vorhandene Vorräthe oder durch andere Einkünfte von Grundstücken, welche insgesammt ohne das Besorgniß einer Stockung in den currenten Ausgaben entbehrt werden können, gewiß ist, oder wenn die Herstellung der Kirche, der Pfarr- und Schulwohnung auf andere Art nicht vollendet werden kann und die Kirchkinder bei eingetretenen Calamitäten zu unvermögend sind, die Baukosten auf einmal aufzubringen.

§. 39. Zu Umgehung der Anleihen sind in der Regel die Unterhaltungskosten nur durch Gemeinde-Anlagen [23]), nachzusuchende Colleeten, Opfer u. s. w. aufzubringen.

§. 40. Sollten Capitalien für die Kirche aufgenommen werden, so ist dazu die Beistimmung der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden, sowie des Pfarrers und der Kirchväter erforderlich [24]).

§. 41. Die hierbei erforderlichen Schuldbekenntnisse, Cessionen, Quittungen u. s. w. sind von dem Collator und den Kirchvätern gemeinschaftlich auszustellen [24]).

Fünftes Capitel. Von der Veräußerung und Veränderung des Kircheneigenthums und den in Beziehung auf das Kirchenvermögen zu führenden Proeessen.

§. 42. Die Veräußerung einer Kirchensache ist nur wegen dringender Nothwendigkeit oder augenscheinlichen und gewissen Vortheiles der Kirche zulässig.

§. 43. Sollen Gegenstände, deren Werth die Summe von Zwanzig Thalern übersteigt, veräußert werden, so ist außer der Einwilligung des Collators, der Ortsobrigkeit, des Pfarrers [und der Kirchväter,] noch die Genehmigung des vorgesetzten Amtes erforderlich, welches darüber ein Veräußerungsdecret zu ertheilen hat [24]).

§. 44. Unbewegliches Kircheneigenthum ist, so viel möglich, nicht ganz frei, sondern nur in der Form eines Erbpachtes, mit Vorbehalt eines Canons oder Erbzinses zu veräußern [25]).

§. 45. Auch sind die deshalb [von dem Collator, dem Pfarrer und den Kirchvätern] zu vollziehenden Urkunden [26]), mit allen dem Vertrage in den Gesetzen gegönnten Vorsichtsmaaßregeln auszufertigen.

§. 46. Die Uebergabe einer veräußerten Kirchensache darf höchstens erst nach Anzahlung eines Drittheils des Kauf- oder Erbpacht-Geldes geschehen.

§. 47. Bei Veräußerungen von Rechten und Befugnissen der Kirche ist in Gemäßheit der §. 42—45. zu verfahren.

§. 48. Dasselbe gilt §. 47. bei Veränderungen in der

---

ist die Oberlausitzer Brandversicherungssozietät als ein für sich bestehendes Institut aufgehoben und die Oberlausitz an die alterbländ. Immobiliarbrandversicherungsanstalt angeschlossen worden. S. auch Anm. 14.

16) Jetzt dem Kirchenvorstande.

17) S. jetzt Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863, §§. 1934 und 1935. Darnach sind vom Vormund Geldvorräte zum Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Kreditpapiere zu verwenden oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen. Eine Hypothek ist ausreichend, wenn durch dieselbe allein oder unter Hinzurechnung der vorhergehenden Hypotheken ein Grundstück, welches bürgerliche Früchte trägt, nicht über die Hälfte, oder ein Grundstück, welches natürliche Früchte trägt, nicht über zwei Dritteile seines Werts beschwert wird. Als ausreichende Sicherheit gilt auch die Einlegung in eine vom Staate bestätigte Sparkasse.

18) Darunter wird jetzt entweder der Rechnungsführer oder ein einzelnes Mitglied des Kirchenvorstands zu verstehn sein.

19) S. Anm. 4.

20) An Stelle der Obrigkeit der eingepfarrten Gemeinden und der Kirchväter ist jetzt der Kirchenvorstand getreten.

21) Die Aufkündigung wird jetzt an den Kirchenvorstand zu richten sein.

22) Jetzt an den Rechnungsführer des Kirchenvorstands.

23) Hierunter sind jetzt Kirchenanlagen zu verstehn; s. Parochiallasteugef. v. 8. März 1838.

24) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

25) S. Ablösungsgef. v. 15. Mai 1851, §. 28.

26) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

Gestalt des unbeweglichen Eigenthumes, insbesondere bei Umwandlung des Pfarr- oder Kirchenholzes in Feld, oder umgekehrt u. s. w.

§. 49. Zur Austhuung der Kirchenstände und Plätze, zu Begräbnissen und Grabmälern, genügt die Einwilligung des Collators nach vorgängiger Rücksprache mit dem Pfarrer [und den Kirchvätern[27])].

§. 50. Die Bestimmung des für dergleichen Stellen zu zahlenden Preises bleibt dem Ermessen des Collators überlassen[27]).

§. 51. Ueber die Kirchenstände haben [die Kirchväter] ein genaues und alle Jahre zu erneuerndes Register zu halten, auch stets dafür zu sorgen, daß die erledigten Kirchenstände so bald als möglich von neuem ausgethan werden[27]).

§. 52. Die Vermiethung oder Verpachtung der Kirchengrundstücke kann von dem Collator nur unter Zustimmung des Pfarrers [und der Kirchväter] geschehen[27]).

§. 53. Von denselben Personen sind auch die hierbei auszufertigenden schriftlichen Verträge gemeinschaftlich zu vollziehen[27]).

§. 54. [Zur Vermiethung oder Verpachtung eines über hundert Thaler Ertrag bringenden Gegenstandes, ist die Genehmigung des vorgesetzten Amtes einzuholen[28]).]

§. 55. [Dasselbe gilt, wenn der Vertrag auf längere Zeit als sechs Jahre geschlossen werden soll[28]).]

§. 56. Bei Vermiethung oder Verpachtung eines Kirchengrundstücks an den Collator, den Pfarrer des Ortes, oder einen der Kirchväter, ist nach den Vorschriften des §. 31. und 32. zu verfahren.

§. 57. [Der Betrieb eines von der Kirche wegen ihres Vermögens oder Rechte zu führenden Processes, liegt insbesondere dem Collator ob[29]).]

§. 58. [Er hat den zur Betreibung desselben nöthigen Actor zu ernennen, die Ausfertigung des dazu gehörigen Actorii aber geschieht nicht blos unter seiner, sondern auch unter der Unterschrift und Siegel des Pfarrers des Ortes und der Kirchenväter[29]).]

§. 59. [Ist der Proceß gegen den einen oder den andern der Verwalter des Kirchenvermögens selbst zu führen, so ist die Vollziehung des Actorii von den übrigen Personen §. 58. hinreichend[29]).]

§. 60. [Zu Processen, welche die Kirche als Klägerin führen soll, ist die Genehmigung des vorgesetzten Amtes einzuholen[29]).]

§. 61. [Dasselbe ist in Fällen eines zur Beilegung des Processes abzuschließenden Vergleiches nöthig, wenn der Gegenstand desselben über hundert Thaler beträgt[29]).]

§. 62. [Ein gegen die Vorschrift des §. 60. erhobener Proceß geht auf Gefahr und Kosten der Verwalter des Kirchenvermögens, sie sind jedoch letztere insofern zurückzufordern berechtigt, als sie einen der Kirche durch den Proceß verschafften, die Kosten übersteigenden Nutzen darzuthun im Stande sind[29]).]

Sechstes Capitel. Von der Einnahme und Ausgabe insbesondere[30]).

§. 63. Insofern nicht gewisse Geld- oder Natural-Einnahmen dem Herkommen nach durch die Kirchendiener unmittelbar zu ihrem Unterhalte erhoben werden, gehört die Einsammlung der gewöhnlichen Kircheneinkünfte zu dem Amte [des Kirchenvorstehers oder Kirchvaters[31])].

§. 64. Außerordentliche, durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. verursachte Einkünfte, hat der Collator gegen eine mit seiner, des Pfarrers [und der Kirchväter] Unterschrift vollzogene Quittung zu erheben[32]).

§. 65. Alle Geldeinnahmen sind nur in guten conventionsmäßigen, auch sonst in den dem Contracte oder der Stiftung gemäßen Münzsorten anzunehmen.

§. 66. Das durch den Klingelbeutel, Collecten und Opfer gesammelte Geld ist sogleich nach dem Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen [von den Kirchvätern[31])] in Gegenwart des Pfarrers durchzuzählen und, nach der zuvor von letzterem erfolgten Bescheinigung, zur Kirchencasse abzugeben.

§. 67. Die bei Hochzeiten und Kindtaufen für die Kirche eingesammelten Gelder[33]) sind nach eines jeden Ortes Gewohnheit monatlich oder wenigstens vierteljährlich, nach vorgängiger Bescheinigung des Pfarrers abzuliefern.

§. 68. Außerdem haben [die Kirchväter[31])] alle die Summe von Zehn Thalern zusammen betragenden Einnahmen, dafern dieselben nicht zur sofortigen Bestreitung der currenten Ausgaben nöthig sind (§. 72.), ohne Verzug zur Kirchencasse abzugeben.

§. 69. Kein Kirchvater[31]) darf wegen der zur Kirche zu leistenden gefälligen Abgaben und Zahlungen Nachsicht verstatten, er hat vielmehr den Restanten nach fruchtlos versuchter zweimaligen gütlichen Erinnerung und längstens innerhalb vier Wochen, nach abgelaufener Zahlungszeit, dem Collator und Pfarrer anzuzeigen[34]).

§. 70. Wegen der gerichtlichen Beitreibung solcher Rückstände, sind die im §. 58—63. enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen[34]).

§. 71. Hat der Collator die Beitreibung eines gehörig gemeldeten Rückstandes (§. 69.) vernachlässigt, so haftet er der Kirche für den dadurch etwa erlittenen Verlust von der Zeit an, da der Schuldner ein Jahr im Rückstande verblieb, bis zu der Zeit, da derselbe in rechtlichen Anspruch genommen worden ist[34]).

§. 72. Alle Grundabgaben, Deputate und Salarien, Brandcassen-Gelder, Ausgaben für Communion-Wein, Lichter, Gedächtnißpredigten, oder andere durch die Kirchenmatrikul, Stiftungsurkunden oder sonst bestimmte gewöhnliche Ausgaben, können [die Kirchväter[31])] ohne besondere Anweisung oder Signatur der Zettel besorgen.

§. 73. Sie haben jedoch wegen jeder über acht Groschen betragenden Ausgabe, Belege oder Quittungen beizubringen.

§. 74. Auch ist der Verbrauch des Communion-Weins, der Oblaten, Lichter und Altarkerzen vom Pfarrer zu bescheinigen.

§. 75. Außerordentliche Ausgaben sind nur in Fällen dringender Nothwendigkeit zu gestatten.

§. 76. Betragen diese einzeln nicht über einen Thaler, so können sie [von den Kirchvätern[31]),] auf Anweisung des Pfarrers, bestritten werden.

§. 77. Bei größern Ausgaben ist die Genehmigung des Collators einzuholen.

§. 78. Auch der Collator kann für sich weder Geschenke noch Gehaltszulagen oder sonst auf bloßer Freigebigkeit beruhende Ausgaben verfügen, sondern es bedarf dazu der Einwilligung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten und der Mitwissenschaft des Pfarrers und der Kirchväter[35]).

§. 79. Uebersteigt eine solche Ausgabe (§. 78.) die

---

[27]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18, Nr. 5 und §. 23. Wegen der Kirchenväter s. Anm. 4.

[28]) Erledigt, s. Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 18, Nr. 4 und §. 22, sowie Anm. 131 unter b daselbst.

[29]) Zu §. 57 bis §. 62 s. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

[30]) Zu diesem Kapitel s. V. v. 30. März 1868, Nr. VII.

[31]) An die Stelle der Kirchenvorsteher oder Kirchväter im hier fraglichen Sinne sind jetzt der Kirchrechnungsführer, bez. vom Kirchenvorstande angestellte Beamte getreten. S. überdies wegen des ersten Satzes von §. 63 Fixationsges. v. 2. Dezember 1876, §. 7.

[32]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

[33]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 1 und Anm. 1 daselbst.

[34]) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

[35]) S. Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 22.

Summe von Zwanzig Thalern, so ist noch überdieß Bericht an das vorgesetzte Amt zu erstatten[35]).

§. 80. Baue und Reparaturen dürfen ohne Einwilligung des Collators nicht vorgenommen werden.

§. 81. Uebersteigen die Kosten derselben die Summe von Zwanzig Thalern, so hat der Collator die Zustimmung der eingepfarrten Ortsobrigkeiten nöthig[35]).

§. 82. Auch die Abschließung der mit Künstlern und Handwerkern deßhalb einzugehenden Verträge, muß unter dieser Zustimmung (§. 81.) geschehen[35]).

§. 83. Belaufen sich die Kosten eines Baues oder einer Reparatur über Einhundert Thaler, so hat der Collator die Genehmigung des vorgesetzten Amtes zur Unternehmung des Werkes einzuholen[35]).

§. 84. In solchen Fällen (§. 83.) muß auch der Unternehmung des Werkes eine gerichtliche Besichtigung vorhergehen, bei Reparaturen aber, welche mit einer geringern Summe zu bewerkstelligen sind, ist es genug, wenn verpflichtete Gewerken die Schadhaftigkeiten besichtigen und in Anschlag bringen[35]).

§. 85. Ueberall muß bei Bauen, soviel es nur der Haltbarkeit und Dauer unbeschadet geschehen kann, mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden.

§. 86. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß dabei die hierzu erforderlichen Fuhren und Handdienste durch die Parochianen den Gesetzen und dem Herkommen nach gehörig geleistet werden[36]).

§. 87. Auch sind alle Baue und Reparaturen, so viel möglich, zu verdingen, und solchenfalls die Aufsicht auf die Tüchtigkeit der Baue zu verdoppeln.

§. 88. Die Beendigung des Baues oder der Reparatur ist, je nachdem sie die Kirchen-, Pfarr- oder Schulgebäude betreffen, von dem Pfarrer und Schulmeister, oder von dem Pfarrer oder Schulmeister zu bescheinigen. Die Bescheinigung wegen der verbrauchten Materialien ist von dem Handwerksmeister auszustellen.

Siebentes Capitel. Von den Kirchrechnungen[37]).

§. 89. Die Fertigung der Kirchrechnungen liegt den Kirchvätern ob[38]).

§. 90. Sie haben sich dabei nach dem, diesem Regulative beigefügten Schema sub ⊙[39]) zu richten und die zu einem Ansatze keine Veranlassung gebenden Capitel mit Vacat auszufüllen.

§. 91. Die Blätter der Rechnung und die Belege dazu, sind mit Zahlen zu bezeichnen.

§. 92. Diese Rechnungen sind jedesmal sechs Wochen nach Ablauf des Jahres bei dem Collator einzureichen[40]).

§. 93. Gegen säumige Kirchväter[41]) ist mit Strafauflagen zu verfahren, und eine Nachsicht nur im Fall bescheinigter gegründeter Behinderungsursachen zu gestatten.

§. 94. Der Collator hat die Rechnungen durchzugehen und den Gerichtsobrigkeiten[42]) zu gleichmäßiger Durchgehung mitzutheilen.

§. 95. [Die Justification der Kirchrechnungen selbst muß ohne Unterschied des Betrags des Kirchenvermögens wenigstens aller zwei Jahre und zwar an Ort und Stelle der Mutterkirche erfolgen[43]).]

§. 96. Es bleibt aber auch die Abnahme einjähriger Rechnungen, da, wo es herkömmlich und nothwendig ist, nachgelassen.

§. 97.[44]). ꝛc.

§. 112. Auch ist weder dem Pfarrer noch den Kirchvätern, noch sonst irgend Jemandem etwas für Mühwaltung oder Versäumniß bei der Einnahme der Zinsen oder Ausleihung der Capitalien, bei Strafe eigener Vertretung, zu verschreiben.

§. 113. Es haben sich insbesondere die Kirchväter mit dem in der Sporteltaxe Seite 78. bestimmten oder sonst an jedem Orte rechtlich hergebrachten Einkommen zu begnügen und aller Nebenzugänge bei Strafe zu enthalten[45]).

§. 114. In allen Fällen, wo die vorgesetzten Aemter über Kirchenvermögen Entschließung zu fassen haben, mag, wenn das Vermögen der Kirche nicht Zwei Tausend Thaler übersteigt, nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sportuln in Ansatz gebracht werden[46]).

Verordnung[1]), die Bibelgesellschaft betr., v. 14. September 1814.

(C.A. C. III. T. I. S. 153.)

Aus dem 72. Stücke des General-Gouvernements-Blattes ist bereits bekannt, daß unter dem Namen einer Bibelgesellschaft für das Königreich Sachsen eine Gesellschaft allhier in der Absicht errichtet worden ist, freiwillige Beiträge zu sammeln, um theils vollständige Bibeln, theils neue Testamente unter die ärmere Volksclasse um niedrige Preise oder ganz ohnentgeldlich zu vertheilen[2]).

---

35) S. Parochiallastengef. v. 8. März 1838, §. 2.

36) S. hierzu V. v. 30. März 1868, Nr. VII.

37) S. V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 3.

38) S. jetzt Beil. sub ⊙ zu V. v. 30. März 1868.

39) S. jetzt V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 3 und 5.

40) Darunter werden jetzt — nach V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 3 und 5 — Kirchrechnungsführer oder Kirchenvorstand zu verstehn sein.

41) Jetzt der Kircheninspektion, V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 5.

42) S. jetzt V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 1 und 7.

43) §§. 97 bis mit 111 sind weggelassen worden, weil sie nähere Vorschriften für die nach V. v. 30. März 1868, Nr. VII. 7 weggefallene Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle enthalten.

44) S. jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 22, Abs. 1 und §. 27, Abs. 1 und 2.

45) S. jetzt Ges. v. 2. April 1844 und Anm. 7 daselbst.

1) Aus dem Kirchenrate an sämtliche Konsistorien.

2) Das Komitee der Bibelgesellschaft hat, um die Zwecke und die Wirksamkeit der letzteren weiteren Kreisen bekannt zu machen, im September 1842 einen hierauf bezüglichen Aufsatz entworfen und dem Kultusmin. zur weitern Verbreitung durch die Superintendenten vorgelegt. Das Kultusmin. hat die gewünschte Bek. unter dem 2. November 1842 erlassen, in welcher über die Geschäftsführung der Hauptbibelgesellschaft im wesentlichen folgendes bemerkt wird:

1) Die sächsische Bibelgesellschaft hat sich zur Aufgabe gestellt, das Wort Gottes im Königr. Sachsen, insbesondere unter den Unbemittelten, zu verbreiten und demselben nicht nur bei Einzelnen, sondern auch in öffentlichen Anstalten, Schulen, Armenhäusern, Krankenhäusern, Strafhäusern, unter dem Militärstande, Bergmannsstande ꝛc. gesegneten Eingang zu verschaffen.

Es können von der sächs. Bibelgesellschaft Personen jeden Standes Bibeln für einen nur die Anschaffungskosten deckenden Preis, Unbemittelte aber noch unter demselben, nach Umständen ganz unentgeltlich erlangen.

2) Zu Anschaffung von Bibeln, behufs solcher Verbreitung, sammelt die Gesellschaft unter ihren Mitgliedern und überhaupt von Freunden des göttlichen Wortes Beiträge und legt über die Verwendung derselben und anderer ihr zufließenden Geldmittel, Kirchenkollektengelder u. s. w., alljährlich durch gedruckte Berichte Rechnung ab.

3) Die Sammlung von Beiträgen und die Verbreitung von Bibeln durch Verkauf oder Schenkung geschieht nicht allein von der Hauptbibelgesellschaft in Dresden, sondern auch durch verschiedene Zweigbibelgesellschaften, Hilfs- und Frauenbibelvereine. Auch setzt die Gesellschaft nicht ohne erfreulichen Erfolg den Versuch fort, unter höchster Genehmigung durch einen Boten (Kolporteur) Bibeln in die Hände Bibelbedürftiger zu bringen.

4) Die Bibelgesellschaft, im Besitze von Stereotypen zu zwei verschiedenen Oktavausgaben der ganzen heiligen Schrift in lutherischer

Wie nun ſothanes löbliche, zu Verbreitung der Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift und zu Beförderung der Religioſität höchſt nützliche Unternehmen, die thunlichſte Unterſtützung verdient; Als ergehet auf den Antrag des Conferenz-Miniſters und wirklichen geheimen Raths, Grafen von Hohenthal, als Präſidentens der gedachten Bibelgeſellſchaft, hierdurch an das Conſiſtorium zu — Verordnung, die unter ihm ſtehenden Superintendenten, und durch dieſe die ihnen untergeordneten Geiſtlichen anzuweiſen, daß ſie dieſe gemeinnützige Veranſtaltung auch ihres Orts beſtens befördern, und insbeſondere die Superintendenten dem deshalb an ſie gelangenden Schreiben der Directoren der Bibelgeſellſchaft die nöthige Aufmerkſamkeit gönnen, das Erforderliche darauf mit Willfährigkeit beſorgen, und den Briefſtellern die gewünſchten Nachrichten ertheilen ſollen [3]).

Dresden, am 14. September 1814.

Reſcript*), verſchiedene, in geiſtlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernements-Verfügungen betreffend, v. 7. Auguſt 1815.

(C.A. C. III. T. I. S. 120.)

Friedrich Auguſt, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns wegen verſchiedener von dem fremden Generalgouvernement in Schul- und Kirchenſachen getroffener Verfügungen Anzeige erſtattet worden; So tragen Wir kein Bedenken, die den in hieſigem Königreiche ſich aufhaltenden griechiſchen Chriſten zugeſtandene Gleichſtellung mit den übrigen chriſtlichen Religionspartheien in Anſehung ihrer bürgerlichen Gerechtſame zu genehmigen **), auch haben Wir ꝛc.

Dresden, am 7. Auguſt 1815.

Überſetzung, beſorgt ſelbſt von Zeit zu Zeit den Abdruck von Bibelexemplaren in der jedesmal erforderlichen Anzahl. In der Expedition der Bibelgeſellſchaft zu Dresden werden ſtets Bibeln der eigenen Ausgaben gebunden vorrätig gehalten.

Überdem offeriert die Geſellſchaft wohlfeil angeſchaffte Bibeln und Neue Teſtamente einiger anderen Ausgaben in verſchiedenen Formaten für die ermäßigten Anſchaffungspreiſe, insbeſondere auch Bibeln in wendiſcher Sprache.

5) Aus dem in Verwahrung der Hauptbibelgeſellſchaft zu Dresden befindlichen Bibelvorrate erhalten nicht nur die genannten Geſellſchaften und Vereine, ſondern auch andere Freunde des Wortes Gottes, die ſich der Verbreitung von Bibeln unterziehen wollen oder einzelne Bibeln für ſich bedürfen, nach den deshalb beſtimmten Grundſätzen beliebige Sendungen.

Es ſteht jedoch ganz in eines jeden Gefallen, den Bedarf von Bibeln von einer ihm nahe liegenden Zweigbibelgeſellſchaft zu beziehen. Die Vorſtände der Zweigbibelgeſellſchaften, welche diesfalls anzugehn, ſind gewöhnlich die Superintendenten oder die Pfarrer jedes Orts. Die Zweigbibelvereine ſtellen dieſelben Preiſe wie die Hauptbibelgeſellſchaft zu Dresden, ſind auch ermächtigt, nach den betr. Grundſätzen der Geſellſchaft, bei beſcheinigter Armut der Bittſteller, Ermäßigung des Preiſes oder gänzlichen Erlaß der Zahlungen zu bewilligen. Dagegen unterziehen ſich auch die Zweigbibelgeſellſchaften (nach Pkt. 3), wie die Hauptbibelgeſellſchaft, dem Geſchäfte des Sammelns freiwilliger Beiträge, um mit den geſammelten Gaben den durch Verſchenkung von Bibeln, oder durch Ermäßigung der Preiſe, in der Kaſſe entſtehenden Ausfall möglichſt zu decken. — Vgl. hierzu auch: Geſchichte der ſächſ. Hauptbibelgeſellſchaft während ihrer erſten 75 Jahre, 1814—1889, von deren Sekretär, Archidiakonus E. Wauer. Dresden 1889, Verlag der ſächſ. Hauptbibelgeſellſchaft.

[3]) Hierzu iſt noch zu erwähnen, daß für die Zwecke der ſächſ. Hauptbibelgeſellſchaft alljährlich am 2. Oſterfeiertag in den ev.-luth. Kirchen Sachſens eine Kollekte eingeſammelt wird. S. hierüber G.V. v. 12. Februar 1875 und G. V. v. 22. Juni 1875 in Anm. 2 unter II. zu Gen. v. 27. Auguſt 1728.

*) Aus dem geheimen Konſilium an das Oberkonſiſtorium.

**) Ungeachtet der in obigem Reſkr. anerkannten Gleichſtellung der Chriſten griechiſcher Konfeſſion rückſichtlich ihrer bürgerlichen Rechte, iſt denſelben die öffentliche Religionsübung nebſt den davon abhängigen Rechten zur Zeit noch nicht zugeſtanden worden, daher dieſelben nur als eine geduldete Religionspartei angeſehn werden können. Die Chriſten griechiſcher Konfeſſion in Sachſen beſaßen zu Abhaltung ihrer Privatgottesdienſte zunächſt nur eine Kapelle in Leipzig. Die Verhältniſſe dieſer Kapelle, welche urſprünglich von den zur Meſſe nach Leipzig kommenden griechiſchen Kaufleuten nur zu dem Zwecke errichtet worden war, um während dieſer Zeit ihren Gottesdienſt darin halten zu können, an welcher jedoch ſchon ſeit längerer Zeit, nach Anſammlung eines zu Beſtreitung der kirchlichen Bedürfniſſe beſtimmten Fonds das ganze Jahr hindurch für die in Leipzig etablierten Griechen Gottesdienſt ſtattfindet, ſind durch ein i. J. 1829 aufgeſtelltes und genehmigtes Regulativ geordnet, wonach deren Angelegenheiten durch einen oder zwei von den die Meſſe beſuchenden griechiſchen Kaufleuten zu wählende Vorſteher verwaltet werden, welchen neben der kirchlichen Vermögensverwaltung zugleich die Annahme des Geiſtlichen und des Kirchendieners zuſteht. Die Vorſteher wachen ferner über richtige Führung der Kirchenbücher, als Tauf-, Trau- und Sterbeliſten, und ſind verpflichtet, dieſe Handlungen an keinem k. k. ruſſiſchen Unterthanen ohne erhaltene Erlaubnis von der k. k. ruſſiſchen Geſandtſchaft in Dresden oder von dem k. k. ruſſiſchen Konſulate zu Leipzig vollziehen zu laſſen.

Später iſt auch für Dresden den daſelbſt ſich aufhaltenden Ruſſen griechiſch-katholiſcher Konfeſſion durch V. Kultusmin. v. 1. April 1862 die Einrichtung eines regelmäßigen griechiſch-katholiſchen Privat- oder Hausgottesdienſtes, zunächſt in einer Hauskapelle, ſowie die Annahme eines eigenen Geiſtlichen hierzu, unter den den in Dresden aufhältlichen Gliedern der anglikaniſchen Kirche nach der Darſtellung in Anm. 21 zu der Verf.-Urk. v. 4. September 1831 zur Pflicht gemachten, und ſoviel insbeſondere die von dem Geiſtlichen etwa vorzunehmenden Miniſterialhandlungen betrifft, unter folgenden Bedingungen geſtattet worden. Was zunächſt

a) die Verrichtung von Taufen und Trauungen anlangt, ſo iſt dem Geiſtlichen die Vollziehung von dergleichen kirchlichen Handlungen nur allein in den Fällen, wo beide Eltern und bez. Verlobte dem griechiſch-katholiſchen Glaubensbekenntniſſe angehören, nicht aber auch dann geſtattet, wenn nur eines der beiden Eltern und bez. Verlobten dem letztern angehört, es wäre denn, daß ihm letztern Falls die Vollziehung der beregten Handlung ausdrücklich von dem betr. Parochialgeiſtlichen überlaſſen worden wäre. Dabei ſoll eine Verpflichtung der Beteiligten zur Entrichtung von Stolgebühren an die Parochialkirche [und deren Diener] in jenem Falle, wo hiernach der fragliche Geiſtliche zu Verrichtung der Taufe und bez. Trauung an ſich und ohne weiteres für befugt anzuſehn, nicht, wohl aber in dem zuletzt angedeuteten Ausnahmefalle ſtattfinden. Dagegen ſoll

b) bei vorkommenden Beerdigungen griechiſch-katholiſcher Glaubensverwandten dem mehrberegten Geiſtlichen im allgemeinen verſtattet ſein, die Verſtorbenen zur Ruhe zu begleiten und nach dem Ritus ſeiner Kirche die Beerdigung zu vollziehen. Es haben aber auch in ſolchen Begräbnisfällen die Angehörigen der Verſtorbenen die geordneten Gebühren an die Parochialkirche [und deren Diener] zu erlegen. Außerdem iſt

c) dem Geiſtlichen zur Verpflichtung gemacht worden, von allen ihm vorſtehendem zufolge nachzulaſſenden kirchlichen Handlungen an Taufen, Trauungen und Beerdigungen der Parochialgeiſtlichkeit unter gleichzeitiger Mitteilung der zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Notizen und Zeugniſſe ſofortige Anzeige zu machen. Durch eine neuere V. v. 21. Februar 1874 hat das Kultusmin. der durch immerwährende Überlaſſung eines in Dresden gelegenen, mit einer Kirche bebauten Grundſtücks an die in Dresden aufhältlichen Bekenner der orthodoxen ruſſiſchen Kirche errichteten Stiftung die erbetene Beſtätigung erteilt und beſtimmt, daß

1. die Vertretung und Verwaltung dieſer pia causa dem jedesmaligen, an dieſer Kirche fungierenden und dem Kultusmin. zu präſentierenden Geiſtlichen zuſtehn und
2. deſſen Legitimation durch ein Zeugnis des am königl. ſächſ. Hofe beglaubigten Geſandten Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland darüber, daß er als Geiſtlicher bei beſagter Kirche in Funktion ſteht, bewirkt werden ſolle, ſowie daß
3. falls in der Vertretung und Verwaltung der Stiftung künftig eine Änderung beantragt werde oder ſich nötig mache, dem Kultusmin. in Gemäßheit §. 8 Geſ. v. 15. Juni 1868 die Befugnis zuſtehe, dieſe Vertretung und Verwaltung in anderer Weiſe, als vorſtehend bemerkt iſt, zu regeln. —

Rescript[1]), die Anzeigen der in den Leihbibliotheken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr., v. 2. Juni 1817.

(C.A. C. III. T. I. S. 52.)

Friedrich August, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden für gut, die Geistlichen ausdrücklich anweisen zu lassen, daß sie, wenn ihnen die Verbreitung schädlicher Schriften durch die Leihbibliotheken bekannt wird, solches bei der Orts-Obrigkeit, oder bei den Amtshauptleuten, oder, nach Befinden, bei Unserm Kirchenrathe und Oberconsistorio[2]), unmittelbar anzeigen sollen.

Unser gnädigstes Begehren ist daher, ihr wollet an die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese an die ihnen untergebenen Geistlichen, dem gemäß das Nöthige verfügen[3]).

Dresden, am 2ten Juni 1817.

Convention[1]), zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen, v. 27. Juli 1817.

(Gesetzsammlung v. 1819. S. 348.)

Um die gänzliche Ausgleichung der Stiftungen jeder Art mit Ausnahme der bisher unter ständiger Aufsicht gestandenen Anstalten und Stiftungen in der Oberlausitz und sämmtlicher Familien-Stiftungen (worunter nur diejenigen verstanden werden, welche fortdauernd und Vorzugsweise zum Besten einzelner namentlich ausgedrückter Familien und deren Glieder errichtet sind), in so weit zweckmäßig einzuleiten, als der zu Wien zwischen Sr. Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Majestät am 18. May 1815. abgeschloßene Friedenstractat, und die dadurch geschehenen Territorial-Abtretungen auf sie Einfluß haben oder haben können, sind die beiderseitigen mit dem Vollzug besagten Friedens beauftragten Königl. Commißionen unter Mitwirkung des Oesterreichisch Kaiserl. Vermittelungs-Commißairs, über folgende Puncte übereingekommen.

§. 1. So wie jedermann von der Gerechtigkeit beyder Höchster Regierungen ohnehin erwarten kann, daß sie sowohl bey der vorseyenden Ausgleichung über die Stiftungen als in Zukunft bei Ausübung der Landeshoheitlichen Gerechtsame über dieselben, die Aufrechthaltung dieser Institute und den Vollzug des Willens der Stifter, in so fern solcher nicht etwa durch die in dem besagten Tractat geschehenen Territorial-Abtretungen mit dem allgemeinen Wohl des Staats unvereinbarlich geworden seyn sollte, vor Augen haben werden, und, so wie hernach auch diejenigen, welchen an besagte Institute, was immer für schon bestehende oder eventuelle Rechte zustehen, sich versichert halten können, daß sie weder jetzt noch künftig Nachtheile zu besorgen haben; So versteht es sich jedoch von selbst, daß keine der beyden Regierungen, bey Ausübung der Landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechte, über die ihr bereits angefallenen oder im Gefolge der zu treffenden Ausgleichungen annoch anfallenden Stiftungen der andern Regierung irgend einen weitern Einfluß gestatten kann, als in so weit durch gemeinsame Uebereinkunft in der gegenwärtigen Convention hierunter etwas ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2. Um jedoch diejenigen Unterthanen der einen Regierung, welche zur Theilnahme an den Zwecken einer Stiftung des andern Landestheils schon jetzt oder nur eventuell in der Art berufen sind, daß ihnen der Genuß oder ihr eventueller Anspruch ohne Verletzung ihrer Rechte nicht wieder entzogen werden kann, vollkommen zu sichern, machen sich beyde Höchste Regierungen gegenseitig verbindlich, mit dergleichen Stiftungen weder vermöge des Landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, noch aus einem andern Grunde irgend eine Veränderung vorzunehmen oder geschehen zu laßen, welche zur Schmälerung oder Aufhebung erwähnter Genußrechte der Unterthanen des andern Landestheils gereichen könnte. Sollten Rücksichten auf das allgemeine Wohl, oder den in andere Weise nicht erreichbaren Stiftungszweck solche Veränderungen wider Verhoffen unausweichlich nothwendig machen: So werden sie doch eher nicht vollzogen werden, bis die Genußberechtigten des andern Landestheils nach einem zu treffenden gütlichen Uebereinkommen vollkommen entschädiget sind. In Entstehung eines gütlichen Uebereinkommens ist das Entschädigungsquantum von einer gemeinschaftlichen Commißion nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 3. So viel die Administrations- und Collaturrechte und die mit denselben in Verbindung stehenden oder rücksichtlich derselben competirenden Genüße, Bezüge nutzbarer und Ehrenrechte anlangt: So werden diese, in so weit sie der einen Regierung oder Landesherrlichen Behörde oder Landesherrlichen Beamten, als solchen, auf Stiftungen in dem Landestheil der andern Regierung zustehen, zu Gunsten dieser Regierung dergestalt für erloschen erklärt, daß hierüber zwischen beyden Regierungen keine weitere Ausgleichung zu geschehen hat. Wenn hingegen Familien oder Privatpersonen, vermöge stiftungsmäßiger Anordnungen, sich im wohlgegründeten, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehenden Besitz des Administrationsrechts, des Collatur-

---

[1]) Aus dem Kirchenrat an die Konsistorien.

[2]) Jetzt bei dem E. L. Landeskons.

[3]) S. hierzu wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken V. Min. des Innern v. 8. März 1854 (G. und Vbl. 1854, S. 85). — Zu bemerken ist hier noch, daß auf einen Antrag der Schulinspektion zu Dresden die dasigen Leihbibliothekare inhalts V. Min. des Innern an die Kreisdir. zu Dresden v. 30. Juli 1857 angewiesen worden sind, schulpflichtigen Kindern Bücher aus einer Leihbibliothek nur unter der Bedingung zu verabfolgen, wenn deren Eltern oder andere Erzieher mit der Wahl und Leihung der Bücher sich einverstanden erklärt haben. Diese V. ist den übrigen Kreisdirektionen abschriftl. zur Kenntnisnahme zugefertigt worden. Übrigens hat das Min. des Innern auf bezügliche Anfrage inhalts V. v. 22. März 1878 eröffnet, daß solche Volksbibliotheken, welche von Vereinen für innere Mission oder ähnlichen Körperschaften gegründet sind, bez. unter der Aufsicht oder Verwaltung der gedachten Vereine oder des Kirchenvorstands stehn, und welche weder die Befriedigung der lediglich Unterhaltung begehrenden Leser, noch die gewerbsmäßige Ausleihung von Lesebüchern gegen eine von dem Entleiher zu entrichtende Lesegebühr, sondern die Förderung der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung des Volkes durch Darbietung hierzu geeigneter Lehrstoffe bezwecken, als Leihbibliotheken oder Leseinstitute im Sinne der oben allegierten V. v. 8. März 1854 nicht zu betrachten und daher, so lange sie unter der Aufsicht oder Verwaltung von Kirchenvorständen, bez. von Vereinen für innere Mission stehn, der Revision durch die Polizeibehörde nicht zu unterwerfen seien. In einer späteren V. v. 2. Dezember 1878 hat das Min. des Innern verfügt, daß die von politischen Gemeinden gehaltenen und durch deren Organe beaufsichtigten oder verwalteten Volksbibliotheken bis auf weiteres nach der [vorstehends abgedruckten] V. v. 22. März 1878 zu behandeln und daher der Revision durch die Polizeibehörden ebenfalls nicht zu unterwerfen seien. S. überdies Anm. 25 zu V. v. 9. Mai 1877.

[1]) S. hierzu Hauptkonvention v. 28. August 1819, ferner die Konventionen v. 27. September 1825 (G. S. v. 1828, S. 291) und v. 28. Dezember 1825 (G. S. v. 1828, S. 335). — S. auch den durch V. v. 26. Oktober 1866 publizierten Friedensvertrag zwischen dem Königr. Sachsen und dem Königr. Preußen, Artikel 20.

rechts und etwa auch noch anderer damit connexer Bezüge, Genüße nutzbarer oder Ehrenrechte an oder auf Stiftungen des andern Landestheils befinden: So sind diese Rechte und Emolumente als ein Theil ihres Privateigenthums anzusehen und haben ihnen unverkürzt und ungeschmälert zu verbleiben. Sollte wider Erwartung eine der beyden Höchsten Regierungen sich durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl oder den in anderer Weise nicht erreichbaren Stiftungszweck unumgänglich zu solchen Verfügungen bey einer ihrer Stiftungen ermüßiget sehen, durch welche die Administrations-, Collatur- und damit connexen Rechte einer Familien- oder Privatperson des andern Landestheils beeinträchtiget oder geschmälert würden, oder werden könnten: So wird sie alles dasjenige beobachten, was in dem vorigen §. für dergleichen Fälle zum Besten der zur Theilnahme an dem Hauptzwecke der Stiftungen Berufenen bedungen worden ist. Sollten sich bey der künftigen Auseinandersetzung der Verhältniße einzelner Stiftungen, Fälle ergeben, wo Stadträthe, Corporationen oder Communen des einen Landestheils vermöge stiftungsmäßiger Anordnungen sich im wohlgegründeten, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehenden, Besitz von Administrations- oder Collatur-Rechten auf Stiftungen des andern Landestheils befinden, und sollten mit der fernern Ausübung dieser Rechte wegen der eingetretenen Territorial- und Hoheits-Veränderungen, Nachtheile oder Unzukömmlichkeiten für die besagten Administratoren und Collatoren oder für die Stiftungen selbst verbunden seyn: So werden beyde Königl. Regierungen vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung, für das Wohl der Stiftungen und anderer moralischer Personen in ihrem Gebiete zu sorgen, sich über solche Verfügungen vereinigen, wodurch das Beste der Stiftungen, ohne Benachtheiligung und Kränkung der Rechte besagter Administratoren und Collatoren gewahrt wird, und dergleichen Administrations- und Collaturrechte gegen ähnliche in dem eigenen Gebiet ausgetauscht, oder, wo dieses nach den gegenseitig vorhandenen Fällen nicht mehr möglich seyn sollte, den zur Collatur oder Administration berechtigten Stadträthen, Corporationen oder Communen billige Entschädigungen geleistet werden. Ganz auf dem nemlichen Wege wird man die Ausgleichung zu bewirken bemüht seyn, wenn etwa ähnliche Fälle mit ständischen Collatur- oder Administrationsrechten annoch vorkommen sollten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jeder auswärtige Administrator so gut wie der inländische, sich den Weisungen der mit der Oberaufsicht über Stiftung beauftragten Landes-Behörden, welche an ihn in seiner Eigenschaft als Administrator ergehen werden, zu fügen und insbesondere dieser Behörde auf jedesmaliges Verlangen Rechnung zu legen verpflichtet ist. Auch ist der auswärtige Administrator einer wichtigern Stiftung verbunden, an dem Orte, wo sich die mit der Oberaufsicht über die Stiftung beauftragte Landesbehörde befindet, auf ihr Verlangen einen Bevollmächtigten aufzustellen, welchem alle die Administration der Stiftungen betreffende Weisungen zugestellt werden können, und durch welchen die Administrationsgeschäfte, insoweit sie in dem Landestheile, dem die Stiftung angehört, vorkommen, zu verrichten sind.

§. 4. Rücksichtlich der Privat-Genuß- und Collaturrechte bey den Drey Fürstenschulen, hat man sich zu deren Besten, wegen der bey denselben eintretenden besondern Verhältniße, dahin vereiniget, daß die Freystellen auf jeder derselben künftig nur an Unterthanen des Landestheils, worin die Fürstenschule liegt, und nur von Collatoren, welche sich in eben diesem Landestheile befinden, werden vergeben werden. Solchergestalt werden die Genuß- und Collaturrechte an Freystellen dieser Art, welche bisher von Unterthanen oder Collatoren des einen Landestheils auf Fürstenschulen des andern Landestheils auszuüben waren, im Ganzen gegen einander ausgetauscht.

Nachdem jedoch bisher auf der Schule zu Pforta mehr Freystellen von Collatoren in dem Königreich, als auf den Fürstenschulen zu Meißen und Grimma von Collatoren in dem Herzogthum zu vergeben waren, mithin die Collatoren in dem Königreich durch die von den Collatoren in dem Herzogthum aufgegebenen Freystellen in Meißen und Grimma nicht schadlos gehalten werden können: So ist man ferner übereingekommen, daß die Königl. Sächsische Regierung die Entschädigung der betheiligten Collatoren und Genußberechtigten wegen der auf solche Weise verlohren gehenden Freystellen, gegen ein von der Königl. Preußischen Regierung zu gewährendes Aversionalquantum von Sieben und Funfzig Tausend Fünfhundert Thalern sogenannter Reichenbachscher Obligationen nebst den seit Johannis 1817. darauf haftenden Zinsen übernimmt. Die Königl. Preußische Regierung läßt sich demnach diesen Betrag an denjenigen 72000 Thlr. —= —= sogenannter Reichenbachscher Obligationen in Abzug bringen, welche sie vermöge des §. 13. der am 23. Julius 1817. abgeschloßenen Peräquations- und Centralsteuer-Convention zu erhalten hat.

§. 5. Jede Regierung wird rücksichtlich des in ihrem Lande befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens einer Stiftung des andern Landestheils, keine andern Rechte ausüben, als welche überhaupt einer Landesherrschaft in Ansehung des in ihrem Gebiete befindlichen Eigenthums fremder Unterthanen zusteht. Was in §. 16. des Tractats vom 18. May 1815. zwischen Sr. Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Majestät stipulirt worden, ist hier als wörtlich wiederholt anzusehen.

§. 6. Da es für die Stiftungen und selbst für die Regierungen wünschenswerth ist, daß das Vermögen der ersteren, wenigstens in so weit es aus Capitalien besteht, soviel möglich in dem Lande, welchem sie angehören, vereiniget werde; So verpflichten sich beyde Königl. Regierungen, zwischen den Stiftungen beyder Landestheile den Austausch der außer Landes angelegten Capitalien gegen solche, die im Lande angelegt sind, nach Thunlichkeit einzuleiten.

§. 7. So wie es sich von selbst versteht, daß jede der beyden Regierungen über Beschwerden oder Klagen, welche bey ihr, oder ihren Gerichten gegen ihre Behörden oder Unterthanen von Stiftungen des andern Landestheils, oder in ihren Namen angebracht werden könnten, die ergiebigste Abhülfe und prompteste Justiz nie versagen wird: So verpflichten sich insbesondere auch beyde Regierungen gegenseitig in dem Falle, wo etwa der Administrator einer Stiftung mit derselben nicht unter der nemlichen Landesherrschaft stehen sollte, und sich seinen Pflichten gegen die Stiftung oder ihre Landesherrschaft zu entziehen versuchte, gegen denselben den nachdrücklichsten Beystand zu leisten und ihn zu ungesäumter Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

§. 8. Da die gemeinschaftliche Ausübung der Landesherrlichen Rechte über eine Stiftung sich kaum mit gutem Erfolge gedenken läßt; So ist man übereingekommen, daß diejenigen Stiftungen, welche ihren Verhältnissen nach als der Landeshoheit beyder Regierungen gemeinschaftlich unterstehend betrachtet werden müßen, unter beyden Regierungen getheilt werden sollen, insofern die Theilung dem Zweck der Stiftung unbeschadet geschehen kann. Wo dieses nicht möglich ist, wird man die Gemeinschaft der Landeshoheit dadurch aufzuheben trachten, daß man eine solche nicht theilbare Stiftung dem einen Landesherrn, und dagegen eine andere,

in ähnlicher Lage befindliche Stiftung, dem andern Landesherrn ganz zuweiset.

§. 9. Rücksichtlich der, mehrern Stiftungen aus beyden Landestheilen gemeinschaftlich gehörigen Fonds, wird man sich sowohl über die Frage, nach welchem Verhältniße jede Stiftung Theil zu nehmen habe, als über die weitere Frage: wie die Theilung zu vollziehen sey, besonders zu vereinigen trachten.

§. 10. Da vermöge §. 5. supra jede Stiftung in dem Besitze des ihr zugehörigen Vermögens in dem andern Landestheile ungestört zu verbleiben hat; So ist eine besondere Ueberweisung der Schuldner nicht nöthig. Das in der Verwahrung Landesherrlicher Behörden befindliche Eigenthum einer Stiftung des andern Landestheils, wird nach Beendigung der etwa nöthigen Erörterungen, baldthunlichst ausgeantwortet werden.

§. 11. In Erwägung, daß die Verhältniße vieler Stiftungen es sehr zweifelhaft machen, ob die Landeshoheit über selbige mit dem daraus fließenden Rechte der Oberaufsicht der einen oder der andern Regierung oder beyden gemeinschaftlich zustehe? und in fernern Anbetracht, daß es, ohne diese Verhältniße wenigstens bey den wichtigern Stiftungen zu kennen, kaum möglich ist, sich über erschöpfende und sachgemäße Bestimmungen zu vereinigen, durch welche erwähnte Zweifel über das Domicilium der Stiftungen gelößet werden könnten, ist man übereingekommen, durch eine gemeinschaftliche subdelegirte Commißion eine actenmäßige tabellarische Uebersicht der Stiftungen fertigen zu laßen, bey welchen sich etwa dergleichen Umstände ergeben könnten.

Um versichert zu seyn, daß hierbey keine Stiftung übersehen wird, und um zugleich von allen Familienstiftungen, obwohl sie von gegenwärtiger Convention Eingangsgedachtermaaßen ausgeschloßen sind, wenigstens Nachricht zu erhalten, verbinden sich beyde Königl. Regierungen, unmittelbar nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, eine gleichlautende Aufforderung an die Stiftungs-Administratoren in beyden Landestheilen öffentlich zu erlaßen, und ihnen darin die genaue Angabe der unter ihrer Administration stehenden Stiftungen und der bey denselben eintretenden Verhältniße binnen einer Frist von 2. Monaten zur strengen Pflicht zu machen[2]). Sollte sich die Erörterung über einige unbedeutende Stiftungen verzögern; So wird man dieserwegen die Auseinandersetzung der wichtigern nicht hinhalten.

§. 12. Um die Arbeit dieser Commißion nicht zwecklos zu vergrößern, hat man sich jedoch schon jetzt über folgende Bestimmungen einiger der hauptsächlichsten Fälle vereiniget.

I. Solche Stiftungen, die an einem bestimmten Orte dergestalt ihren unveränderlichen Sitz haben, daß an diesem Orte der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung geht, z. B. Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken- und Siechenhäuser u. s. w. folgen jederzeit der Landeshoheit des Orts, wo sie ihren Sitz haben.

II. Rücksichtlich der Stiftungen, bey welchen dieser Fall nicht eintritt, z. B. der Stiftungen zur Ausstattung armer Mädchen, zur Unterstützung armer Wittben, zu Stipendien oder Freytischen armer Studirenden u. s. w. entscheidet sich die Frage, welcher Landeshoheit sie zu folgen haben, nach dem Domicilium der, zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftung principaliter Berufenen, mit Rücksichtnahme auf den Ort, wo sich die Fonds der Stiftungen befinden, insoweit sie nicht aus aufkündbaren oder in fundis publicis angelegten Capitalien oder baarem Gelde, Pretiosen, oder dergleichen beweglichen Effecten bestehen. Diesemnach wird

a.) diejenige Regierung, in deren Gebiete die zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftung principaliter Berufenen sämmtlich ihr Domicilium haben, die Landeshoheit über die Stiftung erhalten, ihre Fonds mögen sich wo immer befinden.

b.) Wenn die zur Theilnahme an dem Zwecke der Stiftungen principaliter Berufenen theils in dem einen, theils in dem andern Landestheile ihren Wohnsitz haben, aber die oben bemerkte, als entscheidend angenommene Gattung von Fonds ganz und ausschließend in einem Landestheile sind: So folgt die Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiete sich besagte Fonds befinden.

Dahingegen ist

c.) eine Stiftung, bey welcher nicht nur die zur Theilnahme an ihrem Zwecke principaliter Berufenen in beyden Landestheilen domiciliren, sondern die auch in beyden Landestheilen Fonds der oben gedachten Art besitzt, für gemeinschaftlich anzusehen. Soviel endlich

d.) die hier unter a. und b. nicht begriffenen Fälle, ingleichen die sub c. erwähnten gemeinschaftlichen Stiftungen anlangt: So wird man sich demnächst über die dabey eintretenden Bestimmungen zu vereinigen suchen, sobald man durch die Arbeiten der §. 11. erwähnten Commißion in die Kenntniß der wirklich vorkommenden Fälle dieser Art gesetzt seyn wird.

Obwohl übrigens, wie sich hiernach von selbst versteht, das Domicilium der Administratoren und Collatoren, so wie der Ort, wo aufkündbare Stiftungs-Capitalien angelegt sind, auf die Bestimmung der Landeshoheit über die Stiftungen von keinem Einfluße sind, so wird man sich doch bey der vermöge §. 8. vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Stiftungen möglichst bemühen, jeder Regierung solche Stiftungen zuzuweisen, deren Administratoren und Collatoren sich in ihrem Lande befinden, und deren etwa blos oder hauptsächlich aus aufkündbaren Capitalien bestehende Fonds in ihren Landestheilen eloeirt sind.

§. 13. Zu näherer Erläuterung des vorhergehenden §s. wird annoch bemerkt:

a.) der 5te Juny 1815 ist bey Verfertigung der Tabelle dergestalt als Normaltag zu betrachten, daß alle nach demselben mit den Fonds oder mit dem Domicilium der zur Theilnahme an dem Hauptzweck der Stiftung oder zur Administration und Collatur und den damit verknüpften Rechten Berufenen vorgegangene Veränderungen nicht berücksichtiget werden.

b.) Unter denen im §. 12. erwähnten Administrations- und Collatur-Rechten sind nur solche zu verstehen, welche nicht Kraft des §. 3 und 4. der gegenwärtigen Convention erlöschen.

§. 14. Die §. 11. erwähnte Commißion wird alsogleich aus Mitgliedern von beyden Seiten zusammen gesetzt werden, sie wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie über die wichtigern Stiftungen, deren Verhältniße den obigen Bestimmungen nach, annoch zweifelhaft scheinen, die Tabelle nach dem hier sub ⊙ angebogenen Formular[3]) verfertiget, und in diese Uebersicht alle actenmäßigen factischen Ausschlüße zusammenfaßt, welche von Einfluß auf die ferneren Bestimmungen über besagte Stiftungen seyn können. Sie wird zu diesem Ende mit einer von den beyderseitigen Königl. Commißionen bereits verabredeten und doppelt gleichlautend ausgefertigten Instruction versehen.

---

[2]) Dies ist im Königr. Sachsen durch eine Kundmachung aus dem Kirchenrat v. 18. August 1817 geschehn.

[3]) Der Wiederabdruck dieses Formulars ist hier als zwecklos unterlassen worden.

§. 15. ꝛc.[4]).

§. 18. Gegenwärtige Convention wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen Dresden am 27. July 1817.

ꝛc.

Reſcript[1]), die Verzögerungen der Taufen betr., v. 2. Auguſt 1817.

(C.A. C. III. T. I. S. 120.)

Friedrich Auguſt, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, zu Abſtellung der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder und anderer bei den Haustaufen eingeriſſener Mißbräuche, Folgendes zu Jedermanns Nachachtung feſtzuſetzen[2]):

1) Jedes neugeborne Kind iſt [binnen den nächſten acht Tagen[6])] nach deſſen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen, [widrigenfalls iſt der Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, mit einer Geldbuße von einem Thaler zu belegen[3])].

2) [Die Kirchner in den Städten und die Schulmeiſter auf dem Lande, ingleichen die Hebammen ſind bei eigner Verantwortlichkeit ſchuldig, die Uebertreter dieſer Vorſchrift bei deren Obrigkeit zu Vollſtreckung der im §. 1. beſtimmten Strafe anzuzeigen[4]).]

3) Die in dem Generali vom 12. Juli 1799. ertheilte Erlaubniß, die Kinder zur Winterszeit nicht in der Kirche, ſondern in geheizten Sacriſteien, Schulſtuben oder in der Behauſung der Aeltern zu taufen, iſt durch Veranſtaltung von Haustaufen zu anderer Jahreszeit nicht zu mißbrauchen[5]).

4) [Wer dieſer Vorſchrift ohne desfallſige beſondere Erlaubniß zuwiderhandelt, der iſt mit einer zu milden Zwecken zu verwendenden Geldbuße von Fünf Thalern zu belegen[6]).]

5) [Gleiche Strafe iſt gegen diejenigen zu verhängen, welche die geſetzlich beſtimmte oder nachgelaſſene Anzahl der Taufzeugen eigenmächtig überſchreiten[6]).]

6) [Die Geiſtlichen haben jedes dießfallſige Ungebührniß ſofort zur Kenntniß der Obrigkeit der Uebertreter zu bringen[7]).]

Obigem gemäß wollet ihr, wie Wir hiermit begehren, das Nöthige im Amte bei euch, ingleichen den einbezirkten Schrift- und amtsſäſſigen Gerichtsobrigkeiten, resp. Kraft dieſes und ſonſt gewöhnlicher Maaßen bekannt machen.

Dresden, am 2. Auguſt 1817.

Reſcript*), die Verfügungen zur Aufnahme in das St. Johannishospital zu Freiberg betr., v. 15. Auguſt**) 1817.

(C.A. C. III. T. I. S. 156.)

Friedrich Auguſt, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Alſo ermeſſen Wir übrigens allerdings in der beſtehenden Verfaſſung gegründet, daß die Anordnung einer Aufnahme in Hospitäler, welche nach ihrer Fundation und Beſtimmung unter Direction und Oberaufſicht geiſtlicher Behörden ſtehen, ſo lange nicht wegen der Grenzen der kirchlichen und weltlichen Polizei etwas Anderes verordnet wird, eurer und der untergeordneten Inſpectionsbehörden alleinigen Cognition unterliege, haben auch die Landesregierung, dieſem Grundſatz gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, dato beſchieden, und laſſen euch ſolches in Gnaden unverhalten ſein.

Dresden, den 15. Auguſt 1817.

Generale*), die Verjährung der Trankſteuer-Beneficien geiſtlicher Perſonen betr., v. 9. December 1817.

(C.A. C. III. T. I. S. 571.)

Friedrich Auguſt, König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Da in den Trankſteuerrechnungen bei dem freien Tiſchtrunke der Geiſtlichen häufig noch alte Reſte fortgeführt werden, die ohnſtreitig in ſolchen Poſten beſtehen, welche die Erben der Percipienten oder auch letztere ſelbſt abzufordern unterlaſſen haben, ſo finden Wir zu Abkürzung des Rechnungswerkes und zu Herſtellung der nöthigen Ordnung in demſelben für angemeſſen, feſtzuſetzen, daß alle im Genuſſe eines geiſtlichen Trankſteuer-Beneficii ſtehende Perſonen, wenn ſie oder ihre dereinſtigen Erben, daſſelbe binnen einer dreijährigen Friſt von der Verfallzeit an gerechnet, abzuholen unterlaſſen haben, des ſolchergeſtalt rückſtändig gebliebenen Betrags für verluſtig erachtet werden, und letzterer Unſerm Steuer-Aerario zu gute gehen ſoll.

Nachdem nun wegen Erlaſſung einer dießfallſigen Bekanntmachung dato an Unſer Oberconſiſtorium Verfügung ergangen iſt, ſo laſſen Wir euch ſolches zu eurer Nachachtung und zu der nöthigen Beſcheidung der euch untergeordneten Trankſteuer-Einnahmen hierdurch unverhalten ſein.

Dresden, am 9. December 1817.

---

4) §§. 15, 16 und 17 ſind nicht mit abgedruckt worden, da ſie nur Vorſchriften für die Beſchaffung von Unterlagen an die in §. 11 erwähnte Kommiſſion enthalten.

1) Aus der Landesregierung an die Beamten. An die Konſiſtorien iſt vorſtehende Anordnung unter dem 1. Auguſt 1817 ergangen. In der Oberlauſitz iſt das Reſkr. publiziert worden durch O.A.P. v. 11. Auguſt 1817 (Oberl. Koll.W. T. VI. S. 301 und Samml. der Oberl. K.- und Schulgeſ. v. J. 1832, S. 195).

2) S. hierzu a) Erläuterungs-Reſkr. v. 16. Dezember 1825 (wegen der Oberlauſitz v. 23. Januar 1826), b) V. v. 28. Mai 1850, c) V. v. 13. Dezember 1876, §. 5, Abſ. 3 und 4 und §. 22.

3) S. jedoch wegen Verlängerung der Taufriſt V. v. 28. Mai 1850, §. 2 und V. v. 13. Dezember 1876, §. 5, Abſ. 2 und 3 und wegen Wegfalls der oben angedrohten Geldſtrafen die nurangezogene V. v. 13. Dezember 1876, §. 5, Abſ. 4 und §. 22. S. aber auch jetzt noch Kirchengeſ. v. 1. Dezember 1876, §. 1 flg.

4) Dieſe Vorſchrift hat ſich erledigt infolge V. v. 13. Dezember 1876, § 5, Abſ. 4 und §. 22.

5) S. V. v. 28. Mai 1850, §. 3.

6) Erledigt durch V. v. 13. Dezember 1876, §. 22.

7) Auch dieſe Vorſchrift wird mit Wegfall der Geldſtrafen als erledigt anzuſehn ſein. S. jedoch Kirchengeſ. v. 1. Dezember 1876, §. 1 flg.

*) An das Oberkonſiſtorium aus dem Geheimen Konſilio.

**) Im C.A. C. III. T. I. S. 156 ſteht fehlerhaft ſtatt: 15. Auguſt, 25. Auguſt, ſ. deswegen das Druckfehlerverzeichnis am Schluſſe von T. I. — S auch zu dieſem Reſkr. Anm. 18 bei dem Kirchengeſ. v. 15. April 1873.

*) An die ſämtlichen Kreisſteuereinnahmen; in simili unter dem 17. November 1817 aus dem Kirchenrat an die Konſiſtorien und Landesſchulen.

Regulativ[1]) über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königl. Sächsischen Landen, v. 7. August 1818.

(Gesetzsammlung v. 1818. S. 57.)

I.) Bestand der reformirten Kirchengemeinden.

§. 1. Alle im hiesigen Königreiche wohnhafte Unterthanen, welche sich zur reformirten Confession bekennen, mögen bei Religions- und kirchlichen Handlungen an eine der beiden, jetzt zu Dresden und Leipzig bestehenden, öffentlichen reformirten Kirchengemeinden sich halten. [So wie an die zu Dresden hiermit sämmtliche reformirte Glaubensgenossen, welche in den, dem Ober-Consistorio untergebenen Ephoral-Diöcesen, ingleichen in dem, bei dem Königreiche verbliebenen Antheile der Oberlausitz ihren wesentlichen Aufenthalt haben, gewiesen werden; also haben an letztere alle diejenigen Unterthanen besagter Confession, welche in den übrigen Theilen des Königreichs wesentlich wohnhaft sind, sich anzuschliessen[2]).]

§. 2. Die Einrichtung neuer Kirchen und Gemeinden ausserhalb Dresden und Leipzig ist den reformirten Religions-Verwandten, wenn sie dazu zahlreich und vermögend genug sind, im Allgemeinen gestattet. Es ist aber in vorkommenden Fällen die Genehmigung Sr. Königlichen Majestät dazu nachzusuchen, auch jedesmal der Umfang der äussern Verhältnisse solcher neuen Religionsanstalten zu bestimmen.

II.) Allgemeine Rechte der reformirten Kirchengemeinden im Staate.

§. 3. Vorbemerkten reformirten Kirchengemeinden steht die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, wie bereits mittelst Mandats vom 18. März 1811. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden, in gleicher Maaße, als den augsburgischen Confessionsverwandten, zu, so wie auch die einzelnen Gemeindeglieder ohne Einschränkung dieselben bürgerlichen und politischen Rechte zu geniessen haben, welche den andern christlichen Religions-Partheien zukommen[3]).

Es können daher dieselben unter andern auch das Eigenthum unbeweglicher Güter erwerben, und reformirte Lehnsinhaber das, mit den erworbenen Rittergütern verbundene Patronatrecht über evangelisch-lutherische Kirchen- [und Schulen[4])] in gleicher Maaße ausüben, wie solches den katholischen Lehnsinhabern unter dem 24. Julius 1807. nachgelassen worden ist.

III.) Behörden.

§. 4. Die Wahrnehmung und Handhabung der Rechte der höchsten Gewalt in Kirchensachen der reformirten Glaubensgenossen ist im Allgemeinen und in erster Instanz dem Königlichen Kirchenrathe zu Dresden[5]) übertragen; [so wie insonderheit die oberrichterliche Gewalt in geistlichen Rechtssachen, bei eingewandten Appellationen, von der Königl. Landesregierung und resp. dem Appellations-Gerichte verwaltet wird, als wohin jene Sachen in Appellations-Fällen von den Consistorien verfassungsmäsig gelangen[6])].

§. 5. [Obschon die allgemeine Gleichstellung der reformirten Confessions-Verwandten mit den evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen es von selbst mit sich bringt, daß erstere in kirchlichen und geistlichen Sachen dieselbe Befreiung von der weltlichen und fremden Gerichtsbarkeit, welche den letztern in solchen Dingen der eingeführten Verfassung nach zusteht, geniessen, so bleibt dennoch vor der Hand, und so lange, bis die bestehenden reformirten Gemeinden zahlreich und vermögend genug sind, ein eignes mit den nöthigen geistlichen und rechtsgelehrten Mitgliedern und dem Canzlei-Personal gehörig versehenes geistliches Gericht, unter allerhöchster Bestätigung, zu errichten und zu besolden, den evangelischen Landes-Consistorien die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die, in ihren respectiven Sprengeln befindlichen reformirten Unterthanen in der zeitherigen Maaße vorbehalten[7]).] Dahingegen sollen, wenn Glaubenssätze oder religiöse Ueberzeugungen und besondere Principien des evangelisch-lutherischen Kirchenrechts in Frage kommen, ein oder mehrere reformirte Beisitzer bei der Entscheidung solcher Sachen zugezogen werden. Eben dieses soll auch in zweifelhaften oder streitigen Rechtssachen überhaupt, wenn Partheien der reformirten Religion interessirt sind, auf Verlangen und auf Kosten derselben, statt finden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen zuzuziehende Beisitzer an sich gehörig qualificirte Personen seyn, und Ihro Königl. Majestät als Richter ausdrücklich verpflichtet werden müssen.

§. 6. [Die bestehenden öffentlichen reformirten Kirchengemeinden im Ganzen, als geistliche Institute, nehmen in Fällen, wo sie als Beklagte behandelt werden, in Beziehung auf Angelegenheiten ihrer Kirche und des Kirchenvermögens, vor den Landes-Consistorien, in den übrigen Rechtssachen aber, z. B. auch bei den Streitigkeiten über das Einkommen der Geistlichen, vor der obern Civilbehörde ihren Gerichtsstand, nach Analogie dessen, was die hierunter in Ansehung der lutherischen Gemeinden bestehende Verfassung mit sich bringt[8]).]

[Die bei den gedachten Kirchengemeinden angestellten Geistlichen, Cantoren und Schullehrer haben auch in Personal-Rechtssachen ihren Gerichtsstand unter den evangelisch-lutherischen Consistorien, welche jedoch die deshalb etwa zu ertheilende Commission nur an die Civil-Beamten richten[8]).]

Nurgedachte geistliche Personen sind übrigens in allen

---

[1]) Dieses Regulativ (vergl. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 1 S. 43 und Anm. 85 daselbst) ist späterhin auch für die Oberlausitz mittels V. der vormal. Oberamtsregierung zu Budissin v. 22. August 1821 (Gesetzsamml. v. 1821, S. 92) und Oberl. Koll. W. T. VI. S. 181 flg.) publiziert worden. Vergl. auch Pkt. II. V. der Oberamtsregierung v. 20. März 1822 (Gesetzsamml. v. 1822, S. 224). S. hierzu noch Dekret, die Verfassung der ev.-reformierten Gemeinden im Königr. Sachsen betr., v. 29. März 1870 nebst dem ebendaselbst abgedruckten Abänderungsdekret v. 6. Juni 1876.

[2]) Der in Parentheſe gestellte Satz ist im Eingange des in Anm. 1 angezogenen Dekrets v. 29. März 1870 abgeändert worden.

[3]) S. Verf.-Urk. v. 4. September 1831, §. 56, Abänderungsgesetz v. 3. Dezember 1868, Nr. II. und Reichsgesetz v. 3. Juli 1869.

[4]) S. jedoch hierzu Volksschulgesetz v. 26. April 1873, §. 19.

[5]) Jetzt dem Kultusmin.

[6]) S. jetzt Kompetenzgesetz sub A. v. 28. Januar 1835, §. 9 und Administrativjustizgesetz sub D. v. 30. Januar 1835.

[7]) Die geistliche Gerichtsbarkeit ist weggefallen, s. Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §§. 1, 11 flg., 19 flg.

[8]) S. die in Anm. 6 angezogenen Gesetze und Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §. 11.

verfassungsmäßigen Befreiungen und Immunitäten den evangelisch-lutherischen Geistlichen gleichzustellen.

§. 7. Die nächste Behörde für die kirchlichen Angelegenheiten der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig bilden die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welchen die Erlaubniß zugestanden wird, sich

reformirte Consistorien

zu benennen [9]). Dieser verbleibt, nach wie vor, die zeitherige Ausübung der, jeder kirchlichen Gesellschaft, als solcher, ursprünglich zustehenden Rechte, namentlich

a.) das Befugniß, den äußern Cultus anzuordnen und den Jugend-Unterricht einzurichten, nebst der Lehrfreiheit der Kirchen- und Schuldiener, nach dem Lehrbegriffe der evangelisch-reformirten Kirche.

Ihre Prediger sollen bei der Wahl der Texte zu ihren Predigten auch künftig nicht beschränkt werden.

Ob die reformirten Gemeinden die bereits bestehenden Feiertage der lutherischen Kirche ebenfalls feiern wollen, bleibt ihnen überlassen; bei der besondern Ausschreibung neuer allgemeiner Festtage aber, z. B. der Dank-, der Friedens-Feste, der Bußtage u. s. w., haben sie den allgemeinen Anordnungen sich zu unterwerfen.

Auch bei solchen Fest- und Feiertagen der lutherischen Kirche, welche sie nicht feiern, sind von ihnen die allgemeinen polizeilichen Vorschriften für selbige zu beobachten, und es ist z. B. durch Treibung von Handel und Gewerbe an stillen, der Andacht gewidmeten Tagen für die übrigen Einwohner Störung und Aergerniß nicht zu veranlassen;

b.) die Bestimmung und Handhabung der innern Kirchen-Disciplin;

c.) die eigne Wahl und Einführung ihrer Kirchen- und Schuldiener, so wie deren Entlassung. Von beiden ist jedoch zum Königl. Sächsischen Kirchenrathe resp. der Verpflichtung und Bestätigung halber Anzeige zu erstatten [10]). Diese Verpflichtung wird indessen, da den reformirten Geistlichen, in Ansehung des Lehramtes, ein Eid nicht abgenommen zu werden pflegt, lediglich auf das Verhältniß als Staatsbürger und Staatsdiener gerichtet werden [11]), und dem Kirchenrathe [12]) ist unbenommen, zu Ersparung der Unkosten, auf Ansuchen der Betheiligten, für die Leipziger reformirten Geistlichen, dem dasigen lutherischen Consistorio [13]) Auftrag dazu zu ertheilen;

d.) die Verwaltung und aufsehende Direction des Kirchenvermögens, sowohl der zu Unterhaltung der kirchlichen Bedürfnisse nöthigen Beiträge;

e.) jede sonstige gemeinschaftliche Berathung über kirchliche Angelegenheiten.

Demnächst wird aber auch diesen Collegien für die Zukunft das Befugniß eingeräumt:

f.) Schulen und milde Stiftungen für ihre Glaubensgenossen einzurichten, welchen sämmtliche, in der Landes-Verfassung begründete Rechte der lutherischen piarum causarum angedeihen sollen;

g.) Candidaten ihrer Confession, nach vorgängiger Prüfung, durch die bei ihren Kirchen angestellten Pastoren zu ordiniren, und

h.) [in Personal-Rechts-Streitigkeiten der Geistlichen, sowohl in Ehesachen der reformirten Gemeindeglieder, soweit solche Beklagtens Stelle vertreten, Verhöre zu gütlicher Beilegung der Differenzien zu halten [14]), nach deren fruchtlosem Erfolge aber die Sachen mittelst Berichts zum Königl. Consistorio gelangen zu lassen [15])].

i.) Den in den Collegien der Prediger und Vorsteher oder reformirten Consistorien aufgenommenen Registraturen über die, in diesem §o. bezeichneten Gegenstände, wird eine gleiche Glaubwürdigkeit, als den Registraturen der lutherischen Superintendenten zugestanden [16]); deren eidliche Bestärkung soll also nicht verlangt werden können [16]).

§. 8. Die Ausübung dieser Befugnisse ist in beiden obbenannten Gemeinder, der Form nach, auf eine übereinstimmende Weise einzurichten. Ueber letztere haben sie unter sich, auf einer zu veranstaltenden Landes-Synode, sich zu vereinigen und die Uebereinkunft zur Genehmigung Sr. Königl. Majestät zu bringen [17]). Auch ist jedes Collegium der Prediger und Vorsteher selbst [mit den Landes-Consistorien und mit dem Kirchenrathe [18])] in officielle Geschäfts-Verbindung zu setzen und in Ansehung der Form hierbei gegenseitig dasjenige zu beobachten, was bei den evangelisch-lutherischen Kirchen-Inspectionen statt findet.

§. 9. Die Collegien der Prediger und Vorsteher oder die reformirten Consistorien sind in Rücksicht aller, in dieser Eigenschaft, ihnen zustehenden Handlungen und Gerechtsame von den, [übrigens für die geistlichen Jurisdictions-Sachen der reformirten Glaubensgenossen, in Gemäßheit des 5. §i. noch ferner in Wirksamkeit bleibenden [19])] lutherischen Landes-Consistorien eximirt und in jener Hinsicht lediglich von dem Königl. Sächsischen Kirchenrathe [20]) unmittelbar, als obern Staatsbehörde in Kirchensachen, abhängig und

[9]) S. die in Anm. 1 angezogene Verfassung v. 29. März 1870, §. 5 bis §. 11.

[10]) Diese Anzeige ist gegenwärtig an das Kultusmin. zu richten, von welchem hierauf wegen der Verpflichtung und Bestätigung der gewählten Geistlichen weitere Verfügung ergeht. Mit der Verpflichtung und Bestätigung werden gegenwärtig die Stadträte zu Dresden und Leipzig beauftragt.

[11]) Durch V. Kultusmin. v. 11. Oktober 1841 ist für die Verpflichtung der reformierten Geistlichen folgende Eidesformel vorgeschrieben worden:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, als Staatsbürger die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten und die mir als Prediger an der reformierten Kirche, neben dem Lehramte, nach den Landesgesetzen obliegenden öffentlichen Verrichtungen, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen besorgen will; so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!"

Vergl. hierzu noch Ges. v. 20. Februar 1879, §. 4.

[12]) Jetzt dem Kultusmin.

[13]) Dieser Auftrag pflegt jetzt dem Stadtrat zu Leipzig erteilt zu werden.

[14]) S. jetzt V. v. 25. September 1879 und Anm. 1 und 2 daselbst.

[15]) Die Zuständigkeit der geistlichen Behörden in Ehesachen ist in Wegfall gelangt.

[16]) S. Ges. v. 20. Mai 1867 und A. V. von dems. Tage, §. 1 Nr. 3.

[17]) S. das in Anm. 1 angezogene Dekret v. 29. März 1870, §§ 5 bis 12.

[18]) Jetzt mit dem Kultusmin.

[19]) S. Anm. 7.

[20]) Jetzt dem Kultusmin.

demselben verantwortlich. Dem Kirchenrathe[20]) bleiben dabei die Rechte der Oberaufsicht allenthalben vorbehalten, um Kenntniß von den Angelegenheiten zu nehmen und Berichte über deren nähere Bewandniß zu erfordern, desgleichen solche, nach Befinden, zu bestätigen oder zu verwerfen.

Auch sind etwanige Beschwerden über das Verfahren jener Collegien nur bei dieser Staatsbehörde anzubringen, und erstere haben die, nach Befinden, an sie ergehenden Zurechtweisungen gehörig zu befolgen.

§. 10. Bey solchen allgemeinen Angelegenheiten der reformirten Kirche in hiesigen Landen, wo es auf Erhaltung der gemeinschaftlichen Rechte aller Gemeinden, oder auf Erhaltung der Reinheit der Lehre in den verschiedenen Kirchen, oder auf Beilegung eines Zwiespalts in Glaubenssachen zwischen den Geistlichen und ihren Kirchen, oder zwischen letztern unter einander ankommt, bleibt den Collegien der reformirten Prediger und Gemeinde-Vorsteher nachgelassen, auf Veranstaltung einer, unter allerhöchster Genehmigung und Direction zu haltenden, allgemeinen Landes-Synode anzutragen. Die nähere Organisation allgemeiner Versammlungen wird jedoch zu künftiger allerhöchsten Resolution ausgesetzt.

IV.) Verhältnisse der reformirten Kirche und ihrer Glieder zu den andern christlichen Religions-Partheien, besonders zu der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 11. Die zeither statt gefundenen Parochial-Zwangsrechte der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in hiesigen Landen fallen für die Zukunft in jeder Hinsicht hinweg. Nur wenn Letztere Grundstücke besitzen, worauf Parochial-Lasten haften, können auch sie denselben sich nicht entziehen[21]).

§. 12. Aus vorstehendem Grundsatze folgt, daß

A.) zu Dresden und Leipzig, wo die reformirten Kirchen-Gemeinden bereits öffentliche Religions-Uebung und eigene Geistliche haben,

1.) die Aufgebote und Trauungen solcher Verlobten, welche beiderseits der reformirten Confession zugethan sind, sowohl die Taufen der Kinder solcher Aeltern, allein der reformirten Ortsgeistlichkeit zukommen, ohne daß hierbei weiterhin Stolgebühren an die lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind.

§. 13. Bei diesen kirchlichen Handlungen sind aber die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hiesiger Lande, insonderheit wegen des Aufgebots[22]), der Ehehindernisse[23]), der Haustrauung[24]), Haustaufen[25]) u. s. w. resp. bei Strafe der Nichtigkeit und sonstiger Ahndung genau zu beobachten und Dispensation davon lediglich bei der vorgesetzten Staatsbehörde gehörig nachzusuchen[26]).

[Insbesondere haben auch die reformirten Prediger wegen Zulassung solcher Verlobten, welche Ausländer sind, zu Leistung des Eides der Ledigkeit und der Einwilligung oder des Todes ihrer Aeltern oder Großältern bei dem Königl. Consistorio anzufragen und von daher Resolution zu gewarten[27]).]

§. 14. 2.) In Rücksicht solcher Verlobten und Aeltern, wovon nur ein Theil sich zur reformirten Confession bekennt, wird

a.) die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung durch die Confession der Braut bestimmt.

Doch steht dem Verlobten auch frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an den Pfarrer derselben[28]), sich von dem Pfarrer des Bräutigams copuliren zu lassen. Jedenfalls ist auch hier den Gesetzen wegen des Aufgebots und sonst sorgfältig nachzugehen, die gegenseitige Ertheilung und Annahme der diesfallsigen Präsentations-Schreiben und Integritäts-Zeugnisse von keinem Pfarrer lutherischer oder reformirter Confession zu verweigern und Dispensation von den Gesetzen bei der vorgesetzten Staatsbehörde zu suchen.

b.) In Ansehung der Taufen wird die Competenz der Parochie bei ehelich gebornen Kindern durch die Confession des Vaters, bei unehelichen durch die Confession der Mutter bestimmt.

§. 15. Anlangend

3.) die Beerdigung verstorbener reformirter Glaubensgenossen zu Dresden und Leipzig, so bewendet es auch hier, so lange die dasigen reformirten Gemeinden keinen eigenen Begräbnißplatz, und nicht sämmtliche zur vorgeschriebenen Oeffentlichkeit erforderliche Mittel, nemlich, ausser den eigenen Geistlichen, auch eigene Schulen und Glocken haben, bei der unterm 5. Juli 1811. an die geistlichen Behörden erlassenen General-Verordnung, daß bei jeder etwa verlangten öffentlichen Beerdigung die gewöhnlichen Gebühren an die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Diener zu entrichten sind. Bei stillen Beerdigungen aber, welche, ohne daß es der, bei den Leichen evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen vorgeschriebenen Dispensation[29]) bedarf, nachgelassen sind, haben die Erben des Verstorbenen lediglich die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube, deren Betrag nach der Taxe oder nach der eingeführten Observanz, einmal für immer, den Reformirten bekannt gemacht werden soll, zu bezahlen.

§. 16. Die Kirchenbücher der reformirten Gemeinden, worinnen alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben völlig rechtsgültige Glaub-

---

[21]) S. Parochiallastengesetz. v. 8. März 1838, §. 21.

[22]) S. Reichsgesetz. v. 6. Februar 1875, §. 44 flg., s. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 3 flg.

[23]) S. Reichsgesetz. v. 6. Februar 1875, §. 33 flg., s. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 19 flg.

[24]) S. Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 14.

[25]) S. V. v. 28. Mai 1850, §. 3.

[26]) Die Dispensation von Ehehindernissen steht jetzt nach Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, §. 40 in Verb. mit V. v. 6. November 1875, §. 7 dem Min. des Innern zu. Zu Haustrauungen und Haustaufen, sowie dazu, daß vom Aufgebot abgesehn werde, bedarf es keiner Dispensation mehr.

[27]) In der Hauptsache erledigt infolge Reichsgesetz. v. 6. Febr. 1875.

[28]) S. hierzu Anm. 9 zu Ges. v. 22. Mai 1876 und Kirchengesetz. v. 2. Dezember 1876, §§. 3, 5, 7.

[29]) S. jedoch V. v. 12. Juli 1838, Nr. 6 und Anm. 5 daselbst.

würdigkeit, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten [30]). Insofern die dem Staate ohnehin schon verpflichteten reformirten Prediger selbst die wesentliche Führung der Kirchenbücher und die Attestationen aus selbigen besorgen, hat es dabei sein Bewenden; insofern jedoch andere, nicht bereits verpflichtete Personen zu diesem Geschäfte gebraucht werden, sind solche dazu besonders von den reformirten Consistorien behörig zu verpflichten.

[Die vorgeschriebenen jährlichen Geburts-, Trauungs- und Todten-Listen sind an die Königl. lutherischen Consistorien abzugeben [31]).]

In Rücksicht der Register über die Sterbefälle zu Leipzig, bewendet es bei der dasigen Local-Einrichtung, nach welcher solche in Ansehung sämmtlicher Einwohner, ohne Unterschied der Religion und des Gerichtsstandes, bei der dasigen Raths-Leichen-Schreiberei geführt werden.

§. 17 [32]). B.) Ausserhalb Dresden und Leipzig steht an allen Orten hiesiger Lande, wo noch zur Zeit die reformirten Glaubensgenossen keine öffentliche Religionsübung und eigene, unter öffentlicher Autorität angestellte Geistliche haben,

1.) Personen, welche beiderseits reformirter Religion sind, frei,

a.) sich in derjenigen Kirche ihrer Confession in hiesigen Landen, zu welcher sich zu halten, ihnen nach Inhalt des §. 1. nachgelassen ist, trauen zu lassen, sobald nur den Landesgesetzen, in Rücksicht des nothwendigen Aufgebotes und des zu leistenden Eides der Ledigkeit, sammt was dem anhängig, gehörig Gnüge geschehen ist, so wie auch

b.) die Kinder solcher Aeltern in jener etwa benachbarten reformirten Kirche hiesiger Lande getauft werden können, ohne daß in dem einen oder andern Falle Stolgebühren an die evangelisch-lutherische Ortsgeistlichkeit [33]) zu entrichten sind.

Wenn aber diese Handlungen auf Verlangen der Verlobten und resp. Ehegatten in der lutherischen Ortskirche vorgenommen werden, so versteht es sich von selbst, daß auch die hergebrachten Gebühren zu bezahlen sind.

Wenn übrigens dergleichen reformirte Unterthanen nach Befinden zu Haus-Trauungen und Haus-Taufen Dispensation gesucht und erlangt haben [34]), so steht ihnen frei, sich dazu, jedoch gegen Entrichtung der Stol-Gebühren an den Ortspfarrer [33]), eines inländischen öffentlichen Geistlichen ihrer Confession zu bedienen.

§. 18. [Benachbarter ausländischer Kirchen und ihrer Diener können sich aber solche Personen nur auf erhaltene Dispensation von Seiten der vorgesetzten Staatsbehörde bedienen [35]).] Auch sind, wenn solche erlangt worden, die erfolgten und mit officiellen Zeugnissen belegten kirchlichen Handlungen dem lutherischen Pfarrer des Orts, wo jene Personen ihren wesentlichen Aufenthalt haben, zur Eintragung in die Kirchenbücher des Kirchspiels gegen die Gebühr anzuzeigen [36]).

§. 19. Soviel

2.) Personen verschiedener Religion betrifft, so steht auch ihnen

a.) zwar frei, sich, nach beiderseitiger Uebereinkunft, in der Kirche der Confession des einen oder des andern Theils, nach Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse trauen zu lassen, nur sind, wenn die Braut der augsburgischen Confession zugethan ist, deren Pfarrer, der ein Recht auf die Trauung hat, jedenfalls die gewöhnlichen Stolgebühren zu entrichten [33]).

b.) Wegen der Taufe der Kinder aus gemischten Ehen, sowohl der unehelichen Kinder erwähnter Personen gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, als oben unter A. 2. b. im 14. §. aufgestellt sind. Gehörte demnach die Taufe eigentlich in die reformirte Kirche, so bleibt auch deren Vollziehung darin in der Maaße, wie unter B. 1. b. §. 17. bestimmt ist, nachgelassen.

§. 20. 3.) In Ansehung des Begräbnisses verstorbener reformirter Glaubensgenossen ausserhalb Dresden und Leipzig, bewendet es bei der unterm 5. Juli 1811. an die Landes-Consistorien erlassenen General-Verordnung, mit der Erläuterung, daß im Fall des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, wie bei den Leichen der evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten, vermöge General-Verordnung vom 10. Juni 1807. statt findet, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind.

Dresden, den 7. August 1818.

Hauptconvention zu Vollziehung des zwischen Ihro Königl. Majestäten von Sachsen und von Preußen, zu Wien am 18. Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, v. 28. August 1819 [1]).

(Gesetzsammlung v. 1819. S. 237.)

2c.

Artikel II.

Wechselseitige öffentliche und Privatgerechtsame in den getheilten Landesdistricten.

2c.

8) Was die bisherigen kirchlichen Verhältnisse und den damit in Verbindung stehenden Schulunterricht in den, durch den Grenzduct getheilten Bezirken betrifft, so sollen dieselben, hinsichts aller christlicher Confessionen, vorläufig,

30) S. Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, §. 73 und Anm. 55 daselbst.
31) Diese Vorschrift wird in der Praxis nicht mehr befolgt.
32) S. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 23.
33) S. jedoch Kirchengesetz v. 2. Dezember 1876.
34) Dieser Dispensation bedarf es jetzt nicht mehr. S. V. v. 28. Mai 1850, §. 3 und Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 14.
35) Dieser Dispensation bedarf es jetzt nicht mehr.
36) Vergl. jedoch Anm. 49 zu Mand. v. 19. Februar 1827, aus welcher wohl zu folgern sein wird, daß auch die obige Anzeigepflicht als erledigt anzusehn ist.
1) S. hierzu: a) Bek. v. 6. Oktober 1865. b) V. v. 26. Oktober 1866, Art. 21 und Anm. 2 daselbst. c) Bek. v. 25. April 1883. d) Bek. v. 18. August 1884.

bis auf weitere Festsetzung, fortbestehen, den Geistlichen, Schul- und Kinderlehrern auch der Genuß ihrer Emolumente und sonstigen Einkünfte, bis auf weitere Bestimmung, verbleiben, dieselben aber dabei verpflichtet sein, den Verfügungen Folge zu leisten, welche die Regierung jedes Landesantheils, in Beziehung auf den, in ihrem Bereich befindlichen District desselben und ihrer eingepfarrten Unterthanen, zu erlassen nöthig finden dürfte[2]). Es wird jedoch zwischen beiden Regierungen, in dazu geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vacanzen, für die künftige und baldige Aufhebung der, in kirchlicher Beziehung, ingleichen in Ansehung des Schulwesens unter beiden Landestheilen vorkommenden gemischten Verhältnisse, und dabei zugleich dafür gesorgt werden, daß bei den diesfalls für nöthig befundenen und eintretenden Veränderungen, die dermaligen Inhaber der geistlichen, auch Schul- und Lehrstellen, eine angemessene Entschädigung erhalten[3])[4]).

---

[2]) Als gemischte Parochialverbände an der sächs. preuß. Grenze bestehn, nachdem der frühere Filialverband des diesseitigen Orts Neuwalde mit der preuß. Kirche zu Cröbeln aufgehoben, nicht minder der sächs. Ort Blochwitz aus der preuß. Kirche zu Großkmehlen, ingl. an der oberlauf.-preuß. Grenze die jenseitigen Dörfer Waigersdorf, Leipchen und Oelsa aus der diesseitigen Parochie Baruth ausgepfarrt worden sind, zur Zeit noch folgende:

A. Sächsische Kirchspiele in den Erblanden:
1. Frauenhain mit den dahin eingepfarrten preuß. Orten Kotzschka, Merzdorf, Seifertsmühl und Weinsdorf.
2. Großbölzig mit dem preuß. Orte Möhritzsch.
3. Podelwitz mit den preuß. Ortschaften Zschölka, Güntheritz, Schladitz, Kömmlitz, Nackwitz und Hohenossig.
4. Püchau mit dem preuß. Orte Cossen.
5. Thallwitz mit den preuß. Orten Collau und Bunitz.
6. Quesitz mit dem preuß. Orte Döhlen.
7. Großdalzig mit dem preuß. Orte Zitzschen.
8. Stöntzsch mit dem preuß. Orte Werben.
9. Aulig mit den preuß. Ortschaften Könderitz, Traupitz und Minkwitz. [S. Bek. v. 18. August 1884.]

B. Sächsische Kirchspiele in der Oberlausitz:
1. Sohland am Rothstein, wohin das preuß. Dorf Deutschpaulsdorf eingepfarrt ist.
2. Klix mit dem preuß. Orte Lieske.
3. Königswartha mit den preuß. Ortschaften Hermsdorf, Kolbitz, Steinitz, Wartha, Weißig und der Bolackmühle.
4. Oßling, wohin das preuß. Dorf Zeißholz eingepfarrt ist und die evangelischen Bewohner von Liebegast sich halten.
5. Großgrabe mit dem preuß. Orte Wiedtnitz.
6. Schwepnitz mit dem preuß. Dorfe Sella.

C. Preußische Kirchspiele an der sächsisch-erbländischen Grenze:
1. Großkmehlen mit dem sächs. Orte Kraußnitz.
2. Großthiemig mit dem sächs. Orte Bröß nitz.
3. Stolzenhain mit den sächs. Orten Schweinesurt und Reppis (Sitz des Pfarrers zu Saathain).
4. Fichtenberg, Filial von Boragk, mit den sächs. Orten Gohrisch und Kleindrebig (Sitz des Pfarrers in Boragk).
5. Sitzenroda mit dem in Sachsen gelegenen weißen Hause.
6. Limehna mit dem sächs. Orte Pönitz.
7. Skeitbar mit den sächs. Orten Sebenitz und Görnitz.
8. Prosen mit den sächs. Orten Greitschütz und Oberwitz.

D. Preuß. Kirchspiele an der sächsisch-oberlausitzer Grenze:
1. Nieda, wohin die sächs. Ortschaften Wanscha, Trattlau, Reutnitz und der hierländische Anteil von Nieda eingepfarrt sind. [S. Bek. v. 6. Oktober 1865.]
2. Radmeritz, wohin das allein noch im diesseitigen Gebiete gelegene Wohnhaus des weltadligen Fräuleinstifts Joachimstein gehört, welchem letzteren zugleich das Kollaturrecht zusteht.
3. Reichenbach, wohin die sächs. Orte Oehlisch und Goßwitz gehören.
4. Krischa mit dem sächs. Orte Maltitz nebst Wasserkretzscham.
5. Hermsdorf, Filial von Ruhland, wohin das sächs. Dorf Zeisholz, zur Standesherrschaft Königsbrück gehörig, eingepfarrt ist. [Sitz des Pfarramts in Ruhland. Der dasige Diakonus als Pfarrer zu Hermsdorf ist zugleich Lokalschulinspektor für die Schule zu Zeisholz.]

Damit nun die in den vorgedachten gemischten Grenzparochien angestellten Pfarrer des einen Staats von den im anderen Staate ergehenden, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden, Gesetzen und Anordnungen in Beziehung auf die eingepfarrten ausländischen Ortschaften stets in genauer Kenntnis erhalten werden, ist i. J. 1841 unter Einvernehmen mit den königl. preuß. Regierungen zu Merseburg und zu Liegnitz die Einrichtung getroffen worden, daß, soweit dies nicht bis dahin schon der Fall gewesen, die in den beiderseitigen Staaten erscheinenden amtlichen Gesetzsammlungen (das k. s. Gesetz- und Verordnungsblatt und die Amtsblätter der genannten beiden königl. preuß. Regierungen) den betr. auswärtigen Pfarrern durch die beiderseitigen Redaktionen unentgeltlich mitgeteilt werden. V. Kultusmin. v. 16. August 1841, 4. September 1841 und 5. Januar 1843.

Den oben sub D. genannten 5 preuß. Pfarrern an der sächs.-oberl. Grenze werden außer dem ihnen zugehenden diesseitigen Gesetz- und Verordnungsblatte von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen die von derselben in kirchl. Angelegenheiten erlassenen Generalverordnungen und Bekanntmachungen mitgeteilt. V. Kultusmin. v. 26. Juli und 7. August 1841.

Außerdem ist nach einer Mitteilung der königl. preuß. Regierung zu Liegnitz an die Kreisd. zu Bud. v. 19. Juni 1841 den königl. preuß. Superintendenten aufgegeben worden, den sächs. Pfarrern an der oberl.-preuß. Grenze, soweit nach dem obigen Verzeichnisse sub B. preuß. Unterthanen zu denselben eingepfarrt sind, die Cirkularien mit zugehn zu lassen, welche für den preuß. Teil ihrer Parochien von Einfluß sind, und zugleich bei der Visitation der betr. sub D. genannten 5 preuß. Pfarrer über die vorschriftmäßige Aufbewahrung der ihnen zugefertigten Abdrücke der sächs. Verordnungen zu wachen. In letzterer Beziehung ist umgekehrt auch dem bei der Kreisd. zu Bud. angestellten Kirchenrate die Anweisung zugegangen, bei Visitationen der betr. sächs. Parochien sub B. die gehörige Aufbewahrung der Amtsblätter der königl. preuß. Regierung mit zu kontrolieren.

[3]) Demzufolge ist von den beiderseitigen Regierungen Anordnung getroffen worden, daß von jeder Erledigung des Kirchen- oder Schulamts in einer durch den Grenzkondukt geteilten Parochie sofort gegenseitige Nachricht an die obern Behörden gegeben und die Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht eher veranlaßt werde, bis die jenseitige Zustimmung der Fortdauer der Verbindung erfolgt ist. — Höchstes Reskript an den vormal. Kirchenrat v. 28. Dezember 1822 in von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 317 Note 80. S. hierzu auch V. v. 26. Oktober 1866, Art. 21 und Anm. 2 daselbst.

[4]) Nachdem sich in Ansehung derjenigen Parochien, welche durch den Grenzzug zwischen dem königl. preuß. und dem königl. sächs. Gebiete geteilt worden sind und in denen das durch diese Teilung herbeigeführte gemischte kirchliche Verhältnis zur Zeit noch fortbesteht, das Bedürfnis ergeben hatte, die betr. Pfarrer mit einer bestimmten Weisung darüber zu versehn,

„wie es hinsichtlich solcher Kirchenatteste, die von dem Pfarrer des einen Staats für die bei ihm eingepfarrten Parochianen des anderen Staats zu deren Privatgebrauch ausgestellt werden,
1. mit der Verwendung der Stempel, und
2. mit den Ausfertigungsgebühren
zu halten sei?"

so haben in dieser Beziehung nach Inhalt einer vom Kultusmin. erlassenen V. v. 8. August 1813 die beiderseitigen Regierungen

ad 1. sich dahin vereinigt, daß die Gesetze des Staats, welchem derjenige, welcher ein Zeugnis verlangt, als Unterthan angehört, hierbei zur Norm dienen sollen. Hiernach haben daher die diesseitigen Geistlichen in gemischten Grenzparochien bei Ausstellung von kirchlichen Zeugnissen für die bei ihnen eingepfarrten königl. preuß. Unterthanen in Absicht der Stempelverwendung den preuß. Gesetzen und Verordnungen nachzugehn. Nach dem neuen königl. preuß. Ges. v. 26. März 1873, betr. die Aufhebung, bez. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, sind unter Nr. 12 die Stempelabgaben für Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Begräbnisscheine aufgehoben worden. Da nach Art. 1 Nr. 2 des königl. sächs. Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 Tauf-, Trau- und Todesbescheinigungen gleichfalls von der Stempelsteuer befreit sind, so besteht gegenwärtig bezüglich der Verwendung der Stempelgebühren für kirchliche Zeugnisse Übereinstimmung zwischen der königl. preuß. und königl. sächs. Gesetzgebung.

Ad 2. Hinsichtlich der von den kirchlichen Zeugnissen zu erhebenden Gebühren hat es dagegen bei den in den beiderseitigen Staaten diesfalls bestehenden lokalen Observanzen sein Bewenden behalten, und haben demnach auch die dem Königreiche Preußen angehörigen

2c.

Artickel XXII.

Fromme Stiftungen und Unterrichtsanstalten.

Wegen derjenigen frommen Stiftungen und Unterrichtsanstalten, auf welche der Friedenstractat v. 18. Mai 1815. und die durch selbigen geschehenen Gebietsabtretungen Einfluß haben, oder haben können, ist zu Leitung der darüber erforderlichen Auseinandersetzung, und zu Treffung diesfallsiger allgemeiner Bestimmungen bereits 2c. die 2c. Convention d. d. Dresden am 27. Juli 1817. geschlossen, und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Nachdem in Gemäßheit des 11. §. dieser Convention, eine öffentliche Aufforderung, wegen, von den sämmtlichen Stiftungsadministratoren in den beiden Landestheilen, über die unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen und deren Verhältnisse, zu erstattender Anzeigen erlassen, demnächst in Folge der §§. 9. 11. 14. u. 16. der nurgedachten Convention enthaltenen Bestimmungen, die nähere Erörterung einzelner Stiftungen durch beiderseitige subdelegirte Commissarien gemeinschaftlich vorgenommen, diese Erörterung auch in Ansehung mehrerer Stiftungen bereits vollendet worden, so ist sodann über diese Stiftungen die Auseinandersetzung in der in den folgenden XXIII—XXVIIIsten Artikeln[5]) enthaltenen Maaße erfolgt, und hiernächst im Allgemeinen noch Folgendes bestimmt worden:

1) Diejenigen milden Stiftungen, in Ansehung deren, bei der großen Anzahl derselben, jene Erörterung zur Zeit noch nicht beendigt und daher die Auseinandersetzung bei dem Abschluß dieser Convention noch nicht hat erfolgen können, werden, um diesen Abschluß nicht aufzuhalten, zu fernerer besonderer Unterhandlung ausgesetzt. Es soll in Ansehung derselben die Erörterung von beiderseitigen subdelegirten Commissarien thätigst fortgesetzt, über die Auseinandersetzung in Ansehung der auf diese Weise erörterten Stiftungen, zwischen von beiderseitigen Allerhöchsten Regierungen zu ernennenden Bevollmächtigten, sich vereinigt und darüber eine nachträgliche Verhandlung, spätestens Sechs Monate nach erfolgter Ratification der gegenwärtigen Hauptconvention, abgeschlossen werden[6]).

2) Immittelst und bis zu dessen Erfolg werden die, aus dem einen Landestheile an Stiftungen des andern Landestheils bisher zu leisten gewesenen Bezüge gegenseitig fortentrichtet[6]).

3) In Ansehung der Stipendien ist man im Allgemeinen dahin übereingekommen, daß diejenigen, deren Genuß, vermöge der Stiftungen auf Königlich Sächsischen Universitäten überhaupt, oder namentlich auf der Universität Wittenberg stattfinden soll, nach erfolgter Aufhebung der letztgedachten Universität, auch zu Halle genossen werden können. Die ausdrücklich für Leipzig bestimmten Stipendien dagegen dürfen lediglich daselbst bezogen werden.

4) In allen den Fällen, in welchen nicht durch die gegenwärtige Hauptconvention, oder sonstige besondre Vereinigung, ein Andres festgesetzt wird, bewendet es bei den Bestimmungen der obangezogenen Convention v. 27. Juli 1817., welche daher in soweit mit gegenwärtiger Hauptconvention gleiche Kraft haben soll.

5) Wegen der, in der nurangezogenen frühern Convention ausgenommenen, unter ständischer Aufsicht stehenden Anstalten und Stiftungen der Oberlausitz, wird über die von den damit beauftragten ständischen Deputirten diesfalls bereits projectirte, oder annoch zu entwerfende Auseinandersetzung sich besonders vereinigt werden[6]).

Convention über die, im 1. §. des XXII. Artikels der, zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Sachsen und Preußen, zu Wien am 18. Mai 1815. abgeschlossenen Friedenstractats, und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Tractat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, abgeschlossenen Hauptconvention v. 28. August 1819., zu besonderer Unterhandlung ausgesetzten milden Stiftungen, v. 4. April 1825[1]).

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 273.)

Im Verfolg der, im Art. XXII. §. 1. der Hauptconvention vom 28sten August 1819, zu Vollziehung des, zwischen Ihro Königlichen Majestäten von Sachsen und von Preußen am 18ten Mai 1815 zu Wien abgeschlossenen Friedenstractats, enthaltenen Bestimmung, ist, wegen Aus-

---

Parochianen an die diesseitigen Geistlichen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten.

Anlangend die Fälle der Gebührenfreiheit, so stimmt der in dieser Hinsicht jenseits geltende Grundsatz, daß in Armensachen die Kirchenatteste gebührenfrei zu expedieren sind, im wesentlichen mit den in Sachsen bestehenden Vorschriften überein, sodaß es daher einer diesfallsigen speziellen Anweisung der Pfarrer nicht bedurft hat. Die Pfarrer sind noch besonders darauf, daß nach preußischen Gesetzen die in Beziehung auf Erfüllung der Militärpflicht auszustellenden Tauf- und Totenscheine [soweit deren Ausstellung seiten der Pfarrämter sich nicht seit dem Reichsges. v. 6. Februar 1875 überhaupt erledigt hat] nicht allein stempel-, sondern auch gebührenfrei auszufertigen seien, aufmerksam gemacht und angewiesen worden, sich hiernach rücksichtlich der königl. preuß. Unterthanen ihrer Parochie zu achten. — S. hierzu G. B. v. 27. Februar 1869.

In gleicher Maße, wie vorstehend die sächs. Geistlichen, sind auch die betr. preuß. Geistlichen rücksichtlich der in ihre Parochien eingepfarrten sächs. Unterthanen wegen Befolgung der in gedachter Hinsicht für das Königr. Sachsen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zufolge einer unter dem 15. Dezember 1843 an die Regierungen zu Merseburg und Liegnitz ergangenen V. des königl. preuß. Min. der geistl. 2c. Angelegenheiten mit entsprechender Anweisung versehn worden. —

[5]) Diese Artikel betreffen folgende Gegenstände: Art. XXIII., deutsche Ordensgüter; Art. XXIV., das Kloster St. Jacob zu Freiberg und die Freiberger Accession, die Prokuratur Meißen, die Schul-Pfortaische Stiftung, Überschußkasse und den Pfortaischen Reluitions-Zinsen-Fonds; Art. XXV., die Wezische Stiftung und die beiden ständischen Pensions- und Gratifikationskassen; Art. XXVI., die Prokuratur Zeitz; Art. XXVII., die allgemeinen Schulfonds und die ständische Schullehrerbesoldungskasse und Art. XXVIII., die Augusteische Priester-, Witwen- und Waisen-Stiftung, und die Klengelsche Stiftung.

[6]) S. Konvention v. 4. April 1825 (G.-S. v. 1828, S. 273), Konvention v. 27. September 1825 (ib. S. 291) und Konvention v. 28. Dezember 1825 (ib. S. 335). — S. auch den durch V. v. 26. Oktober 1866 publizierten Friedensvertrag des Königr. Sachsen mit dem Königr. Preußen, Art. 20.

[1]) Ratifiziert seiten des Königr. Sachs. 1. Juli 1825 und seiten des Königr. Preuß. 7. Juli 1825.

einandersetzung der nachbenannten milden Stiftungen und einiger damit in Berührung stehender Gegenstände, zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Commissarien, vermöge der ihnen dazu ertheilten Vollmachten, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer allerhöchsten Regierungen, folgende Vereinigung getroffen worden; 2c. [2])

So viel 2c.

IX. die in einigen, durch die Landestheilung getrennten, Provinzen und Ephorieen bestehenden Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-, auch Begräbniß-Cassen anlangt, so wollen die beiderseitigen Regierungen nicht nur das Fortbestehen dieser Verbindungen auf keine Weise behindern, sondern auch darauf sehen, daß weder den dermaligen Mitgliedern dieser Societäten und ihren Hinterlassenen, welche sich in dem andern Landestheile befinden, der Genuß der erworbenen Rechte und die verfassungsmäßige Theilnahme an Ausübung der Gesellschaftsbefugniffe, in so fern die verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gehörig erfüllt werden, unter irgend einem Vorwande entzogen, noch denjenigen, welche vor der Landestheilung, vermöge der ihnen übertragenen Aemter, einen gültigen, seitdem nicht durch ausdrückliche Uebereinkunft der Interessenten in beiden Landestheilen, und mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden, aufgegebenen Anspruch gehabt haben, Mitglieder dieser Gesellschaften zu bleiben oder zu werden, das fernere Verbleiben bei solchen, oder der Beitritt zu denselben, wegen ihrer Angehörigkeit an eine andere Landeshoheit, verweigert, auch insofern bei einigen dieser Societäten, nach den am 5ten Junius 1815. bestandenen Statuten und Verfassungen, den Inhabern gewisser Aemter, als solchen, die Verbindlichkeit zum Eintritt in die Societät obliegt, ferner so lange diese nicht, durch Einverständniß der in beiden Landestheilen befindlichen Mitglieder und ihrer vorgesetzten Behörden, aufgehoben wird, auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeit gehalten werde.

Uebrigens macht sich die Königl. Preuß. Regierung hierbei noch verbindlich, dahin Verfügung zu treffen, daß das von dem vormaligen Pfarrer zu Eythra und Bösdorf, Georg Friedrich Sperber, in seinem unterm 21sten November 1606. errichteten Testamente, der im Jahre 1798. gegründeten Prediger-Wittwen-Pensions-Anstalt zu Merseburg, als Andenken, jedoch mit der Verpflichtung, die Zinsen jedesmal vorzüglich den Wittwen seiner Nachfolger im Eythraer Pfarramte abzureichen, legirte Capital von zweyhundert Thalern —- —- jederzeit besonders verwaltet, sowohl der Zinsenbetrag desselben den Wittwen Eythraer Pfarrer, wenn deren vorhanden sind, auf Anmelden, unweigerlich verabfolgt, und nur bei Ermangelung solcher Wittwen über diese Zinsen von der Societät nach ihrem Gefallen verfügt werden solle.

X [3]). 2c.

XXIV. In Ansehung aller übrigen, in der gegenwärtigen Convention nicht erwähnten, milden Stiftungen verbleibt es für jetzt noch, bis zu einer definitiven Vereinigung darüber, bei den deshalb im Art. XXII., §. §. 1. und 2. der Eingangs berührten Hauptconvention vom 28sten August 1819. enthaltenen Bestimmungen; es sollen jedoch die Verhandlungen über diese Stiftungen, ingleichen über die dabei zur Sprache kommenden fiscalischen Punkte, möglichst beschleuniget, und die darüber zu treffenden Vereinigungen, nach beiderseits erfolgter allerhöchster Genehmigung, durch eine anderweite nachträgliche Convention zum Abschluß gebracht und, nebst der gegenwärtigen Convention, öffentlich bekannt gemacht werden [4]).

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Königlichen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet.

Geschehen zu Dresden, am 4ten April 1825.

2c.

Convention [1]), zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, und zu Sicherstellung der Rechte der dabei betheiligten Privatpersonen, v. 27. September 1825.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 291.)

Zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die im Königreiche und Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, und zu Sicherstellung der dabei betheiligten Privatberechtigten, ist zwischen den unterzeichneten beiderseitigen Königl. Commissarien, bis auf Genehmigung ihrer höchsten Behörden, folgende Vereinigung getroffen worden.

Art. I. Unter Familienstiftungen werden hier lediglich diejenigen verstanden, welche zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter Familien fortdauernd und dergestalt errichtet sind, daß den Angehörigen der benannten Familien entweder ausschließlich, oder vorzugsweise das Recht zusteht, die Nutzungen gewisser Vermögensgegenstände zu einem von dem Stifter ausdrücklich vorgeschriebenen Zwecke zu beziehen. Bei Beurtheilung der Frage, welche von den,

[2]) Die §§. I—VIII. handeln von der Modalität der Teilung der Carpzovschen und Pistorischen, der Lehmannschen und der Buderischen Stiftung, der älteren Schullehrer-Besoldungskasse, der Bußtags-Kollektenkasse in den Erblanden, der Gesangbuchskasse, der Schullehrerseminarien-Hauptkasse und der damit verbunden gewesenen Stiftungen von Privatpersonen und endlich der Jäger-Wittwen- und Waisen-Versorgungskasse, zwischen den kontrahierenden Staaten. Da die fraglichen Teilungsbestimmungen für die Zwecke dieser Sammlung kein Interesse gewähren, sind sie hier weggelassen worden.

[3]) Die §§. X—XXIV. enthalten Bestimmungen über die Teilungsmodalität bei gemeinschaftlichen Armenkassen und Stiftungen für Arme bei der Stift-Merseburgischen-General-Almosen- und Bußtags-Kollekten-Kasse, dem Stift-Merseburgischen Hebammen-Fonds, der Stift-Merseburgischen Salzburger Kollekten-Kasse, den Fonds des Stift-M.schen Gymnasiums, den St.-M.schen Schulverbesserungs-Fonds, Überschuß-Fonds, dem Vermögen des Merseburger Waisenhauses, und der Fletcherschen Stiftung; diese §§. sind aus dem in der Anm. 2 gedachten Grunde ebenfalls weggelassen worden.

[4]) S. Konventionen v. 27. September 1825 und v. 6. Dezember 1825. S. auch den durch V. v. 26. Oktober 1866 publizierten Friedensvertrag des Königr. Sachsen mit dem Königr. Preußen, Art. 20.

[1]) Ratifiziert seiten des Königr. Sachsen 12. Februar 1826 und seiten des Königr. Preußen 9. Februar 1826.

zufolge des §. II. der Convention vom 27sten Juli 1817, angezeigten Familienstiftungen der Aufsicht der einen oder andern Regierung für die Zukunft unterworfen seyn sollen, ist

1) darauf zu sehen, ob nach den Stiftungsurkunden der Hauptzweck der Stiftung an einem bestimmten Orte in Erfüllung gehen soll; wie z. B. namentlich bei Stiftungen zu Freitischen, oder Wohnungen und andern Unterstützungen in dazu bestimmten örtlichen Anstalten. Eine solche Stiftung folgt der Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiete der bezeichnete Ort gelegen ist.

Da, wo ein solches Verhältniß nicht vorhanden ist, kommt es sodann

2) darauf an, ob den Familiengliedern durch die Stiftungsurkunden oder sonstige, vor dem 5ten Juni 1815, rechtsgültig getroffene Verfügungen:

a) Angehörige gewisser Provinzen, Orte oder Localanstalten des Königreichs oder Herzogthums Sachsen vorzugsweise, oder ausschließlich substituirt sind, und solchenfalls sind dergleichen Familienstiftungen derjenigen Regierung zu überweisen, unter deren Landeshoheit sich die fraglichen Provinzen, Orte, oder Localanstalten befinden;

b) dasselbe findet Statt, wenn Angehörige einer, der einen der gegenwärtig paciscirenden Regierungen, als solcher, unterworfenen, in der Stiftungsurkunde namentlich ausgedrückten Provinz zugleich mit Unterthanen einer fremden Regierung substituirt sind, und gehet daher die Aufsicht über eine solche Stiftung auf die erstgedachte Regierung über;

c) eben dieß greift ferner Platz, wenn Studirende auf einer der beiden Universitäten Leipzig, oder Halle-Wittenberg ausschließlich, oder welche vorher auf einer gewissen Schule im Königreiche oder Herzogthume Sachsen gewesen, substituirt sind, indem solchenfalls die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung tritt, in deren Gebiete sich diese Universität oder Schule befindet. Sind aber Individuen, welche auf der Einen der vorgenannten beiden Universitäten studiren, und vorher auf einer Schule in dem andern Landestheile gewesen, substituirt, so tritt die Stiftung unter Aufsicht derjenigen Regierung, in deren Gebiet sich die Schule befindet;

d) sonstige allgemeine Substitutionen ohne ausschließliche örtliche Beziehungen, oder ohne örtliche Beziehungen überhaupt, sind hingegen nicht als entscheidend zu betrachten. Auch bleiben diejenigen Familienstiftungen, bei denen mehrere, in beiden Landestheilen, oder im beiderseitigen Auslande, gelegene Provinzen und Orte zugleich substituirt sind, unbeschadet der dabei Statt findenden Substitutionen, in ihren bisherigen Verhältnissen. Sind bei Familienstiftungen solche Substitutionen, welche, nach Vorstehendem, Berücksichtigung verdienen, nicht vorhanden, so entscheidet dann

3) der feste Sitz der Collatur- und Administrations- oder Aufsichts-Behörde am 5ten Juni 1815, insofern das dießfallsige Besugniß bei landesherrlichen Behörden nicht bloß in der Landesverfassung begründet ist, und zwar dergestalt, daß

a) wenn der feste Sitz der Collatur in dem einen, und der der Administration oder Aufsicht in dem andern Landestheile sich befindet, der feste Sitz der Collatur prävalirt, hingegen

b) wenn entweder die Collatur in einem Gebiete außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen ihren Sitz, oder gar keinen festen Sitz hatte, der feste Sitz der Administration oder Aufsicht die Norm giebt, insofern derselbe sich in einem der beiden Landestheile befindet.

Bieten nun aber auch weder Collatur- noch Administrations- und Aufsichts-Gerechtsame einen Grund für die Ueberweisung einer Familienstiftung dar, so sind dann

4) etwanige andere Localbeziehungen, z. B. unbewegliches Vermögen einer Stiftung, als entscheidend anzusehen, und in deren Ermangelung ist

5) auf den bleibenden Wohnsitz, welchen der Stifter zur Zeit seines Ablebens hatte, Rücksicht zu nehmen.

Art. II. Nach diesen, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5ten Juni 1815. errichtet gewesenen Familienstiftungen in Anwendung zu bringenden, übrigens lediglich für diese Art von Stiftungen vertragsweise bestimmten Grundsätzen, und zufolge eines, in Ansehung derjenigen Stiftungen, bei denen entweder Studirende auf Universitäten und Schulen in beiden Landestheilen substituirt sind, oder vorstehend als entscheidend angenommene Verhältnisse nicht Statt finden, getroffenen Vergleichs, werden die in den Beilagen verzeichneten Stiftungen unter A. dem Königreiche, und die unter B. dem Herzogthume Sachsen dergestalt überwiesen,

1) daß mit der hiernach auf die Regierung des einen Landestheiles übergehenden Aufsicht, zugleich die Administrations- und Collatur-Gerechtsame, insofern solche landesherrlichen, oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile bisher zugestanden, auf die zuerst gedachte Regierung übergehen, und hierbei jede Regierung die Vertretung und Entschädigung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen, nicht landesherrlichen Behörden übernimmt.

2) Es versteht sich jedoch von selbst, daß unter den vorstehend erwähnten, landesherrlichen, oder sonstigen Behörden nicht diejenigen Familien, oder deren Mitglieder, denen Administrations- und Collatur-Gerechtsame zustehen, verstanden werden, indem dergleichen Familien, oder Familienglieder vielmehr, sie mögen sich befinden, wo es sei, die ihnen zustehenden Administrations- und Collatur-Gerechtsame unverändert behalten, sich jedoch bei Ausübung derselben der Aufsicht derjenigen Regierung, welcher die Stiftung, nach obigen Grundsätzen und den beigefügten Verzeichnissen, überwiesen ist, zu unterwerfen schuldig sind.

Art. III. Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der ihr durch gegenwärtige Convention, nach deren Beilagen unter A. und B. überwiesenen Familienstiftungen, außer den auf sie, nach Obigem, ohnehin übergehenden Rechten, zugleich das Recht, bei erfolgendem Aussterben

der berechtigten Familien, nach gesetzlichem, durch die öffentlichen Blätter beider Landestheile bekannt zu machenden Aufrufe, und erfolgter rechtskräftiger Präclusion der etwanigen unbekannten Interessenten, über die denselben zugestandenen Genußrechte, insofern nicht schon Substitutionen für diesen Fall vom Stifter bestimmt worden sind, auf andere, den Verfügungen desselben möglichst analoge Weise zum Besten des ihr unterworfenen Landestheils zu verfügen, und die den ausgestorbenen und präcludirten Familien zugestandenen Collatur- und Administrations-Rechte auszuüben.

Art. IV. Die beiderseitigen Regierungen machen sich verbindlich, die Genußrechte der Familien und ihrer Glieder, oder der ihnen substitnirten Personen, jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den Genuß-berechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen, den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren. In dieser Absicht wird Folgendes festgesetzt:

1) Die Collaturbehörden sollen auf den Geburts- oder Wohnort der Interessenten, oder bei Stipendien auf die Lehranstalt, welche sie besuchen, nie eine andere Rücksicht, als die in der Stiftung selbst etwa vorgeschrieben ist, nehmen, mithin dem Inländer, oder dem auf einer inländischen Anstalt Befindlichen, als solchem, nie einen Vorzug vor andern, nach der Stiftung Genuß-berechtigten Individuen geben.

2) Sind in den vor dem 5ten Juni 1815 errichteten Stiftungsurkunden die Ausdrücke: Kursächsische oder Königl. Sächsische Universitäten und dergl. gebraucht, so ist darunter stets der zur Zeit der Stiftung bestandene Länderumfang, und unter der Universität Wittenberg gegenwärtig die Universität Halle-Wittenberg, zu verstehen.

3) Schreiben die fundationsmässigen Bestimmungen, insonderheit bei Beneficiis für Studirende, eine Lehranstalt, wo diese das Beneficium genießen sollen, namentlich vor, so ist auch hierauf genau zu halten.

4) Sind in diesen Bestimmungen alternativ, oder auch cumulativ, Lehranstalten beider Landestheile, des Königreichs und Herzogthums Sachsen, genannt, so sollen dergleichen Familienstipendien auch auf jede derselben, wohin sich der Genußberechtigte zu begeben, seinen Verhältnissen angemessen findet, ohne Erschwerung des Genusses vergeben werden.

5) Ist in der Stiftungsurkunde keine Lehranstalt, wo das Stipendium genossen werden solle, ausdrücklich genannt, so kann solches von dem Genußberechtigten auf jeder in- oder außerhalb des Königreichs und Herzogthums Sachsen gelegenen Universität bezogen werden.

6) Melden sich mehrere Genußberechtigte zu einem erledigten Stipendio, so ist zuvörderst das, nach Befinden, durch die Fundation selbst in Hinsicht auf Nähe der Verwandtschaft, Armuth, oder sonstige Umstände begründete Vorrecht, insofern aber die Fundation nichts darüber vorschreibt, lediglich die größere Bedürftigkeit und Würdigkeit zu berücksichtigen.

7) Beiderseitige Regierungen verpflichten sich, auf genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen zu halten. Zu dessen Beförderung haben sich beide Regierungen über folgende Maßregeln vereiniget:

a) Diese Uebereinkunft wird, nebst den derselben beigefügten Verzeichnissen unter A. und B., in den Gesetzsammlungen beider Staaten öffentlich bekannt gemacht, um zugleich die vorhandenen Familienstiftungen und die, in Folge dieser Convention, für die Zukunft regulirten Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Verhältnisse zur Kenntniß der beiderseitigen Unterthanen zu bringen, und diesen die eigne Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu erleichtern.

b) Es soll in beiden Staaten, durch eine gesetzliche Verfügung den Behörden, welche Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen zur Obliegenheit gemacht, und dabei noch aufgegeben werden, bei jeder Erledigung eines Familien-Stipendii, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in einer Sächsischen und einer Preußischen Zeitung, welche jede Regierung dazu bestimmen wird, zu erlassen, und einen Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, insofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt, und bloß die baaren Auslagen dem, in Folge des öffentlichen Aufrufs, zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden.

c) Den Beschwerden dieß- oder jenseitiger Unterthanen wegen Hintansetzung fundationsmäßiger Gerechtsame soll, nach den bereits im §. 7. der Convention vom 27sten Juli 1817. enthaltenen Bestimmungen, jederzeit schleunigst abgeholfen und den Betheiligten die ihnen gebührende Entschädigung verschafft werden[2]).

Art. V. Nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieser Uebereinkunft sollen sofort jeder Regierung die zu den ihr überwiesenen Familienstiftungen gehörigen Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, insoweit sie sich bei Behörden des andern Landestheils befinden, und, so viel die Fonds betrifft, insofern sie nicht in Immobilien, oder unaufkündbaren Capitalien bestehen, ausgeantwortet, bis dahin aber alle stiftungsmäßigen Zahlungen fortgeleistet, auch die gegenwärtig in der Perception von Beneficien aus Familienstiftungen stehenden Personen in deren Genuß auf dessen Dauer gelassen werden. Die hiernach aus dem einen in den andern Landestheil auszuliefernden Fonds sollen, nach ihrem dermaligen Activ- und Passiv-Zustande, unverzüglich durch beiderseitige Regierungs-Beamte genau

---

[2]) S. Konvention v. 28. Dezember 1825 und B. v. 5. November 1828.

ermittelt und nach einer deshalb zu haltenden Schlußrechnung gegenseitig ausgeliefert werden. So viel das hierbei zur Sprache kommende Agio von den der Adam Müllerischen und Ludowicus Schneiderschen Familienstiftung gehörigen alten Stiftungscapitalien betrifft, so bleiben die dießfallsigen Ansprüche der nunmehrigen Administrations- und Collatur-Behörden zur besondern Verhandlung und, nach Befinden, Ausführung im Wege Rechtens vorbehalten.

Art. VI. Da, nach erfolgter Auslieferung der vorstehend gedachten Fonds, Acten, Urkunden und Rechnungen, die Interessenten der aus dem einen in das andre Gebiet übergehenden Familienstiftungen sich an die, zufolge der obigen Bestimmungen, eintretenden neuen Administrations-, Collatur- und Aufsichts-Behörden zu wenden haben, so soll der Zeitpunkt der erfolgenden gegenseitigen Auslieferung zugleich mit der, oben im Art. IV. bestimmten Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft und der beigefügten Verzeichnisse, von beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund haben die beiderseitigen Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet.

Dresden, am 27sten September 1825.

2c. 2c.

A. Verzeichniß

der dem Königreiche Sachsen überwiesenen Familienstiftungen 2c.[3])

B. Verzeichniß

der dem Herzogthume Sachsen überwiesenen Familienstiftungen 2c.[4])

Commissarische Uebereinkunft, über gewisse, das fiscalische Interesse betreffende, gegenseitige Ansprüche der Stiftungen des Königreichs und des Herzogthums Sachsen; v. 6. December 1825[1]).

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 331.)

Dresden, am 6. December 1825.

Da sich bei den commissarischen Verhandlungen über die, das fiscalische Interesse betreffenden Ansprüche der Stiftungen des Königreichs und Herzogthums Sachsen verschiedene, bisher nicht zu erledigen gewesene Differenzen ergeben, so sind heute die von beiden Seiten zur Vermittelung Beauftragten mit den Commissarien zusammengetreten, und haben sich, nach Erwägung der beiderseitigen Gründe, über folgende, ihren Allerhöchsten Behörden zur Genehmigung vorzutragende Punkte vereiniget.

A. Die Ansprüche der Stiftungen des Herzogthums Sachsen an den Königl. Sächsischen Fiscus betreffend. 2c.[2])

B. Anlangend die Abgaben und Leistungen getheilter Aemter und Bezirke an Stiftungen, oder Institute des Königreichs und Herzogthums Sachsen, so wird zuvörderst

1) als Grundsatz festgesetzt, daß nur diejenigen, dem Hauptsitze nach, dem einen Theil angehörigen Aemter und Bezirke, von denen wenigstens ein ganzer unmittelbarer Amtsort dem andern Theile angehört, als getheilt, diejenigen aber, von denen blos Patrimonialorte, oder blos Antheile von unmittelbaren Amtsorten abgetrennt sind, in der gegenwärtigen Beziehung als ungetheilt angesehn werden sollen.

2) Nach dieser Voraussetzung übernimmt jede Regierung die ihren Stiftungen und Instituten zustehenden Bezüge aus den solchergestalt für getheilt zu achtenden Aemtern und Bezirken, und entsagt den Ansprüchen auf antheilige Beiträge der andern Regierung, so wie auf Ersatz des bisher aus dem einen in das andere Gebiet Geleisteten.

Hiernach sind namentlich, was die bisher zur Sprache gekommenen Abgaben der Art betrifft:

a) vom Königreiche Sachsen:

aa) Die Getreideabgaben vom Amte Mühlberg an den Pfarrer zu Gohlis bei Strehla;

bb) die Geldabgaben vom Amte Torgau an die Pfarrer zu Thammenhain, Sörnewitz und Dorfreichenbach;

cc) das Holzdeputat an den Pfarrer zu Hohburg;

dd) die Forderungen der Stadt Camenz für die dasigen Kirchen, Schulen und das Hospital;

b) vom Herzogthume Sachsen:

aa) Die Geld-, Holz- und Getreide-Abgaben des Amtes Mühlberg an das Heinrich-Brod-Gestift zu Mühlberg, und an die Geistlichen zu Boragk, Kostdorf, Lausa und Staritz;

bb) das Holzdeputat vom Amte Hain an den Pfarrer zu Boragk;

cc) die Geld- und Getreide-Abgaben des Amtes Torgau an die Universität Wittenberg und die Geistlichen, Schullehrer, oder andere Percipienten in Torgau, Belgern, Gräfenhayndchen, Herzberg und andern Preußischen Orten;

dd) die Geld-, Getreide- und Holz-Abgaben aus der Stift-Merseburgischen Rentkammer an das Domkapitel und die Geistlichen zu Merseburg;

ee) die Geld-, Getreide- und Holz-Abgaben des Amtes Lützen an den Geistlichen und andere Percipienten in Lützen, zu übernehmen.

C. Die auf die, nach obiger Bestimmung, für ungetheilt zu achtenden Aemter und Bezirke des Königreichs, oder Herzogthums Sachsen, am 5ten Juni 1815. an-

[3]) Dieses Verzeichnis befindet sich in der Gesetzsamml. v. 1828, S. 297—320, und ist hier wegen Mangels an Raum weggelassen worden.

[4]) Dieses Verzeichnis befindet sich in der Gesetzsamml. v. 1828, S. 321—330, und ist hier wegen Mangels an Raum weggelassen worden.

[1]) Ratifiziert seiten des Königr. Sachsen 12. Juni 1826 und seiten des Königr. Preußen 4. Juni 1826. S. auch den durch V. v. 26. Oktober 1866 publizierten Friedensvertrag des Königr. Sachsen mit dem Königr. Preußen, Art. 20.

[2]) Die Bestimmungen dieser Konvention, welche bloß das Interesse der kontrahierenden Staaten selbst betreffen, sind hier, nach dem Zwecke dieser Sammlung, weggelassen worden.

gewieſen geweſenen Abgaben an Stiftungen und Inſtitute des andern Landestheils ſollen ferner, wie bisher, gegenſeitig fortgeleiſtet werden, und da namentlich das, bei den bisherigen Verhandlungen, Preußiſcher Seits zu den getheilten Aemtern gerechnete Amt Delitzſch, obigem Grundſatze zu Folge, für ein ungetheilt zum Herzogthume Sachſen gehöriges Amt zu achten iſt, ſo übernimmt die Königl. Preußiſche Regierung alle auf ſelbigem haftende Abgaben an Stiftungen beider Landestheile.

Uebrigens bleiben den beiderſeitigen Stiftungen ihre Anſprüche an Stadträthe, Patrimonialgüter, oder andere Privatperſonen im andern Landestheile unbenommen, und wird jede Regierung deshalb nöthigen Falls rechtlichen Schutz angedeihen laſſen.

D. Anlangend die nachträglich zur Sprache gebrachten Punkte, ſo übernimmt:

1) Die Königl. Preußiſche Regierung die von ihr bereits zugeſtandene Forderung der Höpnerſchen Stiftung zu Oſchatz an die Domaine Seida, nebſt dem auf 13½ pro Cent des Capitals verglichenen Agio, und nebſt den Zinſen, ſo weit ſolche rückſtändig ſeyn ſollten.

2) Gleichergeſtalt wird von Seiten des Herzogthums Sachſen das bisher von Königl. Sächſiſcher Seite der Univerſität Leipzig verzinſte ſogenannte Weltewitzer Capital als eine, ob versionem in rem, auf dem Kammergute Weltewitz haftende Schuld zugeſtanden.

Hierüber iſt das gegenwärtige Protocoll aufgenommen und in zwei gleichlautenden Exemplaren von beiden Seiten vollzogen worden.

2c. 2c.

Reſcript[1]), zu Erläuterung des Reſcripts v. 1. Auguſt 1817[2]), die Verzögerung der Taufen betreffend, v. 16. December 1825.

(Geſetzſammlung v. 1826. S. 2.)

Von GOTTES Gnaden, Friedrich Auguſt, König von Sachſen 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Wir finden für gut, den in dem Reſcripte vom 1ſten Auguſt 1817.[2]), im Betreff der ungebührlichen Verzögerungen der Taufen neugeborner Kinder, enthaltenen Feſtſetzungen folgende weitere Beſtimmungen hinzuzufügen:

1. [Es hat zwar bei der Anordnung, daß jedes neugeborne Kind binnen den nächſten acht Tagen nach deſſen Geburt zur heiligen Taufe zu bringen iſt, noch ferner ſein Bewenden. Jedoch ſoll den Ortspfarrern das Recht zuſtehen, in beſondern, einen Aufſchub nöthig machenden Fällen eine Verlängerung des vorgeſchriebenen Termins, bis zu anderweit acht Tagen, zu geſtatten[3]).]

2. [Die für Uebertretungen obiger Vorſchrift beſtimmte Geldbuße von einem Thaler iſt, bei fortgeſetztem Ungehorſam, für jede um acht Tage längere Verzögerung, um einen Thaler zu erhöhen[4]).]

3. Wenn vier Wochen nach der Geburt eines Kindes verfloſſen ſind, ohne daß die Taufhandlung vollzogen worden[5]), ſo hat die Obrigkeit, auf Antrag der geiſtlichen Behörde, oder unter Vernehmung mit derſelben, zu Bewirkung der Taufe, ohne Anſtand, zweckdienliche Zwangsmittel zu ergreifen, und iſt zu dieſem Behufe die, den Kirchnern in den Städten und den Schulmeiſtern auf dem Lande, ingleichen den Hebammen, nach §. 2. des obgedachten Reſcripts obliegende, Anzeige der Ueberſchreitungen der vorgeſchriebenen Zeit unverzüglich zu bewerkſtelligen[6]).

4. [Die für dergleichen Uebertretungen verwirkten Geldſtrafen ſind halb zu dem Kirchenvermögen und halb zu der Armencaſſe des Wohnorts der Beſtraften zu nehmen[7])[8])[9]).]

Daran 2c. Dresden, am 16ten December 1825.

Convention über die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachſen, außer den, in den Hauptconventionen vom 28. Auguſt 1819., und den nachträglichen Conventionen vom 4. April und 27. September 1825., auseinandergeſetzten Stiftungen, noch ferner zur Auseinanderſetzung gezogenen Privat- und Local-Stiftungen, v. 28. December 1825[1]).

(Geſetzſammlung v. 1828. S. 335.)

Nachdem von den Behörden des Königreichs und Herzogthums Sachſens, außer den, in der Hauptconvention vom 28ſten Auguſt 1819., und der nachträglichen Convention vom 4ten April 1825., auseinander geſetzten Stiftungen, und ſämmtlichen in der Convention vom 27ſten September 1825. enthaltenen Familienſtiftungen, in Folge der Convention vom 27. Juli 1817., §. 11., noch eine

---

1) Aus dem Kirchenrat.

2) Aus der Königl. Landesregierung unter dem 2. Auguſt 1817 ergangen. S. Anm. 1 zu Reſkr. v. 2. Auguſt 1817.

3) Erledigt durch V. v. 28. Mai 1850, §. 2. S. auch V. v. 13. Dezember 1876, §. 5, Abſ. 2 und 3.

4) Erledigt, ſ. V. v. 13. Dezember 1876, §. 5, Abſ. 4 und §. 22.

5) Wegen der Friſtverlängerung ſ. die Allegate in Anm. 3.

6) Die hier bezeichnete Thätigkeit der Obrigkeit hat ſich ſeit dem Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875 erledigt. S. jetzt Kirchengeſ. v. 1. Dezember 1876, §. 1 flg. und A. V. zu denſelben v. 12. Dezember 1876, §. 1. — S. auch Hebammenordn. v. 8. Mai 1872, §. 16, ſowie A. V. v. 6. November 1875, §. 19.

7) S. Anm. 4.

8) Zufolge V. der vormaligen D.A. Regierung zu Budiſſin v. 23. Januar 1826 (G. S. v. 1826, S. 15) haben die Vorſchriften des wegen Verzögerung der Taufen erlaſſenen Reſkripts des Kirchenrats v. 16. Dezember 1825 auch in der Oberlauſitz, zur nähern Beſtimmung des Oberamtspatents v. 11. Auguſt 1817, Giltigkeit, jedoch mit der Erläuterung, daß bei vorkommenden, mehr als vierwöchentlichen Verzögerungen der Taufen die §. 3 gedachten Reſkripts erwähnten Anträge von den Ortsgeiſtlichen an die betr. Obrigkeiten zu bringen ſind. Vergl. jedoch Anm. 6, ſowie V. v. 28. Mai 1850, §. 2.

9) Um einer, die Taufen angehenden, religionspolizeilichen Beſtimmung, betr. die den Täuflingen zu gebenden Namen, hier noch zu gedenken, ſo iſt anzuführen, daß in Verfolg einer V. Kultusmin. v. 5. Mai 1838 die Geiſtlichen darauf aufmerkſam gemacht worden ſind, bei der Taufe eines Kindes nur ſolche Namen zuzulaſſen, welche entweder zu den bisher unter den Chriſten üblichen Taufnamen gehören, oder falls ſolche neu gebildet wurden, in ihrer Bedeutung nichts Anſtößiges haben. In zweifelhaften Fällen haben ſich die Geiſtlichen an den vorgeſetzten Superintendenten, welcher nach Befinden an die höhere Behörde zu berichten hat, in der Oberlauſitz an die Kreishauptmannſchaft zu Bautzen zu wenden. Vergl. auch Anm. 16 zu Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875.

1) Ratifiziert ſeiten des Königr. Sachſen 31. Auguſt 1826 und ſeiten des Königr. Preußen 6. Auguſt 1826. S. überdies den durch V. v. 26. Oktober 1866 publizierten Friedensvertrag, Art. 20.

bedeutende Anzahl andrer Stiftungen angezeigt worden, welche weitere Bestimmungen erforderlich machen; so haben sich die unterzeichneten Königlichen Commissarien über diese Stiftungen, bis auf beiderseitige Allerhöchste Genehmigung, in folgender Maße vereiniget. 2c.[2])

Art. III. Nach den, im Art. I. festgesetzten, auch bei den etwa später bekannt werdenden, jedoch bereits vor dem 5ten Juni 1815. errichtet gewesenen Stiftungen zu befolgenden Grundsätzen, und nach den vorstehend im Art. II. enthaltenen speciellen Vereinigungen, wird die Königl. Sächsische Landeshoheit über die, in der Beilage No. I., und die Königl. Preußische Landeshoheit über die, in der Beilage No. II. auf den Grund der von den Verwaltungsbehörden eingereichten Anzeigen verzeichneten Stiftungen gegenseitig, mit Vorbehalt der Berichtigung erweislich unrichtiger Angaben, anerkannt und soweit nöthig dergestalt überwiesen, daß mit der, hiernach der Regierung des einen Landestheils ausschließlich zustehenden Aufsicht, zugleich unbeschadet des, den Stiftungen selbst bleibenden Vermögens, die Administrations- und Collatur-Gerechtsame, nebst den damit verbundenen Emolumenten, insofern solche bisher landesherrlichen, oder sonstigen Behörden in dem andern Landestheile zustanden, auf die zuerst gedachte Regierung; oder die von ihr zu ernennenden Behörden übergehen, auch jede Regierung die Vertretung der etwanigen Ansprüche der ihr angehörigen Behörden und deren Entschädigung übernimmt.

Gleichwie übrigens die beiden Universitäten, Leipzig und Wittenberg, schon an sich und ohne daß es deshalb einer weitern Bestimmung bedarf, lediglich unter der bisherigen Landeshoheit bleiben, als versteht es sich, in Gemäsheit der durch Art. 16. des Friedensschlusses vom 18. Mai 1815., im Allgemeinen getroffenen Bestimmungen, von selbst, daß Jede derselben auch fortan, unter der Oberaufsicht ihrer Regierung, die Administration des zu ihrer Unterhaltung bestimmten Vermögens, so wie die durch landesherrliche Verfügungen errichteten Stipendiatencassen behält, die Collatur der hierauf fundirten Königlichen Stipendien aber derjenigen Regierung zustehe, welcher die Universität selbst unterworfen ist.

Art. IV. Jede der beiden Regierungen erhält in Ansehung der, zufolge dieser Convention, ihrer Landeshoheit angehörigen Stiftungen und Stiftungstheile, mit der alleinigen Aufsicht über solche, zugleich das Recht, in den Fällen, wenn Behörden, oder Privatpersonen, welchen Collatur- oder Administrations-Gerechtsame zugestanden haben, nicht mehr existiren, über diese Befugnisse, dafern nicht schon in der Stiftungsurkunde eine Verordnung auf einen solchen Fall enthalten ist, anderweit zu verfügen, oder in Fällen, wenn der Zweck einer Stiftung entweder überhaupt nicht mehr, oder, wegen temporärer Hindernisse, für jetzt nicht zu erreichen steht, im erstern Falle definitive, im letztern aber provisorische andre, dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung möglichst entsprechende Bestimmungen, zu gleich milden, oder nützlichen Zwecken zu treffen.

Art. V. So viel die, nach Artikel II. dieser Convention getheilten Stiftungen betrifft, so hat jede Regierung die Einkünfte der ihr davon zukommenden Vermögenstheile lediglich zum Besten der ihr angehörigen oder resp. auf der in ihrem Gebiete befindlichen Universität studirenden Genußberechtigten stiftungsmäßig zu verwenden. In Ansehung aller übrigen Stiftungen aber sollen, insofern solche nicht ausschließlich für Genußberechtigte in dem einen Landestheile allein bestimmt sind, im Allgemeinen die zur Theilnahme Qualificirten aus beiden Landestheilen jederzeit, ohne Unterschied, von den beiderseitigen Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Behörden berücksichtigt werden. 2c.

Art. VI. Zu Sicherstellung dieser und aller übrigen, nach der obigen allgemeinen Bestimmung, ferner aufrecht zu erhaltenden Genußrechte, sollen die, im Art. IV. §. 1. bis 7. der Convention vom 27sten September jetzigen Jahres, wegen der Familienstiftungen enthaltenen Bestimmungen auch auf die gegenwärtig in Rede stehenden Stiftungen dergestalt angewendet werden, daß Alles, was daselbst in Ansehung der Familienstiftungen, deren Auslegung und Aufrechthaltung zum Besten der Genuß-berechtigten Familienglieder und der, in deren Ermangelung, substituirten Personen festgesetzt worden, auch in Ansehung aller durch die gegenwärtige Convention auseinandergesetzten Stiftungen, bei Auslegung derselben und bei Ausübung der Collaturrechte, zum Besten aller zunächst, oder subsidiarisch und eventuell Genuß-berechtigten im andern Landestheile überhaupt gegenseitig zu beobachten ist.

Wenn sich daher auf die in der gedachten Convention bestimmte, und bei den hier in Frage befangenen Stiftungen, insofern Angehörige des andern Landestheils zunächst, oder subsidiarisch und eventuell zum Genuß berufen sind, und diese sich nicht von selbst angemeldet haben, jedesmal nothwendige, öffentliche Bekanntmachung ein qualificirter Genußberechtigter nicht meldet, so soll zwar der Collaturbehörde, nach Ablauf des zur Anmeldung bestimmten Termins, insofern die Stiftung nicht ausdrücklich die Zurücklegung vacanter Beneficien, oder deren anderweite Verwendung vorschreibt, freistehen, das erledigte Stipendium an andere Genußfähige zu vergeben; doch soll solches jederzeit mit der Bedingung geschehen, daß der Genuß des conferirten Stipendii mit Ablauf des Erhebungstermins, innerhalb dessen sich ein nach der Stiftung vorzugsweise zum Genuß Berechtigter gemeldet habe, sich endige.

Uebrigens sollen die gedachten öffentlichen Bekanntmachungen namentlich auch bei den unter Administration und Collatur Königl. Sächsischer Behörden bleibenden Stiftungen zu Stipendien für Studirende aus Königl. Preußischen, außerhalb des Herzogthums Sachsen gelegenen

[2]) Die mit Rücksicht auf den Plan dieser Sammlung hier aus obiger Konvention weggelassenen Bestimmungen betreffen Vereinbarungen über die Landeshoheit über die im Eingange gedachten Stiftungen und über die Modalität der Teilung ihrer Fonds.

Provinzen, oder Orten, dafern sich dergleichen Genußberechtigte nicht von selbst melden, Statt finden und denselben die obigen Bestimmungen ebenfalls zu statten kommen.

Art. VII. 2c. 2c.

Schlüßlich sollen hinsichtlich der Stiftungen, bei welchen nach dieser Convention eine Veränderung der Collatur-, Administrations- und Aufsichts-Behörden eintritt, die von jeder Regierung zu ernennenden neuen Behörden, nebst dem Zeitpunkte, von welchem an sich die Genußberechtigten an dieselben zu wenden haben, zugleich mit der, nach Art. IV. der Convention vom 27sten September jetzigen Jahres, erfolgenden Publication der gegenwärtigen Uebereinkunft und der ihr beizufügenden Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkund 2c. 2c.

Dresden, am 28sten December 1825.

2c. 2c.

I. Verzeichniß

der Local-, Provinzial- und allgemeinen Stiftungen des Königreichs Sachsen[3] 2c.

II. Verzeichniß

der Local-, Provinzial- und allgemeinen Stiftungen des Herzogthum Sachsen[4] 2c.

Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betr., v. 10. October 1826[1].

(Gesetzsammlung v. 1826. S. 231.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, zu thunlichster Verhütung der Nachtheile, welche die Verheirathungen der Handwerksgesellen und solcher Ausländer, welche, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen später zur Last fallen könnten, der zeitherigen Erfahrung nach, für die hiesigen Lande und Unterthanen oftmals nach sich ziehen, Folgendes zu verordnen, Uns bewogen gefunden:

— §. 2. Die Pfarrer aller Confessionen hiesiger Lande sollen hinfüro Handwerksgesellen[2], jedoch mit Ausnahme der Mäurer-, Zimmer- und Buchdrucker-Gesellen[2], so wie alle aus dem Auslande gebürtige Personen, nicht eher trauen, bis solche durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, Falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei und nachstehenden Vorschriften Gnüge geleistet habe[2] [3].

§. 3. Die weltliche Obrigkeit hat solchen Falls

a.) [inländische Handwerksgesellen auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Untersuchung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniß sich ergiebt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich abzumahnen, auch wohl solche, dafern, außer deren Verehelichung, eine in den Gesetzen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegzuweisen[4].]

b) Ausländern, welche in hiesigen Landen nicht bereits nach §. 4. für einheimisch zu achten sind und in deren Betreff die vorstehend sub a. bemerkte Besorgniß eintritt, hat die Obrigkeit erwähntes Zeugniß so lange zu verweigern, bis dieselben einen Revers der Behörde ihrer Heimath beigebracht haben, worin sich diese verpflichtet, einen solchen Ausländer, nebst dessen Frau und Kindern, oder auch im Falle des Todes, oder der Abwesenheit des Erstern, dessen Frau und Kinder allein, sobald deren Ausweisung aus hiesigen Landen nöthig werden sollte, unweigerlich wieder auf- und anzunehmen.

Diese Reverse sind von der auswärtigen Landes- oder Provinzial-Regierungs-Behörde, oder doch von der betreffenden Unterobrigkeit, mit ausdrücklicher Beziehung auf die eingeholte Genehmigung der Oberbehörde, auszustellen[5].

---

[3] Dieses Verzeichnis ist in der Gesetzsamml. v. 1828, S. 345 bis 444 abgedruckt und hier wegen seiner Umfänglichkeit weggelassen worden.

[4] Dieses Verzeichnis ist in der Gesetzsamml. v. 1828, S. 445 bis 508 abgedruckt und hier wegen seiner Umfänglichkeit weggelassen worden.

[1] Dieses Mand. ist unter Allerh. Vollziehung aus dem auch der Oberlausitz als Behörde vorgesetzten Geh. Rate ergangen und leidet daher nach Maßgabe von §. VI. Mand., die neuen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausitz betr., v. 12. März 1821 (Ges. S. S. 17) in dieser Provinz gleichfalls Anwendung. Vergl. hierzu a) V. v. 5. Februar 1852 nebst Anm. 3 daselbst, b) Bundesges. v. 4. Mai 1868, c) Reichsges. v. 6. Februar 1875, d) Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 4, Abs. 2. S. auch die folgende Anm. 2.

[2] Durch V., die auf die Ehen der Handwerksgesellen bezüglichen Vorschriften des Mand. v. 10. Oktober 1826 betr., v. 9. Dezember 1861 (G. und Vbl. v. 1861, S. 529) sind sämtliche, in den §§. 2 und 3 [obigen] Mand. genannte kirchliche und weltliche Behörden angewiesen worden, von dem für den Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbeges. v. 15. Oktober 1861 im §. 127 des letzteren festgesetzten Zeitpunkte an [1. Januar 1862], von der ferneren Handhabung der in den angezogenen §§. des Mand. v. 10. Oktober 1826 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der von inländischen Gewerbsgehilfen abzuschließenden Ehen abzusehn. —

Nach Reichsges. v. 4. Mai 1868 werden jetzt unter inländischen Gewerbsgehilfen bundesangehörige Gewerbsgehilfen in dem in Anm. *) zu dem angezogenen Ges. v. 4. Mai 1868 bezeichneten Umfange zu verstehn sein.

[3] Sowie nach der in §. 2 erteilten Vorschrift, welche laut der in der vorhergehenden Anm. angezogenen V. v. 9. Dezember 1861 überhaupt nur noch auf die von Ausländern in Sachsen zu schließenden ehelichen Verbindungen mit der durch die V. v. 5. Februar 1852 eingetretenen Modifikation Anwendung zu leiden hat, die Trauungen der betr. Personen vor Beibringung des zur Bedingung gemachten Zeugnisses nicht stattfinden, so ist, infolge eines von der vormaligen Landesregierung bei dem Kirchenrate geschehenen Antrags für zweckmäßig gefunden worden, auch das Aufgebot solcher Personen nur erst nach erfolgter Beibringung eines dergl. Zeugnisses vornehmen zu lassen, weil sonst, wenn letzteres nicht beigebracht werden könnte, das Aufgebot gänzlich seinen Zweck verfehlen würde. — Reskr. des Kirchenrats v. 30. November 1827. Vergl. jetzt noch Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 44 flg. und Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 4, Abs. 2.

[4] Diese Vorschrift wird nach Anm. 2 als erledigt anzusehn sein.

[5] Zu §. 2 und §. 3 des Mand. ist, soweit sich dieselben auf die Ehen der Ausländer beziehen, im allgemeinen auf V. v. 5. Februar 1852 zu verweisen, durch welche die Voraussetzungen, unter welchen die Verheiratung eines Ausländers in hiesigen Landen zugelassen werden soll, neu bestimmt worden sind. Vergl. namentlich über das Verhältnis der V. v. 5. Februar 1852 zum Mand. v. 10. Oktober 1826.

§. 4. Ausgenommen von der Vorschrift §. 3b. sind nur diejenigen Ausländer, welche in Unsern Landen ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, oder sonst, nach den mit der Regierung ihres Vaterlands, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, bestehenden, gesetzlich bekannt gemachten Verträgen, das Recht zum Aufenthalte in hiesigen Landen bereits erlangt haben.

Diesen ist demnach, wenn der Grund der Ausnahme behörig erwiesen worden, das §. 2. vorgeschriebene Zeugniß von der Behörde ohne Weiteres zu ertheilen.

Urkundlich ꝛc.

So geschehen zu Dresden, am 10ten October 1826.

Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr., v. 19. Februar 1827[1].

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 13.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Nachdem durch Unser Mandat vom 16ten Februar 1807. bekannt gemacht worden, daß hinfüro in Unserem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Confessionsverwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, diese Gleichstellung auch durch den 16ten Artikel der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815. in allen Bundeslanden festgesetzt worden ist, so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, folgende, die gegenseitigen Grenzen bestimmende, gesetzliche Vorschrift zu ertheilen:

§. 1. Das apostolische Vicariat allhier ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den vier Kreisen, und hat, nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sie eben so zu verwalten, wie solches [von dem evangelischen Kirchenrathe, respective in Subordination von den evangelischen wirklichen Geheimen Räthen, und den unter demselben stehenden Consistorien[2])], hinsichtlich der Evangelischen geschiehet.

§. 2. Der jedesmalige apostolische Vicar hat, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päpstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Dienst-Eid in Unsere Hände abzuleisten, und dabei zu Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten[3]).

§. 3. Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vicariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen[4]).

Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vicariate auszuübenden geistlichen Gewalt, Selbst in geeigneter Maße zu entscheiden.

Zum Behuf solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserm Geheimen Rathe[5]) mit dem apostolischen Vicar sich zuvor communicando vernommen, und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden[4]).

§. 4. [Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei, zur Verwaltung von Justizstellen nach der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualificirten, weltlichen Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, außer den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Actuariatsverrichtungen legitimirter Secretarius angestellt seyn soll[6]).]

Anm. 4 zu erstgedachter V. Über den Umfang des Begriffs „Ausländer" s. jetzt Anm. 1 zu V. v. 5. Februar 1852.

In Bezug auf die Form der in §. 3b. Mand. v. 10. Oktober 1826 vorgeschriebenen Aufnahmereverse, soweit es deren Beibringung gegenwärtig nach §. 4 V. v. 5. Februar 1852 überhaupt noch bedarf, ist zu bemerken, daß eine rücksichtlich der Zeit unbedingte Fassung dieser Dokumente nicht für erforderlich angesehn worden ist, und daß vielmehr auch solche Reverse zulässig sind, welche unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer ausgestellt sind. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 88 flg.

Anlangend die Verehelichung eines Ausländers im Inlande ohne Wohnsitznahme, so ist in einem früheren Falle davon ausgegangen worden, daß §. 3 Mand. v. 10. Oktober 1826 nicht Anwendung leide, wenn der Betreffende seinen Wohnsitz nicht in Sachsen zu nehmen, sondern sofort in sein Vaterland zurückzukehren bezweckt. — V. Min. des Innern v. 17. April 1852. Dabei ist angenommen worden, daß bei einem Offizier die beigebrachte Genehmigung der dienstlichen Vorgesetzten die nach §. 2 Mand. und §. 1 V. v. 5. Februar 1852 erforderlichen Attestate vertrete.

[1]) Vergl. über die Geschichte dieses Mand. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 44 Note 86. — S. zu diesem Mand. auch Ges. v. 23. August 1876.

[2]) Diese Verwaltung in ev.-luth. Kirchensachen geschieht jetzt von dem E. L. Landeskons., bez. in Unterordnung unter die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, s. Kirchenges. v. 15. April 1873, §§. 1 und 7. S. auch Verf.-Urk. v. 4. September 1831, §§. 41 und 56 und V. v. 7. November 1831, Nr. 4 litt. E. und Nr. 9. — Eine geistliche Gerichtsbarkeit giebt es nicht mehr.

[3]) S. Verf.-Urk. v. 4. September 1831, §. 139 nebst Anm. 32 am Schluß in Verb. mit Ges. v. 23. August 1876, §. 17, Abs. 4, sowie Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879 und V. von demselben Tage, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betr.

[4]) S. Ges. v. 23. August 1876, §§. 1 bis 5.

[5]) An die Stelle des „Geheimen Rathes" ist das Kultusmin. getreten: V. v. 7. November 1831, Nr. 1, Nr. 4 E. und Nr. 9.

[6]) Mit der Übertragung der gesamten Justizpflege auf die Justizbehörden [§. 1 Ges. unter A. v. 28. Januar 1835] und mit dem Erlöschen der privilegierten Gerichtsbarkeit im allgemeinen [§§. 1, 11 und 19 Ges. unter C. v. 28. Januar 1835] einerseits, sowie mit dem Wegfall der Sponsaliensachen [§§. 52 und 53 Ges. unter C. v. 28. Januar 1835 und §. 33 V. v. 28. März 1835] andererseits hatte sich, bis auf die Zuständigkeit in Ehestreitigkeiten in den §. 62 Ges. unter C. v. 28. Januar 1835 gedachten Fällen, die kathol. geistliche

§. 5. Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegio anzustellenden Personen hat Uns der apostolische Vicar, zu der zu deren Anstellung, bei nicht vorhandenen Bedenken, vorhero zu ertheilenden landesherrlichen Bestätigung, jedesmal in Vorschlag zu bringen[7]).

§. 6. Die sämmtlichen, sowohl geistlichen, als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die bei ihr anzustellenden Subalternen, werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjections- und dem Dienst-Eide belegt, haben auch, hinsichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsführung, zu Beobachtung der Landesgesetze sich zu verpflichten[8]).

§. 7. In dem katholisch-geistlichen Consistorio soll der vorsitzende Geistliche den Titel: „Präses," die übrigen Beisitzer den Titel: „Consistorial-Assessoren"[9]) führen, und Ersterer den Rang nach dem Director, Letztere den Rang nach den Assessoren des Consistorii zu Leipzig haben[9]).

Der Gerichtsstand derselben ist, was die geistlichen Beisitzer anlangt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Ansehung der weltlichen Assessoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienstsachen ausgenommen, in Hinsicht deren sie sämmtlich unter dem Vicario stehen, [nach den in §§. 18. und 19. des Mandats vom 13ten März 1822. enthaltenen allgemeinen Vorschriften,] zu beurtheilen[10]).

§. 8. Die an das katholisch-geistliche Consistorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das Hochwürdige geistlich-katholische Consistorium im Königreiche Sachsen" und innen: „Hochwürdige Herren" überschrieben werden. An den Vicarius ist „Hochwürdigster Apostolischer Vicarius" zu schreiben, und auf der Außenseite des Schreibens der Titel: „An das Hochwürdigste Apostolische Vicariat im Königreiche Sachsen" zu gebrauchen[11]).

§. 9. Alles dasjenige, was von dem Consistorio ausgehet, ist von dem Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben und von dem Secretario zu contrasigniren.

§. 10. Das Vicariat führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift: „Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen;" und das Consistorium eines mit der Umschrift: „Geistliches katholisches Consistorium im Königreiche Sachsen."

§. 11. In Verfassungssachen und in den bei demselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen, [so wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen[12]),] ist es ausschließlich dem apostolischen Vicariate subordinirt.

§. 12. Dem Vicariate steht jedoch, rücksichtlich der Verfassungssachen, das Recht der Entscheidung nur insofern zu, als diese die innere Verfassung des Collegii angehen. Angelegenheiten, die auf die äußere Verfassung desselben gegen andere Collegia und Behörden Bezug haben, sind, nach vorhero [beim Geheimen Rathe], mit Zuziehung des apostolischen Vicars, über sie angestellten Erwägung, mittelst unterthänigsten Vortrags des Erstern, den der Vicar mit zu unterschreiben hat, zu Unserer eigenen Decision zu stellen[13]).

§. 13. [Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistorii in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11. in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst eine Leuterung Statt finden. Bei der Entschliessung darüber und dem dem Consistorio nachzulassenden Verspruche derselben sollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegii, noch zwei hierzu zu bestellende außerordentliche Beisitzer, ein geistlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden[14]).]

§. 14. Zur Formirung der höchsten Appellationinstanz in diesen Sachen wird ein Vicariats-Gericht niedergesetzt[15]), welches, unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici, aus zwei geistlichen Vicariatsräthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landesregierung[16]), Einem aus dem Appellationgerichte[16]) und einem dazu besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vicariatsrathe, bestehen soll.

§. 15. In diesem Gerichte steht dem Vicario apostolico ein Votum decisivum zu.

§. 16. Von den Vicariatsräthen gilt, was die landesherrliche Bestätigung derselben, auch deren Vereidung und Gerichtsstand betrifft, das Nämliche, was wegen dieser Gegenstände in Ansehung der Consistorialbeisitzer oben (§. 6.

Gerichtsbarkeit in Justizsachen erledigt. Nach Reichsges. v. 6. Febr. 1875, §. 76 sind jetzt auch in streitigen Ehe- und Verlöbnissachen ausschließlich die bürgerlichen Gerichte zuständig. —

[7]) S. Ges. v. 23. August 1876, §. 17, Abs. 1.

[8]) S. jetzt die in Anm. 3 angezogenen gesetzlichen Vorschriften.

[9]) Nach Bek. Kultusmin. v. 12. November 1840 (G. u. Vbl. v. 1840, S. 361) ist den Mitgliedern des katholisch-geistlichen Konsistorii statt des bisher geführten Titels als „Konsistorial-Assessoren" unter Belassung ihres früheren Ranges der Charakter als „Konsistorialrat" beigelegt worden. Das Konsistorium zu Leipzig ist durch V., die veränderte Organisation der ev.-luth. kirchlichen Mittelbehörden betr., v. 10. April 1835 (G. u. Vbl. v. 1835, S. 243) aufgelöst worden. Gegenwärtig haben nach der Hofrangordnung v. 30. September 1862 (G. u. Vbl. v. 1862, S. 557) der Präses des katholisch-geistlichen Konsistoriums in der II. Klasse Nr. 17, die Räte bei dem katholisch-geistlichen Konsistorium in der IV. Klasse Nr. 6 und die Vikariatsräte (s. §. 16) in der III. Klasse Nr. 12 ihre Stelle.

[10]) Der Gerichtsstand bestimmt sich jetzt nach den Bestimmungen in §. 11 Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, bez. nach §. 2 Ges. unter A. v. 28. Januar 1835 in Verb. mit den durch neuere Behördenorganisationen eingetretenen Modifikationen.

[11]) S. jedoch Bek. v. 12. September 1835 und Bek. v. 24. Oktober 1848.

[12]) S. jedoch Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §. 11 und Anm. 2 daselbst, wonach die hier erwähnte Exemtion in Wegfall gelangt ist.

[13]) An die Stelle des Geheimen Rats ist das Kultusmin. getreten, s. V. v. 7. November 1831, Nr. 1, Nr. 4 E. und Nr. 9. S. auch Ges. v. 23. August 1876, §§. 1 bis 5 und §. 29.

[14]) Diese Leuterungen sind weggefallen nach A. V. zu den Ges. v. 28. Januar 1835 unter A., B. und C. v. 28. März 1835, §. 19 unter Nr. 6 und §. 36 unter Nr. 4 (G. u. Vbl. v. 1835, S. 212).

[15]) Das Vikariatsgericht hat nach §. 5 V. v. 14. September 1874 auch die Rechtsmittel in den §. 4 dieser V. gedachten, vor dem kathol. Konsistorium zu Bautzen ressortierenden Angelegenheiten zu erledigen. Wegen der Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Vikariatsgerichts s. Ges. unter B. v. 28. Januar 1835, §§. 20 u. 21 und Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §. 62.

[16]) Nach Ges. v. 1. März 1879, §. 11, Abs. 1 ist diese Berufung jetzt auf Mitglieder des Oberlandesgerichts oder Präsidenten der Landgerichte zu richten.

und 7.) festgesetzt worden ist. Sie sollen den Rang unmittelbar nach den Ober-Consistorial-Räthen haben [16b]).

§. 17. [In allen andern, als den §. 11. genannten, bei dem katholischen Consistorio anhängig werdenden Rechtssachen, hat dasselbe auf eingewandte Appellationen, nach Verschiedenheit der in dem Mandate vom 13ten März 1822. §. 12. u. fg. angegebenen Fälle, respective zur Landesregierung oder zum Appellationgerichte zu berichten und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen [17]).]

§. 18. Die mit den höchsten Landescollegien wegen geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen sind, wie bei den Protestanten durch den Kirchenrath [18]), so in katholischen Sachen durch das Vicariat zu pflegen, an welches das katholische Consistorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis soll das katholisch-geistliche Consistorium in statu communicationis stehen.

§. 19. In den, nach der Anordnung des §. 11. und 12., ausschließlich zur Entscheidung des apostolischen Vicariats gehörenden Sachen sind die weltlichen Unterobrigkeiten sowohl von Seiten des Consistorii, als von dem Vicar selbst, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlassen, und es werden Unsere Beamten [und die Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten [19])] zu gebührender Befolgung dieser Requisitionen hierdurch angewiesen. In Ansehung aller übrigen zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geistlichen Consistorio das Befugniß beigelegt, vorgedachten Unterbehörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und es sind ihnen daher letztere in dieser Beziehung subordinirt. Auch mag sich von dem Vicariate und dem Consistorio der Kreis- und Amts-Hauptleute zu Auftragsertheilungen in gleicher Weise, wie den protestantischen geistlichen Oberbehörden gestattet ist, bedient werden [20]).

§. 20. In Fällen, wo die katholisch-geistliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Commissario einen geistlichen Consistorialbeisitzer oder Vicariatsrath beigegeben hat, mag die weltliche Behörde das Directorium actorum, der geistliche Mitcommissar aber das Directorium commissionis führen. Wenn aber der geistliche Mitcommissar ein anderer, als ein Consistorialbeisitzer oder Vicariatsrath ist, oder der weltliche Commissar einen höhern Rang hat, als der geistliche, so ist dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlassen.

§. 21. Vorladungen und Auflagen erläßt das katholisch-geistliche Consistorium, in Gemäßheit der §. 19. gegebenen Bestimmungen, unmittelbar sowohl an die seiner Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen geistlichen, als auch an weltliche Personen, welche seine Competenz blos wegen der zu verhandelnden geistlichen Sachen anzuerkennen haben. [Jedoch hat es wegen der Insinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den protestantischen Consistorien geschieht, die Patrimonialgerichte zu requiriren [21]).]

§. 22. Dem katholisch-geistlichen Consistorio wird die Betreibung der in der Anlage ⊙. angegebenen Geschäfte übertragen. Es hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichtshofes, z. B. das Recht, bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln, die Letzteren nach einer noch besonders bekannt zu machenden Taxe [22]), zu erheben, u. s. w. Die Erträge dieser Einnahmen sind zu einer bei dem Collegio einzurichtenden Casse zu berechnen, und, so weit sie zureichen, zu den Kosten der Gerichtsverwaltung und Bestreitung der damit verbundenen sogenannten Gerichtsbeschwerungen mit zu verwenden.

§. 23. Dasselbe hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, so wie in Absicht auf die Form des bei ihm Statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu achten, in soweit nicht [entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder [23])] bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen, oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des canonischen Rechtes zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind [24]).

§. 24. [Die Einholung rechtlicher Erkenntnisse in den Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, ist ihm nur bei inländischen Dicasterien nachgelassen [25]).]

§. 25. Nur solche Sachwalter, welche die Admission ad praxin juridicam von der Landesregierung [26]) erhalten haben, dürfen bei dem katholisch-geistlichen Consistorio zugelassen werden; und es ist, gleich den evangelischen Consistorien, der Beobachtung des Stempelgesetzes unterworfen.

§. 26. [In Ansehung der auf nicht streitige Rechtsangelegenheiten sich beziehenden Gerichtshandlungen wird dem katholisch-geistlichen Consistorio gleiche Berechtigung wie den protestantischen beigelegt, und es ist daher zu Bevormundung kranker, abwesender oder verschwenderischer geistlicher Personen, zu Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geistlicher Personen, und zu Regulirung der Verlassenschaften derselben, befugt.

In Absicht auf die Bestellung der Specialvormünder zu einzelnen Rechtsangelegenheiten ist bei demselben nach der

---

16b) S. Schluß von Anm. 9.

17) Die Bestimmungen in diesem §. haben sich erledigt, s. Anm. 6.

18) Jetzt durch das Kultusm.

19) Die Patrimonialgerichts-Obrigkeiten sind aufgehoben. S. Organisationsges. v. 11. August 1855, §. 1, Abs. 2 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 144).

20) S. zu diesem §. Anm. 6. — S. auch §. 12 des in Anm. 1 angezogenen Ges. v. 23. August 1876.

21) S. zu diesem §. Anm. 6. Die Schlußbestimmung hat sich erledigt, s. Anm. 19. S. auch Ges. v. 23. August 1876, §. 12.

22) Wegen der jetzt zu befolgenden Taxordnungen s. V. v. 21. Dezember 1840 und Publikandum des Apostol. Vikariats v. 3. Oktober 1842 [beide allegiert im chronologischen Register unter II.].

23) S. jedoch Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 76.

24) S. jedoch Ges. v. 23. August 1876, §§. 1, 7 bis 11, 12.

25) Diese Bestimmung hat sich mit Aufhebung des Spruchkollegiums in Leipzig erledigt, s. V. v. 13. September 1856, §. 9 (G. u. Vbl. v. 1856, S. 322).

26) Jetzt von dem Justizmin.

Vorschrift der Vormundschaftsordnung Cap. 20. §. 7. sich zu achten [27]).]

§. 27. Alle zum katholischen Clerus gehörige Personen, ohne Unterschied der erhaltenen höhern oder niedern Grade der Weihe, haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthaneneid gegen Uns vor dem geistlich-katholischen Consistorio zu leisten [28]). [Sie sind für ihre Personen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlich-katholischen Consistorii und, respective in höherer Instanz, des apostolischen Vicariats unterworfen [29]).]

[In den gegen sie vorfallenden Criminalsachen hat das katholische Consistorium in allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Justizamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren, und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren [29]).]

[Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalte in hiesigen Landen den, den allhier angestellten katholischen Geistlichen für ihre Personen zugetheilten privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben [29]).]

§. 28 [29]). Ausnahmen von diesem Grundsatze finden Statt:

1) In Civilsachen:

a) Bei Real- und Provocations-, auch connexen und überhaupt solchen Sachen, in welchen auch protestantische Geistliche, des ihnen zukommenden fori privilegiati ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. [Doch darf der katholische Geistliche nicht unmittelbar von dem Letzteren vorgeladen werden, sondern es ist das katholische Consistorium um die Insinuation der Ladung zu ersuchen [30]).]

b) Wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterziehet, so steht er wegen dieses Amtes unter der vormundschaftlichen Behörde, die ihn bestätiget hat [29]).

c) Wenn ein katholischer Geistlicher an einem von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist die Versiegelung seines Mobiliarnachlasses von der Obrigkeit des Aufenthaltsortes zu besorgen und dem Vicariate davon, wie solches geschehen, zur weitern Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun [29]).

2) In Criminalsachen:

Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Specialinquisition, oder Zuchthausstrafe, oder Detention in einem Zuchthause erkannt und das Erkenntniß, auf geführte Vertheidigung, nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; Wir müßten denn, die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden [29]).

3) In Polizeisachen:

Die weltliche Polizeibehörde mag gegen katholische Geistliche durch behindernde Maßregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr, erforderlich wird; [es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorio, Behufs weitern Verfahrens gegen ihn, zu überliefern [31])].

§. 29. [Katholische Schullehrer [32])] und niedere, bei dem katholischen Cultus angestellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen; Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute nur in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen, einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor dem katholisch-geistlichen Gerichte [33]).

§. 30. Die bei katholischen Geistlichen in Diensten stehenden Personen sind demselben nicht unterworfen.

§. 31. [Wenn gegen die in Criminal- oder Polizei-Sachen von dem katholischen Consistorio gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen publicirten Urthel oder Decisa Vorstellungen einkommen, so soll die nöthige anderweite Entscheidung jedesmal von einem Dicasterio hiesiger Lande eingeholt werden [34]).]

§. 32. Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen, welche katholische Glaubensgenossen angehen;

alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören;

alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht [35]) betreffende Sachen;

gehören als rein geistliche Sachen ausschliessend zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistorii.

§. 33. [Die Untersuchung und Bestrafung von Excessen, welche in katholischen Kirchen während der gottesdienstlichen Handlungen vorfallen, sind zwar zur Competenz des katholischen Consistorii zu ziehen; es hat jedoch dieses die Entscheidung darüber in letzter Instanz, ausgenommen, wenn der Excedent ein katholischer Geistlicher sein sollte, der landesherrlichen Appellationsbehörde anheim zu stellen [36]).]

§. 34. [Katholische Kirchen- und Schul-Gebäude, katholische Gottesäcker und die zur Zeit der Publication gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundstücken, sollen der Realgerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistorii unbedingt unterwiesen sein. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für

---

[27]) Die Vorschriften dieses §. sind als erledigt anzusehn, s. Anm. 6. — Übrigens sind die protestantischen Konsistorien infolge §. 1 V. v. 10. April 1835 (G. u. Vbl. v. 1835, S. 243) außer Wirksamkeit getreten.

[28]) S. Anm. 3.

[29]) Die Vorschriften in §. 27, Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 u. 3 haben sich mit dem Wegfall des privilegierten oder exemten Gerichtsstandes in Personalrechtssachen (s. Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §. 11), sowie des privilegierten Gerichtsstandes in Polizeistrafsachen (s. Ges. unter D. v. 30. Januar 1835, §. 36) erledigt. Daraus folgt, daß die Vorschriften in §. 28 zwar insoweit, als die katholischen Geistlichen dort in Civil-, Kriminal- und Polizeisachen der Kompetenz der weltlichen Gerichte unterstellt worden sind, noch giltig sind, aber seit Aufhebung des in §. 27 ausgesprochenen Grundsatzes nicht mehr den Charakter von (besonders hervorzuhebenden) Ausnahmebestimmungen an sich tragen.

[30]) Erledigt, s. Anm. 29.

[31]) Dieser Schlußsatz hat sich erledigt, s. Anm. 29.

[32]) Die katholischen Volksschullehrer unterstehn jetzt bezüglich ihrer Amtsverrichtungen der Disziplinargewalt der weltlichen Schulaufsichtsbehörden. S. A. V. v. 25. August 1874, §. 68, Abs. 1.

[33]) S. Ges. unter A. v. 28. Januar 1835, §. 2, Nr. 2 und Ges. unter C. v. 30. Januar 1835, §. 11.

[34]) Erledigt, s. Anm. 29.

[35]) S. jetzt in betreff der Beaufsichtigung des kathol. Religionsunterrichts Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 29, Abs. 5 in Verb. mit A. V. zu diesem Ges. v. 25. August 1874, §§. 18, Abs. 3, 57, Abs. 3, 66, Abs. 1, 68, Abs. 1.

[36]) Erledigt infolge Ges. unter D. v. 30. Januar 1835, §. 36.

Katholiken errichteten milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber ist die Zuständigkeit der Realgerichtsbarkeit von der jedesmaligen besonderen Verleihung abhängig [37].]

§. 35. Auch sind diesem Consistorio alle religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, als: Stiftungen für Kirchen zu Messen[38]), Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholische Glaubensgenossen, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen[38]).

§. 36. Ein kirchliches Asylrecht findet in hiesigen Landen nicht Statt.

§. 37. ꝛc.[39]).

§. 44. Zu gültigen Eheversprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Unterthanen, die Einwilligung der noch lebenden Aeltern, oder respective Großältern, schlechterdings erforderlich, und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch von dem katholisch-geistlichen Consistorio bei den in Sponsaliensachen zu fällenden Erkenntnissen, behörig in Obacht zu nehmen[40]).

§. 45. Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer, in Ansehung des Aufgebots und der Trauung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Eherechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgischer Confession unterm 15ten Januar 1808. vorgeschriebenen Regulative zusammen gestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten[41]), und sie sind desfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vicariat besonders versehen worden.

§. 46. [Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da Beide von Adel wären, und daher des den Personen vom Adelsstande observanzmäßig zustehenden Privilegii der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seits zu genießen hätten) in den Kirchen beider Confessionen, und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, oder respective in deren Bezirke sie sich wesentlich aufhalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen, oder ihre Aeltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Aeltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten[42]).]

An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten auch bei Ehen zwischen Katholiken in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, geschehen.

§. 47. ꝛc.[43]).

§. 48. Der Pfarrer, von welchem die Trauung solcher Verlobten [d. i. verschiedenen Glaubensbekenntnisses] vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das (dreimalige) Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sei, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben[44]). In diesem letztern Falle ist die respective von dem katholischen Theile, nach Vorschrift der canonischen Rechte, durch wirkliche Eidesleistung, von dem evangelischen Theile, nach dem protestantischen Eherechte, durch Handschlag an Eidesstatt zu ertheilende Versicherung, daß er sich mit einer dritten Person in Eheverbindlichkeit nicht eingelassen habe, abzunehmen. Es soll aber diese Versicherung bei Verlobten verschiedenen Glaubensbekenntnisses von Jedem vor seiner geistlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49. Können Ausländer, wegen der Verfassung ihres Vaterlandes, oder sonstiger, schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Taufzeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, oder sonst zu wissen nöthige Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Confession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben, anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die desfallsige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren[44]).

§. 50. ꝛc.[45]).

§. 53. Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden

---

[37]) Erledigt, s. Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §§. 19 und 21. Die oben bemerkten Grundstücke und Stiftungsgüter der kathol. Kirche stehn jetzt durchgängig unter der Jurisdiktion der weltlichen Ortsgerichte.

[38]) S. jetzt wegen des Schutz- und Oberaufsichtsrechts des Staats über Stiftungen für Zwecke der römisch-katholischen Kirche ꝛc. Ges. v. 23. August 1876, §§. 32 und 33. Wegen der Schulen s. Anm. 61.

[39]) Die §§. 37 bis 43 regeln die Zuständigkeit der katholisch-geistlichen Behörden in Ehe- u. Sponsalien-, sowie in Schwängerungs- und Alimentationssachen, sie sind erledigt, s. Reichsges. v. 6. Febr. 1875, §. 76. — S. auch Anm. 6.

[40]) S. Reichsges. v. 6. Februar 1875, §§. 28 bis 32 und Ges., einige Abänderungen des Bürgerl. Gesetzb. betr., v. 5. November 1875, §. 1.

[41]) Das hier allegierte Regulativ v. 15. Januar 1808 ist als erledigt anzusehn. S. jetzt Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 28 flg. und die unter dem 23. Juni 1881 publizierte Trauordn. §. 3 flg.

[42]) S. hierzu a) die in vorstehender Anm. angezogene Trauordn. §§. 3—11, sowie b) V. E. L. Landeskons. v. 15. September 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886, S 68): Nachdem in Veranlassung eines hierunter entstandenen Zweifels die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister auf diesfalls erstatteten Vortrag Sich damit einverstanden erklärt haben, daß die Bestimmung in §. 46, Abs. 1 Mand. v. 19. Februar 1827, nach welcher Verlobte, von denen der eine Teil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubensbekennis zugethan ist, in den Kirchen beider Konfessionen öffentlich aufzubieten waren, als durch das Reichsges. v. 6. Februar 1875 erledigt angesehn werde, und daß solche Brautpaare in Zukunft nur in den Kirchen derjenigen Konfession aufgeboten werden, in denen sie getraut werden, so wird dies in Erläuterung der Vorschrift in §. 5, Abs. 1 der Trauordn. v. 23. Juni 1881 allen ev.-luth. Pfarrämtern zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

[43]) §. 47 ist im Eingang des Ges. v. 1. November 1836 aufgehoben worden.

[44]) S. jedoch Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 44 flg. und Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 3 flg. Nach letzterer bildet in der ev.-luth. Kirche jetzt das zweimalige kirchliche Aufgebot die Regel.

[45]) Die §§. 50, 51 und 52 sind im Eingang des Ges. v. 1. November 1836 aufgehoben worden.

und trauenden Geistlichen, sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden[46]).

§. 55. 2c.[47]).

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Confession künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Aeltern, von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten[48]).

§. 57. [Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit officiellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Ortes, wo die Aeltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen[49]).]

§. 58. Im Betreff des Schulunterrichtes sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen giebt, die Kinder katholischer Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Aeltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Aeltern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Aeltern in katholische Schulen aufgenommen werden[50]).

§. 59. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern verschiedener Confession, nach erhaltener Genehmigung der Schulvorsteher, verstattet seyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen[51]).

§. 60. 2c.[52]).

§. 61. [Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorio eine Scheidungsklage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo, nach den Principien des evangelischen Eherechts, die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe von dem evangelischen Bezirks-Consistorio, insofern dieses seiner Seits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden[53]).]

§. 62. [Den katholischen Glaubensgenossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere geschiedene Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von katholischen, noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen Landen mit einander verlobet, aufgeboten, oder copulirt werden[54]).]

§. 63. Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubensgenossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbnißplatz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Außerhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unterm 5ten Juli 1811, an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen Generalverordnung, mit der Erläuterung, daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbnißplatzes und der Grube zu bezahlen sind[55]).

§. 64. Die Kirchenbücher der römisch-katholischen Gemeinden, worin alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der andern christlichen Confessionen, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten[56]).

§. 65. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangs-Rechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochiallasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit[57]).

Nach vorstehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818.

---

46) S. auch V. v. 10. Juni 1845, §§. 5 und 6.

47) §. 55 ist im Eingang des Ges. v. 1. November 1836 aufgehoben worden.

48) S. jedoch Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 1, 3 und 5.

49) Das Kultusmin. hat — inhalts V. an das E. L. Landeskons. und an das Apostolische Vikariat v. 6. Dezember 1883 — Anstand genommen, die katholischen Pfarrämter zu Erstattung der in [obiger] Gesetzesvorschrift erforderten Anzeigen an die ev.-luth. Pfarrämter noch weiter anzuhalten. Das Kultusmin. hat aber in der an das Apostolische Vikariat gerichteten V. hinzugefügt, es sei nicht zu verkennen, daß die ev.-luth. Pfarrämter in den Fällen, in welchen in ihrer Parochie Kinder von Eltern geboren werden, von welchen der eine Teil, Vater oder Mutter, der ev.-luth. Konfession angehöre, ein begründetes Interesse daran haben würden, zu erfahren, ob die Taufhandlung für solche Kinder erbeten und vorgenommen worden sei; bezweifle nun das Kultusmin. auch nicht, daß in Fällen der bezeichneten Art dann, wenn der nichtev.-luth. Teil der Eltern der römisch-katholischen Konfession angehöre, die katholischen Pfarrämter das für das ev.-luth. Pfarramt bestehende Interesse anerkennen und auf die bezügliche Anfrage des ev.-luth. Pfarramts darnach, ob die Taufe nach römisch-katholischem Ritus beantragt und bez. vollzogen worden sei, befriedigende Antwort geben würden, so möge doch zu Vermeidung etwaiger Weiterungen das Apostolische Vikariat eine hierauf bezügliche direkte Anweisung an die katholischen Pfarrämter der Erblande erlassen.

50) S. jetzt Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 6 und A. V. zu diesem Ges. v. 25. August 1874, §. 14. Wegen der Kinder aus gemischten Ehen s. Ges. v. 1. November 1836 und nurallegierte A. V. v. 25. August 1874, §. 15, Abs. 3 flg.

51) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 7.

52) §. 60, welcher den Besuch protestantischer Ortsschulen durch Kinder katholischer Religion an den Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, betraf, ist durch Volksschulgef. v. 6. Juni 1835, §. 3, Abs. 5 aufgehoben worden. Die jetzt giltigen gesetzlichen Vorschriften sind in Anm. 50 angezogen.

53) Erledigt, s. §. 55 Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, wodurch die Kompetenz des katholischen Consistorii in Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen in Wegfall gelangt ist, während die dispositive Vorschrift des §. durch Ges. v. 5. November 1875, §. 9 aufgehoben worden ist.

54) Das in diesem §. enthaltene Verbot ist mit dem Inkrafttreten des Reichsges. v. 6. Februar 1875 für aufgehoben zu achten. S. Anm. 32 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.

55) Bei dergleichen Beerdigungen von Leichen katholischer Glaubensgenossen auf protestantischen Gottesäckern hat der katholische Geistliche auf die Begleitung der Leiche auf den Gottesacker sich zu beschränken, der Verrichtung kirchlicher Funktionen aber daselbst, wo ihm solche von den Lokalbehörden und den beteiligten protestantischen Geistlichen nicht ausdrücklich gestattet worden, sich zu enthalten, daher derselbe auch die Einsegnung der Leiche nur im Trauerhause vorzunehmen hat. — V. Kultusmin. v. 31. Dezember 1844 und v. 8. Juni 1852. — Nach V. Kultusmin. v. 23. August 1884 hat das katholisch-geistliche Konsistorium neuerdings sämtliche katholische Stationen der Erblande angewiesen, Beerdigungen auf nichtkatholischen Kirchhöfen, wenn dazu nicht schon eine allgemeine Erlaubnis erteilt worden ist, nur nach schriftlicher, von den Beteiligten beizubringender Erlaubnis vorzunehmen. S. auch V. v. 2. Mai 1837.

56) S. Gen. v. 18. Februar 1799 und Anm. 2 daselbst.

57) S. jetzt Parochiallastengef. v. 8. März 1838, §. 21.

bekannt zu machen ist, haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, so wie Alle, welche es angehet, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 19ten Februar 1827.

⊙

Uebersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorio übertragenen Geschäfte.

1.) Die Vorschlagung der in der Seelsorge anzustellenden katholischen Geistlichen[58]).
2.) Die Vereidung der neu angestellten Geistlichen.
3.) Die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtweisungen und Bestrafungen. In Fällen, wo, nach dem Ermessen des Consistorii, eine bloße Zurechtweisung nicht hinreicht, hat dasselbe zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten[59]).
4.) [Die Personalsachen der Geistlichen in erster Instanz[60]).]
5.) [Die Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer Geistlichen[60]).]
6.) [Die Annahme der letztwilligen Verordnungen der Geistlichen[60]).]
7.) [Die Regulirung der Verlassenschaften der Geistlichen[60]).]
8.) Die Prüfung der, von den zu weltlichen Beisitzerstellen im Consistorio sich meldenden Personen, zu fertigenden Probearbeiten.
9.) Die Aufsichtsführung über die der katholischen Theologie sich widmenden Jünglinge.
10.) Die Vereidung der katholischen Schullehrer[61]), weltlichen Kirchendiener und Todtengräber.
11.) Die Aufsicht über die katholischen Schulen[61]), Gottesacker und milden Stiftungen; das Josephinische und die damit verbundene Burkersrodaische Fräuleinstiftung, ingleichen das Friedrichstädter Krankenstift ausgenommen, welche unter alleiniger Direction des jedesmaligen Vicarii apostolici verbleiben.
12.) Die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer[61]), weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, ingleichen der bei den, dem Consistorio untergeordneten milden Stiftungen, angestellten Personen, wegen geringer Disciplinarvergehen. Bei Bestrafungen ist jedoch zuvörderst Vortrag an das apostolische Vicariat zu erstatten.
13.) Die Aufrechthaltung der kirchlichen Gesetze, in so weit nicht von deren Befolgung dispensirt worden ist, zu welchem Behufe das Consistorium von allen dießfallsigen Dispensationen in Kenntniß gesetzt werden wird.
14.) Alle Glaubens- und Gewissenssachen in erster Instanz.
15.) [Das Befugniß, Haustaufen zu erlauben[62]).]
16.) [Die Ehe- und öffentlichen Sponsalien-Sachen in erster Instanz[63]).]
17.) Die Abnahme der Ledigkeitseide.
18.) [Die Cognition über die gegen die beim Consistorio publicirten Erkenntnisse, welche in der höhern Instanz für das Vicariatsgericht gehören, eingewendeten Leuterungen, in der im 13ten §. des Mandats bestimmten Maße[63]).]
19.) [Die Censur der katholisch-geistlichen Schriften[64]).]
20.) Die vierteljährige Einrichtung tabellarischer Anzeigen an das apostolische Vicariat, über die bei dem Consistorio eingegangenen Sachen und deren Erledigung.
21.) Die Einreichung einer Anzeige an das Vicariat bei jedem Jahresschlusse, über die in dem verwichenen Jahre erledigten oder unerledigt gebliebenen Gegenstände.

Mandat, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, v. 20. Februar 1827[1])[2]).

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 30.)

WIR Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen: daß Wir für gut befunden haben, in Rücksicht des Uebertrittes von einer christlichen Confession zu einer andern, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Der Uebertritt von einer christlichen Confession zu einer andern kann nicht gehindert werden, wenn nur

---

58) Wegen der Erfordernisse zu Übertragung eines geistlichen Amts s. Ges. v. 23. August 1876, §. 19 flg.

59) S. auch Ges. v. 23. August 1876, §. 7 flg.

60) Nach den durch das Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §§. 11, 19, 55 flg. eingetretenen Beschränkungen und Abänderungen der Gerichtsbarkeit der katholisch-geistlichen Behörden fallen von den Geschäften des katholisch-geistlichen Konsistorii, wie sie in der dem Mandate beigegebenen Übersicht sub ⊙ bezeichnet sind, die unter Nr. 4 bis mit 7, sowie unter Nr. 16 und 18 hinweg.

61) Die in Nr. 10, 11 und 12 enthaltenen Vorschriften, soweit sie auf die Kompetenz bezüglich katholischer Schullehrer und Schulen sich beziehen, haben sich erledigt. Vergl. A. V. v. 25. August 1874, §. 68, Abs. 1. Wegen der Ausübung der der kirchlichen Oberbehörde auch jetzt noch zustehenden Aufsicht über den Religionsunterricht in Volksschulen s. Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 29, Abs. 5 und A. V. v. 25. August 1874, §. 18, Abs. 3, §. 57, Abs. 3, §. 66, Abs. 1, §. 68, Abs. 1.

62) Nr. 15 hat sich durch die Freigebung der Haustaufen in §. 3 V. v. 28. Mai 1850, deren Bestimmungen nach der Anm. 1 daselbst auch auf die katholischen Glaubensgenossen Anwendung zu leiden haben, erledigt.

63) Erledigt. S. Anm. 60.

64) Die Vorschrift in Nr. 19 hat sich mit Aufhebung der Censur erledigt. V. v. 9. März 1848 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 17) und Preßges. v. 14. März 1851, §. 1 (G. u. Vbl. v. 1851, S. 62).

1) Dieses Mandat ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem auch der Oberlausitz als Behörde vorgesetzten Geh. Rate ergangen, es ist daher demselben, da darin ein nur partielle Giltigkeit desselben aussprechender Vorbehalt nicht enthalten ist, in Verbindung mit den Vorschriften des Mand. v. 12. März 1821, §. VI. (Ges. S. S. 23) auch in der Oberlausitz volle Gesetzeskraft beizulegen, die Geistlichen dieser Provinz haben sich folglich ebenfalls darnach zu achten. Hierauf sind die letzteren durch G. V. der vormal. Kreisd. zu Bud. v. 27. März 1839 (Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. ergang. G. V. u. Bekanntm. v. J. 1859, S. 15) noch besonders aufmerksam gemacht worden. S. auch Dissidentenges. v. 20. Juni 1870, §. 20.

2) Es ist den Superintendenten durch ein in Gemäßheit eines Allerhöchsten Reskr. v. 11. Dezember 1830 erlassenes Kirchenratsreskr. v. 10. Januar 1831 zu erkennen gegeben worden, daß die Vorschriften obigen Mandats nicht bloß auf hiesige Unterthanen Anwendung leiden, vielmehr auch auf solche Personen, welche, ohne zu jenen zu gehören, sich in hiesigen Landen aufhalten. Nach dem hier ausgesprochenen Grundsatze können daher auch Ausländer vor hiesigen Geistlichen übertreten. Vorausgesetzt wird jedoch, daß dergleichen Ausländer in ihrem Staate kein wirkliches domicilium mehr besitzen und dieselben nicht etwa bloß zu Umgehung der hinsichtlich des Übertritts von einer Konfession zur anderen in ihrem Vaterlande vielleicht bestehenden gesetzlichen Beschränkungen lediglich in dieser Absicht und nur auf die hierzu erforderliche Zeit herübergekommen sind, daß solche vielmehr zur Zeit ihres beabsichtigten Übertritts in den hiesigen Landen, obwohl ohne Staatsangehörige zu sein, ihren gewöhnlichen Wohnort haben. V. Kultusmin. v. 5. Mai 1848. — Dagegen hat das Kultusmin. wiederholt — u. a. durch V. v. 12. März 1859 — ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit des Mandats sich auf die im Königr. Sachsen ausdrücklich anerkannten christlichen Konfessionen und auf die Übertritte von einer solchen Konfession zur anderen beschränke. —

der Uebertretende das ein und zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, und nicht in einem solchen Geistes- und Gemüths-Zustande sich befindet, der ihn zu einer nach freier Ueberzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht [3]). Es soll jedoch minderjährigen Personen in articulo mortis der Uebertritt zu einer andern Confession unter den in §. 8. erfolgenden Bestimmungen gestattet sein [4]).

§. 2. Wer zu einem solchen Uebertritte sich bewogen findet, hat sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Confession, oder wenn mehrere derselben dafelbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnorts [5]), persönlich anzuzeigen, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen, zu ermahnen hat [6]).

---

[3]) Sträflingen ist während ihrer Detention in Zucht- oder Korrektionsanstalten in der Regel nicht gestattet, die Konfession zu verändern, sondern die Resolution deshalb hängt von der Königl. Kommission für diese Anstalten ab [an deren Stelle jetzt das Min. des Innern getreten ist]. Dahin hat sich die bezeichnete Kommission i. J. 1820 mit dem Apost. Vikariate vereinigt und in einer V. v. 22. April 1820 an die Anstaltsdirektionen dementsprechende allgemeine Anweisung erlassen. Nach letzterer haben beide Hausgeistliche, sowohl der protestantische als der katholische, wenn dergleichen Willenserklärungen wegen beabsichtigter Veränderung des Religionsbekenntnisses eines Sträflings an sie gelangen, die auf einen solchen Religionswechsel gerichteten, in der Regel aus unlauterer Quelle fließenden Wünsche, unter Bezugnahme auf die bestehende Anordnung, zurück- und wenn die Anbringenden dabei sich nicht beruhigen, an den Hausverwalter zu verweisen, welcher sodann die Prüfung solcher Gesuche durch den Hausgeistlichen derjenigen Konfession, deren Verlassung beabsichtigt wird, vorzüglich von der Seite, ob und inwiefern den Suchenden die Unterscheidungslehren von beiderlei Religionsbekenntnissen genau bekannt sind, und ob die Gründe dieser Gesuche aus reiner oder unlauterer Quelle fließen, zu veranlassen hat. Wenn nach dieser Prüfung und Belehrung auf dem geäußerten Verlangen einer Veränderung des Glaubensbekenntnisses bestanden wird, ist der Fall von dem Hausverwalter und demjenigen Hausgeistlichen, welcher die Prüfung vorgenommen hat, der Königl. Kommission [jetzt dem Min. des Innern] mit Beifügung gutachtlicher Meinung anzuzeigen und deren Anordnung zu erwarten.

Im übrigen ist vom Min. des Innern fortwährend der Grundsatz festgehalten worden, daß auch die Aufnahme eines mit Entlassungsschein bereits versehenen Sträflings in die neue Konfession nicht ohne Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde der betr. Anstalt stattfinden dürfe, da die „Veränderung" des Religionsbekenntnisses, wie solche nach der obigen Vereinbarung v. J. 1820 keinem Sträflinge während der Dauer der Strafzeit ohne Vorwissen der Kommission gestattet sein soll, nicht bloß in dem Aufgeben des einen, sondern auch in der nachfolgenden Annahme eines anderen Bekenntnisses besteht und ohne letztere überhaupt nicht gedacht werden kann. — V. Kultusmin. an das Apost. Vikariat v. 6. Februar 1858.

[4]) Über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen israelitischen Glaubensgenossen der Übertritt zur christlichen Religion gestattet werden könne, mangelt es an näheren gesetzlichen Bestimmungen, und es sagt von Weber in seinem Kirchenrechte Bd. 2 S. 90 der 2ten Ausg. bloß, daß dergleichen Übertritten zum Christentume vor Vollziehung der Taufe des Übertretenden der nötige Unterricht in den Lehren der evangelisch-christlichen Religion und eine diesfallsige Prüfung nebst der Genehmigung der oberaufsehenden kirchlichen Behörde vorausgehn müsse. Daher mögen hier nachstehende Verordnungen Erwähnung finden, wodurch einige in gedachter Beziehung entstandene Zweifel vom Kultusmin. entschieden worden sind. Zuvörderst ist

a) in Bezug auf das übertrittsfähige Alter, in welcher Hinsicht durch §. 1 des Mand. für die Bekenner der verschiedenen christlichen Konfessionen die Erfüllung des 21. Altersjahres vorgeschrieben ist, von diesem Erfordernisse bei Übertritten von Israeliten abgesehn und die Taufe auch vor Erreichung dieses Alters unbedenklich zugelassen worden, da an sich das Mand., weil es nur den Übertritt von einer Konfession der christlichen Religion zur anderen betreffe, auf dergleichen Fälle keine analoge Anwendung erleiden könne, überdies aber auch in der christlichen Kirche es Sitte sei, daß die jungen Christen schon im 14. Altersjahre unter öffentlicher Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses die bei ihrer Taufe von ihren Paten für sie gethanen religiösen Zusagen erneuerten und von dem Pfarrer als wirkliche Mitglieder der Kirchengemeinde eingesegnet würden. Auch hat das Kultusmin. zu einem solchen Religionswechsel vor Eintritt des civilrechtlichen Termins der Mündigkeit die Einwilligung des Vaters, bez. des Vormundes an sich nicht für erforderlich angesehn, da in Glaubenssachen ein Einfluß der väterlichen Gewalt, bez. der vormundschaftlichen Rechte nicht begründet sei. — V. Kultusmin. v. 4. Dezember 1841.

b) Es soll ferner nach V. Kultusmin. v. 26. Juli 1845 bei Taufen nichtchristlicher Glaubensgenossen, welche zum Christentume übertreten ꝛc. bei der bisherigen Praxis bewenden, wonach lediglich die Genehmigung der Superintendenten zu dergleichen Taufen einzuholen ist.

c) Weiter hat das Kultusmin. in einer V. v. 15. März 1884 gegenüber dem Oberrabiner anerkannt, daß die von ihm bei einem Übertritt vom Judentum zum Christentum geforderte persönliche Anmeldung des Austritts aus der eigentümlichen Natur eines Religionswechsels abgeleitet werden könne. Denn einmal würden bei einer nur schriftlichen Anmeldung Ungenauigkeiten und selbst Täuschungen vorkommen können, welche bei der mündlichen Erklärung zu Protokoll vermieden werden könnten, und dann werde dem bisherigen Seelsorger die in der persönlichen Anmeldung gegebene Füglichkeit vorgängiger Belehrung und Ermahnung in Bezug auf den Religionswechsel nicht zu versagen sein.

Endlich ist hier noch einer V. Kultusmin. v. 29. Dezember 1849 zu gedenken, welche nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Übertritten aus dem evangelischen Christentume zum Judentume enthält. Leide auch das Mand. v. 20. Februar 1827, da es bloß auf den Übertritt von einer christl. Konfession zur anderen sich beziehe, auf dergleichen Fälle keine Anwendung, so werde doch darauf zu bestehn sein, daß Personen, welche einen solchen Übertritt beabsichtigten, sich deshalb bei dem betr. Geistlichen ihrer bisherigen Konfession anmeldeten, da es in der Natur der Sache liege, daß jeder, der aus einer Gesellschaft austreten wolle, gegen welche er Rechte und Verbindlichkeiten habe, diesen Austritt förmlich zu erklären habe. Der Geistliche habe dann gewiß die Pflicht, den, welcher einen solchen Übertritt beabsichtige, über die Wichtigkeit des Schrittes, den er zu thun willens sei, zu belehren, ihn zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung binnen einer gewissen festzusetzenden Bedenkzeit, wozu nach Analogie des Mand. v. 20. Februar 1827 eine vierwöchentliche Frist entsprechend erscheine, anzuermahnen. Erkläre aber der Gemeldete auch nach Ablauf dieser Frist den Entschluß, bei seinem Vorhaben beharren zu wollen, so habe der Geistliche über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen und dem Übertretenden auf Verlangen und auf Grund dieses Protokolls eine Bescheinigung, jedoch nur darüber auszustellen, daß er aus der evangelisch-christlichen Kirche ausgetreten sei.

[5]) Unter dem ersten Geistlichen des Wohnorts ist hier, falls der Ort selbst wieder in mehrere Parochien geteilt ist, der erste Geistliche der Parochie zu verstehn, zu welcher der Konvertent gehört, eine Ansicht, die dadurch gerechtfertigt erscheint, daß die Erteilung der angeordneten Admonition mit in den Bereich der Seelsorge fällt, welche zunächst jedenfalls dem betr. Parochialgeistlichen zusteht. — V. Kultusmin. v. 1. Dezember 1849.

Insofern übrigens nach der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Bautzen, die Parochialangehörigkeit nicht durch die Konfession, sondern lediglich durch den wesentlichen Aufenthaltsort bestimmt wird, sonach aber in allen denjenigen Fällen, in denen diejenigen, die einen solchen Übertritt vorhaben, bereits in einer Parochie derjenigen Konfession, zu welcher sie übertreten wollen, wohnen, ein Ortspfarrer ihrer bisherigen Konfession nicht vorhanden ist, so bedarf es in solchem Falle der besonderen Beauftragung eines Geistlichen ihrer bisherigen Konfession aus einer anderen Parochie, die von der betr. geistlichen Oberbehörde [der Kreishauptmannsch. und bez. dem domstiftlichen Konsistorio zu Bautzen] auszugehn hat. In dieser Beziehung ist nun durch G.V. der vormal. Kreisdirektion zu Bautzen v. 5. Februar 1847 (Oberl. Samml. der in K.- und Schuls. ergang. G.V. und Bekanntm. v. J. 1859, S. 51) an die evangelischen Geistlichen der Oberlausitz Anweisung ergangen, daß in Fällen, in denen es sich um den Übertritt von Katholiken, die in evangelischen Parochien wohnen, zur evangelischen Kirche handelt, die betr. evangelischen Geistlichen mit dem Gesuche um Beauftragung eines katholischen Geistlichen nicht an das domstiftliche Konsistorium unmittelbar, sondern den bestehenden Ressortverhältnissen gemäß an die Kreisdirektion [jetzt Kreishauptmannschaft] sich zu wenden und dieser die Vernehmung mit der katholisch-geistlichen Oberbehörde zu überlassen haben. —

[6]) In Hinsicht auf die Anwendung der Vorschriften §. 2 und 4

§. 3. Bei diesen Belehrungen und Ermahnungen hat sich der Geistliche einer Herabwürdigung der Confession, zu der der Angemeldete überzutreten beabsichtigt, nicht zu erlauben.

§. 4. Beharrt der Gemeldete, der ihm geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei seinem Vorhaben, so ist ihm von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugniß, wegen der geschehenen Anzeige, und wegen dessen Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde auszustellen [7]).

§. 5. Ohne ein solches Zeugniß und ohne vorgängige Prüfung und Vorbereitung darf kein Geistlicher den Uebertritt eines andern christlichen Glaubensverwandten zu seiner Kirche gestatten und denselben zu seiner Kirchengemeinde aufnehmen, sondern er ist im Contraventionfalle, mit einer Geldbuße von funfzig Thalern —= —= und im Wiederholungsfalle mit Suspension und, nach Befinden, mit Remotion vom Amte zu bestrafen [8]).

---

hat der Kirchenrat unter dem 19. Oktober 1827 zu Beseitigung vorgekommener Zweifel und Beobachtung der Konformität folgendes angeordnet:

Wenn ein ev.-luth. Glaubensgenosse sein Vorhaben, zu einer anderen christlichen Konfession überzugehn, dem Ortsgeistlichen, oder, wo mehrere angestellt sind, dem ersten Geistlichen seines Wohnorts [s. Anm. 5] eröffnet, und in dessen Verfolg die in dem 2ten §. des Mand. vorgeschriebene Belehrung desselben stattgefunden, so habe dieser Geistliche, dafern er nicht zugleich das Superintendenten- oder resp. geistliche Inspektoramt bekleide, nach Verfluß der in dem 2ten §. festgesetzten 4wöchentlichen Belehrungs- und Bedenkzeit über das ihm eröffnete Vorhaben und über die Art und Weise und den Erfolg der stattgefundenen Belehrung an den ihm vorgesetzten Ephorus unter Erwähnung der ihm von dem den Übertritt Beabsichtigenden angegebenen und der nach Befinden ihm sonst etwa glaubwürdig bekannt wordenen Beweggründe zu dem Übertritt sofort Anzeige zu erstatten, und von demselben weitern Bescheid zu erwarten. — Der Ephorus habe darauf, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen seiten des Geistlichen bei der Belehrung die gesetzlichen Erfordernisse vollständig in Obacht genommen worden seien, denselben zu Ausstellung des in dem 4ten §. vorgeschriebenen Entlassungszeugnisses zu ermächtigen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zur Ergänzung des Mangelhaften näher anzuweisen, sowohl, insofern er bei der Sache überhaupt ein besonderes erhebliches Bedenken finde, solches dem ihm vorgesetzten Konsistorio [jetzt dem E. L. Landeskons.] anzuzeigen, und vor Ermächtigung des Geistlichen zu Ausstellung des Entlassungszeugnisses von daher Resolution abzuwarten. — Ferner haben, von und mit dem Jahre 1827 an, nach Verfluß jeden Jahres die Superintendenten und resp. geistlichen Inspektoren, in deren Inspektionen in dem Laufe des Jahres einer oder mehrere evangelisch-lutherische Glaubensgenossen zu einer anderen Konfession übergetreten seien, längstens binnen 6 Wochen von Ablauf des Jahres an gerechnet, diese Übertrittsfälle bei dem Kirchenrate [jetzt dem E. L. Landeskons.] mittels Berichts unter näherer Angabe der Konfession, welche der Übergetretene angenommen habe, und kürzlicher Bemerkung der Gründe, aus welchen seinem Anführen nach der Übertritt erfolgt sei, anzuzeigen, eine gleichmäßige Anzeige auch über die in dem Laufe des Jahres von den übrigen christlichen Konfessionen oder anderen Religionen zu dem ev.-luth. Glaubensbekenntnisse etwa Übergegangenen jedesmal beizufügen. — Übrigens sehe man zu den §§. 2 und 4 noch V. v. 23. Mai 1839 nebst V. v. 22. November 1847 in der Anm. * daselbst. — Die Anordnung, die letzterwähnten Anzeigen betr., ist später, in Gemäßheit einer V. Kultusmin. v. 14. Dezember 1833 wiederum eingeschärft und anbefohlen worden, wenn Konfessionswechsel im Jahre nicht stattgefunden hätten, deswegen einen Vakatschein einzureichen. Nicht minder ist seitdem die Erstattung der gedachten Anzeigen durch V. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die vormal. Oberamts-Regierung zu Bautzen v. 31. Dezember 1833 in gleicher Weise auch für die Oberlausitz vorgeschrieben worden und deshalb von der Oberamts-Reg. unter dem 17. Januar 1834 und später von der vormal. Kreisd. zu Bautzen in einer G.V. v. 30. November 1838 (Oberl. Samml. der in K. und Schulf. ergang. G.V. und Bekanntm. v. J. 1859, S. 3 und 12) an die evangelischen Geistlichen der Oberlausitz behufige Weisung ergangen. Wegen der für diese Anzeigen jetzt zu benutzenden Schemata s. V. E. L. Landeskons. v. 3. Februar 1876 in Anm. 3 unter 1 litt. b zu dem Kirchengef. v. 15. April 1873.

Zu bemerken ist noch, daß in gleicher Weise, wie von den evangelischen Geistlichen, auch von den deutsch-katholischen Geistlichen die stattgefundenen Übertritte bei den Deutschkatholiken, von der katholischen oder evangelischen Kirche oder von dem Judentume zu denselben, oder von der deutsch-katholischen zu einer anderen Konfession, alljährlich an das Kultusmin. anzuzeigen sind. V. Kultusmin. v. 5. Januar 1847 und 21. November 1848.

Ferner hat das Kultusmin. unter dem 10. Mai 1852 Anordnung getroffen, daß auch vom Apost. Vikariate und dem domstiftl. Konsistorium zu Bautzen am jedesmaligen Jahresschlusse eine tabellarische Anzeige über die im Laufe des verflossenen Jahres stattgefundenen Konfessionswechsel (und über den Schulbesuch von Kindern) zum Kultusmin. einzureichen ist. Für diese Anzeigen ist das nachstehend unter C. abgedruckte Schema vorgeschrieben worden. Durch V. v. 24. Dezember 1875 hat jedoch das Kultusmin. dem Apostol. Vikariat eröffnet, daß von den katholisch-geistlichen Behörden künftig nur noch die Tabellen über den Konfessionswechsel zu überreichen sind, während die Tabellen über den Schulbesuch von Kindern nichtkatholischer Eltern, sowie von Kindern aus gemischter Ehe von den betr. Lokalschulinspektoren dem Bezirksschulinspektor und durch diesen dem Min. vorzulegen sind.

C.

Schema zu den Anzeigen über den Konfessionswechsel für die katholisch-geistlichen Behörden.

Name der Parochie.	Übergetreten							Bemerkungen.
	von der ev.-luth. K. zur kathol.	von der ev.-ref. K. zur kathol.	von der deutsch-kathol. zur kathol.	von der kathol. zur ev.-luth.	von der kathol. zur ev.-ref.	von der kathol. zur deutsch-kathol.	vom Judentume zur kathol.	
	Kirche.							

Insoweit dieses Schema sich auf die Erziehung und den Schulbesuch der Kinder aus gemischten Ehen bezog, hat es sich nach vorstehendem erledigt, dieser Teil des Schemas ist daher nicht mit abgedruckt worden.

[7]) Rücksichtlich der Ausstellung der Entlaßscheine bei Übertritten von einer christlichen Konfession zur anderen war der Zweifel entstanden, ob die Ausfertigung dieser Zeugnisse gebührenfrei zu erfolgen habe, oder ob die Geistlichen in dergleichen Fällen zu sportulieren berechtigt seien. Infolge einer hierüber stattgefundenen Kommunikation des Kultusmin. mit dem Gesamtmin. hat letzteres in einem Rekomm. v. 9. Dezember 1847 sich für die Zulässigkeit des Sportulierens ausgesprochen, indem es zu einem diesfallsigen Verbote an einem gesetzlichen Anhalten fehle, da das Ges. v. 2. April 1844 auf dergl. Fälle keine Anwendung leide.

Für das Liquidieren selbst sollen die Ansätze in der Ephoralsportelntaxe v. 2. Dezember 1840 unter Nr. 11 und 21 bez. analog zum Anhalten dienen; jedoch ist, um nicht indirekt dadurch einen Gewissenszwang auszuüben, die Aushändigung der Entlassungszeugnisse von der vorherigen Berichtigung der dafür zu bezahlenden Kosten nicht abhängig zu machen, auch sind diese Kosten in Fällen der Bedürftigkeit den Interessenten ganz zu erlassen. Vergl. jedoch Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 3, 5, 7.

[8]) Nach der V. Kultusmin. v. 21. Februar 1843 haben die Geistlichen über die Konfessionsveränderungen besondere Akten zu halten, aus denen das diesfalls stattgefundene Verfahren vollständig und genau zu erhellen hat. — Noch ist zu bemerken, daß infolge mehrfacher, hinsichtlich der Auffassung und Handhabung der Bestimmungen in §. 4 und §. 5 Mand. v. 20. Februar 1827 entstandener Zweifel das Kultusmin. folgendes verordnet hat:

„Der Austritt eines Konvertenten aus der Konfession, welcher er bisher angehört habe, sei nicht, wie von manchen Geistlichen irrtümlich angenommen worden sei, schon bei der Ausstellung des in den angezogenen §§. erwähnten Zeugnisses als erfolgt anzusehn, sondern

§. 6. Ein geheimer Uebertritt zieht, sobald er bekannt worden ist, nicht nur eben so, wie ein öffentlicher, den Verlust des an eine bestimmte, von dem Uebertretenden verlassene Confession gebundenen Amts- oder Familien-Rechts, sondern noch überdieß im ersten Falle, insofern ein geleisteter Religionseid verletzt worden, eine besondere angemessene Bestrafung, und in beiden Fällen die Restitution der seit dem Uebertritte zur Ungebühr gezogenen Nutzungen nach sich.

§. 7. Sollte ein Geistlicher ein Individuum in seine Kirche, mit dem Vorbehalte, sich dessen ungeachtet äußerlich zu seiner bisherigen Kirche halten zu dürfen, aufnehmen, so ist er mit Remotion vom Amte zu bestrafen.

§. 8. Ein in articulo mortis erfolgter Uebertritt ist für dessen Person gültig; jedoch muß derselbe im Falle der Genesung seine Bestätigung in der §. 2. fg. vorgeschriebenen Maße erhalten. Auf die Kinder des Uebergetretenen hat der geschehene Uebertritt, es möge Bestätigung erfolgt seyn oder nicht, keinen Bezug.

§. 9. Alle Verleitung zum Uebertritte durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Confession, wird von der competenten Obrigkeit dessen, der sich ihrer schuldig macht, mit funfzig Thalern —- —- Geldbuße, und im Wiederholungsfalle noch härter, bei Geistlichen irgend einer Confession aber, mit Dienstentsetzung bestraft.

§. 10. Von dem Tage des erfolgten Uebertrittes an hört der Uebergetretene auf, unter dem Gesetze und der geistlichen Behörde der verlassenen Kirche zu stehen, verliert die Rechte der Mitglieder derselben, und wird aller Rechte und Verbindlichkeiten der andern Kirche theilhaft, ohne daß jedoch eine rückwirkende Kraft des Uebertritts Statt finden kann; indem vielmehr auch der Uebergetretene alles das, was er bis zu seinem Uebertritte genossen hat, behält, dagegen auch, wozu er bis dahin verbunden war, zu leisten schuldig bleibt.

§. 11. ꝛc.[9]).

Nach Vorstehendem haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, auch sonst Alle, welche es angehet, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, am 20. Februar 1827.

Bekanntmachung*), die in den Codicem Augusteum aufgenommenen Decisiv-Rescripte betr., v. 9. Mai 1827.

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 99.)

Es ist bisher darüber Zweifel entstanden:

Ob den in dem Codice Augusteo und dessen Fortsetzungen aufgenommenen Decisiv-Rescripten die Kraft allgemeiner Gesetze beizulegen sei?

Nachdem nun Ihro Königl. Majestät dahin entschieden haben,

daß dergleichen Decisiv-Rescripten, als welche an sich nur als oberrichterliche Verfügungen für den durch sie entschiedenen Fall zu gelten haben, nur die Autorität von Praejudiciis, keinesweges aber, wenn sie nicht in die seit dem Jahre 1818. erscheinende Gesetzsammlung aufgenommen worden sind, gesetzliche Kraft beigelegt werden solle;

Als wird solches, auf Allerhöchsten Befehl, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. Mai 1827.

Rescript†), wohin die Berichtserstattungen auf Appellationen gegen Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen gerichtet werden sollen, v. 2. Juni 1827.

(Gesetzsammlung v. 1827. S. 101.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auf den von euch unterm 14. März dieses Jahres, mit

geschehe thatsächlich erst zu dem Zeitpunkte der Aufnahme in die andere Konfession. Daß die Absicht des Ges. dahin gegangen sei, ergebe sich nicht nur aus der in Verfolg der Beratung der Landstände über dasselbe unter dem 31. Juli 1824 erlassenen ständischen Schrift, (Landtagsakt. v. J. 1824, Nr. 138), sondern auch aus der Fassung von §. 4 des Mand., wonach das schriftliche Zeugnis des Geistlichen der bisherigen Konfession, welches gewöhnlich Entlassungszeugnis genannt werde, ‚wegen der geschehenen Anzeige und wegen des Gemeldeten Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde', nicht aber über die bereits erfolgte Entlassung auszustellen sei, also in der Hauptsache nur zur Bescheinigung des Umstandes dienen solle, daß den Vorschriften und Erfordernissen der vorhergehenden §§. des Mand. sowohl seiten des Geistlichen der bisherigen Konfession, als auch seiten des Konvertenten Genüge geschehn sei und insoweit dem Übertritte kein Hindernis mehr entgegenstehe. Hieraus folge aber weiter in Hinblick auf die Bestimmung in §. 10 Mand., daß der Konvertent auch nach Ausstellung jenes Zeugnisses unter dem Ges. und der geistlichen Behörde der Kirche, die er zu verlassen im Begriff stehe, so lange noch verbleibe, bis eine förmliche Aufnahme in die andere Kirche erfolgt sei, und daher bis zu diesem Zeitpunkte die Leistungen an seine bisherige Kirche fortzuentrichten verbunden, andererseits aber auch berechtigt bleibe, die Verrichtung der Ministerialhandlungen und selbst seelsorgerischen Zuspruch von der Geistlichkeit dieser Kirche zu verlangen." S. jedoch jetzt noch Dissidentengef. v. 20. Juni 1870, §. 20, Abs. 1.

Hiernächst hat das Min. noch zur Beseitigung jeder Ungewißheit über den Zeitpunkt des Übertritts im einzelnen Falle zu bestimmen für angemessen befunden, daß künftig das nach §. 4 Mand. auszustellende Zeugnis, worin nach obigem nur so viel zu bescheinigen sei, daß nach erfolgter Beobachtung der Vorschriften in §§. 1—4 Mand. dem Übertritte des Angemeldeten kein Hindernis mehr entgegenstehe, nicht mehr — wie bisher in der Regel geschehn — dem letzteren ausgehändigt, sondern vom Aussteller ohne Verzug an denjenigen Geistlichen der anderen Konfession, welcher die Aufnahme zu vollziehen habe, unmittelbar übersendet werde. Dieser Geistliche habe sodann sofort nach erfolgter Aufnahme des Übertretenden in die andere Kirchengemeinschaft dem Aussteller des Zeugnisses hierüber eine schriftliche Notiz zugehn zu lassen, ihm auch, dafern sich die Aufnahme länger als ein halbes Jahr nach der Ausstellung des Zeugnisses verzögern sollte, über die Gründe dieser Verzögerung Mitteilung zu machen und wenn die Aufnahme durch Todesfall oder unterlassene Anmeldung oder sonst sich ganz erledigt haben sollte, das Zeugnis zurückzusenden. — V. Kultusmin. v. 7. März 1863.

[9]) §. 11, welcher von den Folgen des Übertritts der Eltern auf die konfessionelle Erziehung ihrer Kinder handelt, ist im Eingang des Ges. v. 1. November 1836 aufgehoben worden.

*) Aus dem Geheimen Rat.

†) An die evangel. Wirklichen Geheimen Räte.

Zuziehung des Ober-Consistorial-Präsidenten, erstatteten unterthänigsten Vortrag, die Berichtserstattungen auf Appellationen gegen Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen betreffend, finden Wir den verfassungsmäßigen Verhältnissen des Ober-Consistorii, und der Analogie der in dem Regulative vom Jahre 1782., wornach die zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu entscheiden sind, im §. 17. im Allgemeinen getroffenen Bestimmung, für angemessen, daß auf die gegen die Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen bei den Unterbehörden eingewendeten Appellationen an den Kirchenrath ††) von diesen berichtet werde 2c.

Daran 2c.

Schloß Pillnitz, am 2. Juni 1827.

Rescript[1]), die Bekanntmachung des Regulativs wegen der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und der evangelisch-lutherischen Hofkirche insbesondere betreffend, v. 7. Juni 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 55.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Würdige, 2c. Wir haben, auf euern unterthänigsten Bericht vom 14ten December des vorigen Jahres, das zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und der evangelisch-lutherischen Hofkirche insbesondere, entworfene Regulativ in der Maße, wie aus der Beilage zu ersehen ist, einrichten lassen, und wegen Abdrucks desselben in der Gesetzsammlung das Nöthige angeordnet.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet eures Orts, daß besagtem Regulative Seiten der hiesigen Stadtgeistlichkeit allenthalben nachgegangen werde, als weshalb, soviel das Hofministerium anlangt, an euch, den Oberhofprediger, dato besondere Verfügung ergeht, gebührend Sorge tragen.

Daran 2c.

Dresden, den 7ten Juni 1828.

Regulativ, zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und insbesondere der evangelischen Hofkirche daselbst.

Zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, und der evangelischen Hofkirche insbesondre, wird hierdurch festgesetzt:

§. 1. Alle evangelisch-lutherischen Einwohner der Stadt haben die freie Wahl, in welcher dasigen Parochialkirche ihrer Confession sie beichten und das heilige Abendmahl empfangen wollen.

§. 2. Im Uebrigen bewendet es, hinsichtlich der Geistlichen, welche bei den Kirchen der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, angestellt sind, bei der bisherigen Verfassung und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften; nur was die evangelische Hofkirche anlangt, treten folgende Bestimmungen ein:

§. 3. Die evangelische Hofkirche hat keine bestimmte, auf einen Bezirk der Residenz beschränkte Parochie.

Die dabei angestellten Hofgeistlichen sind in dem, was ihr Amt betrifft, den [Königl. evangelischen Geheimen Räthen[2])] unmittelbar untergeordnet, von welchen deshalb an den Oberhofprediger verfügt wird.

§. 4. Dieselben sind befugt, in allen Theilen der Stadt die Seelsorge auszuüben und geistliche Handlungen zu verrichten; es treten jedoch dabei die nachfolgenden Beschränkungen ein:

§. 5. Taufen können die Hofgeistlichen auf Verlangen: bei allen in Königlichen Hof- und Civil-Diensten angestellten, oder aus selbigen abgegangenen Personen, bei dienstleistenden oder abgegangenen Königlichen Offizieren und andern Militairpersonen von Offiziersrang, bei Prädicatisten mit Hofrang, bei Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, [überhaupt bei allen schriftsässigen Personen,] bei Dienern oder Prädicatisten auswärtiger Regierungen und andern angesehenen Fremden, insofern obige Personen sich in der Stadt aufhalten.

Bei andern Einwohnern der Stadt und was dahin gehörig ist den Hofgeistlichen das Taufen nur nach ertheilter Dispensation gestattet.

§. 6. [Haustaufen dürfen überhaupt, mithin auch von den Hofgeistlichen, nur in den Fällen verrichtet werden, wo selbige entweder in der Polizeiordnung vom 22sten Juni 1661 und dem Generale vom 12ten Juli 1799 gestattet sind, oder wo hierzu besondere Dispensation erlangt worden ist[3]).]

§. 7. Personen, welche beim Uebertritte zum Christenthume die evangelisch-lutherische Confession wählen, können in der Hofkirche zur Taufe gelangen.

§. 8. Trauungen können die Hofgeistlichen auf Verlangen verrichten, wenn die Braut das Glied der Familie, die hinterlassene Tochter, oder die Witwe einer der im §. 5. bezeichneten Personen ist, und sich in der Stadt aufhält.

In diesen Fällen sind Gebühren für die Trauung an die Parochialkirche des Wohnbezirks der Braut nicht zu entrichten.

§. 9. Bevor die Hofgeistlichen sich einer Trauung unterziehen, muß das Aufgebot der Verlobten, da dieß den Geistlichen, welche bei den §. 2. benannten Kirchen an-

---

††) Gegenwärtig an das Kultusmin. (V. v. 7. November 1831, Nr. 4, litt. E.

[1]) Der evangel. Wirklichen Geheimen Räte an das Oberkonsistorium.

[2]) Jetzt den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern; s. V. v. 12. November 1837, litt. n. in Verb. mit Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 9.

[3]) Zu Vornahme von Haustaufen sind Dispensationen nicht mehr erforderlich; s. V. v. 28. Mai 1850, §. 3.

gestellt sind, lediglich vorbehalten bleibt, in der Parochialkirche des Wohnbezirks dieser Verlobten, und wo selbiges sonst erforderlich ist, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Statt gefunden haben. [Erwähnte Geistliche haben sich in dieser Hinsicht nach den in dem Regulative wegen des Aufgebots und der Trauung vom 15ten Januar 1808. §§. 22. 37. 46. und 48. enthaltenen Bestimmungen zu achten [4]).]

§. 10. Die geistlichen Verrichtungen bei Begräbnissen sind den §. 2. bezeichneten Geistlichen, nach ihren verschiedenen Parochialbezirken, vorbehalten.

§. 11. Dispensationen, insoweit sie nach vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind, werden bei der Hofkirche von den Königl. evangelischen Geheimen Räthen [5]), und bei den übrigen evangelisch-lutherischen Kirchen der Stadt Dresden, mit Neustadt, Friedrichstadt und den Vorstädten, von dem Königl. Kirchenrathe [2]) ertheilt.

Ordonnanz v. 19. Juli 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 69.)

Erster Theil.

Von den Leistungen der Unterthanen für das Militair [1]). ꝛc.

[4]) Regulativ v. 15. Januar 1808 ist erledigt; s. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §§. 7 und 8.

[5]) Jetzt von dem E. L. Landeskons. — Übrigens ist die Erteilung von Dispensationen zu Haustaufen nicht mehr nötig, s. oben Anm. 3, und die Erteilung von Dispensationen von Ehehindernissen und vom Aufgebot bezügl. bürgerl. Eheschließungen steht nach A. V. v. 6. November 1875, §. 7 dem Min. des Innern zu. — Wegen der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebot s. Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 7 flg.

[1]) An die Stelle dieses „ersten Teils" war später Ges., den ersten Teil der Ordonnanz betr., v. 7. Dezember 1837 (G. u. Vbl. v. 1837, S. 142) getreten. Letzteres Ges. ist aber nach V. über die Leistungen für das Militär v. 30. November 1867 (G. u. Vbl. v. 1867, S. 519) §. 142 vom 1. Januar 1868 an außer Wirksamkeit gelangt.

Die jetzt giltigen Bestimmungen in betreff der Leistungen des Landes für das Militär sind enthalten in:

I. Reichsges., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes v. 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. v. 1868, S. 523).
II. Sächs. V. zu weiterer Ausführung des Bundesgesetzes, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., v. 25. Juni 1868 und der in Bezug auf dasselbe mittels Erlasses des Bundespräsidiums v. 31. Dezember 1868 publizierten Instruktion für das Königr. Sachsen, v. 10. April 1869 (G. u. Vbl. v. 1869, S. 102).
III. Reichsges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 129).
IV. Reichsges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. v. 1875, S. 52).
V. Erlaß, betr. die Instruktion zur Ausführung des Ges. v. 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 2. September 1875 (Reichsgesetzbl. v. 1875, S. 261).
VI. V., betr. die Ausführung des Ges. v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, v. 1. April 1876 (Reichsgesetzbl. v. 1876, S. 137).
VII. Erlaß, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion v. 2. September 1875 zur Ausführung des Ges. v. 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, v. 11. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. v. 1878, S. 229).
VIII. Sächs. Bek., die anderweite Festsetzung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann betr., v. 7. Mai 1880 (G. u. Vbl. v. 1880, S. 61).
IX. V., betr. die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse, v. 18. April 1882 (Reichsgesetzbl. v. 1882, S. 47).

Zweiter Theil.

Bestimmungen über diejenigen Gegenstände, in welchen das Militair mit der bürgerlichen Verfassung, in Hinsicht der Polizei-, der Innungs- und Gewerbs-Verhältnisse, und wegen einiger besonderen Befreiungen, in Berührung kommt.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 151.)

I.

Bestimmungen in Hinsicht der polizeilichen Verhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

ꝛc.

B. Besondere polizeiliche Bestimmungen.

§. 9. In der Nähe der Kirchen soll während des Gottesdienstes keine militärische Uebung vorgenommen, in keinem Falle aber getrommelt, oder geblasen werden. Ein Gleiches ist im Betreff der öffentlichen Schulen, während der Schulstunden, so weit möglich, zu beobachten. ꝛc. [2]).

IV.

Bestimmungen wegen besonderer Vorrechte, welche dem Militair sonst zustehen [3]).

A. In Kirchen- und Schul-Sachen.

§. 66. Alle evangelische Consistorialangelegenheiten der Militairpersonen bleiben an das Oberconsistorium zu Dresden [4]) gewiesen.

§. 67. Was die jura stolae in kirchlichen Sachen der Militairpersonen anlangt, so sind solche ferner nach dem Regulative vom 1. Sept. 1785. zu entrichten, [neben selbigen aber noch die gesetzlichen und observanzmäßigen Dispensationsgebühren in vorkommenden Fällen zu gewähren [5])].

§. 68. Bei Verehelichungen sind Stabsoffiziere und Hauptleute an den Wohnort der Braut nicht gebunden, vielmehr bleibt denselben die Wahl des Trauungsortes überlassen; nur kann bei ihnen sowohl, als bei sämmtlichen Militairpersonen überhaupt, die Copulation, ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins der oberen Militairbehörde, nicht Statt finden [6]).

§. 69. Oberoffizieren und selbigen im Range gleichgesetzten Militairpersonen stehet hiernächst das Vorrecht der

X. Sächs. V., die anderweite Festsetzung der Hauptmarktorte für die Lieferungsverbände betr., v. 18. April 1884 (G. u. Vbl. v. 1884, S. 141).
XI. V. zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Ges. v. 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen v. 1. April 1876 und 18. April 1882, v. 6. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. v. 1885, S. 197).

[2]) S. auch A. V. v. 10. September 1870, §. 9.

[3]) Nach Reichsverfassung v. 16. April 1871, Art. 61 ist bei Einführung der gesamten preuß. Militärgesetzgebung im Deutschen Reiche doch die preuß. Militärkirchenordn. von der Einführung ausgeschlossen geblieben.

[4]) An die Stelle des „Oberkonsistoriums" ist das E. L. Landeskons. getreten.

[5]) Dispensationsgebühren werden nach Bek. v. 1. Juni 1872 nicht mehr erhoben.

[6]) S. hierzu jetzt Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 40, §. 60, Nr. 4, §. 61, Reichsmilitärstrafgesetzb. v. 20. Juni 1872, §. 150 und Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 38. S. auch Anm. 31 unter a. zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.

Haustrauung[7]) und Haustaufe[7]) zu; auch können sie, so wie im Felde die Unteroffiziere und Gemeinen, mehrere, als drei Taufzeugen erbitten[7]).

§. 70. Insofern Kinder der vor dem Feinde gebliebenen, oder im Feldzuge an Wunden, oder Krankheiten verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen, zur Erlangung der, nach B. §. 88., geordneten monatlichen Unterstützung, Taufzeugnisse zu ertheilen sind, soll solches ohne Entgeld geschehen[8]).

§. 71. Nächstdem sind dergleichen Soldatenkinder an den Orten ihres Aufenthalts in den Volksschulen aufzunehmen, und ist das Schulgeld für selbige, insofern sie notorisch arm, oder durch die Obrigkeit dafür erklärt sind, zur Hälfte des bestimmten Satzes, und zwar zuvörderst aus der Gemeinde-Armen-Casse des Orts, und nöthigen Falls, nach Entscheidung der Consistorien, aus den bemittelten Kirchenärarien, oder, im Fall deren Unzulänglichkeit, von den diesen Kindern zukommenden Unterstützungsgeldern zu nehmen.

§. 72. Außerdem wird durch die Kriegs-Verwaltungs-Kammer[9]) dafür gesorgt werden, daß eine Anzahl Soldatenknaben, es mögen deren Väter noch dienen, oder verabschiedet, oder verstorben seyn, dafern sie nur in statu militiae erzeugt worden sind, in dem errichteten Erziehungsinstitute, ohne Entgeld, auf Kosten des hierzu bestimmten Fonds, auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Weise, ausgebildet werden kann.

§. 73. [Insofern die in der Garnison stehenden Mannschaften schulfähige Kinder bei sich und zu erhalten haben, soll letzteren unentgeldlicher Unterricht, theils in der Dresdner Garnisonschule, theils außerhalb Dresden in den Stadt- und Dorf-Schulen des Aufenthaltsorts dergestalt zu Theil werden, daß der Aufwand aus obigem Fonds übertragen, und bei den Schulen außerhalb Dresden das gewöhnliche Schulgeld, nebst dem nöthigsten Geldbedarfe für Lehrbücher und Schreibmaterialien, nach besonderer Vorschrift, quartaliter zu liquidiren ist[10]).]

§. 74. [Dagegen haben Unteroffiziere und Gemeine bei ihrer Verehelichung, wie bisher Statt gefunden hat, auch fernerweit ein an erwähnten Fonds gelangendes, sogenanntes Trauscheinsgeld zu entrichten[11]).]

B. In gerichtlichen Sachen und Rechtsverhältnissen.

§. 75. 2c.

§. 88. [Uebrigens wird den in statu militiae erzeugten Kindern verstorbener, dienender, oder verabschiedeter Unteroffiziere und Gemeinen, bis zum 15ten Lebensjahre, so weit solches dienlich ist, eine besondere Unterstützung, als Beihülfe zur Erziehung, ferner zu Theil werden; so wie die Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen, oder im Feldzuge verstorbenen Unteroffiziere und Gemeinen gleichfalls noch besonders mit einer Geldbeihülfe fernerweit bedacht werden sollen[12]).]

§. 89. 2c.

§. 92. Den im Dienste stehenden Militärpersonen gebührt bei ihrem Ableben ein Begräbniß mit den, dem Range einer jeden Person angemessenen, und im Dienstreglement bestimmten Feierlichkeiten[13]).

Dresden, am 19ten Juli 1828.

Verordnung [des Kirchenrats], die zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung, sowohl über die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, als über die übrigen Localstiftungen unter dem 27. September und 28. December 1825. abgeschlossenen Conventionen betr., v. 5. November 1828.

(Gesetzsammlung v. 1828. S. 509.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Durch die Gesetzsammlung für die hiesigen Lande sind, unter Nummer 47. und 49. dieses Stückes, die Vereinigungen bekannt gemacht worden, welche Wir mit der Königl. Preußischen Regierung, sowohl über die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, als über die übrigen Localstiftungen, unter dem 27sten September und 28sten December 1825. haben abschließen lassen.

Wie nun alle Behörden, welche in den hiesigen Landen theils Familienstiftungen, theils andre solche Localstiftungen, wobei Genußberechtigte aus dem Herzogthume Sachsen, oder den übrigen Königl. Preuß. Landen in Frage kommen könnten, zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, insonderheit die in der Convention vom 27sten Septbr. 1825., Art. IV., unter Nummer 1—6, wegen der Familienstiftungen enthaltenen, und durch die Convention vom 28sten December 1825., Art. VI. auch auf andere Localstiftungen ausgedehnten Bestimmungen und Grundsätze auf das Genaueste zu befolgen haben, und jede Hintansetzung derselben nachdrücklich geahndet werden soll; so ist auch von denselben, in Gemäßheit der in der vorangezogenen Convention vom 27sten September 1825., Art. IV. unter Nummer 7b. enthaltenen Bestimmung bei jeder Erledigung eines Familienstipendiums, oder sonstigen, aus einer Local-

[7]) Wegen der Haustrauung s. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 14, sowie wegen der Haustaufen und Anzahl der Taufzeugen V. v. 28. Mai 1850, §§. 1 und 3.

[8]) S. auch Kirchengesetz. v. 2. Dezember 1876, §. 1, Abs. 2.

[9]) Die Geschäfte der Kriegsverwaltungskammer sind nach V. v. 7. November 1831, Nr. 4, litt. D. unter a. auf das Kriegsmin. übergegangen.

[10]) Die Vorschriften in §. 73 sind ersetzt durch die Bestimmungen über Gewährung und Liquidierung von Schulgeldern für Soldatenkinder, Beilage B. der V. Kriegsmin. v. 12. April 1889, betr. die Einführung der Besoldungsvorschriften für das preußische Heer im Frieden v. J. 1889.

[11]) Das Trauscheinsgeld ist weggefallen.

[12]) Die Vorschriften in §. 88 sind ersetzt durch Ges., betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der kaiserl. Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, v. 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 275) in Verb. mit der in Anm. 10 allegierten Beilage B. zu V. v. 12. April 1889 und dem Reichsges., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, v. 28. Februar 1888.

[13]) Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß auch einer nicht mehr in Diensten stehenden Militärperson ein militärisches Begräbnis zu teil werden könne, und es kann daher, wenn einer verabschiedeten oder pensionierten Militärperson seiten der betr. Militärbehörde die Ehre eines militärischen Begräbnisses bereitet werden soll, dem betr. Ortsgeistlichen ein Recht, diesem Ausflusse kameradschaftlicher Anhänglichkeit und Pietät hindernd entgegenzutreten, nicht zugestanden werden. — V. Kultusmin. v. 21. Juni 1847.

stiftung zu gewährenden Stipendiums, wenn sich dazu binnen 4 Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins, kein qualificirter Geschlechtsverwandter, oder resp. Genußberechtigter angemeldet hat, eine Bekanntmachung sowohl in der Leipziger politischen Zeitung, als in der Königl. Preuß. Staatszeitung zu erlassen, und in selbiger ein Termin zur Anmeldung der Interessenten zu bestimmen; und es sollen diese Bekanntmachungen, insofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftungen bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt und blos die baaren Auslagen dem, in Folge des öffentlichen Aufrufs, zunächst zur Perception Gelangenden angerechnet werden*).

Dresden, am 5ten November 1828.

Rescript†), die Grabecassen-Beneficien betr., v. 3. Januar 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 3.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Auf den von euch, unterm 20sten December 1827., im Betreff der Grabecassen-Beneficien gehorsamst erstatteten Bericht, lassen Wir euch, 2c. hiermit unverhalten seyn, daß Wir die von euch verschiedentlich befolgte Meinung: Grabecassen-Gelder seien nicht ein Theil des Nachlasses eines verstorbenen Grabecassen-Interessenten, sondern ein dessen Relicten jedenfalls zustehendes und unter sie nach den Köpfen zu vertheilendes Sondergut, nicht billigen mögen. Es ist vielmehr, insofern nicht etwa von Uns oder Unsern Vorfahren bestätigte Artikel einer oder der andern Grabecassen-Gesellschaft ein Anderes bestimmen sollten, ein jedes dergleichen Beneficium als ein erst nach dem Tode des Interessenten zahlbarer Außenstand desselben anzusehen, wovon jedenfalls und zunächst der Begräbnißaufwand zu bestreiten ist, der etwa verbleibende Ueberschuß aber allenthalben die rechtliche Eigenschaft anderer, zum Vermögen des Grabecassen-Mitglieds gehörenden Forderungen hat.

Hiernach habt ihr euch zu achten.

Dresden, den 3ten Januar 1829.

Rescript*), die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren betr., v. 19. September 1829.

(Gesetzsammlung v. 1829. S. 165.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Würdiger 2c. Wir haben, auf euern unterthänigsten Bericht vom 28sten des vorigen Monats, in Hinsicht der Regulirung des Verhältnisses der Einwohner verschiedener Confession, in solchen Orten, welche zeither in einem festen Parochialverbande noch nicht gestanden haben, bei deren Einpfarrung in eine protestantische oder katholische Kirche, im Betreff der Leistungen an diese Kirche und die Geistlichkeit, folgende Bestimmungen genehmiget:

1) Das Jahr des Eintritts in einen festen Kirchenverband ist als das Normaljahr im Bezug auf Reallasten anzusehen, alle Besitzungen, welche zur Zeit des Abschlusses des Beitrittsvertrags in den Händen evangelischer Glaubensgenossen sind, gehören fortdauernd zur evangelischen Parochie, und alle Besitzungen, welche katholische Glaubensgenossen zu dieser Zeit inne haben, werden zur Parochie derjenigen katholischen Kirche gerechnet, wohin sich die Eigenthümer halten.

2) Werden späterhin an einem solchen Orte noch neue Häuser erbaut, so bestimmt sich der Parochialverband nach dem Hauptgute, auf welchem das neue Haus ausgebauet worden ist. Bei neuen Anbauen auf der Dorfaue, oder Dominial-Grund und Boden begründet dagegen die Confession des ersten Erbauers den Parochialverband.

3) Für die Person ist in dergleichen Ortschaften, ohne Unterschied der Besitzung, jeder Einwohner berechtigt, die ministeriellen Handlungen in der Kirche seiner Confession verrichten zu lassen, ohne deshalb den Geistlichen oder andern Kirchendienern der Parochie, zu welcher das Grundstück gehört, die Stolgebühren bezahlen zu müssen.

An Orten, wo die Parochialverhältnisse unbestritten und bereits vollständig geordnet sind, bewendet es bei der durch Rescript vom 4ten März 1713, in der Oberlausitz festgestellten Einrichtung.

Unser gnädigstes Begehren ist, unter Rückgabe eines Fascikels Acten, hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten, und in vorkommenden Fällen dem gemäß, in der von euch bezeichneten Weise, das hierunter weiter Erforderliche verfügen und besorgen, auch dieses Rescript durch dessen Abdruck in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran 2c.

Dresden, den 19ten September 1829.

Verordnung (der Oberamtsregierung zu Budissin), die Actenreposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr., v. 14. Mai 1830[1])[2]).

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 55.)

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

*) Einer nachträglich mitgeteilten königl. preuß. Ministerialverfügung v. 20. Oktober 1827 gemäß wird die in der Konvention wegen der Familienstiftungen v. 27. September 1825 Art. IV. vorgeschriebene Bekanntmachung eintretender Erledigungen von Familienstipendien preußischerseits durch die preuß. Staatszeitung und die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt erfolgen.

†) Der Landesregierung an den Stadtrat zu Dresden.

*) Des geheimen Rats an die Oberamtsregierung zu Budissin.

[1]) Für die Einrichtung der Pfarrarchive im Bezirke der vormaligen Kreisdirektion zu Leipzig sind von dieser die in dem nachstehenden Regulative enthaltenen bestimmten Vorschriften erteilt worden. Durch V. v. 5. Januar 1840 haben die Superintendenten gedachten Bezirks die Anweisung erhalten, die Bestimmungen des Regulativs unter Zufertigung der nötigen Abdrücke zur Kenntnis der

Liebe getreue. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Kirchen- und Pfarr-, ingleichen die Schul-Acten-Reposituren in den protestantischen Parochieen Unsers Markgrafthums Oberlausitz sich fast durchgängig nicht in einer

ihnen untergebenen Pfarrer zu bringen und für die gehörige Ausführung Sorge zu tragen.

Regulativ,

die Herstellung und zweckmäßigere Einrichtung der Pfarrarchive bei sämtlichen Pfarr- und Diakonatämtern des Leipziger Kreisdirektionsbezirks betr.

§. 1. Bei jedem selbständigen Pfarr- und Diakonatsamte des Leipziger Kreisdirektionsbezirks ist zur Aufbewahrung der amtlichen Schriften, der im Druck erschienenen Gesetze und Verordnungen, sowie derjenigen Bücher, welche auf die vaterländische Kirchen- und Schulverfassung überhaupt und insonderheit sich beziehn und zum Inventarium des Amts gehören, ein Archiv, wo ein solches nicht schon vorhanden oder doch noch nicht in der nachbemerkten Weise eingerichtet ist, resp. anzulegen und einzurichten, auch für die Folge sorgfältig fortzuführen und in Ordnung zu halten. Bei den mit einer Superintendentur verbundenen Pfarrämtern macht das Pfarrarchiv einen abgesonderten und selbständigen, mit einem eigenen Repertorium zu versehenden Teil des Ephoralarchivs aus.

§. 2. Zu diesem Behufe ist aus den betr. Kirchenärarен für jedes der in §. 1 bezeichneten geistlichen Ämter, mit Ausnahme der Ephoralämter, ein Archivschrank, dessen Größe, die jedoch nie unter 4 Ellen Höhe und 3 Ellen Breite sein darf, nach dem Bedürfnisse abzumessen ist, von weichem Holze mit zwei Flügelthüren versehn, anzuschaffen. In der Regel wird derselbe seiner Länge nach in 3 Abteilungen getrennt, so daß die oberste Abteilung eine Ausdehnung erhält, bei welcher mindestens 12—16 Aktenlokate in derselben angebracht werden können; die mittelste zur Aufbewahrung der Gesetzsammlung und anderer nicht in Akten zu führender Sachen, Bücher ꝛc. die nötige Räumlichkeit bieten muß; die unterste aber zur Aufstellung der Kirchenbücher, der Kirchrechnungen, des Repertorium und sonstiger in Folio gehaltener und eingebundener Bücher bestimmt sein soll.

Der Schrank ist zum Verschließen einzurichten, wird in der Pfarrwohnung, dafern ihm nicht eine besondere Pièce eingeräumt werden kann, womöglich in der Arbeitsstube des Geistlichen aufgestellt, und von letzterem, der den Schlüssel an sich zu nehmen und aufzubewahren hat, sorgfältig in Verschluß genommen.

Wo Filial- oder Schwesterkirchen sind, da müssen denselben, soweit erforderlich, in der ersten Abteilung einige Lokate, in den beiden anderen besondere Räume zugeteilt werden.

§. 3. Ist eine Pfarrbibliothek vorhanden, so ist für diese, wenn sie zu bedeutend ist, um in den Archivschrank aufgenommen zu werden, auch schon sonst unter den Inventarienstücken ein geeignetes Behältnis dafür sich nicht befindet, ein besonderes Repositorium mit einer zum Verschließen eingerichteten, mit Wachsleinwand überzogenen Lattenthüre versehn, auf Kosten des Kirchenärars anzuschaffen, und sie in diesem, soviel möglich in der Nähe des Archivschranks, aufzustellen.

§. 4. Die Lokate der obersten Abteilung (I.) des Archivschranks sind nach Befinden unter 6 oder mehrere, doch nicht allzu viele Rubriken in der Art zu verteilen, daß auf jede Rubrik, je nach ihrer mutmaßlichen größeren oder geringeren Reichhaltigkeit, 1, 2, auch 3 Lokate gerechnet werden. Die Hauptgegenstände der verschiedenen Rubriken sind: Allgemeine geistliche Sachen (allgemeine Anordnungen der Kirchenregierung in Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen, das Missivenbuch ꝛc.); besondere geistliche Sachen: a) Pfarrlehnsachen; b) Pfarramtssachen; c) Schulsachen; d) Bausachen; e) Ehesachen. Über das Archiv ist ein Repertorium nach den drei Abteilungen des Archivschranks (I. II. III.), über die erste nach den einzelnen Rubriken derselben, in einem eigenen, in Pappe gebundenen Foliobuche in der Art zu führen, daß die Akten, Schriften und Bücher in den betr. Abteilungen und Lokaten in möglichst übersichtlicher Weise eingetragen werden.

§. 5. Wie sich von selbst versteht, daß die bei einem geistlichen Amte eingehenden Schriften gesammelt, ihrem verwandten Inhalte nach zusammengelegt und dann aktenmäßig geheftet, lose und zerstreute einzelne Blätter nicht geduldet, und die inneren Räume des Archivschranks überhaupt in der genauesten Ordnung und Sauberkeit gehalten werden müssen; so ist es die Obliegenheit des Ephorus, bei seinen Lokalvisitationen [namentlich bei Gelegenheit der Lokalrechnungsabnahmen] die Pfarrarchive sorgfältig zu revidieren und den Befund in seinen Akten ausführlich anzumerken, auch, wenn bemerkten Übelständen auf sein Erinnern nicht Abhilfe geschieht und selbige bei der nächsten Visitation als noch vorhanden sich ausweisen, deshalb Anzeige an [die Königl. Kreisdirektion] — jetzt an das E. L. Landeskons. — zu erstatten.

§. 6. Bei Erledigung eines geistlichen Amts durch den Tod oder Wegzug seines bisherigen Verwalters ist der Schlüssel zu dem Archive nebst dem der Bibliothek, wo eine solche vorhanden ist, im letztgedachten Falle vom wegziehenden Geistlichen selbst, im ersten von den Relikten desselben unverzüglich und bei eigener Verantwortlichkeit in die Hände desjenigen Geistlichen, welchem das pfarramtliche Vikariat während der Vakanzzeit übertragen werden wird, zu übergeben. Dieser hat, sobald es thunlich ist, das Archiv durchzugehn, mit dem Repertorium zu vergleichen, nach Befinden zu übernehmen, über den Befund aber eine Anzeige an den Ephorus, welche von diesem zu den Besetzungsakten zu nehmen, auch, soweit nötig, zur Erledigung zu bringen ist, einzureichen.

Im Einverständnisse mit dem Kultusmin. und zufolge V. desselben v. 23. September 1840 ist das vorstehende Regulativ auch im vormaligen Zwickauer und Dresdner Kreisdirektionsbezirke zur Ausführung gebracht und angeordnet worden, daß die Archive bei sämtlichen Pfarr- und Diakonatämtern, wo bis jetzt nicht bereits gut und vollständig, auch dergestalt eingerichtete Archive bestünden, daß dieselben verschlossen werden könnten, nach Maßgabe der Bestimmungen gedachten Regulativs auf Kosten der betr. Kirchenärare eingerichtet und resp. in stand gesetzt werdne sollten. Eine gleiche Verfügung ist auf V. Kultusmin. v. 19. Oktober 1840 rücksichtlich der zum Verwaltungsbezirke der vormaligen Kreisdirektion zu Budissin gehörigen erbländischen Ephorie Bischofswerda und der Parochie Bischdorf, sowie auf V. v. 17. November 1840 für die Parochien des vormaligen Glauchauer Konsistorialsprengels ergangen. —

Zu dem vorstehends abgedruckten Regulativ ist zu bemerken:

a) Insoweit in demselben [in den §§. 1 und 4] der „Schulsachen" Erwähnung geschieht, wird dies nach der gegenwärtigen Verfassung nur in beschränktem Sinne zu verstehn sein.

b) Unter den in §. 4 aufgeführten „Ehesachen" werden jetzt die auf die kirchlichen Trauungen und die pfarramtlichen Sühneversuche bezüglichen Angelegenheiten zu verstehn sein.

c) Die in §. 5 erwähnten Lokalrechnungsabnahmen sind weggefallen, s. V. v. 30. März 1868, Nr. VII. unter 7.

Vergl. hierzu V. v. 21. Februar 1843, sowie nachstehende V. E. L. Landeskons. v. 21. Oktober 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883, S. 136).

Bei dem E. L. Landeskons. war in betreff einer zweckentsprechenden Anordnung der Pfarrarchive die Frage angeregt worden, ob, da infolge veränderter kirchlicher Verhältnisse im Laufe der letzten Jahrzehnte die Anlegung und Fortführung neuer, das kirchliche Wesen betreffender Akten nötig geworden ist, auf welche die wegen Einrichtung der Pfarrarchive bisher getroffenen Bestimmungen nicht ausdrücklich Bezug nehmen, es sich empfehle, eine völlig neue Anordnung der gedachten Archive vorzuschreiben, und war hierbei zugleich darauf hingewiesen worden, daß, wie der Zustand vieler Pfarrarchive überhaupt ein mangelhafter sei, insbesondere durch die verschiedene Behandlung, welche die nurgedachten Akten bei deren Unterbringung in den Pfarrarchiven gefunden haben, die Orientierung über den Gesamtinhalt der letzteren namentlich für neuangestellte Geistliche, sowie auch für die Revisoren in zweckwidriger Weise erschwert werde.

Das Landeskons., welches hierauf die Gutachten der Ephoren des Landes, sowie der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde, eingeholt hat, nimmt nun mit Rücksicht darauf, daß das im Jahre 1840 von der vormal. Kreisdirektion zu Leipzig behufs zweckmäßigerer Einrichtung der Pfarrarchive bei sämtlichen Pfarr- und Diakonatämtern des Leipziger Kreisdirektionsbezirks vorgeschriebene und darauf zufolge V. Kultusmin. v. 23. September, bez. 17. November 1840 [s. vorstehend] auch in dem vormal. Zwickauer und Dresdner Kreisdirektionsbezirke, sowie in den Parochien des vormal. Glauchauer Konsistorialsprengels zur Ausführung gebrachte Regulativ sich bisher im allgemeinen als zweckentsprechend und ausreichend erwiesen und, anlangend die Oberlausitz, das durch V. der vormaligen Oberamtsregierung zu Bautzen v. 14. Mai 1830 für die evangelisch-lutherischen Parochien der Oberlausitz zu gleichem Zwecke vorgeschriebene Schema sich im allgemeinen in gleicher Weise bewährt hat, zwar Anstand, in der gedachten Beziehung eine neue, die bestehenden Hauptgrundsätze abändernde Verordnung ergehn zu lassen. Dasselbe will aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, wie der gute Zustand zahlreicher, bis auf die neueste Zeit in befriedigender Weise fortgeführter Pfarrarchive thatsächlich beweist, die sachentsprechende Einordnung der fraglichen, der neueren Zeit angehörigen Aktenstücke in die Pfarrarchive mit den bezüglichen Vorschriften der obgedachten Regulative wohl vereinbar ist und durch die Allgemeinheit der daselbst für die Einteilung der Archive genommenen Gesichtspunkte, an denen festzuhalten mit Rücksicht auf das verschiedene Bedürfnis aller in Frage kommenden geistlichen Ämter sich nur empfehlen kann, wesentlich erleichtert wird.

zweckmäßigen Ordnung befinden, auch daß es daselbst an vollständigen Inventarien der zu dem Kirchen-, Pfarr- und Schullehn eigenthümlich gehörigen beweglichen Gegenstände und Effecten vielfältig ermangelt. Wir befinden daher für nöthig, in dieser Beziehung Folgendes zu verordnen und bekannt zu machen:

I. Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren betreffend.

§. 1. In jeder Parochie soll, nebst dem Collaturarchive, auch eine vollständige Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur vorhanden seyn.

§. 2. Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur liegt dem Ortspfarrer und, wenn mehrere Geistliche sich an einer Kirche befinden, dem Primarius oder Oberpfarrer ob [3]).

§. 3. Die Kirchenpatrone und Collaturgerichten sind verbunden, die zur Vervollständigung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren erforderlichen Schriften den Geistlichen unentgeldlich zu verschaffen.

Der desfalls nöthig werdende baare Verlag ist aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen.

§. 4. Es gehören dahin insbesondere

a) die Kirchenmatrikel,

b) die Kirchen-, Pfarr- [und Schul-]Inventarien [4]),

c) die in Kirchen- [und Schul]sachen [4]) ergangenen Gesetze, Verordnungen und Specialreskripte,

d) die [von der Kanzel zu verlesenden [5])] Mandate, und

e) ein Exemplar der Kirchrechnungen.

§. 5. Von der confirmirten Kirchenmatrikel, so wie von den gerichtlich aufgenommenen Kirchen-, Pfarr- [und Schul-]Inventarien [4]) ist ein Exemplar, oder eine gerichtlich beglaubigte Abschrift, an die Kirchen-, Pfarr- [und Schul-] Acten-Repositur [4]) abzugeben.

§. 6. Die in Kirchen- [und Schul]sachen [4]) im Markgrafthume Oberlausitz bisher ergangenen Gesetze, in so weit sie bei jeder Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur annoch nothwendig sind, sollen in einer, auf Kosten der Parochieen, zu veranstaltenden Sammlung an die Geistlichen der Provinz durch Unsre Ober-Amts-Regierung vertheilt werden [6]).

§. 7. Von den an die Pfarrer ergehenden schriftlichen Generalverordnungen haben dieselben jedesmal eine Ab-

---

Das Landeskons. hat deshalb beschlossen, es zur Zeit bei den obgedachten bisherigen Vorschriften auch künftighin bis auf weiteres bewenden zu lassen, spricht aber dabei die Erwartung aus, daß die Geistlichen die sorgfältige Beobachtung dieser Vorschriften, bez. die Abstellung von in den Pfarrarchiven noch vorhandener Mängel mit gewissenhaftem Ernst sich angelegen sein lassen werden, gleichwie man sich zu den Herren Ephoren versieht, daß sie in Entsprechung der ihnen obliegenden Verpflichtung die Pfarrarchive öfter, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen sorgfältig revidieren und auf die Beseitigung wahrgenommener Mängel nachdrücklich hinwirken werden.

[2]) Noch ist hier rücksichtlich der bei den Kirchen- und geistlichen Lehnen überhaupt vorhandenen Bibliotheken zu bemerken, daß das Kultusmin. sich Verzeichnisse dieser sämtlichen Bibliotheken hat einsenden lassen, worauf dieselben nach ihrem Gehalte durchgegangen und geprüft, auch die selteneren und wertvolleren Werke ausgezeichnet worden sind. Gleichzeitig ist im Interesse der Erhaltung dieser Bibliotheken wegen gehöriger und sicherer Aufbewahrung derselben an die vormal. Kreisdirektionen und an das Gesamtkons. zu Glauchau unter dem 31. März 1857 V. ergangen, worin die genannten Behörden zur ganz besonderen Aufsichtsführung hierunter, namentlich auch in Beziehung darauf angewiesen worden sind, daß nicht, wie hin und wieder geschehn, durch Veräußerungen oder andere Verfügungen der Ortsgeistlichen und der sonst zur nächsten Aufsichtsführung verpflichteten und zum Gebrauch berechtigten Personen jene Bibliotheken Verluste erleiden. Das Min. hat hierbei bemerkt, daß jede derartige Verfügung solcher Personen ohne die Genehmigung der Konsistorialbehörde als Kuratelbehörde über dieses bewegliche Kirchengut ebenso verboten und civilrechtlich ungiltig sei, wie über unbewegliches Kirchengut. Jede Veräußerung auch einzelner Teile derselben erfordere daher, wie die Veräußerung unbeweglichen Kirchenvermögens, eine gesetzmäßige Veranlassung (justam causam) und eine vorgängige offizielle Erörterung derselben (causae cognitionem) seiten der aufsehenden Behörde und sodann die Genehmigung der Oberbehörde. Zu dem Ende ist von den Konsistorialbehörden [jetzt den Kircheninspektionen], wenn Anlaß zu einer Veräußerung aus den fraglichen Bibliotheken vorhanden sein sollte, nach vorgängiger Erörterung der Sachlage zum Kultusmin. [jetzt zum E. L. Landeskons.] gutachtlicher Vortrag zu erstatten.

In Gemäßheit vorstehender V. hat die vormal. Kreisd. zu Bautzen für ihren Bezirk durch G.V. v. 24. April 1857 an die Geistlichkeit das Erforderliche verfügt und die Geistlichen angewiesen, daß sie bei etwa beabsichtigten Veräußerungen derartiger zu den Kirchen- oder Pfarrlehnen gehöriger Büchersammlungen oder einzelner Stücke daraus, in jedem einzelnen Falle, wie bei Veräußerungen unbeweglicher Kirchengüter, bei Vermeidung von Regreßansprüchen und selbst von Strafen zuvor die Genehmigung der Kreisdirektion [jetzt der Kreishauptmannschaft] einzuholen haben.

Durch V. v. 4. März 1886 hat das E. L. Landeskons. die vorstehende V. v. 31. März 1857 in Erinnerung gebracht und hinzugefügt: Es wird derselben zufolge auch fernerhin nicht nur bei jedem Pfarrarchiv ein Katalog der vorhandenen Pfarr- oder Kirchenbibliothek niederzulegen, bez. fortzuführen und ein allezeit zu vervollständigendes Duplikat bei der Superintendentur einzureichen sein, sondern auch, falls es zu Verleihung von Büchern aus den bezeichneten Bibliotheken kommen sollte, durch statutarische, seiten der Kircheninspektionen zu genehmigende Bestimmungen Vorsorge zum Schutze der zum beweglichen Kirchenvermögen gehörigen Bibliotheken zu treffen sein; wie denn auch selbstverständlich das in der angezogenen V. enthaltene Verbot der Veräußerung ohne zuvor eingeholte Genehmigung der Konsistorialbehörde in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

---

[3]) S. jetzt noch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 4 und Anm. 16, Abs. 3 daselbst.

[4]) Die Bezeichnungen „Schulinventarien" und „in Schulsachen ergangene Gesetze" werden gegenwärtig in beschränktem Sinn zu verstehn sein.

[5]) S. jedoch Ges. v. 2. Januar 1835.

[6]) Diese Sammlung ist erschienen unter dem Titel:
„Sammlung der in Kirchen- und Schulsachen für das Markgrafthum Oberlausitz ergangenen, bei jeder Kirchen- und Pfarr-Akten-Repositur nötigen Gesetze. Budissin, 1832."
und ist über die Veranlassung zu deren Veranstaltung in einer an die Kollatoren u. an die evangelischen Pfarrer der Oberlausitz ergangenen G. V. der vormal. Oberamtsregierung v. 19. September 1832 (in der Oberl. Samml. der in K.- u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859, S. 2) bemerkt, daß eine Zusammenstellung aller derjenigen Gesetze, welche in dem Kollektionswerke und der Ges.-S. bis zum J. 1830 zerstreut zu befinden und auf das Kirchen- und Schulwesen, sowie das Verhalten der Kirchen- und Schuldiener von Einflusse seien, umsomehr als ein Bedürfnis habe angesehn werden müssen, als die Zahl dieser Gesetze sehr bedeutend und der Kostenaufwand zu groß erscheine, den die vollständige Anschaffung der Landesgesetze erheische. Es sind nun die Kollatoren und Pfarrer durch die angezogene G.V. von der Veranstaltung jener Sammlung mit der Anweisung in Kenntnis gesetzt worden, ein Exemplar aus dem Kirchenvermögen für das Pfarrarchiv anzukaufen.

Seitdem ist noch eine fernerweite Sammlung der in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen in der Oberlausitz bis zum Schlusse des Jahres 1858 ergangenen allgemeinen Erlasse erschienen, welche die betr. Verordnungen und Bekanntmachungen der Kreisdirektion zu Budissin enthält, wie sie seiner Zeit teils durch das Bud. Kreisblatt veröffentlicht, teils ohne eine solche Veröffentlichung den betr. Pfarrämtern und sonstigen Behörden in besondern Exemplaren schriftlich, bez. im Druck zugefertigt worden sind, wobei zugleich auch mehrere bis jetzt nicht besonders veröffentlicht gewesene Verordnungen der vormal. Oberamtsregierung mit Aufnahme gefunden haben. Diese Sammlung, welche gewissermaßen als eine Ergänzung der obgedachten, im Jahre 1832 erschienenen Sammlung betrachtet werden kann, führt den Titel:

schrift zu nehmen und solche in der Pfarr-Acten-Repositur niederzulegen.

§. 8. Von allen an die Collatoren, oder Collaturgerichten in Kirchen- [und Schul]angelegenheiten [7]) seit dem Jahre 1821 ergangenen, oder fernerhin ergehenden Specialrescripten ist durch die Collaturgerichten eine Abschrift, oder, dafern das Rescript mehrere Gegenstände enthält, was die das Kirchen- [und Schul]wesen [7]) des Orts betreffenden Punkte anlangt, ein vollständiger Extract zur Aufbewahrung bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur abzugeben.

§. 9. Die Kirchrechnungen sind in doppelten Exemplaren zu fertigen, und ist hiervon das eine Exemplar bei dem Collaturarchive, das zweite Exemplar, nebst einer beglaubten Abschrift des über die Rechnungsabnahme aufgenommenen Protocolls, bei der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur niederzulegen.

§. 10. In gleicher Maße ist in Ansehung der Rechnungen über die bei der Kirche befindlichen Stiftungen [und über die Schulcasse [7])] zu verfahren.

§. 11. Auch bei den Vier-Städten, wo das Vermögen der in deren Gerichtsbezirke befindlichen Kirchen durch besondere Deputationen zu Verwaltung der milden und frommen Stiftungen administriret wird, ist jedesmal von der abgelegten und justificirten Rechnung über das Vermögen der Kirche und der dahin gehörigen Stiftungen eine beglaubigte Abschrift an die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur der betreffenden Kirche abzugeben.

§. 12. In Absicht der Aufbewahrung der das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen betreffenden Urkunden, wohin auch, nach abgelegter und justificirter Rechnung, die Rechnungsbelege gehören, bewendet es

a) in Ansehung der unter der Gerichtsbarkeit der Vier-Städte stehenden Kirchen, bei der dießfalls jeden Orts unter Unsrer besondern Genehmigung getroffenen Einrichtung,

b) anlangend die übrigen Kirchen des oberlausitzischen Landkreises aber, bei der Bestimmung §. 19. des unterm 11ten August 1813 publicirten Regulativs, nach welcher dergleichen Documente, nebst dem baaren Gelde, in einem bei jeder Kirche zu diesem Behufe anzuschaffenden eisernen Kasten aufzubewahren sind [8]).

§. 13. Zu Aufbewahrung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur ist, in so weit es noch nicht geschehen, in Gemäßheit Unsrer Verordnung vom 28sten April 1826, ein in der Pfarrwohnung aufzustellender, verschlossener, geräumiger und mit zweckmäßig eingerichtetem Fachwerke versehener Schrank, auf Kosten des Kirchen-Aerariums, ungesäumt anzuschaffen.

§. 14. In diesem Schranke sind die zur Kirchen-, Pfarr- [und Schul-]Acten-[9])Repositur gehörigen Schriften, nach der schematischen Darstellung unter ⊙, zu deponiren.

§. 15. Der Pfarrer hat dabei die Gesetze, Verordnungen und Specialrescripte der Zeitfolge nach zu ordnen und zu numeriren, auch darüber ein Realregister zu halten, wozu ein eingebundenes Buch in Folio aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist.

§. 16. Alle in den einzelnen Locaten befindlichen Bücher und Hefte sind durchgehends mit einer Inhaltsschrift versehen und ebenfalls zu numeriren.

§. 17. Ueber alle in der Actenrepositur befindlichen Schriften ist ein vollständiges Repertorium, mit Angabe des Locats, der Nummer und der Inhaltsüberschrift zu halten.

§. 18. Die Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren sind längstens binnen Jahresfrist in diese vorgeschriebene Ordnung zu bringen.

§. 19. [Bei der Kirchrechnungsabnahme [10]) ist jedesmal die Kirchen- und Pfarr-Acten-Repositur mit zu revidiren, auch, wie solches geschehen, und in welcher Ordnung die Actenrepositur befunden worden, unter specieller Angabe der wahrzunehmen gewesenen Mängel, in dem Protocolle zu bemerken.]

§. 20. [Ergiebt sich hierbei eine Vernachlässigung von Seiten des Pfarrers, so haben diejenigen Obrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen ihres Gerichtsbezirks zusteht, deshalb an denselben angemessene Verfügungen zu erlassen, die übrigen Collatoren aber sofort Bericht, mit Beifügung des Protocolls, an Unsre Ober-Amts-Regierung zu erstatten [10]).]

§. 21. Collatoren, welche die Revisionen der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren, oder Erlassung angemessener Verfügungen wegen Abstellung der dabei befundenen Mängel, oder resp. die Berichtserstattung unterlassen, sind für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

§. 22. Bei jeder Amtsveränderung ist die Kirch- und Pfarr-Acten-Repositur zu revidiren und dem neuantretenden Pfarrer wohlgeordnet, Stück für Stück nach dem Repertorium zu übergeben.

§. 23. Finden sich hierbei Unordnungen, oder Mängel, so ist solchen unverzüglich auf Kosten des abgehenden Pfarrers, oder dessen Erben abzuhelfen.

§. 24 [11]). Bei jeder Schulanstalt, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, ist noch eine besondere Schul-Acten-Repositur zu halten, deren Umfang in der Beilage unter ♂ Lit. C. No. IV. näher angegeben ist.

§. 25. Zu Aufstellung dieser Actenrepositur in der Schule ist, aus jeden Orts Schulcasse, ebenfalls ein zu verschließender und mit Fachwerk zu versehender Schrank anzuschaffen.

„Sammlung der in Kirchen- u. Schulsachen von der Königl. Kreisdirektion zu Budissin, bez. der vormaligen Oberamtsregierung daselbst in den Jahren 1828—1858 erlassenen Generalverordnungen und Bekanntmachungen. Budissin, 1859, bei Monse." —

[7]) S. Anm. 4.

[8]) S. V. v. 13. Februar 1845 und Anm. 2 daselbst.

[9]) S. Anm. 4.

[10]) Die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle ist weggefallen, s. V. v. 30. März 1868, Nr. VII. unter 7.

[11]) Die bezüglich der Schulakten in den §§. 24 bis 28 gegebenen Vorschriften werden auch jetzt noch, nach Erlaß des Volksschulgesetzes v. 26. April 1873 nebst A. V. v. 25. August 1874 als giltig anzusehn sein, nur wird gegenwärtig die in §. 27 unter a geordnete Aufsicht von dem Schulausschuß, die in §. 27 unter b geordnete von dem in §. 29 litt. b bezeichneten Ortsschulinspektor zu führen sein. Vergl. auch Volksschulgesetz v. 26. April 1873, §. 12, Abs. 6.

§. 26. Die Einrichtung, Erhaltung und Verwahrung der Schul-Acten-Repositur liegt

a) bei den städtischen Schulen dem Rector oder Director,

b) bei den Landschulen dem Schulmeister oder Schullehrer ob.

§. 27. Die Aufsicht über diese Actenrepositur führen

a) in den Vier- und Land-Städten die geordneten Schuldeputationen [11]),

b) auf dem Lande der Collator, oder, an dessen Stelle, der Justitiar, und derjenige Geistliche, welchem die Schulinspection übertragen ist [11]).

§. 28. Von dieser die Aufsicht führenden Behörde ist die Schul-Acten-Repositur jährlich wenigstens einmal zu revidiren. Auch haben die Landgeistlichen bei Einrichtung der Schul-Acten-Reposituren Anleitung zu geben.

II. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien betreffend.

§. 29. In jeder Parochie sind richtige Inventarien der

a) zur Kirche,

b) zur Pfarrwohnung und Wiedemuth und

c) zur Schule

gehörigen Gegenstände aufzunehmen.

§. 30. Befinden sich in einer Parochie mehrere geistliche oder Schul-Gebäude, so ist für jedes derselben ein besonderes Inventarium aufzunehmen.

§. 31. In welcher Maße diese Inventarien eingerichtet werden sollen, darüber giebt die Beilage unter δ Anleitung.

§. 32. Die Aufnahme der Inventarien erfolgt

a) was die Kirche anlangt,

α) bei den Städten durch eine Deputation aus dem Mittel des Raths, im Beisein des Pfarrers und Küsters,

β) auf dem Lande durch die Ortsgerichte, im Beisein des Pfarrers, des Küsters und der Kirchväter,

b) in Absicht auf die Pfarrinventarien in gleicher Maße, jedoch ohne Zuziehung des Küsters,

c) hinsichtlich der Schulinventarien

α) in den Städten, durch einige Mitglieder der Schuldeputation, unter Zuziehung der betreffenden Lehrer,

β) auf dem Lande durch die Ortsgerichten, im Beisein des geistlichen Schulinspectors und der betreffenden Schullehrer.

§. 33. Bei der Aufzeichnung ist der Zustand, in welchem sich die Gegenstände befinden, auch der Ort, wo sie gewöhnlich aufbewahrt werden, zwar kurz, aber deutlich mit anzugeben.

§. 34. Sind bereits Inventarien vorhanden, so sind solche mit dem Befunde bei der Aufzeichnung zu vergleichen, und es ist dasjenige, was hiernach ermangelt, oder mehr befunden wird, in ein besonderes Verzeichniß zu bringen.

§. 35. Die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien sind in doppelten Exemplarien auszufertigen, und wird hiervon ein Exemplar zum Collaturarchive und das andere Exemplar zur Pfarr- oder resp. Schul-Acten-Repositur genommen.

§. 36. Jedes Exemplar des aufgenommenen Inventarii ist von sämmtlichen, bei der Inventur gegenwärtig gewesenen Personen unterschriftlich zu vollziehen.

§. 37. Der nach und nach etwa entstehende Zuwachs oder Abgang der Inventarienstücke ist von dem Pfarrer, Küster oder Schullehrer, in dessen Verwahrung sich die Gegenstände befinden, jedoch auf einem besonderen Bogen, anzumerken.

§. 38. Alljährlich, oder wenigstens von zwei zu zwei Jahren, [und zwar auf dem Lande bei der Kirch- und Schulrechnungs-Abnahme [12]),] sind die Verzeichnisse, nebst deren Nachträgen, zu revidiren und mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen. Ueber das Ergebniß ist ein Protocoll aufzunehmen, [oder solches in dem Rechnungs-Abnahme-Protocolle zu bemerken [12])].

§. 39. Nach erfolgter Revision ist der Ab- und Zugang in jedem Inventarienexemplare nachzutragen und dieser Nachtrag in gleicher Maße, wie das Inventarium selbst, zu vollziehen [13]).

§. 40. Die nach Maßgabe des, mit dem Regulative vom 11ten August 1813, wegen Verwaltung des Kirchenvermögens, bekannt gemachten Rechnungsschema unter ⊙ am Schlusse, jeder Kirchrechnung beizufügenden Inventarien der Kirche, der Pfarre und der Schule fallen künftig weg.

An dessen Stelle sind nur diejenigen Inventarienstücke anzugeben, welche im Laufe des Jahres aus dem Kirchenvermögen angeschafft worden sind.

§. 41. Bei Amtsveränderungen erfolgt die Uebergabe an den eintretenden Geistlichen, Schullehrer oder Küster, nach Maßgabe des vorher zu revidirenden Inventarii, worauf der Neuangestellte beide Exemplare desselben mit zu vollziehen hat.

§. 42. Die bei der Aufnahme dieser Inventarien vorfallenden Kosten sind, was die Kirche, die Pfarr- und Küster-Wohnung betrifft, aus dem Kirchenvermögen, bei den Schulen aber aus der Schulcasse des Orts zu bestreiten.

Es ist jedoch hierbei aller unnöthige Aufwand zu vermeiden.

§. 43. Die Inventarien sowohl, als die Repertorien über die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Acten-Reposituren sind bei den örtlichen Revisionen dem bei Unserer Ober-Amts-Regierung angestellten geistlichen Rathe [14]), zum Behuf der auch auf diesen Gegenstand zu richtenden Nachfrage und Untersuchung, jedesmal vorzulegen.

Nach dieser Generalverordnung haben sich sämmtliche Kirchen- und Schul-Collatoren, Stadträthe und andre

---

[12]) S. Anm. 10.

[13]) Diese Nachträge werden jetzt bezüglich der Aufnahme von Kirchen- und Pfarrinventarien von dem Kirchenvorstande, bezüglich der Aufnahme von Schulinventarien von dem Schulvorstande, bez. Schulausschusse zu vollziehn sein.

[14]) Jetzt dem bei der Kreishauptmannschaft angestellten Kirchenrat, vergl. V. v. 12. September 1874, §. 1, und, soweit Schulinventarienstücke und Repertorien über die Schulakten-Reposituren in Frage sind, dem betr. Bezirksschulinspektor.

Gerichtsobrigkeiten, sowohl die Pfarrer, Schullehrer, Küster und Kirchväter in Unserm Markgrafthume Oberlausitz gehorsamst zu achten.

Daran geschiehet Unsre Meinung.

Gegeben zu Budissin, am 14ten Mai 1830.

⊙

Schema,
wornach sich bei Einrichtung der Kirchen- und Pfarr-Acten-Reposituren zu richten ist.

Locat I.

Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inspections-Sachen im Allgemeinen.

A. Die Matrikel der Parochie (Kirchenmatrikel) und die älteren darauf Bezug habenden Schriften.

B. Die in Kirchen- und Schul-Sachen ergangenen und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen, sie mögen den Pfarrern in gedruckten Exemplaren, oder als geschriebene Generalverordnungen zugefertigt worden seyn, chronologisch geordnet.

C. Die an die Geistlichen ergehenden Specialrescripte und Verordnungen, ingleichen die Abschriften von den ihnen mitgetheilten, an die Collatur oder Collaturgerichten in Kirchen- und Schulsachen ergangenen Rescripte, insofern solche nicht zu besondern, von dem Pfarrer zu haltenden Acten gehören.

D. [Die von der Kanzel zu verlesenden Mandate[15].]

E. Das von den Geistlichen zu haltende Realregister über sämmtliche in der Pfarr-Acten-Repositur befindliche Mandate, Verordnungen und Rescripte.

F. Die Kirchen- und Pfarr-Inventarien.

Locat II.

Kirchensachen insbesondere.

A. Die Kirchenbücher, d. h. die zu haltenden Tauf-, Aufgebots-, Trauungs- und Beerdigungs-Register.

B. Die Communicantenbücher.

C. Das Confirmandenbuch, d. h. ein Buch, worin die jährlichen Confirmanden verzeichnet und zugleich Bemerkungen über Zeit und Inhalt ihrer Vorbereitung, über deren Qualification u. s. w. beigefügt werden.

D. Das sogenannte Seelenregister, d. h. ein Verzeichniß der in der Parochie sich aufhaltenden Familien und Individuen, nebst kurzer Anzeige der im Bezug auf die Seelenpflege bei denselben Statt findenden Verhältnisse, Vorfälle u. s. w.

E. Die Neujahrstabellen.

F. Die Duplicate der abgelegten Kirchrechnungen.

G. Die Kirchrechnungsmanuale, nebst den noch nicht verrechneten Belegen.

H. Das Kirchencapitalbuch.

I. Die Kirchstuhlsregister und Nachrichten über Kapellen-, Emporkirchen- und Kirchenstands-Angelegenheiten überhaupt.

K. Schriften und Actenstücke, das Kirchenvermögen betreffend, namentlich wegen

1.) Bestellung des Kirchenvorsteheramts; hierbei eine Abschrift der Instruction der Kirchväter,
2.) Kirchenbaulichkeiten,
3.) Kirchengrundstücke,
4.) wegen des Kirchhofs und Gottesackers.

L. Kirchenlegate betreffend.

M. Kirchen-Proceß-Sachen.

Locat III.

Pfarrlehnsangelegenheiten betreffend.

A. Notizen, wegen Besetzung des Pfarramts, Vocationen u. s. w.

B. Pfarrvergleiche und Abtheilungen zwischen den Erben des Antecessors und dem Successor, dem Senior und dem Substituten u. s. w.

C. Register über das Pfarreinkommen an Deeem, Opfer und andern Zinsen und Prästationen, nebst dahin gehörigen Nachrichten.

D. Nachrichten über die Pfarrwiedemuthsgrundstücke, an Feldern, Wiesen, Holz, Teichen, Gärten ꝛc. und über etwanige Pfarrdotalen.

Pfarrpachtcontracte.

E. Pfarrbaulichkeiten und Reparaturen betreffend.

F. Pfarrlehns-Proceß-Sachen.

Locat IV.

Pfarramtsführung betreffend.

A. Liturgica.

B. Die kirchlichen Examina betreffend.

C. Nachrichten und Bemerkungen über besondere Vorgänge im Amte jeder Art.

D. Ehesachen, im Betreff

1.) der Verlobungen,
2.) der Aufgebote und Trauungen,
   a) von Parochianen,
   b) von auswärtigen Personen,
   (beiderlei Sachen sind, nebst den dazu gehörigen Zeugnissen, nach den Jahren zu ordnen)
3.) der Dispensationen.

E. Begräbnißsachen.

F. Proceß- und Denunciationssachen rücksichtlich des Pfarramts.

G. Auswärtige Amtsgeschäfte, z. B. bei Vacanzen, betreffend.

H. Pfarrwittwen- und Begräbniß-Cassen betreffend.

Locat V.

Schulsachen insbesondere,

und zwar

A. in die Local-Schul-Inspection einschlagende, als:

1.) Lehr- und Stunden-Pläne,
2.) Disciplinar-Schulgesetze,
3.) Verzeichnisse der schulfähigen Kinder, Schultabellen u. s. w.
4.) Anzeigen über Schulversäumnisse und Nachrichten wegen deren Bestrafung,
5.) das Schulprotocoll,
6.) die Amtsverwaltung des Schullehrers betreffend, Regulativ für die Schulanstalt, Instruction des Lehrers u. s. w.
7.) die Schuleassenrechnungen, nebst Belegen und den zur Sache gehörigen Notizen, z. B. wegen gestifteter Legate, wegen zum Besten der Casse, oder armer Kinder eingegangener Wohlthaten u. s. w.

Anmerkung.

Für Nebenschulen kann im Betreff der hier genannten Gegenstände ein besonderes Fach bestimmt werden.

[15] S. jedoch Ges. v. 2. Januar 1835.

B. Das Schullehn betreffende Sachen, z. B. Nachrichten und Bemerkungen
1.) über die Besetzung des Schulamts,
2.) über Verwaltung desselben bei eingetretener Vacanz,
3.) über Abtheilungen bei Amtsveränderungen,
4.) über Schulhaus-Baulichkeiten und Reparaturen,
5.) über das Diensteinkommen des Schulmeisters, oder der Schullehrer und etwanige Verbesserungen desselben durch Zulagen, Vermächtnisse u. s. w.
6.) über Einrichtung neuer Nebenschulen, Anstellung der Hülfslehrer u. s. w.
7.) Schulproceß-Sachen.

Locat VI.

Vermischte Gegenstände.

A. Memorabilien im Betreff der Parochie,
B. der Catalog einer etwa vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Bibliothek,
C. das über die Actenrepositur zu haltende Repertorium.

♂
Schema zu Einrichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventarien.

A.
Kircheninventarium.

I. Kirchen-Ornate und Verzierungen, an Altar-, Kanzel-, Pult- und Taufstein-Bekleidungen und Behängen ꝛc., Priesterrock ꝛc., Gemälden u. s. w.

II. Kirchengefäße und Mobilien, an Kelchen, Kannen, Kirchen- und Communion-Tellern und Schüsseln, Becken, Crucifixen, Klingelbeutel, Uhren, Leuchtern, Schränken, Tischen, Pulten, Stühlen in der Sacristei und auf dem Chore, Liedertafeln, Kreuzen zum Vortragen u. s. w., Kirchenkasten ꝛc.

III. Der Kirche zugehörige Bücher.
1.) Liturgische Schriften, als: die Agende, Gebet- und Predigt-Bücher u. s. w.
2.) Besondere Kirchen- und Pfarr-Bibliothek, dafern eine solche vorhanden ist.

Anmerkung.

Ist die Büchersammlung bedeutend, so muß hierüber ein besonderer Catalog gefertiget werden, auf welchen alsdann im Inventario Bezug genommen werden kann.

3.) Die eigentlich sogenannten Kirchenbücher, nebst den Communicantenbüchern, Kirchstandsregistern u. s. w.

Anmerkung.

In so weit nämlich solche nicht in dem Repertorio über die Pfarr-Acten-Repositur aufgeführt werden.

IV. Kirchensiegel.

V. Instrumente zur Kirchenmusik, nebst Kirchenmusikalien, Choralbüchern u. s. w.

VI. Kirchen-, Thurm-, Sacristei-Schlüssel u. s. w.

B.
Pfarrinventarium.

A. Zu den Gebäuden gehörige Gegenstände:

I. Befestigte (Wand-, Nied- und Nagelfeste):
1.) Thüren, nebst Schlössern und Schlüsseln,
2.) Fenster, nebst Laden u. Gittern, Haspen, Ketteln u. s. w.
3.) Wandschränke,
4.) Oefen,
5.) sonstige befestigte Effecten von einiger Bedeutung
a) in den Gebäuden, an den Wänden, Fenstern u. s. w.
b) außerhalb der Gebäude, als Umzäunungen, Plumpen u. s. w.

II. Nicht befestigte Sachen:
1.) Schränke,
2.) Tische und Tafeln,
3.) Bänke, Stühle,
[4.) Decemmaße,]
5.) Feuer- und Lösch-Geräthschaften u. s. w.

B. Pfarr-Wirthschafts-Inventarium.

I. Viehbestand — es sei eigentliches Kirchenvieh, welches aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen ist, oder solches Inventarienvieh, wofür die Gemeinde stehen muß.

II. Bestände und Vorräthe, die von jedem abgehenden Pfarrer, oder den Erben des Verstorbenen, dem Nachfolger im Amte zu übergeben sind,
1.) auf dem Felde,
a) Aussaat über Winter,
b) Sommersaat,
c) gedüngte, oder sonst zur Saat zubereitete Ackerstücke,
2.) in der Scheune, an Stroh, Heu, Grummet u. s. w.
3.) auf dem Boden, an Körnern der verschiedenen Fruchtarten,
4.) auf dem Hofe, an Düngerfudern.

III. Wirthschaftsgeräthe,
1.) zur Feldbestellung und zu sonst außer dem Hause vorzunehmenden wirthschaftlichen Geschäften, als Schiff und Geschirr, Pflüge, Eggen u. s. w.
2.) zur Hauswirthschaft gehörige, und zwar
a) unbewegliche Sachen, als Raufen, Krippen, Tröge u. s. w.
b) bewegliche, als Milchgefäße, Futterbehältnisse, Wasserkannen und Ständer, Dreschgeräthe u. s. w.

C. Die Pfarr-Acten-Repositur und die Pfarrbibliothek.

Anmerkung.

Hierbei ist blos auf das Repertorium und den Catalog Bezug zu nehmen, beides aber dem an das Collaturarchiv abzugebenden Exemplare des Inventarii abschriftlich beizufügen.

C.
Schulinventarium.

Effecten, die zum Schullehn und zur Schule selbst eigenthümlich gehören.

I. Zu den Schulgebäuden gehörige Gegenstände,
1.) befestigte (wie bei dem Pfarrhaus-Inventario).
2.) nicht befestigte Mobilien (wie bei dem Pfarrhaus-Inventario).

II. Wirthschaftsinventarium.
(wie bei dem Pfarrhaus-Inventario, nach den resp. Verhältnissen des Schullehns.)

III. Schulinventarium im engern Sinne — die zur Beförderung der Unterrichts-Zwecke dienenden, daher in der Schulstube befindlichen Dinge in sich begreifend.
1.) Mobilien, als: Schränke, Lehrertisch oder Pult, Stühle, Schultafeln und Bänke (Subsellien) u. s. w.
2.) Lehrapparat und Utensilien, als: schwarze Tafeln mit oder ohne Gestelle, Lesemaschine, Rechnenkasten, Zirkel und Lineal, Vorräthe an kleineren Linealen, an Schiefertafeln, Tintenfässern u. s. w., Erdglobus u. s. w.

3.) Sonstige, namentlich topographische Lehrmittel, als:
a) Schriften zum Gebrauch des Lehrers,
b) Schulbücher zum Austheilen während des Unterrichts,
c) Landcharten,
d) Wandtabellen zum Behuf des Elementarlesens und Rechnens ꝛc., Geschichtstafeln, naturhistorische Abbildungen, Rechnenexempel, kalligraphische und orthographische Vorlegeblätter u. s. w.
e) Noten- und Singübungs-Blätter, Liedersammlungen u. s. w.

4.) Besondere Schul- und Kinder-Lesebibliothek (dafern solche bei der Anstalt vorhanden ist).

IV. Schulacten-Repositur.

1.) Sachen, welche die Schule selbst betreffen:
a) die allgemeinen, oder provinziellen Schulgesetze,
b) das Regulativ der Schulanstalt,
c) die Instruction des Lehrers,
d) die Disciplinar-Schulgesetze,
e) das sogenannte Hauptbuch, Kinderverzeichniß, Versäumnißlisten,
f) Lehrplan und Wochen-Lections-Tabelle,
g) halbjährige Schul- und Censurtabellen,
h) Nachrichten und Bemerkungen über Besetzungen des Schulamts, über Vacanzen, über Schulvergleiche und Auseinandersetzungen zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger, über Schuläcker und Wiesen, über Schulhausbaulichkeiten und Reparaturen, über Schulverbesserungen und sonstige wichtige Schulveränderungen, über vermehrte Amtseinkünfte u. s. w.
i) Register über das Schulamts-Einkommen,
k) Concepte der Schulcassen-Rechnungen,
l) andere im Bezug auf das Schullehn und die Schulamts-Führung bemerkens- und aufbewahrungswerthe Sachen.

2.) Die Kirche und den Kirchendienst betreffende Sachen:
a) ein den Kirchendienst des Schulmeisters, und den diesfallsigen Dienstgenuß betreffender Auszug aus der Kirchenmatrikel,
b) das Duplicat des Kirchenbuchs so lange, bis solches zum Collaturarchive abgegeben wird,
c) die Kirchrechnungs-Concepte, wenn die Rechnungen von dem Schulmeister, als Kirchenschreiber, im Namen der Kirchväter gefertigt werden.
d) Nachrichten über die Orgel, die Thurmuhr ꝛc. und die an diesen und ähnlichen, der Aufsicht und Behandlung des Kirchenschulmeisters übergebenen Gegenständen vorgekommenen Reparaturen u. s. w.

3.) Das Repertorium über die Schulacten-Repositur.

V. Schulbibliothek.

Mandat, die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbener Frauenspersonen betr., v. 14. Juni 1830.

(Gesetzsammlung v. 1830. S. 89.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn Frauenspersonen in den letzten Monaten der Schwangerschaft, oder während des Gebährens sterben, so sollen Versuche zu Rettung des Kindes gemacht werden.

§. 2. Wegen der vor der Geburt verscheidenden Kreißenden bewendet es, so viel das Verfahren der Hebammen anlangt, bei der Vorschrift des 15ten §phen der, durch das Mandat vom 2ten April 1818 bekannt gemachten, allgemeinen Hebammenordnung [1]).

Es wird jedoch, sowohl für Fälle dieser Art, als für solche Fälle, wo eine Frauensperson in den letzten Monaten der Schwangerschaft stirbt, und zwar nicht nur den Hebammen, sondern auch den Angehörigen der Verstorbenen und Allen, die sich in ihrer Nähe befinden, hiermit zur Pflicht gemacht, schleunigst einen Geburtshelfer herbeizuholen.

§. 3. Der Geburtshelfer hat vor allem zu versuchen, das Kind auf dem natürlichen Wege zur Welt zu bringen. Insofern dieser Versuch unanwendbar ist, oder nicht gelingt, ist zum Kaiserschnitt zu verschreiten.

§. 4. Vor der Operation des Kaiserschnitts sind jedoch, insofern nicht aus den vorhandenen Anzeigen, oder aus den vorhergegangenen Umständen, mit Sicherheit auf den Tod der Mutter zu schließen ist, die vorschriftmäßigen Versuche zu deren Wiederbelebung zu machen.

§. 5. Sind diese Versuche vergeblich angewendet worden, so hat der Geburtshelfer den Kaiserschnitt entweder selbst vorzunehmen, oder durch einen legitimirten Wundarzt vornehmen zu lassen, um dadurch das Kind zur Welt zu bringen. Diese Operation ist aber mit der nämlichen Vorsicht, wie an einer Lebenden, zu unternehmen.

§. 6. Von dem Erfolge hat der Geburtshelfer dem betreffenden Physicus unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 7. Die Versuche zu Rettung des Kindes sind nur dann zu unterlassen, wenn entweder anzunehmen ist, daß die Mutter schon innerhalb der ersten acht und zwanzig Wochen der Schwangerschaft starb, oder wenn, bei verspätigter Herbeiholung eines Geburtshelfers, entweder schon an der Mutter Zeichen der Fäulniß wahrzunehmen sind, oder der bereits erfolgte Tod des Kindes aus andern Gründen sicher zu erweisen ist.

§. 8. Auch die herbeigerufenen Leichenwäscherinnen [2]), ingleichen die Geistlichen und die Obrigkeiten, denen der Tod von Schwangern und Kreißenden bekannt wird, haben darauf zu sehen und, insofern es noch Zeit ist, dafür zu sorgen, daß die Versuche zu Rettung des Kindes nicht unterbleiben.

Hiernach hat sich Jedermann, den es angeht, zu achten.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 14. Juni 1830.

---

[1]) An die Stelle dieser Vorschrift in der inmittelst aufgehobenen Hebammenordn. ist die in §. 22, Nr. 8 der Revidierten Hebammenordn. v. 8. Mai 1872 getreten.

[2]) Vergl. die in der Beil. A. zu A.V. v. 20. Juli 1850 enthaltene Instruktion für die Leichenfrauen §. 5.

Rescript[1]), die Beschränkung der Feiertage betr.[2]), v. 13. Januar 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 25.)

Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Würdige, ꝛc. Wir haben, in Berücksichtigung des bei letzter Landesversammlung ausgesprochenen Wunsches der gesammten Stände, Uns bewogen gefunden, eine mehrere Beschränkung der Feiertage, vom laufenden Jahre an, eintreten zu lassen und setzen deshalb Folgendes fest:

I. Die Feier der bisherigen dritten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes gelangt in Wegfall und die jährlich auszuschreibenden Bußtage[3]) sind auf zwei zu beschränken.

II. Für den ersten derselben setzen Wir den Freitag vor dem Sonntage Oculi, und für den zweiten den Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage des Jahres für immer fest.

III. Die Feier der Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, so wie des Michaelistags und des Johannistags, wenn solche auf einen Wochentag fallen, ist auf den jedesmal zunächstfolgenden Somtag dergestalt zu verlegen, daß an selbigem diese Festtage zugleich mit gefeiert, das jedesmalige Feiertags-Evangelium und die Epistel vor dem Altare verlesen und der mehrfachen Feier des Tags in der Predigt, welche über die gewöhnlichen Sonntags-Evangelien, Episteln und vorgeschriebenen Stellen der heiligen Schrift zu halten ist, gedacht werde.

IV. Der erste und sechste Januar, [der Tag Mariä Verkündigung[4]),] der Himmelfahrtstag, das Reformationsfest[5]) und der Charfreitag sind als ganze Feiertage, [der grüne Donnerstag aber ist als ein halber zu begehen[6]) [7])].

V. Damit durch Einziehung und Verlegung vorgedachter Festtage den auf dieselben zeither geordneten

---

[1]) Der evangel. Wirklichen Geheimen Räte an das Oberkons. und gleichlautend (G. S. v. 1831, S. 27) an die Oberamtsregierung zu Budissin.

[2]) S. dazu V. v. 28. Mai 1832, Ges. und A.V. v. 10. September 1870 und V. v. 13. Juni 1871. S. auch Anm. 55 zu A.V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874.

[3]) S. Bek. v. 19. Januar 1831.

[4]) S. V. v. 13. Juni 1871.

[5]) S. V. v. 28. Mai 1832.

[6]) S. Ges. v. 10. September 1870, §. 9, Abs. 1.

[7]) Nach Maßgabe obigen Reskr. und der in Anm. 2 angezogenen neueren gesetzlichen Vorschriften sind außer dem seit Kaiser Constantins Zeiten in der christlichen Kirche allgemein dem feierlichen öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Sonntage jeder Woche nur noch folgende besondere jährlich und regelmäßig zu feiernde Festtage zu gleichem Zwecke bestimmt:

1) 2 Tage des Weihnachts- oder Geburtsfestes Jesu Christi, 25. und 26. Dezember.
2) Der Neujahrstag, 1. Januar.
3) Der Tag der Erscheinung od. Offenbarung Jesu Christi, 6. Januar.
4) Der sogenannte Grüne Donnerstag zur Feier der Abendmahlsstiftung, s. jedoch Ges. v. 10. September 1870, §. 9, Abs. 1.
5) Der Karfreitag, der Tag des Leidens Jesu Christi.
6) 2 Tage des Osterfestes oder der Auferstehung Jesu Christi.
7) Das Himmelfahrtsfest Christi.
8) 2 Tage des Pfingstfestes zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung durch die Apostel.
9) 2 Bußtage.
10) Das Reformationsfest, 31. Oktober (s. V. v. 28. Mai 1832).

Die jährliche Festsetzung der beweglichen Feste unter 4—8 hängt von der Bestimmung des Osterfestes nach den im Nicänischen Concilio darüber angenommenen Grundsätzen und astronomischen Berechnungen des verbesserten Kalenders (s. die histor. Bemerk. in der 1. Ausg. von Webers Kirchenrecht, 2. Teil, 1. Abt. S. 15 flg. Note 22) ab, sodaß jedoch der Grüne Donnerstag und der Karfreitag jedesmal in der Woche vor Ostern, das Fest der Himmelfahrt Christi stets 40 Tage nach dem Osterfest und das Pfingstfest 50 Tage nach eben demselben gefeiert werden.

Durch Vorgänge wegen eigenmächtiger Feier einiger der durch obiges Reskript aufgehobenen Festtage in einzelnen, namentlich oberlausitzischen Ortschaften hiesiger Lande hat sich übrigens die Regierung bewogen gefunden, die Verordnung wegen Wegfalls jener Feier dahin zu modifizieren, daß an denjenigen Orten, wo sich das geistige Bedürfnis eines Gottesdienstes bei der Gemeinde hervorthut, den Geistlichen nachgelassen werde, auf das in bescheidener und ordnungsmäßiger Weise an sie gebrachte Verlangen der Parochianen an einzelnen der aufgehobenen Festtage den Gemeinden zu gemeinschaftlicher Religionsübung nach Art eines Wochengottesdienstes Gelegenheit zu verschaffen, wobei jedoch im übrigen obrigkeitliche Aufsicht zu führen, daß jene Tage in polizeilicher Hinsicht lediglich als Wochenwerktage betrachtet und öffentliche Lustbarkeiten an denselben nicht gestattet werden. — S. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 17.

Vergl. hierzu auch nachstehende V. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde v. 5. Dezember 1874:

Wie schon früher, so sind auch neuerlich, namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen, Klagen darüber laut geworden, daß in der Oberlausitz, insbesondere in Gegenden mit vorherrschend wendischer Bevölkerung, nicht nur die durch Reskr. v. 13. Januar 1831 aufgehobenen Feiertage, sondern auch in einzelnen Parochien noch verschiedene andere Tage teils als ganze, teils als halbe Festtage gefeiert und dadurch der Landwirtschaft Zeit und Arbeitskräfte, die ihr gewidmet werden könnten, entzogen, Müßiggang und dessen Folgen aber unterstützt und gefördert würden. Die Kreishauptmannschaft findet sich hierdurch veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß durch obiges Reskr. die Feier der dritten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes in Wegfall gelangt und nächst der Beschränkung der jährlich auszuschreibenden Bußtage auf zwei noch bestimmt worden ist, daß die Feier der Feste Mariä Reinigung und Heimsuchung, sowie des Michaelistags und des Johannistags, wenn solche auf einen Wochentag fallen, auf den jedesmal zunächst folgenden Sonntag verlegt werden sollen. Durch Vorgänge wegen eigenmächtiger Feier einiger der durch vorgedachtes Reskr. aufgehobenen Feiertage hat sich die Regierung später zwar bewogen gefunden, die V. wegen Wegfalls jener Feiertage dahin abzuändern, daß an denjenigen Orten, wo sich das geistige Bedürfnis eines Gottesdienstes bei der Gemeinde hervorthut, den Geistlichen nachgelassen werde, auf Ansuchen der Parochianen an einzelnen der aufgehobenen Feiertage den Gemeinden zu gemeinschaftlicher Religionsübung nach Art eines Wochengottesdienstes Gelegenheit zu verschaffen. In polizeilicher Hinsicht sind jedoch jene Tage lediglich als Wochenwerktage zu betrachten, dergestalt, daß die Bestimmungen über die Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage in dem Ges. v. 10. September 1870 auf dieselben keine Anwendung leiden, insbesondere sollen auch öffentliche Lustbarkeiten an denselben nicht gestattet werden. Sollte übrigens das kirchliche Bedürfnis nach fernerer Feier der gedachten Festtage nicht mehr in der früher behaupteten Maße vorwalten, so ist es den Kirchenvorständen der betr. Parochien jederzeit unbenommen, diese nur ausnahmsweise nachgelassene kirchliche Feier jener Tage abzustellen. Dies gilt insbesondere auch von dem Kirchweihfest, wo etwa dessen kirchliche Feier auf zwei Wochentage ausgedehnt werden sollte, zumal da über dessen, lediglich auf Herkommen beruhender Feier die Kirchenordn. überhaupt keine Bestimmung enthält, und dessen Feier auf die bürgerlichen und Erwerbsverhältnisse ohne allen Einfluß ist. —

Noch sind hier als halbe Festtage (außer dem oben erwähnten Grünen Donnerstage) zu nennen: a) das Kirchweihfest in den einzelnen Gemeinden zum Andenken derer, welche sich um Kirche und kirchliche Institute der einzelnen Ortschaften Verdienste erworben haben, dessen Feier jedoch lediglich auf dem Herkommen beruht, da die Kirchenordn. keine Bestimmung darüber enthält und die Vorschrift der Polizeiordn. v. J. 1661, Tit. 19, daß die Kirchweihfeste nur zwischen Martini und Nikolai (11. November bis 7. Dezember) gefeiert werden sollen, nie zu allgemeiner Beobachtung gelangt ist, weshalb sie auch nicht mit in diese Sammlung aufgenommen worden ist; b) das Erntefest in den einzelnen Parochien als Dankfest der Gemeinde für den Segen der Feldfrüchte, welches, wenn es nicht an einem Sonntage nachmittag gefeiert wird, auch an einem Wochentage durch öffentlichen Gottesdienst wie ein halber Feiertag herkömmlich ausgezeichnet wird, ohne daß jedoch diese kirchliche Feier auf die bürgerlichen und Gewerbsverhältnisse von Einfluß ist.

milden Stiftungen und Vermächtnissen kein Abbruch geschehe, so ist damit an den Orten, wo dergleichen gestiftet worden, mit den auf einen der in Wegfall gelangenden oder verlegten Festtage gelegten Stiftungs-Predigten, Spenden, Legaten, Gefällen, Katechismus-Examen und Kollekten auch ferner, ohnerachtet der Abschaffung des Feiertags, dem Willen des Stifters genau nachzugehen.

VI. Wegen der an den wegfallenden oder verlegten Feiertagen nicht zu erfordernden Dienste und Frohnen und was sonst dahin gehörig, behalten Wir Uns vor, besondere gesetzliche Bestimmung zu treffen [8]).

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ꝛc. Daran ꝛc.

Dresden, den 13ten Januar 1831.

Bekanntmachung*) v. 19. Januar 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 33.)

Mit Beziehung auf die, bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangte, Allerhöchste und Höchste Anordnung **) wird hierdurch annoch besonders bekannt gemacht, daß die gewöhnlichen jährlichen Bußtage, vom heurigen Jahre an, auf zwei in jedem Jahre beschränkt und auf den Freitag vor dem Sonntag Oculi und den Freitag vor dem letzten Trinitatis-Sonntage festgesetzt worden sind; sowie, daß wegen der an diesen Bußtagen im heurigen Jahre in den Kirchen abzulesenden biblischen Abschnitte und zu erklärenden Texte, ingleichen, wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst diesfalls zu halten ist, die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage nähere Vorschrift enthalten.

Dresden, am 19ten Januar 1831.

Für das seit dem Jahre 1831 angeordnete allgemeine Totenfest, zur Erinnerung an die Verstorbenen, ist der letzte Sonntag des Kirchenjahres (24. Trinit.) bestimmt. Dahin ist diese kirchliche Feier im Verfolg Höchsten Reskr. v. 17. September 1831 durch G. V. des vormaligen Kirchenrats v. 14. Oktober 1831 bestimmt, und die spätere Verlegung derselben auf den 2. Adventsonntag (V. Kultusmin. v. 4. Oktober 1833, G. S. v. 1833, S. 117) durch V. Kultusmin. v. 28. Oktober 1840 mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wieder abgeändert worden.

Noch ist auch hier der Vorschrift der V. v. 24. April 1838 (G. u. Vbl. v. 1838, S. 366) zu gedenken, daß das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs alljährlich an dem betr. Tage, wenn solcher auf einen Sonntag fällt, außerdem aber am nächstfolgenden Sonntage in allen ev.-luth. Kirchen des Landes begangen und von den Geistlichen in ihren Predigten auf dieses Fest Rücksicht genommen werden soll. S. auch Anm. 1 zu V. v. 24. April 1838.

Gleichermaßen ist das Konstitutionsfest zum Andenken der am 4. September 1831 erfolgten Übergabe der Verfassungsurkunde nach einer V. Kultusmin. v. 27. Juli 1833 (vergl. Anm. 2 bei der V. v. 13. Juli 1832) an diesem Tage, wenn er auf einen Sonntag fällt, außerdem aber nur an dem Sonntage zuvor kirchlich zu begehn. — S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 19 flg.

[8]) Die hier vorbehaltene Bestimmung ist im Mand. v. 16. Februar 1831 (G. S. v. 1831, S. 49) getroffen worden. Dieses Mand. ist nicht mit abgedruckt worden, weil es sich mit Aufhebung der dort behandelten Dienste, Frohnen und des Gesindedienstzwanges erledigt hat.

*) Des Kirchenrats und Oberkonsistoriums.

**) Reskr. v. 13. Januar 1831.

Mandat, den künftigen Geschäftsstyl im Bezug auf die Landesherrlichen Behörden betr., v. 21. März 1831[1]).

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 63.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. erachten für angemessen, daß der Curial- und Geschäftsstyl, welcher zeither von Unsern Behörden und gegen selbige beobachtet wurde, vereinfacht werde, und verordnen daher, wie folgt:

1. Nur gesetzliche Verfügungen und solche Verordnungen und Urkunden, welche Wir Selbst unterzeichnen, werden unter Unserm Namen ausgefertigt, und nur solche Eingaben, welche an Uns unmittelbar, oder die evangelischen wirklichen Geheimen Räthe [2]), hinsichtlich des in Kirchensachen ihnen ertheilten allgemeinen Auftrags, gelangen sollen, an Uns gerichtet.

2. Die Ausfertigungen der Behörden ergehen unter deren Namen, in der diesem angemessenen Form.

Der Styl in den auszufertigenden Urkunden und Urteln wird dem gemäß eingerichtet.

Dergleichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versehen [3]).

---

[1]) S. hierzu Bek. v. 12. September 1835 und Bek. v. 24. Oktober 1848. — S. auch nachstehende G. V. der Kreishauptmannschaft Zwickau v. 3. November 1884:

Mit Rücksicht auf die bei den Behörden in ihren Beschlüssen und Berichten an die königl. Kreishauptmannschaft bestehende Verschiedenheit der Schreibweise, sowie im Hinblick auf die bei denselben, wie zur Kenntnis der Kreishauptmannschaft gebracht worden ist, zum Teil herrschende Ungewißheit, welche Bestimmungen diesfalls gegenwärtig noch als in Geltung befindlich anzusehn sein möchten, will die Kreishauptmannschaft nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß hierunter, soweit sie nicht durch die Bek. v. 24. Oktober 1848 ausdrücklich aufgehoben sind bez. nach dem letzten Absatze derselben, allenthalben noch das Mand. v. 21. März 1831 und die Bek. v. 12. September 1835 in Kraft bestehn, und daß daher den dort ersichtlichen Vorschriften, insbesondere auch denen in Abs. 3 und 4 von Punkt 3 des Mand. v. 21. März 1831 fernerhin durchgängig zu entsprechen ist, insofern nicht für einzelne Fälle oder spezielle Arten des Geschäftsverkehrs durch besondere Anordnung etwas anderes nachgelassen wäre.

[2]) S. jedoch Verf.-Urk. v. 4. September 1831, §. 41 und V. v. 7. November 1831, Nr. 4, litt. E.

[3]) Über den Gebrauch der Benennung „Herr" und „Frau" in amtlichen Ausfertigungen war früher nach einem Protokolle des Gesamtmin. v. 25. Februar 1841 dahin Bestimmung getroffen, daß

a) in allen Ausfertigungen, welche im Namen der Behörde an die Untergebenen als solche gerichtet werden, oder wenn Personen auch höheren Standes in dergleichen Verfügungen sonst vorkommen, die Benennung „Herr" und „Frau" nicht stattfinden sollte. Dagegen sollte

b) in allen übrigen Erlassen, wo die Individuen, welche solche angehn, als Interessenten oder in einer anderen nicht offiziellen Eigenschaft vorkommen, oder wo die Ausfertigungen als Direktorialschreiben, Noten, Kanzleischreiben entweder vom Direktorio oder von einem Kanzleioffizianten allein unterzeichnet werden, das Prädikat „Herr" („Frau") bei allen Personen nicht ganz niedrigen Standes gebraucht werden.

Durch Beschluß des Gesamtmin. v. 6. Februar 1849 ist jedoch der vorstehend unter a. aufgestellte Grundsatz aufgehoben und der unter b. als allgemeine Regel auch bei amtlichen Erlassen angenommen worden. In dessen Gemäßheit ist unter dem 20. Februar 1849 vom Kultusmin. an das Landeskons. und an das Gesamtkons. zu Glauchau, ingl. an das Apost. Vikariat, und unter dem 13. Februar 1849 vom Min. des Innern an die Kreisdirektionen entsprechende Anweisung ergangen. — Übrigens bezieht sich der vorbemerkte Beschluß

3. Die an die Behörden gelangenden Berichte, Vorstellungen, Gesuche und andern Eingaben werden an die Behörde selbst gerichtet.

Diese wird in der dritten Person angeredet [und ihr wird, wenn sie eine Landesbehörde ist, das Prädicat „hoch" beigelegt[4])]. Einer Submissionsformel bedarf es zu Bezeichnung ihres bestehenden höheren Verhältnisses nicht.

Die Eingaben werden auf der ersten Seite gebrochen und auf den folgenden breit geschrieben.

Auf der ersten Seite links wird bemerkt, an welche Behörde die Eingabe gerichtet sei, von wem sie komme und was sie betreffe[5]).

4. Obige Bestimmungen sind vom 1sten April dieses Jahres allenthalben zu beobachten.

Uebrigens versehen Wir Uns, daß bei dem Gebrauche dieses vereinfachten Geschäftsstyls überall Klarheit und Kürze, mit Ehrerbietung gegen Vorgesetzte, mit Achtung gegen Gleiche und mit Würde gegen Untergebene stattfinden werde.

Urkundlich 2c.

Dresden, am 21sten März 1831.

Mandat, die Gleichstellung der unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen hinsichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse betr., v. 23. März 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 65.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf Antrag Unserer getreuen Stände, die uneheliche Geburt von nun an nicht weiter als Hinderniß der Erlangung des Bürgerrechts und der Aufnahme in Zünfte, Innungen und andere Gewerbskorporationen angesehen wissen wollen. 2c.

Sie [die unehelich Geborenen] sollen auch sonst allenthalben rücksichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse*) den ehelich Gebornen völlig gleich gestellt seyn, ohne daß es erst einer besondern, von Uns zu ertheilenden Legitimation zu Beseitigung des Fleckens der unehelichen Geburt bedarf.

Urkundlich 2c. Dresden, den 23sten März 1831.

Mandat, die Landes- und Privat-Trauer betr., v. 16. April 1831[1]).

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 91.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. haben für angemessen erachtet, die wegen der Trauern in hiesigen Landen bestehenden Vorschriften, mit den deshalb in neuerer Zeit im Allgemeinen herrschend gewordenen Sitten, namentlich durch eine Abkürzung der bisherigen Trauerzeit, in mehrere Uebereinstimmung bringen zu lassen, und verordnen deshalb andurch Folgendes:

Alle älteren, über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und die darin über die Dauer der Privattrauer enthaltenen Verbote und Strafen werden andurch aufgehoben, und es sollen dagegen die in diesem Mandate für die Privattrauer angegebenen Bestimmungen Statt finden, diese aber weder einen Zwang, noch ein Verbot in sich enthalten, sondern lediglich dasjenige bezeichnen, was desfalls künftig im Lande als üblich zu betrachten ist.

I. Landestrauer.

Landestrauer tritt ein beim Ableben des Königes, der Königin, einer verwittweten Königin und des Kronprinzen, wenn er das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Dieselbe dauert im erstern Falle zwölf, in den übrigen Fällen sechs Wochen.

Dabei findet Statt:

1) das tägliche Trauerlauten im ganzen Lande, von Mittag zwölf bis ein Uhr, beim Könige drei Wochen, außerdem zwei Wochen[2]);

2) eine Gedächtnißpredigt beim Aufhören des Trauerlautens, nur beim Könige;

3) die Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, solange das Trauerlauten dauert;

4) die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande, beim Könige drei Wochen, in den übrigen Fällen eine Woche;

5) der Gebrauch des geränderten Trauerpapieres von den Oberbehörden und allen Hofklassen, so lange das Trauerlauten dauert;

6) der Gebrauch schwarzer Siegel von allen Behörden und Hofklassen, während der ganzen Trauerzeit;

7) allgemeine Trauerkleidung die ganze Trauerzeit hindurch[3]).

---

des Gesamtmin. lediglich auf die Bezeichnung der Adressaten, weshalb daher, wenn dritte Personen in Ausfertigungen, welche an dieselben nicht gerichtet sind, erwähnt werden, die gedachte Bezeichnung nicht mit beizufügen ist. — Protokoll des Gesamtmin. v. 20. Februar 1849.

[4]) S. Bek. v. 24. Oktober 1848, §. 1.

[5]) S. auch V. v. 7. Dezember 1876.

*) Auch der kirchlichen Ehrenverhältnisse; V. der vormal. Kreisdir. Leipzig v. 24. und 26. März 1836, das bei der Taufe eines unehelichen Kindes verweigerte Lauten betr.

[1]) Dieses Mand. ist unter Allerhöchster Vollziehung aus dem Geheimen Rat ergangen.

[2]) Der Aufwand für das Trauerlauten bei Sterbefällen in der Königl. Familie, dessen unentgeltliche Besorgung dem Schullehrer nicht angesonnen werden kann, ist überall aus den Kirchenärarен zu bestreiten oder von den Kirchengemeinden zu übertragen. — V. Kultusmin. v. 20. November 1841.

Ebensowenig kann das Trauerlauten bei Kirchenpatronen und deren Ehegattinnen unentgeltlich gefordert werden. Es ist aber der diesfallsige Aufwand nicht aus dem Kirchenärar, sondern von den Angehörigen der betr. Verstorbenen zu tragen, wie vom Kultusmin. in einem speziellen Falle durch V. v. 16. März 1848 entschieden worden ist.

[3]) Hierzu ist noch folgendes zu bemerken. Nach einem Beschluß im Gesamtmin. v. 27. Februar 1888 ist mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und bez. unter Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister über die Landestrauer im Falle des Ablebens des Deutschen Kaisers, der Deutschen Kaiserin und des Kronprinzen des Deutschen Reichs folgendes bestimmt worden:

I.

Im Falle des Ablebens des Deutschen Kaisers findet statt

1. tägliches Trauerlauten mittags von 12 bis 1 Uhr in der Dauer einer Woche, vom Todestage an gerechnet;

Den Königlichen Dienern ist, während der ersten Hälfte dieser Zeit, schwarze Kleidung, mit Flor um den Arm und um den Hut, während der zweiten, schwarze Kleidung ohne Flöre vorgeschrieben.

Bei der Familientrauer des Hofes um Glieder der Königlichen Familie, welche sich in hiesigen Landen aufhalten, findet einmalige Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln in allen Kirchen des Landes, am nächsten Sonntage und in der Residenz das Trauerlauten an dem der Beisetzung vorausgehenden Tage Statt.

Die Trauer bei Hofe und bei der Armee wird durch besondere Reglements bestimmt.

II. Privattrauer.

Privattrauer findet Statt:

1) um Aeltern, Großältern, Schwiegeraltern und Ehegatten, zwölf Wochen;

2) um Kinder und Enkel, sechs Wochen;

3) um Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, vier Wochen;

4) um Geschwister der Aeltern und Großältern, drei Wochen;

5) um Kinder von Geschwistern und Seitenverwandte des vierten Grads, zwei Wochen;

6) um entferntere Verwandte wird keine Trauerkleidung getragen.

7) Universalerben trauern um ihre Erblasser, wenn keine Verwandtschaft vorhanden ist, eine Woche.

8) Adoptiv-Aeltern, Kinder und Geschwister trauern, wie leibliche; Stief-Aeltern, Kinder und Geschwister, die Hälfte der Trauerzeit.

Als Kirchentrauer für die Gerichtsobrigkeiten des Orts[4]), wo die Kirche ist, wenn gleich ihnen das Patronatrecht nicht zusteht, auch für deren Eheweiber, findet das Trauerlauten eine Woche lang Statt, jedoch ohne Einstellung des Orgelspiels und der Musik[5]).

Der Dienerschaft Trauerkleidung zu geben, bleibt verboten; nur Flöre um den Arm und Hut sind verstattet.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 16ten April 1831.

Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, v. 4. September 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 241.)

[Mit Berücksichtigung der durch die späteren Gesetze vom 31. März 1849. (G. u. Vbl. v. 1849. S. 57.), vom 5. Mai 1851. (G. u. Vbl. v. 1851. S. 122.), vom 27. November 1860. (G. u. Vbl. v. 1860. S. 176.), vom 19. Oktober 1861. (G. u. Vbl. v. 1861. S. 286.), vom 3. Dezember 1868. (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1365.), vom 12. Oktober 1874. (G. u. Vbl. v. 1874. S. 393.) u. vom 13. April 1888. (G. u. Vbl. v. 1888. S. 109.) erfolgten Abänderungen.]

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun hiermit kund, daß Wir, infolge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in anderen Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen die Verfassung unserer Lande mit Beirat und Zustimmung der Stände in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im allgemeinen.

§. 1. 1) Vom Königreiche. Einheit und Unteilbarkeit desselben.

Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, unteilbarer Staat [des Deutschen Bundes].

Hierzu Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. I.

Nachdem der Deutsche Bund sich aufgelöst hat und das Königreich Sachsen dem auf Grund der Verfassung vom 16. April 1867 bestehenden Norddeutschen Bunde[1]) beigetreten ist, so sind die in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 §§. 1 und 35 enthaltenen Bezugnahmen auf den Deutschen Bund und auf die Bundesgesetze als erledigt anzusehn.

Es werden in dessen Folge im §. 1 der Verfassungsurkunde die Worte: „des Deutschen Bundes" aufgehoben, und ebenso verlieren im §. 35 der Verfassungsurkunde die Worte: „der Vorschriften der Bundesgesetze und" ihre Giltigkeit.

---

2. Abkündigung des Trauerfalls von den Kanzeln herab, so lange das Trauerlauten dauert;
3. Einstellung von Kirchenmusik mit Instrumentalbegleitung (also nicht bloßer Vokalmusik z. B. von Motetten, ebensowenig des Orgelspiels) innerhalb derselben Frist;
4. die vom Min. des Innern anzuordnende Einstellung öffentlicher Lustbarkeiten und Musik bis zur erfolgten Beisetzung.

Außerdem werden

5. eintretenden Falls die Departementsministerien (mit Ausnahme des Kriegsmin.) und die Generaldirektion der königl. Sammlungen Verfügung dahin treffen, daß alle Behörden ihres Ressorts schwarzer Siegel sich zu bedienen haben. Die Entschließung darüber, auf welche Zeitdauer diese Anordnung zu treffen sei, bleibt einstweilen noch vorbehalten. Sollte diese Entschließung noch nicht erfolgt sein, wenn die Anordnung zu erlassen ist, so ist die letztere vorläufig „bis auf weiteres" zu treffen.

II.

Im Falle des Ablebens der Deutschen Kaiserin findet tägliches Trauerlauten mittags von 12 bis 1 Uhr bis zur Beisetzung und

III.

im Falle des Ablebens des Kronprinzen des Deutschen Reichs Trauerlauten am Tage der Beisetzung mittags von 12 bis 1 Uhr statt.

IV.

Die im Departement des Kriegs zu treffenden Anordnungen bleiben durch vorstehende Beschlüsse unberührt.

4) Darunter werden jetzt nach Beil. unter ⊙ (§. 10 Nr. 3) zu dem Organisationsges. v. 11. August 1855 die Gutsherren zu verstehn sein.

5) S. Erläuterungs-V. v. 28. Januar 1832 und vorstehende Anm. 4.

1) An die Stelle des Norddeutschen Bundes ist das Deutsche Reich getreten, s. Reichsges., die Verfassung des Deutschen Reichs betr., v. 16. April 1871.

§. 2. Unveräußerlichkeit seiner Bestandteile und der Rechte der Krone.

Kein Bestandteil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§. 3. Regierungsform.

Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 4. 2) Vom König.

Der König ist das souveräne Oberhaupt der Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines anderen Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen. 2c.

[§§. 6. 7. Erbfolge des sächsischen Fürstenhauses. §. 8. Volljährigkeit des Königs. §§. 9. 10. 11. Regierungsverweſung. §. 12. Gewalt des Regierungsverwesers. §. 13. Dessen Aufenthalt und Aufwand. §. 14. Regentschaftsrat. §. 15. Erziehung des minderjährigen Königs.]

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebührnissen des Königlichen Hauses.

[§§. 16—19. 1) Staatsgut. §. 20. 2) Königliches Hausfideikommiß. §. 21. 3) Privateigentum des Königs. — §§. 20 u. 21 abgeändert durch Ges. v. 13. April 1888. — §. 22. 4) Civilliste. §. 23. 5) Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des Königlichen Hauses.]

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 24. 1) Rechtsverhältnis durch den Aufenthalt im Lande.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 25. 2) Heimats- und Staatsbürgerrecht.

Die Bestimmungen über das Heimatsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten[2]).

§. 26. 3) Schutz der Rechte.

Die Rechte der Landeseinwohner stehn für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 27. 4) Freiheit der Person und des Eigentums.

Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigentume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

[2]) S. jetzt Reichsgeſ. über die Erwerbung und den Verluſt der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 und Reichsgeſ. über den Unterſtützungswohnſitz v. 6. Juni 1870.

§. 28. Wahl des Berufs.

Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehn.

§. 29. Wegzug.

Jedem Unterthanen steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehn.

§. 30. Waffendienst.

Die Verpflichtung zu Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine anderen, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt[3]).

§. 31. Abtretung von Privateigentum zu Staatszwecken.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§. 32. 5) Rechtsverhältnis in Bezug auf den Glauben.

Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33. 2c.

Hierzu Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. II:

Der §. 33 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

[3]) Vergl. jetzt a) Reichsgeſ., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867, b) Artt. 57 und 59 der durch Reichsgeſ. v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs, c) Reichsmilitärgeſ. v. 2. Mai 1874 nebst A. V. zu §. 66 v. 15. Dezember 1888, d) Reichsgeſ., betr. Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgeſ. v. 2. Mai 1874. V. 6. Mai 1880, e) Reichsgeſ., betr. Änderungen der Wehrpflicht. V. 11. Februar 1888 und f) V., die deutsche Wehrordnung v. 22. November 1888 betr., v. 24. Dezember 1888.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntnis keinen Abbruch thun [4]).

§. 34. 6) Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§. 35. 7) Presse und Buchhandel.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung [der Vorschriften der Bundesgesetze und [5])] der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird [6]).

§. 36. 8) Recht der Beschwerde über Behörden.

Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurteilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Übrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 37. 9) Abgabenwesen.

Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden [7]).

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden [8]).

§. 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden [9]).

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§. 41. 1) Ministerialdepartements, Gesamtministerium, Staatsrat.

Es bestehn die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind [10]).

Diese Vorstände bilden das Gesamtministerium, als die oberste kollegiale Staatsbehörde [11]).

Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Gesamtministerii derselben Konfession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über [12]). Zu seinem Wirkungs-

---

[4]) Vergl. hierzu Bundesges. über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen, welche in Bezug auf die Rückwirkung der obigen Bestimmung und des später erschienenen Bundesges. v. 3. Juli 1869 auf die landesgesetzlichen Vorschriften entstanden waren, hat das Min. des Innern durch V. v. 12. August 1869 (G. u. Vbl. v. 1869, S. 239) folgendes verordnet:

§. 1. Als erledigt sind anzusehn:

1) das Ges. wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Juden v. 16. August 1838, sowie die A. V. zu diesem Ges. vom nämlichen Tage (S. 394 flg. des G. u. Vbl. vom Jahre 1838) bis auf die nachstehend im §. 2 enthaltene Bestimmung,
2) die V., den in hiesigen Landen den ausländischen Juden, ingleichen außerhalb Dresden und Leipzig den inländischen Juden gestatteten Aufenthalt betr., v. 6. Mai 1839 (S. 141 des G. u. Vbl. vom Jahre 1839),
3) [die Bestimmung im §. 13 des Ges. über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreich Sachsen v. 2. Juli 1852 (S. 240 des G. u. Vbl. vom Jahre 1852)],
4) [die Worte „und dem christlichen Glauben zugethan sind" im ersten Satze, sowie der ganze zweite Satz von §. 41 der Allgem. Städteordn. v. 2. Februar 1832 (S. 21 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832)].

§. 2. [Es bewendet auch ferner bei der von den Obrigkeiten in der bisherigen Weise zu kontrollierenden Vorschrift, daß jeder in Sachsen wohnende Jude einen bestimmten erblichen Familiennamen und einen im bürgerlichen Leben und bei Rechtsgeschäften aller Art unabänderlich beizubehaltenden bürgerlichen Vornamen zu führen hat.]

Hierzu ist jedoch zu bemerken:

Zu §. 1 Nr. 3: Ges. v. 2. Juli 1852 ist infolge des Bundesges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 als erledigt anzusehn. S. sächs. A.V. v. 24. Dezember 1870, §. 12 (G. u. Vbl. v. 1870, S. 413).

Zu §. 1 Nr. 4: Die Allgemeine Städteordn. v. 2. Februar 1832 ist in §. 140 der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 aufgehoben worden.

Zu §. 2: Diese Bestimmung ist in §. 2 der V., die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle betr., v. 1. Dezember 1870 (G. u. Vbl. v. 1870, S. 343) außer Wirksamkeit gesetzt worden. — Die übrigen Bestimmungen der V. v. 1. Dezember 1870 haben sich infolge des Reichsges. v. 6. Februar 1875 erledigt.

[5]) S. Ges. v. 3. Dezember 1868, Nr. I. (oben nach §. 1 eingeschaltet).

[6]) Vergl. jetzt Reichsges. über die Presse v. 7. Mai 1874.

[7]) S. a) Ges., die indirekten Abgaben betr., v. 4. Dezember 1833 (G. u. Vbl. v. 1833, S. 213), b) Ges., die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., v. 9. September 1843 (G. u. Vbl. v. 1843, S. 97), c) Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878 und d) Ges., die direkten Steuern betr., v. 3. Juli 1878.

[8]) S. a) Ges. v. 8. November 1838 (G. u. Vbl. v. 1838, S. 460), b) Ges. v. 15. Juni 1843 (G. u. Vbl. v. 1843, S. 65) und c) Ges. v. 9. September 1843. —

[9]) Vergl. noch Ges. v. 9. September 1843, §. 8.

[10]) Wegen Einrichtung der Ministerialdepartements s. V. v. 7. November 1831.

[11]) Die Bezeichnung des Gesamtmin. als oberster kollegialer Staatsbehörde war von den Ständen vorgeschlagen worden, um, wenn schon jedes Min. in seinem Bereiche den Centralpunkt der Verwaltung bilden soll, doch eine Einheit in der Gesamtverwaltung aufrecht zu erhalten, wie sie früher im Königl. Kabinet als Centralbehörde zu finden war. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. Bd. 1. S. 280 Note 97. — Vergl. auch V. v. 7. November 1831, Nr. 4 sub G.

[12]) Der hier bemerkte Auftrag in Evangelicis, welcher bald nach Publikation der Verf.-Urk. durch V. v. 7. November 1831, Nr. 4 sub E. am Schlusse auf sämtliche damalige 6 Mitglieder des Gesamtmin. übertragen wurde, späterhin aber (seit dem Jahre 1840) ohne weitere öffentliche Bek. auf die vier Staatsminister der Justiz,

der Finanzen, des Innern und des Kultus beschränkt worden ist, s. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 280, beruht auf der Nebeninstruktion der vormaligen evangelischen Wirklichen Geheimenräte, datiert Crackau, 21. Dezember 1697, vermöge welcher der damalige Kurfürst von Sachsen, Friedrich August I., nach seinem erfolgten Übertritte zur römisch-katholischen Kirche, unter Verzichtleistung auf seinen persönlichen Anteil an der Ausübung der Kirchengewalt über die evangelische Landeskirche, die Ausübung auch des landesherrlichen Hoheitsrechts in evangelischen Kirchensachen an seiner, des Regenten, Stelle, unmittelbar dem im Geheimen Rate oder dem Vereine der evangelisch-lutherischen Konferenzminister bestandenen höchsten Landeskollegio zu selbständiger Besorgung und Entscheidung der betreffenden Angelegenheiten und Verfügung in letzter Instanz, — lediglich mit Vorbehalt des vorgängigen Vortrags der Geheimen Räte „in wichtigen Fällen zu allerhöchst eigener Resolution" — übertrug.

Die bemerkte Nebeninstruktion von 1697 findet sich zuerst erwähnt in dem Mand. v. 24. August 1705 wegen der Religionsversicherung (C. A. T. I. S. 347). S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 36 Note 71. Sie selbst aber ist erst bei den Landtagsverhandlungen im J. 1837 über das Regulativ wegen Feststellung der Ressortverhältnisse zwischen dem Min. des Kultus und öffentl. Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur öffentlichen Kenntnis gelangt, s. Landtagsakt. v. J. 1837, Beil. zu den Protokollen der 1. Kammer, 2. Samml. S. 177. — Da auf ihren an sich mit den späteren öffentlichen Religionsversicherungen übereinstimmenden Inhalt rücksichtlich des Umfangs des in der Verf.-Urk. §§. 41 und 57 ausdrücklich bestätigten „seitherigen" landesherrlichen Auftrags in Evangelicis zurückgegangen werden muß, so ist derselbe jedenfalls von Wichtigkeit, es erschien daher die Wiedergabe dieser Instruktion angemessen. Sie lautet:

Neben-Instruction.

Wornach sich allein Unser Geheimer Raths-Director ꝛc. und Geheime Räthe zu Dreßden ꝛc. zu achten haben; ꝛc.

Nachdem Unser Statthalter, der Fürst von Fürstenberg ꝛc. der Römisch-Catholischen Lehre zugethan ist; Hingegen in Unserm Churfürstenthumb und Landen, nach desselben Verfassung, die Evangelische Lehre allein geduldet werden soll; Auch Wir, als Churfürst von Sachsen ꝛc. im Römischen Reiche die Direction über das ganze Evangelische Wesen führen; Welches bei jetziger Bewantniß, da Wir einer andern Lehre zugethan sind, Wir der Chur, und Unseren Nachkommen nicht gerne entziehen lassen wollen; Als begehren Wir gnädigst, daß zuförderst alle, zu Conservation und Fortpflanzung dieser Evangelischen Lehre, ergangenen Verordnungen; Ingleichen, Was wegen Haltung der Messe in Unserer Residenz-Stadt Dreßden, öffters ergangen, bei seinen Kräfften verbleibe und dießfalls keine Neuerung eingeführt werde, Hernach, daß die Ersetzung derer Pastoraten, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Bedienten, Erhaltung der Kirchen-Disciplin, Bestellung des Kirchen-Raths, und Consistoriorum, Professionen auf Universitäten und dieser Collegiorum, Verfassungen und durchgehends alle Ecclesiastica und Status Religionis, ausser einigen Eintrag oder Bedrängnüs allenthalben gelassen werden; Die Deliberationes aber, Conclusa und Expeditiones, allein von Unsern Geheimen Raths-Directore und Geheimen Räthen ꝛc. ohne Anwesenheit Unsers Statthalters, Alß welcher sich dessen ohne dem von Selbsten bescheidet, geschehen; Absonderlich aber, daß die Evangelischen Stände, soviel möglich, beybehalten, das Directorium hierüber fortgeführet, und Unseren Nachbaren, sich dessen zu bemächtigen, nicht Anlaß gegeben werde; Dahero Unser Geheimer Raths-Director ꝛc. und Geheime Räthe ꝛc. in diesen Sachen allein, ohne Unserm Statthalter ꝛc. an die Gesammten, oder sonsten inn- und ausser Landes, allerhand Schreiben, Rescripta, und Verordnungen, abzulassen, Macht haben, Von solchen jedoch, welche an die Gesammten und sonsten, an Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände abgehen, Dieselben Uns unterthänigsten Bericht thun. Auch in wichtigen Dingen Unsere gnädigste Resolution erwartten sollen; Und überlassen Wir Unseren Geheimen Raths-Directori ꝛc. oder Geheimen Räthen die Unterschrift derer Confirmationen aller Superintenduren im Lande, Ingleichen derer Privilegiorum über allerhand sonderliche Evangelische Bücher, Alß welche bißhero von Uns Selbsten unterzeichnet worden; Wie auch die Ausschreibungen derer Buß- Beth- und Fast-Täge, Wenn Wir solche vorhero auf Ihren unterthänigsten Bericht gnädigst resolviret, Und, Weil Wir die Gebrechen, welche sich bei denen Consistoriis, Kirchen, Universitäten und anderen Schulen, bisher eingeschlichen, abzuthun, und die Consistorial-Kirchen- und andere gute Ordnungen und Verfassungen auf den alten rechten Fuß, Wie es zu Zeiten Churfürst Augusti und Johannis Georgij Primi gestanden und hernach durch die neuen Erledigungen befestiget worden, wieder herzustellen, eine besondere Commission verordnet, lassen Wir es dabey bewenden; ꝛc.

Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Neben-Instruction eigenhändig unterschrieben und Unser Chur-Secret darauf zu drucken befohlen; So geschehen auf Unserm Schlosse zu Crackau, am 21. December Anno 1697.

kreise gehören die §. 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Konfessionen [13]).

Es kann ein Staatsrat gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet [14]).

§. 42. 2) Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 43. Kontrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, kontrasigniert werden.

Eine solche mit der erforderlichen Kontrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§. 44. 3) Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nötige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird [15]).

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 45. 1) Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

---

[13]) S. a) V. v. 7. November 1831, Nr. 4 E. und Nr. 9, b) V. v. 8. Februar 1832, c) V. nebst Regulativ v. 12. November 1837, d) Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 7, e) Publikationsgesetz v. 16. April 1873, §. II und f) A. V. v. 25. August 1874, §. 68, Abs. 2.

[14]) Die Bildung des Staatsrats erfolgte zuerst durch V. v. 16. November 1831 (G. S. v. 1831, S. 337). Durch V. v. 29. Mai 1855 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 59) ist demselben eine dort im einzelnen angeführte veränderte Einrichtung gegeben worden. Derselbe besteht aus einem Präsidenten, aus denjenigen volljährigen Prinzen des Königl. Hauses, denen der König den Beisitz erteilt, aus den Mitgliedern des Gesamtministeriums und gewissen vom Könige ernannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, endlich aus denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Angelegenheiten der König für angemessen findet.

Der Staatsrat ist eine beratende Behörde in allen vom Könige an denselben verwiesenen Angelegenheiten, namentlich auch in wichtigeren Gesetzgebungsfragen. §§. 1 u. 2 V. v. 29. Mai 1855.

[15]) S. Staatsdienergesetz v. 7. März 1835 in Verb. mit Abänderungsges. v. 3. Juni 1876. S. auch Gerichtsverfassungsges. für das Deutsche Reich v. 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 41) §§. 6 bis 9.

§. 46. 2) Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§. 47. 3) Kompetenz.

Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amts innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Über Kompetenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räten des obersten Justizhofes bestehn müssen [16]).

§. 48. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

§. 49. 4) Rechtsweg im Bezug auf Akte der Staatsverwaltung.

Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nötigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde [17]).

§. 50. 5) Gerichtsstand des Fiskus.

Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten [18]).

§. 51. 6) Gesetzliche Verfolgung.

Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden [19]).

§. 52. 7) Begnadigungsrecht.

Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 53. 8) Konfiskation.

Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden.

Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

§. 54. 9) Moratorien.

Moratorien dürfen von Staats wegen nicht erteilt werden.

§. 55. 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner notwendig bleiben.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden [20]).

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 56. Öffentliche Religionsübung.

Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittels besonderen Gesetzes, aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu [21]).

---

[16]) S. jetzt Ges. v. 3. März 1879. S. auch Gerichtsverfassungsges. für das Deutsche Reich v. 27. Januar 1877, §. 17 (Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 41).

[17]) S. Ges. unter A. v. 28. Januar 1835.

[18]) S. Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §. 5 in Verb. mit V. v. 24. Juli 1867 (G. u. Vbl. v. 1867, S. 192); letztere V. hebt den dem Staatsfiskus in dem ersteren Ges. eingeräumten privilegierten Gerichtsstand wieder auf. S. auch Reichs-Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877, §. 70 (Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 83).

[19]) S. jetzt Reichs-Strafprozeßordn. v. 1. Februar 1877, §§. 114, 115, 128, 132 (Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 253).

[20]) S. Ges. unter C. v. 28. Januar 1835.

[21]) Im Königr. Sachsen bestehn gegenwärtig vier anerkannte christliche Kirchengesellschaften: die evangelisch-lutherische, die reformierte, die römisch-katholische und die deutsch-katholische. Diese Konfessionen bilden in dem Sinne die herrschende Kirche, daß allein diejenigen, welche sich zu einer derselben bekennen, zu der völlig freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes und der dazu gehörigen kirchlichen Befugnisse ohne Einschränkung gleich berechtigt sind. — Wegen der Christen griechischer Konfession s. Anm. **) beim Reskr. v. 7. August 1815. — Die Juden stehn hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte nach §. VI V., die Ausführung einiger Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes betr., v. 20. April 1849 (G. u. Vbl. S. 65) verb. mit §. 3 Ges., die Aufhebung der zur Publikation der deutschen Grundrechte ergangenen V. v. 2. März 1849 betr., v. 12. Mai 1851 (G. u. Vbl. S. 127), sowie nach dem oben nach §. 33 eingeschalteten Ges. v. 3. Dezember 1868, Nr. II. und Bundesges. v. 3. Juli 1869 in Verb. mit V. v. 12. August 1869 — s. Anm. 4 — den Christen jetzt völlig gleich, ohne daß dadurch an den im Ges. v. 18. Mai 1837 enthaltenen Bestimmungen über die Religionsübung der Juden zur Zeit etwas geändert ist. S. auch Anm. 2 beim Ges. v. 18. Mai 1837. —

Weiter ist hier in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der englischen Gemeinde in Dresden zu bemerken, daß durch V. Kultusmin. v. 29. Mai 1839 den in Dresden lebenden Engländern die Abhaltung eines besonderen Gottesdienstes nach dem Ritus der englischen Kirche, unter Leitung eines eigenen dazu anzunehmenden Geistlichen gestattet und dabei zugleich verfügt worden ist, daß dieselben nicht darauf zu beschränken seien, diesen Gottesdienst, der übrigens als ein bloßer Privatgottesdienst zu betrachten, nur in einer Kirche zu halten, daß ihnen vielmehr in Betracht ihrer nur geringen Anzahl auch die freie Wahl eines Privatlokals hierzu nachzulassen sei. Die Wahl des Geistlichen ist dem freien Ermessen der Beteiligten überlassen und nur zur Bedingung gemacht worden, daß von derselben, sowie von dem für den Gottesdienst gewählten Lokale eintretenden Falls der Polizeibehörde Anzeige zu machen sei.

Die Verrichtung von Ministerialhandlungen, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen, ist jedoch, wie dem für Unterhaltung eines englischen Gottesdienstes zusammengetretenen Komitee in einer Bescheidung des Kultusmin. v. 29. Dezember 1841 zu erkennen gegeben worden ist, dem betr. Parochialgeistlichen zu überlassen. Zwar soll dem englischen Prediger auf Verlangen in einzelnen Fällen dergleichen Handlungen zu verrichten nachgesehn werden, derselbe hat jedoch von einem solchen Falle jedesmal dem betr. Parochus, welcher dafür, daß allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge geschehe, zu haften hat, unter Mitteilung der zur Eintragung des Falls in das Kirchenbuch erforderlichen Notizen und Zeugnisse Anzeige zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß die den Kirchen und Schulen [und deren Dienern] — s. jetzt Kirchenges. v. 2. Dezember

1876, §§. 3, 5, 7 — geordneten Stolgebühren von den Beteiligten vor Verrichtung der Handlung berichtigt werden. Später hat das Kultusmin. auf eine bezügliche Note der englischen Gesandtschaft, worin von dieser die Verrichtung von Ministerialhandlungen durch den englischen Prediger in Anspruch genommen wurde, in einem Rekomm. an das Minist. d. Auswärtigen v. 30. Oktober 1851 zur diesfallsigen Mitteilung an den k. großbritt. Gesandten wegen des gedachten Gegenstandes noch folgendes erklärt:

Es sei nicht die Absicht, die Berechtigung des englischen Predigers zu Verrichtung von Ministerialhandlungen in Zweifel zu ziehen, wenn dieselben Engländer allein beträfen. Man werde daher auch weder dagegen etwas erinnern, daß derselbe die Taufe von Kindern verrichte, deren beide Eltern Engländer seien, oder daß er einen Engländer mit einer Engländerin traue, noch den Betreffenden in solchen Fällen die Entrichtung von Stolgebühren an die Parochialkirche [und deren Diener] anmuten lassen. Ebensowenig werde man es hindern, daß, wenn Engländer mit Tode abgingen, und auf einem Kirchhofe für evangelisch-lutherische Gemeindeglieder beerdigt werden sollten, der englische Prediger den Verstorbenen zur Ruhe begleite und die Beerdigung nach englischem Ritus vollziehe, obschon in solchen Begräbnisfällen die Angehörigen der Verstorbenen sich nicht entbrechen könnten, die geordneten Stolgebühren [an die evangelisch-lutherische Geistlichkeit] — s. jetzt Kirchengesetz v. 2. Dezember 1876, §§. 3, 5, 7 — zu zahlen. Dahingegen müsse in Fällen, wenn ein Engländer eine sächs. Unterthanin oder umgekehrt ein sächs. Unterthan eine Engländerin eheliche, jedenfalls darauf bestanden werden, daß seiten des hierländischen Verlobten allen nach sächs. Gesetzen bestehenden Erfordernissen Genüge geschehe. Insbesondere könne man auch keine sächs. Unterthanin, wenn schon sie durch die Trauung mit einem Engländer englische Unterthanin werde, davon freisprechen, daß sie alles leiste, dessen Erfüllung der Trauung nach den Gesetzen ihres Vaterlandes vorauszugehn habe, weil sie bis zur Trauung sächs. Unterthanin bleibe. Es müßten demnach hinsichtlich des hierländischen Teils Verlobter die [im Regulative vom 15. Januar 1808] — s. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 3 flg. — und sonst vorgeschriebenen Erörterungen seiten des betr. Parochialgeistlichen, welcher dafür verantwortlich sei, angestellt, hiernächst in der Parochialkirche das [dreimalige] — jetzt zweimalige, s. Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 3 — Aufgebot veranstaltet, [oder davon Dispensation eingeholt werden,] und nur erst dann, wenn der sächs. Unterthan die Erfüllung aller dieser Bedingungen und die Entrichtung der Stolgebühren durch ein Zeugnis des Parochialgeistlichen, in welchem derselbe zugleich die Vollziehung der Trauung dem englischen Prediger überlasse, nachgewiesen habe, könne der letztere zu Vollziehung der Trauung für ermächtigt angesehn werden.

Hiernach ist dem gestellten Antrage zufolge der englische Prediger durch die Gesandtschaft mit entsprechender Anweisung versehn, derselbe auch aufgefordert worden, Abschriften von Zeugnissen über vorgekommene Trauungen, sowie Listen über die Getauften und Beerdigten an das Ministerium abzugeben.

Später sind, in einer Beilage sub ⊙ zu V. v. 13. April 1858, obige Bestimmungen nach Art einer Instruktion zusammengestellt und den englischen Predigern bei ihrer Anstellung zur Verhütung von Störungen in ihren Beziehungen zu der kirchlichen Ordnung hiesiger Lande zur Nachachtung hinausgegeben worden.

Durch V. v. 12. Mai 1866 hat das Kultusmin. einer in Dresden zu begründenden zweiten englischen Gemeinde und durch V. v. 28. Oktober 1869 einer in Dresden neu gebildeten selbständigen amerikanisch-bischöflichen Gemeinde die Abhaltung eines Gottesdienstes gestattet und sich damit einverstanden erklärt, daß auch den bei diesen Gemeinden anzustellenden Geistlichen die Beobachtung der in der Beilage sub ⊙ zur V. v. 13. April 1858 getroffenen [oben erwähnten] Bestimmungen zur Pflicht gemacht werde. In späteren Verordnungen ist bei Bezugnahme auf diese Bestimmungen eingeschaltet worden: „bez. mit deren durch die spätere Reichs- und Landesgesetzgebung bedingten Modifikationen.“ —

Anlangend den Gebrauch der Glocken, so hat das Kultusmin. zunächst durch V. v. 16. Januar 1869 genehmigt, daß der Turm eines damals in der Ausführung begriffenen Kirchengebäudes für den anglikanischen Gottesdienst mit Glocken versehn und von letzteren für den Gottesdienst unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werde, daß dieser Gebrauch auf das Anschlagen während derjenigen kirchlichen Ritualhandlungen, bei denen solches in der anglikanischen Kirche überhaupt üblich ist, sowie auf ein einmaliges kurzes Lauten vor den sonn- und festtägigen Gottesdiensten beschränkt bleibe, später aber in einer V. v. 20. Februar 1877 ausgesprochen, daß es in Berücksichtigung der Befürwortung seiten der Inspektion der ev.-luth. Kirchen der Stadt Dresden von diesen Beschränkungen für den Gebrauch der Glocken bis auf weiteres absehn und statt dessen die Genehmigung nur von der Bedingung abhängig machen wolle, daß die Glocken nur zu gottesdienstlichen und kirchlichen Zwecken gebraucht werden. In der letzteren V. hat das Kultusmin. zugleich wiederholt, daß die Anschaffung und der Gebrauch von Glocken für die englische Kirche gegenüber §. 56 der Verfassungsurk. und da die englische Kirche zu den im Königr. Sachsen aufgenommenen christlichen Konfessionen nicht gehöre, allerdings der Genehmigung bedürfe.

Es ist ferner zu erwähnen, daß das Kultusmin. durch V. v. 21. Februar 1883 einer Stiftung, welche durch Überlassung eines Grundstücks an die in Dresden aufhältlichen Angehörigen der amerinisch-protestantisch-bischöflichen Gemeinde der Kirche St. John behufs Errichtung eines für das gottesdienstliche Bedürfnis dieser Gemeinde bestimmten kirchlichen Gebäudes errichtet worden war, die erbetene Bestätigung erteilt und bestimmt hat, daß

1. die Vertretung und Verwaltung dieser Stiftung dem jedesmaligen an der zu errichtenden Kirche fungierenden und dem Kultusmin. zu präsentierenden ersten Geistlichen, wie dem ersten Vorstandsmitgliede gemeinschaftlich zustehe und
2. deren Legitimation durch ein Zeugnis des von Sr. Majestät dem König von Sachsen für Dresden anerkannten Konsuls der Vereinigten Staaten von Nordamerika darüber, daß sie als Geistlicher, bez. als erstes Vorstandsmitglied bei besagter Kirche in Funktion stehn, bewirkt werden solle, sowie daß,
4. falls in der Vertretung und Verwaltung der Stiftung künftig eine Änderung beantragt werde oder sich notwendig mache, dem Kultusmin. in Gemäßheit §. 8 Ges. v. 15. Juni 1868 die Befugnis zustehe, diese Vertretung und Verwaltung in anderer Weise, als vorstehends bemerkt ist, zu regeln.

Anlangend endlich die Herrnhuter oder Mährischen Brüdergemeinden, so ist ihnen ein vom 20. September 1749 datiertes, unter dem 20. Oktober 1750 publiziertes Allerhöchstes „Versicherungs-Decret vor die sich zur Augspurgischen Confession bekennenden Mährischen Brüder-Gemeinen“ nachstehenden Inhalts gegeben worden: Demnach Wir, Friedrich August ꝛc. die wohlbedächtige Entschließung gefaßet, die sich zu der ungeänderten Augspurgischen Confession bekennenden Evangelischen Mährischen Brüder-Gemeinen nicht nur wie zeither in Unserem Marggrafsthum Oberlausitz und der Grafschafft Barby geschehen, sondern auch in Unseren gesammten Churincorporirten und anderen Landen an Orten, wo es Uns am thunlichsten und bequemsten seyn möchte, aufnehmen, toleriren und als getreue Unterthanen unter durchgängiger Zugestehung aller und jeder denen übrigen possessionirten und unangesessenen hiesigen Landes-Einwohnern competirenden Freyheiten, Rechte und Befugnisse in vollständigster Maße darbey schützen zu lassen; Als werden von Uns dieselben sowohl dessen, als auch hierüber annoch besonders und ausdrücklich versichert, daß sie eines Theils nächstens die Ausfertigung einer ausführ- und deutlichen Concession wegen des von ihnen in Unseren Landen mit völliger Gewissens-Freyheit der Augspurgischen Confession gemäß auszuübenden Religions-Exercitii ohnfehlbar zu gewarten, andern Theils aber sämmtliche Mitglieder obermeldeter Mährischen Gemeinen, welche sich in hiesige Lande wenden möchten, eben derjenigen Macht und Gewalt über ihr Vermögen, nach willkührl. Gutbefinden unter den Lebendigen und auf den Todes-Fall zu disponiren, denn alle Landes-Unterthanen nach denen allgemeinen Provincial- oder jeden Orts besonderen Rechten und Gewohnheiten fähig und theilhafft sind, sich zu erfreuen haben ꝛc.

Die hier in Aussicht gestellte Concession wegen des Religions-Exercitii ist nicht gegeben worden.

Aus konkreter Veranlassung hat später das Gesamtmin. inhalts V. v. 25. Januar 1844 ausgesprochen, daß seiten der Staatsregierung die jedesmal faktisch zu Berthelsdorf bestehende Unitäts-Direktion als Korporation und als von der evangelischen Brüder-Unität berufene Vertreterin und Verwalterin ihres Vermögens betrachtet werde, sowie das Kultusmin. inhalts V. v. 26. Februar 1878 erklärt, daß die sogenannten Diakonien der Herrnhuter Brüdergemeinde, d. i. die Gemein-, Brüderhaus-, Schwesternhaus-, Witwenhaus- und Witwerhaus-Diakonien als juristische Personen, und zwar als Anstalten im Sinne §. 6, litt. a. Ges. v. 15. Juni 1868 anzusehn sind und die Eigenschaft juristischer Persönlichkeit schon vor diesem Gesetze gehabt haben. In beiden Verordnungen ist hinzugefügt worden, daß von einer neuen Regelung der Vertretung um deswillen abgesehn worden sei, weil es sich gegenwärtig nicht sowohl um Begründung einer neuen juristischen Person, als vielmehr um eine Legalisierung dessen handle, was schon seit langer Zeit unter den Augen der Staatsbehörden in der Brüder-Unität sich ausgebildet, geregelt und festgestellt habe, also um eine formale ausdrückliche Anerkennung eines thatsächlich bereits längst bestehenden Verhältnisses.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden [22]).

[22]) S. auch Ges. v. 23. August 1876, §. 21, Abs. 4 und §. 29 flg. in Verb. mit V. v. 13. Juli 1877.

§. 57. 2) Rechte des Königs über die Kirchen.

Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen [jus circa sacra], die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Die Anordnungen im betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt [jus episcopale] über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer anderen Konfession zugethan ist, von der §. 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der seitherigen Maße ausgeübt[23]).

§. 58. 3) Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§. 59. 4) Rechtsverhältnis der Diener der Kirchen.

Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 60. 5) Stiftungen.

Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehn unter dem besonderen Schutze des Staats[24]), und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden[25]). Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Beteiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen[26]).

---

[23]) Der Ausdruck „bisheriger Auftrag" und „seitherige Maße" in der Vers.-Urk. §§. 41 und 57 macht es unzweifelhaft, daß, insofern nach der früheren staatsgrundgesetzlichen Verfassung rücksichtlich der evangelischen Kirchensachen niemals ein Unterschied zwischen den Gerechtsamen des weltlichen Hoheitsrechts über die Kirche (lediglich unter Vorbehalt gewisser persönlicher Reservatgerechtsame des Regenten selbst) und der landesherrlichen Kirchengewalt gemacht oder befolgt worden, die anjetzt mit jenem allerhöchsten besonderen Auftrag versehene höchste Staatsbehörde dieselben amtlichen Befugnisse in evangelischen Kirchenangelegenheiten auszuüben haben müsse, als die vormals beauftragte, insoweit sie nicht selbst durch das Regulativ über die Ressortverhältnisse des Min. des Kultus ꝛc. v. 12. November 1837 und jetzt auch durch das Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 7 und A. V. v. 25. August 1874, §. 68, Abs. 2 eine Modifikation angemessen gefunden hat. S. von Weber, Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd., S. 92, not. 81.

[24]) Nach der — vom Kultusmin. geteilten — Auffassung des Justizmin. kann für reine Familienstiftungen, welche ausschließlich zur Förderung privatrechtlicher Interessen von Familienangehörigen errichtet worden sind, ein Anspruch auf eine staatliche Aufsichtsführung zum Zweck der Erhaltung und Sicherstellung einer stiftungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens aus §. 60 der Verfassungsurk. nicht hergeleitet werden. Die Exemplifikation im Eingang des §. 60 scheint als genügender Beleg dafür angesehn werden zu dürfen, daß die dortigen Bestimmungen nur auf solche Stiftungen bezogen werden sollen, deren Erhaltung und stiftungsgemäße Verwaltung ein öffentlich-rechtliches Interesse unmittelbar berührt, wie dies auch an und für sich der rationellen Auslegung derartiger Bestimmungen entspricht. In Ansehung der — wenn auch nur bedingt oder in zweiter Linie — die Förderung eines öffentlichen Interesses bezweckenden Stiftungen findet die Kompetenzvorschrift in §. 1 der zur Ausführung des Ges. über die juristischen Personen unter dem 23. Juli 1868 ergangenen V. ihre Ergänzung allerdings in der aus §. 60 der Verfassungsurk. bezüglichen Bestimmung der V. v. 7. November 1831 unter E. II. Der §. 1 der gedachten V. v. 23. Juli 1868 bezieht sich aber, wie eine Vergleichung des Wortlauts mit den Bestimmungen in §. 6 des Ges. über die juristischen Personen zeigt, auch auf die daselbst im 2. Abs. unter a. den Stiftungen öffentlichen Zwecks gegenübergestellten Stiftungen, welche anderen Zwecken dienen, und denen ein Anspruch auf besondere staatliche Fürsorge lediglich in §. 8 dieses letzteren Gesetzes eingeräumt und demgemäß nur insoweit zuzugestehn ist, als es sich um eine Regelung ihrer Vertretung und Verwaltung handelt, wenn bei der Begründung, sc. vom Begründer, darüber keine Bestimmung getroffen worden ist. Eine fortlaufende, von Amts wegen stattfindende staatliche Aufsichtsführung darüber, daß die Vertretung und Verwaltung in Gemäßheit der seiten des Stifters oder der zuständigen Verwaltungsbehörde bewerkstelligten allgemeinen Regelung wirklich erfolge, hat durch die Bestimmung in dem gedachten §. 8 nicht gewährleistet werden sollen. Es läßt sich wohl denken, daß unter besonderen Umständen die amtliche Beaufsichtigung der Verwaltung einer Stiftung auch dann im öffentlichen Interesse gelegen sein kann, wenn die Stiftung nach ihrem eigentlichen Zweck ausschließlich privaten Interessen dienstbar sein soll, und in einem solchen Falle würde man diesseits kein Bedenken tragen, dem Staat das Recht zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Verwaltung zu vindizieren, wenn es dem Willen des Stifters entspricht oder die Interessenten damit einverstanden sind. Ein Anspruch der letzteren darauf, daß ihres Privatinteresses halber eine amtliche Beaufsichtigung der Verwaltung eintrete oder, falls sie einmal verfügt war, fortdauere, ist nicht anzuerkennen. Mit dieser Auffassung ist auch die Bestimmung in §. 1 der A. V. nicht unvereinbar, insofern darnach die Kompetenz zur Genehmigung der Stiftungen öffentlichen Zwecks und zur Anerkennung anderer Stiftungen demjenigen Min. zugewiesen wird, zu dessen Geschäftskreis die Angelegenheiten der betr. Stiftung ihrem Zweck nach gehören. In Bezug auf solche Stiftungen, deren Verwaltung einer staatlichen Beaufsichtigung oder sonstigen Einwirkung nicht unterliegt, ist damit das Min. gemeint, zu dessen Geschäftskreis die betr. Stiftungsangelegenheiten ihrer, durch den Zweck bestimmten, Gattung nach im allgemeinen gehören und demzufolge die fortlaufende Beaufsichtigung und sonstige Einwirkung zufallen würde, wenn eine solche überhaupt stattzufinden hätte. — Rekomm. Justizmin. v. 9. Mai 1887 in Erwiderung des Komm. Kultusmin. v. 12. März 1887.

[25]) Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung und da hiernach der Staat von Errichtung solcher Stiftungen Kenntnis erlangen müsse, um der diesfallsigen Obliegenheit genügen zu können, hat die vormalige Kreisd. zu Leipzig die Verwaltungsobrigkeiten ihres Bezirks durch G. V. v. 6. März 1860 angewiesen, in gleicher Weise, wie dies seither schon rücksichtlich der Kirchen- und Schulstiftungen regelmäßig geschehn sei, auch diejenigen Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung überhaupt zu Wohlthätigkeitszwecken erfolgen, jedesmal anzuzeigen. In gleicher Weise hat die vormalige Kreisd. zu Budissin die Verwaltungsobrigkeiten ihres Bezirks bereits früher durch G. V. v. 14. Januar 1857 zur jedesmaligen Berichtserstattung in Fällen der gedachten Art angewiesen. Wegen der Anzeigepflicht bezügl. der zu Gunsten einer Volksschule errichteten Stiftung s. A. V. v. 25. August 1874, §. 69 und wegen der staatlichen Oberaufsicht über das Vermögen katholisch-kirchlicher Stiftungen s. Ges. v. 23. August 1876, §. 32 in Verb. mit V. v. 13. Juli 1877.

Im übrigen ist das in §. 60 der Vers.-Urk. bemerkte Oberaufsichtsrecht des Staats über die ordnungsmäßige Verwaltung der Stiftungen auch dann nicht für aufgehoben zu erachten, wenn der Stifter jeden Eingriff in die Stiftung seiten der Behörden verboten haben sollte, indem eine solche Bestimmung lediglich auf den Übergang der unmittelbaren Verwaltung auf dieselben zu beziehen ist. — V. Min. d. Innern v. 29. Mai 1841.

S. auch V. v. 7. November 1831, Nr. 4 sub E. II. und Anm. 5 daf., sowie Anm. 18 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

[26]) Eine Abweichung von bestimmten testamentarischen Anordnungen eines Stifters ist nur statthaft, wenn diese zu der Kategorie derjenigen Bedingungen gehören, welche nach dem Bürgerl. Gesetzbuch §§. 2128 flg. als nicht beigefügt zu betrachten oder wenn die Analogie der Vorschrift in §. 60 der Verfassungsurkunde eine Modifikation der Stiftung rechtfertigt. — Komm. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v. 21. September 1871.

Siebenter Abschnitt.
Von den Ständen.
I. Organisation der Ständeversammlung.

§. 61. 1) Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgeteilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nötig werdenden Modifikationen, noch ferner fortbestehn.

§. 62. Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§. 63. Erste Kammer. Mitglieder derselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) das Hochstift Meißen, durch einen Deputierten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgschen Rezeßherrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;
9) der Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin [Bautzen],

   zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts;
10) der Superintendent in Leipzig;
11) ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Kapitels;
12) die Besitzer der vier Schönburgschen Lehnsherrschaften Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13) [zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;]
14) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16) die erste Magistratsperson in sechs vom König unter möglichster Berücksichtigung aller Teile de Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten. 2

Hierzu Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. III:

In der Verfassungsurkunde vom 4. September 183 werden ferner die §. 63 unter 13, §§. 65, 66, 68 69, 70, 71, 123, §. 128, Absatz 1 und §. 129, nich minder im §. 76 die Worte: „sowie in der zweite Kammer", ingleichen die Worte: „und Stellvertreter, endlich im §. 90 der zweite Satz von den Worten an „Dasselbe kann geschehen", hiermit aufgehoben.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 63 unter 13: „zwölf auf Lebenszeit gewählt Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern."

§. 63 unter 17: „fünf vom Könige nach freier Wah auf Lebenszeit ernannte Mitglieder." 2c.

[§. 64. Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer §. 65. Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer (§. 65 aufgehoben in Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. III.).]

§. 66. Dauer der Funktion in der ersten Kammer.

[In der Fassung des Ges. vom 3. Dezember 1868 Nr. III.]

Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amts in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgschen Rezeßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimiert.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im §. 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

[§. 67. Präsident und dessen Stellvertreter (abgeändert in Abs. 2 und 3 durch Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. I.).]

§. 68. 3) Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

[In der Fassung des Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. III.]

Die zweite Kammer besteht aus fünfunddreißig Abgeordneten der Städte und fünfundvierzig Abgeordneten der ländlichen Wahlkreise[27]).

[§. 69. Deren Stellvertreter und §. 70. Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter enthaltend, sind aufgehoben durch Ges. v. 3. Dezember 1868, Nr. III.]

§. 71. Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.

[In der Fassung des Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. III.]

Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen

[27]) S. Anm. 6 zu Wahlges. v. 3. Dezember 1868.

Landtags der dritte Teil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Los bestimmt. Hierbei sind von den ersteren elf Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je zwölf Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dafern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte.

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren,

b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,

oder

c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b. und c. können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

[§. 72. Präsident und dessen Stellvertreter. (§. 72 abgeändert durch Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. I.).]

§. 73. 4) Bestimmungen im Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Zur Teilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert. 2c.

§. 74. [In der Fassung des Ges. v. 19. Okt. 1861 unter Pkt. IV.]

Über die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz[28]) das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von §. 64 als Stellvertreter der §. 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

§. 75. Wahl von Staatsdienern und anderen Beamten.

Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nötigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzuteilende Gründe nicht versagt werden.

Abs. 2. [In der Fassung des Ges. v. 19. Oktober 1861 unter Pkt. V.]

Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträte einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Über Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung. 2c.

[§. 76. Sitzordnung.]

§. 77. Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

Über das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung[28]). Dasselbe ist zwar kein integrierender Teil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

§. 78. 1) Beruf der Stände im allgemeinen.

Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

§. 79. 2) Kompetenz der Ständeversammlung.

Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Korporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen. 2c.

[§. 80. 3) Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände. §. 81. 4) Persönliche Ausübung der ständischen Funktion. §. 82. 5) Eid der Stände. §. 83. 6) Freie Äußerung derselben. (§. 83 aufgehoben durch Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. II.) §. 84. 7) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.]

§. 85. [In der Fassung des Ges. v. 31. März 1849 Nr. I.]

[28]) S. Wahlges. v. 3. Dezember 1868.

8) Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden[29]).

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

§. 86. Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretiert werden.

§. 87. Rechte des Königs im Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

Der König erläßt und promulgiert die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und erteilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§. 88. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesamt die Verordnungen zu kontrasignieren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden. ꝛc.

[§. 89. Ausführung der Bundestagsbeschlüsse. — s. Ges. vom 5. Mai 1851, §. 1. — §. 90. Zurücknahme königlicher Gesetzvorschläge. §. 91. Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag geteilter Meinung sind. §. 92. Verwerfung eines Gesetzvorschlags. §. 93. Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Änderung eines Gesetzvorschlags. §. 94. Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird. §. 95. Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist. §. 96. 9) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben. — s. Ges. v. 5. Mai 1851, §. 2.]

§. 97. Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugnis, hierbei die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu verteilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. ꝛc.

Hierzu Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. IV:

Das in §. 97. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes [jetzt: des Deutschen Reichs] sich ergebenden Beschränkungen.

[§. 98. Darlegung des Staatshaushalts und Bedarfs an selbige. §. 99. Mitteilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände. §. 100. Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf. §. 101. Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung geteilt sind. §. 102. Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen. §. 103. Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt. §. 104. Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgaben-Ausschreiben. §. 105. Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.]

[S. statt der aufgehobenen §§. 98, 102, 103, 104 und 105 die an deren Stelle getretenen neuen Bestimmungen im Ges. v. 5. Mai 1851, §§. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 nebst der ferneren Abänderung im Ges. v. 27. November 1860.]

[§. 106. Reservefonds. §. 107. Staatsschuldenkasse. §. 108. 10) Verhältnis der Stände im Bezug auf das Staatsgut und das Fideikommiß des Königlichen Hauses.]

§. 109. 11) Petitionsrecht der Stände.

Die Stände haben das Recht, im Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, infolge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der anderen Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 110. 12) Deren Recht der Beschwerde.

Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements [§. 41] über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43 die Kontrasignatur aller Verordnungen und anderen Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde

[29]) S. hierzu Ges. über das Recht der Kammern zu Gesetzvorschlägen v. 31. März 1849 (G. u. Vbl. v. 1849, S. 38).

werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 111. Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

§. 112. 13) Königliche Sanktion der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs.

§. 113. 14) Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, womöglich noch während der Ständeversammlung, erteilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war. 2c.

[§. 114. 15) Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags (abgeändert durch Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. III.).]

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

[§. 115. 1) Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem. (Abgeändert durch Ges. v. 3. Dezember 1868, Nr. III.) §. 116. Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer. (Abgeändert durch Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. IV.) §. 117. Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung. §. 118. Verbot eigenmächtiger Versammlungen.]

§. 119. Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

[§. 120. Tage- und Reisegelder der Stände. 2c. (Abgeändert durch Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. I.).]

[§. 121. 2) Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Kuriatstimme jeder Kammer. §. 122. Königliche Mitteilungen an die Kammern. §. 123. Erörterung der Königlichen Anträge durch Deputationen. §. 124. Deputationen zu anderen Beratungsgegenständen. §. 125. Mitwirkung königl. Kommissare bei den Deputationen. §. 126. Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen. (§§. 123 bis mit 126 sind im Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. II. aufgehoben worden, die entsprechenden Bestimmungen sollen durch die Landtagsordn. getroffen werden.) §. 127. Beratungen der Kammern. §. 128. Abstimmung und Beschlußfassung derselben. (§. 128, Abs. 1 abgeändert durch Ges. v. 3. Dezember 1868, Nr. III.) §. 129. Separatstimme. §. 130. Kommunikationen zwischen den beiden Kammern. §. 131. Verhandlungen zwischen beiden Kammern bei geteilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständnis nicht erlangt wird. §. 132. Gemeinschaftliche ständische Schriften. (§. 132 abgeändert durch Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. V.) §. 133. Verhältnis der Stände zu der obersten Staatsbehörde. §. 134. Zutritt der Mitglieder des Ministerii und königl. Kommissare zu den Sitzungen der Kammern. 2c. (§. 134 ist aufgehoben in Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. II. S. jetzt Landtagsordn. v. 12. Oktober 1874, §. 29.) §. 135. Öffentlichkeit der Verhandlungen. §. 136. Druck der Protokolle über die Verhandlungen in den Kammern. 2c. (§. 136 ist aufgehoben in Ges. v. 12. Oktober 1874, Nr. II. S. Landtagsordn. v. 12. Oktober 1874, § 25.).]

§. 137. Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

Die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung [30]).

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 138. 1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle [31]).

Ein gleiches ist auch von dem Regierungsverweser [§. 9] zu bewirken.

Die hierüber zu erteilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§. 139. 2) Eid auf die Verfassung.

Der Unterthaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Konfessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten [32]).

---

[30]) S. Landtagsordn. v. 12. Oktober 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 378).

[31]) Das Versprechen ist nach §. 55 der Vertragsurk. v. 17. November 1834 zugleich auf den Inhalt dieses Vertrags zu richten.

[32]) S. Civilstaatsdienergesetz v. 7. März 1835, §. 7 in Verb. mit Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879 und V., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879. Wegen Abnahme des Verfassungseides in der Oberlausitz s. V. v. 1. November 1841. Vergl. auch bezügl. der Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer V. v. 27. Juli 1871 und die Anm. das., sowie bezügl. der Ver-

[§. 140. 3) Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung. §. 141. 4) Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.]

§. 142. Staatsgerichtshof. Dessen Kompetenz.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Überdies kann auch noch in den §. 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Rekurs genommen werden. 2c.

[§. 143, 144. Dessen Organisation. §. 145. Versammlung des Staatsgerichtshofes. §. 146, 147. Verfahren desselben. §. 148. Strafbefugnis des Staatsgerichtshofes. §. 149. Rechtsmittel gegen dessen Erkenntnis. §. 150. Verfahren des Königs in Fällen der Anklage. §. 151. Resignation des Angeklagten.]

§. 152. 5) Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu selbiger.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem giltigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Übereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Vierteilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publikation der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständeversammlung weder beantragt, noch beschlossen werden.

§. 153. 6) Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Teile eine Deduktion dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzuteilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Teile zwei Schriften freistehn. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf erteilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehn und befolgt werden.

§. 154. 7) Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehn, sind insoweit ungiltig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, erteilen Wir zugleich, bei Unserem Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehn lassen.

So geschehn und gegeben zu Dresden, am vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

---

pflichtung der kathol.-geistlichen Behörden und kathol. Geistlichen Ges. v. 23. August 1876, §§. 17 und 26 in Verb. mit nachstehender V. Kultusmin. v. 15. Januar 1876:

Durch Allerhöchste und Höchste Resolution v. 26. März 1836 ist zunächst für die Domkapitulare zu Bautzen, welche zugleich Mitglieder des dasigen domstiftl. Konsistoriums sind, und andere in hierzu sich eignenden amtlichen Verhältnissen stehende katholische Geistliche der Oberlausitz für den nach §. 139 der Verfassungsurk. zu leistenden Eid folgende Formel vorgeschrieben worden:

Ego, N.N., per Deum juro atque promitto, quod Augustissimo Principi ac Domino, Domino . . ., Regi Saxoniae . . . nec non legibus patriis regni Saxoniae debitam et promissam obedientiam atque fidelitatem, consitutioni quoque regni Saxoniae stricte praestabo per Deum et sanctum Evangelium.

Das Kultusmin. sieht sich jetzt veranlaßt, diese Formel allgemein als diejenige vorzuschreiben, nach welcher fortan der in §. 139 der Verfassungsurk. vorgeschriebene Eid von den katholischen Geistlichen und den Mitgliedern der katholisch-geistlichen Behörden sowohl der Erblande, als der Oberlausitz zu leisten ist.

Demgemäß erhält der Apostolische Vikar und Dekan Anweisung, dahin Anordnung zu treffen, daß fortan der in §. 139 der Verfassungsurk. vorgeschriebene Eid von den katholischen Geistlichen und Mitgliedern der katholisch-geistlichen Behörden sowohl in den Erblanden, wie in der Oberlausitz, nach vorstehender Formel abgeleistet werde. Die V. Kultusmin. wegen Vereidung des Präses und der Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums v. 10. März 1842 findet hiernach Erledigung.

Daß die zu Vereidenden bei Ablegung des Unterthaneneides auf die §§. 32, 56 und 57 der Verfassungsurk. hingewiesen werden, wie vorgeschlagen worden war, findet das Min. unbedenklich.

Auch hat es bei der V. an die Kreisdirektion zu Bautzen v. 23. Juni 1836, wonach mit Allerhöchster Genehmigung gestattet worden ist, daß bei Vereidung der katholischen Geistlichen der Oberlausitz nach den Worten: nec non legibus patriis regni Saxoniae" annoch die Worte: „et marchionatus Lusatiae" eingeschaltet werden, ferner zu bewenden. —

Nach Beschluß Kultusmin. v. 15. Januar 1876 soll die vorstehende für die Verpflichtung der römisch-katholischen Geistlichen mitgeteilte Eidesformel auch bei Vereidung des Apostolischen Vikars in Anwendung kommen.

Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr., v. 7. November 1831.

(Gesetzsammlung v. 1831. S. 323.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. wollen die, im §. 41 der Verfassungsurkunde zugesicherte Bildung von Ministerialdepartements und des Gesamtministerii, als der obersten Staatsbehörden, nunmehro zur Ausführung bringen, und verordnen daher über deren Einsetzung und das Verhältnis derselben zu den dermalen bestehenden Behörden, einstweilen, und bis die Organisation der gesamten Verwaltung eintreten kann, als worüber zum Teil annoch Vernehmung mit den Ständen zu pflegen ist, hiermit folgendes:

1. Unser Geheimes Kabinet und Unser Geheimer Rat[1]) werden aufgelöst, und es treten an deren Statt, als die obersten Staatsbehörden, die im §. 41 der Verfassungsurkunde benannten Ministerialdepartements, 1) der Justiz, 2) der Finanzen, 3) des Innern, 4) des Kriegs, 5) des Kultus und öffentlichen Unterrichts und 6) der auswärtigen Angelegenheiten, deren verantwortliche Vorstände Wir bereits ernannt haben, sowie, nach den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung, das Gesamtministerium, das aus den Vorständen der einzelnen Departements und den etwa auch ohne besonderes Departement ernannten verantwortlichen Staatsministern besteht.

2. Nächstdem wird ein Staatsrat gebildet werden[2]).

3. Da es einem jeden auch ferner freisteht, Vorstellungen an Uns unmittelbar zu richten, so sind solche bei der deshalb zu bestellenden Kabinetskanzlei einzureichen.

4. Was den Geschäftskreis dieser Ministerialdepartements betrifft, so hat ein jedes für den ihm zukommenden Verwaltungszweig, 1) die in denselben einschlagenden Gesetze vorzubereiten, 2) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu treffen und nötigen Verordnungen zu erlassen, 3) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen und die Disziplin zu handhaben, 4) die zu seinem Zweige gehörigen Stellen zu besetzen oder die erforderlichen Befähigungen zu erteilen, 5) die diesfallsigen Prüfungen entweder selbst zu veranstalten oder zu leiten und 6) für die Bewahrung der Landeshoheits-Rechte Sorge zu tragen. Insofern hierbei mehrere Ministerialdepartements beteiligt sind, tritt eine Vernehmung zwischen ihnen oder der Vortrag im Gesamtministerio ein.

A. Zum Justizministerio insbesondere gehören: 2c.

B. Zum Ministerium der Finanzen gehören die Geschäfte des seitherigen Geheimen Finanz-Collegii. 2c.

C. Dem Ministerio des Innern werden jetzt überwiesen: 1) die Grenz- und Hoheitssachen, insoweit letztere nicht in die übrigen einzelnen Departements einschlagen[3]) 2c., 5) die gesamte Polizeiverwaltung, mit Inbegriff der Armen- und Medizinalpolizei, 2c.

D. In dem Ministerio des Kriegs 2c.

E. Zum Geschäftskreise des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts gehören: I) alle im §. 57 der Verfassungsurkunde begriffene Angelegenheiten sämtlicher Konfessionen[4]), II) die Wahrnehmung der nach §. 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen ohne Ausnahme, insofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben, und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht anderen Behörden zusteht[5]), III) alle Etats

---

[1]) Der Geheime Rat war am 6. Oktober 1817 an die Stelle des vormaligen Geheimen Konsilii getreten. — Bek. in der Leipz. Zeitung v. J. 1817, Nr. 197.

[2]) Wegen der Bildung, der gegenwärtigen Einrichtung und der Geschäfte des Staatsrats s. Anm. 14 zu Verf.-Urk. v. 4. September 1831.

[3]) In Beziehung auf längs der Landesgrenzen vorkommende Ablösungen von Diensten, Fronen, Geld- und Naturalleistungen, Dienstbarkeiten u. s. w., bei welchen ausländische Unterthanen oder Grundstücke als Berechtigte oder Verpflichtete beteiligt sind, bestand früher die ursprünglich auf einer V. des Min. d. Innern an die Generalkommission für Abl. u. Gemeinheitsteilungen v. 11. Dezember 1834 beruhende Anordnung, daß die letztgenannte Behörde in Fällen der gedachten Art vor Fassung solcher Resolutionen, aus denen eine definitive Genehmigung der Verhandlung gefolgt sein würde, darüber, ob der Staat rücksichtlich der Landesgrenze oder anderer Territorial- und Hoheitsverhältnisse ein Interesse bei der Sache habe, und welche Rücksicht darauf genommen worden oder noch zu nehmen sei? ihre Ansicht der betr. Kreisdirektion zu eröffnen und wegen des Einverständnisses sich mit derselben zu vernehmen hatte. Die Kreisdirektionen aber waren angewiesen, vor Beantwortung derartiger Anfragen der Generalkommission die Entschließung des Min. d. Innern einzuholen.

Von dieser letzteren Bestimmung waren früher auch diejenigen in die fragliche Kategorie gehörigen Ablösungsverhandlungen nicht ausgenommen, welche Berechtigungen oder Verpflichtungen inländischer kirchlicher Institute zum Gegenstande haben. Da jedoch in Verfolg einer zwischen dem Min. d. Innern und dem Kultusmin. gepflogenen Verhandlung beide Ministerien es als der Bestimmung in §. 4, Punkt 6 der V. v. 7. November 1831 entsprechend befunden haben, daß in den zuletztgedachten Fällen, d. h. also allemal dann, wenn ein inländisches Pfarr- oder Schullehn ausländischen Berechtigten oder Verpflichteten als Ablösungsinteressent gegenüber steht, die Wahrnehmung auch des diesseitigen Grenz- und Hoheitsinteresses dem Kultusmin. als dem der Sache nach zunächst beteiligten Ministerialdepartement zu überlassen und von diesem zu bemessen sei, ob und inwiefern es mit Rücksicht auf etwaige, nach der Beschaffenheit des konkreten Falls zugleich einschlagende, das Ressort des Min. d. Innern speziell angehende Grenz- und Hoheitsverhältnisse vor Fassung hauptsächlicher Entschließung annoch einer vorgängigen Kommunikation mit mrgenanntem Min. bedürfe, so hat hierdurch die Notwendigkeit einer besonderen Vortragserstattung an das Min. d. Innern seiten der betr. Kreisdirektion sich erledigt, insoweit also der in den fraglichen Angelegenheiten seither üblich gewesene Geschäftsgang eine Modifikation erlitten, wovon die vormaligen Kreisdirektionen durch V. Min. d. Innern v. 10. Februar 1853 zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt worden sind. S. jetzt Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 7, litt. h.

[4]) S. hierzu jetzt Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 1 in Verb. mit Publikationsgef. v. 16. April 1873, §. II. —

Nach Allerhöchster V. v. 20. Dezember 1834 ist insbesondere auch der jüdische Kultus nebst den jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Kultusmin. gestellt worden.

[5]) Hiernach gehören alle Stiftungen, welche nicht entweder die Versorgung der Armen im Sinne der Armenordn. und Kranken zum Zwecke haben und solchenfalls der Oberaufsicht des Min. des Innern untergeben sein sollen oder worüber nicht die Fundationsurkunden ausdrücklich ein anderes bestimmen, dem Ressort des Kultusmin. an, und sind daher dem letztern zur Genehmigung und sonstiger Entschließung anzuzeigen. — V. Kultusmin. v. 11. Dezember 1858. Vergl. jedoch hierzu noch Anm. 18 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

der Kirchen und Schulen[6]), IV) die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerialdepartements gewiesen sind, V) [die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken[7]),] und VI) [vorerst noch die Censurangelegenheiten[8])[9]).] In Beziehung auf die evangelisch-geistlichen und Schulangelegenheiten insbesondere, tritt das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts in alle dermalige Geschäfte und Befugnisse des Kirchenrates ein, und es kann daher zu den Geschäften, welche bisher der Kirchenrat auf sich hatte, insbesondere die Mitwirkung und den Beirat der geistlichen Mitglieder des Oberkonsistorii in Anspruch nehmen[10]); [es werden jedoch die vom Kirchenrate ausgeübten Jurisdiktions-Gerechtsame, sowie die daselbst, vermöge besonderer Verfassung, zu verhandeln gewesenen Prozessualien, mit Ausnahme der §. 12 bezeichneten, provisorisch dem Oberkonsistorio überwiesen[11]).] Hiernächst soll 1) [die Bestätigung und Verpflichtung der berufenen Kirchen- und Schuldiener, insoweit sie seither bei dem Kirchenrate geschehn ist, bis auf weiteres, vor dem Oberkonsistorio[11]) erfolgen, auch 2) die Leitung und besondere Beaufsichtigung der Schullehrerseminare zur Zeit der dazu verordneten Kommission verbleiben[12])]. Der bisher in Evangelicis den evangelischen Wirklichen Geheimen Räten erteilte Auftrag geht auf die §. 41 der Verfassungsurkunde bezeichnete Ministerialbehörde über, indem Wir solchen dermalen auf alle Mitglieder Unsers Gesamtministerii hiermit übertragen[13]).

F. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten behält seinen jetzigen Wirkungskreis.

G. Dem Gesamtministerium gebühren: 1) die nach §. 133 der Verfassungsurkunde nötigen Kommunikationen mit den versammelten Ständen, 2) die Begutachtung der Gesetze, nach deren in den Ministerialdepartements erfolgter Vorbereitung, insoweit sie nicht an den Staatsrat gewiesen wird, 3) Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei Uns eingehenden Beschwerden, insoweit Wir eine nähere Erörterung oder Begutachtung für notwendig erachten, 2c. 8) diejenigen Sachen, die Wir in einzelnen Fällen zur Begutachtung dahin verweisen werden[14]).

5. Die Vorträge, welche von den verschiedenen Ober- und Mittelbehörden seither an Uns unmittelbar zu erstatten waren, sind, nach den angegebenen Geschäftszweigen, an die betreffenden Ministerien zu richten; und in gleicher Maße werden die, aus Unserm Geheimen Kabinet oder dem Geheimen Rate, für einzelne Zwecke niedergesetzten und erteilten Kommissionen an diejenigen Ministerialdepartements gewiesen, zu deren Geschäftsbereiche der Gegenstand des Auftrags gehört.

Es haben aber die Ministerien in allen Sachen, welche seither schon von den verschiedenen obersten Behörden nicht selbständig resolviert werden konnten, sondern zu Unserer unmittelbaren Entschließung vorzulegen waren, auch ferner nicht für sich allein zu verfügen, sondern zu Unserer Höchsteigenen Entschließung vorzutragen und, daß solches geschehn sei, in den hierauf ergehenden Verfügungen, insofern Wir solche nicht Selbst vollziehen, ausdrücklich zu bemerken.

Die Erlasse aus Ministerialdepartements erfolgen unter der Benennung des betreffenden Ministerii, nicht des Ministers, und ebenso sind die Anzeigen, Gesuche und sonstigen Eingaben nicht an die Person des Ministers, sondern an das Ministerium zu richten.

Die Vorstände der Ministerialdepartements können, auf ihre Verantwortung, einen der dabei angestellten Direktoren oder Räte zu Besorgung und Unterzeichnung der Ministerialverfügungen Auftrag erteilen. Dagegen wird die, nach §. 43 der Verfassungsurkunde, erforderliche Kontrasignatur der von Uns Selbst zu vollziehenden Ausfertigungen, in Behinderungsfällen des betreffenden Chefs, nur von einem hierzu von Uns beauftragten Vorstande eines anderen Ministerialdepartements geschehn. 2c.

9. In Kirchen-, Universitäts- und Schulsachen haben die Konsistorien[15]), die Universität zu Leipzig, die Kirchen- und Schulinspektionen in allen Fällen, welche bisher für den Kirchenrat gehörig waren, ihre Berichte an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten[16]), wohin auch alle Gesuche von Privatpersonen, welche zur Kompetenz des Kirchenrates gehörten, zu richten sind.

Desgleichen hat das Apostolische Vikariat in allen

---

[6]) S. hierzu die Allegate in Anm. 4.

[7]) S. jetzt Vereinsges. v. 22. November 1850, §. 18 und Ges. v. 15. Juni 1868, §. 6 unter b.

[8]) Die Bestimmung wegen der Censurangelegenheiten, welche später nach der V. v. 13. Oktober 1836 (G. u. Vbl. v. 1836, S. 278) vor das Min. des Innern gehörten, hat sich mit der Aufhebung der Censur (V. v. 9. März 1848 — G. u. Vbl. v. 1848, S. 13 — und Preßgesetz v. 14. März 1851, §. 1 — G. u. Vbl. v. 1851, S. 62) — erledigt.

[9]) In Gemäßheit Allerhöchsten Beschlusses (Protokoll des Gesamtmin. v. 1. September 1853) sind auch die Angelegenheiten wegen Erforschung und Erhaltung der Altertümer zum Ressort des Kultusmin. überwiesen worden.

Ebenso sind die Rettungshäuser, mit Rücksicht darauf, daß der Zweck der sittlichen Erziehung bei denselben vorherrschend sei und ihre ganze Organisation sie als Bestandteil des Elementarschulwesens erscheinen lasse, dem Ressort dieses Min. überwiesen worden. Komm. Min. d. Innern an das Kultusmin. v. 7. Dezember 1853.

[10]) Das Oberkonsistorium ist in der V. v. 10. April 1835, §. 1 (G. u. Vbl. v. 1853, S. 243) aufgehoben worden. S. jetzt Anm. 4.

[11]) S. Anm. 10. Die Verpflichtung der Schuldiener hat jetzt vor den Schulbehörden zu erfolgen.

[12]) S. jetzt Ges. v. 22. August 1876, §. 1 flg. §. 56 flg. und A. V. zu diesem Ges. v. 29. Januar 1877, Nr. 6, Nr. 23 flg. und Beil. D. zu derselben.

[13]) Vergl. V. v. 12. November 1837 und Kirchenges. v. 15. April 1873, §. 7. S. auch Anm. 12 zu Verf.-Urk. v. 4. September 1831.

[14]) Aus obiger Bezeichnung des Geschäftsbereichs des Gesamtmin. folgt von selbst, daß bei demselben Beschwerden über die einzelnen Ministerien nicht angebracht werden können. Dergleichen Beschwerden können vielmehr nur an Se. Majestät den König unmittelbar gerichtet werden. Vergl. auch §. 41 Verf.-Urk. v. 4. September 1831 und Anm. 11 daselbst.

[15]) Diese älteren Konsistorien sind durch V. v. 10. April 1835 (G. u. Vbl. v. 1835, S. 243) aufgehoben worden.

[16]) Bezügl. der ev.-luth. Kirchensachen s. Anm. 4.

Fällen, wo es bis jetzt an das Geheime Kabinet Vortrag zu erstatten hatte, denselben an das Ministerium des Kultus zu richten, soweit es nicht solche Angelegenheiten des katholischen Hofgottesdienstes betrifft, welche als Gegenstand der Civilliste zum Ressort des Ministerii Unsers Hauses gehören. 2c.[17])

11. [Der bisherige Wirkungskreis 2c. der Konsistorien, 2c. bleibt, bis auf weiteres, unverändert[18]), insoweit nicht etwas anderes angeordnet worden. 2c.]

14. Vorstehende Einrichtungen treten mit künftigem 1sten Dezember 1831 in Wirksamkeit.

Urkundlich 2c.

Dresden, am 7ten November 1831.

Auszug einer Verordnung (des Kultusmin.), das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren†) eingepfarrter Orte betreffend, v. 28. Januar 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 117.)

Auf den — Bericht giebt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts dem Konsistorium zu Leipzig, — zuvörderst zu erkennen, daß das achttägige Trauerlauten, in Gemäßheit des gedachten Mandats [v. 16. April 1831], auch für solche Kirchenpatrone, welche nicht zugleich Gerichtsherren†) des Kirchortes sind, stattzufinden habe; wogegen für die Gerichtsherren†) anderer Orte des Kirchspiels, wo die Kirche nicht ist, ein solches Recht nach den älteren Gesetzen so wenig, als nach dem gedachten neueren Mandate zugestanden werden mag. 2c.††)

Dresden, am 28. Januar 1832.

---

[17]) S. jetzt auch Ges. v. 23. August 1876.

[18]) S. Anm. 15.

†) Unter den „Gerichtsherren" sind jetzt Gutsherren im Sinne von §. 10 Nr. 3 der Beilage unter ⊙ zu dem Organisationsges. v. 11. August 1855 zu verstehn.

††) Hieran knüpft V. v. 28. Januar 1832 noch den Zusatz, daß sämtliche erwähnte Gesetze nicht darnach, ob der Gerichtsherr [Anm. †] an dem Orte wohne oder nicht, einen Unterschied machten, sondern bloß von den Gerichtsobrigkeiten des Orts sprächen, wo die Kirche sei. Hinsichtlich der schwarzen Bekleidung des Altars und der Kanzel und der Einstellung des Orgelspiels sei das diesfallsige Verbot des Mand. v. 16. April 1831 allenthalben in Obacht zu nehmen. 2c. —

Eine V. Kultusmin. v. 15. März 1832 besagt über das Trauerlauten für Kirchenpatrone und deren Familienglieder mit Beziehung auf das Mand. v. 16. April 1831 und die V. v. 28. Januar 1832, daß das Trauerlauten für den Kirchenpatron und Gerichtsherrn [s. Anm. †] des Kirchortes ohne Unterschied, ob er nur eins von beiden war oder beide Qualitäten in sich vereinigte, ingleichen um die Ehefrauen derselben auf acht Tage beschränkt, die Einstellung des Orgelspiels und der Musik aber während dieser Zeit so wenig, als eine Kirchentrauer für andere Familienglieder der Kirchenpatrone oder Gerichtsherren [s. Anm. †] des Kirchortes gestattet sei. Nächstdem ist unter dem 16. August 1832 eine V. Kultusmin. des Inhalts ergangen, daß 1) die Kirchentrauer der freien Willkür, wie die Privattrauer, nicht überlassen, und wennschon sie von der Landestrauer verschieden, dennoch für eine öffentliche in Hinsicht auf den betr. Bezirk anzusehn sei; daß 2) die Kirchenpatrone den Gerichtsherren [s. Anm. †] des Kirchortes gleich zu achten, mithin das Trauerlauten um beide, ohne Unterschied, ob sie nur eins von beiden waren oder beide Qualitäten in sich vereinigten, ingleichen um die Ehefrauen derselben, auf acht Tage zu beschränken, nicht minder, daß 3) für andere Familienglieder des Kirchenpatrons oder Gerichtsherren [s. Anm. †] des Kirchortes, außer den Eheweibern derselben, eine Kirchentrauer nicht zulässig und ebensowenig 4) die Einstellung des Orgelspiels und der Musik während dieser Zeit zu gestatten sei. — In derselben Maße, wie zufolge vorstehender V. Kultusmin. v. 16. August 1832 die erb-

Bekanntmachung (der in Evang. beauftragten Herren Staatsminister) v. 8. Februar 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 118.)

Nachdem die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Gesuche, welche seither bei den evangelischen Wirklichen Geheimen Räten wegen [Dispensation von Eheverboten[1]),] Stipendien, Bewilligungen 2c. anzubringen waren, fürs künftige bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts eingereicht werden sollen, so wird solches andurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht[2]).

Dresden, am 8ten Februar 1832.

---

ländische Geistlichkeit, sind auf eine V. des Gesamtmin. an die vormalige Oberamtsregierung zu Budissin v. 22. August 1832 durch G. V. der letzteren v. 31. August 1832 (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bek. v. J. 1859, S. 1) auch die Kollatoren und evangelischen Geistlichen in der Oberlausitz beschieden worden. —

Die Anordnung einer Kirchentrauer steht übrigens nach einer V. Kultusmin. v. 16. August 1832 nur dem Superintendenten zu, an welchen vorkommenden Falls die erforderlichen Anträge zu richten sind.

[1]) Die Erteilung der Dispensationen von Ehehindernissen steht jetzt dem Min. des Innern zu: s. V. v. 6. November 1875, §. 7.

[2]) S. über die vom Kultusmin. an Studierende der Universität Leipzig zu verleihenden Stipendien von Weber, Kirchenr., 2. Ausg. 2. Bd. S. 745 flg., Ackermann, systematische Zusammenstellung der im Königr. Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen 2c. 2c. (Leipzig bei Teubner 1851) S. 337 flg., und Dr. Meltzer, Verzeichnis der Stipendien und Benefizien, welche ausschließlich oder doch eventuell für Studierende an der Universität Leipzig fundiert sind. 2. Aufl. (Leipzig, Roßbergsche Buchhandlung, 1885).

Über das Verfahren bei der Verleihung dieser Stipendien und die von den Bewerbern um dieselben zu erfüllenden Bedingungen s. die nachstehende Stipendiatenordnung für diejenigen auf der Universität Leipzig Studierenden, welche die von dem königl. Kultusmin. zu verleihenden Stipendien erlangen wollen oder bereits genießen. Auf Anordnung des Kultusmin. bekannt gemacht durch den akademischen Senat daselbst am 24. Juni 1882. —

§. 1.

Alle Gesuche um Verleihung eines von der Kollatur des Min. abhängigen Stipendiums sind bei der Universitätsquästur einzureichen.

§. 2.

Jedem Gesuche müssen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden:

a) das Maturitätszeugnis;
b) die Inskription;
c) Zeugnisse über diejenigen Vorlesungen, welche der Bewerber auf der Universität gehört hat, und im laufenden Halbjahre hört;
d) ein obrigkeitliches Zeugnis über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers in Gemäßheit der V. v. 2. April 1834;
e) ein Zeugnis des Universitätsgerichts über das sittliche Verhalten des Bewerbers. Kann dieser nicht ein Maturitätszeugnis vorlegen, in welchem zugleich ein Sittenzeugnis enthalten ist, so muß in dem Zeugnisse des Universitätsgerichts zugleich der Inhalt der bei der Inskription vorgelegten anderen Sittenzeugnisse angegeben werden.
f) Die von dem Bewerber selbstbewirkte Angabe aller Benefizien, die er auf der Universität bereits genossen hat oder noch genießt, gleichviel von wem und aus welchem Grunde sie ihm konferiert worden sind. Eine wissentlich falsche Angabe zieht Verlust aller nicht auf Privatrechtstiteln ruhenden Benefizien nach sich und begründet auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der bereits empfangenen Gelder.

§. 3.

Für die Einreichung der Gesuche haben die Stipendiatenephoren am Anfange eines jeden Halbjahres eine Frist von drei Wochen bekannt zu machen. Später eingehende Gesuche werden nicht beachtet.

§. 4.

Die eingereichten Gesuche sind von den Stipendiatenephoren

zunächst formell zu prüfen, und wenn sie den unter 2 und 3 gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, zurückzugeben.

§. 5.

Die formell zulässigen Gesuche werden von den Stipendiatenephoren nach den Fachstudien geordnet; dabei sind von denselben die Vermögenszeugnisse und die Sittenzeugnisse kollegialisch zu prüfen und das Resultat der Prüfung nur mit den Worten: „Sehr bedürftig, bedürftig, nicht bedürftig" bezüglich der ersteren, und: „Sehr würdig, würdig, würdig b), unwürdig" bezüglich der letzteren anzugeben.

§. 6.

Hiernach werden die Maturitätszeugnisse und Inskriptionen an die Bewerber zurückgegeben, die Gesuche aber nebst den übrigen Beilagen und Bemerkungen an das königl. Min. eingesendet.

§. 7.

Die Entscheidung des Min. wird den Ephoren eröffnet und von diesen bekannt gemacht.

§. 8.

Bei Erhebung der Stipendien ist ein Zeugnis des Universitätsgerichts, daß gegen den Stipendiaten nichts Widriges vorgekommen sei, sowie ein Zeugnis eines Dozenten, daß der Stipendiat während des dem Zahlungstermine zunächst vorausgegangenen Semesters eine Vorlesung gehört habe, vorzulegen. Diese Zeugnisse dürfen nicht vor dem 1. März, bez. 1. August und nicht nach dem gesetzlichen Schlusse des Semesters ausgestellt werden.

Der von den Stipendiatenephoren jedesmal durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machende Auszahlungstermin ist in der Regel auf den 6. März, bez. den 6. August, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, auf den 8. März, bez. 8. August anzuberaumen.

Die Auszahlung der Meißner Prokuraturstipendien und der aus dem königl. Stipendiensiskus fließenden Stipendien erfolgt bei dem Universitätsrentamte, die der unter Administration des königl. Kultusmin. stehenden Stipendien aber bei der königl. Kultusministerial-Kassenexpedition zu Dresden.

Die Quittungen sind von dem philosophischen Ephorus zu kontrasignieren.

Die fällige Rate eines Stipendiums fällt der Kasse, aus welcher dasselbe ausgezahlt wird, anheim, wenn sie innerhalb 8 Wochen, von dem von den Stipendiatenephoren bekannt gemachten Auszahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben wird.

§. 9.

In folgenden Fällen hört der Genuß des Stipendiums auf oder geht verloren:

a) wenn die bestimmte Genußzeit abgelaufen ist;
b) wenn der Student aufhört actu studens zu sein;
c) wenn gerichtlich auf Verlust des Stipendiums erkannt worden ist;
d) in dem oben §. 2 litt. f angegebenen Falle.

§. 10.

Alle Stipendien werden übrigens nur unter der Voraussetzung der Richtigkeit und Fortdauer der bei deren Verleihung angezeigten, attestierten Verhältnisse gewährt.

Ergiebt sich späterhin etwas anderes oder verbessern sich die Verhältnisse eines Studierenden wesentlich, namentlich auch durch Erlangung anderer, vielleicht höherer, Stipendien oder Benefizien, welche von akademischen Behörden oder Privatkollatoren verliehen werden, so behält sich das Min. die Zurücknahme und die anderweite Verleihung der Stipendien an einen bedürftigeren Bewerber ausdrücklich vor.

§. 11.

Die Stipendien werden aber auch nur in der Voraussetzung verliehen, daß durch Sittlichkeit und Fleiß ein würdiger Gebrauch von denselben gemacht werde. Das Min. behält sich daher ebenso vor, wegen Unsittlichkeit oder Unfleiß die Stipendien zu entziehen. Das Universitätsgericht hat daher alle diejenigen Stipendiaten, über welche eine Strafe von demselben verhängt, oder eine Untersuchung bei der Kriminalbehörde anhängig wird, alsbald dem Min. anzuzeigen.

§. 12.

Diejenigen Studierenden, welche eine Verlängerung ihrer Stipendien zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche vor Ablauf des letzten Genußtermins bei dem Min. einzureichen und zu bemerken, wie lange sie sich noch auf der Universität aufzuhalten gedenken. Dem Gesuche sind die oben unter §. 2 litt. c—f angegebenen Zeugnisse und, sofern der Bewerber bereits irgend eine akademische Prüfung bestanden hat, die in derselben erhaltene Censur beizulegen. Jedoch ist hierbei zu bemerken, daß das königl. Kultusmin. nur in den dringendsten Fällen in der Lage ist, den Gesuchen um Verlängerung der Stipendien-Genußzeit stattzugeben, und daß Verlängerungen über das triennium hinaus in der Regel nur bei Medizinern, über das quinquennium hinaus aber niemals erteilt werden.

Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, v. 17. März 1832[1]).

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 163.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c.

2c.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vom 1sten Januar 1833 an soll es nicht mehr der freien Vereinigung, sondern nur eines einseitigen Antrags bedürfen, um die in diesem Gesetze näher bezeichneten Rechte abzulösen (§. 20), oder Gemeinheiten zur Teilung zu bringen.

§. 2. Auch nach dem Eintritte des §. 1 bestimmten Zeitpunktes bleibt es den Beteiligten unbenommen, über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen Privatvereinigungen zu treffen.

Doch haben sie dabei alle diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten, welche die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen, die etwa nötige Einholung der Genehmigung von Behörden und die Beurkundung der geschlossenen Verträge betreffen.

§. 3. Im allgemeinen ist das Recht, auf Ablösungen und Gemeinheitsteilungen anzutragen (zu provozieren) und bei den Verhandlungen giltige Erklärungen abzugeben, ein Ausfluß des Eigentums an einem, als berechtigt oder verpflichtet, bei einer Ablösung beteiligten, sowie an einem zur Mitbenutzung der zu teilenden Gemeinheit berechtigten Grundstücke. 2c.

§. 8. Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener, Verwalter milder Stiftungen, sowie überhaupt alle solche einzelne Personen und Korporationen, welche bei Veräußerungen an Dekretserteilung oder an andere Formen der Ermächtigung gebunden sind, können, ohne solche, nicht auf Ablösung oder Teilung provozieren. Jedenfalls haben sie vor dem Anfange der Verhandlungen die Instruktion der Behörde oder die Zustimmung derjenigen einzuholen, an deren Einwilligung sie gebunden sind.

Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener haben ihre Vorschläge zur Provokation bei ihrer vorgesetzten Behörde anzubringen.

Zu allen Ablösungs- oder Gemeinheitsteilungs-Verhandlungen, bei welchen die Stelle eines Geistlichen, Schullehrers oder Kirchendieners beteiligt ist, hat die geistliche Behörde einen Aktor zu bestellen[2]), welcher das Geschäft

[1]) S. hierzu a) Ges. v. 21. Juli 1846, b) v. 11. November 1850, c) v. 15. Mai 1851, d) v. 10. Februar 1851 nebst der V. dazu v. 6. August 1851. S. auch V. v. 22. Oktober 1853 und v. 25. Oktober 1853. — Die in den Ablösungsgesetzen enthaltenen Vorschriften sind neben dem Bürgerl. Gesetzbuch in Kraft geblieben, s. Publikations-V. v. 2. Januar 1863, §. 3, Nr. 2.

[2]) In einer V. Kultusmin. v. 6. Juli 1840 ist ausgesprochen worden, daß in dergleichen Fällen, sowie auch bei der Mitbeteiligung geistlicher Lehne bei Grundstückszusammenlegungen nicht gerade allemal ein Rechtsanwalt, ein juristischer Sachwalter, als Aktor bestellt

betreibt, und die etwa für gut befundene Provokation bei der Generalkommission (§. 218) anzubringen hat.

Ob und wieweit die bei der Ablösung oder Gemeinheitsteilung beteiligten Geistlichen oder Schullehrer bei den Verhandlungen selbst mit zuzuziehen sind, als welches jedoch in der Regel geschehn soll, hängt von dem Ermessen der Spezialkommission (§. 207) ab. 2c.

§. 17. Ist ein zur Teilung gelangendes Gemeindegrundstück, außer den Steuern, mit anderen Geld- oder Naturalleistungen bereits beschwert, so hat bei dessen Teilung jeder Erwerber einen verhältnismäßigen Anteil von diesen Reallasten mit zu übernehmen.

Ob und welche andere Abgaben, außer den Steuern, insonderheit an herrschaftlichen, kommunlichen und Parochiallasten mit einem bei Ablösungen zur Abtretung gelangenden Trennstücke übernommen werden sollen, dies ist der freien Vereinigung der Interessenten zu überlassen. Können sie sich hierüber in solchen Fällen, wo die Landabtretung, als gesetzliches Entschädigungsmittel, zur Anwendung kommt (§. 29 II. c.), nicht vereinigen, so tritt das Ermessen und die Entscheidung der Spezialkommission ein. 2c.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ablösungen.

A. Bestimmungen, welche sowohl auf die Ablösung der Fronen, Dienste und anderer Leistungen, als auf die Servitutenablösungen sich beziehen.

§. 20. Ablösung ist die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses gegen Entschädigung des Berechtigten.

§. 21. Zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits abgeschlossene Ablösungsverträge bleiben, ohne Unterschied der Grundsätze, nach welchen dabei die Auseinandersetzung erfolgt ist, in Kraft. Sind jedoch darin solche fortdauernde Dienste oder andere Leistungen versprochen oder solche Dienstbarkeiten bestellt worden, welche, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ablöslichkeit unterliegen, so sind letztere auch darauf anwendbar.

§. 22. Dem Rechte, auf Ablösung anzutragen, können Verträge, Verjährung, letztwillige Verordnungen und frühere, d. h. vor Bekanntmachung dieses Gesetzes erteilte, rechtskräftige Entscheidungen nicht entgegengestellt werden.

§. 23. Einleitungen zur Ablösung finden nur entweder auf beiderseitiges Übereinkommen, oder auf einseitigen Antrag (Provokation) eines von beiden Teilen statt.

§. 24. Auf Ablösung anzutragen (zu provozieren), steht beiden Teilen, d. h. ebensowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten, frei, und in beiden Fällen muß sich der Provozierte die Ablösung gefallen lassen, insoweit nicht eine der §§. 63, 64, 77, 82 bis 90 und 105 bis 106[3]) angegebenen Ausnahmen eintritt. 2c.

§. 28. Dem Provokanten ist die Zurücknahme seiner Provokation, gegen die Abstattung der dadurch verursachten Kosten, so lange, als deren Insinuation an den Provokaten noch nicht erfolgt ist, schechterdings, nach Erfolg dieser Insinuation aber bloß dann gestattet, wenn der Provokat ausdrücklich darein willigt.

§. 29. Die Ablösung findet, insofern nicht eine freie Vereinigung der Beteiligten über andere Ablösungsmittel zu stande kommt,

I. bei Fronen, Diensten und anderen Leistungen, nur entweder

a) durch Bezahlung eines Kapitals, oder

b) durch Übernahme einer jährlichen Geldrente,

II. bei Dienstbarkeiten aber zwar gleichergestalt durch die unter I. a. und b. erwähnten beiden Ablösungsmittel, nächst dem aber auch noch bei solchen

c) durch Abtretung von Land und

d) was insbesondere das Holzungsrecht (mit Einschluß des Befugnisses zum Stockroden und Leseholzholen) betrifft, durch Aussetzung eines, statt einer Geldrente, zu bestimmenden jährlichen Holzdeputats, statt. 2c.

§. 31. Nach freier Vereinigung der Beteiligten können auch andere Arten der Entschädigungsmittel gewählt und angewendet werden, z. B. Getreiderenten, ingleichen die Abtretung von Land, auch in anderen, als den §. 29 unter c. bezeichneten Fällen, oder die Überlassung eines anderen, dem Verpflichteten zustehenden veräußerlichen Eigentums oder Befugnisses.

§. 32. Alle als Ablösungsmittel übernommene Naturalrenten sind erst nach zwölf Jahren auf einseitigen Antrag ablösbar. 2c.

§. 35. Soll durch Kapitalzahlung abgelöst werden, so ist der fünf und zwanzigfache Betrag des ermittelten jährlichen Geldwerts der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit zu bezahlen.

§. 36. Wird die Ablösung durch Übernahme einer

---

werden müsse. Vielmehr erscheine dies nur dann notwendig, wenn die besondere Lage der Sache einen Anlaß hierzu gebe, und werde es hiernächst auch zur Ersparung von Kosten und zur Vermeidung von Weiterungen gereichen, wenn vorkommenden Falls auch andere, des Gegenstandes kundige, erfahrene und für das geistliche Interesse wohlgesinnte Männer zu Aktoren in dergleichen Fällen bestellt würden.

Für Fälle, in denen die Entbehrlichkeit eines besonderen rechtskundigen Aktors für die geistlichen Lehne nicht ganz zweifellos erscheint, ist den vormaligen Kreisdirektionen und dem vormaligen Gesamtkons. zu Glauchau durch V. Kultusmin. v. 22. Dezember 1841 anempfohlen worden, daß sie die diesfallsige Vorfrage jedesmal entweder selbst sorgfältig erörtern oder die Inspektion dazu anweisen sollen. Dabei hat das Min. zugleich noch bemerkt, wie es nicht allein unbedenklich, sondern auch zweckmäßig erscheine, die dermaligen Nutznießer der geistlichen Lehne als deren natürliche Vertreter über diese Frage zu hören, auch das Aktorium in Fällen, in welchen es eines rechtskundigen Beistandes nicht bedürfe, nach Befinden solchen selbst zu übertragen.

Vergl. überdies hierzu V. v. 9. Oktober 1841 und V. v. 6. August 1851, §. 4.

[3]) Diese §§. betreffen die Ablösung der den Häuslern (§. 63) und den Unangesessenen (§. 64) obliegenden Leistungen, der Erbpachtsqualität (§. 77), Ablösungsfälle bei Erbzins- und Zinsgrundstücken (§. 82 flg.) und Beschränkungen des Ablösungsrechts seiten mehrerer Berechtigten (§. 105) mehrerer Belasteten (§. 106), und wegen der verschiedenen Grundstücke desselben Belasteten (§§. 107, 108). — S. jedoch Ges. v. 15. Mai 1851, §. 10 flg.

Rente bewirkt, so ist diese nach dem, bei den Ablösungsverhandlungen ermittelten, jährlichen Werte der abzulösenden Leistung oder Dienstbarkeit zu bestimmen. 2c.

§. 45. Jede Rente, sie mag nun an die Landrentenbank oder an den Berechtigten zu bezahlen sein, sie mag in barem Gelde oder in Naturalien bestehn, ist, insofern nur bei deren Übernahme die Vorschriften dieses Gesetzes beobachtet worden sind, auf dem verpflichteten Grundstücke und an dem übrigen Vermögen des Verpflichteten ebenso versichert und bevorzugt, wie es, [nach der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. 42, §. 8] die Reallasten sind[4]). Sie erlischt auch, wie diese [nach den Bestimmungen ad Tit. 39, §. 11 ebendaselbst], nicht durch die Subhastation, sondern geht mit dem Grundstücke, worauf sie haftet, ohne weiteres auf jeden Erwerber über.

§. 46. Dieses Realrecht erlischt rücksichtlich der nicht an die Rentenbank überwiesenen Renten, durch die jedenfalls in unzertrennter Summe und an Gerichtsstelle zu bewirkende Zahlung ihres Kapitalbetrags, ganz oder zu dem gezahlten Teile. 2c.

§. 50. Vom 1sten Januar des Jahres Ein Tausend Achthundert und Zwei und Vierzig an sollen alle Befugnisse, welche, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, der Ablöslichkeit unterliegen, nicht weiter durch Verjährung erworben werden können; daher sollen bei einer deshalb künftig in Frage kommenden Verjährung nur die bis mit dem 31sten Dezember 1841 vorgekommenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden.

Dritter Abschnitt.

B. Besondere Bestimmungen über Ablösung der Dienste und Fronen, sowie verschiedener anderer Leistungen.

§. 51. Der Ablösung sind, nach den Bestimmungen dieses Abschnitts, unterworfen:

a) Dienste und Fronen,

b) Abentrichtungen, welche auf Grundstücken haften, oder gewissen Personen fortwährend obliegen,

jedoch mit nachstehend bemerkten Ausnahmen.

§. 52. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht zu beziehen auf

a) alle diejenigen Dienste, Fronen und andere Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben, im Gegensatze der Amtsdienste und der den königlichen Kammergütern zustehenden Fronen und sonstigen Leistungen;

b) Kommunal- und Parochiallasten[5]);

c) die etwaige Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Übertragung der Untersuchungskosten;

d) alle auf den Bergbau und die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen sich beziehende Zehnten und sonstige Leistungen;

e) [solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Terminen und nach einem im voraus fest bestimmten Betrage zu entrichten sind[6]).]

Jedoch können, durch freie Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, dergleichen Gefälle ebenfalls abgelöst werden; auch sind Vereinigungen der Art überall möglichst zu befördern. Es tritt dann aber hierbei dasjenige ein, was §. 2 wegen der Privatvereinigungen über Ablösung vorgeschrieben ist. Unter die Gegenstände dieses Gesetzes gehören ferner nicht

f) Bannrechte[7]) und

g) Laßverhältnisse, insoweit sie bloß in widerruflicher Überlassung von Grundstücken zur Benutzung bestehn, im Gegensatze des im achten Abschnitte vorkommenden, der Oberlausitz eigentümlichen Lassitenverhältnisses. 2c.

§. 54. Von Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes an sollen Leistungen, welche, nach den Bestimmungen desselben, der Ablösung unterworfen sind, nicht mehr durch Verträge erworben werden können. 2c.[8])

Vierter Abschnitt.

C. Von der Ablösung der Dienstbarkeiten.

§. 101. Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Ablösung der Dienstbarkeiten sollen nur auf folgende Berechtigungen angewendet werden:

a) auf alle Hutungsbefugnisse, sie mögen nun auf Äckern, Wiesen, Angern, oder in Teichen, Forsten, Holzungen, oder auf anderen Weideplätzen auszuüben sein;

b) auf nachstehende Waldberechtigungen: das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Streuholen, zum Leseholzsammeln, zum Stockroden, zum Harzreißen;

c) auf die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, sowohl in Waldungen, als auf anderen Grundstücken;

d) auf die Berechtigung, den zum Bauen nötigen Sand und Lehm auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen, und

e) auf die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen[9]).

§. 102. Alle vorstehend genannte Benutzungsarten kommen jedoch in diesem Gesetze nur insoweit in Betracht, als sie jemandem als eine wirkliche Berechtigung an dem Grundstücke eines anderen zustehn, und nicht bloß bittweise oder vermöge widerruflicher Verwilligung, ausgeübt werden. 2c.

---

[4]) Nach §. 19 Hypothekengef. v. 6. November 1843 erlangen die Renten erst nach Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die Eigenschaft dinglicher Lasten. S. auch §. 506 Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863: Reallasten entstehn durch Eintragung in das Grundbuch. Rechtsgründe zur Eintragung in das Grundbuch sind: Vertrag, letzter Wille und richterliche Entscheidung.

[5]) S. wegen der unablöslichen Parochiallasten Anm. 2 zu Ges. v. 10. Februar 1851, sowie V. v. 26. Januar 1852 und V. v. 22. Oktober 1853.

[6]) Diese Bestimmung ist aufgehoben im Ges. v. 15. Mai 1851, §. 15. S. deshalb §. 16 flg. des nurgedachten Gesetzes.

[7]) Wegen Aufhebung der Bannrechte s. Ges. v. 19. Februar 1850 (G. u. Vbl. v. 1850, S. 18).

[8]) Hierbei verbleibt es auch nach §. 29 Ges. v. 15. Mai 1851.

[9]) Wegen des Erlöschens der in diesem §. aufgeführten Berechtigungen s. Ges. v. 15. Mai 1851, §. 23.

Fünfter Abschnitt.

Von Gemeinheitsteilungen.

§. 132. Nur ländliche Grundstücke, welche sich im Eigentume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden, und woran den einzelnen Gemeindegliedern die unmittelbare Benutzung zusteht, sind Gegenstand der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.

Auf solche Gemeindegrundstücke in Städten und auf dem Lande, deren Nutzungen zu Erhaltung und zum Besten des gesamten Gemeinwesens bestimmt sind, leiden dieselben keine Anwendung.

Die Kommunen der Marktflecken sind hierbei wie Dorfgemeinden zu betrachten.

§. 133. Jedes ansässige, zur Teilnahme an der Nutzung eines Gemeindegrundstücks berechtigte Gemeindeglied kann auf dessen Teilung antragen, um einen verhältnismäßigen Anteil davon zu ausschließendem Eigentume zu erhalten.

§. 134. Mehrere oder auch alle Gemeindeglieder können sich zu einem solchen Antrage vereinigen, entweder so, daß jeder von ihnen seinen besonderen Anteil zu abgesonderter Benutzung verlangt, oder daß mehrere Interessenten rücksichtlich des auf sie zusammen kommenden Anteils unter sich in Gemeinschaft bleiben wollen.

§. 135. Der Antrag auf Gemeinheitsteilung kann sowohl auf sämtliche, gemeinschaftlich benutzte Grundstücke einer Gemeinde, als auch auf einzelne derselben, so daß die übrigen in Gemeinschaft bleiben, gerichtet sein. 2c.

§. 148. Nur solche Gemeindeglieder, welche ein mit ihren Besitzungen verbundenes Teilnahmerecht an der Benutzung eines Gemeindegrundstücks haben, sind bei dessen Teilung als Teilungsinteressenten zu berücksichtigen. 2c.

§. 150. Die Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener auf dem Lande sind, nach Maßgabe der Kirchenordnung vom Jahre 1580, Tit. von Immunitäten der Kirchendiener §. Sie sollen auch 2c. und des 40sten Generalartikels §. Mit der Viehhut 2c. (C.A. I. 1. Seite 535 und 710) bei Teilungen von Gemeindegrundstücken, insofern sie nicht von deren Mitbenutzung seither unzweifelhaft ausgeschlossen gewesen sind, als teilnahmeberechtigte Gemeindemitglieder zu betrachten, jedoch so viel die etwa zu teilenden Gemeindeholzungen betrifft, die Pfarrstellen, vermöge des Synodaldekrets vom Jahre 1624, §. Da aber die Pfarrer 2c. (C.A. am angez. Orte S. 795)[10]) nur insofern, als kein eigenes, zum Bedarfe ausreichendes Pfarrholz vorhanden ist[11]).

§. 151. Auf die Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener in den Städten finden diese Bestimmungen (§. 150) nur da Anwendung, wo entweder mit denselben Landwirtschaft verbunden, oder wo und insoweit deren Teilnahmeberechtigung durch Observanz oder auf andere Art erweislich besonders begründet ist[11]).

[10]) Dieser §. ist (als §. 82) in Anm. 54 zu Rev. Synodaldekret v. 15. September 1673 abgedruckt.

[11]) Wegen der Oberlausitz s. §. 314.

§. 152. Die Teilung selbst geschieht nach dem Verhältnisse des Umfangs der jedem Teilungsinteressenten zustehenden Berechtigung zur Teilnahme an der Benutzung des fraglichen Grundstücks.

Wie sich verhält der Anteil, den ein Gemeindeglied an der seitherigen gemeinschaftlichen Benutzung des zu teilenden Grundstücks zu nehmen berechtigt war, zu der Nutzungsberechtigung aller übrigen Gemeindeglieder, so muß sich der Nutzungswert des, jedem einzelnen Teilungsinteressenten eigentümlich anzuweisenden Teilstücks zu dem Nutzungswerte des ganzen übrigen Grundstücks verhalten.

§. 153. Wo der Umfang der Teilnahmeberechtigung der einzelnen Gemeindeglieder durch Ortsgewohnheit, Lokalstatuten, Vertrag oder rechtskräftiges richterliches Erkenntnis bestimmt ist, geschieht die Teilung nach diesem Maßstabe.

§. 154. Wo aber eine solche Norm nicht vorhanden ist, wird bei allen solchen Kommunen, deren Ländereien bloß oder doch größtenteils in walzenden Grundstücken bestehn, Gleichheit der Teilnahmeberechtigung nach den Baustellen angenommen; wo dies nicht der Fall ist, dient hingegen die Größe der zu jeder teilnahmeberechtigten Baustelle gehörigen Ländereien an pflugbarem und Graselaud, mit Einschluß der Gärten, nach Äckern, jeden zu 300 Quadratruten gerechnet, ohne Rücksicht auf die außerdem dem Besitzer etwa zustehenden walzenden Grundstücke, zum Maßstabe; wobei auf jeden Häusler oder Gärtner, welcher weniger als zwei Acker besitzt, zwei Acker gerechnet werden. Waren jedoch die Nutzungen des zur Teilung gelangenden Gemeindegrundstücks von der Art, daß, ihrer Natur nach, der größere oder geringere Ländereibesitz auf die Teilnahme der einzelnen daran ohne Einfluß war, so ist auch in den Dorfgemeinden von der Gleichheit der Teilnahmeberechtigung nach den Baustellen auszugehn.

§. 155. Ob ein zur Teilnahme an der Benutzung eines Gemeindegrundstücks berechtigtes Gemeindeglied seither mehr oder weniger Gebrauch hiervon gemacht habe, als es zu machen berechtigt gewesen wäre, hat auf die Größe seines bei der Teilung ihm anzuweisenden Anteils keinen Einfluß. 2c.

Sechster Abschnitt.

Von der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Ablösungs- und Gemeinheitsteilungs-Angelegenheiten, sowie in den dabei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten.

§. 206. Die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, sowie alle damit in Verbindung stehende Angelegenheiten, sollen vor folgenden Behörden verhandelt und entschieden werden:

a) vor einer Spezialkommission,

b) vor der Generalkommission[12]),

c) vor den obersten Justizbehörden und

d) vor den Ministerien.

§. 207. Die Spezialkommission bildet die erste Instanz. Sie wird von der Generalkommission[12]) für jedes einzelne Auseinandersetzungsgeschäft ernannt und besteht[13]):

a) aus einem zum Aktuar und Richter qualifizierten praktischen Rechtsgelehrten und

b) einem mit den nötigen theoretischen und praktischen Kenntnissen seines Fachs versehenen Wirtschaftsverständigen; wobei insonderheit auf solche Landwirte Rücksicht zu nehmen ist, welche eigene Grundstücke besitzen, oder bedeutenden Pachtungen vorstehn. 2c.

§. 218. [Die Generalkommission ist eine von Uns, für die Dauer der Ablösungs- und Gemeinheits-Teilungsgeschäfte im ganzen Lande, ernannte, aus vier Räten, von welchen zwei Juristen und zwei Ökonomen sein müssen, und einem Präsidenten bestehende, den Spezialkommissionen vorgesetzte Behörde, welche, so oft sie über Appellationen zu entscheiden hat, durch Teilnahme zweier Räte aus höheren Justizkollegien verstärkt wird[14]).]

§. 219. Die Generalkommission wählt und beauftragt die Personen, aus welchen bei jedem Auseinandersetzungsgeschäfte die Spezialkommission bestehn soll, bestimmt den Umfang des Auftrags, hat aber deren Verpflichtung nicht bloß auf den ersten, sondern auch auf jeden ferneren Auftrag, den jeder Kommissar etwa noch späterhin erhalten sollte, zu richten.

§. 220. Die Generalkommission leitet und beaufsichtigt das Verfahren der Spezialkommission, erledigt die dabei zweifelhaft oder streitig gewordenen Punkte und die bei ihr angebrachten Beschwerden. Sie entscheidet über Rekurse und, in ihrer nach §. 218 erweiterten Zusammensetzung, über Appellationen, sowohl gegen Erkenntnisse, als gegen das Verfahren, in zweiter Instanz, und hat überhaupt, neben den Rechten und dem Vorteil der Interessenten, die diesem Gesetze zu Grunde liegende Absicht der Beförderung der Landeskultur zu berücksichtigen. 2c.

§. 223. Oberste Behörden in Ablösungs- und Gemeinheitsteilungs-Angelegenheiten sind teils die in oberster Instanz entscheidenden Justizkollegien, teils die betreffenden Ministerien. 2c.

§. 225. Beschwerden, insoweit sie die Behandlung der bei den Auseinandersetzungsgeschäften zur Erörterung und Entscheidung kommenden Rechtsstreitigkeiten angehn, sie mögen nun gegen die Generalkommission oder gegen die obersten Justizkollegien gerichtet sein, sind bei dem Justizministerium, alle übrigen gegen die Generalkommission zu richtenden und namentlich diejenigen, welche das Ablösungs- und Gemeinheitsteilungs-Verfahren selbst betreffen, bei dem Ministerium des Innern anzubringen. 2c.

§. 230. Alle inländische Mittel- und Unterbehörden sind verpflichtet, der Generalkommission und den Spezialkommissionen, auf ihr Verlangen, diejenigen urkundlichen Nachrichten, Rechnungen und abgethanen oder gangbaren Akten, welche auf die Gegenstände der Auseinandersetzung Bezug haben, mitzuteilen. Die Rückgabe ist aber, besonders bei Akten über noch gangbare Prozesse, möglichst zu beschleunigen. Insofern in Fällen der letzteren Art die Aktenmitteilung ein Hindernis der Fortstellung eines Prozesses wird, so wird dadurch der Fristenlauf für die streitenden Teile, bis zu der vom Richter an die Parteien zu erlassenden Benachrichtigung von dem Wiedereinlangen der Akten, unterbrochen[15]). 2c.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Oberlausitz.

2c.

§. 314. Anstatt der Bestimmungen der §§. 150 und 151 ist in der Oberlausitz anzunehmen, daß die Teilnahmeberechtigung der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener bei Teilung von Gemeindegrundstücken, ohne den daselbst gemachten Unterschied, lediglich danach zu beurteilen ist: ob und inwiefern ihren Stellen an jedem Orte bisher eine Berechtigung zur Teilnahme an der Benutzung des Gemeindegrundstücks zugestanden hat. 2c.

Nach vorstehendem haben sich alle Behörden und Unterthanen im ganzen Königreiche zu achten.

Urkundlich 2c.

Dresden, den 17ten März 1832.

Verordnung (des Kultusmin.), die an zu Leipzig Studierende verliehenen Stipendien betreffend, vom 24. März 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 275.)

Es ist in mehreren Beziehungen, und besonders zur Beurteilung der Bedürftigkeit der sich um königliche oder aus anderen, unter Verwaltung des unterzeichneten Ministerii stehenden, Fonds zu vergebende, akademische Stipendien Bewerbenden, zu wissen nötig, welche zu Leipzig Studierende andere Stipendien genießen; und es werden

---

[12]) S. hierzu Bek. Min. des Innern, die Auflösung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen als selbständiger Behörde betreffend; v. 18. Februar 1876 (G. u. Vbl. v. 1876, S. 198): Die bisherige Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen wird vom künftigen Monat März an als selbständige Behörde aufgelöst.

Von dem genannten Zeitpunkte an werden die Geschäfte derselben in ihrem ganzen Umfange und für den Bereich des ganzen Landes der Kreishauptmannschaft zu Dresden übertragen, welche in allen, in den Geschäftskreis der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen fallenden Angelegenheiten die offizielle Bezeichnung: „Königl. Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen" führen wird.

[13]) S. aber Ges. v. 15. Mai 1851, §. 31.

[14]) S. Anm. 12.

[15]) In Bezug auf das Verfahren bei Ablösungen, wenn der Verpflichtete dem Auslande angehört, sind rücksichtlich der Fron- und Dienstablösungen mit der herzogl. sachsen-altenburgischen Regierung, sowie mit der fürstlich reuß. Regierung jüngerer Linie besondere Konventionen abgeschlossen worden. S. die durch V. Min. des Innern v. 4. Februar 1840 (G. u. Vbl. v. 1840, S. 9) und v. 7. Mai 1845 (G. u. Vbl. v. 1845, S. 72) bekannt gemachten bezüglichen Ministerialerklärungen v. 15. Januar 1840 und v. 22. April 1845.

daher sämtliche Kollatoren akademischer Stipendien hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen, welche zu Leipzig Studierende dermalen in dem Genusse eines Stipendii sich befinden, mit Bemerkung der Dauer des Genusses, des Betrags des Stipendii und des Geburtsortes des Perzipienten, nach Befinden, mittels eines tabellarischen Verzeichnisses in alphabetischer Form, anhero anzuzeigen, auch die künftig vorgehenden Veränderungen jedesmal alsbald zu berichten*).

Dresden, am 24sten März 1832.

Verordnung [der in Evang. beauftragten Herren Staatsminister], die gleichmäßige Feier des Reformationsfestes betr., v. 28. Mai 1832.

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 333.)

Nachdem wahrzunehmen gewesen ist, daß seither das Reformationsfest nicht an allen Orten des Königreichs Sachsen gleichzeitig am 31sten Oktober gefeiert, auch hier und da, gegen die Bestimmung des Reskripts vom 13ten Januar 1831 unter IV. auf einen Sonntag verlegt worden ist, so ist beschlossen worden, daß das Reformationsfest in allen evangelischen Gemeinden des Königreichs Sachsen, ohne Ausnahme, am 31sten Oktober jeden Jahres, und zwar, in Gemäßheit des angezogenen Reskripts vom 13ten Januar 1831, als ganzer Feiertag gefeiert werden, denjenigen Gemeinden aber, in welchen zur Feier eines gewissen, auf die Kirchenreformation sich beziehenden, örtlichen Ereignisses bisher eine andere Observanz bestanden hat, noch außerdem nachgelassen bleiben soll, das Andenken dieses Ereignisses bei dem nächsten auf den Gedächtnistag folgenden Sonntagsgottesdienste, insofern derselbe nicht ohnedies auf einen Sonntag fällt, auf eine angemessene Weise zu erneuern.

Nach dieser Anordnung haben sämtliche Behörden und Unterthanen der evangelischen Konfession, insbesondere aber die evangelische Geistlichkeit im Königreiche Sachsen, sich zu achten.

Dresden, den 28sten Mai 1832.

*) Obige V. ist vom Kultusmin. durch G. V. v. 23. April 1853 mit dem Bemerken eingeschärft worden, daß fernere Nichtbefolgung derselben weitere mit Kosten für die Säumigen verbundene Maßregeln veranlassen werde.

Im übrigen ist nach einer V. Kultusmin. an die vormalige Kreisd. zu Budissin v. 10. Januar 1849 der V. v. 24. März 1832 künftig auch in der Oberlausitz nachzugehn, woselbst die Anzeigen der Kollatoren dortiger Stipendien früher zufolge der aus dem Gesamtmin. und bez. von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern an die vormalige Oberamtsregierung ergangenen V. v. 22. September 1832 und v. 18. September 1833 an die genannte Provinzial-Regierungsbehörde, später an die Kreisdirektion zu Budissin zu erstatten und von dieser in einer alphabetisch geordneten Zusammenstellung zum Kultusmin. einzureichen waren. Es sind daher die Kollatoren durch die [vormalige] Kreisdirektion angewiesen worden, die in gedachter V. vorgeschriebenen Anzeigen fernerhin an das Min. unmittelbar zu erstatten. —

Verordnung [der Ministerien des Innern und des Kultus], die Feier des Jahrestags der Übergabe der Verfassungsurkunde betr., v. 13. Juli 1832[1]).

(Gesetzsammlung v. 1832. S. 381.)

Se. Königl. Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit wünschen, daß das Andenken an die am 4ten September vorigen Jahres erfolgte feierliche Übergabe der Verfassungsurkunde in diesem Jahre durch eine kirchliche Feierlichkeit erneuert werde, und haben in dieser Absicht, daß am 4ten September dieses Jahres vormittags in den gesamten Kirchen hiesiger Lande eine angemessene gottesdienstliche Feier, jedoch ohne Unterbrechung des bürgerlichen Gewerbes, stattfinden solle, angeordnet, in der Überzeugung, daß es auch dem sächsischen Volke ein dringendes Bedürfnis sein werde, an jenem Tage seine Gefühle und Empfindungen durch eine feierliche religiöse Handlung laut zu äußern, und dem höchsten Regierer der menschlichen Schicksale seine frommen Gebete und heißen Wünsche für das Wohl des Vaterlandes darzubringen.

Wie nun die Freunde des Vaterlandes aus dieser Anordnung, zu deren Ausführung die unterzeichneten Ministerien angewiesen worden sind, mit gerechter Freude entnehmen werden, welchen hohen Wert unsere Fürsten auf den Eintritt der neuen Verfassung, mit dem eine neue Ära in dem inneren Staatsleben des Königreichs Sachsen beginnt, legen, und darin eine neue Bestätigung ihres ernsten Willens, die weitere Ausbildung dieser Grundlage zu angemessenen Institutionen in unserm öffentlichen Leben zum Glück des ihnen anvertrauten Volks möglichst zu fördern, erblicken werden; also werden auch die Bewohner des Königreichs gern an dem bemeldeten Tage in dem Tempel des Herrn sich versammeln, um das Andenken an dieses denkwürdige Ereignis mit den freudigsten und dankbarsten Empfindungen zu erneuern. Die Einrichtung dieser kirchlichen Feierlichkeit wird der Geistlichkeit lediglich überlassen; für die bei derselben zu haltende Predigt werden die Erinnerungen an die Segnungen, welche von der Verfassungsurkunde zu erwarten sind, den Lehrern der Religion, deren schöner Beruf es ist, unsern Dank für jede Wohlthat dieses irdischen Lebens zum Himmel zu bringen, hinreichenden Stoff darbieten, um diesen Tag, der jene neue Verfassung, diese Quelle staatsbürgerlicher Ausbildung und Vollkommenheit, in das Leben rief, würdig feiern zu können.

[Bei dieser kirchlichen Feierlichkeit soll übrigens an den Kirchthüren, oder auf die sonst bei jeder Kirche übliche Weise, eine Sammlung zum Besten der Armen und Dürftigen veranstaltet und der Betrag derselben, nach dem Ermessen der Ortsbehörden, verwendet werden[2]).]

Von der angeordneten gottesdienstlichen Feier sowohl, [als von der dabei zu veranstaltenden Sammlung[3],] ist am vorhergehenden Sonntage, den 11ten nach dem Trinitatisfeste, jeder Gemeinde von der Kanzel gehörige Eröffnung, mit hinzugefügter angemessener Aufforderung zu thun.

Ob und welche andere Feierlichkeiten vor oder nach dem Gottesdienste veranstaltet werden mögen, wird dem Ermessen der Ortsbehörden anheim gegeben, in dem Vertrauen, daß sie lediglich solche veranstalten oder gestatten werden, welche,

[1]) Wegen der Oberlausitz ist behufs der Veranstaltung einer gleichmäßigen Feier in den evangelischen und katholischen Kirchen daselbst unter demselben Tage an die Oberamtsregierung zu Budissin V. ergangen, worauf von letzterer durch G. V. v. 20. Juli 1832 (G.S. v. 1832, S. 387) das Weitere damals verfügt worden ist.

[2]) Diese Kollekte ist in Wegfall gelangt. S. Anm. 2 unter II., litt. b zu Gen. v. 27. August 1728.

[3]) S. Anm. 2.

ohne großes Gepränge, der Absicht und der Würde des Festes, sowie seiner besonderen Beziehung auf Sachsen entsprechen.

Nach vorstehender Verordnung haben in den Kreislanden [indem wegen der Oberlausitz besondere Verfügung ergeht[4])] sich alle Behörden und Individuen, welche sie angeht, zu achten, und in deren Gemäßheit, ohne besondere Anordnungen ihrer nächstvorgesetzten Behörden zu erwarten, das Erforderliche gebührend zu veranstalten und zu besorgen[5]).

Dresden, den 13ten Juli 1832.

Bekanntmachung [des Kultusmin.] über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, das dabei stattfindende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen s. w. d. anh. betr., v. 7. Dezember 1832[1]).

Das königlich sächsische Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts findet für nötig, über die Erfordernisse der Aufnahme in eine der beiden zu Meißen und Grimma bestehenden Landesschulen, das dabei stattfindende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen s. w. d. anh. folgendes bekannt zu machen.

§. 1. (Allgemeine Bestimmung der Aufnahmefähigkeit.) Die gedachten beiden Schulen sollen, in Gemäßheit ihrer Stiftung und der hiernach ihnen gegebenen, durch von Zeit zu Zeit erlassene Allerhöchste Anordnungen genau geregelten Verfassung nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten sein, und zwar zu dem bestimmten Zwecke, daß in denselben eine festgesetzte Anzahl fähiger Knaben und Jünglinge evangelischer Konfession aus den königlich sächsischen Landen[2]) innerhalb eines gewissen Zeitraums (§. 33) zu den akademischen Studien, wie überhaupt für das höhere wissenschaftliche Leben, tüchtig vorbereitet, zu einer sittlich ernsten und religiösen Denk- und Sinnesart gebildet, durch dieses alles aber zu dereinstiger würdiger und segensvoller Verwaltung öffentlicher Ämter, die das Vaterland ihnen anvertrauen wird, oder zu einem anderen, wissenschaftliche Ausbildung erfordernden Berufe, geschickt gemacht werden.

Es können daher in diese Anstalten nur solche Knaben und Jünglinge aufgenommen oder darin beibehalten werden, an welchen entschiedene Fähigkeiten und Neigung zu den höheren Wissenschaften und das fortwährende ernste Bestreben, den bei ihrer Aufnahme in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht erregten Erwartungen zu entsprechen, wahrzunehmen ist.

§. 2. (Haupteinteilung der Schüler in beiden Anstalten.) Die Schüler der Landesschulen sind entweder

A. Alumnen, welche in der Schule wohnen und beköstigt werden,

oder

B. Extraner, welche außerhalb der Schule wohnen und nur an dem Unterrichte darin teilnehmen.

§. 3. (Stellen der Alumnen.) Jede Schule enthält [120)[3]] Stellen für Alumnen, welche, je nachdem deren Inhaber einen jährlichen Beitrag zu ihrer Beköstigung zu zahlen haben oder nicht, in Kost- und Freistellen eingeteilt werden.

I. Der Freistellen

sind in Meißen [100][4]), in Grimma 104. Sie sind nach Verschiedenheit des Kollaturrechts

1) königliche,
2) städtische oder
3) adlige Geschlechtsstellen[5]).

II. Koststellen

sind in Meißen [20][6]) und in Grimma [16][6]). Für jede

---

[4]) S. Anm. 1.

[5]) Die seitdem stattfindende jährliche Feier des Konstitutionsfestes beruht auf einer an die ev.-luth. und an die reformierten Konsistorien, sowie an das Apost. Vikariat ergangenen späteren V. Kultusmin. v. 27. Juli 1833, welche gleichzeitig aus dem Gesamtmin. auch in die Oberlausitz erlassen worden ist. Hiernach soll zufolge Allerhöchster Anordnung, zu deren gebührender Besolgung die Kollatoren und Pfarrer evangel. Kirchen in der Oberlausitz von der [vormaligen] Kreisdirektion zu Budissin durch G. V. v. 7. August 1833 (in der Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. J. 1859, S. 3) mit Anweisung versehn worden sind, das Andenken an die am 4. September 1831 erfolgte Übergabe der Verfassungsurkunde alljährlich in den gesamten Kirchen hiesiger Lande durch eine gottesdienstliche Feier erneuert, jedoch diese Feier, wenn nicht der 4. September selbst auf einen Sonntag fällt, mit dem Gottesdienste, welcher an dem, dem 4. September jeden Jahres zunächst vorhergehenden Sonntage vormittags stattfindet, verbunden werden. Die Einrichtung des Gottesdienstes für eine würdige Feier der Erinnerung an jenes denkwürdige Ereignis bleibt, der vorbemerkten V. zufolge, den Geistlichen jedes Ortes ebenso überlassen, wie die Wahl des Textes zu der, an gedachtem Tage zu haltenden Predigt, in welcher, wie die V. voraussetzt, die Prediger von selbst beflissen sein würden, bei ihren Zuhörern die Empfindung des ehrfurchtsvollsten Dankes gegen die göttliche Vorsehung für die dem Vaterlande durch die ihm zuteil gewordene Verfassung erwiesene Wohlthat, sowie die Gesinnungen der unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit gegen König und Vaterland anzuregen und zu befestigen. — Anlangend den Tag zur Feier des Festes, so sind deswegen später verschiedene geäußerte Bedenken zur Erwägung gekommen. Es verfügt aber V. Kultusmin. v. 9. August 1834, daß es bei der Anordnung v. 27. Juli 1833 hinsichtlich des Tags zur Feier des Konstitutionsfestes bewenden, jedoch an den Orten, wo von den Einwohnern eine kirchliche Feier für den 4. September selbst gewünscht und dabei von der Obrigkeit ein Bedenken nicht gefunden werde, auch die Geistlichkeit zur Mitwirkung bereit sei, solche ohne Störung des bürgerlichen Gewerbes nachgelassen werden solle. —

[1]) Diese in die Gesetzsammlung nicht aufgenommene Bek. ist i. J. 1833 in der Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhne in Dresden erschienen. — S. dazu jetzt Ges. v. 22. August 1876, namentlich §. 39, Abs. 2 und §. 40., sowie A. V. zu diesem Ges. v. 29. Januar 1877, namentlich Nr. 29, in Verb. mit der dieser V. angeschlossenen Beil. A., namentlich §. 48 letzter Absatz.

[2]) Da die beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma ihrer Stiftung nach nur für Jünglinge aus den königl. sächs. Landen bestimmt sind, so ist die Aufnahme von Knaben, deren Eltern als Ausländer anzusehn sind, vom Kultusmin. in der Regel für unzulässig erachtet worden.

[3]) Gegenwärtig enthält die Schule in Meißen 130, die in Grimma 126 Alumnatsstellen; s. auch Anm. 11.

[4]) Gegenwärtig sind in Meißen 105 Freistellen; s. auch Anm. 11.

[5]) S. über die Stiftung dieser Freistellen Ackermann, Systematische Zusammenstellung der im Königr. Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen ꝛc. (Leipz. 1851) S. 317 flg.

[6]) Die Anzahl der hier erwähnten Koststellen ist in Meißen von 20 auf 25, in Grimma von 16 auf 22 erhöht worden; s. auch Anm. 11.

derselben sind jährlich 40 Thaler Convent.-Geld als ein Beitrag zur Beköstigung des Inhabers zu bezahlen.

§. 4. (Königliche Freistellen.) Königliche Freistellen bestehn jetzt:

A. in Meißen 34[7]), nämlich:

11 sogenannte Priesterstellen, welche vorzugsweise an Söhne evangelischer Geistlichen, eine insbesondere an Söhne von evangelischen Geistlichen wendischer Nation, vergeben werden,
7 sogenannte Gnadenstellen,
12[8]) Stellen Trützschlerschen Tisches,
und
4 Famulaturstellen.

uts.

B. in Grimma 28, nämlich:

6 Priesterstellen,
16 Gnadenstellen,
1 Sieberfche Geschlechtsstelle,
5 Famulaturstellen.

uts.

Diese Stellen werden, wie auch alle Koststellen, von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vergeben.

§. 5. (Städtische Freistellen.) Städtische Freistellen, deren Verleihung den nachgenannten Städten der königlich sächsischen Erblande zusteht,

A. in Meißen 45, nämlich:

1 Stelle für Altenberg,
3 Stellen für Annaberg,
6 " " Dresden,
7 " " Freiberg,
1 Stelle für die Bergknappschaft dafelbst,
1 " " Berggießhübel,
1 " " Glashütte,
1 " " Gottleube,
2 Stellen für Großenhain,
1 Stelle für Grünhain,
1 " " Hohnstein,
1 " " Königstein,
1 " " Lommatzsch,
4 Stellen für Meißen,
1 Stelle für Neustadt bei Stolpen,
1 " " Nossen,
1 " " Penig,
3 Stellen für Pirna,
1 Stelle für Roßwein,
1 " " Schandau,
1 " " Schlettau,
1 " " Sebnitz,
1 " " Siebenlehn,
1 " " Stolpen,
1 " " Stadt Wehlen, und
1 " " Zwönitz.

B. in Grimma 73, nämlich:

1 Stelle für Adorf,
2 Stellen für Annaberg,
1 Stelle für Bischofswerda,
1 " " Borna,
1 " " Buchholz,
5 Stellen für Chemnitz,
1 Stelle für Colditz,
1 " " Dippoldiswalda,
3 Stellen für Döbeln,
1 Stelle für Ehrenfriedersdorf,
2 Stellen für Grimma,
1 Stelle für Geithain,
1 " " Geyer,
2 Stellen für Großenhain,
1 Stelle für Johanngeorgenstadt,
7 Stellen für Leipzig,
1 Stelle für Leisnig,
3 Stellen für Marienberg,
2 " " Mittweida,
1 Stelle für Mügeln,
1 " " Markneukirchen,
1 " " Nannhof,
2 Stellen für Oederan,
2 Stellen für Oelsnitz,
4 " " Oschatz,
3 " " Pegau,
2 " " Plauen,
2 " " Radeberg,
2 " " Rochlitz,
1 Stelle für Schellenberg,
2 Stellen für Schneeberg,
1 Stelle für Schöneck,
1 " " Schwarzenberg,
2 Stellen für Stollberg,
1 Stelle für Werdau,
1 " " Wolkenstein,
2 Stellen für Wurzen,
2 " " Zschopau,
3 " " Zwickau.

§. 6. (Adlige Geschlechtsstellen.) Der adligen Geschlechtsstellen sind:

A. in Meißen 21[9]), wovon

1 von der Familie von Carlowitz,
1 von der Familie von Friesen,
[1 von der gräflich Loßischen Familie[10]),
2 von der Familie von Miltitz,
2 von der Familie von Pflugk,
6 von der Familie von Schleinitz,
6 von der Familie von Schönberg,
1 von dem Besitzer des Rittergutes Oberpolenz und
1 von dem Besitzer des Rittergutes Dittersbach

vergeben werden.

B. in Grimma 3, von denen 2 der Besitzer des Rittergutes Dittersbach, die dritte die Ritterschaft des Kollegiatstifts Wurzen zu besetzen hat[11]).

§. 7. (Umstände, welche bei der Verleihung berücksichtigt werden.) Bei Verleihung aller Stellen königlicher Kollatur

---

[7]) Jetzt 40, da von Michaelis 1843 an 5 neue Freistellen Trützschlerschen Tisches durch Übertragung des Kostgeldes von soviel ordentlichen Koststellen zu 40 Thlr. aus der betr. Stiftung vom Kultusmin. bis auf weiteres begründet worden sind, und das Kollaturrecht über die Freistelle der gräfl. Loßischen Familie auf das Kultusmin. übergegangen ist; s. auch Anm. 10.

[8]) Die 12 Stellen Trützschlerschen Tisches sind auf 17 erhöht worden; s. Anm. 7.

[9]) Jetzt 20, nach Wegfall der gräfl. Loßischen Familienstelle; s. Anm. 10.

[10]) Das Kollaturrecht, welches der Familie vom Loss bezüglich einer Freistelle auf der Fürsten- und Landesschule früher zugestanden hat, ist mit dem Aussterben der genannten Familie im Mannsstamm erloschen und auf das Kultusmin. übergegangen. V. Kultusmin. v. 17. Mai 1881.

[11]) Unter Berücksichtigung der seit dem Jahre 1833 eingetretenen, in den vorstehenden Anmerkungen erwähnten Veränderungen stellt sich das Verhältnis der Freistellen auf beiden Landesschulen gegenwärtig so:

Meißen

hat
1. 105 Freistellen, nämlich:
40 königliche, s. oben §. 4 A. und Anm. 7
45 städtische, s. oben §. 5. A.
20 adlige, s. oben §. 6 und Anm. 10
105 Summa,
2. 25 Koststellen, und zwar 15 ordentliche und 10 außerordentliche, s. oben §. 3 II. und Anm. 6
130 Summa.

Grimma

hat
1. 104 Freistellen, nämlich:
28 königliche, s. oben §. 4 B.
73 städtische, s. oben §. 5 B.
3 adlige, s. oben §. 6 B.
104 Summa,

wird dem Fähigeren und Unterrichteteren vor dem weniger Begabten und Vorgebildeten der Vorzug gegeben[12]).

Städtische Stellen sind vorhin ergangenen Vorschriften zufolge den Kindern der Mitglieder der betreffenden Stadtgemeinde und nur, wenn sich in dieser keine geeigneten Subjekte vorfinden, an auswärtige Knaben zu verleihen[13]).

Zu Famulaturstellen werden diejenigen ärmeren Inhaber von Koststellen, welche zu den Famulaturgeschäften vorzüglich geeignet sind, auf den Vorschlag des Lehrerkollegii ausgewählt.

§. 8. (Zahl und Stellung der Extraner[11]).) Die Extraner müssen in der Regel bei einem der ordentlichen Lehrer wohnen und verpflegt werden. Zur Annahme eines jeden ist die besondere Genehmigung des Ministerii auszuwirken, welche jedoch keinem Lehrer zu mehr als höchstens sechs Schülern erteilt werden wird. Was diese Schüler für Wohnung, Kost und sonstige Verpflegung, sowie für Nach- und Beihilfe durch Privatunterricht dem Lehrer, dem sie übergeben worden sind, zu bezahlen haben, ist lediglich dem mit diesem zu treffenden Privatabkommen anheim gegeben.

§. 9. (Zulässigkeit sogenannter Stadtextraner.) Ausnahmsweise wird Knaben, welche bei ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern in den Städten Meißen und Grimma wohnen und verpflegt werden, unter der Benennung von Stadtextranern die Teilnahme an dem Unterricht der dasigen Landesschulen von dem Ministerio verstattet werden. Dieselben sind jedoch unter die spezielle Aufsicht eines der ordentlichen Lehrer zu stellen und haben gegen eine jährliche Vergütung (excl. des gewöhnlichen Schulgeldes, §. 26) an den Privatlektionen und Übungen, welche dieser mit den bei ihm wohnenden Extranern hält, Anteil zu nehmen.

Diese Stadtextraner werden aber in die §. 8 angegebene Zahl, welche jedem ordentlichen Lehrer zu halten nachgelassen ist, nicht mit eingerechnet, und können auch unter die spezielle Aufsicht solcher ordentlicher Lehrer gestellt werden, welche keine Extraner in der Kost haben. Alle Extraner haben mit den Alumnen gleichen Anteil an dem nach dem Lehrplane stattfindenden öffentlichen Unterrichte, stehn dagegen aber auch in Hinsicht der Schuldisziplin den letzteren im wesentlichen gleich, und müssen sich allen zur Förderung des Zwecks der Anstalt (§. 1) getroffenen oder noch zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unterwerfen.

§. 10. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme in eine der beiden Landesschulen kann nur unter folgenden Bedingungen stattfinden. Der Aufzunehmende (Alumnus oder Extraner) muß

---

2. 22 Koststellen, und zwar 16 ordentliche und 6 außerordentliche, s. oben §. 3 II. und Anm. 6

126 Summa.

[12]) Vergl. hierzu a) V. Kultusmin. an die Inspektion der Fürstenschule Grimma v. 18. Januar 1879:

Durch die Bestimmung in §. 7 der Bek. v. 7. Dezember 1832, daß bei Verleihung aller Stellen königl. Kollatur dem Fähigeren vor dem weniger Begabten und Vorgebildeten der Vorzug gegeben werden soll, haben zunächst und vorzugsweise die bei der Aufnahme von Schülern zu befolgenden allgemeinen Grundsätze geregelt werden sollen, durch dieselbe wird aber nicht ausgeschlossen, daß bedürftigen und fleißigen Schülern, wenn sie der Schule schon längere Zeit angehören, obschon sie rücksichtlich der wissenschaftlichen Leistungen nicht zu den vorzüglicheren Schülern gezählt werden können, der Vorzug vor jüngeren Schülern gegeben werden darf. Das Min. ist aber ganz damit einverstanden, daß in derartigen Fällen nur erwiesene besondere Bedürftigkeit als maßgebend angesehn werde.

b) V. Kultusmin. an die Inspektionen beider Fürstenschulen v. 27. Januar 1883:

Das Kultusmin. befindet, daß fortan, wie dies auch schon die §§. 1, 7 und 10 Bek. v. 7. Dezember 1832 vorschreiben, bei den Vorschlägen zur Verleihung von Stellen königl. Kollatur, und zwar sowohl bei den Vorschlägen zur Verleihung solcher Stellen an Rezipienden, als auch bei derartigen Vorschlägen für Extraneer, auf Begabung, Fleiß und sittliches Wohlverhalten, auf die Bedürftigkeit aber nur insoweit Rücksicht zu nehmen ist, als es sich um die Frage handelt, was für eine Stelle ein zur Aufnahme in das Alumneum ausersehener Schüler erhalten oder ob ein Inhaber einer geringeren in eine bessere Stelle befördert werden soll. —

Was die Beschränkung des Externats anlangt, so hofft das Min. eine solche namentlich von einer strengen Prüfung bei der Aufnahme, und zwar sowohl bei der Aufnahme in die oberen Klassen, welche letztere ohnehin nicht zu begünstigen ist. Den Bestimmungen, welche in dieser Beziehung in §. 1 Bek. v. 7. Dezember 1832 enthalten und noch jetzt in Geltung sind, ist daher fortan streng nachzugehn. Auch wird das Bekanntwerden mit dem im vorstehenden von neuem eingeschärften Grundsatz wegen Verleihung von Stellen königl. Kollatur zur Minderung des Externats beitragen. Dieser Grundsatz ist daher den Eltern oder Erziehern derjenigen Schüler, welche zwar aufnahmefähig befunden werden, aber keine Stelle im Alumnat erhalten und, ohne Extraner werden zu wollen, nur als sogenannte Notextraner aufgenommen werden können, sofort bei der Aufnahme bekannt zu machen und ihnen mit Bezug darauf, insbesondere dann, wenn nach der Aufnahmeprüfung und den beigebrachten Zeugnissen nicht zu erwarten ist, daß der Schüler die Aussicht auf eine Alumnatsstelle wenigstens in nächster Zeit erlangen werde, ernstlich anzuempfehlen, ihr Aufnahmegesuch zurückzuziehen. Auch wollen die Rektoren, wie früher, bemüht bleiben, die Anmeldung ungeeigneter Schüler, wo sie dazu Veranlassung finden, abzuhalten. Nicht minder wird das Min. bei Prüfung der ihm zugehenden Gesuche sein Augenmerk darauf richten und ihm ungeeignet scheinende Gesuche selbst von der Zulassung zur Aufnahmeprüfung ausschließen, hat aber in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Entschließung hierüber im Hinblick auf die Subjektivität, mit welcher die den Gesuchen beigefügten Zeugnisse ausgestellt zu werden pflegen, mit großer Vorsicht und Zurückhaltung zu verfahren und der Schwerpunkt daher auf die Aufnahmeprüfung selbst zu legen ist. Dagegen wird das Min. nach Eingang der Berichte über die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung nach Befinden noch selbst und unmittelbar eine Abmahnung bezüglich derjenigen Schüler ergehn lassen, bei denen eine solche nach den Vorschlägen der Inspektion und eigener Prüfung des Berichts angemessen erscheint.

[13]) S. Rev. Synodaldekr. v. 1673, §. 52 und V. v. 31. Januar 1834. — Die Verleihung dieser Freistellen hat in der Regel auf die Dauer der ganzen Schulzeit (§. 33) zu erfolgen. Es ist daher die Verleihung einer Freistelle auf gewisse Jahre vom Kultusmin. für unstatthaft erachtet worden in einer V. v. 22. September 1846, in welcher das Kultusmin. einem Stadtrate auf eine demgemäße Präsentation zu erkennen gegeben hat, daß der Austritt des Präsentierten vor Ablauf des sexennii nicht verlangt werden könne.

Übrigens sind in obiger Bestimmung unter „Mitgliedern der betreffenden Stadtgemeinde" zwar jedenfalls zunächst nur solche Mitglieder zu verstehn, welche in der betr. Stadt zugleich wohnhaft sind und ihren wesentlichen Aufenthalt daselbst haben. Indes hat die gedachte Vorschrift nach dem Wortlaute derselben, und da zwischen einheimischen und auswärtigen oder solchen Mitgliedern der Stadtgemeinde (Forensern), welche im Stadtbezirke bloß Grundstücke besitzen und demzufolge das Bürgerrecht erlangt haben, ohne in letzterem selbst wohnhaft zu sein, nicht unterschieden wird, auch auf letztere jedesmal in dem Falle Anwendung zu leiden, wenn kein einheimischer Knabe für die Stelle vorhanden ist, dergestalt, daß also solchenfalls auch Kindern bloßer Forenser vor auswärtigen Knaben, deren Eltern weder Bürger, noch Einwohner der Stadt sind, ebenfalls der Vorzug gebührt. — V. Kultusmin. v. 7. Februar 1848.

[14]) S. auch die in Anm. 12 unter b. abgedruckte V. v. 27. Januar 1883.

1) das 13. Lebensjahr zurückgelegt, das 15. aber in der Regel noch nicht überschritten haben,

2) einer festen Gesundheit sich erfreuen und mit keinem, das Studieren und die Erfüllung der Obliegenheiten, welche die Verhältnisse und Einrichtungen der Schule auflegen, erschwerenden oder dem künftigen Berufe hinderlichen Leibesgebrechen oder Mängeln behaftet sein. Bei den Extranern wird jedoch weniger streng auf die Erfüllung der Bedingungen wegen des Alters und einer festen Gesundheit gesehn, da sie nicht der Schulordnung in ihrer ganzen Strenge unterworfen sind und auf ihre vielleicht minder feste Gesundheit die nötige Rücksicht leichter genommen werden kann.

Er muß

3) das Lob einer guten Gemütsart und eines sittsamen, bescheidenen und folgsamen Betragens, und

4) die weiter unten (§. 12) näher zu bezeichnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Anlagen besitzen.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme die in jeder dieser Hinsichten erforderlichen Bescheinigungen, namentlich also

a) ein Geburts- und Taufschein,

b) ein Gesundheitsattest nebst einem Impfscheine,

c) ein von der Anstalt oder von den Privatlehrern, wo oder durch welche der betreffende Knabe oder Jüngling seine bisherige Erziehung und Bildung erhielt, ausgestelltes, ausführliches und ganz bestimmt ausgedrücktes Zeugnis über seine
   aa) Anlagen und Fähigkeiten,
   bb) Kenntnisse und Fortschritte in den einzelnen Gegenständen des ihm bisher erteilten Unterrichts (vergl. §. 12),
   cc) Sitten und Gemütsart,

endlich, wenn wegen Mangels an ausreichenden Unterstützungsmitteln besondere Begünstigungen nachgesucht worden,

d) ein Attest der Bedürftigkeit oder der wirklichen Armut beizufügen.

§. 11. (Nähere Bestimmung, das Rezeptionsalter betreffend.) Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr schon vollendet haben, können zwar auch noch als Alumnen aufgenommen werden, jedoch nur dann, wenn sich bei der Prüfung ein solches Maß von Kenntnissen und ausgebildeter Kraft bei ihnen vorfindet, daß ihnen wenigstens in Tertia [jetzt Obertertia] ihr Platz angewiesen werden kann.

§. 12. (Wissenschaftliche Anforderungen an Rezipienden.) Zur Rezeptionsfähigkeit wird, sowohl bei Alumnen als bei Extranern, gefordert; ꝛc.

[Hierüber sagt die neueste Bek. der Inspektion der Fürsten- und Landesschule Meißen aus dem April 1885:]

Das Maß der Vorbildung für die einzelnen Klassen ist durch die Lehrordn. für die sächsischen Gymnasien vom 8. Juli 1882, §§. 6—35 bestimmt; es wird also zur Aufnahme in die Untertertia erfordert:

in der Religion: Kenntnis der Biblischen Geschichte und der Hauptstücke des Lutherschen Katechismus;

in der Deutschen Sprache: sicheres, deutliches, sinngemäßes Lesen, Kenntnis der wichtigsten Regeln der Satzlehre und die Fähigkeit, eine gegebene Erzählung oder Beschreibung ohne orthographische Fehler in angemessener Weise schriftlich wiederzugeben;

im Lateinischen: Fertigkeit in der Formenlehre, Übersicht der Syntax, die entsprechende copia vocabulorum, unvorbereitete Übersetzung leichterer Stellen aus Cornelius Nepos oder einem entsprechenden Lesebuche und im Durchschnitt fehlerfreie Übertragung eines Pensums aus dem Deutschen ins Lateinische;

im Französischen: Fertigkeit in der Formenlehre, excl. der selteneren unregelmäßigen Verben, Kenntnis der wichtigsten Regeln der Syntax, Übersetzung leichter Stellen aus dem Französischen ins Deutsche und eines deutschen Diktats ins Französische;

in der Mathematik: Gemeine und Dezimalbrüche, einfache und zusammengesetzte Regel de tri ohne Proportionen, Zinsrechnung; die Lehre von den Winkeln bis zu den Sätzen über durchschnittene Parallelen (einschließlich);

in der Geographie: Kenntnis der geographischen Fundamentalsätze und der Geographie der Staaten Europas, besonders Sachsens, und Übersicht der Geographie der übrigen Weltteile;

in der Geschichte: Allgemeine Übersicht über die alte und deutsche Geschichte, insbesondere sächsische Geschichte.

Zu diesen Erfordernissen muß noch gesetzt werden, daß der Rezipiend gute natürliche Anlagen und Fähigkeiten und diejenige Verstandesreife besitze, durch die er vermögend sei, das, was er sowohl aus dem öffentlichen Unterricht, als durch Selbstbeschäftigung lernen und sich aneignen soll, nicht bloß mechanisch (mit dem Gedächtnisse), sondern selbstthätig mit Nachdenken aufzunehmen und zu verarbeiten.

Anmerkung. Aufgenommene Knaben, die noch nicht konfirmiert sind, werden nach einer besonderen Vorbereitung durch den Lehrer, welcher den Religionsunterricht erteilt (zu deren Vergütung ein freiwilliges Geschenk verabreicht wird), von dem Geistlichen, an dessen Beichtstuhl die Schüler gewiesen sind, zur Osterzeit konfirmiert [15]).

[15]) Nach V. Kultusmin. v. 12. Januar 1877 in Verb. mit V. v. 17. Juli und 8. August 1883 ist dem Pfarrer zu St. Afra aus der Prokuraturkasse als Fixum der Gebühren für den letzten Teil der Vorbereitung von Schülern der Landesschule Meißen zur Konfirmation, für die letztere selbst, sowie für die Beichte und die Reichung des heiligen Abendmahls an die Fürstenschüler und die Mitglieder des Schulkollegiums und deren Familienglieder ein Betrag von jährlich 400 ℳ bewilligt worden. Dagegen ist von jedem in der Schulanstalt zu konfirmierenden Schüler, welcher an dem letzten vorbereitenden Unterrichte des Pfarrers zu St. Afra teilnimmt, eine Gebühr von 7 ℳ 50 ₰ an die Prokuraturkasse zu entrichten.

§. 13. (Allgemeine Bestimmung wegen der Anmeldung zur Aufnahme und des Erfolgs derselben.) Eltern und Vormünder, welche für einen mit den nach §. 12 erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Überzeugung nach ausgerüsteten Knaben oder Jüngling um die Aufnahme auf eine Alumnenstelle königlicher Kollatur nachsuchen wollen, haben hierbei die sogleich (in §. 14) zu erteilenden näheren Vorschriften zu befolgen, worauf der Angemeldete nach Befinden zu der an einem der hierzu festgesetzten Termine stattfindenden Prüfung (§. 18) gezogen und sodann, wenn er rezeptionsfähig befunden worden ist, wirklich aufgenommen werden wird (§. 20).

§. 14. (Besondere Bestimmungen a. wegen des Ansuchens um Stellen königlicher Kollatur.) Die seither gebräuchlich gewesene Einrichtung, schon frühzeitig Exspektanzen auf königliche Frei- und Kostst ellen zu erteilen, ist aufgehoben worden. Es kann daher um keine Stelle, welche von dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts vergeben wird, eher nachgesucht werden, als bis der Knabe, welcher der Anstalt übergeben werden soll, das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat[16]). [Denjenigen, welchen früher eine Exspektanz zuteil geworden ist, bleiben die dadurch erlangten Ansprüche vorbehalten; sie haben jedoch nach Erfüllung des zwölften Lebensjahres ihre Gesuche unter Beifügung der oben (§. 10 sub 4) angegebenen Zeugnisse unmittelbar bei dem unterzeichneten Ministerio zu erneuern, welches zu seiner Zeit das wegen der Prüfung ꝛc. Erforderliche verfügt (§. 17).]

Man erwartet, daß die erforderlichen Zeugnisse, besonders das §. 10 unter 4 litt. c., ganz der Wahrheit getreu werden ausgestellt werden, und hat diejenigen, welche Knaben auf die beiden Landesschulen bringen wollen, vor Beilegung erschlichener, unwahrer Bescheinigungen umso ernstlicher zu verwarnen, als sie allein die Unannehmlichkeit trifft, wenn bei der Prüfung oder nach erfolgter Aufnahme in wissenschaftlicher, sittlicher oder sonstiger Hinsicht das Gegenteil von den in dem Attestate enthaltenen Zusicherungen sich ergiebt und deshalb die Abweisung oder Wiederentlassung des Zöglings verfügt wird.

§. 15. (b. über die Verleihung städtischer oder adliger Freistellen.) Diejenigen, welche um eine städtische oder adlige Freistelle sich bewerben wollen, haben ihr Gesuch an die betreffende Kollaturbehörde (§§. 5 und 6), welcher von jeder erfolgenden Erledigung einer von ihr zu verleihenden Stelle baldmöglichst durch die Schulinspektion Nachricht gegeben werden wird, zu richten und demselben die erforderlichen Zeugnisse (§. 10 sub 4 vergleiche §. 14 am Ende) beizufügen. Der konferierenden Behörde liegt vermöge bisheriger gesetzlicher Vorschrift dagegen ob, die fraglichen Subjekte dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit Überreichung der ebengedachten Zeugnisse und unter Beifügung des von der Schulinspektion über die erfolgte Erledigung enthaltenen Schreibens bei Verlust des Kollaturrechts für den betreffenden Fall binnen zwei Monaten nach erhaltener Benachrichtigung, zu präsentieren. Das Ministerium wird dann das weiter Nötige veranstalten.

Ob die zur Verleihung von Knabenstellen berechtigten Behörden und Personen das ihnen zustehende Kollaturrecht in Fällen, wenn sie unter gleich berechtigten oder unter solchen, welche keinen Anspruch auf die betreffende Stelle haben, zu wählen haben, in der Art ausüben mögen, daß sie, um dem fähigeren und unterrichteteren den Vorzug zu geben, bei vorwaltendem Zweifel über die Qualifikation der nachsuchenden 2 bis 3 Subjekte zu Einer Stelle präsentieren, damit solche von dem Schulkollegio geprüft und der vorzüglichere von ihnen aufgenommen werde, bleibt deren Entschließung überlassen.

§. 16. (c. wegen des Ansuchens um Extranerstellen[17]).) Gesuche um Extranerstellen haben die betreffenden Eltern oder Vormünder zuvörderst bei demjenigen Lehrer, dem sie diesfalls ihr Vertrauen zuwenden wollen, anzubringen.

Ist mit letzterem die wegen des Kostgeldes ꝛc. zu treffende Übereinkunft zu stande gekommen (§. 8), so ist wegen Gewährung des Gesuchs und der Zulassung zur Prüfung (§. 17) Bericht zum Ministerio des Kultus, unter Einreichung der nach §. 10 unter 4 litt. a. bis c. von jedem Bewerber beizubringenden Zeugnisse zu erstatten, hierzu aber eine solche Zeit zu wählen, daß der Präsentierte an einem der zur Prüfung und Rezeption gesetzten allgemeinen Termine (§. 18 und §. 20) erscheinen und mit den übrigen vorgeladenen Kompetenten resp. zugleich geprüft und aufgenommen werden könne.

§. 17. (Zur Prüfung auszuwählende Kompetenten.) Aus denjenigen, welche sich (nach §. 14) angemeldet haben, werden zu den erledigten königlichen Stellen diejenigen Individuen, welche die vorzüglichsten und zuverlässigsten Zeugnisse beigebracht haben, und zwar gewöhnlich doppelt so viel, als Stellen zu besetzen sind, von dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts ausgewählt, und zugleich mit den auf andere Stellen präsentierten Bewerbern, ingleichen mit den zu Extranerstellen empfohlenen Subjekten dem Schulkollegio zur Prüfung überwiesen.

§. 18. (Haupttermine zur Prüfung.) Die Prüfung findet jährlich [in zwei Haupttermin en, nämlich in den beiden Wochen vor dem Frühlings- und Herbstexamen], statt[18]). Die von dem Ministerio des Kultus dazu ausgewählten Kompetenten werden dazu in der vom ersteren vorgeschriebenen Reihenfolge durch die Schulinspektion vorgeladen.

(Nebentermine.) Jedoch sollen diejenigen, welche durch eine plötzlich eingetretene Krankheit oder durch andere un-

---

[16]) Hiermit in Übereinstimmung hat V. Kultusmin. v. 16. August 1881 ausgesprochen:
Zusicherungen auf Verleihung von Freistellen an den beiden Fürsten- und Landesschulen werden im voraus nicht erteilt, es ist vielmehr diese Verleihung vom Ausfall der Konkurrenzprüfung abhängig zu machen.

[17]) S. hierzu auch die in Anm. 12 unter b. abgedruckte V. v. 27. Januar 1883.

[18]) Seit Einführung der Jahreskurse in den Gymnasien findet jährlich nur eine regelmäßige Aufnahmeprüfung, und zwar kurz nach Ostern statt.

abwendbare Umstände (worüber glaubwürdige Atteſtate beigebracht werden müſſen) zu einem der Hauptprüfungstermine[18]) ſich einzuſtellen verhindert wurden, zu einer Nachprüfung an einem von dem Rektor anzuberaumenden Tage zugelaſſen werden. Eltern und Vormünder werden aber von dieſen nachgelaſſenen außerordentlichen Prüfungen nicht ohne die dringendſte Not Gebrauch machen, um die Störung des nach dem Austritt der zu Oſtern [oder Michaelis[18])] entlaſſenen Zöglinge begonnenen neuen Lehrkurſus und die Nachteile, welche die außer der Zeit eintretenden neuen Schüler durch den Verluſt einzelner, nicht gut nachzuholender Teile des Unterrichts treffen müſſen, zu vermeiden.

Wer von einer zur Auswahl unter mehreren veranſtalteten Prüfung zurückbleibt, verliert für diesmal die Anwartſchaft auf die Stelle, wenn ein anderer Bewerber bei dieſer Prüfung tüchtig befunden worden iſt.

(Extraprüfungen.) Sonſtige Extraprüfungen werden nur geſtattet, wenn eine Alumnenſtelle außer der Zeit zur Erledigung kommt und ohne Anſtand wieder beſetzt werden muß, auch inſofern es eine Stelle königlicher Kollatur iſt, bereits geprüfte rezeptionsfähige Subjekte nicht vorhanden ſind.

(Gegenwart der Eltern ꝛc. bei der Prüfung.) Eltern oder ſonſtige Angehörige der Examinanden können der Prüfung, nicht aber zugleich der wegen des Ausfalls der letzteren und der darauf zu faſſenden Entſchließung von dem Lehrerkollegio anzuſtellenden Beratung beiwohnen.

§. 19. (Berichtserſtattung wegen des Erfolgs der Prüfung.) Iſt für eine königliche Stelle nur ein Knabe zu prüfen geweſen, ſo wird er, wenn ihn die Lehrer tüchtig gefunden, ſofort aufgenommen. Sind jedoch mehrere geprüft worden, aus denen nach dem Erfolg der Prüfung gewählt werden ſoll, ſo wird ſogleich nach beendigter Prüfung und der darüber von den Lehrern gepflogenen Beratung von der Schulinſpektion über den Erfolg ſothaner Prüfung, mit Einreichung der gefertigten ſchriftlichen Ausarbeitungen und der über den Befund in ſämtlichen Prüfungsfächern abgefaßten Cenſuren mit Bemerkung, auf welche Dekurie jeder Geprüfte gehören würde, gutachtlicher Bericht zum Miniſterio des Kultus und öffentlichen Unterrichts erſtattet, worauf dieſes über die ſofortige Aufnahme derjenigen Subjekte, welche nach dem Ergebniſſe der Prüfung für die würdigſten zu achten ſind, ſowie über die den übrigen für die Folgezeit zu gewährenden Hoffnungen (§§. 21, 22) oder resp. zuzuerkennende gänzliche Abweiſung (§. 22) Beſchluß faſſen und dieſem gemäß die gedachte Inſpektion des baldigſten beſcheiden wird.

§. 20. (Benachrichtigung der Eltern ꝛc. von dem Ausgange der Prüfung — Rezeptionszeit.) Die Schulinſpektion macht ſofort nach Eingang der Miniſterialverordnung die Eltern oder Vormünder mit der erfolgten Entſcheidung (§. 19) bekannt und ladet diejenigen Aſpiranten, welchen das ſofortige Einrücken in die vakanten Koſt- oder Freiſtellen gewährt worden iſt, unter Bezeichnung der Klaſſe, die ihnen vorläufig angewieſen werden wird, zur wirklichen Aufnahme ein, welche der Eröffnung des neuen [halb-] jährigen Lehrkurſus vorangehn ſoll. Wer Eine Woche über den Tag, zu welchem er einberufen worden iſt, ausbleibt, ohne erhebliche Gründe dafür anzuzeigen und zu beſcheinigen, der wird der ihm beſtimmten Stelle verluſtig.

Bei dieſer und der §. 19 gedachten, mit feierlicher Vorhaltung der Schulgeſetze und mit Abnahme des darauf zu gebenden Handſchlags verbundenen Aufnahme werden die Neueintretenden zwar in die, wie ſchon bemerkt, ihnen zugedachte Stelle eingewieſen, jedoch mit Vorbehalt einer für den Fall, daß das Reſultat der Rezeptionsprüfung durch die nachherige Erfahrung nicht völlig beſtätigt worden ſein ſollte, wo nicht eher, doch bei dem nächſtfolgenden halbjährigen Examen vorzunehmenden richtigeren Lokation.

§. 21. (Bedingungen der Anwartſchaft zur Aufnahme.) Knaben, welche in der Prüfung gut beſtanden haben, jedoch im Mangel einer zureichenden Anzahl Stellen nicht aufgenommen werden konnten, ſollen bei den zunächſt vakant werdenden Koſtſtellen, nach der durch die Cenſuren, welche ſie bei der Prüfung erhielten, beſtimmten Reihe berückſichtigt werden. Rücken ſie erſt nach einem halben Jahre, von der erſten Prüfung an gerechnet, oder noch ſpäter ein, ſo haben ſie ſich vor der Aufnahme einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Werden ſie aber noch im Laufe des nächſten halben Jahres aufgenommen, ſo hängt es von den Eltern und Vormündern ab, ob ſie dieſelben nochmals prüfen oder ihnen nach dem Reſultate der vorigen Prüfung ihren Platz anweiſen laſſen wollen.

§. 22. (Zulaſſung zu einer zweiten Prüfung. — Gänzliche Abweiſung.) Diejenigen Kompetenten, welche bei der Prüfung noch nicht reif zur Aufnahme befunden wurden, können, wenn ſie, unter Beifügung neuer Zeugniſſe über ihre unterdes gemachten Fortſchritte ꝛc. (§. 10 Nr. 4 sub c.), bei dem unterzeichneten Miniſterio darum nachſuchen oder von einer anderen Kollaturbehörde präſentiert werden, zu einer zweiten Prüfung zugelaſſen werden.

Leiſten ſie aber auch bei dieſer nicht genug, ſo werden ſie, gleich denen, welche ſchon bei der erſten Prüfung ſich als zu ſchwach und unfähig zeigten, für immer abgewieſen.

§. 23. (Aufrücken aus Koſt- in Freiſtellen.) Damit die Inhaber der Koſtſtellen den Erwartungen, welche ſie bei der Prüfung und Aufnahme erregten, zu entſprechen fortwährend und eifrigſt ſich bemühen mögen, werden dieſelben nach Maßgabe ihres bewieſenen Fleißes und ſittlichen Verhaltens, jedoch auch mit Rückſicht auf ihre Bedürftigkeit, von dem Miniſterio des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Freiſtellen befördert werden[19]).

---

[19]) Hierzu nachſtehende V. Kultusmin. an die Inſpektion der Fürſten- und Landesſchule zu Grimma v. 22. Oktober 1878: In betreff der Berechnung der Koſtgelder beſtehn für die Fürſten- und Landesſchule Meißen folgende Beſtimmungen:

Ein aus einer außerordentlichen in eine ordentliche Koſtſtelle übergehender Alumnus tritt von dem Tage an in den Genuß der letzteren, an welchem dieſelbe vom Vorgänger geräumt worden iſt.

Für Extraner oder neu in die Schule eintretende Schüler gilt

§. 24. (Rezeptions- und Diszeßgebühren.) Die für die Prüfung und bei der Aufnahme zu entrichtenden Gebühren betragen

a) für einen Alumnus [12 Thlr.[20])],

b) für einen Extraner 20 Thlr.

Außerdem ist an niemanden an Geschenken oder unter welchem Namen es sei, etwas zu entrichten.

Subjekte, welche geprüft werden, aber nicht zur Rezeption gelangen, haben gar nichts zu bezahlen.

Jeder, der zu der gesetzlich bestimmten Zeit oder noch vor derselben abgeht, oder auch von der Schule entfernt werden muß, hat

a) als Alumnus [12 Thlr.[20])],

b) als Extraner 20 Thlr.

zu entrichten.

Alle diese Gebühren werden an das Schulrentamt bezahlt.

§. 25. (Bei der Aufnahme mitzubringende Bücher, Effekten ꝛc.) Was jeder Schüler an Wäsche, Kleidungsstücken und anderen Effekten, an Büchern und sonstigen litterarischen Hilfsmitteln mitzubringen hat, das wird demselben bei der Vorladung zur Prüfung jedesmal bekannt gemacht.

§. 26. (Bestimmte jährliche Geldentrichtungen.) Statt des ehemaligen Angebindes, Klassen- und Quartalgeldes, des Geldes für den französischen Unterricht, der Entschädigung für Verlagsbemühungen, ingleichen als Beitrag zur Bibliothek, zur Unterhaltung und resp. Ergänzung und Vermehrung des mathematischen und physikalischen Apparats ꝛc. hat

jeder Alumnus [15 Thlr.],

jeder Extraner [30 Thlr.]

in vierteljährigen Terminen praenumerando zur Schulkasse zu bezahlen[21]).

---

der Tag des faktischen Eintritts in die Koststelle als Beginn des Genusses derselben. Dagegen treten Kostgänger, welchen eine Freistelle verliehen wird, von dem Zeitpunkte an in den Genuß der letzteren, an welchem diese Stelle zur Erledigung gekommen ist, jedoch niemals früher, als am ersten Tage desjenigen Vierteljahres, in welchem die Verleihung erfolgt ist.

Diese Bestimmungen sollen der Gleichheit wegen auch bei der Fürsten- und Landesschule Grimma zur Anwendung gebracht werden. — S. auch die in Anm. 12 unter a. abgedruckte V. v. 18. Januar 1879.

[20]) Inhalts V. v. 16. Mai 1870 hat Kultusmin. beschlossen, die Aufnahme- und Abgangsgebühren für die Alumnen der Fürsten- und Landesschule zu Meißen und Grimma auf die bei den übrigen Gymnasien königl. Kollatur bestehenden Sätze von je 5 Thlr. (= 15 Mark) zu ermäßigen. — Die Abgangsgebühr von 5 Thlr. (= 15 Mark) soll nur von den mit Reifezeugnis abgehenden Schülern erhoben werden, in allen anderen Fällen freiwilligen oder unfreiwilligen Abgangs ist nur eine Gebühr von 3 Thlr. (= 9 Mark) zu erheben. Die von den Extranern zu entrichtenden Gebühren sind allenthalben unverändert geblieben. — Vergl. jedoch hierzu noch nachstehende V. Kultusmin. an die Inspektionen der Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma v. 18. April 1885:

Das Kultusmin. hat zwar Anstand genommen, die Aufnahme- und Abgangsgebühren für die Extraner ein für allemal auf den für Alumnen bestimmten Satz herabzusetzen, ermächtigt aber die Inspektion, in ihr geeignet erscheinenden Fällen eine solche Ermäßigung dieser Gebühren für sogenannte Notextraner auf etwaiges Ansuchen selbst zu bewilligen. S. auch V. v. 28. Oktober 1884 in Anm. 21 unter e.

[21]) Hierzu: a) V. v. 15. September 1876 in Anm. 5 zu dem Ges. v. 22. August 1876.

b) V. Kultusmin. v. 16. März 1878: Das Kultusmin. hat unter Aufhebung der durch V. v. 30. September 1842 wegen Berechnung des Schulgeldes getroffenen Bestimmung beschlossen, daß ebenso, wie bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien genannt] auch bei den Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma v. 1. April 1878 an die Schulgelder von allen Schülern, mag deren Eintritt in die Anstalt oder deren Austritt aus derselben auch erst im Laufe des Quartals erfolgen, das festgesetzte vierteljährliche Schulgeld auf das ganze Quartal, in welchem die Aufnahme oder die Entlassung stattfindet, praenumerando zu entrichten und eine Restitution unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Nur rücksichtlich derjenigen Schüler, welche die Anstalt am Schlusse des Schuljahres — zu Ostern — verlassen, ist in dem Falle, wenn Ostern erst in den Monat April fällt, von einer Schulgelderhebung für das II. Quartal abzusehn. Selbstverständlich wird jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen, wo das oben ausgesprochene Prinzip eine besondere Härte involvieren würde, wegen eines etwaigen Erlasses Bericht erstattet und die diesfallsige Entschließung des Min. eingeholt werde. — Die vorstehende V. ist auf bezügliche Anfrage inhalts V. Kultusmin. v. 28. November 1878 dahin erläutert worden, daß durch dieselbe die Aufnahme- und Abgangsgebühren nicht berührt würden und es daher bezüglich dieser Gebühren bei den seitherigen Bestimmungen zu bewenden habe (s. jedoch Anm. 20).

c) V. Kultusmin. an die Inspektionen der Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma v. 26. Oktober 1880:

Da nach §. 40 Ges. v. 22. August 1876 zur Entlassung von Alumnen der Fürstenschulen die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich ist, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß die betr. Schüler auch bis zur Erteilung dieser Genehmigung als der Anstalt angehörig zu behandeln und dementsprechend bis dahin zur Abentrichtung des Schulgeldes nach Maßgabe der dieserhalb in der [vorstehends unter b. abgedruckten] V. v. 16. März 1878 aufgestellten Grundsätze und abgesehn von dem daselbst betreffs des Osterabgangs bemerkten Ausnahmefall verpflichtet sind. Dagegen ist bei der Entlassung von Extranern der Fürstenschulen, zu welcher es einer solchen Genehmigung der obersten Schulbehörde nicht bedarf, der Tag der Abmeldung des Extraners bei der Schule für die Berechnung des von demselben abzuentrichtenden Schulgeldes als maßgebend anzusehn. Nur wenn der faktische Austritt eines Alumnus oder Extraners erst nach der Genehmigung der Entlassung, resp. der Abmeldung ausnahmsweise erfolgen sollte, der betr. Schüler mithin die Benefizien der Anstalt über diesen letzteren Zeitpunkt hinaus genossen hätte, würde der Tag des faktischen Verlassens der Schule bei der Schulgeldabentrichtung zu Grunde zu legen sein. Selbstverständlich wird aber dadurch auch künftighin nicht ausgeschlossen sein, daß in Fällen, wo die Anwendung dieser Grundsätze mit einer besonderen Härte für die Betreffenden verbunden sein würde, wegen eines dann zu gewährenden Erlasses an das Min. seiten der Inspektion Bericht erstattet wird.

d) Inhalts V. v. 31. Januar 1874 hat das Kultusmin. beschlossen, bei den Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma v. 1. April 1874 an das von den außerordentlichen Kostgängern zu entrichtende Kostgeld nach demjenigen Betrage erheben zu lassen, welcher durchschnittlich auf die Beköstigung eines Schülers im vorhergehenden Jahre zu verwenden gewesen ist. Hiervon sollen die Angehörigen der Schüler, welche sich in außerordentlichen Koststellen befinden, oder künftig darein aufgenommen werden, bei der Aufnahme benachrichtigt werden. — In einer späteren V. v. 15. Juni 1874 ist diese Vorschrift dahin erläutert worden, daß bei Berechnung des von dem außerordentlichen Kostgänger zu entrichtenden Kostgeldes nur die Summe des wirklichen Speiseaufwandes in Ansatz zu bringen, die Kosten für Dienstlöhne, Inventar, Wasch- und Scheueraufwand, Heizung und Beleuchtung also nicht mit aufzunehmen sind. Diese Summe soll durch die Zahl der an Schüler, Hebdomatar und Wirtschaftspersonal verabreichten Speiseportionen dividiert werden, um den Betrag einer Tagesportion zu ermitteln, der Jahresbetrag aber sodann nach 291 Schultagen festgestellt werden. — Die Erhebung dieser Kostgeldvergütung hat, nach V. Kultusmin. v. 16. Dezember 1874, innerhalb eines Schuljahres, mithin v. 1. April des einen bis mit 31. März des anderen Jahres, in unveränderter Höhe zu erfolgen. — Nach V. Kultusmin. v. 5. Dezember 1881 ist von dem Jahre 1882 ab das von den außerordentlichen Kostgängern an den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma zu entrichtende Kostgeld nach dem festgestellten Preise einer Tagesportion auf die wirklichen Speisetage einzuheben, und für diese Berechnung ist, nach einer weiteren V. v. 14. Juni 1882, die Zahl der mittags anwesenden Schüler zu Grunde zu legen, die Tage aber, an welchen eine Mittagsspeisung nicht stattgefunden hat, sind bei dieser Berechnung überhaupt nicht in Ansatz zu bringen.

e) Nach V. Kultusmin. v. 28. Oktober 1884 haben über Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung von Schulgeld und von Aufnahme-

Die Inhaber der Famulaturstellen allein entrichten jeder nur [10 Thlr.[22]].

Außer diesen und den §§. 8, 9 und 12 a. gedachten Leistungen der Extraner ist kein Schüler an den Rektor, einen der übrigen Lehrer, oder sonst jemand an Geschenken oder unter einem anderen Titel, es sei welcher es wolle, etwas zu entrichten schuldig.

Namentlich ist den oberen Schülern streng verboten, von den ihnen zur speziellen Aufsicht untergebenen unteren Schülern Geschenke anzunehmen.

§. 27. (Unbestimmte Ausgaben.) Über etwaige Ausgaben für Privatunterricht, als in der englischen[23]) und italienischen Sprache, im Klavierspiel u. s. w., werden Eltern oder Vormünder, die ihren Söhnen 2c. dergleichen Unterricht geben zu lassen gesonnen sind, entweder bei der Rezeption oder später durch den Lehrer, welcher das Verlagsgeschäft übernommen hat (§. 28), bestimmte Auskunft erhalten.

Wegen anderer, nicht bestimmt anzugebender, Ausgaben, wohin, neben dem für Kleidung und Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien 2c. erforderlichen Aufwand, auch das wöchentliche Taschengeld zu rechnen ist, wird den Eltern 2c. die größte Einfachheit, die thunlichste Beschränkung und die gewissenhafte Beachtung der diesfalls von den resp. Verlegern getroffenen Maßregeln oder ihnen erteilten Winke und Ratschläge zur Pflicht gemacht.

§. 28. (Bestellung eines Verlegers. Obliegenheiten desselben.) Jeder Alumnus wird bei seiner Aufnahme von dem Rektor der speziellen Fürsorge eines ordentlichen Lehrers auf nachbemerkte Weise überwiesen.

Dieser Lehrer hat

a) für die ihm zugewiesenen Schüler, da keiner derselben seine eigene Kasse führen darf, über alle von ihm zu machenden Ausgaben die Rechnung zu führen und diese vierteljährlich, nebst Belegen, den Eltern oder Vormündern zuzuschicken. Damit jedoch derselbe hierbei vor allem Verluste gesichert und nicht baren Verlag zu machen genötigt sei, müssen ihm die Eltern vierteljährlich praenumerando eine angemessene Summe als Vorschuß übergeben und diese Geldvorschüsse regelmäßig abführen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen auf vorgängige Berichtserstattung an das Ministerium des Kultus und dessen Anordnung ihre Kinder 2c. ohne weiteres werden zurückgeschickt werden.

Ferner soll dieser Lehrer, welcher wegen der nurgedachten Obliegenheit Verleger genannt wird,

b) in ein engeres und wahrhaft väterliches Verhältnis zu den ihm Empfohlenen sich setzen, durch Belehrungen und Ermunterungen auf Herz und Sinn, auf Sittlichkeit, Fleiß und Ordnungsliebe derselben unmittelbar zu wirken suchen, bei etwa eintretenden Krankheiten oder anderen ungünstigen Ereignissen oder Zuständen ratend und helfend ihnen zur Seite stehn und überall, wo der Zögling sich ratlos und verlassen fühlen würde, zwischen Eltern und Sohn, wie zwischen Eltern und Schule, vermittelnd und verständigend eintreten. Eltern und Vormünder werden die Wohlthätigkeit dieses Verhältnisses gehörig zu würdigen wissen und in demselben die stärkste Aufforderung finden, den Verlegern ihrer Kinder 2c. volles Vertrauen zu schenken, durch welches allein die wahre Absicht der fraglichen Verbindung vollständig erreicht werden kann; namentlich werden sie es sich zur Pflicht und zur Regel machen, in keiner Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen von Wichtigkeit ist (z. B. in betreff außerordentlicher Reisen, nötig befundener Kuren, einer etwaigen Veränderung des Studien- oder des ganzen Lebensplans, des vor der gewöhnlichen Zeit zu bewerkstelligenden Abgangs von der Schule u. s. w.), mit ihren Söhnen 2c. etwas zu verabreden oder zu beschließen, ohne vorher mit dem Verleger darüber offen und freundlich verhandelt zu haben.

§. 29. (Die Wahl des Verlegers betreffend.) Obschon in der Regel bei der Bestellung eines Verlegers für einen neueintretenden Schüler die Reihenfolge der Lehrer stattfindet, so wird doch hierbei von dem Rektor auf die Vorschläge der Eltern, wenn sie vielleicht aus früherer Bekanntschaft oder aus einem anderen triftigen Grunde ihren Sohn einem gewissen, von ihnen namentlich bezeichneten, Lehrer übergeben zu sehn wünschen, möglichst Rücksicht genommen werden.

(Unentgeltliche Besorgung der Verlegergeschäfte.) Übrigens gehören die Geschäfte des Verlegers zu den allgemeinen Obliegenheiten aller Professoren mit Ausnahme des Rektors, und es findet daher eine Remuneration für dieselben nicht statt.

§. 30. (Verbot wegen heimlicher Geldzusendungen 2c.) Ohne Vorwissen des Verlegers den Schülern Geld zuzuschicken, unter welchem Namen dies auch sei (z. B. als Geburtstagsgeschenk, Rekreation zu den Feiertagen, Zuschuß zu dem festgesetzten Taschengelde, Reisegeld 2c.), oder ihnen Eß- und Trinkwaren (wodurch nur der Lüsternheit und der Unmäßigkeit Vorschub gethan werden würde), heimlich zugehn zu lassen, ist den Eltern, Vormündern, Anverwandten oder Freunden der Zöglinge auf das strengste verboten. Nur für Weihnachten[24]) mag es gestattet sein, eine Ergötzlichkeit, oder statt deren ein angemessenes Geschenk an Geld, jedoch unter diesfallsiger Benachrichtigung des Verlegers, zu überschicken. — Sollte indes letzterer dem Schüler, bei oder nach dessen Eintritt in die erste Klasse, kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung, mit Genehmigung der Eltern 2c. anzuvertrauen für gut

und Abgangsgebühren die Inspektionen der Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma künftig selbst nach Gehör des Lehrerkollegiums innerhalb der Grenzen des Etats Entschließung zu fassen.

[22]) Nach V. v. 25. Juni 1877 hat das Kultusmin. beschlossen, von Ostern 1878 an in den beiden Fürstenschulen von jedem Inhaber einer Famulaturstelle — famulus communis — ein Schulgeld von jährlich 60 Mark erheben zu lassen.

[23]) Die englische Sprache ist nach §. 24 der Beil. A. zu A. V. v. 29. Januar 1877 gegenwärtig öffentlicher Unterrichtsgegenstand.

[24]) S. jedoch jetzt V. v. 1. Juli 1875 in Anm. 26.

befinden, so würde doch nach wie vor, auch bis zum Abgang des Zöglings von der Schule, das Geld an den Verleger einzusenden sein. — Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nötig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch hinlänglichen Vorschuß zu decken; keineswegs aber soll den Schülern selbst, die vielleicht bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden (z. B. dem der Entrichtung der Abgangsgebühren, der Bestreitung des Reisegeldes 2c. 2c.) etwa früher gemachte heimliche Schulden abzutragen versuchen wollen, Geld zugesendet werden.

Eltern, welchen es gelingen sollte, diese zu ihrer eigenen Beruhigung und Sicherstellung erteilten Vorschriften und getroffenen Veranstaltungen zu umgehn, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie hierdurch Neigungen und Unordnungen bei ihren Söhnen 2c. wecken und nähren, welche letzteren in physischer und moralischer Hinsicht verderblich werden, ihnen selbst aber früher oder später großen Kummer bereiten können.

§. 31. (Das Verreisen betreffend.) Auf längere Zeit zu verreisen, wird in der Regel nur während der [dreiwöchentlichen[25])] Sommerferien, welche jedesmal vom dritten Sonnabende im Monat Juli anfangen, gestattet.[26]) Daß aber diese Ferienzeit von allen Alumnen zu einer in die Heimat zu machenden oder irgend einer anderen, von dem Rektor und dem Verleger unbedenklich gefundenen Reise benutzt werde, machen verschiedene ökonomische Einrichtungen der Schule notwendig. Die Eltern 2c. haben das dem Verleger und Rektor hierbei zu wissen Nötige bei Zeiten unter Einsendung des erforderlichen Reisegeldes (sofern nicht ein persönliches Abholen stattfindet oder die Bestreitung der Reisekosten nicht aus dem zuletzt geleisteten vierteljährigen Vorschusse geschehn kann) anzuzeigen, ferner darauf genaue Obsicht zu führen, daß ihre Söhne 2c. während ihrer Abwesenheit von der Schule der Anstalt, der sie angehören, durch ihr Betragen Ehre machen, insbesondere auch die ihnen aufgegebenen Ferienarbeiten mit möglichster Sorgfalt zu stande bringen und endlich zur gesetzten Zeit pünktlich in der Schule wieder eintreffen.

§. 32. (Censurerteilung[27]).) Um die Eltern und Vormünder immer in der ihnen nötigen Kenntnis von dem Standpunkte, auf welchem ihre Söhne oder Pflegbefohlenen in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht stehn, zu erhalten, werden ihnen die Censuren, welche das Lehrerkollegium letzteren nach jedem halbjährigen (um Ostern und Michaelis fallenden) Examen erteilt, in der Maße, wie aus dem dieser Bekanntmachung sub ⊙ angehängten Schema[27]) zu ersehn ist, mitgeteilt werden. — [Für diese Censuren sind folgende fünf Abstufungen festgesetzt:

Ausgezeichnet,
Sehr gut,
Gut,
Mittelmäßig,
Schlecht,

nach welchen der Fleiß, die Fortschritte und die Sittlichkeit des Schülers beurteilt werden[28]).]

[In Beziehung auf die Censuren „Sehr gut" und „Ausgezeichnet" ist zu bemerken, daß jene das höchste Prädikat ist, welches bis zum Aufrücken nach Prima zuerkannt werden kann, dieses aber nur in Prima erteilt wird[29]).]

Wer zweimal hintereinander die Censur „Schlecht" in sittlicher Hinsicht verdient, der kann nicht länger auf der Schule geduldet werden.[29])

§. 33. (Dauer der Schulzeit.) Die Dauer der Schulzeit in beiden Anstalten ist, sowohl für die Alumnen, als für die Extraner, auf sechs Jahre festgesetzt. Wer jedoch ein und ein halbes Jahr in Prima gesessen hat, kann auch vor Ablauf des Sexennii abgehn, dafern er die Maturitätsprüfung so besteht, daß er wenigstens die zweite Censur verdient.[30]) Wer das Sexennium ganz zurückgelegt hat und nicht wenigstens Ein Jahr lang Primaner gewesen ist, wird zum Maturitätsexamen nicht gelassen, und kann demnach ein Zeugnis der Reife nicht erhalten.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der untersten Klasse, oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Klassen in die nächst höhere versetzt werden kann, muß als untüchtig aus der Anstalt entfernt werden.

In besonderen Fällen kann, mit Genehmigung des unterzeichneten Ministerii, einem Schüler von musterhafter Aufführung die Schulzeit über das Sexennium hinaus, jedoch höchstens auf ein ganzes Jahr, mit Beibehaltung seiner Alumnenstelle, verlängert werden[31]).

Dresden, am 7. Dezember 1832.

---

[25]) Jetzt vierwöchentlichen, s. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 11.

[26]) Durch V. v. 1. Juli 1875 hat das Kultusmin. Anordnung erteilt, daß die von Ostern 1876 an aufgenommenen Alumnen der beiden Landes- und Fürstenschulen in allen Ferien die Anstalt zu verlassen haben.

[27]) Vergl. jedoch zu diesem §. Beis. A. zu A. V. v. 29. Januar 1877, §. 54. — Da die dort enthaltenen Vorschriften in mehrfacher Beziehung eine Abänderung des der Bek. v. 7. Dezember 1832 beigegebenen Schemas zur Folge gehabt haben, ist letzteres nicht mit abgedruckt worden.

[28]) S. die veränderte Bezeichnung der Censurgrade in Beis. A. zu A. V. v. 29. Januar 1877, §. 54, Abs. 3.

[29]) S. auch die in vorstehender Anm. angezogene Beis. A., §. 55, Abs. 3.

[30]) Vergl. jetzt Beis. A. zu A. V. v. 29. Januar 1877, §. 60 in Verb. mit §. 3, Abs. 4.

[31]) a) Das Kultusmin. hat der von der Inspektion der Fürsten- und Landesschule zu Grimma vertretenen Ansicht beigepflichtet, daß die Verleihung einer Stelle im Alumneum auch dann, wenn in der betr. V. die Formel „auf die gesetzlich vorgeschriebene Schulzeit" nicht gebraucht sei, sich niemals weiter, als auf sechs Jahre erstrecke, und daß es zu einer Verlängerung dieser Frist in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung des Kultusmin. bedürfe. Ferner gelte jede Stelle als so lange verliehen, als der Inhaber zur Erreichung des Schulziels Zeit brauche, wenn er von der Klasse an, welcher er zur Zeit der Verleihung angehört, regelmäßig von Jahr zu Jahr in eine höhere Klasse aufrücke. — Werde daher ein Schüler in die Obertertia aufgenommen, so gelte die Verleihung der betr. Stelle auf fünf Jahre, und wenn er dann in einer Klasse zwei Jahre verbleiben müsse, so bedürfe er besonderer Genehmigung der Verlängerung der regelmäßigen Genußzeit der Stelle, wogegen dann, wenn einem früher bei einer Klassenversetzung übergangenen Schüler später eine Stelle verliehen werde, die Verleihung auf die Zeit gelte, in welcher er bei regelmäßiger Absolvierung der Klassen das Schulziel erreiche. — V. Kultusmin. v. 8. Januar 1876. —

b) Durch V. v. 6. März 1879 hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß bezüglich der zum zweiten Male in einer Klasse zurückbleibenden Schüler auch für die Fürstenschulen, und zwar nicht bloß in Anwendung auf Extraner, sondern auch auf Alumnen lediglich die

Verordnung (des Min. d. Innern u. des Kultusmin.), die Verleihung der adligen Geschlechts- und der städtischen Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., v. 31. Januar 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 45.)

Es ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß Stadträte und Privatpersonen, welche Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma zu verleihen haben, zu den hierbei vorkommenden Schriften Stempelpapier verwenden, sowohl in diesen Sachen Gebühren in Ansatz bringen und erheben: auch sind mehrere Fälle vorgekommen, wo von den Kollaturbehörden städtischer Freistellen den Vätern der damit beliehenen Knaben die vorgängige Gewinnung des Bürgerrechts zur Bedingung gemacht oder gewisse Leistungen, namentlich Beiträge zur Ortsarmenkasse angesonnen worden sind.

Da jedoch, [nach Vorschrift des Mandats vom 11. Januar 1819, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, §. 45, litt. g. alle Schriften wegen Vergünstigung oder Unterstützung zu Erlernung von Wissenschaften oder Künsten, von der Stempelabgabe befreit sind[1]),] die Erhebung von Sporteln aber für die Verleihung der hauptsächlich zur Unterstützung unbemittelter fähiger Knaben in den Landesschulen gegründeten Freistellen nach dem Zwecke der Stiftung als unzulässig sich darstellt; hiernächst die Gewinnung des Bürgerrechts, zu Erlangung einer städtischen Freistelle, deren Verleihung zwar vorzugsweise an Kinder von Mitgliedern der betreffenden Stadtgemeinde, in Ermangelung hierunter geeigneter Subjekte aber, auch an auswärtige Knaben erfolgen soll[2]), weder nötig ist, noch in den Bestimmungen [der allgemeinen Städteordnung §. 42 flg.[3])] Rechtfertigung findet; endlich noch das Ansinnen von Leistungen anderer Art teils darum, weil überhaupt das Kollaturrecht als ein Ehrenrecht ausgeübt und nicht zu lukrativen Zwecken benutzt werden soll, teils in Rücksicht der ausdrücklichen Bestimmung der Fundationsurkunde über die Errichtung der Landesschulen, vom 23sten Januar 1544, wonach bei der Benennung zu den Knabenstellen in denselben,

„nicht Freundschaft, Gabe oder Andres anzusehen ist,“

nicht gestattet werden kann;

So finden die unterzeichneten Ministerien für nötig, hierüber gemeinschaftlich folgendes zu verordnen:

1) Sämtliche, zur Kollatur von Knabenstellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma berechtigte, Personen und Stadträte haben sich in Besetzungsfällen des Gebrauchs von Stempelpapier[4]) und der Erhebung von Gebühren künftig zu enthalten; desgleichen ist

2) den Kollaturberechtigten nicht erlaubt, für die Verleihung der Geschlechts- und städtischen Freistellen in jenen Anstalten irgend eine Gegenleistung zu bedingen oder anzunehmen; und

3) insonderheit bei städtischen Freistellen, deren Vergebung weder von der vorgängigen Gewinnung des Bürgerrechts abhängig zu machen, noch die Entrichtung etwaiger Beiträge zu der Ortsarmen- oder zu einer anderen städtischen Kasse anzusinnen.

Nach dieser Verordnung haben sich die eingangsbemeldeten Kollaturberechtigten, sowie alle, die es angeht, bei künftigen Besetzungsfällen jederzeit zu achten[5]).

Dresden, den 31sten Januar 1834.

Gesetz, die Bestrafung fleischlicher Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender, Verbrechen betr., v. 8. Februar 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 47.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. haben für nötig befunden, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, ein Gesetz über die künftige Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger, hiermit in Verbindung stehender, Verbrechen zu erlassen. Es wird demnach, unter Aufhebung aller, in Bezug auf diese Vergehungen und Verbrechen, durch Gesetz oder Gewohnheit im Königreiche Sachsen üblich gewesener Strafen, deshalb folgendes verordnet. ꝛc.[1]).

§. 34. ꝛc. Im übrigen haben die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obsicht zu führen und nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben und durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung den Ortsgemeinden zur Last fallen. ꝛc.[2]) [3]).

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 8ten Februar 1834.

Bestimmungen in §. 55, Abs. 2 der Prüfungsordn. für die Gymnasien zu beobachten seien. Sei aber einem internen Schüler die Schulzeit von 6 Jahren verlängert worden, so werde derselbe gemäß der §. 33, Abs. 3 V. v. 7. Dezember 1832 getroffenen Bestimmung dann, wenn er die Anstalt noch im 8. Jahre besuchen wolle, allerdings aus dem Internate zu treten haben.

[1]) In betreff der Stempelverwendung s. jetzt Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Art. 1.

[2]) S. Bek. v. 7. Dezember 1832, §. 7 und Anm. 13 das.

[3]) Die hier gemeinte Allg. Städteordn. v. 2. Februar 1832 ist aufgehoben. Auch in den Vorschriften der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 findet die Forderung der Bürgerrechtsgewinnung als Bedingung für Erlangung einer städtischen Freistelle keine Rechtfertigung.

[4]) S. Anm. 1.

[5]) Vergl. noch V. v. 6. Februar 1838. — Durch V. v. 25. April 1862 hat das Kultusmin. zugleich mit Beziehung auf V. v. 6. Februar 1838 das in der V. v. 31. Januar 1834 enthaltene Verbot der Bedingung oder Annahme irgend einer Gegenleistung für die Verleihung einer Freistelle in Erinnerung gebracht.

[1]) Die Bestimmungen des Ges. v. 8. Februar 1834 — ausschließlich des oben abgedruckten §. 34 — sind infolge der späteren Strafgesetzgebung als erledigt anzusehn.

[2]) Nach V. Min. des Innern v. 28. Januar 1886 sind die Strafen, welche zur Lösung von Konkubinatsverhältnissen angedroht werden, weder als Polizei-, noch als Disziplinarstrafen, sondern als Zwangsmittel im Sinne von §. 2 Ges. unter A. v. 28. Januar 1835 und §. 8 Ges. v. 8. März 1879 anzusehn und daher ihrem Begriffe und Zwecke nach in bestimmter Höhe anzudrohen, im Falle der Nichtbeachtung der erlassenen Anordnungen aber verwirkt und vollstreckbar.

[3]) Das Kultusmin. und die vormaligen Kreisdirektionen haben

Verordnung[1] (des Kultusmin.), die Ausstellung von Armutszeugnissen für Studierende zu Leipzig betr., v. 2. April 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 101.)

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Armutszeugnisse, welche Studierende bei ihrem Ansuchen um Stipendien oder um eine Stelle in dem Convictorio zu Leipzig oder sonst zu Erlangung einer Unterstützung bei ihren Studien, namentlich auch bei Gesuchen um Erlaß oder Gestundung der von ihnen für die akademischen Vorlesungen zu entrichtenden Honorare, zu Unterstützung des Gesuchs beibringen, oft sehr allgemein und in einer, ihrem Zwecke wenig entsprechenden Weise ausgestellt werden.

Um nun in allen solchen Fällen, wo die Entschließung von richtiger Beurteilung der Vermögensverhältnisse des Bittstellers mit abhängt, zu diesem Behufe möglichst genaue und zuverlässige Unterlagen zu erhalten, hat man eine nähere Bestimmung darüber für angemessen erachtet, auf welche Umstände ein dergleichen Zeugnis, es möge nun in dieser oder jener Beziehung, bei einer akademischen Behörde oder bei dem unterzeichneten Ministerio, eingereicht werden, speziell gerichtet sein müsse.

Nachdem daher zu dem Ende das anliegende Schema entworfen worden ist, so werden sämtliche Obrigkeiten, bei welchen Studierende um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Vermögensumstände, behufs der Einreichung bei einer akademischen Behörde oder bei dem unterzeichneten Ministerio nachsuchen, hierdurch angewiesen, dabei das in der Anfuge unter ⊙ bemerkte Schema genau zu befolgen, und die einzelnen darin vorgeschriebenen Fragen, soweit möglich auf den Grund vorhandener Akten oder Urkunden, oder der Aussagen zweier von den betreffenden Vermögensverhältnissen unterrichteter und zugleich namhaft zu machender glaubwürdiger Personen, pflichtgemäß zu beantworten, indem nur die, dieser Vorschrift gemäß, ausgefertigten Zeugnisse künftig werden beachtet werden[2] [3].

Dresden, am 2ten April 1834.

⊙

Name, Alter u. Heimat [jetzt Unterstützungswohnsitz] des Supplikanten.	Name, Stand u. Gewerbe seiner Eltern.	Ob die Eltern sich noch am Leben befinden oder der Vater oder die Mutter gestorben ist?	Die Zahl, das Alter und die Verhältnisse der lebenden Geschwister des Bittstellers, sowie ob und welche Unterstützung diese ihm gewähren können?	Einkommen der Eltern an Gehalt oder vom Betriebe eines Gewerbes.	Worin das Vermögen der Eltern sonst bestehe?	Schulden der Eltern u. worin sie bestehn?	Was der verstorbene Vater oder Mutter oder beide hinterlassen haben?	Worin das Vermögen des Supplikanten bestehe?	Ob der Bittsteller bereits ein Stipendium oder die Zusicherung eines solchen erhalten habe und wie viel es betrage?	Ob er von anderen Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch sich die Unterstützung belaufe?

Urkunde[1], die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betr., v. 17. November 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 482.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu

in wiederholten Verordnungen — vergl. u. a. V. vormal. Kreisdirektion zu Zwickau v. 28. April 1854 und der vormal. Kreisdirektion zu Dresden v. 12. Mai 1854 — die Geistlichen anweisen lassen, vermittelst der Seelsorge auf Beseitigung der Konkubinate als ungesetzlicher Verbindungen thunlichst hinzuwirken und Fälle, in denen ihre diesfallsigen Bemühungen fruchtlos blieben, der kompetenten weltlichen Obrigkeit oder nach Befinden den ihnen vorgesetzten Ephoren anzuzeigen.

[1] An sämtliche Obrigkeiten der Kreislande. Für die Oberlausitz hat diese Verfügung infolge V. Gesamtmin. vom nämlichen Tage, Gesetzsamml. v. 1834, S. 104, Giltigkeit.

[2] Wegen analoger Anwendung der hier erteilten Vorschriften auf die Armutszeugnisse für Schüler der zum Ressort des Min. des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten s. V. v. 3. November 1850.

[3] In betreff der Frage, welche Kompetenzverhältnisse bezüglich der Ausstellung von Armutszeugnissen für Studierende oder Seminaristen zur Erlangung von Stipendien einschlagen, hat das Kultusmin. aus Veranlassung eines konkreten Falls, in welchem die Vormundschaftsbehörde die Ausstellung eines Zeugnisses abgelehnt hatte, nach Vernehmung mit dem Min. des Innern sich so ausgesprochen:

Nach der Ansicht des Min. des Innern seien die Bedürftigkeitszeugnisse zum Zwecke der Erlangung von Stipendien von den eigentlichen Armutszeugnissen, wie solche namentlich zur Befreiung von der Kostenzahlung in Civilprozessen erteilt werden, insofern wesentlich verschieden, als die ersteren nach Lage der Sache nur die Bescheinigung einer Bedürftigkeit im weiteren Sinne führten, die letzteren aber die absolute Unfähigkeit des Betreffenden, die fraglichen Kosten zu bezahlen, nachweisen sollten. Auch hänge die Entschließung über Vergebung von Stipendien jederzeit noch von der Kollaturbehörde ab, während die Produktion eines Armutszeugnisses im Civilprozesse die Erlangung des sogenannten Armenrechts von selbst zur Folge habe. Hiernach könnten nur Zeugnisse der letzteren Art als Armutszeugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes angesehn werden, deren Ausstellung zur ausschließlichen Kompetenz der Armenbehörden gehört. Dagegen stellten sich die Zeugnisse, welche zur Erlangung von Stipendien gebraucht werden, als solche dar, welche, da sie eine armenrechtliche Wirkung nicht haben, füglich von jeder Behörde ausgestellt werden könnten, die mit den Verhältnissen bekannt sei. Es dürften daher insbesondere auch die Vormundschaftsbehörden, denen diese Kenntnis vorzugsweise beiwohne, zu Ausstellung solcher Zeugnisse für befugt zu erachten und damit die Amtshauptmannschaften der außerdem eintretenden, nur mit Weiterungen verbundenen Notwendigkeit zu überheben sein, zu dem Zwecke der Ausstellung der fraglichen Zeugnisse die dazu benötigten Unterlagen erst von den Vormundschaftsbehörden herbeizuziehen. In diesem Sinne habe sich das Min. des Innern auch mit dem Justizmin. vernommen, in wessen Versolg das letztere mit der Ansicht des Min. des Innern sich einverstanden erklärt habe. Das Kultusmin. habe dieser Auffassung der beiden Ministerien beizutreten ꝛc. — V. Kultusmin. v. 6. Juli 1878.

[1] In Bezug auf die obige Urkunde ist unter dem 2. Dezember 1834 folgende, in der Gesetzsammlung von 1834, S. 481 abgedruckte Anordnung des Gesamtmin. ergangen:

Nachdem die Übereinkunft mit den oberlausitzer Ständen wegen der durch die Anwendung der Verfassung des Königr. Sachsen auf die Oberlausitz bedingten Modifikationen der Provinzialverfassung dieser Provinz, durch die deshalb unter dem 17. vorigen Monats ausgestellte, am letztverflossenen Provinzial-Landtage Elisabeth den vorgedachten Ständen ausgehändigte, des nächsten auch durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publikation gelangende Urkunde, die Genehmigung Sr. König-

Sachsen ꝛc. thun hiermit kund, daß infolge der, in dem Landtagsabschiede vom 4ten September 1831 erteilten Zusicherung, und der hiernach stattgefundenen Verhandlungen über die durch Anwendung der Verfassung Unsers Königreichs auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz, mit den getreuen Ständen derselben eine Übereinkunft unter dem 9ten Dezember 1832 getroffen worden ist, deren Inhalt mit einigen nachträglich verabredeten Änderungen folgendergestalt lautet:

Erster Abschnitt.

Von der Modifikation der Partikularverfassung der Oberlausitz in Bezug auf die Verfassung des Königreichs im allgemeinen, auch von der Gesetzgebung und Behördenverfassung in dieser Provinz.

§. 1. 1) Inwieweit die bisherige Partikularverfassung der Oberlausitz außer Wirksamkeit trete.

Nachdem die, infolge des Landtagsabschieds vom 4ten September 1831 gepflogenen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz zu einer schließlichen Übereinkunft geführt haben, so treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte dieser Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, sowie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte, außer Wirksamkeit.

§. 2. 2) Gesetzgebung. Annahme der diesfallsigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Giltigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz.

Indem die Oberlausitz auch die, in der Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4ten September 1831, §§. 85 bis 95 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehn, daß sowohl seiten der königlichen Regierung, als seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigentümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nötige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurteilung und Entscheidung der, in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dermalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgierter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Ständeversammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne weiteres publiziert werden können, und nur dann, wenn eine solche Übereinstimmung nicht stattfindet, die Frage, zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung, an die Kammern zu bringen sei [2]).

§. 3. Königliche Zusage — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung.

Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht [3]), ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der

---

lichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit erhalten hat und demnach die darin enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben, so gelangt

1. vom 1. Januar künftigen Jahres an die Vorschrift der V. v. 7. November 1831, §. 12, wonach die Verfügungen an die oberlausitzer Behörden aus dem Gesamtmin. zu erlassen sind, in Wegfall, und es ergehn die gedachten Verfügungen aus den betr. Departementsministerien;

2. von demselben Zeitpunkte an tritt das Kultusmin. zu den geistlichen Behörden in der Oberlausitz in das §. 57 der Verfassungsurkunde angegebene Verhältnis. ꝛc. ꝛc.

[2]) Nach Maßgabe §. VI. Mand., die neuen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausitz betr., v. 12. März 1821 (G. S. Seite 17) hat, mit dem Eintritte derselben, die seit dem Jahre 1818 erscheinende offizielle Gesetzsammlung (seit 1831 „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" und seit 1835 „Gesetz- und Verordnungsblatt") daselbst ebenfalls Giltigkeit erlangt, jedoch mit der Beschränkung, daß die in gedachter Gesetzsammlung abgedruckten und durch sie publizierten Verordnungen solcher Behörden, die in den oberlausitzischen Angelegenheiten nicht zu verfügen hatten, in dieser Provinz nur dann Anwendung leiden, wenn deshalb besondere Anordnung erfolgt ist.

Dagegen ist in Ansehung der übrigen, von solchen Behörden, welche den Kreislanden und der Oberlausitz zugleich vorgesetzt waren, mithin in Ansehung aller früher aus dem Geheimen Konsilio und später aus dem Geheimen Rate ergangenen Mandate, und gegenwärtig, nachdem die Oberlausitz auch die in der Vers.-Urk. v. 4. September 1831, §§. 85—95 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, und die Centralbehörden den Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich sind, rücksichtlich aller ergehenden Gesetze und Verordnungen deren Gemeinschaftlichkeit für beide Lande zu präsumieren, und denselben daher alle Zeit auch in der Oberlausitz volle Gesetzeskraft beizulegen, dafern nicht darin, daß sie nur partielle Giltigkeit haben sollen, ausdrücklich ausgesprochen ist.

[3]) S. den Traditionsrezeß v. 30. Mai 1635 im Oberl. Kod. T. II. S. 1408 und im C. A. T. III. S. 181 und den Traditionsabschied v. 24. April 1636 im C. A. T. III. S. 187. — Nach dem ersteren ist insbesondere zugesichert worden: „die katholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Domstift St. Petri und Capitul zu Budissin, die Jungfrauenklöster zu Marienstern und Marienthal und andere Geistliche und Religiosen samt ihren Leuten, Beamten, Dienern und Unterthanen bei ihren Privilegien und Rechten, insbesondere bei ihrer Befreiung von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zu schützen; den Ordinarien und General-Visitatoren ihre Inspektion und Visitation darüber, wie sie solche von jeher gehabt, und befugt gewesen, sowohl der Kaiserlichen Majestät als König zu Böhmen das Protektionsrecht über besagte Stifter, Klöster und Geistlichkeit und die Administration in spiritualibus ruhig und unverhindert zu lassen; die Stifter und Klöster nicht aussterben, sondern wenn einer darin stirbt, einen anderen Katholischen an dessen Stelle setzen zu lassen; die katholischen Pfarren in ihrem Stand und Wesen und bei ihren Kollatoren zu erhalten; in Religionssachen, was die katholische Religion und augsburgische ungeänderte Konfession betrifft, keine Neuerung vornehmen, sondern die den beiderseitigen Religionen zugethanen geistlichen und weltlichen Stände und Unterthanen bei ihrer Religion, deren freien Übungen, Kirchengebräuchen, Ceremonien, Rechten, Hab und Gütern, Privilegien und Freiheiten zu schützen." Hierzu ist zu bemerken, daß seit dem Jahre 1877 — vergl. V. Kultusmin. v. 9. Oktober 1877 — die bis dahin dem Ordensprälaten zu Osseg zugestandene Visitatorgewalt über die beiden Klöster Marienstern und Marienthal in der Oberlausitz von dem Propst eines der beiden Klöster ausgeübt wird.

oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendet es bei der, in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten seither bestandenen Einrichtung. 2c. [4]).

§. 7. Provinzialstatute.

Diejenigen Bestimmungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige rein provinzielle Verfassung und die daselbst bestehenden Einrichtungen und Stiftungen gesetzliche Giltigkeit erlangen sollen, werden Provinzialstatute genannt. Auch diese werden der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, dies kann jedoch nicht eher geschehn, als bis die oberlausitzer Provinzialstände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe erteilt haben. Die Vorlegung an die allgemeine Ständeversammlung erfolgt lediglich, damit sich letztere darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf die Verfassung und das Interesse des gesamten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts habe. Findet sie kein Bedenken, so wird das Statut ohne weiteres erlassen, dagegen steht, wenn die allgemeine Ständeversammlung eine Modifikation zur Bedingung macht, der Regierung frei, solches entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzialstände zu bringen und, im Falle ihrer Zustimmung, in der abgeänderten Maße ergehn zu lassen.

§. 8. 3) Behördenverfassung. Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist, soweit sie in den alten Erblanden ausgeführt wird, auch in der Oberlausitz zur Ausführung zu bringen [5]).

§. 9. Centralbehörden.

Die Centralbehörden des Königreichs sind den alten Erblanden und der Oberlausitz gemeinschaftlich.

Die Departementsministerien und das Gesamtministerium treten daher zu den Behörden in der Oberlausitz in dasselbe Verhältnis, wie zu denen in den alten Erblanden.

Namentlich tritt auch das Ministerium des Kultus zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das §. 57 der Verfassungsurkunde angegebene Verhältnis.

Unter den daselbst erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der König die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), sowie die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditionsrezeß vom 30. Mai 1635 und der Traditionsabschied vom 24. April 1636 mit begriffen.

Der §. 58 der Verfassungsurkunde findet in beiden Landesteilen gleiche Anwendung.

[4]) Die ausgelassenen Paragraphen betreffen: §. 4 die Königliche Zusage in Bezug auf die Lehnsverhältnisse der Vasallen; §. 5 in Bezug auf Gewerbsverhältnisse; §. 6 in Bezug auf Befugnisse von Privatpersonen.

[5]) S. Ges. unter A. v. 28. Januar 1835.

§. 10. Provinzialbehörden.

Für die Oberlausitz wird eine Regierungsbehörde und ein Gerichtshof zweiter Instanz bestehn.

Beide werden in Budissin [Bautzen] ihren Sitz haben.

Dem Ermessen des Königs ist anheim gestellt, ob zu dem Bezirke dieser Behörden auch erbländische Ämter gezogen werden sollen.

Bei der jedesmaligen Besetzung der Stelle eines Amtshauptmanns in der Oberlausitz oder der dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten schlagen die Provinzialstände drei gesetzlich qualifizierte Personen vor, aus denen der König wählt [6]).

Bei Ernennung der Mitglieder der Regierungsbehörde ist stets auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche der oberlausitzer Rechte und Verfassung kundig sind.

§. 11. Konsistorialverhältnisse bei den Evangelischen.

Die Konsistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher, von der dasigen Regierungs- [und Justiz]behörde besorgt werden [7]).

[6]) Nach dem Protokoll des von den Ständen der Oberlausitz abgehaltenen Landtags Walpurgis v. J. 1874 haben ad prop. 6, das Vorschlagsrecht bei den Wahlen der Amtshauptleute betr., die oberlausitzer Stände beschlossen:

1) zu erklären, daß sie zwar auf das ihnen in §. 10 des Partikularvertrags v. 17. November 1834 gewährleistete Vorschlagsrecht bei den Wahlen der Amtshauptleute Verzicht zu leisten, Anstand nehmen, auch die Überzeugung haben, daß die Bestimmungen in §. 10 des Partikularvertrags auf die Wahlen der auf Grund des Ges. v. 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., in der Oberlausitz einzusetzenden Amtshauptleute Anwendung leiden, daß sie jedoch auf die Ausübung des ihnen zuständigen Vorschlagsrechts für die demnächst zu Ausführung des vorgedachten Gesetzes bevorstehende erste Besetzung der vier Amtshauptmannschaften in der Oberlausitz, unbeschadet der Geltendmachung dieses Rechts für die Zukunft, Verzicht leisten wollen;
2) zu beantragen, daß ihnen von künftig vorkommenden Erledigungsfällen der Amtshauptmannschaften in der Oberlausitz Kenntnis gegeben werde, um ihnen Gelegenheit zu bieten, von dem bisherigen Vorschlagsrechte Gebrauch zu machen oder auf solches für den mitgeteilten Fall zu verzichten;
3) zu rascherer Erledigung der Sache und Ersparung der durch Einberufung eines außerordentlichen Landtags entstehenden Kosten die Direktorien der Stände von Land und Städten zu ermächtigen, nach deren Befinden namens der Herren Stände die nach Punkt 2 erforderlich werdenden Erklärungen abzugeben;
4) hiervon allenthalben, neben der sub 1 gedachten Erklärung, der königlichen Staatsregierung Kenntnis zu geben

[7]) S. Kirchenges. v. 15. April 1873, § 8 und V. v. 12. September 1874. — Vgl. hierzu noch V. E. L. Landeskons. v. 20. Februar 1875: Die Bestimmung in der von dem Kultusmin. unter dem 5. Januar 1854 an die vormaligen Kreisdirektionen zu Bautzen und Dresden ergangenen [hier nicht mit aufgenommenen] V., daß in den aus erbländischen und oberlausitzer Ortschaften bestehenden ev.-luth. Parochien die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie persönlicher Art seien, vor die verfassungsmäßige Behörde des Wohnorts der beteiligten Kirchenmitglieder, in solchen Angelegenheiten aber, welche den Kirchenverband im ganzen angehn, vor die Behörden desjenigen Landesteils ressortieren sollen, in welchem die Parochialkirche liegt, an welche die fragliche Gesamtheit gewiesen ist, hat in der praktischen Durchführung Schwierigkeit gefunden.

Zu deren Beseitigung ist von dem Kultusmin. auf den Antrag des E. L. Landeskons. und der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde genehmigt worden,

daß hinfüro über die Zuständigkeit entweder der erbländischen Kircheninspektion oder der Kreishauptmannschaft Bautzen als In-

Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- [und Schul]rat beigegeben sein [8]).

Die Konsistorialgerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträte und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Regierungsbehörde auch ferner in Wirksamkeit, so lange nicht nach §. 3 mit Einverständnis der Provinzialstände eine Änderung getroffen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Finanz- und Abgabenwesen, den Naturalleistungen und den Beständen der Steuerkassen.

2c.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schuldenwesen.

2c.

Vierter Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 44. 1) Teilnahme der Oberlausitz an den allgemeinen Landesanstalten.

Da nach §. 16 der Verfassungsurkunde die öffentlichen Landesanstalten, samt den Beständen, Außenständen und Vorräten jeder Art, zum Staatsgute gehören, so hat die Oberlausitz an den, in den alten Erblanden bestehenden Landesanstalten, an Zucht-, Irren-, Waisen- und Armenhäusern, auch Unterrichts- und ärztlichen Instituten, gleichen Teil, und es findet wegen des dermaligen Bestandes und Vermögens derselben eine Berechnung zwischen beiden Landesteilen nicht weiter statt.

Zu der Unterhaltung dieser Anstalten trägt die Oberlausitz forthin durch die Teilnahme an Aufbringung der allgemeinen Landesbedürfnisse gleichmäßig bei.

§. 45. 2) Öffentliche Anstalten und Fonds der Oberlausitz.

Die, in der Oberlausitz bestehenden öffentlichen Anstalten und Fonds ähnlicher Art treten, da sie nicht der gesamten Provinz, sondern nur teils dem Landkreise, teils den einzelnen Vierstädten und ihren Steuerbezirken gehören, in die Klasse der erbländischen Kreis- oder Lokalanstalten. Sie können daher nur zum Vorteile des betreffenden Land- oder Stadtbezirks benutzt werden, und deren Aufsicht und Verwaltung verbleibt den ständischen oder städtischen Behörden ganz in der bisherigen Maße.

Ein gleiches findet wegen des sonstigen Vermögens der einzelnen Steuerbezirke an Stiftungen, Fonds und Einkünften zu Bestreitung der Bezirksbedürfnisse, Grundstücken, Inventarien, Archiven, Forderungen und gegenseitigen Ansprüchen statt. Sie verbleiben als Kommunalgut in aktiver und passiver Beziehung demjenigen Steuerbezirke, welcher sie bisher besessen und benutzt hat, oder künftig besitzen und benutzen wird.

§. 46. Brandversicherungsanstalt und Landeskriminalkasse.

2c.

§. 47. Schullehrerseminar in Budissin [9]) [Bautzen].

Das dem Landkreise gehörige Schullehrerseminar in Budissin [Bautzen] wird in der bisherigen Maße fortbestehn, und die Teilnahme der Stände des Landkreises an dessen Direktion und der Verwaltung seines Fonds bleibt unverändert.

Da einerseits dieser Fonds, welcher aus milden Stiftungen, provinziellen Sammlungen und freiwilligen Beiträgen erwachsen ist, nicht ausreicht und daher durch höhere Verzinsung eines Teils seiner, zu der Landsteuerkasse gezogenen Kapitale mit 4 bis 5 vom Hundert, sowie durch jährliche Zuschüsse aus selbiger unterstützt werden mußte, auch andererseits die Anstalt, als die einzige im Königreiche, wo Lehrer für die wendischen und katholischen niederen Schulen gebildet werden, zugleich einem Bedürfnisse der alten Erblande abhilft, so wird bedungen, daß die, in der Landsteuerkasse stehenden Kapitale der Anstalt von der Staatsschuldenkasse ganz in der Maße und zu derjenigen Verzinsung, wie solche bisher stattgefunden hat, unablöslich übernommen werden.

§. 48. Ständische Stiftungen.

Ebenso bestehn die seither unter der Verwaltung oder Aufsicht der Stände des Landkreises und der Stadträte gestandenen Stiftungen aller Art in der bisherigen Maße und Verwaltungsweise fort.

Insbesondere bewendet es rücksichtlich des Fräuleinstifts zu Joachimstein, ferner bei den Statuten und denjenigen Bestimmungen, welche in der zwischen Sachsen und Preußen unterm 2ten Juni 1828 geschlossenen Konvention in Beziehung auf die Konkurrenz der Stände getroffen worden sind.

§. 49. Verwaltungskosten und Rechnungsablegung.

Die Verwaltungskosten [der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und der Kriminalkasse (§. 46)] werden [von den betreffenden Anstalten [10])], die des Schullehrer-

spektionsbehörde für die Oberlausitz — der Kirchort dergestalt entscheidend sein soll, daß die in oberlausitzer Kirchen eingepfarrten erbländischen Ortschaften der oberlausitzer Kirchenbehörde und die in erbländische Kirchen eingepfarrten oberlausitzer Ortschaften der erbländischen Kircheninspektion in allen kirchlichen Angelegenheiten unterworfen sein sollen.

[8]) S. V. v. 12. September 1874, §. 1, Abs. 2.

[9]) Vergl. Ges. v. 22. August 1876, §. 67 und A. V. zu dems. v. 29. Januar 1877, Nr. 1 und Nr. 28.

[10]) Vergl. wegen Aufhebung der oberlausitzer Brandversicherungssozietät als eines für sich bestehenden Instituts und wegen des Anschlusses der Oberlausitz an die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt V. v. 28. November 1848 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 350) und §. 1 des Ges., das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., v. 23. August 1862 (G. u. Vbl. v. 1862, S. 339).

seminars in Budissin [Bautzen] (§. 47) aus dem Fonds der Provinzialbedürfnisse des Landkreises, und die der ständischen Stiftungen (§. 48) von dem Einkommen derselben, insofern dies bisher geschehn ist, außerdem aber ebenfalls aus jenem Fonds oder von der betreffenden Stadt getragen.

Die Rechnungen über diese Anstalten und Stiftungen werden in der seitherigen Weise von den betreffenden Ständen geprüft und justifiziert, auch werden die über [die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt abschriftlich und die über [10])] das Schullehrerseminar und die Stiftungen auszugsweise der Regierungsbehörde zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Fünfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzialbedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

2c.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Provinzialverfassung der Oberlausitz.

§. 55. 1) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Das, nach §. 138 der Verfassungsurkunde von dem Thronfolger und dem Regierungsverweser bei dem Antritte der Regierung zu erteilende Versprechen, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle, wird zugleich auf den Inhalt dieses Vertrags gerichtet, und ein Exemplar der diesfallsigen Urkunde wird den oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden.

§. 56. Aufrechterhaltung dieses Vertrags.

Auch wird der Oberlausitz hiermit zugesagt, daß an den Bestimmungen dieses Vertrags niemals etwas geändert werden soll, als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände.

§. 57. 2) Beschwerdeführung der oberlausitzer Stände.

2c.

§. 58. 3) Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofes.

2c.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Wesen dieses Vertrags.

§. 59. 1) Giltigkeit der gegenseitigen inneren Verhältnisse in der Provinz.

Durch gegenwärtige Urkunde wird an den vertragsmäßig und sonst bestehenden gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Abteilungen der Provinzialstände und Teile der Provinz unter sich, soweit solches nicht ausdrücklich bestimmt ist, nichts geändert.

§. 60. 2) Wiedereintritt der vorigen Provinzialverfassung.

Da endlich die, der Oberlausitz und deren Ständen bisher vertragsmäßig zugestandenen Rechte nach §. 1 nur gegen den Fortgenuß der, mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, sowie der, in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erlangt die bisherige, auf den Traditionsrezeß vom 30sten Mai 1635, den Traditionsabschied vom 24sten April 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung, wie solche durch die Urkunde vom 4ten September 1831 festgestellt worden ist, nicht mehr vollständig teilnehmen könnte.

§. 61. 3) Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag tritt in Wirksamkeit, sobald solcher die vorbehaltene Allerhöchste Genehmigung wird erhalten haben, und es wird ein von Sr. Königlichen Majestät und dem Prinzen Mitregenten Königlicher Hoheit vollzogenes Exemplar der diesfallsigen Urkunde den Provinzialständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden. 2c.

Nach vernommener Erklärung der allgemeinen Ständeversammlung und soweit nötig, mit Zustimmung derselben zu den verabredeten Bestimmungen, haben Wir dieser Übereinkunft Unsere Genehmigung erteilt, und erteilen ihr solche kraft der gegenwärtigen, durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publikation gelangenden Urkunde, indem Wir dabei mit Bezugnahme auf dasjenige, was deshalb bereits der allgemeinen Ständeversammlung in dem Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 zu erkennen gegeben worden ist, annoch erklären,

a) daß hinsichtlich des 2ten §. auf die eigentümlichen Verhältnisse der alten Erblande ebenso wie auf die der Oberlausitz jederzeit werde Rücksicht genommen werden;

b) 2c.

So geschehn und gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des königlichen Siegels zu Dresden, am 17ten November 1834.

Gesetz, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirekten Abgaben betreffend, v. 6. Dezember 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 473.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. thun hiermit kund und fügen zu wissen: daß Wir über die Befreiungen der indirekten Abgaben, soweit dieselben künftig noch stattfinden mögen, oder aufzuheben

und welche Maßregeln diesfalls zu treffen sind, folgende Anordnungen, mit Beirat und Zustimmung Unsrer getreuen Stände, zu erlassen beschlossen haben. 2c.

§. 4. Geistliche, Kirchen- und Schuldiener.

Die den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern der alten Erblande, sowie den Geistlichen der Oberlausitz bisher gegönnte Begnadigung des trank- und biersteuerfreien Tischtrunks und die denselben dafür aus dem Einkommen der Bier- und Trankſteuer gewährten Äquivalente, hören auf.

Es sollen jedoch den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern der alten Erblande, sowie in der Oberlausitz den Geistlichen in Städten des Landkreises, statt derjenigen Äquivalente, welche sie für diese Begnadigung bisher zu beziehen gehabt oder hätten beziehen können, eine dem bisherigen Betrage derselben gleichkommende jährliche Summe, den übrigen Geistlichen des Landkreises aber, welchen bis zum Eintritt der, in dem Mandate vom 13ten November 1830, die Erhebung der Biersteuer in der Oberlausitz betreffend, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, steuerfreie Gewinnung vergünstigt gewesen, sie mögen von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben oder nicht, jedem eine Summe von vier Thalern — ⁄ — ⁄ jährlich auf so lange aus der Staatskasse ausgezahlt werden, als für Rechnung derselben eine Steuer vom Bier- oder vom Braumalze erhoben wird.

Diese Summen werden den, am 1. Januar 1834 vorhandenen Stellen, mit welchen der Genuß des trank- oder biersteuerfreien Tischtrunks verbunden gewesen, gewährt; neu zu errichtende Stellen haben darauf keinen Anspruch.

Insoweit den, an einigen Orten bestehenden Kantoreigesellschaften eine Begnadigung des trankſteuerfreien Tischtrunks und statt derselben ein Äquivalent bisher zuteil geworden, soll zwar denselben noch zur Zeit ebenfalls eine, dem Betrage desselben gleichkommende jährliche Summe auf ebenso lange aus der Staatskasse gereicht werden.

Wir behalten es indessen vor, über eine zweckmäßige Verwendung dieser Summen weitere Verordnung ergehn oder nach Befinden deren Verabreichung aufhören zu lassen.

Die Äquivalente, welche

1) den Professoren und anderen zur Universität gehörigen Personen, sowie den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern in Leipzig nebst deren Witwen, anstatt der Restitution der Generalaccise, ingleichen

2) den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern in Dresden und deren Witwen, als Entschädigung wegen der, infolge der allgemeinen Generalaccisordnung vom 12ten Juni 1824 weggefallenen Befreiung von der Konsumtionsaccise wegen des Stadtbiers bisher verabfolgt worden sind, werden an diejenigen Individuen, welche diese Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1833 genossen haben, für ihre Person fernerhin aus der Staatskasse ausgezahlt. Vom 1sten Januar 1834 an findet eine weitere Bewilligung dieser Äquivalente nicht statt[1] [2]). 2c.

Urkundlich 2c.

Dresden, am 6. Dezember 1834.

Verordnung, die Unterordnung des jüdischen Kultus und der jüdischen Schulen unter das Ministerium des Kultus betr., v. 20. Dezember 1834.

(Gesetzsammlung v. 1834. S. 540.)

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. thun hiermit kund, daß Wir, in Genehmigung des, von der letzten Ständeversammlung geschehenen Antrags für gut befunden haben, den jüdischen Kultus und die jüdischen Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu stellen †). Es wird daher in dieser Maße das in der Verordnung vom 7. Nov. 1831 unter Nummer 4, C, 9 bestimmte Ressortverhältnis hierdurch modifiziert und es hat hiernach letztgedachtes Ministerium das Weitere zu besorgen und zu verfügen.

So geschehn 2c. Dresden, am 20. Dezember 1834.

Gesetz, die Abstellung des Verlesens der Gesetze von den Kanzeln betr., v. 2. Januar 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 1.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. haben, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

Die mehreren Landesgesetzen beigefügte oder auch besonders erteilte Anordnung, daß diese teils vollständig, teils im Auszuge alljährlich an bestimmten Tagen während des Gottesdienstes von den Kanzeln verlesen, oder die

[1]) Von dem Jahre 1837 an sind die bis dahin bei den Hauptzoll- und Steuerämtern angewiesenen Trankſteuerbenefizien der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, welche für Superintendenten jährlich 13 Thlr. 10 ngr. —, für Pfarrer und Archidiakonen in Städten 10 Thlr. — —, für Landgeistliche und Diakonen 8 Thlr. 10 ngr. — (in der Oberlausitz nur 4 Thlr. — —), für Rektoren und Konrektoren an Stadtschulen 6 Thlr. 20 ngr. —, für Kollaboratoren und Organisten 5 Thlr. — —, für Schulmeister 3 Thlr. 10 ngr. — (NB. allenthalben mit Zuschlag von 8 Pf. Agio auf den Thaler für die bis zum Jahre 1840 Angestellten) betragen, auf das Budget des Kultusmin. übergegangen. S. auch Res. grav. v. 22. Juni 1661, §. 120.

[2]) Die übrigen Vorschriften obigen Ges. bezogen sich auf den Wegfall aller anderen seitherigen Befreiungen von indirekten Abgaben und bez. von Äquivalenten für dieselben. Sie haben sich erledigt, soweit überhaupt eine, bez. ablösbare Entschädigung oder eine Unterstützung gewährt werden sollte, da einerseits wegen der Entschädigungen für den trank- und biersteuerfreien Tischtrunk der Rittergüter in den Erblanden und in der Oberlausitz, sowie des Domkapitels zu Bautzen und der Klöster zu Marienstern und Marienthal nach dem Landtagsabschied v. 30. Oktober 1834 unter I. B. Nr. 20 zwischen Regierung und Ständen eine Vereinbarung dahin getroffen worden ist, daß von der fortlaufenden Entschädigung ein Teil als Amortisationsquantum gelten und dieselbe mit Ende des Jahres 1852 als abgelöst betrachtet werden sollte, und da andererseits bei den übrigen Berechtigungen die binnen Jahresfrist unterlassene Meldung den Verlust derselben zur Folge haben sollte.

†) In der unteren Instanz sind zur Besorgung der hierher gehörigen Angelegenheiten der Israeliten die Stadträte zu Dresden und Leipzig in Unterordnung zunächst unter die dasigen Kreishauptmannschaften als Regierungsbehörden beauftragt.

Gemeinden zum Lesen und Befolgen des Gesetzes von der Kanzel ermahnt, oder auch davon, zu welcher Zeit das Gesetz von einer Ortsgerichtsperson an gewöhnlicher Stelle der Gemeindeversammlung verlesen werden würde, unter Ermahnung zum zahlreichen Erscheinen benachrichtigt werden sollen, wird hierdurch aufgehoben und es soll sich nach Wegfall der hierunter seither bestandenen Einrichtung auf eine Unbekanntschaft mit dem in Frage kommenden Gesetze mit Erfolg nicht bezogen werden können.

Nach vorstehendem Gesetze haben sich alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich 2c. Dresden, am 2ten Januar 1835.

Verordnung (des Kultusmin.), die Bekanntmachung nichtkirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betr., v. 2. Januar 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 2.)

In mehreren Parochien der evangelischen Glaubensgenossen sind bisher Gegenstände, welche der Kirche ganz fremd sind, wie z. B. Bekanntmachungen bevorstehender Subhastationen und Auktionen, Aufforderungen zu Berichtigung gutsherrlicher und anderer Gefälle, von den Kanzeln verkündigt worden.

Da der Zweck des öffentlichen Gottesdienstes verlangt, von demselben alles zu entfernen, was ihm fremd ist, und in den Kreislanden schon die Kirchenordnung vom Jahre 1580, Art. III. Nr. 9 es den Kirchendienern zur Pflicht macht, in den Kirchengebäuden weltliche Sachen nicht zu verkündigen, so werden die evangelischen Geistlichen in dem gesamten Königreich hierdurch angewiesen, fürohin dergleichen Verkündigungen nichtkirchlicher Angelegenheiten von den Kanzeln ganz zu unterlassen.

Dresden, am 2ten Januar 1835.

Verordnung (des Kultusmin.), die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimatsangehörigkeitsverhältnisse betr., v. 2. Januar 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 5.)

Nachdem unter dem 26sten November vorigen Jahres das Heimatsgesetz und die zu dessen Ausführung von dem Ministerio des Innern erlassene Verordnung [1]) publiziert worden ist, so verordnet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Bezug auf das Eintragen von Nachrichten über die Heimatsangehörigkeitsverhältnisse in den Kirchenbüchern nachbemerktes:

1. Die Geistlichen und Kirchner, welchen die Führung des Kirchenbuchs obliegt, haben bei dem Eintragen der Nachrichten die möglichste Genauigkeit anzuwenden, damit sich darin namentlich über die Heimatsangehörigkeitsverhältnisse der zur Taufe zu bringenden Kinder überhaupt, sowie insonderheit derjenigen, von denen in §. 10 des Heimatsgesetzes die Rede ist [2]), sogleich zuverlässiger und erschöpfender Nachweis finden lasse. Es darf daher eine genaue Einzeichnung des Vor- und Zunamens der Geborenen ebensowenig fehlen, als eine zuverlässige Angabe des Tags der Geburt, wie dies den Geistlichen und Kirchnern ohnehin in der Anweisung zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher vom 18ten Februar 1799 und, soviel die Oberlausitz betrifft, in dem Oberamtspatente vom 7ten Dezember 1799, auf welche dieselben hiermit wieder verwiesen werden, zur Pflicht gemacht ist [3]).

2. 2c. [4]).

3. Die Geistlichen sind verpflichtet, den Kircheninspektionen auf Verlangen jeder Zeit die Kirchenbücher zur Einsicht und Revision vorzulegen. Anderen Obrigkeiten der Parochie ist zwar auf ihr vorgängiges Ersuchen diese Einsicht zu ihrer Notiz ebenfalls nicht zu verweigern [5]); allein Nachträge und Änderungen im Kirchenbuche können außer den, §. 2 vorausgesetzten Fällen, nur mit Genehmigung der Kircheninspektion oder der sonst zunächst vorgesetzten geistlichen Behörde vorgenommen werden und sind daher alle diesfallsige Anträge an diese zu richten.

4. Wer den Eintrag in das Kirchenbnch besorgt hat, bleibt für seine Angaben verantwortlich und wird, vorbehältlich der daraus etwa herzuleitenden Civilansprüche, für jede wissentlich aufgenommene unrichtige oder unvollständige Angabe nach Umständen mit Ordnungsstrafen bis auf 10 Thaler —= —= belegt werden.

Hiernach haben sich alle die, welche Kirchenbücher zu führen haben, insonderheit alle Geistliche und geistliche Behörden aller Konfessionen hiesiger Lande, unerwartet einer weiteren, durch das Apostolische Vikariat, die Konsistorien oder die Oberamtsregierung zu Budissin zu erlassenden Anweisung, zu achten.

Dresden, am 2ten Januar 1835.

Gesindeordnung v. 10. Januar 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 17.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

2c.

---

[1]) Heimatsges. und A. V. zu demselben sind nicht mit abgedruckt worden, da sie infolge Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 als erledigt anzusehn sein werden; dies wird aber nicht von obiger V. v. 2. Januar 1835 im allgemeinen zu gelten haben, s. jedoch Anm. 2 zu Reichsges. v. 6. Juni 1870.

[2]) Es sind dies diejenigen Kinder, welche auf der Durchreise der Mutter oder während eines anderen zufälligen und vorübergehenden Aufenthalts derselben geboren worden sind.

[3]) Auf Antrag des Min. des Innern hat Kultusmin. durch V. v. 9. Juli 1838 und durch V. v. 30. August 1838 nachträglich verfügt, daß bei dem Eintragen der Geburts- und Taufnachrichten in die Kirchenbücher zum Zwecke der künftigen Feststellung der Heimatsangehörigkeitsverhältnisse der betr. Kinder jedesmal auch der Ort, woselbst die Geburt erfolgt ist, nach hierüber mit Sorgfalt einzuziehender Erkundigung, mit anzugeben sei. —

[4]) §. 2 ist aufgehoben durch V. v. 8. Juni 1871 [abgedruckt in Anm. 2 zu Reichsges. v. 6. Juni 1870].

[5]) Eine Vorlegung der Kirchenbücher kann nur am Orte ihrer Aufbewahrung verlangt werden, wogegen eine förmliche Edition und Produktion derselben an Gerichtsstelle unzulässig ist. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. 3. Bd. S. 78.

II. Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betr.

2c.

§. 12. Kinder, welche noch nicht konfirmiert sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie täglich, wenigstens während der gesetzlich bestimmten Stunden, in die Schule, sowie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls schicke *). 2c.

III. Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaft und des Gesindes während des Dienstes.

§ 71. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nötige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Reparatur und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke die unentbehrliche Zeit lassen.

§. 72. Es kann sich jedoch das Gesinde der Arbeit auch an Sonn- und Festtagen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste in der Heu- und Getreideernte nicht entbrechen, wenn die Arbeit an diesen Tagen zum unvermeidlichen Notfall geworden ist.

§. 73. Am Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande, außer dem Sonntage, ein Tag 2c. frei zu lassen, unbeschadet jedoch der, von demselben an diesen Tagen zu besorgenden, unumgänglich nötigen, häuslichen und wirtschaftlichen Arbeiten.

2c.

IV. Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesindedienstvertrags und deren Folgen.

2c.

§. 78. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig. 2c.

A. Gesetz über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, v. 28. Januar 1835[1]).

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 55.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen, 2c.

Zur Vollendung der Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höheren Behörden, sowie zu genauerer Bezeichnung der Grenzlinie zwischen beiden, und zur Vollziehung der Bestimmung im zweiten Abschnitt des §. 49 der Verfassungsurkunde wird, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Justizpflege, welche bisher zum Teil noch einigen höheren Verwaltungsbehörden zustand, geht von diesen auf die Justizbehörden über, soweit nicht im nachstehenden Ausnahmen vorkommen.

§. 2. Den Verwaltungsbehörden bleibt noch ferner:

1) das Recht innerhalb ihrer Kompetenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen, gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, soweit nicht nach §. 3 und §. 4 hierunter eine Beschränkung eintritt[1b]);

2) die Dienst- und Disziplinargewalt über die bei ihnen Angestellten oder von ihnen im allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortierenden Untergebenen, nach Maßgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener, und rücksichtlich derjenigen, von welchen das gedachte Gesetz nicht handelt, zur Zeit nach Maßgabe des bisher Bestandenen[2]).

§. 3. Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen §. 2 wegen Geldstrafen oder anderen Geldleistungen die Hilfsvollstreckung in [bewegliche oder] unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehn soll, die Justizbehörden anzugehn[3]).

Was dem entgegen in der Städteordnung vom 2ten Februar 1832, §§. 190, 262 festgesetzt ist, wird hiermit aufgehoben[4]).

§. 4. Auch wegen Vollstreckung der Gefängnisstrafen sind die Justizbehörden anzugehn, dafern Verwaltungsbehörden nicht selbst Gefängnisse haben[5]).

§. 5. Die Justizbehörden haben den §§. 3, 4 erwähnten Anträgen unweigerlich stattzugeben.

Wird in den §. 3 angegebenen Fällen gegen die Exekution appelliert, so ist von ihnen an ihre höhere Behörde

*) S. auch V. v. 8. Mai 1875 in Anm. 10 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

1) In §. 14 Ges. v. 22. April 1873 (G. u. Vbl. v. 1873, S. 291) sind die diesem Ges. entgegenstehenden Bestimmungen in obigem Ges. außer Kraft gesetzt worden. Das Ges. v. 8. März 1879 hat in §. 11 das vorstehends allegierte Ges. v. 22. April 1873 aufgehoben.

1b) Das Min. des Innern hat inhalts V. v. 6. April 1887 ausgesprochen, daß es bei Uneinbringlichkeit einer im polizeilichen Zwangsverfahren angedrohten Geldstrafe deren nachträgliche Umwandlung in Haft nicht für statthaft zu erachten vermöge. Denn im Zweck und Wesen des polizeilichen Zwangsverfahrens sei es begründet, daß das Maß des Zwanges, dessen sich derjenige, an welchen eine Polizeiverfügung gerichtet ist, im Falle des Ungehorsams zu gewärtigen hat, genau bestimmt sein müsse. Hieraus folge, daß schon bei Androhung der Strafe dieselbe nach Art und Höhe speziell festzusetzen sei und daß, wenn sich das zunächst gewählte Zwangsmittel hinterdrein als unwirksam erweist, zwar behufs Durchführung der polizeilichen Anordnung innerhalb der allgemeinen Zuständigkeitsgrenzen zur Androhung einer höheren Strafe und einer empfindlicheren Strafart verschritten, andererseits aber auch nur die wirklich angedrohte Strafe für verwirkt angesehn und vollstreckt werden dürfe.

2) S. auch Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §. 11 und Anm. 2 das., sowie V. v. 14. Dezember 1870, §. 3 und Ges. v. 8. März 1879, §. 8.

3) S. jedoch hierzu jetzt Ges. v. 7. März 1879, §§. 1 und 9.

4) Die Städteordn. v. 2. Februar 1832 ist durch Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 ersetzt worden.

5) S. A. V. v. 15. September 1879, §. 4.

Bericht zu erstatten. Letztere entscheidet jedoch nur über das Verfahren bei der Exekution, nicht aber auch über die vorhergegangene Resolution der Verwaltungsbehörde.

Ist die Appellation zugleich gegen diese gerichtet, so hat die höhere Justizbehörde deshalb sich mit der kompetenten höheren Verwaltungsbehörde zu vernehmen und derselben die Entschließung zu überlassen [6]).

§. 6. Der Rechtsweg findet statt:

1) bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Korporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt.

Rücksichtlich des Staats gehören hierher Streitigkeiten mit ihm

a) über zufällige Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage: ob gewisse Gegenstände dazu gehören;
b) über anderes Staatsgut, z. B. über Domänen, Kammergüter und über die in Ansehung derselben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, soweit dieselben auch rücksichtlich der Güter anderer Personen vor die Justizbehörden gehören;
c) aus Verträgen oder über andere privatrechtlich zu beurteilende Thatsachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern oder aufheben.

Rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ist hier ebenfalls das hiervon handelnde besondere Gesetz zu beachten [7]).

§. 7. Der Rechtsweg findet ferner statt:

2) nach Maßgabe der Verfassungsurkunde §. 31, wenn jemand sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will;

3) wenn jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sei daraus für ihn Schade entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachfeubuße) verlangt.

Es dürfen jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungsmaßregeln zur Sprache kommen, über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben im Bezug auf das allgemeine Beste, soweit eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen nicht ausdrücklich nachgelassen worden, nicht urteilen, noch die Verordnungen der Verwaltungsbehörden für ungültig erklären. Auch versteht es sich von selbst, daß Justizbehörden über die Verletzung oder Gefährdung bloßer Interessen (im Gegensatz der Rechte) und über Versagung von Gesuchen, deren Bewilligung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist, nicht zu urteilen haben; ingleichen, daß die Administrativjustizbehörden, wenn sie in ihrer richterlichen Eigenschaft, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, Entscheidungen geben, ganz den gewöhnlichen Justizbehörden gleich zu achten sind.

§. 8. Über Irrungen in anderen Verhältnissen des öffentlichen Rechts entscheiden Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten:

1) über Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger-, Heimats-, Stadtbürger-, Landgemeinderechts;

2) über die Verbindlichkeit zu Staats- und Kommunalabgaben und anderen Staats- und Kommunalleistungen, über die Verteilung derselben und behaupteten Beschwerungen vor anderen [8]);

3) über die Erhebung eines Gleits-, Wege-, Brückengeldes oder anderer, den öffentlichen indirekten ähnlicher, Abgaben, von seiten einer Privatperson oder Korporation;

4) über Polizeigegenstände [9]).

§. 9. Vor die Verwaltungsbehörden gehören auch Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schulgemeinden, als solchen, und über die Verhältnisse in und zu denselben [10]), ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspfarrungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnisstellen, über Patronatrechte, über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung.

§. 10. Sind Ausgaben zunächst aus Kommunal-, Kirchen-, Pfarr-, Schulvermögen und nur bei Unzulänglichkeit desselben von den Gemeindegliedern zu bestreiten, so hat nur die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, ob Unzulänglichkeit und mithin die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeindeglieder vorhanden sei.

§. 11. In den Fällen §§. 8, 9 tritt aber die Kompetenz der Justizbehörden, mithin der Rechtsweg ein, wenn

---

[6]) S. Ges. v. 7. März 1879, §. 10.

[7]) S. Ges. v. 7. März 1835 und Abänderungsges. v. 3. Juni 1876.

[8]) Nach Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes v. 28. September 1886 gehört die Rückforderung einer einzelnen, angeblich ohne Rechtsgrund bezahlten Kirchenanlage nicht vor den Civilrichter, sondern vor die Verwaltungsbehörde. Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 8. Bd. S. 37 flg.

[9]) S. auch Ges. v. 8. März 1879.

[10]) Das Parochianenverhältnis kann nach Inhalt und Geist des Kompetenzges. nicht Gegenstand des reinen Civilprozesses sein, weil hier über etwas entschieden werden müßte, dessen Fortbestand der Disposition der Parteien in keiner Weise, mithin auch nicht im Privatrechtsstreite unterworfen ist. Es ist zwar der Fall denkbar, daß ein Rechtssubjekt, gestützt auf Privatrechtstitel, Parochialleistungen von dem anderen im Wege des Civilprozesses verlangt und daß dann dieser seinen Fortgang haben muß. Allein es muß dann ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Privatrechtstitel und der Leistung sein, nicht aber kann, soll der Prozeß gestattet werden, lediglich auf Anerkennung der Parochianeneigenschaft geklagt und erst aus dieser die Verbindlichkeit zur Leistung gefolgert werden. Denn das Parochianenverhältnis ist an sich jedenfalls lediglich der Kategorie des öffentlichen Rechts angehörig, worüber nach Maßgabe des Kompetenzges. ein Civilprozeß nicht geführt werden kann. — V. Justizmin. v. 7. Februar 1846 im Einverständnisse mit dem Kultusmin. — Vergl. hierzu noch das in dem betr. Rechtsfalle, in welchem vorstehende Bescheidung erfolgte, von der Kommission für Entscheidung über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden erteilte Erkenntnis in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd 6, S. 185 flg., wodurch ebenfalls für die Kompetenz der Verwaltungsbehörde in der fraglichen Parochialangelegenheit entschieden worden ist.

Wegen der formellen Behandlung derartiger Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse vor der Verwaltungsbehörde s. Anm. 2 zu Ges. unter D. v. 30. Januar 1835.

jemand sich dabei nicht bloß auf Gesetze, Provinzial-, Ortsstatuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft und zwar sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit, als des Beweises und der Wirkung der gedachten Titel.

Es ist jedoch in den gedachten Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehn, und es dürfen letztere von Justizbehörden nicht eher gehemmt werden, bis in dem Rechtsstreite eine rechtskräftige Definitiventscheidung vorliegt [11]).

§. 12. Haben zu einer öffentlichen Last der Staat, als solcher, und andere Personen beizutragen, (wie z. B. dies bei Straßenbauen, Uferbauen geschehn kann) so gebührt die Entscheidung der Irrungen über das Verhältnis der Beiträge zwischen jenem und diesen den Justizbehörden. Jedoch ist bis zur Rechtskraft der Definitiventscheidung einstweilen der Regulierung von seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehn.

§. 13. 2c. [12]).

§. 14. Kommen in einem Falle Punkte vor, welche zur Justiz, und andere, welche zur Verwaltung gehören, so hat über jene die Justizbehörde, über diese die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. 2c. [13]).

§. 15. Die bisher in den Verwaltungssachen üblich gewesenen Appellationen fallen weg. An die Stelle derselben treten Rekurse an die verfassungsmäßigen höheren Verwaltungsbehörden.

§. 16. [Untere Justizbehörden, welche zugleich Verwaltungsbehörden bilden, haben in geeigneten Fällen an die höheren Verwaltungsbehörden zu berichten und auch die Anordnungen der letzteren zu befolgen [14]).]

[Auch reine untere Justizbehörden haben, auf Verlangen der höheren Verwaltungsbehörden, wenn den letzteren Unterbehörden zur Untersuchung der Übertretungen der Verwaltungsgesetze und Verordnungen fehlen, solche Untersuchungen zu führen, jedoch nicht zu entscheiden [15]).]

§. 17. Haben Staatsverträge oder Verwaltungsgegenstände Einfluß auf die Entscheidung einer Rechtssache, so sind die Verwaltungsbehörden schuldig, den Justizbehörden, auf deren Verlangen, darüber Auskunft zu erteilen.

§. 18. 2c. [16]).

II. Besondere Bestimmungen über die Kompetenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 19. Nach §. 1 fällt unter anderem weg:

1) 2c.

2) das Recht mehrerer Verwaltungsbehörden, Untersuchungen der Verbrechen der bei ihnen Angestellten oder ihnen Untergebenen, ingleichen Untersuchungen wegen gewisser mit den von ihnen ressortierenden Gegenständen in Verbindung stehenden Verbrechen (z. B. der Postdiebstähle oder Beraubung — Störung des öffentlichen Gottesdienstes) zu leiten [17]);

---

[11]) Wiederholt bekannt gewordene Zweifel über die Auslegung des Kompetenzges. v. 28. Januar 1835 überhaupt und namentlich des §. 11 desselben haben dem Kultusmin. Veranlassung gegeben, von seinem Standpunkte aus durch eine V. v. 7. März 1846 diejenigen Grundsätze als Instruktionspunkte zu eröffnen, welche es im Sinne des Ges. für die richtigen erachtet. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 5. Bd. S. 441 flg., wo diese Grundsätze mitgeteilt worden sind. Darnach hört eine an sich vor die Verwaltungsbehörden gehörige Sache deshalb, weil sich auf besondere Rechtstitel bezogen worden ist, nicht auf, unter ihrer Kompetenz zu stehn. Die Verwaltungsbehörden sind daher berechtigt, in solchen Sachen zu dem Zwecke zu kognoszieren, ob und wie auf die Dauer des vor den Justizbehörden zu verhandelnden Prozesses in administrativer Hinsicht eine provisorische Anordnung zu erteilen sei, ohne daß die Parteien diese Kognition, bei welcher es sich zugleich um die Verpflichtung zu Wahrung des öffentlichen Interesses handelt, abzulehnen befugt sind. Da diese Berechtigung, soll sie nicht illusorisch sein, rechtzeitig muß ausgeübt werden können, so dürfen die Verwaltungsbehörden pflichtmäßig eine solche Sache nicht eher dem Rechtswege überweisen, als bis sie über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer provisorischen Anordnung in derselben kognosziert und Entschließung gefaßt haben, und auch die Justizbehörden dürfen den Rechtsweg nicht eher eröffnen, als bis diese Kognition stattgefunden hat, sondern haben die betr. Sache, wenn nicht §. 7 einschlägt, zu diesem Zwecke zunächst an die Verwaltungsbehörden zurückzuweisen. —

Vergl. noch über die Voraussetzungen, unter denen provisorische Entscheidungen zu erteilen, und worauf dergleichen Entscheidungen zu stützen sind, Funke, Polizei-Ges. u. Verordn. des Königr. Sachsen 1. Bd. S. 230 und 5. Bd. S. 35.

[12]) §. 13, welcher die Zuständigkeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in Untersuchungssachen abgrenzte, ist nach §. 14 Ges. v. 22. April 1873 (G. u. Vbl. v. 1873, S. 291) als aufgehoben zu erachten. Letzteres Ges. ist in §. 11 Ges. v. 8. März 1879 außer Kraft gesetzt worden. S. jetzt letztangezogenes Ges., §. 1.

[13]) Satz 2 und 3 dieses §., welche Vorschriften für das Zusammentreffen von Justiz- und Verwaltungsstrafsachen bei einer und derselben Person enthielten, sind nach §. 14 Ges. v. 22. April 1873 (G. u. Vbl. v. 1873, S. 291) als aufgehoben zu erachten. Letzteres Ges. ist in §. 11 Ges. v. 8. März 1879 außer Kraft gesetzt worden.

[14]) §. 16, Abs. 1 ist erledigt durch Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 1, wonach die Wirksamkeit der Gerichtsämter [Amtsgerichte] als Verwaltungsobrigkeiten ihre Endschaft gefunden hat.

[15]) §. 16, Abs. 2 ist erledigt durch Ges. v. 22. April 1873, §. 1 (G. u. Vbl. v. 1873, S. 291), letzteres Ges. ist aufgehoben in §. 11 Ges. v. 8. März 1879.

[16]) §. 18, welcher von der Entscheidung von Zweifeln über die Zuständigkeit entweder der Justiz- oder der Verwaltungsbehörden handelt, hat sich erledigt infolge Ges. v. 3. März 1879. S. auch Reichs-Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877, §. 17 [abgedr. in Anm. 1 zu dem Ges. v. 3. März 1879].

[17]) Daraus, daß nach §. 19, sub 2 Kompetenzges. v. 28. Januar 1835 und nach §. 1 Ges. über privilegierte Gerichtsstände von demselben Tage die den kirchlichen Behörden früher zugestandene richterliche Gewalt aufgehoben worden ist, folgt keineswegs, daß denselben auch die Handhabung der Polizei in kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr zukomme, da der Zweck des Kompetenzges. lediglich dahin geht, das Gebiet der Justiz auf der einen von dem Gebiete der Verwaltung, und zwar in allen Branchen derselben, auf der anderen Seite zu trennen und abzugrenzen, und ebenso das Ges. über privilegierte Gerichtsstände nur das Verhältnis der Justiz auf der einen zu der Verwaltung (in ihrer Totalität) auf der anderen Seite im Auge gehabt hat, ohne daß mithin durch diese Gesetze an den bis dahin bestandenen gegenseitigen Kompetenzverhältnissen der einzelnen Verwaltungsbehörden unter sich etwas hat geändert werden können und sollen. Dies ergiebt sich aus der Überschrift des Kompetenzges., sowie aus der Einleitung und der ganzen Ökonomie desselben, namentlich auch aus dem Umstande, daß die Verwaltungsbehörden in dem ersten, die allgemeinen Bestimmungen enthaltenden Abschnitte stets kollektiv den Justizbehörden gegenübergestellt worden sind, und die Benennung der einzelnen nach den Zwecken der Verwaltung, wie es scheint, zur Verhütung von Verwirrungen, absichtlich vermieden worden ist.

Der zweite, besondere Bestimmungen enthaltende Abschnitt giebt nur die Folgen an, welche die Dispositionen des ersten Abschnitts für die bis dahin bestandene Verfassung zwischen den Justizbehörden und den Verwaltungsbehörden hatten, und die hierbei nun, wie §. 19 unter 1, 2 und 3 und flg. §§. angeführten, bei einzelnen Verwaltungsbehörden eintretenden Veränderungen gehn nur deren Stellung zu den Justizbehörden an, an welche einzelne Teile ihrer bisherigen Kompetenz, welche für Gegenstände der Justizpflege entweder bisher

3) 2c.

§. 28. Von der Kompetenz in Ehestreitigkeiten und von dem Wegfall anderer privilegierter Gerichtsstände bei Verwaltungsbehörden, ingleichen von Verwaltungssachen, die bei Justizbehörden vorkommen, wird in besonderen Gesetzen gehandelt [18]).

§. 29. Alle bisherige, diesem Gesetze entgegen laufende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Es versteht sich aber von selbst, daß die, vor dem Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, von Verwaltungsbehörden bereits erlassenen Verordnungen und Entscheidungen, soweit nach den bisherigen Grundsätzen der Rechtsweg dagegen nicht stattfand, kein Gegenstand nochmaliger Erörterung von Justizbehörden sein können.

§. 30. Unsere Ministerien sind mit Vollziehung dieses Gesetzes und den zur weiteren Ausführung desselben erforderlichen besonderen Anordnungen, insonderheit auch mit Feststellung transitorischer Bestimmungen und des Zeitpunktes, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

Urkundlich 2c.

Dresden, den 28. Januar 1835.

C. Gesetz über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, v. 28. Januar 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 75.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. Damit der Bestimmung im §. 55 der Verfassungsurkunde Genüge geschehe, wird, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die privilegierten Gerichtsstände, welche bisher in Ansehung gewisser Personen, Sachen und Rechtssachen stattfanden, fallen weg; jedoch unter den in dem Gesetze über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und im nachstehenden aufgestellten Ausnahmen und näheren Bestimmungen. 2c. [1])

§. 11. Diejenigen Personen, welche bisher einen privilegierten oder exemten Gerichtsstand hatten, bekommen ihren Gerichtsstand bei den Gerichten ihres Wohnorts; 2c. [2])

§. 23. In Gemäßheit dessen, was §. 1 über die Kausalgerichtsbarkeit bestimmt ist, fällt künftig jede andere, in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltene Kausalgerichtsbarkeit weg, z. B.

1) die in Streitigkeiten über das Eigentum und Verlagsrecht an Büchern und anderen Geisteswerken, stattgehabte Kompetenz der Konsistorien und in Leipzig der Bücherkommission; 2c.

§. 26. Durch die Bestimmung im §. 1 wird an dem Rechte höherer Justizbehörden in solchen Fällen, in welchen

---

schon angesehn worden waren oder durch die neue Organisation und sonstige Gesetzgebung erst denselben überhaupt oder unter gewissen Voraussetzungen beigezählt wurden, übergingen. Zu den Gegenständen dieser letzteren Art gehört auch die §. 19 unter 2 namentlich erwähnte Störung des öffentlichen Gottesdienstes, über welche früher, als über einen Gegenstand der Kirchendisziplin (in einem weiteren, den älteren Kirchengesetzen eigentümlichen Sinne) oder der Kirchenpolizei (vergl. von Weber, Sächs. Kirchenrecht, Tl. I., Abt. 1, S. 11 und S. 262 der 1. Ausg.), überhaupt den Konsistorien die Kognition zustand (vergl. Befehl v. 20. August 1788), und in welcher Beziehung sodann zuerst durch das Kriminalgesetzb. v. J. 1838 in Art. 190, 191 u. 192 und gegenwärtig in §§. 166 u. 16 Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876 die Voraussetzungen näher bestimmt worden sind, unter welchen sie als etwas rechtlich Strafbares und sonach zur Kompetenz der Justiz Gehöriges zu betrachten ist.

Zur Feststellung eines allgemeinen Prinzips über vorbemerkten Gegenstand hat das Kultusmin. mittels V. v. 30. Juli 1844 den vormaligen Kreisdirektionen diejenigen Grundsätze mitgeteilt, von denen nach seiner Ansicht, mit welcher auch das Min. des Innern auf ein Rekomm. des Kultusmin. an dasselbe v. 11. November 1843 in einem Komm. v. 9. Juli 1844 in der Hauptsache sich einverstanden erklärt hat, bei Abgrenzung des gegenseitigen Kompetenzverhältnisses der weltlichen und der kirchlichen Polizei auszugehn sein werde. Hiernach kommt den kirchlichen Behörden zu, die Verletzung der Zucht und Ordnung im inneren Kirchen- [und Schul]wesen, soweit sie nicht Verletzung von Justizgesetzen enthält, selbst zu ahnden, und diese Strafgewalt bezieht sich teils auf ein gewisses persönliches Verhältnis, vermöge dessen jemand z. B. durch ein Amt den kirchlichen Behörden untergeben ist — Disziplinargewalt im engeren Sinne (§. 2 unter 2 des Kompetenzgesetz.) —, teils auf ein gewisses sachliches Verhältnis, welches auch gegen Personen, die aus dem eben angegebenen Grunde an sich den kirchlichen Behörden nicht untergeben sind, dann eintritt, wenn das innere Kirchenwesen in irgend einem Teile durch eine Handlung von ihnen unmittelbar betroffen, d. h. eine Kontravention gegen dessen gesetzliche Ordnung begangen worden ist — Kirchendisziplin oder Kirchenpolizeigewalt 2c.

Dagegen verbleibt der rein gemeinpolizeilichen oder weltpolizeilichen Kompetenz die Kognition über Kontraventionen gegen solche Gesetze, welche die Abwehr äußerer Störungen oder Hemmungen der Ordnung und Zucht im Kirchen- [und Schul]wesen, d. h. solcher, welche nicht bei der Ausübung der letzteren selbst verhangen werden, bezwecken, z. B. die Beobachtung einer zweckmäßigen Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage [Ges. v. 10. September 1870] 2c.

Außerdem giebt es noch eine Klasse von kirchen- [und schul-] polizeilichen Geschäften, welche in der Ausführung solcher Gesetze bestehn, deren Zweck die, die Ordnung im Kirchen- [und Schul]wesen konstituierenden oder doch zunächst befördernden Vorkehrungen sind. In diesen steht in der Regel die Einleitung, und großenteils die materielle Beschlußnahme der Kirchen- [und Schul-] behörde zu, obgleich die eigentliche Exekution der weltlichen Obrigkeit zu überlassen ist 2c. Vergl. jedoch hierzu noch V. v. 13. Dezember 1876, §. 22. S. auch von Webers Sächs. Kirchenrecht, 1. Bd. S. 187, 189, 191, 247 flg. und 230 der 2. Aufl. und Funke, Das Wesen der Polizei 2c. S. 3, 6, 12 und 88, wo zugleich nachgewiesen ist, inwiefern die Abwendung und Beseitigung von Verletzungen des sittlich-religiösen Gefühls und der Ehrfurcht gegen die Religion der Polizei zukommt.

[18]) S. Ges. unter C. v. 28. Januar 1835, §. 52 flg. in Verb. mit Reichsges. v. 6. Februar 1875, sowie Ges. unter D. v. 30. Januar 1835, §. 2.

[1]) a) Die §§. 2, 3, 4, 7 und 9 obigen Ges., welche Ausnahmen in Ansehung des Regenten und der Mitglieder des Königl. Hauses enthielten, sind in §. 13 des Nachtrags zum Königl. Hausges. v. 20. August 1879 (G. u. Vbl. v. 1879, S. 325), b) die §§. 5 und 6, welche Ausnahmen in Ansehung des Staatsfiskus und gewisser anderer Kassen, sowie des Domkapitels zu Meißen enthielten, durch V. v. 24. Juli 1867 aufgehoben worden. c) §. 10, Abs. 1 obigen Ges., welcher den Studierenden auf der Universität Leipzig den bisherigen besonderen Gerichtsstand beließ, ist als aufgehoben zu erachten infolge Ges. v. 28. Februar 1878. d) §. 10, Abs. 2 obigen Ges. endlich, welcher sich auf die Exzesse der Studierenden auf der Bergakademie zu Freiberg, der Forst- und Landwirtschaftsakademie in Tharand und der medizinisch-chirurgischen Akademie in Dresden bezog, hat sich durch A. V. v. 31. Juli 1856 (G. u. Vbl. v. 1856, S. 153) erledigt.

[2]) Die folgenden Vorschriften in §. 11, sowie die in den §§. 12 bis mit 22, welche sich auf den Gerichtsstand gewisser, von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommener Personen und Grundstücke bezogen, sind als erledigt anzusehn infolge des Organisationsges. v. 11. August 1855, §§. 1 bis 5 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 144) in Verb. mit Ges. v. 1. März 1879, §. 14.

es nach der Verfassung und den Rechten zulässig ist, Auftrag zu erteilen, nichts geändert, es dürfen aber nur Mitglieder höherer Gerichte oder Unterrichter Auftrag in Rechtssachen erhalten. 2c.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Über die Militärgerichtsbarkeit.

2c.

B. Über Berggerichtsbarkeit.

2c.

C. Über Gerichtsbarkeit in Verlöbnis- und Ehesachen 2c. [3])

§. 66. Alle diesem Gesetze entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 67. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind Unsere Ministerien beauftragt. Dieselben werden auch bestimmen, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten, und wie es mit den anhängigen Sachen, welche durch das Gesetz betroffen werden, zu halten sei.

Urkundlich 2c.

Dresden, den 28. Januar 1835.

Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend [1]), v. 30. Januar 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 88.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. haben in dem mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden unter dem 28sten dieses Monats erlassenen Gesetze die Angelegenheiten bezeichnet, welche bei der in den höheren Behörden zu bewirkenden Trennung der Justiz von der Verwaltung künftig ausschließend entweder an die Justiz- oder die Verwaltungsbehörden gewiesen sind. Durch diese Trennung leidet zugleich das bisherige Verfahren in Streitigkeiten oder Straffällen, welche nach obigem Gesetze zu den Verwaltungssachen gehören, unter anderem um deswillen eine wesentliche Abänderung, weil alles, was seither insbesondere über den Gebrauch der Appellationen in Verwaltungssachen und die Kognition der Justizbehörden über selbige gesetzlich vorgeschrieben gewesen und beobachtet worden ist, durch die mit den oberen Justiz- und Verwaltungsbehörden selbst eingetretene Veränderung seine Anwendbarkeit verliert.

Wir verordnen daher mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Vom Verfahren in Administrativstreitigkeiten unter Privaten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Eine zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehörige Sache (vergleiche das Gesetz über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden), ist als eine streitige zu betrachten, wenn dabei mehrere Beteiligte einander gegenüber stehn, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten [2]).

§. 2. Es giebt in Verwaltungsstreitigkeiten keinen privilegierten Gerichtsstand; sie sind vielmehr ohne Unterschied des persönlichen Gerichtsstandes der Beteiligten jederzeit bei derjenigen Behörde zu erörtern und zu entscheiden, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören [3]).

§. 3. Wie in Civilsachen, so auch in Verwaltungsstreitigkeiten sollen [drei [4])] Instanzen bestehn.

Die erste bilden die [Justizämter [5])], die Verwaltungs-

---

[3]) a) §§. 52 und 53 bezogen sich auf die Wirkungen des Eheverlöbnisses, s. jetzt Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863, §. 1579 flg.; b) §. 54 bezog sich auf Ergänzung der verweigerten Einwilligung der Eltern zur Eheeingehung, s. jetzt Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 32; c) §§. 55 bis mit §. 65 endlich bezogen sich auf die Gerichtsbarkeit in Ehesachen; sie sind insgesamt gegenstandslos geworden infolge Reichsges. v. 6. Februar 1875 in Verb. mit Reichs-Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877, §. 568 flg.

[1]) Die Vorschriften obigen Ges. sind, soweit sie den Bestimmungen des Ges., die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betr., v. 5. Januar 1870 entgegenstehn, — vergl. insbesondere §§. 3, 14, 16, Abs. 2 — in §. 4 des nurangezogenen Ges. v. 5. Januar 1870 und, soweit sie den Bestimmungen des Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873 entgegenstehn, in §. 14 dieses Ges. v. 22. April 1873 außer Kraft gesetzt worden. Das nurangezogene Ges. v. 22. April 1873 ist in §. 11, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879 aufgehoben worden. S. übrigens auch Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 31, Abs. 2.

[2]) Vergl. über den Begriff der Administrativjustizsachen und über die Frage, inwiefern nach obiger Bestimmung eine Differenz als Administrativjustizsache anzusehn sei oder nicht, die Bemerkungen zu §. 1 des Ges. D. v. 30. Januar 1835 bei Funke, Die Polizei-Gesetze u. Verordn. des Königreichs Sachsen, Bd. 1, S. 269 flg. und Bd. 5, S. 45. — Nach den früher befolgten Grundsätzen waren unter anderem auch Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse als solche Sachen angesehn worden, welche im Administrativjustizwege zu verhandeln und zur Erledigung zu bringen seien, und zwar auch dann, wenn von den streitenden Teilen auf einen besonderen Rechtstitel zur Begründung ihres Anspruchs nicht Bezug genommen worden.

Später ist jedoch das Kultusmin. von dem vorbemerkten Grundsatze abgegangen, indem es die vormalige Kreisd. zu Dresden auf eine bezügliche Anfrage mittels V. v. 16. Oktober 1854 beschieden hat, daß allerdings im allgemeinen Differenzen über Parochialzubehörigkeit eines Grundstücks nur in dem reinen Verwaltungswege zur Erledigung gebracht werden könnten, daß aber in vorkommenden Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen der Kreisdirektion anheim zu geben sei, welches Verfahren sie im einzelnen Falle als den Gesetzen entsprechend befolgen zu müssen glaube.

Ebenso war bereits vorher in einer wegen der Parochialzubehörigkeit verschiedener Grundstücksparzellen entstandenen Differenz, welche als Verwaltungsstreitigkeit behandelt worden war, als die Sache im Rekurswege an das Kultusmin. gelangte, von diesem in seiner in kollegialischer Zusammensetzung nach §. 18 Ges. über das Verfahren in Administrativjustizsachen v. 30. Januar 1835 unter dem 29. Oktober 1853 erteilten Entscheidung der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Regulierung der Parochialbezirke reine Verwaltungssache sei und daher auch jene Differenz im reinen Verwaltungswege zu erledigen gewesen wäre.

[3]) S. auch §. 36 obigen Ges. und §. 1 Ges. unter C. v. 28. Januar 1835.

[4]) Durch das in Anm. 1 angezogene Ges. v. 5. Januar 1870 auf zwei Instanzen abgemindert.

[5]) Die Zuständigkeit der Justizämter und der unteren Gerichtsbehörden überhaupt in Verwaltungsstreitigkeiten hat sich durch Organisationsges. v. 21. April 1873 erledigt, die der Patrimonialgerichtsobrigkeiten hatte sich schon früher durch das ältere Organisationsges. v. 11. August 1855 erledigt, die Mittelinstanzen sind durch Ges. v. 5. Januar 1870 in Wegfall gelangt. —

Über die gegenwärtige Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften, bez. unter Mitwirkung der Bezirks- und

räte und Lokalpolizeibehörden in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, die [Patrimonialgerichtsobrigkeiten[5]),] sowie alle andere zu Verwaltungssachen einer oder der anderen Gattung entweder für beständig oder auftragsweise bestellte Unterbehörden. [Als Mittelinstanzen sind die Kreisdirektionen und alle andere zwischen den Ministerien auf der einen und den niederen Verwaltungsbeamten auf der anderen Seite mitten innen stehenden Administrativbehörden anzusehn[5]);] die dritte und oberste Instanz sind die Verwaltungsministerien selbst, nach der in §. 18 enthaltenen näheren Bestimmung[5]).

Wie weit die Kompetenz jeder dieser Behörden in Verwaltungsstreitigkeiten reiche, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Umfange ihres verfassungs- und gesetzmäßigen Wirkungskreises zu beurteilen.

Ob insbesondere die Stadträte in mittelbaren Städten jene erste Instanz bilden, hängt von der Frage ab, ob und in welchem Umfange sie die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt auszuüben berechtigt sind.

§. 4. Jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet sein soll, muß mit wenigstens einer zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt sein. Die diesfalls zu treffenden Einrichtungen sind Gegenstand besonderer administrativer Anordnungen.

B. Verfahren in erster Instanz.

§. 5. Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten ist bis zur Entscheidung in der Hauptsache summarisch. Die Beteiligten sind zwar mit ihren Rechts- und Sachgründen und deren Nachweisung genüglich zu hören; der Gang der Verhandlung ist aber an keine bestimmte Form gebunden, sondern richtet sich nach dem Bedürfnis gründlicher Erörterung aller zur Beurteilung des Sachverhältnisses wesentlich gehöriger Umstände.

§. 6. Es bedarf dabei keines schriftlichen oder in Klagform abgefaßten Vorbringens, keines Verfahrens in abwechselnden Sätzen, es finden dabei keine gesetzlichen Fristen, keine förmlichen Beweisführungen statt.

Der Administrativrichter hat vielmehr jedes einen streitigen Verwaltungsgegenstand betreffende mündliche Anbringen anzunehmen und zum Protokoll zu bringen, die Erörterung der dabei in Frage stehenden Thatsachen und Verhältnisse zu leiten, den Beteiligten zur Beibringung des hierzu Erforderlichen nach Beschaffenheit der Sache die nötigen Fristen zu verstatten und vorzuschreiben.

Statt schriftlicher Vorladung genügt, wenn die Beteiligten oder deren Stellvertreter am Orte anwesend sind, mündliche Bestellung, jedoch ist das schriftliche oder mündliche Anbringen abschriftlich mitzuteilen, und auf diese Abschrift der zur Verhandlung bestimmte Tag zu bemerken.

§. 7. Die Vertretung der Interessenten durch Anwälte, die Legitimation zur Sache und zum Prozeß beruhn auf allgemeinen prozeßrechtlichen Vorschriften. Immungen und andere mit der rechtlichen Eigenschaft einer Gemeinheit versehene Korporationen und Gesellschaften erscheinen und handeln durch ihre Vorsteher, welche in diesen Angelegenheiten als Generalsyndicen zu betrachten sind.

§. 8. Die Bescheinigungsmittel sind von den Beteiligten bei jedem mündlichen oder schriftlichen Vorbringen, worin sich auf Thatsachen bezogen wird, die nicht schon liquid und aktenkundig sind, sondern einer Nachweisung bedürfen, in der Regel unaufgefordert beizufügen oder namhaft zu machen.

Reichen selbige zur vollständigen Instruktion der Sache nicht aus, oder lassen es die Beteiligten an dieser Beibringung fehlen, so ist diesen Mängeln entweder durch von seiten der Behörde selbst einzuziehende Erkundigung und sonst anzustellende Erörterung abzuhelfen, oder nötigenfalls über ein ausdrücklich vorzuschreibendes Beweisthema Bescheinigung und Gegenbescheinigung binnen einer gewissen Frist aufzugeben oder nachzulassen, nach deren Ablauf die Entscheidung nach Vorlage der Akten, die Bescheinigung oder Gegenbescheinigung mag eingegangen sein oder nicht, zu erfolgen hat.

§. 9. Die Zeugen sind summarisch, aber eidlich abzuhören, und die über deren Aussagen aufgenommenen Protokolle urschriftlich oder, wenn wegen Abhörung auswärtiger Zeugen Requisition zu erlassen gewesen ist, in vidimierter Abschrift zu den Akten zu bringen. Die Ausfertigung besonderer Zeugenrotul ist unzulässig.

§. 10. Eidesantrag findet nicht statt, es kann jedoch die entscheidende Behörde, insofern sie es für nötig und zulässig findet, den Beteiligten die Leistung eines Eides auferlegen oder nachlassen. Zum Behuf der §. 11 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, erwähnten einstweiligen Entscheidungen sind die Parteien zu keinem Eide irgend einer Art zu lassen.

§. 11. Die Behörden, vor denen Verwaltungsstreitigkeiten in erster Instanz anhängig sind, haben in der Regel selbst in Form eines richterlichen Bescheids oder an die Unterbehörde ergehenden Verordnung, je nachdem die Lage der Sache das eine oder das andere erfordert, darüber zu erkennen. Der Einholung rechtlichen Erkenntnisses haben sie sich zu enthalten.

[Wenn die Beteiligten gemeinschaftlich darauf antragen, die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen, so ist diesem Antrage Folge zu geben[6]).]

[Ebenso haben untere Gerichtsbehörden, wenn Gemeinden als Parteien erscheinen, die nicht unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, oder das Interesse der Gerichtsherrschaften bei der

---

Kreisausschüsse zur Entscheidung in Administrativjustizsachen s. Organisationsgesetz v. 21. April 1873, §§. 6, 11, 23 und 27. — In kirchlichen Administrativjustizsachen bilden jetzt nach §. 5, Nr. 18, Abs. 6 Kirchengesetz v. 15. April 1873 die Kircheninspektionen die erste, das E. L. Landeskons. in der dort angegebenen Zusammensetzung die zweite Instanz. in Schuladministrativjustizsachen bilden dagegen nach §. 35, Nr. 6 und §. 37, Nr. 9. Volksschulgesetz v. 26. April 1873 die Bezirksschulinspektionen die erste, das Kultusmin. die zweite Instanz.

[6]) Diese Vorschrift dürfte sich infolge der Abminderung der Instanzen auf zwei — durch Ges. v. 5. Januar 1870 — erledigt haben.

Sache mit beteiligt ist, oder wenn eine Differenz zwischen mehreren Gerichtsobrigkeiten selbst einschlägt, sich der eigenen Entscheidung zu enthalten, sondern zur vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten. Diese wird entweder selbst entscheiden oder zum Behuf der Fortstellung und Entscheidung der Sache Kommission erteilen[7]).]

§. 12. Kommissare, denen die Erörterung einer Verwaltungsstreitigkeit von einer höheren Behörde aufgetragen worden ist, entscheiden, wenn es sich von einem Erkenntnis in erster Instanz handelt, ebenfalls selbst, sofern ihnen nicht im Auftragsbefehle aufgegeben worden ist, daß sie nach geschlossener Verhandlung Bericht erstatten sollen. Letztern Falls hat die Oberbehörde die von ihr zu gebende Entscheidung dem Kommissar zur Publikation zuzufertigen.

§. 13. Die Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten gehn in Rechtskraft über, wenn binnen zehn[8]) Tagen von der Bekanntmachung an kein Rekurs eingelegt worden ist.

C. Vom Rekursverfahren.

§. 14. Bei der Rekursnahme ist der Instanzenzug von den im §. 3 genannten Unterbehörden an die [mittleren[9]), und von diesen an die] Ministerien zu beobachten.

§. 15. Der Rekurs ist jedesmal bei derjenigen Behörde einzulegen, von welcher die Entscheidung gegeben oder bekannt gemacht, oder die Anordnung vermöge eigener Resolution, oder in Auftrag der höheren Behörde getroffen worden ist, auf welche sich der Rekurs bezieht. Es kann mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehn, jedoch jederzeit mit Angabe der Beschwerden. Alle diejenigen Punkte der Entscheidung, wogegen bei Einlegung des Rekurses, oder, wenn bei derselben die Aufstellung mehrerer Beschwerden vorbehalten worden, in der darauf eingereichten Deduktionsschrift keine ausdrückliche Beschwerde gerichtet worden ist, werden für rechtskräftig geachtet.

§. 16. Dem Teile, welcher Rekurs eingelegt hat, steht es frei, längstens binnen 14 Tagen nach Ablauf des Decendii[10]) eine Deduktionsschrift zu Unterstützung seines Rechtsmittels einzureichen. Nach Eingang derselben oder Ablauf der Frist sind die vom Rekurrenten eingereichten Schriften, oder die über den Rekurs und dessen Rechtfertigung aufgenommenen Protokolle dem Gegner binnen 3 Tagen zuzufertigen, und ist ihm dabei unter Einräumung einer 14tägigen Frist die Widerlegung der vorgebrachten Beschwerden zwar freizustellen, nach deren Ablauf aber ohne Rücksicht darauf, ob eine Widerlegung eingegangen oder nicht, an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde[11]) mit den Akten Bericht zu erstatten[12]).

[War die Entscheidung oder Resolution von der Mittelbehörde in erster Instanz selbst erteilt, und nur auf deren Anordnung von der Unterbehörde bekannt gemacht, oder in deren Gemäßheit verfügt worden, so ist auf eingelegten Rekurs die Sache bei der Mittelbehörde durch einen anderen Referenten vorzutragen, und anderweiter Beschluß zu fassen. Gegen letzteren geht der Rekurs weiter an die Ministerialbehörde. Ist jedoch die erste Entscheidung auf gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien (§. 11) von der Mittelbehörde gegeben worden, so geht der Rekurs gegen dieselbe sofort an die Ministerialbehörde. Ein gleiches findet statt, wenn die Mittelbehörde aus anderen Gründen in erster Instanz eine provisorische Entscheidung (vergl. §. 11 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse 2c.) gegeben hat[13]).]

§. 17. Hätte sich der beschwerte Teil statt des Rekurses des Rechtsmittels der Appellation bedient, so ist letztere doch nur als Rekurs im Verwaltungswege zu betrachten, und daher auf selbige nicht an eine höhere Justizinstanz, sondern an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.

§. 18. Wenn eine Verwaltungsstreitigkeit im Wege des Rekurses zuletzt an das betreffende Ministerium[14]) gelangt, so ist bei dem letzteren folgendermaßen zu verfahren:

a) Der Vorstand des betreffenden Ministerii und zwei bei demselben angestellte Räte haben sich unter dem Vorsitze des ersteren und unter Zuziehung zweier zu diesen Sachen fortdauernd dahin zu deputierender Räte der oberen Justizstellen[15]) zu einem Kollegio zu konstituieren;

b) die betreffende Sache ist in diesem Kollegio von einem Ministerialrate vorzutragen, und die Entscheidung derselben erfolgt nach Stimmenmehrheit;

c) dem Vorstande des Ministerii kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu;

d) in der zufolge des gefaßten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Ministerium bei der Beschlußnahme in der in gegenwärtigem §. vorgeschriebenen Maße kollegialisch konstituiert gewesen sei;

e) dieses Verfahren ist jedoch nur dann erforderlich, wenn auf eingelegten Rekurs eine hauptsächliche Entscheidung zu geben ist; interlokutorische Resolutionen bedürfen dieser kollegialischen Beratung nicht[16]).

---

[7]) Die Wirksamkeit der unteren Gerichtsbehörden als Verwaltungsobrigkeiten hat sich erledigt durch §. 1 Organisationsgef. v. 21. April 1873. Damit ist obige Vorschrift gegenstandslos geworden. S. auch Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 34, Abs. 4 und Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 18, Abs. 6.

[8]) Diese zehntägige Frist wird, trotz der Vorschrift in §. 31, Abs. 3 Organisationsgef. v. 21. April 1873, für Angelegenheiten im Bereich des Kultusmin. und des E. L. Landeskons. auch jetzt noch Giltigkeit haben. Vergl. Anm. 16 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

[9]) In Administrativjustizsachen bestehn nur noch zwei Instanzen, s. Gef. v. 5. Januar 1870, §§. 1 und 2 und Organisationsgef. v. 21. April 1873, §. 31, Abs. 2. S. auch vorstehende Anm. 5.

[10]) S. Anm. 8.

[11]) S. Anm. 9.

[12]) Auch auf Rekurse gegen das Verfahren in Administrativjustizsachen ist Bericht zu erstatten. — S. V. Min. des Innern v. 18. Dezember 1840 in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N.F. Bd. 1, S. 270. — Vergl. auch die folgende Anm. 16, ingl. §. 26 des Ges.

[13]) Die Vorschrift in §. 16, Abs. 2 hat sich insoweit, als es sich um Kirchen- und Schulsachen handelt, schon um deswillen erledigt, weil es für dieselben keine Mittelbehörde mehr giebt, vielmehr über den Kircheninspektionen unmittelbar das E. L. Landeskons. und über den Bezirksschulinspektionen unmittelbar das Kultusmin. steht.

[14]) Wegen der Kirchensachen s. jetzt Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 18, Abs. 6.

[15]) S. hierzu Gef. v. 1. März 1879, §. 11.

[16]) Nach einer zwischen den Ministerien des Innern und des Kultus getroffenen Vereinbarung entscheiden beide Ministerien gemeinschaftlich, wenn die Administrativjustizdifferenz gleichzeitig über

§. 19. Wird die Entscheidung einer Ministerialbehörde als nichtig angefochten, so entscheidet darüber dasselbe Ministerium in der §. 24 erwähnten Zusammensetzung[16b]). Ist jedoch die angefochtene Entscheidung selbst in dieser Weise erteilt worden, so ist ein anderes Mitglied einer oberen Justizstelle, statt des ausscheidenden letzten Referenten zuzuziehen. Gegen die auf angestellte Nichtigkeitsbeschwerde erfolgende Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig.

§. 20. Die Rekursbehörde entscheidet nach dem Inhalte der ihr vorgelegten, bei der niederen Behörde ergangenen Akten.

Ein Schriftenwechsel der Beteiligten ist bei derselben nicht zu eröffnen. Es steht jedoch den Interessenten frei, bedürfenden Falls unaufgefordert eine Vorstellung einzureichen, ohne daß jedoch mit Fassung einer Resolution darauf zu warten ist. Beziehen sich die Interessenten hierbei auf neue Thatsachen, so hat die Behörde zu beurteilen, ob deren Erörterung nach dem Stande der Sache bei anderweiter Entscheidung von Einfluß sei. Verneinenden Falls hat die Rekursbehörde den Grund der Verweigerung eines hierauf gerichteten Antrags in den Entscheidungsgründen zu dem von ihr abzufassenden Erkenntnisse auszudrücken. Dagegen kann sie auch selbst amtshalber über sich hervorthuende oder in der niederen Instanz übersehene oder nicht hinreichend aufgeklärte Thatsachen, wenn sie von entscheidendem Einflusse zu sein scheinen, Erörterungen anordnen.

§. 21. Bei der ersten Entscheidung der nach §. 18 kollegialisch konstituierten Behörde verbleibt es, soweit sie wenigstens mit einer Entscheidung der vorigen Instanzen[17]), wörtlich oder der Sache nach übereinstimmt. Soweit dieses nicht der Fall ist, hat derjenige, zu dessen Nachteil eine Abänderung erfolgt ist, einen anderweitigen Rekurs an dieselbe Behörde.

§. 22. Ein gleiches Befugnis steht jedem der Beteiligten zu, wenn das Ministerium wegen mangelhafter Erörterung bei den ihm nachgeordneten Behörden Veranlassung gehabt hat, neue Erörterungen anzustellen und sein Ausspruch auf den Grund dieser letzteren insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

Ein weiterer Rekurs aus gleichen Gründen ist jedoch nicht statthaft.

§. 23. Gegen provisorische Entscheidungen der zweiten Instanz[17]) (vergl. §. 11 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse 2c.) findet nur insoweit ein anderweites Rechtsmittel statt, als durch dieselben eine Entscheidung der ersten Instanz abgeändert worden ist. Gegen die Entscheidung eines Ministerii in zweiter Instanz in dieser Sache kann solchenfalls anderweiter Rekurs an dasselbe eingewendet werden.

§. 24. Wenn auf einen nach §§. 21, 22, 23 statthaften wiederholten Rekurs von der Ministerialbehörde eine hauptsächliche Entscheidung gefaßt werden soll, so ist ein dritter Rat aus einem höheren Justizkollegio zuzuziehen und einer dieser deputierten Räte zum Referenten zu bestellen.

§. 25. [Haben die Parteien gemeinschaftlich auf Entscheidung in erster Instanz bei der Mittelbehörde angetragen, so ist gegen die Entscheidung des Ministerii in zweiter Instanz kein weiteres Rechtsmittel zulässig, außer in dem Falle §. 22[18]).]

§. 26. In allen Fällen, wo nach den in Verwaltungssachen bisher gegebenen und noch bestehenden Gesetzen und Verordnungen oder aus den im gewöhnlichen Prozesse statthaften Gründen den Appellationen die Suspensivkraft abgesprochen ist, gilt dasselbe nach Wegfall dieses Rechtsmittels (vergl. §. 15 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse 2c.) nunmehr auch von der Rekursnahme.

Insoweit hierüber spezielle Bestimmungen nicht vorhanden sind, ist der Grundsatz zu befolgen, daß in allen Fällen, wo es die Sicherstellung des dabei eintretenden öffentlichen Interesses erfordert, die Rekursnahme nur devolutive, nicht suspensive Kraft haben könne.

§. 27. Ein Rekurs gegen interimistische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, wobei die rechtliche Ausführung eines anderen im Justizwege nachgelassen bleibt, hat überdies nur dann Suspensivkraft, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht. In diesem Falle hat die entscheidende

---

Angelegenheiten der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde obschwebt. — Komm. Min. des Innern an das Kultusmin. v. 31. Juli 1840.

Ist ein Rekurs gegen eine auf das Verfahren in Administrativjustizsachen bezügliche richterliche Entschließung gerichtet (vergl. die vorhergehende Anm. unter 12), so wird auf diesen ebenfalls von der kollegialisch konstituierten Behörde entschieden. S. Funke, Polizei-Ges. u. Verordn. des Königr. Sachsen 1. Bd. S. 293, Anm. 1 c. daselbst.

In der in obigem §. angeordneten Zusammensetzung hat das Kultusmin. auch bei Berufungen gegen die von ihm verfügte Entlassung eines Lehrers zu entscheiden, s. Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 23, Nr. 2, Abs. 2.

[16b]) S. hierzu Entscheidung Min. des Innern v. 1. Mai 1889:

Das Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich, soweit nicht darüber in §. 5 flg. [obigen] Ges. und in späteren Verwaltungsgesetzen besondere Bestimmungen getroffen worden sind, nach den Vorschriften, welche zur Zeit des Erlasses des ersteren Ges. in Sachsen für das Prozeßverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestanden haben. Dieser Grundsatz hat Geltung insbesondere auch für die Nichtigkeitsbeschwerde, welche in §. 19 Ges. gegen die Entscheidungen einer Ministerialbehörde nachgelassen ist, da über dieselbe, abgesehn von der dort getroffenen Anordnung über die Behörde, welche entscheiden soll, und über die Art ihrer Zusammensetzung besondere Vorschriften nicht erteilt sind. Nun bestand in Sachsen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Bestimmungen der Alten Prozeßordn. tit. 38, §. 1 und der Erl. Prozeßordn. ad tit. 38, §. 2 der Grundsatz, daß Nichtigkeitsbeschwerden, durch welche Entscheidungen, die ihrer formellen Beschaffenheit nach zur Beschreitung der Rechtskraft geeignet waren, aus materiellen Gründen als nichtig angefochten werden sollten, binnen einer von der Bekanntmachung der letzten Entscheidung an zu rechnenden sächsischen Frist erhoben werden mußten.

Vergl. Biener, Syst. proc. Ausgabe von Siebdrat u. Krug, §. 206 bei nota 4, 5; Osterloh, Der ordentl. bürgerl. Prozeß, 4. Aufl., Bd. II., §. 344 bei nota 4 flg.; Bek. des vormaligen k. s. Oberappellationsger. v. 4. März. 1848, Nr 5 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 31).

Nach dem obigen hat dieser Grundsatz auch in Verwaltungsstreitigkeiten Anwendung zu leiden.

[17]) S. Anm. 9.

[18]) S. Anm. 6.

Behörde, ehe sie zu Vollstreckung der Entscheidung verschreitet, den Ablauf der zehntägigen Frist[19]) abzuwarten, auf eingelegten Rekurs mit Verfahren anzustehn und Bericht zu erstatten.

§. 28. Gegen rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten findet, außer in dem §. 19 gedachten Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, auch im Wege der Beschwerdeführung keine Einwendung weiter zu dem Zwecke statt, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken.

§. 29. Wegen des Exekutions- und Zwangsverfahrens in Verwaltungssachen bewendet es zur Zeit und mit Rücksicht auf die im Gesetze über die Kompetenzverhältnisse 2c. §§. 3, 4, 5 enthaltene Vorschrift bei den Bestimmungen der bisherigen Prozeßgesetze und bei dem, was diesfalls in den Instruktionen der Verwaltungsbehörden, sowie in den speziellen Administrativgesetzen und Verordnungen enthalten ist[20]).

§. 30. Durch vorstehende Bestimmungen wird insonderheit in dem für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in dem Gesetze vom 17. März 1832, §. 206 sequ. und in der hierauf sich beziehenden Instruktion für die Kommissare besonders vorgeschriebenen Verfahren nichts geändert.

II. Vom Rekurs in anderen Verwaltungssachen.

§. 31. 2c.[21])

III. Vom Verfahren in Administrativ- und Polizeistrafsachen.

§. 34. Das Verfahren in den nach dem Gesetze über Kompetenzverhältnisse 2c. vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Strafsachen ist summarisch, nach dem in hiesigen Landen üblichen Denunziations- oder Rügenprozesse.

§. 35. Diese allgemeine Vorschrift, welche jedenfalls zu beachten ist, schließt die besonderen für einzelne Zweige der Verwaltung bestehenden oder künftig zu gebenden Bestimmungen nicht aus. 2c.[22])

§. 36. Auch in Verwaltungsstrafsachen gilt kein privilegierter Gerichtsstand. 2c.

§. 37. [Die Verwaltungsbehörden haben in den vor sie gehörigen Strafsachen in der Regel das Erkenntnis selbst abzufassen. Jedoch steht es der unteren Verwaltungsbehörde frei, in wichtigeren und bedenklicheren Fällen zur vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten, deren Ermessen es überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, oder, wenn sie sieht, daß die Unterbehörde unnötigerweise Bericht erstattet habe, ihr die Erteilung eines Bescheides anzubefehlen.

Ob Kommissare, denen die Untersuchung eines Strafsfalls übertragen worden ist, nach Beendigung derselben die Entscheidung selbst zu geben, oder sie mittels Berichts der kommittierenden Behörde zu überlassen haben, ist in dem Auftragsbefehle auszudrücken[23]).]

§. 38. [Gegen Straferkenntnisse in Verwaltungssachen findet nur einmaliger Rekurs statt. Bei dem Erkenntnisse der nächsten Instanz hat es zu bewenden[23]).]

§. 39. [Von der Rekursnahme gegen ein Straferkenntnis ist zu unterscheiden die Berufung auf Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung. Diese ist an die Vorschrift des §. 38 und an eine Instanzenordnung nicht gebunden[24]).]

§. 40. [Die Resolutionen über Erlaß-, Milderungs- und Verwandlungsgesuche im Wege der Begnadigung gelangen aus den Ministerien selbst an die betreffenden Behörden oder an die darum Bittenden. Über andere an die Ministerien gelangende Rekurse, in welchen nicht um Begnadigung, sondern um Aufhebung oder Minderung der zuerkannten Strafe aus Rechtsgründen gebeten wird, haben die Ministerien, wenn dem Gesuche zu willfahren bedenklich fällt, die hauptsächliche Beschlußnahme nach der §. 18 vorgeschriebenen kollegialischen Beratung zu fassen[24]).]

§. 41. [Hinsichtlich der Vollstreckung zuerkannter Strafen treten die Bestimmungen des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse 2c. §. 3 und 4 und im übrigen die sonst gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen über Vollziehung und resp. Einbringung der Gefängnis-, Arbeits- oder Geldstrafen ein[25]).]

IV. Gemeinschaftliche, die Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen angehende Bestimmungen.

§. 42. Den nach diesem Gesetze zu erteilenden Entscheidungen und Erkenntnissen sind in allen Instanzen Gründe beizufügen.

§. 43. Die Entscheidung über Ab- und Erstattung oder Kompensation der Kosten sowohl in Verwaltungsstreitigkeiten als Strafsachen, beruht auf allgemeinen prozeß- und strafrechtlichen Grundsätzen, und sind diesfalls die in den Prozeßgesetzen darüber gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren sind nach den bestehenden Taxordnungen anzusetzen[26]), und jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Aktenschluß bei Verlust des Anspruchs zu liquidieren[27]).

---

[19]) S. Organisationsgesetz v. 21. April 1873, §. 31, Abs. 3 und Anm. 10 daselbst.

[20]) S. hierzu Ges. v. 7. März 1879 und V. zur Ausführung des §. 12 des nurallegierten Ges. v. 2. Mai 1879 [abgedruckt in Anm. 15 zu dem angezogenen Ges. v. 7. März 1879].

[21]) §§. 31 bis 33 sind in dem Organisationsgesetz v. 21. April 1873, §. 34 aufgehoben worden. An deren Stelle sind §§. 31 und 32 des nurangezogenen Ges. v. 21. April 1873, bez. betreffs kirchlicher Angelegenheiten Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 18, Abs. 3 flg. getreten. S. auch wegen der Schulsachen Volksschulgesetz v. 26. April 1873, §. 35, Nr. 6 und Nr. 7 und §. 37, Nr. 9. —

[22]) S. jetzt Ges. v. 8. März 1879.

[23]) §§. 37 und 38 obigen Ges. werden jetzt als aufgehoben zu erachten sein. Vergl. jetzt Organisationsgesetz v. 21. April 1873, §§. 3 und 34, Abs. 1 am Ende in Verb. mit Ges. v. 8. März 1879 und A. V. v. 15. September 1879.

[24]) §§. 39 und 40 obigen Ges. werden als aufgehoben zu erachten sein. S. jetzt A. V. v. 15. September 1879, §. 12, litt. C. und Anm. 14 daselbst.

[25]) §. 41 obigen Ges. wird als aufgehoben zu erachten sein. S. jetzt Ges. v. 7. März 1879.

[26]) S. auch Ges. v. 2. April 1844, §. 1 und A. V. zu diesem Ges. von demselben Tage §. 3, ingl. V. v. 10. Dezember 1840, V. v. 17. April 1845, Bek. v. 20. August 1873 und V. v. 24. September 1876.

[27]) Ges. v. 28. Juni 1874 hat obige Bestimmung, soweit sie sich auf außergerichtliche Gebühren bezieht, aufgehoben.

Der am Schluß des §. ausgesprochene Verlust der nicht zu den Akten liquidierten Gebühren ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des Mand., das Liquidieren der Kosten vor Abgang der Berichte betr., v. 25. Juni 1825 (Gesetzsamml. v. 1825, S. 103) zugleich auch auf die Verläge zu erstrecken, indem der in gedachtem Mandate gebrauchte allgemeine Ausdruck „Kosten" in der juristischen Terminologie sowohl

§. 44. Alle ältere Gesetze und Verordnungen oder Observanzen der Behörden über das Verfahren in Verwaltungssachen, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegen sind, insbesondere das Mandat über das gerichtliche Verfahren in Polizei- und anderen dahin gehörigen Sachen betreffend, vom 10. Mai 1824 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich 2c. Dresden, den 30sten Januar 1835.

Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., v. 7. März 1835*).

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 169.)

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c., haben in der Absicht, die Rechte und allgemeinen Pflichten der Civilstaatsdiener auf feste und gleichmäßige Weise zu ordnen, und damit der Staatsverwaltung die erforderliche Einheit und Kraft zu sichern, zu Erledigung des §. 44 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse der Staatsdiener durch ein Gesetz festzustellen beschlossen, und verordnen daher mit Zustimmung der getreuen Stände hiermit folgendes:

§. 1. Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehn, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden ist, ingleichen die nach §. 107 der Verfassungsurkunde bei der Verwaltung der Staatsschuldenkasse angestellten Beamten.

§. 2. Dieses Gesetz ist sonach insbesondere nicht anzuwenden auf folgende Personen: 2c.

7) die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höheren und niederen Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen, und nicht ganz aus Staatskassen unterhalten werden**; 2c.

9) diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Korporation oder Sistung angestellt sind, wenn auch aus besonderen Gründen deren Gehalt ganz oder zum Teil aus Staatskassen übertragen wird. 2c.

§. 4. 2c. Die Staatsminister ernennt und entläßt der König nach eigener freier Entschließung. 2c.

§. 19. Die Staatsdiener haben keinen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle, auch nicht auf Wiederanstellung bei erfolgter Quieszierung, sondern nur auf das mit der Dienststelle verbundene Diensteinkommen während der Dienstleistung und nach Aufhören der letzteren, den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß, auf einen Teil des Diensteinkommens, sowie auf den Rang und Titel.

Ein Staatsdiener kann demnach, abgesehn von den Fällen in §§. 9, 20 und 22, mit Belassung seines Ranges und Titels, sowie mit Belassung eines Teiles seines Diensteinkommens in Ruhestand versetzt werden, wenn

a) infolge organischer Verfügungen eine solche bleibende Einrichtung getroffen wird, durch welche seine bisher bekleidete Stelle einging,
b) wenn es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird. Aus letzterer Ursache kann eine Versetzung in den Ruhestand nur erfolgen,
   1. nach vorgängigem gehörig begründeten Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde,
   2. nachdem der Diener binnen einer ihm zu bestimmenden Frist mit einer Gegenvorstellung gehört,
   3. hierauf die Sache im Gesamtministerio beraten,
   4. die Genehmigung hierzu vom Könige erteilt worden ist.

Ein quieszierter Staatsdiener behält seinen Rang und Titel und sieben Zehnteile seines seitherigen Diensteinkommens als Wartegeld. Wenn jedoch ein solcher Diener nach §§. 18 und 32 bereits Anspruch auf eine diesen Betrag übersteigende Pension haben sollte, ist das Wartegeld bis zu demselben zu erhöhen. Ein in Wartegeld gesetzter Diener bleibt Staatsdiener, und kann zu jeder Zeit in einem seiner Berufsbildung und seinem früheren Dienstrange angemessenen Amte wieder angestellt werden, welches er bei Verlust des Wartegeldes zu übernehmen verbunden ist. Er erhält solchenfalls von Antritt des neuen Amts an den ganzen Gehalt seiner früheren Stelle unverkürzt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer sein sollte, diesen, auch leiden auf ihn die §. 9 enthaltenen, die Vergütung der Umzugskosten betreffenden Bestimmungen, wenn er zum Behuf der Anstellung seinen Wohnort verändern muß, ebenfalls Anwendung.

Derselbe darf sich bei Verlust des Wartegeldes nicht weigern, einzelne Aufträge der Staatsbehörde zu übernehmen, doch ist ihm damit zugleich und auf die Dauer solcher besonderen Aufträge eine angemessene Entschädigung nebst Erstattung des Reiseaufwandes bei außerhalb des Wohnortes ihm aufgetragenen Dienstverrichtungen zu gewähren.

Er darf ohne besondere Erlaubnis der Anstellungsbehörde bei Verlust des Wartegeldes seinen Aufenthalt

---

Gebühren als Verläge umfaßt, und wenn der Zweck dieses Mand., welcher nach den Eingangsworten desselben darin besteht, Überschreitungen der Taxordn. zu verhüten, vollständig erreicht werden soll, das rechtzeitige Liquidieren der Verläge zu den Akten ebenfalls, wie das der Gebühren, notwendig erscheint, da beim Liquidieren der Verläge ebenfalls Überschreitungen der Taxvorschriften, z. B. hinsichtlich der Kopialien, sowie andere Übervorteilungen vorkommen können. — Rekomm. Justizmin. an das Kultusmin. v. 12. Juni 1852 und V. Kultusmin. v. 26. Juli 1852. — Auch ist der vorbemerkte Grundsatz nach Komm. Kultusmin. v. 11. August 1852 ohne weitere Unterscheidung der Sachen, mithin nicht nur in Verwaltungsstreitigkeiten und Verwaltungsstrafsachen, sondern auch in reinen Verwaltungssachen in Anwendung zu bringen. — V. Min. d. Innern v. 21. August 1852.

*) S. hierzu Abänderungsges. v. 3. Juni 1876. Obiges Ges. leidet auch Anwendung auf die ordentlichen Mitglieder des E. L. Landeskons. und auf die bei der Kanzlei des E. L. Landeskons. angestellten Beamten, s. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 3, sowie auf die Bezirksschulinspektoren, s. Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 32, Abs. 3. — Wegen der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten s. Ges. v. 22. August 1876, §. 32.

**) S. jedoch Anm. *).

nicht in das Ausland verlegen, auch ohne vorher seine Dienstentlassung erhalten zu haben, mit welcher das Wartegeld von selbst wegfällt, nicht in ausländischen Dienst treten.

Bei erwiesenermaßen eingetretener Dienstunfähigkeit ist derselbe mit Aussetzung der seinen Dienstjahren entsprechenden Pension zu entlassen.

Bei deren Berechnung wird der Betrag des vorherigen vollen Diensteinkommens zu Grunde gelegt, auch die Zahl der in Wartegeld zugebrachten Jahre dem Diener mit angerechnet, doch darf der Betrag der später bewilligten Pension niemals den des bezogenen Wartegeldes übersteigen. 2c.

Verordnung, die Ausführung innenbemerkter Gesetze betr., v. 28. März 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 212.)

Zur Ausführung folgender Gesetze vom 28sten Januar dieses Jahres

A. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,

B. über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen,

C. über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände,

und unter Beziehung auf die in denselben, sowie in der Publikationsverordnung vom 31sten Januar dieses Jahres enthaltene Ermächtigung, wird hiermit vom Ministerium der Justiz, und zwar rücksichtlich der, den Geschäftskreis anderer Ministerien berührenden Gegenstände im Einverständnisse mit diesen Ministerien, verordnet:

I. Im allgemeinen:

§. 1. Die vorerwähnten Gesetze unter A., B., C. treten den ersten Mai dieses Jahres in Wirksamkeit, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt wird. 2c.

Dresden, den 28. März 1835.

Bekanntmachung (des E. L. Landeskons.), die vor dem evangelischen Landeskonsistorio mit den Kandidaten der Theologie zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfungen betr., v. 2. September 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 452.)

Das evangelische Landeskonsistorium findet für angemessen, in Bezug auf die vermöge der Bestimmung §. 12, Nr. 2, litt. a. der Verordnung, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherisch-kirchlichen Mittelbehörden betreffend, vom 10ten April dieses Jahres [1]) mit den Kandidaten der Theologie von demselben zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfungen [2]) hierdurch folgendes bekannt zu machen:

1. Die Wahlfähigkeitsprüfungen mit den Kandidaten der Theologie werden bei dem evangelischen Landeskonsistorio [3]) zweimal in jedem Jahre, nämlich nach Ostern in den Wochen Jubilate und Kantate und nach Michaelis, in den zwei ersten vollen Wochen im Monat Oktober gehalten.

2. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Kandidaten der Theologie zugelassen, welche

a) im Königreiche Sachsen geboren, oder sonst nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Inländer zu betrachten sind,

b) das examen pro candidatura et licentia concionandi vor der königlichen Prüfungskommission zu Leipzig [4]) seit Verlauf von mindestens zwei Jahren bestanden haben und sich

c) über die Unbescholtenheit ihres Wandels und über ihre theologische Fortbildung während jenes Zeitraums auszuweisen vermögen [5]).

3. Der Bittschrift um Zulassung zur Prüfung sind von dem betreffenden Kandidaten zu diesem Ende beizufügen

a) der Geburts- und Taufschein [und beziehentlich der Heimatschein [6]);]

b) die ihm von der königl. Prüfungskommission zu Leipzig über das vor derselben bestandene Examen ausgestellte Censur;

c) das akademische Sittenzeugnis;

d) Verhaltungszeugnisse von den Superintendenten ausgestellt, in deren Ephorien sich der Anmeldende seit der Zeit von dem vor der königl. Prüfungskommission in Leipzig bestandenen Examen wesentlich aufgehalten hat, oder, wenn er im Auslande sich befunden, Zeugnisse von dortigen geistlichen Behörden oder von den mit der Aufsicht der Kandidaten der Theologie beauftragten oder anderen glaubwürdigen Personen;

e) Zeugnisse über die theoretische und praktische Fort- und Ausbildung, und zwar, wenn der um Zulassung zur Prüfung sich bewerbende Kandidat Mitglied von homiletischen oder anderen theologischen Vereinen gewesen, von deren Vorständen ausgestellte testimonia, wenn er dagegen an keinem solchen Verein teilgenommen, Zeugnisse der Ephoren, oder nach Befinden, anderer namhafter Geistlicher mit Angabe des Grundes, durch welchen der Kandidat, in einen dergleichen Verein zu treten, abgehalten gewesen sei [5]); und

---

[1]) Die oben angezogene V. v. 10. April 1835 ist, weil inmittelst infolge der veränderten Organisation der ev.-luth. Kirchenbehörden erledigt, nicht mit abgedruckt worden. In §. 12, Nr. 2, litt. a. dieser V. war bestimmt, daß das Landeskons. in betreff der gehörigen Bestellung des geistlichen Amts u. a. auch die Wahlfähigkeitsprüfungen der Kandidaten vorzunehmen habe.

[2]) S. wegen der speziellen Einrichtung der Wahlfähigkeitsprüfungen: Regulativ v. 22. September 1835.

[3]) S. auch Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 8, Abs. 4.

[4]) S. jetzt V. v. 21. Februar 1882.

[5]) S. Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine v. 20. März 1844, §§. 2 und 3.

[6]) Der Beibringung eines Heimatscheins wird es nicht mehr bedürfen. Vergl. auch die in nächster Anm. abgedruckte G. V. E. L. Landeskons. v. 17. Januar 1882.

f) sein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf[7]).

4. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind nebst den, vorstehendem nach, erforderlichen Zeugnissen und Bescheinigungen rücksichtlich des Examens nach Ostern: jedesmal vor Ablauf des Monats Januar, in Hinsicht des Michaeliseramens aber: vor Ende des Monats Juli bei dem evangelischen Landeskonsistorio einzureichen und von dem Orte des jeweiligen wesentlichen Aufenthalts zu datieren.

Gesuche, welche nach diesen Terminen noch eingehn, können in der Regel keine Berücksichtigung finden[7]).

5. Der zur mündlichen Prüfung anberaumte Tag wird den Kandidaten, deren Zulassung zum Examen unbedenklich gefunden worden ist, bei Zeiten schriftlich bekannt gemacht, worauf sich dieselben spätestens 8 Tage nach Empfang dieser Vorladung mittels Schreibens zu erklären haben, ob sie zu der angesetzten Zeit erscheinen werden, oder daran behindert sind. Im ersteren Falle haben sich die zu Prüfenden, wenn der Tag des mündlichen Examens auf einen Montag fällt, wegen des vorhergehenden Sonntags, bereits Freitags vorher, ist dagegen das mündliche Examen auf einen anderen Tag anberaumt, nur zwei Tage vorher in der Kanzlei des evangelischen Landeskonsistorii vor 6 Uhr nachmittags persönlich zu melden und werden daselbst wegen ihrer Prüfung mit weiterer Anweisung versehn werden.

Vorstehendem nach haben sich die Kandidaten der Theologie und soviel die Ausstellung der unter Nr. 3, litt. d. und e. gedachten Zeugnisse anlangt, auch die Ephoren und Geistlichen gebührend zu achten.

Dresden, am 2ten September 1835.

---

[7]) Vergl. hierzu nachstehende G. V. E. L. Landeskons. v. 17. Januar 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882, S. 9).

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß der in betreff der Unterlagen, welche den Gesuchen um Zulassung zur theologischen Wahlfähigkeitsprüfung beizufügen sind, in der [obigen] Bek. v. 2. September 1835 unter 3 enthaltenen Vorschrift nicht oder nicht vollständig entsprochen worden ist und daß die zur Beschlußfassung auf die betreffenden Admissionsgesuche erforderlichen Unterlagen erst auf bez. wiederholte Bescheidung zu erlangen gewesen sind.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Vorschrift der Bek. v. 2. September 1835 unter 3, wonach den Gesuchen um Zulassung zur theologischen Wahlfähigkeitsprüfung

der Geburts- und Taufschein des Bittstellers,
die Censur über das von ihm vor der Prüfungskommission zu Leipzig bestandene Examen,
das akademische Sittenzeugnis,
Zeugnisse über sein Verhalten seit der Zeit des in Leipzig bestandenen Examens,

sowie

Zeugnisse über seine theoretische und praktische Fort- und Ausbildung, bez. ein Zeugnis von dem Vorstand des Kandidatenvereins, welchem der Bittsteller angehört hat,

und

ein in lateinischer Sprache abgefaßter Lebenslauf desselben,

beizufügen ist, mit dem Bemerken, hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß nur erst nach Eingang aller dieser Unterlagen auf die eingereichten Admissionsgesuche Entschließung gefaßt werden kann.

Zugleich wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß die Gesuche um Zulassung zu den bald nach Ostern und Michaelis jedes Jahres stattfindenden Wahlfähigkeitsprüfungen spätestens bis Ende des Monats Januar bez. Juli bei dem Landeskons. einzureichen sind.

Die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und die Herren Ephoren der Erblande werden hierdurch zugleich veranlaßt, die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Kandidaten der Theologie nach Befinden durch Vermittelung der Vorstände der daselbst bestehenden Kandidatenvereine auf gegenwärtigen Erlaß aufmerksam zu machen.

Bekanntmachung (sämtl. Ministerien), die gegen die verschiedenen Staats- und anderen Behörden im Lande zu beobachtenden Kurialien betr., v. 12. September 1835.

(G. u. Vbl. v. 1835. S. 460.)

Da es, in besonderer Rücksicht auf die neue Behördenorganisation, angemessen geschienen, hinsichtlich der den Staats- und anderen Behörden des Landes seither im amtlichen Geschäftsstile beizulegen gewesenen Prädikate, teils eine mehrere Gleichförmigkeit, teils eine gewisse Einschränkung für die Zukunft stattfinden zu lassen, so sind, mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung, nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

I. Das Prädikat: „Hoch“[1]) in der Zusammensetzung mit „königlich“ soll künftig ausschließend erteilt werden:

1) den Ministerien — von seiten aller Behörden, sowie von Privaten jeden Standes, ingleichen

2) den nachbenannten Ober- und Mittelbehörden, nämlich:

dem Staatsrate,
dem Staatsgerichtshofe,
[dem Oberappellationsgerichte[2])],
dem Generalkommando der Armee,
der Ordenskanzlei,
[dem Generalkommando der Kommunalgarden[3])],
[der Kommission für Straf- und Versorganstalten[4])],
[der Oberrechnungsdeputation[5])],
[der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen[6])],
[der Brandversicherungskommission[7])],
der Zoll- und Steuerdirektion,
dem evangelischen Landeskonsistorio,
[den Appellationsgerichten[8])],
dem Oberkriegsgerichte,
dem Apostolischen Vikariate,
dem katholisch-geistlichen Konsistorio,
dem Vikariatsgerichte,
der Oberrekrutierungsbehörde,

} mit Weglassung des Prädikats: „königlich“

---

[1]) S. jedoch Bek. v. 24. Oktober 1848.

[2]) Das Oberappellationsgericht ist aufgehoben in Ges. v. 1. März 1879, §. 1.

[3]) Das Institut der Kommunalgarden ist aufgehoben worden in Ges. v. 3. März 1870 (G. u. Vbl. v. 1870, S. 55).

[4]) Diese Kommission ist nach Bek. v. 13. Januar 1845 aufgehoben worden (Leipziger Zeitung v. 1. Februar 1845).

[5]) An deren Stelle ist die Oberrechnungskammer getreten. S. jetzt V. v. 4. April 1877.

[6]) Aufgelöst nach Bek. v. 18. Februar 1876 (abgedr. in Anm. 12 zu Ges. v. 17. März 1832).

[7]) An die Stelle der Brandversicherungskommission ist die Brandversicherungskammer getreten, s. Ges. v. 15. Oktober 1886, §. 15.

[8]) Die Appellationsgerichte sind aufgehoben worden in Ges. v. 1. März 1879, §. 1.

dem ständischen Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse,
[der Centralkommission zu Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems [9])],
[den Kreisdirektionen [10])],
[dem Oberbergamte [11])],
dem Oberpostamte [12]),

von seiten der als untere Instanzen in Justiz- und Verwaltungssachen anzusehenden Behörden, sowie von Privaten ohne Unterschied.

II. Bei einem Schriftenwechsel zwischen Ober- und Mittelbehörden (I. Nr. 2) oder unter diesen in sich, ingleichen zwischen Unterbehörden ist in der Anrede lediglich der Bezeichnung: „königlich," oder bei nichtköniglichen Stellen der bloßen Ortsbezeichnung sich zu bedienen; dasselbe haben auch die Privatpersonen in ihren Schriften an Behörden, wenn sie nicht zu den unter I. (1 und 2) genannten gehören, zu beobachten.

III. Höhere Behörden (I. 1 und 2) werden unteren Behörden das Beiwort „königlich" nicht beilegen, auch findet diese Bezeichnung

IV. seiten der Ministerien, weder unter sich selbst, noch gegen die sub I. Nr. 2 aufgeführten Behörden statt.

V. Alle übrigen seither üblich gewesenen belobenden Prädikate, als: wohl- und hochlöblich, hochverordnet und dergleichen, insbesondere auch der Gebrauch des unbestimmten Artikels „Ein, Eine" sind künftig nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 12. September 1835.

Regulativ über die vor dem evangelischen Landeskonsistorio vorzunehmenden theologischen Prüfungen, v. 22. September 1835 [1]).

Nach §. 12 unter Nr. 2 der V. vom 10. April d. J. [2]) hat das evangelische Landeskonsistorium

1. die Wahlfähigkeitsprüfungen der Kandidaten,
2. die Prüfungen der Designaten pro munere [3]),
3. die Kolloquien mit den designierten Superintendenten

vorzunehmen, und es wird demselben hierüber folgende nähere Geschäftsanweisung erteilt.

A. zu 1.

§. 1. Die Wahlfähigkeitsprüfungen der Kandidaten der Theologie werden halbjährig nach Ostern in den Wochen nach Jubilate und Kantate und nach Michaelis in den zwei ersten, vom Montag gerechnet, vollen Wochen des Oktobers gehalten [4]).

§. 2. Die dazu Admittierten sind in Abteilungen zu je sechs, jedoch so zu verteilen, daß, wenn nach solchem Verfahren die letzte Abteilung unter fünf Examinanden enthielte, eine Ausgleichung durch Überweisung des sechsten aus den früheren Abteilungen herzustellen ist.

Sind weniger als vier Examinanden vorhanden, oder haben nur sieben überhaupt sich angemeldet, so bleibt dem Konsistorio überlassen, in jenem Falle dem Examen so lange Anstand zu geben, bis die Zahl der Gemeldeten bis auf sechs angestiegen ist, in letzterem Falle aber auch alle sieben zu einer Prüfung zuzulassen.

§. 3. Die Prüfungen zerfallen in drei Arten: schriftliche, mündliche und praktische.

§. 4. Die schriftlichen Prüfungen bestehn in einer lateinisch abgefaßten Abhandlung, welche die an einem Tage zu Examinierenden tags vorher in dem bestimmten Lokale, unter Klausur und gehöriger Aufsicht, über einen Gegenstand zu fertigen haben, der ihnen der Reihe nach von einem der Examinatoren aufzugeben ist. Die gelieferten Aufsätze cirkulieren unter sämtlichen Examinatoren zu gemeinschaftlicher Beurteilung. Wenn bei einer Reihe Prüfungen der Turnus der Examinatoren nicht erschöpft, oder aber ein zweiter begonnen ist, so fängt bei der nächsten Serie der folgende, nicht allemal der erste, Examinator mit den neuen Aufgaben an.

§. 5. Die mündliche Prüfung geschieht an den Montagen, Mittwochen und Freitagen der obengenannten Wochen von 8 Uhr an und dauert 4 Stunden, von denen jede Stunde einem Examinator zufällt, so daß, da gegenwärtig bei der Teilnahme des Vizepräsidenten an diesen Prüfungen fünf Examinatoren sind, einer allemal ohne aktive Teilnahme bleibt.

§. 6. Die Gegenstände der Prüfung sind [5]):

Alt- und Neutestamentliche Exegese mit Hermeneutik und Einleitung in die biblischen Schriften;
Dogmatik und Symbolik;
Moral;
Kirchen- und Dogmengeschichte;
Homiletik;

---

[9]) Aufgelöst durch V. v. 31. März 1844.

[10]) An deren Stelle sind die Kreishauptmannschaften getreten, s. Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 22.

[11]) Aufgehoben durch Bek. v. 1. Dezember 1868 (G. u. Vbl. v. 1868, S. 1293).

[12]) Das Oberpostamt ist jetzt Reichsbehörde, wird daher nicht mehr das Prädikat „königlich" zu erhalten haben.

[1]) Dieses Regulativ, welches in die Gesetzsammlung nicht aufgenommen worden ist, ist vom Landeskons. entworfen und vom Kultusmin. durch V. v. 22. September 1835 genehmigt worden.

[2]) S. Anm. 1 zu Bek. v. 2. September 1835.

[3]) S. V. v. 22. Juni 1875, §. 9, Abs. 2 und V. v. 10. Juli 1875, §. 9, Abs. 1 und 2.

[4]) S. wegen desjenigen, was die Kandidaten bei der Anmeldung zur Wahlfähigkeitsprüfung u. s. w. zu beobachten und beizubringen haben, Bek. Landeskons. v. 2. September 1835 und Anm. 7 daselbst.

[5]) Da die zu Prüfenden schon Kandidaten der Theologie sind, so sind keine besonderen philosophischen Prüfungen angeordnet, und ist vielmehr für angemessen erachtet worden, diesen Zweig mit unter der Dogmatik und Moral zu begreifen. Auch ist nicht die Absicht, daß über Katechetik und Liturgik allemal theoretisch examiniert werde, sondern daß diese Gegenstände, damit sie nicht als gänzlich unbeachtet angesehn und deshalb von den Kandidaten vernachlässigt werden, bisweilen mit herangezogen werden sollen. — Erläut. des Landeskons. in dessen bei Überreichung des Regulativentwurfs erstatteten Berichte v. 22. Juli 1835.

Katechetik;
Liturgik;
Pastoraltheologie.

§. 7. Die Verteilung dieser Gegenstände ist zwar so zu treffen, daß die Fächer der Hauptsache nach ihre eigenen Examinatoren haben; indessen ist dafür zu sorgen, daß, es mag der eine oder andere ausfallen, kein Fach ganz unbesetzt bleibe; wie denn auch auf der anderen Seite jedem Examinator freigestellt bleibt, bald dem einen, bald dem anderen ihm zugewiesenen Hauptfache den größeren Teil der Stunde zu weihen.

§. 8. Die praktischen Prüfungen bestehn in einer homiletischen und einer katechetischen Probeablegung, von denen jede vor einem der Konsistorialräte, welche je zwei in diesem Geschäfte, nach Maßgabe der Verteilung beider Fächer in der Theorie, bei den mündlichen Prüfungen mit einander wechseln, geschieht.

§. 9. Diese Probeablegungen erfolgen drei Tage nach dem mündlichen Examen, die homiletische des Morgens, die katechetische des Nachmittags, nachdem über beide tags vorher eine Skizze an diejenigen Räte gegeben worden ist, welche den Text und bez. das Thema aufgegeben haben, und nun bei der Probeablegung gegenwärtig sind.

§. 10. Derjenige der Examinatoren, welcher die Aufgabe zur praktischen Prüfung gestellt hat, kann, sofern er schon vor dieser letzteren aus dem Benehmen des Kandidaten in der wissenschaftlichen mündlichen Prüfung oder aus der Fehlerhaftigkeit des voraus einzureichenden Entwurfs zur Predigt oder Katechese die Besorgnis schöpfen sollte, es könne die praktische Prüfung übel ausfallen, seinen Fachkollegen von dieser seiner Besorgnis in Kenntnis setzen und ihn einladen, gedachter Prüfung des jungen Mannes beizuwohnen, und der Ersuchte hat diesem Anliegen zu entsprechen.

§. 11. 2c.

[An Stelle dieses §. 11 sind nach Bek. E. L. Landeskons. v. 28. Oktober 1881. (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881 S. 219) folgende Bestimmungen getreten:]

Die Censuren über die Leistungen bei den vor dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium zu bestehenden Wahlfähigkeitsprüfungen werden nach vier Abstufungen dergestalt erteilt, daß

die erste „vorzüglich,“ die dritte „wohl,“
die zweite „sehr wohl,“ die vierte „genügend“

lautet, die zweite und dritte Censur aber zum Zeichen der Annäherung an die nächst höhere Stufe mit einem Stern (*) versehn werden kann. Das darüber auszufertigende Certifikat wird die Urteile über die gelieferte Klausurarbeit, das Ergebnis der mündlichen Prüfung, sowie über die gehaltene Predigt und Katechese enthalten und außerdem auf Grund derselben das Gesamtergebnis in eine Hauptcensur zusammenfassen; übrigens den Wert sowohl der Einzelcensuren, als auch der Hauptcensur durch Beisetzung der entsprechenden Ziffern, bez. mit hinzugefügtem Stern, zum Ausdruck bringen.

§. 12. Die Censur über die mündliche Prüfung ist nach solcher sofort festzustellen, weil es unnütz sein würde, diejenigen zu den praktischen Übungen zuzulassen, welche in der wissenschaftlichen Prüfung keine Censur erhalten, und es soll der Beschluß der Censur über die mündliche Prüfung nicht ausgesetzt werden, um von der praktischen Prüfung abhängig zu machen, ob in jener Hinsicht noch genügend über den ungenügend Bestehenden ausgesprochen werden dürfe.

§. 13. Die beiden untersten Censuren können auch von einer besonderen Bemerkung begleitet sein, wenn etwa in einem Fache gerechte Erwartungen unbefriedigt gelassen, sonst aber die Antworten dieser Stufe gemäß gegeben worden sind.

§. 14. In der mündlichen Prüfung sind die Urteile über die Examinierten von unten auf abzugeben (Instrukt. des Landeskons. §. 10), in der schriftlichen aber geht dieser Aufeinanderfolge das Urteil dessen noch voraus, der die Aufgabe erteilt hatte.

B. zu 2[6]).

§. 15. Die examina pro munere sollen hauptsächlich die Tüchtigkeit zum praktischen Geistlichen in das Auge fassen, ohne deshalb die wissenschaftliche Bildung der Designierten, zu deren Erforschung im allgemeinen die in §. 6 namhaft gemachten Gegenstände unter zweckmäßigen Modifikationen dienen, unberücksichtigt zu lassen. Daher werden den Designaten tags vor der mündlichen Prüfung zwei Stellen der Heiligen Schrift vorgeschrieben, über deren eine sie eine Skizze oder weitläufige Disposition zu einer nicht auszuführenden Predigt, über die andere eine dergleichen zu einer Katechese, bis abends zu entwerfen, und an die zwei Examinatoren zu übergeben haben[7]).

§. 16. Den Examinatoren soll damit Gelegenheit gegeben werden, teils die Tüchtigkeit in der Handhabung der gedachten beiden Stücke des Lehramts an den Designierten zu erforschen, teils, wenn es ihnen passend scheint, von diesen Ausgangspunkten zu wissenschaftlichen Objekten überzugehn. Sie haben einander die Objekte ihrer Prüfung vorher mitzuteilen.

§. 17. Der Examinationstag ist in der Regel jedes Monats erste Mittwoch, wenn die Woche keinen Feiertag enthält. Nur wenn die Jubilate- oder Kantate-Woche den Anfang des Monats Mai in sich schließt, ist jener

[6]) S. jedoch V. v. 22. Juni 1875, §. 9 und V. v. 10. Juli 1875, §. 9.
[7]) Für den Fall, daß bei Besetzung einer geistlichen Stelle besondere relative Erfordernisse rücksichtlich der Person des Anzustellenden in Frage kommen sollten, sind nach V. Kultusmin. v. 7. März 1845 die Ephoren angewiesen worden, alsdann in den Präsentationsberichten sich hierüber mit zu äußern, damit nach Befinden, soweit thunlich, bei der Prüfung hierauf besondere Rücksicht genommen werden könne. Auch ist durch gedachte V. Verfügung getroffen worden, daß künftig bei jeder Präsentation eines Kandidaten ein Zeugnis des Vorstandes desjenigen Vereins, an welchem der Kandidat teilgenommen hat, mit eingereicht und dem Landeskons. mitgeteilt werde.

Examinationstag auf die Mittwoch nach Misericordias Domini zu verlegen. Im Oktober fällt derselbe auf die Mittwoch der dritten vollen Monatswoche.

§. 18. Die Prüfung dauert von 9 Uhr bis höchstens 12 Uhr.

§. 19. Sie geschieht von 2 Examinatoren, welche der Regel nach im Turnus hintereinander folgen. Wenn Krankheit und Urlaub zu Reisen über 14 Tage (Instrukt. des Landeskons. §. 14) einen Ausfall bedingen, so hat keiner der so Behinderten die Verpflichtung, ein versäumtes Examen nachzuholen. Freiwilliger Tausch ist mit Genehmigung des Präsidenten gestattet. Doch macht der ältere Examinator stets den Anfang mit der Prüfung.

§. 20. Sowohl der Würde der Sache wegen, als auch, um über die Leistungen abzustimmen, darf kein Mitglied des Landeskonsistorii ohne Genehmigung des Präsidenten fehlen, ob es auch nicht selbst prüft.

§. 21. Die Censuren sind:

sehr gut,
gut,
genügend,

und es finden die §. 11 gedachten Bestimmungen auch hier Anwendung [8] [9].

C. zu 3 [10].

§. 22. Die Kolloquien mit designierten Superintendenten sind Montags von 10 Uhr an über zweckmäßig gewählte Materien, jedoch zugleich mit Berücksichtigung der tags vorher in der evangelischen Hofkirche gehaltenen Predigt, wozu der Text von dem ersten der Kolloquierenden gegeben und mit der Bestimmung des Tags dem Designato so, daß 8 Tage bis zur Haltung der Predigt frei bleiben, zugeschickt wird, von zwei Mitgliedern des Landeskonsistorii, und zwar für jetzt von dem Vizepräsidenten und einem der Konsistorialräte [Oberkonsistorialräte], von letzteren nach der Reihe, zu halten.

§. 23. In Abwesenheit des Vizepräsidenten treten zwei Räte ein, unter denen der der Anciennität nach höhere den Text zu wählen und das Kolloquium zu eröffnen hat. Auch hier gelten die Vorschriften der §§. 19 und 20, soweit sie nicht §. 22 eine Modifikation erlitten haben.

§. 24. Der Grad der Zufriedenheit mit den Leistungen des designierten Superintendenten ist [in dem hierüber an des Kultusministerium zu erstattenden Berichte [11]] in einer der Formeln, daß der Designatus

ausgezeichnete
lobenswerte
hinreichende

} Beweise seiner Tüchtigkeit

gegeben habe, auszudrücken, sofern das Ergebnis der Prüfung befriedigend gewesen ist.

Dresden, am 22. September 1835.

Verordnung (des Kultusmin.), einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgraftums Oberlausitz vom 11. August 1813 betr., v. 30. Juni 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 179.)

Die veränderten Verhältnisse, welche seit der Publikation des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis des Markgraftums Oberlausitz vom 11. August 1813 eingetreten sind, machen es nötig, dieses Regulativ in folgenden Punkten abzuändern und zu erläutern, um einerseits die zinsbare Unterbringung der Kirchen- und Stiftungskapitalien thunlichst zu erleichtern, andererseits aber auch dabei für die möglichste Sicherstellung derselben zu sorgen.

Zu §. 24. Bei Ausleihung von Kirchenkapitalien auf Grundstücke ist deren Lehns- oder Allodial-Qualität, sowie ob viel oder wenig darauf bezahlt ist, nicht zu berücksichtigen, das anzulegende Kapital muß jedoch in die erste Hälfte des letzten Kaufpreises oder des durch gerichtliche Würderung ausgemittelten Wertes desselben einbegriffen werden.

Wenn jedoch häufig der Schätzungswert eines Grundstücks bei dem Verkauf desselben nicht erreicht wird, so ist eine Taxe nur in dem §. 24. angegebenen Falle und wenn sie den letzten Kaufpreis des Grundstücks nicht übersteigt, bei der Ausleihung zu berücksichtigen.

Auch haben die Administratoren von Kirchen- und Stiftungskapitalien vor jeder Ausleihung möglichst sorgfältige Erkundigung einzuziehen, ob der letzte Kaufpreis des zu verpfändenden Grundstücks den gegenwärtigen Verhältnissen desselben noch entspreche, ob nicht Teile desselben oder dazu gehörigen Gerechtigkeiten inzwischen veräußert worden, und in welchen Vermögensverhältnissen überhaupt der Erborger sich befinde, und ist dasjenige Kapital, welches auf veräußerte Teile oder Gerechtigkeiten erhoben worden, als worüber die Attestate der betreffenden Hypothekenbehörde einzuholen sind, von dem letzten Kaufpreise oder Taxwerte abzuziehen und darnach die erste Hälfte desselben zu bemessen.

Zu §. 25. Auf ein Hausgrundstück, auch wenn damit

[8]) Dieser hier in Bezug genommene, durch V. v. 28. Oktober 1881 aufgehobene §. 11 Bek. v. 22. September 1835 lautete:
Die Censuren über die Leistungen sind:
sehr wohl,
wohl,
genügend,
jedoch so, daß auf jeder derselben zur Bezeichnung der Annäherung an ein höheres Maß ein Asteriscus beigefügt werden kann. Sollte ein Examinand eines höheren Grades der Auszeichnung, als des in der Censur „sehr wohl mit einem Asteriscus" enthaltenen, würdig erachtet werden, so ist solches neben gedachter Censur in dem diesfallsigen Certifikate besonders zu bemerken.

[9]) Wenn der Geprüfte in praktischer oder wissenschaftlicher Beziehung zu einer besonderen Bemerkung Veranlassung gegeben, so kann solches durch einen Zusatz in der Censur ausgedrückt werden, um den eigentlichen Standpunkt der theologischen Bildung des Designaten näher zu bezeichnen. — V. Kultusmin. v. 19. Juni 1841.

[10]) S. auch V. v. 22. Juni 1875, §. 9, Abs. 2.

[11]) Infolge der veränderten Stellung des E. L. Landeskons. nach dem Kirchengef. v. 15. April 1873 in Verb. mit Publikationsgef. v. 16. April 1873 haben sich diese Berichte an das Kultusmin. erledigt.

Gerechtigkeiten verbunden sind, können Kirchenkapitalien nur dann ausgeliehen werden, wenn dieses Grundstück nach Höhe der Summe, bis zu welcher es verpfändet werden soll, bei der Brandversicherungsanstalt assekuriert ist.

Dasselbe ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sich bei dem Hause zwar einiges Feld befindet, das Haus selbst aber das Hauptgrundstück ist.

Zu §. 26. Auch in Fällen wenn rückständige, mit Vorbehalt der Hypothek und des Eigentums vor der Übergabe versehene Kaufgelder abgetreten werden sollen, sind die unter §§. 24 und 25 angegebenen Vorschriften zu beobachten. Wenn daher der Kaufgelderrückstand bei Rittergütern und Landgrundstücken die Hälfte und bei Hausgrundstücken, falls auch das nurgedachte Quantum noch nicht erfüllt wird, die bei der Brandversicherungsanstalt assekurierte Summe übersteigt, so sind Kirchenkapitalien gegen Abtretung der Rechte nur insoweit auf dergleichen Grundstücke auszuleihen, als der cedierende Gläubiger in der Abtretungsurkunde zugleich sich erklärt, mit seiner über die erste Hälfte des letzten Kauf- oder Taxwertes hinausgehenden Forderung dem Cessionar nachstehn zu wollen, und mittels dieses stipulierten Vorzugsrechts die Hypothek des Darlehns noch innerhalb der ersten Hälfte des Kaufwertes und bei Häusern auch innerhalb der Versicherungssumme steht.

Dresden, am 30. Juni 1836.

Verordnung (des Min. des Innern), die wegen des Petschierstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betr., v. 15. September 1836.

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 211.)

Mehrfache Erfahrungen, insonderheit die Ergebnisse geführter Kriminaluntersuchungen haben die Überzeugung begründet, daß es zu Verhütung von Fälschungen öffentlicher Urkunden, Zeugnisse, Pässe und dergleichen, sowie überhaupt für die öffentliche und Privatsicherheit nötig werde, die Verfertigung der Stempel, Siegel und Petschafte unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Zu diesem Behuf wird hierdurch vom Ministerio des Innern verordnet:

1. Die Verfertigung amtlicher Siegel und Stempel, worunter, ohne Unterschied zwischen in- und ausländischen, die Dienstsiegel aller höheren und niederen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Siegel der Kommunen und der zu Führung eines solchen berechtigten Korporationen, die Zoll- und Impoststempel, die Kirchen-, Notariats- und Physikatssiegel gehören, ist, bei Vermeidung nachstehend angedrohter Ordnungsstrafen, nur dann gestattet, wenn derjenige, welcher ein solches Siegel oder den Stempel bestellt, den hierzu erhaltenen Auftrag des Vorstandes der betreffenden Behörde, bei Gemeinde- und Kirchensiegeln, die Genehmigung des Justizbeamten, Stadtrats, Justitiars oder Pfarrers, bei Korporationen, des Vorstehers derselben, oder des betreffenden Notars, Physici oder sonstigen Beamten, mittels eines schriftlichen Certifikats beibringt, insofern nicht die Bestellung von den genannten Vorstehern, Geistlichen oder Beamten durch eigenhändige, mit dem amtlichen Siegel versehene, Zuschrift erfolgt. 2c.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 15. September 1836.

Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr., v. 1. November 1836[1])[2]).

(G. u. Vbl. v. 1836. S. 299.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben auf den Antrag der getreuen Stände in den Schriften vom 22. Mai 1830 und 29. April 1831 die hinsichtlich der Eingehung der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses, sowohl der religiösen Erziehung der von Eltern dieses verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten

---

[1]) Vergl. zu näherer Erläuterung des Ges. die Abhandlungen in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 1. Bd. S. 233 flg. u. N.F. 10. Bd. S. 360 flg. — Die A. V. zu obigem Ges. v. 2. Mai 1844 ist in der A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874, §. 15, Abs. 5 aufgehoben worden. S. jetzt den angezogenen §. 15 der A. V. v. 25. August 1874, Abs. 3 und 4. Vergl. auch zu §§. 1 bis 4 jetzt noch Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 41 flg., sowie Trauordn. v. 23. Juni 1881.

[2]) a) Das obige Ges. ist nur für gemischte Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder erlassen und durch Ges. v. 2. November 1848, §. 11 auch auf die deutsch-katholischen Glaubensgenossen erstreckt worden. Auf die gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten wird nun zwar dasselbe analoge Anwendung finden; diejenigen Bestimmungen des Ges. aber, welche die Eltern, auch wenn sie miteinander einverstanden sind, in der religiösen Erziehung ihrer Kinder beschränken, sind auf Kinder aus solchen Ehen nicht anzuwenden. Denn da der Religionsunterricht der Schule in beiden gedachten Konfessionen gleich ist, und die Unterscheidungslehren erst bei dem Vorbereitungsunterrichte der Konfirmanden vorgetragen werden, so treten die Gründe hier nicht ein, welche solche Beschränkungen bei Kindern aus anderen gemischten Ehen notwendig und ratsam machen. Es haben mithin die Ehegatten lutherischen und reformierten Bekenntnisses die natürliche Freiheit, welche in §. 52 Mand. v. 19. Februar 1827 im allgemeinen anerkannt war und durch Ges. v. 1. November 1836 nur für die gemischten Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken aufgehoben worden ist. V. Kultusmin. v. 19. November 1850. — Der hier allegierte §. 52 Mand. v. 19. Februar 1827, welcher im Eingang obigen Ges. aufgehoben u. daher bei jenem Mand. nicht mit abgedruckt worden ist, lautet: Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Eltern oder anderen Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Übereinkunft und Anordnung der Eltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder, wenn die Eltern, ohne eine solche Übereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben sein sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben. S. überdies Anm. 33 zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

b) Wegen Nichtanwendbarkeit des Ges. auf gemischte Ehen zwischen Christen und Israeliten, sowie zwischen Mitgliedern anerkannter Religionsgesellschaften und Dissidenten s. Anm. 11 zu Ges. v. 20. Juni 1870.

c) Überdies hat das Kultusmin. wiederholt, u. a. durch V. v. 22. Dezember 1879, ausgesprochen, daß es die einschränkenden Vorschriften [obigen] Ges. auf Ausländer nicht anzuwenden pflege.

Kinder bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen lassen, und in deren Folge, mit Aufhebung der in §. 47, 50, 51, 52 und 55 des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827, ingleichen in §. 11 des Mandats, den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen betreffend, vom 20. Februar 1827 enthaltenen Bestimmungen, welche mit Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Kompetenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Teil zur katholischen, der andere zur evangelischen Konfession sich bekennt, wird durch die Konfession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut[3]) [und ein von dieser ausgestelltes Zeugnis, daß ihr kein Ehehindernis bekannt sei[4]),] sich von einem anderen Pfarrer der Konfession der Braut oder von einem Pfarrer der Konfession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung notwendig von einem Pfarrer der Konfession der Braut zu vollziehen und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen[5]), zu betrachten[6]).

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hindernis entgegenstehe[7]), und es darf, bevor nicht solches beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Teile, auf dessen Seite es sich befindet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden[7]).

§. 3. Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Konfessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hiervon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerspruch enthaltende Schrift behufs der erforderlichen Berichtserstattung abzugeben.

§. 4. Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1 die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund, Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf seiten des katholischen Teils in der evangelischen Kirche seines Wohnortes oder in der nächsten evangelischen Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Teils, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren zu diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerio des Kultus erteilt werden.

§. 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht dem Geistlichen der Konfession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer giltigen Übereinkunft der Eltern das Kind in der Konfession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Konfession zu[8]).

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Konfession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Übereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas anderes festzusetzen[9]).

§. 7. Eine solche Übereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Konfession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder [oder Geschlechtskuratoren] nicht gebunden[10]), es sind jedoch hierbei teils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, teils auch folgende Formen zu beobachten:

---

[3]) S. jedoch Ges. v. 22. Mai 1876, §. 3, litt. c. und §. 7 nebst Anm. 9, sowie Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §. 7.

[4]) Das Kultusmin. hat dem E. L. Landeskons. gegenüber mittels Komm. v. 9. Mai 1876 ausgesprochen, wie ihm von seinem Standpunkte gegen die Bescheidung einer Superintendentur durch das E. L. Landeskons. dahin, daß es seit Inkrafttreten des Reichsges. v. 6. Februar 1875 zum Behufe der kirchlichen Trauung eines Brautpaars, dessen Braut der katholischen Konfession angehört, durch einen evangelischen Geistlichen der Einforderung des in [obigem] §. vorgeschriebenen Zeugnisses nicht mehr bedürfe, keine Bedenken beigingen. — Das Kultusmin. hat von dem Inhalte dieses Komm. dem Apostolischen Vikariat durch V. vom nämlichen Tage Kenntnis gegeben.

[5]) S. jedoch jetzt noch Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 41 flg., s. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 17.

[6]) In einem Falle, wo die Einsegnung der Ehe in beiden Kirchen verlangt worden war, hatte der katholische Geistliche sofort, nachdem die erste Einsegnung vollzogen worden, eine nochmalige förmliche Trauung des Ehepaars mit Wiederholung der Ceremonien der Ringwechselung u. s. w. vorgenommen, worüber von dem evangelischen Geistlichen Beschwerde geführt wurde. Das Kultusmin. hat nun zwar hierauf in diesem Verfahren des kathol. Geistlichen eine Kontravention gegen die bestehenden Gesetze nicht erblicken können, hat jedoch für angemessen befunden, anzuordnen, daß künftighin zu Vermeidung von Mißverständnissen und Aufregungen, dergleichen Nachtrauungen nicht uno actu und namentlich nicht in Gegenwart des Geistlichen der anderen Konfession erfolgen. Demgemäß ist an die vormaligen Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau, sowie an das vormalige Gesamtkons. zu Glauchau unter dem 5. Oktober 1846 V. ergangen, hiernach an die Ephoren zu deren Direktion für künftig vorkommende ähnliche Fälle das Nötige gelangen zu lassen. Nicht minder ist diese Entschließung dem Apost. Vikariate zur demgemäßen Anweisung der kathol. Geistlichkeit der Erblande bekannt gemacht worden. In gleicher Weise hat das Kultusmin. mittels V. von demselben Tage auch an die vormalige Kreisd. zu Bautzen verfügt, sie solle, damit auch in ihrem Bezirke der obigen Anordnung seiten der protestantischen Geistlichen eintretenden Falls nachgegangen werde, das Geeignete veranstalten, auch zugleich wegen einer behufigen Anweisung der kathol. Geistlichkeit der Oberlausitz beim domstiftl. Konsistorio zu Bautzen das Erforderliche in Antrag bringen.

[7]) S. die Allegate in Anm. 1 am Schluß.

[8]) S. unten Anm. 15.

[9]) Ist durch den eingetretenen Todesfall des einen Ehegatten die bei dessen Lebzeiten versäumte Abschließung eines Vertrags über eine von der gesetzlichen Regel abweichende konfessionelle Erziehung der Kinder oder die etwa beabsichtigte Wiederaufhebung oder Abänderung eines solchen zwischen beiden Ehegatten abgeschlossenen Vertrags unmöglich geworden, so hat es bei der gesetzlichen Regel, bez. bei dem, was durch Vertrag bisher feststand, unbedingt sein Bewenden zu behalten, indem der beim Ableben des einen Ehegatten gesetzlich oder vertragsmäßig bestehende Zustand durch einseitige Erklärungen des Überlebenden selbst in dem Falle nicht beseitigt werden kann, wenn die gewünschte Änderung zu Gunsten der Konfession des Verstorbenen gereichen sollte. — V. Kultusmin. v. 20. Dezember 1847. Näheres s. Cod. 2. Aufl. S. 526, Anm. 7.

[10]) S. Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 19, Nr. 2.

a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter[11]) des Bräutigams oder Ehemannes, und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem kompetenten Richter der Braut,
b) an Gerichtsstelle,
c) von beiden Teilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen,

abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paziszenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paziszenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe, als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß[12]).

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Eltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Teil der Eltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Überlebenden[13])[14]).

Sind beide Teile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Konfession forterzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Konfession des Vaters.

Bei Eltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 7 und 8) ein anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Konfession erzogen. Sollte aber der, einer anderen Konfession angehörende, Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Konfession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes oder, wenn diese verstorben sein sollte, der mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde[15]).

---

[11]) a) Die Worte „ordentlicher Richter" sind ausdrücklich ins Gesetz statt „Obrigkeit" aufgenommen worden, „damit man in Städten, wo die Verwaltungsbehörde von der richterlichen getrennt ist, wisse, daß die letztere gemeint sei." (S. Landtagsakt. v. 1833, Abt. II., Tl. 4, S. 50.) — b) Hierzu G. V. Justizmin. v. 26. November 1875: Es ist zur Kenntnis des Justizmin. gelangt, daß einzelne Gerichte bei der Aufnahme von Protokollen über Verträge, welche in Gemäßheit von [obigem] §. 7 Ges. v. 1. November 1836 zwischen Brautleuten oder Ehegatten verschiedenen Glaubensbekenntnisses bezüglich der Konsession, in welcher ihre Kinder erzogen werden sollen, vor Gericht abgeschlossen werden, die Mitwirkung eines richterlichen Beamten nicht für notwendig erachten. Da jedoch die gedachte gesetzliche Vorschrift eine Auslegung wenigstens nicht ausschließt, nach welcher diese Mitwirkung als formelle Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit solcher Verträge zu betrachten sein würde und daher, um einer möglichen künftigen Anfechtung zu begegnen, die Zuziehung eines richterlichen Beamten jedenfalls rätlich ist, so werden die Gerichte hierdurch angewiesen, in dergleichen Fällen der Vorschrift im ersten Satze von §. 3 Ges., das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen ꝛc. betr., v. 20. Mai 1867 nachzugehn. — c) Das Kriegsmin. hatte früher, inhalts Komm. v. 5. August 1844, die Frage, ob ein Kriegsgericht in dem Falle, wenn eine Militärperson eine gemischte Ehe einzugehn beabsichtigt oder bereits eingegangen ist, zur Aufnahme der auf Grund Ges. v. 1. November 1836 abzugebenden Erklärung für kompetent zu erachten und ob insbesondere diese Kompetenz auch auf die Braut oder Ehefrau mit zu erstrecken sei, bejaht. Nachdem aber §. 39 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen auf Strafsachen beschränkt hat, wird anzunehmen sein, daß die Zuständigkeit der Kriegsgerichte zu Aufnahme der hier fraglichen Erziehungsverträge sich erledigt habe.

[12]) Um der vielfach wahrgenommenen Unzuträglichkeit zu begegnen, daß die betr. Eltern auf die Notwendigkeit der Abschließung eines Vertrags wegen der Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule, wo es zu einem solchen Vertrage bereits zu spät ist, aufmerksam werden, hat Kultusmin. in einer V. v. 23. April 1859 darauf aufmerksam gemacht, wie es zweckmäßig erscheine und zu möglichster Beseitigung der angedeuteten Unzuträglichkeit dienen könne, wenn seiten der Schulinspektion, wie dies unter anderem in Dresden geschieht, von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens einige Monate vor der jährlichen [oder halbjährlichen] Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder durch eine Bek. im Anzeiger auf die betr. Bestimmung in §. 6 Ges. v. 1. November 1836 und auf die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Vertragsabschlusses über eine etwa beabsichtigte abweichende konfessionelle Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen aufmerksam gemacht werde.

[13]) Das Ges. soll nach §. 9 in seinen vorhergehenden Bestimmungen „auf die zur Zeit der Bekanntmachung desselben schon bestehenden Ehen gleichfalls Anwendung leiden, insoweit nicht von den Eltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden ist". Es stellt also in diesem Satze des gedachten §. die Regel ganz bestimmt fest, daß unter der darin gedachten Voraussetzung, welche die Ausnahme in sich begreift, auch die Kinder aus vor dem Gesetze geschlossenen gemischten Ehen in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen (§. 6); worauf es alsdann in dem zweiten Satze dieses §. weiter heißt: „ist bei dergl. Ehen (also: bei zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes schon bestandenen Ehen) nur ein Teil der Eltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Überlebenden." Hieraus folgt, daß die Bestimmung des Überlebenden überhaupt nur im Zweifelsfalle zulässig ist. Dies kann aber nach dem vorhergehenden nur so verstanden werden: wenn es zweifelhaft ist, ob die Ausnahme eintritt oder mit anderen Worten, ob das Vorhandensein entgegenstehender Verträge anzunehmen ist; ein Fall, der namentlich bei stillschweigenden Verträgen, wo die Frage entsteht, ob die vorliegenden Thatsachen konkludent genug seien, um daraus auf eine solche stillschweigende Vereinigung schließen zu können, oder auch dann vorkommen kann, wenn die Auslegung eines ausdrücklichen Vertrags zu Ungewißheiten Veranlassung giebt. — V. Kultusmin. v. 6. Juni 1845.

[14]) §. 9, Abf. 2 bezieht sich, wie sich aus dem Zusammenhang klar ergiebt, nur auf Kinder aus den zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bestandenen Ehen. — V. Kultusmin. v. 10. August 1875.

[15]) Die Bestimmung im zweiten Satze von §. 10, wonach zur religiösen Erziehung eines unehelichen Kindes in der Konfession des Vaters, außer der Genehmigung der Mutter des Kindes, bez. der mütterlichen Großeltern, auch noch die Genehmigung des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich ist, ist so zu verstehn, daß es dieser letzteren Genehmigung in jedem Falle bedarf,

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimiert werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters legitimierten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die legitimierten der letzteren Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Anteil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe [16]).

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder anderen Verlobten verhindert wird, und giltige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Konfession des Überlebenden erzogen.

Sind beide gestorben, und giltige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Konfession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kommt die Bestimmung §. 10 in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Übertritt des einen Teiles auf, eine gemischte zu sein, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Konfession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen anderen Religionsunterricht erhalten hätten [17]).

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Übertritt des einen Teiles eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Übertritt auf die bis dahin geborenen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Übereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden [18]).

Auch die später geborenen Kinder werden in derjenigen Konfession erzogen, welcher beide Eltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7 eine Übereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden sein würde.

§. 15. Anderen Personen, als den Eltern selbst, soll es nicht freistehn, über das Glaubensbekenntnis der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Änderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptiveltern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen erteilt haben, steht es frei, dasselbe auch

---

mag nun die Mutter bereits verstorben sein oder sich noch am Leben befinden. ꝛc. Diese Auslegung hat das Kultusmin. in V. v. 28. Januar 1839 befolgt, (f. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. 2. S. 376 flg.) und auch in einer weitern V. v. 29. April 1847 festgehalten, wobei noch überdies der Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß, wenn auch die im zweiten Satze der §. 10 ausgesprochenen Voraussetzungen vollständig vorhanden seien, dennoch die Taufe unehelicher Kinder um deswillen, weil die in jenem Satze enthaltene Bestimmung sich ausdrücklich nur auf die spätere religiöse Erziehung solcher Kinder beziehe, demungeachtet in der Kirche der Mutter von einem Geistlichen deren Konfession zu erfolgen habe, da die Parochialität als ein Verhältnis des öffentlichen Rechts anzusehn, welches möglichst aufrecht zu erhalten und jedenfalls wenigstens nicht weiter auszudehnen sei, als dies die Berücksichtigung der Gewissensfreiheit erfordere, welche letztere aber, eben weil die Taufe noch keineswegs über die religiöse Erziehung selbst entscheide, dadurch nicht beeinträchtigt erscheine. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 6. Bd. S. 382. — Demgemäß ist denn auch bereits früher in der angezogenen V. v. 28. Januar 1839 an die vormalige Kreisdirektion zu Zwickau, sowie unter dem 31. Januar und 22. März 1839 an das Apost. Vikariat und die vormaligen Kreisdirektionen zu Dresden und Leipzig, sowie das vormalige Gesamtkons. zu Glauchau V. dahin ergangen, daß in Zukunft alle unehelichen Kinder der gesetzlichen Regel gemäß lediglich von einem Geistlichen der Konfession der Mutter zu taufen seien.

16) Nach der klaren Bestimmung in §. 11 verb. mit §§. 6, 7 u. 8 Ges. v. 1. November 1836 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unehelich geborene, durch nachfolgende Ehe aber legitimierte Kinder von Eltern verschiedener Konfession, da dieselben in Bezug auf die konfessionelle Erziehung den ehelichen gleich geachtet werden sollen, in Ermangelung eines über deren Forterziehung in der Konfession der Mutter zwischen den Eltern rechtzeitig abgeschlossenen, den Bestimmungen in §. 7 entsprechenden Vertrags in der Konfession des Vaters erzogen werden müssen, und daß hieran auch der Umstand etwas nicht zu ändern vermag, wenn zur Zeit der Eheschließung und der dadurch bewirkten Legitimation des betr. Kindes der für die Abschließung eines Vertrags bestimmte Präklusivtermin bereits verflossen war. Zwar könnte der Zweifel aufgeworfen werden, ob in Fällen dieser Art §. 8 des Gesetzes in der That so strikte Anwendung zu leiden habe und ob nicht vielmehr für so spät geschlossene Ehen der Altersterminin §. 18 Ges. an die Stelle des erfüllten 6. Lebensjahres in §. 8 ipso jure zu treten habe, sowie denn insbesondere auch die Frage entstehn könnte, ob nicht der unehelichen Mutter bei der Verheiratung wenigstens das Recht zuzugestehn sei, sich einen Vorbehalt wegen Forterziehung ihrer Kinder in der eigenen Konfession zu machen. So mannigfache Billigkeits- und Utilitätsgründe aber auch für die Lösung dieser Frage im Sinne der elterlichen und insbesondere mütterlichen Autonomie sich geltend machen lassen möchten, so sind doch diese Rücksichten vom Kultusmin. nicht für durchschlagend erachtet und Fälle der fraglichen Art in der Regel mit strenger Festhaltung des Altersterminsin §. 8 Ges. entschieden worden; so in einer V. v. 30. Dezember 1856.

17) a) Diese Bestimmung ist von jeher auch auf den Fall angewendet worden, in welchem ein Ehepaar gleichen Bekenntnisses dieses in der Weise ändert, daß es zu einer und derselben anderen Konfession übertritt. Auch in einem solchen Falle ist den Eltern die Freiheit zugestanden worden, ihre Kinder in dem neuen gemeinschaftlichen Bekenntnis zu erziehen, obgleich dieselben bisher einen anderen Religionsunterricht genossen gehabt. Diese Freiheit war jedoch nach dem Ges. vom 1. November 1836 dann ausgeschlossen, wenn die Kinder bereits das 10. Jahr ihres Alters vollendet hatten. Es folgte dies aus §. 18 des angezogenen Gesetzes. Nachdem aber nunmehr nach §. 6, Abs. 3 Volksschulges. vom 26. April 1873 Kinder bis zum 12. Lebensjahre am Religionsunterrichte einer anderen Konfession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen dürfen und nach §. 15, Abs. 3 A.V. zu dem angezogenen Ges. das 12. Lebensjahr als derjenige Termin zu gelten hat, von welchem an nach §. 18 Ges. v. 1. November 1836 ein Beharren in der Konfession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat, so ergiebt sich hieraus, daß gegenwärtig die Eltern die ihnen zugestandene Freiheit, im Falle ihres eigenen gleichzeitigen Übertritts zu einer anderen Konfession ihre Kinder in dem neuen gemeinschaftlichen Bekenntnisse zu erziehen, bis zum 12. Lebensjahre ihrer Kinder behalten. — Aus Vortrag Kultusmin. v. 28. September 1875. — b) Ebenso hat das Kultusmin. in einem Falle, wo es sich um die Erziehung eines noch nicht 10 Jahr alten außerehelichen Kindes handelte, dessen Mutter von der evangelischen zur römisch-kathol. Kirche übergetreten war, durch V. v. 2. September 1862 entschieden, daß die Mutter an der Erziehung dieses Kindes in ihrer nunmehrigen Konfession nicht behindert werden könne, da nach der ganz allgemeinen Fassung des §. 10 Ges. es nicht zweifelhaft erscheine, daß uneheliche Kinder, dafern nicht einer der im besagten Gesetze vorgesehenen Ausnahmefälle vorliege, allemal in der Konfession der Mutter zu erziehen seien, und derselben beim Wechsel ihres Glaubensbekenntnisses, insoweit die ersteren das 10. [jetzt 12.] Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, und deshalb §. 18 Ges. Anwendung zu leiden haben würde, in deren nunmehrige neue Konfession zu folgen hätten. — c) Auf die Fälle, in welchen eine Ehe durch den Übertritt des einen Ehegatten zum Dissidententum zu einer gemischten wird, sind nicht die Vorschriften in dem Ges. v. 1. November 1836 und in der zu ihrer Ausführung neuerlich erlassenen Vollzugsverordn. vom 25. August 1874, sondern die Bestimmungen in dem Ges. v. 20. Juni 1870 anzuwenden. — V. Kultusmin. v. 23. September 1884.

18) Das dieser Bestimmung zu Grunde liegende Prinzip, daß durch den Übertritt des einen Ehegatten zu einem anderen Glaubensbekenntnis die Konfession der bis dahin geborenen Kinder nicht berührt werde, gilt auch für den Fall, daß der Übertritt erst nach dem Tode des anderen Ehegatten erfolgt. — V. Kultusmin. v. 10. August 1875.

in ihrer Konfession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Eltern einwilligen oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§§. 7 und 8), in welchem dieselben über die Konfession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. [Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Konfession, die das Gesetz vorschreibt, um deswillen nicht erteilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer anderen, als der gesetzlich bestimmten Konfession durch Teilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden [19].]

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §§. 9, 10, 11, 12, 16 und 17 gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das [zehnte [20]] Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Konfession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Konfession nicht mehr statt [21] [22].

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehn, sind vor der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amts wegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Konfession zum Abschluß einer Übereinkunft mit dem anderen Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer anderen Konfession verleitet, wird von seiner kompetenten Obrigkeit das erste Mal mit fünfzig Thaler Geldbuße oder drei Monaten Gefängnis und im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 1. November 1836.

Gesetz, die Religionsübung der Juden (und den für diesen Endzweck ihnen zu gestattenden Erwerb von Grundeigentum) betr., v. 18. Mai 1837 [1].

(G. v. Bbl. v. 1837. S. 66.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, unter Beirat und Zustimmung Unsrer getreuen Stände, in Hinsicht auf den jüdischen Kultus folgende Verbesserungen beschlossen:

Den jüdischen Glaubensgenossen sowohl zu Dresden als zu Leipzig wird gestattet, an einem jeden dieser Orte in Eine Religionsgemeinde sich zu vereinigen, und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus zu haben, und werden, damit sie ein solches entweder durch Ankauf und passende Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes, oder durch Erwerb eines Bauplatzes und Aufführung eines neuen Gebäudes errichten können, das gesetzliche Verbot, nach welchem Juden Grundstücke nicht besitzen dürfen [1], ingleichen die in den Gesetzen und Ortsstatuten enthaltenen Bestimmungen, wonach den Juden weder eine Synagoge zu errichten, noch einen besonderen Ort zu gemeinschaftlicher Verrichtung ihrer jüdischen Ceremonien, noch einen anderen als bloßen Privatkultus zu haben, verstattet sein soll, insoweit hierdurch aufgehoben. Die bisher üblichen Privatsynagogen sind aufzuheben [2].

---

[19]) S. jedoch hierzu Volksschulgesetz v. 26. April 1873, §. 6, Abs. 3 und A.V. v. 25. August 1874, §. 15, Abs. 3 u. 4, sowie Anm. 31 das. S. auch Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877, §. 4.

[20]) S. jetzt A.V. v. 25. August 1874, §. 15, Abs. 3, wonach das 12. Lebensjahr an die Stelle des 10. getreten ist.

[21]) Die Disposition in §. 18 bezüglich des darin vorgeschriebenen Altersermins, nach dessen Eintritt unter der dabei bemerkten Voraussetzung ein Wechsel der Konfession nicht mehr stattfinden soll, ist als eine allgemeine, insbesondere auch auf solche Erziehungsfälle anwendbare Norm anzusehn, welche nach den Vorschriften der §§. 6 u. 8 zu beurteilen sind und zu behandeln gewesen wären. Dies geht zunächst daraus unzweifelhaft hervor, daß es außerdem nach der im Eingange des Gesetzes erfolgten Aufhebung von §. 11 Mand. v. 20. Februar 1827 ganz an einem gesetzlichen Anhalten für Regelung der Erziehung solcher Kinder fehlen würde, welche bisher gesetzwidrig in einer anderen Konfession, als der sie eigentlich angehören, erzogen worden sind, während doch eine Lücke dieser Art mit der Tendenz des Gesetzes, und insbesondere des §. 18 — einen Schlußtermin zu bestimmen, mit dessen Eintritt jeder Wechsel der Kindererziehung mit Rücksicht auf die Würde des konfessionellen Religionsunterrichts und den Gemütszustand der Kinder als unstatthaft zu betrachten wäre — durchaus nicht vereinigt werden könnte. Daß die §§. 6 und 8 Ges. in §. 18 nicht ausdrücklich angezogen worden sind, hat einfach darin seinen Grund, daß kein Ges. von der Voraussetzung ausgehn oder dieselbe zum Gegenstande einer Disposition machen kann, daß ihm werde entgegen gehandelt werden. Das in dennoch vorkommenden, unter allen Umständen aber nicht zu vermutenden Zuwiderhandlungsfällen einzuschlagende Verfahren muß dann nach den übrigen Bestimmungen des Ges., soweit dieselben eine vollkommen begründete Analogie darbieten, bemessen werden, und über diese analoge Anwendbarkeit des §. 18 kann umsoweniger ein Zweifel bestehn, als bereits in den Motiven zum Gesetzentw., aus dem Ges. vom 1. November 1836 hervorgegangen ist, die bei der ständischen Beratung allseitig anerkannte Voraussetzung ausgesprochen war, daß selbst eine gesetzwidrige, jedoch bis zu einem gewissen Altersabschnitte der Kinder ununterbrochen fortgesetzte Erziehung später nicht mehr geändert werden dürfe. (Landtagsakt. v. J. 1833, 1. Abt., 1. Bd. zu §§. 8 u. 17 des Gesetzentw., S. 558 u. 560). — V. Kultusmin. v. 17. Dezember 1856.

[22]) Die Bestimmungen, welche nach §. 18 Ges. v. 1. November 1836, bez. §. 11 V. v. 2. Mai 1844 [und nunmehr §. 15, Abs. 3 u. 4, A.V. v. 25. August 1874] für Kinder aus gemischten Ehen bestehn, sind, wie das Min. bereits mehrfach ausgesprochen hat, auch, da sie auf allgemeinem rationellen Grunde beruhn, auf Kinder von Eltern gemeinsamen Glaubensbekenntnisses anzuwenden. — V. Kultusmin. v. 18. Februar 1875.

---

[1]) Das Verbot des Grundstückserwerbs für Israeliten ist durch V. v. 20. April 1849, Nr. VI. (G. u. Vbl. v. 1849, S. 65) in Wegfall gelangt.

[2]) Obschon durch [obiges] Ges. den jüdischen Glaubensgenossen zu Dresden und Leipzig die Bildung einer eigenen Religionsgemeinde an jedem dieser beiden Orte unter Errichtung eines gemeinsamen Bet- und Schulhauses gestattet worden ist, und in dessen Berücksichtigung zugleich mehrere bis dahin bestandene Beschränkungen, namentlich auch das Verbot, „einen anderen, als bloßen Privatkultus zu haben", aufgehoben worden sind, so ist doch diese Verwilligung immer nur aus dem Gesichtspunkte einer ausnahmsweisen Vergünstigung zu betrachten, die eben deshalb nicht über die Grenzen, welche der Zweck der berührten Einrichtung notwendig mit sich bringt und erfordert, ausgedehnt werden darf. Es kann demnach nicht hieraus gefolgert werden, daß die jüdische Religion als solche und im allgemeinen in die Klasse der vom Staate anerkannten Konfessionen

Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist jedoch ermächtigt, von diesem Verbote der Privatsynagogen für die, die Messe zu Leipzig besuchenden, ausländischen Juden Ausnahmen zu gestatten. Auch wird dasselbe den Zeitpunkt festsetzen, wo die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

Urkundlich ꝛc. Dresden, den 18. Mai 1837.

Verordnung (der Ministerien des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen betr., v. 31. Mai 1837.

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 70.)

Da in der Verordnung der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend, vom 29. August 1835[1]), hinsichtlich der Leichen katholischer Glaubensgenossen besondere Bestimmungen nicht enthalten, und daher über die Anwendung derselben auf Verstorbene katholischer Konfession Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Erläuterung hierdurch folgendes verordnet:

1. Wird die Leiche eines katholischen Glaubensgenossen aus einem von den in der Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats vom 1. Februar 1828 namhaft gemachten Pfarreisprengeln[2]) in einen anderen gebracht, so ist sich lediglich nach der angezogenen Verordnung vom 29. August 1835 zu richten[3]).

2. Bleibt sie dagegen zwar innerhalb eines dieser Sprengel, wird aber nicht auf dem Begräbnisplatze des Ortes, wo die Person verstorben ist, sondern auf einem anderen Begräbnisplatze beerdigt, so genügt es, statt eines bei der Kreisdirektion auszuwirkenden Passes, an einem von der Polizeibehörde oder Obrigkeit des Ortes, von wo aus die Leiche fortgeschafft wird, auszustellenden und mitzugebenden Transportscheine.

3. Stolgebühren an den evangelischen Ortspfarrer oder Schullehrer sind weder in dem einen, noch in dem anderen Falle, sondern vielmehr lediglich in dem in der Generalverordnung vom 5. Juli 1811, die Beerdigung der reformierten und katholischen Glaubensgenossen betreffend, und in dem Mandate vom 19. Februar 1827, §. 63 vorausgesetzten Falle, wenn auf diesfallsiges Verlangen die Begleitung der evangelischen Ortsgeistlichkeit und Schule mit den üblichen Ceremonien stattfindet, zu entrichten.

4. Es ist jedoch jedesmal, wenn die Leiche eines Katholiken von dem Orte, wo er verstorben, an einen anderen Ort zur Beerdigung abgeführt wird, dem evangelischen Pfarrer, aus dessen Parochie dieselbe fortgeschafft wird, Anzeige davon zum Behufe der Eintragung in das Kirchenbuch zu machen[4]), und die für diese Eintragung jeden Orts herkömmliche oder geordnete Gebühr zu entrichten.

Dresden, den 31. Mai 1837.

(§ 56 der Verf.-Urk.) erhoben und deren Glaubensgenossen in Bezug auf freie und öffentliche Religionsübung und die dieser letzteren anhängigen kirchlichen Gesellschaftsrechte den Bekennern der christlichen Religion völlig gleichgestellt worden wären, wie dies namentlich auch aus den der Erlassung obigen Ges. vorhergegangenen ständischen Verhandlungen zu entnehmen ist, bei welcher Gelegenheit die Staatsregierung sich mit der von den Ständen ausgesprochenen Erklärung, daß dasjenige, was den jüdischen Glaubensgenossen gewährt werden solle, nur für eine Art von erweiterten Privatkultus anzusehn sei (vergl. die Beilage zur betr. ständischen Schrift v. 29. April 1837, S. 324 flg. Bd. II. Abt. I. der Landtagsakt. 1836/37), durch nachherige Annahme der demgemäß beantragten veränderten Fassung des Ges. einverstanden erklärt hat.

Auch ist hierin durch die nach dem Ges. v. 12. Mai 1851, §. 3 in Verb. mit §. VI. V. v. 20. April 1849 (G. u. Vbl. v. 1851, S. 127 u. v. 1849, S. 65) ersolgte unbedingte Gleichstellung der hierländischen Juden mit den christlichen Staatsangehörigen hinsichtlich des Genusses der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte etwas nicht geändert worden, da diese Gleichstellung nur auf die persönlichen Gerechtsame der inländischen Juden als einzelner Staatsangehöriger, nicht aber auch auf die Befugnisse der jüdischen Glaubensgenossen als kirchlicher Gesamtheit Bezug hat, und dadurch nur eine Modifikation der Bestimmung des §. 33 der Verf.-Urk. herbeigeführt worden ist. — Ebensowenig ist eine Abänderung des bezeichneten Zustandes durch Ges. v. 3. Dezember 1868 Nr. II. [abgedr. nach §. 33 Verf.-Urk. v. 4. September 1831] oder durch Reichsges. v. 3. Juli 1869 herbeigeführt worden, da beide Gesetze nur die Gleichberechtigung der Mitglieder aller Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, nicht aber die Gleichberechtigung der Konfessionen als kirchlicher Gesamtheiten zum Gegenstande haben. Vergl. auch V. v. 12. August 1869 [abgedr. in Anm. 4 zu der Verf.-Urk. v. 4. September 1831].

Gegenwärtig bestehn im Königr. Sachsen drei israelitische Gemeinden, je eine zu Dresden, Leipzig und Chemnitz, deren innere Verfassung durch vom Kultusmin. bestätigte Statuten geregelt ist.

a) Durch V. v. 25. September 1884 hat Kultusmin., nach Vernehmung mit dem Justizmin., der Rev. Gemeindeordn. für die israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig v. J. 1884 die erbetene Bestätigung erteilt. Nach §. 1 dieser Gemeindeordn. gehören alle in der Kreishauptmannschaft Leipzig wohnhaften Israeliten der israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig an.

b) Durch V. v. 12. Oktober 1885 hat Kultusmin. das Statut für die israelitische Gemeinde zu Chemnitz, d. d. Chemnitz, den 16. September 1885, bestätigt. Diese Gemeinde besteht nach §. 1, Abs. 2 des Statuts aus allen denjenigen Israeliten, welche im Stadtbezirk Chemnitz wesentlich wohnhaft sind.

c) Durch V. v. 27. August 1887 hat Kultusmin. die Rev. Statuten des israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden v. 19. August 1887 genehmigt. Nach §. 2 des Statuts gehören zu der israelitischen Gemeinde zu Dresden alle sowohl in Dresden, als auch in den übrigen Ortschaften der Kreishauptmannschaft Dresden — in letzteren, so lange sich nicht eine selbständige Gemeinde dort bildet — wesentlich sich aufhaltenden Bekenner des mosaischen Glaubens ohne Unterschied des Geschlechts.

Hierüber sind

d) i. J. 1884 die israelitische Religionsgemeinde zu Plauen und

e) i. J. 1885 die israelitische Religionsgemeinde zu Zittau als Personenverein in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

---

[1]) Diese V. v. 29. August 1835 ist durch V., die Leichentransporte betr., v. 2. Januar 1867 (G. u. Vbl. v. J. 1867, S. 3) §. 10, Abs. 2 aufgehoben worden. Demohnerachtet werden die Bestimmungen obiger V. v. 31. Mai 1837 im allgemeinen noch Giltigkeit für sich beanspruchen dürfen. Die nurangezogene V. v. 2. Januar 1867 ist übrigens im Eingang der V. v. 20. Februar 1888 aufgehoben worden.

[2]) S. wegen der veränderten Abgrenzung der kathol. Pfarrbezirke in den Erblanden jetzt Bek. v. 5. Februar 1849. — Daraus, daß obige V. in den §§. 1 u. 2 nur von denjenigen Leichen handelt, welche in einem der vom Apostolischen Vikariat in der Bek. v. 1. Februar 1828 namhaft gemachten Pfarrsprengel der Erblande verstorben sind, folgt, daß die V. auf die Oberlausitz keine Anwendung leidet. — V. Kultusmin. v. 30. Dezember 1840.

[3]) An die Stelle dieser — nach Anm. 1 aufgehobenen — V. ist jetzt V., Leichentransporte betr., v. 20. Februar 1888 getreten.

[4]) S. V. v. 13. Dezember 1876, §. 1, Abs. 1.

Verordnung, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr., v. 12. November 1837[1]).

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 103.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben für angemessen befunden, über den Umfang und die Gegenstände des in Unsrer Verordnung vom 7. November 1831, §. 4 sub E. am Schlusse, berührten Ressortverhältnisses zwischen Unserm Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der nach §. 41 der Verfassungsurkunde in Evangelicis beauftragten Ministerialbehörde nähere Bestimmung zu treffen. Wir haben deshalb dem mit Beirat Unsrer getreuen Stände abgefaßten besonderen Regulative, wie solches in der Beilage sub ⊙ enthalten ist, Unsre Genehmigung erteilt und lassen dasselbe zu jedermanns Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gelangen.

Urkundlich 2c. Dresden, am 12. November 1837.

⊙

Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern.

Da gegenwärtig zu dem Geschäftskreise des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts, auf den Grund der Verordnung vom 7. November 1831, die Errichtung der Ministerialdepartements betreffend, folgende Gegenstände gewiesen sind, als:

a) alle Angelegenheiten der Religion, der Kirchen und religiösen Anstalten, nach den im §. 57 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen[2]);

b) die Wahrnehmung der nach §. 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, insofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zwecke haben, oder nach den Fundationsurkunden die Aufsicht anderen Behörden zusteht;

c) die Aufsicht über das Unterrichtswesen[3]), und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerialdepartements gewiesen sind;

d) [die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken[4])]; endlich, nach der Verordnung vom 20. Dezember 1834,

e) die Oberaufsicht über den Kultus und die Schulen der Juden;

es jedoch angemessen erscheint, über das Verhältnis, in welchem das gedachte Ministerium bei Verwaltung dieses Geschäftskreises zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern steht, mit Berücksichtigung des in der Nebeninstruktion des vormaligen Geheimenratskollegii vom 21. Dezember 1697 zuerst erteilten und nach §. 41 der Verfassungsurkunde fernerhin Mitgliedern des Gesamtministerii evangelischer Konfession zu erteilenden Königlichen Auftrags in Evangelicis[5]), nähere Bestimmungen zu treffen, so werden diejenigen Geschäftsgegenstände, welche bei denselben von dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen sind, im folgenden andurch bezeichnet:

a) Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, insoweit selbige schon nach der bisherigen Praxis üblich gewesen sind[6]);

b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen[6]);

c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchen- [und Schul]wesen im allgemeinen betreffen[7]);

d) die vorbereitenden Einleitungen zu solchen Verordnungen, insofern selbige durch von der gesamten Geistlichkeit, [oder dem Schulstande] zu erfordernde Gutachten, oder auch auf andere Weise die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen könnten[7]);

e) Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Ober- und Mittelbehörden, der Universität und der beiden Landesschulen[8]);

---

[1]) Vergl. hierzu §. 1 u. §. 7 Kirchengesetz v. 15. April 1873 in Verb. mit §. II Publikationsgesetz v. 16. April 1873, sowie §. 68, Abs. 2 A.V. zum Volksschulgesetz v. 25. August 1874, wonach obige Vorschriften in wesentlichen Stücken modifiziert worden sind. S. auch die Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

[2]) S. §§. 1 u. 4 Kirchengesetz v. 15. April 1873.

[3]) S. jedoch Volksschulgesetz vom 26. April 1873, §. 29, Abs. 5, Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 2 u. §. 5, Nr. 4, sowie Publikationsgesetz v. 16. April 1873, §. III.

[4]) Erledigt infolge Ges. über die juristischen Personen v. 15. Juni 1868, §. 6 unter litt. b.

[5]) S. Anm. 12 zu Vers.-Urk. v. 4. September 1831.

[6]) In den Fällen unter a, b und m ist die Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister unverändert geblieben, der Vortrag in diesen Sachen ist aber nicht mehr von dem Kultusmin., sondern von dem E.L. Landeskons. zu erstatten, s. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 7, litt. a, b und g.

[7]) In den Fällen unter c, d, f, g, h, l hat sich die Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister insoweit erledigt, als Angelegenheiten der evangelischen Volksschulen oder Stiftungen für dieselben in Frage sind, s. A.V. v. 25. August 1874, §. 68, Abs. 2. Die Vortragserstattung in diesen Fällen ist, insoweit als es einer solchen nach vorstehendem überhaupt noch bedarf, von dem E.L. Landeskons. zu bewirken, s. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 7, litt. c, d, e, f.

[8]) In den Fällen unter e und k, soweit erstere nicht durch die Aufhebung kirchlicher Mittelbehörden sich erledigt haben, wird nach wie vor von dem Kultusmin. Vortrag zu erstatten sein. Vergl. hierzu auch Komm. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v. 16. September 1880, worin dieselben aussprechen, es bestehe die in dem Regulativ v. 12. November 1837 unter e und n ihnen noch besonders vorbehaltene Mitwirkung in Bezug auf Veränderungen in der Verfassung der beiden Landesschulen und in der Anstellung und Entlassung der Rektoren auf den Landesschulen auch gegenwärtig noch fort, da derartige spezielle Bestimmungen durch die allgemeinen, dieselben unerwähnt lassenden Vorschriften des Ges. v. 22. August 1876 als aufgehoben nicht betrachtet werden könnten.

f) die Veräußerung königlicher Patronatrechte über evangelische Kirchen, Schulen und Stiftungen [9]);

g) die Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, [Schulen] und Stiftungen, außer dem Falle einer Grenzberichtigung [9]);

h) jede Veränderung einer evangelischen geistlichen [oder Schul]stiftung, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem anderen, als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll [9]);

i) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten [10]);

k) die Angelegenheiten des Hochstifts zu Meißen und des Kollegiatstifts zu Wurzen [11]);

l) die Anordnung allgemeiner Visitationen der evangelischen Kirchen [und Schulen] [12]);

m) die Anordnung allgemeiner Kollekten in den evangelischen Kirchen [13]);

n) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landeskonsistorii, der geistlichen Mitglieder der [Kreisdirektionen], der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren auf der Universität und der Rektoren auf den Landesschulen [14]).

Die Bestallungsdekrete für die Mitglieder des Landeskonsistorii und die Kirchen- und Schulräte werden im Namen Sr. Königlichen Majestät ausgefertigt, von Allerhöchstdenenselben vollzogen und von dem Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts kontrasigniert, die Ausfertigung der übrigen aber erfolgt im Namen der „von Sr. Königlichen Majestät in Evangelicis beauftragten Staatsminister" unter der Vollziehung ihres Vorsitzenden und des Ministers des Kultus [15]).

o) [Die Rekurse in den zu dem Ressort des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar gehörigen reinen Administrativsachen, insofern selbiges darin die erste Entscheidung erteilt hat und solche infolge des Rekurses nicht abändern will [16]).]

[Hier ist, daß die Sache den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, in der Ausfertigung zu bemerken und letztere von dem Vorsitzenden derselben mit zu unterzeichnen [16]).]

p) Beschwerden gegen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts [17]) sind, wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche nach vorstehenden Bestimmungen sub a—o zur Kompetenz der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gehören, bei denenselben, außerdem aber bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

Übrigens bleibt es sowohl dem Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts, als auch den in Evangelicis beauftragten Staatsministern unbenommen, auch in anderen, als den obigen Fällen, gegenseitig Mitteilungen zu machen, Auskunft zu erbitten und gemeinsame Beratungen zu veranlassen [18]).

Gesetz, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., v. 1. Dezember 1837,

(G. u. Vbl. v. 1837. S. 158.)

nebst

Abänderungs- und Ergänzungsgesetz v. 9. April 1872 [1]) [2]) [3]).

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 110.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben, mit Zustimmung

---

9) S. Anm. 7.

10) In den Fällen unter i wird die Vortragserstattung zwar in Gemäßheit von §. 7, litt. h Kirchengesetz v. 15. April 1873 jetzt von dem E.L. Landeskons. zu bewirken sein, es wird aber, da hier auch das staatliche Oberaufsichtsrecht über die ev.-luth. Kirche beteiligt erscheint, in Gemäßheit von §. II, Abs. 2 u. 3 Publikationsgesetz v. 16. April 1873 einer Mitentschließung des Kultusmin. bedürfen.

11) S. Anm. 8.

12) S. Anm. 7.

13) S. Anm. 6.

14) Der Vorschlag zu Anstellung und Entlassung der Mitglieder des E.L. Landeskons., der ordentlichen Professoren auf der Universität und der Rektoren auf den Landesschulen wird nach wie vor von dem Kultusmin. zu machen sein (s. auch Komm. v. 16. September 1880 in Anm. 8), der Vorschlag wegen Anstellung (und Entlassung) der Geistlichen an der evangel. Hofkirche und der Superintendenten steht dagegen — nach §. 5, Nr. 9 Kirchengesetz v. 15. April 1873 — jetzt dem E.L. Landeskons. zu. Die Anstellung von geistlichen Mitgliedern in den vormaligen Kreisdirektionen der Erblande hat sich seit dem Organisationsgesetz v. 21. April 1873 erledigt. Wegen des in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft Bautzen auch jetzt noch beigegebenen Kirchenrats s. V. v. 12. September 1874, §. 1, Abs. 2.

15) Den Mitgliedern des E. L. Landeskons. wird gegenwärtig die betr. Stelle von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern übertragen; tritt zu der Stelle ein besonderer Titel hinzu, so wird er mittels besonderen Allerhöchsten Dekrets von Sr. Majestät dem König verliehen.

Darüber, daß die Stellung der Kirchen- und Schulräte in den Kreishauptmannschaften der Erblande sich erledigt hat, s. Anm. 14. Die Ernennung des Kirchenrats bei der Kreishauptmannschaft Bautzen erfolgt durch die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, die Verleihung eines besonderen Titels erfolgt mittels besonderen Allerhöchsten Dekrets von Sr. Majestät dem König.

Die Ernennung der ordentlichen Professoren an der Universität Leizig und der Rektoren an den beiden Landesschulen erfolgt neuerdings ebenfalls im Namen Sr. Majestät des Königs mittels Allerhöchsten Dekrets auf den vom Kultusmin. im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern erstatteten Vortrag.

16) Die Vorschriften unter o werden jetzt nur noch für die zum Ressort des E. L. Landeskons. gehörigen reinen Verwaltungssachen Giltigkeit haben, s. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 18 und §. 7, Abs. 3.

17) Bez. jetzt gegen das E. L. Landeskons.

18) Diese Bestimmungen werden jetzt auf den Präsidenten des E. L. Landeskons. auszudehnen sein.

1) Wegen der für die Kirchen- und Schuldiener neben den durch die Gesetze v. 1. Dezember 1837 und v. 1. Juli 1840 errichteten allgemeinen Witwen- und Waisenpensionskassen noch bestehenden Privat-Witwen- und Waisen-, sowie Begräbniskassen und wegen der hinsichtlich dieser Privatkassen zu befolgenden Grundsätze und bestehenden Rechtsverhältnisse s. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 358 flg. — Vergl. hierzu auch V. Min. des Innern, die Grabegesellschaften betr., v. 8. Juni 1849 (G. u. Vbl. v. 1849, S. 110), wonach die Errichtung von Grabekassen in Zukunft dem freien Willen der Beteiligten überlassen bleiben soll. Nach Funke, Polizeigesetze und Verordnungen des Königr. Sachsen. 5. Bd. S. 294 sind aber durch diese V. v. 8. Juni 1849 weder die unter Kognition der Behörden bis dahin bereits bestandenen Grabekassen ohne weiteres aufgehoben und der bis dahin ausgeübten Aufsicht entlassen, noch ist die fernere Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Entwerfung oder Modifizierung solcher Grabekasseninstitute, welche aus besonderen Gründen auf einem anderen Prinzipe, als demjenigen der Freiwilligkeit beruhn, ausgeschlossen worden. Diese Grundsätze gelten jetzt nicht bloß von den Grabekassen, sondern auch von Witwen- und Waisenkassen.

Darnach bewendet es auch ferner bei der Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Begründung und Veränderung solcher Begräbnis-, Privat-Witwen- und Privat-Waisenkassen für die Angehörigen der Kirchen- und Schuldiener, welche aus besonderen Gründen nicht

auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhn. Dagegen muß die Vereinigung von Kirchen- und Schuldienern zu dergl. Kassen ohne Beitrittszwang als Sache freier Willkür betrachtet werden.

Nach dem sofort abzudruckenden Komm. Kultusmin. v. 13. Oktober 1885 wird anzunehmen sein, daß dergl. Kassen mit obligatorischer Beitrittspflicht in Zukunft die erforderliche Genehmigung der Verwaltungsaufsichtsbehörden überhaupt nicht mehr finden werden.

Es hat nämlich das Kultusmin., in Übereinstimmung mit dem E.L.Landeskonf., es abgelehnt, zu Begründung einer Pfarrwittenkasse mit obligatorischer Beitrittspflicht für alle ständig angestellten Geistlichen einer bestimmten Diözese die Genehmigung zu erteilen und zu Begründung dieser Auffassung in Komm. v. 13. Oktober 1885 folgendes ausgeführt:

Es ist bekannt, daß seit älterer Zeit in sämtlichen Ephorien der Erblande und in einigen Städten der Oberlausitz spezielle Privat-Witwen- und Waisenkassen, sowie Begräbniskassen bestanden haben, welche die Geistlichen in den Diözesen oder in gewissen sonstigen Bezirken unter sich durch Beiträge errichtet hatten und unterhielten und welchen das Recht, den Beitritt aller in dem Bezirk ständig angestellten Geistlichen zu fordern, seiten der Behörde eingeräumt war.

Nachdem durch Ges. v. 1. Dezember 1837 eine allgemeine Pensionskasse für die Witwen und Waisen der ev.-luth. Geistlichen errichtet worden war, ordnete das Min. inhalts G.V. v. 24. Dezember 1838 eine Revision der Statuten aller bestehenden Ephoral- und Lokal-Prediger-Witwen- und Waisenkassen durch die Kreisdirektionen an. Das Min. legte in dieser V. dar, daß, nachdem den evangel. Geistlichen durch das Ges. v. 1. Dezember 1837 ein jährlicher Beitrag von 8 Thlr. 8 Gr. zu der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse auferlegt und durch Errichtung dieser Kasse für das dringendste Bedürfnis ihrer nachgelassenen Witwen und Waisen gesorgt worden sei, die neu eintretenden Geistlichen nicht weiter gezwungen werden könnten, zu den bestehenden Ephoral- und Lokal-Prediger-Witwen- und Waisenkassen fortlaufende Beiträge abzuentrichten, wo dies nicht Verbindlichkeiten dieser Kassen gegen bereits verwitwete oder verwaiste Personen erheischten, sowie daß darauf Bedacht zu nehmen sei, bereits angestellte Geistliche von gezwungenen Jahresbeiträgen zu den bezeichneten Kassen möglichst bald zu befreien. In Konsequenz dieser Auffassung bezeichnete das Min. als Grundsätze, nach welchen bei der angeordneten Revision zu verfahren sei, u. a. folgende: Kassen ohne Kapitalvermögen, welche nur durch Beiträge der Beteiligten bestehn, seien aufzulösen, Pensionskassen mit Kapitalvermögen seien so einzurichten, daß sie keiner Beiträge ihrer Mitglieder bedürften, endlich solle den Geistlichen zwar unbenommen bleiben, neue Vereine zu Unterstützung ihrer Witwen und Waisen, auch wenn solche bloß auf Beiträge der Mitglieder begründet würden, zu errichten, der Beitritt zu denselben müsse aber durchaus freiwillig sein.

In Verfolg eines ausführlichen Vortrags der vormaligen Kreisdirektion zu Leipzig hat das Kultusmin. inhalts V. v. 29. Juli 1839 die nurbezeichneten Grundsätze[2] insoweit als es sich um die Teilnahme an Witwen- und Waisenkassen handelt, ausdrücklich aufrecht erhalten und nur insoweit, als es sich um die Teilnahme an Begräbniskassen handelt, die Beibehaltung einer Festsetzung als zulässig bezeichnet, nach welcher alle Geistliche eines Bezirks verpflichtet sein sollen, an bestehenden Kassen dieser Art teilzunehmen und einen mäßigen, im Maximalbetrag ziffermäßig angegebenen Beitrag zu denselben zu entrichten. Bestimmend hierfür ist jedenfalls die Erwägung gewesen, daß das den Begräbniskassen zu Grunde liegende Bedürfnis nicht, wie dies bei den Privat-Witwen- und Waisenpensionskassen der Fall war, mit der Errichtung einer allgemeinen Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evangel. Geistlichen seine Befriedigung gefunden hatte.

Die oben referierte Anordnung des Kultusmin. in der V. v. 24. Dezember 1838, daß Privatpensionskassen für die Witwen und Waisen der evangel. Geistlichen, sofern die Kassen kein Kapitalvermögen besäßen, aufzulösen seien, hat den Mitgliedern des in der Diözese Oschatz bestehenden Prediger-Witwen- und Waisenfiskus Anlaß zur Beschwerdeführung bei der Ständeversammlung v. J. 1840 gegeben, und beide Kammern haben damals den von der 4. Deputation der II. Kammer gemachten Vorschlag, sich dafür zu verwenden, daß die Staatsregierung den genannten Prediger-Witwen- und Waisenfiskus in seinen seitherigen Rechten und Einkommen bestehn lasse, einstimmig angenommen.

Landtagsakt. v. J. 1840. Beil. zur 3. Abt. 2. Sammlung. S. 121 flg.
Landtagsmitt. v. J. 1840. II. Kammer. S. 1177 flg.
Landtagsakt. v. J. 1840. Beil. zur 3. Abt. 2. Sammlung. S. 527 flg.
Landtagsmitt. v. J. 1840. II. Kammer. S. 2073 flg.
Landtagsmitt. v. J. 1840. I. Kammer. S. 1400 flg.
Landtagsakt. v. J. 1840. I. Abt. 2. Bd. S. 432 flg.

Aus diesen ständischen Verhandlungen ist für die Beurteilung der vorliegenden Frage von besonderer Bedeutung, was in dem Ber. der 4. Dep. der II. Kammer in den Beil. zur 3. Abt. 2. Sammlung auf S. 123 niedergelegt, was seiten der Regierung bei den Verhandlungen in der II. Kammer nach den Landtagsmitt. S. 1187 u. 1189 erklärt und was von einzelnen Abgeordneten der II. Kammer bei derselben Gelegenheit nach den Landtagsmitt. S. 1179, 1183 u. 1185 ausgeführt worden ist. Von nicht geringerer Bedeutung ist, daß nach S. 122 u. 123 der Beil. zur 3. Abt. 2. Sammlung in den Landtagsakt. v. J. 1840 die Grundsätze, welche nach der G.V. v. 24. Dezember 1838 für die Revision der Statuten der mehrgedachten Privatpensionskassen maßgebend sein sollten, der Ständeversammlung bekannt gegeben und von keiner Seite Einwendungen gegen die Bestimmung erhoben worden sind, nach welcher neu sich bildende Vereine zu Unterstützung der Witwen und Waisen evangel. Geistlichen nur dann als zulässig angesehn werden könnten, wenn der Beitritt zu denselben freiwillig wäre.

Aus vorstehendem ergiebt sich, daß damals zwischen der Regierung und der Ständeversammlung vollständiges Einverständnis über folgende Punkte bestanden hat. Man hielt die Genehmigung der in älteren Statuten ausgesprochenen Zwangsverbindlichkeit für eine exzeptionelle Maßnahme, welche in die natürliche Freiheit der davon betroffenen Geistlichen tief eingreift und welche nur damit gerechtfertigt werden konnte, daß sie eine im eigenen Interesse der Geistlichen liegende Fürsorge für deren Relikten herbeiführen wollte, welche auf andere Weise nicht herbeizuführen war. Man war ferner der Ansicht, daß der Grund für eine so weitgehende und tief einschneidende exzeptionelle Maßnahme mit der Errichtung einer allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenpensionskasse hinfällig geworden sei und damit das mehrerwähnte Zwangsrecht aufgehört habe, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu sein. Wenn dieses Recht demohnerachtet bereits bestehenden Privatkassen unter gewissen Modifikationen belassen worden ist, so ist dies nur geschehn zu Wahrung der schon existent gewordenen Ansprüche an die Kasse seiten der Witwen oder Waisen verstorbener Mitglieder. Jedenfalls aber hielt man es für ganz unzulässig, daß eine Zwangsverbindlichkeit zum Beitritt bei neu sich bildenden derartigen Kassen, und zwar sowohl Pensions-, als auch Begräbniskassen statutarisch festgesetzt und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werde.

Bei dieser Sachlage erscheint dem Min. die erbetene Bestätigung der in dem vorgelegten Entwurf ausgesprochenen Zwangsverbindlichkeit schon aus dem formellen Grunde unstatthaft, weil damit eine statutarische Festsetzung Genehmigung finden würde, welche seiner Zeit von der Regierung den Ständen als unzulässig bezeichnet und von letzteren als solche anerkannt worden ist. Dazu kommt, daß das Min. die materiellen Gründe, welche seiner Zeit zu der nurbezeichneten, von der Ständeversammlung geteilten Auffassung der Regierung geführt haben, auch jetzt noch als zutreffend anzuerkennen hat. Denn Zwangsverpflichtungen dieser Art, welche nicht durch dringende Rücksichten auf das öffentliche Wohl geboten werden, müssen selbst dann bedenklich erscheinen, wenn sie wirklich im Interesse der ihnen Unterworfenen angewendet werden, es hat dies aber in noch höherem Grade zu gelten, wenn, wie dies hier der Fall ist, derartige Nötigungen nicht durch dringende Notwendigkeit geboten sind. Die i. J. 1840 entscheidend gewesenen Gründe haben sogar noch größere Bedeutung dadurch gewonnen, daß den Witwen und Waisen der evangel. Geistlichen durch die neuere Gesetzgebung wesentlich höhere Pensionsansprüche eingeräumt worden sind, als dies nach dem Ges. v. 1. Dezember 1837 der Fall war, sowie dadurch, daß dem einzelnen Geistlichen in der neueren Zeit je mehr und mehr Wege eröffnet worden sind, auf denen er durch Anteilnahme an Versicherungsgesellschaften verschiedener Art für seine Relikten eine noch über das Gesetz hinausgehende Fürsorge treffen kann. — Übrigens sind — nach Komm. Oberappellationsger. an das Kultusmin. v. 8. Mai 1860 — Differenzen über die Mitgliedschaft bei einer Begräbnis-, sowie bei einer Witwen- oder Waisenkasse von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, wenn die behauptete Verpflichtung zum Beitritt und zur Teilnahme bei einer solchen Kasse nicht auf Privatrechtstitel, sondern lediglich auf die dienstliche Stellung und die von der Regierungsbehörde geregelte Verfassung der fraglichen Kasse gegründet ist.

[2]) Bezüglich der Fürsorge für unversorgte und verwaiste Predigertöchter im Wege von Privatvereinigungen der Geistlichen ist hier folgendes zu erwähnen:

a) §. 9 der V. zu Ausführung des Ges. v. 21. Juli 1840, das infolge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältnis der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betr., v. 23. November 1840 (G. u. Vbl. v. 1840, S. 364) bestimmte:

Die Pensionen aus der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse werden, nach §. 4, an die gegenwärtig im Genusse stehenden Personen ebenfalls im 14-Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio, an die künftig in den Genuß tretenden aber ohne Agio gezahlt werden.

Ebenso sind die Eintritts- und Beförderungsgelder und die

jährlichen Beiträge vom 1. Januar 1841 an im 14-Thalerfuße ohne Agiozuschlag zu entrichten.

Da jedoch diese Beiträge zum größten Teile durch Innelassung der Vergütungen für die vormalige Trankſteuerbefreiung der Geistlichen geleistet werden, diese Vergütungen aber dermalen im 14-Thalerfuße mit dem gesetzlichen Agio zur Auszahlung kommen, so bleibt die Verfügung über diese Mehreinnahme zur Zeit noch vorbehalten.

Dieses, seit dem Jahre 1858 bei sämtlichen geistlichen Stellen auf zusammen 205 Thlr. 8 Gr. 9 Pf. jährlich sich belaufende Agio von den Trankſteueräquivalenten ist nun mit Zustimmung der beteiligten Geistlichen zu einer Unterstützungskasse für unversorgte Predigerstöchter bestimmt worden, in welche Kasse die gedachten Agiobeiträge zu dem Zwecke abgegeben werden, um daraus solchen unversorgten Predigerstöchtern, welche nach erfülltem 18. Lebensjahre aus der allgemeinen geistl. Witwen- und Waisenkasse eine Pension nicht mehr erhalten können und einer Unterstützung gleichwohl bedürftig sind, eine Beihilfe zu ihrem Unterhalte zu gewähren. Diese Unterstützungskasse, welche beim Kultusmin. verwaltet wird, ist vom 1. Januar 1859 an dergestalt ins Leben getreten, daß zunächst 10 [jetzt 14] Stipendien à 60 Mark jährlich zu vorgedachtem Zwecke begründet worden sind, deren Verleihung zu Michaelis gedachten Jahres zum ersten Male stattgefunden hat.

Die Verleihung dieser Stipendien erfolgt durch das E.L. Landeskons. bis auf Widerruf und in der Regel auf so lange, als nicht in den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen der betr. Stipendiatinnen eine solche Veränderung eingetreten ist, daß dieselben einer Unterstützung nicht weiter bedürftig erscheinen, zu welchem Ende die Fortdauer der fraglichen Verhältnisse bei der jedesmaligen Erhebung des Stipendii zu bescheinigen ist. Diese Bescheinigung hat jedesmal durch den Ephorus zu erfolgen, in dessen Bezirke die betr. Stipendiatin zu Michaelis des Jahres sich aufhält, welcher Zeitpunkt als Fälligkeitstermin der Stipendien festgesetzt ist.

Verstirbt eine Stipendiatin vor Michaelis, bevor das Stipendium auf das betr. Jahr fällig worden, so wird über dieses Stipendium anderweit verfügt.

Die Begründung der bemerkten Unterstützungskasse ist durch eine Mitteilung in Nr. 303 des Dresdner Journals v. J. 1858 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, auch sind die vormaligen Kreisdirektionen von obigen Bestimmungen durch V. Kultusmin. v. 4. Dezember 1858 zu demgemäßer Bescheidung und entsprechender Anweisung der Superintendenten, sowie zu Benachrichtigung der übrigen Geistlichkeit in Kenntnis gesetzt worden. Die vormal. Kreisdir. zu Bautzen hat für ihren Bezirk durch G.V. v. 17. Januar 1859 an sämtl. evangelische Geistliche der Oberlausitz das Nötige verfügt.

b) Außer der unter a bemerkten Unterstützungskasse war noch eine zweite solche Kasse zu Unterstützung unversorgter Predigerstöchter von einem Verein sächsischer Geistlichen begründet worden.

Dieser, am 21. Oktober 1860 vom Pastor Stichart gegründete und am 26. November 1860 vom Kultusmin. bestätigte „Verein zur Unterstützung verwaister und unversorgter Predigerstöchter im Königr. Sachsen" ist durch Beschluß der am 7. Februar 1881 abgehaltenen Generalversammlung mit dem am 1. Mai 1871 von der Niedererzgebirgischen Wanderkonferenz gegründeten „Verein sächsischer Geistlicher zur Unterstützung der Pflegetöchter des Sonntagsboten," sowie mit der i. J. 1852 gegründeten „Oberlausitzer Unterstützungsanstalt für majorenne Pfarrerstöchter" zu einem „Landesverein zur Unterstützung verwaister und unversorgter Predigerstöchter im Königr. Sachsen" verschmolzen worden. Der neugebildete Landesverein ist am 17. Dezember 1881 als juristische Person in das Genossenschaftsregister eingetragen worden und mit dem Jahre 1882 in Wirksamkeit getreten.

Der Zweck dieses Vereins ist Barunterstützung vermögensloser und zum Erwerb des Lebensunterhalts unfähiger hinterlassener Töchter von im Königr. Sachsen angestellt gewesenen ev.-luth. Geistlichen. Als Predigerstöchter sollen auch diejenigen angesehn werden, deren Väter aus dem geistlichen in ein anderes Amt übergetreten sind, ohne hierbei die Berechtigung zum Rücktritt in das geistliche Amt zu verlieren (§. 1). Mitglied des Vereins ist jeder ev.-luth. Geistliche im Königr. Sachsen, welcher jährlich einen Beitrag von mindestens 3 Mark zur Vereinskasse entrichtet (§. 2). Die um Unterstützung nachsuchenden verwaisten Predigerstöchter müssen der ev.-luth. Kirche angehören, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen unbescholtenen Lebenswandel führen und ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen vermögen. Ihre diesfallsigen Gesuche haben sie an den Vereinsvorstand zu richten. Die Gesamthöhe der halbjährlich (im Juni und Dezember jedes Jahres) gegen Quittung auszuzahlenden

Unsrer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1. Es soll eine Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Geistlichen errichtet werden [4]).

§. 2. Der Stammfonds für diese Kasse wird entnommen von den Überschüssen, die aus der von dem Kurfürsten August im Jahre 1583 errichteten Stiftung angesammelt worden sind.

Es sollen daher von denselben 223,661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. sofort in diese Kasse eingelegt und dasjenige, was aus Staatskassen seither zu den Pensionen der Witwen und Waisen von Geistlichen aus den, dem Königreiche Sachsen verbliebenen Teilen der Stifter Merseburg und Zeitz an die Augusteische Stiftungskasse gezahlt worden ist, soll alljährlich an die neue Kasse abgegeben werden.

Die übrigen Fonds und die jährlichen Einkünfte der Augusteischen Stiftung, [an 1968 Thlr. 18 Gr. —= Rente,]

Unterstützungen ist nach der Höhe der für jedes Rechnungsjahr vorhandenen Mittel, sowie nach der Zahl der Unterstützungsbedürftigen zu bemessen. Die Einzelunterstützungen sind nach der verschiedenen Bedürftigkeit in 2 Klassen zu teilen, so daß für die Empfängerinnen 2. Klasse $^3/_5$ des Betrags der 1. Klasse entfallen; für Linderung besonders dringender augenblicklicher Notstände können auch außerordentliche Unterstützungen verabreicht werden (§. 4).

Es ist noch zu erwähnen, daß von dem E. L. Landeskons. an besonders hilfsbedürftige und notleidende Hinterlassene von ev.-luth. Geistlichen in den Erblanden alljährlich zu Weihnachten außerordentliche Unterstützungen verteilt werden, zu welchem Zweck von den Ephoren alljährlich zu Michaelis Verzeichnisse über die in ihren Diözesen befindlichen vorzüglich hilfsbedürftigen und notleidenden Hinterlassenen der Geistlichen, die entweder mit Gesuchen eingekommen sind, oder die die Ephoren nach ihrem pflichtmäßigen und gewissenhaftesten Ermessen aus eigener Bewegung zu Unterstützungen empfehlen zu müssen sich gedrungen fühlen, bei dem E.L. Landeskons. einzureichen sind. G.V. Kultusmin. v. 5. Januar 1832. — Die bewilligten Unterstützungen werden den betr. Personen, soweit sie nicht in Dresden wohnhaft sind, unmittelbar durch die Post zugeschickt.

Für die von den Ephoren einzureichenden Verzeichnisse ist durch V. v. 10. Dezember 1853 das nachstehende abgeänderte Schema vorgeschrieben und bei dessen Zufertigung vom Kultusmin. die Erwartung ausgesprochen worden, daß die darnach auszufertigenden künftigen Verzeichnisse mit genauer Angabe des Alters, der Lebensverhältnisse, der Zeit des Witwenstandes und der Pensionen und Unterstützungen, welche die Bittstellerinnen aus anderen Kassen erhalten, versehn sein würden.

Schema

zu der Tabelle über außerordentliche Unterstützungsgesuche von Geistlichen- [und Schullehrer-]Witwen und Waisen.

Nr.	Name und Wohnort.	Amtsverhältnisse des verstorbenen Gatten oder Vaters.	Gesuch vom	Alter.	Lebensverhältnisse.	Alter.	Erhaltene Unterstützungen.				Gutachten und Anmerkungen.
							Name.	Wohnort.	Zeit.	aus	

[3]) Die A.V. zu diesem Ges. v. 4. Dezember 1837 ist in der späteren A.V. v. 16. April 1872, §. 11, aufgehoben worden. S. jetzt A.V. v. 10. März 1890.

[4]) Nach einem Beschlusse der in Evang. beauftragten Herren Staatsminister vom 6. November 1840 ist den bei den Straf- und Versorgungsanstalten angestellten evangelischen Geistlichen, welche im wirklichen Staatsdienste stehn, daher aber bereits an den Staatspensionsfonds Anspruch haben, der Beitritt zur Pensionskasse nicht gestattet.

werden fernerhin abgesondert verwaltet und der Stiftungsurkunde vom 4. April 1583 gemäß zu Unterstützung alter, verdienter Geistlichen in den Erblanden, sowie deren Witwen und Waisen verwendet.

§. 3. Alle Superintendenten, Pfarrer und Diakonen, sowie deren Substituten, in Unsrem Königreiche, jedoch für jetzt mit Ausschluß derjenigen Geistlichen, welche sich nach §. 4 noch einzukaufen haben, sind dieser Pensionsanstalt beizutreten verbunden und berechtigt, sie mögen verheiratet sein und Kinder haben oder nicht. Vikare und Hilfsprediger nehmen jedoch an der Kasse keinen Anteil.

§. 4. Da an der Augusteischen Stiftung die Geistlichen in der Oberlausitz und in dem Sprengel des Konsistorii zu Glaucha, ingleichen die reformierten Geistlichen keinen Anteil haben, so bleiben die Witwen und Waisen dieser Geistlichen von der zu errichtenden Pensionskasse so lange ausgeschlossen, bis für dieselben ein Fonds ermittelt und zu dieser Kasse eingezahlt wird, der, nach Verhältnis der Zahl dieser Geistlichen zu der Zahl der bei der Augusteischen Stiftung beteiligten Stellen, dem Kapital gleichkommt, welches jetzt aus der Augusteischen Stiftungskasse in die neue Pensionskasse fließt. Bei Berechnung dieses Fonds wird von der aus der Augusteischen Stiftungskasse eingelegten Summe (§. 2) der §. 8 angegebene Betrag in Abrechnung gebracht, so daß hiernach für jede geistliche Stelle 200 Thlr. —„ —„ einzuzahlen sind[5]). 2c.

Hierzu Gesetz vom 9. April 1872.

§. 1. Die §§. 5, 6, 7 und der erste Satz von §. 11 des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, und die Nachtragsgesetze vom 18. Mai 1855 (Seite 96 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1855), vom 6. August 1864 (Seite 269 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864) und vom 16. April 1868 (Seite 262, Abt. I. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1868) werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. 2c.[6]).

§. 3. Der Reservefonds, welcher von dem bis zum Jahre 1854 gewährten Zuschusse aus der Staatskasse angesammelt worden ist, wird dem Hauptfonds der Kasse zugeschlagen.

§. 4. Aus dieser Kasse erhalten die Witwen der Teilnehmer und die ehelichen Kinder der letzteren bis zum erfüllten 18. Lebensjahre folgende jährliche Pensionen:

a) die Witwe den fünften Teil desjenigen Diensteinkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Pension gesetzt war;
b) jede Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünfteil, nach deren Tode drei Zehnteile der Witwenpension.

§. 5. Ein Anspruch auf diese Pensionen findet nicht statt:

1. wenn die Ehe, aus welcher die Witwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Geistlichen geschlossen wurde;
2. für eine Witwe, welche fünfundzwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65. Lebensjahre geheiratet hat. Diese Beschränkung leidet jedoch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes bereits geschlossenen Ehen keine Anwendung.

§. 6. Würden unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Geistlichen auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts[7]), wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehn soll, auch über das 18. Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Kasse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenpensionen jährlich nicht übersteigen darf.

§. 8. Die Witwen und Waisen der vor Eröffnung dieser Pensionsanstalt verstorbenen Geistlichen, welche bei der Augusteischen Stiftung beteiligt sind, erhalten die seither aus dieser Stiftung verabreichten Provisionen nunmehr aus der neuen Pensionskasse, jedoch ganz nach den seitherigen Bestimmungen. Es ist zu dem Ende die Summe von 41,661 Thlrn. 20 Gr. 11 Pf. von den aus der Augusteischen Stiftung einzuzahlenden Überschüssen (§§. 2 und 4) abzuziehen, besonders zur Pensionskasse einzulegen und davon die Deckung dieser Provisionen zu bewirken.

§. 9. Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritierte, als noch im Amte stehende Geistliche, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Konfirmation Mitglieder derselben und können nicht anders austreten, als

---

[5]) Nachdem die evangelische Geistlichkeit der Oberlausitz und die daselbst befindlichen 123 Predigerstellen bereits mit dem 1. Januar 1838, also gleichzeitig mit der Eröffnung der Pensionskasse selbst, in letztere, nach erfolgter Einzahlung der erforderlichen Einkaufssumme aus der Nostitz-Weigsdorfischen Stiftung, aufgenommen worden, so wurde gleichzeitig auch für die 4 geistlichen Stellen an den reformierten Kirchen zu Dresden und Leipzig, sowie gegen Ende des Jahres 1839 für die 14 geistlichen Stellen der Ephorie Glauchau und endlich i. J. 1842 auch für die übrigen 25 Stellen des Glauchauer Konsistorialsprengels in den Ephorien Waldenburg und Lößnitz von dem ihnen vorbehaltenen Rechte zum Beitritt zur Pensionskasse durch Gewährung des geordneten Einkaufsgeldes Gebrauch gemacht.

Rücksichtlich des Anschlusses der oberlausitzer Geistlichen vergl. die wegen Regulierung dieses Anschlusses ergangene V. der vormal. Kreisd. zu Bautzen v. 1. November 1838 (G. u. Vbl. v. 1838. S. 428).

[6]) §. 2, welcher von den Beiträgen handelt, ist aufgehoben in §. 2 Ges., den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betr., v. 10. März 1890.

[7]) An die Stelle des Kultusmin. ist seit dem 15. Oktober 1874 das E.L. Landeskons. getreten, wie denn die Verwaltung der in diesem Ges. behandelten Prediger-Witwen- und Waisenkasse im allgemeinen auf das E.L. Landeskons. übergegangen ist. Vergl. §. 1, §. 4, Abs. 1 und §. 5, Nr. 14 Kirchengef. v. 15. April 1873. — In betreff der Witwen und Waisen reformierter Geistlichen ist, da auf das E.L. Landeskons. lediglich die Geschäfte und Befugnisse des evangel.-luther. Kirchenregiments übergegangen sind; die Kompetenz des Kultusmin. unverändert geblieben.

durch Niederlegung ihres Amts, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Kasse verlieren.

Geistliche, welche disziplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Kasse, es bleibt jedoch dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts[7] überlassen, ihren Witwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Kasse zu gewähren.

Die Emeritierung eines Geistlichen wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Witwe und Kinder. Wenn jedoch ein Geistlicher nach seiner Emeritierung wieder heiratet, so haben seine Witwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pension aus der Kasse zu erwarten.

§. 10. Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Geistlichen aufhört[8]).

Es erlischt aber

1. die Pension einer Witwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;

2. die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18. Jahre sich verheiratet oder unentgeltlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18. Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Kasse wieder zu gewähren;

3. die Pension einer Witwe oder Waise, wenn selbige drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehn, auf dessen Suchen die Nacherhebung ganz oder zum Teil ausnahmsweise gestatten.

§. 11. 2c.

Hierzu Gesetz vom 9. April 1872, §. 7.

Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 11. Satz 2: Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pensionen durch die Gläubiger der Perzipienten mittels Arrestschlags oder Hilfsvollstreckung nicht statt[9]).

§. 12. Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionskasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatskasse zugeschossen werden soll.

Der Kapitalfonds der Kasse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§. 13. Die Kasse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit[10]) genießen und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten.

Hierzu Gesetz vom 9. April 1872, §. 8.

Für die Hinterlassenen der vor Publikation dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen bewendet es bei den nach den Gesetzen vom 6. August 1864 und vom 16. April 1868 ihnen zugestandenen Pensionen und Pensionszuschlägen. Nur soll vom 1. April 1872 ab für jene Hinterlassenen jede Witwenpension ohne Unterschied um 40 Thaler und die Pension einer jeden Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, um 8 Thaler, nach dem Tode der Mutter aber um 12 Thaler jährlich erhöht werden.

§. 14. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen[11]) und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.

Urkundlich 2c.

Dresden, den 1. Dezember 1837.

Königliches Hausgesetz v. 30. Dezember 1837*).

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 60.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben über die künftig geltenden Familienrechte in Unserm Königlichen Hause, soweit nötig unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, durch gegenwärtiges Hausgesetz eine feste Bestimmung zu treffen Uns bewogen gefunden und verordnen daher wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bildung des Königlichen Hauses, Titel und Rang der Mitglieder desselben.

§. 1. Das Königliche Haus Sachsen Albertinischer Linie besteht:

a) aus dem Könige, als Familienhaupt;
b) aus der Gemahlin des Königs;
c) aus den Königlichen Witwen;
d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von

---

[8]) Wegen Berechnung der Gnadengenußzeit s. V. v. 28. Februar 1839.

[9]) S. hierzu auch Reichs-Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 83), §. 749, Abs. 1, Nr. 7 und Abs. 2 in Verb. mit Ges., einige mit der Civilprozeßordn. zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, v. 4. März 1879 (G. u. Vbl. v. J. 1879, S. 69), §. 9.

Darnach sind Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge der Pfändung nicht unterworfen. Übersteigt aber die Pension die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der 3. Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Eine Forderung kann nur insoweit Gegenstand der Abtretung sein, als sie der Pfändung unterworfen ist.

[10]) S. Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Art. 2, Nr. 2 und Anm. 3 das.

[11]) S. Anm. 3 und 7.

*) Vergl. hierzu Nachtrag zum Königl. Hausges. v. 20. August 1879 (G. u. Vbl. v. 1879, S. 323).

dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben;

e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Witwen derselben, solange letztere im Witwenstande verbleiben.

§. 2. Der älteste Sohn des Königs und, wenn derselbe vor dem Könige, mit Hinterlassung von Söhnen verstorben wäre, dessen ältester Sohn, heißt Kronprinz, und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Alle übrige unter §. 1, d. und e. begriffene Prinzen und Prinzessinnen führen ebenfalls dieses Prädikat, insofern nicht den Gemahlinnen der Prinzen, vermöge ihrer Geburt ein höheres Prädikat zukommt. 2c.

Verordnung (des Kultusmin. u. des Min. des Innern), das Verbot betreffend, daß Korporationen oder Privaten, welche zu der Kollatur von Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma berechtigt sind, für die Verleihung solcher Stellen eine Gegenleistung bedingen oder annehmen, v. 6. Februar 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 96.)

In der Verordnung vom 31. Januar 1834 ist den zur Kollatur von Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma berechtigten Personen und Stadträten ausdrücklich verboten, für die Verleihung solcher Stellen irgend eine Gegenleistung zu bedingen oder anzunehmen.

Dermalen finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, dieses Verbot hierdurch in Erinnerung zu bringen und zugleich festzusetzen, daß diejenigen Korporationen und Privaten, welche demselben entgegen handeln, neben der geordneten Strafe, auch die zeitweise oder gänzliche Einziehung des gemißbrauchten Kollaturrechts ohnfehlbar treffen werde.

Dresden, am 6. Februar 1838.

Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, v. 8. März 1838[1]),

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 266.)

nebst dem

Erläuterungsgesetze v. 21. März 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 18.)

und dem

Abänderungs- und Erläuterungsgesetze v. 12. Dezember 1855.

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 659.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben es für ein dringendes Bedürfnis erkannt, daß die Verbindlichkeit der Kirchen- und Schulgemeinden, den für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwand zu gewähren, durch Gesetz näher bestimmt werde, da nicht nur diese Last seither sehr ungleichmäßig verteilt war, sondern auch durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen eine Unsicherheit des Rechts entstanden ist, welche zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gab.

Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, [jedoch soviel die Rittergüter und die §. 19 bezeichneten Grundstücke anlangt, zur Zeit nur provisorisch[2]),] folgendes:

§. 1. (Von der Verbindlichkeit zu Leistung der Kirchen- und Schulbedürfnisse überhaupt.) Die Kirchen- und Schulgemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen und Schulen erfordern.

Ist jedoch ein Kirchenvermögen oder eine Schulkasse, an welche die Verpflichteten allein Ansprüche haben, oder ein anderer, für dieselben Kirchen- und Schulzwecke bestimmter Fonds vorhanden, so wird der nötige Aufwand zuvörderst aus diesen Kassen und Fonds entnommen; nur darf das Stammvermögen, d. h. das bei Erlassung des Gesetzes vorhandene Vermögen derselben an Grundstücken, Kapitalien und nutzbaren Rechten, ohne Genehmigung der betreffenden Kreisdirektion oder Konsistorialbehörde[3]) nicht angegriffen[4]) und nie so weit geschwächt werden, daß die laufende Einnahme unter die darauf gewiesene laufende Ausgabe herabsinke[5]).

---

[1]) Durch V. v. 12. Juli 1842 (G. u. Vbl. v. 1842, S. 88) ist das Ges. v. 8. März 1838, nach erlangter Zustimmung der oberlausitzer Provinzialstände, vom 1. September 1842 an, mit einigen Modifikationen, wegen deren bei den betreffenden Paragraphen des Ges. das Nötige bemerkt ist, auch in der Oberlausitz eingeführt worden.

[2]) Ges., die Beitragspflicht der Rittergüter zu Kirchen- und Schulanlagen betr., v. 18. November 1848 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 274), hat die auf die Rittergüter und die ihnen gleichgestellten Güter bezüglichen Festsetzungen in den §§. 15 u. 19 obigen Ges. aufgehoben. S. jetzt Abänderungsges. v. 12. Dezember 1855, §. 7 [abgedr. nach §. 11 obigen Ges.].

[3]) Jetzt werden insoweit, als es sich um ein Kirchenvermögen handelt, bei Veräußerung von Kapitalien das E.L. Landeskons. — s. Kirchenges. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 21 — und bei Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister — s. Kirchenges. v. 15. April 1873, §. 7, litt. d, — insoweit dagegen, als es sich um ein Schulvermögen handelt, in der Regel die Bezirksschulinspektion — s. Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 35, Nr. 4 — bei Veräußerung von Schulgrundstücken und Verwendung von Schulkapitalien zu nicht stiftungsmäßigen Zwecken das Kultusmin. — s. A. V. v. 25. August 1874, §. 69, Abs. 2 — zuständig sein.

[4]) S. auch V. v. 30. März 1868, Nr. VII, 2.

[5]) a) Die Frage, ob auch solche Oblasten, welche auf weniger zum Gebrauche der Kirche, als der Kirchengemeinde berechnete Dinge, wie Türme, Glocken, Uhren, sich beziehen, ingl. solche, welche nach dem bisherigen Rechte in der Regel nur aus den eigenen Mitteln der Parochianen zu übertragen gewesen, — darunter namentlich der die Kirchhofs- oder Gottesackermauern betreffende Aufwand, und zwar dieser ohne Unterschied, ob für die Grabstellen Gebühren an die Kirche entrichtet worden sind oder nicht, — zunächst aus den Kirchenärareu und nur subsidiarisch von den Kirchengemeinden zu übertragen seien, ist in einer über die Auslegung mehrerer zweifelhafter Bestimmungen des Parochiallastenges. unter dem 7. Juli 1846 vom Kultusmin. erlassenen Instruktionsv. bejaht worden, weil das Ges. ganz im allgemeinen den Gemeinden nur eine subsidiarische Verbindlichkeit auferlegt, und durch die Worte keine Veranlassung giebt, bei den angeführten Gegenständen eine Ausnahme zu machen. Die Absicht des Gesetzgebers erhellt aber noch deutlicher aus den dem Gesetzentwurfe beigefügten Motiven (Landtagsakt. v. J. 1836/37. I. Abt. 2. Bd.

Außerordentliche Einnahmen, z. B. durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. wachsen, insoweit nicht andere stiftungs- oder schenkungsmäßige Bestimmungen vorhanden sind, dem Stammvermögen zu.

Die auf ein Kirchenvermögen bereits gewiesenen festbestimmten Ausgaben für Schulzwecke sollen auch fernerhin aus demselben bestritten werden, solange die höhere Behörde nicht für nötig findet, solches zu sicherer Erreichung seines eigentümlichen Zweckes davon zu befreien. Letzteres kann jedoch, insoweit die Ausgabe seit unvordenklicher Zeit gleichmäßig erfolgt ist, ohne Zustimmung der Beteiligten nicht geschehn [6]).

Desgleichen können auch, wenn nicht ausdrückliche stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehn, außerordentliche oder neue, auf früherer Bewilligung nicht beruhende Zuschüsse zu Unterstützung der Schulen einer Parochie aus deren Kirchenärar entnommen werden, sobald dies, nach dem Ermessen der höheren Behörde, unbeschadet des Kirchenzweckes, geschehn kann und dabei nicht eine Schulgemeinde vor anderen zu demselben Kirchspiele gehörigen Schulgemeinden begünstigt wird [7]).

§. 2. (Wenn Geldanlagen zu machen seien.) Sind die §. 1 erwähnten Fonds unzureichend oder deren gar nicht vorhanden, so haben die Kirchen- und Schulgemeinden den ganzen oder den fehlenden Bedarf für ihre Kirchen und Schulen durch Anlagen unter sich aufzubringen [8]).

S. 124), wo es ausgesprochen ist, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden nach dem neuen Ges. in jeder Beziehung nur eine subsidiarische sein werde, und daß die Parochianen selbst in dem Falle, wenn sie keine Gebühr für die Grabstellen an die Kirche zu entrichten haben, die Befriedigung der Gottesäcker nur subsidiarisch aus ihren eigenen Mitteln herstellen sollen. Die erste Deputation der 2. Kammer erklärte sich auch in ihrem Berichte (Landtagsakt. 3. Samml. zur III. Abt. S. 363) mit dieser Absicht ganz einverstanden. Ausnahmen von dieser Regel können daher nur vorkommen, wo die Verhältnisse ganz eigentümlicher Art sind. Wenn z. B. die auf dem Kirchturme befindliche Uhr nicht der Kirchengemeinde, sondern der, nur einen Teil derselben bildenden, Ortsgemeinde oder einem Dritten gehört, so wird der Eigentümer auch seine Uhr allein und aus eigenen Mitteln erhalten müssen. Oder wenn, wie dies in mehreren Städten vorkommt, die Grabstellen für Rechnung der Stadtkasse verkauft werden, da wird auch die Stadtkasse den Aufwand für den Gottesacker, ohne Beisteuer aus dem Kirchenärar und ohne Beiträge der Parochianen, zu bestreiten haben.

b) In der unter a. erwähnten Instruktionsv. v. 7. Juli 1846 ist ferner die Frage, ob die frühere in von Webers Kirchenrecht, 1. Teil, 2. Abt. S. 775 der 1. Ausg. bestätigte Praxis der Konsistorialbehörden, nach welcher bei Verausgabung von mehr als 20 Thlr. — — betragenden Posten, welche aus dem Kirchenärar gesetzlich zu übertragen sind, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich gewesen (s. auch Note 2 zum Reskr. v. 12. Juni 1793), durch die Bestimmung des §. 1 des Parochiallastengef., wo des Erfordernisses einer Genehmigung der Konsistorialbehörden zu Ausgaben aus dem Kirchenärar ausdrücklich nur in den Fällen gedacht wird, wenn das vorhandene Stammvermögen angegriffen oder überhaupt dasselbe soweit geschwächt werden sollte, daß die laufende Einnahme unter die laufende Ausgabe herabsinkt, für aufgehoben zu achten sei, mithin feitdem, dafern nur das vorhandene Stammvermögen nicht angegriffen wird, über die sonstigen Einnahmen und bez. Überschüsse des Ärars ohne vorher eingeholte Genehmigung der Konsistorialbehörde frei disponiert werden könne? — verneint worden. Das Kultusmin. hat vielmehr, wie schon in einer früheren V. v. 30. Dezember 1843, die Einholung der Genehmigung der Konsistorialbehörde in der bisherigen Maße auch bei solchen Ausgaben für erforderlich angesehn, durch welche das Stammvermögen des Kirchenärars nicht geschmälert werden würde, und wo es sich um die Verwendung eines bloßen Zuwachses des Stammvermögens handelt, da das Kirchenvermögen nach der Kirchenverfassung keineswegs im Eigentume der Kirchengemeinde sich befinde, sondern lediglich der Kirche als einer vom Staate anerkannten pia causa zustehe, über welche, da sie die Rechte Minderjähriger genieße, ein wirkliches Bevormundungsrecht der vorgesetzten Konsistorialbehörde gesetzlich begründet sei, ohne daß durch das Parochiallastengef. hierunter etwas geändert worden sei. S. jetzt auch §. 26, Abs. 2 Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[6]) S. auch Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 10, Abs. 3 litt. b und A.V. v. 25. August 1874, §. 22, Abs. 2.

[7]) S. hierzu die in Anm. 1 angezogene V. v. 12. Juli 1842, §. 2: Durch die in §. 1 Ges. v. 8. März 1838 für gewisse Fälle der Verwendung des Kirchenvermögens der höheren Behörde vorbehaltene Ermächtigung wird, wie sich von selbst versteht, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kirchenpatrone oder Kollatoren nicht aufgehoben oder beschränkt.

Auch bewendet es bei den, in dem Regulative vom 11. August 1813 wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgraftums Oberlausitz getroffenen näheren Bestimmungen, soweit dieselben nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Ges. im Widerspruch stehn, bis jenes, soweit nötig unter Zustimmung der Provinzialstände, abgeändert werden wird.

[8]) a) Vergl. hierzu Komm. Kultusmin. an das vormal. Appellationsger. Zwickau v. 3. Dezember 1874: Schulanlagen unterliegen der 30-jährigen, nicht der kurzen 3-jährigen Verjährung. Dies folgt schon aus §. 985 Bürgerl. Gesetzb. und daraus, daß Schulanlagen sich nicht unter den Ausnahmen des §. 101 Bürgerl. Gesetzb. befinden, weshalb eben die Regel des §. 1016 eintritt. Denn §. 1017, Nr. 13 handelt nur von Forderungen der Schulen; bei Schulanlagen ist aber gar nicht die Schule, sondern die Schulgemeinde forderungsberechtigt, welche nach §§. 1 bis 3 [obigen] Ges. die Mittel, welche ihre Schulen erfordern, soweit nicht gewisse, a. a. O. speziell beschriebene Fonds dazu vorhanden sind, durch Anlagen unter sich aufzubringen und ihre einzelnen Glieder, wenn sie säumig sind, zwangsweise dazu herbeizuziehen, etwaige Ausfälle aber zu vertreten und zu tragen hat. — Der hier bezüglich der Verjährungsfrist der Schulanlagen ausgesprochene Grundsatz wird auch auf die Kirchenanlagen zu beziehen sein.

b) Das Kultusmin. hat Anstand genommen zu genehmigen, daß in einer Gemeinde von Erhebung einer Schulanlage überhaupt Umgang genommen und der Bedarf für die Schule aus der Gemeindekasse übertragen werde. Zur Begründung wurde angeführt: Wenn die Gemeindekasse selbst durch Ausschreiben von Anlagen gefüllt werden muß, so würde eine beifällige Entschließung die Wirkung haben, daß Personen und nach Befinden Grundstücke zur Schulanlage herangezogen werden würden, welche zwar kommunalanlagepflichtig, aber von der Schulsteuer entweder ausdrücklich befreit, oder überhaupt nicht schulanlagepflichtig sind. — Nun kann zwar durch §. 16, Abs. 2 A.V. zum Schulgef. v. 25. August 1874 eine andere Modalität für die Aufbringung der Schulanlagen beschlossen werden, aber der Kreis der beitragspflichtigen Personen und Grundstücke bestimmt sich durch §. 7 des Schulgef. und darf nicht erweitert werden. Es muß deshalb auch künftig dafür gesorgt werden, daß die zu Schulanlagen nicht Verpflichteten zu den für Kommunal- und Schulbedürfnisse erhobenen Anlagen insoweit nicht beigezogen werden, als sie Schulzwecken dienen. Dieser Zweck kann durch — Restitution oder auf anderen Wegen erreicht werden. Entweder es kann an einem der mehreren Anlagetermine bloß eine Schulanlage von den Schulanlagepflichtigen erhoben werden oder die von der Schulanlage Befreiten sind zur Gesamtanlage nur nach einem Prozentsatz beizuziehen, welcher sich durch das Verhältnis bestimmt, in welchem der für die Schulkasse aufzubringende Bedarf zu dem Gesamtanlagebedarfe steht. — V. Kultusmin. v. 4. Januar 1876. —

In einer späteren V. v. 4. August 1886 hat Kultusmin. ausgesprochen:

Dadurch, daß in einer Stadt besondere Schulanlagen nicht erhoben werden, sondern der Schulbedarf mit aus der Stadtkasse gedeckt wird, wird dem Teile der städtischen Anlage, welcher zur Deckung des Schulbedarfs bestimmt ist, nicht der Charakter der Schulanlage entzogen. Die Verpflichtung, zu den Schulanlagen beizutragen, ist deshalb nicht aus der Rev. Städteordn. und nicht von der Gemeindeaufsichtsbehörde, sondern — nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Schulanlagen und von den Schulaufsichtsbehörden zu prüfen. — Die in den vorstehenden Verordnungen v. 4. Januar 1876 und 3. August 1886 bezüglich der Schulanlagen ausgesprochenen Grundsätze werden nach der Art ihrer Begründung auch auf die Kirchenanlagen zu beziehen sein.

c) Es ist unzulässig, Kirchenärare zu Kirchen- oder Schulanlagen heranzuziehen.

(Wegfall der Spann- und Handdienste.) Es dürfen daher die Kirchen- und Schulbedürfnisse, soweit solche in den Gemeinden umzulegen sind, nicht weiter durch Naturalleistungen mittels Spann- und Handdienste aufgebracht werden [9]).

§. 3[10]). (Beitragspflicht.) Zu dergleichen Anlagen sind alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigentum, wenn auch dessen Besitzer nicht wesentlich in dem Bezirke sich aufhalten (Forenser), oder einer anderen Konfession angehören, insoweit nicht gegenwärtiges Gesetz eine Befreiung ausspricht, verhältnismäßig beizuziehen [11]) [12]) [13]).

Zu Begründung dieser Entschließung, soweit sie sich auf Schulanlagen bezieht, hat Kultusmin. inhalts Komm. an das E.L. Landeskons. vom 29. Juli 1886 bemerkt: Diese Entschließung beruht, soviel den Grundbesitz anlangt, — auf der gesetzlichen Befreiung in §. 4 Ges. v. 21. März 1843, litt. b, c und d. Aber auch der Veranlagung der Ärare von ihren Zinsen und sonstigen Einnahmen steht das Parochiallastengef. entgegen. Denn wenn §. 2 dieses Ges. Kirchen- und Schulanlagen nur insoweit erhoben wissen will, als die in §. 1, l. c. erwähnten Fonds unzureichend sind, den Bedarf für Kirche und Schule zu decken, so muß in Verbindung mit dem zweiten Grundsatze des Parochiallastengef., nach welchem — wenigstens im allgemeinen, und soweit dieksfalls nicht besonders bezeichnete Ausnahmen bestehn, — Kirche und Schule sich gegenseitige Anlagenfreiheit gewähren, als selbstverständlich davon ausgegangen werden, daß die Kirchenärare bezüglich aller Einnahmen nicht bloß von den Kirchenanlagen, sondern auch von den Schulanlagen frei sein sollen, auch wenn, wie ausreichend bekannt ist, auf Grund von §. 3 des Ges. nicht bloß physische, sondern auch juristische Personen für anlagepflichtig betrachtet worden sind.

Das E.L. Landeskons. ist inhalts Rekomm. vom 17. August 1886 dieser Auffassung insoweit, als es sich um die Heranziehung der Kirchenärare zu Kirchenanlagen handelt, beigetreten und hat begründend bemerkt, diese Entschließung beruhe auf der gesetzlichen Befreiung in §. 4 Ges. v. 21. März 1843, litt. b, c, d. In Ansehung der Veranlagung der Ärare von ihren Zinsen und sonstigen Einnahmen aber stehe, wie das Kultusmin. bereits bezüglich der Schulanlagen betont habe, §. 2 des Parochiallastengef. entgegen.

[9]) Wenn auch die vorliegende prohibitive Bestimmung die Gemeinden nicht verhindern kann, im Falle allseitigen Einverständnisses Spann- und Handdienste bei Kirchen- und Schulbauen zu leisten, so kann doch kein Mitglied der Gemeinde, welches einer solchen Naturalleistung widerspricht, dazu gezwungen werden. Dagegen ist es nicht angemessen gefunden worden, daß, im Falle eines solchen Einverständnisses, die Behörde amtswegen dawider einschreite. — Angez. Instruktionsv. v. 7. Juli 1846.

[10]) Vergl. hierzu V. Kultusmin. v. 7. Mai 1887 (G. u. Vbl. v. 1887, S. 72). Mit Allerhöchster Genehmigung und ständischer Ermächtigung und nachdem auch hinsichtlich der Anlagen für die ev.-luth. Kirche das ev.-luth. Kirchenregiment und die Landessynode ihre Zustimmung erteilt haben, wird bestimmt, daß die §§. 3 und 21 des [obigen] Gesetzes in Zukunft dahin anzuwenden sind, daß — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehn, und insbesondere unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, wonach zu den Kirchenanlagen einer Kirchengemeinde Bekenner eines dieser Kirchengemeinde fremden Glaubens und zu den Schulanlagen der Schulgemeinde der Mehrheit eines Ortes Mitglieder der Schulgemeinde einer konfessionellen Minderheit dieses Ortes nur nach ihrem innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks gelegenen Grundbesitze zuzuziehen sind —

a) in entsprechender Anwendung der Vorschriften in §. 27 der Rev. Städteordn. und in §. 18 der Rev. Landgemeindeordn. die Mitleidenheit an den Kirchen- und Schullasten wegen Gewerbebetriebs in der Regel nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen und, wenn ein Gewerbebetrieb ständig in mehreren Kirchen- oder Schulbezirken stattfindet, in jedem dieser Bezirke ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kirchen- und Schullasten gefordert werden kann, und

b) auch juristische Personen unter den in den obengedachten Gemeindeordnungen über die Zuziehung solcher Personen zu den Gemeindeanlagen enthaltenen Voraussetzungen der Verpflichtung unterliegen, zu den Kirchen- und Schullasten beizutragen.

Nach erlangter Zustimmung der oberl. Provinzialstände findet diese V. auch für die Oberlausitz Anwendung. — Zu vorstehender V. v. 7. Mai 1887 sind noch nachstehende Verordnungen zu erwähnen:

a) Durch die Worte: „in Zukunft" im Eingang der V. ist der Beginn der Wirksamkeit der V. v. 7. Mai 1887 nicht aufgehoben worden. Denn nach den ständischen Verhandlungen haben diese Worte bloß die Bedeutung, daß die rückwirkende Kraft der V., d. h. eine etwaige nachträgliche Ausgleichung auf Grund der bis dahin gegoltenen anderen Bestimmungen bereits gezahlter Anlagenbeträge ausgeschlossen sein sollte. — V. Kultusmin. v. 11. Oktober 1887 in Verb. mit Komm. Kultusmin. an das E. L. Landeskons. v. 28. Juli 1887 und Rekomm. v. 13. August 1887. —

b) Die Bestimmung [der V. v. 7. Mai 1887 unter a] kann sich nur beziehen auf solche Fälle, in welchen Wohnort und gewerbliche Niederlassung des Kontribuenten in von einander verschiedenen Kirchenbezirken sich befinden. Wenn aber der Wohnsitz und die gewerbliche Niederlassung des Parochianen einem und demselben Kirchspiele angehören, da ist die Bestimmung §. 3 Ges. v. 8. März 1838, nach welcher der Wohnsitz des Parochianen über die Kirchensteuerpflicht entscheidet, maßgebend. Dazu kommt, daß §. 2 desselben Ges. bestimmt, daß die Kirchen- [und Schul-] gemeinden den ganzen oder fehlenden Bedarf für ihre Kirchen [und Schulen] durch Anlagen unter sich aufzubringen haben und daß §. 3 dieses Ges. festsetzt, daß zu dergleichen Anlagen alle Mitglieder der Kirchen- [und Schul-]gemeinde .... verhältnismäßig beizuziehen sind, Bestimmungen, welche es ausschließen, daß ein und dasselbe Kirchengemeindemitglied von oder in zwei dem nämlichen Kirchenbezirke angehörigen politischen Gemeinden wegen des nämlichen Einkommens zu den Anlagen dieses Kirchenbezirks herangezogen werde. V. E. L. Landeskons. v. 20. Oktober 1887.

[11]) Wegen der persönlichen Befreiungen von Kirchen- und Schulanlagen s. den nach §. 23 eingeschalteten §. 8 Abänderungs- und Erläuterungsges. v. 12. Dezember 1855 nebst Anm. 42 bis 45 daselbst u. wegen der Realbefreiungen, außer den nachfolgenden §§. 1 u. 2 des Erläuterungsges. v. 21. März 1843, noch §§. 10 u. 26 Ges. v. 8. März 1838, nebst §. 4 des angez. Erläuterungsges. v. 21. März 1843.

Bei der Aufbringung von Parochialanlagen kommt in Bezug auf die Verbindlichkeit zur Beitragsleistung nichts darauf an, ob mit dem Ertrage der ausgeschriebenen Anlage zugleich Verbindlichkeiten für die Vergangenheit mit gedeckt werden sollen, und ob jemand zu der Zeit, wo die betr. Leistung gefällig gewesen wäre, sich am Orte bereits aufgehalten hat oder nicht. Vielmehr erstreckt sich die Verpflichtung insbesondere auch auf diejenigen Beiträge, welche wegen der zur Zeit des Eintritts des betr. Parochianen schon vorhandenen Schulden der Kirchen- oder Schulgemeinde von deren Mitgliedern zu leisten sind. V. Kultusmin. v. 15. Januar 1858.

Nach demselben Grundsatze, welcher sich auch in §. 5 des den Ständen i. J. 1837 vorgelegten ersten Entwurfs zum Parochiallastengef. ausgesprochen findet (Landtagsakt. v. J. 1837, 1. Abt. 2. Bd. S. 108), hat das Kultusmin. in einem Falle, wo die Verpflichtung zur Beitragsleistung bei Aufbringung rückständiger Parochiallasten rücksichtlich eines dem betr. Parochialbezirke neuerdings erst zugewiesenen Grundstücks bestritten worden war, entschieden, daß von dem fraglichen Grundstücke nach Verhältnis der auf ihm lastenden Steuereinheiten nicht bloß die Anlagen zum laufenden Bedarfe, sondern auch die noch zu tilgenden aus früheren Aufwendungen herrührenden Parochialschulden vom Zeitpunkte der erfolgten Zuweisung an mit zu übertragen seien. Denn da nach §. 3 des Parochiallastengef. v. 8. März 1838 zu den Parochialanlagen alle Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinde und das ganze im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigentum, insoweit nicht das Ges. eine Befreiung ausspricht, beizuziehen sei, so habe die Beitragspflicht eines durch Erwerbung eines Grundstücks oder Wohnsitznahme in einer Kirchengemeinde eintretenden Parochianen sich zugleich auch auf die Anlagen zu Deckung der bereits vorhandenen Schulden der Kirchen- und Schulgemeinde zu erstrecken, und müsse dasselbe ebenso von einem der Parochie ganz neu zuwachsenden Grundstücke gelten, weil der Zweck der Bestimmung, die Aufrechthaltung der kirchl. Ordnung, nur durch ein gleichmäßiges Verfahren in beiden Fällen zu erreichen sei. Es sei daher auch bei Anspfarrung von Grundstücken behufs der Überweisung in eine andere Parochie jederzeit der nämliche Grundsatz festgehalten worden. V. v. 13. Dezember 1859. — S. auch Nr. VIII, 8 und 9 der durch Bek. v. 5. Juli 1886 publizierten Grundsätze bei Veränderungen an Parochialbezirken.

[12]) a) Das Ges. erklärt in §. 3 alles im Kirchen- und Schulbezirke befindliche unbewegliche Eigentum für beitragspflichtig und §. 21 dagegen alles unbewegliche Vermögen, welches Gemeindeglieder außerhalb des Kirchen- und Schulbezirks besitzen, für beitragsfrei. Hiernach können und sollen Zubehörungen (Pertinenzen)

geschlossener Güter, welche in einer anderen Flur liegen, die nicht zum Kirchen- und Schulbezirke des Hauptgutes gehört, nur in dem Bezirke, in welchem sie liegen, nicht mit dem Hauptgute zugleich in dem dasigen Kirchen- und Schulbezirke, zu den Kirchen- und Schulanlagen beigezogen werden, da diesfalls eine Ausnahme nur rücksichtlich auswärtiger Zubehörungen der Rittergüter stattfindet, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 11 Ges. nur in dem Bezirke beitragen, wo der Rittergutshof gelegen ist, eine Ausnahme, durch welche die §. 3 und §. 21 aufgestellte Regel noch mehr bestätigt wird.

Indes konnte nach der früheren Steuerverfassung der Fall, daß ein steuerbares Gut in zwei oder mehr Dorffluren gelegen war, nur selten vorkommen, weil die alten Steuerbezirke sich nach dem Umfange der Stadt- und Dorffluren gebildet haben, so daß Güter, welche nur einem Steuerbezirke angehörten, auch nur in einer Ortsflur liegen. Bis zu Erlassung des Ges. über die Grund- und Hypothekenbücher v. 6. November 1843 waren nämlich nur diejenigen Flurstücke in rechtlicher Bedeutung Zubehörungen eines altsteuerbaren Gutes, welche mit dem Hauptgute unter demselben Steuerquanto versteuert wurden. Nach der damaligen Steuerverfassung bildete aber jeder Ort mit seiner Flur einen Steuerbezirk und hatte eine gewisse Schockzahl, sowie ein Quatemberquantum zu vertreten, welche auf alle Grundstücke im Bezirke verteilt waren. Zu diesen Steuerquoten trugen in der Regel nur die Grundstücke im Flurbezirke und in dem mit diesem identischen Steuerbezirke bei, und so konnte der Besitzer von Grundstücken in einer auswärtigen Flur solche nicht leicht mit seinem Hauptgute im rechtlichen Sinne konsolidieren. Waren mithin alle Zubehörungen eines Gutes unter dem Steuerquanto eines Orts begriffen, so ist darauf die Präsumtion zu gründen, daß dieselben auch einem und demselben Flurbezirke angehören, wenn auch einzelne Teile von einer fremden Flur umschlossen sein sollten. Es können solchenfalls die auswärtigen Zubehörungen nur als Enklaven der fremden Flur angesehn werden, sie bilden aber keine Bestandteile der letzteren und müssen eben deshalb ihre Parochialbeiträge auch in dem Bezirke geben, in welchem das Gehöfte gelegen ist. In der Regel werden daher zwar nur walzende mit einem selbständigen Gute nicht verbundene Grundstücke in einem Kirchen- und Schulbezirke, dem der Eigentümer nicht angehört, beitragspflichtig sein. Doch können allerdings Ausnahmen vorkommen, daß Zubehörungen eines altsteuerbaren Gutes einer fremden Flur wirklich angehören und bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems v. J. 1843 mit dem Hauptgute an dem Orte des letzteren versteuert wurden. Dann müssen diese auswärtigen Zubehörungen bei Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken in dem Bezirke des Hauptgutes freigelassen und in dem Kirchen- und Schulbezirke zugezogen werden, in dem sie liegen. Den Beweis einer solchen Ausnahme wird jedoch der zu führen haben, der sie im Widerspruch gegen eine andere Partei behauptet.

In dieser Maße hat das Kultusmin. in der gedachten Instruktionsv. v. 7. Juli 1846, sowie in einer die Entscheidung eines speziellen Falles betr. V. v. 8. März 1856 sich ausgesprochen und das Gesetz ausgelegt (vergl. hierzu auch die Landtagsmitt. v. J. 1855, 2. Kammer, S. 1811 flg. über §. 1 des Entwurfs zum Erläuterungsges. 12. Dezember 1855), nachdem dasselbe früher in der in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 367 mitgeteilten Administrativjustizentscheidung, auf welche auch in von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 2. Bd. S. 545 Note 88 Bezug genommen ist, einer abweichenden Ansicht gefolgt war, und angenommen hatte, daß §. 21, Abs. 3 des Parochialges. lediglich von walzenden Grundstücken, als für sich bestehenden Ganzen, nicht von Pertinenzgrundstücken, zu verstehn sei.

Ebenso ist in einer anderen Differenz vom Kultusmin. in einer V. v. 12. Juni 1861 ausgesprochen worden, daß der Umstand, ob die für beitragspflichtig erachteten Grundstücke zu den betr. Gütern pertinentialiter gehörten, bei der Entscheidung nicht maßgebend sein könne, daß sich die Beitragspflichtigkeit vielmehr lediglich nach der Flurzubehörigkeit zu richten habe.

b) Noch ist hiernächst über die nach Einführung des neuen Grundsteuersystems weiter angeregte Frage, bei welcher Parochie einzelne mit Häusern nicht bebaute Grundstücke beitragspflichtig seien, welche zu der Flur eines Ortes vermessen und katastriert worden, der nicht in die Kirche oder Schule eingepfarrt oder eingeschult ist, welcher der Besitzer unbestritten angehört, in der gedachten Instruktionsv. v. 7. Juli 1846 folgendes bemerkt:

Es komme hier hauptsächlich darauf an, ob das zu einer anderen Flur geschlagene Grundstück ein walzendes oder ein Pertinenzstück des Hauptgutes gewesen sei. Als Pertinenzstück habe es seither [nach demjenigen, was vorher unter a. bemerkt worden,] im Zweifelsfalle zu dem Kirchen- und Schulbezirke des Hauptgutes gehört, und da nach §. 24 Ges. v. 9. September 1843 die Trennung von Parzellen von denjenigen Gütern, zu welchen sie ursprünglich gehört haben, auf andere Verhältnisse des öffentlichen, sowie des Privatrechts ohne Einfluß bleiben solle, so werde ein solches Pertinenzstück auch künftig in der Parochie und in dem Schulbezirke, in welchem das Hauptgut gelegen sei, beitragspflichtig sein. Ein walzendes Grundstück dagegen, dessen Kirchen- und Schulnexus seither zweifelhaft gewesen, werde dem Kirchen- und Schulbezirke zuzurechnen sein, zu dessen Fluren es vermessen und katastriert worden sei.

Abgesehn von dem Rechtspunkte liege es jedoch unbezweifelt im Interesse der Verwaltung, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die Kirchen- und Schulbezirke mit den dermaligen Gemeinde- und Flurbezirken wenigstens rücksichtlich derartiger einzelner Grundstücke thunlichst identifiziert würden. —

Wie übrigens nach vorstehendem durch Einführung des neuen Grundsteuersystems an der seitherigen Parochialbezirkszugehörigkeit eines Pertinenzgrundstücks etwas nicht geändert worden, so wird andererseits nach demselben Grundsatze auch durch die Konsolidierung eines Grundstücks mit einem in einem anderen Kirchen- und Schulbezirke gelegenen Grundstücke ein solches Grundstück der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen im bisherigen Parochialbezirke nicht entzogen werden können.

c) In betreff der Beiziehung der Eisenbahngesellschaften zu Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen war in V. Min. des Innern v. 3. September 1864 folgendes ausgesprochen worden:

Handelt es sich um die Besteuerung von Eisenbahnunternehmungen vom Einkommen, so ist der Sitz des Unternehmens maßgebend, da die Gewerbthätigkeit, aus welcher das der Besteuerung unterliegende Gewerbseinkommen fließt, von dem Sitze des Geschäfts ausgeht und deshalb auch dem Gemeindebezirke angehört, in welchem letzterer sich befindet. Aus dem Umstande aber, daß das Unternehmen auch über andere Gemeindebezirke sich erstreckt, sowie daraus, daß sich an anderen Orten Anhaltepunkte befinden, woselbst Personen und Güter aufgenommen werden, läßt sich nicht die Verpflichtung des Eisenbahnunternehmers zur kommunlichen Beitragsleistung an allen den Orten, welche oder deren Fluren von der Eisenbahn betroffen werden, oder von welchen der vom Eisenbahnunternehmer erworbene Grundbesitz zu Zwecken der Eisenbahn benutzt wird, ableiten. Es wird vielmehr eine derartige Benutzung des Grund und Bodens nur durch das an einem Orte sich befindende Gewerbsunternehmen bedingt, und ebensowenig das letztere an dem Orte, zu welchem dieser Grund und Boden gehört, abgabepflichtig ist, ebensowenig darf für dessen Benutzung lediglich zu Zwecken dieses Gewerbsunternehmens ein mehreres, als die den Grundbesitz als solchen betr. Gemeindeanlagen in Anspruch genommen werden. Es würde auch in der That zu den größten Prägravationen führen, wenn ein Eisenbahnunternehmen an allen Orten, welche von der Eisenbahn betroffen werden, kommunalabgabenpflichtig sein sollte, sowie es denn auch an jedem gesetzlichen Anhalten fehlt, das Gesamteinkommen des Unternehmens nach Verhältnis der die einzelnen Gemeinden berührenden Bahnstrecken als Besteuerungsobjekt zu betrachten. Was die kommunlichen Abgaben von der Eisenbahnrestauration betrifft, so sind dieselben, soweit es sich hierbei um die Beitragsleistung von dem Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe eines besonderen, zwar durch das Eisenbahnunternehmen hervorgerufenen, allein an sich selbständigen Etablissements handelt, von dem Abpachter zu übertragen, der Eisenbahnunternehmer als solcher dagegen ist dabei nur wegen des Grundbesitzes, welcher für den Zweck der Restauration verpachtet ist, beteiligt, und daher ebenfalls nur nach Verhältnis dieses Grundbesitzes zu den Anlagen beizuziehen. — Das Kultusmin. hat hinsichtlich der Parochial- und Schulanlagen der Ansicht des Min. des Innern beigepflichtet, woraus von selbst folge, daß an den Orten, wo der Sitz des betr. Unternehmens nicht sei, der Eisenbahnunternehmer nur nach dem dortigen Grundbesitze, ohne weitere Berücksichtigung der Benutzung desselben zu Eisenbahnzwecken in Gemäßheit der §§. 3 und 5 des Parochiallastengef. v. 8. März 1838 lediglich nach Maßgabe der auf diesem Grundbesitze haftenden Steuereinheiten bei Aufbringung des Kirchen- und Schulaufwandes in Anspruch genommen werden könne.

d) In betreff der Beiziehung der nur vorübergehend in einem Schulbezirke aufhältlichen Personen zu den Schulanlagen hat das Kultusmin. inhalts V. v. 8. Juli 1876 bemerkt:

Zu den persönlichen Schulanlagen können nach §. 3 Ges. v. 8. März 1838 nur die Mitglieder der Schulgemeinde herangezogen werden. Zur Mitgliedschaft gehört aber wesentlicher Aufenthalt im Schulbezirke,

vergl. von Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, II. Ausg. Bd. 2 Abt. 1 S. 493 flg.

Der Ausdruck „Einwohner" in §. 5 Ges. v. 8. März 1838 steht nicht entgegen. §. 5 regelt nur den Beitragsmodus. Die Beitragspflicht wird in §. 3 bestimmt. Ebensowenig steht der Ausdruck „Bewohner" in §. 9, Abs. 1, Satz 2 Ges. v. 26. April 1873 entgegen. §. 9 handelt überhaupt nicht über die Beitragspflicht. Über diese wird vielmehr in §. 7, Abs. 3 Bestimmung getroffen, und zwar dahin, daß die Anlagen nach Vorschrift Ges. v. 8. März 1838 und der Erläuterungs- und Abänderungsges. v. 21. März 1843 und 12. Dezember 1855 auf-

Erläuterungsgesetz vom 21. März 1843.

§. 1. (Zu §§. 3 und 19 des Gesetzes.) Unter dem nach §§. 3 und 19 des Gesetzes in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigentume sind die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen, zum Staatsgute gehörigen Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen nicht begriffen.

Die Befreiung dieser Grundstücke fällt aber weg:

1. wenn dieselben dermalen noch zu einem Kammergute gehören oder erst innerhalb der Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen von Publikation dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Überweisung an die Verwaltung der Staatsforsten von einem solchen abgetrennt worden sind;

2. wenn solche innerhalb der unter 1 gedachten Zeit vom Staate überhaupt erst erworben sind und dieselben nicht schon vor dem Übergange in dessen Eigentum unbestritten beitragsfrei waren;

3. wenn deren Beitragspflicht bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt oder vom Staate selbst ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt war, und seitdem durch Verjährung oder sonst den Rechten nach nicht wieder erloschen ist;

4. wenn solche bei künftigen Erwerbungen des Staats, vor dem Übergange in dessen Eigentum, in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beitragspflichtig waren;

5. bei den in oder auf dergleichen befreiten Grundstücken erbauten Häusern, samt dem etwa als Eigentum oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal. Dergleichen Häuser mit Zubehörungen sind daher, wenn sie nicht bereits einem Kirchen- oder Schulbezirke angehören, einem solchen annoch zuzuweisen.

§. 2. Die gleiche Befreiung soll, unter den im vorigen §. angegebenen Modifikationen, auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehn.

§. 4[14]). (Wie die Anlagen zu machen seien: 1. in Städten.) In Städten ist, wenn nach §. 2 Anlagen zu machen sind, nach §. 92 der Städteordnung[15]) zu verfahren. Der hiernach festgesetzte Fuß ist auch für diejenigen verbindlich, welche, obwohl dem Kirchen- und Schulverbande, doch nicht dem Gemeindeverbande angehören oder von solchen Anlagen bisher befreit gewesen sind[16]) [17]).

---

gebracht werden sollen. Hieraus folgt, daß Bewohner des Schulortes, welche sich nur vorübergehend daselbst aufhalten, nicht zu Schulanlagen herangezogen werden können, auch wenn sie etwa diesen Aufenthalt im Schulorte über drei Monate fortgesetzt haben.

In Übereinstimmung mit dieser Auffassung hat das Kultusmin. die Heranziehung von beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeitern, welche sich längere Zeit an einem Orte aufhalten, an dem betr. Orte aber nicht wesentlich wohnhaft sind, zu den Schulanlagen an diesem Orte für unzulässig erklärt und zur Begründung angeführt:

Wenn §. 9, Abs. 1 Volksschulges. v. 26. April 1873 bestimmt, daß die Bewohner des Schulbezirks (unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten) die Schulgemeinde bilden, so wird damit lediglich das seither bestandene Verhältnis sanktioniert, ohne daß §. 9 cit. beabsichtigt, den Begriff eines beitragspflichtigen Schulgemeindemitglieds neu festzustellen, vielmehr bestimmt sich der Kreis der Beitragspflichtigen aus §. 7, Abs. 3 des Schulges., wonach die Schulanlagen wie bisher von der gesamten Schulgemeinde nach dem Parochiallastenges. v. 8. März 1838 und den in §. 7, Abs. 3 cit. angeführten Nachtragsgesetzen zu demselben aufzubringen sind. Es ist deshalb in Bezug auf die Frage, wer zu Schulanlagen verbunden sei, auf das Ges. v. 1838 zurückzugehn. Dieses setzt in §. 3 fest, daß die Anlagen, abgesehn vom Grundbesitz, von den Mitgliedern der Schulgemeinde aufzubringen sind. Zu dieser Mitgliedschaft gehört nach allgemeinen Grundsätzen, daß der Betreffende im Schulbezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat,

vergl. auch von Webers Kirchenrecht 2. Bd. 1. Abt. S. 493. Letzteres kann aber bei Bahnarbeitern deshalb allein, weil sie aus Anlaß ihrer Arbeit länger als 3 Monate im Schulbezirke sich aufhalten, nicht angenommen werden. Das E. L. Landeskons. hat sich dieser Auffassung bezüglich der Kirchenanlagen angeschlossen. — V. Kultusmin. v. 6. Juli 1876.

13) a) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 29. Dezember 1885 ausgesprochen, daß Dienstherren eine Verpflichtung zu verlagsweiser Bezahlung von Beiträgen zu Schulanlagen für bei ihnen in Dienst stehende Tagelöhner nicht auferlegt werden kann, da eine solche Verpflichtung gesetzlicher Grundlage ermangeln würde.

b) Die Ministerien des Innern und des Kultus haben eine statutarische Einrichtung, nach welcher unter Umständen die Vermieter für die rückständigen Gemeinde-, Armen- und Schulanlagen ihrer Abmieter als Selbstschuldner einzustehn haben sollten, nicht für zulässig erachtet und überhaupt die Aufbürdung der Verpflichtung zu Mitwirkung bei Vereinnahmung von Gemeinde- und Schulanlagen von den unansässigen Gemeindegliedern auf die angesessenen als eine nicht gerechtfertigte Beschwerung der letzteren bezeichnet. Komm. Min. des Innern v. 10. Februar 1877 und Rekomm. Kultusmin. v. 17. Februar 1877.

c) Nach Komm. Kultusmin. v. 25. April 1885 wird durch die Pachtung von Grundstücken ohne den Hinzutritt von Ansässigkeit oder Wohnsitz die Schul- (und Kirchen)gemeindemitgliedschaft nicht begründet.

14) §. 4 leidet nach V. Kultusmin. v. 23. Juni 1876 gegenwärtig nur noch auf Städte mit der Rev. Städteordn. Anwendung.

15) Hierunter ist die — inmittelst aufgehobene — Städteordn. v. 2. Februar 1832 zu verstehn. S. jetzt Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, §. 36 in Verb. mit §. 135 litt. d. und §. 132.

16) Über die Frage: ob in Städten, ebenso wie nach §. 5 auf dem platten Lande bestimmt ist, die Beitragsleistung zu den Parochialasten auch schon mit dem erfüllten 14. Lebensjahre beginne, hat das Kultusmin. in der mehrfach angez. Instruktionsv. v. 7. Juli 1846 sich folgendermaßen ausgesprochen: Das Ges. habe allerdings für die Parochialanlagen in denjenigen Städten, in welchen die allgemeine Städteordn. eingeführt sei, eine spezielle Vorschrift nicht geben wollen. Da dasselbe aber bei der Vorschrift für das platte Land §. 5 von dem Grundsatze ausgehe, daß alle Einwohner nach erfülltem 14. Jahre als Mitglieder der Kirchengemeinde anzusehn und deshalb beitragspflichtig seien, so könne auf dem §. 92 der Städteordn. [jetzt §. 36 der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873] vorgeschriebenen Wege auch in Städten ein Anlagefuß gewählt werden, durch welchen schon alle Einwohner, welche nur das 14. Lebensjahr zurückgelegt hätten, beigezogen würden. Dagegen verstehe es sich von selbst, daß der §. 5 geordnete Maßstab, soweit es sich in gemischten Kirchen- oder Schulbezirken (§. 6) um die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Land handelt, auch für erstere maßgebend sei. —

17) Der Stadtrat einer Stadt mit Rev. Städteordn. hatte im Einverständnis mit den Stadtverordneten, sowie mit dem Kirchen- und Schulvorstand für Aufbringung der Kirchen- und Schulanlagen die Einführung eines von dem in der Stadtgemeinde für Erhebung der Gemeindeanlagen festgesetzten Fuße abweichenden Modus beschlossen und bei der Kreishauptmannschaft um Bestätigung dieses Beschlusses nachgesucht. Die Kreishauptmannschaft war zweifelhaft, ob sie, bez. mit dem ihr zugeordneten Kreisausschusse, kompetent sei, wegen dieses lediglich Kirchen- und Schulanlagen betr. Anlagenfußes zu kognoszieren und erstattete Vortrag an das Min. des Innern. Das letztere hat die Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreisausschusses für begründet erachtet — inhalts Komm. an das Kultusmin. v. 8. August 1883 —, da die Bestimmung in §. 4 Ges. v. 8. März 1838 nirgends aufgehoben worden sei und nur insofern eine Modifikation erfahren habe, als an Stelle des §. 92 der allgemeinen Städteordn. v. 2. Februar 1832, auf welchen der ersterwähnte §. verweise, die Vorschrift in §. 36 in Verb. mit §. 135 d.

§. 5[18]). (2. in Dörfern.) In Dörfern und solchen Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben[19]), sind dergleichen Anlagen zur Hälfte auf alle Einwohner, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl, zur anderen Hälfte unter die Angesessenen allein, nach Verhältnis der Grundsteuer, zu verteilen[20]) [21]).

Erläuterungsgesetz vom 21. März 1843.

§. 3. (Zu §§. 3 und 5.) Von Erbpachtsgütern hat die, nach der Grundsteuer auszuschreibende Anlage, soweit nicht durch Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes festgesetzt ist, nicht der Erbverpachter, sondern der Erbpachter zu entrichten[22]).

und §. 132 der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 getreten sei. Die Kompetenz der Kreishauptmannschaft und des Kreisausschusses erscheine auch nicht durch die [in Anm. 29 abgedruckte] V. v. 24. Mai 1877 alteriert, da die letztere in §. 1 nur für den Fall Verfügung treffe, daß der Bedarf für Kirche und Schule nach dem in der Gemeinde für Erhebung der Gemeindeanlagen festgesetzten Fuße aufgebracht werden solle, nicht aber für den entgegengesetzten und hier vorliegenden Fall eine besondere Vorschrift erteile. Hieraus gehe hervor, daß für die letztere Eventualität die allgemeine Bestimmung in §. 4 Parochiallastengef. v. 8. März 1838 Platz zu greifen habe. Das Kultusmin. und das E. L. Landeskons. haben, ersteres inhalts Komm. v. 21. August und v. 25. September 1883, letzteres inhalts Komm. v. 18. September 1883 die angeregte Frage für eine zweifellose zwar nicht gehalten, sind aber doch übereinstimmend zu der Meinung gelangt, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Auffassung des Min. des Innern nicht entgegengetreten werden könne, und haben sich dem Min. des Innern gegenüber nicht nur für den damals vorliegenden Fall mit der Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft, sondern auch damit einverstanden erklärt, daß das Min. des Innern den §. 4 des Parochiallastengef. in der vorgedachten Beziehung für modifiziert erachte. — Entsprechend einem von dem E. L. Landeskons. bei diesen Anlaß gestellten Antrag hat das Min. des Innern dem E. L. Landeskons. unter dem 3. Oktober 1883 mitgeteilt, daß am nämlichen Tage die Kreishauptmannschaften angewiesen worden seien, vor Erteilung der Genehmigung städtischer Kirchenanlagenregulative das E. L. Landeskons. zu hören.

[18]) Vergl. jedoch zu diesem §. Abänderungs- und Erläuterungsges. v. 12. Dezember 1855, §. 3 [abgedr. nach §. 6 Ges. v. 8. März 1838].

[19]) S. Anm. 14.

[20]) Dienstboten haben an demjenigen Orte, wo sie sich im Dienste befinden, zu den Parochialanlagen beizutragen. — Mehrang. Instruktionsv. v. 7. Juli 1846. Vergl. hierzu auch Komm. E. L. Landeskons. an das Kultusmin. v. 12. Februar 1886:

Es dürfte im allgemeinen davon auszugehn sein, daß, wie die Kirche ihre Dienste allen in ihren Bezirken sich, gleichviel ob wesentlich oder nur vorübergehend, aufhaltenden Konfessionsverwandten darbietet und leistet, so auch die Verpflichtung der letzteren, zum Unterhalt des kirchlichen Wesens beizutragen, nicht in zu enge Grenzen wird gebannt werden können und daß im Zweifel die Vorschriften über die persönliche Beitragsverpflichtung eher einer ausdehnenden, als einer beschränkenden Auslegung zu unterwerfen sein möchten, wie denn auch beispielsweise Gewerbsgehilfen und Dienstboten, obschon deren Aufenthalt am Gewerbs- oder Dienstorte in anderen Beziehungen als ein vorübergehender angesehn wird, doch an den letztgenannten Orten als Parochianen und kirchenanlagepflichtig auf Grund der Bestimmung in §. 5 Parochiallastengef. betrachtet zu werden pflegen. —

[21]) Das Kultusmin. hat aus Anlaß der von einem Schulvorstande beantragten Freilassung der Schulgemeindemitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren von der auf die Köpfe fallenden Hälfte der Schulanlagen bemerkt, daß dieser Antrag nach §. 16, Abs. 2 A.V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874 zu behandeln sei und der Genehmigung des Kultusmin. nach Maßgabe von §. 7, Abs. 3 Volksschulges. v. 26. April 1873 bedürfe, da dadurch eine Mehrbelastung anderer Mitglieder der Schulgemeinde herbeigeführt werde, welche in der gesetzlichen Regel des §. 5 Ges. v. 8. März 1838 nicht begründet sei. Das Kultusmin. hat aber im konkreten Falle diese Genehmigung unter der Voraussetzung erteilt, daß die politischen Gemeindevertreter den Beschluß des Schulvorstandes in vorschriftsmäßiger Weise zu dem ihrigen machten. V. Kultusmin. v. 4. Januar 1876.

[22]) S. hierzu Anm. 13 unter c.

§. 6. (3. in gemischten Kirchen- und Schulbezirken.) In gemischten Kirchen- und Schulbezirken ist, wenn darüber nicht schon eine Norm feststeht, von der Kirchen- oder Schulinspektion eine Vereinigung über die Quote zu vermitteln, nach welcher einerseits die Stadtgemeinde und andererseits die dahin eingepfarrten oder eingeschulten Landgemeinden, sowie die Rittergüter, zu dem Bedarf für die Kirche oder Schule beizutragen haben.

Kommt eine Vereinigung darüber nicht zu stande, so haben die Administrativjustizbehörden auf den Grund der Bestimmungen §§. 3 und 5 darüber zu entscheiden[23]). 2c.

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855.

§. 1. Die §§. 7, 8, 12, 13, 14, 15, 24 und 25 des Gesetzes vom 8. März 1838 werden, soweit dies nicht schon hinsichtlich des §. 15 durch das Gesetz vom 18. November 1848 geschehn ist, hierdurch aufgehoben[24]).

§. 2.[25]) 2c.

§. 3. (Anlagen in Dörfern und Orten, welche die Städteordnung nicht angenommen haben.) Auch in den §. 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 erwähnten Orten sind die Vertreter der Kirchen- und Schulgemeinde oder eines selbständigen Bestandteiles derselben die Wahl eines anderen Aufbringungsfußes, als des daselbst geordneten, unter Festhaltung der §§. 37 und 38 der

[23]) Nach der hier bemerkten Bestimmung kann kein Zweifel darüber stattfinden, daß der für die spezielle Repartition in Landgemeinden §. 5 gegebene Maßstab, in gemischten Bezirken, zu Ermittelung der auf die Stadt zu repartierenden Quote auch auf letztere angewendet werden solle, so daß die eine Hälfte der Bedarfssumme nach der Zahl der Einwohner, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, die andere Hälfte nach Verhältnis der Grundsteuern, welche einerseits von der Stadt, andererseits von den betr. Dörfern zu entrichten sind oder, soviel das steuerfreie Grundeigentum betrifft, verhältnismäßig zu entrichten sein würden, zwischen Stadt und Land zu verteilen ist.

Im übrigen sind jedoch die in gemischten Bezirken den Dörfern und Städten auszuwerfenden Quoten nicht für immer festzustellen, sondern unterliegen mit dem Wechsel der Grundlagen der Abänderung. Sie können daher, wenn die Einwohnerzahl sich nicht gleich bleibt, sondern auf ungleiche Weise steigt oder fällt, oder wenn die Grundsteuerquote eines Ortes, z. B. durch den Anbau neuer Häuser, sich verändert, anders reguliert werden. Die Behörden werden jedoch hierbei in der Regel nicht amtswegen einschreiten, sondern die Anträge der Beteiligten abzuwarten haben. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. Bd. 2. S. 561.

[24]) An den hier aufgehobenen Stellen Ges. v. 8. März 1838 wird von dem Rechte der Gemeinden zur anderen Verteilung der auf die Kopfzahl (§. 7) und der auf die Grundstücke (§. 24) fallenden Hälfte, von der vorläufigen Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes behufs dessen Zuziehung zu den Anlagen (§. 8), von dem Verhältnis der Rittergüter (§§. 12—15) und von den persönlichen Befreiungen (§. 25) gehandelt. Es ist nun hierauf §. 7 in §§. 3, 4 u. 5 Ges. vom 12. Dezember 1855 übergegangen; §§. 8, 12, 13, 14 u. 24 hatten durch inzwischen erfolgte Einführung des neuen Grundsteuersystems, §. 15 hingegen — Bevorzugung der Rittergüter und der ihnen in §. 19 gleichgestellten Güter durch Ermäßigung ihrer Beitragsquote um 25 Prozent und bez. auf 2 Dritteile der auf die Grundstücke fallenden Hälfte — durch Ges. v. 18. November 1848 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 274) und die daselbst bereits erfolgte Aufhebung dieser Bevorzugung ihre Erledigung gefunden, an die Stelle von §. 25 endlich ist §. 8 Ges. v. 12. Dezember 1855 getreten.

[25]) §. 2 Ges. v. 12. Dezember 1855, welcher von der Vertretung der Kirchen- und Schulgemeinden handelte, ist in §. 1 Ges., die Publikation der Kirchenvorstandsordn. u. s. w. betr., v. 30. März 1868 aufgehoben worden.

Landgemeindeordnung[26]) über die Beschlußfassung gegebenen Vorschriften, zu beschließen berechtigt.

Überdies können die Vertreter der Angesessenen oder einer Klasse derselben (Landgemeindeordnung §. 42) oder der Unangesessenen, und zwar sowohl des ganzen Bezirks, als einer einzelnen politischen Gemeinde darin, dafern sie sich durch die gesetzliche Teilung der Anlage in zwei gleiche Hälften verletzt erachten, bei der Inspektion auf Abänderung antragen. In der Regel ist jedoch ein solcher Antrag nur dann zulässig, wenn mindestens

a) bei fortlaufenden Anlagen vom Kopfe Fünf Neugroschen oder von der Stenereinheit ein Pfennig,
b) beim Hinzutritte außerordentlicher Anlagen vom Kopfe Zehn Neugroschen oder von der Stenereinheit zwei Pfennige

in einem Jahre aufzubringen sind.

Unter besonderen Umständen kann indes die Konsistorialbehörde[27]) auch im Falle eines geringeren Beitrags den Antrag auf gleichmäßigere Umlegung für statthaft erklären.

Wollen einzelne politische Gemeinden in einem aus mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen zusammengesetzten Kirchen- und Schulbezirke ihren Anteil zu den gemeinschaftlichen Parochiallasten nach einem anderen Maßstabe aufbringen, als nach dem, welcher in der Gesamtgemeinde zur Anwendung kommt, so ist denselben ihre Quote nach dem letzteren Maßstabe auszuwerfen und ihnen die Aufbringung derselben nach dem von ihnen gewählten Anlagefuße zu überlassen.

§. 4. (Entscheidung der Behörden im Mangel einer Vereinigung.) Können sich, wenn nach vorstehendem der §. 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 geordnete Aufbringungsfuß mit einem anderen vertauscht werden soll, die betreffenden Gemeindevertreter über einen solchen nicht vereinigen, oder wird gegen den von ihnen beschlossenen von einzelnen Teilen oder Klassen (§. 3) der Kirchen- oder Schulgemeinde Widerspruch erhoben und begründet gefunden, so entscheiden die kirchlichen Behörden[28]), zunächst die Kirchen- oder Schulinspektion einerseits über die Quote, welche von den Grundstücken nach Stenereinheiten aufgebracht werden soll, andererseits über die Umlegung des übrigen Teiles vom Bedarfe, bei dessen Aufbringung nach Befinden der Gewerb- und Arbeitsverdienst, sowie das bewegliche Vermögen der Beitragspflichtigen in Betracht zu ziehen ist.

§. 5. (Anlage der Personalbeiträge nach einem anderen Fuße.) Wenn auch die Anlage nach §. 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 zur Hälfte auf die Grundstücke, zur anderen Hälfte auf die Köpfe gelegt wird, sind doch die Vertreter sowohl der Gesamtgemeinde, als einzelner Teile oder Klassen derselben, für die Umlegung der auf die Personen fallenden Kirchen- oder Schullasten, die Feststellung eines gleichmäßigeren Verteilungsmaßstabs, als des nach Köpfen, zu fordern berechtigt.

§. 6[29]). (Erforderliche Bestätigung für neue örtliche Verteilungsnormen.) Beschlüsse oder Vereinigungen der Kirchen- oder Schulgemeinden, durch welche ein, von dem §. 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 geordneten Fuße abweichender Aufbringungsmaßstab eingeführt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspektion und, wenn dadurch die Feststellung eines, nicht allein für den vorliegenden besonderen Fall, sondern für die Zukunft giltigen Regulativs bezweckt wird, überdies noch der Genehmigung der Konsistorialbehörde[30]).

§. 9. (Beitrag der Rittergüter.) Die Besitzer der Rittergüter sind als Mitglieder der Kirchen- und Schulgemeinden

[26]) Hierunter war die — inmittelst aufgehobene — Landgemeindeordn. v. 7. November 1838 zu verstehn. S. jetzt Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, §. 22.

[27]) Darunter wird jetzt bei Schulanlagen das Kultusmin., — vergl. auch §. 7, Abs. 3 Volksschulgef. v. 26. April 1873 — bei Kirchenanlagen das E.L. Landeskons. zu verstehn sein. S. jedoch noch V. v. 24. Mai 1877 in Anm. 29.

[28]) Bez. die Schulbehörden, soweit es sich um Schulanlagen handelt.

[29]) Vergl. hierzu V. Kultusmin., das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betr., v. 24. Mai 1877 (G. u. Vbl. v. 1877, S. 228). Mit Allerhöchster Genehmigung und ständischer Ermächtigung wird im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufstellung von Anlagenregulativen und bei der Beschlußnahme über gegen die Einschätzung eines Gemeindegliedes zu den Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen gerichtete Beschwerden unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen insbesondere im letzten Teile von §. 6 Ges. v. 12. Dezember 1855 verordnet, was folgt:

§. 1. Beschlüsse einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder eines selbständigen Bestandteiles derselben, nach welchen der Bedarf für Kirche und Schule nach dem in der Gemeinde für Erhebung der Gemeindeanlagen festgesetzten Fuße aufgebracht werden soll, bedürfen künftig nur der Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspektion.

§. 2. Falls die Kirchen- oder Schulanlagen nach dem Fuße der Gemeindeanlagen erhoben werden, hat auf Beschwerden, welche nicht gegen die Verpflichtung zu Abentrichtung der Kirchen- und Schulanlagen, sondern nur gegen die Höhe der Anlagen gerichtet sind, lediglich diejenige Behörde, welche in Bezug auf die Gemeindeanlagen zuständig ist, Entschließung zu fassen. Hierzu Komm. Kultusmin. an das E.L. Landeskons. v. 16. Januar 1886:

Wenn §. 2. V. v. 24. Mai 1877 zwischen Beschwerden unterscheidet, welche gegen die Verpflichtung zur Anlage oder gegen die Höhe derselben sich richten, so ist nach Grund und Zweck der V. v. 24. Mai 1877 nicht als Unterscheidungsmerkmal anzusehn, ob die ganze oder bloß ein Teil der Anlage abgelehnt wird, sondern es wird auf den Grund der Ablehnung ankommen, d. h. sich fragen, ob die Verpflichtung ganz oder teilweise bestritten oder ob die Verpflichtung zwar zugestanden, aber die richtige Anwendung der die Verpflichtung begründenden Vorschrift in Bezug auf das Maß der geforderten Anlage in Zweifel gezogen wird. — Überdies hat Kultusmin. — inhalts V. v. 7. Januar 1890 — der Auffassung, daß die Stadtverordneten nur zu solchen Anlagenregulativen ihre Zustimmung zu geben hätten, durch welche ein vom Gemeindeanlagenfuß abweichender Schulanlagenfuß eingeführt werden solle, widersprochen und zur Begründung bemerkt: Wenn die Bestimmungen in §. 7 Volksschulgef. v. 26. April 1873, in §. 4 Parochiallastengef. v. 8. März 1838, ferner in §. 92 Städteordn. v. 2. Februar 1832, in §. 68, Nr. 5 litt. e Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 und §. 16, Abs. 2 A.V. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874 in ihrem Zusammenhang aufgefaßt werden, kann vielmehr nicht zweifelhaft sein, daß die Genehmigung der Stadtverordneten zur Feststellung des Schulanlagenfußes in Städten mit Rev. Städteordn. unbedingt und ohne Unterschied erforderlich ist, gleichviel ob der Schulanlagenfuß mit dem Gemeindeanlagenfuß sich deckt oder nicht. Für eine abweichende Auffassung kann sich — auf die V. v. 24. Mai 1877 deshalb nicht bezogen werden, weil durch jene V. für die in §. 1 gedachten Fälle zwar die Behördenkompetenz zur Genehmigung der Regulative vereinfacht worden ist, nicht aber die in §. 16 A.V. zum Volksschulgef. notwendigen Voraussetzungen für das Zustandekommen giltiger Regulative abgeändert worden sind.

[30]) S. Anm. 27 und 29.

zu allen und jeden, für Kirchen- und Schulzwecke bestimmten Anlagen, nach dem §. 5 festgesetzten Maßstabe, anteilig beizutragen verpflichtet.

§. 10. Dessenungeachtet ist eine gänzliche oder teilweise Befreiung von Parochiallasten dann zu beachten und aufrecht zu erhalten, wenn selbige einem Rittergute durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung, und zwar in beiden Fällen nicht infolge eines bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern auf den Grund faktischer Verhältnisse, zugestanden worden ist.

§. 11. Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist[31]). 2c.

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855.

§. 7. (Beiträge der Rittergutsbesitzer.) Der Beitrag der zu einer Kirchen- oder Schulgemeinde gehörigen Rittergüter ist, unabhängig von einer abweichenden Umlegung der Kirchen- oder Schullasten unter den übrigen Gemeindegliedern, nach dem §. 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 geordneten Maßstabe zu berechnen[32]) [33]).

---

[31]) a) Diese Bestimmung bezieht sich zwar nicht bloß auf die persönlichen, sondern auch auf die nach Verhältnis der Grundsteuer, also vom Grundbesitze zu erhebenden Parochialanlagen. Allein in dieser letzteren Hinsicht muß sie auf den eigentlichen, ehemals steuerfreien Rittergutsbesitz, mit Ausschluß der später zu demselben erworbenen, wenn auch mit dem Rittergute konsolidierten Ruslikalbesitze beschränkt werden. Denn das Parochiallastengef. versteht überall da, wo es die Sonderstellung der Rittergüter regelt, unter „Rittergut" jenes ursprüngliche und eigentliche, vor Einführung des neuen Grundsteuersystems grundsteuerfreie und bis zum Inkrafttreten des Parochiallastengef. in der Regel auch von Parochiallasten befreit gewesene Rittergutsareal, wie namentlich aus den Bestimmungen §§. 5, 14, 15, 17 Ges. — deutlich hervorgeht und in der Erwägung seine Rechtfertigung findet, daß Ruslikalgrundstücke, welche mit Rittergütern konsolidiert werden, zwar in rechtlicher Hinsicht die Eigenschaft von Zubehörungen der letzteren erlangen, nicht aber auch durch diese Konsolidation allein der politischen Vorrechte der Rittergüter teilhaftig werden.

Es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß das nämliche Ges. in §. 11 die Bezeichnung „Rittergut" in einem weiteren Sinne, als an anderen Stellen gebraucht und dadurch der einfachen Konsolidation bäuerlicher Grundstücke mit Rittergütern eine der ganzen Tendenz des Gesetzes fremde und in zahlreichen Fällen die seither bestandenen Parochialzubehörigkeilen und Rechte der Kirchengemeinde tief berührende Bedeutung habe beilegen wollen. Aus V. E.L. Landeskons. v. 24. Oktober 1882.

b) Durch die Bestimmung dieses §. haben Rittergutsbesitzer, deren Grundstücke in mehreren Parochien gelegen sind, der Verbindlichkeit enthoben werden sollen, in allen diesen Parochien Parochialbeiträge zu geben. Dagegen haben dieselben hierdurch nicht von der Verpflichtung entbunden werden sollen, zu allen Bedürfnissen beizutragen, welche die Parochialgemeinde, der der Rittergutshof angehört, nach §. 1 für ihre Kirche aufzubringen hat. Insofern also nach §§. 29 u. 30 eine Kirchengemeinde, welche mit einer anderen gemeinschaftlich einen Geistlichen hat, die den letzteren betreffenden Parochiallasten gemeinschaftlich mit erstgedachter Gemeinde, bez. mit Berücksichtigung der darüber vorhandenen Verträge und rechtskräftigen Entscheidungen, zu tragen verbunden ist, ist auch der Rittergutsbesitzer, welcher einer solchen Gemeinde angehört, verpflichtet, zu seinem Anteile die Parochiallast zu übernehmen, und er trägt diesfalls nicht zu den Lasten einer fremden Parochie, sondern nur zu den Lasten derjenigen, in welche der Rittergutshof eingepfarrt ist, bei, weil eben zu dem letzteren die Verbindlichkeit gehört, den gemeinschaftlichen Geistlichen zu unterhalten. S. die in d. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 2. Bd. S. 289 mitget. Administrativjustizentscheidung Kultusmin. v. 27. November 1841. —

c) Die Bestimmung des §. 11 ist auch auf Schullasten anzuwenden, so daß also das Rittergut, wenn es nicht in die Kirchschule eingeschult ist, zu den Lasten des Schulbezirks beizutragen hat, in welchem der Rittergutshof liegt. — Angez. Instruktionsv. v. 7. Juli 1846.

[32]) a) Kultusmin. hat in V. v. 5. Januar 1888 ausgesprochen, daß es Anstand nehmen müsse, zu einer lokalstatutarischen Bestimmung, welche eine Verschiebung der durch den [obigen] §. 7 Ges. v. 12. Dezember 1855 geordneten Anlagenverpflichtung des Rittergutes enthalte und deshalb dem [obigen] §. 7 zuwiderlaufe, Genehmigung zu erteilen.

b) Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 9 Ges. v. 8. März 1838, welcher die Besitzer eingepfarrter Rittergüter nur zu Parochialbeiträgen nach dem §. 5 geordneten Maßstabe verpflichtet und dieselben §. 12 (jetzt §. 7 des Nachtrags- u. Erläuterungsges. v. 12. Dezember 1855) berechtigt, zu verlangen, daß ihnen nach diesem Maßstabe eine Quote ausgeworfen werde, indem sie von den weiteren Beschlüssen der Gemeinden über die Aufbringung der Kirchen- und Schulbedürfnisse unabhängig bleiben sollen, hat Kultusmin. in einem Falle, wo von den Vertretern der Kirchen- und Schulgemeinde unter Zustimmung der Schulinspektion beschlossen worden war, daß bei jeder im Kirchen- und Schulbezirke vorkommenden Besitzveränderung von jedem Hundert Thlr. — — der Kauf- oder Annahmesumme — 2 Ngr. 5 Pf. mit — 1 Ngr. 3 Pf. in die Schulkasse und — 1 Ngr. 2 Pf. zum Kirchenvermögen entrichtet werden sollten, die Besitzer der eingepfarrten Rittergüter, welche diesem Beschlusse beizutreten sich geweigert hatten, zu dessen Anerkennung und zu Entrichtung der gedachten Abgabe zwangsweise anhalten zu lassen Bedenken getragen. — Administrativjustizentscheidung Kultusmin. vom 13. Oktober 1848 und V. desf. Min. v. 16. September 1856. Diesen Grundsatz hat das Min. auch anderwärts bei Entscheidung ähnlicher Differenzen jederzeit konsequent festgehalten und hiervon, damit die Entscheidungen der Behörden in solchen Fällen möglichst gleichmäßig erfolgen, die Konsistorialbehörden durch V. v. 14. Februar 1857 zu ihrer Instruktion in Kenntnis gesetzt. Vergl. auch V. Kultusmin. v. 24. Dezember 1881 [welche zwar nur von Besitzabgaben zur Schulkasse spricht, aber auch auf Besitzabgaben zur Kirchenkasse zu beziehen sein wird]:

Die Bestimmung in §. 7 Ges. v. 12. Dezember 1855 hat die Bedeutung, daß ein zum Schulbezirk gehöriges Rittergut mit Abentrichtung der auf Grund dieses §. zu ermittelnden Quote seine pekuniären Verbindlichkeiten gegen den Schulbezirk erfüllt und deshalb davon völlig unberührt bleibt, in welcher Weise innerhalb der zum Schulbezirk gehörigen politischen Gemeinden der Anlagenrestbedarf aufgebracht wird. Hieraus folgt, daß, wo in der Schulgemeinde eine Besitzabgabe auf Grund Statuts oder Herkommens zur Schulkasse entrichtet wird, diese Abgabe im Zweifel nur auf die Gemeinden mit Ausschluß des Rittergutes sich bezieht und deshalb vom Rittergute nicht gefordert werden kann; es müßte denn ausnahmsweise die Forderung auf die ausdrückliche Erklärung des Rittergutes, diese Abgabe ebenfalls für das Rittergut gelten lassen zu wollen oder auf ein diesbezügliches Herkommen gegründet werden können. Es folgt hieraus aber auch andererseits der Anspruch der politischen Gemeinden, daß der Ertrag der Besitzabgaben lediglich auf denjenigen Anlagenteil in Anrechnung kommt, welchen die politischen Gemeinden zu tragen haben, dergestalt daß nicht vorerst der Ertrag der Besitzabgabe zur Schulkasse gezogen und der hiernach noch zu deckende Bedarf unter die Gemeinden und das Rittergut repartiert, sondern zunächst nach Maßgabe der Steuereinheiten und Köpfe der auf das Rittergut entfallende Anlagenteil ausgeworfen und der Rest von den politischen Gemeinden insoweit durch Anlagen aufgebracht wird, als nicht bereits der Erlös aus den Besitzabgaben einen Teil dieses Restes deckt.

c) Aus demselben Grunde und weil nach der Vorschrift in §. 7 Ges. vom 12. Dezember 1855 das Beitragsverhältnis der Rittergüter durch eine abweichende Umlegung der Kirchen- und Schullasten unter den übrigen Gemeindegliedern unberührt bleiben soll, muß, wenn in einer Kirchen- und Schulgemeinde ein anderer, als der in §. 5 Ges. vom 8. März 1838 geordnete Aufbringungsfuß angewendet werden soll, der vom Rittergutsgrund und -boden sowohl, als von der Person des Rittergutsbesitzers und seiner Familie zu entrichtende Beitrag jedesmal vorerst nach der bemerkten Bestimmung in §. 5 Ges. v. 8. März 1838 ermittelt und ausgeworfen werden, indem nur in betreff des übrigen Betrags der Anlage der Kirchen- und Schulgemeinde eine Veränderung des Anlagenfußes und eine andere Repartition des Bedarfs nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 3, 4 u. 5 Ges. vom 12. Dezember 1855 nachgelassen bleibt. S. Ber. der ersten Dep. der 1. K. zu §. 7 des den Ständen vorgelegten Entwurfs zum Ges. vom 12. Dezember 1855, Landtagsakt. v. 1854/55, Beil. zur 2. Abt. 3. Bd. S. 140.

[33]) Wenn eine Parochie oder ein Schulbezirk aus mehreren Orten besteht, so geht die eingetretene Beitragspflicht der dazu gehörigen Rittergüter nicht bloß dem Orte, wo sich das Rittergut befindet, sondern der ganzen Parochie oder Schulgemeinde zu gute. In

Zu demjenigen Teile des Aufwandes, der nach der Kopfzahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familie, soweit die betreffenden Personen auf dem Gute wohnen und nicht nach §. 8 befreit sind, beizutragen. Andere in Rittergutsgebäuden wohnhafte Personen werden zur Kopfzahl der übrigen Kirchen- oder Schulgemeinde gerechnet und solcher zur Beiziehung überwiesen [34]). 2c.

§. 16. Rittergüter, die keinen Grund und Boden haben, sind von Beiträgen zu Parochiallasten, insoweit solche dem Immobiliarbesitze zugeteilt worden, gänzlich frei.

§. 17. Gehören zu Rittergütern steuerbare Grundstücke, so sind von solchen die Parochiallasten ebenso, wie von den übrigen Mitgliedern der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinden, anteilig zu übertragen [35]).

§. 18. Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zugleich das Patronatrecht zusteht, gleich den anderen Parochianen nicht nur über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Lasten entstehn, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchrechnungen zuzuziehen [36]).

§. 19. (Beitrag anderer bevorzugter Güter.) Den Rittergütern sind auch alle andere, mit Rittergutseigenschaft nicht versehene Güter, insofern letztere zu den Parochianen in gleichem Verhältnis wie erstere stehn, sowie die Kammergüter, gleichzustellen, und auch diese sind nach den §§. 9 bis 18 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln [37]).

§. 20. (Ermittelung des Beitrags der Staatsgüter.) Von der betreffenden Staatsbehörde wird, auf Vorschlag der Kirchen- oder Schulinspektion, der Beitrag bestimmt werden, welcher von den im Eigentum des Staats befindlichen Grundstücken zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen des betreffenden Bezirks zu leisten ist; es bleibt jedoch den Gemeinden, dafern sie diesen Beitrag außer Verhältnis finden, nachgelassen, auf dessen Feststellung durch die Administrativjustizbehörde anzutragen [38]).

§. 21 [39]). (Bestimmungen über die Beiträge der Forenser und der Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens, sowie wegen der auswärtigen Immobilien der Gemeindeglieder.) Grundstücksbesitzer, welche ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb der Kirchen- oder Schulgemeinde haben, sind nur nach ihrem Grundbesitz innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks in Ansatz zu bringen.

Die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitz zuzuziehen.

Unbewegliches Vermögen, welches Gemeindeglieder außerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks besitzen, ist ganz unberücksichtigt zu lassen [40]).

§. 22. (Inwieweit stiftungsmäßige und andere dergleichen Leistungen in Gegenrechnung kommen können.) Haben bisher von den Anlagen freigebliebene Grundstücke, vermöge einer vor Erlassung des Gesetzes gemachten Stiftung oder anderen freien Bewilligung, ohne daß eine Gegenleistung dafür bedungen worden, regelmäßig Beiträge für Kirchen- oder Schulzwecke zu entrichten, so sind sie berechtigt, diese Beiträge bei demjenigen Teile der Anlage, welcher zu dem nämlichen Zwecke [41]) von ihnen erhoben wird, jedesmal in Abrechnung zu bringen [41]).

---

gemischten Kirchen- und Schulbezirken aber (§. 6), wo eine vor dem Gesetz festgestellte Verteilungsnorm zwischen Stadt und Land beizubehalten ist, kann ein Rittergut, welches seither von Beiträgen frei geblieben ist, auf diese Norm sich sowenig beziehen, als die Gemeinde, in welcher das Rittergut liegt, weil letzteres eben in dieser Norm nicht mit begriffen war. — Instruktionsv. v. 7. Juli 1846.

[34]) Die auf einem Rittergute wohnenden, zur Familie des Rittergutsbesitzers aber nicht gehörigen Personen sind dann nicht nach Köpfen, sondern nach Maßgabe ihres Einkommens zu den Schul- [und Kirchen-]anlagen beitragspflichtig, wenn eine solche Modalität bei Aufbringung der Schul- [und Kirchen-]anlagen ortsstatutarisch innerhalb der Schul- [und Kirchen-]gemeinde festgesetzt ist. Denn dem §. 7 Ges. v. 12. Dezember 1855 liegt das Motiv unter, daß die früher nicht anlagenpflichtigen Rittergutsbesitzer wenigstens nicht über jenes Maß hinaus herangezogen werden sollen. Demgemäß bleibt von einer anderen Umlegung der Anlagen bloß der Besitzer des Rittergutes mit seiner Familie unberührt, — während jenes Motiv die auf dem Rittergut sonst wohnhaften Personen nicht berührt. Wenn vielmehr nach §. 7 cit., Abs. 2 andere, in Rittergutsgebäuden wohnhafte Personen zur Kopfzahl der übrigen Kirchen- und Schulgemeinde gerechnet und solcher zur Beiziehung überwiesen werden sollen, so folgt hieraus, daß jene Personen in der doppelten Richtung, ungeachtet ihrer Wohnung im Rittergute, als Mitglieder der politischen Gemeinde anzusehn und zu behandeln sind, daß nicht bloß ihre Anlagen der Gemeindequote zuwachsen, sondern auch, daß sie selbst der von den Gemeindeorganen beschlossenen Umlegung der Anlagen ohne weiteres — und ohne daß die Billigung des Rittergutsbesitzers hinzuzutreten hätte — unterworfen sind. V. Kultusmin. v. 11. Juli 1887 in Verb. mit Komm. Kultusmin. an das E.L. Landeskonf. v. 23. Juni 1887 u. Rekomm. v. 5. Juli 1887.

[35]) S. die in Anm. 2 angezogene V. v. 12. Juli 1842, §. 5: Über die Ermittelung der Existenz, Zahl, Größe und sonstige Beschaffenheit der, bei Rittergütern der Oberlausitz befindlichen, steuerbaren Grundstücke — der sogenannten eingezogenen und wüsten Bauergüter und Rustikalien — sind, wenn darüber rechtskräftige Entscheidungen oder ausdrückliche Verträge oder Vergleiche, denen zunächst nachzugehn ist, nicht vorhanden sind, und auch eine Vereinigung unter den Beteiligten selbst nicht zu stande kommt, die von der Kommission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigentums, in Nachgehung des Ges. vom 8. November 1838 und der dazu gehörigen A.V. vom 9. November 1838 erfolgten [oder noch erfolgenden] definitiven Ermittelungen, Festsetzungen und Entscheidungen über das Vorhandensein, die Größe und die Beschaffenheit des bei Rittergütern befindlichen, von der Steuerentschädigung abzurechnenden, steuerbaren Areals zu Grunde zu legen und ist lediglich darnach in vorkommenden Fällen von den Behörden der von diesen Rustikalien zu entrichtende Betrag zu bestimmen.

[36]) S. Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §§. 5 u. 18 und V. v. 30. März 1868, Nr. VII.

[37]) S. oben §§. 1 u. 2 Erläuterungsges. v. 21. März 1843.

[38]) Die Beitragsquote der Kammergüter ist auch nach Einführung des neuen Grundsteuersystems (Ges. v. 9. September 1843) nach den Bestimmungen der §§. 14 u. 20 zu ermitteln und festzustellen, da diese Güter mit Grundsteuern nicht belegt worden sind. — Instruktionsv. v. 7. Juli 1846.

[39]) S. hierzu Anm. 10.

[40]) S. oben Anm. 12.

[41]) Es ist in Frage gekommen, ob die Worte: „zu dem nämlichen Zwecke“ im engeren oder weiteren Sinne zu verstehn seien, d. h. ob nur zwischen Stiftungen für Kirche oder Schule zu unterscheiden und der früher Befreite Leistungen, die ihm infolge einer Stiftung zu einem speziellen Kirchen- und Schulzwecke obliegen, bei jeder Anlage für Kirche oder Schule in Gegenrechnung bringen könne, oder nur wenn gerade zu dem speziellen Zwecke bei der Kirche oder Schule Anlagen gemacht werden, für welche die Stiftung bestimmt ist, z. B. zum Kirchenbau, zum Bau der geistlichen Gebäude, zum Schulbau, zur Heizung der Schulstube, zur Besoldung des Schullehrers u. s. w.

Hierüber bemerkt die mehrangez. Instruktionsv. v. 7. Juli 1846, daß die letztere Absicht nicht nur durch die Worte des Gesetzes,

§. 23. (Seither befreite Grundstücke tragen zu den älteren Schulden nicht bei.) Sind in einer Kirchen- oder Schulgemeinde vor Bekanntmachung dieses Gesetzes auf den Kredit der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde Schulden gemacht worden und dazu Anlagen aufzubringen, so können von denen, welche bisher ihrer Grundstücke halber eine Befreiung von dergleichen Beiträgen genossen haben, selbige nur dann gefordert werden, wenn über deren Verbindlichkeit dazu bereits rechtskräftig entschieden ist, gesetzt auch, daß die Modalität des Beitrags noch streitig geblieben wäre. 2c.

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855.

§. 8[42]). (Persönliche Befreiungen.) Von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke sind befreit:

a) die Mitglieder einer, der Kirchengemeinde fremden, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, jedoch für Schulzwecke nur in dem Falle, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte oder doch so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in solcher vollständig genießen können[43]);

b) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze

---

sondern auch durch die vorhergegangenen ständischen Verhandlungen gerechtfertigt erscheine. In der Regel würden Anlagen für die Kirche und für die Schule nicht verbunden, und weil erstere nur seltener vorkommen, mit letzteren nur ausnahmsweise faktisch zusammentreffen, wie denn auch die Kontribuenten für beide häufig verschieden seien. Sage nun das Gesetz, daß der durch eine Stiftung Verpflichtete seine Leistung bei demjenigen Teile der Anlage, welcher zu dem nämlichen Zwecke erhoben wird, in Abrechnung bringen dürfe, so erhelle daraus, daß nicht bloß zwischen Anlagen für Kirche oder Schule, sondern auch zwischen den verschiedenen Kirchen- und Schulbedürfnissen unterschieden werden solle. Ob aber die hiernach im allgemeinen als Regel festzuhaltende Distinktion zwischen den verschiedenartigen Kirchen- und Schulbedürfnissen in jedem Falle mit der größten Strenge zur Anwendung zu bringen oder nicht, nach Befinden die §. 22 geordnete Befreiung auch auf die, für ein analoges Bedürfnis notwendig werdende Anlage auszudehnen sei, müsse im konkreten Falle dem administrativ-richterlichen Ermessen unter Beachtung der Stiftungsurkunde oder sonstigen Rechtstitel vorbehalten bleiben. 2c.

Noch ist hier zur weiteren Auslegung von §. 22 zu bemerken, daß darnach überhaupt nur solche Beiträge zu Kirchen- und Schulzwecken in Gegenrechnung gebracht werden können, welche auf ein früher befreites Grundstück fortdauernd und zur regelmäßigen Fortentrichtung von demselben übernommen worden sind, durch welche also der Wert des verhafteten Grundstücks wirklich verringert worden ist, nicht aber auch solche Leistungen, welche vielleicht nur vorübergehend mit einem Gute dadurch verbunden sind, daß der Besitzer bloß als hypothekarischer Schuldner der stiftungsmäßigen Leistung anzusehn ist. Denn offenbar ist bei jener Bestimmung die Absicht gewesen, daß Grundstücke, welche vor dem Gesetze von der Entrichtung von Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken frei geblieben sind, falls sich deren Besitzer durch Stiftungen oder andere freie Bewilligungen zu dergleichen regelmäßigen Beiträgen verpflichtet hatten, infolge der ihnen nunmehr zugleich durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, zu allen Bedürfnissen der Kirche und Schule künftighin anteilig mit beitragen zu müssen, nicht doppelt haben belastet werden sollen, daher ihnen eben nachgelassen worden, die stiftungsmäßigen Leistungen auf die zu demselben Kirchen- oder Schulzwecke von ihnen zu erhebenden gesetzlichen Anlagen in Abrechnung zu bringen.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die dem Gesetze vorangegangenen ständischen Verhandlungen zweifellos dargethan. Näheres s. Cod. 2. Ausl. S. 551. Anm. 24.

Demgemäß hat Kultusmin. den Anspruch eines Rittergutsbesitzers, welcher sich für berechtigt erachtete, die Zinsen eines von einem Vorbesitzer zu Schulzwecken gestifteten Legats bei den das Rittergut treffenden Schulanlagen in Abrechnung zu bringen, als unbegründet zurückgewiesen, da den fraglichen Zinsen, wenn schon sie bis jetzt thatsächlich von den Besitzern des betr. Rittergutes abgeführt worden seien, dennoch die Eigenschaft eines dem Rittergute selbst obliegenden regelmäßigen Beitrags zu Schulzwecken im Sinne von §. 22 um deswillen nicht beizulegen sei, weil sie mit dem Rittergute nur mittelbar, durch die Besitzer desselben, als Schuldner des Stiftungskapitals, in Beziehung stehend betrachtet werden könnten, so daß denselben mithin nicht eine fortdauernde Leistung des Rittergutes, sondern nur eine solche des Besitzers seien, so lange dieser das Kapital auf dem Gute behalte und dasselbe nicht, wie in der Stiftungsurkunde ausdrücklich nachgelassen sei, anderwärts hypothekarisch untergebracht werde. — V. Kultusmin. v. 28. September 1858.

[42]) Vergl. hierzu V. der Min. des Innern, des Kultus und der Finanzen, die Befreiung der Berufsgenossenschaften 2c. von Anlagen betr., vom 2. November 1888 (G. u. Vbl. v. 1888, S. 605). Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung wird, jedoch ohne rückwirkende Kraft, folgendes bestimmt:

Die infolge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen und dergleichen Vereine und Anstalten sind von der Staatseinkommensteuer und von öffentlichen Anlagen, jedoch mit Ausnahme derjenigen befreit, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

[43]) S. hierzu V. Kultusmin. v. 7. September 1875: Das Kultusmin. befindet, daß der der katholischen Religion angehörige N. N., trotzdem daß seine Kinder evangelisch erzogen werden und daher die evangelische Volksschule besuchen, nicht angehalten werden kann, zu den für die evangelischen Schulen ausgeschriebenen Schulanlagen beizutragen, da die [obige] Bestimmung durch das Volksschulgef. v. 26. April 1873 nicht aufgehoben worden ist, wegen Aufbringung der Schulanlagen vielmehr nach §. 7, Abs. 3 desselben Ges. ausdrücklich auf die früher hierunter bestandene Gesetzgebung verwiesen wird und eine Verpflichtung unter Verhältnissen wie sie hier vorliegen, nur etwa im Wege lokalstatutarischer Bestimmung und mit Genehmigung des Min. festgesetzt werden könnte.

Vergl. hierzu auch nachstehenden Vorgang: Der Stadtrat von F., einer Stadt, in welcher sich eine katholische Schule befindet, hatte in Aussicht genommen, diejenigen katholischen Gemeindeglieder, welche ihre Kinder in den evangelischen Bürgerschulen unterrichten lassen, zu Deckung des Aufwandes, welcher der evangelischen Schulgemeinde durch Errichtung und Unterhaltung ihrer Schulen erwächst, anteilig heranzuziehen. Es sollte lokalstatutarisch festgesetzt werden, daß katholische Glaubensgenossen, welche ihre Kinder in die städtische Bürgerschule schicken, mit $^2/_3$ ihres Einkommens zu den ev.-luth. Schulanlagen heranzuziehen wären. Mit Rücksicht auf den vom katholischen Schulvorstand zu erwartenden Einspruch gegen eine solche ortsstatutarische Regelung fragte der Stadtrat zu F. zunächst bei dem Kultusmin. an, ob es die geplante ortsstatutarische Bestimmung in Übereinstimmung mit der stadträtlichen Auffassung für gesetzlich zulässig erachte, und fügte dann die Bemerkung hinzu, daß er für den Fall der Verneinung dieser Frage beschlossen habe, das Schulgeld für die Kinder katholischer Glaubensgenossen, welche ihre Kinder in die evangelischen Bürgerschulen des Ortes schicken, um das Doppelte zu erhöhen.

Das Kultusmin. hat hierauf dem Stadtrat zu F. inhalts V. v. 17. Juli 1886 eröffnet, daß die beabsichtigte Heranziehung derjenigen katholischen Gemeindemitglieder, welche ihre Kinder die evangelischen Bürgerschulen besuchen lassen, zu den ev.-luth. Schulanlagen nicht für zulässig zu erachten ist.

Einer solchen Maßregel steht entgegen, daß die betr. Eltern, weil sich in F. eine katholische Schule befindet, nicht Mitglieder der dasigen ev.-luth. Schulgemeinde und deshalb nach §. 7, Abs. 3 Volksschulgef. v. 26. April 1873 verb. mit §. 8 Ges. v. 12. Dezember 1855 von ev.-luth. Schulanlagen freizulassen sind, auch nach dem Ges. der Unterricht der Kinder in der ev.-luth. Schule diese Verpflichtung nicht begründet, ferner durch diesen Schulbesuch die Verpflichtung der katholischen Eltern, zu den katholischen Schulanlagen beizutragen, nicht aufgehoben wird, mithin durch das Vorhaben des Stadtrates eine doppelte Anlagenverpflichtung der betr. Katholiken begründet würde.

Dieses Vorhaben kann auch nicht etwa unter den Gesichtspunkt gebracht werden, daß die ev.-luth. Bürgerschule den katholischen Kindern ohne Genehmigung des Schulvorstandes verschlossen und deshalb der letztere berechtigt sei, als Vertragsbedingung die Entrichtung von Schulanlagen zu fordern. Denn das Recht katholischer Eltern, ihre Kinder am evangelischen Schulunterricht teilnehmen zu lassen, beruht in der fraglichen Beziehung auf Gesetz (§. 6 Volksschulgef. in Verb. mit §. 14 A.V. zu demf.). Hiernach erscheint nicht zulässig, die Aufnahme der Kinder an Bedingungen zu knüpfen, welche über das Schulgef. hinausgehn.

Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß für den Unterricht, welchen katholische Kinder in evangelischen höheren Schulen genießen, außer

vom 6. Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien [44]);

c) alle Militärpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im aktiven Dienste sind [45]).

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind und bleiben aufgehoben.

§. 26. Außer in den §. 10 vorgesehenen Fällen steht eine Realbefreiung nur [den Grundstücken zu, welche im Eigentume der ganzen Kirchen- oder Schulgemeinde oder deren Kirchen und Schulen sich befinden, ingleichen den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und Begräbnisplätzen anderer, der Kirchengemeinde fremder Konfessionen [46])], sowie allen den Grundstücken, welche eine Befreiung von Parochiallasten durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung unter denselben Bedingungen, wie solche nach §. 10 den Rittergutsbesitzern zu statten kommen sollen, erlangt haben.

Alle übrige seither bestandene Realbefreiungen werden hierdurch aufgehoben. Wären jedoch dergleichen titulo oneroso erworben worden, so haben die Gemeinden das, was sie früher für eine solche Befreiung von dem Befreiten erhalten haben, zurückzugeben.

Die Realbefreiungen der letzteren Art erlöschen mit Ablauf dreier Jahre, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn sie nicht binnen dieser Frist bei der Kirchen- oder Schulinspektion, unter Angabe oder Nachweisung der vorhandenen Erwerbstitel, angemeldet worden sind.

Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie jeder Zeit von den Gemeinden, auch wider Willen des Grundstücksbesitzers, abgelöst werden.

Erläuterungsgesetz vom 21. März 1843.

§. 4. (Zu §. 26.) Die Worte: „den Grundstücken zu, welche im Eigentume" bis zu den Worten: „fremder Konfessionen" werden folgendermaßen näher bestimmt und erläutert.

Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu:

a) allen im Eigentume derjenigen Kirchen- und Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken;

---

dem Schulgeld billig noch eine Mehrleistung zur evangelischen Schulkasse entrichtet wird, so kann dies doch nur dadurch geschehn, daß den Eltern ein erhöhtes Schulgeld abgefordert wird.

Dabei wird davon auszugehn sein, daß die betr. katholischen Kinder im wesentlichen in derselben Lage sich befinden, als auswärtige Kinder, und daß sich deshalb die Eltern nicht weigern dürfen, dasselbe Schulgeld zu bezahlen, welches für auswärtige Kinder norniert ist. Dagegen ist umsoweniger gerechtfertigt, für Kinder katholischer Eltern ein noch höheres Schulgeld abzufordern, da sie nicht, wie die auswärtigen Kinder, am Religionsunterricht teilnehmen. Die vom Stadtrat eventuell beabsichtigte Erhöhung des Schulgeldes für die katholischen Kinder bis auf das alterum tantum, während nach §. 24 der Lokalschulordn. für auswärtige Kinder lediglich ein Zuschlag von 25% besteht, kann deshalb nicht gebilligt werden.

[44]) Vergl. hierzu Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 7, Abs. 4 u. Anm. **) zu Ges. v. 2. August 1878. An Stelle des Ges. v. 6. Juni 1835 ist Volksschulgef. v. 26. April 1873 getreten. — Die obige Bestimmung unterscheidet nicht zwischen dienstlichem und außerdienstlichem Einkommen. V. Kultusmin. v. 25. November 1886. — Vergl. hierzu nachstehende V. Kultusmin. v. 13. August 1889: Nach dem Ges. v. 2. August 1878 unter IV, Abs. 4 in Verb. mit §. 8 unter b. Ges. v. 12. Dezember 1855 sind zwar die Lehrer, welche an den von den katholischen Schulgemeinden gesetzlich zu unterhaltenden Schulen angestellt sind, von Abentrichtung der katholischen Kirchenanlagen befreit. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nur auf die bei solchen Schulen angestellten ständigen Lehrer, nicht aber auch auf die daselbst verwendeten Hilfslehrer. Denn nach den Motiven zu §. 8 Ges. v. 12. Dezember 1855 — s. Landtagsakt. v. J. 1854/55, I. Abt. S. 643 — ist die darin wegen der Anlagenbefreiung der Geistlichen und Lehrer getroffene Vorschrift lediglich eine Wiederholung der früher ständischerseits abgelehnten Bestimmung in §. 3 des der Ständeversammlung mittels Dekrets v. 20. November 1842 vorgelegten Gesetzentwurfs zur Abänderung und Erläuterung des Parochiallastengef. v. 8. März 1838, und bei der Beratung dieses Gesetzentwurfs in der 2. Kammer ist seiner Zeit von dem Vertreter der Staatsregierung —

vergl. Landtagsakt. v. J. 1842/43, II. Kammer, Bd. 1, S. 105 — die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden, daß die fragliche Befreiung nur den konfirmierten und von der Behörde bestätigten Kirchen- und Schuldienern zukommen solle. Diese Erklärung wird nach dem, was über die gegenseitige Stellung von §. 8 Ges. v. 12. Dezember 1855 zu dem früheren Gesetzentwurf v. J. 1842 in den Motiven zu §. 8 cit. vorher bemerkt worden ist, sonach auch für die Auslegung dieses letzteren als maßgebend anzusehn, dementsprechend aber die beregte Befreiung auf andere, als ständige Lehrer nicht zu erstrecken sein. —

[45]) a) Nach Komm. Kriegsmin. v. 23. September 1880 und V. Kultusmin. v. 13. Oktober 1880 sind die in der Charge als Rittmeister oder Hauptmann nur charakterisierten Offiziere als aggregierte Rittmeister oder Hauptleute im Sinne des Beschlusses des Gesamtmin. v. 14. Mai 1857 anzusehn. Nach diesem Beschluß v. 14. Mai 1857 aber war obige Gesetzesbestimmung unter c., wonach die den aktiven Militärpersonen zugestandene Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke auf die Hauptleute und die in gleichem Range stehenden Militärpersonen sich nicht erstreckt, auf die bloß aggregierten Hauptleute nicht mit zu beziehen.

b) Die Ministerien des Innern und des Kriegs sind darüber einverstanden, daß Militärmusikchöre wegen der Erträgnisse ihrer gewerbmäßigen musikalischen Leistungen sowohl zu den Kommunalanlagen im engeren Sinne, als auch auf Grund §. 3 Ges. v. 5. Mai 1868, die Aufhebung einiger Bestimmungen der Armenordn. betr., zu den Armenanlagen verhältnismäßig mit beizuziehen seien. — V. v. 3. Oktober 1868. — Dagegen kann nach der vom Kultusmin. ausgesprochenen Ansicht auf Herbeiziehung der Militärmusikchöre zu Kirchen- und Schulanlagen von solchen Erträgnissen nicht bestanden werden. Nachdem nämlich die den aktiven Militärpersonen in §. 49 des zweiten Teiles der Ordonnanz v. 19. Juli 1828, wiewohl nur in Beziehung auf deren reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse zugestandene Befreiung von Kommunallasten, in Bezug auf Parochial- und Schullasten durch §§. 3 und 25 Ges. v. 8. März 1838 aufgehoben worden war, ist seitdem durch §. 8 unter c. des Erläuterungsges. v. 12. Dezember 1855 mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Offiziere jene vormals getroffene Befreiung von persönlichen Kirchen- und Schulanlagen, ohne die frühere Beschränkung auf deren reglements- und ordonnanzmäßigen Gebührnisse, ganz im allgemeinen wieder zugestanden worden. Diese neuere Bestimmung geht daher insofern weiter, als bei der darin ausgesprochenen Befreiung der betr. Militärpersonen irgend eine Beschränkung und Bedingung rücksichtlich der Art des zu bestenernden Einkommens nicht weiter beigefügt, in Bezug auf das Objekt der Bestenerung überhaupt kein Unterschied gemacht worden ist. Es ist daher auch bereits früher, unter Allerhöchster Zustimmung, ausdrücklich anerkannt worden, daß in Bezug auf die Beitragspflicht zu den Parochiallasten die angezogene Bestimmung Ges. v. 12. Dezember 1855 als durchschlagend dafür zu erachten sei, daß Militärpersonen vom Hauptmanne abwärts von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke gänzlich, also namentlich auch dann befreit wären, wenn sie Renteneinkommen besitzen. Mag daher immerhin die Veranlassung zu dieser Exemtion der betr. Militärpersonen zunächst in ihrer dienstlichen Eigenschaft und Stellung zu suchen sein, so ist doch die Exemtion selbst nach den klaren Worten des Gesetzes keineswegs auf diese dienstliche Eigenschaft und Stellung und auf den Erwerb, welcher mit dieser unmittelbar verbunden ist, beschränkt, sondern eine allgemeine und völlig unbeschränkte, für die Person, bez. Familie überhaupt erteilte. — V. Kultusmin. v. 2. Februar 1869.

c) S. jetzt auch Ges. v. 10. Februar 1888, §. 2.

[46]) S. das weiter unten eingeschaltene Erläuterungsgef. v. 21. März 1843, §. 4.

b) den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser), nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnisplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Totengräberwohnungen, ohne Rücksicht der Konfession, und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht[47]);

c) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören, oder speziell gewidmet sind.

d) Die Befreiung unter c. tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, und jene, der die betreffende Kirche und Schule oder das betreffende Pfarr- oder Schullehn oder die milde Stiftung angehört oder speziell gewidmet ist, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur teilweise zusammenfallen, beschränkt sich jedoch in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche schon vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der betreffenden Anstalt gehörten[48]).

§. 27. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von den, den Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde, als solchen, obliegenden Leistungen, welcher Art sie auch sein mögen, namentlich Realbefreiungen nicht erworben werden[49])[50]).

---

[47]) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 23. Januar 1871 auf Grund obiger Gesetzesvorschrift die Heranziehung eines dem Staatsfiskus gehörigen Seminargrundstücks zu Kirchen- und Schulanlagen als unzulässig bezeichnet. Näheres s. Zeitschr. N.F. 36. Bd. S. 354 flg. — Vergl. auch wegen der Befreiung der Gymnasien von Kirchen- und Schulanlagen nachstehende, in einem konkreten Falle erlassene V. Kultusmin. v. 9. Dezember 1876: Der Stadtrat bestreitet die Anwendbarkeit des §. 4 b. Erläuterungsges. v. 21. März 1843 auf Gymnasien mit Unrecht. Denn auch die letzteren sind durch die Wortfassung getroffen, weil sie Schulen, d. h. öffentliche Unterrichtsanstalten sind. Hätte das Gesetz bloß Elementarschulen im Auge gehabt, so wäre dies durch einen beschränkenden Zusatz auszudrückenge wesen. Es ist aber auch ohne Bedeutung, daß das Ch. ...r Gymnasium nicht von der Gemeinde unterhalten wird. Denn wenn auch das Gesetz allerdings vor allem die Gemeindeschulen von jedem Beitrage zu den Parochiallasten, und zwar in der Absicht befreien will, daß der Erhaltungsbedarf nicht erhöht werde, so gestattet doch dieses Motiv umsoweniger eine Folgerung auf die Beitragspflichtigkeit der nicht von der Gemeinde zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten, als der angezogene §. 4 unter b. den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör „ohne Rücksicht der Konfession und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht" jene Befreiung einräumt. Der Grund, aus welchem man auch der Gemeinde nicht angehörige, selbständige Anstalten von der Beitragspflicht hat befreien wollen, liegt vielmehr, wie die Motiven zu §. 4 des Gesetzentwurfs hervorheben, darin, daß diese sonst ungünstiger gestellt sein würden, als die gleichen Anstalten einer fremden Konfession, denen §. 26 des Parochiallastenges. v. 8. März 1838 die Befreiung zuspricht, und daß dieselben jedenfalls die Kirchen- und Schulzwecke der Gemeinde, in deren Bezirke sie sich befinden, vorzugsweise befördern.

Vergl. Landtagsmitteil. v. J. 1842/43, II. K. Bd. I. S. 113. Einen solchen Nutzen bringen ohne Zweifel auch die höheren Unterrichtsanstalten derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich befinden. Es kann daher weder nach dem Wortsinne der Bestimmung in §. 4 unter b. des angeführten Ges., noch nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren, wie sie aus den ständischen Verhandlungen sich ergiebt, bezweifelt werden, daß zu den daselbst genannten Schulen auch die Gymnasien zu zählen sind.

Daß in dem Gymnasialgrundstücke in Ch. Wohnungen für den Rektor und einen Hausmann vorhanden sind, vermag die Heranziehung des Gymnasiums zu Kirchen- und Schulanlagen nicht zu rechtfertigen, da die erstere dieser Wohnungen als Lehrerwohnung und die Hausmannswohnung als notwendiges Zubehör zu der Anstalt nach §. 4 b. Ges. v. 21. März 1843 von den gedachten Anlagen freizulassen sind.

[48]) Als eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern der Kircheninspektion zu L. darüber entstanden war, ob die Schulgemeinde M., welche zur Kirchfahrt L. gehört, berechtigt sei, Grundstücke, welche der Kirche zu L. eigentümlich gehören, aber in der Flur und im Schulbezirke M. liegen, mit Schulanlagen zu belegen oder nicht, sprach das E. L. Landeskons. unter dem 21. November 1876 dem Kultusmin. gegenüber aus:

Das E. L. Landeskons. geht von der Ansicht aus, daß auf den vorliegenden Fall, vorausgesetzt, daß nicht Grundstücke der §. 4 sub b Ges. v. 21. März 1843 bezeichneten Art in Frage sind, welchenfalls die Befreiung außer allem Zweifel sein würde, die Bestimmung §. 4 sub d dieses Ges. Anwendung zu leiden habe, indem der Fall vorliegt, daß diejenige Gemeinde, in der die Anlage erhoben werden soll, und jene, der die betr. Kirche angehört, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur teilweise zusammenfallen.

Für diese Auffassung sprechen die Vorgänge bei Beratung des betr. §. in den Kammern, insbesondere der Deputationsbericht der I. Kammer und die Motivierung, welche die von der Ständeversammlung beschlossene materielle und formelle Änderung der Regierungsvorlage in der ständischen Schrift (vergl. Landtagsakt. v. J. 1843, 1. Abt. Bd. II. S. 281) gefunden hat.

Im Hinblick jedoch darauf, daß im vorliegenden Falle die Erhebung von Schulanlagen in Frage ist, hält es das Landeskons. für angezeigt, — an das Kultusmin. die Anfrage zu richten,

ob dasselbe auch seinerseits die Auffassung des Landeskons. über die Auslegung des §. 4 sub d des erwähnten Ges. teile.

Inhalts Rekomm. v. 2. Dezember 1876 hat hierauf das Kultusmin. damit sich einverstanden erklärt, daß die der Kirche zu L. eigentümlich zugehörigen, im Schulbezirke zu M. gelegenen Grundstücke, dafern sie nicht etwa als Grundstücke der in §. 4 b Ges. v. 21. März 1843 gedachten Art unbedingte Realbefreiung von Schulanlagen genießen sollten, auf Grund von §. 4 d des angeführten Ges. von den Schulanlagen in M. freigelassen werden, falls sie bereits vor Bekanntmachung des mehrerwähnten Ges. der Kirche zu L. gehört haben. —

[49]) Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist auch eine Ablösung von Parochialleistungen durch eine der Parochialgemeinde zu gewährende Entschädigung dafür für unzulässig erachtet worden. — V. Kultusmin. v. 5. November 1839.

In gleicher Weise hat das Kultusmin. auch nur eine bloße Fixation solcher Parochialabgaben für unstatthaft erachtet in einem Rekomm. an das Finanzmin. v. 10. März 1857.

[50]) Vergl. hierzu folgenden Vorgang: Das Kultusmin. hat den von der Gemeinde X. erhobenen Anspruch, welcher dahin ging, daß dieselbe den Staatsfiskus auch noch mit den in den Jahren 1851 und 1856 gegen Abtretung fiskalischen Areals eingetauschten, vormals R...schen u. S...schen Grundstücken zu den Kommunal- und Parochiallasten beigezogen wissen wollte, soviel die in Frage kommenden Parochial- und Schulanlagen betrifft, für begründet nicht erachten können. Vielmehr sei der Staatsfiskus rücksichtlich dieser Grundstücke, nachdem die früher darauf haftenden Kommunal-, Parochial- und Schullasten bei Abschließung der bezüglichen Tauschverträge, nach dem zwischen den Beteiligten hierüber getroffenen Abkommen, auf die an R. und S. abgetretenen und bis dahin abgabenfreien fiskalischen Tauschobjekte überwiesen worden, mit der Entrichtung von Parochial- und Schulabgaben zu verschonen, da in dem vorbemerkten Abkommen eine der Bestimmung in §. 27 Ges. v. 8. März 1838 zuwiderlaufende Stipulation um deswillen nicht erblickt werden könne, weil sich nicht behaupten lasse, daß der Staatsfiskus dadurch eine Realbefreiung erworben habe, die ihm nicht bereits vorher zugestanden hätte. Durch jenes Abkommen sei nur eine Modifikation der dem Staatsfiskus bis dahin zugestandenen Realbefreiung insofern eingetreten, als das in den Tausch gegebene oblastenfreie fiskalische Areal hinsichtlich der Parochial- und Gemeindelasten an die Stelle des eingetauschten getreten sei, so daß die Gemeinde B. dadurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erfahren habe, da sie ein Areal im wesentlichen von demselben Umfange und gleich hoch versteuert erhalte, wie dasjenige, welches ihr früher abgabenpflichtig war, ein mehreres aber von ihr nicht beansprucht werden könne.

Mit dieser Ansicht hat sich auch das Min. des Innern, zu dessen

§. 28. (Kirchen- und Schulbedürfnisse der Katholiken in den Erblanden.) Die katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden bezahlen [die festgesetzten Stolgebühren an ihre Geistlichen als Besoldungsanteil derselben, und][51]) das Schulgeld an diejenigen Schulen, welche von ihren Kindern besucht werden[52]). 2c.

§. 29. (Verteilung der Parochialleistungen in vereinigten Kirchspielen.) In vereinigten Kirchspielen, d. h. solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, ist bei Verteilung der Leistungen für alle Kirchenbedürfnisse unter die mehreren Kirchengemeinden den etwa vorhandenen Verträgen und rechtskräftigen Entscheidungen nachzugehn, insofern letztere nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhn, welche durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben werden[53]).

Abänderungs- und Erläuterungsgesetz vom 12. Dezember 1855.

§. 9. (Vereinigte Kirchspiele.) Zu §. 29 wird folgende zusätzliche Bestimmung gegeben:

Insbesondere sind: der in dem Reskripte v. 20. August 1658 (C. A. 1. Teil, Seite 861) ausgesprochene Grundsatz, daß Filialisten zu den Kosten der Einholung des neuen Pfarrers und anderen dergleichen Unkosten jederzeit nur zum dritten Teile beitragen sollen, — die gleichmäßige Vorschrift in §. 4 des Regulativs vom 18. Februar 1799, sowie die des Reskripts vom 20. August 1810 (Oberamtspatent vom 22. August 1810) nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Es sind daher auch rechtskräftige Entscheidungen und Verträge über die Verteilung von Parochiallasten zwischen vereinigten Kirchspielen ferner nicht giltig, soweit

a) dergleichen Entscheidungen auf gedachten Reskripten und Regulativen beruhn oder
b) dergleichen Verträge in der Absicht geschlossen worden sind, um den durch nurgedachte Normen festgesetzten Maßstab anzuerkennen oder zu modifizieren.

Dagegen bleiben solche rechtskräftige Entscheidungen und Verträge auch ferner bei Kräften, welche eine von dem Gesetze vom 8. März 1838 abweichende Verteilung der Parochiallasten nicht infolge gedachter älterer gesetzlicher Bestimmungen oder eines bloßen Herkommens, sondern auf den Grund besonderer faktischer Verhältnisse feststellen, was jedoch aus der unterlassenen Erwähnung jener gesetzlichen Bestimmungen keineswegs zu vermuten, sondern von dem, der sich darauf bezieht, in jedem Falle zu erweisen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die von eingepfarrten Gemeinden geschlossenen Verträge und auf die gegen sie gesprochenen Entscheidungen Anwendung.

§. 10. Im übrigen hat es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1838 und des Gesetzes vom 21. März 1843, ingleichen, soviel die Oberlausitz betrifft, bei der Verordnung vom 12. Juli 1842 allenthalben ferner sein Bewenden.

§. 30. Liegen aber solche Verträge und Entscheidungen nicht vor und kommt eine Vereinigung darüber, welche die Kircheninspektion vor allen Dingen zu versuchen hat, nicht zu stande, so treten folgende Bestimmungen ein:

Jede Kirchengemeinde hat ihre Kirche allein zu unterhalten und zu dem Bau der anderen nichts beizutragen.

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der für mehrere Kirchen vereinigter Kirchspiele angestellten Kirchendiener haben diejenigen Gemeinden, für deren Kirchen sie angestellt sind, gemeinschaftlich und nach gleichem Verhältnis zu bauen und zu unterhalten[54]).

Liegen dem einen oder dem anderen Kirchendiener nur in einer dieser Kirchen Amtsverrichtungen ob, so fällt der Bau und die Unterhaltung der ihm angewiesenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude auch nur der in diese Kirche gehörigen Gemeinde zur Last.

Ebenso sind die Kosten der Anstellung und Unterhaltung der Kirchendiener, nach Verschiedenheit ihrer Wirksamkeit für eine oder mehrere Kirchen und andere kirchliche Leistungen, zu verteilen.

§. 31. Ist ein Kirchendiener zugleich Schullehrer und das Kirchspiel in mehrere Schulbezirke geteilt, so haben nur diejenigen Eingepfarrten, welche die Kirchschule benutzen, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude desselben samt den dazu gehörigen Anlagen zu bauen und zu unterhalten.

§. 32. (Vollziehung des Gesetzes.) Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an und mit welchen

---

Ressort die eingewendete Beschwerde bezüglich der Gemeinde- und Armenanlagen gehörte, einverstanden erklärt und sich dahin ausgesprochen, daß die betr. Grundstücke ebenso auch von den Gemeinde- und Armenanlagen freizulassen seien 2c. — V. Kultusmin. v. 1. März 1867. —

[51]) Vergl. jedoch Ges. v. 22. Mai 1876, §. 1 flg., §. 7 und Anm. 9 das.

[52]) §. 28, Abs. 2, welcher von Aufbringung der Kirchen- und Schulbedürfnisse der Katholiken in den Erblanden handelt, ist in Ges., einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. August 1878, Nr. IV. aufgehoben worden. Vergl. auch V. v. 4. April 1879.

[53]) Da die Aufrechterhaltung vor dem Gesetze bestandener Normen zur Verteilung von Parochiallasten zwischen mehreren in eine Kirche oder in eine Schule gewiesenen Gemeinden in §§. 6 u. 29 nur auf diejenigen Fälle beschränkt ist, wo Stadt- und Landgemeinden zu einem Bezirke verbunden oder zwei Kirchspiele durch einen gemeinschaftlichen Geistlichen vereinigt sind, so folgt hieraus, daß dergleichen Normen in allen anderen Fällen nicht fortbestehn sollen. Daß dies wirklich die Absicht des Gesetzes sei, geht aus den Landtagsverhandl. deutlich hervor. Die erste Deputation der 2. K. schlug nämlich als §. 41 b (Landtagsakt. 3. Samml. zur III. Abt. S. 385) eine Bestimmung vor, nach welcher alle unbestritten feststehenden Verteilungsnormen zwischen eingepfarrten Gemeinden beibehalten werden sollten. Auf die Erklärung des Regierungskommissars, daß die Regierung diese Ansicht nicht billigen könne, wurde aber die betr. Bestimmung von der Deputation und der Kammer ausdrücklich aufgegeben (Landtagsakt. III. 3. S. 349). — Instruktionsv. v. 7. Juli 1846.

[54]) Dergleichen vereinigte Kirchengemeinden sind in Ansehung der hier gedachten Verbindlichkeit zu Bestreitung der Bau- und Reparaturkosten bei den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ihrer Geistlichen wie eine einzige Gemeinde zu betrachten, weshalb dieselben durchweg nach demselben Maßstabe, wie solcher in §. 5 des Gesetzes bestimmt ist, diese Kosten unter sich aufzubringen haben. — Rekomm. Kultusmin an das Justizmin. v. 14. Februar 1840.

Modifikationen selbiges in der Oberlausitz zur Anwendung kommen solle [55]).

Urkundlich 2c.

Dresden, am 8. März 1838.

Verordnung (des Kultusmin.), die kirchliche Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät betreffend, v. 24. April 1838.

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 366.)

Se. Königl. Majestät haben auf den Vortrag der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu genehmigen geruht, daß alljährlich Allerhöchst Ihr Geburtsfest am 18. Mai [1]), dafern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, außerdem aber an dem nächstfolgenden Sonntage in allen evangelisch-lutherischen und reformierten Kirchen des Landes begangen werde, demnächst aber es rücksichtlich der Feier dieses Tags in den katholischen Kirchen des Landes bei der bereits getroffenen Anordnung auch ferner bewende [2]).

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts macht daher solches sämtlichen evangelisch-lutherischen und reformierten Geistlichen des Landes zur Nachricht und Nachachtung hierdurch mit dem Begehren bekannt, in ihren am Tage der Feier zu haltenden Predigten auf dieses Fest mit Rücksicht zu nehmen [3]).

Dresden, am 24. April 1838.

Verordnung (der Ministerien des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), die Beschränkung des Begräbnisaufwandes betr., v. 12. Juli 1838 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1838. S. 390.)

Die schon seit längerer Zeit laut gewordenen Klagen über die Kostspieligkeit des Begräbnisaufwandes besonders in größeren und mittleren Städten haben selbst den im Jahre 1830 versammelt gewesenen Ständen Veranlassung gegeben, die Abstellung der hierunter obwaltenden Mißbräuche in den damaligen Intercess. general. No. 19. zu beantragen.

Nachdem nun dieser Gegenstand in Erwägung gezogen, auch die Gutachten der betreffenden geistlichen und weltlichen Behörden darüber erfordert worden, so wird mit Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung deshalb nachstehendes verordnet:

1. Die allgemeine Anordnung wegen der Begräbnisfeierlichkeiten und die Feststellung der damit verbundenen Kosten, mit Inbegriff der Gebühren für Kirchen und Schulen, ist Gegenstand örtlicher Regulative, welche da, wo das Bedürfnis einer Beschränkung oder genaueren Bestimmung vorhanden ist, von der Obrigkeit unter Einverständnis der Kirchen- und Schulinspektionen und Vorstände, sowie nach vorgängigem Gehör der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter zu errichten sind. Diese Regulative bedürfen zugleich der Bestätigung der vorgesetzten Kreisdirektionen [2]).

2. Die Begräbnisweise, die dabei zulässigen Feierlichkeiten und die dafür zu entrichtenden Kosten sind nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen und Gewohnheiten allenthalben in den gedachten Regulativen, soweit thunlich, nach Klassen zu ordnen, und bei jeder derselben die Kostenansätze für den zu der Leichenbestattung nötigen oder erlaubten Apparat, den Sarg, die Wagen, das Leichentuch und so weiter, sowie die Gebühren für die dabei beschäftigten Personen, die Leichenbesteller, Abwäscherinnen, Totengräber, Träger und so weiter festzustellen.

Was insbesondere die Gebühren für die Geistlichen [3]), die Kirchen und Schulen betrifft, so muß es zwar allenthalben dabei bewenden, was diesfalls an den einzelnen Orten durch statutarische Bestimmungen, Pfarr- und Schulmatrikeln oder anerkannte und in wirklicher Ausübung bestehende Observanz bereits festgestellt ist, und sind dergleichen schon vorhandene Bestimmungen in die zu errichtenden Regulative um künftiger Gewißheit willen mit aufzunehmen.

Es wird aber hierdurch nicht ausgeschlossen, die bestehenden Gebührenansätze mit Einverständnis der kirchlichen und Schulbehörde in den gedachten Regulativen ebenfalls nach den verschiedenen Klassen der Leichenbestattungen zu modifizieren oder die schon üblichen Abstufungen derselben auf diese Klassen in Anwendung zu bringen.

3. Jedes Ortes ist eine gewisse Modalität der Leichenbestattung als eigentliches Armenbegräbnis festzusetzen,

---

55) S. Anm. 1.

1) Vergl. hierzu G.V. Kultusmin. v. 21. März 1874: Das Min. darf zwar voraussetzen, daß die Geistlichen des Landes der, in dem Tage der Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs durch den in der Person Allerhöchstdesselben vorgegangenen Wechsel eingetretenen Veränderung eingedenk und daher unvergessen sein werden, die in [obiger] V. getroffenen Bestimmungen von nun an auf

den 23. April

jeden Jahres als selbstverständlich in Anwendung zu bringen.

Um indes jeder Ungewißheit darüber vorzubeugen, ergeht andurch V., [die Kreisdirektion] wolle das hiernach Nötige verfügen. —

2) Vergl. hierzu Erlaß des Apostolischen Vikariats v. 21. November 1854:

1) Am — Geburtstage Sr. Majestät des Königs — ist in allen Kirchen Unsrer Diözes das Te Deum laudamus anzustimmen und ein feierliches Hochamt, wo thunlich, mit Assistenz zu halten und in ihm die collecta pro rege zu nehmen.

2) Am Sonntag zuvor ist dieses den Kirchkindern von der Kanzel bekannt zu machen und sind dieselben hierbei zur Beiwohnung dieses Gottesdienstes, sowie zum heißen Gebete für Se. Majestät den König zu ermuntern. — Nach Erlaß des domstiftlichen Konsistoriums zu Bautzen v. 30. November 1854 hat dieser Erlaß auch in der Oberlausitz Geltung.

3) Wegen der Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs in den Volksschulen s. Anm. 60 zu A.V. v. 25. August 1874 und in den höheren Unterrichtsanstalten s. Anm. 6 zu A.V. v. 29. Januar 1877.

1) Vergl. hierzu V., die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., v. 20. August 1877 und Anm. *) zu ders.

2) Vergl jedoch jetzt Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 23 und Anm. 77 das.

3) S. Ges. v. 22. Mai 1876, §. 3 unter c und Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 3 und 5.

es bleibt aber solches nur für solche Verstorbene statthaft, welche selbst, sowie deren Angehörige, ihren Verhältnissen nach, sich wirklich unter die Klasse der Armen rechnen können, worüber im Zweifelsfalle die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Kosten für diese Begräbnisart sind im Regulative genau festzustellen [4]).

4. Diese Beschränkung ausgenommen, ist es im übrigen einem jeden freigestellt, für sich und die Seinigen eine Begräbnisart zu wählen, welche er will, ohne zu Entrichtung von Gebühren für eine andere, etwa wegen höheren Standes oder anderer Verhältnisse verbunden zu sein. Jedoch muß sich unter eigener Verantwortlichkeit der Leichenbestatter bei der einmal gewählten Begräbnisweise streng nach den dafür regulativmäßig vorgeschriebenen oder nachgelassenen Feierlichkeiten und Formen gerichtet, und darf dabei nichts in Gebrauch gesetzt werden, was nach dem Regulative einer anderen Klasse als Attribut vorbehalten ist.

5. Niemand ist verbunden, die Rechnungen für den Begräbnisaufwand zu bezahlen, ohne vorgängige Moderation durch die Ortsobrigkeit.

Letztere hat jeden regulativwidrigen Ansatz zu streichen und dabei auf den etwaigen Vorwand keine Rücksicht zu nehmen, daß von den Leidtragenden das dem Regulative nicht Entsprechende gewünscht, erbeten oder mit Zufriedenheit angenommen worden sei.

6. Zu den sogenannten stillen Beisetzungen oder Beerdigungen, sowohl in Städten als auf dem Lande, bedarf es zwar nicht weiter der bisher üblichen Dispensationen; die seitherige Mitwirkung der Geistlichen bei denselben und die diesfallsigen Gebühren, mit Ausnahme der in Wegfall gelangenden Dispensationskosten, leiden aber keine Abänderung und Verminderung [5]).

Hiernach haben sich alle geistliche und obrigkeitliche Behörden und, wen es sonst angeht, zu achten.

Dresden, den 12. Juli 1838.

---

[4]) Wegen Bestreitung dieser Kosten s. Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §. 36.

[5]) Die stille Beerdigung bildete früher die Ausnahme von der kirchlichen Regel des öffentlichen Begräbnisses, Gen.Art. XV v. J. 1580, und bedurfte außer den Fällen der Beerdigung von Leichen adliger Personen, wo das stille Begräbnis ohne besondere Konzession als Standesprivilegium gestattet war (Resol. grav. 1718, C.A.C. I.T.I. S. 23 und nicht mit abgedruckte G.V. v. 30. Januar 1722), ferner der Leichen erweislich Armer, bei denen solches nach dem Reskr. vom 28. März 1800 (C.A.C.III.T.I. S. 100) ebenfalls schon früher allgemein nachgelassen worden, der Dispensation der geistl. Oberbehörde. Gegenwärtig ist nun nach obiger Bestimmung unter Pkt. 6 die Wahl der stillen Beerdigung ohne weitere Dispensationseinholung jedem freigestellt, während dieselbe überdies bei Selbstmördern aus Wahnsinn oder Schwermut nach Mand. v. 20. November 1779 sub II, sowie bei den an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, wie schon früher nach dem Generale v. 13. Februar 1801 und den Reskripten v. 15. Juni 1801 u. 10. Juni 1807, so auch noch gegenwärtig nach dem Ges. v. 20. Juli 1850, §. 4 u. der A.V. dazu von demselben Tage, §. 5 in Verb. mit V. v. 22. Mai 1882, §§. 2 u. 3 aus staats- u. bez. kirchenpolizeilichen Gründen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Vergl. noch wegen der zu entrichtenden Stolgebühren bei stillen Beerdigungen Reskr. v. 10. Juni 1807 und Anm. 3 das.

Verordnung (des Kultusmin.), die Regulierung der Amtseinkünfte der Superintendenten betreffend, v. 10. Januar 1839 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 16.)

Nachdem von den letztversammelten Ständen, auf den Antrag der Staatsregierung, zur Besoldung der Superintendenten für ihre geistlichen Inspektionsgeschäfte, insofern solche das Beste der Kirchen [und Schulen [1])] an und für sich und der damit verbundenen Zwecke betreffen, nicht aber durch das Sonderinteresse einzelner herbeigeführt werden, ingleichen zu Deckung des mit diesen Amtsgeschäften verbundenen Expeditionsaufwandes [und des Reiseaufwandes bei Schulvisitationen [1])], die Summe von jährlich

11,265 Thlr. — — [2])

bewilligt worden ist, so hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, nach vorgängiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, insbesondere des Geschäftsumfangs einer jeden Ephorie, diese Besoldungen, insoweit die Grenzen der bewilligten Summe es gestatteten, nach einem möglichst gleichen Verhältnisse, wobei auf die Anzahl teils der Parochien, teils der Schulen einer jeden Diözese hauptsächliche Rücksicht genommen worden ist, festgestellt, auch wegen Auszahlung derselben vom 1. Januar d. J. an das Nötige verfügt.

Wenn nun hierdurch in der Regel, und namentlich in allen, die Verwaltung der Kirchenärare, der Pfarr- [und Schul]güter [und Schulkassen], das Kirchrechnungswesen, Baulichkeiten, Besetzung der geistlichen [und Schul]stellen, Kirchen- [und Schul]visitationen betreffenden und ähnlichen Angelegenheiten, die amtlichen Bemühungen der Ephoren für remuneriert zu achten sind, und bloß der Reiseaufwand bei nötigen auswärtigen Expeditionen [3]), [jedoch mit Ausnahme der Schul-

---

[1]) Die in obiger V. gegebenen Vorschriften haben sich, soweit sie sich auf das Schulwesen beziehen, in der Hauptsache infolge der neueren, das Volksschulwesen betreffenden Vorschriften erledigt. —

[2]) Gegenwärtig sind in den Staatshaushaltsetat bei den Zuschüssen in

Kap. 93, Tit. 3 an Gehalt für 25 amtierende Superintendenten 43 700 Mark und für einen quiescierten Superintendenten transitorisch 1400 Mark, sowie in

Kap. 93, Tit. 5 an Dienstaufwand der Superintendenten 23 800 Mark eingestellt.

[3]) Über die Frage, ob und in welcher Maße den Superintendenten bei auswärtigen Expeditionen auch nach ihrer seit Anfang des Jahres 1839 eingetretenen Fixation zu liquidieren gestattet sei, spricht sich V. Kultusmin. v. 5. Februar 1841 folgendermaßen aus:

Nach [obiger] V. werden durch das den Ephoren bewilligte Fixum nur die amtlichen Bemühungen für remuneriert geachtet, wogegen der Reiseaufwand bei nötigen auswärtigen Expeditionen, zu welchem jedenfalls nicht bloß das Fortkommen, sondern auch der, durch eine temporäre Abwesenheit bedingte, erhöhte und bez. außerordentliche Aufwand für Wohnung, Zehrung, Bedienung 2c. gehört, denselben noch besonders vergütet werden soll. Hiernächst sind auch in der unter dem 2. Dezember 1840 bekannt gemachten Ephoralsporteltaxe unter Nr. 27 u. 28 besondere Kommissions- und Reisegebühren bei Expeditionen außerhalb des Ephoralortes oder der Flur desselben, einschließlich des gesamten Verlags für Zehrung und Wohnung, mit angesetzt.

Aus diesen Gründen hat das Min. in obiger V. v. 5. Februar 1841 geschehn lassen zu können erklärt, daß von den Ephoren bei auswärtigen Expeditionen außerhalb des Ephoralortes und der Flur desselben — die vorgedachten Ansätze an 1 Thlr. 25 Ngr. — für

revisionen, hinsichtlich welcher der Aufwand ebenfalls unter dem Fixo mitbegriffen ist,] denselben noch besonders zu vergüten ist, so kommen gleichwohl, nach der bereits eingangsgegebenen Andeutung, noch Fälle vor, in welchen ausnahmsweise eine Kosten- und Gebührenberechnung stattfindet, und es bedarf daher, zur Verhütung jeder Ungewißheit und Beschwerde, einer genaueren Bestimmung dieser Fälle, welche in folgendem hierdurch erteilt wird.

Die Superintendenten sind auch ferner berechtigt, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern[4]):

1) [in Ehe- und Verlobungssachen, insoweit solche noch in den Geschäftskreis der Superintendenten gehören[5]);]

2) wenn wider Einschreibung eines Namens in das Kirchenbuch protestiert oder eine Änderung im Kirchenbuche verlangt wird;

3) bei Anfragen, Beschwerden oder Berichtserforderungen, die Verlösung eines Kirchenstuhls oder einer Grabstelle, und was dem anhängig betreffend;

4) in anderen Privatangelegenheiten, wo die Mitwirkung des Ephorus in Anspruch genommen wird, z. B. wenn zu einer Haustaufe[6]), zur Zulassung eines Kindes zur Konfirmation vor der gesetzlichen Zeit[7]), zu Anlegung von Betstübchen[8]), Kapellen[8]), Erbbegräbnissen[8]) und dergl. Erlaubnis einzuholen ist, oder wenn im Interesse einer Privatperson ein amtliches Zeugnis begehrt wird;

5) bei Auseinandersetzungen zwischen dem Senior und Substituten, oder Amtsvorgänger oder dessen Erben und Amtsnachfolger (sogenannte Pfarrvergleiche), sofern sie von dem Ephorus expediert werden.

In allen vorgenannten Fällen sind die Kosten von den Interessenten, welche es betrifft, zu berichtigen.

6) bei Lokalfeierlichkeiten außerhalb des Ephoralortes, insofern dazu die Mitwirkung des Superintendenten von der Gemeinde gewünscht wird, was jedoch nicht von Einweihung neuer Kirchen zu verstehn, welche vielmehr ex officio zu besorgen ist, noch von solchen Fällen, wo der Ephorus von höherer Behörde mit Auftrag versehn wird;

7) in Disziplinaruntersuchungssachen gegen Geistliche, [Schullehrer], Kirchendiener, Kirchen- [oder Schul]vorsteher, insofern die Untersuchung von der Inspektion gemeinschaftlich geführt wird, und entweder der Denunziat so graviert erscheint, daß eine Strafe, ein Verweis oder Vorhalt, oder Remotion oder Suspension gegen ihn verfügt oder derselbe von höherer Behörde ausdrücklich in Abstattung auch der Ephoralkosten verurteilt wird, oder endlich, wenn im Gegenteil die Denunziation als so ungegründet sich ergiebt, daß Denunziant die Unkosten zu tragen hat. Sind jedoch dergleichen Kosten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht einzubringen, so steht dem Superintendenten ein Anspruch auf deren Übertragung nicht zu;

8) in allen anderen Fällen, wo durch ungegründete Beschwerden oder unerhebliche Widersprüche unnötige Bemühungen und Weiterungen entstehn, und derjenige, welcher sie verursacht, die Kosten zu tragen hat.

Endlich

9) in Administrativjustizsachen, d. i. solchen Sachen, in welchen mehrere Beteiligte, Einzelne oder Gemeinden, einander gegenüber stehn und gewisse Besugnisse in Anspruch nehmen oder ihnen angesonnene Verbindlichkeiten bestreiten, wie z. B. wenn über die Verbindlichkeit zu geistlichen Lasten oder deren Verteilung Differenzen entstehn[9]).

Weil jedoch der Zeitpunkt, zu welchem eine geistliche Angelegenheit, nachdem sie zuvor Gegenstand bloß gütlicher Auseinandersetzung oder amtlicher Regulierung gewesen, in eine Verwaltungsstreitigkeit übergeht, oft aus anderen Merkmalen nicht sofort deutlich zu erkennen ist, so soll die Berechnung der Ephoralgebühren erst dann zu den Akten gebracht werden, wenn von der Inspektion in erster Instanz ein Bescheid abgefaßt und bekannt gemacht wird.

---

einen ganzen, und 1 Thlr. für einen halben Tag, außer dem Verlage für das Fortkommen an Fuhrlohn, [Chauffee-] und Brückengeld u. s. w. liquidiert werden.

Vergl. überdies G.V. v. 13. Juli 1862, §. 25 u. Komm. E.L. Landeskons. v. 18. Juni 1883 in Anm. 3 zu Ges., die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr., v. 15. März 1880.

4) V. Kultusmin. v. 31. August 1841 hat die Frage, ob bei Anfertigung neuer Pfarr- (und Schul)matrikeln, sowie bei Fixation der Accidenzien von Geistlichen und Schullehrern die Liquidierung von Ephoralgebühren zulässig sei, entschieden. Diese Frage wird in gedachter V., in welcher zugleich die in Anm. 3 referierte Erläuterung wegen Zulässigkeit der Liquidierung des Reiseaufwandes bei nötigen auswärtigen Expeditionen wiederholt worden ist, verneinend beantwortet. Es komme nämlich hierbei in Betracht, daß die ständische Verwilligung zu Fixation der Sup. den Beschwerden der Kirchen- und Schulgemeinden über die Liquidation der Gebühren, die von denselben zu tragen gewesen, habe Abhilfe geben sollen, daß daher auch in der V. v. 10. Januar 1839, wie deren Eingang deutlich ausweise, in Verfolgung dieses Zweckes zunächst diejenigen Ephoralgeschäfte, welche das Beste der Kirchen und Schulen an sich und deren Zwecke beträfen, nicht aber durch das Sonderinteresse einzelner herbeigeführt würden, unter den dadurch zu remunerierenden angegeben, und sodann die Fälle genau bezeichnet seien, in welchen die Sup. auch ferner berechtigt sein sollten, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern. Bei dem letzteren sei das Min. davon ausgegangen, daß zu Verhütung von Ungewißheit und Beschwerden diese Fälle mit möglichster Schärfe hätten bestimmt werden sollen, und es habe nicht in der Absicht des Min. gelegen, daß den Sup. auch noch in anderen, als den daselbst angegebenen Fällen, zu liquidieren gestattet sein solle, sondern es sei anzunehmen, daß in der Regel alle übrige, nicht besonders unter den Ausnahmen wörtlich aufgeführte Geschäfte unter die Kategorie derer zu zählen seien, für welche gleichfalls durch das ausgesetzte Fixum die Remuneration der Sup. gewährt werde.

Es komme aber, soviel die in Frage stehenden Fälle betreffe, außerdem, daß selbige unter den in gedachter V. angegebenen Ausnahmen nicht mit begriffen seien, noch hinzu, daß die Entwerfung von Matrikeln und die Fixation von Accidenzien zu denjenigen Arbeiten gehörten, welche hauptsächlich aus Rücksicht auf das allgemeine kirchliche Wesen unternommen würden, und daß nach der Endbestimmung in §. 9 der angef. V. dann, wenn das Interesse der Kirche (mit Einschluß des Pfarrgutes) [oder der Schule] das vorherrschende sei, selbst in Administrativjustizsachen eine Liquidation der Ephoren nicht zulässig sein solle. —

5) Diese Bestimmung wird infolge des durch das Reichsges. v. 6. Februar 1875 herbeigeführten veränderten Rechtszustandes in der Hauptsache als erledigt anzusehn sein.

6) Nach V. v. 28. Mai 1850, §. 3 sind zu Haustaufen Dispensationen der höheren Kirchenbehörden nicht mehr nötig.

7) S. jedoch Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877, §. 5, Abs. 2.

8) S. jedoch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 23, Abs. 1 u. Anm. 77 das.

9) Auch ist das Liquidieren für Ausstellung der Entlassungszeugnisse bei Übertritten von einer christlichen Konfession zur anderen für zulässig erklärt worden. S. Anmerk. 7 zu Mand. v. 20. Februar 1827.

Im Falle eingewendeten Rekurses hat die höhere Behörde die Berechnung einer Prüfung und nach Befinden Moderation zu unterwerfen, oder auch, wenn sich ergeben sollte, daß die Sache ohne hinreichenden Grund als Administrativjustizsache behandelt worden, und auch sonst nicht unter die oben bezeichneten Fälle, wo eine Liquidation zulässig ist, gehöre, oder daß dabei das Interesse der Kirche [oder Schule] das vorherrschende gewesen sei, diese Kosten gänzlich in Wegfall zu bringen. 2c.

Die Sätze der Gebühren, welche in den unter 1 bis 9 vorbemerkten Fällen gefordert werden können, sind bis auf weiteres nach der Ephoralsportultaxordnung vom 18. Januar 1768 zu beurteilen, und alsdann, wenn künftig der Vierzehnthalermünzfuß in hiesigen Landen eingeführt wird, in den nach diesem Münzfuße geprägten Geldsorten, ohne weiteren Anspruch auf Agiovergütung, zu entrichten[10]).

Außerdem sind auch die vorkommenden Verläge für Reinschriften und dergleichen zu erstatten.

[Soviel aber die Verläge in Offizialsachen anlangt, so sind dergleichen für Reinschrift, Porti, Stempelpapier, dessen es in Hinsicht auf §. 45 sub b des Mandats, die Stempelsteuer betr., vom 11. Januar 1819[11]), und da die dem Stempel unterworfenen Schriften meist von der weltlichen Inspektion expediert werden, nur selten bedürfen wird, und Emballage nicht zu berechnen[12]).] Die Botenlöhne bei Missiven und Verordnungen in Offizialsachen sind, wie bisher, aus den Kirchenäraren zu bestreiten.

Dresden, den 10. Januar 1839.

Verordnung (des Kultusmin.), den Anfang des den Witwen und Kindern verstorbener Geistlichen geordneten Gnadenhalbjahres betr., v. 28. Februar 1839.

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 51.)

Da das den Witwen und Kindern verstorbener Geistlichen zum Genusse der Einkünfte der von ihrem Versorger bekleideten Stelle geordnete Gnadenhalbjahr bisher in den verschiedenen Teilen des Königreichs von verschiedener Zeit an berechnet worden ist, diese Ungleichheit aber nicht länger stattfinden darf; so wird hierdurch verordnet, daß von nun an allenthalben das Gnadenhalbjahr vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats gerechnet werden soll. Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Behörden, als die Beteiligten zu achten.

Dresden, am 28. Februar 1839.

[10]) S. jetzt die auf den 14-Thalersuß basierte neue Ephoralsporteltaxe vom 2. Dezember 1840.

[11]) S. jetzt Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Art. 2.

[12]) S. jedoch V. Kultusmin. v. 19. November 1853 in Anmerk. 4 zu Ges. v. 2. April 1844, wonach den Sup. die Liquidierung der Verläge auch in Offizialsachen, gleichwie den weltlichen Koinspektoren, mit alleiniger Ausnahme des Fortkommens bei den abzuhaltenden Kirchenvisitationen (s. oben die Anm. 3) jetzt ebenfalls gestattet ist.

Verordnung (des Kultusmin.), die Belehrung der zu einer anderen christlichen Konfession Übertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr., v. 23. Mai 1839.

(G. u. Vbl. v. 1839. S. 168.)

Im §. 2 und §. 4 des Mandats vom 20. Februar 1827, den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen betreffend, ist festgesetzt, daß, wer zu einem solchen Übertritt sich bewogen finde, sein Vorhaben bei dem Ortspfarrer seiner bisherigen Konfession oder, wenn mehrere derselben dasselbst angestellt sind, bei dem ersten Geistlichen seines Wohnortes persönlich anzuzeigen habe, welcher ihn sodann über die Wichtigkeit desselben zu belehren und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung während einer Bedenkzeit von vier Wochen zu ermahnen habe, nach deren Ablauf dem Gemeldeten, wenn er, der ihm geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei seinem Vorhaben beharre, von dem Geistlichen ein schriftliches Zeugnis wegen der geschehenen Anzeige und wegen der Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde auszustellen sei.

Es ist nun in Erfahrung gebracht worden, daß Geistliche diejenigen, welche sich bei ihnen zum Übertritt zu einer anderen Konfession melden, anstatt sie in Gemäßheit obiger gesetzlichen Vorschrift über die Wichtigkeit ihres Vorhabens zu belehren und zu ermahnen, dasselbe, während einer Bedenkzeit von vier Wochen, nochmals reiflich zu erwägen, vielmehr vier Wochen lang in den Lehren ihrer seitherigen Konfession förmlich unterrichten.

Da jedoch ein solcher fortgesetzter Unterricht in gedachtem Mandate nirgends vorgeschrieben ist, so werden die betreffenden Geistlichen aller christlichen Konfessionen hierdurch aufgefordert, sich künftig streng an erwähnte gesetzliche Vorschrift zu halten*).

Dresden, am 23. Mai 1839.

*) Da die betr. Bestimmung in §. 2 Mand. v. 20. Februar 1827 hinsichtlich der Belehrung der Konvertenten über die Wichtigkeit ihres Vorhabens, der in [obiger] V. geschehenen Erläuterung ungeachtet, wiederum mehrfach mißverstanden worden war, so hat das Kultusmin. in einer fernerweiten V. v. 22. November 1847 unter Hindeutung auf den Geist des gedachten Ges., welches mit dem Mand. v. 19. Februar 1827 insofern in engster Verbindung stehe, als es, wie dieses, nach erfolgter Gleichstellung der Bekenner der römisch-katholischen Kirche mit den Augsburgschen Konfessionsverwandten, zu Verhütung von Mißtrauen, Eingriffen und Reibungen, die Herstellung gesetzlicher Ordnung in konfessionellen Angelegenheiten bezwecke, daher als wesentlicher Teil des gedachten Ges. von den i. J. 1824 versammelt gewesenen Ständen bei der Regierung beantragt und von dieser genehmigt worden sei (Landtagsakt. v. J. 1824, Ständ. Schrift Nr. 138 v. 31. Juli 1824, Einl. und Schlußanmerkung unter 1.), sowie unter näherer Darlegung zugleich des Zweckes der fraglichen Anordnung, bei deren Handhabung man nicht selten den Unterschied übersehn habe, welcher zwischen den Rechten und Pflichten des geistlichen Seelsorgeramts einerseits und der, durch dieses Mand., namentlich §. 2 von Staats wegen den Geistlichen aufgetragenen Funktion andererseits obwalte, zum richtigen Verständnisse, übrigens aber mit Verweisung auf V. v. 23. Mai 1839, annoch folgendes erläutert und bez. angeordnet:

I. Das Mand. vom 20. Februar 1827 handelt nicht von demjenigen Verfahren, welches der Ortspfarrer als Seelsorger in dem Falle zu beobachten hat, wenn ein Mitglied seiner Gemeinde zum Übertritte zu einer anderen christl. Konfession sich hinneigt. In

diesem Falle ist der Geistliche, sei es nun, daß er von einem seiner Beichtkinder um Rat und Belehrung während des Schwankens der Entschließung, z. B. bei Zweifeln über das Verständnis einzelner Glaubenslehren der bisherigen Konfession oder über die Vorzüge einer anderen Konfession vor dieser angegangen wird oder auch diesen in geeigneten Fällen unaufgefordert zu erteilen sich bewogen findet, auf keine Weise behindert, nach Pflicht und Gewissen, als Diener des göttlichen Wortes nach dem Lehrbegriffe und den Gesetzen seiner Kirche, seinen Rat und seine Belehrung in der, dem vorliegenden Falle entsprechenden Maße zu erteilen, von dem Übertritte abzuraten, dabei die Vorzüge seiner Konfession vor der anderen nach seiner besten Einsicht darzustellen und zu diesem Zwecke die Lesung von geeigneten Büchern anzuempfehlen oder dergleichen selbst zu behändigen, überhaupt aber jeder moralisch erlaubten Form und jedes gleichartigen Mittels sich zu bedienen, durch welche er seiner Seelsorgerpflicht am vollständigsten zu genügen glaubt.

II. Alles dessen hat sich aber der Ortsgeistliche dann zu enthalten, sobald ihm eines seiner Beichtkinder sein Vorhaben, d. i. den bereits gefaßten Entschluß zum Übertritte zu einer anderen Konfession anmeldet und den Entlaßschein verlangt. In diesem Falle hat er sich lediglich als Organ der Staatsregierung zu betrachten, daher streng nach der wörtlichen Vorschrift des Mandats §§. 2, 3 u. 4 zu richten. Zu dem Ende hat er

a) zu untersuchen, ob sich der Konvertent nicht in einem solchen Geistes- oder Gemütszustande befindet, der ihn zu einer nach freier Überzeugung zu fassenden Entschließung überhaupt unfähig macht. Sollte dies der Fall sein, so ist derselbe mit seinem Anbringen abzuweisen und nach Befinden dessen Obrigkeit davon in Kenntnis zu setzen.

b) Tritt dieser Fall nicht ein, so hat der Geistliche seine Belehrung auf die Wichtigkeit des ihm erklärten Vorhabens zu beschränken und zu dessen nochmaliger reiflicher Erwägung binnen der gesetzlichen Bedenkzeit von 4 Wochen zu ermahnen (§. 2), von jedem weiteren in dieser Beziehung amtlichen Verkehr aber während dieser 4 Wochen, wenn nicht der Konvertent selbst eine wiederholte Besprechung wünscht, sich fern zu halten (V. v. 23. Mai 1839).

c) Der Geistliche ist jedoch, damit dessen Ermahnung eindringlich und fruchtbar werde, nicht behindert, sich nach den Beweggründen des Übertritts zu erkundigen. Ergiebt sich, daß diese

aa) äußerer, vielleicht sogar unlauterer Natur sind, so hat er dem Konvertenten mit Ernst, aber immer mit Liebe, den Leichtsinn und Mangel an wahrer Religiosität vorzuhalten, den ein solcher, dessen künftiges Seelenheil gefährdender Schritt bekunden würde.

bb) Erscheint dagegen der Übertritt durch die Ansicht von der Vorzüglichkeit einer anderen Konfession motiviert, so hat der Geistliche zwar den Konvertenten zu nochmaliger reiflicher Erwägung seines Vorhabens anzuermahnen, sich auch zu einer eingehenden mündlichen oder schriftlichen Verständigung und Belehrung über die Ansichten, auf welche dessen Entschluß sich gründet, bereit zu erklären, solange aber der Konvertent nicht sein ausdrückliches Einverständnis damit kundgiebt, sich jeder Belehrung über die Glaubenslehren der eigenen oder der anderen Konfession, sowie des Eingehens auf eine Vergleichung der verschiedenen Glaubenslehren beider Konfessionen zu enthalten und die Empfehlung oder Darreichung darauf abzielender Schriften und Bücher gänzlich zu unterlassen. Auch wenn der Geistliche zu einer derartigen Belehrung ausdrücklich aufgefordert wird, soll derselbe dabei jeden Schein einer Herabwürdigung derjenigen Konfession, zu welcher der Konvertent übertreten will, sorgfältig vermeiden, daher auch selbst solcher Ausdrücke, welche durch die Bekenntnisquellen oder sonstigen Vorschriften seiner Kirche autorisiert sind, sich in dem Falle nicht bedienen, wenn sich die Bekenner der anderen Konfession dadurch verletzt fühlen könnten.

d) Beharrt endlich der Angemeldete nach Ablauf der 4-wöchentlichen Bedenkzeit bei seinem Vorhaben, so hat der Geistliche bei dem persönlichen Erscheinen desselben zur Empfangnahme des Entlaßscheines (§. 4, Mand. v. 20. Februar 1827) lediglich die Ausstellung und Behändigung desselben zu besorgen, jeder anderen Thätigkeit in Beziehung auf den Übertritt aber, namentlich jeder anderweiten Ermahnung und Belehrung und jedes Versuchs zur Abhaltung vom Übertritt, sich schlechterdings zu enthalten.

e) Über die Verhandlung bei der ersten Anmeldung und bei der Aushändigung des Entlaßscheines sowohl, als auch über die dazwischen liegenden, soweit diese nach c. überhaupt statthaft sind, hat der Geistliche ein von dem Konvertenten zu unterzeichnendes, alles Wesentliche enthaltendes Protokoll aufzunehmen, in welchem namentlich dessen Einverständnis mit einer weiteren Belehrung (vergl. c.) ausdrücklich zu bemerken ist. — S. übrigens auch noch Ges. v. 20. Juni 1870, §. 20 u. Anm. 5 das.

Gesetz, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 1. Juli 1840,

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 121.)

nebst

Abänderungs- und Ergänzungsgesetz vom 9. April 1872[1])[2]).

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 119.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hierdurch:

§. 1. (Errichtung einer Pensionskasse.) Es soll eine Pensionskasse für die Witwen und Waisen der an den evangelischen Schulen angestellten ständigen Lehrer errichtet werden.

§. 2. (Fonds und Zuflüsse dieser Kasse.) Es werden dieser Kasse überwiesen:

a) die Bestände der Strafgelderkasse des vormaligen Konsistorii zu Leipzig,
b) das Kapitalvermögen der Bußtagskollektengelderkasse,
c) der aus dem Nachlasse des ehemaligen Superintendenten zu Dresden, D. Joachim Gottlob Am Ende, herrührende, von dem Erblasser im allgemeinen zu einer pia causa bestimmte Fonds,
d) [zwei Dritteile aller Bezeigungsquanta, welche für die bei dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu suchenden Dispensationen in Ehesachen von den Beteiligten eingehn und seit dem 1. Januar 1837 zurückgelegt worden sind [3]).]

§. 3. (Teilhaber derselben.) 2c.

Hierzu Abänderungsgesetz v. 9. April 1872:

§. 1. Die §§. 3, 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, ingleichen die Nachtragsgesetze zu demselben vom 30. Juli 1858 (Seite 139 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1858) und vom 7. März 1861 (Seite 49 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1861), endlich §. 14 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend (Seite 284, Abt. I. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1868), soweit dieser Paragraph nicht bereits durch das Gesetz vom 31. März 1870 seine Erledigung gefunden, werden hierdurch aufgehoben.

§. 2. An der durch das Gesetz vom 1. Juli 1840 errichteten Pensionskasse haben alle ständige Lehrer an den öffentlichen

---

[1]) S. A. V. v. 23. September 1880, welche die früheren Ausführungsbestimmungen zu Lehrer-Pensionsgesetzen aufgehoben hat, sowie die Abänderungs-V. v. 10. März 1890.

[2]) S. Anm. 1 zu Ges. v. 1. Dezember 1837.

[3]) S. Bek. v. 1. Juni 1872 und Anm. 2 daselbst.

Gymnasien und Progymnasien, Realschulen erster und zweiter Ordnung [4]),
Schullehrerseminaren,
höheren, mittleren und niederen Volksschulen,
mit Einschluß der emeritierten, teil [5]).

Ausgenommen von der Teilnahme sind die Lehrer an dem Vitzthumschen Geschlechtsgymnasium [6]).

§. 3 [7]). 2c.

§. 6. [des Ges. v. 1. Juli 1840 [8]). 2c.]

§. 7. [des Ges. v. 1. Juli 1840 2c.]

Hierzu Abänderungsgesetz v. 9. April 1872.

§. 4. Aus dieser Kasse erhalten die Witwen der Teilnehmer und die ehelichen Kinder derselben bis zum erfüllten 18. Lebensjahre folgende jährliche Pensionen:

a) die Witwen den fünften Teil desjenigen Diensteinkommens, welches ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Pension gesetzt war [9]) [10]);

b) jede Waise, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünfteil nach deren Tode drei Zehnteile der Witwenpension.

§. 5. Ein Anspruch auf diese Pensionen findet nicht statt:

1) wenn die Ehe, aus welcher die Witwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Lehrers geschlossen wurde;

2) für eine Witwe, welche fünf und zwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65. Lebensjahre geheiratet hat. Diese Beschränkung leidet jedoch auf die vor Erlaß dieses Gesetzes bereits geschlossenen Ehen keine Anwendung.

§. 6. Würden unverehelichte Töchter und gebrechliche Söhne eines verstorbenen Lehrers auch nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend sein, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, wiewohl lediglich nach seinem Ermessen und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch zustehn soll, auch über das 18. Jahr hinaus eine Unterstützung aus der Kasse gewähren, welche jedoch den Betrag obiger Waisenpensionen jährlich nicht übersteigen darf [11]).

§. 7. Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 8. Alle Zahlungen aus der Pensionskasse und an dieselbe erfolgen im 14-Thalerfuße.

§. 9. (Zeit des Eintritts und Bedingungen des Austritts.) Mit dem Tage, an welchem die Eröffnung dieser Pensionsanstalt erfolgt, werden alle sowohl bereits emeritierte, als noch im Amte stehende Lehrer, die künftig anzustellenden aber mit dem Tage ihrer Konfirmation Mitglieder derselben [12]) und können nicht anders austreten, als durch Niederlegung ihres Amts ohne Vorbehalt einer Pension oder durch Übergang in ein geistliches Amt, womit aber auch sie und die Ihrigen alle Ansprüche an die Kasse verlieren.

Lehrer, welche disziplinarisch entlassen oder ihrer Stellen entsetzt werden, verlieren ebenfalls alle Ansprüche an die Kasse; es bleibt jedoch dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts überlassen, ihren Witwen und Kindern einige Unterstützung und, nach Befinden, selbst den ganzen Betrag der Pension aus der Kasse zu gewähren.

---

[4]) S. wegen der jetzigen Benennung der Realschulen erster Ordnung als Realgymnasien, der Realschulen zweiter Ordnung als Realschulen: V. v. 15. Februar 1884, §. 2 in Anm. 41 zu A.V. v. 29. Januar 1877.

[5]) S. Anm. 3 zu Ges. v. 31. März 1870.

[6]) S. Anm. 3 zu Ges., die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870 betr., v. 9. April 1872.

[7]) §. 3, Ges. v. 9. April 1872, welcher von den Beiträgen zur Lehrerpensionskasse handelt, ist in §. 2 Ges., den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betr., v. 10. März 1890 aufgehoben worden.

[8]) §. 6 Ges. v. 1. Juli 1840, welcher von der Kompensation der Trankſteuerentschädigungen mit den Beiträgen zur Lehrerpensionskasse handelt, ist in §. 2 des in Anm. 7 angezogenen Ges. aufgehoben worden. S. jetzt V., die Abänderung der V. v. 23. September 1880 zu Ausführung der Lehrer-Pensionsgesetze betr., v. 10. März 1890, Nr. 3.

[9]) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 11. August 1887 — ausgesprochen, daß es nicht in der Lage sei, den der Witwe eines in Wartegeld verstorbenen Seminarlehrers zu gewährenden Gnadengenuß nach dem Betrage des vollen Diensteinkommens des verstorbenen Ehemannes anstatt des ihm zuletzt ausgesetzten Wartegeldes zu bemessen.

[10]) Nach dieser ausdrücklichen Vorschrift kann für die Berechnung einer Lehrerwitwenpension nur das von deren verstorbenem Ehemanne bei seinen Lebzeiten wirklich bezogene Einkommen zu Grunde gelegt werden, während eine erst nach dem Tode des Ehemannes eingetretene Erhöhung des Einkommens der von dem letzteren bekleideten Stelle ohne Einfluß bleiben muß. — V. Kultusmin. v. 29. Januar 1876. In einer anderen V. v. 28. Oktober 1875 hat das Kultusmin. die Witwe eines Lehrers bescheiden lassen, daß diejenigen 150 Mark, welche deren Ehemann für Mitverwaltung einer Hilfslehrerstelle vorübergehend und widerruflich bezogen habe, als Diensteinkommen im Sinne [obiger] Gesetzesstelle nicht angesehn und deshalb bei Berechnung der Witwenpension nicht berücksichtigt werden könnten.

[11]) Zufolge ständischen Antrags in der Schrift vom 16. Juni 1840 auf das Allerhöchste Dekret v. 28. Februar 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangel. Schulen betr., (Landtagsakt. v. J. 1840, 1. Abt. 2. Bd. S. 309) in Verb. mit der diesf. Zusicherung der Regierung im Landtagsabschiede v. 22. Juni 1840 sub I. B. b. No. 22. (G. u. Vbl. v. 1840, S. 110) ist den Ständen an jedem ordentlichen Landtage ein Verzeichnis derjenigen Lehrerwaisen vorzulegen, welche nach zurückgelegtem 18. Jahre Pensionen genießen, indem für den Fall, daß durch die erfolgten Bewilligungen derartiger außerordentlicher Unterstützungen ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht werden sollte, die Stellung weiterer behufiger Anträge vorbehalten worden ist.

[12]) In V. v. 10. Februar 1841 hat das Kultusmin. den Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Lehrer sofort mit dem Antritte der ihm übertragenen ständigen Stelle als Mitglied der Pensionskasse zu betrachten sei, ohne daß es erst noch der Konfirmation bedürfe.

Soviel diejenigen Lehrer anlangt, welche schon vor dem Schulges. angestellt gewesen, und bei denen es, wenn ihre Qualifikation keinem Zweifel unterlegen, einer Prüfung und Konfirmation überhaupt nicht bedurft hat, so sind dieselben nach vorgedachter V. von dem Augenblicke an als ständige Lehrer und sonach als zur Teilnahme an der allgemeinen Pensionskasse berechtigt zu betrachten gewesen, wo das Einkommen der Stelle reguliert und ihnen dasselbe angewiesen worden ist. —

Die Emeritierung eines Lehrers wegen Alters oder unverschuldeter Dienstunfähigkeit hat keinen Einfluß auf die Ansprüche seiner Witwe und Kinder. Wenn jedoch ein Lehrer nach seiner Emeritierung wieder heiratet, so haben seine Witwe und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder keine Pensionen aus der Kasse zu erwarten.

§. 10. (Anfang der Pension — Wegfall oder Verlust derselben.) Die Pensionen fangen an von der Zeit, da der Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Lehrers aufhört [13]).

Es erlischt aber

a) die Pension einer Witwe, wenn dieselbe sich wieder verehelicht, mit dem Monate, in welchem die Trauung erfolgt;

b) die Pension einer Waise, wenn dieselbe vor erfülltem 18. Jahre sich verheiratet, oder unentgeltlich in eine öffentliche Versorgungsanstalt aufgenommen wird. Erfolgt jedoch die Entlassung derselben aus dieser Anstalt vor erfülltem 18. Jahre, so ist ihr die Pension auf die noch übrige Zeit aus der Kasse wieder zu gewähren;

c) die Pension einer Witwe oder Waise, wenn selbige drei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist; es geht jedoch hierdurch nur das Recht auf unerhoben gelassene, nicht auf künftig fällig werdende Pensionsgelder verloren, auch kann die Behörde, wenn dem Pensionär erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehn, auf dessen Suchen die Nacherhebung ganz oder zum Teil ausnahmsweise gestatten.

§. 11. [Besondere Bestimmungen.] [Die Pensionen können auch im Auslande bezogen werden [14]).] Eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Auch findet eine Beschlagnahme dieser Pension durch die Gläubiger der Perzipienten mittels Arrestschlags oder Hilfsvollstreckung nicht statt [15]).

§. 12. [Vertretung der Kasse.] Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionskasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einkünften nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus der Staatskasse zugeschossen werden soll.

Der Kapitalfonds der Kasse, auch der durch Ersparnisse gesammelte, darf nie angegriffen werden.

§. 13. [Deren Rechte und Immunitäten.] Diese Kasse soll die Rechte milder Stiftungen, auch die Stempelfreiheit genießen [16]), und alle Behörden sollen in allen die Verwaltung derselben angehenden Angelegenheiten sportelfrei für dieselbe arbeiten.

Hierzu Abänderungsgesetz vom 9. April 1872:

§. 8. Für die Hinterlassenen der vor Publikation dieses Gesetzes verstorbenen Lehrer bewendet es bei dem nach dem Gesetze vom 30. Juli 1858 ihnen zugestandenen Pensionen. Nur soll vom 1. April 1872 ab

a) bei den Hinterlassenen der Lehrer der bisherigen ersten Klasse jede Witwenpension um 30 Thlr., die Pension einer jeden Waise, wenn und solange die Mutter lebt, um 6 Thlr., nach dem Tode der Mutter aber um 9 Thlr.,

b) bei den Hinterlassenen der Lehrer der bisherigen zweiten Klasse jede Witwenpension um 25 Thlr., die Pension einer jeden Waise, wenn und solange die Mutter lebt, um 5 Thlr., nach dem Tode der Mutter aber um $7\frac{1}{2}$ Thlr.

für jedes Jahr erhöht werden [17]).

§. 14. [Ausführung und Verwaltung.] Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat diese Pensionsanstalt in Ausführung zu bringen, die näheren Bestimmungen durch Verordnung festzusetzen [18]) und der Verwaltung derselben sich zu unterziehen.

Urkundlich ꝛc.

Dresden, den 1. Juli 1840.

Armenordnung (aus dem Min. des Innern) für das Königreich Sachsen, v. 22. Oktober 1840 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 257.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben für zeitgemäß befunden, die bisher wegen des Armen- und Bettelwesens im Lande bestandenen Gesetze und Anordnungen einer Revision zu unterwerfen und die noch anwendbaren Bestimmungen derselben in Verbindung mit den für nötig erachteten neuen Vorschriften in eine

---

[13]) S. Ges. v. 31. März 1870, §. 6, Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 21, Abs. 8, A.V. v. 25. August 1874, §. 44, Abs. 1, Ges. v. 22. August 1876, §. 25, Abs. 2 und A.V. v. 29. Januar 1877, Nr. 16, Abs. 2.

[14]) Dieser Satz wird für aufgehoben zu erachten sein, s. Abänderungs- und Ergänzungsges. v. 9. April 1872, §. 7 [eingeschaltet oben nach §. 7 Ges. v. 1. Juli 1840].

[15]) S. hierzu Anm. 9 zu dem Pensionsges. v. 1. Dezember 1837.

[16]) S. Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Art. 2, Nr. 2 und Anm. 3 daselbst.

[17]) Infolge ständischer Ermächtigung — s. Landtagsakt. von 1873/74 Ständische Schriften S. 152 — ist den vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Ges. pensionierten Lehrerwitwen und -waisen v. 1. Januar 1874 an eine Erhöhung der Pensionen insoweit eingeräumt worden, daß diese Pensionen denjenigen Betrage gleichgestellt worden sind, welche den Relikten der nach dem 1. April 1872 verstorbenen Lehrer nach §. 4 Ges. v. 9. April 1872 zu gewähren sind. — V. Kultusmin. v. 11. September 1874. — Auch ist, ebenfalls infolge ständischer Ermächtigung — s. Landtagsakt. v. 1873/74 Ständische Schriften S. 152 — den noch lebenden Schullehrerwitwen, welche, weil deren Ehegatten bereits vor dem Jahre 1840 verstorben sind, auf Pension seither keinen Anspruch hatten, eine den damaligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende fortlaufende Pension bewilligt worden. — V. Kultusmin. v. 30. September 1874.

[18]) S. jetzt V. v. 23. September 1880 und Abänderungsv. v. 10. März 1890.

[1]) Vergl. hierzu Ges., die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordn. v. 22. Oktober 1840 betr., v. 5. Mai 1868 (G. u. Vbl. v. 1868, S. 275), dessen Inhalt, soweit er den oben aufgenommenen Text abändert, in den Anmerkungen Berücksichtigung gefunden hat. Vergl. ferner Ges., die Abänderung einiger Bestimmungen der Armenordn. für das Königr. Sachsen v. 22. Oktober 1840 betr., v. 30. April 1890. — S. auch Anm. 58 zu der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

allgemeine Armenordnung

zusammen zu fassen, verordnen daher nach vernommenem Erachten und, soweit nötig, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. (Die Armenpflege ist Gemeindeangelegenheit.) Die öffentliche Armenpflege ist Gegenstand der Gemeindeverwaltung, über welche den Regierungsbehörden die Oberaufsicht zusteht; der Staat tritt nur, wenn es nötig, vermittelnd ein.

§. 2. (Zwecke der Armenpflege.) Die Zwecke der die öffentliche Armenpflege betreffenden Anstalten und Vorkehrungen sind:

1) der Verarmung einzelner Individuen, soviel möglich, zuvorzukommen,
2) die Unterstützung der schon Verarmten,
3) die Aufsicht über diejenigen, welche der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sind.

§. 3. (Armenpolizei.) Die Aufsicht über Bettler und die Bestrafung derselben verbleibt den Landes- und Ortspolizeibehörden.

II. Abschnitt.

Von dem Anspruch auf öffentliche Armenversorgung und der Verpflichtung dazu.

§. 4. (Öffentliche Armenunterstützung ist subsidiarisch.) Nur derjenige Arme, welcher seinen notdürftigen Lebensunterhalt ganz oder zum Teil nicht von anderen, den Rechten nach oder zufolge besonderer Verbindlichkeit, dazu verpflichteten Privatpersonen oder Korporationen erlangen kann, auch solchen von anderen nicht freiwillig empfängt, und sich ebensowenig selbst notdürftig ernähren kann, hat auf öffentliche Unterstützung Anspruch.

§. 5. (Privatrechtlich zur Unterstützung und Versorgung anderer Verpflichtete.) Die Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie der Ehegatten, zu gegenseitiger Ernährung, Versorgung und Unterstützung ist nach den bestehenden Civilgesetzen zu beurteilen [2]).

Wenn Seitenverwandte und verschwägerte Personen nicht vermöge eines besonderen Rechtstitels für ihre verarmten Angehörigen zu sorgen verbunden sind, so können sie doch von den Armenbehörden zu Erfüllung der ihnen diesfalls obliegenden moralischen Verpflichtung auf eine angemessene Weise aufgefordert werden.

§. 6. Die Verpflichtung der Korporationen zur Versorgung und Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen beruht auf den besonderen, ihre gesellschaftliche Verfassung betreffenden Polizeigesetzen, Statuten und Ordnungen.

§. 7. Öffentliche Unterstützung ist zwar auch denen, welche die nötige Hilfe von den dazu verpflichteten und vermögenden Personen oder Korporationen nicht sogleich beim eintretenden Bedarf wirklich erhalten können, inmittelst nicht zu versagen; der öffentliche Armenfonds ist jedoch solchenfalls berechtigt, von gedachten Personen oder Gesellschaften den Ersatz des geleisteten Verlags zu fordern.

§. 8. (Heimatsrecht.) Der Anspruch auf öffentliche Unterstützung beruht auf dem Heimatsrechte nach den jedesmaligen darüber geltenden gesetzlichen Bestimmungen [3]).

III. Abschnitt.

Von den Mitteln zur Armenversorgung.

§. 9. (Armenkassen der Heimatsbezirke.) In jedem Heimatsbezirke besteht eine gemeinschaftliche Armenkasse für sämtliche, den Zwecken der öffentlichen Armenversorgung gewidmete Einnahmen und Ausgaben [3]).

§. 10. (Öffentliche auf besonderen Stiftungen beruhende Armenanstalten.) Alle für irgend einen Zweck der Lokalarmenversorgung unter besonderer Verwaltung stehende öffentliche Anstalten und Stiftungen sind, ihrer Fundation gemäß, jedoch, wenn nicht in letzterer ein anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zum Besten aller Armen des Ortes, an welchem die Stiftung besteht, zu verwenden und zu benutzen. Auch haben die Verwaltungsbehörden derselben der öffentlichen Armenversorgungsbehörde, wenn beide von einander verschieden sind, von allen darin aufgenommenen oder daher unterstützten Personen Nachricht zu geben.

§. 11. (Privatwohlthätigkeitsvereine.) Die öffentliche Armenversorgungsbehörde kann von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten darüber Auskunft verlangen, ob Personen, welche von der ersteren Unterstützung erhalten oder in Anspruch nehmen, bereits von den Privatwohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden, und in welcher Weise dieses geschieht? Diese Auskunft zu erteilen, können sich die Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten nicht entbrechen.

§. 12. (Zuflüsse der Armenkassen.) Die Einnahmen der Armenkasse (§. 9) sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Nur in dem Falle der Unzulänglichkeit der ersteren ist zu Erhebung außerordentlicher Einnahmen zu verschreiten (vergl. jedoch §. 13, B. 3).

§. 13. Die ordentlichen Zuflüsse der Armenkasse bestehn

A. in zufälligen Einnahmen.

Hierher gehören

1) die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Kommunionen [4]) [5]);

---

[2]) S. Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863, §. 1837 flg. (G. u. Vbl. v. 1863, S. 6 flg.)

[3]) S. jetzt Reichsges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 und Anm. 3 und 4 daselbst.

[4]) S. jedoch Fixationsges. v. 2. Dezember 1876, §. 1 in Verb. mit A.V. zu dems. v. 15. Dezember 1876, §. 1. — Was die Ausstellung von Becken zu dem oben angegebenen Zwecke anlangt, so ist nicht vorgeschrieben, daß solche gerade am Altare erfolgen müsse, vielmehr können sie auch an anderen schicklichen Orten in der Kirche, welche von den Gemeindegliedern, besonders den Kommunikanten betreten werden, ausgesetzt werden. Reskr. des Kirchenrates v. 19. Januar 1820 (von Webers Kirchenrecht ꝛc. 2. T. 1. Abt. S. 113 der ersten und S. 72 Note 59 des 2. Bandes der 2. Ausg.). Gegen die aus-

2)[6] [die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschkontrakten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Erbteilungen und anderen Verträgen, bei denen eine Übertragung des Eigentums, sei es an Rittergütern und anderen bei den Lehnskurien zu Lehn gehenden Grundstücken und Gütern, oder an städtischen und ländlichen Besitzungen irgend einer Art stattfindet, von einem oder nach Maßgabe des Geschäfts von mehreren oder sämtlichen dabei Beteiligten zu leistenden Beiträge.

Die Höhe derselben richtet sich entweder nach dem bestehenden Herkommen, oder ist in den Lokalarmenordnungen zu bestimmen und bleibt übrigens ein mehreres der freien Mildthätigkeit der Beteiligten überlassen.

Diese Beiträge sind von der Gerichtsstelle, wo die Insinuation und Bestätigung erfolgt, zu erheben und an die Armenkasse desjenigen Heimatsbezirks, in dessen Fluren das betreffende Grundstück liegt, abzugeben. Bei Rittergütern und anderen Grundstücken, welche bei einer der Lehnskurien zur Lehn gehn, erleidet dies jedoch insofern eine Ausnahme, als diejenigen, welche den Beitrag zu entrichten haben, denselben an die Armenkasse desjenigen Heimatsbezirks, in welchem die betreffenden Grundstücke sich befinden, unmittelbar zu berechnen gehalten sind. ꝛc. Bei gerichtlich insinuierten Kontrakten über bewegliche Gegenstände gebührt der Beitrag demjenigen Heimatsbezirke, zu welchem das Gericht gehört, wo die Insinuation erfolgt;]

3) Vermächtnisse und Schenkungen zum Besten der Armenkassen;

4) [die Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen auf den Todesfall von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind, wobei es allenthalben, sowie es hergebracht ist, noch ferner bewendet, insofern sie nicht die rechtliche Natur des Abschosses haben ꝛc.[7])]

6) die von Reisenden durch Aufstellung von Büchsen in den Post- und Gasthäusern oder auf sonst geeignete Weise einzusammelnden Beiträge;

7)[7] ꝛc.

8) alle Strafgelder, welche in den Gesetzen ausdrücklich zum Besten der Armen oder zu milden Zwecken geordnet sind, ingleichen der Erlös der polizeilich weggenommenen und konfiszierten Naturalien; ꝛc.

B. in bestimmten Einnahmen.

Hierher gehören:

1) die von den Kircheninspektionen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu bestimmenden jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen an denjenigen Orten, wo dessen Zustand es verstattet. Wo es hergebracht ist, daß das völlige Einkommen des sogenannten Gotteskastens oder der Ertrag des Klingelbeutels ganz oder zum Teil bei gewissen Gelegenheiten oder an einzelnen Festtagen an die Armenkasse abzugeben ist, hat es dabei zu bewenden[8]);

2) die Beiträge, welche aus den Kommunaleinkünften mit Zustimmung der Gemeindevertreter den Armenkassen gewidmet werden;

3) der Ertrag der bei sämtlichen beitragsfähigen Angehörigen des Heimatsbezirks zu veranstaltenden Einsammlung und nach Befinden Unterzeichnung fortlaufender freiwilliger Beiträge[9]) oder an deren Statt in Orten, wo eine Anlage seither schon bestanden hat, der Ertrag dieser letzteren, wenn deren Beibehaltung von der Armenbehörde für angemessen erachtet wird (vergl. §. 19);

4) die Beiträge fortdauernd bestehender geselliger Privatvereine.

C. in Einnahmen aus der eigenen Verwaltung. ꝛc.

§. 15. Der Ertrag der in den Kirchen zu veranstalten-

---

drückliche Vorschrift wegen Abgabe der in der Kirche gesammelten Almosen zu den Lokalarmenkassen ist keine gegenteilige Observanz, vermöge deren hier und da auch das in den Becken kolligierte Geld ganz oder zum Teil zum Besten der Kirche zurückbehalten worden, als giltig anerkannt, vielmehr für die Zukunft abgestellt worden. Oberkonsistorialverordn. v. 9. September 1818, 14. Mai und 25. Juni 1821, 7. Dezember 1821. Reskr. des Kirchenrates v. 19. Januar 1820 und 2. Dezember 1822 (von Webers Kirchenrecht ꝛc. 2. T. 1. Abt. S. 117 Note 89 der 1. Ausg. und Bd. 2 S. 74 Note 63 der 2. Ausg.).

[5]) Bei den Katholiken hatten dergleichen Sammlungen von Armenkassenbeiträgen bisher bloß bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen stattgefunden. Als daher in Frage kam, ob nicht, zufolge obiger Bestimmung, fernerhin auch bei Gelegenheit der Kommunionen der katholischen Glaubensgenossen Sammlungen für die Ortsarmen stattfinden könnten, so wurde vom Apost. Vikariate gegen die Veranstaltung solcher Sammlungen Widerspruch erhoben, weil die Kommunion bei den Katholiken jeden Vormittag nach dem Verlangen der Gläubigen gefeiert, übrigens gewöhnlich schon bei Gelegenheit der Beichte Mildthätigkeit gegen die Armen bewährt werde, und die Einrichtung sonst mit den Ansichten des katholischen Dogmas über die Feier des Abendmahls unvereinbar sein würde. In dessen Folge ist auch seiten des Min. des Innern auf dergl. Sammlungen nicht bestanden worden, weil obiger §. unter A. 1 lediglich auf das, was von jeher faktisch in Gebrauch gewesen, sich gründe, als eine dispositive allenthalben und unbedingt in Anwendung zu bringende Vorschrift aber, abgesehn davon, daß es sich dabei um freie Akte der Mildthätigkeit handle, nicht betrachtet werden könne, vielmehr der bei jeder Konfession bestehenden kirchlichen Einrichtung untergeordnet bleiben müsse. — V. Min. des Innern v. 14. Oktober 1844.

[6]) S. aber hierzu Abänderungsges. v. 5. Mai 1868, §. 1: Bei Grundstückserwerbungen, soweit solche nicht infolge von notwendigen Versteigerungen eintreten, sind zur Kasse des betr. Heimat- und Armenversorgungsbezirks gleichmäßige Beiträge abzuentrichten, ohne weiteren Unterschied, ob das betr. Grundstück zu einem Gemeindeverbande gehört oder von demselben ausgenommen ist.

Die Höhe dieser Beiträge wird für ländliche, sowie aus Land und Stadt zusammengesetzte Armenversorgungsbezirke gleichmäßig auf — = 2 Ngr. 5 Pf. vom Hundert der Erwerbungssumme oder, in deren Ermangelung, der nach den Steuereinheiten zu bemessenden Wertsumme für sämtliche, in demselben gelegene Grundstücke ohne Unterschied festgesetzt. Sie sind, soweit nicht etwas anderes durch Vertrag oder Ortsherkommen festgestellt worden ist, von demjenigen zu leisten, dessen Erwerb auf dem betr. Folium des Grund- und Hypothekenbuchs verlautbart wird.

Es bleibt jedoch den einzelnen Armenversorgungsbezirken überlassen, sowohl über die Abentrichtung dieser Beiträge selbst, als deren Höhe und den Maßstab ihrer Erhebung in gesetzlicher Weise etwas anderes zu beschließen. —

In §. 15 Ges. v. 5. Mai 1868 ist, was dem vorstehenden entgegen in der allgemeinen Armenordn. v. 22. Oktober 1840, §. 13 unter A. 2 vorgeschrieben sei, aufgehoben worden.

[7]) In dem in Anm. 1 angezogenen neuesten Abänderungsges. ist Ziffer 4 von §. 13 unter A. der Armenordn. außer Kraft gesetzt und Ziffer 7 von §. 13 unter A. der Armenordn. durch andere Bestimmungen ersetzt worden.

[8]) Vergl. hierzu auch Anm. 4.

[9]) S. hierzu Abänderungsges. v. 5. Mai 1868, §. 2: Die Einsammlung freiwilliger Beiträge (§. 13, B. 3 der Armenordn.) bleibt künftig lediglich dem Ermessen des Armenversorgungsbezirks überlassen.

den Sammlungen (A. 1, B. 1), sowie die festen Beiträge aus dem Kirchenvermögen sind in Kirchspielen, welche sich über mehrere Heimatsbezirke erstrecken, unter sämtliche Armenkassen des Kirchspiels nach Verhältnis der Bevölkerung zu verteilen [10]).

§. 16. Bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge sind sämtliche selbständige Einwohner des Heimatsbezirks, soweit sie nicht selbst der öffentlichen Unterstützung bedürfen, sowie die auswärtigen Besitzer von innerhalb des ersteren gelegenen bewohnbaren Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichtsstandes, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unteroffiziere [11]), zur Mitleidenheit zu ziehen. Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines jeden Willkür überlassen, dafern jedoch einzelne Personen die Verwilligung eines solchen ganz verweigern oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armenkasse auffallend geringen Gabe verstehn wollten, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag obrigkeitswegen festgesetzt werden.

§. 17. Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge hat stets auf eine gewisse Zeit, und zwar mindestens auf ein Jahr zu erfolgen, und ist, wenn nicht innerhalb des letzten Vierteljahres vor Ablauf dieses Zeitraums die Zurücknahme oder Herabsetzung, insoweit das eine oder das andere überhaupt statthaft ist, ausdrücklich erfolgt, oder der Kontribuent aus dem Heimatsbezirke wegzieht, auf eine gleiche Frist als stillschweigend verlängert anzusehn.

§. 18. Die ordentlichen Einnahmen der Armenkasse, jedoch mit Ausnahme der Sammlung freiwilliger Beiträge (§. 13, B. 3), welche nach Ermessen der Armenbehörde [12]) eingestellt werden kann, sind fortwährend auch dann zu erheben, wenn augenblicklich kein Bedürfnis stattfindet, und solchenfalls zu Kapital anzulegen.

§. 19. Die außerordentlichen Einnahmen der Armenkasse bestehn:

1) in Anlagen auf die nach §. 16 beitragspflichtigen Angehörigen des Heimatsbezirks,
2) in Anleihen auf den Kredit der Armenkasse. ꝛc.[13])

IV. Abschnitt.

Von den Grundsätzen der Armenpflege und den dazu gehörigen Anstalten und Vorkehrungen.

§. 23. Nicht jeder Arme hat deshalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich außer stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen, und nur insoweit, als dies der Fall ist.

§. 24. ꝛc.

§. 33. Die verschiedenen Gegenstände der Armenpflege sind:

1) Verabreichung von Almosen,
2) Krankenpflege,
3) Kindererziehung,
4) Verschaffung von Unterkommen [14]),

---

[10]) Vergl. hierzu Res. 6 in Consistorialibus v. 27. Januar 1786, sowie A.V. v. 15. Dezember 1876, §. 1.

[11]) S. auch Ges. v. 10. Februar 1888.

[12]) An die Stelle der „Armenbehörde" ist jetzt die „Vertretung des Armenversorgungsbezirks" getreten, nach dem in Anm. 1 angezogenen Abänderungsges. v. 5. Mai 1868, §. 2.

[13]) Die folgenden, auf die Erhebung der Anlagen für Armenzwecke bezüglichen Vorschriften in den §§. 19 und 20 sind in dem in Anm. 1 angezogenen Abänderungsges. v. 5. Mai 1868, §. 15 aufgehoben worden. An deren Stelle sind die §§. 3 bis 11 des unrangezogenen Ges. v. 5. Mai 1868 getreten.

[14]) Seit dem Jahre 1836 besteht im Königr. Sachsen ein Verein zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen. Infolge der Wahrnehmung, daß die Wirksamkeit dieses Vereins mehr und mehr in Verfall geraten war, hat der Centralausschuß in einer Generalversammlung v. 2. März 1853 die Mittel beraten, mit welchen die gesunkene Vereinsthätigkeit aufs neue belebt werden könne. Die zu diesem Zwecke gefaßten Beschlüsse haben, auf die deshalb an die Min. des Innern und des Kultus gestellten Anträge, zu den nachstehenden Verfügungen Veranlassung gegeben und zu einer Revision der Statuten geführt, welche letztere mittels Dekrets v. 28. November 1853 bestätigt worden sind. Nach diesen Statuten bezweckt der Verein zu verhüten, daß die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen nicht in neue Schuld oder Hilflosigkeit verfallen. Zu diesem Zwecke soll vor allen Dingen die sittlich-religiöse Pflege der Entlassenen ins Auge gefaßt und die gleichzeitige Sorge für Unterkommen und Beschäftigung nur als Mittel zu Förderung jenes ersten und höchsten Zweckes zu betrachten sein. Der Verein ist vertreten durch einen Centralausschuß, durch die von den Vereinen zu wählenden Bezirksausschüsse mit einem Vorstande und da, wo diese nicht existieren, durch einzelne Organe des Vereins. Die Bezirksausschüsse sollen, mit Rücksicht auf jenen Zweck, ihr Augenmerk besonders darauf richten, die Geistlichen ihres Distrikts ohne Unterschied der Konfession zum Vereinsbeitritt einzuladen, auch nach Befinden Frauen in den Verein aufzunehmen, und wo Frauenvereine bestehn, mit diesen sich in Vernehmung setzen, und wo Bezirksvereine sich noch nicht gebildet haben, wenigstens ein tüchtiges Organ für die Vereinszwecke zu gewinnen suchen. Wo ein solches sich nicht befindet, ist der Ortsgeistliche von Amts wegen als Organ des Vereins zu betrachten, und wo Geistliche mehrerer Konfessionen vorhanden sind, soll jeder derselben diese Funktion für seine Konfessionsverwandten übernehmen. Der Verein übernimmt jedoch keineswegs eine Verbindlichkeit zu dieser Fürsorge. Sollte es nicht möglich sein, den Entlassenen durch Arbeit einen selbständigen Erwerb zu verschaffen, so darf die einstweilige Unterstützung, Krankheitsfälle ausgenommen, nicht in barem Gelde bestehn. Dabei ist die Vermittelung einer dauernden persönlichen Überwachung des Entlassenen durch ein Vereinsmitglied auf das dringendste anempfohlen (§. 22). Die zu Erhaltung des Entlassenen erforderlichen Geldmittel sind teils aus der Vereinskasse — welche zunächst aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und anderer und aus einer Beihilfe aus der Staatskasse von jährlich 270 Thlr. —= —= [jetzt 810 Mark in Kap. 63 Tit. 5 des Ordentl. Staatshaushalts-Etats, Etat der Zuschüsse] besteht — teils von den privatrechtlich zur Unterstützung Verpflichteten oder vom Heimatsorte zu bestreiten. —

Mittels G.V. v. 21. Januar 1854 (in der Leipz. Zeitg. Nr. 60) hat das Min. des Innern ein vom Centralausschusse des Vereins demselben mitgeteiltes Verzeichnis der gegenwärtig für diesen Zweck bestehenden Bezirksvereine und bez. der jeglichen Ortes wirkenden Vereinsorgane zur öffentlichen Kenntnis gebracht (zu welchem dann in der Leipz. Zeitg. Nr. 202 vom J. 1854, in Nr. 77 vom J. 1855, in Nr. 62 vom J. 1856, in Nr. 270 vom J. 1857 Nachträge, sowie in Nr. 156 vom J. 1861 ein neues vollständiges Verzeichnis erschienen sind), und im Einklange mit den seiten des gedachten Vereins getroffenen Einrichtungen sämtliche Ortsobrigkeiten angewiesen, die aus den Landesstraf- und Korrektionsanstalten Entlassenen bei ihrem Eintreffen, insoweit dieselben nicht die Hilfe des Vereins ausdrücklich ablehnen, unverzüglich an die betr. Bezirksvereine oder, wo deren noch keiner vorhanden, an die sonstigen als Vereinsorgane wirkenden Personen und, dafern für den fraglichen Ort auch dergleichen nicht ausdrücklich bezeichnet sind, an die Ortsgeistlichen zu verweisen.

Zugleich sind die Obrigkeiten beschieden worden, in den Fällen, wo von den Anstaltsdirektionen außer den gewöhnlichen polizeilichen Entlassungsnotizen noch besondere, mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zur Abgabe an das Vereinsorgan" versehene tabellarische Nachrichten über zu entlassende Sträflinge oder Korrektionäre an sie gelangen, dieselben unverzüglich an das betr. Vereinsorgan abzugeben. —

Die Geistlichen dagegen sind — unter Bezugnahme auf die in der Generalversammlung des Centralausschusses v. 2. März 1853 gefaßten, den revidierten Statuten zum Grunde liegenden Beschlüsse, wie sie in obigem angedeutet worden — zufolge einer an die vormaligen Kreisdirektionen, an das Apost. Vikariat, sowie an die reformierten Konsistorien ergangenen V. Kultusmin. v. 14. März 1853 angewiesen worden, diesen Beschlüssen gemäß, die an sie von den Bezirksausschüssen gelangenden Einladungen zum Beitritt zum Vereine anzunehmen und sich an den Geschäften desselben in der in den gedachten Beschlüssen bemerkten Maße zu beteiligen, auch alles, was zur Förderung derselben gereicht, bereitwilligst zu thun und zu besorgen. Zugleich hat das Kultusmin. mit einer V. v. 7. Februar 1854 eine Anzahl ihm zur Verfügung gestellter gedruckter Exemplare der revidierten Statuten des Vereins zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene, an die Ephoren, sowie an die vormaligen Kreisdirektionen, das Apost. Vikariat und an die reformierten Konsistorien zu Dresden und Leipzig zu deren Benutzung und zur Verteilung an die Geistlichkeit des Landes hinausgegeben, bei welcher Gelegenheit die vormalige Kreisd. zu Bautzen durch G.V. v. 24. Februar 1854 (in der Oberl. Samml. der in K. und Schulf. erg. G.V. und Bekanntm. v. J. 1859, S. 87) die Geistlichen beider Konfessionen in der Oberlausitz auf die §§. 2, 3, 9, 11, 13 und 20 der gedachten Statuten noch besonders aufmerksam gemacht und denselben diese wichtige Angelegenheit, welche ohnedies mit ihrem seelsorgerlichen Berufe im innigsten Zusammenhange stehe, auf das dringendste ans Herz gelegt hat.

Hierzu ist weiter folgendes zu erwähnen: Durch V. v. 11. Januar 1872 hat das Min. des Innern die Direktionen der Straf- und Korrektionsanstalten angewiesen, künftig in jedem Falle der Entlassung, wo der künftige Aufenthaltsort des zu Entlassenden bekannt ist, dem betr. Ortspfarrer eine gleiche Notiz zugehn zu lassen, wie solche der Sicherheitspolizeibehörde des gewählten Aufenthaltsortes zu geben ist. Das Kultusmin. hat hiervon durch V. v. 22. Januar 1872 die ev.-luth. Konsistorialbehörden, die reformierten Konsistorien und das Apost. Vikariat mit der Veranlassung in Kenntnis gesetzt, die betr. Geistlichen gelegentlich der Benachrichtigung von dieser Einrichtung erneuert anzuweisen, daß sie der Seelsorge für die entlassenen Sträflinge und der sittlichen Besserung derselben ihre besondere Sorgfalt zuwenden sollen. Nach einer späteren V. v. 16. Mai 1877 hat das Min. des Innern vorgeschrieben, daß künftig bei Ausfertigung der nach der vorstehenden V. v. 11. Januar 1872 den Ortspfarrern zu erteilenden Notifikationen über Entlassungen aus den Straf- und Korrektionsanstalten den Anstaltsgeistlichen Gelegenheit gegeben werde, etwaige besondere Bemerkungen über den zu Entlassenden beizufügen. Ob zu diesem Behufe die Ausfertigung der gedachten Notifikationen selbst den Anstaltsgeistlichen zu übertragen sei — welchenfalls von Übereinstimmung der ersteren mit den den Polizeibehörden zuzufertigenden Entlassungsnotifikationen Umgang genommen werden könne — oder ob die ausgefertigten Notifikationen dem Anstaltsgeistlichen lediglich zu Beifügung seiner etwaigen Bemerkungen vor dem Abgange vorzulegen seien, soll dem Ermessen der einzelnen Anstaltsdirektionen und Verwaltungen überlassen bleiben. — Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 31. Mai 1877 das E. L. Landeskons., die reformierten Konsistorien und das Apost. Vikariat auch von dieser neuerlichen V. des Min. des Innern mit dem Anheimgeben in Kenntnis gesetzt, die unterstehenden Geistlichen von der gedachten Einrichtung zu benachrichtigen. —

Endlich hat das Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Centralausschusse des Vereins zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene in Bezug auf die zu Zwecken der gedachten Fürsorge zu erteilenden Entlassungsnotifikationen an die Direktionen und Verwaltungen der Straf- und Korrektionsanstalten, einschließlich der Erziehungs- und Besserungsanstalten, durch G.V. v. 16. Mai 1877 folgendes verordnet:

1. In denjenigen Fällen, in welchen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der zu Entlassende Vereinshilfe nicht in Anspruch nehmen wird, z. B. bei Ausländern, wohlhabenderen Gefangenen, bedarf es irgend einer Notifikation der gedachten Art überhaupt nicht.
2. Die in den anderen Fällen nach wie vor auszufertigenden tabellarischen Notizen sind von jetzt an nicht mehr dem Centralausschusse, sondern stets den Lokalvereinen, bez. den Diözesanausschüssen zur Fürsorge für Entlassene oder, wo dergleichen Vereinigungen überhaupt nicht bestehn, den Ortspfarrern unmittelbar zu übersenden, ohne daß es einer Benachrichtigung des Centralausschusses von der Übersendung bedarf. Es erledigen sich demzufolge auch die Notifikationen, welche nach den seitherigen Vorschriften dem Centralausschusse dann zu erteilen waren, wenn ausnahmsweise direkte Überfendung der Entlassungsnotiz an den Bezirksverein, bez. an die Ortsobrigkeit erfolgte.
3. Die Aus- und Zufertigung der tabellarischen Notizen hat frühestens 1½ Monat, spätestens ½ Monat vor dem Tage der Entlassung, wenn aber wegen unvorhergesehenen Eintritts die Entlassung oder wegen verzögerter Bestimmung des künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden selbst die letztere Frist nicht innegehalten werden kann, sobald als irgend thunlich zu erfolgen. —

Nach Mitteilung des Min. des Innern an das Kultusmin. v. 17. Mai 1877 sollen die vorstehends erwähnten Notifikationen an die Ortspfarrer lediglich zu dem Zwecke geschehn, damit diejenigen Pfarrer, welche in Ermangelung eines eigentlichen Organs zur Fürsorge für die Entlassenen innerhalb ihrer Parochie geneigt sind, neben ihrer seelsorgerlichen Thätigkeit sich auch der Vermittelung solcher Fürsorge im einzelnen Falle anzunehmen, durch rechtzeitige Benachrichtigung über die näheren Verhältnisse des zu Entlassenden in die Lage gesetzt werden, dies in zweckentsprechender Weise zu thun. —

Auch hiervon hat das Kultusmin. das E. L. Landeskons., die reformierten Konsistorien und das Apost. Vikariat — durch V. v. 7. Juni 1877 — zu dementsprechender Benachrichtigung der Geistlichen in Kenntnis gesetzt. — Vergl. auch die demgemäß unter dem 21. Juni 1877 von dem E. L. Landeskons. an die Geistlichen des Landes erlassene V. (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1877, S. 65).

Überdies ist noch folgender Vorgang hier zu erwähnen:

Die i. J. 1873 in Frankenberg abgehaltene Diözesanversammlung hatte sich in eingehender Weise mit der Frage der Fürsorge für die aus den Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen beschäftigt und die Bildung eines Diözesan-Ausschusses zu Wahrnehmung dieser Fürsorge beschlossen. Es war auch ein solcher Diözesan-Ausschuß durch Wahl je eines Mitglieds aus den einzelnen Kirchenvorständen als einer Vertrauensperson der Gemeinde wirklich gebildet worden. Nach der Absicht des Ausschusses sollte die Fürsorge für die Entlassenen nur in enger Verbindung mit den Anstaltsdirektionen geübt werden. Die letzteren sollten ersucht werden, jeden in die Ephorie eintretenden Entlassenen dem Ausschusse zur Fürforge in der Weise zuzuweisen, daß der Vorsitzende von der Entlassung benachrichtigt werde. Der letztere sollte dann die Bestellung eines aus der Mitte des betr. Kirchenvorstandes oder durch dessen Vermittelung zu ernennenden Pflegers, in welchem dann der Entlassene, ev. mit seiner Familie, einen persönlichen Ratgeber, Freund und Versorger fände, vornehmen. Die zur Unterstützung erforderlichen materiellen Mittel sollten entweder von den betr. Anstaltsdirektionen erbeten oder durch freie Gaben, zunächst aus der betr. Gemeinde, aufgebracht werden.

Das Min. des Innern sprach unter Hinweis auf die große Wichtigkeit, welche einer geordneten Fürforge für solche Entlassene beizulegen sei, inhalts Komm. v. 15. Januar 1874 dem Kultusmin. den Wunsch aus, daß das Vorgehn der Frankenberger Diözesanversammlung auch in anderen Ephorien Nachahmung finden möchte, da in den auf diese Art eingesetzten Ausschüssen dann ein Organ gegeben würde, das in Verbindung mit den Anstaltsdirektionen die Fürsorge für die Entlassenen in ebenso gedeihlicher, wie einfacher und naturgemäßer Weise auszuüben und zu fördern und in weiteren Kreisen — namentlich auch auf dem Lande — ein lebhaftes Interesse für die gute Sache zu erwecken vermöchte.

Das Kultusmin. hat — durch V. v. 27. Januar 1874 — die Ephoren und die vormalige Kreisdirektion zu Bautzen entsprechend benachrichtigt und ihnen zu weiterer Erwägung anheimgestellt, ob nicht auch in ihren Bezirken in der fraglichen Beziehung in gleicher oder ähnlicher Weise vorzugehn sein möchte. —

5) gänzliche Versorgung.

§. 34. ꝛc.

§. 36. (Krankenpflege.) Kranke Arme sind, wenn sie fremder Pflege und Aufsicht bedürfen, und diese bei ihren eigenen Angehörigen nicht oder nicht in der erforderlichen Maße finden können, entweder in den hierzu vorhandenen öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern oder in deren Ermangelung auf eine andere, dem Zwecke entsprechende Weise auf Kosten der Armenkasse unterzubringen, jedenfalls aber für Rechnung derselben mit ärztlicher Hilfe und Arznei zu versehn.

Nicht minder ist bei ihrem Absterben der unentbehrliche Beerdigungsaufwand, mit Ausschluß der bereits nach Vorschrift des Mandats vom 7. Dezember 1715 wegfallenden geistlichen Gebühren, aus der Armenkasse zu bestreiten.

§. 37. Bei geisteskranken Armen ist in Obacht zu

nehmen, daß sie sogleich bei dem ersten Ausbruche des Übels, welches alsdann in der Regel noch heilfähig ist, in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht werden. Jedenfalls muß dies geschehn, wenn deren Zustand in Raserei ausartet, und der Kranke für sich und andere gefährlich wird, dafern solchenfalls zu dessen Aufsicht und Behandlung am Orte selbst nach ärztlichem Ermessen ausreichende Veranstaltung nicht sogleich getroffen werden kann [15]).

§. 38. Wegen der Aufnahme kranker Armer in die Landesheil- und versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg bewendet es bei dem Gesetze vom 26. Mai 1834 [16]).

§. 39. ꝛc.

§. 49. (Kindererziehung und Schulunterricht.) Arme Waisen, zu deren Versorgung und Erziehung keine privatrechtlich verpflichtete Angehörigen vorhanden sind oder deren sich sonst niemand freiwillig anzunehmen geneigt ist, sind entweder in den vorhandenen Waisenhäusern oder auf Kosten der Armenkasse in ehrbaren Familien unterzubringen.

Die Armenbehörden haben sich zu bemühen, kinderlose oder sonst ihren Verhältnissen nach sich dazu eignende Personen zur unentgeltlichen Aufnahme und Erziehung verwaister Kinder zu vermögen.

§. 50 [17]). [Für schulfähige Kinder armer Eltern ist, wo nicht besondere Armenschulen bestehn, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armenkasse zu bestreiten.]

In volkreichen Orten, wo es der Jugend außer den Schulstunden infolge der Gewerbe- oder sonstigen Ortsverhältnisse an nützlicher Beschäftigung und Aufsicht fehlt, oder die der Tagearbeit außer dem Hause nachgehenden Eltern oft genötigt sind, ihre noch nicht schulfähigen Kinder sich selbst zu überlassen, ist zugleich auf Errichtung geeigneter Anstalten, worin sie sich unter Aufsicht befinden, und mit nützlichen, ihrem Alter und ihren Kräften angemessenen, jedoch dem körperlichen und geistigen Wachstum nicht hinderlichen, sondern vielmehr beides möglichst fördernden Arbeiten beschäftigt und in technischen Fertigkeiten unterrichtet werden, Bedacht zu nehmen.

§. 51. Volksschullehrer haben den Kindern von früher Jugend an die Grundsätze einzuprägen, daß es Pflicht sei, redlichen Erwerb durch eigener Hände Arbeit zu erlangen, daß es zur Schande gereiche, seinen Mitbürgern zur Last zu fallen, und von diesen ernährt zu werden, daß mit der Verarmung die wichtigsten bürgerlichen Rechte verloren gehn, und daß daher die Verarmung ein Unglück sei, welches jeder durch Anstrengung auf alle Weise zu vermeiden suchen müsse.

§. 52. ꝛc.

§. 57. (Gänzliche Versorgung.) Zur Versorgung in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern, mit Wohnung, Kost und anderen Lebensbedürfnissen, an dessen Stelle auch im Mangel besonderer hierzu bestimmter Anstalten die Unterbringung in Privatverpflegung treten kann, eignen sich bloß solche Personen, welche wegen

---

[15]) S. V. v. 29. November 1853 (G. u. Vbl. v. 1853, S. 275), ingl. V. v. 11. Dezember 1855 (G. u. Vbl. v. 1856, S. 1).

[16]) S. hierzu Bek. Min. des Innern v. 26. September 1855 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 600), die Anstalten zu Sonnenstein, Hubertusburg und Colditz betr., V. v. 2. Januar 1875 (G. u. Vbl. v. 1875, S. 32), die Anstalt zu Hochweitzschen betr., V. v. 27. März 1879 (G. u. Vbl. v. 1879, S. 215), die Irrenanstalt bei der Landesanstalt zu Waldheim betr., und Bek. v. 6. Juni 1882 (G. u. Vbl. v. 1882, S. 108), die Irrenklinik der Universität Leipzig betr. S. ferner V. v. 12. Juni 1863 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 501), die Zuführung Geisteskranker in die Landesheil- und versorgeanstalten betr., mit Nachtragsverordn. v. 27. Februar 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 21), v. 14. Juni 1875 (G. u. Vbl. v. 1875, S. 269) und v. 27. Juni 1878 (G. u. Vbl. v. 1878, S. 115). S. endlich V. v. 23. August 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 136), die Zuständigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Irrenfürsorge betr.

[17]) S. hierzu Ges., die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordn. für das Königr. Sachsen v. 22. Oktober 1840 betr., v. 15. April 1886 (G. u. Vbl. v. 1886, S. 88):

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben für angemessen befunden, die auf der Bestimmung im ersten Absatze von §. 50 der Armenordn. beruhende Verpflichtung der Ortsarmenverbände und des Landarmenverbands, für schulpflichtige Kinder armer Eltern, wo nicht besondere Armenschulen bestehn, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes aus der Armenkasse, bez. aus den Mitteln des Landarmenfonds zu bestreiten, in Wegfall kommen zu lassen und verordnen deshalb unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände was folgt: Der erste Absatz von §. 50 der Armenordn. für das Königreich Sachsen v. 22. Oktober 1840 wird aufgehoben. —

Vergl. hierzu nachstehende V. Kultusmin. v. 17. Oktober 1887:

Dem Kultusmin. ist nicht zweifelhaft, daß der Privatier W. in Z., welcher den Waisenknaben T. aus S. gegen Gewährung eines Verpflegungs- und Erziehungsaufwandes von jährlich 62 Mark von dem Ortsarmenverbande S. zur Erziehung übernommen hat, nicht als verpflichtet angesehn werden kann, das Schulgeld für den Knaben zu entrichten. Weder ist eine solche Verpflichtung aus den §§. 1837 flg. und §. 1846 des Bürgerl. Gesetzbuchs, wie sich von selbst ergiebt, noch aus §. 7, Abs. 2 des Schulgef. v. 26. April 1873 abzuleiten, da unter denen, „welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt," nach dem Wortlaut, wie nach dem Sinne des Ges. nur diejenigen zu verstehn sind, welchen nach ihrer personenrechtlichen Stellung oder nach besonderer gesetzlicher Ordnung die Verpflichtung zur Erziehung obliegt. Es verhält sich hier anders, wie in den Fällen §. 5, Abs. 1 und 3 des Schulgef., wo unter „Erzieher" unter Umständen auch solche begriffen werden können, welche die Erziehung, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung, doch thatsächlich leiten. Im vorliegenden Falle aber ist der zur Erziehung rechtlich Verpflichtete lediglich der Ortsarmenverband S., welcher sich des W. gewissermaßen nur als Organs bedient, durch das er diese Verpflichtung zur Ausführung bringt. So hatte der Stadtrat zu Z. bis zum Erlasse des [vorstehends abgedruckten] Ges. v. 15. April 1886 auch selbst dafür gehalten, den ꝛc. W. von Zahlung freizulassen, sich lediglich an den Ortsarmenverband S. deshalb gehalten und ihm nach §. 50, Abs. 1 der Armenordn. das Schulgeld mit der Hälfte des niedrigsten Schulgeldsatzes in Ansatz gebracht, welche der Ortsarmenverband S. auch entrichtete. Das Ges. v. 15. April 1886 aber hat hierin etwas nicht geändert. Auch nach diesem Ges. ist der zur Erziehung des Knaben rechtlich Verpflichtete lediglich der Ortsarmenverband S., nicht ꝛc. W., welcher nur die Ausführung dieser Verpflichtung von letzterem gegen Entgelt übernommen hat. Dagegen hat das Ges. vom 15. April 1886 in den Folgen dieser Verpflichtung eine Änderung herbeigeführt. Bis zum Erlasse dieses Ges. war der Ortsarmenverband S. nach §. 33, 3, §. 49 und §. 50, Abs. 1 der Armenordn. verpflichtet, das Schulgeld für den seiner Verforgung anheimgefallenen Knaben nach der Hälfte des gewöhnlichen Satzes zu entrichten. Mit dem Ges. v. 15. April 1886 aber ist diese Verpflichtung aufgehoben, der Satz des Bürgerl. Gesetzbuchs §. 1846, wonach unter „Unterhalt" auch die Kosten des Unterrichts bei Kindern begriffen sind, in Ansehung des Schulgeldes solcher schulpflichtiger Kinder, welche auf Kosten der Armenkasse unterhalten werden, in Wegfall gebracht, und die Last der Übertragung des Schulgeldes solcher Kinder trifft nunmehr lediglich die Schulgemeinde des Aufenthaltsortes, welche hierzu nach §. 4, Abs. 1 des Schulgef. verpflichtet ist. ꝛc. Mit diesen Erwägungen hat sich das Min. des Innern, mit welchem das Kultusmin. wegen des einschlagenden Ges. v. 15. April 1886 ins Vernehmen getreten ist, allenthalben einverstanden erklärt.

Altersschwäche, Gebrechlichkeit, Blödsinn, weder sich selbst zu erhalten vermögen, noch um ihrer eigenen und anderer Sicherheit und der nötigen Pflege wegen sich selbst überlassen bleiben können, gleichwohl aber des Beistandes von Angehörigen oder anderer privatrechtlich dazu verpflichteter Personen entbehren [18]).

§. 58. In den öffentlichen Hospitälern, größeren Armen- und Krankenhäusern ist überall die Einrichtung zu treffen, daß für die darin Aufgenommenen, welche ihres körperlichen Zustandes wegen das Haus nicht verlassen können, an Sonn- und Festtagen eine gemeinschaftliche Hausandacht gehalten werde. Ferner ist für die Bewohner solcher Anstalten eine gewisse Hausordnung vorzuschreiben, welcher sich jeder zu unterwerfen hat. Sie sind zur Reinlichkeit und Ordnung, sowie zu gegenseitiger Verträglichkeit und Hilfsleistung anzuhalten und zugleich nach ihren noch übrigen Leibeskräften zu angemessener Beschäftigung, zunächst für die Bedürfnisse des Hauses, zur gegenseitigen Krankenpflege, nach Befinden auch zu leichten Lohnarbeiten, z. B. Spinnen, Federschleißen u. s. w. anzuhalten, und der Verdienst hiervon zum Besten der Anstalt zu verwenden. In Waisenhäusern sind die Zöglinge, nach Beendigung des Schulunterrichts, mit gehöriger Berücksichtigung des Unterschiedes der Geschlechter, teils mit Arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses, teils mit Verrichtungen im Freien, besonders Feld- und Gartenarbeiten ebenfalls für den Bedarf des Hauses, und nur im Winter mit sitzenden Arbeiten in der Stube zu beschäftigen, überhaupt aber ist darauf zu sehn, daß die innere Einrichtung einer solchen Anstalt dem Muster eines wohlgeordneten Familienlebens möglichst nachgebildet werde.

§. 59. Die Heimatsbezirke sind verpflichtet, nach vollendeter Erziehung der sowohl in den Lokalwaisenanstalten, als auch in der Korrektions-Erziehungsanstalt zu Brämsdorf aufgenommenen, nicht minder der für Rechnung der Armenkassen bei Privatpersonen untergebrachten Waisen, deren bürgerliches Fortkommen dadurch zu begründen, daß sie die zur Aufnahme als Lehrlinge unentbehrlich nötigen Kosten für Bekleidung, Handwerkszeug und dergleichen darreichen. 2c.

V. Abschnitt.

Bestimmungen über die besonderen rechtlichen Verhältnisse derjenigen, welche öffentliche Unterstützung und Versorgung genießen.

§. 61. Jeder Arme, welcher öffentliche Unterstützung irgend einer Art, wozu jedoch in dieser Beziehung der freie Schulunterricht für die Kinder nicht zu rechnen ist, empfängt, steht unter Aufsicht der Armenbehörde, und ist daher verbunden, derselben zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem, was er erwirbt, und was er verzehrt, soweit die Kenntnis von allem dem der Armenbehörde für die Zwecke der Armenpflege nötig ist, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten. 2c. 2c.

§. 65. (Öffentliches Almosen ist Vorschuß.) Jede öffentliche Armenunterstützung ist an sich nur als Vorschuß zu betrachten, insoweit nicht nach den Fundationen und dem Zwecke der vorhandenen Anstalten, Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Aufnahme und Verpflegung als eine unwiderrufliche Wohlthat anzusehn ist.

§. 66. (Wiedererstattung desselben.) Nach diesem Grundsatze ist jeder Arme, welcher nicht bloß durch eigene Thätigkeit und Anstrengung, sondern durch äußere zufällige Glücksumstände, z. B. durch Erbschaft, zu besserem Vermögen gelangt, das genossene Almosen oder andere Unterstützung der Armenkasse wieder zu erstatten verbunden. Um jedoch solchenfalls dem gewesenen Armen nicht die Mittel, sich forthin ohne Unterstützung selbst zu erhalten, zu nehmen, oder zweckwidrig zu schmälern, ist demselben nach Ermessen der Armenbehörde, oder, im Fall letztere deshalb klagbar geworden ist, durch richterlichen Ausspruch zu verstatten, den Wiederersatz in leidlichen Fristen zu bewirken.

§. 67. (Anspruch der öffentlichen Armenanstalten an den Nachlaß öffentlich unterstützter oder versorgter Armer.) Beim Absterben eines öffentlich unterstützten Armen ist das von ihm bei Lebzeiten genossene Almosen oder andere Unterstützung aus dessen Nachlasse der letzteren wieder zu erstatten, mit Ausnahme des Falls, wenn der Arme erziehungsbedürftige Angehörige hinterläßt, welche selbst wieder der öffentlichen Pflege anheimfallen würden.

§. 68. Den öffentlichen Hospitälern, Armen-, Waisen- und Korrektionshäusern fallen die Sachen, welche die darin aufgenommenen Personen mit dahin bringen, wenn sie daselbst versterben, eigentümlich zu, sowie denn auch die ihretwegen aus der Kasse vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, soweit solche aus diesen Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft ersetzt werden sollen; hiernächst wird dasjenige, was in dem Mandate vom 31. Januar 1829, §. 125 wegen der Succession der Landesversorgungs- und heilanstalten in den übrigen Nachlaß der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiernit auf die Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser in Ansehung derjenigen Individuen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, übergetragen; nicht minder bewendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armenkassen an den Nachlaß der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen festgesetzt sein sollte [19]).

§. 69. Letztwillige Verordnungen, Erbverträge, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, und alle andere Dispositionen eines öffentlichen Armen sind,

[18]) S. hierzu auch die wegen Verbesserung und Beaufsichtigung der Gemeindearmenhäuser erlassene allgemeine Instruktionsverordn. des Min. des Innern v. 30. Oktober 1861, abgedr. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 21. Bd. S. 501.

[19]) S. auch Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863, §. 2057 flg. in Verb. mit §. 2617 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 238 u. 299), sowie Ein- u. Ausführungsv. v. 9. Januar 1865, §. 18 (G. u. Vbl. v. 1865, S. 1).

insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen (§§. 67, 68) entgegenlaufen, ungiltig, dafern nicht vorher ein anderes bedungen und zugestanden worden ist.

§. 70. (Heiraten öffentlicher Armer.) 2c. [20]).

VI. Abschnitt.

Von den Armenversorgungsbehörden und deren Geschäften.

§. 71. (Von Armenbehörden überhaupt.) Wo, besonders in größeren Städten, zur Zeit der Publikation dieser Armenordnung bereits organisierte Armenbehörden bestehn, da hat es bei den getroffenen Einrichtungen, vorbehältlich der von Zeit zu Zeit zu treffenden zweckmäßigen Abänderungen und Verbesserungen, zu bewenden.

§. 72. Da auch sonst die Verwaltung der Lokalarmenversorgung allenthalben Gegenstand des inneren Gemeindehaushalts ist, so kommt es bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung weniger auf allgemeine Gleichförmigkeit, als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu Beförderung des Zweckes eines möglichst einfachen und sicheren Geschäftsganges an, und ist daher den Obrigkeiten im Einverständnisse mit ihren Gemeinden in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen.

Folgende Grundsätze und Bestimmungen sind jedoch als wesentlich überall zu beobachten.

§. 73. (In Städten und auf dem Lande [21]).) Die Leitung des Armenwesens im Heimatsbezirke liegt in den Städten, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, den Stadträten, und unter ihnen den §. 267 genannten Armendeputationen [21]), auf dem Lande aber der Gemeindeobrigkeit (Landgemeindeordnung §. 7) und wenn mehrere Gemeinden in einem Heimatsbezirke vereinigt sind, derjenigen Obrigkeit ob, welche bei Bildung und Bestätigung der Heimatsbezirke mit diesem Geschäfte entweder bereits beauftragt ist, oder, nach erfolgtem Gehör der betreffenden Obrigkeiten und Gemeinden und vernommenem Gutachten der zu Bildung der Heimatsbezirke verordneten Kommissare, von der vorgesetzten Kreisdirektion annoch zu beauftragen ist [21]).

§. 74. (Wirkungskreis derselben im allgemeinen.) Die mit Leitung des Armenwesens beauftragte Obrigkeit hat in allen dahin gehörigen Angelegenheiten an sämtliche Eingesessene des Heimatsbezirks ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes unmittelbar zu verfügen und ihre Anordnungen und Entscheidungen in Armensachen im ganzen Umfange des ersteren selbst in Ausübung zu setzen; wegen exekutivischer Beitreibung rückständiger Armenkassenbeiträge ist der Vorschrift des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse vom 28. Januar 1835, §. 3 nachzugehn [22]).

§. 75. (Mitwirkung der Angehörigen des Heimatsbezirks.) Die Verwaltung des Armenwesens selbst geschieht unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimatsbezirks.

§. 76. (Armenvereine.) Zu dem Ende hat die betreffende Obrigkeit (§. 73) aus den durch Einsicht, Erfahrung, Gemeinsinn und öffentliches Vertrauen ausgezeichneten Bewohnern des Heimatsbezirks einen Armenverein zu bilden.

Dabei sind stets die Besitzer der im Heimatsbezirke gelegenen Rittergüter oder, in Abwesenheit der ersteren, die Verwalter oder Pachter derselben, die Geistlichen [23]) und Schullehrer oder einer oder der andere unter mehreren, die Vorstände der Privatwohlthätigkeitsvereine und Institute und einer oder mehrere Ärzte, wenn sich deren im Heimatsbezirke befinden, zum Beitritt aufzufordern.

---

[20]) Die Vorschriften dieses §. sind, soweit sie Beschränkungen für die Eheschließung enthalten, in V. v. 31. August 1868, Nr. 4 (G. u. Vbl. v. 1868, S. 1027) aufgehoben worden.

[21]) Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 enthält keine besondere entsprechende Bestimmung. Nach der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, §. 74 litt. e ist dem Gemeindevorstand unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Armenpflege, einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose, übertragen. S. auch Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 21.

[22]) S. jetzt hierzu Ges. v. 7. März 1879, §§. 1 und 9.

[23]) Das Min. des Innern hat inhalts V. v. 7. Juli 1883 ausgesprochen, daß Ortsgeistliche, auch wo nach bestehenden Ortsstatuten deren Beteiligung an der offiziellen Armenpflege nicht vorgesehn sei, zufolge [obiger] gesetzlicher Vorschrift, und ohne daß es noch desfallsiger besonderer ortsstatutarischer Festsetzung bedürfe, zu den Beratungen der Armenbehörde zuzuziehen seien.

Erläuternd zu dieser V. hat Min. des Innern in V. v. 24. Juli 1884 bemerkt:

In Bezug auf die Zuziehung der Geistlichen zu den Beratungen der Armenbehörden auf Grund von §. 76 der allgemeinen Armenordn. ist das Min. des Innern bei Erlaß der [vorstehends referierten] V. v. 7. Juli 1883 nicht von der Ansicht ausgegangen, daß die Ortsgeistlichen kraft des Gesetzes als Mitglieder der Armenbehörden und insbesondere der ständigen Ausschüsse für das Armenwesen in Städten angesehn werden sollen. Dies würde mit der Bestimmung in §. 122 der Rev. Städteordn. nicht im Einklang stehn, aber auch im Hinblick auf §. 127 desselben Gesetzes die Geistlichen in eine Stellung bringen, welche nicht für angemessen erachtet werden kann. Es folgt hieraus, daß — dem Ges. gegenüber — und wo nicht eine andere örtliche Einrichtung besteht, den Ortsgeistlichen, sofern sie nicht wählbare Bürger sind, uñd auf dem in §. 122, Abs. 2 geordneten Wege der Wahl in den Armenausschuß berufen werden, an sich nur die auf den Vorschriften der allgemeinen Armenordn. beruhende Teilnahme an der Verwaltung der Armenangelegenheiten zusteht, so daß ihre Mitwirkung als eine freiere erscheint, als die der Mitglieder des Armenausschusses, und der Schwerpunkt derselben nicht sowohl in dem Stimmrecht (welchem ja in den meisten Fällen ohnehin entscheidende Wirkung abgeht), sondern mehr in der durch den persönlichen Einfluß der Geistlichen erhöhten Geltendmachung ihrer Ansicht bei den Beratungen der Armenbehörde, namentlich in Bezug auf die allgemeinen Gesichtspunkte bei der Verwaltung der Armenangelegenheiten zu erblicken ist. Würde es nun zwar an sich nicht ausgeschlossen sein, daß durch örtliche Festsetzung den Geistlichen, so bald sie an den Beratungen des Armenausschusses teilnehmen, auch das Stimmrecht beigelegt würde, und nimmt das Min. des Innern auch keinen Anstand, dies (soweit nicht besondere Verhältnisse des Armenversorgungsbezirks entgegenstehn) als zweckmäßig und wünschenswert anzuerkennen, kann dasselbe daher insbesondere nicht für angezeigt erachten, daß in dem anscheinend nicht seltenen Falle, wo es üblich ist, daß die Geistlichen an der Abstimmung in der Armenbehörde teilnehmen, auf eine Änderung hingewirkt werde, so kann doch dasselbe dem vorstehenden zufolge es nach den einschlagenden Bestimmungen der allgemeinen Armenordn. und der Rev. Städteordn. in ihrem Verhältnis zu einander betrachtet nicht für gesetzlich begründet erachten, eine statutarische Festsetzung in diesem Sinne auch gegen den Wunsch der Gemeindeorgane anzuordnen.

Bei dieser Auffassung bedarf es eines näheren Eingehens auf die von der Kreishauptmannschaft in ihrem Vortrage vom — weiter angeregte Frage, ob den Geistlichen ein Stimmrecht auch für die in §. 73 der allgemeinen Armenordn. bezeichneten Geschäfte der Leitung des Armenwesens zustehe, nicht weiter. 2c.

Vergl. auch Mitteilungen des E. L. Landeskons. in seinem Vbl. v. J. 1883, S. 126 und v. J. 1884, S. 72.

Die Gemeindevorstände, Ortsrichter, Vorsteher und Verwalter der im Heimatsbezirke bestehenden milden Stiftungen, der Armen-, Kranken- und Waisenhäuser sind vermöge ihres Amts jedesmal Mitglieder dieser Vereine.

§. 77. In solchen Gemeinden, welche für sich allein einen Heimatsbezirk bilden, gehört die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderate, von dem jedoch ebenfalls die im vorstehenden Paragraphen genannten Personen, wenn sie nicht ohnedies Mitglieder desselben wären, zur Teilnahme aufzufordern sind.

Was daher in den nachfolgenden Paragraphen von dem Armenvereine verordnet ist, gilt in solchen Gemeinden vom Gemeinderate.

§. 78. (Geschäftsgegenstände derselben.) Die mit dem Armenvereine zu beratenden und beziehentlich von demselben unter Leitung der Obrigkeit (§. 73) auszuführenden Angelegenheiten sind:

1. alle, auf die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, namentlich des Kassen- und Rechnungswesens, sowie der Stiftungen und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letzteren nicht stiftungsmäßig unter abgesonderter Verwaltung stehn, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte, nebst der Bestellung des dazu erforderlichen Personals,
2. die Aufbringung der für die Armenpflege erforderlichen Mittel (§. 13 flg.),
3. die Maßregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung, (§. 28 flg.),
4. die Armenpflege im engeren Sinne, d. h. die Erörterung über Hilfsbedürftigkeit der einzelnen zu unterstützenden oder zu versorgenden Armen, sowie die Bestimmung und Darreichung der einem jeden nach Maßgabe seines ermittelten Zustandes und Bedürfnisses zu gewährenden Unterstützung und Pflege.

§. 79. (Armendistrikte.) Die Geschäfte der Armenpflege im engeren Sinne (§. 78, 4) sind zwar in der Regel ebenfalls von den Mitgliedern des Armenvereins zu besorgen. Insoweit selbige aber wegen der damit verbundenen Lokalerörterungen eine öftere persönliche Thätigkeit erheischen, sind in Heimatsbezirken und Orten von größerem Umfange noch andere geeignete Personen zu Hilfe zu nehmen und zu dem Ende besondere Armenpflegedistrikte zu bilden.

§. 80. 2c.[24]).

§. 84. (Lokalarmenordnungen.) Die Errichtung von Lokalarmenordnungen, wenn sich dieselbe nach den Ortsverhältnissen als erforderlich darstellt, gebührt der Obrigkeit mit Zuziehung des Armenvereins. Auf Ansuchen wird denselben die Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erteilt werden.

Die hauptsächlichsten Gegenstände derselben sind Bestimmungen

1. über die Hilfsquellen der Armenkasse und deren Benutzung,
2. über die Verwaltung der vorhandenen, der Armenpflege gewidmeten Stiftungen und Anstalten,
3. über Veranstaltung zur Beschäftigung der Armen,
4. über die den Armen nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützungen nach Befinden unter Festsetzung eines höchsten Satzes für das wöchentliche Almosen,
5. über die Einrichtung für den Armenschulunterricht,
6. über die Zusammensetzung des Armenvereins und dessen Geschäftsgang, sowie über die sonstige Mitwirkung der Heimatsangehörigen bei der Armenpflege,
7. über die Armenpflege im engeren Sinne, namentlich die über die unterstützten Armen zu führende Aufsicht,
8. über die Kassenverwaltung und Rechnungsablegung.

§. 85. 2c.

VII. Abschnitt.

Vom Verfahren in Armensachen.

§. 94. (Armensachen sind kostenfrei zu expedieren.) Alle die öffentliche Armenpflege oder die Armenpolizei betreffenden Angelegenheiten sind summarisch zu erörtern und zu entscheiden, auch ist darin kostenfrei zu expedieren; [nicht minder genießen Armensachen allgemeine Portofreiheit[25]).] Es bleibt jedoch den vorgesetzten Regierungsbehörden in Fällen, wo der Gegenstand des Verfahrens die Geltendmachung einer unzweifelhaften Verbindlichkeit ist, vorbehalten, die Renitenten ausnahmsweise zu Bezahlung der Kosten zu verurteilen.

§. 95. (Streitigkeiten in Armensachen.) Streitigkeiten in Sachen der im §. 94 bemerkten Art, auf welche der im §. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 unter D. aufgestellte Begriff anwendbar ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes §§. 1—30 und §. 42 flg. zu behandeln. 2c.

VIII. Abschnitt.

Vom Verfahren gegen Bettler.

§. 101. (Begriff des Bettelns.) Wer in- oder außerhalb seines Wohnortes, in Häusern, an öffentlichen Orten, oder auf der Straße, schriftlich oder mündlich, in eigener Person oder durch andere, jedermann, ohne Unterschied der Person, um eine Gabe anspricht, ist als Bettler zu betrachten.

§. 102. Wer hingegen irgend ein besonderes Ver-

[24]) An die Stelle dieses, von der unentgeltlichen Besorgung der Geschäfte handelnden §. ist getreten Abänderungsges. v. 5. Mai 1868, §. 13: Die Mitglieder des Armenvereins und die Armenpfleger haben sich ihren Bemühungen ohne Entschädigung zu unterziehen. Dagegen kann für die Kassenverwaltung und Rechnungsführung bei dem Armenwesen, sowie für einzelne besondere Mühwaltungen, z. B. Beaufsichtigung eines Baues, nach dem Ermessen des Armenvereins eine entsprechende Vergütung gewährt, auch können ausnahmsweise an Orten, wo die Umfänglichkeit und Schwierigkeit der Armenpflege es unerläßlich macht, und zu Verrichtungen, welche schicklicherweise den Mitgliedern der Armenverwaltung nicht anzusinnen sind, besoldete Offizianten angestellt werden.

[25]) Diese Portofreiheit ist weggefallen, s. B. v. 14. Dezember 1869.

hältnis zu dem Geber, welches die Bitte um eine Gabe rechtfertigt, oder eine besondere Veranlassung zu solcher nachweisen kann, hat die Vermutung für sich, daß er nicht zu den gemeinen Bettlern gehöre. Auch ist das Abholen bestimmter, von Privatpersonen zu gewissen Zeiten nachweislich zugesicherter Unterstützungen an barem Gelde oder Naturalien präsumtiv nicht als Beweis des Bettelngehens zu betrachten.

§. 103. (Sammlung von Kollekten.) Die Sammlung von Kollekten zu wohlthätigen Zwecken ist nur erlaubt nach vorher eingeholter und nach Befinden schriftlich ausgefertigter Genehmigung entweder der Ortsobrigkeit, oder der betreffenden Kreisdirektion [Kreishauptmannschaft], oder des Ministerii des Innern, jenachdem die Sammlung nur an einem einzelnen Orte, oder in einem größeren Bezirke, oder im ganzen Lande stattfinden soll.

Ohne Nachweis dieser Erlaubnis sind herumgehende Kollektanten in Verantwortung und Strafe zu ziehen [26]).

§. 104. (Aufruf zu Sammlungen.) Aufrufe zu Sammlungen für Kalamitosen infolge von Feuersbrünsten, Wasserfluten oder anderer derartiger Ereignisse oder für einzelne Unglückliche sind in die öffentlichen Blätter nicht anders als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden), und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen [26]).

§. 105. Das Schreiben von Bettelbriefen und Ausstellung von Armutszeugnissen zum Behuf des Bettelngehens für andere ist mit Geldbuße von einem bis zehn Thalern, der Armenkasse des Ortes anheimfallend, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängnis [27]) zu bestrafen. 2c. 2c.

IX. Abschnitt.

Einige mit dem Armenwesen im Zusammenhange stehende polizeiliche Bestimmungen.

2c. 2c.

§. 134. 2e. [28]).

§. 135. In gleiche Strafe verfallen Schenkwirte, welche Kindern, Schulknaben und Lehrlingen das Aufliegen in Schankstätten anders als in Begleitung erwachsener Personen, denen sie angehören, bei sich verstatten, sowie diejenigen Wirte, welche es begünstigen, daß in ihren Schankstätten Trinkgäste sich in Branntwein oder anderen geistigen und starken Getränken übernehmen und Zank, Schlägerei oder andere Exzesse vornehmen, wenn sie auch sonst keine eigene Veranlassung dazu gegeben oder daran selbst keinen Teil genommen haben. Die Wirte sind in allen diesen Beziehungen für die Nachlässigkeiten der Ihrigen, denen sie die Aufsicht auf die Gäste überlassen, verantwortlich [29]).

§. 136. 2e.

§. 139. — 3. Schulkindern und Lehrlingen ist die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstatten, sondern sind selbige sofort zurückzuweisen [30]). 2e.

X. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 141. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieser Armenordnung beauftragt.

§. 142. Obrigkeiten, welche sich in der Handhabung derselben säumig und nachlässig bezeigen, haben Ordnungsstrafen von 5 bis 50 Thalern zu erwarten.

§. 143. Alle älteren Gesetze und Verordnungen über Armen- und Bettelwesen, insoweit sie nicht in gegenwärtiger Armenordnung als noch giltig angezogen worden sind, werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

---

[26]) Die Bestimmung in §. 103 der Armenordn. bezieht sich, wie insbesondere aus dem Schlußsatze erhellt, lediglich auf den Fall des von Haus zu Haus durch besondere Kollektanten erfolgenden Einsammelns von milden Beiträgen. Ferner ist zu bemerken, daß bei den unter die Bestimmung von §. 104 — welche wegen der Gleichartigkeit des Grundes von allen an die öffentliche Mildthätigkeit gerichteten Aufforderungen ohne Unterschied des Zweckes gelten muß — fallenden Aufrufen zu Unterstützungen, bei welchen nicht ausländische Unterstützungsbedürftige in Frage sind, die Genehmigung der betr. Amtshauptmannschaft gegenüber allen im Lande erscheinenden öffentlichen Blättern legitimiert. V. Min. des Innern v. 18. März 1852.

Ist eine Sammlung zu milden Zwecken vom Min. des Innern nach §. 103 der Armenordn. für das ganze Land genehmigt worden, so bedarf es nicht noch einer besonderen Erlaubnis der Ortsobrigkeit. V. Min. des Innern v. 18. Januar 1847.

Übrigens ist nach dem Wortlaute des §. 103 der Armenordn. bei Kollekten zu wohlthätigen Zwecken die Kompetenz zu Erteilung der dazu erforderlichen obrigkeitlichen Erlaubnis nur durch die Rücksicht auf den örtlichen Bereich, innerhalb dessen sie veranstaltet werden sollen, bedingt, ohne daß dabei in der Maße, wie dies in §. 104 in Bezug auf Aufrufe zu mildthätigen Sammlungen in öffentlichen Blättern der Fall ist, unterschieden wird, ob der Ertrag der Kollekte für das Ausland oder für das Inland bestimmt ist. Wenn sich nun aber das Motiv für diese letztere Bestimmung, welches in der Hauptsache auf der Erwägung beruht, daß bei Sammlungen für Ausländer teils besondere politische Rücksichten in Frage kommen können, teils die Möglichkeit eines Mißbrauchs der öffentlichen Mildthätigkeit infolge mangelhafter Kenntnis der thatsächlichen Umstände nahe liegt, — auch bei den Kollekten, von welchen §. 103 handelt, geltend macht, so hat das Min. des Innern durch V. v. 29. März 1855 angeordnet, daß künftig rücksichtlich solcher Kollekten, deren Erträgnisse für wohlthätige Zwecke bestimmt sind, die im Auslande verfolgt werden, die Unterbehörden der eigenen Entschließung auf Grund des §. 103 sich zu enthalten, dieselbe vielmehr ohne Unterschied der Fälle der Kreisdirektion [jetzt: Kreishauptmannschaft] zu überlassen haben, von welcher, bevor sie die Erlaubnis erteilt, zunächst bei dem Min. des Innern darüber, ob diesem ein besonderes Bedenken dagegen beigehe, anzufragen ist. — S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 14, S. 539. —

Noch ist hier zu bemerken, daß die Ankündigung und Abhaltung von öffentlichen Konzerten und anderen musikalischen Aufführungen zu Zwecken der Unterstützung von Hilfsbedürftigen als ein unter §. 103 der Armenordn. fallendes und daher von besonderer Genehmigung abhängiges Unternehmen nicht anzusehn ist nach einer V. Min. des Innern v. 8. Juli 1850, mitget. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 10, S. 89.

[27]) Jetzt Haftstrafe.

[28]) Dieser §. ist in dem in Anm. 1 angezogenen neuesten Abänderungsges. v. 30. April 1890 aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt worden.

[29]) Nach einer V. Min. des Innern v. 18. Januar 1844 ist zwar ein im voraus auszusprechendes Verbot aller und jeder Bewirtung von Lehrlingen und Zöglingen von Lehr- und Erziehungsanstalten in öffentlichen Wirtschaften und Kuchenbäckereien als eine wesentliche Beschränkung der persönlichen und Gewerbefreiheit, als die Grenzen der polizeilichen Strafgewalt überschreitend, angesehn, wohl aber ein eigentliches Aufliegen von solchen jungen Leuten in öffentlichen Wirtschaften und den diesen gleich zu achtenden Gewerbslokalen für unstatthaft erachtet worden. S. auch Anm. 30.

[30]) S. auch A. V. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874, §. 47, Abs. 6 flg. und V. v. 4. November 1878, §. 4, Abs. 2 und 3 [abgedr. nach §. 32 A. V. v. 25. August 1874], sowie Anm. 77 daselbst.

Urkundlich haben Wir diese allgemeine Armenordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königl. Insiegel vordrucken lassen.

Dresden, am 22. Oktober 1840.

Verordnung (der Min. des Innern u. des Kultus u. öffentl. Unterrichts) zu Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betreffend, v. 22. Oktober 1840.

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 353.)

Die Vollziehung der heiligen Taufe und die Teilnahme an derselben wurde bisher oft von mancherlei Gewohnheiten begleitet, welche nicht allein dieser heiligen Handlung fremd, sondern sogar dem Zwecke derselben widersprechend und für die Gefühle der Andacht und christlichen Erbauung, womit jeder Teilnehmende sich ihr nahen sollte, störend, auch wohl für den Täufling selbst gefährdend sind. Namentlich gehört dahin das unter den gebildeten Ständen bereits mehrenteils aus der Übung gekommene, jedoch hin und wieder noch herrschende Vorurteil, daß den männlichen Paten obliege, ihre Mitgevatterinnen zu beschenken, die unter den niederen Klassen fast allgemein herrschende Gewohnheit, unter verschiedenen Namen von Eingebinde, Bettgeld und dergleichen, Geschenke in dem Taufhause selbst darzubringen, welche die Kräfte der Schenkgeber, wenn diese unbemittelt sind, oft weit übersteigen und gleichwohl selten dem an sich löblichen Zwecke entsprechen, dem Täufling zu seiner Auferziehung eine nützliche Beihilfe zu gewähren, endlich insbesondere auf dem Lande das die Grenzen einer mäßigen Ergötzlichkeit überschreitende Zechen in den Wirtshäusern und Ausrichten besonderer Schmausereien und Tanzgelage. Alles dieses hat zur Folge, daß eine Taufe nicht selten von den Eltern des Kindes als ein Gegenstand der Gewinnsucht, von den nicht unmittelbar bei der religiösen Handlung Beteiligten als ein Gegenstand der Vergnügungssucht, von den Gevattern aber, statt daß sie das ihnen aufgetragene Geschäft als ein Werk christlicher Liebe mit Bereitwilligkeit und Freude verrichten sollten, wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Kostenaufwandes, als ein Gegenstand ängstlicher Besorgnis und entschiedener Abneigung betrachtet wird.

Die unterzeichneten Ministerien haben daher, nach erfordertem gutachtlichen Berichte sämtlicher Kreisdirektionen und des evangelischen Landeskonsistorii, für notwendig erachtet, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Abstellung jener schädlichen Gewohnheiten wieder einzuschärfen und mit Allerhöchster Genehmigung folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die Paten sowohl, als die Eltern des Kindes und die Hebamme, oder diejenige Person, deren Obhut zunächst das Kind anvertraut ist, haben an dem Tauftage vor Vollziehung der Taufe sich jedes Besuchs und Zechens in den Wirtshäusern, wie schon in den Generalartikeln von 1580, Art. VI. verb. „Nachdem an etlichen Orten" (C. A. I. pag. 669) und in der Polizeiordn. von 1661, Tit. 17, §. 6 (ebendaselbst pag. 1583)*), ingleichen in der Oberlausitz durch das Oberamtspatent vom 23. Juli 1799 (ebendaselbst Cont. II., P. 3, pag. 26)**) nachdrücklich untersagt worden, unbedingt zu enthalten, und namentlich hat die Hebamme oder die sonst zur Obhut des Kindes bestimmte Person, bei Vermeidung der in diesen Gesetzen bestimmten Strafen, sowohl vor Vollziehung der Taufe, als auch nachher, bevor das Kind in gehörige Sicherheit gebracht worden ist, die Schenkstätte nicht zu betreten.

Dagegen ist für die Fälle, wenn auswärtige Paten aus eingepfarrten Orten ein Kind zur Taufe in die Kirche bringen und für sich und das Kind bis zum Beginne der Taufhandlung bei harter Kälte oder drückender Sommerhitze eine Erwärmung oder Erfrischung bedürfen, eine geeignete Stube in dem Schulhause oder sonst in der Nähe der Kirche einzuräumen, hierbei aber der Genuß von geistigen Getränken nicht zu gestatten.

§. 2. [Das in der Polizeiordnung von 1661, Tit. 17, §. 3 enthaltene Verbot der Verlängerung der Kindtaufsmahlzeiten auf zwei oder noch mehrere Tage wird andurch erneuert, auch wird bei der gesetzlichen Strafe untersagt, die Tanzbelustigungen, welche die Gevattern in manchen Gegenden unter dem Namen Patenbier ꝛc. auszurichten pflegen, über die polizeilich gestattete Stunde auszudehnen*).]

§. 3. Alle diejenigen, welche bei der Taufe eines Kindes die Stelle eines Paten übernehmen, werden darauf aufmerksam gemacht, wie unangemessen es sei, bei dieser Gelegenheit durch Geschenke sich willkürlich eine vielleicht drückende Last aufzulegen, welche der Zweck der Handlung keineswegs erfordert, und wie sehr es zu mißbilligen sei, wenn diese Handlung durch Schwelgen in öffentlichen Schenkstätten entweiht wird. Namentlich aber werden alle Ortsbehörden, Geistliche, Schullehrer, Gemeindevorsteher und Familienväter hierdurch aufgefordert, alles Ernstes bei ihren Untergebenen, Eingepfarrten und Angehörigen dahin zu wirken, daß dieselben immer mehr von den irrigen Ansichten, auf welchen jene Mißbräuche beruhn, zurückkehren und so bei ihrer Teilnahme an dem Sakramente der Taufe auch zugleich den Beweis von ihrer richtigen Einsicht in den Zweck und die Würde der Handlung an den Tag legen.

Dresden, den 22. Oktober 1840.

Verordnung (des Kultusmin.), die Erläuterung der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und des Oberamtspatents vom 7. Dezember 1799, wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, betreffend, v. 21. November 1840[1]).

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 361.)

Zu wirksamerer Erreichung des Zweckes der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 (C. A. II. Forts. 1. Abt.

*) S. Anm. 9 zu Polizeiordn. v. 20. Juni 1661.

**) Im Oberl. Koll.W. Tom. VI. S. 214 u. Samml. der Oberl. K. u. Schulges. v. J. 1832, S. 125. — Übrigens vergl. auch das frühere Oberamtspatent v. 1. August 1713 im Oberl. Koll.W. Tom. I. S. 423.

1) Vergl. hierzu V. v. 13. Dezember 1876, §. 1 nebst Anm. 4 das.

S. 227) und des Oberamtspatents vom 7. Dezember 1799 (Oberlausitzer Kollektionswerk T. VI., S. 216),

die Anweisung für die Pfarrer und Küster zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betreffend,

sowie zu Beseitigung diesfalls entstandener Zweifel wird andurch, mit Aufhebung der Bestimmung des Reskripts vom 15. August 1800 an das Konsistorium zu Leipzig, (C. A. II. Forts. 1. Abt. S. 235) verordnet, wie folgt:

§. 1. Kirchenbuch (§. 3 der Generalverordnung vom 18. Februar 1799) und Duplikat (§. 7 gedachter Verordnung) sind nicht von einer und derselben Person, sondern stets von zwei verschiedenen Kirchendienern, und zwar in der Regel das erste vom Pfarrer, das zweite vom Küster oder dem, dessen Amt verwaltenden Schullehrer zu führen.

§. 2. Ausnahmen von letzterer Geschäftsverteilung sind nur in dem Falle zulässig, wenn solche in dem Sachverhältnisse notwendig begründet erscheinen, wie dies namentlich in größeren Städten eintreten wird.

Solchenfalls hat die Inspektions-, in der Oberlausitz die Kollaturbehörde, jedoch unter Festhaltung des Grundsatzes: daß Kirchenbuch und Duplikat von verschiedenen verpflichteten Personen zu führen sind, geeignete Bestimmung hierunter zu treffen, und diese der vorgesetzten Konsistorialbehörde anzuzeigen [2]).

Nur in ganz kleinen Dorfparochien, in welchen der Pfarrer zugleich das Amt des Schullehrers verwaltet, mag, wenn die Durchführung obiger Regel nicht ausführbar erscheint, ersterem zugleich die Haltung des Duplikats übertragen werden.

Abweichungen von der Vorschrift §. 1, die sich lediglich auf Herkommen gründen, sind nicht weiter zu berücksichtigen.

§. 3. Die für die Eintragung in das Kirchenbuch geordneten, vom 1. Januar 1841 an mit $2\frac{1}{2}$ Neugroschen für jeden Fall zu entrichtenden oder herkömmlichen Gebühren (§. 8 gedachter Verordnung) sind zwischen demjenigen, welcher das Hauptbuch, und demjenigen, welcher das Duplikat führt, gleichmäßig zu teilen [3]).

[Ist es jedoch hergebracht, daß einer derselben die fragliche Gebühr allein, oder nach einem größeren Teilungsmaßstabe bezieht, so hat es für die Dienstzeit des Genußberechtigten dabei zu bewenden, welchenfalls die gleiche Teilung der Einnahme erst nach dessen Abgang eintritt [3]).]

[Kein Kirchendiener hat in diesem Falle, wegen unentgeltlicher Übernahme des Geschäfts, auf Entschädigung Anspruch. Es bleibt jedoch der Konsistorialbehörde unbenommen, in geeigneten Fällen eine solche auf gedachte Zeit aus dem Kirchenärare zu bewilligen. Die Zeitabschnitte und Modalität, in welchen der Führer des Hauptbuches den geordneten Anteil der Einnahme an den Führer des Duplikats herauszuzahlen hat, sind durch Vereinigung unter solchen oder, da nötig, von der Inspektions-, beziehentlich Kollaturbehörde zu bestimmen [3]).]

§. 4. Der Eintrag in das Duplikat ist nicht selbständig, sondern mittels Abschrift aus dem Hauptbuche, wobei jedoch auch der Führer des Duplikats die Vollständigkeit und Richtigkeit des Eintrags in ersteres sorgfältig zu beachten und auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen hat, zu bewirken.

In kleineren Parochien soll dies baldmöglichst nach Eintritt der einzelnen Fälle, in größeren mindestens bis zum Schlusse jeder Woche geschehn.

§. 5. Insofern die Führung des Kirchenbuchs ausnahmsweise (§. 2) dem Küster obliegt, bleibt der Inspektions- beziehentlich Kollaturbehörde vorbehalten, denselben in Fällen, wo dies nötig oder geeignet scheint, von der Vorschrift §. 11 der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und beziehentlich des Oberamtspatents vom 7. Dezember 1799, wonach das Kirchenbuch schlechterdings in der Sakristei aufzubewahren ist, zu dispensieren.

§. 6. Im übrigen bewendet es allenthalben bei den Vorschriften der Generalverordnung vom 18. Februar 1799 und des Oberamtspatents vom 7. Dezember 1799 [4]). Auch haben die Ephoren, beziehentlich die Kollaturbehörden, sowie die Kirchen- [und Schul [5])]räte bei ihren amtlichen Revisionen sorgfältige Aufsicht darüber zu führen, daß solchen, sowie gegenwärtiger Verordnung allenthalben, insbesondere auch wegen Anwendung der vorschriftsmäßigen

---

[2]) Da nach obiger Vorschrift das Kirchenbuch und dessen Duplikat von verschiedenen verpflichteten Personen geführt werden soll, so war der Zweifel angeregt worden, wie es in dieser Beziehung in Vakanzfällen von Kirchschulstellen gehalten werden und wer die Einträge in das Duplikat alsdann besorgen solle, wenn die einstweilige Verwaltung der erledigten Stelle, wie gewöhnlich, von einem nicht verpflichteten bloßen Hilfslehrer oder Vikar besorgt wird, da doch in §. 4 der dem Gen. v. 18. Februar 1799 beigefügten Anweisung die ausdrückliche Bestimmung enthalten sei, daß bei eintretenden Vakanzen die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten überhaupt von demjenigen einzutragen seien, welcher die erledigte Stelle versieht.

Das Kultusmin. hat nun in einer V. v. 16. Januar 1841 diesen Zweifel dahin entschieden, daß es, da die interimistische Verwaltung eines mit Kirchendienst versehenen Schulamtes ohnehin die Anstellung eines zuverlässigen und qualifizierten Vikars erfordere, in der Regel unbedenklich erscheine, daß solchem zugleich die Führung des Duplikats des Kirchenbuches übertragen und derselbe durch den Lokalinspektor mittels Handschlags an Eides Statt dazu verpflichtet werde. Es bleibe aber der Kircheninspektion unbenommen, nach Befinden auch einen anderen bereits in Pflichten stehenden Kirchen- und Schuldiener mit diesem Geschäfte interimistisch zu beauftragen. In jedem Falle aber ist es für angemessen befunden worden, daß sofort nach Beendigung der Vakanz der von dem Vikar besorgte Eintrag in das Duplikat mit dem des Hauptbuches von dem Führer des letzteren verglichen und von letzterem die Richtigkeit und Übereinstimmung darunter attestiert werde.

[3]) Diese Gebühren fließen jetzt, soweit sie nicht in Wegfall gebracht sind, in die Kasse der Kirchengemeinde, s. Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §§. 4 und 5, s. auch Anm. 4 zu Ges. v. 22. Mai 1876.

[4]) S. Anm. 2 zu G. V. v. 18. Februar 1799.

[5]) Seitdem infolge Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 4 die Stellung der Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Konsistorialbehörden sich erledigt hat, hat sich auch die Stelle von Kirchen- und Schulräten bei denselben erledigt. Wegen der Kreishauptmannschaft Bautzen s. V. v. 12. September 1874, §. 1, Abs. 2.

Schemata und Abgabe der Duplikate an die Ephoren und Kollaturbehörden pünktlich nachgegangen werde.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21. November 1840.

Verordnung (des Kultusmin.), die Erlassung einer Taxordnung für die Superintendenten in den königlich sächsischen Kreislanden betr., v. 2. Dezember 1840[1]).

(G. u. Vbl. v. 1840. S. 453.)

Da die Taxordnung für Ephoralgebühren vom 18. Januar 1768 nicht allein durch Veränderungen in der Gesetzgebung, besonders durch die mittels Verordnung vom 10. Januar 1839 erfolgte Regulierung der Amtseinkünfte der Superintendenten ihre Anwendbarkeit größtenteils verloren hat, sondern auch nach dem Erscheinen der Taxordnung für die Gerichtsgebühren vom 12. September 1812, sowie durch neu hinzugekommene Amtsverrichtungen der Ephoren mehrfach erweitert und modifiziert, auch dadurch zu ungleichartigen und unzulässigen Ansätzen Anlaß gegeben worden ist, deren Zweck aber feste, ausreichende und unabänderliche Bestimmungen erfordert; so ist bei der, infolge des Gesetzes vom 21. Juli dieses Jahres[2]), wegen der veränderten Rechnungsweise notwendig gewordenen, anderweiten Regulierung der älteren Ephoraltaxe dieselbe durchgängig umzuarbeiten und dabei auf thunlichste Übereinstimmung solcher mit der neuen Gerichtssporteltaxe vom 26. vorigen Monats Bedacht zu nehmen gewesen.

Zu dem Ende wird andurch, mit Allerhöchster Genehmigung, in der Beifuge unter ⊙ die neue Taxordnung für alle und jede Amtsverrichtungen der Superintendenten in den königlich sächsischen Kreislanden, welche nicht nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Januar 1839 amtswegen zu besorgen sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hiernach haben sich nunmehr sämtliche Ephoren streng zu achten und sich, bei Vermeidung ernster Ahndung, jeder Überschreitung derselben, sowie aller darin nicht gestatteten Sportelansätze zu enthalten, [die Kreisdirektionen aber über deren genaue Beobachtung sorgfältig zu wachen und sich bei vorkommenden Moderationen darnach zu richten[3])].

Dresden, am 2. Dezember 1840.

⊙

Taxordnung, nach welcher die Gebühren für Amtsverrichtungen der Superintendenten in den königlich sächsischen Kreislanden, soweit solche nicht, nach Vorschrift der Verordnung vom 10. Januar 1839, amtswegen zu besorgen sind, gefordert und bezahlt werden sollen.

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14-Thalerfuß.		
		Thlr.	Ngr.	Pf.
1.	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Verordnungen, Kommunikate ꝛc.	—	1	—
2.	Ein mündliches Vorbringen zu registrieren	—	5—15	—
3.	Für eine schriftliche Citation	—	5	—
	Anmerkung. Wenn aber mehrere Interessenten citiert werden, so wird von jedem, an den die Citation geht, noch entrichtet	—	1	—
4.	Für eine Insinuationsregistratur	—	2	—
	Anmerkung. Bei Patenten an mehr als 4 Personen, pro Person 1/2 Neugroschen.			
5.	Für eine Befragung oder Vernehmung eines Angeschuldigten, (in Disziplinarsachen) Zeugen, Sachkenners ꝛc., einschließlich der Registratur,	—	10—20	—
6.	Für einen Pfarrvergleich zwischen dem Amtsnachfolger und den Relikten des Vorgängers, einschließlich der Registratur	—	20 bis	—
		1	—	—
[7.	Desgleichen bei Schulstellen][4]).	—	15—20	—
8.	Einer Besichtigung, Vernehmung, Zeugenabhörung und dergleichen in loco beizuwohnen	—	20	—
9.	Für Requisition oder Kommunikat an eine weltliche Obrigkeit	—	5—8	—
	Anmerkung. Wo jedoch bloß Akten oder Schriften mitzuteilen sind, ohne daß es dabei einer weiteren Auslassung, Erklärung oder Bemerkung bedarf, ist diese Mitteilung brevi manu zu bewirken, und dafür bloß der unter Nr. 23 bemerkte Satz für Abgangsbemerkung zu gestatten.			
10.	Wenn dasselbe ausführlich motiviert ist	—	10—20	—
11.	Für eine Verfügung auf Anzeige oder Anfrage eines Geistlichen[5])	—	5—10	—
[12.	Für eine Verfügung nach Maßgabe §. 5 der Verordnung, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Konfirmation betreffend, vom 15. Dezember 1836, es mag nun ein Erlaß der Schulzeit bewilligt werden oder nicht	—	10—15	—
	Anmerkung. Nach dem Vermögen der Eltern. Wenn in einer Verfügung mehrere Dispensationen erteilt werden, passieren nur 10 Ngr. — pro Kind[6]).]			
13.	Für einen Anzeigebericht	—	10—15	—
14.	Für einen ausführlichen Bericht		20 bis	—
		1	10	—
15.	Für Bestellung zur Post, einschließlich der Inrotulation	—	2 1/2—5	—
	Anmerkung. 5 Ngr. — passieren nur, wenn die Akten über 100 Blatt stark sind. In allen übrigen Fällen sind nur 2 1/2 Ngr. anzusetzen.			
16.	Für Publikation oder Zufertigung einer Verordnung, beziehentlich einschließlich der Registratur	—	10	—
17.	Für einen Bericht in Konzessions- und Dispensationssachen, den der Ephorus allein erstattet, einschließlich der Bestellung und Inrotulation (Nr. 15), Zufertigung oder Publikation (Nr. 16) und der Verordnung an den Pfarrer	1	5 bis	—
		1	20	—

[1]) Hierzu Ges. und A. V. v. 2. April 1844 und G. V. v. 13. Juli 1862.

[2]) Dies ist das Ges., das infolge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältnis der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betr., v. 21. Juli 1840 (G. u. Vbl. v. 1840, S. 176).

[3]) Diese Vorschrift hat sich erledigt, seitdem die Kreishauptmannschaften in den Erblanden den Charakter von Konsistorialbehörden verloren haben, s. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 4.

[4]) Die Vorschrift unter 7 wird jetzt als erledigt anzusehn sein, da die Superintendenten eine Zuständigkeit in Schulsachen im allgemeinen nicht mehr besitzen.

[5]) Dieser Gebührensatz ist nach V. Kultusmin. v. 5. Juli 1847 auch rücksichtlich der Verfügungen der Superintendenten zum Trauerlauten bei Gutsherren und Kirchenpatronen und deren dazu berechtigten Familiengliedern (s. V. Kultusmin. v. 16. August 1832 in Anm. †† zu V. v. 28. Januar 1832) zum Anhalten zu nehmen und daher für eine Verfügung der gedachten Art etwas mehreres, als höchstens — Thlr. 10 Ngr. — Pf. neben den etwaigen Verlägen nicht in Ansatz zu bringen. — S. auch Anm. 9.

[6]) V. v. 15. Dezember 1836 ist aufgehoben. S. jetzt Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877, §. 5, Abs. 2.

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14-Thalerfuß. Pf	Ngr.	₰.
18.	Für Durchsicht und Unterzeichnung eines Berichts der weltlichen Obrigkeit	—	2½—5	—
[19.	Für Verfügung zur Trauung nach Maßgabe §. 41 des Regulativs vom 15. Januar 1808[7]).]	1	—	—
20.	Für Abnahme [eines Ledigkeits-[8]) oder anderen] Eides, incl. Aufsetzung der Eidesformel und Registratur	—	15—20	—
21.	Für ein Zeugnis, je nachdem es ausführlich und motiviert ist[9])	—	5—15	—
22.	Für Vidimation einer Schrift . . . . . Anmerkung. Bei mehr als 2 Blatt, für jedes folgende noch ½ Ngr., jedoch nie über 20 Ngr. —.	—	5	—
23.	Für Abgangsbemerkung	—	1	—
24.	Für Fertigung einer Liquidation . . . . Anmerkung. Der höchste Satz passiert jedoch nur, wenn die Zahl der einzelnen Ansätze mindestens 10 beträgt.	—	1—2½	—
25.	Für Schreibegebühren von Rein- und Abschriften von jedem beschriebenen Blatte, wobei die Vorschrift des Generalis vom 1. September 1804, das Schreibemaß betreffend, zu befolgen und sich im übrigen nach den in den Nachträgen zur neuen Taxordnung für die Gerichts-, Advokaten- und Notariats-, auch Kopialgebühren vom 26. November 1840. I. Schreibelöhne betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 414) enthaltenen Vorschriften wegen der Kopialgebühren zu achten ist[10])	—	2½	—
26.	Für eine Predigt oder Rede, wo solche nicht ex officio zu halten ist und ausdrücklich verlangt wird	2—3	—	—
27.	Für Kommissions- und Reisegebühren bei Expeditionen außerhalb des Ephoralortes oder der Flur desselben, einschließlich des gesamten Verlags für Zehrung, Wohnung ꝛc., jedoch ausschließlich des Verlags für das Fortkommen an Fuhrlohn, [Chaussee-] und Brückengeld ꝛc., täglich[11])	1	25	—
28.	Desgleichen auf einen halben Tag	1	—	—

Verordnung (des Kultusmin.), die Bestellung von Aktoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, sowie der, der geistlichen Oberaufsicht untergebenen, milden Stiftungen in den Erblanden betr., v. 9. Oktober 1841.

(G. u. Vbl. v. 1841. S. 239.)

In dem mittels Reskripts vom 31. Mai 1782 publizierten Regulativ, „wornach die, zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten, Irrungen zu decidiren sind" (C. C. A. II. T. I. S. 271), ist unter Nr. 6, 4, auf den Grund der Konsistorialverfassung, unter anderem bestimmt:

> „daß die Consistorien allemal für die, ihrer Obsicht untergeordneten, pias causas zu sorgen, ihnen, da nöthig, Actores zu bestellen, solche mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch die ad transigendum nöthigen Decreta zu ertheilen haben."

Wenn jedoch wahrzunehmen gewesen, daß diesem seither nicht allenthalben gehörig nachgegangen worden ist, so findet sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, gedachte Vorschrift allen den Behörden, die es angeht, andurch in Erinnerung zu bringen. Demnach haben die Kirchen- und Schulinspektionen, sowie die Stiftungsbehörden in allen und jeden Angelegenheiten, in welchen die Bestellung eines Aktors für die ihnen untergebenen Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, sowie die unter geistlicher Oberaufsicht stehenden milden Stiftungen erforderlich erscheint, Ablösungssachen nicht ausgeschlossen[1]), derselben sich zu enthalten, [vielmehr jedenfalls zuvörderst an die betreffende Kreisdirektion, bez. das Gesamtkonsistorium zu Glauchau[2]),] nach Befinden, unter Beifügung geeigneter Vorschläge über die zu wählende Person, Bericht zu erstatten[3]) [4]).

Dresden, am 9. Oktober 1841.

---

[7]) Hiernach sollte kein Pfarrer Personen, welche in seine Parochie nicht gehören und von ihm nicht aufgeboten worden sind, ohne besondere V. des Ephorus kopulieren. S. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 2.

[8]) Ledigkeitseide werden nicht mehr von den Ephoren abgenommen.

[9]) Die Ansätze unter Nr. 11 und Nr. 21 sind insbesondere auch bei Ausstellung von Entlaßscheinen bei Übertritten von einer christlichen Konfession zur anderen, bez. analog zum Anhalten zu nehmen. S. Anm. 7 zu Mand. v. 20. Februar 1827.

[10]) An der bemerkten Stelle der angezogenen Taxordn. ist folgendes vorgeschrieben: Sowohl den Gerichten, als den Notaren und Advokaten und Gerichtsärzten passieren für Rein- und Abschriften, wobei jedoch jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in das Breite geschriebene Zeile wenigstens 12 Silben enthalten muß:

1. für einen vollen in das Breite geschriebenen Bogen 5 Ngr. — Pf.
2. für ein einzelnes Blatt . . . . . 2 = 5 =
3. für eine einzelne Seite . . . . . 1 = 3 =

Anm. 1. Wenn in das Gebrochene geschrieben wird, wobei jede Zeile ebenfalls mindestens 6 Silben enthalten muß, so wird ein Bogen für ein in das Breite geschriebenes Blatt, ein Blatt für eine in das Breite geschriebene Seite gerechnet, eine einzelne Seite aber bezahlt mit 7 Pf. ꝛc.

Anm. 2. Die Schreibelöhne passieren allenthalben als Verläge und mithin auch da, wo eigentlich Gebühren nicht, sondern nur Verläge zu restituieren sind.

[11]) S. auch Anm. 3 zu V. v. 10. Januar 1839.

[1]) Wegen der in Ablösungssachen zu bestellenden Aktoren, ingleichen wegen der Zuziehung besonderer Sachverständigen zu Ablösungsverhandlungen und anderen Auseinandersetzungen bei geistlichen und Schullehnen, s. die in Anm. 2 zu dem Ablösungsges. v. 17. März 1832 mitget. Verordnungen Kultusmin. v. 6. Juli 1840 u. v. 22. Dezember 1841.

[2]) Jetzt, je nachdem es sich um kirchliche oder Schulangelegenheiten handelt, entweder an das E.L. Landeskons. oder an das Kultusmin. — S. jedoch hierzu noch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

[3]) Soviel die in obiger V. nicht berührte Frage anlangt, von wem die Bevollmächtigung selbst zu erfolgen, d. h. welche Behörde das Aktorium auszustellen habe, so bemerkt von Weber hierüber in der 2. Ausg. seines Kirchenrechts, Bd. 2. S. 590. Note 56, daß die Vollziehung des Aktorii nach der seitherigen, von der höchsten Behörde gebilligten Praxis der Inspektionsbehörde zustehe, insofern dieselbe solche nicht den Administratoren selbst zu überlassen sich bewogen finde. Nach V. Kultusmin. v. 2. Juni 1847 ist jedoch dem von der Inspektion ausgefertigten Aktorium allemal eine beglaubigte Abschrift der diesfalls ergangenen V. der oberen Kirchenbehörde beizufügen und auf dieselbe im Kontexte der Schrift Beziehung zu nehmen. S. noch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 26.

[4]) Damit nicht bei vorkommenden Streitigkeiten geistlicher Lehne durch unbedachtes Prozessieren ein mit dem Werte des Streitgegenstandes außer allem Verhältnis stehender Kostenaufwand herbeigeführt werde, sind aus Veranlassung eines speziellen Falles, wo für ein Pfarrlehn, um einer dazu gehörigen unbedeutenden Wiese einen Weg über ein benachbartes Grundstück zu verschaffen, ein nachher ungünstig ausgefallener Prozeß geführt und dem Pfarrlehn dadurch eine den Wert der Wiese bei weitem übersteigende Masse von Kosten zugezogen worden war, die Konsistorialbehörden durch V. Kultusmin. v. 18. Mai 1840 angewiesen worden, zur Bestellung von Aktoren in dergleichen

Differenzen nie früher Genehmigung zu erteilen, als bis die gedachten Behörden über den Wert des Streitobjekts durch Lokalbesichtigung und nach Befinden Taxation sich vollständig vergewissert hätten.

Vergl. hierzu auch nachstehendes Urteil des Oberappellationsger. v. 5. März 1867:

Für die Beurteilung der Statthaftigkeit der erhobenen Klage ist allerdings die Frage präjudiziell, ob die Kläger als Vorstände einiger zum Schulverbande N. gehörigen Gemeinden und der Mitkläger in seiner Eigenschaft als Kirchen- und Schulpatron zu N. zur prozessualischen Vertretung des dasigen Schullehns, dessen Rechte sie durch die vom Kultusmin. angeordnete Überweisung gewisser Geld- und Naturalleistungen, bez. der an deren Stelle getretenen Ablösungsgelder an das Schullehn zu C., welches bis dahin — und zwar angeblich seit länger als rechtsverwährter Zeit — von den Verpflichteten an den jedesmaligen Inhaber der Schulstelle zu N. entrichtet worden, beeinträchtigt erachten, als berechtigt anzusehn sein?

Mit Recht ist diese Frage in den vorigen Instanzen verneint worden, denn es kann, wie bereits ausreichend nachgewiesen, nach der im Königr. Sachsen in betreff der Angelegenheiten der Kirchen und Schulen bestehenden Verfassung einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß dergleichen piae causae nur durch Aktoren, welche ihnen von den mit der Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen betrauten höheren Behörden, bez. mit deren Genehmigung bestellt worden, rechtlich vertreten werden können.

Das Bestehn dieser Einrichtung wird nun zwar auch von den Klägern und dem Mitkläger selbst an sich nicht bestritten, es glauben jedoch dieselben, daß eine Ausnahme im vorliegenden Falle um deswillen zu statuieren sei, weil die betr. Verwaltungsbehörde das bei derselben von ihnen angebrachte Gesuch um Bestellung eines Aktors für das Schullehn zu N. zur Verfolgung des in der Klage erwähnten Anspruchs desselben gegen das Schullehn zu C. zurückgewiesen habe, sonach aber, wenn man ihnen das Recht, für das Schullehn zu N. zu klagen, versagen wollte, für letzteres ein Zustand der Rechtlosigkeit herbeigeführt werden würde, welcher in einem geordneten Staatswesen nicht vorkommen dürfe. Allein diese Meinung ist offenbar irrig.

Ganz abgesehn davon, daß aus dem Anführen der Kläger und des Mitklägers nicht einmal hervorgeht, ob sie gegen die Abschlagung ihres Gesuches den auch in Verwaltungssachen gewahrten Instanzenzug erschöpft haben, und somit die Möglichkeit ausgeschlossen sei, daß ihrem Begehren im Verwaltungswege selbst noch entsprochen werde, so liegt jedenfalls in der Verweigerung der betr. Verwaltungsbehörde, dem Schullehne zu N. einen Aktor in der hier fraglichen Angelegenheit zu bestellen, immer noch nicht ein Grund, weshalb die rechtliche Vertretung dieses Schullehns auf die Kläger und den Mitkläger übergegangen und diesen eine Legitimation hierzu erwachsen sein könnte, welche ihnen verfassungsmäßig nicht zukommt. Ebensowenig aber kann von einer Rechtlosigkeit des Schullehns zu N. die Rede sein. Denn da es Pflicht und Beruf der vom Staate eingesetzten, sogenannten Konsistorialbehörden — und zwar in höchster Instanz des königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts [bez. jetzt des E.L. Landeskons.] — ist, über die Rechte und Interessen juristischer Personen der gedachten Gattung zu wachen und solche eintretenden Falles geltend zu machen und zu verteidigen, so sind die Bedingungen eines ausreichenden Rechtsschutzes derselben vollständig gegeben. Freilich aber ist hierbei davon auszugehn, daß über die Frage, ob im konkreten Falle eine Rechtsbeeinträchtigung der pia causa vorhanden sei, nur das pflichtmäßige Ermessen dieser Behörden maßgebend sein, und darauf nicht Rücksicht genommen werden kann, ob dritte, zu Wahrung der Rechte der pia causa gesetzlich nicht berufene Personen eine andere Ansicht geltend machen zu können glauben.

Im vorliegenden Falle gehören Kläger und Mitkläger an sich dieser letzteren Kategorie von Personen an. Nur insofern mag ihnen ein persönliches Interesse an der Sache nicht abgesprochen werden, als sie, worauf sie sich auch beziehen, in den Fall kommen könnten, das durch die fragliche Anordnung verminderte Einkommen der Schulstelle zu N. subsidiarisch aus ihren Mitteln ergänzen zu müssen. Allein dieses Interesse kann jedenfalls nicht dahin führen, daß im Rechtswege eine von der Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Kompetenz getroffene, das Einkommen der Schulstelle zu N. betreffende Maßregel wiederum aufgehoben werde, sondern würde unter sonst geeigneten Umständen, wie im wesentlichen auch bereits ganz richtig bemerkt worden, nur eine Klage auf Schadloshaltung, bez. Anerkennung einer eintretenden Falles dazu vorhandenen Verpflichtung begründen, welche indessen nicht gegen das Schullehn zu C., sondern lediglich gegen den zur Vertretung der Verwaltungsbehörde verpflichteten Staatsfiskus zu erheben sein könnte, falls die als beschwerend bezeichnete Anordnung derselben auf Überschreitung, Mißbrauch oder Vernachlässigung der Amtspflicht zurückzuführen wäre. (Zu vergl. §. 7 des Kompetenzges. sub A. vom 28. Januar 1835, sub 3). —

Verordnung (des Kultusmin.), das Perikopenbuch betreffend, v. 13. September 1842[1]).

(G. u. Vbl. v. 1842. S. 110.)

Mittels Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 463) hatte sich das Ministerium

[1]) Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben der 4. ev.-luth. Landessynode v. J. 1886 mittels Erlasses Nr. 14 v. 13. Mai 1886 einen Aufsatz des E.L. Landeskons., die Revision des i. J. 1842 herausgegebenen Perikopenbuchs für die evangelische Kirche des Königr. Sachsen betr., mit der Veranlassung vorgelegt, über die darin beregte Angelegenheit und hervorgehobenen Gesichtspunkte sich zu erklären. Nach diesem Aufsatz hat das E.L. Landeskons. eine Revision des bezeichneten Perikopenbuchs aus dem Jahre 1842 als zweckmäßig anerkannt, ist aber zu der Ansicht gelangt, daß der Synode nicht bereits ein fertig gestellter Entwurf der dem Perikopenbuche zu gebenden Gestalt vorzulegen, sondern vorläufig nur eine Mitteilung über die Gesichtspunkte, nach welchen die beantragte Revision vorzunehmen sein dürfte, zur Erklärung vorzulegen, danach der Entwurf auszuarbeiten, vor dessen definitiver Feststellung aber der Öffentlichkeit behufs seiner Beurteilung durch Predigerkonferenzen und sonst daran Interesse nehmende Kirchenglieder zu übergeben sei. — Der Aufsatz fährt dann fort:

Anlangend die gedachten Gesichtspunkte, so bestehn sie in folgendem:

1. Man hat sich innerhalb der Grenzen des von der zweiten ordentlichen Landessynode gestellten Antrags zu halten, also nicht ein neues Perikopensystem aufzustellen, sondern nur das dermalige Perikopenbuch einer Revision zu unterwerfen.

2. Der dermalige vierjährige Cyklus ist beizubehalten, und zwar dergestalt, daß der erste und zweite die Reihe der sogenannten Evangelien und Episteln, der dritte neben evangelischen und apostelgeschichtlichen auch einige apokalyptische oder den Reden Jesu entnommene eschatologische Perikopen, der vierte gemischte Texte aus verschiedenen Teilen der Schrift Alten und Neuen Testaments, selbstverständlich den Zeiten im Kirchenjahre entsprechend, darbietet. Auch ein Anhang zu freier Wahl sowohl bei den Vorlesungen, als zu Predigttexten dargebotener biblischer Stellen für das Reformationsfest, das Kirchweihfest und das Totenfest, sowie für die Passionszeit ist, unter Revision des bisherigen, wieder anzufügen.

3. Der vierte Cyklus hat, wie bisher, für jeden Sonn- und Festtag drei, nach Befinden auch vier Texte zur Auswahl zu enthalten.

4. In der Reihe der Evangelien und Episteln ist ein engerer Wiederanschluß an die alte Ordnung besonders insofern zu erstreben, als öfters wohl ohne ausreichenden Grund Perikopen auf andere Sonn- oder Festtage gelegt, auch geeignete und fruchtbare Texte durch andere, wenn auch an sich wohlgewählte ersetzt worden sind, welche aber, soweit sie ungern im Perikopenbuche vermißt werden würden, im dritten oder vierten Cyklus geeignete Verwendung finden können.

5. Das letztere gilt insonderheit auch von manchen alten Evangelien und Episteln solcher Feiertage, welche jetzt nicht mehr mit öffentlichem Gottesdienste begangen werden.

6. Die Grundidee des dritten Cyklus, an der Hand neuer, nicht im ersten bereits vorgekommener Abschnitte aus den Evangelien und dann von Texten aus der Apostelgeschichte das Leben Jesu Christi und seiner Kirche zur Darstellung zu bringen, ist beizubehalten. Es werden aber die der Apostelgeschichte entnommenen oder bei anderweiter Auswahl zu entnehmenden Texte auf eine geringere Zahl von Sonntagen zu verteilen und gegen den Schluß des Kirchenjahres einige Sonntage mit eschatologischen Texten zu besetzen sein.

7. Auch der vierte Cyklus ist im wesentlichen zwar in seinem bisherigen Bestande zu erhalten; aber es wird eine Anzahl von Texten, welche sich in der Erfahrung als für öfter wiederkehrende Behandlung minder geeignet erwiesen haben, durch fruchtbarere, namentlich solche, welche bei Revision der drei ersten Jahrgänge disponibel werden dürften, zu ersetzen, ingleichen dem Alten Testament, insonderheit den Psalmen und Propheten, mehr Berücksichtigung zu schenken sein.

8. Die Perikopen sind zwar auch in Zukunft für die Lektionen, bez. statt der Episteln und Evangelien, nach einem festzusetzenden Turnus mit zu benutzen; es ist aber für die Jahrgänge, in welchen über die Evangelien oder über die Episteln gepredigt wird, ein besonderes Lektionar anzustellen.

9. Es kann Geistlichen auf deren Wunsch und Antrag von der Konsistorialbehörde gestattet werden — nach Befinden während eines Teiles des Kirchenjahres — statt über die im Perikopenbuche vorgelegten Texte über eine Reihe von Abschnitten eines biblischen Buchs an einer bestimmten Zahl von Sonntagen zu predigen oder auch Katechismuspredigten zu halten. Wie es im übrigen den Geistlichen

des Kultus und öffentlichen Unterrichts die endliche Entschließung über die Wahl und Ordnung der Predigttexte an Sonn- und Feiertagen noch vorbehalten.

Demgemäß verordnet dasselbe nunmehr, auf den Grund des Vorschlags des Landeskonsistorii, daß hierbei allenthalben das neue

Perikopenbuch.

für die evangelischen Kirchen des Landes, von welchem die erste Hälfte bereits im Jahre 1840 erschienen und mit Anfang des Kirchenjahres 1840/41 in Gebrauch gekommen ist, die zweite Hälfte aber vom Kirchenjahre 1842/43 an in Anwendung kommt, zu Grunde gelegt werde.

Diese Sammlung, über deren Anlaß und Bearbeitung die gegenwärtig, nebst einem neuen Titel, erschienene und dem ganzen Buche vorzuheftende Vorrede das Geeignete bemerkt, tritt an die Stelle der Evangelien und Episteln in dem ersten Teile des mittels Reskripts vom 21. Februar 1812 eingeführten Kirchenbuchs für den evangelischen Gottesdienst der königlich sächsischen Lande[2]).

Über die Anwendung des Perikopenbuchs wird annoch folgendes verordnet:

1. Wenn nach dessen, auf einen vierjährigen Cyklus berechneter Einrichtung
   a) im ersten Jahrgange die evangelischen,
   b) im zweiten die epistolischen,
   c) im dritten, welcher mit Anfang des Kirchenjahres 1842/43 beginnt, wiederum die durchgängig neutestamentlich-historischen Bibelabschnitte zu behandeln sind; so wird dagegen
   d) im vierten Jahrgange den Predigern die freie Auswahl eines unter den drei, für jeden Sonn- oder Feiertag vorgeschriebenen, teils dem Alten, teils dem Neuen Testamente entlehnten Texten gestattet.
2. Dieselbe Reihenfolge ist auch für die Nachmittagspredigten, jedoch dergestalt zu beobachten, daß dabei derjenige Jahrgang, welcher im vorhergehenden Kirchenjahre für die Frühpredigten an der Ordnung war, zu Grunde zu legen ist.
3. Da es die Absicht nicht ist, die den Geistlichen bisher gestattete Freiheit zu beschränken, nach welcher ihrem gewissenhaften Ermessen überlassen blieb, bei besonderer Veranlassung auch von der allgemeinen Regel abzugehn und einen, dem vorliegenden Bedürfnisse entsprechenden Text selbst zu wählen, so mag auch hinfüro ein Gleiches stattfinden, und dürfen daher namentlich
   a) solche Abschnitte der späteren Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche in einem Jahre, wegen des früher oder später einfallenden Osterfestes, nicht vorkommen würden, an anderen Tagen, anstatt der für diese verzeichneten Abschnitte, sowohl bei den Altarvorlesungen, was den ersten und zweiten Jahrgang betrifft, als in den Predigten gebraucht,
   b) an den Trinitatissonntagen des dritten Jahrganges, wenn die ununterbrochene Behandlung der Apostelgeschichte eine bisweilige Abwechselung wünschenswert machen sollte, Stellen aus dem vierten Jahrgange von denselben Sonntagen — besprochen werden.
4. Der Anhang, welcher für einige, namentlich angeführte Tage[3]) und für die Fastensonntage, wenn diese zu Passionsbetrachtungen zu verwenden beabsichtigt wird, eine hinreichende Anzahl passender Texte zu freier Auswahl darbietet, schließt die Befugnis, eine anderweite angemessene Wahl für diese Tage selbst zu treffen, nicht aus[4]) [5]) [6]).

---

auch ferner zu gestatten ist, für Kasualpredigten sich besondere Texte zu wählen, so bleibt ihnen auch unbenommen, solche Abschnitte des Perikopenbuchs, welche in einem Jahre wegen Veränderlichkeit der Zahl der Sonntage nach dem Erscheinungsfeste und nach dem Trinitatisfeste sonst nicht zur Verwendung kommen würden, sowohl als Texte für die Predigt, als bei den Altarvorlesungen zu gebrauchen, damit auch diese Schriftstücke den Gemeinden nicht fremd werden. — Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. J. 1886. I. Abt. S. 131 flg. — Die Synode hat — inhalts Synodalschrift Nr. 28 v. 10. Juni 1886 — ihr Einverständnis
1. mit Revision des Perikopenbuchs, ohne ein neues Perikopensystem aufzustellen,
2. mit dem für diesen Zweck in Aussicht genommenen Weg erklärt, nicht minder sich
3. mit den in dem [oben abgedruckten] Aufsatze aufgestellten Gesichtspunkten im allgemeinen einverstanden erklärt, jedoch hierbei das Kirchenregiment ersucht, die nachstehenden Wünsche in eingehende Erwägung ziehen zu wollen:

zu 2, daß in den Anhang des Perikopenbuchs
a) eine Textauswahl für das Erntefest,
b) eine harmonistische Darstellung der Leidensgeschichte
aufgenommen werde,

zu 4, daß nach dem Worte: „Perikopen" — die Worte:
„unpassend verkürzt oder verlängert"
eingeschaltet werden,

zu 5, daß die Texte für die drei schriftmäßigen Marienfeste, sowie für das Johannis- und Michaelisfest unter Bezeichnung des Tags am passenden Orte Aufnahme finden möchten,

zu 7, daß — nach dem Worte „insonderheit" eingeschaltet werde: „den Geschichtsbüchern neben," und am Schlusse hinzugefügt werde: „Hier wäre auch in der Trinitatishälfte eine Reihe von Texten einzustellen, auf Grund deren über die Hauptlehren unserer Kirche nach dem Gange des lutherischen Katechismus gepredigt werden könnte",

zu 8, daß am Schlusse als Zusatz beigefügt werde:
„in welchem durch Berücksichtigung der von Thomasius, Nitzsch, Niemann u. a. aufgestellten Textreihen möglichst die Verbindung mit den anderen evangelischen Landeskirchen angestrebt werden soll. —

Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. J. 1886. I. Abt. S. 187, 188. S. jetzt noch Bek. E. L. Landeskons., die Revision des Perikopenbuchs betr., v. 29. März 1890 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1890, S. 35 flg.).

[2]) Dieses Reskr. v. 21. Februar 1812, dessen erster Teil — die Evangelien und Episteln für die Festtage des Kirchenjahres enthaltend — sich infolge obiger V. erledigt hatte, hat sich in seinem zweiten Teile — die Formulare für die gottesdienstl. Handlungen enthaltend — mit Einführung einer neuen Kirchenagende (s. V. v. 1. November 1880) erledigt und ist daher nicht mit abgedruckt worden.

[3]) Es sind dies das Reformations-, Kirchweih- und Totenfest.

[4]) Über die Anwendung der im Perikopenbuche enthaltenen Bibelabschnitte bei den Altarvorlesungen und die Reihenfolge der liturgischen Handlungen überhaupt bei dem evangelischen Frühgottesdienste hat das Kultusmin. unter dem 2. Dezember 1842 nachfolgende Verordnung erlassen.

Da nach dem Erscheinen des, mittels V. v. 13. September 1842 bekannt gemachten neuen Perikopenbuchs über den Gebrauch der darin enthaltenen Bibelabschnitte zu den Altarvorlesungen Zweifel entstehn können, hiernächst auch nicht nur überhaupt in der Anordnung der

Liturgie bei dem evangelischen Frühgottesdienste einige Verschiedenheit wahrzunehmen gewesen, sondern auch über eine zu ausgedehnte Gesangsliturgie Klage geführt worden ist, so verordnet das Kultusmin. zu dessen Erledigung, mit Einverständnis der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, andurch wie folgt:

1. Zur Vorlesung vor dem Altare oder Pulte sind nicht diejenigen Bibelabschnitte, worüber im laufenden Kirchenjahre gepredigt wird, sondern stets solche, welche in einem der anderen drei Jahrgänge für den betr. Sonn- oder Feiertag vorgeschrieben sind, anzuwenden, und zwar in nachstehender Ordnung:

Jahrgang.	Predigttext.	Erste Vorlesung.	Zweite Vorlesung.
Erstes Jahr.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Historische Stellen aus dem dritten Jahrgange.
Zweites Jahr.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Historisch-didaktische Stellen aus dem vierten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.
Drittes Jahr.	Historische Stellen aus dem dritten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.
Viertes Jahr.	Historisch-didaktische Stellen aus dem vierten Jahrgange.	Episteln aus dem zweiten Jahrgange.	Evangelien aus dem ersten Jahrgange.

Für die im Anhange des Perikopenbuchs S. 112 flg. angegebenen Fest- und Sonntage verbleibt unter den daselbst gegebenen biblischen Stellen auch für die Altarvorlesung den Geistlichen die freie Wahl.

Übrigens bewendet es, wegen Gestattung der Vorlesung solcher Abschnitte der späteren Epiphanias- und Trinitatissonntage, welche, infolge des beweglichen Osterfestes, in einem Jahre ausfallen, an anderen Tagen, bei der unter 3 a in der V. v. 13. September d. J. getroffenen Bestimmung. —

Nr. 2 dieser V., welche die Reihenfolge der liturgischen Handlungen bestimmt, hat sich durch die in der neuen Agende — vergl. V. v. 1. November 1880, I. Teil, S. 1 flg. — in betreff der Gottesdienstordnung enthaltenen Vorschriften erledigt.

S. überdies Anm. 8 zu Rev. Synodaldekret v. 15. September 1673.

5) Es ist hier auch einer wegen der Erteilung des Segens in den Kirchen durch die Schullehrer und andere nicht ordinierte Personen unter dem 6. April 1841 ergangenen V. zu gedenken, worin das Min. nach vernommenem Gutachten des Landeskons. über den gedachten Gegenstand den genannten Behörden folgendes zu erkennen gegeben hat:

Daß die feierliche Erteilung des Segens für den ordinierten Geistlichen gehöre, ist, obschon ein ausdrückliches Ges. dafür sich nicht anführen läßt, nach den Grundsätzen der gesamten christlichen Kirche aller Konfessionen, welche dieses Recht jederzeit dem kompetenten Geistlichen vindiziert hat, nicht zu bezweifeln. Ebensowenig läßt sich aber auch in Abrede stellen, daß nach und nach, namentlich in Parochien, wo nur ein Geistlicher angestellt ist, das Sprechen des Segens auch anderen Personen, welche für den abwesenden Geistlichen den Gottesdienst abhielten, hat nachgesehn werden müssen, damit nicht die Gemeinde ohne Segen die Kirche verlasse. Daher ist es gekommen, daß Predigtamtskandidaten und Schulmeister jetzt ebenfalls den Segen erteilen, erstere resp. von der Kanzel und dem Altare, letztere von dem Pulte oder Chore.

Das Min. hat es nun hierbei fernerhin umsomehr bewenden lassen, als außerdem öfters die Gemeinde die Kirche ohne Segen, auf welchen noch immer ein großer Wert von den Gemeinden gelegt wird, zu verlassen genötigt sein würde. Es haben jedoch, wie hierbei zugleich angeordnet worden, die Schulmeister den Segen im kommunikativen Stile zu sprechen und daher sich der Worte: „der Herr segne und behüte uns" 2c. zu bedienen und nicht denselben, wie die Predigtamtskandidaten und ordinierten Prediger, zu singen.

6) In betreff des Gottesdienstes in den gemischten wendisch-deutschen Parochien in der Oberlausitz hat die vormalige Kreisd. zu Bautzen zu Beseitigung der bei den vorgenommenen Kirchenvisitationen mehrfach laut gewordenen Klagen über die zu lange Ausdehnung des wendischen Gottesdienstes und über den zu späten und unregelmäßigen Beginn der deutschen Kirche wegen der deshalb bei dem wendischen Gottesdienste vorzunehmenden Veränderungen, nach erforderter Auslassung der betr. wendischen Geistlichen und nach Anleitung der in einer am 20. Juni 1860 stattgefundenen Konferenz derselben von ihnen selbst hierüber getroffenen Vereinbarungen und gethanen Vorschläge, im Einverständnisse mit dem Kultusmin. durch G. V. an sämtliche wendische Geistliche vom 26. Oktober 1860 die nachbemerkten Bestimmungen getroffen, welche auch jetzt noch in der Übung sind, nur mit der Modifikation, daß die Majorität der Nationalität in den betr. Parochien Berücksichtigung finden soll.

1. Davon, daß in allen gemischten wendisch-deutschen Parochien in dem Beginne des Gottesdienstes für die Deutschen und die Wenden und hinsichtlich der ausführlicheren und abgekürzten Liturgie dabei ein Alternieren eingeführt werde, soll zwar in solchen Parochien, in welchen die Wenden die bei weitem größere Zahl bilden, bis auf weiteres abgesehn werden; es hat aber da, wo ein solches schon seither üblich gewesen ist, auch ferner dabei zu bewenden.

2. Dagegen ist in diesen Parochien fortan überall mit dem Frühgottesdienste im Sommerhalbjahr spätestens um 8 Uhr und im Winterhalbjahr um 9 Uhr pünktlich zu beginnen, während der zweite Gottesdienst, worauf streng zu halten ist, unter allen Umständen im Sommerhalbjahr des Vormittags punkt 10 Uhr und im Winterhalbjahr punkt 11 Uhr seinen Anfang zu nehmen hat.

3. Sollte der pünktliche Beginn des zweiten Gottesdienstes zu den angegebenen Zeiten auf andere Weise nicht zu erzielen sein, so hat bei dem ersten Gottesdienste eine Abkürzung der Liturgie und des paränetischen Teiles des Gottesdienstes einzutreten und bleibt den Geistlichen überlassen, diese Abkürzung teils bei dem Gesange, insofern eine geringere Zahl von Liedern, als bisher hier und da üblich gewesen ist, gesungen wird, teils bei dem Altardienste vor der Predigt, indem die zweite Vorlesung da, wo sie noch stattfindet, entweder wegzulassen oder mit der ersten zu vereinigen ist, sowie bezüglich der Predigt, der Abkündigungen und der Voten, welche kürzer, als bisher hier und da geschehn, gefaßt werden können, eintreten zu lassen. Auch kann der Segen von der Kanzel aus gesprochen und das Exordium zur Predigt, bez. der Kanzelvers ausnahmsweise weggelassen werden.

Das Programm für eine abgekürzte Liturgie wird sich daher in folgender Weise gestalten:

1) Absingen eines geeigneten Vorbereitungsliedes; 2) Intonation, Kollekte, erste und zweite Vorlesung vereinigt; 3) Hauptlied; 4) Predigt; 5) allgemeine Beichte und Absolution; 6) Kirchengebet; 7) Abkündigungen, Fürbitten, Danksagungen, Aufgebote u. s. w. mit abgekürzten Voten; 8) Gebet; 9) Kollekte u. Segen; 10) Schlußvers.

4. Bezüglich der Beichthandlung und der Kommunion, welche ebenfalls Gegenstand der Beratung bei der obgedachten Konferenz der wendischen Geistlichen gewesen ist, ist es in der bemerkten G. V. der Kreisdirektion zwar fortwährend als wünschenswert bezeichnet, daß die Abendmahlsfeier die ihr im öffentlichen Gottesdienste gebührende Stelle einnehme. Es soll jedoch unter den obwaltenden Umständen als ein Werk der Notwendigkeit der Einrichtung nicht entgegengetreten werden, daß dieselbe bei dem wendischen Gottesdienste auch ferner noch als eine besondere, für sich bestehende, gottesdienstliche Feier vor Beginn des allgemeinen Gottesdienstes gehalten werde. Es soll aber diese Beichte und die Abendmahlsfeier in Gemäßheit der von den Geistlichen selbst vorgeschlagenen Liturgie dergestalt stattfinden, daß

a) ein vorbereitender Vers gesungen, b) die Beichtrede gehalten, c) das Beichtgebet gesprochen, d) die Bekenntnisfrage durch ein abgefordertes einfaches „Ja" abgenommen, e) die Absolution erteilt und f) ein Liedervers als Zwischengesang gesungen wird, worauf g) die Konsekration, sowie h) die Ausspendung erfolgt und i) mit Kollekte und Segen und k) mit einem Liederverse geschlossen wird, 2c.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen sind die wendischen Geistlichen, den Gottesdienst in ihren Parochien einzurichten, angewiesen worden. —

Hierbei mag zugleich noch eine weitere wegen des Gottesdienstes in den wendisch-deutschen Parochien der Oberlausitz bereits früher unter dem 3. April 1835 ergangene G. V. der vormaligen Oberamtsregierung zu Bautzen Erwähnung finden, worin die genannte Behörde zu Herstellung verhältnismäßiger Gleichheit der Rechte beider Nationen und der zur Erreichung des Zweckes gottesdienstlicher Handlungen, insonderheit der Abendmahlsfeier, nötigen kirchlichen Ordnung, in betreff der Aufeinanderfolge dieser Handlungen mit Genehmigung des Kultusmin. damals folgendes verfügt hat.

a) In jedem deutsch-wendischen oder wendisch-deutschen Kirchspiele, wo nicht, wie in den Städten Budissin [Bautzen], Kamenz und Löbau, den Wenden besondere Kirchen eingeräumt sind, richtet sich die jährliche Anzahl der Kommuniontage für die an Seelenzahl schwächere Nation nach deren numerischem Verhältnisse zu der an Seelenzahl stärkeren Nation.

b) An den hiernach bestimmten Kommuniontagen der Minderzahl geht deren gesamter Gottesdienst dem Gottesdienste der Mehrzahl voran, und es ist allenthalben dabei die Beichthandlung, wenn sie nicht am Tage vorher begangen worden ist, vor den Anfang, die Kommunion aber an das Ende des erstgedachten Gottesdienstes zu stellen.

5. Von beiden Hälften des Perikopenbuchs sind vollständige Abdrücke besorgt worden und sind Exemplare jeder Hälfte in Quart um zwölf Neugroschen und in Oktav um sechs Neugroschen in der Kassenexpedition des Kultusministerii zu erlangen. Es werden aber auch zu Erleichterung der Anschaffung bei jeder Superintendentur [und Kreisdirektion, sowie bei dem Gesamtkonsistorio zu Glauchau,] Exemplare zum Verkauf niedergelegt werden.

Wie es mit der ersten Hälfte bereits geschehn ist, so ist auch von der zweiten Hälfte für jeden Geistlichen ein Exemplar in Quart, mit Vorwissen der Kirchenpatrone, aus dem Kirchenärar, und für jeden ständigen Schullehrer ein Exemplar in Oktav aus der Ortsschulkasse anzuschaffen. Diese Exemplare verbleiben bei der betreffenden Stelle und hat der vorgesetzte Ephorus [und resp. Kirchen- und Schulrat] bei seinen Revisionen hierunter das Nötige mit in Obacht zu nehmen.

Hiernach haben nun alle, welche es angeht, insbesondere die gesamte evangelische Geistlichkeit des Landes, und wegen der Vorbereitung der Schulkinder in der oberen Klasse zur Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, die Lehrer der Volksschulen gebührend sich zu achten [7]).

Dresden, am 13. September 1842.

Verordnung (des Kultusmin.), die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., v. 21. Februar 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 6.) [1])

Um den Zeugnissen der konfirmierten Geistlichen über ihre Amtshandlungen, sowie über dabei vorgekommene Thatsachen die volle Glaubwürdigkeit der Zeugnisse öffentlicher Behörden zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche auf aktenmäßigen Unterlagen, unter ausdrücklicher Beziehung hierauf, gegründet seien.

An die gesamte Geistlichkeit des Landes ergeht demnach hierdurch Verordnung, wie folgt:

§. 1. Alle Geistlichen haben über die, innerhalb des Bereichs ihrer amtlichen Wirksamkeit zu vollziehenden Handlungen, sowie über Thatsachen, welche dabei vorkommen, damit im wesentlichen Zusammenhange stehn, auch von ihnen selbst wahrgenommen werden, soweit solche künftig einmal, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, Gegenstand eines darüber auszustellenden Zeugnisses werden können, das Erforderliche und Geeignete jedesmal schriftlich aufzuzeichnen und beziehentlich zu sammeln.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher namentlich auch auf diejenigen Amtshandlungen und Vorkommnisse, wegen deren dieselben noch nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. wegen der Kommunikanten-, Kirchen- und Konfirmandenbücher, [Schulprotokolle] ꝛc. zur schriftlichen Aufzeichnung angewiesen sind [2]).

§. 2. Jedes über Amtshandlungen der Geistlichen oder dabei vorgekommene Thatsachen auszustellende Zeugnis ist künftig auf die gehaltenen Akten oder Bücher zu gründen und, daß solches geschehn, in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§. 3. Außer den §. 1 erwähnten, welche auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhn, sind besondere Akten oder Bücher, soweit dies nicht bisher schon geschehn, in der Regel annoch anzulegen und fortzuführen:

a) [über Aufgebote, worin

aa) die nach Maßgabe des Regulativs vom 15. Januar 1808 verbunden mit der Verordnung vom 31. März 1835, des Mandats vom 20. September und 10. Oktober 1826 und des Mandats vom 19. Februar 1827, §§. 45, 48 und folgende erforderlichen Zeugnisse, Verhandlungen, Requisitions- und Präsentationsschreiben, Einsprüche, Verfügungen des Ephorus u. s. f. zu sammeln;

bb) die Registraturen über die vor den Geistlichen etwa geschlossenen Eheverlöbnisse (aus Rücksicht auf §. 53 des Gesetzes unter C. vom 28. Januar 1835 und 2 und 3 der Verordnung vom 31. März 1835), sowie endlich

cc) die Kirchen-falsa betreffende Anbringen und Erörterungen aufzunehmen sind;

b) über Ehestreitigkeiten, welche die §. 5 der Verordnung vom 31. März 1835 erwähnten Notizen zu enthalten haben [3]);]

---

c) Der der Zeit nach vorausgehende Gottesdienst ist so einzurichten, daß der darauf folgende nicht in eine zu späte Stunde des Vormittags falle und es sind deshalb dabei alle, ersteren verlängernde, nur einzelne Verstorbene betreffende, Begräbnislieder, Ehrengedächtnisse und Lebensläufe zu vermeiden. (S. Pkt. 2 u. 3 der vorhergehenden V. vom 26. Oktober 1860.)

d) An den Kommuniontagen der Minderzahl sind auch die kirchlichen Katechismusprüfungen für die jungen Leute ihrer Nation zu halten.

e) Das Einlauten gebührt sich vor dem Anfange sowohl des wendischen, als des deutschen Gottesdienstes.

Solches ist den Kollatoren, Gerichtsobrigkeiten, Pfarrern, Küstern und Parochianen beider Nationen damals zur Nachachtung mit der Anweisung bekannt gemacht worden, die obigen Vorschriften entsprechenden Einrichtungen, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter gehöriger Verständigung der Beteiligten nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Befugnisse auszuführen.

[7]) S. jedoch den durch Bek. v. 27. November 1876 publizierten Lehrplan ꝛc. Nr. 1 litt. a, Abs. 2 und Anm. 5 das.

[1]) S. hierzu V. v. 13. Dezember 1876, §§. 1 bis 4. — Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat durch G. V. v. 24. Februar 1882 die ev.-luth. Geistlichen ihres Konsistorialbezirks angewiesen, bei der Ausstellung von Kirchenzeugnissen und sonstigen pfarramtlichen Bescheinigungen die Vorschriften [obiger] V. gehörig zu beachten, nach welchen jedes über Amtshandlungen der Geistlichen oder dabei vorgekommene Thatsachen auszustellende Zeugnis auf die gehaltenen Akten oder Bücher gegründet und, daß solches geschehn, in demselben ausdrücklich bemerkt werden soll.

[2]) Die hier angeordneten schriftlichen Aufzeichnungen sind als Offizialarbeiten anzusehn, für welche die Geistlichen eine besondere Vergütung neben den für die betr. kirchlichen Handlungen, über welche dieselben erfolgen, überhaupt zu entrichtenden Gebühren, nicht in Anspruch zu nehmen haben. Denn, wie sich schon aus dem Eingange der V. ergiebt, ist die darin getroffene Anordnung nur zu dem Zwecke erfolgt, um den von den Geistlichen über ihre amtlichen Handlungen und die dabei vorgekommenen Thatsachen etwa künftig auszustellenden Zeugnissen die volle Glaubwürdigkeit der Zeugnisse öffentlicher Behörden zu sichern. Es haben daher die gedachten Niederschriften nicht sowohl im Interesse der dabei beteiligten Privatpersonen, als vielmehr in dem der Geistlichen selbst zu erfolgen, welche sich, was früher mehrfach vorgekommen und die nächste Veranlassung zu gedachter V. gewesen ist, ohne derartige Unterlagen ihrer Zeugnisse nicht wohl würden entbrechen können, über die in letzteren enthaltenen Thatsachen sich annoch einer eidlichen Abhörung unter Umständen zu unterwerfen. ꝛc. — V. Kultusmin. v. 14. Oktober 1862.

[3]) Die in Parenthese gestellten Vorschriften haben seit dem Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 eine wesentliche Modifikation erfahren.

c) über Konfessionsänderungen, aus denen das desfalls stattgefundene Verfahren, welches sich nach dem Mandate vom 20. Februar 1827 und dem Gesetze vom 1. November 1836 zu richten hat, vollständig und genau zu erhellen hat [4]);

d) über die Verlösung der Kirchenstühle, woneben ein ordnungsmäßig fortzuführendes Kirchenstuhlregister zu halten ist.

§. 4. Wie jedoch, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, zumal in kleinen Parochien, in die zu a. vorgeschriebenen Akten auch die unter b. bemerkten Gegenstände mit aufgenommen werden mögen, so können auch die unter c. und d. gedachten zu einem gemeinschaftlichen Aktenstücke oder Generalprotokolle genommen werden. Jedenfalls ist ein solches für die übrigen, im vorstehenden nicht erwähnten Gegenstände geistlicher Amtshandlungen, soweit nicht einzelne derselben, nach den örtlichen Verhältnissen, die Anlegung besonderer Akten rätlich machen, zu Aufzeichnung und Sammlung des etwa, in Hinblick auf den Zweck gegenwärtiger Verordnung, hierzu geeigneten, anzulegen und fortzuführen.

§. 5. Die in §. 1 bemerkten schriftlichen Aufzeichnungen sind ohne Rasuren und Durchstriche abzufassen, etwaige Berichtigungen besonders am Rande zu bemerken, auch jene, wie diese, wenn sie Anbringen oder Erklärungen Beteiligter wiedergeben, den Beteiligten vorzulesen, und ist, daß solches geschehen, zu bemerken. Auch sind dieselben mit dem Datum und mit der Unterschrift des Geistlichen zu versehn.

Wegen des Eintragens der Nachrichten in die Kirchenbücher und Ausstellung von Kirchenzeugnissen ist dem Generale vom 18. Februar 1799, besonders §§. 6, 9 und 10, genau nachzugehn.

§. 6. Jedes Spezial- oder Generalaktenstück oder Buch ist auf den ersten Blättern mit einem fortlaufenden Sach- und Namenregister in der Art zu versehn, daß die darin enthaltenen Gegenstände sofort aufzufinden sind.

Die Superintendenten [und Kreis-, Kirchen- und Schulräte [5])] haben bei ihren Lokalrevisionen ihre Aufmerksamkeit zugleich auf die genaue Befolgung dieser Verordnung von seiten der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit zu richten.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, die Geistlichen anderer christlichen Konfessionen, als der evangelisch-lutherischen, jedoch nur, soweit es auf deren amtliche Verhältnisse Anwendung leidet, zu achten.

Dresden, den 21. Februar 1843.

[4]) S. hierzu jetzt noch Dissidentengef. v. 20. Juni 1870, §. 20.

[5]) S. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 4 u. V. v. 12. September 1874, §. 1, Abs. 2, wonach die Kreishauptmannschaften in den Erblanden die Eigenschaft von Konsistorialbehörden verloren haben und nur noch der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde ein ev.-luth. Geistlicher mit dem Titel Kirchenrat oder Konsistorialrat beigegeben ist.

Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betreffend, v. 23. Februar 1843 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 10.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes festzusetzen Uns bewogen gefunden:

§. 1. Die Gemeinden sind, unter den §. 2 aufgestellten Voraussetzungen, verbunden, zur Unterbringung und Verpflegung taubstummer Kinder in einer Taubstummenanstalt während ihrer Bildungszeit beizutragen.

§. 2. Diese Verbindlichkeit trifft diejenige Gemeinde, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kind während des Aufenthalts in der Anstalt zu versorgen hat [2]), tritt aber nur dann ein, wenn das, was nach §. 3

[1]) S. hierzu Bek. v. 30. Juni 1860.

[2]) Vergl. hierzu folgenden Vorgang. Wegen Fortgewährung des jährlichen Verpflegungsbeitrags von 10 Thlrn. (= 30 Mark) für die am 13. Oktober 1865 in die Taubstummenanstalt zu Leipzig aufgenommene H. aus Trebsen war eine Differenz insofern entstanden, als von der Stadtgemeinde Trebsen, woselbst die H. am 13. April 1857 geboren war und zur Zeit der Aufnahme in die Taubstummenanstalt ihre Heimatsangehörigkeit gehabt hatte, die Fortentrichtung jenes von ihr zu zahlen gewesenen Verpflegungsbeitrags seit 1. Juli 1871 um deswillen verweigert wurde, weil nach dem Inkrafttreten des Reichsgef. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 der Unterstützungswohnsitz des Vaters der H. nicht Trebsen, sondern dessen Geburtsort Obernitzschka bei Trebsen sei, und von dort nach §. 18 des gedachten Gef. auch die taubstumme H. fernerhin unterstützt werden müsse.

Auf die deshalb vom Direktor der Taubstummenanstalt geschehene Anfrage:

1) ob solche nach der früheren Landesgesetzgebung geordnete Beiträge der Gemeinden für Taubstumme an eine Taubstummenanstalt durch das angezogene Reichsgef. über den Unterstützungswohnsitz irgendwie alteriert worden seien?
2) ob künftig nur der Unterstützungswohnsitz des Vaters, bez. der Mutter eines taubstummen Kindes zu den etwa erforderlichen Beiträgen an die Taubstummenanstalten verpflichtet sei, oder welche Bestimmungen sich hierunter noch nötig machen möchten? ferner
3) wie es mit der Aufnahme solcher taubstummer Kinder, die nicht in Sachsen geboren und taub geworden, deren Eltern aber aus einem deutschen Staate nach Sachsen gezogen seien und hier den Unterstützungswohnsitz erlangt hätten, zu halten sei, wenn letztere um Aufnahme ihres taubstummen Kindes in eine Landesanstalt bitten sollten?

hat das Min. des Innern, mit welchem das Kultusmin. wegen der vorbemerkten Fragen in Vernehmung getreten war, mittels Rekomm. v. 29. Dezember 1872 seine Ansicht dahin eröffnet:

Im allgemeinen sei auf die Allerhöchste V. v. 6. Juni 1871, die Ausf. des Bundesgef. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 betr., insbesondere auf §. 1 dieser V. Bezug zu nehmen, wonach es bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung bewende, die früheren Heimatsbezirke des Königr. Sachsen aber gegenwärtig die Ortsarmenverbände im Sinne des Bundesgef. bildeten. Hiernach scheine es, was die unter

1) gestellte Frage anlange, weiterer besonderer Vorschriften im Verordnungswege nicht zu bedürfen, vielmehr sei nach den bereits vorliegenden Bestimmungen der gedachten A.V., sowie nach §. 8 des Bundesgef. über den Unterstützungswohnsitz die nach der früheren Landesgesetzgebung statuierte Beitragspflicht der Gemeinden oder Heimatsbezirke, bez. der an die Stelle der früheren Heimatsbezirke getretenen Ortsarmenverbände für solche Taubstumme, welche in den Taubstummenanstalten des Landes Aufnahme gefunden haben, nach wie vor als fortbestehend anzusehn.

Zu 2) über die Frage, welcher Ortsarmenverband künftig zu

verlangt wird, aus dem Vermögen des Kindes, oder von denjenigen, welche zur Unterhaltung desselben privatrechtlich verpflichtet sind, nicht oder nicht vollständig bestritten werden kann.

Ist das §. 3 Geforderte auf die letztbemerkte Weise nur zum Teil zu erlangen, so hat die Gemeinde solches zu gewähren und bleibt ihr überlassen, das Vermögen des Kindes oder dessen Angehörige beizuziehen [3]).

§. 3. Die Gegenstände dieser Verbindlichkeit sind die Kosten des Transportes eines solchen Kindes in die Anstalt, und eintretenden Falles des Rücktransportes, die Anschaffung des bei der Aufnahme erforderlichen Bedarfs an Kleidung und Wäsche, sowie die Gewährung eines Beitrags zu dessen Unterhaltung [4]).

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird den Betrag der den Gemeinden diesfalls anzusinnenden Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen [5]), hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag in keinem Falle über die Hälfte des stattfindenden Spezialverpflegungsaufwandes bestimmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 23. Februar 1843.

Verordnung (der Ministerien d. Justiz u. des Kultus u. öffentl. Unterrichts,) den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinierten Personen durch die Geistlichen betreffend, v. 11. März 1843 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 15.)

In dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783, §. 14 ist die schon

---

Abentrichtung der in Rede stehenden Beiträge verpflichtet sei, werde im einzelnen Falle nach Lage der Umstände, und zwar nach Befinden im Administrativjustizwege in Gemäßheit der einschlagenden Bestimmungen des Bundesgef. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz zu entscheiden sein. Es empfehle sich aber, sowie dies seiten des Min. des Innern bei Aufnahmen in die vor ihm ressortierenden Landesanstalten bereits der Fall sei, dahin Anordnung zu treffen, daß jederzeit vor oder doch bei der Aufnahme eines Zöglings in die Taubstummenanstalten dessen Unterstützungswohnsitzverhältnis amtlich erörtert und festgestellt und über die Abentrichtung der Verpflegbeiträge für denselben Bestimmung getroffen werde, ohne daß dadurch die Aufnahme selbst inzwischen eine Verzögerung zu erleiden habe.

Im allgemeinen sei allerdings davon auszugehn, daß eheliche Kinder den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche den der Mutter zu teilen hätten, wie dies die Bestimmungen in §. 18 des Bundesgef. näher feststellten. Nur in den Fällen, wo die eigene Heimat solcher Kinder bereits vor dem 1. Juli 1871 anerkannt und in Wirksamkeit getreten gewesen, insbesondere dann, wenn von einem Heimatsbezirke bereits vor dem 1. Juli 1871, wo das Bundesgef. über den Unterstützungswohnsitz in Kraft getreten, die armenpolizeiliche Fürsorge für ein solches Kind unter thatsächlicher Trennung desselben von seinen Eltern übernommen und Verpflegbeiträge für dasselbe aus der Armenkasse bezahlt worden seien, sei nach den in Administrativjustizentscheidungen des Min. des Innern festgehaltenen Grundsätzen §. 65 unter 1 des Bundesgef. in Anwendung gebracht, und ein selbständiger von dem der Eltern verschiedener Unterstützungswohnsitz des Kindes statuiert worden.

Zu 3). Wenn auch aus den vorstehend unter Punkt 1 angegebenen Gründen darüber kein Zweifel obwalte, daß die Ortsarmenverbände verpflichtet seien, die durch die Landesgesetze geordneten Verpflegsätze für solche Taubstumme, welche in den Landesanstalten Aufnahme gefunden haben, zu bezahlen, wenn die Taubstummen selbst oder ihre Angehörigen hierzu außer stande seien, so könne umgekehrt eine unbedingte Verpflichtung des Staats, alle in Sachsen unterstützungswohnsitzberechtigten Taubstummen, gleichviel ob dieselben sächsische Staatsangehörige sind oder nicht, in die Taubstummenanstalten aufzunehmen, nicht statuiert werden.

Denn die Ausbildung, welche Taubstumme oder die in ähnlicher Lage wie sie befindlichen Blinden, in den betr. Landesanstalten empfingen, sei nicht als eine ihnen von den Ortsarmenverbänden ihres Unterstützungswohnsitzes — oder subsidiär von dem Landarmenverbande — zu gewährende öffentliche Armenunterstützung, sondern vielmehr als eine ihnen infolge besonderer im Königr. Sachsen bestehender staatlicher Einrichtungen und gesetzlicher Vorschriften (Ges. v. 26. Mai 1834) zu teil werdende, über das Maß der eigentlichen Armenversorgung hinausgehende Fürsorge zu betrachten, wie denn auch die Beiträge, zu welchen, infolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Armenverbände hinsichtlich armer in den Landesanstalten aufgenommener Taubstummen verpflichtet seien, nur einen kleinen Teil der in den betr. Anstalten erwachsenden Kosten deckten. Wie daher diese Staatsanstalten zunächst und hauptsächlich nur für Angehörige des Königr. Sachsen gegründet seien und im wesentlichen aus Staatsmitteln erhalten würden, so werde davon auszugehn sein, daß an und für sich auch lediglich sächsische Staatsangehörige als solche, nicht aber Angehörige anderer Bundesstaaten des Deutschen Reichs auf die Aufnahme in diesen Anstalten Anspruch hätten.

Den vorstehenden vom Min. des Innern dargelegten Ansichten hat das Kultusmin. inhalts der an den Direktor des Taubstummeninstituts zu Leipzig ergangenen V. v. 21. Januar 1873 allenthalben beigepflichtet und zu Punkt 2 der obigen Mitteilung an die Kreisdirektionen noch folgendes verfügt:

Da es sich empfiehlt, daß jederzeit vor oder doch bei der Aufnahme eines Zöglings in die Taubstummenanstalten dessen Unterstützungswohnsitzverhältnis amtlich erörtert und festgestellt und über die Abentrichtung der Verpflegbeiträge für denselben Bestimmung getroffen werde, — ohne daß dadurch, wie selbstverständlich ist, die Aufnahme selbst inzwischen eine Verzögerung zu erleiden hat — so erhalten die Kreisdirektionen hierdurch Veranlassung, die Verwaltungsbehörden ihres Bezirks mit hierauf bezüglicher Anweisung zu versehn und dafür, daß in Zukunft, soweit dies nicht schon bisher geschehn, die nur bezeichneten Erörterungen und Festsetzungen eintretenden Falles stattfinden, Sorge zu tragen. — (V. Kultusmin. v. 21. Jan. 1873. —

[3]) Zum richtigen Verständnisse des [obigen] §. 2 gelangt man, wenn man auf die zwischen der Regierung und den Ständen darüber gepflogenen Beratungen zurückgeht. Die I. Deputation der ersten Kammer, an welche der Gesetzentwurf zuerst kam, hatte sich über gewisse Zweifel mit den Regierungskommissaren vernommen und äußerte sich zu §. 2 in ihrem Berichte dahin:

Noch glaubt die Deputation zu Beseitigung möglicher künftiger Zweifel bei diesem §. einer Erläuterung gedenken zu müssen, die ihr seiten der königl. Kommissare geworden ist.

Der letzte Absatz des §. — erregte den Zweifel, wie sich das hier vorgeschriebene Verfahren in der Praxis gestalte. Ob nämlich der Beitrag nur zum Teil von den Beteiligten zu erlangen sei, das kann man mit vollkommener Gewißheit nur dann erst wissen, wenn gerichtliche Zwangsmittel fruchtlos zur Beitreibung angewendet worden sind; in einem solchen Falle würde es aber des Umwegs durch die Gemeinde nicht wohl bedürfen.

Nach der erlangten kommissarischen Auskunft ist es aber auch keineswegs nötig, daß eine solche Maßregel abgewartet werde; es genügt vielmehr, wenn die Obrigkeit nach Rücksprache mit der Gemeinde ihr Gutachten dahin abgiebt, daß von den Beteiligten oder den privatrechtlich Verpflichteten der Beitrag nicht ganz zu erlangen sei, welchenfalls man sich dann zunächst an die Gemeinde zu halten hat. (Landtagsakt., Beilage zur II. Abt., 1. Sammlung S. 124.) — Aus V. Kultusmin. v. 14. Januar 1864. —

[4]) S. Bek. v. 30. Juni 1860 und Beilage unter ⊙ zu derselben.

[5]) Gegenwärtig beträgt der jährliche Aufwand für einen Zögling der Taubstummenanstalt circa 250 Mark. — S. Bek. v. 30. Juni 1860, Nr. VIII. bis XIII.

[1]) Wegen der Oberlausitz vergl. O.A.P. v. 13. April 1809, die Publ. eines Regul. wegen Besuchung der Verbrecher in den Gefängnissen durch die Geistlichen betr. (Oberl. Koll.W. Tom. V. S. 155), und in betreff der in obiger V. angezogenen Vorschriften die O.A.P. v. 12. Dezember 1770 und v. 28. Juli 1783 im Oberl. Koll.W. Tom. III. S. 87 und Tom. IV. S. 665. — Überdies hat die vormalige Kreisd. zu Budissin [Bautzen] durch G. V. v. 5. November 1852 (Nr. 187 des Bud. Krsbl. v. J. 1852 und Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G. V. und Bek. v. J. 1859, S. 78) die evang. Geistlichen der

in früheren Gesetzen wiederholt erteilte Vorschrift erneuert, daß, damit die sowohl während der Untersuchung, als zur Strafverbüßung in den Gerichtsgefängnissen detinierten Personen, des so nötigen Unterrichts göttlichen Wortes nicht entbehrten, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Ortes, welcher diesfalls sein Amt unentgeltlich zu verrichten habe, zu selbigen gelassen werde, dieselbe Bestimmung auch, unter Beziehung auf einen bereits unter dem 26. November 1770 erlassenen Befehl, den geistlichen Unterricht der Gefangenen betreffend, mittels Reskripts vom 14. Juli 1783 anderweit eingeschärft worden.

Da jedoch wiederholt zu bemerken gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht gehörig nachgegangen worden, so haben sämtliche Gerichtsbehörden der Erblande, bei denen sich Gefangene oder Sträflinge in Haft befinden, den Geistlichen des Ortes am Schlusse jeder Woche auf kürzestem Wege mitzuteilen, welche Personen und weshalb dieselben sich in Haft befinden. Die wöchentliche Erneuerung dieser Mitteilung kann jedoch in solchen Fällen wegfallen, wo die betreffenden Gerichtsgefängnisse fortwährend, ohne Ausnahme, mehr oder minder mit Inhaftaten besetzt sind. Die Geistlichen aber haben hierauf der ihnen nach den vorerwähnten Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit in der Art gebührend nachzukommen, daß sie die Verhafteten allwöchentlich wenigstens einmal, behufs deren religiöser Belehrung, Erbauung, Erweckung zur Reue und sonstiger Zusprache, je nach deren individuellem Bedürfnisse, besuchen und auch in dieser Hinsicht ihrer Amtspflicht möglichst Genüge leisten.

Schullehrer haben rücksichtlich dieser Obliegenheit nur in außerordentlichen Behinderungsfällen die Pfarrer zu vertreten [2] [3].

Dresden, am 11. März 1843.

Oberlausitz unter Bezugnahme auf die denselben in den vorbemerkten Oberamtspatenten in betreff des Gefangenenbesuchs erteilten Anweisungen an gehörige Befolgung desjenigen, was ihnen hierunter zur Pflicht gemacht worden ist, wiederholt erinnert, wobei dieselbe zugleich, mit Rücksicht auf die in §. 2 des angezogenen unter dem 13. April 1809 publizierten Regulativs ersichtliche Bestimmung, darüber Anzeige erfordert hat, welche Einrichtung an denjenigen Orten, wo sich mehrere Geistliche befinden, zwischen diesen wegen des Besuchs der Gefangenen getroffen worden sei. —

[2] Da die den Geistlichen in den Erblanden unentgeltlich obliegende Verpflichtung zur Gefangenen-Seelsorge sich früher nur auf die Gefängnisse der ehemaligen Justizämter und anderer Ortsgerichte erstreckte und nach Eintritt der Gerichtsverfassung v. J. 1855 nicht ohne weiteres auch auf die Seelsorge in den viel umfänglicheren Gefängnissen der damaligen Bezirksgerichte ausgedehnt werden konnte, auch bei den größeren Bezirksgerichten die angestellten Parochialgeistlichen diese Seelsorge neben ihren Amtsgeschäften zu übernehmen gar nicht im stande gewesen wären, so hat das Kultusmin. später teils besondere Gefängnisgeistliche (in Dresden, Leipzig und Chemnitz) angestellt, teils Ortsgeistlichen die Seelsorge bei den Gefangenen gegen fixierte Remunerationen übertragen. Die Gehalte der Gefängnisgeistlichen und die nurerwähnten Remunerationen werden aus einem ständischerseits bewilligten Dispositionsquantum bestritten. Durch V. Kultusmin. v. 5. Juni 1862 sind die vormaligen Kreisdirektionen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der getroffenen Wahlen jener Geistlichen, von der neuen Einrichtung zur weiteren Verfügung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beauftragung der betr. Ortsgeistlichen mit der Gefangenen-Seelsorge ist als eine feste Anstellung nicht zu betrachten, vielmehr ist vom Kultusmin. ausdrücklich vorbehalten worden, die Geistlichen derselben jederzeit wieder zu entheben, ohne daß sie deshalb Ansprüche auf Entschädigung für das ihnen dadurch verloren gehende Emolument zu machen haben. Im übrigen haben dieselben für außerordentliche Mühwaltungen, welche durch ihre Funktionen bedingt sind, wie z. B. die Vorbereitung eines zum Tode verurteilten Verbrechers und dessen Begleitung zur Vollstreckung des Urteils oder die private Reichung des heiligen Abendmahls an einen Gefangenen eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen.

Von dem oben erwähnten Dispositionsquantum wird zugleich die Remuneration der Geistlichen in der Oberlausitz bestritten, welche für die Verrichtung der Gefangenen-Seelsorge nach §. 4 des O.A.P. v. 13. April 1809 schon seither eine dort näher angegebene Vergütung zu erhalten hatten, wofür dieselben nach einer V. Kultusmin. v. 12. Mai 1863 dergestalt fixiert worden sind, daß die Bezahlung für Information aus den Akten, für die Abendmahlsspendung und Küstergebühr, für die Ausstellung etwaiger Atteste und für das Fortkommen in den ihnen ausgesetzten Fixis mit inbegriffen und keiner der beteiligten Geistlichen berechtigt ist, Gebühren oder Verläge für seine Verrichtungen bei der Gefangenen-Seelsorge fernerhin in Ansatz zu bringen.

Außerdem sind auch noch die Reiseentschädigungen der katholischen Geistlichen bei Reisen zu kathol. Gefangenen an die Orte derjenigen Gerichte, wo katholische Geistliche sich nicht befinden, auf jenes Dispositionsquantum angewiesen worden. —

Anlangend den sonstigen Aufwand für die den geistl. Dienst in den Arresthäusern betr. Anschaffungen, so haben sich die beteiligten beiden Ministerien dahin vereinigt, daß der gedachte Aufwand nur insoweit aus dem mehrgedachten Dispositionsquanto bestritten werden soll, als es sich um Anschaffung der zum unmittelbaren Gebrauche des Geistlichen und bez. Organisten bestimmten Gegenstände, wie Altargefäße, Altarbibel, Agenden, Perikopen- und Choralbücher, Harmoniums u. dergl. handelt, für deren Erhaltung auch der betr. Geistliche einzustehn hat, wogegen alle sonstige Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der zu Abhaltung des Gottesdienstes mit den Gefangenen bestimmten Lokalitäten, sowie für die in dieser Beziehung erforderlichen Herstellungen und Anschaffungen aus den Sportelkassen der Gerichtsbehörden zu bestreiten sind. Komm. Kultusmin. zum Justizmin. v. 18. Februar 1863 und Rekomm. des letzteren v. 10. März 1863. —

[3] I. S. hierzu V. E. L. Landeskonf. v. 9. Februar 1880, die Instruktionen für die Gefängnisgeistlichen betr. [abgedr. in Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1880, S. 5 flg.]. Das E. L. Landeskonf. bringt die nachstehenden, von ihm im Einverständnis mit dem Min. der Justiz aufgestellten neuen Instruktionen für die Gefängnisgeistlichen des Landes, und zwar unter A. für die bei den Landgerichten und bei den mit abgezweigten Strafkammern verbundenen Amtsgerichten angestellten Gefängnisgeistlichen, unter B. für die bei den übrigen Amtsgerichten des Landes, mit der an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und die Ephoren ergehenden Anordnung zur allgemeinen Kenntnis, den mit der Seelsorge an den Gefangenen betrauten Geistlichen die demnächst in einem besonderen Abdruck von hier abzusendenden betr. Instruktionen zur gewissenhaften Nachachtung zugehn zu lassen und auf deren genaue Beobachtung seiten derselben ihr Augenmerk zu richten.

A.

Instruktion für die Gefängnisgeistlichen bei den königl. Landgerichten zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen, Freiberg, Plauen und Zwickau, sowie bei den mit abgezweigten Strafkammern verbundenen Amtsgerichten zu Annaberg, Meißen, Oschatz, Pirna und Zittau.

1.

Der Gefängnisgeistliche hat in der Regel sonn- und festtäglich im Betsaale des Gefangenenhauses Vormittagsgottesdienst nach der nachstehend unter ⊙ ersichtlichen Ordnung zu halten und mit demselben von Zeit zu Zeit Abendmahlsfeier nach vorausgegangener Beichthandlung zu verbinden.

Zur Leitung des Gesanges beim Gottesdienste und zur sonstigen Assistenz des Geistlichen ist ein geeigneter Kirchendiener beizuziehen.

2.

Der Gefängnisgeistliche hat die einzelnen Gefangenen mit seelsorgerlichem Zuspruch zu versehn und sich zu diesem Zwecke wöchentlich zwei- oder dreimal, dagegen in Dresden, Leipzig und Chemnitz wegen des größeren Gefangenenbestandes täglich zu den im voraus festzusetzenden und dem Gefängnisbeamten bekannt zu gebenden Tagesstunden im Gefangenenhause aufzuhalten.

3.

Derselbe hat zu diesem Behufe sich ein, die wesentlichen Personalnotizen der Gefangenen enthaltendes Verzeichnis von dem Gefängnisbeamten aushändigen und, so oft es nötig, vervollständigen zu lassen, wegen weiterer Information über die Persönlichkeit der Gefangenen aber, sowie über den Grund ihrer Haft, den Stand der Untersuchung und dergleichen sich mit der für das Gefängnis bestellten Aufsichtsbehörde zu vernehmen und von derselben die Einsichtnahme der einschlagenden Akten zu erbitten.

4.

Untersuchungsgefangene sind nur mit Vorwissen und im Einverständnis des mit der bezüglichen Strafsache betrauten Richters zu besuchen.

5.

Bei seinen Besuchen der Gefangenen hat der Gefängnisgeistliche Besprechungen über den Gang der richterlichen Untersuchung und über die Angemessenheit des richterlichen Straferkenntnisses zu unterlassen, sich vielmehr auf seine seelsorgerliche Pflicht zu beschränken.

6.

Das Beichtgeheimnis ist streng zu wahren. Doch hat der Gefängnisgeistliche Wünsche und Beschwerden der Gefangenen, die zu seiner Kenntnis kommen, falls sie ihm der Abhilfe wert erscheinen, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, sich aber jeder unmittelbaren und eigenen Anordnung zu enthalten.

7.

Seiner Mitaufsicht unterliegt die Gefängnisbibliothek. Er hat wegen der Auswahl der an die Gefangenen auszugebenden Bücher und wegen Anschaffung neuer Bücher Vorschläge zu machen.

8.

Über seine seelsorgerlichen Besuche führt er ein Tagebuch in kurzer tabellarischer Form. Bemerkenswerte Vorgänge und Wahrnehmungen hat er in ein besonderes Aktenstück zu verzeichnen, dessen Inhalt ihm bei Ausstellung der Charakterschilderungen über die an die Strafanstalten abzuliefernden Gefangenen zur Grundlage dient.

⊙

Gottesdienstordnung für die Vormittagsgottesdienste in dem Gefangenenhause der königl. Landgerichte und der abgezweigten Strafkammern.

1. Kurzes Eingangslied.
2. Salutation und Responsorium (kann bei Mangel eines Singechors wegbleiben).
3. Intonation, Responsorium und Kollekte (wird bei Mangel eines Singechors gesprochen).
4. Vorlesung der Perikope (kann, wenn über die vorgeschriebene Perikope gepredigt wird, wegbleiben).
5. Hauptlied oder ein Glaubenslied.
6. Predigt.
7. Allgemeine Beichte mit der Absolution.
8. Allgemeines Kirchengebet.
9. Vaterunser, nach dessen Schluß ein Bibelspruch.
10. Ein Liedervers.
11. Intonation mit Responsorium und Kollekte } (wird bei Mangel eines Singechors gesprochen).
12. Kirchensegen }
13. Zum Schluß ein Liedervers.

Anmerkung. Bei eintretender Kommunion wird die Beichthandlung vor Anfang des Gottesdienstes gehalten und die Abendmahlsfeier zwischen Punkt 10 und 11 eingeschaltet.
Für den liturgischen Teil des Gottesdienstes ist die Kirchenagende zu gebrauchen.

B.

Instruktion für die Gefängnisgeistlichen bei den königlichen Amtsgerichten, ausschließlich der mit abgezweigten Strafkammern verbundenen.

1.

Die Hauptaufgabe der Gefängnisgeistlichen besteht in der Pflege der Seelsorge an den Gefangenen. Hierüber ist da, wo in dem Gefangenenhause ein besonderer Betsaal vorhanden ist, von Zeit zu Zeit an den Sonntagen mit den Gefangenen ein kurzer Gottesdienst unter Zugrundelegung der in der Kirchenagende ersichtlichen Gottesdienstordnung für Nebengottesdienste zu halten.

Wenn bei Gefangenen während einer längeren Detention derselben das Verlangen nach der Abendmahlsfeier eintritt und der Geistliche sie zu dieser Feier zuzulassen kein Bedenken findet, so sind dabei die bei Hauskommunionen zu beobachtenden agendarischen Vorschriften unter den in der Sache liegenden Abänderungen zum Anhalten zu nehmen.

2.

Zur Pflege der Seelsorge haben sich die Gefängnisgeistlichen wöchentlich mindestens einmal an einem bestimmten Tage und zu gewissen, dem Gefängnisbeamten bekannt zu gebenden Tagesstunden im Gefangenenhause einzufinden.

Die nun folgenden Punkte Nr. 3 bis mit 8 in dieser Instruktion unter B. stimmen wörtlich mit den Punkt Nr. 3 bis mit 8 in der Instruktion unter A. überein und sind daher nicht mit abgedruckt worden.

Wegen der in beiden Instrukt. unter Nr. 8 erwähnten Charakterschilderungen über die an die Strafanstalten abzuliefernden Gefangenen vergl. nachstehende Verordnungen:

1) V. Kultusmin. v. 20. Juni 1863:

Das Kultusmin. ist mit den Min. der Justiz und des Innern dahin übereingekommen, daß in Zukunft den Einlieferungsschriften der Untersuchungsgerichte bei Abführung eines Verbrechers in die Strafanstalt eine von dem Gefängnisgeistlichen eigenhändig verfaßte Charakteristik des betr. Gefangenen beigefügt werde, wovon die Arresthausgeistlichen zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt worden sind. Die entsprechende V. Justizmin. datiert v. 1. Juli 1863. — Die V. v. 20. Juni 1863 ist den ev.-luth. Geistlichen durch V. E. L. Landeskons. v. 22. Mai 1877 in Erinnerung gebracht worden.

2) V. Justizmin. v. 26. Oktober 1863:

Die [unter 1 abgedruckte] G. V. v. 1. Juli (20. Juni) 1863 wird dahin modifiziert, daß die Gefängnisgeistlichen die von ihnen abzufassenden Charakterschilderungen der in die Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen unmittelbar dem Geistlichen der betreffenden Strafanstalt übersenden sollen.

3) V. Kultusmin. v. 12. Oktober 1870:

Bereits i. J. 1863 ist von dem Kultusmin. im Einverständnis mit den Min. der Justiz und des Innern die Anordnung getroffen worden, daß bei Abführung von Verbrechern in die Strafanstalten den Einlieferungsschriften der Untersuchungsgerichte eine von dem Gefängnisgeistlichen eigenhändig verfaßte Charakteristik des betr. Gefangenen beigefügt werden solle.

Neuerdings ist nun von der Anstaltsdirektion zu Zwickau beantragt worden, daß zu den von den Gefängnisgeistlichen in dessen Gemäßheit abzugebenden Gutachten die Anwendung eines seither schon auf dem Wege privatlichen Verkehrs der Anstaltsgeistlichen mit den betr. Gefängnisgeistlichen eingeführten Formulars, welches sich als eine praktische Handhabe für die weitere seelsorgerische Thätigkeit der Anstaltsgeistlichen in der Hauptsache bewährt habe, angeordnet werden möge, und es hat das Kultusmin. diesem von dem Min. des Innern befürworteten Antrage stattzugeben beschlossen.

Indem daher der Kreisdirektion andurch — Exemplare des besagten Formulars übersendet werden, verordnet man, dieselbe wolle die Arresthausgeistlichen ihres Bezirks wegen der künftigen Verwendung dieser Formulare mit der nötigen Anweisung versehn. —

R. No. Formular. G. T. No.

Geistliches Gutachten,
den in die Strafanstalt ..... einzuliefernden
.....
betreffend.

1) Wie zeigte sich der Gefangene in Bezug auf geistige Befähigung, Gemütsart und Temperament?	
2) Welche hervortretend schlechte und welche guten Charaktereigenschaften und Gewöhnungen hat er an sich erkennen lassen?	
3) Welches ist die mutmaßliche Veranlassung zu seinem Verbrechen, bez. zu seiner moralischen Verkommenheit?	
4) Wie beurteilte er sein Verbrechen und seinen sittlichen Zustand überhaupt (eventuell in der Unterscheidung der Zeit vor und nach der Hauptverhandlung)?	
5) Hat er besondere Teilnahme für seine Angehörigen gezeigt?	
6) Hat der Einzuliefernde Verlangen nach geistlichem Zuspruch gezeigt oder nicht; hat er an dem Gottesdienst resp. Abendmahl teilgenommen oder nicht, und wie ist im ersteren Falle sein Verhalten während des Gottesdienstes gewesen?	
Besondere Bemerkungen:	

[Vorstehende V. v. 12. Oktober 1870 ist den ev.-luth. Geistlichen durch V. E. L. Landeskons. v. 22. Mai 1877 in Erinnerung gebracht worden.]

4) V. Justizmin. v. 15. Juli 1876:

Es ist neuerdings in einigen Fällen die Charakteristik der in die Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen, weil der Gefängnisgeistliche von der bevorstehenden Einlieferung des Gefangenen in die Anstalt durch das Gericht zu spät benachrichtigt worden, erst geraume

Zeit nach bereits erfolgter Einlieferung in die Hände des Anstaltsgeistlichen gelangt.

Da den Anstaltsgeistlichen daran gelegen sein muß, sofort bei oder doch unmittelbar nach der Einlieferung des Sträflings in dem Besitze jener Charakteristik zu sein, so haben die Gerichte die ihnen obliegende Benachrichtigung des Gefängnisgeistlichen von der bevorstehenden Einlieferung eines Gefangenen in die Strafanstalt sobald als möglich und jedenfalls so zeitig zu bewirken, daß dem Geistlichen die Füglichkeit geboten ist, die von ihm zu entwerfende Charakterschilderung dem Anstaltsgeistlichen bei oder doch unmittelbar nach der Einlieferung in die Strafanstalt zu übermitteln.

5) V. Justizmin. v. 15. März 1877:

Die V. v. 26. Oktober 1863 (oben unter Nr. 2) ist dahin ausgelegt worden, daß mit dem Worte „unmittelbar" ausnahmslos die Übersendung durch die Post habe angeordnet werden sollen und daß diesfalls dem Gefängnisgeistlichen die Frankierung obliege. Dies ist nicht die Absicht jener Bestimmung. Den Gefängnisgeistlichen ist unbenommen, die von ihnen entworfenen Charakterschilderungen verschlossen und unter der Adresse des Anstaltsgeistlichen an das Untersuchungsgericht abzugeben. Das Untersuchungsgericht hat dieses Schriftstück, wird es vor der Einlieferung des Verurteilten in die Strafanstalt abgegeben, oder steht sonst für die nächste Zeit ein Transport in die Strafanstalt in Aussicht, durch den die Einlieferung bewirkenden Transporteur der Anstaltsdirektion zu Abgabe an den Anstaltsgeistlichen mit zu übermitteln, in allen anderen Fällen dagegen auf dem Postwege unter Frankierung dem Adressaten zugehn zu lassen. Der Portovorlag passiert unter den Untersuchungskosten.

6) Bek. E. L. Landeskons. v. 18. April 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879, S. 39):

Dem E. L. Landeskons. ist bekannt geworden, daß die Gefängnisgeistlichen sich in Ungewißheit darüber befinden, woher die Druckformulare zu den von ihnen über die in Strafanstalten einzuliefernden Personen zu erstattenden Gutachten zu beziehen seien.

Die gedachten Geistlichen werden daher davon in Kenntnis gesetzt, daß die vorerwähnten Druckformulare bei dem E. L. Landeskons. vorrätig sind, an dessen Kanzlei sie sich im Bedarfsfalle um Zusendung neuer Formulare zu wenden haben. —

S. auch noch wegen der Charakterschilderungen für Gefangene katholischer Konfession die nachstehends abgedruckte G. V. v. 1. Dezember 1879 unter Nr. II.

II. G. V. Justizmin. v. 1. Dezember 1879: Im Einverständnis mit dem Kultusmin. wird wegen des Besuchs von Gefangenen katholischer Konfession durch die Geistlichen gleicher Konfession, sowie wegen der bei Einlieferung solcher Gefangenen in Strafanstalten den Anstaltsgeistlichen zu übermittelnden Charakterschilderungen verfügt, was folgt:

I.

Nach Abs. 2 [obiger] V. v. 11. März 1843 haben sämtliche Gerichtsbehörden der Erblande, bei denen sich Personen in Haft befinden, in der Regel allwöchentlich den Geistlichen des Ortes hiervon und von dem Grunde der Haft Mitteilung zu machen. Diese Anzeigepflicht besteht hiernach zur Zeit beim Vorhandensein von Gefangenen katholischer Konfession nur für diejenigen Gefängnisaufsichtsbehörden, an deren Sitze sich katholische Geistliche befinden. Mit Rücksicht auf die inmittelst durch Verkehrserleichterungen und durch die allgemeine Freizügigkeit veränderten Verhältnisse, welche neuerdings eine häufigere Detention von Personen katholischer Konfession in den Gerichtsgefängnissen nach sich gezogen haben, erscheint es notwendig, daß künftig auch von denjenigen erbländischen Gefängnisaufsichtsbehörden, an deren Sitz katholische Pfarreien sich nicht befinden, den daselbst detinierten Katholiken Gelegenheit zur Erlangung eines ihrer Konfession entsprechenden geistlichen Zuspruchs gewährt werde.

Es werden daher diese Behörden hierdurch angewiesen, derartige Gefangene, welche eine längere Untersuchungs- oder Strafhaft in dem Gerichtsgefängnisse zu erstehn haben, im Verlaufe dieser längeren Haft, nach Befinden wiederholt, darüber, ob sie den Besuch eines katholischen Geistlichen wünschen, zu befragen und bejahenden Falles hiervon den auswärtigen katholischen Bezirkspfarrer — vergl. Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., v. 5. Februar 1849 — zu benachrichtigen.

Die Erstattung des durch die Reisen auswärtiger katholischer Geistlicher zu Gefangenen ihrer Konfession entstehenden Aufwandes wird das Kultusmin. auf seine Fonds übernehmen, insoweit der Betrag von den hierzu Verpflichteten nicht zu erlangen ist.

In derartigen Fällen sind deshalb nach Beendigung der Sache die Akten zur Vermittelung des weiteren anher einzusenden.

Da übrigens zu bemerken gewesen ist, daß einzelne solche Behörden, an deren Sitze sich katholische Pfarreien befinden, es zeitweilig unterlassen haben, dem katholischen Ortspfarrer die durch die V. v. 11. März 1843 angeordnete Mitteilung zu geben, so wird die genaue Befolgung dieser Vorschrift hierdurch anderweit in Erinnerung gebracht.

II.

In betreff der von den katholischen Gefängnisgeistlichen abzufassenden Charakterschilderungen der in die Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen gleicher Konfession werden die in der G. V. v. 15. März 1877 (s. oben unter I, 5) enthaltenen Bestimmungen dahin modifiziert, daß diese Charakterschilderungen künftig, auch wenn sie vor der Einlieferung des Verurteilten oder vor Abgang eines in nächster Zeit nach der Strafanstalt zu veranstaltenden Transports bei der Strafvollstreckungsbehörde eingehn, von letzterer nicht der Anstaltsdirektion (oder Verwaltung) zur Abgabe an den katholischen Anstaltsseelsorger, sondern auf dem Postwege unter Frankierung direkt dem katholischen Geistlichen des Pfarrbezirks, innerhalb dessen die betr. Strafanstalt liegt, zu übermitteln sind. Je nachdem die Einlieferung in die Landesstrafanstalten zu

a) Waldheim,
b) Hoheneck und Sachsenburg,
c) Zwickau,
d) Voigtsberg

oder in die Gefangenanstalten zu

e) Dresden,
f) Chemnitz

erfolgt, haben diese Charakterschilderungen an den kathol. Pfarrer zu

Hubertusburg zu a,
Chemnitz zu b und f,
Zwickau zu c,
Dresden (Altstadt) zu e,

beziehentlich an den kathol. Kaplan zu

Plauen zu d

zu gelangen.

Sämtliche Strafvollstreckungsbehörden wollen von dieser Anordnung auf geeignete Weise die katholischen Geistlichen in Kenntnis setzen.

Hinsichtlich der von den evangelischen Gefängnisgeistlichen abgegebenen Charakterschilderungen bewendet es bei den Bestimmungen der [vorstehends unter I, 5 abgedruckten] G. V. v. 15. März 1877. —

Es mag hier schließlich noch erwähnt werden, daß nach einer V. der Kreishauptmannschaft Zwickau v. 15. Juli 1878 [abgedr. in ihrem Verordnungsbl. v. 1878, S. 39] das Min. des Innern angeordnet hat, daß in Zukunft bei jeder Einlieferung in eine Landeskorrektionsanstalt, dafern nur die einzuliefernde Person sich zur christlichen Kirche bekennt, eine pfarramtliche Bescheinigung über die Taufe und bez. Konfirmation des Einzuliefernden vorher einzuholen und den Einlieferungsschriften beizufügen ist.

Gesetz zu Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, v. 21. März 1843.

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 18.)

[Dieses Ges. ist einschaltungsweise bei dem angezogenen Ges. v. 8. März 1838 mit abgedruckt.]

Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., v. 9. September 1843[1]).

(G. u. Vbl. v. 1843. S. 97.)

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die Vorarbeiten zur Ausführung und Erfüllung der in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen §. 39 enthaltenen Zusage nunmehr vollendet sind, so wird über die von dem Grundeigentume zu entrichtende Steuer, mit Zustimmung Unsrer getrenen Stände, gegenwärtiges Gesetz gegeben und folgendes festgesetzt.

---

[1]) Vergl. hierzu Art. 3 Ges., die direkten Steuern betr., v. 3. Juli 1878, wonach die Grundsteuer auch fernerhin nach den für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden soll, jedoch die §§. 5, 27, 31, Abs. 1, 33, 34, 35, 36, 37 und 42 des obigen Ges. aufgehoben und durch andere Bestimmungen ersetzt worden sind.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer.) Vom 1. Januar 1844 ab wird das, vermöge des Landtagsabschiedes vom 30. Oktober 1834, §. 19 flg. bisher bearbeitete neue Grundsteuersystem in dem gesamten Königreiche eingeführt.

§. 2. (Gegenstände der Grundbesteuerung.) Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. der Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und anderen Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.

b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer und

c) Gebäude.

§. 3. (Grundlage der Grundsteuer.) Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der §. 2 bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je — 10 Ngr. — dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt.

§. 4. (Befreiungen von der Grundsteuer.) Befreit von der Grundsteuer bleiben:

a) die im Eigentume des Staats befindlichen, sowie den beiden Landesschulen Meißen und Grimma gehörigen Gebäude und Grundstücke,

b) sämtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude [2]),

c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker oder Begräbnisplätze, Marktplätze, Straßen, Kommunikations- und sonstige öffentliche Wege u. s. w. [3]) [4]).

---

[2]) Hierher gehören auch Kapellen und Bethäuser, welchen die Eigenschaft öffentlicher zum Gottesdienste bestimmter Gebäude oder Kirchen mit der Wirkung der Grundsteuerbefreiung ebenfalls zuzuschreiben ist, sobald nur darin, wenn auch nur an wenigen Tagen im Jahre, öffentlicher Gottesdienst gehalten wird. — Rekomm. Kultusmin. an die vormalige Centralkommission zur Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems vom 6. Juli 1838.

[3]) Dagegen sind alle sonstige Gebäude und Grundstücke geistlicher und milder Stiftungen der neuen Grundsteuer gegen Entschädigung aus der Staatskasse (Ges. v. 8. November 1838, G. u. Vbl. S. 460, und Ges. v. 15. Juni 1843, G. u. Vbl. S. 65) unterworfen worden.

In Bezug auf die Frage, wem die Verpflichtung obliege, die auf die Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungsgrundstücke gelegten Steuern zu tragen, soweit die Zinsen der für die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit dieser Grundstücke gewährten Entschädigungskapitale dazu nicht ausreichend sind, hat das Kultusmin. im Einverständnisse mit dem Gesamtmin. durch V. v. 3. Januar 1844 die Konsistorialbehörden im allgemeinen mit Anweisung dahin versehn, daß für jetzt und bis eine etwa noch erforderliche authentische Erläuterung des [obigen] Ges. v. 9. September 1843, worin (§§. 4, 14 und 15) jene Frage nicht ausdrücklich berührt worden, bewirkt werden könne, die fraglichen aus der Staatskasse bewilligten Entschädigungsgelder für die Kirchen-, Pfarr- und Schullehne zu den Kirchenärären und bez. Schulkassen zu nehmen, und für die übrigen Stiftungen an deren eigene Fonds abzugeben und zum Stiftungsvermögen zu schlagen seien, wogegen aus diesen Kassen und Fonds die neue Grundsteuer zu zahlen und, soweit die daselbst zu vereinnahmenden Zinsen der Entschädigungskapitale hierzu nicht zureichen würden, das Mangelnde aus den übrigen Einkünften jener Kassen und Fonds oder bez. bei deren Unzulänglichkeit von den Kirchen- und Schulgemeinden zuzuschießen sei. Hierbei ist jedoch, soviel die Grundstücke der Schullehne betrifft, zwischen Schulstellen mit und Schulstellen ohne Kirchendienst unterschieden worden, indem die vorstehende Anweisung wegen Abgabe der Entschädigungsgelder zur Schulkasse zunächst nur auf die Grundsteuerentschädigungen für Grundstücke bei eigentlichen Schulstellen, mit denen kein Kirchendienst verbunden ist, sich bezieht, so daß demnach nur bei diesen die Schulkasse gegen Bezug der Grundsteuerentschädigung die Grundsteuer unbedingt zu übertragen haben soll; dagegen hat das Min. Bedenken getragen, rücksichtlich der Grundstücke bei Kirchschulstellen darüber, ob solchenfalls die Grundsteuer aus dem betr. Kirchenärar oder ebenfalls aus der Schulkasse zu bestreiten, eine allgemeine Entscheidung zu geben, vielmehr für angemessen erachtet, daß den betr. Inspektionen, nächst der Ausmittelung, ob ein Grundstück zum Kirchen- oder Schuldienst gehöre, (wobei im Zweifelsfalle die Präsumtion für ersteren aus historischen Gründen anzunehmen sein werde,) in jedem einzelnen Falle auch die Entschließung und, bei erfolgendem Widerspruche, nach Befinden auf vorgängige Verhandlung mit den beteiligten Gemeinden, die Entscheidung im Administrativjustizwege in erster Instanz überlassen werde. —

Zu bemerken ist noch, daß sich die in vorstehendem gedachte persönliche Immunität der Geistlichen außer den Grundsteuern auch auf sonstige Realabgaben zu kommunlichen Zwecken, einschließlich der Kirchen-, Schul- und Armenkassenanlagen bezieht, dergestalt, daß also die Geistlichen und Lehrer als Nutznießer der Pfarr- und Schullehne, soweit die zu letzteren gehörigen Grundstücke nicht gesetzlich abgabenfrei sind, nicht, gleich anderen Nutznießern, zu Erfüllung der auf jenen Grundstücken liegenden Verbindlichkeit zu anteiliger Tragung der fraglichen Oblasten aus ihren eigenen Mitteln, d. h. aus den Grundstückserträgnissen, verbunden sind, sondern daß, statt ihrer, die betr. Kirchen- und Schulgemeinden einzutreten haben. Demgemäß hat das Kultusmin. den Pfarrer zu N. von der Verbindlichkeit zu Abentrichtung der auf ein neuacquiriertes Feldgrundstück der Pfarrlehns zu repartierenden Beiträge zu den dasigen Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindeanlagen, sowie der darauf gelegten Grundsteuern freigesprochen, und die Kirchen- und resp. Schulgemeinde zu Übertragung jener Realabgaben für verpflichtet erklärt in einer V. v. 21. September 1860, und ist hierauf im Verfolg einer von der Kirchfahrt zu N. bei der Ständeversammlung des Jahres 1860/61 deshalb eingereichten Beschwerde der vom Min. in der V. v. 3. Januar 1844 ausgesprochene allgemeine Grundsatz, daß also die Entrichtung der Steuern und Abgaben von geistlichen Grundstücken den Nutznießern der geistlichen Lehne nicht anzusinnen sei, bei den über jene Beschwerde stattgefundenen Kammerverhandlungen als der bisherigen persönlichen Immunität der Geistlichen in dinglichen Leistungen entsprechend von den Ständen ausdrücklich anerkannt, und von beiden Kammern beschlossen worden, die erhobene Beschwerde auf sich beruhn zu lassen. S. Mitt. über die Verhandl. der I. Kammer S. 1067, imgl. der II. K. S. 2597. Vergl. hierzu auch die späteren, in Anm. 6 zur. Rev. Landgemeindeordn. v. 21. April 1873 und in Anm. 2 zum Ges. v. 3. Juli 1878 abgedruckten Ministerialverordnungen.

[4]) In einer die V. vom 3. Januar 1844 [s. Anm. 3] erläuternden V. Kultusmin. v. 15. März 1844 ist darüber, ob und inwieweit rücksichtlich der Gebahrung mit den Grundsteuerentschädigungskapitalen der Pfarrlehne die bestehenden Verhältnisse der Nebenkirchen und der zu den letzteren gehörigen Parochianen zu berücksichtigen seien, noch folgendes bestimmt worden:

a) in vereinigten Kirchspielen, also in solchen, welche einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben, sind die gewährten Entschädigungsgelder zwar nur bei dem Ärar der Mutterkirche zu vereinnahmen, die betr. Kapitale jedoch, über welche in einem besonderen Abschnitte der Kirchrechnung separate Rechnung zu führen, als auf die Gesamtparochie sich beziehende und von solcher zu vertretende Gelder zu betrachten, daher zur Rechnungsabnahme darüber sowohl die etwa konkurrierenden mehreren Inspektionen, als auch die beteiligten Kirchengemeinden, letztere durch ihre Vertreter, zuzuziehen.

b) Nur in dem Falle, wenn dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Pfarrer der Nebenparochie ein besonderes, seinem ganzen Komplexe nach abgeschlossenes und folglich von dem Hauptpfarrlehne getrenntes Pfarrgut als pars salarii überwiesen ist, oder wenn auch nur einzelne Grundstücke des gemeinschaftlichen Pfarrlehns im Flurbezirke der Nebenparochie gelegen sind, sind die betr. Entschädigungsgelder, bez. ein verhältnismäßiger Anteil davon, sogleich an das Ärar der Nebenkirche abzugeben.

Jedoch hat das Min. es auch für unbedenklich erachtet, wenn, besonders in dem Falle unter a., mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden, eine andere, den Verhältnissen entsprechende, namentlich Vereinfachung der Sache bezweckende Einrichtung, z. B. Teilung der Entschädigungsgelder unter die betr. Arare, getroffen werde.

d) Ödungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandschollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldenstürze, wüste Flußufer u. s. w.

e) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste,

f) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servituten und dergleichen. 2c.

§. 6. (Wegfall bisheriger Steuern.) Mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems erlöschen folgende Steuern und Abgaben, die bisher vom Grundeigentume und den damit verbundenen Realgerechtsamen und Nutzungen, entweder unmittelbar oder mittelbar, an eine Staatskasse von Kommunen und Privatpersonen oder sonst entrichtet worden sind, und zwar:

a) in den Erblanden,

die Schock-, Quatember- und Accisgrundsteuern, Kavallerieverpflegungs-, sowie Portions- und Nationsgelder, Donativ- und andere ritterschaftliche Beiträge, die Schönburgischen Kontingentgelder, das Quatembersteueräquivalent der Herrschaft Wildenfels,

b) in der Oberlausitz,

die Rauchsteuer, die Mundgutsteuer nebst den Beiträgen der bisher steuerfrei gewesenen Güter, die Grundanlage, die Portions- und Nationsgelder, die Accisgrundsteuer, die Grundsteuer in den Bezirken der Vierstädte, sowie alle diejenigen Abgaben, welche nach dem Partikularvertrage vom 17. November 1834, §. 20 zur Aufbringung der Quotalbeiträge sonst vom Grundeigentume erhoben worden sind.

Ebenso ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer nach §. 30 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 nicht weiter zu entrichten.

§. 7. (Ausnahmen hiervon.) Der Wegfall dieser Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhn und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Kommunen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen sind. Waren dergleichen Leistungen von steuerbaren Grundstücken dazu bestimmt, mittelbar durch einen anderen in der Eigenschaft der §. 6 unter a und b genannten Abgaben zur Staatskasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden als wirkliche Beiträge zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall. Dagegen sind diejenigen Abentrichtungen, welche bei Abtrennungen von steuerfreien Gütern auf die Trennstücke gelegt worden sind, unter der Voraussetzung, daß die in dem Landtagsabschiede vom 30. Oktober 1834 unter 20, §. 4 gedachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmittelung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt, d. h. mit Einschluß des vom Trennstücksbesitzer seither in das Hauptgut gezahlten Abgabenbeitrags, in Zurechnung gebracht worden sind und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehn, an das Hauptgut fortzuentrichten. Das sogenannte Quatemberexkurrens (§. 37) und die sogenannten Kommun-Übermaßschocke, sowie die etwa sonst vorkommenden Überschuß- und Exkurrenssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall.

§. 8. (Wegfall der Steuerbefreiungen.) Bleibende Befreiungen von Grundsteuern, auch wenn sie nur teilweise bestanden haben, die §. 4 genannten ausgenommen, sie mögen erworben worden sein, wie sie wollen, sind für immer aufgehoben und können auf keinerlei Weise wieder verliehen oder erworben werden.

§. 9. (Erhebungsfuß der Grundsteuer.) Die Erhebung der Grundsteuer nach einem anderen, als dem gesetzlich allgemein eingeführten Erhebungsfuße, ist unzulässig.

§. 10. (Zeitweiser Steuererlaß.) Zeitweiser Erlaß der Grundstener, die Fälle des §. 39 ausgenommen, wird künftig nicht weiter bewilligt.

§. 11. (Aufhören der Steuerbefreiung.) Sobald die im §. 4 bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, von der die Befreiung von Steuern abhängt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12. (Anzeige der unbesteuert gebliebenen steuerbaren Grundstücke.) Gebäude und Grundstücke, welche vermöge ihrer Eigenschaft nach gegenwärtigem Gesetze entweder schon jetzt in die Kategorie der steuerpflichtigen gehören (§. 2), oder künftig in dieselbe eintreten (§. 19), jedoch aus irgend einer Veranlassung unbesteuert geblieben sein sollten, sind von den Lokalgerichts- und Steuerbehörden, sowie von jedem öffentlichen Beamten, der bei Ausübung seines Amts von einer dergleichen ungesetzlichen Steuerbefreiung Kenntnis erlangt, binnen drei Monaten von erlangter Kenntnis an gerechnet, der betreffenden Bezirkssteuereinnahme oder dem Kreissteuerrate bei Vermeidung einer Strafe bis zu zwanzig Thalern anzuzeigen.

Zu einer gleichen Anzeige und binnen der nämlichen Frist ist auch der Eigentümer des betreffenden, der Steuerpflicht entgangenen Grundstücks verbunden, und er ist im Falle absichtlicher Unterlassung mit einer, dem vierfachen Betrage der auf das verschwiegene Grundstück oder Gebäude zu legenden Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher er erweislich Kenntnis erhalten hat, daß das betroffene Grundstück der Steuerpflicht entgangen sei.

§. 13. (Unzertrennbarkeit der Steuer von dem Grundstücke.) Die Grundsteuer ist unzertrennbar mit dem Grundstücke verbunden, auf dem sie zufolge des Katasters haftet, und es ist die Verlegung von Steuereinheiten von einem Grundstücke auf ein anderes ungiltig.

Die Abschreibung von Steuereinheiten kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§. 19) stattfinden.

§. 14. (Eintritt der Steuerpflicht.) Derjenige, der ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Termine an, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigentum auf ihn übergeht, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten und die etwaigen Reste seiner Vorbesitzer zu vertreten.

Bei vererbpachteten, sowie überhaupt bei solchen Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend veräußert ist, hat zunächst der Erbpachter oder Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten. Der Staatskasse bleibt aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den Obereigentümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der ersterem an dergleichen Nutzungsberechtigte aus einem Privatrechtstitel desfalls etwa zustehenden Ansprüche.

§. 15. (Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzstreitigkeiten.) Ist das Eigentum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der im Besitze des Grundstücks sich befindet. 2c.

§. 18. (Unveränderlichkeit der Grundsteuer.) Die Zahl der für ein Grundstück (Parzelle) in dem Kataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert (§. 13).

Bei der Trennung und teilweisen Veräußerung einer Parzelle werden auf die einzelnen Teile die auf der ganzen Parzelle haftenden Steuereinheiten nur verhältnismäßig verteilt (§. 23).

Die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Kulturzustand des betreffenden Grundstücks verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der katastrierten Steuereinheiten, die §. 19 erwähnten Fälle ausgenommen, nicht eher eintreten, als bis die Regierung mit den Ständen über eine allgemeine Revision der Grundsteuer sich vereinigt.

§. 19. (Ausnahmen.) Ausgenommen von der §. 18 ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Grundsteuer sind die Fälle:

a) wenn sich in einem Kataster oder Flurbuche ein nachgewiesener, auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrtum, ein Rechnungs- oder Schreibefehler, z. B. unrichtiger Ansatz der Kulturart (Feld statt Wiese), irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Aufschreibung und Verwechselung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr befindet. Beruht der Irrtum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Prozent übersteigt,

b) wenn infolge einer Grundstückenzusammenlegung eine neue, durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und die Errichtung eines neuen Katasters erforderlich wird. Was dem entgegen in §. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geordnet ist, wird hierdurch aufgehoben,

c) wenn ein einzelnes Grundstück, d. h. eine mit besonderen Steuereinheiten im Kataster in Ansatz stehende Parzelle oder ein Gebäude infolge eines unabwendbaren Ereignisses, z. B. durch Brand, Überschwemmung und dergleichen, ganz oder mindestens $^1/_{10}$ des nach Steuereinheiten zu bemessenden Wertes davon in der Substanz vernichtet oder wenn ein Gebäude vom Eigentümer freiwillig ganz oder mindestens $^1/_{10}$ davon abgetragen, oder solches wesentlich verändert und dadurch ganz oder teilweise ($^1/_{10}$) ertragsunfähig wird.

d) wenn ein einzelnes Grundstück die steuerfreie Eigenschaft der §. 4 bemerkten Realitäten annimmt.

In allen diesen Fällen werden die Steuereinheiten nach vorgängiger Erörterung und mit Genehmigung des Finanzministeriums von dem nächsten Steuertermine ab, der auf die Zeit, wo der Irrtum zur Kenntnis der Steuerbehörde gekommen, oder beziehentlich der veränderte Zustand eingetreten ist, folgt, völlig oder teilweise abgeschrieben, und nur in den Fällen unter a und b kann, jedoch ebenfalls erst von Zeit der den Steuerbehörden zugegangenen Kenntnis oder beziehentlich Zusammenlegung an, auch eine Erhöhung der Zahl der Steuereinheiten verfügt werden. 2c.

§. 21. (Besteuerung neuer Steuerobjekte.) Wenn eines der §. 4 genannten steuerfreien Grundstücke durch Übergang ins Privateigentum oder durch Veränderung des ursprünglichen Zweckes oder durch Nutzbarmachung in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht (§. 11); und wenn sonst neue Steuerobjekte entstehn; z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, das zur Zeit der allgemeinen Abschätzung nicht vorhanden war, oder durch Wiederaufbau eines ganz oder teilweise vernichteten oder abgetragenen Gebäudes, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerkes, durch den Anbau eines Flügels oder Gebäudeteiles und Umwandlung eines zu einem anderen Zwecke benutzten Gebäudes in ein Wohnhaus, insofern dasselbe früher nach der Grundfläche besteuert war und nunmehr nach dem Mietwerte zu besteuern ist, ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flußbettes, so hat dies die Besteuerung derselben zur Folge.

Dieselbe ist nach den diesfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften (Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigentums vom 30. März 1838) zu bewirken.

§. 22. (Eintritt der Steuerbarkeit.) Die Obliegenheit, Steuern zu entrichten, tritt ein,

a) bei Grundstücken, die ins Privateigentum übergehn, mit dem nächsten Steuertermine nach der Übereignung,

b) bei neu entstandenen Steuerobjekten, ein Jahr nach ihrer Entstehung und beziehentlich Vollendung oder Bewohnbarkeit, und zwar auch dann erst mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf des Jahres.

§. 23. (Steuerentrichtung bei neuen Steuerregulierungen.) Bei bereits besteuerten Grundstücken, mit denen aus irgend einem gesetzlichen Grunde eine Veränderung der aufliegenden Steuereinheiten vorgeht (§. 19 und §. 21), ist der frühere Steuerbetrag so lange und bis zu dem Termine einstweilen fortzuentrichten, wo die neue Regulierung erfolgt ist.

II. Abschnitt.

Das Kataster betreffend 2c.

III. Abschnitt.

Steuererhebung, Berechnung und Erlaß 2c.

§. 39. (Zeitweiser Steuererlaß.) Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. infolge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit u. s. w.) betreffen und wodurch der letztere die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird, von dem Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung zugestanden werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht übersteigen. 2c.

§. 43. (Aufhebung älterer Gesetze.) Alle Gesetze, Ausschreiben, Patente, Regulative, Privilegien und Observanzen, die sich auf die früheren Grundsteuern beziehen, sind für die neue Grundsteuer aufgehoben. 2c.

Urkundlich 2c.

Gegeben zu Dresden, den 9. September 1843.

Verordnung (des Kultusmin.) wegen Erlassung nachstehenden Regulativs über die theologischen Kandidatenvereine, v. 20. März 1844,

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 133.)

nebst

Verordnung (des E. L. Landeskonf.), das Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine betr., v. 25. August 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 90.)

Bereits mittels der Generalverordnungen vom 19. Dezember 1788[1]) und vom 13. Februar 1824[1]) ist den Superintendenten sowohl die Aufsicht auf die in ihrer Diözes sich aufhaltenden Kandidaten der Theologie, als die Sorge für deren Fortbildung in ihrem Berufe zur Pflicht gemacht, auch durch die Verordnung des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. April 1833[1]) zu diesem Zwecke die Bildung von Kandidatenvereinen in jeder Ephorie angeordnet worden.

Nachdem nun, im Anerkenntnisse des Nutzens dieser Einrichtung, zu deren Erhaltung und Vervollkommnung besondere Geldmittel ausgesetzt worden sind[2]), hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nicht nur die Veröffentlichung der deshalb bereits ergangenen Anordnungen, sondern auch die weitere zweckmäßige Ausbildung derselben für angemessen erachtet und zu dem Ende das unter ⊙ nachstehende

Regulativ,

die theologischen Kandidatenvereine betreffend, entworfen, welches andurch, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung aller derer, die es angeht, gebracht wird.

Dresden, den 20. März 1844.

⊙

Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine[3]).

§. 1. Die theologischen Kandidatenvereine sind Anstalten zu Fortbildung der Kandidaten für den geistlichen Beruf.

§. 2. a) Jeder Kandidat der Theologie und beziehentlich des Predigtamts, welcher künftig als Geistlicher angestellt zu werden wünscht, hat — in seinem eigenen

---

[1]) a) G. V. v. 19. Dezember 1788 — vergl. insbesondere deren Punkt IV. — ist im Text mit abgedruckt worden.

b) Die im Text nicht mit abgedruckte G. V. v. 13. Februar 1824 hat zunächst unter Nr. 1 bis 7 die Vorschriften über die Kandidatentabellen in der angezogenen G. V. v. 19. Dezember 1788 von neuem eingeschärft. Insoweit, als die G. V. v. 13. Februar 1824 neue Schematas für die Kandidatentabellen angeordnet und bestimmte Vorschriften für deren Ausfüllung gegeben hat, hat sie sich infolge V. v. 19. Oktober 1844 [s. Anm. 21] erledigt. In der G. V. v. 13. Februar 1824 ist dann weiter — unter Nr. 8 — den Superintendenten und geistlichen Inspektoren zur dringenden Pflicht gemacht worden, „auf die in ihren Ephorien sich aufhaltenden Kandidaten, soviel ihnen möglich, Aufsicht zu führen, ihren Wandel und Qualifikation genau zu beobachten, auch soweit thunlich ihnen zur gehörigen Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf entweder selbst Anleitung zu geben oder nach Befinden die hierzu qualifizierten Ortspfarrer damit zu beauftragen, hiernächst, wenn sie etwas in Lehre oder Wandel Anstößiges an ihnen wahrnähmen, selbige ernstlich zu vermahnen, auch solchenfalls ihnen nach Befinden die Kanzel zu verbieten, von diesem eintretenden letztgedachten Falle aber, sowie, wenn sonst etwas Erhebliches, insbesondere bei der Frage über deren Anstellung in einem geistlichen oder Schulamte zu Berücksichtigendes gegen sie vorkomme, hiervon ungesäumt und auch unerwartet der 2c. jährlich einzusendenden Anzeigen Bericht an den Kirchenrat zu erstatten. 2c." Um der G. V. v. 13. Februar 1824 zu genügen, sollen die Ephoren nach Nr. 9 der letzteren, „nicht allein alle zur Erlangung der beabsichtigten Vollständigkeit der einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse ihnen zweckdienlich scheinenden Mittel anwenden, wobei auch denjenigen Superintendenten und geistlichen Inspektoren, an deren Wohnorten Tages- oder Wochenblätter erscheinen, anheimgegeben werde, mittels in selbige einzurückender Bekanntmachungen die Kandidaten ihrer Ephorie zur Anmeldung auf der Superintendentur und Beibringung der für die tabellarischen Anzeigen 2c. vorgeschriebenen Umstände einzuladen, sondern es sei auch die Universität Leipzig unter dem 13. Februar 1824 angewiesen worden, die Studiosos theologiae vor ihrem Abgange von der Universität, bei Ansantwortung ihrer testimoniorum morum, daß sie sich bei dem Superintendenten oder geistlichen Inspektor derjenigen Ephorie, in deren Bezirke sie sich künftig aufzuhalten gedächten, ehebaldigst soviel möglich persönlich, und in erheblichen Behinderungsfällen wenigstens schriftlich 2c. anzumelden haben, zu bescheiden, sowie auch künftig die zum Examine pro candidatura 2c. Gelangenden, nach dessen Erfolg gleichmäßig zu solcher Anmeldung bei den Ephoren ihres künftigen Aufenthaltsortes ausdrücklich angewiesen werden sollten."

c) Die im Text ebenfalls nicht abgedruckte G. V. v. 20. April 1833 hat zunächst die G. V. v. 19. Dezember 1788 und v. 23. Februar 1824 von neuem eingeschärft und dann weitere Vorschriften über die Bildung von Predigervereinen für Kandidaten des Predigtamts und der Theologie und über die Einrichtung und Leitung dieser Vereine (s. von Webers Kirchenrecht, 2. Ausg. 1. Bd. S. 119) gegeben, welche durch das obige Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine v. 20. März 1844 als erledigt anzusehn sind.

[2]) Am Landtage 1839/40 ist von den Ständen die Summe von jährlich 1500 Thlr. = 4500 Mark zu dem Zwecke bewilligt worden, daß davon denjenigen dazu befähigten Geistlichen, welche sich der Leitung von Vereinen der Kandidaten unterziehen, eine Vergütung ihrer Mühewaltungen und Verläge gewährt werde. S. Landtagsakt. v. J. 1839/40, Abt. II, Bd. 1, S. 513 und Abt. III, Bd. 1, S. 903. Gegenwärtig ist bei der in Cap. 93, Tit. 8 des Staatshaushaltsetats eingestellten Summe von 100 000 Mark jährlich für verschiedene kirchliche Zwecke ausdrücklich bemerkt: „einschließlich Kandidatenvereine".

[3]) S. dazu Bek. v. 2. Dezember 1844. S. auch Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 8, Abs. 4, wonach das E. L. Landeskonf. die Kandidatenvereine zu beaufsichtigen hat.

Interesse — an der durch die Kandidatenvereine ihm gewährten Fortbildungsanstalt teilzunehmen [4] [5]).

Daher ist sowohl bei jeder Anmeldung eines Kandidaten zur Wahlfähigkeitsprüfung, als bei Präsentation eines solchen zur Anstellungsprüfung [6]), jederzeit entweder ein Zeugnis über dessen Teilnahme an einem Kandidatenvereine oder der Grund, welcher ihn an gedachter Teilnahme behindert hat, beizubringen.

b) Dasselbe ist von Kandidaten, welche sich um Stellen königlicher Kollatur bewerben, sofort mit der Eingabe ihrer Gesuche bei dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts [7]), welches auf die bezeugte Teilnahme an einem Kandidatenvereine vorzugsweise Rücksicht nehmen wird, zu bewirken. 2c.

Hierzu Verordnung v. 25 August 1880:

Mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird die Bestimmung in §. 2 unter c des mittels der Verordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 20. März 1844 veröffentlichten Regulativs über die theologischen Kandidatenvereine hiermit aufgehoben und an deren Stelle nachstehendes verordnet:

Direktoren und Rektoren an öffentlichen Volksschulen, ingleichen Lehrer an Gymnasien, Realschulen und Seminaren, welche die Kandidatur der Theologie erworben haben, sind, wenn sie künftig in einem geistlichen Amte angestellt zu sein wünschen, zur Teilnahme an den Kandidatenvereinen ebenfalls verbunden. Es beschränkt sich aber diese ihre Verbindlichkeit auf 5 der bestandenen Kandidatenprüfung folgende Jahre. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium kann jedoch in einzelnen Fällen auf Antrag eines Lehrers schon früher von dieser Teilnahme dispensieren.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

d) Alle übrigen öffentlichen Lehrer, welche eine geistliche Anstellung wünschen, sind in Bezug auf die Kandidatenvereine nur als Kandidaten des Predigtamts zu behandeln; es ist ihnen jedoch hinsichtlich des Umfangs ihrer Teilnahme an der Wirksamkeit der Kandidatenvereine die, durch deren sonstige Berufspflicht etwa gebotene, billige Erleichterung zu gewähren.

§. 3. Kandidaten, welche sich, ohne auf Anstellung im Inlande zu verzichten, in der Art in das Ausland begeben, daß sie dadurch an jeder Teilnahme an einem hierländischen Kandidatenvereine behindert werden, haben dies unter näherer Angabe der Verhältnisse, womöglich vor ihrem Weggange, der Konsistorialbehörde [8]) des Bezirks ihres Wohnortes anzuzeigen, welche ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen und über dergleichen Kandidaten ein fortlaufendes Verzeichnis, wovon dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts [9]) jährlich eine Abschrift mitzuteilen ist, zu halten hat.

Bei der Rückkehr in das Inland haben dergleichen Kandidaten, bevor deren Zulassung zu einem Kandidatenvereine und zu einer Prüfung in hiesigen Landen erfolgen kann, bei der Konsistorialbehörde [10]) ihres Wohnortes, unter thunlichster Bescheinigung ihrer Beschäftigung und Fortbildung im Auslande, sich anzumelden. Geht dieser, nach Prüfung gedachter Zeugnisse und sonst, ein Bedenken gegen deren Zulassung zur Aufnahme in einen Kandidatenverein und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen nicht bei, so ist den betreffenden Kandidaten zu ihrer Legitimation ein Zeugnis darüber auszustellen, entgegengesetzten Falles aber zum Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts [11]) zu berichten [12]).

§. 4. Die Kandidatenvereine bezwecken

a) hauptsächlich Übungen in Kanzelvorträgen, Katechisationen und in der Liturgie;

b) Übungen im Katechisieren;

c) Erwerbung der Pastoralgeschäftskunde, z. B. Kenntnis der Vorschriften des Eherechts, über Haltung der Kirchenbücher, über das Schulwesen und dergleichen.

Nicht ausgeschlossen sind

d) Übungen in Aufsätzen oder Disputationen über vorbemerkte oder sonstige Gegenstände der praktischen Theologie, auch Übungen in der Exegese, jedoch letztere

---

[4]) Von dem E. L. Landeskons. ist — nach einer Mitteilung in seinem Vbl. v. J. 1883, S. 65 — die an dasselbe wiederholt gerichtete Anfrage, ob Kandidaten der Theologie, welchen behufs ihrer Verwendung als geistliche Vikare die Ordination erteilt worden ist, bis zu ihrer ständigen Anstellung im geistlichen Amte zur Teilnahme an einem Kandidatenvereine verpflichtet bleiben, bejahend beantwortet worden. Dasselbe leide auch auf vikarisch verwendete ordinierte Kandidaten des Predigtamts Anwendung.

[5]) Ausländischen Kandidaten ist nach einer V. Kultusmin. v. 26. Februar 1846 die Teilnahme an den Kandidatenvereinen zu gestatten. Jedoch haben die Vorschriften des Regulativs, soweit sie im Aufsichtsrechte beruhn, auf dergleichen Ausländer keine Anwendung zu erleiden, sowie auch die Aufnahme solcher Ausländer in die Kandidatenvereine denselben einen Anspruch auf die Rechte inländischer Kandidaten in keinem Falle gewährt. Es sind dieselben daher auch im Jahresberichte und der Tabelle gar nicht mit aufzuführen.

[6]) S. jedoch jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 9, Abs. 1 und V. v. 10. Juli 1875, §. 9.

[7]) Dasjenige, was in dem Regulative bezüglich des Kultusmin. gesagt ist, gilt gegenwärtig für das E. L. Landeskons., s. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 1 und §. 5, Nr. 8, Abs. 4.

[8]) Diese Anzeige wird jetzt an die Superintendentur zu richten sein.

[9]) S. Anm. 7.

[10]) S. Anm. 8.

[11]) S. Anm. 7.

[12]) Die nach §. 3 angeordnete Erörterung vor der Zulassung eines aus dem Auslande zurückkehrenden Kandidaten zur Aufnahme in einen Kandidatenverein und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen ist nach einer V. Kultusmin. v. 19. April 1844 auf alle dergleichen Kandidaten zu beziehen, sie mögen vor ihrem Weggange in das Ausland der betr. Konsistorialbehörde Anzeige davon gemacht haben oder nicht, und hat sich nicht nur auf deren wissenschaftliche Fortbildung, sondern auch, soweit thunlich, auf die theologisch-dogmatische Richtung und auf das disziplinelle und moralische Verhalten derselben zu erstrecken. Eine Anzeige über das Ergebnis der Erörterung ist jedoch

a) rücksichtlich derer, welche ihren Weggang angemeldet haben, nur im Falle eines Bedenkens gegen deren Zulassung zu einem Kandidatenvereine oder zu einer Prüfung, dagegen

b) rücksichtlich derer, welche ohne Anzeige sich ins Ausland begeben haben, in jedem Falle an das Kultusmin. [jetzt an das E. L. Landeskons.] zu erstatten.

nur in Verbindung mit homiletischen und katechetischen Arbeiten und nicht als Hauptgegenstand für sich; wobei die Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache der Bestimmung des Vorstandes überlassen bleibt.

Übungen in anderen speziellen Zweigen des theologischen Studiums, z. B. auch in der Exegese, als eines besonderen Hauptgegenstandes solcher Übungen, sind als nützlich zu empfehlen, jedoch nur soweit in den Wirkungskreis der Kandidatenvereine zu ziehen, als sie entweder in solchen selbst, jedoch außerhalb der dem Hauptzwecke gewidmeten Tage, oder in besonderen hierzu bestimmten Nebengesellschaften behandelt werden [13]).

§. 5. Nur solche Vereine, deren Thätigkeit nach §. 4 unter a, b, c und d eingerichtet ist, sind Kandidatenvereine im Sinne dieses Regulativs. Diese sind entweder Bezirksvereine oder Lokalvereine.

Über die Kandidatenvereine in größeren Städten, namentlich über das Verhältnis der dortigen Lokalvereine zum Bezirksvereine, bleibt jedoch besondere Entschließung vorbehalten.

§. 6. In jeder Ephorie soll in der Regel nur ein Bezirksverein, der Ephoralverein, bestehn [14]).

In der Oberlausitz sind vier Bezirksvereine zu bilden, wegen deren Abgrenzung die Bestimmung vorbehalten bleibt [14]).

Dafern es jedoch in einem dieser Bezirke [15]) an der zu Bildung eines Vereins genügenden Anzahl von Kandidaten fehlt (für genügend ist die Zahl von 6 unter allen Umständen, nach Befinden aber auch eine noch geringere, anzusehn), hat die Kreisdirektion [16]), nach Vernehmung gutachtlicher Vorschläge der beteiligten Vorstände, entweder durch Zuweisung einzelner Kandidaten eines benachbarten zahlreicheren Vereins oder durch Vereinigung zweier Vereine oder sonst auf andere Weise, unter Beachtung der Örtlichkeit, sowie unter Regulierung des Geschäftsbetriebs, das Erforderliche zeitweilig vorzukehren [und davon sowohl das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, als das Landeskonsistorium in Kenntnis zu setzen [17]).]

[Sollte eine bleibende Anordnung diesfalls thunlich erscheinen, so ist dazu die Genehmigung des Ministerii einzuholen [18]).]

[Dem Gesamtkonsistorio zu Glauchau bleibt es überlassen, in dem ihm untergebenen Sprengel die ihm in vorgedachter Beziehung zweckmäßig scheinende Einrichtung zu treffen. Es hat aber dieselbe dem Ministerio anzuzeigen [19]).]

§. 7. Vorstand des Bezirksvereins ist in den Erblanden der Superintendent oder ein vom Ministerio [20]) ernannter Stellvertreter.

Wegen der Bezirksvereine in der Oberlausitz wird auch in dieser Beziehung besondere Anordnung ergehn.

§. 8. Die Bestimmung über das oder die, zur Protokollführung und zu den sonst etwa nötigen Arbeiten und Besorgungen anzustellenden Mitglieder bleibt dem eigenen Beschlusse des Vereins, im Einverständnisse mit dessen

---

[13]) Infolge eines an das Kultusmin. gelangten Antrags, den §. 4 des Regulativs dahin abzuändern, daß in den Kreis der für die theologischen Kandidatenvereine vorgeschriebenen Beschäftigungen auch dogmatische Übungen dergestalt mit aufgenommen würden, daß in jedem Kandidatenvereine jährlich 2 bis 3 umfänglichere dogmatische Arbeiten zu liefern und, nach gehöriger Cirkulation unter den Mitgliedern, unter Leitung des Ephorus zu besprechen seien, ist unter dem 13. Dezember 1859 eine V. ergangen, worin das Min. zunächst anerkannt hat, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Kirche und Theologie auch für das praktische Gebiet und für eine gedeihliche kirchliche und geistliche Wirksamkeit eine tüchtige dogmatische Gründung, vereint mit exegetischer und historischer Bildung, erforderlich sei und daß daher auch die dogmatische Fortbildung der Kandidaten, zumal dieselben gerade in ihrer Übergangszeit so manchen Versuchungen zur Entwöhnung ernster theologischer wissenschaftlicher Studien ausgesetzt seien, in hohem Grade gewünscht werden müsse. In Rücksicht hierauf ist nun auch den Ephoren zwar anempfohlen worden, daß dieselben ihre Bethätigung bei den Kandidatenvereinen soviel als möglich und soweit es ohne Beeinträchtigung der praktischen Übungen geschehn könne, fortwährend nach dieser Seite hin richten möchten. Dagegen ist dem Min. die Erteilung einer präzeptiven allgemeinen Anordnung darüber, etwa bezüglich der Zahl der von den Kandidaten einzureichenden und zu besprechenden dogmatischen Arbeiten, bei der Abhängigkeit der Zahl der Vereinsstunden von gewissen äußeren Bedingungen und bei der Möglichkeit der Überbürdung der Ephoren, sowie der Kandidaten durch den Zuwachs jener bestimmten Arbeiten unthunlich und bedenklich erschienen.

Da aber schon §. 4 des Regulativs für die Beschäftigung der Kandidaten mit theoretischer Theologie auf „besondere Nebengesellschaften" hinweise und die Zweckmäßigkeit dogmatischer Besprechungen unter Vorsitz und Leitung besonders tüchtiger Theologen allerdings nicht zu verkennen sei, so soll es der Erwägung der mit den Persönlichkeiten vorzugsweise bekannten Kirchenräte bei den Kreisdirektionen anheimgestellt bleiben, [diese Erwägung wird jetzt in den Erblanden den Superintendenten anheimzustellen sein] ob nicht hie und da auch außer den Ephoren Geistliche sich finden möchten, welche durch andauernde und tiefere theologische, besonders dogmatische und exegetische Studien nicht nur befähigt, sondern auch gern bereit seien, und zwar ohne alle Remuneration, aus freiem Antriebe und innerem Bedürfnis, einen Kreis von Kandidaten behufs deren dogmatischer Fortbildung in solchen „Nebengesellschaften" um sich zu sammeln und durch die erwünschte aufschließende und eingehende Art des theologischen Verkehrs mit ihnen sie an das lebendige und fruchtbare kirchlich-dogmatische Denken zu fesseln. Sollten dergleichen Vereine entstehn, so haben dieselben alsdann ihre Berichte über ihre Thätigkeit zunächst an die betr. Ephoren einzugeben, diese aber selbige zugleich mit den Berichten über die Ephoral-Kandidatenvereine an die Kreisdirektionen [jetzt an das E. L. Landeskons.] einzureichen.

Schließlich hat das Min. die Erwartung ausgesprochen, daß die Ephoren solche etwa entstehende Nebenvereine unter dem rechten Gesichtspunkte betrachten und in ihnen nicht irgendwie eine Beeinträchtigung ihrer Autorität als Leiter des Ephoral-Kandidatenvereins erblicken, vielmehr in der Freude über die Vermehrung der leitenden Kräfte denselben allen Vorschub leisten würden.

[14]) Da durch das neue Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine v. 20. März 1844 eine andere Aussicht über die Kandidaten der Theologie und des Predigtamts auch in der Oberlausitz hergestellt worden ist, so sind dadurch die daselbst bestandenen Predigerkollegien entbehrlich geworden. Es hat daher das Kultusmin. durch V. v. 19. Oktober 1844 deren Auflösung verfügt, in dessen Folge die den Predigerkollegien eigentümlich gehörenden Bücher, Gelder und sonstigen Gegenstände an die neu begründeten Kandidatenbezirksvereine (s. §. 6 des angez. Regul. v. 20. März 1844 nebst Bek. v. 2. Dezember 1844) überlassen und abgegeben worden sind. — S. auch Bek. v. 2. Dezember 1844.

[15]) Unter den Worten „in einem dieser Bezirke" sind, wie in V. Kultusmin. v. 19. Oktober 1844 erläuterungsweise bemerkt worden ist, nicht bloß die oberlausitzer, sondern alle Bezirke im ganzen Lande gemeint.

[16]) Jetzt das E. L. Landeskons., s. auch Bek. v. 2. Dezember 1844, Abs. 8.

[17]) Diese Benachrichtigung hat sich erledigt, da die Zuständigkeit des Kultusmin. bezüglich der Kandidatenvereine auf das E. L. Landeskons. übergegangen und dasjenige, worauf sich die Benachrichtigung zu beziehen hätte, jetzt von dem E. L. Landeskons. selbst vorzukehren ist.

[18]) S. vorstehende Anm., nach welcher eine ministerielle Genehmigung nicht mehr erforderlich ist.

[19]) Diese Bestimmung hat sich erledigt, da das Gesamtkonsistorium zu Glauchau aufgehoben ist, s. V., die Auflösung des Gesamtkons. zu Glauchau u. s. w. betr., v. 2. November 1878.

[20]) S. Anm. 7.

Vorstande, überlassen. Es ist jedoch zu empfehlen, daß wenigstens hinsichtlich der Protokollführung ein Wechsel eintrete, so daß alle Mitglieder darin sich zu üben Gelegenheit finden.

§. 9. In der Regel haben Vereine mit mehr als 6 Mitgliedern in jedem Jahre mindestens acht Zusammenkünfte, Vereine mit 6 oder weniger Mitgliedern wenigstens sechs dergleichen zu halten.

Zu bleibender Feststellung einer geringeren Anzahl von Zusammenkünften ist die Genehmigung der Konsistorialbehörde [20]) erforderlich.

Sollte die Abhaltung der geordneten Zusammenkünfte durch unerwartete Umstände behindert werden, so sind die Gründe davon im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Die Bestimmung des Ortes — in der Regel der Ephoralort — und der Tage der Konferenzen, bei deren Auswahl darauf, daß der Eintritt von Hindernissen möglichst vermieden werde, zu sehn ist, steht dem Vorstande zu. Ausbleibende Mitglieder haben sich schriftlich zu entschuldigen.

§. 10. Lokalvereine finden, soweit sie nötig, mit Genehmigung des Ministerii [20]) statt, schließen jedoch die Teilnahme am Bezirksvereine nicht aus, indem jeder einem der ersteren angehörende Kandidat bei den Zusammenkünften des letzteren, nach der, von dessen Vorstande zu erwartenden, näheren Bestimmung sich wenigstens einmal jährlich einzufinden und irgend einen Vortrag oder eine sonstige Leistung zu übernehmen hat.

Auf Vereine, welche das Ministerium [20]) nicht genehmigt hat, leiden die in diesem Regulative getroffenen Bestimmungen keinerlei Anwendung.

§. 11. Über die Wirksamkeit des Vereins ist ein Protokoll zu führen, über dessen Form besondere Anordnung ergehn wird [21]).

Dasselbe hat der Vorstand nach dessen Abfassung jedesmal zu prüfen und zum Zeichen seiner Billigung zu paraphieren.

§. 12. Jeder Kanzelvortrag oder jede sonst dazu geeignete größere Leistung unterliegt der Diskussion und der Kritik der Mitglieder. Am Schlusse derselben spricht der Vorstand sein Urteil darüber aus. Ob er das Resultat desselben im Protokolle, oder am Rande desselben mittels einer Censur, nach den drei Graden: „sehr wohl, wohl, genügend" zusammenfassen will, bleibt seinem Ermessen

---

[21]) Für die in den §§. 11, 13 und 15 des Regulativs bemerkten Protokolle, Tabellen und Zeugnisse sind durch die in Anm. 8 erwähnte V. Kultusmin. v. 19. Oktober 1844 die nachstehenden Formulare sub A, B und C vorgeschrieben worden, wobei das Kultusmin. zur näheren Erläuterung noch folgendes bemerkt hat.

a) Die Bestimmung auf dem Protokollschema, wonach die Gegenstände der Verhandlung unter gewissen Rubriken (sub I, II und III) zu protokollieren sind, enthalte weder für die Ordnung der Verhandlung, noch für die freie Bewegung des Protokollanten in materieller Hinsicht die geringste Beschränkung, sondern bezwecke lediglich eine übersichtliche, die Durchsicht erleichternde formelle Fassung der Protokolle. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß, wenn Gegenstände verhandelt würden, die überhaupt keiner der gedachten Rubriken angehörten, deren Protokollierung dadurch nicht ausgeschlossen werde. Indessen scheine es, da die in erwähnter Bestimmung unter I, II und III bez. nach §. 4 des Regulativs gewählte Reihenfolge an sich die natürlichste sei, wünschenswert, dieselbe, wenn mehrere dergleichen Gegenstände in einer Versammlung vorkämen, auch bei deren Verhandlung als Regel beizubehalten und dahin nicht gehörige Gegenstände erst nach Erledigung der unter jene Rubriken fallenden zur Sprache und zum Protokoll zu bringen.

b) In Ansehung der Tabelle sub B erachtet das Min. die Beifügung spezillerer Censuren über die Art und Weise der gehaltenen Predigten, Reden oder sonst ausgeübten liturgischen Handlungen, also z. B. über die Inwention, Disposition, Ausführung, Deklamation, das Memorieren, die äußere Haltung, für unbedenklich und selbst wünschenswert und werde der Raum in Kolonne 9 dazu ausreichend sein.

Die Rubrik „Bemerkungen" soll sich keineswegs auf den Wechsel der Mitglieder des Vereins beschränken, sondern alles, was der Vorstand in betreff des Vereins im allgemeinen oder seiner Mitglieder besonders, sofern dazu eine eigene Spalte nicht vorhanden ist, bemerkenswert findet, aufnehmen dürfen, wobei jedoch die bei der tabellarischen Form erforderliche Kürze nicht aus den Augen zu verlieren ist.

Die Einreichung von Motiven zu den erteilten Censuren in einer Beilage bleibt endlich den Vorständen lediglich überlassen.

A. Protokoll-Schema. (Zu §. 11 des Regulativs.)

. . . . Kandidatenverein zu . . . .
bestehend aus . . . Mitgliedern,
als:
N. N.*)
N. N.

Hiervon abwesend:
a) entschuldigt:**)
N. N.

b) unentschuldigt:
N. N.

N. den . . . . . 18 . .

(Die Gegenstände der jedesmaligen Verhandlungen sind unter folgenden Rubriken zu protokollieren.)

I. Die Verfassung des Vereins betr.
(Hierher gehören namentlich: Ab- und Zugang von Mitgliedern, Wahl von Beamten, Entwerfung oder Abänderung von Statuten, Bestimmungen über Zeit und Form der Verhandlungen u. dergl. mehr.)

II. Die stattgefundenen Übungen des Vereins mit der Angabe der dabei thätig gewesenen Mitglieder.
(Hierbei ist, wenn mehrere Gegenstände verhandelt worden sind, die in §. 4 des Regul. vorgezeichnete Reihefolge in der Regel zu beobachten.)

III. Vorträge oder sonstige Anweisungen des Vorstandes über ein Thema aus der Pastoralgeschäftskunde u. dergl.***)

Anmerkungen:

*) Namentlich ist die Gesamtheit der Mitglieder nur im ersten Protokolle jeden Jahres aufzuführen. Zu den Mitgliedern sind auch diejenigen Lehrer zu rechnen, welche entweder überhaupt (Regul. §. 2 c.) [jetzt: V. v. 25. August 1880] oder nach besonderer Genehmigung der Konsistorialbehörde zum Beitritt nicht verpflichtet, aber berechtigt sind und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklärt haben.

**) Auch ohne besondere Entschuldigung gehören hierher die *) erwähnten Lehrer, wenn sie nicht erschienen sind.

***) Diejenige Rubrik, aus welcher etwas nicht vorgekommen ist, wird im Protokolle nicht erwähnt.

überlassen. In der Jahrestabelle (§. 13)[22]) aber hat er einer jeden dergleichen Leistung der Kandidaten eine solche bestimmte Censur zu erteilen.

§. 13. Die Anzeige über die Wirksamkeit der Kandidatenvereine ist künftig mit der Einreichung der Kandidatentabellen in der Art zu verbinden, daß die Hauptergebnisse ersterer sogleich in letzteren, nach einem noch vorzuschreibenden Schema[23]), mit angemerkt werden[24]).

Dabei ist zugleich die gelungenste Predigt oder Kasualrede, wenn solche nach dem Urteil des Direktorii überhaupt in die Kategorie der ersten Censur (§. 12) gehören, unter Bemerkung des Urteils über den äußern Vortrag, mit einzuschicken.

Die Vorstände der Bezirksvereine zu Dresden, Leipzig und Chemnitz sind, bis auf weitere Anordnung, beziehentlich vier, drei und zwei Arbeiten einzureichen berechtigt.

Das Ministerium[25]) wird diese Arbeiten durch das Landeskonsistorium sorgfältig prüfen lassen und die vor-

B. Schema zur Kandidatentabelle. (Zu §. 13 des Regulativs.)

Kandidatentabelle.

. . . . . .

vom Jahre 18..

Zahl der Zusammenkünfte in diesem Jahre:

Nr.	Vor- und Zuname, ingleichen Geburtsort.	Geburtstag.	Tag der Prüfung bei der theologischen Prüfungskommission, und Censur.	Tag der Wahlfähigkeitsprüfung, und Censur.	Dermaliger Aufenthaltsort.	Ob und seit wann er an einem Kandidatenvereine und an welchem er teilnimmt.	Angabe der Arbeiten nach den Thematibus des Verfassers und der Opponenten oder Censoren.	Urteil des Vorstandes des Kandidatenvereins.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				den . . . . . 18 . . 1. 2. 3. 4.					

Anmerkungen:

1) In Ephorien, wo außer dem Bezirksvereine auch Lokalvereine der Kandidaten bestehn, ist mit denjenigen Kandidaten, welche Mitglieder des ersteren sind, in der Tabelle der Anfang zu machen; auf diese folgt die Aufzeichnung der Mitglieder der Lokalvereine und auf diese endlich derjenigen Kandidaten, welche, ohne einem Vereine beigetreten zu sein, etwa noch vorhanden sind, jedoch durchaus unter fortlaufenden Nummern.

2) In der 4. Kolonne ist nur die Kollektiv-Hauptcensur, in der 5. Kolonne aber ist bei 1. die Censur über die schriftlichen Arbeiten, bei 2. die über die mündliche Prüfung, bei 3. die über die Predigt, und bei 4. die über die Katechisation einzutragen.

3) In der 8. Kolonne sind auch die besonderen Vorträge, welche der Vorstand des betr. Vereins etwa gehalten hat, nach den Arbeiten der Kandidaten desselben Vereins zu bemerken.

4) Die 10. Kolonne ist ganz besonders auch dazu bestimmt, daß daselbst der im Laufe des Jahres im Verein stattgefundene Wechsel der Mitglieder mit Angabe der Zeit des Ein- oder Austritts und des Grundes des letzteren genau erwähnt werde.

C. Schema zu dem Zeugnisse. (Zu §. 15 des Regulativs.)

Der Kandidat . . . . . geboren zu . . . . . den . . . . . 18 . . gehörte von dem . . . . . bis zu dem . . . . . dem . . . . . Bezirksvereine als Mitglied an. Als solches hat er sich im Predigen . . . ., in den von ihm gelieferten Kasualreden . . . ., im Katechisieren . . . ., in Beziehung auf seine sonstige Befähigung zum Predigtamte . . . . erwiesen.

Über sein sittliches Verhalten ist . . . . . .

. . . . . .

Hierüber wird demselben gegenwärtiges Zeugnis erteilt.

. . . . den . . . . . 18 . .

Der Vorstand des Bezirksvereins.

. . . . . .

Anmerkungen:

1) Der Kandidat ist, nach dem bei der theologischen Prüfungskommission bestandenen Examen als „Kandidat der Theologie", nach der Wahlfähigkeitsprüfung als „Kandidat des Predigtamts" jederzeit genau zu bezeichnen.

2) Der „Bezirksverein" ist nach dem Namen des Epheralortes, auch wenn dessen Sitz nicht an demselben sich befände, zu benennen, in der Unterschrift aber der Sitz des Vereins anzugeben.

3) Die Censuren sind aus der letzten Jahrestabelle zu entnehmen, es wird jedoch, wenn diese von den früheren Censuren wesentlich abweichen, dem Aussteller überlassen, dies nach Befinden zu bemerken.

4) Bei der Untersiegelung ist, wenn der Aussteller Ephorus ist, das Ephoralsiegel zu gebrauchen, wenn er es aber nicht ist, das Privatsiegel des Ausstellers.

[22]) Bei diesen Jahresberichten bewendet es auch nach V. v. 13. Juli 1862, §. 23.

[23]) Dieses Schema s. am Schluß von Anm. 21. Übrigens sind durch V. v. 21. Juli 1848 (G. u. Vbl. v. J. 1848, S. 147) die Superintendenten und in der Oberlausitz die Vorstände der theologischen Kandidatenvereine angewiesen worden, den Kandidaten künftig auf Verlangen die Einsicht in diese Anzeigen über die Amtsführung, die Leistungen und das Verhalten der Kandidaten, soweit solche einen jeden angehn, zu gewähren.

[24]) S. hierzu nachstehende V. E. L. Landeskons. v. 7. Dezember 1875 (Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1875, S. 78).

Nach §. 13 des mittels V. Kultusmin. v. 20. März 1844 erlassenen Regulativs über die theologischen Kandidatenvereine ist die Anzeige über die Wirksamkeit der letzteren mit der Einreichung der Kandidatentabellen in der Art zu verbinden, daß die Hauptergebnisse ersterer sogleich in letzteren mit angemerkt werden; und es ist das für diese Tabellen durch V. v. 19. Oktober 1844 vorgeschriebene Schema so auszufüllen, daß mit den Mitgliedern der Bezirksvereine der Anfang gemacht wird, darnach die Mitglieder der etwa neben jenen bestehenden Lokalvereine, endlich diejenigen Kandidaten — jedoch durchaus unter fortlaufenden Nummern — folgen, welche, ohne einem Vereine beigetreten zu sein, etwa noch vorhanden sind. Wenn nun aber diese Bestimmungen bei Anfertigung der von den Ephoren eingereichten, resp. durch die Konsistorialbehörde[n] zu Bautzen [und Glauchau] eingesendeten Kandidatentabellen nicht gehörig befolgt worden sind, namentlich darin derjenigen Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche nach §. 2, sub c des gedachten Regulativs von der Teilnahme an einem Kandidatenvereine dispensiert sind, vielfach gar keine Erwähnung geschehn ist, so werden die vorerwähnten Vorschriften bei den eingangsgenannten Behörden und Ephoren hierdurch in Erinnerung gebracht.

Hiernach ist in den — spätestens im Laufe des Monats März jeden Jahres, und zwar auch aus den Bezirken, in welchen Kandidatenvereine im vorausgegangenen Jahre nicht bestanden haben, einzureichenden — Kandidatentabellen der vollständige Name, der Geburtsort, das Geburtsjahr, der dermalige Aufenthaltsort, das Jahr der Prüfung bei der theologischen Prüfungskommission und das Jahr der Wahlfähigkeitsprüfung der betreffenden Kandidaten, sowie der Grund, aus welchem der Kandidat an einem Kandidatenvereine nicht teilgenommen hat, anzugeben.

[25]) Die hier dem Kultusmin. zugewiesene Thätigkeit ist jetzt von dem E. L. Landeskons. auszuüben. — S. Anm. 7.

züglichsten durch vier Prämien, eine von 30, eine von 20, und zwei von 10 Thalern — — belohnen, auch diejenigen, welche den Preis erlangt haben, öffentlich bekannt machen, und behält sich vor, zuweilen zu dergleichen Arbeiten [nach vernommenem Gutachten des Landeskonsistorii [26]),] Aufgaben zu stellen.

§. 14. Die Vorstände der Lokalvereine, auf welche §§. 11 und 12 ebenfalls Anwendung leiden, haben — insofern sie nicht von der Ephorie verfassungsmäßig eximiert sind — die Anzeige über deren Wirksamkeit nach dem Jahresschlusse mittels Berichts an den Vorstand des Bezirksvereins, welcher deren Ergebnisse in der Haupttabelle mit aufzunehmen hat, einzureichen.

Wegen der Vereine, deren Vorstände verfassungsmäßig von Ephoralsprengeln eximiert sind, ergeht besondere Verordnung.

§. 15. Wenn ein Kandidat durch Veränderung seines Wohnortes aus dem Bezirksvereine ausscheidet, so ist ihm, auf Verlangen, vom Vorstande ein Zeugnis, welches den Grad seiner vorausgesetzlichen Befähigung zum Predigeramte, nach Maßgabe seiner Leistungen im Bezirks- und beziehentlich Zweigvereine, mit einer der §. 12 bemerkten Censuren bezeichnet, nach einem noch vorzuschreibenden Formulare [27]) zu erteilen.

Ein ähnliches Zeugnis ist solchem auf Verlangen, auch vor dem Austritte jederzeit, insbesondere zu dem §. 3 bemerkten Zwecke auszustellen.

§. 16. Der Verein kann unter Genehmigung des Vorstandes die Ausschließung eines Mitglieds zwar beschließen; es ist jedoch vor Ausführung dieses Beschlusses, unter Darlegung der Gründe, vom Vorstande Bericht [zur Konsistorialbehörde und von dieser Vortrag an das Ministerium [28])] zu erstatten und dessen Entschließung abzuwarten.

§. 17. Die bisherigen Statuten bereits bestehender Kandidatenvereine modifizieren sich nach dieser Verordnung von selbst. Es bleibt aber jedem Vereine überlassen, neue Statuten zu entwerfen, welche jedoch lediglich in Form von Zusätzen und Nachträgen zu den betreffenden Paragraphen dieses Regulativs aufzusetzen sind und nichts in diesem Regulative bereits Bestimmtes oder solchem Widersprechendes enthalten dürfen.

Geldstrafen und gezwungene Beiträge sind darin nur insoweit zulässig, als sich jeder einzelne solchen bei seinem Eintritte freiwillig und ausdrücklich unterwirft.

Solche neue Statuten sind dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch die betreffende Konsistorialbehörde zur Bestätigung einzureichen [29]).

§. 18. Die allmähliche Anschaffung einer Vereinsbibliothek und die Bildung eines Lesezirkels ist, zumal für Bezirke, in denen es an den wissenschaftlichen Hilfsmitteln größerer Städte fehlt, thunlichst zu empfehlen.

[26]) S. Anm. 25.
[27]) Dieses Formular s. am Schluß von Anm. 21.
[28]) Jetzt vom Vorstand direkt an das E. L. Landeskons.
[29]) Jetzt dem E. L. Landeskons. durch die Superintendentur.

Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, v. 30. März 1844[1]).

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 140.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., finden Uns bewogen, zu Erledigung der, über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten entstandenen Zweifel, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten gegen jeden dritten, sowie gegen einzelne ihres Mittels hat in der Regel und, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird, in derselben Maße stattzufinden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden [beziehentlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 [2]), durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 [2]), sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend [2]),] geordnet ist.

Diese Regel leidet volle Anwendung auf alle Fälle, in denen Kirchenbezirk und Gemeindebezirk, ihrem räumlichen Umfange nach zusammenfallen.

§. 2. Gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischer Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach, oder auch nur teilweise, sowie

b) Güter und Grundstücke, welche nach §. 20 der Landgemeindeordnung [3]) vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, so erfolgt die Vertretung der Kirchengemeinde in Rechtsstreitigkeiten

zu a) durch die Vorstände aller derjenigen Korporationen, welchen, nach §. 1, die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden zusteht;

zu b) durch die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke, oder deren Stellvertreter in Person.

Die auf Vertretung der Kirchengemeinde bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

§. 3. In Rechtsstreitigkeiten mehrerer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindeteile unter sich wird jeder streitende Teil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§. 4. Findet die vorgesetzte Konsistorialbehörde in

[1]) Dieses Ges. ist zwar in §. 1 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 aufgehoben worden, es war aber demohnerachtet noch mit abzudrucken, weil seine Vorschriften nach Provinzialstatut v. 26. Mai 1852 auch auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz Anwendung zu leiden hatten und dies bestehn geblieben ist.
[2]) Die hier angezogenen Gesetze sind durch die Rev. Städteordn., die Rev. Landgemeindeordn. und die Städteordn. für mittlere und kleine Städte, insgesamt v. 24. April 1873, ersetzt worden.
[3]) Gegenwärtig §. 82 Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873.

besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindeteil — sei es nun, daß solcher zu einer größeren Parochie gehöre oder umgekehrt für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speziellen Vertretung notwendig, so ist solche durch ein von dieser Behörde zu bestätigendes Partikularstatut in der Maße festzustellen, daß dabei, so viel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

Die hiernach ernannten Vertreter sind zur Vertretung des betreffenden Gemeindeteiles in Rechtsstreitigkeiten befugt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. März 1844.

Gesetz, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 2. April 1844[1].)

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 141.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., erachten die Feststellung gleichmäßiger Grundsätze bei Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen für nötig und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulgemeindeangelegenheiten, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und infolge des Aufsichtsrechts eintreten, mit Einschluß der Vokationen zu geistlichen und Schulstellen, sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niederen Instanzen[2]) erwachsenen Verläge[3]), [mit Einschluß der Schreibelöhne[3]),] in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes: einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838, §. 1, zu bezahlen[4]).

Gelangen jedoch Kirchen- oder Schulgemeindeangelegenheiten als Parteisachen in den Administrativjustiz- oder Rechtsweg, oder ist eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich im Privatinteresse einer Gemeinde, auf ihr Ansuchen, vorzunehmen, so leiden die über Liquidierung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung.

Gleiche Sportel- und Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen oder Weigerungen oder verhangene Säumnisse oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeindebehörden obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt worden sind.

§. 2. Für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds[5]) passiert aus solchen der weltlichen Koinspektion, indem es wegen der Ephoren hierunter bei der Generalverordnung vom 10. Januar 1839 bewendet, außer den Verlägen, noch eine billige Vergütung. Diese ist, nach Maßgabe des Betrags des Vermögens und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen, von der Konsistorialbehörde auf einen festen Satz zu bestimmen.

---

[1]) S. hierzu V., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874, §. 9. — S. auch V., die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betr., v. 24. September 1876, Beil. sub ⊙ Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz, Nr. III. Erläuternde Bemerkungen Nr. 6.

[2]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 18. November 1875 — die Weigerung eines Schulvorstandes, die durch Gestattung eines nur 5tägigen wöchentlichen Unterrichts entstandenen Verläge, einschließlich der Schreibelöhne, aus der Schulkasse zu bezahlen, zurückgewiesen, da unter „Obrigkeit der niederen Instanz" in §. 1, Abs. 1 [obigen] Ges., wie schon aus §. 1 der zu diesem Ges. unter dem nämlichen Tage erlassenen A. V. zu entnehmen sei, auch die Inspektion, gegenwärtig demnach die Bezirksschulinspektion, zu begreifen sei.

[3]) S. die in Anm. 1 angezogene Gebührentaxe Nr. III. Erläuternde Bemerkungen Nr. 6, Abs. 2. — Darnach werden Schreibelöhne (Kopialien) zu den zu erstattenden „Verlägen" nicht mehr zu rechnen sein.

[4]) Die hier getroffene Bestimmung, daß bei völliger Gebührenfreiheit der im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens nötig werdenden „obrigkeitlichen Verhandlungen" gleichwohl die „unumgänglichen bei den niederen Instanzen erwachsenen Verläge, mit Einschluß der Schreibelöhne," zu bezahlen sein sollen, leidet auf die Superintendenten ebenfalls Anwendung, da in §. 1 A. V. zum Ges. der Ausdruck „Obrigkeit in Kirchen- und Schulsachen" ausdrücklich dahin erläutert worden ist, daß darunter „die verfassungsmäßige Inspektionsbehörde" zu verstehn sei. Insofern daher nach V. v. 10. Januar 1839 die Superintendenten zur Liquidierung von Verlägen in Offizialsachen vermöge des ihnen wegen dieser mit gewährten Fixi seither nicht berechtigt waren, so ist die gedachte V. durch das Ges. v. 2. April 1844 insoweit als aufgehoben anzusehn und den Ephoren mithin die Liquidierung der Verläge auch in Offizialsachen fernerhin ebenso gestattet, wie dies den weltlichen Koinspektoren im Ges. nachgelassen worden ist. — V. Kultusmin. v. 19. November 1853. — Eine spätere V. Kultusmin. v. 11. November 1856 hatte erläuternd bemerkt, daß durch vorstehende Anordnung die Verläge bei allgemeinen Offizialarbeiten der Superintendenten, die dieselben, wie z. B. die Neujahrsoffizialien, nicht im Interesse einzelner Kirchen- [oder Schul]gemeinden oder einzelner Stiftungen, sondern der vorgesetzten Behörde gegenüber oder sonst im Interesse des Kirchen- [und Schul]wesens im allgemeinen verrichteten, nicht mit berühre. Vielmehr habe der Superintendent solche Verläge, die in der Regel nur in Schreibelöhnen und Briefträgerlöhnen bestehn würden, ohne Anspruch auf Ersatz von irgend einer Seite, aus seinen Mitteln zu bestreiten. — Da aber Kopialien, Porto und Botenlöhne nicht mehr erstattungsfähig sind — s. Anm. 3 —, so hat diese Erläuterung kaum noch praktische Bedeutung.

[5]) Unter den §. 2 Ges. und §. 4, sub a A. V. bezeichneten „mit dem Kirchenärar in Verbindung stehenden Fonds" sind nach einer V. Kultusmin. v. 10. Juli 1844 nur solche Fonds zu verstehn, welche als Zubehörungen des eigentlichen Kirchenvermögens anzusehn sind, nicht aber solche, die, wie Pfarrholzkassen und sonstige Kapitalfonds der Pfarr- und Kirchschullehne, bei dem Kirchenvermögen unter Aufsicht der Kircheninspektion zwar ebenfalls mit verwaltet werden, zu solchem jedoch nicht unmittelbar gehören und mit Rücksicht auf ihre nächste und alleinige Bestimmung vielmehr unter den Gesichtspunkt der in §. 3 Ges., gedachten, nach §. 1 zu behandelnden Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne zu stellen sind. Da indes §. 3 des Ges. gestattet, daß, obgleich Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne unentgeltlich besorgt werden sollen, dennoch bei außerordentlichen Bemühungen der weltlichen Obrigkeit eine besondere Vergütung bewilligt werden kann, so hat das Min. in obiger V. geschehn lassen zu können erklärt, daß in einzelnen Fällen nach vorgängigem Gehör des Pfarrers auch aus solchen Kassen der Obrigkeit eine Remuneration bewilligt werde. Jedoch ist hierbei, da in der Regel bei der bloßen Verwaltung der Pfarrholzkassen besondere Bemühungen nicht vorkommen werden, von anderen Grundsätzen, als bei den Kirchenäraren auszugehn und nur in solchen Fällen eine in das Ermessen der Konsistorialbehörde zu stellende Vergütung zu bewilligen, wo durch Prozesse oder sonstige Geschäfte und Verhandlungen bei Bildung und Herstellung solcher Kassen der Obrigkeit außerordentliche Bemühungen verursacht werden.

Dieselbe soll jedoch, einschließlich der durch das Generale vom 26. März 1810 für Abnahme und Durchgehung der Jahresrechnungen geordneten Gebühren[6]), ohne Genehmigung des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts, den Satz von drei Prozent der laufenden jährlichen Einnahme der betreffenden Ärare oder Fonds von deren Vermögen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Kapitalien oder, wenn die nach diesen drei Prozent zu berechnende Vergütung weniger, als zwei Thaler jährlich betragen würde, diesen letzteren Satz in keinem Falle übersteigen[7]).

Für außerordentliche Bemühungen, z. B. bei Verpachtung oder Parzellierung von Grundstücken, Verteidigung von Gerechtsamen 2c. ist die Konsistorialbehörde, insofern sie dies für angemessen erachtet, eine besondere, nach Maßgabe des Umfangs der Bemühung, der dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit und der vorhandenen Mittel zu bemessende Vergütung zu bestimmen berechtigt[8]).

§. 3. Angelegenheiten der Pfarr- und Schullehne sind nach §. 1 zu behandeln.

Bei außerordentlichen Bemühungen kann jedoch der weltlichen Obrigkeit eine besondere Vergütung bewilligt werden, wobei solchenfalls nach §. 2 zu verfahren ist.

§. 4. Angelegenheiten der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke sind, wenn

a) deren Ertrag so unbedeutend ist, daß durch Entnehmung von Kosten der Zweck der Stiftung wesentlich beeinträchtigt werden würde, nach §. 1, dafern hingegen

b) deren Ertrag solches gestattet, nach §. 2 zu behandeln.

Hat der Stifter selbst für die mit der Verwaltung seiner Stiftung verbundenen Bemühungen ein gewisses Honorar ausgesetzt, so hat es dabei lediglich zu bewenden[9]). Nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen, z. B. wenn der Fonds sich bedeutend erhöht oder vermindert hat, kann, mit Genehmigung des Ministerii des Kultus und öffent-

---

[6]) Dieses Gen. v. 26. März 1810 ist in §. 18 V., die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 13. Juli 1862 (G. u. Vbl. v. J. 1862, S. 306) aufgehoben worden. Die nurangezogene V. v. 13. Juli 1862 ist hinwiederum in Nr. VII. unter 8 V., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868 aufgehoben worden.

[7]) Es war zur Sprache gekommen, ob nicht die nach [obigem] §. 2 den weltlichen Koinspektionen für die denselben obliegende Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds aus letzteren zu gewährenden Gebührenfixa unter den infolge der Kirchenvorstandsordn. eingetretenen veränderten Verhältnissen und nachdem hiernach die den weltlichen Koinspektionen in der gedachten Beziehung zufallende Arbeit eine erheblich geringere geworden, in Wegfall zu gelangen haben möchten.

Das Kultusmin. hat hierauf im Einverständnis mit dem Justizmin. seine Entschließung dahin eröffnet, daß eine ausreichende Veranlassung zu einer vollständigen Beseitigung jener Vergütungen zur Zeit wenigstens nicht vorliege, da auch nach dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordn. die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Kirchenärare den Kircheninspektionen und insbesondere dem das directorium actorum führenden Teile derselben nach wie vor verblieben und, wenn auch eine Erleichterung dieser Behörden in mehrfacher Beziehung eingetreten sei, doch diese Erleichterung mindestens für jetzt während der Übergangsperiode durch die den Kircheninspektionen nach §. 22, Abs. 3—6 der Kirchenvorstandsordn. und Punkt VII. der V. v. 30. März 1868 verbliebenen Obliegenheiten ausgeglichen werde, wie denn auch — abgesehn davon, daß der Grund, welcher bei Bewilligung der in Frage stehenden Vergütungen mitgewirkt, nämlich die Rücksichtnahme auf die zum Sportulieren in Kirchen- und Schulsachen berechtigten früheren Patrimonialgerichte, denen diese Befugnis damals entzogen worden, nicht allein maßgebend gewesen sei, — die Höhe der bewilligten Gebührenfixa gegenüber der fast durchgängigen Gebührenfreiheit der Verhandlungen in Kirchen- und Schulsachen kaum in Betracht kommen könne.

Wenn jedoch diese Fixa dennoch bei den vermögenderen Ararен nicht selten etwas hoch bemessen und die den Kircheninspektionen gegenwärtig noch zugewiesenen Geschäfte, zumal nach Wegfall der früheren Konkurrenz derselben bei Ausleihung von Kirchenkapitalien bezüglich aller Kirchenärare gleichmäßiger geworden seien, so scheine es angemessen, bei etwaigen Anträgen der Kirchenvorstände auf Herabsetzung der bisherigen Fixa auf eine Revision der letzteren einzugehn und dabei, unter Berücksichtigung der inzwischen bezüglich der Inspektionsgeschäfte eingetretenen Änderungen und der zu erwartenden noch größeren Abminderung dieser Geschäfte mit möglichster Billigkeit zu verfahren, namentlich aber bei Kirchenärаren mit bedeutenderem Vermögen, bei der neuen Feststellung des Fixums nicht über $1^1/_2$ bis höchstens 2 Prozent der festen Einnahme hinauszugehn.

Die Konsistorialbehörden sind angewiesen worden, sich vorkommenden Falls hiernach zu achten. — V. Kultusmin. v. 7. Dezember 1869. —

Erläuternd hat hierzu V. Kultusmin. v. 20. Dezember 1870 bemerkt:

Es beruht in Richtigkeit, daß bei dem Min. bei Erlaß der V. v. 7. Dezember 1869 die Absicht vorgewaltet hat, insbesondere bei vermögenderen Kirchenärаren, durch Herabsetzung des nach §. 2 Ges. v. 2. April 1844 nachgelassenen Prozentsatzes bei einer auf etwaigen Antrag des Kirchenvorstandes vorzunehmenden anderweiten Regulierung jener Vergütungen eine Ermäßigung dieser letzteren selbst herbeizuführen. Allein es hat keineswegs dadurch eine, von der einen oder anderen Seite etwa beantragte Revision und auch eine Erhöhung dieser Vergütungen für den Fall, daß die gestiegenen Einnahmen eines Arars eine solche angemessen erscheinen lassen, ausgeschlossen werden sollen, dafern nur diese Erhöhung innerhalb des nach jener V. bei künftigen Regulierungen in Anwendung zu bringenden ermäßigten Prozentsatzes liegt und letzterer dabei nicht überschritten wird. —

Vergl. hierzu noch nachstehende V. der Kreishauptmannschaft Bautzen v. 20. September 1877:

Nachdem die unterz. Kreishauptmannschaft beschlossen hat, die von den Kirchenärаren für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens alljährlich abzuführenden Gebührenfixa von jetzt ab ohne Rücksicht darauf, ob die betr. Jahresrechnungen bereits justifiziert sind oder nicht, im letzten Vierteljahre desjenigen Jahres einheben zu lassen, auf welches sie fällig sind, so werden die ev.-luth. Kirchenvorstände der Oberlausitz zu entsprechender Anweisung der Kirchkassen-Rechnungsführer hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß den Kirchenvorständen seiten der hiesigen Kassenexpedition Liquidationen über die zu entrichtenden Fixa brevi manu zugehn werden.

[8]) Das nach §. 2 [obigen] Ges. für die Beaufsichtigung und Leitung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds der weltlichen Koinspektion auszusetzende Fixum fällt bei königl. und sonstigen Behörden, deren Beamte für Besorgung ihrer Amtsgeschäfte eine fixierte Besoldung genießen, den betr. Sportelkassen zu, weshalb auch die am Schlusse dieses und des §. 3 der Konsistorialbehörde erteilte Ermächtigung auf die Beamten dieser Kategorie in der Regel keine Anwendung leidet. Doch bleibt den Kreisdirektionen [jetzt dem E.L. Landeskons.] unbenommen, in ganz besonderen Fällen auch fixierten Beamten, wegen besonders mühevoller und für die Kirchenärare ersprießlicher Arbeiten, persönliche Gratifikationen aus den betr. Fonds zu bewilligen. — V. Kultusmin. v. 5. Juli 1844. In Fällen, wo Stiftungsinspektionen für die mit der Verwaltung einer Stiftung verbundenen Bemühungen besondere vom Stifter ausgesetzte Honorare zu beziehen hatten, bei denen es nach §. 4 sub b Ges. v. 2. April 1844 auch fernerhin zu bewenden hat, sind dergleichen Honorare der weltlichen Koinspektoren auf Patrimonialgerichtsstellen, nach erfolgtem Übergange der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, zu den Sportelkassen der mit der Besorgung der Koinspektionsgeschäfte beauftragten betr. Gerichtsämter [jetzt Amtshauptmannschaften, bez. Stadträte] gezogen worden, und das Justizmin. hat die Überlassung solcher Honorare an die Vorstände oder andere Beamte der Gerichtsämter [an deren Stelle jetzt die Amtshauptmannschaften, bez. Stadträte getreten sind] und deren Überweisung an diese Beamten zum eigenen und persönlichen Bezuge ausdrücklich abgelehnt. S. V. Kultusmin. v. 13. November 1856 und v. 21. Januar 1858.

[9]) S. bezüglich dieser Honorare Anm. 8.

lichen Unterrichts[10]), eine Abänderung des stiftungsmäßigen Honorars, beziehentlich auf Ansuchen des Verwalters, angeordnet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. April 1844.

Verordnung (des Kultusmin.), zu Ausführung des Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., v. 2. April 1844[1]).

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 143.)

Zu Ausführung des unter dem heutigen Tage bekannt gemachten Gesetzes, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betreffend, wird andurch folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 1 des Gesetzes.) Unter der „Obrigkeit in Kirchen- und Schulsachen" in unterer Instanz ist in den Erblanden die verfassungsmäßige Inspektionsbehörde, in der Oberlausitz die Kollaturbehörde oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspektionsbefugnisse auszuüben hat, zu verstehn[2]).

§. 2. Unter den Verlägen passiert auch der Reiseanswand an Fortkommen und Auslösung bei notwendigen Expeditionen außerhalb des Ortes, an welchem die Ephoral- und beziehentlich Amts- oder Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Flur dieser Orte, nach den taxordnungsmäßigen Ansätzen[3]), [jedoch, soviel die Erblande betrifft, mit Ausnahme der Schulrevisionen der Superintendenten, wegen deren es bei der Verordnung vom 10. Januar 1839 bewendet[4]).]

Für das Fortkommen ist bei zusammengesetzten Inspektionsbehörden, deren Mitglieder an demselben Orte ihren Wohnsitz und ihre amtliche Stelle haben, in der Regel und wenn nicht besondere Umstände, die solchenfalls bei der Liquidation zu bemerken sind, eine Ausnahme bedingen, nur ein einmaliger Ansatz für beide Mitglieder, einschließlich des etwa zuzuziehenden Protokollanten, statthaft.

§. 3. Zu Rechtfertigung des Sportelansatzes in Fällen, welche die Behörde erster Instanz als Administrativjustizsache betrachtet, hat solche diese Eigenschaft derselben im Eingange des von ihr zu erteilenden Bescheides durch die Worte:

„In Administrativjustizsachen N. Ns. gegen N. N."

oder in dem etwa vorher von ihr zu erstattenden Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, wodurch zugleich einem sonstigen Erfordernisse dieser Prozeßgattung entsprochen wird.

[Es bleibt jedoch gedachter Behörde nachgelassen, in Fällen, wo sie zweifelhaft ist, ob ihre Ansicht von der Eigenschaft der Sache bei der vorgesetzten Behörde Billigung finden werde, statt der wirklichen Verwendung von Stempelpapier, nur mit Notierung von „Stempelnachtrag", zu verfahren[5]).]

§. 4. (Zu §. 2 des Gesetzes.) a) Zu den „mit dem Kirchenärare in Verbindung stehenden Fonds" gehören alle diejenigen, welche zwar nicht unter dem Namen „Kirchenärar" verwaltet werden, deren Erträge aber doch zu allgemeinen oder besonderen Zwecken der Kirche bestimmt sind, z. B. sogenannte geistliche Kasten oder Einnahmen, besonders verwaltete Holzkassen 2c.[6]).

b) Die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Schulkassen ist den Geschäften in Schulgemeindeangelegenheiten beizuzählen und daher nach §. 1 des Gesetzes zu beurteilen. Nur rücksichtlich derjenigen Privatstiftungen für den Schulzweck, welche der Schulkasse jährliche Zuflüsse gewähren, kommt §. 4 des Gesetzes zur Anwendung.

§. 5. Unter „Einnahme" ist in §. 2 des Gesetzes nicht der, nach Abzug der etatmäßigen Ausgaben ver-

---

[10]) Bez. des E. L. Landeskons.

[1]) In Bezug auf die Ausführung des Ges. wegen Erhebung der Sporteln in Kirchen- und Schulsachen hat das Kultusmin. den Konsistorialbehörden unter dem 20. April 1844 noch folgende Punkte zur Nachachtung eröffnet.

1. Durch §. 2 des Ges. ist das Ermessen der Konsistorialbehörde in dem konkreten Falle nicht ausgeschlossen, das Honorar nach einem geringeren Verhältnisse, als dem zu 3% der laufenden Einnahme, zu regulieren, wenn die regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen bei der Administration dadurch genügend remuneriert erscheinen. [S. hierzu Anm. 7 zu dem Ges. v. 2. April 1844.]

2. Wo seither unter ausdrücklicher Genehmigung der Konsistorialbehörde die Einrichtung bestanden hat, daß die Unterbehörden die inspektionellen Rechte und Verpflichtungen rücksichtlich der Kirchenvermögen und der damit in Verbindung stehenden Fonds nicht lediglich auf dem Grunde der früheren — durch das Ges. aufgehobenen — Observanz des Sportulierens in Kirchen- und Schulsachen, sondern vermöge eines speziellen Privatrechtstitels, z. B. vermöge besonderer Bedingungen bei der Bestellung oder einer legalen Matrikel

a) ganz oder zum Teil unentgeltlich oder doch um eine geringere Vergütung, als sie nach dem Ges. ausfallen würde, auszuüben hatten, oder

b) daß die jährliche Vergütung den höchsten, durch das Ges. bestimmten Satz überstieg,

da verbleibt es ferner, und zwar nach Maßgabe der Dauer des unterliegenden besonderen Rechtsgrundes, bis zur Erledigung desselben bei der bisherigen Einrichtung.

Dahingegen ist eine anderweite Regulierung der Remuneration nach den Vorschriften des Ges. und der A. V. in allen anderen Fällen, und wenn auch mit Genehmigung der Konsistorialbehörde eine feste Einrichtung, jedoch nicht auf dem Grunde eines speziellen Privatrechtstitels, bestanden hat,

ad a) auf den Antrag der beteiligten Inspektionsbehörde,

ad b) aber von Amts wegen vorzunehmen und bez. die bestehende Einrichtung zu modifizieren.

3. Da das Ges. rücksichtlich der Gegenstände, welche künftig völlig sportelsrei von den Inspektionsbehörden und bez. der Erblande auch von den weltlichen Koinspektionen, expediert werden sollen, auf die wegen Fixation der Ephoren unter dem 10. Januar 1839 erlassene V. basiert, gleichwohl eine Aufzählung aller derartiger Offizialsachen im Ges. oder in der A. V., zu Vermeidung von Zweifeln bei nicht völliger Erschöpfung derselben, unterlassen worden ist, so hat die in jener V. v. 10. Januar 1839 enthaltene Angabe der Offizialsachen in Zweifelsfällen dazu zu dienen, um zu Bescheidung der Unterbehörden auf Anfragen oder bei Beurteilung der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit von Liquidationen in den zur Kenntnis der Konsistorialbehörden gelangenden Sachen davon eine Analogie zu entlehnen.

[2]) S. hierzu V. v. 28. Mai 1868 [abgedr. in Anm. 131 zu Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868] u. V. v. 12. September 1874.

[3]) S. G. V. v. 13. Juli 1862.

[4]) Schulrevisionen durch die Superintendenten in dem hier gemeinten Sinne finden nicht mehr statt.

[5]) Diese Vorschrift hat sich mit der veränderten Stempelgesetzgebung erledigt, s. jetzt Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Art. 1.

[6]) S. Anm. 5 zu Ges. v. 2. April 1844.

bleibende Überschuß, sondern der wirkliche Ertrag, jedoch nach Abzug desjenigen Aufwandes zu verstehn, welcher die Beziehung der Nutzung unmittelbar bedingt, z. B. Holzschlägerlöhne, Einnehmergebühren 2c.

Dagegen bleiben Einnahmeposten, die

a) nur durchlaufend sind oder

b) nicht den Nutzungen, sondern der Substanz angehören, z. B. eingegangene Kapitale, sowie außerordentliche Zuflüsse, z. B. Legate, dabei außer Rücksicht.

§. 6. Bei Feststellung des jährlichen Honorars ist in der Regel ein Durchschnitt der Einnahme aus den drei Jahren 1841, 1842 und 1843 zu Grunde zu legen.

§. 7. Die nach §. 3 des Generales vom 26. März 1810 [7]) und — in der Oberlausitz — nach §§. 104 und 105 des Regulativs vom 11. August 1813 für Durchgehung und Abnahme der Kirchenrechnungen der Kircheninspektionsbehörde ausgesetzten Gebühren fallen künftig auch rücksichtlich der weltlichen Koinspektionen und beziehentlich der Kollaturbehörden (§. 1), gegen das mehrgedachte fixe Honorar, weg.

§. 8. Das letztere ist in der Regel am Ende des bürgerlichen Jahres zahlbar. Übersteigt jedoch der Jahresbetrag desselben die Summe von zwanzig Thalern — —, so darf die Erhebung je zur Hälfte am Schlusse jedes Halbjahres geschehn [8]).

§. 9. Die sportel- und stempelfreie Behandlung der, §. 2 des Gesetzes bemerkten, Angelegenheiten tritt erst mit dem 1. Juli dieses Jahres, von diesem Zeitpunkte an aber unbedingt, mithin auch in dem Falle ein, wenn das dafür zu gewährende Honorar bis dahin noch nicht festgestellt sein sollte. Es ist aber letzteres solchenfalls von gedachtem Tage an nachträglich zu zahlen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 2. April 1844.

Verordnung (des Kultusmin.), die Bemerkung des Ablebens der vor dem ein und zwanzigsten Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betr., v. 30. Mai 1844 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 190.)

In die, zu Vollziehung des Gesetzes vom 26. Oktober 1834, die Erfüllung der Militärpflicht betreffend, nach §. 18 der Verordnung von demselben Tage [2]), von den Geistlichen einzureichenden Geburtslisten sind oft Personen aufgenommen worden, welche bereits verstorben wären. Um dies in Zukunft thunlichst zu vermeiden, verordnet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, wie folgt:

1. Alle Kirchenbuchsführer (Verordnung vom 21. November 1840, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361) haben hinfüro, wenn die innerhalb der Parochie geborenen Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres innerhalb solcher wiederum mit Tode abgehn, solches in dem, die Taufnachrichten enthaltenden Abschnitte des Kirchenbuchs, sowie die Führer des Duplikats an derselben Stelle in diesem, nachträglich zu bemerken [3]).

Dies hat, außer dem Eintrage in die Totenanzeigen, Kirchenbuchsabschnitt C selbst, in Kolonne 4 der Taufnachrichten, Abschnitt A unter dem „Taufnamen der Kinder" mit den Worten: „gestorben den ..... 18.. Bl. ... Litt. C" zu geschehn. Auch ist in dem Schema zu den Taufnachrichten (Generale vom 18. Februar 1799, C.A. 2. Fortf. 1. Bd. S. 231) noch eine achte Kolonne zu Anmerkungen anzulegen [4]).

2. 2c. [5])

3. Obwohl das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Bedenken trägt, vorstehende Anordnung noch weiter, und zwar teils auf nichtmilitärpflichtige Personen, teils auf Anmerkung anderer, auf die betreffenden Personen bezüglicher Nachrichten, z. B. Aufgebote, Trauungen, Geburt von Kindern, welche eine zusammenhängende Übersicht der Familienereignisse gewähren, auszudehnen, so verkennt dasselbe doch keineswegs, daß die Anlegung einer solchen Übersicht für öffentliche und Privatzwecke von Nutzen sein könne, und wird es daher gern sehn, wenn die Kirchenbuchsführer, außerhalb des Kirchenbuchs und Duplikats, derartige übersichtliche Verzeichnisse anlegen und fortführen.

---

[7]) S. Anm. 6 zu Ges. v. 2. April 1844.

[8]) S. auch die in Anm. 7 zu Ges. v. 2. April 1844 abgedruckte V. der Kreishauptmannschaft Bautzen v. 20. September 1877.

[1]) Vergl. hierzu V. v. 27. April 1876 u. Anm. 1 das.

[2]) Diese Vorschrift in der oben angezogenen, inmittelst erledigten A. V. ist auch in die späteren Militärgesetze übergegangen. S. jetzt die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888, §. 46, Nr. 7, wonach die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen unentgeltlich bis zum 15. Januar jedes Jahres den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, zu übersenden haben. Anmerkungsweise ist hinzugefügt: Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Ges. v. 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

[3]) In einer an die Konsistorialbehörden erlassenen V. v. 13. September 1848 hat das Kultusmin. erklärt, auf einer Ausführung obiger Vorschrift in den mit dem jedesmaligen Jahresschlusse bereits abgelieferten Duplikaten durch alljährlich oder in kürzeren Zwischenräumen zu bewirkende Nachträge nicht bestehn zu wollen, da die auf Antrag des Kriegsmin. getroffene fragliche Anordnung nur den Zweck habe, den Geistlichen eine bessere Übersicht der militärpflichtigen männlichen Individuen ihrer Parochie zu gewähren, damit bei den darüber zu erstattenden Anzeigen, soweit möglich, irrtümliche Angaben solcher, welche bereits vor der Erfüllung des 20. Altersjahres wieder verstorben, als noch lebender vermieden werden sollten. Obwohl nun dieser Zweck in dem Falle, daß das Kirchenbuch verloren gehe und das Duplikat jener Nachträge entbehre, nicht weiter erreicht werden könne, so würden doch die Nachrichten selbst, um welche es sich handle, in dem Duplikate erhalten bleiben. Es erscheine daher jene Maßregel keineswegs notwendig und bei der Seltenheit von Unglücksfällen, durch welche Verluste der Kirchenbücher herbeigeführt würden, die Mühe unverhältnismäßig größer, welche mit ihrer Ausführung verbunden sei. —

[4]) S. auch V. v. 25. April 1874 in Anm. 4 zu V. v. 13. Dezember 1876.

[5]) Nr. 2 betraf die für die Vergangenheit nachträglich zu bewirkende Bemerkung.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30. Mai 1844.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Kandidatenvereine betr., v. 2. Dezember 1844.

(G. u. Vbl. v. 1844. S. 294.)

Nachdem die neue Einrichtung der theologischen Kandidatenvereine in Gemäßheit des mittels Verordnung vom 20. März d. J. (G. u. Vbl. S. 133) erlassenen Regulativs vollständig vorbereitet worden, insbesondere auch die §§. 5 und 6 gedachten Regulativs vorbehaltene Bestimmung und Abgrenzung erfolgt ist oder vor dem 1. Januar 1845 annoch erfolgen wird, so hat die gedachte neue Verfassung mit dem Anfange künftigen Jahres allenthalben in Wirksamkeit zu treten.

Zugleich wird andurch bekannt gemacht, daß nach solcher künftig folgende Kandidatenvereine als Bezirksvereine (§. 6 des Regulativs) bestehn werden:

A. In den Erblanden:

a) in jeder Ephorie des Landes mit Ausnahme der zu Dresden und Leipzig, dafern und solange innerhalb derselben eine genügende Kandidatenzahl vorhanden ist, ein solcher;

b) in Dresden drei, in Leipzig ebenfalls drei solche, unter welchen den Kandidaten die Wahl freisteht.

B. In der Oberlausitz:

vier dergleichen, deren Sitze in Budissin [Bautzen], Kamenz, Löbau und Zittau sind.

Um hierüber das weiter Nötige in Erfahrung zu bringen, hat sich jeder Kandidat der Theologie und des Predigtamts — welcher nicht nach §. 2 c des Regulativs*) von der Beitrittsverbindlichkeit überhaupt ausgenommen ist — soweit ihm solches nicht bereits von dem Vorstande seines bisherigen Vereins amtlich bekannt gemacht ist, bei dem Superintendenten des Ephoralbezirks seines Wohnortes, in der Oberlausitz aber bei dem Kirchen- [und Schul]rate, in Person anzumelden oder bei solchem schriftlich anzufragen, worauf ihm dieser die erforderliche Bescheidung zu erteilen hat.

Diese Anmeldung liegt jedem Kandidaten, der nach dem 1. Januar 1845 seinen Wohnort verändert, binnen der ersten zwei Monate nach seinem Umzuge ob.

Die Unterlassung dieser Anmeldung wird für die betreffenden Kandidaten den Nachteil haben, daß solche in der, auf den Grund der Spezialtabellen jedes Bezirksvereins (§. 13 des Regulativs) bei dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts**) anzufertigenden und fortzuführenden Haupttabelle sämtlicher, zu Erlangung der Wahlfähigkeit, daher zu einer geistlichen Anstellung in hiesigen Landen berechtigter Kandidaten nicht mit aufgeführt werden.

Hiernächst werden zu §. 6 des Regulativs vom 20. März d. J. die Superintendenten und für die Oberlausitz der Kirchen- [und Schul]rat ermächtigt, in den vorstehend unter A a und B bemerkten Fällen, einzelnen, innerhalb ihres Bezirks wohnhaften Kandidaten, welche aus erheblichen Gründen einem anderen Kandidatenvereine, als demjenigen, welchem sie, ihrem Wohnorte nach, angehören, beizutreten wünschen, hierzu Erlaubnis zu erteilen. Dieselben haben sich jedoch dabei vorher des Einverständnisses der Vorstände beider betreffender Bezirksvereine, soweit sie dies nicht selbst sind, zu versichern.

Jede diesfalls erteilte Erlaubnis ist im Jahresberichte mit anzuzeigen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2. Dezember 1844.

Verordnung (des Kultusmin.), die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter betr., v. 13. Februar 1845[1]).

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 36.)

Nachdem die stillschweigenden Hypotheken, welche den Kirchen und anderen milden Stiftungen auch nach dem Mandate vom 4. Juni 1829 teilweise noch zugestanden haben, durch das Gesetz vom 2. November 1843 (S. 186 des G. u. Vbl.) ganz aufgehoben worden sind, so befindet, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, wegen der Kirchen, Schulen und der unter seiner Oberaufsicht stehenden Stiftungen, folgendes zu verordnen für notwendig[2]).

§. 1. Zu Kirchvätern[3]) haben die Kircheninspektionen

*) Jetzt V. v. 25. August 1880.

**) Jetzt dem E. L. Landeskons. (s. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 8, Abs. 4.)

1) S. Bek. v. 19. Januar 1850, sowie Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §§. 1 und 18, Nr. 4. — S. auch unten Anm. 6 am Schluß.

2) Nach einer V. Kultusmin. an die vormal. Kreisdirektion zu Bautzen v. 13. Februar 1845 ist durch obige V., insofern deren Giltigkeit nicht bloß auf die Erblande beschränkt worden, keineswegs eine Aufhebung des denselben Gegenstand betreffenden Regulativs für die Oberlausitz v. 11. August 1813 beabsichtigt worden, vielmehr soll es bei den Bestimmungen dieses Regulativs auch in der Zukunft dann sein Bewenden behalten, wenn durch selbige in der fraglichen Beziehung ausreichendere Sicherheit geboten erscheint. Hiervon hat die Kreisdirektion die Kollaturbehörden in der Oberlausitz durch G.V. v. 17. März 1845 (Bud. Krsbl. v. 1845, Nr. 25, sowie in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulsachen erg. G. V. u. Bekanntm. v. J. 1859, S. 37) mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß es unter gleicher Voraussetzung in vorgedachter Beziehung auch bei den Bestimmungen der für die Vierstädte bestehenden besonderen Stiftungsregulative bewende. — S. jetzt noch V. v. 28. Mai 1868, Nr. V [abgedr in Anm. 131 zu Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868].

3) An die Stelle der in diesem und den folgenden §§. erwähnten Kirchväter sind seit Erlaß der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 (vergl. insbesondere §§. 1, 2, 18, Nr. 4 und §. 22] die Kirchenvorstände und bez. die von dem Kirchenvorstande zu wählenden Rechnungsführer getreten. —

und Kollatoren nur ganz zuverlässige und, soweit möglich, mit Grundstücken ausreichend angesessene Personen zu wählen.

§. 2. Staatspapiere, Schuldverschreibungen, Stiftungsurkunden und andere, das Kirchenvermögen betreffende Dokumente sind, nebst dem baren Gelde, in einem eisernen oder sonst vollständige Sicherheit gewährenden Kasten oder einem anderen festen Behältnisse aufzubewahren.

Dieser Kasten ist an einem möglichst sicheren Orte, der in jedem einzelnen Falle nach den Lokalverhältnissen zu bestimmen ist, in der Pfarre, Kirche, dem Depositallokal der weltlichen Koinspektionsbehörde oder einem sonst dazu geeigneten Orte aufzustellen, auch mit drei verschiedenen Schlössern zu versehn, zu deren einem der Pfarrer und den beiden anderen die Kirchväter die Schlüssel zu führen haben. Der Kirchenpatron ist jedoch berechtigt, einen dieser beiden letzten Schlüssel entweder selbst an sich zu nehmen oder ihn einem Bevollmächtigten anzuvertrauen [4]).

§. 3. Die mit der Kassenführung beauftragten Kirchväter [5]) sollen jeder Zeit nicht mehr, als nur die zur Bestreitung der kurrenten Ausgaben nötige Summe in den Händen behalten.

Das mehrere ist in dem Kirchenkasten aufzubewahren und, sofern es nicht für nahe bevorstehende Verwendungen bereit zu halten ist, zinsbar anzulegen.

§. 4. Zur Erhebung außenstehender oder neu erworbener Kapitale und Ausstellung einer Quittung darüber sind die Kirchväter, ohne eine schriftliche Ermächtigung der Kircheninspektion, nicht berechtigt [6]).

Diese hat, bei Erteilung gedachter Ermächtigung, dafür zu sorgen, daß das Kirchenvermögen nicht gefährdet werde [6]).

Auch ist es ratsam, in jeder Schuldverschreibung bemerken zu lassen, daß die Rückzahlung des Kapitals nicht ohne Genehmigung der Kircheninspektion von den Kirchvätern [5]) angenommen werden dürfe, damit der Schuldner noch besonders darauf aufmerksam gemacht werde, daß er nicht ohne diese Genehmigung an die Kirchväter [5]) zahlen und von seiner Verbindlichkeit sich befreien könne.

§. 5. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens haben die Kirchväter, welche die Kasse führen, durch ausdrückliche Hypothek auf eigene Grundstücke oder durch hypothekarische Bürgschaft oder durch Cession sicherer hypothekarischer Kapitale oder durch Niederlegung von Staatspapieren, eine Kaution zu bestellen, die in der Regel dem ungefähren jährlichen Einkommen gleich kommen soll, welches die Kirchväter einzunehmen haben [7]). Nur wenn die jährliche Einnahme von geringem Belang ist, kann die Kircheninspektion, im Einverständnisse mit dem Kirchenpatron und den Kirchengemeindevertretern, diese Kaution ganz erlassen oder aus anderen erheblichen Gründen eine Ermäßigung gestatten [7]).

§. 6. Die Kircheninspektionen sind dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgegangen werde, die bei den Kreisdirektionen angestellten Kirchen- und Schulräte aber haben bei ihren Revisionen auch darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten [8]).

§. 7. In der Oberlausitz treten an die Stelle der Kircheninspektionen die Kollaturbehörden oder, insoweit dies durch das Regulativ vom 11. August 1813 begründet ist, die Kollatoren, an deren Befugnissen durch diese Verordnung überhaupt nichts geändert wird [9]).

§. 8. Die Kosten, welche durch die Bestellung der Kautionen (§. 5) und durch spätere Löschung der dazu etwa bestellten oder Rückcession der als Kaution abgetretenen Hypothek erwachsen, sind aus dem Kirchenvermögen zu übertragen [10]).

Die Kautionsdokumente sind in dem Kirchenkasten aufzubewahren.

§. 9. Auf Kassen milder Stiftungen und Schulkassen, welche werbendes Vermögen besitzen, sind vorstehende Bestimmungen analog anzuwenden [11]).

---

[4]) S. Bek. v. 19. Januar 1850. S. auch wegen der erwähnten „Kirchväter" Anm. 3.

[5]) S. Anm. 3.

[6]) Vergl. hierzu Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 95: Bei der Ausleihung und bez. Einziehung von den Kirchenärarен gehörigen Kapitalen hat eine Konkurrenz der Kircheninspektionen seit Erlaß der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 in der Regel nicht mehr stattzufinden, und die Bestimmung in §. 4 [obiger] V., wonach zu Erhebung außenstehender oder neu erworbener Kapitale und Ausstellung einer Quittung darüber eine schriftliche Ermächtigung der Kircheninspektion erforderlich war, tritt außer Wirksamkeit. Dagegen hat bei der Disposition über Pfarrlehnskapitale, wo eine Teilnahme des Kirchenvorstandes nach §. 1, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. überhaupt ausgeschlossen ist, auch künftig wie bisher nur der Pfarrer und die Kircheninspektion thätig zu sein und das Nötige wahrzunehmen und zu besorgen. Übrigens ist den Bestimmungen [obiger] V. hinsichtlich der Sicherstellung anderer milder Stiftungen insbesondere gegen ihre Verwalter in ihrem ganzen Umfange, sowie in Ansehung des Kirchenvermögens den wegen dessen Aufbewahrung erteilten Vorschriften auch in Zukunft nachzugehn. —

[7]) S. hierzu V. Kultusmin. v. 2. März 1869: Da nach §. 18, Nr. 4 verb. mit §. 22, Abs. 1 und 2 der Kirchenvorstandsordn. die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen dem Kirchenvorstande zusteht, derselbe auch den Rechnungsführer zu wählen, zu kontrollieren und mit ihm gemeinschaftlich für die Erhaltung dieses Vermögens Sorge zu tragen hat, so ist in Zukunft zunächst dem Kirchenvorstande die Entschließung darüber zu überlassen, ob und inwieweit er von dem Rechnungsführer und Kassenverwalter eine Sicherheitsbestellung verlangen wolle. Insofern aber der Kirchenpatron auf Grund der ihm zustehenden Konkurrenz bei der Verwaltung des Kirchenvermögens einem solchen Beschlusse widerspricht, wird dieser Widerspruch durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu erledigen sein. Die wegen der Sicherheitsbestellung seiten der früheren Kirchväter in §. 5 [obiger] V. v. 13. Februar 1845 enthaltene Vorschrift tritt bezüglich des Kirchenvermögens außer Wirksamkeit. — S. auch Anm. 3 u. 6.

[8]) Diese Vorschrift hat für die Erblande keine Giltigkeit mehr, s. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 4, wonach die Stellung der Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Konsistorialbehörden sich erledigt hat.

[9]) S. V. v. 28. Mai 1868, Nr. V und V. v. 23. Februar 1869, beide abgedr. in Anm. 131 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[10]) S. Anm. 7.

[11]) S. A. V. v. 25. August 1874, §. 20, Abs. 2. — Das Kultusmin. hat auch die in einzelnen Ephorien für Prediger- und Schullehrerwitwen und -waisen bestehenden Privat- und anderen dergl. Kassen und Stiftungen, welche unter der Kontrolle der genuß- und bez. stiftungsberechtigten Stelleninhaber selbst durch einen oder mehrere aus deren Mitte gewählte Administratoren verwaltet werden,

Insbesondere haben die aufsehenden Behörden, unter der §. 6 geordneten Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß das Stammvermögen derselben in sicherer Verwahrung gehalten werde.

§. 10. Stehn dergleichen Stiftungen unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern sind dafür besondere Administratoren in den Stiftungsurkunden oder späteren Regulativen verordnet, so haben letztere entweder das Stammvermögen derselben bei einer öffentlichen Behörde zu deponieren oder, wenn sie es in den Händen behalten, durch Hypothek oder andere genügende Kaution sicher zu stellen.

Dafür, daß dies geschehe, haben zunächst diejenigen zu sorgen, denen über dergleichen Stiftungen Rechnung abzulegen ist.

Dresden, den 13. Februar 1845.

Verordnung (des Kultusmin.), das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Konfession betr., vom 10. Juni 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 82.)

Zu Verhütung von Regelwidrigkeiten, welche von den Geistlichen bei den Erörterungen und Verhandlungen derselben mit Verlobten gemischter Konfession in Absicht auf die konfessionelle Erziehung der, aus deren Ehe zu erwartenden Kinder verhangen werden könnten, wird andurch mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1. Rücksichtlich der pfarramtlichen Erörterungen und Verhandlungen, welche in dem Regulative wegen des Aufgebots u. s. w. vom 15. Januar 1808 (3. Forts. des C.A. I. Abt. S. 164)[1]) vorgeschrieben sind, bewendet es lediglich bei den diesfallsigen Bestimmungen gedachten Regulativs und der darauf bezüglichen Vorschrift in §. 45 des Mandats über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. vom 19. Februar 1827. (Gesetzsammlung S. 13.)

Der zur Trauung kompetente Pfarrer ist zur Vorladung beider Verlobten vor sich, soweit es deren zu diesem Zwecke bedarf, berechtigt.

§. 2. Diese Verhandlungen sind jedoch auf die regulativmäßig vorgeschriebenen[2]) Gegenstände schlechterdings zu beschränken.

§. 3. Das in der römisch-katholischen Kirche übliche sogenannte Brautexamen[3]), sowie jede, in der evangelischen Kirche vorkommende Vermahnung und Prüfung der Verlobten in konfessioneller und kirchlicher Beziehung ist daher stets davon getrennt, mithin zu anderer Zeit vorzunehmen.

§. 4. Zu den §. 3 gedachten Verhandlungen, als Handlungen der Seelsorge, darf der Geistliche nur denjenigen Teil der Verlobten, welcher seiner Konfession zugethan ist, vor sich laden; doch ist er verpflichtet, den anderen Teil der Verlobten dabei zuzulassen, wenn es von diesem ausdrücklich verlangt wird.

§. 5. Der Geistliche hat sich dabei jedes gesetzlich verbotenen Einflusses auf eine Bestimmung der „Verlobten" oder eines Teiles derselben, über die künftige konfessionelle Kindererziehung zu enthalten. (Mandat vom 19. Februar 1827, §§. 53 und 54.)

§. 6. Zuwiderhandlungen der Geistlichen gegen die §§. 2—5 getroffenen Anordnungen werden, soweit sie nicht bereits mit anderen Strafen bedroht sind, das erste Mal mit 20 Thlr. — — Strafe, im Wiederholungsfalle mit höherer Geldbuße oder, nach Befinden, mit Suspension oder Remotion vom Amte geahndet werden.

Hiernach haben sich alle römisch-katholische und evangelische Geistliche, ein jeder, soweit es ihn angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 10. Juni 1845.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr., vom 15. Juli 1845[1]).

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 99.)

Nachdem die Übergabe des vorhin zum Königreiche Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Österreich Majestät an Se. Majestät den König von Sachsen abgetretenen Gutes Schirgiswalde mit den Ortschaften Schirgiswalde, Neuschirgiswalde und Petersbach erfolgt ist, und diese Gebietsteile für Se. Königl. Majestät am 4. dieses Monats in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und

---

als solche Fonds angesehn, auf welche die Vorschriften der V. v. 13. Febr. 1845 ebenfalls und wenigstens insoweit Anwendung zu leiden hätten, daß überall, wo dies nicht bereits stattfinde, die Vermögensdokumente und etwaigen größeren Barbestände dieser Kassen entweder bei einer öffentlichen Behörde zu deponieren oder unter dem gleichzeitigen Verschlusse mehrerer und mindestens zweier dazu zu bestimmender Administratoren in einem sicheren Behältnisse aufzubewahren seien, dergestalt, daß keiner dieser Administratoren ohne den anderen zur Kasse gelangen könne. — V. v. 3. Februar 1852.

In Ausführung dieser Anordnung hat die vormal. Kreisd. zu Bautzen in betreff der von Geistlichen ohne Konkurrenz einer Behörde verwalteten Stiftungen dahin Anordnung getroffen, daß über alle und jede Stiftungen, welche von Geistlichen allein oder auch gemeinschaftlich mit anderen Administratoren verwaltet werden und für Kirchen und Schulen oder Armenzwecke bestimmt sind, von den betr. Geistlichen alljährlich Rechnung abzulegen und an die Kollaturbehörde, bez. Kirchen- und Schulinspektion zur Prüfung und Justifikation einzureichen sei, wobei zugleich vorgeschrieben worden ist, daß diese Rechnungen den alljährlich abzulegenden Kirchen- und bez. Schulkassenrechnungen — in einem Anhange beigefügt werden sollen. — G. V. der Kreisd. zu Bautzen an sämtl. Kollaturbehörden u. evangel. Geistliche in der Oberlausitz, sowie an die Kirchen- und Schulinspektionen in der Ephorie Bischofswerda vom 21. Oktober 1852 (Nr. 169 des Bud. Krsbl. v. J. 1852, sowie in der Oberl. Samml. der in K. u. Schulf. erg. G. V. u. Bekanntm. v. J. 1859, S. 77).

[1]) Das hier angezogene Regulativ ist als erledigt anzusehn, daher auch nicht mit abgedruckt worden; s. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §§. 3 bis 11, s. auch Reichsges. v. 6. Februar 1875, §§. 1, 28 flg.

[2]) S. Anm. 1.

[3]) Conc. Trident. Sess. XXIV. cap. 1 de reformat. matr.

[1]) S. hierzu wegen der Inkorporation der übrigen, an Sachsen abgetretenen, bisher böhmischen Gebietsteile Bek. v. 31. März 1849, sowie wegen des zwischen Sachsen und Österreich stattgefundenen Enklavenaustausches überhaupt, den durch Bek. v. 11. April 1848 publizierten Rezeß v. 5. März 1848.

Oberherrlichkeit einverleibt worden sind, haben Allerhöchstdieselben beschlossen, solche in Bezug auf die Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirektion zu Budissin und deren erster Amtshauptmannschaft, dem vierten Steuerkreise und dessen Budissiner Bezirke, sowie dem des Hauptzollamts zu Schandau zuzuteilen, in katholisch-geistlichen Angelegenheiten aber dieselben unter den Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin und das domstiftliche Konsistorium daselbst zu stellen [2]). 2c.

Es wird dies daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 15. Juli 1845.

Bekanntmachung (der in Evang. beauftragten Herren Staatsminister), vom 17. Juli 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 97.)

Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Änderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kundgegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche geeignet ist, bei allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafte Besorgnisse zu erwecken.

Denn ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wird vielmehr die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrter Forschung in der Heiligen Schrift und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeindewesens ihre Bürgschaft anzuerkennen haben, so gehn doch jene Bestrebungen, wie sie sich dermalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie aufgefaßt, genährt und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß, die protestantische Kirche ihn fordert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkür unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und gestärkt, sondern zerrissen und gebrochen werde und möglicherweise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Sekten zerfalle.

Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1697 und §. 41 der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechthaltung der auf die Augsburgische Konfession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entstehn von Sekten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religionseid verpflichtet, darüber zu wachen: „daß gegen das Bekenntnis derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde", fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerksam zu machen, von solchen Versuchen abzumahnen und öffentlich auszusprechen, daß sie, eingedenk ihres Eides, eingedenk der ihnen übertragenen Stellung, jenen Bestrebungen mit Bestimmtheit entgegentreten werden, daß sie daher auch die Bildung von Vereinen, sowie Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntnis der Augsburgischen Konfessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, nicht dulden können und, demgemäß, das Verbot derselben veranlaßt haben. Sie sprechen dies öffentlich aus, zugleich zur Beruhigung und Ermutigung für diejenigen, welche um das Fortbestehn unsrer Kirche besorgt sind, wie zur Warnung für diejenigen, welche solche Bestrebungen veranlassen und unterhalten, und mit der sicheren Erwartung, daß insbesondere die Geistlichen auch hierin den bei Antritt ihres Amts eidlich übernommenen Pflichten allenthalben treu nachkommen werden *).

Dresden, den 17. Juli 1845.

Verordnung (des Ministerii des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), das Verbot innenbemerkter Vereine und Versammlungen betr., vom 19. Juli 1845.

(G. u. Vbl. v. 1845. S. 98.)

Unter Bezugnahme auf obstehende Bekanntmachung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister finden die unterzeichneten Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern sich veranlaßt, die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntnis der Augsburgischen Konfessionsverwandten in Frage zu stellen oder anzugreifen, hiermit zu untersagen.

Indem daher dieses Verbot andurch zur öffentlichen Kenntnis gelangt, erhalten die betreffenden oberen und unteren Behörden zugleich Anweisung, darüber, daß demselben gehörig nachgegangen werde, Aufsicht zu führen †).

Dresden, den 19. Juli 1845.

---

[2]) Da es nach kanonischem Rechte zu Diözesanveränderungen der Zustimmung und Bewilligung des päpstlichen Stuhles bedarf, diese letztere aber bezüglich der hier bemerkten Verhältnisse der abgetretenen Gebietsteile in katholisch-geistl. Angelegenheiten bis jetzt nicht zu erlangen gewesen ist, so ist die kathol. Pfarrei zu Schirgiswalde der geistlichen Jurisdiktion des bisherigen Diözesanbischofs zu Leitmeritz zwar noch untergeben geblieben. Es hat aber eine Ausgleichung deshalb insofern stattgefunden, als seiten des bischöflichen Ordinariats zu Leitmeritz mit höherer kirchlicher Bewilligung dem Dekan zu Bautzen in betreff der Ordinariatsrechte über Schirgiswalde zeitweilig Delegation erteilt wird.

*) S. hierzu auch Anm. 3 zu Ges. v. 22. November 1850.

†) S. hierzu Ges. v. 22. November 1850, §§. 5 u. 20 und A. V. v. 23. November 1850, §. 1.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), den zwischen Sachsen und Österreich abgeschlossenen Hauptgrenz- und Territorialrezeß betr., v. 11. April 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 58.)

Nachdem zu Ausführung des bereits i. J. 1815 vereinbarten Austausches der gegenseitigen Enklaven zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen und zu Beseitigung der an der sächsisch-böhmischen Grenze stattgefundenen Zweifel und Irrungen der anliegende Hauptgrenz- und Territorialrezeß unter dem 5. März dieses Jahres abgeschlossen worden ist, derselbe auch, besage der ferner beigefügten Ratifikationsurkunde vom 13. desselben Monats, die Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sachsen erhalten hat und die Auswechselung dieser Urkunde gegen die von Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich erteilte Ratifikation am 10. des laufenden Monats April erfolgt ist, so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Hauptgrenz- und Territorialrezeß, nebst den dazu gehörigen Beilagen A. und B., der in dessen XIX. Artikel getroffenen Verabredung entsprechend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 11. April 1848.

Hauptgrenz- und Territorialrezeß zwischen Sachsen und Österreich, geschlossen und unterzeichnet zu Dresden, am 5. März 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 59.)

Art. I. Der Lauf der Grenze zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen bleibt, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags an, so festgestellt, wie er durch diesen Vertrag bestimmt worden ist, und wird von beiden Teilen in der Art anerkannt, daß alle dadurch und durch die unter A. hier beigefügte Separatakte ausgeglichenen Zweifel und Irrungen für immer abgethan sind. Die ebengedachte Separatakte soll so angesehn werden, als wäre sie Wort für Wort in dem Hauptrezesse enthalten. 2c.

Art. V. Über den Lauf der Grenze wird eine Grenzkarte durch beiderseitige Feldmesser, nach den darüber bei der Immediatkommission bereits vereinbarten näheren Bestimmungen, aufgenommen werden. Mit dem nächstkommenden Frühjahre wird diese Aufnahme an den schon vermarkten Saaz-erzgebirgischen und Jungbunzlau-lausitzer Kreisgrenzen beginnen und sie wird bei den übrigen Grenztrakten in Angriff genommen werden, sobald die Vermarkung und Beschreibung derselben beendigt ist. Die Grenzkarte wird in zwei wechselseitig beglaubigten Parien ausgefertigt werden und so zu betrachten sein, als bilde sie einen integrierenden Teil des gegenwärtigen Staatsvertrags; sowie selbe, nebst den Grenzbeschreibungen samt dazu gehörigen Vermessungstabellen, künftig zur Beilegung allenfallsiger Zweifel und Irrungen, dann für die späteren Grenzrevisionen (Artikel VII.) dienen wird. 2c.

Art. VIII. Se. Majestät der Kaiser von Österreich entsagt Seinen Ansprüchen auf die bisher streitig gewesene Landeshoheit über die vier Rumburger Ortschaften: Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, welche, ebenso wie die Enklave Schirgiswalde*), bereits zu Handen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und dessen Nachfolger mittels Traditionsurkunde vom 4. Juli 1845 übergeben worden ist, nebst den sonstigen wechselseitig cedierten, in der beiliegenden Separatakte verzeichneten Gebietsparzellen und Enklaven, in den vollständigen Besitz ihrer neuen Landesherren, deren Erben und Nachfolger übergehn. 2c.

Art. XVI. Da die gegenseitigen Gebietsabtretungen, welche der Bestimmung der neuen Grenzlinie bei Ullersdorf und Weigsdorf, besage §. 93 der Separatakte, zum Grunde liegen und auf den bisherigen kirchlichen, Schul-, Jurisdiktions- und politischen Verband der genannten Ortschaften, sowie der durch die Abgrenzung bei Weigsdorf mitbetroffenen Orte Neuminkwitz und Dörfel Einfluß äußern, besondere Bestimmungen für die künftige Regulierung der diesfallsigen Verhältnisse nötig machen; so sind solche in folgendem getroffen worden:

1. Solange die königlich sächsische oder die kaiserlich österreichische Regierung nicht etwas anderes verfügt, bleiben die der evangelischen Konfession zugethanen Einwohner der, der neuen Abgrenzung zufolge, unter böhmische Hoheit gehörigen Gebietsteile von Ullersdorf in die dasige Kirche, und die katholischen Einwohner der künftig nach Sachsen gehörigen Ullersdorfer Gebietsteile in die Kirche zu Grottau eingepfarrt.

2. Ebenso wird der Parochialverband der gegenwärtig zur Weigsdorfer Parochie gehörigen, sowohl sächsischen als böhmischen Ortschaften durch die gegenseitigen Gebietsabtretungen vorderhand nicht verändert, so daß namentlich auch die unter böhmische Hoheit übergehenden evangelischen Einwohner von Weigsdorf, Neuminkwitz und Dörfel in die Kirche zu Weigsdorf eingepfarrt bleiben.

3. Die evangelischen böhmischen Unterthanen obgedachter Gebietsteile genießen die Rechte der Parochianen der Kirchen zu Ullersdorf und Weigsdorf. Die auf gesetzlichen Anordnungen beruhenden Leistungen für Kirche, Pfarre und Schule sind von den eingepfarrten und eingeschulten ausländischen Unterthanen in gleicher Maße, wie von den ebendahin eingepfarrten und eingeschulten inländischen Unterthanen, nach den gesetzlichen Bestimmungen jenes Staats, welchem die Parochie oder Schule angehört, zu entrichten. Sowie dies namentlich auf die aus Sachsen in die katholische Schule zu Ullersdorf Eingeschulten sich mit zu beziehen hat, so gilt dasselbe auch in betreff der Grottauer Kirche von den dahin eingepfarrten sächsischen katholischen Unterthanen zu Ullersdorf.

Die betreffenden Seelsorger und Schullehrer haben bei

*) S. wegen Schirgiswalde Bek. v. 15. Juli 1845 und wegen der Inkorporation der übrigen hier genannten, an Sachsen abgetretenen bisher böhmischen Gebietsteile Bek. v. 31. März 1849.

der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen über die eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen des Nachbarlandes auf die in dem Staate, welchem diese Unterthanen angehören, bereits bestehenden oder künftig erlassen werdenden Gesetze die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

4. Die Abteilung der Schulen bei Weigsdorf dauert in dermaliger Weise fort, so daß die Kirchenschule zu Weigsdorf, solange keine Änderung verfügt wird, den ihr jetzt zugewiesenen Teilen von Weigsdorf gemeinschaftlich verbleibt, unter der Inspektion des Pfarrers zu Weigsdorf, der auch bei der an Böhmen übergehenden Schule zu Dörfel die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht behält.

5. Wenn eine, nach §§. 1, 2 und 4 der Entschließung der betreffenden Regierungen vorbehaltene Abänderung in der vorerst beizubehaltenden Gemeinschaftlichkeit der Parochial- und Schulverhältnisse außer der Zeit einer Vakanz verfügt würde, so kann dies nur unter Gewährung einer, von dem die Auspfarrung und Ausschulung verfügenden Teile, den betroffenen Seelsorgern, Kirchendienern und Schullehrern für die Person auszusetzenden Entschädigung für den durch die Auspfarrung oder Ausschulung ihnen erwachsenden Verlust am Diensteinkommen geschehn. Den im eintretenden Falle aus dem ausländischen Parochialnexus ausscheidenden Teilen bleibt die Freiheit ihrer Religionsübung und, insofern die nach den Landesgesetzen hierzu erforderlichen Bedingungen eintreten, auch die Selbständigkeit der Parochialverhältnisse gesichert.

6. Der Kirche, dem Pfarrer und dem Schullehrer zu Weigsdorf wird für so lange, als die gemeinschaftliche Einpfarrung der beiderseitigen Unterthanen besteht, die Abentrichtung der in den Beilagen IV. und V. des kommissarischen Protokolls vom 19. August 1830 verzeichneten, von böhmischen Parochianen zu entrichtenden Zehnten und Zinsen zugestanden, insofern die Beteiligten nicht solche Einwendungen dagegen zu erheben vermögen, auf deren Grundlage sie, den in Böhmen bestehenden Landesgesetzen zufolge, zur Abentrichtung nicht angehalten werden können. Unter Voraussetzung der künftigen richtigen Abführung wird man königlich sächsischerseits zu Vermittelung eines billigen Abkommens wegen diesfallsiger Rückstände, soweit deren bisher erwachsen, die Hand bieten.

Ebenso sind auch zur Kirche und Pfarre zu Grottau und zur katholischen Schule zu Ullersdorf von den eingepfarrten und eingeschulten königlich sächsischen Unterthanen die bisherigen privatrechtlich begründeten Zehnten, Zinsen und sonstigen Giebigkeiten abzuentrichten; was auch von den etwaigen Rückständen gilt.

Von dem Zeitpunkte an, wo den vorhergehenden Paragraphen gemäß, der Pfarrer und der Schullehrer zu Weigsdorf für die österreichischen Unterthanen keine Seelsorge und Schuldienste mehr leisten werden, kommen auch, unbeschadet der nach Absatz 5 zu gewährenden Entschädigung, die vorstehend bezeichneten Zehnten und Zinsen, sowie alle solche Leistungen, die bisher nur als Entgelt für die Schul- und seelsorglichen Funktionen bestimmt waren, von und für die österreichischen Unterthanen in Wegfall; welche Bestimmung auch in Bezug auf die Leistungen sächsischer Unterthanen an Pfarren, Kirchen und Schulen des österreichischen Gebiets zu gelten hat.

7. Die beiderseitigen Regierungen werden den zwischen den Herrschaften Reibersdorf und Friedland wegen des Kollaturrechts bei der Kirche zu Weigsdorf obwaltenden Streit dahin zu vermitteln suchen, daß das streitige Recht der erstgenannten Herrschaft, gegen Befreiung der letzteren von dem auf den herrschaftlich friedländischen Meierhöfen für die Pfarre zu Weigsdorf haftenden Dezem, überlassen werde. Inmittelst verbleibt es, unter Verwahrung der gegenseitig hierunter in Anspruch genommenen Berechtigungen, bei der bisher sächsischerseits stattgefundenen Ausübung dieses Kollaturrechts.

8. Die Verwaltung sämtlicher bei der Kirche zu Weigsdorf bestehenden Legatenstiftungen, insbesondere des Penziger Legats, bleibt, unter der bereits vorstehend ausgedrückten Verwahrung, dem Pfarrer und den sächsischen evangelischen Kollatoren, vorbehältlich jedoch des Rechts auf ferneren teilweisen Mitgenuß der Zinsen derselben für die künftig böhmischen Ortsanteile, soweit er ihnen bisher zugestanden hat. 2c.

10. Den sächsischen und böhmischen Gerichtsherrschaften verbleiben auch über die, dem Gebietsaustausche zufolge, unter fremde Hoheit kommenden Gebietsteile die bisher ausgeübten Jurisdiktionsgerechtsame und obrigkeitlichen Rechte; jedoch unter der Hoheit, mithin nach den Gesetzen und unter der Oberaufsicht des Staats, dem diese Gebietsteile künftig angehören, und dergestalt, daß jene Gerechtsame durch einen von der Regierung dieses Staats verpflichteten, und in deren Gebiet wesentlich wohnhaften, zu dieser Geschäftsbesorgung befähigten Beamten ausgeübt werden, auch überhaupt allem dem genügt werde, was in Bezug auf diese Ausübung die in gedachtem Staate bereits bestehenden oder künftigen Vorschriften erfordern. 2c.

15. Es wird ermittelt werden, ob und welche verhältnismäßige Vergütungsanteile den beiderseits aus dem bisherigen Staatsverbande ausscheidenden Unterthanen aus dem Gemeindevermögen oder aus solchen öffentlichen Fonds gebühren und zu verabfolgen sind, zu deren Errichtung sie oder ihre Vorfahren mitgewirkt und an deren Vorteilen sie teilzunehmen berufen waren; auch wird in Erwägung genommen werden, was etwa sonst noch in gemeinschaftlichem Einverständnisse beider Regierungen vorgekehrt werden könne, um die aus der Veränderung der Hoheitsverhältnisse für die Privatinteressen der dadurch Betroffenen hervorgehenden Folgen möglichst wenig fühlbar zu machen.

Art. XVII. Gleichermaßen ist in Ansehung einiger besonderer bei dem Niederleutersdorfer Bezirke zu berücksichtigender und durch dessen Abtretung an Sachsen herbeigeführter Verhältnisse nachstehendes vereinbart worden:

1. [Bei den Schwierigkeiten, welchen die Verweisung der

katholischen Bevölkerung der Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde an eine sächsische Seelsorge dermalen unterliegt, bleibt, so lange königlich sächsischerseits andere Anordnung nicht getroffen, oder auch von der k. k. österreichischen Regierung die Aufhebung des gegenwärtigen Zustandes nicht gewünscht wird, die katholische Einwohnerschaft jener vier Orte in Ansehung der Seelsorge und des Genusses der Sacra an die Geistlichkeit zu Warnsdorf verwiesen; so daß letzterer auch die Erteilung des katholischen Unterrichts in der Schule zu Neuleutersdorf, dann die Lokalinspektion über dieselbe, obwohl unter Beobachtung der königlich sächsischen Schulgesetze, zustehn wird. Die den königlich sächsischen Landesgesetzen zufolge pfarramtlich festzustellenden Ereignisse und Familienverhältnisse sind durch das obrigkeitliche Amt der Herrschaft Rumburg bei der Pfarre zu Oberleutersdorf behufs der Eintragung in das Kirchenbuch zur Anzeige zu bringen, ohne daß jedoch für derartige Anzeigen einigerlei Stolgebühren werden angesonnen werden. Die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Beerdigungsscheine verbleibt der Geistlichkeit zu Warnsdorf, und die gedachte katholische Einwohnerschaft hat — wenn es nicht schon bisher der Fall gewesen sein sollte — zu den Parochiallasten des Oberleutersdorfer Bezirks nichts beizutragen.] 2c. **)

Art. XIX. Gegenwärtiger Hauptgrenz- und Territorialrezeß wird den beiden Allerhöchsten Souveränen zur Genehmigung vorgelegt, und es wird derselbe nebst der Separatakte und der Konvention über die Grenzbäche nach Austausch der Ratifikationen, welcher zu Dresden binnen acht Wochen, oder womöglich noch früher, erfolgen wird, gehörig kund gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehn zu Dresden, den 5. März 1848.

**) Das in Art. XVII. sub 1 vereinbarte Interimistikum rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse der kathol. Einwohnerschaft der an Sachsen abgetretenen Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, hat sich erledigt, da i. J. 1862 vom Domstifte St. Petri zu Bautzen in Neuleutersdorf eine eigene katholische Pfarrkirche mit Errichtung einer katholischen Pfarrei daselbst erbaut worden ist, welcher die katholischen Bewohner jener 4 Ortschaften als wirkliche Parochianen zugewiesen worden sind. Nach der die Bildung dieser neuen katholischen Parochie genehmigenden V. Kultusmin. v. 26. September 1862 ist das Kollatur- und Patronatrecht über die neue Kirche und die Aufsicht über letztere, sowie die dasige Pfarrei, dem Domstifte St. Petri in Bautzen, wiewohl unter dem durch die erbländische Qualität des Ortes bedingten Vorbehalte der Genehmigung Sr. Majestät des Königs zu jeder Designation für die dasige Pfarrstelle überlassen worden.

Dabei hat mit Rücksicht auf die obige Bestimmung am Schlusse von Pkt. 1, insofern hiernach die katholischen Einwohner der genannten 4 Ortschaften mit Parochiallasten im Oberleutersdorfer Bezirke nicht beschwert werden sollen, auf Anordnung des Kultusmin. eine Regulierung der Parochiallastenverpflichtung im Wege kommissarischer Verhandlung mit den Beteiligten dahin stattgefunden, „daß künftighin in Ansehung der Beitragspflicht vom Grundbesitze die Ortschaften Niederleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde mit zur Zeit nur 4 ansässigen Katholiken daselbst der evangelischen Kirche zu Oberleutersdorf, der fast ganz von Katholiken bewohnte Ort Neuleutersdorf dagegen der dasigen katholischen Kirche, und zwar rücksichtlich jeder der beiden Kirchen ohne Unterschied der Konfessionsangehörigkeit der kontribuierenden Grundbesitzer, überwiesen und zugeteilt worden sind, wohingegen die Parochiallastenbeiträge nach Köpfen in allen 4 Ortschaften von der evangelischen, wie von der katholischen Bevölkerung von jeder nur in die Kirche ihrer Konfession gezahlt werden sollen, wie dies in gleicher Weise auch in Ansehung der Stolgebühren zu geschehn hat".

Es hat jedoch das Kultusmin. die Genehmigung dieses Abkommens lt. V. v. 30. Juni 1863 an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß nicht nur die gegenwärtig in den Orten Niederleutersdorf, Neuwalde und Josephsdorf ansässigen und wohnhaften Katholiken bei Aufbringung des Bauaufwandes für die neue evangelische Kirche zu Oberleutersdorf mit Beiziehung zu den diesfalls auszuschreibenden Anlagen verschont bleiben, sondern auch umgekehrt die protestantischen Wirte in Neuleutersdorf zu Deckung der Kosten für den Neubau der dasigen katholischen Kirche, falls man auch dort den noch zu beschaffenden Bedarf von den Parochianen einzuheben beschließen sollte, nicht mit beigezogen werden sollen.

A. Separatakte, geschlossen und unterzeichnet zu Dresden, am 5. März 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 68.)

Zur Beilegung der an mehreren Strecken der sächsisch-böhmischen Grenze vorwaltenden Irrungen und Zweifel und zur Austragung der damit in Verbindung stehenden Privatstreitigkeiten haben die hierzu von ihren Allerhöchsten Höfen bevollmächtigten außerordentlichen Kommissare die nachstehende Übereinkunft getroffen: 2c.

§. 18. Den beiderseitigen Grundsätzen der Territorialpurifikation gemäß hat die königlich sächsische Regierung die wegen des jus summum circa sacra und des jus episcopale, namentlich bei Fleißen, sowie wegen des Parochial- und Schulverbandes, namentlich des Dorfes Grün mit der Kirche zu Elster, und des Dorfes Fleißen mit der Kirche zu Brambach, auch wegen der Leistungen der Dörfer Ottengrün und Voitersreuth an die Kirche und Schule zu Schönberg erhobenen Ansprüche fallen lassen, und es ist dagegen k. k. österreichischerseits für ganz gleiche Verhältnisse die Gegenseitigkeit dem Königreiche Sachsen zugesichert worden.

Eine ausnahms- und teilweise temporäre Aufrechterhaltung des Parochial- und Schulverbandes zwischen Zubehörungen beiderlei Staaten in einzelnen geeigneten Fällen ist als Gegenstand eines besonderen Übereinkommens angesehn worden. 2c. 2c.

Verordnung (des Justizmin.), die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., vom 5. August 1848[1]).

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 165.)

Da es in Rücksicht auf manche pfarramtliche Handlungen und Pflichten von Wichtigkeit ist, daß die Pfarrer davon sichere Nachricht erhalten, ob Eheleute ihrer Kirchfahrt, unter denen Eheirrungen entstanden und nach fruchtlosem Sühneversuche durch Anträge auf Ehescheidung oder Nichtigerklärung der Ehe, zur Verhandlung vor den Ehegerichten gediehen, nach der Zeit wirklich geschieden worden

[1]) S. hierzu V. E. L. Landeskonf. v. 28. Juni 1880: Nach einer anher ergangenen Mitteilung des Min. der Justiz sind die Landgerichte durch das Oberlandesgericht unter Hinweisung auf [obige] noch in Kraft befindliche V. v. 5. August 1848 im Laufe vorigen Monats angewiesen worden, die darin vorgeschriebene Benachrichtigung nunmehr in allen Fällen, auch soweit die Ehen vor dem Standesbeamten geschlossen sind, an den Pfarrer des Wohnortes des Ehemannes zu richten. — Die hier angezogene V. des Justizmin. datiert vom 13. Mai 1880.

sind, gleichwohl nach den seitherigen Vorschriften eine amtliche Kunde hiervon den Pfarrern in der Regel nicht, sondern nur bei besonderer Veranlassung, wie im Falle der anderweiten Verehelichung eines geschiedenen Ehegatten, zuzugehn pflegt, so wird hierdurch folgendes verordnet:

1. Sämtliche Ehegerichte haben, wenn in den vor ihnen anhängigen Ehesachen die gänzliche Scheidung oder die Nichtigkeit des Ehebündnisses definitiv ausgesprochen worden und das dieselbe aussprechende Erkenntnis in Rechtskraft getreten ist, dem Pfarrer, [welcher den in §. 56 des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände 2c. vom 28. Januar 1835, (S. 85 des G.= u. Vbl. v. J. 1835) vorgeschriebenen Sühneversuch gehalten hat[2]),] hiervon in Kürze Nachricht zu geben. 2c.[3])

Dresden, am 5. August 1848.

Bekanntmachung (sämtlicher Ministerien), den amtlichen Sprachgebrauch betr., vom 24. Oktober 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 193.)

Da es angemessen erscheint, bei dem durch das Mandat vom 21. März 1831 und die Bekanntmachung vom 12. September 1835 vorgeschriebenen, sowie dem sonst seither üblich gewesenen amtlichen Sprachgebrauche, eine größere Vereinfachung eintreten zu lassen, so sind mit Allerhöchster Genehmigung nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

1. Die Vorschrift des Mandats vom 21. März 1831, §. 3 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. September 1835 unter I., nach welcher den Ministerien, Ober= und Mittelbehörden das Prädikat „Hoch" zu erteilen war, wird aufgehoben und ist denselben lediglich die Bezeichnung „Königlich" beizulegen.

2. Die seither in amtlichen Zuschriften und Ausfertigungen gebrauchten Anreden und Aufschriften „Excellenz", „Hochgeboren", „Hoch= und Wohlgeboren", „Hochwohlgeboren", „Wohlgeboren" u. s. w. sind ferner nicht in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Im übrigen bewendet es bei den Vorschriften des Mandats vom 21. März 1831 und der Bekanntmachung vom 12. September 1835.

Dresden, den 24. Oktober 1848.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen, vom 2. November 1848.

(G. u. Vbl. v. 1848. S. 204.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, zur Feststellung der Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Aufnahme der Deutschkatholiken als christliche Kirchengesellschaft.

§. 1. Die deutschkatholischen Glaubensgenossen, welche sich zu den unter ⊙ beigefügten, auf der zu Ostern 1845 in Leipzig gehaltenen Kirchenversammlung angenommenen Glaubenssätzen bekennen, werden hierdurch als eine christliche Kirchengesellschaft aufgenommen.

§. 2. Die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft haben sich in Pfarrsprengel, deren Abgrenzung dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Bestätigung anzuzeigen ist, abzuteilen.

Die innerhalb eines Pfarrsprengels sich wesentlich aufhaltenden Deutschkatholiken bilden eine Kirchengemeinde (Parochie) mit korporativen Rechten[1]).

---

[2]) Der hier erwähnte Sühneversuch findet nicht mehr statt. S. V. v. 25. September 1879 u. Anm. 1 das. — Die Benachrichtigung ist jetzt nach vorstehender Anm. 1 an den Pfarrer des Wohnortes des Ehemannes zu richten.

[3]) Da es aus seelsorgerischen Rücksichten nötig erschienen ist, daß in allen Fällen, wo bei dem Zugange der vorschriftmäßigen Benachrichtigung des betr. Pfarrers von einer erfolgten Ehescheidung einer der geschiedenen Ehegatten in einer Straf=, Heil= oder Versorgungsanstalt sich befindet, der betr. Anstaltsgeistliche von der in der Ehesache erfolgten Entscheidung ebenfalls Kenntnis erhalte, so ist vom Kultusmin. unter dem 13. September 1860 an sämtl. ev.=luth. Konsistorialbehörden zur demgemäßen Bescheidung und Anweisung der Superintendenten, Pfarrer, sowie der beteiligten Anstaltsgeistlichen, dahin V. ergangen, daß der Geistliche des Wohnortes ohne Unterschied, [ob der Sühneversuch von den Anstaltsgeistlichen gehalten worden ist oder nicht und] ob der Ehemann oder die Ehefrau der detinierte Teil ist, die von dem Ehegerichte erhaltene Eröffnung dem betr. Anstaltsgeistlichen mitzuteilen, und der Anstaltsgeistliche die ihm zugehende Nachricht von der Ehescheidung dem Detinierten bekannt zu machen habe. In gleicher Weise ist an das domstiftl. Konsistorium zu Bautzen, sowie an das Apost. Vikariat, ingl. an die reformierten Konsistorien zu Dresden und Leipzig wegen entsprechender Anweisung der katholischen und der reformierten Geistlichkeit das Nötige verfügt worden. —

[1]) a) Dergleichen Kirchengemeinden (Parochien), welche ein eigenes Kirchenwesen unterhalten, bestehn zur Zeit vier, die zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Gelenau, deren Bestätigung durch V. Kultusmin. v. 19. Januar 1849 in der Maße erfolgt ist, daß der Dresdner und Bautzner Kreisdirektions[jetzt: Kreishauptmannschafts=]bezirk den Pfarrsprengel Dresden, der Leipziger Kreisdirektions=[jetzt: Kreishauptmannschafts=]bezirk den Pfarrsprengel Leipzig, und bis zu der künftig noch zu bewirkenden definitiven Abgrenzung der im Erzgebirge wohnhaften Deutschkatholiken, der Zwickauer Kreisdirektions[jetzt: Kreishauptmannschafts=]bezirk mit alleiniger Ausnahme des Dorfes Gelenau, welches bis dahin einen besonderen Pfarrsprengel ausmacht den Pfarrsprengel Chemnitz bilden. Hierüber bestehn noch Filialkirchen gemeinden in Annaberg, Glauchau und Zwickau.

b) Da in §. 3 Ges. ausdrücklich nur der Kirchengemeinden gedacht ist, welche ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben dürfen, zum Begriff einer Kirchengemeinde aber als wesentliches Erfordernis gehört, daß die betr. Gemeinde ein eigenes Kirchenwesen zu begründen und zu unterhalten wirklich im stande sei, so folgt hieraus, daß zur Zeit nur an den gedachten Orten, zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Gelenau, Annaberg, Glauchau und Zwickau, die Abhaltung eines deutschkathol. Gottesdienstes dem Ges. nach für statthaft angesehn werden kann. Die Veranstaltung deutschkathol. Gottesdienstes außerhalb des Ortes, wo ein deutschkathol. Geistlicher seinen Sitz hat, oder die Abhaltung sogenannter ambulatorischer oder Missionsgottesdienste an einzelnen, von Deutschkatholiken bewohnten Orten ist in der Regel unzulässig, und vom Kultusmin. ausdrücklich angeordnet worden, daß in jedem Falle, wo ein deutschkathol. Gottesdienst an einem anderen, als dem Wohnorte des Predigers abgehalten werden soll, zuvor ministerielle Genehmigung nachzusuchen sei. Durch vorbemerktes Verbot, über dessen gehörige Befolgung innerhalb ihres Bezirks die Kreisdirektionen [jetzt die Kreishauptmannschaften] sorgfältige Aufsicht zu führen angewiesen worden sind, ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß zu Verrichtung von Ministerialhandlungen an solchen Orten, wo kein deutschkatholischer

II. Allgemeine Rechtsverhältnisse derselben im Staate.

§. 3. Die deutschkatholischen Glaubensgenossen sind von nun an aller in §§. 32, 33, 56, 57, 58, 59, 60 und 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 angegebenen Rechte teilhaftig und den entsprechenden Verpflichtungen unterworfen.

Es dürfen daher insbesondere auch die deutschkatholischen Kirchengemeinden ihren Gottesdienst frei und öffentlich ausüben und die Geistlichen derselben alle gottesdienstlichen Verrichtungen und geistlichen Amtshandlungen bei deutschkatholischen Glaubensgenossen vollziehen [2]).

§. 4. Solange die deutschkatholischen Kirchengemeinden nicht eigene Kirchengebäude haben, ist ihnen der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Konfessionsverwandten mit Einverständnis der betreffenden Kirchengemeinde [3]) gestattet; es ist aber davon der Konsistorialbehörde Anzeige zu machen.

Bei etwa eintretenden Zwistigkeiten über diesen Mitgebrauch steht der Konsistorialbehörde über das fragliche Kirchengebäude das Recht zu, die frühere Vereinigung wieder aufzulösen. Gegen die Entscheidung dieser Behörde findet Rekurs an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts statt.

§. 5. Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an hören die Mitglieder der deutschkatholischen Kirchengesellschaft auf, unter den, für die von ihnen verlassene Kirche bestimmten Gesetzen und geistlichen Behörden zu stehn, gehn der Rechte der Mitglieder jener Kirchen verlustig und werden von den Verbindlichkeiten derselben, insoweit sie nicht den Grundbesitz betreffen, befreit.

III. Verfassung für die inneren kirchlichen Angelegenheiten.

§. 6. Die Anordnung und Handhabung der inneren kirchlichen Angelegenheiten (jus in sacra) steht den einzelnen deutschkatholischen Kirchengemeinden und den, von ihnen mit Genehmigung der Staatsregierung eingesetzten Lokal- und Centralbehörden zu (§. 57 der Verfassungsurkunde).

§. 7. Über die Einrichtung dieser Behörden ist in einer Kirchenversammlung, zu welcher Abgeordnete aller deutschkatholischen Gemeinden des Landes zusammentreten, ein Statut zu entwerfen und dem Könige zur Genehmigung durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen.

§. 8. Die sämtlichen deutschkatholischen Kirchengemeinden des Landes haben ein gemeinsames Organ (Landeskirchenvorstand der Deutschkatholiken) zu bestellen, an welches allgemeine Erlasse der Staatsbehörden behufs der weiteren Mitteilung an die Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben ergehn [4]).

IV. Verhältnisse in weltlichen Angelegenheiten.

(Vermögensverhältnisse, Gerichtsstand.)

§. 9. Die deutschkatholischen Geistlichen, die Kirchen- und Schuldiener, die Kirchengemeinden und das Vermögen ihrer Kirchen, Schulen und milden Stiftungen sind in allen weltlichen Dingen

a. allen Gegenständen der Civil- und Kriminaljustiz,
b. allen Gegenständen der Kompetenz der Verwaltungsbehörden, welche nicht zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten gehören,

den Gesetzen des Staats unterworfen. (§. 59 der Verfassungsurkunde.)

V. Kirchenrecht und Kirchenpolizei.

§. 10. Insoweit nicht in diesem Gesetze selbst besondere Bestimmungen enthalten sind, treten in kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Hinsicht die, für die evan-

---

Geistlicher sich befindet, der betr. Parochialgeistliche sich an den Wohnort der Beteiligten begeben und die betr. Handlung dort vornehmen könne, wennschon eine solche geistliche Funktionierung selbstverständlich auf die Verrichtung solcher Ministerialhandlungen zu beschränken ist, deren Vornahme, wie Taufen, Krankenkommunionen, in der Behausung der Beteiligten unmittelbar geschehn kann und bez. notwendigerweise daselbst geschehn muß oder wobei sonst, wie bei Begräbnissen, der Gebrauch eines Gotteshauses nicht weiter in Frage ist. Ebenso sind die deutschkathol. Geistlichen an der Ausübung der speziellen Seelsorge innerhalb ihres Bezirks durch obiges Verbot in keiner Weise behindert, daher ihnen die Bereisung ihres Bezirks zu diesem Zwecke jederzeit freisteht. — V. Kultusmin. v. 20. Mai 1851, ingl. V. Kultusmin. an den deutschkathol. Landeskirchenvorstand v. 14. Januar und v. 5. Juni 1851.

c) In einer späteren V. v. 19. März 1862 hat Kultusmin. in Bezug auf die Abhaltung deutschkatholischer Missionsgottesdienste außerhalb der Parochialorte, welche Gottesdienste bei der geringen Anzahl der dabei beteiligten Deutschkatholiken in den Grenzen bloßer Privatgottesdienste sich zu halten haben, geschehn lassen zu können erklärt, daß deren Überwachung in nurgedachter Beziehung statt der Polizeibehörden künftig den Gemeindebehörden überlassen bleibe. Zugleich hat das Min. den Deutschkatholiken ein Hindernis bezüglich des Mitgebrauchs der protestantischen Kirchen zu ihren Missionsgottesdiensten nicht weiter entgegenstellen wollen, wenn ihnen die betr. Kirchengemeinden mit Genehmigung der Konsistorialbehörde solche dazu überlassen.

[2]) S. jedoch Anm. 1 unter b.

[3]) Da der Mitgebrauch der Kirchengebäude anderer Konfessionsverwandten nur mit Einverständnis der betr. Kirchengemeinde gestattet sein soll, so hat das Kultusmin. inhalts V. v. 21. Februar 1851 in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, daß in solchen Fällen Stimmenmehrheit entscheiden solle, Bedenken getragen, dem Antrage auf Einräumung einer Kirche, gegen den vorgelegenen ausdrücklichen Widerspruch einer eingepfarrten Gemeinde, stattgeben zu lassen. — S. auch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 21, Abs. 3.

[4]) Vergl. hierzu

1) Revidiertes Statut der deutschkatholischen Kirchengesellschaft im Königr. Sachsen, welches mit Allerhöchster Genehmigung und im Einvernehmen mit dem Justizmin. durch Dekret des Kultusmin. v. 20. November 1879 bestätigt worden ist. — S. auch
2) Geschäftsordn. der deutschkathol. Landessynode im Königreich Sachsen,
3) Geschäftsordn. des deutschkathol. Landeskirchenvorstandes im Königr. Sachsen,
4) Spezialstatut der deutschkathol. Kirchengemeinden im Königr. Sachsen,
5) Spezialstatut der deutschkathol. Filialgemeinden im Königr. Sachsen.

Die Geschäftsordnungen unter 2 und 3 und die Spezialstatuten unter 4 und 5 datieren v. 1. Oktober 1879 und sind durch V. Kultusmin. v. 20. November 1879 genehmigt worden.

Nach Bek. des deutschkathol. Landeskirchenvorstandes v. 24. Dezember 1879 sind alle unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten statutarischen Festsetzungen v. 1. Januar 1880 an in Kraft getreten.

gelisch-lutherischen Glaubensgenossen giltigen, Gesetze und Verordnungen auch für die Deutschkatholiken ein.

§. 11. Den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, wenn sie auch nur für Mitglieder der evangelischen und römisch-katholischen Kirche gegeben worden sind, unterliegen auch die Deutschkatholiken bezüglich

a) gemischter Ehen,
b) der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder überhaupt und von Eltern verschiedener Konfession insbesondere,
c) des Übertritts von einer Konfession zur anderen,
d) des Schulwesens.

§. 12. Beerdigungen deutschkatholischer Glaubensgenossen erfolgen an Orten, wo sie keinen eigenen Begräbnisplatz haben, auf ihr Verlangen auf dem Begräbnisplatze der evangelischen Glaubensgenossen gegen einen verhältnismäßigen Beitrag zu dem Aufwande der Instandhaltung desselben, gegen Bezahlung der ortsüblichen Kosten für den Raum und, dafern dabei die Dienstleistung der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener und Totengräber und der Gebrauch der Glocken und Gerätschaften der evangelischen Kirchengemeinde des Ortes begehrt und von letzterer gewährt wird, gegen die, dafür von den Mitgliedern der letzteren in gleichen Fällen zu entrichtenden Gebühren [5]).

§. 13. Wegen Führung der Kirchenbücher und Duplikate für die deutschkatholischen Gemeinden, wegen Ausstellung von Zeugnissen aus solchen, Anfertigung von Kirchenzetteln und Verzeichnissen für die Bezirksimpfärzte, sowie sonstiger amtlicher Verzeichnisse haben deren verpflichtete Geistliche sich nach den, für die evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Religionsverwandten bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu richten.

Unter dieser Voraussetzung wird den gedachten Kirchenbüchern und Zeugnissen vollkommen rechtsgiltige Glaubwürdigkeit beigelegt.

Insofern jedoch andere Personen, welche nicht bereits verpflichtet sind, zu diesem Geschäfte verwendet werden sollen, sind solche auf Anordnung der Kreisdirektion von der Ortsobrigkeit dazu besonders zuvor zu verpflichten [6]).

VI. Das weltliche Hoheitsrecht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft.

§. 14. Dem Könige steht über die deutschkatholische Kirchengesellschaft, wie über jede andere, im Königreiche aufgenommene, Religionsgesellschaft das weltliche Hoheitsrecht (jus circa sacra) zu.

§. 15. Die in diesem Hoheitsrechte enthaltenen Befugnisse werden nach Maßgabe der §§. 32, 33, 56, 57, 58, 59 und 60 der Verfassungsurkunde und der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend, vom 7. November 1831, §. 4 unter E. I, II, III und IV durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ausgeübt.

Dem letzteren bleibt es überlassen, der Kreisdirektionen [7]), als Regierungsbehörden, und der Ortsobrigkeiten sich zum Vollzuge seiner Anordnungen zu bedienen.

§. 16. Alle allgemeine Anordnungen und Erlasse der deutschkatholischen Kirchenbehörden, welche durch irgend eine Weise der Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnis der deutschkatholischen Gemeinden gebracht werden sollen, sind zuvor dem Könige, zu Erteilung des landesherrlichen Placet, vorzulegen und vor dessen Erteilung nichtig.

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet erteilt worden sei.

§. 17. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 18. Die deutschkatholischen Geistlichen sind bei ihrer Anstellung mit dem, §. 139 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eide zu verpflichten [8]). Es ist deshalb von der getroffenen Wahl an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Anzeige zu erstatten und von demselben die Verfügung wegen der Verpflichtung und Bestätigung der Geistlichen zu erwarten, bevor deren Einführung erfolgt.

Dasselbe gilt von den Mitgliedern derjenigen kirchlichen Behörden, deren Wirksamkeit sich auf mehrere oder sämtliche Gemeinden des Landes erstrecken soll [8]).

---

[5]) In einer V. v. 10. Januar 1849 hat Kultusmin. sich dahin ausgesprochen, daß, nachdem den deutschkathol. Glaubensgenossen die Mitbenutzung der evangelischen Gottesäcker im allgemeinen zugestanden worden, einem evangelischen Pfarrer darüber, in welcher Maße und unter welchen Formen und Feierlichkeiten im einzelnen Falle die Beerdigung eines Deutschkatholiken stattfinde, irgend eine Kontrolle nicht zustehe, dafern er nicht etwa selbst auf Verlangen bei der Beerdigung amtlich zu fungieren habe. Hiernach sei zwar von dem evangelischen Geistlichen die vorherige Anmeldung der Beerdigung zu erwarten, es könne aber nicht für erforderlich angesehn werden, wenn bei einem deutschkathol. Begräbnisse andere Mitglieder der Kirchengemeinde, als der Geistliche, als Redner auftreten wollten, den betr. evangelischen Pfarrer vorher auch davon in Kenntnis zu setzen und denselben um seine Genehmigung dazu anzugehn. Von selbst aber verstehe es sich, daß, wenn bei solchen Gelegenheiten ungebührliche, die evangelischen Glaubensgenossen verletzende Äußerungen vorkommen sollten, der evangelische Geistliche davon gehörigen Ortes Anzeige zu erstatten habe, worauf, nach Befinden, das Kultusmin. mit dem deutschkathol. Landeskirchenvorstande sich ins Vernehmen setzen werde. —

Die deutschkatholischen Geistlichen selbst sind zwar nicht behindert, als solche und in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen auf protestantischen Gottesäckern beizuwohnen und die Leiche auf den Friedhof zu begleiten. Dieselben haben sich jedoch in gleicher Weise, wie dies auch den römisch-kathol. Geistlichen bei Beerdigungen von Leichen ihrer Glaubensgenossen auf protestantischen Kirchhöfen vorgeschrieben ist, (vergl. Reskr. v. 5. Juli 1811 und Mand. v. 19. Februar 1827, §. 63 nebst den Verordnungen v. 31. Dezember 1844, v. 8. Juni 1852 und v. 23. August 1884 in Anm. 55 zu Mand. v. 19. Februar 1827) außerhalb des Trauerhauses auf dem Gottesacker selbst jeder amtlichen Funktionierung dabei durch Haltung einer Grabrede und sonst, sobald von den Lokalbehörden und den beteiligten protestantischen Geistlichen dagegen Einspruch geschieht, jedenfalls zu enthalten. — V. Kultusmin. v. 6. November 1852.

[6]) Diese Verpflichtung würde jetzt von dem Kultusmin. anzuordnen sein. S. aber überhaupt zu §. 13 Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, §. 1.

[7]) Jetzt der Kreishauptmannschaften.

[8]) Nach V. v. 28. Oktober 1879 hat das Kultusmin. auf den Antrag des deutschkathol. Landeskirchenvorstandes genehmigt, daß

§. 19. Dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts steht auch das Recht zu, Kirchenversammlungen, welche von mehreren oder allen Gemeinden des Inlandes gehalten werden, einen oder mehrere Kommissare beizuordnen, um das landesherrliche Hoheitsrecht dabei wahrnehmen zu lassen. Es ist daher das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte einer solchen Versammlung von der Absicht, sie zu halten, in Kenntnis zu setzen.

§. 20. Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes tritt die provisorische Generalverordnung des Ministerii des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 17. Juni 1846 außer Kraft [9]).

§. 21. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Dasselbe wird auch durch besondere Verordnung bekannt machen, von welcher Zeit an dieses Gesetz auch in der Oberlausitz zur Anwendung kommen soll [10]).

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 2. November 1848.

⊙

Artikel der deutschkatholischen Gemeinde.

1. Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die Heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist.

2. Als allgemeinen Inhalt unsrer Glaubenslehren stellen wir folgendes Symbol auf:

   Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert.

   Ich glaube an Jesum Christum unsern Heiland.

   Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. Amen.

3. Wir stellen der Kirche und den einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unsrer Glaubenslehren zur lebendigen, dem Zeitbewußtsein entsprechenden Erkenntnis zu bringen.

4. Wir gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung, durch keine äußere Autorität beschränkt, verabscheuen vielmehr allen Zwang, alle Heuchelei und alle Lüge, daher wir in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung des Inhalts unsrer Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung oder Verdammung finden.

5. Wir erkennen nur zwei Sakramente an: die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen.

6. Die Taufe soll an Kindern mit Vorbehalt der Bestätigung des Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife vollzogen werden.

7. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiden Gestalten empfangen.

8. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen.

9. Wir glauben und bekennen, daß es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen.

10. Wir verwerfen das Primat des Papstes, sagen uns von der Hierarchie los und verwerfen im voraus alle Konzessionen, welche möglicherweise von der Hierarchie gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.

11. Wir verwerfen die Ohrenbeichte.

12. Wir verwerfen den Cölibat (erzwungene Ehelosigkeit).

13. Wir verwerfen die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern.

14. Wir verwerfen die Ablässe, gebotenen Fasten, Wallfahrten und alle solche bisher bestehenden kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können.

---

die eidliche Verpflichtung der Prediger und sonstigen Beamten der deutschkathol. Gemeinden innerhalb des Königr. Sachsen künftig, bez. gemäß den Bestimmungen in §. 4 Ges. v. 20. Februar 1879 und in §. 1 der Allerhöchsten V. von demselben Tage dergestalt erfolge, daß dem zu Verpflichtenden von dem den Verpflichtungsakt Leitenden folgende Eidesnorm:

„Sie schwören hiermit zu Gott, daß Sie dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das Ihnen übertragene Amt eines ..... nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten und Sich allenthalben den Anordnungen der vorgesetzten Behörde gemäß bezeigen wollen"

vorgelesen und hierauf seiten des Schwörenden der Eid durch Aussprechen der Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

geleistet werde. —

Damit haben sich die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand v. 22. November 1848 und v. 16. März 1849 erledigt.

[9]) Dieselbe ist in der Oberl. Samml. der in K. u. Schuls. erg. G.V. u. Bekanntm. v. 1859, S. 43 abgedruckt.

[10]) Von einer Publikation des Ges. v. 2. November 1848 für die Oberlausitz ist bis jetzt abgesehn worden, da die Provinzialstände ihre Zustimmung hierzu nur unter der Voraussetzung erteilt haben, daß die in §. 5 des Ges. getroffene Bestimmung wegen der Befreiung der Deutschkatholiken von den der Geistlichkeit derjenigen Kirche, aus welcher sie ausscheiden, zu entrichtenden Stolgebühren und von den persönlichen Leistungen an die betr. Kirche bis zu künftiger Aufhebung der in dieser Beziehung in der Oberlausitz rücksichtlich der übrigen Konfessionen bestehenden Partikularverfassung noch suspendiert bleibe. — S. übrigens zu dieser Erklärung jetzt Allerhöchste V. v. 12. März 1872.

Bekanntmachung (des Apost. Vikariats), die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., vom 5. Februar 1849[1]).

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 9.)

Die Veränderungen, welche seit dem Erscheinen der Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats vom 1. Februar 1828 (Gesetzsammlung von diesem Jahre S. 11, 12) in den Bezirken und Benennungen der königlichen Untergerichte, als der hauptsächlichen Grundlage der bisherigen Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke der Erblande, sowie in den sonstigen Verhältnissen, welche bei der damaligen Bildung der einzelnen Parochialbezirke maßgebend waren, eingetreten sind, haben die Notwendigkeit einer neuen Umschreibung der fraglichen Pfarreien herbeigeführt.

Mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung wird daher die in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1828 enthaltene Umschreibung der erbländischen katholischen Pfarrbezirke vom 1. März dieses Jahres an aufgehoben und an deren Stelle über den Umfang jener Bezirke in nachstehendem anderweite, mit gedachtem Tage in Kraft tretende Bestimmung getroffen.

Hierbei sind statt der Grenzen der Justizämter und anderen königlichen Untergerichte, welchen in nächster Zukunft eine gänzliche Umgestaltung bevorsteht, die Bezirke der evangelischen Pfarreien der Erblande zur Norm gewählt worden.

Als eingepfarrt zu betrachten sind demnach künftighin:

I. in die Pfarrei der katholischen Hofkirche zu Dresden die in den in der Beilage ⊙ zu gegenwärtiger Bekanntmachung unter litt. A.,

II. in die Pfarrei der katholischen Kirche zu Neustadt-Dresden die in den ebendaselbst unter litt. B.,

III. in die Pfarrei der katholischen Kirche zu Friedrichstadt-Dresden die in den ebendaselbst unter litt. C.,

IV. in die katholische Pfarradministration zu Meißen[2]) die in den ebendaselbst unter litt. D.,

V. in die katholische Pfarradministration zu Freiberg[2]) die in den in der mehrerwähnten Beilage unter litt. E.,

VI. in die katholische Pfarrei zu Pirna die in den in der nämlichen Beilage mter litt. F.,

VII. in die katholische Pfarrei zu Leipzig die in den in der Beilage ⊙ unter litt. G.,

VIII. in die katholische Pfarrei zu Hubertusburg die in den in derselben Beilage unter litt. H.,

IX. in die katholische Pfarrei zu Chemnitz die in den ebendaselbst unter litt. J.,

X. in die katholische Pfarrei zu Annaberg die in den ebendaselbst unter litt. K.,

XI. in die katholische Pfarrei zu Zwickau endlich die in den ebendaselbst unter litt. L.

benannten evangelischen Pfarrorten und deren Bezirken wohnhaften katholischen Glaubensgenossen[3]). Unter der Namensbezeichnung der Pfarreien sind natürlich auch sämtliche in letztere eingepfarrte Ortschaften und Ortsanteile, Weiler, Vorwerke, Meierhöfe u. s. w. mitbegriffen, insoweit nicht einige derselben dem Gebiete der Oberlausitz oder dem Auslande angehören. Hinsichtlich der Einwohner solcher Ortschaften ꝛc. hat es nämlich bei dem Parochialverbande, in welchem dieselben sich seither befunden haben, zu bewenden.

Dagegen gehören die an erbländischen Orten, welche in evangelische Pfarreien der Oberlausitz oder des Auslandes einbezirkt sind, wohnenden Katholiken, dem erbländischen katholischen Kirchenverbande und insbesondere derjenigen

---

[1]) Vergl. hierzu: a) Bek. Kultusmin., die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Radeberg betr., v. 1. August 1883 (G. u. Vbl. v. J. 1883, S. 53): Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung unter heutigem Tage zu Radeberg ein eigenes katholisches Pfarrsystem errichtet worden ist, sind die seither dem Pfarrbezirke der katholischen Hofkirche zu Dresden angehörig gewesenen, in den ev.-luth. Pfarrbezirken Großerkmannsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Grünberg, Höckendorf (bei Radeberg), Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf, Kleinwolmsdorf, Langebrück, Lausa, Lichtenberg, Lomnitz, Oberlichtenau, Ottendorf, Radeberg mit Schönborn, Seifersdorf (bei Radeberg), Wachau (bei Radeberg) und Wallroda mit Arnsdorf wohnhaften, sowie die dem Pfarrbezirke des katholischen Pfarramts zu Pirna angehörig gewesenen, in den ev.-luth. Pfarrbezirken Bischofswerda mit Goldbach, Fischbach mit Seeligstadt, Großdrebnitz, Langenwolmsdorf, Lauterbach mit Bülau, Neustadt, Oberottendorf, Putzkau, Rückersdorf, Schmiedefeld mit Harthau, Stolpen mit Altstadt und Helmsdorf, und Wilschdorf wohnhaften Katholiken ihren bisherigen Pfarrbezirken entnommen und dem katholischen Pfarrbezirke zu Radeberg zugewiesen worden, was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß insoweit die Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., v. 5. Februar 1849 aufgehoben wird.

b) Bek. Kultusmin., die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Sebnitz betr., v. 1. Juli 1888 (G. u. Vbl. v. 1888, S. 138): Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung unter heutigem Tage in Sebnitz ein eigenes katholisches Pfarrsystem errichtet worden ist, sind die seither dem katholischen Pfarrbezirke zu Pirna angehörig gewesenen, in den ev.-luth. Parochien Sebnitz, Ehrenberg, Ulbersdorf, Hinterhermsdorf mit Saupsdorf, sowie die seither dem katholischen Pfarrbezirke zu Radeberg angehörig gewesenen, in den ev.-luth. Parochien Neustadt bei Stolpen und Oberottendorf wohnhaften Katholiken ihren bisherigen Pfarrbezirken entnommen und dem katholischen Pfarrbezirke zu Sebnitz zugewiesen worden, was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß insoweit die Bekanntmachung, die neue Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., v. 5. Februar 1849 aufgehoben wird. —

[2]) Die katholischen Pfarradministrationen zu Meißen und Freiberg sind durch V. Kultusmin. v. 13. Januar 1888 v. 1. Januar 1888 an in selbständige Pfarrämter umgewandelt worden.

[3]) In Bezug auf die Abhaltung katholischen Gottesdienstes sind die kathol. Pfarrer der Regel nach auf den Pfarrort beschränkt. Zu Veranstaltung katholischer Gottesdienste außerhalb des Pfarrortes oder zur Abhaltung sogenannter ambulatorischer oder Missionsgottesdienste an einzelnen von Katholiken bewohnten Orten bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Kultusmin. Demgemäß hat Kultusmin. mittels V. v. 11. März 1858 dem Apost. Vikariate eröffnet, daß es der kirchlichen Ordnung halber von der Abhaltung jedes einzelnen kathol. Missions- oder ambulatorischen Gottesdienstes im voraus Wissenschaft haben müsse und deshalb unmittelbar von demselben die bezüglichen Mitteilungen erwarte. Als hierauf das Apost. Vikariat unter dem 9. Dezember 1858 ein Verzeichnis aller derjenigen erbländischen Ortschaften eingereicht hatte, wo zur Zeit katholische Missionsgottesdienste gehalten werden, ist demselben in einer anderweiten V. Kultusmin. v. 3. Februar 1859 zur Nachachtung zu erkennen gegeben worden, daß damit den hinsichtlich der ambulatorischen Gottesdienste für alle im Staate anerkannte Konfessionen bestehenden Bestimmungen noch nicht genügt werde. Vielmehr sei hiernach die Abhaltung jedes einzelnen Gottesdienstes außerhalb des Parochialortes im voraus unter Angabe des Ortes, des überlassenen Lokals und der Zeit dem Min. anzuzeigen. S. jetzt auch Ges. v. 23. August 1876, §. 29.

katholischen Pfarrei an, welcher die Katholiken der dem betreffenden Wohnorte zunächst gelegenen evangelischen Pfarrei zugeteilt sind.

Über die Pfarrangehörigkeit der in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden katholischen Glaubensgenossen bleibt besondere Bestimmung vorbehalten [4]).

Dresden, am 5. Februar 1849.

⊙

Verzeichnis der katholischen Pfarreien der königlich sächsischen Erblande nach deren auf Grund der Bezirke der evangelischen Parochien neuerfolgter Abgrenzung [5]).

A. Katholische Hofkirche zu Dresden.

1. Die Parochie der Kreuz- und Frauenkirche zu Dresden (Dresden I),
2. = = der Annenkirche dafelbst (Dresden I),
3. = = zu Altenberg (Dippoldiswalde),
4. = = = Bärenstein (Dippoldiswalde),
5. = = = Bärnsdorf (Großenhain),
6. = = = Blochwitz (Großenhain),
7. = = = Briesnitz (Dresden II),
8. = = = Conftappel (Großenhain),
9. = = = Coswig (Großenhain),
10. = = = Dittersdorf (Dippoldiswalde),
11. = = = Dippoldiswalde (Dippoldiswalde),
12. = = = Dobra (Großenhain),
13. = = = Dohna, links der Müglitz (Pirna),
14. = = = Döhlen (Dresden II),
15. = = = Fördergersdorf (Dresden II),
16. = = = Fürstenwalde mit Fürstenau (Dippoldiswalde),
17. = = = Geising (Dippoldiswalde),
18. = = = Glashütte (Dippoldiswalde),
19. = = = Großenhain (Großenhain),
[20 [6]). = = = Großerkmannsdorf] (Radeberg),
[21 [6]). = = = Großnaundorf] (Radeberg),
[22 [6]). = = = Großröhrsdorf] (Radeberg),
[23 [6]). = = = Grünberg] (Radeberg),
24. = = = Grumbach (Meißen),
25. = = = Höckendorf (Dippoldiswalde),
[26 [6]). = = = Höckendorf] (Radeberg),
27. die Parochie zu Hosterwitz (Dresden II),
28. = = = Johnsbach (Dippoldiswalde),
29. = = = Kaditz (Dresden II),
30. = = = Kesselsdorf (Meißen),
[31 [6]). = = = Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf] (Radeberg),
[32 [6]). = = = Kleinwolmsdorf] (Radeberg),
33. = = = Kötzschenbroda (Dresden II),
34. = = = Krakau (Radeberg),
35. = = = Kreischa (Dippoldiswalde),
36. = = = Lampertswalde (Großenhain),
[37 [6]). = = = Langebrück] (Radeberg),
[38 [6]). = = = Lausa] (Radeberg),
39. = = = Lauenstein (Dippoldiswalde),
40. = = = Lenz mit Wantewitz (Großenhain),
41. = = = Leuben (Dresden II),
42. = = = Leubnitz (Dresden II),
[43 [6]). = = = Lichtenberg] (Radeberg),
44. = = = Liebenau (Dippoldiswalde),
45. = = = Linz (Großenhain),
46. = = = Lockwitz (Dresden II),
[47 [6]). = = = Lomnitz] (Radeberg),
48. = = = Loschwitz (Dresden II),
49. = = = Maxen (Pirna),
50. = = = Medingen mit Großdittmannsdorf (Großenhain),
51. = = = Naunhof mit Steinbach (Großenhain),
52. = = = Niederebersbach mit Oberebersbach (Großenhain),
53. = = = Niederrödern (Großenhain),
[54 [6]). = = = Oberlichtenau] (Radeberg),
[55 [6]). = = = Ottendorf] (Radeberg),
56. = = = Pesterwitz (Dresden II),
57. = = = Plauen (Dresden II),
58. = = = Ponikau (Großenhain),
59. = = = Possendorf (Dippoldiswalde),
60. = = = Rabenau (Dresden II),
[61 [6]). = = = Radeberg mit Schönborn] (Radeberg),
62. = = = Radeburg mit Bärwalde u. Berbisdorf (Großenhain),
63. = = = Reichenberg (Radeberg),
64. = = = Reichstädt (Dippoldiswalde),
65. = = = Reinersdorf (Großenhain),
66. = = = Reinhardsgrimme (Dippoldiswalde),
67. = = = Röhrsdorf (Pirna),
68. = = = Ruppendorf (Dippoldiswalde),
69. = = = Sacka mit Tauscha (Großenhain),
70. = = = Sadisdorf (Dippoldiswalde),
71. = = = Schellerhau (Dippoldiswalde),
72. = = = Schönfeld (Großenhain),
73. = = = Schönfeld (Radeberg),
74. = = = Seifersdorf (Dippoldiswalde),
[75 [6]). = = = Seifersdorf] (Radeberg),
76. = = = Schmiedeberg (Dippoldiswalde),
77. = = = Somsdorf (Dresden II),
78. = = = Stäßgen mit Ölsnitz (Großenhain),
79. = = = Strauch (Großenhain),
80. = = = Tharand (Dresden II),
81. = = = Unkersdorf (Meißen),
[82 [6]). = = = Wachau] (Radeberg),
[83 [6]). = = = Wallroda mit Arnsdorf] (Radeberg),
84. = = = Weissig (Radeberg),
85. = = = Weistropp (Meißen),
86. = = = Wilschdorf mit Klotzscha (Radeberg),
87. = = = Wilsdruff (Meißen),
88. = = = Würschnitz (Großenhain).

---

[4]) Nach Bek. des Apostol. Vikariats v. 17. August 1855 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 526) sind mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung die Katholiken der obgedachten Ortschaften bis auf weiteres der Pfarrei der katholischen Kirche zu Unserer Lieben Frau in Bautzen zugewiesen worden.

S. jedoch die spätere Bek. der vormal. Kreisdirektion zu Bautzen v. 26. Jan. 1864, Abs. 4, wonach die in den erbländ. ev.-luth. Kirchsprengeln Beiersdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden römisch-kathol. Glaubensgenossen der Pfarrei der kathol. Kirche zu Unserer Lieben Frau in Bautzen wieder entnommen und bis auf weiteres der kathol. Parochie zu Schirgiswalde zugewiesen worden sind, so daß nur noch die in Göda wohnenden römisch-kathol. Glaubensgenossen bei der Pfarrei der kathol. Kirche zu Unserer Lieben Frau in Bautzen verblieben sind.

[5]) Die den Parochien in Parenthese beigesetzten Ortsnamen bezeichnen die Ephorien, in welche — nach V. v. 2. November 1878 — die betr. Parochien jetzt gewiesen sind.

[6]) Die Katholiken in den in [ ] gesetzten Parochien unter A. Nr. 20, 21, 22, 23, 26, 31, 32, 37, 38, 43, 47, 54, 55, 61, 75, 82 und 83 sind nach Bek. v. 1. August 1883 — s. Anm. 1 a. — dem neubegründeten kathol. Pfarrbezirke Radeberg zugewiesen worden.

B. Katholische Kirche zu Neustadt-Dresden:

der Bezirk der evangelischen Parochie zu Neustadt-Dresden, Ephorie Dresden I[6b]).

C. Katholische Kirche zu Friedrichstadt-Dresden:

der Bezirk der evangelischen Parochie zu Friedrichstadt-Dresden, Ephorie Dresden I[6b]).

D. Katholische Pfarradministration zu Meißen:

1. die Parochie zu Meißen (Meißen),
2. der Inspektionsbezirk und die Parochie St. Afra zu Meißen (exemt),
3. die Parochie zu Bauda mit Colmnitz (Großenhain),
4. = = = Beicha (Meißen),
5. = = = Boritz (Meißen),
6. = = = Brockwitz (Meißen),
7. = = = Burkhardtswalde (Meißen),
8. = = = Cölln (Meißen),
9. = = = Coselitz (Großenhain),
10. = = = Deutschenbora (Meißen),
11. = = = Döbeln (Leisnig),
12. = = = Dörschnitz (Meißen),
13. = = = Etzdorf (Leisnig),
14. = = = Frauenhain (Großenhain),
15. = = = Glaubitz mit Zschaiten (Großenhain),
16. = = = Gleisberg (Leisnig),
17. = = = Gohlis (Oschatz),
18. = = = Gröbern mit Großdobritz (Meißen),
19. = = = Heyda mit Leutewitz (Großenhain),
20. = = = Heynitz (Meißen),
21. = = = Knobelsdorf mit Otzdorf (Leisnig),
22. = = = Krögis (Meißen),
23. = = = Leuben (Meißen),
24. = = = Limbach mit Sora (Meißen),
25. = = = Lommatzsch (Meißen),
26. = = = Lorenzkirch mit Jakobsthal und Kreynitz (Oschatz),
27. = = = Marbach (Leisnig),
28. = = = Miltitz (Meißen),
29. = = = Mochau (Leisnig),
30. = = = Mockritz (Leisnig),
31. = = = Naustadt (Meißen),
32. = = = Neckanitz (Meißen),
33. = = = Niederau mit Oberau (Meißen),
34. = = = Niederstriegis (Leisnig),
35. = = = Nieska mit Nauwalde (Großenhain),
36. = = = Nossen (Meißen),
37. = = = Pausitz (Großenhain),
38. = = = Peritz mit Wüllnitz (Großenhain),
39. = = = Plankenstein (Meißen),
40. = = = Prausitz (Großenhain),
41. = = = Raußlitz (Meißen),
42. = = = Riesa mit Weyda (Großenhain),
43. = = = Rittmitz (Leisnig),
44. = = = Röhrsdorf (Meißen),
45. = = = Roßwein (Leisnig),
46. = = = Rothschönberg (Meißen),
47. = = = Rüsseina (Meißen),
48. = = = Simselwitz (Leisnig),
49. = = = Seußlitz mit Merschwitz (Großenhain),
50. = = = Skassa (Großenhain),
51. die Parochie zu Spansberg mit Tiefenau (Großenhain),
52. = = = Staucha (Meißen),
53. = = = Streumen mit Lichtensee (Großenhain),
54. = = = Striegnitz mit Mehltheuer (Meißen),
55. = = = Strießen (Großenhain),
56. = = = Tanneberg (Meißen),
57. = = = Taubenheim (Meißen),
58. = = = Technitz (Leisnig),
59. = = = Walda (Großenhain),
60. = = = Weinböhla (Meißen),
61. = = = Wendischbora (Meißen),
62. = = = Wildenhain (Großenhain),
63. = = = Zadel (Meißen),
64. = = = Zabelitz mit Görzig (Großenhain),
65. = = = Zeithain mit Nöderau (Großenhain),
66. = = = Zehren (Meißen),
67. = = = Ziegenhain mit Planitz (Meißen),
68. = = = Zschaitz (Leisnig),
69. = = = Zscheila (Meißen).

E. Katholische Pfarradministration[7]) zu Freiberg:

1. sämtliche Parochien zu Freiberg (Freiberg),
2. die Parochie zu Berthelsdorf (Meißen),
3. = = = Bieberstein (Meißen),
4. = = = Bockendorf mit Langenstriegis (Leisnig),
5. = = = Burkersdorf (Dippoldiswalde),
6. = = = Cämmerswalde (Freiberg),
7. = = = Clausnitz (Freiberg),
8. = = = Colmnitz (Freiberg),
9. = = = Conradsdorf mit Hilbersdorf (Freiberg),
10. = = = Deutschneudorf (Freiberg),
11. = = = Dittersbach (Dippoldiswalde),
12. = = = Dittmannsdorf (Meißen),
13. = = = Dorfchemnitz (Freiberg),
14. = = = Dorfhain mit Klingenberg (Dresden II),
15. = = = Dörnthal (Freiberg),
16. = = = Eppendorf mit Kleinhartmannsdorf (Marienberg),
17. = = = Erbisdorf mit Slt. Michaelis (Freiberg),
18. = = = Forchheim (Marienberg),
19. = = = Frankenstein mit Kirchbach (Chemnitz),
20. = = = Frauenstein (Dippoldiswalde),
21. = = = Gränitz (Freiberg),
22. = = = Greifendorf (Leisnig),
23. = = = Großhartmannsdorf (Freiberg),
24. = = = Großschirma mit Rothenfurth (Freiberg),
25. = = = Großwaltersdorf (Freiberg),
26. = = = Hainichen (Leisnig),
27. = = = Helbigsdorf (Freiberg),
28. = = = Hermsdorf (Dippoldiswalde),
29. = = = Herzogswalde (Meißen),
30. = = = Hirchfeld (Meißen),
31. = = = Kleinhartmannsdorf (Marienberg),
32. = = = Kleinhennersdorf mit Schönfeld (Dippoldiswalde),
33. = = = Kleinwaltersdorf mit Kleinschirma (Freiberg),
34. = = = Krumhennersdorf mit Oberschaar (Freiberg),

[6b]) S. Anm. 3 zu V. v. 2. November 1878.
[7]) S. Anm. 2.

35. die Parochie zu Langenau (Freiberg),
36. = = = Langhennersdorf (Freiberg),
37. = = = Lichtenberg mit Weigmannsdorf (Freiberg),
38. = = = Lippersdorf (Marienberg),
39. = = = Mohorn (Dresden II),
40. = = = Mittelsaida (Marienberg),
41. = = = Mulda (Freiberg),
42. = = = Naſſau mit Rechenberg (Dippoldiswalde),
43. = = = Naundorf (Freiberg),
44. = = = Neuhauſen (Freiberg),
45. = = = Neukirchen (Glauchau),
46. = = = Niederbobritzſch (Freiberg),
47. = = = Niederſchöna (Freiberg),
48. = = = Oberbobritzſch (Freiberg),
49. = = = Obergruna (Meißen),
50. = = = Oberneuſchönberg (Freiberg),
51. = = = Oberſchöna mit Wegefarth (Freiberg),
52. = = = Pappendorf (Leisnig),
53. = = = Pfaffroda mit Hallbach (Freiberg),
54. = = = Pretzſchendorf (Dippoldiswalde),
55. = = = Reinsberg (Meißen),
56. = = = Sayda (Freiberg),
57. = = = Seifen (Freiberg),
58. = = = Siebenlehn (Meißen),
59. = = = Tuttendorf (Freiberg),
60. = = = Voigtsdorf (Freiberg),
61. = = = Weiſſenborn (Freiberg),
62. = = = Zethau (Freiberg).

F. Katholiſche Pfarrei zu Pirna:

1. die Parochie zu Pirna (Pirna),
2. = = = Berggießhübel (Pirna),
3. = = = Börnersdorf (Dippoldiswalde),
[4[8]). = = = Biſchofswerda mit Goldbach] (Radeberg),
5. = = = Breitenau mit Ölſen (Dippoldiswalde),
6. = = = Burkhardtswalde (Pirna),
7. = = = Cotta (Pirna),
8. = = = Dittersbach (Pirna),
9. = = = Döbra (Dippoldiswalde),
10. = = = Dohna, rechts der Müglitz nebſt Birkwitz (Pirna),
[11[9]). = = = Ehrenberg] (Pirna),
12. = = = Eſchdorf (Pirna),
[13[8]). = = = Fiſchbach mit Seeligſtadt] (Pirna),
14. = = = Friedrichswalde (Pirna),
15. = = = Gottleuba (Pirna),
[16[8]). = = = Großdrebnitz] (Radeberg),
[17[9]). = = = Hinterhermsdorf mit Saupsdorf] (Pirna),
18. = = = Hohnſtein (Pirna),
19. = = = Königſtein (Pirna),
20. = = = Königſtein, Feſtung (Pirna),
21. = = = Langenhennersdorf (Pirna),
[22[8]). die Parochie zu Langenwolmsdorf] (Pirna),
[23[8]). = = = Lauterbach mit Bühlau] (Pirna),
24. = = = Lichtenhain (Pirna),
25. = = = Liebſtadt mit Borna (Pirna),
26. = = = Lohmen (Pirna),
27. = = = Markersbach (Pirna),
[28[8]). = = = Neuſtadt] (Pirna),
[29[8]). = = = Oberottendorf] (Pirna),
30. = = = Ottendorf (Pirna),
31. = = = Papſtdorf mit Cunnersdorf (Pirna),
32. = = = Porſchendorf mit Liebethal (Pirna),
[33[8]). = = = Putzkau] (Radeberg),
34. = = = Reinhardsdorf (Pirna),
35. = = = Roſenthal (Pirna),
[36[8]). = = = Rückersdorf] (Pirna),
37. = = = Schandau (Pirna),
[38[9]). = = = Sebnitz] (Pirna),
[39[8]). = = = Schmiedefeld mit Harthau] (Pirna),
[40[8]). = = = Stolpen mit Altſtadt und Helmsdorf] (Pirna),
41. = = = Struppen (Pirna),
42. = = = Stürza mit Rathewalde (Pirna),
[43[9]). = = = Ulbersdorf] (Pirna),
44. = = = Wehlen (Pirna),
45. = = = Wehlen, Stadt (Pirna),
46. = Schloßkapelle zu Weeſenſtein (Pirna),
[47[8]). = Parochie Wilſchdorf] (Pirna).

G. Katholiſche Pfarrei zu Leipzig:

1. die Parochien zu Leipzig (Leipzig I),
2. die Parochie zu Albrechtshain mit Erdmannshain (Grimma),
3. = = = Altenhain (Grimma),
4. = = = Audigaſt (Borna),
5. = = = Auligk (Borna),
6. = = = Baalsdorf mit Stötteritz (Leipzig II),
7. = = = Belgershain mit Thräna (Grimma),
8. = = = Benndorf (Borna),
9. = = = Beucha mit Zweenfurth (Grimma),
10. = = = Bocka (Borna),
11. = = = Böhlen (Leipzig II),
12. = = = Borna (Borna),
13. = = = Brandis (Grimma),
14. = = = Breitingen (Borna),
15. = = = Breunsdorf mit Heuersdorf (Borna),
16. = = = Bubendorf (Borna),
17. = = = Buchheim mit Ballendorf (Borna),
18. = = = Cröbern mit Wachau (Leipzig II),
19. = = = Coſtewitz (Borna),
20. = = = Deutzen (Borna),
21. = = = Dewitz mit Sehlis (Leipzig II),
22. = = = Elftertrebnitz (Borna),
23. = = = Eſchefeld (Borna),
24. = = = Engelsdorf mit Hirſchfeld und Zweinaundorf (Leipzig II),
25. = = = Entritzſch (Leipzig II),
26. = = = Eyla mit Thierbach (Borna),
27. = = = Eythra mit Böſdorf (Leipzig II),
28. = = = Flößberg mit Beucha (Borna),
29. = = = Frohburg (Borna),
30. = = = Gatzen (Borna),
31. = = = Gautzſch mit Zöbigker (Leipzig II),
32. = = = Gerichshain (Grimma),
33. = = = Gnandſtein (Borna),
34. = = = Görnitz (Borna),
35. = = = Greifenhain (Borna),

[8]) Die Katholiken in den in [ ] geſetzten Parochien unter F. Nr. 4, 13, 16, 22, 23, 28, 29, 33, 36, 39, 40 und 47 ſind nach Bek. v. 1. Auguſt 1883 — ſ. Anm. 1 a. — dem neubegründeten kathol. Pfarrbezirke Radeberg zugewieſen, die ſolchergeſtalt überwieſenen Katholiken in den Parochien unter Nr. 28 u. 29 ſpäter aber — ſ. Anm. 1 b. — dem kathol. Pfarrbezirke Radeberg wiederum entnommen und dem kathol. Pfarrbezirke Sebnitz überwieſen worden.

[9]) Die Katholiken in den in [ ] geſetzten Parochien unter F. Nr. 11, 17, 38 und 43 ſind nach Bek. v. 1. Juli 1888 — ſ. Anm. 1 b. — dem neubegründeten Pfarrbezirke Sebnitz zugewieſen worden.

36. die Parochie zu Grimma (Grimma),
37. " " " Groitzsch (Borna),
38. " " " Großbardau mit Kleinbardau und Grethen (Grimma),
39. " " " Großbothen mit Glasten (Grimma),
40. " " " Großbuch mit Bernbruch (Grimma),
41. " " " Großdalzig mit Tellschütz und Zitzschen (Leipzig II),
42. " " " Großdölzig (Leipzig II),
43. " " " Großhermsdorf (Borna),
44. " " " Großpötschau mit Espenhain (Borna),
45. " " " Großstädteln mit Großdeuben (Leipzig II),
46. " " " Großstorkwitz (Borna),
47. " " " Großwiederitzsch mit Seehausen (Leipzig II),
48. " " " Großzschocher (Leipzig II),
49. " " " Güldengossa (Leipzig II),
50. " " " Gundorf (Leipzig II),
51. " " " Hain mit Kreudnitz (Borna),
52. " " " Hohendorf (Borna),
53. " " " Hohenhaida mit Gottscheina (Leipzig II),
54. " " " Hohenstädt mit Beiersdorf (Grimma),
55. " " " Kieritzsch (Borna),
56. " " " Kitzscher mit Dittmannsdorf (Borna),
57. " " " Kleinzschocher mit Großmiltitz (Leipzig II),
58. " " " Knauthain mit Rehbach (Leipzig II),
59. " " " Knautnaundorf (Leipzig II),
60. " " " Köhra mit Rohrbach (Grimma),
61. " " " Lausigk mit Etzoldshain (Borna),
62. " " " Leulitz mit Altenbach (Grimma),
63. " " " Leutzsch mit Lindenau und Schönau (Leipzig II),
64. " " " Liebertwolkwitz mit Großpösna (Leipzig II),
65. " " " Lobstädt (Borna),
66. " " " Lützschena mit Hänichen (Leipzig II),
67. " " " Machern (Grimma),
68. " " " Magdeborn (Leipzig II),
69. " " " Markranstädt mit Lausen (Leipzig II),
70. " " " Markkleeberg mit Lößnitz (Leipzig II),
71. " " " Medewitzsch (Borna),
72. " " " Michelwitz (Borna),
73. " " " Mölbis (Borna),
74. " " " Naunhof mit Klinga (Grimma),
75. " " " Nenkersdorf (Borna),
76. " " " Neukirchen mit Schönau (Borna),
77. " " " Nepperwitz mit Deuben, Bennewitz, Grubnitz (Grimma),
78. " " " Ölzschau (Borna),
79. " " " Otterwisch mit Stockheim (Grimma),
80. " " " Panitzsch mit Althen und Sommerfeld (Leipzig II),
81. " " " Pausitz (Grimma),
82. " " " Pegau (Borna),
83. " " " Plaußig mit Seegeritz (Leipzig II),
84. " " " Podelwitz mit Göbschelwitz (Leipzig II),
85. " " " Pödelwitz (Borna),
86. " " " Prießnitz mit Elbisbach (Borna),
87. die Parochie zu Priestäblich mit Frankenhain (Leipzig II),
88. " " " Pohlenz mit Ammelshain (Grimma),
89. " " " Pomßen mit Großsteinberg (Grimma),
90. " " " Probstheida mit Connewitz[10]), Holzhausen, Zuckelhausen (Leipzig II),
91. " " " Pulgar (Borna[11]),
92. " " " Püchau (Grimma),
93. " " " Quesitz mit Kulkewitz (Leipzig II),
94. " " " Ramsdorf (Borna),
95. " " " Regis mit Blumroda (Borna),
96. " " " Rötha (Borna),
97. " " " Rückmarsdorf mit Lindennaundorf (Leipzig II),
98. " " " Ruppersdorf (Borna),
99. " " " Seifershain mit Fuchshain und Kleinpösna (Grimma),
100. " " " Schönefeld (Leipzig II),
101. " " " Steinbach mit Lauterbach (Borna),
102. " " " St. Thekla mit Mockau und Paunsdorf (Leipzig II[12]),
103. " " " Stönzsch mit Werben (Borna),
104. " " " Störmthal mit Dreyskau und Kleinpetzschau (Leipzig II),
105. " " " Taucha mit Portitz (Leipzig II),
106. " " " Trachenau (Borna),
107. " " " Trages mit Hainichen (Borna),
108. " " " Trautzschen (Borna),
109. " " " Trebsen mit Seelingstädt (Grimma),
110. " " " Wahren mit Lindenthal (Leipzig II),
111. " " " Wiederau (Borna),
112. " " " Witznitz (Borna),
113. " " " Wyhra (Borna),
114. " " " Zedtlitz (Borna),
115. " " " Zehmen mit Rüben (Leipzig II),
116. " " " Zeschwitz (Leipzig II),
117. " " " Zöpen mit Großzößen (Borna),
118. " " " Zwenkau mit Imnitz (Leipzig II).

H. Katholische Pfarrei zu Hubertusburg:

1. die Parochie zu Ablaß (Oschatz),
2. " " " Altenhof mit Klosterbuch (Leisnig),
3. " " " Altleisnig (Leisnig),
4. " " " Altmügeln mit Neumügeln (Oschatz),
5. " " " Beerwalde mit Tanneberg (Leisnig),
6. " " " Bloßwitz mit Mautitz (Oschatz),
7. " " " Bockelwitz mit Börtewitz (Leisnig),
8. " " " Börln mit Knatewitz (Grimma),
9. " " " Borna (Oschatz),
10. " " " Bucha (Oschatz),
11. " " " Burkhardtshain (Grimma),
12. " " " Calbitz mit Malkwitz (Oschatz),
13. " " " Canitz (Oschatz),
14. " " " Cavertitz mit Olganitz (Oschatz),
15. " " " Colditz (Grimma),
16. " " " Collm mit Lampersdorf (Oschatz),

---

[10]) Connewitz ist jetzt selbständige Parochie in der Ephorie Leipzig II.

[11]) S. Anm. 14 zu V. v. 2. November 1878.

[12]) In dem Plan über eine neue Einteilung der Ephoralbezirke bei der V. v. 2. November 1878 werden bei Ephorie Leipzig II. Nr. X. unter Nr. 3 Cleuden mit Tochterkirche Mockau und unter Nr. 37 Sommerfeld mit Tochterkirche Paunsdorf aufgeführt. S. hierzu Anm. 9 zu V. v. 2. November 1878.

17. die Parochie zu Collmen (Grimma),
18. " " " Dahlen (Oschatz),
19. " " " Döben (Grimma),
20. " " " Dornreichenbach (Grimma),
21. " " " Dürrweitzschen (Leisnig),
22. " " " Falkenhain (Grimma),
23. " " " Fremdiswalde (Grimma),
24. " " " Ganzig mit Lonnewitz (Oschatz)
25. " " " Geringswalde mit Altgeringswalde (Rochlitz),
26. " " " Gersdorf mit Seifersdorf (Leisnig[13]),
27. " " " Gröba (Großenhain),
28. " " " Großböhla (Oschatz),
29. " " " Großzschepa (Grimma),
30. " " " Großweitzschen (Leisnig)
31. " " " Grünlichtenberg (Leisnig),
32. " " " Hartha (Leisnig),
33. " " " Hof (Oschatz),
34. " " " Höfgen (Grimma),
35. " " " Hohburg (Grimma),
36. " " " Jahna (Oschatz),
37. " " " Kiebitz (Oschatz),
38. " " " Kühren (Grimma),
39. " " " Kühnitzsch (Grimma),
40. " " " Laaß mit Zaußwitz (Oschatz),
41. " " " Lampertswalde (Oschatz),
42. " " " Lastau (Grimma),
43. " " " Leipnitz (Leisnig),
44. " " " Leisnig (Leisnig),
45. " " " Limbach mit Saalhausen (Oschatz),
46. " " " Liptitz (Oschatz),
47. " " " Luppa (Oschatz),
48. " " " Lüptitz mit Zschorna (Grimma),
49. " " " Mahlis (Oschatz),
50. " " " Merkwitz mit Altoschatz (Oschatz),
51. " " " Müglenz (Grimma),
52. " " " Mutzschen (Grimma),
53. " " " Naundorf mit Hohenwussen (Oschatz),
54. " " " Nemt mit Körlitz (Grimma),
55. " " " Neichen mit Obernitzschka (Grimma),
56. " " " Nerchau mit Cannewitz (Grimma),
57. " " " Nitzschwitz (Grimma),
58. " " " Oschatz (Oschatz),
59. " " " Nagewitz (Grimma),
60. " " " Reinsdorf (Leisnig),
61. " " " Röcknitz mit Böhlitz (Grimma[14]),
62. " " " Sachsendorf (Grimma),
63. " " " Schönerstädt (Leisnig),
64. " " " Schrebitz mit Gallschütz (Oschatz),
65. " " " Schmannewitz mit Ochsensaal (Oschatz),
66. " " " Schweikershain (Leisnig),
67. " " " Schweta (Oschatz),
68. " " " Sitten (Leisnig),
69. " " " Sörnewitz (Oschatz),
70. " " " Sornzig (Oschatz),
71. " " " Strehla (Oschatz),
72. " " " Terpitz mit Schmorkau (Oschatz),
73. " " " Thallwitz mit Wasewitz (Grimma),
74. " " " Thammenhain (Grimma),
75. " " " Tragnitz (Leisnig),
76. die Parochie zu Waldheim (Leisnig),
77. " " " Wellerswalde mit Liebschütz (Oschatz),
78. " " " Wendishain mit Nauenhain (Leisnig[15]),
79. " " " Wermsdorf (Oschatz),
80. " " " Wurzen (Grimma),
81. " " " Ziegra (Leisnig),
82. " " " Zöschau (Oschatz),
83. " " " Zschirla mit Erlbach (Grimma),
84. " " " Zschochau (Meißen),
85. " " " Zschoppach (Leisnig).

J. Katholische Pfarrei zu Chemnitz:

1. die Parochien zu Chemnitz: Skt. Jakobi, Skt. Johannis, St. Nikolai (Chemnitz[16]),
2. die Parochie zu Albertsdorf (Chemnitz[17]),
3. " " " Altmittweida (Rochlitz),
4. " " " Altmörbitz (Borna),
5. " " " Auerswalde (Chemnitz),
6. " " " Bräunsdorf (Chemnitz[17]),
7. " " " Breitenborn (Rochlitz),
8. " " " Burkhardtsdorf (Stollberg),
9. " " " Burgstädt (Rochlitz),
10. " " " Callenberg (Glauchau)
11. " " " Claußnitz (Rochlitz),
12. " " " Crossen (Rochlitz),
13. " " " Dorfchemnitz (Stollberg),
14. " " " Dorfschellenberg mit Laubsdorf (Chemnitz),
15. " " " Ebersdorf (Chemnitz),
16. " " " Einsiedel (Chemnitz),
17. " " " Erdmannsdorf mit Dittmannsdorf (Chemnitz),
18. " " " Erlau (Rochlitz),
19. " " " Erlbach mit Kirchberg (Stollberg),
20. " " " Euba (Chemnitz),
21. " " " Flöha (Chemnitz),
22. " " " Frankenau (Rochlitz)
23. " " " Frankenberg mit Sachsenburg (Chemnitz[18]),
24. " " " Frauendorf (Rochlitz),
25. " " " Gahlenz (Chemnitz),
26. " " " Gelenau (Annaberg),
27. " " " Geithain mit Wickershain (Rochlitz),
28. " " " Glösa mit Schloß Chemnitz und Hilbersdorf (Chemnitz[19]),
29. " " " Großmilkau (Rochlitz),
30. " " " Harthau (Chemnitz),
31. " " " Hartmannsdorf (Rochlitz),
32. " " " Hochhermsdorf (Rochlitz),
33. " " " Hohenkirchen (Rochlitz),
34. " " " Hormersdorf mit Auerbach (Stollberg),

[13]) Seifersdorf wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XIV, 28) als Tochterkirche bei Schönerstädt aufgeführt.

[14]) Böhlitz wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XII, 6) als selbständige Parochie in der Ephorie Grimma aufgeführt.

[15]) Nauenhaim wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XV, 23) als selbständige Parochie in der Ephorie Rochlitz aufgeführt.

[16]) Nach Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XVI, 1) zählt die Stadt Chemnitz jetzt 5 Parochien, außer den oben aufgeführten noch die der Paulikirche und der Petrikirche. Der Parochie der Nikolaikirche ist die Schwesterkirche Altchemnitz beigefügt. S. auch Anm. 19 zu V. v. 2. November 1878.

[17]) S. Anm. 24 zu V. v. 2. November 1878.

[18]) In Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XVI, 21) ist Sachsenburg als selbständige Parochie in der Ephorie Chemnitz aufgeführt.

[19]) Wegen Schloß Chemnitz s. Anm. 19 zu V. v. 2. November 1878.

35. die Parochie zu Jahnsdorf mit Meinersdorf (Stollberg),
36. " " " Kaufungen mit Rußdorf (Rochlitz),
37. " " " Königsfeld (Rochlitz),
38. " " " Kohren (Borna) mit Jahnshain, (Rochlitz),
39. " " " Langenleuba-Oberhain (Rochlitz),
40. " " " Langenchursdorf (Glauchau),
41. " " " Langenberg (Glauchau),
42. " " " Limbach (Chemnitz [20]),
43. " " " Lugau (Stollberg),
44. " " " Lunzenau (Rochlitz),
45. " " " Mittweida (Rochlitz),
46. " " " Mühlau (Rochlitz),
47. " " " Nauenhain (Rochlitz),
48. " " " Neukirchen mit Leukersdorf (Stollberg [21]),
49. " " " Niederfrohna mit Mittelfrohna (Chemnitz [20]),
50. " " " Niedergräfenhain (Rochlitz),
51. " " " Niederlichtenau (Chemnitz),
52. " " " Niederrabenstein (Chemnitz [20]),
53. " " " Niedersteinbach (Rochlitz),
54. " " " Niederzwönitz (Stollberg),
55. " " " Oberlungwitz (Glauchau),
56. " " " Oberfrankenhain mit Hopfgarten (Rochlitz),
57. " " " Obergräfenhain mit Oberelsdorf (Rochlitz),
58. " " " Oberwinkel mit Grumbach (Glauchau),
59. " " " Oberwiera (Glauchau),
60. " " " Oederan (Chemnitz),
61. " " " Oelsnitz (Stollberg),
62. " " " Ossa (Rochlitz),
63. " " " Ottendorf (Rochlitz),
64. " " " Penig mit Markersdorf (Rochlitz),
65. " " " Pleisa mit Wüstenbrand (Chemnitz [20]),
66. " " " Rathendorf (Rochlitz),
67. " " " Reichenbrand mit Mittelbach (Chemnitz [20]),
68. " " " Reichenhain mit Hermsdorf (Chemnitz [20]),
69. " " " Remse mit Weidendorf (Glauchau),
70. " " " Ringethal (Rochlitz),
71. die Parochien zu Rochlitz: Skt. Petri, Skt. Kunigunde (Rochlitz),
72. die Parochie zu Rochsburg (Rochlitz),
73. " " " Röhrsdorf (Chemnitz [20]),
74. " " " Rossau (Rochlitz),
75. " " " Roda (Borna),
76. " " " Rüdigsdorf (Borna),
77. " " " Schellenberg mit Augustusburg (Chemnitz),
78. " " " Schlagwitz (Rochlitz),
79. " " " Schönbach (Grimma),
80. " " " Schwarzbach mit Thierbaum (Grimma),
81. " " " Seifersbach (Rochlitz),
82. " " " Seelitz (Rochlitz),
83. " " " Stollberg mit Brünlos (Stollberg),
84. " " " Syhra (Rochlitz),
85. " " " Taura (Rochlitz),
86. die Parochie zu Tautenhain mit Ebersbach (Rochlitz),
87. " " " Tettau (Glauchau),
88. " " " Thalheim mit Gornsdorf (Stollberg),
89. " " " Topfseifersdorf (Rochlitz),
90. " " " Ursprung mit Abtei-Lungwitz (Stollberg [22]),
91. " " " Waldenburg mit Schwaben (Glauchau),
92. " " " Waldenburg (Altstadt) mit Niederwinkel (Glauchau),
93. " " " Wechselburg mit Göhren (Rochlitz),
94. " " " Weißbach mit Dittersdorf (Marienberg [23]),
95. " " " Wiederau mit Königshain (Rochlitz),
96. " " " Wiesa (Chemnitz [24]),
97. " " " Wittgensdorf (Chemnitz [25]),
98. " " " Wolkenburg (Rochlitz),
99. " " " Zettlitz (Rochlitz),
100. " " " Ziegelheim mit Franken (Glauchau).

K. Katholische Pfarrei zu Annaberg:

1. die Parochien zu Annaberg mit Geiersdorf und Kleinrückerswalde (Annaberg),
2. die Parochie zu Arnsfeld (Annaberg),
3. " " " Bärenstein (Annaberg),
4. " " " Bärnsbach (Schneeberg),
5. " " " Beierfeld (Schneeberg),
6. " " " Beutha (Schneeberg),
7. " " " Buchholz (Annaberg),
8. " " " Crandorf (Schneeberg),
9. " " " Cranzahl (Annaberg),
10. " " " Crottendorf (Annaberg),
11. " " " Drehbach (Marienberg),
12. " " " Ehrenfriedersdorf (Annaberg),
13. " " " Elterlein (Annaberg),
14. " " " Geyer (Annaberg),
15. " " " Grünhain (Schneeberg),
16. " " " Großolbersdorf (Marienberg),
17. " " " Großrückerswalde (Marienberg),
18. " " " Grumbach (Annaberg),
19. " " " Grünstädtel (Schneeberg),
20. " " " Hammerunterwiesenthal (Annaberg),
21. " " " Hartenstein mit Thierfeld (Schneeberg),
22. " " " Herrmannsdorf (Annaberg),
23. " " " Jöhstadt (Annaberg),
24. " " " Johanngeorgenstadt (Schneeberg),
25. " " " Königswalde (Annaberg),
26. " " " Krumhermersdorf (Marienberg),
27. " " " Kühnhaida mit Rübenau (Marienberg [26]),
28. " " " Lauterbach (Marienberg),
29. " " " Lengefeld (Marienberg),
30. " " " Lösnitz (Schneeberg),
31. " " " Marienberg (Marienberg),
32. " " " Markersbach (Schneeberg),
33. " " " Mauersberg (Marienberg),
34. " " " Mildenau (Annaberg),

[20]) S. Anm. 24 zu V. v. 2. November 1878.
[21]) Leukersdorf wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XVII, 11) als selbständige Parochie in der Ephorie Stollberg aufgeführt.
[22]) S. hierzu Anm. 27 zu V. v. 2. November 1878.
[23]) Dittersdorf ist seit 1. Oktober 1885 selbständige Parochie in der Ephorie Marienberg, s. Anm. 30 zu V. v. 2. November 1878.
[24]) S. Anm. 23 zu V. v. 2. November 1878.
[25]) S. Anm. 24 zu V. v. 2. November 1878.
[26]) Rübenau ist in Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XVIII, 13) als selbständige Parochie in der Ephorie Marienberg aufgeführt.

35. die Parochie zu Neudorf (Annaberg),
36. " " " Oberwiesenthal (Annaberg),
37. " " " Oberpfannenstiel (Schneeberg),
38. " " " Olbernhau (Marienberg),
39. " " " Raschau (Schneeberg),
40. " " " Rittersgrün (Schneeberg),
41. " " " Satzung mit Steinbach (Marienberg),
42. " " " Scheibenberg (Annaberg),
43. " " " Schlettau (Annaberg),
44. " " " Schönbrunn (Marienberg),
45. " " " Schwarzbach (Annaberg),
46. " " " Schwarzenberg (Schneeberg),
47. " " " Sehma (Annaberg),
48. " " " Tannenberg (Annaberg),
49. " " " Thum (Annaberg),
50. " " " Waldkirchen mit Borstendorf (Marienberg [27]),
51. " " " Wildbach mit Langenbach (Schneeberg),
52. " " " Wiesa (Annaberg),
53. " " " Wolkenstein (Marienberg),
54. " " " Zöblitz (Marienberg),
55. " " " Zschopau (Marienberg),
56. " " " Zwönitz (Stollberg).

L. Katholische Pfarrei zu Zwickau:

1. die Parochien zu Zwickau (Zwickau).
2. die Parochie zu Adorf mit Elster (Oelsnitz [28]),
3. " " " St. Agidien (Glauchau),
4. " " " Altschönfels (Zwickau),
5. " " " Alteusalz (Plauen),
6. " " " Arnoldsgrün (Oelsnitz),
7. " " " Auerbach (Oelsnitz),
8. " " " Auerbach (Zwickau),
9. " " " Aue (Schneeberg),
10. " " " Bärenwalde (Zwickau),
11. " " " Baiersdorf mit Ruppertsgrün (Werdau),
12. " " " Bergen (Plauen),
13. " " " Bernsdorf (Glauchau),
14. " " " Blankenhain mit Rußdorf (Werdau),
15. " " " Bockau (Schneeberg),
16. " " " Bockwa (Zwickau),
17. " " " Bobenneukirchen (Oelsnitz),
18. " " " Bösenbrunn (Oelsnitz [29]),
19. " " " Brambach (Oelsnitz),
20. " " " Breitenbrunn (Schneeberg),
21. " " " Callnberg (Glauchau),
22. " " " Carlsfeld (Schneeberg),
23. " " " Crimmitzschau (Werdau),
24. " " " Crossen (Zwickau),
25. " " " Culitzsch mit Niedercrinitz (Zwickau),
26. " " " Dröda (Oelsnitz),
27. " " " Ebelsbrunn (Zwickau),
28. " " " Ebersgrün (Plauen),
29. " " " Elsterberg mit Hoheudorf und Steinsdorf (Plauen),
30. die Parochie zu Eibenstock (Schneeberg),
31. " " " Eichigt (Oelsnitz),
32. " " " Erlbach (Oelsnitz),
33. " " " Ernstthal (Glauchau),
34. " " " Falkenstein (Oelsnitz),
35. " " " Frankenhausen (Werdau),
36. " " " Friedrichsgrün (Zwickau),
37. " " " Gablenz mit Waldsachsen (Werdau [30]),
38. " " " Gersdorf (Glauchau),
39. " " " Geilsdorf (Plauen),
40. " " " Glauchau mit Gesau (Glauchau [31]),
41. " " " Großzöbern (Plauen),
42. " " " Grünberg mit Heyersdorf (Werdau),
43. " " " Härtensdorf mit Wildenfels (Zwickau [32]),
44. " " " Hartmannsdorf (Zwickau),
45. " " " Heinrichsort (Glauchau),
46. " " " Hirschfeld (Zwickau),
47. " " " Hohenstein (Glauchau),
48. " " " Hundshübel (Schneeberg),
49. " " " Jerisau mit Reinholdshain (Glauchau),
50. " " " Irfersgrün (Oelsnitz),
51. " " " Kirchberg mit Burkersdorf (Zwickau),
52. " " " Kloschwitz (Plauen),
53. " " " Klingenthal (Oelsnitz),
54. " " " Krebs mit Kemnitz (Plauen),
55. " " " Kürbitz (Plauen),
56. " " " Landwüst (Oelsnitz),
57. " " " Langenbach (Plauen),
58. " " " Langenbuch (Plauen),
59. " " " Langenbernsdorf (Werdau),
60. " " " Langenhessen mit Königswalde (Werdau),
61. " " " Langenreinsdorf mit Rudelswalde (Werdau),
62. " " " Lauenhain (Werdau),
63. " " " Lauter (Schneeberg),
64. " " " Lauterbach (Werdau),
65. " " " Lengenfeld (Oelsnitz),
66. " " " Leubnitz (Plauen),
67. " " " Liebschwitz mit Taubenpreskeln (Werdau),
68. " " " Lichtenstein mit Rödlitz (Glauchau),
69. " " " Lichtentanne (Zwickau),
70. " " " Limbach (Plauen),
71. " " " Lobsdorf mit Niederlungwitz, (Glauchau),
72. " " " Marieney (Oelsnitz),
73. " " " Marienthal (Zwickau),
74. " " " Markneukirchen (Oelsnitz),
75. " " " Meerane mit Dennheritz (Glauchau [33]),

[27]) Borstendorf ist in Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XVIII, 20) als Schwesterkirche von Grünhainichen in der Ephorie Marienberg aufgeführt.

[28]) Elster wird in Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXV, 8) als selbständige Parochie in der Ephorie Oelsnitz aufgeführt.

[29]) Bösenbrunn wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXV, 6) als Schwesterkirche von Dröda (Ephorie Oelsnitz) aufgeführt.

[30]) Waldsachsen wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXIII, 35) in der Ephorie Glauchau als Tochterkirche von Gablenz aufgeführt.

[31]) Gesau wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXIII, 11) als selbständige Parochie in der Ephorie Glauchau aufgeführt.

[32]) Wildenfels wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXI, 30) als selbständige Parochie in der Ephorie Zwickau aufgeführt.

[33]) Dennheritz wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXIII, 7) als selbständige Parochie in der Ephorie Glauchau aufgeführt.

76. die Parochie zu Mislareuth mit Münchenreuth (Plauen),
77. " " " Mosel mit Niederschindmaas (Zwickau [34]),
78. " " " Mühltroff (Plauen),
79. " " " Mülsen, St. Jakob (Glauchau),
80. " " " Mülsen, St. Micheln (Glauchau),
81. " " " Mülsen, St. Nikolai (Glauchau),
82. " " " Mylau (Plauen),
83. " " " Neumark (Plauen),
84. " " " Neukirchen (Werdau),
85. " " " Neustädtel mit Griesbach (Schneeberg [35]),
86. " " " Niebra mit Hilbersdorf (Werdau),
87. " " " Oberalbertsdorf mit Niederalbertsdorf und Kleinbernsdorf (Werdau),
88. " " " Obercrinitz (Zwickau),
89. " " " Oberschlema mit Klösterlein (Schneeberg [36]),
90. " " " Oelsnitz (Oelsnitz),
91. " " " Ortmannsdorf (Zwickau),
92. " " " Pausa (Plauen),
93. " " " Planitz (Zwickau),
94. " " " Plauen mit Jößnitz, Oberlosa, Straßberg (Plauen [37]),
95. " " " Planschwitz (Oelsnitz),
96. " " " Plohn mit Röthenbach (Oelsnitz),
97. " " " Pöhl (Plauen),
98. " " " Posseck (Oelsnitz),
99. " " " Rautenkranz (Oelsnitz),
100. " " " Reichenbach (Plauen),
101. " " " Reinsdorf (Zwickau),
102. " " " Reuth mit Stelzen (Plauen),
103. " " " Rodau (Plauen),
104. " " " Rodersdorf mit Thoßen (Plauen),
105. " " " Rodewisch (Oelsnitz),
106. " " " Rothenkirchen mit Stützengrün (Oelsnitz [38]),
107. " " " Rottmannsdorf (Zwickau),
108. " " " Ruppertsgrün (Plauen),
109. " " " Sachsgrün (Oelsnitz),
110. " " " Schneeberg (Schneeberg),
111. " " " Schlunzig (Glauchau),
112. " " " Schönau (Zwickau),
113. " " " Schöneck (Oelsnitz),
114. " " " Schönheide (Schneeberg),
115. " " " Schönberg (Oelsnitz),
116. " " " Schönberg mit Pfaffroda (Glauchau),
117. " " " Schwand (Plauen),
118. " " " Seelingstadt mit Chursdorf (Werdau),
119. " " " Sosa (Schneeberg),
120. " " " Stangengrün (Zwickau),
121. " " " Stenn (Zwickau),
122. die Parochie zu Steinpleiß (Werdau),
123. " " " Syrau (Plauen),
124. " " " Taltitz (Oelsnitz),
125. " " " Theuma mit Tirpersdorf (Plauen),
126. " " " Thierbach mit Ransbach (Plauen),
127. " " " Thurm (Glauchau),
128. " " " Treuen (Oelsnitz),
129. " " " Trünzig (Werdau),
130. " " " Untertriebel (Oelsnitz),
131. " " " Unterwürschnitz (Oelsnitz),
132. " " " Vielau (Zwickau),
133. " " " Waldkirchen (Oelsnitz),
134. " " " Weißbach (Zwickau),
135. " " " Weißenborn (Zwickau),
136. " " " Werda (Oelsnitz),
137. " " " Werdau (Werdau),
138. " " " Wernsdorf (Glauchau),
139. " " " Wiedersberg (Oelsnitz),
140. " " " Wohlbach (Oelsnitz),
141. " " " Zschocken (Zwickau),
142. " " " Zschorla (Schneeberg),
143. " " " Zwota (Oelsnitz),
144. " " der Schloßkapelle zu Netzschkau (Plauen [39]).

[34]) Niederschindmaas wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXIII, 25) in der Ephorie Glauchau als Tochterkirche von Mosel aufgeführt.

[35]) Griesbach wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XX, 1) in der Ephorie Schneeberg als Tochterkirche von Schneeberg aufgeführt.

[36]) Wegen Klösterlein s. Anm. 31 zu V. v. 2. November 1878.

[37]) Oberlosa wird in der Beilage zu V. v. 2. November 1878 (unter XXIV, 17) in der Ephorie Plauen als selbständige Parochie aufgeführt.

[38]) Stützengrün ist seit 1. Oktober 1885 selbständige Parochie, s. Anm. 40 zu V. v. 2. November 1878.

[39]) S. Anm. 36 zu V. v. 2. November 1878.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietsteile mit dem Königreiche Sachsen betr., v. 31. März 1849.

(G. u. Vbl. v. 1849. S. 55.)

Nachdem die Art. IX. des Hauptgrenz- und Territorialrezesses zwischen Sachsen und Österreich vom 6. März 1848 getroffene Bestimmung durch die am 12., 15. und 17. dieses Monats stattgefundene kommissarische Übergabe und Übernahme der gegenseitig abgetretenen Gebietsteile zur Vollziehung gelangt ist und von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen die nachbenannten bisher zum Königreich Böhmen gehörig gewesenen, von des Kaisers von Österreich Majestät an Allerhöchstdieselben abgetretenen Gebietsteile, nämlich:

1. die Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, sowie
2. diejenigen Teile
   a) von Ullersdorf und
   b) von Weigsdorf,

   welche diesseits der §. 93 der Separatakte v. 5. März 1848 neu vereinbarten und daselbst näher bezeichneten, auch bereits vermarkten Grenzlinie liegen,

in Besitz genommen und Allerhöchstdero übrigen Landen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit einverleibt worden sind; so haben Se. Königliche Majestät beschlossen, diese Gebietsteile hinsichtlich der Verwaltung, in Unterordnung unter die betreffenden Ministerien, dem Bezirke der Kreisdirektion zu Bautzen und dessen zweiter Amtshauptmannschaft, sowie dem Löbauer Bezirke des vierten Steuerkreises und dem Bezirke des Hauptzollamts Zittau zuzuteilen. 2c.

Es wird dies daher zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 31. März 1849.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Aufbewahrung der zu den Kirchenärarен und anderen damit verbundenen Kassen gehörigen Staatspapiere betr., vom 19. Januar 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 11.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Kirchenärare auf dem Lande und andere damit verbundene Kassen, der in der Verordnung vom 13. Februar 1845 (G. u. Vbl. S. 36) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln unerachtet, wegen Mangels an einem sicheren Aufbewahrungsorte mehr oder weniger beträchtliche Verluste durch Einbruch und Diebstahl erlitten haben.

Da nun die Versuche, die Annahme von Wertpapieren und baren Geldern solcher milden Stiftungen bei den Depositen der Justizbehörden zu vermitteln, vergeblich gewesen sind, demnächst aber wiederholt an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts das Anverlangen um Aufnahme derselben in seine Verwahrung ergangen ist; so will das unterzeichnete Ministerium, um Verlusten der erwähnten Art, wenigstens in Hinsicht auf Staatspapiere, für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, auf den Wunsch der Gemeinden oder der aufsehenden Behörden die zu dergleichen Fonds gehörigen Staatspapiere mit den Talons bei seiner Kasse zur Aufbewahrung annehmen und aufbewahren, auch, wenn neue Coupons gefällig werden, deren Zusendung an die betreffenden Behörden durch seine Kassenexpedition vermitteln lassen †).

Dresden, am 19. Januar 1850.

†) Die Kontrolle über Auslosung der nach Maßgabe der [obigen] Bek. v. 19. Januar 1850 vom Kultusmin. zur Aufbewahrung bei seiner Kasse übernommenen Wertpapiere wird von letzterer nicht geführt. Die Nutznießer und bez. Vertreter geistlicher Lehne, für welche dergl. Wertpapiere bei der Kultusministerialkasse verwahrt werden, haben selbst darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß nicht aus der verspäteten Einziehung ausgeloster Wertpapiere ihnen selbst, bez. den von ihnen vertretenen Lehnen Verluste und nach Befinden Vertretungsverbindlichkeiten erwachsen. V. Kultusmin. v. 9. Oktober 1860, in welcher zugleich darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die obgedachte Kontrolleführung der Nutznießer und Vertreter geistlicher Lehne über die erfolgten Auslosungen nur auf die zufolge der Bek. v. 19. Januar 1850 bei der Ministerialkasse asservierten Wertpapiere zu beschränken sei, wogegen hinsichtlich der durch Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen und Lehrer erlangten, vom Kultusmin. nach §. 7 Ges. v. 14. Juli 1840 und nach §. 3 Ges. v. 10. Februar 1851 zur Verwaltung bei seiner Kasse übernommenen Landrentenbriefe diese Verwaltung der nurgedachten Wertpapiere selbstverständlich auch die Überwachung ihrer Auslosung seiten der Kassenexpedition des Min. in sich begreife. — Eine Bek. E. L. Landeskons. v. 4. September 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879, S. 68) hat die Nutznießer und Vertreter geistlicher Lehne von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß eine Kontrolle über Auslosung der auf Grund der Bek. v. 19. Januar 1850 bei der Kultusministerialkasse deponierten Wertpapiere seiten des königl. Min. nicht stattfinde, solche vielmehr von ihnen selbst zu führen sei. — S. überdies G. V. v. 20. Dezember 1869 am Schluß in Anm. 6 zu V. v. 14. Dezember 1869.

Verordnung (der Min. des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), einige Bestimmungen über die Taufe für die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen betreffend, vom 28. Mai 1850[1]).

(G. v. Vbl. v. 1850. S. 144.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nachbemerkte Bestimmungen über die Taufe neugeborener Kinder für angemessen befunden und verordnet hierdurch, unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und beziehentlich in Gemeinschaft mit dem Ministerio des Innern:

§. 1. Es dürfen fortan nicht unter zwei und nicht über sechs Taufzeugen zugezogen werden. Das bisher einzelnen Ständen zugestandene Vorrecht, eine größere Zahl von Paten zuzuziehen, ist aufgehoben und finden Dispensationen zur Zuziehung von mehr als sechs Taufzeugen nicht statt[2]).

[1]) S. hierzu V. v. 13. Dezember 1876, §. 5 flg. in Verb. mit Kirchengef. v. 1. Dezember 1876, §. 4. — Durch V. Kultusmin. v. 21. Dezember 1850 ist auf Antrag des Apost. Vikariats genehmigt worden, daß die in obiger V. hinsichtlich der Taufe für die ev.-luth. Glaubensgenossen getroffenen Bestimmungen auch für die kathol. Glaubensgenossen in Anwendung gebracht werden. Demgemäß ist nach erteilter Allerhöchster Genehmigung an die kathol. Pfarrämter und Pfarradministrationen der Erblande vom Apost. Vikariate entsprechende Verfügung und Anweisung ergangen.

Ebenso kann die Anwendbarkeit der obigen Vorschriften rücksichtlich der Taufen bei den Reformierten und den deutschkathol. Glaubensgenossen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 13 Regul. v. 7. August 1818 und §§. 10 u. 11 Ges. v. 2. November 1848 nicht in Zweifel gezogen werden. Dies ist insbesondere rücksichtlich der Deutschkatholiken in einer V. Kultusmin. v. 28. Februar 1862 ausdrücklich ausgesprochen worden.

[2]) Das Kultusmin. hat unter dem 19. Oktober 1850 u. a. ausgesprochen, daß durch [obige] V. nur eine Gleichstellung der verschiedenen Stände hergestellt und der Mißbrauch durch Zuziehung einer zu großen Anzahl von Taufpaten habe verhütet werden sollen, so daß es nunmehr jedem zwar freistehe, bei der Taufe eines Kindes bis zu 6 Paten zuzuziehen, niemand aber ferner diese Zahl überschreiten oder dazu Dispensation erhalten solle. Keineswegs sei aber die Absicht auch dahin gegangen, die gesetzlich oder herkömmlich und regulativmäßig zu leistenden Gebührensätze irgendwo abzuändern, was außerdem ausdrücklich bemerkt worden sein würde.

Auch hat Kultusmin., um einer bloß mißbräuchlichen und namentlich aus gewinnsüchtiger Absicht geschehenden Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen, wie solche nach Erlaß der V. v. 28. Mai 1850 häufig vorgekommen war, thunlichst zu begegnen und entgegen zu wirken, in einer fernerweiten V. v. 6. August 1852 geschehn lassen zu können erklärt, daß bei der Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen sowohl eine verhältnismäßig höhere Gebühr für den Eintrag ins Kirchenbuch und in dessen Duplikat und für die auf Grund dieses Eintrags auszustellenden kirchlichen Zeugnisse, als auch eine gewisse, von den Eltern oder Angehörigen des Täuflings an das Kirchenärar und an die Ortsarmenkasse zu entrichtende Abgabe lokalstatutarisch festgesetzt werde.

Auf Militärpersonen haben jedoch dergleichen lokalstatutarische Festsetzungen keine Anwendung zu finden. Vielmehr hat es rücksichtlich dieser bei den gesetzlichen Vorschriften des Regulativs über die jura stolae von Militärpersonen ꝛc. v. 1. September 1785 zu bewenden, dergestalt, daß denselben höhere, als die dort geordneten Gebührensätze weder direkt, noch indirekt angesonnen werden können. Demgemäß hat Kultusmin. in einem zur Beschwerde gekommenen Falle in der Stadt Chemnitz, woselbst nach dem dort bestehenden Gebührenregulative bei Zuziehung von mehr als 3 Taufpaten nicht nur eine besondere erhöhte Stolgebühr, sondern auch noch überdies eine erhöhte Abgabe zum geistlichen Gemeindekasten und zur Stadtarmenkasse zu erlegen, entschieden, daß es bei Taufen von Kindern von Militärpersonen auch bei Zuziehung von mehr als 3 Taufpaten bei der unter Pkt. II. des Regul. v. 1. September 1785 vorgeschriebenen Stolgebühr von —= 8 ggr. —= zu bewenden habe, und daß ebenso die Beiziehung von Militärpersonen zu den übrigen, im be-

§. 2. Die Frist, binnen welcher ein neugeborenes Kind [bei Vermeidung der in den Reskripten vom 2. August 1817 und 16. Dezember 1825 angedrohten Strafen[3])] zur Taufe zu bringen ist, wird auf sechs Wochen von Zeit der Geburt an festgesetzt.

Es ist aber kurz nach der Geburt und wenigstens innerhalb der ersten acht Tage dem Kirchenbuchführer letztere mit genauer Angabe der Zeit und des Geschlechts, sowie der Eltern anzuzeigen, und diese Anzeige durch Angabe des dem Kinde bestimmten Namens und des Namens und Standes der Taufzeugen bei der Bestellung der Taufe zu vervollständigen.

Diese Anzeige hat von ehelich Neugeborenen der Vater und, wenn derselbe nicht mehr am Leben oder abwesend ist, die Mutter, von außerehelich Neugeborenen die Mutter [bei Vermeidung von 1 Thlr. Strafe[3])] zu besorgen.

§. 3. Zu Haustaufen sind Dispensationen der höheren Kirchenbehörden nicht weiter nötig. Vielmehr wird es dem Ermessen der taufenden Geistlichen überlassen, auf Verlangen der Eltern der Täuflinge, Haustaufen, und zwar zu jeder Jahreszeit, vorzunehmen.

Dresden, am 28. Mai 1850.

Gesetz, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vom 20. Juli 1850[1]).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 183.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben auf deshalb gestellten Antrag eine Revision der auf dem Gesetze vom 22. Juni 1841 beruhenden Gesetzgebung über die Totenschau vornehmen lassen und verordnen nunmehr, unter Zustimmung der Kammern des Königreichs, folgendes:

§. 1. Die Beerdigung einer Leiche darf nicht eher erfolgen, als bis 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die deutlichen Zeichen der Fäulnis eingetreten sind.

In Fällen, wo die Beerdigung wegen früherer Fäulnis vor der angegebenen Frist nötig wird, und in Fällen, wo nach Ablauf von 72 Stunden die Zeichen der Fäulnis noch nicht vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zeit der Beerdigung von dem Ausspruche eines herbeizurufenden Arztes oder Wundarztes abhängig zu machen[2]).

§. 2. Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen. Dieselben sind für jeden Ort in der erforderlichen Anzahl anzustellen und auf die ihnen zu erteilende, durch Verordnung bekannt zu machende Instruktion in Pflicht zu nehmen. Sie werden in Städten vom Stadtrate, in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienste erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.

Benachbarten kleineren Gemeinden bleibt überlassen, mit Genehmigung der Obrigkeit, wegen Anstellung einer gemeinschaftlichen Leichenfrau unter sich Vereinigung zu treffen.

Die Bestimmung über die Gebühren der Leichenfrauen haben die Gemeindevertreter unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens festzusetzen.

§. 3. Hebammen dürfen das Amt der Leichenfrauen, auch selbst insoweit es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich, nicht ferner ausüben[3]).

§. 4. Bei solchen einzelnen Krankheiten, welche die Luft in der Umgebung des Kranken oder der Leiche so verunreinigen, daß Verbreitung dieser oder einer anderen Krankheit davon zu fürchten ist, ist auf Antrag des behandelnden oder eines anderen Arztes das stille Begräbnis obrigkeitswegen anzuordnen[4]).

---

merkten Falle zu entrichtenden Taufabgaben zum geistlichen Gemeindekasten und zur Armenkasse nicht gerechtfertigt erscheine. — V. Kultusmin. v. 11. Februar 1862. S. auch Anm. 2 zu dem Regul. v. 1. September 1785. — S. überdies zu vorstehenden Verordnungen jetzt noch Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §. 1, Abs. 2 und A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 1.

[3]) Diese Strafsetzungen haben sich erledigt. — S. V. v. 13. Dezember 1876, §. 5, Abs. 2, 3 und 4 und §. 22.

[1]) S. hierzu A. V. v. 20. Juli 1850 und Abänderungsv. v. 22. Mai 1882. S. auch V., die Statistik der Todesursachen betr., v. 13. Oktober 1871 und die in Anm. 2 das. abgedruckten Verordnungen v. 26. Juni 1873 und v. 24. Februar 1877, s. ferner A. V. v. 6. November 1875, §. 20 und endlich V., die Leichentransporte betr., v. 20. Februar 1888.

[2]) Da in den meisten Parochien die Beerdigungen nur zu gewissen Tagesstunden stattfinden, diese observanzmäßige Beerdigungszeit aber mit der gesetzlich vorgeschriebenen Beerdigungsfrist nicht immer zusammentrifft, gleichwohl häufig Fälle vorkommen, wo der Aufschub der Beerdigung bis zu der Zeit, wo nach der Ortsobservanz zunächst darauf die Beerdigung stattfinden könnte, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten nicht wohl thunlich ist, so hat das Kultusmin durch V. v. 19. August 1845 folgende allgemeine Grundsätze ausgesprochen, nach welchen etwa vorkommende Anfragen oder Differenzen in gedachter Beziehung erledigt werden sollen.

1. Wenn der Zustand einer Leiche und die daher für die Bewohner des Leichenhauses zu besorgenden Nachteile nach dem Ausspruche des Arztes oder Totenbeschauers den Verzug eines Begräbnisses bis zu der auf den Zeitpunkt der gesetzlichen Zulässigkeit desselben (terminus a quo) zunächst folgenden (observanzmäßigen) Beerdigungszeit nicht gestattet, darf der Geistliche die frühere Vollziehung desselben nicht verweigern.

2. Es ist jedoch thunlichst dahin zu wirken, daß auch für dergleichen Ausnahmefälle eine als Regel zu betrachtende Stunde festgesetzt und dazu eine solche gewählt werde, welche für den Pfarrer, Schullehrer und die Schulordnung die mindesten Inkonvenienzen gewährt.

3. Ob in derartigen Ausnahmefällen von einer Begleitung der Leiche durch die Schule ganz abzusehn und, nach Befinden, die etwa verlangten Leichenpredigten oder Abdankungen separat zur gewöhnlichen Zeit abzuhalten seien, bleibt Gegenstand des speziellen und örtlichen Ermessens, wobei jedoch die Wünsche der Gemeinde, insbesondere der Angehörigen, stets, soviel immer möglich, zu berücksichtigen sein werden. S. hierzu auch G. V. Kreishauptmannschaft Zwickau v. 31. Dezember 1882, die Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betr.: Auf Anordnung des königlichen Min. des Innern v. 26. Oktober 1877 wird aus von dem Landesmedizinalkollegium geltend gemachten bedeutsamen Rücksichten für die öffentliche Gesundheitspflege hiermit bestimmt, daß alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen der Fäulnis wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren höchstens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist zu entfernen sind, um entweder beerdigt oder den Totenhallen übergeben zu werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung sind mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, bez. im Unvermögen mit entsprechender Haft zu bestrafen. 2c.

[3]) S. A. V. v. 20. Juli 1850, §. 2.

[4]) Nach §. 4 Ges. v. 20. Juli 1850, §. 5 A. V. zu diesem und §. 18 der Instruktion für die Leichenfrauen ist die Bestimmung des

Bei an einem Orte allgemein herrschenden Seuchen dieser Art kann der Bezirksarzt für alle in einem gewissen Zeitraume an diesem Orte Versterbenden das stille Begräbnis im voraus anordnen.

§. 5. Auf jedem Begräbnisplatze ist für eine Totenhalle zu sorgen, das ist: für einen hinlänglich geschützten Raum, in welchem auf Anordnung der Leichenfrau die Toten bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt werden können[5]).

§. 6. Die Gräber auf den Begräbnisplätzen sind in der gehörigen Reihefolge[6]) und in der nötigen Tiefe anzulegen. Die Leichenbestattung in den Kirchen ist untersagt.

§. 7. Das Mandat vom 11. Februar 1792, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht totscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, das Generale vom 13. Februar 1801, die bei Beerdigung an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betreffend, sowie die Verordnung vom 25. November 1848, dessen Einschärfung betreffend, und das Gesetz vom 22. Juni 1841, die Einführung einer Totenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, samt den zu Ausführung desselben erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

Durch Beschluß der Gemeindevertreter kann jedoch das Institut der ärztlichen Totenschau in der seitherigen Maße als örtliche Einrichtung beibehalten werden, wiewohl mit Wegfall jeden Zwanges zu dessen Benutzung seiten der einzelnen Ortsangehörigen[7]).

§. 8. In den Angelegenheiten des Leichendienstes und der Totenschau haben die Behörden kostenfrei zu expedieren.

§. 9. Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 20. Juli 1850.

Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vom 20. Juli 1850[1]).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 184.)

Zu Ausführung der in dem Gesetze vom heutigen Tage, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, enthaltenen Bestimmungen wird mit Allerhöchster Genehmigung folgendes verordnet:

§. 1. Das Gesetz vom heutigen Tage tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkte an erledigt sich die Funktion der bisherigen ärztlichen und nichtärztlichen Totenbeschauer und die Abgrenzung der bisherigen Totenschaubezirke[2]).

§. 2. Das in §. 3 des Gesetzes ausgesprochene Verbot der Besorgung des Leichendienstes bei Neugeborenen durch die Hebammen erstreckt sich nicht auf die Beisetzung unreifer und deshalb nicht lebensfähiger Früchte, welche auch ferner den Hebammen überlassen bleibt.

§. 3. Sowohl die neu anzustellenden als die bereits angestellten Leichenfrauen sind auf die unter A anliegende Instruktion durch die betreffenden Obrigkeiten zu verpflichten und haben sich bei Verrichtung ihres Dienstes nach derselben zu achten. Die dem Gesetze vom 22. Juni 1841 unter C beiliegende Instruktion tritt außer Wirksamkeit. Der neu erteilten Instruktion können die in Rücksicht auf lokale Einrichtungen und Verhältnisse nötigen Zusätze von der Obrigkeit beigefügt werden. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß für Behinderungsfälle der ordentlichen Leichenfrau eine Stellvertreterin derselben vorhanden sei, hinsichtlich deren Qualifikation und Verpflichtung dasselbe gilt, wie von der ordentlichen Leichenfrau.

§. 4. Die Obrigkeiten und die Geistlichen aller Konfessionen, insoweit die Aufsicht über die Leichenbestattungen zu deren Verrichtungen gehört, sowie die nach der Ortsverfassung sonst hierzu angestellten Personen haben die Beerdigung einer Leiche, wiewohl unbeschadet der, der erforderlichen Vorbereitungen wegen, etwa nötigen eventuellen Genehmigung, nicht eher zu gestatten, als bis ihnen der Leichenbestattungsschein durch die Leichenfrau ein-

---

stillen Begräbnisses lediglich in das Ermessen des Arztes gestellt, da die Beantwortung der Frage, ob die letzte Krankheit des Verstorbenen eine derartige gewesen, daß nach jenem §. 4 das stille Begräbnis anzuordnen sei, lediglich von einem Arzte erfolgen kann. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Geistliche, wenn er in Fällen, wo sich ein Arzt über die Modalität des Begräbnisses nicht ausgesprochen hat, sobald er das nichtstille Begräbnis bedenklich findet, für berechtigt angesehn werden müsse, diese Bedenken dem Arzte, der den Toten während der letzten Krankheit behandelte oder in Ermangelung eines solchen dem Arzte, welchen die Leichenfrau nach §. 18 ihrer Instruktion herbeigerufen haben wird, oder endlich dem Bezirksarzte zur Erwägung zu stellen, die Beerdigung aber nicht eher zu gestatten, als bis der Ausspruch des Arztes erfolgt ist, dem er sich unterzuordnen hat. — V. Min. des Innern v. 24. April 1852. — S. noch die die A. V. v. 20. Juli 1850 abändernde V. v. 22. Mai 1882, §. 2.

[5]) Dispensation von der vorgeschriebenen Errichtung von Totenhallen kann nur in solchen Fällen erteilt werden, wo entweder die Lokalität die Anlegung einer Totenhalle an sich unmöglich macht, oder wo ein Friedhof voraussichtlich in kurzer Zeit geschlossen werden wird und ein neuer bereits an seine Stelle getreten ist, oder wo zwei Friedhöfe so nahe an einander liegen, daß eine Totenhalle für beide genügen kann, oder wo Spitäler sich in unmittelbarer Nähe befinden, deren Totenkammern die auf dem Friedhofe zu errichtende Totenhalle ersetzen. — V. Min. des Innern v. 1. Dezember 1852 und v. 10. März 1853. — Dabei ist zu bemerken, daß das Min. des Innern durch V. v. 23. September 1858 die vormaligen Kreisdirektionen bis auf weiteres ermächtigt hat, unter den vorstehend als zur Dispensation von der vorschriftsmäßigen Errichtung von Totenhallen auf allen Begräbnisplätzen als geeignet bezeichneten Verhältnissen die beregte Dispensation selbst zu erteilen und namentlich ausnahmsweise die Errichtung der Totenhalle außerhalb des Begräbnisplatzes nachzulassen. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 17, S. 549.

[6]) S. §. 9. A. V. v. 20. Juli 1850.

[7]) Nach Ges. v. 22. Juni 1841, die Einführung einer Totenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betr., (G. u. Vbl. v. 1841, S. 98) bestanden besondere Totenschaubezirke. In der Regel umfaßte ein solcher Bezirk einen oder mehrere Gemeindebezirke und konnte auch auf sämtliche zu einer Parochie gehörige Gemeinden ausgedehnt werden. Für jeden solchen Bezirk war ein besonderer von der Ortspolizeibehörde zu ernennender Totenbeschauer, wozu in der Regel nur geprüfte Ärzte oder Wundärzte verwendet werden sollten, angestellt, welche sich der Leichenschau zu unterziehen und die Erlaubnis zum Begräbnis mittels eines schriftlich auszustellenden Leichenbestattungsscheines zu erteilen hatten, wofür sie von den Beteiligten nach einer festgesetzten Taxe zu remunerieren waren.

[1]) S. Abänderungs- und Ergänzungsv. v. 22. Mai 1882.

[2]) S. Anm. 7 zu dem Ges. v. 20. Juli 1850.

gehändigt worden ist. Derselbe ist in den gewöhnlichen Fällen von der Leichenfrau selbst, in den Fällen aber, wo ein Arzt oder Wundarzt zur Totenschau hat erfordert werden müssen, von diesem auszustellen [3] [4]).

Die hierzu gehörigen gedruckten Schematas [5]) werden den Obrigkeiten zur weiteren Verteilung an die Leichenfrauen durch die Kreisdirektionen [jetzt Kreishauptmannschaften] zugehn [6]).

Die in dem Leichenbestattungsscheine hinsichtlich der Zeit und Art des Begräbnisses etwa getroffenen Bestimmungen sind genau inne zu halten.

§. 5. Die Anordnung des stillen Begräbnisses ist entweder auf Antrag des Bezirksarztes bei einer drohenden oder bereits herrschenden Epidemie durch die betreffende Obrigkeit für einen gewissen Zeitraum ein für allemal zu verfügen, oder es hat eine solche Anordnung für einen einzelnen Todesfall zu erfolgen, wenn der zur Totenschau hinzugerufene Arzt oder Wundarzt sie beantragt [7]).

Im ersteren Falle bedarf es einer besonderen Anordnung für jedes einzelne Begräbnis nicht, im zweiten Falle ist die obrigkeitliche Anordnung dem Ortsgeistlichen durch die Leichenfrau zu übermitteln, was auch mit dem desfallsigen Antrage des Arztes oder Wundarztes in solchen Fällen zu geschehn hat, wo die Hinterbliebenen sich diesem Antrage, ohne daß es einer obrigkeitlichen Anordnung bedurft hat, gefügt haben [8]).

§. 6. [9]) [Das stille Begräbnis besteht darin, daß der Eintritt in das Sterbehaus nur den unmittelbar mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und den nächsten Verwandten des Verstorbenen gestattet wird; daß das Singen vor oder in dem Sterbehause, das Ausstellen der Leiche im Sterbehause, sowie das Öffnen des Sarges auf dem Begräbnisplatze gänzlich unterbleibt; daß die Begleitung der Leiche sich außer den dabei beschäftigten Personen nur auf die nächsten Verwandten beschränkt, aller andere Zudrang zu dem Leichenzuge und zu dem Begräbnisse, ebenso das längere Sprechen am Grabe, das Singen an demselben und das Veranstalten besonderer, die Menge herbeiziehender Feierlichkeiten im Sterbehause oder auf dem Begräbnisplatze zu vermeiden ist.]

Dagegen bleibt die Wahl der Tagesstunde freigestellt, sowie auch alle Bestattungsfeierlichkeiten außerhalb des Sterbehauses, des Leichenzuges und der Beerdigungsstätte keiner Beschränkung unterliegen.

§. 7. Die §. 5 gedachten Totenhallen, welche auf jedem Begräbnisplatze, möge er einer Gemeinde allein oder mehreren gemeinschaftlich zuständig sein, zu errichten sind, haben die Bestimmung, daß Leichen, bei welchen der

---

[3]) Von der im Ges. v. 20. Juli 1850 begründeten Regel, daß die Ausübung des Leichendienstes seiten einer Leichenfrau in einem anderen Bezirke, als demjenigen, für welchen sie selbst als solche oder zur Stellvertretung der eigentlichen Bezirksleichenfrau angenommen ist, für unstatthaft zu erachten, erscheint eine Ausnahme nur für den Fall statthaft, wenn die Leichenfrau des betr. Bezirks und deren Stellvertreterin gleichzeitig an der Dienstverrichtung behindert sind, und die letztere bis zur Erledigung der Behinderung keinen Aufschub erleiden kann, woraus folgt, daß der Regel nach, und wenn nicht dieser Ausnahmefall eintritt, die Gestattung der Beerdigung nur auf Grund eines von der Leichenfrau des Bezirks oder deren Stellvertreterin ausgestellten Leichenscheines erfolgen dürfe. Diese Grundsätze sind zur Kenntnis der Bezirksärzte gebracht worden, um sowohl die angestellten Leichenfrauen und deren Stellvertreterinnen, als auch die anzustellenden sofort bei der Verpflichtung entsprechend zu bedeuten und zu verständigen. — V. Min. des Innern v. 18. Oktober 1855. — Darauf aber, daß unter allen Umständen keine Beerdigung einer Leiche, sofern solche nicht in einzelnen Fällen von der Obrigkeit unmittelbar angeordnet wird, ohne vorgängige Beibringung des vorschriftsmäßig ausgefüllten Leichenbestattungsscheines erfolge, ist um so strenger zu halten, als nach Aufhebung der früher bestandenen ärztlichen Totenschau in der pünktlichen Beobachtung dieser Vorschrift die einzige Garantie nicht nur für ordnungsmäßige Ausführung des stillen Begräbnisses in Fällen, wo dieses aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten einzutreten hat, sondern auch — was als der allgemeinere Gesichtspunkt noch ungleich wichtiger ist — auch dafür zu finden ist, daß keine Leiche vor der Zeit zur Erde bestattet werde. Die vormalige Kreisdirektion zu Bautzen hat deshalb den Obrigkeiten und Geistlichen durch G. V. v. 15. November 1860 (Krsbl. Nr. 180) nochmals besonders eingeschärft, daß von denselben ohne vorgängige Beibringung eines vorschriftsmäßigen Leichenbestattungsscheines durch die Leichenfrau überhaupt keine Beerdigung zugelassen, bez. vorgenommen werde, wobei sich von denselben rücksichtlich des Zeitpunktes, von welchem an die Beerdigung erfolgen dürfe, genau an das im Scheine Bemerkte zu halten sei. Insbesondere sei auch von denselben darüber zu wachen, daß die Leichenfrauen der ihnen obliegenden Verpflichtung: in jedem Sterbefalle, gleichviel, ob der Verstorbene öffentlich oder in der Stille zu beerdigen, den Leichenbestattungsschein ordnungsmäßig auszustellen und abzugeben, allenthalben pünktlich nachkommen.

[4]) S. hierzu V. v. 13. Oktober 1871, §§. 4 bis 7. — Wegen der von den Leichenfrauen an die Ortsgerichtspersonen zu erstattenden besonderen Todesanzeigen für die Gerichte s. V. v. 26. Juni 1873 und wegen der an die Standesbeamten abzuliefernden Duplikate von Leichenbestattungsscheinen s. V. v. 24. Februar 1877. [Die angezogenen V. v. 26. Juni 1873 und v. 24. Februar 1877 sind in Anm. 2 zu V. v. 13. Oktober 1871 abgedruckt.]

[5]) An Stelle der oben angeordneten Schematas sind die der V. v. 13. Oktober 1871 beigefügten Schematas getreten.

[6]) Die hin und wieder sich findende Praxis, daß den Leichenfrauen die Leichenbestattungsscheine unmittelbar bei den Bezirksärzten abzuholen überlassen oder aufgegeben worden, hat die Kreisd. zu Bautzen nicht gebilligt, sie hat daher unter dem 15. November 1860 (Krsbl. Nr. 180) dahin Anordnung getroffen, daß die Verteilung der Leichenbestattungsscheine an die Leichenfrauen der obigen Vorschrift gemäß allenthalben wieder durch die Obrigkeiten zu erfolgen habe.

[7]) S. Abänderungsv. v. 22. Mai 1882, §. 2.

[8]) Einer Angabe über die Art des Begräbnisses und ob dasselbe öffentlich oder in der Stille (§. 6 der obigen V. v. 20. Juli 1850) stattzufinden habe, bedarf es in dem auszustellenden Leichenbestattungsscheine mit Rücksicht darauf, daß das öffentliche Begräbnis als die Regel anzusehn ist, nur in denjenigen Fällen, in denen vorschriftsmäßig das stille Begräbnis stattzufinden hat. Hierüber könne, wie in der in Anm. 6 gedachten V. der Kreisd. zu Bautzen v. 15. November 1860 bemerkt worden ist, der Leichenfrau dann kein Zweifel beigehn, wenn die Anordnung des stillen Begräbnisses bei einer drohenden oder bereits herrschenden Epidemie durch die betr. Obrigkeit für einen gewissen Zeitraum ein für allemal verfügt sei. Bestehe dagegen eine solche allgemeine obrigkeitliche Anordnung nicht und habe auch ein Arzt oder Wundarzt, welcher die Leiche besichtigt gehabt, durch Ausfüllung des Leichenbestattungsscheines diesfallsige Anordnung nicht bereits getroffen (§. 16 der Instruktion für die Leichenfrauen), es gingen aber der Leichenfrau gleichwohl mit Rücksicht auf den bösartigen oder ansteckenden Charakter der Krankheit, an welcher ein Verstorbener gelitten habe, oder sonst Bedenken gegen die Zulässigkeit des öffentlichen Begräbnisses bei, so habe sie bez. in Gemäßheit §. 18 ihrer Instruktion von dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt habe, eventuell von einem besonders deshalb herbeizurufenden Arzte darüber Bestimmung einzuholen und die ihr erteilten Anordnungen pünktlich und vollständig in Ausführung zu bringen.

In gleicher Weise müsse der betr. Geistliche, obwohl ihm an sich die Entscheidung der Frage, ob öffentliches oder stilles Begräbnis einzutreten habe, nicht zustehe, (s. oben Anm. 4 zu Ges. v. 20. Juli 1850) ebenso für berechtigt als verpflichtet angesehn werden, falls ihm gegen eine von der Leichenfrau ohne vorgängige ärztliche Kognition für zulässig erachtete öffentliche Bestattung Bedenken beigingen, auf Einholung des ärztlichen Ausspruchs darüber zu dringen.

[9]) S. hierzu Abänderungsv. v. 22. Mai 1882, §. 3 in Verb. mit §. 1, wodurch obige Vorschriften durch andere ersetzt worden sind und daher als erledigt anzusehn sein werden.

erfolgte Tod unzweifelhaft ist, bis zur Beerdigung in denselben beigesetzt werden können. Eine solche Beisetzung hat besonders dann einzutreten, wenn wegen beschränkter Räumlichkeit im Sterbehause oder wegen frühzeitig an der Leiche bemerkbar gewordener Fäulnis oder wegen der Art der Krankheit, an welcher der Tod erfolgte, den Hinterbliebenen durch die Leiche Belästigung oder Gefahr erwächst. Zu anderen Zwecken, als zur Beisetzung von Leichen oder zu gerichtlichen Untersuchungen an Leichen, darf die Totenhalle nicht verwendet werden [10]). Wo in größeren Ortschaften mehrere Begräbnisplätze bestehn, muß jeder einzelne mit einer Totenhalle versehn werden.

§. 8. Eine solche Totenhalle muß auf dem Begräbnisplatze selbst zu ebener Erde sich befinden, einen verschließbaren, gegen Wetter und Tiere hinlänglich geschützten, mit Fenstern zu gehöriger Erhellung versehenen Raum darbieten und darf mit einem oberen Stockwerke, welches zu Wohnungen oder anderen, der Leichenbeisetzung fremden Zwecken bestimmt würde, niemals überbaut werden.

Die Besorgung der auf die Errichtung und Unterhaltung der Totenhallen bezüglichen Angelegenheiten gehört vor die Behörde, welcher die polizeiliche Aufsicht über den Begräbnisplatz zusteht, unter Mitwirkung des Bezirksarztes und, soweit nötig, unter Vernehmung und in Gemeinschaft mit der betreffenden Kircheninspektion [11]).

Die Bezirksärzte haben, infolge der ihnen übertragenen Aufsicht über den Leichendienst überhaupt, auch die Ausführung der wegen Anlegung von Totenhallen getroffenen Bestimmungen im allgemeinen zu überwachen und im einzelnen zu leiten. Dieselben werden aber die von ihnen in dieser Hinsicht zu erteilenden Anordnungen stets nach der in §. 5 des Gesetzes und §. 7 gegenwärtiger Verordnung angegebenen einfachen Bestimmung der Totenhallen zu bemessen wissen und aller über diesen Zweck hinausgehender, durch die Rücksichten der Gesundheitspolizei und des öffentlichen Anstandes nicht notwendig gebotener Anforderungen in Beziehung auf äußere und innere Ausstattung jener Anstalten sich enthalten.

Die Anlage und Unterhaltung der Totenhallen geschieht auf Kosten jener Gemeinden, deren Angehörige an den Begräbnisplatz gewiesen sind. Haben an letzterem auch die Besitzer und Bewohner von zur Zeit noch außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Grundstücken Anteil, so sind dieselben ebenfalls verhältnismäßig zur Mitleidenheit zu ziehen [12]).

Das Beitragsverhältnis ist, sowohl in dem zuletzt gedachten Falle, als auch dann, wenn es sich um die Verteilung des Aufwandes unter mehreren Gemeinden handelt, in Ermangelung einer zunächst zu versuchenden gütlichen Vereinigung durch Entscheidung der Kreisdirektion [jetzt der Kreishauptmannschaft] festzustellen. Dieselbe hat dabei die §§. 3, 4, 5, 6, 7, 9 und flg. des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, ferner §§. 4 und 6 der Verordnung wegen Anwendung dieses Gesetzes in der Oberlausitz vom 12. Juli 1842 [13]) und das Erläuterungsgesetz zu demselben vom 21. März 1843, soweit deren Inhalt der Beschaffenheit des konkreten Falles entspricht, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeindeglieder sowohl, als des Anlagefußes zur analogen Anwendung zu bringen [14]).

§. 9. Die Reihefolge der Gräber muß in solcher Art ausgeführt werden, daß der Raum auf den Begräbnisplätzen für die Bevölkerung ausreiche und es niemals notwendig werde, Leichen, welche noch nicht ganz verwest sind, wieder aufzudecken, um neue Gräber zu graben. Es wird dies dadurch erreicht werden, daß die Gräber nach der Folge der Todesfälle angewiesen werden, wobei nur hinsichtlich der Ehegatten, Eltern und Kinder, wenn solches gewünscht wird, eine Ausnahme insofern zu gestatten ist, als dieselben den Ort ihres Grabes in der Nähe derer, in

---

[10]) S. jedoch Abänderungsv. v. 22. Mai 1882, §. 4.

[11]) Eine solche Vernehmung der betr. Polizeibehörde mit der Kircheninspektion hat jedesmal dann einzutreten, wenn zugleich Resolutionspunkte vorliegen, welche die Inspektion in ihrer Eigenschaft als Kuratelbehörde des Kirchhofes berühren, namentlich also, wenn es sich um die Wahl des Platzes für die zu errichtende Totenhalle handelt. — Komm. Min. des Innern zum Kultusmin. v. 10. März 1854 und Rekomm. Kultusmin. v. 22. März 1854. S. übrigens auch Anm. 2 zu Publikationsgef. v. 16. April 1873.

[12]) Da die durch Ges. v. 20. Juli 1850 vorgeschriebenen Totenhallen eine Einrichtung sind, welche lediglich in der hierländischen Verfassung begründete Zwecke der Medizinalpolizei verfolgt, die angeordnete Einrichtung dieser Hallen aber nur eine Konsequenz dieser Zwecke ist, so folgt hieraus von selbst, daß in den Fällen, wo infolge besonderer Parochialverhältnisse an einen Begräbnisplatz neben inländischen auch Gemeinden des Nachbarstaats gewiesen sind, der ersteren allein die Herstellung der Halle obliegt und die wegen der Herstellungs- und Unterhaltungskosten in §. 8 A. V. zu jenem Ges. gegebene Vorschrift lediglich auf jene zu beziehen ist, daher an die ausländischen Gemeinden, wenn diese sich nicht freiwillig beteiligen, ein Anspruch diesfalls nicht begründet ist. — V. Min. des Innern v. 22. April 1854.

[13]) Vergl. jedoch hierzu V. v. 12. März 1872.

[14]) Die Entnahme von Beiträgen aus den Kirchenäraren zu Bestreitung des Aufwandes für die Anlegung und Unterhaltung der Totenhallen ist in einer V. Kultusmin. v. 11. Juni 1851 für unzulässig erklärt worden, da der Zweck der fraglichen Totenhallen nach §. 7 A. V. zum Ges. v. 20. Juli 1850 durchaus kein kirchlicher, sondern ein rein polizeilicher sei. Es sei daher auch ohne Einfluß, daß jene Totenhallen nach §. 5 des gedachten Ges. auf den Begräbnisplätzen, welche in der Regel Kircheneigentum sind und unter Aufsicht der kirchlichen Behörde stehn, errichtet und daß bei Aufbringung des zu ihrer Anlage und Unterhaltung erforderlichen Aufwandes nach §. 8 der A. V., wenn eine gütliche Vereinigung hierüber unter den beteiligten Gemeinden nicht zu stande kommt, die §§. 3—7 u. §. 9 flg. des Parochiallastengef. v. 8. März 1838 u. das Erläuterungsgef. v. 21. März 1843 soweit deren Inhalt der Beschaffenheit des konkreten Falles entspricht, rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeindeglieder sowohl, als des Anlagefußes zur analogen Anwendung gebracht werden sollen. Der in Frage stehende Aufwand sei, wenn er auch den zur Kirchengemeinde gehörigen Personen aufzubringen obliege, nach dem angegebenen Zwecke der Totenhallen doch keine Parochiallast, und daher in der A. V. zum Ges. v. 20. Juli 1850 absichtlich nicht auf §. 1 des Ges. v. 8. März 1838, sondern nur auf die folgenden §§. Bezug genommen worden, welche von der Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung des Bedarfs handeln.

Es sind deshalb auch Differenzen über die Verpflichtung, zu den Kosten einer zu erbauenden Leichenhalle beizutragen, nicht von der Konsistorial-, sondern von der Regierungsbehörde zu entscheiden, nach einer Entscheidung des Min. des Innern v. 12. Januar und V. desselben v. 12. April 1855, welche auf Einverständnis mit dem Kultusmin. beruhn. S. Funke, Pol.Ges. u. Verordn. Bd. 5, S. 548, sub 4 c. im letzten Satze.

welchen ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder und Eltern liegen, im voraus bestellen können. Auch ist bei allen Gräbern auf möglichste Raumersparnis zu sehn, insbesondere durch das Innehalten bestimmter Reihen, in welchen dieselben neben einander angelegt werden.

Das Grab eines Erwachsenen darf nicht unter drei Ellen, das eines Kindes nicht unter zwei Ellen tief sein.

Die Handhabung der Ordnung auf den Begräbnisplätzen und die Anweisung der Gräber liegt dem verpflichteten Totengräber[15]) oder denjenigen Personen ob, welche die Ortsobrigkeit sonst dazu in Pflicht nehmen wird. Diese Personen, sowie der Totengräber selbst stehn unter der Aufsicht der Kircheninspektion und haben über die Beerdigungen ein fortlaufendes, jährlich abzuschließendes Register zu führen[16]) [17]).

§. 10.[18]) Bei Anlegung neuer Begräbnisplätze ist zunächst mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die mutmaßliche Zahl der jährlichen Todesfälle ein hinlänglich geräumiger, vor Überschwemmungen gesicherter Platz zu wählen, der weit genug von Wohnungen und namentlich auch von Brunnen entfernt ist und nötigenfalls in späterer Zeit vergrößert werden kann[19]). Dieser Platz ist mit einer mäßig hohen Mauer zu umgeben[20]) und mit der Totenhalle zu versehn, auch auf demselben durch Abteilung in Quartiere eine solche Benutzung des Raums einzurichten, daß vor Ablauf von mindestens zwanzig Jahren[21]) eine frühere Grabstätte nicht wieder zu neuen Gräbern verwendet zu werden braucht[22]).

§. 11. Die nachgelassene Beibehaltung der bisherigen Totenschau seiten einzelner Gemeinden, sowie die Errichtung wirklicher Leichenhäuser statt bloßer Totenhallen auf Kosten einzelner Gemeinden oder zusammengetretener Gesellschaften hat unter Beirat und Aufsicht des betreffenden Bezirksarztes zu geschehn[23]). Übrigens wird für solche Zwecke eine nach dem Erscheinen des Gesetzes zu veröffentlichende Belehrung über das Leichenwesen und den Scheintod die nötigen allgemeinen Ratschläge an die Hand geben[24]).

---

[15]) Da in §. 9 nur im allgemeinen die Handhabung der Ordnung auf den Begräbnisplätzen und die Anweisung der Gräber als Obliegenheit des Totengräbers bezeichnet wird, während dagegen der Fertigung der Gräber und daß auch diese nur den Totengräbern obliegen solle, nicht besonders gedacht ist, so kann die an mehreren Orten, namentlich auf dem Lande, bisher bestandene Observanz, daß die Fertigung der Gräber den Gemeindegliedern der Reihe nach oder nach einer sonst hergebrachten Ordnung obliegt, nicht geradehin als durch die gedachte Bestimmung aufgehoben angesehn werden, obschon es andererseits im Interesse der Ordnung auf den Friedhöfen liegt, daß das Grabmachen, soweit thunlich, ausschließlich den Totengräbern übertragen werde. In dieser Maße hat das Kultusmin. in einem zur Entscheidung vorgelegenen Falle, wo der beabsichtigten Abstellung der herkömmlichen Einrichtung, nach welcher die eingepfarrten Landgemeinden das Grabmachen entweder durch Gemeindeglieder oder ihre Dienstleute bewerkstelligen ließen, seiten der Landgemeinden widersprochen worden war, in einer V. v. 29. Juni 1861 sich ausgesprochen, und es daher bei der bestehenden Einrichtung bis auf weiteres und solange nicht Ungebührnisse vorkommen würden, wobei sich die im übrigen stattfindende Anweisung der Gräber durch einen verpflichteten Kirchendiener und die diesfalls geordnete Aufsicht als unzureichend zeigen werde, bewenden lassen. — Ebenso hat das Kultusmin. in einem anderen Falle auf einen von einer Gemeinde gegen die ihr aufgegebene Anstellung eines Totengräbers eingewendeten Rekurs es bei der bestehenden Einrichtung der Fertigung der Gräber durch die Nachbarn in der Gemeinde bis auf weiteres noch bewenden lassen, da, wenn der Schullehrer noch gehörig dahin instruiert werde, daß er bei der ihm obliegenden Anweisung der Grabstellen namentlich auch die ordnungsmäßige Herstellung der Gräber in den einzelnen Fällen zu überwachen und zu beaufsichtigen habe, eine dringende Notwendigkeit zu Anstellung eines besonderen Totengräbers, zumal bei der geringen Anzahl der jährlichen Todesfälle in der dortigen Parochie, nicht vorliege, obschon selbstverständlich eine solche Maßregel bei etwa vorkommenden ferneren Ungehörigkeiten hinsichtlich der Anlegung der Gräber jederzeit vorbehalten bleibe, was der Gemeinde ausdrücklich zu eröffnen sein werde. — V. Kultusmin. v. 26. Mai 1862.

[16]) Durch die obige Bestimmung in §. 9, welche nicht die Begräbnisplätze selbst der Aufsicht der Kircheninspektionen unterstellt, hat an der Verpflichtung der Geistlichen zu Beaufsichtigung der Begräbnisplätze, insoweit eine solche nach der kirchlichen Verfassung bisher bestanden hat, etwas nicht geändert werden sollen. — V. Min. des Innern v. 24. April 1852. — Vergl. auch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 23, sowie Anm. 2 zu Ges. v. 16. April 1873.

In besonderer Beziehung auf den vorbemerkten Gegenstand der verfassungsmäßigen geistlichen Aufsicht über die Begräbnisplätze mag hier erwähnt werden, daß durch V. Kultusmin. v. 12. Juli 1862 die vormaligen Kreisdirektionen angewiesen worden sind, zu Beseitigung der vielfachen Klagen über das Störende unpassender, geschmackloser, ja unwürdiger Grabdenkmäler und insbesondere der darauf gebrachten Inschriften, bei der der Bestätigung von Kirchhofsordnungen vorausgehenden Prüfung darauf hinzuwirken, daß darin den Geistlichen eine Kontrolle über die Grabmonumente und Grabschriften vorbehalten werde.

Hiernächst hat das Kultusmin. in derselben V. in Bezug auf die an einzelnen Orten in Übung gekommene Ausschmückung der Gräber von Selbstmördern mit Leichensteinen und Denkmälern den Kreisdirektionen die zur Abwendung von Ungebührnissen in der fraglichen Hinsicht etwa nötigen Veranstaltungen mit dem Bemerken überlassen, daß sich hierzu nach Befinden bei der Aufstellung von Begräbnisregulativen oder Kirchhofsordnungen eine passende Gelegenheit finden werde.

Demgemäß hat die Kreisd. zu Bautzen die evangelischen Geistlichen ihres Regierungsbezirks durch G. V. v. 30. Juli 1862 angewiesen, sowohl im allgemeinen in geeigneter Weise darüber Obsicht zu führen, daß nicht auf die Leichensteine, Kreuze und Monumente auf den Kirchhöfen unpassende, teils formell, teils materiell anstößige und auffällige Inschriften gebracht werden, als auch im besonderen darauf zu achten, daß die auf Gräbern von Selbstmördern etwa errichteten Denkmäler des geschehenen Selbstmordes nicht in irgendwie beschönigender Weise Erwähnung thun. Zur Erreichung dieses Zweckes wird den genannten Geistlichen empfohlen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß jede auf ein Grabmonument zu bringende Inschrift vorher denselben vorgelegt werde. S. hierzu noch Anm. 3 zu V. v. 21. September 1874.

[17]) S. hierzu Anm. 86 zu der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[18]) Vergl. zu diesem §. Abänderungs- und Ergänzungsv. v. 22. Mai 1882, §. 5.

[19]) Wegen der zweckmäßigen Anlegung neuer Begräbnisplätze und der dabei zu nehmenden Rücksichten s. die in der nachfolgenden Anm. 24 erwähnte Belehrung über Leichenbehandlung und Leichenbestattung sub II. — Vergl. hierzu Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 23 und Publikationsgef. zu dems. v. 16. April 1873, Nr. VI., sowie Anm. 2 zu letzterem Ges.

[20]) S. jedoch Abänderungsv. v. 22. Mai 1882, §. 5, Nr. IV.

[21]) S. jedoch Abänderungsv. v. 22. Mai 1882, §. 5, Nr. I.

[22]) In Bezug auf obige, die Einführung und Handhabung einer gewissen Ordnung auf den Gottesäckern bezweckende Vorschriften der bestimmten Reihenfolge der Gräber, der Führung von fortlaufenden jährlich abzuschließenden Registern u. s. w. ist zufolge einer an sämtliche Kreisdirektionen ergangenen V. Kultusmin. v. 31. Dezember 1852 den mit der Aufsichtsführung über die Gottesäcker beauftragten Unterbehörden die gehörige Durchführung der diesfallsigen Vorschriften und die Ergreifung der hierzu nötigen Maßnahmen noch besonders eingeschärft worden und Verfügung ergangen, daß da, wo die Herstellung und Erhaltung der Ordnung in den Begräbnisplätzen seither in dem Mangel des nötigen Umfangs der Gottesäcker ein Hindernis gefunden habe, nach Befinden entweder zu Erweiterung der bereits bestehenden oder zu Anlegung neuer Gottesäcker unverweilt die nötige Einleitung zu treffen sei. S. auch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 23.

[23]) S. Anm. 7 zu Ges. v. 20. Juli 1850.

[24]) In Gemäßheit dessen hat das Min. des Innern eine Belehrung über Leichenbehandlung und Leichenbestattung bearbeiten und durch den Druck bekannt machen lassen, von welcher

§. 12. Den Bezirksärzten steht innerhalb ihrer Medizinalbezirke [nach §. 2 h und §. 3 a ihrer Instruktion[25])] die allgemeine medizinalpolizeiliche Oberaufsicht über den Leichendienst und die Handhabung der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu. Sie haben daher die neu anzustellenden Leichenfrauen und, soweit nötig, auch die bereits angestellten in den bei ihnen erforderlichen Kenntnissen zu unterweisen und über ihre Dienstobliegenheiten zu belehren und, nach Prüfung derselben zum Behuf ihrer Anstellung, die Tauglichkeit derselben zu bestimmen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die zu den ihnen jetzt aufgetragenen Verrichtungen nicht gehörig befähigten allmählich durch bessere ersetzt werden.

Die Einrichtung der Totenhallen auf den Kirchhöfen und die gehörige Instandhaltung derselben haben sie nach Maßgabe der in §§. 7 und 8 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu überwachen, nicht minder diejenigen Unzuträglichkeiten abzustellen, welche sich bei der Verwaltung derselben als gesundheitsgefährdend zeigen sollten. Bei Anlegung neuer Kirchhöfe, sowie bei etwaiger Errichtung von Leichenhäusern haben sie mit Rat und Belehrung an die Hand zu gehn[26]).

Dresden, den 20. Juli 1850.

Belehrung dem Kultusmin. eine Anzahl Exemplare zur Verteilung an die Pfarrämter mitgeteilt worden ist. Diese Exemplare sind mittels V. v. 16. Januar 1851 den Superintendenten und bez. der Kreisd. zu Bautzen zur Hinausgabe an die Pfarrer zugefertigt worden.

Die Belehrung selbst findet sich abgedruckt in Funkes Pol.Ges. und Verordn. ꝛc. Bd. 6, S. 536 flg. und verbreitet sich unter I. über die Mittel zu Verhütung des Lebendigbegrabens, unter II. über die Mittel zu Verhütung der von Leichen ausgehenden Nachteile für Lebende. Im I. Teile handelt die Belehrung speziell 1. vom Erkennen des erfolgten Todes — der allgemeinen Fäulnis als einzig sicheren Kennzeichens und den weniger entscheidenden Erscheinungen, — 2. vom Scheintod — seinen niederen und höheren Graden und den Fällen, wo solcher am ehesten zu vermuten ist, — 3. von der Leichenbehandlung — zunächst im allgemeinen und sodann insbesondere in Bezug auf Verunglückte (vom Blitz Getroffene, Erfrorene, Ertrunkene, Erstickte, Verletzte ꝛc.) unter Angabe der für den Fall, daß die Ankunft des Arztes sich verzögert, anzuwendenden Rettungs- und Wiederbelebungsmittel, — 4. von allgemeinen Maßregeln. Der II. Teil lehrt die Umstände kennen, unter welchen eine Leiche Gesundheitsgefahren verbreite, durch welche Mittel man sich dagegen schützen könne, was in dieser Hinsicht bei der Besorgung, Begleitung und Bestattung der Leiche zu geschehn habe, und wie die Bestattungsplätze in medizinalpolizeilicher Hinsicht zweckmäßig anzulegen, einzurichten und zu verwalten seien.

[25]) S. jetzt die durch V. v. 10. Juli 1884 publizierte neue Instruktion für die Bezirksärzte, §. 28.

[26]) Es mag hier noch nachstehende V. Justizmin. v. 10. Mai 1884 Aufnahme finden:

Wiederholt ist zur Kenntnis des Justizmin. gekommen, daß im Interesse einer Untersuchung die Ausgrabung einer auf dem Gottesacker bestatteten Leiche in das Werk gesetzt worden ist, ohne daß dem Ortsgeistlichen eine amtliche Mitteilung darüber zugegangen wäre.

Schon die Beziehungen, in welchen der Ortspfarrer in dieser seiner Eigenschaft, wie als Vorsitzender des Kirchenvorstandes, zu dem Friedhofe seiner Parochie steht, begründen ein naheliegendes Interesse desselben, von einem derartigen außergewöhnlichen Vorgange unterrichtet zu werden. Auch werden, wenn eine vorgängige Benachrichtigung unterbleibt, leicht Kollisionen mit auf dem Gottesacker oder in der Kirche stattfindenden gottesdienstlichen Handlungen eintreten können.

Es ist deshalb in jedem Falle der Exhumation einer Leiche seiten der Justizbehörde, welche dieselbe verfügt, dem betr. Geistlichen sobald als thunlich Nachricht zu geben, dafern aber eine vorgängige Benachrichtigung im einzelnen Falle nicht möglich sein sollte, demselben wenigstens nachträglich alsbaldige Mitteilung von der erfolgten Exhumation zu machen.

A. Instruktion für die Leichenfrau.

§. 1. (Verhalten und Pflichten der Leichenfrau.) Die Leichenfrau hat in dem ihr aufgetragenen Dienste bescheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig zu sein, auch eines christlichen und frommen Wandels sich zu befleißigen. Über die ihr bei ihren Verrichtungen bekannt werdenden Familienverhältnisse hat sie strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 2. Sie soll, wenn sie ausgeht, zu Hause eine Nachricht hinterlassen, wo sie zu finden sei, wenn sie aber zu einer Leiche gerufen wird, ohne Verzug bei derselben sich einfinden.

§. 3. Es liegt ihr ob, in den gewöhnlichen Fällen die Zeit zu bestimmen, wann die Leiche beerdigt werden dürfe, in zweifelhaften Fällen aber zum Behuf dieser Bestimmung einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen.

Sie selbst darf die Beerdigung einer Leiche nur dann gestatten, wenn 72 Stunden nach dem Tode verflossen und zugleich die Zeichen allgemeiner Fäulnis des Körpers sich bereits eingestellt haben.

Sie darf die Beerdigung aber nicht gestatten, wenn entweder nach Verlauf von 72 Stunden die Zeichen allgemeiner Fäulnis noch fehlen oder wenn zwar die Zeichen der Fäulnis vorhanden sind, aber die angegebene Zeit noch nicht verflossen ist. In diesen beiden zweifelhaften Fällen hat die Leichenfrau für Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

§. 4. (Erster Besuch bei der Leiche.) Wenn sie bei einer Leiche ankommt, hat sie zunächst zu fragen, wann und unter welchen Umständen der Tod erfolgt, ob Krankheit oder ein Unfall denselben vorausgegangen sei, hierauf aber zur Besichtigung der Leiche zu verschreiten. Hierbei muß die erste Sorge der Leichenfrau sein, sich von der Gewißheit des erfolgten Todes zu überzeugen und werden ihr dazu die im Anhange unter † zusammengestellten Zeichen zur Richtschnur dienen. Gehn ihr nach dem, was sie an der Leiche selbst wahrnimmt oder nach anderen in Erfahrung gebrachten Umständen Zweifel bei, so hat sie den zunächst zu erlangenden Arzt oder Wundarzt herbeizurufen und dieses auch dann zu thun, wenn die Anwesenden diese Herbeirufung nicht wünschen oder nicht zugeben wollen, und in solchem Falle überdies Anzeige an die Obrigkeit zu machen.

§. 5. (Fälle, in welchen ein Arzt oder Wundarzt jedesmal zuzuziehen ist.) In folgenden Fällen hat die Leichenfrau jedesmal, wenn noch kein Arzt oder Wundarzt zugegen war, einen solchen herbeizurufen und auf dessen Herbeirufung zu bestehn:

a) wenn sie sieht oder hört, daß die Leiche eine schwangere oder im Kreißen leblos gewordene Frauensperson ist;

b) wenn sie hört oder den Verdacht hat, daß der Tod auf eine gewaltsame Art erfolgt ist, es sei durch Gift, Verletzung, Erdrosselung, Erstickung, Betäubung, Einatmen

schädlicher Dämste, Ertrinken, Erfrieren oder auf eine andere solche Weise;

c) wenn sie hört, daß der Tod infolge eines Schlagflusses oder eines heftigen Blutsturzes erfolgt ist;

d) wenn die verstorbene Person früher an Ohnmachten, Krämpfen, Staupe, Fallsucht oder bösem Wesen, an Starrsucht, Mutterbeschwerden und dergleichen Zufällen gelitten hat;

e) wenn der Tod plötzlich bei einer anscheinend ganz gesunden oder nur an einer kurzen und leichten Krankheit leidenden Person entweder ohne alle bekannte Ursache oder infolge eines Schrecks, eines Ärgers oder einer anderen heftigen Gemütsbewegung oder infolge übermäßigen Essens und Trinkens, langen Hungerns und Durstens, einer starken körperlichen Anstrengung, einer Erhitzung oder Erkältung erfolgt ist;

f) wenn die Leiche noch eine ungewöhnlich frische, rote oder doch nicht die wahre Leichenfarbe hat; ein noch volles nicht eingefallenes Gesicht, in den Augen noch einigen Glanz zeigt; wenn die Gliedmaßen völlig biegsam sind, oder an den Stellen, wo die Leiche aufliegt, die Teile sich nicht platt gedrückt haben; oder wenn noch eine Spur schwachen Atemholens oder schwachen Herzschlags sichtbar oder durch die Hand fühlbar ist.

§. 6. Bei Leichen neugeborener Kinder soll sie darauf achten, ob irgend eine Verletzung am Kopfe oder am Körper oder blaue oder rote Flecke daran wahrnehmbar sind; sie soll mit dem Finger tief hinter in den Mund fühlen, um zu erforschen, ob etwa zäher Schleim daselbst befindlich sei, der das Atmen hindert; auch soll sie nach der Öffnung der Harnröhre und des Afters sehn, welche zuweilen verwachsen und verschlossen sind, so daß das Kind wegen Mangel dieser Ausleerungen scheintot sein kann. Wo sich etwas der Art findet, hat sie für schleunige Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen.

§. 7. (Verhalten der Leichenfrau in solchen Fällen.) Außer der Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes liegt der Leichenfrau in allen solchen Fällen (§§. 5, 6) ob, dafür zu sorgen, daß die Leiche weder entkleidet, noch aus dem Bette genommen werde, daß aber alles Festanliegende, wie Halsbinden, Hemdknöpfe, Mieder, Gürtel, Röcke, Beinkleider, Strumpfbänder und dergleichen so schnell als möglich gelockert werde. Im Bette muß die Leiche mit Kopf und Oberkörper schräg aufgerichtet und mit unbedecktem Gesichte liegen; das Zimmer muß in der kalten Jahreszeit mäßig erwärmt sein; an die Füße und den Unterleib können Wärmflaschen und durchwärmte Tücher, welches beides nach dem Erkalten mit neuerwärmten zu vertauschen ist, gelegt werden.

§. 8. Bis zur Ankunft des Arztes oder Wundarztes kann in solchen Fällen die Leichenfrau der leblosen Person

a) ihren Namen oder sonst derselben bekannte Worte stark ins Ohr schreien lassen,

b) das Gesicht mit kaltem Wasser wiederholt bespritzen,

c) Arme und Füße mit Flanell trocken und stark reiben oder mit warmem Essig, welchem etwas Branntwein zuzusetzen ist, waschen, die Fußsohlen aber mit einer in scharfen Essig getauchten Bürste stark und anhaltend reiben,

d) die Schläfe mit Kampferessig und Salmiakgeist (welchen zu solchem Zwecke die Leichenfrau immer bei sich zu führen hat) bestreichen,

e) Salmiakgeist, Hoffmannsgeist und dergleichen unter die Nase halten,

f) auf die entblößte Herzgrube aus einem hoch gehaltenen Gefäße oder durch einen halb verschlossen gehaltenen Trichter kaltes Wasser tropfenweise fallen lassen und dieses Verfahren von Zeit zu Zeit wiederholen.

Bei allen diesen Versuchen muß die Leiche mit dem Kopfe erhöht liegen bleiben und darf so wenig als möglich bewegt oder gerüttelt werden.

§. 9. Während dieser Behandlung muß die Leichenfrau darauf achten, ob sich Spuren wiederkehrenden Lebens zeigen, wie etwa leichte Zuckungen im Gesichte, namentlich an den Mundwinkeln und Augenlidern, Poltern im Unterleibe, Abgang von Blähungen, vermehrte Wärme in der Herzgrube und in den Handtellern und dergleichen, auch kann sie zu diesem Zwecke der Leiche

a) eine Untertasse oder einen etwas tiefen Teller auf die Brust setzen und darauf achten, ob das Wasser, nachdem es zur Ruhe gekommen, sich auf der Oberfläche etwas bewegt,

b) einen vorher trocken abgewischten Spiegel oder einen reinen zinnernen Teller vor den Mund halten und auf das Anlaufen dieser Gegenstände achten,

c) eine Flaumfeder vor den Mund halten, um zu sehn, ob sich dieselbe bewegt,

d) die untere Kinnlade etwas von der oberen abwärts gegen die Brust ziehen, um zu sehn, ob sich dieselbe von selbst wieder nach oben zieht.

§. 10. Aller anderen Versuche bei einer solchen Leiche hat sich die Leichenfrau gänzlich zu enthalten; sie darf aber auch nicht zulassen, daß von anderen Personen etwas an der Leiche vorgenommen werde, daß jemand die oben beschriebene Lage derselben verändert oder daß abergläubische Gebräuche verübt werden.

§. 11. Bei Ankunft des Arztes oder Wundarztes hat die Leichenfrau diesem alles treulich und gewissenhaft zu berichten, was sie von dem Todesfalle in Erfahrung gebracht und was sie selbst an der Leiche wahrgenommen hat; auch ist alles, was mit der Leiche bisher geschehn, genau anzugeben. Das, was der Arzt oder Wundarzt nunmehr anordnet, hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig auszuführen.

§. 12[27]). (Verhalten der Leichenfrau in Fällen unzweifelhaften Todes.) In allen denjenigen Fällen, wo die in §§. 5, 6 aufgezählten Umstände nicht vorhanden sind und wo ihr selbst ein Zweifel an dem wirklich erfolgten Tode nicht beigeht, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen,

[27]) S. V. v. 13. Oktober 1871, §§. 2, 3 und 10.

daß die Leiche nicht sofort aus dem Bette genommen oder entkleidet werde, sondern, nachdem alles etwa Festanliegende gelockert worden, die Entfernung der Leiche vom Sterbelager und die Entkleidung derselben bis zu einem ihrer nächsten Besuche zu verschieben.

§. 13. Die Leichenfrau hat jede Leiche in den ersten zwei Tagen nach dem Tode wenigstens dreimal, an dem letzten Tage aber zweimal, womöglich in den Morgen- und Abendstunden zu besuchen, hierbei aber sich jedesmal noch genauer von dem wirklich erfolgten Tode und der bereits beginnenden Verwesung zu überzeugen.

§. 14. Wenn sie die Zeichen beginnender Verwesung deutlich wahrgenommen hat, kann sie zur Entfernung der Leiche vom Sterbelager, zur Reinigung und Aufbahrung derselben verschreiten, wobei sie darauf zu achten hat, ob Zeichen gewaltsamen Todes jetzt sich offenbaren, welche früher nicht bemerkt werden konnten, in welchem Falle sie die Anzeige davon an die Ortsobrigkeit zu besorgen hat.

§. 15. Wenn die Leiche vor dem Begräbnistage in den Sarg gelegt wird, darf die Leichenfrau nicht dulden, daß der Sargdeckel aufgesetzt oder gar aufgenagelt und eingeschraubt werde.

§. 16. (Gestattung des Begräbnisses.) In den Fällen, wo ein Arzt oder Wundarzt die Leiche besichtigt hat, wird dieser die Erlaubnis zur Beerdigung durch Ausfüllung des gedruckten Leichenbestattungsscheines, welchen sie ihm einzuhändigen hat, selbst erteilen [28]). In Fällen, wo kein Arzt oder Wundarzt die Leiche gesehn hat, erteilt die Leichenfrau die Erlaubnis zur Beerdigung durch Ausfüllung der ihr eingehändigten gedruckten Leichenbestattungsscheine, und zwar müssen, wie §. 3 gesagt ist, hierzu 72 Stunden seit dem Tode verflossen und die deutlichen Zeichen der beginnenden Fäulnis vorhanden sein. In dem Leichenbestattungsscheine hat die Leichenfrau Tag und Stunde des erfolgten Todes, auch Tag und Stunde des vorzunehmenden Begräbnisses anzugeben, ingleichen ob dasselbe in der Stille erfolgen soll [29]).

§. 17. (Verhalten der Leichenfrau bei frühzeitig eintretender Fäulnis.) Wenn die Fäulnis sehr früh schon eintritt und ein fauliger Geruch sich um die Leiche verbreitet oder diese ausläuft, kann die Leichenfrau schon bei ihrem ersten Besuche die Leiche aus dem Sterbelager nehmen und an einen entfernten Ort des Sterbehauses bringen, auch hat sie dann einen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, welcher darüber entscheidet, ob das Begräbnis früher als nach 72 Stunden erfolgen dürfe oder ob die Leiche in die Totenhalle gebracht werden solle.

Ist ein Arzt oder Wundarzt nicht zu erlangen und wird bei überhandnehmender Fäulnis, namentlich in engen Wohnungen, die Leiche den Hinterbliebenen lästig und gefährlich, so muß die Leichenfrau anordnen, daß die Leiche in der Totenhalle beigesetzt werde, bis nach 72 Stunden die Beerdigung erfolgen kann.

§. 18. (Verhalten der Leichenfrau bei herrschenden Seuchen.) Bei allgemein herrschenden bösartigen oder ansteckenden Krankheiten hat die Leichenfrau von dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darüber Anordnung einzuholen, ob die Leiche im Sterbehause verbleiben dürfe, oder ob dieselbe in die Totenhalle gebracht oder früher als nach 72 Stunden beerdigt werden solle, ingleichen ob das stille Begräbnis zu beantragen sei.

Wenn bei der letzten Krankheit des Verstorbenen ein Arzt oder Wundarzt nicht zugegen gewesen ist, so hat die Leichenfrau einen solchen herbeizurufen, um nach Besichtigung der Leiche die erforderlichen Anordnungen von ihm zu erhalten.

Alle von dem Arzte oder Wundarzte ihr erteilten Anordnungen hat die Leichenfrau pünktlich und vollständig in Ausführung zu bringen.

§. 19. (Gemeinschaftliches für beide vorige Fälle.) In beiden Fällen, bei frühzeitig eintretender Fäulnis und bei allgemein herrschenden Krankheiten (§§. 17, 18) hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß niemand, der nicht bei der Leiche unmittelbar zu thun hat oder zu den hinterbliebenen nächsten Verwandten und Freunden des Verstorbenen gehört, zu derselben gelassen werde. Sie hat auf die Entfernung bloß neugieriger Zuschauer, namentlich Kinder, mit Ernst und Festigkeit zu dringen.

§. 20. Bei jeder Leiche ohne Ausnahme, insbesondere aber bei solchen, welche frühzeitig Zeichen der Verwesung bemerken lassen oder welche während allgemein herrschender Krankheiten vorkommen, hat die Leichenfrau dafür zu sorgen, daß Fenster und Thüren fleißig geöffnet werden, daß der Fußboden öfters mit Essig besprengt, auch Essig zum Verdampfen auf Kohlenbecken oder im Winter auf den Ofen gestellt, auch mit Bernstein oder Wacholderbeeren wiederholt geräuchert werde.

§. 21. (Verhalten der Leichenfrau bei zögernder Fäulnis.) Wenn die Leichenfrau bei ihren späteren Besuchen im Sterbehause bemerkt, daß bei einer Leiche, welche bereits 48 Stunden gelegen hat, die Veränderung des Körpers gar nicht fortschreitet und namentlich die Zeichen der Fäulnis noch gar nicht oder nur undeutlich und gering wahrgenommen werden, so hat sie für Herbeirufung eines Arztes oder Wundarztes zu sorgen, von welchem alsdann die Zeit der Beerdigung bestimmt werden wird.

§. 22. (Sorge für die eigene Gesundheit der Leichenfrau.) Die Leichenfrau hat sich, um bei ihrem Geschäfte gesund zu bleiben, vor allem der Reinlichkeit ihres eigenen Körpers zu befleißigen; namentlich dann, wenn sie bei Leichen beschäftigt gewesen ist, Hände und Gesicht sorgfältig zu reinigen, den Mund mit reinem Wasser oder etwas Salbeiaufguß auszuspülen oder auch dem Wasser zum Mundausspülen etwas Essig zuzusetzen. Bei der Leiche selbst ist das öftere Ausspucken anzuraten.

[28]) S. hierüber jetzt V. v. 13. Oktober 1871, §§. 2, 6, 8 und 9.
[29]) S. Anm. 2 zu V. v. 13. Oktober 1871. — S. auch A. V. v. 6. November 1875, §. 20.

§. 23. (Unterordnung der Leichenfrau unter die Obrigkeit und unter den Bezirksarzt.) In allen ihren Geschäften ist die Leichenfrau nächst ihrer Obrigkeit dem Bezirksarzte untergeordnet und hat von demselben über ihre Dienstleistungen Belehrung und Anordnung anzunehmen und genau zu befolgen, auch zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, sich einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung ihrer Befähigung zu unterwerfen.

Anhang †. Kennzeichen des wahren Todes.

Es ist kein sicheres Zeichen des Todes, daß die Farbe des Gesichts und des übrigen Körpers bleich erscheint, daß selbst die Lippen eine ins Bläuliche fallende Blässe zeigen, daß der Körper sich kalt anfühlt, daß das Atemholen, sowie das Schlagen des Herzens und des Pulses nicht mehr bemerkt werden kann, und daß weder die Zusprache der Umgebenden, noch irgend etwas anderes von außen her auf den Menschen Wirkendes diesen zu einer Veränderung in den Gesichtszügen oder zu irgend einer anderen Bewegung des Körpers veranlaßt.

Etwas zuverlässiger sprechen für die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes: das gebrochene Auge, nämlich das Eingefallensein der beim lebenden Menschen wie ein Uhrglas gewölbten, durchsichtigen Haut am vorderen Teile des Augapfels, die Hornhaut genannt; das Offenstehn des Mundes durch Herabsinken der unteren Kinnlade; das Geöffnetsein des Afters; die breit gedrückte Beschaffenheit der fleischigen Teile, auf welchen der Körper liegt, namentlich die Gegend der Schultern und die Hinterbacken; die violetten oder blauroten Flecke auf dem Rücken (die sogenannten Totenflecke); die Steifigkeit der Gelenke an Armen und Beinen; endlich der Umstand, daß aus den geöffneten Adern kein Blut fließt.

Am wenigsten kann aus dem einen oder dem anderen dieser Zeichen allein der Schluß gezogen werden, daß der Tod wirklich erfolgt sei; nur das Zusammentreffen des größeren Teiles der hier genannten Zeichen mit einander kann mit Rücksicht auf die dem Tode vorausgegangenen Umstände einen etwas sicherern Schluß gewähren.

Das einzig sichere Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes ist die allgemeine Fäulnis, deren Zeichen nach Verschiedenheit des vorausgegangenen Leidens und der mehr oder minder warmen Witterung früher oder später sich einstellen.

Das früheste davon ist der bekannte eigentümliche Leichengeruch; später zeigen sich, besonders am Unterleibe, an den Geschlechtsteilen und in der Nähe derselben grüne oder grün-schwärzliche Flecke; der Unterleib selbst schwillt auf und die Gesichtszüge fangen an sich zu verändern; aus dem Munde, der Nase, dem After, und bei dem weiblichen Geschlechte auch aus den Geschlechtsteilen fließt gefärbte und übelriechende Jauche; später trennt sich selbst das dünne Oberhäutchen von der Haut des Körpers ab, wenn man diese etwas derb anfaßt oder den Finger stark auf derselben hinbewegt.

Die meisten dieser Zeichen stellen sich innerhalb der ersten 72 Stunden nach erfolgtem Tode gewiß ein, und zwar um so eher, je länger der Leichnam auf dem Sterbelager liegen bleibt [30]).

Verordnung (des Kultusmin.), die Entrichtung der Begräbnisgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr., vom 18. Oktober 1850[1]).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 253.)

Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Hinterbliebenen von Personen, welche während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts[2]) an einem Orte außerhalb der Parochie, der sie angehören, gestorben sind,

1. wenn solche daselbst nicht begraben werden, auch an die Geistlichkeit des Ortes, wo der Tod erfolgt ist, oder
2. wenn das Begräbnis an diesem Orte geschieht, an die Geistlichkeit der Parochie, welcher der Verstorbene zuletzt angehört hat,

Beerdigungsgebühren zu entrichten verbunden sind.

---

[30]) Das nun folgende Schema zu Leichenbestattungsscheinen ist aus dem in Anm. 5 angegebenen Grunde nicht mit abgedruckt worden.

[1]) S. jedoch hierzu Ges. v. 22. Mai 1876, §. 3, litt. c und §. 7 nebst Anm. 9, sowie Kirchenges. v. 2. Dezember 1876, §§. 3 und 5.

[2]) Vergl. hierzu folgenden Vorgang:

Gegen Ende des Jahres 1866 verstarb in Meißen in der Parochie St. Afra daselbst ein Mädchen, welches sich seit Ostern in einer dortigen Pensionsanstalt befunden hatte, und es sollte die Leiche derselben auf Wunsch der in Dresden lebenden Eltern dorthin zur Beerdigung übergeführt werden. Es entstand nun hierbei die Frage, ob der Aufenthalt des fraglichen Mädchens in der Parochie St. Afra als ein wesentlicher oder nur als ein zufälliger oder vorübergehender im Sinne [obiger] V. v. 18. Oktober 1850 anzusehn und deshalb die Afranische Geistlichkeit, außer der nach der gedachten V. jedenfalls passierlichen Gebühr für den Eintrag in das Kirchenbuch, Stolgebühren zu verlangen berechtigt sei oder nicht, indem sich der eine Geistliche für die Zulässigkeit der Forderung von Stolgebühren, der andere aber gegen die Zulässigkeit ausgesprochen hatte. Zu Entscheidung dieser zwischen der Geistlichkeit entstandenen Meinungsverschiedenheit erging hierauf aus dem Kultusmin. unter dem 6. Dezember 1866 folgende V.:

Das Min. befindet, daß die V. v. 18. Oktober 1850, da selbige lediglich den Zweifel wegen Entrichtung von Begräbnisgebühren für Personen, die während eines zufälligen oder vorübergehenden Aufenthalts außer ihrer Parochie verstorben sind, entscheidet, in dem Falle, welcher zu der gegenwärtig vorliegenden Differenz Veranlassung gegeben hat, um deswillen überhaupt nicht in Betracht kommen kann, weil es sich hier nicht um einen solchen zufälligen oder vorübergehenden, sondern vielmehr um einen, obschon nur auf einen gewissen, hinsichtlich seiner Dauer durch den Erziehungszweck bedingten Zeitraum, genommenen bleibenden Aufenthalt handelt. Durch einen Aufenthalt dieser letzteren Art wird aber für die betr. Personen während der Dauer des Aufenthalts eine, bezüglich der Ausübung der den Parochianen zustehenden vollen Rechte allerdings mehrfach beschränkte temporäre Parochialität in der Parochie ihres Wohnortes begründet, und erscheint es darnach vollkommen gerechtfertigt, wenn bei der Beerdigung solcher Personen außerhalb der Parochie ihres Wohnortes von deren Hinterlassenen die Entrichtung von Stolgebühren nicht bloß in der Parochie, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch in der, wo der Tod erfolgt ist, gefordert wird.

Wie nun zwar in den Fällen unter 1. über den erfolgten Todesfall dem Ortsgeistlichen vor der Abführung der Leiche, in den Fällen unter 2. aber dem Pfarrer, zu dessen Parochie der Verstorbene zuletzt gehörte, zur Eintragung der für das Kirchenbuch nötigen Nachrichten Anzeige erstatten[3])[4]), mithin auch das mit der Führung des Kirchenbuchs und Duplikats verbundene Emolument (§. 3 der Verordnung vom 21. November 1840, G. u. Vbl. S. 362) zu gewähren ist, so sind dagegen die Begräbnisgebühren in den Fällen beiderlei Art nur in dem Kirchspiele zu entrichten, wo das Begräbnis wirklich erfolgt.

Die Resolutio 7. in Consistorialibus vom Jahre 1786 setzt bei der Bestimmung, „daß die Gebühren nur in dem Kirchspiele, zu welchem der Verstorbene sich zuletzt gehalten, und in demjenigen, wo er begraben wird, zu entrichten", den Fall voraus, daß der Verstorbene aus seiner Parochie zum Begräbnisse in eine andere geschafft wird, entscheidet also nicht über den oben unter 2. gedachten Fall. Der in der Verordnung, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, vom 29. August 1835 (G. u. Vbl. S. 451)[5]) geschehene Vorbehalt der Entrichtung der Stolgebühren an die betreffende Geistlichkeit ist aber nur auf die zur Forderung dieser Gebühren berechtigte Geistlichkeit, mithin auf die Geistlichkeit des Sterbeortes nur dann zu beziehen, wenn der Tote zugleich dem Parochialverbande dieses Ortes angehört hat.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 18. Oktober 1850.

[3]) Für die Fälle, wo zufolge einer zuerst bei der Landesstrafanstalt zu Zwickau getroffenen Einrichtung geeignete Sträflinge mit Arbeiten außerhalb und in größerer Entfernung von der Anstalt beschäftigt wurden, waren in Gemäßheit einer V. Kultusmin. v. 31. Juli 1858 die Geistlichen des vormaligen Zwickauer Kreisdirektionsbezirks angewiesen worden, die Vorkommnisse der Pastorierung, welche sich außer der Seelsorge in der Hauptsache auf die etwaige Reichung des Abendmahls und bei eintretenden Todesfällen auf die Besorgung des Begräbnisses beschränken würden, dem Pfarrer der Anstaltsparochie zum Eintrage der für das Kirchenbuch nötigen Nachrichten jedesmal mitzuteilen, wie dergleichen Benachrichtigungen des Parochialgeistlichen bei an auswärtigen Orten sich ereignenden Todesfällen, wo sich jemand bloß zufällig oder vorübergehend aufgehalten hat, ohnehin stattzufinden hätten. Die Anstaltsdirektion zu Zwickau ist hiervon durch V. Min. des Innern v. 18. August 1858 in Kenntnis gesetzt worden.

[4]) Da über das erfolgte Ableben von in Straf-, Heil- und Versorgungsanstalten untergebrachten bez. detinierten Personen den Kirchenbuchsführern der Parochie des früheren Wohnortes der Detinierten eine direkte Nachricht zum Eintrage in das Kirchenbuch bisher nicht zuzugehn pflegte, so sind auf Antrag des Kultusmin. die betr. Anstaltsgeistlichen in Gemäßheit einer an sämtl. Anstaltsdirektionen ergangenen V. Min. des Innern v. 7. April 1861 angewiesen worden, daß sie bei eintretenden Todesfällen in Landesanstalten Detinierter den betr. Geistlichen und Kirchenbuchsführern in gleicher Weise, wie dies seiten der Anstaltsdirektionen an die Angehörigen der Verstorbenen oder deren Obrigkeit zu geschehn hat, hierüber Nachricht zu geben und ihnen die für den Eintrag in das Kirchenbuch erforderlichen Notizen mitzuteilen haben.

[5]) Die V. v. 29. August 1835 ist durch V. v. 2. Januar 1867, Leichentransporte betr., §. 10, Abs. 2 (G. u. Vbl. v. 1867, S. 3) aufgehoben, daher nicht mit abgedruckt worden. V. v. 2. Januar 1867 ist später im Eingang der V. v. 20. Februar 1888 aufgehoben worden.

Verordnung (des Min. des Innern), die Ausstellung von Armutszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betr., vom 3. November 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 254.)

Da die Armutszeugnisse, welche von Schülern der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung eines Stipendiums beizulegen sind, in der Regel sehr allgemein und in einer dem Zwecke nicht völlig entsprechenden Weise ausgestellt werden und deshalb ein hinreichendes Anhalten für Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Petenten nicht gewähren, auch bei so ungenügenden Unterlagen eine Ungleichmäßigkeit der Entschließung über derartige Gesuche nicht immer zu vermeiden ist, so verordnet das Ministerium des Innern, wie folgt:

1. Die den Gesuchen um Erlaß der Schulgelder oder Gewährung einer Unterstützung von Schülern der gedachten Anstalten beizulegenden Armutszeugnisse sind in Zukunft unter analoger Anwendung der in der Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 2. April 1834, die Ausstellung von Armutszeugnissen für die Studierenden zu Leipzig betreffend*), enthaltenen Vorschriften und Benutzung des derselben unter ⊙ beigegebenen Schema, jedoch mit Hinweglassung der vorletzten Spalten desselben, auszustellen.

2. Gesuche, welchen ein dieser Anordnung entsprechendes Zeugnis nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt.

Dresden, den 3. November 1850.

Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 22. November 1850[1])[2]).

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 264.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben Uns mit Rücksicht auf die seit Freigebung des Vereins- und Versammlungsrechts gemachten Erfahrungen bewogen gefunden, über die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, sowie unter Wieder-

*) S. auch Anm. 3 zu dieser V. v. 2. April 1834.

[1]) S. hierzu Urteil des Oberlandesger. Dresden v. 19. März 1885:

Wenn schon nach Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehn und nach Art. 4, Nr. 16 der Gesetzgebung des Reichs auch die Bestimmungen über das Vereinswesen unterliegen, so hat doch die Reichsgesetzgebung diese Materie bis jetzt in umfassender Weise nicht geordnet. Das königl. sächs. Gesetz, das Versammlungs- und Vereinsrecht betr., v. 22. November 1850 besteht daher noch in fortdauernder Geltung, insoweit nicht demselben durch Spezialbestimmungen der Reichsgesetzgebung derogiert worden ist.

[2]) Vergl. hierzu Ges., die Studierenden auf der Universität Leipzig betr., v. 28. Februar 1878, §§. 3 und 4, sowie Reichsges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzbl. v. 1878, S. 355) in Verb. mit Reichsges., betr. die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des [zurückgezogenen] Ges. Vom 18. März 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888, S. 109), wonach die Dauer der Geltung des Ges. v. 21. Oktober 1878 bis zum 30. September 1890 verlängert worden ist.

aufhebung der in gleichem Betreff unter dem 3. Juni dieses Jahres auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung, folgendes zu verordnen:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

§. 1. Zu friedlichen Versammlungen und deren Veranstaltung bedarf es keiner besonderen Erlaubnis.

Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt:

§. 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung, mit Angabe der Zeit, des Ortes und Zweckes derselben, der Polizeibehörde des Versammlungsortes schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.

§. 3. Zur Berufung von Versammlungen sind nur diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§. 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein, von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehn. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Beratung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§. 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehn, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten [3]).

§. 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden, welche entweder durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung und, dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimieren haben.

Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protokollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§. 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§. 6) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen.

§. 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, solange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben, dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert oder Äußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne einen Antrag seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dies zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Äußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§. 9. Wird in den §. 8 vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf seiten der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt, oder Vorschläge oder Äußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dies zu thun sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen, und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen.

§. 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesende verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

---

[3]) Vergl. hierzu nachstehende V. Min. des Innern v. 10. Mai 1878, [den Ephoren durch V. E. L. Landeskons. v. 16. Mai 1878 zur Kenntnisnahme abschriftlich zugefertigt]:

Es sind in jüngster Zeit an mehreren Orten in öffentlichen Versammlungen Vorträge gehalten worden, in welchen grobe Schmähungen gegen die christliche Kirche, ihre Einrichtungen und Gebräuche und die Gegenstände der religiösen Verehrung ausgesprochen worden sind, ohne daß deshalb §. 166 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kommen konnte. Ebenso ist auch in manchen jener Vorträge unter Schmähung und Herabwürdigung der christlichen Kirche zum Austritte aus letzterer aufgefordert worden.

Dieses Gebahren kann fernerhin nicht geduldet werden. Denn abgesehn davon, ob und inwieweit dem letztgedachten Vorgehn die Strafbestimmung in §. 9 Mand. v. 20. Februar 1827 entgegensteht, wird durch derartige Vorträge, welche, eben weil sie in öffentlicher Versammlung gehalten worden, unter einen wesentlich anderen Gesichtspunkt fallen, als etwaige kritische Erzeugnisse der wissenschaftlichen Litteratur, das sittliche und religiöse Gefühl weiter Kreise der Bevölkerung auf das tiefste verletzt. Es ist deshalb in diesem Gebahren eine unsittliche Handlung im Sinne von §. 5 Vereinsgef. v. 22. November 1850 zu erblicken. Nach diesem Gesetzesparagraphen sind aber alle solche Versammlungen verboten, deren Zweck es ist, unsittliche Handlungen oder etwaige Gesetzesübertretungen zu begehn, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen.

Das Min. des Innern befindet daher, daß die Polizeibehörden anzuweisen sind, dergleichen öffentliche Versammlungen entweder im voraus zu verbieten, wenn aus deren Ankündigung oder aus der Anzeige bei der Behörde zu ersehn ist, daß sie jenen Zweck verfolgen, oder falls bei einer nicht beanstandeten Versammlung ein Redner sich in Äußerungen der obgedachten Art ergehn sollte, den Vorschriften in §. 8 flg. des Vereinsgef. gemäß zu verfahren. — Vergl. hierzu auch Bek. v. 17. Juli 1845 und V. v. 19. Juli 1845.

Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§. 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§. 12. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, verboten werden.

§. 13. Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzugs oder der Festlichkeit, gemeinschaftlich zu haften.

§. 14. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§. 15. Während des Landtags dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in §. 2 gedachten Art unter freiem Himmel nicht stattfinden.

§. 16. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden [4]).

§. 17. Die Bestimmungen §§. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15 leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder
b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen stattfinden [5]), oder
e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden [6]).

Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Konzerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

§. 18. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Erteilung seiten des Staats [7]).

§. 19. Jeder Verein, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in allem dem eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritte des Vereins und beziehentlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine, dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb drei Wochen, von Publikation gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß.

§. 20. Vereine, in deren Zwecke es liegt, Gesetzübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehn, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§. 21. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§. 19) nicht im voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt oder der Behörde nicht im allgemeinen zum voraus angezeigt worden, so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Zusammenkunft des Vereins wenigstens 24 Stunden vor dem Beginn derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Zusammenkünften, welche zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im voraus bestimmt und angezeigt worden war, stattfinden sollen.

§. 22. Zur Stiftung von Vereinen (§. 19) sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitze der politischen Ehrenrechte sich befinden.

---

[4]) S. jetzt auch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 21, Abs. 3.

[5]) Auf diejenigen öffentlichen Versammlungen der als Kirchengesellschaft vom Staate anerkannten deutschkatholischen Gemeinden, welche nach deren innerer Verfassung zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung abgehalten werden, leiden nach §. 17 sub d des Vereinsgef. die Bestimmungen in §. 6 flg. keine Anwendung und die Zusammenkünfte derselben, welche ausschließlich die Besprechung und Beratung über eigentliche Gemeindeangelegenheiten zum Zwecke haben, dafern an ihnen nur Gemeindemitglieder teilnehmen und sie nicht öffentlich gehalten werden, fallen an und für sich unter den in §. 26 aufgestellten Gesichtspunkt, während bei solchen geselligen oder sonstigen Zusammenkünften der Gemeinde, bei denen ein anderer Zweck als der nur angedeutete verfolgt wird, ein Anspruch auf die Ausnahmebestimmung in §. 26 nicht zu machen ist, daher auf solche die Vorschriften im II. Abschnitt des Gesetzes volle Anwendung leiden. — V. Min. des Innern v. 10. August 1851. —

[6]) Den Fortbildungsschülern ist der Besuch öffentl. Versammlungen, welche sich mit anderen, als den §. 17 [obigen] Ges. bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen, verboten; s. V. v. 4. November 1878, §. 4, Abs. 2 [abgedruckt nach §. 32 A. V. v. 25. August 1874].

[7]) Vereine, welche nicht landesherrlich bestätigt sind, sind als bloße Privatgesellschaften zu betrachten; es müssen daher, wenn sie klagen wollen, sämtliche Mitglieder als Kläger auftreten und namentlich aufgeführt werden. S. Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N.F. Bd. 18, S. 186. — Wegen Verleihung juristischer Persönlichkeit an Personenvereine s. jetzt Ges. v. 15. Juni 1868, §. 6 litt. b.

Auch zur Teilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden; dafür, daß dies befolgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§§. 4 und 23) und, nach erfolgter Gründung des Vereins, die Vorsteher (§. 19) verantwortlich.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gelten auch für Zusammenkünfte von Vereinen (vergl. §. 19).

§. 24. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit erteilt worden sind.

§. 25. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwider handeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht bloß die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen teilgenommen haben, verantwortlich.

§. 26. Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Autorität begründet worden oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften in Abschnitt II. im allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfnis dazu vorhanden ist[8] [9].

[8] Die Frage, ob ein nach §. 26 des Vereinsges. bestätigter Verein, lediglich in Rücksicht auf diese erfolgte Bestätigung, von den Vorschriften in Abschnitt II. und namentlich auch von der in §. 24 des Ges. enthaltenen Vorschrift ausgenommen sei und ob derselbe daher ohne weiteres Zweigvereine bilden und mit anderen Vereinen sich in Verbindung setzen dürfe, ist vom Min. des Innern verneint worden, da aus den ständischen Verhandlungen über das Ges. hervorgehe, daß es keineswegs die Absicht der Kammern gewesen sei und nicht habe sein können, durch den bei den Beratungen neu hinzugefügten §. 26 den vorhergehenden §. 24 sofort wieder aufzuheben, was gleichwohl der Fall sein würde, wenn alle bestätigte Vereine — ohne daß ihnen das Recht der Körperschaft und das Besugnis, Zweigvereine zu bilden und mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, ausdrücklich mit erteilt worden — von den Beschränkungen des §. 24 eximiert sein sollten. Vielmehr sei die Absicht der Kammern dahin gegangen, durch §. 26 noch eine größere Verschärfung der Vorschriften über das Vereinswesen in das Ges. aufgenommen zu sehn.

Wenn daher auch die Wortfassung in §. 26 dem §. 24 entgegenzustehn scheine, so sei sie doch mit diesem letzteren §. dadurch in vollkommenen Einklang zu bringen, daß, bei einer richtigen Auslegung, §. 26 nur von solchen Vereinen zu verstehn sei, welche im Sinne des §. 24 mit den daselbst bezeichneten Rechten und Besugnissen von der Regierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt worden seien. — Vbl. der vormal. Kreisd. zu Leipzig v. J. 1862, Nr. 17, S. 133.

[9] Durch V. Min. des Innern v. 12. Januar u. 10. August 1852 war, im Einverständnisse mit dem Kultusmin. unter anderem den im Königr. Sachsen neben dem Hauptmissionsvereine in Leipzig, dessen Statuten unter dem 10. Juli 1850 und später unter dem 5. September 1857 die Bestätigung des Kultusmin. erhalten haben, in einzelnen Landesteilen, unter Annahme der erwähnten Statuten und Anschluß an den Hauptverein zu Leipzig, gebildeten Zweigmissionsvereinen das Anerkenntnis der Staatsregierung dergestalt zu teil geworden, daß nächst dem, dem vorstehenden zufolge, nach §. 26 Ges. v. 22. November 1850 zu beurteilenden Hauptvereine zu Leipzig, auch die Zweigmissionsvereine, insoweit sie die Statuten des Hauptvereins angenommen und demselben sich angeschlossen hatten, bis auf weiteres und solange sich nicht ein besonderes Bedürfnis herausstellen würde, von den Bestimmungen im II. Abschnitte des Ges. ausgenommen sein sollten. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 11. Bd. S. 542.

Nachdem jedoch später unter dem 5. November 1852 die Statuten des Dresdner Missionsvereins besondere Bestätigung gefunden und derselbe daher nunmehr als ein selbständiger Hauptverein zu betrachten ist, so ist die vorgedachte Anordnung in betreff der den Zweigmissionsvereinen zugestandenen Vergünstigung in einer an sämtliche vormal. Kreisdirektionen ergangenen fernerweiten V. Min. des Innern v. 9. April 1857 im Einverständnisse mit dem Kultusmin. dahin modifiziert worden, daß jene Begünstigung der Zweigmissionsvereine statt von dem Anschlusse an den Leipziger Missionsverein, vielmehr von dem Anschlusse an den Dresdner Hauptverein und von der Annahme der Statuten desselben abhängig gemacht worden ist. Dabei ist zu gleichzeitiger Motivierung dieser neuerlichen Bestimmung über das gegenseitige Verhältnis der Missionsvereine in der angezogenen V. noch folgendes bemerkt:

Der Leipziger Missionsverein oder, wie derselbe bezeichnet zu werden pflege, das Missionskollegium, sei nicht ein auf die Grenzen des Königr. Sachsen sich nach seiner persönlichen und sachlichen Organisation beschränkender Verein, sondern die Spitze sämtlicher Hauptmissionsvereine in allen den Ländern, in welchen solche bestehn. Er leite und vermittle das Werk der ev.-luth. Mission nach außen. Zu ihm stünden die Hauptvereine mit ihren Zweigvereinen in den verschiedenen Ländern, namentlich also auch der Hauptverein zu Dresden, in dem Verhältnisse, daß diese Vereine die unter sich aufgebrachten Mittel jenem Missionskollegium zu Leipzig zur weiteren Verwendung zuführten. Für das Königr. Sachsen sei aber der einzige Hauptverein sonach nicht der zu Leipzig, sondern der zu Dresden, und alle inländische denselben Missionszweck verfolgende Zweigvereine seien diesem, als ihrem Mittelpunkte, untergeordnet. S. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N.F. 16. Bd. S. 360.

Abschnitt III.

Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts seiten der Mitglieder bewaffneter Korps betreffende Bestimmungen 2c.

Abschnitt IV.

Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen.

§. 30. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den in §. 9 erwähnten Fällen, Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

1. den Vorschriften in §. 2 nicht genügt haben,
2. den Anordnungen in §. 4 nicht Folge leisten,
3. den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§. 6 und 7 entgegen, entweder den Zutritt verweigern oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen,
4. den Bestimmungen in §§. 12 und 13 zuwiderhandeln,
5. Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen beschließen, 2c. und wenn
7. die §. 17 bezeichneten Versammlungen sich mit anderen, als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des §. 2 genügt zu haben.

§. 31. Die in Bezug auf Versammlungen in §. 30 getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen, und zwar die Vorschrift unter 1 in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine der Vorschrift in §. 19 nicht genügt worden ist. 2c.

§. 33.[10] Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§. 2, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 25, 27 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 Thalern

[10] S. hierzu auch Anm. 3 zu Ges. v. 8. März 1879.

oder mit dreitägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse zu ahnden, insoweit nicht im nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 Thalern oder dreitägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse diejenigen belegt werden, welche

a) in einer nach §§. 5, 12, 15 oder 27 verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten,
b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen,
c) an einem in Gemäßheit §§. 20, 25 und 31 aufgelösten Vereine noch ferner teilnehmen,
d) in einer Versammlung ohne Befugnis dazu (§§. 11 und 29) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austeilen oder zur Austeilung bereit halten, oder
e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amts stören, oder sie daran verhindern,
f) in den in §. 17 erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Überschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.

§. 34. Die in den §§. 32 und 33 geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehn von den etwa, infolge kriminalrechtlich zu ahndender Handlungen, von der Kriminalbehörde zu erkennenden Strafen, und noch neben denselben.

§. 35. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich das Gesetz vom 14. November 1848, sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Art. 117 des Kriminalgesetzbuchs und die Worte von Art. 93: „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind" auch fernerhin außer Kraft.

Unsre Ministerien des Innern, der Justiz und des Kriegs sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den 22. November 1850.

Verordnung (des Min. des Innern) zu Ausführung des Gesetzes vom 22. November dieses Jahres, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 23. November 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 270.)

Zu Ausführung des unter dem 22. November dieses Jahres erlassenen, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffenden Gesetzes wird, mit Allerhöchster Genehmigung, folgendes verordnet:

§. 1. (Zu §. 2 des Gesetzes.) Unter den in §. 2 und sonst im Gesetze erwähnten öffentlichen Angelegenheiten sind namentlich diejenigen zu verstehn, welche die Politik, Religion, Einrichtungen des Staats, der Kirche und Schule, das Gemeindewesen, Handel und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (z. B. Turnvereine) und andere ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen *).

Nächstdem ist unter der Polizeibehörde, so oft dieselbe im Gesetze genannt wird, jedesmal diejenige Behörde gemeint, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte verwaltet, mit alleiniger Ausnahme des in §. 13 erwähnten Falles, in welchem die Genehmigung zu den daselbst angegebenen Versammlungen, Auf- und Umzügen und Festlichkeiten stets bei derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über die Räumlichkeiten, wo solche stattfinden sollen, zusteht, einzuholen ist ꝛc.

§. 4. (Zu §. 19.) Unter der in §. 19 erwähnten Ortspolizeibehörde ist jedesmal, auch wenn für mehrere Ortschaften ein gemeinschaftlicher Verein gegründet worden ist, die Polizeibehörde des Ortes, wo der Verein seine Zusammenkünfte hält, zu verstehn.

Der im letzten Satze des §. 19 enthaltenen Vorschrift sind die bereits bestehenden, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine bloß insofern nachzukommen schuldig, als sie die daselbst vorgeschriebene Anzeige nicht bereits in Gemäßheit von §. 18 der Verordnung vom 3. Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, S. 139) bei der Ortspolizeibehörde bewirkt haben.

Übrigens sind die Bestimmungen des §. 19 in Anwendung zu bringen, es mag sich ein Verein ausschließlich oder bloß zum Teil mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen.

§. 5. (Zu §. 23.) Die in §. 17 des Gesetzes, rücksichtlich gewisser Versammlungen, gemachten Ausnahmen von den Bestimmungen desselben sind auf Vereine (§. 19) nicht anzuwenden (s. jedoch §. 26).

§. 6. (Zu §. 24.) Unter der in §. 24 erwähnten

*) Nach den früher befolgten Grundsätzen waren, mit Rücksicht auf §. 1 [obiger] A. V. v. 23. November 1850 sowohl die Turnvereine, als auch die Männergesangvereine ohne Ausnahme als solche Vereine betrachtet worden, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht und welche deshalb den Vorschriften des Vereinsges. v. 22. November 1850 unterliegen. Das Min. d. Innern hat jedoch Veranlassung genommen, diesen Gegenstand in anderweite Erwägung zu ziehen und dabei befunden, daß die Turn- u. Gesangvereine, insoweit und solange sie sich lediglich auf das Turnen (worunter jedoch Waffenübungen aller Art nicht mitbegriffen sind) und auf den Gesang beschränken, dagegen aber die Politik oder andere öffentliche Angelegenheiten in keiner Weise mit in den Kreis ihrer Bestrebungen und Verhandlungen ziehen, künftighin als solche Vereine, welche dem gedachten Vereinsges. nicht unterliegen, anzusehn und zu behandeln seien. Die Polizeibehörden sind daher angewiesen worden, die Turn- und Männergesangvereine der bezeichneten Art in Zukunft nicht weiter nach den Vorschriften des Vereinsges. zu behandeln, darüber aber, ob diese Vereine etwa auch mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigen, genaue Aufsicht zu führen, wozu §. 1 V. v. 31. Januar 1855 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 32) den Behörden ausreichende Mittel an die Hand gebe. Sollte sich dabei herausstellen, daß ein oder der andere solche Verein sich auch mit öffentlichen Angelegenheiten irgend einer Art mehr oder weniger befassen oder überhaupt die obangedeuteten Grenzen nicht einhalten würde (vergl. §. 4 der obigen A. V. v. 23. November 1850), so sei derselbe dann sofort nach den Vorschriften des Vereinsges. zu behandeln, und daß dies geschehn werde, ihm zur Nachachtung zu eröffnen. — V. Min. des Innern v. 24. April 1863.

Bildung von Zweigvereinen ist auch die organische Gliederung der Vereine z. B. in Central-, Bezirks- und Lokalvereine mit zu verstehn.

Vereinen, welche sich nach §. 24 des Gesetzes mit anderen Vereinen nicht in Verbindung setzen dürfen, ist daher nicht gestattet, mit anderen in- oder ausländischen Vereinen Schriften zu wechseln, durch ihre Mitglieder oder andere Abgeordnete sich mündlich mit denselben zu vernehmen oder gemeinschaftliche Zusammenkünfte zu halten.

§. 7. Indem übrigens den Polizeibehörden und insbesondere deren Vorständen die gehörige Handhabung des Gesetzes hierdurch zur besonderen Pflicht gemacht wird, werden diese Behörden zugleich angewiesen, vorzugsweise diejenigen Versammlungen und Vereine in der durch das Gesetz vorgezeichneten Maße zu überwachen, welche entweder nach der Persönlichkeit der Teilnehmer oder nach dem Gegenstande und Zwecke ihrer Verhandlungen, in politischer, religiöser oder sittlicher Beziehung zu Besorgnissen für das öffentliche Wohl oder die öffentliche Ordnung Veranlassung geben.

§. 8. Wie nun hiernach alle, die es angeht, sich zu achten haben, so tritt nunmehr die Ausführungsverordnung vom 7. Juni dieses Jahres außer Wirksamkeit.

Dresden, am 23. November 1850.

Bekanntmachung (der Min. des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 30. Oktober 1850 abgeschlossenen Rezeß betr., vom 5. Dezember 1850.

(G. u. Vbl. v. 1850. S. 280.)

Da zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg behufs der Regulierung der kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen königlich sächsische und herzoglich altenburgische Unterthanen gehören, der angefügte Separatrezeß unter dem 30. Oktober dieses Jahres zum Abschlusse gekommen, solcher auch zufolge Ratifikationsurkunde vom 21. November dieses Jahres von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden und die Austauschung dieser Urkunde gegen die von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ausgestellte Ratifikation am 3. des laufenden Monats erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Rezeß zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß gemäß der Bestimmung im §. 27 dieses Rezesses als der Zeitpunkt, von welchem an der letztere in Wirksamkeit treten soll,

der erste Januar 1851

vereinbart worden ist.

Dresden, am 5. Dezember 1850.

Rezeß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen königlich sächsische und herzoglich altenburgische Unterthanen gehören.

Da die seitherige Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg mit der in beiden Staaten inmittelst fortgeschrittenen Gesetzgebung in den Angelegenheiten der Kirche und Schule nicht länger vereinbar erschien, so ist zur Regulierung dieser Verhältnisse durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare ꝛc. folgender

Rezeß

bis auf Allerhöchste und Höchste Ratifikation abgeschlossen worden.

§. 1. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandteilen des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg zusammengesetzten, kirchlichen oder Schulverbande lebende Staatsbürger sind auch in Beziehung auf ihre Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staats unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es wird daher der Grundsatz, daß jeder Landesherr summus episcopus seiner evangelischen Staatsangehörigen sei, auch hinsichtlich der in auswärtige Kirchen und Schulen gewiesenen Unterthanen gegenseitig anerkannt.

§. 2. Da eine jede Kirch- und Schulgemeinde als solche den Gesetzen des Staats unterworfen ist, in dessen Gebiete die Kirche oder Schule derselben liegt, so beschränkt sich das nach §. 1 den Landesherren über ihre in ausländische Kirchen und Schulen eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen zustehende jus episcopale nur auf solche Verhältnisse, welche die Personen derselben ausschließlich angehn.

Dagegen haben sich die in eine ausländische Kirche und Schule Eingepfarrten und Eingeschulten in Beziehung auf Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers, Liturgie, Führung der Kirchenbücher, Einführung von Lehrbüchern, Lehrmethode, Schulferien, Schuldisziplin, Aufsichtführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, Bestellung der Rechnungsführer, Kirchenkollekten, sowie auf die Grundstücke und Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, auf die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, auf die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung u. s. w. den Einrichtungen und Anordnungen des Staats zu unterwerfen, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet oder der Schulunterricht erteilt wird.

§. 3[1]). [Die Abnahme der Kirchenrechnungen ist an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel bekannt zu machen,

[1]) Vergl. jedoch V. v. 30. März 1868, Nr. VII, 7, wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt ist. Damit werden die Vorschriften in obigem §. 3 für das Königr. Sachsen als erledigt anzusehn sein.

damit auch die ausländischen Eingepfarrten davon Kenntnis erlangen.

Ausländische eingepfarrte Rittergutsbesitzer können dabei auch durch Bevollmächtigte erscheinen. Den Gerichtsobrigkeiten der ausländischen Eingepfarrten bleibt nachgelassen, der Kirchrechnungsabnahme beizuwohnen; es steht ihnen aber dabei eine Teilnahme an den Inspektionsrechten ebensowenig, als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärar zu [1]).]

§. 4. Die Feier der Buß- und Festtage richtet sich in der betreffenden Kirchfahrt nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem die Kirche liegt. Die ausländischen Eingepfarrten sind daher auch in den Fällen, wo in ihrem Vaterlande Buß- und Feiertage zu einer anderen Zeit stattfinden, von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote, an diesen Tagen gewöhnliche Geschäfte zu betreiben, entbunden [2]).

§. 5. Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse, sowie über die Normierung des Beitragsfußes faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staats zu beurteilen und von der kompetenten Behörde des Staats zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt.

Die auf diese Weise giltig gefaßten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehn ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staats zu. Die in derartigen Differenzen von der hiernach kompetenten Behörde gegen ausländische Eingepfarrte oder Eingeschulte gefällten Entscheidungen sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, welche, ohne daß ihr eine Kognition in der Sache zusteht, der diesfallsigen Requisition der betreffenden ausländischen Behörde sofort zu entsprechen hat, zu vollstrecken.

§. 6. Die Normen, nach welchen das substanzielle und accidenzielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird, sind auch für die ausländischen Eingepfarrten oder Eingeschulten verbindlich. Sie haben insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse [an Pfarrer und Schullehrer [3])] wie die übrigen Parochianen zu geben.

§. 7. Wird in einer der fraglichen Parochien zur Unterstützung des Kirchenärars bei dem Übergange von Immobilien an neue Eigentümer von diesen nach Verhältnis des Kaufwertes oder des sonst festgestellten Wertes eine gewisse Abgabe, wie im Königreiche Sachsen der in 2 Ngr. 5 Pf. von je 100 Thalern bestehende sogenannte „Gottespfennig", entrichtet, so haben diese Abgabe auch die ausländischen Eingepfarrten zu entrichten. Die Eintreibung dieser Abgabe von den eingepfarrten Ausländern ist zwar zunächst Sache der Kirchväter [4]). Es haben jedoch die betreffenden Gerichtsbehörden [4]) im Falle der Sämmnis oder Weigerung seiten der Verpflichteten auf diesfallsige Requisition der Kircheninspektion, der sie ohne weitere Kognition in der Sache Folge zu leisten haben, sich der [gerichtlichen [4])] Beitreibung der fälligen Abgabe zu unterziehen, außerdem aber auch jede Auskunft, die erforderlich erscheint, um die Höhe der fraglichen Leistung sicher bestimmen zu können, der kompetenten Kircheninspektion auf deren Anfrage zu erteilen.

§. 8. Dagegen haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person dieser letzteren ausschließlich betreffenden Angelegenheiten sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staats, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten [5]).

---

[2]) S. jetzt auch §. 10 Ges. v. 10. September 1870.

[3]) S. jedoch Ges. vom 22. Mai 1876, §. 3 und Kirchenges. vom 2. Dezember 1876, §§. 3, 5 u. 7.

[4]) An Stelle der Kirchväter sind im Königr. Sachsen seit der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 die Rechnungsführer der Kirchenvorstände, an Stelle der Gerichtsbehörden seit Ges. v. 7. März 1879, §. 1 Verwaltungsbehörden getreten. —

[5]) Unter Festhaltung des in dem vorliegenden Rezesse anerkannten Grundsatzes (§§. 1, 2 u. 8 flg.), wonach in gemischten, aus Ortschaften oder Ortsteilen verschiedener Staaten zusammengesetzten Parochien die ausländischen Eingepfarrten wegen der gottesdienstlichen Einrichtungen und sonstigen inneren Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Parochialkirche den darauf bezüglichen Anordnungen desjenigen Staats, in welchem die Kirche gelegen ist, gleich den übrigen Eingepfarrten sich zu fügen haben, wogegen andererseits alle kirchlichen Angelegenheiten, welche die eingepfarrten ausländischen Unterthanen in ihrer persönlichen Eigenschaft angehn, vermöge des allgemein anerkannten Territorialprinzips nach den Gesetzen und Anordnungen des eigenen Staats, welchem die Eingepfarrten angehören, zu behandeln sind, hat das königl. sächs. Kultusmin. auch in Rücksicht auf die gemischten Grenzparochien an der königl. sächs. und großherzogl. weimarischen Grenze mit dem großherzogl. weimarischen Staatsmin. im Wege ministerieller Korrespondenz eine entsprechende Vereinbarung getroffen, in deren Folge die Geistlichen der großherzogl. weimarischen Kirchorte Beitsberg, Thränitz und Culmitzsch durch das großherzogl. Oberkons. nach einer Mitteilung an das königl. sächs. Min. d. ausw. Angelegenheiten v. 20. Mai u. v. 9. August 1842 Anweisung erhalten haben, die Eingepfarrten aus den königl. sächs. Orten Pösneck, Grobsdorf und Zwiertzschen in allen kirchlichen, auf die persönliche Eigenschaft der königl. sächs. Unterthanen Bezug habenden Angelegenheiten in Gemäßheit der königl. sächs. Gesetze und Verordnungen zu behandeln. Wie nun zu dem Ende den Pfarrern der genannten großherzogl. weimarischen Orte vom Jahre 1839 ab das hierländische Gesetz- u. Verordnungsblatt und bez. die sonstigen allgemeinen einschlägigen Anordnungen unentgeltlich und portofrei mitgeteilt werden, so ist andererseits auch der Pfarrer zu Niebra als Pfarrer der königl. sächs. Filialkirche zu Hilbersdorf rücksichtlich des dahin eingepfarrten großherzogl. weimarischen Dorfes Rußdorf wegen gehöriger Befolgung der ihm in gleicher Weise zugehenden großherzogl. weimarischen Gesetze und Verordnungen, soweit persönliche Angelegenheiten jenseitiger Unterthanen in Frage kommen, sowie wegen gehöriger Aufbewahrung gedachter Gesetze und Verordnungen beim Pfarrarchive mit behufiger Anweisung versehn worden. — V. Kultusmin. vom 8. u. 27. Juni 1842.

In Bezug auf die sächs. Parochie Niebra mit Filial Hilbersdorf ist hier noch folgendes zu bemerken: Zu der Parochie Niebra gehören die königl. sächs. Dörfer Niebra und Loitzsch, die großherzogl. sachsen-weimarische Gemeinde Rußdorf, die fürstl. reuß. Ortschaften Ottitcha und Lichtenberg und das teils königl. sächs., teils herzogl. altenburgischer Hoheit unterworfene Hilbersdorf dergestalt, daß in die Mutterkirche zu Niebra die Dörfer Niebra, Loitzsch, Ottitcha und Lichtenberg, in die Filialkirche zu Hilbersdorf aber Rußdorf und der sächsisch-altenburgische Teil von Hilbersdorf ein-

§. 9. Zu den Fällen, auf welche sich die Vorschrift von §. 8 bezieht, gehören zunächst solche kirchliche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind und aus denen persönliche Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehn, z. B. Trauungen [6]).

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staats, dem die Eingepfarrten und Eingeschulten als Unterthanen angehören und nach den Anordnungen der kompetenten Behörden dieses Staats unter anderem auch [7]):

1. die Beurteilung der Giltigkeit der Eheverlöbnisse und die Zeit der Vollziehung derselben;
2. die Beurteilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn bloß der zurücktretende Teil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
3. die Entscheidung der Eheirrungen, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
4. die Eheverbote und die Dispensation von denselben;
5. die Ausstellung von Geburtsscheinen und Taufzeugnissen;
6. das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
7. die Beantwortung der Frage: ob schulpflichtige Kinder vermietet werden dürfen?
8. die Beantwortung der Frage: welches Alter zur Konfirmation der Kinder erforderlich ist?
9. die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Totenschau;
10. die Abnahme des Ledigkeitseides, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
11. die Beantwortung der Frage: ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden soll oder nicht? wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung von den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, abhängt;
12. die geistliche Konkurrenz bei Eidesleistungen;
13. das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgesellen und Ausländer;
14. alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Offizialanzeigen, z. B. im Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Rekrutierungen u. s. w.

§. 10. Vergehungen, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Beziehung auf die in §. 8 und §. 9 erwähnten Gegenstände und Verhältnisse sich zu schulden kommen lassen, werden nach den Gesetzen und von der kompetenten Behörde des Staats, dem die Kontravenienten als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft.

Werden hierbei Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder die Schulkasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder die ausländische Schulkasse unentgeltlich abzuliefern. Die Schulversäumnisse werden von den betreffenden Behörden desjenigen Staats bestraft, welchen die Strafsälligen für ihre Person unterworfen sind.

Dagegen werden die Vergehungen der in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen in Bezug auf solche Verhältnisse, die nach den Gesetzen des Landes beurteilt werden, in welchem die Kirche und Schule liegt, auch nach den Gesetzen und von der kompetenten Behörde dieses Staats untersucht und bestraft.

Diesfalls, sowie überhaupt in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspektionen, sondern ausschließlich zur Kompetenz der Pfarrämter und resp. der Ephorien gehören, steht den Pfarrern und Ephoren die Befugnis zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspektionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirierende Behörde Kosten für ihre Verhandlungen nicht erhebt, hat das requirierte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehn, wogegen nach Art. 45 der Übereinkunft zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe vom Jahre 1840 in Requisitionsfällen unter Gerichten die Vergütung der durch die Requisition verursachten baren Verläge jederzeit zu erfolgen hat.

§. 11. Beschwerden ausländischer Eingepfarrten und Eingeschulten über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den kompetenten Behörden des Landes, in welchem die letzteren wohnen, anzubringen, von denselben zu erörtern und Entschließung darauf zu fassen.

Von diesen Behörden allein können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Diese Behörden haben daher auch den Mitteilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Übertretungen und Vernachlässigungen, die sich der Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich gegenwärtigen Rezesses oder der nach denselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig ge-

---

bezirkt sind. Innerhalb der Parochie Niebra befinden sich zwei Schulgemeinden, die eine, mit der Schule in Niebra, besteht seit Ostern 1883 aus der im Königr. Sachsen gelegenen Gemeinde Niebra und der im Fürstent. Reuß j. L. gelegenen Gemeinde Ottitcha, die andere, mit der Schule in Hilbersdorf, besteht seit Ostern 1883 aus dem teils königl. sächs., teils herzogl. altenburgischer Hoheit unterworfenen Dorfe Hilbersdorf, der im Großherzogt. Sachsen-Weimar gelegenen Gemeinde Nußdorf, der im Königr. Sachsen gelegenen Gemeinde Loitzsch (nebst Rittergut) und der im Fürstent. Reuß j. L. gelegenen Gemeinde Lichtenberg. Die Beitragspflicht zu den Kirchenanlagen in der Parochie Niebra und zu den Schulanlagen in den Schulgemeinden Niebra und Hilbersdorf ist durch — im G. u. Vbl. nicht publizierte — Staatsverträge v. 13. Januar 1857, v. 19. Januar 1859, v. 14. Januar 1870 u. v. 26. Mai 1883 geregelt worden.

[6]) S. aber jetzt Reichsgef. v. 6. Februar 1875, §. 41.

[7]) Soweit bezüglich der folgenden Angelegenheiten inzwischen eine reichsgesetzliche Regelung stattgefunden hat, kann selbstverständlich ein Unterschied zwischen den Gesetzen des Königr. Sachsen und denen des Herzogtums Sachsen-Altenburg nicht mehr in Frage kommen.

macht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung oder Untersuchung sich zu fügen und die requirierende Behörde von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht statt.

Auch haben die kompetenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zur Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Rezesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, insoweit es sich hierbei um Verhältnisse der §§. 8 flg. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehn, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Kognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§. 12. Die in den §§. 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf die äußere Form, in welcher kirchliche Handlungen, welche die ausländischen Eingeschulten und Eingepfarrten ausschließlich betreffen, zu vollziehen sind, indem sich in dieser Beziehung der Pfarrer und Schullehrer an diejenigen Vorschriften zu halten hat, an welche er in der Kirche oder Schule überhaupt gebunden ist.

Es kommt daher hinsichtlich der Zahl der Taufpaten, hinsichtlich der geschlossenen Zeit, sowie der Solennitäten bei Trauungen, hinsichtlich der Ceremonien bei Beerdigungen u. s. w. lediglich die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Kirche befindet, in Anwendung. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

§. 13. Das Recht zu Dispensationen in Bezug auf die Form der kirchlichen Handlungen steht deshalb nur der Behörde zu, welche das jus circa sacra et episcopale über die Kirche ausübt.

Etwaige Dispensationsgelder gehören, insoweit sie in dem Lande der Kirche zulässig sind [8]), der Kasse, in welche gleiche Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder fließen. Sollte dies die Ortsarmenkasse sein, so tritt an deren Stelle, da mit ihr die ausländischen Eingepfarrten in keiner Beziehung stehn, das Kirchenärar. Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den kompetenten Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme erteilt, so fließt diese in die Kasse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist [8]).

§. 14. In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen u. s. w. stattfinden, wenn sie von der kompetenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnispredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§. 15. Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntnis von allen in dem anderen Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden kontrahierenden Regierungen, sich gegenseitig die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatts und der betreffenden Kreisblätter, sowie beziehentlich der herzoglich altenburgischen Gesetzsammlung und des altenburger Amts- und Nachrichtsblatts mitzuteilen. Diese Blätter sind durch deren Redaktion, und zwar die für die Oberbehörde bestimmten derselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die ersteren portofrei zu übersenden.

§. 16. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaats gehören, ist bei seiner Anstellung die nach Befinden resp. in das Protokoll des Superintendenten über die Konfirmation oder in die Konsistorialbestätigung der Vokationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu erteilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Rezesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staats zu beurteilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deshalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Erteilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Konsistorialbehörde jedesmal in Kenntnis zu setzen.

§. 17. Die mit dem Patronat- und resp. Kollaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurteilen [9]).

[8]) Im Königr. Sachsen sind derartige Dispensationsgelder **nicht** mehr zulässig, vergl. V. v. 1. Juni 1872 und Anm. zu ders.

[9]) Vergl. hierzu auch den zwischen dem Königr. Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegenteiligen Staatsgebiet unter dem 30. Oktober 1850 abgeschlossenen Separatvertrag, publiziert d. 5. Dezember 1850 (G. u. Vbl. v. 1850, S. 277), §. 6:
Patronatrechte, welche einem Lehn- oder Allodialgute des einen

Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Kollaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde dieses Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Kollator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewarten, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugnis, z. B. der Präsentation, der Vokation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde erachtet werden.

§. 18. Die im gegenwärtigen Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältnis der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch in betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht im folgenden etwas anderes festgesetzt worden ist.

§. 19. Die Pfarrer der Hauptkirchen sind in Ansehung des Pfarramts, welches sie zugleich bei einer im Gebiete des anderen Staats liegenden Filial- oder Schwesterkirche verwalten, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filial- oder Schwesterkirche liegt, und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen sie in betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramts Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen und welchen sie diesfalls Folge zu leisten haben, unterworfen.

Sie haben sich daher auch allen Offizialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramts zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Ihre diesfallsige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche, und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der letzteren.

§. 20. Die Filial- oder Schwestergemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besonderen Einführungsakt in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designierten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Über die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zuständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt, die verfassungsmäßig kompetente Behörde des Hauptkirchortes zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchortes hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt, und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntnis zu setzen.

§. 21. Hat in einer Filialkirche seither keine besondere Konfirmation der Katechumenen stattgefunden, so daß die letzteren in der Mutterkirche mit konfirmiert worden sind, so kann es bei dieser Einrichtung bewenden.

Ebenso bewendet es, dafern der Bußtag in der ausländischen Filialkirche seither an demselben Tage, wie in der Mutterkirche gefeiert worden ist, bei der diesfallsigen Einrichtung, oder es kann im Einverständnisse der kompetenten Kirchenbehörden beider Länder, wenn sie zur Erleichterung für den Pfarrer wünschenswert erscheint, eine solche Einrichtung jederzeit getroffen werden.

Die §. 4 wegen der Feier der Bußtage in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung gilt dann auch hier.

§. 22. Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei einer Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramts keinen Anspruch auf Rezeption in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Witwen und Waisen bestehenden Unterstützungsanstalten.

Sind aber aus den Araren der Filiale für die Pfarrer an die eine oder die andere solcher Anstalten etwa seither schon Beiträge geleistet worden, so bewendet es hierbei.

§. 23. Während einer Vakanz hat lediglich die Behörde des Hauptkirchortes über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substanzielle und accidenzielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§. 24. In den Filialkirchen sind Kollekten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhn, in welchem die Filialkirchen liegen. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden.

§. 25. Hinsichtlich der Höhe des von der Filialgemeinde zu leistenden Beitrags zu den Kosten der Anstellung des Pfarrers, sowie zu den Baulichkeiten der Pfarrgebäude, ingleichen zu den Kosten der Anstellung des den Kirchendienst in der Filialkirche besorgenden Schullehrers an der Schule des Mutterkirchortes, sowie zu den Baulichkeiten an den Schulgebäuden des letzteren Ortes bewendet es bei dem seitherigen Herkommen.

Sollte hinsichtlich der Beitragsquote ein bestimmtes Herkommen sich nicht nachweisen lassen, auch eine gütliche Vereinigung nicht zu vermitteln sein, so wird zur Normierung dieser Beitragsquote die Gesetzgebung des Landes, in welchem sich die Filialkirche befindet, in Anwendung gebracht.

Hat indes die Filialgemeinde keine eigene Schule, sondern schickt ihre Kinder in die Schule des Pfarrortes, so kommt in Ermangelung eines erweislichen billigen Herkommens und einer gütlichen Vereinigung zwischen den Beteiligten der oben §. 5 für die ausländischen Eingepfarrten angegebene Grundsatz auch hier in Anwendung.

Staats in dem Gebiete des anderen zustehn, sind in jeder Hinsicht nach den Gesetzen und Einrichtungen des Staats zu beurteilen und zu behandeln, in welchen sie ausgeübt werden. 2c.

§. 8. Wenn Patronatrechte dieser Art durch freiwillige Aufgebung, infolge gesetzlicher Bestimmungen oder auf andere Weise, z. B. durch Lehnsapertur, aus dem Privatbesitz ausscheiden, so fallen sie dem Staate anheim, in dessen Gebiet sie ausgeübt werden.

§. 26. Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§. 1) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Es muß jedoch dem dermaligen Inhaber der betreffenden Schulstelle eine angemessene, im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende Entschädigung gewährt werden.

§. 27. Über die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an der gegenwärtige Rezeß in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden[10]), es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpunktes an alle dem gegenwärtigen Rezesse entgegenstehende älteren Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehn zu Leipzig und Altenburg, am 30. Oktober 1850.

Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., vom 10. Februar 1851[1]).

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 45.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, vom 14. Juli 1840 wird andurch aufgehoben.

Es leiden daher auf alle Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer die Bestimmungen der beiden Gesetze vom 17. März 1832 „über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen" und „über die Errichtung der Landrentenbank" volle Anwendung, so daß gedachte Naturalleistungen von nun an wieder ohne Ausnahme auf einseitigen Antrag ablösbar sind[2])[3]).

---

[10]) S. die dem Rezeß vorausgehende Bek. v. 5. Dezember 1850, wonach der Rezeß vom 1. Januar 1851 an in Wirksamkeit getreten ist.

[1]) S. dazu V. v. 6. August 1851.

[2]) Da durch die Bestimmung in §. 52 unter b Ges. v. 17. März 1832, welche §. 10 Ges. v. 15. Mai 1851 ausdrücklich wiederholt worden ist, alle Parochiallasten gleich den wirklichen Staats- und Kommunallasten von der Ablösung auf einseitigen Antrag ausgeschlossen sind, so beschränkt sich die hier ausgesprochene Ablöslichkeit der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer in derselben Maße, wie bei den Geldleistungen an dieselben (s. V. v. 26. Januar 1852), auf diejenigen Leistungen, welche nicht auf dem Kirchen- und Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts, sondern auf irgend einem Privatrechtstitel, wie Vertrag, Verjährung oder letztwillige Verfügung, beruhn, indem alle Naturalleistungen, welche auf kirchengesetzlichen oder auch auf provinziellen oder örtlichen, die Lasten des Kirchen- und Schulverbandes feststellenden Bestimmungen beruhn, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht unterliegen. Hiernach sind zu den unablöslichen Naturalleistungen namentlich gerechnet worden:

a) die von den Kirchen- und Schulgemeinden ihren Geistlichen und Schullehrern zu gewährenden Holzdeputate nach einer V. Min. des Innern an die Generalkomm. v. 4. Oktober 1841, worin zugleich bemerkt ist, daß es keinen Unterschied mache, ob das Deputat von der ganzen Kirchen- und Schulgemeinde oder nur von einer oder mehreren dazu gehörigen (politischen) Gemeinden zu gewähren sei. Denn wenn schon bei der ersten Abschließung des Parochial- oder Schulbezirks und bei der ersten Dotierung der Stelle die Einrichtung getroffen worden sein könne, daß die eine (politische) Gemeinde ein Holzdeputat, die andere Leistungen anderer Art zur Deckung des gemeinschaftlichen Parochial- oder Schulaufwandes übernommen habe, so werde auch in vielen Fällen der Grund, daß eine solche Leistung auf nur einem Teile des Parochial- oder Schulverbandes hafte, darin zu suchen sein, daß zu dem Bezirke späterhin andere, vielleicht erst später angebaute Orte zugezogen worden seien. In allen diesen Fällen bleibe aber die Natur der Parochiallast unverändert und könne dadurch nicht alteriert werden, daß ein Teil der Parochial- oder Schulgemeinde aus dem oder jenem Grunde von der Leistung freigeblieben sei. Ebensowenig könne darauf etwas ankommen, ob eine Gemeinde solche Leistungen seither aus den Nutzungen gewisser Grundstücke bestritten oder förmlich auf ein Gemeindegrundstück angewiesen habe, weil hierbei die Verbindlichkeit der Gesamtheit immer dieselbe bleibe und neben dem privatrechtlichen Titel, durch welchen die Leistung vielleicht eine Reallast des Grundstücks geworden sei, der die Gemeinde verbindende Titel des öffentlichen Rechts wirksam geblieben sei. Nur der Fall würde eine Ausnahme machen, wenn die Gemeinde ein mit einem Holzdeputate früher belastetes Grundstück an sich gebracht hätte. Denn dann wäre ihre Verbindlichkeit nicht aus dem Parochial- oder Schulverbande, sondern lediglich aus dem Besitze des privatrechtlich verhafteten Grundstücks herzuleiten. Ebenso müßten Holzdeputate, welche den Geistlichen und Schullehrern nicht von den Pfarr- und Schulgemeinden, sondern von anderen Personen und daher aus Privatrechtstiteln zu gewähren seien, der Ablösung auf einseitigen Antrag allerdings als unterworfen angesehn werden. — Vorstehende Grundsätze hat das Kultusmin. mittels V. v. 9. Oktober 1841 zur Kenntnis der Konsistorialbehörden gebracht.

In einer späteren V. v. 9. Januar 1852 hat das Kultusmin. die vormalige Kreisd. zu Leipzig auf eine bezügliche Anfrage, im wesentlichen unter Festhaltung der vorbemerkten Grundsätze, dahin beschieden, daß Holzdeputate aus Kirchenwaldungen und Geldäquivalente für früher in natura gegebene dergleichen Deputate, sie möchten nun aus dem Kirchenärar gezahlt oder von der Kirchengemeinde aufgebracht werden, einer Ablösung nicht unterlägen. Dasselbe gelte aber auch von Holzdeputaten, welche die ganze Kirchengemeinde oder eine ganze Ortsgemeinde aus einer Gemeindewaldung oder ohne Hinweisung auf eine solche einem Geistlichen oder Lehrer zu geben verpflichtet sei. Gehöre dagegen eine Waldung nicht einer ganzen Gemeinde, sondern nur einem Teile der Angesessenen, die gewöhnlich die Altberechtigten genannt würden, so könne die Ablösung eines darauf haftenden Deputats provoziert werden. Mit diesen zuletzt gedachten Deputatleistungen sei jedoch nicht zu verwechseln das Verhältnis, wo das geistliche oder Schullehn vermöge des ihm zustehenden Gemeinderechts (vergl. §§. 150, 151 u. 314 des Ablösungsges. v. 17. März 1832) Miteigentümer eines solchen Waldgrundstücks sei. — Vergl. noch V. Min. des Innern v. 22. Oktober 1853, woraus ebenfalls hervorgeht, daß Naturalleistungen der Gemeinden an ihre Geistlichen und Lehrer von der Ablösung ausgenommen sind, weil die Gemeinden damit ihre auf dem öffentlichen Rechte beruhende Verpflichtung, den Bedarf für ihr Kirchen- und Schulwesen aufzubringen, erfüllen, solche Leistungen mithin den in §. 52 b Ges. v. 17. März 1832 ausdrücklich von der Ablösung ausgenommenen Parochiallasten angehören. Wenn dagegen eine Gemeinde zu den Parochiallasten einer fremden Kirchen- oder Schulgemeinde etwas beiträgt, so ist dies keine Parochiallast, sondern eine auf anderem Rechtstitel beruhende ablösliche Abentrichtung.

Ebenso hat das Kultusmin. die von Patronen gegen Kirchen und Schulen ihres Patronats übernommenen Leistungen, namentlich auch Holzdeputate, welche dieselben ihren Geistlichen und Lehrern zu gewähren haben, für ablöslich erklärt, weil nach den in Sachsen geltenden Rechten der Kirchen- [und Schul]patron als solcher nicht die Verpflichtung hat, den Bedarf für die Kirche [oder Schule] zu gewähren, mithin dessen Leistungen nicht auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhn, sondern einen Privatrechtstitel voraussetzen, vermöge dessen sie zur Ablösung gebracht werden müssen. — V. Kultusmin. v. 25. Januar 1854.

Hiernächst ist

b) in der vorgedachten V. v. 9. Januar 1852 für unablöslich erklärt worden die Grasnutzung, welche den Geistlichen und Schullehrern auf den Kirchhöfen und anderen Kirchen- und Schulgrundstücken zusteht, wogegen alle Naturalbezüge an Milch, Eiern, Käsen, jungem Vieh, Hühnern, Kuchen, Wachs u. s. w. der Ablösung auf einseitigen Antrag als unterworfen anzusehn sind. Letzteres bezieht sich jedoch nicht auf die Emolumente von den [in §. 38 Schulges. v. 6. Juni

§. 2[4]). 2c.

§. 3. Die für dergleichen Ablösungen früher erlangten, nach §. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 zur Kasse des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts eingezogenen Kapitale oder Landrentenbriefe sind, wie seither, auch fernerhin von diesem Ministerium zu verwalten und den Berechtigten fortwährend mit vier vom Hundert zu verzinsen, so daß bei Anlegung der Kapitale zu einem geringeren Zinsfuße der sich ergebende Ausfall aus der Staatskasse zu decken ist.

Die Kapitale oder Landrentenbriefe aus allen künftigen Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen und Lehrer werden ebenfalls von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Verwaltung übernommen und vorläufig den Beteiligten nach dem Zinsfuße der Landrentenbriefe zu $3^1/_3$ Prozent verzinst, bis durch anderweite Anlegung der Kapitale es möglich wird, allen vier Prozent Zinsen zu zahlen[5])[6])[7]).

Der Gewinn, welcher durch Anlegung der älteren und neueren Ablösungskapitale zu höheren Zinsen gemacht wird, bildet einen Reservefonds, um etwaige Verluste zu decken und durch seinen Zinsertrag den Beteiligten die Verzinsung ihrer Kapitalanteile zu vier Prozent für alle Zeiten thunlichst zu sichern.

§. 4. Der Rentenzuschuß, welcher in Gemäßheit §. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 für abgelöste Getreidezinsen oder Zehntgetreide Kirchen- oder Schuldienern bewilligt worden ist, verbleibt den betreffenden Lehnen und soll auch den Nachfolgern der dermaligen Nutznießer aus der Staatskasse gewährt werden[8]).

1835 bemerkten] Umgängen der Kirchen- und Schuldiener, welche vielmehr nach der dort getroffenen Bestimmung zu fixieren, und insofern sie hierbei in stehende Naturalabgaben verwandelt worden, der Ablösung ebensowenig unterliegen können, als die für jene Umgänge seiten der Kirchen- und Schulgemeinden etwa übernommenen Geldäquivalente. — S. V. v. 26. Januar 1852.

c) In Bezug auf die Ablösung der den geistl. Lehnen zustehenden Fronbefugnisse hat Kultusmin. den Konsistorialbehörden in einer V. v. 30. November 1841 einige allgemeine Instruktionspunkte eröffnet, wonach die Ablösung aller Dienste und Fronen, zu welchen geistl. Lehne berechtigt sind (vergl. Gen.Art. v. J. 1580, Art. XXVII, Synodaldekr. v. J. 1624, §§. 78, 79, 80 und Rev. Synodaldekr. v. J. 1673, §§. 69 und 70), auch soweit solche in die Kategorie von Parochiallasten fallen, thunlichst erleichtert und zu bewirken gesucht werden soll.

[3]) Auf eine Anfrage der vormal. Kreisd. zu Leipzig, von welchem Zeitpunkte an bei den nicht durch sofortige Kapitalzahlung erfolgenden Ablösungen der Lauf der an die Stelle früherer Naturalleistungen tretenden Renten seinen Anfang zu nehmen habe, ist die genannte Kreisd. in der mehrangezogenen V. v. 9. Januar 1852 beschieden worden, daß das Kultusmin. in dieser Beziehung allezeit von der Ansicht ausgegangen sei, daß die Ablösungsrente für eine Naturalleistung von dem Termine anhebe, vor welchem die letzte Lieferung zu erfolgen gehabt habe, bei Getreideleistungen, die nach der Ernte verfallen seien, also vom 1. Oktober. Diese Ansicht rechtfertige sich dadurch, daß in der Regel alle auf Privatrechtstiteln beruhende Zahlungen und Lieferungen postnumerando erfolgten und, wenn nicht die Pränumeration bedungen worden oder nachgewiesen sei, so beurteilt würden. Die in der sächs. Kirche seit undenklicher Zeit hergebrachte Sitte, bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und neu antretenden Geistlichen, den Zehnten so zu berechnen, als sei solcher auf das Jahr von dem Michaelistermine, welcher der betr. Ernte vorausgegangen, bis zu dem Michaelistermine, welcher auf die Ernte folge, geliefert worden, sei zwar kein ausreichender Beweis gegen die Verpflichteten. Sie begründe aber doch eine so starke Vermutung für die Behauptung, daß auch die Verpflichteten für denselben Zeitraum zu liefern hätten, daß nicht andere Vermutungen zugelassen werden könnten, welche eine Abweichung von obiger Regel begründen sollten.

[4]) §. 2 betraf die Wertsermittelung der Leistungen, er hat sich infolge des Wegfalls der Leistungen erledigt, s. Ges. v. 15. Mai 1851, §. 23.

[5]) Seit dem Jahre 1855 werden den Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern, welche für Ablösung von Naturalien Landrentenbriefe bekommen haben und dieselben nur mit $3^1/_3$% verzinst erhalten können, zur Entschädigung wegen des ihnen hierdurch entstehenden Verlustes an ihren Ablösungsrenten $^2/_3$% aus der Staatskasse zugeschossen. Zu Bestreitung dieses Zinsenzuschusses ist dem Kultusmin. durch ständische Bewilligung eine jährliche Berechnungssumme zur Disposition gestellt worden, von deren jedesmaliger Fortbewilligung die Fortdauer des zugestandenen Zinsenzuschusses überhaupt abhängig ist.

Nach einer zwischen der königl. sächs. und der herzogl. altenb. Regierung getroffenen Übereinkunft werden die hier bemerkten Zinsenzuschüsse auch den herzogl. altenb. Geistlichen, Kirchen- und Schuldienern rücksichtlich ihrer abgelösten Bezüge von in herzogl. altenb. Kirchspiele eingepfarrten und in dasige Schulen gewiesenen hierländischen Unterthanen gewährt, wogegen die herzogl. altenb. Regierung sich verpflichtet hat, die durch das herzogl. Patent v. 19. Januar 1856 (in der herzogl. altenb. Gesetzsamml. v. 1856, S. 9) für die dortigen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen geordneten Ergänzungsrenten aus der Staatskasse in gleicher Weise auch den hierländischen Geistlichen, sowie Kirchen- und Schuldienern, insoweit als die betreffenden jenseitigen Verpflichteten im Parochialverbande zu den berechtigten hierländischen Stellen stehn, aus der herzogl. Finanzkasse gewähren zu lassen.

[6]) In der in den vorhergehenden Anmerkungen erwähnten V. v. 9. Januar 1852 hat das Kultusmin. sich bereit erklärt, außer den Kapitalen und Landrentenbriefen für abgelöste Naturalleistungen auch die aus den Ablösungen von Geldgefällen und Lehngelderberechtigungen erlangten Landrentenbriefe und baren Kapitale zur Verwaltung übernehmen zu wollen, und sollen die bar eingezahlten Kapitale für jetzt und solange sie gegen 4% ausgelichen werden können den Nutznießern mit 4% verzinst werden. Vergl. auch noch Anm. 2 zu V. v. 6. August 1851. — Im übrigen sind die von der Kasse des Kultusmin. ausgestellten Empfangsbekenntnisse über die von dem Min. in Landrentenbriefen und barem Gelde zur Verwaltung übernommenen Ablösungskapitale der Pfarr- und Schullehne wie andere Wertpapiere der gedachten Stiftungen zu behandeln, daher bei den anderen Dokumenten der betr. Stiftungen aufzubewahren, auch als Bestandteile des Vermögens der Pfarr- und Schullehne in einem Anhange zu den Rechnungen der Kirchenärare aufzuführen. — V. Kultusmin. v. 5. November 1853.

[7]) Da die vom Kultusmin. zur Verwaltung übernommenen Ablösungskapitale eine solche Höhe erreicht haben, daß bei Eintritt der Zinstermine am 1. April und 1. Oktober der Andrang der zahlreich beteiligten Genußberechtigten bei der Kultusministerialkasse zu Empfangnahme ihrer Bezüge, sowie die zu diesem Behuf von denselben durch die Post erfolgende Zusendung ihrer Quittungen einen bedeutenden Umfang gewonnen hat und die sofortige gleichmäßige Expedierung der letzteren nicht zu ermöglichen ist, hat das Min. zu Vermeidung der bei einem gleichzeitigen Andrange der Zahlungsempfänger bei seiner Kasse eintretenden Geschäftshemmungen in einer an sämtl. Ephoren, sowie an die Kreisd. zu Bautzen unter dem 6. April 1857 erlassenen V. zur demgemäßen Bescheidung der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener darauf hingewiesen, daß zwar der Anspruch auf Empfangnahme der Zinsenzahlungen für Ablösungskapitale erst mit den Terminen 1. April und 1. Oktober eintrete, es jedoch erwünscht sei, wenn die Genußberechtigten in ihrem eigenen Interesse davon Gebrauch machten, insoweit nicht von ihnen die persönliche Erhebung an Kassenstelle erfolgt, die betr. Quittungen bereits in den Monaten März und September an die Kultusministerialkasse einzusenden, damit von derselben nach der Reihenfolge des Eingangs der Quittungen schon in diesen den Zahlungsterminen vorhergehenden Monaten mit Zusendung der Gelder vorgegangen werden könne.

[8]) Wegen Zahlung der Zinsen von den zur Verwaltung an die Kultusministerialkasse abgegebenen Ablösungskapitalen und der Rentenzuschüsse an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener aus den beiden Zehntfonds der Kultusministerialkasse hat das Kultusmin. mittels V. v. 13. Januar 1854 folgende Einrichtung getroffen:

Wenn die berechtigte Stelle besetzt ist, so ist die Zahlung des halbjährigen Zinsen- oder Rentenbetrags an den Inhaber zu leisten, welcher sich zum Verfalltermine, Ostern oder Michael, in der betr. Stelle befindet. Ist dieser erst im Laufe des letzten halben Jahres in die Stelle eingetreten, und kommt ihm daher nur ein Teil der Zahlung zu, so hat er sich deshalb mit seinem Vorgänger, dessen Relikten oder

§. 5. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und das Ministerium des Innern, ein jedes innerhalb seines Geschäftsbereichs, beauftragt.

Urkundlich 2c. 2c.

Dresden, am 10. Februar 1851.

Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., vom 15. Mai 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 129.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., sehn Uns bewogen, nachträglich zu dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832, sowie zu den Gesetzen A, B und C vom 21. Juli 1846, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes zu verordnen:

I. Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hat für immer aufgehört, und die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind aufgehoben.

§. 2. Die aus der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben kommen, insoweit nicht nachstehend §§. 3, 4 und 5 ein anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkte an, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei aufhören wird, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen rein persönlich sind oder auf Grundstücken haften, in Wegfall. 2c.

§. 4. Als nach §§. 1 und 2 in Wegfall kommende Rechte sind folgende anzusehn: 2c. 2c.

c) Das Recht der Gutsherren, Zertrennungen oder Bebauungen von Grundstücken mit Gebäuden zu widersprechen und für die Erlaubnis dazu eine Leistung zu fordern, oder überhaupt bei diesen oder anderen Anlässen Grundstücke mit neuen Abgaben und Leistungen zu belegen.

Es wird daher die dem entgegenstehende Bestimmung des Ablösungsgesetzes §. 16, und zwar dergestalt aufgehoben, daß neuerbaute Häuser auch zu Gunsten der politischen, der Kirchen- oder Schulgemeinden, oder der Geistlichen und Schullehrer, nicht weiter mit Befugnisabgaben, wenn dies auch am Orte bisher gewöhnlich gewesen sein sollte, belegt werden dürfen[1]).

Bereits als Reallasten auf Grundstücken haftende Abentrichtungen und Leistungen der unter c gedachten Art unterliegen der Ablösung. 2c.

II. Abzulösende Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 10. Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren Wegfall anordnen, alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Korporationen, Stiftungen und den Staatsfiskus, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen §. 52 unter a, b und d genannten Lasten und Abgaben[2]), ingleichen aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftenden Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eisernen Kapitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundiert sind.

§. 11. Ablösbar sind daher auch Erbpachtszinsen (Erbpachtskanons), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodifikationskanons, Kanons für Lehnspardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen.

§. 12. Mit jeder Ablösung eines noch nicht nach den Bestimmungen §§. 77 und 82 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 in einen bloßen Grundzins verwandelten Erbpachtskanons oder Erbzinses muß die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinsqualität des Grundstücks durch Erhöhung des Erbpachtskanons um fünf, des Erbzinses um drei Prozent, verbunden werden[3]).

Auf die Ablösung der Erbpachts- oder Erbzinsqualität anzutragen, soll von nun an nicht mehr bloß dem Erbpachter und dem Erbzinsmann, sondern auch dem Erbverpachter und dem Erbzinsherrn freistehn.

§. 13. Von allen denjenigen, als Reallasten auf Grund und Boden haftenden Geldgefällen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Naturaloblasten getreten oder, behufs der Ablösung einer Verbindlichkeit zu Abentrichtung von Geldleistungen irgend einer Art, als feste und fortlaufende Renten auf Grundstücke übernommen worden sind, gilt, insofern nicht ein anderes ausdrücklich bedungen oder gesetzlich festgestellt worden ist, der Grundsatz, daß es bei dem darüber getroffenen Abkommen zu bewenden habe, ungeachtet späterhin durch ein Gesetz dergleichen Naturalleistungen und Naturaloblasten oder dergleichen Verbindlichkeiten zu Abentrichtung von Geldleistungen unentgeltlich in Wegfall gebracht oder über deren Ablösung den Berechtigten oder den Verpflichteten günstigere Bestimmungen getroffen worden sind; 2c.

§. 14. Rücksichtlich der Befreiung des Grundbesitzes von den, anstatt ehemaliger Naturalleistungen oder Natural-

---

der Kasse, welchen der andere Teil gebührt, zu berechnen und auszugleichen. Ist dagegen zur Zahlungszeit eine Stelle erledigt, so soll die Zahlung des gefälligen Termins an die Kirchenvorsteher [jetzt die Kirchenvorstände] oder die Schulvorstände gegen deren von dem weltlichen Koinspektor zu attestierende Quittung geleistet werden.

Durch V. v. 28. April 1870 hat das Kultusmin. bestimmt, daß bei Quittungen über Bezüge einer vakanten Pfarrstelle die nurgedachte koinspektionelle Attestation auch künftig noch beibehalten werde, da bei den hier fraglichen Quittungsleistungen der Kirchenvorstand nur die Vertretung des Pfarrlehns [im Gegensatz zu Kirchenlehn und Kirchengemeinde] übernehme und der Inspektion obliege, darüber Aufsicht zu führen, daß die Vereinnahmung und Verwendung der für das Pfarrlehn so erhobenen Gelder ordnungsmäßig erfolge. —

[1]) S. V. v. 26. Januar 1852 am Schluß.

[2]) S. wegen der unablöslichen Parochiallasten Anm. 2 zu Ges. v. 10. Februar 1851, sowie V. v. 26. Januar 1852 und V. v. 22. Oktober 1853.

[3]) S. hierzu V. v. 28. Mai 1852 (G. u. Vbl. v. J. 1852, S. 235).

oblasten darauf übernommenen Geldgefällen ist zu unterscheiden zwischen

a) denjenigen, welche als Ablösungsrenten nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf Grundstücke gelegt und auf die Landrentenbank überwiesen und bereits wirklich übernommen worden sind; —

wegen dieser bewendet es bei den Bestimmungen des Landrentenbankgesetzes vom 17. März 1832, §. 8 flg. und der Verordnung vom 9. März 1837, §. 12 flg., wonach sie lediglich durch Erlegung ihres fünfundzwanzigfachen Betrags in barem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerte, wiewohl unter Anrechnung des der inmittelst vorgeschrittenen Amortisation halber stattfindenden Abzugs, vermindert oder getilgt werden können; —

b) denjenigen 2c. [4])

und endlich

c) denjenigen Geldgefällen, welche schon vor Erlassung der Ablösungsgesetze an die Stelle ehemaliger Naturalleistungen oder Naturaloblasten getreten oder auch für irgend eine Art von Geldleistungen als feste und fortlaufende Renten übernommen worden sind (vergl. §. 13); —

dergleichen Geldgefälle gehören unter diejenigen, auf welche die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden sind.

§. 15. Die Bestimmung des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, §. 52 unter c und die hierauf bezüglichen in §. 2 des Gesetzes B vom 21. Juli 1846, daß solche Geldgefälle, welche von Grundstücken zu gewissen Zeiten und nach im voraus bestimmtem Betrage zu entrichten sind, nur nach freier Vereinigung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten abgelöst werden können, wird hiermit aufgehoben.

§. 16. Vielmehr sollen alle solche als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen dem Grundbesitze gleich zu achtenden Berechtigungen (§§. 14 und 29 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend) haftende Geldgefälle, insoweit sie nicht unentgeltlich oder gegen Entschädigung seiten des Staats in Wegfall kommen, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provokation) sowohl der Berechtigten, als der Belasteten, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.

§. 17. Insoweit nicht unter den Beteiligten über die Ablösung etwas anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, steht rücksichtlich aller §§. 10, 11 und 16 bezeichneten Geldabentrichtungen, es möge nun von dem Berechtigten oder von dem Belasteten auf deren Ablösung angetragen (provoziert) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu,

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl,

1. durch Erlegung des baren zwanzigfachen Betrags oder
2. durch Gewährung des fünfundzwanzigfachen Betrags in Landrentenbriefen nach dem Nennwerte an den Berechtigten, oder
3. auf beiderlei Weise neben einander,

unmittelbar abzulösen, oder

b) behufs der mittelbaren Ablösung, das Geldgefäll an die Landrentenbank zu überweisen. 2c. [5])

§. 21. Als Schlußtermin für alle nach den bisherigen Gesetzen zulässige Überweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem gegenwärtigen Gesetze statthaften Überweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank wird der 1. April des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Sechs und Fünfzig [6])

hiermit dergestalt bestimmt, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbare, aber mit dem gedachten Zeitpunkte auf die Bank noch nicht wirklich übernommene Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Barzahlung getilgt werden können, welche nach ein Vierteljahr vorher erfolgter Anmeldung des Belasteten von demselben der Berechtigte anzunehmen hat. 2c.

§. 22. Rücksichtlich der auf Grundstücken haftenden, zur Zeit noch nicht zur Ablösung gelangten Naturalleistungen und Naturaloblasten bewendet es bei den bisherigen Ablösungsgesetzen, wiewohl, was das Verfahren anlangt (vergl. §. 28 flg.), mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen derselben.

§. 23. Vom ersten Januar des Jahres

Ein Tausend Achthundert und Vier und Fünfzig

kommen, mit alleiniger Ausnahme der Ablösungsrenten und baren Geldgefälle, alle auf einseitigen Antrag ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis dahin nicht provoziert worden ist, dergestalt in Wegfall, daß sie nur als persönliche Verbindlichkeiten des am 1. Januar 1854 vorhandenen Besitzers und seiner Erben, solange ersterer oder letztere das Grundstück nicht veräußern, fortdauern.

Von denjenigen, welche für die nach vorstehender Bestimmung in Wegfall kommenden Grundlasten oder Dienstbarkeiten eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen haben, ist daher, bei Verlust derselben, längstens bis mit 31. Dezember Ein Tausend Achthundert und Drei und Fünfzig bei der Generalkommission für Ablösungen und

---

[4]) §. 14 b betraf Überweisungen an die Landrentenbank, welche sich mit Eintritt des hierfür gesetzten Schlußtermins — 31. März 1859 nach Ges. v. 20. September 1855 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 595) — erledigt haben.

[5]) Die Bestimmungen im letzten Teile von §. 17 und in §. 18 betrafen ebenfalls Überweisungen an die Landrentenbank, s. hierüber vorstehende Anm.

[6]) Durch Ges. v. 20. September 1855 (G. u. Vbl. v. 1855, S. 595) ist dieser Schlußtermin auf den 31. März 1859 verlegt worden. Der Schluß der Landrentenbank ist nach Bek. Finanzmin. v. 21. Januar 1860 (G. u. Vbl. v. 1860, S. 21) mit dem 1. Oktober 1859 definitiv erfolgt.

Gemeinheitsteilungen der Antrag auf Ermittelung dieser Entschädigung anzubringen (auf Ablösung zu provozieren).

Gegen den Eintritt des vorstehend angedrohten Rechtsnachteils findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 24. Nach Ablauf der §. 23 bestimmten Frist erfolgt, wenn die Oblast in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war, auf Grund eines Zeugnisses der Generalkommission, daß auf Ablösung der fraglichen Oblast oder Dienstbarkeit nicht provoziert worden sei, die Löschung im Grund- und Hypothekenbuche. Hatte ein Eintrag nicht stattgefunden, so ist, auf Verlangen des Grundbesitzers, das Zeugnis, um künftiger Nachricht willen, zu den Akten zu nehmen.

§. 25. Mit dem 1. Januar des Jahres Ein Tausend Achthundert und Vier und Achtzig erlöschen auch die nach §. 23 bis dahin etwa noch fortbestandenen persönlichen Verbindlichkeiten der im Besitze der belasteten Grundstücke gebliebenen physischen und moralischen Personen.

§. 26. Abgaben und Leistungen, welche nach dem 1. Abschnitte dieses Gesetzes in Wegfall kommen, können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an unter keinerlei Rechtstitel wieder eingeführt werden.

§. 27. Geldgefälle anderer Art können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an nicht weiter durch Verjährung erworben werden. Bei einer späterhin in Frage kommenden Erwerbung solcher Geldgefälle durch Verjährung sollen nur die bis mit dem ein und dreißigsten Mai Ein Tausend Achthundert und Ein und Fünfzig vorgefallenen Besitzhandlungen berücksichtigt werden.

§. 28. Durch ausdrückliche Willenserklärung können von Bekanntmachung dieses Gesetzes an dergleichen Geldgefälle (§. 27) als Reallasten nur in der Weise begründet werden, daß darüber ein schriftlicher Vertrag abgefaßt und darin festgesetzt wird, daß und nach welchem Betrage, auch unter welcher Kündigungsfrist die Ablösung des Geldgefälles durch Kapitalzahlung dem Verpflichteten jederzeit freistehn solle. Auch dürfen Geldgefälle, welche bei Veräußerung eines Grundstücks anstatt des Kaufgeldes oder eines Teiles desselben auf das Grundstück gelegt werden, die Höhe von zwei und einem halben Neugroschen auf jede Steuereinheit desselben nicht übersteigen. Nur wenn diese Vorschriften beobachtet worden sind, dürfen solche Geldgefälle in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

An die Landrentenbank können dergleichen, erst nach Bekanntmachung dieses Gesetzes begründete Geldgefälle in keinem Falle überwiesen werden.

§. 29. Wegen der schon nach den bisherigen Ablösungsgesetzen auf einseitigen Antrag ablösbaren Lasten verbleibt es bei den Bestimmungen §§. 50, 54, 78 des Gesetzes vom 17. März 1832 und §§. 17, 18 des Gesetzes A vom 21. Juli 1846, wonach deren Erwerbung durch Vertrag oder Verjährung schon von einem früheren Zeitpunkte an ausgeschlossen gewesen ist.

III. Bestimmungen über das Verfahren[7]).

§. 30. Bei dem Verfahren auf die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Provokationen auf Ablösungen treten allenthalben die einschlagenden Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 ein.

Es wird jedoch dieses Gesetz hiermit folgenden Abänderungen unterworfen.

§. 31. Die Generalkommission hat bei künftighin an sie gelangenden Provokationen auf Ablösung, Gemeinheitsteilung oder Zusammenlegung von Grundstücken jedesmal zu erwägen, ob, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, die Bestellung zweier Spezialkommissare, eines rechts- und eines landwirtschaftsverständigen, nötig oder, wenigstens zur Zeit, die Beauftragung des einen oder des anderen für entbehrlich zu erachten sei. Letzteren Falles hat sie nur einen Spezialkommissar zu bestellen, diesen aber anzuweisen, daß er, sobald im Laufe der Verhandlungen die Mitwirkung eines zweiten Spezialkommissars sich als erforderlich darstellt oder von den Parteien oder einer derselben verlangt wird, zu berichten habe.

§. 32. Bei Ablösungen durch Kapitalzahlung soll es von nun an nicht mehr der Ausfertigung eines Rezesses und der Bestätigung desselben durch die Generalkommission bedürfen, vielmehr zur Beurkundung der Ablösung ein Bekenntnis des Berechtigten genügen, daß er die Kapitalzahlung erhalten habe und auf sein dadurch abgelöstes Recht verzichte.

§. 33. Dieses Bekenntnis des Berechtigten ist bei der Grund- und Hypothekenbehörde des verpflichteten Grundstücks einzureichen, damit von derselben auf dessen Grund die zur Ablösung gelangende Oblast, insoweit selbige im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, darin gelöscht werde. Entgegengesetzten Falles ist nach der §. 24 am Schlusse enthaltenen Bestimmung zu verfahren. 2c.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. Mai 1851.

Verordnung (des Kultusmin.), die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen und Stiftungen, Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener betr., vom 6. August 1851.

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 306.)

§. 7[1]). Über jede bei einer Kirche, einem Pfarr- oder Schullehne stattgefundene Ablösung ist, nach deren Be-

[7]) Vergl. V. v. 24. Oktober 1851 (G. u. Vbl. v. 1851, S. 380).

[1]) Eingang und §§. 1 bis 6 der obigen V. werden als erledigt anzusehn sein. Insoweit die Bestimmungen mit Rücksicht auf den in §. 23 Ges. v. 15. Mai 1851 angeordneten Wegfall der dort bezeichneten

endigung, von der Inspektion Anzeige an das Ministerium des Kultus zu erstatten, damit die eingetretene Veränderung in dem Kataster nachgetragen werden könne.

Die für Ablösungen von Feld- und Garbenzehnten, sowie von Getreidezinsen der Pfarr- und Schullehne erlangten Kapitale und Landrentenbriefe sind zur Verwaltung an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden [2] [3]).

Dresden, am 6. August 1851.

Verordnung (des Kultusmin.), die Zulassung zu der theologischen Kandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung betr., vom 5. September 1851*).

(G. u. Vbl. v. 1851. S. 325.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß Studierende und Kandidaten der Theologie zu der vorgeschriebenen Kandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung erst nach einem unverhältnismäßig ausgedehnten Zeitraume sich anmelden. Wenn nun solches weder im Interesse der Beteiligten angemessen, noch auch im Interesse des geistlichen Amts zulässig ist, so findet sich das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bewogen, hiermit folgendes zu verordnen:

§. 1. Beide Prüfungen sind innerhalb fünf Jahren von erfolgter Exmatrikulation an zu bestehn, und findet nach Ablauf von fünf Jahren die Zulassung zu einer dieser Prüfungen nicht weiter statt.

§. 2. Es sind daher zu Vermeidung des §. 1 erwähnten Nachteils Studierende der Theologie nicht später als im dritten Jahre nach ihrer Exmatrikulation zur theologischen Kandidatenprüfung *), Kandidaten der Theologie aber, wie bisher, nicht eher als zwei Jahre nach bestandener theologischer Kandidatenprüfung und innerhalb der §. 1 erwähnten fünf Jahre zur theologischen Wahlfähigkeitsprüfung zuzulassen.

§. 3. Wer in einer dieser Prüfungen nicht besteht, kann nach Ablauf eines Jahres, und zwar für die theologische Kandidatur spätestens im dritten *), für die Wahlfähigkeit aber spätestens im fünften Jahre von der Exmatrikulation an gerechnet, zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Besteht er auch in der zweiten Prüfung nicht, so ist er von solcher für immer ausgeschlossen.

Hiernach haben die Prüfungskommissionen für Theologen und das evangelische Landeskonsistorium, sowie alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 5. September 1851.

Verordnung (des Kultusmin.), die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., vom 26. Januar 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 14.)

Das Gesetz vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, erklärt §. 10 alle auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Stiftungen für ablösbar, nimmt aber davon die Parochiallasten aus.

Wenn nun über den Begriff der unablöslichen Parochiallasten hier und da Zweifel entstanden und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Entscheidung vorgetragen worden sind, so findet sich dasselbe veranlaßt, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Ministerium des Innern, folgende Erläuterung zu geben.

Alle Geldleistungen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer, welche nicht auf dem Kirchen- oder Schulverbande und einem dadurch bedingten Titel des öffentlichen Rechts beruhn, sind der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen und können, soweit sie auf Grundstücken haften, auf die Landrentenbank überwiesen werden. Nur die Zinsen eiserner Kapitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundiert sind, bleiben davon ausgenommen (§. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1851).

Leistungen erlassen worden waren, haben sie sich mit dem Eintritt des Präklusivtermins erledigt, insoweit sie sich dagegen auf die durch jene Vorschrift nicht getroffenen, aber nach §. 10 Ges. v. 15. Mai 1851 überhaupt ablösbaren Leistungen bezogen, sind sie durch die in der V. selbst angeordnete Herbeiführung der Ablösung gegenstandslos geworden.

[2]) Da von den Inspektionen häufig auch solche Kapitale zur Verwaltung eingesendet worden waren, welche Kirchen und geistlichen Stiftungskassen für die Ablösung ihrer Bezüge gewährt worden, hat das Kultusmin. durch G. V. v. 19. Februar 1855 die vormal. Kreisdirektion zu Bautzen und die Ephoren in Kenntnis gesetzt, daß es dergleichen Kapitale zur Verwaltung nicht übernehme, indem nach dem Ges. v. 10. Februar 1851 nur die Verwaltung der aus den Ablösungen von Naturalbezügen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener erlangten Kapitale bei demselben zu erfolgen habe, neben welchen man zugleich auch die Ablösungskapitale für Geldgefälle, Dienst- und Lehngelderberechtigungen der Pfarr- und Schullehne bis auf weiteres zur Verwaltung anzunehmen sich bereit erklärt habe. Es sind daher die Ephoren zu künftiger Vermeidung der Zurücksendung solcher Kapitale nochmals besonders hierauf aufmerksam gemacht worden, damit hiernach bei den ferneren Einsendungen geistlicher Ablösungskapitale das Nötige von ihnen in Obacht genommen werde.

[3]) Zu Sicherung der von hierländischen Unterthanen, welche in ausländische Kirchen und Schulen eingepfarrt sind, an ihre im Auslande stationierten Geistlichen und Lehrer oder an die ausländischen Kirchenärare und Schulkassen zu entrichtenden, der Ablösung nach der hierländischen Gesetzgebung ebenfalls unterlegenen Geld- und Naturalleistungen hat das Kultusmin. durch die Kreisdirektionen, an welche deshalb unter dem 13. Januar und bez. anderweit unter dem 23. und 24. April 1852 entsprechende Verfügung ergangen ist, die betr. ausländischen Behörden auf die Bestimmungen der Ablösungsges. v. 10. Februar und 15. Mai 1851 und insbesondere auf die nach §. 23 des zuletzt gedachten Ges. für den Fall, daß auf Ablösung derartiger Gefälle bis zum 1. Januar 1854 nicht provoziert worden sein sollte, eintretenden Folgen, sowie zugleich darauf aufmerksam machen lassen, daß es zur Leitung der diesfallsigen Verhandlungen der Niedersetzung einer hierländischen Spezialkommission bedürfe, deren Bestellung bei der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen anzubringen sei.

Zugleich hat das Kultusmin. die aus den Ablösungen von dergleichen Gefällen erlangten Kapitale und Rentenbriefe ebenfalls zur Verwaltung in Anspruch genommen und im Interesse der diesseitigen Unterthanen zu seiner Verwaltung eingezogen, um für den Fall einer etwaigen künftigen Auspfarrung oder Ausschulung diese Kapitale, von denen den betr. ausländischen Geistlichen und Lehrern auf die Dauer des dermaligen Kirchen- und Schulverbandes nur die Zinsen gebühren, welche die seitherigen Leistungen repräsentieren, nicht dem Inlande verloren gehn zu lassen, sondern dieselben seiner Zeit dem Kirchen- und Schulbezirke zuwenden zu können, welchem die betr. hierländischen Parochianen überwiesen werden.

*) S. jetzt auch das durch V., die theologischen Prüfungen in Leipzig betr., v. 21. Februar 1882 publizierte Regulativ, §. 6 und §. 34.

Dagegen unterliegen alle Leistungen, welche auf kirchengesetzlichen oder auch auf provinziellen oder örtlichen, die Lasten des Kirchen- oder Schulverbandes feststellenden Bestimmungen beruhn, der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht und werden daher auch auf die Landrentenbank nicht übernommen, wenn sie auch als Reallasten in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind. Nur wenn das Maß solcher Leistungen durch einen Privatrechtstitel erhöht worden ist, kann insoweit eine Ablösung erfolgen.

Zu den unablöslichen Geldleistungen [1]) gehören demnach

1. die zu den Bedürfnissen des Kirchen- und Schulwesens aufzubringenden Anlagen;
2. die Abgaben an Kirche oder Schule bei Käufen oder anderen Besitzveränderungen, gewöhnlich Gottespfennige genannt [2]);
3. die Opferpfennige, aus Generalartikel XXIII der Kirchenordnung vom Jahre 1580;
4. die Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, aus Generalartikel XXIV;
5. die Hufengroschen, aus Generalartikel XXV;
6. die statt der früheren Umgänge der Kirchen- und Schuldiener von den Mitgliedern der Kirchen- oder Schulgemeinde übernommenen Leistungen (Schulgesetz vom 6. Juni 1835, §. 38) [3]);
7. die unter mancherlei Benennungen vorkommenden, allen Angesessenen oder Unangesessenen eines ganzen Kirchen- oder Schulbezirks oder einzelner dazu gehöriger Gemeinden nach bestimmten Sätzen obliegenden, soviel die Angesessenen anlangt, oft nach deren verschiedenen Klassen (Hüfner, Gärtner, Häusler) abgestuften fortlaufenden Geldabentrichtungen an die Kirche, Schule, Kirchen- oder Schuldiener.

Hierbei ist noch zum richtigen Verständnisse von §. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 darauf hinzuweisen, daß das unter e daselbst ausgesprochene Verbot der Belegung neu erbauter Häuser mit neuen Abentrichtungen an Geistliche und Schullehrer nicht auf solche zu beziehen ist, welche auf irgend einem Titel des öffentlichen Rechts beruhn, daß also neu erbaute Häuser auch fernerhin mit den auf kirchengesetzlichen, provinziellen oder örtlichen Bestimmungen über Parochialabentrichtungen beruhenden Abgaben zu belegen sind [4]).

Dresden, den 26. Januar 1852.

[1]) Wegen der Naturalleistungen, welche als Parochiallasten der Ablösung nicht unterliegen, s. Anm. 2 zu Ges. v. 10. Februar 1851, sowie V. v. 22. Oktober 1853. S. überdies Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §. 4.

[2]) Generalartikel XXXIV. v. J. 1580 und Anm. 113 daselbst; Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 10, Abs. 3, litt. d. und A. V. v. 25. August 1874, §. 22, Abs. 5 nebst den Anm. daselbst.

[3]) In dem hier angezogenen §. 38 Ges. v. 6. Juni 1835 war den Ortsschulvorständen aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß die stattfindenden Neujahrs-, Gregorius- oder anderen Singumgänge in angemessene Geld- oder Naturalabgaben verwandelt würden.

[4]) In denjenigen Fällen, wo ausnahmsweise die Mitablösung derartiger gesetzlicher oder örtlicher Parochiallasten genehmigt worden und in Ausführung gekommen ist, ist jedoch vom Kultusmin. der Grundsatz festgehalten worden, daß dann auch die Besitzer der ferner noch entstehenden neuen Häuser zur Übernahme von dergleichen durch die erfolgte Ablösung bereits gänzlich in Wegfall gelangten Parochialabgaben oder einer deshalb zu leistenden Entschädigung nicht weiter angehalten werden können. Von diesem Grundsatze sind die Konsistorialbehörden durch V. Kultusmin. v. 8. November 1856 mit der Anweisung in Kenntnis gesetzt worden, sich danach in vorkommenden Fällen zu richten. Dabei hat das Min. bemerkt, daß es von diesem Grundsatze abzugehn umsoweniger Veranlassung sinde, als außerdem durch die Fortbelegung neu entstehender Häuser mit dergleichen am Orte nicht mehr existierenden Abgaben Ungleichheiten und Unzuträglichkeiten entstehn würden, welche man eben vermieden zu sehn gewünscht habe.

Verordnung (der Min. des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. des Innern), die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., vom 5. Februar 1852 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 18.)

Da der mit mehreren anderen deutschen Staaten wegen Übernahme von Ausgewiesenen unter dem 15. Juli 1851 geschlossene Staatsvertrag (G. u. Vbl S. 408 flg. und 489) und die bei dieser Gelegenheit getroffenen Verabredungen eine teilweise Abänderung der auf Grund des Mandats vom 10. Oktober 1826 und späterer Anordnungen über die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen bestehenden Vorschriften bedingen, so wird, zugleich zu Verhütung der den inländischen Gemeinden durch derartige Ehen möglicherweise entstehenden Nachteile, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet wie folgt:

§. 1. Jeder Ausländer [2]), welcher in hiesigen Landen eine eheliche Verbindung, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, schließen will, bedarf zu Ausführung dieses Vorhabens der Genehmigung seiner Heimatsbehörde.

§. 2. Die Geistlichen aller Konfessionen werden daher hierdurch angewiesen, die Ehe eines Ausländers [2]) nicht eher einzusegnen, als bis derselbe außer der Erfüllung aller sonstigen Erfordernisse sich durch ein Zeugnis der Obrigkeit des Kirchortes darüber ausgewiesen hat, daß der Vorschrift in §. 1 von ihm Genüge geschehn ist [3]) [4]).

[1]) Nach V., die Ausführung des Bundesgef. über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868 betr., v. 31. August 1868 (G. u. Vbl. v. 1868, S. 1027) Nr. 1 sind die Bestimmungen obiger V. für die Angehörigen des Norddeutschen Bundes ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden. — S. jetzt Reichsgef. v. 6. Februar 1875, §§. 39 und 45. S. hierzu auch Anm. *) zu Ges. v. 4. Mai 1868, wonach letzteres auch für Baden, Südhessen und Württemberg — nicht aber für Bayern — Giltigkeit erlangt hat.

[2]) Unter Ausländern werden jetzt Nichtangehörige des Norddeutschen Bundes zu verstehn sein. S. Ges. v. 4. Mai 1868 und Anm. **) daselbst.

[3]) Diese Anweisung wird jetzt, seit dem Reichsgef. v. 6. Februar 1875, in erster Linie als an die Standesbeamten gerichtet anzusehn sein. Nach der Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 4, Abs. 2 wird sie aber auch für die ev.-luth. Geistlichen noch immer von praktischer Bedeutung sein können. —

Vergl. hierzu V. Min. des Innern v. 24. Dezember 1875, die Geschäftsführung der Standesbeamten betr., Punkt 6, Abs. 2, litt. b., wonach bei beabsichtigten Eheschließungen von königl. bayerischen Staatsangehörigen oder von Ausländern ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde (§. 2 A. V. v. 6. November 1875) beizubringen ist, daß gegen die Zulässigkeit der Eheschließung ein Bedenken nicht obwalte. Dementsprechend sind — durch eine weitere V. Min. des Innern v. 30. Dezember 1875 — die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Rev. Städteordn. angewiesen worden, sich ein-

tretenden Falls der Kognition darüber, ob der in Frage befangenen Eheschließung ein Bedenken entgegensteht, zu unterziehen, in Ermangelung eines Bedenkens aber das, dem betr. Standesbeamten für die Beurkundung der in Frage befangenen Eheschließung erforderliche Zeugnis auszustellen. Hierbei ist noch folgendes zur Direktive in der Sache hinzugefügt worden:

Die obengedachte Anweisung der Standesbeamten bezieht sich auf alle diejenigen Fälle, in welchen der Bräutigam dem Königr. Bayern angehört oder Ausländer, d. h. weder Sachse, noch Staatsangehöriger eines anderen deutschen Bundesstaats ist, die Braut aber dem Königr. Sachsen oder einem anderen deutschen Bundesstaate angehört.

Bei der in Erwägung zu ziehenden Frage, ob der betr. Eheschließung ein Bedenken entgegenstehe, haben lediglich die ehegesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staats in Betracht zu kommen, welchem der Bräutigam angehört. Dabei sind aber insonderheit auch die verschiedenen Verträge zu berücksichtigen, welche mit einzelnen auswärtigen Staaten in Bezug auf die Eheschließungen von Angehörigen derselben in Sachsen bestehn. Es sind dies die Verträge, welche nach den Bek. v.

1. 20. April 1869 (G. u. Vbl. v. 1869, S. 144),
2. 28. Dezember 1871 (G. u. Vbl. v. 1871, S. 359),
3. 14. April 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 43),
4. 9. August 1875 (G. u. Vbl. v. 1875, S. 315),
5. 12. November 1875 (G. u. Vbl. v. 1875, S. 407)

in betreff

ad 1. derjenigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, die nicht Angehörige der Kronländer Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain sind;
ad 2. der königl. niederländischen Unterthanen;
ad 3. der königl. schwedisch-norwegischen Staatsangehörigen;
ad 4. derjenigen männlichen Personen, welche Unterthanen des Königr. Italien sind;
ad 5. der königl. belgischen Unterthanen

abgeschlossen worden sind.

Der weitere Inhalt dieser V. ist ebenso, wie der später erlassener erläuternder Ministerialverordnungen, als über den Zweck dieser Sammlung hinausgehend, nicht mit abgedruckt worden. —

Zu den erwähnten Verträgen ist später noch der durch Bek. v. 2. September 1886 (G. u. Vbl. v. 1886, S. 159) veröffentlichte, die von Deutschen in der Schweiz und von Schweizern in Deutschland zu schließenden Ehen betr., hinzugetreten.

Vergl. auch noch die durch Bek. v. 4. Apri 1879 publizierte Vereinbarung mit der k. k. österreichischen Regierung über die Regelung der Personenstands-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen u. s. w.

[4]) Aus Anlaß eines speziellen Falles war darüber Zweifel entstanden, ob die Bestimmungen der V. v. 5. Februar 1852 auf die Unterthanen der dem Staatsvertrage v. 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten zu beschränken seien und bei anderen Ausländern dagegen das Mand. v. 10. Oktober 1826 Anwendung leide, insbesondere auch, ob der Geistliche, wenn ein Ausländer, welcher keinem Konventionsstaate angehört, getraut sein will, von diesem nur die Beibringung der §. 1 der V. v. 5. Februar 1852 erforderten Genehmigung durch das §. 2 erwähnte obrigkeitliche Zeugnis oder mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 4 der gedachten V. vielmehr die §. 2 Mand. v. 10. Oktober 1826 vorgeschriebene Bescheinigung, also in dem Falle, daß der Ausländer nach seiner Verehelichung im Inlande seinen Wohnsitz nimmt, nach Befinden die Beibringung des §. 3, litt. b. erwähnten Reverses zu verlangen habe. Zu Erledigung dieses Zweifels hat das Kultusmin. im Einverständnis mit dem Min. des Innern in einer V. v. 11. März 1854 folgendes zu erkennen gegeben:

Die V. v. 5. Februar 1852 und das Mand. v. 10. Oktober 1826 sind im allgemeinen als sich in ihrer Anwendung wechselseitig ausschließende Anordnungen nicht anzusehn. Vielmehr ist solches, wie §. 4 der gedachten V. bemerkt, nur in Bezug auf die §. 3, litt. b. Mand. erwähnten Reverse und insofern der Fall, als es der Beibringung von dergleichen Reversen seiten der Angehörigen der Konventionsstaaten, nach Erfüllung der übrigen Vorschriften der V. v. 5. Februar 1852 nicht weiter bedürfen soll. Dagegen ist im übrigen den Vorschriften des Mand. fortwährend allenthalben nachzugehn, während andererseits die Verordnung alle von Ausländern in Sachsen abzuschließende Ehen trifft, mithin einen Unterschied zwischen Unterthanen der Konventionsstaaten und anderen Ausländern nicht macht. Die Verpflichtung der Geistlichen erstreckt sich nun nach den übereinstimmenden Vorschriften der V. v. 5. Februar 1852 und des Mand. v. 10. Oktober 1826 darauf, daß keiner irgend einen Ausländer ohne vorherige obrigkeitliche Kognition traue. Die letztere ist aber darauf zu richten, daß von dem Ausländer den in §. 3 gedachten Mand. und §. 1 der erwähnten V. enthaltenen Vorschriften Genüge geleistet worden ist. Der Geistliche hat nur darüber, daß solches wirklich geschehn, sich vor Einsegnung der Ehe durch obrigkeitliches Zeugnis zu versichern.

Eine V. Min. des Innern v. 23. April 1859, welche sich noch ausführlicher über den vorbemerkten Gegenstand und über das Verhältnis der V. v. 5. Februar 1852 zum Mand. v. 10. Oktober 1826 ausspricht, findet sich abgedruckt im Cod., 2. Aufl. S. 754, Anm. 4.

§. 3. Die §. 1 gedachte Genehmigung der Heimatsbehörde ist stets durch ein von der auswärtigen Landes- oder Provinzialbehörde ausgestelltes oder beglaubigtes Attest nachzuweisen; die Obrigkeiten haben deshalb das §. 2 vorgeschriebene Zeugnis lediglich auf Grund eines derartigen Attestes auszufertigen.

§. 4. [Dagegen bedarf es bei Angehörigen derjenigen Staaten, welche dem eingangserwähnten Staatsvertrage beigetreten sind oder künftig noch beitreten, wenn sie sich in Sachsen verheiraten wollen, neben dem §. 2 und §. 3 eben beschriebenen Zeugnisse des in §. 3 litt. b des Mandats, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10. Oktober 1826 (G.-S. Seite 231) erforderten Reverses nicht mehr, und leidet sonach die deshalb in §. 2 dieses Mandats erteilte Vorschrift auf Angehörige solcher Staaten nicht weiter Anwendung [5]).]

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5. Februar 1852.

Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz, vom 26. Mai 1852.

(G. u. Vbl. v. 1852. S. 97.)

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen hierdurch, nach erfolgter Zustimmung der oberlausitzer Provinzialstände und nachdem die allgemeine Ständeversammlung die nach §. 7 der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. November 1834 (G.S. vom Jahre 1834, S. 482) erforderliche Erklärung abgegeben, wie folgt:

Die in dem Gesetze, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, vom 30. März 1844 (G. u. Vbl. v. J. 1844, S. 140) enthaltenen Vorschriften finden durchgängig Anwendung auf die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der königl. sächs. Oberlausitz, mit alleiniger Ausnahme der im Stadtbezirke Bautzen wohnenden Katholiken und in diesem Bezirke befindlichen katholischen Pfarrgemeinden, über deren Vertretung in der angegebenen Hinsicht nach Analogie der in §. 4 des gedachten Gesetzes den Konsistorialbehörden erteilten Ermächtigung durch das Lokalstatut für die Stadt Bautzen nähere Bestimmung getroffen werden wird *).

[5]) Dieser §. wird als erledigt anzusehn sein. S. Anm. 1. Wegen Bayerns s. Anm. 2.

*) Die Vertretung der Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde zu Bautzen ist inmittelst durch Ortsstatut geregelt worden.

Urkundlich haben Wir dieses Provinzialstatut eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 26. Mai 1852.

Verordnung (des Min. des Innern), die Ablösung der Naturalleistungen an Pfarr- und Schullehne betr., vom 22. Oktober 1853.

(G. u. Vbl. v. 1853. S. 202.)

Durch eine unter dem 20. August 1844 von der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen an sämtliche Spezialkommissare erlassene Verordnung sind mehrere bis dahin vorgekommene Zweifel über die Ablösung der an geistliche und Schullehne zu leistenden Naturalabentrichtungen auf einseitigen Antrag erledigt worden. Da dies aber nur durch eine an die Ablösungsbehörden ergangene Anweisung und nur rücksichtlich der Naturalabentrichtungen der Gemeinden geschehn ist, dermal aber es nötig erscheint, durch eine allgemein zu veröffentlichende Verordnung die Zweifel zu erledigen, welche insonderheit auch bei den Kirchen- und Schulinspektionen, in der Oberlausitz bei den Kollaturbehörden, Ungewißheit darüber herbeiführen könnten, welche den Pfarr- und Schullehnen zustehende Befugnisse von der §. 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 enthaltenen Bestimmung, wonach längstens bis zum 31. Dezember dieses Jahres wegen aller auf einseitigen Antrag ablöslichen Grundlasten und Dienstbarkeiten auf Ablösung zu provozieren ist, getroffen werden: so hat das Ministerium des Innern für angemessen befunden, die hierüber geltenden und von den Ablösungsbehörden zu beobachtenden Grundsätze, zugleich zur Vervollständigung der denselben unter dem 20. August 1844 erteilten Anweisung, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bloß privatrechtliche Rechtsverhältnisse hat das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen, dagegen von dieser Bestimmung Berechtigungen und Verpflichtungen der Gemeinwesen des Staats, der politischen, sowie der Kirchen- und Schulgemeinden, inwiefern die Berechtigungstitel dem öffentlichen Rechte angehören, §. 52 a und b ausdrücklich ausgenommen.

Da nun

1. die Kirchen- und Schulgemeinden kirchenrechtlich, also vermöge eines Titels des öffentlichen Rechts, zur Unterhaltung ihrer Pfarrer und Schullehrer verbunden sind und daher, so oft sie dem Pfarr- oder Schullehne rücksichtlich einer Leistung an dasselbe gegenüberstehn, die öffentlich-rechtliche Natur dieses gegenseitigen Rechtsverhältnisses, bis zum Erweis des Gegenteils, vermutet werden muß, so müssen die ihnen, als Gemeinden und nicht etwa auf Grund eines anderen, zufälligen Verhältnisses, obliegenden Leistungen an das Pfarr- oder Schullehn, bis zum Erweis des Gegenteils, als solche angesehn werden, mittels deren die Gemeinde ihrer kirchenrechtlichen, mithin auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhenden Verbindlichkeit genügen will und welche daher der Ablösung auf einseitigen Antrag nicht unterliegen.

Es kann dabei nichts darauf ankommen, daß eine Gemeinde dergleichen Leistungen seither aus den Nutzungen gewisser ihr zugehörigen Grundstücke unmittelbar bestritten oder vielleicht sogar förmlich darauf angewiesen hat und sie als Reallast eines Gemeindegrundstücks behandelt worden sind, da neben dem privatrechtlichen Titel dieser Reallast der die Gemeinde, als solche, verbindende Titel des öffentlichen Rechts, bis zum Erweis des Gegenteils, dergestalt wirksam geblieben ist, daß, auch nach Befreiung des betreffenden Grundstücks von der Reallast, die Gemeinde zur unveränderten Fortgewährung der Naturalleistung verbunden bleiben würde und daher eine Ablösung dieser Verbindlichkeit der Gemeinde durch eine dem Pfarr- oder Schullehne zu gewährende Geldentschädigung nur im Wege freier Vereinigung stattfinden kann.

Ein anderes würde nur in dem Falle anzunehmen sein, wenn die Gemeinde ein mit einer Naturalleistung an das Pfarr- oder Schullehn schon behaftetes Grundstück an sich gebracht hätte, da solchenfalls ihre Verbindlichkeit nicht aus dem Parochial- oder Schulverbande, sondern aus dem Besitze des privatrechtlich verhafteten Grundstücks abzuleiten wäre.

Von der Anwendung dieser Grundsätze ist auch der Fall nicht auszunehmen, wo nicht sämtliche, sondern nur einzelne der eingepfarrten oder eingeschulten Gemeinden eine Naturalleistung an das Kirchen- oder Schullehn über sich haben, weil, wennschon bei der ersten Bildung des Parochial- oder Schulverbandes und bei der ersten Dotierung der Kirchen- und Schulstellen bloß eine der eingepfarrten oder eingeschulten Gemeinden eine gewisse Naturalleistung übernommen hat, andere dergleichen Gemeinden aber vielleicht andere Leistungen übernommen haben oder, sei es nun sogleich ursprünglich davon freigelassen oder bei ihrer vielleicht erst später erfolgten Aufnahme in den Verband damit verschont worden sind.

Dagegen sind Naturalleistungen, welche den Pfarr- und Schullehnen nicht von den Pfarr- und Schulgemeinden, sondern von anderen Personen, insbesondere auch von einzelnen Mitgliedern der Pfarr- oder Schulgemeinde selbst, aus privatrechtlichen Gründen zu gewähren sind, der Ablösung auf einseitigen Antrag zwar allerdings unterworfen. Allein es ist zugleich eine Folge des obgedachten obersten Grundsatzes, daß

2. gleichviel ob in Abentrichtungen oder in gewissen Verrichtungen (z. B. Fuhren) bestehende Naturalleistungen, welche entweder allen Mitgliedern einer Pfarr- oder Schulgemeinde oder gewissen Klassen derselben, nach ganz gleichen oder doch mit Rücksicht auf die Besitzverhältnisse gleichmäßig geordneten Verteilungsbestimmungen zum Besten der Geistlichen, Lehrer oder Kirchendiener obliegen, aber erweislich, nicht vermöge eines bloßen Privatrechtstitels auf einem

Grundstücke oder Grundstückskomplexe haften, als unablösliche Parochiallasten anzusehn sind.

Vorstehende, zugleich die Kompetenz der Ablösungsbehörden bedingende Grundsätze haben letztere bei den an sie gelangenden Provokationen zu beobachten. 2c.

Dresden, den 22. Oktober 1853.

Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 11. August 1855[1].

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 144.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben für angemessen erachtet, in der Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden erster Instanz Änderungen zu treffen und erlassen hierüber mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände nachfolgendes

Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Rechtspflege wird, insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes enthält, auch in erster Instanz nur durch vom Staate bestellte Behörden ausgeübt.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit jeder Art geht auf den Staat über.

Auch nach Übergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat, derselbe möge nun schon seit dem 1. August 1833 freiwillig erfolgt sein oder infolge dieses Gesetzes zu beschehn haben, bleiben den ehemaligen Gerichtsinhabern und ihren Nachfolgern im Besitze des betreffenden Gutes die in der Beilage unter ⊙[2]) verzeichneten obrigkeitlichen und sonstigen Rechte und Befugnisse vorbehalten.

§. 2. Als ordentliche Gerichte erster Instanz bestehn künftig: 2c.

§. 3. Neben denselben [d. i. neben den ordentlichen Gerichten erster Instanz] bleiben als Gerichte erster Instanz für gewisse Personen und Sachen in Wirksamkeit:

a) die Militärgerichte,
[b) das Universitätsgericht zu Leipzig[3]),]
c) die Elbzollgerichte,
d) die Behörden für die in Ablösungs- und Gemeinheitsteilungs-Angelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten[4]),
[e) das katholisch-geistliche Konsistorium zu Dresden und das Konsistorium des Domstifts St. Petri zu Bautzen.] 2c.[5])

§. 8. Gegenstand einer Ausführungsverordnung wird die Bestimmung derjenigen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften über die gerichtliche Polizei, sowie über die Handhabung der Rechtspflege und Verwaltung sein, welche rücksichtlich der Ordensmitglieder der beiden Jungfrauenklöster in der Oberlausitz durch die Verfassung dieser Klöster notwendig werden[6]).

§. 9. Von jeder Gerichts- und jeder Verwaltungsbehörde ist nach vorgängig eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine dazu geeignete Zeitschrift zum Amtsblatte zu bestimmen. Die in derselben zum Abdrucke gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden gelten [mit Ablauf des dritten Tags von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehn[7]),] für den Beteiligten gesetzlich bekannt gemacht. 2c.[8])

IV. Schlußbestimmung.

§. 32. Unsere Ministerien sind, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, zu Ausführung dieses Gesetzes die näheren Anordnungen zu treffen, auch die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden. Solche Entscheidungen sind in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen und bleiben sodann maßgebend, bis durch ein Gesetz Abänderung erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 11. August 1855.

⊙

Bestimmungen, die rechtlichen und politischen Verhältnisse der seitherigen Gerichtsinhaber betreffend[9]).

— §. 10. Den Gutsherren verbleiben diejenigen mit dem Patronate über Kirchen [und Schulen[10])] und die ihnen gewidmeten Stiftungen verbundenen Rechte, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf.

Sie behalten daher

1. das Recht der eigentlichen Kollatur oder Ernennung der Kirchen- [und Schul]diener, soweit sie ihnen seither zustand[10]),

---

[1]) S. V. v. 30. September 1856 (G. u. Vbl. v. 1856. S. 370) zu Ausführung des Ges. v. 11. August 1855 innerhalb des Geschäftskreises der Min. des Innern u. des Kultus; wegen der Oberlausitz s. V. v. 1. Juni 1863. S. auch neueres Organisationsges. v. 21. April 1873, insbesondere §. 34.

[2]) Diese Beil. unter ⊙ ist, mit Ausnahme der das Patronat- u. Kollaturrecht über Kirchen, (Schulen) u. Stiftungen betreffenden Bestimmungen in §. 34 Organisationsges. v. 21. April 1873 aufgehoben worden.

[3]) Erledigt infolge Ges. v. 28. Februar 1878, §§. 1 u. 4.

[4]) S. hierzu Bek. v. 18. Februar 1876 in Anm. 12 zu Ges. v. 17. März 1832.

[5]) Die diesen Stellen verbliebene geistliche Gerichtsbarkeit in streitigen Ehe- u. Verlöbnissachen ist durch Reichsges. v. 6. Februar 1875 in Wegfall gelangt.

[6]) S. A. V. v. 13. September 1856, §. 5.

[7]) S. hierzu Ges. v. 15. April 1884, §. 3.

[8]) S. hierzu A. V. v. 20. August 1874, §. 10 u. Ges. v. 15. April 1884 nebst A. V. v. 28. April 1884. S. auch Anm. 131 zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

[9]) S. Anm. 2.

[10]) Bezüglich der Schulen erledigt durch Volksschulges. vom 26. April 1873, §§. 19 und 20. — Bezüglich der Ernennung der Geistlichen u. Kirchendiener s. jetzt Kirchenvorstandsordn. vom 30. März 1868, §. 25 nebst den dort abgedruckten Abänderungsges. v. 15. April 1873 und v. 30. November 1876. Wegen der Oberlausitz s. V. v. 1. Juni 1863, V. v. 28. Mai 1868, Nr. IV [abgedr. in Anm. 131 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868] und V. v. 12. September 1874. S. auch V. v. 26. Juli 1886.

2. die Ausübung derjenigen Handlungen, welche erforderlich sind, um das designierte Subjekt wirklich in das Amt einzuführen, namentlich Teilnahme an der Probe, Investitur, Ausstellung und Einhändigung der Vokationsurkunde,

3. die den Patronen zustehenden Ehrenrechte, wie z. B. das Recht der Fürbitte, des Trauerlautens, eines Ehrenplatzes in der Kirche,

4. das Aufsichts- und Schutzrecht über Kirche [und Schule [11])]; vermöge desselben sind sie

a) bei vorseienden Trennungen oder Vereinigungen von Kirchen- [und Schul]gemeinden, bei Veräußerungen von Gütern, bei Neubauen [12]), bedeutenden Verwendungen aus dem Kirchen- [und Schul]vermögen, Holzschlägen, Errichtung neuer Stellen, Verminderung oder Erhöhung der Dotation schon bestehender Stellen und anderen wichtigen Veränderungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören,

b) allen Lokalexpeditionen und Visitationen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen befugt, als weshalb von deren Anberaumung ihnen selbst, wenn sie im Orte gegenwärtig, oder ihren am Orte anwesenden Beauftragten vor der Vollziehung Nachricht zu geben ist.

Sie können ferner

c) Einsicht der Rechnungen verlangen und sind

d) berechtigt, in Bezug auf alle diese Gegenstände, sowie in Bezug auf Lehre und Wandel der angestellten Kirchen- [und Schul]diener, ingleichen in Ansehung des Kirchen- [und Schul]wesens in den zu ihren Kirchen [und Schulen] gehörigen Ortschaften den Kircheninspektionen Erinnerungen und Wünsche vorzutragen, die solche anzunehmen, auch, soweit möglich, zu berücksichtigen oder die entgegenstehenden Bedenken in schicklicher Form zu eröffnen haben. Will sich der Patron hierbei nicht beruhigen, so steht ihm die weitere Berufung oder Beschwerdeführung an die [Kreisdirektion] zu [13]).

5. In Ansehung der Verwaltung des Kirchenvermögens verbleiben übrigens den Kollatoren in der Oberlausitz diejenigen Befugnisse, welche ihnen das Oberamtspatent vom 11. August 1813 anweist [14]).

§. 11. Insoweit vorstehende Befugnisse (§. 10) seither den Gerichtsherren, ohne Patrone zu sein, zustanden, verbleiben sie auch den Gutsherren [15]) [16]).

§. 12. Die Rechte, welche die Gutsherren in Ansehung der Verwaltung, Verleihung oder Beaufsichtigung von Hospitalstipendien, Armen- oder anderen Stiftungen seither als Patrone oder Guts- oder Gerichtsherren auszuüben hatten, bleiben ihnen ungeschmälert. 2c.

§. 27. Vorstehende Rechte und Befugnisse kommen allen denjenigen Gutsherren zu, welche seit dem 1. August 1833 ihre Gerichte an den Staat abgetreten haben. Sie können denjenigen auf Zeit oder für die Dauer ihres Besitzes entzogen werden, welche sich überhaupt der politischen Ehrenrechte verlustig gemacht haben [17]).

Gesetz, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betr., zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838, vom 12. Dezember 1855.

(G. u. Vbl. v. 1855. S. 659.)

[Dieses Ges. ist einschaltungsweise bei dem angezogenen Ges. v. 8. März 1838 mit abgedruckt.]

---

11) Das Aufsichts- und Schutzrecht der Gutsherren über die Schule hat sich erledigt, s. Volksschulgef. v. 26. April 1873, §§. 19 u. 20. Wegen des Aufsichts- und Schutzrechts über die Kirche s. jetzt noch Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, §. 5 und §. 26, Abs. 5.

12) S. hierzu V. Kultusmin. v. 31. Mai 1870:

Obschon der Kirchenvorstand nach §. 21 der Kirchenvorstandsordn. über die vorzunehmenden kirchlichen Bauten Beschluß zu fassen und für deren Ausführung Sorge zu tragen hat, so wird doch hierdurch, wie aus §. 5 verb. mit §. 26 sub a, Abs. 5 bestimmt hervorgeht, der im §. 10, Punkt 4 unter a der Beilage sub ⊙ zu dem Ges. v. 11. August 1855 den Patronen gewährleistete Anspruch, bei Neubauten und anderen wichtigen Veränderungen zuvor mit ihrer Erklärung gehört zu werden, in keiner Weise beeinträchtigt. Eine solche Beschränkung der seitherigen Rechte der Patrone kann auch daraus nicht gefolgert werden, daß aus §. 21, Abs. 2 des Entwurfs der Kirchenvorstandsordn. durch Kammerbeschluß die Worte: „unter Zustimmung des Patrons" hinter „nachdem" in Wegfall gebracht worden sind, da, abgesehn davon, daß jene Worte nur aus dem Grunde für entbehrlich erachtet wurden, weil man annahm, daß der Patron bei derartigen Beschlußfassungen des Kirchenvorstandes in der Regel zugegen sein würde, das Kirchenregiment mit dieser Weglassung nur im Hinblick auf die erwähnte, später in §. 26, sub a, Abs. 5 aufgenommene allgemeine Klausel sich einverstanden erklärt hat.

13) Jetzt an das E. L. Landeskons.

14) S. hierzu V. v. 1. Juni 1863, V. v. 28. Mai 1868, Nr. IV [in Anm. 131 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868] u. V. v. 12. September 1874.

15) S. wegen der Oberlausitz vorstehende Anm. 14.

16) In einem Falle, in welchem die zu einem Rittergute, dem auch das Patronatrecht über die Kirche zustand gehörigen Grundstücke sämtlich veräußert und die gesamten, mit diesem Gute verbunden gewesenen nutzbaren Realbefugnisse durch Ablösung erloschen waren, hatten die letzten Besitzer des Gutes beim Lehnhofe die Schließung des Gutsfoliums beantragt, dabei aber die Voraussetzung ausgesprochen, daß ihnen das Patronat erhalten bleibe.

Das Kultusmin. hat jedoch diesen Vorbehalt für zulässig nicht erachtet, da nach Veräußerung des Grundbesitzes und Wegfall der Realrechte durch Ablösung die bisherigen Besitzer des Gutes das Patronatrecht über die Kirche, welches ihnen als Realrecht mit dem Gute und wegen desselben verliehen worden, nicht getrennt von demselben als ein persönliches Recht beibehalten könnten, es sei vielmehr mit der gänzlichen Auflösung der betr. Realität das mit letzterer verbundene Patronatrecht erloschen und an die Kirche zurückgefallen, welche dasselbe fernerhin durch das landesherrliche Kirchenregiment auszuüben habe. — V. Kultusmin. v. 13. Oktober 1862. —

17) Wegen Anwendung der Bestimmung in §. 27 und wegen des dabei einzuhaltenden Verfahrens hat sich bei einer Beratung dieses Gegenstandes im Gesamtmin. letzteres in der Allerhöchsten Orts gebilligten Ansicht geeinigt, daß die Regierung durch die bemerkte Dispofition, die als eine für sich allein und neben den verwandten Bestimmungen des Wahlges. und der Städte- und der Landgemeindeordn. giltige Gesetzesvorschrift zu betrachten sei, sich für ermächtigt zu halten habe, über die Befähigung eines Gutsherrn zu Ausübung der den vormaligen Gerichtsherren durch die Beilage sub ⊙ vorbehaltenen obrigkeitlichen Rechte und Befugnisse, einschließlich der aus dem Patronatrechte fließenden, selbständig Entschließung zu fassen, ohne diese von dem vorausgegangenen Ausspruche der betr. städtischen oder Gemeindekorporation über den nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Charakter des in Frage stehenden Vergehens oder Verbrechens abhängig zu machen; daß jedoch bei der Anwendung dieser allgemeinen Ermächtigung auf einen gegebenen konkreten Fall der gesetzliche Instanzenzug einzuhalten sei.

V. Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Kultusmin. v. 26. April 1859.

Verordnung (des Min. des Innern), Leichenpässe betr., vom 14. Juli 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 141.)

[Diese V. ist in Anm. 7 zu V. v. 20. Februar 1888 abgedruckt.]

Verordnung (des Justizmin.) zur Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., vom 13. September 1856.

(G. u. Vbl. v. 1856. S. 322.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, wird, soweit sich dasselbe auf die Rechtspflege bezieht, mit Allerhöchster Genehmigung folgendes verordnet: 2c.

Zu §. 3 b.

§. 4. Bei strafprozessualischen Handlungen gegen Studierende auf der Universität Leipzig findet der Beisitz eines akademischen Deputierten nicht weiter statt. 2c.[1])

Zu §. 8.

§. 5. Die Bezirksgerichte und Gerichtsämter[2]) haben solche Handlungen der Rechtspflege, welche, ihrer Beschaffenheit nach oder zufolge der Verfassung der in der Oberlausitz bestehenden beiden Jungfrauenklöster, innerhalb der Mauern dieser Klöster zu expedieren sind, insbesondere auch alle Abhörungen der weiblichen Ordensmitglieder in bürgerlichen wie in Strafsachen, in Gegenwart der Abbatissin oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters derselben vorzunehmen. Es ist daher die Abbatissin, oder wer sie zu vertreten hat, jedesmal von der beabsichtigten Vornahme solcher Handlungen in Kenntnis zu setzen. Doch gehn dieselben hierauf vor sich, auch wenn sie selbst oder ihr Stellvertreter nicht erscheint[3]).

Bei mündlichen Verhandlungen in Strafprozessen ist von der Vorladung der weiblichen Ordensmitglieder zu denselben abzusehn. Vielmehr findet an Stelle der Abhörung bei diesen Verhandlungen nur die Vorlesung der von ihnen gemachten Aussagen statt[3]).

Wenn sich Anlaß zu Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens wider ein weibliches Ordensmitglied eines der beiden Jungfrauenklöster in der Oberlausitz ergiebt, hat die zur Einleitung zuständige Gerichtsbehörde noch vor derselben Bericht an das Justizministerium zu erstatten und hierauf zuvörderst dessen Bescheidung abzuwarten. 2c.[3]).

Dresden, am 13. September 1856.

[1]) Der übrige Teil dies §., welcher von der Benachrichtigung des Universitätsger. von Strafprozessen gegen Studierende handelt, hat sich erledigt. S. jetzt V. v. 30. September 1879. S. auch Ges. v. 28. Februar 1878, §. 4, Abs. 3 u. 4.

[2]) An deren Stelle sind jetzt Land- und bez. Amtsgerichte getreten.

[3]) Die Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253) enthält keine speziellen Vorschriften wegen Vernehmung weiblicher Ordensmitglieder im Strafprozeß.

Verordnung (des Kultusmin.), die Holzdeputate der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener und die bei Ablösung derselben erlangten Renten betreffend, vom 27. Dezember 1858.

(G. u. Vbl. v. 1858. S. 393.)

Bei Berechnung der Genußzeit für die den geistlichen Stellen zustehenden Holzdeputate ist, wo darüber besondere lokale Bestimmungen nicht vorlagen, seither zumeist das von dem vormaligen Kirchenrate an das Konsistorium zu Leipzig am 12. Februar 1742 erlassene Reskript, das Deputatholz des Diakonus M. Keßner in Grimma betreffend, maßgebend gewesen und man hat nicht nur den allgemein giltigen Grundsatz desselben festgehalten, daß Holzdeputate für eine auf den Ablieferungstermin folgende Zeit entrichtet werden, sondern hat auch angenommen, daß danach jedes Holzdeputat auf die Zeit von Ostern bis wieder Ostern zu rechnen sei.

An vielen Orten hat man aber auch die Genußzeit auf das bürgerliche Jahr, in welchem die Ablieferung des Deputats zu erfolgen hatte, oder auf das Jahr von Michaelis bis wieder Michaelis gerechnet.

Unter diesen Umständen macht sich zu künftiger Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, nachdem zumal die meisten Holzdeputate neuerdings zur Ablösung gelangt sind, eine allgemeine Bestimmung nötig, wie es künftig bei eintretenden Amtswechseln und sonst wegen der Auseinandersetzung sowohl rücksichtlich der noch in natura fortdauernden Holzbezüge, als der für abgelöste dergleichen Deputate erlangten Ablösungsrenten gehalten werden soll, und wird in gedachter Beziehung hiermit folgendes verordnet:

§. 1. Wo gegenwärtig aus dem Pfarrholze selbst oder aus Kirchen- und anderen Stiftungshölzern, ferner aus Gemeindewaldungen noch Holzdeputate in natura an Geistliche zu entrichten sind oder wo dergleichen Deputate von Gemeinden oder aus Kirchenäraren und anderen Stiftungskassen angekauft und geliefert werden müssen, ist durchgängig der Grundsatz festzuhalten, daß diese Deputate, wenn dieselben auch schon im Winter oder im Frühjahre geschlagen und abgegeben werden, allemal auf die künftige Zeit vom nächstfolgenden Michaelistermine bis zu Michaelis des darauf folgenden Jahres zu rechnen sind.

§. 2. In gleicher Weise ist die Genußzeit zu berechnen, wenn ein Geistlicher anstatt eines Holzdeputats dafür eine Ablösungsrente oder sonst ein Geldäquivalent zu empfangen hat.

§. 3. Gegen den in §§. 1 und 2 festgestellten Grundsatz ist sich auf abweichende lokale Observanzen nicht weiter zu beziehen und nur in dem Falle, wenn das Holzdeputat von einer Gemeinde oder einer Stiftung zu gewähren und über einen anderen Lieferungstermin eine ausdrückliche Bestimmung vorhanden ist, hat es der verpflichteten Gemeinde oder der Stiftung gegenüber bei dieser Bestimmung auch ferner zu bewenden, insoweit nicht im Wege freier

Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden und unter Genehmigung der vorgesetzten Konsistorialbehörde eine Änderung nach der §. 1 aufgestellten Regel getroffen wird.

§. 4. Ist das Holzdeputat einer geistlichen Stelle bei früheren Auseinandersetzungen zwischen dem abgehenden und dem neu angetretenen Geistlichen auf einen anderen Zeitraum, als von Michaelis zu Michaelis berechnet und angenommen worden, daß dasselbe bereits auf eine frühere Zeit zu liefern und zu genießen gewesen sei, so ist der Geistliche bei der künftigen Abrechnung mit dem Nachfolger wegen des ihm dadurch etwa entstehenden Ausfalles zunächst aus dem vorhandenen Holze oder aus der Holzkasse zu entschädigen, wenn es der Zustand der letzteren nach dem Ermessen der Konsistorialbehörde gestattet. Sollten hier die erforderlichen Mittel dazu nicht vorhanden sein, so hat den Nachteil der Amtsnachfolger zu tragen, welcher dann bei der Verteilung des Holzdeputats oder des dafür gewährten Geldäquivalents jene Entschädigung an seinem Anteile sich kürzen zu lassen hat. Es mag jedoch, wenn das betreffende Lehn neben dem fortdauernden Holzdeputate noch eine Ablösungsrente für Holz bezieht, auch dieser Ausfall von der §. 7 erwähnten, zur Ablösung der Verpflichtung zu Vorauslieferung des Holzdeputats gewährten Entschädigungsrente gedeckt werden.

§. 5. Der Betrag des einer geistlichen Stelle gebührenden Holzdeputats bleibt bei der Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben mit dem Amtsnachfolger insofern ohne Einfluß, als das Deputat, mag dasselbe wenig oder viel betragen, mag es den Haus- und Wirtschaftsbedarf des Geistlichen decken oder übersteigen, allezeit nur nach der Vorschrift in §. 1 zu berechnen und zu verteilen ist. Hat der Geistliche von dem gelieferten Holzdeputate ein mehreres, als ihm nach Verhältnis der Zeit zukommt, bereits verbraucht oder verkauft, während er noch im Amte war, oder ist dies seiten seiner Erben während des Gnadenhalbjahres geschehn, so ist solchenfalls der Wert des nicht mehr in natura vorhandenen Holzes nach den an dem betreffenden Orte stattfindenden durchschnittlichen Holzpreisen zu gewähren.

§. 6. Der bisher beobachtete Grundsatz, daß bei der Verteilung der Holzdeputate geistlicher Stellen bei eingetretenen Amtsveränderungen ein Wintermonat zwei Sommermonaten gleich gerechnet worden, hat fernerhin nicht weiter in Anwendung zu kommen, und ist daher künftig die Verteilung auf die Sommer- und Wintermonate gleichmäßig zu bewirken. Damit jedoch die gegenwärtigen Nutznießer, welche nach dem zur Zeit angewandten Grundsatze mit ihren Vorgängern sich berechnet haben, durch die neue Bestimmung nicht verkürzt werden, hat bei ihrem Abgange auch deshalb eine Ausgleichung, wie bei §. 4 einzutreten *).

§. 7. Bei den stattgefundenen Ablösungen geistlicher Holzdeputate hatte der Verpflichtete die Ablösungsrente von der Zeit an zu zahlen, wo das Deputat zum letzten Male in natura geliefert worden war. Er zahlte also dieselbe auf ein Jahr oder, wenn die Genußzeit eines im Frühjahre gelieferten Deputats erst mit dem folgenden Michaelistermine begann, auf ein und ein halbes Jahr voraus. Dieser Rentenbetrag, mit welchem nur die Verpflichtung zur Vorauslieferung des Holzdeputats abgelöst wurde, gehört den betreffenden Lehnen, nicht deren zeitweiligen Inhabern, und ist daher von diesen entweder sofort oder doch künftig bei deren Abgange von ihnen oder ihren Erben herauszuzahlen und als ein besonderes Kapital, dessen Zinsen der jedesmalige Nutznießer zu beziehen hat, anzulegen. Doch mögen diese zu bildenden Pfarrkapitale nötigenfalls zugleich dazu verwendet werden, um damit einen abgehenden Geistlichen oder dessen Erben zu entschädigen, wenn derselbe sich mit seinem Vorgänger auf andere Weise über das Holzdeputat zu berechnen gehabt hat.

Wo seit der Ablösung der Holzdeputate ein Amtswechsel schon jetzt stattgefunden hat, die Abrechnung über die Ablösungsrenten zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger jedoch nicht in der hier vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, soll diese Abrechnung hiernach berichtigt werden.

§. 8. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die Holzdeputate, die Ablösungsrenten für solche und die Holzäquivalentgelder, welche andere Kirchendiener und die Schullehrer zu ihrem eigenen Gebrauche erhalten, anzuwenden. Holzdeputate und Holzgelder zur Verheizung der

*) Nach dem zweiten Satze von §. 6 könnte es den Anschein haben, als ob bei der Abrechnung zwischen dem abgehenden Geistlichen und dem Nachfolger in den Fällen, wo eine solche durch den nach dem Erscheinen der V. v. 27. Dezember 1858 eintretenden ersten Amtswechsel erforderlich wird, auf den früher bestandenen Unterschied zwischen Winter- und Sommermonaten nur dann Rücksicht zu nehmen sei, wenn außerdem (d. h. bei Gleichstellung der Winter- und Sommermonate) der abgehende Geistliche verkürzt werden würde, während ebenso gut und ebenso häufig der umgekehrte Fall eintreten kann, in welchem der abgehende Geistliche bei einer Gleichstellung der Winter- und Sommermonate nicht nur nicht verkürzt werden, sondern sogar noch gewinnen würde. In dieser Beziehung hat nun das Kultusmin. in einer V. v. 1. Februar 1862 folgendes bemerkt: Die V. v. 27. Dezember 1858 gehe von der Ansicht aus, daß die damals im Amte gestandenen Geistlichen ein Recht hätten, zu verlangen, daß sie und ihre Erben beim Austritte aus dem Genusse der Amtseinkünfte nach den früher in Geltung gewesenen Grundsätzen oder nach dem bei der betr. Stelle beobachteten besonderen Herkommen beurteilt werden. Es werde daher, wenn sie es verlangten, die Auseinandersetzung derselben mit dem Amtsnachfolger nach diesen Grundsätzen oder diesem Herkommen zu erfolgen haben. Es sei ihnen demnach nicht nur das zu ersetzen, was sie oder ihr Erblasser mehr erhalten haben würden, wenn die V. v. 27. Dezember 1858 zur Zeit ihres oder des Erblassers Amtsantritt gegolten hätte, sondern die Abrechnung sei für sie zu machen, als wäre die gedachte V. gar nicht dazwischen getreten. Eben deshalb sei, wenn das Holzdeputat während der Dienstzeit des abtretenden Geistlichen erhöht worden, auch die Abrechnung über den Mehrbetrag nach diesen Grundsätzen zu machen. Der Fall, daß der neue Geistliche durch Anwendung der älteren Grundsätze, namentlich durch die verschiedene Verteilung des Deputats auf Winter- und Sommermonate, gewinnen sollte, werde nicht leicht vorkommen, da es auch in der Wahl des abgehenden Geistlichen oder seiner Erben liege, ob sie sich über das Holzdeputat nach der neueren V. oder nach den älteren Grundsätzen berechnen wollten. Verlangten diese aber das letztere, so würde auch dem neuen Geistlichen der Vorteil, der ihm aus der ungleichen Verteilung des Deputats auf Winter- und Sommerzeit erwachsen könne, nicht zu entziehen sein. —

Schulstuben sind jedoch nach der Zeit zu verteilen, in welcher solche zur Verwendung kommen sollen.

Hiernach haben alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 27. Dezember 1858.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., vom 30. Juni 1860.

(G. u. Vbl. v. 1860. S. 88.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bringt über die Erfordernisse zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig und, in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Februar 1843 über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung der in dieselben aufgenommenen Zöglinge beizutragen, hierdurch folgendes zur allgemeinen Kenntnis:

I. Die beiden Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig sind Bildungs- und Erziehungsanstalten für taubstumme Kinder, welche so weit mit geistigen Anlagen begabt sind, daß sie voraussichtlich einen solchen Grad geistiger Bildung erlangen können, um nach ihrer Entlassung aus der Anstalt der menschlichen Gesellschaft als verständige, wohlerzogene, christlich fromme und nützliche Glieder zurückgegeben zu werden.

II. Alle Gesuche um Aufnahme taubstummer Kinder in eine Taubstummenanstalt sind von den dabei beteiligten Personen nie unmittelbar bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen, sondern zunächst bei der Ortsobrigkeit (Gerichtsamt[1]) oder Stadtrat), in deren Bezirke sich ein solches Kind befindet, welche vor der diesfallsigen Berichterstattung zuvörderst in Gemäßheit nachstehender Anweisungen hieraus die weiteren Erörterungen anzustellen hat.

Es ist nämlich

III. bei allen taubstummen, d. h. solchen Kindern, welche infolge angeborener oder doch in den ersten Kinderjahren entstandener Taubheit sprachlos geblieben sind, die physische und psychische Integrität derselben zu untersuchen und nachzuweisen, daß sie in dem Grade gesund seien, daß sie in einer Taubstummenanstalt ausgebildet werden können und daß die Anstalt durch ihre Verpflegung und durch ihren Unterricht keine Störung erleide.

a) In Beziehung auf die physische Integrität ist insbesondere zu untersuchen:

ob das Kind frei sei von allen der Schule mit öfteren und anhaltenden Unterbrechungen oder mit Ansteckung drohenden Übeln, besonders von Epilepsie, ekelhaften Ausschlägen und anderen chronischen Krankheiten, und ob es entweder die natürlichen Blattern gehabt habe oder mit zu erweisendem Erfolge geimpft worden sei.

Über alle diese Punkte ist ein amtliches gerichtsärztliches Zeugnis und der Impfschein beizubringen.

b) Was die zur Schulbildung und namentlich auch zur Sprachbildung eines Taubstummen erforderliche psychische Integrität betrifft, so ist bei der Untersuchung und Beurteilung auf folgende Umstände zu achten:

1. ob das Kind einen von einem erfahrenen Physiognomen wohl zu erkennenden geistigen Blick und dabei eine gute Haltung des Körpers, sowie einen leichten, nicht schleppenden Gang habe;
2. ob es Aufmerksamkeit auf dasjenige zeige, was nen für dasselbe in seinen Umgebungen ist oder geschieht, ob es ferner seinen Gefühlsinn vervollkommnet habe, namentlich wo derselbe den Gehörsinn einigermaßen vertreten kann, und ob es also auf Erschütterungen, die sich durch einen in seiner Nähe erregten Schall auf seinen Körper fortpflanzen, achte, nicht minder ob es die Gegenstände nach ihren Merkmalen auffasse und, falls sie seinen Sinnen nicht mehr gegenwärtig sind, durch irgend eine ausdrucksvolle pantomimische Bezeichnung ihrer Merkmale an sie selbst erinnert, zu erkennen gebe, daß die richtige Vorstellung des bezeichneten Gegenstandes seiner Seele vorschwebt, endlich ob es Ortssinn zeigt, indem es sich fern von seinem Hause oder einem anderen Orte durch die von demselben aufgefaßten Merkmale zurechtfinden kann;
3. ob das taubstumme Kind die in seinem Wahrnehmungskreise gemachten Erfahrungen, sowie auch seine Bedürfnisse und Wünsche durch Gebärden so auszudrücken vermöge, daß die ihm nahen Personen ohne viele Mühe erraten können, was es mitteilen will, und ob es auch in gleicher Weise gegebene Mitteilungen anderer zu verstehn im stande sei;
4. ob es Zahlensinn offenbare, indem es das Wieviel gleichartiger Dinge, z. B. bei Personen, Tieren, Früchten, Münzen u. s. w. mittels seiner Finger anzugeben vermöge, und zwar auch dann, wenn die Zahl derselben bei der Exploration absichtlich vermehrt oder vermindert wird.

Einzelne Sprachlaute und selbst manche leichte Wörter, welche das taubstumme Kind kraft eines ihm gebliebenen, aber zur Erlernung der Sprache durch den Umgang unzureichenden Gehörgrades hervorbringt, können an sich allein noch kein sicheres Zeugnis für das Vorhandensein der gewünschten Fähigkeiten abgeben. Noch weniger vermag dies das Nachschreiben vorgeschriebener Worte oder ein gewisses mechanisches Geschick zu allerlei Handarbeiten und Künsteleien.

[1]) An die Stelle des Gerichtsamts ist die Amtshauptmannschaft getreten; s. Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 5.

IV. Für Kinder, welche bei vollkommenem Gehör dennoch stumm geblieben sind oder welchen, wenn sie auch einzelne Wörter nachzusprechen gelernt haben, dennoch das Kombinationsvermögen abgeht, steht in einer Unterrichtsanstalt für geistig gesunde Taubstumme keine Hilfe zu erwarten, weil ihnen eben jenes Verstandesvermögen gebricht, in welchem die hier gesuchte Bildung bedingt ist. Solche blödsinnig zu nennende Kinder würden vielmehr nach Befinden zur Aufnahme in eine andere Anstalt geeignet sein. Dagegen können

V. solche, noch im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche durch Krankheit das Gehör verloren haben, aber noch im Besitze der Sprache sind, zu ihrer völligen Ausbildung in eine Taubstummenanstalt aufgenommen werden.

VI. Über die unter III. b 1—4 bemerkten Umstände sind Zeugnisse glaubwürdiger Personen, welche öfter Gelegenheit gehabt haben, das Kind zu beobachten und darüber zu urteilen vermögen, sowie bei den unter V. erwähnten Kindern die Schulzeugnisse beizubringen.

Jedoch dient es zur Abkürzung der Sache, wenn es den Eltern oder Vormündern möglich ist, das Kind zuvor der Direktion einer jener Anstalten persönlich vorzustellen und ein auf eigene Ansicht gegründetes Zeugnis derselben über die Aufnahmefähigkeit des Kindes dem Gesuche beizulegen.

VII. Nur solche taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das zwölfte Jahr noch nicht überschritten haben, können in die Anstalten aufgenommen werden, da nur bei solchen ein günstiger Erfolg von dem Unterrichte zu erwarten ist. Besonders ist von den Direktionen die Erfahrung gemacht worden, daß nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre die Sprachorgane der Taubstummen schon ihre zur Bildung der Artikulation nötige leichtere Biegsamkeit verloren haben. Es finden sich auch bei solchen zu alt gewordenen Taubstummen öfterer moralische Hindernisse, welche, gewöhnlich aus früherem Mangel an sorgfältiger Beaufsichtigung und sittlicher Pflege entstanden, nicht nur ihrer eigenen Erziehung in den Weg treten, sondern auch für andere jüngere Zöglinge Nachteil fürchten lassen.

Das Alter des Kindes, um dessen Aufnahme nachgesucht wird, ist durch ein Taufzeugnis[2]) nachzuweisen.

VIII. Der jährliche Spezialverpflegungsaufwand für einen Zögling der Taubstummenanstalten beträgt dermalen siebzig Thaler[3]).

Dieser Aufwand ist für Kinder bemittelter Eltern oder für solche Kinder, welche von ihrem Vermögen oder sonst ein diesem Betrage gleichkommendes jährliches Einkommen beziehen, voll zu bezahlen.

Weniger Bemittelten wird ein teilweiser Erlaß bewilligt.

Werden die Zöglinge, soweit dies für zulässig erachtet wird, während ihres Aufenthalts in der Anstalt von ihren Eltern unmittelbar mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche versorgt, so wird das Verpflegungsgeld um soviel, als diese Bedürfnisse der Anstalt kosten würden, herabgesetzt.

IX. Der von den Gemeinden zu übernehmende jährliche Verpflegungsbeitrag für einen armen Zögling bleibt, bis zu anderer Anordnung, auf zehn Thaler jährlich bestimmt und ist praenumerando zu zahlen.

X. Zur Lagerstätte, an Kleidung und Wäsche sind die in der Beilage sub ⊙ verzeichneten Stücke bei der Einlieferung eines Zöglings, für welchen der Verpflegungsbeitrag aus eigenen Mitteln bestritten wird, der Anstalt zu übergeben oder an deren Statt

für die Lagerstätte	16	Thlr.	—	Ngr. —
für die Kleidung und Wäsche eines männlichen Zöglings	22	"	20	" —
für die Kleidung und Wäsche eines weiblichen Zöglings	21	"	—	" —

zu vergüten.

Von diesen Geldäquivalenten können einzelne Stücke, welche der Zögling in gutem Zustande mitbringt, nach den in der Anfuge bemerkten Preisen abgerechnet werden.

XI. Gemeinden oder Eltern, welche weniger als die Hälfte des oben angegebenen Verpflegungsbeitrags zu den Unterhaltungskosten eines Zöglings beizutragen haben, sind, bis zu anderer Anordnung, nicht gehalten, bei der Einlieferung eines Zöglings die unter X. angeführten Ausstattungsgegenstände mitzubringen oder den dafür angesetzten Geldbetrag zu zahlen, sondern dürfen für die mitzubringende Ausstattung einen Wertsbetrag von nur 15 Thlr. bar gewähren.

XII. Wenn Zöglinge in der Anstalt erkranken, so wird ihnen zwar ärztliche Behandlung, Pflege und Aufsicht von der Anstalt unentgeltlich gewährt, jedoch ist der bei dem Absterben solcher Kranken unentbehrliche, auf das Notwendigste zu beschränkende Beerdigungsaufwand, insoweit solcher nicht aus den Nachlässen der Verstorbenen oder den Überschüssen von den praenumerando einzuzahlenden Verpflegungsbeiträgen gedeckt wird, von den Eltern der Verstorbenen oder bei der Unvermögenheit derselben von der Heimatsgemeinde zu übernehmen und an die Anstaltskasse zu restituieren.

XIII. Befindet sich die Anstalt in dem Falle, den Rücktransport eines Zöglings, wenn die zu dessen Abholung verbundene Gemeinde sich säumig bezeigt, auf Kosten der letzteren zu veranstalten, so hat dieselbe den hierdurch erwachsenen baren Aufwand der Anstalt vollständig zurückzuerstatten.

Dresden, den 30. Juni 1860.

[2]) Bez. durch ein vom Standesbeamten auszustellendes Geburtszeugnis.

[3]) Gegenwärtig beträgt der jährliche Verpflegungsaufwand für einen Zögling in den Taubstummenanstalten ca. 250 ℳ.

⊙

Verzeichnis

der Gegenstände, welche die vermögenderen Zöglinge der Taubstummenanstalten bei ihrem Eintritte mitbringen sollen, und Angabe des Preises derselben.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
A. zur Lagerstatt:			
Federn zu einem Bett 8 Pfd. à 22 Ngr. 5 Pf.	6	—	—
12 Ellen Leinwand zu Indelt à 6 Ngr. .	2	12	—
1 Strohsack	1	—	—
24 Ellen Leinwand zu 2 Überzügen und 2 Kopfkissen à 5 Ngr. 5 Pf. . . .	4	12	—
12 Ellen Leinwand zu 2 Betttüchern à 5 Ngr. 5 Pf.	2	6	—
Summa	16	—	—
B. an Kleidung und Wäsche:			
a) ein männlicher Zögling:			
1 Tuchjacke	4	—	—
1 Paar Tuchhosen	3	—	—
1 Tuchweste	1	5	—
1 Zeugjacke } 1 Paar Zeughosen }	3	20	—
1 Zeugweste	—	20	—
1 Tuchmütze	—	20	—
1 Paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 Paar Lederstiefel	3	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.	2	20	—
4 Halstücher	—	20	—
4 Schnupftücher	—	18	—
2 Paar wollene Socken } 2 Paar baumwollene Socken }	1	—	—
1 Leinwandschürze	—	10	—
3 Handtücher à 10 Ngr.	1	—	—
Summa	22	20	—
b) ein weiblicher Zögling:			
1 Oberrock	2	—	—
1 Mieder	—	10	—
1 Winterkleid	3	—	—
1 Sommerkleid	2	—	—
1 wattierte Jacke	1	—	—
2 wollene Unterröcke	2	—	—
1 Winterhaube	—	15	—
1 Paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 Paar Lederschuhe	2	—	—
4 leinene Hemden à 20 Ngr.	2	20	—
4 Halstücher	1	10	—
4 Schnupftücher	—	18	—
2 Paar wollene Strümpfe } 2 Paar baumwollene Strümpfe } . . .	1	10	—
4 Schürzen	1	—	—
3 Handtücher	1	—	—
Summa	21	—	—

Bekanntmachung (des Kultusmin. u. des Min. des Innern), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Reuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Rezeß betr., vom 6. Dezember 1860.

(G. u. Vbl. v. 1860. S. 181.)

Zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Reuß älterer Linie ist zu Regulierung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien der angefügte Rezeß unter dem 10. Mai 1860 zum Abschlusse gekommen. Nachdem nun dieser Rezeß zufolge Ratifikationsurkunde vom 1. September dieses Jahres von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden und die Austauschung dieser Urkunde gegen die fürstlich reußischerseits ausgestellte Ratifikation am 24. November dieses Jahres erfolgt ist; so wird, Allerhöchstem Befehle gemäß, der gedachte Rezeß zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß gemäß der Bestimmung in §. 29 dieses Rezesses als der Zeitpunkt, von welchem an der letztere in Wirksamkeit treten soll,

der erste Januar 1861

vereinbart worden ist.

Dresden, am 6. Dezember 1860.

Rezeß über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen königlich sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstentums Reuß älterer Linie gehören.

In Anerkennung der Notwendigkeit, für die seither durch mancherlei Differenzen beirrte Behandlung der kirchlichen und Schulverhältnisse in den gemischten Grenzparochien des Königreichs Sachsen und des Fürstentums Reuß älterer Linie[1]) eine vollkommen sichere, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Grundlage zu gewinnen, ist zu Regulierung dieser Verhältnisse durch die

---

[1]) Als gemischte Parochialverbände an der sächsisch-reußischen Grenze bestehn zur Zeit noch folgende:

I. Mit königl. sächs. Kirchen und Schulen stehn folgende fürstl. reuß. Ortschaften im Verbande:

1. Sachswitz ist nach Elsterberg,
2. Frotschau nach Syrau,
3. Wolfshayn nach Ebersgrün

eingepfarrt und eingeschult.

4. Schönbrunn ist nach Ebersgrün,
5. Görschnitz, reuß. Anteils, nach Elsterberg

eingepfarrt.

6. Für die Kirche zu Hohendorf verrichten die Diakonen zu Elsterberg die pfarramtlichen Funktionen.

(Schönbrunn ist laut Rezeß vom 1. Oktober 1838 von dem bis dahin bestandenen Schulverbande mit Ebersgrün abgetrennt, Görschnitz, reuß. Ant., i. J. 1842 von Elsterberg ausgeschult worden.)

II. Mit fürstl. reuß. Kirchen und Schulen stehn dagegen folgende königl. sächs. Ortschaften im Verbande:

Es sind

1. Pansdorf und Tremnitz nach Hohendorf,
2. Cunsdorf nach Schönbach,
3. Heide und Neudeck nach Gottesgrün

eingepfarrt und eingeschult.

Die Kirche zu Gottesgrün ist Filial der Kirche zu Herrmansgrün.

von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare, und zwar

königlich sächsischerseits von dem Geheimen Regierungsrate und Amtshauptmann des königlich sächsischen Voigtlandes, Dr. Alexander Karl Hermann Braun zu Plauen,

fürstlich reußischerseits von dem Regierungs- und Konsistorialrate, Dr. Hugo Moritz Herrmann zu Greiz, folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Ratifikation abgeschlossen worden:

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle in einem gemischten, d. h. aus Bestandteilen des Königreichs Sachsen und des Fürstentums Reuß älterer Linie zusammengesetzten kirchlichen oder Schulverbande lebende Staatsbürger sind in Beziehung auf sämtliche, ihre Person ausschließlich betreffende Verhältnisse zur Kirche und Schule den Gesetzen und Anordnungen desjenigen Staats unterworfen, welchem sie als Unterthanen angehören.

Es steht daher auch in diesem Falle jedem Landesherrn die oberbischöfliche Gewalt über seine evangelischen Unterthanen zu.

§. 2. Jede Kirch- und Schulgemeinde ist dagegen als solche den Gesetzen des Staats unterworfen, in dessen Gebiete deren Kirche und Schule liegt und es sind demnach auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten rücksichtlich aller, die gemeinschaftlichen kirchlichen und Schulzwecke betreffenden Angelegenheiten die Einrichtungen und Anordnungen des Staats maßgebend, in dessen Gebiete die äußere gemeinschaftliche Religionsübung der Kirchfahrt stattfindet oder der Schulunterricht erteilt wird.

a) Anwendung der Regel des §. 1.

§. 3. In Gemäßheit des im §. 1 vorangestellten Grundsatzes haben die Pfarrer, welche die Seelsorge über ausländische Eingepfarrte mit ausüben, in allen die Person der letzteren ausschließlich betreffenden Angelegenheiten sich nach den Gesetzen und der Verfassung des Staats, dessen Unterthanen die Eingepfarrten sind, zu richten, die Befehle und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden zu vollziehen und Anzeigen an dieselben zu erstatten.

§. 4. Zu den Fällen, auf welche die Vorschrift des vorigen Paragraphen Anwendung leidet, gehören zunächst solche Handlungen, deren Zulässigkeit oder rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind und aus denen Rechte und Pflichten für das bürgerliche Leben hervorgehn, z. B. Trauungen [2]).

Ferner richten sich nach den Gesetzen des Staats, dem die Eingepfarrten und Eingeschulten als Unterthanen angehören und nach den Anordnungen der kompetenten Behörden dieses Staats unter anderem auch [3])

1. die Beurteilung der Giltigkeit der Eheverlöbnisse und die Zeit der Vollziehung derselben;
2. die Beurteilung der daraus entstehenden Irrungen auch in dem Falle, wenn bloß der zurücktretende Teil, der Beklagte, ein ausländischer Eingepfarrter ist;
3. die Entscheidung über Eheirrungen und Ehetrennungsanträge, der Sühneversuch und die Ausstellung des erforderlichen Sühnezeugnisses;
4. die Eheverbote, die Vorschriften über die Trauerzeit und die Dispensation hiervon;
5. die Ausstellung von Geburtsscheinen und Taufzeugnissen;
6. das Verfahren in Beziehung auf das Blatterimpfen;
7. die Beantwortung der Frage, welches Alter zur Konfirmation der Kinder erforderlich sei?
8. die Beantwortung der Frage, ob schulpflichtige Kinder vermietet werden dürfen?
9. die Behandlung der Leichen und das Verfahren bei der Totenschau;
10. die Abnahme des Ledigkeitseides, sowie die Entscheidung über die Zulässigkeit desselben;
11. die Beantwortung der Frage, ob ein Selbstmörder auf dem Gottesacker beerdigt werden solle oder nicht; wogegen im ersten Falle die Art und Weise der Beerdigung nach den Gesetzen und Einrichtungen des Landes, in welchem der Gottesacker liegt, zu bestimmen ist;
12. die geistliche Konkurrenz bei Eidesleistungen;
13. das Verfahren in Bezug auf die Trauungen der Handwerksgesellen und Ausländer;
14. alle in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen Offizialanzeigen, z. B. in Bezug auf Schulversäumnisse, Bevölkerungslisten, Geburtslisten für die Rekrutierungen u. s. w.

b) Anwendung der Regel des §. 2.

§. 5. Unter die Angelegenheiten, rücksichtlich welcher sich nach Maßgabe der in §. 2 enthaltenen Regel die in eine ausländische Kirche und Schule Eingewiesenen den Einrichtungen und Anordnungen des fremden Staats zu unterwerfen haben, gehören namentlich:

1. die Anstellung und Einführung des Pfarrers und Schullehrers,
2. die Liturgie,
3. die Führung der Kirchenbücher,
4. die Lehrmethode, die Einführung von Lehrbüchern, die Schulferien, die Schuldisziplin,
5. die Aufsichtsführung über das Vermögen der Kirchen und Schulen und dessen Verwaltung, die Bestellung der Rechnungsführer,
6. die Kirchenkollekten,

[2]) S. aber jetzt Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, §. 41.

[3]) Insoweit bezüglich der unter Nr. 1 bis Nr. 14 namhaft gemachten Angelegenheiten inzwischen eine reichsgesetzliche Regelung stattgefunden hat, kann ein Unterschied zwischen den Gesetzen des Königr. Sachsen und des Fürstentums Reuß älterer Linie selbstverständlich nicht mehr in Frage kommen.

7. die das Grundeigentum der Kirchen und Schulen, die Gerechtsame des Pfarrers und Schullehrers, die Kirchen, die Pfarr- und Schulgebäude und die Baulichkeiten an denselben und deren Leitung betreffenden Angelegenheiten.

§. 6. Ferner sind die Gesetze und die Verfassung des Landes, in welchem die Kirche liegt, maßgebend hinsichtlich

1. der Feier der Buß- und Festtage.

   Ob jedoch, falls die Zeit der Feier eines Buß- oder Festtags in beiden Grenzstaaten eine verschiedene ist, die in eine ausländische Kirche Eingepfarrten von dem in ihrem Vaterlande bestehenden Verbote des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes rücksichtlich der dortigen betreffenden Buß- und Festtage enthoben sein sollen, darüber hat lediglich der Staat, dessen Unterthanen dieselben sind, Bestimmung zu treffen [4]);

2. rücksichtlich der äußeren Form, in welcher die, ausländische Eingepfarrte und Eingeschulte ausschließlich betreffenden kirchlichen Handlungen zu vollziehen sind.

   In dieser Beziehung, mithin namentlich in betreff der Zahl der Taufpaten, der geschlossenen Zeit, der Solennitäten bei Trauungen, der Ceremonien bei Beerdigungen und dergleichen, haben sich die Pfarrer und Schullehrer an die für die betreffende Kirche oder Schule überhaupt bestehenden Vorschriften zu halten.

   Dies gilt selbst dann, wenn eine kirchliche Handlung wegen besonderer Umstände in der Wohnung eines ausländischen Eingepfarrten vorgenommen wird, z. B. bei Haustrauungen und Haustaufen.

   Demnach wird auch das Dispensationsrecht bezüglich der Form der kirchlichen Handlungen lediglich in dem Lande, in welchem die Kirche liegt, durch die hierzu verfassungsmäßig berechtigten Organe desselben ausgeübt.

   Etwaige Dispensationsgelder [5]) der ausländischen Eingepfarrten gehören, soweit sie in dem Lande der Kirche zulässig sind, in das Kirchenärar, auch wenn die gleichen Dispensationsgelder der übrigen Kirchfahrtsmitglieder in eine andere Kasse fließen sollten.

   Werden aber den ausländischen Eingepfarrten von den zuständigen Behörden ihres Landes in dazu geeigneten Fällen in materieller Hinsicht (vergl. §. 4, Nr. 4) Dispensationen gegen Erlegung einer Geldsumme erteilt [5]), so fließt diese in die Kasse, welcher die Gesetzgebung des Vaterlandes der ausländischen Eingepfarrten solche zuweist;

3. in betreff der Normen, nach welchen das substanzielle und accidenzielle Einkommen des Pfarrers und Schullehrers bestimmt wird.

Die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten haben daher insbesondere dasselbe Schulgeld, dieselben Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen und kirchliche Zeugnisse an Pfarrer [6]) und Schullehrer [6]), wie die übrigen Parochianen zu geben.

c) Kompetenzverhältnisse in betreff der Vergehungen ausländischer Eingepfarrter und Eingeschulter in kirchlichen und Schulangelegenheiten.

§. 7. Vergehungen anlangend, welche die in ausländische Kirchen und Schulen Gewiesenen sich zu schulden kommen lassen, so werden dieselben

a) sofern sie sich auf die §§. 3 und 4 erwähnten Gegenstände beziehen, ingleichen Schulversäumnisse nach den Gesetzen und von den kompetenten Behörden des Staats, dem die Straffälligen als Unterthanen angehören, untersucht und bestraft. Werden hierbei Geldstrafen zuerkannt, die nach den zur Anwendung gelangenden Gesetzen und Anordnungen in das Kirchenärar oder in die Schulkasse fließen, so sind dieselben an das betreffende ausländische Kirchenärar oder in die ausländische Schulkasse unentgeltlich abzuliefern. Dagegen werden

b) Vergehungen der ausländischen Eingepfarrten oder Eingeschulten wider die Kirchen- und Schuldisziplin in betreff der in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände von der zuständigen Behörde und nach den Gesetzen des Staats, in welchem die Kirche oder Schule liegt, untersucht und bestraft.

B. Dienstobliegenheiten der Pfarrer und Schullehrer in gemischten Parochien und Schulbezirken und Ressortverhältnisse der beteiligten Behörden.

§. 8. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten, welche nicht zum Ressort der Kircheninspektionen, sondern ausschließlich zur Kompetenz der Pfarrämter und beziehentlich der Ephorien gehören, insbesondere auch wegen der im vorigen Paragraphen unter litt. b gedachten Vergehungen steht den Pfarrern und Ephoren die Befugnis zu, die ausländischen Eingepfarrten unmittelbar vorzuladen.

Die Kircheninspektionen dagegen haben in ihrem Geschäftsbereiche die betreffenden weltlichen Behörden um Gestattung der Insinuation kürzlich zu ersuchen.

In allen Fällen, in welchen die requirierende Behörde in Gemäßheit der bestehenden Landesgesetzgebung Kosten für ihre Verhandlungen nicht in Ansatz bringt, hat das requirierte weltliche Gericht für Vollziehung der Requisition von Kostenerhebung ebenfalls abzusehn. Auch soll nach Maßgabe der zwischen dem Fürstentume Reuß älterer Linie und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Konvention wegen der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen entstandenen Kosten vom 10./18. März 1854 der requirieren-

[4]) Eine V., welche das Min. des Innern im Einverständnis mit dem Kultusmin. zu Erläuterung der in §. 6 unter 1 obigen Rezesses unter dem 4. Juli 1863 erlassen hatte [abgedr. im Codex, Supplementband zur 2. Aufl., S. 622 unter Nr. 319], wird infolge Ges. v. 10. September 1870, §. 10 als erledigt anzusehn sein.

[5]) Im Königr. Sachsen sind derartige Dispensationsgelder nicht mehr zulässig; s. V. v. 1. Juni 1872 und Anm. das.

[6]) Vergl. jedoch Kirchenges. v. 2. Dezember 1876, §§. 1, 3 flg. u. 7.

den Behörde eine Übertragung der Kosten und Verläge niemals angesonnen werden.

§. 9. Den Gerichtsobrigkeiten und den Ortsvorständen der ausländischen Eingepfarrten muß in jedem Falle, entweder durch vorgängige Verkündigung von der Kanzel oder durch Vorbescheidung seiten der betreffenden geistlichen Behörde Gelegenheit geboten werden, der Kirchrechnungsabnahme beizuwohnen[7]); es steht aber den ersteren dabei eine Teilnahme an den Inspektionsrechten ebensowenig, als ein Anspruch auf Gewährung von Reisekosten und Diäten aus dem Kirchenärare zu[7]).

§. 10. Beschwerden ausländischer Eingepfarrter und Eingeschulter über den Pfarrer und Schullehrer sind bei den kompetenten Behörden des Landes, in welchem die letzteren wohnen, anzubringen. Ebendaselbst erfolgt deren Erörterung und die bezügliche Beschlußfassung.

Nur von diesen Behörden können Strafen gegen den Pfarrer und Schullehrer ausgesprochen werden.

Es haben daher aber auch diese Behörden den Mitteilungen und Requisitionen der betreffenden auswärtigen Behörden in Bezug auf Übertretungen und Vernachlässigungen, die sich die Pfarrer und Schullehrer hinsichtlich des gegenwärtigen Rezesses oder der nach demselben von ihnen zu beobachtenden ausländischen Gesetze und Anordnungen schuldig gemacht haben, zu entsprechen, den damit etwa verbundenen Anträgen auf Erörterung und Untersuchung sich zu fügen und die requirierende Behörde von dem Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

Dagegen haben die Pfarrer und Schullehrer bloße Verweise und Zurechtweisungen auch von den betreffenden ausländischen Behörden anzunehmen und zu befolgen. Eine persönliche Stellung vor diesen Behörden findet jedoch nicht statt.

Auch haben die kompetenten Behörden das Recht, auswärtige Pfarrer und Schullehrer zu Erstattung der ihnen nach gegenwärtigem Rezesse obliegenden Anzeigen an jene Behörden durch Strafauflagen anzuhalten oder ihnen die Vornahme oder Unterlassung gewisser Handlungen unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzugeben oder zu verbieten, soweit es sich dabei um Verhältnisse der §. 3 flg. gedachten Art handelt.

Wegen wirklicher Vollstreckung dieser Strafen ist jedoch die Behörde des Pfarrers oder Schullehrers anzugehn, welche diesen Requisitionen, ohne daß ihr eine Kognition in der Sache zusteht, zu entsprechen hat.

§. 11. In den Kirchen gemischter Parochien ist die öffentliche Fürbitte in dem allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten und dessen Familie zu erstrecken, jedoch so, daß zuerst der Landesherr der Kirche und später der der ausländischen Eingepfarrten genannt wird.

Für den Landesherrn der ausländischen Eingepfarrten können auch besondere Fürbitten, Danksagungen, Abkündigungen von Todesfällen u. s. w. stattfinden, wenn sie von der kompetenten geistlichen Oberbehörde auf Antrag der betreffenden auswärtigen Behörde angeordnet werden. Hiervon bleiben jedoch besondere Gedächtnispredigten, sowie das Trauerlauten ausgeschlossen.

§. 12. Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Unterthanen des Nachbarstaats gehören, ist bei seiner Anstellung die in das Protokoll über dessen Einführung oder in die Vokationsurkunde aufzunehmende Anweisung zu erteilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Rezesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden auswärtigen Staats zu beurteilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den deshalb ihm zugehenden Weisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Erteilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Konsistorialbehörde jedesmal in Kenntnis zu setzen.

§. 13. Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntnis von allen in dem anderen Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden kontrahierenden Staaten, sich gegenseitig die erforderliche, durch besondere Verabredung festzusetzende Anzahl von Exemplaren des königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatts und der betreffenden Kreisblätter, sowie beziehentlich der fürstlich reußischen Gesetzsammlung und des Greizer Amts- und Nachrichtsblatts mitzuteilen.

Diese Blätter sind, und zwar die für die Oberbehörden bestimmten denselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten, an die ersteren portofrei zu übersenden.

§. 14. Die mit dem Patronat- und resp. Kollaturrechte verbundenen Befugnisse und Verbindlichkeiten sind lediglich nach der Verfassung und nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zu beurteilen. Die Modalität der Ausübung des fraglichen Patronat- und resp. Kollaturrechts ist daher lediglich von der betreffenden Behörde des Landes zu regeln und zu beaufsichtigen.

Der Patron und resp. Kollator hat die Anordnungen und Verfügungen derselben in der gedachten Beziehung zu befolgen, außerdem aber zu gewärtigen, daß er von selbiger seiner in Frage gekommenen Befugnis, z. B. der Präsentation, der Vokation, für diesen einzelnen Fall für verlustig werde geachtet werden.

C. Von den Rechtsverhältnissen der in gemischten Verbänden lebenden Gemeinden in ihrer Stellung zu einander.

§. 15. Alle in einem gemischten kirchlichen oder Schul-

[7]) S. jedoch V., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtungen und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868, Nr. VII, 7, wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle im Königr. Sachsen in Wegfall gelangt ist.

verbande (s. §. 1) lebenden Angehörigen der beiden Staaten haben zu den Bedürfnissen der Kirche und Schule, wohin sie gewiesen sind, ohne Ausnahme anteilig beizutragen.

§. 16. Die Beitragspflicht der ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten ist in quotativer Hinsicht teils durch genehmigte Verträge, teils durch anerkanntes Herkommen festgestellt.

Die Anlage unter A. besagt hierüber das Nähere.

§. 17. Die Abänderung dieses zwischen den Gemeinden eines gemischten Verbandes bestehenden Beitragsverhältnisses ist nur mit Genehmigung der geistlichen Oberbehörden beider Länder zulässig.

Dagegen ist jede einzelne Gemeinde eines gemischten Verbandes in Ansehung der Umlegung und Aufbringung der auf sie fallenden Quote unter sich lediglich an die Verfassung und Gesetze ihres eigenen Landes gebunden.

§. 18. Die Beschlüsse, welche eine gemischte Kirchen- und Schulgemeinde über die Modalität der Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse faßt, sind nach der Verfassung und den Gesetzen des Staats zu beurteilen und von der zuständigen Behörde des Landes zu genehmigen, in welchem die Kirche oder Schule liegt.

Die auf diese Weise giltig gefaßten Beschlüsse sind demnach auch für die ausländischen Eingepfarrten und Eingeschulten verbindlich.

Doch stehn ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem die Kirche oder Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der zuständigen Behörde dieses Staats zu.

Die auf diesem Wege in derartigen Differenzen von der zuständigen Behörde genehmigten Beschlüsse sind gegen ausländische Eingepfarrte und Eingeschulte von der persönlichen Obrigkeit[8]) derselben, ohne daß dieser eine Kognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie von der betreffenden ausländischen Behörde unter genügender Angabe der Thatumstände, auf welchen das Schuldverhältnis beruht, hierzu requiriert wird.

§. 19. Ist in einer gemischten Parochie von den Angehörigen des Landes, in welchem die Kirche liegt, nach dortiger Einrichtung im Falle des Erwerbs von Immobilien eine bestimmte, nach dem Werte des Erwerbsobjekts abgestufte Abgabe — z. B. der sogenannte „Gottespfennig" im Königreiche Sachsen — in das Kirchenärar zu entrichten, ohne daß eine gleiche Verpflichtung für die ausländischen Eingepfarrten besteht, so hat es zwar bei dieser Befreiung der letzteren auch ferner sein Bewenden; es gilt jedoch in diesem Falle der Ertrag jener Abgabe als ein Separatguthaben der ersteren, welches bei der jedesmaligen Ausmittelung der für die gemeinschaftlichen Parochialzwecke erforderlichen Bedarfssumme und des von den ausländischen Eingepfarrten zu leistenden Beitrags außer Betracht zu stellen und lediglich auf den Anteil der abgabepflichtigen Parochianen zu den fraglichen Parochiallasten als eine diesen zu gute gehende Vorauszahlung in Anrechnung zu bringen ist.

D. Aufhebung gemischter Verbände.

§. 20. Die bestehenden gemischten Parochialbezirke (§. 1) können nur im Einverständnisse beider Staatsregierungen aufgehoben werden.

Dagegen ist zur Ausschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Unterthanen eine jede Regierung für sich allein berechtigt. Dabei muß dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Schulstelle zwar auf die Dauer seines Dienstverhältnisses eine zu diesem Behufe im Einverständnisse beider Regierungen festzustellende Entschädigung gewährt werden. Ansprüche anderer Art aber werden durch die Ausschulung nicht begründet.

E. Verhältnisse der Filialisten.

§. 21. Die in gegenwärtigem Vertrage hinsichtlich des Verhältnisses der ausländischen Eingepfarrten zur Kirchengemeinde und zu dem Pfarrer und umgekehrt, sowie hinsichtlich der Anwendbarkeit der Gesetze und Verordnungen festgestellten Grundsätze gelten ganz gleichmäßig auch in Bezug auf das Verhältnis der Filialisten zu dem Pfarrer der Hauptkirche und deren Gemeinde, sowie umgekehrt, nicht minder auch in betreff der auf diese Verhältnisse anzuwendenden Gesetze und Verordnungen, soweit nicht in folgendem etwas anderes festgesetzt worden ist.

§. 22. Der Pfarrer der Hauptkirche ist in Ansehung des Pfarramts, welches er zugleich bei der im Gebiete des anderen Staats liegenden Filialkirche verwaltet, in jeder Beziehung an die Gesetzgebung des Landes gebunden, in welchem die Filialkirche liegt, und den betreffenden ausländischen Behörden, von welchen er in betreff der Verwaltung des ausländischen Pfarramts Verordnungen aller Art unmittelbar anzunehmen und denen er diesfalls Folge zu leisten hat, unterworfen.

Er hat sich daher auch allen Offizialarbeiten in Ansehung des ausländischen Filialpfarramts zu unterziehen, welche überhaupt einem Pfarrer des betreffenden Landes obliegen. Seine diesfallsige Verpflichtung erfolgt bei der betreffenden Behörde der Hauptkirche, und zwar gleichzeitig mit der Verpflichtung als Pfarrer der letzteren.

§. 23. Die Filialgemeinde hat zu Vermeidung der mit einem besonderen Einführungsakte in ihrer Kirche verbundenen Kosten der Probepredigt in der betreffenden Hauptkirche beizuwohnen und durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter ihre Erklärung darüber, ob sie gegen die Person, die Lehre und den Lebenswandel des designierten Pfarrers etwas einzuwenden habe, zu bewirken.

Über die Erheblichkeit einer solchen Einwendung hat nach vernommener Ansicht der an sich zuständigen Landesbehörde derjenigen Kirchengemeinde, welche solche erhebt,

[8]) Hierunter werden jetzt im Königr. Sachsen die Amtshauptmannschaften, bez. Stadträte zu verstehn sein, s. Ges. v. 7. März 1879, §. 11, Abs. 2.

die verfassungsmäßig zuständige Behörde des Hauptkirchortes zu entscheiden.

Die Ephorie des Hauptkirchortes hat übrigens die Ephorie, zu welcher das Filial gehört, nicht nur von der Probepredigt, und zwar vor derselben und in Zeiten, sondern auch von der erfolgten Verpflichtung in Kenntnis zu setzen.

§. 24. Sollte die Feier eines Bußtags der Zeit nach künftig in den beiden Ländern von einander abweichen, so kann im Einverständnisse der beiderseitigen Kirchenbehörden jederzeit die Einrichtung getroffen werden, daß die Feier in der ausländischen Filialkirche an demselben Tage, wie in der Mutterkirche stattfindet, wenn dies zur Erleichterung des Pfarrers wünschenswert erscheint. Für diesen Fall leidet die §. 6 unter Nr. 1 wegen der Bußtagsfeier in polizeilicher Hinsicht enthaltene Bestimmung ebenfalls Anwendung.

§. 25. Die Pfarrer der Mutterkirche haben wegen des von ihnen bei der Filialkirche des Auslandes verwalteten Pfarramts keinen Anspruch auf Aufnahme in die für die Geistlichen des Auslandes, deren Witwen und Waisen, bestehenden Unterstützungsanstalten.

§. 26. Während einer Vakanz hat lediglich die zuständige Behörde des Hauptkirchortes über die mit dem ausländischen Filialpfarramte verbundene substanzielle und accidenzielle Besoldung zu verfügen, aber auch für die interimistische Verwaltung desselben Sorge zu tragen.

§. 27. In einer Filialkirche sind Kollekten für allgemeine oder besondere Kirchenzwecke nur dann zu erheben, wenn sie auf Anordnungen des Landes beruhn, in welchem die Filialkirche liegt. Sie sind an die dem Filiale vorgesetzte Ephorie einzusenden.

§. 28. Die Beitragspflicht der Filialgemeinde zu Bedürfnissen der Mutterkirchengemeinde betrifft die Kosten der Anstellung des Pfarrers der Filialkirche und den Bau- und Unterhaltungsaufwand für das letzterem angewiesene Pfarrgebäude.

Hinsichtlich der Beitragsquote besteht die in der Beilage A unter I. 3 angegebene Norm.

Fragen über die Modalität der Aufbringung des Bedarfs sind unter analoger Anwendung der in §. 18 enthaltenen Vorschriften nach der Gesetzgebung und Verfassung des Landes zu entscheiden, in welchem der gemeinschaftliche Pfarrer wohnt.

§. 29. Über die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an der gegenwärtige Rezeß in Wirksamkeit tritt, wird noch eine besondere Vereinbarung unter den beiderseitigen Staatsregierungen getroffen werden[9]); es sind jedoch von dem Eintritte dieses Zeitpunktes an alle, dem gegenwärtigen Rezesse entgegenstehende ältere Verabredungen und Observanzen als aufgehoben zu betrachten.

Beiderseitige Bevollmächtigte haben vorstehenden Rezeß in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehn zu Plauen und Greiz, am 10. Mai 1860.

A.

Beitragsverhältnisse der ausländischen Eingepfarrten, Eingeschulten und Filialisten bei Aufbringung der kirchlichen und Schulbedürfnisse durch Anlagen.

I.

Königlich sächsische Parochie Elsterberg[10]).

Zu den Parochial- und Schullasten der dasigen Parochie trägt

1. das dahin eingepfarrte und eingeschulte fürstlich reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter königlich sächsischer Hoheit gelegenen Bauergutes):

   [ein Dreißigteil[10]);]

2. das dahin eingepfarrte Dorf Görschnitz reußischen Anteils mit Einschluß des dasigen Rittergutes zu den Parochiallasten ausschließlich:

   [ein Zwanzigteil[10]);]

---

[9]) S. die vorausgehende Bek. v. 6. Dezember 1860, wonach der Rezeß v. 1. Januar 1861 an in Wirksamkeit getreten ist.

[10]) Vergl. jedoch hierzu:

a) Bek. Kultusmin. v. 20. November 1876 (G. u. Vbl. v. 1876, S. 501). Nach der Beilage A zum Rezeß vom 10. Mai 1860 hat zufolge der Bestimmung unter I, 1 das fürstlich reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter königlich sächsischer Hoheit gelegenen Bauergutes) zu den Parochial- und Schulanlagen der Parochie Elsterberg ein Dreißigteil beizutragen.

Auf Antrag der beteiligten Gemeinden sind wegen Abänderung dieser Beitragsquote durch, von beiden Regierungen bestellte Kommissare Verhandlungen gepflogen worden, in deren Verfolg sich die zum Kirchen- und Schulbezirke von Elsterberg gehörigen Gemeinden dahin geeinigt haben, daß

das fürstlich reußische Dorf Sachswitz (einschließlich des zu diesem Orte gehörigen, unter königlich sächsischer Hoheit stehenden Bauergutes) vom 1. Januar 1876 ab zu je 100 Mark desjenigen Bedarfs, welcher in den zum Schulverbande von Elsterberg stehenden Gemeinden durch Schulanlagen aufzubringen ist, 6 Mark 25 Pfennige, und zu je 100 Mark derjenigen Kirchenanlagen, welche nach Abzug der von dem reußischen Dorfe Görschnitz zu leistenden Quote in der Parochie Elsterberg aufzubringen sind, 3 Mark beizutragen hat, jedoch dabei den beteiligten Gemeinden nachgelassen ist, in Zeitabschnitten von nicht unter 6 Jahren auf eine Revision der nach der Kopfzahl zu entrichtenden Anlagenhälfte anzutragen.

Nachdem zu diesem Abkommen vom Kultusmin. im Einverständnisse mit dem E. L. Landeskons., ebenso wie von der fürstlich reußplauischen Landesregierung zu Greiz auf Grund §. 17 des obengedachten Rezesses die erforderliche Genehmigung mit der Wirkung erteilt worden ist, daß dieser anderweiten Vereinbarung unter Aufhebung der Bestimmung unter I, 1 der Beilage A allenthalben nachgegangen werden soll, so wird solches mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung für alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

b) Bek. Kultusmin. v. 29. Oktober 1883 (G. u. Vbl. v. 1883, S. 78). Nach der Beilage A zum Rezeß v. 10. Mai 1860 hat zufolge der Bestimmung unter I, 2 das fürstlich reußische Dorf Görschnitz mit Einschluß des dasigen Rittergutes zu den Parochialanlagen der Parochie Elsterberg ein Zwanzigteil beizutragen.

Auf Antrag der Gemeinde Görschnitz sind wegen Abänderung dieser Beitragsquote durch die beiderseitigen Regierungen Verhandlungen gepflogen worden, in deren Verfolg die nachstehende Vereinbarung zwischen den Vertretungen der zur Parochie Elsterberg gehörigen Gemeinden und Rittergüter herbeigeführt worden ist:

a) Der Beitrag der fürstlich reußischen Gemeinde Görschnitz mi Einschluß des dasigen Rittergutes zu den in der Parochie Elster-

3. das Kirchspiel Hohendorf, bestehend aus dem reußischen Kirchdorfe gleichen Namens, den beiden reußischen Dörfern Gablau und Welsdorf und den beiden sächsischen Ortschaften Pansdorf und Tremnitz, gewährt in seiner Eigenschaft als Filiale der Kirche zu Elsterberg zu den das Diakonat zu Elsterberg betreffenden Parochiallasten (vergl. §. 27 des Rezesses):

ein Fünfteil.

II.

Königlich sächsische Parochie Ebersgrün[11]).

1) Die nach Ebersgrün eingepfarrten reußischen Dörfer Wolfshain und Schönbrunn

gewähren zusammengenommen zu den Ebersgrüner Parochiallasten

den vierten Teil[11]);

2) das dahin zugleich eingeschulte Dorf Wolfshain hat außerdem zu den Baulichkeiten und der Unterhaltung der Ebersgrüner Schule

fünf Zweiunddreißigteile,

zu den sonstigen, namentlich die Aufbringung der Lehrerbesoldung betreffenden Schulbedürfnissen aber den vierten Teil beizutragen.

III.

Königlich sächsische Parochie Syrau.

Das nach Syrau eingepfarrte und eingeschulte reußische Dorf Frotschau trägt zu den dortigen Parochial- und Schullasten

den fünften Teil

bei.

Außerdem hat sich Frotschau an den Baufuhren für Kirche und Schule in der Weise zu beteiligen, daß dasselbe jedesmal eine zweispännige Fuhre leistet, wenn Syrau und das dasige Rittergut zusammen zehn zweispännige Baufuhren verrichtet haben.

IV.

Fürstlich reußische Parochie Schönbach.

Das nach Schönbach eingepfarrte und eingeschulte sächsische Dorf Cunsdorf gewährt zu sämtlichen Parochial- und Schullasten einen Beitrag von

sechs Fünfundzwanzigteilen.

Es steht jedoch beiden Teilen frei, auf anderweite Regulierung dieses Beitragsverhältnisses mit Benutzung der aus der bevorstehenden Landesvermessung und Bonitierung im Fürstentume Reuß älterer Linie zu erwartenden Resultate nach deren Erfolge anzutragen.

V.

Fürstlich reußische Parochie Herrmannsgrün mit dem gleichen Filiale Gottesgrün.

In der mit Gottesgrün durch Einpfarrung und Einschulung verbundenen Ortschaft Neudeck beruht das Beitragsverhältnis bei Anlagen zu kirchlichen und Schulbedürfnissen auf der Einteilung nach sogenannten Kirchenhöfen.

Auf gleiche Grundlage werden auch die Besitzer der beiden dortigen, zum königlich sächsischen Staatsgebiete gehörigen Häuser zur Mitleidenheit gezogen und es hat demnach

die dasige Mühle als ein sogenannter halber Hof . . Fünfzehn Silbergroschen,
die davon abgebaute Försterei als ein sogenanntes Kleinhaus . . . . . Zwei und einen halben Silbergroschen

zu jeder einfachen Anlage beizutragen.

---

[11]) Vergl. jedoch hierzu Bek. Kultusmin. vom 13. Februar 1882 (G. u. Vbl. v. 1882, S. 25). Nach der Beilage A zum Rezesse v. 10. Mai 1860 haben zufolge der Bestimmungen unter II, 1 die nach Ebersgrün eingepfarrten reußischen Dörfer Wolfshain und Schönbrunn zusammengenommen zu den Ebersgrüner Parochiallasten den vierten Teil beizutragen.

Nachdem nun aus Anlaß der Bestimmung in §. 3 des im nachstehenden näher bezeichneten königl. sächs. Kirchengesetzes auch für die Parochie Ebersgrün eine Fixationskasse zu bilden gewesen ist, in welche vom 1. Januar 1878 ab die zu Aufbringung des Accidenzienfixums der Kirchendiener daselbst nach den bestehenden Einrichtungen erforderlichen Beiträge der Parochianen zu leisten waren, über die Anwendung des unter II, 1 der bezeichneten Anlage zum Rezesse vom 10. Mai 1860 ausgedrückten Maßstabs auf die zu dieser Fixationskasse zu gewährenden Leistungen aber zwischen der sächsischen Gemeinde Ebersgrün einerseits und den reußischen Gemeinden Wolfshain und Schönbrunn andererseits eine längere Differenz sich erhoben hatte, sind unter den gedachten Gemeinden durch von den beiderseitigen Regierungen ernannte Kommissare Verhandlungen gepflogen worden, in Verfolg deren die nachstehende Vereinbarung stattgefunden hat:

a) zu denjenigen Parochiallasten in der Parochie Ebersgrün, welche zu Aufbringung des durch die königl. sächs. Staatsentschädigung und durch die noch weiter eingehenden Accidenzien nicht gedeckten Teiles von dem festen Gehalte zu erheben sind, der dem Pfarrer und dem Kirchschullehrer daselbst in Gemäßheit von §. 3 des königl. sächs. Kirchengesetzes v. 2. Dezember 1876, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., zukommt, tragen die nach Ebersgrün eingepfarrten reußischen Gemeinden Wolfshain und Schönbrunn

zwei Fünfteile

bei.

b) Dieses Beitragsverhältnis tritt v. 1. Januar 1878 ab in Kraft.

c) Auf das festgestellte Beitragsverhältnis haben die Vorschriften in §. 17 des Rezesses zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstentum Reuß ä. L. wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse v. 10. Mai 1860 Anwendung zu leiden.

Bezüglich aller anderen, als der in Abs. a gedachten Parochiallasten bewendet es bei dem in der Beilage A unter II, 1 zum Rezesse v. 10. Mai 1860 festgesetzten Beitragsverhältnisse.

Nachdem zu diesem Abkommen von dem Kultusmin. im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern und dem E. L. Landeskons., ebenso wie von der fürstlich reuß-plauischen Landesregierung zu Greiz, im Einverständnis mit fürstlichem Konsistorium, auf Grund von §. 17 des ebengedachten Rezesses die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird solches mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

berg aufzubringenden Parochialanlagen wird v. 1. Januar 1883 ab auf

ein Fünfundzwanzigteil

festgesetzt.

b) Der gedachten fürstlich reußischen Gemeinde soll das Recht zustehn, an der vom Jahre 1878 an von 10 zu 10 Jahren stattfindenden Revision des Verteilungsplans für die auf die Köpfe entfallende Anlagenhälfte gleich allen sächsischen Gemeinden der Parochie teilzunehmen.

Nachdem zu diesem Abkommen von dem Kultusmin. im Einvernehmen mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern und dem E. L. Landeskons., ebenso wie von der fürstlich reuß-plauischen Landesregierung zu Greiz, im Einverständnisse mit fürstlichem Konsistorium daselbst, auf Grund von §. 17 des ebengedachten Rezesses die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist, wird solches mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

VI.

Fürstlich reußische Kirchfahrt Hohendorf.

Die beiden nach Hohendorf eingepfarrten und eingeschulten sächsischen Dörfer Pansdorf und Trennitz (vergl. oben I, 3) haben zu den Anlagen nach dem nämlichen Maßstabe, welcher für die zur Kirchfahrt gehörigen reußischen Ortschaften besteht, nämlich nach drei verschiedenen Besitzklassen beizutragen.

Hiernach muß jeder Besitzer

eines Bauerngutes . .	Einen Thaler,
eines Feldhauses (oder Kuhhauses) . . .	Fünfzehn Silbergroschen,
eines Kleinhauses (oder Trifthauses) . . .	Sieben und einen halben Silbergroschen

zu jeder einfachen Anlage beisteuern.

Die Einteilung der einzelnen Besitzungen in diese verschiedenen Klassen beruht auf bestimmtem Herkommen. Ein vom Kirchenvorsteher zu führendes Register über die jeweiligen Besitzer der nach dem nämlichen Klassensysteme abgeteilten Kirchstühle in der Hohendorfer Kirche dient zu Sicherung des Nachweises.

Gesetz, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., vom 30. September 1861[1]).

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 183.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die durch die Kirchenordnung vom Jahre 1580, Generalartikel XXIII und XXIV den Dorfrichtern auferlegte, durch das Synodaldekret vom Jahre 1624, §. 76 und durch das Revidierte Synodaldekret vom Jahre 1673, §§. 64, 65 und 67 bestätigte Verbindlichkeit, die den Pfarrern von den Kirchengemeindegliedern zu entrichtenden Opferpfennige, sowie die den Pfarrern und den Glöcknern zukommenden Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen unentgeltlich einzuheben und abzuliefern, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Innerhalb jeder Kirchengemeinde ist von derselben wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1 genannten Gebührnisse, insoweit nicht bereits unter Genehmigung der Kircheninspektion eine besondere lokale Einrichtung hierunter besteht, eine solche zu treffen und der Kircheninspektion zur Genehmigung anzuzeigen.

Die Berechtigten dürfen auch fernerhin mit der Einhebung nicht beschwert werden und ist dafür Sorge zu tragen, daß ihnen der eingehobene Betrag in ganzer Summe und ohne Abzug von Einnehmergebühren in den seitherigen Terminen gewährt wird[2]).

§. 3. Die vorstehenden Bestimmungen leiden nicht nur auf die gesetzlichen, sondern auch auf die hier und da lokalstatutarisch oder herkömmlich nach einem höheren Betrage zu entrichtenden Gebührnisse der bezeichneten Art und die Einhebung und Ablieferung der Hufengroschen (Generalartikel XXV) Anwendung.

§. 4. Auch sind auf alle anderen, hinsichtlich ihres Betrags festbestimmten, unter mancherlei Benennungen vorkommenden Geld- und Naturalleistungen, welche von allen Mitgliedern einer Kirchen- oder Schulgemeinde oder einzelnen Ortsgemeinden oder von gewissen Klassen der Einwohner an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichten und weder als Gebühren und Accidenzien für einzelne Amtsverrichtungen zu betrachten, noch Reallasten einzelner Grundstücke sind[3]), wenn dieselben auch seither von den Berechtigten selbst oder auf deren Kosten einzuheben waren, die Bestimmungen in §. 2 zur Anwendung zu bringen.

§. 5. Sind Geistliche, Lehrer und Kirchendiener auf Geld- oder Naturalsammlungen in der Gemeinde, worunter auch die sogenannten Opfer gehören, angewiesen, zu welchen die einzelnen Mitglieder nur nach Belieben beitragen, so ist auf Antrag der Berechtigten oder der betreffenden Gemeinde deren durchschnittlicher Ertrag in den letzten drei Jahren oder, wenn Differenzen darüber entstanden sind, der Ertrag in den letzten drei Jahren vor dem Anfange dieser Differenzen, von der Kirchen- oder Schulinspektion zu ermitteln und, wo auf andere Weise nicht dazu zu gelangen, nach der pflichtmäßigen Angabe der Berechtigten festzustellen. Der ermittelte oder festgestellte Betrag ist als eine stehende jährliche Abgabe von der Gemeinde, innerhalb welcher die Sammlung oder Ein-

[1]) Vergl. hierzu Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, §. 4.

[2]) Nach der Fassung von §. 2 [obigen] Ges. v. 30. September 1861 kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die danach zu treffende Einrichtung wegen künftiger Einhebung der im Ges. bemerkten Gefälle auch in zusammengesetzten Kirchengemeinden lediglich von der Kirchengemeinde und deren Vertretern auszugehn habe, was selbstverständlich nicht ausschließt, daß in den aus mehreren Gemeinden bestehenden Kirchenbezirken für einzelne oder mehrere der zugehörigen Gemeinden ein besonderer Einhebungsmodus der betr. Gebührnisse von den Kirchengemeindevertretern beschlossen werden könne. Nur wird den Berechtigten gegenüber, auch wenn für einzelne Gemeinden innerhalb derselben ein besonderer Einnehmer bestellt werden sollte, immer nur die Kirchengemeinde die Verpflichtete sein, dergestalt, daß die Berechtigten wegen der Auszahlung der eingehobenen Beträge an sie sich jederzeit nur an die letztere, nicht an die einzelnen Gemeinden zu halten haben. V. Kultusmin. v. 20. Februar 1862. S. auch Anm. 1.

[3]) Die hier ausgesprochene Ausnahme der Reallasten ist auf eigentliche Reallasten, welche als solche ohnehin der Ablösung unterliegen, zu beschränken, und daher nicht auf solche Geld- oder Naturalleistungen an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu beziehen, welche die Natur von Parochiallasten haben und vielleicht irrtümlich und der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 15 u. 17 Ges. v. 6. November 1843 zuwider in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden sind, da eine solche Eintragung an dem Charakter der Leistung etwas nicht hat ändern können. Hieraus folgt, daß auf dergleichen irrtümlich eingetragene Parochiallasten die Bestimmungen des obigen Ges. und der durch selbiges festgesetzte Fixations- und Einhebungsmodus allerdings Anwendung zu leiden haben. — V. Kultusmin. v. 3. Juli 1862.

hebung stattzufinden hatte, den Berechtigten unverkürzt, namentlich ohne Abzug von Einnehmergebühren, zu gewähren.

§. 6. Wo die Opferpfennige herkömmlich von zwölfjährigen Personen noch nicht, sondern nur von denen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben, erhoben worden sind, bewendet es bei diesem Herkommen.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur in Dorfgemeinden, sondern ohne Unterschied auch in Städten, wo Geistliche, Lehrer und Kirchendiener solche Gefälle zu fordern haben, zur Anwendung zu bringen.

§. 8. Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich 2c.

Dresden, am 30. September 1861.

Verordnung (des Kultusmin.) zu Ausführung des Gesetzes, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., vom 30. September 1861, vom 5. Oktober 1861.

(G. u. Vbl. v. 1861. S. 185.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 30. September dieses Jahres, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betreffend, wird hierdurch nachstehendes verordnet.

§. 1. (Zu §§. 2—4.) Wenn das Gesetz §. 2 besondere lokale Einrichtungen, welche wegen der Art und Weise der Einhebung der §. 1 genannten Gebührnisse unter Genehmigung der Kircheninspektion bereits bestehn, aufrecht erhält, so leidet dies nur auf solche dem zweiten Satze des §. 2 entsprechende Einrichtungen Anwendung, durch welche der Berechtigte weder mit der Einhebung irgendwie beschwert, noch durch den Abzug von Einnehmergebühren verkürzt wird.

§. 2. (Zu §. 2.) Wo ein Stadtrat, welcher als Vertreter der Stadtgemeinde selbst die Einrichtung zur Einhebung der bezüglichen Gefälle zu treffen hat, Mitglied der Kircheninspektion ist, da hat die letztere vor Erteilung ihrer Genehmigung der neuen Einhebungsweise Bericht an die Konsistorialbehörde zu erstatten und deren Zustimmung einzuholen.

§. 3. [Die Verbindlichkeit der Kirchengemeinde zur Einhebung der in dem Gesetze bezeichneten verschiedenen Gefälle umfaßt, wie hierdurch unter Beziehung auf das in der Schrift vom 27. Juli 1861 ausdrücklich erklärte Einverständnis der Stände erläuternd bemerkt wird, auch die Sorge für die gerichtliche Beitreibung derselben. Es ist daher die Kirchengemeinde als solche dazu legitimiert und haben die von ihr bestellten Einnehmer wegen Beitreibung der in Rest verbliebenen Gefälle bei den Gerichtsbehörden die erforderlichen Anträge zu stellen und sich dazu durch den von der Gemeinde erhaltenen Auftrag zu legitimieren †).]

Dresden, den 5. Oktober 1861.

Verordnung (des Kultusmin.), den Religionseid betr., vom 18. Mai 1862.

(G. u. Vbl. v. 1862. S. 275.)

Durch die Kirchenordnung, welche der letzten Ständeversammlung vorgelegt wurde, war unter anderem auch die schon längst als notwendig erkannte anderweite Feststellung des Religionseides vorgesehn. Bei den Beratungen derselben in der ersten Kammer, wie auch in dem Berichte der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer ist die Zweckmäßigkeit der der Kirchenordnung beigefügten Formulare und deren Vorzüglichkeit im Vergleich mit den jetzt üblichen Formularen erklärt worden. Es schien daher nicht angemessen, bloß deshalb, weil bis jetzt zu einer Verabschiedung der Kirchenordnung nicht zu gelangen gewesen, die Regulierung dieser ernsten Angelegenheit noch länger aufzuschieben. Denn nicht nur, daß hin und wieder eine verschiedenartige Behandlung derartiger Verpflichtungen stattgefunden hat, so hat namentlich die im bisherigen Religionseide der Kirchendiener und Kirchenbeamten [1]) enthaltene Verpflichtung zur Anzeige fremder gegen die Kirche gerichteter Bestrebungen bisher nicht ohne Grund vielfachen Anstoß erregt. Und wie sich einerseits eine positive Zusicherung der Aufrechterhaltung der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche mehr empfiehlt, als das in der bisherigen Formel enthaltene Versprechen: „wider Aufrechthaltung der reinen evangelischen Lehre weder insgeheim noch öffentlich etwas zu unternehmen" und in dem von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu leistenden Eide [2]) die keiner Mißdeutung unterworfene Beziehung auf die Heilige Schrift und auf die Symbolischen Bücher als angemessen sich darstellt, so mußte es andererseits auch als zweckmäßig angesehn werden, daß die Verpflichtung zur Anzeige, wenn der Schwörende sich bewogen finden sollte, sich zu einer anderen Konfession zu bekennen, in alle zur Anwendung gelangende Formulare, wie jetzt allerdings nicht der Fall ist, aufgenommen werde.

Es wird daher im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern und nachdem zuvor auch das evangelische Landeskonsistorium sein volles Einverständnis damit erklärt hat, folgendes andurch verordnet:

§. 1. Die seither gebrauchten Formulare für die Ab-

†) Die Beitreibung der in Rest gebliebenen Gefälle wird gegenwärtig nach den Vorschriften des Ges. v. 7. März 1879 zu erfolgen haben. —

[1]) Dieser frühere Religionseid der Geistlichen, der Schulkollegen an den höheren Schulanstalten und der Schullehrer ist im Codex 2. Aufl. S. 884 Anm. *) abgedruckt.

[2]) Der frühere Religionseid der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, und zwar sowohl in der bis zum Jahre 1848 vorgeschriebenen, als auch in der i. J. 1848 abgeänderten Fassung ist im Codex 2. Aufl. S. 884 Anm. **) abgedruckt.

nahme des Religionseides haben fernerhin nicht weiter in Anwendung zu kommen.

§. 2. Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Mitglieder des Kultusministeriums (mit Ausnahme des katholischen Beisitzers)[3], der Präsident des evangelischen Landeskonsistoriums, die Direktoren und diejenigen Mitglieder der Kreisdirektionen, welche fortdauernd oder auch nur vorübergehend mit evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulsachen beschäftigt werden[4], [der Direktor und die Beisitzer des Konsistoriums zu Glauchau[5],] ingleichen die Sekretäre bei diesen Behörden[6], die Sekretäre der Kreisdirektionen jedoch nur, wenn sie evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulsachen zu bearbeiten haben[6], [die Superintendenten und die Geistlichen[7]] haben beim Antritte ihrer Ämter neben dem Unterthanen- und Diensteide §. 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, [Verordnung vom 2. November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehenden Personen betreffend[8]], den zu leistenden Religionseid fortan nach den unter A, B, C beigefügten Formularen abzulegen[9].

§. 3[10]. ꝛc.

§. 4. Eine erneute Verpflichtung derjenigen Beamten, Kirchen- und Schuldiener, welche den Religionseid nach den seitherigen Formularen geleistet haben, ist nicht erforderlich[11].

Hiernach haben sämtliche Behörden, die es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 18. Mai 1862.

A.

Formular

zu dem Eide der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und des Präsidenten des evangelischen Landeskonsistoriums[12].

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie dieselbe in der Heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession dargestellt und in den übrigen Symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, die evangelisch-lutherische Kirche in ihren Rechten schützen und wahren und, dafern ich mich bewogen finden sollte, zu einer anderen Konfession mich zu bekennen, solches ohne Anstand dem Kollegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister anzeigen und deren Entschließung darauf erwarten will;

so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unseren Herrn!

B.

Formular

zu dem Eide eines Konsistorialpräsidenten[13] oder Kreisdirektors als Vorstand der Konsistorialbehörde[14], der evangelischen Räte und Sekretäre des Kultusministeriums und der Räte und Sekretäre der Kreisdirektionen[14] [und des Konsistoriums zu Glauchau[15]].

Ich N. N.

schwöre hiermit zu Gott ꝛc.

In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der Heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession dargestellt und in den übrigen Symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, diese Lehre, so viel an mir ist, aufrecht erhalten und, dafern ich mich bewogen finden sollte, mich zu einer anderen Konfession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinen Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will;

so wahr ꝛc.

C.

Formular

zu dem Eide der Superintendenten und der Geistlichen[16]. ꝛc.

D. a.

Formular

zu dem Eide der Lehrer, welche Kandidaten der Theologie oder des höheren oder niederen Volksschullehreramts sind[17]. ꝛc.

---

[3]) Ein solcher kathol. Beisitzer gehört dem Kultusmin. nicht mehr an, seitdem durch Kirchengef. v. 15. April 1873 — vergl. insbesondere §. 4 — alle Geschäfte und Befugnisse des ev.-luth. Kirchenregiments, welche bis dahin dem Kultusmin. zustanden, auf das E. L. Landeskons. übergegangen sind.

[4]) Die Stellung der Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Konsistorialbehörden hat sich erledigt, s. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 4. Wegen der Stellung der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde s. angezogenes Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 8 in Verb. mit V., die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die ev.-luth. Kirchen der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874, §§. 1 und 2.

[5]) Das Konsistorium zu Glauchau ist aufgelöst. Die Geschäfte desselben sind auf das E. L. Landeskons. übergegangen; s. V. v. 2. November 1878.

[6]) S. Anm. 4 und 5.

[7]) S. V., die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., v. 27. Juli 1871, §. 6, wonach obige V. aufgehoben wird, soweit solche mit dieser V. v. 27. Juli 1871 in Widerspruch steht. —

[8]) Dieser Diensteid ist nunmehr nach den in der V. v. 20. Februar 1879, §. 2 aufgestellten Normen zu leisten.

[9]) Bezüglich des Religionseides der Geistlichen s. V. v. 27. Juli 1871, Beilage A.

[10]) §. 3, welcher von der eidlichen Verpflichtung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten und an den Volksschulen handelt, hat sich erledigt. S. jetzt V. v. 5. Dezember 1867 und V. v. 27. Juli 1871 in Verb. mit A. V. v. 25. August 1874, §. 35, Abs. 3 flg. u. Abs. 9 flg., sowie A. V. v. 29. Januar 1877, §. 14, Abs. 2 flg.

[11]) Ebenso ist bei Versetzungen von Kirchen- und Schuldienern, welche nach den älteren Formularen vereidet worden sind, eine anderweite eidliche Verpflichtung nach dem neuen Formulare nicht für erforderlich angesehn worden. Vielmehr hat solchenfalls die Verpflichtung nur durch Verweisung auf den früher geleisteten Eid und Abnahme des Handschlags an Eides Statt zu erfolgen nach V. Kultusmin. v. 28. Mai 1863.

[12]) S. auch Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 3 und Ges. v. 20. Februar 1879, §. 4, Abs. 2.

[13]) S. Anm. 12.

[14]) S. Anm. 4.

[15]) S. Anm. 5.

[16]) An die Stelle dieses Formulars ist das in Beilage A zu V. v. 27. Juli 1871 enthaltene getreten.

[17]) S. Anm. 10.

D. b.

Formular

zu dem Eide anderer Lehrer an evangelisch-lutherischen Schulen [17]). 2c.

Generalverordnung (des Kultusmin. an die Superintendenten), das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862[1]).

(G. u. Vbl. v. 1862. S. 298.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat auf dem letzten ordentlichen Landtage in den Vorlagen für eine neue Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche und bei den Verhandlungen über dieselbe in der ersten Kammer sich über die Mängel ausgesprochen, an welchen gegenwärtig die Ephoraleinrichtung zum Nachteil für die Ephoralverwaltung leidet.

Da diese Mängel zum großen Teile ihren Grund darin haben, daß die Ephoren als solche bisher ein zu geringes Einkommen bezogen haben und daher in einem, überdies noch oft gering dotierten, Pfarramte nicht im stande gewesen sind, sich die nötige Hilfe für die Bureauarbeiten zu verschaffen und den sonstigen durch eine sorgfältige Führung ihres Aufsichtsamts bedingten Dienstaufwand zu bestreiten, so ist dem Ministerium von der Ständeversammlung eine Summe zur Disposition gestellt worden, um von dieser Seite die wünschenswerte Abhilfe zu verschaffen [2]).

Damit jedoch die Absicht, in welcher diese Bewilligung erfolgt ist, sicherer erreicht und mit der Verbesserung der äußeren Stellung der Ephoren auch die Ephoralverwaltung zweckmäßiger geregelt werde, so ist es für angemessen und notwendig erkannt worden, in folgendem die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche die Ephoren bei der Verwaltung ihres Amts vorzugsweise in das Auge zu fassen haben, und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche den heilsamen Einfluß ihres Wirkens zu sichern und zu erhöhen geeignet sind.

Zwar ergeben sich

1. Zweck und Aufgabe des Ephoralamts

in der evangelisch-lutherischen Landeskirche aus der Natur der Sache, wie aus den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen von selbst und bleiben im wesentlichen dieselben, wie seither. Abgesehn von der Leitung der Kirchen- [und Schul[3])]angelegenheiten, wie sie den Ephoren, beziehentlich als Mitgliedern der Kirchen- [und Schul]inspektion, nach den bestehenden Gesetzen obliegt, haben es dieselben als ihre besondere Aufgabe anzusehn, nicht nur den kirchlich religiösen Zustand der einzelnen Kirchengemeinden in ihren Sprengeln sorgfältig zu beobachten und genau kennen zu lernen, sondern auch die Weckung und Hebung des kirchlichen Sinnes und Lebens sich mit Umsicht und Fleiß angelegen sein zu lassen, nicht nur die Diener an Kirche [und Schule], wie die Kandidaten des Predigt- [und Schul-] amts in Beziehung auf Amtsführung, Lehre, Leben und wissenschaftliche Fortbildung zu beaufsichtigen und ihr amtliches Verhalten durch Anweisungen und Anordnungen zu regeln, sondern auch in jeder dieser Beziehungen je nach Bedürfnis beratend und helfend, anregend und fördernd, oder mahnend, warnend und wehrend auf dieselben einzuwirken, nicht minder ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß ein gutes Einvernehmen zwischen den Gemeinden, dem Geistlichen [und den Lehrern] erhalten und, wo es gestört ist, durch ihr vermittelndes Eintreten wiederhergestellt werde.

Sowenig daher geschäftliche Pünktlichkeit und pflichtmäßige Fürsorge für Aufrechthaltung der äußeren gesetzlichen Ordnung an den Ephoren vermißt werden darf, so haben sie es doch vor allem sich immer gegenwärtig zu erhalten, daß der eigentliche Schwerpunkt ihres Amts nicht sowohl in der rein geschäftlichen Seite desselben liegt, als vielmehr in dem lebendigen persönlichen Verkehre mit den ihrer Leitung anvertrauten Diözesanen und Gemeinden und in dem segensreichen Einflusse, welchen sie vermöge ihrer Stellung durch ein von echt geistlichem Sinne getragenes Wirken, durch treue Verwertung ihrer theologischen und pädagogischen Bildung und ihrer amtlichen Erfahrung, wie durch ihr Vorbild in Amt und Leben auszuüben berufen sind.

2. Kirchenvisitationen.

Damit aber die Ephoren, soviel zunächst die kirchlichen Zustände und das geistliche Amt betrifft, im stande sind, sowohl die ihnen unerläßliche und von den höheren Kirchenbehörden bei ihnen vorauszusetzende spezielle Lokal- und Personalkenntnis durch eigene Anschauung sich zu verschaffen, auch in einen regelmäßig wiederkehrenden unmittelbaren Verkehr mit den Kirchenpatronen, Gemeinden, Geistlichen und Kirchendienern zu treten und ihren Einfluß auf dieselben zum Besten der Kirche geltend zu machen, haben sie die schon früher gesetzlich angeordneten Kirchenvisitationen in folgender Weise regelmäßig zu halten.

3. Zeit und Turnus derselben.

Die Kirchenvisitationen sind von dem Ephorus in den einzelnen Parochien, mit Ausnahme des Ephoralortes

---

[1]) Diese G. V. ist insoweit, als sie sich auf die Fürsorge der Ephoren für das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Konferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, in §. 65, Abs. 5 A. V. v. 25. August 1874 außer Kraft gesetzt worden. — Vergl. jedoch §. 4, Abs. 2 Kirchengesetz v. 15. April 1873 in Verb. mit §. III Publikationsges. v. 16. April 1873, sowie die in Anm. 3 unter Nr. 1 zu dem ersteren Ges. abgedruckte G. V., die kirchl. Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., v. 12. April 1875, §. 5 flg. S. auch V., die Zahl und Einteilung der Ephoralbezirke betr., v. 2. November 1878 und Anm. 2 daselbst.

[2]) S. die in Anm. 1 angezogene V. v. 2. November 1878, insbesondere §. 1. Gegenwärtig sind bewilligt normalmäßig für 25 amtierende Superintendenten 43 700 Mark und transitorisch für 1 quiescierten Superintendenten 1400 Mark, ferner an Dienstaufwand der Superintendenten 23 800 Mark. —

[3]) S. insoweit als an diesen und an vielen weiteren Stellen der Schule gedacht ist, Anm. 1.

selbst, jedesmal an einem Sonntage, [in der Regel in Verbindung mit der am nächstfolgenden Tage zu veranstaltenden Lokalkirchrechnungsabnahme, rücksichtlich deren der Ephorus sich mit der betreffenden weltlichen Koinspektion rechtzeitig in Vernehmung zu setzen hat[4]),] in einem [fünfjährigen[4])] Turnus zu halten.

4. Einleitung derselben.

Die Kirchenvisitation ist drei Wochen vorher dem betreffenden Pfarrer anzukündigen, welcher dieselbe am Sonntage vor dem Visitationstage durch kirchliche Abkündigung der Gemeinde bekannt zu machen und außerdem [die Gemeindevertreter und Kirchväter[5])] zur Teilnahme besonders zu veranlassen, auch sonst das Erforderliche einzuleiten und acht Tage vorher über die kirchlichen Zustände der Gemeinde dem Ephorus, unter Eröffnung etwaiger Wünsche und Anträge, Anzeige zu erstatten hat[6]). Die

---

[4]) Vergl. V. v. 30. März 1868, Nr. VII. unter 7, wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt ist, vergl. auch die in Anm. 2 zu V. v. 2. November 1878 abgedruckte G. V. v. 17. Dezember 1878, Nr. 1, wonach der oben festgesetzte fünfjährige Turnus in einen sechsjährigen erweitert worden ist.

[5]) Es sind nicht mehr, wie Punkt 4 [obiger] G. V. vorgeschrieben ist, die politischen Gemeindevertreter und Kirchväter, und namentlich in Städten die Stadträte und durch diese die Stadtverordneten, sondern lediglich die Kirchenvorstände, sowie die Patrone und die eingepfarrten Gutsherrschaften zur Teilnahme an den Kirchenvisitationen, und insbesondere zu den dabei stattfindenden Hausväterbesprechungen besonders zu veranlassen und bez. einzuladen. Die weltlichen Koinspektoren sind zu den Hausväterbesprechungen bei den Kirchenvisitationen, auch wo dieselben nicht als Hausväter daran teilzunehmen berechtigt sind, ohne weiteres zuzulassen, so daß ihre gewiß nur wünschenswerte Beteiligung nicht von der Zustimmung der übrigen Beteiligten abhängig zu machen ist. — V. Kultusmin. v. 19. Januar 1869.

[6]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskonf. v. 15. Februar 1883 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1883, S. 32). Das E. L. Landeskonf. hat aus den über die abgehaltenen Kirchenvisitationen erstatteten Berichten wiederholt zu ersehn gehabt, daß die Anwendung von Visitationsfragebogen, die von dem Visitator hinausgegeben wurden und mit den von dem betr. Parochialgeistlichen zu erteilenden Antworten an den ersteren rechtzeitig zurückzugelangen hatten, sich vielfach bewährt hat, insbesondere dieselben zu der bei der Visitation mit dem Geistlichen und den übrigen Kirchendienern, sowie mit den Gemeindegliedern vorzunehmenden Besprechung eine geeignete Unterlage dargeboten haben.

Wie es sich nun empfiehlt, daß die gedachte Maßnahme künftighin bei allen Visitationen Anwendung finde, so hat das Landeskonf. zur Herbeiführung eines allenthalben gleichmäßigen zweckentsprechenden Verfahrens in teilweiser Anknüpfung an die in einigen Ephorien des Landes schon bisher mit dem gewünschten Erfolg in Anwendung gekommenen Visitationsfragen, sowie mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit in mehreren Beziehungen des kirchlichen Lebens eingetretenen Veränderungen diejenigen Fragen, um deren Beantwortung es sich bei einer jeden Visitation handelt, zusammengestellt und die so entstandenen Fragebogen an die Herren Ephoren mit dem Verordnen hinausgegeben, dieselben in Zukunft bei einer jeden Visitation in Anwendung zu bringen.

Hierbei ist den Herren Ephoren es überlassen worden, in betreff spezieller, rücksichtlich einer einzelnen Kirchengemeinde zu machen gewesener Wahrnehmungen den Fragebogen im einzelnen Falle durch Hinzufügung solcher Fragen zu vervollständigen, welche die besonderen Umstände der zu visitierenden Gemeinde erfordern, gleichwie denselben es unbenommen sein wird, einzelne der aufgestellten Fragen, bei deren Beantwortung schon ausreichend Bekanntes zu wiederholen sein würde, als solche zu bezeichnen, deren erneuter Beantwortung es nicht bedürfe.

Indem dies den Geistlichen der ev.-luth. Landeskirche zur Kenntnisnahme und Nachachtung hiermit bekannt gegeben wird, bringt das Landeskonf. zugleich den Inhalt der gedachten Visitationsfragebogen in der Beilage unter ⊙ zur allgemeinen Kenntnis.

Die Entschließung über Anwendung allgemeiner Visitationsfragebogen bei der Visitation der ev.-luth. Kirchengemeinden der Oberlausitz ist der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, vorzubehalten gewesen. —

⊙

Fragen für die Kirchenvisitationen.

1. Der sonn- und festtägige Hauptgottesdienst. Wann beginnt derselbe a) im Sommer, b) im Winter? Wird die für den Anfang festgesetzte Zeit von dem Geistlichen, wie von der Gemeinde, pünktlich eingehalten und von dieser auch das Ende abgewartet?

2. Nebengottesdienste. Wann beginnt der sonn- und festtägige Nachmittags-, bez. Abendgottesdienst? Werden nach der Bestimmung in der Agende Teil I, S. 8 in den für die Bibelerklärung bestimmten Nebengottesdiensten mit der Auslegung eines Schriftabschnittes dem Zwecke der Erbauung dienende Mitteilungen aus dem Gebiete der äußeren und der inneren Mission, des Gustav-Adolf-Vereins, der Bibelgesellschaften oder anderer christlicher Vereinsthätigkeit verbunden, und in welcher Ordnung geschieht dies?

3. Finden Wochengottesdienste statt, und werden namentlich Advents- und Fastengottesdienste regelmäßig gehalten?

4. Ist in betreff der Abhaltung der Katechismusunterredungen mit der konfirmierten Jugend etwas zu bemerken, was nicht bereits in den darüber einzureichen gewesenen besonderen Berichten seine Stelle gefunden hat?

5. Wie ist der Kirchengesang beschaffen, und werden in der Schule die Responsorien eingeübt? Beteiligt sich an den letzteren auch die Gemeinde? Finden auch zuweilen Kirchenmusiken statt, und eventuell sind dieselben sowohl in betreff der Wahl, als auch in der Art und Weise ihrer Ausführung zur Erbauung der Gemeinde geeignet?

6. Was ist in betreff der Orgel und des Orgelspiels zu bemerken?

7. Ist bei dem Hauptgottesdienste der Gesang des Kyrie und des Gloria, sowie vor der Feier des heiligen Abendmahls der Gesang der Doxologie ausführbar geworden? und sofern anstatt der unter Nr. 17 der Gottesdienstordnung vorgeschriebenen Form die kürzere Abendmahlsliturgie (Agende Teil I, S. 256 flg.) in Anwendung gekommen ist, aus welchem Grunde ist dies geschehn?

8. Sind seit der letzten Kirchenvisitation Kinder von ihren Eltern oder Angehörigen der heiligen Taufe entzogen worden? Sind Fälle von ungebührlicher Verzögerung der Taufe vorgekommen?

Ist dem entgegengetreten worden, und mit welchem Erfolg?

9. Sind Haustaufen gewöhnlich? Wird bei den Kirchentaufen die festgesetzte Zeit pünktlich eingehalten? Ist der Kirchgang der Wöchnerinnen mit Fürbitte verbunden?

10. Sind seit der letzten Kirchenvisitation Kinder von ihren Eltern oder Angehörigen der Konfirmation entzogen worden? Und was ist betreffenden Falls hiergegen geschehn?

11. Kommen die Kinder gut vorbereitet aus der Schule in den Konfirmandenunterricht? Wann beginnt derselbe, und wie oft findet er in der Woche, bez. mit getrennten Geschlechtern statt?

Finden unangemessene Vergnügungen der Konfirmierten am Konfirmationstage statt?

12. Wie oft wird Kommunion gehalten? Nimmt sie die ihr in der Agende angewiesene Stelle im Gottesdienste ein? Findet persönliche Anmeldung zur Beichte statt? Wird ein Kommunikantenregister geführt?

In welcher Weise nimmt der Geistliche selbst an der Kommunion teil?

13. Wie viele Kommunikanten waren in einem jeden der seit der letzten Kirchenvisitation verflossenen Jahre?

Im Jahre	Im ganzen	männliche	weibliche
18 . . .			
18 . . .			
18 . . .			
18 . . .			
18 . . .			
18 . . .			
Sa.			

14. Giebt es Kirchen- und Abendmahlsverächter? und inwieweit sind die Bemühungen, dieselben zu anderem Sinne zu bringen, von Erfolg gewesen?

15. Haben seit der letzten Kirchenvisitation Paare, welche die Ehe geschlossen, die Trauung gänzlich umgangen?

Ist dem entgegengetreten worden, und mit welchem Erfolg?

Kirchenpatrone und die eingepfarrten Gutsherrschaften, sowie in Städten die Stadträte und durch diese die Stadtverordneten sind gleichfalls innerhalb der obengedachten Frist von dem Ephorus unmittelbar zu benachrichtigen und einzuladen [6b]).

5. Visitationsakte.

Die einzelnen Visitationsakte sind:

1. Predigt des Pfarrers über den vorgeschriebenen Sonntagstext, deren Reinschrift dem Ephorus sofort nach abgehaltenem Gottesdienste zu übergeben ist,
2. Ansprache des Ephorus,
3. Katechismusexamen des Pfarrers, beziehentlich eines zweiten Geistlichen mit der erwachsenen Jugend, welches nach Befinden von dem Ephorus fortgesetzt und mit einer kurzen Ansprache geschlossen wird,
4. Besprechung mit den Patronen, Gemeindevertretern, Kirchvätern und den dazu sich einfindenden Hausvätern, zu welcher die Geistlichen und Lehrer in der Regel zuzuziehen sind [6b]),
5. Revision der Kirchenbücher und des Pfarrarchivs,
6. Besprechung mit dem Geistlichen, [sowie mit den Lehrern] der Parochie.

Sind mehrere Geistliche in der Parochie angestellt, so hat der Ephorus die kirchlichen Funktionen beim Vor- und Nachmittagsgottesdienste unter dieselben zu verteilen.

6. Beteiligung der Filial- und Schwestergemeinden.

Filial- und Schwestergemeinden sind nur dann unbedingt zu visitieren, wenn ein besonderer Geistlicher für dieselben bestellt ist; wo dies nicht der Fall ist, da sind solche auswärtige Kirchengemeinden in der Regel und, dafern nicht der Umfang oder die Entlegenheit derselben oder andere Umstände die Anberaumung eines besonderen Visitationstags nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Ephorus angemessen und rätlich erscheinen lassen, nur zur Teilnahme an der Visitation am Sitze des Parochialgeistlichen zu veranlassen, sowie denn auch nach Befinden die Filialkirchschullehrer zum Orgelspiel und zur Leitung des Kirchengesanges bei den Visitationsgottesdiensten zuzuziehen sind.

7. Verfahren bei der Kirchenvisitation.

So unzweifelhaft die Ephoren bei den Kirchenvisitationen offenbare Gesetzwidrigkeiten und Ungehörigkeiten abzustellen und Anordnungen, welche zu ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz gehören, zu treffen haben, so ist doch der wesentliche Segen der Visitationen von dem oberhirtlichen und seelsorgerischen Geiste zu erwarten, in welchem das Werk getrieben werden muß, wenn die Schwachen gestärkt, die Lauen erwärmt, die Widerstrebenden gewonnen und überhaupt die kirchlichen Zustände gebessert werden sollen.

Den Dienern an Kirche [und Schule] gegenüber ist, wie überhaupt, so namentlich bei den Kirchenvisitationen darauf zu sehn, daß der gewissenhafte Ernst des Vorgesetzten und die wohlwollende Milde des seelsorgerischen Freundes bei der Prüfung und Beurteilung ihrer Leistungen, wie ihres ganzen amtlichen und außeramtlichen Verhaltens sich gegenseitig weder ausschließen, noch beeinträchtigen.

In diesem Sinne und Geiste, aber auch nur in diesem, wird es möglich sein, daß der Ephorus mit den Geistlichen [und Lehrern] durch vertraulichen Austausch in das Innerste ihrer persönlichen Stellung zum Evangelium und zur Kirche eingehe, die rechte Gebundenheit und Freiheit, beides in einander, bei ihnen fördere und namentlich auf die theologische Fortarbeit, zugleich Fortbildung des theologischen

---

16. Folgt die Trauung der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nach?

Ist seit der letzten Visitation Ehepaaren, welche die Trauung begehrten, diese auf Grund der Bestimmung in §. 19, Abs. 2 der Trauordn. v. 23. Juni 1881 zu versagen gewesen?

17. Wie viele seelsorgerische Verhandlungen bei Eheirrungen sind seit der letzten Kirchenvisitation vorgekommen, und zwar
a) wie viele, bevor die entzweiten Eheleute den gerichtlichen Weg beschritten,
b) wie viele, nachdem dies bereits geschehn war?

Welchen Erfolg haben die seelsorgerischen Bemühungen gehabt
1. in den unter a,
2. in den unter b bezeichneten Fällen?

18. Was ist in betreff des Begräbniswesens und der Gottesackerordnung zu bemerken? Insbesondere, giebt es Begräbnisse, bei denen die Mitwirkung des Geistlichen ausgeschlossen ist?

Wird das Kreuz bei allen Begräbnissen vorgetragen?

Werden die Gräber von den Angehörigen gepflegt?

Wie findet die Beerdigung der Selbstmörder statt?

19. Wie steht es mit der Kirchenbuch- und Duplikatführung? Kommen Kollisionen zwischen den Einträgen in das Standesregister und denen in das Kirchenbuch vor?

20. Welche besonderen Erfahrungen sind auf dem Gebiete der speziellen Seelsorge gemacht worden, und ist dieselbe in Beziehung auf geschlossene Anstalten gehörig geregelt? Welchen Anteil nimmt der Geistliche an der Armenpflege in der Gemeinde?

21. Wird die Hausandacht geübt und gepflegt? Und was geschieht von dem Geistlichen zur Förderung derselben?

22. Unterstützen die Mitglieder des Kirchenvorstandes den Geistlichen in seiner seelsorgerischen Thätigkeit? Entsprechen sie namentlich den Anforderungen, welche das Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betr., v. 1. Dezember 1876 und die Trauordn. v. 23. Juni 1881 an sie stellen?

23. Fördern die Lehrer durch ihr amtliches Verhalten und ihren gesamten Wandel das kirchliche Leben der Gemeinde?

24. Wie werden die Küstergeschäfte besorgt?

25. Welches ist der geistliche und sittliche Zustand der Gemeinde? Welche Einrichtungen bestehn in der Gemeinde zur Erhaltung und Förderung guter kirchlicher Sitte? Gehn besondere Sünden im Schwange? Giebt es viel öffentliche Lustbarkeiten? Werden die Schulkinder gebührend davon zurückgehalten? Wie steht es namentlich mit der Sonntagsheiligung?

26. Finden sich separatistische Erscheinungen? Konventikel? und wie verhält sich der Geistliche denselben gegenüber?

27. Welchen Anteil nimmt die Gemeinde an der Sache der äußeren und der inneren Mission, der Bibelverbreitung, am Gustav-Adolf-Vereine und anderen Vereinen für kirchliche Zwecke?

Bestehn in der Gemeinde allgemeine Einrichtungen zur Erhaltung und Förderung christlichen Sinnes und guter kirchlicher Sitte, z. B. Volksbibliotheken, Herbergen zur Heimat?

28. Sind besondere Hindernisse vorhanden, welche sich der Wirksamkeit des Geistlichen entgegenstellen?

29. Ist sonst noch etwas zur Sprache zu bringen, was in den vorhergehenden Fragen nicht berührt ist?

— Es ist zu der V. v. 15. Februar 1883 noch hinzuzufügen, daß die Kreishauptmannschaft Bautzen von dem ihr am Schluß der V. vorbehaltenen Rechte nur insofern Gebrauch gemacht hat, als sie beschlossen hat, die von dem E. L. Landeskons. hinausgegebenen Fragebogen ihrerseits ebenfalls in Anwendung zu bringen. Eine besondere Verfügung ist aus diesem Anlaß nicht ergangen.

[6b]) S. Anm. 5.

Charakters und auf die Benutzung der dazu dienlichen Mittel zunächst bei den Geistlichen, [aber auch modifiziert durch das Pädagogische und Didaktische bei den Lehrern,] einwirke; endlich wird er nur so die Rechte der Individualität und der mit ihr verliehenen besonderen Gabe und Aufgabe zu achten und hierin diejenige Selbstverleugnung zu üben im stande sein, ohne welche überhaupt eine wahrhaft personbildende Wirksamkeit nicht möglich ist.

Mängel und Übelstände, welche der sofortigen Abhilfe bedürfen, aber vom Ephorus nicht beseitigt werden können, sind durch besonderen, nach Beschaffenheit der Sache in Gemeinschaft mit der weltlichen Kominspektion oder vom Ephorus allein zu erstattenden Bericht zur Kenntnis der vorgesetzten Konsistorialbehörde zu bringen.

8. Sonstige Abwartung der Gottesdienste in der Ephorie.

Der regelmäßigen Kirchenvisitationen ungeachtet wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Ephoren, auch ohne deshalb besonders erhaltenen Auftrag, den Gottesdiensten an einzelnen Kirchorten ihres Sprengels beiwohnen werden, so oft das Bedürfnis einer ergänzenden Kenntnisnahme von den kirchlichen Personen und Zuständen oder sonst das Interesse der Geistlichen oder Gemeinden es wünschenswert und rätlich macht. Doch hat solchenfalls der Ephorus, um seine Besuche vor jeder Mißdeutung zu bewahren, in der Regel sofort nach seiner Ankunft oder wenigstens alsbald nach beendigtem Gottesdienste den Ortsgeistlichen von seiner Anwesenheit in Kenntnis zu setzen, auch über die von ihm gemachten Wahrnehmungen mit demselben geeignete Rücksprache zu nehmen.

9. Vertretung der Ephoren im geistlichen Amte.

Die Vertretung der Superintendenten in ihrem Pfarramte an denjenigen Sonn- und Feiertagen, an welchen sie durch die Kirchenvisitationen oder sonst in amtlicher Weise auswärts in Anspruch genommen sind, liegt, soweit nicht deshalb eine besondere Vorkehrung bereits getroffen ist, zunächst den betreffenden Diakonen, als vicariis perpetuis, ob. Ob und inwieweit denselben für die ihnen etwa dadurch erwachsende Mehrarbeit eine Entschädigung aus Staatskassen zu bewilligen oder statt ihrer die in der Ephorie sich aufhaltenden theologischen Kandidaten und nach Befinden andere Diözesangeistliche gegen Gewährung einer solchen zuzuziehen seien, bleibt besonderer Regulierung auf vorgängige Berichtserstattung an die Konsistorialbehörden vorbehalten [7]). 2c.

14. Konferenzwesen [8]).

Die Fürsorge des Superintendenten für Anregung und Förderung wissenschaftlichen Lebens und Strebens und beruflichen Wetteifers unter den Diözesanen hat sich nicht auf den Verkehr mit den einzelnen, wie er besonders durch die Kirchenvisitationen und Schulrevisionen vermittelt wird, zu beschränken, sondern auch auf die Einrichtung regelmäßiger Konferenzen der Geistlichen [und der Lehrer] und die teils unmittelbare, teils mittelbare Beteiligung an denselben zu erstrecken.

15. Jährliche Hauptkonferenz der Geistlichen [und Lehrer] [8]) [9]).

In jeder Ephorie ist jährlich unter Vorsitz und Leitung des Ephorus eine Hauptkonferenz der Geistlichen [und eine der Lehrer] zu veranstalten, woran die sämtlichen Diözesanen, soweit sie nicht durch genügende Abhaltungsgründe entschuldigt sind, teilzunehmen haben. Diese Hauptkonferenzen werden zur Erledigung mancher geschäftlichen Angelegenheiten, zu Besprechung praktischer Fragen und zu Referaten über den Stand und die Thätigkeit der Spezialkonferenzen erwünschte Gelegenheit bieten, ihren wesentlichsten Zweck aber doch nur dann erreichen, wenn nächst einer anregenden Ansprache des Vorsitzenden irgend ein Gegenstand der Wissenschaft oder des praktischen Amtslebens von einem Konferenzmitgliede eingehend behandelt und, nach Befinden, ein Meinungsaustausch darüber veranlaßt wird.

Überhaupt wird bei jeder dieser Konferenzen der Ephorus es sich zur besonderen Aufgabe zu machen haben, nach Maßgabe seiner theologischen und pädagogischen Einsicht und seiner geistlichen Erfahrung auf das wissenschaftliche Streben und das amtliche Leben seiner Diözesanen helfend und fördernd, erfrischend und vertiefend einzuwirken.

Die Verbindung einer außerordentlichen gottesdienstlichen Feier mit den Hauptkonferenzen oder die Einleitung derselben durch einen erbaulichen Vortrag erscheint ganz geeignet, denselben eine höhere Bedeutung zu verleihen und einen reicheren Segen zu sichern.

16. Spezialkonferenzen [10]).

Das Konferenzwesen wird seinen Zweck nur dann vollständig erreichen können, wenn neben den jährlichen Hauptkonferenzen noch öfter wiederkehrende Spezialkonferenzen

---

[7]) Nr. 10 handelte von der Fürsorge für das Schulwesen, Nr. 11 von den Schulrevisionen, Nr. 12 vom Turnus und Nr. 13 vom Verfahren bei den Schulrevisionen. Diese Vorschriften haben sich erledigt, s. Anm. 1.

[8]) Die Bestimmungen unter Nr. 14, 15, 16 und 17 haben sich insoweit, als sie sich auf Konferenzen mit Lehrern beziehen, erledigt, s. Anm. 1.

[9]) Vergl. hierzu G. V. E. L. Landeskons. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und die sämtlichen Ephoren v. 9. Dezember 1874 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1874, S. 13):

Das E. L. Landeskons., von dem Wunsche geleitet, außer dem geschäftlichen auch einen lebendigen näheren Verkehr mit den Geistlichen des Landes anzubahnen, beabsichtigt, zu den nach Punkt 15 [obiger] G. V. in jeder Ephorie jährlich unter Vorsitz und Leitung des Ephorus zu veranstaltenden Hauptkonferenzen der Geistlichen von Zeit zu Zeit und soweit thunlich einzelne seiner Mitglieder abzuordnen.

Zum Zwecke einer demgemäß zu treffenden Einrichtung ergeht deshalb an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und die sämtlichen Ephoren V., über Tag, Stunde und Ort, an welchem diese Hauptkonferenzen gehalten werden sollen, unter Beifügung der Tagesordnung jedesmal rechtzeitig und spätestens 14 Tage zuvor Anzeige anher zu erstatten. —

[10]) S. Anm. 8.

dergestalt bestehn, daß jene mehr einen offiziellen, diese einen freieren Charakter haben, jene von dem Ephorus, als Vorgesetztem, diese von selbstgewählten Vorständen geleitet werden, jene die gesamte Diözesangeistlichkeit [und Lehrerschaft] repräsentieren, diese aus frei zusammengetretenen Mitgliedern bestehn, jene mehr der Anregung des amtlichen und wissenschaftlichen Gemeingeistes, diese vorzugsweise der direkten Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Thätigkeit dienen.

Wenn auch rücksichtlich der Teilnahme an solchen Spezialkonferenzen eine eigentliche Nötigung, welche leicht den beabsichtigten Erfolg beeinträchtigen könnte, nicht stattfinden soll, so haben doch die Ephoren die Bildung und zweckmäßige Abgrenzung und Einrichtung derselben in ihren Sprengeln sich angelegen sein zu lassen und sich über ihre Thätigkeit in laufender Kenntnis zu erhalten, auch von dem ihnen vorzubehaltenden Rechte der Teilnahme an den Versammlungen der einzelnen Kreise dann und wann Gebrauch zu machen.

17. Teilnahme der Kandidaten[11]).

Die theologischen [und die Schulamts]kandidaten sind nicht nur zu den betreffenden Hauptkonferenzen zuzulassen, sondern es ist ihnen auch, soweit thunlich, Gelegenheit zur Teilnahme an einer Spezialkonferenz teils der Geistlichen, [teils der Lehrer] zu verschaffen, [welcher solchenfalls die Schulamtskandidaten sich nicht entziehen dürfen.]

18. Schriftliche Ansprachen des Ephorus.

Außerdem werden die Ephoren auch bei Aussendung von Missiven manche geeignete Gelegenheit finden, den Geistlichen und Lehrern gegenüber ihr oberhirtliches und seelsorgerisches Amt zu üben und nach Befinden beim Jahreswechsel oder sonst denselben die Aufgaben ihres Amts an das Herz zu legen, oder die bedeutenderen Erscheinungen auf dem Gebiete der Kirche [und Schule] oder der theologischen und pädagogischen Wissenschaft zur Beachtung zu empfehlen[12]). 2c.

21. Außerordentliche Berichte[13]).

Unerwartet der unter 19 und 20 gedachten Jahresberichte sind Zustände, welche ein sofortiges höheres Einschreiten im Interesse des Amts und der Kirchen- [oder Schul]gemeinden notwendig oder wünschenswert machen, der vorgesetzten Behörde unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen.

22. Aufsicht über die Kirchenärare.

Die Einreichung der vorgeschriebenen dreijährigen Tabellen über den Stand der Kirchenärare soll von den Ephoren fernerhin nicht gefordert werden, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit derselben in der Überwachung des Kirchrechnungswesens eine weitere Kontrolle entbehrlich machen werde.

23. Die sonst vorgeschriebenen Jahresberichte und Tabellen.

In betreff der jährlich einzureichenden statistischen Kirchen- [und Schul]nachrichten, der über die Konfessionswechsel [und die konfessionellen Unterrichtsverhältnisse[14]),] ingleichen über die theologischen Kandidatenvereine zu erstattenden Jahresberichte[15]), [nicht minder der vierteljährigen Anzeigen über die in der Ephorie sich aufhaltenden Schulamtskandidaten[16])] bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, [wogegen von der Einforderung der nach §. 166 der Ausführungsverordnung zum Elementarvolksschulgesetze vom 9. Juni 1835 halbjährlich zum Ephoralarchive abzugebenden Klassen- und Censurtabellen in Zukunft abgesehn werden mag[16]).]

24. Expeditionsarbeiten.

Damit die Ephoren nicht durch äußerliche und mehr mechanische Arbeiten ihrem wichtigen Amte entzogen und an einer für Kirche [und Schule] ersprießlichen Wirksamkeit gehindert werden, sind dieselben gehalten, alle Kopialien, die Aktenhaltung, nach Befinden die Instandhaltung des Repertoriums und Führung der Regisstrande, sowie überhaupt diejenigen Expeditionsarbeiten, welche eine höhere Qualifikation nicht erfordern, an Expeditionsstelle von einem geeigneten und schon einigermaßen geübten Expedienten besorgen zu lassen, über dessen Zeit sie, wenn auch in kleinen Ephorien nicht ausschließlich, doch jedenfalls insoweit, als der Geschäftsumfang es erforderlich macht, frei disponieren können.

---

[11]) S. Anm. 1.

[12]) Nr. 19 handelte vom kirchlichen Jahresbericht; die darauf bezüglichen Vorschriften haben sich erledigt insolge G. V., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877. — Nr. 20 handelte vom jährlichen Schulbericht. Auch die hierauf bezüglichen Vorschriften haben sich erledigt, s. Anm. 1

[13]) S. hierzu G. V., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 9. Mai 1877, woselbst obige Vorschrift, soweit sie sich auf kirchliche Zustände bezieht, ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

Vergl. auch G. V. E. L. Landeskons. an die Superintendenturen v. 16. Juli 1880:

Unter 21 [obiger] G. V. ist vorgeschrieben, daß unerwartet der unter 19 und 20 gedachten Jahresberichte Zustände, welche ein sofortiges höheres Einschreiten im Interesse des Amts und der Kirchengemeinden notwendig oder wünschenswert machen, der vorgesetzten Behörde unverweilt angezeigt werden sollen.

Das E. L. Landeskons. hat jedoch neuerlich wiederholt wahrgenommen, daß Vorkommnisse, welche als unter vorerwähnte Vorschrift fallend anzusehn sind, z. B. der Brand geistlicher Gebäude, in Kirchen verübte Einbruchsdiebstähle, nicht alsbald zu seiner Kenntnis gebracht worden sind.

Dasselbe findet sich daher veranlaßt, vorgedachte Vorschrift andurch mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß es ihm wünschenswert erscheint, auch von solchen außergewöhnlichen Vorfällen bald in Kenntnis gesetzt zu werden, rücksichtlich welcher es zweifelhaft sein kann, ob ein sofortiges Einschreiten seiten der vorgesetzten Kirchenbehörde notwendig sei.

Den Superintendenturen wird dies zur Nachachtung und, soweit nötig, Veranlassung des Geeigneten an die ihnen unterstehenden Pfarrämter hiermit bekannt gegeben.

[14]) S. die in Anm. 3 zu Kirchengef. v. 15. April 1873 abgedruckten Verordnungen v. 12. April 1875 und v. 3. Februar 1876.

[15]) S. hierzu die in Anm. 24 zu V. v. 20. März 1844 abgedruckte V. v. 7. Dezember 1875.

[16]) S. überdies auch Anm. 1.

25. Fixierung des Reise- und Expeditionsaufwandes.

Für Fortkommen und Reiseaufwand bei den unter 2, 8 [und 11] gedachten Visitationen und Revisionen, [sowie bei Abnahme der Kirchrechnungen[17]),] ingleichen für den gesamten Expeditionsaufwand, soweit nicht nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen der Ansatz von Gebühren nachgelassen oder die Erstattung der Kopialien, Porti und Briefträgerlöhne zu beanspruchen ist, werden die Ephoren durch das ihnen ausgesetzte Fixum entschädigt. Auch für etwaige außerordentliche Revisionen oder Lokalerörterungen innerhalb ihres Bezirks, welche ihnen in besonderen Fällen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden können, haben sie eine weitere Entschädigung nicht in Anspruch zu nehmen.

In allen denjenigen Beziehungen, welche im vorstehenden besondere Erwähnung nicht gefunden haben, wird an der verfassungsmäßigen Kompetenz und den gesetzlichen Obliegenheiten der Ephoren etwas nicht geändert. Je weniger aber dieselben die Absicht der hiermit getroffenen Bestimmungen verkennen werden, ihrem Amte einen segensreichen Einfluß auf Kirche [und Schule] zu ermöglichen und zu sichern, um so gerechtfertigter ist die Erwartung, daß sie im willigen Eingehn auf dasjenige, was vorstehend teils angedeutet, teils angeordnet worden ist, die Erlangung einer vollständigen Bekanntschaft mit den bezüglichen Verhältnissen und Persönlichkeiten und die erfolgreiche Einwirkung auf dieselben sich unausgesetzt angelegen sein lassen und insbesondere ihrer erhöhten Verantwortlichkeit dafür immer eingedenk bleiben werden, daß nicht durch unbeachtet gelassene Mängel, Übelstände und Ärgernisse Kirche [und Schule] Schaden erleiden.

Dresden, am 13. Juli 1862.

Bekanntmachung (des Kultusmin.) wegen Erlassung des nachstehenden Regulativs über das Predigerkollegium zu St. Pauli in Leipzig, vom 21. August 1862[1]).

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat, um den Kandidaten des Predigtamts Gelegenheit zu bieten, sich unter sachkundiger Leitung das für ihren Eintritt in das geistliche Amt wünschenswerte Maß praktischer Vorübung, wissenschaftlicher Vertiefung und geistlicher Sammlung aneignen zu können, die Errichtung eines diesem Zwecke gewidmeten Instituts bei der Universitätskirche zu Leipzig, welches den Namen „Predigerkollegium zu St. Pauli" führen wird, beschlossen und bezüglich der Einrichtung und des Zweckes dieses Instituts die aus dem nachstehenden Regulative ersichtlichen Bestimmungen, deren Abänderung nach den hierunter gemachten Erfahrungen jederzeit vorbehalten bleibt, getroffen.

Nach Beendigung der erforderlichen Vorarbeiten soll nunmehr nach Michaelis dieses Jahres mit der Eröffnung des Instituts vorgegangen werden, und werden deshalb Kandidaten des Predigtamts, welche sich um die Aufnahme bewerben wollen, andurch aufgefordert, ihre desfallsigen, an das unterzeichnete Ministerium zu richtenden Gesuche, nebst den über ihre Vorbildung und die bestandenen Prüfungen erforderlichen Zeugnissen bei dem Direktor des Predigerkollegiums, [Konsistorialrat Domherrn Professor Dr. Brückner zu Leipzig[2]),] baldigst einzureichen.

Dresden, den 21. Aug. 1862.

Regulativ über das Predigerkollegium zu St. Pauli.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Die Stiftung.) An der Universitätskirche zu Leipzig ist ein der abschließenden Vorbildung theologischer Kandidaten gewidmetes Institut errichtet, welches den Namen

„Predigerkollegium zu St. Pauli"

führt.

§. 2. (Der Charakter des Instituts.) Das Predigerkollegium ist ein für sich bestehendes Institut, welches von der Universität unabhängig ist und mit dieser nur soweit in Verbindung steht, als von seinen Mitgliedern in der §. 20 bestimmten Weise ein Teil des Kirchendienstes an der Universitätskirche verwaltet wird.

§. 3. (Nähere Bestimmung der Aufgaben.) Das Predigerkollegium soll den Kandidaten Gelegenheit bieten, sich unter sachkundiger Leitung und durch eifriges Selbststudium dasjenige Maß praktischer Vorübung, wissenschaftlicher Vertiefung und geistlicher Sammlung anzueignen, welches für den bevorstehenden Eintritt in das geistliche Amt und die gesegnete Führung desselben wünschenswert ist.

§. 4. (Das Verfahren im allgemeinen.) Das Verfahren hat die auf der Universität und in der bereits zurückgelegten Kandidatenzeit erlangte theologische Bildung, Erfahrung und Geistesreife vorauszusetzen. Darum soll sich die praktische Vorübung, soweit irgend möglich, im Dienst an der Gemeinde vollziehen. Die wissenschaftliche Arbeit soll zwar den Unterricht nicht ausschließen, dieser aber so eingerichtet sein, daß er ebenso der Ergänzung vorhandener Lücken, als der Anregung zu selbständiger Forschung dient.

---

[17]) S. Anm. 4.

[1]) Abgedruckt im Dresdner Journal Nr. 202 und in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 210 der Leipz. Zeitung v. J. 1862. — Gleichzeitig mit dieser Bek. hat das Kultusmin. von obigem Regulative einen Separatabdruck veranstalten lassen, wovon der theologischen Fakultät zu Leipzig eine Anzahl Exemplare zur weiteren Verfügung und Mitteilung an Kandidaten des Predigtamts, welche sich um die Aufnahme in das Kollegium bewerben würden, durch V. v. 12. September 1862 zugefertigt worden sind.

Vergl. überdies den Aufsatz in Nr. 94 der wissenschaftlichen Beilage zur Leipz. Zeitung v. J. 1862, worin die Gesichtspunkte, von denen das Kirchenregiment bei der Stiftung des Predigerkollegiums ausgegangen ist, nebst den zu diesem Behufe getroffenen Einrichtungen noch näher und ausführlicher dargelegt worden sind. S. auch Anm. 9 zu dem Kirchengef. v. 15. April 1873.

[2]) Gegenwärtig Professor Dr. theol. Rietschel in Leipzig.

Die geistliche Sammlung endlich soll weniger durch äußere Einrichtungen erreicht werden, als man sie von dem Geiste erwartet, welcher den persönlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den Kandidaten und die brüderliche Gemeinschaft unter diesen letzteren beseelt.

II.

Die Mitglieder des Instituts.

§. 5. (Die Bedingungen der Mitgliedschaft.) Die Mitglieder des Predigerkollegiums sollen in der Regel Kandidaten des Predigtamts sein, welche das examen pro ministerio bestanden haben. Doch bleibt auch jüngeren Kandidaten der Eintritt offen erhalten. In beiden Fällen aber wird vorausgesetzt, daß die Kandidaten die Anwartschaft auf ein geistliches Amt in der lutherischen Landeskirche nicht verloren haben und unverheiratet sind.

§. 6. (Der Unterhalt der Mitglieder.) Kein Mitglied des Predigerkollegiums soll auf privaten Erwerb als Mittel seines Lebensunterhalts angewiesen sein. Doch ist die Übernahme von Privatunterricht in Familien oder an Instituten unter der §. 32 bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 7. (Ministerielle Freistellen.) Das unterzeichnete Ministerium hat vorläufig acht Stellen im Predigerkollegium errichtet, für deren jede es zur Bestreitung des Lebensunterhalts ihres Inhabers jährlich die Summe von 250 Thlr. gewährt, welche in monatlichen Raten zahlbar und bei dem Universitätsrentamte zu beziehen ist [3]).

§. 8. (Anderweite Stellen im Predigerkollegium.) Es können auch, und zwar mit unbeschränkter Teilnahme an den Rechten und Pflichten der §. 7 erwähnten Mitglieder, solche Kandidaten im Kollegium Aufnahme finden, welche, sei es durch anderweite Benefizien, sei es aus eigenen Mitteln, ihren Unterhalt zu bestreiten im stande sind und die §. 5 bezeichneten Bedingungen für den Eintritt erfüllen.

§. 9. (Die Berufung der Mitglieder.) Die Berufung der Mitglieder zum Eintritt in das Kollegium steht in allen Fällen ausschließlich dem unterzeichneten Ministerium zu. An dieses sind auch die Gesuche um Aufnahme zu richten. Jedoch sind dieselben jedesmal an den Direktor des Kollegiums abzugeben, welcher sie an das Ministerium gelangen lassen wird, nachdem er dieselben der theologischen Fakultät zur beliebigen Meinungsäußerung mitgeteilt hat.

§. 10. (Begründung neuer Stellen im Kollegium.) Sollten dem Predigerkollegium Stiftungen zufallen, welche in der Weise fundiert sind, daß die jährlichen Zinsen des eingezahlten Kapitals mindestens die Höhe von 250 Thlr. erreichen oder diese Summe als Jahresbetrag fonst garantiert ist, so wird damit eine neue Stelle innerhalb des Kollegiums begründet. Das Besetzungsrecht fällt für diese Stelle demjenigen zu, den die Stiftungsurkunde als Kollator bezeichnet; doch ist derselbe an die §. 5 benannten Bedingungen gebunden und die Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums wird für jeden einzelnen Besetzungsfall vorbehalten.

§. 11. (Die Zahl der Mitglieder.) Die gesamte Zahl der Mitglieder des Predigerkollegiums wird vorläufig dahin festgesetzt, daß sie vierundzwanzig nicht überschreiten darf.

§. 12. (Die Zeit des Eintritts.) Die Zeit des Eintritts in das Predigerkollegium ist gewöhnlich der Oster- und Michaelis-Termin; doch kann derselbe nach Beschluß des Ministeriums unter Umständen auch zu anderen Zeiten erfolgen.

§. 13. (Die Dauer der Mitgliedschaft.) Die Dauer der Mitgliedschaft soll, wenn nicht die Berufung in das geistliche Amt früher erfolgt, wenigstens ein Jahr betragen und zwei Jahre nicht überschreiten. So lange ein Kandidat Mitglied des Kollegiums ist, soll eine anderweite Verwendung desselben gewöhnlich nicht stattfinden. Macht eine solche ausnahmsweise und in dringenden Fällen sich nötig, so darf sie nicht über einen Monat währen.

§. 14. (Die Pflichten der Mitglieder.) Von den Mitgliedern des Predigerkollegiums wird erwartet, daß sie in die Ordnungen des Kollegiums sich fügen, allen Fleiß auf die Erreichung der Institutszwecke verwenden, untereinander ein wahrhaft geistliches Zusammenleben pflegen und in ihrem ganzen Verhalten als des geistlichen Berufs sich würdig erweisen.

§. 15. (Das Vespertinat an der Universitätskirche.) Aus den ordentlichen Mitgliedern des Kollegiums wählt der akademische Senat die vier Nachmittagsprediger an der Universitätskirche. Diese beziehen außer den sonstigen Subventionen für die ihnen obliegenden besonderen Leistungen die damit verbundenen Emolumente. Einer derselben wird ordiniert und ist zugleich Senior des gesamten Predigerkollegiums.

§. 16. (Der Austritt aus dem Kollegium.) Der Austritt aus dem Kollegium erfolgt, sobald ein Mitglied desselben vom [Ministerium [4])] oder von einem Privatpatron in den praktischen Kirchendienst berufen wird, oder die §. 13 bestimmte Frist abgelaufen ist. Im Falle der Un-

[3]) Nach V. v. 3. Juli 1876 hat Kultusmin. beschlossen, v. 1. April 1876 an die Benefizien für Mitglieder des Predigerkollegiums zu St. Pauli in Leipzig auf jährlich 900 Mark für einen jeden zu erhöhen.

Hierüber hat das E. L. Landeskons. bei Gelegenheit der 25jährigen Jubelfeier des Predigerkollegiums zu St. Pauli ein Reisestipendium im Betrage von 750 Mark jährlich für Mitglieder des Predigerkollegiums gestiftet, dessen Kollatur im einzelnen Falle dem Stifter vorbehalten ist. Nach den durch V. Kultusmin. v. 4. Februar 1888 genehmigten Statuten ist der Zweck des Stipendiums, Mitgliedern des Predigerkollegiums Instruktionsreisen zu ermöglichen oder zu erleichtern zur Förderung ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung und deren künftiger Verwendung im Dienst der Landeskirche (§. 2). Die Bewerber haben ihr durch eingehende Darlegung des Reiseplans motiviertes Gesuch an das E. L. Landeskons. zu richten, einzureichen ist das Gesuch bei dem Direktor des Predigerkollegiums (§. 5). Abgesehn von etwaigen kürzeren Reisen, wie sie zu einem speziellen Instruktionszwecke in wenigen Wochen der Oster- oder Herbstferien vorgenommen werden könnten, soll das Stipendium ganz oder teilweise in der Regel nur solchen Mitgliedern gewährt werden, welche mindestens 3 Semester dem Predigerkollegium angehört haben (§. 6). Nach Beendigung der Reise hat der durch das Stipendium Unterstützte einen ausführlichen Reisebericht bei dem Direktor des Predigerkollegiums abzugeben ꝛc. (§. 7).

[4]) Jetzt von dem E. L. Landeskons.

würdigkeit aber kann auch das Ministerium des Kultus die Ausschließung über einen Kandidaten verhängen.

§. 17. (Bericht über die Leistungen.) Nach Verlauf jedes Jahres ist in der §. 33 näher bezeichneten Weise ein Gesamtbericht über die Leistungen der Mitglieder bei dem Ministerium einzureichen. Auch hat jedes Mitglied bei seinem Austritt die Befugnis, ein Zeugnis über sein Verhalten und seine Leistungen zu begehren und zu erhalten.

III.

Die Thätigkeit des Instituts.

§. 18. (Der Umfang der Thätigkeit.) Die Thätigkeit der Mitglieder des Predigerkollegiums, soweit sie nicht in der Fortbildung durch Selbststudium besteht, bezieht sich teils auf die praktischen Übungen, an denen sie sich beteiligen, teils auf den Unterricht, den sie empfangen.

§. 19. (Die praktischen Übungen.) Die praktischen Übungen, an welche sich beurteilende Besprechungen der jedesmaligen Leistung und der einschlagenden Grundsätze knüpfen, sind teils homiletischer, teils liturgischer, teils seelsorgerischer Natur.

§. 20. (Die homiletischen Übungen.) Die homiletischen Übungen des Predigerkollegiums bestehn zunächst darin, daß ihm die Abhaltung der Predigt in dem neu einzurichtenden Vespergottesdienste der Kirche zu St. Pauli anvertraut wird. Auch können Mitglieder des Kollegiums aushilfsweise zur Abhaltung einer Frühpredigt ebendaselbst verwendet werden. Außerdem sollen auch zur Übung in der praktischen Schriftauslegung Bibelstunden vor der Gemeinde eingerichtet werden. Daneben her gehn schriftliche Textbesprechungen und Entwürfe zu Kasualreden.

§. 21. (Die liturgischen Übungen.) Die liturgischen Übungen bestehn teils in der Vollziehung der Liturgie bei dem erwähnten öffentlichen Gottesdienst, teils, wo sich das als notwendig herausstellt, in der Pflege des liturgischen und rhythmischen Gesanges.

§. 22. (Die Übungen in der Seelsorge.) Für praktische Übungen in der Seelsorge wird hinreichende Fürsorge getragen werden.

§. 23. (Die Unterrichtsmethode.) Die Lehrweise ist die dialogische, wie sie auf einzureichende Arbeiten oder mündliche Aussprachen der Mitglieder sich gründet oder an Referate über litterarische Erscheinungen sich anschließt oder in Diskussionen, die unter Leitung des Lehrers gehalten werden, sich vollzieht. Vorträge mit dem Charakter akademischer Vorlesungen sind nur da anzuwenden, wo es der Gegenstand unbedingt fordert.

§. 24. (Die Auswahl der Lehrobjekte.) Der Unterricht hat sich allerdings auf das Gesamtgebiet der theologischen Wissenschaft zu erstrecken, aber die Disziplinen und in diesen die Momente besonders hervorzuheben, welche für den bevorstehenden Eintritt ins geistliche Amt von besonderer Wichtigkeit sind und den §. 4 bezeichneten Grundsätzen entsprechen.

§. 25. (Nähere Bezeichnung der Lehrgegenstände.) Disziplinen wie Encyklopädie, Hermeneutik, Einleitungswissenschaften sind gänzlich vorauszusetzen. Dagegen ist folgendes in den Lehrplan aufzunehmen:

1. theologische Auslegung ausgewählter Stücke Alten und Neuen Testaments mit besonderer Beziehung auf die biblische Theologie;
2. historisch-sachliche Auslegung der Symbolischen Bücher sämtlicher bestehender Kirchen, insbesondere der lutherischen;
3. Geschichte des kirchlichen Lebens, der kirchlichen Sitte, der kirchlichen Verfassung, der kirchlichen Kunst, der Mission;
4. Besprechungen der hauptsächlichsten dogmatischen loci mit Rücksicht auf ihre historische Entwickelung, gegenwärtige Bewegung und praktische Verwertung;
5. Besprechungen über Gegenstände aus dem Gebiete der praktischen Theologie, und zwar
   a) über Liturgisches: betreffend die Entstehung der Kultusinstitutionen, die innere Anordnung des Perikopensystems, Mitteilungen aus der Hymnologie, die Vollziehung liturgischer Akte ꝛc.;
   b) über Katechetisches: betreffend die Einrichtung des Konfirmandenunterrichts, der Katechismusexamina, der Schulinspektion mit Behandlung der pädagogischen Grundsätze;
   c) über Pastoraltheologisches: Mitteilungen über geistliche Amtserfahrungen, Bekanntmachung mit der aszetischen Litteratur alter und neuer Zeit, Einführung in die Zustände und Gefahren des gegenwärtigen Gemeindelebens;
   d) über Kirchenrechtliches: Bekanntmachung mit der in der sächsischen Landeskirche geltenden Gesetzgebung (Verfassungsrecht, Eherecht ꝛc.);
   e) über die kirchliche Geschäftsführung: betreffend die Führung der Kirchenbücher und Kirchrechnungen, das Ausstellen kirchlicher und amtlicher Zeugnisse ꝛc.

Anderes hat seine Erledigung in den Besprechungen zu finden, die sich an die praktischen Übungen anschließen.

§. 26. (Der Lehrkursus.) Bei Behandlung vorbezeichneter Lehrobjekte ist auf einen einjährigen Lehrkursus Bedacht zu nehmen.

§. 27. (Die Zahl der Lehrstunden.) Wöchentlich sollen, abgesehn von den praktischen Übungen, nicht mehr als 12 Lehrstunden und Besprechungen angesetzt und abgehalten werden. Sind in einer Woche zwei Lehrstunden für denselben Gegenstand nötig, so sind dieselben zusammen zu legen. Für Gegenstände, die in einer Woche nur einer Lehrstunde bedürfen, ist alle vierzehn Tage eine zweistündige Versammlung zu halten.

§. 28. (Erbauliche Andachten.) Die Arbeiten jeder Woche beginnen und schließen mit einer gemeinsamen, nichtöffentlichen, von einem Mitgliede des Lehrkörpers oder des Kollegiums zu haltenden Andacht, die aus Schriftauslegung und Gebet bestehn soll.

§. 29. (Die Ferien.) Zu Weihnachten und zu Ostern tritt eine vierzehntägige, und in den akademischen Herbstferien eine sechswöchentliche Unterbrechung der Lehrstunden und praktischen Besprechungen ein. Während dieser Zeit haben aber die Mitglieder nur soweit freie Disposition über ihre Zeit und ihren Aufenthalt, als der Kirchendienst, der keine Unterbrechung erleiden darf, nicht dadurch beeinträchtigt wird. Indes kann auch sonst in dringenden Fällen einzelnen Mitgliedern ein Urlaub erteilt werden, so daß inzwischen andere Mitglieder ihre Funktionen vollziehen.

IV.

Die Leitung des Instituts.

§. 30. (Die Lehrkräfte.) Soweit das Predigerkollegium den Kirchendienst an der Universitätskirche mit verwaltet, ist es dem ersten Universitätsprediger untergeordnet. Zur Leitung der übrigen wissenschaftlichen und praktischen Beschäftigungen der Mitglieder wird das Ministerium geeignete Männer aus dem Kreise der in Leipzig vorhandenen theologischen Kräfte berufen. Auch können für die seelsorgerischen und sonstigen praktischen Übungen Geistliche der Stadt beigezogen werden.

§. 31. (Der Wirkungskreis derselben.) Die Thätigkeit und die Verantwortung eines jeden der Berufenen erstreckt sich nur auf den Übungs- oder Unterrichtszweig, der ihm anvertraut ist.

§. 32. (Die Direktion.) Zur unmittelbaren Leitung des gesamten Kollegiums wird ein Direktor berufen, der unter eigener Verantwortung alle Verwaltungsangelegenheiten zu besorgen, die Kandidaten aufzunehmen, mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen und bei ihrem Abgang zu entlassen hat.

Von der Genehmigung des Direktors hängt es ab, ob und inwieweit ein Mitglied des Kollegiums den nach §. 6 gestatteten Privatunterricht übernehmen kann. Auch ist er es, der unter der Voraussetzung, daß die übrigen Lehrer rechtzeitig davon benachrichtigt und die §. 29 ausgesprochenen Bedingungen eingehalten werden, einen achttägigen Urlaub den Mitgliedern erteilen kann. Desgleichen sind sämtliche Zeugnisse auf Grund der Wahrnehmungen, die von ihm und den übrigen Lehrern gemacht worden sind, durch ihn auszustellen, mit seinem Namen zu unterzeichnen und abschriftlich zu den Akten zu nehmen. Dahingegen sind die Lehrer über ihr Verfahren nicht ihm, sondern nur den bestellten Aufsichtsbehörden Rechenschaft schuldig.

§. 33. (Die Aufsichtsbehörden.) Die oberste Aufsicht über das Kollegium in allen Beziehungen behält sich das Ministerium vor[5]). Mit der unmittelbaren Ausübung derselben aber betraut dasselbe die theologische Fakultät zu Leipzig. Es haben daher der Direktor und die übrigen Beteiligten dieser Fakultät jede gewünschte Auskunft zu geben. Der §. 17 erwähnte jährliche Gesamtbericht ist durch die Fakultät zu erstatten, und zu diesem Behufe haben sämtliche Lehrer vor Ostern jedes Jahres über die von ihnen geleiteten Arbeiten der Mitglieder, über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen und über etwaige von ihnen erkannte Bedürfnisse des Kollegiums ihr schriftliche Mitteilung zu machen. Desgleichen hat die Fakultät bei Vornahme feierlicher Handlungen im Schoße des Kollegiums durch ihren Dekan zu assistieren und die nach §. 32 durch den Direktor auszustellenden Zeugnisse vom Dekan unter Beifügung des Fakultätssiegels mit unterzeichnen zu lassen. Auch sollen alle Verordnungen, die in betreff des Kollegiums ergehn, an dieselbe Fakultät erlassen werden, damit diese ihre Ausführung überwache und darüber dem Ministerium Bericht erstatte.

Dresden, am 21. August 1862.

[5]) S. Anm. 9 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

Verordnung (des Kultusmin.), die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Kollatoren und Patrone in dieser Provinz betreffend, vom 1. Juni 1863[1]).

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 494.)

In Erwägung, daß die Bestimmungen in §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, den Verhältnissen der Oberlausitz wegen ihrer besonderen Religions- und kirchlichen Verfassung nicht vollständig entsprechen, ist zur Ausführung dieser und der in §§. 10 und 11 der Beilage unter ⊙ zu dem vorgedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen in gedachtem Landesteile mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der oberlausitzer Provinzialstände folgendes zu verordnen für nötig befunden worden:

§. 1. Infolge der Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat gehn alle den Patronen, Kollatoren und Kollaturgerichten in der Oberlausitz in Angelegenheiten der Kirchen, der Schulen und der denselben gewidmeten Stiftungen zustehenden Rechte und Befugnisse, zu deren Ausübung es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, auf [die königlichen Gerichtsämter[2])] über.

§. 2. Die Stadträte der oberlausitzer Vierstädte und der Stadtrat zu Weißenberg behalten die kollaturgerichtlichen Befugnisse über Kirchen, [Schulen[3])] und Stiftungen

[1]) Vergl. hierzu V. v. 28. Mai 1868, Pkt. IV. [abgedr. in Anm. 131 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868] und ferner V., die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die ev.-luth. Kirchen der Oberlausitz betr., v. 12. September 1874, insbesondere §. 2, Abs. 2, §§. 8, 9 und 10. In letzterem §. werden die Bestimmungen obiger V. v. 1. Juni 1863 außer Kraft gesetzt, insoweit sie mit dieser V. v. 12. September 1874 nicht im Einklange stehn. S. überdies auch Organisationsgef. v. 21. April 1873, §. 34.

[2]) S. jetzt wegen der Kirchen und der ihnen gewidmeten Stiftungen Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 8, sowie V. v. 12. September 1874, §. 2, Abs. 2, §. 8 und §. 9 und wegen der Schulen und der diesen gewidmeten Stiftungen Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 19.

[3]) Wegen der Schulen s. jetzt Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 19.

in den städtischen Kirchen- [und Schul[3]]gemeindebezirken[4]); die kollaturgerichtlichen Befugnisse aber, welche sie seither außerhalb dieser Bezirke ausgeübt haben, gehn ebenfalls in dem §. 1 angegebenen Umfange auf die [betreffenden königlichen Gerichtsämter[5])] über. Hierdurch erledigt sich die weitergehende Bestimmung über die Befugnisse der letzteren in Bezug auf die Besorgung der Kirchen- und Schulangelegenheiten in den der Gerichtsbarkeit der oberlausitzer Vierstädte untergeben gewesenen Dorfschaften, §. 7 der Verordnung vom 30. September 1856 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 373 flg.)

§. 3. Außer den in der Beilage zu dem Gesetze vom 11. August 1855 unter ⊙ §. 10 pct. 1—5 und §. 11 den Patronen bereits vorbehaltenen Rechten verbleiben den Kollatoren und Patronen in der Oberlausitz auch die von ihnen sonst noch ausgeübten Befugnisse über Kirchen, [Schulen[3])] und die beiden gewidmeten Stiftungen, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Konsistorialbehörde[6]). Es soll auch an denselben, sofern sie auf der nach §. 3 der Urkunde vom 17. November 1834 vertragsmäßig feststehenden Kirchenverfassung der Oberlausitz beruhn, ohne Zustimmung der Provinzialstände eine Änderung nicht getroffen werden.

§. 4. Die von den [königlichen Gerichtsämtern[7])] nach der Bestimmung unter 1 zu besorgenden Angelegenheiten der Kirchen, [Schulen] und der denselben gewidmeten Stiftungen sind, insoweit sie nicht rein judizieller Art sind oder solche Angelegenheiten betreffen, in denen der Patron oder Kollator als Partei erscheint, unter Mitwirkung desselben zu erledigen[8]).

§. 5. In allen Fällen, wo den Kollatoren, Patronen und eingepfarrten Gutsherschaften in Kirchen-, [Schul-] und Stiftungsangelegenheiten eine Mitwirkung zusteht, sind sie in der §. 9 unter 3 der Beilage unter ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 bestimmten Maße [durch das betreffende Gerichtsamt[7])] von dem Sachstande rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und beziehentlich zur Abgabe ihrer Erklärung aufzufordern[8]). Findet [das Gerichtsamt[7])] bei Vorlegung der Akten oder geschehener Zufertigung die Stellung einer Frist für notwendig und erfolgt binnen derselben keine Erklärung, so ist anzunehmen, daß sich dieselben der Ausübung ihres Rechts für den einzelnen Fall begeben haben.

§. 6. In Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Kollatoren und Patronen einerseits und [den Gerichtsämtern[7])] andererseits entscheidet, wenn solche durch gegenseitige Vernehmung nicht zu erledigen ist, zunächst die vorgesetzte Konsistorialbehörde[9]). Bis dahin ist der Ansicht [des Gerichtsamts[7]),] wenn wegen dringlicher Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit kein Aufschub nach des letzteren Ansicht eintreten kann, nachzugehn.

§. 7. Den Kollatoren und Patronen steht frei, in den von den [königlichen Gerichtsämtern[10])] unter ihrer Mitwirkung zu besorgenden Angelegenheiten ihre vices im allgemeinen oder auch für den einzelnen Fall [dem Gerichtsamte[10])] zu übertragen. Bei dauernder Behinderung in Ausübung der Kollaturbefugnisse ist diese Übertragung als von selbst erfolgt anzusehn, sofern nicht von den Kollatoren und Patronen Beauftragte namhaft gemacht worden sind, mit denen sich in den vorbemerkten Angelegenheiten [die Gerichtsämter[10])] zu vernehmen haben.

§. 8. Zur Ausübung derjenigen den Kollatoren und Patronen vorbehaltenen Rechte, wozu es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde nicht bedarf, sind dieselben, für den Fall dauernder Behinderung, Bevollmächtigte zu bestellen verbunden.

§. 9. Den Kollatoren und Patronen steht das Recht zu, von den auf die Kirchen, [Schulen[11])] und die beiden gewidmeten Stiftungen bezüglichen Akten, einschlagenden Rechnungen nebst Belegen und sonstigen Schriftstücken jederzeit selbst oder durch hinreichend legitimierte Beauftragte Einsicht zu nehmen, und sind ihnen solche [von den Gerichtsämtern[12])], auf Verlangen, unentgeltlich mitzuteilen.

Dresden, am 1. Juni 1863.

Verordnung, die Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgraftums Oberlausitz betreffend, vom 15. Juli 1863[1]).

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 695.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, nach erklärtem Einverständnisse der oberlausitzer Provinzialstände, wie folgt:

§. 1. Das Parochialzwangsrecht evangelischer und katholischer Kirchsprengel in der Oberlausitz, nach welchem die Geistlichen und Kirchendiener berechtigt sind, von den in ihrem Parochialbezirke sich aufhaltenden Angehörigen einer ihnen fremden Konfession Gebühren für Ministerialhandlungen, welche sie nicht verrichtet haben, zu fordern, wird, insoweit solches überhaupt noch besteht, andurch aufgehoben. Alle anderen Rechtsverhältnisse der bezeichneten Mitglieder solcher Kirchsprengel, insonderheit das Recht

---

[4]) S. auch V. v. 12. September 1874, §. 9.

[5]) S. die Allegate in Anm. 2.

[6]) S. V. v. 28. Mai 1868, Pkt. IV. [abgedr. in Anm. 131 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868], sowie V. v. 12. September 1874, §. 9.

[7]) S. Anm. 2.

[8]) S. Anm. 6.

[9]) Unter der Konsistorialbehörde wird hier, da nach V. v. 12. September 1874 in der Oberlausitz die Konsistorialgeschäfte, sowie die Inspektionsbefugnisse bezüglich der ev.-luth. Kirchen im allgemeinen der Kreishauptmannschaft Bautzen übertragen worden sind, jetzt das E. L. Landeskons. zu verstehn sein.

[10]) S. jetzt V. v. 12. September 1874, §. 2, Abs. 2, §. 8 und §. 9.

[11]) S. jetzt Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 19, wonach dieses Recht bezüglich der Schulen gegenstandslos geworden ist.

[12]) S. Anm 2.

[1]) Vergl. hierzu Bek. v. 26. Januar 1864, sowie V. v. 12. März 1872.

des Gebrauchs der Kirchenstände in der Parochialkirche des Wohnortes, sowie der Begräbnisplätze, bleiben unverändert. [Nicht weniger bewendet es zur Zeit bei §. 4 der Verordnung vom 12. Juli 1842 wegen Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838, die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in der Oberlausitz (G. u. Vbl. v. J. 1842, S. 88)[2].]

§. 2. In der §. 1 gedachten Beziehung sind die Bewohner eines ihrer Konfession nicht angehörigen Kirchsprengels einer benachbarten Parochie ihrer Konfession dergestalt zuzuweisen, daß der Geistliche der letzteren ihr Seelsorger und hinsichtlich ihrer zu allen Ministerialhandlungen sowohl innerhalb seines, als innerhalb desjenigen Kirchsprengels, aus welchem ihm Mitglieder seines Glaubensbekenntnisses zugewiesen sind, kompetent wird[3]. In Bezug auf Taufen und Beerdigungen bleibt den Beteiligten jedoch die Wahl zwischen dem vorstehend bezeichneten Geistlichen und dem Geistlichen der Parochie ihres Wohnortes. [Das Aufgebot hat bei Bewohnern einer ihrer Konfession fremden Parochie sowohl in der Parochialkirche des Wohnortes, als in der eingangsgedachten Kirche ihrer Konfession zu erfolgen[4].]

§. 3. Der Geistliche und Kirchendiener, welche die Amtshandlungen verrichten, sind berechtigt, dieselbe Gebühr zu fordern, welche die Parochianen ihres Kirchsprengels unter gleichen Umständen zu entrichten haben[5]. Es bleibt jedoch der vorgesetzten Konsistorialbehörde nachgelassen, für amtliche Handlungen der Geistlichen und Kirchendiener außerhalb ihres Kirchsprengels, falls die Entfernungen solches erfordern, besondere Gebührensätze festzustellen.

§. 4. [Die Führung der Kirchenbücher verbleibt dem Geistlichen der Parochie des Wohnortes, weshalb, unter Beobachtung vollständiger Gegenseitigkeit, alle pfarramtlichen Handlungen, deren Eintrag in die Kirchenbücher nach dem Oberamtspatente vom 7. Dezember 1799 vorgeschrieben ist, von dem Geistlichen, welcher sie verrichtet, dem Pfarrer der Parochie des Wohnortes unaufgefordert mitzuteilen sind. Diese Mitteilungen sind stempelfrei und gegen Entrichtung der ortsüblichen oder, soweit nötig, einer von der betreffenden Konsistorialbehörde festzustellenden Gebühr auszufertigen[6].]

§. 5. Wird eine Leiche zwar außerhalb des Parochialbezirks des letzten Aufenthaltsortes des Verstorbenen, aber innerhalb desjenigen Parochialbezirks, welchem der Verstorbene nach §. 2 zugewiesen war, beerdigt, so genügt hierzu, statt eines [bei der Kreisdirektion] auszuwirkenden Leichenpasses, ein von der Polizeibehörde des Ortes, von welchem aus die Leiche fortgeschafft wird, auszustellender und mitzugebender Transportschein, welcher letztere unentgeltlich zu erteilen ist[7]. [Wird dagegen eine Leiche behufs der Beerdigung in einen anderen Pfarrsprengel gebracht, als welchem der Ort des letzten Aufenthalts des Verstorbenen angehört oder hinsichtlich der Glaubensgenossen des Verstorbenen zugewiesen ist, so ist sich lediglich nach der Verordnung vom 29. August 1835 (G. u. Vbl. v. 1835, S. 451) zu richten[8].]

§. 6. Die jetzt im Amte stehenden Geistlichen und Kirchendiener werden für den Verlust an Einkommen, welcher ihnen durch Aufhebung des Stolgebührenzwanges über fremde Konfessionsverwandte erwächst, wenn sie auf Entschädigung Anspruch machen und nicht bei ihrer Anstellung bereits wegen Wegfalls jeder diesfallsigen Entschädigung vinkuliert sind, auf geeignete Weise aus Staatskassen entschädigt[9].

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. Juli 1863.

Verordnung (des Kultusmin.), die weltliche Koinspektion über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen betreffend, vom 12 November 1863[1].

(G. u. Vbl. v. 1863. S. 758.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die von mehreren Stadträten an die letzte ordentliche Ständeversammlung gerichteten, von dieser an die Staatsregierung zur Erwägung abgegebenen Petitionen um Einräumung einer Koinspektion über die Kirchen und Schulen ihres Ortes in nähere Erwägung gezogen und verordnet, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, hierdurch:

1) In allen Städten der Erblande, in welchen die

---

[2]) Der letzte Satz von §. 1 dieser V.: „Nicht weniger bewendet es — in der Oberlausitz" ist in V. v. 12. März 1872 aufgehoben worden.

[3]) S. Bek. v. 26. Januar 1864, Abs. 1 und 2.

[4]) S. Anm. 6.

[5]) Vergl. jedoch hierzu Ges. v. 22. Mai 1876, §§. 1, 3 und 7 nebst Anm. 9, sowie Kirchengesetz v. 2. Dezember 1876, §§. 1, 3 und 7.

[6]) Vergl. hierzu V. Kultusmin. v. 7. Oktober 1886:

Das Kultusmin. ist der Ansicht, daß [obige] Bestimmung als durch das Reichsges. v. 6. Februar 1875 erledigt anzusehn ist. Das E. L. Landeskons. hat keine Veranlassung gefunden, dieser Auffassung von seinem Standpunkte aus entgegen zu treten, im übrigen aber mit Recht darauf hingewiesen, daß es dieser Auffassung in Bezug auf die Vorschriften in §. 2 [obiger] V. nur insoweit beizupflichten vermöge, als in dem Schlußsatz dieses §. eine Bestimmung über das Aufgebot enthalten sei, wogegen die übrigen Bestimmungen in §. 2 weder durch das Reichsges. v. 6. Februar 1875 unmittelbar berührt erschienen, noch sonst ihre Bedeutung verloren hätten. Es liegt in der Absicht des E. L. Landeskons., die ev.-luth. Pfarrämter der Oberlausitz dahin anweisen zu lassen, daß in Zukunft die Kasualien auch in der Oberlausitz nur in den Kirchenbüchern derjenigen Parochie einzutragen seien, wo sie oder von deren Geistlichen sie verrichtet worden sind. — Das E. L. Landeskons. hat die vorgedachte Anweisung unter dem 18. Oktober 1886 an die Kreishauptmannschaft Bautzen gerichtet und die Kreishauptmannschaft Bautzen dementsprechend unter dem 28. Oktober 1886 an die ev.-luth. Pfarrämter der Oberlausitz verfügt.

[7]) S. hierzu jetzt V. v. 20. Februar 1888, §§. 10 und 14.

[8]) Die hier allegierte V. v. 29. August 1835 ist in §. 10, Abs. 2 V. v. 2. Januar 1867 aufgehoben worden. Vergl. jetzt V. v. 20. Februar 1888, in deren Eingang wiederum die nurangezogene V. v. 2. Januar 1867 aufgehoben worden ist.

[9]) S. hierzu Bek. v. 26. Januar 1864, Abs. 3.

[1]) S. hierzu: a) V. v. 26. August 1874, §§. 2 bis 6 und b) Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 34, Abs. 2 in Verb. mit A. V. zu dems. v. 25. August 1874, §. 66, Abs. 2 und 3. Vergl. auch in betreff der Kompetenz zur Aufsichtsführung über Stiftungen die in Anm. 18 zu dem Kirchengesetz v. 15. April 1873 abgedruckten Kommunikationen zwischen dem Kultusmin., dem E. L. Landeskons. und dem Min. des Innern, sowie die in dersf. Anm. abgedruckte G.V. Kultusmin. v. 22. Mai 1875. Vergl. endlich §. VII. vorletzten Abs. der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878.

allgemeine Städteordnung eingeführt ist und wo im Kollegium des Stadtrats wenigstens ein juristisches Mitglied sich befindet, deren Stadträte aber seither eine Koinspektion über Kirchen und Schulen nicht hatten, tritt mit Anfang des Jahres 1864 zu der aus dem Superintendenten [und dem Gerichtsamte[2])] bestehenden Kirchen- und Schulinspektion oder, wo dem Stadtrate schon die Koinspektion über die Schulen zustand, zur Kircheninspektion, der Stadtrat als drittes Mitglied hinzu[3])[4]).

2. Es sind demnach alle bei der Kirchen- und Schulinspektion eingehenden, die Kirchen, Schulen, sowie die kirchlichen- und Schulstiftungen der Stadt betreffenden Verordnungen, Gesuche und andere Schriften dem Stadtrate zur Mitpräsentation mitzuteilen, die Entschließungen darauf von dem Superintendenten, [dem Gerichtsamte[5])] und dem Stadtrate im Wege mündlicher Vernehmung oder schriftlicher Kommunikation gemeinschaftlich zu fassen und alle von der Kirchen- und Schulinspektion ausgehenden Erlasse oder zu erstattenden Berichte auch dem Stadtrate zur Durchsicht, Signatur und Mitvollziehung mitzuteilen, wobei den Stadträten, gleichwie den anderen Mitgliedern der Inspektion freisteht, in Berichten an die vorgesetzten Behörden seinerseits einfließen zu lassen, was er zu Unterstützung seiner etwa abweichenden Ansicht für angemessen findet[6]).

3. Der Vorsitz verbleibt dem Superintendenten, das Direktorium actorum [dem Gerichtsamte[7])]; es steht aber dem Stadtrate nicht nur das Recht zu, der Kirchen- und Schulinspektion zu gemeinschaftlichen Beschlüssen und Handlungen Anregung zu geben, sondern er hat als Lokalbehörde auch zunächst die Pflicht, über den gesetz- und verfassungsmäßigen Gang der Kirchen- und Schulangelegenheiten seiner Stadt zu wachen und alle Fälle, die ein Einschreiten der Inspektion erfordern, sogleich zur Kenntnis seiner Mitinspektoren zu bringen.

Dresden, den 12. November 1863.

Bekanntmachung (der Kreisdirektion zu Bautzen) zu Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgraftums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1863, sowie eine teilweise Abänderung der vom Apostolischen Vikariat unter dem 17. August 1855[1]) bekannt gemachten Einpfarrung katholischer Konfessionsverwandten betreffend, vom 26. Januar 1864.

(G. u. Vbl. v. 1864. S. 40.)

Zu Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1863, mittels deren die Berechtigung der Geistlichen und Kirchendiener in der Oberlausitz, von den in ihrem Parochialbezirke sich aufhaltenden Angehörigen einer ihnen fremden Konfession Gebühren für Ministerialhandlungen, welche sie nicht verrichtet haben, zu fordern, auf-

---

[2]) Jetzt der Amtshauptmannschaft. S. Anm. 1.

[3]) S. Anm. 1.

[4]) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 19. Dezember 1863 der Ansicht beigepflichtet, daß [obige] V. auf alle Städte, in denen die Städteordnung eingeführt ist und in deren Stadtratskollegium sich wenigstens ein juristisch befähigtes Mitglied befindet, sei es, daß dieselben für sich einen eigenen Parochial- oder Schulbezirk bilden, sei es, daß letzteres nicht der Fall ist, gleichmäßig Anwendung zu leiden habe. In dieser V. v. 19. Dezember 1863 wird dann weiter bemerkt: Die den Stadträten eingeräumten Koinspektionsbefugnisse können sich jedoch in zusammengesetzten Parochial- und Schulbezirken selbstverständlich nur auf alle Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, kirchlichen und Schulstiftungen der Stadt beschränken, mögen dieselben einen Einwohner der Stadt selbst oder einen Einwohner einer mit derselben zu einem Kirchen-, bez. Schulbezirke vereinigten anderen Ortschaft betreffen und haben insbesondere auch dann, wenn es sich um den zur gemeinschaftlichen Kirche gehörigen Begräbnisplatz oder um solche Stiftungen handelt, welche bei dem gemeinschaftlichen Kirchenärar oder der gemeinsamen Schulkasse verwaltet und über welche in einem Anhange zur Kirchen-, bez. Schulkassenrechnung Rechnung abgelegt wird, zur Geltung zu kommen. Dagegen sind aber durch diese V. den Stadträten keineswegs koinspektionelle Rechte auch bezüglich der, zwar in den gemeinsamen Parochialbezirk gehörigen, jedoch nicht in der Stadt, sondern in einer anderen, dahin eingepfarrten Ortschaft gelegenen Nebenschulen eingeräumt worden, vielmehr hat es rücksichtlich letzterer bei den schon vorher wegen der weltlichen Koinspektion bestandenen Verhältnissen lediglich zu bewenden. — Weiter hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß zwar in der Regel die Stadträte, wie seither in der Praxis bereits geschehn, ihre koinspektionellen Rechte durch den Bürgermeister, bez. das juristisch befähigte Mitglied des Ratskollegiums, auszuüben haben, welche dem letzteren für ihre Handlungen verantwortlich seien und sich von selbigem im voraus genau instruieren zu lassen hätten. Dadurch solle aber keineswegs ausgeschlossen werden, daß in einzelnen besonders geeigneten Fällen, namentlich wo solches wegen beschleunigter Behandlung der Angelegenheit oder wegen der einer umfassenden Instruktion des Bürgermeisters oder des mit Ausübung der koinspektionellen Befugnisse des Stadtrats betrauten Ratsmitglieds entgegenstehenden Schwierigkeiten zweckmäßig erscheine, das ganze Stadtratskollegium an den inspektionellen Verhandlungen und Beratungen sich beteilige, wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß dem gesamten Stadtratskollegium, welches sich über die Abstimmung durch Majoritätsbeschluß unter sich zu einigen habe, nur eine Stimme in der Inspektion zustehe. — V. Kultusmin. v. 17. April 1866. — Vergl. auch die in Anm. 126 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873 abgedruckte V. v. 30. November 1878.

[5]) Jetzt der Amtshauptmannschaft. S. Anm. 1.

[6]) Die Schlußbestimmung unter Nr. 2 erscheint zunächst nur für solche Fälle anwendbar, in welchen in der betr. Sache überhaupt die Entschließung der Konsistorialbehörde einzuholen ist. Es war nun der Zweifel angeregt worden, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn die Inspektion in einer Sache selbständig Entschließung zu fassen habe und die einzelnen Inspektionsmitglieder über den zu fassenden Beschluß sich nicht einigen könnten, ob nämlich solchenfalls zwischen den Mitgliedern der Inspektion einfach die Stimmenmehrheit entscheide, dergestalt, daß die Minorität der Majorität sich unterzuordnen habe, oder wie sonst dergleichen Differenzen zu erledigen seien? Das Kultusmin. hat hierauf bemerkt, es habe beim Erlasse der V. v. 12. November 1863 über den Hinzutritt von Stadträten als drittes Mitglied zu der Inspektion über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen weder in der Absicht gelegen, noch liegen können, an der sonstigen Organisation dieser Behörde und an den Befugnissen der Mitglieder derselben etwas zu ändern. Wie nun bis zu dem gedachten Zeitpunkte die Kirchen- und Schulinspektionen in Angelegenheiten, die ihrer selbständigen Entschließung anheimfielen — mit alleiniger Ausnahme der nach dem Gesetze sub D v. 30. Januar 1835 zu beurteilenden Fälle, wo die Inspektion als richterliche Behörde zu kognoszieren habe, — etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen ihren Mitgliedern der vorgesetzten Konsistorialbehörde zur Entscheidung angezeigt hätten, so werde auch in Zukunft jedes Inspektionsmitglied das Recht haben, es zu versuchen, seiner abweichenden Meinung Geltung zu verschaffen, daher Berichtserstattung an die vorgesetzte Behörde zu beantragen und dabei nach dem Schlußsatze in Punkt 2 der [obigen] V. seine abweichende Meinung näher zu begründen. — V. Kultusmin. v. 28. März 1867.

[7]) Vergl. Anm. 1. — Vergl. auch wegen des Rangverhältnisses der Amtshauptleute u. Superintendenten bei ihrem Zusammenwirken als Kircheninspektion: Anm. 1 zu V. v. 26. August 1874.

[1]) S. Anm. 4 zu Bek. v. 5. Februar 1849.

gehoben und in §. 2 bestimmt worden ist, daß die Bewohner eines ihrer Konfession nicht angehörigen Kirchsprengels einer benachbarten Parochie ihres Glaubensbekenntnisses in der dort näher bezeichneten Beschränkung zugewiesen werden sollen, sind von der unterzeichneten Kreisdirektion nach Gehör der Beteiligten, beziehentlich im Einverständnisse des domstiftlichen katholischen Konsistoriums zu Bautzen, die evangelisch-lutherischen Bewohner der in dem nachstehenden Verzeichnisse unter A genannten katholischen Parochien und der zu solchen gehörenden Ortschaften den daneben genannten evangelisch-lutherischen Parochien, sowie die katholische Einwohnerschaft der unter B aufgeführten evangelisch-lutherischen Kirchsprengel, beziehentlich in solche eingepfarrten Ortschaften, den daneben genannten katholischen Parochien und Seelsorgerstationen bis auf weiteres und vorbehältlich künftig etwa zu treffender veränderter Anordnung zugewiesen worden.

Diese Zuweisung tritt vom 1. März dieses Jahres an in Kraft.

[Diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche auf Grund der Bestimmung in §. 6 der Verordnung vom 15. Juli 1863 wegen Abminderung ihrer Stolgebühren eine Entschädigung zu beanspruchen gemeint und berechtigt sind, haben behufs Ermittelung der Höhe dieses Anspruchs am Schlusse jeden Jahres mittels genauer, nicht nur die Zahl, sondern auch die Namen und den Wohnort der betreffenden Individuen enthaltender Spezifikation bei ihrer vorgesetzten Konsistorialbehörde anzuzeigen, wie viel ihnen einerseits dadurch, daß fremde Konfessionsverwandte ihrer Parochie die Ministerialhandlungen anderswo haben verrichten lassen, ohne ihnen Stolgebühren gezahlt zu haben, an Einnahme entgangen ist, und wie viel Stolgebühren sie andererseits von den ihnen aus anderen Pfarrsprengeln zugewiesenen Glaubensgenossen erlangt haben [2]).]

Gleichzeitig wird hierbei noch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Allerhöchster Genehmigung und im erklärten Einverständnisse des Apostolischen Vikariats die in den erbländischen evangelisch-lutherischen Kirchsprengeln Beiersdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden römisch-katholischen Glaubensgenossen der Pfarrei der katholischen Kirche zu Unserer Lieben Frau in Bautzen, der sie nach der Bekanntmachung vom 17. August 1855 [1]) seither zugeteilt waren, wieder entnommen und bis auf weiteres der katholischen Parochie zu Schirgiswalde zugewiesen worden sind, während es bezüglich der Katholiken in den erbländischen Ortschaften der Parochie Göda bei deren nach jener Bekanntmachung erfolgten Einpfarrung in die katholische Liebfrauenkirche zu Bautzen auch fernerhin bewendet.

Bautzen, am 26. Januar 1864.

[2]) Diese Vorschrift wird seit Eintritt der Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der Geistlichen und Kirchendiener als erledigt anzusehn sein, s. Ges. v. 22. Mai 1876, §. 3 b und §. 7 u. Anm. 9 das. in Verb. mit Kirchenges. v. 2. Dezember 1876, §. 3.

Verzeichnis derjenigen Parochien und Ortschaften, aus denen und beziehentlich in welche im Sinne der Verordnung vom 15. Juli 1863, §. 2 eine Zuweisung fremder Konfessionsverwandten erfolgt [3]).

A.

Die in den nachstehend aufgeführten katholischen Parochien, beziehentlich in solche eingepfarrten Ortschaften sich aufhaltenden und sich etwa noch dahin wendenden evangelisch-lutherischen Bewohner werden fortan den dahinter genannten evangelisch-lutherischen Parochien zugewiesen, und zwar:

[3]) S. hierzu a) Bek. der vormaligen Kreisdirektion zu Bautzen v. 22. Oktober 1868: (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1260). Nachdem in Reichenau eine katholische Pfarrkirche errichtet und mit Allerhöchster Genehmigung ein selbständiges Pfarrsystem daselbst begründet worden ist, sind die in den ev.-luth. Pfarrbezirken von Reichenau mit Markersdorf und Lichtenberg, sowie von Reibersdorf mit Wald, Oppelsdorf und Sommeran wohnhaften Katholiken, welche nach dem der Bek. v. 26. Januar 1864 beigegebenen Verzeichnisse sub B, Nr. 63 und 64 bisher der katholischen Pfarrkirche zu Seitendorf zugewiesen waren, im Einverständnisse des domstiftlichen katholischen Konsistoriums zu Bautzen und mit Genehmigung des Kultusmin. in Bezug auf sacra und Ministerialhandlungen der neubegründeten katholischen Pfarrkirche zu Reichenau, jedoch ohne Veränderung ihrer seitherigen Verpflichtung, zu den Lasten der ev.-luth. Parochien Reichenau und Reibersdorf beizutragen, zugewiesen worden.

b) Bek. der vormaligen Kreisdirektion zu Bautzen v. 10. Juli 1873: (G. u. Vbl. v. 1873. S. 481). Nachdem im Jahre 1871 ein ständiger katholischer Weltgeistlicher zu der ihm von dem Pfarrer zu Nebelschütz delegationsweise übertragenen Verwaltung der pfarramtlichen Geschäfte in der zum Kloster St. Marienstern gehörigen Stiftsmagdalenenkirche zu Spittel bei Kamenz bestellt, demnächst, unter Einziehung der römisch-katholischen Stiftskapelle zu Strahwalde, eine katholische Seelsorgerstation in Zittau begründet worden ist, endlich im Jahre 1872 eine ev.-luth. Kirchengemeinde in Ostritz mit Errichtung eines besonderen Pfarramts sich gebildet hat, so ist mit Genehmigung des Kultusmin. und bez. im Einverständnisse des domstiftlichen Konsistoriums in Bautzen eine Änderung in der mittels der Bek. v. 26. Januar 1864 veröffentlichten Zuweisung der in den Parochien der sächsischen Oberlausitz sich aufhaltenden fremden Glaubensgenossen an bestimmte Kirchen ihrer Konfession insofern eingetreten, als seit der Bildung einer ev.-luth. Kirchengemeinde in Ostritz die in den katholischen Parochien Ostritz, Grunau und Königshain lebenden Protestanten der gedachten ev.-luth. Kirchengemeinde zu Ostritz angehören, die in den evangelischen Parochien Kamenz, Großgrabe, Schwepnitz, Schmorkau, Königsbrück, Neukirch bei Königsbrück, Reichenbach und Bischheim aufhältlichen Katholiken dem Pfarrverweser an der Stiftsmagdalenenkirche zu Spittel bei Kamenz, die in den evangelischen Parochien Zittau, Kleinschönau, Oberseifersdorf, Wittgendorf, Oberullersdorf, Bertsdorf bei Zittau, Johnsdorf, Lückendorf, Oybin, Herwigsdorf bei Zittau, Niederoderwitz, Oberoderwitz, Ruppersdorf, Rennersdorf, Berthelsdorf, Strahwalde, Großhennersdorf, Obercunnersdorf und Niedercunnersdorf aufhältlichen römisch-katholischen Glaubensgenossen dem katholischen Pfarramt zu Zittau und die katholischen Bewohner der Parochien Kottmarsdorf, Herwigsdorf bei Löbau, Lawalde und Löbau der katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau in Bautzen hinsichtlich der sacra und Ministerialhandlungen, jedoch ohne Veränderung ihrer Verpflichtung, zu den Lasten der Parochien, in denen sie ihren Wohnort haben, vom Grundbesitze anteilig beizutragen, zugewiesen worden sind.

c) Bek. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde vom 5. Juli 1882 (G. u. Vbl. v. J. 1882. S. 193). Nachdem in Seitendorf eine evangelische Kirche erbaut und ein regelmäßiger Gottesdienst in derselben eingerichtet worden ist, welcher dermalen und bis zu Begründung eines eigenen evangelischen Pfarramts in Seitendorf nebst der Vollziehung der Ministerialhandlungen und der Führung der Kirchenbücher durch den jeweiligen Diakonus zu Hirschfelde besorgt wird, sind mit Genehmigung des E. L. Landeskons. die nach der Bek. v. 26. Januar 1864 der evangelischen Parochie Türchau zugewiesen gewesenen, in der katholischen Parochie Seitendorf lebenden Protestanten nunmehr der ev.-luth. Parochie Hirschfelde zugewiesen worden.

Solches wird zur Berichtigung des der Bek. v. 26. Januar 1864 unter A beigegebenen Verzeichnisses andurch bekannt gemacht.

die Protestanten

1)	in der katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau in Bautzen, mit Ausnahme derjenigen zu Sinkwitz, die sich schon seither nach Großpostwitz gehalten haben, und der in den sub 3, 4 und 5 genannten Ortschaften, ...	der evangelisch-lutherischen Parochie St. Michael zu Bautzen,
2)	in Sinkwitz, insoweit sie nicht zur St. Michaelskirche zu Bautzen gewiesen, ...	der Parochie Großpostwitz,
3)	in Ebendörfel	
4)	in Mönnichswalde	
5)	in Dahlowitz . . . . . = =	Malschwitz,
6)	in der Parochie Radibor mit Ausnahme der im Kirchorte Radibor selbst wohnhaften . . . . . = =	Milkel,
7)	in dem Orte Radibor	
8)	in den zur Parochie Crostwitz gehörenden Ortschaften Räckelwitz mit Drei- und Teichhäusern, Neudörfel, Alte Ziegelscheune, Caseritz, Grenze, Horka und Storcha . .	
9)	in den in die Parochie Ralbitz eingepfarrten Dorfschaften Laßke, Rosenthal, Naußlitz und Zorna.	= = Neschwitz,
10)	in den zum letztgenannten katholischen Kirchsprengel gehörenden Orten Ralbitz und Cunnewitz .	= = Königswartha,
11)	in den zur nämlichen Parochie gehörenden Orten Schönau, Schmerlitz und Neuschmerlitz .	= = Oßling,
12)	in den in die Parochie Crostwitz eingepfarrten Ortschaften Schmeckwitz, Sommerluga, Miltitz, Kuckau, Dürrwicknitz und Pauschwitz . .	= = Prietitz,
13)	in dem zu demselben Kirchsprengel gehörenden Orte Jauer . . .	= = Elstra,
14)	in den übrigen zur Parochie Crostwitz gehörenden Ortschaften, insoweit sie nicht sub 8, 12 und 13 genannt sind und	= = Uhyst am Taucher,
15)	in der Parochie Ostro mit Ausnahme des sub 16 genannten Dorfes	
16)	in Säuritz . . . . . = =	Burkau,
17)	in der Parochie Nebelschütz . . = =	Kamenz,
18)	= = = Ostritz und [4] .	= = Leuba [4],
19)	= = = Grunau [4] . .	
20)	= = = Königshain [4] . = =	Mittelweigsdorf [4],
21)	= = = Seitendorf [5] . = =	Türchau [5].

[4]) S. Anm. 3 b.

B.

Dagegen werden die in nachgenannten evangelisch-lutherischen Parochien resp. Parochialorten sich aufhaltenden oder sich etwa noch dahin wendenden katholischen Einwohner den dahinter aufgeführten katholischen Parochien zugewiesen, nämlich:

die Katholiken

1)	in der evangelisch-lutherischen St. Michaelsparochie zu Bautzen	der katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau in Bautzen,
2)	in der Parochie Purschwitz . .	
3)	= = = Kleinbautzen .	
4)	= = = Guttau . . .	
5)	= = = Baruth . . .	
6)	= = = Gröditz . . .	
7)	= = = Weißenberg .	
8)	= = = Kotitz . . .	
9)	= = = Nostitz . . .	
10)	= = = Malschwitz . .	
11)	= = = Kittlitz . . .	
12)	= = = Hochkirch . .	
13)	= = = Großpostwitz .	
14)	= = = Gaußig . . .	
15)	= = = Schmölln . .	
16)	in den zur Parochie Göda gehörenden oberlausitzer Ortschaften mit Ausnahme der unter Nr. 24 genannten beiden Dörfer	
17)	in der Parochie Milkel . . .	der Parochie Radibor,
18)	= = = Klix	
19)	in den zur Parochie Neschwitz gehörenden Ortschaften Holscha, Holschdnbrau, Luga, Neulnga, Quoos, Neudorf, Milkwitz, Großbrösern, Kleinbrösern, Loga, Krinitz, Übigau und Lomske	
20)	in den zu demselben Kirchsprengel gehörenden Ortschaften Commerau, Eutrich, Caßlau, Zescha und Niesendorf . . .	= = Ralbitz,
21)	in der Parochie Königswartha	
22)	= = = Oßling . . .	
23)	in den in die Parochie Neschwitz eingepfarrten Orten Doberschütz, Lissahora, Jeßnitz, Neujeßnitz, Puschwitz, Neupuschwitz, Neschwitz, Wietrau, Guhra, Lauske, Neulauske, Pannewitz, Weidlitz, Saritsch und Dreikretscham	= = Crostwitz,
24)	in den zur Parochie Göda gehörenden Dörfern Sollschwitz und Zischkowitz	

[5]) S. Anm. 3 c.

25)	in dem zur Parochie Uhyst am Taucher gehörenden Orte Aufschkowitz	der Parochie Crostwitz,			
26)	in der Parochie Uhyst am Taucher mit Ausnahme von Aufschkowitz				
27)	in der Parochie Prietitz . . .				
28)	= = = Elstra . . .				
29)	= = = Obergersdorf .				
30)	= = = Pulsnitz . .	= =	Ostro [6]),		
31)	= = = Hauswalde .				
32)	= = = Rammenau .				
33)	= = = Frankenthal .				
34)	= = = Pohla . . .				
35)	= = = Burkau . . .				
36)	= = = Kamenz [6]) . .				
37)	= = = Großgrabe [6]) .				
38)	= = = Schwepnitz [6]) .				
39)	= = = Schmorkau [6]) .				
40)	= = = Königsbrück [6])	= =	Nebelschütz [6]),		
41)	= = = Neukirch bei Königsbrück [6])				
42)	= = = Reichenbach [6])				
43)	= = = Bischheim [6]) .				
44)	= = = Crostau . .				
45)	= = = Cunewalde .				
46)	= = = Sohland an der Spree . .				
47)	= = = Taubenheim .	= =	Schirgiswalde,		
48)	= = = Oppach . . .				
49)	= = = Neukirch am Hochwald . .				
50)	= = = Wehrsdorf .				
51)	= = = Schönbach . .				
52)	= = = Leuba . . .				
53)	= = = Bernstadt . .				
54)	= = = Berzdorf a. d. Eigen . . .				
55)	= = = Schönau a. d. Eigen . . .				
56)	= = = Dittersbach a. d. Eigen . .	= =	Ostritz,		
57)	= = = Burkersdorf .				
58)	= = = Kemnitz . .				
59)	= = = Sohland am Rothstein . .				
60)	= = = Dittelsdorf .				
61)	= = = Hirschfelde . .				
62)	= = = Friedersdorf .				
63)	= = = Reibersdorf [7]) .	= =	Seitendorf [7]),		
64)	= = = Reichenau [7]) .				
65)	= = = Türchau . .				
66)	= = = Mittelweigsdorf				

[6]) S. Anm. 3 b.
[7]) S. Anm. 3 a.

67)	in den zu der königlich preußischen Pfarrei Nieda gehörenden Dörfern Reutnitz, Wauscha und Trattlau	der Parochie Grunau,			
68)	in der Parochie Oberfriedersdorf				
69)	= = = Dürrhennersdorf				
70)	= = = Walddorf . .				
71)	= = = Ebersbach . .				
72)	= = = Eibau . . .				
73)	= = = Altgersdorf .				
74)	= = = Oberleutersdorf	= =	Neuleutersdorf [8]),		
75)	= = = Seifhennersdorf				
76)	= = = Großschönau .				
77)	= = = Waltersdorf .				
78)	= = = Hainewalde .				
79)	= = = Spitzcunnersdorf				
80)	= = = Zittau [8]) . .				
81)	= = = Kleinschönau [8])				
82)	= = = Oberseifersdorf [8]) . . .				
83)	= = = Wittgendorf [8])				
84)	= = = Obercullersdorf [8]) . . .				
85)	= = = Bertsdorf bei Zittau [8]) . .				
86)	= = = Johnsdorf [8]) .				
87)	= = = Lückendorf [8]) .				
88)	= = = Oybin [8]) . .				
89)	= = = Herwigsdorf bei Zittau [8]) .				
90)	= = = Niederoderwitz [8]) . . .				
91)	= = = Oberoderwitz [8])				
92)	= = = Ruppersdorf [8])				
93)	= = = Neunersdorf [8])				
94)	= = = Berthelsdorf [8])				
95)	= = = Strahwalde [8])				
96)	= = = Großhennersdorf [8]) . . .				
97)	= = = Obercunnersdorf [8]) . . .				
98)	= = = Niedercunnersdorf [8]) . . .				
99)	= = = Kottmarsdorf [8]) . . .				
100)	= = = Herwigsdorf bei Löbau [8]) .				
101)	= = = Lawalde [8]) . .				
102)	= = = Löbau [8]) . .				

dem zugleich auch mit der Besorgung des Missionsgottesdienstes und mit der Seelsorge der Katholiken in Zittau beauftragten, zur Vornahme von Ministerialhandlungen autorisierten Stiftskaplane zu Strahwalde [8]).

[8]) S. Anm. 3 b.

Verordnung (des Justizmin.), die Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betreffend; vom 9. Januar 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 1.)

Mit Allerhöchster Genehmhaltung wird zum Zwecke der Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Das durch Verordnung vom 2. Januar 1863 (Gesetz- u. Verordnungsblatt vom Jahre 1863. S. 1 flg.[1]) publizierte Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen tritt nebst der Publikationsverordnung, soweit nicht in Ansehung der letzteren in dem nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

den 1. März 1865

im gesamten Königreiche in Kraft ꝛc.

§. 7. Zu §. 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) sind für die, in das Grund- und Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen geistlichen Güter und Gemeindegrundstücke Folien anzulegen, wenn deren Anlegung von den Eigentümern beantragt wird[3])[4]). Wegen Anlegung von Folien für die Staatsgüter ist besondere Anordnung zu erwarten ꝛc.

Dresden, am 9. Januar 1865.

---

[1]) §. 2 dieser V. lautet: Von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Bürgerl. Gesetzb. nach §. 1 in Kraft tritt, werden alle bisher giltigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, welche in dem Gesetzbuche nicht aufgenommen oder in §. 3 nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, aufgehoben.

§. 3 dieser V. lautet: Neben dem Bürgerlichen Gesetzb. bleiben noch ferner in Kraft: 1) alle in Verwaltungsgesetzen zugleich über Gegenstände des bürgerlichen Rechts mit enthaltenen Bestimmungen; 2) die in den Ablösungsgesetzen getroffenen Bestimmungen. ꝛc. —

[2]) §. 276 des Bürgerl. Gesetzbuchs lautet: Eigentum an Grundstücken wird durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben, ohne daß es dazu der Erwerbung des Besitzes bedarf. Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund zur Eigentumserwerbung voraus. —

[3]) Bei Anlegung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für die hier erwähnten geistlichen Güter bedarf es des in §. 234 des Ges. v. 6. November 1843 angeordneten öffentlichen Aufrufs nicht. — V. Justizmin. v. 17. Juli 1865. — Ausführlicheres hierüber s. in Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw., N. F. Bd. 27. S. 162 flg.

[4]) a) Nach §. 153 Ges., die Grund- und Hypothekenbücher betr., v. 6. November 1843 durften bisher geistliche Güter und Gemeindegrundstücke in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann eingetragen werden, wenn sie mit dinglichen Rechten oder Dispositionsbeschränkungen entweder schon belastet waren oder belastet werden sollten, während für alle andere Fälle ihnen das Grund- und Hypothekenbuch verschlossen war. Das mit dem 1. März 1865 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzb. wiederholt diese Beschränkung nicht, setzt vielmehr in §. 276 ohne eine solche Ausnahme fest, daß das Eigentum an Grundstücken durch Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch erworben werde, was nur die Wirkung hat, daß das öffentliche Buch für Grundstücke der gedachten Art auch dann eröffnet werden soll, wenn es sich, ohne daß andere dingliche Rechte oder eintragsfähige Beschränkungen an solchen beständen, lediglich um Benrkundung des Eigentums handelt. Dabei bleiben, wie aus den über Anwendung neuer Gesetze bestehenden, in §. 2 des Bürgerl. Gesetzb. ausdrücklich anerkannten Grundsätzen sich ergiebt, diejenigen Eigentumsrechte, welche bis zum 1. März 1865 an Grundstücken der bezeichneten Kategorie bereits begründet waren, auch ohne Eintragung in Kraft und haben, ebenso wie bisher, Anspruch auf gerichtlichen Schutz. Es konnte daher, wie in §. 7 der V., die Ein- und Ausführung des Bürgerl. Gesetzb. für das Königreich Sachsen betr., v. 9. Januar 1865 geschehn, die Anlegung neuer Folien für die in das Grund- und Hypothekenbuch noch nicht eingetragenen geistlichen und Gemeindegrundstücke in jedem einzelnen Falle von dem Antrage des Eigentümers abhängig gemacht werden. Nach dieser Sachlage, über welche sich das Kultusmin. durch Vernehmung mit dem Justizmin. (Rekomm. des letzteren zum Kultusmin. v. 10. März 1865) in Gewißheit gesetzt hat, ist also den Vertretern der den geistlichen Stiftungen zustehenden Eigentumsrechte an Grundstücken freigestellt, ob sie die Anlegung von Folien für die letzteren durch bezüglichen Antrag an die Grund- und Hypothekenbehörde veranlassen wollen oder nicht. Es hat jedoch das Kultusmin. in Betracht, daß es in jedem Falle zu größerer Sicherstellung des geistlichen Grundeigentums gereichen, insbesondere bei vorkommenden Beeinträchtigungen den Eigentumsbeweis erleichtern werde, wenn für alle derartige Grundstücke die Anlegung von Grundbuchfolien ins Werk gesetzt wird, im Interesse der geistlichen Stiftungen für zweckmäßig erachtet, für sämtliche, den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen zugehörige Grundstücke Folien im Grund- und Hypothekenbuche anlegen zu lassen. Demzufolge ist an die Konsistorialbehörden V. ergangen, wegen Bewirkung dieser Eintragung der bemerkten Grundstücke in den Grund- und Hypothekenbüchern das weitere zu veranstalten, und dabei die Weisung erteilt worden, daß die bezüglichen Anträge in Vertretung der als Eigentümer in Frage kommenden Lehne von den betr. Lokalkirchen- und Lokalschulverwaltungen unter Konkurrenz der Inspektionen, denen eine sorgfältige Prüfung der Unterlagen zur Pflicht gemacht worden, zu stellen sein würden. Zugleich hat das Min. noch bemerkt, daß es die beteiligten Lehne zur Eintragung ihrer Grundstücke anhalten zu lassen um so unbedenklicher finde, als die Anlegung neuer Folien, wenn sie in Gemäßheit der Bestimmung in §. 7 der angezogenen V. v. 9. Januar 1865 beantragt werde kostenfrei zu geschehn habe, wie sich aus §. 230 der V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865 ergebe, insofern hier die Anwendung der Bestimmung in §. 245 Ges. v. 6. November 1843 auf dieses Geschäft vorgeschrieben worden sei. — G. V. Kultusmin. v. 3. April 1865. —

Eine gleiche Verfügung ist überdies unter demselben Tage wegen der Grundstücke der Schullehrerseminare, sowie der beiden Landesschulen, ingleichen wegen der der Universität Leipzig gehörigen Grundstücke erfolgt. —

b) In Bezug auf die vorstehend angeordnete Anlegung von Folien für die geistlichen Grundstücke war darüber angefragt worden, wie es hinsichtlich der Familien- und Erbbegräbnisse auf den Gottesäckern, sowie der Kapellen und Betstübchen in den Kirchen zu halten sei, und ob sich hier die Verlautbarung einer Verfügungsbeschränkung der Kirche auf dem Folium des Kirchenlehns erforderlich mache. Diese Frage ist jedoch in der deshalb vom Kultusmin. ergangenen V. verneint worden, da das Min. der Ansicht gewesen ist, daß auch nach der neuesten Gesetzgebung die bemerkten Fälle ganz nach den Grundsätzen zu behandeln seien, wie solche in der im Einverständnisse mit dem Justizmin. ergangenen früheren V. v. 20. August 1846 in betreff der Kirchenstühle und Kirchenkapellen sich ausgesprochen finden, deren Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch schon damals in Frage gekommen war. Hiernach werde es genügen, daß nur für das Kirchenlehn zu Sicherung des geistlichen Grundeigentums ein Folium angelegt werde, indem es sich bei der Zuschreibung ebensowohl der Kirchensitze, als auch der Begräbnisplätze um einen rein administrativen Akt handle, welcher eine derartige Beschränkung des Eigentums, wie sie §. 114, Punkt 2 der V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865 im Sinne habe, nicht in sich schließe. — V. Kultusmin. v. 12. Juli 1865. — [In der nurangezogenen V. 20. August 1846 war ausgeführt: Sowie nun hiernach Kirchenkapellen und Betstübchen nicht wie Privatgrundstücke, die von dem judex rei sitae in Lehn gereicht werden und an denen die Besitzer durch die Lehnsreichung ein bürgerliches Eigentum erlangen, anzusehn sind, so kann auch an einer Kapelle oder einem Kirchenstande nicht eine Hypothek nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes bestellt werden, indem diese Kapellen und Kirchenstände, mögen sie nun in der Kirche eingebaut oder an die Kirche angebaut und mögen sie ihrer rechtlichen Eigenschaft nach sogenannte Real- oder Erbstühle sein, Bestandteile der Kirche sind und sich nur in der Benutzung der Besitzer befinden, um ihnen während des Gottesdienstes zum Behuf der Teilnahme an der gemeinsamen Gottesverehrung oder bei kirchlichen Handlungen, die in der Kirche verrichtet werden, zum Aufenthalte zu dienen. Aus demselben Gesichtspunkte und vermöge der rechtlichen Natur solcher Kirchenplätze sind daher auch Kirchenkapellen weder in der Eigenschaft von Grundstücken, noch in der Gestalt von nutzbaren Rechten vom Justizmin. als zum Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch für geeignet angesehn worden. — S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. VIII. S. 369.] —

c) Nachdem die in der [oben unter a] abgedruckten V. v. 3. April 1865 gegebene Weisung an die Lokalkirchen- u. Lokalschulverwaltungen bezüglich ihrer Tragweite zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatte, hat das Kultusmin. zu Vertretung der geistlichen und Schullehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben die Inhaber der betr. geistlichen und Schulstellen mit allgemeinem Auftrage versehn, jedoch mit der Beschränkung, daß es zu ihrer Er-

klärung über die Anerkennung des Folienentwurfs der Genehmigung der Kirchen=, bez. Schulinspektion bedürfe. In Bezug auf die im Eigentum der Kirche befindlichen Grundstücke soll der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Kirchvätern, und zwar ebenfalls unter Autorisation der Kircheninspektion, die fragliche Erklärung abgeben. In der Oberlausitz haben an die Stelle der Kirchen= u. Schulinspektionen die betr. Kirchen= und Schulpatrone zu treten. — G. V. Kultusmin. v. 10. März 1866.

Mit dem Inkrafttreten der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 ist dieses Verhältnis insofern verändert worden, als nach der übereinstimmenden Ansicht des Justizmin. und des Kultusmin. rücksichtlich der Kirchenlehne nach §. 18 unter 9 der angezogenen Kirchenvorstandsordn. die fragliche Anerkennungserklärung von denjenigen Personen abzugeben ist, welche zur Vertretung des Kirchenvorstandes nach außen hin befugt sind. Dagegen ist in Bezug auf die geistlichen Lehne der den jeweiligen Inhabern der betr. geistlichen Stellen durch die G. V. v. 10. März 1866 erteilte spezielle Auftrag als noch in Kraft stehend bezeichnet worden, wie denn überhaupt in dem seitherigen Dispositionsrechte über die geistlichen Güter durch die Kirchenvorstandsordn. etwas nicht habe geändert werden sollen. — V. Justizmin. v. 28. Februar 1870.

Auch durch das Volksschulgef. v. 26. April 1873 hat der den Inhabern der betr. Schulstellen mittels der G. V. v. 10. März 1866 allgemein erteilte Auftrag, soweit es sich um die Vertretung eigentlicher Schullehne bezüglich der mit der Anlegung der Grundbuchsfolien für selbige zusammenhängenden Angelegenheiten handelt, nicht zurückgezogen werden sollen, sondern besteht noch fort. — Komm. Kultusmin. an das Justizmin. v. 14. Januar 1875. Ausführlicheres s. in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw., N. F. Bd. 42. S. 55 flg.

d) In einem Falle, in welchem bereits vor Erlaß der oben unter a abgedruckten G. V. Kultusmin. v. 3. April 1865 Folien für mehrere Schulgrundstücke angelegt und auf denselben nicht die Schullehne, sondern die politischen, bez. Schulgemeinden als Eigentümer eingetragen worden waren, hatte die Inspektion die betr. Gemeinden zu Abgabe ihrer Genehmigungserklärung wegen Umschreibung der Besitzrubriken auf den beregten Grundstücksfolien aufgefordert. Da aber die Gemeinden, wiederholter Belehrung ungeachtet, sich weigerten, in eine Berichtigung des Besitztitels auf den betr. Folien zu willigen, gelangte die Angelegenheit zur Kognition des Kultusmin., welches zunächst mit dem Justizmin. über die Frage sich in Vernehmen setzte, ob die Hypothekenbehörden der bestehenden Hypothekengesetzgebung gegenüber, einem einseitigen Antrage der betr. Verwaltungsbehörden auf Abänderung des Besitzeintrags trotz des Widerspruchs der als Besitzer gegenwärtig eingetragenen Gemeinden stattzugeben befugt seien. Hierauf ward vom Justizmin. dem Kultusmin. in einem Rekomm. v. 25. Juni 1866 eröffnet, wie es zwar vollkommen die Ansicht teile, daß nach der im Königr. Sachsen bestehenden Kirchen= und Schulverfassung die Schulgrundstücke, soweit nicht das Vorhandensein eines anderen Sach= und Rechtsverhältnisses nachgewiesen werde, als im Eigentume des betr. Schullehns befindlich anzusehn seien. Wie aber die zuvor bemerkte Frage schon dem Kultusmin. selbst zweifelhaft erschienen sei, so müsse seiten des Justizmin. bestätigt werden, daß die Grund= und Hypothekenbehörde der in Rede stehenden Schulgrundstücke nicht befugt sein würde, daher auch nicht etwa vom Justizmin. würde angewiesen werden können, mit Beiseitesetzung des Widerspruchs der Gemeinden als der gegenwärtig eingetragenen Besitzer eine Änderung, durch welche ein anderes Rechtssubjekt an ihre Stelle gesetzt würde, im Grundbuche vorzunehmen, da hier vermöge jenes Widerspruchs ein streitiges Rechtsverhältnis vorliege, welches zur rechtlichen Ausführung behufs Herbeiführung richterlicher Entscheidung im Prozeßwege gehöre, §. 89 V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865. Der Grund= und Hypothekenbehörde würde nach dieser gesetzlichen Bestimmung, welche mit §. 130 Ges. v. 6. November 1843 übereinstimme, nur zustehn, zu Hebung des eingelegten Widerspruchs gütliche Verhandlungen einzuleiten, wovon sich indes in gegenwärtigem Falle kein Erfolg versprechen lassen dürfte, nachdem bereits vor der Schulinspektion dergleichen Verhandlungen ohne den gewünschten Erfolg gepflogen worden seien. Ob zu Sicherung des Eigentumsrechts der betr. Schullehne die Eintragung einer Protestation gegen Veräußerung und Verpfändung auf den Folien der in Rede stehenden Schulgrundstücke beantragt werden möge, sei der Entschließung der Vertreter dieser Schullehne zu überlassen, obwohl dazu insofern kein Grund vorhanden zu sein scheine, als auf allen jenen Folien die Eigenschaft der Grundstücke als zu Schulzwecken bestimmt verlautbart sei, mithin eine Veräußerung oder Verpfändung ohne Konkurrenz der Schulinspektionsbehörden nicht würde stattfinden können.

Demzufolge hat das Kultusmin. zwar, in Rücksicht auf die nach der vorbemerkten Rückäußerung des Justizmin. voraussichtliche Erfolglosigkeit eines einseitigen Antrags auf Abänderung des Besitzeintrags, von weiterer Verfolgung der Sache abzusehn beschlossen, jedoch im Hinblick auf die in einigen Fällen ungehörigerweise vorgekommene Verpfändung von Schulgrundstücken für angemessen erachtet, daß zu Sicherung des Schullehns, dem das Schulgrundstück eigentümlich gehöre, in allen Fällen, wo die Schul= oder politische Gemeinde als Besitzerin bereits eingetragen sei, mit Beziehung auf das Eigentumsrecht des Schullehns eine Protestation gegen Veräußerung und Verpfändung auf den Folien verlautbart und dieserhalb von der Vertretung des Schullehns, demnach dem Nutznießer des Lehns unter Konkurrenz der Schulinspektion, bei der Hypothekenbehörde das Erforderliche beantragt werde. — V. Kultusmin. v. 7. Juli 1866. —

e) S. hierzu auch nachstehende G. V. Kultusmin. v. 4. Oktober 1877: Das Kultusmin. hat wahrzunehmen gehabt, daß bei Erbauung neuer Schulhäuser die Absicht der Schulgemeindevertretungen oft dahin geht, die neuen Schulgrundstücke als im Eigentum der Schulgemeinden befindlich zu bezeichnen. Der Ausführung dieser Absicht stellen sich dann in der Regel keine Schwierigkeiten entgegen, wenn entweder ein altes Schulhaus, an dessen Stelle das neue treten soll, gar nicht vorhanden ist oder wenn auch schon das alte Schulhaus, an dessen Stelle das neue treten soll, im Eigentum der Schulgemeinde sich befunden hat. Anders liegt aber die Sache in den viel häufigeren Fällen, in welchen das alte Schulhaus im Eigentum des Schullehns, bez. des Kirchschullehns gewesen ist, dasselbe als entbehrlich geworden veräußert, der Erlös zu anteiliger Deckung der Baukosten des neuen Schulhauses verwendet und letzteres als im Eigentum der Schulgemeinde befindlich bezeichnet werden soll. Hier wird durch den Wechsel der Subjekte der Erfolg herbeigeführt, daß eine Stiftung vollständig verschwindet. Wie dies schon im allgemeinen vom Gesichtspunkte der Stiftungsoberaufsicht zu vermeiden ist, so insbesondere dann, wenn Grundstücke in Frage sind, welche im Eigentum von Kirchschullehnen, also von Stiftungen sich befinden, die nicht ausschließlich Schulzwecken dienen. Eigentumsveränderungen dieser Art zuzulassen wird das Min., und bei Kirchschulstellen auch das E. L. Landeskonsist., aus prinzipiellen Gründen oft nicht in der Lage sein. Da nun zu befürchten steht, daß bei Ausführung der oft in so hohem Grade wünschenswerten Schulneubauten dann leicht Schwierigkeiten entstehn werden, wenn die Schulgemeindevertretungen von anderer Auffassung ausgegangen und auf das Irrtümliche derselben nicht rechtzeitig hingewiesen worden sind, so erhalten die Bezirksschulinspektionen hierdurch Veranlassung, bei den Verhandlungen mit den Schulgemeinden wegen Schulneubauten diesen Punkt im Auge zu behalten und durch geeignete Verständigung darauf hinzuwirken, daß in den bezeichneten Fällen die Schulgemeindevertretungen sich damit einverstanden erklären, daß die zum Schulbau erworbenen Grundstücke an Stelle der zu veräußernden die Eigenschaft als Schulbez. Kirchschullehn erhalten. — Das E. L. Landeskonsist. hat vorstehende G. V. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und den Ephoren zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung abschriftlich zugefertigt, bei gegebener Gelegenheit auch ihrerseits zu dem angegebenen Zwecke mitzuwirken und insbesondere auch dem bei den Gemeinden öfters sich findenden Mißverständnis, als ob unter Kirchschullehnen Eigentum der Kirchen zu verstehn sei, durch wiederholte Hinweisung darauf vorzubeugen, daß unter Kirchschullehnen solche Stiftungen zu verstehn seien, deren Erträgnisse sowohl für den Kirchendienst, als für den Schuldienst bestimmt sind. — Komm. E. L. Landeskonsist. v. 19. Oktober 1877.

f) Das Kultusmin. hat es als unzweifelhaft bezeichnet, daß zu Anerkennung eines für ein Kirchschullehn neu anzulegenden Grundbuchsfolii die Kircheninspektion — im Gegensatze zu der Schulinspektion — kompetent sei, daß aber vorher der Schulinspektion seiten der Kircheninspektion Gelegenheit zu geben sei, sich in der Sache zu äußern, und daß dabei etwa eintretende Meinungsdifferenzen durch Vernehmung unter den Oberbehörden zu beseitigen seien. Das E. L. Landeskonsist. hat sich mit dieser Auffassung einverstanden erklärt. — Komm. Kultusmin. an das E. L. Landeskonsist. v. 22. März 1877. Vergl. hierzu auch die in Anm. 209 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873 abgedruckten Verordnungen. —

g) In dem für ein Kirchenlehn aufgestellten Folienentwurfe befand sich auf Rubrik II. unter Nr. 2 der Eintrag, daß dem jedesmaligen Kirchschullehrer daselbst die Gras= und Obstnutzung auf dem Friedhofe zustehe.

Das Appellationsgericht Zwickau hat einen solchen Eintrag aus folgenden Gründen für unzulässig erklärt:

Jedenfalls ist dies Befugnis des Kirchschullehrers, welches allerdings in der Anzeige des Ortspfarrers bestätigt wird, nicht die Folge einer dem Kirchschullehrer zustehenden persönlichen, auf besonderen Rechtsgründen und nicht bloß auf dem Gesetz beruhenden Servitut an den Grundstücken des Kirchenlehns, dergleichen Servitut allerdings nach §. 114 unter 5 V. v. 9. Januar 1865 zum Eintrag in das Grund= und Hypothekenbuch geeignet sein würde, denn es ist in der gedachten Anzeige des Ortspfarrers davon die Rede, daß die Gras= und Obstnutzung dem jedesmaligen — nicht bloß dem gegenwärtigen — Kirchschullehrer zustehe, wodurch von selbst der Begriff

Bekanntmachung (der Min. des Innern, der Justiz, des Kultus u. öffentl. Unterrichts u. der Finanzen), die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend, vom 9. März 1865[1].

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 185.)

Im Interesse der Herstellung eines gleichmäßigen und zugleich möglichst raschen und einfachen Verfahrens bei der Legalisation von Urkunden, welche zum Gebrauche vor ausländischen Behörden bestimmt sind und zu diesem Behufe einer ministeriellen, beziehentlich gesandtschaftlichen Beglaubigung bedürfen, finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, hierdurch folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen.

1. Alle innerhalb der Ressorts der unterzeichneten Ministerien von den Behörden erster Instanz, sowie den Pfarrämtern und den vollberechtigten Notaren ausgestellten Urkunden der vorgedachten Art und die von den beregten Stellen über die Rekognition von dergleichen Privaturkunden oder sonst zu deren Beglaubigung zuständigerweise bewirkten Ausfertigungen werden in Zukunft ohne Konkurrenz der Mittelbehörden — unbeschadet jedoch derjenigen Fälle, wo seiten der letzteren eine Bestätigung oder Beglaubigung des materiellen Inhalts solcher Urkunden nach bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zu erfolgen hat — stets unmittelbar von dem nach den bestehenden Ressortverhältnissen vorgesetzten Ministerium[2] legalisiert, welches darauf, dafern die Urkunde noch der gesandtschaftlichen Beglaubigung bedarf, wegen Vermittelung derselben das Weitere vorkehrt.

2. Die vorgedachten Unterbehörden ꝛc. haben alle Urkunden, deren Legalisation im gesandtschaftlichen Wege behufs des Gebrauchs im Auslande zu vermitteln sie angegangen werden, auf kürzestem Wege selbst dem betreffenden Ministerium kosten- [und porto]frei [mit der Bezeichnung „e. o. Verfassungssache“[3]] zu überreichen; namentlich haben auch an sich unzuständige Behörden aller Art derartige, zu dem in Rede stehenden Zwecke bei ihnen eingehende oder produziert werdende Urkunden nicht den Beteiligten zurückzugeben, sondern sofort brevi manu [unter der gedachten Offizialrubrik[4]] an das zuständige Ministerium[5] einzusenden.

Dresden, den 9. März 1865.

---

einer persönlichen Servitut hinwegfällt. Offenbar ist bei gedachter Anzeige nur an ein Dienstemolument zu denken, wie es den Schullehrern gewisser Orte teils auf Grund der Anstellungsbedingungen, teils infolge eines speziellen Ortsherkommens, teils als eine dem einzelnen für gewisse von ihm übernommene Funktionen, z. B. für die Führung der Totenregister, eingeräumte Gegenleistung zukommt, vergl. v. Weber, Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Tl. II. §. 82. S. 593, 594 (1. Ausgabe), und auf Anordnung der vorgesetzten Behörde oder sonst infolge der betr. Kirchen- und Schuleinrichtungen oder anderer Umstände auch wieder in Wegfall kommen kann. Derartige, auf den öffentlichen Einrichtungen beruhende Dienstemolumente aber eignen sich nicht zur Verlautbarung in dem Grund- und Hypothekenbuche und ist daher der gedachte Eintrag aus dem Entwurfe in Wegfall zu bringen. — V. Appellationsger. Zwickau v. 8. Februar 1870. —

h) Endlich ist hier noch folgendes zu erwähnen: Das E. L. Landeskons. hatte bei dem Justizmin. eine Anordnung dahin beantragt, daß dann, wenn in einem Grund- und Hypothekenbuche in der zweiten Rubrik eines Folium als Besitzer eines Grundstücks „das Schullehn“ eingetragen worden, während diesem Schullehn die Qualität eines Kirchschullehns zukomme, als Besitzer an Stelle des Schullehns vielmehr das Kirchschullehn einzutragen sei. Inhalts Rekomm. v. 12. Februar 1875 hat nun zwar das Justizmin. sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß ein solcher Eintrag als ein irriger, einer Berichtigung im Sinne von §. 184 V., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr., v. 9. Januar 1865 bedürftiger anzusehn sei. Allein, da aus den Mitteilungen des E. L. Landeskons. zu entnehmen gewesen, wie in einzelnen Fällen die Fassung des Besitzereintrags, insofern in demselben die allgemeine Bezeichnung „Schullehn“ gebraucht worden, zu Differenzen und zu Erhebung unbegründeter Ansprüche Anlaß gegeben habe, hat das Justizmin. sich bereit erklärt, bei sonst geeigneter Sachlage von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen, die mit Führung der Grund- und Hypothekenbücher beauftragten Behörden zu ermächtigen, einen die spezielle Qualität des Schullehns als Kirchschullehn zum Ausdruck bringenden erläuternden Eintrag zu bewirken. Das Justizmin. hat dabei vorausgesetzt, daß nicht nur die Qualität des Schullehns als eines Kirchschullehns zwischen den unmittelbar Beteiligten — der Kirchengemeinde und der Schulgemeinde — unbestritten sei, sondern daß auch das E. L. Landeskons. mit dem Kultusmin. wegen der Herbeiführung eines Eintrags des vorbezeichneten Inhalts sich im Einverständnisse befinde. Eine allgemeine Anordnung an die Grund- und Hypothekenbehörden zu erlassen, hat das Justizmin zur Zeit nicht für angezeigt erachtet, da weder bekannt sei, ob eine größere Anzahl von Fällen, auf welche dieselbe zu beziehen sein würde, existiere, noch auch übersehn werden könne, ob nicht etwa im einzelnen Falle besondere Verhältnisse vorlägen, welche besondere Anordnungen notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen könnten. — Nach der in einem konkreten Falle gegebenen Anordnung des Justizmin. soll der erläuternde Eintrag folgendermaßen lauten:

2.
zu 1. „Das unter 1. eingetragene Schullehn zu N. ist Kirchschullehn.“ —

[1]) Vergl. hierzu a) Reichsges., betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. v. 1878, S. 89), sowie b) Vertrag v. 25. Februar 1880, insbesondere Art. 3. Vergl. auch wegen des zu verwendenden Stempels Nr. 15 des Tarifs zu dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876. Vergl. hierzu endlich nachstehende V. Min. des Innern v. 28. Juli 1855, welche, wenngleich in der Zeit vor der obigen Bek. erlassen, doch jetzt noch als giltig anzusehn sein wird: Die Form und Fassung solcher Legalisationsatteste war bisher dem Ermessen der legalisierenden Behörden selbst überlassen. Hat nun auch bei solchen für das Ausland bestimmten Urkunden, bei denen zugleich eine Bestätigung des materiellen Inhalts derselben durch oder bei deren Beglaubigung bezweckt wird, die Vorschrift eines allgemeinen Formulars nicht für thunlich angesehn werden können, so ist doch bei solchen Legalisationen durch die Mittel- und Oberbehörden, wo es nicht sowohl auf eine Bestätigung des materiellen Inhalts der betr. Urkunde, als vielmehr auf die für den Gebrauch derselben im Auslande erforderliche Beglaubigung ihrer Richtigkeit in formeller Hinsicht ankommt, die Anwendung eines gleichförmigen Formulars seiten der betr. Behörden allerdings wünschenswert erschienen. Nach einem Beschlusse des Gesamtmin. vom 12. Juli 1855 soll daher zu diesem Zwecke gleichmäßig die Formel:

„Zur Beglaubigung, daß vorstehendes Zeugnis (Protokoll oder vorstehende Urkunde) von ..... (Benennung der Behörde) ausgestellt und diese Behörde zu dessen (oder deren) Ausstellung befugt ist,“

unter Beifügung des Datums der Legalisation, des Namens und des Siegels der legalisierenden Behörde, sowie der Unterschrift des Vorstandes derselben oder des Stellvertreters des letzteren gebraucht werden.

[2]) Bez. jetzt dem E. L. Landeskons., insoweit als es sich um Urkunden handelt, welche von ev.-luth. Pfarrämtern ausgestellt sind. Vergl. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 1, §. 4, Abs. 1, §. 5, Nr. 15.

[3]) Die hier angeordnete portofreie Überreichung ist seit dem Inkrafttreten des Reichsges., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes, v. 5. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. v. 1869, S. 141) nicht mehr zulässig.

[4]) S. Anm. 3.

[5]) S. hierzu Anm. 2.

Allerhöchste Verordnung, die Errichtung eines Landesmedizinalkollegiums betreffend; vom 12. April 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 115.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben im Zusammenhange mit der durch die beschlossene Aufhebung der chirurgisch-medizinischen Akademie zu Dresden bedingten, veränderten Einrichtung des Medizinalwesens die Errichtung eines

Landesmedizinalkollegiums

beschlossen und verordnen zu dem Ende, nach vernommenem Beirate Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Landesmedizinalkollegium ist eine zur Beratung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in den vor diesem ressortierenden Angelegenheiten des Medizinalwesens und der Medizinalpolizei — mit Einschluß der auf die obere centrale Leitung der allgemeinen Landes-Heil-, Versorg- und Strafanstalten bezüglichen — bestimmte, sowie zur Vertretung der medizinischen Interessen im Bereiche der Staatsverwaltung überhaupt berufene, in letzterer Hinsicht aber insbesondere auch dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts für die dahin einschlagenden Angelegenheiten seines Ressorts zur Verfügung gestellte sachverständige Körperschaft. 2c.

§. 2. In allen §. 1 gedachten Beziehungen bildet das Landesmedizinalkollegium, beziehungsweise neben der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, die oberste medizinisch-wissenschaftliche Autorität des Landes. Es hat als solche im allgemeinen die Aufgabe und Bestimmung, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die praktische Medizinalverwaltung nach dem jedesmaligen Stande der Ausbildung der verschiedenen Disziplinen zu vermitteln und auf die fortschreitende Vervollkommnung der Medizinalgesetzgebung und der Medizinaleinrichtungen, sowie auf Entfernung von, die Volkswohlfahrt nach der physischen Seite hin benachteiligenden Übelständen und Schädlichkeiten hinzuwirken. 2c.

§. 7. Die zur oberen Leitung und Verwaltung des Medizinalwesens gehörigen Geschäfte werden bei dem Ministerium des Innern unmittelbar besorgt. Dasselbe bleibt Dienst- und Aufsichtsbehörde für die mittleren und unteren Medizinalbehörden und bildet für dieselben die Rekursinstanz. 2c.

§. 8. Der Medizinalreferent des Ministeriums des Innern ist, als solcher, zugleich Mitglied des Landesmedizinalkollegiums. Er hat in den zur Vorbereitung und Begutachtung diesem überwiesenen Geschäften der laufenden Verwaltung der Regel nach den Vortrag zu halten, die Beratungsresultate schriftlich zu fixieren und überhaupt den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Ministerium des Innern und dem Medizinalkollegium auf dem kürzesten Wege zu vermitteln. In den geeigneten Fällen kann neben oder anstatt desselben auch ein zweiter oder ein anderer Rat des Ministeriums mit dieser Vermittelung beauftragt werden.

§. 9. In gleicher Weise geschieht die Vermittelung der geschäftlichen Beziehungen des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zum Medizinalkollegium (§. 1, Absatz 1) durch einen dem letzteren stehend zuzuordnenden Rat des genannten Ministeriums, welcher den Sitzungen des Medizinalkollegiums, so oft es ihm angemessen erscheint, in Person beiwohnen und die nach Beschluß des Kultusministeriums dazu ausgesetzten Gegenstände, mit oder ohne Darbietung einer schriftlichen Unterlage, zur mündlichen, in seinem Beisein zu pflegenden Beratung stellen kann. 2c.

§. 11. Dem Landesmedizinalkollegium steht das Recht zu, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von sich aus und unaufgefordert in Sachen der Medizinalverfassung und Medizinalverwaltung mit gutachtlichen Anträgen hervorzutreten, auf vorhandene Mängel und Übelstände aufmerksam zu machen und wünschenswerte Verbesserungen in Vorschlag zu bringen. 2c.

Dresden, den 12. April 1865.

Verordnung (des Kultusmin.), die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend; vom 1. Juni 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 474.)

Während die Anforderungen an die Leistungen der Volksschule von Jahr zu Jahr wachsen und in dessen Folge namentlich an die Direktoren und Oberlehrer an Bürgerschulen Ansprüche auf umfassendere Berufsbildung gemacht werden, als die Schullehrerseminare dieselbe gewähren können und ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß gewähren sollen, hat die Zahl an akademisch gebildeten Männern, die sich bisher, wenn auch in der Regel in der Hoffnung auf spätere Anstellung in geistlichen Ämtern, zu derartigen Stellen meldeten, sich wesentlich gemindert.

Um nun dem hierdurch mehr und mehr fühlbar gewordenen Bedürfnisse möglichst abzuhelfen und zugleich demjenigen Teile des Lehrerstandes, welcher, auf den Seminaren vorgebildet, seine Thätigkeit der Volksschule dauernd und ausschließlich zuwendet, die Füglichkeit zu gewähren, sich die für die oben bezeichneten Stellen erforderliche allgemeine und höhere Bildung anzueignen, hat das unterzeichnete Ministerium beschlossen, versuchsweise zu gestatten, daß einzelne, besonders tüchtige Lehrer die Universität Leipzig besuchen, und verordnet daher in Übereinstimmung mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern folgendes:

§. 1. Lehrern, welche zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität Leipzig besuchen wollen, ohne sich dazu durch das vorschriftmäßige Gymnasial-Maturitätszeugnis legitimieren zu können, soll dies auf zwei hinter einander folgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen gestattet sein.

§. 2. [Dieselben müssen bereits die §. 43 sub a und b des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 (Seite 288 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835) vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und jedenfalls in der Wahlfähigkeitsprüfung die I. Censur „vorzüglich" oder mindestens den ersten Grad der II. Censur „gut mit Auszeichnung" erlangt haben, dazu bereits im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen und darüber, sowie über ihr gesamtes Verhalten ein günstiges Zeugnis beizubringen im stande sein. Das betreffende Zeugnis ist von dem Lokalschulinspektor auszustellen, von dem Distriktsschulinspektor und der Kreisdirektion zu bestätigen [1]).]

§. 3. Mit Ablauf des zweijährigen Zeitraums ihrer akademischen Studien haben sich solche Lehrer einer Prüfung zu unterwerfen [und sich deshalb rechtzeitig bei der in Leipzig bestehenden Prüfungskommission für das höhere Schulamt Sektion II. zu melden, bei welcher zu diesem Zwecke die erforderlichen Einrichtungen werden getroffen werden [2]).]

§. 4. [Diese Prüfung wird in eine schriftliche und mündliche zerfallen und sich im wesentlichen auf die §. 7 sub 2 des Regulativs, die für Kandidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend, vom 12. Dezember 1848 (Seite 347 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1848) aufgeführten Gegenstände erstrecken [3]).]

Nähere Bestimmungen bleiben zur Zeit vorbehalten.

§. 5. [Lehrer, welche diese Prüfung bestanden haben, erlangen dadurch die Befähigung zur Anstellung an denjenigen Anstalten, welche in dem §. 4 dieser Verordnung gedachten Regulative §. 2 sub b bezeichnet sind [4]).]

§. 6. Dagegen ist der Übergang zu einem Fakultätsstudium für Lehrer, welche ohne vorher bestandene Gymnasial-Maturitätsprüfung die Universität besuchen, durchaus unzulässig.

Dresden, den 1. Juni 1865.

[1]) Dieser §. ist zunächst durch nachstehende V. Kultusmin., einige Abänderungen zu §. 2 der V. v. 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern ꝛc. betr., v. 3. November 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 427) in folgender Weise abgeändert worden:

Während die Bestimmung in §. 2 [obiger] V. über den zur Inskription erforderlichen Censurgrad für alle diejenigen Volksschullehrer, resp. wahlfähigen Schulamtskandidaten in Kraft bleibt, welche vor dem 15. Oktober 1874 die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, sind in Zukunft nach §. 17 Volksschulges. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 11 Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 8. Oktober 1874 nur solche Volksschullehrer zu akademischen Studien zuzulassen und zu inskribieren, welche vor den durch die angeführte Bek. eingesetzten Prüfungsbehörden die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung erstanden und von den fünf zulässigen Censurgraden mindestens den zweiten „recht gut" erlangt haben.

Das zur Inskription erforderliche weitere Zeugnis über das gesamte Verhalten des Angemeldeten ist künftig in allen Fällen von dem Ortsschulinspektor, bez. dem Direktor (vergl. §§. 25 u. 29 Volksschulges. v. 26. April 1873) auszustellen und nach Aufhebung der Kreisdirektionen lediglich durch den Bezirksschulinspektor zu bestätigen.

Vergl. hierzu aber weiter noch §. 22, Abs. 3 u. 4 der weiter unten abgedruckten, durch Bek. v. 1. November 1877 veröffentlichten Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen in Verb. mit Nr. 11 der Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr., v. 19. Februar 1890 [abgedr. in Anm. 22 zu der Prüfungsordn. v. 1. November 1877].

[2]) S. jetzt die durch Bek. v. 26. Januar 1888 publizierte Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig §. 4, Abs. 3.

[3]) S. Anm. 2.

[4]) S. jetzt §. 1 der in Anm. 2 allegierten pädagogischen Prüfungsordn., wonach sich der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig diejenigen zu unterziehen haben, welche an Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichtszielen gleichstehenden öffentlichen oder privaten Lehranstalten eine wissenschaftliche Lehrerstelle erwerben wollen.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regulierung der Parochiallastenbeiträge in den oberlausitzer gemischten Grenzparochien Königswartha und Nieda abgeschlossenen Rezeß betreffend; vom 6. Oktober 1865.

(G. u. Vbl. v. 1865. S. 607.)

Nachdem, in Verfolg der zu Erledigung und Ausgleichung von Differenzen wegen Aufbringung der Parochiallasten in den oberlausitzer gemischten Grenzparochien Königswartha und Nieda zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen eingeleiteten Verhandlungen, durch die beiderseits dazu ernannten und bevollmächtigten Kommissare unter dem 1. September 1864 der angefügte Rezeß abgeschlossen, derselbe auch, unter Genehmigung Sr. Majestät des Königs, durch Ministerialerklärung ratifiziert und die bezügliche Urkunde gegen die königlich preußischerseits erteilte Ratifikation unter dem 15. September 1865 ausgewechselt worden ist, so wird Allerhöchster Entschließung gemäß dieser Rezeß zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 6. Oktober 1865.

Rezeß.

Zur Beseitigung der in den oberlausitzer gemischten Grenzparochien Nieda und Königswartha hinsichtlich der Aufbringung der Parochiallasten entstandenen Differenzen und zu Regulierung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare, und zwar:

königlich sächsischerseits von dem Regierungsrate im königlich sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

Dr. Ludwig Robert Feller,

königlich preußischerseits von dem Landesältesten des königlich preußischen Markgraftums Oberlausitz und königlichen Landrate des Görlitzer Kreises

Otto Theodor von Seydewitz,

auf Grund der unter dem 18. November 1863 zu Königswartha und der unter dem 29. April 1864 zu Nieda mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

A.

Allgemeine, für beide Parochien geltende Grundsätze.

I.

Vor der Inangriffnahme eines Kirchen- und Pfarrbaues sind die Interessenten zu konvozieren, über die Notwendigkeit und Ausführung des Baues zu hören und mit der Anschlagssumme bekannt zu machen. Zu den Interes-

senten gehören die Kirchenpatrone, sämtliche Besitzer von eingepfarrten Rittergütern oder anderen vom Verbande der politischen Gemeinde eximierten Grundstücken und eingepfarrte Gemeinden und Gemeindeanteile. Die Vertretung der letzteren hierbei erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Staats, zu welchem die betreffende Gemeinde gehört.

II.

Die Beschlüsse, welche über die kirchlichen Bedürfnisse, sowie über die etwaige Verwendung von Kirchenkapitalen gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staats zu beurteilen, in welchem die Kirche liegt, und von den kirchlichen Behörden desselben zu genehmigen.

Die in dieser Weise giltig gefaßten, beziehentlich genehmigten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Parochianen verbindlich, doch stehn ihnen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem die Kirche liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staats zu.

Entscheidungen, die in derartigen Differenzen von der zuständigen Behörde gegen ausländische Eingepfarrte erteilt werden, sind von der persönlichen Obrigkeit derselben, ohne daß dieser eine Kognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie durch die betreffende ausländische Behörde, unter genügender Angabe der Thatumstände, auf welcher das Schuldverhältnis beruht, requiriert wird.

III.

Eine Änderung des mittels dieses Rezesses festgestellten Beitragsverhältnisses zwischen den königlich preußischen und königlich sächsischen Patronen, Rittergütern, Dorfgemeinden und Gemeindeanteilen kann nur mit Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen. Die Aufbringung innerhalb jedes Landes wird durch diesen Rezeß nicht berührt.

IV.

Die etwaige künftige Auspfarrung einzelner Ortschaften kann ohne Entschädigung der betreffenden, von jetzt ab anzustellenden Kirchenbeamten erfolgen; die bereits angestellten Kirchenbeamten haben auf eine Entschädigung nur dann Anspruch, wenn ihnen bei ihrer Anstellung nicht die Verpflichtung auferlegt worden ist, sich etwaige Auspfarrungen ohne Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen.

B.

Besondere Bestimmungen.

a) In Bezug auf die Parochie

Nieda.

In die im Königreiche Preußen gelegene Kirche zu Nieda sind:

königlich preußischerseits die Rittergüter Wilka mit Bohra und Scheibe, sowie Lomnitz nebst den Gemeinden Wilka, Bohra, Scheibe, Lomnitz und Anteil Nieda mit der Nieder-Rudelsdorfer Mühle (Küchenmühle bei Nieda)

und

königlich sächsischerseits die Rittergüter Trattlau mit Anteil Reutnitz, Mittel-Reutnitz, Nieder-Reutnitz und Wanscha nebst den Gemeinden Trattlau, Reutnitz mit Anteil Nieda und Wanscha

eingepfarrt. Auch sind sämtliche genannte Gutsherrschaften und Gemeinden in die Kirchschule von Nieda eingeschult. Das Patronat über die Kirche [und Schule] steht den Rittergütern Wilka, Trattlau und Wanscha gemeinschaftlich zu.

Bei Bauten an der Kirche, der von der Kirche zu unterhaltenden Wittichbrücke, den Pfarrgebäuden oder der Schule — auf welche letztere die unter A, I—IV ersichtlichen Grundsätze ebenfalls Anwendung leiden — werden die Spannfuhren und Handdienste nicht weiter in natura geleistet, sondern verdungen, der dadurch erwachsende Kostenbetrag aber wird von den zu diesen Diensten Verpflichteten nach dem bisherigen Verhältnisse ohne Zuthun der übrigen Parochianen bestritten.

Zu dem übrigen, in barem Gelde aufzubringenden Bauaufwande trägt der Besitzer des Ritterguts Wilka als Kompatron von seinen Dominialgrundstücken

Ein Neunteil ($^1/_9$)

bei; der Überrest des Aufwandes aber wird zwischen den übrigen königlich preußischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeanteilen und den königlich sächsischen Rittergütern, Gemeinden und Gemeindeanteilen dergestalt geteilt, daß die ersteren zusammen

Acht Fünfundzwanzigteile ($^8/_{25}$)

und die letzteren zusammen

Siebzehn Fünfundzwanzigteile ($^{17}/_{25}$)

hierzu kontribuieren.

b) In Bezug auf die Parochie

Königswartha.

In die im Königreiche Sachsen gelegene Kirche zu Königswartha sind:

königlich sächsischerseits die Rittergüter und Gemeinden Königswartha, Caminau, Truppen, Neudorf und Johnsdorf,

und

königlich preußischerseits die Rittergüter und Gemeinden Hermsdorf, Steinitz, Wartha, Weissig, ferner das Rittergut Kolbitz und die Ballackmühle

eingepfarrt.

In die Kirchschule zu Königswartha gehört keine im Königreiche Preußen gelegene Ortschaft. Das Patronatrecht über die Kirche steht allein dem Rittergute Königswartha zu.

Bei allen Bauten an der Kirche oder den Pfarrgebäuden werden Spannfuhren und Handdienste nicht mehr

in natura geleistet, sondern verdungen, und der Aufwand dafür ist unter den allgemeinen Baukosten zu verrechnen. Zu dem letzteren tragen die königlich sächsischen Rittergüter und Gemeinden

Drei Fünfteile (3/5)

und die königlich preußischen Rittergüter und Gemeinden

Zwei Fünfteile (2/5)

bei.

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung der Kirchschule zu Königswartha wird den Eingepfarrten aus dem Königreiche Preußen kein Beitrag, auch nicht insoweit abgefordert, als dieselbe als Küsterwohnung in Frage kommt; sie wird vielmehr von der Schulgemeinde Königswartha aus eigenen Mitteln unterhalten.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden

Rezeß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

Dresden und Görlitz, am 1. September 1864.

Verordnung (sämtlicher Ministerien), den zwischen dem Königreiche Preußen und Sachsen abgeschlossenen Frieden betreffend; vom 26. Oktober 1866.

(G. u. Vbl. v. 1866. S. 211.)

Nachdem die Auswechselung der Ratifikationen des am 21. Oktober 1866 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen abgeschlossenen Friedens am 24. Oktober 1866 stattgefunden hat, wird dieser Vertrag in der Beilage mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 26. Oktober 1866.

Se. Majestät der König von Sachsen und Se. Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrags zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staatsminister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des königlich sächsischen Civilverdienstordens 2c.,

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rat, Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des königlich sächsischen Civilverdienstordens und des königlich preußischen Roten Adlerordens 1. Klasse 2c.,

und

Se. Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rat, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des königlich preußischen Roten Adlerordens 1. Klasse, Großkreuz des königlich sächsischen Albrechtsordens, Komtur des königlich sächsischen Civilverdienstordens 2c.,

welche nach erfolgtem Austausche ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertragsbestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehn.

Artikel 2.

Se. Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Österreich zu Nicolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrags, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptiert, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I bis VI des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich[1]), sowie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt. 2c.

Artikel 12.

Alle übrigen, zwischen den hohen vertragsschließenden Teilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Übereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden. 2c.

Artikel 20.

Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Kanonikate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Konventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehn möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der

[1]) S. Allerhöchste V., die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr., v. 25. Juni 1867 (G. u. Vbl. v. 1867, S. 147) und Reichsgesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871.

jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungsansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21.

Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1. des bisher in die sächsische Parochie Stentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2. des bisher in die sächsische Parochie Großdalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3. der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Döhlen;
4. der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Könnteritz, Minkwitz und Traubitz;
5. der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten Gemeinde Coßen und
6. der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Punitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochien zu erhebenden Entschädigungsansprüche lediglich von der königlich sächsischen Regierung übernommen werden. ꝛc. [2])

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehn Berlin, den 21. Oktober 1866.

Gesetz, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 131.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

haben für nötig befunden, in Ansehung des Befugnisses zur Protokollaufnahme und zur Beglaubigung von Abschriften einige veränderte Bestimmungen eintreten zu lassen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Befugnis, in den bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Angelegenheiten aller Art Protokolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens aufzunehmen, steht zu

1. denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugnis zum Protokollieren ein für allemal verbunden ist,
2. denjenigen bei diesen Behörden verwendeten Accessisten und angestellten Expedienten, denen dieses Befugnis für ihre Person erteilt worden ist.

§. 2. Bei Unterzeichnung der Protokolle haben die Protokollführer in dem Falle des §. 1 unter 1 das Dienstprädikat, in dem Falle des §. 1 unter 2 eine, das Befugnis zum Protokollieren aussprechende, durch Verordnung zu bestimmende Bezeichnung ihrer Namensunterschrift [2]) beizufügen. ꝛc.

§. 5. Die Abfassung oder Mitunterzeichnung des Protokolls durch einen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist [ferner] erforderlich

1. ꝛc.
4. bei der Abnahme eines Eides und einer förmlichen Versicherung an Eides Statt in den Fällen, in welchen letztere nach den Gesetzen statt eines wirklichen Eides zulässig ist, auch wenn die Abnahme nicht im Laufe eines bürgerlichen oder eines Strafprozesses geschieht.

Kommen die unter 4 genannten Handlungen

a) bei einem Staatsanwalte oder

b) in einer Verwaltungssache, ingleichen in einer Verwaltungs- oder Polizeistraffache vor, so ist das Protokoll in dem Falle unter a von dem Staatsanwalte, in dem Falle unter b von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Behörde oder von einem bei derselben Angestellten,

---

[2]) Das Kultusmin. hatte diese Festsetzung zunächst in dem Sinne aufgefaßt, daß die Lösung der in diesem Artikel bezeichneten Parochialverbände königl. preußischerseits gewünscht und bereits beschlossen, daher aber sofort ins Werk zu setzen sei. Denn die allgemeine Bestimmung, daß in geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vakanzen für die künftige und baldige Aufhebung der in kirchlicher Beziehung, ingleichen in Ansehung des Schulwesens unter beiden Landesteilen vorkommenden gemischten Verhältnisse gesorgt werden solle, sei bereits in Art. II. Punkt 8 der Hauptkonvention v. 28. August 1819 getroffen, und wenn nun in dem Friedensvertrage von 1866 einzelne gemischte Parochialverbände herausgehoben würden und rücksichtlich derselben seiten Sr. Majestät des Königs von Sachsen in die Auspfarrung gewilligt werde, so lasse dieses neuerliche Abkommen kaum eine andere Interpretation zu, als daß für die Lösung der in Art. 21 aufgeführten Parochialverbände „geeignete Fälle" und besonders „eintretende Vakanzen" nicht abzuwarten seien, diese vielmehr sofort zu erfolgen habe. — Komm. des königl. sächs. Kultusmin. an das königl. preuß. Min. der geistlichen und Medizinalangelegenheiten v. 14. Oktober 1867. — Das königl. preuß. Min. war aber anderer Ansicht und teilte dem königl. sächs. Kultusmin. mit, daß, ausweislich der dem Friedensvertrage v. 21. Oktober 1866 vorausgegangenen Verhandlungen, durch die Stipulation des Art. 21 für die Krone Preußen lediglich das Recht habe ausbedungen werden sollen, die in dem Friedensinstrument aufgeführten preuß. Ortschaften aus den betr. königl. sächs. Parochien ohne Entschädigung auszupfarren, und daß die Übernahme einer Verpflichtung, diese Auspfarrung auch da herbeizuführen, wo ein kirchliches Bedürfnis zur Auflösung der bisherigen Parochialverbindung fehle, weder in der Absicht der hohen kontrahierenden Staatsregierungen gelegen, noch in dem Vertrage selbst einen zutreffenden Ausdruck erhalten habe. — Rekomm. des königl. preuß. Min. der geistlichen und Medizinalangelegenheiten v. 6. April 1871. — Die diesseitige Staatsregierung hat sich hierauf mit der in diesem Rekommunikate niedergelegten Auffassung von Art. 21 des Friedensvertrags v. 21. Oktober 1866 einverstanden erklärt. — Komm. Kultusmin. v. 20. April 1871. — Da indes die beiderseitigen Staatsregierungen die Mißstände nicht verkannt haben, welche durch eine unzeitige Ausführung der vorgesehenen Parochialveränderungen für die diesseitige Regierung erwachsen können, so sind die beteiligten Regierungen weiter — ebenfalls in den oben angezogenen Kommunikaten — dahin übereingekommen, daß die Bestimmung des Zeitpunktes, an welchem die neuen Einrichtungen in Wirksamkeit treten sollen, in jedem einzelnen Falle zum Gegenstande besonderer Verhandlung gemacht werden solle.

[1]) S. hierzu A. V. v. 20. Mai 1867.

[2]) S. A. V. v. 20. Mai 1867, §. 6.

welcher nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden hat, zu verfassen oder mit zu unterzeichnen.

§. 6. Diejenigen richterlichen Beamten, Staatsanwälte, sowie Vorstände, Mitglieder und sonstigen Angestellten der Behörden, welche in den in §§. 3, 4 und 5 gedachten Fällen das Protokoll mit unterschreiben, müssen bei der Handlung, auf welche das Protokoll sich bezieht, während ihrer ganzen Dauer gegenwärtig gewesen sein und bei derselben mitgewirkt haben; durch ihre Mitunterschrift versichern sie, daß diesem Erfordernisse genügt worden sei und daß der Inhalt des Protokolls mit dem Verhandelten übereinstimme.

§. 7. Den Vorständen und Mitgliedern der oberen und unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden, sowie allen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist gestattet, über die in ihrer Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorgehenden Handlungen Protokolle mittels Diktierens in die Feder aufzunehmen. Zu Giltigkeit eines in dieser Weise aufgenommenen Protokolls ist erforderlich:

a) daß derjenige, welchem das Protokoll diktiert wird, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person ist,
b) daß der diktierende Beamte das Protokoll im Zusammenhange vorliest und sodann eigenhändig unterzeichnet, auch dabei unter Angabe des Namens und der dienstlichen Eigenschaft des zum Niederschreiben verwendeten Angestellten bemerkt, daß er das Protokoll diesem in die Feder diktiert und den Erschienenen vorgelesen habe, sowie daß es von den Erschienenen genehmigt worden sei.

§. 8. Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Ausführung amtlicher Aufträge, über Vorlegung und Mitteilung von Akten und von niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugnis zur Protokollaufnahme nicht haben.

§. 9. Das Befugnis zu Beglaubigung von Abschriften steht zu:

1. 2c.

2. bei Verwaltungsbehörden den nach §. 1 zur Aufnahme von Protokollen berechtigten Personen, sowie nächstdem 2c.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. Mai 1867.

Verordnung (der Min. des Kultus, der Justiz, des Kriegs, des Innern u. der Finanzen) zu Ausführung des Gesetzes, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend; vom 20. Mai 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 134.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

§. 1. Diejenigen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden angestellten Personen, mit deren Stellen das Befugnis zur Protokollaufnahme ein für allemal verbunden ist, sind:

1. die Vorstände und Mitglieder der Justiz- und der Verwaltungsbehörden aller Art einschließlich der Staatsanwälte, Kreissteuerräte, Bezirkssteuerinspektoren und Bauverwalter,
2. die bei den Ober- und Mittelbehörden angestellten Räte, auch wenn sie nicht Mitglieder der Behörden sind,
3. die ordinierten Geistlichen als Verwalter der Pfarrämter,
4. die Assessoren, Sekretäre, Referendare bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden. 2c.

16. die Direktoren der höheren Lehr- und Bildungsanstalten. 2c. †).

§. 6. Expedienten und Accessisten aller Art haben bei Vollziehung der Protokolle ihrer Namensunterschrift die Bezeichnung: „verpflichteter Protokollant" beizufügen. 2c.

Dresden, den 20. Mai 1867.

Reichsgesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867[1]).

(Bundesgesetzbl. v. 1867. S. 55.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Jeder Bundesangehörige[2]) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige[2]), soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder

†) Nach V. Kultusmin. v. 2. März 1882 (G. u. Vbl. v. 1882, S. 64) gehören auch die Direktoren der Irrenklinik der Universität Leipzig zu denjenigen Personen, mit deren Stelle das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen ein für allemal verbunden ist.

[1]) Dieses Ges. ist auch giltig für Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern. Vergl. Anm. 9 zu der durch Reichsges. v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs. Vergl. auch §. 2, Abs. 2 des allegierten Reichsges. in Verb. mit den Anm. 2 u. 5 daselbst.

[2]) Der Ausdruck „Bundesangehörige" in diesem Ges. ist jetzt mit „Reichsangehörigen" zu vertauschen; s. Anm. 1.

niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen [2]) darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§. 2. 2c.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kraft besitzt, um sich und seinen nichtarbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, dieses Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig gewesen ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. 2c.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben [3]). Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. 2c.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste; vom 9. November 1867 [1]).

(Bundesgesetzbl. v. 1867. S. 131.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Jeder Norddeutsche [2]) ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

§. 3. Das Heer wird eingeteilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

[Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören. 2c. [3]).]

§. 10. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig, wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nötige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. 2c.

§. 17. Jeder Norddeutsche [2]) wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat oder in welchen er vor erfolgter endgiltiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

---

[3]) S. auch Anm. 62 zu Volksschulgesetz v. 26. April 1873.

[1]) Dieses Ges. ist auch giltig für Baden und Südhessen, für Württemberg, Bayern (mit einigen Vorbehalten) und Elsaß-Lothringen; s. Anm. 24 zu Reichsverfassung v. 16. April 1871. — Vergl. zu diesem Ges. jetzt noch Reichsgesetz, betr. Abänderung der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888, S. 11).

[2]) Der Ausdruck „Norddeutscher" in diesem Ges. ist jetzt mit dem Ausdruck „Deutscher" zu vertauschen; s. Anm. 1.

[3]) §. 3 letzter Absatz obigen Ges. ist nach Art. II, §. 35 des in Anm. 1 angezogenen Reichsges. v. 11. Februar 1888 außer Kraft getreten. §. 24, Abs. 1 des nurangezogenen Ges. v. 11. Februar 1888 sagt:

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über. 2c.

§. 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen [4]).

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

Verordnung (des Kultusmin.), die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betreffend; vom 5. Dezember 1867.

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 585.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie im Einverständnisse mit dem evangelischen Landeskonsistorium, wie folgt:

§. 1. 2c. [1])

§. 2. Die Kollatoren haben [daher auch] in den Vokationen für solche Lehrer [2]) die Verweisung auf jenen Eid hinwegzulassen, wohl aber die Erwartung auszusprechen, daß sie der Pflicht: bei ihrem Unterrichte Achtung vor der Religion und den Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu bewahren, stets eingedenk sein werden.

§. 3. 2c. [3])

§. 4. Einer erneuten Verpflichtung der im §. 1 gedachten Lehrer bedarf es nicht.

Hiernach haben sich sämtliche Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5. Dezember 1867.

Gesetz, das Halten des Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes betreffend; vom 10. Dezember 1867 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1867. S. 571.)

WJR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen mit Rücksicht auf Art. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

1. Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, das Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu halten [1]).

Der Preis eines Exemplars, sowie die Höhe der Bestellgebühren, wird durch Verordnung bestimmt.

2. 2c. [2])

3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Publikation sofort in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. Dezember 1867.

Gesetz, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend; vom 30. März 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 201.)

WJR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben die von Unsern in Evangelicis beauftragten Staatsministern vorgeschlagene Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung, beziehentlich Genehmigung vorlegen lassen und erteilen nunmehr derselben, wie solche mit Rücksicht auf die ständische Erklärung unter heutigem Tage erlassen wird, Unsre landesherrliche Genehmigung. Wir wollen auch und befehlen hierdurch allen Unsern Behörden und Unterthanen, welche sie angeht, daß sie nach dieser Kirchenvorstands- und Synodalordnung sich achten und derselben in allen Punkten nachgehn. Demnächst verordnen Wir, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 30. März 1844, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, §. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, und die §§. 273, 274 und 275 der allgemeinen Städteordnung, wiefern sie die Vertretung der Stadtgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten den Stadtverordneten übertragen, werden hierdurch aufgehoben.

Es bleiben jedoch die durch diese Gesetze geordneten Vertreter noch so lange in Wirksamkeit, bis die nach der neuen Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen zu wählenden Kirchenvorstände eingesetzt sein werden.

§. 2. Sollen zur Ausführung eines vom Kirchenvor-

---

[4]) S. jetzt die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888.

[1]) §. 1 ist als erledigt anzusehn, er handelte von der eidlichen Verpflichtung der an öffentl. höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu erteilen haben. An die Stelle der hierfür in einer Beilage sub ⊙ vorgeschriebenen Eidesformel ist die in A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 14 enthaltene getreten, s. auch die angezogene A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29.

[2]) Hierunter sind — vergl. Anm. 1 — diejenigen Lehrer öffentlicher höherer Unterrichtsanstalten zu verstehn, welche keinen Religionsunterricht zu erteilen haben.

[3]) §. 3, welcher von der Ableistung des Religionseides seiten der an höheren Anstalten oder an Volksschulen angestellten Lehrer handelte, die zu Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet sind, ist in §. 6 V. v. 27. Juli 1871 aufgehoben worden. S. jetzt A. V. v. 29. Januar 1877, §. 14, Abs. 3 und 4, sowie A. V. v. 25. August 1874, §. 35, Abs. 9 und 10.

[1]) An die Stelle des Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes ist später (s. Nr. 4 des Bundesgesetzbl. v. J. 1871, ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1871 u. flg.) das Bundesgesetzbl. des Deutschen Bundes und noch später (s. Nr. 19 des Reichsgesetzbl. v. J. 1871, ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1871 u. flg.) das Reichsgesetzbl. getreten.

[2]) Nr. 2, welche von der Bekanntmachung und Aufbewahrung des Reichsgesetzbl. handelte, ist in Ges. v. 1. Mai 1884, §. 6 aufgehoben worden. S. jetzt das nurangezogene Ges. v. 1. Mai 1884, §. 5 in Verb. mit §. 3, Abs. 2 und 3.

stande gefaßten Beschlusses Anlagen in der Gemeinde erhoben werden, so sind vor dessen Ausführung, beziehentlich die durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832[1]) (Seite 21 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832), durch die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838[1]) (Seite 431 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1838), sowie durch das Gesetz von demselben Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend[1]) (Seite 449 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1838), geordneten Vertreter der politischen Gemeinden zu hören[2]) [3]) [4]).

§. 3. Diejenigen Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben, haben sich auf Antrag des Kirchenvorstands auch der Einziehung[5]) der beschlossenen Kirchenanlagen — nach Befinden gegen besondere Remuneration — zu unterziehen.

§. 4. Fällt der Kirchenbezirk in seinem räumlichen Umfange mit dem Bezirke der politischen Gemeinde nicht zusammen, sondern gehören zu einem Kirchenbezirke

a) die Bezirke mehrerer politischen Gemeinden, ihrem ganzen Umfange nach oder auch nur teilweise, oder
b) Güter und Grundstücke, welche nach §. 20 der Landgemeindeordnung[6]) vom Gemeindeverbande ausgeschlossen sind,

so haben sich

zu a) die Vorstände aller derjenigen Korporationen, welchen die Vertretung der betreffenden politischen Gemeinden und Gemeindeteile zusteht, und
zu b) die Besitzer der betreffenden Güter oder Grundstücke oder deren Stellvertreter

über den Beschluß des Kirchenvorstands zu erklären[7]) [8]).

---

[1]) An die Stelle der allgem. Städteordn. v. 2. Februar 1832 ist die „Revidierte Städteordn." v. 24. April 1873, an die Stelle der Landgemeindeordn. v. 7. November 1838 die „Rev. Landgemeindeordn." v. 24. April 1873 und an die Stelle des Ges., die Anwendung der Landgemeindeordn. auf kleinere Städte betr., v. 7. November 1838 die „Städteordn. für mittlere und kleine Städte" v. 24. April 1873 getreten.

[2]) Gemeinderatsmitglieder, welche zugleich Kirchenvorsteher sind, dürfen an den Beratungen des Gemeinderats über die Beschlüsse des Kirchenvorstands wegen Erhebung von Anlagen sich beteiligen, da eine Kollision der Pflichten hierbei nicht anzunehmen ist, übrigens auch der Fall eintreten kann, daß ein solcher Kirchenvorsteher bei der Beschlußfassung des Kirchenvorstands in der Minorität geblieben ist und umsomehr wünschen muß, seine abweichende Ansicht im Gemeinderate geltend zu machen. — V. Kultusmin. v. 8. Oktober 1868.

[3]) In einem hinter dem Fixationsges. v. 2. Dezember 1876 zurückliegenden Falle, in welchem der Kirchenvorstand den Beschluß gefaßt hatte, das Stolgebühren-Einkommen einer geistlichen Stelle nach einer bestimmten Höhe zu garantieren, bez. den Fehlbetrag aus den Einkünften des Kirchenärars und eventuell aus der Parochialkasse zuschießen zu wollen, hat das Kultusmin. befunden, daß es einer Befragung der politischen Gemeindevertreter über den Beschluß des Kirchenvorstands nach den Vorschriften in §. 21 der Kirchenvorstandsordn. und §. 2 des [obigen] Publikationsges. zu derselben nicht bedürfe. Denn, fährt die V. fort, die gedachten Bestimmungen beruhn lediglich auf der Erwägung, daß eine Überbürdung der Gemeinden bei dem Zusammentreffen kirchlicher Anlagen mit anderen Leistungen für Zwecke der politischen Gemeinde verhütet werden soll, und nur aus diesem Grunde ist eine Beschränkung des freien Selbstbesteuerungsrechts der Kirchengemeinden durch die vorbemerkten Gesetzstellen ausgesprochen worden. Es würde aber jedenfalls zuweit führen und die den Kirchengemeinden, bez. den Kirchenvorständen durch die Kirchenvorstandsordn. in der beregten Beziehung eingeräumten Befugnisse in ungerechtfertigter Weise schmälern, wenn man eine Befragung der politischen Gemeindevertreter schon da für notwendig erachten wollte, wo durch einen Beschluß des Kirchenvorstands für die Kirchengemeinde nur eine eventuelle Verpflichtung übernommen wird, von welcher zweifelhaft ist, ob sie überhaupt jemals zur Existenz kommen wird; nicht zu gedenken, daß das im vorliegenden Falle möglicherweise in Frage kommende Objekt ein so geringfügiges ist, daß daraus eine Überbürdung der betr. Kirchengemeinde nicht zu erwarten steht, hiernach aber die Anwendbarkeit der obgedachten gesetzlichen Vorschriften auf den gegenwärtigen Fall ohnehin für zweifelhaft anzusehn sein würde. — V. Kultusmin. v. 15. Februar 1869.

[4]) In einer zwischen den beteiligten Faktoren darüber entstandenen Meinungsverschiedenheit,

a) ob der von dem Kirchenvorstande für das betr. Jahr anzufertigende Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenvermögens und bez. der Parochialkasse vorerst die Genehmigung der Kircheninspektion erlangt haben müsse, ehe, insoweit zur Deckung der Ausgaben die Einhebung von Kirchenanlagen nötig wird, die solchenfalls nach diesem §. 2 erforderliche Erklärung der politischen Gemeindevertretung erfordert werde? und
b) ob auch selbst dann, wenn der Voranschlag die Genehmigung der Kircheninspektion erlangt oder die letztere die Genehmigung zu einer im Voranschlage nicht vorhergesehenen Ausgabe nachträglich erteilt hat, die gedachte Erklärung der politischen Gemeindevertretung unmittelbar und direkt, oder durch die Kircheninspektion, bez. den Stadtrat als städtische Obrigkeit, einzuholen sei?

hat Kultusmin. der Ansicht beigepflichtet, daß die fragliche Erklärung der politischen Gemeindevertreter nicht früher, als bis der bezügliche Voranschlag oder doch wenigstens die betr. Ausgabe von der Kircheninspektion genehmigt worden ist, und zwar auch dann nicht durch den Kirchenvorstand unmittelbar, sondern durch die Kircheninspektion einzuholen sei, weil anderenfalls, wenn dem Kirchenvorstande gestattet würde, sich in dieser Beziehung unter Umgehung der Kircheninspektion an die politische Gemeindevertretung unmittelbar oder auch durch den Stadtrat als städtische Obrigkeit zu wenden, der Fall eintreten könnte, daß entgegen den Bestimmungen in §. 22, Abs. 4 u. 5 der Kirchenvorstandsordn. behufs Bestreitung auch solcher Ausgaben, rücksichtlich deren eine Kognition der Kircheninspektion bisher nicht stattgefunden habe, zur Anlageeinhebung verschritten würde, sobald nur die politische Gemeindevertretung sich zustimmend erklärt hat; wie denn wohl auch zu berücksichtigen sei, daß, sobald die Einholung der bezüglichen Erklärung durch die Kircheninspektion erfolgt, die letztere auf diese Weise in die Lage versetzt werde, über die fragliche Ausgabe zu kognoszieren, hierin aber zugleich für die politische Gemeindevertretung eine um so größere Garantie für die Notwendigkeit oder doch wenigstens Zweckmäßigkeit der Ausgabe erblickt werden müsse. — V. Kultusmin. v. 9. Oktober 1869. — Vergl. hierzu noch nachstehende V. E. L. Landeskons. v. 27. Januar 1885:

Das E. L. Landeskons. geht, in Übereinstimmung mit der [vorstehends abgedruckten] V. Kultusmin. v. 9. Oktober 1869 davon aus, daß die Erklärung der politischen Vertreter der eingepfarrten Gemeinden, bez. exemten Güter in den in §. 2 [obigen] Publikationsges. gedachten Fällen in der Regel und schon um deswillen, weil den Kirchenvorständen die Machtbefugnis, erstere zur Abgabe der in Rede stehenden Erklärungen anzuhalten, abgeht, von den Kircheninspektionen einzuholen ist, im einzelnen Falle jedoch und unter einfachen Verhältnissen davon dann abgesehn werden könne, wenn von den Kirchenvorständen bei dem Gesuch um Genehmigung von Vorschlägen oder Beschlüssen, in deren Folge sich die Ausbringung von Parochialanlagen erforderlich macht, die bezügliche Erklärung der politischen Vertreter der eingepfarrten Gemeinden 2c. bereits in genügender Weise beigebracht wird.

[5]) Das Wort „Einziehung" ist im weiteren, die „Ausschreibung" mit in sich begreifenden Sinne aufzufassen. — V. Kultusmin. v. 15. Juni 1869. — Hiermit in Übereinstimmung hat Kultusmin. in einer späteren V. v. 22. Juni 1871 darauf hingewiesen, daß [obige] Bestimmung nicht so zu verstehn sei, daß die Rezepturstellen für die Gemeindeanlagen nur die „Erhebung" der Kirchenanlagen zu besorgen haben, vielmehr könne der Kirchenvorstand, im Falle der Notwendigkeit der Erhebung einer Kirchenanlage, nach vorherigem Gehör der Vertretung der politischen Gemeinde verlangen, daß diejenigen Organe, welche die Gemeindeanlagen erheben, die Umlegung des erforderlichen Betrags besorgten, mithin nicht nur der Einkassierung, sondern auch der Ausschreibung sich unterzögen.

[6]) An die Stelle von §. 20 der hier gemeinten Landgemeindeordn. v. 7. Novbr. 1838 ist §. 82 der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 getreten.

[7]) Bezüglich der Frage, ob die Vertretung der einzelnen Gemeinden des Kirchspiels in ihren besonderen kirchlichen Angelegen-

§. 5. Findet die Konsistorialbehörde in besonderen Fällen für einen einzelnen Gemeindeteil — sei es nun, daß solcher zu einer größeren Parochie gehöre oder daß er für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speziellen Vertretung zur Abgabe einer solchen Erklärung notwendig, so ist diese durch ein von dieser Behörde zu bestätigendes Partikularstatut [9]) in der Maße festzustellen, daß dabei, soviel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

§. 6. Die in den §§. 2, 4 und 5 bezeichneten Vertreter haben in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande die Schuldverschreibung auszustellen, wenn von der Kirchengemeinde ein Darlehn aufgenommen wird, und über die Anwendung eines von dem gesetzlichen abweichenden Anlagefußes [10]) Beschluß zu fassen [11]). Werden jedoch die Besitzer der vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Grundstücke von der Veränderung des Anlagefußes nicht berührt, so haben sie auch an dem Beschlusse nicht teilzunehmen.

§. 7. Über eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern entscheidet in erster Instanz die Kircheninspektion, insofern jedoch Stadträte mit Kircheninspektionsbefugnissen oder solche politische Gemeinden oder Gemeindeteile konkurrieren, die außerhalb des Gerichtssprengels der weltlichen Koinspektion liegen, die Konsistorialbehörde [12]). In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts [13]) unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern.

§. 8. In den durch ihre kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten mehrerer zu einer Kirchengemeinde gehöriger politischer Gemeinden oder Gemeindeteile unter sich wird jeder streitende Teil durch die Organe der betreffenden politischen Gemeinde vertreten.

§. 9. [Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehn [14]).]

§. 10. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt [15]).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. März 1868.

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 204.)

nebst

---

heiten durch den Gesamtkirchenvorstand oder nur durch die den betr. Gemeinden angehörigen Mitglieder desselben zu erfolgen habe, hat Kultusmin. ausgesprochen, daß bei der Beantwortung dieser Frage als Regel festzuhalten sein werde, daß auch in zusammengesetzten Kirchenbezirken, wegen der anzunehmenden Gemeinsamkeit der Interessen der Kirchengemeinde, der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zur Beratung und Beschlußfassung in den betr. Angelegenheiten berufen sei, da für Wahrnehmung der etwaigen gesonderten Interessen einzelner Gemeinden bei Angelegenheiten, welche zunächst nur diese letzteren allein angehn, durch §. 4 des [obigen] Gesetzes v. 30. März 1868 bereits Vorsorge getroffen sei. Sollte dagegen in einzelnen Fällen die Anordnung einer speziellen Vertretung einer oder mehrerer Gemeinden des Kirchenbezirks zur Abgabe ihrer Erklärung über einen vom Kirchenvorstand gefaßten Beschluß sich wirklich notwendig machen, so würde für einen solchen Fall nach Analogie von §. 5 dieses Ges. durch Partikularstatut Fürsorge zu treffen sein. — V. Kultusmin. v. 15. August 1868.

[8]) Wenn die Besitzer exemter Grundstücke im Kirchenbezirk wegen Aufbringung von Anlagen nach [obiger] Bestimmung mit ihrer Erklärung zu hören sind, so sind sie nicht ohne weiteres als durch ihren nach §. 6, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. in den Kirchenvorstand gewählten Vertreter hinreichend vertreten anzusehn, vielmehr besonders und einzeln aufzufordern, ihre Erklärung abzugeben. — Komm. Kultusmin. v. 1. Dezember 1870 und Rekomm. Min. des Innern v. 23. Dezember 1870.

[9]) Vergl. die in Anm. 7 abgedruckte V. Kultusmin. v. 15. August 1868. Vergl. auch zu der Bezeichnung „Konsistorialbehörde" Anm. 12.

[10]) Vergl. §. 3 Ges., die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betr., v. 12. Dezember 1855 [abgedr. nach §. 6 Ges. v. 8. März 1838].

[11]) Diesem §. kann nicht füglich die Deutung gegeben werden, daß durch die daselbst vorgeschriebene Mitausstellung des Schuldokuments über ein seiten der Kirchengemeinde kontrahiertes Darlehn durch die politischen Gemeindevertreter die politische Gemeinde und bez. die ihr angehörigen fremden Konfessionsverwandten verpflichtet würden, mit ihrer Steuerkraft für Rückzahlung des Darlehns als Selbstschuldner miteinzustehn. Eine solche Auslegung würde weder mit den bezüglichen Bestimmungen im Parochiallastengef. und in der Kirchenvorstandsordn. quadrieren, nach welcher die ev.-luth. Kirchengemeinden verpflichtet sind, ihren kirchlichen Bedarf aus eigenen Mitteln, lediglich unter Mitleidenheit des Grundeigentums anderer Konfessionen, aufzubringen, noch führt §. 6 selbst zu einer solchen Interpretation. Dessen Wortlaut sagt davon nichts, daß die politische Gemeinde durch Mitvollziehung des Instruments Selbstschuldnerin werde, §. 6 ist vielmehr lediglich Folge der Konkurrenz, welche der politischen Gemeinde bei Aufbringung der kirchlichen Lasten seiten der Kirchengemeinde um deswillen eingeräumt worden ist, weil die Auflegung von Lasten auf die Kirchengemeinde füglich nicht ohne Rücksicht auf andere Leistungen für die politische Gemeinde erfolgen konnte, und äußert deshalb keine Wirksamkeit über diese Konkurrenz hinaus. Durch die zu erfordernde und nach Befinden zu supplierende Zustimmung der Gemeindevertreter zu Kontrahierung eines Darlehns durch die Kirchengemeinde soll aber einmal die Opportunität der Anleihe erwiesen, und ferner der aufgenommenen Schuld überhaupt die Stellung im Finanzhaushalte der politischen Gemeinde geschaffen werden, daß auf deren Bestehn ebenso, wie auf andere Gemeindeschulden die erforderliche Rücksicht bei weiteren finanziellen Maßnahmen genommen wird. Demgemäß hat die Mitvollziehung des Schuldokuments durch die politischen Gemeindevertreter das erfolgte Gehör der letzteren und weiter die Obliegenheit derselben zu dokumentieren, daß innerhalb ihrer Kompetenz nichts unternommen werde, Verzinsung und Tilgung der Schuld zu erschweren, vielmehr Sorge getragen werde, daß die Mitglieder der Kirchengemeinde ihrer Verpflichtung nachkommen können. Insoweit erscheint auch die politische Gemeinde bei Rückzahlung der kirchlichen Schuld interessiert und in gewissem Sinne verhaftet; eine weitergehende Bedeutung ist aber der im Ges. vorgeschriebenen Mitvollziehung des Schuldokuments nicht beizulegen, insbesondere ist daraus eine Verpflichtung anderer Konfessionsverwandten nicht abzuleiten, mit eigenen Personalbeiträgen für die Rückzahlung einzustehn. — V. Kultusmin. v. 16. Juli 1875. Vergl. auch Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N.F. Bd. 42, S. 363 flg.

[12]) Hierunter ist jetzt in den Erblanden das E. L. Landeskons. — vergl. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 18 u. Nr. 26 — in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen — vergl. V. v. 12. September 1874, §. 2 — zu verstehn.

[13]) Jetzt das E. L. Landeskons., bez. in der in §. 5, Nr. 18, Abs. 3 flg. des Kirchengef. v. 15. April 1873 bestimmten Zusammensetzung.

[14]) Vergl. dagegen §. 25 Volksschulgef. v. 26. April 1873, wodurch obige Bestimmung jetzt als erledigt anzusehn sein wird.

[15]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868. —

1) Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 383.)

und

2) Kirchengesetz, die Aufhebung von §. 2 des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873 betreffend; vom 30. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 711.)

Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnisse einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen erlassen.

A.

Von den Kirchenvorständen.

§. 1.

Beruf und Befugnis der Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde hat den Beruf, unter Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amts, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten, und das Befugnis, ihre Angelegenheiten — unter den gesetzlichen und aus ihrem Verhältnisse als Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen — selbständig zu ordnen, insbesondere das Vermögen ihrer Kirche und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solcher unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds darf die Kirchengemeinde nicht eingreifen und, wo die Verwaltung des Vermögens einer Stiftung durch den Stifter geordnet ist, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§. 2.

Kirchenvorstand.

In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zu Ausübung der §§. 1 und 18 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet[1]).

[1]) Das Kultusmin. hat sich mit der Ansicht des Kriegsmin. einverstanden erklärt, daß, da die Kirche der Festung Königstein mehr den Charakter einer Garnisonkirche habe und eine eigentliche Kirchengemeinde auf besagter Festung nicht bestehe, auf letztere auch die Bestimmungen der Kirchenvorstandsordn. nicht ohne weiteres in Anwendung gebracht werden könnten, daß es vielmehr in allen kirchlichen Angelegenheiten der Festung Königstein bei den seitherigen, mit Rücksicht auf die militärischen Dienst- und eximierten Verhältnisse der Festung diesfalls getroffenen besonderen Vorschriften zu bewenden habe. — V. Kultusmin. v. 9. März 1869.

§. 3.

Dessen Zusammensetzung[2]).

Dieser soll bestehn:

1. aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter im Pfarramte.

In größeren Parochien, in welchen ein zweiter konfirmierter Geistlicher angestellt ist, soll auch dieser oder, wenn mehrere dergleichen angestellt sind, eine durch lokalstatutarische Bestimmung[3]) festzusetzende Anzahl konfirmierter Geistlicher der Parochie dem Kirchenvorstande angehören[4])[5]);

[2]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. I.

[3]) Zur Giltigkeit derartiger lokalstatutarischer Bestimmungen, wie sie in §. 3, Punkt 1 u. 2, §. 6, Abs. 3, §. 17, Abs. 5 u. §. 22, Abs. 6 der Kirchenvorstandsordn. dem Kirchenvorstande ausdrücklich vorbehalten sind, bedarf es nur der Genehmigung der Kircheninspektion, nicht aber der der Konsistorialbehörde. Denn nach der ganzen Tendenz der Kirchenvorstandsordn. soll die Regelung der lokalen kirchl. Einrichtungen der Kirchengemeinde unter Konkurrenz der kirchl. Lokalbehörde in ihrem ganzen Umfange überlassen werden, und es muß hiernach das Eingreifen der Konsistorialbehörde auf die Fälle beschränkt bleiben, wo die Kirchenvorstandsordn. oder das Publikationsges. v. 30. März 1868 ausdrücklich deren Konkurrenz vorbehalten hat. — V. Kultusmin. v. 15. Oktober 1868. — Zur Regelung der lokalen kirchlichen Angelegenheiten gehört ohne Zweifel auch die Aufstellung von Taufregulativen, Gottesackerordnungen und Begräbnisregulativen, wennschon die Kirchenvorstandsordn. dieses Befugnis nicht ausdrücklich den Kirchenvorständen zuweist, und ist daher aus dem angedeuteten Grunde die Bestätigung solcher Ordnungen und Regulative in Zukunft ebenfalls der Kircheninspektion zu überlassen. Nur werden hierbei die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen und die allgemeine kirchliche Ordnung gebührend zu berücksichtigen sein, und es muß für die Fälle, wo eine Abweichung hiervon beabsichtigt werden sollte, die Kognition der Konsistorialbehörde und die Genehmigung des Kultusmin. [an die Stelle der Konsistorialbehörde und des Kultusmin. ist jetzt das E.-L. Landeskons. getreten] vorbehalten bleiben. Auch versteht es sich von selbst, daß wegen der einschlagenden, nichtkirchlichen Rücksichten, z. B. wegen medizinal- und gewerbspolizeilicher Einrichtungen, wie sie namentlich bei der Aufstellung von Begräbnisregulativen in Betracht kommen werden, von der vorgeschriebenen Konkurrenz der polizeilichen Orts- und Aufsichtsbehörden nicht abgesehn werden kann. — V. Kultusmin. v. 5. Dezember 1868.

[4]) Die Frage, wer die durch lokalstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl konfirmierter Geistlicher der Parochie, die neben dem Pfarrer dem Kirchenvorstande angehören sollen, zu wählen habe, bleibt zwar im Gesetze unbeantwortet, indessen läßt der Verlauf der ständischen Verhandlungen über diesen Punkt keinen Zweifel übrig, daß man es ganz dem Kirchenvorstande hat überlassen wollen, ob er die Wahl dieser Geistlichen sich selbst vorzubehalten oder sämtlichen konfirmierten Geistlichen der Parochie zu übertragen oder endlich gewisse geistliche Stellen, deren jedesmalige Inhaber auf die Zeit ihrer Amtierung in den Kirchenvorstand eintreten, im voraus zu bezeichnen für angemessen erachtet. ꝛc. — V. Kultusmin. v. 5. Dezember 1868.

[5]) Die Zulassung eines Hilfsgeistlichen zu den Sitzungen des Kirchenvorstands mit nur beratender Stimme hat das Kultusmin. für unbedenklich erklärt, da durch diesen Beschluß dem Hilfsgeistlichen keine Verpflichtung auferlegt, sondern nur eine, ihm ebensogut nach der Kirchenvorstandsordn. vorzuenthaltende Berechtigung erteilt werde, welche mit dem Wortlaute des Ges., das nur die Mitgliedschaft eines zweiten Parochialgeistlichen mit beschließender Stimme in Parochien mit zwei oder mehr konfirmierten Geistlichen vorschreibe, nicht im Widerspruche stehe und aus den Beratungen in den ständischen Zwischendeputationen die Unzulässigkeit eines derartigen Beschlusses nicht gefolgert werden könne. — V. Kultusmin. v. 9. Januar 1869. — Auch die Frage, ob es zulässig sei, diejenigen Geistlichen, welche außer dem Pfarrer das geistliche Amt im Kirchenvorstande vertreten sollen, nicht auf die Zeit ihrer Amtierung, sondern gleich den übrigen weltlichen Mitgliedern nur auf die Dauer von 6 Jahren in den Kirchenvorstand eintreten zu lassen, hat das Kultusmin. bejaht, da die Ständekammern bei Aufnahme der Worte in §. 3, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn.: „daß in Parochien mit mehr als zwei konfirmierten Geistlichen eine durch lokalstatutarische Bestimmung festzusetzende Anzahl derselben neben dem Pfarrer dem

2. aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher[6])[7])[8]), welche von letzterer gewählt werden[9]). Das erste Mal wird die Zahl derselben von der Kircheninspektion, im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde[10]), unter Berücksichtigung der Bestimmungen §. 6 festgestellt. Es dürfen jedoch deren dann für das erste Mal nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 sein.

Die endgiltige Feststellung der Zahl bleibt statutarischer Bestimmung[11]) vorbehalten (vergl. §. 6).

In Parochien, welche aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, wird das Zahlenverhältnis der Mitglieder von Stadt und Land nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht statutarisch[11]) festgestellt[12]).

§. 4.

Vorsitz in demselben.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder ein Stellvertreter desselben, welcher letztere vom Kirchenvorstande frei aus dessen Mitgliedern gewählt wird[13])[14]).

Kirchenvorstande angehören soll," die Absicht gehabt hätten, es lediglich dem Kirchenvorstande zu überlassen, ob er die Wahl dieser Geistlichen sich selbst vorbehalten wolle. Da nun über die Modalität dieser Wahl keine Vorschriften erteilt seien, so müsse dem Kirchenvorstande freistehn, dieselbe ebenfalls statutarisch festzusetzen, und wenn ihm eine Wahl auf Zeit angemessen erscheine, so vermöge man hieraus die Befürchtung von Unzuträglichkeiten nicht abzuleiten, ebensowenig aber die Ansicht als richtig anzuerkennen, daß, weil für die geistlichen Kirchenvorstandsmitglieder nicht so, wie für die weltlichen die Zeitwahl gesetzlich vorgeschrieben sei, die Wahl der ersteren stets ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit, also auf so lange, als die betr. Geistlichen ihre Ämter bekleiden, zu erfolgen habe. — V. Kultusmin. v. 5. Februar 1870.

[6]) In größeren Städten mit mehreren, von einander geschiedenen Kirchengemeinden, deren jede ihren besonderen Kirchenvorstand hat, könnte es aus Zweckmäßigkeitsgründen angemessen scheinen, einen Kirchenvorsteher, welcher während seiner Amtsperiode in eine andere Parochie der Stadt zieht und nicht selbst das Amt niederlegt, bis zum nächsten Wahlakte in seiner Funktion bleiben zu lassen. Das Kultusmin. hat jedoch eine dahin zielende Bestimmung nicht für zulässig erachtet. Denn nach der obigen Bestimmung solle der Kirchenvorstand aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde bestehn, woraus folge, daß ein Kirchenvorsteher sein Amt sofort niederzulegen habe, wenn er aufhöre, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein. Ja, es würde sogar, falls er dies nicht freiwillig thäte, auf Grund von §. 29, Abs. 1 seine Entlassung aus dem Kirchenvorstande zu verfügen sein, da er eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher in der betr. Parochie verliere. — V. Kultusmin. v. 5. Dezember 1868.

[7]) Das Kultusmin. hat — inhalts Komm. v. 30. August 1871 — ausgesprochen, daß, obwohl es die Mitgliedschaft des weltlichen Koinspektors im Kirchenvorstande wegen der möglichen Kollision der verschiedenartigen Pflichten nicht für erwünscht halten könne, es doch Bedenken getragen habe, derartige Wahlen zu beanstanden, weil die Kirchenvorstandsordn. kein Anhalten dazu biete, im Gegenteil das geistliche Inspektionsmitglied nach §. 3 dieser Ordnung ständiges Mitglied des Kirchenvorstands sei.

[8]) In derselben Maße, wie das Parochiallastengesetz zwischen Mitgliedern der Kirchengemeinde und sogenannten Forensern oder Grundstücksbesitzern, die sich nicht im Kirchenbezirke wesentlich aufhalten, unterscheidet, wird auch das aktive und passive Teilnahmerecht an den Kirchenvorstandswahlen nicht von der Ansässigkeit mit einem Wohngebäude, sondern von der Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde bedingt, die in dem wesentlichen Aufenthalte sich kennzeichnet. Wenn daher ein Parochian nur in demjenigen Kirchenbezirke als stimmberechtigt und wählbar anzusehn ist, wo er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, und die bloße Ansässigkeit mit einem Wohngebäude in einem Kirchenbezirke für sich allein die fragliche Berechtigung nicht verleihen kann, so folgt hieraus, daß niemand zugleich in zwei Parochien in den Kirchenvorstand wählen oder gewählt werden kann. — V. Kultusmin. v. 8. September 1868.

[9]) Über die Frage, ob auch die Kirchenpatrone und die Pfarrer an der aktiven Wahl der Kirchenvorsteher sich zu beteiligen befugt seien, hat das Kultusmin. sich folgendermaßen ausgesprochen:

Allerdings lag dem Entwurfe der Kirchenvorstandsordn. rücksichtlich der Zusammensetzung des Kirchenvorstands das Prinzip der Gemeinsamkeit aller Interessen der Kirchengemeinde zu Grunde, das auch bei der Wahl des Kirchenvorstands zum Ausdrucke kommen sollte. Denn, wie aus der beibehaltenen Stelle in §. 3 unter 2: Der Kirchenvorstand soll bestehn „aus einer Anzahl weltlicher Mitglieder der Kirchengemeinde (Kirchenvorsteher), welche von letzterer gewählt werden," hervorgeht, sollte die ganze Kirchengemeinde einschließlich der zu ihr gehörigen Geistlichen, der eximierten Grundstücksbesitzer und des Patrons die Wahl der Kirchenvorsteher gemeinschaftlich vollziehen, und es würde hiernach für die Ausübung des aktiven Wahlrechts, neben den in §. 8 des Entwurfs aufgestellten allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung, lediglich die in §. 3, Abs. 2 erwähnte Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde entscheidend gewesen sein. Man muß nun zugeben, daß jenes Prinzip durch die zur Annahme gelangten ständischen Amendements, wonach jede zur Parochie gehörige politische Gemeinde ihre Vertreter im Kirchenvorstande abgesondert wählt (§. 9, Abs. 2), ferner die vom politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücksbesitzer über ihre Vertretung unter sich beschließen (§. 6, Abs. 2), endlich dem Kirchenpatrone die eigentliche Mitgliedschaft im Kirchenvorstande abgesprochen wird (§. 5), wesentlich alteriert worden ist, indem hieraus die Absicht einer gesonderten Vertretung der verschiedenen Bestandteile der Kirchengemeinde je nach ihrer verfassungsmäßigen und politischen Stellung gefolgert werden möchte. Allein direkt aufgegeben oder ausdrücklich reprobiert hat man das erwähnte Prinzip nicht, und wenn daher ein Kirchenpatron oder Pfarrer in die Liste der Stimmberechtigten sich eintragen lassen und seine Stimme bei der Wahl abgeben sollte, so würde dies keinesfalls zu einer Nullität der letzteren führen. — V. Kultusmin. v. 18. Juni 1868.

[10]) Die hier erwähnte Konkurrenz der Vertreter der politischen Gemeinde hat nur den Übergang zu der neuen Ordnung vermitteln sollen. Nach einmal erfolgter Einsetzung des Kirchenvorstands steht diesem die alleinige Vertretung der Kirchengemeinde und die Bestimmung darüber zu, ob es bei der festgesetzten Zahl seiner Mitglieder bewenden, oder dieselbe vermehrt oder vermindert werden soll. — V. Kultusmin. v. 9. Oktober 1869. — Vergl. auch Anm. 25.

[11]) S. Anm. 3.

[12]) Vergl. hierzu Feller, Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 68:

Bei Bildung der besonderen Kirchenvorstände für Filialkirchengemeinden haben nach V. Kultusmin. v. 2. März 1869 die §. 3 erteilten Vorschriften analog in Anwendung zu kommen. Man wird aber in Fällen, wo die geistliche Versorgung einer Filialgemeinde zwischen zwei oder mehreren Geistlichen der Mutterkirche alterniert oder geteilt ist, nicht sagen können, daß diese mehreren Geistlichen sämtlich für das Filial angestellt seien und daher, bez. nach vorgängigem Beschlusse des Filialkirchenvorstands in diesen letzteren einzutreten hätten. Vielmehr wird, insbesondere bei kleinen Filialgemeinden, der Absicht der Kirchenvorstandsordn. genügend entsprochen werden, wenn derjenige Geistliche, dem die hauptsächlichsten geistlichen Verrichtungen im Filial obliegen, nach Befinden, dafern der Pfarrer damit einverstanden ist, allein in den Filialkirchenvorstand eintritt und darin den Vorsitz übernimmt, wogegen von dem Eintritt zweier oder mehrerer Geistlichen in den Kirchenvorstand kleinerer Filialgemeinden schon nach dem Wortlaut des §. 3: „In größeren Parochien, in welchen ein zweiter konfirmierter Geistlicher angestellt ist ꝛc." jedenfalls abgesehn werden kann.

[13]) Das E. L. Landeskons. hat inhalts V. v. 28. Dezember 1886 bezüglich der Frage, ob bei der Neuwahl der Hälfte der Mitglieder eines Kirchenvorstands, also aller 3 Jahre, stets auch die Neuwahl des stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen habe, folgendes ausgesprochen: Die Kirchenvorstandsordn. trifft keine Bestimmung darüber, wie lange der nach §. 4, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn. von dem Kirchenvorstande gewählte stellvertretende Vorsitzende als solcher zu fungieren habe, und kann hiernach nicht ohne weiteres angenommen werden, daß bei der gesetzlich aller 3 Jahre vorzunehmenden Neuwahl der Hälfte der Kirchenvorstandsmitglieder auch jedesmal ohne weiteres die Neuwahl eines stellvertretenden Vorsitzenden stattzufinden habe. Nach §. 4, Abs. 3 Kirchenvorstandsordn. hat aber der Kirchenvorstand seine Geschäftsführung selbständig zu ordnen, und ist die Anordnung der Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden unstreitig den Gegenständen der Geschäftsordnung beizuzählen. Es ergiebt sich hieraus, daß, wie die Wahl, so auch die Bestimmung über

die Dauer der Funktion desselben lediglich der Beschlußfassung des Kirchenvorstands unterliegt. In vielen Fällen kann es sich nur empfehlen, daß in der Regel das zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Kirchenvorstandsmitglied in der gedachten Funktion auf die ganze Dauer seiner Mitgliedschaft im Kirchenvorstande verbleibt. In manchen Kirchengemeinden, in denen der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der dem stellvertretenden Vorsitzenden zuzuweisenden Geschäfte an dessen Geschäftstüchtigkeit besondere Anforderungen stellen, hält man es aber für wünschenswert, daß, wie auch thatsächlich in vielen Kirchengemeinden der bezeichneten Art geschieht, der Kirchenvorstand über die Dauer der Amtsführung des stellvertretenden Vorsitzenden besondere Bestimmung treffe und sich dadurch die Füglichkeit wahre, nach Ablauf kürzerer Zeiträume die zur Verwaltung der fraglichen Funktion vorzugsweise geeignete Persönlichkeit aus seiner Mitte zu wählen. Hiernach beantwortet sich zugleich die Frage, ob, bez. inwieweit die Anzeige über das Ergebnis der dreijährigen Ergänzungswahl lediglich nach §. 12 der Kirchenvorstandsordn. zu erfolgen habe.

[14]) Das Kultusmin. hat die Frage, ob der Kirchenvorstand für berechtigt zu achten sei, in seine Geschäftsordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß in Fällen der Behinderung des Vorsitzenden dem nach diesem §. 4, Abs. 1 gewählten Stellvertreter der Vorsitz gebühre, bejaht und zu Begründung dieser Auffassung bemerkt: Schon nach dem Wortsinne des angezogenen §. 4 scheine es nicht zweifelhaft, daß der Stellvertreter des Vorsitzenden im Kirchenvorstande, welcher frei aus den Mitgliedern des letzteren gewählt werde, bei Behinderungen des eigentlichen Vorsitzenden nicht bloß in den §. 18, Pkt. 4, 5 und 9 erwähnten Angelegenheiten, sondern auch in den §. 18, Pkt. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 gedachten, also auch in inneren kirchlichen Angelegenheiten den Vorsitz zu übernehmen habe. Denn es würde mit den Regeln der Gesetzesinterpretation nicht vereinbar sein, wollte man das Verständnis des 1. Absatzes in §. 4 in dessen 2. Absatze suchen und den Schwerpunkt des ganzen Paragraphen in diesen letzteren Absatz verlegen. Dies wäre nur dann zulässig, wenn Abs. 1 die Wahl eines Stellvertreters mit einer beschränkenden Verweisung auf Abs. 2 erwähnte, was nicht der Fall sei. Im Gegenteile enthalte Abs. 1 die unbeschränkte dispositive Bestimmung, daß für den vorsitzenden Pfarrer ein Stellvertreter aus den Mitgliedern des Kirchenvorstands gewählt werden solle, und die Frage, in welchen Fällen dieser Stellvertreter für den eigentlichen Vorsitzenden einzutreten habe, sei nach dem allgemeinen Begriffe der Stellvertretung, also dahin zu beantworten, daß dies in Fällen der Behinderung des Pfarrers geschehn solle, ohne daß hierbei eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Gattungen der Beratungsgegenstände statthaft erscheine. Er habe eben als Stellvertreter des vorsitzenden Pfarrers dessen Rechte und Pflichten auszuüben. Mit dieser Auffassung stimmten auch die bei den Verhandlungen der Zwischendeputationen und Ständekammern über den Entwurf von §. 4 der Kirchenvorstandsordn. abgegebenen Erklärungen überein. Die beabsichtigte Tragweite des Abs. 1 gehe namentlich aus der von dem Referenten der II. Kammer (vergl. Landtagsmitt. II. K. Bd. II, S. 1597) ohne Widerspruch seiten der Regierung gemachten Bemerkung: „der (gewählte) Stellvertreter wird übrigens nicht etwa bloß für die Punkte 4, 5 und 9 bestellt, sondern aus der Allgemeinheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen erhellt zugleich, daß er in allen und jeden Behinderungsfällen des Pfarrers für diesen eintritt" — klar hervor.

Darüber nun, was unter Behinderungen des Pfarrers in der hier einschlagenden Beziehung zu verstehn sei, wird weiter bemerkt, daß man durch die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden offenbar zunächst die Beanstandung einer Sitzung wegen einer zeitweiligen, vielleicht plötzlich eintretenden Abhaltung des Pfarrers habe verhüten wollen. Indessen könne nicht unbeachtet bleiben, daß die I. Kammer (Mitt. I. K. Bd. I, S. 569) gerade bei Vakanzen den Übergang des Vorsitzes an den gewählten Stellvertreter für wünschenswert erachtet habe, und zwar aus der in den Motiven der Minorität der Zwischendeputation hervorgehobenen Absicht, „dadurch zu vermeiden, daß fremde Elemente — ein auswärtiger Pfarrer — in die Verhandlungen des Kirchenvorstands und deren Leitung ohne Konkurrenz der Kirchengemeinde eingeführt werden könnten." Hierbei habe man ohne Zweifel den Fall im Auge gehabt, wo ein erledigtes Pfarramt nicht einem bestimmten Geistlichen zur interimistischen Verwaltung übergeben wird, sondern Vakanzprediger ausgeschrieben werden, die dasselbe versorgen. In solchem Falle aber werde es allerdings nicht zuträglich, ja kaum ausführbar sein, an Stelle des Pfarrers einen beliebigen anderen Geistlichen den Vorsitz übernehmen zu lassen, vielmehr habe dann der freigewählte Stellvertreter diesen Vorsitz zu führen. Anders aber gestalte sich freilich das Verhältnis, wenn bei gänzlicher Erledigung des Pfarramts oder auch bei zeitweiliger Dienstunfähigkeit des Pfarrers ein anderer Geistlicher mit der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte ständig beauftragt werde. Denn ein solcher pfarramtlicher Stellvertreter trete in alle Rechte und Verpflichtungen des Pfarrers ein, und es gehe daher ohne weiteres nicht nur die in §. 3 unter 1 gedachte Mitgliedschaft, sondern auch der Vorsitz im Kirchenvorstande auf ihn über. — V. Kultusmin. v. 26. Januar 1869. — In Bezug auf die in dieser V. v. 26. Januar 1869 erwähnte ständige Beauftragung eines anderen Geistlichen mit der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte bleibt es ohne Einfluß, ob dieser ständige Auftrag bei gänzlicher Erledigung eines Pfarramts oder bei Krankheit oder Beurlaubung des Pfarrers erteilt wird. — V. Kultusmin. v. 24. Juni 1869.

In den §. 18, Punkt 1, 2, 3, 6, 7 und 8 gedachten, sowie überhaupt in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten führt den Vorsitz der Pfarrer[15]), in allen übrigen, insbesondere den in §. 18, Punkt 4, 5 und 9 erwähnten Angelegenheiten kann dieser Vorsitz von jedem Kirchenvorstande dem Stellvertreter übertragen werden[16]).

Der Kirchenvorstand ordnet seine Geschäftsführung selbständig[17]).

§. 5.

Teilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des Kirchenvorstands.

Der Kirchenpatron kann von der Verwaltung des Kirchenvorstands jederzeit Kenntnis nehmen und, wenn er der evangelisch-lutherischen Konfession zugethan ist, auch

[15]) Bei Verhandlungen über die Ausführung kirchlicher Bauten ist der Vorsitz im Kirchenvorstande vom Pfarrer zu führen und darf dem weltlichen Stellvertreter desselben nicht überlassen werden, denn in diesem §. ist rücksichtlich der in dem §. 18, Pkt. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 gedachten, sowie in allen inneren kirchlichen Angelegenheiten der Vorsitz im Kirchenvorstande dem Pfarrer ausdrücklich zugesprochen. In dem eine weitere Ausführung von Pkt. 3 des §. 18 enthaltenden §. 21 aber wird die Beschlußfassung über kirchliche Bauten als zu der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude gehörig besonders aufgeführt. Es kann somit nach dem klaren Wortlaute der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, daß bei den über derartige Bauten im Kirchenvorstande zu pflegenden Beratungen, obschon dabei, wie nicht zu verkennen, finanzielle Fragen wesentlich mit in Betracht kommen und die fraglichen Angelegenheiten insoweit den äußeren und weltlichen beizuzählen sind, lediglich dem Pfarrer der Vorsitz gebührt. — V. Kultusmin. v. 31. August 1871.

[16]) In Fällen, wo der Vorsitz nach Maßgabe dieses §. in gewissen Angelegenheiten dem Stellvertreter übertragen worden ist, kann diesem auch das directorium actorum in den betr. Angelegenheiten überlassen werden. Dagegen kommt die Anberaumung der Sitzungen des Kirchenvorstands, welche Befugnis nicht notwendig mit dem directorium actorum zusammenhängt, nur dem Pfarrer als dem eigentlichen Vorsitzenden des Kirchenvorstands zu, daher auch Anträge in solchen Angelegenheiten, in denen der Stellvertreter den Vorsitz zu führen hat, nicht bei diesem, sondern lediglich bei dem Pfarrer anzubringen sind, welcher diese Anträge seinem Stellvertreter, unter dessen Vorsitz die betr. Beratungen stattzufinden haben, vor der Sitzung mitzuteilen hat.

Die Registrandenführung wird schon aus Zweckmäßigkeitsgründen und zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Zweifeln lediglich dem vorsitzenden Pfarrer zu überlassen sein, wiewohl dem Stellvertreter des Vorsitzenden selbstverständlich unbenommen bleibt, ob er rücksichtlich der an ihn abgegebenen, unter seiner Leitung im Kirchenvorstande zu verhandelnden Sachen eine besondere Spezialregistrande führen will.

Die Aufbewahrung der Akten des Kirchenvorstands steht, insoweit nicht dem Stellvertreter nach obigem ein gesondertes directorium actorum (in den Pkt. 4, 5 und 9 des §. 18 gedachten Angelegenheiten) eingeräumt ist, welchenfalls demselben die Verwahrung der in seinen Geschäftskreis einschlagenden Akten überlassen werden kann, dem vorsitzenden Pfarrer zu, weshalb diesem die weitere Bestimmung über den Aufbewahrungsort, nach Befinden auch an einem anderen Orte, als in seiner Behausung und in seinem Archive, überlassen bleiben muß. — V. Kultusmin. v. 31. August 1871.

[17]) Hinsichtlich der Ordnung der Geschäftsführung des Kirchenvorstands bedarf es nach diesem Absatze nicht der Genehmigung der Kircheninspektion, die nur als kirchliche Aufsichtsbehörde berechtigt sein wird, von dem Inhalte derselben Kenntnis zu nehmen und zu verlangen, daß solche Bestimmungen, die mit der Kirchenvorstandsordn. nicht im Einklange stehn, abgeändert werden. — V. Kultusmin. v. 15. Oktober 1868.

die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften[18]) besitzt, den Sitzungen des Kirchenvorstands beiwohnen und sich, jedoch ohne Stimmrecht, an dessen Verhandlungen beteiligen. Er hat dieses Recht persönlich auszuüben, doch können, unter den obigen Voraussetzungen, Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflegbefohlenen eintreten[19]). Auch ist der Kirchenpatron zu den Versammlungen des Kirchenvorstands nur dann einzuladen, wenn er innerhalb Landes wohnt.

Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb der Parochie sich aufhaltenden Kirchenpatron zu der Versammlung einzuladen oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist demselben sofort und längstens binnen 3 Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundene Verhandlung zuzusenden.

Stadträte und andere Korporationen, denen ein Patronatrecht zusteht, können durch eines ihrer Mitglieder, welches die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt, den Versammlungen des Kirchenvorstands unter Beteiligung an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Findet der Kirchenpatron einen Beschluß des Kirchenvorstands bedenklich, so kann er auf Entscheidung der Kircheninspektion, beziehentlich der Konsistorialbehörde antragen.

§. 6.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden[20]).

Aus jeder eingepfarrten[21]) politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen, doch können auch kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden.

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücks ohne Patronatrecht hat, sofern er die §. 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzt, Sitz und Stimme im Kirchenvorstande. Befinden sich mehrere solcher Grundstücksbesitzer in der Kirchengemeinde, so werden sie durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Kirchenvorstande vertreten[22]) [23]).

---

[18]) Vergl. §. 8, Abs. 4 und Anm. 33 bei §. 8, Abs. 1.

[19]) Diese Ausnahme in betreff der persönlichen Ausübung des hier behandelten Rechts darf auf den Mandatar einer Stiftung, welche ein Rittergut mit Patronatrecht besitzt, nicht erstreckt werden. — V. Kultusmin. v. 3. Oktober 1868.

[20]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. I.

[21]) Infolge der Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien der Oberlausitz durch die Allerhöchste V. v. 15. Juli 1863 sind nach §. 2 dieser V. die in katholischen Parochien aufhältlichen ev.-luth. Bewohner den benachbarten evangelischen Parochien, und umgekehrt die Katholiken, welche in evangelischen Parochien sich aufhalten, den benachbarten katholischen Parochien dergestalt zugewiesen worden, daß der Geistliche der betr. Parochie, der sie zugewiesen worden, ihr Seelsorger und hinsichtlich ihrer zu allen Ministerialhandlungen sowohl innerhalb seines, als innerhalb desjenigen Kirchsprengels, aus welchem die Zuweisung stattgefunden, als kompetent anzusehn ist. Der Kirchenvorstand der Michaelisparochie in Bautzen hatte nun eine Vertretung der dieser Parochie zugewiesenen evangelischen Bewohner der zur katholischen Parochie zu Unserer Lieben Frau gehörigen Landortschaften im Kirchenvorstande der Michaelisparochie für wünschenswert gehalten, während der Stadtrat zu Bautzen eine solche Zuziehung der Vertreter der Evangelischen aus der Liebfrauenparochie für unzulässig erachtete, weil nach obigem §. 6, Abs. 1 nur aus eingepfarrten Gemeinden Vertreter in den betr. Kirchenvorstand gewählt werden sollen.

Diese Differenz hat das Kultusmin. durch V. v. 15. April 1869 folgendermaßen entschieden:

Können auch die evangelischen Einwohner der fraglichen Ortschaften dem strengen Wortsinne nach unter den Begriff der in die St. Michaelisparochie eingepfarrten Gemeinden, die nach §. 6 der Kirchenvorstandsordn. in jedem Kirchenvorstande vertreten sein sollen, nicht subsumiert werden, so vermag doch auch das Min. die im allseitigen Einverständnisse der Beteiligten beschlossene Wahl zweier Mitglieder aus gedachten Ortschaften in den Kirchenvorstand nicht für unzulässig zu erachten, da die evangelischen Einwohner dieser Ortschaften nicht allein sich zum Gottesdienste in der Michaeliskirche halten, sondern auch bezüglich der Seelsorge und der Ministerialhandlungen dahin gewiesen sind und an den meisten der §. 18 der Kirchenvorstandsordn. erwähnten Angelegenheiten ein Interesse haben. Dagegen hat das Min. den Erlaß einer diesfallsigen allgemeinen Anordnung nicht für angemessen gefunden, da die Wahl von Vertretern der evangelischen Einwohner zu katholischen Parochien gehörender Orte in die betr. Kirchenvorstände nicht schlechterdings notwendig sei und lokalstatutarischer Regelung derartiger Verhältnisse nicht vorgegriffen werden solle.

[22]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. IV, Abs. 3. Vergl. auch Anm. 7 zu dem Publikationsges. v. 30. März 1868.

[23]) a) Das Kultusmin. hat der Ansicht beigepflichtet, daß nach §. 6, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. dem Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, vom politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücks das Befugnis nicht zusteht, sich durch einen Bevollmächtigten oder Beauftragten im Kirchenvorstande vertreten zu lassen, und daß ferner, wenn das eximierte Grundstück im Eigentume des Staats oder einer Korporation sich befindet, der Eintritt des verfassungsmäßigen Vertreters desselben in den Kirchenvorstand ebensowenig statthaft erscheint. Solchen Bevollmächtigten und Stellvertretern steht nach §. 4 Ges., die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2c. betr., v. 30. März 1868 lediglich das Recht zu, bei Beschlüssen des Kirchenvorstands über die Erhebung von Anlagen ihre Erklärung abzugeben, im übrigen nehmen sie an den Geschäften des Kirchenvorstands keinen Anteil. — V. Kultusmin. v. 30. Juni 1868.

b) Die Besitzer eximierter Grundstücke ohne Patronat haben gleich, wie dies in §. 5 der Kirchenvorstandsordn. rücksichtlich der Patrone vorgeschrieben ist, das ihnen zustehende Recht persönlich auszuüben, wennschon im übrigen, da es sich hierbei um Wahrung der Interessen des eximierten Grundbesitzes handelt, darauf, ob sie im Kirchenbezirke wohnen, nichts weiter ankommen kann. — V. Kultusmin. v. 4. Juli 1868.

c) Da übrigens dergleichen eximierte Grundstücksbesitzer überhaupt nur dann Sitz und Stimme im Kirchenvorstande haben, wenn sie die §. 8 der Kirchenvorstandsordn. bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, nach §. 8 aber nur selbständige Hausväter, also männliche Personen, wählbar sind, so folgt hieraus von selbst, daß Besitzerinnen eximierter Grundstücke niemals in den Kirchenvorstand eintreten können. Ebensowenig können verheiratete Besitzerinnen von exemten Grundstücken der in §. 6 gedachten Art sich von ihren Ehemännern im Kirchenvorstande vertreten lassen, weil das diesfalls in §. 5 der Kirchenvorstandsordn. nur dem Patronate eingeräumte Befugnis auf die eximierten Grundstücksbesitzer nicht ausgedehnt werden darf, und zwar umsoweniger, als die Stellung des Patrons zum Kirchenvorstande eine wesentlich andere ist, als die eines eximierten Grundstücksbesitzers ohne Patronatrecht, indem der letztere mit Stimmrecht als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt, während dem Patrone nur nachgelassen ist, an dessen Verhandlungen, jedoch ohne Stimmrecht, sich zu beteiligen. — V. Kultusmin. v. 14. Juli 1868.

d) Was in vorstehendem von den einzelnen eximierten Grundstücksbesitzern und der persönlichen Ausübung ihrer Rechte im Kirchenvorstande gesagt ist, gilt in gleicher Weise auch von den gewählten Vertretern der in der Kirchengemeinde etwa vorhandenen mehreren solchen Grundbesitzer, da nur der wirkliche Besitzer eines eximierten Grundstücks zum Vertreter der Exemten gewählt werden kann, welcher dann die Rechte der letzteren ebenfalls persönlich auszuüben hat. Auch kann nur ein der ev.-luth. Konfession angehöriger Besitzer eines eximierten Grundstücks in den Kirchenvorstand eintreten, und es steht den einer anderen Konfession angehörenden Personen bei den Kirchenvorstandswahlen weder das aktive, noch das passive Wahlrecht zu. — V. Kultusmin. v. 3. Oktober 1868.

Die Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximierten Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande ist nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung lokalstatutarisch zu ordnen [24] [25].

Filialgemeinden wählen einen besonderen Kirchenvorstand [26], der aber mit dem der Mutterkirche zusammentritt, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind [27] [28].

§. 7.

Vertretung mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt.

In Städten, wo mehrere Kirchspiele sich befinden, werden ebenso viele besondere Kirchenvorstände errichtet, dieselben treten jedoch in Fällen, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehn, zu deren gemeinschaftlicher Beratung, an Ephoralorten unter dem Vorsitze des Superintendenten, anderwärts unter dem Vorsitze eines von der Versammlung zu wählenden Mitglieds, zusammen [29].

§. 8.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit [30].

Stimmberechtigt sind alle selbständigen Hausväter [31], welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind [32] [33].

Nach dieser Norm werden auf Grund der hierfür schriftlich oder mündlich erfolgten Anmeldung in jeder Kirchengemeinde die Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren, das erste Mal von dem Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde, später von dem Kirchenvorstande aufgestellt [34].

Werden gegen die aufgestellte Liste Einwendungen gemacht und wird bei der Entschließung des Kirchenvorstands oder beim ersten Male der mit Aufstellung der

---

c) Daraus, daß die Besitzer eximierter Grundstücke ohne Patronatrecht, da ihnen nach diesem §. Sitz und Stimme im Kirchenvorstande zusteht, als wirkliche Mitglieder des Kirchenvorstands zu betrachten sind, welche das ihnen zustehende Recht persönlich auszuüben haben, ohne sich dabei durch Bevollmächtigte vertreten lassen zu können, folgt zugleich, daß dieselben, wie auch im Schlußsatze von Punkt V der die Einsetzung der Kirchenvorstände betr. V. v. 30. März 1868 noch besonders vorgeschrieben ist, in Bezug auf die Verpflichtung und Einführung des Kirchenvorstands ganz so, wie die übrigen von der Gemeinde gewählten Kirchenvorsteher behandelt werden müssen, daher sie, gleich diesen, mit zu verpflichten und, dafern sie nur innerhalb Landes wohnen, zu den Kirchenvorstandssitzungen jederzeit mit einzuladen sind. — V. Kultusmin. v. 20. August 1868.

[24]) Vergl. Anm. 3.

[25]) Die hier vorgeschriebene lokalstatutarische Ordnung ist von dem Kirchenvorstande zu treffen. Denn nach §. 3 unter 2 verb. mit Punkt I V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868 ist zwar behufs der Anbahnung eines Übergangs zur neuen Ordnung die erstmalige, provisorische Bestimmung des Zahlenverhältnisses jener Vertretung der Kircheninspektion im Einverständnisse mit den Vertretern der politischen Gemeinde und den vom Gemeindeverbande eximierten Grundstücksbesitzern überlassen worden, sobald aber der Kirchenvorstand sich konstituiert hat, kommt jede Konkurrenz der politischen Gemeindevertretung, mit alleiniger Ausnahme der in §. 2 flg. des Publikationsgef. v. 30. März 1868 gedachten Fälle in Wegfall und die Vertretung der Kirchengemeinde geht nach §. 2 der Kirchenvorstandsordn. in ihrem ganzen Umfange auf den Kirchenvorstand über. — V. Kultusmin. v. 15. Oktober 1868.

[26]) S. Anm. 12.

[27]) Was hier von Filialgemeinden gesagt ist, gilt — nach Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 67 — auch von Schwesterkirchengemeinden, obwohl sie nicht ausdrücklich erwähnt werden, da auch diese rücksichtlich der Ausübung der kirchlichen Gemeinderechte selbständig sind.

[28]) Hinsichtlich der Vertretung einer eingepfarrten, politischen Gemeinde, die, ohne Filialgemeinde zu sein, eine eigene Kirche hat, in welcher allmonatlich einmal gepredigt wird und mit der ein besonderes Vermögen verbunden ist, hat das Kultusmin. durch V. v. 28. Januar 1869 entschieden, daß zwar die Einsetzung eines besonderen Kirchenvorstands für diesen Ort nicht zulässig, wohl aber zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Gemeinde eine besondere Vertretung nötig erscheine, deren Feststellung nach Analogie der Vorschrift in §. 5 Publikationsgef. v. 30. März 1868 der Konsistorialbehörde überlassen bleibe. Hierbei hat das Kultusmin. es als das einfachste bezeichnet, wenn zu Ausübung der §. 18, Punkt 3, 4 und 5 gedachten Befugnisse hinsichtlich dieser Kirche dem aus der betr. Gemeinde in den Kirchenvorstand der Hauptkirche gewählten Mitgliede noch ein aus der Mitte der Gemeinde gewähltes, zum Kirchenvorsteher qualifiziertes Mitglied beigegeben würde.

[29]) Wegen Vollziehung von Urkunden in Fällen dieser Art s. Kirchengef. v. 20. Juni 1881, §. 3.

[30]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. II.

[31]) Unter selbständiger Hausvater ist — vergl. Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 70 — nach der kirchlichen Ausdrucksweise ein männlicher, im Kirchenbezirke wesentlich wohnhafter Haushaltungsvorstand, ohne Unterschied, ob Familienvater oder einzeln stehende Person, zu verstehn. S. auch Anm. 8.

[32]) Das Kultusmin. ist der Ansicht beigetreten, daß die Schlußworte in diesem Absatze lediglich solche Personen im Auge haben, die aus den auf die bürgerliche Unbescholtenheit bezüglichen Gründen von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, nicht aber zugleich die von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossenen Schutzverwandten und die wegen des kollidierenden Verhältnisses vom Stimmrechte ausgeschlossenen Mitglieder des Stadtrats, Ratsoffizianten und städtischen Unterbediensteten. Denn daß die Deputation der zweiten Kammer, auf deren Vorschlag die bezeichneten Worte in den §. 8 der Kirchenvorstandsordn. aufgenommen worden, dabei nur an sittliche Mängel gedacht habe, gehe aus den Motiven des Vorschlags im Deputationsber. (vergl. Landtagsakten, Beil. zur III. Abt. Bd. 1, S. 344), sowie daraus hervor, daß der weitergehende Riedelsche Antrag, welcher diejenigen nicht für stimmberechtigt habe gelten lassen wollen: „die wegen eines sittlichen Mangels oder sonst aus einem anderen Grunde von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind," von den Kammern abgeworfen worden sei. — V. Kultusmin. v. 18. Juli 1868. — Da übrigens zu den von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde Ausgeschlossenen auch solche Gemeindeglieder gehören, die mit Abentrichtung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand geblieben sind, solange diese Rückstände nicht abgeführt worden, so folgt daraus, daß Personen dieser Kategorie während derselben Zeit auch zu den Kirchenvorstandswahlen nicht zugelassen werden dürfen. — V. Kultusmin. v. 8. September 1868.

[33]) Vergl. hierzu noch §. 2 Kirchengef. v. 1. Dezember 1876 und §. 2 A. V. zu diesem Ges. v. 12. Dezember 1876.

[34]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 3. Januar 1887:

— Was eine öffentlich bekannt zu machende Auslegung der Wählerlisten betrifft, so ist von dem Gesetzgeber bei dem ganz besonderen Verfahren, welches für das Zustandekommen von Kirchenvorstandswahlen im Unterschiede von dem Verfahren bei politischen Wahlen vorgeschrieben ist, offenbar absichtlich von einer Anweisung zur Auslegung der Listen und von der Feststellung von Fristen, binnen welcher Einsprüche gegen jene zulässig sind, abgesehn worden. Es ist daher beides zu unterlassen, wohl aber jedem einzelnen von denen, die sich zur Ausübung der Wahl vorschriftsmäßig angemeldet haben, auf Verlangen der Einblick in die Wählerliste zu gestatten, jeder etwaige Einspruch aber auf dem im Ges. vorgeschriebenen Wege zur Entscheidung zu bringen.

Listen Beauftragten nicht Beruhigung gefaßt, so entscheidet hierüber die Kircheninspektion [35]).

Wählbar sind alle stimmberechtigte Gemeindeglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben [36]) [37]). Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung zu richten.

Personen, welche als einzelne mit der Kirche oder den geistlichen Lehnen Prozeß führen, können während der Dauer des letzteren nicht Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

§. 9.

Wahl des Kirchenvorstands [38]).

Die Kirchengemeinde wählt die Kirchenvorsteher nach Stimmenmehrheit [39]). Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

In Kirchengemeinden, welche aus mehr als einer politischen Gemeinde bestehn, sind die nach §§. 3 und 6 in den Kirchenvorstand zu wählenden Mitglieder von jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen, ebenso steht die Wahl der Exemten diesen selbst zu.

§. 10.

Abkündigung der Wahl. Wahlausschuß [40]).

Die Wahl ist Sonntags, wenigstens acht Tage vorher, von der Kanzel unter angemessener Ermahnung der Wähler abzukündigen und unter Leitung eines Wahlausschusses vorzunehmen [41]). Den Vorsitz im Wahlausschusse führt der Vorsitzende im Kirchenvorstande oder dessen Stellvertreter, die erforderliche Anzahl von Beisitzern ernennt der Kirchenvorstand.

Den Wahlausschuß für die erste Wahl ernennt der Pfarrer, in Städten in Gemeinschaft mit den Stadträten, in den übrigen Orten in Gemeinschaft mit den Gemeindevorständen.

§. 11.

Obliegenheiten des Wahlausschusses [42]).

Der Wahlausschuß hat darauf zu achten, daß niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist, daß niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist, daß jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.

§. 12.

Wahlverfahren [42]).

Die Wahl erfolgt durch mündliche oder schriftliche, jedenfalls aber persönliche Stimmgebung [43]) auf eine nach den örtlichen Verhältnissen festzustellende Weise. Über den Erfolg der Abstimmung und Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und das Ergebnis der Wahl der Kircheninspektion anzuzeigen.

§. 13.

Entscheidung über die Giltigkeit einer Wahl [42]).

Fällt die Wahl auf eine Person, welcher nach der Ansicht des Wahlausschusses die Wählbarkeit abgeht, so hat hierüber, wenn der Gewählte bei der Eröffnung des Wahlausschusses sich nicht beruhigt, die Kircheninspektion zu entscheiden [44]) [45]).

---

[35]) Nach Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 72 soll diese Entscheidung, um alle Verzögerung des Wahlverfahrens zu vermeiden, ebenso hier, wie bei §. 13 und §. 16 unter 3 für den gerade im Gange befindlichen Wahlakt eine endgiltige sein, wogegen wegen der Frage, ob im allgemeinen und für die Zukunft einer Person die Stimmberechtigung und Wählbarkeit abgesprochen werden könne, der Rekurs an die oberen kirchlichen Behörden nachgelassen bleibt.

[36]) Vergl. hierzu Anm. 8 und 33.

[37]) Nach Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 73 ist wählbar auch der, welcher sich nicht zum Eintrage in die Stimmliste gemeldet hat; durch Unterlassung dieser Anmeldung verliert er nur das aktive Wahlrecht für die gerade vorzunehmende Wahl, nicht zugleich das passive.

[38]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände 2c. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. IV.

[39]) In dem Falle einer von dem Gewählten erfolgenden Ablehnung der Wahl zum Kirchenvorstande oder der Ungiltigkeit einer solchen Wahl muß es bei der Bestimmung in Punkt IV, Abs. 5 V., die Einsetzung der Kirchenvorsteher 2c. betr., v. 30. März 1868 sein Bewenden behalten, es kann daher von der Veranstaltung einer anderweiten Wahl zur Wiederausfüllung der entstandenen Lücke solchenfalls nicht abgesehn werden, da durch die zur Vermeidung einer solchen Nachwahl etwa vorzunehmende Einberufung desjenigen, der nach den gewählten Kirchenvorstehern die meisten Stimmen erhalten hat, nicht in allen Fällen der Wille der Majorität der Wähler zum Ausdruck kommen dürfte. Selbstverständlich bedarf es aber für eine solche Nachwahl nicht einer erneuten Anmeldung der wahlberechtigten Gemeindeglieder, vielmehr hat bei deren Vornahme lediglich die für die Hauptwahl aufgestellte Wählerliste wiederum zum Anhalten zu dienen. — V. Kultusmin. v. 15. August 1868.

In einer späteren V., worin ebenfalls ausgesprochen worden war, daß in einem solchen Falle von der Veranstaltung einer anderweiten Wahl nicht abgesehn werden könne, hat das Min. noch bemerkt, daß immerhin die Fassung von §. 9 der Kirchenvorstandsordn. nicht ausschließe, daß zu Vermeidung einer etwa nötigen dritten Wahlhandlung und um eine baldige definitive Konstituierung des Kirchenvorstands zu ermöglichen, bei der zu veranstaltenden Nachwahl, und zwar vor Beginn der Wahlhandlung, den Wählern vom Wahlausschusse eröffnet werden könne, daß an Stelle solcher Gewählter, welche die auf sie gefallene Wahl ablehnen oder solcher, die nicht für wählbar zu erachten sein sollten, diejenigen für gewählt angesehn werden würden, die nächst diesen die meisten Stimmen erhalten hätten, — und es könne demgemäß, ohne damit der Giltigkeit der Wahlen Eintrag zu thun, auch dann verfahren werden. — V. Kultusmin. v. 29. Oktober 1868.

[40]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände 2c. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. III.

[41]) Vergl. Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 75: Daß die Wahl an einem Sonntage erfolgen müsse, ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie wird daher auch an einem Wochentage giltig geschehn können; doch ist man davon ausgegangen, daß die Wahlhandlung in der Regel an einem Sonntage nach Beendigung des Gottesdienstes werde vorgenommen werden.

[42]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände 2c. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. IV.

[43]) Die vor Beginn des eigentlichen Wahlaktes erfolgte Abgabe eines Stimmzettels an den Wahlausschuß ist vom Kultusmin. nicht beanstandet worden, weil die Vorschrift der persönlichen Stimmabgabe wesentlich die Konstatierung der Identität des Abstimmenden zum Zwecke habe. — V. Kultusmin. v. 15. September 1868.

[44]) Vergl. Anm. 35.

[45]) Die Frage, inwieweit die Kircheninspektion berechtigt sei, die Wahl eines Kirchenvorstehers für null und nichtig zu erklären, nachdem der Wahlausschuß dieselbe als giltig anerkannt hat, ist in einer V. Kultusmin. folgendermaßen entschieden worden: Im allgemeinen sei zwar anzunehmen, daß dieses Befugnis als ein Ausfluß des Aufsichtsrechts der kirchlichen Behörden der Kircheninspektion zukomme und daß §. 13 der Ausübung dieses Befugnisses auch in dem Falle, wo keine Provokation auf die Entschließung dieser Behörde wegen der Giltigkeit einer Wahl vorliegt, nicht entgegenstehe. Allein die ganze Tendenz des Ges. hinsichtlich des Vollzugs der Kirchen-

§. 14.

Ausnahmsweise Leitung der Wahl durch die Kircheninspektion.

In größeren Kirchengemeinden oder wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind, kann auch die Kircheninspektion auf Antrag des Wahlausschusses die Leitung der Wahlhandlung übernehmen. Sie tritt dann mit dem Wahlausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit demselben dessen Obliegenheiten und Befugnisse.

§. 15.

Bekanntmachung und Verpflichtung der Gewählten [46]).

Der Erfolg der Wahlen ist am nächsten Sonntage bei dem Vormittagsgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen. Hierbei überträgt der Pfarrer den Gewählten im Namen der Kirchengemeinde ihr Amt und nimmt dieselben mittels Handschlags in Pflicht [47]).

§. 16.

Gründe zulässiger Ablehnung.

Die Übernahme des Kirchenvorsteheramts kann abgelehnt werden:

1. von denjenigen, welche unmittelbar vorher, oder vor nicht länger als drei Jahren Kirchenvorsteher gewesen sind;
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber der Kirchenvorstand, vorbehältlich der Berufung an die Kircheninspektion, entscheidet [48]).

Wer ohne solchen Grund sich weigert, das Amt eines Kirchenvorstehers zu übernehmen, oder wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus dem Kirchenvorstande entlassen wird, verliert auf die Zeit, für welche er gewählt war, sein Stimmrecht [49]).

§. 17.

Dauer des Amts. Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode.

Das Amt wird auf sechs Jahre übernommen [50]), jedoch so, daß allemal nach drei Jahren die Hälfte der Kirchenvorsteher ausscheidet. Diese Hälfte wird nach den ersten drei Jahren, insofern nicht eine gütliche Vereinigung darüber unter den Mitgliedern stattfindet, durch das Los bestimmt. Später treten allemal diejenigen ab, welche sechs Jahre zuvor gewählt worden sind.

Die Abtretenden sind jedoch wieder wählbar.

Scheiden im Laufe der dreijährigen Wahlperiode von der Gemeinde gewählte Kirchenvorsteher aus, so werden die erledigten Stellen, solange der Kirchenvorstand wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, von diesem selbst durch Zuwahl auf die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen wieder ersetzt, außerdem findet außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde statt [51]).

---

vorstandswahlen weise darauf hin, daß man die Freiheit der Wahlen möglichst wenig beschränken und eine Einmischung der Behörden thunlichst habe vermeiden wollen, woraus von selbst folge, daß ein solches Eingreifen ohne Provokation der Beteiligten nur dann mit der Absicht des Gesetzes vereinbar sein würde, wenn eine ganz zweifellose Gesetzwidrigkeit vorhanden worden sein sollte. — V. Kultusmin. v. 3. November 1868.

[46]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868 unter Nr. V und Nr. VI.

[47]) Das Kultusmin. hat sich dahin ausgesprochen, daß zwar der Regel nach alle Mitglieder der Kirchenvorstände in der Kirche zu verpflichten und einzuweisen seien, daß jedoch eine Abweichung hiervon keine Nullität der Verpflichtung herbeiführe und bezüglich solcher Mitglieder, die am Erscheinen bei dem feierlichen kirchlichen Akte behindert seien, die nachträgliche Verpflichtung in einer Sitzung des Kirchenvorstands für ausreichend zu erachten sei. — V. Kultusmin. v. 17. Oktober 1868. — In gleichem Sinne hat das Kultusmin. in Bezug auf die Frage wegen der Verpflichtung neuer, innerhalb der Wahlperiode kooptierter Kirchenvorstandsmitglieder sich dahin geäußert, daß es keinen Anlaß zu einer Ausstellung gegen das Verfahren finde, daß die während der Wahlperiode zu Ergänzung der Kirchenvorstände nach §. 17, Abs. 3 der Kirchenvorstandsordn. Erwählten auch nur in deren Mitte durch Ablegung des unter Punkt V V., die Einsetzung der Kirchenvorstände ꝛc. betr., v. 30. März 1868 vorgeschriebenen Angelöbnisses mittels von dem Vorsitzenden abzunehmenden Handschlags verpflichtet und als neue Kirchenvorstandsmitglieder der Kirchengemeinde bekannt gegeben worden, wogegen für die von drei zu drei Jahren durch Wahl der Kirchengemeinde erfolgende Ergänzung des Kirchenvorstands die Verpflichtung und Eintragung der Gewählten in der Kirche als Regel festzuhalten sei. — V. Kultusmin. v. 23. September 1869. — Vergl. noch die in Anm. 23 unter e abgedruckte V. Kultusmin. v. 20. August 1868.

[48]) S. Anm. 35.

[49]) Infolge der von den weltlichen Mitgliedern eines Kirchenvorstands ausgesprochenen Erklärung der Niederlegung ihres Amts war die Wahl anderweiter Kirchenvorsteher angeordnet und dabei die Frage angeregt worden, ob die grundlos zurückgetretenen Kirchenvorsteher sofort wieder in den neuen Kirchenvorstand wählbar seien, oder ob ihnen nach diesem §. auf die Zeit, für welche sie gewählt gewesen, ihr Stimmrecht zu entziehen und in dessen Folge ihre Wählbarkeit für die aktuelle Wahlperiode zu verneinen sei. Das Kultusmin. hat Bedenken getragen, diese Frage im verneinenden Sinne zu entscheiden. Denn der §. 16 spreche bloß von Ablehnung bei der Wahl, was deutlich aus den Eingangsworten: „die Übernahme ꝛc." und aus dem Schlußsatze: „Wer ohne solchen Grund sich weigert ꝛc. zu übernehmen ꝛc." hervorgehe. Für den Fall des Austritts ohne erheblichen Grund gebreche es überhaupt an einer Bestimmung, und wenn auch zugegeben werden könne, daß hier ähnliche Rücksichten vorwalten, wie bei der Verweigerung der Übernahme, so handle es sich dabei um die Ausübung eines Rechts, welches nur auf den Grund einer dispositiven Gesetzesbestimmung, nicht aber unter analoger Anwendung einer nur auf einen ähnlichen Fall berechneten Vorschrift beschränkt werden dürfe. — V. Kultusmin. v. 23. Dezember 1871. — Vergl. noch Anm. 39.

[50]) In einem Falle, in welchem ein Kirchenvorstand die Vornahme der Ergänzungswahlen bis zum Jahresschlusse auszusetzen beschlossen hatte, weil derselbe der Ansicht war, daß das Amt der Kirchenvorsteher zweckmäßiger mit dem bürgerlichen Jahre beginne, hat Kultusmin. inhalts V. v. 12. September 1871 den betr. Kirchenvorstand dahin bescheiden lassen, daß es zu der beabsichtigten, von der Bestimmung in §. 17, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn. abweichenden Festsetzung nach Abs. 5 desselben Paragraphen einer lokalstatutarischen Bestimmung bedürfe, zu welchem Zwecke der gefaßte Beschluß der Inspektion zur Genehmigung vorzulegen sei.

[51]) In einem Falle, in welchem infolge der Abtrennung eines in die betreffende Parochie eingepfarrten Ortes die Hälfte der vier Mitglieder des Kirchenvorstands vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode neu gewählt worden und nun die Frage entstanden war, wie es beim Ablauf der Wahlperiode mit der Erneuerungswahl zu halten sei, hat Kultusmin. befunden, daß die Vorschriften in §. 17 der Kirchenvorstandsordn. hierüber vollständigen Aufschluß geben. Denn die nach Erfolg der gedachten Auspfarrung im Jahre 1870, nach Maßgabe der Schlußbestimmung in Abs. 3 des §. 17 cit. im Wege außerordentlicher Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde neugewählten beiden Kirchenvorstände seien rücksichtlich der Dauer ihrer Amtierung nach dem angezogenen Abs. 3 des §. 17 lediglich an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder des ausgepfarrten Ortes getreten, und werde daher bezüglich des Ausscheidens der i. J. 1868 und bez. i. J. 1870 gewählten 4 weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstands dermalen, sei es im Wege der gütlichen Vereinigung, sei es durch das Los, nach Maßgabe von Abs. 1 des §. 17 der Kirchenvorstandsordn. Bestimmung zu treffen und dadurch festzustellen sein, welche beiden Mitglieder im laufenden Jahre, und welche erst i. J.

Vertreter der Exemten werden auch in diesem Falle von den übrigen Exemten gewählt[52]).

Bestehenden lokalstatutarischen anderen Bestimmungen ist auch hierbei nachzugehn (vergl. §§. 3 und 6)[53]).

§. 18.

Wirkungskreis des Kirchenvorstands.

Der Kirchenvorstand soll im allgemeinen, im steten Hinblicke auf den Beruf der Kirchengemeinde (§. 1), an seinem Teile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach Kräften beitragen. Er hat daher insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
2. Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage[54]), Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste;

1874 ihre Funktion beim Kirchenvorstande niederzulegen hätten. Von einer Ergänzungswahl gegenwärtig ganz abzusehn und das Mandat der jetzt fungierenden weltlichen Kirchenvorsteher willkürlich zu verlängern oder, wie auch vorgeschlagen worden war, zunächst die i. J. 1868 gewählten Mitglieder ausscheiden und die i. J. 1870 eingetretenen bis zum Jahre 1874 amtieren zu lassen, ist vom Min., der dispositiven Bestimmung des Ges. gegenüber, für unzulässig erachtet worden. — V. Kultusmin. v. 17. Oktober 1871. — Vergl. noch die in Anm. 47 abgedruckte V. Kultusmin. v. 23. September 1869.

[52]) Eine Wahl von Vertretern der Exemten in den Kirchenvorstand hat nach Maßgabe von §. 6, Abs. 2 nur da stattzufinden, wo mehrere Exemte in der Parochie vorhanden sind; ein einziger Exemter dagegen scheidet überhaupt nicht aus und ist auch dann, wenn er von dem ihm zustehenden Rechte auf Sitz und Stimme im Kirchenvorstande keinen Gebrauch machen sollte, durch Zuwahl eines anderen Kirchenvorstehers nicht zu ersetzen. — V. Kultusmin. vom 8. August 1871.

[53]) Vergl. Anm. 3.

[54]) Vergl. hierzu a) V. E. L. Landeskonf. v. 27. Juni 1881 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1881. S. 68): Das E. L. Landeskonf. hat von einer an die 3. ordentliche Landessynode gerichteten Petition wegen Herbeiführung besserer Sonntagsheiligung Veranlassung genommen, die Kirchenvorstände, zu deren Obliegenheiten und Befugnissen nach [obigem] §. insbesondere auch „die Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage" gehört, anzuermahnen, dieser wichtigen Aufgabe gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die V. fährt dann fort: Zu diesem Behufe werden die Kirchenvorstände namentlich darauf, daß die Sonn- und Festtagsfeier nicht durch Zuwiderhandlung gegen das Ges. v. 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., gestört werde, ihr Augenmerk zu richten, im Falle diesfallsiger widriger Wahrnehmungen nach Befinden die betr. Gemeindeglieder auf das Unstatthafte und Verwerfliche ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen, zu ermahnen und zu verständigen, im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen aber solche zur Kenntnis der betr. Polizeibehörde zu bringen haben.

b) V. E. L. Landeskonf. v. 20. Juni 1882 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1882. S. 197): In der [unter a abgedruckten] V. v. 27. Juni 1881 fand sich bemerkt, daß von dem Kirchenregimente infolge des von der dritten ordentlichen ev.-luth. Landessynode in betreff der Herbeiführung einer besseren Sonntagsheiligung gefaßten Beschlusses das Geeignete eingeleitet worden sei.

Die in dieser Richtung insbesondere eingetretene Vernehmung mit dem Min. des Innern ist nun auch von erwünschtem Erfolge gewesen. Dasselbe hat nicht nur durch Vernehmung mit den übrigen beteiligten Ministerien darauf hinzuwirken gesucht, daß Arbeiten an öffentlichen Bauten und dergleichen, welche nicht in Wirklichkeit dringlich sind, an Sonn- und Festtagen unterbleiben, sondern hat auch nach vorherigen eingehenden Erörterungen des Sachverhalts neuerlich an die Kreishauptmannschaften eine V. erlassen, welche auf eine Einschärfung der bestehenden Bestimmungen über die Sonntagsfeier und Aufforderung zur strengen Handhabung dieser Bestimmungen gerichtet ist.

Danach soll insbesondere darauf geachtet werden, daß auch von den Gemeindebehörden öffentliche Arbeiten ohne Not an Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden. Ferner soll den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht werden, bei Ausübung der ihnen in §. 3, Abs. 3 Ges. v. 10. September 1870 erteilten Ermächtigung, den Detailhandel auch mit anderen, als den vorher erwähnten Waren an Sonn- und Festtagen zu gestatten, einen insoweit eingeschränkten Gebrauch zu machen, als nicht nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen ein beachtliches Bedürfnis der Einschränkung entgegensteht.

Ingleichen soll von den Ortsgeistlichen bei der Gestattung von Arbeiten an Sonn- und Festtagen die Dringlichkeit enger aufgefaßt und davon ausgegangen werden, daß ein bloßes geschäftliches Vorteilsinteresse nicht ausreiche, um dergleichen Arbeiten als dringlich im Sinne des Gesetzes erscheinen zu lassen. Die Beseitigung der seitherigen zu nachsichtigen Praxis soll, soweit nach den dabei in Betracht kommenden Verhältnissen der Industrie und des Gewerbebetriebs irgend thunlich, angestrebt werden. Dies soll auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiten Anwendung leiden, dabei jedoch nicht so weit gegangen werden, Besitzern und Pächtern kleinerer Landstücke, welche in der Woche in einem anderen, ihrem Hauptberufe, beschäftigt sind, die Bestellungs- und Erntearbeiten auf ihren Landstücken an Sonntagen ganz zu untersagen.

Als Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welchen ohne Nachsicht von den betr. Behörden entgegenzutreten sei, sind beispielsweise Arbeiten an Sonntagen in Holzschleifereien, auf Schiffszimmerplätzen, der Verkehr mit Langholz an der Elbe, das Befrachten und Ausladen der Schiffe, das Abladen von Brennmaterial am Sonntag bezeichnet worden. Ingleichen soll der unter dem Vorwande von Gesellschaftsjagden erfolgenden Veranstaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen, sowie wesentlichen Störungen der Sonntagsruhe, welche durch die Jagd hervortreten können, behördlich entgegengetreten werden.

Hinsichtlich der Übungen der Feuerwehren soll streng daran festgehalten werden, daß die in §. 11 A. V. vom 10. September 1870 festgesetzte Beschränkung in der Zeit nicht überschritten werde. Auszüge der Feuerwehren mit Musik sollen aber nicht ohne weiteres unter den Begriff der Übung fallen und daher der Vorschrift in §. 7, Abs. 3 Ges. v. 10. September 1870 unterliegen, also überhaupt erst nach dem Vormittagsgottesdienste gestattet werden.

In Bezug auf geräuschvolle Vergnügungen soll den Bestimmungen in §§. 5 bis 7 des vorgedachten Ges. gehörig nachgegangen werden.

Wo die Verhältnisse die Einführung einer Polizeistunde, namentlich auch um dem nächtlichen Wirtshausverkehr an den Vorabenden der Sonn- und Festtage Einhalt zu thun, angezeigt erscheinen lassen, soll auf eine derartige örtliche Festsetzung hingewirkt werden.

Je dankenswerter diese in vorstehendem ihrem wesentlichen Inhalte nach angegebene V. ist, durch welche das Min. des Innern von neuem seine Bereitwilligkeit, das kirchliche Leben zu fördern, bethätigt hat, umsoweniger steht das E. L. Landeskonf. an, die in seiner obengedachten V. v. 27. Juni 1881 erteilten Anordnungen hiermit zu erneuern. Sollen die Bestrebungen der weltlichen Behörden, eine bessere Sonntagsheiligung herbeizuführen, den gewünschten Erfolg haben, so darf, wie auch von dem Min. des Innern in seiner anher ergangenen Rückäußerung anerkannt worden ist, die Mitwirkung der Kirchenvorstände in der in der vorangezogenen diesseitigen V. des näheren bezeichneten Weise nicht fehlen. Die Kirchenvorstände werden daher hierdurch wiederholt zu recht treuer und furchtloser Erfüllung ihrer hierauf bezüglichen, in der Bestimmung in §. 18 unter 2 der Kirchenvorstandsordn. gegründeten Pflicht aufgefordert und, wie hiermit angeordnet wird, von den Kircheninspektionsbehörden zu veranlassen sein.

Möchte aber auch die Sitte und Volksanschauung einer Beobachtung der Sonntagsruhe und Heiligung sich mehr und mehr zuwenden, worauf im Verein mit der Schule hinzuwirken, hauptsächlich eine Aufgabe der Kirche ist, welcher deren Diener in unermüdlicher Treue sich zu widmen haben. — Die in Abs. 2 vorstehender V. v. 20. Juni 1882 erwähnten Verordnungen des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaften datieren vom 26. Mai und 16. Juni 1882. Im Eingang der ersteren wird gesagt:

Das Min. pflichte im allgemeinen der Ansicht der Kreishauptmannschaften, welche in der Mehrzahl die bestehenden Vorschriften des Ges. v. 10. September 1870 und der A. V. zu selbigem bei gehöriger Handhabung zur Herbeiführung eines wenigstens genügenden Zustandes in Bezug auf äußere Sonntagsfeier als ausreichend erklärt, sämtlich aber für jetzt eine, übrigens auch von der Landessynode nicht beantragte Revision derselben nicht an der Zeit gefunden haben, bei. Daß die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen hier und da allerdings Verschiedenes zu wünschen übrig lasse, könne nach den Vorlagen nicht verkannt werden, da jedoch ebenso ersichtlich sei, daß die Mehrzahl der zur Mitwirkung und Aufsicht berufenen Behörden der Angelegenheit fortdauernd Aufmerksamkeit geschenkt und daß vielfach lokale Erinnerungen und Einschärfungen, teils durch öffentliche Bekanntmachungen, teils durch Korrektur im einzelnen Falle, teils auch durch unmittelbare persönliche Einwirkung namentlich auf die Gemeindevorstände, wie auch auf die Bürgermeister der Städte

3. Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch[55]);
4. die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen[56]);
5. die Kontrolle über Verlösung der Kirchensitze und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register;
6. Mitwirkung und Erklärung namens der Gemeinde bei Änderungen des Kirchenbezirks, der lokalen kirchlichen Einrichtungen[57]), der Kirchenämter und der Liturgie;
7. Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehn, und Aufsicht über die niederen Kirchendiener;
8. Wahlen zur Synode;
9. Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten[58]).

Wo es bei der Gleichheit des Kirchen- und Schulbezirks oder sonst ausführbar ist, können sich der Kirchen- und Schulvorstand dahin vereinigen, daß alle Geschäfte des letzteren auf den ersteren übergehn[59]).

§. 19.

Zu 1.

Der Kirchenvorstand soll nicht bloß durch ein ehrbares und christliches Leben seiner einzelnen Mitglieder der Kirchengemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu

---

mit der Städteordn. für mittlere und kleine Städte stattgefunden, und da endlich die zu erhebenden Ausstellungen sich auf verschiedene, nicht allgemein, sondern bloß örtlich vorkommende Verhältnisse bezogen, so hat das Min. des Innern zwar eine Einschärfung der bestehenden Bestimmungen und Aufforderung zur strengen Handhabung derselben, jedoch nicht im Wege seinerseits zu erlassender allgemeiner V. für angezeigt befunden, vielmehr den Kreishauptmannschaften eine bezügliche Verfügung an die betr. Behörden im Dienstwege überlassen. — Dieser Anweisung entsprechend haben die Kreishauptmannschaften sowohl an die Amtshauptmannschaften, als auch an die Stadträte in Städten mit Rev. Städteordn. Generalverordnungen gerichtet, deren Inhalt in der vorstehends abgedruckten V. E. L. Landeskons. v. 20. Juni 1882 zusammenfassend referiert wird. Die bezügliche G.V. der Kreishauptmannschaft Dresden s. abgedruckt in der Zeitschr. für Praxis u. Gesetzgebung i. d. Verwaltung. 3. Bd. S. 326 flg.

c) In einer späteren V. v. 14. November 1882 (abgedruckt im Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882, S. 295) hat das E. L. Landeskons. mitgeteilt, es sei neuerlich zu seiner Kenntnis gekommen, daß die — Nachsicht gegen die Besitzer und Pächter kleinerer Landstücke hinsichtlich der Bestellungs- und Erntearbeiten auf ihren Landstücken vielfach gemißbraucht, ingleichen, daß die Erlaubnis zur Verrichtung dringlicher Arbeiten an Sonn- und Festtagen in zahlreichen Fällen in zu weitgehender Weise erteilt worden sei. Das E. L. Landeskons. hat die Kirchenvorstände aufgefordert, auch hierauf ihr Augenmerk der [unter a abgedruckten] V. v. 27. Juni 1881 entsprechend zu richten und dieselben zugleich darauf hingewiesen, daß, wenn ihre Bemühungen zu Herbeiführung besserer Einhaltung der Sonn- und Festtagsheiligung und ihre hierauf bezüglichen Mitteilungen an die Lokalpolizeibehörden nicht den gewünschten Erfolg haben sollten, sie hierüber Anzeige an die vorgesetzte Kircheninspektion zu erstatten und derselben weiteres Vorgehn zur Abhilfe des gerügten Übelstandes anheimzustellen hätten.

55) S. die in Anm. 15 abgedruckte V. Kultusmin. v. 31. August 1871.

56) Vergl. hierzu V. Kultusmin. v. 22. Oktober 1868: Die allgemeine Tendenz der Kirchenvorstandsordn. gehe dahin, eine freiere und selbständigere Thätigkeit und Wirksamkeit der Kirchengemeinden und bez. der für diese eintretenden Kirchenvorstände bei der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und namentlich auch in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens herbeizuführen. Wolle man nicht diese Tendenz bei der Ausführung der neuen Ordnung verleugnen, so müsse man sich hüten, die der Kirchgemeinde verliehenen, durch ihr verfassungsmäßiges Organ auszuübenden Rechte ängstlich wieder zu begrenzen, vielmehr das Vertrauen hegen, daß die einzelnen Kirchengemeindevertretungen, ungeachtet mancher Mißgriffe, die im Anfange nicht ausbleiben dürften, sich allmählich daran gewöhnen würden, von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen. Zu der in §. 18, Punkt 4 der Kirchenvorstandsordn. dem Kirchenvorstande übertragenen, unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehenden Verwaltung und nächsten Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen gehöre nun an und für sich ohne Zweifel das Befugnis zur Ausleihung und zinsbaren Anlegung, sowie zur Einziehung von Kapitalen, welche Teile dieses Vermögens seien, und obschon die Kirchenvorstände hierbei natürlich an die bestehenden allgemeinen Vorschriften wegen der Sicherstellung solcher Gelder gebunden seien, so würde doch eine Konkurrenz der Kircheninspektionen in der eingangserwähnten Weise nicht gerechtfertigt sein. Denn die Kirchenvorstandsordn. schreibe eine solche nicht ausdrücklich vor, und aus den Schlußworten von Abs. 1, §. 1 der Kirchenvorstandsordn. „unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten", lasse sich eine Beschränkung der Selbständigkeit des Kirchenvorstands nur insoweit ableiten, als das Eingreifen der kirchlichen Behörden in den in der Kirchenvorstandsordn. speziell bezeichneten Fällen und weiter bei etwa wahrgenommenem unpfleglichen Gebahren mit jenem Vermögen selbstverständlich vorbehalten bleibe. Freilich werde die Kircheninspektion eine Kontrolle über die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit der Ausleihung von Kirchenkapitalen, bez. Veränderungen der Kapitalanlage in der Regel nur erst bei der ihr nach Punkt VII unter 5 u. 6 V. v. 30. März 1868 zustehenden Prüfung und Monitur der Kirchrechnung zu üben in der Lage sein; allein wie sich hierbei einerseits doch in der Regel etwaige Ungehörigkeiten ohne erhebliche Einbuße würden abstellen lassen, so sei andererseits zu erwarten, daß die Kirchenvorstände im Bewußtsein der eigenen Vertretung für sichere Kapitalanlage besorgt und nach ihrer Zusammensetzung im großen Durchschnitte auch befähigt sein würden, eine pflegliche und ordnungsgemäße Verwaltung zu führen, sowie ihnen übrigens auch freistehe, sich im einzelnen Falle des Beirats eines Sachverständigen zu bedienen.

57) Bei einer beabsichtigten veränderten Geschäftsverteilung zwischen den mehreren Geistlichen einer Parochie ist der Kirchenvorstand zu hören. — Zwar handelt es sich dabei nicht — um eine in §. 18 sub 6 der Kirchenvorstandsordn. erwähnte „Änderung von Kirchenämtern", wohl aber um „die Änderung einer lokalen kirchlichen Einrichtung", als welche man die Verteilung der Amtsgeschäfte unter die Geistlichen ohne Zweifel anzusehn hat und zu welcher daher nach derselben Bestimmung die Mitwirkung und Erklärung des Kirchenvorstands namens der Gemeinde ebenfalls erforderlich ist. 2c. Aus V. Kultusmin. v. 7. Februar 1871.

58) Vergl. die in Anm. 3 unter c zu V. v. 9. Januar 1865 abgedruckte V. Justizmin. v. 28. Februar 1870. — In dem Entwurfe war — vergl. Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 83 flg. — unter den Obliegenheiten des Kirchenvorstands noch die Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege in dem Sinne aufgenommen, daß derselbe — unbeschadet der Wirksamkeit der Behörden für die Armenversorgung — sich angelegen sein lasse, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und mit Rat und That zu unterstützen. Die II. Kammer brachte jedoch diese Bestimmung in Wegfall, und zwar auf Anregung ihrer Deputation aus dem Grunde, weil in den politischen Armendeputationen das geistliche Element vertreten sei und es nicht zweckmäßig scheine, mehrere amtliche Kollegien zu gleichem Zwecke einzusetzen. Die I. Kammer nahm zwar zuerst diesen Punkt des Entwurfs an, hat aber im Vereinigungsverfahren nachgegeben, wobei sie hervorhob, daß es dem Kirchenvorstande nichtsdestoweniger, also auch ohne ausdrückliche Vorschrift unverwehrt bleibe, die Armen und Kranken in der Gemeinde mit Rat und That zu unterstützen, da die Mildthätigkeit und Barmherzigkeit durch kein Gesetz verboten werden könne. Dem stimmte auch die Regierung bei, davon ausgehend, daß das auf der Diakonie des apostolischen Zeitalters beruhende Recht der Kirche auf die Ausübung der christlichen Barmherzigkeit ihr durch die staatliche Armenordn. nicht habe entzogen werden können und sollen.

59) Vergl. Anm. 14 zu dem Publikationsgef. v. 30. März 1868.

eignenden Mittel ebenso lebendiges Christentum in der Gemeinde im ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern [60]).

Den einzelnen Kirchenvorstehern steht ein amtliches Urteil über das Privatleben anderer nicht zu, sie haben vielmehr ihre Wirksamkeit in obiger Beziehung nur inmitten des Kirchenvorstands auszuüben.

§. 20.

Zu 2.

In der angegebenen Beziehung haben die Kirchenvorsteher über die Befolgung der allgemeinen Gesetze und lokalen Ordnungen zu wachen und die Geistlichen in ihrer darauf gerichteten Thätigkeit zu unterstützen.

Der Pfarrer und alle übrigen Geistlichen sind in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, von dem Kirchenvorstande unabhängig.

Sollten jedoch die Kirchenvorsteher in der Amtsführung oder in dem Wandel des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Parochie etwas wahrnehmen, was seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie so befugt als verpflichtet, solches im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, welcher nötigenfalls dem Superintendenten, beziehentlich der Kircheninspektion, Anzeige davon zu machen hat.

§. 21.

Zu 3.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß die Kirche und die derselben gehörigen, namentlich die den Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude, die Gottesäcker und Gottesackermauern und andere dergleichen Anlagen im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden [61]) [62]).

Er hat über alle zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten Beschluß zu fassen [63]) und — nachdem, soweit Anlagen erforderlich sind, die Erklärung der in den §§. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom heutigen Tage genannten Beteiligten eingeholt [64]), endlich in den, spezieller Kognition der Behörde vorbehaltenen Fällen [65]) die Genehmigung der Kircheninspektion hierzu erteilt ist [66]), — mit der Ausführung solcher Baulichkeiten einzelne seines Mittels, oder auch dritte zu beauftragen [67]).

---

[60]) Vergl. auch §. 1 Kirchengesetz v. 1. Dezember 1876.

[61]) S. die in Anm. 3 zu dem Publikationsgesetz v. 30. März 1868 abgedruckte V. v. 15. Februar 1869 und die in Anm. 15 zu dem vorliegenden Ges. abgedruckte V. v. 31. August 1871.

[62]) In Bezug auf die Frage der Beschlußfassung und Genehmigung der Wegreißung von Pfarrlehnsgebäuden ist in V. Kultusmin. v. 11. März 1869 folgendes ausgeführt worden: Darf auch nach §. 1, Abs. 2 Kirchenvorstandsordn. der Kirchenvorstand in die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds nicht eingreifen, so wird demselben doch in §. 21, Abs. 1 verb. mit §. 22, Abs. 2 die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß die den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude im baulichen, dem Bedürfnisse allenthalben entsprechenden Stande erhalten werden, und zugleich im 2. Abs. des §. 21 die Beschlußfassung über die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten unter gewissen Beschränkungen überlassen. Ergiebt sich nun hieraus schon im allgemeinen das Besugnis des Kirchenvorstands, den Wegfall solcher Pfarrlehnsgebäude, deren fernere Beibehaltung er nicht für nötig erachtet, zu beantragen, so muß die Notwendigkeit einer Konkurrenz des Kirchenvorstands bei dem Wegfalle von Pfarrlehnsgebäuden auch aus der Bestimmung in §. 26, Abs. 4 abgeleitet werden, wonach der Kirchenvorstand bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz der geistlichen Lehne mit seinem Gutachten gehört werden soll.

Anlangend aber die weitere Frage, ob für die Wegreißung von zum Pfarrlehn gehörigen Gebäuden die Genehmigung der Kircheninspektion genüge, so ist diese Frage für solche Fälle jedenfalls zu verneinen, wo das wegzunehmende Gebäude nicht sofort durch ein neues ersetzt werden soll. Denn steht auch der Kircheninspektion das Besugnis zu, Neubauten zu genehmigen, so handelt es sich doch im vorliegenden Falle [in welchem zwei zu einem Pfarrlehn gehörige Wirtschaftsgebäude ihres ruinösen Zustandes halber abgebrochen und anstatt derselben nur ein neues Wirtschaftsgebäude errichtet werden sollte], um eine Minderung des betr. geistlichen Lehns, die ohne Genehmigung der Konsistorialbehörde [jetzt des E. L. Landeskons.] nicht in Ausführung kommen kann. Auch ist, was beiläufig bemerkt werden mag, die Genehmigung des Abbruches eines Pfarrlehnsgebäudes seither in der Regel an die Bedingung geknüpft worden, daß die Kirchengemeinde zum Wiederaufbau des Gebäudes im Bedarfsfalle sich ausdrücklich verpflichtet.

[63]) S. hierzu §. 10, Punkt 4 der Beil. sub ⊙ zu dem Organisationsgesetz v. 11. August 1855 nebst Anm. 11 zu diesem Ges., sowie §. 34, Abs. 1 des neueren Organisationsgesetz v. 21. April 1873.

[64]) Vergl. Anm. 3 zu dem Publikationsgesetz vom 30. März 1868.

[65]) Anlangend die spezieller Kognition der Behörde vorbehaltenen Fälle, in denen die Genehmigung der Kircheninspektion zu Beschlüssen über Bauten erforderlich ist, so erstrecken sich diese nach Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Aufl. S. 91 in der Hauptsache a. auf alle Neubaue und umfänglicheren Reparaturen, welche nicht allein die Erhaltung der Gebäude in ihrem dermaligen Umfange und Bestande zum Zwecke haben, b. auf Baulichkeiten aller Art in Parochien, die unter landesherrlichem Patronate stehn, indem hier die Kircheninspektion für den Patron die Zustimmung zu erteilen hat, c. auf solche Baulichkeiten, zu deren Ausführung Unterstützungen aus Staatsmitteln erbeten werden, da in diesen Fällen von der Kircheninspektion Bericht zu erstatten und seiten der obersten kirchlichen Behörde die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauausführung zu erwägen ist. S. auch V. v. 25. Februar 1869 in Anm. 66.

[66]) Inhalts V. v. 25. Februar 1869 hat das Kultusmin. in Bezug auf die Genehmigungserteilung zur Anlegung von Kirchenkapellen, zu Erledigung einer hierüber entstandenen Meinungsverschiedenheit, dahin Entschließung erteilt, daß die fragliche Genehmigung von der Kircheninspektion nach vorheriger Erörterung zu erteilen sei, da dieser Fall zu den in §. 21, Abs. 2 Kirchenvorstandsordn. gedachten, spezieller Kognition der Behörde vorbehaltenen Fällen gehöre, in denen sonach der Kirchenvorstand nicht selbständig beschließen könne, sondern der Zustimmung der Kircheninspektion bedürfe. — S. auch Anm. 67.

[67]) a) Das Kultusmin. hatte durch V. v. 19. Januar 1858 Anordnung getroffen, es sollten bei Neubauen und umfänglicheren Reparaturen von bereits bestehenden Kirchen, um ein gleichmäßigeres Verfahren in der Herstellung solcher Gebäude herbeizuführen, die diesfallsigen Risse vor ihrer Genehmigung an dasselbe eingereicht werden. Durch die vorbemerkte Anordnung hat jedoch den Kreisdirektionen [jetzt den Kircheninspektionen] die in derartigen Kirchenbauangelegenheiten ihnen, als den zunächst vorgesetzten Konsistorialbehörden, zustehende erstinstanzliche Entschließung nicht entzogen werden sollen. Vielmehr ist die Intention des Min., wie zur Erläuterung der V. v. 19. Januar 1858 in einer ferneren V. v. 25. August 1859 bemerkt worden ist, lediglich dahin gegangen, daß die Kreisdirektionen [jetzt die Kircheninspektionen], nachdem sie in Angelegenheiten dieser Art zunächst selbständig in erster Instanz Entschließung gefaßt, diese Entschließung vor deren Hinausgabe vorerst mit Beifügung der Unterlagen zur Kenntnis des Min. [jetzt des E. L. Landeskons.] bringen sollen, damit letzteres in den Stand gesetzt werde, zur Förderung und Wahrung eines angemessenen Kirchenbaustils die in dieser Beziehung etwa für nötig befundenen Andeutungen zu geben.

b) V. Kultusmin. v. 9. Januar 1869: Der Kirchenvorstand hat über alle Bauten, bei denen es sich nur um die Erhaltung der Gebäude in ihrem dermaligen Umfange und Bestande handelt, ohne daß

eine Überschreitung des Voranschlags dadurch veranlaßt wird, unter Zustimmung des Kollators selbständig Beschluß zu fassen, wenn nur zuvor wegen der etwa nötigen Erhebung von Anlagen die Erklärung der in den §§. 2, 4 u. 5 des Publikationsgesetzes v. 30. März 1868 genannten Beteiligten eingeholt worden ist. — Neubaue und umfänglichere, den Voranschlag überschreitende Reparaturen bedürfen der Kognition und Genehmigung der Verwaltungsbehörden erster Instanz. — In betreff der Aufnahme von Darlehnen auf den Kredit der Kirchengemeinde — würde auch in den Fällen, wo die Notwendigkeit einer juristischen Beurteilung eintritt, ein Eingreifen der Behörde nur dann statthaft sein, wenn der Kirchenvorstand dies ausdrücklich beantragt, da die Bestimmungen der Kirchenvorstandsordn. kein Anhalten bieten, das den Kirchenvorständen zustehende Befugnis der selbständigen Vermögensverwaltung nach dieser Richtung hin einzuschränken. — Die kirchlichen Aufsichtsbehörden bleiben berechtigt, in geeigneten Fällen die Pläne für Neubauten von Kirchen und für umfänglichere Reparaturen an denselben von dem Standpunkte der Ästhetik und des Kirchenbaustils zu prüfen. Das Kultusmin. hat daher zwar Anstand genommen, die in der [unter a abgedruckten] V. v. 19. Januar 1858 enthaltene, bezügliche Anordnung außer Wirksamkeit zu setzen, hat es jedoch weder für nötig, noch ratsam gehalten, daß den Behörden erster Instanz eine allgemeine Weisung in dieser Beziehung erteilt werde.

c) G. V. E. L. Landeskons. v. 15. Februar 1878: Aus sachverständigen Kreisen und von vaterländischen Vereinen sind dem E. L. Landeskons. in neuerer Zeit mehrfach darüber Beschwerden zugegangen, daß die Restaurationen guter alter kirchlicher Bauwerke in Sachsen vielfach unberufenen Händen übertragen und in einer dem Charakter derselben nicht entsprechenden Weise ausgeführt werden.

Nun steht jedoch seit Erlaß der Kirchenvorstandsordn. nach §. 21, Abs. 2 derselben die Beschlußfassung über alle an Kirchen vorzunehmende Bauten allerdings zunächst den Kirchenvorständen zu. Obwohl dieselben es sich auch thunlichst angelegen sein lassen, diese Bauten in zweckmäßiger und ansprechender Weise ausführen zu lassen, so stehn ihnen doch zu einer den Anforderungen der kirchlichen Kunst und des in Frage kommenden Baustils entsprechenden Ausführung nicht immer die geeigneten Kräfte zur Verfügung. Je leichter aber, wo es sich um ältere gute Bauwerke handelt, selbst durch kleine Restaurationen, wenn sie nicht mit künstlerischem Verständnis und im Stile des ganzen Bauwerks ausgeführt werden, die Harmonie und der Gesamteindruck gestört werden, umsomehr muß es den Kirchenvorständen ans Herz gelegt werden, in solchen Fällen jedesmal von Anfang an sich an im Kirchenstil bewährte Meister und nach Befinden an den Verein für kirchliche Kunst um Vermittelung seines Beirats zu wenden.

In der Regel werden aber auch die Kircheninspektionen bei vorkommenden derartigen Baulichkeiten zu konkurrieren haben. Allgemeine Kenntnis von beabsichtigten Bauten erlangen sie schon durch die einzureichenden Voranschläge zu den Kirchrechnungen, und wird denselben dadurch unter Umständen Gelegenheit geboten sein, über die Art der Ausführung nähere Erkundigungen einzuziehen.

In einer größeren Zahl von Fällen bedarf es aber auch ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung, sowie in gewissen weiteren Fällen die Entschließung den Konsistorialbehörden vorbehalten ist.

Infolge neuerdings wieder anher gelangter Klagen wird daher auch den Inspektionsbehörden hiermit zur besonderen Pflicht gemacht, soweit thunlich, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß namentlich, wenn es sich um gute alte Bauwerke handelt, etwaige Restaurationen und selbst die weniger umfänglichen von Anfang an in die Hände von Sachverständigen gelegt werden, welche in dem betr. Kirchenstile Erfahrung und Übung besitzen.

Im übrigen behält sich das Landeskons. nicht nur in den seiner Kognition bedürfenden Fällen, wo das Stammvermögen der fraglichen Kirche in Mitleidenheit gezogen werden soll oder um eine Staatsunterstützung gebeten wird, die Prüfung und Genehmigung der betr. Baupläne vor, sondern es wünscht auch in allen Fällen, in welchen Neu- oder größere Restaurationsbauten von Kirchen in den Erblanden in Frage kommen, von den betr. Bauplänen Einsicht zu nehmen und wird daher der Einsendung der letzteren vor der Inangriffnahme der Bauten mit dem Bemerken entgegengesehn, daß jeder Zeit für schleunige Rücksendung der Baupläne Sorge getragen werden wird.

Hierbei mag noch bemerkt werden, daß sich nach dem Vorgange in anderen Staaten auch für Sachsen ein „Verein für kirchliche Kunst“ zu dem Zwecke gebildet hat, um der eingerissenen Geschmacklosigkeit bei Herstellung kirchlicher Gebäude, Denkmäler 2c. entgegenzutreten. Dieser Verein, welcher in Dresden seinen Sitz hat und welchem jeder beitreten kann, der sich zu einem jährl. Beitrage von mindestens 3 Mark verpflichtet, hat sich nach seinen vom Kultusmin. bestätigten Statuten im allgemeinen die Aufgabe gestellt, so weit seine Mittel und Kräfte reichen, die echt christliche Kunst nach den Grundsätzen und Bedürfnissen der ev.-luth. Kirche zu fördern, namentlich bei beabsichtigten Neu- oder Umbauen von Kirchen,

Den Gebrauch der Kirchen für andere Handlungen, als die, welche zum Gottesdienste und zu den kirchlichen Erbauungsmitteln der evangelisch-lutherischen Kirche gehören, und die Überlassung derselben zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften zu gestatten, liegt nicht in der Befugnis des Kirchenvorstands, sondern die Entscheidung über derartige Ausnahmefälle bleibt, unter Zustimmung des Kirchenpatrons und nach vorgängigem Gehör des Kirchenvorstands, der Kircheninspektion vorbehalten[68]).

Altären, Kanzeln, bei Anschaffung und Herstellung kirchlicher Geräte, Ausstattung der Gottesäcker mit kirchlichen Grabmälern und sonst den Behörden und Gemeinden mit Rat beizustehn und ihnen durch Vermittelung sach- und kunstverständiger Gutachten, sowie durch Vermittelung der Anfertigung gewisser Gegenstände, wie guter Altargemälde, zu kirchlichem Gebrauche bestimmter Gefäße u. dergl. behilflich zu sein. Zu Förderung dieses Unternehmens und um dem Vereine die nötige Unterstützung zu erfolgreicher Entwickelung seiner Thätigkeit zu teil werden zu lassen, ist vom Kultusmin. unter dem 12. Januar 1860 an die Konsistorialbehörden V. ergangen, sämtliche Inspektionsbehörden, und durch dieselben die Geistlichen und Kirchengemeinden ihrer Bezirke auf den Verein für kirchliche Kunst aufmerksam zu machen und ihnen anzuempfehlen, die ihnen dargebotene Gelegenheit zu benutzen und vorkommenden Falls bei Neu- oder Umbauen von Kirchen, Altären, Kanzeln 2c. über die geeignetste Art und Weise der Ausführung mit dem Vereine sich zu vernehmen und letzteren allenthalben zu Rate zu ziehen.

[68]) Das Kultusmin. hatte in Bezug auf die Veranstaltung und Abhaltung von Sylvestergottesdiensten, nachdem dergleichen Gottesdienste immer gebräuchlicher geworden, so daß darin bei deren Verbreitung durch fast alle Teile des Landes eine erhebliche Abweichung von den bestehenden kirchlichen Einrichtungen nicht mehr erblickt werden könne, die Konsistorialbehörden durch V. v. 22. Februar 1862 ermächtigt, dergl. Gottesdienste in geeigneten Fällen fernerhin ohne weitere Anfrage beim Min. zuzulassen und auf erfolgende diesfallsige Anträge wegen Gestattung einer kirchlichen Sylvesterfeier in Zukunft selbständige Entschließung zu fassen.

Es war nun in Veranlassung des Gesuchs eines Kirchenvorstands um Genehmigung zu Abhaltung eines Sylvestergottesdienstes am dasigen Orte in Frage gekommen, ob, nachdem die Kirchenvorstandsordn. ins Leben getreten, zu Abhaltung derartiger außerordentlicher Gottesdienste eine behördliche Genehmigung, wie solche bisher von den Konsistorialbehörden zu erteilen gewesen, jetzt noch erforderlich sei.

Das Kultusmin. hat sich hierauf damit einverstanden erklärt, daß durch §. 21, Abs. 3 der Kirchenvorstandsordn. die erforderliche Genehmigung zu Einrichtung eines derartigen Gottesdienstes nicht überflüssig geworden sei, da es sich dabei nicht bloß um Einräumung der Kirche für einen gottesdienstlichen Zweck der lutherischen Kirche, sondern vielmehr um Abhaltung eines außerordentlichen lokalen Gottesdienstes handle, behufs dessen Einführung der Kirchenvorstand nach §. 24, Abs. 3 nur zu befragen und mit seiner Erklärung zu hören sei. Dagegen hat das Min. für unbedenklich erachtet, daß bei der Veranstaltung von Sylvestergottesdiensten, sowie von Gottesdiensten bei den Jahresversammlungen der Gustav-Adolf-Vereine, bei den Missionsfesten der mit dem ev.-luth. Hauptvereine in Verbindung stehenden Zweigvereine oder des evangelischen Missionsvereins in Leipzig, ingleichen bei den Festfeiern der sächsischen Bibelgesellschaft es nach der dermaligen Lage der Sache der Einholung der besonderen Genehmigung der Konsistorialbehörde [jetzt des E. L. Landeskons.] nicht weiter bedürfen, es vielmehr genügen solle, wenn die betr. Ephoren, bez. in der Oberlausitz die Kreisdirektion zu Bautzen [an deren Stelle jetzt die Kreishauptmannschaft zu Bautzen getreten ist] von der beabsichtigten Abhaltung derartiger Gottesdienste in Kenntnis gesetzt und letztere von deren zustimmendem Vorwissen abhängig gemacht werden. V. v. 19. November 1868. — Inhalts Bek. v. 23. August 1879 hat das E. L. Landeskons. beschlossen, die nurgedachte Bestimmung in der ministeriellen V. v. 19. November 1868 auch auf die Gottesdienste der mit dem Landesvereine für innere Mission der ev.-luth. Kirche im Königr. Sachsen verbundenen Kreisvereine auszudehnen. — In einem anderen Falle, wo es sich nur um die Verlegung eines an dem betr. Orte bisher schon herkömmlich gewesenen Gottesdienstes auf eine andere Tageszeit handelte, indem der Kirchenvorstand beschlossen hatte, den in jedem Monate einmal des Freitags stattfindenden Kommuniongottesdienst in den Wintermonaten auf den Abend zu verlegen, waren die Mitglieder

der Kircheninspektion darüber verschiedener Meinung, ob es zu dieser Einrichtung der höheren Genehmigung bedürfe oder ob dieselbe als eine nach §. 24, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. nur der Bestätigung der Kircheninspektion unterliegende Abänderung einer bloß lokalen liturgischen Einrichtung anzusehn sei. Das Kultusmin. hat hierauf der Ansicht beigepflichtet, daß die Einführung eines Abendgottesdienstes mit Abendmahlsfeier, wie eine solche hier beabsichtigt werde, nicht als eine nach §. 24, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. nur der Bestätigung der Kircheninspektion unterliegende Abänderung einer bloß lokalen liturgischen Einrichtung angesehn werden könne, sondern als Abänderung in der allgemein eingeführten Liturgie der Genehmigung des Min. [jetzt des E. L. Landeskons.] bedürfe. Diese Genehmigung zu erteilen, hat aber das Kultusmin. Anstand genommen, da die Abhaltung von Abend- und Nachmittagskommunionen mit der allgemeinen kirchlichen Ordnung nicht übereinstimme, auch im vorliegenden Falle besondere Motive der beabsichtigten Veränderung nicht angeführt worden seien. — V. Kultusmin. v. 17. April 1869. — Vergl. jedoch hierzu weiter noch V. E. L. Landeskons. v. 10. Mai 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 87): An das E. L. Landeskons. ist in einem der über die kirchlichen Zustände d. J. 1882 an dasselbe erstatteten Ephoralberichte unter Bezugnahme auf die hin und wieder auftauchende Neigung zur Einführung von Abendkommunionen das Ersuchen gerichtet worden, sich prinzipiell über die Zulässigkeit der letzteren auszusprechen.

Diesem Ersuchen im folgenden nachzukommen, sieht das Landeskons. sich umsomehr bewogen, als infolge der in neuerer Zeit in einer größeren Anzahl von ev.-luth. Parochien des Landes erfolgten Einführung von Abendgottesdiensten und mit solchen verbundenen Abendmahlsfeiern überhaupt eine allgemeine Anordnung in betreff der zur Einführung von Gottesdiensten der gedachten Art einzuholenden Genehmigung erforderlich geworden ist.

Obschon die Abendmahlsfeier nach der dem ev.-luth. Hauptgottesdienste zu Grunde liegenden Idee als ein integrierender Teil desselben aufzufassen ist und dieselbe ihre normale Stelle innerhalb der Liturgie des Hauptgottesdienstes nach der Predigt und dem auf diese folgenden allgemeinen Gebetsdienst zu finden hat, so hat doch das praktische Bedürfnis dazu geführt, die den Hauptgottesdienst konstituierenden Momente in Nebengottesdiensten gleichsam auseinander zu legen und ein jedes derselben in seiner Eigenart zu Nutz und Frommen der Gemeinde wirksam werden zu lassen. Wie daher bereits zur Zeit der Reformation auf die Einrichtung von besonderen Predigtgottesdiensten und besonderen Gebetsgottesdiensten Bedacht genommen worden ist, so ist es nur als eine weitere Verfolgung des hiermit beschrittenen Weges anzusehn, daß, als in neuerer Zeit vornehmlich die erheblich angewachsene Seelenzahl vieler Parochien, sowie andere Umstände zu dem Verlangen nach besonderen, vom Hauptgottesdienste getrennten Abendmahlsfeiern führten, dem hierin zu Tage tretenden Bedürfnis durch die Einrichtung solcher Abendmahlsfeiern je mehr und mehr entsprochen worden ist. Hat nun die Wahrnehmung des geringen Besuchs vieler Nachmittagsgottesdienste und anderer, an den Wochentagen bisher bestandener Nebengottesdienste vieler Orten zur Verlegung derselben in eine geeignete Abendstunde geführt und hat diese Maßnahme in den betr. Kirchengemeinden sich bisher im allgemeinen als eine zweckdienliche Einrichtung bewährt, so wird, wie bisher schon auf geschehenes Nachsuchen in mehreren Parochien Genehmigung zur Verbindung der Abendmahlsfeier mit daselbst bereits bestehenden oder erst einzurichtenden Abendgottesdiensten erteilt worden ist, so auch in Zukunft der beabsichtigten Einführung von Abendkommunionen, die gleich anderen besonderen Abendmahlsfeiern zumal in umfänglichen Parochien schon als ein geeignetes Mittel zur Verhütung eines allzugroßen Andrangs zu der mit dem Hauptgottesdienste verbundenen Abendmahlsfeier erscheinen, im allgemeinen nicht entgegenzutreten, sondern den auf solche gerichteten Gesuchen in allen den Fällen zu entsprechen sein, in denen zu erwarten steht, daß durch die in Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Umstände einer Gemeinde gewährten Abendkommunionen einem wirklichen Bedürfnisse vieler Gemeindeglieder werde entsprochen werden.

Wie aber alle von dem Hauptgottesdienste abgesonderte Abendmahlsfeiern und insbesondere die Abendkommunionen gleichwohl nur als eine ausnahmsweise getroffene Maßnahme sich rechtfertigen lassen, so werden die Geistlichen es sich angelegen sein zu lassen haben, auf dem Wege der Verständigung und Lehre dahin zu wirken, daß von den Gliedern ihrer Gemeinden in rechtem Verständnis von der Bedeutung des Hauptgottesdienstes und in voller Würdigung der demselben gestellten Aufgabe die Feier des heiligen Abendmahls im Hauptgottesdienste allezeit als die Regel festgehalten und je mehr und mehr hochgeschätzt und auf solchem Wege eine Beeinträchtigung des Hauptgottesdienstes durch die Abendmahlsfeier in Nebengottesdiensten ferngehalten werde.

Soviel aber die Besorgnis betrifft, daß mit Abendkommunionen, zumal wenn der Zudrang zu denselben ein großer ist, Störungen der guten Ordnung im Gottesdienste oder sonstige Unzuträglichkeiten sich verbinden könnten, so steht zu erwarten, daß, wenn bei denen, die zur Kommunion sich einfinden, die der Feier derselben gebührende Andacht überhaupt vorauszusetzen ist, vornehmlich der geheiligte Ernst eindringlicher Ansprache, dessen die Geistlichen, wie bei einer jeden, so namentlich auch bei der einer Abendkommunion vorangehenden Beichthandlung sich zu befleißigen haben, auch in den Herzen der Abendmahlsgäste eine dem entsprechende ernste Stimmung hervorzurufen nicht verfehlen wird. Nächstdem aber werden auch die Mitglieder des Kirchenvorstands bei Abendkommunionen es für ihre besondere Pflicht zu erachten haben, an ihrem Teile soweit nötig mit dafür zu sorgen, daß dabei die gute kirchliche Sitte in jeder Beziehung aufrecht erhalten und etwa versuchten Störungen derselben wirksam vorgebeugt werde. Hiernach hat es zwar bei der [vorstehend abgedruckten] V. Kultusmin. v. 17. April 1869, wonach die Einführung von Abendgottesdiensten mit Abendmahlsfeier der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde bedarf, zu bewenden. Das Landeskons. befindet jedoch im Hinblick auf das in neuerer Zeit in immer mehreren Kirchengemeinden laut gewordene Verlangen nach Abendgottesdiensten, sowie mit Rücksicht auf die erhebliche Abänderung, welche die im allgemeinen bisher herkömmliche Ordnung durch die Einführung solcher Gottesdienste erfährt, daß in Zukunft alle Gesuche um Genehmigung von Abendgottesdiensten, gleichviel ob mit solchen die Abendmahlsfeier verbunden werden soll oder nicht, seiner Entschließung zu unterstellen sind. — Erläuterungsweise ist zu dieser V. in dem kirchlichen Jahresbericht des E. L. Landeskons. auf das Jahr 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1884. S. 98) bemerkt worden: Nach Andeutungen in einem Jahresberichte ist die [vorstehend abgedruckte] V. v. 10. Mai 1883 verschiedentlich dahin aufgefaßt worden, als verhalte sich das Landeskons. überhaupt ablehnend gegen die Einführung von Abendkommunionen. Durch dieselbe hat aber nur die Notwendigkeit betont werden sollen, die Einführung von Abendkommunionen in jeder einzelnen Gemeinde von vorgängiger Prüfung der örtlichen Verhältnisse und Genehmigung der Oberbehörde abhängig zu machen, um sie nicht zum Nachteil der ordnungsgemäßen Abendmahlsfeier im Hauptgottesdienste da aufkommen zu lassen, wo ein wirkliches Bedürfnis dazu nicht anzuerkennen und wo sie deshalb unter Umständen mehr schaden, als nützen können.

Es mag hier noch einer Anordnung gedacht werden, welche in Bezug auf das Offenhalten der Gotteshäuser zu Verrichtung stiller Privatandacht vom Kultusmin. getroffen worden ist. Nachdem nämlich in Frage gekommen war, ob nicht eine Einrichtung zweckmäßig sein würde, nach welcher in solchen evangelischen Gemeinden, wo das Verlangen danach sich äußere, die Gotteshäuser zu gewissen Stunden des Tags für alle, welche zu Verrichtung stiller Privatandacht sich dort einfinden wollten, offen gehalten würden, hat das Kultusmin. zwar Anstand genommen, eine solche Einrichtung allgemein anzuordnen. Da sich indes nicht verkennen lasse, daß eine derartige Einrichtung mannigfach geäußerten Wünschen begegnen und auch unter gewissen Beschränkungen, an manchen Orten wenigstens, ohne zu große Schwierigkeiten herzustellen sein werde, wenn z. B. nach dem Morgen- und Abendläuten, sowie zwischen den verschiedenen sonntäglichen Gottesdiensten, vor und nach den Betstunden ꝛc. die Kirchen einige Zeit hindurch offen gehalten würden, so hat das Min. nach V. v. 27. Januar 1854 den Kircheninspektionen anempfehlen lassen, da, wo das Verlangen nach einer derartigen Einrichtung sich kund geben sollte, der Ausführung derselben nicht nur nicht entgegen zu sein, sondern sie unter den, wegen Beaufsichtigung der Kirche und Verhütung aller Mißbräuche erforderlichen Vorkehrungen in geeigneter Weise zu fördern.

Die Genehmigung des Kirchenpatrons ist nicht erforderlich, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält, und wird von dem im Inlande Wohnenden angenommen, wenn er nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener Nachricht hiervon widerspricht.

§. 22.

Zu 4.

Wo jetzt schon besondere Beamte für die Verwaltung des Kirchenvermögens und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Kassen bestellt sind, bewendet es hierbei, sowie bei der seitherigen Art und Weise ihrer Wahl, solange nicht eine Abänderung vom Kirchenvorstande beantragt und nach Gehör der derzeitigen An-

stellungsberechtigten von der Konsistorialbehörde genehmigt wird. An anderen Orten wählt der Kirchenvorstand, in der Regel aus seiner Mitte, einen Rechnungsführer [69]). Dieser besorgt die Einnahme und Ausgabe bei dem Kirchenvermögen und den damit verbundenen Kassen und führt die Rechnung darüber, er ist auch zu diesem Amte eidlich zu verpflichten [70]).

Der Kirchenvorstand hat den Rechnungsführer zu kontrollieren und mit demselben gemeinschaftlich für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge zu tragen [71]).

Nähere Bestimmungen hierüber werden durch die dem Rechnungsführer von der Kircheninspektion, unter Vernehmung mit dem Patrone und dem Kirchenvorstande zu erteilende Instruktion getroffen.

Alle drei Jahre, oder nach Beschluß des Kirchenvorstands alljährlich, ist über Einnahme und Ausgabe bei dem Vermögen der Kirche und der mit demselben verbundenen Stiftungs- und anderen Kassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspektion zur Prüfung vorzulegen [72]).

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen und den mit demselben verbundenen Kassen, welche über den Voranschlag hinaus von dem Kirchenvorstande beantragt werden, bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion.

Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wird das Nötige im Verordnungswege verfügt [73]). Besondere Bestimmungen hierüber bleiben lokalstatutarischer Festsetzung vorbehalten [74]).

§. 23.

Zu 5.

Der Kirchenvorstand hat darüber zu wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle, wo eine solche stattfindet, und die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge, auch etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde [75]) [76]) [77]).

---

[69]) Über die Frage, ob der Pfarrer zum Kirchrechnungsführer gewählt werden dürfe, hat Kultusmin. durch V. vom 22. Dezember 1868 sich so ausgesprochen: So wenig man auch die Erwählung des Geistlichen zum Rechnungsführer als eine passende und wünschenswerte Maßregel erachten kann, so ist doch daran festzuhalten, daß der Kirchenvorstand in seinem §. 22 der Kirchenvorstandsordn. ihm eingeräumten Rechte, den Rechnungsführer „aus seiner Mitte" zu wählen, nicht beschränkt werden darf. Es kann also die Wahl des Pfarrers zum Rechnungsführer für unzulässig nicht erklärt werden, wohl aber wird solchenfalls durch statutarische Bestimmung dahin Vorkehrung zu treffen sein, daß in allen Fällen, wo bei Beratungen des Kirchenvorstands die Kassen- u. Rechnungsgeschäfte zur Sprache kommen, der Pfarrer den Vorsitz an seinen Stellvertreter abtritt, der letztere auch, damit dem vorgeschriebenen Zusammenwirken des Kirchenvorstands mit dem Rechnungsführer in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens kein Eintrag geschehe, bei allen darauf abzielenden Geschäften neben dem Pfarrer die erforderlichen Erklärungen abgebe.

[70]) S. Anm. 6 u. 7 zu V. v. 13. Februar 1845, s. auch §. 136 des Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863 (G. u. Vbl. v. 1863. S. 1 flg.).

[71]) Unter dem dem Kirchenvorstande verliehenen Rechte der Verwaltung des Kirchenärars ist das Befugnis der nutzbringenden Verwendung der dem Ärare zugehörigen Kapitale, unbeschadet der Substanz derselben, begriffen und weder aus diesem §. 22, noch aus einer anderen Vorschrift der Kirchenvorstandsordn. oder aus der V., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868 kann die Notwendigkeit einer Konkurrenz der Kircheninspektion bei solchen Verwendungen abgeleitet werden. — Dagegen hat bei der Disposition über Pfarrlehnskapitale, wo eine Teilnahme des Kirchenvorstands nach §. 1, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. überhaupt ausgeschlossen ist, auch künftighin, wie bisher, nur der Pfarrer und die Kircheninspektion thätig zu sein und das Nötige zu besorgen. — V. Kultusmin. v. 12. November 1868. — S. auch die Bemerkung unter c zu der in Anm. 131 abgedruckten V. v. 28. Mai 1868.

[72]) Wenn auch der Kirchenvorstand nach §. 18 unter 4 und §. 22, Abs. 4 mit der doppelten Beschränkung in §. 26, Abs. 2 über Bewilligungen aus dem Ärar selbständige Entschließung zu fassen hat, so sind darunter doch natürlich nur Bewilligungen zu kirchlichen Zwecken zu verstehn. — V. Kultusmin. v. 4. März 1869. — Vergl. auch Anm. 3 zu dem Publikationsgef. v. 30. März 1868.

[73]) Vergl. V., die Einsetzung der Kirchenvorstände 2c. betr., v. 30. März 1868, Punkt VII.

[74]) Vergl. Anm. 3. — Vergl. auch V. v. 18. Januar 1878, insbesondere den letzten Absatz.

[75]) Vergl. auch §. 5, Nr. 23 Kirchengef. v. 15. April 1873 in Verb. mit §. VI Publikationsgef. v. 16. April 1873.

[76]) Auch wenn sich Gottesackerordnungen und Begräbnisregulative nur auf einen Teil der Parochie erstrecken, können sie der Kognition des Kirchenvorstands der letzteren nicht entzogen werden, zumal namentlich bei den Begräbnisregulativen in der Regel die Verrichtungen der Geistlichen und Kirchendiener in Frage kommen. Wenn jedoch unverkennbar hierbei die gesonderten Interessen derjenigen Gemeinde überwiegen, zu deren alleinigem Gebrauche der betr. Gottesacker dient, so wird etwas nicht entgegenstehn, nach Analogie der Vorschrift in §. 5 Publikationsgef. v. 30. März 1868 durch Partikularstatut eine spezielle Vertretung der betr. Gemeinde zu Wahrung dieser Interessen einzusetzen oder auch, was in der Ausführung einfacher sein wird, die Regulative unter Vernehmung mit den Vertretern der betr. politischen Gemeinde aufzustellen, welchen letzteren nach Befinden die erste Entwerfung derselben überlassen werden kann. Immerhin wird der Kirchenvorstand der Beratung der Entwürfe sich zu unterziehen und dieselben der Kircheninspektion zu überreichen haben. — V. Kultusmin. v. 2. Januar 1869.

[77]) a) Zur Entwerfung von Kirchstuhlordnungen, Begräbnisregulativen und Gottesackerordnungen sind nach §. 23 Kirchenvorstandsordn. die Kirchenvorstände zwar befugt, jedoch bedarf es zu deren Giltigkeit der Genehmigung der Kircheninspektion, bez. der betr. Verwaltungsbehörde erster Instanz, da nach der Tendenz der Kirchenvorstandsordn. die Regelung der lokalen kirchlichen Einrichtungen der Kirchengemeinde nur unter Konkurrenz der kirchlichen Lokalbehörde überlassen bleiben soll. — V. Kultusmin. v. 9. Januar 1869.

b) Die Anfrage, wie es nach dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordn. in betreff der Konzessionierung von Erb- und Familienbegräbnissen zu halten sei und ob es zur Anlegung von dergleichen Begräbnissen, sowie von ausgemauerten Grüften noch der Konzession der vorgesetzten Konsistorialbehörde [jetzt des E. L. Landeskons.] bedürfe, oder ob die Kircheninspektion zu Erteilung dieser Konzession für ermächtigt anzusehn sei, hat das Kultusmin. folgendermaßen beantwortet: Nach §. 23 Kirchenvorstandsordn. habe der Kirchenvorstand darüber zu wachen, daß die Anweisung der Grabstellen auf den Gottesäckern ordnungsmäßig erfolge und etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen werde. Auch könne ihm die Befugnis zur Aufstellung von Gottesackerordnungen, wo solche noch nicht vorhanden sind, nicht abgesprochen werden, zu deren Giltigkeit es in Zukunft lediglich der Bestätigung der Kircheninspektion bedürfe, da nach der Tendenz der Kirchenvorstandsordn. die Regelung aller das örtliche Kirchenwesen betreffenden Angelegenheiten dem Kirchenvorstande, unter Aufsicht der kirchlichen Lokalbehörde, überlassen bleiben solle. Hiernach komme die seither der Konsistorialbehörde vorbehaltene besondere Konzession zur Errichtung von Erbbegräbnissen und Familiengrüften (vergl. von Webers Kirchenrecht, 2. Aufl. B. II, S. 680), soweit es sich um die Anlegung solcher Begräbnisstätten innerhalb der Gottesäcker handle, künftig in Wegfall und es sei die Genehmigung hierzu von dem Kirchenvorstande zu erteilen, soweit nicht etwa in der vorhandenen Gottesackerordnung die Konzession der Kircheninspektion zur Anlegung von Erbbegräbnissen ausdrücklich vorbehalten werde. Dagegen bewende es auch in Zukunft bei der von der Konsistorialbehörde [jetzt dem E. L. Landeskons.] zu erteilenden Konzession zur Anlegung von Begräbnisstätten außerhalb der Kirchhöfe, da man hierin eine Abweichung von der allgemein giltigen kirchlichen Ordnung zu erblicken habe. — V. Kultusmin. v. 9. Dezember 1868.

Um die gehörige Verrechnung der erhobenen Gebühren in der Kirchrechnung oder Gottesackerkassenrechnung kontrollieren zu können, ist er befugt, in die über Kirchenstühle und Grabstellen von dem Pfarrer oder anderen Beamten zu führenden Register Einsicht zu nehmen.

§. 24.

Zu 6.

Bei Veränderungen der Grenzen des Parochialbezirks ist der Kirchenvorstand, damit er die Interessen der beteiligten Gemeinden wahren könne, zu hören. Derselbe kann auch aus eigener Bewegung Anträge auf solche Veränderungen stellen.

Abänderungen in der allgemein eingeführten Liturgie sind kein Gegenstand der Beratung und Entschließung einzelner Kirchengemeinden und ihrer Organe, sondern stehn nur dem landesherrlichen Kirchenregimente, unter Vernehmung mit der Synode (§. 40), zu. Über Abänderung bloß lokaler liturgischer Einrichtungen kann jedoch der Kirchenvorstand beraten und beschließen, nur bedarf ein diesfallsiger Beschluß der Bestätigung der Kircheninspektion [78]) [79]).

Wo endlich die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehn oder die Wahl frei lassen, z. B. bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender lokaler Gottesdienste, bei Einführung eines neuen, im Lande genehmigten Gesangbuchs [80]), Katechismus und dergleichen, ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Gemeinde zu erklären.

§. 25 [81]).

Zu 7.

Der Kirchenvorstand hat, soviel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß nach Erledigung eines geistlichen Amts dessen Wiederbesetzung rechtzeitig erfolge [82]).

---

c) In gleicher Weise, wie nach vorstehendem die Genehmigung zur Anlegung von Erb- und Familienbegräbnissen innerhalb der Gottesäcker fernerhin zur Kompetenz der Kirchenvorstände gehörig angesehn worden ist, hat auf Grund derselben Bestimmung in §. 23, Abs. 1, wonach der Kirchenvorstand ebenso über die ordnungsmäßige Verlösung der Kirchenstände zu wachen hat, auch die seither der Konsistorialbehörde vorbehaltene Verleihung der Betstuben und Erb- und Familienstühle künftig in Wegfall zu kommen, und ist vielmehr diese Verleihung, insofern sie nicht in einer mit Genehmigung der Inspektion zu errichtenden besonderen Kirchenstuhlordnung der Inspektion vorbehalten wird, als ein mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zusammenhängendes Recht und bez. korrelate Verpflichtung, ebenso, wie die Feststellung der Bestimmungen, unter welchen diese Verleihung erfolgen soll, ebenfalls dem Kirchenvorstande, vorbehältlich des allgemeinen Aufsichtsrechts der vorgesetzten Behörde und zunächst der Inspektion, zu überlassen. — V. Kultusmin. v. 27. April 1869.

d) Weiter hat in betreff der Kompetenzverhältnisse bei Verlösung der Kirchenstände das Kultusmin. ausgesprochen: Wenn auch in §. 23 dem Kirchenvorstande nicht ausdrücklich die Berechtigung erteilt ist, über die Verlösung der Kirchenstände Bestimmung zu treffen, so wird doch ebensowenig durch diesen §. 23 jene Berechtigung ausgeschlossen. Man braucht aber zum Beweise der Kompetenz des Kirchenvorstands in dieser Angelegenheit gar nicht auf den §. 23 zuzukommen, welcher diese Kompetenz stillschweigend voraussetzt, da die diesfallsige Befugnis des Kirchenvorstands schon aus den allgemeinen Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 18 im Eingange hervorgeht, indem die Verlösung der Kirchenstände jedenfalls eine kirchliche Angelegenheit ist, deren Ordnung der Kirchengemeinde und in deren Vertretung dem Kirchenvorstande zukommt. Eine Konkurrenz der politischen Gemeinde läßt sich nicht begründen, zumal auch das hier allein maßgebende Publikationsgesetz v. 30. März 1868 eine solche nicht vorschreibt. — V. Kultusmin. v. 25. Januar 1873.

e) Ferner hat das Kultusmin. inhalts V. v. 3. September 1868 bemerkt, daß die Bezeigungsquanta für konzessionierte Kirchenstände den laufenden Einkünften des Kirchenärars zuzurechnen seien. Diese Entschließung beruht vornehmlich auf der Erwägung, daß die Kirchenstände aller Art, ihrer rechtlichen Natur nach, als Bestandteile der Kirche anzusehn seien, woran der Kirche das Proprietätsrecht zustehe und welche sich daher nur in der Benutzung der Besitzer befänden, ohne daß diesen ein wirkliches Eigentum daran zukomme. Die Verleihung solcher Kirchenstände enthalte daher auch keine eigentliche Veräußerung, so daß etwa das dafür zu entrichtende Bezeigungsquantum gewissermaßen als Kaufpreis für die veräußerte Sache angesehn werden könne, sondern diese Bezeigungsquanta seien für Nutzungen zu achten, welche das Kirchenärar, obwohl nicht alljährlich und in gewissen Zeiträumen, beziehe. Unter diesen Umständen könnten die bei der Konzessionierung von Kirchenständen zu entrichtenden Bezeigungsquanta rücksichtlich ihrer Verrechnung beim Kirchenärare nur den bei Besitzveränderungsfällen zu entrichtenden Lösegebühren gleichgestellt werden, welche letztere in dem der V. v. 13 Juli 1862 beigegebenen Rechnungsschema, [und ebenso in dem der neuesten V. über die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen v. 30. März 1868 angefügten Schema], ganz im allgemeinen und ohne weitere Unterscheidung unter den kurrenten Einnahmen des Kirchenärars sich aufgeführt befinden.

f) Anders verhält es sich mit dem Erlöse für Erbbegräbnisse, dessen Verwendung zu Bestreitung laufender Ausgaben des Ärars als statthaft nicht anzusehn ist, da die Gestattung der Anlegung solcher Erbbegräbnisse eine teilweise Veräußerung von Grund und Boden des Gottesackers enthält, woran der Kirche das Eigentumsrecht zusteht, so daß mithin das zu entrichtende Bezeigungsquantum die Stelle des Kaufpreises vertritt, welcher eben deshalb zur Substanz des Kirchenlehns gehört, nicht aber, wie die Lösegebühren für gewöhnliche Grabstellen, die nach einem gewissen Turnus immer wieder aufs neue zu lösen sind, zu den laufenden Einnahmen des Ärars gerechnet werden kann. — V. Kultusmin. v. 22. April 1871.

---

[78]) Vergl. Anm. 68. S. auch Kirchengesetz v. 2. Dezember 1876, §. 2 und A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 2.

[79]) Nach V. Kultusmin. v. 11. November 1862 stand die Genehmigung von Kirchenkollekten, welche von einer einzelnen Gemeinde für kirchliche Zwecke lediglich in ihrer Parochialkirche nachgesucht werden, den Konsistorialbehörden zu, welchen die Entschließung deshalb vom Kultusmin. überlassen worden war.

Dieses Verhältnis hat sich mit dem Erscheinen der Kirchenvorstandsordn. insoweit geändert, als danach, weil es sich bei derartigen Kirchenkollekten nur um eine lokale, wenn auch nicht liturgische, doch kirchliche Einrichtung handelt, die Beschlußnahme wegen Bestätigung eines diesfallsigen Beschlusses des Kirchenvorstands — wenigstens zunächst — nicht mehr der Konsistorialbehörde, sondern vielmehr der betr. Kircheninspektion zukommt. (Vergl. Dr. Fellers Kommentar, II. Aufl. S. 92 und §. 24 der Kirchenvorstandsordn.) — V. Kultusmin. v. 7. Oktober 1872.

[80]) S. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 3 und Nr. 7. S. auch V. v. 27. Dezember 1882.

[81]) Vergl. hierzu die dem Erlaß Nr. 6 an die 4. ev.-luth. Landessynode v. 13. Mai 1886 beigegebene Denkschrift des E. L. Landeskons. über die dem Kirchenregimente zur Erwägung gegebene Petition um Abänderung des bisherigen Pfarrwahlmodus. — Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. J. 1886, I. Abt. S. 30 flg. — S. auch Anm. 90.

[82]) Bei Gelegenheit der Besetzung der Krankenhauspredigerstelle zu Dresden war eine Differenz darüber entstanden, wer bezüglich solcher geistlicher Stellen an unter dem Patronate des Stadtrats stehenden Kirchen und Kapellen, welche keine selbständige Parochie bilden, aber auch zu keiner anderen Parochie gehören, die in diesem §. geordneten Befugnisse des Kirchenvorstands auszuüben habe. Nachdem die vormalige Kreisdirektion zu Dresden entschieden hatte, daß die fraglichen Befugnisse an den betr. Kirchen und Kapellen durch den Gesamtkirchenvorstand der damaligen vier Dresdner Parochien auszuüben sei, hat dagegen das Kultusmin. folgende V. erlassen:

Das Min. pflichtet der Entschließung der Kreisdirektion insoweit bei, als darin ausgesprochen worden ist, daß in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten jede Mitwirkung der politischen Gemeinde mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo Anlagen erhoben werden sollen und deshalb die Vertreter der politischen Gemeinde mit ihrer Erklärung zu hören sind, in Wegfall gekommen ist. Deshalb hat bei Besetzung von geistlichen Stellen, sei es an einer Parochialkirche oder nicht, und daß demnach entweder ein Kirchenvorstand zu konkurrieren hat oder nicht, eine Mitwirkung der Stadtverordneten in Vertretung der politischen Gemeinde überhaupt nicht stattzufinden.

[Vor jeder Designation eines Geistlichen ist der Kollator verpflichtet, dem Kirchenvorstande diejenigen, welche sich um das erledigte Amt beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehn zu richten gemeint ist, namhaft zu machen [83].]

[Hat hierauf der Kirchenvorstand binnen vier Wochen diejenigen bezeichnet, welche nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehn wünscht, so steht dem Kollator die freie Wahl unter den sowohl von ihm, als auch vom Kirchenvorstande Genannten zu [83].]

Nach erfolgter Designation und nach abgehaltener Probepredigt des Designierten hat der Kirchenvorstand binnen längstens acht Tagen nach letzterer sich namens der Gemeinde darüber zu erklären, ob gegen des Designierten Person, Lehre, Wandel, abgelegte Probe oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei und, wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen [84]).

Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Dritteilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird [84]) [85]).

Glöckner, Kirchner, Zimbelträger und andere niedere Kirchendiener [86]) [87]), insofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind, werden von dem Kirchenvorstande frei gewählt und von der Kircheninspektion verpflichtet [88]).

Wenn dagegen von der Kreisdirektion angeordnet worden ist, daß bei Designation von Geistlichen an hiesigen Kirchen und Kapellen, für welche ein Kirchenvorstand nicht besteht, anstatt der Stadtverordneten dem Gesamtkirchenvorstande der vier Dresdner Parochien die nach §. 25 der Kirchenvorstandsordn. zustehenden Rechte vom Stadtrate als Patron einzuräumen seien, so kann man diese Verfügung für gerechtfertigt nicht ansehn. Der Stadtrat geht mit Recht davon aus, daß es an einer ausdrücklichen Vorschrift in der Kirchenvorstandsordn. mangle, welche eine Beteiligung der Kirchenvorstände oder des Gesamtkirchenvorstands bei Besetzung von Stellen vorschreibt, welche außerhalb der Parochialkirche zu besetzen sind. Die das Patronatrecht des Stadtrats zweifellos schmälernde Anordnung der Kreisdirektion würde deshalb nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn zu ihrer Rechtmäßigkeit durch sonstige Interpretation der Kirchenvorstandsordn. zu gelangen wäre. Letzteres ist aber nicht der Fall. Das Min. hat bereits in seiner V. v. 1. November 1871, die Stelle des Oberhofpredigers und die bei Besetzung derselben vom Kirchenvorstande der Kreuzparochie in Anspruch genommene Mitwirkung betr., ausgesprochen, daß der §. 25 der Kirchenvorstandsordn. da nicht analog Anwendung zu leiden habe, wo es sich nicht um Besetzung der Stelle eines Parochialgeistlichen handelt, so daß eine Konkurrenz des Kirchenvorstands da nicht statthat, wo nicht die Stelle eines Parochialgeistlichen in Frage ist. Daraus folgt aber von selbst, daß auch der Gesamtkirchenvorstand kein geeignetes Organ sein kann, um bei Besetzung von Stellen, welche den einzelnen Parochien fern stehn, zu konkurrieren, da derselbe mehr Rechte in sich nicht vereinigt, als ihm von den einzelnen Kirchenvorständen als diesen selbst zuständig hat übertragen werden können. Das Kultusmin. hat daher befunden, daß es dabei, daß der Stadtrat die geistlichen Stellen seiner Kollatur, bei welchen nach §. 25 der Kirchenvorstand nicht zu konkurrieren hat, allein und ohne Beteiligung der Vertreter der politischen Gemeinde oder der hiesigen Kirchengemeinden besetzt, zu bewenden habe. — V. Kultusmin. v. 29. November 1871.

[83]) §. 25, Abs. 2 und 3 sind durch §. 12 des nach §. 25 abgedruckten Kirchengef. v. 15. April 1873 aufgehoben worden.

[84]) Vergl. zu Abs. 4 und 5 den §. 12, Abs. 2 des in vorstehender Anm. allegierten Kirchengef. v. 15. April 1873.

[85]) Auf die Anfrage, welches Verfahren in betreff des Erlasses der Probe bei Besetzung geistlicher Stellen stattzufinden habe, hat das Kultusmin. sich damit einverstanden erklärt, daß die bisherige Vorschrift, wonach es im Falle der Deprekation der geistlichen Probe seiten der betr. Kirchengemeinde der Einholung einer höheren Genehmigung bedurfte, künftig nicht weiter in Anwendung zu bringen sei. — V. Kultusmin. v. 15. Dezember 1868. — Vergl. jedoch noch das nach obigem §. 25 abgedruckte Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 10 und §. 12, Abs. 2 in Verb. mit V. v. 22. Juni 1875, §. 10 und V. v. 10. Juli 1875, §. 10.

[86]) Die Totengräber sind nach V. Kultusmin. v. 11. November 1869 den niederen Kirchendienern im Sinne dieses §. nicht beizuzählen. Zu Begründung dieser Auffassung führte die angezogene V. aus: Schon die Generalartikel vom Jahre 1580 unter XV schrieben vor, daß die Totengräber von der Obrigkeit angenommen werden sollten, und nach dem Regulative über die Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit v. 31. Mai 1782 hätten dieselben in Ansehung ihres Amts das forum consistorii anzuerkennen, blieben aber im übrigen der weltlichen Obrigkeit unterworfen; auch sei seither der Grundsatz befolgt worden, daß die Anstellung der Totengräber nur in den Fällen der Kircheninspektion zukomme, wo sie nicht bisher schon der Ortsobrigkeit zugestanden habe. Hiermit stimme es vollkommen überein, wenn die Kirchenvorstandsordn. bei der Zuweisung der Anstellung der niederen Kirchendiener an die Kirchenvorstände der Totengräber nicht gedenke, und es habe deshalb bezüglich der letzteren auch gegenwärtig bei den seitherigen Bestimmungen zu bewenden. Der Umstand aber, daß ein Totengräber [im konkreten Falle] das Reinigen der Gottesackerkirche versehe, könne nicht als maßgebend angesehn werden, auch widerlege sich das Anführen des Kirchenvorstands, daß bei Aufrechterhaltung der Observanz bezüglich der Anstellung des Totengräbers auch das Besetzungsrecht bezüglich der Glöckner-, Kirchner- und Zimbelträgerstellen der seitherigen Kollaturbehörde zu verbleiben habe, dadurch, daß nach §. 25 der Kirchenvorstandsordn. die Anstellung der letzteren ausdrücklich den Kirchenvorständen zugewiesen, mithin in dieser Beziehung die Rücksichtnahme auf eine Observanz aufgehoben worden sei. Ebensowenig könne man der Behauptung des Kirchenvorstands beitreten, daß bei Feststellung der fraglichen Observanz die in die Stadt eingepfarrten Ortschaften in Gottesackerangelegenheiten ohne alle Vertretung sein würden, da das Recht, den Totengräber anzustellen, an der bezeichneten Vertretung etwas nicht ändere; auch werde der Kirchenvorstand an der Ausübung der in §. 21 der Kirchenvorstandsordn. geordneten Aufsichtsführung über den Gottesacker dadurch nicht behindert, daß er den Totengräber nicht selbst anzustellen habe.

Eine Zurücksetzung im Vergleich mit anderen Kirchenvorständen endlich könne der Kirchenvorstand in der Entscheidung der vorliegenden Frage um deswillen nicht erblicken, weil die Kirchenvorstände nur an denjenigen Orten die Totengräberstellen zu besetzen hätten, wo keine gegenteilige Observanz bestehe.

Eine spätere V. Kultusmin. v. 2. September 1871 sagt hierüber: Hat man auch früher bis zum Nachweis einer besseren Berechtigung seiten der Ortsobrigkeit die Kircheninspektion als zu der Anstellung des Totengräbers für berechtigt erachtet, so ist doch schon nach §. 9 der A. V. über den Leichendienst v. 20. Juli 1850 das Verhältnis ein anderes geworden, und folgerecht hat man in §. 25 der Kirchenvorstandsordn. den Totengräber unter den niederen Kirchendienern, deren Anstellung den Kirchenvorständen zugewiesen worden ist, nicht mit begriffen.

[87]) Was die Organisten anlangt, so sind dieselben von dem Min. früher und noch in dem ursprünglichen Entwurfe des §. 25 der Kirchenvorstandsordn. zu den niederen Kirchendienern gerechnet worden. Es geht jedoch aus den der Beratung dieses Ges. zu Grunde gelegten Deputationsberichten (Landtagsakten 1866/68, Beilagen zur II. Abt. Bd. 1, S. 251 und Beilagen zur III. Abt. Bd. 1, S. 380) mit Bestimmtheit hervor, daß die Organisten, ebenso wie die Kantoren, rücksichtlich der Frage des Kollaturrechts über diese Stellen den niederen Kirchendienern nicht beigezählt werden sollten, es vielmehr rücksichtlich dieser Stellen bei den seitherigen Kollaturverhältnissen verbleiben solle. — V. Kultusmin. v. 8. Juni 1872. — S. jetzt noch V. v. 26. Juli 1886.

[88]) Mit dem Wegfalle der Konfirmation der niederen Kirchendiener, wie solche namentlich in Ansehung der Kirchner und Glöckner vorgeschrieben war, ist zugleich eine Änderung in den dienstlichen Verhältnissen dieser Kirchendiener insofern eingetreten, als dieselben nunmehr gegen Kündigung angestellt werden können, was nach den seither befolgten Grundsätzen nicht zulässig war. Demgemäß hat das Kultusmin. einen Kirchenvorstand an der beabsichtigten kündigungsweisen Anstellung des dasigen Kirchners, welcher von der Kircheninspektion widersprochen worden war, weil das Kirchneramt ein öffentliches Amt und mit dem Charakter eines solchen eine Anstellung auf Kündigung nicht vereinbar sei, nicht für behindert angesehn und die Beteiligten demgemäß mit dem Bemerken beschieden lassen, daß das Min. von der Ansicht ausgehe, daß den Kirchenvorständen, nachdem ihnen durch §. 25, Abs. 6 Kirchenvorstandsordn. die Anstellung der niederen Kirchendiener eingeräumt worden sei, auch das Befugnis nicht versagt werden könne, die Anstellungsbedingungen derartiger, nicht konfirmierter Kirchendiener zu regeln. — V. Kultusmin. v. 30. September 1873.

Die Trennung eines Kirchenamts von einem Schulamte, oder die Verbindung des ersteren mit einem solchen, kann, nach Gehör des Schulvorstands, nur mit Genehmigung der Konsistorialbehörde [89]) erfolgen.

Hierzu:

1) Kirchengesetz vom 15. April 1873.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben eine Abänderung der in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 über die Besetzung geistlicher Stellen getroffenen Bestimmungen für angemessen erachtet und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, nachdem auch die Ständeversammlung wegen der darin enthaltenen Beschränkung des Patronatrechts in Rücksicht auf §. 31 der Verfassungsurkunde ihre Zustimmung dazu erklärt hat, wie folgt:

§. 1 [90]). Die Bewerbung geschieht beim Kollator. Dieser wählt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde, von denen, die sich beworben, oder die er auch ohne Bewerbung berücksichtigen will, nachdem er sich Gewißheit verschafft hat, daß die letzteren die Stelle, wenn sie ihnen angeboten

[89]) Unter der Konsistorialbehörde ist jetzt das E. L. Landeskonsl. zu verstehn. Vergl. auch §. 35 letzter Abs. und §. 36 letzter Abs. Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[90]) S. hierzu V. v. 22. Juni 1875 und V. v. 10. Juli 1875. — Vergl. weiter V. E. L. Landeskonsl. v. 6. Juli 1881 (Vbl. E. L. Landeskonsl. v. 1881, S. 71):

Bei der im Monat Mai dieses Jahres abgehaltenen dritten ordentlichen ev.-luth. Landessynode ist über die Übelstände, welche mit dem gegenwärtig bestehenden Verfahren bei der Besetzung geistlicher Stellen der ev.-luth. Landeskirche in mehrfacher Hinsicht verbunden seien, geklagt und auf Abänderung jenes Verfahrens angetragen worden, es hat auch die Synode die darauf bezügliche Petition dem Kirchenregimente zur Erwägung überwiesen. Vorbehältlich dieser Erwägung und der etwaigen in deren Verfolg zu bewerkstelligenden Bearbeitung einer die Abänderung des dermaligen Wahlmodus betreffenden Vorlage für die nächste Landessynode will das E. L. Landeskonsl. nicht unterlassen, um die gegen das jetzt bestehende Besetzungsverfahren erhobenen Bedenken, soweit möglich zu erledigen, folgendes zur Nachachtung bekannt zu geben.

Das E. L. Landeskonsl. glaubt, daß den gegen das gegenwärtige Besetzungsverfahren gemachten Ausstellungen ohne Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen nicht unwesentliche Abhilfe verschafft werden könne, wenn von den bei der Besetzung geistlicher Stellen beteiligten Faktoren die ihnen obliegenden Pflichten recht gewissenhaft und nur mit Rücksicht auf das wahre Interesse und das Wohl der Kirche erfüllt werden.

Bilden die Besetzungsvorschläge der Kollatoren noch immer die Grundlage des Besetzungsverfahrens, so werden zunächst die Kollatoren an erster Stelle darauf bedacht zu sein haben, den Kirchenvorständen Männer zur Wahl namhaft zu machen, welche nach ihren Kemtnissen und übrigen Eigenschaften für das betr. geistliche Amt die geeignetsten Persönlichkeiten sind.

Wie den Kollatoren die Verantwortung dafür, daß sie das wichtige Recht der Kollatur in solchem Sinne ausüben, allein obliegt, so haben dieselben von diesem ihrem Rechte auch lediglich nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung und unbeirrt durch Nebenrücksichten, selbst durch Wünsche der Kirchgemeinde, wenn deren Erfüllung ihnen mit ihrer Pflicht nicht vereinbar erscheint, Gebrauch zu machen.

Wie ferner das Landeskonsl. bei Ausübung des ihm anvertrauten landesherrlichen Kollaturrechts, abgesehn davon, daß es gleich den übrigen Kollatoren des Landes verpflichtet ist, nur fest auf dem Boden der Heiligen Schrift und der ev.-luth. Bekenntnisschriften stehende und auch in sonstiger Hinsicht wohl qualifizierte und für das betr. Amt sich eignende Geistliche den Kirchenvorständen in Vorschlag zu bringen, soweit mit dem letztgedachten Erfordernis vereinbar, auch auf das Lebens- und Dienstalter der Bewerber, ingleichen nach Befinden auch deren Lebensverhältnisse geeignete Rücksicht zu nehmen hat, ebenso erscheint es in hohem Grade wünschenswert, daß gleiche Rücksichten auch von den übrigen Kollatoren nicht außer acht gelassen werden.

Die Berücksichtigung dieses Wunsches wird sich in allen Beziehungen als segensreich erweisen. Wie es für die älteren Geistlichen, zumal nachdem die gesetzliche Bewilligung von Alterszulagen in dem bei der zweiten ordentlichen Landessynode zur Verhandlung gekommenen Umfange, wie jüngst der dritten ordentlichen Landessynode vom Kirchenregimente dargelegt worden ist, seither nicht zu ermöglichen gewesen und die in §. 2 des Kirchengef. v. 15. April 1873 hinsichtlich der Berufung zu besser dotierten Stellen gezogene Schranke durch das Kirchengef. v. 30. November 1876 wieder in Wegfall gebracht worden ist, von größter Wichtigkeit ist, darauf rechnen zu dürfen, daß ihnen bei der Bewerbung um für ihre Kräfte sich eignende Stellen, wie von dem Landeskonsl., ebenso von den übrigen Kollatoren jüngere Bewerber nicht vorgezogen werden, so ist es andererseits auch für die jungen Geistlichen in der Hauptsache nur heilsam, nicht zu früh in besser dotierte Stellen zu kommen, mögen dieselben mit großer oder geringer Arbeit verbunden sein. Der ganze geistliche Stand aber wird gewinnen und manche Schattenseite des dermaligen Besetzungsverfahrens schon dadurch verschwinden, wenn im allgemeinen bei der Stellenbesetzung die Berücksichtigung des Lebens- und Dienstalters der Bewerber, soweit dies mit der nötigen Rücksicht auf die Anforderungen, welche das betr. Amt an die Kraft seines Inhabers stellt, vereinbar ist, nicht außer acht gelassen, zugleich aber auch durch Zusammenstellung annähernd gleichaltriger Bewerber der Bevorzugung wesentlich jüngerer Mitbewerber vorgebeugt wird.

Das Landeskonsl. glaubt, daß seine hiermit an die Kollatoren ergehende Aufforderung bei ihren Vorschlägen zur Besetzung erledigter geistlicher Stellen im Interesse des geistlichen Standes nicht nur, sondern auch der Kirche und des Kollaturrechts selbst nach vorangedeuteten, von dem Landeskonsl. bei der Ausübung des ihm anvertrauten landesherrlichen Kollaturrechts befolgten Grundsätzen zu verfahren, nicht unbeachtet bleiben werde, umsomehr hoffen zu dürfen, als es seinerseits die Berücksichtigung von Bewerbungen um Stellen landesherrlicher Kollatur seiten der Inhaber von Privatpatronatstellen nicht mehr von der Beibringung der früher erforderten Reverse der Privatpatrone abhängig macht.

Hiernächst ist es aber auch dringend zu wünschen, daß die Kirchenvorstände bei der Wahl der von den Kollatoren ihnen namhaft gemachten Bewerber durch andere Rücksichten, als die auf Förderung des kirchlichen Wohls ihrer Gemeinden, sich nicht bestimmen lassen. Vor allem werden daher dieselben darauf bedacht zu sein haben, unter den ihnen in Vorschlag gebrachten Bewerbern sich für denjenigen zu entscheiden, den sie nach seiner ganzen Befähigung und ganzen Persönlichkeit als den für die Bedürfnisse ihrer Gemeinde geeignetsten halten. Obschon daher die Wahl thunlichst auf einen Mann zu richten sein wird, von dem man hoffen darf, daß er der Gemeinde erwünscht und deren Vertrauen sich zu erwerben geeignet sein werde, so darf doch hierbei nur die eigene gewissenhafte Erwägung der Qualifikation des Bewerbers seiten des Kirchenvorstands maßgebend sein, dagegen werden die Kirchenvorstände zu unterlassen haben, durch Gehör der Stimmen der Gemeindeglieder in zu diesem Behufe zusammenzuberufenden Versammlungen, welche als gesetzlich zulässig nicht zu betrachten sind, oder in sonstiger Weise die Grundlage für ihre Entschließung über die Wahl unter den ihnen namhaft gemachten Bewerbern zu gewinnen zu suchen.

Nicht minder empfiehlt es sich ferner, daß die Kirchenvorstände, wenn sie über die Persönlichkeit der ihnen zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber noch Erkundigungseinziehungen für nötig erachten, hierbei mit gebührender Vorsicht und in zweckentsprechender Weise verfahren, insbesondere nur auf das Wesentliche, das bei der Wahl des Geistlichen in Betracht zu kommen hat, ihr Augenmerk richten, dagegen namentlich aber auch ihre Erkundigungen nur bei solchen einziehen, welche nach ihrer Bildung und kirchlichen Gesinnung zuverlässige Auskunft zu erteilen im stande sind.

Wird seiten der Kirchenvorstände bei der Wahl der Geistlichen in vorangedeuteter Weise verfahren, so darf erwartet werden, daß Zuwiderhandlungen gegen §. 4 V. v. 22. Juni 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., künftig ganz unterbleiben und Klagen der Geistlichen über den gegenwärtigen Wahlmodus mehr und mehr verstummen werden.

Daß es so kommen möge und daß künftighin der in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht tüchtige Geistliche, nachdem er in seiner Jugend auf einer Stelle mit einem kleinen Wirkungskreise und bescheidenem Einkommen begonnen, mit fortschreitendem Lebens- und Dienstalter auf Aufrücken in umfänglichere Stellen und ergiebigere Einkünfte mit Zuversicht hoffen dürfe, dies ist der innige Wunsch und das unausgesetzte Bestreben des E. L. Landeskonsl. Möge die hieraus entsprungene gegenwärtige Kundgebung von den allerseits Beteiligten in gleicher Gesinnung aufgenommen und beherzigt werden. — Vergl. auch Anm. 81.

würde, annehmen werden, drei[91]) aus und nennt solche dem Kirchenvorstande zur Wahl.

§. 2[92]). [Die Kollatoren dürfen für Stellen, deren jährliches Einkommen mehr als 800 Thaler beträgt, nur Geistliche oder Predigtamtskandidaten, welche mindestens fünf Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, und für Stellen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 1600 Thalern nur Geistliche oder Predigtamtskandidaten, welche mindestens zehn Jahre vorher die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, namhaft machen.]

[Bei den aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Bewerbern um geistliche Ämter, welche zur Zeit in einer ausländischen Gemeinde als Prediger angestellt sind, jedoch die Wahlfähigkeitsprüfung noch nicht erstanden haben, ist die fünfjährige, beziehentlich zehnjährige Frist vom Tage ihres Amtsantritts an zu rechnen.]

§. 3. Sind weniger als drei [den vorstehenden Erfordernissen entsprechende[93])] Bewerber oder solche, welche auch ohne Bewerbung sich zur Annahme der Stelle bereit finden lassen, vorhanden, so ist vom Kollator eine Bekanntmachung wegen der erledigten Stelle in der Leipziger Zeitung mit der Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen.

Ist dann nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Kollator, als auch der Kirchenvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Beteiligung des Kollators und des Kirchenvorstands vom Landeskonsistorium besetzt.

§. 4. Der Kirchenvorstand kann die Genannten durch Vermittelung des Superintendenten zu Gastpredigten einladen lassen, insofern er nicht vorzieht, auf anderem Wege über die Persönlichkeit derselben sich Kenntnis zu verschaffen[94]).

Den Gastpredigern ist der Reiseaufwand aus der Kirchenkasse zu erstatten und ein Verzicht hierauf nicht statthaft[95]).

§. 5. Binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an hat der Kirchenvorstand bei Verlust seines Wahlrechts einen der Genannten für die zu besetzende Stelle zu wählen und die getroffene Wahl dem Kollator anzuzeigen, welcher den Gewählten dem Landeskonsistorium präsentiert[96]).

§. 6. Versäumt sich der Kirchenvorstand an der ihm zur Wahl und zur Anzeige des Gewählten eingeräumten Frist, so hat der Kollator das Recht, einen der von ihm namhaft Gemachten für die betreffende geistliche Stelle selbständig dem Landeskonsistorium zu präsentieren[96]).

§. 7. Findet der Kirchenvorstand die Bedürfnisse seiner Gemeinde durch die ihm vom Kollator Genannten nicht berücksichtigt, und ist eine Einigung zwischen Kollator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden auch binnen vier Wochen nach Ablauf der in §. 5 genannten Frist nicht erlangt, so ist das betreffende geistliche Amt ohne weiteres vom Landeskonsistorium zu besetzen, welches jedoch keinen der von dem Kirchenvorstande bereits Abgelehnten dazu berufen darf[97]).

Gründe für die Ablehnung anzugeben ist der Kirchenvorstand nicht verpflichtet.

Steht dem Landeskonsistorium selbst das Kollaturrecht zu, so erfolgt die Besetzung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§. 8. Wenn eine Filialgemeinde bei der Besetzung der Stelle beteiligt ist, so tritt der Kirchenvorstand der letzteren mit dem der Mutterkirche zur Vornahme der Wahl zusammen. (§. 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.)

§. 9. Macht ein Kollator innerhalb der nächsten drei Monate nach Erledigung einer geistlichen Stelle von dem ihm nach §. 1 zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehn alle Befugnisse und Verpflichtungen des Kollators in Bezug auf den vorliegenden Besetzungsfall ohne weiteres auf das Landeskonsistorium über[98]).

§. 10. Der von dem Kirchenvorstande gewählte Geistliche hat eine Probe vor der Kirchengemeinde nicht weiter abzulegen.

§. 11. Hilfsprediger und Vikare bestellt das Landeskonsistorium und ohne Beteiligung der Kollatoren und Kirchenvorstände.

§. 12. Die Bestimmungen in §. 25, Absatz 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 treten außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen Absatz 4 und 5 desselben Paragraphen kommen nur noch bei solchen Besetzungsfällen in Anwendung, in welchen der Designierte eine Probe vor der Gemeinde abzulegen hat[99]).

---

[91]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 15. August 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879, S. 63):
Es ist neuerlich wiederholt der Fall vorgekommen, daß bei der Wiederbesetzung erledigter Pfarrstellen von den Kollatoren dem Kirchenvorstande mehr als drei Kandidaten zur Wahl in Vorschlag gebracht worden sind.
Dieses Verfahren steht jedoch mit der Bestimmung in § 1. [obigen] Kirchengesetz nicht im Einklang, da hiernach von dem Kollator nur drei aus der Mitte der Bewerber oder solcher, welche er auch ohne Bewerbung berücksichtigen will, ausgewählt und dem Kirchenvorstande zur Wahl benannt werden sollen. Dem entsprechen auch die Bestimmungen in §. 3 des angezogenen Kirchengesetz. über das einzuschlagende Verfahren, wenn weniger als drei Bewerber oder solche, welche auch ohne Bewerbungsgesuch sich zur Annahme der Stelle bereit finden lassen, vorhanden sind. ꝛc.
Dagegen ist es den Kollatoren selbstverständlich unbenommen, an der Stelle von vorgeschlagenen Kandidaten, welche vor erfolgter Wahl von der Bewerbung zurückgetreten, andere dem Kirchenvorstande zu nennen.

[92]) Obiger §. 2 ist durch das weiter unten abgedruckte Kirchengesetz. v. 30. November 1876 aufgehoben worden.

[93]) Der Wegfall der klein gedruckten Worte, „den vorstehenden Erfordernissen entsprechende" ist eine notwendige Folge der in Anm. 92 erwähnten Aufhebung von §. 2 Kirchengesetz. v. 15. April 1873.

[94]) S. §. 2 V. v. 22. Juni 1875 und §. 2 V. v. 10. Juli 1875.

[95]) S. §. 3 V. v. 22. Juni 1875 und §. 3 V. v. 10. Juli 1875.

[96]) S. §. 5 V. v. 22. Juni 1875 und §. 5 V. v. 10. Juli 1875.

[97]) S. §. 7 V. v. 22. Juni 1875 und §. 7 V. v. 10. Juli 1875.

[98]) S. §. 8 V. v. 22. Juni 1875 und §. 8 V. v. 10. Juli 1875.

[99]) S. §. 10 flg. V. v. 22. Juni 1875 und §. 10 flg. V. v. 10. Juli 1875.

§. 13. Wegen Einführung dieser Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz[100]) und in den Schönburgschen Rezeßherrschaften[101]) bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

2) Kirchengesetz vom 30. November 1876.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben die Wiederaufhebung der in §. 2 des Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873 enthaltenen Beschränkung des Kollaturrechts für angemessen erachtet und verordnen unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1.

§. 2 des obengedachten Kirchengesetzes vom 15. April 1873 wird aufgehoben.

Dementsprechend kommen auch in §. 3 desselben die Worte: „den vorstehenden Erfordernissen entsprechende" in Wegfall.

§. 2.

Dieses Kirchengesetz tritt sogleich mit seiner Publikation in Wirksamkeit.

§. 26.

Zu 9.

Der Kirchenvorstand vertritt:

a) das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten, bestellt für selbiges in Rechtsangelegenheiten den Aktor und vollzieht die Schuldverschreibung, wenn für die Kirche ein Kapital aufgenommen wird. Um einen Prozeß zu beginnen, in welchem nicht bloß eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, ist die Genehmigung der Kircheninspektion ebenso, wie zu der Abschließung eines Vergleichs hierüber, einzuholen.

Zur Verwendung von Kapitalen aus dem Stammvermögen der Kirche bedarf es der Genehmigung der Konsistorialbehörde[102]), zur Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben, gleichwie zur Aufnahme von Kapitalen auf den Kredit der Kirche, der Genehmigung des Ministeriums des Kultus[102]).

Kollidieren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons, so hat die Konsistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Ver-

---

[100]) Vergl. hierzu V., die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung v. 15. April 1873 in der Oberlausitz betr., v. 26. Juni 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 88):

Das Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873 wird in der Oberlausitz mit Zustimmung der Provinzialstände dieses Landesteils unter folgenden, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, sowie der ev.-luth. Landessynode zugestandenen Beschränkungen eingeführt:

[I. Die Bestimmungen in §. 2 des vorhergedachten Kirchengesetzes finden auf diejenigen Stellen, welche nur mit der wendischen Sprache kundigen Geistlichen oder Predigtamtskandidaten besetzt werden können, keine Anwendung.]

II. In den §§. 5 und 6 erwähnten Fällen tritt an die Stelle des Landeskonsistoriums die Provinzial-Konsistorialbehörde.

Das im Eingange angezogene Kirchengesetz kommt in der Oberlausitz mit diesen Veränderungen, sowie mit der Modifikation, daß die in §. 4 erwähnte Vermittelung der Superintendenten bei Einladungen zu Gastpredigten daselbst nicht stattfindet, von der Zeit an zur Anwendung, wenn das Kirchengesetz, die Errichtung eines E. L. Landeskonsistoriums betr., v. 15. April 1873 in Wirksamkeit tritt. ꝛc.

Hierzu ist zu bemerken:

a) Der unter I angezogene §. 2 Kirchengesetz v. 15. April 1873 ist in §. 1 Kirchengesetz v. 30. November 1876 aufgehoben worden.

b) Das unter II, Abs. 2 angezogene Kirchengesetz v. 15. April 1873 ist nach §. 1 V. v. 26. August 1874 am 15. Oktober 1874 in Wirksamkeit getreten.

c) Am Schluß der V. v. 26. Juni 1874 war noch eine Bestimmung enthalten, welche nicht mit abgedruckt worden ist, weil sie sich auf den aufgehobenen §. 2 Kirchengesetz v. 15. April 1873 bezog.

[101]) Vergl. §. VIII, litt. i der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg ꝛc. v. 29. Oktober 1878.

[102]) Jetzt des E. L. Landeskons.; vergl. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 21 in Verb. mit §. 7, d. Vergl. auch V. Min. des Innern v. 9. März 1885:

Was insonderheit die Schuldurkunden der Kirchengemeinden anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen in §. 26, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 und in §. 5, Nr. 21 des Kirchengesetz v. 15. April 1873, welche die Aufnahme von Darlehnen auf den Kredit der Kirche an die Genehmigung des Landeskons. binden, sich nicht beziehen und nicht bezogen werden können auf Anleihen, welche von Kirchenvorständen auf den Kredit ihrer Kirchengemeinden aufgenommen werden.

Dagegen hält das E. L. Landeskons. an der Auffassung fest, daß die Entschließung über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehnen auf den Kredit der von ihnen vertretenen Kirchengemeinden den Kircheninspektionen zustehe und von den Kirchenvorständen einzuholen sei.

Zu Begründung dieser Auffassung hat V. E. L. Landeskons. v. 5. September 1885 ausgeführt:

Diese Auffassung beruht zunächst auf der allgemeinen Vorschrift in §. 1 Kirchenvorstandsordn., welche die den Kirchengemeinden zugestandene selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten ausdrücklich nicht bloß den gesetzlichen, sondern auch den aus ihrem Verhältnisse als Gliedern der ev.-luth. Kirche sich ergebenden Beschränkungen unterwirft.

Zu diesen letzteren Beschränkungen rechnet das Landeskons. auch das Aufsichtsrecht der den Kirchenvorständen vorgesetzten Inspektions-, bez. Konsistorialbehörden, und wenn dieses Aufsichtsrecht speziell für den Fall der Aufnahme von Darlehnen auf den Kredit der Kirchengemeinden in Anspruch genommen wird, so erachtet es hierzu die kirchlichen Aufsichtsbehörden, und zunächst also die Kircheninspektionen bei der Wichtigkeit einer solchen Kreditoperation für die Vermögensverhältnisse und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen in Ansehung ihres Kirchenwesens, wie im Interesse der von den Kircheninspektionen zu überwachenden Ordnung im kirchengemeindlichen Haushalte und der zweckentsprechenden Regulierung der successiven Tilgung einer kirchengemeindlichen Anleihe für ebenso berechtigt, als verpflichtet.

Einen weiteren Anhalt für diese Ansicht bieten aber ferner die Bestimmungen in §. 22, Abs. 4 und 5 der Kirchenvorstandsordn. insofern, als die Aufnahme eines Darlehns der Natur der Sache nach notwendig Gegenstand des der Inspektion zur Prüfung vorzulegenden vorgeschriebenen Voranschlags sein muß.

Übrigens sind selbst die politischen, im allgemeinen durch die Kommunalgesetzgebung noch mit größerer Autonomie, als die Kirchengemeinden bedachten Gemeinden in der Hauptsache ebenfalls an die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörden bei Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Gemeinde gebunden. Ein triftiger Grund dafür, daß die Kirchengemeinden in diesem wichtigen Punkte größere Freiheit haben sollten, als die politischen Gemeinden, läßt sich kaum geltend machen.

Das Landeskons. hat daher fortwährend daran festzuhalten, daß Kirchenvorstände, und zwar im eigensten Interesse der Kirchengemeinden selbst, bei Kontrahierung von Darlehnsschulden auf den Kredit der Kirchengemeinde die Genehmigung der vorgesetzten Kircheninspektion einzuholen haben, während, wenn es sich um Aufnahme von Darlehnen auf den Kredit einer Kirche handelt, nach §. 26 Kirchenvorstandsordn. die Genehmigung des E. L. Landeskons. einzuholen ist.

tretung derselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrat Inspektionsmitglied ist, bei Kollisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugnis der Kircheninspektion, zu genehmigen, zu autorisieren oder zu entscheiden, ohne weiteres auf die Konsistorialbehörde über[103]).

Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspektion zu[104]), der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung, sowie pflegliche Benutzung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Hierüber bewendet es bei den Bestimmungen in §. 10 unter 4 der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend (Seite 150 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1855), soweit nicht ausdrücklich durch gegenwärtige Kirchenvorstands- und Synodalordnung etwas anderes bestimmt ist.

Der Kirchenvorstand vertritt ferner:

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden dritten, sowie gegen einzelne in ihrer Mitte.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 (Seite 140 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1844) geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Inwieweit hierbei auch die Vertreter der politischen Gemeinden zu konkurrieren haben, ist nach §. 2 des unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes über die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden zu beurteilen.

§. 27.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten[105]).

Den Rechnungsführern kann für ihre besondere Mühwaltung aus dem Kirchenvermögen oder anderen hierzu geeigneten Fonds mit Genehmigung der Kircheninspektion eine angemessene Vergütung ausgesetzt werden. Notwendige Verläge, welche die Kirchenvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus dem Kirchenvermögen ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen[106]) eine billige Entschädigung gewährt.

§. 28.

Versammlungen und Beschlüsse des Kirchenvorstands.

Der Kirchenvorstand versammelt sich, von dem Vorsitzenden einberufen, mindestens vierteljährig einmal[107])[108]).

---

[103]) Vergl. jetzt Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 26.

[104]) Vergl. Anm. 4 unter c zu V. v. 9. Januar 1865.

[105]) Es war von einem Kirchenvorstande beschlossen worden, eines seiner Mitglieder mit der Anweisung der Grabstellen und der Revision des Grabregisters, mit der Anweisung der Kirchenstände, der Kontrolle bei deren Verlösung und mit Führung eines Duplikats vom Kirchenstuhlregister zu beauftragen und ihm für seine Mühwaltungen einen Teil der früher vom Kirchrechnungsführer in seiner Eigenschaft als mit den gedachten Funktionen bekleideter Kirchenvorsteher hierfür bezogenen Gebühren zu überweisen. — Dieser Beschluß wurde vom Kultusmin. für unzulässig angesehn, wobei sich dasselbe folgendermaßen aussprach: Nach §. 27 der Kirchenvorstandsordn. soll das Amt eines Kirchenvorstehers als ein Ehrenamt unentgeltlich verwaltet werden, und wenn auch hierdurch nicht ausgeschlossen werden soll, daß einem Kirchenvorsteher für besondere ihm übertragene Mühwaltungen eine verhältnismäßige Entschädigung gewährt werde, so setzt solches doch immer voraus, daß derartige Vergütungen nur für außerordentliche und vorübergehende Bemühungen, nicht aber, wie im vorliegenden Falle, für einem Kirchenvorstandsmitgliede fortlaufend übertragene Geschäfte bewilligt werden. Dazu kommt, daß die hier in Frage befangenen Geschäfte nach §. 23 der Kirchenvorstandsordn., wonach der Kirchenvorstand lediglich die ordnungsmäßige Verlösung der Kirchenstühle und der Grabstellen, sowie die Beobachtung bestehender Gottesackerordnungen zu überwachen und darüber die Kontrolle zu führen hat, strenggenommen nicht zu dem Geschäftskreise des Kirchenvorstands gehören, letzterer also, wenn er gleichwohl denselben sich unterzieht, eine Vergütung dafür nicht wohl fordern, sondern dieselben unentgeltlich zu übernehmen haben wird; nicht zu gedenken, daß es überhaupt im Interesse des Kirchenvorstands, um sein Ansehn der Kirchengemeinde gegenüber zu wahren und zu fördern, liegen möchte, von einer derartigen Remunerierung eines Kirchenvorstandsmitglieds Umgang zu nehmen. — V. Kultusmin. v. 29. August 1871.

[106]) Nach V. Kultusmin. v. 13. Mai 1869 kann den auswärtigen Mitgliedern des Kirchenvorstands die Ansetzung von Wegegebühren für Beiwohnung der Kirchenvorstandssitzungen nicht gestattet werden, da die Wege zu den Kirchenvorstandssitzungen als amtliche Reisen im Sinne des Schlußsatzes von §. 27 der Kirchenvorstandsordn. nicht angesehn werden können und die Gewährung eines Wegegeldes an die auswärtigen Vorstandsmitglieder zum Zwecke ihrer Einholung dem Grundsatze widersprechen würde, daß das Amt eines Kirchenvorstehers unentgeltlich zu verwalten sei. — Ebenso hat das Kultusmin. entschieden, daß den Geistlichen bei den Reisen zu den Diözesanversammlungen ein gesetzlicher Anspruch auf Vergütung der Auslagen für Fortkommen und Zehrung nicht zustehe, da die Bestimmung in diesem Satze sich nur auf die Kirchenvorsteher erstrecke, worunter nach §. 3, Abs. 2 ausschließlich die weltlichen Mitglieder der Kirchenvorstände verstanden würden. Dagegen sei es den einzelnen Kirchengemeinden unbenommen, die Vergütung der gedachten Auslagen der Geistlichen ortsstatutarisch festzusetzen. — V. Kultusmin. v. 20. Dezember 1871.

[107]) In einer V. v. 5. November 1872 hat das Kultusmin. auf einen bei Gelegenheit einer Diözesanversammlung von den versammelten Kirchenvorständen gestellten Antrag, daß zum Lokal der Kirchenvorstandssitzungen an Pfarrkirchorten in der Regel die Pfarrwohnung bestimmt werden möge, etwas zu verfügen Anstand genommen und dabei bemerkt, daß es zwar ganz damit einverstanden sei, daß das Pfarrhaus an sich zu Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen meist der geeignetste Ort sein werde, da dort kaum Störungen irgend welcher Art zu befürchten seien und die für die Beratungen erforderlichen Akten und Unterlagen in der Regel im Pfarrarchive sich befinden würden, daß dasselbe aber glaube, daß es dieserhalb einer allgemeinen Anordnung kaum bedürfen werde.

[108]) Öffentlichkeit kann für die Sitzungen des Kirchenvorstands nicht beansprucht werden, denn wenn auch die Verhandlungen des Kirchenvorstands die Öffentlichkeit nicht zu scheuen haben werden, so ist doch sein ganzer Wirkungskreis mehr auf ein thätiges Eingreifen und gegenseitige Verständigung seiner Mitglieder, als auf parlamentarisches Wesen berechnet und würde die Öffentlichkeit leicht die nötige Unbefangenheit beeinträchtigen. Dagegen wird die Veröffentlichung einzelner wichtiger und sonst hierzu geeigneter Beschlüsse samt Motiven nicht unzweckmäßig sein. S. Dr. Fellers Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. 2. Ausg. S. 111. Das Kultusmin. hat hiernach Bedenken getragen, zu dem Beschlusse eines Kirchenvorstands wegen öffentlicher Abhaltung seiner Sitzungen die Genehmigung zu erteilen und in der deshalb ergangenen V. v. 18. März 1873 noch bemerkt: Sei auch in der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, und insbesondere in deren §. 28 nirgends ein direktes Verbot der Öffentlichkeit der Versammlungen des Kirchenvorstands ausgesprochen, so sei doch, wie dies aus den ständischen Beratungen zu §. 31 des Ges. (vergl. Landtagsmitteil. II. Kammer, Bd. 2, S. 1024), und insbesondere der Begründung des die Öffentlichkeit der Diözesanversammlungen bezweckenden Antrags hervorgehe, der Gesetzentwurf davon ausgegangen, daß weder die Sitzungen des Kirchenvorstands, noch die Diözesanversammlungen öffentlich ab-

Der Vorsitzende kann auch außerordentliche Versammlungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher solches beantragt.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit; zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die Entscheidstimme.

Der Vorsitzende führt, wenn nicht von ihm ein geeigneter Beamter zur Protokollführung verwendet werden kann oder vom Kirchenvorstande ein Protokollführer gewählt wird, über die Verhandlungen ein Protokoll, in welches wenigstens alle Beschlüsse einzutragen sind, verwahrt die Akten [109]), sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspektion und anderen Behörden. Er hat auch das Recht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen [110]) [111]).

§. 29.

Entlassung eines Kirchenvorstehers. Auflösung des Kirchenvorstands.

Wenn ein Kirchenvorsteher eine von den Eigenschaften der Wählbarkeit verliert [112]), wenn er sein Amt beharrlich vernachlässigt oder dasselbe mißbraucht, so ist dessen Entlassung bei der Kircheninspektion zu beantragen und von dieser, falls der Antrag nicht von dem Kirchenvorstande selbst ausgeht, nach vorheriger Vernehmung mit demselben zu verfügen.

Würde ein Kirchenvorstand seine Pflichten auffällig vernachlässigen oder verletzen, so soll er nach Befinden von der Konsistorialbehörde aufgelöst und die Wahl eines neuen Kirchenvorstands angeordnet werden. Die Konsistorialbehörde kann in solchem Falle den schuldigen Mitgliedern auf gewisse Zeit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, die Wählbarkeit entziehen.

§. 30.

Kirchengemeindeversammlungen.

Wenn die Konsistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen findet, eine Angelegenheit nicht der Entschließung des Kirchenvorstands zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen, so ist auf deren Anordnung eine Versammlung sämtlicher stimmberechtiger Gemeindeglieder zu berufen [113]).

Dies geschieht durch Abkündigung von der Kanzel an zwei aufeinander folgenden Sonntagen.

---

gehalten werden sollten. Da nun aber nur rücksichtlich dieser letzteren Versammlungen auf ständischen Antrag die Öffentlichkeit derselben festgesetzt worden sei, so ergebe sich hieraus von selbst das Gegenteil für die Kirchenvorstandssitzungen, und könne auch hieran durch die Bestimmung in §. 4, Abs. 3 der Kirchenvorstandsordn. um deswillen etwas nicht geändert werden, weil das Besugnis des Kirchenvorstands, seine Geschäftsführung selbst zu ordnen, keinesfalls die Berechtigung in sich schließe, auf diesem Wege eine Abänderung oder Abweichung von den Vorschriften dieses Ges. vorzunehmen.

[109]) Vergl. Anm. 16.

[110]) Nach Dr. Fellers Kommentar, 2. Aufl. S. 112 und 113 kann dem Kirchenvorstande das Besugnis nicht abgesprochen werden, bei Ordnung seiner Geschäftsführung nach Befinden einen engeren Ausschuß zu Besorgung der laufenden Geschäfte zu bestellen, was für größere Parochien, wo die einzelnen Kirchenvorsteher weit auseinander wohnen, sich vielleicht wünschenswert macht, und auch Strafbestimmungen wegen Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung zu treffen, um dadurch Aufenthalt im Geschäftsgange oder gar willkürliche Vereitelung von Beschlüssen zu verhindern.

[111]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 21. September 1871 — ausgesprochen, daß es einen von einem einzelnen Kirchenvorstandsmitglied erhobenen und dem diesfallsigen Beschlusse der Majorität des Kirchenvorstands zuwiderlaufenden Rekurs mit Rücksicht darauf, daß nach §. 28 der Kirchenvorstandsordn. die in der Minorität gebliebenen Mitglieder der einzelnen Kirchenvorstände den Beschlüssen der Mehrheit der Mitglieder sich zu unterwerfen haben und nur dem Vorsitzenden das Recht zusteht, Beschlüsse, die er bedenklich findet, zur Entscheidung der vorgesetzten Behörde zu bringen, nicht berücksichtigen könne.

[112]) Vergl. §. 8 der Kirchenvorstandsordn. sowie §. 2 Kirchengef. v. 1. Dezember 1876 u. §. 2 A. V. zu diesem Ges. v. 12. Dezember 1876.

In einer V. v. 25. Februar 1870 hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß es die Aufsichtsbehörde nicht für berechtigt anzusehn vermöge, auf Grund der hierbei allein maßgebenden Bestimmungen in §. 29 der Kirchenvorstandsordn. ein Mitglied des Kirchenvorstands von einer ihm seiten des letzteren innerhalb seines Geschäftskreises übertragenen Funktion zeitweilig auszuschließen.

[113]) Das Kultusmin. hat die ohne eingeholte Genehmigung anberaumte Abhaltung einer Versammlung der Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche in Gemäßheit einer Verfügung der Kreisdirektion durch die Inspektion untersagt worden war, da die Zusammenberufung der ganzen Kirchengemeinde nach §. 30 der Kirchenvorstandsordn. im allgemeinen lediglich auf Anordnung der oberen kirchlichen Behörden zu erfolgen habe, auf den von den Veranstaltern der Versammlung gegen das ergangene Verbot eingewendeten Rekurs auch seinerseits für unzulässig erklärt und zu Rechtfertigung dieser Entscheidung unter anderem bemerkt: Die Kirchenvorstandsordn. verbiete zwar nicht unbedingt Versammlungen der Kirchengemeindemitglieder, es sollten jedoch solche nach §. 30, Abs. 1 nur in dem Falle stattfinden, „wenn die Konsistorialbehörde oder eine höhere Behörde des Kirchenregiments für angemessen finde, eine Angelegenheit nicht der Entschließung des Kirchenvorstands zu überlassen, sondern einen Beschluß der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen," und es solle dann diese Versammlung „auf Anordnung der Behörde" berufen werden. Nun sei zwar, wie in den Motiven zu diesem §. gesagt sei, dieser „Ausnahmefall zugleich auch zu dem Zwecke vorgesehn worden, um der Gemeinde die Füglichkeit zu wahren, ihre Interessen da geltend zu machen, wo sie dieselben nicht durch den Kirchenvorstand ausreichend vertreten finde" (Landtagsmitt. 1867/68, II. Kammer S. 1023), indessen sei auch in diesem Falle, wie aus dem Ges. selbst, und namentlich aus dem Deputationsber. der I. Kammer zu §. 31 des Entwurfs (Landtagsmitt. I. Kammer S. 664) klar hervorgeht, ein Antrag zu stellen, über dessen Zulässigkeit die höheren Behörden zu entscheiden hätten. ꝛc. — V. Kultusmin. v. 28. April 1869. — In gleicher Weise hat das Kultusmin. das Verfahren eines Kirchenvorstands, welcher zum Zwecke der Beratung über die Frage der Wiederbesetzung des erledigten Pfarramts eine Versammlung der zur Parochie gehörigen Gemeinden konvoziert und zu Erforschung ihrer Wünsche in betreff der Wiederbesetzung eine förmliche Abstimmung durch die Gemeindeglieder vorgenommen hatte, nicht gebilligt und darin eine Überschreitung des dem Kirchenvorstande hinsichtlich der Wiederbesetzung erledigter Stellen in §. 25 der Kirchenvorstandsordn. eingeräumten Befugnisses erblickt. Denn werde es auch ganz angemessen sein, wenn der Kirchenvorstand vor Abgabe seiner Erklärung wegen einer bevorstehenden Pfarrwahl die Ansichten und Wünsche der Gemeinde durch seine Mitglieder zu erforschen suche, so erscheine doch die Berufung einer Gemeindeversammlung zu solchem Zwecke und eine förmliche Abstimmung ganz unzulässig, da eine Kirchengemeindeversammlung nach §. 30, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn. nicht selbständig vom Kirchenvorstande, sondern nur auf Anordnung der Konsistorialbehörde oder einer höheren Behörde des Kirchenregiments berufen werden könne, eine Bestimmung, die vornehmlich darauf berechnet sei, dem Kirchenvorstande die nötige Selbständigkeit in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise zu sichern und ihn gleichzeitig daran zu hindern, daß er die Verantwortlichkeit für seine Beschlüsse der Gemeinde gegenüber beliebig von sich abwende, was im vorliegenden Falle die Absicht gewesen zu sein scheine. — V. Kultusmin. v. 8. Mai 1869.

Die Versammlung leitet in der Regel der Kirchenvorstand, die Konsistorialbehörde kann aber die Leitung auch der Kircheninspektion oder einem besonderen Kommissar übertragen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß sich zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Gemeindemitglieder für eine Ansicht erklärt haben. — Gelangt die Versammlung zu keinem giltigen Beschlusse, so ist die Entschließung in dieser Angelegenheit dem Kirchenvorstande zu überlassen.

§. 31.

Diözesanversammlungen[114]).

Zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zur Belebung des Interesses derselben an den kirchlichen Angelegenheiten versammeln sich in jeder Ephorie alljährlich einmal die Mitglieder der Kirchenvorstände (geistliche und weltliche, sowie Patrone) zu einer gemeinsamen Besprechung. Jeder Kirchenvorstand hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen. Die Versammlungen sind öffentlich.

Der Ephorus beruft und leitet die Versammlung und hat in derselben darauf hinzuwirken, daß über die ganze Thätigkeit der Kirchenvorstände, deren Aufgaben und die rechte Art ihrer Ausführung, über die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und über besonders wichtige kirchliche Angelegenheiten ein freier Austausch der Meinungen stattfinde[115]) [116]).

Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntnis der Konsistorialbehörde[114]), nach Befinden auch unmittelbar an die Synode zu bringen.

B.

Von der Synode.

§. 32.

Berufung.

Zur Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden und Beratung über die Bedürfnisse der Landeskirche wird das landesherrliche Kirchenregiment aller fünf Jahre, da nötig auch in kürzeren Zeiträumen, eine Synode berufen.

§. 33.

Zusammensetzung.

Diese Synode soll bestehn aus:

1. 24 Geistlichen und 30 Laien, welche in 24 Wahlbezirken gewählt werden;
2. einem ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Leipzig, welcher von der theologischen Fakultät zu wählen ist;
3. einem von der juristischen Fakultät zu wählenden Professor des Kirchenrechts an der Landesuniversität;
4. acht, und zwar zur Hälfte aus Geistlichen, zur anderen Hälfte aus Laien, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern für jede einzelne Synode unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes zu bestimmenden Mitgliedern, welche die nach §. 37 erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen.

§. 34.

Wahlbezirke.

Das Ministerium des Kultus stellt die Wahlbezirke fest[117]), und zwar so, daß die evangelisch-lutherische Be-

---

[114]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 1. November 1882 (Bbl. E. L. Landeskons. v. 1882, S. 291):

Bei der Wichtigkeit, welche den Verhandlungen und Beschlüssen so zahlreicher Vertretungskörper der ev.-luth. Landeskirche, wie es die Diözesanversammlungen sind, beizulegen ist, findet das E. L. Landeskons. sich veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß ihm künftig über jede Diözesanversammlung, wie dies in den meisten Fällen bisher schon geschehn, unter Beifügung des über dieselbe geführten Protokolls, und zwar alsbald nach deren Abhaltung, Bericht erstattet werde.

Über die dabei etwa gestellten Anträge oder sonst gefaßten wichtigeren Beschlüsse wird das Landeskons. seine Entschließungen nach Befinden in einer durch das Verordnungsblatt zu veröffentlichenden zusammenfassenden Verordnung zur allgemeinen Kenntnis bringen.

[115]) Vergl. Punkt III V. v. 28. Mai 1868 [abgedr. in Anm. 131].

[116]) In einer V. v. 21. Januar 1869 hat das Kultusmin. sich zwar enthalten, über die Art der Abhaltung der Diözesanversammlungen spezielle und ins einzelne gehende Weisungen zu erteilen, jedoch angedeutet, daß, obschon dem Ermessen der Ephoren überlassen bleibe, die nach Punkt 15 der G. V., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., v. 13. Juli 1862 alljährlich zu veranstaltende Hauptkonferenz der Geistlichen zu benutzen, um die Diözesanversammlung daran anzuschließen, es doch ratsam sein möchte, beide Versammlungen insoweit getrennt zu halten, daß nicht der eigentliche Zweck der einen oder anderen beeinträchtigt werde. Übrigens wird dort den Ephoren empfohlen, für jede Diözesanversammlung rechtzeitig einen Plan aufzustellen und in Bezug auf solche Gegenstände, deren Besprechung sie nicht selbst anregen oder einleiten wollen, geeignete Mitglieder der Kirchenvorstände, gleichviel ob geistliche oder weltliche, zum Ergreifen der Initiative zu veranlassen, woran sich dann überall eine freie Besprechung, selbstverständlich immer unter angemessener Leitung des Ephorus, anknüpfen soll.

[117]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskons., die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die ev.-luth. Landessynode betr., vom 15. Januar 1886 (G. u. Vbl. v. J. 1886. S. 4): Das E. L. Landeskons. hat mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister die mittels [der nicht mit abgedruckten] Bek. v. 11. Januar 1881 festgesetzten Wahlbezirke für die ev.-luth. Landessynode im Sinne der Herbeiführung einer thunlichsten Übereinstimmung der Wahlbezirke mit den Ephoralbezirken einer erneuten Prüfung unterzogen und dieselben danach unter Aufhebung der obgedachten Bek. in nachersichtlicher Weise anderweit festgestellt.

Demzufolge hat nunmehr zu umfassen: Wahlbezirk I die Parochien der Kreuzkirche, der Frauenkirche, der Johanneskirche und der Matthäuskirche in Dresden (Ephorie Dresden I); Wahlbezirk II die Parochien der Annenkirche, der Jakobigemeinde, der Dreikönigskirche, der Martin-Lutherkirche, der Pauligemeinde und der Petrigemeinde (Ephorie Dresden I); Wahlbezirk III die sämtlichen Parochien der Ephorie Dresden II, bis auf weiteres mit Ausschluß der Parochie Rabenau, sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Großerkmannsdorf, Großröhrsdorf, Kleinwolmsdorf, Schönfeld, Wallroda mit Arnsdorf, Weißig und Wilschdorf mit Klotzsche; Wahlbezirk IV die sämtlichen Parochien der Ephorie Pirna; Wahlbezirk V die sämtlichen Parochien der Ephorie Meißen nebst der exemten Parochie St. Afra und bis auf weiteres die Parochien der Ephorie Radeberg: Großnaundorf, Grünberg, Höckendorf, Kleinröhrsdorf mit Leppersdorf, Langebrück, Lausa, Lichtenberg, Lommitz, Oberlichtenau, Ottendorf, Radeberg mit Schönborn, Reichenberg, Seifersdorf und Wachau; Wahlbezirk VI die sämtlichen Parochien der Ephorie Freiberg; Wahlbezirk VII die sämtlichen Parochien der Ephorie Dippoldiswalde und bis auf weiteres die Parochie Rabenau (Ephorie Dresden II); Wahlbezirk VIII die sämtlichen Parochien der Ephorien Großenhain und Oschatz; Wahlbezirk IX die sämtlichen Parochien der Ephorie Leipzig I; Wahlbezirk X die sämtlichen Parochien der Ephorie Leipzig II; Wahlbezirk XI die sämtlichen Parochien der Ephorie Borna; Wahlbezirk XII die sämtlichen Parochien der Ephorie Leisnig; Wahlbezirk XIII die sämtlichen Parochien der Ephorie Grimma;

völkerung der Erblande in dieselben möglichst gleich verteilt wird.

§. 35.

Eventuelle Erweiterung der Synode durch Hinzutritt der Oberlausitz.

Nach Einführung der Synodalordnung in der Oberlausitz[118]) treten noch 3 Geistliche und 4 Abgeordnete des Laienstandes in die Synode ein, welche in 3 Wahlbezirken gewählt werden.

Ferner bestimmen die in Evangelicis beauftragten Staatsminister für jede einzelne Synode noch einen Geistlichen und einen Laien aus der Oberlausitz, welche die nach §. 37 erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 36.

Dauer der Funktion der Synodalen.

Nach dem Schlusse jeder Landessynode tritt die Hälfte der in den Wahlbezirken (§. 33, Nr. 1) gewählten Abgeordneten aus.

Dieser Austritt wird bei der ersten Synode durch eine Losung geordnet, wodurch die ausnahmsweise schon nach der ersten Synode austretende Hälfte bestimmt wird.

Die später gewählten Abgeordneten treten jedesmal nach der zweiten Synode seit ihrer Wahl aus[119]).

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Synodalen (§. 33, Nr. 2, 3 und 4) werden immer nur für eine Synode gewählt und ernannt.

§. 37.

Wählbarkeit.

Zu einem geistlichen Abgeordneten für die Synode sind nur im Amte stehende, konfirmierte Geistliche[120]), Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten und theologische Mitglieder der Konsistorialbehörden, sowie des Ministeriums des Kultus, zu einem weltlichen Abgeordneten ist jedes weltliche Mitglied einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde wählbar, welches die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat[121]).

Wahlbezirk XIV die sämtlichen Parochien der Ephorie Zwickau; Wahlbezirk XV die sämtlichen Parochien der Ephorie Werdau und bis auf weiteres die Parochie Neumark (Ephorie Plauen), sowie die Parochien Neukirchen, Niederschindmaas, Oberwinkel mit Grumbach, Remse mit Weidensdorf, Tettau, Waldsachsen und Ziegelheim (Ephorie Glauchau); Wahlbezirk XVI die sämtlichen Parochien der Ephorie Rochlitz; Wahlbezirk XVII die sämtlichen Parochien der Ephorie Chemnitz; Wahlbezirk XVIII die sämtlichen Parochien der Ephorie Marienberg; Wahlbezirk XIX die sämtlichen Parochien der Ephorie Annaberg; Wahlbezirk XX die sämtlichen Parochien der Ephorie Stollberg; Wahlbezirk XXI die Parochien der Ephorie Glauchau, bis auf weiteres mit Ausschluß der Parochien Neukirchen, Niederschindmaas, Oberwinkel mit Grumbach, Remse mit Weidensdorf, Tettau, Waldsachsen und Ziegelheim; Wahlbezirk XXII die sämtlichen Parochien der Ephorie Schneeberg; Wahlbezirk XXIII die sämtlichen Parochien der Ephorie Oelsnitz; Wahlbezirk XXIV die sämtlichen Parochien der Ephorie Plauen, bis auf weiteres mit Ausschluß der Parochie Neumark; Wahlbezirk XXV die oberlausitzer Parochien: Bautzen St. Petri, Bautzen St. Michael, Baruth, Bischheim, Burkau, Elstra, Frankenthal, Gaußig, Großgrabe, Guttau, Hauswalde, Kamenz (deutsche und wendische), Kleinbautzen, Klix, Königsbrück, Königswartha, Malschwitz, Milkel, Neschwitz, Neukirch am Hochwald, Neukirch bei Königsbrück, Obergersdorf, Oßling, Pohla, Prietitz, Pulsnitz, Purschnitz, Rammenau, Reichenbach, Schmölln, Schmorkau, Schwepnitz und Uhyst am Taucher, sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Bischofswerda mit Goldbach, Göda, Großdrebnitz, Krakau und Putzkau; Wahlbezirk XXVI die oberlausitzer Parochien: Altgersdorf, Bernstadt, Berthelsdorf, Berzdorf auf dem Eigen, Crostau, Cunewalde, Dürrhennersdorf, Ebersbach, Gröditz, Herwigsdorf bei Löbau, Hochkirch, Kemnitz, Kittlitz, Kotitz, Kottmarsdorf, Lawalde, Löbau (deutsche und wendische), Niedercunnersdorf, Nostitz, Obercunnersdorf, Obersriedersdorf, Oppach, Postwitz, Schönbach, Sohland am Rothstein, Sohland an der Spree, Strahwalde, Taubenheim, Walddorf, Weißenberg und Wehrsdorf, sowie die Parochien der Ephorie Radeberg: Beiersdorf, Bischdorf, Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen; Wahlbezirk XXVII die oberlausitzer Parochien: Bertsdorf, Burkersdorf, Dittelsdorf, Dittersbach auf dem Eigen, Eibau, Friedersdorf, Großhennersdorf, Großschönau, Hainewalde, Herwigsdorf bei Zittau, Hirschfelde mit Seitendorf, Jonsdorf, Leuba, Lückendorf mit Oybin, Niederoderwitz, Oberleutersdorf, Oberoderwitz, Oberseifersdorf, Oberullersdorf, Olbersdorf, Ostritz, Neibersdorf, Neichenau, Rennersdorf, Ruppersdorf, Schönau auf dem Eigen, Seifhennersdorf, Spitzcunnersdorf, Türchau, Waltersdorf, Weigsdorf, Wittgendorf und Zittau mit Kleinschönau. — Zu vorstehender Bek. vergl. noch §. 35 der Kirchenvorstandsordn. u. V. v. 28. Mai 1868 in Anm. 131. — Der ev.-luth. Beamtengemeinde in Bodenbach ist eine Beteiligung an der Wahl für die ev.-luth. Landessynode versagt worden. Denn obschon man es für unbedenklich erachte, daß auch bei dieser Gemeinde ein Kirchenvorstand seiner Zeit unter analoger Anwendung der einschlagenden Vorschriften der Kirchenvorstandsordn. zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde gebildet worden sei, so vermöge man doch die beregte Beamtengemeinde als eine eigentliche Kirchengemeinde im Sinne von §. 1 dieses Ges., die das Vorhandensein eines Kirchenbezirks voraussetze, nicht anzusehn. Auch würden, ganz abgesehn davon, daß nach den bei der Begründung der Beamtengemeinde mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung dieserhalb gepflogenen Vernehmungen und getroffenen Vereinbarungen die Anerkennung der fraglichen Gemeinde als einer wirklichen sächsischen Kirchengemeinde nicht wohl thunlich falle, der Zulassung der Beteiligung der fraglichen Gemeinde bei den sächsischen Synodalwahlen schon die Bestimmungen der §§. 34 und 35 des obenerwähnten Ges., wonach die Wahlbezirke zur Synode nur die sächs. Erblande und die Oberlausitz umfassen, entgegenstehn. V. Kultusmin. v. 20. April und v. 24. Juni 1871.

[118]) S. V. v. 28. Mai 1868 in Anm. 131.

[119]) Nach einem in neuerer Zeit festgehaltenen Grundsatze, der auch die Billigung der betr. Landessynoden gefunden hat (vergl. Synodalschrift Nr. 22 der 2. ordentl. Landessynode in den Akten ders. Abt. I. S. 263) hat der durch eine Ersatzwahl in die Landessynode gewählte Abgeordnete schon nach Ablauf einer Synode zu der Zeit, zu welcher der Synodale, an dessen Stelle er gewählt worden ist, auszuscheiden hätte und nicht erst nach einer zweiten Synode auszuscheiden. Es beruht dieser Grundsatz auf der Erwägung, daß nach §. 36, Abs. 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. nach dem Schlusse jeder Landessynode die Hälfte der in den Wahlbezirken gewählten Abgeordneten auszutreten hat, diese wesentliche Bestimmung aber nicht ausführbar sein würde, wenn die Bestimmung §. 36 cit. Abs. 3 ganz allgemein auch auf diejenigen Abgeordneten angewendet würde, welche als Ersatz für solche Synodalen gewählt worden sind, die nach der Teilnahme an einer Synode gestorben oder sonst in Abgang gekommen sind, übrigens auch aus der Entstehungsgeschichte des §. 36 etwas anderes nicht gefolgert werden kann. ꝛc. — V. E. L. Landeskons. v. 2. März 1886.

[120]) Hiernach können weder emeritierte Geistliche, die jedoch ohne Zweifel als weltliche Abgeordnete gewählt werden können, noch ordinierte Hilfsprediger oder Vikare, noch auch Theologen, welche als Religionslehrer an Gymnasien oder anderen höheren Bildungsanstalten, mit Ausnahme der Universität, angestellt sind, zu geistlichen Abgeordneten gewählt werden. — Vergl. Dr. Fellers Kommentar 2. Aufl. S. 126.

[121]) Vergl. §. 8 der Kirchenvorstandsordn. — Das Kultusmin. hat der Auffassung beigepflichtet, daß zur Synode auch Abgeordnete wählbar sind, welche ihren wesentlichen Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in welchem sie gewählt werden. Denn abgesehn davon, daß die Kirchenvorstands- und Synodalordn. eine dem entgegenstehende Bestimmung nicht enthält, was zur Giltigkeit einer derartigen Einschränkung notwendig vorausgesetzt werden müßte, so ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß der den Ständen vorgelegte Entwurf in §. 38, Abs. 2 die Bestimmung enthalten hat: „geistliche und weltliche Abgeordnete können nur in dem Wahlbezirke gewählt werden, in welchem sie ihren wesentlichen Wohnsitz haben", daß jedoch die Majorität der Deputation der 2. Kammer sich gegen

§. 38.

Wahlverfahren [121b]).

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode geschieht durch Wahlmänner [122]).

Jeder Kirchenvorstand sendet aus seiner Mitte so viele weltliche Mitglieder als Wahlmänner in die Wahlversammlung, als konfirmierte Geistliche in der Parochie angestellt sind [123]).

Diese Geistlichen treten kraft ihres Amts als Wahlmänner hinzu.

Die Wahlversammlung wird von einem durch das Ministerium des Kultus zu ernennenden Kommissar berufen und geleitet [124]).

Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode.

Überdies werden noch 6 weltliche Abgeordnete, nach Beitritt der Oberlausitz 7, von ebenso vielen Wahlbezirken der Reihenfolge nach gewählt.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß wenigstens zwei Dritteile der Wahlmämer an der Wahlhandlung teilgenommen haben.

Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch zweimal gestimmt worden ist, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los, welches für Abwesende durch ein von dem Wahlkommissar aufgerufenes Mitglied der Wahlversammlung gezogen wird.

Zweifel über die Wählbarkeit eines gewählten Abgeordneten entscheidet die Synode [125]).

§. 39.

Zusammentritt.

Die Synode wird von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern berufen und tritt auf die an die Abgeordneten ergehenden Ladungen in Dresden zusammen [126]).

Bei seinem ersten Eintritte in die Synode hat jedes Mitglied ein Gelöbnis abzulegen, für welches bei der ersten Synode die Formel von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu bestimmen ist, während die endgiltige Feststellung dieser Formel der Vereinbarung zwischen der

---

den Bezirkszwang erklärt und die Kammer in Übereinstimmung damit den gedachten Absatz abgelehnt hat, welchem Beschlusse die 1. Kammer einstimmig beigetreten ist.

Landtagsmitt. 1867/68, 2. Kammer, S. 1043 flg.,
1. Kammer, S. 692 flg.

Die Nichtwählbarkeit von Ausländern geht aber, wenn sie sich nicht eigentlich schon von selbst verstände, auch daraus hervor, daß nach §. 37 verb. mit §. 8 der Kirchenvorstandsordn. die Wählbarkeit zur Synode und zu den Kirchenvorständen die Mitgliedschaft in der ev.-luth. Landeskirche zur Voraussetzung hat. — V. Kultusmin. v. 11. März 1871. — Die Mitglieder von Kirchenvorständen, welche einer ausländischen, in eine königl. sächs. Parochie eingepfarrten Ortschaft angehören, sind sowohl stimmberechtigt, als wahlfähig bei der Erwählung der Wahlmänner; auch sind die Bewohner solcher Ortschaften, dafern sie die für einen Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzen, wahlfähig als Abgeordnete in die Synode. — Aus V. Kultusmin. v. 8. April 1871.

[121b]) Vergl. hierzu V., das Verfahren bei den Wahlen zur ev.-luth. Landessynode betr., v. 11. März 1890.

[122]) a) Bei den Synodalwahlen ist für die Zahl der Wahlmänner in einem Kirchenvorstande nur die Zahl der ständig angestellten, konfirmierten Geistlichen maßgebend, zur Hilfeleistung für den Ortsgeistlichen vorübergehend bestellte Vikare kommen dabei weder in Anrechnung, noch haben sie mitzuwählen, wogegen im Falle der Verwaltung einer vakanten geistlichen ständigen Stelle durch einen vicarius perpetuus derselbe auf Grund von §. 38, Abs. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. der Wahlversammlung als Wahlmann hinzuzutreten hat. — V. E. L. Landeskons. v. 15. März 1886. — S. auch die in Anm. 121 b angezogene V. v. 11. März 1890, §. 5.

b) Die Frage, ob Kirchenpatrone als Wahlmänner zur Wahlversammlung abgesendet werden können, hat Kultusmin., inhalts V. v. 11. April 1871, verneint.

c) Was die Legitimation der zur Wahlhandlung erscheinenden Wahlmänner anlangt, so ist den Geistlichen eine solche überhaupt nicht abzuverlangen, vielmehr muß dem Wahlkommissar überlassen werden, sich wegen der Namen der in seinem Wahlbezirke fungierenden Geistlichen, insoweit Rammings statistisch-kirchliches Handbuch darüber kein ausreichendes Anhalten giebt, an die betr. Ephoren zu wenden. Auch die Legitimation der weltlichen Wahlmänner wird soweit irgend thunlich zu erleichtern sein, und wird in dieser Beziehung die persönliche Vorstellung der weltlichen Wahlmänner durch die betreffenden, bei der Wahlhandlung erschienenen Geistlichen genügen, eventuell aber eine schriftliche Bescheinigung des Kirchenvorstands seiten der erschienenen weltlichen Wahlmänner zu erfordern sein.— Die an Landesanstalten und Schloßkapellen angestellten Geistlichen sind nur dann als Wahlmänner zuzulassen, wenn für die Anstalt ꝛc. ein Kirchenvorstand nach Maßgab der Kirchenvorstands- und Synodalordn. bestellt ist. V. Kultusmin. v. 13. April 1871. — S. auch V. v. 11. März 1890, §. 5, Abs. 2, §. 8, Abs. 2 und §. 9, Abs. 1.

[123]) Vergl. hierzu nachstehende erläuternde Bek. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v. 3. Juni 1871 (G. u. Vbl. v. 1871. S. 79):

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben auf Anregung und unter Zustimmung der ev.-luth. Landessynode die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868 folgendermaßen zu erläutern beschlossen:

Die Kirchenvorstände verbundener Kirchspiele (Mutter-, Tochter-, Schwesterkirchen), bei welchen nur ein konfirmierter Geistlicher angestellt ist, wählen gemeinschaftlich einen weltlichen Wahlmann.

Sind mehrere konfirmierte Geistliche bei einer Mutterkirche (oder Schwesterkirche) angestellt, so wählt der Kirchenvorstand derselben mit dem Kirchenvorstande der Nebenkirche (Tochter- oder Schwesterkirche) gemeinschaftlich so viele weltliche Wahlmänner, als von diesen Geistlichen in beiden Kirchen amtieren. Haben dagegen Geistliche nur in der Mutterkirche oder nur in der Tochterkirche zu amtieren, so hat in jenem Falle der Kirchenvorstand der ersteren, in diesem der Kirchenvorstand der letzteren eine gleiche Anzahl weltlicher Wahlmänner allein zu wählen.

Diesen Bestimmungen ist bei der Absendung von weltlichen Wahlmännern aus verbundenen Kirchspielen in die Versammlung zur Wahl der Synodalmitglieder in Zukunft nachzugehn. — Bei zeitweiligen Vakanzen einer ständigen geistlichen Stelle, welche nach §. 38, Abs. 2 der Kirchenvorstands- u. Synodalordn. für die Zahl der zu bestellenden weltlichen Wahlmänner maßgebend ist, hat eine entsprechende Abminderung der Zahl der weltlichen Wahlmänner nicht einzutreten. V. E. L. Landeskons. v. 5. April 1886.

[124]) Hinsichtlich der den Wahlkommissaren entstehenden Auslagen ist den Vorschriften in §. 26 der V. zu Ausführung des Wahlgesetzes für den Landtag v. 4. Dezember 1868 mit der einzigen Modifikation nachzugehn, daß die Berechnung anstatt an das Min. des Innern an das Kultusmin. [jetzt an das E. L. Landeskons.] einzureichen ist. — V. Kultusmin. v. 13. April 1871.

[125]) Nach Dr. Fellers Kommentar, 2. Aufl. S. 129 ist hier in Frage gekommen, ob nicht, analog dem bezüglich der Übernahme des Kirchenvorsteheramts in §. 16 Enthaltenen, auch über die Zulässigkeit der Ablehnung des Synodalamts Bestimmungen zu treffen seien? Man ist jedoch der Meinung gewesen, daß Nötigung zur Annahme eines so hochwichtigen Vertrauenspostens, wie es die Funktion eines Synodalen ist, überhaupt nicht stattfinden könne. — Vergl. auch V. v. 11. März 1890, §. 11.

[126]) Vergl. §. 3 Bek. v. 20. Juni 1871.

ersten zusammentretenden Synode und dem Kirchenregimente vorbehalten bleibt [127]).

Die Synode hat unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Sekretäre aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Wenn eine Wahl zu wiederholen ist, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los.

§. 40.

Rechte und Obliegenheiten der Synode.

Die Erlassung von Gesetzen, welche den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffen, und die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen ist an die Zustimmung der Synode gebunden.

Auch wird das Kirchenregiment alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen der Synode zur Erklärung vorlegen.

Dieselbe hat daher vor allem anderen mit den Vorlagen sich zu beschäftigen, welche ihr von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern gemacht werden, und solche zu erledigen; es steht ihr aber auch frei, von einzelnen Mitgliedern, von den Kirchenvorständen, beziehentlich Diözesanversammlungen angeregte geeignete Gegenstände zu beraten, darauf bezügliche Anträge zu stellen und Beschwerden über kirchliche Behörden, Geistliche und Kirchendiener zu führen.

Sie richtet ihre Schriften und etwaige Beschwerden über das Ministerium des Kultus [128]) an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister.

§. 41.

Geschäftsordnung. Beschlüsse.

Beratungen und Beschlüsse der Synode können nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der §§. 33 und 35 bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Sie beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen und, wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Sitzungen sind öffentlich. Sie werden geheim, sowohl auf den Antrag der königlichen Kommissare bei Eröffnungen, für welche diese die Geheimhaltung nötig erachten, als auch auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtreten der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Synode über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitritt.

Die Geschäftsordnung wird in der ersten Synode festgestellt und tritt nach erfolgter Bestätigung durch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister in Kraft [129]). Bis dahin gilt eine von denselben Staatsministern zu gebende provisorische Geschäftsordnung.

§. 42.

Teilnahme des Kirchenregiments.

Der Staatsminister des Kultus und öffentlichen Unterrichts, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, sowie die von denselben ernannten Kommissare haben Zutritt zu den Sitzungen der Synode und können an den Verhandlungen derselben Anteil nehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.

§. 43.

Eröffnung und Schluß.

Die Synode wird von einem der in Evangelicis beauftragten Staatsminister oder einem von denselben abgeordneten Kommissar eröffnet und geschlossen [130]).

Der Eröffnung geht voraus und dem Schlusse folgt ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hofkirche.

§. 44.

Kosten.

Die Kosten der Synode werden aus der Staatskasse bestritten.

Jeder Abgeordnete zur Synode, welcher nicht in Dresden wohnhaft ist, erhält auf jeden Tag eine Auslösung von drei Thalern und den nötigen Reiseaufwand vergütet, die in Dresden wohnenden beziehen nur die Hälfte der Auslösung.

§. 45.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird das zu Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Erforderliche veranstalten.

Auch ergeht nach vorgängiger Vernehmung mit den Provinzialständen der Oberlausitz und nach erklärtem Einverständnisse derselben wegen Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in diesem Landesteile besondere Bekanntmachung [131]).

Dresden, am 30. März 1868.

---

127) S. §. 3 Bek. v. 20. Juni 1871.

128) Vergl. §. 4 Kirchengef. v. 15. April 1873.

129) Vergl. Bek. v. 20. Juni 1871.

130) Nach Dr. Fellers Kommentar, 2. Aufl. S. 134 hat man das Befugnis einer Auflösung der Synode mit der Wirkung des Verlustes der Mitgliedschaft für die aktuellen Synodalen besonders vorzubehalten zwar nicht für nötig erachtet. Doch steht das Recht, die Synode zu schließen, ohne Beschränkung dem Kirchenregimente zu, und solche Maßnahme dürfte genügen, wenn wider Erwarten durch das Gebahren einer Synode das Wohl der Kirche gefährdet erscheinen sollte.

131) S. hierzu V. Kultusmin., die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordn. in der Oberlausitz betr., v. 28. Mai 1868 (G. u. Vbl. v. 1868. S. 309). Nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz ihr Einverständnis mit der Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordn. für die ev.-luth. Kirche des Königr. Sachsen in diesem Landesteile erklärt haben, wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs folgendes hiermit verordnet:

I. Die Kirchenvorstands- und Synodalordn. für die ev.-luth. Kirche des Königr. Sachsen nebst dem dazu gehörigen Gesetze, die Vertretung der Kirchengemeinden betr., v. 30. März 1868 treten im Markgraftume Oberlausitz sofort nach Erlaß dieser V. in Kraft und ist daher der wegen Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie wegen Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen unter demselben Tage für die Erblande erlassenen V. auch in der Oberlausitz nachzugehn.

II. Die in der Kirchenvorstands- und Synodalordn. den Kircheninspektionen in den Erblanden zugewiesenen Befugnisse stehn

in der Oberlausitz, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Kollatoren, den in der V. v. 1. Juni 1863 genannten Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen zur Ausübung in der darin geordneten Maße zu, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Behörden in solchen Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, sich der eigenen Entschließung, insoweit solche nicht nach bisheriger Verfassung einzelnen Kollaturbehörden zusteht, zu enthalten, solche vielmehr der Provinzial-Konsistorialbehörde zu überlassen haben.

III. Da in der Oberlausitz das Ephoralinstitut nicht eingeführt ist, so sind die nach §. 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. zu veranstaltenden Diözesanversammlungen von der Provinzial-Konsistorialbehörde zu berufen und von dem bei derselben angestellten Kirchen- [und Schul]rate oder einem von der ersteren hierzu ernannten Stellvertreter desselben zu leiten, zu welchem Zwecke sämtliche Parochien in mindestens vier Bezirke einzuteilen sind, in denen je eine solche Versammlung alljährlich abgehalten wird.

IV. Auch verbleibt es bei den seitherigen Rechten der Kollatoren und Patrone in der Oberlausitz, wie solche durch die Partikularverfassung gewährleistet und in der angezogenen V. v. 1. Juni 1863 näher bezeichnet sind, soweit nicht ausdrücklich durch die Kirchenvorstands- und Synodalordn. etwas anderes bestimmt ist.

V. Insoweit in der Kirchenvorstands- und Synodalordn. und in der V., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., v. 30. März 1868 Bestimmungen enthalten sind, welche von den Vorschriften des mittels Oberamtspatents v. 11. August 1813 publizierten Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgraftums Oberlausitz (Oberl. Kollektionswerk Tom. VI., S. 272 flg.) abweichen, tritt das letztere außer Wirksamkeit.

VI. Änderungen an der durch §. 3 des Partikularvertrags vom 17. November 1834 garantierten Religions- und kirchlichen Verfassung der Oberlausitz dürfen auch künftig nicht ohne Zustimmung der Provinzialstände eingeführt werden.

Zu dieser V. v. 28. Mai 1868 ist noch zu bemerken:

a) Zu der unter II und IV angezogenen V. v. 1. Juni 1863 s. jetzt noch V. v. 12. September 1874.

b) V. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde v. 16. November 1874:

Aus den Anzeigen der Kirchenvorstände über die von ihnen gefaßten Beschlüsse, welche der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen, ist oft nicht zu ersehn, ob die fraglichen Angelegenheiten den Kollatur- und Patronatherrschaften vorgelegen haben. Um nun die Konsistorialbehörde der Notwendigkeit zu überheben, diesfalls die einberichteten Beschlüsse und Anträge der Kirchenvorstände den Kollatoren nachträglich bekannt zu machen, so erhalten die Kirchenvorstände der evangelischen Kirchen der Oberlausitz hiermit Veranlassung, in allen Fällen, in welchen die Kollatoren mit ihrer Erklärung zu hören sind, bei der Berichtserstattung anher mit anzuzeigen, daß dies geschehn und welche Erklärung abgegeben worden ist.

Diese Vorschrift ist auch bezüglich der nach §. 22, Nr. 4 Kirchenvorstandsordn. für das nächste Jahr, bez. die nächstbevorstehende dreijährige Periode aufzustellenden Voranschläge, deren Einreichung man spätestens allemal im Monat Dezember entgegensieht, zu beachten.

Ebenso haben die Kirchenvorstände der ev.-luth. Kirchen des oberlausitzer Landkreises bei der längstens im April jedes Jahres anher zu bewirkenden Einreichung der Kirchrechnungen anzuzeigen, ob der Kirchenpatron bei der nach der Bestimmung unter VII, 3 V., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868 vorzunehmenden Vorprüfung zugegen gewesen ist und ob demselben die Rechnung vorgelegen hat.

Endlich ergeht an dieselben auch die Weisung, den Kollatoren, falls seiten derselben nicht etwa für den einzelnen Fall oder überhaupt darauf verzichtet werden sollte, die Kirchrechnungen mit den dazu gehörigen Belegen und der auf das vorhergegangene Jahr abgelegten Rechnung zur Einsichtnahme und Prüfung mitzuteilen, auch bei deren Einreichung hierher die etwa unerledigt gebliebenen Erinnerungen der Kollatoren anzuzeigen.

c) In der Frage wegen der ferneren Geltung des die Oberlausitz betreffenden §. 7 der V. v. 13. Februar 1845, sowie wegen der Vertretungsverbindlichkeit der oberlausitzer Kollatoren hat Kultusmin. der Ansicht beigepflichtet, daß nach Punkt V vorstehender V. v. 28. Mai 1868 die Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Kirchenvermögens und der der Kirche gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen, einschließlich der Sorge für Sicherstellung der Bestände und für Ausleihung und Einziehung von Kapitalen, soweit solche seither nach dem Regulativ v. 11. August 1813, bez. nach der V. v. 13. Februar 1845, §. 7 von den Kollatoren in der Oberlausitz in Gemeinschaft mit den Pfarrern und den Kirchvätern auszugehn hatte, künftig in der Hauptsache auf die Kirchenvorstände überzugehn und eine Mitwirkung der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens nur noch in dem von der Kirchenvorstandsordn. zunächst für die Erblande bestimmten Umfange und nach Maßgabe des in der Stellung der Patrone begründeten allgemeinen Aufsichtsrechts stattzufinden habe. Dagegen hat, was die Verwaltung der Pfarrlehnskapitale anlangt, das Kultusmin. sich mit der Ansicht einverstanden erklärt, daß die Kollatoren der Oberlausitz durch die dem Kirchenvorstande zugewiesene, in §. 22, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. erwähnte Verpflichtung, für Erhaltung der Pfarrlehnskapitale Sorge zu tragen und da, wo die Verwaltung der letzteren zugleich mit in der Hand des Rechnungsführers für die Kirche liegt, gemeinschaftlich mit dem letzteren für diese Verwaltung einzustehn, einer speziellen Beaufsichtigung der Pfarrlehnskapitale und der Verpflichtung, deren Sicherheit mit zu vertreten, nicht überhoben seien, da die Disposition über die mehrgedachten Kapitale nicht vom Kirchenvorstande, sondern von der Kircheninspektion auszugehn habe, wobei die Kollatoren nach V. v. 1. Juni 1863 zu konkurrieren haben. — V. Kultusmin. v. 23. Februar 1869.

Verordnung (des Kultusmin.), die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend; vom 30. März 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 220.)

Nach §. 2 der unter heutigem Tage bekannt gemachten Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen ist in jeder Kirchengemeinde — [zur Zeit mit Ausnahme der Oberlausitz [1])] — ein Kirchenvorstand zu errichten, und es wird zu Ausführung dieser Vorschrift, sowie zugleich wegen der nach §. 22, Absatz 6 vorbehaltenen Regelung des Kirchrechnungswesens folgendes hiermit verordnet:

I.

Zu §§. 3 und 6.

Die Kircheninspektionen haben wegen der erstmaligen Bestimmung der Zahl der Kirchenvorsteher, sowie wegen Feststellung des Zahlenverhältnisses der Vertretung sowohl der einzelnen eingepfarrten Gemeinden, als auch der vom Gemeindeverbande eximierten Grundstücke, unverweilt den Vertretern der zu jeder Parochie gehörigen politischen Gemeinden und den vom politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücksbesitzern Vorschläge zu machen und deren Erklärung hierüber zu erfordern.

Wird dadurch Einverständnis unter den Beteiligten nicht erzielt, so hat die Kircheninspektion mit Rücksicht auf die Bevölkerung und die Beitragsleistung zu den Parochiallasten das deshalb Nötige festzustellen und den Beteiligten bekannt zu machen. Auch ist dem Pfarrer von der getroffenen Festsetzung sofort Nachricht zu geben.

Nichtsächsische, in diesseitige Kirchen eingepfarrte Rittergüter und Gemeinden sind ebenso wie die inländischen zu behandeln.

II.

Zu §. 8.

Sobald die Art der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchenvorstands feststeht, hat der Pfarrer für die Aufstellung von Listen der Stimmberechtigten Vorsorge zu treffen und zu dem Ende alle selbständigen Hausväter in der Kirchengemeinde, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben, von

[1]) Vergl. jedoch jetzt V. v. 28. Mai 1868 in Anm. 131 zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868.

der Kanzel aus, nach Befinden auch noch durch öffentliche Blätter und Anschläge an den Kirchthüren, unter Einräumung einer Frist von längstens 14 Tagen, zur Anmeldung aufzufordern und darauf hinzuweisen, daß sie nur nach vorgängiger Anmeldung und Aufnahme in die Wählerliste zur aktiven Beteiligung an der Wahl berechtigt sind.

Diese Anmeldung kann sowohl mündlich als schriftlich geschehn und ist in Parochien, die aus mehreren politischen Gemeinden bestehn, dadurch möglichst zu erleichtern, daß für jede einzelne Gemeinde eine besondere Anmeldestelle errichtet und bezeichnet wird.

Nach Ablauf der zur Anmeldung gesetzten Frist prüft der Pfarrer in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde die erfolgten Anmeldungen und stellt mit ihnen, auf Grund der letzteren, unter Ausschluß solcher Angemeldeten, denen die Eigenschaften der Stimmberechtigung abgehn, die Wählerliste zusammen.

In Städten, in denen die Städteordnung eingeführt ist, werden das erste Mal die erfolgten Anmeldungen von dem Stadtrate in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer geprüft und wird sodann von dem ersteren die Liste der Stimmberechtigten zusammengestellt.

Denjenigen Angemeldeten, deren Eintrag in die Liste nach §. 8, Absatz 1 unthunlich erscheint, ist dies sofort mündlich oder schriftlich zu eröffnen. Wird von ihnen hiergegen reklamiert, oder auch von anderer Seite her eine Einwendung gegen die Liste gemacht, so fassen die zu deren Aufstellung Beauftragten hierüber Entschließung und eröffnen letztere unter Angabe der Gründe den Reklamanten. Beruhigen sich diese hierbei nicht, so hat der Pfarrer die Reklamation der Kircheninspektion anzuzeigen, bei deren Entscheidung es dann für den vorliegenden Fall bewendet. Es bleibt jedoch dem Reklamanten unbenommen, gegen die Entscheidung der Kircheninspektion Rekurs an die höhere Behörde einzuwenden, um das von ihm in Anspruch genommene Stimmrecht für spätere Wahlen geltend zu machen.

Der Aufstellung einer besonderen Liste der Wählbaren bedarf es nicht, da alle Stimmberechtigte, wenn sie nur das 30. Lebensjahr erfüllt haben und sonst den im §. 8, Absatz 4 und 5 gestellten Anforderungen entsprechen, wählbar sind.

Bei allen späteren Wahlen von Kirchenvorstehern ist in derselben Weise, wie hier für die erste vorgeschrieben ist, zu verfahren, nur daß die vorher erwähnten Listen von dem Kirchenvorstande ohne Konkurrenz der Vertreter der politischen Gemeinden aufgestellt werden.

III.

Zu §. 10.

Nach Aufstellung der Liste der Stimmberechtigten hat der Pfarrer die Wahl, unter genauer Angabe von Ort und Zeit derselben, Sonntags von der Kanzel abzukündigen. Diese Abkündigung geschieht nach dem Schlusse der Predigt und dem darauf folgenden Gebete, mit eindringlichem Hinweise auf den Einfluß und die Bedeutung der Wahl und mit der Aufforderung an die in die Liste eingetragenen Stimmberechtigten zu zahlreicher Beteiligung.

Nach Befinden kann nebenbei der Wahltermin durch öffentliche Blätter und Anschläge an den Kirchthüren bekannt gemacht werden.

IV.

Zu §§. 9, 11 bis 13 und 16.

Die Wahl ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehn, in der Kirche vorzunehmen, am besten Sonntags, nach beendigtem Gottesdienste.

Für die erste Wahl hat der nach §. 10 zu bestellende Wahlausschuß — später der Kirchenvorstand — festzusetzen, ob die Stimmgebung mündlich oder schriftlich erfolgen soll.

Die Wahl des Vertreters oder der Vertreter der vom Gemeindeverbande eximierten Grundstücksbesitzer (§. 6, Absatz 2) ist den letzteren, wenn sie nicht die Leitung ihrer Wahlhandlung durch den Wahlausschuß verlangen, ganz zu überlassen; dieselben haben aber noch vor dem Wahltermine dem Wahlausschusse in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Schrift den oder die von ihnen gewählten Vertreter anzuzeigen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in die Liste der Stimmberechtigten eingetragenen Gemeindeglieder zuzulassen, wogegen alle Gemeindeglieder, welche die in §. 8, Absatz 4 und 5 verbunden mit Absatz 1 bezeichneten Eigenschaften haben, auch ohne vorherige Anmeldung zur aktiven Beteiligung an der Wahl, wählbar sind.

Die Gewählten sind, insofern sie der Wahlausschuß für wählbar erachtet, von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und zur Erklärung über deren Annahme aufzufordern. Lehnt einer oder der andere die Wahl ab und findet der Wahlausschuß die vorgebrachten Entschuldigungsgründe beachtenswert (§. 16), oder weigert sich der Gewählte, trotz der Zurückweisung seiner Ablehnungsgründe, beharrlich, das Amt anzunehmen, so ist eine anderweite Wahl zu veranstalten. Dasselbe hat in dem Falle zu geschehn, wenn der Wahlausschuß einen Gewählten nicht für wählbar erachtet und dieser bei der diesfallsigen Eröffnung sich beruhigt oder, auf erfolgte Reklamation, die Kircheninspektion der Ansicht des Wahlausschusses beitritt.

V.

Zu §. 15.

Am nächsten Sonntage, nach vollständigem Abschlusse des Wahlverfahrens, hat der Pfarrer beim Vormittagsgottesdienste die Namen der Kirchenvorsteher der Gemeinde bekannt zu machen, diese sodann am Altare unter angemessener Feierlichkeit zu verpflichten und in ihr Amt einzuweisen. Dabei ist folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen kirchlichen Dienstes stets mit gewissenhafter Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu warten und mit Treue darauf zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich zugehe in der Gemeinde zu deren Besten."

den Gewählten vom Pfarrer laut vorzulesen und die Frage an sie zu richten: Wollen Sie dies angeloben? worauf jeder

einzelne unter Abgabe des Handschlags mit einem „Ja" zu antworten hat.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Vertreter der eximierten Grundstücksbesitzer.

VI.

Die erfolgte Konstituierung des Kirchenvorstands hat dessen Vorsitzender, unter Namhaftmachung der geistlichen und weltlichen Mitglieder desselben, der Kircheninspektion anzuzeigen.

VII.

Zu §. 22, Abs. 6.

Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen sind für die Zukunft nachstehende Bestimmungen zu beobachten [2]), von denen nur mit Genehmigung der Konsistorialbehörde abgewichen werden darf:

1. Die Rechnungsablegung geschieht alljährlich so, daß das Ende des bürgerlichen Jahres den Abschlußtermin bildet. Für die Rechnung ist das unter ⊙ beigefügte Formular [3]) zu benutzen und jedes Kapitel, welches zu keinem Ansatze Anlaß giebt, mit „Vakat" auszufüllen. Die erforderlichen Belege sind nach der Reihenfolge der Rechnungsansätze geordnet und numeriert beizufügen.

2. An der Spitze der Jahresrechnung ist der Betrag des im Jahre 1838 vorhanden gewesenen Stammvermögens, welches nach §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1838 unvermindert erhalten werden soll, sowie dessen späterer Zuwachs zu bemerken.

3. Nach Aufstellung der Rechnung durch den Rechnungsführer ist solche von dem Kirchenvorstande durchzugehn, soweit nötig und thunlich zu berichtigen und sodann von sämtlichen Mitgliedern desselben zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterschreiben. Haben dieselben Erinnerungen gegen die Rechnung gemacht, die nicht sofort zu erledigen gewesen, so sind diese der Rechnung beizufügen. — Zu dieser Vorprüfung ist auch der Kirchenpatron einzuladen, welchem der Kirchenvorstand auf sein Verlangen die Rechnung vorher mitzuteilen hat. Seine Erinnerungen gegen die Rechnung, insoweit sie nicht sofort Erledigung finden, sind ebenfalls beizulegen [4]).

---

[2]) Vergl. hierzu nachstehende V. Kultusmin. v. 15. Februar 1834, die auch jetzt noch als giltig anzusehn sein wird:

Das Kultusmin. hat für angemessen gefunden, daß über alle Kirchenärare gewisse Etats oder Haushaltpläne errichtet und der künftigen Verwaltung zum Grunde gelegt werden, damit teils die kirchlichen Zwecke desto sicherer erreicht werden, teils dem Abfall der Kirchenärare für die Zukunft vorgebeugt werden könne. Wenn daher schon von eigentlich stiftungsmäßigen Bestimmungen und von besonderen, auf wohlbegründetem örtlichen Herkommen beruhenden Einrichtungen und Verwendungen nicht leicht willkürlich abzugehn sei, so sei doch dabei hauptsächlich nicht darauf, wie es seither gehalten worden, sondern wie es nach richtigen Verwaltungsgrundsätzen, angewendet auf die dermaligen Umstände eines jeden Kirchenvermögens, gehalten werden solle, das Absehn zu richten.

Es seien aber insbesondere

I. die gewissen Einnahmen, welche jährlich nach gewissen Summen wiederkehren, wie z. B. Erbzinsen, Kapitalzinsen, Pachtgelder von Kirchengrundstücken u. dergl., zu unterscheiden von den steigenden und fallenden, wie z. B. vom Zimbel, von Verlösung der Kirchenstände und Grabstellen u. dergl. Erstere seien nach ihrem dermaligen Betrage, letztere aber nach einem gemeinjährigen Durchschnitte der letzten sechs Jahre in Ansatz zu bringen.

Außerordentliche und rein zufällige Einnahmen, welche so ungewöhnlich seien, daß sie nicht leicht wiederkehrten, ingl. zurückgezahlte Kapitale und der aus der vorigen Rechnung übertragene Kassenbestand, seien nicht in den Etat aufzunehmen.

II. Beim Ausgabe-Etat sei zuvörderst

1. Rücksicht zu nehmen auf solche Ausgaben, welche unmittelbar zum Gottesdienst erforderlich seien, nämlich die auf das Kirchenärar gewiesenen Besoldungen der Geistlichen, Kirchen- [und Schul]diener, die Ausgaben für Kommunionwein, Hostien, Kerzen, für Reinigung der Kirche u. dergl. Dann kämen

2. diejenigen Ausgaben, welche ebenfalls notwendig seien, jedoch nicht unmittelbar zu diesem Zwecke dienten, nämlich die Unkosten für Fertigung und Abnahme der Kirchrechnungen, ferner der Aufwand für gewöhnliche Reparaturen an Kirchen- und Pfarrgebäuden, sowie für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars. Dieser Aufwand sei nach einem zwölfjährigen Durchschnitt zu berechnen. Endlich

3. seien die zu anderen nützlichen Zwecken bestimmten Ausgaben und diejenigen, welche den Gesetzen nach erst nach Deckung der kurrenten aus der Kirche bestritten werden sollen, aufzuführen, als: [die verwilligten Beiträge zu Pfarr- u. Schulwitwensteuern], die Brandversicherungsbeiträge, die Ausgaben zu Schulbedürfnissen, zur Ortsarmenkasse, zur Bibelgesellschaft u. s. w. — Rechnungsvorschüsse, ausgeliehene Kapitale, Kapitalverluste in Konkursen und andere außerordentliche Ausgaben, welche nicht regelmäßig wiederkehrten, wie z. B. Prozeßkosten, Amtsbesetzungskosten und außerordentliche Baulichkeiten seien nicht mit in den Etat aufzunehmen. Doch sei, um letztere eintretenden Falls bestreiten zu können, soviel möglich auf einen Überschuß Bedacht zu nehmen. Ein Kapitel „Insgemein" finde im Ausgabe-Etat nicht statt; indes möge, insofern der Vermögenszustand es gestatte, ein Quantum zu kleinen unvorhergesehenen Ausgaben mit ausgeworfen werden.

III. Bei jedem Etat sei genau darauf zu sehn, daß die Einnahme nicht von der Ausgabe überstiegen werde. Wo dies gegenwärtig der Fall sei, da sei von den weniger dringenden Ausgaben (oben sub II, Nr. 3) so viel zu streichen, bis das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder hergestellt sei, oder, dafern dies nicht thunlich, so sei ein Quantum, welches zu Deckung der nötigen Bedürfnisse bei dem Kirchenärar alljährlich von den Eingepfarrten unter sich aufzubringen und dahin abzuliefern sei, festzusetzen und in den Einnahme-Etat mit aufzunehmen. — S. auch V. v. 18. Januar 1878.

[3]) Auf die Frage, ob dieses Schema für die Abfassung der Kirchrechnungen unverändert und ohne jede Abweichung benutzt werden müsse, oder ob Modifikationen desselben für zulässig zu erachten seien, hat Kultusmin. ausgesprochen, daß zwar dieses Rechnungsformular schon der Übersichtlichkeit halber bei Aufstellung der Kirchrechnungen, soweit immer möglich, beizubehalten sei, da eben in diesem Formulare lauter solche Einnahmen und Ausgaben aufgenommen seien, wie sie bei der Mehrzahl der Ärare vorzukommen pflegen und präsumtiv vorkommen müssen; daher auch die jedesmalige Ausführung der verschiedenen Kapitel, bez. deren Ausfüllung mit „Vacat", wenn unter der einen oder anderen Rubrik in der betr. Rechnung etwas nicht zu berechnen ist, zugleich zur besseren Kontrolle und zu mehrerer Sicherheit dienen solle, daß keine wirklich vorgekommene Einnahme und Ausgabe so leicht übersehn werden könne. Dies schließe jedoch keineswegs aus, daß, wenn bei einzelnen Ärären gewisse Einnahmen und Ausgaben wirklich niemals vorkommen, solchenfalls auch die betr. Kapitel zu mehrerer Vereinfachung der Rechnung ganz in Wegfall gelangen könnten. Überhaupt sei die getroffene Anordnung keineswegs so zu verstehn, daß bei Ablegung der Kirchrechnungen den Rechnungsführern schlechterdings gar keine Abweichung von dem aufgestellten Normalschema nachzulassen wäre, da eine ausnahmslose Beibehaltung und Anwendung der in letzterem aufgeführten Einnahme- und Ausgaberubriken bei der großen Mannigfaltigkeit der bei den verschiedenen Kirchenärären vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig sein würde. Vielmehr könne, wo sich einzelne, regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zur Aufnahme in einem der vorgeschriebenen Rechnungskapitel nach den gegebenen Rubriken derselben wirklich nicht eignen sollten, das Rechnungsformular entsprechend modifiziert und entweder durch Ergänzung und Vervollständigung der Überschriften der einzelnen Kapitel oder nach Befinden, wo dies nötig erscheine, durch Hinzufügung noch weiterer Rubriken den lokalen Verhältnissen angepaßt werden. — V. Kultusmin. v. 16. Februar 1869.

[4]) V. E. L. Landeskonf. v. 12. September 1883: Die bestehenden Vorschriften in Punkt 3 [obiger] V. und §. 5, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. geben über die bezüglichen Berechtigungen der Kirchenpatrone und das vom Kirchenvorstande bei der Ablegung der Kirchrechnungen ihnen gegenüber einzuhaltende Verfahren klare Maße. Danach ist der Kirchenpatron zu der Vorprüfung der Kirch-

4. Nach Durchgehung der Rechnung hat der Kassenführer den baren Kassenbestand aufzuzählen und alle zum Kirchenvermögen und den mit letzterem verbundenen Nebenkassen gehörige Wertpapiere und Schuldverschreibungen oder die darüber erhaltenen Depositenscheine vorzulegen, und ist, daß dies geschehn, auch ob und inwieweit die Kasse und die Dokumente in Richtigkeit befunden worden, von dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, beziehentlich auch von dem Kirchenpatrone, unter die Rechnung zu attestieren.

5. Längstens drei Monate nach Jahresschluß ist die Rechnung samt Belegen und den bei der Vorprüfung aufgestellten, noch unerledigten Erinnerungen bei der Kircheninspektion einzureichen [5]) und von dieser nicht nur kalkulatorisch, sondern auch aus dem Gesichtspunkte, ob der aufgestellte Voranschlag innegehalten und ob das Kirchenvermögen mit ungehörigen oder zu hohen Ausgaben beschwert worden, zu prüfen [6]).

6. Die Kircheninspektion fertigt die gegen die Rechnung aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen dem Kirchenvorstande zur Beantwortung, Abhilfe oder Nachachtung zu und spricht, falls gar keine Erinnerungen zu machen gewesen, oder die gemachten durch die Beantwortung oder durch Abhilfe erledigt worden, oder die Erledigung später zu erwarten ist, beziehentlich mit Vorbehalt der noch unerledigten Erinnerungen, schriftlich die Justifikation der Rechnung aus.

7. Die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle, die seither in jedem fünften Jahre, im Anschlusse an die nach §§. 2 flg. der Generalverordnung über das Ephoralamt und dessen Verwaltung vom 13. Juli 1862 abzuhaltende Visitation des Superintendenten in der Regel stattzufinden hatte, kommt von jetzt an ganz in Wegfall.

8. Die Verordnung, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend, vom 13. Juli 1862 wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 30. März 1868.

⊙

Rechnung der Kirche zu N. auf das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1868 [7]).

Vorbemerkung.

Das Stammvermögen der Kirche betrug im Jahre 1838

Thlr.	Ngr.	Pf.	Demselben sind zugewachsen:
=	=	=	Steuerentschädigungskapital für Kirchen- u. Pfarrlehn im Jahre 1844.
=	=	=	Ablösungskapital für Wachszinsen im Jahre 1846.
=	=	=	Ablösungskapital für Erbzinsen im Jahre 1852.
=	=	=	Vermächtnis des N. N. im Jahre 1853.
=	=	=	Kaufgeld für ein Stück Kirchenholz im Jahre 1854 u. s. w.
Thlr.	Ngr.	Pf.	Summe des ungeschmälert zu erhaltenden Stammvermögens.

---

rechnungen seiten des Kirchenvorstands einzuladen, kann auch verlangen, daß ihm die Kirchrechnung vorher mitgeteilt werde, sowie ihm auch sonst nach §. 10 der Beilage sub ⊙ zu dem Ges. v. 11. August 1855 jederzeit das Recht zusteht, Einsicht der Rechnungen zu verlangen. Macht der Kirchenpatron von diesen Befugnissen ungeachtet geschehener Benachrichtigung und Einladung seiten des Kirchenvorstands keinen Gebrauch oder ist dessen Einladung [wie im vorliegenden Falle] wegen Abwesenheit desselben zur Zeit der Ablegung der Kirchrechnung nicht ausführbar, so ist auch zum Nachweise der erfolgten Prüfung und Justifikation der Rechnung die unterschriftliche Vollziehung seiten des Kirchenpatrons nicht als ein wesentliches Erfordernis zu betrachten. Aber es kann nur erwünscht sein, wenn der Kirchenpatron seine Fürsorge dem kirchlichen Rechnungswesen zuwendet, auch wird derselbe nach §. 5, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn., wenn er abwesend ist, die Zusendung einer Abschrift des Protokolls über die betreffende Kirchenvorstandssitzung auf seine Kosten verlangen können.

[5]) Die Kirchrechnungen haben bei den Akten derjenigen Behörde zu verbleiben, welcher deren Prüfung und Justifikation obliegt; gleichwohl erscheint die Anfertigung von Duplikaten für die Pfarrarchive nicht nötig, weil die Konzepte der Rechnungen sich bei den Kirchenvorstandsakten befinden, deren Verwahrung nach §. 28, Abs. 4 der Kirchenvorstandsordn. ohnehin dem Pfarrer als Vorsitzendem des Kirchenvorstands obliegt. — V. Kultusmin. v. 2. Juni 1870. — Vergl hierzu auch nachstehende G. V. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde v. 27. Februar 1875:

Die der Inspektion der unterzeichneten Konsistorialbehörde unterstehenden Kirchenvorstände werden zur Nachachtung bei der Anfertigung und Einreichung der Kirchrechnungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Hauptexemplare der nach der Bestimmung unter VII, 5 [obiger] V. spätestens im Monat April des auf das Rechnungsjahr nächstfolgenden Jahres anher einzureichenden Kirchrechnungen bei den hiesigen Akten zu verbleiben haben, die Belege dagegen, sowie die etwa miteingereichten Rechnungsduplikate den Kirchenvorständen zur eigenen Aufbewahrung werden zurückgegeben werden. Es sind daher auch die Belege mit den Hauptexemplaren der Rechnungen nicht zusammen zu hesten, sondern getrennt zu halten, jedoch mit den Rechnungen in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. VII, 1 der gedachten V. gleichzeitig einzureichen.

Damit die Kirchenvorstände in der Lage sind, jederzeit von den abgelegten Kirchrechnungen Kenntnis nehmen zu können, ohne genötigt zu sein, solche im Bedarfsfalle von hier aus sich zurück zu erbitten, empfiehlt es sich, dieselben — wie dies auch thatsächlich bereits an vielen Orten geschieht — in doppelten Exemplaren anfertigen zu lassen. Da wo man sich zur Anfertigung eines Duplikats der Rechnung nicht verstehn will, ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstands, welcher dessen Akten zu verwahren hat, dafür zu sorgen, daß wenigstens ein Konzept jeder Jahresrechnung zu dem Archive des Kirchenvorstands genommen wird.

[6]) Nachdem durch §. 2 Ges. v. 2. April 1844 die Aussetzung eines fixen Honorars für alle und jede Bemühungen der weltlichen Koinspektionen bei Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens einschließlich der Abnahme und Prüfung der Jahresrechnungen vorgeschrieben worden, hat Kultusmin. in einer V. v. 2. Januar 1846 ausgesprochen, daß besondere Kalkulaturgebühren für Rechnungsverständige hiernach in der Regel nicht zulässig seien, es vielmehr Sache des betr. Koinspektors sei, denjenigen, welchem er die an sich ihm obliegende Arbeit übertrage, zu remunerieren. Ob ausnahmsweise bei sehr bedeutenden Kirchenärarn die Konsistorialbehörde für Monierung der Rechnung die Beauftragung eines besonderen Kalkulators und dessen Remuneration aus dem Arar für nötig erachte, ist zwar deren Ermessen anheimgestellt, dabei jedoch bemerkt worden, wie es sich von selbst verstehe, daß solchenfalls das Fixum des weltlichen Koinspektors und die vorbemerkte Kalkulaturgebühr zusammengenommen, den §. 2 Ges. v. 2. April 1844 geordneten Maximalbetrag von 3 Prozent nicht übersteigen dürfe. — S. auch Anm. 7 zu Ges. v. 2. April 1844.

[7]) S. V. v. 18. Januar 1878 am Schluß.

Einnahme.

Cap. 1.

Bestand aus vorjähriger Rechnung.

Anmerkung: Hier sind außer dem baren Bestande auch die außenstehenden Reste laut Verzeichnis bei vorjähriger Rechnung aufzurechnen.

Cap. 2.

Erbzinsen.

Cap. 3.

Pachtgelder von Kirchenäckern und Wiesen.

Cap. 4.

Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen und Staatspapieren.

Cap. 5.

Bezahlte Kapitale.

Cap. 6.

Aus dem Klingelbeutel[8]).

Cap. 7.

Aus dem Becken.

Cap. 8.

Bei Verlobungen und Hochzeiten.

Cap. 9.

Bei Kindtaufen.

Cap. 10.

Bei Begräbnissen.

Cap. 11.

Für Grabstellen und Leichentuch.

Cap. 12.

Von verlösten Kirchenständen.

Cap. 13.

An Gottespfennigen.

Cap. 14.

An Vermächtnissen.

Cap. 15.

[An Kirchenstrafen[9]).]

Cap. 16.

Insgemein.

Wiederholung vorstehender Einnahmen.

Thlr.	Ngr.	Pf.	
			Cap. 1. Bestand aus vorjähriger Rechnung.
"	"	"	" 2. Erbzinsen.
"	"	"	" 3. Pachtgelder von Kirchenäckern und Wiesen.
"	"	"	" 4. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen und Staatspapieren.
"	"	"	" 5. Bezahlte Kapitale.

[8]) Vergl. hierzu G. V. Kultusmin. v. 1. September 1868:

Bei Anträgen auf Abschaffung des Zimbelumgangs in den Kirchen ist seither der Grundsatz befolgt worden, daß den diesfallsigen Wünschen der Kirchengemeinden stattgegeben zu werden pflegte, wenn ein sicherer Ersatz für den wegfallenden Zimbelertrag dem Ärar in Aussicht gestellt wurde. Diese Forderung einer festen Entschädigung für die Zimbeleinnahme hat sich jedoch neuerlich nach Einführung der neuen Kirchenordn. bei der hiernach den Kirchengemeinden und deren Vorständen im allgemeinen gewährten freieren Bewegung und bei der immer allgemeiner sich gezeigten Abneigung gegen den Zimbel, zumal nach dem Wegfalle der bisher zur Einsammlung desselben verpflichtet gewesenen Kirchväter, mehr und mehr als undurchführbar erwiesen, und mußte es namentlich für unthunlich erachtet werden, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse an dem einen Orte, an dem vielleicht das reiche Ärar den Verlust ohne Nachteil verschmerzen konnte oder das unzulängliche Kirchenvermögen ohnehin jährliche Zuschüsse der Gemeinde erforderte, auf die Zahlung einer festen Entschädigung zu verzichten und an anderen auf Leistung einer solchen zu bestehn. In Erwägung der vorstehenden Momente hat nun das Kultusmin. in Bezug auf die Behandlung erfolgender Anträge auf Einstellung des Zimbelumgangs in den Kirchen neuerlich folgende Bestimmungen getroffen, welche fernerhin als leitende Grundsätze zum Anhalten dienen sollen. In allen Fällen, in welchen von den Kirchenvorständen auf Abschaffung des Klingelbeutels angetragen werden sollte, ist, da es sich hierbei um die Beseitigung einer auf gesetzlichem Grunde beruhenden allgemeinen kirchlichen Einrichtung handelt, welche insofern den in §. 18 unter 6 der Kirchenvorstandsordn. gedachten nur lokalen kirchlichen Einrichtungen nicht beigezählt werden kann, zu Erteilung der diesfallsigen Genehmigung nur die Konsistorialbehörde [jetzt das E. L. Landeskons.] kompetent. Soll auch diese Genehmigung in der Regel nicht beanstandet werden, so ist doch unter allen Umständen darauf zu bestehn, daß nicht nur an Stelle der bisherigen Einsammlung des Zimbels an den Kirchthüren zu dessen Einlegung verschlossene Sammelbüchsen angebracht, sondern auch außer diesen an den betr. Kollektentagen für die Einsammlung der Kollekten noch besondere Becken ausgestellt und an denjenigen Tagen, an welchen die gesammelte Kollekte mit Einschluß des Zimbeleinkommens an das Kultusmin. [jetzt das E. L. Landeskons.] einzusenden ist [s. jedoch jetzt V. v. 12. Februar 1875, Nr. 4 in Anm. 2 unter Nr. II zu dem Gen. v. 27. August 1728], die sowohl in den Sammelbüchsen, als in den Becken eingelegten Beträge an die Ministerialkasse abgeliefert werden.

Außerdem gelte es als selbstverständlich, daß der den Pfarrern an einzelnen Tagen, wie am Kirchweih- oder Ernteseste, observanzmäßig zustehende Anspruch auf den Ertrag des Zimbels seiten der Kirchengemeinden abgelöst werden müsse, wogegen in allen den Fällen, wo der Zimbel bereits früher gegen eine dem Kirchenärare zu gewährende feste Entschädigung aufgehoben worden ist, etwaigen Anträgen auf Wiederausgabe dieser Entschädigung an das Ärar kein Hindernis entgegen zu setzen sei.

Entgegen der Vorschrift in dieser G. V., daß an Stelle der bisherigen Einsammlung des Zimbels an den Kirchthüren zu dessen Einlegung verschlossene Sammelbüchsen anzulegen seien, hat das Kultusmin. wiederholt — u. a. in einer V. v. 9. Juli 1872 — auf Antrag genehmigt, daß von Ausstellung von verschlossenen Büchsen behufs Einlegung des Zimbels abgesehn und der durch die Aufhebung des Zimbelumgangs für das Kirchenärar entstehende Ausfall nach einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung durch Anlagen gedeckt werde.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. E. L. Landeskons. v. 19. September 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879, S. 87):

Bei der jüngst erfolgten Einsammlung der allgemeinen Kirchenkollekte für die Kirchgemeinde Klingenthal ist, wie wiederholt bei früheren dergleichen Kollekten, wieder wahrgenommen worden, daß in dem neben dem Becken für die Kollekte ausgestellten Becken für die gewöhnlichen Zimbelgeldereinlagen größere Geldstücke vorgefunden worden sind, welche, wie wohl mit Sicherheit angenommen werden darf, für die außerordentliche Kirchenkollekte bestimmt gewesen waren und nur aus einem Versehn in die Becken für die Zimbelgelder eingelegt worden sind.

Zu Vermeidung der Wiederkehr solcher Beeinträchtigungen der allgemeinen Kirchenkollekten, deren Zwecke besonders reichliche Einnahmen dringend wünschenswert erscheinen lassen, empfiehlt es sich künftig, da, wo die Einrichtung besteht, daß die Zimbelgelder in an den Kirchthüren ausgestellte Becken oder Büchsen bei dem Ausgange aus der Kirche eingelegt werden, entweder die Ausstellung dieser Becken oder Büchsen an den Kollektentagen ganz zu unterlassen oder mindestens Einrichtungen zu treffen, welche einer Irrung bei der Einlegung möglichst vorzubeugen geeignet sind.

Die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde hat — durch V. v. 14. Oktober 1879 — den Kirchenvorständen der evangelischen Kirchen ihres Bezirks vorstehende V. eröffnet und gleichzeitig an diese Kirchenvorstände verordnet, dafür zu sorgen, daß die zur Aufnahme der Kollektengelder bestimmten Becken oder Büchsen nicht gleichzeitig mit den den Zimbeleinlagen dienenden Gefäßen an den Kirchthüren aufgestellt werden, die letzteren vielmehr an den Kollektentagen entweder überhaupt nicht zur Aufstellung gelangen oder nach Beginn der Predigt von den Kirchthüren entfernt werden, so daß an den für die allgemeinen Kollekten bestimmten Tagen die Gottespfennige oder Zimbelgelder lediglich vor Beginn des Gottesdienstes einzulegen und beim Schluß des Gottesdienstes lediglich die für die Kollektengelder bestimmten Becken oder Büchsen an den Kirchthüren anzutreffen sind.

[9]) Vergl. hierzu V. v. 13. Dezember 1876, §. 22, wonach Geldstrafen bei Ahndung kirchlicher Vergehungen oder Versäumnisse nicht weiter in Anwendung zu bringen sind.

Thlr.	Ngr.	Pf.	Cap.	
			6.	Aus dem Klingelbeutel.
=	=	=	=	7. Aus dem Becken.
=	=	=	=	8. Bei Verlobungen und Hochzeiten.
=	=	=	=	9. Bei Kindtaufen.
=	=	=	=	10. Bei Begräbnissen.
=	=	=	=	11. Für Grabstellen und Leichentuch.
=	=	=	=	12. Von verlösten Kirchenständen.
=	=	=	=	13. An Gottespfennigen.
=	=	=	=	14. An Vermächtnissen.
=	=	=	=	15. [An Kirchenstrafen [9]).]
=	=	=	=	16. Insgemein.
Thlr.	Ngr.	Pf.		Summe aller Einnahmen.

Ausgabe.

Cap. 1.

An ausgeliehenen Kapitalen.

Cap. 2.

An Hostien und Wein, ingleichen Wachskerzen auf dem Altare [10]).

Cap. 3.

An Brandversicherungsbeiträgen.

Cap. 4.

An Beitrag zum geistlichen Emeritierungsfonds und Pfarrwitwensteuern [11]).

Cap. 5.

An Baukosten bei der Kirche.

---

[10]) Durch Vernehmung des Kultusmin. mit dem Min. des Innern war im Jahre 1842 wegen des Bezugs der zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Hostien, zu Abstellung wahrzunehmen gewesener Übelstände, die Einrichtung getroffen worden, daß nach den deshalb ergangenen Verordnungen der beiden Ministerien v. 23. April 1842 einerseits die Fertigung, sowie der Verkauf von dergleichen Hostien, unter gleichzeitig erfolgtem Verbote des Hausierens mit solchen, von der ausdrücklichen Autorisation der Kreisdirektionen abhängig gemacht und andererseits die Geistlichen und Kirchendiener angewiesen worden waren, den Bedarf an Hostien nur von solchen zur Fertigung und zum Vertriebe von Hostien von einer der genannten Behörden ausdrücklich autorisierten Individuen zu entnehmen und daß letzteres geschehn, durch die zur Kirchrechnung zu bringenden Quittungen nachzuweisen. Zu dem Ende hatten die genannten Behörden die Namen der betr. Hostienbäcker und Verkäufer den Ephoren und, soviel die Oberlausitz anlangt, den Geistlichen und Kirchendienern unmittelbar von Zeit zu Zeit bekannt zu machen und sich demnächst auch gegenseitig von jeder in ihrem Bezirke neu erteilten Autorisation zur Hostienbäckerei zum Behuf ebenmäßiger Verfügung in Kenntnis zu setzen. Da diese Bestimmungen bezüglich der bei der Behörde nachzusuchenden Autorisation der betr. Hostienbäcker und Verkäufer, deren Erteilung wiederum von befriedigenden Nachrichten über die Persönlichkeit dieser Fabrikanten und Händler abhängig zu machen gewesen, mit der gegenwärtigen Gewerbsverfassung nicht weiter vereinbar erschienen und schon durch die allgemeine Vorschrift in §. 126 des Gewerbegef. v. 15. Oktober 1861 für aufgehoben zu achten waren, gleichwohl eine entsprechende Regelung dieses Gegenstandes vom kirchlich-religiösen Standpunkte aus, um mögliche Profanationen zu verhüten, auch für die Zukunft dringend wünschenswert erschien, so hat das Kultusmin. die nach V. v. 23. April 1842 den Ephoren, Geistlichen und Kirchendienern erteilte Anweisung dahin abgeändert, daß dieselben rücksichtlich der Erkaufung der benötigten Hostien fernerhin an die Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirektion [jetzt in den Erblanden des E. L. Landeskons., in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft] gebunden sein sollen, dergestalt, daß dieselben den diesfallsigen Bedarf nur von solchen Fabrikanten und Händlern zu entnehmen haben, welche ihnen von der Konsistorialbehörde ausdrücklich als zuverlässige und solche Persönlichkeiten bezeichnet worden sind, welchen bez. rücksichtlich der Fabrikationsweise und der sonst hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse und Umstände das nötige Vertrauen geschenkt werden kann.

Demgemäß ist an die Konsistorialbehörden unter dem 4. Oktober 1862 V. ergangen, wegen der hiernach für ihre Bezirke zu gestattenden Bezugsquellen den Geistlichen und Kirchendienern das Erforderliche in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen, wobei es im übrigen bei der schon seither bestandenen Anordnung sein Bewenden behält, daß der wirkliche Erkauf der Hostien bei den vorgeschriebenen Bezugsquellen durch die zu den Kirchrechnungen zu bringenden Quittungen überall nachzuweisen ist. Hierbei hat das Kultusmin. im Einverständnisse mit dem Min. des Innern zugleich noch bemerkt, daß das bisherige Verbot des Hausierhandels mit Hostien durch die neue Gewerbsverfassung in keiner Weise alteriert, dasselbe vielmehr auch nach Erlaß des Gewerbegef. als noch fortwährend in Giltigkeit bestehend anzusehn sei.

Hierzu vergl. noch nachstehende zwei Bek. E. L. Landeskons.:

a) Bek. v. 24. April 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1884, S. 35):

Unter Bezugnahme auf die [vorstehends abgedruckte] V. Kultusmin. v. 4. Oktober 1862 veröffentlicht das E. L. Landeskons. hierunter auf Grund der dieserhalb neuerdings angestellten Erörterungen diejenigen Bezugsquellen, von denen die zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Hostien entnommen werden dürfen, wobei es im übrigen auch fernerhin bei der schon seither bestandenen Anordnung sein Bewenden behält, daß der wirkliche Erkauf der Hostien bei den vorgeschriebenen Bezugsquellen durch die zu den Kirchrechnungen zu bringenden und von den Kircheninspektionen bei Prüfung derselben einzusehenden Quittungen überall nachzuweisen ist.

1. Karl Fleischer in Dresden, Fischhofplatz 12, welcher außerdem seine Hauptniederlage
   bei C. G. Klepperbein, Dresden, Frauenstraße 13, und hierüber Verkaufsstellen
   bei Kirchner Krumbholz in Bautzen,
   = M. Reichel in Bernstadt,
   = Kirchner Kneschke in Bischofswerda,
   = Kirchner Nautenstrauch in Großenhain,
   = C. C. Kurtz in Meißen,
   = Kirchner Zumpe in Pirna,
   = Kirchner Glaser in Radeberg und
   = Theodor Donath in Zittau
   hat.
2. Die ev.-luth. Diakonissenanstalt in Dresden.
3. Friedrich Karl Kahnt in Zedtlitz bei Borna, welcher außerdem eine Hauptniederlage
   bei Julius Alexander Teichmann, Inhaber der Oblatenfabrik von Christian August Anger in Leipzig, Katharinenstraße 5, und hierüber Verkaufsstellen
   bei Kirchner Hartmann in Annaberg,
   = Kirchner Barth zu St. Jakobi in Chemnitz,
   = Kirchner Klingsohr an der Frauenkirche zu Dresden,
   = Kirchner Henne an der Stadtkirche zu Löbau,
   = Kirchner Wagner an der Stadtkirche zu Zwickau und
   = Buchbinder Delling in Wurzen
   hat.
4. Friedrich Krügel in Reichenbach i. V.
5. Christian Gotthilf Knauth in Grünhain.

Der Preis für 1000 Stück Hostien aus den gedachten Bezugsquellen, die eine verschiedene, mehr oder weniger sorgfältige Prägung zeigen, aber der Versicherung nach sämtlich aus reinem Weizenmehl hergestellt sein sollen, schwankt nach den auf Erfordern eingegangenen Anzeigen je nach dem Umfang der Bestellung, sowie nach unmittelbarem oder durch eine der genannten Verkaufsstellen vermittelten Bezug der Hostien zwischen 1 Mark und 1 Mark 80 Pfennige.

b) Bek. v. 25. Februar 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886, S. 12):

Zur Vervollständigung der Bek. v. 24. April 1884 wird hierdurch veröffentlicht, daß einer neuerlichen Anzeige zufolge der in der erwähnten Bekanntmachung genannte Hostienbäcker Kahnt in Zedtlitz bei Borna außer den daselbst namhaft gemachten Verkaufsstellen auch noch dergleichen bei

Kirchner R. Richter in Oschatz,
Kirchner Böttcher in Stollberg,
Kaufmann J. G. Uebel in Waldheim

und

Theodor Bochmann, Inhaber der Stickerei- und Spitzenmanufaktur in Neustädtel bei Schneeberg

hat.

Es können daher auch von diesen Stellen Hostien für kirchlichen Gebrauch bezogen werden. — Wegen der Anschaffung und Aufbewahrung des Kommunionweins f. die in Anm. 2 zum Reskr. v. 26. Juni 1786 mitgeteilte V. Kultusmin. v. 14. Dezember 1843.

[11]) Vergl. hierzu Ges., den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betr., v. 10. März 1890.

Cap. 6.
An Baukosten bei den Pfarrgebäuden.
Cap. 7.
An Besoldung dem Pfarrer.
Cap. 8.
An Besoldung für andere Kirchendiener.
Cap. 9.
Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars.
Cap. 10.
Insgemein.

Wiederholung vorstehender Ausgaben.

Thlr.	Ngr.	Pf.		
=	=	=	=	Cap. 1. An ausgeliehenen Kapitalen.
=	=	=	=	2. An Hostien und Wein, ingleichen Wachskerzen auf dem Altare.
=	=	=	=	3. An Brandversicherungsbeiträgen.
=	=	=	=	4. An geistlichem Emeritierungsbeitrag und Pfarrwitwensteuern.
=	=	=	=	5. An Baukosten bei der Kirche.
=	=	=	=	6. An Baukosten bei den Pfarrgebäuden.
=	=	=	=	7. An Besoldung dem Pfarrer.
=	=	=	=	8. An Besoldung für andere Kirchendiener.
=	=	=	=	9. Zur Ergänzung und Vermehrung des Inventars.
=	=	=	=	10. Insgemein.
Thlr.	Ngr.	Pf.		Summe aller Ausgaben.

Zusammenstellung.

Thlr.	Ngr.	Pf.		
			Einnahme.	
=	=	=	Ausgabe.	
Thlr.	Ngr.	Pf.	Bestand, als:	
			Thlr. Ngr. Pf.	bar,
			= = =	in Resten laut des nachstehenden Verzeichnisses.

Ort, Tag und Jahreszahl.

N. N.
Unterschrift des Rechnungsführers.

(Wenn Nebenkassen mit dem Kirchenärare verwaltet worden, so folgen hier die Rechnungen darüber mit der Unterschrift des Rechnungsführers.)

Vorstehende Rechnung ist von uns durchgegangen und (bis auf die in der Beilage erinnerten Punkte) genehmigt worden; es hat auch der Kassenführer alle zum Kirchenvermögen und zu den mit diesem verwalteten Nebenkassen gehörigen Wertpapiere und Schuldverschreibungen, beziehentlich die über solche erlangten Depositenscheine dem Kirchenvorstande vorgelegt, sowie den Kassenbestand aufgezählt, und ist solches alles in Richtigkeit befunden worden.

Ort, Tag und Jahreszahl.

N. N.	N. N. Pfarrer.
Kirchenpatron.	N. N. N. N. N. N. } Kirchenvorsteher.

Reichsgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868*).

(Bundesgesetzbl. v. 1868. S. 149.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Besitzes, noch des Erwerbs einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubnis.

Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände bestehn, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die in §. 2, Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

*) Eingeführt in Baden und Südhessen durch Vertrag v. 15. November 1870, in Württemberg durch Vertrag v. 25. November 1870. Hierzu V. der Min. des Kultus und des Innern, die Ausführung des Bundesges. über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868 betr., v. 31. August 1868 (G. u. Vbl. v. 1868, S. 1027).

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

Gesetz, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 betreffend; vom 5. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 275.)

[Dieses Gesetz ist auszugsweise in den Anmerkungen zu der allgemeinen Armenordn. v. 22. Oktober 1840 mit abgedruckt.]

Verordnung (des Kultusmin.), die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betreffend; vom 28. Mai 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 309.)

[Diese Verordnung ist in Anm. 131 zu der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868 abgedruckt.]

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Benennung der Stadt Bautzen betreffend; vom 3. Juni 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 311.)

Von den Vertretern der seither verschiedentlich teils „Budissin," teils „Bautzen" genannten Stadt ist darum nachgesucht worden, daß der letzteren, zu Vermeidung der durch diese ungleichmäßige Bezeichnung entstehenden Irrungen, inskünftige nur noch der Name

Bautzen

beigelegt werden möge.

Nachdem nun diesem Ansuchen mit Allerhöchster Genehmigung stattzugeben beschlossen worden ist, so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 3. Juni 1868.

Gesetz, die juristischen Personen betreffend; vom 15. Juni 1868[1]).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 315.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben über juristische Personen im Anschlusse an §§. 52 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) nähere Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet Anwendung auf alle juristischen Personen, mit Ausnahme der dem öffentlichen Rechte angehörigen oder durch besondere Gesetze bereits geregelten juristischen Personen, z. B. Gemeinden, Kreis- und Provinzialstände, Berggewerkschaften, Innungen, Unterstützungskassen, hinsichtlich deren eine gesetzliche Pflicht zu Beisteuern besteht. Für solche bleiben die darauf bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.

Inwieweit gegenwärtiges Gesetz auf Handelsaktiengesellschaften anzuwenden ist, wird in §. 55 bestimmt.

§. 2. Die sogenannten Altgemeinden können, unbeschadet des Rechts ihrer Mitglieder, unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Teilung der gemeinschaftlichen Grundstücke anzutragen, über Verwaltung und Veräußerung des gemeinschaftlichen Vermögens nach §. 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beschluß fassen.

I. Von juristischen Personen im allgemeinen.

§. 3. Jede juristische Person muß einen bestimmt bezeichneten Zweck haben.

§. 4. Juristische Personen haben ihren ordentlichen Gerichtsstand an dem Orte, an welchem sich der Sitz ihrer Verwaltung befindet.

§. 5. Ob ein Personenverein, eine Anstalt oder Vermögensmasse gegenwärtig bereits die juristische Persönlich-

---

[1]) Vergl. hierzu A. V. v. 23. Juli 1868.

Das Ges. wegen teilweiser Aufhebung des Ges. v. 15. Juni 1868, die juristischen Personen betr., v. 25. März 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 30) nebst der A. V. zu dem letzteren Ges. von demf. Tage (G. u. Vbl. v. 1874, S. 30 flg.), sowie das Reichsges., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, v. 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. v. 1889, S. 55) sind nicht mit abgedruckt worden, da dieselben nur auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und bez. Aktiengesellschaften und Genossenschaften von nichtgeschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, sich beziehen und daher einerseits für den vorliegenden Zweck nicht von Interesse sind, andererseits das Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868 insoweit, als dasselbe Stiftungen, Anstalten und Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche oder milde Zwecke verfolgen, zum Gegenstande hat, nicht abgeändert haben.

[2]) Vergl. hierzu Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863 (G. u. Vbl. v. 1863, S. 6 flg.):

§. 52. Das Recht der Persönlichkeit steht dem Staate, sofern er in Verhältnisse des bürgerlichen Rechts eintritt, und den Personenvereinen, Anstalten und Vermögensmassen zu, welche vom Staate als juristische Personen anerkannt sind. Die juristische Persönlichkeit begreift die Fähigkeit in sich, Vermögensrechte zu haben, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, welche bei Begründung der juristischen Person über den Umfang ihrer Rechtsfähigkeit getroffen worden sind.

§. 53. Juristische Personen üben ihre Rechte durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter und, soweit es bei Personenvereinen auf den Willen ihrer Mitglieder ankommt, durch Beschlußfassung derselben aus.

§. 54. Die Sonderrechte einzelner Mitglieder von Personenvereinen können weder durch die Vertreter, noch durch Beschlüsse der Mitglieder beeinträchtigt werden.

§. 55. Zu einer Beschlußfassung der Mitglieder eines Personenvereins wird erfordert, daß alle stimmberechtigten Mitglieder berufen worden sind, wenigstens die Hälfte derselben erschienen ist und die Mehrheit der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsstreit mit einzelnen Mitgliedern, so sind letztere nicht stimmberechtigt. Bei Rechtsstreiten des Vereins mit Mitgliedern desselben vertreten die Mitglieder, welche für die Rechte des Vereins streiten, den Verein, selbst wenn sie im Verhältnis zu den anderen die Minderzahl ausmachen.

§. 56. Juristische Personen hören auf, wenn ihnen der Staat das Recht der Persönlichkeit entzieht, wenn sie auf dieses Recht mit Einwilligung des Staats verzichten und, soviel Personenvereine betrifft, wenn sämtliche Mitglieder gestorben sind.

§. 57. Hört eine juristische Person auf, ohne daß über das Vermögen derselben verfügt worden ist, so fällt dieses, soweit es nicht zur Deckung der Schulden erforderlich ist, dem Staate zu.

keit besitze, ist in jedem einzelnen Falle nach den bisher geltend gewesenen Grundsätzen zu beurteilen.

§. 6. Von Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an erfolgt die nach §. 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Staatsanerkennung folgendermaßen:

a) für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbständig errichtet sind, genügt hierzu die Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes durch die kompetente Verwaltungsbehörde [3] [4]).

Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen, welche anderen Zwecken dienen, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als juristische Person seiten der gedachten Behörde.

b) Personenvereine (Genossenschaften) erlangen die juristische Persönlichkeit durch den Eintrag in das §. 70 vorgeschriebene Genossenschaftsregister.

§. 7. Werden für juristische Personen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen in Anspruch genommen, so bedarf es hierzu der Genehmigung des kompetenten Ministeriums. Nach deren Erteilung sind solche Ausnahmen im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

§. 8. Die Vertretung und Verwaltung von Stiftungen ist, wenn bei deren Begründung darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, von der Behörde, welcher die Genehmigung oder Anerkennung zusteht, zu regeln.

§. 9. Juristische Personen der §. 6 unter a gedachten Art können, soweit dies überhaupt statthaft ist, nur durch eine Verfügung der kompetenten Verwaltungsbehörde erlöschen.

II. Von Genossenschaften insbesondere.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 10. Personenvereine, welche die Rechte einer juristischen Person erlangen wollen (Genossenschaften), müssen ein schriftliches Statut errichten.

§. 11. Das Statut muß aussprechen, daß die Genossenschaft juristische Persönlichkeit haben soll, auch insbesondere angeben:

1. den Namen (oder die Firma), unter welchem die Genossenschaft die Rechte der juristischen Person ausüben will,
2. einen im Inlande gelegenen Sitz derselben,
3. den Zweck der Genossenschaft,
4. die Bedingungen für die Aufnahme und für das freiwillige Ausscheiden oder die Ausschließung der Mitglieder,
5. die Dauer der Vereinigung, dafern eine solche im voraus festgesetzt ist,
6. Bestimmung darüber, ob und welche Geldleistungen die Mitglieder für den Zweck der Genossenschaft übernehmen, insbesondere ob die Verpflichtung zu dergleichen Leistungen (Haftpflicht) im voraus ihrem Umfange nach bestimmt (beschränkt), oder nach dem Bedarfe bemessen (unbeschränkt) sein soll,
7. Bestimmung darüber, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehn soll und wie er zu bestellen sei,
8. die der Beschlußfassung aller Mitglieder vorbehaltenen Gegenstände und die Art der Beschlußfassung selbst, insoweit solche von der Vorschrift in §. 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [5]) abweichen soll,
9. die Art der Zusammenberufung der Mitglieder, soweit eine solche stattfindet, und das denselben in dergleichen Versammlungen oder sonst zukommende Stimmrecht,
10. die Art, in welcher die in dem Statute vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erfolgen haben, und in Fällen, wo die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter geschehn soll, die Angabe der letzteren,
11. bei Erwerbsgesellschaften die Vorschriften über Aufstellung und Prüfung der jährlichen Bilanz, Berechnung und Verteilung des Gewinns, ingleichen über die Verwendung, beziehentlich Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung, soweit hierüber nicht das Gesetz bereits Bestimmungen enthält (§. 25, Absatz 1, §§. 34, 45 u. 46).

Die Mitglieder der Genossenschaft sind als solche nur der letzteren, nicht dritten gegenüber verpflichtet. Soll aber von denselben außer ihrer Haftpflicht gegen die Genossenschaft (Nr. 6 oben) auch noch eine Verbindlichkeit zu direkter Haftung gegen die Gläubiger der Genossenschaft

---

[3]) Nach G. V. Kultusmin. v. 30. April 1869 unterliegt es keinem Zweifel, daß ganz neue selbständige Stiftungen nach §. 6 a und b [obigen] Ges. v. 15. Juni 1868 der Genehmigung, bez. durch ausdrückliche Anerkennung der kompetenten Verwaltungsbehörden bedürfen, und es ist auch fernerhin, wie seither, das betr. Min. als die kompetente Verwaltungsbehörde anzusehn. Wenn dagegen einer Kirche, einer Schule oder anderen bereits bestehenden Stiftung Geschenke oder Legate ohne Bedingungen, welche etwa der Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedürfen, zugewendet werden, so ist die Entschließung über die Annahme künftig der betr. Stiftungsverwaltung zu überlassen, ohne daß solchenfalls eine Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten ist. Das Min. des Innern hat sich rücksichtlich der unter seiner Aufsicht stehenden Stiftungen ebenfalls damit einverstanden erklärt, daß, wenn derartigen bereits bestehenden Stiftungen Geschenke oder Legate ohne Bedingungen, welche etwa der Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedürfen, zugewendet werden, die Entschließung über die Annahme der betr. Stiftungsverwaltung auch ohne vorgängige Anzeige an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde überlassen bleibe, und dazu bemerkt, daß dies der in betreff der zum Ressort des Min. des Innern gehörigen Stiftungen angenommenen Praxis entspreche, indem seither schon Geschenke und Legate für Wohlthätigkeitsstiftungen, z. B. für Armen- und Hospitalkassen und dergleichen, von der Stiftungsverwaltung ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgesetzten Behörde angenommen worden seien, sowie daß auch nach §. 6 unter a des die juristischen Personen betr. Ges. die Genehmigung der kompetenten Verwaltungsbehörde nur für diejenigen Stiftungen und Anstalten vorgeschrieben sei, welche zu dauernden mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbständig errichtet werden.

Vergl. hierzu jetzt noch §. VII Publikationsges v. 16. April 1873 und §. 69, Abs. 1 A. V. v. 25. August 1874.

[4]) Weder durch [obiges] Ges., noch durch die dazu aus dem Justizmin. ergangene A. V. v. 23. Juli 1868 ist an den aus der Allerhöchsten V. v. 7. November 1831, E. II sich ergebenden Kompetenzgrenzen bezüglich der über die Stiftungen zu führenden Aufsicht etwas geändert worden. — Komm. Min. des Innern v. 10. Oktober 1876 und Rekomm Kultusmin. v. 24. Oktober 1876. — S. auch Anm. 18 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

[5]) S. Anm. 2.

übernommen werden, so muß das Statut auch die nötigen Bestimmungen über Umfang und Dauer dieser Haftpflicht, sowie über die Voraussetzungen ihres Eintritts enthalten.

§. 12. Der Name der Genossenschaft (§. 11, Nr. 1) darf nicht Namen einzelner Personen enthalten, auch nicht zu Verwechselungen mit anderen Genossenschaften oder Anstalten oder mit bestehenden Handelsfirmen Veranlassung geben.

§. 13. Der gemeinsame Zweck kann, soweit das Statut nicht etwas anderes bestimmt, nur durch Übereinstimmung aller Mitglieder geändert werden.

§. 14. Durch das Statut kann auch eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Form für die Legitimation der Genossenschaftsvertreter vorgeschrieben werden, ohne daß es dazu der §. 7 gedachten Genehmigung bedarf.

§. 15. Für Verbindlichkeiten, welche vor Zusammentritt der Genossenschaft oder vor Erlangung der juristischen Persönlichkeit für dieselbe in deren Namen von einzelnen Personen eingegangen worden sind, haben diese Personen, wenn nicht unter den Beteiligten etwas anderes bestimmt worden, so lange als Selbstschuldner und Gesamtschuldner zu haften, bis die Genossenschaft, als juristische Person, die Haftung übernommen hat.

§. 16. Das Statut ist in gehörig vollzogenem Originale bei dem Gerichte (§. 4) einzureichen und dort mindestens eine beglaubigte Abschrift zu jedermanns Einsicht niederzulegen.

Das gleiche gilt von allen Abänderungen des Statuts.

Ebenso hat jede Genossenschaft die Personen ihrer Vorstandsmitglieder und die bei denselben vorkommenden Veränderungen unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen bei dem Gerichte anzuzeigen.

Genossenschaften, deren Zweck in gewerbmäßiger Betreibung von Handelsgeschäften besteht, haben die Niederlegung ihres Statuts und die vorerwähnte Anzeige bei dem Handelsgerichte zu bewerkstelligen.

§. 17. Die Verteilung eines mehreren, als des reinen Gewinns unter die Mitglieder ist nicht gestattet.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für dieselben wegen der von ihnen gemachten Einlagen weder bedungen, noch ausgezahlt werden (vergl. aber §. 47).

§. 18. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand sowohl gegen die einzelnen Mitglieder, als gegen dritte gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Von dem Vorstande werden auch die der Genossenschaft obliegenden Eide geleistet.

Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsverbindlichkeiten aus bestehenden Verträgen.

Die Handlungen der dem Gerichte angezeigten oder nach §. 14 legitimierten Vorstandsmitglieder bleiben giltig und für die Genossenschaft verbindlich, wenn sich auch später etwa die Ungiltigkeit ihrer Wahl ergeben sollte.

§. 19. Genossenschaften können eine in den Personen des Vorstands vorgekommene Veränderung einem dritten nur dann entgegensetzen, wenn dieselbe in das Genossenschaftsregister eingetragen (vergl. §§. 16 und 71), und bei Genossenschaften, welche die Legitimation ihres Vorstands durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern bewirken (§. 11, Nr. 10), überdies die öffentliche Bekanntmachung statutenmäßig erfolgt oder dem dritten bei Abschluß des Geschäfts die Änderung bekannt gewesen ist. Ist die Änderung eingetragen und beziehentlich öffentlich bekannt gemacht worden, so muß jeder dritte dieselbe gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet ist, daß er die Änderung bei Abschluß des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 20. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Gegen dritte Personen haben jedoch dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrats, eines Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 21. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, so ist zu bindenden Erklärungen für die Genossenschaft, insoweit das Statut nicht etwas anderes bestimmt, die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Zur giltigen Behändigung an die Genossenschaft genügt die Behändigung an ein Vorstandsmitglied.

§. 22. Der Vorstand beruft und leitet die nach dem Statute stattfindenden Versammlungen der Mitglieder, soweit nicht statutarisch oder nach den Gesetzen noch andere Personen dazu ermächtigt sind.

Eine solche Versammlung muß auch dann zusammenberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, oder bei Aktiengesellschaften ein oder mehrere Mitglieder, welche mindestens den zehnten Teil des Gesellschaftskapitals vertreten, darauf antragen. Das Statut kann diese Quote erhöhen oder verringern, oder auch die Berufung einer Generalversammlung auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern vorschreiben.

§. 23. Die Gegenstände, über welche in einer Versammlung sämtlicher Mitglieder (Generalversammlung) Beschluß gefaßt werden soll, sind — insofern nicht das Statut hierunter besondere Beschränkungen enthält — bei der Zusammenberufung der Mitglieder mit anzuzeigen. Jedenfalls muß dies geschehn, wenn es sich um Änderung des Statuts, Auflösung der Genossenschaft oder Beschlüsse der §. 53 gedachten Art handelt. Ohne diese Anzeige kann ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden.

Auf bloß formelle Beschlüsse, wie die Wahl von begutachtenden Ausschüssen, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung, ingleichen auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nach den Statuten von dem Vorstande

oder anderen Genossenschaftsorganen erledigt werden können, leidet obige Vorschrift keine Anwendung.

§. 24. In Genossenschaften, bei welchen das Stimmrecht der Mitglieder nicht gleich, sondern nach Verhältnis ihres Einschusses zum Gesellschaftskapitale oder nach der Höhe ihrer Versicherung u. s. w. verschieden ist, wird die §. 55 [6]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Fassung giltiger Beschlüsse erforderte Hälfte nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Gesellschaftskapitale u. s. w. berechnet.

§. 25. Der Vorstand hat Sorge zu tragen, daß über alle Beschlüsse der §. 11, Nr. 8 gedachten Art, sowie des Vorstands selbst, dafern letzterer aus mehreren Personen besteht, wahrheitsgetreue Niederschriften aufgenommen, auch die zur Übersicht der Vermögenslage der Genossenschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres die Rechnung des verflossenen Jahres vorlegen, doch kann diese Frist statutarisch auf ein Jahr verlängert werden.

Die für die Genossenschaft geführten Bücher genügen den Mitgliedern gegenüber zum Beweise einer der Genossenschaft obliegenden Verbindlichkeit und die in Generalversammlungen aufgenommenen Protokolle haben, wenn sie von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und mindestens zwei anderen, bei den Beschlüssen mitwirkenden Personen nach dem Vorlesen unterschrieben sind, gegen die Genossenschaftsmitglieder volle Beweiskraft.

Sämtliche Niederschriften und Bücher sind während zehn Jahren, vom Tage der Aufnahme, beziehentlich des letzten darin geschehenen Eintrags an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in betreff der Geschäftsbriefe, Inventuren und Bilanzen.

§. 26. Sobald sich die Unfähigkeit einer Genossenschaft, ihre Schuldverbindlichkeiten ganz zu erfüllen, ergiebt, ist dem Gerichte vom Vorstande Anzeige davon zu machen, auch jede Zahlung zu unterlassen.

§. 27. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß der statutarische Zweck nicht überschritten wird, und ist, wenn gesetzwidrige Zwecke verfolgt oder ohne die §. 72, Abs. 2 erforderte Genehmigung öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Beratung oder Beschlußfassung gemacht werden, mit einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu belegen.

Die Unterlassung der §. 26 vorgeschriebenen Anzeige zieht Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten nach sich. Übersteigt die Gefängnisstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert Thalern erkannt werden.

Jede Unterlassung anderer, dem Vorstande im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen ist, ebenso wie jede falsche Anzeige, außer der etwa verwirkten Kriminalstrafe, mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu ahnden.

[6]) S. Anm. 2.

Diese sämtlichen Strafen sind von dem Gerichte zuzuerkennen.

Übrigens werden, so oft der Vorstand gegen die Gesetze oder gegen das Statut handelt, dessen Mitglieder dadurch, soweit nicht einzelne derselben den Beweis führen, daß ihnen dabei keine Verschuldung zur Last fällt, als Gesamtschuldner verpflichtet.

§. 28. Ist nach dem Statute ein Organ zur Überwachung des Vorstands oder der Genossenschaftsverwaltung überhaupt (Aufsichtsrat, Ausschuß 2c.) bestellt, so kann derselbe sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehn und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen. Ihm steht nicht nur gleich dem Vorstande das Recht zu Berufung der Generalversammlung und zu Ernennung des Vorsitzenden in letzterer zu, sondern es ist dieses Aufsichtsorgan auch ermächtigt, die Genossenschaft gegen den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, erforderlichenfalls den letzteren bis zur Entscheidung der Genossenschaft (§. 11, Nr. 8) zu suspendieren und wegen einstweiliger Besorgung seiner Geschäfte das Nötige zu verfügen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Aufsichtsorgane findet die Bestimmung in §. 27, Abs. 5 Anwendung.

§. 29. Die juristische Persönlichkeit einer Genossenschaft erlischt außer den in §. 56 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [6]) gedachten Fällen auch dann, wenn sämtliche Mitglieder ausgeschieden sind.

§. 30. Die Auflösung von Genossenschaften findet statt:

a) nach Ablauf der im Statute bestimmten Zeit (§. 11, Nr. 5),
b) wenn die Genossenschaft dieselbe beschließt,
c) wenn das Recht der juristischen Persönlichkeit erloschen ist.

§. 31. Jede Auflösung ist sofort dem §. 16 gedachten Gerichte anzuzeigen, auch nach erfolgtem Eintrage in das Genossenschaftsregister (vergl. §. 71) von dem Vorstande unverzüglich einmal im Amtsblatte des Gerichts und dreimal in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§. 32. Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Genossenschaft sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehn, sofern nicht die Verteilung des Genossenschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung gewährt wird.

§. 33. Die Bücher und §. 25 erforderten Niederschriften der aufgelösten Genossenschaft sind an einem, in Mangel eines Beschlusses der letzteren von dem kompetenten Gerichte (§. 16) zu bestimmenden sicheren Orte auf die

Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und steht den vormaligen Mitgliedern, sowie deren Rechtsnachfolgern, die Einsicht derselben frei.

§. 34. Die Verteilung des Genossenschaftsvermögens darf in keinem Falle früher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die §. 31 vorgeschriebene Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male abgedruckt worden ist.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Mitglieder des Vorstands und die sonstigen Genossenschaftsorgane nach Maßgabe von §§. 27 und 28 als Gesamtschuldner zu Erstattung der geschehenen Zahlungen verpflichtet.

§. 35. Auf den Fall, wenn die Auflösung einer Genossenschaft mit der Eröffnung des Konkurses zu ihrem Vermögen verbunden ist, leiden die Vorschriften §§. 31 bis 34 keine Anwendung. Es ist aber den Bestimmungen der Konkursgesetzgebung nachzugehn.

§. 36. Der für eine Genossenschaft begründete Gerichtsstand bleibt für dieselbe auch nach der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Persönlichkeit bis zur Beendigung der Liquidation bestehn.

Ebenso bleiben die Vertreter einer Genossenschaft, wenn nicht durch die Statuten oder durch einen Genossenschaftsbeschluß etwas anderes bestimmt ist, berechtigt und verpflichtet, die zur Liquidation erforderlichen Geschäfte zu erledigen und insoweit die bisherige juristische Person zu vertreten. Es können auch zu diesem Zwecke später noch Vorstandswahlen vorgenommen werden.

Werden mit der Liquidation besondere Personen (Liquidatoren) beauftragt, so leiden auf sie alle auf den Vorstand bezüglichen Vorschriften Anwendung.

§. 37. Die Vorstandsmitglieder oder sonstigen Liquidatoren sind auch nach dem Auflösungsbeschlusse und überhaupt während der Dauer der Liquidationsgeschäfte zu Erstattung der §. 26 vorgeschriebenen Anzeige gehalten.

§. 38. Auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, leiden die Vorschriften in §. 20, Abs. 2, §. 22, Abs. 2, §. 23, §. 25, Abs. 1 und 3, §§. 32 bis 34 keine Anwendung. Doch hat auch hier der Vorstand die zur Übersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen und für treue Niederschrift der §. 11, Nr. 8 gedachten Beschlüsse zu sorgen.

B. Von den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. ꝛc.

III. Von dem Verfahren der Behörden.

§. 70. Bei jedem Gerichte (§. 16) ist ein Genossenschaftsregister zu halten, dessen Einsicht jedem freisteht. Bei den Handelsgerichten ist dasselbe mit dem Handelsregister zu verbinden.

§. 71. In dieses Register sind nach Einreichung des Statuts (§. 16) der Name der Genossenschaft und deren Statut, sowie spätere Änderungen des letzteren, ingleichen die legitimierten Mitglieder des Vorstands, ferner die Auflösung der Genossenschaft (§. 31) und die von derselben nach §. 41, Absatz 2 gefaßten Beschlüsse, endlich der Beschluß, auf die juristische Persönlichkeit zu verzichten, einzutragen.

Durch diesen Eintrag erhält der zuletzt gedachte Beschluß die §. 56 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [7]) erforderte Genehmigung.

Abänderungen des Statuts erlangen gegen Nichtmitglieder erst mit dem Eintrage rechtliche Wirkung.

§. 72. Vor dem Eintrage hat das Gericht zu prüfen, ob das Statut oder die Statutenänderungen dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen und nichts Gesetzwidriges enthalten, nicht minder, ob die einzutragenden Beschlüsse in giltiger Weise gefaßt worden sind.

Personenvereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung erteilt hat [8]). Das gleiche gilt von späteren Abänderungen der Statuten solcher Vereine.

§. 73. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, für das Statut und Statutenänderungen gerichtliche oder notarielle Beurkundung zu verlangen. Zum Beitritte der einzelnen Mitglieder genügt jede rechtsverbindliche Erklärung (siehe aber §. 65) [9]).

§. 74. Nach dem Eintrage einer neu errichteten Genossenschaft ist auf deren Kosten im Amtsblatte und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, daß die Genossenschaft als juristische Person eingetragen worden ist.

§. 75. Das Gericht kann juristische Personen und deren Vertreter zu Befolgung der ihnen obliegenden Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Thalern, welche im Falle des Ungehorsams angemessen zu erhöhen sind, anhalten.

Dasselbe ist berechtigt, die bei der Genossenschaft nach §. 25 in Verbindung mit §. 11, Nr. 8 aufgenommenen Niederschriften jederzeit einzusehn.

§. 76. Wenn und solange eine juristische Person keine gehörig legitimierten Vertreter haben sollte, kann das §. 16 gedachte Gericht solche auf Kosten der ersteren bestellen. Es ist jedoch diesfalls stets auf baldthunliche Herstellung der statutenmäßigen Vertretung hinzuwirken.

---

[7]) S. Anm. 2.

[8]) Das Justizmin. hat — durch V. v. 26. Juni 1884 — im Einverständnis mit dem Min. des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß, da es zwei voneinander sachlich ganz verschiedene Fragen seien, ob ein Personenverein einen besonderen religiösen Kultus in dem §. 21, Abs. 3 Ges. v. 20. Juni 1870 bezeichneten Umfange zu üben befugt sein, und ob ein solcher Personenverein auch die juristische Persönlichkeit erlangen solle, die jene Befugnis erteilende Bestätigung der Statuten durch das Kultusmin. die nach §. 72, Abs. 2 Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868 besonders einzuholende Genehmigung des Min. des Innern zur Eintragung des Vereins in das Genossenschaftsregister nicht entbehrlich mache.

[9]) Nach diesem §. 65 haben Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedschaft jedes einzelnen Genossen nachgewiesen werden kann, und die in ihrer Hand befindlichen Beweismittel den dabei Interessierten auf Verlangen vorzulegen.

§. 77. Der Vorstand einer Genossenschaft hat, wenn es das Gericht anordnet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Ist kein Vorstand vorhanden oder kommt letzterer der Anordnung nicht sofort nach, so kann das Gericht auf Kosten der Genossenschaft selbst die Generalversammlung zusammenberufen und mit dem Vorsitze in derselben ein geeignetes Mitglied der Genossenschaft oder, wenn ein solches nicht sofort zu erlangen, einen Beamten oder Notar beauftragen.

§. 78. Die Entziehung des Rechts der Persönlichkeit kann durch das Gericht dann erfolgen, wenn

1. eine juristische Person ihre Wirksamkeit auf gesetzwidrige Zwecke oder, ohne die §. 72, Absatz 2 erforderte Genehmigung, auf öffentliche Angelegenheiten richtet,

2. wenn sich die Zahlungsunfähigkeit der juristischen Person ergiebt.

Hinsichtlich der Stiftungen bewendet es bei den Bestimmungen in §. 60 der Verfassungsurkunde.

§. 79. Gegen die vom Gerichte nach diesem Gesetze gefaßten Entschließungen kann eine Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht [10]) als Aufsichtsbehörde, gegen dessen Entschließung weiter an das Ministerium der Justiz eingewendet werden.

§. 80. Jede Entziehung des Rechts der Persönlichkeit ist auf Kosten der juristischen Person im Amtsblatte des §. 16 gedachten Gerichts, in der Leipziger Zeitung und in den durch das Statut etwa bestimmten anderen Blättern bekannt zu machen.

§. 81. Ist für den Fall der Auflösung einer Genossenschaft über die Verteilung oder sonstige Verwendung ihres Vermögens statutarische Bestimmung getroffen, so ist derselben auch in den §. 78 unter 1 gedachten Fällen nachzugehn und, soweit nötig, vom Gerichte auf Kosten der Genossenschaft das Erforderliche zu verfügen.

Schlußbestimmung.

§. 82. Auf die bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehenden juristischen Personen leidet in Bezug auf den von ihnen bereits geführten Namen §. 12 keine Anwendung, auch wird die Fortdauer ihrer juristischen Persönlichkeit nicht durch die Befolgung der über deren Erwerb in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften bedingt, und treten für sie §. 18, Absatz 3, §. 20, Absatz 2 und §. 67 [11]) erst ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in Kraft.

Genossenschaften dieser Art haben die §. 16, Absatz 3 und §. 66 [12]) vorgeschriebenen Anzeigen zum ersten Male binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten, auch in derselben Frist der Vorschrift in §. 16, Absatz 1 nachzukommen und sind nach dessen Erfolg in das Genossenschaftsregister einzutragen.

Endlich bleiben Abweichungen von §. 4 und §. 11, Nr. 2, ebenso wie von den Vorschriften in §. 42, Satz 2 [13]) und §. 44 [13]) auf Grund eines vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags, selbst wenn die Genossenschaft erst später die juristische Persönlichkeit erlangt, so lange in Geltung, bis das Statut in dieser Beziehung geändert wird.

Insoweit in Statuten, welche vor Erlassung dieses Gesetzes errichtet sind, zu Abänderung derselben oder zur Auflösung der Genossenschaft die ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung erfordert wird, ist dennoch auch in dieser Beziehung nur den Vorschriften dieses Gesetzes nachzugehn. Es kann jedoch durch solche Statutenänderung eine der Genossenschaft etwa bewilligte und dem öffentlichen Rechte angehörige Begünstigung, z. B. die Ausgabe unzinsbarer Noten, Befreiung von der Stempelsteuer 2c., ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung weder verlängert, noch verändert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 15. Juni 1868.

Reichsgesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes; vom 25. Juni 1868 [1]).

(Bundesgesetzbl. v. 1868. S. 523.)

— §. 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der in §. 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten

---

[10]) Jetzt an das Oberlandesgericht, s. Ges. v. 1. März 1879, §. 9, Abs. 1.

[11]) §. 67 handelt von der Haftpflicht ausgeschiedener Mitglieder und der Erben verstorbener Mitglieder bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

[12]) §. 66 handelt von der Anzeigeverpflichtung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

[13]) §§. 42 und 44 beziehen sich auf Aktiengesellschaften.

[1]) Vergl. hierzu a) sächs. V. zu weiterer Ausführung des Bundesges., die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., v. 25. Juni 1868 und der in Bezug auf dasselbe mittels Erlasses des Bundespräsidiums v. 31. Dezember 1868 publizierten Instruktion für das Königr. Sachsen v. 10. April 1869 (G. u. Vbl. v. 1869, S. 102).

b) Reichsges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 129).

c) Reichsges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, v. 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. v. 1875, S. 52).

d) Reichsges., betr. Abänderung bez. Ergänzung des Ges., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 25. Juni 1868, sowie des Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, v. 13. Februar 1875. Vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. v. 1887, S. 245).

e) Allerhöchster Erlaß, betr. die Instruktion zur Ausführung des Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, v. 13. Februar 1875 und die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juni 1887. Vom 30. August 1887 (Reichsgesetzbl. v. 1887, S. 433).

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ist hier nur zu erwähnen:

1. Aus der der V. v. 10. April 1869 [s. oben unter a] angeschlossenen Beilage sub ⊙, welche eine Zusammenstellung noch ferner geltender Bestimmungen enthält:

§. 14. Befreiungen von Militärleistungen dem Staate gegenüber genießen lediglich:

1. die in der Beilage I zur Verfassungsurkunde verzeichneten königlichen Schlösser und Gebäude;
2. die im Eigentume des Staats befindlichen oder in dasselbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes;

Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1. 2c.
3. Diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudeteile [2]),
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude [3]), Bibliotheken und Museen,
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften,
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. 2c. [3]) [4])

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

---

3. die im Eigentume ganzer Gemeinden sich befindenden, mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücke, dafern sie nicht in fremden Gemeindebezirken liegen;
4. die öffentlichen und Kommunalgebäude oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Kommunalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Korrektions- oder Gefängnisanstalten, zu Begräbnisplätzen oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind;
5. alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, die den beiden Landesschulen Grimma und Meißen gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, inwieweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt worden sind; 2c.

Von dem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im allgemeinen.

§. 32. Diese bestehn in Wohnung und Stallung, ferner in Kirchen-, Übungs- und Unterrichtsplätzen, in Hospitälern 2c.

2. Aus dem Reichsges. v. 13. Februar 1875 [s. oben unter c]:

§. 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet. 2c.

Befreit sind: 2c.

4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs notwendigen Pferde. 2c.

[2]) Das Min. des Innern hat neuerdings in Übereinstimmung mit dem Reichskanzleramt und dem Kriegsmin. die Auffassung angenommen, daß Dienstwohnungen in öffentlichen Gebäuden als der Einquartierungslast unterworfen zu erachten seien. V. Min. des Innern v. 13. November 1879. — Nach einer späteren V. Min. des Innern v. 21. September 1880 bezieht sich diese Einquartierungspflichtigkeit der Dienstwohnungen nur auf die in §. 4, Nr. 3 [obigen] Ges. aufgeführten Gebäude und Gebäudeteile. Dagegen sei rücksichtlich der in §. 4 des nurangezogenen Ges. unter Nr. 4 und 6 gedachten Gebäude und Anstalten allerdings davon auszugehn, daß dieselben, soweit sie zu dem für sie bestimmten Zwecke unmittelbar benutzt werden, für den ganzen geschlossenen Komplex, einschließlich der innerhalb des letzteren befindlichen Dienstwohnungen, von Naturaleinquartierung verschont zu bleiben haben, daß aber diese Befreiung auf die außerhalb des betr. Gebäudes, bez. Anstaltskomplexes befindlichen Dienstwohnungen der für das Gebäude, bez. für die Anstalt angestellten Beamten sich nicht zu erstrecken habe.

S. auch Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 1. Bd., S. 25 flg., S. 343 flg. — Nach weiteren Kommunikationen zwischen den Min. des Innern und des Kriegs — vergl. Komm. Min. des Innern v. 10. Dezember 1880 und Rekomm. des Kriegsmin. v. 18. Dezember 1880 — ist es unzulässig, bei im allgemeinen stattfindender Naturaleinquartierung die Inhaber der von Naturaleinquartierung befreiten Dienstwohnungen ausgleichungsweise zu dem durch anderweite Unterbringung derjenigen Naturaleinquartierung, mit welcher die betr. Dienstwohnungen an sich zu belegen wären, entstehenden Aufwand heranzuziehen. — Näheres s. angezogene Zeitschr. 2. Bd., S. 90 flg.

[3]) S. Anm. 2.

[4]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 5. August 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880, S. 80):

Das E. L. Landeskons. hat neuerlich wiederholt Gelegenheit gehabt, zu ersehn, daß unter den ev.-luth. Geistlichen des Landes darüber Ungewißheit herrscht, ob die Pfarrgebäude mit Einquartierung zu belegen seien oder nicht. Nun unterliegt es aber nach §. 4 Bundesges. v. 25. Juni 1868 und nach §. 4 in Verbindung mit §. 3 der V. v. 10. April 1869 keinem Zweifel, daß die Pfarrgebäude nach den gegenwärtig in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen von der Naturaleinquartierung nicht befreit sind und daß die frühere hierauf bezügliche Vorschrift in §. 14 unter 5 der Allerhöchsten Verordnung v. 30. November 1867 (G. u. Vbl. v. 1867, S. 522), nachdem die Bestimmungen in §. 4 des Reichsges. v. 25. Juni 1868 allenthalben in Kraft getreten sind, nicht mehr in Geltung steht.

Verordnung (des Justizmin.) zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend 2c.; vom 23. Juli 1868 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 499.)

Zu Ausführung des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 2c. wird im Einverständnisse der übrigen beteiligten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

A.

§. 1. Die Verwaltungsbehörde, welcher nach §. 6 unter a des Gesetzes die Genehmigung einer Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes, sowie die Anerkennung von Stiftungen und Anstalten oder Vermögensmassen als juristische Personen zusteht, ist dasjenige Ministerium, zu dessen Geschäftskreise die Angelegenheiten der betreffenden Stiftung, Anstalt oder Vermögensmasse ihrem Zwecke nach gehören [2]) [3]).

§. 2. Die Genehmigung zu den für juristische Personen in Anspruch genommenen Ausnahmen von bestehenden Gesetzen ist von demjenigen Ministerium zu erteilen, zu dessen Geschäftskreise die durch das von den Ausnahmen betroffene Gesetz geregelten Angelegenheiten gehören.

§. 3. Die zur Verfügung des Erlöschens einer juristischen Person der §. 6 des Gesetzes unter a gedachten Art zuständige Verwaltungsbehörde ist dasjenige Ministerium, welches die daselbst gedachte Genehmigung oder Anerkennung ausgesprochen hat. 2c.

Dresden, den 23. Juli 1868.

---

[1]) Diese V. enthält gleichzeitig Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesges. v. 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie sind nicht mit abgedruckt worden, s. Anm. 1 zu Ges. v. 15. Juni 1868.

[2]) S. §. VII Publikationsges. v. 16. April 1873.

[3]) S. auch Anm. 24 zur Verfassungsurk. v. 4. September 1831.

Allerhöchste Verordnung, die Publikation eines Revidierten Strafgesetzbuchs und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betreffend; vom 1. Oktober 1868[1]).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 903.)

D.

Polizeiliche Bestimmungen.

XIV. An Stelle der aufgehobenen Bestimmung des Art. 89 des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855, nach welcher dem Kriminalrichter unter Umständen auch die Bestrafung von Kindern unter vierzehn Jahren zufiel, tritt folgende Vorschrift:

> Kindern vor zurückgelegtem [vierzehnten[2])] Jahre kann zwar eine gesetzwidrige Handlung nicht als kriminalrechtlich strafbares Verbrechen zugerechnet werden. Es ist jedoch in einem solchen Falle von der Polizeibehörde nach Befinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Eltern desselben oder, insofern dieses nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen zu verfügen, auch nach den Umständen für die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt Sorge zu tragen. 2c.[3])[4])

Dresden, den 1. Oktober 1868.

---

[1]) Vergl. jetzt Bundesstrafgesetzb. v. 31. Mai 1870 und das durch Bek. v. 26. Februar 1876 publizierte Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, wonach das sächs. Rev. Strafgesetzb. v. 1. Oktober 1868 als aufgehoben zu erachten ist, vergl. aber auch V., den Einfluß des Bundesstrafgesetzb. auf Polizeisachen betr., v. 14. Dezember 1870, §. 10, wonach obige polizeiliche Bestimmungen in Kraft geblieben, künftig aber nur noch auf Kinder unter 12 Jahren anzuwenden sind.

[2]) S. Anm. 1 am Schluß.

[3]) In Bezug auf diese Bestimmung war zwischen den Mitgliedern einer Schulinspektion eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob der Schullehrer verbunden sei, ein Schulkind mit Strafe zu belegen, wenn die Vollstreckung einer solchen von ihm seiten der Polizeibehörde auf Grund jener Bestimmung verlangt werde. Diese Frage ist vom Kultusmin. dahin beantwortet worden, daß ein Schullehrer nicht gehalten sei, auf Requisition und im Auftrage der Polizeibehörde eine Schulstrafe zu vollziehen, vielmehr die Polizeibehörde, wenn diese selbst eine Züchtigung nicht für geeignet hält, den Schulorganen nur die Verhängung einer Schulstrafe anheimgeben könne, wobei den letzteren eine völlig freie und von der polizeilichen Einwirkung unabhängige Entschließung zu wahren sei. Diesen Grundsatz habe das Min. schon vor Erlaß der V. v. 1. Oktober 1868 festgehalten, wo nach Art. 89 des Strafgesetzb. v. 11. August 1855 dieselbe Bestimmung, wie sie jetzt in der V. v. 1. Oktober 1868 enthalten sei, bestanden habe, bloß mit der Modifikation, daß damals nicht die Polizeibehörde, sondern der Richter über die Zuerkennung einer körperlichen Züchtigung zu kognoszieren gehabt habe. Dasselbe habe auch in der Provokation des Stadtrats, welcher bei Ausführung jener Bestimmung insofern von einer irrigen Ansicht ausgehe, als er annehme, daß die Polizeibehörde selbst nicht berechtigt sei, eine Züchtigung zu verhängen, was aber in dem Wortlaute der fraglichen Bestimmung nicht liege, keine ausreichende Veranlassung gefunden, diesen Grundsatz wieder zu verlassen. Ebenso habe das Min. des Innern, gegen welches sich das Kultusmin. in dem nurgedachten Sinne ausgesprochen, sich mit dem Bemerkten einverstanden erklärt. Zwar sei nach der Ansicht des Min. des Innern nicht zu leugnen, daß die entgegengesetzte Auffassung des Stadtrats durch den Wortlaut der angezogenen Bestimmung einigermaßen unterstützt werde. Inzwischen sei nicht nur aus inneren Gründen zu folgern, sondern auch aus den ständischen Verhandlungen zu entnehmen, daß die obige Bestimmung in der That nicht anders verstanden werden könne, als dahin, daß einesteils die Polizeibehörde in Fällen der fraglichen Kategorie, sobald sie es, bez. nach vorherigem Gehör der Eltern, Lehrer oder anderer geeigneter Personen, für angemessen erachte, die Bestrafung von Kindern selbst vorzunehmen, nicht behindert sein solle, anderenteils aber die Eltern, Lehrer 2c. dann, wenn ihnen die Bestrafung von der Polizeibehörde überlassen werde, den Antrag der Polizeibehörde zwar nicht ohne weiteres unbeachtet lassen dürften, jedoch ebensowenig verpflichtet seien, sich unbedingt der von der Behörde verlangten Strafausführung zu unterziehen. — V. Kultusmin. v. 22. August 1870.

[4]) Das Min. des Innern hat ausgesprochen, daß — obwohl nach der V. v. 1. Oktober 1868 unter D. XIV verbunden mit §. 10 V. v. 14. Dezember 1870 die dortgedachten Angelegenheiten in die Hand der Polizeibehörden gelegt seien — doch die von den letzteren zu verfügende „Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen" ebensowenig wie die Unterbringung des Kindes in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt als eigentliche „Polizeistrafe" angesehn werden könne, beides vielmehr unter den Gesichtspunkt eines „Besserungsmittels" falle, und daher das Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 22. April 1873 [jetzt Ges. v. 8. März 1879 über denselben Gegenstand] auf Angelegenheiten der obigen Art nicht Anwendung zu leiden habe.

Was aber die Kompetenz betrifft, so hat das Min. befunden, daß — da bei der Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen im wesentlichen dieselben Rücksichten, wie bei der Unterbringung in einer Anstalt einschlügen, in der Regel wohl auch das letztere Mittel nicht ohne vorherige ein- oder mehrmalige Anwendung des ersteren Mittels zur Ausführung gelangen werde — diejenige Behörde, welche eintretenden Falles für die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu sorgen hat (also nach §. 6 der Kompetenzv. v. 22. August 1874 in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand), sich auch in Fällen, wo nicht die Unterbringung in einer Anstalt, sondern eine Bestrafung durch die Eltern oder andere Personen in Frage komme, der diesfalls nötigen Verfügung zu unterziehen habe. — V. Min. des Innern v. 20. Februar 1875.

Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. Oktober 1861 betreffend; vom 3. Dezember 1868.

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1365.)

[Dieses Gesetz ist auszugsweise bei der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 mit abgedruckt.]

Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. Dezember 1868[1]).

(G. u. Vbl. v. 1868. S. 1369.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c., haben im Anschlusse an die in der Verfassung des Landes vorgenommenen Änderungen auch über die Wahlen zu dem Landtage veränderte Bestimmungen für nötig befunden und verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§. 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

a) Frauenspersonen,

b) Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehn,

---

[1]) Vergl. hierzu A. V. v. 4. Dezember 1868 (G. u. Vbl. v. 1868. S. 1378), welche der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden ist.

c) Personen, welche öffentliches Almosen erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,

d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,

e) Personen, welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur und von dem Notariate entsetzt oder suspendiert worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,

f) [Personen, welche von der Kommunalgarde nach §. 9, Nr. 7 des Disziplinarregulativs vom 14. Mai 1851 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1851) ausgeschlossen worden sind[2]),]

g) Personen, welche zu Zuchthaus- (oder Arbeitshaus-) strafe[3]) verurteilt worden oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,

h) Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die Freisprechung der Angeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrat unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderate zunächst zu entscheiden,

i) [Personen, welchen nach §. 74 der allgemeinen Städteordnung (Seite 37 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) oder nach §. 29 sub 7 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Seite 437 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1838) die Stimmberechtigung entzogen worden ist[4]).]

§. 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch §. 11).

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchrechts ausüben, dafern sie den Vorbedingungen des §. 1 entsprechen und ihnen keins der §. 2 benannten Hindernisse entgegensteht[5]).

§. 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§. 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreijähriger Besitz der sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in aktiven ausländischen Diensten stehn, sind nicht wählbar.

§. 5. Insoweit Wahlrechte von dem Eigentume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabenbetrags (Census) abhängen, ist dem Ehemanne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§. 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§. 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt gemacht worden ist.

§. 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den §. 63, Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§. 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehn.

---

[2]) Diese Bestimmung hat sich erledigt infolge Ges., die Aufhebung des Instituts der Kommunalgarde betr., v. 3. März 1870 (G. u. Vbl. v. 1870. S. 55), wonach das Institut der Kommunalgarde in allen Orten, in welchen es damals bestand, aufgehoben worden ist und in dessen Folge alle, in Beziehung auf dieses Institut seither giltig gewesenen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt worden sind.

[3]) Das Reichsstrafgesetzb. kennt die Arbeitshausstrafe nicht. Nach §. 34, Nr. 4 dieses Strafgesetzb. ist die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, auf die im Urteile bestimmte Zeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt.

[4]) Diese Vorschrift hat sich dadurch erledigt, daß an die Stelle der allgemeinen Städteordn. v. 2. Februar 1832 die Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 und an die der Landgemeindeordn. v. 7. November 1838 die Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 getreten ist, welche ähnliche Bestimmungen nicht enthalten. — Vergl. jedoch Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, §. 44 e und §. 44 letzter Absatz, sowie Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, §. 35 e und §. 35 letzter Absatz.

[5]) S. hierzu A. V. v. 4. Dezember 1868, §. 2: Von mehreren Nutznießern desselben geistlichen Lehns (§. 3 Ges.), ingleichen von mehreren gleichberechtigten Vertretern einer juristischen Person (§. 11) hat nur einer das Stimmrecht auszuüben, welchen letzteren Falles die Gesamtheit der nach §§. 1 u. 2 Ges. für ihre Person zulässigen Vertreter zu bestimmen hat. Die getroffene Bestimmung ist den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen (§. 23 Ges.) rechtzeitig mitzuteilen und von denselben in die Liste einzutragen.

Es ist hierzu zu bemerken, daß diese Organe in betreff der Wahlen zur ersten Kammer die Kreisvorsitzenden der fünf Kreise und der Landesälteste der Oberlausitz, in betreff der Wahlen zur zweiten Kammer die Stadträte und Gemeindevorstände sind.

B. Besondere Vorschriften.

a) Wahlen für die erste Kammer.

§. 10. Von den nach §. 63 der Verfassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten werden

im Meißner Kreise und in der Oberlausitz je drei,

im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise je zwei Abgeordnete gewählt.

§. 11. Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§. 1 und 2) das Eigentum an einem Rittergute oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch §. 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiskus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.

§. 12. Der Eigentümer mehrerer Güter der §. 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

§. 13. Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des §. 4 das Eigentum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch §. 5).

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. §. 11) sind als solche nicht wählbar.

§. 14. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigentums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§. 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem ältesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Los.

b) Wahlen für die zweite Kammer.

§. 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten teilzunehmen haben, finden sich in der Beilage sub ⊙ verzeichnet.

§. 16. Es werden

von der Stadt Dresden 5,
" " " Leipzig 3[6],
von der Stadt Chemnitz 2,
" " " Zwickau 1

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrate so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise verteilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§. 17. In gleicher Weise werden aus sämtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§. 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§. 1 und 2 dazu befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder

a) Eigentümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke im Orte sind

oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigentümlich gehörigen Grundstücken oder an direkten Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens

Einen Thaler

jährlich entrichten (vergl. übrigens §. 5)[7].

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§. 19. Auf den Fall, wenn das Eigentum an einem Wohnhause mehreren Personen gemeinsam zusteht, ist die Vorschrift in §. 14 analog, jedoch mit der Beschränkung anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigentümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Anteil fallenden Grundsteuern den §. 18 unter b bemerkten Census haben.

Wegen gemeinsamen Eigentums an einem anderen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebs steht an sich niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigentümer, beziehentlich Teilhaber, der auf seinen Anteil fallende Teil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Census mit anzurechnen.

So lange etwas anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämtliche Anteile gleich sind.

§. 20. Die Wählbarkeit wird außer den §. 4 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigentümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an direkten Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet (vergl. übrigens §. 5)[7].

Bei Berechnung dieses Steuerbetrags leiden die Vorschriften in §. 19, Absatz 2 und 3 analoge Anwendung.

---

[6]) Aus Anlaß einer Interpellation ist seiten der Staatsregierung in der Sitzung der II. Kammer v. 21. März 1890 erklärt worden, es sei die Absicht der Regierung — mit Rücksicht auf den Anschluß von bisher zu ländlichen Wahlkreisen gehörigen Ortschaften an die Stadt Leipzig — dem nächsten Landtage von 1891/92 insoweit eine Änderung der Verf.-Urk. und des Wahlgesetzes vorzuschlagen, daß die Zahl der städtischen Abgeordneten von 35 auf 37 und ebenso die Zahl der Abgeordneten der Stadt Leipzig von 3 auf 5 erhöht werde.
Landtagsmitt. v. 1889/90, II. Kammer, S. 950 flg.

[7]) Vergl. hierzu Ges. v. 2. August 1878 unter Nr. I.

§. 21. Bei dem §§. 18 und 20 vorgeschriebenen Census sind die Ansätze der Steuerkataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen [8]).

II. Vom Wahlverfahren. 2c.

§. 53. Das Gesetz vom 19. Oktober 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen, sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. Dezember 1868.

Generalverordnung (des Kultusmin.), die Geburtsscheine für Militärdienstpflichtige betreffend; vom 27. Februar 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 29.)

Nach §. 59, Punkt 1 der Militärersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Seite 578 flg. Abteilung I. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1868) [1]) haben die Militärpflichtigen bei der Anmeldung behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle ihren Geburtsschein vorzuzeigen und nach der Anmerkung hierzu unter ***) sind diese Geburtsscheine kostenfrei zu erteilen.

Die vielfach von Geistlichen und Kirchenbuchführern aufgeworfene und zur Entscheidung an das unterzeichnete Ministerium gebrachte Frage, ob durch die zuletzt gedachte Anmerkung der seitherigen Bestimmung in §. 4 des Mandats, die von den jungen Mannspersonen in Bezug auf ihre Militärpflicht zu führenden Geburtsscheine betreffend, vom 20. September 1826 (Seite 210 der Gesetzsammlung vom Jahre 1826), wonach für jeden Geburtsschein eine durch die Verordnung vom 30. November 1840, §. 7, litt. b (Seite 423 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1840) auf vier Neugroschen festgestellte Gebühr zu erlegen war, derogiert sei? ist zu bejahen.

Denn mit der durch Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. Juni 1868 (Seite 517, Abteilung I. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1868) erfolgten Publikation der für den Norddeutschen Bund eingeführten Militärersatz-Instruktion verlieren die davon abweichenden Bestimmungen der königlich sächsischen Gesetzgebung der Bundesverfassung gemäß ohne weiteres ihre Geltung.

Hiernach erlischt zugleich das seitherige, auf das Mandat vom 20. September 1826 begründete Befugnis der Geistlichen, für die Ausstellung der zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Geburtsbescheinigungen eine Gebühr zu fordern. In Bezug auf das künftig bei der Ausstellung von Geburtsscheinen zu beobachtende Verfahren findet sich jedoch das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, in Übereinstimmung mit dem Kriegsministerium folgendes zur Nachachtung für die Geistlichen und Kirchenbuchführer anzuordnen:

1. Der Geburtsschein für einen Militärdienstpflichtigen behufs dessen Eintragung in die Stammrolle ist nach dem beigefügten Schema unter ⊙ auszustellen.

2. Ein solcher Geburtsschein darf zu keinem anderen Zwecke als zu der Anmeldung behufs Erfüllung der Militärpflicht benutzt werden; es haben daher junge Leute nur behufs des Eintritts in die militärische Laufbahn Anspruch auf dessen Erteilung.

3. Bedarf eine männliche Person in anderen bürgerlichen Verhältnissen eines Nachweises ihrer Geburt, so ist ihr ein solcher in der Form eines gewöhnlichen kirchlichen Zeugnisses (Taufzeugnis) gegen Erlegung der für Taufzeugnisse geordneten Gebühr zu gewähren [2]).

4. Die bisherige Obliegenheit der Geistlichen, die Ausstellung der Geburtsscheine an Militärdienstpflichtige sowohl in den Taufnachrichten, als auch in der für die betreffende Aushebung bestimmten Geburtsliste zu bemerken, kommt für die Zukunft in Wegfall. Doch ist die Führung eines Registers über die ausgestellten Geburtsscheine im eigenen Interesse der Geistlichen und Kirchenbuchführer geboten. Für jedes etwa auszustellende Duplikat eines Geburtsscheins kann die seitherige Gebühr von vier Neugroschen erhoben werden [3]).

Dresden, am 27. Februar 1869.

---

[8]) S. jedoch Anm. 7.

[1]) Die Militärersatz-Instruktion v. 26. März 1868 ist als aufgehoben anzusehn. Die an ihre Stelle getretene Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888 bestimmt in §. 25, Nr. 5 aber ebenfalls: Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt. Eine Anm. ***) fügt hinzu: Diese Geburtszeugniffe sind kostenfrei zu erteilen (Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874, §. 32). Der angezogene §. 32 des Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 lautet: „Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen". Hiernach wird anzunehmen sein, daß für die zur Zeit noch von den Geistlichen auszustellenden Geburtsscheine zu dem hier fraglichen Zwecke Kosten nicht gefordert werden dürfen. Vergl. hierzu noch §§. 1, 17 flg., 73 Reichsgef. v. 6. Februar 1875 und §. 1, Abs. 2, sowie §§. 3, 4 u. 5 Kirchengef. v. 2. Dezember 1876.

[2]) Vergl. jetzt auch Reichsgef. v. 6. Februar 1875, §§. 1, 17 flg., 73.

[3]) S. hierzu V. E. L. Landeskonf. v. 9. Dezember 1879 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1879, S. 125):

Wie zur Kenntnis des E. L. Landeskonf. gebracht worden ist, werden von den Kirchenbuchführern bei Ausstellung der Geburtsscheine für unehelich geborene Kinder und bei Eintragung der Familiennamen derselben in die zum Zwecke des Militärersatzgeschäfts von ihnen auszustellenden Geburtslisten nicht allenthalben die bestehenden Vorschriften befolgt, insbesondere ist es mehrfach vorgekommen, daß in diesen Geburtsscheinen und Listen unzulässigerweise der betr. Person anstatt des Familiennamens der Mutter derjenige des Vaters beigelegt worden ist.

Das E. L. Landeskonf. sieht sich daher veranlaßt, die Kirchenbuchführer darauf hinzuweisen, daß

1. alle diejenigen, welche nach dem 28. Februar 1865 außerehelich geboren und nicht etwa durch nachfolgende Ehe legitimiert oder durch den Landesherrn ehelich gesprochen worden sind, den Familiennamen ihrer Mutter zu führen haben (§. 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. daß das nämliche auch als Regel für vor dem 1. März 1865

⊙

Geburtsschein.

Behufs der Militärpflicht wird pflichtmäßig bescheinigt, daß . . . . ehelicher Sohn . . . . am . . . . schreibe Eintausend Achthundert und . . . . zu . . . . geboren worden ist.

Dieses unentgeltlich ausgefertigte Attest darf nur allein zu dem oben bezeichneten Zwecke gebraucht werden und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Giltigkeit.

Ausgestellt zu . . . .

---

außerehelich Geborene gilt, jedoch mit der unter 3 bemerkten Ausnahme.

[3. Vor dem 1. März 1865 außerehelich Geborene, bezüglich welcher im Kirchenbuche entweder, daß der außereheliche Vater zu der Vaterschaft sich bekannt habe, oder auch der Name des letzteren ohne weitere Bemerkung in der fünften Rubrik des dem Generale vom 18. Februar 1799 beigefügten Schema für die Taufnachrichten eingetragen ist, sind unter dem Familiennamen des eingetragenen außerehelichen Vaters in den Geburtsscheinen und Geburtslisten aufzuführen.]

4. Die in dem Kirchenbuche enthaltene Bemerkung, daß eine bestimmte Person als Vater angegeben worden sei, schließt die Beilegung des väterlichen Familiennamens an das Kind aus, wenn nicht daneben ausdrücklich bestätigt worden ist, daß der Benannte sich zur Vaterschaft wirklich bekannt habe.

Eine spätere V. E. L. Landeskons. v. 15. Juli 1887 hat erläuternd darauf hingewiesen,

a) daß die gedachte V. v. 9. Dezember 1879 sich nicht auf die Ausstellung von Taufzeugnissen überhaupt beziehe, sondern nur Anordnungen darüber enthalte, unter welchem Familiennamen die außerehelich Geborenen in den für die Zwecke des Militärersatzgeschäfts auszustellenden Geburtsscheinen aufzuführen und in die von den Kirchenbuchführern zu demselben Zwecke aufzustellenden Geburtslisten eingetragen werden sollen,

und

b) daß die unter 3 der V. gegebene Anordnung sich inzwischen dadurch vollständig erledigt habe, daß die in das militärpflichtige Alter eintretenden und demzufolge in die Geburtslisten aufzunehmenden Personen nunmehr und bereits seit mehreren Jahren lediglich solche seien und fernerhin sein würden, welche nach dem 28. Februar 1865 geboren sind, so daß die Bestimmung unter 1 der mehrerwähnten V. nunmehr ausnahmslos in Anwendung zu kommen habe.

Vergl. hierzu noch nachstehende Mitteilung im Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1883, S. 84:

Das E. L. Landeskons. hat über die Frage, ob und inwieweit die für Militärpflichtige ausgestellten Geburtsscheine Portofreiheit genießen, auf deshalb an dasselbe gelangte Anfragen folgende Entscheidung erteilt:

Wennschon die Thatsache, daß die fraglichen Scheine nur behufs der Militärpflicht und unentgeltlich zu erteilen sind, auch zu anderen Zwecken nicht verwendet werden dürfen und die allgemeine Bestimmung in §. 2 Reichsges. vom 5. Juni 1869, nach welcher alle in Militärangelegenheiten bestandenen Portofreiheiten aufrecht erhalten werden, für die Portofreiheit der gedachten Zusendungen zu sprechen scheinen, so kommt doch in Betracht, daß, wie auch von der kaiserlichen Postbehörde auf deshalb an sie ergangene Anfrage geltend gemacht worden ist, die beregten Geburtsscheine für junge Männer ausgestellt werden, welche noch nicht dem Militär angehören, daher lediglich deren Interesse zur Erleichterung des Nachweises ihres Alters bei Gelegenheit ihrer Gestellung zum Militär dienen und es sich mithin dabei um eine Angelegenheit des Reichsdienstes nicht eigentlich handelt. Wenn aber andererseits den betr. Kirchengemeinden die Übertragung des bezüglichen Portosatzes nicht zugemutet werden kann, so ist nach Lage der Sache bei der Zusendung dieser Scheine den Bestimmungen der Verordnungen vom 14. Dezember 1869 u. vom 31. März 1874, sowie der V. des Landeskons. vom 14. Juni 1875 [abgedr. in Anm. 4 zu V. v. 14. Dezember 1869] nachzugehn, nach welchen solche Zusendungen seiten der Pfarrämter mit der Aufschrift: „portopflichtige Dienstsache“ zu versehn und mit dem Amtssiegel verschlossen an die Beteiligten zu adressieren sind und das Porto für dieselben von dem Empfänger, in dessen Interesse sie erfolgen, nach dem gewöhnlichen Satze zu bezahlen ist.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes[1]). Vom 31. Mai 1869.

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 145.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche[1]), welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes, des Heers und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehn;
2. Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche[2]), welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist. 2c.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstags in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag

---

[1]) Dieses Gesetz ist Reichsgesetz geworden. S. Anm. 20 zu der Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871. Unter Norddeutschen im Sinne dieses Ges. sind daher jetzt Angehörige des Deutschen Reichs zu verstehn. — Vergl. hierzu Reglement zur Ausführung des Wahlges. für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869. V. 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 275).

[2]) S. Anm. 1.

nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Giltigkeit [3]).

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

Reichsgesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes [1]). Vom 5. Juni 1869.

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 141.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes [2]), deren Gemahlinnen und Witwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

§. 2. In reinen Bundesdienstangelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets [2]) portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundespostverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesratssachen, sowie in Militär- und Marineangelegenheiten, als reinen Bundesdienstangelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete [2]) bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Teilen des Norddeutschen Postgebiets [2]) finden die vorstehenden Bestimmungen §. 2 keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes [2]) ausgehn oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt.

§. 5. Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Bundeskriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

§. 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäßigungen werden aufgehoben [3]).

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundespostkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Bundesgesetzen notwendig ist.

§. 7. 2c.

§. 10. Neue Portobefreiungen oder Portoermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11. Der Bundespostverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundespostverwaltung gezahlt werden.

§. 12. 2c.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869*).

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 242.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar 2c.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

---

[3]) Damit hat auch das königl. sächs. Wahlges. für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 7. Dezember 1866 (G. u. Vbl. v. 1866. S. 255) und die A. V. zu diesem Ges. von demselben Tage (G. u. Vbl. v. 1866. S. 257) sich erledigt.

[1]) Dieses Gesetz ist auch giltig in Baden, Bayern, Württemberg, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vergl. Anm. 23 zu der durch Reichsges. v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs.

[2]) S. Anm. 1.

[3]) Vergl. V., den Wegfall der Portofreiheit betr., v. 14. Dezember 1869 nebst den Anmerkungen das., sowie Bek., betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, v. 29. August 1870 nebst den in der Anm. ††) dazu abgedruckten sächsischen Verordnungen v. 7. April 1870 und v. 20. Juli 1870.

*) S. hierzu Reichs-Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83), §. 749: Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsges. v. 21. Juni 1869. 2c.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehn. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger, als drei Monaten fällig geworden sind; 2c.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

Reichsgesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869†).

(Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 292.)

WJR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und Reichstags, wie folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein.

Urkundlich 2c.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

Verordnung (der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern), den Wegfall der Portofreiheit betreffend; vom 14. Dezember 1869[1]).

(G. u. Vbl. v. 1869. S. 335.)

nebst

Nachtragsverordnung (der Ministerien der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz), die Frankierung der Paket- und Wertsendungen betreffend; vom 31. März 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 35.)

In Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 5. Juni dieses Jahres fällt mit Beginn des nächsten Jahres die Portofreiheit in allen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes hinweg, in welchen dieselbe nicht, wie in den Bundesdienstsachen, für Sendungen an den Reichstag und von demselben, ingleichen in Militär- und Bundesmarine-, sowie in Zollvereinsangelegenheiten, nach §§. 2, 4, 5 und 12 des gedachten Gesetzes, beziehentlich nach Art. 16 des Vertrags, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Seite 81, 100 des Bundesgesetzblatts vom Jahre 1867) noch ferner besteht. Demzufolge wird in Bezug auf den zwischen und mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen 2c. stattfindenden amtlichen Verkehr, insoweit zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzt wird, hierdurch verordnet und für alle, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 1. In dem erwähnten amtlichen Verkehre hat das Porto

a) für Briefpostsendungen: der absendende,
b) [für Paket- und Wertsendungen: der empfangende Teil]

zu tragen, in den Fällen unter a also der Absender zu frankieren.

Hierzu:

Verordnung vom 31. März 1874.

§. 1. Die Bestimmung in §. 1 b der Verordnung vom 14. Dezember 1869, wonach in dem erwähnten amtlichen Verkehre das Porto für Paket- und Wertsendungen der empfangende Teil zu tragen hat, wird hiermit aufgehoben. Künftig hat der Absender auch bei Paket- und Wertsendungen zu frankieren.

§. 2. Diese Bestimmungen sind seiten der königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen 2c. insbesondere auch im amtlichen Verkehre mit [den fürstlich und gräflich Schönburgschen Behörden[2]),] den Stadträten und Gemeindebehörden, sowie sonst in einer öffentlichen Funktion stehenden Personen zu beobachten, indem die unterzeichneten Ministerien erwarten, daß diese Behörden und Personen im amtlichen Verkehre mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen 2c. das gleiche Verfahren einhalten werden[3]) [4]).

---

†) Vergl. Ges. v. 3. Dezember 1868 unter Nr. II (eingeschaltet nach §. 33 Verfassungsurk. v. 4. September 1831) und Anm. 4 das.

[1]) Vergl. hierzu Bek., betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, v. 29. August 1870 und die in der Anm. ††) dazu abgedruckten sächsischen Verordnungen v. 7. April 1870 und 20. Juli 1870.

[2]) Erledigt infolge der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878, §§. I, VII, XIV.

[3]) Nach V. der Min. der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kultus, der Justiz u. der Finanzen v. 9. Juni 1888 (G. u. Vbl. v. 1888. S. 180) haben die für den amtlichen Verkehr zwischen öffentlichen Behörden, Beamten, Kassenstellen u. s. w. geltenden Vorschriften wegen der Frankierung von Postsendungen auch den Organen (Vor-

§. 3. Von den Bestimmungen in §. 1 sind folgende Fälle ausgenommen:

a) Dienstbriefe an Privat- und ihnen gleich zu achtende juristische Personen, welche ein Privatinteresse betreffen, sind nicht zu frankieren, jedoch zu Vermeidung des Zuschlagsportos mit der Bezeichnung: „portopflichtige Dienstsache" zu versehn[5]);

Hierzu:

Verordnung vom 31. März 1874.

§. 2. Die Bestimmung in §. 3 a der Verordnung vom 14. Dezember 1869, wonach Dienstbriefe an Privat- und ihnen gleich zu achtende juristische Personen, welche ein Privatinteresse betreffen, nicht zu frankieren, jedoch zu Vermeidung des Zuschlagsportos mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" zu versehn sind, leidet auch auf Paket- und Wertsendungen Anwendung.

b) die unter a erwähnten Personen haben auch die an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen 2c. gerichteten Paket- und Wertsendungen zu frankieren;

c) die Kautions- und Depositenhauptkasse hat auch die an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen 2c. gerichteten Paket- und Wertsendungen zu frankieren.

§. 4. Jedem Ministerium bleibt vorbehalten, soweit nötig, weitere Ausnahmen von den in §§. 1 und 3 getroffenen Bestimmungen innerhalb seines Ressorts anzuordnen[6]).

---

ständen, Sektionsvorständen, Vertrauensmännern und Beauftragten) der auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften, sowie den Vorständen der Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen und den mit der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung betrauten Organen gegenüber Anwendung zu leiden.

[4]) Obschon die Pfarrer hinsichtlich des nach Wegfall der Portofreiheit durch die obige V. geordneten Verfahrens nur zu denjenigen, außerhalb des königl. Dienstes in öffentlichen Funktionen stehenden Personen gehören, gegen welche nur die in §. 2 jener V. enthaltene bloße Erwartung mit ausgesprochen worden ist, daß dieselben im amtlichen Verkehre mit königl. Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen 2c. das gleiche Verfahren, wie es in §. 1 für den gegenseitigen Verkehr zwischen diesen Behörden vorgeschrieben ist, einhalten werden und hiernach eine obligatorische Verpflichtung zur Frankierung der Postsendungen für die Pfarrer nicht besteht, so erscheint es doch für den Zweck der Vermeidung unnötigen Portoaufwands und zu Vermeidung von Strafporti umso notwendiger und selbstverständlicher, daß die Pfarrämter Postsendungen der bezeichneten Art mit der Bezeichnung: „portopflichtige Dienstsache" versehn und mit ihrem Amtssiegel verschließen. Dies ist den sämtlichen ev.-luth. Pfarrern durch G. V. E. L. Landeskonf. v. 14. Juni 1875 ausdrücklich eingeschärft worden. — Die bezügl. V. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde datiert v. 21. Juni 1875.

Zu Vermeidung mißverständlicher Auffassung dieser V. sind jedoch weiter die Geistlichen darauf aufmerksam gemacht worden, daß das in dieser V. Enthaltene auf die Einsendung der Quittungen bei Erhebung von Zahlungen aus der Kultusministerialkasse keine Anwendung finde und daß daher die Einsendung von Quittungen an die Ministerialkasse auch künftig, wie bisher, portofrei zu bewirken sei. — V. E. L. Landeskonf. v. 27. Oktober 1875. —

In einer V. v. 8. März 1889 hat das E. L. Landeskonf. es als fortwährend wünschenswert bezeichnet, wenn der in §. 2 der [obigen] V. ausgesprochenen Erwartung der Frankierung der amtlichen Korrespondenz seiten der Pfarrämter, und zwar in größerem Umfange, wie seither geschehn, und jedenfalls ausländischen Behörden gegenüber in denjenigen Fällen, in welchen ihnen Aufträge auf amtliche Auskunftserteilungen bez. Zusendung kirchlicher Zeugnisse frankiert durch die Post übermittelt werden, entsprochen wird.

[5]) Nach V. Min. des Innern v. 13. August 1887 hat §. 3 a [obiger] V. durch die Bestimmung der Gebührentaxe v. 24. September 1876 eine Änderung nicht erlitten. Es sei vielmehr — darauf hinzuweisen, daß die Worte: „sowie der Aufwand an Porto" in Punkt 3 der erläuternden Bestimmungen der Gebührentaxe nur dahin verstanden werden könnten, daß, wenn überhaupt der Behörde ein Portoaufwand entstanden sei, dieser nicht besonders berechnet, sondern in dem Bauschkostenbetrage mit inbegriffen sein solle.

[6]) I. In Gemäßheit dieses Vorbehalts hat das Kultusmin. unter dem 20. Dezember 1869 nachstehende G. V. an die Ephoren erlassen:

Für einige, unter der Verwaltung des Kultusmin. stehende Kassen hat auch hinsichtlich der Wertsendungen bei deren Ein- und bez. deren Abgang nach Maßgabe früherhin hierüber getroffener besonderer Bestimmungen Portofreiheit bestanden.

Durch V. v. 14. Dezember 1869 sind nun zwar im allgemeinen Vorschriften darüber erteilt worden, in welcher Weise nach Wegfall dieser Portofreiheiten vom 1. Januar 1870 ab der amtliche Verkehr auch in dieser Beziehung geregelt werden soll. Das Min. befindet jedoch für angemessen, für die hier fraglichen Sendungen folgende weitere Bestimmungen, bez. auf Grund des in jener V. §. 4 ausgesprochenen Vorbehalts, wiewohl nur bis auf Widerruf, zu treffen.

I.

Die aus der Kultusministerialkasse erfolgenden Zahlungen

a) an außerordentlichen Unterstützungen bis zum Betrage von 10 Thalern — = — =,
b) an Pensionen für Geistliche- und Schullehrerwitwen und Waisen aus den betr. Pensionskassen,
c) an Trankststeueräquivalent-[Überschuß]geldern für Geistliche, Lehrer und Kirchendiener

sollen von der Kassenexpedition, die Zahlungen unter b und c aber nur insoweit deren Zusendung an die Superintendenten erfolgt, fernerhin frankiert befördert, insoweit also von der Vorschrift §. 1 b der V. v. 14. Dezember 1869 Umgang genommen werden.

II. 2c.

III.

Hinsichtlich der nach §. 8 Ges. v. 19. September 1864 zu leistenden Beiträge der Kirchenärare an den geistlichen Emeritierungsfonds hat es zwar in Bezug auf deren Einrechnung bei der durch §. 4 der A. V. zu diesem Gesetz vom 17. November 1864 getroffenen Einrichtung auch fernerhin zu bewenden.

Insoweit jedoch die fraglichen Beiträge von den Renten der betr. Pfarrer nicht gekürzt werden können, macht sich mit Rücksicht auf die zum Teil nur geringe Höhe dieser Beiträge eine Abänderung dahin erforderlich, daß solche von dem Verwalter des Kirchenvermögens nicht weiter an die Kultusministerialkasse unmittelbar einzusenden, sondern nunmehr kostenfrei an die Ephoren, resp. an die Kreisdirektion [Kreishauptmannschaft] zu Bautzen, zu befördern sind. Letztere haben, sobald bei ihnen diese Beiträge vollständig eingegangen sind, solche in einer Summe unfrankiert an die Kultusministerialkasse einzusenden, welche dagegen die Quittungen für die einzelnen Kirchenärare zur Aushändigung an dieselben verabfolgen wird.

IV.

Wegen der aus dem Ablösungsfonds erfolgenden Zahlung von Renten an Geistliche, Kirchen- und Schuldiener hat künftig lediglich die Bestimmung §. 1 b V. v. 14. Dezember 1869 zum Anhalten zu dienen, das Min. aber noch besonders die Erwartung auszusprechen, daß die Rentenempfänger nach Aufhören der Portobefreiungen die ihnen nach Maßgabe §. 1 a jener V. nunmehr obliegende Frankierung der einzusendenden Quittungen nicht unterlassen und zu den in §. 5 geordneten Maßnahmen keine Veranlassung geben werden.

V.

Der Wegfall der Portofreiheit für die Kollektengelder läßt es angemessen erscheinen, daß, wie es bereits früher im Interesse des Geldverkehrs seiten des Finanzmin. in Anregung gebracht worden, künftighin die in Kupfermünze eingehenden Kirchenkollekten vor Einsendung der bezüglichen Beträge thunlichst gegen Silber- und Papiergeld umgetauscht werden, wogegen es aber auch fernerhin dabei zu bewenden hat, daß die bei diesen Kollekten eingehenden devalvierten Silber- und Kupfermünzen in der seitherigen Weise eingesendet werden. Übrigens haben aber die Pfarrer, soweit dies möglich, auf kostenfreie gelegentliche Beförderung dieser Kollekten an den Ephoralort Bedacht zu nehmen.

Hiernächst ist gegenwärtig von dem Finanzmin. hinsichtlich der bei den Kirchenäraren im Laufe des Jahres durch den Zimbel eingehenden devalvierten Münzen mit Rücksicht darauf, daß bei Ein-

sendung so geringfügiger Beträge an hiesige Münzstätte, wie solche oft vorkomme, der Wert häufig durch das Porto gänzlich absorbiert werde, für rätlich erachtet worden, daß forthin möglichst viele Parochien zu gemeinschaftlicher Einsendung solchen Geldes an die Münze sich vereinigen möchten, um dadurch den auf die einzelnen Kirchen entfallenden Portobetrag möglichst herabzuziehen, und ist dem unterzeichneten Min. eine etwaige hierauf hinwirkende Anordnung anheimgestellt worden.

Das Kultusmin. kann unter den vorliegenden Umständen eine derartige Vereinigung zu dem angegebenen Behuf, wie solche in einigen Ephorien, zum Teil infolge besonderer Anordnung bereits besteht, nur für völlig angemessen erachten, und es haben daher die Ephoren, insoweit dies noch nötig, die hierzu erforderlichen Einleitungen zu treffen.

VI.

Die in §. 1 b V. v. 14. Dezember 1869 getroffene Bestimmung hat nicht Anwendung zu finden auf Wertsendungen, welche an das unterzeichnete Min. auf Grund der Bek. v. 19. Januar 1850 für Kirchenärare und andere damit verbundene Kassen, ingleichen für Stiftungen 2c. lediglich zur Aufbewahrung gelangen, vielmehr sind solche auch bei deren Einsendung, so wie früher, zu frankieren, bei erfolgender Reklamation aber von der Kultusministerialkasse unfrankiert zur Absendung zu bringen.

Hierbei ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß, insoweit an Stelle zur Auslosung gekommener Staatspapiere andere dergleichen angekauft und letztere ebenfalls wieder bei der Kultusministerialkasse deponiert werden sollen, das Min., wie dies auch schon seither in einzelnen Fällen auf diesfalls ausgesprochenen Wunsch geschehn ist, jederzeit sowohl die Einhebung, als den Ankauf durch seine Kassenexpedition völlig spesenfrei besorgen lassen wird, so daß es in dieser Beziehung nur eines hierauf gerichteten Antrags unter gleichzeitiger Beifügung des betr. Depositenscheines und der unerhobenen Coupons des ausgelosten Wertpapiers bedarf. 2c.

Zu dieser V. ist noch zu bemerken:

a) zu Nr. I: Diese Festsetzung entspricht der späteren Vorschrift in §. 1 der oben abgedruckten V. v. 31. März 1874.

Seit dem Jahre 1874, in welchem die Bezirksschulinspektoren eingeführt und die Superintendenten der Aufsicht über die Lehrer enthoben worden sind, hat sich bezüglich der Lehrerwitwen und Lehrerwaisen die vereinigte Zusendung von Pensionen für dieselben an die Superintendenten erledigt und es ist deren gleichzeitige Zusendung an die Bezirksschulinspektoren nicht angeordnet worden, es sind vielmehr von da an die bezeichneten Pensionen an die Einzelempfänger im Inlande, soweit deren Übermittelung überhaupt durch die Post erfolgt, frankiert übersendet worden.

Durch V. Kultusmin. v. 26. Mai 1888 ist dessen Kassenexpedition angewiesen worden, die den Witwen und Waisen von Geistlichen und Lehrern aus der Geistlichen-, bez. Schullehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse zu gewährenden Pensionen den außerhalb des Königr. Sachsen wohnhaften Empfängern unter Anrechnung der durch die Postübersendung der betr. Beträge erwachsenden Portoverläge zu übermitteln. — S. auch V., die Abänderung der V. v. 23. September 1880 betr., v. 10. März 1890, Nr. 2 und V. zu Ausführung der Pensionsgesetze für die ev.-luth. Geistlichen und deren Angehörige, v. 10. März 1890, Nr. 7.

b) Nr. II, welche von den Beiträgen an die Geistlichen-Witwen- und Waisenpensionskasse, den geistlichen Emeritierungsfonds, die allgemeine Schullehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse und die Lehrerpensionskasse handelt, darf infolge Ges. v. 10. März 1890 als erledigt angesehn werden.

c) zu Nr III: An Stelle von §. 8 Ges. v. 19. September 1864 ist §. 8 Ges., die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., v. 8. April 1872 und an Stelle v. §. 4 A. V. zu dem Ges. v. 19. September 1864 ist Nr. 7 V. v. 10. März 1890 getreten.

d) zu Nr. IV: Das Kultusmin. hat — durch V. v. 14. Januar 1871 — genehmigt, daß von und mit dem Jahre 1871 an bis auf andere Anordnung die an Geistliche, Kirchen- und Schuldiener abzusendenden Gelder von den bei der Kultusministerialkasse zu verwaltenden Ablösungskapitalen an die Empfänger portofrei abgesendet werden.

e) zu Nr. VI: Die hier getroffene Festsetzung entspricht der späteren Vorschrift in §. 1 der oben abgedruckten V. v. 31. März 1874.

II. In betreff der von den Bezirksschulinspektoren im amtlichen Verkehre abzulassenden Postsendungen ist durch G. V. Kultusmin. v. 3. März 1877 folgendes verordnet worden:

Die Bestimmungen in §§. 1 und 2 V. v. 14. Dezember 1869 in Verbindung mit §§. 1 und 2 V. v. 31. März 1874, nach welchen das Porto von dem absendenden Teile zu tragen ist, haben auch auf diejenigen Postsachen Anwendung zu leiden, welche von den Bezirksschulinspektoren an die Schulvorstände, Ortsschulinspektoren und Lehrer im amtlichen Verkehre abgesendet werden.

§. 5. Die in §. 3 unter a erwähnten Personen, welche solche Postsendungen an königliche Behörden, Einzelbeamte, Kassenstellen 2c., die nach §§. 1 und 3 von ihnen zu frankieren sind, unfrankiert oder unzureichend frankiert auf die Post aufgeben, haben sich zu gewärtigen, daß von dem Adressaten entweder die Annahme abgelehnt oder der verursachte Portoverlag von ihnen eingezogen wird.

§. 6. Denjenigen königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen 2c., welche aus der Staatskasse ein den Portoaufwand entweder gar nicht oder doch nur in dem seitherigen Umfange berücksichtigendes Bauschquantum zur Bestreitung ihres Expeditionsaufwandes beziehen, wird der von ihnen in Dienstangelegenheiten bestrittene Portoverlag auf ihren Antrag und nach vorgängiger spezieller Berechnung, soweit er nicht von anderer Seite zu übertragen ist, aus der Staatskasse erstattet werden [7]).

§. 7. In sportelpflichtigen Angelegenheiten ist der etwaige Portoaufwand unter den Verlägen zu liquidieren und einzubringen.

§. 8. In Berücksichtigung des für die Staatskasse aus der Aufhebung der Portofreiheit erwachsenden beträchtlichen Aufwandes haben alle Behörden und Beamte ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, die Postsendungen thunlichst zu vereinfachen und die Portoauslagen zu vermindern. Die zu diesem Behufe zu treffenden Einrichtungen müssen zwar zunächst dem eigenen umsichtigen und pflichtmäßigen Ermessen derselben überlassen bleiben. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erreichung jenes Zweckes, soweit es ohne sachliche Beeinträchtigung thunlich und nach den Gesetzen zulässig ist, namentlich die Abkürzung schriftlicher Zufertigungen, die Vermeidung überflüssiger Beilagen an Akten und separat ausgefertigten Abschriften und ähnliche Maßnahmen wesentlich beitragen werden.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Weitere Vorschriften zu Ausführung derselben, insbesondere wegen der nach Befinden in Anwendung zu bringenden Dienstfreimarken, wegen des Kontierens des Portos bei den Postanstalten, wegen des Rechnungsnachweises über bestrittenen Portoverlag u. s. w. werden, so-

---

Als dem Frankierungszwange nicht unterworfen ist lediglich diejenige Dienstkorrespondenz anzusehn, welche an die in §. 3 a V. v. 14. Dezember 1869 und in §. 2 V. v. 31. März 1874 gedachten Privat- und ihnen gleichzuachtenden juristischen Personen gerichtet ist und ein Privatinteresse betrifft.

Nachdem die Amtshauptmannschaften und Stadträte vom Min. des Innern in V. v. 24. September 1876 — vergl. erläuternde Bemerkungen sub III zur Gebührentaxe sub ⊙ Punkt 6, Abs. 2 — angewiesen worden sind, von der Berechnung des Portos in Schulsachen abzusehn, soweit dasselbe lediglich infolge des behördlichen Aufsichtsrechts erwächst, hat es das Kultusmin. hierbei auch für die Zukunft bewenden lassen.

[7]) Weder Telegraphengebühren noch Eisenbahnfrachtgelder gehören zu den nach §. 6 V. v. 14. Dezember 1869, bez. nach V. v. 31. März 1874 aus der Staatskasse zu restituierenden Portoverlägen, vielmehr sind nach dem Eingang dieser Verordnungen unter diesen letzteren lediglich diejenigen Portoverläge begriffen, welche durch die mittels der Post bewirkten Sendungen beim amtlichen Verkehr der Behörden entstehn. V. Kultusmin. v. 26. Februar 1877.

weit nötig, von den einzelnen Ministerien innerhalb ihres Ressorts noch erteilt werden [8]).

Diese Verordnung ist in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 14. Dezember 1869.

---

[8]) Vergl. hierzu noch nachstehende G. V. Kultusmin. v. 7. Januar 1885:

Nach einer dem Kultusmin. von seiner Kanzlei erstatteten Anzeige mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen Postsendungen entweder gar nicht oder nicht in ausreichender Weise frankiert bei dem Min. eingehn. Da diese Eingänge meist auch nicht mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" versehn sind, so ist nicht nur das taxmäßige, sondern auch das Zuschlagsporto zu entrichten, und es entsteht dadurch für die Staatskasse ein leicht zu vermeidender, immerhin nicht ganz unbeträchtlicher Aufwand.

Das Min. sieht sich in dessen Folge veranlaßt, die in den [obigen] V. v. 14. Dezember 1869 und v. 31. März 1874 getroffene Bestimmung, wonach in dem amtlichen Verkehre zwischen und mit königl. Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen 2c., insoweit zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzt wird, das Porto der absendende Teil zu tragen, also der Absender zu frankieren hat, fosern nicht durch besondere Bestimmungen, bei denen es bis auf weiteres bewendet, Ausnahmen von dieser Regel nachgelassen sind, hiermit zur künftigen genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen, hierüber aber noch folgendes zu verordnen:

1. Bei der Frankierung ist mit Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselbe in ausreichender Weise erfolgt. Um aber bei dennoch vorkommenden Irrungen die Einziehung des Zuschlagsportos zu vermeiden, sind fernerhin alle, der Portozahlung unterliegende Postsendungen, ohne Unterschied, ob sie frankiert oder, soweit zulässig, unfrankiert abgesendet werden, auf der Adresse mit der Bezeichnung: „portopflichtige Dienstsache" zu versehn und mit Dienstsiegel oder Dienstverschlußmarke zu verschließen, oder es ist bei etwaigem anderen Verschluß auf solchen ein Abdruck des Dienststempels zu bringen.

Einzelbeamte, welche ein Dienstsiegel oder einen Dienststempel nicht führen, haben unter der Bezeichnung: „portopflichtige Dienstsache" noch die Bemerkung: „in Ermangelung eines Dienstsiegels" beizufügen und dieselbe mit ihrem Namen und Dienstcharakter zu unterzeichnen.

2. Nach §. 44 unter VI der Postordn. v. 8. März 1879 (G. u. Vbl. v. J. 1879, S. 142) sind die Staatsbehörden befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzusenden, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bez. bei Paketen, sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

Von dieser Befugnis ist, soweit thunlich, Gebrauch zu machen, Staatsbehörden einschließlich Einzelbeamten, Kassen- und Verwaltungsstellen gegenüber jedoch nur dann, wenn der Staatskasse ein Mehraufwand erwachsen ist. Abweichungen von dieser Anordnung sind eventuell bei der Verausgabung des betr. Portobetrags kurz zu motivieren. Die Ministerialrechnungsexpedition hat Anweisung erhalten, fernerhin Porto für nicht oder nicht genügend frankiert eingegangene Postsendungen von Privaten und Mehrporto bei dergleichen Sendungen von Staatsbehörden, Einzelbeamten, Kassen- und Verwaltungsstellen ohne die vorgedachte Motivierung in den Rechnungen in der Regel nicht passieren zu lassen.

3. Wenn zu Briefpostsendungen nur ein Bogen Papier verwendet und dieser nicht weiter als auf die zweite Seite beschrieben wird, so ist von Benutzung eines Couverts abzusehn, dafern durch Verwendung eines solchen herbeigeführt werden sollte, daß das für einen einfachen Brief zulässige Gewicht von 15 Gramm überstiegen wird.

Eine solche Gewichtsüberschreitung würde vielfach vermieden werden können, wenn die in der G. V. v. 7. September 1876 wegen des Papierformats gegebene Bestimmung, welche hiermit in Erinnerung gebracht wird, sorgfältiger, als nach den bisher gemachten Erfahrungen geschehn, Beachtung fände.

4. Unbeschadet der Einzelabfertigung dringlicher Sachen sind sämtliche Dienstsachen, für welche die Staatskasse das Porto zu tragen hat und welche an einem Tage an die nämliche Adresse gelangen, zusammen zu packen.

5. Soweit Zahlungen von den Verpflichteten mit der Post gesendet werden und solche zu frankieren sind, ist thunlichst dahin zu wirken, daß der Absender auch die von dem Empfänger zu bezahlende Bestellgebühr mit entrichtet.

Das E. L. Landeskonf. hat durch G. V. v. 17. Januar 1885 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1885, S. 3) die sämtlichen, ihm untergebenen Dienststellen von dem Inhalte vorstehender G. V. mit der Anordnung in Kenntnis gesetzt, auch ihrerseits in ihrem amtlichen Verkehre mit königlichen Behörden, Einzelbeamten, Kassenstellen 2c., insbesondere auch mit dem E. L. Landeskonf., soweit sie zu dessen Vermittelung die Postanstalt benutzen, den darin gegebenen Vorschriften genau nachzugehn.

Gesetz, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betreffend; vom 5. Januar 1870 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 1.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände folgendes:

§. 1. In Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativjustizsachen) sollen in Zukunft nur zwei Instanzen bestehn.

§. 2. Der Rekurs gegen die Entscheidung der ersten Instanz, gleichviel ob dieselbe von einer Mittelbehörde oder einer Unterbehörde gegeben worden ist, geht an die der Sache nach kompetente Ministerialbehörde, welche in der §. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vorgeschriebenen kollegialen Zusammensetzung zu entscheiden hat [2]).

§. 3. Ein nochmaliger Rekurs gegen die Entscheidung der Ministerialbehörde [3]) findet, auch wenn eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgt ist, in Zukunft nur noch in dem Falle statt, daß die Ministerialbehörde wegen mangelhafter Erörterung in erster Instanz neue Erörterungen hat anstellen lassen und ihr Ausspruch auf Grund der letzteren insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist.

§. 4. Die vorstehendem entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 treten außer Wirksamkeit. 2c.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5. Januar 1870.

Dekret, die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend; vom 29. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 109.)

nebst dem

Nachtragsdekret, eine Abänderung der mittels Dekrets vom 29. März 1870 bestätigten Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen betreffend; vom 6. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 267.)

Se. Majestät der König haben auf Vortrag des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts der

---

[1]) Vergl. V., die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativjustizsachen) betr., v. 29. März 1870.

[2]) Vergl. jetzt noch Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 2, Abs. 2 und §. 5, Nr. 18.

[3]) S. Anm. 2.

nachstehenden Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung erteilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Dekret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Zugleich wird mit Allerhöchster Genehmigung und auf Antrag der reformierten Konsistorien zu Dresden und Leipzig, beziehentlich mit Rücksicht auf die mittlerweile veränderte Behördenorganisation §. 1 des Regulativs über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen in den königlich sächsischen Landen vom 7. August 1818 (Seite 57 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1818) im zweiten Satze dahin abgeändert:

daß, so lange die beiden Gemeinden zu Dresden und Leipzig als alleinige öffentliche Kirchengemeinden bestehn, diejenigen der reformierten Konfession angehörigen sächsischen Unterthanen, welche in den Kreisdirektionsbezirken [Kreishauptmannschaftsbezirken] Dresden und Bautzen wohnhaft sind, der Dresdner Gemeinde, die in den Kreisdirektionsbezirken [Kreishauptmannschaftsbezirken] Leipzig und Zwickau wohnhaften aber der Leipziger Gemeinde zugewiesen werden.

Dresden, am 29. März 1870.

Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen.

Tit. I. Von den Gemeinden, deren rechtlichen Verhältnissen und Verfassung im allgemeinen.

§. 1. Die evangelisch-reformierten Gemeinden werden aus den im Königreiche Sachsen wohnenden Bekennern der evangelisch-reformierten Konfession gebildet, und sind die rechtlichen Verhältnisse dieser Gemeinden, sowie die Beziehungen derselben zu den anderen Konfessionen durch das Regulativ vom 7. August 1818, insoweit dasselbe nicht durch spätere Bestimmungen Abänderungen erfahren hat, und die sonst in dieser Beziehung getroffenen gesetzlichen Vorschriften geordnet.

§. 2. In den einzelnen Gemeinden wird die innere Organisation übereinstimmend nach dem folgenden Statut geordnet. Den einzelnen Gemeinden steht es im übrigen frei, ihre lokalen Einrichtungen sich innerhalb der Grenzen dieser Bestimmungen ihren Bedürfnissen gemäß zu gestalten.

Tit. II. Von der Organisation der Gemeinden.

Cap. I. Von der Gemeinde.

§. 3. Aktive (stimmberechtigte) Gemeindeglieder (Gemeindehäupter) sind nur diejenigen Männer, welche durch das Konsistorium dazu aufgenommen worden sind. Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche

a) durch Mitgenuß des heiligen Abendmahls sich als Gemeindeglieder bekannt haben;

Hierzu:

Nachtragsdekret vom 6. Juni 1876.

Se. Majestät der König haben die nachgesuchte Bestätigung dazu erteilt, daß §. 3 a der mittels Dekrets vom 29. März 1870 bestätigten Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königreiche Sachsen künftig folgendermaßen zu lauten habe:

durch Mitgenuß des heiligen Abendmahls sich als Gemeindemitglieder bekannt haben und die kirchlichen Ordnungen der Taufe, Trauung und Konfirmation beobachten.

b) eines unbescholtenen Rufes genießen und bürgerlich selbständig sind;

c) am Orte der Gemeinde oder in dessen nächster Umgebung ihren wesentlichen oder zeitweiligen Wohnsitz haben;

d) einen jährlichen Beitrag zu den Bedürfnissen der Kirche steuern;

e) sich durch Unterzeichnung der Statuten zu deren Befolgung verpflichten.

Der Wegfall eines dieser Erfordernisse zieht auch den Wegfall der Stimmberechtigung nach sich.

§. 4. Die Organe der Gemeinde sind:
das Konsistorium;
die Versammlung der Gemeindehäupter (Gemeindeversammlung).

Cap. II. Vom Konsistorium.

§. 5. Das Konsistorium besteht aus den Predigern und neun Gemeindehäuptern (Vorstehern), die von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt werden.

§. 6. Von den Vorstehern scheiden alljährlich zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit nach der Anciennität drei aus. An die Stelle der Ausscheidenden werden von der Gemeindeversammlung drei neue gewählt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Einen Kassierer kann das Konsistorium nötigenfalls aus der Zahl der Gemeindehäupter erwählen, welcher sodann als zehnter Vorsteher mit voller Stimmberechtigung dem Konsistorium beitritt.

§. 7. Den Vorsitz im Konsistorium haben die Prediger abwechselnd. Aus den übrigen Mitgliedern des Konsistoriums sind durch absolute Stimmenmehrheit mittels geheimer Abstimmung ein Schriftführer, ein Kassierer und ein Kirchenaufseher, sowie für jeden derselben ein Stellvertreter zu erwählen.

§. 8. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist für das Konsistorium die Anwesenheit von sieben und für die Vorsteherschaft (§. 12) die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 9. Eine Verstärkung des Konsistoriums durch Hin-

zuziehung von Gemeindehäuptern, welche vorzugsweise aus der Zahl der gewesenen Vorsteher von ihm zu erwählen sind, hat stattzufinden:

a) bei der Einleitung zu einer Predigerwahl,
b) bei Beratung über die in §. 14 sub a, b, i und k erwähnten Angelegenheiten,

kann jedoch auch bei allen anderen Angelegenheiten eintreten, deren Wichtigkeit dem Konsistorium dieselbe wünschenswert erscheinen läßt.

§. 10. Die Vollmacht des Konsistoriums erstreckt sich auf alle kirchlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der in §. 14 erwähnten.

§. 11. Demgemäß steht dem Konsistorium zu:

a) Aufrechterhaltung der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes;
b) Förderung christlichen Sinnes und Lebens innerhalb der Gemeinde;
c) Berufung und Leitung der Gemeindeversammlungen;
d) die getreue und sorgsame Verwaltung des Kirchenvermögens, der milden Stiftungen und des Predigerwitwen-Pensionsfonds;
e) Verteilung der Spenden aus milden Stiftungen;
f) die Armenpflege und Verteilung der Almosen;
g) Aufnahme der Katechumenen und neuen Mitglieder in die Gemeinde, sowie Aufnahme von Gemeindegliedern zu Gemeindehäuptern;
h) Vertretung der Kirchengemeinde nach außen;
i) Annahme und Entlassung der auf Kündigung anzustellenden Unterbeamten und Kirchendiener, sowie Bestimmung des Gehalts und der Geschäfte derselben.

§. 12. Die Dotation der Pfarrstellen und etwaige sonstige pekuniäre Leistungen der Gemeinde an die Prediger beraten die Vorsteher allein. Derartige Beratungen leitet der Schriftführer, dem es auch zusteht, die etwa zur verfassungsmäßigen Erledigung notwendigen Gemeindeversammlungen zu berufen.

Cap. III. Von der Gemeindeversammlung.

§. 13. Alle Gemeindeversammlungen sind von dem Konsistorium, beziehentlich (§. 12) von der Vorsteherschaft zu berufen und zu leiten. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände zu erfolgen. Das Konsistorium, beziehentlich die Vorsteherschaft bestellen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 14. Folgende Angelegenheiten hat das Konsistorium der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen:

a) Wahl und Entlassung der Prediger;
b) Vermehrung und Verminderung der Zahl derselben;
c) Feststellung von deren Gehalten und Pensionen;
d) Wahl der Kirchenvorsteher in Gemäßheit des §. 6;
e) Wahl dreier Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung;
f) ein Budget für das laufende Jahr;
g) Justifikation der Jahresrechnung;
h) Beschwerden wegen einer vom Konsistorium verweigerten Aufnahme zum Gemeindehaupte;
i) jede Veränderung in den gegenwärtigen Statuten;
k) wichtige Veränderungen in der bestehenden Liturgie.

§. 15. Alljährlich ist mindestens eine Gemeindeversammlung (Jahresversammlung) zu halten, und zwar zu der in jeder Gemeinde festzusetzenden Zeit. Außerdem ist das Konsistorium verpflichtet, Gemeindeversammlungen zu berufen, wenn ein Dritteil der Stimmberechtigten es verlangt.

§. 16. Für die in §. 14 sub a, b, i und k angeführten Angelegenheiten ist die Beschlußfassung nur nach vorausgegangener Vorberatung in einem verstärkten Konsistorium (§. 9) statthaft.

§. 17. Es können in der Gemeindeversammlung nur dann giltige Beschlüsse gefaßt werden, wenn mindestens der dritte Teil sämtlicher Gemeindehäupter anwesend ist. Sollte sich dieser nicht eingefunden haben, so ist innerhalb der nächsten 14 Tage zur Fassung von Beschlüssen eine zweite Versammlung anzuberaumen, in welcher dann über die unerledigt gebliebenen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gemeindehäupter Beschlüsse gefaßt werden können.

§. 18. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19. Nur persönlich Anwesende können ihr Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen ausüben. Bei Predigerwahlen soll ausnahmsweise auch Kranken und vom Wahlorte Abwesenden, welche als solche genügend legitimiert sind, schriftliche Abstimmung gestattet sein.

§. 20. Bei Beschlüssen der Gemeindeversammlung, gegen deren Vollziehung dem Konsistorium Bedenken beigehn, kann letzteres ausnahmsweise die Vollziehung beanstanden. Dieser Vorbehalt ist aber noch während der Versammlung selbst auszusprechen; beharrt das Konsistorium auf seinem Bedenken, so hat es innerhalb sechs Wochen eine neue Gemeindeversammlung einzuberufen und in der Einladung dazu seine Bedenken auszusprechen und zu begründen. Leistet es dagegen auf seinen Einspruch Verzicht, so hat es hiervon die Gemeindehäupter zu benachrichtigen. Der in der neuen Gemeindeversammlung über dieselbe Angelegenheit zu fassende Gemeindebeschluß hat dann definitive Giltigkeit.

Verordnung (der Min. des Kultus, der Finanzen und des Innern), die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativjustizsachen) betreffend; vom 29. März 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 114.)

In Bezug auf die geschäftliche Behandlung der nach dem Gesetze vom 5. Januar 1870, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betreffend, von den der Sache nach kompetenten Ministerialbehörden in zweiter Instanz zu entscheidenden Verwaltungsstreitigkeiten (Administrativjustizsachen) wird andurch folgendes verordnet:

1. Die prozeßleitende Behörde hat die Akten und sonstigen Unterlagen zum Zwecke des Verspruchs in zweiter Instanz an das betreffende Ministerium[1]) unmittelbar mittels besonderen Überreichungsbeschlusses einzusenden.

2. Die Entscheidung der Ministerialbehörde[1]) soll von dieser in der für die Entscheidungen der oberen Justizbehörden üblichen Form zunächst der betreffenden Mittelbehörde[2]) übersendet werden und ist sodann von der letzteren der prozeßleitenden Behörde behufs der von dieser zu bewirkenden Publikation an die Parteien zuzufertigen.

3. Die in Nr. 2 gedachte Übersendung der Entscheidung an die Mittelbehörde und die weitere Zufertigung seiten der letzteren an die prozeßleitende Behörde hat mittels gebühren- und stempelfreien Beschlusses zu erfolgen[3]).

4. Interlokute der Ministerialbehörden[1]) sollen unmittelbar an die prozeßleitende Unterbehörde gerichtet werden, worauf die letztere nach Erledigung des Interlokuts die Akten unmittelbar an die Ministerialbehörde wieder einzusenden hat.

Dresden, am 29. März 1870.

Gesetz, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend; vom 31. März 1870[1]).

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 98.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben über die Emeritierung der Lehrer an den Volksschulen beschlossen und verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes:

§. 1. Anspruch auf Pension. Jeder Lehrer[2])[3]), welcher ein ständiges[4]) Schulamt an einer öffentlichen niederen oder höheren Volksschule wenigstens zehn Jahre lang verwaltet hat, erhält, wenn er wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Konsistorialbehörde[5]) in Ruhestand versetzt wird oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder wenn er nach erfülltem 65. Lebensjahre 40 Jahre im Amte gewesen, sein Amt niederlegen will, eine Pension aus der unter der Verwaltung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehenden allgemeinen Lehrerpensionskasse (§. 9)[6])[7]).

---

[1]) Bez. E. L. Landeskons. Vergl. Kirchengef. v. 15. April 1873.

[2]) Soweit eine solche vorhanden ist, was innerhalb des Geschäftskreises des Kultusmin. und des E. L. Landeskons. nicht der Fall ist.

[3]) S. Anm. 2.

[1]) Vergl. hierzu a) Ges., die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870 betr., v. 9. April 1872; b) Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 21, Abs. 7; c) A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874, §. 43; d) Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr., v. 5. März 1874 unter Nr. II; e) Ges v. 22. August 1876, §. 25; f) A. V. zu diesem Ges. v. 29. Januar 1877, Nr. 16; s. endlich g) Ges. v. 10. März 1890.

[2]) Nach V. Kultusmin. v. 1. Juni 1870 gehören auch die an den Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig ständig angestellten Lehrer zu den Lehrern, welche an der nach obigem Ges. bestehenden allgemeinen Lehrerpensionskasse beteiligt sind.

[3]) Aus Anlaß der in Anregung gebrachten Aufhebung der bisherigen Verbindung einer Kirchnerstelle mit einer Lehrerstelle hat das Kultusmin. durch V. v. 19. Juni 1871 ausgesprochen, daß dem lediglich als Kirchner anzustellenden Lehrer die fernere Teilnahme bei der allgemeinen Lehrerpensionskasse, sowie bei der allgemeinen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse nicht würde gestattet werden können, da die Mitgliedschaft bei beiden Kassen, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, von der Bekleidung eines ständigen Schulamts abhängig sei und daher bloße Kirchendiener ohne ein solches Schulamt an diesen Kassen nicht teilnehmen könnten.

[4]) Es waren Zweifel darüber entstanden, von welchem Zeitpunkte an ein Lehrer als ein ständiger anzusehn sei. Zu deren Beseitigung hat G. V. Kultusmin. v. 22. Januar 1876 folgendes bemerkt:

Man hat davon auszugehn, daß die Rechte der Ständigkeit überhaupt nur dann erworben werden können, wenn einerseits der in Frage kommende Lehrer die Wahlfähigkeits- und bez. Fachlehrerprüfung bestanden und damit nach §. 18, Abs. 1 Volksschulges. v. 26. April 1873 die Fähigkeit, eine ständige Lehrerstelle anzutreten, erlangt hat und wenn andererseits die in Frage kommende Lehrerstelle als eine zu Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke wesentlich notwendige und bleibende anerkannt worden und mithin nach §. 35, Abs. 6 A. V. zum allegierten Volksschulges. als eine ständige Stelle anzusehn ist. Wenn in einem konkreten Falle diese subjektiven und objektiven Voraussetzungen vorhanden sind, so fragt es sich nun, auf welches Stadium des nach §. 20 Volksschulges. einzuleitenden Besetzungsverfahrens der Anfangspunkt der Ständigkeit zu verlegen sei. Es wird einem gegründeten Zweifel nicht unterzogen werden können, daß das entscheidende Gewicht auf die in dem vorletzten Absatze des angezogenen §. vorgeschriebene Verpflichtung durch den Bezirksschulinspektor zu legen ist, da mit diesem Akte das Anstellungsverfahren seinen rechtlichen Abschluß findet, zu welchem nur noch die Einweisung in das Amt als ein rein äußerliches Moment hinzutritt. Es steht mit dieser Auffassung, welche in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten führen wird und den Interessen der Lehrer ausreichende Rechnung trägt, im Einklange, wenn in §. 18, Abs. 4 Volksschulges. vorgeschrieben ist, daß die eidliche Verpflichtung eines Lehrers bei dem erstmaligen Eintritt in ein ständiges Lehramt erfolgen solle. Auch ist daran zu erinnern, daß bei Berechnung des Anfangspunktes der Staatsdienstzeit analoge Grundsätze zur Anwendung gebracht werden. Zu der Verpflichtung durch den Bezirksschulinspektor muß aber selbstverständlich, ehe die Rechte der Ständigkeit als erworben angesehn werden können, noch der faktische Amtsantritt, d. h. der Eintritt in das mit einer ständigen Lehrerstelle verbundene Einkommen, hinzutreten, da der Natur der Sache nach ein Lehrer erst von da an als der Inhaber einer konkreten Stelle angesehn werden kann, wo er die Einkünfte derselben bezogen hat.

Aus vorstehendem ergiebt sich folgendes: In dem Falle, in welchem die Verpflichtung durch den Bezirksschulinspektor und der faktische Amtsantritt auf einen Tag zusammenfallen, ist die Ständigkeit von diesem Tage an zu berechnen. In dem Falle dagegen, in welchem die Verpflichtung für eine konkrete Stelle vor dem Tage des faktischen Amtsantritts stattfindet, ist der Tag des faktischen Amtsantritts als Anfangspunkt der ständigen Dienstzeit anzusehn. In dem Falle endlich, in welchem die Verpflichtung für eine konkrete Stelle erst nach dem Tage des faktischen Amtsantritts stattfindet, ist der Tag der Verpflichtung als Anfangspunkt der ständigen Dienstzeit anzusehn.

Das unterzeichnete Min. verordnet daher, daß in den Veränderungsanzeigen, welche nach Punkt I V. v. 27. August 1874 [jetzt nach Nr. 5 V. v. 23. September 1880] halbjährlich an die Rechnungsexpedition des unterzeichneten Min. zu erstatten sind, eintretenden Falles der Tag genau bezeichnet werde, von welchem an nach Maßgabe der oben ausführlich dargelegten Grundsätze die Ständigkeit eines Lehrers zu rechnen ist.

Gleichzeitig erhalten, um etwaige Schädigungen der Lehrer zu verhüten, die Bezirksschulinspektoren Anweisung, in allen den Fällen, in welchen die nach §. 20, vorletzter Abs. Volksschulges. erforderliche Bestätigung eines Lehrers zu der ersten ständigen Stelle durch die oberste Schulbehörde zu einer Zeit ausgesprochen wird, zu welcher der Lehrer jene Stelle bereits faktisch inne hatte, die Verpflichtung binnen acht Tagen vom Empfange der bestätigenden V. des Min. an vorzunehmen.

[5]) Darunter ist jetzt das Kultusmin. zu verstehn, s. Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 37, Nr. 7.

[6]) Es war früher wiederholt vorgekommen, daß Pensionen an Lehrer gezahlt worden waren, bevor noch deren Emeritierung in Wirksamkeit getreten war. Dies hatte seinen Grund darin, daß die Lokalschulinspektoren bescheinigt hatten, daß die Emeritierung zu dem Zeitpunkte erfolgt sei, für welchen dieselbe von der Behörde genehmigt worden war, während der Lehrer zu jener Zeit sein Amt faktisch noch nicht niedergelegt, vielmehr dasselbe zu Vermeidung einer Vakanz noch über jenen Zeitpunkt hinaus bis zum Antritte des Nachfolgers unter

[Lehrer, welche vor Erlassung des Gesetzes vom 26. Mai 1868 schon ständig angestellt worden sind, behalten den nach §. 50 des Schulgesetzes vom 6. Juni 1835 (Seite 279 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835) ihnen zustehenden Anspruch auf Pension für den Fall, daß sie vor erfülltem zehnten Dienstjahre aus vorangegebenen Ursachen in Ruhestand zu treten genötigt werden sollten, und werden auch solche Pensionen auf die Lehrerpensionskasse übernommen [8]).]

§. 2. Höhe der Pensionen. Die jährliche Pension, welche ein emeritierter Lehrer zu erhalten hat, [ist nach dem durchschnittlichen Betrage des von demselben in den der Pensionierung vorhergegangenen fünf Jahren wirklich bezogenen und durch Beiträge zum Pensionsfonds (§. 10) versteuerten Einkommen zu berechnen und [9])] beträgt

vom erfüllten	10.	bis mit erfülltem	18.	Dienstj.	$33^1/_3/100$	Teile,
" "	18.	" "	19.	"	34/100	"
" "	19.	" "	20.	"	35/100	"
" "	20.	" "	21.	"	36/100	"
" "	21.	" "	22.	"	37/100	"
" "	22.	" "	23.	"	38/100	"
" "	23.	" "	24.	"	39/100	"
" "	24.	" "	25.	"	$40/100$	Teile,
" "	25.	" "	26.	"	$41^1/_2/100$	"
" "	26.	" "	27.	"	$43/100$	"
" "	27.	" "	28.	"	$44^1/_2/100$	"
" "	28.	" "	29.	"	$46/100$	"
" "	29.	" "	30.	"	$47^1/_2/100$	"
" "	30.	" "	31.	"	$49/100$	"
" "	31.	" "	32.	"	$50^1/_2/100$	"
" "	32.	" "	33.	"	$52/100$	"
" "	33.	" "	34.	"	$53^1/_2/100$	"
" "	34.	" "	35.	"	$55/100$	"
" "	35.	" "	36.	"	$57^1/_2/100$	"
" "	36.	" "	37.	"	$60/100$	"
" "	37.	" "	38.	"	$62^1/_2/100$	"
" "	38.	" "	39.	"	$65/100$	"
" "	39.	" "	40.	"	$67^1/_2/100$	"
" "	40.	" "	41.	"	$70/100$	"
" "	41.	" "	42.	"	$72^1/_2/100$	"
" "	42.	" "	43.	"	$75/100$	"
" "	43.	" "	44.	"	$77^1/_2/100$	"
" "	44.	" "	45.	"		

und weiter $80/100$ "

Es soll jedoch die Pension eines zwischen dem 10. und 25. Dienstjahre emeritierten Lehrers nicht weniger als 120 Thaler, und die eines nach erfülltem 25. Dienstjahre emeritierten nicht weniger als 150 Thaler betragen.

§. 3. Außerordentliche Bewilligung einer Pension vor erfülltem 10. Dienstjahre. Das Ministerium des Kultus ist ermächtigt, ständigen Lehrern, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstigen physischen oder geistigen Unvermögens in Ruhestand versetzt werden, wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, deren Beurteilung jedoch lediglich dem Ministerium des Kultus überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung aus der Pensionskasse (§. 9) zu gewähren.

Der Betrag dieser Unterstützung darf die Summe von 100 Thalern nicht übersteigen.

§. 4. Berechnung des Amtseinkommens. Bei Feststellung des Amtseinkommens zur Berechnung der Pension [sowohl als der Abentrichtungen zur Pensionskasse (§§. 9 und 10) [9b])] sind

das Einkommen von einem mit der Schulstelle verbundenen Kirchendienste,

die gesetzlichen Dienstalterszulagen, andere persönliche dem Lehrer auf seine Dienstzeit bewilligte nichtwiderrufliche Zulagen,

der Wert einer freien Dienstwohnung oder ein Äquivalent dafür mit in Anrechnung zu bringen [10]).

Fortbezug seines bisherigen Einkommens oder auch nur eines Teiles desselben fortverwaltet hatte. Da nun für den Beginn der Pensionszahlung nur der Zeitpunkt der thatsächlichen Niederlegung des Amts, nicht aber der Termin, welcher ursprünglich für die Emeritierung in Aussicht genommen worden war, wenn nicht der Abgang des Lehrers zu diesem Termine wirklich erfolgt ist, als maßgebend angesehn werden kann, so hat das Kultusmin. durch G. V. v. 7. Januar 1873 die Distriktsschulinspektoren und durch dieselben die Lokalschulinspektoren dahin bescheiden lassen,

daß in allen Fällen der Anspruch eines emeritierten Lehrers auf die ihm bewilligte Pension erst von dem Tage an beginnt, an welchem er sein Schulamt thatsächlich niedergelegt hat, und daß demgemäß auch nur dieser Tag von den Lokalschulinspektoren als Zeitpunkt des Eintritts der Emeritierung auf der ersten Pensionsquittung zu bescheinigen ist, wogegen selbstverständlich dem Lehrer bis zum Tage der Amtsniederlegung das volle Einkommen der Stelle nebst den etwa zu beziehenden Alterszulagen von der Gemeinde fortzugewähren ist.

Durch G. V. v. 25. März 1876 hat das Kultusmin. den Bezirksschulinspektoren die in der angezogenen G. V. v. 7. Januar 1873 ausgesprochenen Grundsätze mit der Veranlassung in Erinnerung gebracht, vorkommenden Falles nach denselben sich zu achten, wobei erläuterungsweise noch bemerkt worden ist, daß unter dem Zeitpunkte der „thatsächlichen Amtsniederlegung" derjenige Zeitpunkt zu verstehn sei, zu welchem ein Lehrer auf der von ihm bis dahin bekleideten Stelle die Ausübung der mit derselben verbundenen Funktionen definitiv abschließt, insbesondere also aufhört, Unterricht in den Schulen zu erteilen.

[7]) Das Kultusmin. hat in einem konkreten Falle, in welchem es sich um die Emeritierung eines Kirchschullehrers handelte, ausgesprochen, daß es von der Einholung patronatherrschaftlicher Genehmigung der Emeritierung abgesehn habe, da, wenn früher eine Mitwirkung des Patrons und Kollators bei Amtsniederlegungen von Geistlichen und Lehrern aus dem Grunde stattgefunden habe, weil die zu gewährenden Pensionen vom Einkommen der Stelle zu bestreiten, bez. besondere Beiträge zu den Pensionskassen zu leisten gewesen wären, was auf die Gehaltsverhältnisse des Amtsnachfolgers einen wesentlichen Einfluß äußerte, in neuerer Zeit diese Konkurrenz sich erledigt habe, seitdem die in Emeritierungsfällen dem Stellenempfänger zu leisten gewesenen Abgaben ganz in Wegfall gekommen seien. — V. Kultusmin. v. 14. April 1873.

[8]) Der in diesem Abs. behandelte Fall kann jetzt nicht mehr eintreten, es ist daher auch der angezogene §. 50 Schulges. v. 6. Juni 1835 nicht mit abgedruckt worden.

[9]) Der klein gedruckte Teil des §. 2 ist durch §. 5 Ges. v. 9. April 1872 unter Nr. II, Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870 betr., aufgehoben worden. S. jetzt noch Ges. v. 10. März 1890, §. 1 und §. 2 unter f.

Vergl. auch zu der im Ges. folgenden Berechnung der Dienstzeit: Ges. v. 5. März 1874 unter Nr. II.

[9b]) Die in Parenthese gestellten Worte sind in Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter e aufgehoben worden.

[10]) Nach den Bestimmungen in §. 107 des Reichsges. v. 27. Juni 1871 und §. 16 des Reichsges. v. 4. April 1874 ist der Betrag der Militärinvaliden-Normalpension [die Pensions- und Verstümmelungszulagen, sowie Anstellungsentschädigung haben außer Betracht zu bleiben] auf die Civilpensionen emeritierter Lehrer in

Wenn das sonstige Einkommen des Lehrers beträgt											
bis 200 Thlr.,	so kommt die Freiw. in Ansatz mit									30	Thlr.
über 200	=	300	=	=	=	=	=	=	=	40	=
= 300	=	400	=	=	=	=	=	=	=	50	=
= 400	=	500	=	=	=	=	=	=	=	60	=
= 500	=	600	=	=	=	=	=	=	=	75	=
= 600	=	700	=	=	=	=	=	=	=	90	=
= 700	=	800	=	=	=	=	=	=	=	105	=
= 800	=	900	=	=	=	=	=	=	=	125	=
= 900	=	1000	=	=	=	=	=	=	=	150	=
= 1000	=	1100	=	=	=	=	=	=	=	175	=
1100 Thlr. u. darüber			=	=	=	=	=	=	=	200	=

Wohnungsäquivalente werden nach ihrer wirklichen Höhe in Anrechnung gebracht.

§. 5. Berechnung der Dienstzeit. Lehrern, welche, ehe sie in eine ständige Stelle eintreten, als Hilfslehrer oder Vikare an öffentlichen Schulen gearbeitet haben [11]), wird die nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung so verbrachte Dienstzeit vom erfüllten 25. Lebensjahre an als Dienstzeit im ständigen Amte angerechnet.

Dagegen haben Lehrer, welche

a) ein öffentliches Lehramt niedergelegt, um in anderer Weise ihr Fortkommen zu suchen,

oder

b) wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen worden sind,

wenn sie später wieder angestellt werden, keinen Anspruch darauf, daß ihnen die vor ihrem Abgange oder ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht werde. Das Ministerium des Kultus kann jedoch nach seinem Ermessen die frühere Dienstzeit bei Bemessung der Pension berücksichtigen, dies auch nach Befinden einem solchen Lehrer gleich bei seiner Wiederanstellung zugestehn.

Ebenso ist das Ministerium des Kultus ermächtigt, einem aus dem Auslande berufenen Lehrer oder einem Geistlichen, der aus einem geistlichen Amte in ein Schulamt übergeht, die im Auslande oder in einem geistlichen Amte verbrachte Dienstzeit anzurechnen.

§. 6. Gnadengenuß. Wenn ein pensionierter Lehrer eine Witwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch [acht Wochen lang vom Todestage an [12])] und teilen solche unter sich nach Köpfen.

§. 7. Cession der Pension oder Beschlagnahme derselben. Mehr als ein Dritteil der Pension darf vor der Verfallzeit weder der pensionierte Lehrer an andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es den Betrag von $^1/_3$ überschreitet, für nichtig zu achten [13]).

§. 8. Verlust der Pension. Der Pensionär verliert seinen Ruhegehalt:

a) wenn er wegen eines erst nach seiner Pensionierung entdeckten Verbrechens oder Vergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, verurteilt oder wegen eines im Pensionsstande begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt es dem Ermessen des Ministeriums des Kultus vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum bis zur Hälfte des Pensionsbetrags zu verwilligen;

b) wenn der Pensionär eine andere Anstellung im öffentlichen Dienste annimmt, welche ihm ein, seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches oder höheres Einkommen gewährt [14]);

c) wenn der Grund, aus welchem der Lehrer pensioniert wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber eine ihm angetragene, seiner vorigen ähnliche Schulstelle, die nicht weniger Einkommen gewährt, wie die, aus welcher er in Pension getreten ist, ablehnt;

d) wenn der Pensionär in einem Privatdienste oder durch Erteilung von Privatunterricht ein seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches Einkommen erwirbt, so kann von der Pension auf so lange, als er dieses Einkommen bezieht, so viel eingezogen werden, daß mindestens noch ein Dritteil für den Pensionär übrig bleibt.

§. 9. ꝛc. [15])

Anrechnung zu bringen und nur der Mehrbetrag der letzteren aus dem betreffenden Civilpensionsfonds zu bestreiten. — Aus Komm. Kriegsmin. v. 10. Mai 1886.

[11]) Nach V. Kultusmin. v. 9. Mai 1882 kann die als Probelehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt verbrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit auf Grund [obiger] Bestimmung nicht angerechnet werden.

[12]) Vergl. jedoch §. 21, Abs. 8 Volksschulges. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 44, Abs. 1 A. V. zu diesem Ges. v. 25. August 1874, wonach der Gnadengenuß der Witwen und der Waisen eines Volksschullehrers aus einem achtwöchentlichen in einen zweimonatlichen, und zwar dergestalt verlängert worden ist, daß derselbe vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an läuft.

Vergl. auch §. 25, Abs. 2 Ges. v. 22. August 1876 in Verb. mit Nr. 16 A. V. zu dems. v. 29. Januar 1877, wonach den Witwen und den Waisen der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten ebenfalls ein zweimonatlicher Gnadengenuß der Pension und auch in der Weise eingeräumt worden ist, daß derselbe mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats beginnt.

[13]) Nach §. 749, Nr. 8 Reichs-Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 ist die Pension der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten der Pfändung nicht unterworfen. Übersteigt die Pension die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der 3. Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. — Nach §. 9 Ges., einige mit der Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, v. 4. März 1879 kann eine Forderung nur insoweit Gegenstand der Abtretung sein, als sie der Pfändung unterworfen ist.

[14]) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 28. September 1872 genehmigt, daß in den Fällen der Verwendung emeritierter Lehrer zu vikariatweiser Verwaltung vakanter Schulämter von einer Anwendung dieser Bestimmung abgesehn werde, da eine solche Funktionierung als bloßer Vikar wegen der jederzeit stattfindenden Widerruflichkeit einer solchen Stellung als eine feste und dauernde Anstellung im öffentlichen Dienste, wie sie das Ges. ohne Zweifel hier nur im Auge habe, nicht angesehn werden könne.

[15]) Dieser §., welcher ausspricht, daß zu Bezahlung der Ruhegehalte an pensionierte Lehrer die durch Ges. v. 26. Mai 1868 errichtete allgemeine Lehrerpensionskasse besteht und welcher dieser Kasse unter Nr. 1 Eintrittsgelder, unter Nr. 2 Beförderungsgelder als Einnahmen überweist, ist in §. 6 Ges. v. 9. April 1872 unter Nr. II, Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870 betr., aufgehoben worden.

§. 10. ꝛc.[16])

§. 11. Zuschuß der Staatskasse. Der Pensionsbedarf, [welcher durch die §§. 9 und 10 der Kasse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist[17]),] wird aus der Staatskasse gewährt.

§. 12. Seitherige Provisionen an emeritierte Lehrer. Lehrer oder Schulkassen, welche jetzt eine Provision an einen emeritierten Lehrer abzugeben haben, bleiben auch fernerhin dazu verpflichtet; haben sie dieselbe jedoch schon fünf Jahre lang oder noch länger abgegeben, so wird solche von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Anwendung kommt, oder später nach Erfüllung der fünfjährigen Frist, unter Befreiung der seither Verpflichteten, auf die Pensionskasse übernommen.

§. 13. Vorbehalt der Abänderungen. Die Lehrer haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen aus der Pensionskasse später durch Gesetz getroffen werden.

§. 14. Spezialkassen-Ausnahmen. Spezialkassen und andere Einrichtungen, durch welche die Lehrer an gewissen Schulen im Falle ihrer Emeritierung Pensionen erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritierungsfonds fortbestehn.

Der Gesamtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritierter aus Spezialkassen und dem Emeritierungsfonds bezieht, darf aber nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Überschuß geht dem Emeritierungsfonds und den beteiligten Spezialkassen nach dem Verhältnisse der aus denselben zu gewährenden Pensionen zu gut.

Bezüge aus privaten, von den Lehrern selbst unterhaltenen Kassen, bei denen der Eintritt ein ganz freiwilliger ist, sind nicht mit einzurechnen.

In Schulgemeinden, welche den an ihren Schulen angestellten Lehrern für den Emeritierungsfall Pensionen gewähren, die den §. 2 dieses Gesetzes bestimmten mindestens gleichkommen, ohne Zuschüsse aus der Staatskasse in Anspruch zu nehmen und ohne diese Lehrer für diesen Zweck mit höheren Leistungen, als den §§. 9 und 10 geordneten, zu belasten, sind dieselben von der allgemeinen Lehrerpensionskasse auszuschließen, so daß sie von den §§. 9 und 10 normierten Zahlungen frei bleiben[18]), aber auch keinen Anspruch an die allgemeine Lehrerpensionskasse erlangen.

Die Wiederaufhebung einer solchen örtlichen Pensionseinrichtung kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und in Beziehung auf die später anzustellenden Lehrer erfolgen.

Bei Versetzung oder Berufung eines Lehrers aus einer Gemeinde, wo lokale Einrichtungen der vorgedachten Art bestehn, in eine Gemeinde, wo dies nicht der Fall ist, wird dem nunmehr zur Landespensionskasse tretenden Lehrer [gegen Erlegung des §. 9 bestimmten Eintrittsgeldes[19])] die Zeit seiner Ständigkeit zu gut gerechnet.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes leiden auch auf pädagogisch ausgebildete und geprüfte ständig angestellte Lehrerinnen Anwendung.

§. 16. Römisch-katholische Lehrer. Die römisch-katholischen Volksschullehrer sollen von Publikation dieses Gesetzes an in die allgemeine Lehrerpensionskasse (§. 9) mit gleichen Rechten und Pflichten wie die evangelischer Lehrer eintreten.

§. 17. Das Gesetz vom 26. Mai 1868, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, wird hierdurch aufgehoben, [§. 14 desselben jedoch nur insoweit, als ihm vorstehender §. 16 entgegensteht[20])].

---

[16]) §. 10, welcher von den jährlichen Beiträgen der Lehrer an die allgemeine Lehrerpensionskasse handelt, ist in Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter e aufgehoben worden.

[17]) Die in Parenthese gestellten Worte sind in Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter e aufgehoben worden.

[18]) S. jedoch Anm. 15 und 16.

[19]) S. jedoch Anm. 15.

[20]) §. 14 Ges. v. 26. Mai 1868, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., lautet:

„Da für die römisch-katholischen Volksschullehrer bereits ein allgemeiner Pensionsfonds besteht, welcher nicht nur den emeritierten Lehrern, sondern auch ihren Witwen und Waisen Pensionen gewährt, so bleiben die katholischen Volksschullehrer von der durch dieses Ges. gegründeten Lehrerpensionskasse ausgeschlossen.

In Erwägung jedoch, daß die aus jenem Pensionsfonds zu zahlenden Pensionen nicht die Höhe der Pensionen erreichen, welche die evangelischen Lehrer nach diesem Ges., die Witwen und Waisen derselben nach dem Ges. v. 1. Juli 1840 zu erhalten haben, wird hierdurch bestimmt, daß die Pensionen, welche die ständigen Lehrer an römisch-katholischen Volksschulen, deren Witwen und Waisen aus dem katholischen Pensionsfonds erhalten, in jedem einzelnen Falle durch Zuschüsse aus der Staatskasse bis zu den Beträgen erhöht werden sollen, welche die evangelischen Volksschullehrer aus der Lehrerpensionskasse, deren Witwen und Waisen aus der durch das Ges. v. 1. Juli 1840 gegründeten Witwen- und Waisenkasse zu erhalten haben.

Es sind auch die Statuten des katholischen Pensionsfonds einer Revision zu unterwerfen und dahin abzuändern, daß die römisch-katholischen Lehrer, sowie deren Witwen und Waisen bei ihrer Pensionierung nach denselben Grundsätzen behandelt und auch in Beziehung auf die Leistungen zur Erwerbung von Pensionen für sich und die Ihrigen den evangelischen Lehrern ganz gleichgestellt werden."

Dieser referierte §., soweit er nicht bereits durch obigen §. 17 seine Erledigung gefunden, ist in §. 1 Ges. zu Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 9. April 1872 aufgehoben worden. Hierzu ist noch folgendes zu bemerken: Es besteht ein „katholischer Pensionsverein im Königreiche Sachsen", welcher seiner Zeit durch eine Stiftung der katholisch-geistlichen Behörden begründet und durch die Staatsregierung bestätigt worden ist. Die von dem Kultusmin. unter dem 27. November 1839 bestätigten Statuten dieses Vereins waren infolge von §. 14 Ges. v. 26. Mai 1868, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., einer Revision unterworfen und dahin abgeändert worden, daß die römisch-katholischen Lehrer, sowie deren Witwen und Waisen bei ihrer Pensionierung nach denselben Grundsätzen, wie die ev.-luth. Lehrer behandelt und auch in Beziehung auf die Leistungen zu Erwerbung von Pensionen für sich und die Ihrigen den evangelischen Lehrern ganz gleichgestellt wurden. Diese revid. Statuten sind durch Dekret Kultusmin. v. 12. Juli 1869 bestätigt und im G. u. Vbl. v. 1869, S. 233 flg. bekannt gemacht worden. Bis dahin war der Fonds dieses katholischen Pensionsvereins gesetzliche Pensionskasse für die katholischen Lehrer, deren Witwen und deren Waisen. Dieses Verhältnis änderte sich jedoch, nachdem einmal nach §. 16 [obigen] Ges. auch die römisch-katholischen Volksschullehrer in die allgemeine Lehrerpensionskasse mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die ev.-luth. Lehrer, und dann nach §. 2 Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., v. 9. April 1872 ebenfalls die Witwen und Waisen der römisch-katholischen Volksschullehrer in die allgemeine Lehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse aufgenommen worden waren. Da man von diesem Zeitpunkte an die römisch-katholischen Volksschullehrer nicht mehr verpflichten konnte, Mitglieder jenes Fonds zu bleiben oder zu

§. 18. Unser Ministerium des Kultus ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 31. März 1870.

Verordnung (des Kultusmin.), die Abänderung einer Bestimmung in der Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 betreffend; vom 23. Mai 1870*).

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 160.)

In §. 39, Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Elementar-Volksschulwesen vom 9. Juni 1835 (Seite 308 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835) ist als Norm des für jede Schule zu entwerfenden Unterrichtsplans vorgeschrieben, daß in der Regel an den vollen Schultagen (Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags) wenigstens 6 Stunden teils vor-, teils nachmittags, an den halben Schultagen aber (Mittwochs und Sonnabends) 4 Stunden lang vormittags Unterricht erteilt werden soll.

Auf mannigfache Gesuche von Schulgemeinden fand sich jedoch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bewogen, mittels besonderer, unter dem 10. Dezember 1835, beziehentlich unter dem 8. Februar 1843 und 31. März 1846 an die Konsistorialbehörden erlassener Generalverordnungen zu gestatten, daß in solchen prägnanten Fällen, wo es wegen der Entfernung eingeschulter Ortschaften oder aus anderen örtlichen Hindernissen zu Vermeidung größerer Unzuträglichkeiten wünschenswert und angemessen erscheinen sollte, auf so lange, als derartige Hindernisse stattfänden, den etwaigen Anträgen der Schulgemeinden insoweit nachgegeben werden möge, daß anstatt der beiden halben Schultage die Mittwoch als ganzer Schultag behandelt und dafür am Sonnabend gar kein Unterricht erteilt oder auch nach Befinden, was weniger bedenklich sei, Mittwochs und Sonnabends nur einer Klasse voller Unterricht gegeben werde.

Nachdem nun neuerlich in Verfolg der ständischen Beratungen über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen des Elementar-Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 betreffend, wegen einer Modifikation der eingangserwähnten Vorschrift in §. 39 der Ausführungsverordnung vom 9. Juni 1835 auch von der Ständeversammlung ein Antrag an die Staatsregierung gebracht und von der letzteren im Landtagsabschiede wegen teilweisen Eingehens auf diesen Antrag eine Zusage erteilt worden ist, so verordnet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hierdurch, wie folgt:

Die in §. 39 der Verordnung vom 9. Juni 1835 erteilten bezüglichen Vorschriften sind zwar auch fernerweit als die Regel festzuhalten, die Schulinspektionen sollen aber ermächtigt sein, auf Antrag der Schulgemeinden in solchen Schulen auf dem Lande, wo der Weg zur Schule eine halbe Stunde und darüber beträgt, zu gestatten, daß während der Wintermonate, und zwar in der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse des Schuljahres**), die am Sonnabend abzuhaltenden Lehrstunden an der Mittwoch mit abgehalten werden.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 23. Mai 1870.

Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870[1])[2]).

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 355.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

[Angehörige des Großherzogtums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde

---

werden, es vielmehr von da an jedem römisch-katholischen Lehrer freigestellt bleiben mußte, ob er durch seine Teilnahme an dieser Kasse für sich oder seine Nachgelassenen einen Anspruch auf Pension aus derselben erwerben wolle, so machte sich eine anderweite Umarbeitung der Statuten notwendig. Der in der V. Kultusmin. v. 17. September 1872 gegebenen Aufforderung gemäß, haben die katholisch-geistlichen Behörden eine Umarbeitung des fraglichen Statuts vorgenommen. Diesen neuen Statuten ist von dem Kultusmin. die Bestätigung mittels Dekrets v. 31. August 1874 erteilt worden. In Verfolg der von mehreren Beteiligten erhobenen Widersprüche sind diese Statuten später in einigen Beziehungen abgeändert worden, und es hat zu diesen Abänderungen das Kultusmin. die Genehmigung mittels V. v. 26. März 1877 ausgesprochen. Die wesentlichen Bestimmungen dieser neuen Statuten sind im Supplementband zum Codex, II. Aufl. S. 352, Anm. 12 abgedruckt.

Die Mitwirkung der Staatskasse beschränkt sich gegenwärtig auf diejenigen Zuschüsse, welche notwendig sind, um die aus der Vereinskasse gezahlten Pensionen der Witwen und Waisen römisch-katholischer, vor dem 1. April 1872 verstorbener Lehrer bis zu dem in §. 8 b Ges. v. 9. April 1872 vorgeschriebenen Betrage zu erhöhen.

*) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 30. April 1877 ausgesprochen, daß die obige V. durch die neuere Schulgesetzgebung nicht als aufgehoben zu betrachten sei, das Min. aber voraussetze, die Inspektionen würden von der ihnen gegebenen Ermächtigung nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch machen.

**) Dem Antrage gegenüber, es möge dem Bezirksschulinspektor gestattet werden, den Beginn des fünftägigen wöchentlichen Schulunterrichts auf den Anfang des Winterhalbjahres, also nach Befinden in den Monat Oktober, zurückzuverlegen, hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß es Bedenken tragen müsse, von der bezüglichen Bestimmung in der V. v. 23. Mai 1870 eine Abweichung eintreten zu lassen. — V. Kultusmin. v. 16. Oktober 1877.

[1]) Dieses Ges. gilt auch für Baden, Südhessen, Bayern und Württemberg. Vergl. Anm. 9 unter c zu der durch Reichsges. v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs.

[2]) Vergl. hierzu a) V., die Ausführung des Bundesges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., v. 24. Dezember 1870 (G. u. Vbl. v. 1870, S. 413); b) V., die Ausstellung von Heimatscheinen für das Ausland betr., v. 26. Februar 1881 (G. u. Vbl. v. 1881, S. 10); c) V., die Aufhebung der Kostenpflichtigkeit der Heimatscheine und der Staatsangehörigkeitsausweise betr., v. 20. Dezember 1883 (G. u. Vbl. v. 1884, S. 1).

gehörigen Teilen des Großherzogtums heimatsberechtigt sind [3]).]

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§. 3),
2. durch Legitimation (§. 4),
3. durch Verheiratung (§. 5),
4. für einen Norddeutschen [4]) durch Aufnahme (§. 6 flg.) und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation (§. 6 flg.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen [4]) die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen [4]) die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher [5]) und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheiratung mit einem Norddeutschen [5]) begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde [6]) ausgefertigte Urkunde.

§. 7. Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaats erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§. 8. Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im stande sind.

Vor Erteilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde [6]) die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

[Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisiert werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit sind, gefordert werden [7]).]

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaats vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird [8]) [9]) [10]).

---

[3]) Dieser Abs. hat sich durch Art. 3 der mittels Reichsges. v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs erledigt.

[4]) Der Ausdruck „Norddeutscher" ist hier und an den übrigen Stellen des Ges., an welchen er vorkommt, mit „Deutscher" zu vertauschen, da das Ges. nach Anm. 1 Giltigkeit für das ganze Deutsche Reich erhalten hat.

[5]) S. Anm. 4.

[6]) Nach §. 1 der sächs. A. V. v. 24. Dezember 1870 sind bis auf weiteres die Kreisdirektionen, an deren Stelle jetzt die Kreishauptmannschaften getreten sind, mit der Ausfertigung der Aufnahme- und Naturalisationsurkunden, eine jede für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks, beauftragt worden.

[7]) Diese Bestimmung hat sich zufolge Reichsges. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, Art. 3 erledigt.

[8]) Nach V. Min. des Innern v. 14. Dezember 1888 haben Seine Majestät der König Seine Allerhöchste Zustimmung und Genehmigung dazu erteilt, daß in Zukunft auch in Sachsen, [wie seither schon in Preußen] der Offiziersdienst als Staatsdienst im Sinne der Bestimmung in §. 9, Abs. 1 des [obigen] Reichsges. angesehn werde.

[9]) Die Min. des Kultus und des Innern sind übereinstimmend der Ansicht, daß ein Ausländer durch die vom Kultusmin. bewirkte Bestätigung, d. h. die im landesherrlichen Auftrage erfolgte Konfirmation als ständiger Lehrer an einer öffentlichen Volksschule in Sachsen nach §. 9, Abs. 1 des [obigen] Reichsges. die sächsische Staatsangehörigkeit erwerbe. — Komm. Kultusmin. v. 22. Januar 1885 und Beschluß des Min. des Innern v. 27. Januar 1885. Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung in der Verwaltung 6. Bd. S. 158, 159. — Bei der Aufnahme von Angehörigen der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie in den inländischen Staats-, Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst ist infolge eines Bundesratsbeschlusses v. 14. Juni 1877 (Protokoll der 27. Sitzung §. 323) die Anstellung der Bestallungsurkunden von dem vorherigen Nachweise, daß der Anzustellende aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen sei, abhängig gemacht, insoweit solches nicht durch einen Vorbehalt der am Ende des 1. Abs. von §. 9 [obigen] Ges. erwähnten Art im einzelnen Falle sich erledigen sollte. Komm. Kultusmin. v. 22. Juli 1887. — Nach der dem Reichskanzler gewordenen Auskunft sind für die Angehörigen der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie Bescheinigungen zum Behufe der rechtswirksamen Beurkundung des Ausscheidens aus dem österreichischen Staatsverbande entweder von einer k. k. politischen Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung) oder von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft im Namen der vorgesetzten k. k. Statthalterei bez. Landesregierung auszufertigen. In diesen Bescheinigungen muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten sein, „daß die betr. Person aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden sei," und haben dieselben nur für diejenigen Personen Giltigkeit, welche in denselben namentlich und mit Angabe ihres Geburtsjahres angeführt sind.

[10]) Das Min. des Innern hat dem Kultusmin. unter dem 6. Oktober 1879 mitgeteilt, wie es wünschenswert sei, daß bei allen unter Vorbehalte der Kündigung oder nur auf eine gewisse Zeit erfolgenden Anstellungen von Ausländern oder Angehörigen anderer Bundesstaaten in untergeordneteren Dienststellen von dem im Ges. vorgesehenen Vorbehalte, daß der bezüglichen Anstellung die Wirkung einer Naturalisation, bez. Aufnahme nicht zukomme, ausdrücklich Gebrauch gemacht werde.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. 10. Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§. 14 flg.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört, als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen [11]) durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaats ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt [12]).

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstands und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heers und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§. 16. [Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder nach dem Großherzogtum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Teilen des Großherzogtums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist [13]).]

§. 17. Aus anderen, als den in den §§. 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20. Norddeutsche [14]), welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde [15]) ihres Heimatsstaats verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21. Norddeutsche [16]), welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche [16]), welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatsscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen [16]), welche ihre Staatsangehörigkeit durch

---

[11]) S. Anm. 4.

[12]) Nach §. 7, Abs. 1 der sächs. A. V. v. 24. Dezember 1870 sind die Entlassungsurkunden von den Kreisdirektionen, an deren Stelle jetzt die Kreishauptmannschaften getreten sind, auszufertigen.

[13]) S. Anm. 7.

[14]) S. Anm. 4.

[15]) Nach §. 8 der sächs. A. V. v. 24. Dezember 1870 stehn die Beschlußfassungen in den §. 20, §. 21, Abs. 4 und §. 22 gedachten Fällen dem Min. des Innern zu.

[16]) S. Anm. 4.

zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen[17]).

Norddeutsche[18]), welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[19]) ausgefertigte Aufnahmeurkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.

§. 22. Tritt ein Norddeutscher[20]) ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde[21]) seines Heimatsstaats denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher[22]) mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Erteilung von Aufnahmeurkunden und in den Fällen des §. 15, Absatz 1 von Entlassungsurkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen, als den in §. 15, Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der in §. 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

[17]) S. Anm. 15.
[18]) S. Anm. 4.
[19]) Nach §. 9 der sächs. A. V. v. 24. Dezember 1870 ist unter der höheren Verwaltungsbehörde dieses Abs. die Kreisdirektion, an deren Stelle die Kreishauptmannschaft getreten ist, zu verstehn.
[20]) S. Anm. 4.
[21]) S. Anm. 15.
[22]) S. Anm. 4.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870[1])[2]).

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 360.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Jeder Norddeutsche ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln. 2c.

§. 2. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§. 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehn, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit. 2c.[3])

§. 5. Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu

[1]) Dieses Ges. gilt auch für Südhessen, Württemberg u. Baden. Vergl. Anm. 9 unter d zu der durch Reichsges. v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs.
[2]) Hierzu: a) sächs. V., die Ausführung des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 betr., v. 6. Juni 1871 (G. u. Vbl. v. 1871. S. 82), b) V., die weitere Ausführung des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 betr., v. 15. Juni 1876 (G. u. Vbl. v. 1876. S. 268), c) nachstehende V. der Min. des Kultus und des Innern, den Wegfall der Erörterungen zu Feststellung der Heimat neugeborener Kinder betr., v. 8. Juni 1871 (G. u. Vbl. v. 1871. S. 93): Da mit dem Inkrafttreten des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 die Bestimmungen über Erwerbung und bez. Verlust der Heimatsangehörigkeit in den §§. 8 bis 14 des Heimatsges. v. 26. November 1834 — abgesehn von der einstweiligen Fortdauer ihrer Wirkung nach Maßgabe der Bestimmung in §. 65 des Bundesges. — außer Geltung gelangen, so erledigen sich auch v. 1. Juli d. J. an die Vorschriften der §§. 7, 8 und 9 der V. zu Ausführung des Heimatsges. v. 26. November 1834 (S. 457 des G. u. Vbl. v. 1834) über die Sicherung des Nachweises der Heimatsangehörigkeit der innerhalb eines sächs. Heimatsbezirks geborenen Kinder, sowie die hieraus bezügliche Bestimmung in §. 2 der V., die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimatsangehörigkeitsverhältnisse betr., v. 2. Januar 1835.
[3]) Hierzu sächs. A. V. v. 6. Juni 1871, §. 1:
Die Heimatsbezirke d. Königr. Sachsen sind Ortsarmenverbände im Sinne des Bundesges.
Es bewendet bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über deren Bildung und Organisation, über die Armenversorgungsbehörden und deren Geschäfte, über die Grundzüge der Armenpflege und die Mittel zur Armenversorgung.

übernehmen oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehn, einzurichten[4]).

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes. 2c.

§. 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a) Aufenthalt,

b) Verehelichung,

c) Abstammung.

§. 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehn, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung in §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 15. Die Ehefrau teilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16. Witwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22, Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9 bis 14 erworben haben.

§. 17. Als selbständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft des nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnisses vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet.

§. 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen, vorbehältlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22, Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehältlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so teilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20. Bei der Scheidung der Ehe teilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 21. Uneheliche Kinder teilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§. 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

---

[4]) Hierzu sächs. A. V. v. 6. Juni 1871, §. 2:

Bis auf weiteres übernimmt für das Gebiet des Königr. Sachsen der Staat die Obliegenheiten des Landarmenverbandes.

Derselbe bedient sich jedoch behufs der öffentlichen Unterstützung solcher Hilfsbedürftiger, für deren Versorgung kein Ortsarmenverband endgiltig aufzukommen verpflichtet ist (der Landarmen), einstweilen der Ortsarmenverbände (Heimatsbezirke) als seiner Organe.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbeamte, Pächter oder andere Mietsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehn, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundeskriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§. 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung in §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der beteiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 28. Jeder hilfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehältlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten, beziehungsweise auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienste stehn, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehn.

§. 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hilfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Bauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.

§. 31. Der nach der Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Übernahme eines hilfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, Bundesgesetzblatt S. 55). ꝛc.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend; vom 20. Juni 1870[1][2][3].

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 215.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt: 2c.

§. 8. [Über einen gegen Vollziehung des Aufgebots oder infolge desselben erhobenen Einspruch entscheidet in erster Instanz das betreffende Gericht[3b].]

Beschwerden über Entschließungen desselben sind [in diesem Falle] und in anderen, diesem Gesetze zu unterstellenden Fällen in dem für Justizverwaltungssachen vorgeschriebenen Wege zur Erledigung zu bringen. 2c.

§. 20[4]. Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Es wird jedoch der Austretende so lange als Mitglied seiner seitherigen kirchlichen Gemeinde betrachtet, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt, dabei aber zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat[5][6][7][8].

---

[1]) Die Ministerien des Kultus und der Justiz sind übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß die Bestimmungen in §. 1 bis mit §. 19 obigen Ges. — mit Ausnahme derjenigen in §. 8, Abs. 2, welche den Instanzenzug regelt, und derjenigen in §. 12, Abs. 2, welche den Eheprozeß berührt — als durch das Reichsges. v. 6. Februar 1875 erledigt, die §§. 20 und 21 jenes Ges. dagegen für unberührt anzusehn seien. — Komm. Kultusmin. v. 15. Oktober 1875 und Rekomm. Justizmin. v. 30. Oktober 1875. — Eine Verlautbarung dieser Auffassung in der A. V. zum Reichsges. v. 6. Februar 1875 hat man nicht für nötig gehalten. — Um indes etwaigen Mißgriffen der Gerichte vorzubeugen, hat das Justizmin. nachstehende G. V. v. 2. Dezember 1875 im Justizministerialbl. veröffentlicht: Das in §. 20, Abs. 3 Ges. v. 20. Juni 1870 vorgeschriebene Dissidentenregister, welches lediglich zu der, den künftigen Standesbeamten nicht obliegenden, amtlichen Beurkundung der Austritte aus den vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften bestimmt ist, ist auch nach dem Inkrafttreten des Reichsges. v. 6. Februar 1875 bei den betr. Gerichten fortzuführen. Dagegen hat die Eintragung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen rücksichtlich der in §. 1 des Landesges. v. 20. Juni 1870 bezeichneten Personen in das durch letzteres eingeführte gerichtliche Civilstandsregister, und zwar auch dann, wenn diese Personen im Dissidentenregister eingetragen sind, von dem angegebenen Zeitpunkte an nicht weiter stattzufinden, da die Beurkundung der vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle nach §. 1 des gedachten Reichsges. ausnahmslos und ausschließlich durch die Standesbeamten mittels Eintragung in die von diesen zu führenden Register zu erfolgen haben wird, daher aber die Vorschrift in §. 1 jenes Landesges., gleich allen anderen auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen desselben mit dem Inkrafttreten dieses Reichsges. zur Erledigung kommt.

Die in den Kommunikationen zwischen den Min. des Kultus und der Justiz v. 15. u. 30. Oktober 1875 als noch giltig bezeichnete, auf den Sühneversuch in Ehescheidungssachen bezügliche Vorschrift in §. 12, Abs. 2 Ges. ist jetzt ebenfalls als erledigt anzusehn; s. V. v. 25. September 1879 und Anm. 1 und 2 das.

[2]) Hierzu A. V. v. 20. Juni 1870.

[3]) Das E. L. Landeskonf. hat in seinem Vbl. v. J. 1885. S. 66 einige Beschlüsse, welche von der i. J. 1884 in Eisenach versammelt gewesenen Konferenz der deutschen evangelischen Kirchenregierungen gefaßt worden waren, in nachstehender Weise publiziert:

Der bezeichneten Konferenz lag unter anderem die Frage vor, welche Maßnahmen von den deutschen evangelischen Landeskirchen zur Wahrung ihrer Ordnung gegen die in neuerer Zeit sich in bedenklicher Weise bemerkbar machenden separatistischen und sektirerischen Umtriebe zu ergreifen seien?

Infolge der hierüber stattgehabten Beratungen sind von der Eisenacher Kirchenkonferenz, abgesehn von einigen anderen, für die hierländischen Verhältnisse teils nicht anwendbaren, teils als erledigt anzusehenden Sätzen, insbesondere die nachstehenden Beschlüsse gefaßt und mit dem Antrag auf behufige Instruierung der Diener und Organe der Landeskirche dem Landeskonf. mitgeteilt worden:

1. Die in neuerer Zeit wahrnehmbaren Fortschritte des Sektenwesens erheischen eine erhöhte Wachsamkeit seiten der Landeskirchen zum Schutz ihrer Ordnungen. Es sind daher die Geistlichen anzuweisen, ein etwaiges Eindringen der Sekten, sowie die Fortschritte derselben genau im Auge zu behalten, auch die kirchlichen Organe aufzufordern, etwaige bezügliche Wahrnehmungen sofort zur Kenntnis des Ortsgeistlichen zu bringen.

2. Die Sekten sind unter thunlichster Vermeidung äußerer Maßregeln polizeilicher Art vornehmlich durch innere Mittel zu bekämpfen, und zwar ist dabei das Hauptaugenmerk darauf zu richten, das Wesen der Sekten innerlich zu überwinden und deren Anhänger der Landeskirche, von der sie sich abgewendet haben, wieder zu gewinnen, insbesondere

a) durch lautere, eindringliche und den Gemeinden nach Kräften nahe zu bringende Verkündigung von Gottes Wort und schriftmäßige Verwaltung der Sakramente,

b) durch Wetteifer in der Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der religiös gerichteten Gemeindeglieder, insbesondere auch der heranwachsenden, bez. erwachsenen Jugend,

c) durch treue persönliche Seelsorge, die den Wankenden und Irrenden nachgeht, bez. sie angemessen belehrt,

d) durch Vermehrung der Kirchen und Pfarreien, sowie durch Erhaltung und bez. Stärkung der parochialen Ordnung, namentlich in den größeren Städten.

Das Landeskonf. hat sich dem Vorstande der Eisenacher Konferenz gegenüber mit diesen allgemeinen Grundsätzen umsomehr einverstanden erklären können, als dieselben vollkommen dem Standpunkte entsprechen, den die hiesige Kirchenregierung dem Sektenwesen gegenüber bisher schon eingenommen und in wiederholten Kundgebungen (cf. Vbl. v. 1881, S. 77, 78, v. 1882, S. 212) den Geistlichen und Organen der Landeskirche zur Richtschnur empfohlen hat.

Das E. L. Landeskonf. benutzt aber auch gern den gegenwärtigen Anlaß, um unter Bezugnahme auf seine früheren Aussprachen seine Übereinstimmung mit den obengedachten Sätzen der Eisenacher Konferenz hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise innerhalb unsrer Landeskirche und deren gewissenhafte Befolgung noch besonders in wiederholte Erinnerung zu bringen.

[3b]) S. Anm. 1, wonach §. 8, Abs. 1 als erledigt anzusehn ist; er ist nur wegen des Verständnisses von §. 8, Abs. 2 mit abgedruckt worden.

[4]) Die Min. des Kultus und der Justiz sind übereinstimmend der Ansicht, daß die Bestimmungen in §. 20, Abs. 1 [obigen] Ges. auch auf Personen Anwendung finden, welche zwar nicht sächsische Staatsangehörige sind, jedoch im Königr. Sachsen ihren dauernden Wohnsitz haben. Komm. Kultusmin. v. 21. Februar 1889.

[5]) Durch die in §. 20, Abs. 1 [obigen] Ges. erteilten Vorschriften ist an den Bestimmungen des Mand., den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen betr., v. 20. Februar 1827 etwas nicht geändert worden, vielmehr hat damit nur das Verfahren bei Austritten aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Eintritt in eine andere solche Religionsgesellschaft, unter analoger Anwendung der für Übertritte von einer Konfession zur anderen geltenden Bestimmungen, geregelt werden sollen.

Mit Rücksicht hierauf hat das Kultusmin. zu Erledigung des angeregten Zweifels, ob, da das Ges. nichts weiter fordere, als daß der Austretende dem Pfarrer seiner Parochie 4 Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben habe, gefordert werden könne, daß der Austretende seinen Entschluß dem Pfarrer persönlich zu erkennen gebe, oder ob sich der Geistliche auch mit einer schriftlichen Anzeige zu begnügen habe, dahin Bescheidung erteilt, daß es keinen Grund finde, im einzelnen Falle von der in §. 2 Mand. v. 20. Februar 1827 vorgeschriebenen persönlichen Anzeige des Vorhabens beim Pfarrer abzusehn, da bei einer nur schriftlichen Anmeldung Ungenauigkeiten und Täuschungen vorkommen könnten, die bei der mündlichen Erklärung zu Protokoll zu vermeiden seien und umsomehr vermieden werden müßten, als eventuell der in §. 11 A. V. zum Ges. vorgeschriebene Eintrag in das Kirchenbuch sich auf die abgegebene Austrittserklärung stützen müsse. — V. Kultusmin. v. 8. November

1870. — Vergl. auch über dieselbe Frage nachstehende V. Kultusmin. v. 27. Juli 1871: Es ist zwar richtig, daß die Regierungsvorlage, welche in §. 19 des Entwurfs (Landtagsmitt. der II. Kammer S. 1844) den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft an die Bestimmungen des Mand. v. 1827 hat binden wollen, im Deputationsber. der genannten Kammer und der daran sich schließenden Beratung (Landtagsmitt. l. c. S. 1861, 1863) insoweit eine Änderung erfahren hat, als das erwähnte Mand. keine Aufnahme in das Ges. erhalten hat. Der Deputationsber. giebt aber als Grund der veränderten Fassung an, daß man, „um dadurch größere Deutlichkeit herbeizuführen", die Verweisung auf frühere Gesetzesbestimmungen habe vermeiden wollen. Die Absicht ist also dahin gegangen, die in §. 19 des Entwurfs angezogenen gesetzlichen Bestimmungen ihrem wesentlichen Inhalte nach zu rekapitulieren. Nur hinsichtlich eines Punktes, nämlich der im Mand. vorgeschriebenen Ermahnung des Pfarrers, „während" vier Wochen konstatiert der Deputationsbericht eine bewußte Abweichung von den Bestimmungen des Mand. In allen übrigen Punkten aber hat sich der Bericht an die Bestimmungen des Mand. anschließen wollen. Wo also nicht das Gegenteil mit klaren Worten sich ergiebt, hat man anzunehmen, daß der §. 20 dasselbe sagen solle, was durch die Verweisung auf das Mand. gesagt worden wäre, und deshalb liegt in der Entstehungsgeschichte dieses §. kein Bedenken dagegen, die nach dem früher Bemerkten sachlich wünschenswerte persönliche Anzeige des Mand. [vergl. vorstehende V. v. 8. November 1870] zu erfordern.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. E. L. Landeskons. v. 22. Juni 1881 (Bbl. E. L. Landeskons. v. 1881. S. 89 flg.), welche durch eine Petition an die 3. ordentliche Landessynode veranlaßt worden war.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die seelsorgerliche Thätigkeit des Pfarrers mit und infolge der Erklärung der Absicht eines Gemeindegliedes, aus der ev.-luth. Landeskirche auszutreten, nicht aufgehört hat. Wie das Ges. v. 20. Juni 1870 eine Bestimmung, aus welcher das Gegenteil entnommen werden könnte, ebensowenig enthält, wie die dazu gehörige A. V. von demselben Tage oder ein etwaiger sonstiger Erlaß der geistlichen oder weltlichen Oberbehörde, ebenso folgt dies auch nicht aus der Natur der Sache. Vielmehr weist die letztere gerade darauf hin, daß, je wichtiger der angekündigte Entschluß des Austritts aus der Landeskirche ist und je mehr die Erfahrung lehrt, daß derselbe in zahlreichen Fällen ohne die nötige reifliche Erwägung und aus sehr unzureichenden Gründen gefaßt wird, umsomehr es Pflicht und Aufgabe des zuständigen Pfarrers ist, auf seelsorgerlichem Wege mit dem beteiligten Gemeindegliede zu verkehren, von dessen Seelenzustande und den Gründen seines Entschlusses sich nähere Kenntnis zu verschaffen und dasselbe zu beraten, auf diesem Wege der Belehrung und Verständigung aber, wenn möglich, von der Ausführung seiner Absicht zurückzuhalten zu suchen. Geschieht dies in ebenso pflichttreuer, als taktvoller Weise, so kann hieraus dem Geistlichen selbstverständlich vom Standpunkte des Ges. v. 20. Juni 1870 ein Vorwurf nicht gemacht werden. Andererseits darf aber auch aus der Befürchtung, die vorangedeutete Bemühung des Geistlichen werde eine vergebliche sein, ein Beweggrund, von vornherein von solcher abzusehn, nicht entnommen werden.

Da übrigens seiten der obersten Kirchenbehörde seither daran festgehalten worden ist, daß die nach §. 20 Ges. und §. 11 A. V. v. 20. Juni 1870 zu bewerkstelligende Austrittsanmeldung bei dem zuständigen Pfarrer von den Beteiligten persönlich und mündlich zu erfolgen hat, so ist dem Pfarrer schon hierdurch Gelegenheit zu seelsorgerlicher Aussprache gegen das betr. Gemeindeglied dargeboten.

Hiernächst kann zwar die persönliche Abholung des Entlassungszeugnisses in der Regel nicht gefordert werden, es ist jedoch nicht als ausgeschlossen zu betrachten, in einzelnen Fällen ein hiervon abweichendes Verfahren einzuhalten, und wird dies namentlich dann gerechtfertigt erscheinen, wenn dem Pfarrer in betreff der Legitimation der Personen, welche das Entlassungszeugnis abholen wollen, gegründete Bedenken beigehn.

Dagegen ist zu einer Mitwirkung der kirchlichen Behörden, insoweit nicht dazu im einzelnen Falle Beschwerden und Anträge der Beteiligten Veranlassung geben, kein Raum vorhanden.

Ebensowenig kann aber auch von einer fortgesetzten pfarramtlichen Thätigkeit nach erfolgtem Austritte den Ausgetretenen gegenüber die Rede sein. Wie jedoch pflichttreues, namentlich eifriges seelsorgerliches Wirken der Geistlichen der ev.-luth. Landeskirche der beste Schutz gegen das Überhandnehmen der Austritte aus der Landeskirche, insbesondere von ernst- und kirchlichgesinnten Gemeindegliedern, ist, ebenso darf von einer gleichen Amtsführung auch am sichersten die Rückkehr der Ausgetretenen, bez. ihrer Familienglieder in die Landeskirche gehofft werden. Das E. L. Landeskons. kann daher nur innigst wünschen, daß, auf diesem Wege dem Ausscheiden aus der Landeskirche vorzubeugen und derselben die untreu gewordenen Glieder wieder zuzuführen, das ernsteste Bestreben der Geistlichen derselben sein und bleiben möge.

Halten die Pfarrer und Kirchenvorstände zu Abwendung von Austritten aus der Landeskirche die in der eingangsgedachten Petition beantragte Bekanntgebung eines Austritts an die Gemeinde für ersprießlich, so will das Kirchenregiment dem nicht entgegentreten, daß hierüber in der einzelnen Kirchengemeinde eine darauf bezügliche örtliche Festsetzung getroffen werde, auch will das Landeskons. dazu, daß eine solche Festsetzung auf Grund des bezüglichen Beschlusses des Kirchenvorstands und im Einverständnis des Patronats von der Kircheninspektion genehmigt werde, hiermit Ermächtigung erteilen.

Dagegen nimmt man Anstand, eine allgemeine Anordnung, daß diesbezügliche lokalstatutarische Bestimmungen allenthalben getroffen werden, zu erteilen und spricht das Landeskons. ferner auch die Erwartung aus, daß die in Frage stehenden Bekanntgebungen an die Gemeinde stets in für die Beteiligten nicht verletzender Weise erfolgen werden.

Aus einem späteren Erlaß an die 4. ev.-luth. Landessynode v. 13. Mai 1886 geht hervor, daß das E. L. Landeskons. auf Ansuchen einzelner Kirchengemeinden in wiederholten Fällen lokalstatutarische Bestimmungen genehmigt hat, nach denen der Austritt von Kirchengemeindemitgliedern aus der Landeskirche zum Dissidententum der Gemeinde von der Kanzel aus bekannt zu geben sein sollte, jedoch in der Voraussetzung, daß dies nicht in verletzender Weise und mithin auch nicht mit Namennennung erfolgen werde. — Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. J. 1886. I. Abt. S. 23. — S. auch V. v. 23. Mai 1839 und Anm. *) das.

[6]) a) Die Frage, ob und inwieweit Dissidenten bei Taufen von Kindern Patenstelle vertreten dürfen, ist vom Kultusmin. dahin beantwortet worden, daß solche Personen, welche aus der christlichen Kirche ausgetreten sind, ohne zu einer anderen Religionsgesellschaft überzutreten, bei der Taufe eines Kindes nach ev.-luth. Bekenntnisse als Paten nicht zuzulassen sind, wogegen, wenn der Austritt unter gleichzeitigem Übertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft erfolgt, zu unterscheiden ist, ob diese Religionsgesellschaft als eine christliche Gemeinschaft anzusehn ist oder nicht. Bloß im ersteren Falle können Dissidenten als Taufzeugen bei ev.-luth. Taufen fungieren. — V. Kultusmin. v. 4. Januar 1871.

b) Die weitere Frage, inwiefern die Spendung des heiligen Abendmahls an Dissidenten in periculo mortis für zulässig angesehn werden könne, ist vom Kultusmin. nach vernommenem Gutachten des [früheren, jetzt aufgehobenen] evangel. Landeskons. in einer V. v. 6. Oktober 1872 dahin beantwortet worden, wie der Umstand, daß ein christlich Getaufter ohne Übertritt zu einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinde aus der Kirche ausgetreten sei, an sich den Geistlichen nicht abhalten dürfe, denselben auf sein Verlangen in periculo mortis das Abendmahl zu reichen, wenn er ihn nur sonst als zu dessen Empfang geschickt befinde. Dagegen dürfe Abendmahlsspendung an noch nicht Getaufte unter allen Umständen nicht erfolgen; es könne aber darüber, ob die Taufe einem das Abendmahl Begehrenden zu gewähren sei, eine allgemeine Vorschrift nicht gegeben werden, vielmehr müsse die Entschließung hierüber dem Ermessen des Geistlichen überlassen bleiben, welcher davon sich zu überzeugen habe, ob die zur Gewährung der Taufe erforderliche Erkenntnis vorhanden sei oder nicht.

c) Bezüglich der Begräbnisse von Dissidenten war vom Kultusmin. in einer V. v. 5. März 1871 und in einer V. v. 4. Januar 1872 dahin Bescheidung erteilt worden, daß, solange die Dissidenten keine eigenen Begräbnisplätze haben, deren Beerdigung auf protestantischen Kirchhöfen gegen Entrichtung der ortsüblichen oder durch Regulierung festzustellenden Gebühren für den Begräbnisplatz und die Grube, ohne Unterschied, ob und welcher Genossenschaft der Dissident angehört, zu gestatten sei und nicht verweigert werden könne. Ein Anspruch auf geistliche Assistenz, Glockengeläute oder sonstige Feierlichkeiten der von einem Dissidenten verlassenen oder ihm überhaupt fremden ev.-luth. Kirche stehe jedoch demselben in keinem Falle zu. Es bleibe aber die Gestattung derartiger Begräbnisfeierlichkeiten nachgelassen, wenn die Religionsgesellschaft, welcher der Betr. angehört, als eine christliche Gemeinschaft zu betrachten sei. Die Art der Begleitung der Dissidentenleichen nach dem Kirchhofe bleibe im allgemeinen freigelassen. Dagegen sei die Veranstaltung von auffallenden äußeren Ceremonien auf dem Kirchhofe selbst bei der Beerdigung der Dissidenten auf evangelischen Gottesäckern untersagt.

Spätere, bei der Beerdigung von Dissidenten vorgekommene Ungehörigkeiten haben das E. L. Landeskons. veranlaßt, in nachstehender G. V. v. 8. Juli 1878 die Grundsätze zusammenstellen, welche in betreff der Beerdigung der Dissidenten auf den Gottesäckern der ev.-luth. Kirchengemeinden im allgemeinen zu beobachten und, soweit nötig, bei Aufstellung örtlicher Begräbnisregulative zum Anhalten zu nehmen sind:

Die Beerdigung eines Dissidenten auf dem öffentlichen Begräbnisplatze darf auch da nicht versagt werden, wo der letztere Eigentum einer bestimmten konfessionellen Gemeinde ist.

Die Kirche, welcher der Begräbnisplatz gehört, kann ihre Mitwirkung bei einer solchen Beerdigung versagen.

Für Überlassung des Begräbnisplatzes und der Gerätschaften zum Begräbnisse kann eine Gebühr gefordert werden.

Es erscheint auch gerechtfertigt, daß die Gebühr, welche in einem solchen Falle gefordert wird, um etwas höher als die von einem Kirchengemeindegliede zu zahlende Gebühr normiert wird, namentlich dann, wenn zu Erwerbung, Herstellung und Unterhaltung des Gottesackers von der Kirchengemeinde Anlagen aufgebracht werden, zu welchen die Dissidenten nicht oder doch nur nach dem Grundbesitze beigetragen, bez. beizutragen haben. Stellt sich hiernach die Erhöhung der Gebühr als eine billige Ausgleichung und Entschädigung dar, so ergiebt sich hieraus zugleich ein Maßstab für die Feststellung der Höhe der Mehrforderung in der betr. einzelnen Parochie.

Diese Feststellung hat jedoch ein für allemal mittels örtlichen Regulativs zu erfolgen und ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Benutzung der Gerätschaften, welche zur Beerdigung unentbehrlich sind und nicht eine bestimmte konfessionelle oder kirchliche Bedeutung haben, ist den Dissidenten nicht zu verweigern.

Bei den Beerdigungen der Dissidenten darf nichts vorgenommen werden, was die Kirchengemeinde oder ihre einzelnen Glieder verletzen könnte.

Zu diesem Behufe ist daher auch zu Reden an dem Grabe eines Dissidenten die Zustimmung des Ortsgeistlichen einzuholen und solches ohne diese Zustimmung nicht statthaft.

Ebenso ist die Inschrift auf einem, auf dem Grabe eines Dissidenten etwa zu errichtenden Denkmale vor deren Anbringung dem Ortsgeistlichen anzuzeigen. Die Inschrift darf nichts enthalten, was das christliche oder konfessionelle Gefühl der Kirchengemeinde und ihrer Glieder zu verletzen geeignet ist.

Je weniger diesen Grundsätzen der Vorwurf der Härte und Unbilligkeit seiten der Dissidenten gemacht werden kann, um so entschiedener muß darauf bestanden werden, daß dieselben den ihnen danach obliegenden Pflichten nachkommen, insbesondere alles unterlassen, was den Kirchengemeinden zum Ärgernis gereichen könnte.

In dieser Richtung ist namentlich als unzulässig zu bezeichnen:

die Veranstaltung von Leichenkondukten, welche nicht sowohl eine Kundgebung der persönlichen Liebe und Achtung für den Verstorbenen, als die Demonstration einer der Kirche, sowie der staatlichen Ordnung feindlichen Gesinnung bezwecken,

das dieser Absicht entsprechende Führen und Tragen von Fahnen und Abzeichen bei Leichenbestattungen,

das unbesugte und mit dem Ernste der Handlung, sowie der Würde des Ortes nicht im Einklange stehende Sprechen am Grabe,

die in gleicher Weise unangemessenen, lauten Beifallsäußerungen durch „Bravo", „Hurra" und andere derartige Zurufe im Anschluß an die am Grabe gesprochenen Worte, sowie überhaupt

ein der Handlung und dem Orte nicht entsprechendes lautes und unanständiges Betragen.

Die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, [das Gesamtkons. zu Glauchau] und die Kircheninspektionen des Landes erhalten daher, im Einverständnis der Min. des Innern und des Kultus, V., da, wo es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen nötig erscheint, den vorangedeuteten und etwaigen sonstigen Ausschreitungen und Ungebührnissen der Dissidenten bei den Beerdigungen ihrer Verstorbenen auf den Begräbnisplätzen der ev.-luth. Kirchengemeinden durch Erlaß allgemeiner, mit Androhung angemessener Geld- und Haftstrafen versehener Verbote oder in sonst nach den besonderen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise entgegenzutreten, auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Strafbestimmungen gehörig befolgt und mit allem Nachdruck zur Geltung gebracht werden und zu diesem Behufe, da nötig, die Unterstützung der Polizeibehörde, sowie nach Befinden nach der Gestaltung des einzelnen Falles, das Einschreiten der Kriminalbehörde in Anspruch zu nehmen.

Nicht minder ergeht aber auch an die Geistlichen und Kirchenvorstände des Landes hiermit die Weisung, darüber zu wachen, daß bei den Beerdigungen von Dissidenten Ungehörigkeiten der oben angedeuteten Art und Zuwiderhandlungen gegen deshalb getroffene Bestimmungen nicht vorkommen, widrigenfalls denselben entgegenzutreten und, da nötig, die Hilfe der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen, auch der Kircheninspektion Anzeige über Zuwiderhandlungen zu erstatten.

Die in gegenwärtiger V. getroffenen Anordnungen leiden übrigens auch auf Beerdigungen von Gliedern der ev.-luth. Kirche Anwendung, bei welchen man seiten der Leichenbegleitung gleiche Ungebührnisse, wie sie oben hervorgehoben worden sind, sich gestatten wollte, und ist dessen in den zu erlassenden Verboten ausdrücklich Erwähnung zu thun. — Vergl. hierzu auch Anm. 22 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

[7]) Hierzu G. V. Justizmin. v. 30. August 1871 (welche durch

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre entscheidet im Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an steht es bei einem Religionswechsel der Eltern den Kindern

---

G. V. Justizmin. v. 23. Januar 1878 wieder eingeschärft worden ist):

Nach diesem §. ist der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet, der Austretende jedoch so lange als Mitglied seiner seitherigen kirchlichen Gemeinde zu betrachten, als er nicht seinen Austritt seinem ordentlichen Richter persönlich zu Protokoll angezeigt und dabei zugleich glaubhaft nachgewiesen hat, daß er dem Pfarrer seiner Parochie vier Wochen vorher die Absicht, auszutreten, zu erkennen gegeben hat. Es ist sonach der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erst dann als erfolgt anzusehn, wenn der Austretende denselben vor seinem ordentlichen Richter persönlich unter Beibringung des erwähnten glaubhaften Nachweises — zu dessen Beschaffung ihm nach §. 11 A. V. über die von ihm bei dem Pfarrer seiner Parochie bewirkte Anmeldung des beabsichtigten Austritts, dafern er nach Ablauf von vier Wochen darum ansucht, ein Zeugnis von jenem Pfarrer auszustellen ist — zu Protokoll erklärt hat.

Wenn nun das betr. Pfarramt, bez. die Kirchengemeinde, welcher der Austretende seither angehörte, ein wesentliches Interesse daran hat, zu erfahren, zu welcher Zeit der Austritt wirklich erfolgt ist, so werden die Gerichte angewiesen, von jedem Austritte aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft demjenigen Pfarrer, von welchem das in §. 11 V. zu dem Ges. v. 20. Juni 1870 vorgeschriebene Zeugnis über die vorher bewirkte Anmeldung des beabsichtigten Austritts ausgestellt worden ist, durch Mitteilung einer Abschrift des über die Austrittserklärung aufgenommenen Protokolls oder auch des Eintrags, welchen nach erfolgtem Austritte das Gericht zufolge der Bestimmung im 3. Absatze dieses §. im Dissidentenregister zu bewirken hat, Nachricht zu geben.

Dagegen ist — nach V. Kultusmin. v. 11. Dezember 1871 — in Mangel eines gesetzlichen Anhaltens, welches die Bekanntmachung eines Austritts aus der Kirche an die Kirchengemeinde vorschriebe, von einer solchen Bekanntmachung an die Gemeinde abzusehn. Es empfiehlt sich aber eine Benachrichtigung des Kirchenvorstands schon im Hinblick auf seinen ihm nach der Kirchenvorstandsordn. obliegenden Beruf. Auch erscheint eine solche Benachrichtigung unerläßlich im Interesse der dem Kirchenvorstande obliegenden Aufstellung der Wahllisten. — S. jedoch hierzu Anm. 5 am Schluß.

[8]) Vergl. hierzu G. V. E. L. Landeskons. v. 23. März 1875:

Nachdem sich ergeben hatte, daß bei Beurteilung der Frage, welche Gebühren von den ev.-luth. Geistlichen für die in Gemäßheit dieses Abs., wie des §. 11 A. V. bei ihnen zu bewirkende Anmeldung des beabsichtigten Austritts und das nach Ablauf von vier Wochen darüber auszustellende Zeugnis zu erheben seien, von den verschiedensten Grundsätzen ausgegangen werde, hat sich das E. L. Landeskons. veranlaßt gesehn, im Einverständnis mit dem Kultusmin., folgendes zu verordnen:

Die Pfarrer sind für die ihnen nach §. 11 der obgedachten A. V. v. 20. Juni 1870 obliegenden Geschäfte berechtigt, folgende Gebühren zu erheben:

1. Für Aufnahme des Protokolls über die erste Anmeldung des beabsichtigten Austritts aus der evangelischen Kirche für eine Person oder ein Ehepaar	1 ℳ — ₰.
für jedes weitere Familienglied über 14 Jahre, sowie für jede andere sich gleichzeitig anmeldende Person	— = 50 =
2. Für die Ausfertigung des Anmeldungszeugnisses für eine einzelne Person oder ein Ehepaar [excl. Stempel]	1 = — =
für jedes weitere Familienglied über 14 Jahre in gemeinschaftlichen Zeugnissen [excl. Stempel]	— = 50 =

Für gleichzeitige Anmeldung von Kindern unter 14 Jahren sind besondere Gebühren nicht zu berechnen.

In diesen Gebührensätzen ist die Entschädigung für alle Mühwaltungen inbegriffen, welche den Geistlichen nach §. 11 A. V. v. 20. Juni 1870 obliegen.

Hierzu ist zu bemerken, daß nach den §§. 3 und 5 Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 an die Stelle der Pfarrer die Kirchengemeinden als Bezugsberechtigte getreten sind.

frei, ob sie diesen folgen oder ihre seitherige Religion beibehalten wollen[9] [10] [11]).

---

[9]) Das Kultusmin. und das Justizmin. haben sich in betreff der Voraussetzungen für die Eintragung der Kinder von Dissidenten in das Dissidentenregister über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Was zunächst Kinder betrifft, welche das 14. Lebensjahr nicht erfüllt haben, so erscheint es nach der Bestimmung im 1. und 2. Satze des 2. Abs. von §. 20 des Ges., nach welcher über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre im Mangel einer Vereinbarung der Eltern der Vater entscheidet, bez. uneheliche Kinder der Religion der Mutter folgen, unbedenklich, daß dieselben, wenn von ihren Eltern und eventuell, im Mangel einer Vereinbarung, vom Vater, bez. bei außerehelichen Kindern von der Mutter, ein Wechsel ihrer religiösen Erziehung beschlossen und hiervon dem Gerichte Anzeige erstattet wird, ebenfalls in das Dissidentenregister einzutragen seien.

Im Falle des Unterbleibens einer solchen Anzeige über eine von den Eltern der Kinder über deren weitere religiöse Erziehung getroffene Vereinbarung oder über eine diesfallsige Entscheidung des Vaters, bez. der Mutter, hat die Eintragung der letzteren in das Dissidentenregister zu unterbleiben, da es weder notwendig, noch angemessen erscheint, die Eltern zu einer Erklärung hierüber zu provozieren. Nur allein in dem Falle, wenn der Austretende irgend eine Erklärung abgegeben hat, welche es als zweifelhaft erscheinen läßt, ob er den gleichzeitigen Austritt seiner Kinder unter 14 Jahren mit beantragt haben wolle, wie dies dann der Fall ist, wenn er bei der Anzeige seines Austritts ausdrücklich erwähnt, daß er dergleichen Kinder habe, scheint die Erforderung einer bestimmten, jenen Zweifel ausschließenden Erklärung der Eltern über ihre Willensmeinung bezüglich der weiteren religiösen Erziehung ihrer Kinder unter 14 Jahren nicht bloß angemessen, sondern auch wirklich notwendig. — Komm. Justizmin. v. 13. September 1872 und Rekomm. Kultusmin. v. 20. September 1872.

Hierzu vergl. noch nachstehendes Komm. Justizmin. v. 3. April 1873 (bez. Rekomm. Kultusmin. v. 24. April 1873):

Obschon, wie aus §. 20, Abs. 1 Ges. erhellt, das Ausscheiden aus der seitherigen Religionsgesellschaft nicht erst mit dem Momente des Eintrags in das Dissidentenregister, sondern schon mit der bezüglichen, vor dem zuständigen Richter zu Protokoll gegebenen Erklärung erfolgt, so tritt doch dieser Erfolg nur dann ein, wenn die Absicht des Ausscheidens 4 Wochen vorher bei dem betr. Pfarrer angemeldet worden ist. Dies gilt zunächst von Volljährigen, welche den Austritt für ihre Person erklären. Wie es in dem Falle zu halten sei, wenn die Väter den Austritt ihrer noch nicht 14 Jahre alten Kinder erklären wollen, darüber enthält das Ges. keine besonderen Vorschriften. Soll der Übertritt der Kinder zugleich mit demjenigen der Eltern erfolgen, so wird dies keine besonderen Schwierigkeiten darbieten. Der Vater hat dann zu erklären, daß er mit den Kindern austreten wolle, und zu bescheinigen, daß er diese Absicht dem Pfarrer seiner Parochie 4 Wochen vorher zu erkennen gegeben habe. Für den Fall aber, daß der Vater nur für seine Person ausgetreten, die Kinder also in der seitherigen Religionsgesellschaft geblieben waren und nun von dem Vater nachträglich auch der Austritt der Kinder (unter 14 Jahren) oder eines Kindes erklärt werden soll, muß der Vater die nämlichen Förmlichkeiten erfüllen, welche das betr. Kind selbst zu beobachten hätte, wenn es handlungsfähig wäre und handelnd aufträte. Er muß also zunächst sein Vorhaben dem Pfarrer derjenigen Religionsgemeinde, als deren Angehöriger das Kind zu betrachten ist, anmelden und, daß dies geschehn, bei der Austrittserklärung vor Gericht nachweisen. Nur wenn dies beobachtet worden ist, hört das Kind mit jener Erklärung und durch dieselbe auf, Mitglied der kirchlichen Gemeinde zu sein, welcher es seither angehört hat. Es folgt dies schon daraus, daß der Vater in solchen Fällen zwar ein ihm selbst vom Ges. eingeräumtes Recht ausübt, nach außenhin aber dessenungeachtet nur als Vertreter des Kindes handelt und daher, wenn das Ges. für diesen Fall keine besonderen Bestimmungen enthält, die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Voraussetzungen der Wirksamkeit der Austrittserklärung Platz ergreifen müssen. Zudem aber muß bei Erlassung der A. V. v. 20. Juni 1870 vorausgesetzt worden sein, daß auch in diesem Falle eine Abmeldung bei dem betr. Pfarrer zu geschehn habe, weil sonst dieser gar nicht in der Lage sein würde, der Vorschrift in §. 11 V. nachgehn zu können, wennschon im übrigen zuzugeben sein wird, daß die der Vorschrift in §. 20, Abs. 1 Ges. mit zu Grunde liegende Absicht, dem betr. Pfarrer Zeit zu lassen, bei dem Austretenden auf reifliche Prüfung seines Entschlusses einzuwirken, in Fällen, wo der Vater den Austritt des Kindes erklären will, nicht oder doch nicht so direkt und in dem Maße, wie bei dem Austritte eines Volljährigen erreicht werden kann. — In einer V. v. 8. November 1870 hat das Kultusmin. bemerkt, daß, da in §. 20, Abs. 2 „das vollendete 14. Lebensjahr" als Grenze für das Dispositionsrecht der Eltern über die konfessionelle Erziehung ihrer Kinder bezeichnet werde, daran streng festzuhalten sei, wenn auch die Rücksicht auf die in diesem Alter gewöhnlich eintretende Konfirmation hierbei vorgeschwebt habe.

b) Soviel dagegen diejenigen Kinder von Dissidenten betrifft, welche das 14. Lebensjahr bereits erfüllt haben, so läßt die Bestimmung im Schlußsatze des 2. Abs. von §. 20 des angezogenen Ges., nach welcher es den Kindern vom vollendeten 14. Lebensjahre an bei einem Religionswechsel der Eltern freisteht, ob sie diesen folgen oder ihre seitherige Religion beibehalten wollen, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Eintragung solcher Kinder in das Dissidentenregister gemäß der Vorschrift im 3. Abs. v. §. 20 des mehrerwähnten Ges. erst dann zu erfolgen habe, wenn dieselben vor dem Gerichte erklären, daß sie der Religion der Eltern folgen wollen. Daß den Kindern eine Erklärung darüber von Amts wegen abgefordert werde, scheint nicht angezeigt zu sein, vielmehr kann abgewartet werden, ob die Anzeige des Mitaustritts aus eigenem Antrieb erfolge, und wenn sie nicht erfolgt, ist die Präsumtion begründet, daß das Kind der bisherigen Religion der Eltern treu geblieben sei. — Komm. Justizmin. v. 13. September 1872 und Rekomm. Kultusmin. v. 20. September und 3. Dezember 1872. — Erklären aber Kinder im Alter von 14 bis 21 Jahren ihren Mitaustritt, so ist mit ihnen ebenso zu verfahren, wie mit Personen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben. Übrigens greift das in diesem Abs. für Kinder, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben, eingeräumte Wahlrecht nur dann Platz, wenn beide Eltern ihren Austritt erklärt haben. Nur wenn der eine Teil bereits gestorben sein sollte, würde der Austritt des überlebenden Teiles genügen. Auch kann man, da Ausnahmen streng zu interpretieren sind, das Wahlrecht nur den leiblichen Kindern zugestehn. — V. Kultusmin. v. 11. Dezember 1871. — Vergl. überdies auch die in der nächsten Anm. unter A abgedruckte V. Kultusmin. v. 7. Januar 1873.

c) Die Min. des Kultus und der Justiz haben wiederholt die Auffassung ausgesprochen, daß die Fassung [obiger] Bestimmung nicht nötige, dieselbe ausschließlich auf den Fall zu beziehen, in welchem der Religionswechsel eines in dem Alter zwischen 14 und 21 Jahren stehenden Kindes gleichzeitig mit dem Religionswechsel der Eltern erfolge. — Komm. Kultusmin. v. 5. Februar 1885 und Rekomm. Justizmin. v. 4. März 1885. Vergl. auch die in der Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 3. Bd. S. 132 abgedruckten Kommunikationen. — Ausführlicher spricht sich über diese Frage V. E. L. Landeskons. v. 24. März 1888 aus, in der es heißt:

Nach der [von den Min. des Kultus und der Justiz] übereinstimmend gewonnenen Ansicht ist davon auszugehn, daß die an dem angeführten Orte gebrauchten Worte „bei einem Religionswechsel der Eltern" nicht ohne weiteres zu der Annahme nötigen, daß damit die Ausübung des den Kindern von vollendetem 14. Lebensjahre an eingeräumten Wahlrechts lediglich auf den Zeitpunkt habe beschränkt werden sollen, an welchem der Religionswechsel der Eltern stattgefunden hat, dieselben vielmehr dahin zu verstehn sind, daß sie ganz im allgemeinen den Anlaß haben bezeichnen wollen, aus welchem den Kindern vom vollendeten 14. Lebensjahre an die in der fraglichen Gesetzesstelle näher angegebenen Befugnisse zustehn sollen. Für diese Auslegung ist insbesondere auch dasjenige angezogen worden, was zu Begründung der fraglichen, auf ständischem Antrage beruhenden Gesetzesvorschrift in dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Ständekammer angeführt worden ist. (Vergl. Landtagsakten v. J. 1869/70, Beil. zur III. Abt. 1. Bd., S. 338.) Danach ist das Motiv für dieselbe ein doppeltes gewesen. Einmal nämlich hat dadurch, daß es von dem Willen der über 14 Jahr alten Kinder abhängig gemacht worden ist, ob sie ihren Eltern folgen oder ihre seitherige Religion beibehalten wollen, der eigenen religiösen Erkenntnis Rechnung getragen werden sollen, welche Kindern in diesem Alter beiwohnt, und dann hat dadurch, daß den Kindern gestattet worden ist, dem veränderten Religionsbekenntnis ihrer Eltern sich anzuschließen, die Füglichkeit gegeben werden sollen, eine infolge der Verschiedenheit des konfessionellen Bekenntnisses zwischen Eltern und Kindern sonst eintretende Störung des Familienlebens zu vermeiden.

Beide Motive führen dazu, den Kindern die Ausübung des ihnen gesetzlich eingeräumten Wahlrechts vom Eintritt des Religionswechsels ihrer Eltern an bis zum 21. Lebensjahre nachzulassen. Dabei versteht es sich von selbst, daß auch dann, wenn der Austritt des Kindes erst geraume Zeit nach dem Austritt der Eltern erfolgen soll, derselbe nur unter der Voraussetzung statthaft ist, daß der Übertritt zu der Religionsgemeinschaft erfolgt, welcher die Eltern noch angehören.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß der VI. Senat des Oberlandesger. zu Dresden in einem Beschlusse v. 27. Februar 1886 die gegenteilige Auffassung für die richtigere erklärt hat. S. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 9. Bd. S. 314.

[10]) A. In einem Falle, wo die 16jährige Tochter eines der ev.-

luth. Kirche angehörigen Elternpaares nebst ihrer Mutter aus der bisherigen Kirche ausscheiden und in die separierte evangelische Trinitatisgemeinde in Dresden eintreten wollte, waren dem betr. Gerichtsamte bei der Erklärung dieses Austritts Zweifel beigegangen,

a) ob es in diesem Falle zum Austritte der Tochter der Genehmigung des Vaters bedürfe, oder ob der Austritt der Tochter auch ohne Zustimmung des letzteren erfolgen könne, bez. ob dieser Konfessionswechsel vor dem erfüllten 21. Lebensjahre des Kindes überhaupt zulässig sei? Ferner

b) ob die Mutter zur gerichtlichen Erklärung ihres Austritts den Beitritt ihres Ehemannes beizubringen habe?

Auf die deshalb geschehene Anfrage hat das Kultusmin. das Gerichtsamt beschieden,

ad a) daß der Austritt der 16jährigen Th. nicht als zulässig angesehn werden könne. Denn die Absicht der einschlagenden Vorschrift in §. 20, Abs. 2 Ges. sei dahin gegangen, das Vorkommen gemischter Konfessionsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, soweit thunlich, zu vermeiden und deshalb bei dem Religionswechsel der Eltern den zwischen dem 14. und 21. Jahre stehenden Kindern derselben gleichfalls einen solchen Wechsel zu erleichtern. Es trage jedoch diese Bestimmung den wegen des Konfessionswechsels bestehenden allgemeinen Vorschriften gegenüber lediglich den Charakter einer Ausnahme und sei deshalb nicht auf Fälle zu erstrecken, wo auch beim Austritt des Kindes das gemischte Konfessionsverhältnis nicht vermieden werden würde. Ein Fall der letzteren Art liege aber hier vor, da beide Eltern der 16jährigen Th. sich noch am Leben befänden und nur die Mutter aus der bisher gemeinsamen ev.-luth. Religionsgesellschaft austrete. Es habe deshalb bezüglich des genannten Mädchens bei der wegen des zu einem Konfessionswechsel erforderlichen Alters in §. 1 Mand. v. 20. Februar 1827 erteilten Vorschrift lediglich zu bewenden. Dagegen hat

ad b) das Min. befunden, daß eine Ehefrau, welche ihren Austritt nach §. 20, Abs. 1 Ges. zu Protokoll erkläre, ebensowenig der Zustimmung ihres Ehemannes bedürfe, als der Ehemann für berechtigt angesehn werden könne, namens seiner Ehefrau deren Austritt zu erklären, da in Glaubenssachen ein Einfluß der ehemännlichen Gewalt gesetzlich nicht begründet sei. An diesem Grundsatze sei seither bei Austritten aus einer anerkannten Kirche nach Maßgabe des Mand. v. 20. Februar 1827 konstant festgehalten worden, und derselbe Grundsatz werde auch bei den nach §. 20 Dissidentengesetz zu bewirkenden Austritten um so unbedenklicher Anwendung zu finden haben, als nach der Absicht der Stände, welche die Ausnahme des §. 20 in das Ges. beantragt hätten, auch in solchen Fällen das Mand. v. 1827 analog angewendet werden solle. V. Kultusmin. v. 7. Januar 1873.

B. In einem anderen Falle, in welchem eine Witwe ihren Austritt aus der ev.-luth. Kirche erklärt, dabei aber eine gleiche Erklärung auch für ihre noch nicht 14 Jahre alten ehelichen Kinder abgegeben und hiernach beantragt hatte, daß sie samt diesen Kindern in das Dissidentenregister eingetragen werde, hat sich das Kultusmin. damit einverstanden erklärt, daß diesem Antrage nicht stattzugeben sei, da nach §. 20, Abs. 2 der Mutter nicht das Recht zustehe, über die religiöse Erziehung ehelicher Kinder Bestimmung zu treffen. Komm. Kultusmin. an das Justizmin. v. 4. Juni 1878.

C. Über die Frage, ob und bez. in welcher Weise einer im 18. Lebensjahre stehenden Dissidentin trotz des Widerspruchs des Vaters der Rücktritt in eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft zu gestatten sei, hat in einem konkreten Falle in Erwiderung eines Komm. des E. L. Landeskons. v. 18. Juni 1880 das Kultusmin. inhalts Rekomm. v. 24. Juli 1880 folgendes ausgesprochen:

Es ist zunächst dem E. L. Landeskons. darin beizupflichten, daß es an gesetzlichen Vorschriften für den Übertritt eines Dissidenten in eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft fehlt, sowie, daß in einem solchen Falle des Übertritts die formellen Erfordernisse nicht zu erfüllen sind, an welche in §. 20 Ges. v. 20. Juni 1870 der Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft gebunden ist. Aus diesem Grunde wird es daher an sich für die Löschung im Dissidentenregister ausreichend sein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Dissident in eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft durch den betr. Geistlichen der letzteren aufgenommen worden ist. Im vorliegenden Falle sind aber noch besondere Schwierigkeiten und bez. Zweifel dadurch entstanden, daß die in Frage befangene Selma W. erst $17\frac{1}{2}$ Jahr alt ist und deren Vater ihrer Rückkehr zur ev.-luth. Kirche, aus welcher sie mit ihrem Vater vor längerer Zeit ausgetreten ist, widersprochen hat. Was vorerst diesen Widerspruch anlangt, so wird demselben Beachtung nicht zu schenken sein, da nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzb. anzunehmen ist, daß in Glaubenssachen ein Einfluß der väterlichen Gewalt nicht begründet sei und auch das in §. 20, Abs. 2 Ges. v. 20. Juni 1870 dem Vater eingeräumte Recht, im Mangel einer Vereinbarung der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder zu entscheiden, auf die Zeit bis zum 14. Lebensjahre, welches Selma W. längst überschritten hat, beschränkt ist. Was aber die Frage anlangt, welches Alter für den Übertritt eines Dissidenten zu einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft erforderlich sei, so gebricht es auch hierüber an direkt einschlagenden gesetzlichen Vorschriften, da §. 1 Mand. v. 20. Februar 1827, welcher das vollendete 21. Altersjahr voraussetzt, nur den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen und §. 20 Ges. v. 20. Juni 1870, welcher ebenfalls das 21. Altersjahr erfordert, nur den Austritt aus vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften gesetzlich regelt. Es könnte nun allerdings wohl in Frage kommen, ob die nurallegierten Vorschriften nicht auf den vorliegenden Fall, welcher eine gewisse Ähnlichkeit mit den dort behandelten an sich trägt, im Wege der Analogie anzuwenden seien. Das Min. glaubt dies jedoch in Übereinstimmung mit der jenseits dargelegten Auffassung aus nachstehenden Gründen verneinen zu sollen. Zunächst nämlich ist es bisher konsequent vermieden worden, die obenangezogenen positiven Vorschriften auf analoge Fälle auszudehnen und es würde hier um so bedenklicher sein, von jener Übung abzuweichen, als das in dem Mand. v. 20. Februar 1827 und in dem Ges. v. 20. Juni 1870 erforderte Altersjahr anderen Partikulargesetzgebungen gegenüber als ein sehr hoch gegriffenes Lebensalter sich darstellt,

vergl. Richter (Dove), Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 7. Aufl. S. 868, Anm. 3.

Es ist ferner das Min. schon früher davon ausgegangen, daß von dem Erfordernisse des erfüllten 21. Lebensjahres bei Übertritten der Israeliten zu einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft abzusehn sei, da das Mand. auf dergleichen Fälle keine analoge Anwendung erleiden könne, überdies auch in der christlichen Kirche es Sitte sei, daß die jungen Christen schon im 14. Jahre unter öffentlicher Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses die bei ihrer Taufe von ihren Paten für sie abgelegten religiösen Zusagen erneuerten und von dem Pfarrer als wirkliche Mitglieder der Kirchengemeinde eingesegnet würden. Weiter darf nicht unbeachtet bleiben, daß das Ges. v. 20. Juni 1870 in §. 20, Abs. 2 den Kindern im Alter von 14 bis 21 Jahren, wenn auch nur unter besonderen Voraussetzungen, die Füglichkeit eines Religionswechsels auf Grund eigener Entschließung einräumt und damit die Zulässigkeit, einen solchen Akt auch schon vor erfülltem 21. Lebensjahre auszuüben, anerkennt. Auch das, was das E. L. Landeskons. hervorhebt, daß vom kirchlichen Standpunkte aus die konfirmierten Christen als vollberechtigte Gemeindeglieder angesehn und zu den kirchlichen Steuern herangezogen werden, ist nicht ohne Bedeutung. Endlich hat das. Min auch darauf Wert zu legen, daß im vorliegenden Falle die Organe derjenigen Religionsgesellschaft, in welche die Dissidentin zurückkehren will, mit deren Aufnahme einverstanden sind, so daß für die Staatsbehörde vornehmlich zu erwägen ist, ob dieselbe einerseits verpflichtet ist, dem entgegenzutreten, und ob dieselbe andererseits berechtigt sein würde, einen gegen die Aufnahme von den Vertretern der dissidentischen Genossenschaft, welcher die Selma W. bisher angehört hat, etwa zu erhebenden Widerspruch zurückzuweisen. Man glaubt, die erstere Verpflichtung verneinen zu sollen, da der beabsichtigten Aufnahme direkt verbietende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehn, man würde sich aber auch für berechtigt erachten, den an zweiter Stelle gedachten Widerspruch eventuell zurückzuweisen, da derselbe auf eine direkt einschlagende gesetzliche Vorschrift nicht gestützt werden kann.

Das Min. ist daher des Dafürhaltens, daß Selma W., ungeachtet des väterlichen Widerspruchs, nicht zu behindern sei, in die ev.-luth. Kirche zurückzukehren, und daß es dazu einer weiteren Förmlichkeit nicht bedürfe, als daß deren Name auf Antrag des Parochialgeistlichen unter Bezugnahme auf die von derselben zu Protokoll zu gebende zustimmende Erklärung in dem Dissidentenregister gestrichen werde.

Das Justizmin. hat sich — inhalts Rekomm. v. 19. Juli 1880 — mit einer Rückäußerung vorstehenden Inhalts an das E. L. Landeskons. einverstanden erklärt. — S. auch Anm. 13.

D. Ferner hat das Kultusmin. durch V. v. 3. Februar 1872 ausgesprochen, daß nicht gehindert werden könne, wenn dissidentische Eltern nach ihrem Ritus die Konfirmation ihrer Kinder durch ihre eigenen Religionslehrer vornehmen lassen wollten. Es mache dabei auch keinen Unterschied, ob die betr. Kinder über das 10. [jetzt 12.] Lebensjahr hinaus gleichmäßig in der ev.-luth. Konfession unterrichtet worden seien oder nicht. Denn die Freiheit dissidentischer Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder unter 14 Jahren zu verfügen, sei nach §. 20, Abs. 2 Ges. eine unbeschränkte. Es fehle deshalb dem Ges. gegenüber an einem ausreichenden Grunde, die Bestimmungen in §§. 12 und 18 Ges. v. 1. November 1836 bei Dissidentenkindern in analoge Anwendung zu bringen.

E. Endlich hat betreffs der den Schlußsatz von Abs. 2 des §. 20 berührenden Frage das Kultusmin. in einer V. v. 12. Mai 1871 bemerkt, daß bei der Festsetzung des vollendeten 14. Lebensjahres als Normaltermin, von welchem ab den Kindern bei einem Religionswechsel der Eltern die Wahl, ob sie letzteren folgen oder ihre bisherige Religion beibehalten wollen, freigestellt ist, allerdings die Absicht dahin

Die in Gemäßheit dieser Vorschriften aus ihrer bisherigen Religionsgemeinschaft ausgetretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austrittserklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichnis (Dissidentenregister) einzutragen [12] [13] [14].

---

gegangen ist, eine Abweichung von dem bezüglich des zu einem Konfessionswechsels erforderlichen Alters bisher bestehenden Rechte zu statuieren, indem die Festhaltung des 21. Lebensjahres für den Übertritt der Kinder einesteils eine bedenkliche Störung des Familienlebens herbeiführen könnte, anderenteils aber auch eine Härte für die schon konfirmierten und zum Bewußtsein ihres Glaubens gelangten Kinder darin liegen würde, wenn sie unter allen Umständen dem Konfessionswechsel der Eltern sich anschließen müßten. Vergl. Deputationsber. der II. Kammer, Landtagsakten 1869/70, Beilage zur III. Abteil. Bd. I, S. 338.

[11]) Bezüglich der Frage, von wem und in welcher Form über die religiöse Erziehung der Kinder aus einer zwischen einem Christen und einer Jüdin eingegangenen Ehe Bestimmung zu treffen sei, sind die Min. des Kultus und der Justiz darüber einverstanden gewesen, daß nur die Vorschriften in §. 20 dieses Ges., durch welches die rechtliche Möglichkeit einer solchen Ehe in Sachsen überhaupt erst geschaffen worden, analog angewendet werden könne und nicht das für völlig andere Verhältnisse berechnete Ges. v. 1. November 1836. — V. Kultusmin. v. 9. März 1878. — Auch hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß die Vorschriften dieses Absatzes gleichfalls auf gemischte Ehen zwischen Mitgliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft und Dissidenten anwendbar sei. Denn wenn auch nicht in Abrede gestellt werden möge, daß die dieser gesetzlichen Vorschrift zu Grunde liegende Absicht den Fall als den regelmäßigen angenommen habe, in welchem beide Ehegatten Dissidenten seien oder gewesen seien, so müsse dieselbe doch der Wortfassung und der wirklichen Tendenz nach auch auf den Fall einer Ehe, in welcher nur ein Teil Dissident sei, erstreckt werden. Keinesfalls könne auf Fälle dieser Art das Ges. v. 1. November 1836 im Wege der Analogie zur Anwendung gebracht werden, da, ganz abgesehn davon, daß dieses Ges. als ein die in §. 52 des Mand. v. 19. Februar 1827 anerkannten elterlichen Rechte beschränkendes nicht zu erweitern sei, die seiten der Stände gegebene Begründung des von ihnen beantragten Abs. 2 des angeführten §. 20 auf eine direkte Ausschließung der Anwendung des Ges. v. 1. November 1836 gerichtet gewesen sei. — V. Kultusmin. v. 19. Oktober 1878. — S. auch Anm. 17 unter c zu Ges. v. 1. November 1836.

[12]) Von einem Gerichtsamte waren die Vorschriften in §. 20, Abs. 1 und 3 Ges. v. 20. Juni 1870 auch bei Übertritten zu den Deutschkatholiken zur Anwendung gebracht und die betr. Personen in das Dissidentenregister eingetragen worden. Das Gerichtsamt war auch trotz der dagegen eingelegten Verwahrung der Beteiligten bei seiner Ansicht stehn geblieben und hatte die durch die Einträge in das Dissidentenregister erwachsenen Kosten exekutivisch beigetrieben.

Dieses Verfahren und die demselben zu Grunde gelegene Auffassung der Vorschriften des §. 20 leg. cit. ist jedoch vom Kultusmin. als eine irrtümliche bezeichnet worden. Denn, wie aus dem bezüglichen Gesetzentwurfe und den einschlagenden ständischen Verhandlungen hervorgehe, habe es keineswegs in der Absicht der Regierung und der Stände gelegen, die in §. 20 cit. für den Übertritt zu einer beliebigen Religionsgesellschaft, mit Ausnahme der staatlich anerkannten Konfessionen oder für den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Eintritt in überhaupt eine andere Religionsgesellschaft erteilten Vorschriften auch auf den Fall des Übertritts von einer anerkannten christlichen Religionsgesellschaft zu einer anderen dergleichen auszudehnen. Das Wort „auch" auf der zweiten Zeile des §. 20 bedente deshalb nicht, daß dieser §. Anwendung leiden solle, gleichviel ob der Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft in Verbindung mit dem Übertritte zu einer anderen erfolgt oder nicht, sondern dieses Wort verweise bloß insofern auf das Mand. v. 20. Februar 1827, als dadurch angedeutet werde, daß der Austritt auch ohne Übertritt gestattet sein solle, was früher nicht der Fall gewesen sei. Mithin habe der in Abs. 3 des §. 20 cit. vorgeschriebene Eintrag in das Dissidentenregister nur in den Fällen, welche nach vorstehendem unter Abs. 1 fallen, zu erfolgen, während im vorliegenden Falle die Bestimmungen des angezogenen Mand. anzuwenden gewesen wären, da die deutschkatholische Kirche zu den staatlich anerkannten Religionsgesellschaften gehöre. — V. Kultusmin. v. 11. Januar 1872. Das Justizmin. war inhalts. Komm. v. 3. Januar 1872 der vorstehends dargelegten Auffassung beigetreten.

[13]) Vergl. hierzu noch G. V. Kultusmin. v. 14. Januar 1873: Durch Ges. v. 20. Juni 1870 ist in §. 20 über die Voraussetzungen, unter denen Personen, die aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, ohne Übertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft, austreten, in das Dissidentenregister eingetragen werden sollen, Bestimmungen getroffen worden. Dagegen gebricht es an einer solchen für den Fall, wenn ein Dissident sich in eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft aufnehmen lassen will, und sind deshalb Zweifel darüber entstanden, ob die Löschung der betr. Person im Dissidentenregister vor der Aufnahme in jene Religionsgesellschaft zu erfolgen oder derselben zu folgen habe. Das Justizmin. hat sich in dieser Beziehung mit dem Kultusmin. dahin geeinigt, daß die Löschung im Dissidentenregister erst nach erfolgter Aufnahme des Dissidenten in eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft und nach geschehenem glaubhaften Nachweise über diese Aufnahme zu bewirken sei, dieser Nachweis aber dadurch beschafft werden solle, daß der Eintritt eines Dissidenten in eine staatlich anerkannte Religionsgesellschaft durch den betr. Geistlichen der letzteren in jedem einzelnen Falle dem Gerichte, in dessen Dissidentenregister der Übergetretene eingetragen war, sofort angezeigt werde. Die Konsistorialbehörden sind hiervon in Kenntnis gesetzt worden mit der Veranlassung, die ihnen untergebenen Geistlichen hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehn. — Vorstehender Anweisung gemäß, nach welcher in jedem Falle, wenn der Eintritt eines Dissidenten in eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft erfolgt ist, durch den betr. Geistlichen hiervon sofort dem Gerichte, in dessen Dissidentenregister derselbe eingetragen ist, Anzeige gemacht werden soll, ist vom Justizmin. an sämtliche Gerichte erster Instanz V. ergangen, nur auf Grund einer solchen Anzeige des zuständigen Geistlichen die Löschung des betr. Dissidenten im Dissidentenregister vorzunehmen. — G. V. Justizmin. v. 30. Dezember 1872. — Wenn übrigens in dieser V. bestimmt ist, daß im Falle des Übertritts eines Dissidenten zu einer anerkannten Religionsgesellschaft die Löschung im Dissidentenregister nur auf Grund einer Anzeige des zuständigen Geistlichen geschehn solle, so beruht dies — nach der Erläuterung, welche vom Justizmin. im Einverständnisse mit dem Kultusmin. auf eine bezüglich der Löschung mehrerer zur deutschkatholischen Religionsgesellschaft übergetretener Dissidenten im Dissidentenregister gestellte Anfrage gegeben worden ist — einerseits auf der Absicht, eine sichere Unterlage für jene Löschung zu gewinnen, andererseits auf der Voraussetzung, daß der betr. Geistliche von der erfolgten Aufnahme des Dissidenten in jedem Falle zuverlässige Kenntnis erlangen werde und müsse. Keineswegs aber ist beabsichtigt worden, jener Anzeige die Bedeutung eines Formalaktes in dem Sinne beizulegen, daß die Löschung des Dissidenten auch dann, wenn der Übertritt wirklich erfolgt und auf andere Weise außer Zweifel gesetzt ist, als nichtig betrachtet und der Übergetretene, seiner Aufnahme in eine anerkannte Religionsgesellschaft ungeachtet, nach wie vor als Dissident angesehn werden solle, eine Bestimmung, welche ohnehin nur im Wege der Gesetzgebung hätte getroffen werden können. Nun treffe zwar die erwähnte Voraussetzung auch im vorliegenden Falle zu, insofern aus §. 32 verbunden mit §. 121 des organischen Statuts der deutschkatholischen Gemeinde erhelle, daß auch der Geistliche der hiesigen deutschkatholischen Gemeinde von der Aufnahme eines neuen Mitglieds Kenntnis erhalten müsse und daher wohl in der Lage wäre, die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, in dieser Beziehung auch darauf, ob derselbe zur Vertretung der Gemeinde nach außenhin berechtigt sei oder nicht, etwas nicht ankomme. Wenn jedoch die vom Vorsitzenden des Vorstands der hiesigen deutschkatholischen Gemeinde, in seiner Eigenschaft als verpflichteter Kirchenbuchführer, erstattete Anzeige nicht minder geeignet sei, genügende Sicherheit dafür zu gewähren, daß die Aufnahme der betr. Dissidenten wirklich erfolgt sei, so möge auf Beibringung einer anderweiten Anzeige des Geistlichen nicht bestanden werden, vielmehr das Gerichtsamt in diesem Falle, wie in künftigen ähnlichen Fällen sich nicht behindert achten, die Löschung der betr. Personen im Dissidentenregister zu bewirken. — V. Justizmin. v. 27. August 1873. Das Kultusmin. hat inhalts Ref. v. 8. September 1873 sein Einverständnis mit dieser Auffassung erklärt.

Vergl. hierzu auch nachstehende V. Justizmin. v. 13. Dezember 1881:

Wie aus der — eingereichten Aktenlage zu ersehn gewesen, hat das Amtsgericht — in Verfolg einer Anzeige des Pfarramts — den Wiedereintritt des N. und Genossen in die lutherische Kirche betr., die Löschung dieser Personen im Dissidentenregister, und zwar durch Unterstreichung der betr. Eintragsnummern und Namen in Spalte 1 und 2 des Dissidentenregisters mit roter Tinte, sowie durch eine auf den Wiedereintritt des N. und Genossen in die lutherische Kirche bezügliche Notiz in der Anmerkungsspalte des Registers bewirkt, für diese Amtshandlung aber den Beteiligten Kosten abgefordert.

Daß über den bezeichneten Wiedereintritt, nachdem der Registerbehörde solcher glaubhaft bekannt geworden, Nachricht zu dem Register gebracht worden, ist als korrekt zu bezeichnen, ebenso auch die Art und Weise, in welcher dies geschehn. Kosten konnten jedoch den Be-

§. 21. Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Kultus[15]) üben, so bedürfen sie hierzu der staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten seiten des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erteilt wird.

Die Genehmigung wird erteilt[16]), wenn die in den

---

teiligten für diese, von ihnen nicht einmal beantragt gewesene Löschung nicht angesonnen werden. Die gehörige Instandhaltung des Registers ist Obliegenheit der Registerbehörde. Letztere hat darauf zu sehn, daß der Inhalt des Registers mit den thatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung sich befinde. Die Löschung des N. und Genossen erscheint hiernach als eine Offizialthätigkeit der Behörde und war deshalb kostenfrei zu bewerkstelligen.

Das E. L. Landeskons. hat in seinem Bbl. v. J. 1882, S. 1 vorstehende Entschließung veröffentlicht. — Vergl. übrigens auch Anm. 10 unter C.

[14]) S. V. E. L. Landeskons. v. 22. Juni 1883:

Die Frage, inwieweit diejenigen Personen, welche auf Grund Ges. v .20. Juni 1870 aus der ev.-luth. Landeskirche ausgetreten sind, für verpflichtet zu erachten seien, annoch zu den für Zwecke der landeskirchlichen Gemeinden aufzubringenden persönlichen Anlagen beizutragen, hat dem Landeskons. bereits mehrfach vorgelegen, ist aber durchgängig dahin zu entscheiden gewesen, daß dieselbe zu verneinen sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Zur Zeit des Erlasses des Parochiallastengef. v. 8. März 1838, sowie des Erläuterungsges. v. 12. Dezember 1855 konnte neben der ev.-luth. Landeskirche, insofern es sich um Nichtmitglieder derselben handelte, nur von Mitgliedern einer anderen vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft die Rede sein. Erst durch Ges. v. 20. Juni 1870 ist in Sachsen die Füglichkeit gegeben worden, ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft aus der Landeskirche auszutreten. Ist nun auch zuzugeben, daß demzufolge unter den §. 8 des Erläuterungsges. v. 12. Dezember 1855 als von den persönlichen Anlagen befreit genannten Mitgliedern einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft nur die reformierte, die römisch-katholische und die deutschkatholische Kirche verstanden worden sind und nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung allein verstanden werden konnten, so reicht doch dieser Umstand nicht aus, danach die Frage zu entscheiden, wie in dieser Beziehung solche Verhältnisse zu behandeln sind, welche auf Grund einer späteren Gesetzgebung entstanden sind und damals gar nicht in Betracht kommen konnten. Für diese Fälle ist vielmehr auf den dem Parochiallastenges. zum Grunde liegenden gesetzgeberischen Grundsatz zurückzugehn, wie er sich in §. 3 Ges. v. 8. März 1838 dahin ausgesprochen findet, daß zu dergleichen Anlagen — abgesehn vom Grundbesitze — alle Mitglieder und mithin auch nur die Mitglieder der Kirchengemeinde beizuziehen sind. Es findet dieser gesetzgeberische Gedanke auch weiterhin in §. 21, Abs. 2 seinen Ausdruck, wenn es dort heißt, daß „die Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens" zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitze zuzuziehen sind. Wenn daher in §. 8 a Erläuterungsges. v. 12. Dezember 1855 als befreit von den persönlichen Anlagen nur die Mitglieder einer der Kirchengemeinde fremden, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft genannt werden, so entspricht dies dem Stande der damaligen Gesetzgebung, schließt aber nicht aus, daß andere Personen, welche, infolge der neueren Gesetzgebung aus der Landeskirche ausgetreten, nicht mehr Mitglieder derselben sind, von der grundsätzlichen Befreiung ausgeschlossen wären. Dazu kommt, daß es dem natürlichen Rechtsgefühle widerspricht, Personen, welche aus der Kirchengemeinde förmlich ausgetreten und daher nicht mehr Mitglieder derselben sind, noch zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse, an welchen sie keinen Anteil haben, heranzuziehen, und daß infolge dessen sich, soviel hier bekannt, fast allenthalben bisher schon von selbst die übereinstimmende Praxis herausgebildet hat, Dissidenten im Sinne des Ges. v. 20. Juni 1870 zu den persönlichen Anlagen der Kirchengemeinden nicht heranzuziehen.

[15]) Ein religiöser Kultus im Sinne dieser Gesetzesstelle läßt sich — nach V. Kultusmin. v. 28. August 1871 — nur bei solchen Vereinen oder Genossenschaften denken, welche zu diesem Zwecke gewisse Religionsgrundsätze und Normen für ihre Religionsübung angenommen haben und nach Maßgabe dieser Grundsätze und Normen ihre Gottesverehrung einrichten.

[16]) Die in Leipzig bestehende apostolische Dissidentengemeinde, deren Statuten vom Kultusmin. auf Grund der Bestimmung in §. 21 Ges. v. 20. Juni 1870 mittels Dekrets v. 4. April 1871 bestätigt worden sind, beabsichtigte, in Leipzig ein Grundstück zu erwerben, um auf demselben ein Gebäude zu Abhaltung ihrer religiösen Versammlungen zu errichten und hatte zu dem Ende behufs der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit beim [vormaligen] Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig die Eintragung der Gemeinde in das Genossenschaftsregister auf Grund von §. 6 unter b Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868 beantragt. Nachdem sie auf diesen Antrag vom Gerichtsamte abfällig beschieden worden war, wendete sich dieselbe an das Kultusmin. mit dem Gesuche, ihr die Rechte einer juristischen Person zu erteilen.

Diesem Gesuche hat jedoch das Kultusmin. nach vorgängiger Vernehmung mit dem Justizmin. und in Übereinstimmung mit dessen Ansicht stattzugeben Bedenken getragen. Denn der hier in Betracht kommende §. 21 Ges. v. 20. Juni 1870 enthalte keine Andeutung darüber, daß die daselbst vorgeschriebene Statutenbestätigung die Verleihung der juristischen Persönlichkeit in sich schließe, vielmehr werde durch die Bestätigung solcher Statuten nach §. 21, Abs. 1 und 3 leg. cit. nur die Genehmigung zur Übung des in den Statuten bestimmten besonderen religiösen Kultus ausgesprochen und den gedachten Gemeinden das Recht erteilt, unter Oberaufsicht des Staats gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier, als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Prediger und Religionslehrer anzunehmen.

Sonach aber könnten auch für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs lediglich die Bestimmungen des Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868 als maßgebend angesehn werden.

Nun unterliege es aber keinem Zweifel, daß zu den in §. 1 dieses letzteren Gesetzes erwähnten, dem öffentlichen Rechte angehörigen Korporationen oder Gemeinden solche religiöse Genossenschaften und Vereine, wie dies die apostolische Gemeinde im Gegensatze zu den im Staate aufgenommenen Konfessionen sei, nicht gehörten und deshalb die Vorschriften in §. 1 cit. auf derartige Vereine keine Anwendung leiden könnten. Denn wenn zwar dergleichen Religionsgesellschaften einen Zweck verfolgten, welcher das öffentliche Interesse berühre, so beruhe doch ihre Existenz nicht auf dem öffentlichen Rechte. Der Staat habe an der Existenz, an der Bildung und an dem Bestande solcher Religionsgesellschaften, sowie an und für sich auch an dem Zwecke, den dieselben verfolgen, kein Interesse; es sei vielmehr nur die Art der von ihnen bezweckten Religionsübung, welche den Staat insofern interessiere, als nicht gestattet oder geduldet werden könne, daß ein besonderer religiöser Kultus geübt werde, welcher die Grenzen der wahren Religionsfreiheit überschreite und wohl gar öffentliches Ärgernis zu erregen geeignet wäre. Dies zu verhindern sei offenbar der Zweck der in §. 21 Ges. v. 20. Juni 1870 getroffenen Bestimmung, daß, wenn Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Kultus üben wollen, sie hierzu der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Soviel nun aber die Frage betreffe, ob und wie Vereine oder Genossenschaften, denen die Genehmigung zur Übung eines besonderen religiösen Kultus durch Bestätigung ihrer Statuten seiten des Kultusmin. erteilt worden ist, juristische Persönlichkeit zu erlangen vermögen, so könne es nicht zweifelhaft sein, daß dies nur durch ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister nach Maßgabe der Bestimmung in §. 6 unter b Ges., die juristischen Personen betr., v. 15. Juni 1868 erfolgen könne. Jene Vereine seien Personenvereine, welche kirchliche Zwecke verfolgen, und daß Personenvereine auch dieser Art in das Genossenschaftsregister eintragbar seien, ergebe sich aus der Bestimmung in §. 38 Ges. v. 15. Juni 1868, welche ausdrücklich besage, daß auf Genossenschaften, welche ausschließlich kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, die in §. 20, Abs. 2, §. 22, Abs. 2, §. 23, §. 25, Abs. 1 u. 3, §§. 32—34 dieses Ges. enthaltenen Vorschriften keine Anwendung leiden; denn hieraus folge, daß alle übrigen Vorschriften des gedachten Ges. außer den in §. 38 besonders aufgeführten — welche sich auf das Verhältnis des Vorstands einer Genossenschaft zur letzteren, sowie auf vermögensrechtliche Punkte ꝛc. beziehen — auf solche Genossenschaften, welche kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, Anwendung leiden. Diese Ansicht sei auch in der II. Kammer der Ständeversammlung bei den Verhandlungen über die Bestimmung in §. 21 Ges. v. 20. Juni 1870 (vergl. Mitteilungen über die Verhandlungen der II. Kammer des Landtags 1869/70, Bd. II, S. 1866 flg.) von dem Regierungskommissar des Justizmin. ausgesprochen worden und in der gedachten Kammer von keiner Seite einem Widerspruche begegnet.

Wenn demnach die apostolische Gemeinde zu Leipzig auf ihren Antrag auf Eintragung in das Genossenschaftsregister vom Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig beschieden worden sei, daß sie sich nach §. 1 verb. mit §. 6 a Ges. v. 15. Juni 1868 und Ges. v. 20. Juni 1870 zur Eintragung in das Genossenschaftsregister überhaupt nicht eigne, so habe man diese Bescheidung nach obigem für unrichtig zu erachten. Dagegen habe das genannte Gerichtsamt recht, wenn dasselbe in der beregten Bescheidung zugleich darauf hingewiesen habe, daß die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-

Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt [17] [18]).

Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staats gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten und sowohl hier, als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigene Pediger [19]) und Religionslehrer [20]) anzunehmen [21]).

Unsre Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Auch haben dieselben wegen der Form der Eidesleistung von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, im Verordnungswege Bestimmung zu treffen [22]).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. Juni 1870.

Verordnung (der Min. des Kultus und der Justiz), die Ausführung des innenbemerkten Gesetzes betreffend; vom 20. Juni 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 221.)

Nachdem das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, unter dem heutigen Tage für das ganze Land — und zwar, was die Oberlausitz anlangt, nach Gehör der Provinzialstände derselben — erlassen worden ist, wird zu dessen Ausführung folgendes verordnet: [1])

§. 1. ꝛc.

Abs. 2. Das in §. 20 des Gesetzes vorgeschriebene, ebenfalls gesondert zu führende Dissidentenregister ist nach dem unter IV beigedruckten Schema einzurichten.

Jedes Gerichtsamt [Amtsgericht] hat, sobald sich zur Eintragung eines Falles [in das Civilstands- oder] [1]) in das Dissidentenregister Veranlassung bietet, das betreffende Register anzulegen.

Die Unterlagen, auf welche die Einträge sich gründen, sind zu besonderen Akten zu nehmen und bei jedem Eintrage ist die Aktenstelle anzugeben, an welcher sich die Unterlagen befinden.

Am Schlusse jedes Jahres sind beglaubigte Duplikate des [Civilstands- und] [1]) des Dissidentenregisters vom abgelaufenen Jahre an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden. ꝛc.

§. 10. Über die Eintragung in ein Civilstandsregister, sowie über die nach dem Gesetze vorzunehmenden Gerichtshandlungen sind den Beteiligten auf Verlangen von dem betreffenden Gerichte Zeugnisse auszustellen. ꝛc.

---

register nicht eher erfolgen könne, als nachdem den in §. 10 flg. Ges. v. 15. Juni 1868 aufgestellten Erfordernissen genügt sei.

Demgemäß ist der apostolischen Gemeinde zu Leipzig überlassen worden, vor allen Dingen in einem Nachtrage zu ihren vom Kultusmin. bereits bestätigten Statuten die nach §. 11 Ges. v. 15. Juni 1868 erforderlichen Bestimmungen zu treffen und die Statuten mit dem diesfallsigen Nachtrage, nachdem letzterer die Bestätigung des Kultusmin. erlangt habe, bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Leipzig unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 38 Ges. v. 15. Juni 1868 und die obenerwähnten Verhandlungen der II. Kammer der vorigen Ständeversammlung mit dem wiederholten Antrage auf ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister einzureichen. ꝛc. — V. Kultusmin. v. 21. September 1871. S. auch Anm. 8 zu Ges. v. 15. Juni 1868.

17) Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift hat das Kultusmin. bis jetzt

1. durch V. v. 4. April und v. 11. Oktober 1871 den von den apostolischen oder katholisch-apostolischen Gemeinden zu Dresden, Leipzig und Königstein eingereichten Statuten die erbetene Bestätigung erteilt und diese Bestätigung später durch V. v. 30. Juni 1874, 15. Oktober 1874, 23. August 1877, 3. Oktober 1878, 8. März 1879, 28. April 1885 und 6. Dezember 1887 auf andere Gemeinden erstreckt, in welchen Anhänger der apostolischen Gemeinden wohnten,
2. durch V. v. 27. Juni 1871 das Statut der Gesellschaften des Zwickauer Bezirks der bischöflichen Methodistenkirche im Königr. Sachsen bestätigt und diese Bestätigung durch V. v. 1. November 1871, 28. Juni 1873, 11. März 1882, 10. November 1885 und 5. Juli 1887 auf andere Ortschaften erstreckt, in welchen Anhänger der bischöflichen Methodistenkirche wohnten,
3. durch V. v. 9. November 1872 die Gemeindeordnung der separiert ev.-luth. St. Trinitatisgemeinde ungeänderter Augsburgischer Konfession in Dresden bestätigt und diese Bestätigung später inhalts V. v. 12. September 1873, 27. Juli 1875, 14. September 1876 und 19. Januar 1877, bez. 22. April 1880 auf separierte ev.-luth. Dissidentengemeinden, welche sich an anderen Orten gebildet hatten, erstreckt,
4. durch V. v. 16. Mai 1876 die Statuten der Tempelgesellschaft in Dresden und Umgegend, sowie in Burkersdorf und Umgegend bestätigt und endlich
5. durch V. v. 20. August 1878 das Statut der evangelischen Gemeinschaft in Dresden und Umgegend genehmigt.

18) Das Min. des Innern hat — im Einverständnis mit dem Kultusmin. — inhalts V. v. 6. Juli 1870 sich dahin ausgesprochen, daß, nachdem durch das Ges. v. 20. Juni 1870 die der Bildung religiöser Sekten bisher entgegengestandenen Schranken beseitigt worden seien und nur noch der Kultus solcher Sekten einer staatlichen Genehmigung, bez. Beaufsichtigung unterliege, das Abhalten von Vorträgen religiösen und kirchlichen Inhalts an sich — selbstverständlich unter Beobachtung der Vorschriften des Vereinsges. — keiner Erlaubnis weiter bedürfe.

19) Den Predigern dissidentischer Genossenschaften ist die Führung des Titels „Pfarrer" oder „Pastor" nur unter der Voraussetzung nachgelassen, daß sie demselben einen Zusatz beifügen, welcher die Deutung ausschließt, als werde die Qualität eines geistlichen Amts in einer der anerkannten Kirchen in Anspruch genommen. — Komm. Kultusmin. an das E. L. Landeskons. v. 6. März 1884.

20) Eine formelle eidliche Verpflichtung der Vorsteher, Geistlichen und Religionslehrer der Dissidentengemeinschaften, gleich den Geistlichen und Lehrern der rezipierten Kirchengesellschaften, hat das Kultusmin. nicht für erforderlich gehalten, da Dissidentengemeinschaften dem Staate gegenüber im wesentlichen nur die Stellung von Vereinen einnehmen, bei denen genüge, daß die Leiter und Vorsteher für Beobachtung der Landesgesetze verantwortlich gemacht würden. — V. Kultusmin. v. 22. Juni 1872. — In derselben V. ist ausgesprochen worden, daß, wenn nach diesem Abs. bestätigte Dissidentengenossenschaften nur unter Oberaufsicht des Staats die ihnen durch die Bestätigung verliehenen Rechte auszuüben befugt seien, dadurch die Kompetenz der Kreisdirektionen [an deren Stelle später die Kreishauptmannschaften getreten sind] in ihrer Eigenschaft als Regierungsbehörden sich rechtfertige, darüber zu wachen, daß die Genossenschaften nichts wider ihre Statuten und gegen das Interesse des Staats unternehmen. §. 12 A. V. stehe dieser Auffassung nicht im Wege, da dieser §. nur im Interesse eines schnellen Verfahrens für bestimmte Fälle Verfügung treffe, ohne das allgemeine Aufsichtsrecht der ihrer Stellung nach wesentlich dazu berufenen Organe auszuschließen.

21) S. auch Anm. 49 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.

22) S. Anm. 4 zu A. V. v. 20. Juni 1870.

1) Darüber, daß die auf die Civilstandsregister bezüglichen, hier nicht mit abgedruckten Bestimmungen als erledigt anzusehn sind, s. Anm. 1 zum Dissidentenges. v. 20. Juni 1870.

§. 11. Über die nach §. 20, Absatz 1 des Gesetzes bei dem Pfarrer einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erfolgte Anmeldung des beabsichtigten Austritts aus dieser Religionsgesellschaft hat der Pfarrer, dafern nach Ablauf von vier Wochen darum angesucht wird, ein Zeugnis auszustellen [2]).

Zugleich hat der Pfarrer eine bezügliche Nachricht zum Kirchenbuche zu bringen, dafern dasselbe Einträge über die Person des Ausgetretenen bereits enthält.

§. 12. In allen Fällen, für welche in dem Gesetze vom heutigen Tage die Entschließung dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten ist, hat das betreffende Gerichtsamt [Amtsgericht] unmittelbar an dasselbe Bericht zu erstatten.

Ebenso haben Vereine, welche nach §. 21 einen besonderen religiösen Kultus üben wollen, ihre Statuten zur Prüfung und Bestätigung unmittelbar bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

§. 13. Die [nach dem Gesetze über Geburts- und Sterbefälle zu bewirkenden Anzeigen sowie die] [3]) Einträge in die [Civilstands- und] [3]) Dissidentenregister unterliegen keiner Stempelabgabe.

Die Gebühren für die den Gerichten durch das Gesetz zugewiesenen Geschäfte sind nach der unter VI beigedruckten Taxordnung in Ansatz zu bringen.

§. 14. 2c. [4])

Dresden, am 20. Juni 1870.

IV. Dissidentenregister
für den Bezirk des königlich sächsischen Gerichtsamts [Amtsgerichts] zu . . . . . .

Laufende Nummer des Jahres.	Namen, Stand, Alter und Wohnort.	Seitherige Religionsgesellschaft.	Angabe der Religionsgesellschaft, zu welcher ein Übertritt erfolgt.	Tag der Anzeige bei Gericht.	Band und Blatt der Akten.	Besondere Bemerkungen.

VI. Die Gebühren für die den Gerichten durch das Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 zugewiesenen Geschäfte sind nach folgenden Sätzen und Bestimmungen zu berechnen: 2c.

6. Für die Aufnahme des Protokolls über die Anmeldung des Austritts aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft [5]) . . . . . — Thlr. 10 Ngr. — Pf.

7. Für einen Eintrag in das Dissidentenregister. 2c. . . . — Thlr. 10 Ngr. — Pf.

9. Für die Ausfertigung eines Zeugnisses über einen Eintrag im [Civilstands- oder] [6]) Dissidentenregister . . . . . — „ 5 „ — „

Anmerkung zu Nr. 1 bis 9.

In vorstehenden Gebührensätzen sind alle und jede Mühwaltungen begriffen, welche durch die angemessene Erledigung der unter Nr. 1 bis 9 gedachten Geschäfte notwendig bedingt sind. 2c.

10. 2c. Wegen 2c. des Ansatzes von Schreibelöhnen, Verlägen und Separatgebühren, sowie der Stempelverwendung in Angelegenheiten, welche mit Führung [des Civilstands- und] [6]) des Dissidentenregisters in Zusammenhang stehn, bewendet es, insoweit nicht wegen des Stempels in §. 13 der Ausführungsverordnung zum Gesetze etwas Besonderes bestimmt ist, allenthalben bei den bestehenden Vorschriften. 2c.

---

[2]) S. Anm. 7 zu Ges. v. 20. Juni 1870.

[3]) S. Anm. 1 zu Ges. v. 20. Juni 1870.

[4]) §. 14 bezog sich auf die Form der Eidesleistung bei Dissidenten; er ist erledigt infolge Ges. v. 20. Februar 1879.

[5]) In einem Falle, wo eine Mehrzahl von Personen gemeinschaftlich ihren Austritt aus der ev.-luth. Kirche und ihren Eintritt in die apostolische Gemeinde vor Gericht erklärt und das Gericht die verschiedenen Austrittserklärungen in ein Protokoll zusammengefaßt, dafür aber den in der Gebührentaxe bei Nr. VI für die Aufnahme des Protokolls geordneten Gebührensatz von 10 Ngr. jedem einzelnen berechnet hatte, hat auf die von den Beteiligten hierüber geführte Beschwerde das Justizmin. — im Einverständnis mit dem Kultusmin. — das Verfahren des Gerichts der bemerkten Taxvorschrift für vollkommen entsprechend erachtet und zur Begründung dieser Entschließung bemerkt:

Die Worte der fraglichen Taxvorschrift: Für die Aufnahme des (nicht: eines) Protokolls über die Anmeldung des Austritts" 2c. bedeuteten offenbar ganz dasselbe, als wenn gesagt wäre: „Für Protokollierung der Anmeldung des Austritts," oder: „Für die protokollarische Niederschrift der Anmeldung" 2c. Nun werde aber in dem erwähnten Falle in der That die Anmeldung jedes einzelnen Austretenden protokolliert und damit für jeden einzelnen der formellen Vorschrift in §. 20 des Ges. v. 20. Juni 1870 genügt, weshalb auch jeder einzelne die dafür geordnete Gebühr zu entrichten habe. Daß der Richter zufällig in der Lage sei, jene verschiedenen Erklärungen dergestalt in eine gewisse äußere Verbindung zu bringen, als er sie in einem Protokolle zusammenfasse, anstatt, wie ihm an und für sich unbenommen sein würde, das Protokoll wegen jedes einzelnen besonders abzuschließen, ändere darum nichts, weil weder dadurch, noch durch die zufällige Übereinstimmung der Richtung der zu protokollierenden Erklärung, die Angelegenheit in rechtlicher Beziehung eine gemeinsame werde, vielmehr jede einzelne Anmeldung an sich unabhängig von der anderen sei und bleibe. Wo eine solche rechtliche Gemeinsamkeit wirklich vorhanden wäre (z. B. wenn der Vater den Austritt zugleich für seine Kinder unter 14 Jahren anmelde), würde jener Satz allerdings nur einmal gefordert werden können, wie denn auch in diesem Falle in der That nur eine Erklärung zu protokollieren sein würde; allein dies sei gegenwärtig nicht in Frage. Dazu komme, daß die Gebühr für das Protokoll nach der Anmerkung zu Nr. 1—9 der Taxordnung zugleich die Entschädigung für die sonstigen Bemühungen des Richters, namentlich für die nach §. 20. des Ges. bei der Anmeldung erforderliche Prüfung des Nachweises, daß der Austritt dem zuständigen Pfarrer rechtzeitig angemeldet worden sei, umfasse, daß diese Bemühung im geraden Verhältnisse zur Zahl der Anmeldenden sich steigere, ohne daß daran bei Zusammenfassung mehrerer Erklärungen in einem Protokoll irgend etwas erspart würde, und daß die geordnete Gebühr von 10 Ngr. zur wirklichen Mühwaltung des Richters ganz außer allem Verhältnisse stehn würde, wenn sie bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Personen (vielleicht von Hunderten) nur einmal erhoben werden dürfte. — Komm. Justizmin. v. 12. April 1873 und Rekomm. Kultusmin. v. 24. April 1873.

[6]) S. Anm. 1.

Bekanntmachung (des Kanzlers des Norddeutschen Bundes), betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten; vom 29. August 1870†)††).

(Bundesgesetzbl. v. 1870. S. 514.)

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten kommen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, auf Grund der zwischen sämtlichen Bundesregierungen getroffenen Verständigung, die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

1. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren.
2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 29. August 1870.

†) Die in dieser Bek. ausgesprochenen Grundsätze gelten auch a) nach Bek. v. 17. April 1872 (Reichsgesetzbl. v. 1872, S. 108) für den Verkehr mit den Behörden in Südhessen, im Großherzogtum Baden und in Elsaß-Lothringen, b) nach Bek. v. 8. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 232) für den Verkehr mit den Behörden in Bayern und Württemberg und c) nach Bek. v. 31. Oktober 1873 (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 366) für den Verkehr mit den Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vergl. auch Anm. 23 zu der durch Reichsgesetz v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs.

††) Vergl. hierzu:

1. V. der Min. des Kultus, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern, die portopflichtige Korrespondenz mit Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betr., v. 7. April 1870 (G. u. Vbl. v. 1870, S. 108): Die Regierungen sämtlicher, dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten haben sich dahin vereinigt, daß in betreff der Frankierung der seit dem 1. Januar d. J. portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten ein gleichmäßiges Verfahren in Anwendung gebracht und der Grundsatz festgehalten werden soll, daß stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankieren hat.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

2. V. der Min. des Kultus, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern, die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten betr., v. 20. Juli 1870 (G. u. Vbl. v. 1870, S. 260): Der Bundesrat des Norddeutschen Bundes hat in der 24. Sitzung v. 3. Juni d. J. (Bundesratsprotokolle 1870, §. 257) in Beziehung auf die Wiedereinziehung des von Behörden in Privat- und Parteisachen ausgelegten Frankos sich über nachstehendes Verfahren geeinigt:

a) Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen hat die absendende Stelle das Portofranko auch in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
b) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats zur Vermeidung unverhältnismäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Kompensationen bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Dies wird nachträglich zu [vorstehender] V. v. 7. April 1870 hiermit bekannt gemacht.

Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend; vom 10. September 1870[1])[2]).

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 313.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben auf den an Uns von der Ständeversammlung gerichteten Antrag eine den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Revision der Gesetzgebung über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vornehmen lassen und verordnen, unter Zustimmung der getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist alles zu vermeiden, was die für diese Tage nötige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen kann.

§. 2. Arbeiten oder Dienste, zu deren Leistung jemand sich verpflichtet, dürfen, soweit nicht durch den Zweck der Leistung oder den ausgesprochenen Vertragswillen etwas anderes bedingt wird, an Sonn-, Fest- und Bußtagen nicht gefordert werden[3]).

Auch sind an diesen Tagen von den Behörden amtliche Handlungen nur in dringenden und unaufschieblichen Fällen und auch in diesen, soweit thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorzunehmen[4]).

§. 3. Öffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kauf- und Gewerbsläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen, ingleichen öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet[5]).

Ausnahmen hiervon finden statt:

1. bei dem Verkaufe der Arzneimittel, daher auch die Apotheken an Sonn-, Fest und Bußtagen zu jeder Zeit offen gehalten werden dürfen;
2. bei dem Verkaufe von Brot und weißer Bäckerware, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;

[1]) Hierzu A. V. v. 10. September 1870 und die bei ders. abgedruckten Abänderungsv. v. 5. Februar 1884 und v. 14. Oktober 1885. — S. auch V. v. 11. April 1874.

[2]) Infolge der von einer Diözesanversammlung ausgesprochenen Wünsche in Bezug auf die Sonntagsfeier hat das Min. des Innern befunden, daß zwar auf Abänderungen des Ges. v. 10. September 1870 nicht zuzukommen sei, dagegen im Einverständnisse mit dem Kultusmin. für angemessen erachtet, daß von den Ortsobrigkeiten Dispensation zu Sonntagsarbeiten, insoweit sie durch das erwähnte Ges. dazu berechtigt sind, nur in den dringendsten Fällen erteilt und daß demnächst auch die Polizeistunde an den Vorabenden der Sonn-, Fest- und Bußtage thunlichst beschränkt werde. — V. Min. des Innern v. 4. April 1874. S. auch Anm. 54 zu Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868.

[3]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 1.

[4]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 2.

[5]) Nach V. Min. des Innern v. 27. Mai 1885 lassen die einschlagenden Bestimmungen in [obigem] §. 3 darüber nicht in Zweifel, daß der Verkauf von Milch, gleichviel ob er auf der Straße an jeden beliebigen Käufer oder durch Austragen in die Häuser stattfindet, während des Vormittagsgottesdienstes verboten ist. — Auch der Betrieb von Leihbibliotheken, insoweit derselbe überhaupt ein gewerbsmäßiger ist, fällt unter die Vorschrift in §. 3 Ges. v. 10. September 1870 und unterliegt daher hinsichtlich der Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier denselben Beschränkungen, wie der dort gedachte öffentliche Handel im engeren Sinne. — V. Min. des Innern v. 9. Februar 1886.

3. bei dem Verkaufe der sonstigen Eß- und Materialwaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4. bei den an Sonn- und Festtagen stattfindenden Jahr-, Vieh- und anderen Märkten, bei denen der Handel, jedoch erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, oder an Orten, an welchen ein solcher nicht stattfindet, von mittags 12 Uhr an betrieben werden darf [6]);
5. bei geringfügigen Versteigerungen [7]) und Verpachtungen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege zu treffen sind; jedoch bleibt die Vornahme derselben jedenfalls vor dem Vormittagsgottesdienste, sowie während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes verboten [8]).

Es bleibt übrigens den Ortsbehörden nachgelassen, nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen den Detailhandel auch mit anderen, als den vorstehend ausgenommenen Gegenständen an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme des Karfreitags, der Bußtage und des Totenfestsonntags zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste und nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste oder, wo ein Nachmittagsgottesdienst nicht stattfindet, von Beendigung des Vormittagsgottesdienstes an zu gestatten.

An allen Orten, an denen ein Christmarkt abgehalten wird, ist an dem in selbigen hineinfallenden vierten Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

Während der Zeit, zu welcher der öffentliche Handel nicht gestattet ist, sind auch die Kaufs- und Gewerbsläden, Magazine, Marktbuden, sowie die Schaufenster geschlossen zu halten und Verkaufsstände mit Waren nicht zu belegen.

Wegen des Handels auf den Leipziger Messen bewendet es bei der jetzigen Einrichtung [9]).

§. 4 [10]). An Sonn-, Fest- und Bußtagen sind gewöhnliche Hantierungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirtschaft und des Gewerbebetriebes, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Ökonomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirte stattfinden, die Arbeiten in Fabriketablissements [11]) überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach außenhin bemerkbar macht, verboten.

Dem nurerwähnten Verbote unterliegen jedoch nicht:

1. die Zubereitung von Arzneimitteln in den Apotheken;
2. Erntearbeiten nach Beendigung des Vormittagsgottesdienstes; dagegen bleiben dieselben vor und während des Vormittagsgottesdienstes auf Notfälle beschränkt;
3. die Einholung des Grünfutters, welche außerhalb der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes nachgelassen ist;
4. das Aus- und Eintreiben des Viehes außer den Stunden des Gottesdienstes;
5. die Arbeiten in Bergwerken, Fabriken und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachteil oder Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;
6. die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen; jedoch ist von der Vornahme derselben *vorher* der Obrigkeit Anzeige zu machen [12]);
7. dringliche Arbeiten [13]); es ist jedoch zu denselben die Genehmigung der Obrigkeit *vorher* einzuholen, soweit nicht deren sofortige Vornahme durch einen Notstand geboten erscheint [14]) [15]);

---

[6]) Nach den Motiven zu dieser Bestimmung hat in den Leipziger Messen schon seither an den einfallenden Sonn- und Festtagen der Geschäftsverkehr ununterbrochen, auch während des Gottesdienstes, stattgefunden, und zwar dergestalt, daß auch die sogenannten Vorwochen als zu den Messen gehörig betrachtet worden sind. Eine Abänderung dieses im Laufe der Zeit herausgebildeten und durch die Eigentümlichkeiten des Meßverkehrs und des durch das Zusammenströmen der vielen Käufer und Verkäufer stattfindenden Fremdenverkehrs bedingten Zustandes anzuordnen, hat nicht in der Absicht der Regierung gelegen. — Vergl. Landtagsakten 1869/70, I. Abt. 2. Bd. S. 88.

[7]) Über den Begriff der „geringfügigen Versteigerungen" im Sinne obiger Gesetzesvorschrift s. Urteil des Oberlandesgerichts Dresden v. 31. Dezember 1885, abgedr. in der Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 9. Bd S. 329 flg.

[8]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 3.

[9]) S. Anm. 6.

[10]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 4.

[11]) Der Ausdruck „*Fabriketablissement*" ist nach den Motiven gewählt worden, um damit diejenigen Fabrikanlagen zu bezeichnen, wo in *geschlossenen Räumen* gearbeitet wird. — Landtagsakten v. 1869/70, I. Abt. 2. Bd. S. 89. — Vergl. auch A. V. §. 4.

[12]) S. A. V. v. 10. September 1870, §§. 5 und 6.

[13]) Nach V. der Kreishauptmannschaft Zwickau v. 19. März 1886 hat das Min. des Innern aus Anlaß einer Beschwerde wegen Versagung der Genehmigung zu einer Sonntags vorzunehmenden *Dampfkesselrevision* eröffnet: Die Frage, ob Kesselrevisionen und Festigkeitsproben den „dringlichen" Arbeiten im Sinne [obiger] Gesetzesvorschrift beigezählt werden können, läßt sich nicht allgemein und prinzipiell verneinen, da recht wohl Fälle denkbar sind, in welchen die Dringlichkeit derartiger Arbeiten anzuerkennen sein wird.

Hiernach wird aber auch die Entschließung auf Gesuche um Erlaubnis zur Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Festtagen in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen bleiben müssen. Selbstverständlich hat die letztere bei Fassung diesbezüglicher Entschließungen die G. V. des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaften v. 26. Mai 1882 [abgedr. in Anm. 54 unter b zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868], wonach nur in wirklich dringenden Fällen eine solche Genehmigung erteilt werden darf, zur Richtschnur zu nehmen.

[14]) Obschon es nicht für angemessen erachtet worden ist, in der A. V. zu diesem Ges. der bezüglich der Sonn- und Festtagsarbeiten beim Eisenbahnbetriebe und beim Eisenbahnbau vereinbarten Grundsätze speziell zu gedenken, so hat es doch auch nicht in der Absicht gelegen, die diesfalls getroffenen besonderen Bestimmungen außer Geltung zu setzen. Vielmehr wird es mit Rücksicht auf die in §. 4 unter 7 des angezogenen Ges. enthaltene Vorschrift und auf die am Schlusse des §. 8 der dazu gehörigen A. V. getroffene Bestimmung auch ferner dabei sein Bewenden haben, daß das Arbeiten an den Eisenbahnen an Sonn-, Fest- und Bußtagen, und zwar auch während des Gottesdienstes *ausnahmsweise* sowohl bei dem *Eisenbahnbetriebe*, rücksichtlich der auf den Betriebsstrecken und Bahnhöfen vorkommenden Baue und Reparaturen, ingleichen der Reparaturen an Maschinen und Wagen auf den Bahnhöfen, sowie der mit diesen in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebenverrichtungen, als auch bei dem *Eisenbahnbaue*, jedoch in beiderlei Hinsicht nur in eintretenden *repentinen Notfällen*, gestattet bleibt. In dergleichen Fällen sind die den Betrieb und bez. den Bau leitenden Stellen

8. der Verkehr[16]) auf den Eisenbahnen und Straßen, ingleichen auf Flüssen, behufs des Transports der Reisenden und Frachtgüter, sowie anderer Ladungen. Jedoch ist die Zu- und Abfuhr der gewöhnlichen Frachtgüter nach und von den Eisenbahnen an

Sonn-, Fest- und Bußtagen untersagt, dagegen die Zu- und Abfuhr des sogenannten Eilgutes nur während des Gottesdienstes verboten[17]).

Die Spedition des Gepäcks der Reisenden unterliegt keiner Beschränkung.

Die sonst noch im Interesse des Verkehrs und des Geschäftslebens, sei es im allgemeinen, sei es im einzelnen Falle, notwendigen Ausnahmen von der obigen allgemeinen Vorschrift sind im Verordnungswege zu treffen[18]).

§. 5[19]). In der Nähe der Kirchen[20]) ist während des Gottesdienstes[20]) jedes störende Geräusch zu vermeiden; auch können in den Städten die bei den Kirchen vorbeiführenden öffentlichen Wege während des Gottesdienstes auf Anordnung der Ortsobrigkeit für Wagen versperrt werden.

§. 6. Aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Kegelspiel in Gast- und Schankhäusern oder in den

---

ermächtigt, auf eigene Verantwortung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diese Arbeiten zu gestatten, zugleich aber verbunden, gleichzeitig die betr. Polizeibehörden davon zu benachrichtigen. — V. Min. des Innern v. 17. November 1870. — S. auch Anm. 17.

[15]) Vergl. hierzu nachstehende V. Min. des Innern v. 11. November 1876: Das Min. des Innern will hiermit genehmigen, daß in den Städten, in welchen die Städteordn. für mittlere und kleine Städte gilt, die Bürgermeister, in den Ortschaften des platten Landes aber die Gemeindevorstände die in §. 4, Abs. 7 Ges. über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier v. 10. September 1870 erwähnte obrigkeitliche Genehmigung zu dringlichen Arbeiten erteilen.

Zunächst nämlich handelt es sich bei den in Rede stehenden Arbeiten nicht um eine Dispensation von den im Ges. enthaltenen verbietenden Vorschriften, sondern um solche Fälle, in welchen ihrer dringlichen Natur halber das Arbeiten an und für sich gesetzlich statthaft und daher auch, wenn sie durch einen Nothstand geboten sind, ausnahmsweise selbst ohne vorgängige behördliche Genehmigung erlaubt ist, bezüglich deren aber das Ges. zu Vermeidung von Mißbräuchen die spezielle Kognition und Genehmigung der Polizeibehörde vorgeschrieben hat. Nächstdem wird die Überweisung dieser obrigkeitlichen Geschäfte an die Bürgermeister in kleinen Städten und an die Gemeindevorstände in den Ortschaften des platten Landes, welchen nach Art. IV, §. 12 der Städteordn. für mittlere und kleine Städte und nach §. 74 d der Rev. Landgemeindeordn. bereits die Handhabung der Sittenpolizei und die Beaufsichtigung der Sonntagsfeier zusteht, dem beteiligten Publikum zu sehr wesentlicher Erleichterung gereichen, während die Amtshauptmannschaften in der Lage sind, einer der Würde der Sonntagsfeier nachteiligen Handhabung des in §. 4, Abs. 7 Ges. v. 10. September 1870 gedachten Genehmigungsrechts ihrerseits in geeigneter Weise entgegenzutreten.

[16]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 7.

[17]) Das Min. des Innern hat inhalts V. v. 6. August 1873 auf Grund von §. 4 [obigen] Ges. genehmigt, daß Viehtransporte dann, wenn sie an Sonn- und Festtagen am Bestimmungsorte auf Eisenbahnen ankommen, gleich dem Eilgute außerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Zeit abgeladen und von den Eisenbahnen abgeführt werden, da für diese Ausnahmebestimmung beachtenswerte Rücksichten sowohl der Humanität, als der Veterinär- und Gesundheitspolizeipflege sprechen.

Vergl. hierzu auch nachstehende V. Min. des Innern v. 2. April 1889:

Das Finanzmin. hat bei aller Anerkennung der hohen Bedeutung der Sonntagsfrage, der es auch laut des in extraktweiser Abschrift anliegenden Rekomm. bezüglich mehrerer Einrichtungen Rechnung getragen hat und bez. auch ferner Rechnung zu tragen, soweit es in seinen Kräften steht, sich angelegen lassen sein wird, gleichwohl zu seinem Bedauern außer stande gesehn, ein gänzliches Einstellen der Arbeit auf allen Güterböden an den Sonn- und Festtagen zu verfügen. Während nämlich auf allen kleineren Stationen die Arbeit auf den Güterböden in der Regel ruht, kann auch nach Ansicht des Finanzmin. bezüglich der größeren Verkehrsplätze die Sonntagsarbeit auf den Güterböden im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes und zur Vermeidung von Verkehrsstockungen nicht entbehrt werden. ꝛc.

Das Min. des Innern hat unter diesen Umständen der Erkenntnis nicht sich verschließen können, daß mit Rücksicht auf die dermaligen Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands die Arbeiten auf den Güterböden der Bahnhöfe an Sonn- und Festtagen nicht auf die nach §. 4 unter Nr. 8 [obigen] Ges. an sich zulässige Behandlung des Eilgutes sich beschränken lassen, sondern namentlich auf größeren Bahnhöfen auch auf die Behandlung von Frachtgütern auszudehnen sein dürften, und will daher bis auf weiteres die Vornahme auch der letztgedachten Arbeiten auf Grund des letzten Abs. von §. 8 des [obigen] Ges. geschehn lassen. Es geht hierbei von der Erwartung aus, daß fortgesetzt die thunlichste Beschränkung der Arbeiten auf den Güterböden, und zwar auch unter Beobachtung der — schon seither üblichen, durch Rücksichten auf die Umgebung gebotenen Maßnahmen seiten der Eisenbahnverwaltungen werde im Auge behalten werden.

Das im Eingang angezogene Rekomm. Finanzmin. v. 6. März 1889 lautet:

Wie das Finanzmin. wiederholt ausgesprochen, erkennt es die hohe Bedeutung der Sonntagsfrage in vollem Maße an, und es hat in dessen Folge sein Interesse an dieser Frage auch für den Bereich der Staatseisenbahn fortgesetzt bethätigt. Dies ergiebt sich schon daraus, daß nach den bestehenden Einrichtungen alle aufschiebbaren Arbeiten, soweit es die Natur des Eisenbahnbetriebes zuläßt, an Sonn- und Festtagen überhaupt unterbleiben; daß weiter die einzelnen Beamten und Arbeiter in gewissen Zwischenräumen an Sonn- und Festtagen ganz von Arbeit frei gelassen und, abgesehn hiervon, durch die Diensteinteilung nicht behindert werden, von Zeit zu Zeit den Gottesdienst zu besuchen; daß endlich die notwendigen Arbeiten an Sonn- und Festtagen und besonders während der Zeit des Gottesdienstes unter thunlichster Vermeidung lästigen Geräusches zur Ausführung gelangen.

Insbesondere sei weiter noch hervorgehoben, daß sich die Arbeiten auf den Güterböden während der Zeit des Gottesdienstes hinter verschlossenen Luken vollziehen und daß — das Überladen von Gütern aus Wagen der Normalspurbahnen in solche der Schmalspurbahnen und umgekehrt während der Zeit des Vormittagsgottesdienstes zu unterbleiben hat, wie denn überhaupt das Umladen von Wagenladungsgütern von Wagen zu Wagen, wo nur angängig, unterbleibt und z. B. auf sämtlichen Bahnhöfen Dresdens an Sonn- und Feiertagen zur Zeit gänzlich eingestellt ist.

[18]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 8. S. auch Anm. 17.

[19]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 9.

[20]) Bei den Deputationsverhandlungen der II. Kammer über diesen §. hat die Regierung erklärt, daß unter „Kirchen" alle für einen regelmäßigen Gottesdienst dauernd bestimmte Gebäude, also z. B. auch Synagogen und Bethäuser anderer Kulten zu verstehn seien und daß unter „Gottesdienst" nur der allgemeine, nicht aber der Kasualgottesdienst, also z. B. nicht die auf dem platten Lande häufig an die Stelle des Nachmittagsgottesdienstes tretenden Leichenpredigten gemeint seien. — Landtagsakten v. 1869/70, Beil. zur III. Abt. 1. Bd. S. 579.

Vergl. hierzu V. Min. des Innern v. 19. September 1882:

Das Finanzmin. hat aus, als beachtlich anzuerkennenden Gründen Bedenken getragen, der Kettenschleppschiffahrts-Gesellschaft die Beschränkung ihres Schiffahrtsverkehrs auf die Zeit außerhalb des Sonntagsvormittagsgottesdienstes aufzugeben. Dasselbe hat aber unter Einverständniserklärung mit dem diesseits ins Auge gefaßten Zwecke dem Min. des Innern anheimgegeben, auf Grund §. 5 [obigen] Ges. eine der Sachlage entsprechende Verfügung zu treffen.

Leidet nun die nurgedachte allgemeine Vorschrift auf den Schiffahrtsverkehr allerdings Anwendung, so ist auf Grund derselben zugleich auch in Gemäßheit §. 1 Ges. zu fordern, daß die auf der Elbe verkehrenden Schleppdampfer (Raddampfer und Kettenschlepper) während der Zeiten des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen bei Passierung von Kirchorten störendes Geräusch vermeiden und daher insbesondere einer möglichsten Beschränkung der Abgabe von Signalen mit der Dampfpfeife sich befleißigen, und daß die thalwärts gehenden Kettenschlepper zur thunlichsten Vermeidung des weithin schallenden Klirrens und Klapperns der Kette bei Passierung von Kirchorten zu den gedachten Zeiten langsam fahren.

Es erscheint angezeigt, dies den in Betracht kommenden Schiffahrts-Unternehmern mit dem Eröffnen einzuschärfen, daß das Min. sich vorbehalte, bei nicht genügendem Erfolge dessen auf weitere Maßregeln zu dem beabsichtigten Zwecke Bedacht zu nehmen.

dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten ist vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten.

§. 7. Konzerte und geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten sind an den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage gänzlich, an den übrigen Fest- und Sonntagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste verboten [21]).

Morgenkonzerte sind jedoch an den Sonn- und Festtagen unter der Bedingung erlaubt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptvormittagsgottesdienstes beendet werden.

Theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scheibenschießen, ingleichen Schießübungen überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmung im Eingange des §. 7 entgegensteht, nur nach beendigtem Vormittagsgottesdienste erlaubt, dagegen an den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage, an letzterem jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, nicht gestattet [22]).

Rücksichtlich der Ausübung der Jagd bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 1. Dezember 1864, §. 32 unter 1 a, b, c (Seite 416 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864) [23]).

§. 8. Öffentliche Versammlungen aller Art, ingleichen Versammlungen der Gemeindevertreter, sowie Versammlungen der Innungen und anderer Genossenschaften, sind an Sonn- und Festtagen vor beendigtem Vormittagsgottesdienste, an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste aber, ingleichen an den Bußtagen, am Karfreitage und am Totenfestsonntage gänzlich verboten.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes leiden auf den Gründonnerstag und die Lokalfeiertage, an welchen öffentlicher Gottesdienst abgehalten wird, z. B. Kirchweihfeste, keine Anwendung, vielmehr ist an diesen Tagen, jedoch unter Vermeidung störenden Geräusches in der Nähe der Kirchen, der Handels- und Marktverkehr, der Betrieb der Landwirtschaft, sowie der Gewerbe- und Fabrikbetrieb gestattet.

Für diejenigen Orte, an welchen an den Sonn-, Fest- und Bußtagen Gottesdienst zu verschiedenen Stunden des Tags stattfindet, sind durch Bekanntmachung der Ortsobrigkeit [24]) erforderlichen Falles mit Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr, soweit ihn gegenwärtiges Gesetz an Sonn-, Fest- und Bußtagen zuläßt, unter Einvernehmung mit der kirchlichen Behörde, die Stunden, welche als Anfangs- und Schlußstunden des Vormittagsgottesdienstes, sowie des Nachmittagsgottesdienstes anzusehn sind, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§. 10. Die in ausländische Kirchen eingepfarrten diesseitigen Unterthanen haben die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage, wie die in inländische Kirchen Eingepfarrten zu befolgen, insoweit nicht durch Übereinkommen der betreffenden Regierungen etwas anderes festgesetzt ist [25]).

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §. 3 flg. gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund derselben erlassenen Verordnung und ortspolizeilichen Vorschriften sind mit Verweis oder Geldstrafen bis zu zehn Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu fünfzig

---

[21]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 10.

[22]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 11.

Gelegentlich der auf einen Sonntag gefallenen Sedanfeier war von einer Amtshauptmannschaft die Veranstaltung sogenannter Reveillen untersagt, von mehreren städtischen Polizeibehörden dagegen genehmigt worden.

Das Min. des Innern hat — inhalts V. v. 6. März 1889 — hiervon Veranlassung genommen, darauf hinzuweisen, daß, wennschon das Min. — obwohl nach §. 7, Abs. 3 [obigen] Ges. der Zweifel entstehn kann, ob an Sonn- und Feiertagen derartige in die frühen Morgenstunden, also in die Zeit vor beendigtem Vormittagsgottesdienste fallende Auszüge überhaupt statthaft seien — doch laut der V. v. 5. Juli 1888 dem bei einem Teile der Schützengesellschaften bestehenden Herkommen nicht hat entgegentreten wollen und laut der V. v. 2. Dezember 1887 auch den zu Sachsens Militär-Vereinsbund gehörigen Militärvereinen die Erlaubnis zu Abhaltung einer Reveille am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, ohne Beschränkung für den Fall des Zusammentreffens dieses Tages mit einem Sonn- oder Feiertage, erteilt worden ist, — eine Erlaubnis, welche den Militärvereinen gegenüber auch auf den Geburtstag Sr. Majestät des Deutschen Kaisers hiermit ausgedehnt werden mag — es doch im allgemeinen nicht angemessen erscheint, die Abhaltung von Reveillen an Sonn- oder Feiertagen auch noch in anderen, als den vorbezeichneten Fällen zu gestatten, weshalb die Polizeibehörden etwaige Gesuche in der Regel abzuschlagen haben werden. Wenn übrigens nach einer Mitteilung des Kriegsmin. bei den in Dresden üblichen militärischen Reveillen neuerdings insofern eine Änderung eingetreten ist, daß die betr. Truppenabteilung nicht mehr, wie früher, mit Musik durch die Stadt zieht, sondern nur an einzelnen Punkten, wo sie sich aufstellt, spielt, so befindet das Min., — um zugleich auch den obenerwähnten, aus dem Ges. v. 10. September 1870 entlehnten Bedenken mehr Rechnung zu tragen — daß dieses Verfahren auch bei den Reveillen der Schützengesellschaften und Militärvereine, soweit dieselben nach vorstehendem überhaupt bis auf weiteres nachgelassen werden mögen, zur Richtschnur zu nehmen ist.

Die angezogene V. v. 2. Dezember 1887, in welcher unter Nr. 3 den Militärvereinen die Abhaltung einer sogenannten Reveille am Geburtstage Sr. Majestät des Königs unter der Voraussetzung nachgelassen worden ist, daß der Ortspolizeibehörde im gegebenen Falle nicht ein besonderes Bedenken dagegen beigeht, in welcher dagegen das Min. des Innern Anstand genommen hat, dieselbe auch bei anderen Festlichkeiten, welche von den Militärvereinen abgehalten zu werden pflegen, zu gestatten, ist abgedr. i. d. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 9. Bd. S. 216.

[23]) Ges., die Ausübung der Jagd betr., v. 1. Dezember 1864, §. 32 lautet:

Die Ausübung der Jagd ist verboten:

1. an Sonn- und Feiertagen
   a) mittels Treibjagden,
   b) in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe,
   c) während des Gottesdienstes;
2. ꝛc.

[24]) S. A. V. v. 10. September 1870, §. 12.

[25]) Hierzu sagen die Motive: Die in diesem §. enthaltenen, das Verhältnis der in ausländische Kirchen eingepfarrten hierländischen Unterthanen betreffenden Vorschriften sind seither schon in Geltung gewesen. Da sie, soviel bekannt, zu Unzuträglichkeiten nicht geführt haben, erscheint es unbedenklich, dieselben auch für die Zukunft beizubehalten und gesetzlich zu sanktionieren. — Landtagsakten v. 1869/70 1. Abt. 2. Bd. S. 91. — Vergl. dagegen §§. 4 und 21 des Rezesses über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen königl. sächsische und herzogl. altenburgische Unterthanen gehören, v. 30. Oktober / 5. Dezember 1850. S. auch §. 2 in Verb. mit §. 6, 1 und §. 24 des Rezesses über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien, zu welchen königl. sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstentums Reuß ä. L. gehören, v. 10. Mai / 6. Dezember 1860 und Anm. 4 das.

Thalern gesteigert werden können, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu ahnden [26]).

Die verhängten Geldstrafen sind an die Armenkasse desjenigen Ortes, wo die straffällige Handlung geschehn ist, abzuführen [27]).

§. 12. Die Strafbarkeit der gedachten Zuwiderhandlungen verjährt mit Ablauf von drei Monaten.

Die Verjährung einer zuerkannten Strafe wird ebenfalls mit dem Ablaufe eines dreimonatigen, von Publikation des letzten Erkenntnisses an zu berechnenden Zeitraums vollendet.

§. 13. Das Generale vom 24. Juli 1811, sowie das Oberamtspatent vom 14. August 1811, werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt. Die Bestimmungen wegen der geschlossenen Zeiten werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt [28]).

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz,

mit dessen Ausführung Unsre Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern beauftragt sind, eigenhändig vollzogen.

Dresden, am 10. September 1870.

Verordnung (der Min. des Kultus und des Innern), die Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend; vom 10. September 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 317.)

nebst

a. Verordnung (der Min. des Innern und des Kultus), die Abänderung einer Bestimmung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend; vom 5. Februar 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 16.)

und

b. Verordnung (der Min. des Innern und des Kultus), eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend; vom 14. Oktober 1885.

(G. u. Vbl. v. 1885. S. 122.)

Zu Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, wird von den unterzeichneten Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern folgendes hiermit verordnet:

§. 1. Die im ersten Satze des §. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage enthaltene Bestimmung leidet auf sämtliche Klassen der Bevölkerung Anwendung, auch wenn sie nicht unter die §. 105 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 [1]) bezeichneten Kategorien gehören. Die Vorschriften in §§. 71 und 72 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Seite 27 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835) werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

§. 2. Mit Rücksicht auf die im 2. Absatze des §. 2 erteilten Bestimmungen dürfen insbesondere:

1. Schubtransporte von Sträflingen und Vagabunden an Sonn-, Fest- und Bußtagen weder eingeleitet, noch fortgestellt werden, sowie auch

2. bei Einlieferungen von Sträflingen und Korrektionärs in die bezüglichen Anstalten die Veranstaltungen so zu treffen sind, daß der Transport und die Abgabe an die Anstalt nicht auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag fällt, wogegen

3. die Entlassung von Arrestaten auch an diesen Tagen erfolgen kann.

4. Die Zollabfertigung der Elbschiffer und die deshalb erforderlichen Revisionshandlungen können auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen, mit Ausnahme der Zeit des Gottesdienstes, vorgenommen werden.

Ebenso kann auch die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Passagiereffekten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß sofort weiter gehenden Frachtgüter zu jeder Zeit an diesen Tagen erfolgen.

§. 3. (zu §. 3 unter 5.) Unter geringfügigen Versteigerungen und Verpachtungen sind im Sinne des Gesetzes nur unbedeutende Privatauktionen geringfügiger Mobilien, sowie ortsgerichtliche Versteigerungen der zu einem kleinen Nachlasse gehörigen oder abgepfändeten, einen Maximalwert von zusammen 25 Thlr. nicht übersteigenden Effekten, sowie im Wege des Meistgebots erfolgende Verpachtungen kleinerer Grundstücke und die Verpachtungen von Obst- und Grasnutzungen zu verstehn.

§. 4. Was das im Eingange des §. 4 enthaltene allgemeine Verbot anlangt, so sind unter dem daselbst gebrauchten Ausdrucke: „Wohnungen" nicht die Wohnungsräume im engsten Sinne zu verstehn, sondern es sind alle zu denselben gehörigen und mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen Räume, wie z. B. Keller, Böden, geschlossene Hofräume, Schuppen, Comptoire 2c. — im Gegensatze von davon getrennten Gewerbsräumen, offenen Werksplätzen und sonst zum Geschäftsbetriebe bestimmten Lokalitäten — mit inbegriffen.

§. 5. (zu §. 4, 5, 6 und 7.) 1. Bei unterirdisch betriebenem Bergbaue, und zwar sowohl auf Erz, als auf Stein- und Braunkohlen, sind der regelmäßige volle Betrieb und die mit diesem zusammenhängenden Arbeiten an Sonn-,

[26]) S. hierzu Anm. 3 zu Ges. v. 8. März 1879.

[27]) Nach den Motiven empfiehlt sich die Zuweisung der verhängten Geldstrafen an die Armenkasse — anstatt deren Verwendung zum Besten des öffentlichen Schulwesens, wie §. 11 Gen. v. 24. Juli 1811 bestimmte, um deswillen, weil dadurch den schon seither vorgekommenen Differenzen über die Zuweisung der Strafgelder in Ortschaften mit mehreren Schulen oder konfessionell verschiedener Bevölkerung begegnet wird. — Landtagsakten v. 1869/70, I. Abt. 2. Bd. S. 91, 92.

[28]) Vergl. V. v. 11. April 1874.

[1]) S. jetzt §. 105 der durch Bek. v. 1. Juli 1883 publizierten Gewerbeordn. für das Deutsche Reich.

Fest- und Bußtagen mindestens von früh 6 Uhr an bis abends 6 Uhr, und bei mehreren hintereinander folgenden Festtagen mindestens von früh 6 Uhr des ersten bis abends 6 Uhr des letzten derselben unbedingt einzustellen.

Es ist jedoch bei den mit Schlagwettern behafteten unterirdischen Werken gestattet, diejenigen Grubenbaue, in welchen schlagende Wetter sich wahrnehmen lassen, auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen mit Lösung der Belegschaft vor Ort im Betriebe zu halten.

2. Die nach §. 3 der Verordnung, die polizeiliche Kompetenz der Bergämter betreffend, vom 8. Mai 1856 (Seite 83 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1856) zu Gunsten des Erzbergbaues erteilten und durch §. 76 der Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze vom 2. Dezember 1868 (Seite 1312, Abteilung II des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1868) auf den Kohlenbergbau ausgedehnten Bestimmungen über die Statthaftigkeit bergmännischer Arbeiten bei dem Betriebe von Bergwerksmaschinen an Sonn-, Fest- und Feiertagen bestehn ferner fort.

3. In Berg- und Kohlenwerken sind an Sonn- und Feiertagen auch diejenigen Arbeiten, welche nötig sind, zu gestatten, damit der Betrieb in den Wochentagen sogleich wieder aufgenommen und ununterbrochen fortgesetzt werden kann, z. B. der Betrieb von Wasserhaltungsmaschinen, das Reinigen der Dampfmaschinen und die Vornahme von solchen Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistierung des gewöhnlichen Grubenbetriebes benutzt werden muß.

4. Das Bergamt zu Freiberg, sowie die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, nicht bloß in den §. 3 unter b der obigen Verordnung vom 8. Mai 1856 bezeichneten Fällen, sondern auch in anderen Fällen, wo die Gestattung einer Ausnahme von den Bestimmungen des Werkbetriebes an Sonn- und Feiertagen sich nötig macht und darum nachgesucht wird, von diesen Bestimmungen zu dispensieren und den Werksführern einen Erlaubnisschein auszustellen. Den Ortspolizeibehörden wird überlassen, soweit nötig, zuvor sich mit dem betreffenden Berginspektor zu vernehmen und dessen Gutachten zu hören.

Von seiten des Bergamts ist von den durch dasselbe erteilten Dispensationen der betreffenden Ortspolizeibehörde auf kürzestem Wege Kenntnis zu geben.

Das Befugnis des Bergamts, den Berginspektoren eine Ermächtigung im Sinne von §. 76, Absatz 2 der vorgedachten Ausführungsverordnung zum allgemeinen Berggesetze zu erteilen, wird im Einverständnisse mit dem Finanzministerium hiermit aufgehoben.

§. 6. Zu den in §. 4 unter 6 erwähnten unaufschieblichen Reparaturen und dringlichen Arbeiten gehören in den Fabriken und gewerblichen Etablissements ebenfalls solche Reparaturen, zu denen die zeitweilige Sistierung des gewöhnlichen Betriebes benutzt werden muß, sowie das Reinigen der Dampfmaschinen.

§. 7. Unter „Verkehr" im Sinne des Gesetzes §. 4 unter 8 ist das Beladen und Befrachten von Lastwagen, Eisenbahnfrachtzügen, Schiffen und dergleichen nicht zu verstehn [2]).

§. 8. Auf Grund der am Schlusse des §. 4 erteilten Ermächtigung wird, mit Rücksicht auf die schon seither nach Maßgabe des Bedürfnisses oder wegen der bei einem Gewerbe- oder Fabrikbetriebe stattfindenden eigentümlichen Verfahrungsweise für bestimmte Arbeiten oder gewisse Gewerbszweige gestatteten Ausnahmen folgendes bestimmt:

1. Arbeiten in Hohöfen, Kalköfen, ingleichen in Glashütten und in Schmelzhütten der Hüttenwerke, nach deren Beschaffenheit der begonnene Betrieb eine gewisse Zeit ununterbrochen und daher auch an Sonn-, Fest- und Bußtagen in Gang erhalten werden muß, unterliegen dem allgemeinen Verbote nicht.

Dies gilt auch von dem begonnenen Brande der Ziegel in den Ziegelöfen.

2. Den Bäckern ist das Backen von Brot und weißen Backwaren an Sonn-, Fest- und Bußtagen, jedoch nur in der Maße gestattet, daß dasselbe vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes beendigt sein muß und vor Schluß des Nachmittagsgottesdienstes nicht wieder anheben darf.

3. Ebenso sind Fleischer, welche die Wochenmärkte mit Fleisch regelmäßig versorgen, nicht zu behindern, an dem dem Wochenmarkte des betreffenden Ortes vorausgehenden Sonn-, Fest- oder Bußtage früh vor Beginn des Gottesdienstes und nach dem Schlusse des Nachmittagsgottesdienstes ihr Gewerbe insoweit zu betreiben, als dies ohne Störung und Geräusch nach außen geschieht.

4. Das Mahlen von Getreide ist in Mühlen jeder Art — Wasser-, Wind- und Dampfmühlen — an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage der drei hohen Feste, der Bußtage, des Karfreitags und des Totenfestsonntags, nachgelassen:

a) bis 7 Uhr morgens, insofern nicht an einzelnen Orten der Vormittagsgottesdienst vor 7 Uhr beginnt, welchenfalls der Betrieb der Mühlen mit dem Einlauten der Kirche einzustellen ist;
b) des Vormittags nach beendigtem Vormittagsgottesdienste bis mittags 1 Uhr;
c) des Nachmittags von beendigtem Nachmittagsgottesdienste an.

An den vorstehend ausgenommenen Feiertagen ist das Mahlen während des ganzen Tags und daher von 12 Uhr der vorhergehenden bis 12 Uhr der darauf folgenden Nacht untersagt.

Es bleibt jedoch den Ortsobrigkeiten nachgelassen, bei eintretendem Froste, Wassermangel oder in sonst nach pflichtmäßigem Ermessen für dringend zu erachtenden Fällen das Mahlen ausnahmsweise

aa) an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, in-

---

[2]) Das Min. des Innern hat inhalts V. v. 15. Juli 1878 beschlossen, die Abfuhr von Spülicht (Brennereirückstände) aus den Brennereien seiten der Landwirte zum Zwecke der Viehfütterung an Sonn- und Feiertagen unter der Bedingung zu gestatten, daß der Transport vor Beginn des Frühgottesdienstes beendigt wird.

gleichen an den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage innerhalb der oben unter a, b und c gedachten Zeiten, ingleichen

bb) an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Gottesdienstes zu gestatten.

Auf Walk-, Schneide- und Ölmühlen und sonstige zu industriellen Zwecken bestimmte Mühlwerke — vergl. jedoch unten unter Nr. 7, c — sind die vorstehenden Vergünstigungen nicht auszudehnen.

5. Den Buchdruckern wird nachgelassen, die zur Herausgabe von Tagesblättern und täglich erscheinenden Zeitungen erforderlichen Arbeiten, sowie den Druck und die Verausgabung von Extrabeilagen in der Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste vornehmen zu lassen. 2c.

Hierzu:

Verordnung vom 5. Februar 1884:

Die Bestimmung in §. 8 unter 6 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870, nach welcher an Sonn-, Fest- und Bußtagen den Friseuren und Barbieren die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen in der Zeit außerhalb des Gottesdienstes nachgesehn werden und ihnen während der Zeit des Gottesdienstes auch das Offenhalten ihrer Gewerbslokale, sowie beziehentlich das Ausstellen ihrer Fabrikate und Waren an den Schaufenstern verboten bleiben soll, wird, und zwar, was den ersten Satz anlangt, im Anschlusse an das schon vielfach thatsächlich bestehende Verhältnis, was aber den zweiten Satz betrifft, mit Rücksicht auf die zu Zweifeln bei der Auslegung Anlaß gebende Fassung desselben, hiermit aufgehoben.

Dafür wird, beziehentlich auf Grund der in §. 4, Abs. 4 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 den unterzeichneten Ministerien erteilten Ermächtigung, folgendes bestimmt:

6. Den Friseuren und Barbieren mag die Verrichtung ihrer gewerblichen Beschäftigungen an den Sonn-, Fest- und Bußtagen auch in ihren Gewerbsräumen und in den Wohnungen ihrer Kunden nachgesehn werden. Insoweit dieselben aber neben ihrem eigentlichen Gewerbe zugleich öffentlichen Handel mit ihren Fabrikaten und Waren betreiben, bewendet es bei den allgemeinen Bestimmungen in §. 3, Abs. 1 und 4 des Gesetzes vom 10. September 1870, nach welchen an Sonn-, Fest- und Bußtagen der öffentliche Handel überhaupt und also auch den Friseuren und Barbieren nicht gestattet ist, und deshalb auch die Schaufenster derselben innerhalb und außerhalb der Zeit des Gottesdienstes geschlossen zu halten sind.

7. Ferner bleibt, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Bußtage, des Karfreitags und des Totenfestsonntags, nachgelassen:

a) in den Bleichereien das Benetzen und Trocknen der Garne, sowie der leinenen Waren[3]);

b) den Tuchmachern und Webern das Anschlagen ihrer Fabrikate an die im Freien stehenden Rahmen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes;

c) den Weißgerbern das Walken sämisch-garen Leders;

d) 2c.

Hierzu:

Verordnung vom 14. Oktober 1885:

I.

1. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Betriebsweisen in den Papierfabriken und den Umstand, daß zu den letzteren neuerdings noch die Papierstofffabriken (Holzschleifereien, Cellulosefabriken und Strohstofffabriken) getreten sind, wird die Bestimmung in §. 8 unter 7 d der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870, nach welcher in den Papierfabriken an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Bußtage, des Karfreitags und des Totenfestsonntags, das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Holländersaale unter der Voraussetzung, daß dabei jede nach außen wahrnehmbare Störung der sonntäglichen Ruhe vermieden wird, nachgelassen bleibt, hiermit aufgehoben.

2. Dafür wird auf Grund der in §. 4, Abs. 4 desselben Gesetzes den unterzeichneten Ministerien erteilten Ermächtigung, bezüglich der Papierfabriken, der Pappenfabriken und der Papierstofffabriken (Holzschleifereien, Cellulosefabriken und Strohstofffabriken) folgendes bestimmt:

a) In den Fabriken der gedachten Art darf an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage, abgesehn von den unten bei c und d, sowie bei II. gedachten Ausnahmen, überhaupt nicht gearbeitet werden. An den übrigen Sonn- und Feiertagen hat mindestens in den Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags der Betrieb zu ruhn.

Wenn ein Feiertag auf Montag oder Sonnabend

---

[3]) Es waren Zweifel darüber entstanden, ob unter diese Ausnahmebestimmung auch das Auslegen, Wenden und Abheben der Garne falle. Das Min. des Innern hat inhalts V. v. 29. Dezember 1884 hierüber bemerkt:

Während nun, was das erstmalige Auslegen der Bleichwaren zum Begießen und Abtrocknen anlangt, das Min. des Innern nach Gehör der technischen Deputation der auch von der Kreishauptmannschaft gebilligten Ansicht der Amtshauptmannschaft Z. beipflichtet, daß dieses Geschäft bei einiger Umsicht in der Anordnung der Arbeiter in der Regel sehr wohl auf die Wochentage beschränkt werden kann, hat man im übrigen davon auszugehn, daß das Abheben und event. Wiederauflegen, wie das Wenden des Bleichgutes, insofern diese Hantierungen in den nach §. 8, Punkt 7 der A. V. v. 10. September 1870 auch an Sonn- und Festtagen freigegebenen Arbeiten des Benetzens und Trocknens in Bleichereien mit begriffen sind, einer besonderen Genehmigung zu ihrer Vornahme an Sonn- und Feiertagen (mit den dort bemerkten Ausnahmen der ersten Feiertage an den 3 hohen Festen u. s. w.) nicht bedürfen. Näheres hierüber s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 6. Bd. S. 135.

fällt oder zwei oder mehr Feiertage unmittelbar aufeinander folgen, so hat auch während der Nächte zwischen den Sonn- und Feiertagen der Betrieb zu ruhn.

b) Mit dem Anheizen der Dampfkessel und Kochgefäße darf bereits vor der Wiederaufnahme des Betriebes begonnen werden.

c) Sobald und solange die Lufttemperatur auf den Gefrierpunkt oder unter denselben gesunken ist, bleibt der Betrieb der Stoffmühlen, Holzschleifmaschinen, Raffineure, Sortierapparate und Papier- und Pappenmaschinen an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen den ganzen Tag hindurch nachgelassen.

d) Ferner bleibt in den Cellulosefabriken an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen den ganzen Tag hindurch der Betrieb der Kiesöfen, sowie derjenigen Kochapparate, in denen die Vollendung eines Kochprozesses mehr als 48 Stunden erfordert, und der zu ihrer Bedienung erforderlichen Hilfsmaschinen nachgelassen.

e) Bei dem Betriebe an den Sonn-, Fest- und Bußtagen, insoweit er nach obigem überhaupt zulässig ist, soll jedoch alles andere Geräusch als dasjenige, welches durch den normalen Betrieb der Maschinen und Transmissionen hervorgerufen wird, vermieden werden.

f) Der Schichtenwechsel der Arbeiter ist so einzurichten, daß jedem der letzteren zur Sonntagszeit eine ununterbrochene Arbeitspause von 24 Stunden verbleibt.

e) in den Wachstuchfabriken die Appretur der Wachstuche auf den Trockenplätzen im Freien während der Monate März bis mit Oktober;

f) in den Brauereien untergärigen Bieres die während des Malzens, Gärens, Brauens und Siedens erforderlichen und überhaupt die innerhalb der Arbeitsräume vorgehenden Verrichtungen;

g) in den Branntweinbrennereien der Betrieb im Innern der Gebäude und Gehöfte[4]).

h) in den Runkelrübenzuckerfabriken die dem Pressen nachfolgenden chemischen Operationen innerhalb der Fabrikgebäude.

Hierzu:

Verordnung vom 14. Oktober 1885.

II.

Sobald und solange die Lufttemperatur auf den Gefrierpunkt oder unter denselben gesunken ist, ist es denjenigen Fabriketablissements aller Art, welche mit Wasserbetrieb versehn sind, an allen Sonn-, Fest- und Bußtagen erlaubt, auch während der Stunden der Arbeitsruhe das Wasserrad oder die Turbine mit dem gangbaren Zeuge, soweit das letztere nicht ausrückbar ist, leer laufen zu lassen.

Im übrigen bleiben die von der zuständigen Oberbehörde einzelnen Gewerbtreibenden zum Behufe ihres Gewerbebetriebes erteilten Dispensationen von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsfeier auch fernerhin in Kraft, insoweit es ihrer nach dem neuen Gesetze noch bedarf und insofern sie nicht ohnehin unter die vorstehend angegebenen Ausnahmen fallen[5]).

§. 9. (zu §. 5.) Beziehentlich der militärischen Übungen in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes wird auf die hierunter gesetzlich bestehende, in §. 9 des zweiten Teiles der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 (Seite 154 der Gesetzsammlung vom Jahre 1828) enthaltene Vorschrift verwiesen[6]).

§. 10. (zu §. 7, Absatz 1.) Oratorien und andere geistliche Musikaufführungen sind unter dem Verbote der Abhaltung von Konzerten an den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage nicht mit begriffen.

§. 11. (zu §. 7, Absatz 3.) In Bezug auf die Übungen der Feuerwehr wird den Obrigkeiten die Ermächtigung erteilt, solche auch des Sonntags vor dem Vormittagsgottesdienste insoweit zu gestatten, daß dieselben wenigstens eine halbe Stunde vor dem Anfange des Gottesdienstes beendigt sein müssen[7]).

§. 12. Die in §. 9, Absatz 2 vorgeschriebene Bekanntmachung haben die Ortsobrigkeiten, unter Einvernehmen mit der Kircheninspektion, alsbald im Amtsblatte zu er-

---

[4]) Durch diese Bestimmung ist der Betrieb in den Branntweinbrennereien an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage untersagt. Nachdem nun aber gegen diese Bestimmung, soweit sie das Verbot des Betriebes in den Branntweinbrennereien an den erwähnten Festtagen betrifft, von mehreren Seiten Vorstellung gethan und die Aufhebung derselben teils unter Beziehung auf die wegen der Branntweinsteuer bestehende Steuerkontrolleinrichtung, teils im Interesse der Landwirtschaft und der Futterversorgung des Viehes beantragt worden ist, hat das Min. des Innern beschlossen, mit Rücksicht hierauf geschehn zu lassen, daß dem Betriebe des Branntweinbrennens im Innern der Gebäude und Gehöfte auch an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage bis auf weiteres nachgesehn werde. — V. Min. des Innern v. 17. November 1870.

[5]) Vergl. die in Anm. 14 zu Ges. v. 10. September 1870 abgedruckte V. Min. des Innern v. 17. November 1870.

[6]) Das Kultusmin. hat mehrfach Veranlassung gehabt, mit dem Kriegsmin. wegen Truppenmärschen an Sonn- und Festtagen in Vernehmung zu treten. Das Kriegsmin. hat auch hierauf keinen Anstand genommen, es zu rügen, wo durch Musik oder lauten Gesang durchmarschierender Truppen der Gottesdienst gestört worden sei, dabei aber auch bemerkt, daß aus überwiegenden militärischen und administrativen Gründen Durchmärsche des Militärs an dergleichen Tagen nicht immer vermieden werden könnten. Doch sind nach einer Mitteilung des Kriegsmin. v. 19. September 1853 die Kommandobehörden von neuem darauf hingewiesen worden, daß bei Dienstverrichtungen, Übungen und Märschen des Militärs jede Störung des sonntäglichen Gottesdienstes möglichst vermieden werde.

[7]) Bei dem Min. des Innern war von dem Landesausschuß sächsischer Feuerwehren unter Hinweis auf die seither verschiedenartige Behandlung der Auszüge der Feuerwehren durch die betr. Behörden um Anweisung der letzteren dahin gebeten worden, daß den Feuerwehren in der Regel das Ausrücken mit Musik zu Übungen und dergleichen nach dem Vormittagsgottesdienste auf erfolgtes Ansuchen gebührenfrei gestattet werde. Insoweit es sich hierbei um Übungen an demjenigen Orte handelt, an welchem die betr. Feuerwehr besteht, hat das Min. des Innern, soweit nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken entgegenstehn, für angemessen erachtet, daß auf diesbezügliche Erlaubnisgesuche Kosten nicht in Ansatz gebracht werden, während es hinsichtlich der Übungen der Feuerwehren in der Zeit vor dem Vormittagsgottesdienste bei den bestehenden Vorschriften und insbesondere auch dabei bewende, daß Aus- und Einzüge der Feuerwehren mit Musik vor dem Vormittagsgottesdienste überhaupt nicht gestattet sind. V. Min. des Innern v. 24. Mai 1888.

lassen, auch dieselbe alljährlich wenigstens einmal in derselben Weise zu wiederholen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 10. September 1870.

Verordnung (des Min. des Innern), den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend; vom 14. Dezember 1870.

(G. u. Vbl. v. 1870. S. 373.)

Zu Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[1]), soweit es sich um seinen Einfluß auf Polizeisachen handelt, werden, beziehentlich im Einverständnisse mit dem Justizministerium, auf Grund §. 8 des Einführungsgesetzes zu gedachtem Gesetzbuche vom 31. Mai dieses Jahres folgende, vom 1. Januar 1871 an zu befolgende Vorschriften erteilt.

§. 1. Soweit polizeistrafrechtliche Bestimmungen mit dem Bundesstrafgesetzbuche[1]) in Widerspruch stehn oder durch dasselbe ihre Erledigung finden, verlieren sie vom 1. Januar 1871 an ihre Geltung; soweit dies nicht der Fall ist, bleiben sie auch ferner noch in Kraft. Es leiden jedoch die einleitenden Bestimmungen und der erste Teil des Bundesstrafgesetzbuchs[1]) auf alle, gleichviel ob nach dem Bundesstrafgesetzbuche[1]) oder nach den noch ferner bestehn bleibenden älteren Bestimmungen zu behandelnden Polizeistrafsachen in derselben Maße analoge Anwendung, wie dies in Ansehung des ersten Teiles des sächsischen Strafgesetzbuchs durch die unter dem 29. September 1864 publizierte Verordnung vom 20. Mai 1858 (Seite 329 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864) ausgesprochen worden ist.

§. 2.[2]) 2c.

§. 3. Nicht bloß ein formelles Gesetz, sondern auch eine von der zuständigen Behörde innerhalb ihres Befugnisses erlassene, sei es im allgemeinen oder auch nur der betreffenden Person erteilte Strafandrohung, ist als genügende Grundlage zur polizeilichen Bestrafung anzusehn. Beim Mangel dieser Voraussetzung ist jedoch eine Bestrafung unzulässig. 2c.

§. 10. Die Bestimmung unter D XIV der Verordnung vom 1. Oktober 1868, bei welcher es im übrigen bewendet, ist künftig nur noch auf Kinder unter zwölf Jahren anzuwenden.

§. 11. Da das Bundesstrafgesetzbuch die Strafe des Verweises, abgesehn von dem in §. 57, 4 gedachten Falle, nicht kennt, so ist künftig von der Anwendung dieser Strafart, soweit nicht ein Ausnahmefall der unerwähnten Art vorliegt, abzusehn.

§. 12. Die in §. 67 des Bundesstrafgesetzbuchs[1]) für die Strafverfolgung der Übertretungen bestimmte Verjährungsfrist von drei Monaten, ebenso wie die in §. 70 unter 6 für die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, wegen verhangener Übertretungen, vorgeschriebene Verjährungsfrist von zwei Jahren hat auch in Bezug auf die Strafverfolgung und Strafvollstreckung hinsichtlich der im dritten Absatze von §. 2 dieser Verordnung gedachten, im Bundesstrafgesetzbuche[1]) unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen einzutreten[3]).

Dresden, am 14. Dezember 1870.

Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871[1])

(Bundesgesetzbl. v. 1871. S. 63.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627 flg.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. u. 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9 flg. und vom Jahre 1870. S. 654 flg.) tritt die beigefügte

Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich.

§. 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80 der in §. 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes[2]) (Bundesgesetzbl. vom

---

[1]) An die Stelle des Strafgesetzb. für den Norddeutschen Bund ist das durch Bek. v. 26. Februar 1876 neu redigierte Strafgesetzb. für das Deutsche Reich getreten.

[2]) §. 2, Abs. 3 und 4 sind in der A. V. v. 15. September 1879, §. 1, Abs. 2 für erledigt erklärt worden. — S. auch Anm. 3 zu Ges. v. 8. März 1879.

[3]) Der angezogene Abs. 3 von §. 2 — welcher nach Anm. 2 als erledigt anzusehn ist — hatte ausgesprochen, daß hinsichtlich der im Bundesstrafgesetzb. unerwähnt gebliebenen polizeilichen Zuwiderhandlungen auch dann, wenn sie mit einer höheren, als der aus §§. 1 und 18 des Bundesstrafgesetzb. sich ergebenden Maximalstrafe der Übertretungen bedroht seien, an der bisherigen Zuständigkeit der Polizeibehörden etwas nicht geändert werde. S. jetzt Anm. 3 zu Ges. v. 8. März 1879.

Vergl. §. 13, Abs. 3 A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874.

In betreff der Frage der Verjährung kirchenpolizeilicher Zuwiderhandlungen hatte das Kultusmin. durch V. v. 19. April 1873 ausgesprochen, daß die in §. 67, Abs. 3 und §. 70, Abs. 6 des Reichsstrafgesetzb. vorgeschriebenen Verjährungsfristen analog auch auf kirchenpolizeiliche Zuwiderhandlungen anzuwenden seien. Vergl. jedoch jetzt §. 22 V. v. 13. Dezember 1876.

[1]) Hierzu:

1) Allerhöchste V., die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr., v. 25. Juni 1867 (G. u. Vbl. v. 1867, S. 147).
2) Protokoll, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, v. 15. November 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 650).
3) Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 627).
4) Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. V. 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1871, S. 9).
5) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. V. 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 654).

[2]) Art. 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des

Jahre 1870. S. 647), unter III., §. 8 des Vertrags mit Bayern vom 23. November 1870 [3]) (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21 flg.), in Artikel 2, Nr. 6 des Vertrags mit Württemberg vom 25. November 1870 [4]) (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge 2c. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehn.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden [5]).

§. 3.

Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650 flg.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23 flg.), sowie unter IV des Vertrags mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 flg.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt [6]).

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben

---

Deutschen Bundes v. 15. November 1870 (Reichsgesetzbl. v. 1870. S. 647) lautet:

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesamte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge 2c. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehn sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) 2c.,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. 2c.,
13) das Wahlges. für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869. 2c.
18) das Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes v. 21. Juni 1869. 2c.,
20) das Ges., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869. 2c.,
24) das Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. 2c.

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes: 2c.

und mit Ausschluß von Hessen südlich des Main:

2) das Einführungsges. zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870,
3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870. 2c.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an: 2c.
die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869,
das Einführungsges. zum Strafgesetzb. für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870 und
das Strafgesetzb. für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870;
vom 1. Juli 1871 an:
das Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. 2c.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

[3]) Vertrag mit Bayern v. 23. November 1870 unter III. §. 8 lautet:

Die unter Ziffer II., §. 26 dieses Vertrags aufgeführte Übergangsbestimmung des nunmehrigen Art. 79 der Verfassung [dies ist der in vorstehender Anm. mitgeteilte [frühere] Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870] findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Notwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung im Zusammenhange stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in betreff des Wahlges. für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869 (Art. 79, Nr. 13).

Im übrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

[4]) Vertrag mit Württemberg v. 25. November 1870, Art. 2, Nr. 6 lautet:

6) Zum Art. 80 der Verfassung:

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Art. 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich: 2c.

II. vom 1. Januar 1872 an:

1) das Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes v. 21. Juni 1869. 2c.

[5]) Vergl. hierzu Reichsges. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. (Reichsgesetzbl. 1871. S. 87).

§. 1. Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeuschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2. I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1) 2c.,
3) das Ges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. 2c.,
9) das Ges., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes v. 21. Juni 1869,
10) das Ges., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869. 2c.

Ferner:

II. am 1. Juli 1871. 2c.
III. am 1. Januar 1872. 2c.

§. 7. Das Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870 und das Einführungsges. zu demselben treten am 1. Januar 1872 in Geltung. 2c.

§. 9. Das Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Ges. in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1, Abs. 2, §. 8, Abs. 3 u. §. 16. 2c.

§. 12. Die in den §§. 3, 8 und 9 getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung. 2c.

[6]) Diese Vereinbarungen bieten für den vorliegenden Zweck kein Interesse.

giltigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg[7]).

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehn. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblatts geschieht[8]). Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tags, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist[9]).

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaats beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehn.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seiten des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit[10]), Heimats- und Niederlassungsverhältnisse[10]), Staatsbürgerrecht[10]), Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb[11]), einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern

---

[7]) Durch Reichsgesetz v. 9. Juni 1871 ist die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche ausgesprochen und durch Reichsgesetz v. 20. Juni 1872 bestimmt worden, daß die Verfassung des Deutschen Reichs daselbst — mit einigen, hier nicht interessierenden Modifikationen — am 1. Januar 1874 in Wirksamkeit treten solle.

[8]) S. Art. 17 der Reichsverfassung.

[9]) S. hierzu:

a) Bundesgesetz über die Freizügigkeit v. 1. November 1867. Auch giltig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80, I, 3 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung [abgedr. in Anm. 2], für Württemberg zufolge Art. 2, Nr. 6 des Vertrags v. 25. November 1870 [abgedr. in Anm. 4], für Bayern zufolge Reichsgesetz v. 22. April 1871, §. 2, I, 3 [abgedr. in Anm. 5] und für Elsaß-Lothringen zufolge Reichsgesetz v. 8. Januar 1873 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 51, Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1873, S. 1).

Die Freizügigkeit ist eingeschränkt durch Reichsgesetz v. 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichsgesetzbl. v. 1872, S. 253), das auch für Elsaß-Lothringen zufolge Gesetz v. 8. Juli 1872 (Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1872, S. 506) giltig ist. Dazu: Bek. des Reichskanzlers v. 5. Juli 1872 und 20. Mai 1873, betr. die Ausführung des Ges. über den Orden Jesu. Vergl. auch: Reichsgesetz v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, aufgehoben durch Reichsgesetz v. 6. Mai 1890.

b) Bundesgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. v. 1869, S. 202). Auch giltig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80, I, 20 der mit diesen Staaten vereinbarten Verfassung [abgedr. in Anm. 2], für Württemberg zufolge Art. 2, Nr. 6 des Vertrags v. 25. November 1870 [abgedr. in Anm. 4] und für Bayern zufolge Reichsgesetz v. 22. April 1871, §. 2, I, 10 [abgedr. in Anm. 5].

c) Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870. Auch giltig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80, I, 2 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung [abgedr. in Anm. 2] und für Württemberg zufolge Art. 2, Nr. 6 des Vertrags v. 25. November 1870 [abgedr. in Anm. 4], auch für Bayern, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1, Abs. 2, §. 8, Abs. 3 und §. 16, welche für das ganze Reichsgebiet weggefallen sind, zufolge Reichsgesetz v. 22. April 1871, §. 9 [abgedr. in Anm. 5], und für Elsaß-Lothringen zufolge Reichsgesetz v. 8. Januar 1873 (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 51, Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1873, S. 1).

d) Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 360). Auch giltig für Südhessen [vergl. Anm. 2] und Württemberg und Baden (vergl. Ges., betr. die Einführung des Ges. des Norddeutschen Bundes v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, v. 8. November 1871 [Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 391].

[10]) S. Anm. 9 unter a, c und d.

[11]) S. Gewerbeordn. für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. v. 1869, S. 245), abgedr. in der durch die Bek. v. 1. Juli 1883 festgestellten Fassung. Auch giltig für Südhessen zufolge Art. 80 unter II der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 647), für Württemberg und Baden zufolge Reichsgesetz v. 10. November 1871 (Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 392) und (mit einigen Abänderungen der strafrechtlichen Bestimmungen) für Bayern zufolge Reichsgesetz v. 12. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. v. 1872, S. 170).

jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maß- [12]), Münz- [13]) und Gewichtssystems [12]), nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigentums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehältlich der Bestimmung in Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle [14]);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung in Artikel 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. [die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren [15])];
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei [16]);
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen [17]).

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die in Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Artikel 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß

Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen führt,
Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin . . .	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz . . .	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"

---

[12]) S. Maß- und Gewichtsordn. für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. v. 1868, S. 473). Auch giltig für Baden und Südhessen zufolge Art. 80, I, 11 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 647) und für Württemberg zufolge Art. 2, Nr. 6 des Vertrags v. 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 656). In Bayern mit Modifikationen eingeführt durch Reichsgef. v. 26. November 1871 (Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 397). Seit dem 1. Januar 1872 im ganzen Reichsgebiete, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen mit Modifikationen eingeführt durch Reichsgef. v. 19. Dezember 1874 (Reichsgesetzbl. v. 1875, S. 1, Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1875, S. 1). Vergl. auch Reichsgef., betr. die Abänderung der Maß- und Gewichtsordn. für den Norddeutschen Bund, v. 17. August 1868. Vom 7. Dezember 1873 (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 377) und Reichsgef., betr. die Abänderung der Maß- und Gewichtsordn. v. 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. v. 1884, S. 115).

[13]) Reichsgef. v. 4. Dezember 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 404) und Reichsmünzgef. v. 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 233). Durch Reichsgef. v. 15. Dezember 1874 sind die beiden Gef. v. 4. Dezember 1871 und v. 9. Juli 1873 auch (mit einzelnen Modifikationen) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden (Reichsgesetzbl. v. 1874, S. 131, Gesetzbl. Elsaß-Lothringen 1874, S. 39). Dazu: a) Reichsgef. v. 20. April 1874 (Reichsgesetzbl. v. 1874, S. 35) und Reichsgef. v. 6. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. v. 1876, S. 3), betr. die Abänderung des Art. 15 des Münzgef. v. 9. Juli 1873. b) V. v. 22. September 1875, betr. die Einführung der Reichswährung (Reichsgesetzbl. v. 1875, S. 303). c) Allerhöchster Erlaß v. 17. Februar 1875, betr. die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. v. 1875, S. 72).

[14]) Hierzu: Reichsgef. v. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung.

Einziger Paragraph.

In Art. 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen: desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

[15]) Hierzu: Reichsgef. v. 20. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Einziger Paragraph.

An Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung: Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

[16]) S. Reichsimpfgef. v. 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. v. 1874, S. 31).

[17]) S. Reichsgef. über die Presse v. 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. v. 1874, S. 65). S. auch Reichsgef. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzbl. v. 1878, S. 351) nebst Reichsgef., betr. die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des nurangezogenen Gef., v. 18. März 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888, S. 109). Danach ist die Dauer der Geltung des Reichsgef. v. 21. Oktober 1878 bis zum 30. September 1890 verlängert worden.

Sachsen-Meiningen	1	Stimme führt,
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
zusammen	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehältlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrats, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrats nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstags sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrats den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehn, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Kriegs im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Gesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrats und des Reichstags findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vor-

bereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrats muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen [18]).

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrats oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissare vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt [18]).

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaats stehn, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag [19]).

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche in §. 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt 1869. S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 [20]).

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstags ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate, resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

[Die Legislaturperiode des Reichstags dauert drei Jahre [21]).] Zur Auflösung des Reichstags während der-

---

[18]) S. auch Reichsgef., betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, v. 17. März 1878 (Reichsgesetzbl. v. 1878, S. 7).

[19]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskonf. v. 1. November 1884 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1884, S. 77):

Mit Genehmhaltung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist in Zukunft an dem der jedesmaligen Eröffnung eines Reichstags vorhergehenden Sonntage in dem allgemeinen Kirchengebete im Anschlusse an die Fürbitte für Kaiser und Reich auch des im Laufe der Woche zusammentretenden Reichstags in der Weise zu gedenken, daß hinter den Worten:

„Segne Kaiser und Reich"

noch die Worte:

„insbesondere auch die Arbeiten des im Laufe dieser Woche sich versammelnden Reichstags"

eingeschaltet werden.

Zur Danachachtung wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß, sobald über den Tag der Eröffnung eines Reichstags Allerhöchste Bestimmung getroffen sein wird, jedesmal und so auch in dem nächstbevorstehenden Falle mit Bezugnahme auf gegenwärtige V. besondere Anweisung an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und an die Superintendenten, sowie durch diese an die beteiligten Geistlichen ergehn wird.

[20]) Bis zu der hier vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden jetzt überdies noch in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt (Reichsgef. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, §. 3 Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 161).

Das für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ergangene Wahlgef. v. 31. Mai 1869 ist zufolge der Bestimmung des Art. 80, Ziffer I, Nr. 13 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 647, f. auch Anm. 2) und zufolge des Art. 1 und des Art. 2, Ziffer 6 des Bündnisvertrags mit Württemberg v. 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 654, f. auch Anm. 4), sowie zufolge der Bestimmung des Bündnisvertrags mit Bayern v. 23. November 1870, Ziffer III, §. 8 (Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 21, f. auch Anm. 3), als Reichsgesetz in Kraft getreten.

[21]) Vergl. hierzu Ges., betr. die Abänderung des Art. 24 der Reichsverfassung. Vom 19. März 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888, S. 110).

§. 1. An die Stelle des Art. 24 der Reichsverfassung tritt folgende Bestimmung:

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. ꝛc.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Reichstags in Kraft.

selben ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstags müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

[Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist[22]).]

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volks und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tags ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

[22]) Art. 28, Abs. 2 ist in Reichsges. v. 24. Februar 1873, betr. die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung (Reichsgesetzbl. v. 1873, S. 45), aufgehoben worden.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33. ꝛc.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41. ꝛc.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48. ꝛc.

IX. Marine und Schiffahrt.

Artikel 53. ꝛc.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56. ꝛc.

XI. Reichskriegwesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. ꝛc.[23]).

Artikel 59.

[Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere, — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an[24]).]

In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheers zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten. ꝛc.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69. ꝛc.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74. ꝛc.

[23]) S. Bundesges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Auch giltig für Baden und Hessen zufolge Art. 80 unter I, 5 der mit diesen Staaten vereinbarten Verfassung (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 647), für Württemberg zufolge Art. 2, Nr. 6 des Vertrags v. 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 656), für Bayern (mit Vorbehalten) zufolge Reichsges. v. 24. November 1871 (Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 398) und für Elsaß-Lothringen zufolge §. 2 des Ges. v. 23. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. v. 1872, S. 31, Gesetzbl. Elsaß-Lothringen v. 1872, S. 83).

S. auch Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874, Ergänzungs- und Abänderungsges. v. 6. Mai 1880, v. 31. März 1885 und v. 11. Februar 1888. S. ferner sächs. V., die deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888 betr., v. 24. Dezember 1888.

[24]) Nach Ges., betr. Änderungen der Wehrpflicht. V. 11. Februar 1888, Art. I. (Reichsgesetzbl. v. 1888, S. 11) hat der 1. Satz des Art. 59 der Verfassung des Deutschen Reichs folgende Fassung erhalten:

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden.

Verordnung (des Kultusmin.), die Abschaffung der Bußtags- und Pfingstkollekten zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer ꝛc. betreffend; vom 3. Juni 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 80.)

[Diese V. ist in der 2. Anm. zu dem Gen. v. 17. August 1728 unter II. a abgedruckt.]

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister), die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betreffend; vom 13. Juni 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 128.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossen, rücksichtlich der Feier des Festes Mariä Verkündigung folgendes anzuordnen:

1. Das Fest Mariä Verkündigung kommt vom Jahre 1872 ab als besonderer Feiertag in Wegfall.

2. Das gedachte Fest wird vom genannten Jahre ab, wenn es auf einen Sonntag fällt, an diesem, wenn es nicht auf einen Sonntag fällt, an dem vorhergehenden Sonntage, wenn es aber in die Osterwoche fällt, an dem zunächst folgenden Sonntage dergestalt mitgefeiert, daß in der Predigt der mehrfachen Feier des Tags gedacht wird.

3. Wo durch milde Stiftungen oder Vermächtnisse auf den Tag Mariä Verkündigung Stiftungspredigten, Spenden ꝛc. geordnet sind, da hat es ungeachtet der Verlegung des gedachten Festes auch ferner bei der Anordnung des Stifters zu bewenden.

Dresden, den 13. Juni 1871.

Bekanntmachung (der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister), die Bestätigung der Geschäftsordnung für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend; vom 20. Juni 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 99.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben der von der ersten evangelisch-lutherischen Landessynode festgestellten, hier angefügten Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen die nach §. 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung erforderliche Bestätigung erteilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Dresden, am 20. Juni 1871.

Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen.

§. 1. Eröffnung. Den Beratungen der vom Kirchenregimente berufenen Landessynode hat die Erklärung namens der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, daß die Synode eröffnet sei (§. 43 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung), vorauszugehn.

§. 2. Wahl des Direktoriums. Sobald mindestens zwei Dritteile der Mitglieder der Synode anwesend sind, wählt dieselbe unter dem Vorsitze eines Alterspräsidenten einen Präsidenten, dessen Stellvertreter und zwei Sekretäre, jeden in getrennter Wahlhandlung. (§. 39, Abs. 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.)

Das Amt eines Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

§. 3. Gelöbnis. Der Alterspräsident nimmt den Präsidenten und dessen Stellvertreter in Pflicht, und treten diese sofort in ihre Funktion ein, während die des Alterspräsidenten damit erlischt.

Der gewählte Präsident nimmt nunmehr die beiden Sekretäre, welche darauf sofort in ihre Funktion treten, und dann die übrigen Mitglieder der Synode in Pflicht.

Die Gelöbnisformel für alle Mitglieder der Synode lautet:

> „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darnach zu trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an Dem, der das Haupt ist, Christus!"

Diese Formel wird den zu Verpflichtenden vorgelesen, und darauf das Gelöbnis von jedem einzelnen mittels der von ihm zu sprechenden Worte: „Ich gelobe es vor Gott!" unter Handschlag abgeleistet.

Später Eintretende sind in derselben Weise vom Präsidenten in Pflicht zu nehmen.

§. 4. Legitimation der Mitglieder. Die Landessynode prüft die Teilnahmebefugnis ihrer Mitglieder durch einen aus ihrer Mitte sofort nach Eröffnung der Synode zu wählenden Ausschuß von 5 Mitgliedern und beschließt auf dessen Bericht über die Zulassung derselben.

Zum Behufe dieser Prüfung werden vom Kirchenregimente der Landessynode die Wahlakten und Protokolle über die Wahlversammlungen unter Bemerkung der bei der einen oder der anderen Wahl gefundenen wesentlichen Mängel, ingleichen die Anzeigen der theologischen und der juristischen Fakultät über die von ihnen vollzogenen Wahlen mitgeteilt.

Bis zur Ungiltigerklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Synode. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinende Aufklärung geben, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

Wird durch gefaßten Beschluß ein von dem Kirchenregimente Zugelassener ausgeschlossen oder ein von diesem Zurückgewiesener zugelassen, so ist davon den in Evangelicis beauftragten Staatsministern sofort Anzeige zu machen, damit zur Ergänzung der Landessynode das Nötige geschehe.

Entstehn später über die Fortdauer der Teilnahmefähigkeit eines Mitglieds Zweifel, so kann auf Anregung des Präsidenten oder auf einen in der Synode gestellten, von wenigstens 10 Mitgliedern unterstützten Antrag eine anderweite Prüfung durch denselben Ausschuß eintreten, worauf von der Synode ein Beschluß über die Fortdauer der Teilnahmefähigkeit zu fassen ist.

§. 5. Kommissare. Die von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten Kommissare (§. 42 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) sind der Landessynode namhaft zu machen. Sie haben ebenso wie jene das Recht, in den Sitzungen jederzeit, auch nach Schluß der Debatte, auf Anmeldung bei dem Präsidenten, das Wort zu ergreifen.

Nimmt ein Kommissar nach dem Schlusse der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

An Ausschußsitzungen nehmen die Kommissare nur auf Einladung des Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses teil.

§. 6. Präsident. Der Präsident der Landessynode ist deren Organ in ihren Verhältnissen zum Kirchenregimente, sowie zu anderen Korporationen und Privatpersonen.

Er führt in der Landessynode den Vorsitz, leitet ihre Geschäfte und unterzeichnet die in ihrem Namen zu erlassenden Schriften.

Auf den Stellvertreter des Präsidenten gehn alle Befugnisse und Obliegenheiten des letzteren über, wenn dieser an der Ausübung seines Amts behindert ist.

Die Ausfertigungen der Landessynode ergehn mit der alleinigen Unterschrift des Präsidenten und sind, soweit es sich um Formalien handelt, wozu namentlich alles die Geschäftsordnung oder den Geschäftsgang Betreffende gehört, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Präsidenten durch diesen oder einen Sekretär abzufassen (vergleiche jedoch §. 28).

§. 7. Sekretäre. Die Sekretäre haben die Sitzungsprotokolle und die Präsenzliste an jedem Sitzungstage zu führen, das Tagebuch für die Tagesordnungen zu halten und den Präsidenten bei den Beschlußfassungen durch Zählung der Stimmen und sonst in entsprechender Weise zu unterstützen. Demnächst liegt ihnen die Beaufsichtigung der Kanzlei, insbesondere der Registrandenführung, sowie des Akten- und Rechnungswesens ob.

Über die Verteilung der Geschäfte unter sich haben die Sekretäre selbst unter Genehmhaltung des Präsidenten eine Übereinkunft zu treffen.

Letzterer kann auch in Abwesenheit eines Sekretärs für einzelne Sitzungen die Führung des Protokolls einem anderen Abgeordneten übertragen.

§. 8. Kanzlei- und Dienstpersonal. Der Landessynode wird für ihre Kanzlei und zur Bedienung das erforderliche Personal vom Kirchenregimente zur Verfügung gestellt.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, von dem Präsidenten mittels Handschlags verpflichtet und darüber, sowie über die Einweisung der Verpflichteten von einem Sekretär ein Protokoll aufgenommen.

Es werden auch die im voraus festzusetzenden Löhne für dieses Personal nur gegen die von einem Sekretär signierten Quittungen ausgezahlt.

In betreff des Kanzleiaufwandes hat der bei der Kanzlei angestellte Registrator die Quittungen auszustellen, welche jedoch ebenfalls von einem Sekretär zu attestieren sind.

Die Auszahlungen geschehn bei der Kasse des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 9. Sitzungen. Registrandenvortrag. Die Vorausbestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Präsidenten. Wird gegen die von demselben angekündigte Tagesordnung Widerspruch erhoben, so entscheidet die Synode darüber, ob derselbe begründet ist.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung. Insofern sich Gegenstände auf der Registrande befinden, sind solche vorzutragen und ist darauf von der Synode Beschluß zu fassen.

Diese vorläufige Beratung und Beschlußfassung beschränkt sich darauf:

a) ob der Gegenstand als auf sich beruhend angesehn, oder
b) auf unbestimmte Zeit vertagt, oder
c) zur genaueren Prüfung an einen Ausschuß verwiesen werden, oder endlich
d) ob darüber ohne vorherige Begutachtung verhandelt werden soll.

Wird jedoch das letztere beschlossen, so ist der Gegenstand auf eine spätere Tagesordnung zu bringen.

Unzulässig sind alle Anträge, Petitionen und Beschwerden, welche nicht zum Wirkungskreise der Landessynode (§§. 32 und 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung) gehören; Beschwerden über kirchliche Beamte und Behörden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie bis zur obersten kirchlichen Behörde gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind; ferner anonyme oder beleidigende Äußerungen enthaltende oder unklare und ohne Bescheinigung der angeführten Thatsachen gelassene oder von Personen, die in keiner Beziehung zu der evangelisch-lutherischen Landeskirche stehn, eingereichte Anbringen; endlich Anträge und Beschwerden, die von derselben Synode aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesen sind und ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden.

Über die Unzulässigkeit entscheidet das Direktorium, doch ist hiervon der Synode Nachricht zu erteilen.

§. 10. Protokolle. Über jede Sitzung der Landessynode

muß ein Protokoll geführt werden, in welchem die Namen der erschienenen Vertreter des Kirchenregiments, sowie des vorsitzenden Präsidenten anzugeben sind, auch die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Wesentliche der Verhandlung zu bemerken ist.

Das Protokoll über eine öffentliche Sitzung wird nicht vorgelesen, jedoch zur Einsicht für die Kommissare des Kirchenregiments und die Mitglieder der Synode ausgelegt und nach einer Frist von 24 Stunden für genehmigt erklärt, wenn keine Ausstellungen gegen dasselbe erhoben werden. Wird eine Ausstellung gemacht, so entscheidet, falls nicht der Präsident dieselbe sofort für begründet anerkennt und darnach die Berichtigung vornehmen läßt, die Synode darüber, ob sie zu berücksichtigen sei oder nicht.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.

§. 11. Urlaub. Alle Mitglieder sind zu regelmäßiger Anwesenheit verpflichtet.

Urlaub zu erteilen, steht bis zu 8 Tagen dem Präsidenten, für längere Zeit nur der Landessynode zu.

Mitglieder, welche ohne Urlaub oder unentschuldigt mehr als drei Sitzungen nach einander nicht beiwohnen, können durch einen dem Kirchenregimente anzuzeigenden Beschluß der Synode für ausgeschieden erklärt werden.

§. 12. Ordnung. Niemand darf sprechen, ohne vom Präsidenten das Wort erhalten zu haben, welches nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird.

Anmeldungen zum Worte können vom Präsidenten nur erst an dem Tage, an welchem der Gegenstand zur Beratung auf der Tagesordnung steht, angenommen werden.

Nach Erlangung des Wortes spricht jeder von seinem Platze aus, stehend und gegen den Präsidenten gewendet. Letzterer hat Abschweifungen vom Gegenstande, überflüssige Weitläufigkeiten, sowie das Ablesen von Reden zu verhindern und kann dem Redenden, der die deshalb an ihn gerichtete Aufforderung unbeachtet läßt, das Wort entziehen.

Wer die Ordnung stört oder Reden führt, die nach den Gesetzen strafbar sind oder die dem Kirchenregimente, der Landessynode und ihren Mitgliedern schuldige Achtung verletzen, oder spottend oder verächtlich über Glauben oder Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche oder einer anderen, mit Korporationsrechten innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Religionsgesellschaft sich äußert, ist vom Präsidenten zur Ordnung zu verweisen. Im Wiederholungsfalle kann die Landessynode auf Anheimgeben des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds die Ausschließung des die Störung Verursachenden von der ferneren Teilnahme an der anstehenden Sitzung oder von der Synode überhaupt beschließen.

Störungen anderer Art hat der Präsident geeigneten Falles zu rügen; bei erheblicheren kann er nach Befinden die Zuhörer entfernen lassen, oder auch die Sitzung unterbrechen oder schließen.

Wer in der Versammlung eine Beschuldigung pflichtwidriger oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, gegen kirchliche Beamte ausspricht, ist verpflichtet, auf Verlangen des Kirchenregiments ihm letztere namhaft zu machen, und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.

§. 13. Beratung. Sprechordnung. Die Landessynode kann nur solche Gegenstände beraten, welche vorher auf die Tagesordnung gesetzt sind, es sei denn, daß die Synode, unter Zustimmung der Kommissare, in einzelnen Fällen eine Abweichung hiervon beschließt. Über die Tagesordnung ist dem Kirchenregimente jedesmal rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Der Präsident darf, während er den Vorsitz führt, nur über Ordnung der Beratung, nicht über die Sache selbst, sich äußern. Will er an der Beratung selbst sich beteiligen, so hat er den Vorsitz auf so lange an seinen Stellvertreter abzutreten. Hat sich der Vicepräsident vorher schon bei einem Abschnitte an der Debatte beteiligt, so kann bei diesem der Präsident nicht auch noch das Wort ergreifen. Die Abtretung dauert so lange, bis über den betreffenden Teil die Debatte geschlossen ist, bei der Generaldebatte über einen Gegenstand bis zur Beendigung derselben. Die bloße Motivierung seiner Abstimmung ist dem Präsidenten jedoch gestattet, ohne daß er genötigt ist, den Vorsitz abzutreten.

Keinem Mitgliede der Synode, den Berichterstatter ausgenommen, welchem zu jeder Zeit das Wort zu erteilen ist, darf dasselbe bei der allgemeinen Verhandlung, sowie bei der besonderen über einen und denselben Paragraphen oder Abänderungsvorschlag 2c. vom Präsidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Erteilung des Wortes steht nur der Synode zu.

Will ein Mitglied eine Thatsache berichtigen oder ein Mißverständnis hinsichtlich einer von ihm selbst gethanen Äußerung kurz aufklären, so ist ihm zu diesem Zwecke das Wort, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden ist, zu sprechen aufgehört hat, jederzeit und vor allen anderen zu gestatten.

Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen.

Niemand außer dem Präsidenten darf einen Redner unterbrechen.

§. 14. Schluß der Debatte. Ein Antrag auf Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von fünf Mitgliedern, welche sich bis dahin an derselben nicht beteiligt haben; es kann nur zwei Rednern das Wort dagegen gestattet werden, worauf die Synode ohne weiteres darüber Beschluß faßt.

§. 15. Beschlüsse der Synode. Für jede Beschlußfassung der Landessynode bedarf es nach §. 41 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der in §§. 33 und 35 bestimmten Zahl der Mitglieder. Sie beschließt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung in der

nächsten Sitzung zu wiederholen, und wenn auch dann eine Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 16. Fragstellung. Der Präsident stellt die Fragen; über die Fragstellung kann das Wort begehrt werden. Über Einwendungen gegen die angekündigte Fragstellung entscheidet, sofern sie nicht der Vorsitzende als begründet anerkennt, die Landessynode. — Auch ohne daß es einer Unterstützung bedarf, kann auf Teilung der Fragen angetragen werden. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehn, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen die Synode.

Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

Hierbei werden in der Regel die formellen Fragen den materiellen, Abänderungsvorschläge der ursprünglichen Vorlage, und unter ihnen diejenigen, welche sich von letzterer am weitesten entfernen, den anderen vorzuziehen, Fragen, welche Zahlen betreffen, bei Einnahmeposten zunächst auf die kleinste, bei Ausgaben und Zeitbestimmungen auf die größte Ziffer zu richten sein. Übrigens bleibt dem Vorsitzenden in allen Fällen, in welchen der logische Zusammenhang eine andere Reihenfolge der Fragen fordert, hierüber das freie Ermessen vorbehalten.

§. 17. Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert durch Sitzenbleiben mit „Ja," durch Aufstehn mit „Nein." Kein anwesendes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten. Bleibt die Mehrheit ohne Zählung zweifelhaft, so ist die Zählung vorzunehmen; auch kann in solchem Falle, sowie sonst, ein Mitglied, unterstützt von zehn Mitgliedern, die Abstimmung durch Namensaufruf verlangen und hat die Synode hierüber Beschluß zu fassen.

Die Endabstimmung über Vorlagen des Kirchenregiments ist jedesmal durch Namensaufruf zu bewirken.

Der Namensaufruf erfolgt fortrückend nach dem Alphabet. Nach der erstmaligen alphabetischen Abstimmung wird noch einmal kurforisch das Alphabet wiederholt und damit die Abstimmung geschlossen. Eine Motivierung der Abstimmung und ein späteres Nachtragen der Stimmen abwesender Mitglieder ist nicht gestattet.

Der Präsident hat das Ergebnis jeder Abstimmung der Versammlung sofort bekannt zu machen.

§. 18. Druckvorlagen. Die Vorlagen des Kirchenregiments werden gedruckt an die Mitglieder der Synode verteilt. Die Beratung über diese geht allen anderen Beratungen voraus.

Druckvorlagen werden nicht verlesen, wenn nicht die Synode in einzelnen Fällen ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§. 19. Zweimalige Beratung. Einer zweimaligen Beratung und Abstimmung zu endgiltiger Beschlußfassung der Landessynode bedarf es

1. da, wo es um Zustimmung der Synode zum Erlaß, zur Wiederaufhebung, Abänderung oder authentischen Interpretation eines den Kultus oder die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzes sich handelt;
2. bei Bewilligung neuer kirchlicher Ausgaben zu Lasten der Kirchenärare oder Kirchengemeinden;
3. bei sonstigen wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen, bezüglich deren die zweimalige Beratung und Abstimmung vor der ersten Abstimmung beschlossen wird. Einer zweimaligen Abstimmung bedarf es auch bei einem in der ersten Beratung angenommenen, in die Synodalschrift aufzunehmenden, mit dem Beratungsgegenstande im Zusammenhange stehenden Antrage.

§. 20. Erste Beratung. Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am ersten Tage, nachdem der Gesetzentwurf, sowie, wenn ein Ausschuß bestellt gewesen ist, der Bericht desselben gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist.

Der erstmaligen Verhandlung kann eine Beratung über das Ganze oder über größere Abschnitte vorausgehn, die sich indes auf die maßgebenden allgemeinen Grundsätze zu beschränken hat.

§. 21. Abänderungsvorschläge (Amendements). Jedes Mitglied der Landessynode und jeder Kommissar des Kirchenregiments ist berechtigt, vor und während der Verhandlung Abänderungen einer Vorlage des Kirchenregiments oder eines gestellten Antrags zu beantragen.

Die Anträge auf Abänderungen müssen in bestimmter Redaktion so eingebracht werden, wie die abzuändernde Vorlage lauten würde, wenn erstere die Zustimmung der Synode erhalten, und sind in dieser Weise schriftlich dem Präsidenten zu überreichen, welcher sie der Synode nach Vorlesen der abzuändernden Vorlage und, dafern sie erst während der Verhandlung eingehn, sofort, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, mitzuteilen hat.

Die Verhandlung über Abänderungsanträge ist mit der Verhandlung über die abzuändernde Vorlage zu verbinden.

Ein Antrag auf Abänderung muß aber von 10 Mitgliedern unterstützt werden, wenn er zur weiteren Verhandlung kommen soll.

Zu Anträgen, welche auf Geschäftsordnung und Geschäftsgang sich beziehen (vergl. jedoch §. 13), bedarf es einer Unterstützungsfrage nicht.

§. 22. Spezialdebatte. Zusammenstellung. Bei der Spezialdebatte wird über jeden einzelnen Paragraphen, Artikel und dergleichen der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß der Synode kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden.

Nach dem Schlusse der ersten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Sekretäre und, wenn ein Bericht

eines Ausschusses vorliegt, auch des Referenten, die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Beratung. Wenn keine Abänderungen in erster Beratung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der zweiten Beratung.

§. 23. Zweite Beratung. Die zweite Beratung erfolgt frühestens am ersten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung, so daß zwischen dieser und der Verteilung ein voller Tag liegt.

Hierbei fungiert kein Referent, auch wenn die erste Beratung auf Grund eines Ausschußberichts erfolgte.

Abänderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Bei dieser Beratung fällt die Vorberatung über das Ganze weg. Die Diskussion erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei der ersten Beratung gelten.

§. 24. Abstimmung. Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so kann der Präsident nach seinem Ermessen die Schlußabstimmung aussetzen, bis das Direktorium die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§. 25. Überweisung an einen Ausschuß. Die Synode kann, wie am Schlusse der ersten (§. 20), so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginne der Fragstellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben, sowie überhaupt jeden Beratungsgegenstand, zur Berichterstattung an einen Ausschuß verweisen.

§. 26. Selbständige Anträge. Alle Mitglieder der Synode sind berechtigt, selbständige, mit keinem anderen Beratungsgegenstande in Verbindung stehende Anträge schriftlich einzubringen, wobei aber eine mündliche Begründung nicht statthaft ist.

Über jeden solchen Antrag, nachdem derselbe gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen und auf die Tagesordnung gebracht ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. An diese Begründung schließt sich die Beratung und Beschlußfassung über denselben.

Übrigens finden alle Bestimmungen, welche über die Behandlung von Gesetzentwürfen gelten, auch hier Anwendung, zweimalige Beratung und Beschlußfassung aber nur dann, wenn solche ausdrücklich vor der ersten Abstimmung von der Synode beschlossen worden ist.

§. 27. Zurückziehung eines Antrags. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Es bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§. 28. Redaktionsausschuß. Sofort nach Eröffnung der Synode wird ein Redaktionsausschuß von der Synode bestellt.

Der Präsident der Synode ist Vorstand dieses Ausschusses und die beiden Sekretäre gehören ohne Wahl demselben an und können diese auch zu keinem anderen Ausschusse gewählt werden.

Außerdem werden in diesen Ausschuß bei Beginn der Synode zwei Mitglieder gewählt, ein geistliches und ein weltliches, und wird derselbe, wenn ein Ausschußbericht vorlag, durch Zuziehung des Berichterstatters verstärkt.

Diesem Redaktionsausschusse liegt es ob, die Fassung aller anderen Ausfertigungen, welche nicht nach §. 6 dem Präsidenten allein zustehn, vorläufig festzustellen. In der von diesem Ausschusse beliebten Fassung werden die Ausfertigungen entweder in der Synode verlesen oder zur Einsicht der Mitglieder derselben ausgelegt. Sie gelten als genehmigt, sofern nicht im ersteren Falle sofort, im letzteren Falle bis zum Ablaufe des ersten Tags nach der seiten des Präsidenten geschehenen Verkündigung der Auslegung Anträge auf Abänderung gestellt werden.

Derselbe Ausschuß sorgt für den Druck und die Veröffentlichung der Verhandlungen der Landessynode.

§. 29. Verfassungs- und Petitionsausschuß. Die Landessynode hat — außer dem Legitimations- und Redaktionsausschusse — zur Vorberatung der von ihr zu verhandelnden Gegenstände aus ihrer Mitte nach Eröffnung der Synode für die Dauer derselben Ausschüsse zu bestellen, und zwar:

1. einen Verfassungsausschuß für Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung und
2. einen Ausschuß für Beschwerden und Petitionen.

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus fünf Personen; durch Beschluß der Synode kann er aber noch verstärkt werden.

Auch steht der Synode das Recht zu, für besondere Gesetzvorlagen oder Anträge besondere Ausschüsse zu bestellen und die Zahl der Mitglieder derselben zu bestimmen.

§. 30. Wahlen. Die Wahlen geschehn durch Stimmzettel, auf welche jeder Abstimmende so viel Namen schreibt, als Mitglieder zu wählen sind. Alle Wahlen — mit Ausnahme der für das Direktorium — erfolgen nur in erster Abstimmung mit absoluter, in zweiter mit relativer Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Kein Mitglied darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl ablehnen. Über die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet die Synode.

Jedes Mitglied, welches schon einem Ausschusse angehört, ist berechtigt, die Wahl zu einem anderen Ausschusse abzulehnen.

§. 31. Ausschußberatungen. Jeder Ausschuß hat nach absoluter, bei zweiter Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit und dann bei Gleichheit der Stimmen durch das Los einen Vorsitzenden zu wählen, der die Beratungen anberaumt, dieselben leitet und die Geschäfte verteilt, insbesondere die Berichterstatter bestellt, wenn sich der Ausschuß über einen solchen nicht einigen kann.

Zur Beratung und Beschlußfassung in den Ausschüssen

ist die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied ist verbunden, an den Sitzungen teilzunehmen oder in Behinderungsfällen sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

So oft ein Ausschuß einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben oder einen Antrag an das Kirchenregiment zu bringen oder einen von der Vorlage des Kirchenregiments abweichenden Beschluß der Synode zu empfehlen beabsichtigt, hat derselbe vor Abgabe seines Gutachtens einen Kommissar des Kirchenregiments zu seinen Sitzungen zuzuziehen und dessen mündlich oder schriftlich mitzuteilende Bemerkungen zu hören.

Über jede Beratung ist von einem Ausschußmitgliede ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, sowie, wenn Kommissare anwesend gewesen sind, von denselben mit zu unterzeichnen, auch Abschrift davon den Kommissaren des Kirchenregiments zuzustellen.

Die Berichterstattung kann mündlich oder schriftlich erfolgen; jedoch sind alle Anträge der Ausschüsse schriftlich nach den zur Abstimmung zu bringenden Punkten gesondert, der Landessynode vorzulegen und bei der Verhandlung durch den Berichterstatter, soweit nötig, zu begründen und zu erläutern.

Die Ausschußberichte über wichtige Vorlagen und Anträge, sowie die zur Abstimmung zu bringenden Punkte können auf Beschluß des Ausschusses, aber auch der Synode, durch Druck vervielfältigt und vor der Beratung an die Mitglieder der Synode, sowie an die Kommissare des Kirchenregiments verteilt werden.

Der Präsident der Landessynode kann allen Beratungen der Ausschüsse beiwohnen und jederzeit über den Stand ihrer Arbeiten Auskunft verlangen.

§. 32. Beschlußfassung über Petitionen u. s. w. Wird ein Antrag oder eine Beschwerde oder Petition an einen Ausschuß überwiesen, so hat dieser alles, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses dient, zu erörtern und zu dem Ende nach Befinden durch den Präsidenten der Landessynode an das Kirchenregiment die nötigen Anträge zu stellen, welches, soweit möglich, die gewünschte Auskunft erteilen wird.

Nach der Berichterstattung beschließt die Landessynode, entweder

a) das Anbringen (den Antrag) auf sich beruhn zu lassen, oder
b) die Eingabe an das Kirchenregiment zur Kenntnis oder Erwägung abzugeben, oder ganz oder teilweise zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen,
c) sie zur Benutzung bei Beratung anderer Vorlagen an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen zu lassen, oder
d) auf den Beratungsgegenstand einen Antrag der Landessynode zu gründen.

Letzteren Falles wird der Landessynode die Entschließung des Kirchenregiments, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, mitgeteilt werden.

Von dem auf eine Beschwerde gefaßten Beschlusse wird der Beschwerdeführer, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Außer diesem Falle ist der Landessynode nicht gestattet, sich mit Privatpersonen oder Körperschaften in Verbindung zu setzen und an diese Mitteilungen gelangen zu lassen.

§. 33. Anfragen. Anfragen einzelner Mitglieder der Synode an das Direktorium über die Geschäfte der Synode und an Ausschüsse über deren Verhandlungen können nach dem Vortrage aus der Registrande, und zwar mündlich oder schriftlich, gestellt werden.

Interpellationen an das Kirchenregiment über Gegenstände, welche zum Wirkungskreise der Synode gehören, müssen bestimmt formuliert, von 10 Mitgliedern unterschrieben, dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben den Kommissaren abschriftlich mitteilt und von denselben Erklärung über den Tag der Beantwortung erhält, worauf der Präsident dieselben auf eine Tagesordnung bringt.

An die Beantwortung der Interpellationen schließt sich eine weitere Verhandlung nicht an. Der Anfragende kann sich nur durch die Antwort befriedigt erklären oder sich die Stellung eines besonderen Antrags vorbehalten.

§. 34. Äußerer Geschäftsverkehr. Die Eröffnungen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister an die Synode erfolgen durch Erlasse, die Erklärungen der letzteren dem Kirchenregimente gegenüber durch Synodalschriften, in welche auch von der Synode beschlossene, mit dem Gegenstande in Verbindung stehende Anträge aufzunehmen sind.

Jeder Synodalschrift, welche nicht bloß die Zustimmung zu einem Vorschlage des Kirchenregiments enthält, sind die Gründe der abgegebenen Erklärung beizufügen.

§. 35. Tagegelder und Reisevergütung. Die Mitglieder der Synode erhalten die in §. 44 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung bestimmten Tagegelder vom Tage ihres Eintritts in die Synode an, diesen inbegriffen, bis zu und mit dem Tage, an welchem die Landessynode geschlossen oder vertagt wird, beziehentlich bis zu ihrem Ausscheiden vor dem Schlusse oder der Vertagung bezahlt.

Bei den Mitgliedern des Direktoriums erstreckt sich jedoch der Anspruch auf Tagegelder noch auf so viele Tage, als sie nach Schluß der Synode zur Erledigung der Geschäfte am Orte zu bleiben genötigt sind.

Wer an einer Sitzung der Synode nicht teilnimmt, hat, Krankheitsfälle und dringende Ausschußarbeiten ausgenommen, keinen Anspruch auf Bezug der dafür geordneten Diäten.

Ebenso erhalten die auswärtigen Mitglieder der Synode als Vergütung ihres Reiseaufwandes für jede Postmeile, welche ihr inländischer Wohnort vom Sitze der Synode entfernt ist, wenn zum Fortkommen eine Eisenbahn benutzt werden kann, 15 Neugroschen, anderen Falles 1 Thaler ausgezahlt. Doch wird diese Vergütung nur für die der Einberufung folgende erste Reise zur Landessynode, sowie für die Rückreise lediglich denjenigen Mitgliedern

gewährt, welche — sofern sie nicht früher aus der Synode auszuscheiden genötigt gewesen sind — sich erst nach dem förmlichen Schlusse oder der Vertagung der Synode entfernen.

Zur Erhebung der Tagegelder und Reisevergütung werden gedruckte Quittungsformulare verwendet. Die Höhe der Beträge wird in der Kanzlei für jedes einzelne Mitglied allwöchentlich nach den Präsenzlisten ausgeworfen und nach erfolgter Bestätigung der Richtigkeit seiten eines Sekretärs die Quittung jedem einzelnen Mitgliede ausgeantwortet, worauf der Betrag bei der Kasse des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erhoben werden kann.

Jedes einberufene Mitglied der Synode hat sich sofort bei seinem Eintreffen in der Kanzlei zu melden.

§. 36. Vertagung und Schließung der Landessynode. Dem Kirchenregimente steht das Recht zu, die Landessynode zu vertagen oder zu schließen.

Eine Vertagung auf längstens 8 Tage kann außerdem die Landessynode selbst beschließen.

Während der Vertagung können, soweit nicht das Kirchenregiment das Gegenteil bestimmt, die Ausschüsse in Thätigkeit bleiben und die wieder zusammentretende Versammlung nimmt dann die Geschäfte in der Lage auf, in welcher sie sich zur Zeit der Vertagung befanden.

Mit der Schließung einer Versammlung der Landessynode dagegen wird deren Geschäftsführung dauernd abgeschlossen, Bestand und Wirksamkeit ihrer Ausschüsse erlischt und eine neu einberufene Synode beginnt, unter Neuwahl des Direktoriums, eine neue Geschäftsführung.

§. 37. Allgemeine Ausnahmebestimmung. Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen die Synode im Einverständnisse mit den Vertretern des Kirchenregiments beschließen, von den in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Formen der Beratung und Beschlußfassung abzugehn. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur für den ausdrücklich bezeichneten Fall Geltung.

Verordnung (des Kultusmin.), die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend; vom 27. Juli 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 179.)

Die erste evangelisch-lutherische Landessynode hat eine Abänderung des Religionseides der Geistlichen beantragt und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben nicht nur diesem Antrage ihre Zustimmung erteilt, sondern infolge desselben auch eine demselben entsprechende Abänderung des Religionseides der Religionslehrer beschlossen.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet daher, mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, folgendes:

§. 1. Die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen in Beziehung auf die Religionslehre erfolgt fortan bei ihrer Ordination — in der Regel vor versammelter Gemeinde — von dem mit der Ordination beauftragten kirchlichen Beamten oder Geistlichen nach dem unter A beigefügten Formulare [1] [2]).

§. 2. Die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, welche Religionsunterricht zu erteilen haben, die an solchen Anstalten wirkenden Kandidaten der Theologie, sowie sämtliche Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zu Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind, sind bei ihrer erstmaligen Einweisung in ein Schulamt in Beziehung auf die Religionslehre nach dem Formulare unter B zu verpflichten [3]).

§. 3. Die Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen [4]) und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Über die erfolgte Verpflichtung ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Registra-

---

[1]) Vergl. hierzu Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Febr. 1879, §. 4, Abs. 3.

Nach den früheren Bestimmungen (s. V., die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehender Personen betr., v. 2. November 1837, §. 4 — G. u. Vbl. v. 1837, S. 97 —) hatten die Geistlichen und Lehrer beim Antritte ihrer Ämter neben dem Unterthanen- und Diensteide auch den Religionseid zu leisten; beide Eide, der Amtseid sowohl, wie der Religionseid, waren in einer Formel zusammengefaßt und wurden als ein einziger Eid abgenommen. Nach §. 4 [obiger] V. ist es zwar bei dem Amtseide verblieben, dagegen an die Stelle des Religionseides das in den der mrgedachten V. beigefügten Formularen sub A und B ersichtliche, durch Handschlag zu bekräftigende Gelöbnis getreten. — Wie nun zu Erledigung entstandener Zweifel vom Kultusmin. eröffnet worden ist, ist bei der Verpflichtung der Geistlichen die Abnahme des Gelöbnisses, welche bei der Ordination in der Kirche zu erfolgen hat, von der des Amtseides zu trennen und die Eidesleistung kann, wie bisher, entweder an Ephoralstelle oder nach dem Einführungsgottesdienste, sei es in der Sakristei oder im Pfarrhause, erfolgen. — Von den Lehrern ist jedoch das Gelöbnis, da dessen Abnahme bei der Einweisung in das Amt nicht zweckmäßig sein würde, an derselben Stelle wie der Amtseid und gleichzeitig mit demselben abzulegen, wobei es angemessen erscheint, das Gelöbnis dem Eide vorausgehn zu lassen, welchenfalls es kaum für minder wichtig, als der Amtseid, angesehn werden wird. — V. Kultusmin. v. 19. September 1871.

Zu bemerken ist noch, daß obige V. v. 27. Juli 1871, obschon sie zunächst nur von der Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer handelt, analog auch auf die Professoren der Theologie Anwendung zu finden und die Verpflichtung der letzteren fortan ganz in der gleichen Weise durch Abnahme des Amtseides und des in dem der V. beigegebenen Formulare sub A vorgeschriebenen Gelöbnisses zu erfolgen hat. In diesem Maße ist unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister die theologische Fakultät zu Leipzig auf geschehene Anfrage vom Kultusmin. durch V. v. 5. Oktober 1871 beschieden worden.

[2]) Das E. L. Landeskons. hatte wahrgenommen, daß die Verpflichtung der Pfarrvikare und Hilfsgeistlichen bei deren kirchlicher Einweisung seither verschieden in Ausführung gebracht und bald mit der Konfirmation derselben verbunden, bald ohne die letztere vollzogen worden war. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen und normalen Verfahrens hat dasselbe verordnet, daß Pfarrvikare und Hilfsgeistliche, weil sie nicht zu einem ständigen geistlichen Amte ordnungsmäßig berufen, sondern nur zur Aushilfe eines solchen Amts auf Zeit angestellt werden, nicht zu konfirmieren, sondern nur unter Beobachtung der Vorschriften in §§. 1 und 4 [obiger] V. v. 27. Juli 1871 zu verpflichten seien. — V. E. L. Landeskons. v. 2. Juli 1878, in Erinnerung gebracht durch V. E. L. Landeskons. v. 29. April 1882.

[3]) Vergl. Ges. v. 22. August 1876, §. 19, Abs. 2 und A. V. zu demf. v. 29. Januar 1877, Nr. 14, sowie Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 18, Abs. 4 und A. V. zu demf. v. 25. August 1874, §. 35.

[4]) S. Anm. 1 im Eingang. — S. auch G. V. Kultusmin. v. 22. Juli 1879 am Schluß, abgedr. in Anm. 85 zu A. V. v. 25. August 1874, sowie G. V. Kultusmin. v. 1. Mai 1884 am Schluß, abgedr. in Anm. 15 zu A. V. v. 29. Januar 1877.

tur aufzunehmen und an das Landeskonsistorium einzusenden [5]).

§. 4. Übrigens haben alle Geistliche und Lehrer den vorgeschriebenen Amtseid (§. 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 und Verordnung vom 2. November 1837) zu leisten [6]).

§. 5. Eine Verpflichtung derjenigen Kirchen- und Schuldiener, welche den Religionseid nach der seither vorgeschriebenen Formel bereits geleistet haben, nach der neuen Formel ist nicht erforderlich.

[Rücksichtlich der an höheren Anstalten anzustellenden Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu erteilen haben, bewendet es bei den Bestimmungen in §§. 1, 2 und 4 der Verordnung vom 5. Dezember 1867 (Seite 585 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1867 [7]).]

§. 6. Die Verordnung, den Religionseid betreffend, vom 18. Mai 1862 (Seite 275 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1862), soweit solche mit dieser Verordnung im Widerspruche steht, desgleichen §. 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1867 werden hiermit aufgehoben.

Danach haben alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 27. Juli 1871.

A.

Formular

für die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen.

Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen will.

B.

Formular

für die Verpflichtung der an höheren Lehranstalten angestellten Religionslehrer und Kandidaten der Theologie, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will.

Bekanntmachung (des Finanzmin.), die Direktion der Bergakademie zu Freiberg betreffend; vom 5. September 1871.

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 206.)

Die laut der Bekanntmachung vom 4. Januar 1869 errichtete, aus einem geschäftleitenden Vorsitzenden und zwei bergakademischen Lehrern bestehende Direktion der Bergakademie zu Freiberg ist mit dem 31. August 1871 aufgehoben und beschlossen worden, für die Direktion dieser Anstalt vom 1. September 1871 an einen besonderen „Direktor" zu ernennen.

Dresden, am 5. September 1871.

Verordnung (der Min. des Innern und des Kultus), die Statistik der Todesursachen betreffend; vom 13. Oktober 1871 [1]) [2]).

(G. u. Vbl. v. 1871. S. 240.)

Zu besserer Entwickelung einer brauchbaren Statistik über die allgemeinen Gesundheitszustände und zu weiterer Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wird mit

---

[5]) Nach V. Kultusmin. v. 7. Mai 1878 ist die Vorschrift in §. 3 [obiger] V. über die Einsendung der bezüglich der Verpflichtung der Religionslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten aufzunehmenden Protokolle an das E.L. Landeskons. als nicht mehr bestehend anzusehn.

[6]) S. Anm. 1.

[7]) S. hierzu Anm. 1 und 2 zu V. v. 5. Dezember 1867. S. auch Ges. v. 22. August 1876, §. 19, Abs. 1 und A. V. zu dems. v. 29. Januar 1877, Nr. 14, Abs. 1 und 2.

[1]) Durch V. v. 7. Mai 1878, sowie durch die in Anm. 5 abgedr. V. v. 13. Dezember 1888 hat das E. L. Landeskons. darauf hingewiesen, daß obige V. noch in Giltigkeit ist.

[2]) Vergl. hierzu nachstehende Verordnungen:

a) V. Min. des Innern, von den Leichenfrauen auszustellende besondere Todesanzeigen betr., v. 26. Juni 1873 (G. u. Vbl. v. 1873, S. 477): Das Min. des Innern verordnet hierdurch, einem von dem Justizmin. im Interesse des Vormundschaftswesens gestellten Antrage entsprechend, folgendes:

Die verpflichteten Leichenfrauen haben von jetzt an in jedem Todesfalle, außer dem vorschriftsmäßigen Leichenbestattungsscheine, unverzüglich nach Erfüllung ihrer ersten Dienstobliegenheiten bei der betr. Leiche eine besondere Bescheinigung folgenden Inhalts:

Todesanzeige.

N. N. zu N. N., geboren am . . ten . . . . . 1 . . . ,
ist gestorben am . . ten . . . . . 1 . . .

N. N.
verpflichtete Leichenfrau.

auszustellen und dieselbe ungesäumt sowohl in Städten, als in den Dörfern an den Ortsrichter oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, an den ihnen von den Polizeibehörden, welchen darüber von den Gerichten Mitteilung zugehn wird, bezeichneten Beamten persönlich abzuliefern.

Die zur Zeit schon verpflichteten Leichenfrauen sind von den betr. Obrigkeiten nachträglich auf die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschrift mittels Handschlags unentgeltlich zu verpflichten.

Bei den künftig anzustellenden Leichenfrauen hat dies gleichzeitig mit der Verpflichtung derselben auf die Instruktion für Leichenfrauen v. J. 1850 (S. 188 flg. des G. u. Vbl. v. 1850) und auf die, sie angehenden Bestimmungen der [obigen] V. v. 13. Oktober 1871 zu geschehn.

Bei diesen Verpflichtungen sind an den Orten, an welchen Ortsrichter nicht bestellt sind, die Leichenfrauen zugleich an diejenigen Beamten zu verweisen, welche von den Gerichten mit der Entgegennahme der Todesanzeigen beauftragt und als diese Beauftragte den betr. Polizeibehörden bezeichnet worden sind. 2c.

b) V. Min. des Innern, die an die Standesbeamten abzuliefernden Duplikate von Leichenbestattungsscheinen betr., v. 24. Februar 1877 (G. u. Vbl. v. 1877, S. 187): Im Anschluß an die [obige] V. v. 13. Oktober 1871 wird hiermit folgendes verordnet:

Vom Monat April d. J. an haben die Leichenfrauen von den Leichenbestattungsscheinen, die von denselben bei den Geistlichen, bez. bei den Kirchenbuchführern einzureichen sind, gleichzeitig vollständige Abschriften (Duplikate), zu welchen die für die Leichenbestattungsscheine vorgeschriebenen Formulare zu verwenden sind, an die betr. Standesbeamten abzuliefern.

Den Leichenfrauen kommt für ihre Mühwaltung bei der Anfertigung dieser Leichenbestattungsschein-Duplikate und bei deren Ablieferung an die Standesbeamten eine Entschädigung von 20 Pf. für jedes einzelne Duplikat zu.

Diese Entschädigung ist den Leichenfrauen von denjenigen zu gewähren, welche für die Bestattung des Toten, auf welchen der Leichenbestattungsschein lautet, zu sorgen haben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Leichenfrauen auf die vorstehenden Anordnungen besonders aufmerksam zu machen und zu pünktlicher Ablieferung der gedachten Duplikate an die Standesbeamten anzuweisen.

Allerhöchster Genehmigung unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 20. Juli 1850, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, und die dazu gehörige Ausführungsverordnung nebst Instruktion für die Leichenfrauen andurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1872 an sind bei allen Sterbefällen anstatt der bisherigen Leichenbestattungsscheine je nach dem Alter des Verstorbenen solche ausschließlich zu verwenden, welche nach den unter A und B beigefügten Schemas eingerichtet sind.

Die Ortsobrigkeiten haben diese Formulare in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar dieses Jahres (Seite 32 des Gesetz- und Verordnungsblatts von diesem Jahre) in der erforderlichen Anzahl zu beziehen und die Leichenfrauen ihres Bezirks damit zu versehn.

§. 2. Die Leichenfrauen haben in allen Fällen, wo sie zu einer Leiche gerufen werden und wo der Tod nicht zweifelhaft ist (§. 12 der Instruktion für die Leichenfrauen), außer der Erfüllung der ihnen sonst nach ihrer Instruktion obliegenden Pflichten, sich zu erkundigen, ob und von welchem Arzte [3]) die verstorbene Person vor ihrem Tode ärztlich behandelt worden ist.

Wenn eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat, so hat die Leichenfrau dem betreffenden Arzte [3]) den Leichenbestattungsschein vor dessen Einhändigung an den Geistlichen oder Kirchenbuchführer zur Ausfüllung der sechsten und siebenten Rubrik: „Name der letzten Krankheit" und „Name des behandelnden Arztes" vorzulegen.

Dasselbe hat zu geschehn, wenn zur Feststellung des eingetretenen Todes ein anderer Arzt [3]), als derjenige, welcher die verstorbene Person ärztlich behandelt hatte, zugezogen worden ist (§. 5 der Instruktion der Leichenfrauen) und derselbe die Art der letzten Krankheit nicht sofort durch den Augenschein erkennt.

§. 3. Ist ein Arzt [3]) nicht zugezogen gewesen oder ist die betreffende Angabe des Arztes nicht rechtzeitig zu erlangen, so hat die Leichenfrau nach Erkundigung bei den Angehörigen des Verstorbenen oder sonstigen glaubwürdigen Personen selbst die Todesursache auf dem Leichenbestattungsscheine anzugeben.

§. 4. Die Geistlichen und Kirchenbuchführer haben darüber zu wachen, daß ihnen über alle Todesfälle, welche ihnen zur Eintragung in das Kirchenbuch angemeldet werden, Leichenbestattungsscheine eingereicht werden [4]) und daß die Rubriken dieser Scheine vollständig ausgefüllt sind.

Wo dies nicht der Fall ist, haben sie die Scheine zur Vervollständigung an die dazu Verpflichteten zurückzugeben.

§. 5. [Bei Eintragung der Todesursache in das Kirchenbuch haben sie zugleich zu bemerken, ob und von welchem Arzte die Todesursache beglaubigt worden ist [5]).]

Wie bezüglich der übrigen Punkte haben sie auch in betreff der Todesursache, wo der Leichenbestattungsschein eine offenbare Unrichtigkeit zeigt, den Eintrag zu beanstanden und entweder den Irrtum, soweit ihnen genaue Kenntnis der betreffenden Umstände beiwohnt, selbst zu berichtigen oder anderweite Erörterungen nach Befinden durch Vermittelung des Bezirksarztes zu veranstalten.

§. 6. Wenn derjenige Arzt [6]), welcher die verstorbene Person behandelt hat, noch nachträglich eine Angabe über die Todesursache einsendet, so ist der Eintrag im Kirchenbuche, soweit nötig, darnach zu vervollständigen, der vom Arzte [6]) aber darüber ausgestellte Schein dem betreffenden Leichenbestattungsscheine beizulegen.

§. 7. Die Leichenbestattungsscheine sind mit den Nummern des Kirchenbuchs übereinstimmend zu numerieren und nach diesen Nummern geordnet, in der Regel vierteljährlich oder, wo es beantragt worden ist (§. 11), in kürzeren Fristen an den Bezirksarzt einzusenden [7]).

---

[3]) Nach V. Min. des Innern v. 12. April 1879 sind unter Ärzten im Sinne obiger V. und der ihr angeschlossenen Leichenbestattungsscheine nicht im allgemeinen diejenigen Personen, welche die betr. Verstorbenen in der letzten Krankheit ärztlich behandelt haben, sondern nur diejenigen Personen dieser Art gemeint, welche sich als Ärzte zu bezeichnen befugt sind, daher approbierte und die diesen nach der Deutschen Gewerbeordn. gleichstehenden Medizinalpersonen.

[4]) Vergl. hierzu folgenden Vorgang:

Bei der Kreishauptmannschaft zu — war von einem Bezirksarzte geltend gemacht worden, daß von den Leichenfrauen die Ablieferung der in Gemäßheit [obiger] V. v. 13. Oktober 1871 an die Pfarrämter abzugebenden Leichenbestattungsscheine nicht in allen Fällen und namentlich dann nicht erfolge, wenn die Verstorbenen der evangelischen Kirche nicht angehört hätten.

Wenn nun die angestellten Erhebungen ergeben haben, daß rücksichtlich der Todesfälle bei Juden Vorkehrungen getroffen worden sind, um den Vorschriften der gedachten V., bez. derjenigen v. 24. Februar 1877 [s. Anm. 2 unter b] gehörig nachzukommen, hat die Kreishauptmannschaft in ihrem an das Min. des Innern erstatteten Vortrage betont, daß es sich für Bezirksärzte nur noch um die Erlangung von Anzeigen bei Todesfällen von Dissidenten handeln werde, und zwar nur bei solchen, welche in kleineren Städten und auf Dörfern wohnen, da in den größeren Städten des Landes, wie z. B. in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau der Bezirksarzt und das Standesamt, bez. das statistische Bureau die eingegangenen Leichenbestattungsscheine mit einander zu kollationieren und dieselben gegenseitig zu ergänzen pflegen, sowie daß es für solche Fälle genügen werde, wenn die Leichenfrauen, sei es vom Bezirksarzte direkt, sei es unter Vermittelung der Amtshauptmannschaft, bez. des Stadtrats, Anweisung erhielten, nach Maßgabe der Bestimmungen der V. v. 13. Oktober 1871 auszufüllende Leichenbestattungsscheine in Fällen, wo das betr. Pfarramt die Annahme aus dem obengedachten Grunde verweigern zu sollen glaube, direkt an den Bezirksarzt abzugeben. Das Min. des Innern hat mittels V. v. 12. April 1883 dieser Ansicht der Kreishauptmannschaft beigepflichtet.

[5]) Vergl. jedoch hierzu V. E. L. Landeskons. v. 13. Dezember 1888 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1888, S. 68):

Nach der Bestimmung in §. 5, Abs. 1 [obiger] V. war bei Eintragung der Todesursache in das Kirchenbuch auf Grund des Leichenbestattungsscheines zugleich zu bemerken, ob und von welchem Arzte die Todesursache beglaubigt worden ist.

Nachdem der Grund für diese Bestimmung sich inzwischen erledigt und das Min. des Innern sich deshalb damit einverstanden erklärt hat, daß der gedachten Bestimmung künftig nicht weiter nachgegangen werde, werden die ev.-luth. Pfarrämter hiervon zu ihrer Nachachtung und Anweisung der betr. Kirchenbuchführer mit dem Hinzufügen benachrichtigt, daß es im übrigen bei den Bestimmungen der obgedachten V. v. 13. Oktober 1871 allenthalben bewendet und denselben auch fortan von den Geistlichen und Kirchenbuchführern pünktlich nachzugehn ist.

[6]) S. Anm. 3.

[7]) Durch V. der Min. des Innern und des Kultus v. 24. März 1880 (G. u. Vbl. v. 1880, S. 49) sind die Pfarrämter angewiesen worden, mit den nach §. 7 obiger V. allvierteljährlich, bez. auf Antrag in noch kürzeren Fristen, an die Bezirksärzte abzuliefernden Leichenbestattungsscheinen auch die ihnen bis zu den betr. Ablieferungsterminen von den Polizeibehörden nach §. 9 V. v. 21. September 1874, die Aushebung von Toten rc. betr., zugegangenen Anzeigen über Fälle polizeilicher und gerichtlicher Aushebungen von Toten an die

Der durch diese Versendung etwa entstehende Aufwand ist von den Bezirksärzten zu übertragen und wird denselben aus der Staatskasse restituiert.

§. 8. Von den Ärzten [6]) wird erwartet, daß sie im richtigen Verständnis der Bedeutung der hier geordneten Maßregeln für Medizinalstatistik und öffentliche Gesundheitspflege das ihrige zur Förderung des Zweckes beitragen und nach bestem Wissen die erforderlichen Angaben über die Todesursache auf den ihnen von den Leichenfrauen vorgelegten Leichenbestattungsscheinen unter Beifügung ihrer Namensunterschrift wahrheitsgetreu machen oder, falls sie ausnahmsweise an der sofortigen Ausfüllung der betreffenden Rubrik behindert sein sollten, nachträglich und thunlichst bald die fragliche Angabe an den Geistlichen oder Kirchenbuchführer des Sterbeortes schriftlich gelangen lassen.

§. 9. In der Wahl der wissenschaftlichen Bezeichnung der Todesursache sind die Ärzte zwar unbehindert, doch ist es wegen der größeren Sicherheit bei weiterer statistischer Verwertung der Angaben wünschenswert, daß die in dem unter C beigefügten Schema enthaltenen Benennungen dabei thunlichst verwendet werden.

§. 10. Die Bezirksärzte haben die Leichenfrauen über die nach §§. 2 und 3 ihnen obliegenden Pflichten zu unterrichten, auch deren Thätigkeit in dieser Beziehung bei Durchsicht der ihnen von den Geistlichen und Kirchenbuchführern zugehenden Leichenbestattungsscheine und bei sich sonst darbietender Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

§. 11. Wo es die hohe Bevölkerungszahl eines Ortes oder das Auftreten einer Epidemie erforderlich macht, daß die in der Regel vierteljährlich erfolgende Ablieferung der Leichenbestattungsscheine an den Bezirksarzt dauernd oder für einige Zeit in kürzeren Fristen erfolge, haben die Bezirksärzte den bezüglichen Antrag an die ihnen vorgesetzte [Kreisdirektion] [8]) zu richten, welche dann nach eigener Prüfung des Antrags den betreffenden Geistlichen und Kirchenbuchführer mit Anweisung versehn wird.

§. 12. Im übrigen werden die Bezirksärzte die Angaben der Leichenbestattungsscheine zu benutzen wissen, um sich auch dadurch in genauer Kenntnis über die gesundheitlichen Verhältnisse jedes Ortes ihres Medizinalbezirks zu erhalten.

§. 13. Die Leichenbestattungsscheine sind mindestens zehn Jahre im bezirksärztlichen Archive aufzubewahren und dürfen erst nach Ablauf dieser Frist vernichtet werden.

§. 14. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen auf Leichenfrauen Bezug genommen ist, sind darunter nur die nach §. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 verpflichteten Leichenfrauen zu verstehn.

Ebenso sind unter Ärzten nur diejenigen zu verstehn, welche als solche nach §. 29 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Seite 252 des Bundesgesetzblatts vom Jahre 1869 [9]) legitimiert sind.

Dresden, am 13. Oktober 1871.

A.

(Vordere Seite.)

No. 27 des Kirchenbuchs von *Hartha*.

Leichenbestattungsschein.

(*Auf weissem Papier.*) (Für Erwachsene über 14 Jahre.)

1.	Name und Stand d.. Verstorbenen.	*Christian Heinrich Schulze, Schlosser.*
2.	Alter.	57 *Jahre.*
3.	D.. Verstorbene war ledig, verheiratet, geschieden, verwittwet?	*verwittwet.*
4.	Wohnung: (Ort, Straße, Hausnummer.)	*Hartha, neue Gasse* 12.
5.	Tag und Stunde des Todes.	15. *Oktober* 1871 *früh* 10 *Uhr.*
6.	Name der letzten Krankheit.	primäre } Todes- *Unterleibstyphus.* sekundäre } ursache. *Darmblutungen.*
7.	Name des behandelnden Arztes.	*Dr. Müller.*
8.	Tag und Stunde, von wann an die Beerdigung stattfinden kann.	*den* 18. *Oktober früh* 10 *Uhr.*
9.	Art des Begräbnisses: wie gewöhnlich? in der Stille?	*in der Stille.*

Unterschrift des zugezogenen Arztes. Unterschrift der Leichenfrau.

. . . . . *Caroline Meier.*

Siehe die Rückseite.

(Rückseite.)

Die Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 sind von der Leichenfrau oder, wenn ein Arzt [10]) zur Leichenschau zugerufen worden ist, von diesem auszufüllen.

Die Rubriken 6 und 7 sind dann, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tode von einem Arzte [10]) behandelt

---

Bezirksärzte gelangen zu lassen. — Die nämliche Anweisung hat das E. L. Landeskons. inhalts V. v. 15. Mai 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1880, S. 33) speziell an die ev.-luth. Pfarrämter gerichtet. — S. überdies die durch V. v. 10. Juli 1884 bekannt gemachte Instruktion für die Bezirksärzte §. 28, Nr. 7.

[8]) Jetzt an die ihnen vorgesetzte Kreishauptmannschaft.

[9]) S. jetzt §. 29 der durch Bek. v. 1. Juli 1883 publizierten Gewerbeordn. für das Deutsche Reich. — S. auch Anm. 3.

[10]) S. Anm. 3.

worden ist, von diesem auszufüllen und hat die Leichenfrau deshalb den Leichenbestattungsschein demselben vorzulegen.

Ist ein Arzt[10]) bei der letzten Krankheit der verstorbenen Person nicht zugezogen worden oder ist die betreffende Angabe des Arztes nicht rechtzeitig zu erlangen, so hat die Leichenfrau oder der Leichenschauarzt auch in Rubrik 6 und 7 die entsprechenden Einträge zu bewirken.

B.

(Vordere Seite.)

No. 25 des Kirchenbuchs von *Neukirchen.*

Leichenbestattungsschein.

(*Auf gelbem Papier.*) (Für Kinder unter 14 Jahren.)

1.	Name und Geschlecht d.. Verstorbenen.	*Carl Gebauer, ehelicher Sohn des*
2.	Name und Stand des Vaters, bez. der Mutter.	*Schuhmachers Johann Georg Gebauer.*
3.	Geboren am	10. *September* 1871.
4.	Wohnung: (Ort, Straße, Hausnummer.)	*Neukirchen, Kirchgasse* 10.
5.	Tag und Stunde des Todes.	21. *Oktober* 1871 *früh* 7 *Uhr.*
6.	Name der letzten Krankheit.	primäre / sekundäre Todesursache. *Durchfall.*
7.	Name des behandelnden Arztes.	———
8.	Tag und Stunde, von wann an die Beerdigung erfolgen kann.	*den* 24. *Oktober früh* 7 *Uhr.*
9.	Art des Begräbnisses: wie gewöhnlich? in der Stille?	*wie gewöhnlich.*

Unterschrift des zugezogenen Arztes. Unterschrift der Leichenfrau.

. . . . . *Caroline Meier.*

Siehe die Rückseite.

(Rückseite.)

Die Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 sind von der Leichenfrau oder, wenn ein Arzt[10]) zur Leichenschau zugerufen worden ist, von diesem auszufüllen.

Die Rubriken 6 und 7 sind dann, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tode von einem Arzte[10]) behandelt worden ist, von diesem auszufüllen und hat die Leichenfrau deshalb den Leichenbestattungsschein demselben vorzulegen.

Ist ein Arzt[10]) bei der letzten Krankheit der verstorbenen Person nicht zugezogen worden oder ist die betreffende Angabe des Arztes nicht rechtzeitig zu erlangen, so hat die Leichenfrau oder der Leichenschauarzt auch in Rubrik 6 und 7 die entsprechenden Einträge zu bewirken.

C.

Tabelle der Todesursachen.

I. Totgeboren.

1. bei vorzeitiger Geburt,
2. bei rechtzeitiger Geburt.

II. Entwickelungskrankheiten.

3. Lebensschwäche der Neugeborenen,
4. angeborene Mißbildungen,
5. Zahnung,
6. Atrophie der Kinder,
7. Menstruationsanomalien,
8. Schwangerschaftsanomalien,
9. Kindbett,
10. Altersschwäche.

III. Allgemeinkrankheiten.

11. Pocken,
12. Masern,
13. Scharlach,
14. Diphtherie,
15. Krupp,
16. Keuchhusten,
17. Typhus abdominalis,
18. Typhus exanthematicus,
19. Typhus recurrens,
20. Meningitis cerebrospinalis,
21. Rose,
22. Pyämie,
23. Grippe,
24. Ruhr,
25. Diarrhöe der Kinder,
26. Cholera nostras,
27. Cholera asiatica,
28. Wechselfieber,
29. Rheumatismus,
30. Syphilis,
31. Wutkrankheit,
32. Rotzkrankheit,
33. Schwämmchen,
34. Trichinen,
35. andere Parasiten,
36. Gicht,
37. Skorbut,
38. Alkoholismus und Delirium tremens,
39. Krebs,
40. Skrofulose,
41. Tuberkulose (Phthisis),
42. Miliartuberkulose
    a) der Hirnhaut (akuter Wasserkopf),
    b) anderer Organe,
43. Diabetes,
44. Urämie,
45. Leukämie,
46. Wassersucht,
47. andere Allgemeinerkrankungen.

IV. Lokalkrankheiten.

a) Krankheiten des Nervensystems.

48. Geisteskrankheit,
49. Entzündung des Gehirns und seiner Häute,
50. Apoplexie,
51. Entzündung des Rückenmarks und seiner Häute,
52. Paralyse,
53. fortschreitende Lähmung,
54. Veitstanz,
55. Epilepsie,
56. andere Krankheiten des Nervensystems.

b) Krankheiten der Cirkulationsorgane.

57. Entzündung des Herzbeutels und des Herzens,
58. Herzfehler,
59. Aneurysmen und andere Gefäßkrankheiten.

c) Krankheiten der Atmungsorgane.

60. Kehlkopfskrankheiten,
61. Bronchitis,
62. Brustfellentzündung,
63. Lungenentzündung,
64. Lungenemphysem,
65. andere Krankheiten der Atmungsorgane.

d) Krankheiten der Verdauungsorgane.

66. Magenkatarrh und Magenentzündung,
67. Darmkatarrh und Darmentzündung,
68. Magengeschwüre,
69. Bauchfellentzündung,
70. Brüche,
71. Darmverschlingung,
72. Schlund- und Darmverengerung,
73. andere Magen- und Darmkrankheiten,
74. Leberentzündung,
75. andere Leberkrankheiten,
76. Gelbsucht,
77. Milzkrankheiten.

e) Krankheiten der Harnorgane.

78. Nierenentzündung,
79. Steinkrankheit,
80. Blasenentzündung,
81. Harnröhrenkrankheiten,
82. andere Krankheiten der Harnorgane.

f) Krankheiten der Geschlechtsorgane.
83. Krankheiten der Hoden und ihrer Adnexa,
84. Krankheiten der Prostata,
85. Krankheiten der Eierstöcke,
86. Krankheiten der Gebärmutter,
87. Krankheiten der weiblichen Brüste.

g) Krankheiten der Bewegungsorgane.
88. Krankheiten der Knochen,
89. Krankheiten der Gelenke.

h) Krankheiten der äußeren Bedeckungen.
90. Entzündung des Unterhautzellgewebes,
91. Karbunkel,
92. Geschwüre,
93. Brand,
94. chronische Hautkrankheiten.

V. Gewaltsame Todesarten.
95. Unglücksfall,
96. Mord und Tötung,
97. Selbstmord,
98. Hinrichtung,
99. andere ungenannte gewaltsame Todesarten.

VI. Tod aus unbekannten Ursachen.

Allerhöchste Verordnung wegen teilweiser Aufhebung der Verordnung vom 12. Juli 1842, die Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838 in der Oberlausitz betreffend; vom 12. März 1872*).

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 34.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen hierdurch, nach erlangter Zustimmung der oberlausitzer Provinzialstände, wie folgt:

§. 4 der Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in der Oberlausitz vom 12. Juli 1842 (Seite 88 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1842), welcher lautet:

„§. 4. Zu §§. 13, 21 und 25 des Gesetzes. Soweit in der Oberlausitz Einwohner, welche einer, der Parochialkirche fremden, Konfession angehören, nach der bestehenden Verfassung auch für ihre Personen, also bei den Anlagen nach Köpfen, zu den Bedürfnissen der Parochialkirche beizutragen haben, in deren Bezirke sie sich aufhalten, bewendet es dabei und sind auch die Rittergutsbesitzer zu denselben Beiträgen nach dem gesetzlichen Maßstabe verpflichtet."

desgleichen der Schlußsatz von §. 1 der Verordnung, die Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgraftums Oberlausitz betreffend, vom 15. Juli 1863:

„Nicht weniger bewendet es zur Zeit bei §. 4 der Verordnung vom 12. Juli 1842 wegen Anwendung des Gesetzes vom 8. März 1838, die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in der Oberlausitz, (Seite 88 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1842)."

ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 12. März 1872.

Gesetz, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend; vom 8. April 1872[1]).

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 105.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben auf den Vorschlag Unsrer in Evangelicis beauftragten Staatsminister über die Pensionierung der in Ruhestand tretenden evangelisch-lutherischen Geistlichen beschlossen und verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes:

§. 1. Jeder evangelisch-lutherische Geistliche hat Anspruch auf die gesetzliche Pension, wenn er im Königreiche Sachsen ein ständiges geistliches Amt wenigstens 10 Jahre lang verwaltet hat und wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der Konsistorialbehörde[2]) in Ruhestand versetzt wird oder nach erfülltem 70. Lebensjahre oder auch nach 40 Dienstjahren in einem Alter von 65 Jahren sein Amt niederlegen will[3])[4])[5])[6]).

*) Vergl. hierzu V. Kreishauptmannschaft Bautzen v. 19. Juli 1882:

Wenn auch durch die [obige] V. v. 12. März 1872 die Bestimmungen in §. 4 der V. v. 12. Juli 1842, wonach Einwohner in der Oberlausitz, welche einer der Parochialkirche fremden Konfession angehören, nach der bestehenden Verfassung auch für ihre Person, also bei den Anlagen nach Köpfen zu den Bedürfnissen der Parochialkirche, in deren Bezirke sie sich aufhielten, beizutragen hatten, und auch die Rittergutsbesitzer zu denselben Beiträgen nach dem gesetzlichen Maßstabe verpflichtet waren, ebenso aufgehoben worden sind, wie der Schlußsatz von §. 1 der V. v. 15. Juli 1863, die Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgraftums Oberlausitz betr., so ist doch weder in dieser Aufhebung, noch sonst irgendwo angeordnet worden, daß nunmehr von den zugewiesenen Konfessionsverwandten fremder Kirchsprengel persönliche Anlagen zu entrichten seien. Es haben sonach die Bekenner eines der Kirchengemeinde, in der sie leben, fremden Glaubens zu den nach den Köpfen zu erhebenden Kirchenanlagen in der Oberlausitz überhaupt nicht zu kontribuieren, falls nicht in dieser Beziehung eine besondere Vereinbarung getroffen worden sein sollte.

1) Hierzu A. V. v. 10. März 1890. Vergl. hierzu auch Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr., v. 5. März 1874, Nr. II.

2) Jetzt von dem E. L. Landeskons., s. Kirchengesetz v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 14.

3) Die Ständekammern haben die Regierung ermächtigt, die Pensionen aller vor dem Ges. v. 8. April 1872 emeritierten Geistlichen nach den Bestimmungen dieses Ges. zu erhöhen. — Landtagsakten v. 1873/74. Ständische Schriften, S. 149.

4) Die Anfrage, ob ein emeritierter Geistlicher oder auch ein Lehrer oder Schuldirektor, welcher früher als Geistlicher fungiert habe, noch als berechtigt angesehn werden könne, in Stellvertretung und im Auftrage eines im Amte stehenden Geistlichen Ministerialhandlungen in giltiger Weise zu verrichten, ist vom Kultusmin. — inhalts V. v. 3. Dezember 1863 — dahin beantwortet worden, daß diese Frage nach der seither befolgten Praxis im allgemeinen zu bejahen sei, und daß das Min. dieser Praxis entgegenzutreten zur Zeit umsoweniger Veranlassung gehabt habe, als auch die Gemeinden an stellvertretungsweiser Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen durch ehrenvoll emeritierte Geistliche bisher keinen Anstoß genommen hätten. Damit jedoch in den Fällen, in welchen die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Geistlichen aus schonender Rücksicht als Emeritierung oder Quieszierung angeordnet worden, darüber kein Zweifel bestehe, ob auch einem solchen Geistlichen jene Stellvertretung unbedenklich gestattet werden könne, hat das Kultusmin. sich vorbehalten, jedesmal zugleich wegen der etwaigen ferneren Berechtigung der betr. Person zu Verrichtung geistlicher Ministerialhandlungen mit Entschließung zu fassen und das nach Befinden hierunter Erforderliche mit zu verfügen. — S. auch §. 4 V. v. 19. Januar 1878.

[Geistliche, welche vor Erlassung dieses Gesetzes schon ständig angestellt waren und aus den vorangegebenen Ursachen vor erfülltem 10. Dienstjahre in Ruhestand zu treten genötigt sind, werden nach dem Gesetze vom 19. September 1864 (Seite 308 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864) pensioniert[7]).]

Das Ministerium des Kultus[8]) ist auch ermächtigt, später angestellten Geistlichen, welche vor erfülltem 10. Dienstjahre wegen Krankheit oder sonstigen physischen oder geistigen Unvermögens in Ruhestand versetzt werden, wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit, deren Beurteilung jedoch lediglich dem Ministerium des Kultus[8]) überlassen bleibt, eine jährliche Unterstützung bis zur Höhe des niedrigsten Pensionssatzes aus dem geistlichen Emeritierungsfonds zu gewähren.

§. 2. Die Pension wird aus dem unter der Verwaltung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehenden geistlichen Emeritierungsfonds gezahlt.

Sie wird nach demjenigen Einkommen berechnet, welches am 1. Januar des der Pensionierung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Geistlichen in diesem Jahre wirklich bezogen [und durch Beiträge zum Emeritierungsfonds versteuert[8b])] worden ist, und beträgt:

vom erfüllten	10.	bis mit erfülltem	18.	Dienstjahre			$^{33}/_{100}$.
= =	18.	= =	19.	=	=	=	$^{34}/_{100}$.
= =	19.	= =	20.	=	=	=	$^{35}/_{100}$.
= =	20.	= =	21.	=	=	=	$^{36}/_{100}$.
= =	21.	= =	22.	=	=	=	$^{37}/_{100}$.
= =	22.	= =	23.	=	=	=	$^{38}/_{100}$.
= =	23.	= =	24.	=	=	=	$^{39}/_{100}$.
= =	24.	= =	25.	=	=	=	$^{40}/_{100}$.
= =	25.	= =	26.	=	=	=	$^{41\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	26.	= =	27.	=	=	=	$^{43}/_{100}$.
= =	27.	= =	28.	=	=	=	$^{44\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	28.	= =	29.	=	=	=	$^{46}/_{100}$.
= =	29.	= =	30.	=	=	=	$^{47\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	30.	= =	31.	=	=	=	$^{49}/_{100}$.
= =	31.	= =	32.	=	=	=	$^{50\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	32.	= =	33.	=	=	=	$^{52}/_{100}$.
= =	33.	= =	34.	=	=	=	$^{53\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	34.	= =	35.	=	=	=	$^{55}/_{100}$.
= =	35.	= =	36.	=	=	=	$^{57\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	36.	= =	37.	=	=	=	$^{60}/_{100}$.
= =	37.	= =	38.	=	=	=	$^{62\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	38.	= =	39.	=	=	=	$^{65}/_{100}$.
= =	39.	= =	40.	=	=	=	$^{67\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	40.	= =	41.	=	=	=	$^{70}/_{100}$.
= =	41.	= =	42.	=	=	=	$^{72\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	42.	= =	43.	=	=	=	$^{75}/_{100}$.
= =	43.	= =	44.	=	=	=	$^{77\,1}/_{2}/_{100}$.
= =	44.	= =	45.	=	=	=	und weiter $^{80}/_{100}$ Teile.

Es soll jedoch die Pension eines vor erfülltem 25. Dienstjahre Emeritierten nicht weniger als 200 Thaler und die eines nach erfülltem 25. Dienstjahre Emeritierten nicht weniger als 300 Thaler betragen, das Ministerium[8]) auch ermächtigt sein, den Geistlichen, welche vor erfülltem 25. Dienstjahre emeritiert werden, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit die für sie ausfallende Pension bis auf 300 Thaler zu erhöhen.

Die höchste Pension soll nicht mehr als 2000 Thaler betragen.

§. 3. Bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens zum Zwecke der Berechnung der Pensionen sowohl, als der Abentrichtungen zum Emeritierungsfonds (§§. [6 [8c])], 9, 12) sind

persönliche, dem Geistlichen auf seine Dienstzeit bewilligte, nicht widerrufliche Zulagen, sowie

der Wert einer freien Dienstwohnung oder ein Äquivalent dafür

mit in Anrechnung zu bringen.

---

[5]) Von der zweiten ordentlichen Landessynode aus dem Jahre 1876 war der Beschluß gefaßt und in die Synodalschrift unter Nr. 26, IV aufgenommen worden, bei dem Kirchenregimente zu beantragen, daß dasselbe, wenn irgend thunlich, denjenigen ev.-luth. Geistlichen, welche im Dienste der inneren Mission in unserer Landeskirche ständen, die Konfirmierung erteile und ihnen dadurch den Eintritt in die Prediger-Witwen- und Waisenkasse und in den geistlichen Emeritierungsfonds ermögliche. — (Synodalverhandl. v. 1876, S. 398 flg.)

Auf den deshalb von dem E. L. Landeskons. an die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister erstatteten, befürwortenden Vortrag haben diese jedoch bei aller Geneigtheit, den Wünschen der von den Vereinen für innere Mission verwendeten Geistlichen und der Landessynode entgegenzukommen, Bedenken tragen müssen, in dieser Beziehung eine allgemeine Zusicherung auszusprechen, da die einschlagenden Gesetze (Ges. v. 1. Dezember 1837, §§. 3 und 9 und Ges. v. 8. April 1872, §§. 1 und 7) für die Beteiligung bei den bezeichneten Kassen ein „ständiges geistliches Amt" voraussetzten. Dieser gesetzlich festgestellte Begriff passe nicht auf die Stellung eines Missionsgeistlichen, dessen Berufsstellung nur von einem Privatvereine ausgehe, welcher in den Organismus der Kirche noch nicht aufgenommen worden sei und auch füglich nicht aufgenommen werden könne. Es werde daher lediglich nach den Verhältnissen in dem einzelnen Falle zu beurteilen sein, ob eine Ausnahme gerechtfertigt erscheine. ꝛc. — Aus V. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister an das E. L. Landeskons. v. 17. Februar 1877. — Vergl. auch über dieselbe Frage Synodalakten v. J. 1881, I. Abt. S. 47.

[6]) Die Anfrage, ob die von auswärts berufenen Geistlichen ebenfalls erst dann pensionsberechtigt würden, wenn sie im Königr. Sachsen 10 Jahre hindurch ein ständiges geistliches Amt verwaltet gehabt, ist seiten des Kirchenregiments zwar bejaht, aber zugesagt worden, daß bei Beurteilung der Pensionsansprüche der aus dem Auslande nach Sachsen kommenden Geistlichen billige Rücksichten würden genommen werden. — Vergl. Synodalverhandl. v. 1876, S. 142, 143. — Den Pfarrern einer ausländischen Parochie, welche einen im Königr. Sachsen gelegenen Filialort mitzuverwalten haben, ist die Teilnahme am geistlichen Emeritierungsfonds nicht einzuräumen, da dem königl. sächs. Kirchenregimente bei Anstellung und Emeritierung dieser außerhalb des Königr. Sachsen angestellten Geistlichen eine Konkurrenz nicht zusteht. — V. Kultusmin. v. 14. Februar 1874.

[7]) Der in diesem Absatze behandelte Fall kann jetzt praktisch nicht mehr vorkommen, es ist daher auch das angezogene Ges. v. 19. September 1864 nicht mit abgedruckt worden.

[8]) An die Stelle des hier und in anderen Paragraphen erwähnten Kultusmin. ist seit dem 15. Oktober 1874 das E. L. Landeskons. getreten; — vergl. §. 1, §. 4, Abs. 1 und §. 5, Nr. 14 Kirchengef. v. 15. April 1873.

[8b]) Die in Parenthese gestellten Worte sind in Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter b aufgehoben worden.

[8c]) Das Allegat „§. 6" ist in Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter b aufgehoben worden.

Die freie Dienstwohnung kommt bei einem Einkommen
bis 500 Thlr. mit 100 Thlr.,
„ 1000 „ „ 150 „
über 1000 „ „ 200 „
in Ansatz.

§. 4. Superintendenten werden rücksichtlich ihres Pfarreinkommens und der Ephoralsporteln wie andere Geistliche behandelt; (von der festen Besoldung, welche sie, zugleich als Entschädigung für Dienstaufwand, aus der Staatskasse beziehen, erhalten sie zwei Dritteile der §. 2 geordneten Pension [9]).

§. 5. Geistlichen, welche vor ihrem Eintritte in das geistliche Amt öffentliche Schulämter bekleidet haben, wird die Dienstzeit in einem ständigen Schulamte vom erfüllten 25. Lebensjahre an auf die Dienstzeit im geistlichen Amte angerechnet [10]).

§. 6 [11]). 2c.

§. 7. Hilfsgeistliche und Vikare zahlen, da sie keinen Anspruch auf Pension haben, auch keinen jährlichen Beitrag; die Zeit, die sie in solchen Ämtern gestanden, soll ihnen aber, wenn sie später aus einem ständigen geistlichen Amte in den Ruhestand treten, bei Berechnung der Amtszeit angerechnet werden.

§. 8. 2. Jede Kirche, welche werbendes Vermögen besitzt, zahlt einen nach $2^1/_2$ Prozent der Einnahme davon zu berechnenden Beitrag an den Emeritierungsfonds [12]).

§. 9. 3. Beziehen Geistliche
a) vor erfülltem 30. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 900 Thlr.,
b) vor erfülltem 35. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 1200 Thlr.,
c) vor erfülltem 40. Lebensjahre ein Amtseinkommen von mehr als 1500 Thlr.,

so haben sie in jedem dieser drei Fälle bis zur Erfüllung des dabei bezeichneten Lebensjahres, längstens jedoch fünf Jahre hindurch, die Hälfte des betreffenden Mehrbetrags ihres Amtseinkommens an den Emeritierungsfonds abzugeben [13]) [14]).

---

[9]) Diese Vorschrift hat sich v. 1. Januar 1879 an, als dem Zeitpunkte, zu welchem die durch V. v. 2. November 1878 verfügte Neuregulierung der Ephoralbezirke in Kraft getreten ist, für die Zukunft erledigt, da von da an Gehalte und Dienstaufwandsentschädigungen der Ephoren gänzlich voneinander getrennt worden sind. Die bezügliche V. Kultusmin. v. 26. September 1878 bemerkt hierzu mit Rücksicht auf obige Gesetzesstelle:

Mit dem Pensionsges. wird die Scheidung zwischen Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung nicht im Widerspruche stehn. Im Gegenteil wird dieselbe den Prinzipien dieses Ges. entsprechen und die in §. 4 desselben ausgesprochene Annahme eines Dritteils des Ephoralfixums als der Summe, die für den Zweck der Berechnung der Pension als Entschädigung für den Dienstaufwand anzusehn, von selbst in Wegfall kommen, wenn Gehalt und Dienstaufwandsentschädigung von vornherein getrennt festgestellt werden, weil nur die bisherige Nichttrennung dieser beiden Bestandteile des Ephoralfixums der Grund zu der in §. 4 des Ges. getroffenen Disposition war.

[10]) Nach der Auffassung des Kultusmin. ist die Frage, ob bei Feststellung der einem in den Ruhestand tretenden Geistlichen zu gewährenden Pension die Dienstzeit in einem außersächsischen ständigen Schulamte vom erfüllten 25. Lebensjahre an angerechnet werden dürfe, prinzipiell zu verneinen. Die Füglichkeit zu einer Bejahung dieser Frage würde nur durch eine analoge Anwendung der Bestimmung in §. 5 des Emeritierungsges. v. 8. April 1872 geschaffen werden können. Diese Vorschrift wiederholt wörtlich, mit alleiniger Ausnahme dessen, daß an Stelle des 30. das 25. Lebensjahr gesetzt ist, die Bestimmung in §. 4 Ges., die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., v. 19. September 1864. Der Wortlaut dieses §. und das, was in den speziellen Motiven des Gesetzentwurfs zu demselben bemerkt worden ist — vergl. Landtagsakten v. J. 1863/64, I. Abt. 2. Bd. S. 466 — läßt aber keinen Zweifel darüber, daß diese Vorschrift lediglich die in inländischen öffentlichen Schulämtern verbrachte Dienstzeit im Sinne hat und daß sie überdies — vergl. insbesondere Landtagsakten v. J. 1863/64, Beil. zur III. Abt. 3. Bd. 2. Teil, S. 593 — den Charakter einer Ausnahmebestimmung an sich trägt, welche der Natur der Sache nach nicht ausdehnend zu interpretieren ist. Es steht hiermit im Einklang, wenn in dem Ges., die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870, welches also älteren Datums ist, als das neuere Ges. über die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen, in §. 5, Abs. 3 eine ausdrückliche Ermächtigung des Kultusmin. für erforderlich gehalten worden ist, um bei Berechnung der Dienstzeit für die Zwecke der Pensionierung die im Auslande verbrachte Dienstzeit eines Lehrers mit in Ansatz bringen zu können. — Aus Komm. Kultusmin. v. 5. Januar 1882.

[11]) §. 6, welcher unter Nr. 1 von den regelmäßigen jährlichen Beiträgen der Geistlichen an den geistlichen Emeritierungsfonds handelt, ist in dem Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter b aufgehoben worden.

Noch ist zu bemerken, daß von einer Anzahl evangelischer Geistlichen im Königr. Sachsen i. J. 1859 ein Verein zu Gewährung einer Pensionsbeihilfe an emeritierte Geistliche begründet worden ist, dessen Statuten zuerst durch Dekret Kultusmin. v. 16. April 1860 bestätigt worden sind. Später hat dieser Verein die Bezeichnung „Geistlicher Emeritenhilfsverein für das Königr. Sachsen" angenommen. Aus den neuesten, durch Dekret E. L. Landeskons. v. 31. August 1881 bestätigten Statuten desselben mögen hier folgende Bestimmungen Erwähnung finden:

§. 1. Der i. J. 1859 begründete geistliche Emeritenhilfsverein hat den Zweck, emeritierten evangelischen Geistlichen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit einen Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehalte zu gewähren.

§. 2. Beitrittsfähig ist, unter Ausschluß der Vikare, jeder in einem kirchlichen Amte stehende ev.-luth. Geistliche im Königr. Sachsen bis zum Ablauf der auf seine erste Anstellung im geistlichen Amte folgenden 10 Kalenderjahre.

§. 3. Jedes beitretende Mitglied hat für je ein angefangenes Kalenderjahr einen Beitrag zu entrichten, welcher 12 Mark beträgt, dafern der Eintritt in den Verein vor dem Schlusse des auf seine erste geistliche Anstellung folgenden Kalenderjahres bewirkt wird. Derselbe erhöht sich bei späterem Eintritte mit jedem weiteren Jahre um 1 Mark. 2c.

§. 4. Der Jahresbeitrag aller Mitglieder ermäßigt sich nach 10jähriger Mitgliedschaft, bez. 10facher Entrichtung des Beitrags um 20%, nach 15jähriger, 20jähriger und 25jähriger Mitgliedschaft jedesmal um weitere 20% seines ursprünglichen Betrags. 2c.

§. 8. Die Jahreseinnahme an Beiträgen und Zinsen wird nach Abzug des Verwaltungsaufwandes unter diejenigen emeritierten Mitglieder gleichmäßig verteilt, welche am 1. Dezember des betr. Jahres am Leben waren und ihre erfolgte Emeritierung bis dahin dem Vorsitzenden angezeigt hatten. Über verspätete Anmeldungen entscheidet die nächste Jahresversammlung.

Der Einzelbetrag wird nach vollen Mark berechnet und soll die Höhe von 200 Mark nicht überschreiten. 2c.

[12]) Das Kultusmin. hat — inhalts Komm. an das E. L. Landeskons. v. 25. Mai 1880 — es mit der Wortfassung der [obigen] gesetzlichen Vorschrift für vereinbar erachtet, wenn die Zinsen der bei den Kirchenäraren verwalteten, jedoch nicht diesen selbst, sondern den Pfarr- und anderen geistlichen Lehnen gehörigen Grundsteuerentschädigungskapitale bei Berechnung der in der [obigen] Gesetzesstelle geordneten Beiträge der Kirchenärare zum geistlichen Emeritierungsfonds nicht in Ansatz gebracht werden. — Das E. L. Landeskons. hat dementsprechend — durch V. v. 2. Juni 1880 (Bbl. E. L. Landeskons. v. 1880, S. 37) — die ev.-luth. Pfarrämter anweisen lassen, die vorstehendsgedachten Zinsen bei der Aufstellung der vorschriftsmäßigen, alljährlich an das E. L. Landeskons. einzureichenden Verzeichnisse des werbenden Vermögens der Kirchen — fernerhin nicht weiter zu berücksichtigen.

[13]) Bei der Auferlegung und Erhebung der in diesem §. bezeichneten Abgabe wurde früher so verfahren, daß diese Abgabe beim Amtsantritte der betr. Geistlichen unter Zugrundelegung des Anfangseinkommens auf die ganze Zeitdauer der Beitragspflicht hinaus ausgerechnet und sodann nach den einmal festgesetzten Beträgen seiten der Kassenverwaltung des Kultusmin. eingehoben wurde. Nach Vernehmung mit der Oberrechnungskammer und dem E. L. Landeskons. hat das Kultusmin. es jedoch dem Wortlaute des Ges. für entsprechender befunden, daß fernerhin die Verpflichtung zu Ent-

§. 10. 4. Der Emeritierungsfonds erhält weiter einen Zuschuß von 3000 Thalern jährlich aus der sogenannten Gesangbuchskasse.

§. 11. Wenn die §§. [6 bis] 10 [15]) aufgeführten Zuflüsse des Emeritierungsfonds nebst den Kapitalzinsen nicht ausreichen, das Bedürfnis desselben zu decken, so ist das Fehlende aus der Staatskasse zuzuschießen.

§. 12. Sustentationsquanta, die im Falle einer verschuldeten Amtsentlassung einem Geistlichen oder der Familie desselben ausgesetzt werden, sind bis zur Wiederbesetzung der betreffenden Stelle aus dem Amtseinkommen zu bestreiten, dann aber auf den Emeritierungsfonds zu übernehmen. Sie dürfen nicht mehr als ein Viertel des von dem entlassenen Geistlichen zuletzt bezogenen Amtseinkommens und höchstens 600 Thaler betragen.

§. 13. Wenn ein emeritierter Geistlicher eine Witwe oder Kinder hinterläßt, so genießen dieselben die Pension des Verstorbenen noch acht Wochen lang vom Todestage an und teilen solche unter sich nach Köpfen [16]). Enkel haben auf diesen Gnadengenuß keinen Anspruch.

§. 14. Mehr als ein Dritteil der Pension darf vor der Verfallzeit weder der pensionierte Geistliche an andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es den Betrag von $^1/_3$ überschreitet, für nichtig zu achten [17]).

§. 15. Ein emeritierter Geistlicher verliert seinen Ruhegehalt:

a) wenn er wegen eines nach seiner Pensionierung entdeckten Verbrechens oder Vergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, verurteilt oder wegen eines im Pensionsstande begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt es dem Ermessen des Ministeriums des Kultus [18]) vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum bis zur Hälfte des Pensionsbetrags zu verwilligen;

b) wenn der Pensionär eine andere Anstellung im öffentlichen Dienste annimmt, welche ihm ein, seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches oder höheres Einkommen gewährt;

c) wenn der Grund, aus welchem der Geistliche pensioniert wurde, später gehoben wird, der Pensionär aber ein ihm angetragenes, seinem vorigen ähnliches geistliches Amt, das nicht weniger Einkommen gewährt, wie das Amt, aus welchem er in Pension getreten ist, ablehnt;

d) wenn der Pensionär in einem Privatdienste ein seinem letzten Amtseinkommen nahezu gleiches Einkommen erwirbt, so kann von der Pension auf so lange, als er dieses Einkommen bezieht, so viel eingezogen werden, daß mindestens noch ein Dritteil für den Pensionär übrig bleibt.

§. 16. Spezialkassen und andere Einrichtungen, durch welche die Geistlichen auf gewissen Stellen im Falle ihrer Emeritierung Pension erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritierungsfonds fortbestehn.

Der Gesamtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritierter aus Spezialkassen und dem Emeritierungsfonds bezieht, darf nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Überschuß geht dem Emeritierungsfonds und den beteiligten Spezialkassen nach dem Verhältnisse der aus denselben zu gewährenden Pensionen zu gute.

Bezüge aus privaten, von den Geistlichen selbst unterhaltenen Kassen, bei denen der Eintritt ein ganz freiwilliger ist, sind nicht mit einzurechnen.

§. 17. Ein emeritierter Geistlicher, welcher künftig seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 18. Die Geistlichen haben sich allen gesetzlichen Abänderungen der in Bezug auf ihre Pensionen und den

---

richtung der in diesem §. 9 geordneten Abgabe nicht bloß von dem ersten Eintritte, bez. der Weiterbeförderung in eine Stelle abhängig gemacht, sondern daß dieselbe auch für alle Fälle, wo während der Amtierungszeit eine Veränderung des Amtseinkommens eintritt, in Anwendung gebracht werde. — V. Kultusmin. v. 31. Januar 1878. — In derselben V. hat das Kultusmin angeordnet, daß die in diesem §. ausgesprochene Abgabepflicht in jedem Falle, insbesondere also auch bei Versetzungen auf eine andere Stelle, auf einen fünfjährigen Zeitraum fernerhin zu beschränken sei.

[14]) Das E. L. Landeskons. hat der Superintendentur zu Annaberg auf eine diesbezügliche Anfrage eröffnet, daß nach einer von dem Finanzmin. erfolgten Rückäußerung die außerordentlichen Abgaben, welche die evangelischen Geistlichen nach §. 9 Ges. v. 8. April 1872 unter gewissen Voraussetzungen zum Besten des Emeritierungsfonds zu leisten haben, als zeitweise Minderungen der mit den betr. Stellen verbundenen Einkünfte anzusehn und deshalb bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens jener Geistlichen von dem Bruttoeinkommen der fraglichen Stellen abzurechnen sind. Es ist infolgedessen von dem Landeskons. der Kassenexpedition des Kultusmin. Anweisung erteilt worden, den betr. Superintendenten zur Berücksichtigung bei den den Bezirkssteuerinspektionen über das Einkommen der Geistlichen zu erteilenden Nachrichten darüber Mitteilung zugehn zu lassen, welche Geistliche und in welcher Höhe sie dergleichen Abgaben zu leisten haben. — V. E. L. Landeskons. v. 4. September 1878. — Diese V. ist mittels Beschlusses von demselben Tage den übrigen Superintendenturen zur Kenntnisnahme und Nachachtung, sowie zur Verständigung der betr. Geistlichen abschriftlich zugefertigt worden.

[15]) Nach Ges. v. 10. März 1890, §. 2 am Schluß ist das obige Allegat „§§. 6 bis 10" mit „§§. 8 bis 10" zu vertauschen.

[16]) Nach Komm. Kultusmin. v. 20. Juli 1886 können den Kindern emeritierter Geistlicher im Sinne [obiger] Gesetzesvorschrift Adoptivkinder nicht beigezählt werden.

[17]) Nach der Deutschen Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 83 flg.), §. 749, Nr. 8 ist die Pension der Geistlichen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand der Pfändung nicht unterworfen. Übersteigt die Pension die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der 3. Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. — Nach sächs. Ges., einige mit der Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, v. 4. März 1879 (G. u. Vbl. v. 1879, S. 69), §. 9 kann eine Forderung nur insoweit Gegenstand der Abtretung sein, als sie der Pfändung unterworfen ist.

[18]) S. Anm. 8.

Emeritierungsfonds vorstehends getroffenen Bestimmungen zu unterwerfen.

§. 19. So lange bereits angestellte Geistliche in ihren jetzigen Ämtern verbleiben, findet §. 9 auf sie dann keine Anwendung, wenn ihnen die Bestimmungen der §§. 9, 10 und 14 des Gesetzes vom 19. September 1864, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, günstiger sind; es bewendet vielmehr solchenfalls für sie bei ihren auf diesen Bestimmungen beruhenden Verpflichtungen [19]). Im übrigen und unbeschadet der Vorschrift in §. 1 wird das Gesetz vom 19. September 1864 hierdurch aufgehoben.

§. 20. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. April 1872.

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend; vom 9. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 110.)

[Dieses Ges. ist bei dem abgeänderten Ges. v. 1. Dezember 1837 mit abgedruckt.]

Gesetz, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend; vom 9. April 1872 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 117.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben über die Emeritierung ständiger Lehrer an den unter dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehenden höheren Schulanstalten, sowie über Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1870 beschlossen und verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Die Emeritierung ständiger Lehrer an höheren Schulanstalten betreffend.

§. 1. Die Emeritierung ständiger Lehrer an öffentlichen Gymnasien, Progymnasien, [Realschulen erster und zweiter Ordnung [2])] und Seminaren für Lehrer und Lehrerinnen soll vom 1. April 1872 an nach dem Gesetze vom 31. März 1870, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, geschehn und haben alle Bestimmungen dieses Gesetzes nur mit nachbemerkten Abweichungen auf die gedachten Lehrer Anwendung zu leiden.

Auf die Lehrer an dem Vitzthumschen Geschlechtsgymnasium leidet dieses Gesetz keine Anwendung [3]).

§. 2. [Ständige Lehrer der §. 1 genannten Anstalten, welche vor Erlassung dieses Gesetzes ständig angestellt waren, erhalten, wenn sie vor erfülltem 10. Dienstjahre aus unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit in Ruhestand zu treten genötigt werden, eine Pension, die dem dritten Teile des Einkommens entspricht, welches am 1. Januar des der Pensionierung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Lehrer wirklich bezogen und durch Beiträge zur Pensionskasse versteuert worden ist [4]).]

§. 3. Die jährliche Unterstützung, welche das Ministerium des Kultus einem vor erfülltem 10. Dienstjahre Emeritierten nach §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1870 zu gewähren ermächtigt ist, darf den dritten Teil des von ihm bezogenen Gehalts (§. 2) nicht übersteigen.

§. 4. Jede örtliche Pensionseinrichtung für Lehrer an einer der in §. 1 bezeichneten höheren Schulanstalten kann ohne weiteres insoweit wieder aufgehoben werden, als das gegenwärtige Gesetz diesen Lehrern für die ihnen durch die Pensionseinrichtung in Aussicht gestellte Pension vollständigen Ersatz leistet, und sind dann den beteiligten Lehrern nur die etwa geleisteten Beiträge zurückzugeben. Insoweit aber durch die örtliche Pensionseinrichtung Ansprüche, welche über die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Pensionen hinausgehn, begründet worden sind, können diese Mehransprüche nur durch ein besonderes Abkommen mit den Berechtigten beseitigt werden.

II. Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870.

§. 5. (Zu §. 2 des Gesetzes.) Die jährliche Pension, welche ein emeritierter Lehrer zu erhalten hat, ist bei künftig erfolgenden Pensionierungen nach demjenigen Einkommen zu berechnen, welches am 1. Januar des der Pensionierung vorhergehenden Jahres im Stellenkataster eingetragen war, sowie von dem Lehrer wirklich bezogen

---

[19]) Da auch nach dem Ges. v. 19. September 1864 die hier fragliche Abgabe an den geistl. Emeritierungsfonds höchstens während eines fünfjährigen Zeitraums abzuentrichten war, so ist die obige Bestimmung jetzt als erledigt anzusehn; es sind daher auch die §§. 9, 10 und 14 Ges. v. 19. September 1864 nicht wieder mit abgedruckt worden.

[1]) S. hierzu Ges. v. 10. März 1890. — Vergl. auch V. zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze v. 23. September 1880, sowie Abänderungsv. v. 10. März 1890, vergl. endlich Ges. v. 5. März 1874, Nr. II.

[2]) Nach der in Anm. 41 zu A. V. v. 29. Januar 1877 abgedruckten V. v. 15. Februar 1884, Nr. 2 führen jetzt die Realschulen I. Ordnung die Bezeichnung „Realgymnasien", die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung „Realschulen".

[3]) Die Motive zu diesem Abs. bemerken:

Das Vitzthumsche Gymnasium ist eine durch Privatstiftung gegründete Anstalt, welcher unter der Bedingung, daß sie den öffentl. Gymnasien gleich organisiert sei und ein ständiges konfirmiertes Lehrerkollegium habe, die Rechte eines öffentl. Gymnasiums zugestanden worden sind. Dasselbe konnte daher hier nicht unerwähnt bleiben. Zur Pensionierung seiner Lehrer bedarf es aber keines Zuschusses aus der Staatskasse, da ein Stiftungsfonds vorhanden ist, der, wie seither, auch die Pensionen an emeritierte Lehrer zu zahlen wohl vermag.

[4]) Die Vorschrift in §. 2 obigen Ges. wird kaum noch praktische Bedeutung für sich beanspruchen dürfen, wegen der Beiträge zur Pensionskasse s. Ges. v. 10. März 1890, §. 1.

[und durch Beiträge zur Pensionskasse versteuert [5])] worden ist. Insoweit wird §. 2 des Gesetzes vom 31. März 1870 hierdurch abgeändert [6]).

§. 6. §. 9 des Gesetzes vom 31. März 1870 ist vom 1. Januar 1872 ab aufgehoben.

§. 7. ꝛc. [7])

§. 8. Ein pensionierter Lehrer, der künftig seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Prozent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird.

§. 9. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9. April 1872.

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend; vom 9. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 119.)

[Dieses Ges. ist bei dem abgeänderten Ges. v. 1. Juli 1840 mit abgedruckt.]

Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend; vom 9. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 132.)

nebst

Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend; vom 23. Januar 1874 [1])[2]).

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 4.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben eine Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer für nötig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmungen unter II. in dem Gesetze vom 15. März 1870, Abänderungen des Elementarvolksschulgesetzes vom 6. Juni 1835, sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betreffend, werden aufgehoben.

[§. 1, Absatz 2 Ges. v. 9. April 1872 ist aufgehoben. Dafür bestimmt §. 3 Ges. v. 23. Januar 1874:]

Das zu Geldwert angeschlagene Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers oder einer ständigen Lehrerin darf nicht unter 280 Thaler jährlich [2b]), in Orten [3]) von mehr als 10 000 Einwohnern nicht unter 300 Thaler jährlich betragen [4]) [5]) [6]).

---

[5]) Die in Parenthese gestellten Worte sind in Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter **aufgehoben** worden.

[6]) Die Ständekammern haben die Regierung ermächtigt, dahin Vorkehrung zu treffen, daß sämtliche emeritierte Lehrer v. 1. Januar 1874 an dergestalt einander vollständig gleichgestellt werden, daß deren Pensionen allenthalben nach dem Ges. v. 9. April 1872 reguliert werden. — Landtagsakt. v. 1873/74. Ständische Schriften S. 152.

[7]) §. 7, welcher von den jährlichen Beiträgen der Lehrer an die allgemeine Lehrerpensionskasse handelt, ist in Ges. v. 10. März 1890, §. 2 unter **aufgehoben** worden.

[1]) S. A.V. v. 17. April 1872. — S. auch Finanzges. v. 26. März 1890, §. 3.

[2]) Bei Verabschiedung des [obigen] Ges. ist seiten der Ständeversammlung beschlossen worden, der Staatsregierung die Erklärung auszusprechen, daß bei Normierung der Lehrergehalte die **Garnison eines Ortes** als zur Einwohnerschaft desselben gehörig angesehn werde unter der Voraussetzung, daß die Wegnahme der Garnison von einem Orte die Herabsetzung der bereits bewilligten Gehalte für die im Amte stehenden Lehrer **nicht** zur Folge haben dürfe. — Landtagsakt. v. J. 1871/73, I. Abt. 3. Bd. S. 329. Ständische Schrift Nr. 31.

[2b]) S. jedoch Finanzges. v. 26. März 1890, §. 3.

[3]) Nach den bei Auslegung dieser gesetzlichen Vorschrift festgehaltenen Grundsätzen kommt es bei Beurteilung der Frage, welchen Gehalt ein Lehrer nach der hier bemerkten Klassifikation zu beanspruchen habe, lediglich auf die Seelenzahl der **Ortschaft**, an welcher sich die betr. Schule befindet, nicht auf diejenige des **Schulbezirks** an, wenn noch andere Orte dahin eingeschult sind. V. **Kultusmin.** v. 24. **September** 1870 führt zu dessen Begründung an:

Schon durch Ges. v. 28. Oktober 1858 ist bezüglich der Lehrergehaltssätze in den Städten eine Klassifikation je nach der Bevölkerungszahl der betr. Städte erfolgt, und zwar ist für diese Maßnahme, wie die vorausgegangenen ständischen Verhandlungen zur Genüge ausweisen, vor allem mit die Voraussetzung maßgebend gewesen, daß in den mittleren und größeren Städten die Preise der Lebensbedürfnisse höhere sind und an die dort angestellten Lehrer in dieser Beziehung größere Ansprüche gemacht werden, als solches in kleineren Orten der Fall ist. Aus demselben Grunde ist nun diese Klassifikation in dem Ges. v. 15. März 1870 nicht nur beibehalten, sondern sogar auf alle volkreicheren Orte, demnach auch auf die stärker bevölkerten Landgemeinden ausgedehnt worden.

Hiernach kommt es aber bei Beurteilung der Frage, ob die für kleinere, mittlere oder größere Orte in dem Ges. v. 15. März 1870 festgesetzte Gehaltsskala zur Anwendung zu kommen habe, lediglich darauf an, wie groß die Seelenzahl desjenigen **politischen Gemeindeverbandes** ist, in welchem die betr. Schule sich befindet, und bleibt es dabei ganz ohne Einfluß, ob ein solcher Ort nur aus einem einzigen Schulbezirke besteht oder ob in demselben verschiedene Schulgemeinden mit räumlich abgegrenzten Schulbezirken vorhanden, bez. ob in die betr. Schule noch ländliche Gemeinden, deren Einwohnerzahl aber nicht in Betracht kommt, eingeschult sind oder nicht. — Das Kultusmin. hat an der vorstehends referierten Auffassung auch später, u. a. in einer V. v. 5. **Juli** 1883 festgehalten und hier weiter hinzugefügt:

Damit steht nicht im Widerspruch, die Bewohner des exemten Gutsbezirks den Einwohnern der Gemeinde zuzuzählen, wo ein Rittergut und eine Gemeinde zum Schulbezirke gehören, da die Rittergüter unerachtet ihrer Exemtion vom Gemeindeverbande nach der bestehenden Schulverfassung zum **Schulort** gehören, die Bewohner des Rittergutes auch in anderer Beziehung (vergl. §. 7 Ges. v. 12. Dezember 1855) der Wohnbevölkerung des Schulortes zuzuzählen und deshalb die Rittergüter mit einer zweiten politischen Gemeinde, die etwa noch zum Schulbezirke gehört, nicht gleich zu behandeln sind.

[4]) Nach den seither befolgten Grundsätzen sind bei Feststellung der gesetzlichen Lehrerbesoldungen auch solche Bezüge mit einzurechnen, welche einem Lehrer als solchem aus **Stiftungen** oder sonst **nur für seine Person** zu Verbesserung seines **seitherigen** Einkommens bewilligt worden sind. Denn wenn auch bei Errichtung solcher Stiftungen die Absicht dahin gegangen sein mag, nicht die Gemeinde in der Erfüllung ihrer **damaligen** Verbindlichkeiten gegen den Lehrer zu erleichtern, sondern diesem selbst dadurch eine Verbesserung seines früheren Einkommens zu teil werden zu lassen, so ist doch jetzt bei Bemessung der nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen den Lehrern gebührenden Gehaltserhöhungen und Dienstalterszulagen das **Gesamteinkommen** der betreffenden Stelle ins Auge zu fassen, zu welchem dergleichen Bezüge ebenfalls gehören, da die Verpflichtung der Schulgemeinden, ihren Lehrern eine Besoldung von einer bestimmten Höhe zu gewähren, selbstverständlich nur eine subsidiäre ist,

Die Anzahl der vom Lehrer zu unterrichtenden Kinder ist hierbei ohne Einfluß.

Die freie Wohnung und das da, wo freie Wohnung nicht beschafft werden kann, nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Äquivalent an Geld [7] [8] ist in dieses Einkommen nicht einzurechnen, das Einkommen von einem Kirchendienste aber nur so weit, als es die Summe von 200 Thalern übersteigt [9].

---

welche erst dann einzutreten hat, wenn das mit der Stelle bereits verbundene Einkommen den vorgeschriebenen Normalgehalt nebst den dem Lehrer etwa gebührenden Dienstalterszulagen nicht schon erreicht, mithin eine Ergänzung sich nötig macht, welche dann von der Schulgemeinde durch Anlagen beschafft werden muß. — V. Kultusmin. v. 3. Mai 1873.

[5]) Bei Regulierung des Einkommens der Lehrerstellen an einer Schule i. J. 1872 war in Frage gekommen, ob und inwieweit die Bestimmungen des Ges. über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen v. 9. April 1872 [jetzt Ges. v. 23. Januar 1874] auch auf den das Amt eines ersten Lehrers bekleidenden dasigen Diakonus, welcher als solcher wöchentlich 14 Unterrichtsstunden zu erteilen hatte und dafür 115 Thlr. Gehalt aus der Schulkasse bezog, während sein übriges Einkommen als Geistlicher auf 385 Thlr. sich belief, Anwendung zu leiden hätten.

Das Kultusmin. hat befunden, daß, wennschon dieser Diakonus neben seinem geistlichen Amte noch die Stelle der ersten Lehrers an der dasigen Schule bekleide, derselbe doch nicht als ein solcher Lehrer anzusehn sei, auf welchen rücksichtlich seines Schulgehalts die Bestimmungen des angezogenen Ges. Anwendung zu leiden hätten, da derselbe nicht einen vollen Schuldienst zu verwalten habe, seine Mitverwendung bei der Schule daher eine bloße Nebenfunktion sei, die ihn zur Beanspruchung einer Gehaltserhöhung für den Schuldienst nicht berechtigen könne. — V. Kultusmin. v. 6. August 1872.

[6]) Vergl. in betreff des Anfangs der Ständigkeit eines Lehrers Anm. 4 zu dem Ges., die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870.

[7]) Ein jeder Lehrer hat außer seinem Gehalte auf freie Wohnung oder ein Äquivalent dafür Anspruch und dieses Äquivalent soll nach §. 1, Abs. 3, welcher nach §. 5 Ges. v. 23. Januar 1874 noch in voller Kraft besteht, den örtlichen Verhältnissen entsprechend sein. Ob ein Logisäquivalent angemessen im Sinne des Gesetzes ist, kann sich mit ausreichender Bestimmtheit in der Regel nur dann bemessen lassen, wenn dasselbe gesondert vom Gehalte ausgeworfen wird. Eine Verschmelzung der Logisentschädigung mit dem Gehalte kann daher nur unter ganz besonderen Verhältnissen, wo sich sofort erkennen läßt, daß der Gesamtgehalt die Ansprüche des Lehrers auf fixes Einkommen und Logisäquivalent völlig deckt, nachgesehn werden. In der Regel muß aber darauf bestanden werden, daß jedem Lehrer eine besonders bezifferte Logisentschädigung zugewiesen werde. — Die Auswerfung der letzteren nach besonderen Prozentsätzen vom Gehalt erscheint dem Zwecke, welchen das Ges. mit den Logisäquivalenten verfolgt, ebensowenig entsprechend, denn das Ges. will den Lehrer der Notwendigkeit überheben, für sein Logis Aufwendungen zu machen. Dieser Notwendigkeit wird aber ein Lehrer durch einen bloßen Zuschlag zu seinem Gehalte an sich nicht überhoben, da sich das Wohnungsbedürfnis keineswegs nach der Höhe des Gehalts richtet. — V. Kultusmin. v. 9. Juli 1874. — Vergl. hierzu auch Anm. 102 zu dem Volksschulges. v. 26. April 1873.

[8]) Vergl. Anm. 12 zu dem Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878.

[9]) a) Durch die Ges. v. 3. Mai 1851, 28. Oktober 1858, 2. August 1864 und 15. März 1870, welche vorschreiben, daß einem Lehrer das Einkommen eines mit seiner Stelle verbundenen Kirchendienstes nicht ganz in den gesetzlichen Lehrergehalt eingerechnet werden, sondern eine bestimmte Summe des ersteren neben dem letzteren ihm zukommen soll, war es nötig geworden, festzustellen, welche Bezüge eines solchen Doppelamts zum kirchlichen und welche zum Schuleinkommen zu rechnen seien. Hierbei war in Übereinstimmung mit einer unter dem 12. Dezember 1851 von dem Kultusmin. erlassenen V. früher angenommen worden, daß das fundationsmäßige Einkommen einer Kirchschulstelle nicht allein auf den Kirchendienst gerechnet werden könne, da schon nach dem 38. Generalartikel vom Jahre 1580 Kirchner und Glöckner verpflichtet gewesen seien, Schulunterricht zu erteilen. Es ist in dessen Folge vielfach von demjenigen Einkommen eines Kirchendienstes, welches nicht für besondere kirchliche Verrichtungen gewährt wird, die Hälfte auf den Schuldienst gerechnet worden. Dieses Verfahren entspricht jedoch nicht der Ansicht, von welcher die ständischen Kammern bei Beratung und Verabschiedung des [obigen] Ges. v. 9. April 1872 ausgegangen sind, es ist daher vom Kultusmin. verordnet worden, daß fernerhin das Einkommen von einem Kirchendienste, dem Wortlaute des gedachten Ges. in §. 1 entsprechend, nur soweit, als es die Summe von 200 Thlrn. übersteigt, in den gesetzlichen Lehrergehalt eingerechnet werden soll. — V. Kultusmin. v. 10. Juni 1872.

b) In Gemäßheit vorstehender V. ist bei der fraglichen Scheidung des kirchendienstlichen Einkommens vom Schuleinkommen in der Weise zu verfahren, daß zum Schuldiensteinkommen einer Stelle außer dem Schulgeldsixum und den Singumgangsäquivalenten, welche letztere bereits von jeher als zum Einkommen vom Schuldienste gehörig betrachtet worden sind — wogegen nach mehrfachen Verordnungen Kultusmin., u. a. nach V. v. 7. Januar 1873, die stillen Umgänge im Gegensatz zu den Singumgängen als Kirchendiensteinkommen anzusehn sind — nur diejenigen Bezüge eines Lehrers zu rechnen sind, welche dem letzteren nachweislich als Schuldiener zustehn, wogegen alle übrigen Bezüge dem Kirchendiensteinkommen zuzuschlagen sind. — V. Kultusmin. v. 18. Juli 1872.

c) Von einer Anwendung des vorbemerkten Grundsatzes der Einrechnung solcher Bezüge, welche einem Lehrer nicht nachweislich als Schuldiener zustehn, zum Kirchendiensteinkommen kann nun aber selbstverständlich nur da die Rede sein, wo mit einer Schulstelle ein Kirchendienst wirklich verbunden ist. Ist letzteres nicht der Fall, hat also ein Lehrer keine kirchendienstlichen Verrichtungen zu besorgen, so werden auch alle Bezüge desselben zunächst lediglich als Schuleinkommen anzusehn und zu behandeln sein. Rücksichtlich solcher etwaigen Bezüge eines Lehrers, welche zwar aus Kirchenvermögen oder anderen geistlichen Stiftungskassen fließen, jedoch lediglich und von Hause aus nur für den Schuldienst bestimmt sind, hat es bei der Vorschrift in §. 1 Parochiallastenges. v. 8. März 1838, wonach dergleichen auf ein Kirchenvermögen gewiesene festbestimmte Ausgaben für Schulzwecke auch fernerhin und so lange fortzugewähren sind, als nicht die höhere Behörde eine Befreiung des Kirchenärars von dergleichen Leistungen im Interesse des Ärars und zu sicherer Erreichung des eigentümlichen Zweckes desselben für nötig erachtet, zu bewenden und kann eine solche Befreiung des Kirchenärars, insoweit die bezügliche Leistung seit unvordenklicher Zeit gleichmäßig erfolgt ist, nicht ohne Zustimmung der Beteiligten geschehn. Dagegen haben Bezüge der vorgedachten Art da, wo ein mit einer Lehrerstelle verbundener Kirchendienst später weggefallen und die betr. Stelle in eine reine Schulstelle umgewandelt worden ist, wie dies namentlich in Städten bei neuen Organisationen des Schulwesens in betreff der Umwandlung der Stellen der früheren Rektoren, welche zugleich Kirchendiener waren, in Direktorstellen, wobei der Direktor lediglich als Schuldiener angestellt worden ist, vielfach stattgefunden hat, in der Regel in Wegfall zu kommen, und wird daher, wenn in dergleichen Fällen die Einkünfte für frühere kirchendienstliche Verrichtungen der Stelle belassen worden sind, mithin das Kirchendiensteinkommen zur Verbesserung einer Schulstelle verwendet worden ist, die weitere Erwägung einzutreten haben, in welcher Weise das kirchendienstliche Einkommen vom Schuleinkommen wieder zu trennen und der betr. Lehrer in anderer Weise für diesen Ausfall an seinem bisherigen Einkommen zu entschädigen ist. — V. Kultusmin. v. 27. August 1872.

d) Durch V. v. 16. November 1875 hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß ein Lehrer in sein Einkommen nicht nur das Einkommen von einem mit der Stelle verbundenen Kirchendienste, sondern auch dasjenige von einem von der Stelle losgelösten und von ihm nur als ein selbständiges, auf beiden Seiten widerrufliches Nebenamt übernommenen Kirchendienste, soweit das eine oder das andere oder beide zusammen die Summe von 600 Mark überstiegen, sich einrechnen zu lassen verpflichtet ist, da in §. 1, Abs. 3 des hier einschlagenden Ges. v. 9. April 1872 gesagt sei, daß das 200 Thlr. übersteigende Einkommen von einem Kirchendienste in das Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers einzurechnen ist, so daß auch das Gesamteinkommen von einem solchen Kirchendienste nicht werde außer Ansatz bleiben können, welches als eine von der Schulstelle im Prinzip vollständig getrennte Funktion zu betrachten ist, sobald dasselbe nur thatsächlich von dem Lehrer bezogen wird.

e) Was speziell die Qualität der Trankſteueräquivalente anlangt, so kommt in Betracht, daß die Trankſteuerbefreiung, an deren Stelle später die Trankſteuerentschädigung getreten ist, ursprünglich nur den Universitäten und Kirchendienern bewilligt worden ist, während der Schuldienst meist nur ein Nebenamt des Kirchendieners war; daher ist, wo mit einem Kirchendienst ein Schulamt verbunden ist, bis zum Beweise des Gegenteils das Trankſteueräquivalent als Kirchendiensteinkommen anzusehn. Wenn jedoch ein Lehrer, der keinen Kirchendienst verwaltet, eine Trankſteuerentschädigung bezieht, so wird sich derselbe solche auch auf seinen Lehrergehalt müssen anrechnen lassen, da ihm ein Kirchendiensteinkommen überhaupt nicht zukommt. — V. Kultusmin. v. 24. Februar 1872.

[§. 1, Absatz 3, 2. Satz Ges. v. 9. April 1872 ist aufgehoben. Dafür bestimmt §. 2 Ges. v. 23. Januar 1874:]

Den Direktoren ist neben freier Wohnung oder einem entsprechenden Geldäquivalente dafür ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 600 Thaler in Orten bis zu 5000 Einwohnern, von nicht weniger als 750 Thaler in Orten von 5000 bis 10 000 Einwohnern und von nicht weniger als 900 Thaler in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern zu gewähren.

[§. 1, Absatz 4 Ges. v. 9. April 1872 ist aufgehoben. Dafür bestimmt §. 3 Ges. v. 23. Januar 1874:]

Jedem Hilfslehrer ist außer freier Wohnung oder einem von der Schulinspektion genehmigten Äquivalente dafür ein barer Gehalt von wenigstens 180 Thaler jährlich auszusetzen [10]).

Wer die Bezüge eines Hilfslehrers zu gewähren habe, ob der Hauptlehrer oder die Schulgemeinde, das bestimmt die Schulinspektion mit Rücksicht auf die Gründe, welche dessen Anstellung bedingen. Liegt der Grund in der Persönlichkeit des Hauptlehrers, so kann dieser nach Befinden angehalten werden, den Aufwand für den Hilfslehrer ganz zu übertragen.

Eine Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Einkommens darf nur nach vorgängigem Gehör des Kollators und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde vorgenommen werden.

[§. 2, Absatz 1, 2, 3 Ges. v. 9. April 1872 sind aufgehoben. Dafür bestimmt §. 4 Ges. v. 23. Januar 1874:]

Das Einkommen ständiger Lehrer und Lehrerinnen an Schulen, welche mehr als 40 Kinder zählen [11]) [12]),

f) Das Kultusmin. hat ferner — durch V. v. 1. April 1873 — ausgesprochen, daß der Ertrag desjenigen Grundbesitzes, welcher einem Kirchschullehrer bei Teilung der Gemeindegrundstücke zugewiesen worden, als ein kirchendienstlicher Bezug des Lehrers anzusehn sei, da die den Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener zustehende Mitbenutzung der Gemeindegrundstücke nach Maßgabe der Kirchenordn. v. 1580, Tit. von Immunitäten der Kirchendiener §. Sie sollen auch ꝛc. und des 40. Generalart. §. Mit der Viehhut ꝛc. den betr. Stelleninhabern als Kirchendienern zukomme.

g) Weiter hat das Kultusmin. — durch V. v. 26. April 1873 — die Frage, ob dem bei Anlegung eines Grundbuchfoliums für Kirchschulgrundstücke erfolgten Eintrage derselben als „Schullehn" die Wirkung beizulegen sei, daß selbige, obschon sie an sich Dotation der Küsterstelle des Ortes gewesen, nunmehr wegen dieses Eintrags im Grundbuche doch als zum Schulamte gehörig zu gelten hätten, verneint, da bei der Anlegung des Grundbuchfoliums irgend eine Erörterung der rechtlichen Eigenschaft der fraglichen Grundstücke namentlich in der Beziehung, ob dieselben zum Schul- oder zum Küsterdienste gehörig anzusehn seien, gar nicht stattgefunden habe. Ebensowenig könne aber auch sonst aus der Bezeichnung als „Schullehn" für die spezielle Bestimmung der Grundstücke in dem Sinne, daß die Nutzungen derselben dem Lehrer als Schuldiener zukommen müßten, etwas gefolgert werden, da mit dieser Bezeichnung nur habe angedeutet werden sollen, daß die Grundstücke nicht der Schulgemeinde gehörten, sondern ein sogenanntes Lehn- (Schul- oder Kirchenlehn) bildeten, wovon die Nutznießung dem jedesmaligen Kirchschullehrer zustehe. — Vergl. auch Anm. 3 unter d zu V., die Ein- und Ausführung des Bürgerl. Gesetzbuchs betr., v. 9. Januar 1865.

h) Endlich hat über die zur Erwägung gestellte Frage:

ob bei Berechnung des Einkommens eines Kirchschullehrers und Feststellung der demselben zu gewährenden Alterszulagen etwaige dienstliche Auslagen des letzteren in Abzug zu bringen seien,

das Kultusmin. in einer V. v. 4. Mai 1871 sich folgendermaßen ausgesprochen:

Die angeregte Frage werde sich, ohne die Verhältnisse des einzelnen Falles ins Auge zu fassen, kaum erschöpfend beantworten lassen. Soweit sich aber hiernach überhaupt allgemeine Grundsätze aufstellen ließen, würde man auf der einen Seite zu weit gehn, wenn man in der Regel dem Lehrer das Recht versagen wollte, den Dienstaufwand zu dem beregten Zwecke zu kürzen. Andererseits könne man aber auch den Abzug des Dienstaufwandes in unbeschränkter Allgemeinheit nicht für statthaft ansehn. Die richtige Lösung der angeregten Frage dürfte vielmehr in der Mitte liegen. Zunächst sei selbstverständlich, daß nur derjenige Dienstaufwand zur Abrechnung sich eigne, welcher nicht nur im Amte wirklich begründet, sondern auch erweislich sei. Die dienstlichen Auslagen müßten aber, wenn sie abgezogen werden sollten, auch noch entweder wirkliche bare Verläge oder doch notwendig in dem Sinne sein, daß sie durch Honorierung anderer Personen für solche Dienste erwachsen, welche selbst zu verrichten dem Lehrer unmöglich sei, und zwar dergestalt, daß das Hindernis nicht in den persönlichen Verhältnissen des Lehrers, z. B. Krankheit, sondern in den Verhältnissen des Amts selbst liege. Den Dienstaufwand der mitgedachten Art müsse man dem Lehrer vom Einkommen abzuziehen für berechtigt halten. Dagegen könne man dem Lehrer das Recht, Funktionen, wofür er bezahlt werde und welche er selbst verrichten könne, beliebig an andere zu übertragen, am wenigsten mit der Wirkung einräumen, daß das Honorar des Stellvertreters bei Berechnung der Alterszulage in Abzug gebracht werden dürfe, da sich auf diese Weise der Lehrer nach Befinden seiner Funktionen ohne Einbuße entledigen könnte und dadurch die Schulgemeinde nötigen würde, nicht bloß ihn selbst, sondern auch noch den Stellvertreter für dieselbe Dienstleistung zu honorieren. Es werde deshalb mit Rücksicht auf den vorstehend angedeuteten Unterschied im einzelnen Falle nicht zu umgehn sein, die Ursache genau zu prüfen, auf welcher der Dienstaufwand beruhe.

Soviel die in dem konkreten Falle, welcher zur Vortragserstattung an das Min. Veranlassung gegeben habe, fraglichen dienstlichen Auslagen des Lehrers N. N. anlange, so würde man nach den vorstehenden Bemerkungen die für Reinigung der Kirche und des Kirchhofs nur soweit, als der Lehrer zu diesem Zwecke Utensilien anschaffen müsse, in der Ausgabe für passierlich, die für das Lauten aber nur insoweit zur Abrechnung geeignet finden, als der gesamte Lauterdienst entweder wegen der Zahl der Glocken oder wegen Kollision mit anderen Dienstgeschäften des Lehrers oder sonst aus einem beachtlichen, aber nicht persönlichen Grunde von dem Lehrer allein nicht verrichtet werden könne.

[10]) Auf eine bezügliche Anfrage hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß die Besoldung von Schulamtskandidaten, welche ständige Lehrerstellen vikariatweise verwalten, nicht der freien Vereinbarung der Vikare mit den betr. Schulvorständen zu überlassen, sondern seiten der Bezirksschulinspektion in Gemeinschaft mit der Schulgemeindevertretung festzustellen und dabei thunlichst darauf hinzuwirken sei, daß den Vikaren, soweit ihnen von den Schulgemeinden nicht das volle Einkommen der betr. Stelle zugewiesen wird, nicht bloß der gesetzliche Minimalgehalt für Hilfslehrer, sondern zum wenigsten der in §. 1 [obigen] Ges. v. 23. Januar 1874 bestimmte Minimalgehalt eines ständigen Lehrers gewährt werde. — V. Kultusmin. v. 25. Februar 1875. S. hierzu auch Finanzges. v. 26. März 1890, §. 3.

[11]) Schon nach dem Wortlaute der obigen Gesetzesstelle muß für Berechnung des Altersgehalts eines Lehrers diejenige Kinderzahl, welche in der Schule unterrichtet wird, als maßgebend erachtet werden, so daß Kinder, welche zwar im Schulbezirke vorhanden sind, die Schule aber nicht besuchen, nicht in Aufrechnung zu kommen haben. Auf dieselbe Auslegung führt das Motiv, welches dem Ges. und den früheren gleichlautenden Gesetzen unterliegt. Der Gedanke bei der getroffenen Unterscheidung ist der gewesen, daß dem Lehrer die Versorgung einer kleineren Schule weniger Mühe macht und deswegen für ein geringeres Entgelt angesonnen werden kann. Ist nun dafür, ob eine Schule als eine größere oder eine kleinere zu gelten hat, die Kinderzahl als maßgebend hingestellt worden, so folgt daraus, daß für die Berechnung der Alterszulagen nicht die im Schulbezirke vorhandene Schulkinderzahl, sondern lediglich die Summe derjenigen Kinder entscheidend ist, welchen der Lehrer seine Thätigkeit zu widmen hat. — V. Kultusmin. v. 20. September 1877.

[12]) Das ältere Ges. über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen v. 28. Oktober 1858 enthielt in §. 3 die doppelte Vorschrift: „Das Einkommen ständiger Lehrer an Schulen, welche mehr als 50 Kinder zählen, ist durch Zulagen folgendermaßen zu erhöhen ꝛc." und ferner: „Der Gehalt ständiger Lehrer an Schulen von 50 und weniger Kindern ist in den angegebenen 4 Stadien ihrer Dienstzeit auf — zu erhöhen." Unter der Herrschaft dieses und bez. des noch älteren Gesetzes über den nämlichen Gegenstand v. 3. Mai 1851 hat das Kultusmin. nachstehende grundsätzliche Entscheidungen getroffen, welche auch jetzt noch als praktisch verwertbar werden gelten dürfen.

ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewähren hat, folgendermaßen zu erhöhen [13]):

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit:

von 5 Jahren bis auf 310 Thaler,
" 10 " " " 340 "
" 15 " " " 370 "
" 20 " " " 400 "
" 25 " " " 430 "

In Orten [14]) von 5000 bis 10 000 Einwohnern sind diese Gehaltssätze auf 330 Thaler, 380 Thaler, 430 Thaler, 480 Thaler und 530 Thaler und in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern auf 370 Thaler, 420 Thaler, 470 Thaler, 520 Thaler und 570 Thaler zu erhöhen.

Den ständigen Lehrern und Lehrerinnen an Schulen von 40 und weniger Kindern sind in jedem der angegebenen fünf Stadien zehn Thaler zuzulegen [15]).

Es haben jedoch auf alle diese Zulagen, bei welchen zwar weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende Äquivalent, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste insoweit in Anrechnung kommt, als es die Summe von 200 Thalern übersteigt, nur solche Lehrer Anspruch, deren sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben [16]) [17]) [18]).

Zunächst hat das Kultusmin. in zwei Verordnungen v. 14. und 28. Juni 1859 den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Schule, um in Rücksicht auf die Gehaltsansprüche des Lehrers als eine größere zu gelten, mindestens 51 [jetzt 41] Kinder zählen müsse und daß ein nach der Durchschnittsberechnung sich ergebender bloßer Bruchteil über eine Schulkinderzahl von 50 [jetzt 40] hierbei nicht berücksichtigt werden könne.

Hiernächst sollen — inhalts V. v. 5. August 1851 — bei Beurteilung der Frage, inwiefern eine Schule bei dem Schwanken der Schulkinderzahl in den letzten Jahren und wenn diese Zahl gegen früher zurückgegangen ist noch als eine größere angesehn werden könne, folgende Grundsätze zum Anhalten dienen:

Hat eine Schule seither häufiger 51 [jetzt 41] und mehr Kinder, als unter dieser Zahl gehabt oder hat sie jetzt diese Zahl und ist zu erwarten, daß fernerhin diese Zahl werde erreicht oder überschritten werden, so ist die Schule als eine größere anzusehn und dem Lehrer der höhere Gehalt zu gewähren. Ist aber einem Lehrer nach dem seitherigen Bestande der Schule der höhere Gehalt einmal zugestanden worden, so wird ihm derselbe wegen Verminderung der Schülerzahl nicht entzogen werden können und vielmehr auf seine Versetzung in eine andere Schulstelle Bedacht zu nehmen sein, um nach seinem Abgange die Besoldungsverhältnisse angemessen zu regulieren. In Schulen mit mehreren Klassen wird ein Lehrer, der nur eine Klasse unterrichtet, die noch nicht mindestens 51 [jetzt 41] Kinder zählt, aus dem Ges. keinen Anspruch auf Erhöhung seines Gehalts nach den Sätzen für größere Schulen machen können.

Übrigens sind — nach V. Kultusmin. v. 10. März 1852 — bei Berechnung der für den Bezug der höheren Gehaltszulagen erforderlichen Schulkinderzahl auch auswärtige im Schulbezirke sich nur vorübergehend aufhaltende Kinder, namentlich solche, welche als dort vermietete Dienstboten die Schule besuchen, mit zu berücksichtigen, sobald durch sie die Zahl der Schulkinder so vermehrt wird, daß die Zahl von wenigstens 51 [jetzt 41] Schulkindern gewöhnlich erreicht oder überschritten wird.

[13]) a) In Bezug auf die zur Entscheidung gestellte Frage, ob einem aus dem Auslande berufenen Lehrer bei Berechnung des ihm nach §. 2 [obigen] Ges. v. 9. April 1872 zu gewährenden Einkommens nur diejenige Dienstzeit anzurechnen sei, welche derselbe in Sachsen zurückgelegt hat, oder ob, wenn sich im übrigen das Vorhandensein der in der angeführten Gesetzesstelle zur Bedingung gemachten Voraussetzungen auch bereits während der auswärtigen Dienstzeit nachweisen läßt, auch diese letztere Zeit mit in Betracht zu ziehen sei,
hat Kultusmin. in einer V. v. 29. Oktober 1872 sich dahin ausgesprochen, daß die im Auslande verbrachte Dienstzeit eines Lehrers bei Berechnung seiner Alterszulagen nicht mit in Anrechnung zu kommen habe. — Die nähere Begründung dieser Auffassung s. Cod. II. Aufl. Supplementband, S. 361, Anm. 8.

b) Ein Verzicht auf die gesetzlichen Dienstalterszulagen ist als Anstellungsbedingung den Schulbehörden gegenüber ohne Wirkung. Es ist daher ein solcher Verzicht auch nicht in die Vokation mit aufzunehmen. — V. Kultusmin. v. 17. März 1877.

c) Die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen setzt eine ständige Dienstzeit voraus, da in §. 1 Ges. v. 23. Januar 1874 das Minimaleinkommen für einen ständigen Lehrer festgesetzt und in §. 4 weiter bestimmt wird, daß dieses Einkommen eines ständigen Lehrers durch die hier fraglichen Zulagen zu erhöhen ist. — V. Kultusmin. v. 11. Februar 1875. Wegen des Anfangs der ständigen Dienstzeit s. Anm. 4 zu Ges. v. 31. März 1870.

d) Nach V. Kultusmin. v. 11. Oktober 1870 ist im Falle der Wiederanstellung eines emeritierten Lehrers demselben die vor der Emeritierung verbrachte ständige Dienstzeit bei Bestimmung seiner Gehaltsverhältnisse mit in Anrechnung zu bringen. Anders dagegen würde die Sache zu beurteilen sein, wenn ein Lehrer im Disziplinarwege entlassen worden wäre oder wenn er sein Lehramt freiwillig aufgegeben hätte, um sich einem anderen Lebensberufe zuzuwenden. — S. hierzu auch V. Kultusmin. v. 11. Mai 1871, wonach das Kultusmin. einem vom Amte entlassenen, später als ständigen Lehrer wieder angestellten Volksschullehrer auf Ansuchen die Zusicherung hat erteilen lassen, daß ihm die vor seiner Entlassung durchlebte Dienstzeit für den Fall seiner etwaigen künftigen Pensionierung bei Berechnung der Pension mit in Anrechnung gebracht werden solle. Dagegen hat das Kultusmin. Anstand genommen, das weitere Gesuch dieses Lehrers zu genehmigen, daß ihm in gleicher Weise seine frühere Dienstzeit auch bei Bestimmung seiner Gehaltsverhältnisse behufs der Erlangung der gesetzlichen Alterszulagen mit angerechnet werde, da er durch seine im Disziplinarwege erfolgte Entlassung vom Amte der bezüglich seines Dienstalters bis dahin erworbenen Rechte verlustig gegangen sei, mithin bei Bestimmung seiner Gehaltsverhältnisse auch nur die seit seiner Wiederanstellung verbrachte Dienstzeit in Berücksichtigung kommen könne.

e) Da ein ständiger Lehrer die für gewisse Stadien der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen nur dann beanspruchen darf, wenn dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben, so folgt hieraus, daß er diesen Anspruch verliert, wenn entweder das sittliche Verhalten oder die amtlichen Leistungen Grund zur Beschwerde bieten. Aus V. Kultusmin. v. 4. November 1879.

f) Die Dienstalterszulagen sind nur dann zu versagen, wenn der Lehrer durch sein sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat. Die in §. 2 geschehene Hinweisung auf befriedigende Leistungen hat nicht die Bedeutung, daß dem Ermessen des Schulvorstands Raum gegeben wäre, ob dem Lehrer, je nachdem er nach seinem Können mehr oder minder befriedigt, die Zulage gewährt oder vorenthalten werden soll, sondern die Versagung setzt eine Verschuldung des Lehrers voraus, vermöge deren er dasjenige nicht leistet, was er sonst nach subjektivem Vermögen leisten könnte. Solange deshalb der körperliche Zustand des Lehrers nicht zur Emeritierung führt und sonst der letztere sich nichts zu schulden kommen läßt, muß ihm die Alterszulage gewährt werden.

Der Anspruch auf diese Zulage beruht aber auf dem Gesetz und ist unabhängig von einem auf Gewährung derselben gerichteten Gesuche, so daß das erst ein Jahr nach Eintritt des Anspruchs vom Lehrer demgemäß gestellte Verlangen nicht den Verlust des Anspruchs auf die Vergangenheit begründet. — V. Kultusmin. v. 16. Oktober 1877.

[14]) S. Anm. 3.

[15]) S. Anm. 12.

[16]) a) Bei Beurteilung der Frage, ob ein Lehrer, dessen sittliches Verhalten früher zu Beschwerden Veranlassung gegeben hat, dadurch den Anspruch auf die gesetzlich geordneten Alterszulagen verwirkt habe, kommt es vor allem auf dessen späteres Verhalten und darauf an, wie die Aufführung des Lehrers seitdem gewesen und ob derselbe hierdurch den Beweis geliefert habe, daß es ihm mit seiner Besserung wirklich ernst gewesen sei. Aus V. Kultusmin. v. 5. Mai 1873, in welcher aus dem vorstehenden Grundsatze die weitere Konsequenz gezogen worden ist, daß es unstatthaft erscheint, bei der Bemessung der Alterszulagen die vor früheren Disziplinarmaßregeln verbrachte Dienstzeit gänzlich auszuschließen, vielmehr dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Gewährung der geordneten Dienstalters-

Bei vorhandenem Unvermögen der betreffenden Schulgemeinden und beim Mangel anderer Mittel sind zur Aushilfe aus Staatskassen Zuschüsse zu gewähren [19]).

Lehrer, welche das Aufrücken in eine einträglichere Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen oder einem solchen Hindernisse in den Weg legen, verlieren dadurch den Anspruch auf Gehaltszulage.

Bei Vermehrung der Lehrerstellen an einer Schule ist auf eine angemessene Abstufung der Gehalte Bedacht zu nehmen.

§. 3. [Wo der Ertrag des Schulgeldes, ohne Berücksichtigung der Einnehmergebühren, das dem Lehrer ausgesetzte Schulgeldsixum übersteigt, bleibt der vorgesetzten Schulbehörde überlassen, das Fixum angemessen zu erhöhen. Dieselbe kann auch da, wo das Schulgeld nach einem geringeren Durchschnittssatze, als 1 Ngr. wöchentlich für jedes schulpflichtige Kind erhoben wird, diesen geringeren Satz nach den Verhältnissen bis zu diesem Betrage erhöhen [20]).]

[§. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1874 bestimmt:]

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1872, welche niedrigere Gehaltssätze feststellen, werden hierdurch aufgehoben, alle anderen Bestimmungen desselben bleiben unverändert in Kraft.

§. 4. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt [21]).

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 9. April 1872.

Verordnung (des Kultusmin.) zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend; vom 17. April 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 134.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betreffend, wird hiermit folgendes verordnet:

§. 1. Das vorgedachte Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1872 in Wirksamkeit. Es sind daher von diesem Zeitpunkte ab allen ständigen Lehrern, welche dadurch betroffen

---

zulagen an sich vorhanden sind, also anzuerkennen ist, daß ein Lehrer nach seiner gegenwärtigen Aufführung und nach seinen gegenwärtigen amtlichen Leistungen Anspruch auf Zulage hat, dieser Anspruch ihm auch vollständig einzuräumen und in der Weise zuzugestehn ist, daß ihm dabei seine ganze Dienstzeit seit seiner ersten ständigen Anstellung in Anrechnung zu bringen ist. — In Übereinstimmung hiermit hat Kultusmin. durch V. v. 4. Januar 1876 ausgesprochen, daß nach obigem Abs. ein Lehrer, dem wegen sittlicher Mängel die Dienstalterszulage zu verweigern war, nicht für alle Zeit der Dienstalterszulage für verlustig zu achten ist, sondern von neuem darauf Anspruch erheben kann, sobald in seinem Verhalten eine dauernde und gründliche Besserung eingetreten ist.

b) Weiter hat Kultusmin. — durch V. v. 17. Juni 1873 — ausgesprochen, daß durch das Ges. in §. 2, Abs. 4 nur die Voraussetzungen bestimmt würden, welche vorhanden sein müßten, wenn dem Lehrer beim Eintritte eines gewissen Dienstalters die zu dieser Zeit geordnete Zulage zu teil werden solle, nirgends aber sei vorgeschrieben, daß beim Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen der Lehrer der bereits früher erworbenen und ihm seither schon gewährten Alterszulagen verlustig gehn solle. Nur der Anspruch auf die erst noch zu verdienenden Alterszulagen sei hiernach ein bedingter, wobei den Voraussetzungen des Gesetzes vom Lehrer allenthalben entsprochen werden müsse, nicht aber könne dieses bedingte Verhältnis der Alterszulagen auch auf die bereits erworbenen dergleichen Bezüge, auf deren Fortgewährung der Lehrer das gleiche Recht habe, wie auf die Fortgewährung aller übrigen Gehaltsteile, ausgedehnt werden.

c) Endlich hat Kultusmin. der Ansicht nicht beipflichten können, daß dem Ges. v. 9. April 1872, insoweit es eine fünfte Alterszulage einführt, rückwirkende Kraft mit dem Erfolge beizulegen sei, daß überhaupt alle diejenigen Lehrer auf die 5. Alterszulage Anspruch hätten, welche zu der Zeit, wo sie bereits vor dem Gesetze v. 9. April 1872 ihr 25. Dienstjahr erfüllt haben, in Bezug auf Führung und Leistung befriedigten, gleichviel, ob später ein Mangel in der letzteren Beziehung eingetreten ist, welcher den Lehrer nach dem Ges. v. 9. April 1872 dieser Zulage verlustig werden läßt. In dieser Maße könne das Gesetz nicht ausgelegt werden, denn die fünfte Zulage sei eine neue Vergünstigung, welche vor dem 1. Juli 1872 keinem Lehrer zukam. Diese Vergünstigung solle vielmehr den Lehrern erst von Publikation des Ges. an und auch nicht allen Lehrern, sondern bloß denjenigen zu teil werden, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes einer solchen würdig seien. — V. Kultusmin. v. 28. November 1873. S. auch Anm. 13.

17) Durch V. Kultusmin. v. 4. März 1873 ist anläßlich eines konkreten Falles ausgesprochen worden, daß, da das Ges. v. 9. April 1872 die Wohlthat der den Lehrern nach ihrem Dienstalter zu gewährenden Alterszulagen und deren Höhe nicht von der Zahl der Lehrstunden, die dem betr. Lehrer obliegen, abhängig mache, bei Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe einem Lehrer eine Zulage auf Grund seiner Dienstzeit zu bewilligen sei, der Umstand, wie viel Stunden derselbe zu geben habe, außer Betracht zu bleiben habe.

18) Vergl. hierzu noch nachstehende G.V. Kultusmin. v. 12. April 1884: Es ist der Bezirksschulinspektion bekannt, daß in dem Ges. v. 23. Januar 1874 die Gehalte der Lehrer verschieden normiert sind für Orte bis zu 5000 Einwohnern, Orte von 5000 bis 10 000 Einwohnern und Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Aus Veranlassung eines konkreten Falles ist in der zweiten Kammer des kürzlich geschlossenen Landtags der Wunsch ausgesprochen worden, die Regierung möge für solche Orte, bei welchen voraussetzlich bei der Volkszählung die Bevölkerungszahl von unter bis auf über 5000 oder von unter bis auf 10 000 steigen wird, die Anweisung erteilen, daß an solchen Orten noch rechtzeitig, das ist im Laufe desjenigen Dezembermonats, in welchem die Volkszählung stattfindet, das Resultat derselben festgestellt und ebenfalls noch im Laufe jenes Dezembermonats im Stellenkataster verlautbart werde.

Das unterzeichnete Min. vermag nun zwar diesem Wunsche in seinem vollen Umfange nicht zu entsprechen. Dasselbe will jedoch nicht Anstand nehmen, der Bezirksschulinspektion von dieser Anregung Kenntnis zu geben, deren Aufmerksamkeit auf Fälle der hier fraglichen Art hinzulenken und ihr anheimzustellen, eintretenden Falles in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß denjenigen Lehrern, welche aus Anlaß der durch die Volkszählung konstatierten Erhöhung der Einwohnerzahl Anspruch auf ein höheres Einkommen erhalten, noch im Laufe des betr. Monats der Volkszählung die Gehaltserhöhung vom Schulvorstande bewilligt und, daß dies geschehn, im Laufe desselben Monats noch im Stellenkataster verlautbart werde.

19) Vergl. hierzu auch Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 7, letzter Abs.

20) Die hier vorgesehene Erhöhung des Schulgeldes bis auf 10 Pfennige wöchentlich hängt mit dem früheren Grundsatze zusammen, daß die Lehrerbesoldung nach dem ungefähren Ertrage des Schulgeldes zu bemessen war. Dieser Grundsatz ist im Volksschulgesetz v. 26. April 1873 verlassen worden, denn §. 21 Ges. gewährt dem Lehrer lediglich das Recht auf eine feste Besoldung, deren Höhe nur in den anderwärts vorgeschriebenen Minimal- und Altersgehalten und in §. 40 letzter Abs. A. V. v. 25. August 1874 eine nähere Bestimmung findet, übrigens aber vom Ermessen der Schulgemeinde abhängt. Solchergestalt liegt im Interesse des Lehrers kein Grund mehr vor, auf Erhöhung des Schulgeldes zu bestehn und die Gemeinde in der ihr nach §. 7 Schulges. zustehenden freien Entschließung darüber, welchen Teil ihres Schulbedarfs, einschließlich des Lehrergehalts, sie durch Anlagen und welchen Teil sie durch das Schulgeld aufbringen will, zu beschränken. — V. Kultusmin. v. 7. März 1876. S. überdies auch Finanzges. v. 26. März 1890, §. 3.

21) S. A. V. v. 17. April 1872, §. 1.

werden, die darin geordneten höheren Gehalte und Dienstalterszulagen zu gewähren.

§. 2. Diese Lehrer haben sich deshalb unmittelbar an die Vertreter der Schulgemeinden [Gesetz vom 14. September 1843][1]) zu wenden; wenn sie aber von diesen die ihnen gebührenden Bezüge nicht erlangen können, die Vermittelung der Schulinspektion in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Wenn von unvermögenden Schulgemeinden um Zuschüsse aus der Staatskasse zu den zu beschaffenden Alterszulagen angesucht wird, so sind die Schulkassenrechnungen der letzten drei Jahre dem Gesuche jedesmal beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesamtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe und die Schulkinderzahl darin anzugeben, sowie alles dasjenige zu erwähnen, was zu Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann[2]).

§. 4. Der zweite Abschnitt der Ausführungsverordnung vom 23. März 1870 (Seite 96 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1870) zu dem Gesetze vom 15. März 1870 wird hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 17. April 1872.

Verordnung (sämtlicher Ministerien), die Einstellung des Sportulierens bei Anstellungen betreffend; vom 8. Mai 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 230.)

In Verfolg eines von den Ständen gestellten Antrags, dem stattzugeben beschlossen worden ist, wird hierdurch mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, welcher für die Dauer der Abwesenheit Sr. Majestät des Königs mit der Führung der Staatsgeschäfte von Allerhöchstdemselben beauftragt ist, folgendes verordnet:

Wegen aller vom 1. April dieses Jahres an eintretenden Anstellungen und Aufbesserungen des Diensteinkommens öffentlicher Beamten, einschließlich der Gemeindebeamten und Lehrer an höheren Schulanstalten, sowie bei der von dem gedachten Zeitpunkte an stattfindenden Erteilung des mit einer Anstellung verbundenen Hofrangs sind Sporteln aller Art und Stempelgebühren nicht weiter zu erheben.

Diese Sportel- und Stempelfreiheit hat ohne Unterschied, ob es sich um Stellen, die mit Staatsdienereigenschaft bekleidet sind, oder um solche Funktionen handelt, die dieser Eigenschaft entbehren, ingleichen ohne Unterschied, ob das fragliche Diensteinkommen in festen Bezügen oder in zufälligen Einnahmen besteht, sowie nicht weniger bei der Bestätigung von Wahlen zu gewissen Ämtern und Funktionen der obengedachten Art Platz zu greifen.

Hiernächst hat sich dieselbe auch auf diejenigen Gehalts- und Remunerationsaufbesserungen zu erstrecken, welche auf Grund der mit den Ständen getroffenen Vereinbarung auf die Zeit vom 1. Januar dieses Jahres an bewilligt worden sind.

Dagegen sind wegen derjenigen neuen Anstellungen und wegen derjenigen, infolge des Aufrückens in eine höher dotierte Stelle oder in einen höheren Gehaltssatz eingetretenen Gehalts- und Remunerationserhöhungen von Beamten der obgedachten Art, welche bis zum 1. April dieses Jahres stattgefunden haben, ingleichen wegen der bis zu diesem Zeitpunkte erfolgten Erteilung eines, beziehentlich eines höheren Hofrangs an solche und wegen der bis dahin erfolgten Bestätigung von Wahlen zu gewissen Ämtern und Funktionen, Sporteln und Stempelgebühren nach den bisher üblich gewesenen Sätzen noch zu erheben.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 8. Mai 1872.

Verordnung (der Min. des Innern und des Kultus), die Einführung einer Revidierten Hebammenordnung und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betreffend; vom 8. Mai 1872[1]).

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 291.)

Nachdem es erforderlich geworden ist, einige mit dem Mandate vom 2. April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen betreffend (Seite 9 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1818), zusammenhängende Bestimmungen einer Revision zu unterziehen, so verordnen die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, nach Gehör des Landesmedizinalkollegiums, wie folgt:

§. 1. Die dem Mandate vom 2. April 1818 beigegebene allgemeine Hebammenordnung, sowie die unter I. und II. demselben beigefügte Formel zur Vereidung einer Hebamme und Taxe für die Hebammen und die Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 18. November 1833, die Ausstellung der Zeugnisse der Geistlichen für Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsanstalt sich aufnehmen lassen wollen, betreffend (Seite 152 der Gesetzsammlung vom Jahre 1833), werden hiermit außer Kraft gesetzt. An deren Stelle treten die nachstehende Revidierte Hebammenordnung unter ⊙, die Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen unter I.,

[1]) Ges. v. 14. September 1843 ist in §. 38, Abs. 1 Volksschulges. v. 26. April 1873 aufgehoben worden. S. jetzt Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 24 litt. l.

[2]) S. jetzt auch A. V. v. 25. August 1874, §. 16, Abs. 5.

[1]) Vergl. hierzu V., einige Abänderungen und Ergänzungen der V. v. 8. Mai 1872 und der mittels derselben publizierten Revidierten Hebammenordn. betr., v. 22. August 1877 (G. u. Vbl. v. 1877, S. 258). S. auch Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875, §. 18, Nr. 2 und §. 74, ferner sächs. A. V. zu diesem Ges. v. 6. November 1875, §. 19 und endlich V. v. 13. Dezember 1876, §. 1, Abs. 2, §. 5 und §. 7. S. auch die in Anm. 4 abgedruckte V. v. 18. Juni 1880.

die Hebammentaxe unter II. und beziehentlich die Bestimmung in §. 5 der gegenwärtigen Verordnung.

§. 2. Das Mandat vom 2. April 1818, soweit dasselbe nicht in Verfolg der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch die Verordnung vom 21. Oktober 1869 (Seite 315 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1869) aufgehoben, beziehentlich durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 1863, die Einführung von Dr. Grensers Lehrbuch der Hebammenkunst betreffend (Seite 635 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1863), abgeändert worden ist, bleibt auch ferner in Giltigkeit.

Auch die Verordnung vom 13. Juni 1832, die Ausmittelung des notdürftigen Unterhalts von Hebammen betreffend (Seite 339 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832), bleibt in Wirksamkeit. ꝛc.

§. 5. Den Frauenspersonen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, haben [die Geistlichen ihres Wohnortes [2])] ein Zeugnis über ihr Alter und ihren Leumund auf Verlangen unentgeltlich auszustellen. ꝛc.

Dresden, den 8. Mai 1872.

⊙

Revidierte Hebammenordnung vom 8. Mai 1872.

§. 1. Jede Frauensperson, welche die Hebammenkunst in einer öffentlichen Lehranstalt des Landes erlernen will, hat zwar durch Zeugnisse [des Geistlichen [3])] und des Bezirksarztes ihres Wohnortes nachzuweisen, daß sie die dazu erforderliche Qualifikation (§. 2) besitze.

§. 2. Eine Lehrtochter der Hebammenkunst soll:

a) nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sein und einen unbescholtenen Leumund haben,

b) von gesundem, nicht schwächlichem Körperbau und mit ungeschwächten Sinnen und gesunden, gehörig gebildeten und nicht zu starken Händen ausgestattet sein; ingleichen soll sie mit einem guten, natürlichen Verstande begabt sein, geläufig lesen und ein Diktat deutlich und ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung schreiben können.

Über die sub a bemerkten Erfordernisse hat sie [von dem Geistlichen [3])], über die sub b bemerkten von dem Bezirksarzte ihres Wohnortes ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugnis beizubringen. ꝛc.

§. 4. Die von einer Obrigkeit des Landes nach Vorschrift des Mandats als Hebamme angestellte und vereidete Frauensperson hat zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihres Berufs folgendes zu beobachten: ꝛc.

§. 16. Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die Geburten, zu denen sie gerufen worden war, in der gesetzlichen Frist bei der Kirche (dem Kirchner oder dem Pfarrer) oder bei der sonst vorgeschriebenen Stelle pflichtmäßig angezeigt werden und daß diese Anzeigen in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit geschehn.

§. 17. Ferner soll die Hebamme darauf sehn, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen getauft werden, und wenn sie in Erfahrung bringt, daß nach Ablauf dieser Frist die Taufhandlung noch nicht vollzogen ist, dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit die Anzeige davon machen [4]).

In Fällen jedoch, wo Krankheitszustände des Kindes, namentlich der Zustand seiner Augen, das Vorhandensein von fieberhaften Krankheiten oder von Hautkrankheiten, die von den Angehörigen des Kindes gewünschte frühere Taufe oder die Kirchentaufe bedenklich machen, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings auf die möglichen Nachteile aufmerksam zu machen, welche die zu früh oder in der Kirche vorgenommene Taufe haben könnte, und ihnen die nachgelassene Frist von sechs Wochen und die Haustaufe in Erinnerung zu bringen; auch wenn die Eltern ihre Verwarnung nicht beachten, den Ortspfarrer um eine solche ihnen zu erteilende Verwarnung anzugehn [5]).

Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche

---

[2]) Vergl. hierzu V., einige Abänderungen und Ergänzungen der V. v. 8. Mai 1872 und der mittels derselben publizierten Revidierten Hebammenordn. betr., v. 22. August 1877, §. 1:

Diejenigen Zeugnisse, mit welchen sich Frauen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, nach §. 2 der Rev. Hebammenordn. über ihren Leumund bei der Direktion der betr. Lehranstalt auszuweisen haben, sind hinkünftig nicht mehr, wie in dem vorgedachten §. 2 und in §. 5 V. v. 8. Mai 1872 vorgeschrieben ist, von dem Geistlichen des Wohnortes der betr. Frauensperson, sondern von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes — Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen und, soweit nötig, nach sorgfältiger Erörterung der einschlagenden Verhältnisse, auszustellen.

Diese Zeugnisse haben sich nicht auf die bloße Angabe, daß die betr. Frauensperson einen unbescholtenen Leumund genieße, zu beschränken, sondern müssen darauf, daß die Inhaberin eine zuverlässige und in ihrer Umgebung geachtete Person sei, lauten und sind, wenn sie in dieser Fassung nicht ausgestellt werden können, zu verweigern.

Die Ausstellung der beregten Zeugnisse und alle Vorerörterungen haben kostenfrei zu erfolgen.

[3]) S. Anm. 2.

[4]) S. Allegate in Anm. 1. Vergl. hierzu auch V. Min. des Innern v. 18. Juni 1880: Nach §. 17 der Rev. Hebammenordn. v. 8. Mai 1872 haben die Hebammen darauf zu sehn, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern innerhalb sechswöchiger Frist getauft werden und haben, wenn sie in Erfahrung bringen, daß nach Ablauf dieser Frist die Taufhandlung noch nicht vollzogen ist, dem Ortspfarrer oder der Ortsobrigkeit Anzeige davon zu machen.

Wenn nun, einer Mitteilung des E. L. Landeskons. zufolge, allgemein die Wahrnehmung zu machen gewesen ist, daß nach Wegfall der kirchlichen Strafe, die bei Versäumnis an der vorgedachten sechswöchigen Frist angedroht war, Verzögerungen der Taufe, die schließlich in vielen Fällen zu thatsächlicher Unterlassung derselben führen, in auffälliger Weise sich vermehren, und erwartet werden darf, daß eindringliche Anermahnungen der Eltern Neugeborener seiten der Hebammen, die Taufe der Kinder nicht unnötig über die gedachte sechswöchige Frist hinaus zu verzögern oder dieselbe wohl gar ganz zu unterlassen, wesentlich dazu beitragen werden, die obenerwähnten mißlichen Zustände zu beseitigen, so befindet das Min. des Innern, daß die Hebammen durch die Ortsobrigkeiten auf die gehörige Befolgung der noch giltigen Vorschrift in §. 17 der Rev. Hebammenordn. v. 8. Mai 1872 besonders aufmerksam zu machen sind und ihnen auch angelegentlich zu empfehlen ist, jede Gelegenheit, die sich ihnen bei christlichen Eltern Neugeborener dazu bietet, in geeigneter Weise zu benutzen, die Eltern an die kirchliche Verpflichtung, ihre Kinder rechtzeitig taufen zu lassen, eindringlich zu erinnern.

Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 16. Juli 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1880, S. 64) die ev.-luth. Geistlichen auf diese Anordnung besonders aufmerksam gemacht.

[5]) S. jedoch hierzu die Allegate in Anm. 1.

des Neugeborenen hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nötigen Rettungsmittel zu versäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, so soll sie das Kind selbst mit der Nottaufe versehn dürfen. Wie sie sich hierbei zu verhalten habe, darüber ist sie von dem Pfarrer ihres Wohnortes, bei welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hatte (§. 9 des Mandats vom 2. April 1818), unterrichtet worden, und hat sie dieser Unterweisung genau nachzugehn. ꝛc. [6])

Dresden, am 8. Mai 1872.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den Wegfall gewisser Bezeigungsquanta in Ehesachen betreffend; vom 1. Juni 1872.

(G. u. Vbl. v. 1872. S. 301.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern beschlossen, fernerhin für die Dispensationen von Eheverboten, also in den Fällen der §§. 1605, 1606, 1609, 1610, 1612, 1614 und 1616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, keine Bezeigungsquanta mehr erheben zu lassen, während es bei der Abforderung von Kosten einschließlich des gesetzlichen Stempelbetrags bewendet [1]). [Demnach werden in Zukunft die seither üblichen Bezeigungssummen nur noch bei Dispensationen zu Trauungen während der geschlossenen Zeit (Generalartikel vom 1. Januar 1580. Nr. XIII), zu Kombinierung und bez. Wegfall des Aufgebots (Reskript, das Regulativ wegen des Aufgebots ꝛc. betreffend, vom 15. Januar 1808. §. 31) und zur Haustrauung (§§. 44 und 45 des angezogenen Regulativs) in Ansatz gebracht werden [2]).]

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 1. Juni 1872.

Reichsgesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872†).

(Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 253.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrate zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

Bekanntmachung (des Reichskanzlers), betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

(Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 254.)

Auf Grund der Bestimmung in §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 253) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Verordnung (des Kultusmin.), die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend; vom 3. April 1873 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 258.)

nebst

Verordnung (des Kultusmin.), die Revision der Verordnung vom 3. April 1873 über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betreffend; vom 24. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 100.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat darüber, wie künftig bei Neu- und Umbau, sowie bei Reparaturbauten, ingleichen bezüglich der Instand-

---

[6]) §. 9 Mand., die Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen betr., v. 2. April 1818 (Gesetzsammlung v. 1818, S. 9) bestimmte am Schluß: Zugleich ist die Hebamme, unmittelbar nach ihrer Vereidung, von der Obrigkeit an den Pfarrer des Ortes zur nötigen Belehrung über ihr Verhalten bei Nottaufen zu verweisen.

[1]) S. Reichsgesetz v. 6. Februar 1875, §. 40 in Verb. mit V. v. 6. November 1875, §. 7.

[2]) Die nach obiger Bek. verbliebenen Bezeigungsquanta werden seit dem 1. Januar 1876 als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 ebenfalls nicht mehr erhoben.

†) Hierzu Bek., betr. die Ausführung des Ges. über den Orden der Gesellschaft Jesu. V. 5. Juli 1872 und Bek., betr. die Ausführung des Ges. über den Orden der Gesellschaft Jesu. V. 20. Mai 1873.

[1]) Das Kultusmin. hat i. J. 1879 auf Antrag der Stände die V. v. 3. April 1873 unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen einer Revision unterzogen. Das Resultat dieser Revision ist in der oben eingeschalteten V. v. 24. März 1879 niedergelegt.

haltung und inneren Ausstattung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege zu verfahren ist, nachstehende, von den Schulaufsichts- und Verwaltungsbehörden überall, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatten, zu beobachtende Normativbestimmungen aufgestellt:

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 1:

Die in der Verordnung vom 3. April 1873 enthaltenen Normativbestimmungen sind, wie bereits im Eingange der Verordnung hervorgehoben, aber nicht immer beobachtet worden, in Anpassung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzuwenden.

I. Bauliche Herstellung der Schulen.

§. 1. Der Platz, auf den das Schulhaus gestellt wird, soll möglichst frei und in der Mitte des Wohnbezirks liegen, für den dasselbe bestimmt ist.

Er soll trocken sein und nicht an verkehrsreichen Straßen oder in der Nähe von stehenden Gewässern, sumpfigen Plätzen, Düngestätten oder Gewerbsbetriebslokalen sich befinden, welche ungesunde oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten oder wegen geräuschvollen Betriebes den Unterricht stören oder belästigen.

Die definitive Wahl des Platzes für ein neu zu erbauendes Schulhaus kann nur erfolgen, nachdem das Gutachten des Bezirksarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt worden ist.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 2:

Des in §. 1, Absatz 3 vorgeschriebenen Gutachtens bedarf es nicht, wenn zweifellos ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorhanden oder nicht vorhanden sind.

Zunächst am Schulhause soll ein freier und trockener Platz für die in §. 19 bezeichneten Zwecke sich befinden. Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße erbaut werden, so legt man diesen Platz am besten zwischen Straße und Schulhaus.

§. 2. Die Mauern und Wände eines Schulhauses müssen so konstruiert sein, daß sie stets trocken sind.

Insbesondere ist das gesamte Mauerwerk durch eine über dem Erdhorizonte und unter dem Fußboden des Erdgeschosses anzubringende Isolierschicht aus künstlichem Asphalt, Blei oder Glas gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit sorgsam zu schützen.

Die Umfassungsmauern des Gebäudes sollen zu Sicherstellung der Trockenheit in den Innenräumen aus einem festen Materiale gut in Kalkmörtel gefertigt und selbst in dem obersten Stockwerke nicht unter 25 Centimeter stark sein.

Ehe Mauern und Wände von dem Bezirksarzte für ausreichend trocken erklärt worden sind, darf ein neugebautes Schulhaus nicht bezogen werden.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 3:

Den Bezirksärzten sind auch die Baupläne zur Begutachtung vorzulegen, §. 11, Abs. 1 Ges. — Die den Bezirksärzten nach derselben Gesetzesvorschrift obliegende Mitwirkung in Schulbausachen erfolgt unentgeltlich, vorbehältlich der Erstattungspflicht in Fällen besonderer Gefährde [2]).

§. 3. Der Fußboden des Erdgeschosses soll mindestens 0,5 Meter über dem äußeren Boden liegen.

Ferner soll da, wo eine Unterkellerung nicht vorhanden ist, die Dielung von Schul- und Wohnräumen des Erdgeschosses vor dem Aufsteigen der Feuchtigkeit aus dem darunter befindlichen Erdreiche und vor der daraus erzeugten Schwammbildung durch einen dichten Betonestrich oder durch einen in Cement gefugten Belag aus festen Mauerziegeln geschützt und das Mauerwerk in der Dielen- und Lagerhöhe ringsum mit Cement verputzt werden.

Die Art der Aufbringung der Dielung, ob hohl und mit Cirkulation nach einem Schornstein oder ob verfüllt und mit einem Kanal längs der Frontmauer und mit Cirkulation nach einem Schornstein, kann dem Ermessen des ausführenden Technikers überlassen werden.

§. 4. Die Schulzimmer werden am besten im Erdgeschosse des Schulhauses eingerichtet. Sind mehrere Stockwerke nötig, so ist es angemessen, das Erdgeschoß für die jüngeren, die übrigen Stockwerke für die älteren Schüler zu bestimmen.

Auf die mutmaßlich zu erwartende Zunahme der Schülerzahl ist bei Neubauten in der Weise thunlichst Rücksicht zu nehmen, daß Reserveräume sofort mit hergestellt werden, oder es ist die Anlage des Gebäudes so zu gestalten, daß eine künftig notwendig werdende Vergrößerung bequem durchführbar ist.

§. 5. Für die Größe der einzelnen Schulzimmer ist die Zahl, Größe und Anordnung der darin aufzustellenden Subsellien (§. 22 flg.) maßgebend, doch sollte womöglich die Zimmerlänge, außer bei den Zeichensälen, nicht über 12, die Zimmerhöhe nicht unter 3 Meter betragen.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 4:

In §. 5 ist am Schluß anzufügen: Vergl. §. 10, Abs. 3.

§. 6. Der Fußboden eines Schulzimmers muß eben und dicht sein.

Zur Verhütung des nachträglichen ungenügenden Ausspänens der Dielungen aus Anlaß des bei jedem neuen Gebäude unvermeidlichen Zusammentrocknens der Dielenbretter ist es rätlich, beim Neubaue diese Bretter nur übereck nageln zu lassen, um dieselben je nach Erfordern im nächsten oder übernächsten Jahre mit Zubuße neuer Bretter umlegen und dann bei zu erwartender Dichtheit gehörig und fest aufnageln lassen zu können.

Eichene Fußböden sind solchen von Fichten- oder Kiefernholz vorzuziehen.

Namentlich die aus weichem Holz hergestellten Böden sind von Zeit zu Zeit mit siedendem Leinöle zu tränken.

[2]) S. auch Anm. *) zu V. v. 10. Juli 1884.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 5:

Die §. 6, Abs. 4 erwähnte Maßnahme wird empfohlen, nicht vorgeschrieben.

§. 7. Die Wände eines Schulzimmers dürfen nicht rauh sein, damit Staub sich weniger leicht ansetzen und leichter abgekehrt werden kann.

Der Anstrich der Wände soll einfarbig, licht und zwar von blaugrauer oder grünlichgrauer, giftfreier Farbe sein.

Es empfiehlt sich, die Wände bis auf 1,5 Meter Höhe vom Boden herauf zu vertäfeln oder mit einem Ölfarbenanstrich in den genannten Farbentönen zu versehn.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 6:

§. 7, Abs. 3 erhält den Zusatz:

Zum mindesten sind vorspringende Schaftecken bis auf 1,5 Meter vom Boden herauf mit Holz oder Eisen zu verkleiden.

Der Anstrich der Decke soll hell sein und kann ohne Anstand weiß genommen werden.

§. 8. Die lichte Weite der Thüren soll mindestens 1 Meter, ihre lichte Höhe mindestens 2 Meter betragen.

§. 9. Die Konstruktion der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert wird.

Die Balken sind nicht über 0,92 Meter von Mittel zu Mittel zu legen und deren Höhe nicht unter 0,24 Meter zu rechnen, damit der Estrich und die Sandaufschüttung zwischen Dielung und Einschub nicht unter 7 Centimeter betrage.

Stützsäulen mitten im Zimmer anzubringen, ist unzulässig. Wo Unterzüge nicht zu vermeiden sind, sind solche aus Eisenträgern oder aus Holz, mit Eisen gut armiert, herzustellen.

Als Deckenüberzug ist allenthalben Stuccaturdecke auf Brettschalung oder Lattenkalkdecke zu wählen, dagegen Lehmlatten- oder Lehmstakdecke ihrer geringen Haltbarkeit wegen zu verwerfen.

Ebenso ist durch die Einrichtung der Wände und erforderlichen Falles durch doppelte Thüren dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Schall aus einem Lehrzimmer in ein daneben liegendes dringen kann.

Die Scheidewände zwischen zwei Schulzimmern sind mindestens 12 Centimeter stark herzustellen. Es dürfen jedoch in eine Scheidewand von dieser Stärke weder Säulen noch Riegelholz eingebunden, noch darf dieselbe auf Holzunterlage gesetzt, sondern soll entweder massiv auf Mauerwerk oder auf hinreichend starke eiserne Träger gegründet sein.

§. 10. Hinreichende und gutverteilte Tageshelle ist für die Schullokale dringendes Bedürfnis.

Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen soll bei vollkommen freier Lage des Schulzimmers mindestens $^1/_6$, und wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergleichen beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Höhe des Fensterscheitels über der Ebene der Subsellienpulte soll mindestens $^2/_5$ der Zimmertiefe, die Brüstungshöhe der Fenster nicht unter 0,8 Meter betragen.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 7:

Zu §. 10, Abs. 3 wird angefügt:

Die Fenster können bei entsprechender Anordnung der Balkenlagen bis zur Decke geführt werden.

Die Fensterpfeiler sind nicht breiter, als 1,3 Meter zu machen. Bei namhafter Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler entsprechend abzuschrägen.

Die Fenster müssen so konstruiert sein, daß sie zum Zwecke der Ventilation jederzeit vollständig geöffnet werden können. Zum Feststellen der geöffneten Fenster sind die geeigneten Vorrichtungen anzubringen.

Dasselbe gilt von den Doppelfenstern, wenn solche vorhanden sind.

Über die mit den Fenstern zu verbindenden besonderen Ventilationseinrichtungen sind die Bestimmungen des §. 12 zu vergleichen.

§. 11. Für größere Schulhäuser sind Centralheizungseinrichtungen zu empfehlen.

Werden die Schulzimmer durch Zimmeröfen geheizt, so sind diese so zu konstruieren, daß sie nicht ins Glühen kommen können, daß eine Belästigung der Schüler durch die strahlende Wärme vermieden und daß durch die Heizung gleichzeitig eine Lufterneuerung bewirkt wird.

§. 12. [Abgesehn von der außerhalb der Schulzeit durch das Öffnen der Thüren und Fenster zu bewirkenden Ventilation (§. 43), sind noch zum Zwecke der Lufterneuerung während des Unterrichts besondere Ventilationseinrichtungen erforderlich.]

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 8:

§. 12, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Abgesehn von der durch das Öffnen der Thüren und Fenster zu bewirkenden Ventilation sind zum Zwecke der Lufterneuerung noch besondere Ventilationseinrichtungen erforderlich.

Deren Konstruktion ist im einzelnen, namentlich bei Centralheizungen, vom Urteile des Technikers abhängig zu machen.

Insbesondere ist bei Schulzimmern mit gewöhnlicher Ofenheizung die Einrichtung zu empfehlen, daß für die Zeit, während welcher nicht geheizt wird, einzelne Fensterscheiben, namentlich die oberen, geöffnet und durch bewegliche Stellvorrichtungen mehr oder weniger aufgelassen werden können, oder daß sich in einem jeden Schulzimmer mindestens ein, bei schlechtem Wetter von innen durch einen Schieber zu schließendes Drahtgazefenster befindet.

Behufs der Lufterneuerung während der Heizperiode ist der Ofen mit einem unten bis an den Boden reichenden, oben offenen Mantel zu umgeben und der Mantelraum am unteren Ende mit einem durch Klappen oder

Schieber verschließbaren Kanale in Verbindung zu bringen, welcher unter der Dielung verlaufend nach der Außenseite des Hauses mündet.

Zur Wegführung der verbrauchten Luft ist ein bis in den Dachbodenraum aufsteigender Abzugskanal in möglichster Nähe der Esse einzubauen, der nach dem Schulzimmer zu eine verschließbare Öffnung hat.

§. 13. Außer den Schulzimmern sollen sich in jedem Schulgebäude die erforderlichen Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Kopfbedeckungen, Überkleider, Überschuhe und Regenschirme der Schüler während der Schulzeit befinden.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 9:

Die §. 13, Abs. 1 erwähnte Einrichtung wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, empfohlen, nicht vorgeschrieben.

Für größere Lehranstalten sind im Schulgebäude auch Hörsäle für den physikalischen und chemischen Unterricht, Zeichensäle, die nötigen Lokale zu Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Kabinet u. s. w.), sowie ein Zimmer zum Aufenthalt für die Lehrer zu beschaffen.

Die Zeichensäle sind, wenn sie nicht mit Oberlicht versehn sind, womöglich so zu legen, daß sie während der Zeit ihrer Benutzung kein direktes Sonnenlicht erhalten.

Befindet sich im Schulgebäude ein Karzer, so soll derselbe hell, von außen heizbar sein und eine Bodenfläche von mindestens 5 Quadratmeter haben.

§. 14. Eine im Schulgebäude befindliche Lehrerwohnung soll mindestens zwei Stuben, zwei Kammern, Küche und Vorratsraum nebst dazu gehörigem Boden- und Kellergelaß enthalten.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 10:

Das Erfordernis einer heizbaren Schlafstube für Hilfslehrer, §. 41, Abs. 3, A.-V. vom 25. August 1874, wird aufgehoben.

Wird dem für größere Schulanstalten erforderlichen Schuldiener seine Wohnung im Schulgebäude gewährt, so hat er dieselbe im Erdgeschosse zu erhalten, und zwar am besten so, daß er die Eingänge des Schulhauses übersehn kann. Die Wohnung hat wenigstens ein heizbares Wohnzimmer, ein heizbares Schlafzimmer, eine Kammer, Küche mit Speiseschrank, Dachboden- und Kellerraum zu umfassen.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 11:

Die Wohnung des Schuldieners im Erdgeschosse unterzubringen, ist zu empfehlen, nicht zu fordern.

§. 15. Das Treppenhaus soll hell sein.

Die Treppen sind mit ihren Umgängen massiv und feuersicher herzustellen. Sie sollen der Zahl der dieselben benutzenden Schüler entsprechend breit gemacht werden und soll ihre lichte Breite mindestens 1,4 Meter betragen.

Steigung und Auftritt der einzelnen Stufen soll 47 Centimeter betragen und ist für erstere 15 bis 17 Centimeter am besten zu nehmen.

Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein; am besten werden sie in zwei oder drei Arme mit dazwischen liegenden Ruheplätzen (Podesten) gebrochen.

Bei Herstellung einer Treppe mit freistehenden Spillen ist zwischen diesen ein Geländer mit Handgriff anzubringen.

An der äußeren, an die Wände des Treppenhauses anschließenden Seite genügt ein Handgriff. Wird die Treppe von Schülern sehr verschiedener Altersstufen benutzt, so ist die Anbringung mehrerer Handgriffe in verschiedenen Höhen wünschenswert.

Ist vor dem Hause eine Treppe, so kann sie von drei Seiten her zugänglich gemacht werden, wenn sie nicht mehr als drei Stufen hat. Im anderen Falle ist sie an ihrer freien Seite mit einem soliden Geländer zu versehn.

Größere Schulhäuser sollen mehrere Eingänge, womöglich von verschiedenen Straßen aus haben.

§. 16. Sämtliche Gänge eines Schulhauses sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können. Die Hauptgänge sollen nicht unter 1,7 Meter Breite erhalten.

§. 17. Zur Bedachung ist ein feuerfestes, zeitweiliger starkriechender Überstreichung nicht bedürfendes Material zu verwenden.

Gut konstruierte Blitzableiter dürfen auf keinem Schulhause fehlen und sind von Zeit zu Zeit auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Zur Ableitung der Tage- und Abfallwässer ist das Schulhaus mit Dachrinnen und Abfallrohren von Metall zu versehn. Die Ausgüsse sind in Abzugsschleusen oder gepflasterte Gerinne zu leiten.

§. 18. Von ganz besonderer Bedeutung und Wichtigkeit ist die Fürsorge für zweck- und ordnungsmäßige Anlage und Einrichtung der Aborte. Hierüber ist gleichzeitig mit dieser Verordnung eine ins einzelne gehende Anweisung an die Schulaufsichtsbehörden erlassen worden [3]).

---

[3]) Diese Anweisung lautet:

In Ergänzung des §. 18 der V., die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betr., v. 3. April 1873 wird bezüglich der Schulaborte folgendes angeordnet:

Die Schülerabtritte sollen hell und lustig sein.

Sie sollen, wenn die Lage des Hauses es nicht unbedingt verbietet, getrennt von demselben angelegt und können durch einen überdeckten Gang mit ihm in Verbindung gebracht werden.

Können dieselben nicht außerhalb des Hauses angelegt werden, so sind sie ebenso, wie die zu den Wohnungen der Lehrer und Schuldiener gehörigen, an eine Umfassungsmauer des Gebäudes zu legen und mit in das Freie führenden Fenstern zu versehn. Die Abtritte sind so zu konstruieren, daß der Abfall ohne das Mauerwerk zu berühren durch Schlotten nach abwärts gelangt.

Die Schlotten sind wasserdicht, von gebranntem Thon, Asphalt, Eisen oder Glas, nicht unter 20 Centimeter weit und im Innern glatt herzustellen, von den Wänden und Mauern durch einen freien Zwischenraum von mindestens 7 Centimeter zu trennen und vor dem Einfrieren zu schützen. Sie sind in ihrer vollen Breite so hoch über das Dach hinauszuführen, daß die vorbeistreichende Luft nirgends einen Widerstand findet, und sind mit einem saugenden Essenkopfe zu versehn. Der Winkel, unter welchem die Einfallrohre der Sitze in das Hauptrohr einmünden, soll nicht unter 20 Grad betragen.

Die Abtritte der Knaben sind mindestens durch eine volle Wand von denen der Mädchen zu scheiden und sind die Eingänge zu diesen

§. 19. Zur Ermöglichung einer angemessenen körperlichen Erholung der Schüler während der Unterrichtspausen ist für Knaben und Mädchen je ein offener und ein bedeckter Spielplatz wünschenswert.

Der erstere ist so anzulegen, daß er nach dem Regen rasch abtrocknen kann. Auch soll er vom Schulhause aus übersehn werden können.

Man umgiebt den offenen Spielplatz mit einem Zaun oder einer Hecke, bepflanzt die Grenze desselben mit schattengebenden Bäumen und rüstet ihn noch mit einigen feststehenden Bänken und Turngeräten aus.

Der bedeckte Spielplatz, der, wenn nicht besondere Lokalitäten (Turnsaal und Turnplatz) für den Unterricht zur Verfügung stehn, zugleich als Turnsaal zu dienen hat, soll gedielt, heizbar, leicht zu lüften und zu beleuchten und an den Wänden oder mindestens an den vorspringenden Schaftecken bis auf 1,5 Meter vom Boden herauf getäfelt sein, für je eines der zu gleicher Zeit turnenden Kinder aber einen Flächenraum von mindestens 2 Quadratmeter bieten.

Der Fußboden desselben ist hohl zu legen und sind die Dielenträger, auf Querlager und gemauerte Schäfte gegründet, gehörig zu unterstützen. Die Erhöhung des Fußbodens über dem äußeren Boden hat der angegebenen Konstruktion wegen mindestens 0,65 Meter zu betragen.

In dem Mauerwerke sind unter der Dielung eine genügende Anzahl ausreichend großer vergitterter Luftzugöffnungen anzulegen.

Das Gebälke sowohl unter dem Fußboden, als im Dache, hat Einschub und starken Lehmestrich zu erhalten.

Die Lüftung des Raums ist, wo sie nicht mit Centralheizung verbunden ist, durch vertikale, über die Dachfläche mündende, entsprechend weite und mit Schutzdächern versehene Dunstkanäle zu vermitteln.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 12:

Spiel- und Turnplätze sind nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzulegen und einzurichten.

Turnhallen, wo solche errichtet werden, sind gemäß den Bestimmungen in Absatz 4 bis 8 anzulegen und einzurichten.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 19, desgleichen in der Verordnung zur Ausführung des Schulgesetzes vom 25. August 1874, §. 23, Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.

§. 20. Jedes Schulhaus ist mit einem, gutes Wasser gebenden laufenden oder Pumpbrunnen zu versehn.

II. Innere Ausstattung der Schulen.

§. 21. Die Subsellien müssen so konstruiert sein, daß sie dem Schüler nicht nur eine gesundheitsgemäße Schreibstellung ohne alle Schwierigkeit gestatten, sondern auch zur Auffindung derselben ihm die nötigen Anhaltepunkte gewähren, ihre Erhaltung unterstützen und als naturgemäß empfinden lassen.

Soweit es mit diesem Hauptzwecke verträglich ist, muß zugleich darauf Bedacht genommen werden, daß das Stehn wenigstens für kürzere Zeit, ferner das Aus- und Eingehn der Schüler, die Unterbringung der Schulgerätschaften, endlich die Überwachung der Schüler und die Besichtigung ihrer Arbeit von seiten des Lehrers möglichst erleichtert werde.

§. 22. Es empfiehlt sich, um diesen Anforderungen zu genügen, unter Berücksichtigung der den einzelnen Altersklassen entsprechenden Maße, entweder

Tisch und Bank fest, d. h. gegeneinander unverrückbar zu machen, doch dürfen die Subsellien dann nicht mehr als 2 Sitzplätze haben, oder

die Tischplatte kann verschiebbar sein bei feststehender Bank (sog. Kuntzesche Bank), dann dürfen die Subsellien nicht über 4 Sitzplätze haben, oder endlich

können bei festem Tische statt der Bank Stühle verwendet werden.

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 13:

In dem Falle §. 22, Abs. 1 erster Abschnitt können

Hauptabteilungen, wenn für sie ein gemeinsames Abtrittsgebäude vorhanden ist, auf entgegengesetzten Seiten desselben anzulegen.

Im Mädchenabtritt ist auf je 30 Mädchen, im Knabenabtritt auf je 50 Knaben der gleichzeitig unterrichteten Schülerzahl ein Sitzraum zu rechnen.

Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0,5 Meter betragen, die Höhe der Sitze ist dem Alter der Schüler entsprechend zwischen 30 und 45 Centimeter zu nehmen.

Zwischen je 2 Sitzplätzen ist eine Scheidewand anzubringen, welche mindestens so hoch aufgeführt wird, daß das Hinübersehn in andere Abteilungen unmöglich ist.

Im Abtritt für Knaben ist auch ein besonderer Pißraum anzubringen.

Der Fußboden desselben ist undurchlässig und mit einem Gefälle gegen die Rinne hin herzustellen. Die ebenfalls undurchlässig zu machende Rinne ist in den Boden einzulassen und mit Gefälle zum Ablauf des Urins zu versehn. Die Wand längs der Rinne ist 1,2 Meter hoch vom Boden aus mit Cement, Steinplatten oder Glas zu versehn und senkrecht zu stellen.

Wo eine Wasserspülung des Pißraums ausführbar ist, ist diese zu empfehlen.

Wo das Schwemmsystem nicht eingeführt ist, sind zur Aufnahme der Exkremente anstatt der Gruben transportable Tonnen zu empfehlen, welche mit einer passenden Einrichtung zur Trennung der festen und flüssigen Stoffe versehn sind.

Der Raum, in welchem diese Tonnen stehn, muß einen wasserdichten Boden haben, luftdicht abgeschlossen und vor Frost geschützt sein.

Die ablaufende Flüssigkeit ist entweder in gut gespülte Schleusen abzuleiten oder in wasserdichten Behältern aufzufangen und von Zeit zu Zeit aus diesen zu entfernen.

Falls die Ansammlung der Exkremente in beweglichen Tonnen nicht ausführbar und die Anlegung einer Grube unvermeidlich ist, so ist dieser ein möglichst beschränkter Umfang zu geben. Boden und Wände sind wasserdicht herzustellen. Die aus dem besten Materiale ausgeführten Grubenmauern sollen deshalb ein inneres 14 Centimeter starkes Futter an Wänden und Sohle von scharf gebrannten Mauerziegeln, in Cement gemauert, erhalten und ist überdies zwischen Umfassungsmauer und Futter eine 14 Centimeter starke Isolierungsschicht von eingestampftem Beton herzustellen. Die Überdeckung nach außen zu soll luftdicht, unter Vermeidung von Holz aufgebracht werden.

Wo ausreichender Raum zu Anbringung einer Vorgrube vorhanden ist, ist der Boden der Grube schräg anzulegen und an deren unterem Ende ein Sieb zum Ablaufen der Flüssigkeit anzubringen, mit welcher nach Anleitung der vorhergehenden Vorschriften zu verfahren ist.

Die Sitzbretter der Abtritte sind täglich zu reinigen, deren Boden mindestens einmal in der Woche zu scheuern.

Die Latrinenfässer und Gruben sind regelmäßig zu desinfizieren und rechtzeitig zu leeren.

auch Subsellien mit mehr als zwei Sitzplätzen nachgelassen werden, wenn dieselben nach Art der Lösselschen mit Bankausschnitten versehn oder sonst unbedenklich sind.

Der auf jeden einzelnen Schüler zu rechnende Sitzraum hat mindestens 56 Centimeter zu betragen.

Hinsichtlich der für die einzelnen Altersklassen geeigneten übrigen Maße der verschiedenen Teile der Subsellien haben die in der im Anhange unter ⊙ beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Maßangaben zum Anhalt zu dienen.

§. 23. Die Tischplatte soll in ihrem breiteren Teile von dem Körper des Sitzenden an gegen vorn pultartig schief im Verhältnisse von 1:6 aufsteigen. Die Breite dieses schiefen Teiles soll 33 Centimeter betragen. Der oberste wagerechte, von dem Sitzenden entfernteste Teil erhält eine Breite von 7 bis 9 Centimeter und trägt in der Mitte eine Längsrinne, in welche Bleistift und Federn gelegt werden können.

In dem wagerechten Teile sind die Öffnungen für die Tintengefäße so anzubringen, daß der Rand der letzteren versenkt ist, und ist womöglich auf jeden Schüler ein Tintenfaß, höchstens auf je zwei eines zu rechnen.

§. 24. Zur Aufnahme der jeweilig nicht benutzten Lese- und Schreibegeräte der Schüler dient ein unter der Tischplatte nach ihrer ganzen Länge hinlaufendes, gegen die von dem Schüler entfernten Seite etwas abwärts geneigtes Brett, welches 12 bis 16 Centimeter über der Ebene der Sitzplatte liegt und gegen die Tischplatte auf der Brustseite um 15 bis 30 Centimeter zurücksteht.

§. 25. Unter dem Tische ist seiner ganzen Länge nach nahe über dem Boden ein Fußbrett anzubringen, dessen obere Fläche eine nach der Seite des Sitzenden etwas abwärts geneigte Ebene bildet und welches in Zwischenräumen von $^1/_2$ bis 1 Meter durch untergesetzte Stollen eine solide Stütze erhält.

§. 26. Eine jede Sitzbank ist mit einer bis zur Mitte der Schulterblätter reichenden durchlaufenden, im Verhältnisse von 1:12 nach hinten geneigten Rückenlehne zu versehn und kann auch, wo dies beliebt wird, noch außerdem zur Unterstützung der Kreuzgegend eine durchlaufende Leiste erhalten.

§. 27. Des bequemeren Ein- und Aussteigens wegen sind die Seitenwände des Tisches stark auszuschweifen und die vorderen Ecken der Sitzbank stark abzurunden. Auch sonst sollen die sämtlichen Kanten und Ecken der Subsellien abgerundet sein.

§. 28. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entfernung zwischen der Brustkante der Tischplatte und der Vorderkante der Sitzbank, und zwar ist sowohl die vertikale Entfernung beider oder die Höhe der oberen Brustkante über der oberen Fläche des Sitzbrettes (die sogenannte Differenz), als ihre horizontale Entfernung, d. h. der Abstand der Vorderkante des Sitzbrettes von einer durch die Brustkante des Tisches gelegten senkrechten Ebene (die sogenannte Distanz) in das Auge zu fassen.

Bei Subsellien mit fester Tischplatte muß die Vorderkante des Sitzbrettes bis an die durch die Brustkante des Tisches gelegte senkrechte Ebene reichen, bei Subsellien mit beweglicher Tischplatte hingegen von der Brustkante der herausgezogenen Platte um 3 Centimeter überragt werden.

In betreff der Differenz sind die erforderlichen Maße aus der im Anhange beigefügten Zusammenstellung zu ersehn.

§. 29. Jede Klasse ist mit Subsellien verschiedener Größe zu versehn und sind den Schülern nach dem Ergebnisse der zu Anfang eines jeden Semesters vorzunehmenden Messung die geeigneten anzuweisen.

Muß in Volksschulen ein und dasselbe Zimmer für mehrere Klassen verschiedenen Alters benutzt werden, so ist es ratsam, in denselben Subsellien von den in der „Zusammenstellung" unter Nr. II und Nr. IV bezeichneten Größen aufzustellen.

Die Subsellien für die zwei jüngsten Altersklassen sind durch ein Podium oder durch untergelegte Stollen so zu erhöhen, daß die Tischfläche mindestens in gleiche Höhe, wie die für die dritte Altersklasse kommt.

§. 30. Sämtliche Subsellien einer Klasse sind so aufzustellen, daß die Fensterseite sich zur linken Hand der Schüler befindet.

Sind bei schon bestehenden Schulgebäuden in der den Schülern gegenüberstehenden Wand ebenfalls Fenster, so sind diese zu verhüllen.

§. 31. Zwischen der vordersten Subsellienreihe und der Wand, an welcher sich das Katheder befindet, ist ein Zwischenraum von mindestens 2,5 Meter, an den drei übrigen Wänden ein Gang von mindestens je 0,4 und zwischen je 2 Bankreihen ein solcher von mindestens 0,5 Meter frei zu lassen.

Haben die Bänke mehr als zwei Sitze, so soll sich hinter je einer Bank oder mindestens hinter je zwei derselben ein Gang von mindestens 20 Centimeter befinden.

§. 32. Das Katheder soll die Form eines Schreibpultes haben, soll einen verschließbaren Raum zur Unterbringung von Büchern enthalten, und dessen den Schülern zugekehrte Rückseite soll durch eine bis auf den Boden reichende Wand verkleidet sein.

Das Fußgestell für Katheder und Wandtafel soll mindestens 1,2 Meter breit und 2,5 Meter lang sein.

§. 33. [In jedem Schulzimmer muß ein Raum zur Aufbewahrung der schwereren Bücher und sonstigen Schulerfordernisse vorhanden sein, damit die Schüler bei dem Gange zu und von der Schule nicht zu sehr belastet werden.]

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 14:

Von dem Erfordernisse in §. 33 kann abgesehn werden.

§. 34. Hölzerne Wandtafeln sollen vollkommen eben, recht schwarz und von matter Farbe sein; deren Anstrich muß fleißig erneuert werden.

Empfehlenswert sind auch Wandtafeln von mattgeschliffenem Glase.

§. 35. Von allgemeinen Anschauungsmitteln, wie z. B. Modellen und anderen Versinnlichungsapparaten, sind möglichst die in größerem Maßstabe ausgeführten zu wählen.

Die Vorlagen für das Zeichnen seien nicht zu klein gehalten.

§. 36. Die Bücher sollen weißes Papier, einen deutlichen kräftigen Druck und für jüngere Schüler größere Schriftformen haben.

Der Gebrauch der Schiefertafeln ist auf das notwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung eines gehörig weißen Schreibpapiers zu ersetzen.

§. 37. Zum Schutze gegen direktes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflektiertes Sonnenlicht sind innere mattgraue Rouleaux zu verwenden, welche das Fenster vollkommen decken müssen.

§. 38. Wo künstliche Beleuchtung bei dem Schulunterrichte in Anwendung kommt, ist als Beleuchtungsmaterial Gas oder Erdöl am meisten zu empfehlen.

Bei Anwendung von Gaslicht sind die Flammen von unten her durch Teller oder Kugeln von mattem oder Milchglase zu decken.

Die Petroleumlampen sollen mit Zugglas und Lichtschirm versehn sein.

Auf mindestens je 7 Schüler ist eine Flamme zu rechnen, außer den für das Katheder und zur Beleuchtung der Wandtafeln etwa erforderlichen.

§. 39. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer, entfernt vom Ofen, aufzuhängen.

§. 40. Vor der Eingangsthür des Schulhauses sowohl, als am Fuße der inneren Treppen sind Scharreisen, vor den Thüren der Schulzimmer Strohmatten oder Bürsten zum Reinigen der Füße anzubringen.

III. Handhabung der Schuleinrichtungen.

§. 41. Für die dem vorstehenden entsprechende bauliche Unterhaltung der Schulgebäude, sowie für die Unterhaltung der zum Schulhause führenden Wege ist fortwährend Sorge zu tragen.

§. 42. [Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich von Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Jahres wenigstens viermal, nach Bedürfnis und wo immer möglich, auch öfters gründlich gescheuert werden.]

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 15:

§. 42, Abs. 1 wird durch die Bestimmung ersetzt:

Schulzimmer, Treppen und Gänge sind jederzeit in reinlichem Zustande zu halten.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Hauses, Weißen und Färben der Wände und dergleichen sollen in den Ferien so zeitig vorgenommen und so rasch gefördert werden, daß alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichts gehörig trocknen kann.

Die Subsellien sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Öfen, Schränke, Gesimse und Tafeln abzustäuben.

Nach dem Schlusse der Schulstunden sind im Sommer wie im Winter Fenster und Thüren zu öffnen.

Außerdem hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk auf die vorschriftsmäßige Handhabung der in §. 12 erwähnten Ventilationsvorkehrungen zu richten.

§. 44. Die Temperatur im Schulzimmer soll während der ganzen Schulzeit nicht unter 13° R. und (in der Heizperiode) nicht über 16° R. betragen.

Bei einer Temperatur in dem Schulzimmer unter 13° R. ist ohne Rücksicht auf die Jahreszeit zu heizen.

[Steigt im Sommer die Außentemperatur vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. im Schatten, so ist mindestens in den Städten der Nachmittagsunterricht auszusetzen.]

Hierzu Rev.-V. v. 24. März 1879, Nr. 16:

§. 44, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Steigt im Sommer die Außentemperatur vormittags zwischen 9 und 10 Uhr auf 20° R. im Schatten, so empfiehlt es sich, in Schulen, welche ganztägigen Unterricht haben, mindestens in den Städten den Nachmittagsunterricht auszusetzen.

§. 45. Die Fensterrouleaux (§. 37) sind zum Schutze der Augen stets in der geeigneten Weise zu handhaben.

§. 46. Kurzsichtigen Schülern ist, wenn bei dem Unterrichte Wandtafeln, Wandkarten ꝛc. gebraucht werden, stets ein geeigneter näherer Platz anzuweisen.

§. 47. In den beiden ersten Jahren des schulpflichtigen Alters soll die Zahl der wöchentlichen Schulstunden nicht über 20, in den beiden folgenden nicht über 26, in den nächsten vier nicht über 36 betragen.

§. 48. Während des Sommerhalbjahres soll in den Volksschulen auf dem Lande der Unterricht für Schüler von 10 bis 14 Jahren nicht vor morgens 6 Uhr, für die jüngeren oder entfernter wohnenden nicht vor 7 Uhr beginnen.

§. 49. Zwischen dem vor- und nachmittägigen Unterrichte soll für jede Klasse die Pause wenigstens zwei Stunden betragen.

Eine Zusammenlegung der Unterrichtsstunden ist unter der Voraussetzung statthaft, daß bei 5stündiger Dauer des Unterrichts zwischen jeder Stunde eine Erholungspause von 10 Minuten, bei 6stündiger Dauer aber außerdem noch eine Pause von mindestens einer halben Stunde stattfindet, während welcher die Schüler bei guter Witterung auf dem Spielplatze im Freien, bei schlechter in dem bedeckten (§. 19) sich erholen können, indes in den Unterrichtsräumen durch Öffnen der Fenster und Thüren ein ergiebiger Luftwechsel hergestellt wird.

§. 50. Im Stundenplane soll auf die richtige Abwechselung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Verlegung der schwereren in die Vormittagsstunden ꝛc. Rücksicht genommen werden.

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstreugt, vorgenommen werden.

Turnunterricht ist nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit zu erteilen.

Damit die Schüler nicht mit Hausaufgaben überhäuft werden, haben sich die an einer Klasse Unterricht erteilenden Lehrer unter Kontrolle des Direktors über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben zu verständigen.

Hausaufgaben für die Nachmittagsstunden dürfen nicht an demselben Tage erst gegeben werden.

Durch Strafarbeiten darf den Schülern die zur Erholung nötige Zeit unter keinen Umständen entzogen werden und sind dieselben daher mit Maß anzuwenden.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 3. April 1873.

⊙

Zusammenstellung der Maße der einzelnen Subsellienteile in Centimetern.

Für Schüler im Alter von	Für Schüler in der Größe von	Nr.	a. Höhe der obersten Tischkante über dem Fußboden.	b. Breite des Teiles der Tischplatte (§. 23): horizontalen	c. Breite des Teiles der Tischplatte (§. 23): schrägen	d. Neigung	e. Differenz (§. 28).	f. Distanz (§. 28) bei fester Tischplatte.	g. Distanz (§. 28) bei beweglicher vor- geschobener Tischplatte.	h. Distanz (§. 28) bei beweglicher zurück- geschobener Tischplatte.	i. Höhe der Bank.	k. Breite der Bank.	l. Bankraum für einen Schüler.	m. Höhe über dem Sitzbrett (§. 26): der Schulterlehne	n. Höhe über dem Sitzbrett (§. 26): der Kreuzlehne	o. Breite des Fußbretts (§. 25).
Jahren	Centimeter															
6—8	112—121	I.	56,0	7,0	33,0	5,5	17,5	0	—3	+ 8	33,0	23,0	56,0	30,0	17,0	13,0
8—10	122—131	II.	61,5	7,0	33,0	5,5	20,0	0	—3	+ 9	36,0	25,0	56,0	32,0	18,0	14,0
10—12	132—141	III.	67,0	7,0	33,0	5,5	22,5	0	—3	+11	39,0	27,0	56,0	33,0	19,0	15,0
12—14	142—151	IV.	75,5	7,0	33,0	5,5	25,0	0	—3	+12	42,0	29,0	56,0	35,0	21,0	16,0
14—16	152—161	V.	72,5	7,0	33,0	5,5	26,0	0	—3	+14	45,0	31,0	56,0	37,0	23,0	17,0
16—18	162—171	VI.	81,0	7,0	33,0	5,5	27,5	0	—3	+15	48,0	33,0	56,0	39,0	25,0	18,0

Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 376.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch, mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1. Zu Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landeskonsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

§. 2. Dasselbe soll unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Zahl weltlicher rechtsgelehrter und geistlicher Räte bestehn. Außerdem ist der jedesmalige Oberhofprediger Mitglied des Kollegiums mit dem Vorrange vor den anderen Räten. Alle Mitglieder des Landeskonsistoriums werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt.

Zur Unterstützung des Landeskonsistoriums, namentlich bei den von ihm abzuhaltenden Prüfungen werden außerordentliche theologische Beisitzer, und zu Bildung einer Rekursinstanz in reinen Verwaltungssachen und Disziplinarsachen (§. 5, Nr. 18) wird eine Anzahl weltlicher und geistlicher außerordentlicher Beisitzer von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt, welche von dem Präsidenten des Landeskonsistoriums eintretenden Falles zu berufen sind.

§. 3. Die Mitglieder des Landeskonsistoriums haben die übliche kirchliche Verpflichtung zu leisten; die ordentlichen Mitglieder, ingleichen die bei der Kanzlei desselben angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener[1]) und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, [sowie das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen ꝛc. betreffend,][1]) Anwendung.

---

[1]) Die Fassung: „die ordentlichen Mitglieder ꝛc. — haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener" soll nach der Erklärung des Kirchenregiments ausdrücken, daß diese Personen zwar Diener der Kirche und nicht des Staats, letzteren, den Staatsdienern, jedoch in ihren Rechten und Pflichten dem Kirchenregimente gegenüber gleichgestellt seien. — Akten der 1. ev.-luther. Landessynode v. J. 1871, II. Abt., S. 14. — Vergl. auch Ges., die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betr., v. 9. April 1872 und Ges., einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaats-

§. 4. Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehn auf das Landeskonsistorium über.

Die Leitung des gesamten Schulwesens verbleibt zwar dem vorgenannten Ministerium; es hat aber das Landeskonsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung zu führen [2] [3]).

---

diener betr., v. 3. Juni 1876, durch welches letztere überdies das im Text allegierte Ges. v. 24. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

[2]) Vergl. §. 5, Punkt 4 dieses Ges. und §. III des Publikationsges. v. 16. April 1873.

[3]) Vergl. hierzu:

1. V. E. L. Landeskons. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und die sämtlichen Ephoren der Erblande, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., v. 12. April 1875 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1875, S. 29):

Das E. L. Landeskons. findet sich durch das unverkennbar vorliegende Bedürfnis, sowie zur Erledigung der deshalb an dasselbe gerichteten Anträge und Anfragen veranlaßt, in betreff der ihm durch §. 4, Abs. 2 und §. 5, Punkt 4 Kirchengef. v. 15. April 1873 in Verb. mit §. III Publikationsges. v. 16. April 1873 überwiesenen Beaufsichtigung und Überwachung des ev.-luth. Religionsunterrichts, bez. im Einverständnisse des Kultusmin. folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen liegt an erster Stelle den Pfarrern, bez. den von den Ephoren besonders damit beauftragten Geistlichen (vergl. V. v. 4. Dezember 1874), in höherer Instanz aber der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde und, soviel die Erblande betrifft, den Ephoren ob. [S. hierzu unten unter a.]

§. 2. Die erstgenannten Geistlichen haben zu dem Zwecke dem lektionsplanmäßigen Religionsunterrichte in den ihnen durch §. 29 sub b Ges., das Volksschulwesen betr., v. 26. April 1873, bez. von den Ephoren zugewiesenen Schulen, so oft es ihnen im Interesse derselben zu liegen scheint, beizuwohnen und sowohl auf den Inhalt, als auch auf die Form des Religionsunterrichts ihr Augenmerk zu richten, insbesondere aber, soweit es zur Gewinnung eines sicheren Urteils über den Stand des Religionsunterrichts nötig ist, von dem deshalb aufgestellten Lehrplane und den den einzelnen Klassen gesteckten Schulzielen, sowie von dem vom Lehrer zu führenden Schultagebuche in betreff des Religionsunterrichts Einsicht zu nehmen, auch von den religiösen Leistungen und Fortschritten der Kinder, nach Befinden durch eine kurze Prüfung, sich zu überzeugen.

Nicht minder sind von denselben die über alle die Schule besuchenden Kinder aus gemischten Ehen (Ges. v. 1. November 1836), sowie über alle diejenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte teilnehmen, ohne der Konfession, in welcher der Unterricht erteilt wird, anzugehören, an jeder Schule zu haltenden Verzeichnisse einzusehn.

§. 3. Dieselben werden nach den in §. 29, Abs. 3 Volksschulges. in Verb. mit §. 57, Abs. 3 A. V. v. 25. August 1874 getroffenen Bestimmungen Gelegenheit nehmen, soweit nötig, mit dem Lehrer über die gemachten Wahrnehmungen, jedoch selbstverständlich nicht im Beisein der Kinder, sich zu besprechen und demselben geeignete Winke zu erteilen, etwaige Übelstände aber, welche auch durch vorgängige Vernehmung mit dem Bezirksschulinspektor nicht zu beseitigen sein sollten, zur Kenntnis der zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörde, bez. durch diese zur Kenntnis des Landeskons. behufs der Vernehmung mit dem Kultusmin. zu bringen.

§. 4. Gegen Schluß eines jeden Jahres haben sie über die Ergebnisse ihrer Revisionen, über den Stand der religiösen und sittlichen Jugendbildung und über die etwa vorhandenen Mängel und Übelstände [ingleichen] in Verbindung mit der auch fernerhin einzureichenden Tabelle über die vorgekommenen Konfessionswechsel [über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem der V. v. 27. April 1852 beigegebenen, da nötig, wegen der Deutschkatholiken und Dissidenten zu ergänzenden Schema] an den Ephorus, bez. an die zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde Anzeige zu erstatten. [S. hierzu unten unter b.]

§. 5. Die Ephoren haben sich ihres Ortes der oberen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts dergestalt zu unterziehen, daß sie zu diesem Zwecke in der Regel innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums alle Volks- und Privatschulen ihres Bezirks besuchen und jeden Religionslehrer hören, was jedoch nicht ausschließt, daß sie in einzelnen Fällen, bei eintretendem Wechsel in der Person der Lehrer oder wo sonst besondere Veranlassung dazu vorliegt, die Revision in kürzeren Zwischenzeiten wiederholen.

Sie sind dabei an die in den ihnen von den Ortsschulinspektoren, bez. Direktoren mitzuteilenden Lektionsplänen für den Religionsunterricht angesetzten Stunden nicht gebunden, sondern können beanspruchen, daß für den Zweck dieser Revision auch zu anderer Zeit innerhalb der lektionsplanmäßigen Schulzeit eine Religionsstunde abgehalten und insoweit der Unterricht in anderen Lehrfächern verlegt werde, wobei jedoch vorauszusetzen ist, daß sie sich deshalb mit dem betr. Direktor oder Lehrer vernehmen werden.

§. 6. Die Aufsicht der Ephoren wird in der Hauptsache ganz nach Maßgabe der in §. 2 wegen der Ortsgeistlichen gegebenen Andeutungen ausgeübt und hat sich daher namentlich auch auf die Einsichtnahme in die §. 3 gedachten Verzeichnisse über die Kinder aus gemischten Ehen ꝛc. zu erstrecken.

§. 7. Die Ephoren haben hierbei, sowie überhaupt bei ihrer Besprechung mit dem Lehrer und bei ihrem ganzen Auftreten in der Schule auf ein gedeihliches Zusammenwirken der Schul- und kirchlichen Aufsichtsbeamten ihr besonderes Augenmerk zu richten, wegen etwa wahrgenommener unzweckmäßiger Einrichtungen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangter, das kirchliche Interesse berührender Mängel, soweit dieselben nicht sofort gehoben werden können, mit dem Bezirksschulinspektor in mündliche oder schriftliche Kommunikation zu treten und wegen deren Beseitigung geeignete Anträge zu stellen, falls aber dadurch zu einer dem Zwecke entsprechenden Vereinbarung nicht zu gelangen sein sollte, dem Landeskons. das weitere anheimzugeben.

Findet der Ephorus, daß eine von dem Schulaufsichtsbeamten ohne vorgängige Vernehmung getroffene Anordnung im kirchlichen Interesse zu beanstanden sei, so hat er zunächst auf dem Wege mündlicher oder schriftlicher Verständigung eine Ausgleichung zu versuchen, dann aber, wenn eine solche nicht zu stande kommt, an die oberste Kirchenbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 8. [Durch die in Gemäßheit der G. V. v. 15. Januar d. J. einzuleitende Vernehmung zwischen den Ephoren und den Bezirksschulinspektoren in betreff der Aufstellung eines provisorischen Lehrplans für den Religionsunterricht werden die Ephoren Gelegenheit erhalten, auch von einem etwa beabsichtigten Wechsel der eingeführten Lehrmittel an Katechismen, biblischen Geschichts- und Spruchbüchern, soweit ein solcher nicht von der obersten Schulbehörde angeordnet oder bereits genehmigt worden ist, Kenntnis zu nehmen und etwaige Bedenken geltend zu machen.] [S. hierzu unten unter c.]

§. 9. [Die Bestimmungen wegen der Aufsicht über den Religionsunterricht in den höheren Unterrichtsanstalten bleiben weiterer Erwägung, bez. Einvernehmung mit dem Min. vorbehalten.] [S. hierzu unten unter d.]

§. 10. Über den Stand des Religionsunterrichts und der religiösen und sittlichen Jugendbildung ist von den Ephoren auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen, bez. der von den Ortsgeistlichen an sie gelangten Anzeigen nach Schluß eines jeden Jahres, vom Jahre 1875 an, ein über die sämtlichen betreffenden Schulanstalten sich erstreckender Jahresbericht nach dem unter A anliegenden Schema an das Landeskons. zu erstatten.

Auch ist gleichzeitig die auf Grund der Anzeigen der Geistlichen anzufertigende Generaltabelle [, wie] über die vorgekommenen Konfessionswechsel [, so über die konfessionelle Kindererziehung] unter Hervorhebung der etwa wahrzunehmen gewesenen Unregelmäßigkeiten in der seitherigen Weise einzureichen. [S. hierzu unten unter e.]

§. 11. Übrigens behält das Landeskons. sich vor, so oft es notwendig oder zweckmäßig erscheint, einen Kommissar aus seiner Mitte mit der Revision des Religionsunterrichts zu beauftragen.

A.

Schema zu den Jahresberichten der Ephoren, den Religionsunterricht betreffend.

1. Laufende Nummer.	2. Parochie, Schule.	3. Schulanstalt.	4. Name des Lehrers.	5. Zahl der wöchentlichen Religionsstunden.	6*). Lehrmittel.	7. Urteil über den Religionsunterricht nach Inhalt und Form.	8. Bemerkungen.

*) Die spezielle Angabe der Lehrmittel hat nur das erste Mal, später aber nur im Falle einer eingetretenen Veränderung zu erfolgen.

Zu dieser V. v. 12. April 1875 ist noch zu bemerken:

a) zu §. 1: Die dort allegierte V. v. 4. Dezember 1874 s. in Anm. 145 zu dem Volksschulges v. 26. April 1873.

b) zu §. 4: Die eingeklammerten, klein gedruckten Worte sind später aufgehoben worden. Denn da die Bezirksschulinspektoren am Jahresschlusse Anzeigen über den Besuch ev.-luth. Schulen von Kindern aus gemischten Ehen oder von Kindern eines anderen Glaubensbekennt-

nisses an das Kultusmin. zu bewirken haben, so hat das E. L. Landeskons. nach V. v. 3. Februar 1876 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1876, S. 9) befunden, daß es in den nach §. 4 und §. 10, Abs. 2 V. v. 12. April 1875 einzureichenden Tabellen der Anfnahme der Angaben über die vorgedachten Verhältnisse nicht weiter bedürfe. Dagegen soll für die ins künftige über die vorgekommenen Konfessionswechsel zu erstattenden tabellarischen Anzeigen das nachstehend unter C und D ersichtliche Schema in Anwendung gebracht werden.

C.

Schema für die Parochien.

In der Parochie N. N. sind im Jahre 18 . . übergetreten:

Von der ev.-luth. Kirche.				Zu der ev.-luth. Kirche.			
Zur römisch-katholischen Kirche.	Zu den Deutsch-Katholiken.	Zu den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Zum Judentume.	Von der römisch-katholischen Kirche.	Von den Deutsch-Katholiken.	Von den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Vom Judentume.

D.

Schema für die Ephoren, bez. Konsistorialbehörde(n) zu Bautzen (und Glauchau).

In der Ephorie N. N. (Konsistorialbezirk N. N.) sind im Jahre 18 . . übergetreten:

Fortlaufende Nummer.	Parochie.	Von der ev.-luth. Kirche.				Zu der ev.-luth. Kirche.				Anmerkung.
		Zur römisch-katholischen Kirche.	Zu den Deutsch-Katholiken.	Zu den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Zum Judentume.	Von der römisch-katholischen Kirche.	Von den Deutsch-Katholiken.	Von den Dissidenten und anderen Religionsgesellschaften.	Vom Judentume.	

c) zu §. 8: Vergl. den mittels Bek. v. 27. November 1876 publizierten Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen.

d) zu §. 9: Vergl. die nachstehends unter Nr. 2 abgedruckte Bek. v. 1. November 1877.

e) zu §. 10, Abs. 2: Die eingeklammerten, klein gedruckten Worte sind später aufgehoben worden. Vergl. vorstehende Bemerkung unter b zu §. 4.

f) Endlich ist hier noch folgender drei G. V. E. L. Landeskons. an die sämtlichen Ephoren zu gedenken:

α) G. V. v. 12. April 1875. — Bei Gelegenheit der Entwerfung der V. vom heutigen Tage, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., ist es als wünschenswert bezeichnet und erkannt worden, daß die Ephoren von Zeit zu Zeit Gelegenheit haben möchten, sich mit den Kirchschullehrern, sowie mit den den Religionsunterricht erteilenden Volksschullehrern überhaupt über Fragen, welche den gedachten Unterricht und die religiösen Interessen betreffen, zu besprechen.

Ist nun auch bei der gegenwärtigen Kirchen- und Schulverfassung von eigentlichen, zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Konferenzen mit der Verbindlichkeit zur Teilnahme abzusehn, so giebt das unterzeichnete Landeskons. doch im Hinblick auf die dem Vernehmen nach in dieser Beziehung in einigen Ephorien bereits gemachten günstigen Erfahrungen den Herren Ephoren anheim, nach Befinden die gedachten Lehrer in angemessenen, selbstverständlich längeren Zwischenräumen an einem schulfreien Nachmittage zu einer freien Zusammenkunft und Besprechung einzuladen und dadurch das noch immer bestehende Band zwischen Kirche und Schule befestigen zu helfen.

Das Landeskons. würde sich freuen, wenn eine derartige Einrichtung mit Erfolg getroffen werden könnte, hat aber die Entschließung darüber nach Maßgabe der einschlagenden Verhältnisse den Herren Ephoren lediglich zu überlassen.

Im übrigen nimmt das Landeskons. zugleich Veranlassung, den Herren Ephoren in Gemäßheit des von dem Kultusmin. diesfalls ausgesprochenen Wunsches einen möglichst schonenden Gebrauch des ihnen in §. 5, Abs. 2 der V. vom heutigen Tage, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., zugestandenen Rechts anzuempfehlen, damit die Ordnung des Schulunterrichts nicht mehr, als nötig gestört wird.

β) [G. V. v. 16. Dezember 1874. — Das unterzeichnete Landeskons. beabsichtigt, den Herren Ephoren, um dieselben in laufender Kenntnis von dem unter den Religionslehrern an den Volksschulen eintretenden Personenwechsel zu erhalten, die von den Bezirksschulinspektoren über die kirchliche Verpflichtung neuangestellter Lehrer anher zu erstattenden Anzeigen nach einem tabellarischen Schema zu notifizieren, was den Herren Ephoren mit der Anweisung hierdurch eröffnet wird, für den Fall, daß ihnen die Neubesetzung einer Schulstelle bekannt werden sollte, über welche ihnen eine derartige Mitteilung nicht zugegangen ist, deshalb besondere Anzeige anher zu erstatten.]

γ) G. V. v. 9. Februar 1875. — Nachdem das Kultusmin. auf den Wunsch des E. L. Landeskons., von dem eingetretenen Lehrerwechsel eine vollständige Kenntnis zu erhalten, um solche den Herren Ephoren und den sonst mit der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betrauten Geistlichen vermitteln zu können, anher erklärt hat, daß es künftighin vierteljährlich alle erfolgten Besetzungen von Schulstellen zu veröffentlichen gedenke, so wird solches den vorgenannten Behörden zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken hierdurch eröffnet, daß damit die unter dem 16. Dezember 1874 an die Herren Ephoren ergangene [vorstehends abgedruckte] V. sich erledigt.

2. Bek. E. L. Landeskons., die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Gymnasien, Realschulen und Seminaren betr., v. 1. November 1877 (Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1877, S. 105).

Das E. L. Landeskons. wird die ihm nach §. 4, Abs. 2 und §. 5, Punkt 4 Kirchengef. v. 15. April 1873 in Verb. mit §. III Publikationsgef. v. 16. April 1873 obliegende Aufsicht über den Religionsunterricht rücksichtlich der Konfessionsangehörigen der ev.-luth. Kirche in den Gymnasien, Realschulen und Seminaren (s. Ges. v. 22. August 1876 und A. V. v. 29. Januar 1877) im Einverständnisse des Kultusmin. hinsichtlich der Gymnasien und Realschulen erster Ordnung [jetzt Realgymnasien] durch seine damit für eine jede dieser Anstalten besonders zu beauftragenden theologischen Mitglieder, hinsichtlich der Realschulen zweiter Ordnung [jetzt Realschulen] durch die Superintendenten, innerhalb deren Ephoralbezirke dieselben sich befinden, in der Oberlausitz durch das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, und hinsichtlich der Lehrer- und Lehrerinnenseminare, einschließlich der Seminarübungsschulen, durch die nach Punkt 4, Abs. 2, §. 5 des obengenannten Kirchengef. v. 15. April 1873 für die Abgangsprüfungen bestellten Kommissare dergestalt ausüben, daß in der Regel innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums eine jede der in Frage stehenden höheren Unterrichtsanstalten von dem Beauftragten des Landeskons. zu dem erwähnten Zwecke besucht werden wird. Im Anschlusse an §. 9 der [vorstehends unter 1 abgedruckten] V. v. 12. April 1875 wird dies, vorbehältlich der den betr. Ephoren wegen Ausführung dieses Auftrags zu erteilenden besonderen Anweisung, hiermit bekannt gemacht. — Die hier vorbehaltene Anweisung ist in der G. V. E. L. Landeskons. v. 26. November 1877 erteilt worden. In derselben wird bestimmt, daß zum Zwecke der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts die betr. höheren Unterrichtsanstalten innerhalb eines fünfjährigen, vom Anfange des Jahres 1878 an zu berechnenden Zeitraums in der Regel einmal zu besuchen sind. Zu diesem Behufe soll der Kommissar wegen der geeigneten Zeit des Besuchs der Anstalt mit deren Direktor sich in Vernehmen setzen. Über den Befund der Revision soll er amtlich lediglich dem E. L. Landeskons. gegenüber sich äußern. Jedweder etwaigen eigenen Anordnung hat er sich zu enthalten. Alsbald nach Vornahme der Revision soll der Kommissar über den Befund Anzeige an das E. L. Landeskons. erstatten. Das E. L. Landeskons. sieht dieser Anzeige längstens vor Ablauf des eingangsbezeichneten fünfjährigen Zeitraums entgegen. Die in §. 5, Abs. 2 V. E. L. Landeskons. v. 12. April 1875 rücksichtlich der Volksschulen getroffene Bestimmung soll auf die höheren Unterrichtsanstalten nicht Anwendung leiden. 2c.

3. G. V. Kultusmin. v. 1. November 1877 an die Direktionen aller höheren Unterrichtsanstalten:

Nach §. 4 und §. 5 unter Nr. 4 Kirchengef., die Errichtung eines E. L. Landeskons. betr., v. 15. April 1873 steht dem nurgenannten Landeskons. die Überwachung des ev.-luth. Religionsunterrichts, sowie der sittlich-religiösen Erziehung rücksichtlich der Konfessionsangehörigen der ev.-luth. Kirche in sämtlichen Unterrichtsanstalten des Landes zu. Dieses Aufsichtsrecht wird in den höheren Unterrichtsanstalten des Landes nach getroffener Vereinbarung und im Einverständnisse mit dem Kultusmin. das E. L. Landeskons. in der Weise ausüben, daß es dieselben innerhalb eines 5jährigen Turnus in der Regel einmal, und zwar die Realschulen II. Ordnung [jetzt

Glaubt das Landeskonsistorium sich bei einer Entschließung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu.

Das seitherige evangelische Landeskonsistorium wird aufgelöst und tritt mit der Einsetzung des neuen Landeskonsistoriums außer Wirksamkeit. Ebenso erledigt sich die Stellung der Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Konsistorialbehörden.

§. 5. Der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums umfaßt insbesondere:

1. die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben [4]).

   Es hat daher kirchliche Gesetze und andere Vorlagen an die Landessynode vorzubereiten und bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern alles weiter Erforderliche in dieser Hinsicht zu beantragen.

   An sich zulässige Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, insbesondere alle Nachsichtserteilungen an evangelisch-lutherische Glaubensgenossen in Ehesachen [5]), sind beim Landeskonsistorium nachzusuchen und von demselben, beziehentlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu erteilen;
2. die Veranstaltungen wegen der von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu berufenden Landessynode und die Abänderung der Wahlbezirke;
3. die obere Aufsicht, Beschlußfassung und Entscheidung über Form und Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen, soweit nötig durch Anstellung besonderer und allgemeiner Kirchenvisitationen (vergleiche jedoch §§. 24 und 40 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und §. 7 flg. dieses Gesetzes);
4. die Überwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts, sowie der sittlich-religiösen Erziehung rücksichtlich der Konfessionsangehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche in sämtlichen Unterrichtsanstalten des Landes [6]).

   Zu den in den evangelisch-lutherischen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu veranstaltenden Abgangs- (Kandidaten-) und Wahlfähigkeitsprüfungen wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einen Kommissar des Landeskonsistoriums zuziehen [7]);
5. die obere Aufsicht über die Kirchenvorstände;
6. die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (vergleiche §. 7 b) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altare zu verlesenden Bibelabschnitte;
7. die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen 2c. (vergleiche §. 7 c dieses Gesetzes und §. 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung [8]);
8. die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher [9]).

   In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts über alle, den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffende Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährig auszugebenden Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität 2c. mit seinem Gutachten zu hören.

   Die Kommission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen von

---

Realschulen genannt] durch die Superintendenten, innerhalb deren Ephoralbezirke dieselben liegen, die Lehrer- und Lehrerinnenseminare, einschließlich der Seminarübungsschulen, durch die für die Abgangsprüfungen bestellten Kommissare, die Gymnasien und die Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien genannt] aber durch eins der theologischen Mitglieder des Landeskons. selbst zu diesem Zwecke besuchen läßt. Die Direktoren aller dieser Anstalten erhalten andurch Weisung, den Kommissaren des E. L. Landeskons. bei ihrem Besuche der Anstalten in betreff des Religionsunterrichts die erforderlichen Auskünfte zu geben und die Gegenwart beim Unterrichte der betr. Religionslehrer, sowie den Einblick in den Gang des Religionsunterrichts möglichst zu erleichtern. Etwaige Anordnungen infolge dieser Revisionen aber erhalten die Direktoren lediglich durch das Kultusmin. — Außerdem ergeht an die Rektoren der Gymnasien und an die Direktoren der Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien genannt] andurch V., alljährlich um Ostern zugleich mit Einreichung des Lektionsplans für das neue Schuljahr eine Übersicht über den Religionsunterricht in tabellarischer Form nach dem sub ⊙ beigefügten Schema anher einzureichen. 2c.

⊙

Übersicht über den Religionsunterricht des .... zu ....

Die den Religionsunterricht erteilenden Lehrer.			Angabe	
Zahl.	Name.	Qualifikation.	der Klassen.	der Tage und Stunden.
1.	Direktor N. N.	Kandidat der Theologie.	Kl. I.	Montag und Donnerstag 8—9.
2.	Professor N.	Kandidat des Predigtamts.	Kl. II.	Mittwoch und Sonnabend 7—8.
3.	Oberlehrer N., provisorischer Oberlehrer.	Oberlehrer für Religionsunterricht geprüft.	Kl. V.	Dienstag und Freitag 7—8.

[4]) Vergl. Anm. 1 zu Publikationsgesetz v. 16. April 1873.

[5]) Vergl. jedoch §. 40 Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 in Verb. mit §. 7 sächs. A. V. v. 6. November 1875. S. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 7, Abs. 3.

[6]) Vergl. Anm. 3.

[7]) S. die durch Bek. v. 1. November 1877 publizierte Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen §. 2, Abs. 2 und §. 15, Abs. 2.

[8]) Vergl. V., die Einführung einer neuen Kirchenagende betr., v. 1. November 1880 und V., die Einführung eines neuen Gesangbuchs u. s. w. betr., v. 27. Dezember 1882.

[9]) Nach den Motiven zu dieser Bestimmung ist das Predigerkollegium an der Universitätskirche zu Leipzig wegen der engen Verbindung desselben mit der Universität dem Kultusmin. untergeordnet und bleibt von der unmittelbaren Aufsicht des E. L. Landeskons. ausgenommen. — Akten der 1. ev.-luth. Synode v. J. 1871, I. Abt. S. 27.

dem Kultusministerium zusammengesetzt [10]). Ein von dem Landeskonsistorium aus seiner Mitte abzuordnender Kommissar hat darin mit Stimmrecht den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidstimme [10]).

Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, beaufsichtigt die Kandidatenvereine, Predigerkollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Prüfungen der Geistlichen an;

9. den Vorschlag zu der, den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zustehenden Anstellung der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und der Superintendenten;
10. die Besetzung aller geistlichen Stellen unter landesherrlichem Patronat, welche mit einer Superintendentur nicht verbunden, und solcher geistlichen Stellen, welche nach dem Devolutionsrechte von dem Kirchenregimente zu besetzen sind [11]);
11. die Annahme oder Verwerfung [12]) der von anderen Kollatoren bei den Superintendenten einzureichenden Designationen zu geistlichen Stellen;
12. die Anordnung der von Designaten abzulegenden Proben, sowie der Ordination der Geistlichen;
13. die Bestätigung der Geistlichen [13]), die Entscheidung über Einwendungen der Gemeinden gegen einen designierten Geistlichen;
14. die Verfügung von Emeritierungen der Geistlichen [14]), sowie die Abordnung von Vikaren und Hilfsgeistlichen;
15. die Aufsicht über alle kirchlichen Behörden und Beamte;
16. die Disziplinargewalt über die Geistlichen mit Einschluß des Rechts zur Suspension, Entlassung und Entsetzung derselben, über die unteren Kirchendiener in der höheren Instanz;
17. die Erteilung von Urlaub für Superintendenten und von Urlaub an andere Geistliche auf länger als vier Wochen [15]);

---

[10]) S. das durch V. v. 21. Februar 1882 publizierte Regulativ für die in Leipzig zu haltenden theologischen Kandidatenprüfungen, insbesondere dessen §§. 2 und 3.

[11]) Vergl. §§. 7 und 9 Ges., eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868 über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873 [bei §. 25 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 abgedruckt] in Verb. mit V. v. 22. Juni 1875 und V. v. 10. Juli 1875.

Hierzu mag erwähnt werden, daß bei einer Teilung der Parochie dem Laienpatron das Patronat über die Geistlichenstellen an der neuerrichteten Kirche im Zweifel nicht zusteht. V. E. L. Landeskons. v. 30. Dezember 1879 und v. 17. März 1880, sowie V. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v. 15. Juni 1880. Letztere V. sagt u. a.:

Es ist daran zu erinnern, daß das Patronat mit dem Rechte der Präsentation der Benefiziaten für erledigte kirchliche Ämter schon nach seiner historischen Entwickelung sich als eine Beschränkung des freien bischöflichen Kollationsrechts charakterisiert, und daß dies insbesondere von dem Laienpatronat gilt, welches den Stiftern von Kirchen und Benefizien auf Grund der Fundation und Dotation zugestanden wurde. Auch in Bezug auf die Gestaltung des Patronats in Sachsen, und zwar zunächst in den Erblanden, seit der Zeit der Reformation ist daran festzuhalten, daß das landesherrliche jus episcopale, wie es jetzt durch das Kirchenregiment ausgeübt wird, der Regel nach das Recht der Besetzung der geistlichen Ämter in sich begreift, während das Privatpatronat mit dem darin enthaltenen Kollaturrecht als das Ausnahmeverhältnis sich darstellt, welches durch besondere Rechtstitel, vornehmlich durch Fundation oder durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung begründet worden ist und noch begründet werden kann.

Hieraus folgt an sich, daß bei Errichtung neuer Kirchen und Kirchengemeinschaften die Ausübung des Kollaturrechts der Regel nach für das Kirchenregiment als den Träger des landesherrlichen jus episcopale in Anspruch zu nehmen ist, die Entstehung eines Privatpatronats aber das Vorhandensein besonderer, dasselbe begründender Rechtstitel und deren Anerkennung, bez. seine Verleihung durch das Kirchenregiment voraussetzt.

Die obenangezogenen, sehr ausführlichen Entscheidungen sind abgedruckt in Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 3. Bd. S. 199 flg. S. auch Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Leipzig v. 22. Oktober 1880 über die Frage, ob bei einer Teilung der Parochie dem Laienpatron ohne weiteres das Patronatrecht über die Geistlichenstellen an der neuerrichteten Kirche zusteht, in der angezogenen Zeitschr. 8. Bd. S. 175 flg.

[12]) Nach der Erklärung des Kirchenregiments soll dem Landeskons. eine Verwerfung der von Privatpersonen einzureichenden Designationen nur dann zustehn, wenn entweder der Designierte die gesetzliche Anstellungsbefähigung nicht hat oder bei der Anstellung das gesetzliche Verfahren in wesentlichen Dingen verletzt worden ist. — Akten der 1. ev.-luth. Synode v. 1871, II. Abt. S. 23.

[13]) Die hier erwähnte Bestätigung der Geistlichen soll nach Erklärung des Kirchenregiments sowohl die staatliche, als die kirchliche sein. Bezüglich der Verpflichtung und Konfirmation der Geistlichen durch Kommissare soll es bei der seitherigen Einrichtung verbleiben. — Akten der 1. ev.-luth. Synode v. 1871, II. Abt. S. 24.

[14]) Vergl. Ges., die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., v. 8. April 1872.

[15]) In betreff der Urlaubserteilungen an Geistliche und Kirchendiener setzt G. V. E. L. Landeskons. v. 8. Februar 1875 folgendes fest:

I.

Die bisher festgehaltene Unterscheidung zwischen Reisen im Inlande und nach dem Auslande kommt künftig in Wegfall.

II.

Alle Geistlichen und Kirchendiener sind, wenn sie ihren Amtssitz auf länger als einen Tag verlassen, auch wenn sie dazu keiner Urlaubserteilung bedürfen, bei eigener Verantwortung verpflichtet, für ihre gehörige Vertretung im Amte Sorge zu tragen und bei Einholung von Urlaub den nötigen Nachweis darüber zu führen.

III.

Ephoren und Ephorieverweser können, wie bisher, ohne Urlaub nachzusuchen, auf acht Tage verreisen, haben aber vor der Abreise unter Angabe der Dauer ihrer Abwesenheit und des Zieles ihrer Reise dem Landeskons. Anzeige zu erstatten.

Zu einer längeren Reise bedürfen dieselben der vorherigen Genehmigung des Landeskons., bei deren Einholung sie zugleich über ihre Vertretung im Amte geeignete Vorschläge zu machen haben. 2c.

IV.

Pfarrer, Diakonen, Hilfsgeistliche und Vikare können ohne vorgängige Urlaubseinholung ihren Amtssitz auf drei Tage verlassen, wenn innerhalb derselben von ihnen kein öffentlicher Gottesdienst zu halten ist, haben aber zuvor von ihrer Abreise und deren Dauer den ihnen vorgesetzten Superintendenten zu benachrichtigen.

Zu jeder Urlaubsreise von längerer Dauer ist zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Superintendentur einzuholen, welche bis zu 4 Wochen Urlaub zu erteilen ermächtigt ist.

Soll die Abwesenheit länger als 4 Wochen dauern, so bedarf es dazu in jedem Falle der Genehmigung des Landeskons., an welches wegen deren Einholung von der betr. Superintendentur Bericht zu erstatten ist.

V.

Kirchschullehrer, sowie überhaupt alle Lehrer, welche einen Kirchendienst zu verwalten haben, bedürfen, wenn sie auf kürzere oder längere Zeit verreisen wollen, zu diesem Behufe, auch wenn sie wegen ihres Schuldienstes zur Urlaubseinholung nicht verpflichtet sind (§. 63 der A. V. zum Volksschulges. v. 26. April 1873), wegen des ihnen obliegenden Kirchendienstes der vorgängigen Genehmigung ihres Ortsgeistlichen.

18. die Entscheidung in allen inneren und äußeren kirchlichen Angelegenheiten in zweiter — in Sachen, die zu seinem Ressort unmittelbar gehören oder wo die Unterbehörden eine Entscheidung zu geben aus irgend welchem Grunde behindert waren, auch in erster Instanz.

Wenn das Landeskonsistorium in einer nicht streitigen Verwaltungssache oder in einer Disziplinarsache die erste Entscheidung gegeben hat, so steht den Beteiligten dagegen ein einmaliger Rekurs zu, welcher folgendermaßen zu behandeln ist:

Unter dem Vorsitze des Präsidenten treten drei Räte des Landeskonsistoriums mit drei von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Beisitzern (vergleiche §. 2) zu einem Kollegium zusammen, und zwar so, daß jedesmal von diesen sechs Mitgliedern drei weltlichen und drei geistlichen Standes sind. Im Falle der Behinderung des Präsidenten wird derselbe von einem weltlichen Rate des Landeskonsistoriums vertreten.

Die betreffende Sache ist in diesem Kollegium von einem Rate des Landeskonsistoriums, der bei der ersten Entscheidung nicht Referent war, vorzutragen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter kommt nur bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zu.

In der zufolge des gefaßten Beschlusses auszufertigenden Verordnung ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Kollegium bei der Beschlußnahme in der hier vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt gewesen ist.

In streitigen Verwaltungssachen bilden die Kirchen-inspektionen die erste, das Landeskonsistorium, in der kollegialischen Zusammensetzung nach Maßgabe von §. 18 des Gesetzes sub D. vom 30. Januar 1835[16]), die zweite und letzte Instanz (vergleiche das Gesetz vom 5. Januar 1870);

19. die Genehmigung zu Errichtung neuer Kirchenbezirke, die Veränderung der bestehenden[17]), die Errichtung neuer geistlicher Stellen, die Einziehung schon bestehender, die Verminderung oder Einziehung ihrer Dotation und ihres Einkommens, die Bestätigung von Kirchenmatrikeln;
20. die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterstehenden Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten;
21. die Oberaufsicht über alle Kirchenärare und kirchlichen Stiftungen[18])[19]), die Genehmigung zur Ver-

VI.

In Urlaubsangelegenheiten ist von allen kirchlichen Behörden gebühren- und stempelfrei zu expedieren.

Die Kreishauptmannschaft zu Bautzen hat unter dem 19. Februar 1875 eine mit der vorstehenden im allgemeinen übereinstimmende V. für die Oberlausitz erlassen; nur fehlen in der letzteren V. die oben unter Nr. III, sowie unter Nr. IV, Abs. 3 gegebenen Vorschriften, und es soll in der Oberlausitz die nach Nr. IV, Abs. 1 nötige Benachrichtigung an die vorgesetzte Inspektionsbehörde, mithin in den Städten Bautzen, Zittau, Löbau und Kamenz an den betr. Stadtrat, an den übrigen Orten an die Kreishauptmannschaft Bautzen gerichtet, die nach Nr. IV, Abs. 2 erforderliche Genehmigung aber von der Konsistorialbehörde eingeholt werden.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. der Kreishauptmannschaft Bautzen v. 22. September 1876:

Die ev.-luth. Geistlichen der Oberlausitz, welche mit Lokalschulinspektion über in ihren Parochien gelegene Schulen betraut sind, werden hiermit angewiesen, künftighin in Fällen ihrer Beurlaubung außer der nach der [vorstehenden] V. v. 19. Februar 1875 darüber an die Inspektions-, bez. Konsistorialbehörde zu erstattenden Anzeige jedesmal auch der ihren Schulen vorgesetzten königl. Bezirksschulinspektion von ihrer Beurlaubung und deren Dauer, sowie davon, wem während dieser Zeit ihre Stellvertretung übertragen worden ist, Kenntnis zu geben.

Ebenso haben die für vakante oberlausitzer geistliche Stellen, mit denen eine Ortsschulinspektion verbunden ist, bestellten Vikare der kompetenten Bezirksschulinspektion von ihrer Ernennung zum Vikar Anzeige zu erstatten.

Erläuterungsweise hat eine spätere V. der Kreishauptmannschaft Bautzen v. 11. November 1876 bemerkt, daß durch die in der V. v. 22. September 1876 geforderte Anzeige der Geistlichen und Vikare an die Bezirksschulinspektion nur einer störenden Unterbrechung im amtlichen Verkehre vorgebeugt werden solle.

[16]) S. hierzu Ges. v. 1. März 1879, §. 11. S. auch Administrativjustizentscheidung E. L. Landeskons. v. 4. Mai 1887:

Es ist zwar in §. 31 Ges. v. 21. April 1873, die Organisation der Behörden für innere Verwaltung betr., für alle unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden und insoweit mithin auch für die in Administrativjustizsachen ergehenden Entscheidungen die Rekursfrist auf 14 Tage festgesetzt worden. Diese Bestimmungen des Organisationsges. beziehen sich jedoch lediglich auf die innerhalb des Ressorts des Min. des Innern ergehenden Entscheidungen der Behörden für die innere Verwaltung und finden so wenig wie z. B. auf die Entschließungen der Schulbehörden [s. Anm. 10 zu Organisationsges. v. 21. April 1873] oder auf gewisse Entscheidungen der Bergbehörden — vergl. §. 19 B. v. 22. August 1874 — so auch keine Anwendung auf die im Geschäftsbereiche des E. L. Landeskons. ergehenden Entschließungen und Entscheidungen der kirchlichen Behörden.

Wie daher für die im reinen Verwaltungswege erfolgenden Entschließungen der letzteren nach den von dem Landeskons. im Anschluß an die Ausführungen des Kultusmin. in dem in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 44, S. 527 abgedruckten Reskonm. v. 5. Mai 1877 [s. Anm. 10 zu Organisationsges. v. 21. April 1873] seitdem konstant zur Anwendung gebrachten Grundsätzen, eine Rechtskraft nicht besteht, so hat es in den innerhalb des Geschäftsbereichs des Landeskons. anhängigen, in §. 5, Punkt 18 Kirchenges. v. 15. April 1873 gedachten streitigen Verwaltungssachen bei der insoweit durch §. 31 Organisationsges. v. 21. April 1873 nicht außer Kraft getretenen, auch sonst noch nicht aufgehobenen Bestimmung §. 13 Ges. unter D v. 30. Januar 1835 auch jetzt noch lediglich zu bewenden.

[17]) Vergl. hierzu Bemerkungen E. L. Landeskons., die Teilung großer Parochien und die Vermehrung der geistlichen Kräfte in letzteren betr., v. 19. August 1881 (Bbl. E. L. Landeskons. v. J. 1881, S. 193 flg.) und Bek. E. L. Landeskons., die bei Veränderungen in der Abgrenzung der Parochialbezirke zur Anwendung kommenden Grundsätze betr., v. 5. Juli 1886.

[18]) Zu Herbeiführung einer allgemeinen Regulierung über die Kompetenzverhältnisse betreffs der Aufsichtsführung über die Stiftungen hatte das Kultusmin. inhalts Komm. v. 31. März 1875 dem E. L. Landeskons. folgendes anheimgestellt:

Unter den sogenannten milden Stiftungen läßt sich eine besondere Klasse derselben erkennen, welche zwar nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken, doch zu Zwecken der Mildthätigkeit als christlicher Religionspflicht bestimmt, teils seither nach gesetzlicher Verfassung den kirchlichen Instituten beigezählt, teils nach besonderer Fundation oder Herkommen den geistlichen Landesbehörden untergeben geblieben und nach den bestehenden Ressortverhältnissen der Kircheninspektion zur Beaufsichtigung und bez. Verwaltung in erster Instanz überwiesen worden sind. Dahin gehören z. B. beim Kirchenärar mitverwaltete Armenstiftungen, Waisen- und Hospitalstiftungen, Stipendienstiftungen ꝛc. Mehrere Vorgänge aus neuester Zeit haben erkennen lassen, daß die Unterbehörden in Bezug auf die Kompetenz der Kircheninspektion rücksichtlich solcher Stiftungen, z. B. Stipendienstiftungen, verschiedener Ansicht sind. Während in mehreren Fällen die Kircheninspektionen dermalen noch der Aufsicht über Stipendienstiftungen sich unterzogen haben, hat kürzlich der Stadtrat zu D. in einer vor die Kircheninspektion gehörigen Stipen-

dienstiftung allein Bericht erstattet und damit die Mitkompetenz des Superintendenten ohne weiteres für erledigt angesehn. Diese Ungleichmäßigkeit führt auf die Frage, ob es nach der gegenwärtigen veränderten Behördenorganisation bei der Kompetenz der Kircheninspektion in Stiftungssachen in ihrem dermaligen Umfange bewenden soll. Zunächst ist nun nicht zweifelhaft, daß die Kircheninspektion kompetent bleibt bei rein kirchlichen Stiftungen, welche als solche der Oberaufsicht des Landeskonf. (§. 5, Nr. 21 des Kirchengef. v. 15. April 1873) unterliegen. Ebenso gewiß ist deren Kompetenz ausgeschlossen bei Schul- und verwandten Stiftungen, wie Rettungshäusern, die nach §. 35, Nr. 4 jct. §. 24 litt. k Schulgef. v. 26. April 1873 der Bezirksschulinspektion unter Aufsicht der obersten Schulbehörde unterstehn. Außer auf die Schulstiftungen hat aber das Kultusmin. nach §. 60 der Verf.-Urk. jct. V. v. 7. November 1831 E. II. im Namen des Staats auch über andere Stiftungen Aufsicht zu führen und, insoweit letztere nicht Kirchenstiftungen (im obigen weiteren Sinne) oder Schulstiftungen sind, hat dabei auch in unterer Instanz seither nicht die Kirchen- und Schulinspektion konkurriert, sondern die Stiftungsaufsicht ist insoweit als eine in der obrigkeitlichen Befugnis der unteren Landesbehörden liegende Verbindlichkeit angesehn worden. Die eingangsgedachten Stiftungen sind nun zwar im Sinne des Konsistorialgef. keine kirchlichen Stiftungen mehr, insoweit nicht die Fundation ein anderes bedingt; es hat deshalb rücksichtlich dieser nicht das Landeskonf., sondern das Kultusmin. die Oberaufsicht in Anspruch zu nehmen, denn nach dem gedachten Gef. entscheidet, abgesehn von der Fundation, nur der Zweck der Stiftung. Aber die veränderte Kompetenz bezieht sich nur auf die Oberbehörden, denn an der Kompetenz in der Unterinstanz ändert das Konsistorialgef. nichts; es kann deshalb auch an sich nicht als gerechtfertigt angesehn werden, wenn der Stadtrat zu D. in einer ressortmäßig zur Kircheninspektion gehörigen Stiftungsangelegenheit die Koinspektion des Superintendenten für erledigt ansieht. Handelt es sich aber de lege ferenda, so scheint es den dermaligen Ressortverhältnissen nur entsprechend, die Superintendentur überall da nicht mehr zur Mitleidenheit zu ziehen, wo nicht die Stiftungsaufsicht verfassungsmäßig dem Landeskonf. zusteht, außer, es müßte die Kircheninspektion durch die Fundation zur Stiftungsinspektion bestellt oder die Mitwirkung des Superintendenten müßte durch Vereinbarung der beteiligten Oberbehörden statuiert, oder der Superintendent müßte wenigstens teilweise sachlich mitkompetent sein, z. B. wenn eine Armenstiftung beim Ärar verwaltet wird, soweit es sich um diese Verwaltung handelt. Es ist nicht zweifelhaft, welche Behörden nach Ausscheidung des Superintendenten die untere Stiftungsaufsicht zu führen hätten. Es würde, wie seither bei den nichtkirchlichen Stiftungen, die untere politische Behörde einzutreten haben. Das ist nach §. 6, Abs. 2, Nr. 1 Organisationsgef. v. 21. April 1873 jct. A. V. v. 22. August 1874, §. 1 und Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, §. 98 die Amtshauptmannschaft und bez. der Stadtrat als die erstinstanzlichen Organe der Landesverwaltung, und zwar nach dem Organisationsgef. §. 23 I unter Aufsicht der Kreishauptmannschaften als zweiter Instanz. Durch eine solche Kompetenzregulierung erlangte man die feste Basis, daß

1. über alle kirchlichen Stiftungen: das Landeskonf. und die Kircheninspektion,
2. über alle Schulstiftungen: das Kultusmin. und die Bezirksschulinspektion,
3. über alle anderen Stiftungen (ausschließlich der Armenstiftungen): die politischen Behörden erster und zweiter Instanz und das Kultusmin.

die Aufsicht zu führen hätten.

Nun wird zwar dem Landeskonf. gegenüber die Frage, ob eine Stiftung eine kirchliche sei, nicht selten streitig sein, z. B. betreffs der bei den Kirchenärarien verwalteten Fonds, nach der Fundation der betr. Stiftung, bei Verbindung einer Kirche oder eines Kirchhofes mit einem Hospital und dergleichen; allein dessenungeachtet könnte wenigstens, ohne diese Frage zum Austrag zu bringen, das Prinzip festgehalten werden, daß sich verfassungsmäßig, d. h. im Gegensatze zu besonderer Fundation und zu besonderem Abkommen, die Mitwirkung der Superintendenten bei der Beaufsichtigung von Stiftungen nach der Kompetenz des Landeskonf. zu richten habe.

Auf dieses Komm. erklärte mittels Rekomm. v. 17. April 1875 das E. L. Landeskonf. sich damit einverstanden, daß bei den nicht rein für kirchliche oder resp. für Schulzwecke bestimmten und deshalb der verfassungsmäßigen Oberaufsicht der dazu berufenen Oberbehörden unterstehenden Stiftungen die Mitwirkung der Kircheninspektion, bez. Superintendenten, sich fortan nach der Kompetenz des E. L. Landeskonf. zu richten haben solle, dergestalt, daß, wo letztere nicht eintrete, die Stiftungsaufsicht in unterster und in zweiter Instanz durch die politischen Behörden, also die Amtshauptmannschaften, bez. Kreishauptmannschaften, mit Ausschluß des kirchlichen Elements geführt werden solle.

Nachdem hierauf weiter das Min. des Innern mittels Rekomm. v. 18. Mai 1875 auf das Komm. des Kultusmin. v. 22. April 1875 seine Zustimmung zu der beabsichtigten Beauftragung der Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften und bez. Stadträte mit der Führung der staatlichen Aufsicht über die zum Ressort des Kultusmin., aber nicht der Kategorie der Schulstiftungen angehörenden Stiftungen in der Mittel-, bez. Unterinstanz erklärt hatte, hat das Kultusmin. den Kreishauptmannschaften durch G. V. v. 22. Mai 1875 eröffnet, daß dasselbe im Einverständnis mit dem Min. des Innern beschlossen habe, die staatliche Aufsicht über diejenigen der Oberaufsicht des Kultusmin. unterstellten, nichtkirchlichen Stiftungen, welche sich nicht als Schulstiftungen darstellten und bei welchen nicht in der Fundation etwas anderes bestimmt sei, in erster und zweiter Instanz den Amtshauptmannschaften und Stadträten, bez. den Kreishauptmannschaften zu übertragen, wodurch sich die seitherige Kompetenz der Kircheninspektionen, soweit sie nicht stiftungsgemäß begründet sei, erledige. — Diese G. V. ist den Ephoren und Amtshauptmannschaften in ihrer Eigenschaft als Kircheninspektionen durch Beschluß des E. L. Landeskonf. v. 7. Juni 1875 zur Kenntnisnahme und Nachachtung abschriftlich zugefertigt worden.

[19]) Vergl. hierzu G. V. E. L. Landeskonf. v. 15. Mai 1882 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1882, S. 190):

Das E. L. Landeskonf. hat neuerlich wiederholt wahrnehmen müssen, daß wichtige Restaurationsbauten an nach Alter und Baustil interessanten und wertvollen Kirchengebäuden erst kurz vor Beginn der Ausführung, in mehreren Fällen auch erst infolge besonderer diesseitiger Anordnung ihm angezeigt worden sind. Dasselbe sieht sich solchenfalls durch bereits erfolgten Abschluß von Bauverträgen und sonstige weit vorgerückte Vorbereitungen des Baues, sowie durch die Rücksicht auf die zu Ausführung des letzteren geeignete Jahreszeit behindert, seine obenaufsehende Thätigkeit im vollen Maße eintreten zu lassen und infolgedessen, namentlich wenn die Planung und Ausführung der Bauten nicht vollständig geeigneten Händen anvertraut worden ist, auch behindert, Schäden von Kirchengebäuden und Kirchengemeinden abzuwenden. Das Landeskonf. hat sich in dieser unerwünschten Lage selbst bei, dem landesherrlichen Patronate unterstehenden Kirchen befunden, rücksichtlich welcher ihm nach §. 5 unter 20 Kirchengef. v. 15. April 1873 neben dem allgemeinen Oberaufsichtsrechte insbesondere die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens zusteht.

Je mehr es das Landeskonf., wie von ihm in neuerer Zeit wiederholt ausgesprochen worden ist, für seine Pflicht achtet, die Kirchengebäude der ev.-luth. Landeskirche vor Verunstaltungen durch nicht ausreichend befähigte Techniker und insbesondere alte, geschichtlich und in baulicher Hinsicht ehrwürdige Gotteshäuser vor etwaigen, nur gedachte Eigenschaften nicht gehörig würdigenden Renovationen zu bewahren, um so entschiedener muß dasselbe darauf bestehn, daß es nicht durch unterlassene oder verspätete offizielle Benachrichtigung von geplanten umfänglicheren Renovationsbauten an Kirchengebäuden der in obigem bezeichneten Art in die Lage versetzt werde, entweder die Prüfung der Vorlagen nicht mit hinreichender Gründlichkeit vornehmen zu können oder aus Rücksicht auf die schon zu weit vorgerückten Vorbereitungen und andere in Betracht kommende Verhältnisse geschehn lassen zu müssen, daß den gegen die Baupläne zu machenden Ausstellungen nur zum Teil Abhilfe geschieht, mithin eine Schädigung der Kirchengebäude und Gemeinden nicht vollständig abgewendet wird.

An die Kircheninspektionen und Kirchenvorstände ergeht daher V., in Beachtung der obigen Bemerkungen künftig, wenn Kirchenrenovationsbauten der oben angegebenen Art in Frage stehn, vor Einholung und Eingang der Entschließung des Landeskonf. von vorbehaltlosem Abschluß der Bauverträge oder sonstigen die Freiheit der diesseitigen Erwägung beengenden Vorschriften abzusehn, bez. die Berichtserstattung an das Landeskonf. dergestalt zu beschleunigen, daß dasselbe in der Lage sei, die nötigen unter sachverständigem Beirat anzustellenden Erörterungen in erschöpfender Weise vornehmen und seine Entschließungen lediglich dem sachlichen Interesse entsprechend fassen und dergestalt rechtzeitig den Inspektionen eröffnen zu können, daß sie ohne Verzögerung der betr. Bauten sachentsprechend ausgeführt werden können.

Ganz besonders aber erwartet das E. L. Landeskonf. ein solches Vorgehn in betreff derjenigen Kirchen, über welche es das landesherrliche Patronatrecht unter Assistenz der gleichfalls zu dessen Wahrung berufenen Kircheninspektionen auszuüben hat. Widrigenfalls würde dasselbe nicht umhin können, da nötig, die Genehmigung zur Ausführung nicht zu billigender Bauten oder zur Übertragung der Bauten an nicht bewährte Bautechniker zu versagen.

Vergl. hierzu auch nachstehende Mitteilung aus dem kirchlichen Jahresberichte des E. L. Landeskonf. auf das Jahr 1880 im Vbl. v. J. 1881, S. 259:

Leider hat sich bei einigen Neubauten aus den letzten Zeiten bereits herausgestellt, daß sie an Feuchtigkeit leiden und von vornherein nicht auskömmlich genug bemessen waren. So gewiß nun auch für Pfarrhäuser Luxusbauten nicht im Sinne der Kirche und ihrer

äußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen, Kirchenämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören, sowie zur Aufnahme von Kapitalen auf den Kredit der Kirche und zur Verwendung von Kapitalen derselben (§. 26 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

22. die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese und dergleichen [20] [21];

Diener liegen, so ist doch im Interesse des geistlichen Amts nicht minder, als der Gemeinden selbst Bedacht darauf zu nehmen, daß die geistlichen Gebäude dauerhaft und mit den für eine Familie ausreichenden Räumlichkeiten hergestellt werden und hat das Landeskons. daher bei vorkommenden Neubauten in den Erblanden die Prüfung und Genehmigung der Bauriße sich vorzubehalten, zu welchem Behufe dieselben daher eintretenden Falles mittels gutachtlichen Berichts anher einzusenden sind.

[20] Das E. L. Landeskons. hat in betreff der Bewirtschaftung der Kirchen- und Pfarrwaldungen unter dem 23. Februar 1875 (Bbl. E. L. Landeskons. v. J. 1875, S. 12) folgende G. V. erlassen:

Da nach den deshalb gemachten Wahrnehmungen in den Bezirken der vormaligen Kreisdirektionen in betreff der Beaufsichtigung der Kirchen- und Pfarrwaldungen von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen worden ist, so hat das E. L. Landeskons. Veranlassung genommen, diese Grundsätze einer näheren Erwägung zu unterziehen, und verordnet in dessen Folge, nach soweit nötig angestellter Erörterung über die thatsächlichen Verhältnisse, wie folgt:

A.

Kirchenwaldungen.

In betreff der Kirchenwaldungen steht nach §. 1, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn. die Verwaltung zunächst der durch den Kirchenvorstand vertretenen Kirchengemeinde unter Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter Aufsicht der kirchlichen Behörden zu.

Die Ergreifung der erforderlichen Maßregeln zu einer zweckmäßigen Bewirtschaftung derselben ist daher zunächst und vorbehältlich der aus der Genehmigung der Haushaltpläne sich ergebenden Kontrolle der Kircheninspektionen der Gewissenhaftigkeit der Kirchenvorstände zu überlassen, welche sich dabei erinnern werden, daß der jedesmal lebenden Generation nur die pfleglichen Nutzungen der betr. Kirchengüter zustehn, sowie dieselben auch darauf zu achten haben werden, daß der Waldboden nicht länger als ein Jahr unangebaut liegen bleibe. Ein die eigene Zuständigkeit des Kirchenvorstands ausschließendes Eingreifen der Kircheninspektion würde dann sich nötig machen, wenn dieselbe wahrzunehmen hätte, daß den obigen Grundsätzen entgegengehandelt und eine devastierende Wirtschaft geführt würde.

Im übrigen sind die Kirchenvorstände aber wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Finanzmin. bereits früher seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, zu gestatten, daß Bewirtschaftung von geistlichen Waldungen gegen eine billige Entschädigung übernommen werde.

Außer in den Fällen, wo es sich nur um kleine Waldparzellen handelt, wird es sich daher jedenfalls empfehlen, daß die technische Bewirtschaftung, wo solches noch nicht geschehn ist, einem königlichen oder sonst einem technisch gebildeten Forstbeamten übertragen werde, ebenso wie sich auch empfiehlt, wenn die erste Einrichtung größerer derartiger Waldungen in Frage ist, die königliche Forsteinrichtungsanstalt um Übernahme der bezüglichen Arbeiten anzugehn.

Hiernach bleibt den Kircheninspektionen überlassen, durch entsprechende Anregung und bez. Bescheidung der Kirchenvorstände, sowie nötigen Falles auffichtswegen behufs einer rationellen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Kirchenwaldungen zweckmäßige Einrichtungen herbeizuführen.

B.

Pfarrwaldungen.

In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke darf die Kirchengemeinde nach §. 1, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. nicht eingreifen, vielmehr steht nach §. 26 derselben die Vertretung der geistlichen Lehne nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspektion zu und hat der Kirchenvorstand nur über die Erhaltung, sowie pflegliche Benutzung derselben Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Hinsichtlich der Pfarrwaldungen haben daher (vorbehältlich der ebengedachten Aufsichtsführung über die Ausführung der getroffenen Maßregeln und eventuell des Gehörs der Kirchenvorstände in dem obenangegebenen Falle) die Kircheninspektionen, bez. im Einvernehmen mit den Kirchenpatronen im Interesse der Pfarrlehne die erforderlichen Verwaltungsmaßregeln selbständig zu ordnen.

Dabei haben dieselben, bez. im Anschluß an die teilweise bisher schon getroffenen Einrichtungen im wesentlichen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1.

Bei allen Pfarrhölzern, welche ein Areal von 10 Hektar und darüber enthalten, ist die Leitung der Bewirtschaftung einem benachbarten technisch gebildeten Forstmann, womöglich einem königlichen Forstbeamten, gegen eine mit demselben zu vereinbarende angemessene Entschädigung zu übertragen und dabei ein wenigstens in den allgemeinen Grundzügen aufzustellender Plan zum Grunde zu legen. In die technische Verwaltung der Pfarrhölzer haben der Pfarrer und die Kirchenvorstände, selbstverständlich vorbehältlich des Beschwerderechts, sich nicht einzumischen.

2.

Für Pfarrwaldungen von 20 Hektar und darüber ist, wo es an demselben noch mangelt, ein spezieller Wirtschaftsplan, nach Befinden, wo es sich um größere Objekte handelt, durch Vermittelung der königlichen Forsteinrichtungsanstalt aufzustellen; es sind darüber — wo es angeht unter Benutzung von Meilenblattkopien — Bestandkarten anzufertigen und die Grenzen, insoweit dies nicht schon geschehn ist, in der Natur deutlich zu bezeichnen. Wirtschaftsplan und Karten sind dem verwaltenden Forstbeamten zur Nachachtung auszuhändigen.

3.

Von den mit der Verwaltung beauftragten Forstbeamten sind über die jährlichen Naturalnutzungen möglichst einfache Forstrechnungen zu führen, eventuell die Nachträge zu besorgen, und ist von denselben jedesmal im Monat Oktober jedes Jahres über den Fortgang der Wirtschaft ein kurz gehaltener Jahresbericht nach dem unten abgedruckten Schema an die Kircheninspektion zu erstatten, welche darüber Entschließung fassen und das Erforderliche anordnen wird.

4.

Über die Art der Verwertung der Waldprodukte hat die Kircheninspektion das Nötige anzuordnen. Dieselbe wird, insoweit es sich nicht um größere Holzauktionen handelt, nach Befinden dem Pfarrer unter Konkurrenz der Kirchenvorstände, bez. in Gemeinschaft mit dem Forstbeamten, überlassen werden können, kann auch ausnahmsweise aus besonderen Gründen dem Forstbeamten übertragen werden.

5.

Nach Ablauf der Periode, für welche der Wirtschaftsplan aufgestellt ist, ist von der Kircheninspektion unter Zuziehung des verwaltenden Forstbeamten eine Revision des Pfarrwaldes zu veranstalten und dabei darüber Beschluß zu fassen, inwieweit der bisherige Wirtschaftsplan festzuhalten oder für die Zukunft ein anderer Wirtschaftsplan aufzustellen ist. War der letzte Wirtschaftsplan von der königlichen Forsteinrichtungsanstalt aufgestellt oder liegen sonst besondere Umstände vor, welche dies wünschenswert erscheinen lassen, so ist wegen Vornahme einer Revision und bez. Aufstellung eines neuen Wirtschaftsplans bei der genannten königlichen Forsteinrichtungsanstalt zu Dresden im Vorjahre das Erforderliche zu beantragen.

6.

Die durch die Einrichtungsarbeiten und die technische Verwaltung entstehenden Kosten sind zunächst aus den Erträgen des Waldes zu decken.

7.

Es ist für Herstellung eines gehörigen Forstschutzes Sorge zu tragen.

8.

Um im Interesse der Pfarrlehne die höchstmögliche Ausnutzung der Pfarrwälder zu erzielen und da ohnehin die Deputatberechtigten zur Feuerung sich größtenteils der Kohlen oder anderer Surrogate bedienen werden, ist soweit thunlich auf Verwandlung der Natural-Holzdeputate in ein bestimmtes Geldäquivalent Bedacht zu nehmen, dergestalt jedoch, daß nicht eine Ablösung für alle Zeiten stattfindet, sondern das zu ermittelnde Geldäquivalent vielmehr in bestimmten Zeiträumen, nach Befinden jedesmal nach Ablauf der betr. Wirtschaftsperiode nach den alsdann herrschenden durchschnittlichen Marktpreisen aufs neue normiert wird. Selbstverständlich ist bei den bezüglichen Verhandlungen mit den Nutznießern nicht als ausgeschlossen anzusehn, daß dem Pfarrer, soweit der Ertrag des Waldes dies gestattet, für seinen Feuerungsbedarf das erforderliche Anmacheholz in

Natur fortgewährt werde. In jedem Falle hat sich der Nutznießer des Pfarrlehns aber jeder eigenmächtigen Streunutzung zu enthalten.

9.

Bei vereinzelt liegenden kleinen Parzellen wird in Erwägung zu ziehen sein, ob dieselben, wenn sie sich nach ihrer Lage, Bodenbeschaffenheit und Zugänglichkeit dazu eignen, nicht vielleicht besser zu Feld oder Wiese umzuwandeln seien, welchenfalls das Erforderliche anzuregen und eventuell, soweit nötig, nach Gehör des Kirchenvorstands, der Patronatherrschaft, sowie von Sachverständigen, in Gemäßheit §. 5, Nr. 22 Kirchengesetz. v. 15. April 1873 gutachtlicher Bericht an das Landeskons. zu erstatten ist.

10.

Nach derselben gesetzlichen Bestimmung hat sich das Landeskons. auch die Genehmigung außerordentlicher Holzschläge vorzubehalten.

11.

Bei kleineren Waldungen (unter 10 Hektar) wird immerhin nach Umständen für eine thunlichst rationelle Bewirtschaftung Sorge zu tragen sein und wird es sich auch hier, je nach Lage und Umfang des Waldgrundstücks, falls es ohne unverhältnismäßige Kosten geschehn kann, empfehlen, wenigstens die allgemeine Leitung der Bewirtschaftung einem technisch gebildeten Forstbeamten zu übertragen, wobei es nach Befinden ausreichen wird, wenn derselbe in bestimmten Zeiträumen, jährlich oder auch nur alle zwei, drei Jahre einmal den Wald revidiert und über die erforderlichen Maßregeln das etwa Nötige veranlaßt. Bei solchen kleineren Waldungen wird übrigens, insbesondere dann, wenn einzelne Parzellen rings von Feld oder Wiese umgeben sind, die oben unter 9 gedachte Maßregel näher ins Auge zu fassen sein.

Hiernach haben sich die Kircheninspektionen und alle, die es angeht, zu achten und das Erforderliche, im Hinblick auf die Wichtigkeit der dabei in Frage kommenden Vermögensobjekte der beteiligten Kirchen- und Pfarrlehne, mit thunlichster Sorgfalt in Ausführung zu bringen.

Sowie das Landeskons. im übrigen sich in einzelnen Fällen die verfassungsmäßige Entschließung vorbehält, so hat dasselbe auch sich vorzubehalten, über die Einrichtungen, welche infolge obiger Bestimmungen getroffen werden, und die Erfahrungen, welche dabei gemacht werden, nach Ablauf einiger Zeit Anzeige zu erfordern.

⊙

Schema

zu den jedesmal im Laufe des Monats Oktober zu erstattenden Jahresberichten.

An
die Königliche Kircheninspektion
für
. . . . . .

vom Königlichen Oberförster N. in N.

Jahresbericht für das Jahr 18 . .

über die Bewirtschaftung des Pfarrwaldes
zu N.

1) Angabe der Holzbodenfläche

und etwaiger eingetretener Flächenveränderungen, sowie des Jahres, in welchem der letzte Wirtschaftsplan aufgestellt worden ist.

2) Hauungen.

a) Befolgung des Hauungsplans.

Die Hauungen sind planmäßig erfolgt
oder:
aus den näher anzugebenden Gründen mußten nachverzeichnete geringe Abweichungen stattfinden.

NB. Erhebliche Abweichungen sollen nur nach vorher bei der Kircheninspektion eingeholter Genehmigung vorgenommen werden.

b) Innehaltung des Etats.

Der aus x Fläche oder x Festmeter bestehende Etat wurde innegehalten
oder:
mit x Fläche oder x Festmeter überschritten, und zwar aus folgenden Gründen:

c) Vorschläge fürs nächste Jahr.

Es soll nach dem Plane geschlagen werden
oder:
es werden folgende, mit Gründen zu belegende Abweichungen vorgeschlagen.

d) Wirtschaftsbuch und Nachträge

sind besorgt durch N. und in Ordnung.

3) Kulturen.

a) Ausführung.

Die planmäßig anzubauenden Flächen sind ausgeführt, und zwar durch

x Ar und x hundert Pflanzen, als
x hundert Fichten,
x hundert Kiefern,
x hundert Eichen ꝛc.

und

x Ar Saat, nämlich
x Ar Fichten,
x Ar Kiefern ꝛc.

Die Pflanzung hat gekostet	—	Mark	— Pf.
und zwar pro Hektar	—	„	— „
Die Saat hat gekostet	—	„	— „
und zwar pro Hektar	—	„	— „
Demnach überhaupt	—	„	— „
und pro Hektar	—	„	— „

oder:
es haben die nachstehend angegebenen Abweichungen stattgefunden, und zwar aus folgenden Gründen:

b) Das Geraten der Kulturen.

Dasselbe ist mit spezieller Angabe der Orte und Ursachen gewissenhaft anzuzeigen und dabei auch anzuführen, wie viel Fläche wiederholt zu kultivieren gewesen ist.

c) Vorschläge fürs nächste Jahr

sind speziell anzugeben und ist dabei auszusprechen, ob und welche Abweichungen vom Plane sich als wünschenswert herausstellen.

4) Grenzen.

a) Erfolg der im Vorjahre angezeigten Grenzberichtigungen.

Die im Jahre 18 . . angezeigten Grenzmängel sind berichtigt oder noch im Rückstande.

b) Nötige Grenzberichtigungen.

Sämtliche Grenzen sind in Ordnung, oder Grenzsteine x und y an der Parzelle x sind zu erneuern.

5) Schneisen und Sicherheitssteine.

Es ist anzugeben, ob dieselben in Ordnung, oder welche derselben zu berichtigen sind, auch, ob die im vorigen Jahre angezeigten Mängel beseitigt wurden.

6) Forstschutz

wurde durch N. N. besorgt, und zwar ausreichend oder ungenügend. In letzterem Falle sind Vorschläge zu eröffnen.

7) Allgemeine Gegenstände.

a) Die Verwaltung betreffend.

Dabei ist anzugeben, ob rücksichtlich derselben Änderungen gewünscht werden.

b) Holzabgabe, Verkauf, Deputate, Ausbereitungsweise, wie zu a.

c) Was sonst noch im Interesse des Waldes zu bemerken ist.

Übelstände sind hervorzuheben und wegen deren Abänderung Vorschläge zu machen.

Forsthaus N. N., den . . . Oktober 18 . .

N. N.
Name und Stand.

[21]) Vergl. auch bezüglich der Bestreitung der Beaufsichtigungs- und Bewirtschaftungskosten bei Pfarrwaldungen V. Kultusmin. v. 12. Dezember 1865:

Von der Kreisdirektion ist bisher angenommen und als Grundsatz festgehalten worden, daß die Kultur- und Beaufsichtigungskosten bei der Bewirtschaftung der Pfarrhölzer der Regel nach und insoweit es sich dabei nicht um einen außerordentlichen Aufwand in der gedachten Beziehung handelt, lediglich von den Jahreszinsen der zu den Pfarrholzkassen gehörigen Kapitale zu bestreiten, dagegen der bei den beregten Kassen zur Vereinnahmung gelangende Erlös von den verkauften Hölzern hierzu in keinem Falle mit zu verwenden, sondern jedesmal zu den Kapitalfonds der Pfarrholzkassen zu schlagen und zinsbar mit anzulegen, und nur der nach Abzug der bezeichneten Ausgaben von den Jahreszinsen der Pfarrholzkasse verbleibende übrige Betrag, bis auf andere Anordnung, den Pfarrern zu überlassen sei. Dieser Ansicht hat jedoch das Min. im allgemeinen nicht beizupflichten vermocht. Die Beaufsichtigungs- und Bewirtschaftungskosten des Pfarrwaldes sind vielmehr zunächst aus den jährlichen Erträgnissen des Pfarrholzes, welche dasselbe über die daraus zu gewährenden Deputate abwirft, zu bestreiten, da die Pfarrholzkasse, welcher diese Erträgnisse zukommen, nur die, nach Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verbleibenden Nettorevenuen in Anspruch nehmen kann. Ergiebt aber das Pfarrholz nach Ablieferung der Deputathölzer bei forstwirtschaftlicher Verwaltung nicht noch soviel Nutzungen, daß dadurch der Bewirtschaftungs- und Beaufsichtigungsaufwand bestritten werden kann, so ist der Verwaltungsaufwand allerdings von den Zinsen der Holzkapitale zu decken, da eine Verwendung der Kapitalbestände selbst der Pfarrholzkasse zu diesem Zwecke wegen des ungeschmälert zu erhaltenden Substantialvermögens der letzteren unter allen Umständen nicht für zulässig anzusehn wäre. — S. noch über die Abtreibung und Urbarmachung von Pfarrwaldungen und

23. die Genehmigung zur Anlegung neuer und zur Säkularisation und Veräußerung alter Gottesäcker [22] [23];

24. die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien [24];

25. die Bestätigung der Statuten für Witwen- und Waisen-, auch Begräbniskassen der Geistlichen und Kirchendiener;

26. die Sorge für die Vertretung der Kirche, wo deren Interessen mit denen der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons kollidieren (§. 26 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung);

27. die Anordnung allgemeiner Kirchenkollekten (vergleiche §. 7, g) [25];

28. die Verwendung aller bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, deren Geistliche und Diener, sowie für die Familien derselben, nach Maßgabe der Stiftungen, Gesetze und Regulative.

§. 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von dem Landeskonsistorium kollegialisch zu beraten. Dahin gehören insbesondere Anträge der Landessynode und der Diözesanversammlungen, allgemeine kirchliche Einrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze und Verfassungssachen, Disziplinarsachen gegen Geistliche, wenn nicht nur eine Zwischenresolution zu fassen ist, alle Rekurse gegen Verfügungen und Entscheidungen der Unterbehörden.

§. 7. Den in Evangelicis beauftragten Staats-

---

die dabei zu befolgenden Grundsätze in Bezug auf die Verwendung des Erlöses von den abgetriebenen Holzbeständen und der Erträge von dem urbar gemachten Waldboden das in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. 29. S. 476 flg. abgedruckte Rekomm. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister v. 9. Mai 1867.

[22]) Vergl. §. VI Publikationsgef. v. 16. April 1873 und Anm. 2 das. — Vergl. auch G. V. E. L. Landeskons., das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf ev.-luth. Gottesäckern betr., v. 24. April 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 75):

Mehrere zur Kenntnis des Landeskons. gekommene Vorfälle über demonstratives, mit der Ruhe und Heiligkeit christlicher Gottesäcker nicht zu vereinbarendes Verhalten von Leichenbegleitungen bei Beerdigungen geben dem Landeskonsistorium Veranlassung, nicht allein die V., die Beerdigung der Dissidenten betr., v. 8. Juli 1878 [abgedr. in Anm. 6 unter c zu Ges. v. 20. Juni 1870] in wiederholte Erinnerung zu bringen, sondern auch die am Schlusse derselben befindliche Erstreckung der darin enthaltenen Bestimmungen über Beerdigungen von Gliedern der ev.-luth. Kirche auf sämtliche Beerdigungen innerhalb der ev.-luth. Gottesäcker ohne Unterschied der Konfession oder Religion, welcher die zu Beerdigenden angehören, und zwar dergestalt auszudehnen, daß bei solchen allenthalben

die Veranstaltung von Leichenkonducten, welche nicht sowohl eine Kundgebung der persönlichen Liebe und Achtung für die Verstorbenen, als die Demonstration einer der Kirche, sowie der staatlichen Ordnung feindlichen Gesinnung bezwecken,

das dieser Absicht entsprechende Führen und Tragen von Fahnen und Abzeichen bei Leichenbestattungen,

das Reden am Grabe ohne vorgängige Zustimmung des Ortsgeistlichen,

das unbefugte, mit dem Ernst der Handlung, sowie der Würde des Ortes nicht im Einklang stehende Sprechen am Grabe überhaupt,

die unangemessenen lauten Beifallsäußerungen durch „Bravo" und „Hurra" und andere derartige Zurufe im Anschluß an die am Grabe gesprochenen Worte, sowie auch sonst

ein der Handlung und dem Orte nicht entsprechendes lautes und unpassendes Betragen, Tabakrauchen und dergleichen,

hiermit ausdrücklich verboten wird.

Gegen Zuwiderhandelnde ist, insoweit derartige Handlungen nicht als grober Unfug oder sonst unter das Strafgesetzbuch fallen und an die zu dessen Handhabung geordneten Behörden zur Untersuchung anzuzeigen sind, mit angemessenen Ordnungsstrafen bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bis zu 14 Tagen vorzugehen.

Die Geistlichen und Kirchenvorstände, sowie die mit der Beaufsichtigung der Kirchhöfe betrauten Personen haben darüber zu wachen, daß bei den Beerdigungen Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften nicht vorkommen, widrigenfalls aber denselben entgegenzutreten, da nötig, die Hilfe der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen und die Übertreter der Kircheninspektion zur Bestrafung anzuzeigen.

Im Einverständnis mit den Min. des Kultus und des Innern ergeht an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, sowie an alle Kircheninspektionen des Landes andurch V., gegenwärtige V. durch die Amtsblätter und nach Befinden durch besondere Anschläge auf den Gottesäckern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, in die betr. Bekanntmachungen insbesondere die Bedrohung mit Ordnungsstrafen in der obgedachten Höhe aufzunehmen und die Vorschriften derselben eintretenden Falles gehörig durchzuführen. Durch V. v. 12. Mai 1883 hat E. L. Landeskons. zur Kenntnis der Geistlichkeit des Landes gebracht, daß das Min. des Innern in dankenswerter Weise, dem Antrage des E. L. Landeskons. entsprechend, die ihm untergebenen Polizeibehörden habe anweisen lassen, die kirchlichen Organe bei Durchführung der obgedachten V. zu unterstützen.

[23]) Das Kultusmin. hat in einem konkreten Falle ausgesprochen, daß die Besitzer von Erbbegräbnisstellen kein Widerspruchsrecht gegen den auf Schließung des Gottesackers, auf welchem diese Erbbegräbnisse gelegen sind, gerichteten Beschluß des Kirchenvorstands haben, da ihr Recht auf Benutzung der gelösten Grabstätten mit dem aktuellen Fortbestehn des Gottesackers, auf welchem sie sich befinden, stehe und falle. Insbesondere könne ein solcher Anspruch über das Fortbestehn des Kirchhofes hinaus aus einem Eigentum an dem Areal der Erbbegräbnisse nicht abgeleitet werden, da durch die Konzessionsurkunde zwar wohl ein Benutzungsrecht, nicht aber das Eigentumsrecht an der Begräbnisstätte erlangt werde, welches vielmehr der Kirche verblieben sei. Allerdings aber könnten die auf Grund der erlangten Konzessionen erworbenen Rechte durch den Beschluß des Kirchenvorstands nicht ohne weiteres beseitigt und die Konzessionsinhaber nicht genötigt werden, jene Rechte ohne volle Entschädigung aufzugeben. Als Gegenstand dieser Entschädigung sei aber außer den auf dem neuen Gottesacker zur Anlegung anderer Erbbegräbnisse anzuweisenden geeigneten Plätzen und der unentgeltlichen Überführung der in dem seitherigen Kirchhofe beigesetzten Leichen auf den neuen Gottesacker auch derjenige Kostenbetrag anzusehn, welcher den Inhabern der Erbbegräbnisstellen durch Abbruch und Wiederaufrichtung der Erbbegräbnisse verursacht werde. V. Kultusmin. v. 28. Mai 1872.

[24]) S. §. VII Publikationsgef. v. 16. April 1873. — S. auch V. E. L. Landeskons. v. 4. April 1884:

Geschenke und Legate, welche einer Kirche, als einer bereits bestehenden juristischen Person, ohne Hinzufügung irgend welcher beschränkenden Bestimmung zugewendet werden, bedürfen in Übereinstimmung mit den [in Anm. 3 zu Ges. v. 15. Juni 1868 abgedruckten] Grundsätzen seit dem Erlaß der Kirchenvorstandsordn. weder einer Genehmigung ihrer Annahme, noch einer besonderen Anzeige, und haben lediglich dem Stammvermögen des betreffenden Kirchenärars zuzuwachsen.

Sind derartige zu Gunsten einer Kirche ausgesetzte Zuwendungen für besondere kirchliche Zwecke legiert oder sollen durch deren Annahme seiten des bedachten Kirchenärars dauernde Verpflichtungen übernommen werden, so charakterisieren sich dieselben als Stiftungen im weiteren Sinne, über welche zur Sicherstellung der stiftungsmäßigen Zwecke in einem Anhange zur Kirchrechnung besondere Rechnung zu führen ist. Zu deren Annahme bedarf es auf Grund §. 5, Nr. 21 und bez. Nr. 24 [obigen] Kirchengef. der Genehmigung des Landeskons.

Handelt es sich dagegen um selbständige Stiftungen, welche nicht ausdrücklich oder offenbar zu Gunsten einer Kirche oder einer sonst bereits mit den Rechten einer juristischen Person versehenen kirchlichen Anstalt errichtet sind, so bedarf es, wenn sie für kirchliche Zwecke, für Geistliche oder Kirchendiener und deren Familien bestimmt sind, zwar nach §. 5, Nr. 24 des oberwähnten Kirchengef. ebenfalls der Genehmigung des Landeskons., behufs der Anerkennung solcher Stiftungen als selbständiger juristischer Personen ist aber überdies die Genehmigung der kompetenten Staatsbehörde erforderlich.

[25]) S. Anm. 1 und 2 zu Ges. v. 27. August 1728.

ministern hat das Landeskonsistorium zur Beschlußfassung vorzutragen:

a) Abweichungen von den Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, welche nach der seitherigen Praxis schon üblich gewesen;

b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen;

c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchenwesen im allgemeinen betreffen, auch schon die vorbereitenden Einleitungen dazu, wenn solche die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen können; die Abschaffung im Gebrauche stehender und die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher;

d) die Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen und Stiftungen, außer den Fällen eines Tausches, einer Expropriation oder einer Grenzberichtigung [26]);

e) jede Veränderung einer geistlichen Stiftung, zufolge welcher das Vermögen oder Einkommen derselben zu einem anderen, als dem stiftungsmäßigen Zwecke, verwendet werden soll;

f) die Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen;

g) die Anordnung allgemeiner Kollekten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen;

h) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten.

In allen Fällen, wo das Landeskonsistorium an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister Vortrag zu erstatten und diesen die Beschlußfassung zu überlassen hat, ist, daß solches geschehn, in der aus dem Landeskonsistorium ergehenden Verordnung zu bemerken.

Beschwerden über das Landeskonsistorium können in allen reinen Verwaltungssachen und in Disziplinarsachen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden.

§. 8. In der Oberlausitz werden die Konsistorialgeschäfte, dem §. 11 der Urkunde vom 17. November 1834 gemäß, in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde zu Bautzen besorgt [27]).

[Auch bleibt das Unterkonsistorium zu Glauchau für seinen dermaligen Bezirk in den nach dem Rezesse vom 4. Mai 1740 ihm angewiesenen, durch den Rezeß vom 9. Oktober 1835 modifizierten Rechten [28]).]

Beide Konsistorialbehörden werden dem Landeskonsistorium untergeordnet [29]).

§. 9. Alle Vorschriften, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehn, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 15. April 1873.

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister), den Eintritt der Wirksamkeit des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 382.)

Das in der Überschrift genannte Gesetz tritt erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, welcher von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts seiner Zeit wird bekannt gemacht werden *).

Dresden, am 15. April 1873.

Kirchengesetz, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 382.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen hierdurch, unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

---

[26]) Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister haben:

a) — inhalts V. v. 27. Oktober 1874 — sich damit einverstanden erklärt, daß dem E. L. Landeskons. die Dekretserteilung auch noch in allen den Fällen überlassen werde, in welchen es sich um Veräußerungen von Grundstücken der Kirchen oder geistlichen Stiftungen handelt, die entweder aus einem gesetzlich vollzogenen Ablösungs- oder Zusammenlegungsverfahren folgen oder bei welchen die Grundstücksparzellen nur aus einem kirchlichen oder Stiftungszwecke in einen anderen dergleichen übergehn,

b) — inhalts V. v. 26. September 1885 — dem E. L. Landeskons. auf dessen Antrag die Entschließung wegen Genehmigung von Arealveräußerungen zu Straßen- und Eisenbahnzwecken auch in dem Falle überlassen, daß die Arealabtretung im Wege freiwilliger Vereinbarung herbeigeführt wird, wenn nur sonst die Voraussetzungen der Expropriation gegeben sind,

c) — inhalts Beschlusses v. 24. März 1886 — dem E. L. Landeskons. die erbetene allgemeine Ermächtigung eingeräumt, bei der Veräußerung von Altgemeindegrundstücken, rücksichtlich welcher ein Majoritätsbeschluß der Altgemeinde vorliegt, in Ansehung der dabei als Altgemeindemitglieder beteiligten geistlichen Lehne, bez. unter Vernehmung mit dem Kultusmin. selbständig Entschließung zu fassen,

d) — inhalts V. v. 3. November 1874 — zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsgangs es als angemessen bezeichnet, daß dann, wenn es sich nur um geringe Objekte handelt und bei denen eine erhebliche Prinzipfrage nicht eintritt, die Sache einfach mit Beschluß des E. L. Landeskons. mit den Akten und Unterlagen den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern vorgelegt und deren Genehmigung beantragt werde. Die letztere soll darauf, wenn kein besonderes Bedenken obwaltet, in gleicher Weise durch bloße Resolution ausgesprochen werden. In wichtigeren Fällen und in solchen, in welchen es sich um ein Prinzip oder um die Auslegung einer die Veräußerung verbietenden oder nur unter gewissen Voraussetzungen nachlassenden Stiftungsurkunde handelt, soll dagegen besonderer motivierter Vortrag erstattet werden,

e) — endlich inhalts V. v. 25. Oktober 1876 — genehmigt, daß dem E. L. Landeskons. die Dekretserteilung überlassen bleibe, wenn infolge der Errichtung neuer Schulgebäude, durch welche das seitherige Kirchschulgebäude entbehrlich wird, die Veräußerung des letzteren und bez. Verwendung des Erlöses zu den Kosten der Erbauung der neuen Schulgebäude beantragt wird. Diese Ermächtigung ist auch auf den Fall zu erstrecken, wenn mit dem zu veräußernden Kirchschulgebäude ein Gartengrundstück rc. verbunden ist, vorausgesetzt, daß dem Kirchschullehrer neben der Wohnung im neuen Schulgebäude die Benutzung eines mindestens ebenso großen, auch sonst in jeder Beziehung ausreichende Entschädigung bietenden Gartens für alle Zukunft eingeräumt wird.

[27]) Vergl. V. v. 12. September 1874.

[28]) Erledigt durch §. VII, Nr. 1 und §. VIII, litt. i der durch Bek. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878 in Verb. mit V., die Auflösung des Gesamtkons. zu Glauchan rc. betr., v. 2. November 1878.

[29]) S. Anm. 28.

*) Vergl. §. 1 V. v. 26. August 1874, wonach obiges Ges. am 15. Oktober 1874 in Wirksamkeit getreten ist.

§. 1. Jede ordentliche Landessynode (§. 32 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) hat vor ihrem Schlusse einen Ausschuß zu bestellen und zu demselben drei geistliche und drei weltliche Mitglieder, auch für Behinderungsfälle ebenso viele Ersatzmänner aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen.

§. 3. Der Ausschuß ist dazu bestimmt, das Landeskonsistorium in Angelegenheiten von vorzüglicher Wichtigkeit mit seinem Gutachten zu unterstützen. Seine gutachtliche Vernehmung hängt von dem Ermessen des Landeskonsistoriums oder der in Evangelicis beauftragten Staatsminister ab. Dieselbe geschieht in der Regel durch Zuziehung des Ausschusses zu einer Sitzung des Landeskonsistoriums, in welcher, nach vorgängiger gemeinschaftlicher Beratung, das Gutachten des Ausschusses mittels getrennter Abstimmung seiner Mitglieder festgestellt wird.

Es steht jedoch dem Ausschusse frei, wenn die Mehrheit desselben sich dafür ausspricht, statt sofortiger Abstimmung sich die Einreichung eines schriftlichen Gutachtens vorzubehalten. Ausnahmsweise kann die Vernehmung des Ausschusses ohne vorherige gemeinschaftliche Beratung mit dem Landeskonsistorium im schriftlichen Wege erfolgen.

§. 4. Der Auftrag des Ausschusses erlischt erst, wenn von der Landessynode ein neuer gewählt worden ist.

Dresden, am 15. April 1873.

Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend; vom 15. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 383.)

[Dieses Ges. ist bei der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 nach §. 25 abgedruckt.]

Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums; vom 16. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 374.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. I. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, wird bezüglich der §§. 1, 3, 4 (Absatz 2 und 3), 5 (Nr. 1, Absatz 2, Nr. 4, 6, Nr. 18, Nr. 23 und 24) und 9, in denen es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch mit folgenden Bestimmungen genehmigt.

§. II. Die in §. 1 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873 erwähnte Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten, in Evangelicis beauftragten Staatsminister bezieht sich nur auf die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (jus in sacra).

Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die evangelisch-lutherische Kirche und folglich auch über das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium (jus circa sacra) führt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (§. 57 der Verfassungsurkunde, Absatz 1).

Der Vorstand dieses Ministeriums ist den Ständen dafür verantwortlich, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Kompetenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen.

§. III. Die im Absatz 2 des §. 4 des gedachten Kirchengesetzes und in §. 5 des letzteren unter Nr. 4 dem Landeskonsistorium vorbehaltene Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich-religiöse Erziehung beschränkt in keiner Weise das ausschließliche Recht des Staats auf Leitung des gesamten Schulwesens und ermächtigt das Landeskonsistorium nur bezüglich des Religionsunterrichts zur Überwachung, im übrigen aber lediglich zur Stellung von Anträgen an das Unterrichtsministerium auf Grund von Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung.

§. IV. Zu den in §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 1 dem Landeskonsistorium zugewiesenen „Dispensationen von kirchlichen Gesetzen," soweit sich solche auf „Nachsichtserteilungen in Ehesachen" beziehen, gehören die Ehedispensationen betreffs rein bürgerlicher Verhältnisse nicht [1]).

§. V. Die Anordnung neuer allgemeiner Fest- und Bußtage, wie sie §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 6 in den Geschäftskreis des Landeskonsistoriums aufgenommen worden ist, erlangt einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse im Sinne des Gesetzes vom 10. September 1870 nicht anders, als nach vorgängiger Genehmigung seitens der kompetenten politischen Behörde.

§. VI. Die in §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 23 dem Landeskonsistorium zugesprochene „Genehmigung zur Anlegung neuer, zur Säkularisation und Veräußerung alter Gottesäcker" erstreckt sich nur auf solche Gottesäcker, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigentum befinden [2]).

---

[1]) Die hier erwähnte Befugnis hat insoweit, als dieselbe auf Nachsichtserteilungen in Ehesachen sich bezieht, eine praktische Bedeutung gegenwärtig überhaupt nicht mehr. — Vergl. §. 40 Reichsges. v. 6. Februar 1875 in Verb. mit §. 7 der sächs. A. V. zu diesem Ges. v. 6. November 1875.

[2]) a) Nach den in v. Webers Kirchenrecht 2. Aufl., 2. Teil, S. 678 ersichtlichen Grundsätzen ist davon auszugehen, daß der Regel nach und solange nicht das Vorhandensein eines anderen Sach- und Rechtsverhältnisses speziell nachgewiesen wird, der Gottesacker als Eigentum der Kirche anzusehn ist. — Aus V. Kultusmin. v. 31. März 1866. — Grund und Boden der Kirchhöfe ist wegen der Verbindung, in welcher die Beerdigung der verstorbenen Gemeindeglieder mit den gottesdienstlichen und kirchlichen Einrichtungen steht, auch in dem Falle der Regel nach als Eigentum der Kirche anzusehn, wenn die Kirchhöfe nicht auf Kosten des Kirchenärars, sondern aus den Mitteln der Kirchgemeinde errichtet und hergestellt worden sind. Es hat daher das Kultusmin. dergleichen an das Eigentum und die Nutzungen der Kirchhöfe erhobene Ansprüche der

Kirchengemeinden der Regel nach zurückgewiesen, so in V. v. 1. November 1843 und V. v. 2. April 1844. — Ebenso hat das Kultusmin. den Antrag einer Kirchengemeinde, welche bei Gelegenheit der Erweiterung des dasigen Kirchhofes die Überlassung der Gebühren bei Setzung von Leichensteinen, Errichtung von Erbbegräbnissen 2c., gleichwie der Nutzungen des neuen Kirchhofes überhaupt an die beabsichtigtermaßen von ihr anzulegende Kirchhofskasse beansprucht hatte, in einer Entscheidung v. 15. Dezember 1846 für unstatthaft erachtet, da daraus, daß die Kirchengemeinde das Land zu Anlegung des neuen Gottesackers, ohne Zuthun des Kirchenärars, aus eigenen Mitteln erworben, keineswegs folge, daß ihr deshalb auch die Nutzungen zufließen müßten, da nach den bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen das erworbene Land durch dessen Benutzung als Gottesacker an sich schon dem gewöhnlichen Verkehre entnommen und, als zu einem bestimmten kirchlichen Zwecke gewidmet, Teil des Kirchenlehns selbst werde, die Kirchengemeinde aber durch Aufbringung des Herstellungsaufwandes lediglich der ihr ohnehin, wenn auch bez. nur subsidiär, obliegenden Verpflichtung zu Beschaffung der kirchlichen Bedürfnisse nachgekommen sei, ohne daß dieser Umstand irgendwie ein Eigentumsrecht für dieselbe zu begründen vermöge. — Nur ausnahmsweise ist in einzelnen Fällen die Bestreitung der Ankaufskosten für das zum Gottesacker acquirierte Areal aus den Gebühren für die Grabstellen und Denkmäler nachgelassen und die Überlassung dieser Gebühren an die Gemeinde zu dem bemerkten Zwecke vom Kultusmin., jedoch mit dem Bemerken gestattet worden, daß eine solche Abweichung von der allgemeinen Regel, wonach die Einkünfte und Nutzungen der Kirchhöfe in das Kirchenärar zu fließen haben, jedenfalls nur dann für zulässig angesehn werden könne, wenn die Beschaffenheit des betr. Kirchenärars durch den Ausfall jener Gebühren ein Herabsinken der Einnahmen desselben unter die gewöhnlichen Ausgaben nicht befürchten ließen oder sonst die Verhältnisse der Gemeinde eine Schonung ihrer Kräfte dringend erheischten. V. Kultusmin. v. 24. Juli 1858.

b) In einem Komm. an das Min. des Innern v. 12. Juni 1877 hat Kultusmin. ausgeführt:

Es hat nicht in der Intention des Kultusmin. gelegen, in [obigem] §. einen neuen Rechtssatz festzustellen, welcher eine Veränderung des materiellen Rechts der Kirchengemeinden und der politischen Gemeinden bezügl. der Gottesackerfrage involvieren würde. Dieser Intention entspricht sowohl die gewählte Wortfassung, als auch das der fraglichen Vorschrift beigegebene Motiv.

Vergl. Landtagsmitt. v. J. 1871/73, II. Kammer, S. 3210 und S. 3212 (unter Nr. 6).

Der [obige] §. VI soll vielmehr nur die Negative aussprechen, daß auf gewisse Gottesäcker die kirchliche Kompetenz bezüglich der Anlegung neuer, wie Säkularisation und Veräußerung alter Gottesäcker sich nicht erstrecke. Eine Veranlassung, diese Negative ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, war in der allgemeinen Fassung von §. 5, Nr. 23 Kirchengef. v. 15. April 1873 gegeben. Über die Bedingungen aber, unter welchen Gottesäcker von anderen, als Kirchengemeinden angelegt werden können, spricht §. VI sich nicht aus. Er setzt nur in Übereinstimmung mit den schon in Sachsen in Übung gewesenen kirchenrechtlichen Grundsätzen die abstrakte rechtliche Möglichkeit hierzu voraus. Wenn daher angenommen worden ist, daß durch den mehrfach angezogenen §. VI den politischen Gemeinden ganz neu ein voraussetzungsloses Recht eingeräumt worden sei, ohne weiteres die Errichtung eines kirchlichen Gottesackers auszuschließen und dafür einen gemeindebürgerlichen Kirchhof einzurichten, so vermag das Kultusmin. dem nicht beizupflichten. Über diese Frage ist in dem Publikationsges. eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen worden. Allerdings wird, wie schon bisher, so auch in Zukunft eine politische Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen nicht behindert werden können, einen Gemeindekirchhof für die Mitglieder der politischen Gemeinde zu errichten, aber hierdurch wird weder das Recht, noch die Pflicht der Kirchengemeinde, ihrerseits einen kirchlichen Gottesacker zu gründen, bez. einen schon vorhandenen in anderer Form und an einem anderen Orte mit den dazu vorhandenen kirchlichen Mitteln zu erneuern, beeinträchtigt werden können.

Vergl. hierzu auch nachstehende V. E. L. Landeskons. v. 2. August 1878:

Das E. L. Landeskons. hat wiederholt wahrgenommen, daß Kircheninspektionsbehörden in dem Falle, wenn es sich um die Anlegung neuer Begräbnisplätze für einzelne Gemeinden einer Parochie handelt, auf Grund der Bestimmung in §. VI [obigen] Ges. von der Ansicht ausgegangen sind, es sei solchenfalls ohne weiteres die Anlegung eines nichtkirchlichen Gemeindekirchhofs in Frage und die in §. 5 unter Nr. 23 des Kirchengef. v. 15. April 1873 geordnete Kompetenz des Landeskons., sowie die nach §§. 18 und 23 der Kirchenvorstandsordn. begründete Zuständigkeit des Kirchenvorstands ohne weiteres für ausgeschlossen zu erachten.

Diese Ansicht kann jedoch nicht für richtig anerkannt werden. Durch §. VI des vorgedachten Ges. v. 16. April 1873 ist nicht den politischen Gemeinden ein unbedingtes Recht eingeräumt worden, ohne weiteres die Errichtung eines kirchlichen Gottesackers auszuschließen und dafür einen Gemeindekirchhof einzurichten, es ist darin vielmehr nur ausgesprochen worden, daß auf gewisse Gottesäcker die kirchliche Kompetenz bezüglich der Anlegung neuer und der Säkularisation und Veräußerung alter Gottesäcker sich nicht erstrecke.

Daraus aber, daß ein Teil einer Kirchgemeinde wegen seiner großen Entfernung von dem Gottesacker der Parochie oder aus anderen bewegenden Gründen einen eigenen Begräbnisplatz für sich angelegt, folgt keineswegs ganz von selbst, daß das Absehn hierbei auf Errichtung eines nichtkirchlichen, eines Gemeinde-Gottesackers gerichtet oder daß die Vertretung der Kirchgemeinde und die kompetente Kirchenbehörde hierein zu willigen verpflichtet sei. Es wird die Entschließung hierüber vielmehr von der Gestaltung des einzelnen Falles abhängen.

Es kann daher auch nicht gebilligt werden, wenn, wie in einzelnen Fällen geschehn, von den Inspektionsbehörden im Falle der Anlegung von besonderen Begräbnisplätzen für einzelne Teile einer Parochie ohne weiteres und sogar, ohne daß darauf bezügliche Anträge der beteiligten Gemeinden erfolgt sind, sowie ohne die Entschließung des nach §. 5 unter 23 des Kirchengef. v. 15. April 1873 dazu kompetenten E. L. Landeskons. einzuholen, angenommen wird, daß es sich um Anlegung eines nichtkirchlichen Gottesackers und einer außerhalb der Kompetenz der Kirchenbehörden liegenden Angelegenheit handle und demgemäß die Beteiligten beschieden und an die politische Verwaltungsbehörde gewiesen werden.

c) Komm. E. L. Landeskons. v. 30. November 1880 führt aus:

Nach der Auffassung des E. L. Landeskons. hat es nicht in der Intention des §. VI des Publikationsges. v. 16. April 1873 gelegen, einen neuen Rechtssatz festzustellen, welcher eine Veränderung des materiellen Rechts der Kirchengemeinden und der politischen Gemeinden bezüglich der Gottesackerfrage involvieren würde. Das E. L. Landeskons. hält daher daran fest, daß es bei der bisherigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Kompetenz der Kirchenbehörden in betreff der Anlegung und Beaufsichtigung der Gottesäcker, wie sie in dem Kirchengef., die Errichtung eines E. L. Landeskons. betr., v. 15. April 1873, §. 5, Nr. 23, sowie in §. 18, Nr. 5, §. 21 und §. 23 der Kirchenvorstandsordn. ihren Ausdruck findet, sowie nicht minder bei der Verpflichtung der Kirche, bez. der Kirchgemeinden zur Anlegung von Gottesäckern zu bewenden habe, und daß zwar Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel nicht ausgeschlossen sind, daß aber auch bei solchen, insofern dadurch die Kirchgemeinden ihrer obgedachten Verpflichtung enthoben werden sollen, sowie in betreff der dabei zu wahrenden kirchlichen Interessen die kirchlichen Behörden zu konkurrieren haben. — Bei Anlegung von politischen Gottesäckern hat das E. L. Landeskons. zu der ihm obliegenden Wahrung der Interessen der ev.-luth. Landeskirche im allgemeinen auf folgende Festsetzungen Wert zu legen und zu halten:

1. daß das betr. Grundstück im Grundbuche ausdrücklich als „Gottesacker" bezeichnet werde, um es dadurch der privatrechtlichen Verfügung etwaiger Gläubiger der Gemeinde zu entziehen,
2. daß zwar die äußere Verwaltung des Gottesackers, sowie die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung auf demselben, insoweit namentlich medizinalpolizeiliche Bestimmungen in Frage kommen, der städtischen Behörde überlassen bleibe, dahingegen aber die für die Begräbnisse der nach dem Ritus der ev.-luth. Landeskirche zu treffenden, in einer Begräbnisordnung aufzustellenden Normen lediglich von dem Kirchenvorstand unter Genehmhaltung der Kircheninspektion festgestellt werden,
3. daß die politische Gemeindeobrigkeit sich verpflichte, den darnach festgestellten Begräbnisfeierlichkeiten den erforderlichen Schutz angedeihn zu lassen und die für den Gottesacker angestellten Offizianten Anweisung erhalten, rücksichtlich der Begräbnisfeierlichkeiten bei der Beerdigung ev.-luth. Christen den Anordnungen des Geistlichen Folge zu leisten,
4. daß das Ceremoniell für andere Begräbnisse zu ordnen, zwar der städtischen Obrigkeit, nach Befinden im Einvernehmen mit den betr. Religionsgesellschaften überlassen bleibe, dieselbe aber dabei ihre Verpflichtung anerkenne, den Ernst und die Würde der Handlung, sowie die Heiligkeit des Ortes und die Rücksichten, welche die christliche Religion verlangen kann, nicht außer acht zu lassen, auch darüber, daß bei solchen Begräbnissen Ordnung und Anstand herrsche und nichts geschehe, was die Gefühle der ev.-luth. Gemeindeglieder mit Recht verletzen könnte, zu wachen und nötigenfalls gegen Zuwiderhandlungen polizeilich einzuschreiten,
5. daß aus eben diesen Gründen die Kontrolle der Inschriften auf den Grabdenkmälern und Leichensteinen bei ev.-luth. Christen nur dem Ortsgeistlichen, im übrigen aber zwar der städtischen Behörde zustehe, die letztere jedoch dabei die oben bezeichneten Rücksichten in Obacht zu nehmen habe,
6. daß endlich bei Beerdigung von Selbstmördern, welche nicht nach ev.-luth. Ritus zu erfolgen hat, der Charakter der Beerdigung

in der Stille gewahrt, daher der Gebrauch von Glocken und Musik, sowie in der Regel auch das Abhalten von Reden nicht gestattet und überhaupt alles vermieden werde, was das sittliche und religiöse Gefühl der ev.-luth. Gemeindeglieder zu verletzen geeignet wäre.

Vergl. hierzu auch den Aufsatz: Über die Zuständigkeit der Organe und Behörden der ev.-luth. Landeskirche im Königr. Sachsen in Ansehung der Gemeindegottesäcker und des Begräbniswesens in der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 9. Bd. S. 145 flg.

Der Aufsatz ist nach einer Anm. des Herausgebers von „zuständiger Stelle" zur Veröffentlichung in der Zeitschrift überlassen worden. Das Ergebnis der Darlegung wird in die Sätze zusammengefaßt:

1. Die zur Zeit in Sachsen bestehenden Gemeindegottesäcker sind kirchliche Anstalten der betr. Parochie.
2. Für jede ev.-luth. Parochie ist der Besitz und Gebrauch eines Gottesackers notwendiges Erfordernis.
3. Die ev.-luth. Parochialgottesäcker sind zugleich Gemeindegottesäcker für den betr. Parochialbezirk.
4. Die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Gottesäcker steht grundsätzlich den kirchlichen Organen und Behörden zu. Die etwaige Mitbeteiligung der Orts- und Gemeindeobrigkeiten setzt besondere Vereinbarung und die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde voraus.
5. Für die Berechtigung der Kirche und der kirchlichen Organe und Behörden in betreff der Verwaltung und Beaufsichtigung der Gottesäcker und des Begräbniswesens macht es keinen Unterschied, ob der Grund und Boden des Gottesackers im Eigentume der Kirche, der Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde oder einer anderen physischen oder juristischen Person steht.
6. Neu erworbene, zu Gottesäckern bestimmte Grundstücke sind in der ersten Rubrik des für sie im Grund- und Hypothekenbuche anzulegenden Foliums mit der Überschrift „Gottesacker" zu bezeichnen.
7. Die Genehmigung zu Anlegung neuer und zu Säkularisierung und Veräußerung alter Gottesäcker steht dem E. L. Landeskons. zu, welches dabei die Berücksichtigung und Inobachtnahme aller durch die Staatsgesetzgebung geordneter und einschlagender Beziehungen und Verhältnisse wahrzunehmen hat.
8. Durch die Anlegung von Begräbnisplätzen seiten anderer Personen oder Korporationen, als der Kirche und Kirchengemeinde, werden letztere ihrer Berechtigung und Verpflichtung, eine eigene Gottesackeranstalt zu halten, nicht entbunden.
9. Die Mitglieder der ev.-luth. Landeskirche können zur feierlichen Beerdigung ihrer Angehörigen nicht auf Begräbnisplätze verwiesen werden, welche von anderer Seite errichtet werden.
10. Vorstehende Sätze werden auch Anwendung zu leiden haben auf Nebengottesäcker, welche in ausgedehnteren Parochien für den Gebrauch von der Kirche und dem Hauptgottesacker entfernter gelegener Bezirke der Kirchengemeinde angelegt werden.

d) Nach V. Min. des Innern v. 1. November 1879 ist davon auszugehn, daß die Genehmigung zu Anlegung kirchlicher Gottesäcker nach §. 5, Punkt 23 Kirchengef. v. 15. April 1873 dem Landeskons. zusteht. Dadurch ist zwar eine Konkurrenz der politischen Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, welche vielmehr darüber, ob die fragliche Anlage vom polizeilichen Standpunkte statthaft erscheine, bez. welche Bedingungen dabei zu stellen seien, Entschließung zu fassen und zu erwarten hat, daß die kirchliche Behörde die von ihr geäußerten Bedenken und Anträge nicht unbeachtet lassen werde. Es ergiebt sich aber hieraus, daß die Verwaltungsbehörde nicht eine instanzmäßige Entscheidung über Erteilung oder Nichterteilung polizeilicher Erlaubnis zu der Kirchhofsanlage zu geben, sondern ihre Entschließung nur im Wege der Vernehmung mit der kirchlichen Behörde zur Geltung zu bringen hat, und daß unter diesen Umständen die Entschließung der unteren politischen Verwaltungsbehörde auch einer Revision der vorgesetzten höheren Behörde unterliegt, wenn das Landeskons. den etwaigen Widerspruch der erstgedachten Verwaltungsbehörde nicht für hinreichend begründet erachtet und sich deshalb mit dem Min. des Innern in Vernehmung setzt.

e) Vergl. endlich noch Nachstehendes aus den Mitteilungen des E. L. Landeskons. über die Diözesanversammlungen d. J. 1888 im Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1889, S. 9:

Aus Veranlassung eines in einer Diözesanversammlung gehaltenen Vortrags über Beaufsichtigung und Pflege des Gottesackers beschloß die Versammlung, zur Abstellung der in dieser Hinsicht häufigen Übelstände die Kirchenvorstände, insoweit es noch nicht geschehn, zur Entwerfung von Gottesackerordnungen aufzufordern und in den Lokalblättern durch den Ephorus eine Erklärung gegen das Anbringen von Photographien, Glaskugeln und dergl. auf den Friedhöfen zu veröffentlichen, auch an das E. L. Landeskons. die Bitte zu richten, daß dasselbe „die Herausgabe eines für Dorfgemeinden und kleine Städte passenden Heftes mit Zeichnungen von Grabdenkmälern in möglichst verschiedenen Formen und der auf ihnen anzubringenden Symbole und Reliefs veranlassen und die Anschaffung desselben empfehlen oder anordnen möchte." Dieser Bitte zu entsprechen und seinerseits eine derartige Vorlage bearbeiten zu lassen, muß das Landeskons. jedoch zur Zeit Anstand nehmen. Die überhandnehmende, wenig angemessene Sitte, Glaskugeln auf den Gottesäckern anzubringen, ist auch anderwärts zur Sprache gekommen und dort bei dieser Gelegenheit erwähnt worden, daß der Kirchenvorstand einer Landgemeinde die Erhebung einer Gebühr für Anbringung einer Glaskugel beschlossen habe. In Veranlassung dessen hat das Landeskons. sich dahin ausgesprochen, daß die in gedachter Richtung mehrfach gegebenen Anregungen gewiß sehr dankenswert seien und nach manchen Seiten hin ersprießlich wirken würden, andererseits aber auch die Kirchenvorstände bei der ihnen vorbehaltenen Entschließung eine gewisse Vorsicht und Schonung einmal bestehender Anschauungen nicht außer acht lassen dürften, wie insbesondere der oben erwähnte Beschluß, eine falsche Geschmacksrichtung zu einer kirchlichen Einnahmequelle zu erheben, als eine zulässige Lösung der Frage nicht erachtet werden könne.

§. VII. Dadurch, daß in §. 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 24 die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien dem Landeskonsistorium zugewiesen wird, erhält letzteres keinerlei Berechtigung, die staatliche Genehmigung und Anerkennung von Stiftungen auszusprechen oder zu ersetzen und ihnen dadurch die Rechte juristischer Personen zu erteilen. Vielmehr gehört hierzu in jedem einzelnen Falle auch fernerhin die Genehmigung der betreffenden Stiftung und ihres Zweckes seiten der kompetenten Behörden des Staats.

Auch erstrecken sich die unter Nr. 24 des §. 5 des Kirchengesetzes dem Landeskonsistorium zugewiesenen Befugnisse auf solche Stiftungen, welche nicht ausschließlich für rein kirchliche Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt sind, nur insoweit, als die Stiftungen sich auf jene Zwecke oder diese Personen beziehen. Insoweit dagegen die Stiftungen für andere Zwecke oder Personen mit bestimmt sind, verbleibt bezüglich der Annahme oder Genehmigung der Annahme den zuständigen Behörden, beziehentlich den berechtigten Personen die freie Entschließung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 16. April 1873.

Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend; vom 21. April 1873[1].

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 275.)

WJR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben über eine veränderte Organisation der Behörden für die innere Verwaltung Bestimmung zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I.

§. 1. Veränderte Stellung der Gerichtsämter. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erledigt sich die

[1]) Vergl. A. V. v. 20. August 1874 und V., die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr., v. 22. August 1874.

Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten.

§. 2. Den Gerichtsämtern, beziehentlich den künftig an ihre Stelle tretenden Gerichtsbehörden, verbleibt jedoch auch ferner

a) die Besorgung der Geschäfte der gerichtlichen Polizei in dem bisherigen Umfange;

b) die im Verordnungswege näher zu begrenzende Obliegenheit, in Verwaltungs- und Polizeisachen auf Requisition von Verwaltungsbehörden Zeugenabhörungen und Vereidigungen, sowie Verpflichtungen vorzunehmen [2]).

§. 3. Polizeistrafgerichtsbarkeit. Wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen auf die Gerichte wird durch besonderes Gesetz Bestimmung getroffen [3]).

§. 4. Gemeindebehörden. Die Zuständigkeit der Gemeindebehörden in der Eigenschaft von Verwaltungsobrigkeiten und beziehentlich Polizeibehörden wird durch die Gemeindeordnungen geregelt [4]).

§. 5. Amtshauptmannschaften. Die seitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden geht, soweit nicht ihre bisherigen Geschäfte den Gemeindebehörden gesetzlich überwiesen werden, sowie vorbehältlich der Bestimmungen in §§. 2 und 3, mit Einschluß der Geschäfte der weltlichen Koinspektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften über [5]).

§. 6. Wirkungskreis derselben. Den Amtshauptmannschaften verbleibt außerdem ihr seitheriger geschäftlicher Wirkungskreis.

Ihre Stellung und ihr Geschäftsbereich, innerhalb dessen für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt (§. 10 flg.), gestaltet sich folgendermaßen:

1. sie sind das erstinstanzliche Organ der Landesverwaltung in allen Angelegenheiten, für welche nicht die Gemeindebehörden zuständig oder besondere Behörden und Organe bestellt sind;

2. sie überwachen die örtliche Polizeiverwaltung in ihrem Verwaltungsbezirke und handhaben selbst diejenigen Teile derselben, welche den Gemeindebehörden nicht überwiesen sind;

3. sie sind die Gemeindeaufsichtsbehörde für die Landgemeinden, sowie für diejenigen Städte, in welchen die Städteordnung für kleine und mittlere Städte eingeführt ist;

4. sie entscheiden in erster Instanz in Administrativjustizsachen mit Ausnahme der in §. 23 unter II. a. 2 bemerkten Fälle;

5. sie entscheiden über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der Gemeindebehörden in Orten, in welchen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist.

6. Auch geht auf die Amtshauptmannschaften die in dem Gesetze vom 30. November 1843, §. 5 (Seite 256 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1843) den Regierungsbehörden eingeräumte Befugnis über, dispensationsweise über die Bestimmungen in §§. 1, 3 und 4 jenes Gesetzes hinaus Abtretungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§. 7. Die Geschäfte der Straßen- und Wasserbaukommissionen werden in Zukunft von der Amtshauptmannschaft allein, soweit nötig unter Zuziehung der bestellten technischen Organe, versehn.

§. 8. Zahl und Personal derselben. Die Zahl der Amtshauptmannschaften wird in einem dem Bedürfnisse entsprechenden Verhältnisse festgestellt [6]).

Das Personal derselben besteht aus dem Vorstande (Amtshauptmann), den ihm zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses beizugebenden Hilfsarbeitern und dem erforderlichen Kanzleipersonal.

Es bleibt vorbehalten, delegierte Beamte der Amtshauptmannschaft auch außerhalb des Sitzes der letzteren behufs der unmittelbaren Erledigung gewisser Geschäfte zu stationieren [7]).

§. 9. Exemte Stellung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz. Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz sind von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen. 2c.

§. 10. Bezirksausschuß. Jeder Amtshauptmannschaft ist ein Bezirksausschuß beigeordnet, welcher teils bei der Entscheidung bestimmter, seiner Zuständigkeit gesetzlich überwiesener Gegenstände mitzuwirken, teils der Amts-

---

[2]) Vergl. A. V. v. 20. August 1874, §. 8. — Vergl. auch V. Justizmin. v. 5. Mai 1881: Die Schlußbestimmung in §. 4 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. hat Anlaß zu einem Zweifel darüber dargeboten, ob, wie früher die Gerichtsämter, nunmehr die Amtsgerichte zuständig seien, in Verwaltungs- und Polizeisachen auf Requisition von Verwaltungsbehörden Zeugenabhörungen und Vereidigungen, sowie Verpflichtungen vorzunehmen.

Vergl. §. 2 b Ges., die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., v. 21. April 1873,

§. 8 V. zur Ausführung dieses Ges. v. 20. August 1874,

§. 7, Abs. 2 unter c V., die Verpflichtung 2c. betr., v. 20. Februar 1879.

Der erwähnte §. 4 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. schließt, wie in den Motiven zu dem Entwurfe des letzteren S. 30 ausdrücklich hervorgehoben worden, nicht aus, daß Verwaltungsgeschäfte, welche darnach den Gerichten als solchen nicht übertragen werden sollen, von einzelnen Mitgliedern dieser Behörden zur Erledigung gebracht werden.

Die Erledigung von Requisitionen der bezeichneten Art fällt in den Kreis der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und liegt daher an und für sich dem mit diesen Geschäften beauftragten Amtsrichter ob. 2c.

[3]) Vergl. zunächst Ges., das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betr., v. 22. April 1873 (G. u. Vbl. v. 1873, S. 291), welches jedoch in §. 11 Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879 aufgehoben und durch letzteres ersetzt worden ist.

[4]) Vergl. hierzu Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, Städteordn. für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873 und Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, sowie die in Anm. 1 allegierte V. v. 22. August 1874.

[5]) S. Anm. 1 zu V. v. 26. August 1874.

[6]) Vergl. A. V. v. 20. August 1874, §. 2, Abs. 1 nebst Anm. 2 daselbst.

[7]) Vergl. A. V. v. 20. August 1874, §. 2, Abs. 2 und Anm. 4 daselbst.

hauptmannschaft als beratendes Organ zu dienen berufen ist. 2c.

§. 20. Aufsichtsrecht der Amtshauptmannschaften. In Handhabung des in §. 6 unter 2 gedachten Aufsichtsrechts über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindebehörden ist die Amtshauptmannschaft auch berechtigt, in dringenden Fällen statt der Ortspolizeibehörde selbst unmittelbar einzuschreiten.

§. 21. Kosten. Es bewendet bei dem Grundsatze der Kostenfreiheit der von den Amtshauptmannschaften zu besorgenden Geschäfte als der Regel.

In denjenigen von den Gerichtsämtern auf die Amtshauptmannschaften übergehenden Verwaltungs- und Polizeisachen, in welchen seither nicht kostenfrei expediert worden ist, erheben die Amtshauptmannschaften, solange etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, die taxmäßigen Sportelsätze[8]). Fortkommen und Auslösung für auswärtige Verhandlungen werden von ihnen den Beteiligten jedoch niemals berechnet.

II.

§. 22. Kreishauptmannschaften. Von dem in §. 1 bezeichneten Zeitpunkte an sind die Kreisdirektionen aufgehoben.

An ihrer Stelle werden Kreishauptmannschaften errichtet.

§. 23. Geschäftskreis derselben. Die Kreishauptmannschaften sind:

I. Die unmittelbar delegierten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung.

Als solche

1. führen sie die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke;

2. sind sie die nächstvorgesetzte Gemeindeaufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung gilt[9]);

3. besorgen sie alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirektionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Kriegs, obgelegen haben, soweit diese Geschäfte nicht durch die Gesetzgebung sich erledigen oder auf andere Behörden übergehn.

II. Entscheidende Behörden.

Als solche erkennen sie

a) in erster Instanz

1. in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung der „höheren Verwaltungsbehörde" oder „Regierungsbehörde" übertragen ist;

2. in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung gilt, als Partei beteiligt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören;

b) in zweiter Instanz, soweit nicht ein anderer Instanzenzug gesetzlich bestimmt ist, über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und beziehentlich Bezirksausschüsse, der Polizeidirektion zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, sowie der Stadträte der unter I, 2 gedachten Städte.

§. 24. Personal. Der Vorstand der Kreishauptmannschaft ist der Kreishauptmann. Demselben werden die zur Stellvertretung und Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses erforderlichen Beamten, sowie das nötige Kanzleipersonal beigegeben. 2c.

§. 26. Kreisausschuß. Jeder Kreishauptmannschaft steht ein Kreisausschuß zur Seite, welcher in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der Verwaltung berufen ist. 2c.

III.

§. 31. Rechtsmittel. Gegen die Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in erster Instanz steht den Parteien oder sonst Beteiligten das Recht des Rekurses zu.

Der Rekurs geht in Administrativjustizsachen stets an die Ministerialinstanz, in anderen Verwaltungssachen an die nächstvorgesetzte Behörde.

Der Rekurs muß bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der beschwerlichen Verfügung oder Entscheidung an gerechnet, eingewendet werden[10]).

---

[8]) S. V. v. 26. August 1874, §. 9.

[9]) Vergl. Bek., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

[10]) Die hier für Verwaltungssachen eingeführte präjudizielle vierzehntägige Rekursfrist leidet auf das Geschäftsgebiet des Kultusmin. keine Anwendung. Komm. Kultusmin. an das E. L. Landeskons. v. 5. Mai 1877 sagt hierüber u. a.:

Der Verlust eines Rechtsmittels, soll derselbe wegen Versäumnis einer bestimmten Frist ausgesprochen werden, muß sich auf eine klar und bestimmt hierauf gerichtete gesetzliche Vorschrift gründen. Die Vorschrift in §. 31, Abs. 3 [obigen] Ges. ist klar und bestimmt bezüglich aller Verwaltungssachen, über welche durch das Ges. v. 21. April 1873 und die damit im Zusammenhange stehenden übrigen Organisationsgesetze verfügt wird. Zu diesen gehören aber Schul- (und Kirchen-) sachen nicht. Die Fassung des §. 31, Abs. 1 ist freilich eine sehr allgemeine, und betrachtet man die dort gegebene Vorschrift außerhalb des Zusammenhangs, in dem sie sich befindet, so scheint sie die Entscheidungen 2c. aller Verwaltungsbehörden erster Instanz, mithin auch die der Schul- (und Kirchen-)inspektionen zu begreifen. Nach dem Zusammenhange aber, in dem sich die Vorschrift findet, kann dieselbe mit zweifelloser Bestimmtheit doch nur auf Verwaltungsbehörden bezogen werden, deren verfassungsmäßiger Wirkungskreis durch dieses Ges. und die übrigen damit im Zusammenhange stehenden, in der V. v. 20. August 1874, §. 1 unter 2 bis 6 bezeichneten Gesetze berührt und geordnet wird.

Die ganze Anlage, Tendenz, Inhalt und Entstehungsgeschichte des Ges. sprechen dafür, nicht minder die in unmittelbarer Verbindung stehenden Bestimmungen in §. 31, Abs. 2, §. 32, auch §. 33. Erheblich ist allerdings, daß in §. 34, Abschnitt II Ges. unter D v. 30. Januar 1835 aufgehoben wird. Diese Aufhebung ist eine so unbeschränkte, daß sie auch auf Schul- (und Kirchen-)sachen zu beziehen sein wird. Aus der Negative aber, daß Abschnitt II Ges. unter D auch für Schul- (nud Kirchen-)sachen nicht mehr Geltung hat, wird nicht, wenigstens nicht mit der für den Verlust eines Rechtsmittels erforderlichen Bestimmtheit abgeleitet werden können, daß nun für Rechtsmittel gegen Entscheidungen 2c. der Schul- (und Kirchen-)inspektionen die 14tägige

§. 32. Entscheidungen, welche in zweiter Instanz entweder von der Amtshauptmannschaft (§. 6 unter 5), beziehentlich unter Mitwirkung des Bezirksausschusses, oder von der Kreishauptmannschaft, beziehentlich unter Mitwirkung des Kreisausschusses, erteilt werden, sind endgiltige, insoweit nicht durch besondere Gesetzesvorschriften für bestimmte Angelegenheiten drei Instanzen geordnet sind. Auch für Fälle dieser Art gilt die Bestimmung in §. 31, Absatz 3.

IV.

§. 33. Ministerium des Innern. Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern bleibt, soweit nicht durch dieses Gesetz eine Beschränkung der Instanzen eintritt, unverändert.

V.

§. 34. Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen. Die Bestimmungen in §§. 6, 7, 14, 15, 22 bis 25 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1855), die Beilage ⊙ zu diesem Gesetze, mit Ausnahme der das Patronat- und Kollaturrecht über Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffenden Bestimmungen, der Abschnitt II. (§§. 31 bis 33) des Gesetzes D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Januar 1835 (Seite 94. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. 2c.

§. 35. Übergangsbestimmung. 2c.

§. 36. Schönburgische Rezeßherrschaften. 2c. [11]).

§. 37. Ausführung des Gesetzes. Unsre Ministerien des Innern und der Justiz werden den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt [12]).

Auch sind Unsre Ministerien, ein jedes innerhalb seines Geschäftskreises, ermächtigt, die zu Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen, sowie die bei Anwendung desselben sich etwa ergebenden Zweifel zu entscheiden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 21. April 1873.

Revidierte Städteordnung; vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 295.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben eine Revision der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 für nötig befunden und verordnen daher, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrat den Vorschriften in §§. 83 und 84 entsprechend zusammengesetzt ist. Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleinen Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt [1]).

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum 1. Oktober 1873 zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will.

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.

Ein später nach dem 1. Oktober 1873 gefaßter Beschluß auf Abänderung der städtischen Verfassung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 2. In jeder Stadt sind Ortsstatuten zu errichten, welche außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut überweist, auch andere, die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können, aber mit den Vorschriften der Städteordnung nicht in Widerspruch stehn dürfen.

§. 3. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

I. Von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke.

§. 4. Der Stadtgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter Oberaufsicht des Staats (vergl. §. 131 flg.) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. 2c.

§. 7. Im Orte gelegene Kammergüter und Rittergüter, ingleichen diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnis zur Gemeinde gestanden haben, sind nebst ihren Zubehörungen nach Maßgabe der §§. 82 bis 88 der Revidierten Landgemeindeordnung zu behandeln. 2c.

Frist des §. 31, Abs. 3 Ges. v. 21. April 1873 Geltung hat. Eine solche Schlußfolgerung würde die Gewißheit bedingen, daß unter den „Verwaltungsbehörden erster Instanz" in §. 31 die Schul- (und Kirchen-)inspektionen inbegriffen sind. Diese Gewißheit liegt aber nicht vor.

Freilich folgt nun, daß es gegenwärtig an Bestimmungen über die Frist, in welcher Rekurse in reinen Verwaltungssachen einzuwenden sind, fehlt. Dieser Folge wird aber keine Bedeutung für die Beantwortung der vorliegenden Frage beigelegt werden können. Denn auch §. 31 Ges. unter D v. 30. Januar 1835 enthält keine positive Bestimmung hierüber, sondern beschränkt sich auf die negative, daß in diesen Sachen die Rechtsmittel an eine Zeitfrist überhaupt nicht gebunden seien. — Vergl. auch Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F., Bd. 44, S. 525 flg. — S. überdies Anm. 16 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

[11]) Vergl. die durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierte Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878, §. VIII, litt. a.

[12]) Vergl. A. V. v. 20. August 1874, §. 1, Nr. 1, wonach obiges Ges. am 15. Oktober 1874 in Kraft getreten ist.

[1]) S. Städteordn. für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873. — Vergl. auch Bek., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

II. Vom Gemeindevermögen. ꝛc.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 14. Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen — mit Ausnahme des Staatsfiskus, sowie gemeinnütziger Stiftungen[2]) und Vereine, insgesamt dafern dieselben weder ein Gewerbe treiben, noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten[3]).

Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, solange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

§. 15. Innerhalb der Gesamtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrate erteilt wird.

§. 16. Bei Erteilung des Bürgerrechts hat der Bürger mittels Handschlags anzugeloben, die ihm als Bürger obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Auf Mitglieder des Königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche:

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens einem Thaler entrichten[4]),
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
7. entweder
   a) im Gemeindebezirke ansässig sind,

   oder
   b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben,

   oder
   c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

A. männlichen Geschlechts sind,
B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben

und
C. mindestens drei Thaler an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben[4]).

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend.

Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Anteile anzurechnen.

[Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.]

§. 18. Als unbescholten im Sinne von §. 17 sind diejenigen nicht anzusehn, welche nach §. 44, litt. b bis f das Stimmrecht nicht ausüben können.

§. 19. Diejenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, bleiben, solange sie nicht darauf verzichten, im Besitze desselben, jedoch, was juristische Personen und Nichtstaatsangehörige anlangt, auch ferner ohne Stimmrecht.

§. 20. Von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ausgenommen sind die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet, noch berechtigt.

Wegen der Militärs bewendet es bei den in dieser Hinsicht geltenden besonderen Gesetzen.

§. 21. Für Erteilung des Bürgerrechts, mit Einschluß der Verpflichtung, darf an Sporteln außer den baren Verlägen [und dem gewöhnlichen Schriftenstempel] mehr nicht als 1 Thaler erhoben werden.

Die Erhebung eines Bürgerrechtsgeldes (Bürgerrechtsgebühr, einschließlich von Abgaben zur Armenkasse oder zur Schuldentilgung) ist nicht gestattet.

Sind jedoch mit dem Bürgerrechte besondere nutzbare Berechtigungen verbunden, so können diejenigen, welche nicht etwa auf letztere verzichten, zu Bezahlung eines entsprechenden Einkaufsgeldes angehalten werden, welches solchenfalls statutarisch festzusetzen ist.

§. 22. Öffentliche Beamte, sowie Geistliche und Lehrer

---

[2]) Nach der vom Kultusmin. und dem E. L. Landeskons. geteilten Auffassung des Min. des Innern sind auch die Kirchenärare von Gemeinde- und Armenkassenanlagen befreit, da sie unter den gemeinnützigen Stiftungen im Sinne von §. 14 Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 mitzuverstehn sind. — Komm. Min. des Innern v. 28. Oktober 1887, Komm. E. L. Landeskons. v. 19. November 1887 und Rekomm. Kultusmin. v. 28. November 1887.

[3]) Vergl. hierzu G. V. Kreishauptmannschaft Zwickau v. 1. November 1876 (in ihrem Verordnungsbl. v. J. 1876, S. 43). Von dem Verbande der ev.-luth. Predigerkonferenzen ist an das E. L. Landeskons. das Gesuch gerichtet und seiten des letzteren bei dem Min. des Innern befürwortet worden, daß die Ortsobrigkeiten angewiesen werden möchten, von den in die Gemeinde neu einziehenden Personen auch die Angabe der Konfession zu verlangen und dem Pfarrer der Parochie davon Mitteilung zu machen.

Nachdem diesem Gesuche stattzugeben beschlossen worden ist, ergeht an die Amtshauptmannschaften und Stadträte des hiesigen Regierungsbezirks, bez. zur weiteren Verfügung an die Ortsbehörden hiermit entsprechende Weisung, wobei nur noch bemerkt sein mag, daß der von den in den Gemeinden neu einziehenden Personen hiernach zu gebende Nachweis bei der von denselben zu bewirkenden Anmeldung zu erfordern sein wird, übrigens aber es der örtlichen Regulierung überlassen bleiben kann, ob die dem Pfarrer zu gebenden Mitteilungen von Fall zu Fall oder nach Befinden nur in bestimmten, z. B. vierteljährlichen Zeitabschnitten zu erteilen sein möchten.

[4]) S. hierzu Ges., einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., v. 2. August 1878, Nr. I.

sind, wenn sie das Bürgerrecht nach §. 17 am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes erwerben müssen, mit Entrichtung von Sporteln so lange zu verschonen, als sie sich nicht daselbst ansässig machen.

§. 23. Als Beweis besonderer Achtung und Dankbarkeit kann Personen das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Dasselbe verpflichtet, als solches, nicht zur Mitleidenheit an Gemeindeleistungen irgend einer Art.

Auch findet bei Ehrenbürgern die §. 16 vorgeschriebene Verpflichtung nicht statt.

§. 24. Das Bürgerrecht geht verloren:

a) durch Aufgabe des Wohnsitzes, dafern der Wegziehende im Orte weder ansässig bleibt, noch eine selbständige gewerbliche Niederlassung behält; die Aufgabe des Wohnsitzes wird bei willkürlicher, länger als 2 Jahre dauernder Abwesenheit vom Orte angenommen;

b) durch ausdrückliche Verzichtleistung, die jedoch nicht gestattet ist, sobald eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts besteht.

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§. 25. Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen.

§. 26. Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane können auch unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, [bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts [5]),] soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehn, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

§. 27. Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebes nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeindeorgane für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.

§. 28. Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

§. 29. Persönliche Dienstleistungen können, soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, von den Gemeindemitgliedern zwar gefordert werden, doch steht jedem Verpflichteten hierbei die Stellung eines tüchtigen Vertreters frei, auch ist es, außer in dringenden Notfällen, gestattet, sich durch Zahlung eines nach den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzenden Geldbetrags von der Naturalleistung zu befreien.

Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit kann die Obrigkeit die Stellvertretung ausschließen.

§. 30. Wenn Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag zu bringen [6]).

§. 31. Befreiung von Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehn vom Grundbesitze zu. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind [7]).

Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann eine persönliche Befreiung durch Ortsstatut zugestanden werden. 2c.

§. 33. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu, dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staats, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnisplätzen, nur insoweit, als sie seither eine solche Befreiung genossen haben [7]).

Die Befreiung sämtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjazenten der Straßen obliegen. 2c.

§. 34. Die in §. 33 bestimmte Befreiung erlischt, sobald die Grundstücke keiner der dort bemerkten Klassen mehr zugehören.

§. 35. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also auch für Neubauten, zugestehn. 2c.

---

[5]) S. Ges., die Abänderung einer Bestimmung der Rev. Städteordn. und Rev. Landgemeindeordn. 2c. betr., v. 23. März 1880 (G. u. Vbl. v. J. 1880, S. 47), §. 1, wodurch die eingeklammerten Worte in Wegfall gebracht worden sind.

[6]) S. Anm. 4 zu Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873.

[7]) Vergl. wegen Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen Parochiallastengef. v. 8. März 1838, §. 26, sowie die dort eingeschalteten Erläuterungsgef. v. 21. März 1843, §. 4 und Abänderungsgef. v. 12. Dezember 1855, §. 8. S. auch Ges. v. 10. Februar 1888.

§. 36. Die Bestimmung über den Fuß, nach welchem bare Anlagen zu Gemeindezwecken ausgeschrieben werden sollen (vergl. auch §§. 26 und 27, Absatz 2), bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§. 37. Zur Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestehn:

a) der Stadtrat und
b) die Stadtverordneten.

Durch Ortsstatut kann aber bestimmt werden, daß beide Organe in eins verschmolzen sein sollen (vergl. §. 114 und flg.). Sie führen in dieser Verbindung den Namen Stadtgemeinderat.

§. 38. Versammlungen der Bürger oder Gemeindemitglieder dürfen durch die Gemeindeorgane nicht einberufen werden und haben Beschlüsse derartiger Versammlungen für die Gemeinde und deren Organe keinerlei bindende Kraft.

A. Von den Stadtverordneten.

a. Zusammensetzung und Wahl derselben.

§. 39. Die Zahl der Stadtverordneten ist statutarisch festzusetzen, doch soll dieselbe nicht unter 9 Mitglieder betragen.

§. 40. Von den Stadtverordneten muß mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein.

Das Nähere über die Zahl der Ansässigen, sowie über die vorzuschreibende Anzahl unansässiger Mitglieder ist im Ortsstatut festzusetzen.

§. 41. Insoweit nicht das Ortsstatut etwas anderes bestimmt, ist den Stadtverordneten eine angemessene Anzahl von Ersatzmännern beizugeben, welche bei außerordentlichem Ausscheiden, sowie bei Behinderung einzelner ordentlicher Mitglieder an deren Stellen einzutreten haben.

Auf dieselben leiden die Vorschriften in §. 40 gleichfalls Anwendung.

§. 42. Von den Stadtverordneten und deren Ersatzmännern ist der dritte Teil alljährlich oder mindestens nach je 2 Jahren durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedesmal das zuerst gewählte Dritteil austritt, eventuell aber das Los entscheidet.

Das Ortsstatut hat zu bestimmen, ob dieser Wechsel alljährlich oder erst nach Ablauf jedes zweiten Jahres stattfinden soll.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 43. Die Wahl der Stadtverordneten und Ersatzmänner erfolgt direkt durch die Bürgerschaft und ist im Ortsstatute vorzuschreiben, ob die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder in einer und derselben Wahlhandlung oder jede besonders vorzunehmen ist.

§. 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
c) welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removierten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vergl. litt. d);
d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehn;
g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als 2 Jahre ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben;
h) welche die Selbständigkeit verloren haben oder die in §. 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber §. 19).

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrate zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidierten Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1868 in einer Kriminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§. 45. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand darf ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Stadt ausüben.

§. 46. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Stadtrats, sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

§. 47. Das Amt der Stadtverordneten ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen Bürger berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung

der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;

c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind;

d) welche bereits ein Gemeindeamt bekleiden;

e) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amts in ihrer Berufs- oder Erwerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;

f) diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 12 Jahre bekleidet haben;

g) diejenigen, welche ein Gemeindeamt ohne Entgelt 6 Jahre bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Öffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten[8]), welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und dem Stadtrate mitzuteilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheiden zunächst die Stadtverordneten, im Falle einer gegen deren Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Den Stadtverordneten steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§. 48. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt eines Stadtverordneten anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung auf Antrag der Stadtverordneten eine jährliche Geldstrafe von 5 bis 100 Thalern auferlegt werden. Die Höhe derselben ist im einzelnen Falle vom Stadtrate zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen. 2c.

§. 65. Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert, hat, ebenso wie in dem Falle, wenn sich später ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, aus den Stadtverordneten auszuscheiden. Ein Wechsel in Bezug auf die Ansässigkeit oder Unansässigkeit hat jedoch das Ausscheiden nur dann zur Folge, wenn dadurch in dem Kollegium der Stadtverordneten das in dieser Beziehung nach §. 40 bestimmte Quotalverhältnis gestört wird. Die Giltigkeit vorher gefaßter Beschlüsse wird durch die Mitwirkung von Personen der oben bezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

§. 66. Die in §. 47 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme des unter a, f und g Bemerkten, auch zur Niederlegung des bereis übernommenen Amts.

b. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Stadtverordneten.

§. 67. Den Stadtverordneten steht die Vertretung der Stadtgemeinde gegenüber dem Stadtrate und die in nachstehendem näher bezeichnete Teilnahme an der Gemeindeverwaltung zu.

§. 68. Die Stadtverordneten sind demgemäß, abgesehn von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, berechtigt, beziehentlich verpflichtet:

1. die Mitglieder des Stadtrats zu wählen (vergl. aber §. 91);
2. die dem Stadtrate obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke
   a) die auf die Gegenstände der unter b und 5 nachstehend bemerkten Art bezüglichen Akten, Rechnungen und sonstigen Schriften des Stadtrats und des städtischen Archivs einzusehn,
   b) die Gemeinderechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtrats befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehn) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justifizieren;
3. auch unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrat gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der diesfallsigen Gründe zu erfordern;
4. an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden;
5. der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf es nächst den in anderen Gesetzen bestimmten Fällen noch in folgendem:
   a) zur Errichtung oder Abänderung des Ortsstatuts, überhaupt zu allen statutarischen Bestimmungen, ingleichen zu Änderung des Gemeindebezirks;
   b) zu Feststellung oder Abänderung des Haushaltplans der Gemeinde und zu Verminderung des Stadtvermögens oder Veränderung seiner Bestandteile;
   c) zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Stadtgemeinde;
   d) zu Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf dieselbe, sowie zur Vermehrung der Gemeindeschulden;
   e) zu Auflegung neuer Gemeindeleistungen und Feststellung des Anlagefußes;

[8]) Als „Vorgesetzte" im Sinne von §. 47, Abs. 2 der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, von deren Genehmigung die Annahme der Wahl des Stadtverordnetenamts für Lehrer an öffentlichen Volksschulen abhängig gemacht wird, hat das Kultusmin. in Abänderung seiner früheren Auffassung durch V. v. 2. Februar 1886 die Bezirksschulinspektion als die allgemeine Schulaufsichtsbehörde erster Instanz für die Volksschullehrer bezeichnet. Bei Lehrern, welche zugleich eine kirchendienstliche Funktion bekleiden, hat der Entschließung der Bezirksschulinspektion eine Vernehmung mit der Kircheninspektion vorauszugehn. — Die Entschließung wegen Genehmigung zur Annahme der Wahl zum Stadtverordneten bei allen höheren Lehranstalten, welchen eine Schulkommission vorsteht, steht nach V. Kultusmin. v. 18. Dezember 1886 in erster Instanz nach §. 6 Ges. v. 22. August 1876 der betr. Schulkommission und nur bei den in §. 7 Ges. v. 22. August 1876 bezeichneten Anstalten der Gemeindebehörde zu.

f) zu allen Beschlüssen über Bewirtschaftung von Gemeindegrundstücken oder Anstalten oder über Benutzung von Gerechtsamen, welche eine Veränderung der bisherigen Wirtschafts- oder Nutzungsweise bezwecken;

g) zu Eingehung von Prozessen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 50 Thaler an Wert ansteigt, es sich auch nicht bloß um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen 2c., handelt;

h) zu Erlassen, mit Ausnahme von Strafgeldern und Kosten und, soweit nicht dem Stadtrate eine weitergehende Befugnis ausdrücklich eingeräumt wird;

i) zu Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§. 23);

k) zum Verzicht auf Bürgernutzungen (§. 11);

l) zu allgemeinen Instruktionen der Bezirksvorsteher (§. 126);

m) zu Gestattung der in §. 87 erwähnten Ausnahme.

Vor Erlassung allgemeiner polizeilicher Regulative der §. 102 gedachten Art seiten der Ortspolizeibehörde sind die Stadtverordneten mit ihrem Gutachten zu hören.

Die in vorstehendem bemerkte Mitwirkung steht den Stadtverordneten auch bei Verwaltung der sub 2, b oben gedachten Stiftungen insoweit, als sie hierbei Platz finden kann, zu.

Dafern es die örtlichen Verhältnisse ratsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut Abänderungen der vorersichtlichen Bestimmungen getroffen werden.

In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen. 2c.

§. 76. Der Stadtrat ist berechtigt, durch ein oder mehrere seiner Mitglieder an den Sitzungen und Beratungen der Stadtverordneten teilzunehmen. Zu diesem Behufe sind demselben die Gegenstände der Beschlußfassung in der Regel am Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

So oft die Stadtverordneten es wünschen, ist zu ihren Sitzungen ein Ratsmitglied abzuordnen.

§. 77. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind in der Regel öffentlich. Für einzelne Fälle kann durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 78. Soweit gefaßte Beschlüsse außer den Protokollen eine weitere Beurkundung oder Ausfertigung erheischen, ist letztere unter der Unterschrift des Vorstehers der Stadtverordneten zu bewerkstelligen. Diese Schriften haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. 2c.

§. 82. Das Ministerium des Innern kann aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses die Stadtverordneten auflösen und die Neuwahl der Gesamtheit anordnen.

In der Regel hat jedoch der Auflösung eine Verwarnung vorauszugehn.

Die Gründe einer solchen Auflösung sind den beteiligten Gemeindevertretern zu eröffnen, auch ist binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, die Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

B. Vom Stadtrate.

a. Von der Zusammensetzung des Stadtrats.

§. 83. Die Zahl der Stadtratsmitglieder und der ihnen oder einzelnen derselben zu gewährende Gehalt ist statutarisch festzusetzen. Der Bürgermeister muß überall besoldet sein.

Die Bewilligung persönlicher Zulagen steht dem Stadtrate im Vereine mit den Stadtverordneten zu; dieselbe ist zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 84. Jedes Mitglied des Stadtrats muß vor Antritt des Amts das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben. Von dem Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehn.

In jeder Stadt muß mindestens ein Ratsmitglied die Befähigung besitzen, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbständigen Richteramts, beziehentlich zur Ausübung der Advokatur bildet.

Durch Ortsstatut ist zu bestimmen, für welche andere Stadtratsmitglieder eine besondere Befähigung erforderlich sein und hinsichtlich welcher Stellen für den Fall ihrer Erledigung ein Aufrücken nur durch Wahl der Stadtverordneten stattfinden soll, ingleichen ob etwa mehrere Bürgermeister anzustellen sind und ob etwa dem ersten derselben der Titel „Oberbürgermeister" beizulegen ist.

§. 85. Die Annahme der Wahl zum besoldeten Ratsmitgliede hängt von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Annahme und Ablehnung der Wahl zum unbesoldeten Ratsmitgliede gelten die in §. 47 enthaltenen Vorschriften. Im Falle unbegründeter Weigerung leidet die Vorschrift in §. 48 Anwendung.

§. 86. Alle besoldeten Ratsmitglieder werden in der Regel auf Lebenszeit angestellt. Es kann jedoch durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß diese Wahl zunächst auf sechs oder auf zwölf Jahre erfolge. Wird solchenfalls ein Ratsmitglied nach Ablauf der Zeit, auf welche es zunächst gewählt worden ist, wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit. Wird dasselbe aber nicht wieder gewählt, so ist ihm die Hälfte seines seitherigen Diensteinkommens als jährliche Pension zu gewähren.

Diese Pension fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Diensteinkommen übersteigen wird.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf Pension ist ungiltig.

§. 87. Die besoldeten Ratsmitglieder dürfen keinen

anderen Erwerbszweig haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Zustimmung des Stadtrats und der Stadtverordneten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden. ꝛc.

§. 91. Die Wahl des Bürgermeisters, oder wo deren mehrere sind, die des ersten, findet in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtrats und der Stadtverordneten statt, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlkollegium zusammentreten.

Die Wahl der übrigen Ratsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.

Zu einer giltigen Wahl ist die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für den Erwählten erforderlich, und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet für die Zulassung zur engeren Wahl das Los. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb acht Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Los entscheidet. ꝛc.

b. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Stadtrats.

§. 98. Dem Stadtrate steht die Vertretung der Gemeinde gegenüber den einzelnen Gemeindemitgliedern, sowie nach außen, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die obrigkeitliche Gewalt im Gemeindebezirke zu.

§. 99. Derselbe hat insonderheit sowohl das Gemeindevermögen, als die Gemeindeanstalten zu verwalten und darüber Rechnung abzulegen, die Verteilung der Gemeindeabgaben und sonstigen Gemeindeleistungen vorzunehmen, beziehentlich dieselben einzutreiben.

§. 100. Der Stadtrat ist das örtliche Organ der Staats- und Bezirksverwaltung, soweit nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 101. Dem Stadtrate steht unter Aufsicht der Staatsregierung die Verwaltung der Ortspolizei zu, es hat jedoch die Verwaltung der Sicherheitspolizei, dafern nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung getroffen wird, unter persönlicher Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters zu erfolgen.

An den in Dresden und Leipzig bestehenden besonderen Einrichtungen wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Dasselbe gilt bezüglich der Handhabung der Polizei in den Landes-Straf- und Landes-Versorgungsanstalten, sowie in den Gefangenhäusern der königlichen (und der Schönburgischen)[9]) Behörden.

Das Ministerium des Innern kann aus Gründen des allgemeinen Wohls oder der öffentlichen Sicherheit, ingleichen wegen ungenügender Geschäftsführung die Verwaltung der Ortspolizei, im letzteren Falle auf Kosten der Gemeinde, ganz oder teilweise einer anderen Behörde vorübergehend übertragen.

§. 102. Regulative oder sonstige allgemeine Anordnungen in polizeilichen Angelegenheiten, welche mehr als die bloße Ausführung gesetzlicher Vorschriften enthalten, sind sofort bei ihrem Erlasse zur Kenntnis des Kreishauptmanns zu bringen.

Dasselbe gilt bei deren Abänderung oder Aufhebung.

§. 103. Den durch die dem Stadtrate übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Stadtgemeinde zu bestreiten.

§. 104. Zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsführung hat der Stadtrat die erforderlichen Unterbeamten anzustellen.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß den Stadtverordneten bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung, beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zusteht.

§. 105. Den Gemeinde-Unterbeamten und ihren Hinterlassenen ist aus der Stadtkasse Pension zu gewähren.

Wer als Gemeinde-Unterbeamter anzusehn und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

§. 106. Der Bürgermeister ist der Vorsteher des Stadtrats und hat, als solcher, den ganzen Geschäftsgang zu leiten und zu beaufsichtigen.

Für Fälle der Behinderung desselben ist im voraus ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vertritt den Stadtrat und namens desselben die Stadtgemeinde (vergl. §. 98). Insofern jedoch für die letztere Rechte aufgegeben oder bleibende Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, ist die Zustimmung der Stadtverordneten, soweit sie nach §. 68 erforderlich ist, in Gemäßheit von §. 78 nachzuweisen. ꝛc.

C. Gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtrats und der Stadtverordneten.

§. 111. In allen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung dem Stadtrate mit den Stadtverordneten zusteht, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Kollegien der Antrag auf gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden und hat einem solchen Antrage das andere Kollegium stattzugeben.

In solchen gemeinschaftlichen Sitzungen findet die Beratung beider Kollegien unter Leitung des Ratsvorsitzenden gemeinschaftlich statt, die Abstimmung aber ist eine gesonderte. Zuerst erfolgt die Abstimmung der Stadtverordneten, dann diejenige des Stadtrats.

In der Regel sind die Sitzungen öffentlich. Das Nähere über die Geschäftsführung in den Sitzungen ist durch eine vom Stadtrate und von den Stadtverordneten aufzustellende Geschäftsordnung zu bestimmen.

[9]) Erledigt zufolge der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft v. 29. Oktober 1878, §. I.

D. Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und Stadtverordneten. Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrate.

§. 112. Kann in Angelegenheiten, in denen die Beschlußfassung dem Stadtrate mit den Stadtverordneten zusteht, zwischen beiden eine Vereinigung auch auf dem in §. 111 vorgezeichneten Wege nicht erlangt werden, so hat, unbeschadet der Bestimmung in §. 134, folgendes zu gelten:

a) bei Errichtung oder Abänderung der Ortsstatuten (§. 68, Nr. 5, litt. a), ferner in Bezug auf Verminderung des Stammvermögens oder Veränderung seiner Bestandteile (ebendaselbst litt. b), ingleichen in den Fällen §. 68, 5 unter litt. c, d, e, f, i, k, m, endlich, wenn es sich um Anstellung von Klagen und Abschließung von Vergleichen handelt (litt. g ibid.), steht jeder der beiden Körperschaften ein Widerspruchsrecht dergestalt zu, daß kein Beschluß ohne beiderseitige Zustimmung ausgeführt werden darf;

b) bei den in §. 68 unter 5, litt. h erwähnten Erlassen ist den Beschlüssen der Stadtverordneten nachzugehn;

c) bei Veränderungen des Gemeindebezirks (§. 68, 5, litt. a) und in dem Falle §. 136 entscheidet das Ministerium des Innern, beim Haushalte (§. 68, 5, litt. b), soweit nicht oben unter a etwas anderes bestimmt ist, ferner in Bezug auf Verteidigung gegen erhobene Klagen (§. 68, 5, litt. g), sowie in den Fällen §. 68, 5, litt. l, §. 104, Absatz 2 und §. 105, endlich bei allen durch die Gesetze sonst noch der gemeinsamen Beschlußfassung überwiesenen Gegenständen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der letztgedachten Behörde steht auch bei allen Meinungsverschiedenheiten, welche die Verwaltung der in §. 68, Nr. 2, litt. b gedachten Stiftungen betreffen, die Entscheidung zu.

Sollte die Justifikation der Rechnungen (§. 68, Nr. 2, litt. b) ungerechtfertigterweise verweigert werden, so kann die Aufsichtsbehörde solche an Stelle der Stadtverordneten aussprechen.

§. 113. In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtrate, als solchem, oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehn, ist zur Vertretung der Gemeinde von den Stadtverordneten ein Aktor zu bestellen. Die Beschlußfassung der letzteren hat in derartigen Angelegenheiten stets ohne Teilnahme des Stadtrats (§§. 76 und 111) zu erfolgen.

E. Vom Stadtgemeinderate.

§. 114. In Orten, in denen nach §. 37, Absatz 2 Stadtrat und Stadtverordnete zu einem Stadtgemeinderate verschmolzen sind, hat der letztere aus einer nach Maßgabe von §. 39 zu bestimmenden Zahl von Stadtverordneten und einer Anzahl Stadtratsmitglieder, einschließlich des Bürgermeisters, zu bestehn.

§. 115. Von der Wahl und der Stellung der Stadtverordneten gilt das in den §§. 39 bis mit 66 Bestimmte, von der Wahl und der Stellung des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder das in den §§. 83 bis mit 97 bezüglich der Stadtratsmitglieder Vorgeschriebene; die Wahl sämtlicher Ratsmitglieder ist jedoch durch den gesamten Stadtgemeinderat zu bewerkstelligen.

§. 116. Zum Wirkungskreise des Stadtgemeinderats gehört alles, wobei in denjenigen Orten, in welchen Stadtrat und Stadtverordnete nicht verschmolzen sind, die Beschlußfassung der Stadtverordneten erforderlich ist, nur haben die Stadtratsmitglieder sich der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung in den in §. 68 unter 2, b und §. 113 gedachten Fällen zu enthalten.

Dagegen sind alle dem Stadtrate als Obrigkeit oder Polizeibehörde zustehenden Geschäfte, soweit nicht in §. 68 eine Mitwirkung der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, vom Stadtrate allein zu erledigen.

§. 117. Es steht dem Stadtgemeinderate überdies die Ausübung der Kollatur- und Patronatrechte der Stadt zu. ꝛc.

§. 119. Zur Erledigung der Angelegenheiten, bei deren Beratung und Beschlußfassung die Stadtratsmitglieder sich nach §. 116 nicht beteiligen dürfen, hat der Stadtgemeinderat ohne Teilnahme dieser Mitglieder unter Leitung des anwesenden ältesten Mitgliedes einen außerordentlichen Vorsitzenden alljährlich zu wählen, welchem dann die Berufung und Leitung der betreffenden Sitzungen, sowie die Ausführung der darin gefaßten Beschlüsse obliegt. In diesen Sitzungen darf jedoch über andere Angelegenheiten, als die bezeichneten, nicht beraten oder Beschluß gefaßt werden.

§. 120. Für alle Angelegenheiten, welche nicht nach §§. 116 und 117 dem Stadtgemeinderate zugewiesen sind, und namentlich auch für die Ausführung der Beschlüsse des letzteren (vergl. jedoch §. 119) bilden der Bürgermeister und die anderen Stadtratsmitglieder das zuständige Gemeindeorgan und heißen als solches: „Stadtrat". ꝛc.

F. Gemischte Ausschüsse, Bezirkseinteilung und Bezirksvorsteher.

§. 121. Zur Unterstützung des Stadtrats können nach statutarischer Bestimmung

a) gemischte ständige Ausschüsse,

b) Bezirksvorsteher

bestellt werden.

§. 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Ratsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen, nach §. 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen.

Die Ratsmitglieder werden vom Stadtrate, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift in §. 91, Absatz 2 ernannt.

§. 123. Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrate zu bezeichnendes Ratsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§. 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrate. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, stehn ihnen die Rechte einer Behörde zu.

§. 125. Eine Stadt kann zu Erleichterung der Verwaltung in mehrere Bezirke geteilt und können dann für letztere besondere Bezirksvorsteher vom Stadtrate bestellt werden. Die Stadtverordneten haben für jede Stelle drei Personen aus den nach §. 46 wählbaren Bürgern in Vorschlag zu bringen, unter denen der Stadtrat wählt.

§. 126. Die Bezirksvorsteher haben den Stadtrat bei der städtischen Verwaltung zu unterstützen und dessen Anordnungen nachzugehn.

Insoweit ihnen für ihre Thätigkeit eine allgemeine Instruktion erteilt wird, bedarf solche der Zustimmung der Stadtverordneten.

§. 127. Die Stellen der Bezirksvorsteher, sowie der Stadtverordneten und Bürger in den Ausschüssen sind unentgeltlich zu verwaltende Gemeindeämter. Für ihre Entziehung, Ablehnung und freiwillige Niederlegung sind die §§. 47, 48, 65 und 66 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Auch können die Mitglieder des Ausschusses von derjenigen Korporation, welche sie ernannt hat, jederzeit durch andere ersetzt werden.

§. 128. Alle weiteren Bestimmungen in Bezug auf die Bezirkseinteilung und die Bezirksvorsteher, sowie über die Wirksamkeit der Ausschüsse sind im statutarischen Wege zu treffen.

§. 129. Zu Bestellung von außerordentlichen (nicht ständigen) Ausschüssen zu Regelung ihrer Zusammensetzung und Wirksamkeit ist die Übereinstimmung zwischen Stadtrat und Stadtverordneten erforderlich.

§. 130. Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach die Bewohner eines Stadtbezirks oder gewisse Einwohnerklassen in ihren gemeinsamen und zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit giltige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

VI. Von der Oberaufsicht des Staats.

§. 131. Die Oberaufsicht des Staats ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§. 132. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Kreishauptmann, in den §§. 9, 12, 26, 27, 36, 47, 51, 87, 112, 134, 135, litt. a bis mit d und 136 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Kreisausschusses ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Kreishauptmann zu einem Beschlusse der in §. 135 unter e gedachten Art die Genehmigung zu erteilen Bedenken trägt.

In den durch das Gesetz besonders bestimmten Fällen, sowie in höherer Instanz, steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Ministerium des Innern zu.

§. 133. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Stadtrats, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§. 134. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten, nach Befinden und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgaben in den Haushaltplan eintragen und die Aufbringung derselben anordnen und vollziehen zu lassen.

§. 135. Vor der Ausführung ist zur Giltigkeit folgender Beschlüsse:

a) zur Änderung des Gemeindebezirks,
b) zur Verminderung des Stammvermögens,
c) zu Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde,
d) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
e) zu Vermehrung der Gemeindeschulden, dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Thaler und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Thaler auf je 1000 Einwohner beträgt,

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die vorstehende Vorschrift sub e keine Anwendung.

§. 136. In besonderen Fällen kann von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Stadtrats und der Stadtverordneten nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen dieses Gesetzes dispensiert werden.

§. 137. Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Organen der Gemeindeverwaltung sind stempelfrei. Ebenso sollen alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungs- oder gesetzwidriges Verfahren veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in

eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

Übergangsbestimmungen. 2c.

§. 140. Mit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend (Seite 275 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblatts), tritt gegenwärtiges Gesetz allenthalben an die Stelle der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, sowie der späteren Ergänzungsgesetze vom 13. September 1833 und 9. Dezember 1837, endlich des Gesetzes vom 5. März 1870, den Wegfall der Bürgerrechtsgebühren 2c. betreffend [10]).

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze unvereinbaren Bestimmungen der Ortsstatute treten außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Städteordnung für mittlere und kleine Städte; vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 321.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben bei Revision der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 für angemessen befunden, in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in mittleren und kleinen Städten besondere Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel I.

Auf diejenigen Städte, welche den Erfordernissen in §. 1, Absatz 1 der Revidierten Städteordnung nicht entsprechen, leidet die letztere zwar gleichfalls, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen Anwendung †).

Artikel II.

Der Stadtrat und die Stadtverordneten werden für alle Geschäfte, welche nicht in folgendem dem Stadtrate allein, beziehentlich dem Bürgermeister übertragen sind, als Stadtgemeinderat in ein Ganzes verschmolzen. 2c.

In den §. 68 unter 2 b der Revidierten Städteordnung gedachten Fällen haben sich die bei der Ablegung einer Rechnung beteiligten Stadtratsmitglieder der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung zu enthalten. 2c.

Artikel III. 2c.

Artikel IV.

An die Stelle von §§. 83 bis 120 der Revidierten Städteordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Der Stadtrat besteht aus einem besoldeten Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben. Erforderlichen Falles können ihm noch ein oder mehrere Ratsmitglieder beigegeben werden.

Das Nähere hierüber ist im Ortsstatut zu bestimmen.

§. 2. Jedes Mitglied des Stadtrats muß vor Antritt des Amts das Bürgerrecht mit voller Stimmberechtigung erlangt haben.

Von dem Erfordernisse des zweijährigen Wohnsitzes im Gemeindebezirke ist hierbei abzusehn.

Durch Ortsstatut kann für einzelne derselben eine besondere Befähigung vorgeschrieben werden.

§. 3. Die Wahlen der Stadtratsmitglieder erfolgen durch den Stadtgemeinderat. Zu einer giltigen Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und nur wenn diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei dem zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet über die Zulassung zur engeren Wahl das Los. Tritt bei letzterer selbst Stimmengleichheit ein, so ist eine nochmalige Abstimmung in einer anderen Sitzung innerhalb 8 Tagen vorzunehmen, bei welcher dann im Falle anderweiter Stimmengleichheit ebenfalls das Los entscheidet.

§. 4. Die Stadtratsmitglieder werden, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, auf 6 Jahre gewählt, sind aber nach deren Verlauf sofort wieder wählbar.

§. 5. In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amts leiden die Vorschriften von §§. 47, 48, 65 und 66 der Städteordnung Anwendung. Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt. Die Höhe der in §. 48 gedachten Geldstrafe hat für jeden einzelnen Fall der Stadtgemeinderat festzusetzen. 2c.

§. 8. Dem Bürgermeister steht die obrigkeitliche Leitung aller Gemeindeangelegenheiten einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt über das vom Stadtgemeinderate zu wählende Dienstpersonal, beziehentlich die Beamten der Stadtgemeinde, sowie die Ausführung der vom Stadtgemeinderate gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Wertseffekten der Stadtgemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Stadtgemeinderats ist der Bürgermeister zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Stadtgemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Haftstrafe bis zu 8 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 25 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie

[10]) Vergl. A. V. v. 20. August 1874, §. 1, Nr. 4.

†) Vergl. Bek., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen. ꝛc.

§. 10. Der Bürgermeister hat die Stadtgemeinde gegen die einzelnen Mitglieder, wie nach außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Stadtsiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Stadtgemeinde verpflichtet, er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Stadtgemeinderats erforderlich, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Bürgermeister innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Bürgermeister, noch von zwei Stadtgemeinderatsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeinderate oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehn könnten, ist zu Vertretung der ersteren von dem Amtshauptmann ein Aktor zu bestellen.

§. 11. Der Bürgermeister ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind. ꝛc.

Artikel V.

Die §§. 121 bis 129 der Revidierten Städteordnung leiden auf Städte, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt sind, keine Anwendung, können jedoch durch Ortsstatut teilweise für anwendbar erklärt werden.

Artikel VI.

Die in §. 131 und flg. der Revidierten Städteordnung geordnete Oberaufsicht des Staats wird, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, und zwar in denjenigen Fällen, für welche in der Städteordnung die Zuziehung des Kreisausschusses vorgeschrieben ist, unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

Artikel VII.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, vom 7. November 1838 an demselben Tage in Wirksamkeit, an welchem das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in Kraft tritt ††).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Revidierte Landgemeindeordnung; vom 24. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 328.)

nebst

Gesetz, eine Abänderung der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betreffend; vom 24. April 1886.

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 91.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben eine Revision der Landgemeindeordnung für nötig befunden und verordnen daher, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle nicht ausdrücklich als Städte anerkannte Ortschaften Anwendung [1]).

§. 2. Zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse können in Landgemeinden besondere Ortsstatute errichtet werden, dieselben dürfen jedoch mit der Landgemeindeordnung nicht in Widerspruch stehn. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

I. Von der Gemeinde und dem Gemeindebezirke.

§. 3. Den Landgemeinden steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und unter der Oberaufsicht des Staats (vergl. §. 93 flg.) die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. ꝛc.

II. Vom Gemeindevermögen. ꝛc.

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§. 14. Mitglieder einer Landgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben.

Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, mit Ausnahme des Staatsfiskus und gemeinnütziger Stiftungen [2]) oder Vereine, insgesamt dafern dieselben im Gemeindebezirke weder ansässig sind, noch Gewerbe treiben. ꝛc.

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§. 16. Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritte etwa schon vorhandenen Schulden verhältnismäßig beizutragen.

§. 17. Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats können auch unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem

††) Vergl. A. V. v. 20. August 1874, §. 1, Nr. 5, wonach obige Städteordn. am 15. Oktober 1874 in Kraft getreten ist.

[1]) Vergl. Bek., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874.

[2]) S. Anm. 2 zur Rev. Städteordn. v. 24. April 1873.

Nießbrauche einer anderen Person unterliegt, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine direkte Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden.

In gleicher Weise können selbständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, [bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthaltes[3]),] soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehn, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

§. 18. Die Mitleidenheit an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetrieb nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderats für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe bezieht.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig an mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden.

§. 19. Die Erhebung indirekter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

§. 20. In Bezug auf die Gemeindeleistungen und deren Verteilung unter die einzelnen Gemeindemitglieder oder deren Klassen ist zunächst der bestehenden Ortsverfassung nachzugehn.

§. 21. Wo Leistungen zu Gemeindezwecken seither einzelnen Gemeindemitgliedern oder einzelnen Klassen derselben obgelegen, letzteren aber auch gewisse besondere Vorteile, sei es in Nutzung an Gemeindegrundstücken oder sonst, zugestanden haben, hat es dabei zu bewenden. Dies gilt insbesondere von den sogenannten Altgemeinden.

Diese Leistungen können jedoch auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar im Mangel freier Vereinigung nach Wahl des Verpflichteten entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren, beziehentlich durch sachverständige Schätzung festzustellenden jährlichen Aufwandes, oder durch Übernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden Rente an die Gemeinde. Wählt der bisher Verpflichtete die Übernahme einer festen Geldrente, so ist auf Antrag des Gemeinderats die Rente auf dem für das Grundstück des ersteren aufgestellten Grundbuchsfolium, ohne daß es hierzu der Einwilligung der auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger bedarf, einzutragen und leiden solchenfalls die Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, Anwendung. Alle hierbei entstehenden Kosten hat der bisher Verpflichtete zu tragen.

Die vorerwähnte Schätzung erfolgt eventuell durch Sachverständige, deren je einer von jedem Teile zu wählen ist und welchen, falls sie sich nicht zu einigen vermögen, ein von dem Amtshauptmann zu ernennender dritter Sachverständiger hinzuzutreten hat.

§. 22. Durch in zwei verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßten Beschluß des Gemeinderats kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine neue Feststellung der Gemeindeleistungen erfolgen.

§. 23. Bei Geldanlagen ist sowohl das Einkommen vom Grundbesitze, als das aus anderen Quellen, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Werden dieselben nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben, so sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag zu bringen[4]).

§. 24. Persönliche Dienste sowohl, wie Naturalleistungen können, erstere soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, zwar gefordert werden, doch sind selbige in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstabe der Gemeindeanlagen zu verteilen.

Mit Ausnahme von dringenden Notfällen können die persönlichen Dienste und Naturalleistungen durch tüchtige Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse vergütet werden.

Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit kann die Stellvertretung, sowie Geldzahlung ausgeschlossen werden.

§. 25. Befreiung von den Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehn vom Grundbesitze zu, ebenso den Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Schulen hinsichtlich der persönlichen Gemeindedienste, insoweit sie eine solche Befreiung seither genossen haben, auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung. Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind. ꝛc.[5])

§. 27. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu; dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staats, der Gemeinde oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder

[3]) S. Ges., die Abänderung einer Bestimmung der Rev. Städteordn. und Rev. Landgemeindeordn. ꝛc. betr., v. 23. März 1880 (G. u. Vbl. v. 1880, S. 47), §. 1, woselbst die eingeklammerten Worte in Wegfall gebracht worden sind.

[4]) Das Min. des Innern hat wiederholt, u. a. durch V. v. 18. Dezember 1882, ausgesprochen, daß die ständischen Verhandlungen bei Beratung der Gemeindeordnungen — vergl. Landtagsmitt. von 1872 über die Sitzung der II. Kammer v. 18. März gedachten Jahres S. 1944 — klar an die Hand geben, daß die [obige] Vorschrift sich nicht bloß auf Staats- und Gemeindebeamte, sondern auch auf diejenigen Personen beziehen und ihnen zu gute gehn soll, die in anderer Stellung ein festes Diensteinkommen beziehen.

[5]) S. Anm. 7 zu Rev. Städteordn. v. 24. April 1873.

der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnisplätzen nur insoweit, als sie seither eine solche Befreiung genossen haben [5] [6].

Die Befreiung sämtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch weder auf Fälle der §. 21 gedachten Art, noch auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjazenten der Straßen obliegen. Auch erlischt dieselbe, sobald die Grundstücke keiner der oben bemerkten Klassen mehr angehören. 2c.

§. 28. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also für Neubauten, zugestehn. 2c.

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§. 29. Zu Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird in jeder Gemeinde in der Regel ein Gemeinderat bestellt, welcher aus

dem Gemeindevorstande,
einem oder mehreren Gemeindeältesten und
einer Anzahl von Gemeindeausschußpersonen

besteht. 2c.

§. 31. In kleinen Gemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, können die Ausschußpersonen in Wegfall kommen. An die Stelle des vollen Gemeinderats treten solchen Falles die sämtlichen angesessenen und stimmberechtigten Gemeindemitglieder, sowie eine nach den örtlichen Verhältnissen statutarisch zu bestimmende, jedoch nicht über den dritten Teil der ansässigen Gemeindemitglieder zu steigernde Anzahl von Abgeordneten der unansässigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder. 2c.

A. Von der Wahl des Gemeinderats.

§. 33. Die Ausschußpersonen werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, und zwar von allen Ansässigen einerseits und den Unangesessenen andererseits durch direkte Wahl gewählt.

---

[5]) Vergl. hierzu nachstehende V. E. L. Landeskonf. v. 11. April 1876:

Nachdem die nach §. 72 der Landgemeindeordn. v. 7. November 1838 den Pfarrlehnen früher zugestandene dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen durch die Bestimmungen der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 in Wegfall gekommen ist, haben sich, wie zur Kenntnis des Landeskonf. gekommen ist, einige Gemeinden für berechtigt erachtet, sich wegen Entrichtung dieser Anlagen wenigstens verlagsweise an den Nutznießer des Pfarrlehns zu halten.

Wenn nun aber nach der bestehenden kirchlichen Verfassung die auf den geistlichen Grundstücken haftenden oder später durch Gesetz darauf gelegten Gemeindelasten in gleicher Weise wie die Staatssteuern, insoweit dazu die Erträge des Kirchenvermögens nicht ausreichen, von der Kirchengemeinde subsidiarisch aus ihren Mitteln zu übertragen sind, so hat auf diesfalls von dem Landeskonf. gestellten Antrag das Min. des Innern die politischen Gemeinden anweisen lassen, sich wegen der von den Pfarrlehnsgrundstücken zu erhebenden Kommunalanlagen an den Kirchenvorstand und nicht an den Nutznießer des Pfarrlehns zu halten.

In Übereinstimmung damit ergeht an die Kircheninspektionsbehörden andurch V., nunmehr auch die Kirchenvorstände ihres Bezirks anzuweisen, die auf die Pfarrlehnsgrundstücke entfallenden Gemeindeleistungen, ohne deshalb den Nutznießer des betr. Pfarrlehns in Anspruch zu nehmen, unmittelbar aus dem Kirchenärar oder in dessen Vertretung aus den Parochialkassen an die politischen Gemeindekassen abzuentrichten.

Erläuterungsweise hat V. E. L. Landeskonf. v. 16. März 1877 darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen vorstehender V. laut des Eingangs nur für ländliche Parochien bestimmt seien. Mit den Pfarrlehnsgrundstücken in städtischen Gemeinden verhalte es sich anders, da dort nach §. 104 der allgem. Städteordn. v. 2. Februar 1832 bisher schon die Immobilien der öffentlichen milden Stiftungen, wohin auch die Pfarrlehne gerechnet worden seien, eine Realbefreiung nur insoweit genossen hätten, als dergleichen Immobilien schon bei Erlaß jenes Ges. vorhanden gewesen und nicht schon seither zu den städtischen Gemeindeleistungen gezogen worden seien. — In einem Komm. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister an das Kultusmin. v. 17. Februar 1879 ist bemerkt, daß der kirchenrechtliche Grundsatz, auf welchem die [vorstehends abgedruckte] V. v. 11. August 1876 beruhe, bei den Beratungen des Entwurfs der Rev. Landgemeindeordn. in der II. Kammer ausdrücklich von dem Referenten anerkannt und hervorgehoben worden sei; s. Landtagsmitt. v. 1871/72, II. Kammer, 3. Bd. S. 2129.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. E. L. Landeskonf. v. 20. Januar 1885, welche erlassen worden ist, weil einer Kircheninspektion gegen die fortdauernde Anwendbarkeit der oben abgedruckten V. v. 11. April 1876 Bedenken beigegangen waren: Es könnte allerdings den Anschein gewinnen, als ob die wegen der Einkommensteuer der Geistlichen unter Abänderung der dieselbe Frage betr. V. v. 25. März 1879 unter dem 14. Juli 1879 erlassene V. des E. L. Landeskonf. [abgedruckt in Anm. 2 unter b zu Ges. v. 3. Juli 1878] mit der die Entrichtung der vom Grundbesitz der Pfarrlehne zu erhebenden Kommunalanlagen betreffenden, eingangsgedachten V. v. 11. April 1876 in einem derartigen Widerspruche stehe, welcher die gleichzeitige Anwendbarkeit beider Bestimmungen ausschließe, und daß der in der V. v. 11. April 1876 ausgesprochene und ebenso in der V. v. 25. März 1879 und in den auf die letztere bezüglichen Mitteilungen auf S. 48 des Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1879 noch zum Ausdruck gelangte Grundsatz durch die V. v. 14. Juli 1879 und die in derselben geschehene Zurücknahme der V. v. 25. März 1879 nunmehr gänzlich hätte außer Kraft gesetzt werden sollen. Dem ist aber nicht so. Die V. v. 14. Juli 1879 enthält vielmehr eine neue, wenn auch nur indirekte Bestätigung jenes Grundsatzes. Diese V. bezieht sich, um dies zunächst zu betonen, lediglich auf die staatliche Einkommensteuer und hat ihren Grund lediglich in praktischen Erwägungen und in gewissen, in der Praxis zu Tage getretenen Schwierigkeiten, welche dazu geführt haben, rücksichtlich der Staatssteuer, welche eine andere Beurteilung des fraglichen Grundsatzes zuläßt, auf dessen allgemeiner Anwendung nicht weiter zu bestehn. Bei der Kommunalbesteuerung kommen aber Rücksichten in Frage, welche für die Beibehaltung des Grundsatzes der Immunität des geistlichen Grundbesitzes sprechen. Während hinsichtlich der staatlichen Besteuerung vom Staate seiner Zeit eine Entschädigung gewährt worden ist, ist dies für die Kommunalbesteuerung nicht geschehn. Die Kirchengemeinden sind ferner verpflichtet, für die auskömmliche Unterhaltung der angestellten Geistlichen und Kirchendiener zu sorgen. Wenn also durch die Besteuerung des zu ihrer Dotation gehörigen Grundbesitzes seiten der Gemeinden ihnen ein Teil ihres Einkommens genommen wird, so liegt es nahe, daß die Kirchengemeinden ihnen diesen Verlust zu ersetzen haben. Die in der V. v. 14. Juli 1879 getroffene Entschließung hat nun zwar zur Folge, daß nunmehr der Grundbesitz der Pfarrlehne, bez. das aus demselben fließende Einkommen, je nachdem es sich um staatliche Steuern oder um Erhebung kommunlicher Anlagen handelt, einer verschiedenen Behandlung unterliegt. Es kann aber in dieser Verschiedenheit, wie solche ja auch in anderen gesetzlich geregelten Beziehungen sich findet, kein ausreichender Grund gefunden werden, welcher dazu nötigen könnte, die V. v. 11. April 1876 ohne weiteres als durch die V. v. 14. Juli 1879 derogiert anzusehn.

Außer einer vielleicht nicht allenthalben gleichmäßigen Anwendung der V. v. 11. April 1876, von welcher das Landeskonf. durch den Inspektionsbericht Kenntnis erlangt hat, sind demselben aber auch sonst keine Fälle bekannt geworden, in denen die Bestimmungen der V. v. 11. April 1876 in ihrer praktischen Durchführbarkeit auf besondere Schwierigkeiten gestoßen oder sonst Anlaß zu Differenzen geworden wären. 2c.

Eine erneute allgemeine und prinzipielle Anordnung zu erteilen, nimmt das Landeskonf. zur Zeit noch Anstand. Dasselbe wird die Frage aber im Auge behalten und, je nach den etwaigen zu machenden weiteren Erfahrungen, dieselbe in eingehende Erwägung zu ziehen, unvergessen sein.

S. überdies den Aufsatz: „Die Heranziehung des Grundbesitzes der Pfarrlehne zu den Gemeindeanlagen" in der Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 7. Bd. S. 97 flg.

[6]) Vergl. hierzu nachstehende V. E. L. Landeskonf. v. 11. April 1876:

Nachdem die nach §. 72 der Landgemeindeordn. v. 7. November 1838 den Pfarrlehnen früher zugestandene dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen durch die Bestimmungen der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 in Wegfall gekommen ist, haben sich, wie zur Kenntnis des Landeskonf. gekommen ist, einige Gemeinden für berechtigt erachtet, sich wegen Entrichtung dieser Anlagen wenigstens verlagsweise an den Nutznießer des Pfarrlehns zu halten.

Wenn nun aber nach der bestehenden kirchlichen Verfassung die auf den geistlichen Grundstücken haftenden oder später durch Gesetz darauf gelegten Gemeindelasten in gleicher Weise wie die Staatssteuern, insoweit dazu die Erträge des Kirchenvermögens nicht ausreichen, von der Kirchengemeinde subsidiarisch aus ihren Mitteln zu übertragen sind, so hat auf diesfalls von dem Landeskonf. gestellten Antrag das Min. des Innern die politischen Gemeinden anweisen lassen, sich wegen der von den Pfarrlehnsgrundstücken zu erhebenden Kommunalanlagen an den Kirchenvorstand und nicht an den Nutznießer des Pfarrlehns zu halten.

In Übereinstimmung damit ergeht an die Kircheninspektionsbehörden andurch V., nunmehr auch die Kirchenvorstände ihres Bezirks anzuweisen, die auf die Pfarrlehnsgrundstücke entfallenden Gemeindeleistungen, ohne deshalb den Nutznießer des betr. Pfarrlehns in Anspruch zu nehmen, unmittelbar aus dem Kirchenärar oder in dessen Vertretung aus den Parochialkassen an die politischen Gemeindekassen abzuentrichten.

Erläuterungsweise hat V. E. L. Landeskonf. v. 16. März 1877 darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen vorstehender V. laut des Eingangs nur für ländliche Parochien bestimmt seien. Mit den Pfarrlehnsgrundstücken in städtischen Gemeinden verhalte es sich anders, da dort nach §. 104 der allgem. Städteordn. v. 2. Februar 1832 bisher schon die Immobilien der öffentlichen milden Stiftungen, wohin auch die Pfarrlehne gerechnet worden seien, eine Realbefreiung nur insoweit genossen hätten, als dergleichen Immobilien schon bei Erlaß jenes Ges. vorhanden gewesen und nicht schon seither zu den städtischen Gemeindeleistungen gezogen worden seien. — In einem Komm. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister an das Kultusmin. v. 17. Februar 1879 ist bemerkt, daß der kirchenrechtliche Grundsatz, auf welchem die [vorstehends abgedruckte] V. v. 11. August 1876 beruhe, bei den Beratungen des Entwurfs der Rev. Landgemeindeordn. in der II. Kammer ausdrücklich von dem Referenten anerkannt und hervorgehoben worden sei; s. Landtagsmitt. v. 1871/72, II. Kammer, 3. Bd. S. 2129.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. E. L. Landeskonf. v. 20. Januar 1885, welche erlassen worden ist, weil einer Kircheninspektion gegen die fortdauernde Anwendbarkeit der oben abgedruckten V. v. 11. April 1876 Bedenken beigegangen waren: Es könnte allerdings den Anschein gewinnen, als ob die wegen der Einkommensteuer der Geistlichen unter Abänderung der dieselbe Frage betr. V. v. 25. März 1879 unter dem 14. Juli 1879 erlassene V. des E. L. Landeskonf. [abgedruckt in Anm. 2 unter b zu Ges. v. 3. Juli 1878] mit der die Entrichtung der vom Grundbesitz der Pfarrlehne zu erhebenden Kommunalanlagen betreffenden, eingangsgedachten V. v. 11. April 1876 in einem derartigen Widerspruche stehe, welcher die gleichzeitige Anwendbarkeit beider Bestimmungen ausschließe, und daß der in der V. v. 11. April 1876 ausgesprochene und ebenso in der V. v. 25. März 1879 und in den auf die letztere bezüglichen Mitteilungen auf S. 48 des Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1879 noch zum Ausdruck gelangte Grundsatz durch die V. v. 14. Juli 1879 und die in derselben geschehene Zurücknahme der V. v. 25. März 1879 nunmehr gänzlich hätte außer Kraft gesetzt werden sollen. Dem ist aber nicht so. Die V. v. 14. Juli 1879 enthält vielmehr eine neue, wenn auch nur indirekte Bestätigung jenes Grundsatzes. Diese V. bezieht sich, um dies zunächst zu betonen, lediglich auf die staatliche Einkommensteuer und hat ihren Grund lediglich in praktischen Erwägungen und in gewissen, in der Praxis zu Tage getretenen Schwierigkeiten, welche dazu geführt haben, rücksichtlich der Staatssteuer, welche eine andere Beurteilung des fraglichen Grundsatzes zuläßt, auf dessen allgemeiner Anwendung nicht weiter zu bestehn. Bei der Kommunalbesteuerung kommen aber Rücksichten in Frage, welche für die Beibehaltung des Grundsatzes der Immunität des geistlichen Grundbesitzes sprechen. Während hinsichtlich der staatlichen Besteuerung vom Staate seiner Zeit eine Entschädigung gewährt worden ist, ist dies für die Kommunalbesteuerung nicht geschehn. Die Kirchengemeinden sind ferner verpflichtet, für die auskömmliche Unterhaltung der angestellten Geistlichen und Kirchendiener zu sorgen. Wenn also durch die Besteuerung des zu ihrer

Durch Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von allen Klassen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Klasse besonders vorgenommen werde.

§. 34. 2c.

S. Gesetz v. 24. April 1886, Nr. I.

Der erste Absatz von §. 34 der Revidierten Landgemeindeordnung wird aufgehoben und treten an Stelle desselben folgende Vorschriften:

Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche

a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,

b) das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben

und

c) im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben [7]).

Unansässige Frauenspersonen, sowie juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

[Abs. 2.] Von mehreren Eigentümern eines Grundstücks jedoch ist nur einer stimmberechtigt, und hat unter denselben das männliche Geschlecht, sowie weiterhin derjenige, welcher im Orte wohnhaft ist, den Vorzug. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichen Falles das Los.

§. 35. Von der Ausübung des Stimmrechts sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen diejenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;

b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;

c) welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem Notariat suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removierten auf mindestens 5 Jahre (vergl. litt. d);

d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;

e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen diejenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;

f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehn;

g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als 2 Jahre ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben;

h) welche die Selbständigkeit verloren haben.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidierten Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1868 in einer Kriminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt. 2c.

§. 37. Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitgliede zu, welches [seit mindestens einem Jahre] im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

S. Gesetz v. 24. April 1886, Nr. II.

Im ersten Absatze von §. 37 [der Revidierten Landgemeindeordnung] sind die Worte:

„seit mindestens einem Jahre"

in Wegfall zu stellen.

[Abs. 2.] Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

§. 38. Das Amt der Ausschußpersonen ist ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Ablehnung nur diejenigen berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben;

b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;

c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind;

d) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amts in ihrer Berufs- oder Erwerbsthätigkeit wesentlich gestört werden würden;

e) diejenigen, welche ein Gemeindeamt 6 Jahre hintereinander bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre.

Öffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten [8]), welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und dem Gemeinderate mitzuteilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen ent-

[7]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 2. März 1880 ist von dem Min. des Innern dahin Entschließung gefaßt und Verfügung getroffen worden, daß die Geistlichen, ebenso wie Lehrer, dafern sie nur den in §. 34, Abs. 1 und bez. in §. 37, Abs. 1 der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 gedachten Anforderungen entsprechen, zwar als stimmberechtigt und wählbar bei den kommunlichen Wahlen in den Landgemeinden zu betrachten sind, daß jedoch denselben die Stimmberechtigung und Wählbarkeit, auch wenn sie Nutznießer eines Pfarrlehns sind, nicht in der Klasse der Ansässigen, sondern vielmehr in der Klasse der Unansässigen zusteht, insofern sie nicht etwa selbst Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen sollten.

Die bezügliche, vom Min. des Innern unter Bezugnahme auf das Einverständnis des Kultusmin. und des E. L. Landeskons. unter dem 4. Februar 1880 erlassene V. ist abgedruckt Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 1. Bd. S. 126.

[8]) S. die in Anm. 8 zur Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 abgedruckte V. v. 2. Februar 1886, welche analog auch auf das Amt einer Ausschußperson in Landgemeinden anzuwenden sein wird.

scheidet zunächst der Gemeinderat, im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Dem Gemeinderate steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden.

§. 39. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt einer Ausschußperson anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe von 5 bis 100 Thaler auferlegt werden.

Die Höhe derselben ist hiernach im einzelnen Falle durch den Gemeinderat, im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung aber durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen. 2c.

§. 53. Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit entweder überhaupt oder für die Klasse, aus welcher er erwählt worden, verliert, hat ebenso, wie in dem Falle, wenn sich ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, auszuscheiden. 2c.

§. 54. Die in §. 38 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme der unter a und e bemerkten, auch zum Austritt aus dem Gemeinderate. 2c.

§. 60. In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlassung des Amts leiden die Vorschriften in §§. 38, 39 und 54, nicht minder §. 53 mit Ausnahme dessen, was hier von dem Verluste der Wählbarkeit für eine besondere Klasse bemerkt ist, Anwendung (vergl. auch §. 80).

Es findet jedoch kein Zwang zur Annahme einer auf mehr als 6 Jahre erfolgenden Wahl statt. 2c.

B. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Gemeinderats.

§. 69. Der Gemeinderat bildet die beratende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. 2c.

[Abs. 3.] Ihm ist die jährliche Gemeinderechnung abzulegen und von ihm, nachdem die Rechnung 4 Wochen lang zur Einsicht aller Gemeindemitglieder ausgelegen hat, über deren Justifikation Beschluß zu fassen.

Das gleiche gilt von den Rechnungen über die in der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstands etwa befindlichen Stiftungen, soweit deshalb nicht besondere Vorschriften bestehn. 2c.

§. 70. Dem Gemeindevorstande steht, als Ortsbehörde, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disziplinargewalt über das Dienstpersonal, beziehentlich die Beamten der Gemeinde, sowie die Ausführung der vom Gemeinderate gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Werteffekten der Gemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Gemeinderats ist der Gemeindevorstand zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Gemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§. 71. Beschlüssen des Gemeinderats, welche der Gemeindevorstand für ungesetzlich erachtet, hat derselbe die Ausführung zu versagen.

Dasselbe kann geschehn, wenn er einen Beschluß für offenbar nachteilig für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

§. 72. Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegen die einzelnen Mitglieder, wie nach außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Gemeindesiegel zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Gemeinde verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei nichts, wozu ein Beschluß des Gemeinderats erforderlich ist, ohne solchen oder gegen denselben geschieht. 2c.

§. 73. Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind. 2c.

§. 76. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Gemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern anzudrohen (vergl. jedoch §. 70). Nötigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten [9]).

---

[9]) Nach §. 76 Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 steht den Gemeindevorständen nur die Befugnis zu, Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mark anzudrohen, aber nicht auch Haftstrafe. Wird wegen Nichteinbringlichkeit endgiltig festgesetzter Geldstrafen die Verwandlung derselben in Haft notwendig, so hat der Gemeindevorstand, weil seine Zuständigkeit sich nicht weiter als bis zur Auferlegung einer Geldstrafe erstreckt, der Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten und dieser die Zuerkennung und Vollstreckung der Haft zu überlassen. Die Verwandlung der Geldstrafe in Haft und die Vollstreckung der letzteren wird von der Amtshauptmannschaft nicht in Nachgehung einer an sie ergangenen Requisition, sondern kraft eigener Zuständigkeit bewirkt, kraft deren auch die Amtshauptmannschaft nunmehr den Strafantritt bestimmen oder Strafaufschub gewähren kann. Der Verhaftete ist Arrestat der Amtshauptmannschaft und nicht des Gemeindevorstands. Wird die Haft in einem Gerichtsgefängnisse verbüßt, so ist es daher die Amtshauptmannschaft und nur diese, welche das Gerichtsgefängnis benutzt, nicht aber der Gemeindevorstand, welcher überhaupt niemals in die Lage kommen kann, ein Gerichtsgefängnis zu benutzen, weil er auf Haft nicht erkennen kann. Der Gemeindevorstand ist daher in Fällen dieser Art mit Abforderung von Arresthauskosten zu verschonen, letztere sind vielmehr aus der Staatskasse zu übertragen. — Nach V. Min. des Innern v. 15. März 1881. Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, 2. Bd. S. 259 flg.

Der Gemeindevorstand kann bei Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen Geldstrafen, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung [nach Maßgabe von §§. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstraffachen vom 22. April 1873 [10])] festsetzen.

Erscheint dem Gemeindevorstande in einem Übertretungsfalle eine höhere Geldstrafe, als die vorgedachte, oder Haft angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Gemeindevorstande auferlegten Geldstrafen, sowie die nach §. 74 zu erhebenden Kosten fließen in die Gemeindekasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind.

Die endgiltig festgesetzten Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen. 2c.

§. 80. [Abs. 2.] Das Ministerium des Innern kann den ganzen Gemeinderat aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auflösen und über die einstweilige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der Polizei auf Kosten der Gemeinde Bestimmung treffen. Solchenfalls ist die Neuwahl des Gemeinderats binnen drei Monaten anzuordnen.

VI. Von der Beschlußfassung in nichteigentlichen Gemeindeangelegenheiten.

§. 81. Durch Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Klassen der Gemeindemitglieder in den ihnen allein angehörigen, jedoch zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit giltige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind.

VII. Von den selbständigen Gutsbezirken.

§. 82. Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen:

a) die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privatwaldungen,
c) Kammer- und Rittergüter,
d) diejenigen Güter, welche, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben.

Durch freie Übereinkunft unter den Beteiligten können jedoch die selbständigen Gutsbezirke jederzeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden, bei welcher Vereinigung es sodann bewendet.

§. 83. Werden Parzellen von einer der in §. 82 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbständigen Gutsbezirke, noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, solange sich nicht das Bedürfnis zur Bildung einer neuen Gemeinde aus denselben zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbständigen Gutes gehörig betrachtet.

Zu selbständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegenteilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zu stande kommt.

Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulierung auch gegen den Widerspruch eines der beteiligten Teile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

§. 84. Der Besitzer eines selbständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt. Namentlich hat derselbe in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmanns geeigneten Stellvertreter, welcher seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Zu Verfügungen, bei denen sein Privatinteresse beteiligt ist, hat er die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen.

Die Besitzer oder deren etwaige Stellvertreter sind zu ihren obrigkeitlichen Obliegenheiten von dem Amtshauptmann oder einem Beauftragten desselben eidlich in Pflicht zu nehmen.

Wegen der königlichen Schlösser wird, soweit nötig, besondere Bestimmung getroffen werden.

§. 85. Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten. 2c.

§. 86. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann niemand ausüben, welcher nach §§. 34 und 35 das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist. 2c.

IX. Von der Oberaufsicht des Staats.

§. 93. Die Oberaufsicht des Staats ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag nur zum Besten der Gemeinde verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

[10]) Jetzt, nach Aufhebung des Ges. v. 22. April 1873, nach Maßgabe von §. 1 flg. Ges. v. 8. März 1879.

§. 94. Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kompetenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, in den §§. 2, 7, Absatz 1, 8, 9, 12, 17, 18, 22, 38, 39, 42, 67, 83, 87, 88, 89, Absatz 1, 90, 92, 96, 97, a bis c, e und f und 98 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirksausschusses ausgeübt. 2c.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

§. 95. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Gemeinderats, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

§. 96. Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten und, wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel nötigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen zu lassen.

§. 97. Vor der Ausführung ist zur Giltigkeit folgender Beschlüsse:

a) zu allen statutarischen Festsetzungen, 2c.
e) zu Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde,
f) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen, 2c.

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. 2c.

§. 99. Alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, sollen völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungswidriges Verfahren bei den Staatsverwaltungs- und Aufsichtsbehörden veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung. 2c.

Dresden, den 24. April 1873.

Gesetz, das Volksschulwesen betreffend; vom 26. April 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 350.)

WIR, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben mehrfache Veränderungen in der Einrichtung des Volksschulwesens für notwendig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1[1]). Aufgabe der Volksschule. Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

§. 2[2]). Unterrichtsgegenstände. Wesentliche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen[3]) und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten[4]).

---

[1]) S. §. 1 A. V. v. 25. August 1874.
[2]) S. §. 2 A. V. v. 25. August 1874.
[3]) S. §. 38, Abs. 3 Ges. und Anm. 215 daselbst.
[4]) a) Nach G. V. Kultusmin. v. 22. November 1876 bedarf es der Feststellung einer Endfrist für die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten nicht, da derselbe nach [obigem] §. überall da, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, unverweilt seinen Anfang zu nehmen hat.

In derselben G. V. hat das Min. ausgesprochen, daß dasselbe gegen die Veranstaltung wiederkehrender Ausstellungen von Zeichnungen und weiblichen Handarbeiten aus den Schulen einzelner Bezirke zu dem Zwecke, den Betrieb der betr. Unterrichtsgegenstände zu fördern, sowie das Interesse für dieselben zu erhöhen, im allgemeinen zwar nichts zu erinnern finde, aber, da durch solche Ausstellungen voraussichtlich ein Kostenaufwand, den die Staatskasse zu übertragen haben würde, sich ergeben dürfte, vor Anregung derselben nähere Berichtserstattung behufs der dann erforderlichen besonderen Genehmigung erwarte.

b) Nach V. Kultusmin. v. 28. Juli 1877 ist daran festzuhalten, daß an einfachen Volksschulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten spätestens mit dem fünften Schuljahre der Mädchen seinen Anfang nehme.

c) Nach diesem §. gehört der Unterricht im Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu den wesentlichen Unterrichtsfächern der Volksschule. Die Teilnahme an diesem Unterrichte in der Volksschule ist deshalb nicht minder obligatorisch und eine allgemeine Dispensation davon in der Regel ausgeschlossen. Sobald sich jedoch aus Rücksichten auf die körperliche Beschaffenheit und die Gesundheit eines Kindes eine dauernde oder zeitweilige Befreiung des letzteren von der Teilnahme an diesem Unterrichte notwendig macht, so ist eine solche selbstverständlich nicht zu versagen, dafern die Thatumstände, auf Grund deren eine solche Befreiung in Anspruch genommen wird, durch [gerichtsärztliches] Zeugnis bescheinigt werden. In diesem Falle bedarf es dann aber einer besonderen Dispensation durch den Bezirksschulinspektor nicht, sondern es genügt, wenn der Antrag bei dem Schulvorstande unter gleichzeitiger Überreichung des letztgedachten Zeugnisses angebracht wird, um die betr. Kinder ohne weiteres von der Teilnahme an jenen Unterrichtsgegenständen zu entbinden. In allen anderen Fällen dagegen ist die Nichtteilnahme eines Kindes an dem Unterrichte der Volksschule in den gedachten Fällen, bez. ein etwaiges, darauf gerichtetes Gesuch lediglich nach den Vorschriften in §. 5 Volksschulges. und §. 12 flg. A. V. v. 25. August 1874 zu behandeln, demnach aber zunächst, wiewohl unbeschadet der Kognition der Schulaufsichtsbehörden, dem Lehrer und bez. den Schulvorständen die Beschlußfassung darüber, ob den betr. Kindern Befreiung von der Teilnahme an diesem Unterrichte im einzelnen Falle zu verstatten und eine Nichtteilnahme daran als ein entschuldbares Schulversäumnis anzusehn sein werde, zu überlassen. — V. Kultusmin. v. 3. August 1875. — Durch eine neuere V. Kultusmin. v. 5. Februar 1876 ist jene V. dahin abgeändert worden, daß statt des vorgeschriebenen gerichtsärztlichen Zeugnisses künftig das Zeugnis eines approbierten

§. 3 [5]). Arten der Volksschule. Zur Volksschule gehören:

a) die einfache, mittlere und höhere Volksschule,

b) die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule.

Der Unterricht in den mit Waisenhäusern, mit Bewahranstalten für Verwahrloste und mit Erziehungsanstalten für Nichtvollsinnige, für Schwach- und Blödsinnige verbundenen Schulen ist — mit den durch die Verhältnisse bedingten Einschränkungen — nach den für die einfache Volksschule geltenden Bestimmungen zu erteilen.

§. 4 [6]). Schulpflichtigkeit. Jedes Kind hat die einfache Volksschule acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, in dem Schulbezirke seines Aufenthaltsortes ununterbrochen zu besuchen [7]) [8]) [9]) [10]).

Arztes, welches die Unthunlichkeit oder Unrätlichkeit der Teilnahme eines Kindes am Unterrichte im Turnen oder in den weiblichen Handarbeiten bescheinigt, genügen solle, das betr. Kind von der Teilnahme an diesem Unterrichte zu befreien. Zugleich ist zu Beseitigung etwaiger Zweifel über die Auslegung der obengedachten V. bemerkt worden, daß auch unter zeitweiliger Befreiung im zweiten Satze eine dauernde, nur der Zeit nach limitierte Dispensation zu verstehn sei, und daß es nicht in der Absicht der V. gelegen habe, zu bestimmen, daß jede krankheitshalber erforderliche Versäumnis durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses gerechtfertigt werden müßte. Vielmehr bleibe bei Versäumnissen nicht dispensierter Kinder, welche mit Krankheit entschuldigt werden, ebenso, wie bei Versäumnissen aus anderen Gründen zunächst vom Schulvorstande zu ermessen, ob und auf welche Unterlagen hin er solche Versäumnisse für gerechtfertigt ansehn wolle.

d) Es ist noch zu erwähnen, daß das Kultusmin. zu Ergänzung der vorstehends abgedruckten V. v. 3. August 1875 mittels V. v. 30. September 1875 ausgesprochen hat, daß diejenigen Fälle, in welchen für Schulkinder eine Dispensation von der Teilnahme am Unterrichte in weiblichen Handarbeiten nach §. 4, Abs. 1 Ges. um deswillen erbeten werde, weil sie außerhalb der Schule genügenden Unterricht in gedachtem Fache erhielten, der Beschlußfassung des Bezirksschulinspektors unterlägen und daß der Bezirksschulinspektor nach §. 4, Abs. 4 A. V. zum Volksschulges. darüber zu entscheiden habe, ob der betr. Unterricht den der Volksschule ersetzen könne. S. auch noch Anm. 43.

[5]) S. §. 3 A. V. v. 25. August 1874.

[6]) Zu Abs. 1 s. §. 4
= = 2 s. §. 5
= = 3 s. §. 6 u. §. 7
= = 4 s. §. 8
= = 5 s. §. 9
= = 6 u. 7 s. §. 10
= = 8 u. 9 s. §. 11
} A. V. v. 25. August 1874.

S. auch §. 13, Abs. 6 Ges.

[7]) Das Kultusmin. hat Bedenken getragen, dem Gesuche um Genehmigung zur Erhebung eines Einschreibegeldes von den Eltern schulpflichtiger Kinder beim Eintritt in die Volksschule, sowie einer Gebühr für Ausstellung von Schulentlassungszeugnissen stattzugeben, da weder das Volksschulges., noch die A. V. zu dems. einen Anhalt biete, derartige Gebühren zu fordern. — V. Kultusmin. v. 13. April 1875. — Dagegen hat das Kultusmin. eine lokalstatutarische Festsetzung, nach welcher ein Einschreibegeld an den Lehrer nicht von den Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder, sondern aus der Schulkasse gezahlt werden sollte, für gesetzlich zulässig erachtet. — V. Kultusmin. v. 19. April 1877. — Es mag an dieser Stelle noch folgender konkreter Fall Erwähnung finden: In dem Entwurfe zu einer Lokalschulordn. waren als Einnahmen der Schulkasse aufgeführt:

1. 1 Mark Gebühr für Aufnahme und Abgang eines Schülers der ersten Abteilung.
2. — Mark 50 Pfennige für Aufnahme und Abgang eines Schülers der zweiten Abteilung.

Das Kultusmin. hat nun zwar der Ansicht beigepflichtet, daß das Volksschulges. eine Aufnahme- und Abgangsgebühr, die von den Schülern der Elementarvolksschule zu entrichten wären, nicht kenne. Das Min. würde deshalb auch, wie dasselbe weiter ausgeführt hat, wenn es sich um die Neueinführung einer solchen Gebühr bei einer Volksschule handelte, Bedenken tragen müssen, hierzu seine Zustimmung zu erteilen. Da jedoch diese Gebühren im konkreten Falle bereits seit länger als 50 Jahren am Orte eingeführt waren und erhoben wurden, so hat das Kultusmin. bewandten Umständen nach und in Rücksicht auf das Einverständnis der zunächst Beteiligten geschehn lassen, daß sie auch fernerhin und bis auf weiteres erhoben würden. — Aus V. Kultusmin. v. 16. September 1876.

[8]) Mit der königl. preuß. Staatsregierung ist — laut Bek. Kultusmin. v. 28. August 1876 (G. u. Vbl. v. 1876. S. 342) wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht durch Austausch von Ministerialerklärungen eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die dem Königr. Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Königr. Sachsen aufhalten, und die dem Königr. Sachsen angehörenden Kinder, welche sich im Königr. Preußen aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nötigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese sich erstrecke, daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugnis der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimat normiert ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuche zu entbinden seien, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.

Wörtlich gleichlautende Vereinbarungen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht sind

laut Bek. Kultusmin. v. 28. August 1876 (G. u. Vbl. v. 1876. S. 343)
mit der großherzoglich sächsischen Regierung;

laut Bek. Kultusmin. v. 29. November 1876 (G. u. Vbl. v. 1876. S. 505)
mit den Regierungen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, sowie der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Senaten von Lübeck und Bremen;

laut Bek. Kultusmin. v. 10. Februar 1877 (G. u. Vbl. v. 1877. S. 148)
mit der großherzoglich hessischen Regierung;

laut Bek. Kultusmin. v. 2. März 1878 (G. u. Vbl. v. 1878, S. 21)
mit der königlich württembergischen Regierung

abgeschlossen worden. In der Vereinbarung mit der königl. württembergischen Regierung ist nur noch hinter den Worten „eigentliche Elementarschule" der erläuternde Beisatz „Volksschule" aufgenommen worden, da unter der Bezeichnung „Elementarschule" im Königr. Württemberg im engeren und gewöhnlichen Sinne die eigentlichen Volksschulen nicht begriffen werden. — In den betr. Bek. wird noch bemerkt, daß zur Ausstellung von Zeugnissen über die Erfüllung der Schulpflicht die folgenden Stellen:

im Königr. Sachsen
der Lehrer in Gemeinschaft mit dem Lokalschulinspektor, bez. mit dem Schuldirektor als Lokalschulinspektor;

im Königr. Preußen
der Lehrer und der Lokalschulinspektor oder der Vorsitzende des Schulvorstands gemeinschaftlich;

im Großherzogtum Sachsen-Weimar
die Ortsschulaufseher in Gemeinschaft mit den Lehrern;

im Großherzogtum Baden
die Schulkommissionen und in Gemeinden, in denen solche nicht bestehn, die Gemeinderäte;

im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin
in der Stadt Rostock die Elementarschulkommission, in der Stadt Wismar die Schulkommissien, in den anderen Städten und den Flecken Doberan, Dargum, Dassow der Schulvorstand, in den Flecken Lübtheen und Zarrentin die Ortsschulbehörde, in der Ortschaft Neukloster der Direktor des dortigen Lehrerseminars, auf dem Lande die zuständigen Prediger als Ortsschulinspektoren;

im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz
in den Städten und im Flecken Mirow die Direktoren, bez. Rektoren, im Flecken Feldberg der erste Lehrer, auf dem platten Lande die Pastoren;

im Großherzogtum Oldenburg
der Lehrer mit dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulvorstands gemeinschaftlich;

im Herzogtum Sachsen-Meiningen
der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor oder in Behinderung des letzteren mit dem Vorsitzenden des Schulvorstands gemeinschaftlich;

im Herzogtum Sachsen-Altenburg
bis auf weiteres die Schulinspektionen;

im Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha
an denjenigen Schulen, denen ein Direktor oder Rektor vorsteht, dieser, an den übrigen Schulen aber der Schulvorstand;
im Herzogtum Anhalt
die Ortsschulinspektoren, bez. Schuldirigenten und derjenige Klassenlehrer, welcher den entlassenen Schüler zuletzt unterrichtet hat, gemeinschaftlich;
im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt
der mit der Lokalaufsicht beauftragte Geistliche der betr. Parochie;
im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen
der Lehrer mit dem Lokalschulinspektor gemeinschaftlich;
im Fürstentum Reuß ä. L.
der Lokalschulinspektor;
im Fürstentum Reuß j. L.
der Schulvorstand;
im Fürstentum Schaumburg-Lippe
der Schulvorstand und namens desselben der Lokalschulinspektor;
im Fürstentum Lippe
der Hauptlehrer mit dem Schulinspektor gemeinschaftlich;
im Reichsland Elsaß-Lothringen
die Bürgermeister;
in der freien Stadt Lübeck
der Schulrat;
in der freien Stadt Bremen
das mit der Spezialinspektion der betr. Schule beauftragte Senatsmitglied;
im Großherzogtum Hessen
der Vorsitzende des Schulvorstands;
im Königreich Württemberg
die Ortsschulbehörden
berechtigt sind. — Seiten des Senats zu Bremen ist überdies bei Abschluß des fraglichen Abkommens die Voraussetzung ausgesprochen und von der königl. sächs. Regierung zugestanden worden, daß die Dispensation eines fremden Kindes auf Grund eines Zeugnisses seiner Heimatsbehörde nur dann eintreten solle, wenn dasselbe ein solches erst nach begonnenem vierzehnten Lebensjahre erhalten habe. — G. V. Kultusmin. v. 29. November 1876.

Endlich ist laut Bek. Kultusmin. v. 20. April 1877 (G. u. Vbl. v. 1877. S. 206) mit der k. k. österreichischen Regierung wegen desselben Gegenstandes eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die den im österreichischen Reichsrate vertretenen Länder angehörenden Kinder, welche sich im Königr. Sachsen aufhalten, und die dem Königr. Sachsen angehörenden Kinder, welche sich in den im österreichischen Reichsrate vertretenen Ländern aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze, wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen und daß diese Nötigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementar- oder Volksschule, sondern, wo daneben eine sogenannte Sonntags-Fortbildungs- oder Wiederholungsschule mit obligatorischem Charakter besteht, auch auf diese erstrecken soll.

[9]) Durch V. v. 14. September 1878 hat das Kultusmin. die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder eines im Königr. Italien staatsangehörigen Steinbrechers als zum Besuche der hierländischen Volksschule verpflichtet erklärt, dafern nicht etwa in anderer Weise ausreichend für den Unterricht derselben gesorgt sei. Denn — sagt die V. — da die Gesetzgebung des Königr. Italien die Verpflichtung zum Schulbesuche als eine allgemein verbindliche bezeichnet, so hat das Kultusmin. an dem bisher unter der gegebenen Voraussetzung maßgebenden Grundsatze, daß auch Kinder von in Sachsen lebenden Ausländern, wenn sie in das Alter der Schulpflichtigkeit getreten sind, nicht ohne Unterricht gelassen werden dürften, umsomehr festzuhalten, als dessen Zweck zugleich ein im allgemeinen Interesse des Staatswohls gebotener ist. Vergl auch Anm. 20.

[10]) Vergl. hierzu noch nachstehende G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektionen v. 8. Mai 1875:

Das Kultusmin. hat infolge einer an dasselbe gelangten Anfrage beschlossen, den Bezirksschulinspektionen wegen des bei Vermietung schulpflichtiger Kinder für einen außerhalb ihres Schulbezirks gelegenen Ort einzuhaltenden Verfahrens folgendes zu eröffnen.

Durch §. 38, Abs. 1 Volksschulgesetz. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 70, Abs. 1 der A. V. zu demselben sind diejenigen Vorschriften des alten Schulgesetz. und dessen A. V. v. 6., bez. 9. Juni 1835, welche mit dem Inhalte des erstgedachten Ges., sowie der dazu gehörigen A. V. nicht im Einklange stehn, aufgehoben worden.

Wenn nun das neue Schulgesetz. besagte Beschränkungen bezüglich der Vermietung schulpflichtiger Kinder nicht mehr enthält, so spricht es damit aus, daß dieselbe weiteren, als den durch die von ihm in §. 4 geordnete allgemeine Schul-, bez. Fortbildungsschulpflicht gebotenen nicht unterliegen soll.

Hiermit aber erscheint eine fernere Handhabung der in §§. 62 und 63 des früheren Schulgesetz. und §. 138 der A. V. dazu gegebenen Vorschriften, insoweit dieselben über das in §. 12 der Gesindeordn. v. 10. Januar 1835 nur zur Wahrung der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht für diesen Fall Bestimmte hinausgehende Beschränkungen enthalten, unvereinbar und sind dieselben deshalb als durch die neue Schulgesetzgebung aufgehoben anzusehn.

Dahingegen hat eine sorgfältige Überwachung der gehörigen Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht auch bezüglich derjenigen ihr noch unterliegenden Kinder, welche aus ihrem Schulbezirke durch Vermietung nach auswärts aus- und in einen anderen Schulbezirk eintreten, auch künftig stattzufinden und ist zu diesem Behufe nicht nur auf jederzeit genaue Beobachtung der Bestimmung in §. 6, letzter Abs. A. V. v. 25. August 1874 zu halten, sondern auch, wie andurch verordnet wird, in Fällen der vorliegenden Art seiten des Schulvorstands der von dem betr. Kinde seither besuchten Schule von der Entlassung des letzteren und seinem beabsichtigten Eintritt in den neuen Schulbezirk dem Schulvorstande desselben, soweit irgend thunlich unter Bezeichnung der neuen Dienstherrschaft, entsprechende direkte Mitteilung zu machen. Die Bezirksschulinspektionen wollen, wie andurch verordnet wird, hiernach sich achten und die Schulvorstände, bez. Schulausschüsse ihres Bezirks anweisen.

[11]) Die Bestimmungen in diesem Abs. und in §. 5, Abs. 1 und 2 A. V. haben auf Kinder, welche außerhalb des Schulbezirks völlig in Pension gegeben werden, nicht Anwendung zu finden. — V. Kultusmin. v. 23. Januar 1875. — Dagegen haben jene Bestimmungen auf die Fortbildungsschule, da diese einen integrierenden Bestandteil einer jeden Volksschule bildet, Anwendung zu finden. V. Kultusmin. v. 25. Januar 1876.

[12]) Das Kultusmin. hat wiederholt — u. a. durch V. v. 4. Januar 1875 — ausgesprochen, daß, da das Volksschulgesetz. v. 26. April 1873 eine Altersdispensation bei der Aufnahme von Kindern in die Schule überhaupt nicht erwähne, eine solche als unzulässig zu betrachten sei. — Dies gilt, nach V. Kultusmin. v. 28. September 1886, auch gegenüber den konzessionierten Privatschulen.

[13]) Das Kultusmin. hat eine ortsstatutarische Festsetzung, nach welcher diejenigen Kinder, welche zwischen Ostern und dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, ohne weiteres und ganz allgemein von der Schulaufnahme ausgeschlossen werden sollten, gegenüber obiger Vorschrift nicht für zulässig erachtet. Die V. v. 23. Mai 1876 sagt hierüber:

Diese Vorschrift hängt nämlich damit zusammen, daß die in §. 20 des früheren Schulgesetz. v. 6. Juni 1835 bloß nachgelassene einmalige Schulaufnahme im Jahre zur Regel erhoben und dabei zugleich der Beginn der Schulpflicht gegenüber §. 21 des früheren Ges. um ein volles halbes Jahr hinausgeschoben worden ist. Darin liegt im Verhältnisse zum früheren Zustande eine Beschränkung für diejenigen Eltern, denen daran gelegen sein kann, die Kinder möglichst früh aus der Schule herauszubringen. Die hieraus hervorgehende Härte bedurfte umsomehr einer Milderung, als das neue Volksschulgesetz. die Schulzeit verlängert hat. Diese erfolgt dadurch, daß den Eltern im allgemeinen und abgesehn von etwaigen, im einzelnen Falle entgegenstehenden Bedenken die Möglichkeit gegeben ist, wenigstens die Aufnahme von Kindern zu erlangen, welchen bloß noch ein Vierteljahr an dem gesetzlichen Lebensalter fehlt. Diese vom Ges. eingeräumte Möglichkeit im Wege lokalstatutarischer Bestimmung ganz allgemein und bedingungslos von vornherein abzuschneiden, geht über die Befugnis der Schulgemeindevertretung hinaus. Vielmehr ist der Schul-

Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein, wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen.

Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstands dieses Ortes besuchen; es ist jedoch, falls diese Schule nur eine einfache Volksschule ist, hierzu auch die Genehmigung des Bezirksschulinspektors erforderlich [11]).

Beim Beginne eines neuen Schuljahres — zu Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben [12]); auch dürfen, auf Wunsch der Eltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden [13]).

Gebrechlichen, kränklichen oder geistig unreifen Kindern kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter, sowie die zeitweilige Unterbrechung des bereits begonnenen Schulbesuchs gestattet werden [13b]).

Verwahrloste, nichtvollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen [14]), sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend (§. 3, Absatz 2) gesorgt ist.

Nur in besonders dringenden Fällen und in der Regel nur nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre des Kindes kann nach siebenjährigem Schulbesuche die Entlassung aus der einfachen Volksschule nach Begutachtung des Lehrers und Ortsschulvorstands vom Bezirksschulinspektor gestattet werden [15]) [16]).

---

vorstand verpflichtet, die etwaigen Wünsche der Eltern in Erwägung zu ziehen und nach den einschlagenden Verhältnissen darauf Entschließung zu fassen, auch ablehnende Resolutionen, gegen welche selbstverständlich Rechtsmittel offen stehn, gehörig zu motivieren. Andererseits kann man aber auch nicht die Schulvorstände für unbedingt verpflichtet erachten, den an sie gebrachten Wünschen von Eltern oder Erziehern nach Aufnahme solcher Kinder stattzugeben, da dies dem zweiten Satze von §. 4, Abs. 3 des Volksschulgef. nicht entsprechen würde. Denn während der erste Satz dieses Abs. die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder zu dem daselbst angegebenen Zeitpunkte der Schule zuzuführen, bestimmt, wendet sich der zweite Satz, indem er die Schulaufnahme betont, an das betr. Schulorgan. Diesem wird die Ermächtigung zur Aufnahme der hier bezeichneten Altersklasse, welche ohne diese Ermächtigung nicht aufnahmefähig sein würde, erteilt und durch die Worte „auf Wunsch der Eltern oder Erzieher" zugleich ausgedrückt, daß dieser Wunsch die Voraussetzung für die Teilnahme solcher Kinder am Schulunterrichte, daher deren Heranziehung wider den Willen der Eltern mittels Zwanges unzulässig ist, ohne daß jedoch dieser Wunsch für den Schulvorstand derart bindend wäre, daß die Füglichkeit, derartige Aufnahmegesuche aus tristigen Gründen abzulehnen, ausgeschlossen sein müßte.

[13b]) Nach V. Kultusmin. v. 15. Januar 1889 ist die bezirksärztliche Begutachtung eines Schulkindes zur Vorbereitung der Entschließung der Bezirksschulinspektion in der Richtung des §. 4, Abs. 5 Volksschulgef. v. 26. April 1873 eine medizinalpolizeiliche Angelegenheit im Sinne von §§. 1 und 3 der Instruktion für die Bezirksärzte v. 10. Juli 1884, für welche — in Gemäßheit von §. 41 dieser Instruktion — eine besondere Vergütung seiten des Bezirksarztes nicht zu beanspruchen ist.

[14]) Vergl. hierzu a) G. V. Kultusmin. v. 20. Juli 1875:

Nach einer dem Kultusmin. von dem Min. des Innern zugegangenen Mitteilung ist auf der vorjährigen Jahreskonferenz der Bezirksärzte im Regierungsbezirke Zwickau der Antrag gestellt worden, zu vermitteln, daß die Bezirksärzte seiten der Schulbehörden von dem Vorhandensein taubstummer, schwachsinniger und blinder Kinder bei Gelegenheit der Schulaufnahme unterrichtet würden, um dieselben in den Stand zu setzen, rechtzeitig die nach Lage der Sache erforderlichen Maßnahmen vorzukehren. Nun ist zwar dem Interesse der Schule bezüglich dieser Kinder bereits durch die Vorschriften in §. 4, Abs. 5 Volksschulgef. v. 26. April 1873 und §. 9 A. V. zu dems. v. 25. August 1874 genügt worden. Damit aber auch ärztlicherseits rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen wegen Erziehung dieser Kinder getroffen werden können, erhalten die Bezirksschulinspektoren hiermit V., die Schulvorstände ihres Bezirks anzuweisen, dann, wenn sich bei Gelegenheit der Schulaufnahme das Vorhandensein nichtvollsinniger oder schwach- und blödsinniger Kinder ergeben sollte, hiervon dem betr. Bezirksarzte unter Benennung der Kinder und ihrer Erzieher, sowie unter der Bemerkung, ob und in welcher Maße bereits für deren Erziehung gesorgt worden, alsbald Kenntnis zu geben.

b) G. V. Kultusmin. v. 8. Februar 1883:

Dem Kultusmin. ist nicht unbekannt, daß Bezirksschulinspektoren und Lehrer schon früher ihre Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein schwerhöriger Schüler gerichtet und vorkommenden Falles das Geeignete verfügt haben. Einem Antrage des Landesmedizinalkollegiums entsprechend will aber das Min. nicht Anstand nehmen, die Lehrer noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie bei ihren Schülern, namentlich bei denjenigen, welche durch Unaufmerksamkeit zu Klagen Veranlassung geben, darauf, ob deren Gehör mangelhaft sei, sorgfältig achtgeben und, falls sich bei genauer Beobachtung bei einem Schüler ein geringerer oder größerer Grad von Schwerhörigkeit ergeben sollte, nicht nur diesem Schüler während des Unterrichts in unmittelbarer Nähe des Lehrers seinen Platz anweisen, sondern auch die Eltern des Schülers auf dessen Leiden aufmerksam machen und zur Befragung eines erfahrenen Arztes zu bestimmen suchen.

Die Bezirksschulinspektoren wollen daher die Lehrer ihres Bezirks entsprechend anweisen, auch bei den Schulrevisionen selbst auf das etwaige Vorhandensein schwerhöriger Schüler ihr Augenmerk richten und nach Befinden vorstehendem entsprechend das Erforderliche vorkehren.

c) V. Kultusmin. v. 1. September 1881:

Das Kultusmin. ist von dem Min. des Innern in Kenntnis gesetzt worden, daß noch immer blinde schulpflichtige Kinder entgegen der Bestimmung in §. 4, 1 Volksschulgef. jahrelang ohne den gehörigen Unterricht bleiben und der Blindenanstalt erst in einem Alter zugeführt werden, in welchem bei ihnen die Bedingungen eines gedeihlichen, in sich geschlossenen Unterrichts und einer erfolgreichen Erziehung nicht mehr voll vorhanden sind. An die Bezirksschulinspektionen ergeht deshalb mit Beziehung auf §. 6, 1 A. V. zum Volksschulgef. Veranlassung, alle Jahre nach Ostern von den Schulvorständen Listen über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden Kinder zu erfordern und, wo die Anmeldung behufs Aufnahme in die Blindenanstalt noch nicht erfolgt ist, die betr. Schulvorstände anzuhalten, für alsbaldige Anmeldung dieser Kinder besorgt zu sein.

d) V. Kultusmin. v. 7. März 1889:

In §. 4, Abs. 5 Volksschulgef. v. 26. April 1873 ist bestimmt, daß nichtvollsinnige Kinder in zur Erteilung des Volksschulunterrichts bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen sind, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.

Nach einer von dem Min. des Innern anher gelangten Mitteilung wird jedoch hinsichtlich der blinden Kinder dieser gesetzlichen Vorschrift, ungeachtet der diesseits unter dem 1. September 1881 erlassenen [unter c abgedruckten] G. V. in zahlreichen Fällen nicht entsprochen, es erfolgt vielmehr die Unterbringung solcher Kinder in der Regel nicht schon bei Eintritt des nach §. 4 des angeführten Ges. mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnenden schulpflichtigen Alters, sondern erst wesentlich später, woraus sowohl für die Thätigkeit der Anstalt erhebliche Erschwerungen, als auch für die betr. Kinder selbst wesentliche Nachteile entstehn.

Dem gegenüber kann die Nichtbeachtung der eingangsbezeichneten Vorschrift seiten der Erziehungspflichtigen der blinden Kinder, mag die Zuwiderhandlung auf Unkenntnis der einschlagenden Gesetzesbestimmungen oder auf eine zu wenig ernste Auffassung ihres Inhalts zurückzuführen sein, nicht nachgesehn werden.

Um der weitverbreiteten Säumnis wirksam zu begegnen, sind daher, wie andurch zugleich einem Antrage des Min. des Innern entsprechend, bez. wiederholt verordnet wird, die Schulvorstände und Schulausschüsse, welche nach §. 9, Abs. 2 A. V. v. 25. August 1874 zunächst über die Zulänglichkeit der Erziehung nichtvollsinniger, insbesondere blinder Kinder im Hause ihrer Angehörigen sich zu vergewissern haben, durch die Bezirksschulinspektionen einerseits darüber zu verständigen, daß zu dieser Erziehung der durch einen gehörig vorgebildeten Lehrer — zu vergl. §. 9, Abs. 1 A. V. v. 25. August 1874 — zu erteilende, nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 3, Abs. 2 in Verb. mit §. 2 Volksschulgef. einzurichtende Unterricht wesentlich mit gehört, und andererseits zur Erstattung der in §. 9, Abs. 2 A. V. erforderten Anzeigen nachdrücklich anzuhalten.

[15]) Gesuche um vorzeitige Entlassung sind der Regel nach bis zum 15. September jedes Jahres in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bei dem Bezirksschulinspektor anzubringen. — Aus G. V. Kultusmin. v. 12. Juli 1876.

[16]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 28. Januar 1875:

Auf Grund der Generalien v. 4. März 1805 und 29. Oktober 1808 (C. A. C. III. T. I. S. 59 und 73) ist früher die Ansicht festgehalten worden, daß für diejenigen Kinder, welche vor zurückgelegtem 14. Jahre, bez. vor erfülltem 8. Schuljahre aus der Schule entlassen werden, das Schulgeld annoch bis zur Erfüllung dieses Alters, bez. ihrer Schulpflicht zu bezahlen sei. Obwohl diese älteren gesetzlichen Bestimmungen bereits im Eingange zum Volksschulgef. v. 6. Juni 1835 aufgehoben worden sind und nach dem letzteren, da in demselben eine bezügliche Bestimmung nicht enthalten war, Schulgeld über die Zeit des faktischen Schulbesuchs hinaus an sich nicht mehr gefordert werden durfte, ist doch, bez. mit Rücksicht auf die nach §. 29 dieses Ges. in Verb. mit §. 95 A. V. v. 9. Juni 1835 dem Schulvorstande nachgelassene Regulierung des Schulgeldes laut Konferenzbeschlusses v. 30. November 1836 (Cod. 2. Ausg. S. 437, Anm. 26) bisher die Aufnahme einer die Eltern zur Bezahlung des Schulgeldes im Falle

Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum Ablaufe des achten Schuljahres nicht erreichen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen [17] [18]).

Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist [19] [20] [21]).

---

des Erlasses eines halben Jahres an der gesetzlichen Schulzeit verpflichtenden Bestimmung in die Lokalschulordn. für zulässig angesehn worden. Nach Inkrafttreten des neuen Schulges. hat das Min. diese Frage anderweit in Erwägung gezogen und in dessen Folge befunden, daß Beschlüssen der Schulgemeinden, welche dahin gehn, daß

„für diejenigen Kinder, welchen dispensationsweise ein Erlaß an der gesetzlich bestimmten Schulzeit zu teil wird, das geordnete Schulgeld bis zum erfüllten 14. Lebensjahre und bez. bis zum erfüllten 8. Schuljahre noch fortbezahlt werden soll"

die Genehmigung künftig zu versagen und bereits in einzelnen Lokalschulordnungen aufgenommenen Bestimmungen dieser Art künftig nicht weiter nachzugehn sei. Das Min. hat sich hierzu aus folgenden Gründen veranlaßt gefunden.

Die wesentliche Rücksicht, aus welcher die älteren Gesetze die Forderung von Schulgeld in den berührten Fällen nachgelassen haben, daß nämlich die Lehrer, welchen damals das Schulgeld als Besoldung zukam, in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden sollten, ist längst hinfällig geworden. Die Forderung von Schulgeld auf eine Zeit, in welcher ein Schulbesuch gar nicht stattfindet, ist aber auch überhaupt weder im Schulges. v. 26. April 1873, §. 4, Abs. 6, noch in der Natur der Sache begründet, da mit dem Aufhören des Unterrichts auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Gegenleistung erlischt. Vielmehr ist davon auszugehn, daß die nach §. 4, Abs. 6 Ges. erteilte Dispensation vom Schulbesuch auch die gesetzliche Befreiung von Schulgeld involviert. Man kann auch den Schulvorstand auf Grund von §. 7, Abs. 2 Ges. in Verb. mit §. 16, Abs. 1 A. V. v. 25. August 1874 nicht für berechtigt ansehn, eine Änderung für den betr. Schulbezirk zu beschließen, da die an den angezogenen Bestimmungen der Schulgemeinde nachgelassene örtliche Regulierung des Schulgeldes mit der Einschränkung verstanden werden muß, daß ihr eine solche Regulierung nur in den Grenzen zusteht, innerhalb welcher das Ges. die Forderung von Schulgeld überhaupt nachläßt.

Das von den Eltern in den fraglichen Fällen zu entrichtende Schulgeld würde aber völlig seinen Charakter als solches verlieren und auf eine unzulässige Steuer hinauslaufen, welche um so bedenklicher wäre, als es sich jetzt bei der bloß einmaligen Schulentlassung im Jahre nicht mehr um die Fortentrichtung des halbjährigen, sondern des ganzjährigen Schulgeldes handeln und die darin liegende Härte gerade die ärmeren Eltern treffen würde, welche die Dispensation ihrer Kinder aus Gründen der Not begehren.

[17]) Diejenigen Eltern, deren Kinder in Gemäßheit von §. 4, Abs. 7 Ges. verb. mit §. 10, Abs. 1 A. V. die Schule voraussichtlich noch ein Jahr lang weiter zu besuchen haben, sind bis zum 1. September jedes Jahres seiten der Ortsschulinspektoren (Direktoren) zu benachrichtigen.

Die zur Entlassung erforderliche Reife ist bei denjenigen Schulkindern nicht vorhanden, deren Leistungen in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen (§. 4, Abs. 7 Ges.) die Gesamtcensur „genügend" nicht erreichen. — Aus G. V. Kultusmin. v. 12. Juli 1876. Vergl. auch Anm. 79 zu A. V. v. 25. August 1874. — Die Frage, ob aus disziplinellen Gründen ein über die Dauer von acht Jahren hinausgehender Besuch der Volksschule gefordert werden dürfe, hat das Kultusmin. verneint, da lediglich beim Nichtvorhandensein der in §. 4, Abs. 7 gedachten Bedingungen der Schulbesuch um ein Jahr verlängert werden könne, während die Nichterfüllung der in §. 1 Ges. gedachten Aufgabe der Volksschule in solcher Allgemeinheit mit der nicht erlangten Reife in §. 4, Abs. 7 nicht identifiziert werden könne, auch das Ges. den längeren Schulbesuch als Disziplinarmittel nicht kenne. — V. Kultusmin. v. 5. Mai 1877.

[18]) Die bei den alljährlichen Rekrutenaushebungen gemachten Wahrnehmungen einer mangelhaften Schulbildung der ausgehobenen Mannschaften haben i. J. 1846 zu der Einrichtung geführt, daß seitdem vom Kriegsmin. alle Fälle, wo Rekruten weder lesen, noch schreiben können oder das eine oder das andere nicht verstehn, dem Kultusmin. mitgeteilt werden, worauf von letzterem jedesmal den Kreisdirektionen, bez. dem Gesamtkons. zu Glauchau [jetzt den Bezirksschulinspektoren] die für jede dieser Behörden gehörigen Fälle bekannt gemacht werden, um die hierauf nötigen Erörterungen über die Ursachen der vorhandenen mangelhaften Schulbildung anzustellen und hiernach die sich etwa ergebenden Vernachlässigungen zu rügen. Über den Erfolg dieser Erörterungen ist jedesmal nach Beendigung derselben tabellarische Anzeige zum Kultusmin. zu erstatten. V. Kultusmin. v. 31. Dezember 1846. — Inhalts Rekomm. v. 15. Februar 1881 hat auf Antrag des Kultusmin. das Kriegsmin. unter dem 15. Februar 1881 die sämtlichen Kommandobehörden und Truppenabteilungen dahin anweisen lassen, daß künftig von solchen Militärpflichtigen, über deren mangelhafte Schulbildung Erörterungen einzuleiten sind, dann, wenn dieselben zu Ostern 1875 oder später aus der Volksschule entlassen worden sind, nicht, wie bisher, der Konfirmationsschein, sondern das Schulentlassungszeugnis, sowie, dafern dieselben bereits die Fortbildungsschule besucht haben, auch das von dieser ihnen ausgestellte Entlassungszeugnis erfordert und alsdann bei der üblichen jährlichen Anzeige über die mangelhafte Schulbildung der in das XII. (königl. sächs.) Armeekorps eingetretenen Mannschaften dem Kultusmin. behufs des Weiteren mitgeteilt werde.

[19]) S. hierzu V. Kultusmin. v. 15. Februar 1876:

Die Auffassung, daß fortbildungsschulpflichtige Arbeiter ihrer Schulpflicht da zu genügen hätten, wo sie in Arbeit stehn oder ihrem Erwerbe nachgehn, findet in §. 5, Abs. 2 Volksschulges. v. 26. April 1873 keine Begründung. Vielmehr ist das Min. mit der Ansicht, daß die jungen Leute ihrer Verpflichtung im Schulbezirke ihres Wohnortes zu genügen haben, einverstanden. Das Ges. enthält zwar in dieser Beziehung eine ganz ausdrückliche Bestimmung nicht. Aber nach §. 3 b Ges. in Verb. mit §. 11, Abs. 1 und §. 32, Abs. 6 A. V. v. 25. August 1874 bildet die Fortbildungsschule einen integrierenden Bestandteil jeder Volksschule, der Fortbildungsunterricht wird im Anschluß an den bisherigen Unterricht erteilt und soll dessen Besuch, ebenso wie der des übrigen obligatorischen Unterrichts vom Schulvorstande überwacht werden. Daraus muß gefolgert werden, daß unter der Fortbildungsschule in §. 4, Abs. 8 Ges. die des heimischen Schulbezirks zu verstehn ist. Der Besuch einer anderen Fortbildungsschule, als der des Wohnortes mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren kann zwar entweder durch die Genehmigung des Bezirksschulinspektors nach Analogie von §. 4, Abs. 2 Ges. oder auch einfacher noch dadurch herbeigeführt werden, daß der Schulvorstand des Wohnortes dem betr. pflichtigen jungen Manne mit Rücksicht auf die Teilnahme am Fortbildungsunterricht in einer anderen Schule auf Grund von §. 14, Abs. 7 Ges. Dispensation vom Besuche des Unterrichts am Wohnorte erteilt. Es folgt aber aus der obigen Auffassung, daß in beiden Fällen die Aufnahme in eine andere, als die Fortbildungsschule des Wohnortes an die Zustimmung des Schulvorstands der Schule, in welche die Aufnahme begehrt wird, gebunden ist.

In einer späteren V. v. 23. August 1876 hat das Kultusmin. ausdrücklich ausgesprochen, daß die Genehmigung des Bezirksschulinspektors nach Analogie von §. 4, Abs. 2 Volksschulges. v. 26. April 1873 zum Besuche einer anderen Fortbildungsschule, als der des Wohnortes, mit der Wirkung der Befreiung vom Besuche der letzteren für entbehrlich zu achten ist, wenn die Schulvorstände am Wohnorte und derjenigen Schule, welche der betr. Fortbildungsschüler besucht, mit dem Besuche dieser Fortbildungsschule statt der des Wohnortes einverstanden sind.

[20]) Das Kultusmin. hat die Frage, ob und in welchem Umfange Ausländer zum Besuche der inländischen Fortbildungsschule für verpflichtet zu achten seien, in Erwägung gezogen und hierauf befunden, daß dabei zu unterscheiden sei, ob und inwieweit die heimatliche Gesetzgebung den betr. Ausländer zur Teilnahme an einem Fortbildungsunterrichte verpflichte oder nicht. Denn die Sorge für einen ausreichenden Schulunterricht der Kinder liege dem Staate kraft eigener Verpflichtung nur hinsichtlich seiner eigenen Staatsangehörigen ob, während derselbe, wenn er eine gleiche Sorge auch dem Unterrichte der ihm nichtstaatsangehörigen Kinder zuwende, nur in Erfüllung einer allgemeinen, auf Förderung gemeinsamer Kulturinteressen gerichteten Vertretungspflicht an Stelle des fremden Staats auftrete und als solcher keine Veranlassung habe, ein mehreres, als der fremde Staat selbst fordert, von dessen Angehörigen zu verlangen. So gewiß deshalb ein sächsisches Kind ebenmäßig zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sei, gleichviel, ob es im Inlande die Elementarschule besucht oder erst nach dem 14., jedoch vor dem 17. Lebensjahre sich nach Sachsen gewendet hat, so wenig werde sich andererseits rücksichtlich der ausländischen Kinder eine Unterscheidung rechtfertigen lassen, ob sie im Inlande die Elementarschule besucht haben oder nicht, sondern jene könnten in allen Fällen nur insoweit zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte für gehalten angesehn werden, als die eigene heimatliche Gesetzgebung eine solche

Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betreffende Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat.

§. 5[22]). Verpflichtungen bezüglich des Schulbesuchs. Die Eltern und Erzieher sind verbunden, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schulstunden anzuhalten. Die Erlaubnis zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher zu erbitten; falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumnis dem Schuldirektor oder Lehrer ungesäumt angezeigt werden.

Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nötige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.

Im allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse. In die Ermächtigung des Lehrers, beziehentlich Ortsschulvorstands bleibt es gestellt, Kinder von dem Schulbesuche zeitweilig auszuschließen, wenn in deren Familie ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen[23]), und es steht dem Lehrer frei, mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder bis zu deren erfolgter Heilung zurückzuweisen.

Bei unentschuldigten oder ungerechtfertigten Versäumnissen hat die zuständige Behörde auf Anzeige des Schulvorstands die Eltern oder Erzieher[24]) der betreffenden Schüler, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu belegen. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule verweigern, beziehentlich deren Besuch vernachlässigen[25]) [26]).

Teilnahme von ihnen forderte. — V. Kultusmin. v. 13. März 1875. — Vergl. auch die wegen Durchführung der Schulpflicht getroffenen Vereinbarungen mit außersächsischen Regierungen, welche in Anm. 8 abgedruckt sind, sowie V. v. 4. November 1878, §. 8 [abgedr. nach §. 32 A. V. v. 25. August 1874].

[21]) Da nach dem Volksschulgesetz die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule in §. 4, Abs. 8 auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt ist, so erscheint es dieser bestimmten Vorschrift gegenüber, wie das Min. immer angenommen hat, nicht zulässig, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule aus Gründen der Disziplin über die gesetzlich fixierte dreijährige Dauer hinaus um ein viertes Jahr zu verlängern. — Vergl. u. a. V. Kultusmin. v. 10. Juli 1880 und v. 12. Mai 1881. — S. auch Anm. 17 am Schluß.

[22]) Zu Abs. 1 bis 3 s. §. 12 } A. V. v. 25. August 1874.
Zu Abs. 4 bis 7 s. §. 13 }

[23]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 16. März 1889 — ausgesprochen, daß die dem Lehrer, bez. Ortsschulvorstand in §. 5, Abs. 3 Volksschulges. erteilte Ermächtigung, Kinder von dem Schulbesuche zeitweilig auszuschließen, wenn in deren Familien ansteckende oder bedenkliche Krankheiten herrschen, nach wie vor in Kraft besteht und daß der Lehrer von dieser Befugnis, kraft eigener Verantwortung, ohne vorgängiges Gehör des Bezirksarztes nach Punkt 7 der [in Anm. 62 zur A. V. v. 25. August 1874 abgedruckten] V. v. 8. November 1882 schulaufsichtswegen Gebrauch zu machen hat, wenn im konkreten Falle die thatsächlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Im Falle aber hierüber dem Lehrer Zweifel beigehn, hat er sich an den Schulvorstand, bez. den Ortsschulinspektor zu wenden, welcher alsdann darüber zu beschließen hat, ob die bezügliche Verfügung sofort zu erlassen oder zunächst darüber der Bezirksarzt nach der [in Anm. 62 zur A. V. v. 25. August 1874 abgedruckten] V. v. 8. November 1882 zu hören ist. Der letztere ist jedoch in jedem Falle von dem betr. Vorgange durch den Ortsschulinspektor in Kenntnis zu setzen.

Im übrigen ist die durch die [in Anm. 62 zur A. V. v. 25. August 1874 abgedruckte] G. V. an die Bezirksschulinspektoren v. 6. Februar 1875 getroffene Anordnung, daß zwar die aus Gesundheitsrücksichten erforderliche Schließung einer Schule unmittelbar von der Medizinalbehörde an die unteren Schulorgane verfügt, jedoch die Schulinspektion und bez. der Bezirksschulinspektor jedesmal sofort von dieser Maßregel Nachricht erhalten soll, durch die [in Anm. 62 zur A. V. v. 25. August 1874 abgedruckte] V. v. 8. November 1882 nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden. Für die Wahrung der Zuständigkeit, welche darnach der Amtshauptmannschaft als Medizinalbehörde zusteht, dürfte aber die entsprechende Vernehmung mit dem Bezirksarzte genügen.

[24]) Vergl. hierzu aus Entscheidung des Oberlandesger. Dresden v. 16. Juni 1887:

Die Ansicht, daß unter Erziehern im Sinne der [obigen] Gesetzesstelle berufsmäßige Erzieher zu verstehn seien, kann nicht gebilligt werden. Die Allgemeinheit des Ausdrucks: „Erzieher" berechtigt nicht dazu, in diesen Begriff eine solche Beschränkung hineinzulegen und darunter nur besonders qualifizierte Erzieher zu verstehn. Gegen eine derartige Auffassung spricht auch der Zusatz: „der betreffenden Schüler," welcher auf ein konkretes, rein thatsächliches Verhältnis des Erziehers zu dem Schüler hindeutet, ohne in der Person des Erziehers besondere Eigenschaften zu erfordern. Vielmehr steht die Bestimmung in §. 5, Abs. 4 in engem Zusammenhange mit den Vorschriften in Abs. 1 und 2 desselben §. 5, wonach die Eltern und Erzieher verbunden sind, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schulstunden anzuhalten, ingleichen Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nötige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten haben. Der Strafbestimmung in §. 5, Abs. 4 liegt daher der Gedanke zu Grunde, daß für ungerechtfertigte Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder, bez. der Fortbildungsschüler diejenigen verantwortlich zu machen seien, welche die Erziehung der Kinder zu leiten berechtigt und verpflichtet sind, oder doch zu dem Schüler in einem Autoritätsverhältnisse stehn, in dessen Folge sie die letzteren zu Erfüllung ihrer Schulobliegenheiten anzuhalten haben.

Wenn schon früher nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter dem allgemeinen Ausdrucke „Eltern" auch Stiefeltern verstanden werden können, so führt doch die Stellung, welche nach dem bürgerlichen Recht der Stiefvater gegenüber den Stiefkindern einnimmt, nicht ohne weiteres zu der Annahme, daß er die Erziehung der Stiefkinder zu leiten verpflichtet sei. Aus der Bestimmung in §. 1633 des Bürgerl. Gesetzb., daß der Ehemann seine Ehefrau in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen habe, wird zwar gefolgert, daß der Ehemann — wie in dieser Verpflichtung stillschweigend inbegriffen — auch verpflichtet sei, die Kinder, welche die Ehefrau in einer früheren Ehe geboren hat, so lange die Alimentationspflicht der Mutter besteht, mit in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen.

Vergl. Siebenhaar, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzb., III. Bd. S. 43, ed. II.

Annalen des königl. sächs. Oberappellationsger. 2. Folge, II. Bd. S. 3.

Dagegen besteht nach dem bürgerlichen Recht keine unmittelbare Verpflichtung des Stiefvaters gegen seine Stiefkinder zu Gewährung des Unterhalts.

Vergl. Schmidt, Vorlesungen über sächsisches Privatrecht II. Teil, S. 105.

Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F., 33. Bd. S. 504.

Insofern aber nach §. 1846 des Bürgerl. Gesetzb. unter dem Unterhalt bei Kindern auch die Kosten der Erziehung und des Unterrichts begriffen sind, so kann dem Stiefvater nicht die Verpflichtung angesonnen werden, für den Schulunterricht seiner Stiefkinder Sorge zu tragen, der Stiefvater wird daher für Schulversäumnisse seiner Stiefkinder immer nur insoweit verantwortlich gemacht werden können, als er die Erziehung derselben — wozu in der Regel deren Aufnahme in seine häusliche Gemeinschaft von selbst führen wird — thatsächlich leitet.

[25]) Nach der in §. 6 A. V. weiter ausgeführten Tendenz dieses Ges., welche dahin geht, daß Kinder innerhalb eines gewissen Alters einen fortgesetzten Schulunterricht genießen und nach Befinden zu demselben im Zwangswege angehalten werden sollen, hat eine Bestrafung der Erziehungspflichtigen auf Grund von §. 5 Ges. nicht bloß bei verschuldeten Schulversäumnissen von einer Schule bereits angehörigen Kindern, sondern auch dann einzutreten, wenn dieselben

es ungerechtfertigterweise unterlassen, beim Beginn oder während der Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ihre einer Schule noch nicht oder nicht mehr angehörigen Kinder der Schule überhaupt, bez. zur anderweiten Aufnahme zuzuführen. — V. Kultusmin. v. 18. Dezember 1875. — Dieselbe Ansicht spricht eine Entscheidung des Oberlandesger. Dresden v. 16. Juni 1887 aus. Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, 9. Bd. S. 30 flg.

[26]) Das Oberappellationsger. hatte in einem Komm. an das Kultusmin. v. 15. Februar 1875 folgendes ausgeführt:

Nach dem Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 5, Abs. 4 und Abs. 6 sollen sowohl unentschuldigte oder ungerechtfertigte Versäumnisse der dabei erwähnten Art, als auch solche Handlungen der Eltern, welche ein eigenmächtiges Einschreiten derselben gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule enthalten, von der zuständigen Behörde mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern und bez. bis zu 20 Thalern belegt werden, es ist jedoch dabei die Behörde, welche als die zuständige anzusehn, nicht näher bezeichnet worden, und da sich auch an keiner anderen Stelle eine ausdrückliche Bestimmung über die Kompetenz vorfindet, so würde den Vorschriften dieses neuen Ges. allein gegenüber zunächst wohl die Frage entstehn müssen, ob nicht in Hinsicht auf die Beschaffenheit der in Rede stehenden Handlungen und Unterlassungen unter der zur Bestrafung derselben — dermalen zur Erlassung einer vorläufigen Strafverfügung — zuständigen Behörde lediglich die Bezirksschulinspektion verstanden werden könne, da dieselbe §. 34 des Ges. als die nächste, den Ortsschulvorständen vorgesetzte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde bezeichnet wird, und ihr §. 35, sub 1 die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze übertragen worden; jedenfalls dürfte aber aus dem Ges. v. 26. April 1873 kein genügender Grund für die Annahme hergeleitet werden können, daß die Bestrafung der Schulversäumnisse der Polizeibehörde, und die Bestrafung der Eltern eines Schulkindes wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Schulordnung der Schulinspektion zustehe, und daß mithin in einem jeden dieser beiden Fälle die Zuständigkeit einer anderen Behörde eintrete.

Dagegen würde sich diese Annahme allerdings als gerechtfertigt darstellen, wenn man die älteren, schon vor dem Erscheinen des neuen Volksschulgef. in dieser Beziehung bestandenen Kompetenzvorschriften noch jetzt für maßgebend und ein Zurückgehn auf dieselben für statthaft erachten könnte; denn nach §. 67 sub 3 Schulgef. v. 6. Juni 1835 ist die Bestrafung der gewöhnlichen Schulversäumnisse ausdrücklich der Obrigkeit zugewiesen worden, während die von dieser speziellen Bestimmung nicht mit betroffenen, §. 61, Abs. 2 erwähnten, durch Selbsthilfe oder eigenmächtige Zurückhaltung eines Kindes aus der Schule überhaupt erfolgten Eingriffe der Eltern in die Schulordnung — vergl. V. Kultusmin. v. 21. November 1861 in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 21. S. 476 — von der Schulinspektion zu erörtern und zu bestrafen waren.

Was nun aber die Präjudizialfrage, ob diese älteren Kompetenzbestimmungen überhaupt auch jetzt noch Geltung haben, anlangt, so läßt sich nicht verkennen, daß das dem vorstehenden nach hauptsächlich in Betracht kommende Volksschulgef. v. 6. Juni 1835 nach den Worten des §. 38, Abs. 1 Volksschulgef. v. 26. April 1873 und, dafern man sich streng und ausschließlich nur an die Wortfassung hält, wohl und in seinem ganzen Umfange als aufgehoben angesehn werden müßte; da jedoch unmittelbar vorher im Eingange des §. 38, Abs. 1 alle früheren das Volksschulwesen betr. gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen nur insoweit, als sie mit dem Inhalte des neuen Ges. nicht im Einklange stehn, aufgehoben worden, so dürfte dennoch die Annahme, daß auch das gleich nachher noch besonders und beispielsweise hervorgehobene Ges. v. 6. Juni 1835 ebenfalls nur unter dieser Beschränkung habe aufgehoben werden sollen, und daß dabei nur unterlassen worden, zur größeren Deutlichkeit nochmals mit irgend einem Worte auf diese vorher schon im allgemeinen ausgesprochene Beschränkung zurückzuweisen, mithin bloß eine unklare Wortfassung vorliege, keine umstatthafte und unberechtigte sein, und das Oberappellationsger. ist nicht abgeneigt, den §. 38, Abs. 1 in dieser Weise zu interpretieren und demnach auszusprechen, daß auch das Volksschulgef. v. 6. Juni 1835 nur unter der vorgedachten Beschränkung aufgehoben worden, und daß daher die betr. Bestimmungen desselben über die Zuständigkeit, da sie mit dem Schulgef. v. 26. April 1873 nicht in Widerspruch stehn und durch dasselbe auch sonst nicht zur Erledigung gebracht werden, als noch fortbestehend anzusehn.

Von einer gleichen Auffassung des §. 38, Abs. 1 Ges. v. 26. April 1873 scheint nun zwar auch schon das Kultusmin. in der A. V. v. 25. August 1874 insofern ausgegangen zu sein, als daselbst §. 13 die Schulinspektion und bez. die Obrigkeit als die Behörden bezeichnet worden, denen bei unentschuldigten und ungerechtfertigten Schulversäumnissen und bei eigenmächtigem Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule die Erlassung der erforderlichen Strafverfügungen nach §. 4

Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstands oder der Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstands der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden [27]).

Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspektor (beziehentlich Direktor) erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande anzubringen. Eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule ist von der zuständigen Behörde [28]) auf Antrag des Schulvorstands oder des Lehrers mit Geldstrafe bis

---

Ges. über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen v. 22. April 1873 zusteht; da aber dabei auf die deshalb bereits früher bestandenen Kompetenzvorschriften nicht Bezug genommen und auf deren Fortbestehn nicht ausdrücklich hingewiesen worden, so gestattet sich das Oberappellationsger., dem jedenfalls daran gelegen sein muß, vor einer hauptsächlichen Entscheidung in der Sache von der diesfallsigen Ansicht des Kultusmin. genau unterrichtet zu sein, die Anfrage an das Min. zu richten, ob dasselbe die mehrerwähnten, das Schulwesen betreffenden älteren Kompetenzbestimmungen auch jetzt noch für giltig und fortbestehend ansieht?

Das Kultusmin. hat darauf mittels Rekomm. v. 27. März 1875 erwidert, daß auch nach seiner Auffassung die in dem Komm. des Oberappellationsger. erwähnten, das Schulwesen betreffenden älteren Kompetenzbestimmungen noch jetzt für giltig und fortbestehend anzusehn seien. Das Min. habe dieser Auffassung bereits in §§. 12 und 13 der A. V. v. 25. August 1874 Ausdruck gegeben, speziell in §. 12, Abs. 2, indem dort bestimmt werde, daß der Vorsitzende des Schulvorstands die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Schulversäumnisse der Amtshauptmannschaft, bez. in Städten, in welchen die Rev. Städteordn. eingeführt ist, dem Stadtrate zur weiteren Entschließung anzeigen solle. Gegenüber dem Ges. v. 26. April 1873 werde diese Auffassung außer in dem, was das Oberappellationsger. selbst zu §. 38 bemerkt habe, noch darin Rechtfertigung finden, daß in §. 5, Abs. 4 u. Abs. 6 mit dem Ausdrucke „zuständige Behörde" die Zuständigkeit als eine bereits geordnete vorausgesetzt werde, für die Ordnung dieser Zuständigkeit aber keine andere, als die in und zu dem Ges. v. 6. Juni 1835 erlassenen Vorschriften bestanden, und daß in §. 34, Abs. 1 und §. 35, Nr. 1 nur die das eigentliche Schulwesen angehenden Angelegenheiten dem Wirkungskreise der Bezirksschulinspektion unterstellt werden sollten, nicht auch Angelegenheiten, welche zwar mit dem Schulwesen im Zusammenhange ständen, aber, wie die Bestrafung von Schulversäumnissen, mehr einen polizeilichen Charakter hätten.

Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 30. Dezember 1881 — kein Bedenken gefunden, die Schulinspektion auch nach Erlaß des Ges. v. 8. März 1879 als die zum Erlaß von Strafanlagen beim eigenmächtigen Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule zuständige Behörde anzusehn. — §. 1, Abs. 1 Ges. v. 8. März 1879 nötige nicht dazu, die Kompetenz der Schulinspektion für erledigt anzusehn, da nach den allgemeinen Motiven zum Ges. (Landtagsakt. v. 1877/78. Dekrete Bd. 2, Nr. 36. S. 4) Polizeibehörden im weiteren Sinne, d. h. darunter alle mit einer Exekutivgewalt ausgestatteten, nicht unter §. 10 Ges. fallenden Verwaltungsorgane verstanden sein sollten.

[27]) Das Kultusmin. geht — inhalts Komm. an das Min. des Innern v. 18. Februar 1879 — davon aus, daß durch die [obige] Bestimmung, welche die Schulbehörde ermächtigt, die Einlieferung eines Kindes in eine Rettungsanstalt aus erziehlichen Gründen zu veranstalten, die Entschließung der Polizeibehörde, ob eine gleiche Maßregel aus polizeilichen Gründen gerechtfertigt sei, völlig unberührt bleibe.

[28]) Vergl. Anm. 26.

zu 20 Thalern, welche im Falle der Nichterlegung nach §§. 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu ahnden [29]).

Die eingegangenen Strafgelder fließen zur Ortsschulkasse.

§. 6 [30]). Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses. An Orten [31]), in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene, den Schulen der Konfession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehn, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Konfession zu besuchen [32]) [33]).

---

[29]) Diese Bestimmung hat die Absicht, nicht bloß die Eltern, sondern auch andere erziehungspflichtige Personen wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule mit Strafe zu bedrohen. Zwar ist das in Abs. 1 dieses §. zu findende Wort: „und Erzieher" infolge eines Redaktionsversehens in Abs. 6 nicht ausdrücklich wiederholt worden, es liegt aber nahe, das Wort „Eltern" in Abs. 6 mit Hilfe des Abs. 1 in dem angedeuteten weiteren Sinne zu interpretieren. Dagegen bietet das Ges. zu einem Einschreiten wegen Störung der Schulordn. gegen andere Personen, als die Eltern und Erzieher, keinen ausreichenden Anhalt. Dies beruht nicht auf einem Versehn, sondern liegt in der Natur der Sache, da das Schulges. zunächst nur diejenigen Verhältnisse zu berücksichtigen hatte, welche sich durch die Erziehungspflicht zwischen den Erziehern und den Kindern bilden. Insoweit deshalb nur dritte Personen bei derartigen Störungen beteiligt sind, können solche Vorgänge nur dann geahndet werden, wenn sie aus kriminellen oder polizeilichen allgemeinen Gesichtspunkten strafbar erscheinen. Hierbei kann es um so mehr sein Bewenden haben, als derartige Exzesse in den meisten Fällen andere strafrechtliche Seiten bieten, insbesondere zumeist den Thatbestand eines Hausfriedensbruchs bilden werden. — Aus V. Kultusmin. v. 23. Oktober 1877. — Vergl. jedoch hierzu noch nachstehendes, teilweise von einer anderen Auffassung ausgehendes Urteil des Oberappellationsger. v. 20. Januar 1879:

Die Strafvorschrift des Volksschulges. in §. 5, Abs. 6 richtet sich nach dem klaren Wortlaute nur gegen die Eltern, nicht auch gegen die Lehrherren. So auffällig dies auf den ersten Augenblick erscheinen mag, wenn man erwägt, daß die in §. 5, Abs. 4 aufgestellte Strafandrohung wegen unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse viel weiter greift und nicht bloß die Eltern, sondern auch Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber trifft und daß die strafpolitischen Rücksichten, welche im Falle des §. 5, Abs. 4 eine solche Ausdehnung der Strafvorschrift wohl rechtfertigen, in dem Falle des §. 5, Abs. 6 in gleichem, wenn nicht erhöhtem Grade sich geltend zu machen scheinen, so beruht doch die Beschränkung der Strafvorschrift in §. 5, Abs. 6 auf die Eltern, wie aus den ständischen Beratungen hervorgeht, auf einem, dieser Beschränkung sich bewußten Willen der Gesetzgebungsfaktoren. Während nämlich im Entwurfe des Volksschulges. §. 5, Abs. 6 viel allgemeiner lautete und als die mit Strafe bedrohte Handlung bezeichnete: „Selbsthilfe und eigenmächtiges Zurückhalten eines Schülers vom Schulbesuche" ohne nähere Bestimmung der Personen, von welchen eine solche Handlungsweise ausgehn müsse, so daß sie nach Befinden auch gegen die in Abs. 4 den Eltern gleich gestellten Personen hätte geahndet werden können, sind die herausgehobenen Worte auf Antrag der außerordentlichen Deputation der 2. Kammer vertauscht worden mit „eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer."

Vergl. Landtagsakt. v. J. 1871/72, I. Abt. 2. Bd. S. 156 und Beil. zur 3. Abt. 1. Bd. S. 194.

Diese Vertauschung ist auch von der 2. Kammer, ungeachtet der von mehreren Seiten dagegen erhobenen Bedenken, einstimmig angenommen worden.

Vergl. Landtagsmitt. v. J. 1871/72, 2. Kammer, 2. Bd. S. 1384, 1387 und 1391.

[30]) Zu Abs. 1 u. 2 s. §. 14 } A. V. v. 25. August 1874.
= = 3 = 4 s. §. 15 }

[31]) Der Ausdruck „an Orten" in §. 6, Abs. 1 Schulges. bedeutet, wie sich dies aus den Gegensätzen „innerhalb des Schulbezirks" in Abs. 1 und „im Schulbezirke" in Abs. 2 ergiebt, soviel als „in Schulbezirken". — Die Frage, ob eine Schule die der Mehrheit oder der Minderzahl des Schulges. sei, läßt sich nicht allein nach dem numerischen Verhältnis der Katholiken und Protestanten am Schulort oder im Schulbezirk beantworten, sondern ist nach den ganzen einschlagenden örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. — Die in den geschlossenen Parochien der Oberlausitz befindlichen Kirchschulen und solche Nebenschulen, denen ein Teil der Parochie als Schulbezirk zugewiesen ist, sind als katholische Schulen, wenn die Parochie katholisch, und als evangelische anzusehn, wenn die Parochie evangelisch ist. Der Begriff einer Konfessionsschule der Minderheit setzt überhaupt voraus, daß eine solche neben der Bezirksschule für die Mehrheit besteht, so daß, wo bloß eine Schule im Schulbezirk ist, solche als Schule der konfessionellen Mehrheit zu gelten hat. — Aus V. Kultusmin. v. 1. Mai 1875.

[32]) S. wegen Zulassung israelitischer Kinder zum Religionsunterricht in ev.-luth. Volksschulen V. Kultusmin. v. 17. November 1888:

Der Religionsunterricht unterscheidet sich wesentlich von jedem anderen Unterricht. Er wendet sich nicht bloß an das abstrakte geistige Vermögen der Schüler, sondern vorzugsweise an ihr auf der Grundlage eines bestimmten religiösen Glaubens entwickeltes Gemütsleben und bedarf zur Erreichung seines Zweckes, daß Lehrer und Schüler sich in demselben religiösen Glauben geeint fühlen. Wird dieses Verhältnis durch die Anwesenheit von Schülern eines Glaubens gestört, der in wesentlichen Punkten zu dem Glaubensinhalte des Unterrichts in Gegensatz steht, so kann dies nicht anders als hemmend und die Kraft des Religionsunterrichts beeinträchtigend wirken. Denn leicht wird daraus für Lehrer und Schüler ein beengender, wenn nicht gar verwirrender Einfluß hervorgehn.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch §. 6 Volksschulges. v. 26. April 1873 ausgegangen, indem er jeden Schüler an den Religionsunterricht seiner Konfession verweist und denen, welche dem Bekenntnisse der Ortsschule nicht angehören, die Teilnahme an dem Religionsunterrichte derselben nur dann auf Wunsch der Eltern gestattet, wenn ihnen keine Gelegenheit geboten ist, Unterricht im eigenen Bekenntnisse zu erhalten. Letztere Bestimmung stellt sich mithin als eine Ausnahmebestimmung dar, welche nur in Fällen des erwähnten Notstandes Platz greifen soll.

Diese Sätze sind nach dem Sinne und Geiste des Volksschulges. in den bisher vorgekommenen Fällen auch auf israelitische Schüler angewendet worden, und es ist um so weniger Grund, in Dr. davon abzugehn, als hier in ausreichender Weise für jüdischen Religionsunterricht gesorgt wird.

Wenn manche israelitische Eltern den Wunsch haben, ihre Kinder mit dem Inhalte des christlichen Glaubens bekannt werden zu lassen, so mag schließlich daran erinnert sein, daß sich zur Erfüllung dieses Wunsches auch außerhalb der Schule mannigfache Gelegenheiten darbieten.

[33]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 14. Dezember 1874:

Dieser §. trägt dem Grundsatze Rechnung, daß ein Kind in der Regel in demjenigen Bekenntnisse Religionsunterricht zu empfangen hat, in welchem es zu erziehen ist. Deshalb soll die Teilnahme eines Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule der ihm fremden Konfession nur auf besonderen Antrag der Eltern, falls sich keine Gelegenheit zum Unterrichte in der eigenen Konfession bietet und höchstens bis zum 12. Jahre, darüber hinaus aber nicht gestattet werden.

Diese Bestimmungen haben aber ihre Veranlassung und Bedeutung nur bezüglich der Konfessionen, welche zu einander in einem ausschließenden Gegensatze stehn, und sind bei der engen Verwandtschaft beider evangelischen Konfessionen auf die Reformierten in ihrem Verhältnisse zu den Evangelisch-Lutherischen nicht anzuwenden, denn bei den beiden evangelischen Konfessionen ist der Religionsunterricht in der Schule derselbe und erst beim Vorbereitungsunterrichte zur Konfirmation werden die Unterscheidungslehren vorgetragen. Deshalb kann nicht nur den in der reformierten Konfession zu erziehenden Kindern die Teilnahme am Religionsunterrichte in der lutherischen Ortsschule über das 12. Lebensjahr hinaus gestattet werden, ohne daß diese fortgesetzte Teilnahme für die reformiert zu erziehenden Kinder die Folge des Beharrens in der lutherischen Konfession hätte, sondern es machen sich auch bei Kindern reformierter Eltern die Beschränkungen in Bezug auf die Teilnahme der ersteren am lutherischen Religionsunterrichte bis zum 12. Jahre nicht notwendig, welche bei anderen Konfessionen wegen ihrer wesentlich abweichenden Lehrbegriffe ratsam sind.

Aus diesen Gründen ist schon seither den Eltern reformierter Konfession die Freiheit, ihre Kinder in den Religionsunterricht der ev.-luth. Ortsschule zu schicken, unbeschränkt zugestanden worden, und an diesem in der Natur der Sache begründeten Verhältnisse hat durch das Schulges. v. 26. April 1873 in keiner Weise etwas geändert werden sollen. Es sind deshalb auch künftig evangelisch-reformiert zu erziehende Kinder zur Teilnahme am ev.-luth. Religionsunterrichte zuzulassen, ohne daß es eines darauf gerichteten ausdrücklichen An-

Besteht aber für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet. Doch sind sie, unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes, von der Teilnahme an dem in dieser erteilten Religionsunterrichte befreit [34]).

Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschehn, Zeugnis beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Konfession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen.

Kinder von solchen Dissidenten, welche keiner Religionsgesellschaft angehören (§. 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft teilzunehmen. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungspflichtigen frei, und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben [35]).

§. 7 [36]). Schulunterhaltungspflicht. Die Schulgemeinden (§. 9) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind [37]).

---

trags der Eltern oder des Nachweises der Unthunlichkeit, für dieselben Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse zu beschaffen, bedarf, es ist auch §. 15, Abs. 4 A. V. zu diesem Gesetze, wonach den in Abs. 3 gedachten Kindern die Teilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nur bis zu dem Ablaufe desjenigen Schuljahres zu erteilen ist, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahres zunächst vorhergeht, auf reformiert zu erziehende Kinder nicht in Anwendung zu bringen. — Dagegen sind durch V. Kultusmin. v. 9. Januar 1877 auf Antrag der evangel.-reformierten Konsistorien die Bezirksschulinspektionen I. zu Leipzig und Dresden dahin verständigt worden, daß Kinder evangel.-reformierter Konfessionen von dem Zeitpunkte ab, wo deren Konfirmandenunterricht nach Mitteilung des betr. Geistlichen beginne, vom Religionsunterricht in der Ortsschule freizulassen seien.

[34]) Durch V. v. 26. April 1884 hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß nach §. 6, Abs. 2 Volksschulgef. Kinder der konfessionellen Minderheit, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse nicht fehlt, von der Teilnahme an dem in der Ortsschule erteilten ev.-luth. Religionsunterrichte befreit sind. Da dies dahin zu verstehn sei, daß die auf Grund des Gesetzes katholisch zu erziehenden Kinder in solchen Fällen den ev.-luth. Religionsunterricht überhaupt nicht besuchen dürften, so folge hieraus die Verpflichtung der Schulaufsichtsorgane, diese Kinder von der Teilnahme an dem in der Ortsschule erteilten ev.-luth. Religionsunterrichte zurückzuweisen. Dadurch, daß dieser Religionsunterricht von anderer Seite zu geben sei, verliere derselbe jedoch nicht den Charakter eines obligatorischen Unterrichtsgegenstands. Es blieben vielmehr die Erziehungspflichtigen solcher Kinder nach wie vor verpflichtet, diese Kinder am Unterrichte in der Religion, nur nicht in der Ortsschule, sondern in der der konfessionellen Minderheit teilnehmen zu lassen; wie andererseits die Schulaufsichtsbehörden verpflichtet blieben, über den regelmäßigen Besuch des Unterrichts in derselben Weise, wie bei allen anderen obligatorischen Unterrichtsgegenständen Aufsicht zu führen.

[35]) Vergl. hierzu Urteil des Oberlandesgerichts vom 8. Juli 1886:

Es kann mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 6, Abs. 4 Volksschulgef. („haben teilzunehmen") nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß daselbst eine gebietende Vorschrift aufgestellt und nicht etwa bloß eine Anweisung für die mit der Leitung des Schulwesens betrauten Behörden erteilt werde. So aufgefaßt verstößt die erwähnte Bestimmung auch keineswegs gegen §. 32 der Verf.-Urk. Das Ges. hat den Begriff der Gewissensfreiheit nicht näher bestimmt. Jedenfalls sollte aber durch die in §. 32 der Verf.-Urk. jedem Landeseinwohner gewährte völlige Gewissensfreiheit, wie aus der am Rande hinzugefügten Inhaltsangabe hervorgeht, das Rechtsverhältnis der Staatsunterthanen in Bezug auf den Glauben festgestellt werden. Die Gewissensfreiheit berührt daher nur die innere Seite des Menschen und bedeutet die Abwesenheit jedes äußeren Zwanges, um die religiöse Überzeugung des Einzelnen in positiver oder negativer Richtung zu beherrschen. Keineswegs berechtigt aber die verfassungsmäßige Gewähr der Gewissensfreiheit den sächsischen Staatsunterthanen, unter Berufung auf diefelbe sich der Befolgung solcher Vorschriften zu entziehen, welche, gleich der fraglichen Bestimmung in §. 6, Abs. 4 des Volksschulgef., im Interesse der Kirche und Schule zum Zwecke der Erhaltung des darauf beruhenden Staatsorganismus von der Landesgesetzgebung für notwendig erachtet worden sind, jedoch mit den religiösen Anschauungen des einzelnen nicht im Einklang stehn. Die nurerwähnte Bestimmung enthält den erziehungspflichtigen Dissidenten gegenüber nur eine Ordnungsvorschrift, keinen Glaubenszwang. Dadurch, daß die Kinder des Angeklagten in den Grundsätzen des ev.-luth. Glaubens unterrichtet werden, werden weder sie selbst, noch der Vater gezwungen, jene Grundsätze für wahr zu halten, sondern es soll den Kindern durch diesen Unterricht nur Gelegenheit geboten werden, sich eine religiöse Überzeugung zu bilden.

Nach der Fassung der bezüglichen Vorschrift in §. 6, Abs. 4 Volksschulgef. ist anzunehmen, daß das daselbst dem Erziehungspflichtigen eingeräumte Wahlrecht nur einmal, und zwar bei Anmeldung des Kindes zur Schule, ausgeübt werden könne. Würde aber selbst ein Verbrauch des Wahlrechts durch einmalige Ausübung desselben nicht eintreten, so könnte doch die Erklärung des Angeklagten, daß seine Kinder an dem ev.-luth. Religionsunterrichte in der 5. Bürgerschule nicht mehr teilnehmen sollten, ohne gleichzeitige Bestimmung, welcher anderen anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft sie behufs des Religionsunterrichts zugewiesen werden sollten, nicht als eine der angezogenen Vorschrift entsprechende neue Wahl angesehn werden. Denn soll dem Erziehungspflichtigen gestattet sein, die gemäß §. 6, Abs. 4 Volksschulgef. getroffene Wahl zu widerrufen, so muß er gleichzeitig eine andere Wahl treffen und dieselbe auf den Religionsunterricht einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft richten. Eine religiöse Erziehung müssen aber, wie aus §. 20, Abs. 2 Ges. v. 20. Juni 1870 hervorgeht, auch Dissidenten ihren Kindern zu teil werden lassen, und sie sind, wenn sie irgend einer oder einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft nicht angehören, abzuhalten, ihre schulpflichtigen Kinder in der Glaubenslosigkeit oder Glaubensverirrung, welcher sie sich selbst ergeben haben, aufwachsen zu lassen.

Im Gegensatze zu der im 2. Teile vorstehenden Urteils vertretenen Auffassung geht das Kultusmin. nach V. v. 26. Mai 1885 davon aus, es sei ein dissidentischer Vater bei dem Mangel eines entgegenstehenden Verbots in den einschlagenden Vorschriften in §. 6, Abs. 4 Volksschulgef. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 20, Abs. 2 des Ges. v. 20. Juni 1870 nicht zu behindern, die bezüglich der Teilnahme seines Kindes am Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung abzuändern.

[36]) S. §. 16 A. V. v. 25. August 1874.

[37]) Hierzu V. Kultusmin. v. 20. Januar 1877: Aus der Natur der Sache, wie aus der namentlich in §. 7, Abs. 1 des Volksschulgef. ausgesprochenen Tendenz des letzteren, wonach jede Schulgemeinde die Mittel zur Unterhaltung der von ihren Kindern besuchten Schule selbst aufbringen, nicht aber durch eine andere Schulgemeinde aufbringen lassen soll, folgt, daß die infolge einer Lehrervakanz die Schule einer benachbarten Schulgemeinde besuchenden Kinder jedenfalls zur Schulkasse der letzteren das Schulgeld abzuentrichten haben. Außerdem kann es aber auch je nach Lage des besonderen Falles billig erscheinen, daß diejenige Schulgemeinde, deren Kinder zeitweilig in der angegebenen Weise den Nutzen des Schulwesens der benachbarten Gemeinde mit genießen, zu den Lasten desselben überdies noch einen Beitrag leiste. Die Höhe dieses Beitrags wird je nach der Anzahl der auf dem Grundbesitze haftenden Steuereinheiten, der beitragspflichtigen Köpfe und der schulpflichtigen Kinder in der hierzu verpflichteten Gemeinde, sowie nach deren Verhältnis zu den in der betr. Nachbargemeinde vorhandenen Steuereinheiten, beitragspflichtigen Köpfen und schulpflichtigen Kindern in einer den Grundsätzen der Billigkeit entsprechenden Weise zu bemessen sein

Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde [38]), welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder [39]) obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten [40]) [41]) [42]). Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Lokalschulordnung dessen Funktionen versieht, zu bestimmen; es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft [43]),

---

Wenn hiernach jener Beitrag wesentlich auf Grund der bestehenden konkreten Verhältnisse, von welchen die Bezirksschulinspektion eine genauere Kenntnis besitzt, als das Kultusmin., festzustellen sein wird, so trägt das Min. kein Bedenken, der Bezirksschulinspektion vorkommenden Falles die hauptsächliche Entschließung in dieser Richtung, jedoch mit der Maßgabe zu überlassen, daß dann, wenn die zu Gewährung eines solchen Beitrags anzuhaltende Gemeinde eine Unterstützung aus Staatskassen zur Unterhaltung ihres Schulwesens, bez. zur Lehrerbesoldung erhält, die Gewährung des mit Rücksicht hierauf zu bemessenden Beitrags an die Nachbargemeinde aber ablehnen sollte, dem Kultusmin. zuvörderst Anzeige zu erstatten ist, damit dieses in die Lage gesetzt werde, über Fortgewährung der Unterstützung Entschließung zu fassen.

[38]) Nach richtiger Interpretation ist der Sinn dieser Stelle der, daß alle Eltern, welche Kinder in die Schule schicken, verpflichtet sind, das ortsübliche Schulgeld zu bezahlen an die Kasse derjenigen Schule, welche die Kinder besuchen. Wenn der Ausdruck „Mitglieder der Schulgemeinde" gebraucht worden ist, so hat dabei nicht die Absicht vorgelegen, die Eltern bloß beim Schulbesuche der Kinder am Orte ihres Aufenthalts zu verpflichten, was zur Folge hätte, daß ein Kind, welches in eine auswärtige Schule geht, dort unentgeltlich Unterricht empfangen würde. Vielmehr sind die bezeichneten Worte nur mit Beziehung auf das Verhältnis gewählt, welches die Erziehungspflichtigen verpflichtet, ihre Kinder überhaupt zur Schule, und zwar je nach ihrer Konfession, entweder in eine Mehrheits- oder Minderheitsschule, zu schicken, so daß die Worte „Mitglieder der Schulgemeinde" in einem weiteren Sinne zu verstehn und gleichbedeutend sind mit „Mitgliedern der Schulgemeinden" oder, da alle Erziehungspflichtigen im Lande einer Schulgemeinde angehören müssen, hier gleichbedeutend mit Erziehungspflichtigen überhaupt. Übrigens sind in §. 7, Abs. 2 nur die Worte des früheren Schulgef. v. 6. Juni 1835, §. 29, Abs. 2 wieder aufgenommen, und die zuletzt gedachte Vorschrift ist jederzeit in dem oben angegebenen Sinne verstanden worden. — Aus V. Kultusmin. v. 1. Dezember 1877.

[39]) Diese Worte sind — nach V. Kultusmin. v. 9. Dezember 1879 — in einem weiteren Sinne zu verstehn und etwa gleichbedeutend mit den Worten: „der Kinder, für welche die Schulgemeinde ihre Schule einzurichten und zu unterhalten verpflichtet ist." — Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, 1. Bd. S. 227 flg.

[40]) Es kann zwar den einzelnen Schulvorständen nicht verwehrt werden, das Schulgeld für die die betr. Schule besuchenden Kinder auf einen noch so geringen Betrag herabzusetzen, es ist aber obiger bestimmten Vorschrift gegenüber zu einem auf gänzliche Aufhebung des Schulgeldes gerichteten Beschlusse die Genehmigung zu versagen. — V. Kultusmin. v. 30. Januar 1875. — S. überdies Finanzgef. v. 26. März 1890, §. 3.

[41]) Dafern erwiesen ist, daß der Ehemann unvermögend ist, seine Alimentationspflicht zu erfüllen, so kann sich die Ehefrau auf die prinzipale Verpflichtung ihres Ehemannes zu Bezahlung des Schulgeldes nicht berufen, sondern muß nach §. 1838 jct. §. 1846 des Bürgerl. Gesetzb. für verbunden angesehn werden, das Schulgeld für ihre schulpflichtigen Kinder zu bezahlen. — Aus V. Kultusmin. v. 26. Februar 1878.

[42]) In dem Entwurfe einer Lokalschulordn. war die Bestimmung enthalten: „Zur Errichtung und Erhaltung des hiesigen Schulwesens, einschließlich der Fortbildungsschule, wird zunächst das seiten der Eltern oder Pflegeeltern oder Dienstherrschaften für jedes die einfache Volksschule besuchende Kind zu zahlende Schulgeld verwendet." Nachdem diese Bestimmung insoweit, als sie auch den Dienstherrschaften schulpflichtiger Kinder die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld auferlegte, von der Bezirksschulinspektion beanstandet worden war, hat auf erhobene Beschwerde des Schulvorstands Kultusmin. inhalts V. v. 15. August 1876 der Inspektion darin beigepflichtet, daß durch die Lokalschulordn. Dienstherrschaften und bez. Pflegeeltern schulpflichtiger Kinder eine Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld für dieselben, insoweit sie hierzu nicht als Erziehungspflichtige nach §. 7, Abs. 2 Volksschulgef. v. 26. April 1873 verbunden sein sollten, nicht auferlegt werden könne, da eine solche Verpflichtung gesetzlicher Grundlage ermangeln würde. Das Min. hat es aber unbedenklich gefunden, in der fraglichen Lokalschulordn. nach dem — ausgesprochenen Wunsche des dortigen Schulvorstands die — eingangsreferierte — Bestimmung zu belassen, sobald durch einen hinzuzufügenden Zusatz des Inhalts, daß dadurch keine über das Ges. hinausgehende Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld für die Dienstherrschaften und bez. Pflegeeltern begründet werde, einer etwaigen mißverständlichen Auslegung der Bestimmung vorgebeugt werde.

[43]) Das Kultusmin. hat Anstand genommen, einer lokalstatutarischen Bestimmung aufsichtswegen entgegenzutreten, durch welche eine Abstufung des Schulgeldes mit Rücksicht auf die Erteilung oder Nichterteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten herbeigeführt werden sollte, da den Schulgemeinden durch das Volksschulgef. eine möglichst weitgehende Autonomie bei Regelung ihrer Schulangelegenheiten eingeräumt sei, deren Grenze nach §. 8 des angezogenen Ges. lediglich in dem Widerspruche mit wesentlichen Bestimmungen dieses Ges. liege. Einen derartigen Widerspruch vermöge aber das Min. in einer lokalstatutarischen Bestimmung des eingangsbezeichneten Inhalts umsoweniger zu finden, als §. 16 A. V. eine Abstufung des Schulgeldes nach den verschiedenen Arten der Schulen ausdrücklich als zulässig bezeichne. Das Motiv für die Abstufung dürfe hiernach in der größeren oder geringeren Leistung der Schule liegen. Es liege nahe, dieses Motiv im Wege der Analogie dahin zu verwerten, daß für die Abstufung des Schulgeldes der Umstand als entscheidend angesehn werde, ob in einer Klasse Unterricht in einer bestimmten Disziplin, wie beispielsweise der der Handarbeiten für Mädchen, erteilt werde oder nicht. Immer aber sei daran festzuhalten, daß der Grund für das höhere oder geringere Schulgeld in dem objektiven Maße des von der Schule Gebotenen liegen müsse, so daß darauf, ob ein Kind aus einem persönlichen Grunde von der ihm seiten der Schule dargebotenen Leistung Gebrauch machen wolle oder nicht, etwas nicht ankommen könne. Das entscheidende Moment liege lediglich darin, ob das Kind einer Klasse angehöre, in welcher ihm die Füglichkeit gegeben sei, in der das höhere Schulgeld bedingenden Disziplin sich unterrichten zu lassen. Hieraus folge, daß zwar Knaben von der Entrichtung eines höheren Schulgeldes für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in jedem Falle befreit sein würden, da diese Disziplin dem Ges. nach überhaupt nur für Mädchen bestimmt sei, daß dagegen Mädchen, welche an sich einer Klasse angehören, in welcher Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt wird, aus irgend welchem persönlichen Grunde jedoch, wie namentlich um deswillen, weil sie außerhalb der Schule genügenden Privatunterricht erhielten, von dieser Disziplin dispensiert würden, der Nichtteilnahme an diesem Unterrichtsgegenstande ungeachtet zu Bezahlung des höheren Schulgeldes verpflichtet sein würden. — V. Kultusmin. v. 3. August 1876. — Vergl. hierzu auch folgendes aus V. Kultusmin. v. 28. November 1879:

Nach §. 7, Abs. 2 [obigen] Ges. hat der Schulvorstand über die Höhe des Schulgeldes und die Abstufung desselben Entschließung zu fassen. Die Abstufung kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen erfolgen. Dieser Zusatz hat nicht die Bedeutung, daß der Schulvorstand auf diese Gesichtspunkte beschränkt ist, sondern das Ges. enthält in dieser Beziehung nur einen nahe liegenden, leitenden Gedanken, schließt aber nicht aus, daß für die Abstufung noch andere Rücksichten in Betracht gezogen werden. Beleg hierfür ist schon §. 16 A. V. v. 25. August 1874, Abs. 1, welcher auf noch andere bewegende Punkte hinweist. Mehr noch folgt die Richtigkeit dieser Auffassung aus der ganzen Tendenz des Schulgef., den Schulgemeinden bei Regelung ihrer Angelegenheiten eine möglichst weitgehende Autonomie einzuräumen. Es wird deshalb der von einer Schulgemeinde beschlossenen Abstufung der Schulgeldersätze nur dann entgegenzutreten sein, wenn sich hiergegen aus anderen wesentlichen Bestimmungen des Ges. Bedenken erheben.

Die Inspektion hat nun die beschlossene Erhebung eines höheren Schulgeldes für solche Kinder, welche von auswärts die Schule in K. besuchen, nicht in Zweifel gezogen, dagegen eine gleiche Festsetzung hinsichtlich solcher Kinder auswärtiger Eltern, die im Schulbezirke von K. wohnen, ausnahmslos als unzulässig beanstandet. Dieser Auffassung konnte nur zum Teil beigetreten werden, da die hier möglichen Fälle verschieden sein können und deshalb nicht derselben rechtlichen Beurteilung unterliegen.

Der Inspektion ist zwar im allgemeinen darin beizupflichten, daß ein ausnahmsweise erhöhter Schulgeldsatz für solche Kinder nicht nachgesehn werden kann, die in dem Sinne des Schulvorstands nicht in den Schulbezirk gehören, gleichwohl aber, z. B. als Pflegekinder oder Dienstboten oder aus ähnlichen Gründen dort dauernd untergebracht und wohnhaft sind, da eine solche Einrichtung eine ungerecht-

auch kann von Erhebung eines Schulgeldes bei der Fortbildungsschule abgesehn werden.

Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesamten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und vom 12. Dezember 1855 aufgebracht[44][45]). In den in §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Konsistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde[46]).

Die den Geistlichen und Lehrern nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen[47]) eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Schulzwecke bleibt bloß noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten, als dieselben nicht in andere Stellen übergehn oder Gehaltserhöhungen[48]) erhalten und annehmen[49]).

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

§. 8[50]). Lokalschulordnungen. Jede Schulgemeinde hat eine Lokalschulordnung zu entwerfen und bei der Schulinspektion zur Genehmigung einzureichen. Dieselbe darf

---

fertigte Härte für die Erziehungspflichtigen und eine Erschwerung des Schulbesuchs involvieren würde, welche mit der Tendenz von §. 4, Abs. 1 Ges. nicht im Einklang steht. Denn §. 4 schreibt nicht vor, daß ein Kind am Wohnorte der Eltern seiner Schulpflicht zu genügen und etwa bloß der Schulbezirk dieses Wohnortes die korrelate Verbindlichkeit zu erfüllen habe, sondern die Schulpflicht ist am Aufenthaltsorte zu erfüllen, und damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, daß die Schulgemeinde des Aufenthaltsortes kraft eigener Verpflichtung dieselbe Fürsorge, wie für ihre eigenen Kinder auch für jene Kinderkategorie zu treffen hat. Dieser Gesichtspunkt hat jedoch nur insoweit volle Geltung zu beanspruchen, als der Aufenthalt im fremden Schulbezirke ein zufälliger in dem Sinne ist, daß der Grund desselben mit der Schule nicht zusammenhängt. Denn wesentlich verschieden sind die Fälle, in welchen Kinder von ihren Eltern in einen auswärtigen Schulbezirk in Unterkunft gegeben werden aus dem ausgesprochenen oder aus den begleitenden Thatsachen zu erkennenden Grunde, dieselben am Unterrichte daselbst teilnehmen zu lassen. Solche Kinder stehn in ähnlicher Weise, wie solche, die vom auswärtigen Wohnorte aus eine andere Schule besuchen, allerdings zur Schulgemeinde des Aufenthaltsortes in einem anderen, wesentlich verschiedenen Verhältnis, da die Verpflichtung einer Schulgemeinde nicht so weit reicht, auch für solche Kinder zu sorgen und Aufwendungen zu machen, die ihr im obigen Sinne willkürlich zum Unterrichte überwiesen werden. Kommt nun hinzu, daß der Schulgemeinde für Kinder dieser Art die Schulanlagen entgehn, welche von den Erziehungspflichtigen solchen Falles anderwärts, nämlich zur Schule ihres Wohnortes, zu entrichten sind, so liegt allerdings für eine Schulgemeinde sehr nahe, diese Verhältnisse durch Feststellung eines höheren Schulgeldes zu verwerten, und es kann hierin auch eine Härte für die Erziehungspflichtigen nach Lage der Sache nicht gefunden werden. — S. überdies Anm. 16.

44) Weder in §. 28 Ges. v. 8. März 1838, noch in §. 16, Abs. 3 A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874 ist eine Norm für die Aufbringung der Schulanlagen bei katholischen Minderheitsschulen außerhalb der Erblande zu finden. Auch das Volksschulges. v. 26. April 1873 selbst enthält in dieser Beziehung keine maßgebende Bestimmung. Denn §. 7, Abs. 1 Ges. jct. Abs. 3 ibid., welcher vorschreibt, daß die Schulgemeinde die Anlagen nach dem Parochiallastenges. samt Nachtragsges. aufzubringen habe, kann, wie sich aus der Verweisung in §. 7, Abs. 1 auf §. 9 und aus der A. V. §. 16 ergiebt, nicht ohne weiteres auf Minderheitsschulen bezogen werden, und auch §. 9, Abs. 2 sagt nicht, daß die konfessionelle Minderheit ihre Schulanlagen nach dem Fuße in §. 7, Abs. 3 aufbringen müßte, sondern will nur bedeuten, daß auch die Konfessionsschulen in Bezug auf die an ihre innere und äußere Einrichtung zu stellenden Anforderungen dem Schulges. zu entsprechen haben. Dagegen steht nach §. 9, Abs. 2 auch der Schulgemeinde der konfessionellen Minderheit das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Insbesondere hat der Schulvorstand nach §. 24 e und f über den erforderlichen Bedarf und dessen Aufbringung Entschließung zu fassen. Hiernach muß angenommen werden, daß das Ges. den Schulgemeinden der konfessionellen Minderheit, insoweit nicht in §. 16, Abs. 3 A. V. hinsichtlich der katholischen Schulen in den Erblanden etwas anderes ausdrücklich bestimmt worden ist, eine Beschränkung in Bezug auf die Modalität der Aufbringung ihrer Anlagen überhaupt nicht hat auflegen wollen, den gedachten Schulgemeinden vielmehr völlig freie Entschließung zusteht. Demgemäß wird zunächst ein Beschluß des betr. katholischen Schulvorstands darüber, in welcher Weise die Anlagen erhoben werden sollen, herbeizuführen und sodann die Ausschreibung der Anlagen nach diesem Modus einzuleiten sein. — V. Kultusmin. v. 31. August 1876.

45) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 19. Oktober 1875: Das Kultusmin. hat wiederholt wahrgenommen, daß seiten einzelner Amtshauptmannschaften Entwürfe für Schulanlagenregulative dem betr. Bezirksausschuß zur Prüfung vorgelegt worden sind.

Das unterzeichnete Min. erachtet jedoch in Gemeinschaft mit dem Min. des Innern nicht für erforderlich, daß der Bezirksausschuß gehört werde, sobald es sich lediglich um anderweite Feststellung von Schulanlagen handelt. Denn wenn in §. 16, Abs. 2 A. V. zum Schulges. v. 25. August 1874 vorgeschrieben ist, daß hierüber die politischen Gemeindevertreter nach Maßgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluß zu fassen haben, so will dies nur bedeuten, daß der Gemeinderat, ebenso wie bei Umlegung von Gemeindeanlagen, an die in §. 22 jct. §. 65 der Rev. Landgemeindeordn. enthaltenen Erfordernisse für die Beschlußfassung und an die Genehmigung des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde gebunden sein soll, es folgt aber daraus nicht und kann gegenüber §. 7, Abs. 3 Schulges. daraus nicht gefolgert werden, daß die Genehmigung durch die nach §. 94 jct. 97 der Rev. Landgemeindeordn. für die Gemeindeanlagen kompetente Behörde auszusprechen sei. Vielmehr ist die Prüfung und Genehmigung von Schulanlagenregulativen nach §. 7 cit. der obersten Schulbehörde zugewiesen, für welche eine gesetzliche Verpflichtung, den Bezirksausschuß zu hören, nicht besteht. — Vergl. hierzu Anm. 17 und 43 zu Ges. v. 8. März 1838.

46) Vergl. jedoch V. v. 24. Mai 1877 [abgedr. in Anm. 29 zu Ges. v. 8. März 1838]. S. auch V. v. 4. April 1879, §. 10, Abs. 2.

47) S. §. 8 Abänderungsges. v. 12. Dezember 1855 [abgedr. nach §. 23 Parochiallastenges. v. 8. März 1838].

48) Nach dem Dafürhalten des Kultusmin. ist davon auszugehn, daß die im Wege der Fixation — in Gemäßheit des Kirchenges. v. 2. Dezember 1876 — festgestellte Entschädigungssumme, auch wenn sie reichlich bemessen ist, nicht als eine Gehaltserhöhung sich darstellt, da sie lediglich für seither schon bezogene Einkommensteile Ersatz gewähren, zugleich aber auch eine Schädigung der Stelle mit Rücksicht auf das künftige Wachsen der Bevölkerung abwenden soll. Zur Annahme einer Gehaltserhöhung müßte deshalb nicht nur eine wirklich erhebliche Aufbesserung der Stelle, sondern auch die Absicht nachgewiesen sein, außer der Entschädigung der Aeeidenzien zugleich eine wirkliche Gehaltserhöhung zu gewähren. ꝛc. — V. Kultusmin. v. 22. Juni 1878. — Ebensowenig hat das Kultusmin. in der Vermehrung der Einnahmen eines Kirchendieners durch Zunahme der Kasualhandlungen eine Gehaltserhöhung im Sinne obiger Gesetzesvorschrift finden können, da das Recht auf Erhebung der entsprechenden Bezüge für die betr. Amtshandlungen schon vor Erlaß des Volksschulges. dem Kirchendiener zugestanden und nur dessen ziffermäßige Realisierung sich verändert habe, ohne daß eine neue Einnahmequelle hinzugekommen oder eine Erhöhung der betr. Gebührensätze eingetreten sei. — Aus Komm. Kultusmin. an E. L. Landeskons. v. 20. August 1878.

49) Aus der ganz allgemeinen Fassung dieser gesetzl. Bestimmung folgt, daß jede erhaltene und angenommene Gehaltsvermehrung die Verpflichtung, zu den Schulanlagen beizutragen, begründen soll. Es ist deshalb eine Unterscheidung, ob das Stelleneinkommen oder das persönliche Einkommen des Lehrers eine Vermehrung erleidet und letzterenfalls, ob die Zulage aus freier Entschließung der Gemeinde oder auf Grund des Ges. durch Bewilligung einer Dienstalterszulage erfolgt, nicht zulässig. Umgekehrt würde auch eine fällige Dienstalterszulage die Anlagenverpflichtung nicht begründen, wenn die Alterszulage vom Lehrer abgelehnt wird. — V. Kultusmin. v. 10. Februar 1881 und v. 4. Dezember 1886.

50) S. §. 17 A. V. v. 25. August 1874.

etwas den wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes Widersprechendes nicht enthalten.

II. Einrichtung der Volksschulen.

§. 9[51]). Schulbezirke. Jede öffentliche Schule (beziehentlich die Gesamtheit der an einem Orte befindlichen öffentlichen Schulen) muß einen bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirk haben, welcher sich auch über mehrere Orte und Ortsteile erstrecken kann und welchem die bezüglichen selbständigen Gutsbezirke (exemte Grundstücke) zuzuteilen sind[52]). Die Bewohner desselben bilden, unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde[53]).

Die Mitglieder jeder im Königreiche zugelassenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts eigene Schulen für ihre Kinder errichten, und sind diese Schulen in allen Stücken den Bestimmungen des allgemeinen Volksschulgesetzes unterworfen[54]).

Der Schulgemeinde steht das Recht der juristischen Persönlichkeit und, unter Oberaufsicht des Staats, die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu[55]).

Die Zahl der Schulen bestimmt sich durch das Bedürfnis und die Möglichkeit, der vorhandenen schulfähigen Jugend genügenden Unterricht zu verschaffen. Die Regulierung der Schulbezirke, insbesondere Ausschulung und Einschulung, verfügt die oberste Schulbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten.

Bei der Trennung eines Schulverbandes sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortsteilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Falle der Vereinigung unter den Beteiligten und, wenn eine solche nicht zu stande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§. 10[56]). Schulkasse. Zu Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse der Orts- oder Bezirksschulen besteht die von der Schulgemeinde zu vertretende Schulkasse[57]) [58]).

---

[51]) Zu Abs. 1 bis 3 s. §. 18 } A. V. v. 25. August 1874.
= = 4 und 5 s. §. 19 }

[52]) Das Kultusmin. hat der Auffassung beigepflichtet, daß die Frage, ob ein Lehrer verpflichtet sein solle, seine Wohnung innerhalb des Schulbezirks zu nehmen, zur Regelung durch die Lokalschulordnung sich eigne und, falls die Aufnahme einer solchen Bestimmung von der Schulgemeinde beantragt wird, über deren Genehmigung durch die Bezirksschulinspektion von Fall zu Fall Entschließung zu fassen sei. — V. Kultusmin. v. 3. Juni 1880. S. auch Anm. 64.

[53]) Weder der Wortlaut des §. 9 Volksschulges. führt auf die Interpretation, daß unter den Mitgliedern der Schulgemeinde bloß die staatsangehörigen Bewohner des Schulbezirks zu verstehn wären, noch liegt eine Befreiung der Ausländer von den Schulanlagen in der Natur der Sache. Zwar bezieht sich das Schulges. allerdings zunächst auf den Schulunterricht für die inländische Jugend, aber es bezieht sich nicht bloß auf diese, hat vielmehr auch auf schulpflichtige Kinder von in Sachsen lebenden Ausländern insoweit Anwendung zu leiden, daß auch solche nicht ohne Unterricht bleiben dürfen. Sind hiernach die ausländischen Kinder, wie die inländischen zum Besuch der hiesigen Schulen ebenso berechtigt, als verpflichtet, so läßt sich eine Befreiung der Ausländer von den Schulanlagen auch nicht darauf stützen, daß sie an den Vorteilen der Schule nicht teilnehmen und deshalb auch von den Lasten freizulassen seien. — V. Kultusmin. v. 17. Februar 1876.

[54]) S. auch Anm. 44.

[55]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 5. Februar 1876 — ausgesprochen, daß der Gemeinderat nicht für befugt angesehn werden kann, die vom Schulvorstande beschlossene Maßregel der Erhöhung eines Lehrergehalts um deswillen von seinem Gehöre oder seiner Genehmigung abhängig zu machen, weil aus dem Beschlusse eine Mehrbelastung für die Schulgemeinde resultiert. Dies folgt — so fährt die V. fort — aus §. 9, Abs. 3 und §. 24 Volksschulges. v. 26. April 1873. Hiernach hat die Schulgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten und die ihr bezüglich der Verwaltung des Schulwesens zustehenden Rechte durch den Schulvorstand, als ihr gesetzliches Organ, auszuüben. Demgemäß ist durch §. 51 verb. mit §. 16 A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874 die Beschlußfassung über die Bedürfnisse der Schule und die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel lediglich in die Hand des Schulvorstands gelegt worden. Eine Konkurrenz der politischen Gemeindevertreter hat selbst da nicht stattzufinden, wo sich infolge der Beschlüsse des Schulvorstands die Erhebung von Anlagen erforderlich macht. Vielmehr kommt dem Gemeinderate nach §. 16, Abs. 2 A. V., abgesehn von der Einziehung der Anlagen, bloß die Beschlußfassung über deren Umlegung zu. Unter diesen Umständen kann auch §. 2 Publikationsges. zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 analog nicht angewendet werden, ganz abgesehn davon, ob nach den Motiven (Haberkorn, Die Kirchenvorstandsordn., S. 115; Feller, Komm. 2. Ausg. S. 90) diesem §. überhaupt die Bedeutung beigelegt werden könnte, daß die politischen Gemeindevertreter über einen Geldkosten verursachenden Beschluß des Kirchenvorstands lediglich deshalb gehört werden müssen, weil er die Erhebung von Anlagen zur Folge hat. — S. auch Anm. 135.

[56]) Zu Abs. 1 s. §. 20 }
= = 2 s. §. 21 } A. V. v. 25. August 1874.
= = 3 s. §. 22 }

[57]) Nach dem Schulges. ist für jeden Schulbezirk nur eine Schulkasse einzurichten. Wenn in einer Schulgemeinde eine besondere Schulbedürfniskasse für eine eingeschulte politische Gemeinde besteht, so bleibt dieselbe zwar nach §. 21, Abs. 10 A. V. zum Schulges. selbstverständlich ihrem Zwecke, lediglich zu Gunsten der betr. politischen Gemeinde zu dienen, auch fernerhin gewidmet, aber diese Kasse ist bei der gemeinsamen Schulkasse mitzuverwalten und darüber Rechnung abzulegen. — V. Kultusmin. v. 5. August 1875.

[58]) Vergl. G. V. Kultusmin. v. 8. April 1882:

Wie zur Kenntnis des Kultusmin. gelangt ist, haben neuerdings mehrere Schulvorstände ihr Interesse der Begründung von Schulsparkassen zugewendet. Nach den zu diesem Zweck errichteten Statuten ist in ziemlich übereinstimmender Weise die Verwaltung dieser Kassen den Direktoren oder Lehrern an der Schule übertragen und die Aufsicht auf die Verwaltung vom Schulvorstand übernommen, dabei jedoch zugleich die Schulkasse für die eingelegten Geldbeträge und die Zinsen haftbar gemacht worden.

Das Min. erkennt an, daß die Schulsparkassen nützlich wirken können und findet deshalb weder Veranlassung, im allgemeinen der Errichtung solcher Kassen entgegen zu sein, noch speziell die Mitwirkung der Organe der Schule bei deren Verwaltung abzulehnen. Dagegen erscheint die von jenen Schulvorständen beschlossene Übernahme der Garantieleistung auf die Schulkasse dem Schulges. v. 26. April 1873 nicht entsprechend und kann deshalb nicht genehmigt werden. Denn die Schulkasse ist nach §. 10 Schulges. lediglich zur Bestreitung der Bedürfnisse der Schule bestimmt, wozu die Errichtung von Schulsparkassen nicht gehört.

Ebenso sind nach §. 7 Ges. in Verb. mit §. 1 Ges. v. 8. März 1838 die Mitglieder der Schulgemeinde zur Aufbringung von Schulanlagen, welche den wesentlichsten Zufluß der Schulkassen bilden, nur insoweit verpflichtet, als die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen selbst zu beschaffen sind; und nach §. 24 Ges. ist der Schulvorstand nicht berechtigt, die Schulgemeinde zu anderen, als zu den im Ges. bestimmten Zwecken zu belasten. Auch durch die etwa eingeholte und erteilte Zustimmung der Vertreter der zum Schulbezirke gehörigen politischen Gemeinden und Bestandteile kann jene Verpflichtung der Schulkasse füglich nicht begründet werden, da auch die politische Gemeindevertretung kein gesetzliches Befugnis hat, die Verpflichtungen der Schulkasse und Schulgemeinde auszudehnen. Vielmehr müßten, wenn durch Vermittelung der politischen Gemeinden eine Sicherleistung für die Einlagen und Zinsen bei den Schulsparkassen geschaffen werden soll, mit jenen Verhandlungen zu dem Zwecke eingeleitet werden, daß die politische Gemeinde selbst die Garantie übernimmt.

Aus dieser Schulkasse sind zu gewähren:

a) die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen und der aus Anlaß ihrer Anstellung entstehende Aufwand,

b) der Aufwand für etwa nötige Stellvertretungen, welche ohne Schuld des Lehrers erforderlich werden [59]),

c) die Kosten für Errichtung der Schulgebäude, für Unterhaltung derselben und der dazu gehörigen Grundstücke, sowie die von denselben zu entrichtenden Abgaben, insofern nicht nach örtlicher Verfassung oder vermöge eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtete vorhanden sind,

d) der Bedarf zur Herstellung und Unterhaltung des Schulinventars und des Lehrapparats,

e) der zur Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume erforderliche Aufwand,

f) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulkasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand.

In die Schulkasse fließen:

a) das Einkommen aus den für die Zwecke der Schule bestehenden Stiftungen und Fonds,

b) die der Schule überwiesenen Zuflüsse aus anderen Fonds,

c) das Schulgeld,

d) die nach Herkommen oder Ortsstatut [60]) für die Schule einzufordernden Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen [61]),

---

[59]) a) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 25. August 1876: Bei der letzten Ständeversammlung ist in Anregung gekommen, wie im Falle einer in §. 10, Abs. 2 litt. b Volksschulgesetz v. 26. April 1873 gedachten Stellvertretung bei Feststellung der dem Stellvertreter aus der Schulkasse zu gewährenden Entschädigung zu verfahren sei.

In dessen Folge werden die Schulinspektionen angewiesen, ebenso wie §. 21 zu b A. V. v. 25. August 1874 bereits für den dort gedachten speziellen Fall bestimmt ist, die Festsetzung dieser Entschädigung zunächst der Vereinigung des Schulvorstands mit dem betr. Lehrer zu überlassen und auf Grund §. 35, Nr. 2 Ges. erst dann selbst Entschließung zu fassen, falls sie entweder von einem der Beteiligten darum angegangen werden oder dieselben aus erheblichen, im öffentlichen Schulinteresse liegenden Rücksichten Bedenken tragen, es bei einer solchen Vereinigung bewenden zu lassen. Aber auch in diesen Fällen werden die Inspektionen eine Remedur nicht ohne Gehör des Schulvorstands eintreten lassen.

b) V. Kultusmin. v. 7. Februar 1880.

Das Volksschulgesetz enthält in [obiger] Vorschrift in Verb. mit §. 21 b und §. 45, Abs. 2 A. V. Bestimmungen darüber, welche Lehrer bei vorkommenden Stellvertretungen zunächst zur Dienstleistung heranzuziehen sind, sowie darüber, in welcher Weise der durch die Stellvertretung wirklich erforderlich gewordene Aufwand zu übertragen ist. Nicht in gleicher Weise erschöpfend disponiert das Ges. darüber, in welchen Fällen der stellvertretende Lehrer Anspruch auf eine Entschädigung für die Stellvertretung zu erheben hat. Denn §. 21 b A. V. Abs. 2 spricht nur von dem jedenfalls zu erstattenden unvermeidlichen Aufwande, und der Inspektion ist darin beizupflichten, daß durch diese Bestimmung die Gewährung einer Entschädigung nebenher für die Mühe selbst hat nicht ausgeschlossen werden sollen. Ebenso enthält §. 45, Abs. 2 A. V. den leitenden Gedanken einer Entschädigung nur für einen Fall, ohne daß damit das Ges. in allen anderen Fällen die unentgeltliche Stellvertretung gewollt hätte. Diese Lücke im Ges. findet darin ihre Erklärung, daß die vorkommenden Fälle, wo eine Stellvertretung eintritt, so verschieden sind, daß das Ges. eine allgemeine Bestimmung lieber vermieden und die Regelung der Praxis nach allgemeinen Grundsätzen überlassen hat. Hieraus folgt, daß das Ges. weder von der Inspektion für sich in dem Sinne angezogen werden kann, daß im Zweifel kein Lehrer eine Stellvertretung unentgeltlich zu übernehmen habe, noch von dem Schulvorstande für seine Behauptung geltend gemacht werden kann, daß das Ges. die unentgeltliche Stellvertretung des Lehrers verlangt, insoweit nicht nach §. 21 b A. V. Abs. 2 oder für Überstunden eine Vergütung einzutreten habe. Vielmehr muß die Entschädigungsfrage nach dem einzelnen Falle beantwortet und dabei ebensowohl in Betracht gezogen werden, daß auch in anderen öffentlichen Verhältnissen den für ihre Gesamtthätigkeit besoldeten Funktionären aus dem Gesichtspunkte der gegenseitigen Aushilfe nicht für jede Stellvertretung auch eine Entschädigung gewährt zu werden pflegt, als auch berücksichtigt werden, daß eine das Maß der gewöhnlichen Arbeitsthätigkeit wesentlich übersteigende Mehrbelastung, namentlich auf die Dauer, vom Lehrer nicht füglich ganz umsonst verlangt werden kann. Nun kann aber selbstverständlich nicht allein in dem Ermessen des Schulvorstands ruhn, die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher die unentgeltliche Vertretung verlangt werden kann, sondern, falls eine Einigung des Schulvorstands mit dem stellvertretenden Lehrer nicht zu stande kommt, liegt es in der Befugnis der Inspektion, darüber, ob und welche Entschädigung dem Lehrer zu gewähren sei, Bestimmung zu treffen, welcher sich der Schulvorstand, vorbehältlich der zulässigen Rechtsmittel, zu fügen hat.

[60]) Unter dem Ausdrucke „Ortsstatut" ist hier, wie aus dem Zusammenhange sich ergiebt, eine dem Beschlusse der politischen Gemeindevertreter unterliegende statutarische Einrichtung zu verstehn. — V. Kultusmin. v. 8. Dezember 1874.

[61]) Vergl. hierzu folgendes:

a) G. V. Kultusmin. v. 15. Juni 1878: Von einer Amtshauptmannschaft ist der Zweifel angeregt worden, ob Gemeindebeschlüsse, welche im Sinne von §. 10, Abs. 3, litt. d Schulgesetz v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 22 d A. V. v. 25. August 1874 auf Einführung von Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen zur Schulkasse gerichtet sind, von der Schulinspektion genehmigt werden können oder in derselben Weise, wie nach §. 19 Rev. Landgemeindeordn. und §. 28 Rev. Städteordn. die Einführung von dergleichen Besitzabgaben für die kommunlichen Kassen von der Genehmigung des Min. des Innern abhängt, der Genehmigung des Kultusmin. zu unterstellen sind.

Das unterzeichnete Min. hat hierauf nach Vernehmung mit dem Min. des Innern den Bezirksschulinspektionen zu eröffnen, daß derartige Beschlüsse zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Kultusmin. bedürfen.

In weiterer Ausführung der vorstehenden G. V. hat V. Kultusmin. v. 15. Februar 1879 bestimmt:

Die nach Inkrafttreten des Volksschulgesetz gefaßten Beschlüsse wegen Einführung von Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse, welche etwa bloß die Genehmigung der Bezirksschulinspektion erhalten haben, sind, um etwaige Zweifel über die rechtliche Giltigkeit der betr. Beschlüsse bei vorkommenden Weigerungen abzuschneiden, noch nachträglich dem Kultusmin. zur Genehmigung anzuzeigen. Zur Giltigkeit vor dem genannten Ges. eingeführter oder auf Herkommen beruhender solcher Abgaben ist dagegen zwar die Genehmigung des Kultusmin. nicht erforderlich, weil nach dem Volksschulgesetz. v. 6. Juni 1835 in Verb. mit §. 100 der A. V. zu demf. die inspektionelle Genehmigung ausreichte; im Interesse der betr. Schulgemeinden aber erscheint es angemessen, in solchen Fällen, wo entweder ein von der Inspektion genehmigter Gemeindebeschluß nicht nachzuweisen oder ein solcher zwar vorhanden, aber nicht erschöpfend ist, neue Beschlüsse der Gemeinden herbeizuführen und zu denselben die Genehmigung des Kultusmin. einzuholen. — In einem späteren Komm. an das Min. des Innern v. 18. November 1886 hat das Kultusmin. noch bestimmter ausgesprochen, daß die zwischen das Schulgesetz. v. 26. April 1873 und die G. V. v. 15. Juni 1878 fallenden, nur durch die Bezirksschulinspektion, nicht aber durch das Kultusmin. genehmigten Regulative über Besitzveränderungsabgaben formeller Giltigkeit entbehrten, da das Erfordernis der Bestätigung der hier fraglichen Regulative durch die Centralbehörde sich aus dem Gesetz selbst ableite, so daß jene G. V. v. 15. Juni 1878 nicht im Lichte einer zweckmäßigen, aber nicht gebotenen neuen Anordnung für künftige Fälle, sondern als Declaratoria des Ges. selbst erscheine, dessen Anforderungen alle, also auch die vor der G. V., aber nach dem Schulgesetz. errichteten Statuten folgerichtig zu unterliegen hätten.

Da die Erhöhung einer Besitzveränderungsabgabe einer teilweisen Neueinführung derselben gleichkommt, muß auch zur Erhöhung einer bereits bestehenden solchen Abgabe die Zustimmung der beteiligten politischen Gemeinden in derselben Weise für erforderlich angesehn werden, wie solche in §. 22, litt. d der A. V. zum Volksschulgesetz. v. 25. August 1874 für die Neueinführung vorgeschrieben ist. — V. Kultusmin. v. 29. August 1889.

b) V. Kultusmin. v. 11. Juni 1885:

Die Erledigung der wegen Heranziehung zu derartigen Besitzveränderungsabgaben entstandenen Differenzen hat im reinen Ver-

waltungswege zu erfolgen, da es sich dabei lediglich um Abentrichtung einer auf örtlichem Statut beruhenden anlagenähnlichen Gemeindeabgabe handelt, und dergleichen Irrungen zwischen der Gemeinde und einzelnen Gemeindegliedern nicht zu den streitigen Parteisachen im Sinne von §. 1 D-Ges. v. 30. Januar 1835 gerechnet werden können. Von derselben Auffassung ist Komm. Kultusmin. v. 30. Juli 1881 und Rekomm. Min. des Innern v. 8. September 1881 ausgegangen.

c) V. Kultusmin. v. 10. April 1886:

Besitzveränderungs- und ähnliche Abgaben als Deckungsmittel für den Schulaufwand zu erheben, beruht auf der Autonomie der Schulgemeinden und war den letzteren insbesondere schon durch §. 34 Ges. v. 6. Juni 1835 nachgelassen, wobei §. 100 A. V. v. 9. Juni 1835 bestimmte, daß den Gemeinden bei Aufbringung ihrer Mittel thunlichst freier Spielraum gelassen werden solle. Was aber in dieser Beziehung von der Schulgemeinde gilt, muß auch für einen selbständigen, politischen Bestandteil der Schulgemeinde recht und billig sein. Hieraus folgt, daß für gemischte und zusammengesetzte Schulbezirke lokalstatutarische Einrichtungen verschiedener Art in Frage kommen können, so zwar, daß entweder die Gesamtschulgemeinde die Erhebung einer Besitzabgabe zur Schulkasse durch den ganzen Schulbezirk beschließt oder von den einzelnen politischen Gemeinden statt oder auch neben einer solchen Einrichtung Besitzabgaben zu Schulzwecken dergestalt erhoben werden, daß der Erlös bloß zur Verminderung des in der einzelnen Gemeinde aufzubringenden Anlagenteiles dient. An diesem Verhältnis wird durch §. 10 Volksschulges. nichts geändert. Diese Stelle hat nur den Sinn und die Bedeutung, daß die Besitzabgabe dann in die Schulkasse fließen soll, wenn sie obigem nach darauf auf Grund Herkommens oder Statuts Anspruch hat.

d) Das Min. des Innern geht davon aus, daß der Gesamtbetrag der Besitzveränderungsabgaben an die verschiedenen öffentlichen Kassen in der Regel den Satz von $^1/_3$ vom Hundert der Wertsumme nicht übersteigen soll. Vergl. u. a. Komm. Min. des Innern v. 15. Januar 1885.

e) In einer V. v. 7. Dezember 1869 hat das Kultusmin. die Auffassung näher begründet, daß eine Besitzabgabe zur Schulkasse und zur Kirchenkasse auch von solchen Grundstücken erhoben werden dürfe, welche in notwendiger Subhastation erworben werden. Dagegen hat das Min. des Innern inhalts der nämlichen V. Kultusmin. v. 7. Dezember 1869 die Erhebung einer Besitzabgabe zur Armenkasse in Fällen notwendiger Subhastation wegen der entgegenstehenden Bestimmung in §. 1, Abs. 1 Ges., die Aufhebung einiger Bestimmungen der allgemeinen Armenordn. betr., v. 5. Mai 1868 von jeher beanstandet. — In einer späteren V. v. 21. Oktober 1882 hat das Kultusmin. es als nicht angemessen bezeichnet, für Subhastationsfälle einen erhöhten, in anderen Fällen an alle Kassen (Kirchen-, Armen- und Schulkasse) zusammen zu entrichtenden Satz gutzuheißen, weil auf diese Weise thatsächlich das für die übrigen Kassen bestehende Verbot, in Subhastationsfällen Besitzabgaben zu erheben, illusorisch gemacht werden würde.

f) In Expropriationsfällen ist nach neuerer Auffassung der höchsten Instanzen die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben, und zwar sowohl zur Armen-, als auch zur Kirchen- und Schulkasse ausgeschlossen. Komm. Min. des Innern v. 17. Mai und 24. Juli 1883, Komm. E. L. Landeskons. v. 15. Juni und 16. August 1883 und Komm. Kultusmin. v. 2. Juni, 27. Juni und 8. August 1883. S. noch Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 4. Bd. S. 269 flg. — Auch sind die Min. des Innern und des Kultus übereinstimmend der Ansicht, daß lokalstatutarische Bestimmungen über Abgaben an die Armenkasse und an die Schulkasse bei Besitzveränderungen auf die unter das Reichsges. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. Mai 1873 fallenden, also auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Eigentumsveränderungen nicht bezogen werden können. Komm. Min. des Innern v. 19. Mai 1880 und Rekomm. Kultusmin. v. 29. Mai 1880.

g) Bezüglich der Erhebung von Besitzveränderungsabgaben von Erbschaften waren die Min. des Innern und des Kultus neuerdings dahin übereingekommen, daß Besitzveränderungsabgaben an die Armen- und die Schulkasse von Hinterlassenschaften nur bei gerichtlich regulierten Nachlässen und auch bei diesen nur dann und nur insoweit nachzulassen sind, wenn und inwieweit sie auf einem nachweislichen Herkommen beruhn. Komm. Min. des Innern v. 18. Mai 1883 und Rekomm. Kultusmin. v. 12. Juli 1883. — Vergl. auch Komm. Min. des Innern v. 19. November 1885 und Rekomm. Kultusmin. v. 29. Dezember 1885, welche von demselben Grundsatz ausgehn. S. jedoch hierzu jetzt Abänderungsges. zu der Armenordn. v. 30. April 1890, Nr. I, wonach Ziffer 4 von §. 13 unter A der Armenordn. v. 22. Oktober 1840 außer Kraft getreten ist und Abgaben der dort gedachten Art — d. i. Abgaben, welche nach Ortsstatuten oder Herkommen von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen auf den Todesfall von den Erwerbern, Empfängern oder Nachfolgern an die Armenkasse zu entrichten sind — nicht mehr erhoben werden dürfen. — Die Erhebung einer Besitzveränderungsabgabe zur Schulkasse von dem Kaufpreise für mit zu erwerbendes Inventar ist, wie das Kultusmin. wiederholt, u. a. inhalts V. v. 15. Januar 1881 ausgesprochen hat, unzulässig. — Ebenso haben die Min. des Innern und des Kultus befunden, daß ein Verhältnis, nach welchem von Fremden höhere Besitzveränderungsabgaben, als von Einheimischen zur Armen- und zur Schulkasse erhoben werden, abzustellen sei, da es mit den Grundsätzen des Freizügigkeitsges. (insbesondere §. 8 desselben) zum Teil in Widerspruch stehe. Komm. Min. des Innern v. 19. April 1883 und V. Kultusmin. v. 24. Mai 1883.

h) Das Kultusmin. hat dem Min. des Innern gegenüber der Ansicht beigepflichtet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 34 des Volksschulges. v. 6. Juni 1835, wonach die Abgaben zur Schulkasse „bei Käufen und anderen Besitzveränderungen" an die betr. Kasse zu entrichten seien, — womit die [obige] Bestimmung im Ges. v. 26. April 1873 wörtlich übereinstimmt — die Fälligkeit dieser Abgaben nicht schon mit dem Kontraktsabschlusse, sondern vielmehr erst mit der formellen Übertragung des Eigentums an dem betr. Grundstücke, daher gegenwärtig mit dem an die Stelle der ehemaligen gerichtlichen Bestätigung der Käufe und der Beleihung des Käufers getretenen Eintrage in das Grundbuch eintrete. — Komm. Kultusmin. v. 12. Juni 1865. — Hiermit in Übereinstimmung haben das Kultusmin. und das E. L. Landeskons. ausgesprochen:

Wenn eine grundbücherliche Eintragung des Käufers als Eigentümers eines Grundstücks gar nicht erfolgt, das Kaufsrecht vielmehr vor dem grundbücherlichen Eintrage weiter cediert worden ist, so dürfen von diesem Verkäufer Besitzveränderungsabgaben an die Schul- und Kirchenkasse nicht gefordert werden. Komm. Kultusmin. v. 16. Oktober 1885 und Beschluß E. L. Landeskons. v. 27. Oktober 1885.

Auch haben die Min. des Innern und des Kultus, sowie das E. L. Landeskons. es beanstandet, daß in denjenigen Fällen, in welchen eine als Grundstücksbesitzerin im Grundbuch eingetragene Geschäftsfirma eine Veränderung in der Person des Inhabers, bez. eines Mitinhabers erfährt, eine abgabenpflichtige Besitzveränderung angenommen werde, da die Besteuerungsfähigkeit solcher Fälle vom juristischen Standpunkte in civilrechtlicher Beziehung vom Justizmin. verneint worden sei, überdies auch sich der praktischen Durchführbarkeit der betr. Bestimmung nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Komm. Min. des Innern v. 21. September 1885 und des Kultusmin. v. 8. Oktober 1885, sowie V. Min. des Innern v. 7. Januar 1886. — S. auch Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 7. Bd. S. 116.

i) Das Kultusmin. hat keinen Anstoß — an einer Festsetzung — genommen, nach welcher bei Tauschkontrakten die Abgabe zur Schulkasse von beiden Teilen, und zwar nach Maßgabe des Wertes des eingetauschten Grundstücks ganz entrichtet werden sollte, da solchenfalls insoweit beide Kontrahenten Grundstückserwerber seien. — Komm. Kultusmin. v. 22. März 1884.

k) Anlangend die Wertsermittelung des veräußerten Grundstücks, so hat das Kultusmin. wiederholt — u. a. inhalts V. v. 13. August 1879 — genehmigt, daß in den Fällen, in welchen eine bestimmte Übergangssumme nicht bedungen ist oder etwa als absichtlich zu niedrig angenommen erscheint, die Abgabe nach Wahl des Gemeinderats entweder von der letzten Kaufsumme für das betr. Grundstück oder nach derjenigen Wertsumme gefordert werde, welche durch ortsgerichtliche Taxe zu ermitteln ist, wobei jedoch davon auszugehn ist, daß für den eintretenden Fall der Taxation Einwendungen gegen die Höhe der Taxe im ordentlichen Instanzenzuge nicht ausgeschlossen sind. — Das Min. des Innern hat — durch V. v. 21. Januar 1885 — darauf hingewiesen, daß über Rechtsmittel gegen die Wertsermittelung des von der Besitzveränderung betroffenen Grundstücks durch den Gemeinderat insoweit, als es sich um die Erhebung der Abgabe zur Kirchen-, bez. Kirchengemeindekasse handle, in 1. Instanz die Kircheninspektion zu entscheiden oder wenigstens dabei zu konkurrieren habe. — In einer anderen V. v. 18. Februar 1881 hat das Kultusmin. anheimgestellt, die Wertsumme nach Maßgabe der auf dem Grundstücke ruhenden Steuereinheiten unter Annahme eines im voraus festbestimmten Wertes für die Einheit zu ermitteln. — Dieselbe Wertsermittelung hat — inhalts V. v. 20. August 1883 — Min. des Innern mit dem Hinweise darauf empfohlen, daß die Wertsermittelung unter Zugrundelegung der Durchschnittssumme der von den Sachverständigen ausgeworfenen Taxen zwar seither in wiederholten Fällen, in welchen es sich um Prüfung derartiger Regulative handelte, unbeanstandet geblieben sei, es sich aber nach einzelnen Erfahrungen in der Praxis gezeigt habe, daß dieselbe die Bevorteilung einseitigen Parteiinteresses nicht immer verhütet habe.

l) Wegen einer gleichmäßigen Vereinnahmung der Abgaben zur Kirchen- und Schulkasse bei Käufen und anderen Besitzveränderungen hat zwischen den Ministerien des Kultus und der

Justiz eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß letzteres sämtliche königl. Untergerichte in ihrer Eigenschaft als Grund- u. Hypothekenbehörden durch G. V. v. 10. Dezember 1861 angewiesen hat, die bei Kaufs- und ähnlichen Verhandlungen für die konkurrierenden Kirchen- und Schulkassen fällig werdenden Abgaben mit den Gerichtssporteln einheben und in zu bestimmenden, thunlichst nicht über den Zeitraum eines Vierteljahres hinauszuschiebenden Fristen, unter Beifügung spezieller Ablieferungsverzeichnisse, an die besagten Kassen abliefern zu lassen. Dabei ist im Einverständnisse mit dem Kultusmin. den betr. Kassenoffizianten für die Rezeptur und Ablieferung der fraglichen Gelder eine Tantième von überhaupt fünf Prozenten, und zwar von drei Prozenten für die Rendanten und zwei Prozenten für die Kontrolleurs zugestanden worden, welche daher von den abzuliefernden Geldern in Abzug gebracht werden können. Diese Verwilligung hat sich aber auf diejenigen Fälle nicht zu erstrecken, in welchen einzelne Grund- u. Hypothekenbehörden entweder infolge rezeßmäßiger Bestimmungen oder sonst durch spezielle Verordnungen unter abweichenden Bedingungen zu den fraglichen Vereinnahmungen schon seither verpflichtet gewesen sind, indem es in diesen Fällen bei den bestehenden Einrichtungen auch ferner zu bewenden hat.

Demgemäß ist aus dem Kultusmin. an die Kreisdirektionen unter dem 3. Januar 1862 V. ergangen, in deren Gemäßheit die Kirchen- u. Schulinspektionsbehörden von der getroffenen Einrichtung zu entsprechender Instruierung der Kirchen- u. Schulkassenverwalter in Kenntnis gesetzt worden sind. S. auch Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 21. S. 477.

Noch ist zu bemerken, daß ein Gericht auf eine Anfrage vom Justizmin. durch V. v. 22. März 1862 beschieden worden ist, daß die den Grund- u. Hypothekenbehörden durch die [vorstehends abgedruckte] G. V. v. 10. Dezember 1861 auferlegte Verpflichtung zu Vereinnahmung der bei Grundstücksbesitzveränderungen zu den Kirchen- und Schulkassen zu entrichtenden Abgaben sich selbstverständlich erledige, wenn vor dem Zeitpunkte, zu welchem die durch die betr. Grundstücksbesitzveränderung veranlaßten Gerichtskosten einzuziehen sind, die bereits erfolgte Abentrichtung der fraglichen Abgaben nachgewiesen werde.

m) In betreff der Erhebung von Abgaben bei Besitzveränderungen von Steinkohlenwerken hat das Min. des Innern Bedenken getragen, der Ansicht sich anzuschließen, daß Kohlenlager in rechtlicher Beziehung anderen Immobilien gleichzustellen seien und daher, was von Erhebung einer Abgabe bei Veräußerung der letzteren im allgemeinen gelte, ohne weiteres auch bei Veräußerung der erstgedachten Art von Immobilien gelten müsse. Dasselbe gelte von der Behauptung, daß ein Vermögensobjekt, welches hinsichtlich seiner Veräußerung und Verpfändung an die Formen von Immobilien gebunden sei, selbstverständlich auch in jeder anderen Nebenbeziehung dafür angesehn werden müsse. Dagegen hat dasselbe, mit Rücksicht auf die Tendenz der Bestimmung in §. 13 der allgem. Armenordn. v. 22. Oktober 1840 und auf die Autonomie der Gemeinden für zweifellos erachtet, daß eine Gemeinde befugt sei, den Beschluß zu fassen, daß die ortsherkömmlichen Abgaben an die Armenkasse bei Besitzveränderungen gleichmäßig auch bei Veräußerungen des Rechts zum Abbau von Steinkohlen und anderen unterirdischen Fossilien zu entrichten sein sollten.

Das Kultusmin. dagegen hat von seinem Standpunkte aus den Einwand gegen die Ansicht, daß Kohlenlager, soweit es sich bei deren Veräußerung um Abgaben zur Kirchen- und Schulkasse handele, den Immobilien gleich zu achten seien, nicht für begründet erachtet. Denn bezüglich dieser Abgaben sei nicht, wie rücksichtlich der Abgabe zur Armenkasse, ausdrücklich bestimmt, daß sie gerade bei Übertragung des Eigentums am Grundbesitze erhoben werden sollen; vielmehr sei wegen der Beiträge zur Kirchenkasse eine bestimmte gesetzliche Norm überhaupt nicht vorhanden, und wegen der Abgabe zur Schulkasse schreibe §. 34 Schulgef. v. 6. Juni 1835 [jetzt Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 10, Abs. 3 unter d] ganz im allgemeinen vor, daß bei Käufen und anderen Besitzveränderungen Beiträge zum Besten der Schule gefordert werden können. Da nun in F. die Kirchenabgabe seither bei allen zur gerichtlichen Konfirmation, bez. zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gelangten Besitzveränderungen erhoben worden sei, von den Beiträgen zum Besten der Schule aber dasselbe gelte, in dieser Beziehung übrigens die Extension der Beitragserhebung auf die Veräußerung von Kohlenabbaurechten durch einen obrigkeitlich bestätigten Gemeinderatsbeschluß noch besonders sanktioniert werde, so unterliege die Berechtigung zur Erhebung der Beiträge für beide Kassen keinem Zweifel. Beide Min. haben jedoch angenommen, daß, da ein Teil des Kaufpreises nur unter gewissen, im Vertrage näher bestimmten Bedingungen zahlbar werden solle, diese Bedingungen aber nicht eingetreten seien, und daher der bezügliche Kaufkontrakt insoweit nicht perfekt geworden sei, die Gemeinde F., so lange nicht diese Bedingungen eingetreten seien, die Prozentabgabe lediglich nach Höhe des von diesen Bedingungen unabhängigen Kaufgelderbetrags beanspruchen könne. Der Ansicht, daß bei Feststellung der Kaufsumme darauf, ob ein Teil derselben früher oder später fällig werde, etwas nicht ankomme, sei nur unter der Voraussetzung beizupflichten, daß das Fälligwerden der ganzen Kaufsumme dergestalt eingetreten sei oder doch dergestalt in bestimmter Aussicht stehe, daß auf Grund dessen die ganze Kaufsumme rechtlich beansprucht werden könne. Wenn der bei Besitzveränderungen stipulierte Kaufpreis den Maßstab für die Prozentabgabe zur Kirchen-, Schul- und Armenkasse abzugeben habe, so könne die Frage, ob dieser Kaufpreis ganz oder teilweise überhaupt fällig geworden sei, oder das Fälligwerden desselben doch in sicherer Aussicht stehe, nicht außer Beachtung bleiben und es müsse der auf die Prozentabgabe erhobene Anspruch insoweit für unbegründet erachtet werden, als die Zahlung der ganzen Kaufsumme oder eines Teiles derselben von einer Suspensivbedingung abhängig gemacht worden und nachweislich diese Bedingung nicht eingetreten sei. ꝛc. —V. Kultusmin. v. 13. Januar 1866.

n) Die Besitzer von Rittergütern sind nur nach Maßgabe von §. 7 Ges. v. 12. Dezember 1855 zu den Schullasten beizutragen verpflichtet und deshalb Beschlüssen der Schulgemeinden auf Abentrichtung von Besitzveränderungsabgaben nicht unterworfen. Der Anspruch auf solche müßte deshalb auf die Existenz eines im Einverständnis mit den Besitzern der betr. Rittergüter getroffenen, auf die Besitzer der letzteren ausdrücklich mitbezüglichen Ortsstatuts oder auf Herkommen gestützt werden. Für ein wirksames Herkommen würde aber nicht die Behauptung und bez. der Beweis genügen, daß die Besitzabgabe in den zum Schulbezirk gehörigen Landgemeinden üblich gewesen ist, sondern obigem nach müßte darauf Bezug genommen werden können, daß speziell hinsichtlich der Rittergüter, des Mangels einer Verpflichtung ihrer Besitzer ungeachtet, die Besitzabgabe eine gewisse Zeit hindurch gefordert und zur Erfüllung einer diesfallsigen Verpflichtung auch abentrichtet worden sei. — V. Kultusmin. v. 30. Dezember 1885. — Vergl. hierzu auch V. v. 24. Dezember 1881 in Anm. 32 unter b zu Parochiallastengef. v. 8. März 1838.

Diese Befreiung der Rittergüter bezieht sich aber bloß auf eigentliches Rittergutsareal, d. h. auf exemte und früher steuerfreie Grundstücke, rücksichtlich deren nach §. 9 Ges. v. 8. März 1838 und §. 7 Ges. v. 12. Dezember 1855 die Anlagenquote nach §. 5 Ges. v. 8. März 1838, und unabhängig von der Umlegung der Anlagen unter den übrigen Gemeindemitgliedern, zu berechnen ist, nicht aber auf nicht exemte und früher steuerbare Grundstücke, hinsichtlich deren der Besitzer des Ritterguts nach §. 3 in Verb. mit §. 17 des Parochiallastengef. ebenso wie die übrigen Schulgemeindemitglieder für verpflichtet anzusehn ist. — V. Kultusmin. v. 29. Mai 1884. — Vergl. übrigens auch den Aufsatz: „Über Besitzveränderungsabgaben" von Regierungsrat v. d. Mosel in Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 1. Bd. S. 49 flg.

e) die Strafgelder, welche nach diesem Gesetze (§. 5) und anderen Gesetzen zum Besten des Schulwesens zu verwenden sind,

f) die von der gesamten Schulgemeinde aufzubringenden Anlagen (vergl. §. 7, Absatz 3),

g) die aus der Staatskasse etwa gewährten Zuschüsse (§. 7, Absatz 5)[62].

[62]) Nach dem Reichsgef. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 ist die Erhebung von Einzugsgeldern zu Kirchen- und Schulkassen seitens Bundesangehöriger unzulässig. Das Min. des Innern hat — inhalts Komm. v. 7. August 1868 — über diese Frage sich dahin ausgesprochen:

Nach der in §. 8 Bundesfreizügigkeitsgef. v. 1. November 1867 enthaltenen Vorschrift sei den Gemeinden untersagt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben, und wenn auch in diesem, sowie in dem darauf folgenden §. 9 nur der Abgaben zur Gemeinde- und Armenkasse speziell Erwähnung geschehe, so lasse sich doch nicht annehmen, daß das Ges. Abgaben zur Kasse der Schul- und Parochialgemeinde, soweit sie eben des Anzugs wegen, nicht aus einem anderen Grunde, von einem neu Anziehenden beansprucht werden, einer anderen Beurteilung habe unterstellen wollen, als die Abgaben zur Kasse der politischen Gemeinde oder des Armenverbandes. Die Tendenz der angezogenen Gesetzesvorschrift bezwecke vielmehr, außer der Gleichstellung der dem Norddeutschen Bunde [jetzt dem Deutschen Reiche] angehörigen Ausländer mit den Inländern, zunächst und hauptsächlich die Beseitigung aller Abgaben, welche die Freizügigkeit der Bundesangehörigen innerhalb des Bundesgebiets erschweren. Dieser Ansicht hat das Kultusmin. beigepflichtet. — V. Kultusmin. v. 17. September 1868.

Ingleichen hat das Min. des Innern im Einverständnisse mit

Der Inhaber einer Schulstelle benutzt die zur Dotation derselben gehörigen Grundstücke und bezieht das Einkommen vom Kirchenamte unmittelbar ohne Konkurrenz der Schulkassenverwaltung.

§. 11[63]). Schulgebäude. Jede Schule muß ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben[64]), welches nach Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und nach dem Gutachten des Bezirksarztes[65]) der Gesundheit entspricht. Auf jedes Schulkind ist ein Klassenraum von mindestens 2,5 Kubikmeter zu rechnen.

Auf dem Lande sind dem ersten Lehrer die nötigen Wohn- und Wirtschaftsräume innerhalb des Schulgebäudes herzustellen.

Die Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule können zugleich für den Fortbildungsunterricht benutzt werden.

§. 12[66]). Einfache Volksschule. Die Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen in den §. 2 aufgeführten Lehrfächern.

Die Schülerzahl einer Klasse darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden.

Der Unterricht beschränkt sich in der Religion auf biblische Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Den Kindern wendischer Nation ist sowohl das deutsche, als das wendische Lesen zu lehren. Es ist darauf zu halten, daß sie Sicherheit und Gewandtheit im schriftlichen wie im mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache erlangen. In den oberen Klassen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten. Nur der Religionsunterricht ist unter Mitanwendung ihrer Muttersprache zu erteilen, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird.

An Orten, in welchen die Kinderzahl hierzu ausreichend ist und die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist eine gegliederte Volksschule zu errichten.

Schulen, an denen sechs oder mehr Lehrer wirken, sind unter die Leitung eines Direktors zu stellen, welchem die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulakten, die Überwachung der Unterrichtserteilung und der Schuldisziplin, sowie, unter Beratung mit den übrigen Lehrern, die Entwerfung des Lehrplans zukommt.

Bei kleineren Schulanstalten genügt es, die einheitliche innere Leitung in die Hände des ersten Lehrers der Schule zu legen[67]).

Ferien sind zu Ostern und Pfingsten 8 Tage, zu Weihnachten vom 24. Dezember bis mit 1. Januar; ferner 4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Verteilung dem Ortsschulstatut überlassen bleibt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen[68]).

---

dem Kultusmin. die Entrichtung einer Abgabe zur Schulkasse bei Gewinnung des Bürgerrechts für unzulässig erklärt, da eine solche Abgabe zu dem durch §. 1 Ges. v. 5. März 1870 aufgehobenen Bürgerrechtsgelde zu rechnen sei. — V. Min. des Innern v. 19. Juli 1870.

[63]) S. §. 23 A. V. v. 25. August 1874.

[64]) Nach V. Kultusmin. v. 20. Juli 1882 liegt es in der Natur der Sache, daß ein Volksschullehrer, der nicht lediglich Stundengeber ist, im Schulhause am Orte seiner Wirksamkeit zu wohnen verpflichtet ist und nicht als berechtigt angesehn werden kann, ohne ausdrückliche inspektionelle Genehmigung an einem, in einer 1- bis 2stündigen Entfernung vom Schulorte gelegenen Dorfe seinen Wohnsitz zu nehmen. — S. auch Anm. 52.

[65]) S. die durch V. v. 10. Juli 1884 publizierte neue Instruktion für die Bezirksärzte §. 18 und Anm. *) das.

[66]) Zu Abs. 1 u. 5 f. §. 24
= = 2 f. §. 25
= = 4 f. §. 26
= = 6 u. 7 f. §. 27
= = 8 f. §. 28
} A. V. v. 25. August 1874.

[67]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 1. April 1875:

Um die Thätigkeit derjenigen Lehrer, welche nach §. 12, Abs. 7 Ges. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 27, Abs. 2 A. V. v. 25. August 1874 mit der einheitlichen inneren Leitung kleinerer Schulanstalten zu beauftragen sind, gleichmäßig zu regeln, findet das Kultusmin. für angemessen, daß jedem derselben vorbehältlich weiterer Anordnungen eine Instruktion nach dem sub ⊙ angefügten Formulare zur Nachachtung eingehändigt werde, was der Bezirksschulinspektion mit dem Verordnen, das hiernach allenthalben Erforderliche zu besorgen, andurch eröffnet wird.

⊙

Der . . . . . wird hiermit nach §. 12, Abs. 7 Ges. v. 26. April 1873 bis auf weiteres mit der einheitlichen inneren Leitung der Schule in . . . . . beauftragt, und es hat derselbe hiernach vorbehältlich der kompetenzmäßigen Oberaufsicht folgende Befugnisse auszuüben:

1) die Führung des Hauptbuchs;
2) die Führung der Schülerverzeichnisse bez. der religiösen Erziehung nach dem Schema B[1] und B[2];
3) die Aufsicht über richtige Haltung der Versäumnislisten, Tagebücher und Censurtabellen;
4) die Fürsorge für richtige Ausstellung und Aushändigung der Censuren, sowie der Entlassungszeugnisse;
5) die Leitung der Versetzungen;
6) die Entwerfung der Lehr- und Stundenpläne im Einvernehmen mit den übrigen Lehrern und dem Ortsschulinspektor;
7) die Sorge für Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung in der Schule, insbesondere
   a) für die pünktliche Abhaltung der Unterrichtsstunden,
   b) für die pünktliche Einreichung der monatlichen Versäumnistabellen an den Schulvorstand,
   c) für die rechtzeitige Anzeige von notwendigen Stellvertretungen beim Ortsschulinspektor,
   d) für richtige Handhabung der Disziplin,
   e) für die bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen, der Aufnahme und Entlassung der Schulkinder erforderlichen äußeren Vorbereitungen;
8) die Erledigung der an den Schulvorstand, bez. den Ortsschulinspektor und die oberen Behörden zu erstattenden Anzeigen und Berichte;
9) die Berufung und Leitung der hiernach etwa nötigen Lehrerkonferenzen.

Hierüber wird demselben diese

Instruktion

zugefertigt.

. . . . . ., den . . . . . .

(L.S.) Die Königliche Bezirksschulinspektion.

[68]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 27. Dezember 1881 — es als nicht zweifelhaft bezeichnet, daß [obige] Bestimmung über die Ferien auch auf Privatschulen, insoweit als dieselben den Unterricht in der Volksschule vertreten sollen, Anwendung leide. Dies ergiebt sich — fährt jene V. fort — schon aus §. 4, Abs. 1 Ges., wonach der Besuch der Volksschule und mithin auch der dieselbe vertretenden Privatschule ein ununterbrochener sein soll. Daraus folgt, daß die Unterbrechungen des Unterrichts, welche das Ges. für die Volksschule bestimmt, auch für die die Volksschule vertretende Privatschule maßgebend sind. Abgesehn hiervon, würde das Min. auch kein Bedenken

§. 13[69]). Mittlere und höhere Volksschulen. Wo es das örtliche Bedürfnis erheischt, hat die Gemeinde neben der einfachen Volksschule oder anstatt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten.

Mittlere Volksschulen sind, unter entsprechender Klassenteilung, Vermehrung der Unterrichtsstunden, nach Befinden auch Verlängerung der Schulzeit, so einzurichten, daß ihre Zöglinge in Bezug auf alle in §. 2 genannten Lehrfächer eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen.

Höhere Volksschulen erstrecken ihren Unterricht noch auf andere Lehrfächer, z. B. fremde Sprachen, ohne jedoch damit die Pflege der deutschen Sprache und Litteratur zu beeinträchtigen oder die Zwecke einer Fachschule zu verfolgen. Ihr Lehrplan stuft sich nach wenigstens fünf Klassen ab und die Schulzeit wird entsprechend verlängert.

Mittlere und höhere Volksschulen sind unter Leitung eines Direktors zu stellen.

Die Schülerzahl einer Klasse der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen.

Eine Nötigung zum Besuche solcher Schulen findet an Orten, wo eine einfache Volksschule besteht, nicht statt. Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so haben die Kinder ihrer Schulpflicht (§. 4) nach Wahl der Erziehungspflichtigen in der mittleren oder höheren Volksschule zu genügen.

§. 14[70]). Fortbildungsschule. Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler, insbesondere aber die Befestigung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind.

Der Unterricht in derselben wird in wöchentlich wenigstens zwei Stunden am Sonntage oder am Abende eines Wochentags erteilt[71]) [72]) [73]).

Erweitert der Schulvorstand — wozu derselbe berechtigt ist — den Fortbildungsunterricht bis auf sechs Stunden wöchentlich, welche entweder nur während der Wintermonate oder das ganze Jahr hindurch erteilt werden, so kann die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend auch auf diesen erweiterten Fortbildungsunterricht erstreckt werden.

Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel zu erhöhen, insbesondere in Bezug auf deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder nur andeutend berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung derartiger Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist zwar gestattet, doch ist in diesem Falle Sorge zu tragen, daß denjenigen Schülern, welche eine solche Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu teil werde[74]).

---

tragen, die Bestimmung des Ges. über die Ferien denjenigen Vorschriften beizuzählen, nach welchen gemäß §. 33, Abs. 5, Satz 2 A. V. auch Privatschulen eingerichtet und geleitet werden müssen. Die Lokalschulordn. ist daher auch wohl berechtigt, diese Materie in betreff der Privatschulen ebenfalls in den Kreis ihrer Bestimmungen zu ziehen. Nicht minder ergiebt sich daraus, daß die Vorschriften des Ges. über den regelmäßigen Schulbesuch auch für Privatschulen, welche die Volksschule vertreten, Geltung haben.

[69]) Zu Abs. 2 f. §. 29
= = 3 f. §. 30 } A. V. v. 25. August 1874.
= = 4 bis 6 f. §. 31 }

[70]) S. a) §. 32 A. V. v. 25. August 1874. b) V. v. 4. November 1878 [abgedr. nach §. 32 A. V. v. 25. August 1874]. S. auch Anm. 8 u. Anm. 20.

[71]) Nach Urteil des Oberappellationsger. v. 23. September 1878 ist [obige] Bestimmung nur für eine solche zu achten, welche aus Zweckmäßigkeitsgründen zunächst zum Anhalt dienen soll, deren Modifizierung aber nach den Ortsverhältnissen und Ortsbedürfnissen in den Lokalschulordnungen nach §. 8 Ges. nachgelassen ist. Demgemäß aber würde die Strafvorschrift des §. 5 Ges. auch auf derartige Modifikationen Anwendung zu leiden haben. — In Übereinstimmung mit dieser Auffassung hat das Kultusmin. zunächst — inhalts V. v. 22. November 1876, Nr. 6 — sich geneigt gezeigt, falls seiten der Schulvorstände im Einvernehmen mit der politischen Gemeindevertretung beschlossen werden sollte, den Fortbildungsschulunterricht auf andere, als die [oben] bezeichneten Zeiten zu legen, nach Antrag der Schulinspektionen die dann nötige Dispensation von der beregten gesetzlichen Bestimmung zu erteilen — und durch eine spätere G. V. v. 9. November 1878 den Bezirksschulinspektionen eröffnet, daß künftighin, falls seiten der Schulvorstände im Einverständnisse mit der politischen Gemeindevertretung beschlossen werden sollte, den Fortbildungsschulunterricht auf andere, als die in obigem Absatz bezeichneten Zeiten zu verlegen, die erforderliche Genehmigung von der Bezirksschulinspektion erteilt werden möge.

[72]) Lehrer können sich nicht entbrechen, auch des Sonntags Unterricht in der Fortbildungsschule, soweit sie nach §. 22, Abs. 2 in Verb. mit §. 14, Abs. 2 Volksschulgef. dazu verpflichtet sind, und insoweit dieser Unterricht nach §. 32, Abs. 2 A. V. zum Volksschulgef. überhaupt an Sonntagen erteilt werden darf, zu übernehmen. V. Kultusmin. v. 19. Juni 1878.

[73]) Das Kultusmin. hat befunden, daß der Fortbildungsschulunterricht in solchen Orten einer Parochie, in welchen derselbe auf den Nachmittag des Sonntags bestimmt ist, am Tage der Kirchenvisitation ausfalle. — G. V. Kultusmin. an sämtliche Bezirksschulinspektionen v. 22. Mai 1877, von welcher die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und die Superintendenturen durch G. V. E. L. Landeskons. v. 8. Juni 1877 in Kenntnis gesetzt worden sind.

[74]) Nach den Motiven zu §. 14 ist auch ein Anschluß der in Übung befindlichen Katechismusstunden der reiferen Jugend an die Fortbildungsschule nach Einverständnis des Kirchen- und Schulvorstands zulässig. — Landtagsakt. v. J. 1871/73. I. Abt. 2. Bd. S. 186. — Vergl. jedoch hierzu V. Kultusmin. v. 11. Oktober 1877: Es kann nicht als gerechtfertigt angesehn werden, die die Fortbildungsschule besuchenden jungen Leute zwangsweise zum Besuche des Katechismusunterrichts zu verpflichten und die Nichtbefolgung dieser Zwangsverpflichtung an den Erziehungspflichtigen zu bestrafen. Das Schulgef. §. 14 und die A. V. §. 32, Abs. 3 beschränken die obligatorische Teilnahme des Fortbildungsschülers auf die Fortbildungsschule, bez. den etwa in dieser erteilten Religionsunterricht. Die zwangsweise Verpflichtung zur Teilnahme an den Katechismusstunden der Kirchfahrt geht deshalb über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Auch aus den Motiven ist das Recht des Schulvorstands, im Einverständnis mit dem Kirchenvorstande einen solchen Zwang auszuüben, nicht abzuleiten. Die Motive enthalten nur den allgemeinen Hinweis darauf, daß die Fortbildungsschule auch dem kirchlichen Wesen Nutzen zu bringen geeignet sei, falls sie mit den in Übung befindlichen Katechismusstunden in zweckmäßige Verbindung gebracht wird, jedoch ohne die Absicht, den Katechismusunterricht etwa in die Fortbildungsschule einzubeziehen oder aber auch über die Modalität einer solchen zweckmäßigen Verbindung bestimmend werden zu wollen. — Hiermit stimmt überein, wenn in dem kirchl. Jahresberichte des E. L. Landeskons. auf das Jahr 1880 im Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1881, S. 236 bemerkt wird:

Wenn von einigen Seiten noch immer der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die für die Fortbildungsschüler bestehenden gesetzlichen Zwangsmittel auf die Katechismusunterredungen ausgedehnt werden möchten, so ist nunmehr auf die bezüglichen Verhandlungen in der in-

Auch für die aus der einfachen Volksschule entlassenen Mädchen kann der Schulvorstand eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Benutzung auf zwei Jahre erstrecken.

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen.

Die zum Fortbildungsunterrichte verwendeten Lehrer und Lehrerinnen beziehen ihre Besoldung aus der Schulkasse [75]).

---

zwischen stattgehabten Landessynode Bezug zu nehmen, von welcher auf eine dahin zielende Petition nach eingehender Beratung (zu vergl. die Mitteilungen der 3. ev.-luth. Landessynode, S. 79 flg.) im Anschluß an die Anträge des Deputationsber. beschlossen worden ist: in Anbetracht, daß die Anwendung staatlicher Zwangsmaßregeln, wie sie für die Fortbildungsschule bestehn, auf kirchliche Verpflichtungen großen Bedenken unterliegt, daß dagegen die eifrige Handhabung der vorhandenen rein kirchlichen Mittel in nicht wenigen Fällen zu erfreulichen Ergebnissen geführt hat, daß ferner das Landeskons., wie bisher gern die Bemühungen unterstützen wird, durch lokalstatutarische Ordnungen die von ihm ausdrücklich anerkannte Verpflichtung zur Teilnahme an den Katechismusunterredungen wirksam zu machen, die [auf obligatorischen Besuch der Katechismusunterredungen gerichtete] Petition, so sehr sie damit einverstanden ist, auf sich beruhen zu lassen. — Vergl. auch V. v. 4. November 1878, §. 8 [abgedr. nach §. 32 A. V. v. 25. August 1874].

[75]) In betreff der formellen Behandlung der auf Fortbildungsschulen bezüglichen Gesuche um Unterstützung aus Staatsmitteln sind folgende G. V. seiten des Kultusmin. erlassen worden:

a) G. V. an die Bezirksschulinspektionen v. 15. Dezember 1874:

Das Kultusmin. verordnet andurch, die Bezirksschulinspektion wolle künftig in gleicher Weise, wie seiner Zeit die Kreisdirektionen dies gethan haben, die aus ihrem Bezirk eingehenden Gesuche um Unterstützung für Sonntags- bez. Fortbildungsschulen — welchen eine Tabelle über Stiftungsjahr, Zahl der Schüler und Klassen, sowie der Lehrer, über den eingehaltenen Schulplan, die etwaige Verbindung mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder sonstigen Fortbildungsschule, das den Lehrern gezahlte Honorar und über Einnahme und Ausgabe der Schule, nicht minder auch eine eingehende Begründung des Gesuchs um Zuschuß beigefügt sein soll, — zusammenfassen und nebst einer Hauptübersichtstabelle und gutachtlichem Berichte über die Höhe des zu gewährenden Zuschusses alljährlich bis zum Monat Mai anher einreichen.

b) G. V. an die Bezirksschulinspektoren v. 2. Februar 1875:

Die Gesuche um Zuschüsse aus der Staatskasse für Fortbildungsschulen sind, dafern sie aus solchen Städten Ihres (des Bezirksschulinspektors) Amtsbezirks kommen, welche die Rev. Städteordn. angenommen haben, bei Ihnen abzugeben und von Ihnen mit den übrigen aus Ihrem Bezirke eingehenden gleichen Gesuchen in der durch G. V. an die Bezirksschulinspektionen v. 15. Dezember vorigen Jahres vorgeschriebenen Weise zu sammeln und anher einzureichen.

c) G. V. an die Bezirksschulinspektionen v. 15. Januar 1876:

Der Bezirksschulinspektion wird die [unter a abgedruckte] G. V. des Min. v. 15. Dezember 1874 in Erinnerung sein.

Jene G. V. wird hierdurch in nachstehender Weise erläutert und bez. ergänzt.

Insoweit als Fortbildungsschulen in Landgemeinden oder in Städten, welche die Städteordn. für mittlere und kleine Städte angenommen haben, in Frage sind, ist sowohl die Zusammenstellung der Unterlagen für die Berichtserstattung an das unterzeichnete Min., als auch die Berichtserstattung selbst von den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion gemeinschaftlich zu bewirken.

Insoweit dagegen Fortbildungsschulen in Städten, welche die Rev. Städteordn. angenommen haben, in Frage sind, hat nur die Vorbereitung der Unterlagen für die Berichtserstattung von den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion gemeinschaftlich zu erfolgen. Dagegen ist in diesen Fällen die Berichtserstattung selbst von dem Bezirksschulinspektor allein, an welchen die zusammengestellten Unterlagen zu diesem Zwecke abzugeben sind, zu bewirken.

Es bewendet dabei, daß die Berichtserstattung unter Zusammenfassung der bezüglichen Gesuche bis zum Monat Mai jeden Jahres zu geschehn hat.

Die dem Berichte anzuschließende Tabelle hat außer den in der G. V. v. 15. Dezember 1874 bereits erforderten Angaben auch darüber bestimmten Aufschluß zu enthalten, ob und bez. in welcher Höhe einer Fortbildungsschule in dem der Berichtserstattung vorausgegangenen Jahre eine Staatsbeihilfe, und zwar entweder aus den Mitteln des unterzeichneten Min. oder aus denen des Min. des Innern bewilligt worden ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist dem Umstande einer etwaigen Verbindung der allgemeinen Fortbildungsschule mit einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zuzuwenden. Es sind die Angaben über Ursprung, Einrichtung und Leitung der Schule, wie auch Beruf der Schüler derartig zu spezialisieren, daß auf Grund derselben sich ein sicheres Urteil darüber bilden läßt, ob eine konkrete Fortbildungsschule als eine allgemeine Fortbildungsschule im Sinne des Volksschulges. v. 26. April 1873 anzusehn oder ob anzunehmen sei, daß dieselbe oder doch eine Abteilung derselben den Charakter einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschule an sich trage.

Die Entschließung des unterzeichneten Min. auf die eingehenden Berichte wird in jedem Falle der Geschäftsvereinfachung wegen den Bezirksschulinspektoren, und nicht den Bezirksschulinspektionen, eröffnet werden. Es haben aber die Bezirksschulinspektoren ihrerseits den Koinspektionsmitgliedern Kenntnis von dem Erfolge der Berichtserstattung zu geben.

d) G. V. an die Bezirksschulinspektionen v. 11. November 1876:

Der Bezirksschulinspektion wird im Anschluß an die [vorstehends abgedruckten] G. V. v. 15. Dezember 1874 und 15. Jannar 1876 folgendes eröffnet:

Da das Fortbildungsschulwesen noch immer in der Entwickelung begriffen ist, so bewendet es für die nächste Zeit dabei, daß an die einzelnen Fortbildungsschulen nicht fortlaufende, sondern nur einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres bestimmte Staatsbeihilfen bewilligt werden. Es wird daher bis zu anderweiter Regelung dieser Angelegenheit von der Bezirksschulinspektion, bez. dem Bezirksschulinspektor, in der bisherigen Weise alljährlich im Monat Mai über die eingegangenen Unterstützungsgesuche der bezeichneten Art gutachtlicher Bericht anher zu erstatten sein. Diesen Unterstützungsgesuchen sollen jedoch in Zukunft außer den in den eingangsbezeichneten Verordnungen aufgeführten Unterlagen auch noch in Anwendung der in §. 16, letzter Abs. A. V. zum Volksschulges. gegebenen Vorschriften auf den vorliegenden Fall die Schulkassenrechnungen der letzten drei Jahre beigefügt werden. Auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes in der bezüglichen Volksschule, die Gesamtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältnis, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und die Köpfe verteilt sind, und die Schulkinderanzahl anzugeben.

Wenn hiernächst das Min. bisher, einzelne prägnante Fälle abgerechnet, daran festgehalten hat, allen denjenigen Schulgemeinden, deren Vertreter um eine Staatsbeihilfe für die Fortbildungsschule nachgesucht hatten, eine solche, wenngleich mitunter in knapp bemessenem Betrage zu bewilligen, so hatte dies vornehmlich darin seinen Grund, daß die obligatorische Fortbildungsschule ein den Gemeinden neues Institut war, welches ihnen manche ungewohnte pekuniäre Opfer auferlegte, so daß es dem Min. billig und angemessen erschien, durch die Gewährung von Staatsbeihilfen anregend und fördernd zu wirken. Da aber anzunehmen ist, daß inmittelst die Gemeinden je mehr und mehr von der Nützlichkeit der Fortbildungsschule sich überzeugt haben, so wird das Min. an dem oben bezeichneten Grundsatze nicht weiter festhalten. Es wird vielmehr in Zukunft die Entschließung auf die einberichteten Unterstützungsgesuche lediglich durch die Bedürftigkeit der Gemeinden auf der einen Seite und durch das von ihnen in betreff der Fortbildungsschule Geleistete auf der anderen Seite bedingt werden. Hierbei wird man jedoch als obersten Grundsatz den annehmen, daß an solche Gemeinden, in deren Fortbildungsschulen mehr nicht, als zwei Unterrichtsstunden wöchentlich erteilt werden, welche also auf die Leistung des im Gesetze vorgeschriebenen Minimums sich beschränken, Staatsbeihilfen in der Regel nicht werden bewilligt werden. Hierauf wolle die Bezirksschulinspektion bei Formulierung ihrer gutachtlichen Vorschläge Rücksicht nehmen.

Dieselbe G. V. sagt ferner über die Frage der Verteilung von Belobigungsdekreten an Fortbildungsschüler: Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die für die Verleihung von Belobigungsdekreten an Sonntagsschüler früher maßgebend gewesenen Grundsätze bei den gegenwärtig vollkommen veränderten Verhältnissen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können. Nun hat das Min. durch G. V. v. 2. März 1875 die Entschließung auf die wegen Belobigung einzelner ausgezeichneter Schüler der Fortbildungsschule von den betr. Schulvorständen gestellten Anträge, sowie die Ausstellung von Belobigungsdekreten für solche Fortbildungsschüler den Bezirksschulinspektionen überlassen und dabei nur die Erwartung ausgesprochen, daß hierbei auch ferner sparsam werde zu Werke ge-

§. 15.[76]) Privatunterricht. Fabrikschulen. Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden, welche wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben[77]). Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen (vergl. übrigens §. 17).

Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Benutzung vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche jedoch nicht versagt werden darf, wenn gegen die sittliche Würdigkeit und die Fähigkeit des Errichters und gegen die Einrichtung der Anstalt kein gegründetes Bedenken erhoben werden kann.

Die Errichtung von Fabrikschulen darf nur dann genehmigt werden, wenn eine ganz unabweisbare Notwendigkeit vorliegt; auch dann aber darf der Unterricht in solchen niemals am Abende, sondern nur in frühen Morgen- oder in den ersten Nachmittagstunden erteilt werden.

Kirchlichen Orden, Kongregationen und denselben verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Alle diese Anstalten, neu zu errichtende und schon bestehende, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer stehn unter der Aufsicht der Schulbehörden[78]). Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zu Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 16. Lehrerbildungsanstalten. Zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse der Volksschulen bemessen und von der obersten Schulbehörde in einer Seminarordnung geregelt[79]).

§. 17[80]). Lehrerprüfungen. Wer zum Lehramte zugelassen werden will, muß die nachfolgenden Prüfungen bestehn:

1. die Schulamtskandidatenprüfung, welche beim Austritte aus dem Seminare von dem Lehrerkollegium unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissars abgehalten wird,
2. die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung, welche vor eigens hierzu errichteten Prüfungskommissionen abgelegt wird.

Das durch die Schulamtskandidatenprüfung erworbene Reifezeugnis eines Seminars berechtigt zur Annahme einer Hilfslehrerstelle; die Wahlfähigkeitsprüfung erteilt die Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen.

Lehramtsaspiranten, welche zwar nicht auf einem Seminare gebildet sind, aber den Nachweis führen, daß sie anderweit die erforderlichen Kenntnisse und hinreichende Lehrübung erworben haben, können — falls gegen ihre sittliche Führung kein Anstand zu erheben ist — sich ebenfalls den bezeichneten Prüfungen unterwerfen[81]).

Ausnahmsweise kann die oberste Schulbehörde nicht im Königreiche Sachsen vorgebildete Lehrer, welche in diesem eine Lehrerstelle antreten wollen, bei geführtem Nachweise

---

gangen und nur den ausgezeichnetsten Schülern bei der Entlassung ein Belobigungsdekret werde erteilt werden. Nachdem aber das Min. wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat, daß bei der Verteilung solcher Belobigungen gegenwärtig ein sehr verschiedenartiges Verfahren beobachtet wird, auch bei anderweiter Erwägung der Sache zu der Überzeugung gelangt ist, daß es gegenwärtig, wo die Fortbildungsschule einen obligatorischen Charakter angenommen und ein integrierender Teil der Volksschule geworden ist, an einem ausreichenden Grunde fehlt, bei Verteilung der gedachten Dekrete einen Unterschied zwischen der Volksschule im engeren Sinne und der Fortbildungsschule zu machen, so muß es das Min. als wünschenswert bezeichnen, daß in Zukunft die Belobigungsdekrete an Fortbildungsschüler ganz in Wegfall gebracht werden, und veranlaßt deshalb die Bezirksschulinspektionen, in diesem Sinne gegebenen Falles verständigend auf die Schulgemeinden ihres Bezirks einzuwirken, ohne indes geradezu ein direktes Verbot gegen die Verleihung von Belobigungsdekreten an Fortbildungsschüler auszusprechen.

[76]) S. §. 33 A. V. v. 25. August 1874.

[77]) Auf eine Anfrage, die Verpflichtung von Lehrern an Privatschulen betr., hat das Kultusmin. — inhalts V. v. 25. September 1877 — eröffnet, daß eine solche nicht stattzufinden habe, da das Volksschulges. v. 26. April 1873 in §. 18, Abs. 4 nur für ständige Lehrer und Lehrerinnen, sowie die A. V. zu dems. v. 25. August 1874 in §. 35, Abs. 7 u. 9 nur noch für Hilfslehrer und Vikare die Verpflichtung vorschreibe, wogegen eine Verpflichtung von Privatlehrern weder in §. 15 des bezeichneten Ges., noch in §. 33, Abs. 1 A. V., woselbst die Erfordernisse für Erteilung von Privatunterricht bestimmt sind, noch sonst vorgeschrieben sei.

[78]) Aus dem der Schulbehörde hier ganz im allgemeinen eingeräumten Aufsichtsrechte über die Privatunterrichtsanstalten ist auch die Befugnis abzuleiten, von den Privatschuldirektoren vor jeder Anstellung eines neuen Lehrers oder einer neuen Lehrerin an ihren Anstalten unter Überreichung der notwendigen Prüfungszeugnisse Anzeigeerstattung an den Bezirksschulinspektor zu erfordern. Nur auf diese Weise wird eine wirksame Kontrolle darüber geführt werden können, daß in der That gemäß §. 15, Abs. 1 Ges. nur solche Lehrer, bez. Lehrerinnen an dergl. Anstalten Unterricht erteilen, welche wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Die Privatschuldirektoren werden auch in einer solchen Maßregel eine Härte um so weniger finden können, als dieselben in ihrem eigenen, wie im Interesse ihrer Anstalten und der beteiligten Lehrer, bez. Lehrerinnen liegt. — Aus V. Kultusmin. v. 18. Juli 1878.

[79]) S. Seminarordn. für die Volksschullehrerseminare in der Beil. D und Seminarordn. für die Lehrerinnenseminare in der Beil. E zu A. V. v. 29. Januar 1877.

[80]) S. §. 34 A. V. v. 25. August 1874 und Bek. v. 1. November 1877 nebst der in den Anmerkungen zu dieser Bek. enthaltenen, abändernden Bek. v. 19. Februar 1890.

[81]) Nachstehende V. Kultusmin. an den Bezirksschulinspektor zu Glauchau v. 2. September 1876 ist den übrigen Bezirksschulinspektoren zur Kenntnisnahme und Nachachtung abschriftlich zugefertigt worden: Das unterzeichnete Min. eröffnet Ihnen auf Ihre berichtliche Anfrage, daß Schulamtskandidaten, welche nach im Auslande bestandener Kandidatenprüfung in den sächsischen Schuldienst übertreten, den für inländische Kandidaten giltigen Bestimmungen unterworfen sind. Darnach haben dieselben insbesondere bis zu ihrer Wahlfähigkeitsprüfung als Hilfslehrer oder Schulvikar mit der Verbindlichkeit, die ihnen angewiesenen Stellen keinesfalls eher aufzugeben, als bis ihnen seiten der kompetenten Behörden hierzu Erlaubnis erteilt wird, sich verwenden zu lassen. Wenn indes dergl. Kandidaten noch vor der Wahlfähigkeitsprüfung ihre Stellungen wieder aufgeben wollen, angeblich um ins Ausland zurückzukehren, kann ihnen zwar nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist der Entlaßschein nicht vorenthalten werden, doch ist auf demselben ausdrücklich zu bemerken, daß sie ohne besondere Genehmigung des unterzeichneten Min. weder im hierländischen Schuldienste weiter verwendet, noch zu der hierländischen Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen werden können.

anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen, von den in hiesigen Landen abzulegenden Prüfungen entbinden [82]).

Wer die an der Universität Leipzig abzuhaltende Prüfung für das höhere Schulamt [83]) bestanden hat, ist von den unter 1. und 2. gedachten Prüfungen befreit. Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts können als Hilfslehrer oder Vikare an öffentlichen Volksschulen und zu Erteilung von Privatunterricht verwendet werden, vor ihrer Anstellung als ständige Lehrer haben sie aber die unter 2. gedachte Prüfung zu bestehn. Werden sie ausschließlich als Religionslehrer angestellt, so sind sie auch von dieser Prüfung befreit.

Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen und Schönschreiben sind einer einmaligen Prüfung vor einer der unter 2. genannten Kommissionen zu unterwerfen [84]) und können die Rechte ständiger Lehrer erlangen [84]), wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volksschule als Lehrer thätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilen [85]).

§. 18 [86]). Anstellung. Ein Schulamtskandidat wird nach bestandener Kandidatenprüfung zuerst mindestens zwei Jahre lang [87]) als Hilfslehrer oder Schulvikar verwendet und, wenn er in dieser provisorischen Stellung zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben hat, zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen. Nachdem er diese bestanden hat, kann er eine ständige Lehrerstelle antreten.

Nach §. 17 geprüfte, unverheiratete Lehrerinnen können an Volksschulen, sofern diese Klassen mit gemischten Geschlechtern haben, nur zur Verwendung in Unter- und Mittelklassen, in den Mädchenschulen dagegen und in der Mädchenabteilung größerer Schulanstalten zur Verwendung in allen Klassen ständig angestellt werden.

Lehrerinnen, welche während ihrer Dienstzeit sich verheiraten, haben mit diesem Zeitpunkte, ohne Anspruch auf Ruhegehalt, ihre Stelle niederzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbnis konfessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

§. 19 [88]). Kollaturrecht. In allen Orten [89]), an deren gesamten Volksschulen der konfessionellen Mehrheit mindestens 10 Lehrer angestellt sind [90]), sowie in allen Städten,

---

[82]) Nachdem bei Anstellungen ausländischer Lehrer im hierländischen Schuldienste häufig der Fall vorgekommen war, daß solche Lehrer ihre im Auslande bekleideten Stellen, ohne vorher um ihre Entlassung nachgesucht zu haben, eigenmächtig verlassen hatten, wodurch Reklamationen und Beschwerden der fremdländischen Behörden hervorgerufen worden waren, dergl. Kontraventionen der betr. Lehrer aber gegen die jenseits bestehenden diesfallsigen Einrichtungen jetzt um so leichter verschuldet werden können, als es zur Zeit auch bei der Anstellung ständiger Lehrer der Ausnahme in den diesseitigen Staatsverband nicht mehr bedarf, so hat sich das Kultusmin. veranlaßt gefunden, zur Begegnung des bemerkten Übelstands die Anstellung ausländischer Lehrer im diesseitigen Schuldienste künftighin von vorheriger Beibringung einer von der jenseitigen Dienstbehörde des betr. Lehrers ausgestellten Bescheinigung abhängig zu machen, und sind zufolge diesfalls ergangener V. Kultusmin. v. 28. Februar 1872 die Ephoren [in ihrer damaligen Eigenschaft als Distriktsinspektoren] mit der erforderlichen Anweisung versehn worden.

Im Anschluß an vorstehende V. ist den Konsistorialbehörden in einer weiteren V. Kultusmin. v. 10. Mai 1872 zur Benachrichtigung der Ephoren eröffnet worden, daß im Königr. Preußen Entlassungsscheine für Lehrer, welche in einen anderen Staat überzugehn beabsichtigen, von der Bezirksregierung ausgestellt werden und daß deshalb unter der in jener V. gedachten jenseitigen „Dienstbehörde" des betr. ausländischen Lehrers bei Lehrern, welche aus Preußen übertreten, die Regierungsbehörde desjenigen Bezirks zu verstehn sei, in welchem der Lehrer zuletzt amtiert habe. — S. auch Anm. 9 zu Reichsgef. v. 1. Juni 1870.

[83]) S. die durch V. v. 31. August 1887 publizierte Prüfungsordn. für das höhere Schulamt.

[84]) S. Bek. v. 1. November 1877, §. 25 flg. III. Fachlehrerprüfung nebst den abändernden Bek. v. 11. Oktober 1881 und v. 19. Februar 1890, Nr. 12, 14, 15 und 16. [Bek. v. 11. Oktober 1881 ist in den Text der Prüfungsordn. v. 1. November 1877 eingeschaltet, Bek. v. 19. Februar 1890 in den angezogenen Nr. 12, 14, 15 und 16, in den Anm. 23, 26, 27, 28 und 29 zu Prüfungsordn. v. 1. November 1877 enthalten].

[85]) Wenn auch [obiger] §. 17 nicht ausdrücklich erwähnt, daß ein Fachlehrer in dem dort behandelten Falle auch die Obliegenheiten eines ständigen Lehrers zu übernehmen habe, so ist gleichwohl die Gesetzesstelle nicht anders, als dahin zu verstehn, daß ebenso wie die Rechte, so auch die Pflichten eines ständigen Lehrers den ausnahmsweise zum ständigen Lehrer erhobenen Fachlehrer treffen sollen, und daß deshalb auf ihn insbesondere auch die Bestimmung in §. 22, Abs. 1 Ges. Anwendung zu leiden hat. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergiebt sich aus der Stellung, welche die Fachlehrer überhaupt im Ges. finden. Darnach bilden die letzteren eine besondere Klasse von Lehrern, welchen das Ges. im Zusammenhange mit den an sie gestellten geringeren Prüfungserfordernissen und der geringeren Inanspruchnahme ihrer vollen Thätigkeit für die Schule, an welcher sie wirken, insofern eine minder günstige Stellung einräumt, als sie in der Regel die Rechte von ständigen Lehrern nicht zu beanspruchen haben. Nur ausnahmsweise und nach Erfüllung gewisser Bedingungen sollen auch jene die Rechte ständiger Lehrer erlangen, d. h. den letzteren gleichgestellt werden können. Nicht aber liegt dieser Vergünstigung die Absicht unter, die Fachlehrer besser, als die übrigen Lehrer zu stellen, und ein solches Verhältnis würde herbeigeführt werden, wenn man die Fachlehrer der Rechte der ständigen Lehrer für teilhaftig, der korrelaten Verpflichtungen aber für überhoben erachten wollte. — V. Kultusmin. v. 23. April 1881.

[86]) S. §. 35 A. V. v. 25. August 1874.

[87]) S. jedoch §. 16, Abs. 2 der Prüfungsordn. v. 1. November 1877.

[88]) S. §. 36 A. V. v. 25. August 1874. S. auch Anm. 92 zu A. V. v. 25. August 1874.

[89]) Mit dem Ausdrucke „Orte" sind politische Gemeindeverbände gemeint. Dies entspricht nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern ergiebt sich auch daraus, daß in dieser Gesetzesstelle die Orte, an deren gesamten Volksschulen der konfessionellen Mehrheit mindestens zehn Lehrer angestellt sind, mit den Städten, welche die Rev. Städteordn. angenommen haben, zusammengestellt werden, und daraus, daß in §. 9 des angezogenen Volksschulgef., welcher von der räumlichen Abgrenzung der Schulbezirke handelt, neben Orten ausdrücklich auch der Ortsteile und der exemten Grundstücke Erwähnung geschieht. Hieraus folgt, daß in den Fällen, in welchen mehrere politische Gemeindeverbände einen Schulbezirk bilden, das in dem allegierten §. 19 erwähnte Vorschlagsrecht für Lehrerstellen nicht von den sämtlichen Gemeinderäten, bez. Stadträten der vereinigten Gemeinden zusammen, sondern nur von einem Gemeinderate, bez. Stadtrate, und zwar von dem desjenigen Gebiets ausgeübt werden kann, in welchem die Schulanstalt im räumlichen Sinne gelegen ist, dies aber selbstverständlich nur unter der weiteren Voraussetzung, daß in diesem Gebiete eine der Bedingungen vorhanden ist, an welche alternativ das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen nach dem §. 19 gebunden erscheint. — V. Kultusmin. v. 16. Januar 1875.

[90]) Das Vorschlagsrecht bei Besetzung vakanter Lehrerstellen steht dem Gemeinderat und bez. dem Stadtrat einer Stadt mit der Städteordn. für mittlere und kleine Städte erst von dem Zeitpunkte an zu, zu welchem thatsächlich an der dortigen Schule zehn Lehrer im Sinne

welche die Revidierte Städteordnung angenommen haben, steht das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen an den oben bezeichneten Schulen dem Gemeinderate und beziehentlich dem Stadtrate zu [91]). Bei Besetzung der Stellen an den Schulen der Konfessionsminderheit übt der seitherige Kollator das Vorschlagsrecht aus. Bei allen übrigen Schulstellen steht das Vorschlagsrecht der obersten Schulbehörde zu.

§. 20 [92]). Besetzungsverfahren. Für das Besetzungsverfahren der Schulstellen gelten folgende Bestimmungen:

1. Für jede zu besetzende Stelle hat der Kollator (§. 19) binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorzuschlagen [93]) und gleichzeitig beim Bezirksschulinspektor zu beantragen, mit denselben am Schulorte vor der Schulgemeinde eine Probe zu veranstalten.

Kann der Kollator nicht drei Bewerber vorschlagen und ist nicht mindestens ein Bewerber vorhanden, den sowohl der Kollator, als auch der Schulvorstand geeignet findet, so wird die Stelle ohne weitere Beteiligung des Kollators und des Schulvorstands von der obersten Schulbehörde besetzt.

Lehnt der Schulvorstand alle vom Kollator Vorgeschlagenen als ungeeignet ab, so geht das Besetzungsrecht für diesen Fall auf die oberste Schulbehörde über, welche die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Kollators und des Schulvorstands besetzt.

2. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde benennt diese dem Schulvorstande drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überläßt ihm die Wahl unter diesen [94]).

3. Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulkasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthaft, doch kann der Schulvorstand auf die Probe verzichten, wenn er vor derselben einen der Vorgeschlagenen wählt oder dem Kollator die freie Wahl überläßt [95]).

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands und beziehentlich des Kirchenpatrons vor der getroffenen Wahl einzuholen [96]). Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die obersten Behörden.

Unterläßt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Probe sich zu erklären, so hat der Kollator das Recht, einen der von ihm Vorgeschlagenen für die betreffende Stelle selbständig zu designieren.

Macht ein Kollator innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehn alle Befugnisse und Verpflichtungen des Kollators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne weiteres auf die oberste Schulbehörde über, sofern nicht auf rechtzeitiges Ansuchen die Frist dispensationsweise verlängert worden ist.

Der vom Kollator designierte Bewerber wird vom Bezirksschulinspektor der obersten Schulbehörde präsentiert, von dieser konfirmiert und sodann von dem Bezirksschulinspektor unter Aushändigung der Konfirmationsurkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Ortsschulinspektor, beziehentlich Direktor in das Amt eingewiesen [97]) [98]) [99]).

---

von §. 36, Abs. 1 A. V. zum Volksschulges. angestellt sind. V. Kultusmin. v. 24. März 1875.

[91]) Zwar wird in [obigem] §. auch in den Städten mit der Rev. Städteordn. dem Stadtrate bezügl. der Besetzung der Lehrerstellen nur ein Vorschlagsrecht eingeräumt und daraus folgt, daß dem Stadtrate nicht auch ohne weiteres die Wahl der Lehrer hat überlassen werden sollen. Vielmehr deuten die §§. 19 u. 20 zunächst darauf hin, daß auch für die Städte mit der Rev. Städteordn. Vorschlagsrecht und Wahlrecht als zwei gesonderte, von verschiedenen Stellen auszuübende Rechte gedacht worden sind, und es würde sich aus der Analogie von §. 20 dagegen kein Bedenken erheben, daß das Wahlrecht dem Schulausschuß überlassen wird. Andererseits ist aber in §. 20 nicht bestimmt, daß die Wahl vom Schulausschuß vorgenommen werden solle, und es folgt auch eine solche Befugnis des Schulausschusses daraus nicht, daß §. 20 dieses Wahlrecht dem Schulvorstande zuspricht, weil — Schulausschuß und Schulvorstand ihrem Wesen nach dergestalt verschieden sind, daß der Schulausschuß nicht ohne weiteres auf Ausübung derjenigen Befugnisse Anspruch erheben kann, welche das Schulges. in §. 24, litt. g dem Schulvorstand einräumt. Aus dieser Verschiedenheit beider Korporationen in Verb. mit den §§. 19 und 20 Ges. folgt, daß in den Städten mit der Rev. Städteordn. auf Grund von §. 25 B, Abs. 2 die Wahl der Lehrer ebensowohl dem Schulausschuß überlassen, als auch vom Stadtrate selbst für sich in Anspruch genommen werden kann, so zwar, daß sich Vorschlags- und Wahlrecht in ihm vereinigt und daß, wenn letzteres bestimmt wird, dies aufsichtswegen nicht zu behindern ist und es der Schulausschuß nach der ihm in §. 25 B cit. Abs. 1 dem Stadtrate gegenüber eingeräumten Stellung gegen sich gelten lassen muß. ꝛc. — V. Kultusmin. v. 12. April 1888.

[92]) Zu Punkt 1 s. §. 37 A. V. v. 25. August 1874 in Verb. mit Punkt 1 Abänderungsv. zu A. V. zum Volksschulges. v. 4. August 1875 [abgedr. bei §. 37 A. V. v. 25. August 1874].

Zu Punkt 2 s. §. 38 } A. V. v. 25. August 1874.
= = 3 s. §. 39 }

S. hierzu auch die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 1. S. auch V. v. 22. November 1882.

[93]) Einem Schulvorstande kann im allgemeinen die Befugnis nicht abgesprochen werden, über die Persönlichkeit eines ihm für eine Schulstelle vorgeschlagenen Lehrers durch Erkundigung am Orte seiner bisherigen Wirksamkeit, wie durch Zuhören einiger Lehrstunden sich zu unterrichten. Selbstverständlich wird aber die Erkundigung in rücksichtsvoller und taktvoller Weise zu geschehn und der Teilnahme am Unterricht in der Regel eine Anzeige beim Ortsschulinspektor vorauszugehn haben. — Aus V. Kultusmin. v. 8. Mai 1888.

[94]) S. die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 1, Abs. 1.

[95]) Hierzu V. Kultusmin. v. 13. September 1881 (G. u. Vbl. v. 1881. S. 193):

Der den Lehrern bei Reisen zu Schulproben nach §. 20, Nr. 3 Volksschulges. v. 26. April 1873, Abs. 1 und §. 39 A. V. v. 25. August 1874, Abs. 1 zu erstattende Aufwand für notwendigen Unterhalt ist, wenn nicht im einzelnen Falle ein höherer Betrag vereinbart wird, nach dem Satze von 6 Mark für je einen vollen Tag zu gewähren.

Der Tag ist für voll zu rechnen, wenn die Abwesenheit des Lehrers von seinem Wohnorte an einem Kalendertage zwölf Stunden oder länger dauert. Bei kürzerer Dauer ist die Entschädigung nur nach dem Satze von 3 Mark zu gewähren.

[96]) S. die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 1, Abs. 4. — Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat durch V. v. 22. Dezember 1876 die Ortsschulinspektoren der Oberlausitz angewiesen — auch unerwartet der jedesmaligen Veranlassung seiten der Bezirksschulinspektoren — von der erfolgten Erledigung und Wiederbesetzung mit Kirchendienst verbundener Schulstellen Anzeige an die Kreishauptmannschaft Bautzen zu erstatten.

[97]) S. die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 1, Abs. 5. — S. auch V. v. 22. November 1882, Nr. 1.

[98]) Die Konfirmationsurkunden sind von dem Bezirksschulinspektor auszustellen, es empfiehlt sich aber, bei Schulstellen, für welche dem Kultusmin. das Vorschlagsrecht zusteht, die von der Be-

4. Vikare bestellt der Bezirksschulinspektor ohne Beteiligung des Schulvorstands und des Kollators [100]).

§. 21 [101]). Aus der Anstellung erwachsende Rechte. Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat während der Dienstleistung Anspruch auf eine feste Besoldung (Gehalt), welche ihrer Höhe nach in der Anstellungsurkunde anzugeben und in monatlicher Vorauszahlung zu gewähren ist.

Neben der festen Besoldung ist jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Äquivalent an Geld dafür zu gewähren [102]).

Auf Kündigung, auf eine gewisse Zeit, oder unter Bedingungen, welche von der obersten Schulbehörde nicht genehmigt sind, darf kein ständiger Lehrer angestellt werden.

Den Glöcknerdienst ist der Lehrer abzugeben, beziehentlich abzulehnen berechtigt und hat in solchem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung mit dem Kirchenvorstande nicht zu stande kommt, die oberste Kirchenbehörde, im Einverständnisse mit der obersten Schulbehörde, zu bestimmen, wieviel der Lehrer zur Besoldung des Lauters und Uhraufziehers von seinem Einkommen abzugeben hat [103]). Die Reinigung und Heizung der Schullokalitäten darf dem

---

zirksschulinspektion auszufertigenden Anstellungsurkunden so zu fassen, daß in deren Eingang zugleich der geschehenen Konfirmation mit gedacht wird. — V. Kultusmin. v. 1. Februar 1875. — Die Ausstellung einer neuen Konfirmationsurkunde ist nicht bloß bei der ersten, sondern auch bei jeder weiteren ständigen Anstellung erforderlich, wenn ein Lehrer an einer anderen Schule angestellt wird, als an welcher er bisher thätig war, beim Aufrücken an der gleichen Schule genügt ein, nach ministerieller Genehmigung der Aufrückung ausgestellter Nachtrag zur Konfirmationsurkunde. — Ein im Disziplinarwege vom Amt entlassener Lehrer ist bei einem nachmaligen Wiedereintritt in ein ständiges Lehramt in gleicher Weise, wie bei der erstmaligen Übernahme eines solchen zu verpflichten. V. Kultusmin. v. 17. August 1880.

[99]) S. hierzu auch die in Anm. 4 zu Ges. v. 31. März 1870 abgedruckte G. V. v. 22. Januar 1876.

[100]) S. Anm. 206.

[101]) Zu Überschrift und Abs. 1 s. §. 40
= Abs. 2 s. §. 41
= = 6 s. §. 42
= = 7 s. §. 43
= = 8 bis 10 s. §. 44
} A. V. v. 25. August 1874.

[102]) Die Bestimmungen in diesem §., verb. mit §. 41 A. V. sind nicht so aufzufassen, daß jedem ständigen Lehrer unter allen Umständen neben der festen Besoldung eine der Bestimmung in §. 14 V. v. 3. April 1873 genügende freie Wohnung oder ein zur Beschaffung einer solchen vollständig ausreichendes Äquivalent gewährt werden muß, vielmehr haben die angezogenen Bestimmungen, in Übereinstimmung mit den früher geltenden Vorschriften (Ges. v. 28. Oktober 1858, §. 2 und Ges. v. 9. April 1872, §. 1) nur die Bedeutung, daß der Lehrer außer freier Wohnung die in dem Ges. v. 23. Januar 1874 vorgeschriebenen Minimalsummen zu erhalten hat, so daß die Gemeinde zu Anrechnung eines Teiles des Gehalts auf das Logisäquivalent so lange befugt erscheint, als dadurch der Gehalt nicht unter das gesetzliche Maß zurücksinkt. — Aus V. Kultusmin. v. 7. September 1876.

Das Ges. bietet keinen Anhalt zu der Annahme, daß die freie Wohnung im Schulhause belegen sein, andernfalls aber das Logisgeld gewährt werden müsse. Hieraus folgt, daß die Schulgemeinde ihre bezügliche Verpflichtung voll erfüllt, wenn sie eine Wohnung ermietet und dem Lehrer zur unentgeltlichen Benutzung überläßt, auch wenn dieselbe der Aufkündigung seiten des Eigentümers unterworfen ist. Es liegt auch nicht im Sinne des Ges., vom Schulvorstande zu verlangen, daß er vor Überweisung der ermieteten Wohnung an den Lehrer eine Kognition der Inspektion über deren Tauglichkeit herbeiführe, in ähnlicher Weise, wie eine Entschließung der Inspektion über die Höhe des Logisäquivalents einzutreten hat. Denn der Grund zu einer Kognition der Inspektion in der letzteren Richtung liegt darin, daß hier überhaupt noch Raum zu einer besonderen Prüfung gegeben ist, um sicher zu sein, daß dem Ges. völlig entsprochen, d. h. dem Lehrer möglich wird, sich eine Wohnung zu verschaffen, während sich eine solche Prüfung der Naturalwohnung dadurch erledigt, daß die A. V. die notwendigen Erfordernisse einer Freiwohnung bestimmt und deshalb eine Kognition der Inspektion nur erst dann, wenn ihr selbst Zweifel beigehn oder sie von den Beteiligten angerufen wird, genügt. Konsequenz der obigen Auffassung ist ferner die, daß bei Berechnung des Amtseinkommens derjenigen Lehrer, welche eine von der Schulgemeinde ermietete Wohnung außerhalb des Schulhauses innehaben, im Sinne von §. 4 Ges. v. 31. März 1870 die Freiwohnung nach dem in Abs. 2 cit. gedachten Betrage in Ansatz kommt, da die Lehrer eben ein Logisäquivalent nicht beziehen und damit die Anwendung von §. 4 cit. al. ult. von selbst ausgeschlossen ist. — Aus V. Kultusmin. v. 30. Oktober 1880 und bez. v. 13. Dezember 1881.

In einem Falle, in welchem ein ständiger Volksschullehrer die Schulgemeinde auf Gewährung eines Wohnungsäquivalents in bestimmter Höhe im Civilrechtswege verklagt hatte, hat der Kompetenzgerichtshof — inhalts Entscheidung v. 31. Januar 1885 — ausgesprochen, daß für die Verhandlung und Entscheidung dieser Streitigkeit der Rechtsweg als zulässig zu betrachten sei, und zur Begründung dessen u. a. ausgeführt:

Die an den öffentlichen Volksschulen ständig angestellten Lehrer sind zwar den eigentlichen Staatsdienern nicht beizuzählen, sie fallen aber in die allgemeine Kategorie der öffentlichen Beamten, zu vergl. von Gerber, Grundzüge des Staatsrechts 3. Aufl. S. 115, Anm. 12; Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts S. 749 unter III. Die für die vermögensrechtlichen Ansprüche der öffentlichen Beamten auf Besoldung, Pension ꝛc. geltenden Rechtsnormen haben demnach auch auf die Volksschullehrer Anwendung zu leiden. In der sächsischen Gesetzgebung fehlt es darüber, ob diese Ansprüche dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu unterstellen, durch eine gerichtliche Klage geschützt oder nur im Verwaltungsverfahren geltend zu machen seien, an ausdrücklichen Bestimmungen. ꝛc. — Bei diesem Stande der Gesetzgebung müssen daher hier die allgemeinen Grundsätze herangezogen werden, welche durch die Doktrin in Ansehung des rechtlichen Charakters der fraglichen Ansprüche der öffentlichen Beamten ausgebildet worden sind. Nun herrscht aber beinahe unter allen neueren Staatsrechtslehrern Einverständnis darüber, daß die Ansprüche der öffentlichen Beamten auf Besoldung, Pension ꝛc. denjenigen Teil des Dienstverhältnisses ausmachen, welcher gegenüber dem in der Ausübung der amtlichen Funktionen begriffenen staatsrechtlichen Teile als die privatrechtliche Seite dieses Verhältnisses aufzufassen ist, und daß deshalb jene Ansprüche auch im Wege der Klage vor Gericht verfolgbar sein müssen, zu vergl. von Gerber a. a. O. S. 207; Löning a. a. O. S. 132 und die in Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 1, S. 475, Anm. 3 aufgeführten Schriftsteller. Diese Auffassung wird auch von den Rechtslehrern geteilt, die in der noch gegenwärtig bestehenden Kontroverse, ob das Beamtenverhältnis durch einen Vertrag oder durch einen einseitigen Willensakt der Staatsgewalt begründet werde — zu vergl. Laband a. a. O. S. 393 flg. — die letztere Ansicht vertreten. Den Ansprüchen der öffentlichen Beamten auf ihre festen Dienstbezüge wird in der staatsrechtlichen Theorie schon an und für sich und ohne Unterschied ihrer Grundlage ein privatrechtlicher Charakter beigelegt und der richterliche Schutz zugesprochen. Diese wissenschaftliche Anschauung ist auch durch die Gesetzgebung einzelner deutscher Staaten und neuerlich durch die deutsche Reichsgesetzgebung mehrfach zu positiver Geltung erhoben worden. ꝛc. — Darnach läßt sich nicht bezweifeln, daß sowohl in der Wissenschaft, als in der fortschreitenden Entwickelung der Gesetzgebung ein für die gedachten Ansprüche der öffentlichen Beamten maßgebender allgemeiner Rechtssatz zur Anerkennung gelangt ist, dessen Anwendung auf das Verhältnis der Volksschullehrer nur dann zu beanstanden sein würde, wenn solche durch spezielle Bestimmungen der Landesgesetze ausgeschlossen wäre. Dies ist jedoch bei den sächsischen Volksschullehrern nicht der Fall. — Vergl. hierzu auch Anm. 7 zu dem Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872, sowie Anm. 7 zu dem Reichsstrafgesetzbuche v. 26. Februar 1876.

[103]) Das Kultusmin. ist der Ansicht, daß zwar an sich die Abtrennung der Glöcknerfunktion von einer Schulstelle als solche einer besonderen Genehmigung im Hinblick auf die obige Vorschrift nicht bedürfe, daß aber zu der damit etwa verbundenen Abminderung des Einkommens der betr. Schulstelle nach Maßgabe §. 40 letzter Abs. A. V. v. 25. August 1874, sowie nach §. 1 letzter Abs. Ges. v. 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., nach wie vor eine Genehmigung seiten der obersten Schulbehörde, unabhängig davon, ob wegen der Höhe des vom Inhaber der Schulstelle zur Besoldung des Glöckners abzugebenden Betrags eine gütliche Vereinigung zu stande kommt oder nicht, als erforderlich anzusehn sei. — Registr. Kultusmin. v. 14. August 1877.

Lehrer nicht angesonnen werden, dafern er sich nicht bereit erklärt, dieselbe gegen Entschädigung zu übernehmen [104]).

Jeder ständige Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben haben, kann die für gewisse Stadien der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen beanspruchen [105]).

Bei der Versetzung eines Lehrers in einen anderen Schulort hat die Schulgemeinde, in welche er berufen wird, für die Umzugskosten einzutreten [106]). Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Übernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen des Schulvorstands die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten [107]).

Lehrer, welche ein ständiges Lehramt an einer Volksschule wenigstens zehn Jahre lang verwaltet haben, erhalten, wenn sie wegen unverschuldet eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit von der obersten Schulbehörde in Ruhestand versetzt werden, oder nach erfülltem 70. Lebensjahre, oder nach 40 Jahre langer Amtierung und bis dahin erfülltem 65. Lebensjahre ihr Amt niederlegen wollen, eine Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionskasse.

Der Witwe und den Waisen [108]) eines Lehrers kommen noch zwei Monate die Einkünfte der Stelle [109]) und die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu.

---

[104]) Das Kultusmin. hat Bedenken getragen, eine allgemeine Anordnung darüber zu treffen, daß die Beheizung der Schullokalitäten überhaupt nicht von dem Lehrer zu besorgen sei, hat aber den Bezirksschulinspektoren anheimgegeben, falls die Abstellung der von ihnen bezüglich der Beheizung wahrgenommenen Mißstände durch Vernehmung mit den Lehrern nicht erreicht werden könne, die betr. Schulvorstände, welche das Nötige vorzukehren haben, davon in Kenntnis zu setzen. — Aus E. V. Kultusmin. v. 22. November 1876.

[105]) S. Ges. über einige Abänderungen des Ges. v. 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betr., v. 23. Januar 1874 [abgedr. bei dem unrallegierten Ges. v. 9. April 1872]. Vergl. insbesondere §. 4 Ges. v. 23. Januar 1874 in Verb. mit §. 2, Abs. 4 des allegierten Ges. v. 9. April 1872, sowie die Anmerkungen daselbst.

[106]) In einem Falle, in welchem ein Lehrer unmittelbar vom Seminare durch den Bezirksschulinspektor zu vikariatweiser Verwaltung einer Schulstelle abgeordnet worden war, hat das Kultusmin. zwar befunden, daß dieser Hilfslehrer einen Anspruch auf Umzugskosten nicht zu erheben habe, da es sich um dessen erste Verwendung im Schuldienst handle und deshalb ein Umzug desselben im Sinne [obigen] Abs. in Verb. mit §. 42 A. V. gar nicht in Frage sei. Dagegen hat das Kultusmin. für angemessen befunden, daß jenem Hilfslehrer die Bestreitung der Kosten für sein Fortkommen nach dem Orte seiner Anstellung und für den Transport seiner Effekten dorthin nicht anzusinnen sei, da seine Verwendung daselbst ohne sein Ansuchen und lediglich im Interesse der dortigen Schulgemeinde erfolgt sei. Unter solchen Verhältnissen müsse auch der beregte Aufwand als ein im Interesse der Schulgemeinde aufgewendeter Verlag angesehn werden, der dem Betreffenden billig aus der Schulkasse zu restituieren sei. — V. Kultusmin. v. 11. November 1876.

[107]) Die Geltendmachung des dem Schulvorstande hier eingeräumten Anspruchs setzt nach der erläuternden Bestimmung in §. 42, Abs. 1 A. V. voraus, daß einer Schulgemeinde bei dem Anzuge ihres Lehrers Auslagen wirklich erwachsen sind. — Aus V. Kultusmin. v. 3 Mai 1877.

Nach V. Kultusmin. v. 10. Oktober 1889 setzt, wie schon aus den bei der ständischen Beratung des Ges. erstatteten Deputationsberichten

vergl. Landtagsakten v. 1871/73, Beil. zur 3. Abt. Bd. 1, S. 253 und Beil. zur 2. Abt. Bd. 1, S. 482

zur Genüge hervorgeht, [obige], lediglich zu Verhütung des von den Lehrern oft ohne genügenden Grund beliebten Stellenwechsels im Ges. getroffene Bestimmung voraus, daß das vorzeitige Verlassen der Stelle seiten eines Lehrers auf dessen eigener Entschließung beruht. Die Rückerstattung der einem Lehrer bei seinem Amtsantritte gewährten Umzugsentschädigung kann daher auch nur in diesem letzteren Falle, keineswegs aber auch dann von einem Schulvorstande gefordert werden, wenn derselbe einem Lehrer die Fortsetzung seines Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der im Ges. gedachten zweijährigen Frist selbst unmöglich gemacht hat. [Im konkreten Falle hatte die Schulgemeinde einem Hilfslehrer durch Kündigung die Fortsetzung seines Dienstverhältnisses bis zum Ablauf einer zweijährigen Frist unmöglich gemacht.]

[108]) Vergl. hierzu V. Kultusmin. v. 13. Juni 1889:

Nach §. 21, Abs. 8 Volksschulges. v. 26. April 1873 steht den Witwen und Waisen eines Lehrers ein zweimonatlicher Gnadengenuß bezüglich des Stelleneinkommens, bez. bei emeritierten Lehrern bezüglich der Pension des Verstorbenen zu und nach §. 44 A. V. v. 25. August 1874 beginnt dieser Gnadengenuß mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Von dem Ges. wird dabei nicht unterschieden, ob die Waisen noch unversorgt sind oder ob sich dieselben in der Lage befinden, ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Hätte das Ges. Kinder dieser letzteren Art eines verstorbenen Lehrers von der besagten Wohlthat des Ges. ausschließen wollen, so hätte es dies ausdrücklich aussprechen müssen. Letzteres ist jedoch nicht geschehn; vielmehr spricht der im Ges. gebrauchte Ausdruck „Waisen", welcher nach seiner sprachlichen Bedeutung Kinder jeder Art, die den Vater oder die Mutter durch den Tod verloren haben, umfaßt, dagegen, daß der Gesetzgeber solches beabsichtigt habe. Wenn aber der — unter Hinweis auf die Gesetze v. 1. Juli 1840 und 9. April 1872 davon ausgeht, daß der in §. 21 cit. gebrauchte Ausdruck „Waisen" nur von solchen Kindern zu verstehn sei, welche noch im pensionsfähigen Alter stehn, so vermag das Min. dieser Ansicht nicht beizutreten. Denn, wie aus den Motiven zu §. 21 cit. hervorgeht, hat durch diesen letzteren eine Abänderung der in dieser Beziehung in §. 51 Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835 enthaltenen, mit §. 6 Ges. v. 31. März 1870 übereinstimmenden Vorschriften, nach welchen den Hinterlassenen eines Lehrers, d. h. den Witwen und den Kindern desselben ein achtwöchentlicher Gnadengenuß zustand, nicht getroffen werden sollen und ist nur bezüglich der Zeitdauer dieses Gnadengenusses eine den Beteiligten günstigere Bestimmung getroffen worden. Dazu kommt, daß auch die Analogie der Vorschriften über den Gnadengenuß der Hinterlassenen von Geistlichen und Staatsdienern der vorstehenden, vom Min. angenommenen Auslegung von §. 21 cit. zur Seite steht.

[109]) Die Kosten der Stellvertretung einer Lehrerstelle während der in §. 21, Abs. 8 des Volksschulges. v. 26. April 1873 geordneten Gnadenzeit sind nicht von den Hinterlassenen, sondern von der Schulkasse zu übertragen. Schon der Wortlaut des Ges. führt darauf. Man könnte nicht sagen, daß der Witwe und den Waisen eines Lehrers die Einkünfte der Stelle zukommen, wenn ihnen nur so viel von den Einkünften zukommen würde, als dieselben nach Abzug der Kosten der Stellvertretung betragen. Auch die Absicht des Ges. führt darauf. Die Witwe und Waisen eines Lehrers sollen durch die Gewährung einer zweimonatlichen Gnadenzeit für die beiden ersten Monate nach dem Tode ihrers Ernährers vor Nahrungssorgen geschützt und in den Stand gesetzt werden, sich während dieser Zeit einen anderen Lebensunterhalt zu gründen. Diese Absicht würde beeinträchtigt und unter Umständen, wie z. B. wenn die Einkünfte der Stelle sehr gering, die Kosten der Stellvertretung aber wegen lokaler Verhältnisse ungewöhnlich hoch sind, gänzlich vereitelt werden, wenn man der Witwe und den Waisen die Kosten der Stellvertretung ansinnen wollte. Überhaupt geht das Ges. davon aus, daß die Kosten der Stellvertretung der Regel nach von der Schulkasse zu tragen sind (§. 10, Abs. 2 unter b). §. 48 A. V., Abs. 4 giebt dieser Regel sogar die Folge, daß, wenn der innebehaltene Teil des Gehalts eines suspendierten Lehrers zu Besoldung des Stellvertreters nicht ausreicht, der Fehlbetrag aus der Schulkasse zuzuschießen ist. §. 51 Ges. v. 6. Juni 1835 steht nicht entgegen, im Gegenteil berechtigt der Umstand, daß die dort enthaltene Bestimmung wegen Übertragung der Kosten der Stellvertretung durch die Hinterlassenen in das neue Schulges. nicht mit aufgenommen worden ist, zu der Annahme, daß sie der Gesetzgeber in der Absicht überging, dieselbe nicht weiter bestehn zu lassen. In jedem Falle ist jene Vorschrift durch §. 38, Abs. 1 des neuen Volksschulges. für aufgehoben zu achten. Endlich mag noch darauf verwiesen werden, daß auch die Analogie des Gnadengenusses der Witwen und Waisen der Civilstaatsdiener — §. 40 Ges. v. 7. März 1835 —, sowie die Analogie des Gnadengenusses der Witwen und Kinder verstorbener Geistlichen die hier angenommene Auslegung unterstützt. Hierbei ist aber zu bemerken, daß, abgesehn von dem Falle in §. 45, Abs. 2 A. V. zum Volksschulges. Kosten für die Mühwaltung der Stellvertretung überhaupt nicht in Ansatz gebracht werden dürfen

Dieselben haben auch Anspruch auf Witwen- und Waisenpension [110]).

Die Minimalgehalte und Dienstalterszulagen der ständigen Lehrer [111]), ingleichen die Ruhegehalte derselben [112]), sowie die Pensionen für ihre Witwen und Waisen [113]) [nebst den Eintrittsgeldern und Beiträgen zu den Pensionskassen [113 b])] werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 22 [114]). Obliegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Lehrer an einfachen Volksschulen haben wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden, einschließlich des von ihnen zu erteilenden Fachunterrichts, zu übernehmen [115]). Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen, sowie für Schuldirektoren, ist diese wöchentliche Stundenzahl je nach den Verhältnissen abzumindern [116]).

Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 12 Thaler jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen [116]).

Zur Erteilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist und ihm durch die Lokalschulordnung gestattet wird. Zur Übernahme jedes anderen Nebengeschäfts bedarf er der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulinspektors [117]).

Die Entlassung aus der ihm übertragenen Stelle kann ein Lehrer erst nach Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung seines Entlassungsgesuchs beanspruchen [118]).

Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Verteilung des Lehrstoffes ist der Lehrer sowohl an die von der obersten Schulbehörde hierüber gegebenen allgemeinen Vorschriften [119]), als insbesondere auch an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Bezirksschulinspektors aufgestellten Lehrplan gebunden.

Bei Handhabung der Disziplin ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung [120]).

§. 23 [121]). Disziplinarbestimmungen für Lehrer und Lehrerinnen. Gegen unwürdige, nachlässige oder untüchtige Lehrer ist in nachstehender Weise zu verfahren [122]) [123]):

1. Dienstentsetzung.

Die Dienstentsetzung oder Entlassung vom Amte mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, wenn ein Lehrer wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntnis zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnisstrafe verurteilt worden ist.

Ob während der Untersuchung die einstweilige Enthebung des Lehrers vom Amte (Suspension) einzutreten hat, ist nach der Beschaffenheit des Falles zu beurteilen und von der Schulinspektion zu beschließen.

Wird nachher der Lehrer durch richterliche Entscheidung

---

sondern nur die mit derselben verbundenen Auslagen vergütet zu werden brauchen. — V. Kultusmin. v. 20. Juli 1875.

110) S. Ges. v. 1. Juli 1840 in Verb. mit Abänderungsges. v. 9. April 1872 [eingeschaltet bei Ges. v. 1. Juli 1840].

111) S. Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872 in Verb. mit Abänderungsges. v. 23. Januar 1874 [letzteres ist bei ersterem mit abgedruckt].

112) S. Ges., die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., v. 31. März 1870 in Verb. mit Ges., die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870 betr., v. 9. April 1872. — S. auch Ges., die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betr., v. 5. März 1874, Nr. II.

113) S. Anm. 110.

113b) S. wegen Wegfalls der Eintrittsgelder Anm. 15 zu Ges. v. 31. März 1870 und wegen Wegfalls der Pensionsbeiträge Ges. v. 10. März 1890, §. 1.

114) Zu Abs. 1 und 2 f. §. 45 A. V. v. 25. August 1874 in Verb. mit V. v. 30. Dezember 1874 [abgedr. bei §. 45 A. V. v. 25. August 1874].
Zu Abs. 4 f. §. 46 } A. V. v. 25. August 1874.
= = 6 f. §. 47 }

115) S. Anm. 85.

116) Die Disposition über die Verwendung der verschiedenen Lehrer einer Ortsschule ist als ein Moment der Ortsschulaufsicht zu betrachten und steht daher dem Ortsschulinspektor im Einverständnis mit dem Schulvorstande zu. Hiernach bedarf es zwar auch, was die Übertragung von Unterricht in der Fortbildungsschule an die Ortslehrer betrifft, der Genehmigung des Bezirksschulinspektors nicht, derselbe hat aber, wenn er Mißstände wahrnehmen sollte, die mit der getroffenen Verteilung des Unterrichts an die Lehrer zusammenhängen, wegen deren Abstellung in Gemäßheit der Bestimmung in §. 61 der A. V. zum Volksschulges. zu verfahren. — V. Kultusmin. v. 21. Mai 1888.

117) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 30. Mai 1885 — die Aufnahme einer Bestimmung in eine Lokalschulordn. genehmigt, in welcher das Verbot des Handels- und Gewerbebetriebes durch Lehrer und deren Angehörige ausgesprochen wurde. Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 7. Bd. S. 60 flg. — Hiermit in Übereinstimmung hat das Kultusmin. — inhalts V. v. 9. Juni 1886 — es als zulässig bezeichnet, daß entweder im einzelnen Falle oder im Wege des Lokalschulstatuts auf Antrag oder nach Gehör des Schulvorstands den Angehörigen eines Lehrers ein Gewerbebetrieb, zu welchem eine gewerbspolizeiliche Anzeige oder eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, schulaufsichtswegen verboten werde. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daß in derselben Weise, wie bei den Staatsdienern (vergl. §. 3 Ges. v. 3. Juni 1876) ein solcher Gewerbebetrieb der Ehefrau u. s. w. in der Schulgemeinde gerechten Grund zu Anstoß geben kann.

Die Leitung von Gesangvereinen gehört nicht zu denjenigen Nebengeschäften, zu deren Übernahme die Lehrer der in [obiger] Vorschrift bestimmten besonderen Genehmigung bedürfen, doch bleibt dem Bezirksschulinspektor unbenommen, gegen Lehrer, deren Amtsführung durch ihre Thätigkeit für Gesangvereine erweislich beeinträchtigt werden sollte, nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse einzuschreiten. V. Kultusmin. v. 2. Oktober 1884. — S. überdies auch Anm. 8 zu der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873.

118) Diese Bestimmung hat nach der Ökonomie des Ges. und dem Zwecke dieser Vorschrift auch auf Hilfslehrer Anwendung zu leiden. — V. Kultusmin. v. 12. Dezember 1874.

119) S. a) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in evangelischen Volksschulen betr., v. 27. November 1876, b) Bek., den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betr., v. 19. September 1877, c) Bek., den Lehrplan für die einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878, d) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr., v. 18. Oktober 1881.

120) S. auch V. v. 4. November 1878 [abgedr. nach §. 32 A. V. v. 25. August 1874.

121) Zu Punkt 1 f. §. 48 } A. V. v. 25. August 1874.
= = 2 f. §. 49 }
= = 3 f. §. 50 }

122) S. die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 2.

123) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 26. Juli 1881 ausgesprochen, daß in Disziplinaruntersuchungen gegen Volksschullehrer die Berechnung von Gebühren außer den baren Verlägen durch §. 1 Ges. v. 2. April 1844 nicht ausgeschlossen, vielmehr dann zulässig ist,

freigesprochen und von der Aufsichtsbehörde im Amte belassen, so ist ihm das seit seiner einstweiligen Dienstenthebung vorenthaltene Amtseinkommen nachträglich zu gewähren.

2. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung eines Lehrers tritt ein, wenn ihm durch richterliches Erkenntnis die Ehrenrechte aberkannt sind. Sie kann von der obersten Schulbehörde verfügt werden:

a) wegen durch strafrechtliches Erkenntnis erfolgter Verurteilung zu einer die Dauer von einem Monat, jedoch nicht von vier Monaten übersteigenden Gefängnisstrafe oder zu einer die Dauer von einem Monat übersteigenden Festungshaft;
b) wegen fleischlicher Vergehungen, insbesondere unzüchtiger Behandlung der Schuljugend;
c) wegen vorsätzlicher Verletzung der als Religionslehrer übernommenen Verpflichtungen;
d) wegen unsittlichen oder mit der Würde des Amts nicht zu vereinbarenden Betragens, infolge dessen die fernere gedeihliche Amtsverwaltung gefährdet erscheint.

Gegen die Anordnung der Entlassung steht dem davon betroffenen Lehrer binnen zehn Tagen von deren Eröffnung an die Berufung frei. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so hat die oberste Schulbehörde in der §. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vorgeschriebenen Zusammensetzung zu entscheiden, wobei es sodann bewendet.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß, wenn er sich künftig auch nur eines geringeren, das Besserungsverfahren begründenden Fehltrittes schuldig machen würde, seine Dienstentlassung sofort erfolgen werde.

Diese Androhung hat mit dem unter Punkt 3 geordneten zweiten Vorhalte gleiche Wirkung.

3. Besserungsverfahren.

Das Besserungsverfahren ist wegen Verabsäumung oder Verletzung der Dienstpflicht oder wegen eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens einzuleiten[124]).

Hierher gehören insbesondere:

a) Mangel an Fleiß bei der Vorbereitung zum Unterrichte;
b) Säumigkeit im Dienste und nachlässige Erteilung des Unterrichts;
c) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden und achtungswidriges Benehmen gegen diese oder die dienstlichen Vorgesetzten;
d) Unverträglichkeit in dienstlicher Beziehung;
e) Mißbrauch der amtlichen Stellung zu eigennützigen Zwecken;
f) harte oder unangemessene Behandlung der Schuljugend;
g) Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und Verkehr mit übelberüchtigten Personen oder an unpassenden Orten.

Das Besserungsverfahren beginnt mit einer vom Schulvorstande durch eine der §. 29 unter a, b genannten Personen oder von dem Bezirksschulinspektor zu erteilenden Ermahnung[125]).

Bleibt diese Ermahnung fruchtlos, so hat die Bezirksschulinspektion[126]) zu dem ersten Vorhalte zu verschreiten, welcher in der Erteilung eines Verweises unter Vorhaltung des Ungebührnisses besteht und womit die Bedeutung zu verbinden ist, daß, dafern der Lehrer eine Besserung seines Verhaltens sich nicht angelegen sein lasse, seine zeitweilige Amtsenthebung (Suspension) bis zu drei Monaten, nach Befinden mit Entziehung des Gehalts auf diese Zeit, erfolgen werde.

Der erste Vorhalt verliert seine Wirkung, wenn ein Lehrer drei Jahre seit dessen Erteilung keinen gegründeten Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegeben hat.

Wenn dagegen innerhalb dieses Zeitraums gegen den Lehrer neue begründete Beschwerden vorgebracht werden, so hat die Schulinspektion wegen Verhängung der angedrohten Suspension Entschließung zu fassen, dabei aber auch, gleichviel ob von dem Rechte der Suspension Gebrauch gemacht wird oder nicht, dem Lehrer anzudrohen, daß, sobald er aufs neue des gerügten oder eines anderen der bezeichneten Fehler sich schuldig machen sollte, seine Entlassung vom Amte erfolgen werde. Dies ist der zweite Vorhalt.

---

wenn das betr. Verfahren zur disziplinellen Bestrafung des Lehrers führt.

Bezüglich der Höhe der fraglichen Kostenansätze sind die unter Nr. 15 der Beilage sub ⊙ zur V. des Min. des Innern, die Einführung einer neuen Gebührentaxe u. s. w. betr., v. 24. September 1876 angegebenen Sätze maßgebend, sowie auch im übrigen den Bestimmungen der Beilage sub ⊙, insbesondere der Vorschrift ebendaselbst unter III, 2, Abs. 2, daß die Kosten bei deren Verlust vor Abgang des Berichts zu den Akten zu liquidieren sind, in den im Berichte der Bezirksschulinspektion gedachten Fällen (d. i. in Disziplinaruntersuchungsfällen gegen Volksschullehrer), bez. je nach Maßgabe der Verhältnisse nachzugehn ist.

[124]) Als dem Kultusmin. angezeigt worden war, daß Volksschullehrer an Lotteriekollekteure und andere Geschäftsleute auf deren Aufforderung Adressen zuverlässiger Personen gegen Entgelt vermittelt hatten, so hat das Kultusmin. der Auffassung beigepflichtet, daß dieses Verhalten ein unangemessenes und für das Ansehn und die Achtung, die der Beruf eines Volksschullehrers erfordert, nachteiliges sei, ganz abgesehn davon, daß ein solches Verhalten zur Belästigung der Gemeindemitglieder führe, welche dann in Beschwerden gegen den Lehrer zum Ausdruck komme. Die betr. Lehrer seien daher demgemäß zu bescheiden. Für den Fall, daß sie demunerachtet derartige Geschäfte vermitteln, sei nach § 23, Nr. 3 Schulgef. wider sie einzuschreiten. — V. Kultusmin. v. 15. Mai 1884. — S. auch wegen des Verbots der Jagdausübung seiten der Lehrer Anm. 1 zu Befehl v. 9. Dezember 1705.

[125]) Wenngleich die Verjährbarkeit der Privatermahnung im Ges. nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so folgt sie doch der Natur der Sache nach daraus, daß der disziplinell schwerer wiegende erste Vorhalt in Abs. 5 dieses §. nach drei Jahren seine Wirkung verlieren soll. Auf eine längere Zeit hinaus kann nach der Absicht des Ges. auch die minder bedeutungsvolle Privatermahnung unmöglich wirken sollen. — V. Kultusmin. v. 10. November 1874.

[126]) Das Kultusmin. hat auf eine bezügliche Anfrage erwidert, daß, dafern nicht seiten des Ratskollegiums die Vertretung des Stadt

Gegen den zweiten Vorhalt, sowie gegen die zeitweilige Amtsenthebung steht dem Lehrer während einer Frist von zehn Tagen, von Zeit der Eröffnung des bezüglichen Beschlusses der Schulinspektion an, die Berufung an die oberste Schulbehörde frei.

Bleibt auch der zweite Vorhalt ohne Wirkung und hat sich der Lehrer aufs neue einer der oben verzeichneten Vergehungen schuldig gemacht, so hat die oberste Schulbehörde, nachdem zuvor dem Lehrer unter Einräumung einer präklusiven Frist von drei Wochen Gelegenheit zu Einreichung einer Vorstellung gegeben worden ist, über seine Entlassung vom Amte Beschluß zu fassen.

Gegen die verfügte Entlassung steht dem Lehrer einmalige Berufung offen, welche nach den vorher unter Punkt 2, Absatz 2 getroffenen Bestimmungen zu behandeln ist.

Mit der Entlassung vom Amte kommt der Gehalt des Lehrers in Wegfall; auch erlischt sein Anspruch auf Pension; doch kann ein entlassener Lehrer später als ständiger Lehrer wieder angestellt werden, wenn die oberste Schulbehörde mit Rücksicht auf sein Verhalten und seine Beschäftigung seit der Entlassung eine befriedigende Amtsverwaltung erwarten zu können glaubt und der Betreffende inmittelst wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte eingetreten ist, insoweit ihm solche vorher aberkannt gewesen [127]).

In jedem Stadium des Besserungsverfahrens ist ein von dem Lehrer mit zu unterschreibendes Protokoll [128]) aufzunehmen, in welchem zugleich dasjenige, was der Lehrer zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Lehrer sprechen, beizufügen sind.

Die vorstehenden Disziplinarbestimmungen leiden auch auf Lehrerinnen Anwendung.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

§ 24 [129]). Befugnis des Schulvorstands. Die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt [130]).

Sein Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die Schulgemeinden betreffen [131]);

b) die Beschaffung der nötigen Schullokale, Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen, sowie die Aufsicht über die Schulgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken und über deren Gebrauch;

c) die Wahl und Einführung der nötigen Lehrmittel und Lehrbücher unter Genehmigung des Bezirksschulinspektors;

d) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Stiftungen, soweit nicht in betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind, oder die Verwaltung von Stadträten seither durch besondere Organe erfolgt ist;

e) die Aufstellung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen;

f) die Beschlußfassung über die Art der Beschaffung dieser Erfordernisse, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Ablegung der Schulkassenrechnungen. Soweit die Verwendung der verwilligten Gelder und die Rechnungsablegung durch, von Stadträten bestellte besondere Organe bis jetzt erfolgt ist, bewendet es dabei, doch ist die Jahresrechnung dem Schulvorstande vorzulegen (§. 35, Punkt 5);

g) die Ausübung der Rechte, welche der Schulgemeinde in betreff der Besetzung erledigter Lehrerstellen zustehn (§. 19 und §. 20);

h) die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere in der Handhabung der Disziplin und der Abstellung von Schulversäumnissen [132]);

---

rats dem Bürgermeister übertragen werde, was ohne Zweifel für zweckmäßig zu erachten sei, mit Rücksicht auf §. 23, Nr. 3, Abs. 4 in Verb. mit §. 35, Nr. 8 und §. 34, Abs. 2 a und Abs. 3 des Volksschulges. davon auszugehn sei, daß die Erteilung des Vorhalts nicht bloß unter Teilnahme des Bürgermeisters, sondern des Ratskollegiums zu erfolgen habe, da die Bezirksschulinspektion nicht aus dem Bürgermeister und dem Bezirksschulinspektor, sondern aus letzterem und dem Stadtrate gebildet werde. — V. Kultusmin. v. 30. November 1878.

[127]) S. Anm. 98 am Schluß.

[128]) Die hier vorgeschriebenen Protokolle haben, zum mindesten was die das Besserungsverfahren beginnende Ermahnung anlangt, nur Bedeutung für die Frage des Beweises, nicht für die Frage der Existenz und Geltung einer bereits verfügten Besserungsstrafe. Dies ergiebt sich aus der Geschichte der betr. Bestimmung — vergl. die Deputationsberichte der II. Kammer, Landtagsakt. v. J. 1871/73, Beil. zur 3. Abt., 1. Bd. S. 256, sowie der I. Kammer, Landtagsakt. v. J. 1871/73, Beil. zur 2. Abt., 1. Bd. S. 492 — und den Vorgängen derselben in §. 55 des (alten) Schulges. v. 6. Juni 1835 und §. 27 des Civilstaatsdienerges. v. 7. März 1835. ꝛc. Aus V. Kultusmin. v. 14. Februar 1880.

[129]) S. §. 51 A. V. v. 25. August 1874.

[130]) Das Kultusmin. hat Anstand genommen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern im Schulvorstande mit beratender Stimme seiten des Schulvorstands zu genehmigen, da das Volksschulges. Ehrenmitglieder dieser Art im Schulvorstande nicht kennt und die Zulassung derselben zu den Sitzungen des Schulvorstands mit wesentlichen, von der Zusammensetzung des Schulvorstands und der Stimmberechtigung seiner Mitglieder handelnden Bestimmungen im Volksschulges. in Widerspruch stehn würde. — V. Kultusmin. v. 23. August 1884. — Ebenso hat das Kultusmin. die von einem Schulvorstande beabsichtigte Ergänzung des Schulvorstands durch Kooptation seiten des letzteren als mit der Tendenz des Volksschulges. v. 26. April 1873 nicht vereinbar bezeichnet und daher Anstand genommen, zu einer hierauf gerichteten ortsstatutarischen Festsetzung die erforderliche Genehmigung zu erteilen. — V. Kultusmin. v. 3. Juli 1884.

[131]) Hierzu G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektionen v. 5. Januar 1875:

Da es im Interesse des Schulwesens notwendig erscheint, daß die Amtsblätter wegen der darin erlassenen vielfachen, auf die Schulverhältnisse Bezug habenden Bekanntmachungen den Lehrern regelmäßig zugänglich gemacht werden, so ergeht an die Bezirksschulinspektionen V., die Schulvorstände und Schulausschüsse anzuweisen, daß sie, soweit es nicht bereits geschieht, bis auf weiteres je ein Exemplar des betr. Amtsblatts auf Kosten der Schulkasse halten.

[132]) Wenn ein Schulvorsteher in grober Weise die ihm als Mitglied des Schulvorstands nach §. 24 unter h Volksschulges. v. 26. April 1873 und §. 51 A. V. v. 25. August 1874 obliegenden Pflichten verletzt, so muß gegen solche Pflichtverletzungen, die das Wohl der Schule auf das ernsteste gefährden, den Schulbehörden eine Remedur zustehn,

i) die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Zurechtweisungen zu erteilen (§. 29);

k) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen mehr, sofern diese Institute ganz oder teilweise aus den Mitteln der Gemeinden gegründet und unterhalten werden [133]);

l) die Abgabe von Erklärungen namens der Schulgemeinde gegenüber der bürgerlichen Gemeinde und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulgemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 25 [134]). Zusammensetzung des Schulvorstands. Der Schulvorstand besteht:

A. auf dem Lande und in Städten, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist [135]):

1. aus einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch Ortsstatut [136]) festzustellenden Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (vergl. §. 26, Absatz 2) [137]) [138]) [139]) [140]).

---

und sie steht ihnen zu kraft der allgemeinen Oberaufsicht, welche ihnen für Ausführung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in §. 2 A-Ges. v. 28. Januar 1835, §. 35 unter 1 und 7, sowie §. 37 Volksschulges. v. 26. April 1873 übertragen ist. Aus V. Kultusmin. v 3. August 1880.

[133]) Bei Kinderbewahranstalten, welche nur für solche Kinder bestimmt sind, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, ist davon auszugehn, daß es sich nicht um eine Angelegenheit des Volksschulwesens, sondern um eine solche der Gesundheits- und der Sittenpolizei, mithin um eine in den Geschäftsbereich des Min. des Innern fallende Angelegenheit handelt. — Komm. Min. des Innern v. 13. März 1888 und Rekomm. Kultusmin. v. 21. März 1888.

[134]) Zu §. 25 A s. §. 52 } A. V. v. 25. August 1874.
= §. 25 B s. §. 53 }

[135]) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 6. Mai 1876 — ausgesprochen, daß der Gemeinderat ein Gehör weder vor Feststellung und Einreichung des Schulvoranschlags, noch vor der Beschlußfassung des Schulvorstands wegen Begründung eines Schuldirektorats um deswillen, weil daraus eine Mehrbelastung für die Schule resultiere, auf Grund Rechtens in Anspruch nehmen könne und zur Begründung ausgeführt:

Die — Verhältnisse in Städten mit der Rev. Städteordn. können nicht zur Konsequenz gezogen werden. Denn eine Vergleichung des §. 25 A des Schulges. mit §. 25 B ergiebt, daß die Befugnisse des Schulausschusses mit denen des Schulvorstands sich nicht decken. Was für Städte mit der Rev. Städteordn. bestimmt ist oder lokalstatutarisch festgestellt werden kann, hat nicht ohne weiteres auch auf andere Orte Anwendung zu leiden. Namentlich findet die Auffassung im Schulges. keine Begründung, daß der Gemeinderat auch in Schulangelegenheiten die beratende und beschlußfassende Behörde sei und der Schulvorstand lediglich ein von dieser abhängiges Organ nach Art des Schulausschusses bilde. Vielmehr hat nach §. 9, Abs. 3 und §. 24 Schulges. der Schulvorstand auf dem Lande und in Orten, die die Rev. Städteordn. nicht angenommen haben, als gesetzliches Organ der Schulgemeinde deren Angelegenheiten selbständig zu verwalten und die ihr bezüglich dieser Verwaltung zustehenden Rechte selbständig auszuüben. Demgemäß legt §. 51 und §. 16 A. V. die Beschlußfassung über die Bedürfnisse der Schule und die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel lediglich in die Hände des Schulvorstands. Eine Konkurrenz der politischen Gemeindevertreter hat hiernach auch da nicht stattzufinden, wo sich infolge der Beschlüsse des Schulvorstands die Erhebung von Anlagen erforderlich macht, sondern der Gemeinderat hat nach §. 16, Abs. 2 A. V. lediglich über die Umlegung dieser Anlagen Beschluß zu fassen. — S. auch Anm. 55.

[136]) Der Ausdruck „Ortsstatut" hier und in den folgenden §§. ist mit „Lokalschulstatut" gleichbedeutend. Die in den Ortsstatuten nach §. 25 flg. zu treffenden Einrichtungen unterliegen daher der Beschlußfassung der Bezirksschulinspektion und nicht der Gemeindeaufsichtsbehörde. — V. Kultusmin. v. 8. Dezember 1874. — Vergl. dagegen Anm. 60.

[137]) In Ermangelung jeder beschränkenden Vorschrift in dem Volksschulges. ist davon auszugehn, daß die Schulvorstandsmitglieder an dem freiwilligen Austritte aus dem Schulvorstande nicht behindert werden können. — V. Kultusmin. v. 30. Juni 1877.

Vergl. hierzu auch V. Kultusmin. v. 3. Mai 1881:

Nach dem Schulges. v. 26. April 1873 ist die Füglichkeit nicht vorhanden, den Wunsch eines Schulvorstehers, sein Amt niederzulegen, zu behindern. Nach der Fassung von §. 26, Abs. 2 müßte nämlich schon für bedenklich erachtet werden, an sich und im allgemeinen die Nichtannahme des Schulvorsteheramts lediglich in denjenigen Fällen für gerechtfertigt anzusehn, in welchen §. 38 der Rev. Landgemeindeordn. die Ablehnung der Übernahme der Gemeinderatsmitgliedschaft ohne die Nachteile des §. 39 gestattet. Noch weniger bietet §. 26, Abs. 2 des Schulges. ausreichenden Anhalt, die Niederlegung des bereits übernommenen Amts eines Schulvorstehers überhaupt oder nach Maßgabe eines vom Gemeinderate gefaßten abfälligen Beschlusses zu verhindern, da jene Stelle bloß von der Nichtannahme der Wahl handelt und eine dem §. 54 der Rev. Landgemeindeordn. analoge Bestimmung sich im Schulges. nicht findet. S. jedoch hierzu Anm. 142 und 164.

Vergl. auch noch nachstehende V. Kultusmin. v. 18. Juli 1878:

Insoweit es sich lediglich darum handelt, einen Schulvorsteher zu Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen, z. B. zum Besuch der Sitzungen, anzuhalten, so wird vor allem darauf hinzuwirken sein, daß in die Geschäftsordnungen Strafbestimmungen aufgenommen werden, welche geeignet sind, derartige Versäumnisse zu verhindern. Das Min. findet auch dagegen kein Bedenken, daß die Schulvorsteher erforderlichen Falles durch die Inspektion auf Grund des ihr zustehenden allgemeinen Aufsichtsrechts zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Dagegen kann das Min. nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht ohne weiteres für zulässig erachten, wenn Schulvorsteher zur Beibehaltung ihres Amts in allen denjenigen Fällen wider ihren Willen genötigt werden wollten, in welchen ein ähnlicher Zwang rücksichtlich eines Gemeindeamts in Mangel des Vorhandenseins der in §. 38 Rev. Landgemeindeordn. bestimmten Ablehnungsgründe nach §. 39 des allegierten Ges. ausgeübt werden kann. — Die zeitweilige Ausschließung eines Schulvorstandsmitglieds von den Sitzungen des Schulvorstands ist zwar eine ungewöhnliche Maßregel, welche der Begründung durch eine unmittelbar hierauf gerichtete gesetzliche Vorschrift entbehrt. Die Verhältnisse [des konkreten Falles] waren aber auch ungewöhnliche und erheischten ein besonders strenges Eingreifen — seiten der Inspektion. — Wenn nun die Inspektion auf Grund ihrer Wahrnehmungen zu der Überzeugung kommt, daß nicht anders, als durch einstweilige Ausschließung eines Schulvorstandsmitglieds von den Sitzungen des Schulvorstands die äußere Ordnung im Schulwesen zu — aufrecht erhalten werden könne, und darnach diese Ausschließung auf Zeit verfügt, so ist das Kultusmin. nicht in der Lage, dem entgegenzutreten, in thatsächlicher Beziehung, weil es nach den dargestellten Vorgängen keinen Grund hat, die Wahrnehmungen der Inspektion zu bezweifeln, in rechtlicher Beziehung, weil die verfügte zeitweilige Ausschließung in den Gesetzen zwar nicht eine unmittelbar hierauf gerichtete, aber doch mittelbar völlig ausreichende Begründung findet. In dieser Beziehung ist zunächst an die Vorschriften in §. 34 und §. 35 unter 7 Schulges. v. 26. April 1873 zu erinnern, wonach es zu den vornehmlichen Pflichten der Schulinspektion gehört, die äußere Ordnung im Schulwesen aufrecht zu erhalten und in erster Instanz über Beschwerden zu entscheiden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen. In Verbindung damit steht §. 2 unter 1 des A-Ges. v. 28. Januar 1835. wonach die Verwaltungsbehörden das Recht haben, innerhalb ihrer Zuständigkeit ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im allgemeinen oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken. Daß zu den Verfügungen, welche hiernach die Inspektion zu erlassen befugt ist, unter Umständen auch die zeitweilige Suspension eines Mitglieds der ihrer Aufsicht unterstellten dienstlichen Organe gehören kann, läßt sich nicht bestreiten, da spezielle gesetzliche Vorschriften, welche einer solchen Verfügung entgegenstehn, wie überhaupt spezielle gesetzliche Vorschriften, welche die Disziplinaraufsicht über die Schulvorstände und die einzelnen Mitglieder derselben als solche regeln, nicht bestehn und die zeitweilige Enthebung auch in anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes eine zweifellose und anerkannte Übung findet. — V. Kultusmin. v. 23. Juli 1887. — Wegen der Frage der Zulässigkeit von Stellvertretern für Schulvorsteher s. die in Anm. 149 abgedruckte V. Kultusmin. v. 1. November 1877.

[138]) In Gemeinden, welche weniger als 25 ansässige Mitglieder

Gehören zu einem Schulbezirke mehrere bürgerliche Gemeinden, so tritt für jede derselben ein Mitglied ihrer Gemeindevertretung in den Schulvorstand ein, doch können kleinere Gemeinden oder Gemeindeteile zu diesem Behufe zusammengeschlagen werden.

2. aus dem Lehrer[141]) und in Schulbezirken, welche mehrere Schulen umfassen, aus einer durch die Lokalschulordnung zu bestimmenden Anzahl von Lehrern, beziehentlich Schuldirektoren[142])[143]);

---

und deshalb nach §. 31 Rev. Landgemeindeordn. keine Ausschußpersonen haben, sind neben dem Gemeindevorstande und dem oder den Gemeindeältesten auch die in §. 31 Rev. Landgemeindeordn. erwähnten angesessenen Stimmberechtigten, sowie die daselbst gedachten Abgeordneten der Unansässigen als in den Schulvorstand wählbar anzusehn, da nach dem allegierten §. 31 diese Gemeindeglieder an die Stelle des Ausschusses in §. 29 loc. cit. treten und mit dem Vorstande und dem Gemeindeältesten zusammen die Stelle des Gemeinderats in §. 29 einnehmen sollen, welcher letztere nach diesem §. die bürgerliche Gemeindevertretung bildet. — Komm. Kultusmin. an das Min. des Innern v. 29. Dezember 1874, Rekomm. des letzteren v. 13. Januar 1875 und V. Kultusmin. v. 24. Januar 1875.

[139]) Vergl. hierzu nachstehenden Vorgang:

Der Ortsteil N. ist mit der Stadt G. zu einem gemeinsamen politischen Gemeindeverbande vereinigt, bildet mit dem Dorfe W. einen gemeinsamen Schulbezirk, welchem die Stadt G. nicht mit angehört, und hat keine eigene Vertretung im Stadtgemeinderate zu G. Es war beschlossen worden, daß der Schulvorstand des kombinierten Schulbezirks N.-W. aus 6, nach §. 25 A, 1 Volksschulgef. v. 26. April 1873 zu wählenden Vertretern, und zwar aus 3 Vertretern des Gemeinderats zu W. und 3 Vertretern des Stadtgemeinderats zu G. bestehn solle. Der Bezirksschulinspektion erschien es nun fraglich, ob die Mitglieder des Stadtgemeinderats zu G. als solche berechtigt seien, in den Schulvorstand des kombinierten Schulbezirks N.-W. einzutreten und ob sie als Mitglieder dieser kombinierten Schulgemeinde angesehn werden könnten oder ob nur diejenigen Gemeindeglieder, welche in N. wohnen, als Vertreter dieses Ortsteiles in den Schulvorstand zu wählen seien. Auf bezügliche Anfrage hat das Kultusmin. der Bezirksschulinspektion folgendes eröffnet: Die Mitglieder des Stadtgemeinderats zu G., welche nicht in N. wohnen, können als Mitglieder der kombinierten Schulgemeinde N.-W. nicht angesehn werden. Deshalb, und da zur Zeit kein Bewohner von N. Mitglied des Stadtgemeinderats in G. ist, entsteht allerdings der Zweifel, ob dessenungeachtet die Vertreter von N. in gedachtem Schulvorstande aus dem Stadtgemeinderate gewählt werden sollen, um dem Erfordernisse des §. 25 A, Abs. 2 Ges. v. 26. April 1873 zu entsprechen, oder aus den Schulgemeindemitgliedern, um der Vorschrift in §. 26 dieses Ges. zu genügen. Da bezüglich der Schulvorsteher als wesentliches Erfordernis die Schulgemeindemitgliedschaft anzusehn ist, so hat man befunden, daß es nach Analogie der Bestimmung in §. 26, Abs. 2 des angezogenen Ges. bei der seitherigen Vertretung N.s im Schulvorstande bis auf weiteres zu bewenden hat und mithin von dem Stadtgemeinderate zu G. zwei Angesessene und ein unangesessenes Stadtgemeindemitglied aus der Vorstadt N. in den Schulvorstand zu wählen sind, wobei jedoch vorauszusetzen ist, daß die Gewählten die Eigenschaft haben, zu Gemeindevertretern gewählt zu werden. — V. Kultusmin. v. 31. Dezember 1874.

[140]) In der Schulgemeinde zu H. war ortsstatutarisch bestimmt worden, daß der Schulvorstand daselbst aus den sämtlichen vorhandenen politischen Gemeindevertretern neben dem Pfarrer und Lehrer bestehn sollte. Der Bezirksschulinspektion erschien diese Zahl der Schulvorsteher zu hoch. Auf erstatteten Bericht beschloß das Kultusmin. — inhalts V. v. 21. März 1876 — es bei der Bestimmung in der Lokalschulordn. für H., wonach der Schulvorstand daselbst aus sämtlichen politischen Gemeindevertretern außer dem Pfarrer und Lehrer bestehn soll, bewenden zu lassen. Zwar ist — fährt die V. fort — der Bezirksschulinspektion darin beizupflichten, daß das Schulgef. v. 26. April 1873, §. 25, A 1 und §. 26, Abs. 1 nicht davon ausgeht, daß sämtliche Mitglieder der politischen Gemeindevertretung auch Schulvorsteher sein sollen. Ebensowenig hat §. 52, Abs. 1 A. V. v. 25. August 1874 die Absicht, die Zahl 12 als eine Normalzahl hinzustellen, so daß dieserhalb der Beschluß des Schulvorstands aufrecht zu erhalten wäre. Vielmehr würde bei dem geringen Umfange des Schulbezirks zu H. und bei den hiernach auch voraussichtlich einfachen Verhältnissen desselben füglich genügt haben, eine weit geringere Anzahl von Gemeindevertretern in den Schulvorstand zu berufen. Auf der anderen Seite steht der beschlossenen Zusammensetzung des Schulvorstands mindestens eine verbietende Bestimmung des Ges. nicht entgegen, und hat deshalb das Min., zumal besondere, in den lokalen Verhältnissen liegende Gründe dafür angeführt werden, keine ausreichende Veranlassung gefunden, gegen die eingangsbezeichnete lokalstatutarische Bestimmung aufsichtswegen eine Ausstellung zu erheben.

[141]) Unter dem „Lehrer" in diesem Abs. ist in gleicher Weise, wie dies in §. 26, Abs. 1 des Ges. für Schulbezirke mit mehreren Schulen ausdrücklich ausgesprochen ist, der ständige Lehrer zu verstehn und es steht deshalb auch in Schulbezirken mit nur einer Schule lediglich dem ständig angestellten Lehrer Sitz und Stimme im Schulvorstande zu. Dagegen ist nur zu wünschen, daß da, wo eine Schule durch einen Vikar verwaltet wird, der Lehrer, wo dessen Mitwirkung wünschenswert erscheint, insbesondere in den inneren Schulangelegenheiten, zu den Schulvorstandssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werde. — V. Kultusmin. v. 15. April 1876.

Es ist die Frage offen gelassen, welcher Lehrer in den Schulvorstand einzutreten hat, wenn an der einzigen Schule im Schulbezirke mehrere Lehrer fungieren. Diese Frage war verschieden beantwortet worden, indem entweder ohne weiteres der erste Lehrer als zum Eintritt in den Schulvorstand berechtigt angesehn worden oder die nach §. 25, Abs. 2 in Verb. mit §. 26, Abs. 1 Ges. vorgeschriebene Wahl unter den Lehrern der mehreren Schulen des Schulbezirks analog angewendet und demgemäß eine Wahl unter den mehreren Lehrern der Schule veranstaltet worden war.

Das Kultusmin. ist nach mehrfacher Erwägung zu der Ansicht gelangt, daß die Auslegung des Ges., wonach da, wo an der einzigen Schule im Schulbezirke mehrere Lehrer wirken, der erste Lehrer in den Schulvorstand einzutreten habe, nach der Tendenz des Ges. den Vorzug verdiene. — G. V. Kultusmin. v. 23. Januar 1875. — Zu Erläuterung dieser G. V. ist von dem Kultusmin. in einer späteren V. v. 4. Dezember 1875 bemerkt worden:

Dieser G. V. liegt die Absicht unter, daß da, wo an der einzigen Schule im Schulbezirke mehrere Lehrer fungieren, von denen aber nur einer kraft seines Amts berufen ist, in den Schulvorstand einzutreten, der dirigierende Lehrer nicht durch einen ihm dem Range nach nachstehenden übergangen werden soll. Diese Besorgnis schwindet, wo an der einzigen Schule im Schulbezirke ein Schuldirektor angestellt ist, dem in seiner Eigenschaft als Ortsschulinspektor Sitz und Stimme im Schulvorstande gebührt. Deshalb ist jene G. V. auf die Fälle nicht zu beziehen, wo einem Lehrer neben seinem Direktor die Mitgliedschaft im Schulvorstande eingeräumt worden ist. §. 52 A. V. zum Volksschulgef., Abs. 3 will andeuten, daß der Eintritt eines Lehrers neben dem Direktor nicht bloß dann, wenn mehrere Schulen im Schulbezirke vorhanden sind, sondern auch da, wo bloß eine Schule existiert, statutarisch festgestellt werden kann, und solchenfalls liegt dann umsoweniger ausreichende Veranlassung vor, die §. 25, A 2 in Verb. mit §. 26, Abs. 1 Volksschulgef. vorgeschriebene Wahlmodalität nicht in Anwendung zu bringen, als ein Verhältnis, welches die G. V. vermeiden wollte, gar nicht eintreten kann, weil eben der Schuldirektor bereits im Schulvorstande sitzt und nun noch ein ihm untergeordneter Lehrer hinzutritt.

Vergl. hierzunoch folgenden Vorgang:

Nach der Lokalschulordn. für P., einem Dorfe mit nur einer einfachen Volksschule unter einem Direktor, gehört der erste Lehrer dem Schulvorstande an. Die Lehrer waren der Meinung, es stehe die lokalstatutarische Festsetzung in Widerspruch mit §. 25, Abs. 2 und §. 26 Volksschulgef. v. 26. April 1873, sowie mit den [vorstehends abgedruckten] Verordnungen v. 23. Januar 1875 und v. 4. Dezember 1875. Auf die von den Lehrern in P. erhobene Immediatbeschwerde hat jedoch das Kultusmin. etwas nicht zu verfügen gehabt und zu dessen Begründung in der V. v. 11. Dezember 1883 bemerkt:

Aus den Verordnungen des Min. v. 23. Januar 1875 und vom 4. Dezember 1875 folgt bloß so viel, daß der erste Lehrer an der Schule ohne Wahl in den Schulvorstand gehört, falls kein Schuldirektor vorhanden ist, dagegen die Wahl eines in den Schulvorstand zu entsendenden Lehrers statutarisch festgesetzt werden kann, wenn dem Schulvorstande schon der Direktor angehört. Es folgt aber aus den obigen Verordnungen nicht, daß auch im letzteren Falle die Wahl des Lehrers stattfinden müsse. Die Wahl ist im Ges. selbst nicht für Fälle der Art vorgeschrieben, daß sich nur eine, also nicht eine Mehrzahl von Schulen im Schulbezirke befindet. Vielmehr muß, worin der Bezirksschulinspektion beizupflichten ist, davon ausgegangen werden, daß es dem Schulvorstande völlig freisteht, darüber zu beschließen, ob und welcher Lehrer außer dem Schuldirektor dem Schulvorstand angehören soll, und eventuell durch einen solchen Beschluß die zwar nicht unzulässige, aber auch nicht gebotene Wahl des Lehrers auszuschließen.

[142]) Schuldirektoren und Schullehrer sind nicht berechtigt, willkürlich die Mitgliedschaft im Schulvorstande abzulehnen. Es enthält

3. aus dem Pfarrer der Parochie[144]), in welcher der Schulort liegt[145]), sowie

4. in dem Falle, daß der Pfarrer nicht die Schulaufsicht führt, aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Ortsschulinspektor[146])[147]).

---

zwar weder das Volksschulges. v. 26. April 1873, noch die A. V. zu dems. eine ausdrückliche Bestimmung, daß die nach §. 25, A 2 und B, Abs. 2 des angezogenen Ges. in den Schulvorstand, bez. Schulausschuß berufenen Lehrer und Direktoren zur Annahme einer solchen Wahl verpflichtet seien. Es kann aber dieserhalb nicht gefolgert werden, daß es an einer solchen Verpflichtung mangele und daß die Lehrer etwa berechtigt wären, sich der Mitgliedschaft im Schulvorstande zu entziehen, bez. eine Wahl abzulehnen oder die Funktion willkürlich wieder niederzulegen. Vielmehr kommt in Betracht, daß das Schulges. in §. 25, A 2 jct. B, Abs. 2 den Lehrer, bez. Direktor als notwendige Mitglieder des Schulvorstands, bez. Schulausschusses aufführt und ihnen dadurch die spezielle Verpflichtung ausdrücklich auferlegt, der Schulgemeindevertretung in der gesetzlich geordneten Weise anzugehören, so daß sie dieser kraft des Ges. ihnen obliegenden Pflicht um so weniger willkürlich sich entziehen können, als das Zustandekommen, bez. der Fortbestand des Schulvorstands oder Schulausschusses in der gesetzlich erforderten Weise ihrem Belieben nicht überlassen bleiben kann. In dieser Beziehung macht es auch keinen Unterschied, ob die Lehrer, bez. Direktoren zur Mitgliedschaft im Schulvorstande oder Schulausschusse unmittelbar durch die angezogene Gesetzesvorschrift berufen werden oder mittels einer auf Grund eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Ortsstatuts vorgenommenen Wahl, da letztere nur dazu dient, die Personen der in der ausgeführten Maße gesetzlich Verpflichteten zu bestimmen. — V. Kultusmin. v. 21. September 1875.

143) Das Kultusmin. hat Bedenken getragen, die ihm zur Entschließung vorgelegte Frage:

„ob es für zulässig zu erachten sei, daß ein Lehrer dem Schulausschusse angehört, ohne daß der ihm vorgesetzte Direktor Mitglied des Schulausschusses ist."

vom Standpunkte des Volksschulges. v. 26. April 1873 zu verneinen.

Zu dessen Begründung ist in der V. v. 20. November 1875 gesagt: Zwar ist es nicht zweifelhaft, daß die Mitgliedschaft eines Lehrers im Schulausschusse ohne die gleichzeitige Mitgliedschaft des dem Lehrer vorgesetzten Direktors große Bedenken hervorrufen und Schwierigkeiten mit sich bringen muß. Diesen Bedenken hat auch das Min. in den Motiven zu §. 24 des Entwurfs des Volksschulges. (§. 25 des Ges.), welcher die Füglichkeit bietet, Direktoren und Lehrer neben einander in den Schulvorstand und Schulausschuß zu wählen, Ausdruck verliehen, und man kann es nur als erwünscht bezeichnen, wenn nach dem Lokalschulstatut dem Schulausschusse eine Zusammensetzung gesichert wird, welche jenes zum Teil gewiß unpassende Verhältnis vermeidet. Daß eine solche statutarische Bestimmung mit dem Ges. nicht im Widerspruche stehe, ist auch von dem Min. in anderen Fällen implicite anerkannt worden. Gleichwohl hat man Bedenken tragen müssen, den allgemeinen Ausschluß der Wahl von Lehrern für den Fall, daß deren Direktoren nicht im Schulausschusse sitzen, durch die A. V. zu bestimmen.

144) Es ist nach V. Kultusmin. v. 29. Juli 1875 unzulässig, daß die in den Schulausschuß eintretenden Geistlichen durch Wahl des Stadtverordnetenkollegiums bestimmt werden. Aus der Vorschrift in §. 25, A Ges., welche nach §. 25, B auch für die Mitgliedschaft von Geistlichen im Schulausschusse analoge Anwendung leide, ergebe sich zweifellos, daß das Ges. die Berufung des Pfarrers in den Schulausschuß unmittelbar an das Amt richte und damit die Vermittelung durch eine Wahlberechtigung dritter, wie sie bezüglich der aus der Gemeinde zu entnehmenden Schulvorsteher stattfinde, ausschließe. Sei nun bei einer Mehrheit von Parochialgeistlichen, welche selbstverständlich nach dem Sinne des Ges. nicht sämtlich einzutreten hätten, eine Wahl zu treffen, so empfehle sich, im Ortsstatute hierüber entweder dahin Bestimmung zu treffen, daß die geistliche Mitgliedschaft im Schulausschusse ein- für allemal dem Superintendenten für den Stadtbezirk zustehn solle, oder dahin, daß dieselbe durch jedesmalige, von den beteiligten Geistlichen vorzunehmende Wahl, oder dahin, daß dieselbe durch Festsetzung eines gewissen Turnus unter den in Frage kommenden Geistlichen geordnet werde. — S. übrigens auch die in Anm. 152 abgedruckte V. Kultusmin. v. 28. November 1874.

145) Hierzu G. V. E. L. Landeskons. an sämtliche Ephoren, die Ortsschulaufsicht über die in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen betr., v. 4. Dezember 1874:

Bei dem unterzeichneten Landeskons. ist wiederholt in Frage gekommen, ob die Ortsschulaufsicht über die in Städte und namentlich in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen nach §. 25, A, Punkt 3 und B, Abs. 2 verb. mit §. 29 unter a und b des Volksschulges. v. 26. April 1873 dem, bez. zugleich das Ephoralamt bekleidenden Ortspfarrer übertragen oder den Diakonen, wie seither, belassen werden solle.

Das Kultusmin., mit welchem das Landeskons. deshalb in Vernehmen getreten ist, hat nun mit Rücksicht auf die Geschäftsüberhäufung der meisten Ephoren und die dadurch begründete Besorgnis einer unvollständigen Ausführung der Ortsschulaufsicht seiten der zugleich das Ephoralamt bekleidenden Pfarrer, namentlich in solchen Städten, in welche eine größere Anzahl von Landschulen eingepfarrt ist, im allgemeinen — inhalts Komm. v. 12. November 1874 — dazu seine Genehmigung erteilt, daß in den Ephoralstädten die Ortsschulaufsicht über diejenigen Schulen der Parochie, denen ein Direktor nicht vorsteht, wie seither, den Diakonen überlassen bleibt.

Auch hat das Min. unbedenklich gefunden, daß in solchen Fällen der die Ortsschulaufsicht an Stelle des Ephorus führende Geistliche als Mitglied in den Schulvorstand der betr. Schule eintrete, da nach §. 25, A Nr. 3 und 4 des Volksschulges. v. 26. April 1873 die Mitgliedschaft des Pfarrers im Schulvorstande vorwiegend im Hinblick auf seine Stellung als Ortsschulinspektor vorgeschrieben worden ist.

Soviel endlich die Aufsicht über den Religionsunterricht anlangt, so steht zwar der Teilung dieser Aufsicht unter mehrere Geistliche einer Ephoralstadt die Bestimmung im Schlußsatze von §. 29 des angezogenen Ges. nicht hindernd entgegen; indessen setzt das Min. bei einer solchen Trennung voraus, daß bei Schulen, über welche ein Geistlicher die Ortsschulaufsicht führt, diesem zugleich die Aufsicht über den Religionsunterricht übertragen, und bei Schulen, welchen ein Direktor vorsteht, ein bestimmter Geistlicher mit der Aufsicht über den Religionsunterricht beauftragt und dem Schulvorstande werde benannt werden. Die dem Ephorus als höherem kirchlichen Aufsichtsbeamten zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht in allen Volksschulen seines Bezirks wird von einer solchen Teilung der örtlichen Aufsicht nicht berührt.

Die vorstehenden, den Geistlichen der Ephoralstädte im allgemeinen gemachten Zugeständnisse ohne weiteres auf städtische Parochien und auf große Landparochien mit zahlreichen Nebenschulen erstrecken zu lassen, hat das Min. bedenklich gefunden; dasselbe will jedoch im einzelnen Falle auf besonderen Antrag in Erwägung ziehen, ob eine Abweichung von der gesetzlichen Regel durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, und es ist deshalb, falls sich hierunter ein dringendes Bedürfnis herausstellen sollte, einem deshalb anher zu stellenden Antrage entgegenzusehn.

Das Kultusmin. hat unter dem 12. November 1874 eine dem vorstehenden entsprechende G. V. an die Bezirksschulinspektionen erlassen.

Überdies hat das Kultusmin. in einem konkreten Falle erläuternd bemerkt, daß durch vorstehende G. V. den Ephoren keineswegs eine Verpflichtung zu Ablehnung der Mitgliedschaft in den Schulvorständen habe auferlegt werden sollen. — V. Kultusmin. v. 29. Dezember 1874.

Hierzu ist noch die weitere G. V. E. L. Landeskons. an sämtliche Ephoren v. 2. Februar 1875 zu vergleichen:

Das Kultusmin., mit welchem das unterzeichnete Landeskons. neuerlich wegen der Mitgliedschaft der Ephoren beim Schulausschusse der Ephoralstädte anderweit in Vernehmen getreten ist, hat hierauf sich dahin erklärt, daß es wegen Enthebung der Ephoren von dieser Mitgliedschaft einer besonderen Genehmigung des Min. nicht erst bedürfe, da schon durch die der V. v. 4. Dezember 1874 zum Grunde liegende Entschließung und durch die in Gemäßheit der letzteren vom Min. an die Bezirksschulinspektionen erlassene G. V. v. 12. November 1874 den Ephoren habe nachgelassen werden sollen, die ihnen als Ortspfarrer nach §. 25 Volksschulges. zustehende Mitgliedschaft beim Schulausschusse in Rücksicht auf sonstige Amtsgeschäfte abzulehnen, mögen die Schulen, um welche es dabei sich handelt, innerhalb oder außerhalb des Ephoralortes gelegen sein, bez. einen Direktor an der Spitze haben oder nicht.

146) S. Anm. 145.

147) Der Gemeinderat zu L. war auf Anordnung des Min. des Innern in Gemäßheit von §. 80, Abs. 2 Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 aufgelöst und von der Amtshauptmannschaft zu D. ein Beamter mit der einstweiligen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Polizei in L. beauftragt worden. Es entstand die Frage, ob nicht auch die Funktion derjenigen 5 Mitglieder des Schulvorstands zu L., welche nach der dortigen Lokalschulordn. aus der Mitte des Gemeinderats daselbst hervorgegangen waren, für erledigt anzusehn und bez. auch in dieser Beziehung die Vertretung der Gemeinde L. auf den zur kommissarischen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bestellten Beamten übergegangen sei. Die Bezirks-

schulinspektion entschied sich für eine Bejahung dieser Frage und führte zu dessen Begründung an: Für die Bejahung der zuerst gedachten Frage spricht der Wortlaut der einschlagenden Gesetzesbestimmung — §. 25, A 1 Volksschulges. v. 26. April 1873 —, wonach der Schulvorstand u. a. aus einer „Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung" bestehn soll. Denn mit Auflösung des Gemeinderates haben die im Schulvorstande sitzenden Mitglieder desselben ebenso, wie alle übrigen aufgehört, Vertreter der Gemeinde zu sein, und hierdurch diejenige Eigenschaft verloren, in welcher sie nach der angezogenen Vorschrift zu Mitgliedern des Schulvorstands berufen sind. Die gegenteilige Ansicht läßt sich auch nicht etwa auf §. 54 A. V. v. 25. August 1874 stützen. Denn der daselbst im ersten Satze von Abs. 1 berührte Fall liegt hier nicht vor und die Schlußworte dieses Absatzes sind (vergl. Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 44. S. 523) nicht dahin zu verstehn, daß nur ein Ausscheiden aus der Gemeindevertretung infolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen Wegzugs den Austritt aus dem Schulvorstande bedingt. Ja, man wird sich nicht einmal zu einer analogen Anwendung der im ersten Satze der angezogenen Bestimmung erteilten Vorschrift auf den gegenwärtigen Fall in dem Sinne berechtigt halten dürfen, daß man den betr. Mitgliedern der Gemeindevertretung von L. ungeachtet der Auflösung der letzteren ihre Funktion als Schulvorsteher beläßt. Denn die Ursache, aus welcher dieselben im vorliegenden Falle die Eigenschaft als Gemeindevertreter verloren haben, läßt sich mit der in der mehrberegten Gesetzesstelle gedachten so wenig auf gleiche Stufe stellen, daß vielmehr diejenigen Erwägungen, welche die Regierung bewogen haben, von dem in §. 80 Rev. Landgemeindeordn. vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen, ebenso gut dahin führen müssen, ein ferneres gedeihliches Wirken der bezüglichen Mitglieder der vormaligen Gemeindevertretung im Schulvorstande zu bezweifeln. Endlich sei noch bemerkt, daß wohl auch die exzeptionelle Bestimmung in §. 26, Abs. 2 Volksschulges., nach welcher im Schulvorstande der Konfessionsminderheit bei vorkommendem Mangel geeigneter Gemeindevertreter nach ortsstatutarischer Vorschrift auch solche Hausväter Platz finden können, welche nicht zur Gemeindevertretung gehören, für Beantwortung der vorliegenden Frage keinen Anhalt bieten dürfte. Von diesem Standpunkte aus und in der ferneren Erwägung, daß eine Schmälerung der nach ortsstatutarischer Bestimmung den Vertretern der politischen Gemeinde im Schulvorstande eingeräumten Stimmenzahl ungerechtfertigt sein würde, gelangte die Bezirksschulinspektion zu der Folgerung, daß der erwähnte Verwaltungskommissar diejenigen fünf Stimmen, welche nach der Lokalschulordn. für L. den Vertretern der politischen Gemeinde im Schulvorstande zustehn, allein zu führen habe.

Es erschien jedoch der Bezirksschulinspektion bei der hohen Wichtigkeit, welche man zweifellos darauf legen müsse, daß im Schoße der Gemeinde das Interesse für das Schulwesen fort und fort wach und lebendig erhalten werde, eine Teilnahme von wirklichen Gemeindegliedern an den Beratungen des Schulvorstands dringend wünschenswert.

Als das zu Erreichung dieses Zweckes einfachste Mittel bezeichnete es die Bezirksschulinspektion, wenn der Verwaltungskommissar ermächtigt würde, sich aus der Zahl der der Schulgemeinde L. angehörenden Hausväter, welche fähig seien, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden, vier weitere Schulvorsteher zu kooptieren, die gleich ihm Sitz und Stimme im Schulvorstande haben müßten, wobei als selbstverständlich vorauszusetzen sei, daß es der Kommissar vermeiden müßte, sich Männer zu kooptieren, welche dem ausgelösten Gemeinderate angehört haben.

Das Kultusmin. hat hierauf — unter dem 12. Januar 1878 — folgende V. erlassen:

Das Min. hat der Bezirksschulinspektion — darin beizupflichten, daß diejenigen Mitglieder des Gemeinderats zu L., welche infolge der verfügten Auflösung des letzteren diese ihre Eigenschaft verloren haben, insoweit sie zugleich dem Schulvorstande als Mitglieder angehören, nicht mehr für befähigt angesehn werden können, als Schulvorsteher fortzufungieren, da, wie bereits in der von der Inspektion selbst angezogenen Min.-V. ausgesprochen worden ist, das Schulges. auf seiten derjenigen Schulvorsteher, welche dem Schulvorstande aus der Gemeinde angehören sollen, zum Eintritt und zum Verbleiben im Schulvorstande das Erfordernis stellt, daß dieselben die Eigenschaft von Gemeinderatsmitgliedern haben und behalten, lediglich mit Ausnahme des hier nicht einschlagenden und auch nicht analog anzuwendenden Falles (in §. 54, Abs. 1 A. V.) des verschiedenen Ablaufs der Wahlperiode für den Gemeinderat und den Schulvorstand. Es wird deshalb allerdings auf so lange, als nicht wieder ein neuer Gemeinderat gewählt und damit die Füglichkeit gegeben ist, den Schulvorstand ordnungsmäßig zusammenzusetzen, eine interimistische Einrichtung wegen Vertretung der Gemeinde im Schulvorstande sich nicht umgehn lassen. Da der zu diesem Behufe von der Inspektion gemachte Vorschlag mangels einer im Gesetze fehlenden ausdrücklichen Bestimmung sowohl den Grundbestimmungen des Schulges. und der einschlagenden Bestimmung in der Rev. Landgemeindeordn. sich thunlichst anschließt, als auch sonst bewandten Umständen nach für zweckmäßig zu achten ist, so findet das Min. kein Bedenken, zu genehmigen, daß von der Inspektion nach ihrem Gutachten die weiteren Maßnahmen getroffen werden, und ermächtigt dieselbe, demgemäß das weiter Erforderliche zu besorgen.

B. In Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, wird der Schulvorstand nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses (§§. 122 und 123 der Revidierten Städteordnung) zusammengesetzt und nimmt dem Stadtrate gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen (§§. 121 und 124 der Revidierten Städteordnung) ein [148] [149].

---

[148] Ortsstatutarische Bestimmungen, soweit dieselben gemäß §. 25, B Ges. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Schulausschusses getroffen werden, sind als Teil des von der politischen Gemeinde als solcher aufzustellenden Ortsstatuts im Sinne von §. 128 verb. mit §. 2 der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 nicht anzusehn und unterliegen deshalb auch nicht der Kognition der politischen Aufsichtsbehörde, sondern sind als statutarische Partialbestimmungen für die Schule, wie die Lokalschulordn. nach §. 8 des Ges., von der Bezirksschulinspektion zu prüfen und mit der aus §. 17 der A. V. sich ergebenden Beschränkung zu genehmigen. Komm. d. Kultusmin. an das Min. des Innern v. 13. März 1875.

Vergl. auch nachstehende V. Kultusmin. v. 8. Februar 1876:

Es ist bloß darüber eine Bescheidung zu erteilen, ob die dem Schulausschusse angehörigen, nach §. 46 der Rev. Städteordn. wählbaren Bürger nach einem Jahre oder nach drei Jahren aus dem Schulausschusse wieder auszuscheiden haben. Aus dem allein hier in Betracht zu nehmenden §. 25, B Volksschulges. v. 26. April 1873 folgt, daß sowohl die einjährige, als die dreijährige Funktionsdauer zulässig erscheint und der Schulverfassung die Bestimmung hierüber zu überlassen ist. Denn §. 26, Abs. 1 bezieht sich nur auf die ländlichen Schulvorsteher, während nach §. 25, B für die Schulausschüsse eine bindende Norm nicht besteht. Es kann auch aus der Verweisung auf §. 121 der Rev. Städteordn. in §. 25, B nicht gefolgert werden, daß die nach der städtischen Ortsverfassung für die städtischen gemischten Ausschüsse bestimmte Funktionsdauer ihrer Mitglieder für die des Schulausschusses maßgebend sein müßte, da §. 25, B, Abs. 2 dem Ortsstatute, worunter Ortsschulstatut zu verstehn ist, überläßt, über Zusammensetzung und Wahl des Schulausschusses Bestimmung zu treffen.

[149] In einem Falle, in welchem es sich um die Errichtung eines Lokalschulstatuts für einen aus einer Stadt mit Rev. Städteordn. und aus mehreren Landgemeinden zusammengesetzten Schulbezirk handelte und die Zulassung von Stellvertretern für die Schulvorsteher beabsichtigt war, hat das Kultusmin. ausgesprochen:

Es ist zu unterscheiden zwischen den Stellvertretern für die städtischen und ländlichen Schulvorsteher. §. 122 Rev. Städteordn., welcher nach §. 25, B des Ges. für die Zusammensetzung des Schulausschusses bestimmend ist, erwähnt nicht ausdrücklich, daß es zulässig sei, für die Mitglieder Stellvertreter zu ernennen. Aus dieser Unterlassung ist aber nicht ohne weiteres zu folgern, daß die Wahl von Stellvertretern unzulässig ist. Die Städteordn. läßt unter ähnlichen Verhältnissen Ersatzmänner grundsätzlich zu; diese Lücke ist deshalb zunächst aus den allgemeinen Bestimmungen der Städteordn. zu ergänzen und die lokalstatutarische Festsetzung insoweit nicht zu beanstanden, als sie sich auf die städtischen Schulvorsteher bezieht. Das Schulges. dagegen kennt das Institut der Ersatzmänner nicht; wo deshalb die Wahl der Schulvorsteher lediglich nach diesem Ges. ohne Zuhilfenahme der Städteordn. zu vollziehen ist, erscheint zunächst die Bestellung von Ersatzmännern nicht vorgesehn. Immerhin wäre daraus nicht zu folgern, daß schlechterdings Stellvertreter nicht zugelassen werden dürfen, sondern unter besonderen Verhältnissen kann sich das Min. auf Grund von §. 17 A. V. v. 25. August 1874 für ermächtigt halten, auch für ländliche Schulvorsteher Stellvertreter zuzulassen. Nun hat zwar der Stadtrat und der Schulausschuß auf solche besondere Verhältnisse sich nicht bezogen, sondern nur beabsichtigt, der Beschlußunfähigkeit des Schulausschusses entgegenzuwirken, gegen welche jedoch auf anderem Wege, insbesondere durch Aufnahme von Ordnungsstrafen für unentschuldigtes Ausbleiben in den Sitzungen in die Geschäftsordnung, Remedur gegeben ist. Gleichwohl hat sich das Min. zur Herstellung der Parität und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, auch die Stellung der ländlichen Schulvorsteher im Schulausschusse nach den zunächst nur für die Städte getroffenen Bestimmungen zu modulieren, bewogen gefunden, auch für die ländlichen Gemeindevertreter Ersatzmänner für zulässig zu erachten, jedoch unter der Voraussetzung und Bedingung, daß in einer

Er führt den Namen Schulausschuß. Über die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses, für welchen die vorstehende Bestimmung wegen der Mitgliedschaft von Lehrern [150] [151] und Geistlichen [152]

jeden späteren Zweifel hierüber ausschließenden Weise noch über die Amtsdauer der Stellvertreter, sowie die Modalität, die Zeit und die Dauer deren Einberufung Bestimmung getroffen werde. — Aus V. Kultusmin. v. 1. November 1877.

[150] In das provisorische Lokalstatut für den evangelischen Schulausschuß in Dresden war die Bestimmung aufgenommen worden, daß nur — drei — Schuldirektoren, nicht aber ständige Lehrer in diesen Schulausschuß einzutreten berechtigt sein sollten. Durch diese Bestimmung erachtete eine große Anzahl von den an den Volksschulen Dresdens ständig angestellten Lehrern sich für verletzt und führte Beschwerde bei dem Kultusmin. Das Min. hat aber dieses Rechtsmittel als unbegründet befunden und zu Rechtfertigung dieser Auffassung in der V. v. 1. Juli 1875 folgendes ausgeführt:

Die Beschwerdeführer berufen sich auf §. 26, Abs. 1, Alinea 4 des Ges. v. 26. April 1873. Dort heißt es:

„Die Wahl der ständigen Lehrer und Direktoren (§. 25, A 2) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit."

Der Satz bezieht sich, wie das Citat §. 25, A 2 zeigt, auf die Wahl der Schulvorsteher im Sinne von §. 25, A. Für die Wahl der Schulvorsteher im Sinne von §. 25, B trifft §. 26, Abs. 1 überhaupt keine Bestimmung. Diese ist vielmehr in §. 25, B, Abs. 2 enthalten. Darnach soll über die Zusammensetzung und Wahl des Schulausschusses im Ortsstatut Bestimmung getroffen werden. Nur die Bestimmung über die Mitgliedschaft von Lehrern soll auch für den Schulausschuß gelten. Dieser Bestimmung wird durch das vorliegende Statut genügt. Direktoren sind ebenfalls „Lehrer". Die Beschränkung auf Direktoren war nicht geboten, aber zulässig. Die Bestimmung hierüber ist nach §. 25, B, Abs. 2 Gegenstand des Ortsstatuts. Selbst für Schulvorsteher im Sinne von §. 25, A läßt sich die absolute Wählbarkeit von Lehrern, im Gegensatze zu Direktoren, nicht behaupten. Satz 4 des §. 26 cit. bestimmt überhaupt nicht über die Wählbarkeit, sondern über das Wahlverfahren. Wegen der Wählbarkeit wird darin auf §. 25, A 2 verwiesen. §. 25, A 2 aber beruft in den Schulvorstand: in Gemeinden mit einer Schule den Lehrer, in Gemeinden mit mehreren Schulen, wenn diese unter Direktoren stehn, eine durch die Lokalschulordn. zu bestimmende Anzahl von Direktoren; wenn die mehreren Schulen nicht unter Direktoren stehn, eine durch die Lokalschulordn. zu bestimmende Anzahl von Lehrern. Dies ist die Bedeutung des „beziehentlich" in §. 25, A 2. Der vollständige Sinn des §. 26, Abs. 1, Satz 4 ist daher: Die Wahl der ständigen Lehrer in Gemeinden mit mehreren Schulen ohne Direktoren, und die Wahl der Direktoren in Gemeinden mit mehreren Schulen unter Direktoren erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Der Satz hat aber noch eine andere Bedeutung. In Gemeinden mit mehreren Schulen können einzelne Schulen unter Direktoren stehn, andere nicht. Hier sind Direktoren und Lehrer schon kraft Gesetzes wählbar. Die Wählbarkeit kann aber durch Ortsstatut Direktoren und Lehrern auch da gegeben werden, wo sämtliche Schulen unter Direktoren stehn. Beide Fälle trifft Satz 4. Für beide konnte gesagt werden: „Die Wahl der ständigen Lehrer und Direktoren ... erfolgt durch Stimmenmehrheit". Für alle diese Fälle enthält das konjunktive „und" eine ungezwungene Auflösung. Die Deutung desselben im Sinne der Beschwerde als mittelbare Anordnung über die Wählbarkeit der Lehrer im Gegensatze zu Direktoren ist schon grammatisch unzulässig. Aber auch der Zusammenhang verbietet diese Auslegung. Im nämlichen Absatze des §. 26, Abs. 1 wird über die Wählbarkeit der weltlichen Schulvorsteher Bestimmung getroffen. Es hätte nahe gelegen, nun auch über die Wählbarkeit der Lehrer in gleicher Weise zu bestimmen. Eine solche Bestimmung enthält §. 26 nicht. Es ist daher der Schluß berechtigt, daß hier der Gesetzgeber eine solche Bestimmung nicht treffen wollte. Die Summe ist, daß das Ges. eine ausdrückliche und absolute Vorschrift über die Wählbarkeit der Lehrer im Gegensatze zu Direktoren nicht enthält.

Die Beschwerdeführer berufen sich auf die Absicht des Gesetzes. Diese soll dahin gegangen sein, im Schulvorstande oder Schulausschusse nicht bloß eine fachmännische, sondern eine Interessenvertretung zu schaffen. Die von den Beschwerdeführern selbst allegierten Motive zu §. 24 zeigen das Irrige dieser Auffassung. Nicht eine Interessenvertretung sollte geschaffen werden. Vielmehr sollten im Schulvorstande alle Kräfte vereinigt werden, welche eine gedeihliche Einwirkung auf das Interesse der Schule, also auf das allgemeine und öffentliche Interesse derselben erwarten lassen. Die Vertretung nur persönlicher Interessen wird den Schulvorstehern in §. 28, Abs. 4 ausdrücklich untersagt.

Die Beschwerdeführer nehmen weiter Bezug auf Bestimmungen der A. V. Die Bestimmungen, welche hier in Frage kommen sind: §. 51, Abs. 2, §. 52, Abs. 3 u. 4, §. 53, §. 54, Abs. 2 u. 3.

Nach §. 51, Abs. 2 sollen Schuldeputationen, wo solche bestehn, in allen inneren Angelegenheiten des Schulwesens „mit den in den Schulvorstand gewählten Direktoren und Lehrern" sich vernehmen. Diese Bestimmung hat zur Voraussetzung, daß in den Schulvorstand Direktoren und Lehrer gewählt sind. Daß in den Vorstand Direktoren und Lehrer gewählt werden müssen, ist nicht gesagt.

§. 52, Abs. 3 und §. 54, Abs. 2 u. 3 sind nur ausführende Bestimmungen zu §. 25, A und dem Teile des §. 26 des Ges., welcher sich auf §. 25, A bezieht.

Nach §. 52, Abs. 3 soll in Orten, wo nur ein oder zwei Direktoren fungieren und diese als Ortsschulinspektoren ohne weiteres in den Schulvorstand eintreten, durch die Lokalschulordn. bestimmt werden, ob etwa noch andere Lehrer und wie viele in den Schulvorstand eintreten sollen. Hervorzuheben ist das Wort „ob". Die V. gestattet darnach, von der Wählbarkeit der Lehrer selbst dann abzusehn, wenn die einzig vorhandenen Schuldirektoren als Ortsschulinspektoren dem Schulvorstande angehören. Schon deshalb ist es nicht gestattet, dem nun folgenden Abs. 4 eine Auslegung zu geben, welche die Wahl von Lehrern neben den Direktoren da, wo mehrere Schuldirektoren vorhanden sind, zur Zwangspflicht machte. Der Sinn des Abs. 4 ist vielmehr im Anschluß an Abs. 3 u. §. 25, A 2 des Ges.: Sind mehrere Schuldirektoren angestellt, so ist durch die Lokalschulordn. zu bestimmen, wie viele Direktoren und, wenn neben denselben auch Lehrer in den Schulvorstand gewählt werden sollen, wie viele Lehrer in den Schulvorstand eintreten sollen.

§. 53 ist die einzige ausführende Bestimmung zu §. 25, B des Ges. Dieselbe ist hier nur wegen ihres negativen Inhalts zu erwähnen. Sie enthält nichts von der Wahl und Zahl der in den Schulausschuß zu berufenden Lehrer. Dies entspricht ganz der Tendenz des Ges. Dieselbe geht offenbar dahin, der Autonomie der Städte mit Rev. Städteordn. in Gestaltung ihrer Schulausschüsse die möglichste Freiheit zu gestatten.

§. 54, Abs. 2, Satz 1 sagt nicht: „Direktoren und Lehrer", sondern: „Direktoren, bez. Lehrer". Das „beziehentlich" hat hier dieselbe Bedeutung, wie in §. 25, A 2 des Ges. Das „und" in Satz 2 desselben Abschnitts kann, dem Zusammenhange nach, nur in der nämlichen Bedeutung aufgefaßt werden. Außerdem bezieht sich dieser Satz nur auf die aktive, nicht die passive Wahlberechtigung.

§. 54, Abs. 3 spricht in den Worten: „Die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, soll von der Bezirksschulinspektion u. s. w. geleitet werden," nur aus, was an allen anderen Stellen, in denen von der Wahl der Lehrer die Rede ist, stillschweigend vorauszusetzen ist.

Die Beschwerdeführer berühren ferner die Fragen der Zweckmäßigkeit. Diese Fragen sind aber nach §. 8 des Schulges. der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde entzogen. Nur wenn eine Lokalschulordn. gegen das Gesetz, und zwar gegen wesentliche Bestimmungen des Ges. verstößt, kann aufsichtswegen eine Änderung verfügt werden. Eine solche Gesetzesverletzung liegt hier nicht vor. Die Beschwerdeführer sind daher mit der Beschwerde abzuweisen.

Als dieses provisorische Partialstatut durch eine Lokalschulordn. zu einem Definitivum umgestaltet werden sollte, entstanden zwischen Stadtrat und Stadtverordneten folgende Differenzen:

a) Die Stadtverordneten wünschten Beiordnung eines ständigen Lehrers zum Schulausschusse, während der Stadtrat ständige Lehrer vom Schulausschusse ausgeschlossen wissen wollte.
b) Die Stadtverordneten wünschten entgegen dem Stadtrate Erteilung des Stimmrechts an die ständigen Lehrer, unter Ausschluß der Lehrerinnen.
c) Die Stadtverordneten wünschten die Wahl bei den schulmännischen Schulausschußmitgliedern auf die Dauer von drei Jahren ausgedehnt, während der Stadtrat dieselbe auf die Dauer eines Jahres beschränkt wissen wollte.

Diese Differenzen führten zur Berichterstattung an das Kultusmin., welches hierauf in einer V. v. 24. Juni 1876 folgendes ausführte:

Nach dem, was über die Beiordnung eines ständigen Lehrers zum Schulausschusse der Schulinspektion bereits in der [vorstehends mitgetheilten] Min.-V. eröffnet worden ist, erübrigt, nochmals darauf hinzuweisen, daß die hiesigen Lehrer ein gesetzliches Recht auf Zuziehung eines aus ihrer Mitte zum Schulausschusse für sich nicht in Anspruch nehmen können, daß auch der Eintritt eines Lehrers in den Schulausschuß zur Wahrung etwaiger besonderer, durch die Teilnahme der Direktoren nicht ausreichend gedeckter Schulinteressen nicht für notwendig oder auch nur für zweckmäßig zu erachten ist.

Das Min. würde aber hierdurch allein noch nicht zum Ausschluß des Lehrerelementes geführt worden, vielmehr an sich sehr geneigt gewesen sein, sich in diesem Punkte der Ansicht der Stadtverordneten anzuschließen.

Wenn das Min. sich gleichwohl für die Ansicht des Stadtrats

entschieden hat, so ist dabei maßgebend gewesen, daß das Min. bei eingehender Erwägung das Gewicht der von der Inspektion, als der zur Wahrung aller Schulinteressen vorzugsweise berufenen und kompetenten Behörde, als Konsequenz der von den Stadtverordneten beantragten Maßregel befürchteten Nachteile und Übelstände hat anerkennen müssen.

Die Auffassung der Inspektion, daß in der Zuziehung auch nur eines Lehrers eine Zurücksetzung der zum Eintritt in den Schulausschuß zunächst berechtigten und zumeist befähigten Direktoren liege, ist bei den hiesigen Verhältnissen, wo sämtliche Schulen unter der Leitung von Direktoren stehn und wo eine ausreichende Anzahl von Direktoren zur Verfügung ist, gewiß berechtigt.

Kein Moment erscheint aber beachtlicher, als das, daß die autoritative Gleichstellung eines Lehrers mit den Direktoren, wie solche schon sachlich nicht ausreichend motiviert erscheint, nicht ohne Widerspruch mit der sonst den Lehrern gegenüber den Direktoren im hiesigen Schulorganismus eingeräumten Stellung erfolgen würde. Der Lehrer würde von selbst dahin geführt werden, sein Mandat im Sinne einer Interessenvertretung der Lehrer zu verstehn, und eine solche Auffassung würde leicht die Folge haben, Kollisionen mit der sonstigen Stellung des Lehrers herbeizuführen, für die Verhandlungen im Schulausschuß Schwierigkeiten zu bereiten und überhaupt ohne Not in diese Verhandlungen ein der Aufgabe des Schulausschusses fremdes Moment hineinzutragen.

Das Min. hat diese Schwierigkeiten zwar nicht für erheblich genug erachtet, um der Zuziehung von Lehrern zum Schulausschusse neben Direktoren da entgegenzutreten, wo durch autonomische Festsetzung im vollen Einverständnisse der Beteiligten eine solche Einrichtung nach örtlichen Verhältnissen für angemessen erachtet und demnach beschlossen worden ist. Dieselben gewinnen aber da eine entscheidende Bedeutung, wo in einer hierüber bestehenden Differenz Entschließung zu fassen ist, bei welcher alle einschlagenden Rücksichten sorgfältig gegen einander abzuwägen sind.

Die Summe ist, daß die Zuziehung auch nur eines Lehrers zum Schulausschusse weder durch das Ges. geboten, noch überall als dem Interesse der Sache förderlich erachtet werden kann, die Rücksicht auf einen an sich wohl zu verstehenden Wunsch der Lehrerschaft aber, welcher nach Lage der Sache allein zu der von den Stadtverordneten gewünschten Beteiligung eines Lehrers hätte führen können, nur beim Vorhandensein der vollen Überzeugung von der Unschädlichkeit der Maßregel gerechtfertigt gewesen sein würde.

In Konsequenz der im vorstehenden in Bezug auf die Wählbarkeit der hiesigen ständigen Lehrer gegebenen Entscheidung ist dem Stadtrate ferner darin beizupflichten gewesen, daß es an einem zulänglichen Grunde mangele, die Lehrer an der Wahl der Direktoren teilnehmen zu lassen.

Nach der richtigen Auslegung von §. 26, Abs. 1 am Ende des Volksschulges. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 51, Abs. 2 A. V. ist für die Zusammensetzung des Schulvorstands bestimmt, daß je nach dem, ob dem letzteren bloß Direktoren oder bloß Lehrer angehören, die Direktoren von den Direktoren, die Lehrer von den Lehrern zu wählen sind, so daß das Stimmrecht der Lehrer hinfällig wird, wenn bloß Direktoren zu wählen sind.

Für die Wahl der Schulvorsteher im Sinne von §. 25, B Ges. enthält das Ges. keine bindende Bestimmung; es würde deshalb einer autonomischen Festsetzung dahin, daß die Direktoren von den Direktoren und Lehrern gewählt werden sollen, ein gesetzliches Verbot nicht im Wege gestanden haben.

Hat sich aber die Schulbehörde für eine von zwei divergierenden Auffassungen zu entscheiden, so ist um so gewisser auf die Analogie beim Schulvorstande zurückzugehn, als die für den letzteren getroffene Bestimmung auf dem allgemeinen, auch beim Schulausschusse einschlagenden Grunde beruht, daß die sachmännischen Mitglieder des Schulvorstands kraft ihres Amts, nicht infolge Mandats ihrer Kollegen in den Schulvorstand berufen sind. Weil deshalb die Wahl nur die Aufgabe hat, die Personen derjenigen zu bestimmen, welche unter einer Mehrzahl ihre amtliche Pflicht erfüllen sollen, so führt auch die Natur der Sache darauf, an der Wahl nur Personen zu beteiligen, welche in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet sind.

Die Funktionsdauer der Schulvorsteher einschließlich der Direktoren und Lehrer ist in §. 26, Abs. 1 des Ges. auf drei Jahre festgestellt. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Schulvorstand. Über die Funktion der Schulvorsteher in den Städten mit Rev. Städteordn. bestimmt §. 25, B. Darnach ist zulässig, für die aus der Gemeinde gewählten Schulvorsteher den einjährigen Turnus festzuhalten. Über die Amtsdauer der Direktoren im Schulausschusse enthält §. 25, B keine ausdrückliche Bestimmung. Man kann deshalb den einjährigen und auch den dreijährigen Turnus für zulässig ansehn. Auch das Interesse der Schule bietet dem Min. keine notwendige Veranlassung, sich für die eine oder die andere Ansicht zu entscheiden.

Dasselbe ist jedoch dem stadträtlichen Entwurfe deshalb beigetreten, weil der Wunsch, der Reihe nach eine möglichst große Anzahl von Direktoren an den Verhandlungen im Schulausschusse zu beteiligen, beachtlich ist, übrigens aber es der Absicht des Ges. mehr entsprechend erscheint, in Bezug auf die Amtsdauer aller Schulvorsteher Konformität herzustellen. Denn aus dem Worte „ebenfalls" in §. 26, Abs. 1 am Ende kann entnommen werden, daß die Wahl der Lehrer im Schulvorstande deshalb für drei Jahre gelten soll, weil auch die Wahl der Gemeinderatsmitglieder auf drei Jahre erfolgt.

[151]) Das Kultusmin. hat mittels V. v. 3. November 1874 entschieden, daß bei Wahlen von Direktoren und Lehrern für den in §. 25, B Volksschulgef. v. 26. April 1873 erwähnten Schulausschuß den ständigen Lehrerinnen zwar ein Stimmrecht, nicht aber die Wählbarkeit zustehe.

[152]) Bezüglich der Mitgliedschaft der Geistlichen im Schulausschusse in einem aus mehreren Parochien bestehenden städtischen Schulbezirke hat auf eine hierauf gerichtete Anfrage das Kultusmin. inhalts V. v. 28. November 1874 ausgesprochen:

Darüber, welcher oder welche Geistliche der vier Parochien, welche der städtische Schulbezirk umfaßt, in den Schulausschuß eintreten und in welcher Weise die geistlichen Mitglieder des Schulausschusses bestimmt oder gewählt werden sollten, habe ebenso, wie dies im übrigen wegen der Zusammensetzung und der Wahl dieser Korporation vorgeschrieben sei, das Ortsstatut Bestimmung zu treffen. Denn §. 25, B, Abs. 2 Ges. v. 26. April 1873 und dessen Rückverweisung auf §. 25, A, Nr. 3 Ges. solle nicht ausdrücken, daß gemäß des unreitierten Punktes Nr. 3 die Pfarrer aller städtischen Parochien, welche ein Schulbezirk umfaßt, in den Schulausschuß eintreten müssen, sondern nur, daß auch der städtische Schulausschuß nicht ohne Beteiligung von Geistlichen zusammengesetzt werden solle. Dabei habe man aber in Bezug auf die näheren Bestimmungen wegen der Mitgliedschaft von Geistlichen für die örtlichen Verhältnisse freien Spielraum lassen wollen. — S. auch die in Anm. 144 abgedruckte V. v. 29. Juli 1875, die in Anm. 145 abgedruckten V. v. 4. Dezember 1874 und 2. Februar 1875 und die in Anm. 153 abgedruckte V. v. 11. Februar 1889.

[153]) Die Min. des Kultus und des Innern sind übereinstimmend der Ansicht, daß Geistliche und Lehrer, um dem Schulausschusse in Gemäßheit von §. 25, B, Abs. 2 in Verb. mit §. 25, A, Nr. 2 und Nr. 3 des Volksschulges. v. 26. April 1873 anzugehören, der Qualität eines wählbaren Bürgers nicht bedürfen, vielmehr davon auszugehn ist, daß die Genannten, mögen sie nun wählbare Bürger sein oder nicht, kraft ihres Amts auf Grund Gesetzes und Ortsschulstatuts als Mitglieder mit voller Stimmberechtigung im Schulausschusse sitzen. — Komm. Min. des Innern v. 14. Januar 1889, Rekomm. Kultusmin. v. 29. Januar 1889 und V. Min. des Innern v. 11. Februar 1889.

[154]) Vergl. hierzu V. Kultusmin. v. 3. Mai 1877:

Rücksichtlich der die Kompetenzfrage betreffenden Seite der Differenz, welche dahin geht, ob den Stadtverordneten ein Recht zustehe, über die von dem Stadtrat und Schulausschuß beschlossene Lehrergehaltsaufbesserung mit Beschluß zu fassen, hat das Kultusmin. darauf aufmerksam zu machen, daß der unter Bezugnahme auf §. 24 Schulgef. für den Schulvorstand in Anspruch genommene Umfang von Rechten nur auf die in §. 25 ebendas. unter A gedachten Schulvorstände sich bezieht. Dagegen nimmt nach §. 25 cit. unter B der Schulausschuß dem Stadtrate gegenüber die Stellung und den Wirkungskreis eines gemischten ständigen Ausschusses ein. Nach §§. 121 und 124 der Rev. Städteordn. aber, auf welche in §. 25, B des Schulgef. ausdrücklich verwiesen ist, führen die Ausschüsse ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrat und haben das Recht selbständiger Verfügungen nur insoweit, als ihnen solches ausnahmsweise durch Ortsstatut, in Schulsachen durch die Lokalschulordn. übertragen wird. — S. überdies auch Anm. 55 und Anm. 135, sowie die in Anm. 29 am Schluß zu Ges. v. 8. März 1838 abgedruckte V. v. 7. Januar 1890.

[155]) Das den Besitzern eximierter Grundstücke als solchen hier eingeräumte Recht auf Sitz und Stimme im Schulvorstande steht ihnen zwar unabhängig von der Konfession zu, ist aber der Regel nach in Person auszuüben. — V. Kultusmin. v. 9. Januar 1875.

Vergl. hierzu ferner V. Kultusmin. v. 25. April 1882:

Das Schulgef. bietet zunächst seinem Wortlaute nach kein aus-

ebenfalls Geltung hat[153]), und bei der Teilung der auf die äußeren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrate ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen[154]).

Der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstande[155]). Befinden

sich mehrere solche Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten [156]) [157]).

---

reichendes Anhalten, beim Besitzer eines exemten Grundstücks zum Eintritt in den Schulvorstand die sächsische Staatsangehörigkeit zu erfordern. Denn die §§. 25, A, 1 und 26 Ges. in Verb. mit §. 54, letzter Abs. A. V., aus welchen, zusammengehalten mit den §§. 34 und 37 Rev. Landgemeindeordn. folgt, daß die aus der Wahl der politischen Gemeinde oder der Hausväter hervorgegangenen Schulvorsteher die Staatsangehörigkeit besitzen müssen, beziehen sich nach der Ökonomie des Ges. nur auf diese Klasse von Schulvorstehern, während der auf die Exemten bezügliche §. 25, letzter Abs. Ges. die Mitgliedschaft nur an den Besitz des Grundstücks, insbesondere auch nicht daran knüpft, daß der Gutsbesitzer der Konfession oder Religion, welcher die Schule angehört, zugethan wäre. Auch die Natur der Sache führt nicht auf eine Gleichstellung der Exemten mit den übrigen Schulvorstandsmitgliedern in dieser Beziehung, weil §. 25, letzter Abs. an erster Stelle nicht das Interesse der Gemeinde, sondern das eigene Interesse des Gutsbesitzers gegenüber der Gemeinde prospizieren soll. §. 86 Rev. Landgemeindeordn., welcher für den Gutsvorsteher das Requisit der Staatsangehörigkeit erfordert, bietet keine geeignete Analogie, den der Inspektion beigegangenen Zweifel im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden, da — abgesehn von der Motivierung in der Entscheidung der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw., N. F., Bd. 41, S. 476 — der Gutsvorsteher obrigkeitliche Befugnisse auszuüben hat, während die Mitgliedschaft des Exemten im Schulvorstande obigem nach nur eine Interessenvertretung bedeutet. — Dagegen muß der Stellvertreter eines Exemten nach §. 53, Abs. 3 A. V. zum Volksschulges. die Fähigkeit besitzen, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden, wozu nach §. 57, Abs. 1 in Verb. mit §. 34, Abs. 1 der Rev. Landgemeindeordn. die sächs. Staatsangehörigkeit erforderlich ist. V. Kultusmin. v. 29. August 1882. S. auch Anm. 157.

[156]) Dieser Satz hat nicht die durch den Wortlaut allerdings nicht unwesentlich unterstützte Bedeutung, daß beim Vorhandensein von zwei und mehr Exemten im Schulbezirke die von den Rittergütern zu entsendenden mehreren Vertreter ausnahmslos von allen Exemten gemeinsam gewählt werden müßten. Vielmehr bietet Satz 3 im letzten Abs. von §. 25 auch die Füglichkeit, unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und der verschiedenen Bedeutung der Rittergüter unter Umständen dahin lokalstatutarische Festsetzung zu treffen, daß von den mehreren Rittergütern einem eine eigene, mehreren anderen nur eine gemeinsame Vertretung eingeräumt wird. Aus V. Kultusmin. v. 7. November 1885.

Vergl. hierzu auch nachstehende zu Entscheidung eines konkreten Falles erlassene V. Kultusmin. v. 16. Januar 1877:

Es handelt sich hier darum, ob die Besitzer zweier, von dem politischen Gemeindeverbande von S. eximierter, dem Schulverbande von S. aber angehöriger Grundstücke eine einfache oder zweifache Vertretung im Schulvorstande finden sollen. Da eine gütliche Vereinigung innerhalb des Schulvorstands nicht hat getroffen werden können, so hat die bezeichnete Frage im Wege der Entscheidung beantwortet werden müssen. Die Bezirksschulinspektion hat sich nun für eine doppelte Vertretung entschieden, und zwar einesteils wegen des Wortlauts der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmung, und anderenteils aus politischen Gründen. Da gegen diese Entscheidung rekurriert worden ist, so entsteht damit für das Min. die Notwendigkeit, jene Gründe seiner Prüfung zu unterziehen.

Was zunächst die Interpretation von §. 25, B, Abs. 3 Volksschulges. v. 26. April 1873 anlangt, so hat man der Auffassung der Bezirksschulinspektion nicht vollständig beipflichten können. Denn wenn es auch nach der angezogenen Gesetzesvorschrift zulässig erscheint, daß zwei eximierte Grundstücksbesitzer innerhalb einer und derselben Schulgemeinde durch zwei Stimmen im Schulvorstande vertreten werden, so folgt doch daraus, daß ein solches Stimmenverhältnis als zulässig anzunehmen ist, noch nicht, daß dasselbe die Regel bilden soll. Man wird vielmehr bei genauerer Prüfung der allegierten Gesetzesvorschrift zu der gegenteiligen Auffassung, also dahin gelangen müssen, daß zwei eximierte Grundstücksbesitzer innerhalb einer und derselben Schulgemeinde der Regel nach durch nur eine Stimme im Schulvorstande vertreten werden sollen. Die bezügliche Gesetzesvorschrift lautet: „Befinden sich mehrere — vom Gemeindeverbande eximierte — Grundstücksbesitzer in der Schulgemeinde, so werden sie durch einen oder einige — im Schulvorstande vertreten." Schon daraus, daß dem Ausdrucke „mehrere" im Vordersatze der Ausdruck „einer oder einige" im Nachsatze gegenübergestellt ist, darf auf die Absicht geschlossen werden, daß in der Regel bei einer Mehrzahl eximierter Grundstücksbesitzer nicht alle, sondern nur ein Teil derselben Sitz und Stimme im Schulvorstande haben erhalten sollen. Erwägt man aber weiter, daß die mehreren Grundstücksbesitzer im Vordersatze eine im Minimum von zwei zwar bestimmte, im Maximum aber vollkommen unbestimmte Anzahl umfassen und daß diese unbegrenzte Anzahl von Grundstücksbesitzern nach dem Nachsatze durch einen, und zwar zunächst durch einen oder durch einige vertreten werden sollen, so wird es gewiß der Absicht des Ges. entsprechen, daß da, wo das Minimum in Frage ist, die Vertretung durch eine Stimme als die Regel anzunehmen ist. Von dieser Regel würde allerdings dann, wenn die konkreten Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen, eine Ausnahme zu machen sein. Hierzu liegt aber im gegenwärtigen Falle keine Veranlassung vor. Denn nicht nur, daß die Besitzer der in Frage befangenen eximierten Grundstücke, von denen dies doch in erster Linie zu erwarten gewesen wäre, Gründe für eine erweiterte Vertretung nirgends angeführt haben, so berechtigen im Gegenteil die von der Majorität des Schulvorstands Bl. — dargelegten Momente zu der Annahme, daß die der gesetzlichen Regel entsprechende Vertretung der beiden eximierten Grundstücksbesitzer durch eine Stimme im Schulvorstande im vorliegenden Falle ausreichend und sachgemäß ist. Diesen Momenten gegenüber hat das Min. auf die von der Bezirksschulinspektion für ihre Auffassung weiter geltend gemachten politischen Gründe ein entscheidendes Gewicht nicht legen mögen.

[157]) Vergl. hierzu V. Kultusmin. v. 10. Januar 1878:

Der Schlußsatz in §. 25 Schulges. v. 26. April 1873, welcher auch den Besitzern eines mit Wohngebäuden versehenen exemten Grundstücks Sitz und Stimme im Schulvorstande verleiht, beruht wesentlich mit auf dem Verhältnisse, daß der Schulvorstand ohne weitere Konkurrenz der politischen Bestandteile des Schulbezirks nach §. 24 Ges., litt. f über die Erfordernisse zur Unterhaltung des Schulwesens selbständig Beschluß zu fassen hat. Denn ohne die Teilnahme der Besitzer exemter Grundstücke an den Beratungen des Schulvorstands würden diese Exemten, welche zum Teil in erheblicher Weise auch zu den Schullasten beizutragen haben, in die Lage versetzt worden sein, ohne die Möglichkeit, diesfalls ihre Interessen wahrnehmen zu können, zu pekuniären Leistungen herangezogen zu werden.

Das Ges. erwähnt allerdings eine Stellvertretung der Besitzer exemter Grundstücke nicht und setzt voraus, daß jene in der Regel persönlich in den Schulvorstand eintreten, wonach jedenfalls eine willkürliche, durch besondere Gründe nicht gerechtfertigte Stellvertretung ausgeschlossen ist. Dagegen führt die eingangsgedachte Rücksicht darauf, mindestens da eine Stellvertretung nicht abzuschneiden, wo sie notwendig ist, d. h. wo der Besitzer des exemten Gutes anlagepflichtig ist, aber, wie z. B. ein Bevormundeter, seine Interessen nicht persönlich verfolgen kann. Das ist der Sinn der Worte: „etwaige Stellvertreter" in Abs. 3 von §. 53 A. V. v. 25. August 1874. Da juristische Personen in derselben Lage sich befinden, falls sie exemte Grundstücke im Schulbezirke besitzen, welche mit Wohngebäuden versehn und anlagepflichtig sind, so ist nach diesseitiger Auffassung kein Grund vorhanden, unter gleichen Verhältnissen den Fiskus nicht ebenfalls für berechtigt anzusehn, sich im Schulvorstande durch einen qualifizierten Beauftragten vertreten zu lassen, der sodann, falls die Wahl auf ihn fällt, für vollberechtigt anzusehn sein wird, die Funktion des Vorsitzenden zu übernehmen.

§. 6, Abs. 2 der Kirchenvorstandsordn. beruht zum Teil auf wesentlich anderen Voraussetzungen und kann nicht ohne weiteres zur Konsequenz gezogen werden. Denn die Mitgliedschaft des Exemten im Kirchenvorstande hängt außer von dem Besitze des Grundstücks auch noch davon ab, daß sich in seiner Person die in §. 8 der Kirchenvorstandsordn. aufgezählten Erfordernisse der Wählbarkeit vereinigen, welche einer juristischen Person abgehn, während andererseits die Notwendigkeit zur Vertretung der juristischen Person im Kirchenvorstande in geringerem Maße vorhanden ist, weil der Kirchenvorstand über Aufbringung von Kirchenanlagen nicht selbständig beschließt, sondern darüber nach §. 4 des Publikationsges. noch die politischen Bestandteile des Kirchenbezirks, mithin auch die Exemten, welche zum Kirchenvorstande nicht gehören, oder deren Stellvertreter zu hören sind.

§. 25, letzter Abs. Schulges. handelt endlich auch davon, wie die Vertretung mehrerer Exemten im Schulbezirke durch einen ihres Mittels zu ordnen ist. Diese Stelle bespricht aber nicht den Fall, in welcher Weise ein zum Schulbezirke gehöriger Besitzer mehrerer Güter einen etwaigen Stellvertreter für seinen Besitz zu bestellen hat. Diese Bestimmung ist lediglich dem Grundstücksbesitzer selbst zu überlassen.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. Kultusmin. v. 10. März 1885:

Nach der Auffassung des Min. ist das den Besitzern exemter Grundstücke [hier] eingeräumte Recht auf Sitz und Stimme im Schulvorstande der Regel nach in Person und nicht durch Stellvertreter auszuüben. Das Min. hat aber von jeher daran festgehalten, daß eine Stellvertretung dann nicht abzuschneiden ist, wenn sie rechtlich notwendig, d. h. wenn der Besitzer des exemten Grundstücks anlagepflichtig, jedoch nicht in der Lage ist, seine Interessen persönlich zu verfolgen. Eine solche Notwendigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn ein exemtes Grundstück — sich im Eigentum einer weiblichen

Im letzteren Falle wird ihre Vertretung ortsstatutarisch geordnet.

§. 26[158]). Wahl der Schulvorsteher. Die Wahl der in §. 25 unter A, 1 gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren[159])[160]). Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist[161]). Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Die Wahl der ständigen Lehrer und Direktoren (§. 25, A, 2) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

Fehlt es in den Gemeindekollegien (§. 25, A, 1 und B) an einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern der Schulgemeinde der Minderzahl (§. 6), so werden die betreffenden Schulvorsteher nach ortsstatutarischer Bestimmung durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter gewählt.

Person befindet. Solchenfalls ist eine Stellvertretung ohne weiteres, ohne daß es insbesondere einer ministeriellen Genehmigung hierzu bedürfte, für zulässig zu erachten. Eine den Charakter einer Dispensation an sich tragende Genehmigung der obersten Schulbehörde zu Vertretung eines exemten Grundstücksbesitzers im Schulvorstande durch Stellvertreter ist nur dann nötig, wenn der Besitzer an sich rechtlich in der Lage wäre, das hier fragliche Recht persönlich auszuüben, aber aus thatsächlichen Gründen davon entbunden und zu Bestellung eines Stellvertreters im Schulvorstand ermächtigt zu werden wünscht. — Wegen der Qualifikation der Stellvertreter der exemten Grundstücksbesitzer s. Anm. 155.

158) S. §. 54 A. V. v. 25. August 1874.

159) Die hier geordnete dreijährige Periode für die Wahl der Schulvorsteher hat nicht nur für Neu-, sondern auch für Ergänzungswahlen zu gelten. Ersatzwahlen mit der Funktionsdauer bis zum Ablaufe der regelmäßigen dreijährigen Wahlperiode läßt das Ges. an sich nicht zu. Lokalstatutarisch kann jedoch mit Genehmigung des Kultusmin. die Funktionsdauer für Ersatzwahlen auf die Dauer der regelmäßigen Wahlperiode beschränkt werden. — V. Kultusmin. v. 19. Juli 1877. — Das Kultusmin. hat es aber abgelehnt, einer Bezirksschulinspektion die ihrerseits erbetene generelle Ermächtigung zur Genehmigung derartiger Bestimmungen zu erteilen, da das Min. sich die Prüfung und Entschließung für den einzelnen Fall vorbehalten müsse. — V. Kultusmin. v. 30. Dezember 1886.

160) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 30. April 1881 — den Beteiligten anheimgestellt, die Schulvorstandswahlen nicht vor den Gemeinderats-Ergänzungswahlen vorzunehmen und dazu bemerkt, daß solchenfalls das Min., dafern die Neuwahl des Schulvorstands noch im vorhergehenden Jahre erfolge, kein Bedenken finden werde, die Wahl solcher Schulvorsteher für giltig zu erachten, welche zwar zur Zeit der Wahl des Schulvorstands nicht Gemeinderatsmitglieder sind, jedoch von Beginn der Funktionsperiode des Schulvorstands an dem Gemeinderat angehören werden. — S. überdies Anm. 150.

161) Wenn ein Mitglied des Schulvorstands, welches zugleich Mitglied des Gemeinderats ist, infolge des Verlustes der Wählbarkeit nach §. 35 unter litt. e Rev. Landgemeindeordn. aus dem Gemeinderate auszuscheiden hat, so verliert es damit auch die Fähigkeit, dem Schulvorstande länger anzugehören.

Das Schulges. enthält zwar eine ausdrücklich darauf gerichtete Bestimmung nicht. Der Inhalt dieser Bestimmung ergiebt sich aber mittelbar aus dem Ges., sofern dort nicht bloß für die Wählbarkeit vorausgesetzt wird, daß der zu wählende „Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung" ist (§. 26), sondern auch durch die Bestimmung in §. 25, A, 1, wonach der Schulvorstand „besteht" aus einer Anzahl von — „Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung", für das Verbleiben im Schulvorstande die Mitgliedschaft in der bürgerlichen Gemeindevertretung als notwendige Voraussetzung hingestellt wird. Ebenso ergiebt sich aus der Bestimmung über die Organisation der Schulvorstände in Städten mit Rev. Städteordn., §. 25, B, daß die Qualifikation zum Mitgliede im Schulausschusse, sowohl was die Wählbarkeit, als auch das Verbleiben im Schulausschusse anlangt, vom Gesetzgeber in untrennbarer Verbindung mit der Qualifikation zu Bekleidung eines bürgerlichen Gemeindeamts gedacht worden ist.

Von der gleichen Auffassung ist auch A. V. zum Schulges. v. 25. August 1874, speziell in betreff der Schulvorstände auf dem Lande ausgegangen. Direkte Belege hierfür sind die Bestimmungen in §. 53, Abs. 3:

> „Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximierter Grundstücke müssen die Fähigkeit besitzen, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden,"

und §. 54, Abs. 5, Satz 3:

> „Der spätere Verlust dieser Fähigkeit" (d. i. der Fähigkeit, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden) „zieht den Ausschluß von der Mitgliedschaft" (im Schulvorstande) „nach sich".

Diese letztere Bestimmung ist zwar nach dem Zusammenhange unmittelbar nur für die Schulvorstände der konfessionellen Minderheit ausgesprochen. Ein innerer Grund aber, sie nur auf diese zu beziehen, liegt nicht vor. Auch ist aus §. 54, Abs. 1 ein anderes nicht zu entnehmen. Im Gegenteil, insofern dort in Satz 1 nur für den Fall eine Ausnahme von der sonst im Ges. und in der A. V. festgehaltenen Kongruenz der Mitgliedschaft im Schulvorstande und in der bürgerlichen Gemeindevertretung nachgelassen wird, daß ein Mitglied infolge Ablaufs der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet, ergiebt sich, daß für alle anderen Fälle eine solche Ausnahme nicht nachgelassen sein soll.

Gegenüber diesen Ergebnissen erscheint der Ausdruck in §. 54, Abs. 1, Satz 2: „infolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte" allerdings als zu eng, um so mehr, als derselbe das Mißverständnis nahe zu legen geeignet ist, als sei hier nur an eine Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte mittels richterlichen Erkenntnisses gedacht worden. Über den Sinn des Ausdrucks aber kann nach dem vorstehenden und insbesondere nach dem, was sich hierüber aus dem Ges. ergiebt, kein Zweifel sein. — V. Kultusmin. v. 24. Februar 1877.

In Übereinstimmung mit der in dieser V. dargelegten Auffassung hat das Kultusmin. ausgesprochen, daß ein Schulvorstandsmitglied, welches zugleich Mitglied des Gemeinderats ist, aus dem letzteren aber um deswillen auszuscheiden hat, weil es für die Klasse, aus der es erwählt worden, die Wählbarkeit verloren hat, damit auch die Fähigkeit verliere, dem Schulvorstande länger anzugehören.

In der bezüglichen V. v. 17. Oktober 1881 wird wegen Auslegung der Bestimmung in §. 54 A. V. zum Volksschulges. noch bemerkt:

Vom Standpunkte der A. V., deren Bestimmungen in §. 54, Abs. 1 hauptsächlich zu den Zweifeln Anlaß gegeben haben, läßt sich nur sagen, daß sie die vorliegende Frage überhaupt nicht entscheidet. §. 54, Abs. 1 trifft nur für die Fälle Bestimmung, wo ein Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung infolge Ablaufs der Wahlperiode oder infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen Wegzugs vom Orte aus derselben ausscheidet. Die für diese Fälle gegebenen Normen lassen sich auch nicht mittelbar zur Entscheidung der vorliegenden Frage benutzen. Speziell gilt dies von der Bestimmung in §. 54, Abs. 1, Satz 1; sie ist eine auf billiger Erwägung ganz besonderer Fälle beruhende Ausnahmebestimmung, nach welcher bei Übereinstimmung aller Faktoren verfahren werden kann, aber zu einer analogen Anwendung ist sie nicht geeignet. — Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 6. Bd. S. 153 fl.

Vergl. hierzu auch noch folgende V. Kultusmin. v. 8. März 1888:

Wie in der [vorstehends abgedruckten] V. v. 17. Oktober 1884 des weiteren ausgeführt worden, gilt auch dem Schulges. als Regel, daß ein von der bürgerlichen Gemeindevertretung in den Schulvorstand entsendeter Schulvorsteher seine Qualifikation als solcher verliert, sobald er aufhört, der politischen Gemeindevertretung als Mitglied anzugehören; und bloß für den speziellen Fall, daß ein Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung aus dieser infolge des Ablaufs der Wahlperiode ausscheidet, ist in §. 54, Abs. 1 A. V. nachgelassen worden, daß dieses Mitglied trotzdem als Schulvorsteher weiter fungieren könne. So wenig aber §. 54, Abs. 1 cit. bestimmt, daß dies geschehn müsse, so ist diese Vorschrift überhaupt nur als eine auf billiger Erwägung ganz besonderer Fälle beruhende Ausnahmebestimmung aufzufassen, von welcher zwar der Schulvorstand, wenn er will, geeignetenfalls Gebrauch machen kann, zu deren Anwendung derselbe aber nicht gehalten ist. Vielmehr befindet sich der Schulvorstand, wenn er bestimmen will, daß mit dem Ausscheiden eines Schulvorstehers aus der bürgerlichen Gemeindevertretung auch die Funktion als Schulvorsteher erlöschen soll, auf dem Boden des

§. 27 [162]). Vorsitz im Schulvorstande. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden [163]) [164]), dessen Stellvertreter, sowie einen Protokollführer, wenn hierzu nicht eine besondere Persönlichkeit angestellt ist, auf eine durch Ortsstatut festzustellende, jedoch 3 Jahre nicht übersteigende Dauer. Ein Lehrer oder Schuldirektor (vergl. §. 25, A, 2) darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden [165]).

Über den Vorsitz im städtischen Schulausschusse trifft der Stadtrat (§. 123 der Revidierten Städteordnung) Bestimmung [166]).

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstands, verwahrt die Akten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Schulinspektion und anderen Behörden. Er führt das Siegel des Schulvorstands oder Schulausschusses und vertritt denselben in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden; hat aber solchenfalls sofort der Schulinspektion Anzeige zu erstatten.

Schriften, welche von dem Vorsitzenden des Schulvorstands innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Schulvorstandssiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Schulgemeinde, beziehentlich der Schulvorstand nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Schulvorstands unterzeichnet sind [167]) [168]).

Schulges. und kann derselbe deshalb einer Dispensation für die Annahme einer solchen Bestimmung in die Lokalschulordn. nicht für benötigt angesehn werden.

[162]) Zu Abs. 1 und 3 s. §. 55 A. V. v. 25. August 1874.

[163]) Nach V. Kultusmin. v. 28. November 1874 ist die Übernahme des Vorsitzes im Schulausschusse seiten eines Bürgermeisters mit der Funktion desselben als Inspektionsmitglied nicht unvereinbar.

[164]) In einem Falle, in welchem zu Konstituierung eines Schulvorstands um deswillen nicht zu gelangen war, weil alle bei der Wahl zum Vorsitzenden in Frage gekommenen Schulvorsteher die Annahme des Vorsitzes abgelehnt hatten, hat das Kultusmin. folgendes ausgeführt: In der vorliegenden Angelegenheit ist davon auszugehn, daß es nicht im Belieben eines Schulvorstandsmitglieds liegt, den Vorsitz abzulehnen. Denn wenn §. 27 Schulges. bestimmt, daß der Schulvorstand einen Vorsitzenden haben muß, welcher aus dessen Mitte zu bestellen ist, so ist damit jedem Mitgliede, solange es überhaupt dem Schulvorstande angehört, durch das Ges. auch die Verpflichtung auferlegt worden, den Vorsitz zu übernehmen, falls er durch Wahl dazu berufen wird. Wenn nun auch aufsichtswegen gegen die Ablehnung des Vorsitzes seiten eines einzelnen Mitglieds Bedenken dann nicht zu erheben sind, wenn der Schulvorstand damit einverstanden ist und deshalb den Vorsitz einem anderen Mitgliede überträgt, so kann doch nicht nachgesehn werden, daß alle Mitglieder ablehnen, wodurch die Konstituierung und Amtsführung des Schulvorstands unmöglich wird. Vielmehr muß der Schulvorstand dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Konstituierung desselben erfolgt, und wenn solche an der Unlust sämtlicher Mieglieder, den Vorsitz zu übernehmen, scheitern sollte, so würde sich das Min. für ebenso berechtigt, als verpflichtet erachten müssen, den Schulvorstand aufzulösen und eine Neuwahl desselben zu verfügen. — V. Kultusmin. v. 7. Februar 1878. — Vergl. über dieselbe Frage auch nachstehende V. Kultusmin. v. 29. November 1887:

Es ist ein Irrtum, daß eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Vorsitzenden des Schulvorstands nicht bestehe. Zwar geht es unter normalen Verhältnissen, daß der Schulvorstand ein zum Vorsitzenden gewähltes Mitglied auf seinen Antrag von der Annahme dieses Amts entbindet. Anders liegt aber die Sache, wenn alle wählbaren Mitglieder des Schulvorstands, und darunter auch diejenigen, welche sich nicht auf einen triftigen Ablehnungsgrund beziehen können, die Wahl ablehnen und dadurch die Konstituierung und Amtsführung des Schulvorstands unmöglich machen. Für einen solchen Fall kann, wie das Min. bereits wiederholt ausgesprochen hat, die Befugnis des einzelnen Mitglieds mit Zustimmung des Schulvorstands die Wahl zum Vorsitzenden abzulehnen, nicht weiter aufrecht erhalten werden, da sonst die Konstitnierung und Amtsführung des Schulvorstands unmöglich werden würde. Vielmehr hat in einem solchen Falle, um die Ausführung des Ges. zu sichern, die Inspektion ebensowohl das Recht, als die Pflicht, aufsichtswegen zu prüfen, ob die für die Ablehnung geltend gemachten Gründe als erheblich anzusehn sind oder nicht, und im letzteren Falle, der analogen Vorschrift in §. 60 der Rev. Landgemeindeordn. entsprechend mit Ordnungsstrafen gegen den- oder diejenigen einzuschreiten, welche ohne ausreichenden Grund die Annahme der Wahl ablehnen.

[165]) Obige Bestimmung enthält das in der Stellung des kraft seines Amts dem Schulvorstand angehörenden Lehrers zur Schulgemeinde begründete, an den betr. Lehrer gerichtete Verbot, den Vorsitz im Schulvorstande zu übernehmen. In die Lage der Übernahme des Vorsitzes kann aber auch, auf kürzere oder längere Zeit, der stellvertretende Vorsitzende kommen. Es kann deshalb der Lehrer nach §. 27, Abs. 1 Volksschulges. auch zum Stellvertreter des Vorsitzenden nicht zugelassen werden, obwohl sich jenes Verbot mit direkten Worten nur auf den Vorsitzenden selbst bezieht. — V. Kultusmin. v. 8. März 1887. S. jedoch hierzu §. 55, Abs. 1 A.V. v. 25. August 1874.

[166]) Das Kultusmin. hat ausgesprochen, daß obige Bestimmung auch auf den Fall, wo dem Schulausschusse ländliche Schulvorsteher angehören, anzuwenden sei. Denn darauf, daß diese Bestimmung in einem solchen Falle cessiere, führe weder das Ges., noch die Natur der Sache. Ersteres nicht, weil darnach für die Wahl des Vorsitzenden oder für dessen Bestimmung durch den Stadtrat nur die Thatsache entscheide, ob das Kollegium ein Schulvorstand oder ein Schulausschuß sei, ohne Ausnahmebestimmung für den Fall eines gemischten Schulausschusses. Letztere nicht, weil der Zubehörigkeit von Landgemeinden zum Schulbezirk ungeachtet die Schule eine städtische bleibe, in welche die Landgemeinden eingeschult sind, wodurch allein der Schwerpunkt aus der Stadt nicht hinausverlegt werde. — Aus V. Kultusmin. v. 1. November 1877.

[167]) Vergl. G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektionen v. 30. März 1882:

Es ist zur Kenntnis des Kultusmin. gekommen, daß neuerdings die Bestellung einer an einen „Schulvorstand" adressierten Postanweisung von der Post abgelehnt worden ist. Diese Ablehnung gründet sich auf die Bestimmungen in §. 34 der Postordn. v. 8. März 1879 [abgedr. in Anm. *) zu V. v. 26. Juli 1881], und es ist wohl zu erwarten, daß Weigerungen der bezeichneten Art seiten der Postbehörden sich in Zukunft wiederholen werden.

Wenn nun aber eine Verzögerung der Ablieferung von Wertsendungen an Schulvorstände, bez. Schulausschüsse die betr. Schulkassen benachteiligen und auf die Geschäftsabwickelung bei der Kasse des Min. störend einwirken würde, so erscheint es notwendig, daß sämtliche Schulvorstände, und bez. Schulausschüsse des Landes, soweit es nicht etwa bereits geschehn sein sollte, alsbald einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme aller unter der Adresse des „Schulvorstands," bez. des „Schulausschusses" oder auch „der Schulkasse" eingehenden Einschreibsendungen, Postanweisungen und Wertsendungen aller Art wählen und demselben eine hierauf gerichtete Vollmacht, welche bei der betr. Postanstalt niederzulegen ist, ausstellen. Diese Vollmacht ist in Gemäßheit von §. 27, Abs. 5 Volksschulges. v. 26. April 1873 von dem Vorsitzenden und noch zwei anderen Mitgliedern des bezüglichen Schulvorstands, bez. Schulausschusses unter Beidrückung des Schulvorstandssiegels zu unterzeichnen.

Die Schulinspektionen erhalten hierdurch V., die Schulvorstände, bez. Schulausschüsse ihres Bezirks anzuweisen, daß sie vorstehendem gemäß ungesäumt der zuständigen Postanstalt eine Person als bevollmächtigt zur Empfangnahme aller unter der Adresse des Schulvorstands, bez. des Schulausschusses oder auch der Schulkasse eingehenden Wertsendungen bezeichnen.

[168]) S. hierzu V. Kultusmin. v. 19. September 1882:

Der Schulvorstand ist keine öffentliche Behörde, sondern nur ein zur Ausübung der Rechte und Pflichten der Schulgemeinde berufenes

§. 28[169]). Versammlungen und Beschlüsse des Schulvorstands. Der Schulvorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahre, in dringlichen Fällen, oder wenn ein Dritteil der Schulvorsteher solches beantragt, auch öfter.

Er beschließt nach Stimmenmehrheit[170]); zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich[171]).

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wenn es sich um Wahlen handelt, das Los; in anderen Fällen hat der Vorsitzende die Entscheidstimme[172]).

Alle Mitglieder des Schulvorstands sind stimmberechtigt; doch darf kein Mitglied an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen[173]).

Organ. Er steht deshalb an sich und im allgemeinen den Vertretern anderer Korporationen gleich. Hinsichtlich dieser ist Rechtens, daß sie sich für ihre Personen über ihre zeitweiligen Funktionen auszuweisen haben. Dagegen ergeben weder die ständischen Verhandlungen, durch welche der Schlußsatz des §. 27 Schulges. v. 26. April 1873 in das Gesetz gekommen ist (Landtagsmitt. von 1871/72 der II. Kammer, Bd. 2, S. 1600 und der I. Kammer, Bd. 1, S. 1040, 1042), noch auch die Gesetzesworte selbst, daß die Beidrückung des Amtssiegels in gleichem Maße, wie dasselbe die betr. Schriften der Rekognition überhebt, den Vorsitzenden des Schulvorstands oder die eventuell zur Mitvollziehung verpflichteten zwei Schulvorsteher auch ausnahmsweise der Obliegenheit überheben solle, sich eintretenden Falles noch zu legitimieren. Im Gegenteil geht nach den Verhandlungen der II. Kammer derjenige Abgeordnete, dessen Antrag dem Schlußsatz in §. 27 cit. zu Grunde liegt, davon aus, daß die öffentliche Bekanntmachung der Schulvorstandsmitglieder erfolgen werde. Unter diesen Umständen hat sich das Min. in zwei ihm früher schon vorgelegenen Fällen nicht für ermächtigt gehalten, die seiten der Gerichtsbehörden von der Bezirksschulinspektion verlangte Legitimation des Vorsitzenden im Schulvorstande als solchen abzulehnen. Hierzu kommt, daß neuerdings unter ganz analogen Verhältnissen auch die Legitimation der Kirchenvorstandsmitglieder ausdrücklich für erforderlich angesehn worden ist (V. v. 22. Juli 1881, §. 2 in Verb. mit dem Kirchenges. v. 20. Juni 1881). Die Inspektion wird hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis gesetzt, wenigstens bis auf weiteres den Anträgen der Gerichtsbehörden auf Legitimation der Mitglieder des Schulvorstands Folge zu geben. Daß die zu diesem Behufe zu erteilenden Zeugnisse nicht von der Amtshauptmannschaft allein, sondern von der Bezirksschulinspektion auszustellen sind, folgt aus §. 34 Schulges.

169) S. §. 56 A. V. v. 25. August 1874.

170) Nach der vom Kultusmin. neuerdings streng festgehaltenen Auslegung von §. 28, Abs. 2 und §. 20 Ges. bedarf es zu einer giltigen Wahl eines Lehrers durch den Schulvorstand der Mehrheit der sämtlichen abgegebenen Stimmen, also der absoluten Mehrheit für den Gewählten. — V. Kultusmin. v. 8. Juli 1886.

171) Einer lokalstatutarischen Festsetzung, nach welcher ein Schulausschuß beschlußfähig sein sollte, wenn von dessen 15 Mitgliedern wenigstens 8 anwesend wären, ist von dem Kultusmin. die Genehmigung versagt worden. Derselben stehe die präzeptive Vorschrift in §. 28, Abs. 2 Volksschulges. entgegen. Es sei irrig, wenn der Stadtrat meine, diese Vorschrift beziehe sich nur auf die Schulvorstände im Sinne §. 25, A, dieselbe erstrecke sich auch auf Schulvorstände im Sinne §. 25, B. Dies ergebe sich schon aus der Stellung der Vorschrift im Gesetze. Dieselbe stehe inmitten von Bestimmungen, welche zweifellos auf alle Schulvorstände, auch auf die im Sinne §. 25, B Bezug haben, vergl. z. B. §. 28, Abs. 4, dann aber auch aus §§. 27, 29 u. 30. Der Ausdruck „Schulvorstand" sei hier, wie in den §§. 27, 29 u. 30 nur der allgemeine, der alle Schulvorstände umfasse, werde also hier in dem nämlichen Sinne gebraucht, in welchem er am Eingange des §. 25 gebraucht werde. Auch habe die Vorschrift einen guten inneren Grund. Den Schulvorständen seien in §§. 24, 27 bis 30 und sonst in dem Ges. wichtige Befugnisse beigelegt. Die Schulvorstände in Städten mit Rev. Städteordn. müßten nun zwar nicht alle diese Befugnisse haben, könnten sie aber kraft Lokalstatuts haben. Die Vorschrift sei daher für sie von gleicher Bedeutung. §. 25, B Schulges. stehe dieser Auffassung nicht entgegen, unterstütze vielmehr dieselbe. §. 25, B sage nur, daß der Schulausschuß nach Art eines gemischten ständigen Ausschusses zusammengesetzt werde und gegenüber dem Stadtrate die Stellung und den Wirkungskreis eines solchen Ausschusses einnehme, ferner, daß über die Zusammensetzung und Wahl dieses Ausschusses und über die Teilung der Geschäfte zwischen Schulausschuß und Stadtrat im Ortsstatut (Lokalschulordn.) Bestimmung zu treffen sei. Über die formelle Beschlußfähigkeit des Schulausschusses in der vorliegenden Beziehung disponiere also §. 25, B nicht. Ebensowenig sei eine solche Disposition in den §§. der Rev. Städteordn. enthalten, auf welche in §. 25, B verwiesen werde. Es lasse sich daher auch nicht sagen, daß die Ausdehnung der Vorschrift in §. 28 auf Schulausschüsse mit §. 25, B in Widerspruch stehe. — Aus V. Kultusmin. v. 26. Februar 1878.

172) Nach dem Ges. ist der Vorsitzende des Schulvorstands nicht in der Lage, auf die entscheidende Wirkung seines Votums zu verzichten. Indem das Ges. verfügt, daß bei Stimmengleichheit, sofern es sich nicht um Wahlen handelt, der Vorsitzende die Entscheidstimme habe, sagt dasselbe nichts anderes, als daß in diesem Falle die Stimme des Vorsitzenden entscheide. Daß dies der Sinn des Ges. ist, ergiebt sich nicht nur aus der naheliegenden Analogie der gleichzeitig mit dem neuen Schulges. erlassenen Gemeindeordnungen — vergl. §§. 74 und 108 der Rev. Städteordn., §. 65 der Rev. Landgemeindeordn., Art. 2, Abs. 2 der Städteordn. für mittlere und kleine Städte, s. auch §. 128 der Vers.-Urk., Abs. 4, Satz 2 — sondern auch aus der Absicht des Ges., welche zweifellos dahin ging, auch für den Fall der Stimmengleichheit die Möglichkeit eines rechtsgiltigen Beschlusses zu konstruieren. Diese Absicht würde aber vereitelt werden, wenn es in dem Belieben des Vorsitzenden stände, seinem Votum die dezisive Bedeutung zu benehmen. Denn es würde dann auch für den Fall der Stimmengleichheit ganz in das Belieben des Vorsitzenden gestellt sein, ob ein Beschluß des Schulvorstands zu stande kommen soll oder nicht. Das aber ist es, was das Ges. vermeiden wollte, wenn es für den Fall der Stimmengleichheit dem Votum des Vorsitzenden die dezisive Bedeutung beilegte. ꝛc. — Aus V. Kultusmin. v. 21. Dezember 1882.

173) Hierzu V. Kultusmin. v. 9. Dezember 1876: §. 28 Schulges. v. 26. April 1873 läßt eine verschiedene Auslegung zu in der Richtung, ob unter den dort gedachten Beratungsgegenständen solche zu verstehn sind, die lediglich das persönliche Interesse eines Schulvorstandsmitglieds oder dieses Interesse nur mittelbar berühren. Es fragt sich, ob in den hiernach verschieden gearteten Fällen gleichzeitig der Ausschluß von der Beratung und von der Abstimmung einzutreten habe. Zu der letzteren Kategorie sind generelle oder bedingte Lehrergehaltsaufbesserungen zu rechnen in dem Falle, daß die dem Schulvorstande angehörenden Lehrer für ihre Person in der Lage sind, davon unmittelbar oder unter gewissen, von der Zukunft abhängigen Bedingungen zu profitieren.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in derartigen Verhältnissen ein gewisser Widerspruch zu lösen ist zwischen dem Rechte der Lehrer, in allgemeinen, die Schule betreffenden Angelegenheiten mit zu raten und zu stimmen, und der Pflicht, bei der Dekretierung eigener Vorteile nicht mitzuwirken.

Die bloße Teilnahme an der Beratung erachtet das Min. an sich und im allgemeinen um so weniger für ausgeschlossen, als es mindestens dem Lehrer freistehn würde, in Schriften das beizubringen, was ihm dienlich erscheint und mündlich vielleicht besser vorgebracht wird, zumal in Fällen der in der Eingabe berührten Art, wo einmal der Lehrer durch den Willen der Gemeinde in den Schulvorstand berufen ist, andererseits im Schulausschusse nicht eine definitive, sondern nur vorbereitende Entschließung erfolgt.

Dagegen kann doch auch nicht außer acht gelassen werden, daß eine allgemeine Maßregel, die zugleich dem Lehrer gegenüber einen dessen persönliche Interessen berührenden Charakter hat, diesen Charakter deshalb nicht verliert, weil es eine allgemeine Maßregel ist, und daß es schon den allgemeinen Anstandsrücksichten entspricht, die definitive Entscheidung über eigene Vorteile anderen zu überlassen.

Das Min. muß deshalb für angemessen erachten, daß die Lehrer auch schon im Schulausschusse in solchen Fällen sich der Stimmenabgabe enthalten.

Bei der allgemeinen Fassung der im Eingange angezogenen Gesetzesstelle vermag das Min. dabei auch entscheidendes Gewicht darauf nicht zu legen, ob der Lehrer als Fachmann oder als Vertreter der Gemeinde im Schulvorstande sitzt, zumal es in der Natur der Sache liegt, und anderwärts vorgeschrieben ist, daß auch Gemeindevertreter sich der Abstimmung in eigenen Angelegenheiten zu enthalten haben.

In einer anderen V. v. 27. Mai 1876 hat das Kultusmin. bemerkt, daß die Teilnahme des dem Schulvorstande angehörenden Lehrers an der Abstimmung bei der Wahl seines Nachfolgers nicht für angemessen und der Tendenz des Volksschulges. nicht für entsprechend zu achten sei. Zu dessen Motivierung wird ausgeführt:

Zwar führt der Wortlaut des Ges. nicht dahin, den Lehrer vom Stimmrechte auszuschließen, denn der Lehrer ist Mitglied des Schulvorstands und als solches nach §. 28, Abs. 4 (mit der dort gedachten Ausnahme) stimmberechtigt, ohne daß das Ges. unterscheidet, mit wel-

§. 29[174]). Ortsschulaufsicht. Die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird im Auftrage des Staats ausgeübt:

a) über solche Schulen, welche unter Leitung eines Direktors stehn (§. 12, Absatz 6 und §. 13, Absatz 4), durch diesen[175]),

b) über solche Schulen, denen ein Direktor nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen[176]), dafern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft oder von vornherein einer anderen geeigneten Persönlichkeit überträgt[177]) [178]).

Das Amt des Ortsschulinspektors ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Der Ortsschulinspektor, beziehentlich Direktor hat den Lehrer bei Ausübung seines Berufs zu unterstützen (§. 24 h). Er hat von dem Zustande der Schule durch öfteren Besuch der einzelnen Klassen Kenntnis zu nehmen, sich mit den Lehrern im Einvernehmen zu erhalten und dieselben auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen, während des Unterrichts jedoch und vor den Schülern jeder tadelnden Bemerkung über den Lehrer sich zu enthalten. Beschwerden über Lehrer (§. 5, Absatz 6) sind zunächst bei ihm anzubringen[178b]); er kann die Lehrer bis zu drei Tagen beurlauben.

---

chen Gegenständen seines Wirkungskreises (§. 24 litt. a bis l) der Schulvorstand sich zu befassen hat.

Aber abgesehn davon, daß aus naheliegenden Gründen bei einem Lehrer, der den Schulort verläßt, nicht immer dasselbe Interesse für die Gestaltung der künftigen Verhältnisse der Schule, wie bei den übrigen Mitgliedern des Schulvorstands vorauszusetzen ist und deshalb den natürlichen Verhältnissen nicht entsprechen würde, wenn die Stimme des Lehrers dasselbe Gewicht, wie die Stimmen der übrigen Schulvorsteher, nach Befinden selbst den Ausschlag haben sollte, so kann vor allem nicht außer acht gelassen werden, daß die Lehrerwahl Sache der Schulgemeinde als solcher ist, während der Lehrer nicht von der Gemeinde gewählt und nicht deren Vertreter ist gleich den aus der Mitte der Gemeinde berufenen Schulvorstandsmitgliedern, sondern nur kraft seines Amts als Sachverständiger in den Schulvorstand eintritt, damit in demselben alle für die Schulinteressen bedeutsamen Kräfte mitwirken. Nun würde sich zwar auch bei der Wahl des Nachfolgers das fachmännische Element in dem bisherigen Lehrer verwerten lassen, aber das Hauptgewicht bei Entscheidung der angeregten Frage muß in die angedeutete Stellung des Lehrers zur Schulgemeinde gelegt werden. — Mit Rücksicht auf diese Stellung des Lehrers im Schulvorstande teilt auch das Min. die Ansicht, daß der Lehrer die Teilnahme bei der Wahl seines Nachfolgers überhaupt nicht zu beanspruchen habe und die vom Schulvorstande vollzogene Wahl als giltig anzusehn sei, auch wenn eine Einladung des Lehrers dazu nicht ergangen ist. Das Min. befindet deshalb, daß der Lehrer, wenn er überhaupt zur Wahl eines Nachfolgers zugezogen wird, sich der Abstimmung ausnahmslos zu enthalten habe. Dagegen liegt keine ausreichende Veranlassung vor, den Lehrer im allgemeinen von der Beratung über die Wahl des Nachfolgers auszuschließen. Man darf zwar erwarten, daß der Lehrer mit richtigem Takte auch von der Beratung sich fern halten werde, wenn er sich dabei, auf welche Persönlichkeit die Wahl zu lenken sei, nicht völlig unbefangen fühlen sollte. Anderenfalls wird er aber der Gemeinde den von dieser gewünschten sachverständigen Beirat nicht entziehen dürfen.

Zu dieser V. ist in einer späteren v. 16. Februar 1878 in einem Falle, in welchem drei Lehrer Mitglieder des Schulvorstands waren und es sich um die Zuwahl eines Lehrers zu dem aus neun Lehrern bestehenden Kollegium handelte, folgendes erläuternd bemerkt worden:

Das Kultusmin. verkennt nicht, daß bei der in der V. v. 27. Mai 1876 behandelten Frage, ob der dem Schulvorstande angehörige Lehrer bei der Wahl seines Amtsnachfolgers mit abzustimmen habe, noch andere Momente, welche auf die Nichtteilnahme an der Wahl führen, mit in Betracht zu ziehen sind, welche bei einer bloßen Zuwahl von Lehrern, namentlich an größeren Schulen, weniger hervortreten. Immerhin muß auch in diesem Falle von demselben allgemeinen Gesichtspunkte ausgegangen und für entscheidend angesehn werden, daß die kraft ihres Amts in den Schulvorstand eintretenden Lehrer als Sachverständige und nicht als Gemeindevertreter, deren Sache an sich die Lehrerwahl ist, zugezogen werden. Es läßt sich nun zwar dann dagegen nichts einwenden, daß die Lehrer mit wählen, wenn der Schulvorstand selbst damit einverstanden ist, aber ein Recht, auch wider den Willen des Schulvorstands mit zu stimmen, kann den Lehrern, welche nicht etwa dem Schulvorstande als gewählte Mitglieder angehören, nicht zugestanden werden. Vielmehr wird die Mitwahl der Lehrer zweckmäßig von einem darüber (solchenfalls ohne Mitwirkung der Lehrer) zu fassenden Beschlusse des Schulvorstands abhängig zu machen sein, zumal die Rücksicht, auch bei der Lehrerwahl das fachmännische Element mitwirken zu lassen, schon dadurch erreicht wird, daß die dem Schulvorstande angehörenden Lehrer an der Beratung, wenn auch ohne Stimme, teilnehmen.

[174]) Hierzu s. §. 57 A. V. v. 25. August 1874.

[175]) Nach §. 29 litt. a Volksschulges. ist dem Direktor überall da, wo ein Direktorat besteht, die Ortsaufsicht über die Schule ganz im allgemeinen zugewiesen, gleichviel ob das Ges. §. 12, Abs. 6 oder §. 13, Abs. 4 die Anstellung eines Direktors bedingt oder ob solche ohne eine solche Notwendigkeit aus freier Entschließung, welche durch das Ges. nicht verhindert wird, erfolgt ist. — V. Kultusmin. v. 6. Februar 1875.

[176]) S. V. v. 4. Dezember 1874 u. 2. Februar 1875 in Anm. 145.

[177]) Hierzu G. V. E. L. Landeskons. v. 15. Januar 1878:

Wie es für die geistlichen Behörden von Interesse ist, von den im Kreise der Kirchschullehrer vor sich gehenden Personalveränderungen Kenntnis zu erhalten, ebenso ist es den Bezirksschulinspektoren wünschenswert, von der Anstellung neuer Geistlichen innerhalb ihrer Bezirke alsbald Nachricht zu bekommen, auch die persönliche Bekanntschaft der neuangestellten Geistlichen in deren Eigenschaft als Lokalschulinspektoren zu machen.

Das E. L. Landeskons., welches dringend wünscht, daß das innere Band zwischen Kirche und Schule nicht gelockert werde und daß zu Erreichung dieses Wunsches das Verhältnis zwischen den Beamten der Kirche und der Schule ein recht einmütiges sein möchte, veranlaßt daher die Herren Superintendenten, nicht nur fortan von jeder in den mit der Lokalschulinspektion betrauten geistlichen Stellen vor sich gehenden Personalveränderung kurze Mitteilung an die betr. Bezirksschulinspektoren gelangen zu lassen, sondern auch die in dergleichen Stellen amtierenden Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß sie nicht unterlassen, recht bald nach ihrem Antritte mit dem Bezirksschulinspektor bekannt zu werden und zu diesem Behufe demselben ihren Besuch zu machen. — S. auch Anm. 180.

[178]) Hierzu nachstehende G. V. Kultusmin. v. 2. März 1876:

Da die kirchlichen Behörden ein Interesse daran haben, von allen Fällen, in welchen gegen Geistliche disziplinell eingeschritten wird, amtliche Kenntnis zu erhalten, so werden in Entsprechung eines von dem E. L. Landeskons. gestellten Antrags die Bezirksschulinspektionen hierdurch angewiesen, in Zukunft dann, wenn sie in einer über eine Verständigung, bez. Rektifizierung hinausgehenden Weise gegen einen Geistlichen als Ortsschulinspektor eingeschritten sind, der betr. Kircheninspektion Mitteilung von der getroffenen Disziplinarmaßregel zu machen.

[178b]) Vergl. hierzu nachstehende V. Kultusmin. v. 25. Juli 1889:

Die Beschwerdeführer gehn offenbar zu weit, wenn sie in Begründung ihrer Beschwerde davon auszugehn scheinen, daß jede Beschwerde über einen Lehrer, insbesondere die wegen unangemessenen Verhaltens gegen Schulkinder, bei dem Ortsschulinspektor anzubringen sei, sie übersehn dabei §. 35, Abs. 1, Ziffer 8 Volksschulges. v. 26. April 1873, wonach die Inspektion über das Disziplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der in §. 23 angegebenen Grenzen zu beschließen hat. Aus dieser Bestimmung folgt zum mindesten, daß sie solche Beschwerden unmittelbar annehmen kann, welche ein Disziplinarverfahren gegen den Lehrer nach §. 23 in Frage stellen. Aber auch alle anderen Beschwerden kann sie unmittelbar entgegen nehmen, denn nach §§. 32, 34 und 35 Schulgef. ist sie die nächste Aufsichtsbehörde über das Schulwesen ihres Bezirks. Von den Rechten und Pflichten, welche diese Aufsicht begreift, ist die Zuständigkeit zur Annahme von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen, unzertrennlich. Wenn dem gegenüber §. 5, Abf. 6 Schulgef. bestimmt, daß Beschwerden über die Schule oder den Lehrer, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspektor erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande oder, wie §. 29, Abs. 3, Satz 3 des näheren ordnet, zunächst bei

Allgemeine Anordnungen, soweit solche ohne höhere Genehmigung zulässig sind, kann nur der Schulvorstand, nicht aber ein einzelnes Mitglied desselben treffen [179]).

Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt der Ortsgeistliche als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte aus [180]).

§. 30 [181]). Schulkassenverwalter. Wo nicht ein Stadtrat die Kassenverwaltung führt [182]), wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den §. 25 unter A, 1 bezeichneten Mitgliedern, einen Schulkassenverwalter [183]).

---

dem Ortsschulinspektor anzubringen sind, so kann dies gegenüber jenen anderen gesetzlichen Bestimmungen nur die Bedeutung haben, daß dies das regelmäßige Verfahren sei. Keineswegs konnte und sollte aber hiermit das Befugnis der vorgesetzten Behörde aufgehoben werden, auch ihrerseits Beschwerden über Schulen oder Lehrer ihres Bezirks entgegen zu nehmen, wie denn auch in allen anderen Geschäftszweigen das Anbringen von Beschwerden unmittelbar an vorgesetzter und selbst höchster Stelle nicht ausgeschlossen ist.

Allerdings aber folgt aus jenen Bestimmungen in §. 5, Abs. 6 und §. 29, Abs. 3, daß der Regel nach Beschwerden über Schule oder Lehrer bei dem Ortsschulinspektor anzubringen sind. Erfolgt daher das unmittelbare Anbringen vor der Inspektion, so wird sie je nach Beschaffenheit des Falles zu erwägen haben, ob nicht der Beschwerdeführer an den Ortsschulinspektor zu verweisen sei. Glaubt die Inspektion im konkreten Falle hiervon absehn zu können, so wird sie wieder, je nach Beschaffenheit des Falles, zu prüfen haben, ob die Beschwerde an den Ortsschulinspektor zur Erledigung abzugeben oder von ihr selbst zur Erledigung zu bringen sei. Entscheidet sie sich für das letztere, so wird sie, wenn nicht besondere Gründe im einzelnen Falle dagegen vorliegen, vor eigener Entschließung wenigstens den Ortsschulinspektor oder den Schulvorstand zu hören haben. Dies entspricht nicht nur dem Wortlaute und Sinne der §§. 5, Abs. 6 und 29, Abs. 3, sondern folgt auch aus der ganzen Ökonomie des Ges., welche, soweit nur möglich, die nächste Verwaltung des Schulwesens und Ausführung des Schulges. in die Hand der örtlichen Organe gelegt wissen will, und entspricht weiter nur dem eigensten Interesse der Schule und der Schulbehörden. In dieser Beziehung enthält die Beschwerde wohl zu Beachtendes, zunächst dies, daß es sich hier in sehr vielen Fällen um oft recht kleinliche und auf unwahren Angaben der Kinder beruhende Klagen handelt, welche eine behördliche Behandlung nicht wohl erheischen, sodann, daß die mitten in der Gemeinde lebenden, die betr. Persönlichkeiten, auch die Kinder kennenden Organe am ersten in der Lage sind, Grund oder Ungrund der Beschwerden zu erkennen und durch Verständigung oder Mahnung nach seiten des Beschwerdeführers oder des Beschuldigten die Erledigung der Beschwerde auf kürzestem Wege und ohne Schädigung der Autorität der Schule und ihrer Organe herbeizuführen. Besondere Bedeutung erhalten diese Erwägungen dann, wenn — lokale Verhältnisse die Handhabung der Schulzucht erschweren. Dazu tritt die Autorität des Ortsschulinspektors und Schulvorstands, deren Wahrung im Hinblick auf die weit gehenden Befugnisse, welche ihnen das Ges. beilegt, im eigensten Interesse der Schule liegt, die aber notwendig leiden würde, wenn die Inspektion ohne ihre Teilnahme solche Beschwerden erledigen würde, wie es denn auch im geschäftlichen Interesse der Inspektion selbst liegen wird, ihre Beteiligung bei derartigen Beschwerden auf das Maß des unumgänglich Nötigen zu beschränken.

[179]) S. hierzu V. Kultusmin. v. 23. März 1889:

Nach den ständischen Verhandlungen über §. 29 Volksschulges. v. 26. April 1873 ist das Recht der Mitglieder des Schulvorstands, dem Unterrichte beizuwohnen, grundsätzlich nicht abzulehnen. Sowie jedoch die Schulvorsteher dabei sich jedes selbständigen Eingreifens in die Schulleitung, sowie etwaiger Zurechtweisung des Lehrers als lediglich zur Kompetenz des Ortsschulinspektors gehörig unbedingt zu enthalten haben, so ist dabei auch ferner davon auszugehn und anderwärts bereits ausgesprochen worden, daß der Besuch der Schule durch einzelne Mitglieder des Schulvorstands nicht ohne gleichzeitige Anmeldung beim Ortsschulinspektor und, um Störungen des Unterrichts abzuwenden, nicht nach Beginn des Unterrichts erfolgen dürfe. — Die V. bezeichnet es weiter als wünschenswert, daß von diesem Rechte der Schulvorsteher ein maßvoller und vorsichtiger Gebrauch gemacht werde, und fährt dann fort: In der hier fraglichen Richtung allgemeine Bestimmungen festzustellen, wird nach dem eingangsgedachten prinzipiellen Standpunkte dem Schulvorstande zwar nicht abgeschnitten werden dürfen. Eine solche Festsetzung würde aber im Sinne von §. 8 Volksschulges. einer Genehmigung der Bezirksschulinspektion bedürfen, und die letztere deshalb in der Lage sein, obige und andere Rücksichten zur Vermeidung von Störungen im Unterricht und der Beeinträchtigung der Berufsfreudigkeit der Lehrer zu wahren. — S. auch Anm. 93.

[180]) S. hierzu V. v. 4. Dezember 1874 und 2. Februar 1875 in Anm. 145. Vergl. ferner V. Kultusmin. v. 20. Juli 1875:

Es zählt weder das Schulges. v. 26. April 1873 denjenigen Geistlichen, welcher die Aufsicht über den Religionsunterricht nach §. 29 Ges. letzter Abs. auszuüben hat, als solchen zu denjenigen Personen, welche in den Schulvorstand oder Schulausschuß einzutreten haben, noch liegt in der Tendenz des Ges., daß ihm eine solche Stellung statutarisch eingeräumt werde. Denn wennschon die Zuziehung dieses Geistlichen zu den Beratungen des Schulausschusses in besonders geeigneten Fällen da, wo es sich um Angelegenheiten des Religionsunterrichts handelt, nicht unbedingt als ausgeschlossen angesehn werden soll, überhaupt das thunlichste Entgegenkommen der betr. Schulorgane zur Erleichterung jener Aufsichtsführung nur gebilligt werden kann, so ist doch jener Geistliche nicht zur Mitvertretung der Schule, sondern als Organ der Kirche lediglich zu Wahrnehmung nach Befinden sogar kollidierender Interessen der letzteren berufen. Der Schwerpunkt für seine Thätigkeit liegt deshalb nicht im Schulvorstande, welcher übrigens schon kraft eigener Verpflichtung, bez. durch sein geistliches Mitglied den Religionsunterricht zu überwachen hat, sondern außerhalb desselben, so daß seine Wünsche nur in der Form von Anträgen an die Schulorgane zu gelangen haben. S. auch die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 3. — Vergl. hierzu auch noch G. V. Kultusmin. v. 3. März 1877: Nach einer Mitteilung des E. L. Landeskons. ist von mehreren Ephoren des Landes darüber geklagt worden, daß neu eintretende Lehrer, welche mit Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen beauftragt sind, unterlassen, sich dem Bezirksephorus persönlich vorzustellen. Das Min. kann ein solches Verhalten nicht den Rücksichten entsprechend finden, welche die Stellung des Lehrers gegenüber dem nach §. 29 Volksschulges. mit Überwachung des Religionsunterrichts beauftragten höheren kirchlichen Beamten nahe legt. Darf nun auch das Min. annehmen, daß die Bezirksschulinspektoren, wenn sie von einem solchen Verhalten der Lehrer Kenntnis erhalten, von selbst darauf Bedacht nehmen werden, dieselben hierüber zu verständigen, so will doch das Min., bez. auf Antrag des E. L. Landeskons., nicht unterlassen, den Bezirksschulinspektoren hierdurch noch ausdrücklich sein Einverständnis zu eröffnen, daß sie durch entsprechende mündliche Aufforderung oder sonst auf geeignetem Wege dahin wirken, daß in den Bezirk neu eintretende Lehrer, welche mit Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen beauftragt sind, nach Antritt ihres Amts dem Bezirksephorus sich persönlich vorstellen oder durch die Ortsschulinspektoren, bez. Schuldirektoren, vorgestellt werden. Wann hiernach in jedem einzelnen Falle die persönliche Vorstellung des Lehrers bei dem Bezirksephorus zweckmäßig zu erfolgen habe, bleibt der Beurteilung der Bezirksschulinspektoren überlassen. Nur das mag hier noch bemerkt werden, daß, wenn die Konfirmation des Lehrers am Sitze des Bezirksschulinspektors erfolgt und dieser zugleich der Ephoralort ist, die entsprechende Verständigung des Lehrers und die Vorstellung desselben bei dem Ephorus zweckmäßig am Tage der Konfirmation zu bewirken sein wird, während da, wo diese Voraussetzungen fehlen, jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß die persönliche Vorstellung des Lehrers bei dem Ephorus nicht etwa eine erhebliche Beschwerung des Lehrers oder eine Aussetzung des Schulunterrichts zur Folge hat. — S. auch Anm. 177.

[181]) Hierzu s. §. 58 A. V. v. 25. August 1874.

[182]) Nach §. 24 litt. k. Schulges. gehört die Schulkassenverwaltung zu den Pflichten und Rechten des Schulvorstands. Nach §. 30 Schulges. in Verb. mit §. 58, Abs. 1 A. V. v. 25. August 1874 können zwar auch Stadträte in Städten mit Rev. Städteordn. die Kassenverwaltung führen, sind aber nicht hierzu verpflichtet, selbst nicht für Schulen der konfessionellen Mehrheit, geschweige für Schulen der konfessionellen Minderheit, auf welche die §§. 30 und 58 cit. überhaupt keinen Bezug haben. — Aus V. Kultusmin. v. 18. April 1876.

[183]) Zweifellos liegt nicht in der Absicht des [obigen] §., daß eine zum Schulkassenverwalter bestellte Person, die nicht einmal dem Schulvorstande als Mitglied anzugehören braucht, durch diese Bestellung das Recht erlangt, dieses Amt auf eine bestimmte Zeit unbedingt und unter allen Umständen auch wirklich zu führen, gleichviel ob der Gewählte im Amte befriedigt oder zu Ausstellungen Veranlassung bietet. Vielmehr lassen sich Fälle denken, in welchen der Schulvorstand sogar als verpflichtet erscheint, den Auftrag zu widerrufen, und nach Befinden dies aufsichtswegen gefordert werden müßte. — Die Auffassung, daß dem Schulkassenverwalter, welcher

Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe bei der Schulkasse, sowie bei den damit verbundenen Fonds, und führt die Rechnung darüber [184]) [185]). Er steht unter Kontrolle des Schulvorstands und erhält von diesem seine Instruktion.

§. 31 [186]). Unentgeltliche Amtsführung der Schulvorsteher. Die Mitglieder des Schulvorstands haben auf eine Bezahlung für die Besorgung ihrer Geschäfte keinen Anspruch. Nur dem Schulkassenverwalter kann für seine besondere Mühwaltung eine angemessene Vergütung aus der Schulkasse ausgesetzt werden. Notwendige Verläge, welche die Schulvorsteher bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte zu bestreiten haben, werden denselben aus der Schulkasse ersetzt, auch wird ihnen für amtliche Reisen eine billige Entschädigung gewährt.

zugleich Schulvorstandsmitglied ist, sein Amt auf seine Funktionsdauer als Schulvorstandsmitglied garantiert sei und deshalb mangels nachlässiger Amtsführung vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder genommen werden dürfe, beruht auf unrichtiger Auslegung des Ges. — §. 30 Ges. enthält keine Bestimmung, daß der Schulkassenverwalter auf drei Jahre gewählt werden solle. Eine solche Bestimmung läßt sich auch aus §. 26, Abs. 1, Satz 1 in den §. 30 nicht hinein interpretieren. Beleg dafür ist schon §. 27, Abs. 1, nach welchem bei den jedenfalls wichtigeren Ämtern des Vorsitzenden und Stellvertreters, sowie des Protokollführers die Funktionsdauer als Schulvorsteher auch nicht ohne weiteres für die Zeit der Übernahme des Vorsteheramts ꝛc. maßgebend ist. Außerdem sind die Ämter eines Schulvorstandsmitglieds und eines Schulkassenverwalters dem Wesen nach sehr verschieden. Das erstere ist ein Ehrenamt, der Schulkassenverwalter dagegen ist im Grunde lediglich ein Beamter des Schulvorstands, und allgemeinen Grundsätzen nach hat kein öffentlicher Funktionär — abgesehn von den Emolumenten — einen Anspruch auf die Fortführung des Amts. Auch aus diesem Grunde führt die Natur der Sache nicht darauf, die Funktionsdauer des Schulkassenverwalters mit der des Schulvorstehers zu identifizieren. Vielmehr kann aus dem Mangel einer Zeitbestimmung in §. 30, für welche die Wahl des Schulkassenverwalters gelten soll, nur geschlossen werden, daß der Auftrag, welchen der Schulvorstand seinem Funktionär in dieser Richtung erteilt, ebenso wie jeder Auftrag nach §. 1319 Bürgerl. Gesetzb. widerruflich ist. — Aus V. Kultusmin. v. 10. Mai 1881.

184) Das Kultusmin. hatte nach V. v. 14. August 1848 die Ansetzung besonderer Kalkulaturgebühren für Prüfung der Schulkassenrechnungen in dem Falle für unzulässig erklärt, wenn die Inspektion zum Prüfungsgeschäfte einen Rechnungsverständigen adhibiere. Vielmehr sei solchenfalls die Honorierung des Rechnungsverständigen Sache der Schulinspektion, da bei der Einfachheit der Schulkassenrechnungen deren Prüfung keineswegs von der Erheblichkeit sei, um solche auf Kosten der Schulgemeinde durch Gewährung des Verlags aus der Schulkasse durch einen Sachverständigen besorgen zu lassen. — Inhalts V. v. 16. September 1876 hat das Kultusmin. keinen Grund gefunden, von dieser V. v. 14. August 1848 abzugehn, da dieselbe auf dem Ges. v. 2. April 1844 beruhe, welches nach §. 9 V. v. 26. August 1874 für die Frage nach Berechnung von Gebühren in Schulsachen noch jetzt maßgebend sei. Die Ansetzung besonderer Kalkulaturgebühren für Prüfung der Schulkassenrechnungen durch einen von der Inspektion oder einem Mitgliede der Inspektion beauftragten Rechnungsverständigen sei daher, gleichviel ob der Rechnungsverständige bei einer der die Inspektion bildenden Behörden angestellt ist oder nicht, unzulässig. Nur wenn im konkreten Falle der Prüfung der Rechnung eine besonders umfängliche und schwierige sei, so daß die Zuziehung eines Rechnungsverständigen zur Prüfung geboten erscheine, würde für diesen bestimmten Fall eine Kalkulaturgebühr für passierlich erachtet werden können.

185) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 18. Dezember 1882 — ausgesprochen, daß es zur Zeit nicht Veranlassung finde, die Ingebrauchnahme eines einheitlichen Formulars zu den Schulkassenrechnungen anzuordnen, da einmal ein bezüglicher Wunsch seiten der zunächst Beteiligten bisher nicht ausgesprochen worden, dann aber ein gewisser Anhalt für die Form dieser Rechnungen bereits durch das vorgeschriebene Voranschlagsschema gegeben sei. — S. auch Anm. 41 zu A. V. v. 25. August 1874.

186) Hierzu s. §. 59 A. V. v. 25. August 1874.

B. Die Bezirksschulinspektion.

§. 32 [187]). Bezirksschulinspektoren. Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird in Bezug auf Unterricht und Erziehung zunächst durch Bezirksschulinspektoren ausgeübt, welche aus der Reihe bewährter Fachmänner gewählt werden [188]) [189]) [190]) [191]).

187) Hierzu s. §. 60 A. V. v. 25. August 1874.

188) G. V. Kultusmin. an sämtliche Bezirksschulinspektoren v. 22. November 1876 bemerkt u. a., daß die Bezirksschulinspektoren Ordnungsstrafen (§. 2, A.-Ges. v. 28. Januar 1835) nur im Vereine mit den Kreisinspektoren androhen oder verhängen können.

189) Durch G. V. Kultusmin. v. 23. Oktober 1874 ist den Bezirksschulinspektoren je ein für die Amtsstelle bestimmtes Freiexemplar des Gesetz- und Verordnungsbl. v. 1835 an bis dahin mit dem Bemerken zugestellt worden, daß ihnen von den künftig erscheinenden Stücken des Gesetz- und Verordnungsbl. durch die Redaktion desselben jedesmal ein Freiexemplar geliefert, auch wegen Abgabe eines solchen von den künftig erscheinenden Stücken des Reichsgesetzbl. das Erforderliche werde eingeleitet werden. — S. auch Anm. 2 zu Ges. v. 1. Mai 1884.

190) S. hierzu Instruktion für die Bezirksschulinspektoren:

Das Kultusmin. findet, um die Thätigkeit der Bezirksschulinspektoren in den nachstehenden Punkten nach gleichmäßigen Grundsätzen zu regeln, für angemessen, vorläufig und vorbehältlich weiterer Anordnungen die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Zu §. 20 Ges. v. 26. April 1873. Das Besetzungsverfahren betr. Unter den in §. 38, Abs. 2 A. V. v. 25. August 1874 gedachten Censuren und Zeugnissen, welche der Bewerbung um eine ständige Lehrerstelle (§. 20 Ges. 2) beigefügt werden sollen, sind die bei der Kandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung erlangten Censuren und Zeugnisse über die bisherige Lehrerthätigkeit zu verstehn.

Das in §. 38, Abs. 3 A. V. erwähnte tabellarische Verzeichnis ist unter Angabe des Einkommens der Stelle aus den eingegangenen Bewerbungen nach dem der A. V. beigegebenen Schema F zusammenzustellen, und sind in einer hinzuzufügenden Anmerkungskolonne etwaige besondere Bemerkungen des Bezirksschulinspektors hinzuzufügen.

Im Überreichungsbericht (A. V. §. 38, Abs. 3), aus welchem andere Gegenstände fernzuhalten sind, hat der Bezirksschulinspektor die darin zu machenden Vorschläge ausreichend zu motivieren, namentlich auch über etwaige Wünsche der Schulgemeinde auf Zuweisung eines bestimmten Bewerbers sich gutachtlich auszusprechen.

Bei Schulstellen, mit welchen ein Kirchendienst verbunden ist (§. 20, Punkt 3, Abs. 2 Ges.), hat der Bezirksschulinspektor zu veranlassen, daß die vorgesetzte Kirchenbehörde von der Erledigung oder Besetzung der Stelle alsbald durch den Ortsschulinspektor benachrichtigt werde. Ebenso ist diese Behörde von der mit einem Kirchschullehrer vorzunehmenden Amtsprobe rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Vor Präsentation eines von einem Privatkollator designierten Bewerbers (§. 20 Ges. Nr. 3, Abs. 5) hat der Bezirksschulinspektor nicht nur selbst sorgfältig zu prüfen, ob das Besetzungsverfahren ordnungsmäßig verlaufen ist, sondern auch in dem in Mangel Bedenkens zu erstattenden Berichte die oberste Schulbehörde durch Einforderung und Beifügung der nötigen Unterlagen in den Stand zu setzen, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens beurteilen zu können.

§. 2. Zu §. 23 Ges. Das Disziplinarverfahren betr. Ist ein Lehrer im Disziplinarwege zu entsetzen oder zu entlassen oder mit dem 2. Vorhalte zu belegen, so hat der Bezirksschulinspektor, in dessen Bezirk der Lehrer angestellt oder zuletzt angestellt gewesen ist, die übrigen Bezirksschulinspektoren hiervon in Kenntnis zu setzen.

Hat die oberste Schulbehörde beschlossen, einen noch nicht wahlfähigen Lehrer bei seiner ersten künftigen Anstellung als ständiger Lehrer mit dem 2. Vorhalte belegen zu lassen, so ist die Censur über die bestandene Schulamtskandidatenprüfung einzufordern und auf derselben eine entsprechende Bemerkung zu machen.

§. 3. Zu §. 29, Abs. 5 Ges. Den Religionsunterricht betr. Sofern von der kirchlichen Oberbehörde bezüglich der kirchlichen Überwachung des Religionsunterrichts unter Zustimmung des Kultusmin. noch besondere Anordnungen erlassen werden sollten, so werden solche den Bezirksschulinspektoren alsbald mitgeteilt werden.

[Notiz: Vergl. die in Anm. 3 unter 1 zu dem Kirchengef. v. 15. April 1873 abgedruckte V. v. 12. April 1875.]

Die letzteren haben die kirchlichen Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten thunlichst zu unterstützen und ihnen bei Lokalrevisionen die Füglichkeit zu gewähren, innerhalb der zur

Revision bestimmten Zeit in jeder Klasse einer Religionsstunde beiwohnen zu können, zu welchem Zwecke, soweit nötig, der Unterricht in anderen Fächern zu verlegen ist.

Die Bezirksschulinspektoren haben zu einem gedeihlichen Zusammenwirken der Schul- und kirchlichen Aufsichtsbehörden nach Kräften beizutragen. Sie haben den Religionsunterricht, da derselbe einen wesentlichen Bestandteil des Volksschulunterrichts überhaupt bildet, zunächst kraft eigener Amtsverpflichtung zu beaufsichtigen, sie werden aber zugleich nicht unterlassen, auf wahrgenommene, das kirchliche Interesse berührende Mängel den kirchlichen Aufsichtsbeamten aufmerksam zu machen und überall, wo es zweckmäßig erscheint, ihre Erfahrungen mit dem letzteren im Wege der Besprechung oder der schriftlichen Kommunikation auszutauschen.

Die von den kirchlichen Aufsichtsbeamten an sie gelangenden Anträge sind sorgfältig zu prüfen und thunlich zu erledigen, soweit dies aber bedenklich erscheint, der obersten Schulbehörde zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Findet der Bezirksschulinspektor, daß eine vom kirchlichen Aufsichtsbeamten ohne vorherige Vernehmung getroffene Anordnung zu beanstanden sei, so hat er zunächst auf dem Wege der mündlichen oder schriftlichen Vernehmung eine Ausgleichung zu versuchen, dann aber, wenn diese nicht zu stande kommt, sofort der obersten Schulbehörde Bericht zu erstatten.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Kirchenbehörde durch den Ortsschulinspektor halbjährlich ein Stundenplan, soweit er den Religionsunterricht betrifft, eingesendet wird.

§. 4. Zu §. 22, Abs. 2 Ges. Die Schulaufsicht betr. Der Aufsicht des Bezirksschulinspektors unterliegt auch der Unterricht in sogenannten Vorschulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten; dagegen der Privatunterricht im Hause nur soweit, als er an schulpflichtige Kinder erteilt wird.

Wegen Überwachung des Unterrichts in den königl. Taubstummen-, Blinden-, Blödsinnigen- und Kinderbesserungs- oder Strafanstalten wird besondere Anordnung getroffen werden.

§. 5. Zu §. 33, Punkt 1 Ges. Die Schulrevisionen betr. Durch die innerhalb eines bestimmten Turnus vorzunehmenden umfassenden Schulrevisionen soll der Bezirksschulinspektor der Verpflichtung nicht überhoben werden, auch außerdem die ihm zugewiesenen Schulen, insbesondere die minder günstig entwickelten oder die minder gut geführten Klassen so oft als möglich zu besuchen und sich über die Amtsführung der Lehrer in laufender Kenntnis zu erhalten.

Er wird jede geeignete Gelegenheit benützen, die Unterweisung, Nachhilfe, Fortbildung, Ermahnung, Zurechtweisung und Verwarnung der Lehrer sich angelegen sein zu lassen, dabei aber das Ansehn des Lehrerstandes in den Gemeinden aufrecht erhalten und sich allenthalben mit Nachdruck und treuer Sorgfalt der Lehrer annehmen. Von den letzteren aber sind die Ratschläge, Anweisungen und Erinnerungen willig anzunehmen und zu befolgen.

§. 6. Der Ortsschulinspektor ist womöglich kurz vor dem dazu angesetzten Tage von der beabsichtigten Revision zu benachrichtigen, wobei dem Bezirksschulinspektor überlassen bleibt, ob er die Teilnahme des Ortsschulinspektors erfordern oder diesem freistellen will.

Könnte bei Schulen, in welchen der Unterricht zum Teil in wendischer Sprache erteilt wird, weil der Bezirksschulinspektor dieser Sprache nicht ausreichend mächtig ist, der Zweck der Revision auch mit Hilfe des zugezogenen Ortsschulinspektors nicht vollständig erreicht werden, so ist der obersten Schulbehörde behufs einer etwaigen besonderen Veranstaltung Anzeige zu erstatten.

§. 7. Bei den Schulrevisionen hat der Bezirksschulinspektor nicht bloß dem Unterricht in allen Klassen anzuwohnen, sondern auch durch Einsicht in die Schularbeiten und durch Selbstprüfung von den Leistungen und Fortschritten der Schüler sich zu unterrichten.

Er hat durch Einsicht in die Schülerverzeichnisse und unter Beachtung der ab- und zunehmenden Frequenz der Schule, bez. der einzelnen Klassen zu prüfen, ob die Vorschriften wegen der Schülerzahl in den einzelnen Klassen, bez. unter einem Lehrer, eingehalten sind.

Er hat die Pünktlichkeit der Lehrer in Haltung der vorschriftmäßigen Bücher und Tabellen und in Führung des Schultagebuchs, welches letztere unter seiner Anleitung überall anzulegen ist, zu überwachen.

[Notiz: Durch V. v. 28. Dezember 1876 hat das Kultusmin. es als ausreichend bezeichnet, wenn die mit der Erteilung des Religionsunterrichts an katholischen Volksschulen betrauten Geistlichen ihre Einträge in die bezügliche Rubrik des Schultagebuchs auf den Vermerk beschränken, daß die planmäßigen Lehrstunden (Katechismus, biblische Geschichte, bez. Perikopenerklärung oder Kirchengeschichte) von ihnen abgehalten worden seien. Nach V. Apostol. Vikariats sollen diese Geistlichen aber noch in einem besonderen Religionsunterrichtsverzeichnisse den speziellen Gegenstand der einzelnen Unterrichtsstunden anmerken und dieses Verzeichnis zur Einsichtnahme der kirchlichen Oberbehörden, bez. eines höheren kirchlichen Aufsichtsbeamten bereit halten.]

Das Schultagebuch, welches nach dem Schema A einzurichten ist, hat den Zweck, nicht nur dem Lehrer selbst, sondern auch dem Aufsichtsbeamten jederzeit den Nachweis zu liefern, inwieweit das Schulziel in den einzelnen Fächern erreicht worden ist oder hätte erreicht werden können.

Der Bezirksschulinspektor wird, abgesehn von Beseitigung wirklicher Übelstände, überhaupt die Revision benutzen, durch Rat, Anleitung und Weisung die gedeihliche Entwickelung der Schule zu fördern.

Er hat deshalb, wo dies die örtlichen Verhältnisse ratsam machen, auf Begründung besonderer Einrichtungen, wie Schüler- oder Lehrerbibliotheken, Arbeitsschulen, Schulen für schwachsinnige oder verwahrloste Kinder hinzuwirken.

Sein besonderes Augenmerk hat der Bezirksschulinspektor darauf zu richten, daß, wo Fortbildungsschulen noch nicht bestehn, die Errichtung solcher, sei es auch für den Anfang nur mit der Minimalstundenzahl oder unter Vereinigung mehrerer Schulgemeinden, in Angriff genommen werde. Bezüglich der schon bestehenden Anstalten dieser Art aber ist zu erörtern, ob der Unterrichtsplan dem allgemeinen Fortbildungszwecke entspricht, und eventuell die erforderliche Abänderung und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu veranlassen.

Der Bezirksschulinspektor wird auch Veranlassung nehmen, die Einführung des Unterrichts im Turnen, Zeichnen und den weiblichen Handarbeiten, soweit nötig unter Vernehmung mit den technischen Inspektoren, und die Herstellung der dazu erforderlichen Einrichtungen, nach Befinden zunächst unter Vereinigung mehrerer Schulgemeinden, zu befördern und dahin zu wirken, daß die Hinterziehung dieser Unterrichtsfächer nicht milder, als andere Schulversäumnisse angesehn wird. Derselbe wird endlich Gelegenheit finden, die Lehrer auf neue Erscheinungen der pädagogischen Litteratur, Unterrichtsmittel und methodische Hilfsmittel aufmerksam zu machen.

§. 8. Zu §. 33, Punkt 1 litt. a Ges. Aufsicht auf religiöse Erziehung. Von dem Bezirksschulinspektor ist Anordnung zu treffen, daß in jeder Schule seines Bezirks fortlaufende Verzeichnisse

1. über alle die Schule besuchenden Kinder aus gemischten Ehen (Ges. v. 1. November 1836),
2. über alle diejenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte teilnehmen, ohne der Konfession, in welcher der Unterricht erteilt wird, anzugehören, angelegt und fortgeführt werden.

Das Verzeichnis zu 1. ist nach dem Schema B^1, das zu 2. nach dem Schema B^2 einzurichten. Kinder aus gemischten Ehen sind jedoch, auch wenn sie in der Konfession der Schule nicht zu erziehen sind und gleichwohl am Religionsunterrichte teilnehmen, nicht doppelt, sondern nur einmal im Verzeichnis B^1 aufzuführen.

Diese Verzeichnisse sind vom Bezirksschulinspektor nicht nur bei jeder Revision zu prüfen, sondern auch demselben (bez. an dessen Stelle ein Vakatschein) kurz vor Jahresschluß einzusenden.

Letzterer hat sodann aus deren Inhalt alljährlich je eine Generaltabelle zusammenzustellen und dem Kultusmin. zu überreichen, wobei von demselben ausdrücklich zu bemerken ist, ob und welche Unregelmäßigkeiten er zu rügen Veranlassung gefunden habe.

§. 9. Zu §. 33, Ges. 1 litt. b. Fleiß und Verhalten der Lehrer. Bei erheblichen Ausstellungen gegen Fleiß und Verhalten der Lehrer hat sich der Bezirksschulinspektor wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens, nach Befinden der Emeritierung mit der Koinspektion zu vernehmen.

(Disziplin.) Derselbe wird darauf achten, daß der Lehrer in Wandel und Haltung den Kindern als Muster voranzuleuchten habe, daß die Pflege echter Religiosität und guter Sitte festwurzeln und der Geist wahrer Gottesfurcht, strenger Ordnung und willigen Gehorsams gegen den Lehrer, und freundliches Einvernehmen der Kinder untereinander herrsche, jedoch solche Disziplinarmittel ausgeschlossen bleiben, welche dem Charakter der Schüler nachteilig oder geeignet sind, dem Lehrer die kindliche Liebe und Achtung zu nehmen oder ihre Lust am Unterrichte zu beeinträchtigen.

§. 10. Zu §. 33 Ges. 1 litt. c. Einhaltung des Lehrplans. Die Ziele, welche den verschiedenen Arten von Schulen und den verschiedenen Stufen jeder Schule zu setzen sind, werden seinerzeit von der obersten Schulbehörde festgestellt werden. Inzwischen hat der Bezirksschulinspektor die Prüfung der in den Schulen seines Bezirks eingehaltenen Lehrpläne als eine der Hauptaufgaben seines Berufs zu betrachten, hervortretende Mängel und Übelstände, soweit irgend thunlich, zu beseitigen, völliger Umgestaltungen aber sich vorläufig zu enthalten. Dabei hat sich der Bezirksschulinspektor von billiger Rücksichtnahme auf Alter und Bildungsstand der Lehrer und der besonderen Bedürfnisse des Schulortes leiten zu lassen.

[Notiz: Vergl. a) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betr., v. 27. November 1876, b) Bek., den religiösen Memorierstoff in evangel. Volksschulen betr., v. 19. September 1877, c) Bek., den Lehr-

plan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878, d) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr., v. 18. Oktober 1881.]

Methode. Bezüglich der Unterrichtsmethode wird der Bezirksschulinspektor vor allem wahrnehmen, daß die Erziehung bewußte Sittlichkeit und Willenskraft und nicht bloß einen der Furcht entspringenden Fleiß und Gehorsam erzeugen, der Unterricht aber die Kräfte der Schüler harmonisch entwickeln und eine bloß einseitige Ausbildung einer einzelnen Geisteskraft vermeiden soll.

§. 11. Zu §. 33 Ges. 1 litt. d. Lehrmittel. [Solange von der obersten Schulbehörde über die Schulbücher und Lehrmittel, welche für die verschiedenen Schulen und Klassen einzuführen sind, noch nicht Bestimmung getroffen worden ist, haben sich die Bezirksschulinspektoren darauf zu beschränken, für Beseitigung veralteter Lehrmittel und Neuanschaffung der notwendigsten neuen Lehr- und Lesebücher oder Anschauungsmittel und Landkarten, naturhistorischen Darstellungen, Körpern, Instrumenten und Zeichenvorlagen Sorge zu tragen.]

[S. Notiz nach §. 10, Abs. 1.]

Die Lehrer sind zur fleißigen Benutzung der Lehr- und Anschauungsmittel und zur sorgfältigen Aufbewahrung derselben anzuhalten. Auch empfiehlt sich, die Einstellung einer besonderen Position für Lehrmittel im Schuletat zu vermitteln.

§. 12. Das Resultat der Revision ist vom Bezirksschulinspektor dem Lehrer, bez. dem Ortsschulinspektor (Direktor), vorbehältlich weiterer zu treffender Maßnahmen, und wie sich von selbst versteht, nicht im Beisein der Kinder, mündlich oder schriftlich mit voller Offenheit bekannt zu machen. An gegliederten Schulen kann deshalb auch eine besondere Konferenz abgehalten werden.

Ferner hat der Bezirksschulinspektor die geschehene Revision, die Dauer derselben und die Lehrer, Klassen und Unterrichtsfächer, auf welche sie sich erstreckt hat, in der dazu bestimmten Kolonne des Schultagebuchs (§. 7, Abs. 4 dieser V.) unter Datum und Namensunterschrift anzumerken.

Endlich hat derselbe eine Übersicht über den Befund jeder Revision in tabellarischer Form nach dem Schema C zu seinen Revisionsakten zu bringen und darnach die in §. 65, Abs. 2 A. V. gedachte Revisionstabelle zusammenzustellen.

§. 13. Zu §. 33, Punkt 2 Ges. Prüfung der Lehr- und Stundenpläne. [Bis zum Erlaß des in §. 62 A. V. gedachten Normalplans ist bei Prüfung der eingereichten Lehrpläne darauf zu achten, daß kein Lehrfach zu Gunsten der übrigen unverhältnismäßig bevorzugt wird. Die einzelnen Stunden aber sind derart zu verteilen, daß nicht durch Zusammendrängen gleichartiger oder die Denkkraft besonders anspannender Lehrstunden die Lernfreudigkeit der Schüler abgeschwächt werde.]

[S. Notiz nach §. 10, Abs. 1.]

Die Vorschrift in §. 33, Punkt 2 Ges. bezieht sich auch auf Privatschulen, nicht aber auf den Privatunterricht im Hause.

§. 14. Zu §. 33, Punkt 3 Ges. Die einstweilige Verwaltung der Lehrerstellen betr. Auch zur einstweiligen Verwaltung von Schulstellen können in Sachsen nicht geprüfte Lehrer ohne Genehmigung des Kultusmin. nicht verwendet werden.

Es ist deshalb zunächst der obersten Schulbehörde unter Einsendung etwaiger Zeugnisse Bericht zu erstatten und deren Entschließung zu erwarten.

Einweisung von Direktoren. Die Einweisung von Direktoren wird der Bezirksschulinspektor in der Regel, und wenigstens an größeren Schulanstalten, selbst vornehmen.

§. 15. Zu §. 33, Punkt 4 Ges. Abs. 1. Konferenzen. Diese Konferenzen sind an verschiedenen Orten des Bezirks zu veranstalten, sie können sich auch den etwa schon bestehenden ähnlichen Vereinigungen nach Ort und Einrichtung als Fortsetzung anschließen.

Für die noch nicht wahlfähigen Lehrer seines Bezirks kann der Bezirksschulinspektor auch besondere Konferenzen anberaumen.

Die Konferenzen sollen einen persönlichen, Vertrauen erweckenden und kräftigenden Verkehr der Lehrer untereinander und mit dem Bezirksschulinspektor vermitteln. Es ist deshalb in denselben dem freien Meinungsaustausch thunlichster Spielraum zu gewähren. An Stelle der in §. 64 A. V. gedachten Vorträge, zu welchen nach und nach möglichst alle Lehrer heranzuziehen sind, können auch Musterlektionen abgehalten werden.

Den Inspektoren für Zeichen- und Turnunterricht und den an den Seminaren angestellten Lehrern steht die Teilnahme an diesen Konferenzen frei.

Über den Verlauf der Konferenz ist von einem Beteiligten ein Protokoll aufzunehmen und zu den Akten des Bezirksschulinspektors zu bringen.

Eine Vergütung für Beiwohnung bei den Konferenzen haben die Teilnehmer nicht zu beanspruchen. Nur dem Bezirksschulinspektor, falls die Konferenz nicht an seinem Wohnorte stattfindet, kommt die taxmäßige Auslösung und Fortkommenentschädigung zu; den technischen Inspektoren in derselben Höhe, wenn sie besonders zur Teilnahme eingeladen sind.

§. 16. Zu §. 34 Ges. Abs. 4. Meinungsverschiedenheiten mit dem Koinspektor. In Fällen, in denen dem Bezirksschulinspektor durch ein Votum des Koinspektors die Interessen der Lehrer oder der Schule gefährdet erscheinen, so daß er demselben beizutreten Bedenken tragen muß, hat er dies in den Akten bemerklich zu machen und, dafern im Wege der Vernehmung zu einer Übereinstimmung der Inspektionsmitglieder nicht zu gelangen ist, auf gemeinschaftliche Berichterstattung an die oberste Schulbehörde anzutragen. In dem Berichte wird er sodann seine abweichende Ansicht näher zu begründen haben.

§. 17. Zu §. 35, Ges. Abs. 1, Nr. 6. Gesuche um Staatsunterstützung. Unterstützungsgesuche von Lehrern oder deren Hinterlassenen können, wenn sie beim Bezirksschulinspektor angebracht worden sind, von diesem allein nach vorgängiger Erörterung der in Betracht kommenden Umstände und mit seinem Gutachten versehn der obersten Schulbehörde vorgelegt werden; dagegen ist über Gesuche von Schulgemeinden um Beihilfen aus der Staatskasse von der Schulinspektion, mit Vortrag eines wohl motivierten Vorschlags, gemeinsamer Bericht zu erstatten.

§. 18. Kosten. Die Bezirksschulinspektoren sind nicht berechtigt, Gebühren für ihre Arbeiten zu fordern. Sie haben jedoch bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks Anspruch auf Entschädigung nach der Taxordn. ⊙, welche in den Fällen §. 1, Abs. 2 Ges. v. 2. April 1844 von den Beteiligten, in anderen Fällen aus der Staatskasse zu gewähren ist. Bei Dienstreisen außerhalb seines Bezirks gebührt dem Bezirksschulinspektor Auslösung und Entschädigung für Fortkommen nach Maßgabe der regulativmäßigen Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener.

[Notiz. Diese Taxordn. ⊙ ist nicht mit abgedruckt worden, da deren Aufhebung und der Erlaß veränderter Bestimmungen in der nächsten Zeit zu erwarten ist.]

§. 19. Schlußbemerkung. Exemplare der Schemata B und C, sowie des Schema D für die von den Bezirksschulinspektoren zu haltenden Registranden sind nach Bedarf von der Kanzlei des Kultusmin. gegen Quittung zu entnehmen. Von der Kanzlei können auch Formulare sub A zur Anzeige über Personal- und Gehaltsveränderungen bei Schulstellen nach der V. v. 27. August 1874, Punkt 1 [an deren Stelle später V. v. 23. September 1880, Nr. 5 getreten ist] bezogen werden.

Dresden, am 6. November 1874.

Schema A.

Formular des Schultagebuchs.

(NB. In mittleren und höheren Volksschulen sind Rubriken für englischen, französischen Unterricht ꝛc. nach Bedarf einzuschieben.)

Schultagebuch der ..... Schule zu .....

18... ...Woche	Religion.	Deutsche Sprache und Lesen.	Aufsatz und Memorierübungen.	Rechnen.	Geometrie (Formenlehre).	Erdkunde.	Geschichte.	Naturbeschreibung.	Naturlehre.	Gesang.	Schreiben.	Turnen.	Zeichnen.	Besondere Verhältnisse bezüglich der Schüler.	Bemerkungen, bez. Revisionsvermerk.
vom															
bis zum															

Schema B.[1]

Verzeichnis

der Kinder aus gemischten Ehen, welche in der Schule zu . . . . . aufgenommen worden sind.

Nr.	Vor- und Zuname.	Tag der Aufnahme.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Eltern, mit Angabe der Konfession beider.	Konfession, in welcher das Kind zu erziehen ist.	Aus welchem Grunde.	Ob und auf Grund welcher Ermächtigung das Kind an dem Religionsunterrichte einer Konfession, in welcher es nicht zu erziehen ist, teilnimmt.	Anmerkungen.

Schema B.[2]

Verzeichnis

der Kinder, welche am Religionsunterricht in der Schule zu . . . . . teilnehmen, ohne daß sie in der $\frac{\text{katholischen}}{\text{evangelischen}}$ Konfession zu erziehen sind.

Nr.	Vor- und Zuname.	Tag der Aufnahme.	Jahr und Tag der Geburt des Kindes.	Religion, bez. Bekenntnis des Vaters.	Religion, bez. Bekenntnis der Mutter.	Bekenntnis, in welchem das Kind zu erziehen ist.	Aus welchem Grunde.	Ob und auf Grund welcher Ermächtigung das Kind an dem Religionsunterrichte eines Bekenntnisses, in welchem es nicht zu erziehen ist, teilnimmt.	Anmerkungen.

Schema C.

Übersicht

des Befundes . . . . . Schule zu . . . . . am . . . . . 18 . .

Beschaffenheit, Einrichtung und Lage des Schulgebäudes nebst Turn- und Spielplatz und der Lehrerwohnung.	Lehrmittel jeder Art.	Zahl der Lehrer, der Klassen, der Schüler (nach Klassen und Gesamtzahl).	Schulakten, Hauptbuch, Versäumnis- und andere Tabellen, event. Konferenzprotokolle.	Beschaffenheit des Unterrichts.												Bemerkungen über die Zucht in der Schule in Bezug auf Fleiß, Ordnungsliebe, Aufmerksamkeit und sittliches Verhalten der Schüler.	Urteil über den Lehrer nach Amtsthätigkeit und Verhalten.	Art und Zustand der Fortbildungsschule.	Besondere Bemerkungen.
				Religion.	Deutsche Sprache und Lesen.	Schriftliche Arbeiten und Rechtschreibung.	Rechnen u. Geometrie (Formenlehre).	Erdkunde.	Geschichte.	Naturkunde.	Fremde Sprachen.	Gesang.	Zeichnen.	Turnen.	Schreiben.	Weibliche Handarbeiten.				

Schema D.

Formular

der vom Bezirksschulinspektor zu führenden Registrande.

Benennung der Sache. Tag des Eingangs. Bezeichnung der Beilagen.	Resolution.	Tag der Resolution.	Abgang der Verfügung.	In welche Kanzleiakten die Sache geheftet.	Benennung der Sache. Tag des Eingangs. Bezeichnung der Beilagen.	Resolution.	Tag der Resolution.	Abgang der Verfügung.	In welche Kanzleiakten die Sache geheftet.

[191]) Vergl. hierzu noch G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 3. November 1877:

Das Kultusmin. nimmt von einem kürzlich zu seiner Kenntnis gelangten Falle der Untreue des Expedienten eines Bezirksschulinspektors Veranlassung, die Bezirksschulinspektoren darauf hinzuweisen, daß es sich empfiehlt, deren Expeditionspersonal zu den ihm übertragenen Dienstleistungen besonders in Pflicht zu nehmen und anzuordnen, daß, soweit eine solche Verpflichtung noch nicht stattgefunden hat, dieselbe noch nachzuholen sei.

Denn wenn auch hierdurch an der rechtlichen Stellung der Expe-

Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Bezirk angewiesen, in welchem er das Volksschulwesen zu beaufsichtigen hat.

Die Bezirksschulinspektoren werden von der obersten Schulbehörde angestellt und aus der Staatskasse besoldet; sie sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während welcher sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.

§. 33 [192]). 1. Besondere Obliegenheiten derselben. Der Bezirksschulinspektor ist zur periodischen Visitation der Schulen seines Bezirks berufen und hat dabei wahrgenommenen Übelständen, soweit thunlich, sofort abzuhelfen [193]).

Beim Besuche der öffentlichen Schulen hat er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
b) auf den Fleiß und das Verhalten des Lehrerpersonals und auf die in der Schule herrschende Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit [194]);
c) auf die Einhaltung des Lehrplans, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern [195]);
d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplans [196]);
e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung;
f) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünktliche Bezahlung der Lehrerbesoldungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung;
g) auf die Beschaffenheit der Schullokale;
h) auf die amtliche Wirksamkeit des Ortsschulvorstands.

Der Bezirksschulinspektor ist verpflichtet, bei den Revisionen von den Protokollen des Ortsschulvorstands Einsicht zu nehmen, und hat das Recht, den Vorsitzenden desselben zu veranlassen, den Schulvorstand zu einer Sitzung zusammenzuberufen.

Bei dem Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspektor darauf zu sehn, daß dieselben den Bedingungen, unter welchen ihre Errichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

2. Er prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Direktoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne [197]) [198]).

3. Der Bezirksschulinspektor hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen (§. 20, Punkt 4), wegen der behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsproben, auch wegen Verpflichtung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nötige vorzukehren und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen Entschließung zu fassen [199]) [200]).

4. Er veranstaltet und leitet die behufs der Entwickelung des Schulwesens und Förderung des wissenschaftlich pädagogischen Strebens mit den Lehrern seines Bezirks jährlich wenigstens einmal abzuhaltenden Konferenzen [201]) [202]).

---

dienten der Bezirksschulinspektoren als Privatdiener im Sinne von §. 2, Nr. 6 des Staatsdienergesetzes v. 7. März 1835 nichts geändert, ihnen insbesondere auch in Mangel ihnen übertragener öffentlichen Funktionen der Charakter von Beamten im Sinne von §. 359 des Strafgesetzb. nicht verliehen wird, so erscheint doch die feierliche Einführung des Personals in seine Geschäfte als eine geeignete Maßregel, um von vornherein den aus Leichtsinn unternommenen Pflichtwidrigkeiten entgegenzuwirken, insbesondere aber werden alsdann begangene Unredlichkeiten einer strengeren kriminellen Beurteilung unterliegen.

In Bezug auf die Form der Verpflichtung erscheint, abgesehn davon, daß die betr. Expedienten zum Teil überhaupt noch nicht im eidesmündigen Alter sich befinden werden, ausreichend, daß sie zur gewissenhaften Erfüllung der mit der Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Geheimhaltung der eine solche erfordernden Gegenstände und zur getreulichen Verwaltung der ihnen anvertrauten Kassen und Gelder ermahnt, ihnen deshalb der Handschlag abgenommen und ein ihnen vorzulesendes und mitzunterschreibendes Protokoll von dem Bezirksschulinspektor darüber abgefaßt werde.

[192]) Zu Punkt 1 s. §. 61
= = 2 s. §. 62
= = 3 s. §. 63
= = 4 s. §. 64
= = 5 s. §. 65
} A. V. v. 25. August 1874.

[193]) S. die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §§. 5, 6, 7, 8.

[194]) S. §. 9 der in vorstehender Anm. allegierten Instruktion für die Bezirksschulinspektoren.

[195]) S. die in Anm. 190 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 10.

[196]) S. §§. 11 und 12 der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren [abgedr. in Anm. 190].

[197]) S. §. 13 der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren [abgedr. in Anm. 190].

[198]) Die Auffassung, daß es nicht in der Befugnis des Bezirksschulinspektors liege, eine Abänderung der von ihm genehmigten Lehr- und Stundenpläne aus eigener Entschließung anzuordnen, kann nicht gebilligt werden. Aus den Worten in §. 33, Punkt 2 des Schulgesetzes: „von den Lehrern oder Direktoren ihm zu überreichenden" und §. 62 A. V. v. 25. August 1874 läßt sich diese Auffassung nicht begründen. Damit wird nur das Verfahren bei der erstmaligen Ausstellung der Lehr- und Stundenpläne und bei Abänderungen, welche dem Ortsschulinspektor oder Lehrer später wünschenswert erscheinen, geregelt. §. 33, Abs. 2 aber hat überhaupt die Bedeutung, daß der Bezirksschulinspektor über die Einrichtung des Lehr- und Stundenplans zu bestimmen hat, und darin liegt auch die Befugnis, Abänderungen von bereits genehmigten Einrichtungen kraft eigener Entschließung zu treffen, falls sie zweckmäßig oder notwendig erscheinen. Dagegen wird es der Stellung des betr. Schulinspektors im Schulorganismus entsprechen, wenn derartige Abänderungen wenigstens in der Regel und nur aus besonderen Gründen nicht ohne Gehör des Ortsschulinspektors vom Bezirksschulinspektor getroffen werden. — V. Kultusmin. v. 10. Februar 1876.

[199]) S. §. 14 der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren [abgedr. in Anm. 190].

[200]) Schuldirektoren haben einen drei Tage nicht überschreitenden Urlaub bei dem Schulvorstande, bez. Schulausschusse ihres Bezirks nachzusuchen und von dessen Gewährung dem Bezirksschulinspektor Anzeige zu erstatten. — V. Kultusmin. v. 22. Juni 1875.

[201]) S. §. 15 der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren [abgedr. in Anm. 190].

[202]) Die Einrichtung der Hilfslehrerkonferenzen ist bis auf weiteres den Bezirksschulinspektoren überlassen, dabei aber die Erwartung ausgesprochen worden, daß über den Stand derselben in den einzureichenden Jahresberichten werde Anzeige erstattet werden. — Aus G. V. Kultusmin. v. 12. Juli 1876. — Nach V. v. 31. Januar 1889 hat das Kultusmin. unter Bezugnahme auf [obige] Bestimmung befunden, daß auch bereits wahlfähige Schulamtskandidaten im Interesse ihrer Fortbildung zur Teilnahme an den Hilfslehrerkonferenzen herangezogen werden können.

Sämtliche Bezirksschulinspektoren treten alljährlich zu einer am Sitze der obersten Schulbehörde zu veranstaltenden Konferenz zusammen, um über Maßregeln zu Hebung des Volksschulwesens, Einführung geeigneter Lehrmittel, notwendige Veränderungen des Lehrziels der Schulanstalten u. s. f. zu beraten. Über die Ergebnisse dieser Beratungen, zu welchen auch einige anerkannt tüchtige und bewährte Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, sowie des Landesmedizinalkollegiums einzuladen sind, hat die oberste Schulbehörde Entschließung zu fassen.

5. Jeder Bezirksschulinspektor hat am Jahresschlusse einen Bericht über den Befund der gehaltenen Revisionen und die sonst von dem Zustande der Schulen seines Bezirks erlangte Kenntnis an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Übelstände und Hindernisse beim Schulwesen darin hervorzuheben und geeignete Mittel zu deren Abstellung in Vorschlag zu bringen.

6. Endlich hat er besondere Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.

§. 34[203]). Bezirksschulinspektion als Behörde. Die nächste, den Ortsschulvorständen vorgesetzte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspektion.

Die Bezirksschulinspektion besteht:

a) für Städte, welche die Revidierte Städteordnung angenommen haben, aus dem Stadtrate und dem Bezirksschulinspektor; das Directorium actorum führt in Städten der Stadtrat;

b) für alle übrigen Orte aus dem Verwaltungsbeamten des Bezirks und dem Bezirksschulinspektor.

Die Mitglieder der Bezirksschulinspektion haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschließung zu fassen und zu verfügen.

Über etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrat Mitglied der Bezirksschulinspektion ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstehn[204]).

§. 35[205]). Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion. Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion umfaßt vorzugsweise folgende Geschäfte:

1. die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Anordnungen[206]);

2. die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über Schulbauten[207]),

---

[203]) S. §. 66 A. V. v. 25. August 1874.

[204]) S. §. 16 der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren [abgedr. in Anm. 190].

[205]) S. §. 67 A. V. v. 25. August 1874.

[206]) Auch Annahme und Entlassung der Hilfslehrer hat vor der Bezirksschulinspektion zu erfolgen. V. Kultusmin. v. 24. Dezember 1874 sagt hierüber:

Bezüglich der zur Entschließung gestellten Frage, von wem die Annahme und Entlassung der Hilfslehrer überhaupt zu erfolgen habe, so ist das Min. zwar völlig damit einverstanden, daß weder die über die Besetzung ständiger Stellen im Schulges. enthaltenen Vorschriften auf die Anstellung von Hilfslehrern Anwendung zu leiden haben, noch dem Schulvorstande allein die Annahme und Entlassung von Hilfslehrern zustehe. Dagegen befindet das Min., daß nicht allein die Genehmigung des Bezirksschulinspektors hinzuzutreten habe, sondern die Entschließung über Anstellung oder Entlassung eines Hilfslehrers zur Kompetenz der Bezirksschulinspektion gehöre.

Das Schulges. weist die Befugnis zur Annahme oder Entlassung des Hilfslehrers weder in §. 33 dem Bezirksschulinspektor, noch in §. 35 der Bezirksschulinspektion ausdrücklich zu, und nur §. 63, Abs. 2 A. V. bestimmt, daß die Annahme eines Hilfslehrers nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Bezirksschulinspektors zu erfolgen habe. Diese Bestimmung will aber nur so viel sagen, daß die Schulgemeinde ebensowenig wie einen Vikar auch einen Hilfslehrer nicht eigenmächtig annehmen darf, sondern einen hierauf gerichteten Beschluß zunächst dem Bezirksschulinspektor anzuzeigen hat, will aber die Frage nicht entscheiden, von welcher Instanz, wenn der Bezirksschulinspektor mit dieser Maßregel einverstanden ist, die Annahme des Hilfslehrers zu erfolgen habe. Auch §. 35, Abs. 1 A. V. entscheidet diese Frage nicht, denn wenn darnach die Schulamtskandidaten dem Bezirksschulinspektor und nicht der Bezirksschulinspektion zur Verwendung als Hilfslehrer zugewiesen werden sollen, so beruht dies auf der zunächst dem Bezirksschulinspektor obliegenden Verpflichtung, für die nötigen Lehrkräfte zu sorgen, involviert aber für den Bezirksschulinspektor gegenüber der Koinspektion nicht das alleinige Recht zur Anstellung eines Hilfslehrers. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung, welche dem Bezirksschulinspektor diese Befugnis einräumte, und da auch die Natur der Sache nicht auf dessen ausschließliche Kompetenz führt, sofern es sich bei Annahme und Entlassung eines Hilfslehrers wesentlich mit um äußere Schulverhältnisse handelt, muß man auf §. 35, Punkt 1 Ges., wonach nicht der Bezirksschulinspektor, sondern die Bezirksschulinspektion die Schulaufsichtsbehörde erster Instanz bildet, zurückgehn und darnach, wie schon seither Rechtens war, der Bezirksschulinspektion die Genehmigung zur Annahme und Entlassung der Hilfslehrer vorbehalten erachten. — Vergl. hierzu noch, insbesondere bezüglich der Anstellung der Fachlehrer, V. Kultusmin. v. 17. Februar 1877:

Wenn bei Annahme nichtständiger Fachlehrer jeder Art der für die Anstellung von Hilfslehrern übliche Modus einzuhalten sein wird, so unterliegt es nach dem in der Zeitschr. für Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 41, S. 471 flg. abgedruckten [vorstehends mitgeteilten] Präjudize zunächst keinem Zweifel, daß die Genehmigung zur Annahme eines Fachlehrers der Bezirksschulinspektion vorzubehalten ist. Damit soll indes die Beteiligung der Schulgemeindevertretung keineswegs ausgeschlossen werden. Eine solche erscheint vielmehr als zweckmäßig und wird in dem bereits erwähnten Präjudize, wonach dem Schulvorstande allein die Annahme von Hilfslehrern nicht zusteht, sondern die Genehmigung des Bezirksschulinspektors und bez. die Entschließung der Bezirksschulinspektion hinzuzutreten hat, offenbar vorausgesetzt. Da nun aber gesetzliche Vorschriften darüber, in welcher Form die Schulgemeindevertretung bei der Annahme von Hilfs- und nichtständigen Fachlehrern zu beteiligen ist, fehlen, so wird anheimgegeben, die lokalstatutarische Feststellung entsprechender Bestimmungen zu veranlassen.

[207]) Eine Kircheninspektion war davon ausgegangen, daß bei Kirchschullehnen die Leitung der Vanverhandlungen der Kircheninspektion zustehe und die Bezirksschulinspektion nur, insoweit es sich um das Unterrichtslokal und die hierauf bezüglichen Anlagen handele und insoweit etwa die Aufbringung von Anlagen in der Schulgemeinde in Frage komme, Entschließung zu fassen habe. Das E. L. Landeskons. hat indes dieser Auffassung nicht beigepflichtet und in einem Komm. v. 16. April 1878 dem Kultusmin. gegenüber die Ansicht ausgesprochen, daß die eigentliche Leitung der Verhandlungen über den Gesamtschulbau und die diesfallsige Beschlußfassung nach §. 35 unter 2 Volksschulges. auch bei Kirchschulen der Bezirksschulinspektion allein um so mehr zu überlassen sei, als nach §. 31 Parochiallastenges. auch bei solchen der Schulgemeinde allein die Verpflichtung zum Bau und zur Erhaltung der Schulgebäude obliege. Dahingegen werde es Aufgabe der kirchlichen Organe und Aufsichtsbehörden sein, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kirchschullehns nicht verändert, die Verrichtung der Kirchnergeschäfte bei einer etwaigen Verlegung des Schulhauses nicht unverhältnismäßig erschwert und das Einkommen des Kirchschullehrers vom Kirchendienste, wohin auch die Nutzung der Kirchschulgrundstücke gehöre, nicht geschmälert werde. Zu diesem Zwecke würden daher eintretenden Falles der Kirchenvorstand und bez. der Kirchenpatron und die Kircheninspektion über ihr Einverständnis zu hören sein und behufige Entschließung zu fassen haben. — Das Kultusmin. hat hierauf — inhalts Rekomm. v. 29. April 1878 — im allgemeinen sein völliges Einverständnis mit der vom E. L. Landeskons. entwickelten Auffassung erklärt, daß mit Vorbehalt der Konkurrenz der kirchlichen Organe und Aufsichtsbehörden in den im Komm. angegebenen Richtungen der Schulinspektion die Leitung der Verhandlungen bei Neubauten von Kirchschulen zu überlassen sei.

Beschaffung von Schullokalitäten und Schuleinrichtungen, sowie über die Gewährung der den Lehrern zukommenden Bezüge;

3. die Prüfung und Genehmigung der den Lehrern auszustellenden Anstellungsurkunden, sowie der Lokalschulordnungen;
4. die Ausübung des staatlichen Schutzrechts über die Lokalschulfonds und Schulstiftungen, insofern nicht dazu andere Organe bestellt sind;
5. die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Schulen, sowie die Durchsicht und Richtigstellung der Schulkassenrechnungen;
6. die Entscheidung in erster Instanz in Administrativjustizstreitigkeiten oder anderen Differenzen über die Beiträge und Leistungen zu Schulzwecken und die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln [208]);
7. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schulvorstande und dessen Vorsitzenden (§. 27, Absatz 4), sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirks betreffen;
8. das Disziplinarverfahren gegen Lehrer innerhalb der in §. 23 angegebenen Grenzen;
9. die Abgabe von Gutachten und Erstattung von periodischen Schulberichten über äußere Schuleinrichtungen an die oberste Schulbehörde.

Dafern bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen das Geschäftsgebiet der Bezirksschulinspektion mit dem der kirchlichen Behörde sich berührt [209]), hat die

[208]) S. §. 17 der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren [abgedr. in Anm. 190].

[209]) Dies ist vornehmlich bei den Kirchschulstellen der Fall. Es sind hier folgende Verordnungen zu erwähnen:

1. V. Kultusmin. v. 15. März 1875 über die geschäftliche Behandlung der die Kirchschullehrer, die Kirchschulstellen und deren Einkommen betreffenden Angelegenheiten:

Bei den in Bezug auf die Kirchschulstellen sich vielfach berührenden Interessen von Kirche und Schule scheint es beim ersten Anblick weniger auf eine scharfe prinzipielle Kompetenzabgrenzung, als darauf anzukommen, eine Regelung der Initiative ins Auge zu fassen. Es entstand demnach die Frage, ob es nicht angemessen sei, daß ohne Rücksicht auf die sachliche Kompetenz die Schulinspektion in allen Fällen die Anbringen anzunehmen und die einleitenden Verhandlungen zu führen habe. Die Verweisung aller eine Kirchschulstelle betreffenden Angelegenheiten an eine Geschäftsstelle würde den Vorteil geboten haben, für dritte Beteiligte eine festbestimmte Instanz zu schaffen, bei welcher alle Anträge ohne weitere Untersuchung mit dem Erfolge, daß darauf das weitere verfügt würde, anzubringen gewesen wären. Indessen ließ sich nicht verkennen, daß bei einem solchen Verfahren, namentlich da, wo die sachliche Erledigung der Angelegenheiten der Kircheninspektion allein zusteht, eine Geschäftserschwerung nicht zu vermeiden wäre, abgesehn davon, daß dasselbe bei den beteiligten Behörden über die maßgebenden Gesichtspunkte leicht Unklarheiten und Zweifel veranlassen müßte. Auch darf man hoffen, daß, wenn die Kompetenzgrenzen vom sachlichen Standpunkte aus von Anfang an festgestellt werden, Differenzen darüber, die allerdings ganz nie ausbleiben werden, doch eher vermieden werden, als wenn alle Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die sachliche Kompetenz zunächst an die Schulinspektion verwiesen werden. Wenn nun aber durch rechtzeitige Vernehmung der Kircheninspektion mit der Schulbehörde der letzteren ausreichende Gelegenheit geboten wird, bei den die Kirchschulstellen und Kirchschullehrer betreffenden Angelegenheiten ihre Interessen zu wahren, so konnte nach allem vorstehenden für das Min. kein Bedenken bestehn, sich mit dem Landeskons. in dem Grundsatze zu einigen, daß die hier fraglichen Angelegenheiten, soweit sie nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zur kirchlichen Kompetenz gehören, von Anfang an bei der Kircheninspektion zur Verhandlung gelangen, und vorkommenden Falles von der Schulinspektion dahin abgegeben werden. Damit ist nun freilich die Notwendigkeit gegeben, auf die Frage näher einzugehn, inwieweit im einzelnen Falle die Kompetenz der Kircheninspektion sachlich für begründet anzusehn sei. Diese Frage läßt sich aber bei den verwickelten Verhältnissen der Kirchschulstellen und der daraus sich ergebenden Schwierigkeit der Kompetenzverhältnisse nicht ohne weiteres erschöpfend beantworten, und es muß deshalb noch vorbehalten werden, über die Details einer Kompetenzabgrenzung ein beiderseitiges Abkommen zu vermitteln und zur Bescheidung der beteiligten erstinstanzlichen Behörden hinauszugeben.

Hierzu ist allerdings jetzt der rechte Zeitpunkt noch nicht gekommen, da voraussichtlich noch manche Zweifelsfragen auftauchen werden, deren Erwägung und Berücksichtigung bei einer möglichst vollständig zu bewirkenden Regulierung zu wünschen ist, und es erscheint daher angemessen und unbedenklich, wenigstens zur Zeit noch die fraglichen Verhältnisse ihrer eigenen Entwickelung zu überlassen. Wenn jedoch bei der zwischen dem Min. und dem Landeskons. stattgefundenen Vernehmung bereits einige maßgebende Punkte in Erwägung gezogen worden sind, so wird der Kreishauptmannschaft Bautzen in dieser Beziehung noch folgendes eröffnet:

Insoweit es sich um das von den Kirchschullehrern zu verwaltende Kirchenamt handelt, kommen in Betracht:

a) die denselben obliegenden kirchendienstlichen Verpflichtungen, also deren Assistenz und Thätigkeit beim Gottesdienste in und außerhalb der Kirche, die Führung der Kirchenbücher, die Verteilung der diesfallsigen Geschäfte, wenn sie mehreren Lehrern obliegen, und dergl.;
b) die Angelegenheiten, welche das Einkommen vom Kirchendienste betreffen. In dieser Beziehung ist noch zu unterscheiden
   1. zwischen den eigentlichen Gebühren für kirchendienstliche Verrichtungen, den sogenannten Accidenzien, und
   2. dem (Substanzial-)Einkommen vom Kirchendienste, bez. der mit der Stelle verbundenen kirchlichen Fundation;
c) die Angelegenheiten, welche lediglich die Substanz der Kirchschullehne, als kirchlicher Stiftungen, insbesondere die damit verbundenen Grundstücke betreffen.

Bei den Angelegenheiten unter a) schlagen wesentlich nur kirchliche Gesichtspunkte ein, der Kirchenvorstand hat dabei zu konkurrieren, und ein Interesse der Schule tritt dabei nur insofern ein, als durch den Kirchendienst Störungen im Unterrichte entstehn können.

Es wird daher in solchen Fällen eine Vernehmung mit der Schulbehörde einzutreten haben, welche auch dann nicht zu umgehn ist, wenn es sich um ein disziplinelles Einschreiten gegen den Kirchschullehrer handelt, welches über eine bloße Verständigung, bez. Rektifizierung hinausgeht. Insoweit liegt daher hier ein Fall gemischter Kompetenz vor, wobei aber der kirchliche Gesichtspunkt der vorwaltende ist und nur der weitere Verlauf der Sache eine Vernehmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich machen kann.

Bei den Angelegenheiten unter b) 1 liegt für die Schule nur insofern ein Interesse vor, als dabei das Einkommen der Kirchschulstelle beteiligt ist. Im übrigen werden über solche (Matrikel-)Fragen, z. B. wenn die Gebühren des Kirchschullehrers bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen festzustellen sind, lediglich die kirchlichen Organe, der Kirchenvorstand und die kirchlichen Aufsichtsbehörden, zu kognoszieren haben.

Hinsichtlich des Substanzialeinkommens b) 2 wird eine Konkurrenz der Schulbehörde aber dann sich notwendig machen, wenn darüber Zweifel entstehn, ob das Substanzialeinkommen dem Kirchendienste oder Schuldienste zuzurechnen ist. Dann ist der Fall einer gemischten Kompetenz vorhanden, der, falls nicht die Entscheidung der kirchlichen Behörde gegen den Kirchendienst oder die der Schulbehörde gegen den Schuldienst gerichtet ist, nur im Einvernehmen der beiderseitigen Organe erledigt werden kann. Die Führung der betr. Verhandlungen wird aber der Kircheninspektion nur dann zu überlassen sein, wenn die Differenz vor derselben entsteht, während solche umgekehrt, vorbehältlich der Vernehmung mit der Kircheninspektion für die Schulbehörde dann in Anspruch zu nehmen ist, wenn die Sache vor der letzteren anhängig wird.

Anlangend die Angelegenheiten unter c), welche die Substanz der Kirchschullehne betreffen, so erscheint ebenfalls, wenn es sich zweifellos um wirklich kirchliche Stiftungen handelt, das Interesse der kirchlichen Behörden zunächst und vorzugsweise berührt. Es liegt aber bei solchen Angelegenheiten, z. B. der Veräußerung nutzbarer Grundstücke, Streitigkeiten über Servituten, auch für die Schulbehörde nicht nur ein Interesse insofern vor, als dieselbe die Kataster führt und zu deren Richtigerhaltung von dem Erfolge Nachricht bedarf, sondern es ist eine Mitentschließung der Schulbehörde auch überall da zu bedingen, wo eine Veräußerung oder Belastung der Substanz oder eine Schmälerung der Nutzungen davon oder sonstiger Gerechtsame der Stelle in Frage kommt. Diese Konkurrenz rechtfertigt sich durch die

Erwägung, daß die Kirchendiener von alters her zum Schulehalten verpflichtet gewesen sind, so daß Stiftungen für die Kirchendienerstellen wohl in den meisten Fällen auch dem Schuldienste mitgegolten haben. Hieran ist um so mehr festzuhalten, als auch sonst in der neueren Gesetzgebung dieser Gesichtspunkt praktisch wirkt, sofern der Kirchschullehrer sein über 200 Thlr. betragendes Kirchendiensteinkommen sich für den Schuldienst anrechnen zu lassen hat.

In der Praxis wird es ohne Zweifel öfter vorkommen, daß die Verhältnisse der Kirchschulstellen erst infolge einer vor den Schulbehörden als solchen anhängigen Angelegenheit zur Sprache kommen, und ist diesfalls, abgesehn von einer vorkommenden Falles zu bewirkenden Abgabe der Sache an die Kirchenbehörde, für das Interesse der kirchlichen Aufsichtsbehörde durch die Bestimmung in §. 35, letzter Abs. Schulges. v. 26. April 1873 ausreichende Vorsorge getroffen. Insoweit aber ein solcher Fall nicht vorliegt, wie überhaupt vom prinzipiellen Standpunkte, ist das Min. mit dem Landeskons. darin einverstanden, daß die Kompetenz der Kircheninspektion, und zwar von den ersten Stadien an in den unter a bis c vorgedachten Angelegenheiten, jedoch mit den daselbst gedachten Beschränkungen und mit der Maßgabe, daß in allen die Kataster berührenden Angelegenheiten die höchste Schulbehörde davon Nachricht erhält, festzuhalten sei.

2. G. V. Kultusmin. v. 22. Februar 1876:

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß darüber Zweifel bestehn, wem die Verwaltung und Aufbewahrung von Kapitalen der Kirchschullehne zustehe, und ob dieselben namentlich bei dem Kirchenärar oder bei der Schulkasse zu verwalten sind. Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Beziehung hat sich das Min. mit dem E. L. Landeskons. dahin geeinigt, daß die Verwahrung und Verwaltung von Kapitalen einer Kirchschulstelle, wenn dieselben zur Substanz des Kirchschullehns gehören und es sich nicht zweifellos um dem Schuldienste gewidmete Fonds einer Kirchschulstelle handelt, durch den Kirchenvorstand und beim Kirchenärar in einem besonderen Anhange desselben zu erfolgen hat, auch die Quittungsleistung über derartige zurückgezahlte Kapitale der Kircheninspektion zusteht. Nachdem die Kircheninspektionen durch das E. L. Landeskons. demgemäß, soweit nötig, zu Veranstaltung des Erforderlichen und zur Nachachtung eintretenden Falles (durch V. v. 15. Februar 1876) beschieden worden sind, nimmt das Min. Veranlassung, auch die Bezirksschulinspektionen zur Bescheidung und Nachachtung hiervon in Kenntnis zu setzen.

3. G. V. E. L. Landeskons. v. 8. Februar 1875:

Im Einverständnis mit dem Kultusmin. (welches auf Komm. des E. L. Landeskons. v. 15. Dezember 1874 mittels Rekomm. v. 7. Januar 1875 erklärt worden war) hat das E. L. Landeskons. beschlossen, daß das Kirchendiensteinkommen erledigter Lehrerstellen, soweit es nicht an Gnadengenußberechtigte abzugeben ist oder durch die Stellvertretung des Kirchendienstes in Anspruch genommen wird, nach Analogie der hinsichtlich des Einkommens von vakanten geistlichen Stellen ergangenen [inmittelst infolge der im Text abgedruckten V. v. 19. Januar 1878 erledigten] V. v. 14. April 1856 behandelt und die kapitalisierten Bestände beim Kirchenärar unter Aufsicht der Kircheninspektion und unter besonderer Rechnungsführung darüber in einem Anhange zur Kirchrechnung mit verwaltet werden.

Es ergeht demnach andurch V., eintretenden Falles für die Bildung solcher Vakanzkassen in Gemäßheit der oben angegebenen Grundsätze Sorge zu tragen, auch in jedem Falle von der durch den Zinsengenuß des disponibel bleibenden Vakanzeinkommens eintretenden Erhöhung des Kirchendiensteinkommens der betr. Kirchschulstelle behufs der Berichtigung der Kataster Anzeige zu erstatten.

Als in einem späteren Falle eine Meinungsverschiedenheit zwischen Kircheninspektion und Bezirksschulinspektor über die Frage entstanden war, ob der letztere bei Prüfung und Justifikation der Rechnungen über das kirchendienstliche Einkommen vakanter Kirchschulstellen zu konkurrieren habe, hat das Kultusmin. unter Beziehung auf die vorstehends erwähnten Kommunikationen mit dem E. L. Landeskons. v. 15. Dezember 1874 und bez. 7. Januar 1875 sich dem letzteren gegenüber — inhalts Rekomm. v. 18. August 1877 — damit einverstanden erklärt, daß mit Ausnahme der erforderlichen Katasterberichtigung eine Teilnahme der Bezirksschulinspektion bei Feststellung des kirchendienstlichen Vakanzkapitals nicht stattzufinden habe. Denn der rein formelle Umstand, daß die Kataster auch über das kirchendienstliche Einkommen vom Bezirksschulinspektor zu führen seien, sei an sich nicht geeignet, eine Mitkompetenz des letzteren da zu begründen, wo allein die kirchliche Behörde zu entscheiden habe. Es frage sich deshalb bloß, ob das allerdings nicht zu verkennende Interesse, welches die Schule daran habe, daß auch das kirchendienstliche Einkommen der Stelle thunlichst intakt erhalten werde, die Feststellung des zu kapitalisierenden Vakanzertrags zu einer causa mixta mache, welche eine Vernehmung der Kircheninspektion mit der Schulinspektion rechtfertigen würde. Diese Frage sei zu verneinen; denn abgesehn davon, daß auch die Kircheninspektion in der Regel die Ersparnisse in der Vakanz der Stelle wieder zuzuführen verpflichtet sei und dadurch im allgemeinen dafür gesorgt sei, daß das Einkommen der Kirchschulstelle einen Zuwachs, nicht aber eine Schmälerung erfahre, so müsse doch auch grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß mit Rücksicht auf Zweck und Bestimmung des kirchendienstlichen Einkommens die Entschließung darüber, welcher Betrag aus Gründen und Ursachen, die mit der Vakanz selbst zusammenhängen, nicht zu kapitalisieren, sondern vorweg zu verwenden erforderlich sei, lediglich der kirchlichen Behörde zukomme. Daraus folge, daß etwaige Differenzen über Leistungen der Kirchschullehrer zum Vakanzfonds sachlich von der Kircheninspektion zu erledigen und, sobald nicht eine thatsächliche Auskunft aus den erfolgten Einkommensfeststellungen genüge, zur Erledigung dahin vom Bezirksschulinspektor abzugeben seien.

Die im Eingange von Nr. 3 abgedruckte V. v. 8. Februar 1875 ist durch V. E. L. Landeskons. v. 21. Mai 1880 [abgedr. Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880, S. 33] in nachstehender Weise erläutert worden:

Zur Beseitigung deshalb entstandener Zweifel findet sich das E. L. Landeskons. im Anschluß an die V. v. 8. Februar 1875 und an §. 12 der V. v. 19. Januar 1878, die Verwaltung erledigter Kirchenämter ꝛc. betr., bei welchen es im übrigen bewendet, veranlaßt, im Einverständnis mit dem Kultusmin. andurch anzuordnen, daß künftig, soweit dies noch nicht geschehn ist, über die Einnahmen einer vakanten Kirchschulstelle vom Kirchendienst, getrennt von der Schulkassenrechnung, eine besondere Rechnung gehalten und die Führung dieser Rechnung von dem Kirchenvorstande unter Aufsicht der Kircheninspektion ohne Konkurrenz des Schulvorstands und der Schulinspektion besorgt werde.

An die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde, sowie die sämtlichen Kircheninspektionen des Landes ergeht daher andurch V., dafür, daß der obigen Vorschrift nachgegangen werde, Sorge zu tragen, auch vorkommenden Falles sich ihrerseits der Prüfung und Justifikation derartiger Vakanzrechnungen, sowie der in betreff der während der Vakanzzeit zu bestreitenden notwendigen Ausgaben aus den gedachten Kassen zu fassenden Entschließungen, ingleichen der Benachrichtigung des Bezirksschulinspektors über den etwaigen Zuwachs zu dem Kapitalvermögen der vakant gewesenen Kirchschulstelle zum Zweck der Katasterberichtigung zu unterziehen. — Das Kultusmin. hatte bei Eröffnung seines Einverständnisses mit vorstehender V. zugleich ausgesprochen, daß es seine Ministerialkasse angewiesen habe, künftig die während der Vakanz einer Kirchschulstelle fällig werdenden Ablösungsrenten gegen Quittung des Kirchenvorstands auszuzahlen. — Komm. Kultusmin. an das E. L. Landeskons. v. 8. Mai 1880. — Überdies sind durch G. V. E. L. Landeskons. v. 20. April 1877 die ev.-luth. Konsistorial- u. Kircheninspektionsbehörden angewiesen worden, in allen Fällen, wo die Fixation der Accidenzien der Kirchschullehrer stattgefunden hat oder auch aus anderen Gründen eine Veränderung im Einkommen einer Kirchschulstelle eingetreten und von der Kirchen- und Schulaufsichtsbehörde definitiv genehmigt worden ist, dem betr. Bezirksschulinspektor hiervon, ohne daß es dazu einer besonderen Anordnung bedarf, behufs Berichtigung des bei demselben geführten Katasterduplikats Kenntnis zu geben.

4. G. V. E. L. Landeskons. v. 19. Januar 1878 [im Text abgedruckt].

5. G. V. E. L. Landeskons. v. 8. Februar 1878:

Nach §. 33, Punkt 3 Volksschulges. v. 26. April 1873 liegt dem Bezirksschulinspektor die Pflicht ob, für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen. Diese Bestimmung leidet auch auf Kirchschulstellen Anwendung, da in betreff derselben etwas anderes nicht festgesetzt worden und als das Prävalierende der Schuldienst anzusehn ist. Es hat jedoch auch in dieser Hinsicht die Bestimmung in dem letzten Absatze des §. 35 des gedachten Ges. Platz zu greifen, wonach bei Entscheidungen der Bezirksschulinspektion, welche das Geschäftsgebiet der kirchlichen Behörde berühren, die erstere mit der letzteren sich in Vernehmen zu setzen hat. Die hiernach zwischen dem Bezirksschulinspektor und dem Superintendenten über die interimistische Verwaltung erledigter Kirchschulstellen getroffene Vereinbarung wird sodann der letztere dem Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvorstands des betr. Ortes zu notifizieren haben, während wegen Anlegung und Verwendung des Kirchendiensteinkommens von erledigten Kirchschulstellen den in §. 12 der [im Text abgedruckten] V. v. 19. Januar 1878 getroffenen Bestimmung nachzugehn ist.

6. G. V. Kultusmin. v. 10. Juni 1884:

Das Kultusmin. hat wahrzunehmen gehabt, daß in Disziplinaruntersuchungen gegen Kirchschullehrer nicht alle Schulinspektionen nach Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 35, Schlußsatz, vor der Berichtserstattung an die oberste Schulbehörde mit der beteiligten kirchlichen Behörde sich vernommen und die weiter daselbst vorgeschriebene Einladung an den betr. kirchlichen Beamten zur persönlichen Teilnahme an der Erörterung bewirkt haben, während eine solche Vernehmung mit der beteiligten kirchlichen Behörde nur da zu unterbleiben hat, wo die Untersuchung ausschließlich die Verletzung der die Schule

erstere mit der letzteren sich in Vernehmung zu setzen, soweit thunlich auch den betreffenden kirchlichen Beamten zur persönlichen Teilnahme an der Erörterung einzuladen.

C. Oberste Schulbehörde.

§. 36[210]). Oberste Schulbehörde. Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 37[211]). Wirkungskreis der obersten Schulbehörde. Der obersten Schulbehörde kommt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Volksschulwesens zu und es umfaßt daher ihre Wirksamkeit vornehmlich folgende Gegenstände:

1. die Vorbereitung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und den Erlaß hierauf bezüglicher allgemeiner Anordnungen;
2. die Einrichtung der vom Staate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten und die Anstellung der Direktoren und Lehrer an denselben, ingleichen die Überwachung der aus Privatmitteln errichteten Lehrerbildungsanstalten;
3. die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspektoren, sowie die Ausübung des Vorschlags-, beziehentlich Besetzungsrechts in den ihr §§. 19, 20 zugewiesenen Fällen;
4. die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bestellung von Kommissaren für die Abgangsprüfungen der Seminare;
5. die Disziplinargewalt über Lehrer und Lehrerinnen in dem §. 23 festgestellten Umfange;
6. die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspektoren[212]) und Lehrer, für letztere auf länger als vier Wochen;
7. die Entschließung über die Emeritierung von Lehrern und die Feststellung ihres Ruhegehalts;
8. die Verwendung der für Schulzwecke verwilligten Staatsgelder, sowie der zu gleichem Zwecke der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellten Stiftungsfonds;
9. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Bezirksschulinspektionen und gegen die sachmännischen Bezirksschulinspektoren, ingleichen über alle gegen deren Verfügungen zuständige Rechtsmittel;
10. die Genehmigung der Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, sowie die Verfügung wegen Zurücknahme solcher Genehmigung;
11. die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Lehrpläne und die Bezeichnung der zur Einführung geeigneten Lehrmittel und Lehrbücher[213]);
12. die Veranstaltung regelmäßiger Revisionen der mit Landesanstalten verbundenen Volksschulen und außerordentlicher Revisionen anderer Schulen, wobei namentlich auch auf die Wahrung der Gesundheitspflege Rücksicht zu nehmen ist, soweit nötig, unter Zuziehung ärztlicher Sachverständiger.

Bei Entschließungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichts oder über kirchendienstliche Verrichtungen und Bezüge hat sich die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde der betreffenden Konfession in Vernehmung zu setzen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung Anträge an das Unterrichtsministerium stellen.

Übergangsbestimmungen.

§. 38[214]). Alle in betreff des Volksschulwesens bestehenden, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, das Elementarvolksschulwesen betreffend, vom 6. Juni 1835 und das Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 14. September 1843 werden hiermit aufgehoben.

Bis zur Einsetzung der neuen Schulbehörden und Wahl der neuen Schulvorstände bleiben die bisherigen Schulaufsichtsbehörden, Schulvorstände und Schulgemeindevertretungen in Wirksamkeit.

Die Einführung des Unterrichts im Zeichnen und Turnen (§. 2) in die Volksschule darf an Orten, wo sich die hierzu nötige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, bis Ostern 1878 beanstandet werden[215]).

---

angehenden Bestimmungen zum Gegenstande hat. Die Bezirksschulinspektoren wollen daher darauf achten, daß in Zukunft jener Vorschrift, wo es noch nicht geschehn, nachgegangen werde und vorkommenden Falles dem beteiligten Koinspektor von gegenwärtiger V. Kenntnis geben.

S. auch Anm. 91 zu A.V. v. 25. August 1874, sowie den Aufsatz „Über die Kirchschullehne" von Regierungsrat Kohlschütter in der Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung 1. Bd. S. 145 flg.

210) S. §. 68 A.V. v. 25. August 1874.

211) S. §. 69 A.V. v. 25. August 1874.

212) Durch G.V. Kultusmin. v. 20. April 1875 sind die Bezirksschulinspektoren veranlaßt worden, bei etwaigen Gesuchen um längeren Urlaub gleichzeitig zur Anzeige zu bringen, welcher der dem Gesuchsteller benachbarten Bezirksschulinspektoren mit der Vertretung beauftragt werden könne.

213) S. a) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in den Volksschulen betr., v. 27. November 1876. b) Bek., den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betr., v. 19. September 1877. c) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878. d) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr., v. 18. Oktober 1881.

214) S. §. 70 A.V. v. 25. August 1874.

215) Hierzu Bek. Kultusmin. v. 15. Februar 1882 (G. u. Vbl. v. 1882. S. 26):

Nachdem von den Ständen beschlossen worden ist, die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Einführung des Turnunterrichts in den einfachen Volksschulen, jedoch nur an denjenigen Orten bis auf weiteres hinauszuschieben, wo sich die hierzu nötigen Einrichtungen nicht treffen lassen, wird dies in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß hiernach die Bek. ꝛc. v. 15. März 1878 [nach welcher die Einführung des Turnunterrichts in einfachen Volksschulen an Orten,

Bis zu derselben Zeit kann die oberste Schulbehörde Fachlehrer, welche schon längere Zeit im Dienste stehn und sich praktisch bewährt haben, auf diesfallsige Anträge der Ortsschulvorstände von der Erstehung der in §. 17, Alinea 6 vorausgesetzten Prüfung dispensieren.

Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt [216]).

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 26. April 1873.

---

wo sich die hierzu nötige Einrichtung nicht sofort treffen lasse, bis Ostern 1883 sollte beanstandet werden dürfen] Erledigung findet.

Im Anschluß hieran hat das Kultusmin. unter dem 28. März 1882 nachstehende G. V. erlassen:

1. Die Bek. bezieht sich nur auf die Beanstandung der Einführung des Turnunterrichts, kann daher nicht benutzt werden, um in Orten, wo der Turnunterricht in einfachen Volksschulen bereits eingeführt ist, die Aussetzung desselben herbeizuführen.
2. In dem Beschlusse der Stände, die königliche Staatsregierung zu ermächtigen, die Einführung des Turnunterrichts unter den im Beschlusse angegebenen Voraussetzungen bis auf weiteres hinauszuschieben, liegt, daß, wie auch die Verhandlungen der Stände außer Zweifel stellen, über derartige Anträge fortan nicht mehr von den Bezirksschulinspektionen, sondern von der obersten Schulbehörde selbst zu beschließen ist. Die Inspektionen haben daher diese Anträge dem Min. zur Entschließung vorzulegen.
3. Die Inspektionen haben aber diese Anträge in den darüber an das Min. zu erstattenden Berichten zu begutachten. Bei diesen Gutachten ist daran festzuhalten, einerseits, daß die gesetzliche Regel des obligatorischen Turnunterrichts auch für einfache Volksschulen fortdauernde Geltung hat, andererseits, daß der Beschluß der Stände die Beanstandung der Einführung bis auf weiteres überall da gestattet, wo sich die hierzu nötigen Einrichtungen nicht treffen lassen. Welche Einrichtungen hierzu nötig sind, ergiebt sich aus dem mit der Bek. v. 5. November 1878 publizierten Lehrplan §. 9.

   Für die Frage, in welchen Orten darnach die Einführung des Turnunterrichts bis auf weiteres hinausgeschoben werden kann, läßt sich eine allgemeine Regel nicht wohl aufstellen, vielmehr muß die Entschließung hierüber dem einzelnen Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen aber ist darauf hinzuweisen, daß Hinderungsgründe in der Person des derzeitigen Lehrers zwar vorzugsweise, aber nicht allein hierbei in Betracht kommen, und eine Hinausschiebung überall da gerechtfertigt sein wird, wo die sofortige Einführung nicht ohne Härte gegen die beteiligten Gemeinden geschehn könnte. Im einzelnen Falle wird auch zu erwägen sein, ob etwa die Einführung wenigstens teilweise geschehn kann, dergestalt z. B., daß vorläufig von den Stab- und Springübungen und von Beschaffung der nach §. 9 des Lehrplans hierzu nötigen Lehrmittel abgesehn wird, ferner, ob nicht die Beschaffung eines besonderen Turnplatzes einstweilen ausgesetzt bleiben kann, weiter, ob der Turnunterricht zunächst nur für die Knaben einzurichten sein möchte. 2c.
4. Von den Bezirksschulinspektoren ist am 1. Juni jedes Jahres, zum ersten Male am 1. Juni 1883 über die Verbreitung des Turnunterrichts in den einfachen Volksschulen dem Min. tabellarische Anzeige zu erstatten.

Im übrigen ist es nicht die Absicht des Min., durch gegenwärtige V. die Inspektionen zu veranlassen, nunmehr von Amts wegen die Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden wegen Einführung des Turnunterrichts wieder aufzunehmen. Vielmehr ist in der ganzen Angelegenheit mit Schonung zu verfahren, und es empfiehlt sich, zunächst die Anträge der Gemeinden auf einstweilige Hinausschiebung der Einführung des Turnunterrichts nach Maßgabe der ständischen Beschlüsse abzuwarten.

216) S. V. v. 26. August 1874, §. 5, wonach Volksschulgef. v. 26. April 1873 am 15. Oktober 1874 in Kraft getreten ist.

Bekanntmachung (des Reichskanzlers), betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873.

(Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 109.)

Auf Grund der Bestimmung in §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872, hat der Bundesrat beschlossen, daß behufs weiterer Ausführung dieses Gesetzes nachfolgende Genossenschaften:

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),

die Kongregation der Lazaristen (Congregatio Missionis,

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus)

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehn seien und demzufolge die in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1872, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassenen Vorschriften auch auf die vorgenannten Genossenschaften mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß Niederlassungen dieser Genossenschaften spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses an anzulösen sind.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidierte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873.

(Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 147.)

Auf Ihren Bericht vom 5. dieses Monats genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende revidierte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt v. 1869. S. 105).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juni 1873. Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Revidierte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. 2c.

§. 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimierten), lebenden und toten Tieren oder Sachen aller Art, dulden dürfen. 2c.

Abs. 3. Die Ermächtigung zum Eintritt in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäf-

tigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Ärzten oder Hebammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte erteilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. 2c.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizierte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in folgendem besteht:

die Einwohner dürfen untereinander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen erteilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen. 2c.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Teil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cerniert und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimierter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner untereinander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche einzuschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schenken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann. 2c.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöft oder Ort für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getötet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle 3 Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat. 2c.

Reichsmünzgesetz. Vom 9. Juli 1873[1]).

(Reichsgesetzbl. v. 1873. S. 233.)

WJR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Die Rechnungseinheit bildet die Mark[2]), wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichsgesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist. 2c.[3])

Urkundlich 2c.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

---

[1]) Nicht ohne praktische Bedeutung ist auch jetzt noch nachstehende G.V. der vormal. Kreisdirektion zu Bautzen v. 18. Dezember 1840, welche aus Anlaß des Ges., das infolge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältnis der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betr., v. 21. Juli 1840 an die Inspektions- und Kollaturbehörden gerichtet worden ist:

Da solche Kapitale, welche vor Einführung des 20-Guldenfußes ausgeliehen worden sind, nach §. 6 Ges. v. 21. Juli 1840 zuvörderst auf Konventionsgeld zu reduzieren sind; so ist bei jedem Kirchen-, Schul- oder Stiftungskapitale die Zeit der Ausleihung genau zu ermitteln.

Die im nurgedachten §. 6 Ges. v. 21. Juli 1840 erwähnte innere Gehaltsdifferenz zwischen den betr. beiden Münzfüßen muß zwar, wenn rechtliche Streitigkeiten hierüber entstehn, nach Maßgabe der in der Sache gesprochenen Erkenntnisse, besonders nachgewiesen werden.

Zum Behuf einer gütlichen Vereinigung giebt jedoch, bei Ermittelung des Verhältnisses der älteren Münzsorten zum Konventionsgelde, folgender auch von den sächsischen Rechtslehrern angenommene Ansatz ein Anhalten.

Einhundert Thaler

a) vor dem Jahre 1534 sind gleich
156 Thlr. 6 Gr. — Pf. Konventionsmünze,
b) von 1534 bis 1571 =
150 Thlr. 11 Gr. $1^1/_3$ Pf. Konventionsmünze,
c) von 1571 bis zum 27. August 1667 =
148 Thlr. 3 Gr. $6^2/_3$ Pf. Konventionsmünze,
d) vom 27. August 1667 bis März 1690 =
126 Thlr. 23 Gr. $7^3/_7$ Pf. Konventionsmünze,
e) vom März 1690 bis gegen 1750 nach den verschiedenen Ausmünzungsarten, und zwar
1) in $^2/_3$, $^1/_3$ und $^1/_6$teln,
111 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. Konventionsmünze,
2) in $^1/_{12}$teln
107 Thlr. 17 Gr. $10^{10}/_{33}$ Pf. Konventionsmünze,
3) in $^1/_{24}$teln,
106 Thlr. 16 Gr. — Pf. Konventionsmünze,
4) in $^1/_{48}$teln,
102 Thlr. 13 Gr. $6^6/_{13}$ Pf. Konventionsmünze.

Wie es bei der Berechnung der bis zum Erscheinen des Münzedikts vom 14. März 1763, wodurch in Sachsen der Konventionsmünzfuß eingeführt wurde, während der Münzzerrüttung ausgeliehenen Geldposten zu halten sei, darüber giebt Mand. wegen Bezahlung derer während der Münzzerrüttung ausgestellten Verschreibungen vom 18. Juni 1763 nähere Auskunft.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn auf eine zu Recht beständige Weise bereits die Umwandlung des in einer älteren Urkunde verschriebenen Kapitals in den Konventionsfuß erfolgt ist, es hierbei bewenden müsse.

In gleicher Maße, wie die nach Thalern ausgeliehenen Kirchen-, Schul- und Stiftungskapitale, sind auch solche Posten, welche seither in Görlitzer oder Budissiner Marken, Meißnischen Gülden, Böhmischen Schocken u. s. w. verschrieben gewesen, in Thaler, Neugroschen und Pfennige nach dem Vierzehnthalerfuße umzuwandeln, und insbesondere sind neue Kapitale anderer Gestalt nicht anzulegen.

Bei derartigen älteren Kapitalen ist zuvörderst der Betrag auf Thaler, Groschen und Pfennige zu reduzieren und sodann die Gehaltsdifferenz auf die oben angegebene Weise zu ermitteln.

[2]) Nach V. sämtlicher Min. v. 24. November 1874 (G. u. Vbl. v. 1874. S. 442) sind sämtliche Behörden, öffentliche Beamten und Kassenstellen angewiesen worden, sich im amtlichen Verkehre bei Abkürzung des Wortes „Mark" des Zeichens „ℳ" ausschließlich zu bedienen, und nach V. sämtlicher Min. v. 10. März 1875 (G. u. Vbl. v. 1875. S. 164) sind dieselben Stellen angewiesen worden, im amtlichen Verkehre für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone", für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden.

Vergl. auch V., die Geldverpackung bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr., v. 10. Dezember 1874 (G. u. Vbl. v. 1874. S. 462), V., die Gewichtsbezeichnung des verpackten Geldes betr., v. 28. Dezember 1874 (G. u. Vbl. v. 1874. S. 469) und V., die Verpackung von Reichsmünzen bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr., v. 31. Juli 1875 (G. u. Vbl. v. 1875. S. 295), — welche der Raumersparnis wegen hier nicht mit abgedruckt worden sind.

[3]) §§. 1 und 2 Reichsges., betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen v. 4. Dezember 1871, lauten:

§. 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus einem Pfunde feinen Goldes $139^1/_2$ Stück ausgebracht werden.

§. 2. Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingeteilt.

Verordnung (Kultusmin.), die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betreffend; vom 15. August 1873.

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 511.)

[Diese V. ist in Anm. 1 zu V. v. 27. April 1876 abgedruckt.]

Bekanntmachung (der Min. der Finanzen, des Innern, des Kriegs und des Kultus), die Gebühren und Verläge der Advokaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen betreffend; vom 20. August 1873[1]).

(G. u. Vbl. v. 1873. S. 515.)

Zu Beseitigung von Zweifeln finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, hiermit darauf noch besonders hinzuweisen, daß

1. die durch Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juni 1859 (Seite 194 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1859) veröffentlichte revidierte Taxordnung für Advokaten[2]) mit den von demselben Ministerium durch dessen Verordnungen vom 2. November 1860 (Seite 175 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1860)[2]), vom 7. Mai 1870 (Seite 136 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1870[2]) und vom 1. Mai 1873 unter I. (Seite 414 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873)[2]) veröffentlichten Erläuterungen und Nachträgen, insonderheit auch für die Bemühungen und Verläge von Advokaten in Verwaltungssachen aller Art, einschließlich der Administrativjustiz- und der Polizeistrafsachen maßgebend sind, sowie daß

2. die Bestimmungen, welche in der von dem Justizministerium unter dem 30. April 1873 (Seite 412 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873)[2]) erlassenen Verordnung, die Abänderung einiger, die Advokaten betreffenden Bestimmungen enthaltend, getroffen worden sind, ebenmäßig auch auf die Liquidationen der Advokaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen Anwendung zu leiden haben.

Dresden, am 20. August 1873.

Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarvolksschulen betreffend; vom 23. Januar 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 4.)

[Dieses Ges. ist bei dem Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872 mit abgedruckt.]

[1]) Nach §. 14 V. Justizmin. zu Ausführung der Rechtsanwaltsordn. v. 31. Juli 1879 bleiben für die Besorgung von Rechtsangelegenheiten, auf welche die Strafprozeßordn., die Civilprozeßordn. und die Konkursordn. keine Anwendung finden, die bestehenden Taxvorschriften für Advokaten bis auf weiteres in Wirksamkeit.

[2]) Die hier angezogenen Verordnungen sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

Gesetz, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend; vom 5. März 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 22.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Zu dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Die Abschnitte 4 und 5 des §. 33 des Gesetzes vom 7. März 1835 (Seite 187 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835), die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, kommen in Wegfall und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 1. Bei denjenigen Dienern, welche bei dem früheren Bundeskontingente des Königreichs Sachsen oder bei dem dermaligen königlich sächsischen (XII.) Armeekorps oder bei einem anderen Armeekorps des dermaligen Reichsheers oder in der kaiserlichen Marine in Militärdiensten gestanden haben, wird dem Civildienste die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 2. Die Militärdienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt mit den in §. 3 bestimmten Ausnahmen außer Berechnung.

§. 3. Ausnahmen von dem in §. 2 ausgesprochenen Grundsatze treten ein:

1. bei der in die Dauer eines Kriegs fallenden und bei einem mobilen oder einem Ersatztruppenteile abgeleisteten Militärdienstzeit, die diesfalls ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung kommt.

   Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung;

2. bei denjenigen, zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes im Civilstaatsdienste bereits angestellten Dienern, die schon vor dem Beginne des 18. Lebensjahres in der königlich sächsischen Armee Militärdienste geleistet haben, indem diesen die Militärdienstzeit schon vom Beginne des 16. und, wenn sie als Tambours in die Linie eingetreten sind, die Dienstzeit schon vom 14. Lebensjahre an angerechnet werden kann.

   Ist der Betreffende vor dem erfüllten 16. Lebensjahre durch den König selbst angestellt worden, so ist ihm die Dienstzeit von dem Tage an anzurechnen, an welchem das Patent vollzogen worden ist.

§. 4. Die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener, der als ehemalige Militärperson mit Civilversorgungs- oder Civilanstellungsschein versehn gewesen ist, im Civildienste nur vorläufig oder auf Probe für eine gewisse Civildienststelle beschäftigt gewesen, ist demselben nach erfolgter Ver-

leihung der betreffenden Stelle neben der aktiven Militärdienstzeit mit anzurechnen.

§. 5. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter bei dem früheren Bundeskontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dermaligen königlich sächsischen (XII.) Armeekorps oder bei einem anderen Armeekorps des dermaligen Reichsheers oder in der kaiserlichen Marine derart teilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt oder auf einem, zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben, und zwar auch für die Vergangenheit, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehn ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür sind

1. für die Zukunft die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, „betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers ꝛc." (Seite 281 des Reichsgesetzblatts vom Jahre 1871), in jedem Falle ergehende Bestimmung des Deutschen Kaisers,
2. für die Vergangenheit
   a) in betreff des deutsch-französischen Kriegs im Jahre 1870/71 der Erlaß des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen vom 16. Mai 1871 (Seite 113 des Armeeverordnungsblatts vom Jahre 1871),
   b) in betreff früherer militärischer Unternehmungen die betreffenden Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs

maßgebend.

§. 6. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist in der Regel

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer,
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung auf Grund besonderer Allerhöchster Genehmigung erfolgen und hat ad b auch dann stattzufinden, wenn und insoweit auf Grund bezüglicher Bestimmung des Deutschen Kaisers die Kriegsgefangenschaft bei Berechnung der Militärpension mit in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

§. 7. Gegenwärtiges Gesetz leidet auf die vor seiner Publikation bereits in Pension versetzten Civilstaatsdiener keine Anwendung. ꝛc.

II. Zu dem Gesetze:

a) vom 8. April 1872, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend,
b) vom 31. März 1870, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend,
c) vom 9. April 1872, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend.

§. 9. Geistlichen und Lehrern, welche zum Militärdienste herangezogen worden sind, wird bei ihrer späteren Pensionierung die Zeit ihres aktiven Militärdienstes nach den Bestimmungen des Abschnitt I. gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Dienstzeit im geistlichen Amte oder Lehreramte ebenfalls zugerechnet.

Dresden, am 5. März 1874.

Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874*).

(Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 31.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustands der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgiltig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

*) S. sächs. A. V. v. 20. März 1875, s. auch V. Min. des Innern, weitere Vorschriften zu Ausführung des Impfges. v. 8. April 1874 betr., v. 10. Mai 1886 (G. u. Vbl. v. 1886. S. 97).

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jedes Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Über die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen. Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.

§. 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der in §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschlusse der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Ärzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfscheine wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tags seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen (§. 10) erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuchs der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen. Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugterweise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft. Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen**).

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

**) S. Anm. *

Verordnung (der Min. des Innern und des Kultus), die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend; vom 11. April 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 41.)

Infolge eines ständischen Antrags haben die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts die wegen Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht seither in Geltung gewesenen Bestimmungen einer Revision unterworfen und verordnen, im Einverständnisse mit den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch wie folgt:

§. 1. Als geschlossene Zeiten in Beziehung auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, haben fernerhin zu gelten:

a) die Bußtage und deren Vorabende,
b) die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Laetare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
c) der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,
d) der Totenfestsonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabende,
e) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwand, z. B. wegen etwa in diese Zeiten fallender Jahrmärkte, eine Abweichung gestattet werden.

§. 2. Dagegen wird das seitherige Verbot des Abhaltens von Konzertmusiken und anderen, namentlich den mit Musikbegleitung verbundenen geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten

a) auf die Bußtage und deren Vorabende,
b) auf die Zeit vom Donnerstage (sogenannten Gründonnerstage), einschließlich desselben, bis mit Sonnabend in der Karwoche und
c) auf den Totenfestsonntag

beschränkt.

§. 3. Die Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien kann von der betreffenden Kircheninspektion auch zu den in §. 2 angegebenen Zeiten, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

aa) daß dieselben mit der ernsten Feier jener Tage in vollem Einklange stehn,
bb) daß sie auf die Kirchen beschränkt bleiben,
cc) daß sie in den Nachmittags- oder Abendstunden — also nach völlig beendigtem Gottesdienste — stattfinden, und
dd) daß irgend welche, bei solcher Gelegenheit etwa zu veranstaltende Festlichkeit ausgeschlossen bleibe,

gestattet werden.

§. 4. Theatralische Vorstellungen dürfen

in der Zeit vom Gründonnerstage in der Karwoche bis mit dem Sonnabend vor dem ersten Osterfeiertage, desgleichen

an den Bußtagen

gar nicht stattfinden;

an dem Totenfestsonntage sind solche Vorstellungen nach der Bestimmung in §. 7 des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 (Seite 313 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1870) nur in geschlossenen Räumen gestattet.

Auch wird vorausgesetzt, daß zu denjenigen theatralischen Vorstellungen, welche an den Vorabenden der Bußtage und am Totenfestsonntage, sowie in der Zeit vom Palmsonntage bis zur Mittwoch in der Karwoche aufgeführt werden, angemessene ernste Stücke gewählt werden und namentlich die Aufführung von Possen und ungeeigneten Lustspielen unterbleibt.

§. 5. Die Polizeibehörden haben über die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften, sowie auch darüber streng zu wachen, daß die an den Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der oben §§. 1 und 2 gedachten Feste etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr nachts ausgedehnt werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnismäßiger Haft zu ahnden.

Insbesondere trifft diese Strafe auch diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

§. 7. Wegen der Schenkwirte bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (Seite 257 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1840).

§. 8. Die früheren Verordnungen vom 21. Oktober 1843*) und 28. Oktober 1848 werden hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Dresden, am 11. April 1874.

---

*) Wenngleich hier V. v. 21. Oktober 1843 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, wird doch nachstehende V. Kultusmin. v. 17. April 1844, welche im Einverständnis mit dem Min. des Innern an die vormalige Kreisdirektion zu Bautzen erlassen worden ist, noch immer nicht ohne praktische Bedeutung sein:

Darnach sollte V. v. 21. Oktober 1843 im allgemeinen zwar auch auf die Oberlausitz Anwendung leiden, jedoch ist dadurch eine Abänderung der hinsichtlich des speziellen Verhältnisses der katholischen Parochien daselbst durch V. der Oberamtsregierung v. 12. Februar 1830 mit Genehmigung des vormaligen Geheimen Rats getroffenen Bestimmungen nicht beabsichtigt worden. Hiernach ist die polizeiliche Beobachtung der nach katholischem Dogma geschlossenen Zeiten, also der ganzen Fastenzeit von und mit Aschermittwoch an bis mit dem Sonntage nach Ostern, sowie der Tage von und mit dem 1. Adventsonntage bis mit dem 6. Januar als ein für jeden einzelnen Katholiken giltiges kirchliches Gebot zu betrachten, indem nämlich in der vorerwähnten an die Obrigkeiten der zu katholischen Parochien gehörigen Orte ergangenen V. der Oberamtsregierung folgende Anordnungen damals erteilt worden sind:

a) Allen und jeden in katholischen Parochien der Oberlausitz sich aufhaltenden Katholiken ist die Ausrichtung oder Veranstaltung von Hochzeitfesten, Tanzmusik oder anderer öffentlicher Lustbarkeiten in den nach den Kirchengesetzen ihres Kultus hierzu verbotenen Zeiten ausdrücklich untersagt. Wer hiergegen handelt und sich eine solche Entheiligung des Sabbaths erlaubt, ist um 5 Thlr. und, dafern es ein Gast- oder Schenkwirt ist, um 10 Thlr. zu bestrafen, und sind diese Geldstrafen an die Schulkasse des Ortes oder der Parochie

Reichsmilitärgesetz. Vom 2. Mai 1874[1]).

(Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 45.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheers.

§. 1. 2c.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heers. 2c.

§. 10. [In der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880.] Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten, (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867) vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgiltig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich. 2c.[2])

§. 14. [In der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880.] Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen[3]).

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen. 2c.[3])

§. 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurücksetzung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig. 2c.

III. Abschnitt.

Vom aktiven Heere. 2c.

§. 47. Zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten. 2c.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste. 2c.

§. 51. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppenteile beurlaubt werden[4]).

---

abzugeben, wogegen dann, wenn die Geldbußen nicht eingetrieben werden können, verhältnismäßige Gefängnis- oder Handarbeitsstrafe [jetzt Haftstrafe] an die Stelle tritt. Es haben auch auf diesfallsiges Anlangen der Geistlichkeit oder sonstige Anzeige die Gerichtsobrigkeiten demgemäß jederzeit die Gebühr zu verfügen.

b) Den Gast- und Schenkwirten eines in eine evangelische Parochie eingepfarrten Ortes kann und darf aber, wenn dieselben gleich der katholischen Konfession zugethan sind, auch dann, wenn sich an dem Orte mehrere katholische Einwohner befinden und selbst, wenn diese den größten Teil der Kommune ausmachen sollten, die Haltung von Tanzmusik und anderen öffentlichen Lustbarkeiten zu den Zeiten, wo dies nach den Gesetzen der evangelischen Kirche erlaubt ist, nicht untersagt werden. — Im Gegenteile haben sich

c) die evangelischen Einwohner eines in eine katholische Parochie eingepfarrten Dorfes, sei auch der Besitzer des Kretzschams ein Protestant, die Einstellung dieser Vergnügungen während der in der katholischen Kirche verbotenen Zeit gefallen zu lassen. Dies leidet jedoch

d) dann eine Ausnahme, wenn besondere Feierlichkeiten protestantischer Einwohner, z. B. Hochzeiten, Verlobungen und dergl., wo die Lustbarkeit keine allgemeine ist und nicht von dem Wirte für das gesamte Dorfpublikum, sondern von dem protestantischen Einwohner, welcher an die Vorschriften der katholischen Kirche nicht gebunden ist und dabei, insbesondere auf dem Lande, auf das Lokal des Kretzschams zur Ausrichtung seiner Feier ein begründetes Recht hat, für seine eingeladenen Gäste veranstaltet wird, Veranlassungen geben.

[1]) S. hierzu a) Reichsges., betr. Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. v. 1880. S. 103), nach dessen Art. II die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichsges. v. 2. Mai 1874 eine veränderte Fassung erhalten haben. Die angezogenen §§. sind oben in der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880 abgedruckt. b) Reichsges., betr. Änderungen des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874. Vom 31. März 1885 (Reichsgesetzbl. v. 1885. S. 81). — Diese Abänderungen betreffen nur den oben nicht mit abgedruckten §. 30 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874. c) Reichsges., betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heers. Vom 11. März 1887 (Reichsgesetzbl. v. 1887. S. 117). d) Reichsges., betr. Änderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888. S. 11). — Diese Änderungen berühren den oben abgedruckten Gesetzesinhalt nicht. e) Sächs. V., die Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888 betr., v. 24. Dezember 1888 (G. u. Vbl. v. 1888. S. 607 flg.). f) Reichsges., betr. Änderungen des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzbl. v. 1890. S. 7). — Diese Abänderungen berühren den oben abgedruckten Gesetzesinhalt nicht.

[2]) S. die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888, I. Teil, §. 22.

[3]) S. die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888, I. Teil, §. 8, §. 88 flg. und Anlage 2 (Prüfungsordn. zum einjährig-freiwilligen Dienst).

[4]) S. die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888, I. Teil, §. 9 und die in Anm. 1 zu derselben auszugsweise abgedruckte Deutsche Heerordn. v. 22. November 1888, I. Teil, §. 13, Nr. 2.

Vergl. auch G. V. E. L. Landeskons. v. 20. Juni 1876:

Das unterzeichnete Landeskons. hat zur Herbeiführung thunlichster Erleichterung der Erfüllung der Militärpflicht seiten der jungen Theologen sein Augenmerk darauf gerichtet, daß denselben, und zwar schon von Bestehung der ersten Prüfung nach deren Abgange von der Universität an, in Bezug auf kürzere Heranziehung zum aktiven Militärdienste dieselbe Vergünstigung, wie sie den Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts nach den Reichsmilitärgesetzen zusteht, zugestanden werden möchte.

Nun hat zwar das Kultusmin. nicht Anstand genommen, diesen Wunsch dem Kriegsmin. mitzuteilen. Letzteres hat jedoch darauf zurückgeäußert, daß es sich außer stande befinde, den von dem Landeskons. ausgesprochenen Wunsche auf Gleichstellung der Kandidaten der

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden. 2c.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse. 2c.

§. 65. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heers hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstands und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung [5]).

§. 66 [6]). [In der Fassung des Ges. v. 6. Mai 1880).] Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eignen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen [6]).

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen [7]).

§. 67. 2c.

§. 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstands und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienste zu unterstützen [8]).

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II, IV und V dieses Gesetzes erläßt der Kaiser. 2c.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

Reichsgesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874*).

(Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 65.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des

---

Theologie mit den Volksschullehrern in Hinsicht auf kürzere Heranziehung zum aktiven Militärdienste Gewährung zu verschaffen, da eine Ausdehnung der den Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts in §. 51 Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 erteilten Vergünstigung auf die Kandidaten der Theologie nur auf dem Wege des Ges. möglich, auf dem Wege der V. durch die Landesregierung aber gegenüber den Bestimmungen in §. 6, bez. §. 11 Reichsgef., die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr., v. 9. November 1867 völlig unthunlich sein würde; übrigens seien auch die Theologen vermöge ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und sonst fast ausnahmelos in der Lage, ihrer aktiven Dienstpflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst zu genügen, was bei den Volksschullehrern nur in seltenen Ausnahmen der Fall sein würde, so daß dieselben, wenn ihnen nicht die besondere Vergünstigung von §. 51 Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 verwilligt wäre, der Regel nach drei Jahre lang aktiv zu dienen haben würden, und, wenn in einzelnen Fällen ganz besondere Umstände und Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung eines Theologen rechtfertigten, so biete zu solcher §. 22 des Reichsmilitärgef. ein Anhalten, indem darnach unter besonderen Umständen auch in den durch das Ges. nicht vorgesehenen Fällen die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betr. Bundesstaats verfügt werden könne.

Demzufolge hat das Kultusmin. von weiteren Schritten abzusehn beschlossen. 2c.

[5]) S. die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888, II. Teil, §. 118, Nr. 4 flg.

[6]) S. die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888, II. Teil, §. 118, Nr. 6.

[7]) S. sächs. V. v. 15. Dezember 1888 zu Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 und v. 6. Mai 1880. Vergl. ferner Komm. Kriegsmin. v. 8. April 1881:

Das königl. preuß. Kriegsmin. hat dem königl. sächs. Kriegsmin. mitgeteilt: Nach der Fassung, welche §. 66 des Reichsmilitärgef. infolge der Novelle v. 6. Mai 1880 erhalten hat, haben diejenigen Kommunalbeamten, welche nicht mehr dienstpflichtig sind, jedoch bei einer Mobilmachung freiwillig in das Heer eintreten, auf die Vergünstigungen des gedachten §. keinen gesetzlichen Anspruch. Diese Vergünstigungen bleiben aber — wie hiermit nochmals hervorgehoben wird — für die infolge freiwilliger Meldung in den Landsturm eintretenden Kommunalbeamten unverändert bestehn.

Vergl. noch Komm. Kriegsmin. v. 1. August 1882:

Die nach §. 66 [obigen] Reichsmilitärgef. den dem Civilstaatsdienst oder dem Kommunaldienst angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstands für den Fall ihrer Einberufung zum Militärdienst zustehenden Vergünstigungen haben auch den übungspflichtigen Ersatzreservisten zu gute zu kommen.

[8]) S. die durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888, II. Teil, §. 118, Nr. 7.

*) S. auch Reichsgef. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 355), §§. 11 bis 15, §. 19, §. 21 flg. in Verb. mit Reichsgef., betr. die Verlängerung der Giltigkeitsdauer des [nurangezogenen] Gesetzes. Vom 18. März 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888. S. 109), wonach die Dauer der Geltung des Ges. v. 21. Oktober 1878 bis zum 30. September 1890 verlängert worden ist.

Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 3. Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

§. 4. Eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im übrigen sind für den Betrieb der Preßgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

§. 5. Die nichtgewerbmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

II. Ordnung der Presse.

§. 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter, als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehn ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 8. Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Aufgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 10. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blatts aufzunehmen.

§. 11. Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet, für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 12. Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Bundesstaats ausgehenden Druckschriften finden, soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mitteilungen beschränkt, die Vorschriften der §§. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mitteilungen (lithographierte, autographierte, metallographierte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 24. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer

im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Bundesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit.

§. 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Kriegs können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 16. Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zu Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 18. Mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehn läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6, 7 und 8, welche nicht durch §. 18, Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den §. 9;
3. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurteil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehn, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehn ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

IV. Verjährung.

§. 22. Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

V. Beschlagnahme.

§. 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur dann statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§. 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des §. 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des §. 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,

3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§. 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§. 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 24. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tags nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 25. Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 26. Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 27. Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehn.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung 2c.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§. 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Übertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Kriegs, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden, besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehältlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempels, Abgaben von Inseraten 2c.) nicht statt.

§. 31. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsaß-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

Verordnung (des Kultusmin.), die Einführung des Kirchengesetzes wegen Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873 in der Oberlausitz betreffend; vom 26. Juni 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 88.)

[Diese V. ist in Anm. 100 zu der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868 abgedruckt.]

Gesetz, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835 betreffend; vom 28. Juni 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 102.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmung in §. 43, Absatz 2 des Gesetzes sub D vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend (Seite 88 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835), daß die außergerichtlichen Gebühren jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine höhere Behörde bis zum Aktenschlusse bei Verlust des Anspruchs zu liquidieren sind, wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 28. Juni 1874.

Verordnung (des Min. des Innern), die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend; vom 20. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 113.)

Zu Ausführung des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden organischen Verwaltungsgesetze wird im Einverständnisse der übrigen beteiligten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die nachbenannten Gesetze:

1. das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873, ꝛc.

3. [das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 [1])],

4. die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873,

5. die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873,

6. die Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873

treten

den 15. Oktober 1874

in Kraft.

B. Behördeneinrichtung und Bezirksbildung.

§. 2. Das Königreich Sachsen wird nach Maßgabe der Beilage A, unter Einsetzung der darin genannten Behörden, in 4 kreishauptmannschaftliche und [25] amtshauptmannschaftliche Verwaltungsbezirke [2]) eingeteilt, neben welchen letzteren noch [der Verwaltungsbezirk der Schönburgschen Rezeßherrschaften [3]) und] die Stadtbezirke Dresden, Leipzig und Chemnitz gesondert bestehn.

Wegen der Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen ergeht besondere Bestimmung [4]). ꝛc.

§. 7. Wo Parochial- und Schulbezirke von den Grenzen der neuen Amtshauptmannschaft durchschnitten werden, ist für die Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen des Parochial- oder des Schulbezirks diejenige Amtshauptmannschaft die zuständige Verwaltungsbehörde erster Instanz, in deren Bezirke das Kirchen- oder Schulgebäude liegt.

§. 8. Das in §. 2, b des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 den Verwaltungsbehörden vorbehaltene Requisitionsbefugnis unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. es steht nur den Amtshauptmannschaften, sowie den Stadträten und den Polizeibehörden in solchen Städten zu, in welchen die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist [5]);

2. es bezieht sich nur auf Zeugenabhörungen und Vereidigungen in polizeilichen Angelegenheiten, in Gewerbesachen, in Wegebausachen, sowie in Staatsangehörigkeits- und Unterstützungswohnsitzangelegenheiten und auf die Vornahme von Verpflichtungen für öffentliche Funktionen;

3. es ist gegenüber denjenigen Gerichtsämtern [jetzt Amtsgerichten [6])] ganz ausgeschlossen, welche sich am Sitze von Amtshauptmannschaften oder amtshauptmannschaftlichen Delegationen befinden;

4. es findet gegenüber denjenigen Gerichtsämtern [jetzt Amtsgerichten [6])], welche sich in Städten befinden, in denen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, insoweit nicht statt, als es sich um die Abhörung von im Stadtbezirke aufhältlichen Personen handelt, wegen deren Abhörung eintretenden Falles vielmehr der Stadtrat zu requirieren ist;

5. es ist auch innerhalb der vorbezeichneten Grenzen nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als damit eine wesentliche Ersparnis an Zeit und Wegen für die Beteiligten verbunden ist.

§. 9. Innerhalb ihres Geschäftsbereichs haben die Amtshauptmannschaften für thunlichste Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges Sorge zu tragen.

Um den Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städte, den Gemeindevorständen und den Bezirkseingesessenen überhaupt den Verkehr mit der Behörde thunlichst zu erleichtern, haben die Amtshauptmannschaften an geeigneten Orten ihres Bezirks, welche ihrer Lage und Be-

---

[1]) Dieses Ges. ist in §. 11 Ges. über denselben Gegenstand v. 8. März 1879 aufgehoben und durch letzteres ersetzt worden.

[2]) Jetzt bestehn, nachdem an die Stelle der Verwaltungskommission für die Schönburgschen Rezeßherrschaften inhalts V. v. 1. November 1878 die Amtshauptmannschaft Glauchau getreten und die Amtshauptmannschaft Dresden inhalts V. v. 11. September 1880 in zwei Bezirke zerlegt worden ist, 27 amtshauptmannschaftliche Verwaltungsbezirke.

[3]) Vergl. §§ VIII, XIII der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878 in Verb. mit §§. 1 und 2 V., die Amtshauptmannschaft zu Glauchau ꝛc. betr., v. 1. November 1878.

[4]) S. V., die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betr., v. 21. August 1874 und Anm. *) daselbst.

[5]) S. Bek., die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., v. 22. September 1874. — S. auch Anm. 2 zu Organisationsges. v. 21. April 1873.

[6]) S. §. 1 Ges. v. 1. März 1879, worin die Gerichtsämter aufgehoben worden sind, in Verb. mit V. Justizmin., die mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betr., v. 28. Juli 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 235 flg.). — S. auch Anm. 2 zu Organisationsges. v. 21. April 1873.

deutung nach, insbesondere auch als Sitz einer Gerichtsbehörde, einen Verkehrsmittelpunkt der betreffenden Gegend bilden, in kürzeren, nach dem Bedürfnisse abzumessenden Zwischenräumen Amtstage abzuhalten, an welchen die sich hierzu eignenden laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Vorladung der Beteiligten zur Erledigung zu bringen und die etwaigen Anbringen von Bezirkseingesessenen entgegenzunehmen sind, nicht minder den Bürgermeistern und Gemeindevorständen, sowie den sonstigen Interessenten Gelegenheit zur persönlichen Rücksprache mit dem Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter über geschäftliche Angelegenheiten und zur Einholung von Auskunftserteilungen und Bescheidungen zu geben ist.

Ort und Zeit der abzuhaltenden Amtstage ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

§. 10. Die Amtshauptmannschaften haben nach Maßgabe der auch ferner in Geltung verbleibenden Bestimmungen in §. 9 des Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Seite 145 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1855) unverzüglich wegen Bestimmung geeigneter Zeitschriften zu Amtsblättern Einleitung zu treffen. Sie haben ihre Vorschläge der vorgesetzten Kreishauptmannschaft anzuzeigen, welche hierauf die Entschließung des Ministeriums des Innern einholen wird.

Bis dahin, wo letzteres geschehn, haben sie sich für ihre amtlichen Veröffentlichungen der Amtsblätter der in ihrem Bezirke gelegenen Gerichtsämter [jetzt Amtsgerichte [6])] zu bedienen [7]).

§. 11. Die Erhebung von Kosten in Verwaltungsangelegenheiten, welche bei den Amtshauptmannschaften oder deren Delegationen anhängig sind, auf Grund der Bestimmung in §. 21, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 erfolgt vorbehältlich weiterer Anordnung [8]) zunächst nach Maßgabe der bestehenden Taxvorschriften. ꝛc.

Dresden, den 20. August 1874.

A.

Einteilung

des Königreichs Sachsen nach den kreis- und amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken.

A. Kreishauptmannschaft Bautzen.

I. Amtshauptmannschaft Zittau mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [9])]:
Zittau, Reichenau,
Ostritz, Großschönau;

II. Amtshauptmannschaft Löbau mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [9])]:
Löbau, Ebersbach,
Bernstadt, Neusalza;
Herrnhut,

III. Amtshauptmannschaft Bautzen mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [9])]:
Bautzen, (Königswartha [10]),
Schirgiswalde, Bischofswerda;

IV. Amtshauptmannschaft Kamenz mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [9])]:
Kamenz, Pulsnitz.
Königsbrück,

B. Kreishauptmannschaft Dresden.

V. Amtshauptmannschaft Dresden [11]) mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Dresden, Tharandt,
Radeberg, Döhlen;

VI. Amtshauptmannschaft Pirna mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Pirna, Neustadt,
(Gottleuba [13]), Sebnitz,
Königstein, Schandau;
Stolpen,

VII. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Dippoldiswalde, Altenberg,
Lauenstein, Frauenstein;

VIII. Amtshauptmannschaft Freiberg mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Freiberg, Sayda;
Brand,

IX. Amtshauptmannschaft Meißen mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Meißen, Nossen,
Lommatzsch, Wilsdruff;

X. Amtshauptmannschaft Großenhain mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Großenhain, Riesa.
Radeburg,

C. Kreishauptmannschaft Leipzig.

XI. Amtshauptmannschaft Leipzig mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Leipzig, Taucha,
Markranstädt, Zwenkau;

XII. Amtshauptmannschaft Borna mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Borna, Frohburg,
Pegau, Geithain;

---

[6]) S. hierzu Ges. v. 15. April 1884, §. 3.
[7]) S. V. v. 24. September 1876 und Anm. 1 und 2 daselbst.
[8]) S. Anm. 6.

[9]) Die in Parenthese gesetzten Amtsgerichtsbezirke sind inmittelst aufgehoben worden.
[10]) S. V. v. 11. September 1880, wonach die Amtshauptmannschaft zu Dresden aufgehoben und Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt errichtet worden sind.
[11]) S. Anm. 6.

XIII. Amtshauptmannschaft Grimma mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [12])]:
Grimma, Wurzen,
(Brandis [13]), Colditz;

XIV. Amtshauptmannschaft Oschatz mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [14])]:
Oschatz, Strehla;
Mügeln,

XV. Amtshauptmannschaft Döbeln mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [14])]:
Döbeln, Waldheim,
Leisnig, Roßwein,
(Hartha [15]), Hainichen;

XVI. Amtshauptmannschaft Rochlitz mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [14])]:
Rochlitz, Mittweida,
Penig, Burgstädt.

D. Kreishauptmannschaft Zwickau.

XVII. Amtshauptmannschaft Chemnitz mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [14])]:
Chemnitz, Limbach;
Stollberg,

XVIII. Amtshauptmannschaft Flöha mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [14])]:
Augustusburg, Oederan,
Zschopau, Frankenberg;

XIX. Amtshauptmannschaft Marienberg mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [14])]:
Marienberg, Zöblitz,
Lengefeld, Wolkenstein;

XX. Amtshauptmannschaft Annaberg mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [14])]:
Annaberg, Scheibenberg,
(Jöhstadt [16]), Ehrenfriedersdorf;
Oberwiesenthal,

XXI. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [17]) [18])]:
Schwarzenberg, Eibenstock,
Johanngeorgenstadt, Schneeberg;

XXII. Amtshauptmannschaft Zwickau mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [17]) [19])]:
Zwickau, Crimmitschau,
Kirchberg, Werdau,
Wildenfels, (Remse [19]);

XXIII. Amtshauptmannschaft Plauen mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [20])]:
Plauen, Pausa,
Reichenbach, Elsterberg;

XXIV. Amtshauptmannschaft Auerbach mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [20])]:
Auerbach, Treuen,
Falkenstein, Klingenthal;
Lengenfeld,

XXV. Amtshauptmannschaft Oelsnitz mit den Gerichtsamtsbezirken [jetzt Amtsgerichtsbezirken [20])]:
Adorf, Markneukirchen.
Oelsnitz,

Hierüber [21])
(Schönburgsche Rezeßherrschaften.)

Verordnung (des Min. des Innern), die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betreffend; vom 21. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 124.)

Auf Grund der Bestimmung in §. 8, Absatz 3 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 275 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873) wird wegen Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch folgendes verordnet:

§. 1. Mit dem 15. Oktober 1874 treten amtshauptmannschaftliche Delegationen in

[Döhlen*)], [Schandau*)], Sayda [und Crimmitschau*)]

ins Leben.

§. 2. Die Delegationen sind abgezweigte Geschäftsstellen derjenigen Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke sie errichtet werden, und haben die Bestimmung, einen Teil der zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften gehörigen Verwaltungssachen im Interesse des Dienstes und des erleichterten Geschäftsverkehrs an einem den Beteiligten näher, als der Sitz der Amtshauptmannschaft, gelegenen Punkte zu erledigen.

§. 3. [Der Delegation zu Döhlen*) werden die Bezirke der Gerichtsämter Döhlen und Tharandt,]

[der Delegation zu Schandau*) die Bezirke der Gerichtsämter Schandau, Neustadt und Sebnitz,]

---

13) S. Anm. 10.
14) S. Anm. 6.
15) S. Anm. 10.
16) S. Anm. 10.
17) S. Anm. 6.
18) Nach V. Min. des Innern v. 20. November 1878 umfaßt v. 1. Januar 1879 an die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg die Gerichtsamtsbezirke [jetzt Amtsgerichtsbezirke]: Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Schneeberg und Lößnitz.
19) Nach V. Min. des Innern v. 20. November 1878 umfaßt v. 1. Januar 1879 an die Amtshauptmannschaft Zwickau die Gerichtsamtsbezirke [jetzt Amtsgerichtsbezirke]: Zwickau, Kirchberg, Wildenfels, Crimmitschau, Werdau und Hartenstein, während das Amtsgericht Remse aufgehoben worden ist.
20) S. Anm. 6.
21) S. Anm. 3. — Nach V. Min. des Innern v. 20. November 1878 umfaßt vom 1. Januar 1879 an die Amtshauptmannschaft Glauchau die Gerichtsamtsbezirke [jetzt Amtsgerichtsbezirke]: Glauchau, Meerane, Waldenburg, Hohenstein-Ernstthal und Lichtenstein.

*) Die amtshauptmannschaftl. Delegation zu Crimmitschau ist laut Bek. v. 30. Dezember 1876 (G. u. Vbl. v. 1877, S. 4), die amtshauptmannschaftl. Delegation zu Schandau laut Bek. v. 4. Dezember 1877 (G. u. Vbl. v. 1877, S. 337) wieder aufgehoben, der Sitz der amtshauptmannschaftl. Delegation Döhlen laut Bek. v. 20. März 1879 (G. u. Vbl. v. 1879, S. 100) nach Potschappel verlegt und die amtshauptmannschaftl. Delegation zu Potschappel laut V. v. 11. September 1880 (G. u. Vbl. v. 1880, S. 109) ebenfalls aufgehoben worden.

der Delegation zu Sayda der Gerichtsamtsbezirk [jetzt Amtsgerichtsbezirk **)] Sayda,

[der Delegation zu Crimmitschau*) die Bezirke der Gerichtsämter Crimmitschau und Remse] unterstellt.

§. 4. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt diejenigen seither zur Zuständigkeit der Gerichtsämter gehörigen Verwaltungssachen, welche nach §. 5 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 auf die Amtshauptmannschaften übergehn, mit Ausnahme der Vereinnahmung der Brandversicherungsbeiträge, der Administrativjustizsachen, der Kirchen- und Schulsachen, sowie derjenigen Verwaltungsangelegenheiten, in Bezug auf welche die Mitwirkung des Bezirksausschusses eintritt.

Dem Amtshauptmann ist jedoch unbenommen, dem zur Verwaltung der Delegation bestellten Beamten auch die Besorgung von Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Vorerörterungen und Vorverhandlungen in den der Mitwirkung des Bezirksausschusses überwiesenen Angelegenheiten und die Erledigung sonstiger, zum Geschäftskreise der Amtshauptmannschaft gehöriger Sachen, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, zu übertragen.

§. 5. Der Beamte, welchem die Verwaltung der Geschäfte der Delegation übertragen ist, hat am Orte der letzteren oder doch in dessen unmittelbarer Nähe seinen ständigen Wohnsitz.

Er verwaltet die Geschäfte der Delegation unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber dienstlich dem Amtshauptmann des Bezirks, zu welchem die Delegation gehört, untergeordnet, hat in Bezug auf die Art seiner Geschäftsführung den allgemeinen Instruktionen und den speziellen Weisungen desselben nachzugehn und ist dessen Aufsichtsführung unterworfen. 2c.

§. 7. Das den Verwaltungsbehörden gesetzlich vorbehaltene Befugnis der Requisition von Gerichtsbehörden steht in dem durch §. 8 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung und der damit zusammenhängenden Gesetze vom 20. August 1874 geregelten beschränkten Umfange auch den Delegationen zu.

Dresden, den 21. August 1874.

Verordnung (des Min. des Innern), die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend; vom 22. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 125.)

Zu Erläuterung der Bestimmungen in §. 4 flg. des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 276 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873) 2c., über den künftigen Geschäftskreis der Amtshauptmannschaften einerseits und die den Bürgermeistern in den vorgenannten (mittleren und kleinen) Städten und den Gemeindevorständen übertragenen obrigkeitlichen und polizeilichen Obliegenheiten andererseits, ingleichen zu Erledigung einiger anderer, mit der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden zusammenhängender Punkte wird, beziehentlich im Einverständnisse der übrigen beteiligten Ministerien, hierdurch folgendes verordnet:

A. Im allgemeinen.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen. Bei Handhabung der vorgedachten Gesetzesvorschriften ist davon auszugehn, daß im Zweifel die Vermutung für den Übergang der seitherigen verwaltungsobrigkeitlichen Geschäfte der Gerichtsämter auf die Amtshauptmannschaften streitet. Die Zuständigkeit der Bürgermeister in Städten, welche die mittlere und kleine Städteordnung angenommen haben, und der Gemeindevorstände in Bezug auf die Besorgung obrigkeitlicher und polizeilicher Geschäfte, welche seither den Gerichtsämtern obgelegen haben, ist auf die ihnen ausdrücklich überwiesenen Thätigkeitszweige beschränkt.

Innerhalb dieses Gebiets ist aber dahin zu wirken, daß die genannten Bürgermeister und Gemeindevorstände eine möglichst selbständige Wirksamkeit entwickeln und sich den ihnen überwiesenen Obliegenheiten nach keiner Richtung entziehen. Die Amtshauptmannschaften haben dieselben zu diesem Zwecke nachdrücklich mit Rat und Belehrung zu unterstützen, beziehentlich mit den erforderlichen Anleitungen und Weisungen zu versehn.

§. 2. Wo in Gesetzen oder Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen die Rede ist, gehn diese Obliegenheiten auf die Bürgermeister, Gemeindevorstände und beziehentlich die besonders bestellten gemeindebehördlichen Polizeiorgane über.

B. Im besonderen. 2c.

§. 6. Aufnahme in die Landesheil-, Erziehungs- und Besserungsanstalten und Entlassung aus denselben. Bezüglich derjenigen allgemeinen und besonderen Vorschriften (Verordnungen, Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und beziehentlich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts), welche die Aufnahme in die Landesheilanstalten für Körperkranke, das Landeshospital, die Landeserziehungsanstalt für blödsinnige Kinder, die Landesblindenanstalt und die Blindenvorschule, die Landeserziehungs- und Besserungsanstalten und die Taubstummenanstalten, sowie die Entlassung aus diesen Anstalten regeln, tritt an Stelle der seither kompetenten Ortspolizeibehörde (Ortsobrigkeit) auf Grund der Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, beziehentlich der Revidierten Landgemeindeordnung die Kompetenz des Bürgermeisters, beziehentlich des Gemeindevorstands unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft. 2c.

**) S. Anm. 6 zu A. V. v. 20. August 1874.

§. 18. Bergwesen †). 2c.

§. 20. [Absatz 4.] Übrigens leidet die Vorschrift in §. 4, Absatz 8 und §. 14, Absatz 6 des neuen Schulgesetzes über den Besuch einer Fortbildungsschule auch auf die aus Werkschulen entlassenen Knaben und Mädchen Anwendung. Die Vereinigung von Werkschulen mit Fortbildungsschulen ist gestattet, doch ist solchenfalls der in §. 14, Absatz 5 des neuen Schulgesetzes enthaltenen Vorschrift nachzugehn. 2c.

Dresden, am 22. August 1874.

Verordnung (des Kultusmin.) zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend; vom 25. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 155.)

nebst den Nachtragsverordnungen:

1) Verordnung (des Kultusmin.), die Aufhebung einer in §. 45 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betreffend; vom 30. Dezember 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 551.)

2) Verordnung (des Kultusmin.), die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend; vom 4. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 310.)

und

3) Verordnung (des Kultusmin.), weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend; vom 4. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 432.)

Zur Ausführung des unter dem 26. April 1873 erlassenen Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zu §. 1 des Gesetzes. Jede Volksschule muß so eingerichtet sein, daß die ihr zugewiesenen Kinder vollständigen Unterricht bis zur Beendigung der gesetzlich bestimmten Schulzeit durch dieselbe erhalten können.

§. 2. Zu §. 2. Die als „wesentliche" bezeichneten Gegenstände des Unterrichts sind zwar insgesamt in jeden Lehrplan — auch in den der einfachen Volksschule — aufzunehmen, doch soll hinsichtlich der Ausdehnung der einzelnen Unterrichtszweige dem örtlichen Bedürfnisse möglichster Spielraum gelassen werden. Es bleibt vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, welche in allen Schulen, einschließlich der Fortbildungsschule, zu beachten sind [1]).

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für Mädchen kann in einfachen Volksschulen auf das Notwendigste, wie Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden und dergleichen beschränkt werden. Ob die zur Erteilung dieses Unterrichts erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirksschulinspektor zu erörtern und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, geschehn zu lassen, daß von dem gedachten Unterrichte abgesehn werde.

§. 3. Zu §. 3. Zu den Volksschulen sind diejenigen Unterrichtsanstalten nicht zu zählen, welche die unmittelbare Vorbereitung zu einzelnen Berufsarten sich zum Ziele gesetzt haben, also eine besondere Fachbildung gewähren, vorausgesetzt jedoch, daß der Bildungsgang in diesen Anstalten nicht bloß auf das schulpflichtige Alter (vergl. §. 4 des Gesetzes) sich erstreckt.

§. 4. Zu §. 4, Absatz 1. Der achtjährige Besuch der einfachen Volksschule ist das Mindeste, was in Bezug auf die Art und Dauer des Unterrichts gefordert wird. Es besteht aber die achtjährige Schulpflicht auch für Kinder, welche eine mittlere oder höhere Volksschule besuchen, einer höheren Bildungsanstalt angehören, oder in dem Besuche verschiedenartiger Schulen abwechseln, beziehentlich ganz oder zeitweise Privatunterricht erhalten, als Regel, von welcher Ausnahmen nur nach §. 4, Absatz 6 des Gesetzes statthaft sind.

Unterbrechungen des Schulbesuchs durch Krankheit des Kindes oder durch andere unvorhergesehene Umstände bedingen nur dann eine Verlängerung der Schulpflicht über acht Jahre hinaus, wenn bis dahin das Ziel der einfachen Volksschule in den im Gesetze §. 4, Absatz 7 genannten Unterrichtsgegenständen nicht erreicht worden sein sollte.

Die Verordnung wegen Beendigung des Schulbesuchs und der Zulassung der Kinder zur Konfirmation vom 15. Dezember 1836 (Seite 5 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1837) wird hiermit aufgehoben.

Wer für ein Kind die Befreiung von dem Besuche der Ortsschule in Anspruch nimmt, hat solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Wird ein solches Kind nicht einer höheren Bildungsanstalt oder Fachlehranstalt oder einer konzessionierten Privatunterrichtsanstalt überwiesen, sondern handelt es sich um Unterricht im Hause oder durch einzelne Privatlehrer, so ist die Entscheidung darüber, ob solcher Unterricht den der Volksschule ersetzen kann, dem Bezirksschulinspektor zu überlassen.

Die Befugnis, ihre Kinder selbst zu unterrichten, steht

†) Insoweit als die §§. 18 und 20 obigen Ges. abändernde Ausführungsbestimmungen zu dem Berggesetze v. 12. Juni 1868 und dessen Vollzugsv. v. 2. Dezember 1868 wegen der im Bergwerksbetriebe beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter enthielten, sind sie ebenso, wie die abgeänderten gesetzlichen Bestimmungen als erledigt anzusehn infolge der Reichsgewerbeordn. v. 1. Juli 1883, §. 153, Abs. 3 in Verb. mit §. 154, Abs. 2 und 3.

[1]) S. a) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betr., v. 27. November 1876; b) Bek., den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betr., v. 19. September 1877; c) Bek., den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., v. 5. November 1878; d) Bek., den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr., v. 18. Oktober 1881.

in der Regel nur solchen Hausvätern zu, welche sich für den Lehrerberuf ausgebildet haben. Ob solches in einzelnen Fällen auch anderen gestattet werden kann, hat die oberste Schulbehörde zu entscheiden.

Bei genügend befundenem Privatunterrichte, sowie bei Überweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt erledigt sich die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule. Es kann jedoch in der Lokalschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgesetzt werden, daß auch die durch Privatlehrer oder im Hause unterrichteten Kinder einen Teil des ortsüblichen Schulgeldes, welcher jedoch die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes nicht übersteigen darf, an die Ortsschulkasse zu entrichten verpflichtet sind [2]). Die höhere Volks-

[2]) a) Das Kultusmin. hat zu einer lokalstatutarischen Festsetzung für die Schulgemeinde N., nach welcher „für Kinder, welche gesetzlicher Bestimmung gemäß die Schulanstalt zu N. zu besuchen hätten, aber in einem anderen Orte eine gleichartige Schulanstalt oder eine Privatschulanstalt — Institut — besuchen, der in N. übliche Schulgeldsatz zur Hälfte erhoben werden solle," die Genehmigung erteilt. Zu Widerlegung der von der Bezirksschulinspektion vertretenen Ansicht, daß zu einer derartigen lokalstatutarischen Bestimmung die Genehmigung der obersten Schulbehörde überhaupt nicht erteilt werden könne, führt die fragliche V. Kultusmin. v. 9. Dezember 1876 aus:

Am Eingange von Abs. 6 des §. 4 ist zwischen Privatunterricht im allgemeinen und der Überweisung eines Kindes an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt unterschieden. Während nun bei Überweisung an eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt eine Verpflichtung zu Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschulkasse in alle Wege nicht begründet werden kann, soll es nach dem zweiten Satze bezüglich der durch Privatlehrer oder im Hause unterrichteten Kinder als zulässig erachtet werden, im Wege lokalstatutarischer Ordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eine wenigstens teilweise Verpflichtung zu Abentrichtung des ortsüblichen Schulgeldes einzuführen. Es liegt auf der Hand, daß unter Zurückbeziehung auf den Eingang von Abs. 6 mit den Worten „die durch Privatlehrer oder im Hause unterrichteten Kinder" überhaupt diejenige Kategorie von Kindern hat bezeichnet werden sollen, welche im Gegensatze zu den eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt besuchenden Kindern Privatunterricht erhalten, und darunter fallen auch diejenigen Kinder, welche an einem anderen, als dem Wohnorte, eine Privatschulanstalt besuchen. Diese Interpretation entspricht zugleich der natürlichen Bedeutung eines durch Privatlehrer erteilten Unterrichts. Wenn zu Begründung der gegenteiligen Ansicht auf Abs. 4 des mehrfach allegierten §. 4 Bezug genommen worden ist, so ist zwar zuzugeben, daß dort der Unterricht durch einzelne Privatlehrer dem Unterrichte in einer konzessionierten Privatunterrichtsanstalt gegenüber gestellt wird. Jedoch abgesehn davon, daß dort vom Unterrichte durch einzelne Privatlehrer gehandelt wird, während Abs. 6 vom Unterrichte durch Privatlehrer überhaupt spricht, so ist namentlich zu berücksichtigen, daß Abs. 4 die Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche der Ortsschule, Abs. 6 dagegen die Befreiung von der Verpflichtung zu Bezahlung des Schulgeldes an die Ortsschule zum Gegenstande hat. Es erscheint gewiß sachgemäß, wenn in ersterer Beziehung ein Unterschied zwischen dem Unterrichte in einer höheren Bildungs- oder Fachlehranstalt oder konzessionierten Privatunterrichtsanstalt auf der einen und dem Unterrichte im Hause oder durch einzelne Privatlehrer auf der anderen Seite gemacht und dem Bezirksschulinspektor eine Kognition darüber, ob der betr. Unterricht den der Volksschule ersetzen könne, nur in den zuletzt gedachten Fällen eingeräumt wird, da ja in dem Umstande, daß eine Anstalt als eine höhere Bildungs- oder Fachlehranstalt anzusehn oder aber als Privatunterrichtsanstalt konzessioniert ist, allein schon der Beweis dafür gegeben ist, daß der Unterricht in einer solchen Anstalt den der Volksschule müsse ersetzen können. An solchen Motiven gebricht es aber, wenn es sich darum handelt, die Verpflichtung zu Bezahlung des Schulgeldes zur Ortsschulkasse teilweise aufzuheben.

b) Vergl. hierzu auch die spätere V. Kultusmin. v. 9. Dezember 1879: Der Ansicht, daß mit dem Ausdrucke in der A. V. §. 4, Abs. 6: „Kinder, welche durch Privatlehrer oder im Hause unterrichtet werden" solche Kinder nicht getroffen würden, die eine Privatschule besuchen, kann nicht beigepflichtet werden. Zur Begründung ist zunächst auf die ständischen Verhandlungen (Mitteilungen der II. Kammer, S. 1371), auf die frühere Praxis und auf die aus Anlaß eines ähnlichen Falles bereits ergangene [vorstehends abgedruckte] V. v. 9. Dezember 1876 zu verweisen. Wie jedoch noch weiter bemerkt werden mag, wird gegen diese Interpretation lediglich mit Unrecht angeführt, daß an anderen Stellen (§. 4, Abs. 4 A. V. und §. 15 Ges. in Verb. mit §. 33 A. V.) zwischen Privatschulen und anderem Privatunterricht ausdrücklich unterschieden werde. Denn diese Unterscheidung und Gegenüberstellung hängt lediglich zusammen mit den betr. Stellen selbst und mußte dort eintreten, weil in Bezug auf die Prüfung der Zulänglichkeit des Unterrichts und in Bezug auf die Qualifikation der Lehrenden bei Privatschulen einerseits, bei Privatunterricht andererseits eben verschiedene Bestimmungen getroffen werden sollten. Daraus folgt aber nicht, daß nun auch eine solche Unterscheidung in §. 4, Abs. 6 A. V. hineininterpretiert werden könnte unter Umständen, unter welchen eine solche sachlich nicht gerechtfertigt wäre und auch nicht beabsichtigt worden ist. Denn, wie schon oben im allgemeinen angedeutet worden ist, liegt der Bestimmung in §. 4, Abs. 6 A. V. die Absicht zu Grunde, die Schulgemeinde wenigstens teilweise zu entschädigen, wenn sie dadurch einen Nachteil erleidet, daß Kinder ihres Bezirks sich der Benutzung ihrer Schuleinrichtungen und der Gegenleistung dafür entziehen, während sie doch verpflichtet ist, die für alle Kinder ihres Bezirks erforderlichen Schuleinrichtungen zu treffen und damit ihre Schulkasse zu belasten. Diese Rücksicht auf die Schulgemeinde tritt nun aber ganz gleichmäßig ein, gleichviel ob ein Kind zu Hause oder durch einzelne Privatlehrer oder in einer Privatschule unterrichtet wird, und es rechtfertigt sich hierdurch ausreichend, daß Kinder aller dieser Kategorien gleich behandelt werden.

c) Dagegen hat das Kultusmin. es aus prinzipiellen Gründen abgelehnt, zu einer ortsstatutarischen Festsetzung dahin, „daß für Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus irgend eine auswärtige Schule besuchen (ohne Einschränkung auf gleichartige Schulen), die Hälfte des Schulgeldes an die Ortsschulkasse zu zahlen sei", seine Genehmigung zu erteilen und zur Begründung angeführt: Das Volksschulges. geht von dem Grundsatze aus, daß die Verpflichtung zu Abentrichtung von Schulgeld an einer bestimmten Schule die Gegenleistung wirklich genossenen Unterrichts in dieser Schule zur Voraussetzung haben müsse. Konsequenzen dieses Grundsatzes sind u. a. in §. 4, Abs. 6, Satz 1 und §. 5, Abs. 1, Satz 2 A. V. zum Volksschulges. ausgesprochen. Nun werden zwar in §. 4, Abs. 6, Satz 2 und in §. 5, Abs. 2 A. V. Fälle bezeichnet, in welchen die Füglichkeit gegeben ist, im Wege lokalstatutarischer Festsetzung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel herbeizuführen. Diese dort bestimmt bezeichneten Fälle kennzeichnen aber die äußerste Grenze, bis zu welcher eine Abweichung von dem Prinzip überhaupt angängig ist. Wollte man darüber noch hinausgehn, wie dies die beabsichtigte Weglassung der Einschränkung auf die gleichartigen Schulen hier involvieren würde, so würde damit im Gegensatz zu §. 8, Satz 2 Volksschulges. die Genehmigung zu Aufnahme einer den wesentlichen Bestimmungen des allegierten Ges. widersprechenden Festsetzung in die Lokalschulordn. gegeben werden. — V. Kultusmin. v. 17. November 1881.

d) Eine ortsstatutarische Festsetzung dahin, „daß Kinder, welche durch Privatlehrer oder im Hause unterrichtet werden, die Hälfte des regelmäßigen Schulgeldes zur Ortsschulkasse zu entrichten haben sollen," hat das Kultusmin. nur mit der Einschränkung genehmigt, daß diese Bestimmung auf vorübergehend aufhältliche Bewohner — Sommergäste — keine Anwendung zu leiden habe. Zu Begründung dieser Entschließung war angeführt: Auf der einen Seite ist davon auszugehn, daß eine Verpflichtung, zur Schulkasse beizutragen, auch in der Form des halben Schulgeldes nur rücksichtlich solcher Kinder besteht, die an sich zum Besuche der Ortsschule gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung wird nur durch wesentlichen Wohnsitz der Eltern im Schulbezirk, aber nicht durch einen bloß vorübergehenden Aufenthalt, wenn er auch länger als 3 Monate dauert, begründet. Auf der anderen Seite fehlt es an einem ausreichenden Billigkeitsgrunde, der Gemeinde auch von bloß vorübergehend in ihr aufhältlichen Kindern die Erhebung des Schulgeldes zu gestatten. Die Regel ist, daß Kinder, welche in der Ortsschule keinen Unterricht genießen, auch vom Schulgeld freizulassen sind. Eine nach der Bestimmung in §. 4, Abs. 6 A. V. zum Volksschulges. zulässige teilweise Heranziehung solcher Kinder, die im Hause unterrichtet werden, ist deshalb die Ausnahme und bedarf der besonderen Begründung. Eine solche, wennschon allgemein maßgebende Begründung ist in der billigen Rücksichtnahme darauf zu finden, daß die Schulgemeinde verpflichtet ist, die in ihrem Bezirke wohnenden Kinder in die Schule aufzunehmen, hiernach die Schule einzurichten und, falls von den Schuleinrichtungen nicht Gebrauch gemacht wird, nach Befinden ohne Gegenleistung Aufwendungen zu machen. In diese Lage kommt aber die Schulgemeinde nur hinsichtlich solcher Kinder, die dauernd im Schulbezirke wohnen, da nur insoweit eine Verpflichtung der Gemeinde zur Schulversorgung vorhanden ist. — V. Kultusmin. v. 11. September 1879 und v. 5. Februar 1880.

schule ist gegenüber der mittleren und einfachen, die mittlere gegenüber der einfachen als höhere Bildungsanstalt anzusehn.

Die Leiter von Privatschulen und Erziehungsanstalten, sowie Privatlehrer haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder in ihre Anstalt, beziehentlich die Übernahme vollen Privatunterrichts bei solchen, dem Schulvorstande anzuzeigen.

§. 5. Zu §. 4, Absatz 2. Die Genehmigung zum Besuche einer einfachen Schule in einem Nachbarorte soll der Bezirksschulinspektor nur aus erheblichen, in der Regel aus der Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder der Beschaffenheit des Schulwegs hergeleiteten Gründen erteilen[3]). Befindet sich die Schule, wohin das Kind gebracht werden soll, in dem Verwaltungsbezirke eines anderen Bezirksschulinspektors, als der Wohnort des Kindes und die Schule, in welche dasselbe nach der gesetzlichen Ordnung gehört, so hat der für den Wohnort des Kindes angestellte Bezirksschulinspektor die Genehmigung zum Besuche der Schule des Nachbarortes zu erteilen. Die erteilte Genehmigung befreit von der Entrichtung des Schulgeldes in der Schule des Wohnortes.

In den Lokalschulordnungen kann jedoch rücksichtlich derjenigen Kinder, welche von ihrem Wohnorte aus eine außerhalb des Schulbezirks gelegene gleichartige Schule[4]) besuchen, die Erlegung der Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Ortsschule bedungen werden[5]).

In den Grenzbezirken wohnhafte und in diesseitige Schulen gehörige Kinder dürfen benachbarte, nichtsächsische Schulen nur mit Zustimmung der obersten Schulbehörde besuchen, welche im Genehmigungsfalle wegen der erforderlichen Überwachung der Leistungen solcher Kinder Veranstaltung treffen wird[6]).

§. 6. Zu §. 4, Absatz 3. Vor dem Anfange eines neuen Schuljahres ist, dafern nicht durch die Lokalschulordnung andere Einrichtungen getroffen sind, von dem Schulvorstande eine Liste der bis zu dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und dem Schuldirektor oder Lehrer spätestens acht Tage vor Eintritt des Aufnahmetermins zuzustellen.

Der Tag der Aufnahme in die Schule ist den Eltern bekannt zu machen und die Aufnahme selbst mit angemessener Feierlichkeit zu vollziehen[7]).

Für jedes aufzunehmende Kind ist

---

[3]) Inhalts V. v. 1. April 1886 hat das Kultusmin. keine Veranlassung gefunden, der Absicht eines Bezirksschulinspektors aufsichtswegen entgegenzutreten, nach welcher „um der religiösen Erziehung willen" der Besuch einer katholischen Schule durch katholische Kinder aus benachbarten Schulbezirken genehmigt werden sollte.

[4]) Unter solchen gleichartigen Schulen sind — nach V. Kultusmin. v. 9. Dezember 1879 — nur öffentliche zu verstehn.

[5]) Das Kultusmin. hat der Ansicht nicht beitreten können, daß durch obige Bestimmung einer Schulgemeinde unbedingt das Recht eingeräumt worden sei, ohne Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse und unerwartet deren Erwägung und Prüfung durch die Schulinspektion die Erhebung des halben Schulgeldes von Kindern ihres Bezirks, die eine auswärtige gleichartige Schule besuchen, zur örtlichen Einrichtung zu machen. Der fraglichen Bestimmung liege die Absicht unter, die Schulgemeinde wenigstens teilweise zu entschädigen, wenn sie dadurch einen Nachteil erleide, daß Kinder ihres Bezirks sich der Benutzung ihrer Schuleinrichtung und der Leistung des entsprechenden Schulgeldes entzögen, während sie doch verpflichtet sei, die für alle Kinder ihres Bezirks erforderlichen Schuleinrichtungen zu treffen und damit ihre Schulkasse zu belasten. Der §. 5, Abs. 2 beruhe deshalb auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß eine Gemeinde, wenn Kinder derselben sich von ihrer Schule abwenden, in Wirklichkeit umsonst Aufwendungen gemacht habe und insofern Nachteil erleide. Sei dies nicht der Fall, dann fehle auch der Grund zu einer Entschädigung. Die Gemeinde werde deshalb am wenigsten da das halbe Schulgeld sich bedingen dürfen, wo sie durch Entnahme der Kinder aus der Schule sogar Vorteile habe, z. B. Schuleinrichtungen, bez. Lehrerbesoldungen durch die Unterbringung von Kindern in auswärtige Schulen spare, zu deren Deckung das Schulgeld nur einen Beitrag liefern würde. — V. Kultusmin. v. 1. Juni 1876.

Falls in einer Lokalschulordn. eine Festsetzung obigen Inhalts enthalten ist, kann im Konfessionsverhältnis ein ausreichender Grund nicht gefunden werden, um die Eltern auswärtiger katholischer Kinder zu Bezahlung des halben Schulgeldes an die ev.-luth. Ortsschulkasse ihres Wohnortes nicht für verbunden zu erachten. — V. Kultusmin. v. 25. Februar 1882.

S. hierzu auch die in Anm. 11 zu dem Volksschulgesetz v. 26. April 1873, sowie die in Anm. 2 zu obiger A. V. abgedruckten Ministerialentscheidungen.

[6]) Die in den sächsischen Grenzbezirken wohnhaften, im Königr. Sachsen nicht staatsangehörigen Kinder sind am Besuche einer Schule ihres benachbarten Heimatstaats nicht zu behindern, und es genügt eine Anzeige über die Aufnahme in eine solche Schule, um die fraglichen Kinder diesseits vom Schulbesuche zu befreien, da die der obigen Vorschrift unterliegende, zunächst auf inländische Kinder gerichtete Rücksicht, welche dazu geführt hat, den Besuch einer auswärtigen Schule zu erschweren — nämlich der Wunsch, daß Kinder hierländischer Unterthanen einen diesseits beaufsichtigten Unterricht genießen, — da nicht einschlägt, wo ausländische Kinder, deren hierländischer Schulzwang wesentlich im Interesse des fremden Staats erfolgt, Unterricht in der Schule ihres eigenen Heimatstaats genießen. — V. Kultusmin. v. 12. April 1877. — Vergl. hierzu auch die durch Bek. v. 4. April 1879 publizierte Ministerialerklärung unter Nr. 7.

[7]) In einem Falle, in welchem eine lokalstatutarische Festsetzung dahin erfolgen sollte, daß der Vollzug der Schulaufnahme und Entlassung der Kinder in die Hand des jeweiligen Lehrers gelegt werde, hat auf erhobene Beschwerde des Pfarrers das Kultusmin. in einer V. v. 2. Mai 1876 ausgesprochen:

Soviel die Sache betrifft, so muß zwischen den Akten der Schulaufnahme und Schulentlassung unterschieden werden.

In Bezug auf die erstere enthält §. 6, Abs. 2 A. V. 25. August 1874 lediglich die Bestimmung, daß die Schulaufnahme mit angemessener Feierlichkeit vollzogen werden soll. Daraus folgt nicht, daß die Aufnahme durch den Ortsschulinspektor erfolgen müsse. Der §. 6 cit. läßt überhaupt offen, ob der Ortsschulinspektor oder der Lehrer sich der Aufnahme zu unterziehen habe. Der Grund davon ist der, daß an der bisherigen Einrichtung (§. 53 V. v. 9. Juni 1835), wonach der Lehrer die Aufnahme zu besorgen hatte, etwas nicht hat geändert werden sollen. Der Zusatz in §. 53 cit. „im Beisein des Lokalschulinspektors" ist in §. 6 A. V. v. 25. August 1874 nicht wieder aufgenommen worden. Das hat aber nicht die Bedeutung, daß die Anwesenheit des Ortsschulinspektors künftig ausgeschlossen sein solle, sondern damit ist nur eine Erleichterung des letzteren beabsichtigt worden. Die Summe ist, daß der eigentliche Akt der Schulaufnahme durch den Lehrer zu erfolgen hat, dem Ortsschulinspektor aber freigestellt ist, dem Akte beizuwohnen, wobei ihm selbstverständlich unbenommen ist, sich durch Rede oder sonst in ihm angemessen scheinender Weise bei der Feierlichkeit zu beteiligen. Gegen die Fassung des betr. § der Lokalschulordn. ist deshalb nichts einzuwenden gefunden worden.

Dagegen bestimmt rücksichtlich der Schulentlassung §. 10, Abs. 4 A. V., daß diese durch den Ortsschulinspektor oder Lehrer erfolgen solle. Das Wort „oder" hat nicht die Bedeutung, daß es der Schulgemeinde freistehn solle, zu bestimmen, durch wen, ob durch den Ortsschulinspektor oder den Lehrer sie die Entlassung vollzogen wissen will. Vielmehr soll, wie schon aus der Voranstellung des Wortes „Ortsschulinspektor" folgt, in der Hauptsache im Anschlusse an §. 65 V. v. 9. Juni 1835 diesem an erster Stelle das Recht zustehn, die Kinder zu entlassen. Dagegen ist dessen Mitwirkung aber auch nicht unbedingt erforderlich, sondern soll entbehrt werden können und die Entlassung durch den Lehrer genügen, falls der Ortsschulinspektor behindert oder nicht willens ist, den Akt der Entlassung zu vollziehen.

1. ein Taufzeugnis oder ein Geburtszeugnis [8]),
2. eine [schriftliche [9])] Angabe der Eltern über die Konfession, beziehentlich Religion, welcher sie angehören, wobei seiten der, keiner Religionsgesellschaft angehörigen Dissidenten die in §. 6, Absatz 4 des Gesetzes gedachte Erklärung über den Religionsunterricht abzugeben ist,
3. eine Bescheinigung über die an dem Kinde vollzogene Schutzpockenimpfung

vorzulegen.

Die aufgenommenen Kinder sind von dem Schuldirektor oder Lehrer in das Hauptbuch, ein allgemeines, nach dem Schema A einzurichtendes und genau fortzuführendes Verzeichnis, in welchem bei der späteren Entlassung des Kindes die hierauf bezüglichen Rubriken auszufüllen sind, einzutragen. Auch für die Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch zu führen.

Längstens acht Tage nach geschehener Aufnahme hat der Schuldirektor oder Lehrer diejenigen in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, welche sich weder an dem zur Aufnahme bestimmten Tage, noch auch seitdem zur Schule eingefunden haben (sofern nicht eine Befreiung vom Eintritt oder eine Behinderung daran gemeldet worden ist), dem Schulvorstande anzuzeigen, welcher unverzüglich gegen deren Eltern oder Erzieher einzuschreiten und, soweit nötig, dafür zu sorgen hat, daß die Kinder durch Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden.

Wegen rechtzeitiger Anmeldmng von auswärts in den Schulbezirk gezogener schulpflichtiger Kinder hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit in Vernehmen zu setzen und sind die diesfalls getroffenen Bestimmungen der Lokalschulordnung einzuverleiben.

Für Kinder, welche bereits eine andere inländische Schule besucht haben, ist ein Entlassungszeugnis nach dem Schema B beizubringen [10]). Eine, soweit thmlich, auf die dort angegebenen Punkte, insbesondere aber auf Angabe der verbrachten Schuljahre sich erstreckende Bescheinigung

---

[8]) Vergl. hierzu:

a) V. Kultusmin. v. 10. Oktober 1881 (G. u. Vbl. v. 1881. S. 195):

Zu weiterer Ausführung von §. 4, Abs. 3 Volksschulgef. v. 26. April 1873 wird verordnet:

1. Das Alter der in der Zeit vom 1. Januar 1876 geborenen Kinder kann nur noch durch Zeugnis des Standesbeamten aus dem Geburtsregister bescheinigt werden.

2. Schulvorstände, welche bisher zu Anfertigung der Liste der schulpflichtig werdenden Kinder — §. 6, Abs. 1 A. V. v. 25. August 1874 — eines Verzeichnisses aus dem Kirchenbuche bedurften, haben sich fortan wegen Aufstellung eines solchen Verzeichnisses an den Standesbeamten zu wenden.

Die Standesbeamten sind angewiesen, den darauf gerichteten Anträgen der Schulvorstände ihres Bezirks rechtzeitig und gebührenfrei zu entsprechen.

3. Der Beibringung eines Geburtszeugnisses — §. 6, Abs. 3, Nr. 1 V. v. 25. August 1874 — bedarf es nicht, wenn das Alter des Kindes schon durch das unter 2 erwähnte Verzeichnis bescheinigt ist.

4. Taufzeugnisse — §. 6, Abs. 3, Nr. 1 V. v. 25. August 1874 — sind von allen der christlichen Religion angehörenden Kindern beizubringen.

5. Einer schriftlichen Angabe der Eltern über die Konfession oder Religion, welcher sie angehören, bedarf es nicht. Vielmehr genügt eine mündliche Angabe.

Selbst dieser bedarf es nicht, wenn auch ohne eine solche die Konfession oder Religion der Eltern in Gewißheit beruht.

Die entgegenstehende Bestimmung in §. 6, Abs. 3, Nr. 2 V. v. 25. August 1874 wird aufgehoben.

Hiermit in Übereinstimmung hat das Min. des Innern durch G. V. v. 3. Oktober 1881 unter Bezugnahme auf §. 16, Abs. 2 Reichsgef. v. 6. Februar 1875 angeordnet, daß die Standesbeamten vor Beginn jedes neuen Schuljahres den Schulvorständen ihres Bezirks auf deren deshalb rechtzeitig gestellten Antrag und bis zu der von ihnen bestimmten Zeit ein auf Grund des Geburtsregisters angefertigtes Verzeichnis der in dem betr. Schulbezirke geborenen und mit dem bevorstehenden Aufnahmetermine schulpflichtig werdenden Kinder — gebührenfrei mitzuteilen haben. — Auch hat im Anschluß hieran das Min. des Innern — durch G. V. v. 15. Dezember 1881 — die Standesbeamten, welche in Gemäßheit der nurgedachten G. V. v. 3. Oktober 1881 künftig auf Antrag der Schulvorstände Verzeichnisse der schulpflichtig werdenden Kinder aufzustellen haben, anweisen lassen, daß sie diesen Verzeichnissen eine Kolonne zur Aufnahme der — Taufbescheinigungen einfügen und dieselben vor deren Abgabe an den Schulvorstand dem Ortsgeistlichen behufs Eintragung des Tauftags der betr. Kinder in diese Kolonne mitteilen.

b) G. V. E. L. Landeskonf. v. 9. Dezember 1881 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1881. S. 305). Das E. L. Landeskonf. verordnet unter Bezugnahme auf die [unter a abgedruckte] V. Kultusmin. v. 10. Oktober 1881, nach Vernehmung mit dem nurgenannten Min. und dem Min. des Innern, in betreff der nach Maßgabe der angezogenen V. unter Nr. 4 zum Zweck der Aufnahme in die Volksschule erforderlichen Bescheinigung der erfolgten Taufe der in der Zeit vom 1. Januar 1876 an geborenen Kinder wie folgt:

In Schulbezirken, wo vom 1. Januar 1882 ab vor einem jeden Schulaufnahmetermine auf Antrag des Schulvorstands das Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder von dem Standesbeamten aufzustellen sein wird, worüber sich Kenntnis zu verschaffen dem betr. Parochialgeistlichen überlassen bleibt, ist von dem letzteren, bez. dem Kirchenbuchsführer unter Absehn von der bisher angeordneten Anfertigung selbständiger, aus dem Kirchenbuche zu extrahierender Verzeichnisse die geschehene Taufe der in der Parochie geborenen, mit dem bevorstehenden Aufnahmetermin schulpflichtig werdendene Kinder durch Angabe des Tages, an welchem die Taufe erfolgt ist, in der hierzu freigelassenen Kolonne des von dem Standesbeamten angefertigten und dem Geistlichen rechtzeitig zuzustellenden Verzeichnisses zu bescheinigen, und hat das Kultusmin. sich damit einverstanden erklärt, daß durch diese kurze Form der Bescheinigung der Vorschrift in Nr. 4 der vorangezogenen V. rücksichtlich der in der Parochie des Schulortes geborenen Kinder genügend entsprochen werde.

Dagegen ist in denjenigen Schulbezirken, in welchen das gedachte Verzeichnis nicht durch Vermittelung des Standesbeamten, sondern auf anderem Wege beschafft werden wird, von dem Geistlichen, bez. dem Kirchenbuchführer, wie bisher, auf Grund des Kirchenbuchs ein Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder mit Angabe der erfolgten Taufe derselben anzufertigen und solches unaufgefordert dem Schulvorstande rechtzeitig zuzustellen.

In beiden Fällen sind die gedachten Taufbescheinigungen von den Geistlichen, bez. Kirchenbuchführern als Offizialarbeit anzusehn und unentgeltlich zu bewirken.

c) G. V. Kultusmin. v. 3. Januar 1884:

Auf Anfrage des Kultusmin. haben das Min. des Innern und das E. L. Landeskonf. Anstand genommen, die Standesämter und bez. die Pfarrämter anzuweisen, für außerhalb des Geburtsortes in Sachsen schulpflichtig werdende Kinder die Geburts- und bez. Taufbescheinigungen nach Befinden in abgekürzter Fassung und mit einer das fragliche Attest als lediglich zum Zweck der Schulanmeldung bestimmt bezeichnenden Bemerkung versehn, kostenfrei auszustellen. Für die außerhalb des Geburtsortes in Sachsen schulpflichtig werdenden Kinder sind daher nach wie vor bei der Anmeldung zur Schulaufnahme besondere standesamtliche Geburtszeugnisse und bez. Taufscheine, für welche Kostenfreiheit nicht besteht, beizubringen. — Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 5. Bd. S. 219.

[9]) S. die in vorstehender Anm. 8 unter a abgedruckte V. v. 10. Oktober 1881, Nr. 5.

[10]) Nach Urteil des Reichsgerichts v. 9. Juli 1881 ist das nach §. 6, Abs. 7 A. V. zum Volksschulgef. von dem Lehrer in gesetzlicher Form (vergl. §. 55, Abs. 2 A. V. in Verb. mit Nr. 3 V. v. 4. August 1875) ausgestellte Entlassungszeugnis für einen Schüler zum Behufe des Übertritts aus einer Schule in eine andere inländische Schule eine öffentliche Urkunde im Sinne von §. 267 des Reichsstrafgesetzb. — Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 5. Bd. S. 221 flg.

ist auch für solche Kinder herbeizuschaffen, welche vorher Privatunterricht erhalten oder nichtsächsische Schulen besucht haben.

§. 7. Zu demselben Absatze. Zu Anfang jedes neuen Schuljahres sind alle Klassen der Schule zu ordnen. Räumlich hat dies derart zu geschehn, daß in gemischten Klassen die Sitzplätze der Knaben von denen der Mädchen durch einen Gang getrennt werden und erstere, falls die Sitzreihen sämtlich hintereinander angebracht sind, die dem Lehrer zunächst stehenden einnehmen.

In Knaben- und Mädchenabteilungen ist darauf zu achten, daß den größeren Schülern die vom Lehrer entfernteren Sitzreihen angewiesen werden.

Da hiernach (vergl. Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873, II. §. 22)[11]), nicht Kenntnisse oder Würdigkeit den Sitzplatz bestimmen, sondern den größeren Schülern aus Rücksichten der Gesundheitspflege andere Subsellien, als den kleineren angewiesen werden, so ist an geeigneter Stelle eine „Schülerliste" anzubringen, auf welcher die Zöglinge in der ihnen nach Würdigkeit und Kenntnissen zustehenden Reihenfolge einzutragen und die etwaigen Veränderungen nachzutragen sind.

Nach vollzogener Einordnung in die einzelnen Klassen ist über die Zöglinge einer jeden eine Censurtabelle nach dem Schema C anzulegen, in welche halbjährlich die Censur des Kindes eingetragen wird (vergl. Absatz 9).

Diese Tabelle wird am Schlusse des Jahres mit den gleichartigen Tabellen der übrigen Klassen vereinigt und im Schularchive aufbewahrt. Sie dient als Unterlage bei Anfertigung der betreffenden Tabelle für die nächstfolgende Klasse und zur Ausfertigung der nach dem Schema B zu erteilenden Entlassungszeugnisse (vergl. §. 6, Absatz 4 und 7 und §. 10, Absatz 6).

In den Zeugnissen solcher Schüler, welche einer anderen Konfession, als derjenigen der Schule angehören, ist die ihnen vom betreffenden Religionslehrer erteilte Censur, welche zu diesem Behufe im Originale zu dieser Liste zu geben ist, in der Rubrik „Bemerkungen" einzutragen.

Am Schlusse jedes Jahreskursus, und zwar kurz vor Ostern, findet unter Leitung und Vorsitz des Lokalschulinspektors, beziehentlich Direktors, eine Prüfung sämtlicher Schulkinder statt, welche sich jedoch nicht in jeder Klasse über alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat und für keine Abteilung die Zeit von zwei bis drei Stunden übersteigen soll.

Besondere Einübungen und Vorbereitungen für die Prüfung sind unstatthaft. Über die Ausführung der Prüfung selbst, die Hinzuziehung des Schulvorstands, beziehentlich die Öffentlichkeit des Aktes und die Bekanntmachung desselben hat die Lokalschulordnung Bestimmung zu treffen.

Am Schlusse des Schuljahres ist jedem Kinde eine Jahrescensur (vergl. Absatz 4) einzuhändigen, und zwar nach der abgehaltenen Prüfung, deren Ergebnis bei Erteilung der Censur nach Befinden noch zu berücksichtigen ist. Es empfiehlt sich, zu diesem Behufe für jedes Kind ein mit geeigneten Formularen ausgestattetes Censurbuch anzulegen, welches dann sämtliche dem Kinde überhaupt von der Schule erteilte Zeugnisse enthält[12]).

Das am Schlusse des gesamten Lehrgangs jedem Schüler oder jeder Schülerin zu erteilende „Entlassungszeugnis" kann durch die gewöhnlichen Jahres- oder Halbjahrzeugnisse nicht ersetzt werden und ist dasselbe bei der Anmeldung für jede Art von Schulen, auch für die Fortbildungsschulen vorzulegen.

Auch mit den Schülern der Fortbildungsschulen sind Jahresprüfungen abzuhalten und ihnen hierbei Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Ausbildung zu erteilen.

§. 8. Zu §. 4, Absatz 4. Eltern und Erzieher, welche die Aufnahme gebrechlicher, kränklicher oder geistig unreifer Kinder in die Schule über das Eintrittsalter hinaus beanstandet sehn wollen, haben zu diesem Zwecke ein, die geistige oder körperliche Unreife des Kindes bescheinigendes Zeugnis eines geprüften Arztes beizubringen.

Auch hat der Lehrer in Übereinstimmung mit dem Lokalschulinspektor, beziehentlich dem Schuldirektor, das Recht, Kindern, welche nach einem mehrwöchentlichen Schulbesuche oder später sich als körperlich oder geistig oder in beiden Beziehungen zu schwach für die unabweisbaren Anforderungen der Schule zeigen, den ferneren Besuch derselben auf ein halbes oder nach Umständen auf ein ganzes Jahr zu untersagen. Über etwaige Widersprüche der Eltern oder Erzieher gegen eine solche Maßregel entscheidet ein gerichtsärztliches Gutachten, welches auf deren Kosten zu erfordern ist.

Der Grund der späteren Aufnahme derartiger Kinder oder der sich nötig machenden Unterbrechung des Schulbesuchs ist im Hauptbuche der Schule anzumerken, auch sind die betreffenden ärztlichen Zeugnisse im Schularchive aufzubewahren.

Ob den bezeichneten Kindern ein Nachlaß am achtjährigen Schulbesuche gewährt werden könne, hängt von deren Bildungsfähigkeit ab.

Die Verordnung zur Erläuterung und Ausführung des §. 22 des Elementarvolksschulgesetzes vom 8. August 1864 (Seite 284 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1864) wird hiermit aufgehoben.

§. 9. Zu §. 4, Absatz 5. Da die Unterrichtung verwahrloster, nichtvollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder

[11]) In Verb. mit Revisionsv. v. 24. März 1879, Nr. 13.

[12]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 31. Mai 1883:
Das Kultusmin. hat die mittels G. V. v. 12. Juli 1876 zum Gebrauch in Volksschulen empfohlene Censurskala [nach welcher sechs, mit den Ziffern 1 bis 6 zu bezeichnende Censurgrade: vorzüglich, recht gut, gut, ziemlich gut, genügend und ungenügend ohne Mittelstufen angewendet werden sollten] mit der für Gymnasien und Realschulen vorgeschriebenen in Übereinstimmung zu bringen beschlossen.
Es sind daher von nun an auch in den Volksschulen für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen nur fünf Censurgrade — in Worten ausgedrückt: „sehr gut, gut, genügend, wenig genügend, ganz ungenügend" — zu benutzen.

eine besondere Befähigung und Vorbildung des Lehrers voraussetzt, solche Kinder auch dem Lehrgange der Volksschule in der Regel nicht folgen können, so empfiehlt sich für die größeren Städte die Einrichtung von besonderen Schulen oder Klassen für derartige Kinder.

Entstehen beim Schulvorstande darüber Zweifel, ob die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspektion hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung, beziehentlich nach Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens auf Kosten der Beteiligten, zu überlassen.

§. 10. Zu §. 4, Absatz 6 und 7. Darüber, ob die zur Entlassung erforderliche Reife des Kindes vorhanden sei, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor).

Bei evangelischen Kindern steht die Konfirmation nicht mehr, wie bisher, in Verbindung mit der Schulentlassung, vielmehr kann sie vor oder nach derselben stattfinden, je nachdem das Kind den kirchlichen Anforderungen entspricht [13]). Mit dem Beginne des Konfirmandenunterrichts ist der Religionsunterricht der Konfirmanden in der Schule einzustellen; es darf aber der übrige Schulunterricht durch den Konfirmandenunterricht nicht beeinträchtigt werden.

Für die vorzeitige Entlassung eines Kindes aus der Schule kann die Erleichterung der Eltern in ihren Erwerbsverhältnissen oder die vorgeschrittene, aber an sich normale körperliche Entwickelung als ein ausreichender Grund nicht gelten. Nur solche Ereignisse in der Familie, welche die Entlassung des Kindes als im hohen Grade dringend erkennen lassen, oder notorisch andauernde Kränklichkeit des Kindes selbst oder vorhandene günstige Gelegenheit für die Unterbringung zur Erlernung einer Profession oder in einem Dienste können eine Abweichung von der gesetzlichen Regel rechtfertigen, wobei immer vorauszusetzen ist, daß das Kind in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen das Ziel der einfachen Volksschule erreicht habe. Gesuche um Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit sind rechtzeitig beim Schulvorstande anzubringen, welcher dieselben, nach Gehör des Lehrers und mit seinem Gutachten versehn, dem Bezirksschulinspektor vorzulegen hat.

Die Entlassung derjenigen Schüler, welche den gesamten Lehrgang beendet haben, findet unter angemessener Feierlichkeit in Gegenwart des Schulvorstands, der Eltern oder Angehörigen der Schüler, sowie der älteren zurückbleibenden Schüler durch den Ortsschulinspektor, Direktor oder Lehrer statt [14]).

Die Verlängerung des Schulbesuchs über die gesetzliche Zeit hinaus darf sich in der Regel nur auf ein Jahr erstrecken, namentlich dann, wenn sich während dieser Zeit ergiebt, daß wegen geistiger Schwäche und Unfähigkeit des Kindes ein wirklicher Nutzen von dem längeren Schulbesuche nicht zu erwarten ist.

Jedem nach Abschluß des Lehrganges aus der einfachen, mittleren oder höheren Volksschule oder aus der Fortbildungsschule austretenden Schüler ist ein Entlassungszeugnis nach dem Formulare B zu erteilen und dieses Zeugnis im Hauptbuche einzutragen.

Hierzu: V. v. 4. August 1875, Nr. 3, Abs. 3:

Nur die den Schülern der Volksschule nach Abschluß des Lehrganges nach §. 10, Absatz 6 der Ausführungsverordnung auszustellenden Entlassungszeugnisse bedürfen der Kontrasignatur des Ortsschulinspektors, wenn die Ortsschulinspektion nicht zugleich dem Direktor übertragen ist.

Die Verordnung wegen Ausstellung der Konfirmationsscheine vom 16. März 1854 (Seite 88 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1854) wird mit Vorbehalt anderweiter Regelung des Gegenstands hiermit aufgehoben [15]).

§. 11. Zu §. 4, Absatz 8 und 9. Die Fortbildungsschule schließt sich unmittelbar an die einfache Volksschule an und es erstreckt sich sonach der Unterricht in derselben in der Regel auf die Zeit von erfülltem 14. bis zu erfülltem 17. Lebensjahre.

Der regelmäßige Besuch einer höheren Lehranstalt, also eines Gymnasiums, Progymnasiums, Seminars und [einer Realschule I. oder II. Ordnung [16])] bis zum vollendeten 15.

---

[13]) S. hierzu G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 11. September 1875:

Nachdem das E. L. Landeskons. beschlossen hat, daß der Konfirmandenunterricht fernerhin mit Michaelis oder doch bald nach diesem Termine beginne, erachtet das Kultusmin. im Interesse der Schule für angemessen, den Schulunterricht der Katechumenen mit Einschluß des Religionsunterrichts auch während der Zeit des Konfirmandenunterrichts in der Regel seinen ungestörten Fortgang nehmen zu lassen, die Bezirksschulinspektoren aber für die Fälle, wo die Erteilung des letzteren zu geeigneter Zeit ohne Beeinträchtigung des Schulunterrichts nicht thunlich ist, zur Gewährung der in dieser Hinsicht erforderlichen Dispensation zu ermächtigen. ꝛc.

In derselben G. V. sind die Bezirksschulinspektoren angewiesen worden, dann, wenn die schulfreie Zeit überhaupt oder doch für einzelne Verhältnisse zur Abhaltung des Vorbereitungsunterrichts nicht ausreicht, zunächst von Schulstunden am Mittwoch, in Städten und großen Landparochien aber, wo ein Geistlicher um der Zahl der Konfirmanden willen mehrere Abteilungen derselben zu unterrichten hat, auch von Schulstunden an anderen Tagen, selbstverständlich auch von Religionsstunden, auf diesfallsiges Ansuchen der betr. Geistlichen Dispensation zu erteilen.

S. überdies Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877, §. 9.

[14]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 20. Oktober 1888 — ausgesprochen, daß die bei den Schulentlassungen zu haltenden Reden dem Schuldirektor und, falls derselbe behindert ist, dessen Stellvertreter obliegen, wogegen die Reden bei den sonst stattfindenden Schulfeierlichkeiten von den ständigen Mitgliedern des Lehrerkollegiums abwechselnd zu halten sind, und zwar nach der durch ihre Rangstellung im Kollegium von selbst gegebenen Reihenfolge. Deren Unterbrechung ist nur bei Behinderung des im betr. Falle Verpflichteten zuzulassen. Ob ein ausreichender Hinderungsgrund vorliegt, entscheidet der Direktor. — S. auch die in Anm. 7 abgedruckte V. Kultusmin. v. 2. Mai 1876.

[15]) S. hierzu V., eine Konfirmationsordn. betr., v. 12. Mai 1877 und die in Anm. 4 unter b daselbst abgedruckte V. v. 23. Februar 1878. S. auch G. V. E. L. Landeskons. v. 12. Juli 1876:

Die Konfirmandentabellen sind bis zum 1. September jedes Jahres an den betr. Pfarrer einzureichen und gleichzeitig seiten der Ortsschulinspektoren (Direktoren) diejenigen Eltern zu benachrichtigen, deren Kinder in Gemäßheit von §. 4, Abs. 7 Volksschulges. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 10, Abs. 1 [obiger] A. V. die Schule voraussichtlich noch ein Jahr lang weiter zu besuchen haben.

[16]) Nach der in Anm. 41 zu der V. v. 29. Januar 1877 abgedruckten V. v. 15. Februar 1884 unter Nr. 2 führen jetzt die Realschulen I. Ordn. die Bezeichnung: „Realgymnasien“ und die Realschulen II. Ordn. die Bezeichnung: „Realschulen.“

Lebensjahre befreit unter denselben Bedingungen von der Teilnahme am Fortbildungsunterrichte, wie der mindestens neun Schuljahre umfassende Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule oder entsprechender Privatunterricht von gleicher Dauer.

Es tritt aber diese Befreiung nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß der Schüler die seinem Alter entsprechende Bildungsstufe erreicht hat, d. h. diejenige Klasse der Anstalt, welche mittelmäßig begabte Kinder gleichen Alters unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zu dem gedachten Alter erreichen. Hat er diese wegen Mangels an Begabung oder wegen Trägheit oder wegen zu späten Eintritts in die Schule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre nicht erreicht, so hat er entweder seine bisherige Schule bis zur Erreichung des Zieles in der §. 4, Absatz 9 des Gesetzes gedachten Klasse ferner zu besuchen oder er ist der Fortbildungsschule noch ein Jahr lang zu überweisen.

§. 12. Zu §. 5, Absatz 1 bis 3. Für jede Schule, beziehentlich Klasse ist ein besonderes Manual (Klassen- oder Versäumnistabelle) nach dem Schema D zu führen. In dieses sind an jedem Schultage die abwesenden Schüler mit Angabe der Entschuldigungsgründe des Außenbleibens oder, dafern solche nicht bekannt geworden sind, als unentschuldigt einzutragen.

Am Schlusse jedes Monats hat der Lehrer (Schuldirektor) die vorgekommenen Schulversäumnisse in eine besondere Tabelle nach dem Schema E zu bringen und letztere dem Ortsschulvorstande zuzustellen. Der Vorsitzende des letzteren prüft unter Vernehmung mit dem Direktor oder Lehrer die Tabelle[17]) und zeigt die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Versäumnisse spätestens acht Tage nach Ablauf des Monats [der Amtshauptmannschaft[18]),] beziehentlich in Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrate zur weiteren Entschließung an.

Hierzu: V. v. 4. August 1875, Nr. 2:

Die Sorge für Bestrafung unentschuldigter und ungerechtfertigter Schulversäumnisse (Schulgesetz §. 5, Absatz 4) wird zunächst in mittleren und kleinen Städten dem Bürgermeister (§. 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873) und auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande (§. 76 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873), beziehentlich den Gutsvorstehern (§. 84 der Revidierten Landgemeindeordnung) übertragen[19]).

Die genannten Organe sind befugt, wegen der innerhalb ihres Bezirks verhangenen strafbaren Schulversäumnisse Geldstrafen bis zu der in §. 5 des Schulgesetzes, Absatz 4 gedachten Höhe durch eine vorläufige Strafverfügung [nach Maßgabe von §§. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstraffachen vom 22. April 1873 (Seite 291 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873)][20]) festzusetzen.

Diejenigen Geldstrafen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes vollstreckbar geworden, aber nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Seite 132 des Reichsgesetzblatts vom Jahre 1871) in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.

Die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte sind zur Umwandlung solcher Geldstrafen in Haft und Vollstreckung der letzteren bis zu 8 Tagen (§. 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) selbst befugt; erscheint aber dem Bürgermeister die Umwandlung der Geldstrafe in eine längere Haftstrafe angezeigt, so hat er die Sache zur Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

Die nach §. 12, Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 vom Schulvorstande zu erstattenden Anzeigen sind deshalb künftig statt an die Amtshauptmannschaft an diejenige Ortsbehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu bewirken, deren Sitz der Wohnort der zu bestrafenden Eltern oder Erzieher ist[20b]).

---

[17]) Auf die Anfrage, in welchem Verhältnisse diese Bestimmung zu der in §. 5, Abs. 4 Ges. enthaltenen Vorschrift stehe, hat das Kultusmin. in einer V. v. 17. Februar 1876 ausgesprochen:

Insoweit dieser Abs. dem Vorsitzenden im Schulausschusse aufgebe, dem Stadtrate über die der strafrechtlichen Ahndung zu überweisenden Schulversäumnisse Anzeige zu erstatten, biete derselbe gegenüber §. 5, Abs. 4 Ges. keine Schwierigkeit, denn selbstverständlich habe der Vorsitzende namens des Schulausschusses die in §. 5, Abs. 4 Ges. vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Auch im übrigen ständen die beiden angezogenen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch. §. 12, Abs. 2 A. V. habe nicht die Bedeutung, daß die Frage, ob ein Schulversäumnis der Ahndung wert sei, vom Vorsitzenden (unter Vernehmung mit dem Direktor oder Lehrer) allein zu entscheiden sei. Eine solche Deutung würde dem Gesetze widersprechen, welches in der Absicht, die Strafbarkeit dem Ermessen des Schulvorstands zu unterstellen, das Einschreiten der Behörde von der in §. 5, Abs. 4 Ges. gedachten Anzeige abhängig mache. Die wiederholt angezogene Vorschrift der A. V. wolle vielmehr nur das Verfahren regeln und andeuten, daß der Vorsitzende die Versäumnisanzeigen zunächst der eigenen Prüfung zu unterwerfen habe, um dem Schulvorstande Vortrag zu erstatten.

[18]) S. jedoch die weiter unten nach §. 12, Abs. 2 eingeschaltete V. v. 4. August 1875, Nr. 2.

[19]) Die Vorschrift in V. v. 4. August 1875, Nr. 2 begreift auch die Bestrafung der Versäumnisse bei der Fortbildungsschule. Der deshalb entstandene Zweifel wird, abgesehn von anderem, schon dadurch erledigt, daß in §. 5, Abs. 4 Volksschulgesetz v. 26. April 1873, welcher in Nr. 2 V. v. 4. August 1875 allegiert wird, auch die Strafen wegen Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungsschule ausdrücklich erwähnt werden, und §. 32 A. V. v. 25. August 1874, Abs. 10 nur den Zweck hat, auch die Bestimmungen in §§. 12 und 13 dieser V. auf die Bestrafung der Schulversäumnisse ꝛc. bei der Fortbildungsschule auszudehnen. — Aus Komm. Kultusmin. an das Min. des Innern v. 2. Januar 1877.

[20]) An Stelle dieses Ges. ist das Ges. v. 8. März 1879 über denselben Gegenstand getreten. S. insbesondere §. 1 und §. 5 Ges. v. 8. März 1879.

[20b]) Nach V. Kultusmin. v. 3. Dezember 1889 ist zum Erlaß von Strafverfügungen wegen Schulversäumnisses die Verwaltungsbehörde am Wohnort der zu bestrafenden Eltern oder Erzieher auch dann zuständig, wenn der Wohnort der Eltern oder Erzieher ein anderer Ort ist, als der, an welchem die zu besuchende Schule gelegen ist. Dies entspricht — so fährt die angezogene V. v. 3. Dezember 1889 begründend fort — der [obigen] V. v. 4. August 1875, Nr. 2, Abs. 6, in welcher bestimmt wird, daß die vom Schulvorstande zu erstattenden Anzeigen wegen Bestrafung von Schulversäumnissen an

Insoweit nach §. 8 des Gesetzes vom 22. April 1873 [20]) Rechtsmittel gegen die Verfügung der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die Amtshauptmannschaft und, falls die erstinstanzliche Entscheidung von dieser ausgegangen ist, die oberste Schulbehörde. 2c.

Insoweit §. 12, Absatz 2, §. 13, Absatz 1 und 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehn, werden dieselben aufgehoben.

Unter besonderen Verhältnissen können noch andere, als die in §. 5, Absatz 3 des Gesetzes gedachten Entschuldigungsgründe für ausreichend angesehn werden, z. B. außerordentliche Ereignisse in der Familie, elementare Vorkommnisse, üble Witterung und Ungangbarkeit der Wege bei größerer Entfernung der Wohnungen vom Schulhause.

Es kann ein Schulvorstand, bevor er das Einschreiten der Behörde in Anspruch nimmt, auch andere geeignet erscheinende Maßregeln ergreifen, z. B. die betreffenden Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften oder Arbeitgeber mündlich oder schriftlich an ihre Verpflichtung erinnern, oder auch die Anordnung erlassen, daß der säumige Schüler durch den Schulboten, gegen eine in der Lokalschulordnung bestimmte, von den Eltern 2c. demselben zu bezahlende, Gebühr zur Schule abgeholt werde.

Die Kinder sind jederzeit reinlich an Körper und Kleidung zur Schule zu schicken. Ebenso haben die Eltern für Anschaffung der verordneten Schulbücher und notwendigen Schulutensilien zu sorgen. Zeigen sie sich hierbei säumig, so ist die Anschaffung einstweilen aus der Schulkasse zu bewirken und der geleistete Vorschuß von den Erziehungspflichtigen einzuziehen [21]).

Krankheit oder andere genügende Entschuldigungsgründe befreien in der Regel nicht von der Entrichtung des Schulgeldes auf die Zeit, in welcher ein Kind die Schule versäumt. Bei länger andauernder Behinderung aber kann ein Erlaß oder eine Ermäßigung des Schulgeldes gewährt werden.

Werden Schulversäumnisse durch Untersuchungs- und Strafhaft von Kindern herbeigeführt, so wird für zweckentsprechenden Unterricht derselben gesorgt werden [22]). Der dadurch entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse übertragen, dafern nicht die Eltern oder Erzieher zu dessen Übertragung ausreichend vermögend sind.

§. 13. Zu §. 5, Absatz 4 bis 7. Für das Verfahren wegen Bestrafung sowohl unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse, als auch eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer und

---

diejenige Ortsbehörde zu bewirken sind, deren Sitz der Wohnort der zu bestrafenden Eltern oder Erzieher ist. Es ist nicht anzunehmen, daß an dieser unter der Herrschaft des Ges. v. 22. April 1873 erlassenen Vorschrift durch das an die Stelle dieses Ges. getretene Ges. über denselben Gegenstand v. 8. März 1879 etwas geändert worden ist, da auch schon nach dem Ges. v. 22. April 1873, §. 4 ebenso, wie neuerdings nach dem Ges. v. 8. März 1879, §. 1, Abs. 3 in Verb. mit den dort angezogenen Vorschriften der deutschen Strafprozeßordn. v. 1. Februar 1877, §. 7 flg. der Gerichtsstand in Polizeistrafsachen bei derjenigen Behörde begründet war, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen worden war.

[21]) Diejenigen Beträge, welche nach [obiger] Bestimmung für die Anschaffung von Schulbüchern für Kinder säumiger Eltern ausgelegt worden sind, können nur im ordentlichen Civilrechtswege zurückgefordert werden. Dagegen würde es keinem rechtlichen Bedenken unterliegen, die säumigen Eltern mittels Strafauflagen zur Anschaffung der erforderlichen Hilfsmittel für ihre Kinder anzuhalten, falls eine solche Maßregel an sich als in den Umständen begründet sich darstellen sollte.

Zwar spricht das Ges. eine solche Verpflichtung der Eltern nicht mit direkten Worten aus. Aber schon die A. V. §. 12, Abs. 5 erkennt ihr Bestehn an. Denn nach §. 5 Schulges. v. 26. April 1873 sind die Eltern verbunden, ihre Kinder am Unterrichte teilnehmen zu lassen, diese Teilnahme muß aber den Anforderungen entsprechen, welche das Schulges. in dieser Beziehung stellt, und letzteres geht der Natur der Sache entsprechend davon aus, daß der Unterricht durch die erforderlichen Hilfsmittel gefördert wird.

Die Schulinspektion erscheint nun aber in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde ebenso berechtigt, als verpflichtet, diese Verpflichtung zu überwachen und deshalb Anträgen zu entsprechen, welche dahin gehn, die Säumigen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten.

Daß eine diesfallsige Aufforderung bei Strafe erlassen und bei fortgesetztem Ungehorsam die letztere eingezogen werden kann, ohne daß eine solche im Volksschulges. angedroht ist, folgt aus §. 1 Kompetenzges. v. 28. Januar 1835, nach welchem jede Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen mit Nachdruck durchzuführen die Befugnis hat. — V. Kultmin. v. 23. Juni 1877.

[22]) Hierzu vergl. G.V. Justizmin. v. 18. October 1872 (Justizministerialbl. v. 1872, S. 95.):

Wenn Schulkinder in den Gerichtsgefängnissen auf längere Zeit, als auf die Dauer weniger Tage in Untersuchungs- oder Strafhaft zu halten sind, erscheint es geboten, Vorsorge zu treffen, daß sie während dieser Zeit in irgend einer Art mit Unterricht versehn und so vor dem sonst unvermeidlichen Zurückgehn ihrer geistigen Entwickelung und Bildung bewahrt werden. Am zweckmäßigsten wird dies in der Weise geschehn, daß die Gefängnisgeistlichen für eine solche Unterrichtserteilung und namentlich auch für eine den Zwecken des Unterrichts entsprechende Beschäftigung unter Vernehmung und im Einverständnisse mit den Gerichtsvorständen, bez. auch mit den zuständigen Schulbehörden der Kinder sorgen.

Es ist daher von dem Gerichtsvorstande dem Gefängnisgeistlichen von jeder Verhaftung eines schulpflichtigen Kindes alsbald Kenntnis zu geben und im beiderseitigen Einverständnisse alsdann wegen der Unterrichtung und Beschäftigung des Gefangenen in den Gefängnislokalitäten das Erforderliche einzuleiten und zu veranstalten.

Von Erteilung einer näheren Instruktion hierüber sieht man bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse vorläufig in der Erwartung ab, daß es beiden Teilen gelingen werde, in jedem einzelnen Falle über die der Individualität des Gefangenen und den besonderen lokalen Verhältnissen angemessensten Vorkehrungen sich zu verständigen. Es versteht sich jedoch nach der Natur des Gegenstands von selbst, daß, wie von den Geistlichen die erziehliche Seite desselben in das Auge zu fassen sein wird, so die Gerichtsvorstände vorzugsweise zu ermessen haben werden, ob die von jenen eröffneten Vorschläge mit den Einrichtungen der Gefängnisse und der Gefängnisdisziplin vereinbar sind. 2c.

Sollte in einem einzelnen Falle eine Einigung nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung des Justizmin. einzuholen.

Wenn übrigens das Kultusmin. sich erboten hat, die entstehenden Kosten in Fällen, in welchen solche von den zur Bezahlung Verpflichteten nicht zu erlangen sind, auf seine Fonds zu übernehmen, so werden die Gerichtsbehörden angewiesen, in derartigen Fällen nach Beendigung der Sachen die Akten zur Vermittelung des weiteren an das Justizmin. einzusenden.

Mit Rücksicht endlich auf das nahe liegende Interesse, welches auch die Schulbehörden daran haben müssen, von der gegen ein Schulkind verfügten Haft, sowie vom Grunde und von der Dauer derselben rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, werden die Gerichtsvorstände, bez. die Untersuchungsrichter weiter noch angewiesen, jedesmal der betr. Schulinspektion, sofern nicht bekannt oder anzunehmen ist, daß diese schon Kenntnis von dem Vorgange erhalten habe, von der erfolgten Verhaftung eines Schulkindes und dem Grunde derselben, nicht minder auch von der Zeit der Entlassung aus der Haft ungesäumt Nachricht zu geben. — Die der G. V. des Justizmin. v. 18. October 1872 entsprechende V. Kultusmin. an die vormal. Kreisdirektionen datiert v. 29. October 1872. S. auch G. V. Justizmin. v. 30. September 1879 unter A, II, 6.

gegen die Ordnung der Schule gelten die Bestimmungen [des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873. (Seite 291 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873[23])]. Der Schulinspektion, beziehentlich Obrigkeit[24]) steht zu, die erforderlichen Strafverfügungen (§. 4. des oben angeführten Gesetzes[25]) zu erlassen, und zwar auch bei Schulen, welche von der Konfession der Minderheit unterhalten werden.

Insoweit nach §. 8. des Gesetzes vom 22. April 1873[26]) Rechtsmittel gegen die Verfügungen der ersten Verwaltungsinstanz zulässig sind, entscheidet darüber die oberste Schulbehörde.

Die Strafverfolgung wegen der vorgedachten Versäumnisse und Zuwiderhandlungen verjährt in drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem solche begangen worden sind, und die Vollstreckung der deshalb rechtskräftig erkannten Strafen in zwei Jahren, von dem Tage an beginnend, an welchem die Strafverfügung in Rechtskraft getreten ist.

Als eigenmächtiges Einschreiten gegen die Disziplinarmaßregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule sind Auflehnung gegen Anordnungen der Lehrer und Schulbehörden oder gegen Vollziehung einer Schulstrafe, unbefugtes Eintreten in das Klassenzimmer, Beleidigung des Lehrers[27]), besonders in Gegenwart der Schüler, ungerechtfertigte Wegnahme eines Kindes aus der Schule und dergleichen zu betrachten.

§. 14. Zu §. 6, Absatz 1 und 2. Steht die Schule der konfessionellen Minderheit in der Ortsgemeinde hinter der Schule der konfessionellen Mehrheit nach Einrichtung und Leistungen, über welche letztere im Zweifelsfalle der Bezirksschulinspektor zu entscheiden hat, zurück, so können die dieser Minderheit angehörigen Kinder von ihren Erziehungspflichtigen der Schule der konfessionellen Mehrheit zugeführt werden[28]).

Nehmen diese Kinder nicht auch am Religionsunterrichte teil, so tritt für sie eine, ihrer Höhe nach durch die Lokalschulordnung zu bestimmende, entsprechende Ermäßigung des Schulgeldes ein. In derselben Weise ist wegen der in §. 6, Absatz 2 des Gesetzes gedachten Ermäßigung Bestimmung zu treffen.

Übrigens ist, wie überhaupt, so insbesondere in Gegenwart solcher Kinder, die in einer anderen Konfession oder Religion, als derjenigen, für welche der Religionsunterricht der Schule bestimmt ist, erzogen und unterrichtet werden sollen, von den Lehrern alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, das gute Vernehmen zwischen den verschiedenen Religionsparteien zu trüben.

§. 15. Zu §. 6, Absatz 3 und 4. Wird für Kinder einer anderen Konfession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterrichte im eigenen Bekenntnisse fehlt, ein Antrag auf Teilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht gestellt, so ist seiten des Schulvorstands der geistlichen Behörde, beziehentlich den Vertretern der Religionspartei, welcher das Kind angehört, behufs der wegen Erteilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mitteilung zu machen und Nachricht vom Erfolge zu erwarten. Wenn solche Veranstaltung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortsschulvorstand der Bezirksschulinspektion zur weiteren Entschließung Anzeige zu erstatten, wogegen die Frage, ob der betreffende Religionsunterricht ausreichend sei, seiner Beurteilung nicht unterliegt[29]).

Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetze nachgelassene Teilnahme der Kinder einer anderen Konfession am Religionsunterrichte der Ortsschule bis zum 12. Lebensjahre entscheidet der Vater (§. 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Sind die Eltern oder ein Teil derselben verstorben, so ist diese Teilnahme auf Antrag desjenigen, welchem die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tode der Antrag der Erzieher.

Bei Kindern aus gemischten Ehen (Gesetz vom 1. November 1836. Seite 299 flg. des Gesetz- und Verord-

---

[23]) An Stelle dieses Ges. ist jetzt Ges. über denselben Gegenstand v. 8. März 1879 getreten.

[24]) S. Anm. 26 zum Volksschulges. v. 26. April 1873.

[25]) S. Anm. 23.

[26]) S. jetzt §. 5 Ges. v. 8. März 1879, welches an die Stelle des Ges. v. 22. April 1873 getreten ist.

[27]) Diese Vorschrift besagt nicht, daß die Beleidigung des Lehrers in der dadurch begangenen Zuwiderhandlung gegen §. 5, Abs. 6 Volksschulges. v. 26. April 1873 aufgehe, sondern beurteilt nur den Einfluß einer gegen den Lehrer seiten der Eltern verübten Beleidigung auf die Unabhängigkeit der Schuldisziplin und die Ordnung der Schule aus dem öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte und findet darin eine strafbare Störung der Schulordnung, ohne die Frage, ob zwischen der Beleidigung des Lehrers an sich und der dadurch begangenen Übertretung einer schulpolizeilichen Vorschrift das Verhältnis ideeller Konkurrenz bestehe, überhaupt nur zu berühren oder über das durch erstere begründete Strafantragsrecht des beleidigten Lehrers irgendwie zu verfügen. Durch die erwähnte Vorschrift kann auch gar nicht beabsichtigt worden sein, in Fällen, wo die in §. 5, Abs. 6 Volksschulges. bedrohte Übertretung in Form einer Beleidigung des Lehrers begangen wird, den verletzten Lehrer von der Verfolgung der ihm zugefügten Beleidigung im Wege der Privatklage auszuschließen, da eine solche Anordnung, weil sie mit den Vorschriften in den §§. 61, 65, 194, 73 des Reichsstrafgesetzb. in Widerspruch stehn würde, nicht mit rechtlichem Erfolge in einer bloßen A. V. zu einem Landesges. hätte getroffen werden können. — Aus Urteil des Oberlandesger. Dresden v. 29. September 1880.

[28]) Wenn auch auf Grund [obiger] Bestimmung es als zulässig anzusehn ist, daß in Orten mit Schulen der konfessionellen Mehrheit und der konfessionellen Minderheit katholisch zu erziehende Kinder die ev.-luth. Ortsschule besuchen, so folgt doch daraus noch nicht, daß diese Kinder auch am ev.-luth. Religionsunterricht in dieser Schule teilnehmen dürfen. Das Kultusmin. will nicht verkennen, daß für die gegenteilige Auffassung der Wortlaut im Eingange von Abs. 2 in §. 14 der [obigen] A. V. spricht. Daß dieses aber nicht der Sinn dieser Ausführungsbestimmung sein kann, folgt aus den in §. 6 Volksschulges. zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Prinzipien, nach welchen eine Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen Konfession, als derjenigen, in welcher die Kinder zu erziehen sind, nur dann als zulässig erachtet wird, wenn es an einer Gelegenheit gebricht, für den Religionsunterricht dieser Kinder in deren eigenem Bekenntnisse Sorge zu tragen. — V. Kultusmin. v. 24. August 1876.

[29]) Die Frage, ob der an Kinder, welche ihres abweichenden Glaubensbekenntnisses wegen am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht teilnehmen, erteilte religiöse Unterricht in ihrem eigenen Bekenntnisse für ausreichend zu erachten sei, ist auf Grund §. 6, Abs. 3 Volksschulges. in Verb. mit §. 15, Abs. 1 A. V. nicht von den Schulorganen und bez. Schulbehörden, sondern von der Vertretung der Religionsgesellschaft, welcher das betr. Kind angehört, zu entscheiden. — V. Kultusmin. v. 29. Mai 1879.

nungsblatts vom Jahre 1836), welche in einer anderen Konfession, als in derjenigen der Ortsschule zu erziehen sind, gilt, wenn ihnen die Teilnahme am Religionsunterrichte in der Ortsschule gestattet wird, nunmehr das 12. Lebensjahr als der Termin, von welchem an nach §. 18 des angeführten Gesetzes ein Beharren in der Konfession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat.

Die Erlaubnis zur Teilnahme am Religionsunterrichte der Ortsschule ist daher solchen Kindern nur bis Ablauf desjenigen Schuljahres zu erteilen, welches der Erfüllung des 12. Lebensjahres zunächst vorhergeht [30] [31]. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Teilnahme des Kindes am Religionsunterrichte in der Ortsschule aufmerksam zu machen.

Die Verordnung vom 2. Mai 1844 (Seite 149 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1844) wird aufgehoben.

§. 16. Zu §. 7. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen sollen, insoweit sie nicht durch Substanzialeinkünfte der Stellen gedeckt sind, zunächst vom Schulgelde bestritten werden. Die Höhe der Schulgeldsätze ist vom Schulvorstande zu bestimmen und in ein Kataster einzutragen. Dieses Kataster ist kurz nach Ostern jedes Jahres, wenn die Entlassung von Schülern und die Aufnahme neuer stattgefunden hat, vom Schulvorstande zu revidieren. Die Schulgeldsätze können sowohl nach den verschiedenen Arten der Schulen, als auch nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Beitragenden, endlich nach der Zahl der aus derselben Familie die Schule besuchenden Kinder abgestuft werden [32]. Hierbei ist davon auszugehn, daß das Schulgeld nicht das gesamte Bedürfnis für die Schule decken, sondern nur einen mit dem Vermögen der Kontribuenten im Verhältnisse stehenden Beitrag dazu gewähren soll. [Für schulpflichtige Kinder armer Eltern ist nach §. 50 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840, insoweit nicht besondere Armenschulen bestehn, das Schulgeld nach der Hälfte des gewöhnlichen und, wenn Abstufungen stattfinden, des niedrigsten Satzes aus der Armenkasse zur Schulkasse zu bezahlen [33].]

Bei Schulen der konfessionellen Mehrheit hat der Schulvorstand über den durch Anlagen aufzubringenden Bedarf Beschluß zu fassen. Nach Genehmigung dieses Beschlusses durch die Schulinspektion hat die politische Gemeindeverwaltung auf Antrag des Schulvorstands der Ausschreibung, Einziehung und Ablieferung der Schulanlage sich zu unterziehen [34]. Derjenige Teil der Anlage, welcher auf die zum Schulbezirke gehörigen, von dem politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücke und deren Besitzer samt ihrer Familie entfällt, ist vom Schulvorstande unmittelbar einzuheben [34] [35]. Wegen der Wahl

---

[30]) S. die in Anm. 33 zu dem Volksschulgef. v. 26. April 1873 abgedruckte V. Kultusmin. v. 14. Dezember 1874.

[31]) Nach Aufhebung der V., die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., v. 2. Mai 1844 und nachdem §. 17 Ges. v. 1. November 1836 nach §. 38, Abs. 1 Schulgef. v. 26. April 1873 durch §. 6, Abs. 3 desselben Ges. von selbst hinfällig geworden ist, ist die Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnisscheines zur Teilnahme der Kinder einer anderen Konfession am Religionsunterrichte der Volksschule nicht mehr erforderlich, vielmehr diese Teilnahme unter den allgemeinen Voraussetzungen der Zulässigkeit derselben bis zu dem in §. 15, Abs. 4 A. V. bestimmten Normaltermin zu gestatten, ohne Unterschied, ob das Kind aus einer gemischten Ehe entstammt und ob solchenfalls dasselbe nach der gesetzlichen Regel des Ges. v. 1. November 1836 oder auf Grund Vertrags zu erziehen ist.

Auch rücksichtlich solcher Kinder, deren Eltern beiderseits katholisch sind, kann die Teilnahme am ev.-luth. Religionsunterrichte gestattet werden, falls die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorhanden sind, es ist jedoch auch hier die Bestimmung in §. 15, Abs. 4 A. V. zum Schulgef. maßgebend, welche gleichmäßig auch auf Kinder von Eltern gemeinsamen Bekenntnisses anzuwenden ist. — V. Kultusmin. v. 4. Februar 1875.

[32]) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 11. Oktober 1883 ausgesprochen, daß ihm gegen eine ortsstatutarische Festsetzung, nach welcher die Kinder des Ortsschulinspektors und der Ortslehrer schulgeldfrei sein sollen, ein Bedenken nicht beigehe. — S. auch Anm. 43 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873, sowie Finanzgef. v. 26. März 1890, §. 3.

[33]) §. 50 der Armenordn. v. 22. Oktober 1840 ist durch das in Anm. 17 zu der nurangezogenen Armenordn. abgedruckte Ges. v. 15. April 1886 aufgehoben worden.

[34]) Die hier der politischen Gemeindeverwaltung auferlegte Verpflichtung zur Einziehung der von den Mitgliedern der politischen Gemeinde zu entrichtenden Schulanlagen kann um deswillen nicht analog auf den Gutsvorsteher des herrschaftlichen Bezirks hinsichtlich der Anlagen von Grundstücken, die zwar zum Gutsverbande gehören, aber nicht im Eigentume der Gutsherrschaft sich befinden, angewendet werden, weil §. 16 ausdrücklich vorschreibt, daß die Schulanlagen von den exemten Grundstücken im Schulbezirke vom Schulvorstand unmittelbar einzuheben sind. — V. Kultusmin. v. 24. Januar 1882.

[35]) Unter diesen Grundstücken haben lediglich solche verstanden werden sollen, welche überhaupt keinem, also auch nicht einem fremden, Gemeindebezirk angehören. Diese Vorschrift hat nur den Fall im Auge, wo die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde oder mehreren selbständigen politischen Bestandteilen sich deckt. Für diesen Fall läßt der §. 16 allerdings keinen Zweifel, daß die eine oder die mehreren politischen Gemeinden die Anlagen einzuheben haben. Der §. 16 trifft aber, wenigstens ausdrücklich, nicht den Fall, wo dem Schulbezirke noch einzelne Grundstücke ohne besondere Vertretung zugeschlagen sind, und läßt die Frage offen, ob die Gemeindeverwaltung dieses Schulbezirks oder diejenige, welcher die einzelnen Grundstücke in politischer Beziehung unterstehn, um Einziehung der Anlagen vom Schulvorstand anzugehn ist. Für Ergänzung dieser Lücke bietet nun aber nicht das Verhältnis der Rittergüter die nächste Analogie, sondern es wird hier in Betracht zu ziehen sein, daß der Gemeinderat nicht bloß die Einziehung der Anlagen zu besorgen, sondern auch deren Umlegung, bez. Ausschreibung zu beschließen hat. Die Einziehung steht deshalb in Wechselwirkung mit der Umlegung und Ausschreibung dergestalt, daß alle diese Amtshandlungen von demselben Gemeindeorgan auszugehn haben. Die Differenz spitzt sich deshalb auf die Frage zu, ob der im Schulbezirke eingeführte Anlagenfuß auch für einzelne zu demselben gehörige Grundstücke und Bewohner bindend ist, welche zwar dem Schulbezirke, aber nicht dem Gemeindebezirke angehören. Diese Frage ist nach §. 4 Parochiallastengef. bloß für Städte, und zwar im bejahenden Sinne, entschieden, während eine ähnliche Vorschrift mit Rücksicht auf den §. 5 für ländliche Schulbezirke nicht getroffen, aber auch im Erläuterungsgef. v. 12. Dezember 1855 nicht aufgenommen worden ist. Wenn jedoch der dem §. 4 zu Grunde liegende Gedanke auf einem allgemeinen rationellen Grundsatze beruht, so erachtet das Min. für um so unbedenklicher, die obige Frage auch für städtische oder ländliche Grundstücke, die einem ländlichen Schulbezirke zugewiesen sind, zu bejahen, als dies der Natur der Sache völlig entspricht. Insbesondere kommt hier in Betracht, daß die Besitzer derartiger Grundstücke im Schulvorstande nicht vertreten, gleichwohl aber den Beschlüssen desselben unterworfen sind. Es erscheint aber nur folgerichtig, dies auch von Beschlüssen des Gemeinderats gelten zu lassen, insoweit der letztere nach der Kompetenzregulierung des §. 16, Abs. 2 in Schulanlagensachen zuständig ist. — V. Kultusmin. v. 12. Juni 1879.

Der in dieser V. ausgesprochene Grundsatz, daß der im Schulbezirke eingeführte Anlagenfuß auch auf einzelne, zu demselben gehörige Grundstücke und Bewohner sich beziehe, welche zwar dem Schulverbande, aber nicht dem Gemeindeverbande angehören, bezieht sich nur auf solche einzelne Grundstücke, die im Schulbezirke keine

eines anderen, als des gesetzlichen Aufbringungsmodus haben, wie bisher, die politischen Gemeindevertreter nach Maßgabe der wegen Aufbringung der Gemeindeanlagen zu beobachtenden Vorschriften Beschluß zu fassen.

[Wegen Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande bewendet es bis auf weiteres bei der Verordnung vom 12. Oktober 1841 (Seite 232 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1841)[36]. Die in §. 14 dieser Verordnung gedachten Anzeigen sind jedoch künftig vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspektion zu erstatten, welche den Bedarf der betreffenden katholischen Schule in den ersten acht Wochen des Jahres unter Beilegung desjenigen speziellen Etats, bei welchem sich Abänderungen gegen das vorhergegangene Jahr ergeben, dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur definitiven Feststellung des Etats anzuzeigen hat[37]. §. 16 der Verordnung vom 12. Oktober 1841 wird, soweit er Schulanlagen betrifft, aufgehoben.]

Die Bestimmung in §. 7, Absatz 3 des Gesetzes schließt nicht aus, daß ein eintretender außerordentlicher Bedarf ganz oder teilweise durch einstweilige Aufnahme eines Darlehns auf den Kredit der Schulgemeinde gedeckt werde, doch bedarf es hierzu der Genehmigung der Bezirksschulinspektion, welche wegen Regulierung der Wiederabtragung der Schuld und Feststellung eines gehörigen Tilgungsplans das Nötige vorzukehren hat[38].

Sollten Schulgemeinden wegen Unvermögens zu Aufbringung der Schulbedürfnisse Zuschüsse aus der Staatskasse in Anspruch nehmen wollen, so sind dem Gesuche die Schulkassenrechnungen der letzten drei Jahre beizufügen, auch ist die Höhe des Schulgeldsatzes, die Gesamtzahl der auf dem Grundbesitze des Schulbezirks liegenden Steuereinheiten, die Zahl der beitragspflichtigen Köpfe, das Quotalverhältnis, nach welchem die Anlagen auf die Steuereinheiten und auf die Köpfe verteilt sind, und die Schulkinderzahl anzugeben, sowie alles dasjenige zu erwähnen, was zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde dienen kann.

§. 17. Zu §. 8. In die Lokalschulordnung gehören alle die nähere Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. April 1873 betreffenden, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Bestimmungen, deren Zusammenstellung zu einer leichteren Handhabung der Ordnung im Ortsschulwesen dient[39]. Zu Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bedarf es, soweit solche überhaupt zulässig sind, der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Bis längstens zum 31. Dezember 1875 hat jeder Schulvorstand den Entwurf der Lokalschulordnung an die Bezirksschulinspektion zur Prüfung einzureichen (§. 35 des Gesetzes, Punkt 3).

II. Einrichtung der Volksschulen.

§. 18. Zu §. 9, Absatz 1 bis 3. Jeder Schulbezirk muß vollständig abgegrenzt sein und soll sich in der Regel nicht über eine halbe Stunde im Halbmesser ausdehnen, wobei jedoch einzelne, zerstreut und abgesondert liegende Häuser nicht in Betracht kommen.

Ob für mehrere Schulen an demselben Orte gesonderte Schulbezirke zu bilden oder dieselben in einen Schulbezirk zu vereinigen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist in der Lokalschulordnung zu bestimmen.

Werden von einer konfessionellen Minderheit besondere Schulen errichtet, so bilden die innerhalb des Schulbezirks vorhandenen Religionsverwandten die Schulgemeinde. Eine solche Schulgemeinde kann sich auch mit Genehmigung der obersten Schulbehörde über mehrere nahe gelegene Schulbezirke erstrecken[40]. Auch solche Schulen sind der Aufsicht der Schulbehörden und insbesondere den Revisionen des Bezirksschulinspektors unterworfen.

---

besondere Vertretung haben, während da, wo sich zum Schulbezirke gehörige selbständige Gemeinden oder Gemeindeteile gegenüber stehn, nach §. 5 Ges. v. 8. März 1838 in Verb. mit §. 3 Ges. v. 12. Dezember 1855 zu verfahren ist, so daß die Gemeinde oder der betr. Gemeindeteil lediglich nach Verhältnis ihrer Steuereinheiten und Kopfzahl beizutragen haben, denselben jedoch die Modalität für Aufbringung der hiernach auf sie entfallenden Anlagenquote zu überlassen ist. — V. Kultusmin. v. 25. Januar 1886.

[36] Obige V. v. 12. Oktober 1841 ist in dem Ges. v. 2. August 1878, Nr. IV. aufgehoben worden. S. jetzt V. v. 4. April 1879. — Vergl. auch die in Anm. 44 zu dem Volksschulges. v. 26. April 1873 abgedruckte V. v. 31. August 1876.

[37] S. jetzt §. 11 der in vorstehender Anm. 36 angezogenen V. v. 4. April 1879.

[38] Als ein Schulvorstand darüber Beschwerde geführt hatte, daß von der Bezirksschulinspektion die Genehmigung zu der vom Schulvorstande erbetenen Aufnahme eines Darlehns auf den Kredit der Schulgemeinde vom Gehör und bez. von der Zustimmung der politischen Gemeindevertretung abhängig gemacht worden war, hat das Kultusmin. bei Verwerfung der Beschwerde — inhalts V. v. 20. März 1880 — bemerkt: Der Beschwerde liegt die Annahme zu Grunde, daß die hier verfügte Einmischung der politischen Gemeindevertretung derjenigen Selbständigkeit und Autorität des Schulvorstands widerstreite, welche demselben in Schulangelegenheiten durch das Schulges. garantiert worden sei. Diese Annahme ist irrig. Die Selbständigkeit der Stellung des Schulvorstands bedeutet nur dies, daß derselbe an die Zustimmung der politischen Gemeinde nicht gebunden ist bei den innerhalb seiner Kompetenz zu fassenden Entschließungen. Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, daß er darüber, ob bei der Inspektion die Genehmigung einer Anleihe zu beantragen sei, seinerseits selbständig zu beschließen hatte. Aber über die Aufnahme des Darlehns hat nicht der Schulvorstand allein zu bestimmen, sondern es ist dazu noch die Genehmigung der Inspektion erforderlich. Die letztere hat bei ihrer Resolution nach Befinden noch andere Rücksichten zu nehmen, als solche, die dem Schulvorstande nahe liegen. Es ist derselben deshalb völlig unverwehrt, ihre Information für die Entschließung aus anderen Kreisen, als aus dem Schulvorstande sich zu erholen und ihre Beschlußfassung dadurch vorzubereiten. Wenn die Inspektion im vorliegenden Falle nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte, die dem Schulvorstande zustehende Entschließung auf die politische Gemeindevertretung zu übertragen, sondern lediglich zur Begründung ihrer eigenen Entschließung für angemessen erachtet hat, ein Gehör der politischen Gemeindevertretung eintreten zu lassen, so hat das Min. keine Veranlassung finden können, dieses Verfahren zu mißbilligen.

[39] Eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen und Grundsätze, welche in einer Lokalschulordnung zu berücksichtigen sind, s. in Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung der Verwaltung 6. Bd. S. 105 flg.

[40] Diese Bestimmung hat nicht die Absicht, Neubildungen zuzulassen in der Richtung, daß entgegen der Vorschrift in §. 6, Abs. 2 Volksschulges. katholische Kinder vom Besuche der evangelischen Ortsschule befreit werden, wenn sich eine katholische Schule nur in der Nähe, aber nicht im Schulbezirke selbst befindet. [Obiger] §. 18 sollte vielmehr nur ausnahmsweise die Füglichkeit vermitteln, bis auf weiteres von einer durch §. 6 des Ges. an sich bedingten Bezirksveränderung da abzusehn, wo ein diesem §. nicht völlig entsprechender Zustand auf althergebrachter, besonderer Schonung würdiger Einrichtung beruhte. — Aus V. Kultusmin. v. 12. April 1881.

§. 19. Zu §. 9, Absatz 4 und 5. Sollte ein Grundstück, welches eine eigene Flur für sich bildet, noch keinem Schulverbande einverleibt sein, so steht den Beteiligten zunächst die Wahl frei, welchem Schulbezirke sie beitreten wollen. Dabei ist jedoch vorauszusetzen, daß der gewählte Schulbezirk in ihre Aufnahme willigt und die oberste Schulbehörde kein Bedenken findet, die Genehmigung zu erteilen.

Neue Anbauten folgen in Bezug auf ihre Schulzubehörigkeit in der Regel der Flur, in welcher die zu bebauenden Grundstücke liegen. Werden aber einzelne Häuser oder ganze Ansiedelungen in größerer Entfernung, als eine halbe Stunde vom Schulhause angelegt, so ist die Schulzubehörigkeit dieser Anbauten neu zu regulieren. Dabei ist den Beteiligten unter den im vorigen Absatze gedachten Voraussetzungen ebenfalls die Wahl der Schule nachgelassen; kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, so hat die oberste Schulbehörde Bestimmung zu treffen.

Kann infolge des Wachsens der Bevölkerung der Zweck der Schule durch Vermehrung der Lehrzimmer und des Lehrerpersonals oder für auswärtige Kinder, welche in eine Vereinsschule gewiesen sind, wegen örtlicher Hindernisse nicht mehr erreicht werden, so wird die oberste Schulbehörde die Bildung eines neuen Schulbezirks und die Errichtung einer besonderen Schule für denselben anordnen.

Unter gleicher Voraussetzung steht einer Gemeinde, welche bisher zu einer Vereinsschule gehörte, selbst gegen den Widerspruch der anderen dazu gehörigen Gemeinden frei, sich vom Schulverbande zu trennen und eine eigene Schulanstalt zu errichten oder einem anderen Schulbezirke beizutreten.

Als örtliche Hindernisse für den Schulbesuch der Kinder sind teils zu weite Entfernung des betreffenden Ortes oder Ortsanteiles vom Schulhause, teils gefährliche Beschaffenheit der Wege zum Schulhause, wogegen eine Sicherheit gewährende Vorkehrung nicht getroffen werden kann, anzusehn.

Sind die in Absatz 3 und 4 gedachten Erfordernisse zwar nicht vorhanden, aber die beteiligten Gemeinden mit der Ausschulung einer derselben einverstanden, so ist diesem Vorhaben dann nicht entgegenzutreten, wenn die Füglichkeit vorhanden ist, mehrere Schulen statt einer zu unterhalten und wenn die Trennung nicht die Folge hat, daß ein Teil der schulfähigen Jugend ungenügenden Schulunterricht erhält.

Bei Trennung des Schulverbandes ist zwar das Einkommen der Stellen, unter Ausscheidung der Accidenzien, Vermögens- und Grundstücksnutzungen, welche von den abgetrennten Orten oder Ortsteilen zu entrichten sind, neu zu regulieren; es ist aber den amtierenden Lehrern auf ihre Dienstzeit das ganze bisherige Einkommen fortzugewähren und deshalb das ihnen hiernach auf Zeit außer dem neuen Gehalte der Stelle etwa noch zu gewährende Quantum, wobei jedoch eine nach erfolgter Ausschulung eintretende Erhöhung der Bezüge aus den abgetrennten Orten außer Berücksichtigung zu bleiben hat, zu bestimmen. Dieses Entschädigungsquantum ist in der Regel und wenn nicht ein anderes Abkommen unter den Beteiligten getroffen wird, von dem ausscheidenden Teile zu gewähren und nur dann, wenn die Ausschulung auch zur Erleichterung der bei der Schule verbleibenden Gemeinde dient, z. B. wenn ein Schulbau dadurch vermieden wird, ist die Gewährung der Entschädigung auf angemessene Weise zu teilen.

Erfolgt eine Trennung des Schulverbandes im Einverständnisse der Beteiligten, ohne daß die Voraussetzungen von Absatz 3 und 4 vorhanden sind, so ist bezüglich der Bedingungen der Auseinandersetzung der Gemeinden der getroffenen Vereinbarung nachzugehn. Erfolgt dagegen die Ausschulung von Amts wegen oder aus Gründen, aus denen sie von der ausscheidenden Gemeinde nach Absatz 4 verlangt werden kann, so wird, wenn über die Bedingungen der Auseinandersetzung eine Vereinigung nicht zu stande kommt, die ausscheidende Gemeinde zu einer Entschädigung an die im Verbande bleibenden Bestandteile in der Regel nicht anzuhalten sein. Nur wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind, wird sie in der Regel von aufsichtswegen anzuhalten sein, einen Teil dieser Schulden zu übernehmen.

Das Vermögen der bisher gemeinschaftlichen Schule an Grundbesitz, Kapital und Stiftungen verbleibt derselben ungeteilt, sofern nicht von dem austretenden Teile ein rechtsbegründeter Anspruch auf Teilung erhoben wird.

Die Verbindlichkeit zu Errichtung und Unterhaltung der neuen Schulanstalt liegt allein den Ausscheidenden ob.

§. 20. Zu §. 10, Absatz 1. Die Schulkasse ist unter besonderer Aufsicht des Schulvorstands zu verwalten [41]).

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Kassenverwaltung, sowie über die Sicherstellung der Schulkasse (§. 9 der Verordnung vom 13. Februar 1845) sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen.

Mit dem letzten Dezember jedes Jahres ist die Schulkassenrechnung abzuschließen und darauf vom Rechnungsführer in den ersten vier Wochen des neuen Jahres nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzugeben, welcher dieselbe zu prüfen und innerhalb der nächsten

---

41) Das Kultusmin. hat es als ganz angemessen bezeichnet, daß die Schulkassenrechnungen hinsichtlich ihrer Kapiteleinrichtung den Positionen des Voranschlags entsprechend angelegt werden. — V. Kultusmin. v. 11. Januar 1877. — S. auch Anm. 185 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873. — Einer inspektionellen Erinnerung dahin, daß in den Schulkassenrechnungen bei Verrechnung des Schulgeldes nur die wirkliche Vareinnahme, nicht aber die Solleinnahme einzustellen sei, hat das Kultusmin. seine Zustimmung gegeben, da nach allgemeinen Rechnungsgrundsätzen die Schulkassenrechnungen sich den zu Grunde liegenden Haushaltungsvoranschlägen der Schulkasse anzupassen hätten und nach dem für letztere in der Beifuge G zu der A. V. v. 25. August 1874 gegebenen Schema nicht das Solleinkommen, sondern die mutmaßliche wirkliche bare Einnahme einzustellen sei, und überdies ein gegenteiliges Verfahren bei Aufstellung der Schulkassenrechnungen leicht zu Differenzen und Unklarheiten führen könne. — V. Kultusmin. v. 27. August 1887.

vier Wochen mit den etwa gemachten Erinnerungen bei der vorgesetzten Bezirksschulinspektion einzureichen hat[42])[43]). Diese prüft die Rechnung anderweit und bewirkt deren Richtigstellung mit möglichster Beschleunigung.

§. 21. Zu §. 10, Absatz 2. Für die Bedürfnisse der Schulkasse, soweit sie im voraus zu übersehn sind, muß die erforderliche Barschaft jederzeit vorhanden sein.

Zu a. Die aus der Schulkasse den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährende Besoldung umfaßt außer dem Gehalte die Alterszulagen, etwaige Entschädigungen für Überstunden und die Wohnungsäquivalente. Zu den Kosten der Anstellung gehören der Reiseaufwand für die zur Probe Berufenen (§. 20, Absatz 1, Punkt 3 des Gesetzes), die Umzugskosten (§. 21, Absatz 6 des Gesetzes) und der durch Instandsetzung der Dienstwohnung entstehende Aufwand, beziehentlich die dafür zu gewährende Entschädigung.

Zu b. Wegen der Stellvertretung eines Lehrers hat sich der Schulvorstand, sofern solche nicht am Orte selbst geschafft werden kann, an den Bezirksschulinspektor zu wenden. Ob einem Lehrer die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder teilweise aufzuerlegen seien, entscheidet, sofern sich der Schulvorstand nicht mit dem Lehrer hierüber einigt, die Bezirksschulinspektion[44]).

Unvermeidlicher Aufwand, welcher dem stellvertretenden Lehrer erwächst, ist diesem zu vergüten.

Zu c. Mit der am Schlusse dieses Punktes gedachten Beschränkung ist die Schulgemeinde auch zur Tragung der durch Reinhaltung der Essen und Gruben entstehenden Kosten verpflichtet.

Zu d. Das Schulinventar umfaßt alle Gegenstände, welche zur Ausstattung der Schullokale nötig sind, z. B. Subsellien, Wandtafeln, Schränke, Regale, Rouleaux, Waschbecken, Handtücher, Wischtücher. Den Lehrapparat bilden die Bedürfnisse des Unterrichts, wie Tinte, Schwamm, Kreide, Landkarten, die eingeführten Lehrbücher für den Gebrauch des Lehrers, Anschauungsmittel verschiedener Art, Zeichenvorlagen, naturhistorische Sammlungen, physikalische Instrumente, Musikinstrumente und dergleichen.

Über die für jede Schule als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird seinerzeit besondere Verordnung ergehn[45]).

Für ärmere Kinder sind zu deren Gebrauche in den Schulstunden die nötigsten Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf zu halten. Mit Zustimmung des Schulvorstands können von den Lehrern, Direktoren oder von den Verwaltern der Schulkasse unter Beteiligung des Lehrers die Schulbedürfnisse für den Gebrauch der Schüler in größeren Partien angekauft werden. Es dürfen jedoch dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Kinder der betreffenden Schule, nicht an fremde Schulkinder oder an erwachsene Personen abgelassen, auch darf nur der Einkaufspreis unter Zuschlag eines vom Schulvorstande zu bestimmenden mäßigen Satzes für die entstehende Mühwaltung erhoben werden[46]).

Endlich erscheint es zweckmäßig, eine nach den Vorschlägen des Bezirksschulinspektors einzurichtende kleine Bibliothek für Schüler aus der Schulkasse zu begründen.

Wo zur Bestreitung der vorgedachten Schulbedürfnisse bereits besondere Kassen (Schulbedürfniskassen) und diesen ausdrücklich gewidmete Fonds oder Zuschüsse vorhanden sind, werden letztere zwar, zur Vereinfachung des Rechnungswerkes, mit der Orts- oder Bezirksschulkasse zugleich

---

[42]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 7. Oktober 1875:
Das Kultusmin. will in Entsprechung der von verschiedenen Seiten gestellten Anträge bis auf weiteres eine Abweichung von der in §. 20, Abs. 3 A. V. zu Volksschulgef. v. 25. August 1874 gegebenen Vorschrift in der Weise geschehn lassen, daß im Falle eines hierauf gerichteten Beschlusses der betr. Schulgemeindevertretung die Schulkassenrechnung im Anschluß an das Schuljahr mit dem letzten Tage vor der zu Ostern jedes Jahres stattfindenden Schüleraufnahme abgeschlossen werde. Wird die vorstehends nachgelassene Einrichtung im einzelnen Falle getroffen, so hat alsdann die vierwöchentliche Frist, innerhalb welcher nach dem angezogenen §. 20, Abs. 3 der Rechnungsführer die Schulkassenrechnung nebst allen dazu gehörigen Belegen an den Schulvorstand abzugeben hat, mit dem Tage der zu Ostern jedes Jahres stattfindenden Schüleraufnahme zu beginnen, es ist auch in teilweiser Abänderung von §. 51 der allegierten A. V. solchenfalls der jährlich zu entwerfende Voranschlag über die Erfordernisse der Schule jedes Jahr im Monat Februar in doppelten Exemplaren bei der Bezirksschulinspektion einzureichen.

[43]) Die Schulgemeindevertretungen sind zwar zur Einreichung von doppelten Exemplaren der Schulkassenrechnungen nicht anzuhalten, wohl aber hat das zur Prüfung und Justifikation an die Bezirksschulinspektion einzusendende Exemplar der Schulkassenrechnung bei den Inspektionsakten zu verbleiben. — V. Kultusmin. v. 1. August 1885. — Hiermit in Übereinstimmung hat das Kultusmin. sich nicht bewogen finden können, die von einer Inspektion in Anregung gebrachte Anordnung zu erlassen, daß die Schulkassenrechnungen nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung seiten der Bezirksschulinspektionen an die Schulvorstände zur Aufbewahrung zurückgegeben werden. Denn nicht nur seien die Inspektionen fortdauernd veranlaßt, die Schulkassenrechnungen einzusehn, und hätten deshalb ein wesentliches Interesse daran, von denselben jederzeit Gebrauch machen zu können, sondern es würde auch bei der Zurückgabe der Rechnungen an die Schulgemeinden die Sicherheit der Aufbewahrung mehr oder weniger gefährdet sein oder doch Schwierigkeiten bieten. Es seien auch bisher von den Gemeinden selbst hierauf gerichtete Anträge bei dem Min. noch nicht gestellt worden. Im übrigen entspreche die Aufbewahrung der Schulkassenrechnungen bei den Inspektionen dem allgemeinen Gebrauche, nach welchem die Rechnungen an der Stelle aufbewahrt zu werden pflegten, an welcher die Prüfung erfolge. — V. Kultusmin. v. 2. Februar 1888.

[44]) S. hierzu Anm. 59 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[45]) Vergl. a) den durch Bek. v. 27. November 1876 publizierten Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen, b) den durch Bek. v. 5. November 1878 publizierten Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen und c) den durch Bek. v. 18. Oktober 1881 publizierten Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen, wodurch die bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu verwendenden Lehrmittel bestimmt worden sind.

[46]) Aus Veranlassung einer von buchhändlerischer Seite bei dem Kultusmin. eingereichten Vorstellung hat letzteres inhalts V. v. 7. November 1878 folgendes bemerkt:
In Bezug auf den zur Sprache gebrachten Vertrieb von Schulutensilien durch die Lehrer wird darauf aufmerksam gemacht, daß solcher unter den in §. 21 zu d, Abs. 3 A. V. zum Schulgef. v. 25. August 1874 gedachten Voraussetzungen und unter den ebendaselbst angegebenen Beschränkungen nicht für unstatthaft anzusehn ist. Die betr. Bestimmung in der A. V. beruht auf dem Interesse, welches die Schule daran hat, daß die nötigen Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf den Schulkindern rechtzeitig und nach gleichen Mustern und Qualitäten, sowie möglichst billig geliefert wird. Da in der beschwerenden Eingabe weder behauptet worden ist, daß diesen Vorschriften seiten der Lehrer entgegengehandelt worden sei, noch weniger nachgewiesen worden ist, daß und von welchem einzelnen Lehrer ein darüber hinausgehender wirklicher Handel betrieben worden sei, hat das Kultusmin. insoweit mindestens zur Zeit auf die beschwerende Eingabe etwas nicht zu verfügen gefunden.

verwaltet, bleiben aber auch fernerhin ihrem Zwecke ausschließlich gewidmet.

Zu e. Das zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennmaterial ist, sofern dasselbe nicht vertrags- oder stiftungsgemäß unentgeltlich geliefert wird, auf Kosten der Schulkasse anzuschaffen und zur Heizung vorzurichten. Zu dem Aufwande, dessen das Gesetz hier gedenkt, gehören auch die Kosten, welche durch die Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume entstehn (vergl. §. 21, Absatz 4 des Gesetzes).

Zu f. Zu dem Geschäftsaufwande bei Verwaltung der Schulangelegenheiten gehören auch die Verläge, welche dem Lokalschulinspektor (Direktor) und dem Schullehrer infolge der ihm durch das Gesetz und diese Verordnung zugewiesenen Geschäfte, sowie diejenigen, welche durch Verhandlungen über Schulsachen bei der Schulinspektion (Gesetz vom 2. April 1844, Seite 141 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1844) entstehn.

§. 22. Zu §. 10, Absatz 3. Zu a. Stiftungskapitale sind mit dem Vermögen der Schulkasse nicht zu verschmelzen, sondern unter Rechnungsablegung in einem Anhange zur Schulkassenrechnung bei der Schulkasse gesondert zu verwalten. Dasselbe gilt von Kapitalen, welche der Schulstelle gehören, z. B. Entschädigungskapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuerentschädigungskapitale. Die Zinsnutzung der Grundsteuerentschädigungskapitale fließt jedoch in die Schulkasse[47]).

Zu b. Zu den Zuflüssen aus anderen Fonds gehören die aus den Kirchenärarен bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken[48]), [ferner der Ertrag der allgemeinen Schulkollekte, sowie der Abgabe von Trauungen (Reskr., die Anlegung einer Schulkasse betreffend, vom 16. Juli 1813, Cod. Aug. C. III. T. I. Seite 87 flg.)[49])], endlich die Bezüge, welche aus dem Vermögen der politischen Gemeinde dem Schulwesen zugewiesen sind.

Zu c. Über die Art und Weise der Einsammlung des Schulgeldes, über die Eintreibung der Reste, über die Fristen, in denen das eingegangene Schulgeld vom Einnehmer zur Schulkasse abzuliefern ist und über die Höhe der Einnehmergebühr sind in der Lokalschulordnung die nötigen Bestimmungen zu treffen.

Mit der Vereinnahmung des Schulgeldes darf niemals ein Lehrer beauftragt werden.

Zu d. Abgaben bei Käufen und anderen Besitzveränderungen, notwendige Subhastationen nicht ausgenommen, können, wo sie nicht bereits bestehn, nur unter Zustimmung der politischen Gemeinde neu eingeführt werden[50]).

Zu e. Außer den §. 5, Absatz 7 des Gesetzes vom 26. April 1873 gedachten Strafgeldern wegen Schulversäumnissen und wegen eigenmächtigen Einschreitens der Eltern gegen die Schulordnung fließen zur Schulkasse noch die in §. 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 1837[51]) (Seite 130 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1837) wegen der Teilnahme am Lotto und des Vertriebs auswärtiger Lotterielose, sowie die wegen des Vertriebes von Losen der königlich sächsischen Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen in §. 4 der Generalverordnung vom 2. April 1859 (Seite 58 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1859)[52]) angedrohten und für die Ortsschulkasse bestimmten Geldstrafen.

---

47) Durch diese Vorschrift hat an den seitherigen Grundsätzen bezüglich der Frage, wem die Verpflichtung obliege, die Grundsteuern für die Schulgrundstücke zu bezahlen, soweit die Zinsen der Grundsteuerkapitale dazu nicht ausreichen, je nachdem es sich um Kirchschulstellen oder Nebenschulstellen handelt, oder sonst die Umstände beschaffen sind, und ob demgemäß die Verwaltung jener Kapitale beim Kirchenärar oder bei der Schulkasse zu erfolgen habe, etwas nicht geändert werden sollen, vielmehr leidet diese Vorschrift nur auf die Fälle Anwendung, wo obigem nach aus der Schulkasse überhaupt Grundsteuern zu entrichten sind. Diese Vorschrift giebt deshalb für sich keinen Grund ab, es bei einer Einrichtung, wonach die Grundsteuerentschädigungskapitale der Kirchschulstellen bei dem betr. Ärar vereinnahmt und die Grundsteuern aus dem letzteren übertragen werden, nicht auch ferner bewenden zu lassen. — V. Kultusmin. v. 7. Dezember 1875.

48) Vergl. hierzu nachstehende V. Kultusmin., welche, wenngleich unter der Herrschaft des alten Schulges. v. 6. Juni 1835 erlassen, doch auch jetzt noch praktisch anwendbar sein wird:

Die bereits von der kompetenten Behörde aus dem Kirchenärar bewilligten fortdauernden Beiträge zu Schulzwecken bedürfen zu ihrer Giltigkeit keineswegs der nachträglichen Zustimmung der Kirchengemeinde; es ist aber die oberaufsehende Behörde ermächtigt, dergleichen Bewilligungen jederzeit einer Revision zu unterwerfen und wieder einzuziehen, wenn das § 98 a V. v. 9. Juni 1835 angegebene Erfordernis [daß nämlich das Vermögen einer Kirche so beschaffen sei, daß von dessen Nutzungen die eigentlichen kirchlichen Bedürfnisse nachhaltig bestritten werden können] nicht vorhanden ist, oder wenn die Bewilligung von der Kirchengemeinde selbst aus erheblichen Gründen angefochten wird, wobei nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß gegenwärtig auch manche Zugänge den Kirchen fehlen, welche sie, nach früherem Gebrauche, von ihrer Verbindung mit der Schule zu genießen hatten. V. Kultusmin. v. 19. November 1835. — S. überdies §. 1 Ges. v. 8. März 1838.

49) Hierzu Komm. Kultusmin. v. 27. März 1875 an das E. L. Landeskons.:

Das Kultusmin. hat beschlossen, die durch das Reskr. v. 16. Juli 1813 unter I eingeführte, durch die V. v. 15. Juni 1831 vom Michaelistage auf das Reformationsfest verlegte, durch §. 33 Volksschulges. v. 6. Juni 1835 den Ortsschulkassen überwiesene Kirchenkollekte zu den in §. 99 A. V. v. 9. Juni 1835 bestimmten lokalen Schulzwecken, wie die durch das Reskr. v. 16. Juli 1813 unter II eingeführte Abgabe zu Schulzwecken bei Trauungen, welche durch die im Cod. II. Aufl. S. 440, Anm. 43 angeführten Verordnungen gleichfalls den Ortsschulkassen überlassen worden ist, die Kollekte von jetzt ab, die Trauungsabgabe von dem Zeitpunkte ab, wo das Reichsges. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung in Kraft getreten sein wird, aufzuheben.

Die Vorschrift in §. 22, Abs. 2 A. V. v. 25. August 1874, soweit dort zu den Zuflüssen aus den in §. 10, Abs. 3 unter b Ges. v. 26. April 1873 bezeichneten Fonds auch der Ertrag der allgemeinen Schulkollekte, sowie die Abgabe von Trauungen gezählt werden, findet darnach, bez. von dem gedachten Zeitpunkte ab, ihre Erledigung. — Dementsprechend hat das Kultusmin. unter dem 18. Dezember 1875 folgende G. V. erlassen:

Das Kultusmin. hat auf Anregung des E. L. Landeskons. beschlossen, die auf dem Reskr. v. 16. Juli 1813 unter II beruhende Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken, welche durch die im Cod. Tauchn. S. 440, Anm. 43 angeführten Verordnungen den Ortsschulkassen überwiesen worden ist, vom 1. Januar 1876 ab aufzuheben. — S. auch Anm. 13 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.

50) S. Anm. 61 zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

51) Der hier angezogene §. 16 Ges. v. 4. Dezember 1837 lautet:

Sämtliche nach dem fraglichen Gesetze verwirkte Geldstrafen sind ebenso, wie der Anteil an der Konfiskationsstrafe §. 9 der Armen- und Schulkasse des Ortes, an welchem der Übertreter wohnt, oder bei Ausländern da, wo die Untersuchung geführt worden, und zwar insoweit nicht durch Rezesse, Verträge oder Observanz etwas anderes festgesetzt worden, an jede der beiden Kassen zur Hälfte zu berechnen.

52) Der hier angezogene §. 4 G. V. v. 2. April 1859 überweist die in §. 3 dieser V. für die unbefugte Ausbietung und Vertreibung von Losen festgesetzten Geldstrafen der Armen- und Schulkasse des

§. 23. Zu §. 11. Ein Schulgebäude soll in der Regel zu fremden Zwecken nicht überlassen werden. Geschieht dies ausnahmsweise mit Genehmigung des Ortsschulvorstands, so darf wenigstens keine Änderung der für die Schule notwendigen Einrichtungen und keine Beeinträchtigung der geordneten Schulzeit stattfinden.

Die Veräußerung und Verpfändung von Schulhäusern ist ohne Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts nicht statthaft.

Bei Überfüllung einer Schule ist der zeitweilige Gebrauch ermieteter Schulstuben nachgelassen, doch müssen dieselben nach Lage und Einrichtung den überhaupt an ein Schullokal zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Turnplatz und Turnhalle können mehrere Schulen eines Schulbezirks, nach Befinden auch mehrere Nachbarschulgemeinden, gemeinschaftlich benutzen [53]).

Es ist der Platz zu deren Anlegung zweckentsprechend zu wählen und ebenso bei Anlage der Turnhalle und des Sommerturnplatzes, wie überhaupt bezüglich der baulichen Einrichtung der Schulhäuser, den Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 [54]) in allen Punkten nachzugehn.

Ist Landwirtschaftsbetrieb mit der Schulstelle verbunden, so sind Scheune, Stall, Schuppen 2c. nicht in das Schulhaus einzubauen, sondern in einem besonderen Gebäude unterzubringen, welches zwar in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes, aber doch so gelegen sein muß, daß Unterrichtsstörungen möglichst vorgebeugt ist.

§. 24. Zu §. 12, Absatz 1 und 5. Unter einfacher Volksschule ist zunächst die seitherige Elementarvolksschule zu verstehn, welche ihre Schüler in zwei, drei, höchstens vier, nach Altersstufen übereinander aufsteigenden Klassen ausbildet.

In dieser Schule findet in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern nicht statt (vergl. jedoch §. 7 dieser Verordnung), es empfiehlt sich vielmehr an Orten, wo eine zweiklassige Knabenschule neben einer zweiklassigen Mädchenschule besteht, beide derart zu vereinigen, daß eine nach vier Klassen organisierte Schule für gemischtes Geschlecht geschaffen wird, damit durch die Teilung der Kinder in vier Altersklassen eine dem jemaligen Alter entsprechendere Verteilung, Behandlung und Erweiterung des Unterrichtsstoffes ermöglicht werde. Eine vierklassige Schule, auch wenn sie nicht mehr als 120 Zöglinge zählt, erfordert jedenfalls zwei Lehrer. Auch eine dreiklassige Schule mit weniger als zwei Lehrern einzurichten, ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, über deren Dringlichkeit die oberste Schulbehörde auf Vortrag des Bezirksschulinspektors entscheidet, statthaft.

Ist eine Schule zwar mit fünf oder mehr Klassen organisiert und unter Leitung eines Direktors gestellt, es kann aber in einigen Klassen derselben infolge besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. in Fabrikorten, oder wegen mangelnder Schullokale, nur halbtägiger Unterricht erteilt werden, so ist eine solche Schule nur dann als mittlere Volksschule anzusehn, wenn wenigstens in den Mittel- und Oberklassen ganztägiger Unterricht stattfindet.

§. 25. Zu §. 12, Absatz 2. Die Normalzahl von 60 und resp. 120 Kindern kann ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn sich erwarten läßt, daß das Anwachsen der Kinderzahl nur ein vorübergehendes ist und ein Herabgehn auf die Normalzahl bald wieder eintreten wird. In diesem Falle kann sich der Lehrer nicht entbrechen, vorübergehend auch eine über die gesetzliche Norm hinausgehende Schülerzahl zu unterrichten, hat jedoch eine besondere Vergütung aus der Schulkasse zu beanspruchen, wenn er infolgedessen mehr als 32 Lehrstunden (§. 22, Absatz 1 des Gesetzes) wöchentlich zu geben genötigt ist. Diese Vergütung darf nicht unter 12 Thaler (36 Mark) jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen.

Den gesamten Unterricht in zwei voneinander abgesonderten oder wohl gar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen zu besorgen, ist einem Lehrer in der Regel nicht gestattet. Nur ausnahmsweise, etwa in ganz kleinen und einander sehr nahe liegenden, aber erheblicher Hindernisse wegen zur Benutzung einer und derselben Anstalt nicht zu vereinigenden Dörfern, kann dies von der Bezirksschulinspektion nachgelassen werden.

§. 26. Zu §. 12, Absatz 4. Im Lehrplane der für Kinder wendischer Abstammung bestimmten Schulen ist die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher der Unterricht im wendischen Lesen neben dem deutschen fortdauern darf und in welcher Stundenzahl derselbe zu erteilen ist.

Beim Religionsunterrichte ist zwar, so lange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird, der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet, dessenungeachtet sind die Kinder auch in dieser Beziehung an das Verständnis und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen, weshalb es sich empfiehlt, auf die Einführung solcher Ausgaben von Bibeln und Religionslehrbüchern Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüberstehn.

§. 27. Zu §. 12, Absatz 6 und 7. Bei Begründung neuer Direktorstellen darf ein Kirchendienst mit dem Direktorate nicht verbunden werden. Auch ist, wo eine solche Verbindung besteht, thunlichst und jedenfalls bei eintretenden Vakanzen auf Lösung derselben hinzuwirken.

Die Leitung kleinerer Schulen kann der erste Lehrer nur dann beanspruchen, wenn er nach dem Urteile des Bezirksschulinspektors dazu für geeignet befunden wird. Andernfalls ist dieselbe einem der übrigen Lehrer, welcher sich dazu eignet, zu übertragen. Die Ortsschulaufsicht steht dem in §. 12, Absatz 7 des Gesetzes bezeichneten Lehrer nicht zu.

Ortes, wo der Übertreter wohnt, oder, falls dieser ein Ausländer ist, der Schulkasse des Ortes, wo die Untersuchung geführt worden ist.

53) Vergl. jedoch die in die V. v. 3. April 1873 eingeschaltete Revisionsv. v. 24. März 1879, insbesondere Nr. 12.

54) In Verb. mit der Revisionsv. v. 24. März 1879, welche in die V. v. 3. April 1873 eingeschaltet ist.

§. 28. Zu §. 12, Absatz 8. Zu den Schulferien sind die Sonn- und Feiertage[55]), sowie die Mittwochs und Sonnabends in der Regel ausfallenden Nachmittagsstunden nicht zu rechnen.

Nach den Oster- und Pfingstferien hat der Unterricht spätestens nach Schluß der Festwoche wieder zu beginnen[56]).

Die vier Ferienwochen für Hundstage und Michaelis[57]) können je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte verteilt werden, es sind jedoch hierbei allzukurze, weniger als eine Woche betragende Freizeiten zu vermeiden.

Neben den im Gesetze bestimmten Schulferien kann auf Antrag des Schulvorstands von der Schulinspektion noch bei Jahrmärkten[58]), beim Schulfeste und beim Kirchweihfeste[59]) eine Schulfreiheit von höchstens je einem Tage erteilt werden[60]).

Das Aussetzen der Unterrichtsstunden wegen kirchendienstlicher Verrichtungen des Lehrers ist möglichst zu vermeiden und, sofern sich diese Verrichtungen nicht auf die schulfreie Zeit verlegen lassen, oder eine Vertretung des Lehrers nicht stattfinden kann, sind die versäumten Stunden nachzuholen[61]).

---

[55]) Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat dem Kultusmin. angezeigt, daß
das Fest Mariä Verkündigung, am 25. März,
das Fronleichnamsfest, Donnerstag nach Trinitatis,
das Fest Peter und Paul, am 29. Juni,
das Fest Mariä Himmelfahrt, am 15. August,
das Fest Mariä Geburt, am 8. September,
das Fest Aller Heiligen, am 1. November
und
das Fest Mariä Empfängnis, am 8. Dezember
als volle katholische kirchliche Feiertage in der Oberlausitz gelten.

Das Kultusmin. hat hierauf — durch V. v. 30. September 1875 — genehmigt, daß diese nurgenannten, außer den der evangelischen und katholischen Kirche gemeinsamen vollen kirchlichen Feiertagen auch fernerhin als solche berücksichtigt werden und an denselben die Abhaltung des Schulunterrichts in den katholischen Schulen der Oberlausitz unterbleibe.

[56]) Das Kultusmin. hat wiederholt — u. a. in V. v. 20. Februar 1875 — ausgesprochen, daß dasselbe, falls der Unterricht in der Schule Montags nach den Festwochen wiederbeginnen solle, als zulässig nur erachten könne, denselben Mittwochs vor Ostern, bez. Freitags vor Pfingsten nach Beendigung der planmäßigen Lehrstunden zu schließen.

[57]) S. in betreff der Michaelisferien die in Anm. 5 zu A. V. v. 29. Januar 1877 abgedruckte G. V. v. 6. Oktober 1877.

[58]) Nach V. Kultusmin. v. 22. Januar 1881 ist [obige] Bestimmung dahin zu verstehn, daß auf Antrag des Schulvorstands zu jedem ortsüblichen Jahrmarkte je ein Tag Schulfreiheit gewährt werden kann. Wenn seiten der Schulvorstände selbst auf Einschränkung der Schulfreiheit bei Jahrmärkten Bedacht genommen wird, so kann das nur erwünscht sein.

[59]) Diese bezüglich des Kirchweihfestes getroffene Festsetzung ist dahin zu verstehn, daß auch dann, wenn die Kirchweihfestpredigt an einem Wochentage gehalten wird, nur an diesem einen Tage der Schulunterricht ausgesetzt werden darf. — V. Kultusmin. v. 29. Oktober 1874.

Nach V. Kultusmin. v. 18. Dezember 1875 liegt es in der Absicht der [obigen] Bestimmung, überall, also auch da, wo das Kirchweihfest Sonntag und Montag gefeiert wird, bloß den Montag schulfrei zu lassen und nicht deshalb, weil Montag Gottesdienst abgehalten wird, auch noch den Dienstag freizugeben.

[60]) Durch die Bestimmungen in obigem Absatze soll die Gewährung von Schulfreiheit am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, sowie am 2. September für diejenigen Orte, wo die genannten Tage schulfestlich begangen werden, nicht ausgeschlossen sein. — Aus G. V. Kultusmin. v. 12. Juli 1876. — In weiterem Verfolg dieser G. V. hat dann das Kultusmin. — inhalts G. V. v. 17. Februar 1877 — angeordnet, daß der Geburtstag Sr. Majestät des Königs, wie solcher bereits in den meisten Volksschulen des Landes festlich begangen werde, künftig in allen Volksschulen, dafern derselbe auf einen Schultag fällt, durch eine entsprechende Feierlichkeit ausgezeichnet werde.

Vergl. hierzu auch G. V. Kultusmin. v. 6. März 1886:

Das Kultusmin. findet für angemessen, daß dann, wenn der Geburtstag Sr. Majestät des Königs in die Osterferien fällt, die in der [vorstehends abgedruckten] G. V. v. 17. Februar 1877 für alle Volksschulen des Landes angeordnete Feier als Nachfeier im Laufe der ersten Schulwoche nach den Ferien veranstaltet werde. Die Wahl des Tags der Feier innerhalb des bezeichneten Zeitraums bleibt den Schulvorständen, bez. Schulausschüssen für die betr. Schulgemeinden anheimgestellt.

Wegen der Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs in den höheren Unterrichtsanstalten s. Anm. 6 zu A. V. v. 29. Januar 1877. — Eine mit der dort abgedruckten G. V. v. 30. Oktober 1851 übereinstimmende V. ist unter dem 12. Mai 1852 von dem Kultusmin. an die Direktionen der Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig erlassen worden.

Vergl. hierzu noch, die Feier des 2. September anlangend:

a) Bek. Kultusmin. im Dresdner Journal v. 26. August 1872:

Zum Zwecke der Herbeiführung einer Einigung über ein der Erinnerung an die großen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 gewidmetes allgemeines deutsches Nationalfest hat die königl. sächs. Regierung schon vor Monaten entsprechende Verhandlungen eingeleitet. Zur Zeit haben diese jedoch ein bestimmtes Ergebnis noch nicht zur Folge gehabt. Da inzwischen von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen wird, eine solche Feier schon am 2. September zu veranstalten, so steht das Kultusmin., unter Vorbehalt einer künftigen, auf allgemeiner Vereinbarung beruhenden Regulierung nicht an, dieser Anregung durch eine vorläufige Anordnung entgegenzukommen, indem es hierdurch sämtliche Geistliche des Landes ermächtigt, am gedachten Tage, wenn die Gemeinde dies wünscht, eine kirchliche Feier einzurichten, und nicht minder sämtliche Schulvorstände und Lehrer anweift, die Schule in angemessener Weise am Feste zu beteiligen.

b) V. Kultusmin. v. 23. Juli 1873:

Das Kultusmin. ist von dem betr. Ausschusse in Düsseldorf gebeten worden, die Feier eines Nationalfestes am 2. September zum Andenken an die ruhmreichen Erfolge des Kriegs von 1870/71 und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs thunlichst zu fördern.

Wie dies nun schon im vorigen Jahre durch die [vorstehends abgedruckte] Bek. v. 26. August 1872 geschehn ist, so will man auch jetzt und für die Zukunft die Geistlichen, Schulvorstände und Lehrer ermächtigen, Kirche und Schule in angemessener Weise an einer solchen Feier zu beteiligen, wenn die geordneten Vertreter der einzelnen Gemeinden deren Veranstaltung beschließen, und verordnet demnach, die Kreisdirektion wolle das zur Benachrichtigung der Beteiligten Erforderliche verfügen.

[61]) Hierzu a) G. V. E. L. Landeskons. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und die Ephoren v. 9. Februar 1875:

Auf Antrag, bez. im Einverständnisse des Kultusmin. ist für angemessen befunden worden, daß künftig zum Besuche der Advents- und Fastenwochengottesdienste in denjenigen Fällen, wo zu einer und derselben Parochie mehrere Schulen gehören, außer dem Kantor, bez. Kirchschullehrer auf dem Lande nur die 1. Klasse der Haupt- oder Kirchschule der betr. Parochie, in Städten jedoch nur der Singechor einer solchen Schule veranlaßt werde und letzteren Falles die übrigen, zur Klasse des gleichfalls bei dem betr. Gottesdienste mitwirkenden Kantors gehörigen Schüler während der Zeit der dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden geeignete anderweite Beschäftigung in der Schule finden, wobei es zur Vermeidung einer weiteren Störung des Schulunterrichts sich empfiehlt, daß der Kantor bei den gedachten Gottesdiensten zugleich mit Ausübung des Organistendienstes beauftragt werde.

Sowie nun das Min. dem vorstehenden gemäße Anweisung [durch V. v. 21. Januar 1875] an die Bezirksschulinspektoren erlassen hat, so ergeht an die oben genannten Behörden hierdurch V., die ihnen untergebenen Geistlichen mit gleichmäßiger Anweisung zu versehn und denselben zugleich die Erwartung auszusprechen, daß durch diese Wochengottesdienste, soweit die an sich ganz zweckmäßig scheinende Verlegung derselben auf die späteren Nachmittagsstunden nicht zu ermöglichen ist, nicht wesentlich mehr als je 1 Schulstunde in Wegfall kommen werde. — Die hiermit wörtlich übereinstimmende V. der Kreishauptmannschaft Bautzen datiert v. 19. Februar 1875.

b) G. V. E. L. Landeskons. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und die Ephoren v. 13. Mai 1875:

Es ist in Frage gekommen, ob nicht durch das in einem Teile der

Ob bei außerordentlichen Vorkommnissen im Orte der Schulunterricht zeitweilig eingestellt werden dürfe, hängt von der Genehmigung der Schulinspektion ab[62]). Über

Parochien nicht nur am Kirchorte, sondern auch in den sämtlichen eingepfarrten Ortschaften alljährlich einmal stattfindende Fastenbeten, wenn an solchen die Schullehrer, bez. mit den Schulkindern teilnehmen, eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Schulunterrichts veranlaßt werde.

Um begründeten Bedenken in dieser Beziehung zu begegnen, hat das unterzeichnete Landeskons. dahin Verfügung zu treffen beschlossen, daß das gedachte Fastenbeten künftighin nur in den späteren Vormittagsstunden und in einer Weise abgehalten werde, bei welcher der Schulunterricht während der Zeit von 8 bis 10 Uhr morgens eine Störung nicht erleide. Zugleich ist für angemessen erachtet worden, daß zur Abhaltung des Fastenbetens in den eingepfarrten Orten, dafern solches nicht der ursprünglichen Einrichtung gemäß in den Privatwohnungen der Parochianen stattfindet, wenigstens an Schulorten möglichst die Schulstube statt der Schenkwirtschaften, in welche dasselbe unpassenderweise in einzelnen Fällen verlegt worden ist, benutzt werde.

Nachdem das Kultusmin. sich hiermit einverstanden erklärt und unter dieser Voraussetzung von weiteren Maßnahmen gegen die seitherige Übung des Fastenbetens, namentlich auch rücksichtlich der Zuziehung von Schulkindern abzusehn beschlossen hat, so ergeht an die oben genannten Behörden hierdurch V., demgemäß die ihnen unterstellten Geistlichen mit Anweisung zu versehn.

Die mit vorstehender V. wörtlich übereinstimmende V. der Kreishauptmannschaft Bautzen datiert v. 26. Mai 1875. Hierzu mag noch erwähnt werden, daß das Kultusmin. — inhalts V. v. 5. Juli 1876 — in einem Schulaufsichtsbezirke in der Oberlausitz es bis auf weiteres bei der bestehenden Einrichtung hat bewenden lassen, daß den oberen Klassen der katholischen Pfarrschulen die Teilnahme am Fastengottesdienste gestattet bleibe. — S. auch V. v. 20. August 1877, Abs. 4 und 5, sowie die in Anm. *) zu vers. abgedruckte V. v. 18. Januar 1878.

[62]) Hierzu a) G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 6. Februar 1875:

Es ist die Frage entstanden, ob, falls die Schließung einer Elementarschule wegen einer epidemischen Krankheit oder sonst aus medizinalpolizeilichen Gründen sich erforderlich macht, die Medizinalbehörde für befugt zu achten sei, die Anordnung auf Schließung der Schule den unteren Schulorganen unmittelbar und ohne Konkurrenz der Schulinspektion, bez., wo die Medizinalbehörde Schulkoinspektion ist, des Bezirksschulinspektors, zugehn zu lassen.

Nun ist zwar nicht zweifelhaft, daß die Maßregel der Schließung einer Schule aus medizinalpolizeilichen Gründen lediglich zur Entschließung der Medizinalbehörde gehört, ohne daß es dazu der Genehmigung der Schulinspektion, bez. des Bezirksschulinspektors bedarf. Insbesondere wird sich das Erfordernis einer solchen Genehmigung aus §. 28, Abs. 6 A. V. zum Schulgef. nicht ableiten lassen, da jene Stelle von Fällen, wo der Unterricht von der Inspektion ausgesetzt werden darf, nicht aber von solchen handelt, wo die Schule aus Gründen, die außerhalb der Schulleitung liegen, geschlossen werden muß. Andererseits aber läßt sich wohl unterscheiden zwischen der auf Schließung der Schule gerichteten Resolution der Medizinalbehörde und der an die unteren Schulorgane infolge davon zu richtenden Anordnung, durch welche die von der Medizinalbehörde beschlossene Maßregel zur Ausführung gebracht wird.

Nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen und bei dem unmittelbaren Interesse, welches die Schulinspektion an der Schließung einer Schule hat, würde an sich das Verfahren angemessen erscheinen, wonach die die Schließung einer Schule betreffende Resolution der Medizinalbehörde von der letzteren an die Schulinspektion gerichtet und sodann letzterer überlassen würde, die Maßregel durch weitere Verfügung ihrerseits zur Ausführung zu bringen. Wenn aber eine materielle Kognition der Schulinspektion über die Frage der Schließung der Schule selbst nicht einzutreten hat und dem Schulinteresse in der Hauptsache genügt wird, wenn die Schulinspektion von der Schließung sofortige Nachricht erhält, wenn ferner das Kultusmin. in keiner Weise eine Verantwortlichkeit für Nachteile übernehmen kann, welche etwa durch eine infolge eines weitläufigeren Verfahrens hervorgerufene Verzögerung in Ausführung einer medizinalpolizeilichen Maßregel entstehn könnten, so haben sich die Min. des Innern und des Kultus dahin geeinigt, daß künftig zwar die aus Gesundheitsrücksichten erforderliche Schließung einer Schule unmittelbar von der Medizinalbehörde an die unteren Schulorgane verfügt, jedoch die Schulinspektion und bez. der Bezirksschulinspektor jedesmal sofort von dieser Maßregel Nachricht erhalten soll.

Erläuternd hat hierzu Kultusmin. — inhalts Komm. v. 25. November 1884 — bemerkt, durch jene G. V. sei allerdings festgestellt worden, daß die Medizinalpolizeibehörde befugt sein solle, ohne Konkurrenz der Schulbehörde die Schließung einer Schule wegen einer epidemischen Krankheit oder sonst aus medizinalpolizeilichen Gründen anzuordnen.

Dagegen fasse das Kultusmin. den Sinn dieser Anordnung nicht so auf, daß auch umgekehrt habe anerkannt und festgestellt werden sollen, daß künftig die Schulbehörden selbst an der Schließung und bez. vorläufigen Schließung einer Schule wegen auftretender Krankheitserscheinungen bis auf die hinzutretende Genehmigung des Bezirksarztes behindert seien.

Daß die Medizinalpolizeibehörde dabei wesentlich berührt erscheine, auf seiten der Schulbehörde keinem Widerspruch zu begegnen, falls von jener die Schließung der Schule für erforderlich erachtet werde, sei anerkannt worden. Dagegen werde die Medizinalbehörde daran ein begründetes Interesse nicht haben, daß die Schule nicht auch außer dem Falle ihrer eigenen Anordnung geschlossen werde. Den Schulorganen und Schulbehörden, welche im allgemeinen nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen über die Aussetzung des Schulunterrichts zu bestimmen haben, werde man auch die Entschließung hierüber dann, wenn die Aussetzung im Sinne einer Vorsichtsmaßregel erfolge, und die Verantwortung für diese Maßregel überlassen dürfen.

Das Interesse der Medizinalpolizei werde nicht geschädigt, wenn einmal auch ohne ihre eigene Anordnung aus Gesundheitsrücksichten die Schule geschlossen werde, zumal doch immer Fälle vorkommen würden, in denen Gefahr auf dem Verzuge sei, der Bezirksarzt nicht rasch genug erlangt werden könne oder ein anderer Arzt das Verlangen der Schließung der Schule entschieden gestellt habe. Sollte ein Lehrer in solchen Fällen ohne ausreichenden Grund vorgegangen sein, so würde darüber seine vorgesetzte Dienstbehörde zu befinden haben, welche sich selbstverständlich überall, wo es nötig sei, mit dem Bezirksarzte zu vernehmen habe. Übrigens sei davon auszugehn, daß in solchen Fällen die Leiter der Schulen zu einer gleichzeitigen Anzeige über die vorläufige Schließung der Schule sowohl an die Bezirksschulinspektion, als an den Bezirksarzt verpflichtet seien. Die solchenfalls den Bezirksärzten zu erstattende Anzeige aber sei schon durch §. 1 der [nachstehends unter b abgedruckten] V. v. 8. November 1882 gedeckt. — Das Min. des Innern hat inhalts Rekomm. v. 6. Dezember 1884 sich mit dieser Auffassung auch von seinem Standpunkt einverstanden erklärt.

b) V. Kultusmin. v. 8. November 1882 (G. u. Vbl. v. 1882. S. 252):

1. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen ist sofort dem Bezirksarzte unmittelbare Anzeige zu erstatten.

2. Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind anzusehn: Pocken, Masern, Scharlachfieber und Diphtheritis.

3. Die Anzeige ist von dem Schuldirektor, bei Volksschulen von dem Ortsschulinspektor zu erstatten.

4. Pocken sind im ersten Krankheitsfalle, Masern im ersten Todesfalle oder, wenn die Erkrankungen so zahlreich sind, daß die Schließung des Unterrichts in Frage kommt, Scharlach und Diphtheritis dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig oder bald nacheinander mehr als drei Erkrankungen vorkommen.

5. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ansteckende Krankheiten bei Bewohnern des Schulhauses vorkommen.

6. Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, sind erst nach völliger Genesung und, wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, bei Pocken, Scharlach und Diphtheritis erst nach sechs, bei Masern erst nach vier Wochen vom Tage der Erkrankung zum Schulbesuche wieder zuzulassen.

7. Über Ausschließung gesunder Schüler, in deren Familien oder Wohnungen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, vom Schulbesuche ist nach Gehör des Bezirksarztes zu beschließen.

8. Wegen Desinfektion der Schulräume ist den Anordnungen des Bezirksarztes nachzugehn.

9. Bei Schulen, für welche eigene Ärzte angestellt sind, ist die Anzeige an den Bezirksarzt von dem Schularzte zu erstatten, mit dem sich der Bezirksarzt über die zu treffenden Anordnungen vernehmen wird.

10. Die vorstehenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare und Volksschulen, öffentliche und private, Geltung.

11. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden für einzelne Orte oder Schulen werden durch dieselben nicht ausgeschlossen.

Die hierüber bereits erlassenen Anordnungen bleiben in Geltung.

12. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Vergl. hierzu, insbesondere zu Nr. 5 V. Kultusmin. v. 4. Juni 1885, wonach das Min. der Auffassung beigepflichtet hat, daß nach den [obigen] Bestimmungen bei dem Ausbrechen einer ansteckenden

etwaige Einstellung des Unterrichts wegen Umständen, welche sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, verfügt die oberste Schulbehörde [63] [64]).

Von ausfallenden Schultagen, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder allgemeine Anordnung bestimmt werden, ist der Bezirksschulinspektor rechtzeitig in Kenntnis zu setzen [65]).

Die in §. 12, Absatz 8 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die mittlere und höhere Volksschule, beziehentlich für die Fortbildungsschule.

§. 29. Zu §. 13, Absatz 2. Die mittlere Volksschule soll dem Bedürfnisse derjenigen dienen, welche ihren Kindern zwar eine größere Sicherheit in Handhabung der Muttersprache, in Realkenntnissen und technischen Fertigkeiten verschaffen wollen, jedoch nicht in der Lage sind, die achtjährige Schulzeit der Kinder erheblich zu verlängern.

Es werden daher in den obligatorischen Unterricht der mittleren Volksschule zwar keine anderen, als die in §. 2 des Gesetzes gedachten Lehrfächer aufgenommen, es soll aber in diesen ein höheres Ziel erreicht und zu diesem Behufe die Schule in mehr Klassen eingeteilt werden, als die einfache Volksschule.

Jedenfalls muß eine Organisation nach dem Vierklassensysteme verlangt werden, und zwar so, daß im dritten und vierten Schuljahre mindestens 20 Lehrstunden, den Unterricht im Turnen und weiblichen Handarbeiten ausgenommen, in den letzten vier Schuljahren aber, ausschließlich des Turnunterrichts, für Knaben mindestens 26 Lehrstunden wöchentlich, für Mädchen, ausschließlich des Unterrichts in Handarbeiten und im Turnen, mindestens 24 Stunden wöchentlich erteilt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen und gestatten, kann die Schule auf einen neunjährigen Kursus berechnet und je nach ein- oder zweijährigen Klassenkursen zur fünf- oder mehrklassigen Schule eingerichtet werden. Dabei ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß die Klassenziele gehörig abgerundet werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die einfache Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberklassen, sowie durch Aufsetzen von Selektenklassen zu einer mittleren Volksschule umgebildet werden.

§. 30. Zu §. 13, Absatz 3. Die höhere Volksschule soll dem Bildungsbedürfnisse derjenigen Familien entgegenkommen, welche ihre Söhne, ohne sie einer Anstalt mit dem Ziele der Vorbildung für ein bestimmtes Fach oder für höhere Studien zu übergeben, doch denjenigen Grad allgemeiner Bildung, praktischer Kenntnisse und selbständigen Urteils gewinnen lassen wollen, dessen es zu gehöriger Vorbereitung des Eintritts in das gewerbliche und geschäftliche Leben bedarf.

Den Mädchen dieser Kreise soll sie eine höhere Bildung gewähren, um in ihnen den selbständigen Trieb zu eigener geistiger Weiterbildung zu entwickeln oder ihnen die unentbehrlichen Hilfsmittel zu selbständiger Erwerbsthätigkeit an die Hand zu geben.

Unter den Lehrfächern, welche dem Unterrichte in der höheren Volksschule hinzutreten, muß sich mindestens eine der modernen Kulturssprachen befinden. Der mitzuteilende Lehrstoff ist nach demjenigen Lehrziele zu bemessen, welches bei dem Durchschnittsmaße der Befähigung von Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erreicht werden kann.

Bezüglich der Lehrweise hat auch die höhere Volksschule den auf Anschauung sich gründenden Weg der Elementarmethode festzuhalten, welche nach praktisch-sachlichen Gesichtspunkten gruppiert und die Lehrstoffe, selbstverständlich ohne Beeinträchtigung der objektiven Wahrheit, in einen für das Bedürfnis der Lernenden angelegten Zusammenhang bringt.

Der äußere Organismus dieser Schule fordert Annahme eines zehnjährigen Lehrganges und Vermehrung der Unterrichtsstunden vom dritten Schuljahre (beziehentlich vom vollendeten achten Lebensjahre) ab auf 22 bis, mit den

---

Krankheit in dem Hause eines Lehrers dieser den Unterricht dann nicht auszusetzen braucht, wenn die Wohnungsverhältnisse eine Isolierung des erkrankten Familienmitgliedes ermöglichen und eine solche Isolierung von dem Bezirksarzte für genügend befunden wird.

c) V. Min. des Innern v. 13. Juni 1885:

Die Vorsteher von Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Erkrankung oder des Todes an Masern, Scharlach, Pocken und Diphtheritis, der sich an Kindern, welche die betr. Anstalt besuchen, und in den Familien dieser Kinder ereignet, oder in den Häusern, in welchen Kinder, die die Anstalt besuchen, wohnen, oder in dem Hause, in dem sich die Anstalt befindet, vorkommt, ingleichen jeden derartigen Erkrankungs- und Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familien unverzüglich der Ortsbehörde — Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — anzuzeigen.

Unterlassungen dieser Anzeige sind mit einer Geldbuße von 10 Mark zu ahnden.

Die Ortsbehörden haben die ihnen zugegangenen Anzeigen der Anstaltsvorsteher unverzüglich dem Bezirksarzte mitzuteilen und im Einvernehmen mit demselben die nach Befinden vorzukehrende zeitweilige Schließung, bez. die Desinfektion der Anstalt, sowie die etwa nötig werdende zeitweilige Ausschließung gesunder Kinder, in deren Familien die genannten Krankheiten aufgetreten sind, von dem Besuche der Anstalt zu verfügen, auch Vorkehrung zu treffen, daß Kinder, die von den genannten Krankheiten befallen gewesen sind, erst nach völliger, von einem legitimierten Arzte zu bescheinigenden Genesung, auch wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, bei Scharlach, Pocken und Diphtheritis erst nach sechs, bei Masern erst nach vier Wochen vom Tage der Erkrankung an zum Besuche der betr. Anstalt wieder zugelassen werden.

S. überdies auch Anm. 23 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[63]) Das Kultusmin. hat im Interesse der Kinder, zu Aufrechthaltung der Ordnung der Schule, der Stetigkeit des Unterrichts und zu Vermeidung schroffen Hervortretens der religiösen Gegensätze Bedenken getragen, für Kinder israelitischer Religion die Befreiung vom Schulbesuche am Sonnabend im allgemeinen anzuordnen, zumal von der weit überwiegenden Mehrzahl der Eltern und Erzieher israelitischer Kinder eine solche Befreiung nicht in Anspruch genommen werde. Der religiösen Überzeugung werde ohne Gefährdung der Schulordnung genügt werden, wenn Kinder mosaischen Glaubens, wie in Leipzig und Dresden geschehn, auf diesfallsigen Antrag der Eltern oder Erzieher an den Sonnabenden nicht mit Schreiben oder Zeichnen, bez. Nadelarbeiten beschäftigt würden. — V. Kultusmin. v. 7. März 1878.

[64]) Das Kultusmin. hat bis auf weiteres den Ausfall des Unterrichts in den Fortbildungsschulen für Knaben in Leipzig in der Engroswoche der Oster- und der Michaelismesse genehmigt. V. Kultusmin. v. 7. Dezember 1881.

[65]) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 25. Oktober 1880 — einem Bezirksschulinspektor auf bezügliche Anfrage eröffnet, daß ihm überlassen bleibe, mit Erstattung der in §. 28, Abs. 7 A. V. v. 25. August 1874 bestimmten Anzeigen die Schuldirektoren, sowie bei Schulen, welchen ein Direktor nicht vorsteht, durch Vermittelung des Ortsschulinspektors den die Schule leitenden Lehrer zu beauftragen.

Klassen aufsteigend, zu 30, höchstens 32 Lehrstunden wöchentlich, ausschließlich des Unterrichts im Turnen. Nur für höhere Mädchenschulen kann vom Eintritte des Unterrichts in Handarbeiten der wissenschaftliche Unterricht um zwei bis drei Stunden wöchentlich beschränkt werden.

Eine mittlere Volksschule kann durch Umbildung ihrer Mittel- und Oberklassen, sowie durch Aufsetzung von Selektenklassen zu einer höheren entwickelt werden.

Die Trennung der Geschlechter in höheren und mittleren Volksschulen (§. 29) hat von derjenigen Klasse an einzutreten, in welcher die unvermeidlichen Modifikationen der Unterrichtspläne für Ausbildung der Knaben oder Mädchen Platz greifen.

An solchen Schulen ist womöglich eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten.

§. 31. Zu §. 13, Absatz 4, 5 und 6. In jedem Schulbezirke soll in der Regel eine einfache Volksschule vorhanden sein, damit auch dem Bedürfnisse der weniger bemittelten Klassen entsprochen wird. Besteht aber am Orte keine einfache Volksschule, so ist vorzugsweise auf eine Abstufung des Schulgeldes nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern Bedacht zu nehmen [und hat für gänzlich unbemittelte Eltern die Armenkasse in dem §. 16 bestimmten Maße einzutreten [66])].

Sollten an einem Orte nur höhere Volksschulen bestehn, so muß deren Einrichtung die Füglichkeit bieten, den Kindern Unbemittelter, unter gleichzeitiger Entbindung derselben vom fremdsprachlichen Unterrichte, bis zum Ablaufe des achten Schuljahres eine genügende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Der Leitung einer höheren oder mittleren Volksschule steht, sofern noch eine einfache Volksschule am Orte vorhanden ist, das Recht zu, die Anweisung von Zöglingen, welche den Ansprüchen der Anstalt zu genügen sich unfähig erweisen, bei der Bezirksschulinspektion zu beantragen.

§. 32. Zu §. 14. Die den örtlichen Verhältnissen [67]) entspringenden Bestimmungen in betreff der Einrichtung der Fortbildungsschulen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen. Hierbei ist dem Schulvorstande nachgelassen, die durch das Gesetz für den Fortbildungsunterricht geforderten zweiwöchentlichen Stunden während der Sommermonate ausfallen zu lassen, jedoch nur dann, wenn zum Ersatze dieses Ausfalls während der Winterszeit allwöchentlich mindestens vier Stunden Unterricht erteilt werden.

Am zweckmäßigsten ist dieser Unterricht auf die Abende der Wochentage in den Monaten Oktober bis einschließlich März zu verlegen. An Sonntagen darf dieser Unterricht nicht während des Hauptgottesdienstes erteilt werden [68]). Nebenbei kann in Fabrikdistrikten zweistündiger wöchentlicher Zeichenunterricht und in Ackerbaubezirken zweistündiger landwirtschaftlicher Unterricht in der Woche auch während der Sommermonate erteilt werden.

Es ist statthaft, daß nahegelegene Orte behufs Errichtung einer Fortbildungsschule zusammentreten, sofern dadurch die Gründung und Unterhaltung derselben gefördert und erleichtert wird. Auch ist es zulässig, Nichtlehrer für den Unterricht in einzelnen Zweigen, wie z. B. Gewerbtreibende für das Zeichnen und Geometrie, praktische Ökonomen für die Landwirtschaftslehre, Geistliche für Geschichte, Geographie und Litteratur zu beschäftigen. Bestimmt der Schulvorstand im Einverständnisse mit der kirchlichen Vertretung, daß sich an den Unterricht in der Fortbildungsschule auch ein weiterer Religionsunterricht anschließen soll, so darf durch eine solche Einrichtung die für den obligatorischen Fortbildungsunterricht geforderte Minimal-Stundenzahl (Absatz 2 des Gesetzes) keine Schmälerung erfahren [69]).

Die Fortbildungsschulen werden der Regel nach für die verschiedenen Religionsparteien gemeinschaftlich, also ohne Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses (vergl. §. 6 des Gesetzes), eingerichtet.

Ein Fortbildungsunterricht für Mädchen mit der Verpflichtung zur Teilnahme soll über das Maß von zwei Stunden wöchentlich nicht ausgedehnt werden.

Der Schulvorstand hat die geeigneten Veranstaltungen zu treffen, daß sich kein zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteter willkürlich dieser Verpflichtung entziehen kann [70]). Befreiung von dem Besuche dieser Schule aber darf nur aus wirklich dringenden Gründen erteilt werden; als solche gelten namentlich nicht häusliche und wirtschaftliche Geschäfte [70]).

Diejenigen, welche eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschule besuchen, können durch das von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Regulativ dieser Schule von der Verpflichtung

---

[66]) Diese Bestimmung hat sich erledigt. S. Anm. 33.

[67]) Den in §. 17, Abs. 1 und §. 32, Abs. 1 A. V. v. 25. August 1874 gedachten örtlichen Bestimmungen, welche in die Lokalschulordnung gehören, sind auch die Festsetzungen in betreff der Zeit, zu welcher der Fortbildungsschulunterricht innerhalb der einzelnen Schulgemeinden erteilt werden soll, beizuzählen. — V. Kultusmin. v. 19. Mai 1885. S. auch Anm. 71 zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

[68]) Vergl. hierzu G. V. Kultusmin. v. 8. Dezember 1880:
Nachdem seiten des E. L. Landeskons. unter Bezugnahme auf die unverkennbaren Nachteile, welche dem kirchlichen Leben aus der Erteilung des Sonntagsschulunterrichts während des Hauptgottesdienstes erwachsen, die Abstellung dieser hier und da üblichen Einrichtung beantragt worden ist, hat das Kultusmin. in Übereinstimmung mit dem Min. des Innern den Beschluß gefaßt, das Verbot der Unterrichtserteilung während des Hauptgottesdienstes, worunter in der Regel der Vormittagsgottesdienst zu verstehn ist, in analoger Anwendung der Bestimmung §. 32, Abs. 2 A. V. zum Volksschulges. auf alle Sonntags- und gewerblichen Schulen auszudehnen.
Beide Ministerien hegen die Überzeugung, daß diese zum Schutze der Sonntagsfeier gereichende Maßregel im allgemeinen durchführbar ist.
Die Schulinspektionen erhalten daher Veranlassung, hinsichtlich der in ihren Bezirken etwa vorhandenen, zu dem Ressort des Kultusmin. gehörigen Sonntagsschulen das hiernach allenthalben Erforderliche zu verfügen und wahrzunehmen. — Das Min. des Innern hat durch G. V. von demselben Datum die Kreishauptmannschaften von vorstehender Entschließung in Kenntnis gesetzt und veranlaßt, darnach die Aufsichtsbehörden der gewerblichen Schulen, welche dem Ges. v. 3. April 1880 unterworfen sind, mit Anweisung zu versehn.

[69]) S. Anm. 74 zum Volksschulges. v. 26. April 1873.

[70]) S. die weiter unten, nach §. 32 A. V. abgedruckte V. v. 4. November 1878.

zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Bei der Aufnahme ist ein Schulzeugnis zu erfordern und beim Austritte ein Entlassungszeugnis auszustellen (vergl. §§. 6 und 10).

Auch in der Fortbildungsschule ist ein Hauptbuch, eine Censurentabelle, sowie eine Klassen- und Versäumnistabelle zu führen und am Schlusse jedes Jahreskursus eine öffentliche Prüfung mit Censurerteilung zu veranstalten (vergl. §§. 6 und 7).

Wegen Bestrafung der Schulversäumnisse, sowie des widerrechtlichen Verfahrens der Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitsgeber kommen die in §§. 12 und 13 erteilten Vorschriften in Anwendung[70]).

Zeigen sich sittlich verwahrloste Fortbildungsschüler der Anstalt nachteilig, so ist deren Entfernung zu beschließen, nach Befinden deren Unterbringung in einer Besserungsanstalt zu beantragen.

Die Besoldung für den Fortbildungsunterricht ist weder in den gesetzlichen Gehalt des Lehrers einzurechnen, noch bei den Pensionskassen zu versteuern[71]).

Hierzu Verordnung v. 4. November 1878:

§. 1. Zulässige Strafmittel in der Fortbildungsschule sind:

a) Erinnerungen und Verweise durch den Lehrer,
b) Aufgabe einer angemessenen häuslichen Strafarbeit, wo die Verhältnisse dazu geeignet sind,
c) Zurückbehalten in der Schule, nicht über die Dauer einer Stunde, mit zweckmäßiger Beschäftigung unter Aufsicht,
d) für den Fall fortgesetzten unpünktlichen Besuchs, Abholung durch den Schul- oder Gemeindediener,
e) Erinnerungen und Verweise durch den Ortsschulinspektor (Direktor), schriftliche Anzeigen an die Eltern (Erzieher), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren,
f) Erinnerungen und Verweise vor dem Lehrerkollegium der Fortbildungsschule oder dem Schulvorstande (Schulausschuß), nach Befinden im Beisein des Vaters (Erziehers), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherrn,
g) Karzerstrafe bis zu zwei Stunden mit oder ohne Beschäftigung,
h) Karzerstrafe über zwei bis zu zwölf Stunden mit oder ohne Beschäftigung,
i) Verweis vor der Bezirksschulinspektion mit oder ohne Androhung der Ausstoßung,
k) Ausstoßung mit öffentlicher Bekanntmachung vor der Klasse und mit dem Verluste der Fähigkeit zur Aufnahme in eine andere öffentliche Fortbildungsschule[72]) [73]).

§. 2. Die Strafen unter 1 a bis mit d und g kann der Lehrer, die unter e der Ortsschulinspektor (Direktor), die unter f und h auf Antrag des Ortsschulinspektors (Direktors) das Lehrerkollegium der Fortbildungsschule oder der Schulvorstand (Schulausschuß), die unter i und k auf Antrag des Lehrerkollegiums oder Schulvorstands (Schulausschusses) nur die Bezirksschulinspektion zu verfügen.

Der Ortsschulinspektor (Direktor) hat darauf zu achten, daß die Strafen unter b, c, g das zulässige Maß nicht überschreiten. Auch ist er befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Die Karzerstrafe (g und h) ist in einem von dem Ortsgefängnisse verschiedenen Lokale[74]), im Falle g in der Regel sofort, im Falle h zweckmäßig in Abschnitten von je vier Stunden an den Nachmittagen der Sonn-

---

[71]) Die Versteuerung zu den Lehrerpensionskassen hat sich zufolge Ges. v. 10. März 1890, §. 1 überhaupt erledigt. — Vergl. überdies nachstehende V. Kultusmin. v. 12. September 1876:

Direktoren und Lehrer, welche ausschließlich an der Fortbildungsschule verwendet werden, sind bei den Lehrerpensionskassen zu belassen, bez. aufzunehmen, sobald sie entweder ständige Lehrer gewesen sind oder bei der Fortbildungsschule zuerst ständig angestellt werden. §. 32 A. V. v. 25. August 1874 letzter Abs. ist auf diese Fälle nicht zu beziehen. Dieser Absatz war zur Erläuterung von §. 22, Abs. 2 Schulges. bestimmt und hat schließlich eine andere Stellung erhalten. Die Bestimmung hat deshalb bloß den Fall vor Augen, wo der Fortbildungsunterricht von einem ständigen Lehrer an der Volksschule, der als solcher schon Mitglied der Pensionskassen ist, durch Überstunden und als Nebenarbeit erteilt wird, welchenfalls es lediglich der Bestimmung in §. 4 Ges. v. 31. März 1870 entspricht, die Vergütung für den Fortbildungsunterricht, sowenig als die für die Überstunden in der Volksschule, wegen der widerruflichen Natur der Bezüge bei den Pensionskassen in Berücksichtigung zu ziehen. Die Frage aber, ob ein an der Fortbildungsschule ausschließlich angestellter Lehrer die Mitgliedschaft bei den Kassen in Anspruch zu nehmen habe, ist nicht aus §. 32 A. V., sondern aus dem Schulges. selbst zu beantworten. Letzteres bestimmt in §. 21, Abs. 7—9, daß die an der Volksschule wenigstens 10 Jahre lang angestellten Lehrer Anspruch auf eine Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionskasse, ingleichen die Witwen und Waisen eines Lehrers Anspruch auf Witwen-, bez. Waisenpension haben, und wenn nach §. 3 die Fortbildungsschule zur Volksschule gehört, so wird den Lehrern der eingangsgedachten Kategorie die Mitgliedschaft bei den Kassen nicht zu verweigern sein.

[72]) Die Zulässigkeit körperlicher Züchtigung als Disziplinarmaßregel bezieht sich nur auf Detinierte in Gefängnissen, Straf- und Korrektionsanstalten. Gegen Fortbildungsschüler, welche zur Strafe zurückbehalten oder mit Karzerstrafe belegt sind, bleibt körperliche Züchtigung auch dann ausgeschlossen, wenn sie sich während der Zurückhaltung in der Schule oder bei Verbüßung der Karzerstrafe Ausschreitungen zu schulden kommen lassen. — V. Kultusmin. v. 5. November 1878.

[73]) Das Kultusmin. hat es abgelehnt, eine lokalstatutarische Festsetzung nachstehenden Inhalts: „Fortbildungsschüler, welche zu spät kommen, so daß sie spätestens fünf Minuten nach dem Schlage nicht da sind, zahlen eine zur Schulkasse fließende Ordnungsstrafe von 25 Pfg." zu genehmigen, da in der V. v. 4. November 1878 über die in der Fortbildungsschule zulässigen Strafmittel speziell Bestimmung getroffen worden sei, auch die dort aufgeführten Strafmittel bei entsprechender Anwendung sich noch immer als wirksam und ausreichend erwiesen hätten. V. Kultusmin. v. 24. Januar 1885. Vergl. hierzu auch die in Anm. 78 abgedruckte V. v. 3. April 1888.

[74]) Obige V. v. 4. November 1878 untersagt in §. 2, Abs. 3 nur die Vollstreckung der Karzerstrafe im Ortsgefängnisse. Die Vollstreckung im Ortshaftlokale dagegen ist nach dem Charakter, welchen die Haftstrafe nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzb. hat, nicht ausgeschlossen. Vom Standpunkte der Schuldisziplin und um der Strafe den Charakter als Schulstrafe zu wahren, ist es nur als wünschenswert zu bezeichnen, daß die Verbüßung der Karzerstrafe in eigens hierzu bestimmten Lokalen erfolgt. Das Nähere hierüber ist nach §. 3, Abs. 2 und 3 V. v. 4. November 1878 je nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Gemeinden zu regeln. — V. Kultusmin. v. 5. November 1878.

und Festtage zu verbüßen und durch den Schul- oder Gemeindediener zu vollziehen. Von Verfügung dieser Strafe ist der Vater (Erzieher), Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherr alsbald zu benachrichtigen.

Für Vollziehung der Strafen unter c, d, g und h kann in der Lokalschulordnung als Entschädigung für den entstehenden Aufwand eine mäßige Gebühr bestimmt werden. Die Gebühr ist von dem Schüler zu entrichten. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist sie in Wegfall zu stellen [75]).

Die Strafe unter k kann nur wegen grober Unsittlichkeit oder besonders frecher Widersetzlichkeit und in der Regel nur nach fruchtloser Anwendung anderer Strafmittel verfügt werden.

§. 3. Der Lehrer hat über die nach §§. 1 und 2 verfügten Strafen ein Buch (Straf- oder Sittenbuch) zu halten. Bei ersteren Straffällen hat er den Ortsschulinspektor (Direktor) von der Veranlassung alsbald in Kenntnis zu setzen.

Das Nähere über die Anwendung dieser Strafen ist je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden in den Lokalschulordnungen zu regeln.

Bei den hierüber bisher in den Lokalschulordnungen getroffenen Bestimmungen kann es insoweit bewenden, als dieselben nicht Strafmittel festsetzen, welche nach §. 1 unzulässig sind.

§. 4. Die Schulzucht der Fortbildungsschule erstreckt sich auch auf das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, soweit es der Zweck der Schule erfordert [76]).

Der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen, sowie solcher Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden, desgleichen der Besuch öffentlicher Versammlungen, welche sich mit anderen, als den in §. 17 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen, ist den Fortbildungsschülern verboten. Auch kann ihnen der Besuch einzelner Vergnügungsorte ganz untersagt werden [77]).

Wegen Ausführung dieser Bestimmungen hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Derselben bleibt vorbehalten, wegen Zuwiderhandlungen polizeiliche Strafen zu verfügen [77]). Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen.

§. 5. Den Schülern der Fortbildungsschule sind die Bestimmungen, durch welche ihre Pflichten gegen die Schule, Lehrer und Mitschüler geregelt werden, alsbald nach ihrer Aufnahme bekannt zu machen und nachher in geeigneter Weise in Erinnerung zu halten.

§. 6. Dem Widerstand gegen die Fortbildungsschule ist, wenn er sich in schuldhaften Versäumnissen der Schüler oder in schuldhaftem Zurückbehalten seiten der Lehr-, Dienst- oder Arbeitsherren, Eltern oder Erzieher oder in eigenmächtigem Einschreiten gegen Disziplinarmaßregeln der Lehrer oder gegen die Ordnung der Schule kundgiebt, durch energische Anwendung der in §. 5, Abs. 4 und 6 des Volksschulgesetzes geordneten Strafen zu begegnen [78]).

Wegen rechtzeitiger An- und Abmeldung fortbildungsschulpflichtiger Schüler hat sich der Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen. Die hierüber getroffenen Bestimmungen sind in die Lokalschulordnung aufzunehmen.

---

[75]) In einer Lokalschulordn. war die Bestimmung enthalten, daß für Vollziehung der Disziplinarstrafen in [obiger] V. v. 4. November 1878, §. 1 unter c, d, g und h (Zurückbehalten in der Schule, Abholung durch den Schul- oder Gemeindediener und Karzerstrafe) eine mäßige Gebühr abzuentrichten sei und dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit aus der Schulkasse übertragen werden solle. Die Bezirksschulinspektion legte diese Bestimmung nach Analogie von §. 17 A. V. zum Volksschulgef. dem Kultusmin. zur Entschließung vor. Letzteres hat hierauf — inhalts V. v. 6. November 1880 — ausgesprochen, daß die fragliche Bestimmung mit §. 2, Abs. 4 [obiger] V. v. 4. November 1878 nicht im Widerspruch stehe und deshalb besonderer Genehmigung des Min. nicht bedürfe, da §. 2 gedachter V. nicht die Bezahlung jener Gebühren aus der Schulkasse, sondern bloß seiten der Eltern habe ausschließen wollen. Es könne deshalb bei der sonst zulässigen und zweckmäßigen Bestimmung in dem Statute bewenden.

[76]) Das Kultusmin. hat es von seinem Standpunkte sehr gebilligt, wenn der Hausierhandel seiten schulpflichtiger Kinder und Fortbildungsschüler eingeschränkt, bez. ganz untersagt wird. Ein solches Verbot hat aber, da es auf allgemeine sittenpolizeiliche Gründe zu stützen ist, nicht von der Schul-, sondern von der Polizeibehörde, wenngleich im Einvernehmen mit den Schulorganen, auszugehn. — V. Kultusmin. v. 9. April 1887.

[77]) Die Mitwirkung von Fortbildungsschülern bei Aufführung von öffentlichen Tanzmusiken fällt nicht unter das obige Verbot, es sind deshalb jene jungen Leute insoweit in ihrem Gewerbebetriebe im allgemeinen als behindert nicht anzusehn. Nur muß als zulässig angesehn werden, auf Grund obiger Vorschrift ausnahmsweise auch die Mitwirkung bei Tanz- und Konzertmusiken in solchen Lokalen zu verbieten, deren Besuch zu beanstanden überhaupt angezeigt erscheint, da die gegen den Besuch solcher zweifelhafter Lokale zu erhebenden Bedenken in der Regel nicht minder, unter Umständen noch in stärkerem Grade auftreten, wenn sich die Fortbildungsschüler an den musikalischen Aufführungen aktiv beteiligen.

Die Entschließung über den Erlaß von Verboten im Sinne obiger Vorschrift unterliegt, insoweit hierzu überhaupt Raum ist, nicht ortspolizeilicher Regulierung, sondern hat vom Schulvorstande in Ausübung der Schulzucht auszugehn. §. 4, Abs. 3 V. v. 4. November 1878 hat nur die Bedeutung, daß sich der Schulvorstand zur Durchführung seiner eigenen Verbote an die Ortsobrigkeit wenden soll, da der Schule selbst ausreichende Zwangsmittel nicht zu Gebote stehn. — V. Kultusmin. v. 24. November 1879.

[78]) S. hierzu V. Kultusmin. v. 3. April 1888:

Durch die [obige] V. v. 4. November 1878 hat die Füglichkeit der Anwendung von Geldstrafen gegen Fortbildungsschüler wegen Schulversäumnisses nicht ausgeschlossen werden sollen. Es folgt dies aus §. 6 V. v. 4. November 1878 in Verb. mit §. 5, Abs. 4 Volksschulgef. v. 26. April 1873. Denn nach dem allegierten §. 6 V. v. 4. November 1878 soll dem Widerstande gegen die Fortbildungsschule, wenn er sich in schuldhaften Versäumnissen der Schüler kundgiebt, durch energische Anwendung der in §. 5, Abs. 4 Volksschulgef. geordneten Strafen begegnet werden und nach dieser gesetzlichen Vorschrift darf eine Geldstrafe bis zu 30 Mark auch über diejenigen verhängt werden, welche den Besuch der Fortbildungsschule vernachlässigen. Dies kann sich nur auf die Fortbildungsschüler selbst im Gegensatz zu deren Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgebern beziehen. Diese Auffassung steht auch nicht im Widerspruch mit der [in Anm. 73 abgedruckten] V. v. 24. Januar 1885. Die V. v. 4. November 1878 unterscheidet zwischen Strafmitteln, welche gegen Fortbildungsschüler wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens in der Fortbildungsschule anzuwenden sind (§. 1) und denjenigen Strafmitteln, welche gegen Fortbildungsschüler und andere Personen wegen Versäumnisses an dem Besuche der Fortbildungsschule oder wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen die Ordnung der Schule anzuwenden sind (§. 6). Unter den Strafmitteln der ersteren Art werden Geldstrafen nicht mit aufgeführt, sie sind daher nicht als zulässig anzusehn. Anders liegt die Sache bei den Strafmitteln der letzteren Art, bei denen die Zulässigkeit von Geldstrafen durch die Bezugnahme auf §. 5, Abs. 4 Volksschulgef. ausdrücklich statuiert wird.

§. 7. Die Lehrer der Fortbildungsschule haben mit gleicher Hingabe die Fortbildung der ihnen anvertrauten Schüler in den für das bürgerliche Leben nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten, wie die sittlich-religiöse Hebung und Erziehung derselben zu pflegen.

Lehrmethode und Disziplin haben sie den besonderen Anforderungen der Fortbildungsschule entsprechend einzurichten.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule ist daher thunlichst solchen Lehrern zu übertragen, welche diese Anforderungen zu erfüllen tüchtig sind.

Fortbildungsschulen, deren Disziplin oder Leistungen nicht befriedigen, sind von den Orts- und Bezirksschulinspektoren besonders häufig zu revidieren.

§. 8. Die den Schulvorständen in §. 14, Abs. 7 des Volksschulgesetzes nachgelassene Genehmigung der Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule ist auf besondere Fälle zu beschränken [79]).

Als ein solcher kann die Erlangung der nach dem Ziele der betreffenden Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehn werden [80]).

Darüber, ob diese Reife vorhanden, entscheidet in jedem einzelnen Falle der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor), über die Befreiung selbst der Schulvorstand.

Die Schulvorstände haben jede nach §. 14, Abs. 7 des Volksschulgesetzes gewährte Befreiung der Bezirksschulinspektion anzuzeigen.

Dresden, den 4. November 1878.

§. 33. Zu §. 15. Hauslehrer und Lehrer an Privatschulen, sowie dergleichen Lehrerinnen müssen auch in sittlicher Beziehung den Anforderungen entsprechen, welche bei der Zulassung zum öffentlichen Schuldienste gestellt werden.

Aus dem Schuldienste strafbar entlassene Lehrer (§. 23 des Gesetzes) bedürfen zur Übernahme von Privatlehrerstellungen der besonderen Erlaubnis der obersten Schulbehörde.

Die Gesuche um Genehmigung der Errichtung einer Privatanstalt, welche den Volksschulunterricht ersetzen soll, sind bei der Bezirksschulinspektion einzubringen, und es ist denselben

a) ein Nachweis darüber, daß der Gesuchsteller die in §. 17 des Gesetzes geordneten Prüfungen bestanden hat,

---

[79]) Hierzu a) V. Kultusmin. v. 7. Februar 1878:

Zwar sind nach §. 4, Abs. 8 Volksschulgesetz die aus der Volksschule entlassenen Knaben, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist, noch 3 Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, man wird es aber gerechtfertigt finden, wenn der Schulvorstand Fortbildungsschüler, welche nach 9jährigem Besuche der Volksschule die Fortbildungsschule 2 Jahre lang besucht haben, auf Grund der ihm nach §. 14, Abs. 7 Volksschulgesetz zustehenden Füglichkeit von dem 3. Schuljahre dispensiert.

b) V. Kultusmin. v. 30. März 1878:

Der Fleiß und das Wohlverhalten von Fortbildungsschülern kann für sich allein als ein ausreichender Grund zu deren Dispensation vom fernerweiten Besuche der Fortbildungsschule nicht angesehn werden. Wenn aber dergleichen Fortbildungsschüler in dem besonderen, voraussetzlich wohl nur bei erweiterten Schulen (§. 14, Abs. 3 und 4 Volksschulgesetz v. 26. April 1873) eintretenden Falle, daß sie innerhalb eines zweijährigen Lehrkurses das Schulziel völlig erreicht haben, durch den Schulvorstand auf Grund von §. 14, Abs. 7 des gedachten Ges. von dem dritten Schuljahre befreit werden, so findet man dagegen um so weniger etwas zu erinnern, als derartige Dispensationen auf die Disziplin in der Fortbildungsschule gewiß einen günstigen Einfluß haben werden. Allerdings wird hierüber vorausgesetzt, daß bei Beurteilung der Schulreife jederzeit mit der im Interesse der Sache gebotenen Strenge werde verfahren werden.

c) V. Kultusmin. v. 14. Oktober 1882:

Die Dispensation vom Besuche der Fortbildungsschule kann entweder wegen Erlangung der Reife des Fortbildungsschülers nach §. 8, Abs. 2 [obiger] V. oder auch nach §. 8 cit. Abs. 1 aus anderen, mit der Reife nicht zusammenhängenden Gründen erfolgen. — In Fällen der zweiten Kategorie entscheidet sowohl über das Gewicht der Gründe, als auch über die Befreiung selbst der Schulvorstand (Schulausschuß). In Fällen der ersten Klasse aber ist zunächst das Erfordernis der Reife in der durch Abs. 3 vorgeschriebenen Weise zu konstatieren und erst dann, wenn solchergestalt die Reife konstatiert ist, kann der Schulvorstand über die Befreiung selbst Entschließung fassen.

Unter der „betreffenden Fortbildungsschule" in §. 8, Abs. 2 kann wohl unter Umständen auch eine andere, als die Schule am Aufenthaltsorte des Schülers verstanden werden und deshalb ausnahmsweise ein anderwärts erlangtes Reisezeugnis als Grundlage zur Dispensation dienen. In der Regel aber sind für die Beurteilung der Reife die Ziele der am Orte bestehenden Fortbildungsschule maßgebend. Diesem Verhältnis entspricht, auch dann, wenn der zu dispensierende Schüler die Ortsschule überhaupt nicht besucht hat, den Schwerpunkt für die Beurteilung der Reife nicht in eine Erkundigung des Schulvorstands bei früheren auswärtigen Schulorganen zu verlegen, sondern die Beurteilung dem Lehrer und Ortsschulinspektor (Direktor) am Aufenthaltsorte zu überlassen. Selbstverständlich bleibt denselben dabei überlassen, ebenfalls auf frühere Zeugnisse zurückzugehn, wenn sich dies statt einer besonders zu veranstaltenden Prüfung als zweckmäßig erweist. Die Auffassung, daß auch die Rücksicht auf Erleichterung des Fortkommens für den Schüler einen Befreiungsgrund vom Besuche der Fortbildungsschule abgeben dürfe, läßt sich unerachtet der Beschränkung der Dispensationen in §. 8 cit., Abs. 1 auf besondere, d. h. ausnahmsweise durch die konkreten persönlichen Verhältnisse des Schülers gebotene Fälle und unerachtet der fernerhin beschränkenden Direktiven in §. 32, Abs. 6 A. V. v. 25. August 1874 nach der allgemeinen Fassung des Ges. v. 26. April 1873, §. 14, Abs. 7 zwar nicht unbedingt ablehnen. Wenn aber selbstverständlich eine laxe Praxis der Schulvorstände in dieser Beziehung zu sehr bedenklichen Konsequenzen führen müßte, so muß der Ansicht beigepflichtet werden, daß die Schulvorstände das hervorgehobene Motiv nur in den seltensten Fällen und mit der äußersten Vorsicht zur Geltung bringen dürfen. Wenn die erlangte Reife den Dispensationsgrund bildet, hat die Entlassung aus der Fortbildungsschule nur am Schluß des Schuljahres zu erfolgen. Dagegen würde die Anwendung dieses Grundsatzes auf andere, in §. 8, Abs. 1 V. v. 4. November 1878 vorgesehene Fälle eine Verschärfung in das Schulgesetz tragen, die demselben fern liegt. — S. auch die weiter unten unter litt. d abgedruckte V. v. 9. Juni 1888.

d) G. V. Kultusmin. v. 9. Juni 1888:

Nach §. 14, Abs. 7 Volksschulgesetz. v. 26. April 1873 darf der Schulvorstand die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule in besonderen Fällen ausnahmsweise genehmigen. Nach §. 8, Abs. 2 [obiger] V. v. 4. November 1878 kann als ein solcher die Erlangung der nach dem Ziele der betr. Fortbildungsschule erforderlichen Reife angesehn werden. Wie sich aus der Fassung und schon aus dem Ges. selbst ergiebt, hat damit die Zahl der Fälle, in welchen der Schulvorstand ausnahmsweise vom Besuche der Fortbildungsschule befreien kann, nicht erschöpft werden sollen. Aus Anlaß der dem letzten Landtage in betreff der Fortbildungsschule zugegangenen Petitionen ist nun bei den hierüber stattgefundenen ständischen Verhandlungen die Frage entstanden, ob zu den besonderen Fällen, in welchen der Schulvorstand vom Besuche der Fortbildungsschule ausnahmsweise befreien darf, auch der zu rechnen sei, wo besondere Lebens- und Erwerbsverhältnisse dies wünschenswert erscheinen lassen. Das Kultusmin. hat keinen Anstand genommen, diese Frage mit der von den Ständen selbst anerkannten Beschränkung, daß in diesem Falle der Schüler das 17. Lebensjahr erfüllt haben müsse, zu bejahen und versehlt nicht, dies den Herren Bezirksschulinspektoren hierdurch zu eröffnen mit der Weisung, vorkommenden Falles den Bezirksschulinspektionen von gegenwärtiger V. Kenntnis zu geben und nach Maßgabe derselben bei Handhabung des §. 8, Abs. 4 V. v. 4. November 1878 zu verfahren.

[80]) S. Anm. 79.

b) ein Zeugnis der betreffenden Obrigkeit, beziehentlich der seitherigen Schulaufsichtsbehörde über die sittliche Führung,
c) ein vollständiger Plan für die der Anstalt zu gebende Einrichtung,
d) ein Nachweis über die zur Erhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel

beizufügen.

Die Bezirksschulinspektion hat darauf diese Gesuche nach vorherigem Gehör des Ortsschulvorstands der obersten Schulbehörde begutachtend zur Entschließung vorzutragen.

Die Erlaubnis zur Gründung einer solchen Privatanstalt wird jederzeit nur für die Person und widerruflich erteilt, auch werden bei deren Erteilung die Bedingungen der Errichtung näher festgestellt. In jedem Falle muß die betreffende Anstalt den für das Volksschulwesen geltenden allgemeinen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geleitet werden, insbesondere hat sie auch durch alljährlich zu veranstaltende öffentliche Prüfungen, deren bevorstehende Abhaltung dem Bezirksschulinspektor rechtzeitig anzuzeigen ist, ein Zeugnis von ihren Leistungen abzulegen.

Auch die Errichtung einer Fabrikschule bedarf der besonderen Genehmigung der obersten Schulbehörde, welche nur in dringenden Fällen, auf Grund eines geprüften und bestätigten Spezialregulativs, erteilt wird.

Sowohl der Privatunterricht im Hause, als auch die Privatschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspektors[81]), welche dieser entweder selbst oder durch geeignete Sachverständige ausübt. Es hat jedoch der Bezirksschulinspektor selbst mindestens einmal innerhalb zweier Jahre den Unterricht in Privatschulanstalten unvermutet zu revidieren. Werden rücksichtlich einer Schulanstalt Wahrnehmungen gemacht, welche das Fortbestehn derselben wegen mangelnder Befähigung, beziehentlich des Verhaltens des Vorstehers oder der Lehrer, oder wegen des Lehrplans und der Einrichtung der Anstalt bedenklich erscheinen lassen, so ist der Schulinspektion hiervon sofort Kenntnis zu geben und von dieser, nach Befinden, die Aufhebung der Anstalt zu beantragen oder die sonst nötige Vorkehrung zu treffen.

Bei dem Unterrichte im Hause ist darauf zu halten, daß derselbe hinter dem öffentlichen Volksschulunterrichte nicht zurückbleibt, und bei ungünstigen Wahrnehmungen, welche nicht in geistiger oder körperlicher Schwäche der betreffenden Kinder, sondern in der ungenügenden Unterrichtserteilung ihren Grund haben, seiten der Schulinspektion auf die Abstellung der gefundenen Mängel binnen einer einzuräumenden angemessenen Frist zu dringen. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist die Genehmigung des Hausunterrichts zurückzuziehen.

III. Von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen.

§. 34[82]). 2c.

[Abs. 11.] Sowohl für die Schulamtskandidatenprüfung, als auch für die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung für Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Prüfungsordnungen aufgestellt werden[83]).

Zum Schuldirektor kann ohne besondere Genehmigung der obersten Schulbehörde nur ein Lehrer berufen werden, welcher in der Wahlfähigkeitsprüfung mindestens die zweite Censur (recht gut) erhalten hat.

Als wohlbestandene Prüfung im Sinne von Absatz 4 des Gesetzes ist diejenige anzusehn, bei welcher der Kandidat mindestens die dritte Censur (gut) erhalten hat. 2c.

[Abs. 15, Satz 1.] Die Verordnung über die Verwendung der Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen vom 17. Juni 1859 (Seite 270 flg. des Gesetz- und Verordnungblatts vom Jahre 1859), sowie das zuletzt gedachte Regulativ selbst werden aufgehoben. 2c.

[Abs. 18.] Die Verordnung, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementarvolksschulanstalten betreffend, vom 20. Mai 1863 (Seite 461 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1863) wird hiermit aufgehoben.

§. 35[84]). 2c.

[Abs. 2.] Die nichtwahlfähigen Schulamtskandidaten sind möglichst nur in solchen Stellen zu verwenden, in welchen sie Rat und Leitung älterer Lehrer finden können.

[Bei der erstmaligen Verpflichtung eines ständigen Lehrers ist folgende Eidesformel in Anwendung zu bringen:

„Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung, die mir übertragene Funktion als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!“]

[Vorstehende Eidesformel ist dem zu Verpflichtenden vorzulesen und von ihm sodann der Eid, nachdem er sich

---

[81]) Nach V. Kultusmin. v. 21. April 1877 unterliegt Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, auch dann, wenn derselbe von Hausvätern erteilt wird, der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspektors.

[82]) §. 34, Abs. 1 bis 10, Abs. 14 und Abs. 15, Satz 1, sowie §. 35, Abs. 1 obiger A. V. handeln von der Schulamtskandidaten- und der Wahlfähigkeitsprüfung, sie sind als erledigt anzusehn, vergl. jetzt Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877, wodurch die auf die Prüfungen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen bezüglichen Bestimmungen in diesem und dem folgenden §. aufgehoben worden sind, in Verb. mit den abändernden Bek. v. 11. Oktober 1881 und v. 19. Februar 1890, von denen die erstere in den Text der Prüfungsordn. v. 1. November 1877 eingeschaltet, die letztere in den Anmerkungen zu dieser Prüfungsordn. enthalten ist.

[83]) S. Anm. 82.

[84]) S. Anm. 82.

handgebend bereit erklärt hat, denselben darnach zu leisten, durch wörtliches Nachsprechen der ihm nochmals vorzusprechenden Formel unter den üblichen Förmlichkeiten abzulegen [85]).]

[Über diese Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welchem die betreffende Eidesformel beizufügen und welches dem Verpflichteten vorzulesen, auch von ihm mit zu unterschreiben ist [86]).]

Ein ständiger Lehrer ist ein solcher, dessen Stelle zur Besorgung des Unterrichts in einem gewissen Bezirke als wesentlich notwendig und bleibend anerkannt ist und welcher nicht ohne Genehmigung der Schulbehörde entlassen werden kann.

Die Verpflichtung von Hilfslehrern und Vikaren erfolgt durch den Lokalschulinspektor oder Direktor mittels Abnahme des Handschlags an Eides Statt und ist nur auf treue Erfüllung der zu übernehmenden Pflichten zu richten.

Die Eidesabnahme geschieht seiten desjenigen Bezirksschulinspektors, in dessen Bezirke der betreffende Lehrer das erste ständige Amt antritt.

Diejenigen evangelisch-lutherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben das Gelöbnis konfessioneller Treue nach folgender Formel abzuleisten:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will."

Diese Formel ist von dem zu Verpflichtenden, nachdem sie ihm vorgelesen und er auf deren Bedeutung hingewiesen worden ist, wörtlich nachzusprechen und deren getreue Befolgung durch Handschlag zu bekräftigen. Über die erfolgte konfessionelle Verpflichtung ist in jedem einzelnen Falle eine von dem zu Verpflichtenden mitzunterschreibende besondere Registratur aufzunehmen und an das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium einzusenden [86]) [87]).

Die Verpflichtung der Lehrer bei späterem Wechsel ihrer Stellen geschieht durch Hinweisung auf ihre früheren Gelöbnisse unter Abnahme des Versprechens, denselben auch in der neuen Stellung treu bleiben zu wollen [88]).

Über die konfessionelle Verpflichtung nichtevangelischer Lehrer wird von der kirchlichen Behörde, beziehentlich Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft, Bestimmung getroffen und es hat der Verpflichtete eine Abschrift des hierüber aufgenommenen, die Verpflichtungsformel enthaltenden Protokolls an den Bezirksschulinspektor abzugeben.

§. 36. Zu §. 19. Bei Berechnung der Lehrerzahl, durch welche sich entscheidet, ob das Vorschlagsrecht für die Lehrerstellen am Orte dem Gemeinderate, beziehentlich dem Stadtrate, oder der obersten Schulbehörde zusteht, kommen nicht bloß die ständigen Lehrer, einschließlich des Direktors, sondern auch die Hilfslehrer (vergl. §. 63, Absatz 2) in Betracht, insofern nur die Schulen der konfessionellen Mehrheit am Orte, einschließlich des Direktors, 10 Lehrkräfte brauchen, also ungefähr 280 Unterrichtsstunden zu decken haben [89]).

Nichtständige Fachlehrer, sowie Lehrer, welche nur einzelne Stunden an der Anstalt geben, kommen hierbei nicht in Rechnung.

§. 37. Zu §. 20, Punkt 1. Jede eingetretene Erledigung einer Schulstelle hat der Schulvorstand behufs der Einleitung der Wiederbesetzung sofort [der Bezirksschulinspektion] anzuzeigen, welche dieselbe durch die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal [in nachstehender Form] veröffentlichen läßt:

[„Erledigt: die Schulstelle zu N. N. Kollator X. Die Stelle gewährt nach dem Kataster ein Gesamteinkommen von . . . . Gesuche sind bis zum . . . an . . . . einzureichen."]

Hierzu Verordnung vom 4. August 1875, Nr. 1:

Die von den Schulvorständen seither an die Schulinspektion über die eingetretene Erledigung von Schulstellen zu richtenden Anzeigen sind künftig außer in den Städten, welche die Revidierte Städteordnung

---

[85]) Vergl. hierzu nachstehende G. V. Kultusmin. v. 22. Juli 1879:

Die eidliche Verpflichtung ständiger Volksschullehrer, bisher durch §. 18 Volksschulges. v. 26. April 1873, Abs. 4 und §. 35 A. V. v. 25. August 1874, Abs. 3 bis 5 geregelt, gestaltet sich nach dem Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879 und der V., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., vom nämlichen Tage wie folgt:

Der den Verpflichtungsakt leitende Bezirksschulinspektor eröffnet dem zu Verpflichtenden, daß und zu welchem Amte er eidlich in Pflicht genommen werden soll, erinnert ihn eindringlich an die Bedeutung und Heiligkeit des Eides, liest ihm die vorgeschriebene Eidesnorm vor, welche also lautet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung die Ihnen übertragene Funktion als ständiger Lehrer nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten und Sich allenthalben den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß bezeigen wollen,"

und darauf leistet der zu Verpflichtende, unter Erhebung der rechten Hand, den Eid durch Aussprechen der Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Über den Verpflichtungsakt ist ein Protokoll, welchem vorstehende Eidesnorm einzufügen oder, unter Verweisung auf dieselbe, ausgeschrieben anzuschließen ist, aufzunehmen, dem Verpflichteten sofort vorzulesen und von demselben mit zu unterschreiben.

Dem Verpflichtungsakte ist diejenige Würde und Feierlichkeit beizulegen, welche die Wichtigkeit der Handlung erheischt.

Die Bestimmungen über das Gelöbnis konfessioneller Treue — §. 35 A. V. zum Schulges., Abs. 9, 10 und 12 — werden durch das Ges. und die V. v. 20. Februar 1879 — vergl. §. 4, Abs. 2 des Ges. — nicht berührt.

[86]) S. den Schluß der V. v. 22. Juli 1879 in Anm. 85.

[87]) Nach G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 2. Februar 1875 bedarf es der Beifügung eines Überreichungsberichts zu den nach obiger Vorschrift dem E. L. Landeskons. einzusendenden Registraturen über die hier gedachte konfessionelle Verpflichtung nicht mehr, da das E. L. Landeskons. solchen abgelehnt hat.

[88]) Das Kultusmin. hat durch V. v. 8. Januar 1889 ausgesprochen, daß Lehrer, welche an der nämlichen Schule in höhere Stellen aufrücken, ohne damit zugleich neue, nicht schon in dem Lehramt überhaupt beschlossene Obliegenheiten, wie etwa Stellvertretung des Direktors, Kirchendienst ꝛc. zu übernehmen, nicht von neuem zu verpflichten sind. — S. auch Anm. 98 am Schluß zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

[89]) S. Anm. 90 zu dem Volksschulges. v. 26. April 1873.

angenommen haben, rücksichtlich deren es bei den seitherigen Bestimmungen bewendet, an die Bezirksschulinspektoren allein zu bewirken, welchen auch für die mittleren und kleinen Städte und das platte Land die Ausschreibung der Schulstellen allein übertragen wird [90]). 2c.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 37, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 werden aufgehoben.

Ist durch lokalstatutarische Bestimmung für eine Schule mit mehreren Lehrern ein für allemal das Aufrücken der Lehrer in die zur Erledigung kommenden höher besoldeten Stellen vorbehalten, was in Bezug auf alle Lehrerstellen, mit alleiniger Ausnahme der des Direktors oder dirigierenden Lehrers, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß dem Schulvorstande das votum negativum in betreff eines durch seine Leistungen nicht befriedigenden Lehrers eingeräumt wird, so bedarf es der gedachten Anzeige nur wegen der durch das Aufrücken des jüngsten Lehrers zur Erledigung kommenden Schulstelle. Auch diese Anzeige kann unterbleiben, wenn Schulvorstand und Kollator sich darüber einigen, einen an dieser Schule angestellten Hilfslehrer in die letzte Stelle einrücken zu lassen. Macht jedoch der Schulvorstand vom Widerspruchsrechte Gebrauch, so ist die erledigte Stelle in der gewöhnlichen Weise zu besetzen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Aufrücken in den unteren Stellen wieder stattfindet, wenn zu der erledigten Stelle ein Lehrer derselben Schule berufen wird, welcher eine Stelle hinter dem vom Schulvorstande abgelehnten Lehrer einnimmt.

Bei der Probe, welche im Schulzimmer abzuhalten und über deren Abhaltung dem Schulvorstande als Vertreter der Schulgemeinde bezüglich des Tags und der Stunde rechtzeitig Mitteilung zu machen ist, ist den Bewerbern in angemessener Weise Gelegenheit zu geben, Beweise ihrer Lehrgabe und Lehrgeschicklichkeit abzulegen.

Die Abnahme der Probe geschieht durch den Bezirksschulinspektor. Derselbe kann aber auch den Ortsschulinspektor oder Schuldirektor damit beauftragen. Ist mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden, so kann der Kirchenvorstand, beziehentlich Kirchenpatron, verlangen, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesanges erstreckt werde [91]).

[In den Schönburgschen Rezeßherrschaften verbleibt es bei den Schulpatronatrechten der Herrschaftsbesitzer, für deren Begründung spezielle Rechtstitel nachgewiesen werden können. Schulstellen, welche aus Mitteln der Gemeinde errichtet wurden, sind deshalb einem Patronatrechte der Herrschaftsbesitzer nicht unterworfen, sofern ein solches nicht auf Grund eines speziellen Rechtstitels bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes besonders erworben worden ist [92]).]

§. 38. Zu §. 20, Punkt 2. Gesuche um Verleihung einer ständigen Lehrerstelle, für welche der obersten Schulbehörde das Vorschlagsrecht zusteht, sind bei dem Bezirksschulinspektor einzureichen, in dessen Bezirke die Erledigung eingetreten ist.

Jeder Bewerbung ist eine tabellarische Übersicht der Verhältnisse des Gesuchstellers nach dem Schema unter F nebst den darin angeführten Censuren und anderweitigen Zeugnissen im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizufügen [93]).

Der Bezirksschulinspektor hat die eingehenden Gesuche sofort nach Ablauf des Einreichungstermins nebst einem tabellarischen Verzeichnisse derselben der obersten Schulbehörde zu überreichen und zugleich für die fragliche Stelle, soweit thunlich, drei Bewerber in einer sein Urteil über Befähigung und Würdigkeit derselben bezeichnenden Reihenfolge vorzuschlagen [93]).

In Ermangelung beachtenswerter Gesuche sind, soviel

---

[90]) Hierzu G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektionen v. 13. Februar 1875:

Um die Schulgemeinden von dem erheblichen Aufwande der Insertionsgebühren zu befreien, hat das Kultusmin. beschlossen, sämtliche, die Erledigung von Schulstellen betreffende Anzeigen kostenfrei in dem redaktionellen Teile der Leipziger Zeitung übersichtlich zusammengestellt veröffentlichen und diese Zusammenstellungen im Dresdner Journal, sowie der weiteren Verbreitung wegen auch in der Sächsischen Schulzeitung ebenfalls gebührenfrei abdrucken zu lassen.

Indem man die Bezirksschulinspektion hiervon in Kenntnis setzt, verordnet man zugleich, dieselbe wolle die beregten Anzeigen fernerhin in der Regel nur an die Expedition der Leipziger Zeitung und bloß dann auch an die Redaktion des Dresdner Journals, bez. der Sächsischen Schulzeitung einsenden, falls deren Veröffentlichung in diesen beiden Blättern, selbstverständlich gegen Erlegung der Insertionsgebühren, noch besonders in der von der Bezirksschulinspektion gewählten Form erfolgen soll. Wird solches auch seiten der Leipziger Zeitung gewünscht, so ist die Expedition derselben von der Bezirksschulinspektion jedesmal ausdrücklich mit Auftrag zu versehn.

Hierzu noch G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 1. September 1875:

Das unterzeichnete Min. findet unter Bezugnahme auf die [oben abgedruckte] V. v. 4. August 1875 und zur Beschleunigung des Besetzungsverfahrens für angemessen, künftig den betr. Bezirksschulinspektoren Abschriften der auf die Begründung neuer Schulstellen, sowie auf die Konfirmation ständiger Lehrer bezüglichen Verordnungen direkt zugehn zu lassen.

[91]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 27. November 1886, Nr. 1:

Zur Erläuterung von §. 37, Abs. 4, Satz 2 A. V. v. 25. August 1874 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abnahme der Probe im Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesanges behufs der Wahl von Kirchschullehrern nicht, wie seither üblich gewesen, durch den Bezirksschulinspektor, sondern durch die kirchlichen Organe zu erfolgen hat, also in den Erblanden durch den Superintendenten oder den von ihm zu beauftragenden Ortsgeistlichen, in der Lausitz durch den letzteren. Daran, daß sich regelmäßig die Kirchenprobe unmittelbar an die Schulprobe anschließt, sowie daß die Besorgung der darauf bezüglichen äußeren Geschäfte durch den Bezirksschulinspektor geschieht, wird hierdurch etwas nicht geändert, so daß insbesondere auch die Anberaumung der Probe Sache des letzteren bleibt, welcher sich wegen des dafür zu wählenden Termins in den Erblanden jedesmal mit dem zuständigen Superintendenten, in der Lausitz mit dem betr. Ortsgeistlichen zu vernehmen hat. 2c.

[92]) Das Kultusmin. hat auf eine bezügliche Anfrage eröffnet, daß die Bestimmungen in §§. 19 und 20 Volksschulgesetz v. 26. April 1873 auf die Schönburgschen Rezeßherrschaften gemäß §. VIII unter f der mit der V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft unbeschränkt Anwendung leiden, während die unter der Herrschaft der früheren Rezesse getroffene Bestimmung in §. 37, letzter Abs. A. V. v. 25. August 1874 mit Geltung der neuen Übereinkunft außer Kraft getreten ist. Die Bestimmung in §. VII, Abs. 5 dieser Übereinkunft ist nach Wortlaut und Zusammenhang nur auf die daselbst genannten kirchlichen Stellen zu beziehen, übrigens aber auch für diese vorgeschrieben, daß sich Umfang und Ausübung der Patronats- und Kollaturrechte nach den allgemeinen landes- und kirchengesetzlichen Bestimmungen zu richten haben. — V. Kultusmin. v. 9. Januar 1879.

[93]) S. die in Anm. 190 zu Volksschulgesetz v. 26. April 1873 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 1.

möglich, dennoch ein oder zwei geeignete Männer, nach Befinden unter vorheriger Befragung derselben über ihre Geneigtheit, für die Stelle in Vorschlag zu bringen.

Unter mehreren Bewerbern ist derjenige, welcher als der befähigtere erscheint, an erster Stelle vorzuschlagen. Bei gleicher Befähigung der Bewerber sind die allgemeinen Gründe der Beförderungswürdigkeit zu beachten.

Der Bericht des Schulvorstands über die sofort nach erfolgter Probe zu veranstaltende Wahl ist zwar an die oberste Schulbehörde zu richten, aber bei dem Bezirksschulinspektor einzureichen, welcher denselben unter Beifügung der etwa nötigen Bemerkungen mit thunlichster Beschleunigung an die erstere einsenden wird.

Kann sich der Schulvorstand nicht für einen der vorgeschlagenen Bewerber, oder, wenn nur ein Bewerber vorgeschlagen worden ist, nicht für diesen entscheiden, oder war endlich überhaupt kein Bewerber aufgetreten, so besetzt die oberste Schulbehörde die erledigte Stelle.

§. 39. Zu §. 20, Punkt 3. Als Reiseaufwand kann der zur Probe Berufene die Erstattung des Verlags für Fortkommen und notwendigen Unterhalt beanspruchen [94]).

Die Einweisung der Direktoren [95]) und ständigen Lehrer in das Amt geschieht unter angemessener Feierlichkeit in der Schule vor versammelten Schülern und in Gegenwart der Mitglieder des Schulvorstands, sowie derjenigen Gemeindeglieder, welche sich freiwillig dazu einfinden.

Die Einführung von Hilfslehrern und Vikaren erfolgt, nach hierzu vom Bezirksschulinspektor erteilter Genehmigung, durch den Ortsschulinspektor (Schuldirektor) in Gegenwart der Kinder, welche ihrer Unterweisung übergeben werden.

Dem eingewiesenen Lehrer ist das Unterrichtslokal und die Amtswohnung, wo solche vorhanden ist, nebst Zubehör, ferner das Schulinventar und die Aktenrepositur, sofern er für letztere einzustehn hat, zu übergeben.

Über Einweisung und Übergabe ist ein vollständiges, von dem Lehrer mitzuunterschreibendes Protokoll aufzunehmen und Abschrift davon zu der Schulaktenrepositur zu bringen.

Alle Verfügungen der Behörden wegen der Berufung zur Probe, sowie die Verpflichtung des Gewählten und dessen Einweisung in das Amt sind kostenfrei zu expedieren.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung evangelisch-lutherischer Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Seite 51 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1833) wird, soweit sie sich auf die Besetzung von Schulämtern bezieht, hiermit aufgehoben.

---

94) Vergl. hierzu Anm. 95 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

95) S. die in Anm. 190 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873 abgedruckte Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 14, Abs. 3.

96) S. Anm. 151 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

§. 40. Zu §. 21, Überschrift und Absatz 1. Lehrerinnen haben dieselben Rechte in Anspruch zu nehmen, wie die Lehrer, soweit sie ihnen nicht ausdrücklich durch Gesetz abgesprochen sind [96]). Kinder einer Lehrerin aus einer früheren Ehe derselben haben keinen Anspruch auf Waisenpension.

Jedem Lehrer ist beim Eintritte in eine ständige Schulstelle vom Kollator eine Anstellungsurkunde kosten- und stempelfrei auszufertigen, welche dessen hauptsächliche Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrige Anstellungsbedingungen enthält [97]). Vor der Aushändigung ist dieselbe der betreffenden Bezirksschulinspektion zur Genehmigung vorzulegen. Bei Besetzung einer Stelle durch die oberste Schulbehörde wird die Anstellungsurkunde in deren Auftrage von der Bezirksschulinspektion ausgestellt. Beim Aufrücken in eine besser besoldete Stelle an derselben Anstalt bedarf es nur eines Nachtrags zu der früheren Anstellungsurkunde.

Lehrer und Lehrerinnen treten mit dem Tage ihres Amtsantritts in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Einkommens. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage eines Monats ist der Gehalt auf den ganzen Monat als verdient anzusehn [98]) [99]).

---

97) Es war in Frage gekommen, ob nicht in die Vokationen der Kirchschullehrer auch eine spezielle Aufführung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und Einkünfte aufzunehmen sein möchte.

Das Kultusmin. hat es nun zwar nicht für geeignet befunden, daß in den von den Kollatoren auszustellenden Vokationen der Kirchschullehrer etwas weiteres, als im allgemeinen die Verpflichtung zu treuer Erfüllung der mit dem Kirchendienste verbundenen Obliegenheiten und die summarische Angabe des ihnen von demselben zustehenden Einkommens bemerklich gemacht werde. Dasselbe hat es aber damit nicht für ausgeschlossen erachtet, daß den neuanzustellenden Kirchschullehrern von den Kircheninspektionen eine besondere Instruktion mit spezieller Aufführung sowohl der Obliegenheiten des Kirchendienstes, als der damit matrikel- oder observanzmäßig verbundenen Einkommensbestandteile, in welcher letzteren Beziehung das Kataster zum Anhalt zu nehmen sein wird, erteilt werde.

Hiervon hat das E. L. Landeskons. die Kirchenbehörden mit der Anweisung in Kenntnis gesetzt, bei der Neubesetzung von Kirchschulstellen die Betreffenden, wo es nötig oder doch angemessen erscheine, mit einer derartigen Instruktion zu versehn. — V. E. L. Landeskons. v. 19. März 1875. — S. hierzu auch V. v. 22. November 1882 und V. v. 26. Juli 1886.

98) Man hat durch diese Bestimmung in besonderer Fürsorge für die Lehrer verhüten wollen, daß diejenigen von ihnen, welche im Laufe des Monats — namentlich in nicht bereits längere Zeit vorhergesehenen Fällen — den Schuldienst entweder für immer verlassen oder wenigstens aus ihrem Amte scheiden, ohne gleichzeitig ein anderes mit Besoldung verbundenes zu übernehmen, plötzlich brotlos werden. Dahingegen soll die angeführte Bestimmung in keinem Falle dahin führen, daß ein Lehrer zu gleicher Zeit den Gehalt für zwei verschiedene Schulstellen bezieht. Es ist daher, wenn ein Lehrer im Laufe des Monats seine Stelle wechselt und auf den noch übrigen Monatsteil für eine neue Stelle Gehalt bezieht, seine bisherige Gemeinde berechtigt, die auf den vom Lehrer in seinem bisherigen Amte nicht mehr zugebrachten Monatsteil entfallende verhältnismäßige Gehaltsquote abzuziehen, bez., dafern solche bereits vorausbezahlt worden, von dem Lehrer zurückzufordern. — V. Kultusmin. v. 12. Jannar 1875.

99) Die hier für die ständigen Lehrer gegebene Vorschrift kann bei der Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse auf die Gehaltsbezüge der Hilfslehrer im Wege der Analogie nicht ohne weiteres ausgedehnt werden. Die Hilfslehrer haben hiernach bei dem Mangel einer weitergehenden diesbezüglichen Bestimmung an sich nur Anspruch auf Besoldung für diejenige Zeit, während welcher sie wirklich im Dienst einer Schulgemeinde gestanden haben, und auf Gewährung der Besoldung nach Ableistung der Dienstzeit, für welche sie bestimmt

Eine Verminderung des Einkommens ständiger Lehrerstellen darf nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde eintreten, auch ist die Genehmigung der letzteren bei Feststellung des Einkommens neu begründeter ständiger Stellen erforderlich.

§. 41. Zu §. 21, Absatz 2. Der Genuß der freien Wohnung oder das dafür ausgesetzte Äquivalent an Geld sind in der Anstellungsurkunde als Bestandteile des Diensteinkommens aufzuführen [100]).

Die Familienwohnung eines ständigen Lehrers soll der Vorschrift in §. 14 der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 entsprechen; auch ist den ständigen Lehrern auf dem Lande bei ihrer Amtswohnung oder doch in der Nähe derselben womöglich ein zu Gemüse- und Obstbau geeigneter Garten anzuweisen.

Hilfslehrer, sowie Lehrerinnen haben als Wohnraum eine Wohnstube, eine heizbare Schlafstube [101]) und den erforderlichen Raum für Holz, Kohlen und einen Bodenraum zu beanspruchen.

Die Wohnungsäquivalente müssen zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Wohnung ausreichend sein und sind daher von Zeit zu Zeit, längstens von fünf zu fünf Jahren, zu revidieren.

§. 42. Zu §. 21, Abs. 6. Die Umzugskosten begreifen diejenigen Auslagen in sich, welche dem Lehrer an Reisekosten für sich und seine Familie, sowie an Transportkosten für das Mobiliar thatsächlich erwachsen und auf Verlangen des Schulvorstands von ihm bescheinigt worden sind.

Bei der erstmaligen Anstellung eines Lehrers findet ein Ersatz der Umzugskosten nicht statt, sondern nur bei der späteren Übersiedelung eines Lehrers von einem Schulorte zum anderen [102]).

Hilfslehrer, Vikare und Lehrerinnen haben auf Umzugskosten ebenso Anspruch, wie ständige Lehrer.

§. 43. Zu §. 21, Abs. 7. Kann ein Lehrer wegen hohen Alters oder wegen körperlicher oder geistiger Schwachheit sein Amt nicht länger gehörig verwalten, so ist seiten des Ortsschulinspektors (Schuldirektors) dem Bezirksschulinspektor hiervon Anzeige zu machen. Dieser hat je nach Lage der Sache entweder wegen Beigabe eines Gehilfen oder wegen Emeritierung des Lehrers an die oberste Schulbehörde Bericht zu erstatten. Bevor die Emeritierung eines Lehrers, welcher nicht selbst darauf angetragen hat, verfügt wird, ist demselben Gelegenheit zu Einreichung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Präklusivfrist von drei Wochen zu geben.

Die dem Lehrer zuzubilligende Pension ist nach dem Gesetze, die Emeritierung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 verbunden mit den in dem Gesetze vom 9. April 1872 enthaltenen Nachträgen zu obigem Gesetze und nach dem Gesetze vom 4. März 1874 zu bemessen.

Wird die Emeritierung, insoweit der Lehrer nicht nach §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1870 darauf ohne weiteres Anspruch hat, wegen geistiger oder körperlicher Krankheit beantragt, so ist in der Regel ein bezirksärztliches Zeugnis zu erfordern.

§. 44. Zu §. 21, Abs. 8 bis 10. Der zweimonatliche Gnadengenuß der Witwe und der Waisen eines Lehrers läuft vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats an.

Da während derselben Zeit den Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die Benutzung der Dienstwohnung zusteht, so muß den Hinterlassenen solcher Lehrer, welche anstatt der freien Wohnung ein Äquivalent an Geld beziehen, dieses letztere auf dieselbe Zeit als Gnadengenuß belassen werden.

§. 45. Zu §. 22, Abs. 1 und 2. Den Direktoren dürfen mehr Lehrstunden nicht zugewiesen werden, als sie ohne Beeinträchtigung einer wirksamen Leitung der Schule erteilen können. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen ist die wöchentliche Stundenzahl mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden Korrekturen oder zeitraubenden Vorbereitungen abzumindern. Die Lokalschulordnung hat hierüber Bestimmung zu treffen. [Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.]

Hierzu Verordnung vom 30. Dezember 1874:

Durch den letzten Satz des §. 45, Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze vom 25. August 1874 werden Lehrer an höheren und mittleren Volksschulen berechtigt, die Erteilung von mehr als 26 und beziehentlich 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden abzulehnen. Da sich jedoch bei Aufrechterhaltung dieser Maximalstundenzahl, zumal bei dem dermalen noch herrschenden Lehrermangel, erhebliche Schwierigkeiten ergeben haben, auch in Gemäßheit der ersten Sätze des gedachten §. 45, Absatz 1 ohnedies jede nach den örtlichen Verhältnissen thunliche Rücksichtnahme zu erwarten steht, so hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen, den letzten Satz des §. 45,

ist. Diese grundsätzliche Behandlung der Gehaltsbezüge der Hilfslehrer wird aber in der praktischen Ausführung selbstverständlich nicht dahin führen können, daß die Hilfslehrer *während der Ferien* ohne Besoldung bleiben, vielmehr wird ihnen auch die Ferienzeit als Dienstzeit, während welcher der Unterricht unabhängig von ihrem Willen kraft gesetzlicher Vorschrift ausgesetzt worden ist, und zwar bei derjenigen Schulgemeinde anzurechnen sein, in deren Dienst sie bei Beginn der Ferien gestanden haben. — V. Kultusmin. v. 29. September 1885.

[100]) S. Anm. 102 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[101]) S. jedoch Revisionsv. v. 24. März 1879, Nr. 10 [eingeschaltet in die V. v. 3. April 1873].

[102]) Das Kultusmin. ist nach V. v. 16. *Februar* 1886 der Ansicht beigetreten, daß unter der *erstmaligen* Anstellung eines Lehrers im Sinne von §. 42, Abs. 2 [obiger] A. V. nicht die erste Anstellung als ständiger Lehrer, sondern die eventuell vorausgehende erste Verwendung im Schuldienst als Hilfslehrer u. s. w. (§. 42, Abs. 3 cit.) anzusehn ist. S. auch Anm. 106 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874:

„Lehrer an mittleren Volksschulen sind jedoch bis zu 26, solche an höheren Volksschulen bis zu 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet"

bis auf weiteres, wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen.

Bei vorkommenden Vakanzen haben die Lehrer desselben Ortes, beziehentlich benachbarte Lehrer, die Stellvertretung zu übernehmen. Einem Lehrer ist die stellvertretende Versorgung einer zweiten Schule oder die Übernahme des vollen Unterrichts in einer zweiten Klasse nicht unentgeltlich anzusinnen [103]).

§. 46. Zu §. 22, Abs. 4. Will ein Lehrer, abgesehn von dem Falle der Versetzung in den Ruhestand, aus dem öffentlichen Schuldienste freiwillig ausscheiden, so ist ihm von der Schulinspektion ein Entlassungsschein auszustellen, worin der Grund des Rücktritts unter Hinzufügung eines Urteils über sein Verhalten und seine Leistungen anzugeben ist. Ohne Vorweis dieses Entlassungsscheines darf die Wiederverwendung als Lehrer nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde erfolgen.

§. 47. Zu §. 22, Abs. 6. Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind:

Erinnerungen und Verweise,

Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspektors (Direktors), des Lehrerkollegiums oder des Cötus,

Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Klassenordnung,

Zurückbehalten und Nacharbeitenlassen in der Schule,

Schriftliche Anzeige an die Eltern [104]).

Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.

In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen.

Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährden; Überladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Klassenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.

Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß [104b]). Ebensowenig kann sich ein Lehrer der Verpflichtung entziehen, die Schüler bei gebotener Gelegenheit zu schicklichem und wohlanständigem Betragen außer der Schule überhaupt anzuhalten.

Zu öffentlichen Tanzbelustigungen, sowie zu solchen Schaustellungen, welche die sittliche Reinheit gefährden können, sind Schulkinder nicht zuzulassen.

Der Besuch von Schankstätten ist ihnen anders als in Begleitung erwachsener Personen nicht gestattet. Die Veranstaltung ungeeigneter Vergnügungen bei Schulfesten, Verwendung von Kindern zu öffentlichen theatralischen Vorstellungen oder Konzerten ist, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißen des Schulvorstands besondere Erlaubnis erteilt hat, ebenfalls verboten [105]).

Den Schulbehörden bleibt vorbehalten, den Besuch einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen gänzlich zu untersagen. Dieses Verbot kann auch auf die Schüler der Fortbildungsschule ausgedehnt werden [106]).

§. 48. Zu §. 23, Punkt 1. Die Dienstentsetzung eines Lehrers setzt den vollständigen Abschluß des Strafverfahrens wider denselben und ein rechtskräftiges Erkenntnis

---

[103]) Wenn auch hiernach mehreren Lehrern, falls sie bei vorkommenden Vakanzen eine Stellvertretung zu übernehmen haben, ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, so ist daraus doch nicht zu folgern, es sei denselben eine Entschädigung für ihre Mühwaltung überhaupt nicht zu gewähren. Es ist vielmehr, ob im einzelnen Falle eine solche Vergütung billig erscheine, von der Bezirksschulinspektion auf Grund von §. 10 unter b Ges. in Verb. mit §. 21, Abs. 3 A. V. zu erwägen und eventuell die Höhe derselben nach den einschlagenden Verhältnissen zu bemessen. — V. Kultusmin. v. 6. Februar 1875.

[104]) S. auch V. v. 4. November 1878 [abgedr. nach §. 32 obiger A. V.].

[104b]) S. hierzu die in Anm. 5 unter b zu dem Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876 abgedruckte V. v. 4. Januar 1887.

[105]) S. V. Min. des Innern v. 26. September 1881:

Nach §. 47, Abs. 7 [obiger] A. V. ist die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zu Konzerten verboten, wenn nicht hierzu im einzelnen Falle die Ortsbehörde nach vorgängigem Gutheißen des Schulvorstands besondere Erlaubnis erteilt hat. Unter Ortsbehörde und Schulvorstand ist hier die Ortsbehörde und der Schulvorstand im Bezirke der Schule verstanden, welche die Kinder besuchen. Denn §. 47, Abs. 7 cit. beruht auf dem Gedanken, daß die Beteiligung von Schulkindern bei Konzerten u. s. w. allenfalls dann, aber auch bloß dann nachgesehn werden könne, wenn sich bei spezieller Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und Personen unter Billigung des Schulvorstands besondere Bedenken gegen eine solche Beteiligung nicht ergeben. Wo dagegen der Ortsbehörde dieses Urteil über die Zulässigkeit der Verwendung von Schulkindern entzogen ist, was in der Regel der Fall sein wird, wenn die Beteiligung der Kinder bei Musikaufführungen außerhalb des Schulbezirks erfolgt, soll eine solche Beteiligung verboten sein. Hiernach erscheint nun zwar nicht unbedingt ausgeschlossen, daß von der Ortsbehörde unter Gutheißen des Schulvorstands auch die Verwendung von Schulkindern zu Konzerten außerhalb des Schulbezirks genehmigt werden kann. Aber umgekehrt folgt auch hieraus, daß, abgesehn von solchen Fällen, Behörden, die mit der Schule, welcher die konzertierenden Kinder angehören, keine Fühlung haben, solchen Kindern überhaupt in ihrem Bezirke die aktive Teilnahme an Musiken nicht gestatten dürfen. Unter Bezugnahme auf vorstehendes hat das Kultusmin., welchem von einer städtischen Schulinspektion angezeigt worden war, daß einem Musikchor von Schulknaben zwar vom Schulausschusse die Erlaubnis zum Konzerthalten im Stadtbezirke und bez. im Bezirke der dortigen Amtshauptmannschaft versagt, diese Erlaubnis aber von anderen Behörden erteilt worden sei, und daß bereits Klagen über Störungen im Schulbesuche, die vorlägen, aus den Konzertreisen des Knabenmusikchors hervorgegangen seien, an das Min. des Innern mit dem Antrage sich gewendet, die Polizeibehörden dahin anzuweisen, daß sie Kindern, welche nicht zu ihrem Schulbezirke gehören, die Verwendung bei Konzerten überhaupt zu versagen haben und nur dann ausnahmsweise erteilen können, wenn vorliege, daß die Ortsbehörde und der Schulvorstand der Schule, welche die Kinder besuchen, damit einverstanden seien.

In Entsprechung des gedachten Antrags werden die Kreishauptmannschaften veranlaßt, die ihnen unterstehenden Polizeibehörden mit demgemäßer Weisung zu versehn.

[106]) S. auch §. 4 V. v. 4. November 1878 [abgedr. nach §. 32 obiger A. V.].

voraus, durch welches er zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnisstrafe verurteilt worden ist.

Erlaß oder Minderung der Strafe im Gnadenwege bleiben ohne Einfluß auf das Disziplinarverfahren.

Die Frage, ob ein Lehrer während des Strafverfahrens vom Amte zu suspendieren sei, ist von der Schulinspektion in Erwägung zu ziehen, sobald ihr über die Einleitung des Strafverfahrens die vorschriftsmäßige amtliche Mitteilung zugeht.

Die Suspension ist in der Regel dann zu verfügen, wenn gleich von Anfang an starker Verdacht für die Schuld des Lehrers vorliegt, oder wenn der Lehrer in Untersuchungshaft genommen wird, oder das Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung bildet, an den Schulkindern selbst verübt worden, oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht. Dem Rekurse eines Lehrers gegen die verfügte Suspension ist keine Suspensivkraft beizulegen. Die Suspension ist mit einstweiliger Einziehung des Gehalts bis auf den zum notdürftigen Unterhalte für die Person und Familie des Lehrers erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, verbunden. Der innenbehaltene Teil des Gehalts ist zur Besoldung des Stellvertreters zu verwenden, und was sonst noch dazu erforderlich wird aus der Schulkasse zuzuschießen. Erfolgt die Bestrafung und Entsetzung des Lehrers, so fällt der während der Suspension innenbehaltene und zur Besoldung des Stellvertreters nicht verwendete Teil des Gehalts der Schulkasse zu.

Die Dienstentsetzung eines Lehrers ist von der obersten Schulbehörde zu verfügen, zu welchem Zwecke die Schulinspektion, nach Abschluß des Strafverfahrens, die Mitteilung der Untersuchungsakten zu beantragen und diese der obersten Schulbehörde zur Entschließung vorzulegen hat.

Hilfslehrer und Vikare, welche wegen eines den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterliegenden Verbrechens oder Vergehens durch Straferkenntnis zu Zuchthausstrafe oder einer die Dauer von vier Monaten übersteigenden Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, werden aus der Kandidatenliste gestrichen, und es wird ihnen die weitere Verwendung im Schuldienste durch Abforderung ihrer Prüfungszeugnisse und deren Kassation abgeschnitten.

§. 49. Zu §. 23, Punkt 2. Die Dienstentlassung wird nicht nur in den unter a, b, c, d gedachten Fällen, sondern auch dann von der obersten Schulbehörde besonders verfügt, wenn dem Lehrer durch richterliches Erkenntnis die Ehrenrechte aberkannt sind. Sowohl bei dieser, als auch bei der unter a aufgeführten Veranlassung sind die über das Strafverfahren ergangenen Akten herbeizuziehen und vorzulegen.

In den unter b, c, d verzeichneten Fällen hat die Schulinspektion eine genaue Erörterung über die dem Lehrer zur Last gelegten Vergehungen anzustellen, den Angeschuldigten darüber zu vernehmen und ihm nach Schluß der Akten eine präklusive Frist von 14 Tagen zu Einreichung einer Vorstellung einzuräumen, dafern er nicht vorzieht, unter Verzicht darauf dasjenige zu Protokoll zu erklären, was ihm zur Entschuldigung gereichen kann.

Nach Schluß der Erörterung ist deren Ergebnis, unter Beifügung der Akten, der obersten Schulbehörde mittels gutachtlichen Berichts anzuzeigen und die darauf ergehende Entscheidung dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Lehrers beschlossen und ist daher demselben die dem zweiten Vorhalte in ihrer Wirkung gleich kommende Androhung zu erteilen, so hat die Schulinspektion über die letztere ein von dem Lehrer mitzunterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dem freiwilligen Rücktritte eines Lehrers von seiner Stelle ist in dem Falle von der Bezirksschulinspektion nicht stattzugeben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes Disziplinarvergehn vorgekommen ist. Die Schulinspektion hat vielmehr bis zum Austrage der Sache dem betreffenden Lehrer den Entlassungsschein, ohne welchen seine Wiederverwendung im Schulfache nicht geschehn darf, vorzuenthalten [107]).

---

[107]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 2. September 1884:

Nach §. 49, Abs. 5 A. V. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874 ist dem freiwilligen Rücktritte eines Lehrers von seiner Stelle von der Bezirksschulinspektion in dem Falle nicht stattzugeben, wenn ein noch nicht zur Entscheidung gelangtes Disziplinarvergehn vorgekommen ist. Diese, aus der älteren Schulgesetzgebung herübergenommene Bestimmung verfolgt offenbar die Tendenz, zu verhindern, daß ein Lehrer einer verwirkten Disziplinarstrafe sich durch freiwilligen Rücktritt von der Stelle entzieht. Dieser Tendenz steht aber das Interesse der beteiligten Schulen und Schulgemeinden gegenüber, welches in zahlreichen Fällen dieser Art, namentlich in den leider immer noch häufigen Fällen von Unzuchtsvergehen, darauf gerichtet sein wird, daß der Lehrer, gleichviel auf welche Art, von seinem Amte alsbald entlassen wird, um das gegebene Ärgernis sobald als möglich zu beseitigen und weitere Schädigung des öffentlichen Ansehens der Schule und der Schuldisziplin zu vermeiden. Dazu kommt, einesteils, daß jener Rücksicht auf Bestrafung von Lehrern, welche eine solche verwirkt haben, auch in anderer Weise genügt werden kann, wie z. B. in den Fällen verwirkter Entlassung, für welche die Vorschrift zunächst gegeben ist, durch das Verbot anderweiter Verwendung im öffentlichen Schuldienste oder durch Ausschließung bei der Besetzung von Lehrerstellen, anderenteils, daß die Vorschrift nicht oder doch nicht mehr im Einklange steht mit den Grundsätzen, welche in gleicher Beziehung für Staatsdiener gelten, indem für diese, übereinstimmend mit §. 100 des Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873, in §. 33 des Ges. v. 3. Juni 1876 bestimmt ist, daß das Disziplinarverfahren einzustellen ist, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht. Geleitet von diesen Erwägungen hat das Kultusmin. auf Antrag der betr. Bezirksschulinspektion bereits wiederholt genehmigt, daß von Einhaltung jener Vorschrift im konkreten Falle abgesehn werde. Neuerdings gemachte Erfahrungen lassen es aber erwünscht erscheinen, die Bezirksschulinspektionen noch besonders hierauf aufmerksam zu machen. Auch trägt das Min. kein Bedenken, dieselben, wie hiermit geschieht, zu ermächtigen, vorkommenden Falles, namentlich dann, wenn eine sofortige Entschließung über eine unter Verzicht auf Gehalt und Pension nachgesuchte Dienstentlassung im öffentlichen Interesse erwünscht erscheint, diese Entlassung unter Absehn von jener Vorschrift in §. 49 A. V. ohne vorgängige Berichtserstattung zu genehmigen; es ist aber, wenn eine Dienstentlassung im Disziplinarwege in Frage war, in jedem einzelnen Falle wenigstens nachträglich an das Min. mit Beschleunigung zu berichten, um darüber zu beschließen, ob und welche Maßnahmen nunmehr an Stelle der strafweisen Entlassung aufsichtswegen zu treffen sein möchten.

Die Bezirksschulinspektoren werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles gegenwärtige V. der beteiligten Koinspektion mitzuteilen und im Einvernehmen mit ihr nach Maßgabe dieser V. des weiteren zu verfahren.

Hilfslehrer und Vikare, welchen durch richterliches Erkenntnis die Ehrenrechte aberkannt worden sind, sind aus der Kandidatenliste zu streichen. Wenn sie zu einer unter a fallenden Strafe verurteilt werden oder eines Vergehens oder Betragens, welches unter b, c oder d fällt, sich schuldig machen, so können sie aus der Kandidatenliste gestrichen werden. Entscheidet sich die oberste Schulbehörde für ihre Beibehaltung, so sind sie bei ihrer ersten ständigen Anstellung sofort mit dem zweiten Vorhalte zu belegen.

§. 50. Zu §. 23, Punkt 3. Eine Abschrift des Protokolls über die Ermahnung, womit das Besserungsverfahren beginnt, ist an die Bezirksschulinspektion abzugeben, damit dieselbe, soweit nötig, auf Grund dieser Ermahnung das Besserungsverfahren fortstellen kann.

Einem vom Amte entlassenen oder entsetzten Lehrer können die Einkünfte seines Amts, insoweit sie nicht durch die vorausgegangene Suspension bereits in Wegfall gekommen sind, erst zu dem Zeitpunkte entzogen werden, wo die Entlassung oder Entsetzung feststeht und ein Rekurs gegen solche nicht mehr zulässig ist.

Schulamtskandidaten, welche als Vikare oder Hilfslehrer verwendet werden, sind, wenn sie ihre Dienstpflicht verabsäumen, oder sich eines die Wirksamkeit im Berufe beeinträchtigenden Verhaltens schuldig machen, das erste Mal mit einem Verweise zu belegen, welcher ihnen vom Ortsschulinspektor (Direktor) oder Bezirksschulinspektor zu erteilen ist. In Wiederholungsfällen kann denselben von der obersten Schulbehörde die Schulamtskandidatur auf Zeit entzogen oder sie können gänzlich aus der Liste der Schulamtskandidaten gestrichen werden. Mit einem Verweise kann zugleich die Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden werden, mit welchem sie solchenfalls bei ihrer ersten ständigen Anstellung zu belegen sind [108]).

Wird ein nach §. 23 des Gesetzes entlassener oder entsetzter Lehrer nach Wiedererlangung der Anstellungsfähigkeit aufs neue angestellt, so kann derselbe ohne weiteres von der obersten Schulbehörde entlassen werden, wenn er in einen der in §. 23 des Gesetzes Nr. 3, litt. a bis g gedachten Fehler verfällt, auch wenn dieser Umstand unter anderen Verhältnissen nur die Erteilung der Privatermahnung oder einer Vorhalts zur Folge haben würde.

IV. Von der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

A. Der Schulvorstand.

§. 51. Zu §. 24. Dem Schulvorstande liegt die Sorge für alles dasjenige ob, was seiten der Schulgemeinde geschehn kann, um die Ortsschule in einen dem Gesetze entsprechenden Stand zu bringen und sie in diesem zu erhalten. Er hat daher vor allem die für das Schulwesen nötigen Einrichtungen zu beschaffen und im Stande zu erhalten; zu diesem Zwecke auch die nötigen Mittel bereit zu halten, wozu ein jährlich zu entwerfender Voranschlag über die Erfordernisse der Schule dienen soll. Dieser Voranschlag ist jedes Jahr bei der Bezirksschulinspektion, nach dem beiliegenden Schema G, im Monat November in doppelten Exemplaren einzureichen. Die letztere hat den Voranschlag zu prüfen und ihre Entschließung auf das eine Exemplar zu bringen, welches dem Schulvorstande bis längstens zum Jahresschlusse zurückzugeben ist [109]), während das andere Exemplar bei den Akten der Schulinspektion verbleibt.

Der Schulvorstand kann, insbesondere in größeren Schulgemeinden, die Besorgung bestimmter Geschäfte, wie z. B. die Vermögensverwaltung und das Bauwesen, besonderen, aus seiner Mitte zu wählenden Deputationen übertragen, doch haben sich die letzteren in allen Fragen, bei denen die inneren Angelegenheiten des Schulwesens berührt werden, mit den in den Schulvorstand gewählten Schuldirektoren und Lehrern in Vernehmung zu setzen und, sofern eine Einigung mit denselben nicht zu erzielen ist, die Angelegenheit im Plenum des Schulvorstands zur Beratung und Beschlußfassung vorzubringen.

Mit den in den Punkten h, i, k gedachten Geschäften ist zunächst der Ortsschulinspektor, beziehentlich der Schuldirektor, zu beauftragen. Andere Mitglieder des Schulvorstands haben zwar das Recht, ihre Wahrnehmungen über die Leitung der Schule bei den gemeinschaftlichen Beratungen zur Sprache zu bringen, sind aber zu selbständigem Eingreifen in die Schulleitung, sowie zur Zurechtweisung des Lehrers nicht befugt. Erscheint das Einschreiten

---

[108]) a) S. hierzu V. Kultusmin. v. 8. Juli 1886:

§. 23 Volksschulges. bezieht sich ausschließlich auf ständige Lehrer, während §. 50, Abs. 3 A. V. v. 25. August 1874 lediglich hinsichtlich nichtständiger Bestimmung trifft. Die für eine dieser Kategorien getroffenen Disziplinarbestimmungen können daher nicht ohne weiteres auf die andere Kategorie der Lehrer übertragen werden. Aus dem nämlichen Grunde können die besonderen rechtlichen Wirkungen, welche §. 23, 3 Ges. für die disziplinelle Behandlung ständiger Lehrer an die daselbst geordnete Privatermahnung knüpft, einem Verweise, welcher dem betr. Lehrer im nichtständigen Dienste nach §. 50, Abs. 3 A. V. erteilt worden ist, mangels einer ausdrücklich hierauf gerichteten Vorschrift nicht zuerkannt werden. Hierzu kommt, daß §. 50, Abs. 3 eine der in §. 23, Punkt 3 Ges. geordneten Reihenfolge der verschiedenen Stadien des Besserungsverfahrens analoge Strafskala überhaupt nicht aufstellt.

b) Nach V. Kultusmin. v. 14. September 1876 können Verweise, welche nicht mit der Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden werden (§. 50, Abs. 3, Satz 1 A. V. v. 25. August 1874) an Vikare oder Hilfslehrer vom Ortsschulinspektor (Direktor) oder Bezirksschulinspektor ohne Konkurrenz der Inspektion, Verweise aber, welche mit der Wirkung des ersten oder zweiten Vorhalts verbunden werden (§. 50, Abs. 3 cit., Satz 3), gemäß §. 35, Nr. 8 Ges. v. 26. April 1873 nur durch die Inspektion erteilt werden.

c) Vergl. endlich V. Kultusmin. v. 25. Juli 1889:

§. 50, Abs. 3 A. V. v. 25. August 1874 ist zu §. 23, Punkt 3 Schulges. v. 26. April 1873 erlassen. Wie nun gegen einen ständigen Lehrer, selbst bei einer Häufung von Vergehen der in §. 23, Punkt 3 Ges. gedachten Art, wenn sie nur nicht in ein dem §. 23, Punkt 2 unter d zu unterstellendes Verhalten übergehn, im Wege des Besserungsverfahrens im ersten Falle nur auf eine Ermahnung zugekommen werden kann, so kann unter gleicher Voraussetzung im ersten Falle auch gegen einen Schulamtskandidaten nur auf einen Verweis erkannt werden. Das „kann" .... „verbunden werden" in §. 50, Abs. 3, Satz 3 ist daher dahin zu verstehn, daß, wenn im Besserungsverfahren gegen einen ständigen Lehrer der erste Vorhalt verfügt werden kann, auch im Besserungsverfahren gegen Hilfslehrer und Vikare mit dem Verweis der erste Vorhalt verbunden werden kann.

[109]) S. G. V. Kultusmin. v. 7. Oktober 1875 in Anm 42.

des Ortsschulinspektors oder Direktors gegen Pflichtwidrigkeiten eines Lehrers unzureichend, so ist der letztere vor versammeltem Schulvorstande durch dessen Vorsitzenden zurechtzuweisen.

§. 52. Zu §. 25, A. Die nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessende Zahl der Schulvorsteher soll, ohne Hinzurechnung der Lehrer, sowie des Pfarrers, beziehentlich Ortsschulinspektors, welche in den Schulvorstand eintreten, niemals weniger als vier und in der Regel nicht mehr als zwölf betragen.

Über das Verhältnis, nach welchem die zu einem Schulbezirke vereinigten bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindeteile im Schulvorstande vertreten werden sollen, haben sich vor Veranstaltung der erstmaligen Wahl die beteiligten Gemeinden zu vereinigen. Kommt eine Einigung nicht zu stande, so trifft die Schulinspektion hierüber Bestimmung.

Da die Schuldirektoren an solchen Orten, in welchen deren nur einer oder zwei fungieren, in ihrer Eigenschaft als Ortsschulinspektoren (§. 29 unter a des Gesetzes) ohne weiteres Mitglieder des Schulvorstands sind, so hat die Lokalschulordnung sich auf die Bestimmung zu beschränken, ob etwa noch andere Lehrer des Schulbezirks und wie viele von ihnen in den Schulvorstand eintreten sollen.

Sind an einem Orte mit nur einem gemeinsamen Schulvorstande mehrere Schuldirektoren angestellt, so ist durch die Lokalschulordnung die Zahl der in den Schulvorstand zu wählenden Direktoren und Lehrer zu bestimmen.

§. 53. Zu §. 25, B. Gehören in den Schulbezirk einer Stadt, in welcher die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, benachbarte Landgemeinden (gemischter Schulbezirk), so gilt über die Vertretung der letzteren im Schulausschusse die im vorigen Paragraphen, Absatz 2 getroffene Bestimmung.

Ebenso ist wegen der Vertretung mehrerer Besitzer von Grundstücken, welche vom politischen Gemeindeverbande eximiert sind, im Schulvorstande zunächst eine gütliche Vereinigung zwischen dem letzteren und den gedachten Grundstücksbesitzern zu versuchen, in dem Falle jedoch, daß eine solche nicht gelingen sollte, von der Schulinspektion die nötige Festsetzung zu treffen.

Etwaige Stellvertreter von Besitzern eximierter Grundstücke müssen die Fähigkeit haben, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden [110]).

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, vom 17. September 1843 (Seite 129 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1843) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 54. Zu §. 26. Ein zum Schulvorsteher gewähltes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung kann auch in dem Falle drei Jahre lang als solches fungieren, wenn es inzwischen infolge des Ablaufs der Wahlperiode aus der bürgerlichen Gemeindevertretung ausscheidet. Dagegen bedingt das Ausscheiden aus der letzteren infolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte oder wegen Wegzugs vom Orte zugleich den Austritt aus dem Schulvorstande [111]).

Zum Behufe der Wahl der in den Schulvorstand eintretenden Direktoren, beziehentlich Lehrer, hat der Vorsitzende sämtliche Direktoren, beziehentlich ständige Lehrer, zusammen zu berufen. Zu einer giltigen Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen aller wahlberechtigten Direktoren und Lehrer erforderlich.

Wegen der erstmaligen Wahl des Schulvorstands hat die Bezirksschulinspektion das Nötige bei der Gemeindevertretung zu veranlassen, auch hat die Bezirksschulinspektion die Wahl der Lehrer, wo eine solche stattfindet, selbst zu leiten. Bei künftigen Wahlen hat der in Wirksamkeit stehende Schulvorstand selbst wegen der Wahl der Lehrer das Erforderliche vorzukehren.

Ausländische Gemeinden können wegen ihres Verhältnisses zu einer inländischen Schule nicht genötigt werden, die Wahlen von Schulvorstehern nach der diesseitigen gesetzlichen Vorschrift vorzunehmen, vielmehr sind die Vertreter solcher Gemeinden nach den dortigen Bestimmungen zu bestellen und dann in die diesseitigen Schulvorstände aufzunehmen.

Ortsstatutarische Bestimmungen, mittels deren die Zusammensetzung des Schulvorstands der Schulgemeinde der konfessionellen Minderzahl und die Wahlen der Schulvorsteher durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter zu regeln sind, müssen den Vorschriften in §§. 25 und 26, Absatz 1 des Gesetzes möglichst angepaßt werden und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksschulinspektion. In den Schulvorstand der konfessionellen Minderheit dürfen nur solche Hausväter gewählt werden, welche fähig sind, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden [112]). Der spätere Verlust dieser Fähigkeit zieht

---

[110]) Das Kultusmin. hat der Ansicht beigepflichtet, daß etwaige Stellvertreter von Besitzern exemter Grundstücke im Schulvorstande der politischen Gemeinde durch Wohnsitz oder Grundbesitz als Mitglieder nicht anzugehören brauchen, sondern daß obiger Abs. als Bedingung zur Zulassung als Stellvertreter von den betr. Personen nur fordere, daß sie nach §. 34 und §. 35 jct. §. 37 der Rev. Landgemeindeordn. sonst zu bürgerlichen Gemeindeämtern wählbar wären, wenn sie der politischen Gemeinde angehörten. — Aus V. Kultusmin. v. 6. Februar 1875. — S. auch Anm. 155 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[111]) Das Kultusmin. hat durch V. v. 7. März 1876 auf eine berichtliche Anfrage des Stadtrats zu K. diesem darin beigepflichtet, daß ebenso wie nach §. 54, letzter Abs. A. V. v. 25. August 1874 solche Hausväter, welche die Fähigkeit, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden, verloren haben, aus dem Schulvorstande für die Schulgemeinde der konfessionellen Minderheit auszuscheiden haben, auch die Schulvorsteher der Schulgemeinde der Mehrheit die Fähigkeit verlieren, dem Schulvorstande anzugehören, sobald sie von der Ausübung des Stimmrechts für Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind. Denn die Worte: „infolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte“ in §. 54, Abs. 1 A. V. im zweiten Satze sind allerdings nicht so zu verstehn, daß damit bloß diejenigen Personen, welchen nach §. 35 Rev. Landgemeindeordn. litt. d durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte im Sinne von § 34 des Strafgesetzb. für das Deutsche Reich aberkannt worden sind, getroffen werden, sondern die fragliche Stelle soll überhaupt diejenigen Personen bezeichnen, welche der Mängel in §. 35 litt. a bis h Rev. Landgemeindeordn. wegen nicht im Vollbesitze der Rechte eines Mitglieds der politischen Gemeinde sind. — S. auch Anm. 161 zum Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[112]) Ein Stadtrat hatte bei dem Kultusmin. angefragt, ob auch die in Sachsen nicht staatsangehörigen Hausväter der

den Ausschluß von der Mitgliedschaft nach sich. Im Falle der Ablehnung eines gewählten Hausvaters entscheidet über deren Zulässigkeit der Schulvorstand, bei der ersten Wahl die Schulinspektion.

§. 55. Zu §. 27, Abs. 1 und 3. Zum Vorsitzenden des Schulvorstands dürfen solche Lehrer oder Schuldirektoren nicht gewählt werden, welche kraft ihres Amts, beziehentlich durch Wahl ihrer ständigen Kollegen in den Schulvorstand eingetreten sind, wogegen diejenigen Lehrer oder Schuldirektoren, welche als Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde, sich im Schulvorstande befinden, an der Führung des Vorsitzes nicht gehindert sind [113]).

Das vom Vorsitzenden zu führende Siegel oder der dessen Stelle vertretende Stempel ist mit der Aufschrift: „Schulvorstand („Schulausschuß") zu N. N." zu versehn und bei der Schulgemeinde der Minderzahl noch die Konfession zu bemerken, für deren Schule der betreffende Schulvorstand eingesetzt ist. Auch für jede einzelne Schule ist ein besonderes Siegel oder ein Stempel anzufertigen, worauf die Art der Schule und der Ort, an welchem sich dieselbe befindet, bezeichnet werden. [Die mit dem Abdrucke dieses Siegels versehenen Zeugnisse und Bescheinigungen bedürfen nur dann einer besonderen Beglaubigung durch den Ortsschulinspektor, wenn die Ortsschulinspektion nicht zugleich dem Direktor übertragen ist.]

Hierzu: Verordnung vom 4. August 1875, Nr. 3:

Der Schlußsatz von §. 55, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1874 wird aufgehoben, ingleichen die an die Bezirksschulinspektoren unter dem 15. Mai 1875 erlassene, die Führung des Schulsiegels betreffende Generalverordnung [114]) wieder außer Kraft gesetzt.

Das in §. 55, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1874 gedachte Schulsiegel führt der Lehrer, und bei gegliederten Schulen der Direktor oder der mit der Leitung der Schule (§. 12 des Gesetzes) beauftragte Lehrer.

§. 56. Zu §. 28. Darüber, ob dringliche Veranlassung zu einer außerordentlichen Zusammenberufung des Schulvorstands vorliege oder nicht, hat mit Ausnahme solcher Fälle, in welchen der Bezirksschulinspektor von Amts wegen die Abhaltung einer Sitzung fordert, der Vorsitzende selbständig zu entscheiden. Über die Zahl und Zeit der regelmäßigen Versammlungen aber ist vom gesamten Schulvorstande unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte Bestimmung zu treffen.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Einladung sämtlicher Mitglieder [115]) und die Anwesenheit von zwei Dritteilen derselben erforderlich. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Verbot der Teilnahme eines Schulvorstandsmitglieds an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche seine persönlichen Interessen betreffen, schließt nicht aus, daß ein Lehrer oder Schuldirektor dem Schulvorstande, in welchem er Sitz und Stimme hat, seine solche Angelegenheiten betreffenden Wünsche mündlich darlegt.

§. 57. Zu §. 29. Da die Beaufsichtigung der Schule vom Ortsschulvorstande im Auftrage des Staats ausgeübt wird, so folgt hieraus von selbst die Befugnis der obersten Schulbehörde, den Ortsschulinspektor, wenn er seine Pflichten vernachlässigt oder sonst zu der ihm übertragenen Funktion nicht geeignet erscheint, dieser wieder zu entheben, um sie einer anderen geeigneten Persönlichkeit zu übertragen.

Wohnt der Ortsschulinspektor außerhalb des Schulortes und weiter entfernt, als eine Viertelmeile von der Schule, so kann denselben unbeschadet der gesetzlichen Vorschrift, wonach das fragliche Amt unentgeltlich zu verwalten ist, von der obersten Schulbehörde nach Gehör des Schulvor-

römisch-katholischen Schulgemeinde stimmberechtigt seien?

Der Stadtrat glaubte diese Frage verneinen zu sollen und hatte zu dessen Begründung folgendes angeführt:

Daß sie, die nichtsächsischen Hausväter, nicht wählbar sind, ist durch §. 54, Abs. 5 A. V. v. 25. August 1874 insofern festgestellt, als sowohl nach der Rev. Städteordn., als nach der Rev. Landgemeindeordn. die sächsische Staatsangehörigkeit zu den Voraussetzungen der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinden, bez. der Erlangung des Bürgerrechts und insofern also jedenfalls der Bekleidung eines Gemeindeamts gehört. Dagegen findet sich in jenem §. 54 etwas nicht, was auch die Stimmberechtigung der gedachten Hausväter für die Wahl der Schulvorsteher ihrer Schulgemeinde ausschlösse, während §. 26, Abs. 2 Volksschulgef. v. 26. April 1873 seinem Wortlaute nach diese Wahl ganz allgemein den „dieser Schulgemeinde angehörenden Hausvätern" zuweist. Allein es wäre doch eine Anomalie, wenn, während auf die Wahl der Schulvorsteher der konfessionellen Mehrheit Gemeindeglieder, welche nicht staatsangehörig sind, keinen, auch nicht einen mittelbaren Einfluß ausüben dürfen, bei der direkten Wahl der Schulvorsteher der konfessionellen Minderheit nichtstaatsangehörige Gemeindeglieder ohne weiteres stimmberechtigt wären. Dazu kommt, daß auch sonst bei Wahlen für staatliche Angelegenheiten in Sachsen, wie namentlich bei Landtagswahlen, Wahlen der Kreisausschüsse und Bezirksvertreterwahlen, überdies aber auch bei den Wahlen der Kirchenvorstände (durch das Erfordernis der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde) die Staatsangehörigkeit zu einer Bedingung der Stimmberechtigung gemacht worden ist.

Der Stadtrat glaubte daher, zumal das Schulwesen durch das neue Volksschulgef. wiederholt als staatliche Angelegenheit anerkannt worden sei und jenes Ges. einen inneren Zusammenhang mit den neuen Gemeinde- und Organisationsgesetzen habe, auch bei den fraglichen Wahlen von Schulvorstehern für Schulgemeinden konfessioneller Minderheiten die sächsische Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Stimmberechtigung erachten zu müssen.

Das Kultusmin. hat mit diesen Ausführungen inhalts V. v. 12. November 1874 sich einverstanden erklärt.

[113]) S. hierzu Anm. 165 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[114]) Die hier aufgehobene G. V. Kultusmin. v. 15. Mai 1875 lautete: Nach der Fassung des zweiten Absatzes in §. 55 A. V. zum Schulgef. ist zwar das für jede einzelne Schule anzuschaffende besondere Siegel an allen den Orten, an welchen die Ortsschulinspektion nicht zugleich dem Direktor übertragen ist, von dem Lehrer zu führen. Da jedoch die Beifügung dieses Siegels oder Stempelabdrucks auf Zeugnissen und Bescheinigungen leicht als genügender Ersatz der noch erforderlichen Beglaubigung durch den Ortsschulinspektor aufgefaßt werden kann, so erachtet man gleichwohl für zweckmäßiger, die Führung des Siegels oder Stempels dem Ortsschulinspektor selbst zuzuweisen, wovon die Bezirksschulinspektionen zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt werden.

[115]) Das Kultusmin. hat in einem konkreten Falle ausgesprochen, daß, wenn obige Stelle die Einladung sämtlicher Mitglieder des Schulvorstands zu einem giltigen Beschlusse voraussetze, diese Bestimmung doch nur dahin zu verstehn sei, daß nur diejenigen Schulvorsteher einzuladen seien, deren Einladung thunlich und rücksichtlich derer zu erwarten sei, daß ihnen eine Beteiligung an der betr. Sitzung nach Lage der Sache überhaupt möglich sei, denn anderenfalls würde die Einladung eine reine Formalität sein. — Aus V. Kultusmin. v. 22. April 1876.

stands als Entschädigung für das Fortkommen ein aus der Schulkasse zu gewährendes Bauschquantum zugesprochen werden.

Bei Ausübung der Aufsicht über den Religionsunterricht hat sich der betreffende Geistliche das zum Anhalt dienen zu lassen, was in §. 29, Absatz 3 des Gesetzes den Ortsschulinspektoren vorgeschrieben ist. Von der ihm zustehenden Befugnis, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, wird er so oft, als es ihm im Interesse des letzteren zu liegen scheint, Gebrauch machen. Über etwaige Ausstellungen wird er sich dem Lehrer gegenüber äußern oder sie nach Umständen im Schulvorstande, beziehentlich bei dem Bezirksschulinspektor, zur Sprache bringen. Der Schulvorstand, beziehentlich der Bezirksschulinspektor, haben die bei ihnen angebrachten Wünsche oder Beschwerden des beaufsichtigenden Geistlichen in sorgfältige Erwägung zu ziehen und dem letzteren ihre Entschließung darauf zu eröffnen, damit derselbe, sofern eine Verständigung nicht zu erzielen sein sollte, seine vorgesetzte Behörde um Vermittelung angehn kann.

§. 58. Zu §. 30. In Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, wird die Kassenverwaltung in der Regel beim Stadtrate geführt. Wo dies nicht der Fall ist, bestellt der Schulausschuß den Kassenverwalter; auch ist derselbe berechtigt, Veränderungen in der Art der Kassenverwaltung oder in der Person des Kassenführers zu beschließen, wenn zu begründeten Ausstellungen Anlaß vorhanden ist. Ob der Schulkassenverwalter eine Kaution zu bestellen hat und in welchem Betrage diese zu fordern ist, hängt ebenfalls von dem Ermessen des Schulvorstands (Schulausschusses) ab.

Auf Wunsch des Schulvorstands hat die Schulinspektion den Schulkassierer eidlich in Pflicht zu nehmen.

§. 59. Zu §. 31. Die dem Schulkassenverwalter für seine Mühwaltung auszusetzende Vergütung kann entweder in einer festen Besoldung oder in einem Prozentabzuge von den regelmäßigen Einnahmen bestehn. Letzterer wird sich namentlich bei der Vereinnahmung des Schulgeldes, wenn der Schulkassenverwalter zugleich damit beauftragt wird, als zweckmäßig erweisen.

Zu den amtlichen Reisen, für welche den Schulvorstehern eine billige Entschädigung gewährt werden soll, sind die Wege der außerhalb des Schulortes wohnenden Schulvorsteher zu den Versammlungen des Schulvorstands nicht zu rechnen.

B. Die Bezirksschulinspektion.

§. 60. Zu §. 32. Die den Bezirksschulinspektoren anzuweisenden Bezirke werden nach den Bezirken der Amtshauptmannschaften abgegrenzt[116]).

Für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz wird je ein besonderer Bezirksschulinspektor angestellt. Jedem Bezirksschulinspektor kommt die Aufsicht über die innerhalb seines Bezirks gelegenen Volksschulen, Privatunterrichtsanstalten und Privatlehrer zu.

§. 61. Zu §. 33, Punkt 1. Jede Schule und beziehentlich jeder Lehrer, einschließlich der Privatschulen und Privatlehrer, soll, sofern dies nicht wegen außerordentlicher Vorkommnisse öfter nötig wird, innerhalb eines zweijährigen Zeitraums wenigstens einmal revidiert werden. Behufs der Abstellung gefundener Übelstände hat der Bezirksschulinspektor nach beendigter Visitation sofort mit dem betreffenden Lehrer oder Schuldirektor oder auch mit dem Ortsschulinspektor, bei wichtigeren Fragen aber, insbesondere auch dann, wenn es sich um Geldverwendung zu Verbesserung der Schuleinrichtungen handelt, mit dem Ortsschulvorstande in Vernehmung zu treten. Läßt sich auf diesem Wege die Abstellung wahrgenommener Ordnungswidrigkeiten nicht erreichen, so hat die Bezirksschulinspektion als Behörde (§. 34, Absatz 1 des Gesetzes) das Erforderliche zu verfügen.

Über die Revisionen hat der Bezirksschulinspektor besondere Akten zu halten.

§. 62. Zu §. 33, Punkt 2. Der Lehrplan einer jeden Schule und Fortbildungsschule ist in Gemäßheit der von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften[117]) abzufassen und vom Ortsschulinspektor (Direktor) dem Bezirksschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Einer anderweiten Vorlage desselben bedarf es nur dann, wenn Änderungen daran vorgenommen werden sollen, und darf ein abgeänderter Lehrplan vor erlangter Genehmigung nicht in Ausführung gebracht werden. Jeder neue Lehrplan ist in zwei Exemplaren mindestens einen Monat vor Beginn des Schuljahres, in welchem er in Kraft treten soll, einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung des Lehrplans hat der Bezirksschulinspektor das eine Exemplar, mit seiner Entschließung wegen dessen Genehmigung oder den nötig scheinenden Abänderungen versehn, zurückzugeben und das andere Exemplar zu seinen Akten zu nehmen.

Die Stundenpläne sind vom Ortsschulinspektor (Schuldirektor) jedesmal spätestens bei Beginn des neuen Kursus an den Bezirksschulinspektor einzureichen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, sind besonders zu rechtfertigen; auch ist zur Erleichterung der Prüfung die etwaige genaue Übereinstimmung mit dem früheren, vom Bezirksschulinspektor gutgeheißenen Plane bemerklich zu machen.

Im Laufe des Schuljahres eintretende vorübergehende Abweichungen vom Lehr- und Stundenplane ohne größere Bedeutung sind, falls sie sich auf länger als Monatsfrist erstrecken, einfach anzuzeigen.

Der Stundenplan der Schule ist in jedem Klassenzimmer anzubringen.

§. 63. Zu §. 33, Punkt 3. Wo ein vorübergehender

---

[116]) Vergl. Beil. sub ⊙ zu V. v. 26. August 1874 nebst den Anmerkungen zu derselben.

[117]) S. Anm. 1.

Ausfall an Lehrkräften durch die übrigen, an der Schule angestellten Lehrer gedeckt wird, bedarf es der Vermittelung des Bezirksschulinspektors nicht. Wohl aber ist derselbe vom Schulvorstande um seine Vermittelung anzugehn, wo sich die Absendung eines Vikars nötig macht.

Auch die Annahme eines Hilfslehrers kann nur mit Vorwissen und unter Genehmhaltung des Bezirksschulinspektors erfolgen [118]), welcher dafür zu sorgen hat, daß nicht solche Schulstellen, welche für bleibend notwendig zu erachten sind, bloß durch Hilfslehrer versehn, sondern mit ständigen Lehrern besetzt werden.

Ebenso ist festzuhalten, daß in der Regel auf sechs ständige Lehrer nicht mehr als ein Hilfslehrer angestellt wird und daß einem zum ständigen Lehrer qualifizierten Hilfslehrer die Ständigkeit nicht länger, als 5 Jahre vorenthalten werden darf.

Zur Errichtung neuer ständiger Lehrerstellen bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Einweisung in das Amt gehört zu den Obliegenheiten des Bezirksschulinspektors als solchen, welcher jedoch den Ortsschulinspektor oder Schuldirektor damit beauftragen kann.

Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen sind dem Bezirksschulinspektor durch den Schulvorstand zur Entschließung anzuzeigen. Während der Schulferien bedarf ein Lehrer keines Urlaubs [119]).

§. 64. Zu §. 33, Punkt 4. Die vom Bezirksschulinspektor mit sämtlichen ständigen Lehrern und Direktoren seines Bezirks zu veranstaltenden Konferenzen sollen alljährlich im Monat Oktober oder November stattfinden, damit der Jahresbericht des Bezirksschulinspektors sich auf den Verlauf derselben erstrecken kann [120]). Bei diesen Konferenzen ist von einem Teilnehmer, welcher unter Einverständnis des Bezirksschulinspektors sich hierzu bereit erklärt, beziehentlich von ihm hierzu beauftragt wird, ein Vortrag über einen wissenschaftlich pädagogischen oder das praktische Amtsleben betreffenden Gegenstand zu halten, woran sich eine vom Bezirksschulinspektor geleitete freie Besprechung über den Inhalt des Vortrags knüpft. Auch kann der Bezirksschulinspektor als Vorsitzender entweder aus eigenem Antriebe oder auch auf rechtzeitig von einzelnen Lehrern gestellten Antrag noch andere, das Schulwesen betreffende Fragen und Wünsche zur Besprechung bringen und hervorragende Vertreter einzelner Fachlehrgegenstände, z. B. des Zeichnens, Turnens 2c. zur Abhaltung von Vorträgen oder zur Teilnahme an den Sitzungen auffordern. Von den zu verhandelnden Gegenständen sind die Lehrer des Bezirks thunlichst schon bei der Einladung zur Konferenz in Kenntnis zu setzen.

Die alljährliche Hauptkonferenz der Bezirksschulinspektoren am Sitze der obersten Schulbehörde wird von dieser in der Regel im Monat Februar oder März zusammenberufen werden. Als Grundlage für die Beratung sollen geeignete Anregungen dienen, welche durch die Jahresberichte gegeben sind, auch wird die oberste Schulbehörde aus eigener Bewegung allgemeine Maßregeln für die Hebung des Schulwesens zur Besprechung bringen, um für ihre Entschließung über wichtigere Schulfragen in der Aussprache der Bezirksaufsichtsbeamten eine Unterlage zu gewinnen. Nach Befinden wird auch über einzelne Beratungsgegenstände den Bezirksschulinspektoren zum Zwecke der Vorbereitung auf die Besprechung im voraus Eröffnung gemacht werden.

§. 65. Zu §. 33, Punkt 5. Der alljährliche Schulbericht, welcher längstens bis Ende des Monats Januar des nächsten Jahres einzureichen ist, soll über den Stand des Schulwesens im Bezirke, über die in der Besetzung der Schulämter und in der Organisation der Schulen eingetretenen Veränderungen, über die Beschaffenheit und etwa erfolgte Erneuerung der Schulhäuser Auskunft geben; ferner die durch ihre Leistungen und ihr Verhalten ausgezeichneten, wie andererseits die hinter den notwendigen Anforderungen zurückstehenden Lehrer nennen und ein Urteil über die Thätigkeit der Direktoren, Lokalschulinspektoren und nach Befinden der Schulvorstände beifügen.

Die speziellen Ergebnisse der abgehaltenen Revisionen sind in einer dem Berichte anzuschließenden Revisionstabelle darzulegen [121]).

[118]) Diese Vorschrift hat analog auch auf Fachlehrer Anwendung zu leiden. — V. Kultusmin. v. 28. Oktober 1875.

[119]) Vergl. hierzu in betreff der Urlaubserteilung an Kirchschullehrer, sowie überhaupt alle Lehrer, welche einen Kirchendienst zu verwalten haben, die in Anm. 15 zu Kirchengef. v. 15. April 1873 abgedruckte V. v. 8. Februar 1875, Nr. V.

[120]) Hierzu G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 20. April 1875 unter Nr. 2: Man erachtet für zweckmäßig, statt der in Gemäßheit von §. 33 Schulgef., bez. §. 64 A. V. mit sämtlichen ständigen Lehrern und Direktoren des Bezirks abzuhaltenden jährlichen Hauptkonferenzen da, wo die Veranstaltung derselben mit erheblicheren Schwierigkeiten verbunden sein sollte, nach Befinden zwei oder mehrere Konferenzen für je einen größeren Teil der Lehrerschaft des Bezirks anzuberaumen und ermächtigt Sie, die für Beschaffung der Versammlungslokale auflaufenden Kosten behufs deren Zurückerstattung anher anzuzeigen. — S. ferner G. V. Kultusmin. v. 22. November 1876 unter Nr. 7 und 8: Die nach §. 33, Punkt 4 Schulgef. mit den Lehrern der einzelnen Bezirke zu veranstaltenden Konferenzen können, falls die in §. 64 A. V. für dieselben bestimmte Zeit nach den örtlichen Verhältnissen als minder geeignet sich erweist, früher im Jahre abgehalten werden. — Den Bezirksschulinspektoren bleibt unbenommen, nach Befinden auch besondere Konferenzen mit den Direktoren und dirigierenden Lehrern ihrer Aufsichtsbezirke zu veranstalten, dagegen soll die Verpflichtung zum Besuche derartiger Konferenzen nicht auf die geistlichen Ortsschulinspektoren ausgedehnt werden.

[121]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 22. November 1876 unter Nr. 1: Die den Jahresberichten nach §. 65, Abs. 2 A. V. zum Schulgef. beizufügenden, die Ergebnisse der Schulrevisionen kurz zusammenfassenden Tabellen sind künftig nach dem sub ⊙ beifolgenden Schema anzulegen; hierdurch soll indessen an der Bestimmung in §. 12, Abs. 3 der Instruktion für die Bezirksschulinspektoren v. 6. November 1874, die zu den Revisionsakten zu nehmenden Tabellen nach dem Schema C betr., etwas nicht geändert werden. — Diese Instruktion ist in Anm. 190 zu dem Volksschulgef. v. 26. April 1873 abgedruckt.

⊙

Fortlaufende Nr.	Name des Schulortes, bez. der Schule (alphabetisch geordnet).	Tag der Revision.	Name der revidierten Lehrer.	Befund des Unterrichts.	Befund der Disziplin.	Wichtigere Bemerkungen über die Schulverhältnisse.

Als leitender Grundsatz ist hierbei festzuhalten, daß die vorgesetzte Behörde durch eine vollständige und zuverlässige Übersicht über den Zustand des Schulwesens im ganzen und einzelnen in den Stand gesetzt werden soll, ihren fördernden Einfluß auf dasselbe nach allen Seiten hin rechtzeitig auszuüben.

Unerwartet dieses Jahresberichts hat der Bezirksschulinspektor Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten der obersten Schulbehörde im Interesse des Lehramts oder der Schulgemeinde notwendig oder wünschenswert machen, unverweilt anzuzeigen und mit pflichtmäßiger Offenheit darzulegen.

Die Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 wird, soweit sie sich auf die Fürsorge der Ephoren auf das Schulwesen, die Schulrevisionen, die Konferenzen mit den Lehrern und die Schulberichte bezieht, hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 66. Zu §. 34. Die Bezirksschulinspektion ist auch für die Schulvorstände der Konfession der Minderzahl (§. 6 des Gesetzes) die nächste vorgesetzte Behörde.

Für alle Orte, in welchen nicht der Stadtrat Mitglied der Bezirksschulinspektion ist, wird diese aus dem Amtshauptmann und dem Bezirksschulinspektor gebildet. Gehören zu einem Schulbezirke Städte (Absatz 2, litt. a des Gesetzes) und andere Orte (Absatz 2, litt. b des Gesetzes), so besteht die Schulinspektion aus dem Amtshauptmann, dem Bezirksschulinspektor und dem Stadtrate [122]).

Insoweit die Verordnung vom 12. November 1863 mit Absatz 2, litt. a des Gesetzes im Widerspruche steht, wird dieselbe aufgehoben. Das Directorium actorum kommt dem Amtshauptmann und, wo ein Stadtrat Mitglied der Schulinspektion ist, dem letzteren zu. Alle Verfügungen und Eingaben an die Bezirksschulinspektion gelangen zunächst an das juristische Mitglied derselben.

Den Mitgliedern der Bezirksschulinspektion liegt die Verpflichtung ob, teils gemeinschaftlich und so, daß sie sich gegenseitig unterstützen und eins dem anderen sofort von dem, was in den Schulverhältnissen des Bezirks Bedeutendes vorkommt, Mitteilung machen, teils jedes für sich und namentlich der als Mitglied bestellte Verwaltungsbeamte nach dem ihm zustehenden Einflusse auf die äußeren Verhältnisse der Schulgemeinden, über die ihrer Aufsicht untergebenen Schulen vorschriftsmäßig zu wachen.

Die Verwendung als Mitglied der Bezirksschulinspektion ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig.

§. 67. Zu §. 35. Die Bezirksschulinspektion hat innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises alle Geschäfte selbständig zu erledigen, insoweit nicht deren Mitglieder wegen eines zu fassenden Beschlusses verschiedener Meinung sind oder in einer reinen Verwaltungssache, welche bereits ihrer Entschließung unterlegen hat, von den Beteiligten unter ausdrücklicher Anrufung der obersten Behörde ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden ist. In diesen Fällen, sowie zum Behufe der Entscheidung von Administrativjustizsachen in zweiter Instanz ist die Sache der obersten Schulbehörde zur Entschließung anzuzeigen.

Dasselbe hat in Disziplinarsachen gegen Lehrer dann zu geschehn, wenn es sich um die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eines Lehrers (§. 23 des Gesetzes) handelt. Auch in dem Falle ist die Entschließung der obersten Schulbehörde zu überlassen, wo an sich die Dienstentlassung eines Lehrers gerechtfertigt sein würde, die Schulinspektion aber für die einstweilige Beibehaltung desselben sich verwenden zu können glaubt.

Behufs der Ausübung der Oberaufsicht über die Schulbauten ist vor dem Angriffe eines Neubaues oder einer wesentlichen Umgestaltung des Unterrichtslokals oder anderer Teile des Schulhauses über das diesfallsige Vorhaben vom Schulvorstande an die Bezirksschulinspektion Bericht mit Beifügung der gefertigten Bauriße und Anschläge, nach geschehener Ausführung aber Erfolgsanzeige an dieselbe Behörde zu erstatten.

Den vorgeschriebenen Schulbericht hat die Bezirksschulinspektion in jedem dritten Jahre, unter Zugrundelegung der von der obersten Schulbehörde seinerzeit hinauszugebenden Tabellen, zu bearbeiten und einzureichen.

§. 68. Zu §. 36. Die von den Kreisdirektionen, dem Gesamtkonsistorium zu Glauchau und den katholisch-geistlichen Behörden in Schulsachen seither besorgten Geschäfte gehn, insoweit nicht in dem Gesetze und in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, auf das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts über.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister kommt die denselben nach dem Regulative vom 12. November 1837 seither zugewiesene Mitwirkung in Angelegenheiten der evangelischen Volksschulen und Stiftungen für dieselben in Wegfall.

§. 69. Zu §. 37. Alle Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Volksschule errichtet werden, sind der obersten Schulbehörde anzuzeigen, damit das Schutzrecht des Staats über dieselben nach Maßgabe von §. 60 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 ausgeübt werden könne.

Die Veräußerung von Schulgrundstücken, sowie die Verwendung von Schulkapitalen zu anderen als stiftungs-

---

[122]) Das Kultusmin. ist in Fällen gemischter Schulbezirke da, wo der in städtische Schulen einbezirkte ländliche Teil nur einen sehr geringen Bruchteil des gesamten Schulbezirks ausmacht, verschieden verfahren. In einzelnen Fällen hat es mit Zustimmung des betr. Amtshauptmanns genehmigt, daß hier die Koinspektion desselben bis auf weiteres überhaupt nicht ausgeübt wird. In anderen wieder hat es, ebenfalls im Einverständnisse des betr. Amtshauptmanns, verfügt, daß die Ausübung der Koinspektion seiten des letzteren auf die Fälle beschränkt wird, wo, wie z. B. in Ausschulungs- oder Anlagensachen, speziell das Interesse der eingeschulten ländlichen Gemeinden in Frage kommt. — Aus V. Kultusmin. v. 11. und v. 25. August 1883.

In einem Falle, in welchem der Schulbezirk lediglich eine Stadtgemeinde und ein Rittergut umfaßte, hat das Kultusmin. gegenüber den Vorschriften in §. 34 Volksschulgesetz v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 66, Abs. 2 [obiger] A. V. Anstand genommen, der Amtshauptmannschaft die Teilnahme an der Bezirksschulinspektion über diesen Schulbezirk einzuräumen, da das Rittergut als ein Ort im Sinne der angezogenen Vorschrift in der A. V. zum Volksschulgesetz nicht angesehn werden könne. — V. Kultusmin. v. 6. Dezember 1887.

mäßigen oder Schulzwecken bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Übergangsbestimmungen.

§. 70. Zu §. 38. Die Verordnung zu dem Gesetze über das Elementarvolksschulwesen vom 9. Juni 1835 (Seite 298 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835), sowie alle sonstigen Verordnungen, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehn, werden insoweit hiermit aufgehoben.

Zur Ausbildung von Zeichen- und Turnlehrern werden Extrakurse eingerichtet, in betreff deren besondere Bekanntmachung ergehn wird[123]). Die Wirksamkeit derjenigen Fachlehrer, in betreff deren eine Dispensation von der in §. 17, Absatz 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung beantragt wird, soll durch ein Mitglied der Prüfungskommission für das betreffende Fach vorher revidiert werden.

Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 tritt mit den Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung am 15. Oktober 1874 in Wirksamkeit. Die Schulvorstände (Schulausschüsse) sind bis zum Schlusse des Jahres 1874 zu wählen und es ist deren erfolgte Einsetzung der Bezirksschulinspektion unverweilt anzuzeigen. Die im Gesetze vorgeschriebenen Konferenzen der Bezirksschulinspektoren mit den Lehrern sind das erste Mal im Jahre 1875 zu veranstalten; die Bezirksschulinspektoren haben ihren erstmaligen Jahresbericht auf das Jahr 1875 zu erstatten; wegen der erstmaligen Erstattung des Schulberichts der Bezirksschulinspektion (§. 35, Punkt 9 des Gesetzes) ergeht besondere Anordnung.

Dresden, am 25. August 1874.

Schema A.

Hauptbuch.

Laufende Nr.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Nachweis erfolgter Impfung.	Name, Stand und Aufenthaltsort der Eltern, bez. der Mutter oder der Pfleger.	Religion. des Vaters.	Religion. der Mutter.	Religion. des Kindes.	Aufnahme des Kindes in die Schule. Tag der Anmeldung.	Tag des Eintritts.	Bisher genossener Unterricht. Zeit.	Ort.	Art.	Austritt. Tag des Abgangs.	Grund desselben, event. Angabe der zu besuchenden Schule.	Entlassungszeugnis. Gesamtergebnis der Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse. Zahl der Tage. e.	u.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Bemerkungen zu Schema A.

1. Zu Rubrik 8 und 20. Der Grund der Aufnahme eines Kindes, welches in einem anderen, als in dem Bekenntnisse der Mehrheit der Schüler erzogen werden soll (§. 6 des Gesetzes vom 26. April 1873), ist in Rubrik 20 genau anzugeben.
2. In Rubrik 13 ist einzutragen, ob das Kind den bisherigen Unterricht in einer einfachen, mittleren oder höheren Volksschule, in einer höheren Lehranstalt oder privatim (bez. in einer Privatschule) genossen hat. Ist es überhaupt noch nicht unterrichtet worden, so sind die Rubriken 11, 12, 13 durch einen — — auszufüllen.
3. Die lateinischen Buchstaben e. und u. in Rubrik 18 und 19 bedeuten „entschuldigt" oder „unentschuldigt" gebliebene Versäumnisse.
4. In Rubrik 20 sind bei Schülern, welche aus anderen Schulen eintreten, auch die in deren beigebrachtem Entlassungszeugnisse angegebenen Austrittsursachen und sonst beigegebenen wichtigeren Bemerkungen einzutragen.

123) Das Kultusmin., welches mittels V. v. 12. Juli 1876 die Absicht ausgesprochen hatte, zur Ausbildung von Turnlehrern auch in Zukunft einige Lehrkurse einzurichten, hat später wiederholt für einzelne Bezirksschulinspektionsbezirke die Einrichtung eines Extrakursus zur Ausbildung von Turnlehrern genehmigt. Bei demselben soll nach der Absicht des Kultusmin. dafür Sorge getragen werden, daß der Unterricht auf schulfreie Nachmittage oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, in die Ferienzeit gelegt werde, da durch die Heranziehung der Lehrer zu diesem Kursus deren Schulunterricht wesentliche Störung nicht erleiden dürfe. — Außerdem finden alljährlich Lehrkurse zur Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen an der königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Dresden statt. Der Kursus zu Ausbildung von Turnlehrerinnen beginnt in der Regel im Januar, der zu Ausbildung von Turnlehrern im Juni jedes Jahres. Gesuche um Zulassung zu diesen Lehrkursen sind unter Beifügung des Geburts- oder Taufscheines, eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand, eines amtlichen Zeugnisses über die sittliche Führung, eines selbstgefertigten Lebenslaufs und der Zeugnisse über die genossene wissenschaftliche und turnerische Vorbildung bei dem Kultusmin. einzureichen. — Vergl. u. a. Bek. Kultusmin. im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung v. 16. April 1889 und 27. November 1889.

Schema B.

Entlassungszeugnis

für . . . . . Hauptbuch Nr. . . . .

Ort, Jahr und Tag der Geburt:	
Eltern, bez. Mutter oder Pfleger des Schülers (der Schülerin):	
Konfession oder Religion { des Schülers (der Schülerin):	
Konfession oder Religion { der Eltern:	
Aufnahme in der Schule. { Erste:	
Aufnahme in der Schule. { Folgende:	
Austritt: Tag, Angabe des Grundes und der Schulklasse, aus welcher der Schüler (die Schülerin) entlassen wird.	
Abgangszeugnis. { Betragen:	
Abgangszeugnis. { Fortschritte:	
Abgangszeugnis. { Zahl der ungerechtfertigt versäumten Schultage:	

Besondere Bemerkungen:

. . . . . Schule zu . . . . . den . . . . . 18 . .

(Kontrasignatur des Lokalinspektors, bez. Direktors.) Name des Lehrers.

(Schulstempel.)

Schema C.

Censurtabelle.

(Schule, Klasse, Jahr 18 . .) (Lehrer.)

Nummer.	Nr. des Hauptbuchs.	Name des Kindes, bez. mit Angabe der Konfession.	Zeit der Aufnahme in die Klasse.	Tag und Jahr der Geburt.	Zeit der Erteilung des Zeugnisses.	Gehörige Befähigung.	Sittliches Verhalten.	Fleiß.	Aufmerksamkeit.	Ordnungsliebe.	Grad der erlangten Ausbildung u. der gemachten Fortschritte in den Lehrfächern.																	Gesamtergebnis bez. der Fortschritte.	Versäumnis. e.	Versäumnis. u.	Bemerkungen.
											Denken und Urteilen.	Religionskenntnis.	Deutsche Sprache.				Weltgeschichte.	Erdkunde.	Naturgeschichte.	Naturlehre.	Rechnen.	Formenlehre.	Zeichnen.	Turnen.	Schönschreiben.	Gesang.	Handarbeiten.				
													Grammatik.	Rechtschreibung.	Lesen.	Mündlicher u. schriftlicher Gedankenaustausch.														
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.		31.
					Mich.																									
					Ostern.																									

NB. Die Religionscensur solcher Schüler, welche nicht am Religionsunterrichte der Schule teilnehmen, ist in der Rubrik „Bemerkungen“ unter Angabe des Lehrers oder Geistlichen, welcher dieselbe ausgestellt hat, einzutragen.

Schema D.

Klassen- und Versäumnistabelle.

Nummer.	Laufende Nummer des Hauptbuchs.	Name des Kindes.	Zeit und Ort der Geburt.	Konfession.	Name, Stand, Wohnung der Eltern, bez. Pfleger.	Eintritt des Kindes in die Klasse.					Versäumnisse.												Austritt aus der Klasse.				Bemerkungen.
						Zeit.	Frühere Schule, bez. Klasse.	Beigebrachtes Zeugnis.			Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Summe.		Zeit.	Klassencensur.		
								Fortschritte.	Betragen.	Versäumnisse. u. / c.													c.	u.		Gesamtergebnis der Fortschritte.	Betragen.	Besondere Bemerkungen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

NB. Die Versäumnisse werden einfach durch Angabe des Tags, an welchem das Kind fehlt, verzeichnet. Der Strich unter der Tagesziffer ($\underline{16}$) giebt an, daß das Kind keine gerechtfertigte Entschuldigung beizubringen vermochte. In Schulen und Klassen, welche ganztägigen Unterricht haben, ist die Ziffer, wenn das Kind nur den halben Tag unentschuldigt gefehlt hat, zu durchschneiden ($\not{1}$).

Schema E.

Versäumnisanzeige.

(Schule.) (Klasse.)

Nummer des Hauptbuchs.	Name des Kindes.	Name, Stand und Wohnung der Eltern oder Pfleger.	Angabe der Versäumnisse nach Tag und Dauer unter Beifügung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe.	Besondere Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.

Schema F.

Übersichtsformular für Bewerbungen.

Name.	Zeit und Ort der Geburt.	Vorbildung zum Lehrerberufe.	Zeit und Ort			Angaben über die Familienverhältnisse.	Dermaliger Dienstgenuß			Besondere Bemerkungen und Bescheinigung des Lokalschulinspektors.
			der ersten Prüfung.	der zweiten (Wahlfähigkeits- od. Amts-) prüfung.	der ersten und folgenden Anstellungen.		vom Schulamte.	vom Kirchendienste.	an Alters- oder persönlichen Zulagen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Die Angaben in Rubrik 7 haben sich darauf zu erstrecken, ob der Bewerber verheiratet sei und ob und wie viele Kinder derselbe habe, beziehentlich ob und wie viele derselben seiner Unterstützung noch bedürfen.

In Rubrik 8 ist das Einkommen vom Schulamte allein, ohne Berücksichtigung der Alters- oder persönlichen Zulagen, anzugeben, auch beizufügen, ob der Lehrer Amtswohnung habe oder welches Äquivalent er für dieselbe beziehe.

Schema G.

Voranschlag

für den Haushaltplan der Schulkasse zu N. N. auf das Jahr 18 . .[124]).

A.

Bedarf.

Nach der Rechnung vom Jahre (1873). Mark	Pf.	Benennung.	Mutmaßlich im Jahre (1875). Mark	Pf.
.	.	Wieder zu erstattender Vorschuß	.	.
.	.	Zu bezahlende Kapitalzinsen	.	.
.	.	Besoldungen	.	.
.	.	Persönliche Zulagen, Gratifikationen, Remunerationen	.	.
.	.	Bau- und Reparaturkosten	.	.
.	.	Vermehrung und Unterhaltung des Inventars	.	.
.	.	Mietzinsen	.	.
.	.	Verwaltungsaufwand	.	.
.	.	Staats- und Kommunalabgaben	.	.
.	.	Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Schullokals	.	.
.	.	Aufwand für die Fortbildungsschule	.	.
.	.	Außerordentliche Ausgaben	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa Summa	.	.

Abschluß:

.... Mark .. Pf. mutmaßlicher Bedarf,
.... = .. = mutmaßliche Deckungsmittel.
.... Mark .. Pf. Defizit (bez. Überschuß).

B.

Deckungsmittel.

Nach der Rechnung vom Jahre (1873). Mark	Pf.	Benennung.	Mutmaßlich im Jahre (1875). Mark	Pf.
.	.	Barer Kassenbestand	.	.
.	.	Aus dem Kirchenärar und anderen der Schule gewidmeten Fonds	.	.
.	.	Aus milden Stiftungen	.	.
.	.	Geldunterstützungen aus Staats- und anderen Kassen	.	.
.	.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalen	.	.
.	.	Schulgeld	.	.
.	.	Strafgelder	.	.
.	.	Von Grundstücksveräußerungen	.	.
.	.	Von Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen[125])	.	.
.	.	[Ertrag der Schulkollekte und der Kollekte bei Trauungen[126])]	.	.
.	.	Eingegangene Reste	.	.
.	.	Außerordentliche Einnahmen	.	.
.	.	Insgemein	.	.
.	.	Summa Summa	.	.

NB. Nicht das Solleinkommen, sondern die mutmaßliche wirkliche bare Einnahme ist anzusetzen.

Beschluß der Schulinspektion über den Betrag der aufzubringenden Anlagen:

N. N. Amtshauptmannschaft (Stadtrat zu .....)

N. N. Bezirksschulinspektor.

Verordnung (des Kultusmin.), den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend; vom 26. August 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 216.)

Wegen des Eintritts der durch das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873, durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21 April 1873 und durch das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 bedingten veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen wird folgendes verordnet:

A. Die Kirchenbehörden betreffend.

§. 1. Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und die dem letzteren durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Publikationsgesetze vom 16. April 1873 zugewiesene Zuständigkeit tritt

den 15. Oktober 1874

in Wirksamkeit.

§. 2. Mit demselben Zeitpunkte wird die seither den Gerichtsämtern zuständig gewesene weltliche Koinspektion über Kirchen und diesen gewidmete Stiftungen von den Amtshauptmannschaften übernommen[1]).

§. 3. Für die Stadträte derjenigen Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung für größere Städte vom 24. April 1873 eingeführt ist, bewendet es bei den in der Verordnung vom 12. November 1863 wegen des Hinzutritts von Stadträten zu der Kircheninspektion als drittes Mitglied getroffenen Bestimmungen.

§. 4. Wegen der Ausübung der Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen in der Oberlausitz ergeht besondere Verordnung[2]).

---

124) S. die in Anm. 41 abgedruckte V. v. 11. Januar 1877 und die in Anm. 42 abgedruckte G. V. v. 7. Oktober 1875.

125) Einnahmen der hier bezeichneten Art werden nur noch sehr selten in die Schulkasse fließen.

126) S. Anm. 49, wonach diese Einnahmen zur Schulkasse in Wegfall gelangt sind.

1) Vergl. hierzu G. V. E. L. Landeskons. v. 16. März 1875:

Zufolge anher ergangener Verfügung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, Excellenzen, ist in betreff des persönlichen Rangverhältnisses der Amtshauptleute und Superintendenten bei ihrem Zusammenwirken in der Eigenschaft als ev.-luth. Kircheninspektion, — übrigens unbeschadet des in Ansehung der Geschäftserledigung selbst nach wie vor zu befolgenden Grundsatzes, daß dem Superintendenten das den Vortrag in sich schließende directorium causae, dagegen der Amtshauptmannschaft das directorium actorum zusteht, — dahin mit Allerhöchster Genehmigung Bestimmung getroffen worden, daß die beiderseitigen Beamten von jetzt an im Range gleichgestellt sind und daher in Zukunft in Ansehung des Vorsitzes und der Reihenfolge bei Vollziehung amtlicher Schriften nach dem Dienstalter zu rangieren haben, demnächst aber, daß bei der zuletzt erwähnten Vollziehung amtlicher Schriften mit Weglassung der Bezeichnung der Behörde (Amtshauptmannschaft und Superintendentur) nur die Bezeichnung: „Kircheninspektion für N." gebraucht werden soll.

Es wird daher solches zugleich mit der Weisung für alle, die es angeht, bekannt gemacht, künftig alle an die Kircheninspektionen zu richtenden Anzeigen und sonstigen Eingaben demgemäß nur unter der Adresse: „An die Kircheninspektion für N.", jedoch zu Sicherung richtiger Postbeförderung mit dem Beisatz: „Königliche Superintendentur zu N." abzusenden, bez. einzureichen.

2) S. V. v. 12. September 1874.

B. Die Schulbehörden betreffend.

§. 5. Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 treten

den 15. Oktober 1874

in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Zuständigkeit der in Abschnitt IV dieses Gesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zur Beaufsichtigung der Volksschulen eingesetzten Behörden.

§. 6. Das Königreich Sachsen wird bis auf weiteres in [25] Schulaufsichtsbezirke eingeteilt[3]). Die Abgrenzung derselben, sowie den Wohnsitz des Bezirksschulinspektors bestimmt die Beilage ⊙.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 7[4]). ꝛc.

§. 9. Die in §. 21, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 den Amtshauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom 2. April 1844 die Erhebung von Sporteln zuläßt.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 26. August 1874.

⊙

Schulinspektionsbezirke.	Amtssitz des Bezirksschulinspektors.	Verwaltungsbezirke.	Gerichtsämter. [Amtsgerichte.]	Städte.
1. Zittau.	Zittau.	Zittau.	Zittau. Oftritz. Reichenau. Großschönau.	Zittau. Oftritz. —— ——
2. Löbau.	Löbau.	Löbau.	Löbau. Bernstadt. Herrnhut. Ebersbach. Neusalza.	Löbau. Weißenberg. Bernstadt. —— —— Neusalza.
3. Bautzen.	Bautzen.	Bautzen.	Bautzen. Schirgiswalde. [Königswartha[5]).] Bischofswerda.	Bautzen. Schirgiswalde. —— Bischofswerda.
4. Kamenz.	Kamenz.	Kamenz.	Kamenz. Königsbrück. Pulsnitz.	Kamenz. Elstra. Königsbrück. Pulsnitz.
5. Dresden I.[6])	Dresden.	Stadt Dresden.	Dresden [teilweise].	Dresden.
6. Dresden II.[6])	Dresden.	Dresden.	Dresden [teilweise]. Radeberg. Tharandt. Döhlen.	(Dresden eximiert.) Radeberg. Tharandt. Rabenau. ——
7. Pirna.	Pirna.	Pirna.	Pirna. [Gottleuba[7]).] Königstein. Stolpen. Neustadt. Sebnitz. Schandau.	Pirna. Dohna. Liebstadt. Wehlen. Gottleuba. Berggießhübel. Königstein. Stolpen. Neustadt. Sebnitz. Schandau. Hohnstein.
8. Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde.	Dippoldiswalde. Lauenstein. Altenberg. Frauenstein.	Dippoldiswalde. Lauenstein. Bärenstein. Glashütte. Altenberg. Geising. Frauenstein.
9. Freiberg.	Freiberg.	Freiberg.	Freiberg. Brand. Sayda.	Freiberg. Brand. Sayda.
10. Meißen.	Meißen.	Meißen.	Meißen. Lommatzsch. Nossen. Wilsdruff.	Meißen. Lommatzsch. Nossen. Siebenlehn. Wilsdruff.
11. Großenhain.	Großenhain.	Großenhain.	Großenhain. Radeburg. Riesa.	Großenhain. Radeburg. Riesa.
12. Leipzig I.	Leipzig.	Stadt Leipzig.	Leipzig [teilweise].	Leipzig.
13. Leipzig II.	Leipzig.	Leipzig.	Leipzig [teilweise]. Markranstädt. Taucha. Zwenkau.	(Leipzig eximiert.) —— Markranstädt. Taucha. Zwenkau.
14. Borna.	Borna.	Borna.	Borna. Pegau. Frohburg. Geithain.	Borna. Lausigk. Regis. Rötha. Pegau. Groitzsch. Frohburg. Kohren. Geithain.
15. Grimma.	Grimma.	Grimma.	Grimma. [Brandis[7]).] Wurzen. Colditz.	Grimma. Mutzschen. Nerchau. Trebsen. Brandis. Naunhof. Wurzen. Colditz.

[3]) Da der 16., 20. und 24. Schulaufsichtsbezirk inzwischen in je 2 Bezirke zerlegt worden sind, so ist das Königr. Sachsen zur Zeit in 28 Schulaufsichtsbezirke eingeteilt. Vergl. Anm. 8, 10 und 14. S. auch V. v. 24. September 1880.

[4]) §§. 7 und 8 enthalten nur Übergangsbestimmungen, welche sich inmittelst erledigt haben.

[5]) Die in Parenthese gesetzten Amtsgerichte sind inmittelst aufgehoben worden.

[6]) S. V. v. 24. September 1880.

[7]) S. Anm. 5.

Schulinspektionsbezirke.	Amtssitz des Bezirksschulinspektors.	Verwaltungsbezirke.	Gerichtsämter. [Amtsgerichte.]	Städte.
16. Döbeln [8]).	Döbeln.	Döbeln.	Döbeln [8]).	Döbeln.
			Leisnig.	Leisnig.
			[Hartha [7]).]	Hartha.
			Waldheim.	Waldheim.
			Roßwein.	Roßwein.
			Hainichen.	Hainichen.
16 b. Oschatz.		Oschatz.	Oschatz.	Oschatz.
				Dahlen.
			Mügeln.	Mügeln.
			Strehla.	Strehla.
17. Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz.	Rochlitz.
				Geringswalde.
			Burgstädt.	Burgstädt.
			Mittweida.	Mittweida.
			Penig.	Penig.
				Lunzenau.
18. Chemnitz I.	Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	Chemnitz [teilweise].	Chemnitz.
		Flöha.	Augustusburg.	Schellenberg.
			Zschopau.	Zschopau.
			Oederan.	Oederan.
			Frankenberg.	Frankenberg.
19. Chemnitz II. [9])	Chemnitz.	Chemnitz.	Chemnitz [teilweise].	(Chemnitz eximiert.)
			Stollberg.	Stollberg.
				Zwönitz.
			Limbach.	——
20. Annaberg [10]).	Annaberg.	Annaberg.	Annaberg [10]).	Annaberg.
				Buchholz.
			[Jöhstadt [11]).]	Jöhstadt.
			Oberwiesenthal.	Oberwiesenthal.
				Unterwiesenthal.
			Scheibenberg.	Elterlein.
				Scheibenberg.
				Schlettau.
			Ehrenfriedersdorf.	Ehrenfriedersdorf.
				Geyer.
				Thum.
20 b. Marienberg.		Marienberg.	Marienberg.	Marienberg.
			Lengefeld.	Lengefeld.
			Zöblitz.	Zöblitz.
			Wolkenstein.	Wolkenstein.
21. Schwarzenberg [12]).	Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg.	Schwarzenberg.
				Grünhain.
			Johanngeorgenstadt.	Johanngeorgenstadt.
			Eibenstock.	Eibenstock.
				Schneeberg.
			Schneeberg.	Neustädtel.
			[Lößnitz [12]).]	Aue.
				[Lößnitz [12]).]
22. Zwickau [13]).	Zwickau.	Zwickau.	Zwickau [13]).	Zwickau.
			Crimmitschau.	Crimmitschau.
			Kirchberg.	Kirchberg.
			[Remse [13]).]	——
			Werdau.	Werdau.
			Wildenfels.	Wildenfels.
23. Plauen.	Plauen.	Plauen.	Plauen.	Plauen.
			Reichenbach.	Reichenbach.
				Mylau.
				Netzschkau.
			Pausa.	Pausa.
				Mühltroff.
			Elsterberg.	Elsterberg.
24. Auerbach [14]).	Auerbach.	Auerbach.	Auerbach [14]).	Auerbach.
			Falkenstein.	Falkenstein.
			Lengenfeld.	Lengenfeld.
			Treuen.	Treuen.
			Klingenthal.	——
			Adorf.	Adorf.
24 b. Oelsnitz.		Oelsnitz.	Oelsnitz.	Oelsnitz.
				Schöneck.
			Markneukirchen.	Markneukirchen.
25. [Schönburgsche Rezeßherrschaften. Glauchau [15]) [16]).	Glauchau.	[Schönburgsche Rezeßherrschaften. Glauchau [15]).	Glauchau [16]).	Glauchau.
			Waldenburg.	Waldenburg.
			Lichtenstein.	Lichtenstein.
				Callnberg.
			Hartenstein.	Hartenstein.
			Meerane.	Meerane.
			Hohenstein-Ernstthal.	Hohenstein.
			[Lößnitz [17]).]	Ernstthal.
				[Lößnitz [17]).]

[8]) Von dem Schulinspektionsbezirke Döbeln ist seit 1. Oktober 1876 der Schulinspektionsbezirk Oschatz als selbständiger Schulaufsichtsbezirk mit dem Amtssitze des Bezirksschulinspektors in Oschatz und unter Zuweisung der Gerichtsämter [Amtsgerichte] Oschatz, Mügeln und Strehla abgezweigt worden.

[9]) S. hierzu auch die in Anm. 12 allegierte V. v. 6. Dezember 1878, Nr. 2.

[10]) Von dem Schulinspektionsbezirke Annaberg ist seit 1. Oktober 1876 der Schulinspektionsbezirk Marienberg als selbständiger Schulaufsichtsbezirk mit dem Amtssitze des Bezirksschulinspektors in Marienberg und unter Zuweisung der Gerichtsämter [Amtsgerichte] Marienberg, Lengefeld, Zöblitz und Wolkenstein abgezweigt worden.

[11]) S. Anm. 5.

[12]) Nach V. Kultusmin., Änderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr., v. 6. Dezember 1878 in Verb. mit V. Min. des Innern, einige Abänderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878 umfaßt der Schulinspektionsbezirk Schwarzenberg vom 1. Januar 1879 an die Gerichtsamtsbezirke [Amtsgerichtsbezirke]: Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock, Schneeberg, Lößnitz.

[13]) Nach V. Kultusmin., Änderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr., v. 6. Dezember 1878 in Verb. mit V. Min. des Innern, einige Abänderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., v. 20. November 1878 und V. Justizmin., die Aufhebung des Gerichtsamts Remse ꝛc. betr., v. 18. November 1878 umfaßt der Schulinspektionsbezirk Zwickau vom 1. Januar 1879 an die Gerichtsamtsbezirke [Amtsgerichtsbezirke]: Zwickau, Kirchberg, Wildenfels, Crimmitschau, Werdau, Hartenstein.

[14]) Von dem Schulinspektionsbezirke Auerbach ist seit 1. Dezember 1876 der Schulinspektionsbezirk Oelsnitz als selbständiger Schulaufsichtsbezirk mit dem Amtssitze des Bezirksschulinspektors in Oelsnitz und unter Zuweisung der Gerichtsämter [Amtsgerichte] Adorf, Oelsnitz und Markneukirchen abgezweigt worden.

[15]) S. die durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierte Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878. Vergl. insbesondere §. VIII, f, §. XIII.

[16]) Nach den in Anm. 13 angezogenen V. v. 6. Dezember 1878 und v. 20. November 1878 umfaßt der Schulinspektionsbezirk Glauchau vom 1. Januar 1879 an die Gerichtsamtsbezirke [Amtsgerichtsbezirke]: Glauchau, Meerane, Waldenburg, Hohenstein-Ernstthal und Lichtenstein.

[17]) S. Anm. 12, wonach Amtsgerichtsbezirk Lößnitz vom 1. Januar 1879 an dem Schulaufsichtsbezirke Schwarzenberg überwiesen worden ist.

Rekapitulation.

Kreishauptmannschaft Bautzen	Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz.
Kreishauptmannschaft Dresden	Dresden I, Dresden II, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain.
Kreishauptmannschaft Leipzig	Leipzig I, Leipzig II, Borna, Grimma, Döbeln [18]), [Oschatz [18]),] Rochlitz.
Kreishauptmannschaft Zwickau	Chemnitz I, Chemnitz II, Annaberg [19]), [Marienberg [19]),] Schwarzenberg, Zwickau, Plauen, Auerbach [19]), [Oelsnitz [19]),] [Schönburgsche Rezeßherrschaften [19]),] Glauchau [19]).

Verordnung (des Kultusmin.), die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend; vom 12. September 1874[1]).

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 299.)

Zu Ausführung der Bestimmung in §. 8 des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 wird in gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend und die hierdurch und durch die neuere Schulgesetzgebung bedingte Abänderung der Verordnung vom 1. Juni 1863, die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz ꝛc. betreffend, mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der oberlausitzer Provinzialstände folgendes verordnet:

§. 1. In der Oberlausitz werden die Konsistorialgeschäfte der evangelisch-lutherischen Kirche in dem nachstehend angegebenen Umfange innerhalb der Kreishauptmannschaft Bautzen besorgt.

Derselben ist für diese Angelegenheiten ein von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannter evangelisch-lutherischer Geistlicher, welcher den Titel „Kirchenrat" oder „Konsistorialrat" führt, beigegeben.

Die Vollziehung der Erlasse erfolgt unter Bezeichnung der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde.

§. 2. An die Kreishauptmannschaft gehn die seither von der Kreisdirektion zu Bautzen als Konsistorialbehörde der königlich sächsischen Oberlausitz, einschließlich der Vierstädte, besorgten Konsistorialgeschäfte über.

Zugleich werden der Kreishauptmannschaft zu Bautzen in ihrer in §. 1 gedachten Zusammensetzung die Befugnisse der weltlichen und geistlichen Inspektion über die Kirchen der Oberlausitz, mit Ausschluß der Parochien der Vierstädte (vergl. §. 9) übertragen.

Insoweit ist die Kreishauptmannschaft die den Kirchenpatronen und Kollatoren, Kirchengemeinden und deren Vorständen, sowie den Kirchendienern der Provinz außerhalb der Parochien der oberlausitzer Vierstädte zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde und übt in dieser Eigenschaft, unbeschadet der den Kirchenpatronen gesetzlich vorbehaltenen Zuständigkeiten, alle in die weltliche und geistliche Inspektion über Kirche und Geistlichkeit fallende Befugnisse aus.

§. 3. Der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde fallen hiernach insbesondere folgende Geschäfte zu:

1. die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung,
2. die Aufsicht über die Feier des Gottesdienstes und die geistlichen und kirchlichen Amtsverrichtungen,
3. die Besorgung der, die Besetzung der geistlichen Stellen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere Annahme oder Verwerfung der von den Kollatoren eingereichten Designationen zu geistlichen Stellen, die Vermittelung der Einladung zu Gastpredigten, sowie die Bestätigung und die Verpflichtung der Geistlichen und die Prüfung der Vokationen,
4. die Einleitung und Genehmigung der Emeritierung von Geistlichen auf deren Antrag und die Anzeige hierüber an das Landeskonsistorium behufs der Bewilligung der Pension,
5. die Vortragserstattung über die Emeritierung der Geistlichen gegen deren Willen zum Landeskonsistorium,
6. die Disziplinargewalt über die Geistlichen und in der höheren Instanz über die unteren Kirchendiener mit Einschluß des Rechts zur Erteilung von Verweisen, Verhängung von Ordnungsstrafen und der Suspension,

[18]) Hierzu ist seit 1. Oktober 1876 Oschatz getreten, s. Anm. 8.

[19]) Hierzu ist seit 1. Oktober 1876 Marienberg — s. Anm. 10 — und seit 1. Dezember 1876 Oelsnitz — s. Anm. 14 — getreten und an Stelle der Schönburgschen Rezeßherrschaften ist jetzt Glauchau zu lesen — s. Anm. 15.

[1]) Vergl. hierzu V. v. 10. Juli 1875.

sowie die Erteilung von Urlaub an Geistliche, und zwar in den Vierstädten in so weit die Befugnis hierzu nicht dem Stadtrate zusteht,

7. die Regulierung der Amtsgeschäfte unter Kirchendienern derselben Parochie, sowie der Einkommensverhältnisse, insofern keine Verkürzung einer Stelle dadurch herbeigeführt wird, und Genehmigung der Verlängerung des Gnadengenusses geistlicher Stellen,
8. die Veranstaltungen zu interimistischer Verwaltung geistlicher Stellen mit Ausschluß der Anstellung von Hilfspredigern und Vikaren,
9. die Genehmigung zur Veräußerung von Grundeigentum der Kirchen, der Kirchenämter, der kirchlichen Stiftungen und Anstalten in den Fällen der Expropriation und Grenzberichtigung und zur Verwendung von Kapitalen derselben,
10. die Genehmigung außerordentlicher Maßregeln bei Verwaltung des Kirchenvermögens und der Grundstücke geistlicher Lehne, z. B. außerordentlicher Holzschläge, Verwandlung der Kulturart ꝛc. [2]),
11. die Genehmigung zu Anlegung neuer und zu Säkularisation alter Gottesäcker, zu Anlegung von Begräbnisplätzen, beziehentlich Erbbegräbnissen außerhalb der Gottesäcker,
12. die Genehmigung von Kirchenkollekten in der Oberlausitz, vorbehältlich der Anordnung allgemeiner Kirchenkollekten durch das Landeskonsistorium,
13. die Vornahme von Kirchenvisitationen in der Oberlausitz,
14. die Besorgung aller durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Konsistorialbehörde zugewiesenen Geschäfte.

§. 4. Auf die Konsistorialbehörde der Oberlausitz und deren geistliches Mitglied gehn in betreff der von Nostitz-Weigsdorfer Stiftung die der Kirchen- und Schulbehörde der Oberlausitz und deren geistlichem Mitgliede übertragenen Rechte und Verpflichtungen über, sowie es hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der sonst noch der Konsistorialbehörde überwiesenen Stiftungsfonds bei dem bewendet, was bisher der Kreisdirektion zugestanden hat.

Der Konsistorialbehörde der Oberlausitz kommt die Überwachung des evangelisch-lutherischen Religionsunterrichts in den Unterrichtsanstalten der Oberlausitz nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu.

Aus deren Mitte sind die königlichen Kommissare abzuordnen, welche im Verein mit den landständischen Deputierten die Angelegenheiten des evangelischen Schullehrerseminars zu Bautzen zu verwalten haben.

§. 5. Dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium hat die Konsistorialbehörde der Oberlausitz alle diejenigen Angelegenheiten vorzulegen, welche der Genehmigung desselben und beziehentlich der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, bedürfen und deren Genehmigung nicht nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung der Konsistorialbehörde der Oberlausitz zusteht.

Über Rekurse und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Konsistorialbehörde der Oberlausitz entscheidet das Landeskonsistorium.

§. 6. Alle wichtigen Angelegenheiten sind von der Konsistorialbehörde der Oberlausitz kollegialisch zu behandeln.

Dem geistlichen Mitgliede derselben liegt vorzugsweise ob, nicht allein durch den persönlichen Verkehr mit den Kirchengemeinden von deren sittlich-religiösen Zuständen sich in Kenntnis zu halten und auf Hebung dieser Zustände hinzuwirken, sondern auch durch den persönlichen Verkehr mit den Geistlichen das wissenschaftliche Leben anzuregen, das Bewußtsein der hohen Aufgabe des geistlichen Amts unter steter Rücksichtnahme auf die Anforderungen der Gegenwart in ihnen wach zu halten und sie für die treue Erfüllung ihrer Pflichten zu erwärmen.

Der Kirchenrat hat an den Predigerkonferenzen teilzunehmen und unter seinem Vorsitze und seiner Leitung alljährlich eine Hauptkonferenz der Geistlichen abzuhalten [3]),

---

[2]) S. hierzu auch Anm. 20 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.

[3]) S. hierzu V. Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde v. 16. November 1874:

Obschon die bisher bestandenen Predigerkonferenzen der Oberlausitz im allgemeinen ihrer Aufgabe entsprochen haben, hat die unterzeichnete Konsistorialbehörde doch mit Rücksicht auf die mit dem 15. Oktober d. J. eingetretene Veränderung ihres Geschäftskreises für angemessen befunden, zur Förderung des Konferenzwesens überhaupt und um insbesondere ihrem geistlichen Mitgliede die Gelegenheit eines öfteren Verkehrs mit den Geistlichen des Bezirks zu sichern, in Beziehung auf die künftige Veranstaltung der Predigerkonferenzen folgende nähere Bestimmungen zu treffen.

In Gemäßheit der in §. 6, Abs. 3 [obiger] V. v. 12. September 1874 enthaltenen Bestimmung wird jährlich eine Hauptkonferenz der Geistlichen der Oberlausitz veranstaltet werden, welche unter Vorsitz und Leitung des geistlichen Mitglieds der Konsistorialbehörde abzuhalten ist und an der sämtliche Geistliche der Oberlausitz, soweit sie nicht durch genügende, vor dem Zusammentritt der Konferenz der Konsistorialbehörde anzuzeigende Abhaltungsgründe entschuldigt sind, teilzunehmen haben. Die Anberaumung dieser Konferenz erfolgt durch die Kreishauptmannschaft. Außer zu dieser Hauptkonferenz haben die Geistlichen eines jeden der bereits bestehenden 4 Diözesanbezirke sich jährlich mindestens einmal zu Bezirkskonferenzen zu versammeln, deren Vorsitzende aus der Mitte der betr. Geistlichen von diesen zu wählen sind und deren Aufgabe insbesondere die Vorbereitung von Vorlagen für die Hauptkonferenz sein soll. Spätestens 8 Tage vor dem Zusammentritt einer jeden dieser Konferenzen sind von dem Vorsitzenden Ort und Zeit der Versammlung, sowie die für dieselbe in Aussicht genommene Tagesordnung der Konsistorialbehörde schriftlich anzuzeigen, damit deren geistliches Mitglied nach Befinden an diesen Versammlungen teilnehmen könne.

Während auch die Teilnahme an diesen Bezirkskonferenzen eine obligatorische ist, kann die fernere Abhaltung der in der Oberlausitz bisher üblich gewesenen allgemeinen Predigerkonferenzen, sowie das Fortbestehn der gegenwärtig vorhandenen Spezialkonferenzen als freier Vereinigungen der Geistlichen zu gegenseitiger Anregung und Förderung einer ersprießlichen Amtsthätigkeit nur erwünscht erscheinen. Wenn aber auch hinsichtlich dieser Konferenzen darauf Bedacht zu nehmen ist, sie dem Zwecke öfteren Verkehrs der Konsistorialbehörde mit den Geistlichen des Bezirks dienstbar zu machen, so sind Ort und Zeit auch dieser Konferenzen, sofern sie größere Kreise der Geistlichen zu versammeln oder zur Besprechung allgemeiner, das geistliche Amtsleben betreffender Fragen bestimmt sind, der Konsistorialbehörde anzuzeigen.

Im übrigen bewendet es bei der durch G. V. v. 18. Mai 1866

auch die Thätigkeit der theologischen Kandidatenvereine zu überwachen.

§. 7. Den Amtshauptmannschaften liegt ob, nicht allein die Konsistorialbehörde der Oberlausitz bei der Vorbereitung ihrer Entschließungen in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Angelegenheiten zu unterstützen und der Erledigung der ihnen von letzterer erteilten Aufträge sich zu unterziehen, sondern auch den Kollatoren und Kirchenvorständen bei Erledigung der denselben obliegenden Geschäfte mitwirkend und unterstützend zur Seite zu stehn.

§. 8. In der Eigenschaft als Inspektionsbehörde (§. 2, Absatz 2) kommt der Kreishauptmannschaft außerhalb der Parochien der Vierstädte die unmittelbare Aufsicht über die kirchliche Verwaltung in dem Umfange zu, in welchem sie durch Verordnung vom 1. Juni 1863 den königlichen Gerichtsämtern übertragen worden ist, nicht minder die Entscheidung erster Instanz in allen streitigen kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche nicht zu dem Ressort der kirchlichen Oberbehörde unmittelbar gehören.

§. 9. Den Stadträten der oberlausitzer Vierstädte verbleiben in Unterordnung unter die Konsistorialbehörde der Oberlausitz die inspektionellen Befugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen innerhalb der städtischen Kirchenbezirke in dem seitherigen Umfange. In Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, haben die genannten Stadträte, wie seither, der eigenen Entschließung sich zu enthalten und solche der Provinzialkonsistorialbehörde zu überlassen.

§. 10. Die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1863, insoweit sie mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklange stehn, werden außer Kraft gesetzt [4]).

Dresden, am 12. September 1874.

getroffenen Bestimmung, nach welcher jeder Wechsel in der Person der Vorsitzenden der in Rede stehenden Konferenzen vorher anzuzeigen ist, sowie die Errichtung neuer Spezialkonferenzen oder wesentliche Veränderungen im Bestande der dermalen vorhandenen zur Kenntnis der Konsistorialbehörde zu bringen sind.

Derselben bleibt die Berufung außerordentlicher Konferenzen für alle Fälle, in denen ihr eine solche rätlich und angemessen erscheint, jederzeit vorbehalten.

[4]) Vergl. hierzu noch nachstehende G. V. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde v. 22. Dezember 1885:

Es ist in letzter Zeit wiederum öfters vorgekommen, daß Anzeigen und Berichte ganz verschiedener Art auf einem und demselben Bogen zusammengefaßt anher eingereicht worden sind. Die ev.-luth. Pfarrämter des Konsistorialbezirks werden daher veranlaßt, künftighin über Gegenstände, welche voneinander verschieden sind, stets besondere Berichte zu erstatten, da dieselben bei hiesiger Behörde nicht nur in gesonderte Akten aufzunehmen, sondern nach Befinden auch in ganz verschiedener Weise zu behandeln sind.

Ferner richten die Pfarrämter auch jetzt noch, entgegen der denselben erst unter dem 2. Mai d. J. zugegangenen G. V., öfters Eingaben, mit Übergehung der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde, unmittelbar an das Kultusmin., bez. an das E. L. Landeskons. Auch dies ist mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo hierzu eine direkte Anordnung vorliegt, für die Zukunft zu vermeiden, da hierdurch nicht bloß der gesetzlich vorgeschriebene Instanzenzug — womit man auch höheren Ortes nicht einverstanden ist — beeinträchtigt, sondern auch, wie man schon in der vorgedachten G. V. bereits hervorgehoben hat, eher eine Verzögerung, als eine Beschleunigung der fraglichen Angelegenheit dadurch herbeigeführt werden muß, daß man derartige Immediateingaben höheren Ortes fast stets erst zur Auslassung wieder anher zurückgiebt.

Die ev.-luth. Pfarrämter der Oberlausitz wollen daher in Zukunft alle ihre Eingaben, mit alleiniger Ausnahme des oben gedachten Falles, an die unterzeichnete Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde direkt richten und je nach Lage der Sache am Schlusse derselben, bez. unter Provokation auf die im speziellen Falle in Frage kommende höhere Entschließung, ihre diesfallsigen Anträge stellen.

Verordnung (des Kultusmin.), die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betreffend; vom 14. September 1874 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 303.)

Mit Rücksicht auf das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 wird wegen der künftigen Zuständigkeit in Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz folgendes hiermit provisorisch [1]) verordnet:

§. 1. Die Befugnisse der weltlichen Inspektionsbehörde über katholische Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz, insoweit sie seither den Gerichtsämtern zugestanden haben und nicht nach §. 4 dem domstiftlichen Konsistorium zu Bautzen zugewiesen werden, gehn auf die Kreishauptmannschaft zu Bautzen über.

§. 2. Zu dem Wirkungskreise der Kreishauptmannschaft als Inspektionsbehörde gehören in der Hauptsache die äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen, insbesondere

a) die Beschlußfassung und Entscheidung in allen Streitigkeiten zwischen den katholischen Kirchengemeinden als solchen über die Verhältnisse in und zu denselben über Patronatrechte, Aus- und Einpfarrungen,
b) demnächst bei Differenzen über Kirchenstühle, Begräbnisstellen, Kirchen- und geistliche Lehne und das Nutzungsrecht an den letzteren, sowie über Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen, insoweit hierbei rechtliche und kirchenpolizeiliche Gesichtspunkte in das Auge zu fassen sind,
c) die Entscheidung über Beiträge und Leistungen der Kirchengemeinden zu kirchlichen Zwecken bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens,
d) die Begutachtung der Gesuche der katholischen Kirchengemeinden um Zuschüsse aus Staatsmitteln,
e) die Veranstaltung von Erörterungen und Vortragserstattung zum Kultusministerium, wenn die Begründung neuer Kirchensysteme und die Erbauung neuer Kirchen in Frage kommt.

§. 3. Die geistliche Inspektion über die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz verbleibt dem

[1]) Die hier bezüglich der Zuständigkeit in Angelegenheiten der katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz getroffenen provisorischen Bestimmungen haben, mit Zustimmung der oberlausitzer Provinzialstände, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königr. Sachsen betr., v. 23. August 1876 Giltigkeit behalten, soweit nicht Änderungen in denselben durch das Ges. von selbst bedingt sind. Vergl. V. Kultusmin. v. 5. April 1877.

Domstifte St. Petri zu Bautzen als katholischem Konsistorium für die Oberlausitz, beziehentlich dem Vorstande desselben als Ordinarius in dem bisherigen Umfange.

§. 4. Diese geistliche Inspektion erstreckt sich auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, wozu namentlich die mit der Versorgung des geistlichen Amts, die mit der Disziplin über Geistliche und Kirchendiener und die mit der Beaufsichtigung des kirchlichen Dienstes verbundenen Geschäfte gehören.

Von sonstigen Geschäften kommen dem domstiftlichen Konsistorium noch folgende zu:

a) die kirchlichen Dispensationen in Ehesachen, soweit solche katholische Glaubensgenossen betreffen [2]);
b) das Befugnis, Haustrauungen für Katholiken zu gestatten;
c) die Aufsicht auf die Verwaltung der Kirchenärare, Stiftungen und Pfarrlehne und die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Erfordernisse der Kirchengemeinden, Prüfung der Kirchen- und Stiftsrechnungen, sowie die Richtigstellung der betreffenden Rechnungen;
d) die Verpflichtung der Kirchenväter;
e) die Beschlußfassung über Baulichkeiten an katholischen Kirchen und geistlichen Gebäuden — insoweit es sich nicht um die der Ortsobrigkeit zustehende baupolizeiliche Aufsicht handelt — namentlich die Prüfung und Genehmigung der Bauriße, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Kirchen nicht aus bereiten oder durch freiwillige Sammlungen zu beschaffenden Mitteln, sondern unter Ausschreibung von Anlagen unter den Gemeindemitgliedern oder unter Zuschuß aus Staatsmitteln zu bauen sind, indem solchenfalls die Prüfung und Genehmigung der Baupläne dem Kultusministerium vorbehalten bleibt;
f) die Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche und Kirchendiener, vorbehältlich der staatlichen Genehmigung und Anerkennung behufs der Erteilung der Rechte juristischer Personen.

Über den Geschäftsgang bei den genannten Behörden werden durch ein provisorisches Regulativ nähere Bestimmungen getroffen.

§. 5. Rechtsmittel sind in den §. 2 gedachten Angelegenheiten vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, in den §. 4 gedachten Angelegenheiten vom Vikariatsgerichte zur Erledigung zu bringen, vorbehältlich der Entscheidung des genannten Ministeriums über Beschwerden in dem §. 58 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachten Falle.

Solches wird zur Nachachtung für alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 14. September 1874.

[2]) Vergl. jedoch §. 40 Reichsgef. v. 6. Februar 1875 in Verb. mit §. 7 der sächs. A. V. zu diesem Gef. v. 6. November 1875.

Verordnung (des Kultusmin.), die Geltung der von deutschen Gymnasien außerhalb des Königreichs Sachsen ausgestellten Maturitätszeugnisse betreffend; vom 18. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 309.)

Nachdem sämtliche deutsche Regierungen über gewisse Grundsätze bezüglich der Gymnasien und deren Maturitätsprüfungen sich geeinigt haben*), so wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet:

*) Die zwischen den deutschen Staatsregierungen im April 1874 in betreff der Gymnasial-Maturitätszeugnisse geschlossene Übereinkunft lautet:

Behufs gleicher Geltung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse für die Zulassung zu den Universitätsstudien und in allen öffentlichen Verhältnissen sind die deutschen Staatsregierungen übereingekommen, bei den Gymnasien fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gesamte Kursusdauer des vollständigen Gymnasiums beträgt mindestens 9 Jahre. Die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt dabei in der Regel nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre.

2. Bei einem Anstaltswechsel geschieht die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als darnach die Reife bei ihm vorhanden ist. Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Kursusdauer keinen Zeitgewinn einbringen.

3. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Qualifikation genügend ausgewiesen haben.

4. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung oder die Dispensation von einer der dabei reglementsmäßig zu erfüllenden Bedingungen, z. B. da, wo die oberen Klassen einen je zweijährigen Kursus haben, von der vollständigen Absolvierung des zweijährigen Kursus der ersten Klasse, kann nicht von einer Patronats- oder Regierungsbehörde verfügt werden, sondern bleibt von dem Urteile der Prüfungskommission des Gymnasiums abhängig. In Fällen außerordentlicher Art kann eine derartige Dispensation nur von der Centralstelle des betr. Staats gewährt werden.

5. Gegenstände der Maturitätsprüfung sind auf allen Gymnasien die deutsche, lateinische, griechische, französische Sprache, Mathematik und Geschichte. Die übrigen Lehrobjekte sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

Schriftliche Klausurarbeiten sind überall ein deutscher Aufsatz, eine lateinische Arbeit (Aufsatz oder Extemporale oder beides) und die Lösung mathematischer Aufgaben. — Darüber hinaus auch eine Übersetzung ins Deutsche, Griechische, Französische u. a. zu verlangen, bleibt der Anordnung jedes Staats überlassen.

6. Als Maßstab für die Erteilung des Zeugnisses der Reife gelten im allgemeinen diejenigen Anforderungen, welche das preußische Prüfungsreglement dafür aufstellt. Dabei ist ausnahmsweise die Kompensation zulässig, nach welcher das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. Eine solche Ausgleichung ist namentlich in dem gegenseitigen Verhältnis der Mathematik zu den alten Sprachen anwendbar. In dem Gegenstande, für welchen die Kompensation zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß heruntergehn, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

7. Bei jeder mündlichen Maturitätsprüfung ist ein Regierungskommissarius zugegen. Derselbe hat die Zeugnisse mit zu vollziehen.

Es ist zulässig, ausnahmsweise auch den Direktor des Gymnasiums zum Regierungskommissarius zu bestellen. In solchem Falle hat derselbe bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion bemerklich zu machen.

8. Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung eines Zeugnisses der Reife sind stimmberechtigt nur die in der ersten Klasse unterrichtenden wissenschaftlichen Lehrer, der Regierungskommissarius und bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Gymnasien außerdem ein Vertreter des betr. Patronats und, wo ein solches besteht, des Ephorats oder Scholarchats.

9. Die Zuerkennung eines Zeugnisses der Reife darf nicht durch den gewählten Beruf des Schülers motiviert werden.

10. Für die Form der Zeugnisse gelten behufs ihrer leichten und sicheren Benutzbarkeit folgende Bestimmungen:

Daß alle von öffentlichen Gymnasien der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten ausgestellten Maturitätszeugnisse von jetzt an sowohl für die Zulassung zu den Universitätsstudien, als auch sonst in allen öffentlichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Zulassung zu den verschiedenen Prüfungen für den öffentlichen Dienst, gleiche Geltung, wie die Maturitätszeugnisse der Gymnasien im Königreiche Sachsen haben sollen.

Dresden, am 18. September 1874.

Verordnung (der Min. des Innern u. der Justiz), die Aufhebung von Toten und Scheintoten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betreffend; vom 21. September 1874[1]).

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 311.)

Vom 15. Oktober 1874 an, mit welchem Tage das Gesetz vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, in Kraft tritt, gelten hinsichtlich der Aufhebung von Toten und Scheintoten, sowie hinsichtlich der Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und der Lebensrettungsprämien folgende Bestimmungen:

§. 1. Die Anzeige über die Auffindung des toten oder scheinbar toten Körpers eines Menschen außerhalb bewohnter Räume, ingleichen über Todesfälle aus scheinbar nicht natürlichen Ursachen ist an die, für den betreffenden Ort zuständige Polizeibehörde (siehe §. 2) zu erstatten. ꝛc.

§. 2. Die in §. 1 gedachte Polizeibehörde ist:

a) innerhalb des Weichbildes einer Stadt, in welcher die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 gilt, der Stadtrat oder die am Orte bestehende besondere Sicherheitspolizeibehörde;

b) innerhalb des Weichbildes einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 angenommen hat, der Bürgermeister;

c) innerhalb des Gemeindebezirks eines Ortes, in welchem die Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 gilt, der Gemeindevorstand;

d) innerhalb des Bereichs eines, von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen selbständigen Gutes (§. 7 der Revidierten Städteordnung, Artikel I und IV der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und §. 82 der Revidierten Landgemeindeordnung) der Besitzer des betreffenden Gutes oder dessen Stellvertreter, beziehentlich die zu Handhabung der Polizei innerhalb des betreffenden Gutsbezirks nach Maßgabe von §. 86 der Revidierten Landgemeindeordnung besonders bestimmte obrigkeitliche Person. ꝛc.

§. 5. Die Polizeibehörde hat an die Staatsanwaltschaft, dafern jedoch der Sitz derselben entfernter ist, als der des betreffenden Gerichtsamts [Amtsgerichts], an das letztere, ungesäumt und auf dem kürzesten Wege Anzeige nach dem unter B beigedruckten Formulare zu erstatten.

Der Staatsanwalt, beziehentlich das betreffende Gerichtsamt [Amtsgericht] hat sofort nach Eingang der Anzeige die Polizeibehörde schriftlich zu benachrichtigen, ob seinerseits einzuschreiten beabsichtigt, oder ob davon abgesehn und die Genehmigung zur Beerdigung erteilt werde.

Handelt es sich um die Aufhebung einer Militärperson, so ist die im ersten Absatze dieses Paragraphen gedachte Anzeige, mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §. 40 der Militärstrafgerichtsordnung vom 4. November 1867 (Seite 414 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1867) und der dazu gehörigen Beilage I, an das nächste Militärgericht zu erstatten. ꝛc.

§. 7. Die Leichen Aufgehobener sind, insoweit nicht in betreff der Selbstmörder im nachstehenden etwas anderes angeordnet ist, auf den gewöhnlichen Begräbnisplätzen zu beerdigen[2]) [3]).

Es muß sofort erkennbar sein, von welchem Gymnasium das Zeugnis ausgestellt, und daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang giebt dasselbe den vollständigen Namen, den Geburtstag und Geburtsort, den Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Schülers an, ebenso, wann er auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, eventuell welche Anstalt er vorher besucht hatte, wie lange er den oberen Klassen, namentlich der ersten, angehört hat, und welchem Studium er sich zu widmen beabsichtigt.

Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf die bestandene Prüfung, sondern auf den in den einzelnen Gegenständen, welche mit leicht erkennbarer Unterscheidung aufzuführen sind, überhaupt erlangten Grad des Wissens und der Fertigkeit. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Wert auf dem Zeugnis anzugeben. Die Ausfertigung geschieht unter einem bestimmten Datum.

11. Junge Leute, welche die Prüfung als Extraner abzulegen wünschen, können dies in der Regel nur in demjenigen Staate thun, welchem sie angehören. Ausnahmen von dieser Regel müssen durch zureichende Gründe motiviert sein.

Die Extraner können sich das Gymnasium nicht wählen, bei welchem sie sich prüfen lassen wollen, sondern haben darüber die Bestimmung der betr. Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Vergl. hierzu auch die in Anm. 72 zu Ges. v. 22. August 1876 abgedruckte Bek. v. 18. Februar 1889.

[1]) Nach Komm. Min. des Innern an das E. L. Landeskons. v. 27. März 1875, bez. nach V. Min. des Innern v. 24. April 1875 haben durch die obige V. für Fälle der Auffindung von menschlichen Leichen nur die Kompetenzverhältnisse zwischen Polizei- und Justizbehörden geregelt werden sollen, wobei zugleich diejenigen Anordnungen zu treffen gewesen sind, welche in Bezug auf die Gebahrung mit den betr. Leichen teils vom Standpunkte der Medizinalpolizei aus, teils mit Rücksicht auf das Interesse der anatomischen Anstalten an zulänglicher Beschaffung des erforderlichen Lehrmaterials geboten erscheinen.

Dagegen haben durch die beregte V. die auf die Beerdigung von Selbstmördern auf den gewöhnlichen Begräbnisplätzen bezüglichen Kompetenzen der Superintendenten und Pfarrer nicht, und daher namentlich auch nicht die nach Punkt 2 des, wenn auch zum Teil antiquierten Mand. v. 20. November 1779 den Superintendenten und Pfarrern in Gemeinschaft mit den Obrigkeiten zukommende Kognition darüber, ob Selbstmörder ganz in der Stille und ohne Ceremonie zu beerdigen seien, alteriert werden können und sollen. — Vergl. hierzu noch die in Anm. 9 abgedruckte G. V. E. L. Landeskons. v. 3. Januar 1876.

[2]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 6. Oktober 1877 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1877, S. 97):

Um den ev.-luth. Geistlichen des Landes für ihre Beteiligung an den Begräbnissen derjenigen Selbstmörder, welche nach §. 7 [obiger] V. auf dem Gottesacker des betr. Ortes zu beerdigen sind, ein festes Anhalten zu gewähren, sieht sich das E. L. Landeskons. veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Im allgemeinen ist Selbstmördern, falls sie nicht durch fortgesetzten anstößigen Lebenswandel öffentliches Ärgernis gegeben oder ihre That in zweifellos freventlicher Weise verübt haben, ein kirch-

Wenn jedoch wegen vorgeschrittener Fäulnis der Leiche die Überführung derselben nach dem Begräbnisplatze unzulässig erscheint, so ist die Leiche am Orte der Auffindung selbst oder an einem dazu geeigneten benachbarten Orte einzugraben.

Aufgefundene Teile eines Leichnams können gleichfalls am Fundorte eingegraben werden.

In beiden vorgedachten Fällen muß die Grube mindestens $1^1/_2$ Meter tief sein.

Die Leichen von Selbstmördern sind, soweit sie noch zu anatomischen Lehrzwecken tauglich erscheinen, an eine von den nachstehend unter a und b genannten Anstalten abzuliefern, außer wenn anzunehmen ist, daß die Selbstentleibung im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit erfolgt sei, oder Angehörige des Verstorbenen, unter dem Nachweise der Erlegung der Begräbniskosten, die Leiche zum Zwecke der Beerdigung reklamieren, oder endlich, wenn seiten der betreffenden Lehranstalt die Annahme des Leichnams abgelehnt wird [4]).

Die Ablieferung hat

a) aus dem Stadtbezirke von Dresden und aus den Amtshauptmannschaften zu Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz, Dresden, Pirna und Dippoldiswalde in den Monaten Oktober des einen bis mit Januar des anderen Jahres an den militärärztlichen Operationskursus im Garnisonlazarette zu Dresden, in den Monaten Februar bis mit September aber an die Direktion der Anatomie zu Leipig,

b) aus den übrigen Landesteilen das ganze Jahr hindurch an die Direktion der Anatomie zu Leipzig,

in beiden Fällen unter a und b auf Kosten der betreffenden Anstalt, zu erfolgen [5]) [6]).

---

liches Begräbnis unter Beteiligung des geistlichen Amts nicht zu versagen. Über das Maß der dabei statthaften kirchlichen Feierlichkeiten ist in den örtlichen Begräbnisregulativen besondere Bestimmung zu treffen, hierbei aber davon auszugehn, daß alles äußere Gepränge bei diesem kirchlichen Begräbnisse zu vermeiden, auch das Halten von Reden und Ansprachen am Grabe des Selbstmörders seiten anderer Personen, als des zuständigen Geistlichen, unzulässig ist. In Ermangelung solcher ortsstatutarischer Bestimmungen hat der Geistliche in zweifelhaften Fällen nach Abs. 3 der [in Anm. 9 abgedruckten] V. v. 3. Januar 1876, soweit es im einzelnen Falle ohne Verzögerung der Sache geschehn kann, den Ortskirchenvorstand mit seinem Gutachten zu hören, sowie die Entschließung des Superintendenten einzuholen. Doch bleibt auch in solchen Fällen, in welchen die Veranstaltung eines kirchlichen Begräbnisses des Selbstmörders unstatthaft erscheint, dem Geistlichen als Seelsorger unbenommen, sich auf besonderen Wunsch der Angehörigen des Selbstmörders oder aus eigener Bewegung an dem Begräbnisse desselben zu beteiligen und an dessen Grabe (oder nach Befinden auch im Hause der Angehörigen) zu sprechen. Im übrigen aber versieht man sich zu den ev.-luth. Geistlichen des Landes, daß sie sich bei ihrer Beteiligung an solchen Begräbnissen ebenso sehr von dem Ernste, mit welchem die That des Selbstmörders zu beurteilen, als von der Liebe, die dem Christen ziemt, leiten lassen werden.

Nach V. E. L. Landeskons. v. 5. April 1881, ist die Erweisung militärischer Ehren bei der Beerdigung eines Selbstmörders, welcher Soldat gewesen ist, als äußeres Gepränge im Sinne vorstehender V. v. 6. Oktober 1877 anzusehn und daher zu unterlassen.

Auch hat das E. L. Landeskons. — inhalts V. v. 26. Oktober 1878 — ausgesprochen, daß bei Begräbnissen von Selbstmördern das feierliche Ein- und Ausläuten mit den Kirchenglocken und die Zuziehung eines Sängerchors als unzulässig zu erachten sei, und befunden, daß während des Aktes solcher Begräbnisse das Anschlagen mit der Betglocke und das Singen eines Verses oder eines Liedes am Grabe schon um der Konsequenzen willen, die leicht daraus gezogen werden möchten, zu unterlassen sei.

[3]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 4. Juni 1877:

Was die Errichtung von Denkmälern auf den Gräbern von Selbstmördern im allgemeinen anlangt, so ist bisher schon an dem Grundsatze festgehalten worden, daß zwar die Aufstellung auffallender Denkmäler auf den Gräbern von Selbstmördern und das Anbringen von Inschriften auf denselben, welche direkt oder indirekt eine Verherrlichung oder Beschönigung des Selbstmords enthalten, nicht zu gestatten, daß dagegen das Anbringen eines einfachen Leichensteins, welcher den Namen des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr, sowie nach Befinden eine geeignete Bibelstelle enthält, unter Umständen und falls nicht in der Gemeinde selbst ein Ärgernis dadurch entsteht, nicht zu beanstanden sei. Diesem Grundsatze gemäß hat das E. L. Landeskons. bis in die neueste Zeit in den zu seiner Kognition gekommenen Fällen entschieden, und bietet auch zu einer Abänderung desselben weder die neuere Gesetzgebung, noch die Auffassung, welche die gesetzgebenden Faktoren über diesen Gegenstand haben vernehmen lassen, eine ausreichende Veranlassung dar.

In Übereinstimmung mit dieser Auffassung hat das E. L. Landeskons. die Bestimmung eines Begräbnisregulativs für Selbstmörder, „wonach es nicht gestattet sein sollte, auf den Gräbern von Selbstmördern Denkmäler und Inschriften anzubringen," nachdem der Kirchenvorstand sich für eine solche regulativmäßige Festsetzung entschieden hatte, genehmigt und dabei bemerkt: Auch die [in Anm. 16 zu V. v. 20. Juli 1850 abgedruckte] V. Kultusmin. v. 12. Juli 1862 enthält keineswegs eine ausdrückliche Erlaubnis zum Anbringen von Denkmälern auf Gräbern von Selbstmördern, sondern hat nur für den Fall, daß etwa irgendwo solche Denkmäler gesetzt würden, Vorkehrungen gegen solche Inschriften, die irgendwie den Selbstmord zu beschönigen geeignet wären, treffen wollen. Es ist demnach keine Veranlassung vorhanden, da, wo der Kirchenvorstand das Setzen von Denkmälern auf Gräbern von Selbstmördern überhaupt verbieten will, hiergegen einzuschreiten, sowie denn auch das Kultusmin. in der gedachten V. ganz im allgemeinen die Aufstellung von örtlichen Begräbnisregulativen als die geeignete Gelegenheit bezeichnet, um Ungebührnisse in der in Frage stehenden Richtung abzuwenden. — V. E. L. Landeskons. v. 12. Oktober 1883.

[4]) Aus Anlaß einer Interpellation ist seiten des Kirchenregiments in der Sitzung der 2. ev.-luth. Landessynode v. 10. November 1876 darauf hingewiesen worden, daß nach [obiger] V. die Leichen jeder Art von Selbstmördern, also auch die der „sreventlichen" nach dem Ausdrucke des Mand. v. 20. November 1779 an anatomische Lehranstalten nicht abzuliefern seien, wenn dieselben von den Angehörigen zur Beerdigung reklamiert würden, sowie daß die Leichen Aufgehobener und also auch die Leichen von Selbstmördern, welche nicht an die Anatomie abgeliefert werden, wenn sie nicht aus medizinal-polizeilichen Gründen am Orte der Auffindung einzugraben sind, nicht außerhalb der gewöhnlichen Begräbnisplätze, sondern innerhalb der letzteren zu beerdigen seien. Durch diese Bestimmungen werde zugleich eine Bestimmung des Mand. v. 20. November 1779 ausdrücklich modifiziert, indem dasselbe bezüglich der Leichen, welche überhaupt an die Anatomie abgeliefert werden können, ein Reklamationsrecht der Angehörigen nicht kenne. — S. Verhandlungen der 2. ev.-luth. Landessynode v. J. 1876, 1. Bd. S. 616.

Nach V. Min. des Innern v. 13. August 1889 sind, in Übereinstimmung mit dem Justizmin., die Polizeibehörden ermächtigt worden, eintretenden Falles den seiten der Militärbehörden ergehenden Anträgen auf Ausantwortung der Leichen von durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen Militärpersonen zwecks der Beerdigung zu entsprechen, wiewohl die Bestimmung in §. 7, Abs. 5 [obiger] V. v. 21. September 1874 dieses Reklamationsrecht an sich nur den Angehörigen der Selbstmörder einräumt.

[5]) Nach den „Instruktiven Bemerkungen" zu dieser V. (S. v. Bosse, Leitfaden für die Gemeindevorstände ꝛc. 5. Aufl. S. 218, 219) hat die Ablieferung der Selbstmörderleichen an die betr. Lehranstalt mit der größtmöglichen Beschleunigung und mit Ausnahme der in der unmittelbaren Umgebung von Dresden und Leipzig vorkommenden Fälle, an die nächste Eisenbahnstation in einem zugenagelten festen Kasten zu erfolgen. Der Transportkasten ist mit der Bezeichnung „Ablieferung eines Leichnams" zu versehn und in dem Falle unter litt. a des §. 7 an den „militärischen Operationskursus im Garnisonlazarett zu Dresden," in den Fällen unter litt. b des §. 7 aber an die Anatomie zu Leipzig zu adressieren. An Entschädigung passieren für den Transportkasten $7^1/_2$ Mark, für den Transport selbst aber, je nach der Entfernung des Absendungsortes von der betr. Eisenbahnstation:

bei einer Entfernung bis 1 Stunde:	3 Mark
= = = von 2 Stunden:	6 =
für jede Meile über 2 Stunden:	9 =

Die Beerdigung der Leichen sowohl, als die Ablieferung derselben an die vorgenannten Anstalten darf nicht eher erfolgen, als bis von den in §. 5 genannten Behörden, beziehentlich, wenn das Militärgericht wegen der Aufhebung das betreffende Gerichtsamt [Amtsgericht] requiriert hat, von dem letzteren schriftliche Genehmigung zur Beerdigung erteilt worden ist. 2c.

§. 9. Über alle Fälle polizeilicher oder gerichtlicher Aufhebungen haben die Polizeibehörden, und zwar

a) die in §. 2 unter a genannten an die Kreishauptmannschaft,

b) die in §. 2 unter b, c und d näher bezeichneten aber an die Amtshauptmannschaft Anzeigen nach dem unter C beigedruckten Formulare portofrei zu erstatten, auch gleichzeitig ein Duplikat dieser Anzeige an dasjenige Pfarramt abzuliefern, zu dessen Parochie der Ort der Aufhebung gehört [7]).

Dieses Anzeigeduplikat ist an das gedachte Pfarramt insonderheit auch dann abzugeben, wenn der Körper des Aufgehobenen an eine von den in §. 7 unter a und b genannten Anstalten abzuliefern gewesen oder zur Beerdigung reklamiert worden ist. Demselben Pfarramte ist von der betreffenden Polizeibehörde dann, wenn die Persönlichkeit eines anfangs unbekannten Aufgehobenen später noch festgestellt wird, hierüber Mitteilung zu machen [8]) [9]). 2c.

---

bei Entfernungen zwischen den vorgedachten die vorstehenden Sätze nach Verhältnis. Bei Ablieferung von Leichen an die Anatomie zu Leipzig sind diese Entschädigungsbeträge durch Postnachnahme unter Einsendung quittierter Liquidation von der Anatomie zu Leipzig zu erheben. Auf der Adresse des betr. Briefes ist zu bemerken, daß sich die Nachnahme auf Verläge für Ablieferung eines Leichnams an die Anatomie zu Leipzig bezieht. Bei Ablieferung von Leichnamen an den militärärztlichen Operationskursus zu Dresden ist — nach V. Kriegsmin. v. 13. Juni 1880 — zunächst Rechnung einzusenden.

Nach G. V. Min. des Innern v. 12. August 1875 hat sich die medizinische Fakultät zu Leipzig bereit erklärt, den betr. Polizeibehörden außer den oben gedachten Vergütungssätzen eine weitere Aufwandsentschädigung, und zwar

1. den Polizeibehörden in Städten nach Höhe von 6 Mark,
2. den Polizeibehörden auf dem platten Lande aber — Gemeindevorständen und Gutsvorstehern — nach Höhe von 10 Mark

in jedem Leichenablieferungsfalle zu gewähren. Die betr. Polizeibehörden sollen ermächtigt sein, auch die unter 1 und 2 erwähnten weiteren Entschädigungssätze postvorschußweise zu erheben. — Vergl. hierzu auch V., Leichentransporte betr., v. 20. Februar 1888, §. 8.

[6]) Vergl. hierzu die durch V. Min. des Innern v. 2. Mai 1883 eingeführte Hausordn. für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten [abgedr. in den Blättern für Gefängniskunde, 21. Bd. S. 12 flg.].

§. 50. Todesfall.

— Nr. 2. Kirchliche Abkündigung. Beim ersten Anstaltsgottesdienst im Monat erfolgt summarische Abkündigung der im zunächst vorhergegangenen Monat verstorbenen Gefangenen nach der Zahl unter Fürbitte allgemeiner Art und unter erwecklichen Worten für die Lebenden. Weitere, insbesondere den einzelnen Fall bezeichnende Angaben sind zu unterlassen.

Nr. 3. Ablieferung an die Anatomie.

Die Leichen der Züchtlinge, derjenigen Korrektionäre, welche auf Grund von §. 362 des Reichsstrafgesetzbuchs eingeliefert wurden, und solcher Gefängnissträflinge, welche bereits Zuchthausstrafe oder Nachhaft in einer Korrektionsanstalt verbüßt haben, werden, sofern es die Jahreszeit gestattet, an die Anatomie abgeliefert, von welcher der Sektionsbefund der Direktion mitgeteilt wird.

Ausnahmen hiervon kann die Direktion in besonders geeigneten Fällen, namentlich dann eintreten lassen, wenn die Begräbniskosten gedeckt werden. 2c.

Nr. 5. Ausantwortung der Leichen von Gefängnissträflingen. Leichen von Gefängnissträflingen können auf Ansuchen nach Ermessen der Direktion ausnahmsweise den Angehörigen ausgeantwortet werden.

Irgendwelche Transportvermittelung hat jedoch die Anstalt nicht zu übernehmen.

Nr. 6. Beerdigung. Alle Leichen, welche nicht abgeliefert oder ausgeantwortet worden sind, werden unter Aufsicht eines Aufsichtsbeamten auf dem Gottesacker begraben.

Der Geistliche hat auf eine den Verhältnissen angemessene Weise und an geeignetem Orte an dem Begräbnisse sich zu beteiligen.

Wohnt der betr. Geistliche nicht am Orte der Anstalt, so ist er rechtzeitig zu benachrichtigen.

Nr. 7. Grabbezeichnung. Die Gräber Gefangener auf den Anstaltsbegräbnisplätzen sind mit Grabhügel und Nummerbezeichnung zu versehn.

Weitere Bezeichnung oder Ausschmückung hat zu unterbleiben.

---

[7]) S. hierzu die in Anm. 6 zu V. v. 13. Oktober 1871 abgedruckte V. v. 24. März 1880.

[8]) S. auch §. 21 sächs. A. V. v. 6. November 1875 zu Reichsgef. v. 6. Februar 1875 und V. Min. des Innern, die Einführung eines veränderten Formulars zu den Anzeigen über Unglücksfälle und Selbstmorde betr., v. 25. August 1877 (G. u. Vbl. v. 1877. S. 284). Das der letzteren V. beigegebene neuerliche Formular hat folgenden Inhalt:

Anzeige über nachbemerkten Unglücksfall, bez. Selbstmord.

1. Ort (mit Hinzufügung des Gemeindebezirks oder Gutsbezirks), wo sich der Unglücksfall oder die Entleibungshandlung zugetragen hat:
2. Jahr, Tag und Stunde des Unglücksfalles oder der Entleibungshandlung:
3. Ort des Ablebens des Verstorbenen:
4. Jahr, Tag und Stunde des Ablebens:
5. Vor- und Familienname des Verunglückten oder Selbstmörders:
6. Geburtsjahr und Geburtstag:
   (Ist weder Tag noch Jahr der Geburt bekannt, so ist das ungefähre Alter anzugeben.)
7. Stand, Beruf, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältnis:
8. Religion:
9. Wohnort:
10. Geburtsort:
11. Ob ledig? . . . . verheiratet? . . . . verwitwet? . . . . geschieden? . . . .
12. Vor- und Familienname des Ehegatten:
13. Ob Kinder und wie viele:
14. Der Eltern des Verunglückten oder Selbstmörders
    a) Vor- und Familienname:
    b) Stand, Beruf, Gewerbe, Arbeits- oder Dienstverhältnis:
    c) Wohnort:
15. Art und Weise der Verunglückung oder des Selbstmords (ob ertrunken, erhängt, erschossen, erstickt, verbrannt 2c.):
16. a) Angebliche oder mutmaßliche Ursache der Verunglückung:
    b) Angeblicher oder mutmaßlicher Beweggrund des Selbstmords:
17. a) Ist der Selbstmord unzweifelhaft?
    b) Oder liegt die Möglichkeit einer Verunglückung vor?
    c) Oder liegt der Verdacht einer fahrlässigen Tötung durch fremde Hand vor?
    d) Oder liegt der Verdacht einer absichtlichen Tötung durch fremde Hand vor?
18. Ob der Leichnam an die Anatomie abgeliefert worden oder aus welchem Grunde dies nicht geschehn:

(Sitz der Behörde) (Unterschrift der Behörde)

. . . . , den . . . . 18 . . . . . .

Anmerkungen:

Soweit einzelne der unter Nr. 1 bis 18 anzuzeigenden Verhältnisse unbekannt sind, ist dies an der betr. Stelle anzumerken.

Entleibungsversuche oder Verunglückungen, durch welche die betr. Person nicht auf der Stelle, jedoch späterhin verstorben ist, sind ebenfalls anzugeben.

Auf der Außenseite ist die Behörde anzugeben, an welche die Anzeige gerichtet ist.

[9]) Hierzu nachstehende G. V. E. L. Landeskons. v. 3. Januar 1876 (Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1876. S. 1):

Im Anschluß an die in §. 9 [obiger] V. v. 21. September 1874 getroffene und in §. 21 V. v. 6. November 1875 erneute Bestimmung, wonach ein Duplikat der über alle Fälle polizeilicher oder gerichtlicher Aufhebungen an die Kreishauptmannschaft, bez. Amtshauptmannschaft zu erstattenden Anzeige an dasjenige Pfarramt abzuliefern ist, zu dessen Parochie der Ort der Aufhebung gehört, wird, mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, hiermit verordnet, wie folgt:

§. 12. Die Verordnung vom 30. Juli 1839, die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betreffend (Seite 181 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1839), sowie die Verordnung vom 4. Juli 1829, die Abgabe der Leichname von Selbstmördern und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betreffend (Seite 115 flg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1829) und die in betreff des Gegenstandes der zuletzt gedachten Verordnung bisher getroffenen Anordnungen, endlich die Verordnung vom 26. März 1867, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend (Seite 94 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1867), werden hiermit aufgehoben. 2c.

Dresden, am 21. September 1874.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Verfassungsverhältnisse der Städte betreffend; vom 22. September 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 325.)

Mit Beziehung auf §. 8 der Verordnung vom 20. August 1874, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, wird das Verzeichnis

unter A derjenigen Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist,

und

unter B derjenigen Städte, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen,

andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 22. September 1874.

A.

Verzeichnis derjenigen Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist:

Dresden,
Leipzig,
Chemnitz;

amtshauptmannschaftl.	Verwaltungsbez.	Zittau:
		Zittau.
=	=	Löbau:
		Löbau,
		Bernstadt;
=	=	Bautzen:
		Bautzen,
		Bischofswerda;
=	=	Kamenz:
		Kamenz,
		Pulsnitz;
=	=	Dresden:
		Radeberg;
=	=	Pirna:
		Pirna,
		Königstein,
		[Stolpen [1]),]
		Neustadt,
		Sebnitz,
		Schandau;
=	=	Dippoldiswalde:
		Dippoldiswalde;
=	=	Freiberg:
		Freiberg,
		Sayda;
=	=	Meißen:
		Meißen,
		Lommatzsch,
		Nossen;
=	=	Großenhain:
		Großenhain,
		Riesa;
=	=	Borna:
		Borna,
		Groitzsch,
		Pegau;
=	=	Grimma:
		Grimma,
		Wurzen,
		Colditz;
=	=	Oschatz:
		Oschatz,
		[Dahlen [1]);]
=	=	Döbeln:
		Döbeln,
		Leisnig,
		Waldheim,
		Roßwein,
		Hainichen;
=	=	Rochlitz:
		Rochlitz,
		Penig,
		Mittweida;

Der unter II des Mand. v. 20. November 1779 vorgeschriebenen Konkurrenz des Superintendenten bei der Beschlußnahme über die Modalität der Beerdigung eines Selbstmörders bedarf es künftighin in der Regel nicht weiter, es soll diese Beschlußnahme vielmehr dem betr. Pfarrer allein zustehn.

Der Pfarrer hat jedoch in zweifelhaften Fällen, in welchen es sich empfiehlt, zunächst, soweit dies ohne Verzögerung der Sache geschehn kann, den Kirchenvorstand mit seinem Gutachten zu hören, die Entschließung des Superintendenten einzuholen und hat letzterer solchenfalls dieser Entschließung sich zu unterziehen.

Hierbei allenthalben ist mit größtmöglicher Beschleunigung und Vermeidung jedweder Weiterung zu verfahren. S. hierzu auch die in Anm. 2 abgedruckten Ministerialverordnungen.

[1]) Nach Bek. Min. des Innern v. 30. Dezember 1874 (G. u. Vbl. v. 1874. S. 550) ist in der Stadt Stolpen, nach Bek. derselben Behörde v. 15. Januar 1878 (G. u. Vbl. v. 1878. S. 6) in der Stadt Elterlein und nach Bek. derselben Behörde v. 15. November 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 402) in der Stadt Dahlen anstatt der in diesen Ortschaften bisher in Wirksamkeit gewesenen Rev. Städteordn. die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt worden.

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez.	Chemnitz:	Stollberg [2]);
"	"	Flöha: Zschopau, Oederan, Frankenberg;
"	"	Marienberg: Marienberg;
"	"	Annaberg: Annaberg, Buchholz, [Elterlein [1]),] Ehrenfriedersdorf, Geyer, Thum;
"	"	Schwarzenberg: Schwarzenberg, Eibenstock, Neustädtel, Schneeberg;
"	"	Zwickau: Zwickau, Crimmitschau, Werdau;
"	"	Plauen: Plauen, Reichenbach;
"	"	Auerbach: Auerbach, Falkenstein, Lengenfeld, Treuen;
"	"	Oelsnitz: Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen.

Hierüber ist zu bemerken, daß [in den Schönburgschen Rezeßherrschaften [3])] die Städte:

Glauchau,
Waldenburg,
Lichtenstein,
Meerane,
Lößnitz

die Revidierte Städteordnung angenommen haben.

B.

Verzeichnis derjenigen Städte, welche ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 ordnen:

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez.	Zittau:	Ostritz;
"	"	Löbau: Weißenberg, Neusalza;
"	"	Bautzen: Schirgiswalde;
"	"	Kamenz: Elstra, Königsbrück;
"	"	Dresden: Radenau, Tharandt;
"	"	Pirna: Dohna, Liebstadt, Wehlen, Berggießhübel, Gottleuba, Hohnstein;
"	"	Dippoldiswalde: Bärenstein, Glashütte, Lauenstein, Altenberg, Geising, Frauenstein;
"	"	Freiberg: Brand;
"	"	Meißen: Siebenlehn, Wilsdruff;
"	"	Großenhain: Radeburg;
"	"	Leipzig: Markranstädt, Taucha, Zwenkau;
"	"	Borna: Lausigk, Regis, Rötha, Frohburg, Kohren, Geithain;
"	"	Grimma: Mutzschen, Nerchau, Trebsen, Brandis, Naunhof;
"	"	Oschatz: Mügeln, Strehla;

[2]) S. Anm. 7.

[3]) Vergl. §§. VIII und XIII der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878 in Verb. mit §§. 1 und 2 V., die Amtshauptmannschaft Glauchau ꝛc. betr., v. 1. November 1878.

amtshauptmannschaftl. Verwaltungsbez. Döbeln:
Hartha;
" " Rochlitz:
Geringswalde,
Lunzenau,
Burgstädt:
" " Chemnitz:
Zwönitz;
Flöha:
Schellenberg;
" " Marienberg:
Lengefeld,
Zöblitz,
Wolkenstein;
" " Annaberg:
Jöhstadt,
Oberwiesenthal,
Unterwiesenthal,
Scheibenberg,
Schlettau;
" " Schwarzenberg:
Grünhain,
Johanngeorgenstadt,
Aue;
" " Zwickau:
[Kirchberg[4]),]
Wildenfels;
" " Plauen:
Mylau,
Netzschkau,
Mühltroff,
Pausa,
Elsterberg;
" " Oelsnitz:
Schöneck.

[In den Schönburgschen Rezeßherrschaften[5])] ist die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen worden von den Städten:

Callnberg,
Hartenstein,
Ernstthal,
[Hohenstein[6]) [7]).]

[4]) Nach Bek. Min. des Innern v. 22. April 1887 (G. u. Vbl. v. J. 1887. S. 69) ist die Stadt Kirchberg nach dem mit Genehmigung des Min. des Innern gefaßten Beschlusse des Stadtgemeinderats daselbst aus der Klasse derjenigen Städte, welche die Städteordn. für mittlere und kleine Städte angenommen haben, ausgeschieden und wird ihre Verfassung nach den Bestimmungen der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 geordnet werden.

[5]) S. Anm. 3.

[6]) Nach Bek. Min. des Innern v. 26. November 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 406) ist in der Stadt Hohenstein anstatt der dort bisher giltig gewesenen Städteordn. für mittlere und kleine Städte die Rev. Städteordn. eingeführt worden.

[7]) Nach V. Min. des Innern v. 31. Dezember 1882 (G. u. Vbl. v. 1883. S. 2) ist mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschlossen worden, die bisherige Landgemeinde Limbach bei Chemnitz vom 1. Januar 1883 an zu einer Stadt zu erheben, deren Verfassung sich nach der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873 richtet.

Verordnung (des Kultusmin.), einige Abänderungen zu §. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern ꝛc. betreffend; vom 3. November 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 427.)

[Diese V. ist in Anm. 1 zu der angezogenen V. v. 1. Juni 1865 abgedruckt.]

Bekanntmachung (des E. L. Landeskons.), die Errichtung eines kirchlichen Verordnungsblatts betreffend; vom 16. November 1874*).

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1874. S. 1.)

Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat zu thunlichster Förderung eines beschleunigten Geschäftsganges

*) Hierzu nachstehende 3 G. V. E. L. Landeskons.:

1. G. V. v. 11. Januar 1877: Das E. L. Landeskons. hat in den letzteren Monaten sein Verordnungsbl. zu möglichst schneller und gleichzeitiger Verbreitung desselben den Geistlichen des Landes direkt zugehn lassen. Obschon durch diese Neuerung die Mühen und Kosten der Versendung des Verordnungsbl. nicht unerheblich vermehrt worden sind, so soll doch damit im allgemeinen des vorerwähnten Zweckes halber bis auf weiteres fortgefahren werden. Nur werden fortan die für die Geistlichen eines Ortes, an welchem ein Ephoralsitz oder neben dem Ortspfarrer noch andere Geistliche sich befinden, bestimmten Nummern nur an den Ephorus oder den ersten Geistlichen des Ortes, bez. zur ungesäumten Verteilung an die übrigen Geistlichen des Ortes, zugesendet werden.

Im übrigen werden den Ephoren außer den für die anderen Ortsgeistlichen bestimmten Exemplaren jedesmal zwei Exemplare der versendeten Nummer, eines für das Ephoralamt und das zweite für das von ihnen bekleidete Pfarramt, zugehn.

2. G. V. v. 19. Dezember 1878: Aus Anlaß des von einer Amtshauptmannschaft geäußerten Wunsches wird das E. L. Landeskons. den Amtshauptmannschaften in den Erblanden vom Anfange des nächsten Jahres an ein zweites Exemplar seines Verordnungsbl. unentgeltlich zugehn lassen.

3. G. V. v. 20. Dezember 1878: Von einer im Laufe des vorigen Monats abgehaltenen Diözesanversammlung ist der Wunsch, daß das Verordnungsbl. des E. L. Landeskons. neben den den Geistlichen unentgeltlich zugesendeten Exemplaren desselben künftig von den Kirchenvorständen für ihre Mitglieder auf Kosten des betr. Kirchenärars nach Wunsch und Bedarf von der Druckerei unmittelbar bezogen werden könne, ausgesprochen und an das Landeskons. das Ersuchen gerichtet worden, zu diesem Behufe das Erforderliche zu verfügen.

Der hierdurch entstehende Aufwand wird nur von geringem Belange sein, da nach der Erklärung der Druckerei ein Exemplar des Verordnungsbl. bei rechtzeitiger Bestellung von jeder Postanstalt für zwei Mark, einschließlich der Postprovision, bezogen werden kann, wozu, dafern der Besteller das Verordnungsbl. durch den Briefträger ins Haus gebracht zu sehn wünscht, noch ein Bestellgeld von 60 Pfennigen für den Jahrgang hinzukommt.

Wenn nun das Landeskons. damit, daß der Inhalt seines Verordnungsbl. den Mitgliedern der Kirchenvorstände gehörig bekannt werde, nur einverstanden sein kann und es für unbedenklich befindet, daß der vorgedachte geringe Betrag aus den Ärarien bestritten werde, so ergeht an die ev.-luth. Pfarrer des Landes als Vorsitzende der Kirchenvorstände andurch V., ihre Kirchenvorstände von obigem in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß derselben darüber, ob sie vom Anfange des nächsten Jahres an das Verordnungsbl. zu ihrem Gebrauche auf Kosten des Ärars halten wollen, herbeizuführen, bejahenden Falles aber mit Beschleunigung und jedenfalls noch vor Schluß des Monats Januar 1879 die Bestellung darauf durch Abonnement bei dem nächstgelegenen kaiserl. Postamte zu bewirken.

Vergl. hierzu auch folgende V. Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde v. 19. August 1876:

Das E. L. Landeskons. hat in Entsprechung eines deshalb gestellten Antrags beschlossen, den Geistlichen der Oberlausitz vom Anfang des Monats Oktober d. J. an sein zu unbestimmten Zeiten erscheinendes Verordnungsbl. gleich den übrigen Geistlichen des Landes direkt zugehn zu lassen. Dies wird den oberlausitzer Geistlichen mit der Anweisung eröffnet, das Verordnungsbl. des E. L. Landeskons. bei ihren Amtsarchiven als Lehnsinventar gehörig aufzubewahren.

beschlossen, bei Erlassung allgemeiner Verordnungen und Bekanntmachungen sich gedruckter, je nach dem Bedürfnis einzeln erscheinender Verordnungsblätter zu bedienen.

Alle diejenigen, welchen dergleichen Verordnungsblätter durch die ihnen vorgesetzten Behörden zugefertigt werden, haben die darin enthaltenen Bekanntmachungen und Verordnungen als ihnen gehörig bekannt gemacht anzusehn und denselben in gleicher Weise nachzugehn, als ob sie ihnen schriftlich und mit der eigenhändigen Unterschrift des Präsidiums zugestellt worden wären.

In den Fällen, in welchen es zweckmäßig erscheint, daß von den betreffenden Erlassen nicht allein die Inspektionsbehörden und beziehentlich die Herren Ephoren, sondern auch die Pfarrer, Kirchenvorstände, Kirchenpatrone 2c. Kenntnis erhalten, wird, um den Inspektionsbehörden zeitraubende Abschriften und Missiven zu ersparen, den Kircheninspektionen resp. Ephoren eine entsprechende Anzahl des betreffenden Verordnungsblatts zur weiteren Verbreitung an die ihnen unterstellten Kirchendiener und beziehentlichen kirchlichen Organe zugestellt werden.

Die eingegangenen Verordnungsblätter sind bei den Akten der betreffenden kirchlichen Behörden und Organe gehörig zu sammeln und im Archive aufzubewahren.

Dresden, am 16. November 1874.

Verordnung (des Kultusmin.), die Aufhebung einer in §. 45 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betreffend; vom 30. Dezember 1874.

(G. u. Vbl. v. 1874. S. 551.)

[Diese V. ist bei §. 45 der oben angezogenen A. V. v. 25. August 1874 mit abgedruckt.]

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung; vom 6. Februar 1875[1]).

(Reichsgesetzbl. v. 1875. S. 23.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.[2]) Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register[3]).

§. 2[4]). Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden aber in mehrere Standesamtsbezirke geteilt werden.

§. 3. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amts der Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstands einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht in §. 4 ein anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4[5]). In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für die-

---

[1]) S. hierzu sächs. A. V. v. 6. November 1875.

[2]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 1 flg.

[3]) Vergl. jedoch Anm. 55. — S. hierzu auch V. E. L. Landeskons. v. 6. Juni 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882. S. 194):

Es ist zur Kenntnis des E. L. Landeskons. gekommen, daß auch in neuester Zeit noch zum Nachweis von Sterbefällen von Pfarrämtern auf Grund der Kirchenbücher Totenscheine verlangt und ausgestellt worden sind.

Nun ist nach §. 73 [obigen] Reichsges. v. 6. Februar 1875 den mit der Führung der Kirchenbücher betrauten Beamten zwar die Berechtigung und Verpflichtung verblieben, über die bis zur Wirksamkeit dieses Ges. eingetragenen Sterbefälle (sowie Geburten und Heiraten) Zeugnisse zu erteilen. Dahingegen hat nach §. 1 des gedachten Ges. von dem 1. Januar 1876, als dem Tage, wo dasselbe in Giltigkeit getreten ist, an die Beurkundung der Sterbefälle (sowie der Geburten und Heiraten) ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register zu erfolgen.

Wenn sich nun aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt, daß Zeugnisse über seit dem 1. Januar 1876 stattgehabte Sterbefälle nur dann Anspruch auf allgemeine Beweiskraft haben, wenn sie auf Grund der standesamtlichen Register von den Standesämtern ausgestellt sind, so werden die Geistlichen und Kirchenbuchführer der Landeskirche, um sie nicht der Zurückweisung von ihrerseits ausgestellten Zeugnissen auszusetzen, auf obige gesetzliche Bestimmungen mit dem Bemerken andurch aufmerksam gemacht, daß sie, wenn es sich um Sterbefälle handelt, die nach dem 1. Januar 1876 erfolgt sind, der Ausstellung von Zeugnissen, welche zum Nachweis solcher Todesfälle dienen sollen, auf Grund der Kirchenbücher sich zu enthalten und bezügliche Gesuche abzulehnen haben.

S. auch V. der Kreishauptmannschaft Bautzen v. 7. Juni 1881:

Obschon die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle v. 1. Januar 1876 an zufolge Reichsges. v. 6. Februar 1875 ausschließlich den vom Staate bestellten Standesbeamten zusteht und die Eigenschaft öffentlicher Urkunden mit staatlich anerkannter Wirksamkeit nur den von Standesbeamten ausgestellten Zeugnissen dieser Art auf die Zeit von dem Inslebentreten des gedachten Ges. an beizumessen ist, so soll es doch hier und da noch vorkommen, daß Geistliche sich bestimmen lassen, auf Antrag außer den zu ihrer Kompetenz gehörenden noch andere Zeugnisse auszustellen.

Hierdurch entstehn den betr. Personen, wenn dieselben aus Unkenntnis der einschlagenden neueren Gesetzesvorschriften solche von Pfarrämtern ausgestellte Zeugnisse bei den Gerichten produzieren, Weiterungen, indem die Gerichte diese Zeugnisse als nicht beweiskräftig zurückweisen müssen und dagegen die Beibringung standesamtlicher Zeugnisse zu erfordern haben.

Es liegt hiernach im allgemeinen Interesse, daß Geistliche, wenn etwa noch solche Zeugnisse begehrt werden, insofern dieselben zur Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen v. 1. Januar 1876 an dienen sollen, die Antragsteller verständigen und an die kompetente Stelle verweisen.

[4]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 1 flg.

[5]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §§. 1 und 3.

selben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung des Stellvertreters.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5. Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 6. Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder anderer Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7. Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6, Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirke ihres Hauptamts nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Baufchquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgiltig die höhere Verwaltungsbehörde [6]).

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8. Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Centralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9. In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder deren Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen beteiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl verteilt.

§. 10. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleichgeachtet [7]).

§. 11. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen [8]).

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtsregister,
Heiratsregister,
Sterberegister

zu führen [9]).

§. 13. Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung [10]) erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung,
2. die Bezeichnung der Erschienenen [11]),
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Überzeugung von der Persönlichkeit verschafft habe,
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt worden ist,
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihre

[6]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 1, Abs. 3 und §. 2, Abs. 2.

[7]) Vergl. Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, §. 82 flg.

[8]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §§. 2 und 4.

[9]) Das E. L. Landeskons. hat auf bezügliche Anfrage eröffnet, daß für etwaige den Standesbeamten auf deren Verlangen erteilte Notizen aus den Kirchenbüchern behufs Bewerkstelligung richtiger Einträge in den Standesregistern von den Pfarrämtern Gebühren nicht in Ansatz zu bringen sind, wogegen es den letzteren unbenommen sei, die durch solche Rückäußerungen erwachsenden Porti aus dem Kirchenärar ihrer Parochie sich restituieren zu lassen. — V. E. L. Landeskons. v. 9. Januar 1877.

[10]) Mündliche Anzeige ist erforderlich nach §§. 19 und 58; zu §. 58 vergl. jedoch §. 20.

[11]) Vergl. §§. 22, 54, 59.

Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten,

6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14 [12]). Von jeder Eintragung in das Register ist von den Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15. Die ordnungsgemäß geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehn sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

§. 16. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei [13]).

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17. Jede Geburt ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18. Zur Anzeige sind verpflichtet [14]):

1. der eheliche Vater,
2. die bei der Niederkunft zugezogen gewesene Hebamme,
3. der dabei zugezogen gewesene Arzt,
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5. die Mutter, sobald sie dazu im stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten [15]). Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Überzeugung zu verschaffen.

§. 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,

---

[12]) S. sächs. A. B. v. 6. November 1875, §§. 2 und 4, Abs. 2:

[13]) S. Anm. 49 zu A. B. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874, wonach die auf dem Reskripte v. 16. Juli 1813 unter II beruhende Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken v. 1. Januar 1876 an in Wegfall gebracht worden ist.

Das Kultusmin. hat der Ansicht, daß eine Abgabe von den vor dem Standesbeamten innerhalb des Schulbezirks stattfindenden Eheschließungen zu Schulzwecken unstatthaft sei, beigepflichtet, da, abgesehn von der Frage, ob die Einziehung dieser Gebühr durch den Standesbeamten zu erreichen sein würde, hierdurch eine durch eine innere Notwendigkeit nicht begründete Erschwerung der Eheschließung und indirekt auch der kirchlichen Trauung herbeigeführt werden würde, während ebensowohl §. 16, Abs. 1 dieses Reichsgef. die Kostenfreiheit der bürgerlichen Eheschließung grundsätzlich ausspreche, als auch zur thunlichsten Erleichterung der kirchlichen Trauung die Gebühr in Wegfall kommen solle, und insbesondere mit Eintritt dieses Reichsgef. die ursprünglich auf dem Reskripte v. 16. Juli 1813 unter II beruhende — in Anm. 49 zu A. B. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874 des näheren bezeichnete — Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken ausdrücklich aufgehoben worden sei. — V. Kultusmin. v. 18. Dezember 1875.

[14]) Vergl. §. 68.

[15]) Durch Bek. Kultusmin. v. 8. Januar 1876 sind die Vorsteher öffentlicher Anstalten, soweit solche unter dem Ressort des Kultusmin. stehn, auf die Vorschriften in diesem §. und in §. 58 mit dem Bemerken aufmerksam gemacht worden, daß, wenn bei einer Anstalt die Beauftragung eines anderen Beamten mit jenen Anzeigen sich nötig machen sollte, deshalb an das Kultusmin. zu berichten sei.

2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Vornamen des Kindes[16]),
5. Vor- und Familiennamen[17]), Religion[18]), Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bemerken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung[19]) [20]).

---

[16]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 3. Juli 1876 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1876. S. 104):

Das E. L. Landeskons. hat Kenntnis davon erhalten, daß von Kreishauptmannschaften des Landes auf Grund einer V. des Min. des Innern die gegenseitige Mitteilung der Vornamen der neugeborenen Kinder seiten der Standesbeamten und der Kirchenbuchführer behufs der Vermeidung verschiedener Namenseinträge in das Geburts- und das Taufregister für zweckmäßig und empfehlenswert befunden und dementsprechende Anweisung an die Aufsichtsbehörden der Standesämter ergangen ist. Das E. L. Landeskons. erachtet gleichfalls eine solche gegenseitige Mitteilung für wünschenswert und verordnet daher an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und die Ephoren des Landes, die Geistlichen und Kirchenbuchführer hierauf aufmerksam zu machen und anzuweisen, die Mitteilung der Vornamen neugeborener Kinder seiten der Standesbeamten auch ihrerseits durch gleichartige Mitteilungen zu erwidern, auch darauf bezügliche Vereinbarungen mit denselben zu treffen.

Vergl. hierzu weiter V. Min. des Innern v. 12. Juli 1880:

Es ist seiten des Min. des Innern von jeher, wie in Bezug auf angetaufte und, was die Juden anlangt, in Bezug auf die denselben in den behördlichen Geburtslisten beigelegten bürgerlichen Vornamen, so auch in betreff derjenigen Vornamen, die in die standesamtlichen Geburtsregister eingetragen werden, von dem streng festgehaltenen Grundsatze auszugehn gewesen, daß Vornamen weder geändert oder mit anderen vertauscht, noch daß ihnen andere hinzugefügt werden können.

Dieser Grundsatz beruht, was Personen christlicher Religion betrifft, auf dem Sakramente der Taufe, ohne irgendwo gesetzlich besonders ausgesprochen zu sein, in betreff der Juden aber auf den Bestimmungen in §. 16 A. V. v. 16. August 1838 zu dem Ges. von demselben Tage, einige Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betr. (G. u. Vbl. v. 1838. S. 399) und in §. 2 V. v. 12. August 1869, die Wirkung der Gleichstellung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung betr. Es steht auch in vollem Einklange mit dem Reichsges. v. 6. Februar 1875, das, indem es mit Rücksicht auf die einschlagenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen die Unveränderlichkeit der in den Geburtsregistern eingetragenen Vornamen statuiert, in den §§. 25 und 26 nur gestattet, daß die Anerkennung unehelicher Kinder, die spätere Feststellung der Abstammung eines Kindes und Veränderungen in den Standesrechten in den Geburtsregistern eingetragen werden.

Vergl. aber hierzu noch nachstehenden Vorgang, bei welchem das Min. des Innern, nachdem von der Schulaufsichtsbehörde die Aufhebung der im standesamtlichen Geburtsregister eingetragenen Vornamen: „Marat Danton" beantragt worden war, in einer V. v. 9. Dezember 1882 folgendes ausgeführt hat:

Im allgemeinen hat das Min. des Innern in Übereinstimmung mit der Praxis anderer Behörden (zu vergl. Der Standesbeamte von 1875, S. 105, von 1877, S. 219, von 1881, S. 120) daran festgehalten, daß eine nachträgliche Änderung der einmal eingetragenen Vornamen, sei es, daß dieselben durch andere ersetzt oder den vorhandenen neue hinzugefügt werden sollen, unstatthaft sei. Die bisher zur Kenntnis des Min. gelangten diesfallsigen Gesuche betrafen jedoch Fälle, bei denen nur an sich zulässige Namen in Frage kamen, während es sich gegenwärtig um solche handelt, deren Beseitigung das Min. des Innern auch von seinem Standpunkte aus für dringend geboten erachtet.

Das Min. des Innern ist nun zwar nicht selbst in der Lage, die Kassation zu verfügen, indem das Reichsges. v. 6. Februar 1875 ein Anhalten hierfür nicht bietet, dasselbe ist jedoch mit dem Justizmin. darüber einverstanden, daß die Entfernung unzulässiger Vornamen im Geburtsregister im Wege des Berichtigungsverfahrens nach Maßgabe der Vorschriften in §. 65 flg. leg. cit. herbeizuführen ist, da es in Ansehung der Anwendbarkeit dieses Verfahrens keinen Unterschied machen kann, ob der abzuändernde Eintrag den einschlagenden thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, oder ob derselbe aus einer rechtsirrtümlichen Beurteilung des Inhalts der vor dem Standesbeamten abgegebenen Erklärungen hervorgegangen ist, und das Verfahren, soweit nicht das Ges. selbst eine Ausnahme zuläßt, überall da einzutreten hat, wo eine Abänderung des ursprünglichen Registereintrags bezweckt wird, gleichviel ob diese in dem Ersatze einer Verlautbarung durch eine solche anderen Inhalts oder in der Beseitigung eines Teiles des Eintrags oder in der Ausfüllung einer Lücke des bisherigen Eintrags besteht.

Ob der Berichtigungseintrag ohne weiteres auf die Eintragung der dem Knaben bei der Taufe beigelegten Vornamen zu richten oder ob zunächst nur die Entfernung der unzulässigen Namen herbeizuführen und sodann der Vater zu Erfüllung seiner Pflicht zur Namensgebung anzuhalten ist und darnach im Wege anderweiten Berichtigungsverfahrens die neuen Namen zum Eintrage zu gelangen haben, wird sich je nach der Erklärung des Vaters, welcher über die Berichtigung zu hören ist, bestimmen. Jedenfalls ist es wünschenswert, daß im Geburtsregister andere Namen, als die dem Knaben mit Genehmigung seiner Mutter bei der kirchlichen Taufhandlung beigelegten, nicht eingetragen werden.

[17]) In der Regel wird zwar aus den Einträgen in den Geburtsregistern der Familienname der eingetragenen Person ohne weiteres hervorgehn, da bei allen unzweifelhaft ehelichen Geburten der Name des Vaters, bei allen unzweifelhaft außerehelichen Geburten der Name der Mutter als Familienname zu führen ist. Insoweit jedoch über die Ehelichkeit oder Außerehelichkeit der Geburt Zweifel entstehn können, erscheint es nicht zulässig, eine ausdrückliche Anordnung dahin zu treffen, daß denselben durch Verlautbarung von Thatsachen in den Geburtsregistern zu begegnen ist, zu deren Beurkundung diese an sich nicht bestimmt sind. — Aus V. Min. des Innern v. 27. Juni 1882.

[18]) Vergl. hierzu nachstehende G. V. Min. des Innern v. 3. November 1876:

Es ist zur Kenntnis des Min. des Innern gelangt, daß in den Standesregistern wiederholt das Religionsverhältnis von Personen, welche der ev.-luth. Kirche angehören, auf entsprechende Angabe der Beteiligten als „freireligiös" bezeichnet worden ist.

Dieses Verfahren ist unrichtig und giebt dem Min. des Innern Veranlassung folgendes zu bestimmen:

1.

Die Standesbeamten haben willkürlich gewählte Religionsbezeichnungen, wie die vorgedachte, bei den Einträgen in die Standesregister durchaus zu vermeiden.

2.

So lange der Austritt einer Person aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft auf dem, in §. 20 des insoweit noch in Kraft befindlichen Ges. v. 20. Juni 1870 geordneten Wege nicht erfolgt und glaubhaft nachgewiesen ist, ist dieselbe im Standesregister als Mitglied ihrer seitherigen kirchlichen Gemeinschaft aufzuführen.

3.

Ist der vorstehend unter 2 gedachte Austritt erfolgt und glaubhaft nachgewiesen, und ist die betr. Person nicht zu einer anderen im Staate anerkannten oder nach §. 21 Ges. v. 20. Juni 1870 zugelassenen Religionsgesellschaft übergetreten, so ist sie im Standesregister als „Dissident" zu bezeichnen.

4.

Im übrigen ist in Zukunft die ungenaue Bezeichnung „evangelisch" zu vermeiden, vielmehr die den kirchlichen Verhältnissen entsprechende Bezeichnung „evangelisch-lutherisch" oder „evangelisch-reformiert" zu gebrauchen.

Hiernach haben sich alle Standesbeamten ferner genau zu achten.

[19]) Vergl. V. Min. des Innern v. 8. März 1880, Nr. 1:

Die sofort mit der vorschriftsmäßigen Geburtsanzeige bei den Standesämtern, bez. auf deren Erfordern, bewirkte Angabe der Vornamen neugeborener Kinder hat nach vorliegenden Erfahrungen vielfach Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, insofern die Eltern später teils bei den Standesämtern, teils bei den den Taufakt vollziehenden Geistlichen Änderungen oder Vervollständigungen der in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen verlangt, dabei die bei der Geburtsanzeige bewirkte Namensangabe bestritten und sonst zu Weiterungen, ja zu störenden Auftritten unmittelbar vor dem Taufakte Anlaß gegeben haben. Um diesen Übelständen für die Zukunft thunlichst zu begegnen, ist den Standesbeamten jede Beeinflussung der die Geburtsanzeigen erstattenden Personen zu dem Zwecke sofortiger Angabe der Vornamen der Geborenen nachdrücklich zu untersagen, ihnen vielmehr eine ausdrückliche Belehrung der Anzeigenden darüber zur Pflicht zu

§. 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt gestorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehn. Die Eintragung ist alsdann mit dem in §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24 [21]). Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt worden.

§. 25. Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde erklärt ist [22]).

---

machen, daß für die Angabe der Vornamen gesetzlich (§. 22 Reichsges. v. 6. Februar 1875) eine zweimonatliche Frist vom Tage der Geburt des Kindes an nachgelassen ist.

In einem zu seiner Kognition gelangten speziellen Falle hat das Min. des Innern — inhalts V. v. 7. Juli 1883 — folgendes ausgesprochen:

Die Bestimmungen im ersten Absatze von §. 22 [obigen] Ges. und die damit im Zusammenhange stehende Vorschrift in §. 19 desselben, wonach die Anzeige über erfolgte Geburten mündlich zu erfolgen hat, beziehen sich zunächst nur auf die Eintragung des Geburtsfalles selbst, und es wird dem Erfordernisse, daß auch die Vornamen des Kindes einzutragen seien, in dem Falle, wenn diese zur Zeit der Eintragung noch nicht feststehn, wie auch das mittels Bek. des Bundesrats v. 22. Juni 1875 erlassene Formular A[1] an die Hand giebt, durch die Aufnahme der Bemerkung in das Protokoll genügt, daß das Kind einen Vornamen noch nicht erhalten habe. Dagegen liegt kein zwingender Grund vor, in Bezug auf die nachträgliche Verlautbarung der Vornamen mittels Randvermerks einen gleich strengen Formalismus, wie hinsichtlich der Eintragung des Geburtsfalles eintreten zu lassen. Abgesehn davon, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Ges. in den in §. 20 gedachten Fällen sogar zu jener letzteren Eintragung eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form genügt, so geht auch aus dem in dem Kommentare von Hinschius, 2. Auflage, S. 86 flg. angeführten Beispiele hervor, daß die mündliche Anzeige unter Umständen nicht ausführbar ist und daher ihre ausnahmslose Anwendung nicht in der Absicht des Ges. liegen kann, wie denn auch in den §. 26 gedachten Fällen die auf Grund öffentlicher Urkunden zu bewirkenden Einträge auf Antrag eines Beteiligten erfolgen, ohne daß die mündliche Anbringung dieses Antrags vor dem Standesbeamten von dem Gesetze gefordert wäre.

Dagegen wird der Natur der Sache nach allerdings daran festzuhalten sein, daß auch die Anmeldung der Vornamen nur durch eine aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen könne. Das Min. des Innern teilt indessen die von der berichterstattenden Behörde erhobenen Bedenken in Bezug auf die desfallsige Qualifikation des Pfarrers nicht. Darüber, welche Vornamen dem von ihm getauften Kinde beigelegt worden sind, ist er jedenfalls aus eigener Wissenschaft vollkommen und am besten unterrichtet und auch dafür, daß das fragliche Kind mit demjenigen identisch ist, zu dessen Geburtseintrage auf Grund pfarramtlicher Bescheinigung später die Verlautbarung der Vornamen zu erfolgen hat, bürgt ihm der Umstand, daß nach V. E. L. Landeskons. v. 13. Dezember 1876 nicht nur den Hebammen obliegt, den Geistlichen Nachrichten über die erfolgten Geburten in der vorschriftmäßigen Vollständigkeit zuzustellen, sondern auch die Eltern und Taufzeugen, welche das Kind zur Taufe bringen, die kirchliche Verpflichtung haben, den Kirchenbüchern gegenüber wahrheitsgemäße Angaben zu bewirken. Zudem ist der Standesbeamte nicht nur berechtigt, sondern nach §. 21 Ges. auch verpflichtet, für den Fall, daß ihm im einzelnen Falle die Anzeige zu Zweifeln Anlaß bieten sollte, sich in geeigneter Weise von deren Richtigkeit Gewißheit zu verschaffen.

Hiernach ist der betr. Standesbeamte nicht behindert, auf Grund der schriftlichen Mitteilungen des Pfarrers die mittels Randvermerks zu der den Geburtsfall betreffenden Eintragung zu bewirkende nachträgliche Verlautbarung der Vornamen Neugeborener eintreten zu lassen.

[20]) Vergl. hierzu V. Min. des Innern, die von den Standesbeamten für die Zwecke der Bevölkerungsstatistik zu liefernden Nachweise über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr., v. 25. November 1875 (G. u. Vbl. v. 1875. S. 397) und Bek. Min. des Innern, die von den Standesbeamten für statistische Zwecke auszufüllenden Zählkarten betr., v. 29. Juli 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 312), welche hier der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden sind.

[21]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 3, Abs. 3 und 4.

[22]) Vergl. jedoch §. 73 und Anm. 55 daselbst. — S. dazu auch V. E. L. Landeskons. v. 8. November 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1884. S. 78):

Daß von den in die Geburtsregister der Standesämter gelangenden Einträgen über Anerkennung unehelicher Kinder den Pfarrämtern eine Mitteilung zugehn möchte, ist nach Anträgen, welche diesfalls wiederholt an das E. L. Landeskons. gelangt sind, in weiteren Kreisen der Geistlichen schon länger als ein Bedürfnis empfunden worden, nicht allein im Hinblick auf die wünschenswerte Übereinstimmung der Standesregister mit den Kirchenbüchern, in welcher Beziehung jedoch, was die diesfallsigen Bemerkungen in den Kirchenbüchern betrifft, darauf hingewiesen sein mag, daß die Anerkennung eines außerehelichen Kindes an sich eine Änderung der Standesrechte, insbesondere des Familiennamens, desselben nicht mehr mit sich bringt, sondern wesentlich im seelsorgerischen Interesse für die Geistlichen, denen es erwünscht erscheinen muß, bei unehelichen Geburten über die Person des außerehelichen Vaters und ob er sich als solcher bekannt habe, zuverlässige Nachricht zu erhalten.

Von dem Min. des Innern ist nun in Verfolg eines wiederholt an dasselbe gelangten Antrags, nach Vernehmung mit dem E. L. Landeskons. und in Rücksicht auf die erneute angelegentliche Befürwortung seiten des letzteren inhalts V. v. 28. Oktober d. J. beschlossen worden, die Standesbeamten mit Anweisung versehn zu lassen, daß sie von jeder Eintragung der Anerkennung eines unehelichen Kindes (§. 25 Reichsges. v. 6. Februar 1875), sei es, daß dieselbe aus Anlaß der Eheschließung der Eltern des Kindes oder ohne Zusammenhang mit einer solchen erfolgt, dem Pfarramte derjenigen Parochie, innerhalb welcher das Kind geboren ist, Nachricht zugehn lassen.

Diese Benachrichtigung wird unter Benutzung des nachstehend abgedruckten Schemas P erfolgen, dessen Schlußsatz auf der Erwägung beruht, daß die Kirchenbuchführer ein besonderes Interesse an denjenigen Fällen haben werden, in welchen die Anerkennung des unehelichen Kindes im Zusammenhange steht mit der Legitimation desselben durch nachfolgende Ehe, dem am häufigsten vorkommenden Falle der in §. 26 Reichsges. v. 6. Februar 1875 gedachten Veränderungen der Standesrechte.

Was die übrigen in §. 26 cit. gedachten Fälle anlangt, so sind in Entsprechung eines Antrags des Landeskons. die Standesbeamten angewiesen worden, in jedem derselben eine Abschrift des betr. Eintrags dem Pfarramte des Geburtsortes mitzuteilen.

Sache des auf diese Weise benachrichtigten Pfarramts des Geburtsortes wird es sein, in den Fällen, in welchen nach §. 6 V. v. 13. Dezember 1876 die Eintragung des Geburtsfalles und der Taufe noch in einem anderen Orte als dem Geburtsorte erfolgt ist, dem Pfarramte jenes Ortes entsprechende Mitteilung zugehn zu lassen.

Von vorstehender dankenswerter Einrichtung wird nunmehr der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, den Ephoren und sämtlichen Geistlichen der Erblande, bez. zur Benachrichtigung der untergebenen Geistlichkeit, sowie zur eigenen Nachachtung und bez. Bescheidung und Anweisung der sonstigen Kirchenbuchführer andurch Kenntnis gegeben.

P.

Nachricht

an das Pfarramt zu . . . . . ,

die Anerkennung eines unehelichen Kindes betr.

In das Geburtsregister des unterzeichneten Standesbeamten ist heute zu Nr. . . . ., Jahrgang 18 . . eingetragen worden, daß der . . . . . zu . . . . . Religion, das von der . . . . . zu . . . . . am . . . . . 18 . . geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt und mit der Mutter des Kindes am . . . . . 18 . . die Ehe geschlossen*) hat.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

*) Anmerkung. Der Schlußsatz ist zu streichen, wenn Eheschließung nicht stattgefunden hat.

§. 26. Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung des Geburtsfalles erfolgt, oder die Standesrechte durch die Legitimation, Annahme an Kindes Statt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken [23]).

§. 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde [24]) nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung [25]).

§. 28. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre ein.

Dispensation ist zulässig [26]).

§. 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormunds [27]).

Sind beide Eltern gestorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormunds ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrats stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindes Statt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Teilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindes Statt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindes Statt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig [28]).

§. 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist [29]).

§. 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine zweite Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig [30]).

§. 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwanges, Irrtums und Betrugs auf die Giltigkeit der Ehe.

§. 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe nicht angefochten werden.

§. 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militär-

---

[23]) Vergl. jedoch §. 73 und Anm. 55 daselbst. S. auch die in Anm. 22 abgedruckte V. v. 8. November 1884.

[24]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 2.

[25]) Das Min. des Innern hat wiederholt — u. a. durch V. v. 30. November 1877, v. 8. März 1880, Nr. 2 und v. 11. Juli 1881 — die Behörden seines Ressorts mit ausdrücklicher Anweisung dahin versehn, daß dieselben dem standesamtlichen Akte der Eheschließung den, lediglich dem kirchlichen Akte zukommenden Namen „Trauung", soweit dies etwa bisher geschehn sein sollte, künftig nicht weiter beilegen. — Vergl. hierzu noch Erlaß an die 4. ev.-luth. Landessynode (Nr. 4), die Trauordn. betr., v. 13. Mai 1886, wonach in Entsprechung eines früheren Antrags der Synode von dem E. L. Landeskons. unter dem 4. Juli 1881 an sämtliche Ministerien das Ersuchen gerichtet worden ist, die ihnen unterstellten Beamten mit der Anweisung zu versehn, dem standesamtlichen Akte der Eheschließung die lediglich dem kirchlichen Akte zukommende Bezeichnung „Trauung" ferner nicht beizulegen. Von sämtlichen Ministerien ist hierauf Zusage dahin erfolgt, daß für die Beachtung des gestellten Antrags werde Sorge getragen werden. Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. J. 1886, I. Abt. S. 15. — Die dementsprechende V. des Min. des Innern datiert v. 11. Juli 1881, die des Justizmin. v. 16. Juli 1881.

[26]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 7.

[27]) Nach der Ansicht des Justizmin. bedarf das minderjährige Kind, dessen Vater gestorben oder abwesend und dauernd unbekannten Aufenthalts ist, zur Eingehung der Ehe außer der Einwilligung der noch lebenden Mutter auch noch der Einwilligung des Vormundes. Komm. Justizmin. an Min. des Innern v. 29. Juni 1886 und dementsprechende V. Min. des Innern v. 17. September 1886. Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 8. Bd. S. 46 flg.

[28]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 7.

[29]) S. Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876, §. 171.

[30]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 7.

personen[31]), der Landesbeamten[31]) und der Ausländer[31]) von einer Erlaubnis abhängig machen, werden nicht berührt.

Auf die Rechtsgiltigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubnis ohne Einfluß.

Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch gegenwärtiges Gesetz geschieht, werden aufgehoben[32]).

§. 40. Die Befugnis zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen[33]).

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung[34]).

§. 41. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden[35]).

§. 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden.

§. 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehn[36]).

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 41, Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann.

---

[31]) a) Die Militärpersonen betr.

Nach Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 45) §. 40 bedürfen die Militärpersonen des Friedensstands zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Die besonderen Vorschriften, welche bei der Eheschließung von Militärpersonen im Königr. Sachsen zu beobachten sind, sind in der Beil. A zu der V. Min. des Innern, die Geschäftsführung des Standesbeamten betr., v. 24. Dezember 1875 zusammengestellt. Hier wird es genügen, daraus folgendes hervorzuheben: Offiziere, Militärärzte, Unteroffiziere und Soldaten, sowie Militärbeamte dürfen sich sämtlich nur mit königl. Genehmigung, bez. mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde verheiraten. Speziell bedürfen zur Verehelichung die Intendanturbeamten der Einwilligung des Kriegsmin., die Beamten der Militärlokalverwaltungen derjenigen der Militärintendantur, die Zahlmeister und Roßärzte derjenigen der vorgesetzten Truppenkommandeure. Für die Verheiratung der Civilbeamten der Militärverwaltung wird eine Einwilligung der vorgesetzten Behörde dermalen in Sachsen nicht erfordert. Wollen Militärpersonen, welche anderen deutschen Armeekorps angehören, in Sachsen eine Ehe schließen, so ist hierzu ebenfalls nicht eher zu verschreiten, als bis sie die Genehmigung hierzu durch einen Erlaubnisschein der zuständigen Dienstbehörde nachgewiesen haben.

Von einem Offiziere des stehenden Heers und im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, sowie von einem im aktiven Dienste befindlichen oberen und Assistenzarzte kann eine eheliche Verbindung nur nach dazu erlangter königl. Genehmigung eingegangen werden. Unterärzten des aktiven Dienststands kann das Kriegsmin. den Heiratskonsens erteilen. Die wegen der königl. Genehmigung erteilte Bestimmung gilt ebenfalls für die à la suite oder in Wartegeld, sowie für die zur Disposition stehenden Offiziere, sofern letztere zu andauerndem Militärdienst (z. B. als Landwehr-Bezirkskommandeur, Landwehr-Bezirksadjutant) herangezogen sind. Offiziere der Reserve und Landwehr, ingleichen die in Disponibilität getretenen Offiziere, soweit sie nicht in andauerndem Militärdienste sind, bedürfen zu ihrer Verheiratung der Einholung einer besonderen Erlaubnis nicht.

Ärzte des Beurlaubtenstands bedürfen zu ihrer Verheiratung eines Konsenses nicht.

Unteroffiziere und Soldaten der aktiven Armee, sie mögen sich bei der Fahne oder auf temporärem Urlaube befinden, ebenso Militärbeamte dieser Chargen und die Stammmannschaften der Landwehr bedürfen zu ihrer Verheiratung der Genehmigung ihres Regimentskommandeurs, bez. was die nichtregimentierten Truppenteile und die Militärbehörden anlangt, der Genehmigung desjenigen vorgesetzten Befehlhabers, dem die Disziplinarbefugnis in demselben Umfange, wie einem Regimentskommandeur zusteht.

Die beurlaubten Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie die zur Disposition der Truppen beurlaubten Mannschaften können sich ohne solche Genehmigung verehelichen.

Die Zeugfeldwebel bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung des Kriegsmin. Die Genehmigung zur Verheiratung der Zeugfergeanten wird von der Direktion der vereinigten Artilleriewerkstätten und Depots erteilt.

b) Die Landesbeamten betr.

Denjenigen Schulamtskandidaten, welche noch nicht zu einem ständigen Amte gelangt sind, ist die Verehelichung bei Vermeidung disziplineller Maßregeln nur mit Genehmigung des Kultusmin. gestattet. — Komm. Kultusmin. an das Min. des Innern v. 11. November 1875. — Diese Vorschrift ist auch in die den Standesbeamten erteilte Instruktion mit aufgenommen worden. Vergl. V. Min. des Innern, Geschäftsführung der Standesbeamten betr., v. 24. Dezember 1875, Nr. II. — Inhalts V. v. 25. Juli 1887 hat das Kultusmin. auf die Anfrage eines Standesbeamten eröffnet, daß die vorstehende V. nur auf Kandidaten des Volksschulamts (im Gegensatze zu Kandidaten des höheren Schulamts, welche noch nicht zu einem ständigen Amte gelangt sind) sich beziehe.

c) Die Ausländer betr.

S. Anm. 3 zu V. v. 5. Februar 1852.

[32]) Das Kultusmin. ist in Übereinstimmung mit dem E. L. Landeskonf. im Hinblick auf diesen §. der Ansicht gewesen, daß das in §. 62 Mand. v. 19. Februar 1827 enthaltene Verbot, ebenso wie die ihm zu Grunde liegende materiell-rechtliche Vorschrift, nicht minder die Bestimmung in §. 1591 des Bürgerl. Gesetzb. mit dem Inkrafttreten des obigen Reichsges. für aufgehoben zu achten seien. — Vergl. V. E. L. Landeskonf. v. 15. Februar 1876 und V. Kultusmin. v. 12. Februar 1876. — §. 1591 Bürgerl. Gesetzb. lautet: Ist eine Ehe zwischen Ehegatten evangel. Glaubens oder eine Ehe zwischen Ehegatten, von welchen der eine evangel., der andere kathol. Glaubens ist, aus einem Grunde, der nach den Grundsätzen der kathol. Kirche nicht als solcher gilt, infolge Anfechtung aufgehoben oder geschieden worden, so kann eine Person kathol. Glaubens mit einem der geschiedenen Ehegatten während der Lebenszeit des anderen eine Ehe nicht eingehn.

[33]) Vergl. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 7.

[34]) Vergl. Anm. 25.

[35]) Da nach der Auffassung des auswärtigen Amts des Deutschen Reichs die einzelnen, aus der Exterritorialität fließenden Vorrechte nur dem Träger des Privilegiums zustehn, eine Exterritorialität der Gesandtschaftsgebäude als solcher und eine durch dieselbe bedingte Exemtion der darin vorgenommenen Handlungen von der Wirkung der inländischen Gesetze nicht anerkannt wird, so sind Ehen, welche im Inlande im Hause einer auswärtigen Mission geschlossen sind, falls nicht beiden Nupturienten das Recht der Exterritorialität zusteht, gleich jeder anderen auf deutschem Gebiete eingegangenen ehelichen Verbindung in betreff ihrer Rechtsbeständigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung zu beurteilen, hierbei aber wird [obiger] §. 41 in Berücksichtigung zu ziehen sein. — Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 7. Bd. S. 117. — S. auch Anm. 57.

[36]) Nach V. E. L. Landeskonf. v. 13. März 1880 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1880. S. 16) hat das Min. des Innern u. a. zur Nachachtung angeordnet:

Um zu erreichen, daß von der Bestimmung in §. 13 V. des Bundesrats v. 22. Juni 1875, wonach die Verlobten die kostenfreie Erteilung einer — namentlich für den Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung verwendbaren — Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot verlangen können, mehr als bisher Gebrauch gemacht wird, sind die Standesbeamten anzuweisen, daß sie bei Aufnahme der Aufgebotsverhandlung die Beteiligten auf die gedachte Vorschrift noch besonders aufmerksam zu machen haben.

§. 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach diesem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehn, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm als nicht hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben,
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts,
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen [37]).

§. 47. Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushangs die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blatts zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehn eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntnis des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind.

§. 50. Die Befugnis zur Dispensation von dem Aufgebote steht nur dem Staate zu. Über die Ausübung dieser Befugnis haben die Landesregierungen zu bestimmen [38]).

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42, Absatz 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nacheinander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehn wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54. Die Eintragung in das Heiratsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion [39]), Alter [40]), Stand

---

[37]) Das Min. des Innern hat in Verfolg eines Vortrags der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde, welcher von ihr in betreff der Aushängung der standesamtlichen Bekanntmachungen der Aufgebote an den äußeren Mauern einer Kirche erstattet worden war, unter dem Bemerken, daß es von seinem Standpunkte die darin vorgelegte Frage mit Rücksicht auf die Bestimmung im Schlußsatze des [obigen] §. 46 nur für diejenigen Fälle zu bejahen haben würde, wo mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörde eine Kirchenmauer überhaupt zu der für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle ausersehn sei oder ausersehn werde, dem E. L. Landeskons. die Entschließung darüber anheimgestellt, ob vom kirchlichen Standpunkte eine solche Einrichtung prinzipiell für statthaft und unbedenklich anzusehn sei. Das E. L. Landeskons. hat jedoch die Benutzung der Kirchenmauern zu Aushängung und Anheftung der Bekanntmachungen der Gemeindebehörden überhaupt prinzipiell nicht für statthaft zu erachten vermocht. Denn, wie schon in einzelnen Fällen die Aushängung von standesamtlichen Aufgebotsbekanntmachungen an der erwähnten Stelle, insofern die bezüglichen Aufgebote mit den Satzungen der Kirche in Widerspruch stünden, Anstoß erregen könnte, so würde der Fall der Unvereinbarkeit der auszuhängenden Bekanntmachungen mit der Würde des Ortes voraussichtlich noch öfter in anderen Zweigen des gemeindebehördlichen Wirkungskreises eintreten. ꝛc. — V. E. L. Landeskons. v. 29. Februar 1876.

[38]) Vergl. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 7.

[39]) S. Anm. 18.

[40]) S. V. Min. des Innern v. 15. Februar 1879:

Es ist zur Kenntnis des Min. des Innern gekommen, daß von einzelnen Standesbeamten Konfirmationsscheine als die Stelle von Geburtsurkunden vertretende Nachweise behandelt und bei den standesamtlichen Akten zurückbehalten worden sind.

Dieses Verfahren ist als unstatthaft zu bezeichnen.

Zunächst ist der Konfirmationsschein an sich überhaupt nicht geeignet, die Geburtsbescheinigung zu ersetzen. Dafern aber ausnahmsweise wegen der Unthunlichkeit der Erlangung einer Geburtsurkunde nichts übrig bleiben sollte, als die Geburtsangabe in dem produzierten Konfirmationsscheine als ausreichenden Geburtsnach-

oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden,
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern,
3. Vor- und Familiennamen, Alter[40]), Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen,
4. die Erklärung der Eheschließenden,
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Über die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen[41])[42]).

§. 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung oder Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58. Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung[43]).

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde.

§. 59. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:
1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter[44]), Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei,
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen[45])[46]).

---

weis gelten zu lassen, so ist jedenfalls das Original desselben mit Rücksicht auf seine Bestimmung dem Inhaber zurückzustellen und nur beglaubigte Abschrift davon bei den standesamtlichen Akten zurückzubehalten.

[41]) Das E. L. Landeskons. hatte, von der Ansicht ausgehend, daß die nach diesem §. auszustellenden standesamtlichen Eheschließungsbescheinigungen nicht ausschließlich zum Nachweise der vor dem Standesamte geschlossenen Ehe behufs der Vollziehung der kirchlichen Trauung bestimmt seien, auf eine Anfrage mittels V. v. 18. April 1876 die Bescheidung erteilt, daß jene Bescheinigungen den beteiligten Ehepaaren von den Geistlichen, welche deren kirchliche Trauung vollziehen, nach davon gemachtem Gebrauche zurückzugeben, davon jedoch beglaubigte Abschriften zu den Pfarrakten zu bringen seien.

Die Ausführung dieser letzteren Weisung war jedoch in vielen Fällen, namentlich in umfänglichen Parochien bei dem Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Trauungen, auf Schwierigkeiten gestoßen, welche eine andere Anordnung wünschenswert erscheinen ließen.

Das E. L. Landeskons. ist zu diesem Behufe zunächst noch mit dem Min. des Innern in Vernehmen getreten. Nachdem nun letzteres in Verfolg dessen es für unbedenklich erklärt hatte, daß die Pfarrämter ermächtigt werden, die fraglichen standesamtlichen Bescheinigungen über die erfolgte bürgerliche Eheschließung (Beilage D der V. des Bundesrats v. 22. Juni 1875, S. 375 des G. u. Vbl. v. J. 1875) in der Regel bei ihren Akten zurückzubehalten, da, wenn auch die Vorschrift in §. 54 Reichsges. v. 6. Februar 1875 kein ausreichendes Anhalten dafür biete, daß diese Bescheinigungen ausschließlich für den Zweck der kirchlichen Trauung bestimmt seien, dies doch gewiß ihre nächste und hauptsächlichste Bestimmung sei, während für den Zweck anderweiten und umfassenderen, namentlich auch die legale Form der Eheschließung bestätigenden Nachweises einer erfolgten Eheschließung die in § 4 der oben erwähnten V. v. 22. Juni 1875 und in dem Formulare der Beilage B b (S. 383 des G. u. Vbl. v. 1875) vorgesehenen Heiratsurkunden bestimmt seien, so sind die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, [das Gesamtkons. zu Glauchau,] die Ephoren und die ev.-luth. Geistlichen des Landes hiervon durch G. V. E. L. Landeskons. v. 10. Februar 1877 in Kenntnis gesetzt und bez., unter Aufhebung der im Eingange gedachten Weisung, ermächtigt worden, die standesamtlichen Bescheinigungen über die erfolgte bürgerliche Eheschließung in der Regel und wenn nicht deren Rückgabe an das betr. Brautpaar aus besonderen Gründen zu einem anderen Gebrauche notwendig erscheine, in welchem Falle künftighin es genügen werde, die Nummer und das Datum der Eheschließungsbescheinigung, einschließlich des Ortes ihrer Ausstellung zu den Pfarrakten zu notieren, bei den Pfarrakten zurückzubehalten.

[42]) Vergl. hierzu nachstehende Mitteilung E. L. Landeskons. in seinem Vbl. v. 1884. S. 40:

Dem E. L. Landeskons. hat ein Fall vorgelegen, in welchem ein Paar, das nach kurzem Bestande seiner vor dem Standesamte geschlossenen Ehe wieder rechtskräftig geschieden war, nachher sich wieder vereinigt und ohne anderweite Eheschließung die Trauung begehrt, diese auch erlangt hat, weil das betr. Paar die ihm nach §. 54 Reichsges. v. 6. Februar 1875 ausgestellte standesamtliche Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung vorgelegt hat, ohne der später stattgehabten Ehescheidung Erwähnung zu thun.

Läßt sich nun auch kaum annehmen, daß derartige Vorkommnisse sich öfters wiederholen, so hat das Landeskons. doch dem Antrage der Superintendentur, welche diesen Fall zur Anzeige brachte, entsprechend, sich mit dem Justizmin. darüber in Vernehmung gesetzt, ob es angehe, die Gerichtsbehörden, welche die Ehescheidung aussprechen, zu verpflichten, von den Beteiligten die standesamtliche Bescheinigung über die von ihnen geschlossene Ehe einzufordern und zu den Akten zu kassieren. Nach der Rückäußerung des Justizmin. fällt eine dahin gehende Anordnung an die Ehegerichte auf Grund der bestehenden Gesetzgebung jedoch bedenklich, und wird daher der Wiederholung einer derartigen Erschleichung der Trauung nur dadurch zu begegnen sein, daß die Geistlichen in Fällen, in denen, nachdem seit der standesamtlichen Eheschließung eine längere Zeit verstrichen ist, die Trauung begehrt wird, mit Vorsicht verfahren, über die Verhältnisse der Beteiligten sich erkundigen und nach Befinden durch direkte Anfrage bei dem betr. Standesamte über die fortdauernde Giltigkeit der ausgestellten Bescheinigung sich Auskunft verschaffen. Es steht zu erwarten, daß die Standesbeamten auf die von einem Geistlichen ausgehende, mit der Angabe des Zweckes verbundene Anfrage nach §. 16, Abs. 2 Ges. v. 6. Februar 1875 ohne weiteres und kostenfrei die erbetene Auskunft erteilen werden.

[43]) Vergl. die in Anm. 15 abgedruckte Bek. Kultusmin. v. 8. Januar 1876.

[44]) Vergl. hierzu Anm. 18 und 40.

[45]) Vergl. hierzu nachstehende V. Min. des Innern, die Beurkundung des Todes von im Königr. Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betr., v. 3. Januar 1876 (G. u. Vbl. v. 1876. S. 5): Nach dem Inkrafttreten des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 macht sich eine veränderte Einrichtung wegen der Beurkundung des Ablebens von Personen notwendig, welche nicht dem sächs. Staate angehören. Es wird deshalb unter Zustimmung des Kultusmin. folgendes verordnet:

1.

Die V., die Totenscheine für die im Königr. Sachsen sterbenden Ausländer betr., v. 6. Oktober 1857 (S. 242 flg. des G. u. Vbl. v. J. 1857) wird aufgehoben.

2.

Vom Jahre 1876 an haben die Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächs. Staate an-

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde[47]) darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehn, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[47]) nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen[48])[49]).

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstands der auf See befindlichen Personen. ꝛc.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65. Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen[50]). Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66. Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen[51]), die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amts wegen für erforderlich erachtet, die Beteiligten zu hören und geeigneten Falles eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeigneten Falles den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im übrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68. Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist[52]).

[Abs. 3.] Die Standesbeamten sind außerdem befugt,

---

gehören, ohne Hinterlassung hier lebender Leibeserben versterben, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles eine Sterbeurkunde (Formular-Beifuge C c. zu der V. des Bundesrats v. 22. Juni 1875) kostenfrei auszufertigen und an die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§. 2 A. V. v. 6. November 1875) einzureichen.

3.

Die Aufsichtsbehörde hat auf der ihr überreichten Sterbeurkunde zu attestieren, daß dieselbe „von dem Standesbeamten zu N. N. ausgestellt und derselbe zu ihrer Ausstellung befugt ist," auch dasjenige, was ihr etwa über die einschlagenden Verhältnisse sonst noch bekannt ist, der Attestation beizufügen und die Urkunde darauf zur Legalisation an das Min. des Innern behufs ihrer Weiterbeförderung kostenfrei zu übersenden. -- Nach V. Min. des Innern v. 24. November 1887 ist, wenn das Amt des Standesbeamten und des Vorstands der Aufsichtsbehörde in einer Person vereinigt ist, entweder die Beglaubigung der Urkunde, oder die [in vorstehender V. v. 3. Januar 1876 unter Nr. 3 gedachte] Bescheinigung von dem betr. Stellvertreter zu vollziehen.

[46]) S. V., die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., v. 27. April 1876.

[47]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 2 u. §. 3, Abs. 3.

[48]) Hiernach soll die Beerdigung einer Leiche nicht vor erfolgter Verlautbarung des Todesfalles im Standesregister oder vor der dazu erteilten Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden. Es ist daher Pflicht des Pfarrers, vorausgesetzt, daß der Begräbnisplatz sich im Eigentume der Kirche befindet und daher unter Aufsicht des Kirchenvorstands und seines Vorsitzenden, des Pfarrers, steht, sich durch Erfordern der Beibringung der unter Beilage III A. V. zu dem Reichsges. v. 6. November 1875 vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erfüllung der gesetzlichen Bedingung der Zulässigkeit der Beerdigung Gewißheit zu verschaffen.

Nachdem in einem einzelnen Falle die Erfahrung gemacht worden war, daß der betr. Geistliche die Beerdigung eines Verstorbenen nach Einhändigung des in §. 4 V. v. 20. Juli 1850 vorgeschriebenen Leichenbestattungsscheines durch die Leichenfrau gestattet hatte, ohne sich von der Erfüllung der nach dem Reichsges. erforderlichen Bedingungen für die Zulässigkeit der Beerdigung vorher zu überzeugen, hierauf aber, bez. infolge diesfallsigen Antrags des E. L. Landeskons. von dem Min. des Innern die Kreishauptmannschaften veranlaßt worden waren, die Leichenfrauen, welche ohnehin in jedem Beerdigungsfalle nach §. 20, Abs. 2 V. v. 6. November 1875 mit dem Standesamte in Vernehmung zu treten haben, anzuweisen, für rechtzeitige Vorlegung des im Anhange unter III. erwähnter V. vorgeschriebenen Scheines, durch welchen die Ausstellung des Leichenbestattungsscheines sich übrigens nicht erledige, an den Geistlichen Sorge zu tragen, so sind hiervon die Konsistorialbehörde zu Bautzen, die Ephoren und sämtliche Geistliche der Erblande durch V. E. L. Landeskons. v. 24. März 1876 in Kenntnis gesetzt worden. — Die entsprechende V. der Kreishauptmannschaft Bautzen datiert vom 4. April 1876.

Im Anschluß an diese V. hat das E. L. Landeskons. in Verfolg einer Vernehmung mit dem Min. des Innern den nurbezeichneten Stellen durch V. v. 29. Juli 1876 noch weiter eröffnet, daß zwar dann, wenn zur Beerdigung von auswärts Verstorbenen der gesetzliche Leichenpaß beigebracht worden, von der Beibringung eines besonderen Leichenbestattungsscheines in der Regel abgesehn werden könne, daß aber der Leichenpaß nicht geeignet erscheine, auch die Stelle der standesamtlichen Eintragung, bez. der Eintragsbescheinigung zu vertreten, vielmehr, wenn eine solche nicht vorliege, nach der positiven Vorschrift in §. 60 [obigen] Reichsgef. v. 6. Februar 1875 zunächst die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, ohne welche in Fällen dieser Art die Beerdigung nicht stattfinden solle, einzuholen sein werde. — Die entsprechende Erläuterungsv. der Kreishauptmannschaft Bautzen datiert v. 18. August 1876.

[49]) Als dem Kultusmin. angezeigt worden war, daß der Vorsteher einer Dissidentengemeinde den Leichenbestattungsschein und die standesamtliche Sterbeurkunde über ein auf einem ev.-luth. Kirchhof beerdigtes Mitglied seiner Dissidentengemeinde an sich genommen und die Herausgabe dieser Schriftstücke an den zuständigen ev.-luth. Pfarrer prinzipiell verweigert habe, hat das Kultusmin. jenen Vorsteher zur ungesäumten Ablieferung der vorenthaltenen Bescheinigungen an das ev.-luth. Pfarramt anweisen lassen, da einerseits §. 21, Abs. 3 Ges. v. 20. Juni 1870, welcher die den dissidentischen Religionsgenossenschaften durch deren Bestätigung entstehenden Rechte aufzähle, keinen Anhalt für die in Anspruch genommene Befugnis gebe und andererseits aus der den Leichenfrauen im Interesse der Aufsichtsführung über die Friedhofsordnung und zu Ausführung der Vorschrift in §. 60 Reichsgef. v. 6. Februar 1875 auferlegten Verpflichtung zu Abgabe der Leichenbestattungsscheine und der Sterbeurkunden an die Pfarrämter von selbst folge, daß hier, wo es sich um eine Beerdigung auf dem Friedhofe einer ev.-luth. Kirchengemeinde handle, diese Urkunden auch an das ev.-luth. Pfarramt abzugeben seien. — V. Kultusmin. v. 24. November 1885.

[50]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 4, Abs. 1.

[51]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 2 und §. 4.

[52]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 5.

die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen [53]).

§. 69. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

§. 70. Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Einhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesbeamten (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen des Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72. Für den Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung der Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In betreff der Stellvertretung der Verlobten und in betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im übrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt [54]).

§. 73. Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden oder Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse zu erteilen [55]).

§. 74. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren [56]),
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte, als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75. Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Rechte die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist [57]).

Im Geltungsgebiete des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Rechte dasjenige Recht zu verstehn, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76. In streitigen Ehe- und Verlöbnissachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77. Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung eines Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. 2c.

§. 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80 [58]). 2c.

---

[53]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 6.

[54]) S. auch die in Anm. 8 am Schluß zu der Trauordn. v. 23. Juni 1881 abgedruckte V. v. 6. Mai 1841.

[55]) Es waren über die fernere Berechtigung der Geistlichen zur Aufnahme von Protokollen und Kirchenbuchsnachträgen wegen Anerkennung der Vaterschaft vor dem 1. Januar 1876 geborener Kinder Zweifel entstanden. Das Kultusmin. hat hierauf nach Vernehmung mit den Min. des Innern und der Justiz, und nachdem das Min. des Innern Einträge der in §§. 25 und 26 des obigen Reichsges. gedachten Art in den Registern der Standesbeamten nur unter der Voraussetzung für zulässig erklärt hat, daß die bezüglichen Haupteinträge in diesen Registern enthalten sind, sich — inhalts Komm. an das E. L. Landeskons. v. 5. August 1876 — damit einverstanden erklärt, daß die Geistlichen und sonstigen Kirchenbuchführer ermächtigt und bez. angewiesen werden, über die Anerkennung der Vaterschaft solcher unehelicher Kinder, welche vor dem 1. Januar 1876 geboren und noch vor diesem Zeitpunkte in den Kirchenbüchern eingetragen sind, auf Antrag der Väter Protokolle aufzunehmen und auf Grund derselben oder auch auf Grund gerichtlicher, notarieller oder standesamtlicher Urkunden die Einträge in den kirchlichen Geburtsregistern zu berichtigen.

Es ist aber dabei zugleich bemerkt worden, daß, wenn die Berichtigung nicht auf Grund pfarramtlicher Protokolle geschieht, in dem Eintrage der beigebrachten Unterlagen spezielle Erwähnung zu thun, sowie, daß die Frage, welche Beweiskraft den bezüglichen Protokollen und Einträgen, sowie den darüber ausgefertigten pfarramtlichen Zeugnissen beizulegen sei, eintretenden Falles der Beurteilung der zuständigen Behörde zu überlassen sein werde. Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 15. August 1876 die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde, [das Gesamtkons. zu Glauchau], die Ephoren, sowie sämtliche Geistliche der Erblande hiervon zur Benachrichtigung der untergebenen Geistlichkeit, sowie zur eigenen Nachachtung und bez. Bescheidung und Anweisung der sonstigen Kirchenbuchführer in Kenntnis gesetzt.

[56]) Vergl. Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876 und Kirchenges., die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. Dezember 1876.

[57]) Die königl. sächs. Beamten ev.-luth. Konfession, welche in den auf österreichischem Gebiete gelegenen Ortschaften Bodenbach, Tetschen und Mittelgrund stationiert sind, bilden mit Zulassung der k. k. österreichischen Regierung eine eigene Kirchengemeinde mit einem eigenen, dem sächs. Kultusmin. unterstellten und von ihm angestellten Geistlichen. Auf diese Gemeinde leiden die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beurkundung des Personenstands und die Form der Eheschließung keine Anwendung, nach Komm. Kultusmin. v. 3. April 1876 und Rekomm. Justizmin. v. 15. Mai 1876. — Vergl. Näheres hierüber in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 43, S. 459.

[58]) Dieser §. enthält eine erledigte Übergangsbestimmung.

§. 81. Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82. Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt [59]).

§. 83. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrate erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen [60]).

§. 84. Welche Behörde in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehn ist, wird von der Centralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht [61]).

§. 85. Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstands von Reichsangehörigen im Auslande nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen erteilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang	eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens .	ein und eine halbe Mark,
2) für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren .	eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch	eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens .	zwei Mark.

[59]) S. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §. 10, Abs. 3 und Kirchengef., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. Dezember 1876, §. 1 flg., sowie Trauordn. v. 23. Juni 1881.

[60]) Vergl. sächs. A. V. v. 6. November 1875 in Verb. mit der derselben im G. u. Vbl. angefügten V. des Bundesrats v. 22. Juni 1875.

[61]) Vergl. sächs. A. V. v. 6. November 1875, §§. 1 bis 7.

Verordnung (der Min. des Innern, des Kultus und der Justiz), die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend; vom 20. März 1875 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 167.)

Zu Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 wird hiermit folgendes verordnet:

§. 1. Impfbezirke. (§. 6 des Gesetzes.) a) Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 gilt, sowie

b) die, besondere Medizinalbezirke bildenden Landesanstalten

bilden selbständige Impfbezirke.

c) Aus den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 angenommen haben, und aus den Ortschaften, in welchen die Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 gilt, sind innerhalb jedes einzelnen amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirks [und in den Schönburgschen Rezeßherrschaften [2])] Impfbezirke von angemessenem Umfange zu bilden. Die Bildung der unter litt. c gedachten Impfbezirke hat durch die Bezirksärzte, unter Genehmigung der betreffenden amtshauptmannschaftlichen Behörden, zu erfolgen.

d) Die vom Gemeindeverbande ausgenommenen selbständigen Güter sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine andere Einrichtung empfehlen, in der Regel mit dem Impfbezirke derjenigen Stadt- oder Landgemeinde zu vereinigen, in welcher sich die Schule befindet, zu welcher sie gehören. Für jeden aus mehr als einem Orte bestehenden Impfbezirk ist ein Impfort zu bestimmen. 2c.

§. 5. Impflisten. (§. 7 des Gesetzes.) Die Aufstellung der in §. 7, Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Impflisten hat nach dem beigedruckten Formulare V zu erfolgen und liegt ob:

[1]) S. auch V. Min. des Innern, weitere Vorschriften zu Ausführung des Impfgef. v. 8. April 1874 betr., v. 10. Mai 1886 (G. u. Vbl. v. 1886. S. 97), der Raumersparnis wegen hier nicht mit abgedruckt.

[2]) Vergl. V., die Amtshauptmannschaft zu Glauchau 2c. betr., vom 1. November 1878.

a) in Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte den Bürgermeistern,

c) in denjenigen Ortschaften, in welchen die Revidierte Landgemeindeordnung gilt, den Gemeindevorständen,

d) innerhalb der, besondere Impfbezirke bildenden Landesanstalten den Vorständen der letzteren.

Die behördlichen Impflisten haben zugleich die, in die betreffende Stadt- oder Landgemeinde eingeschulten selbständigen Güter zu umfassen.

In diesen Impflisten sind die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

§. 6. Die behördlichen Impflisten haben zu umfassen: diejenigen am Orte, beziehentlich innerhalb der eingeschulten selbständigen Gutsbezirke sich aufhaltenden Kinder,

a) welche im Orte, beziehentlich in dem selbständigen Gutsbezirke im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,

b) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,

c) diejenigen Kinder, welche im vorhergehenden Jahre in den betreffenden Ort zugezogen sind, und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben.

Die von den Schulvorstehern nach §. 11 einzureichenden Listen und Verzeichnisse sind als Teile der behördlichen Impflisten anzusehn und den letzteren anzuschließen (zu vergleichen §. 11). ꝛc.

§. 10. Vom Jahre 1876 an haben die künftigen Standesbeamten (Reichsgesetz vom 6. Febrnar 1875, §§. 17 flg.) die vom 1. Januar 1876 an Geborenen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichniffe im Monat Januar jedes folgenden Jahres an die zu Aufstellung der Impflisten verpflichteten Behörden (§. 5) zur Aufnahme der in §. 6, a gedachten Kinder in die Impflisten abzuliefern.

§. 11. Schulllisten. (§§. 7 und 13 jct. §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes.) Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden

a) Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist [3]), und

b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen,

nach dem Formulare V, und zwar unter Ausfüllung der Kolomnen 1 bis mit 6, aufzustellen und im laufenden Jahre 1875 bis zum Schlusse des Monats April, vom Jahre 1876 an aber [vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres [4])] an diejenigen, nach §. 5 mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungsbezirke die betreffenden Schulen sich befinden, abzuliefern.

In den vorgedachten Verzeichnissen und Listen sind die

---

[3]) Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen in §. 11 a und im 2. Abs. des §. 6 [obiger] V., welchen zufolge von den Schulvorstehern, neben den unter litt. b des §. 11 gedachten Listen derjenigen Zöglinge, welche im Laufe des betr. Jahres ihr 12. Lebensjahr zurücklegen, Verzeichnisse derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, aufzustellen (§. 13, Abs. 1 Ges.) und an die zu Aufstellung der Impflisten verpflichteten Behörden abzuliefern sind, diese Verzeichnisse aber als Teile der behördlichen Impflisten angesehn und den letzteren angeschlossen werden sollen, dahin ausgelegt werden, daß, gleich den in dem betr. Jahre das 12. Lebensjahr erfüllenden Schulzöglingen (§. 1, Ziffer 2 Ges.), auch die in den beregten Verzeichnissen aufgeführten, — zu der vorgedachten Kategorie von Impfpflichtigen nicht gehörigen — Zöglinge von Schulanstalten dem Impfzwange unterliegen.

Diese Auffassung ist jedoch weder mit den Vorschriften des Reichsimpfgef. vereinbar, noch findet sie in den vorgedachten Bestimmungen der A. V. v. 20. März 1875 Begründung.

Mit diesen Bestimmungen ist zwar beabsichtigt, soviel als möglich auch die Impfung derjenigen, noch nicht geimpften Zöglinge von Schulanstalten, welche in dem betr. Impfjahre das 12. Lebensjahr noch nicht erreichen, vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu erzielen und dadurch, im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege, bis dahin, wo nach einigen Jahren die Listen der nach §. 1, Ziffer 2 des Ges. Impfpflichtigen aus solchen Schulzöglingen, die auf Grund von §. 1, Ziffer 1 Ges. im Jahre nach ihrer Geburt schon impfpflichtig gewesen sind, bestehn werden, die Zahl der nicht geimpften Schulzöglinge soviel als möglich zu vermindern.

Ein Zwang zur Impfung gegenüber solchen, zwar in den obigen Verzeichnissen, aber nicht in den Listen der Schulvorsteher stehenden, zu der Kategorie in §. 1, Ziffer 2 Ges. noch nicht gehörigen Schulzöglinge ist jedoch mit den Bestimmungen in §. 11 a und im 2. Abs. des §. 6 A. V. nicht beabsichtigt gewesen. Ein solcher Zwang hat auch nicht beabsichtigt sein können, weil das Ges. nur in betreff derjenigen Schulzöglinge, die das 12. Lebensjahr erreichen, den Impfzwang statuiert, für die Dauer der oben näher bezeichneten Übergangsperiode aber in betreff der noch nicht im 12. Lebensjahre stehenden Schulzöglinge besondere Anordnungen nicht getroffen hat.

Ganz im Einklange mit dem vorbemerkten stehn auch die weiteren Bestimmungen in den §§. 12 und 16 A. V. v. 20. März 1875.

Denn nach §. 12, Abs. 6 soll zwar die behördliche Aufforderung an die Schulvorsteher, mit ihren Zöglingen in den anberaumten Impfterminen zur Impfung der letzteren zu erscheinen, auch auf diejenigen Schulzöglinge, die in den unter litt. a des §. 11 gedachten Verzeichnissen aufgeführt sind, gerichtet sein, damit auch diese, wenn von ihnen selbst oder für sie von ihren Angehörigen die Impfung nicht abgelehnt wird, im Termine geimpft werden können. Nach §. 16, Abs. 1 sind aber bei Schulzöglingen deshalb, weil der Vorladung ungeachtet die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, weitere Schritte der Impfbehörden, insonderheit die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens nur gegenüber denjenigen zulässig, die, weil sie im betr. Impfjahre das 12. Lebensjahr erreichen, — §. 1, Ziffer 2 Ges. — in den nach litt. b des §. 11 A. V. von den Schulvorstehern aufzustellenden Listen zu verzeichnen gewesen sind.

Zweifellos ist übrigens nach Maßgabe von §. 6, Abs. 2 Ges. und von §. 18 A. V., daß die in den regelmäßigen Impfterminen erfolgende Impfung solcher Schulzöglinge, die noch nicht zu den in §. 1, Ziffer 2 Ges. gedachten gehören, die aber in den, den Impflisten angefügten Schulvorsteher-Verzeichnissen stehn, den Geimpften gegenüber unentgeltlich vorzunehmen, und auch für solche Impfungen den nicht fixierten Impfärzten die in §. 18 sub a A. V. vorgeschriebene Impfgebühr von den betr. Gemeinden zu zahlen ist. — V. Min. des Innern v. 26. August 1875.

[4]) Vergl. hierzu V. der Min. des Innern und des Kultus, die Impfschulllisten betr., v. 2. Januar 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 3):

Die Min. des Innern und des Kultus finden sich veranlaßt, die Vorschrift in §. 11 der, zu Ausführung des Reichsimpfgef. v. 8. April 1874 erlassenen V. v. 20. März 1875, derzufolge die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen

a) die Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist, und
b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im betr. Jahre ihr 12. Lebensjahr zurücklegen, vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an die, nach §. 5 der obigen A. V. mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden, innerhalb deren Verwaltungsbezirke die betr. Schulen sich befinden,

abzuliefern haben, hiermit aufzuheben und an Stelle derselben zu verordnen, daß die gedachten Schulvorsteher die unter litt. a und b bemerkten Verzeichnisse und Listen erst nach dem Beginne des neuen Schuljahres aufzustellen und binnen vier Wochen, von diesem Termine an, an die betr. Impfbehörden abzuliefern haben.

darin aufzuführenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen zu verzeichnen.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugnis nachweisen, so ist dies, unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse, in Kolonne 19 des Formulars V zu bemerken.

Vom laufenden Jahre ab kommen die bisherigen Impfkontrolltabellen in Wegfall.

§. 12. Sobald von den in §. 5 genannten Behörden die Impflisten aufgestellt worden sind, haben sich diese Behörden mit dem Impfarzte über die von demselben abzuhaltenden Impf- und Revisionstermine, unter Angabe der Zahl der in der Impfliste verzeichneten Impfpflichtigen und unter genauer Bezeichnung der Impflokalitäten, zu vernehmen.

In zusammengesetzten Impfbezirken hat die nurgedachte Vernehmung mit dem Impfarzte durch die Vermittelung der Behörde des Impfortes (§. 1 am Schlusse) zu erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Behörden der übrigen Impfbezirksgemeinden die nötigen Mitteilungen zu machen sind.

Der Impfarzt hat hierauf die gedachten Termine zu bestimmen und solche den betreffenden Behörden, und zwar bei zusammengesetzten Bezirken der Behörde des Impfortes, die ihrerseits unverzüglich den übrigen Behörden weitere Mitteilung zu machen hat, bekannt zu geben.

Die Behörden haben sodann im Amtsblatte oder in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen, an welchen Orten und an welchen Tagen die öffentlichen Impfungen und die Impfrevisionen vorgenommen werden sollen, und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1, Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder, unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in §. 14, Absatz 2 des Gesetzes angedrohten Strafen, aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen.

In derselben Bekanntmachung sind gleichzeitig auch die Vorsteher der im betreffenden Impfbezirke vorhandenen Schulanstalten aufzufordern, mit denjenigen Schulzöglingen, die von ihnen in den §. 11 gedachten Verzeichnissen und Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen zu erscheinen.

Die Schulvorsteher können sich in den beregten Terminen durch besondere Beauftragte vertreten lassen.

Die Impfärzte haben, sobald von ihnen die Impf- und Revisionstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impflokalitäten den Bezirksarzt in Kenntnis zu setzen. 2c.

§. 16. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Ortsbehörden, nach §§. 4 und 13 des Reichsgesetzes, die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach §. 1, Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfzwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafverfügungskompetenz die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen. 2c.

§. 22. Die Formulare I, II, III, IV und V sollen auf Staatskosten geliefert werden. Sie sind von den Stadträten in Städten mit Revidierter Städteordnung und von den Amtshauptmannschaften, [beziehentlich der Verwaltungskommission zu Glauchau[5]),] in der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1871, den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörden betreffend (Seite 32 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1871), geordneten Weise zu beziehen. Durch die genannten Behörden sind sodann, und zwar durch die Stadträte die Schulvorsteher und Impfärzte, durch die Amtshauptmannschaften [und die Verwaltungskommission zu Glauchau[5])] aber die in §. 5 unter b, c und d genannten Behörden, sowie die Schulvorsteher und, unter Vermittelung der Bezirksärzte, die Impfärzte mit den erforderlichen Formularen zu versehn. 2c.

§. 23. Das Mandat vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutzblatternimpfung betreffend, ist bis auf die, die Beitreibung rückständiger Impfgebühren betreffende Bestimmung in §. 10 desselben durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 für erledigt zu erachten.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1872, das Impfwesen betreffend (Seite 168 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1872), und die Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 30. April 1872, die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzuteilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betreffend (Seite 176 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1872), treten außer Giltigkeit.

Dresden, am 20. März 1875.

---

[5]) S. Anm. 2.

Formular V.

Impfliste.

18 . .

Fortlaufende Nr.	Des Impflings		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung.				Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist.		Bemerkungen.
								Von Arm zu Arm.	Glycerin-Lymphe.	Anders konservierte.	Animale Lymphe.					Vorläufig.	Gänzlich.	
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.														
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impfarzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Verordnung (des E. L. Landeskonf.), das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend; vom 22. Juni 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 271.)

Zur weiteren Ausführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage, sowie infolge der veränderten Behördenorganisation überhaupt und um möglichste Beschleunigung und größere Gleichmäßigkeit im Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen herbeizuführen, findet sich das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, beziehentlich nach eingeholter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, veranlaßt, folgendes anzuordnen:

§. 1. Von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle ist durch den Superintendenten mittels Ausfüllung des sub ⊙ beigefügten Schema dem Landeskonsistorium Anzeige zu erstatten, welches die erfolgte Erledigung in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal bekannt machen wird [1] [2] [3].

§. 2. Wenn im Verlaufe des Besetzungsverfahrens der Kirchenvorstand von dem nach §. 4 des eingangsgedachten Kirchengesetzes ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die ihm vom Kollator nach §. 1, beziehentlich §. 3 desselben Gesetzes zur Wahl Genannten zu Gastpredigten einladen zu lassen, so hat der um seine Vermittelung anzugehende Superintendent dieselben dazu aufzufordern und Veranstaltung zu treffen, daß diese Gastpredigten jedesmal am

---

[1]) S. hierzu V. E. L. Landeskonf. v. 22. November 1881 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. J. 1881. S. 290):

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Ausübung des Kollaturrechts über geistliche Stellen der ev.-luth. Landeskirche ist es erforderlich, daß die Kollatoren, sobald die Berufung des Inhabers ihrer Kollatur unterstehender geistlichen Stellen zu einem anderen Amte, ingleichen die Versetzung eines solchen Stelleninhabers in den Ruhestand oder die Erledigung eines geistlichen Amts aus einem sonstigen Grunde feststeht, hiervon, sowie von dem Zeitpunkte der Erledigung in zuverlässiger Weise Kenntnis erhalten.

Da dies am zweckmäßigsten durch die betr. Superintendenturen und in der Oberlausitz durch die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde geschieht, so ergeht an die nurgenannten geistlichen Behörden andurch V., der vorerwähnten Benachrichtigung der Kollatoren, soweit nicht schon seither geschehn, eintretenden Falles ohne Verzug sich zu unterziehen.

[2]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskonf. v. 8. September 1875 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1875. S. 51): Um denjenigen Geistlichen und Predigtamtskandidaten, welche sich um erledigte und zur Wiederbesetzung ausgeschriebene geistliche Stellen bewerben wollen, über das Einkommen der letzteren, insonderheit mit Rücksicht auf die in §. 2 Kirchengef. v. 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstandsordn. über die Besetzung geistlicher Stellen betr., enthaltenen Vorschriften einiges Anhalten zu gewähren, hat das E. L. Landeskonf. beschlossen, bei der durch sein Verordnungsbl. erfolgenden Ausschreibung der erledigten Stellen eine Klassifikation des katastermäßigen Einkommens zum Grunde zu legen und durch Beifügung der Klasse, in welche die betr. Stelle gehört, eine mehrfach als wünschenswert bezeichnete Andeutung über den Ertrag derselben für diejenigen zu geben, welche als Bewerber aufzutreten gemeint sind.

Die in vorstehender Bek. v. 8. September 1875, sowie in späteren Bek. E. L. Landeskonf. v. 27. Dezember 1878 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1879. S. 1) und v. 25. Oktober 1882 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1882. S. 249) bestimmte Klassifikation der geistlichen Stellen ist durch Bek. E. L. Landeskonf. v. 24. April 1883 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1883. S. 74) dahin abgeändert worden, daß gegenwärtig

Klasse I die Stellen mit einem Einkommen bis 2100 Mark,
= II = = von 2100 bis 2700 Mark,
= III = = = 2700 = 3300 =
= IV = = = 3300 = 3900 =
= V = = = 3900 = 4500 =
= VI = = = 4500 = 5100 =
= VII = = = 5100 = 5700 =
= VIII = = = 5700 = 6300 =
= IX = = mit einem den Betrag von 6300 Mark übersteigenden Einkommen

in sich schließt.

Der Wert der freien Dienstwohnung ist bei vorgedachten Einkommenbeträgen allenthalben nicht berücksichtigt.

Bei Festsetzung der Einkommenklassen ist angenommen worden, daß deren vorangegebener Höchstbetrag eingeschlossen ist, also z. B. Klasse I den Betrag von 2100 Mark in sich schließt und mithin Klasse II mit einem diese Höhe überschreitenden Einkommenbetrag beginnt.

[3]) Die in den §§. 1 u. 11 erwähnten Erledigungs- und Besetzungsanzeigen sind stets in doppelten Exemplaren zu erstatten. — V. E. L. Landeskonf. v. 11. Januar 1876.

Sonntag zuvor unter Benennung des Gastpredigers kirchlich abgekündigt werden.

Außer den vom Kollator Genannten darf der Superintendent andere Bewerber zu Gastpredigten nicht zulassen.

§. 3. Unter dem, dem Gastprediger nach §. 4, Absatz 2 des angezogenen Gesetzes aus der Kirchenkasse zu erstattenden Reiseaufwande ist der Verlag für Fortkommen und notwendigen Unterhalt zu verstehn.

§. 4. Um einerseits einer mit der Würde des geistlichen Amts unverträglichen Art der Bewerbung um eine geistliche Stelle vorzubeugen, andererseits sowohl den Bewerbern, als auch den Mitgliedern des Kirchenvorstands Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben, findet in der Regel unmittelbar nach jeder gehaltenen Gastpredigt in einem geeigneten Lokale — wenn möglich im Pfarrhause — unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands (vergl. §. 4, Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) eine Zusammenkunft des letzteren mit dem zur Gastpredigt eingeladenen Bewerber statt.

Sollte wider Erwarten ein Bewerber um ein geistliches Amt zur Erreichung seines Zweckes sich unwürdiger Mittel bedienen, so hat sich derselbe ernsten Einschreitens und nach Befinden der Versagung der Bestätigung seiten des Landeskonsistoriums zu gewärtigen.

§. 5. Der Kollator hat den nach §. 5 des angezogenen Kirchengesetzes vom Kirchenvorstande, beziehentlich nach §. 6 desselben Gesetzes von ihm selbst Gewählten von seiner Designation zu benachrichtigen und unter Anschluß der von letzterem bei seiner Bewerbung eingereichten Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse durch den Superintendenten dem Landeskonsistorium zu präsentieren.

§. 6. Jeder Geistliche, der zu einem anderen Amte designiert wird, hat nach erfolgter Annahme der Designation den ihm vorgesetzten Ephorus und bei Stellen unter Privatpatronat auch den Kollator von seiner bevorstehenden Versetzung sofort zu benachrichtigen.

Superintendenten, welche von einem Privatpatron zu einem anderen Amte designiert werden, haben an das Landeskonsistorium hierüber unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 7. Beim Eintritt des in §. 7 des Kirchengesetzes erwähnten Falles und wenn eine Einigung zwischen Kollator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden nicht noch erlangt wird, ist, und zwar spätestens nach Ablauf der im Gesetze bestimmten letzten Frist von vier Wochen von dem Kirchenvorstande unter Benennung der von ihm abgelehnten Bewerber dem Superintendenten Anzeige zu erstatten, von letzterem aber das Landeskonsistorium unverweilt zu benachrichtigen.

§. 8. Über das Innehalten der in §. 9 des angezogenen Gesetzes gestellten Frist, sowie überhaupt der in diesem Gesetze erwähnten Fristen, haben die Superintendenten genaue Aufsicht zu führen und bei Überschreitung derselben, da nötig, Anzeige an das Landeskonsistorium zu erstatten. Überhaupt haben die Superintendenten im Interesse der Kirchengemeinden, beziehentlich durch Vernehmung mit den betreffenden Kollatoren, namentlich in solchen Erledigungsfällen, in welchen zum Gnadengenuß berechtigte Relikten nicht vorhanden sind, das Besetzungsverfahren möglichst zu beschleunigen.

§. 9. Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie solche Predigtamtskandidaten, welche sich durch Zeugnisse (vergl. §. 5) oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung im geistlichen Amte einer Anstellungsprüfung in Gemäßheit des Regulativs über die vor dem evangelischen Landeskonsistorium vorzunehmenden Prüfungen vom 22. September 1835, B zu 2 zu unterwerfen. Nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums kann jedoch von derselben unter besonderen Umständen abgesehn werden[4]). Bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht statt.

Hinsichtlich der Kolloquien der Superintendenten bewendet es bis auf weiteres bei den Bestimmungen des angezogenen Regulativs vom 22. September 1835, C zu 3.

§. 10. Eine Probe hat nach dem Kirchengesetze vom 15. April 1873 der Designat vor der Kirchengemeinde nur

---

[4]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 14. Mai 1880 (G. u. Vbl. v. 1880. S. 65):

Durch die V. des Kultusmin. v. 27. Oktober 1855, die Zulassung von Ausländern zu geistlichen Ämtern betr. (G. u. Vbl. v. J. 1855, S. 634), ist eine frühere in der V. desselben Min. v. 24. Mai 1833, die Wahlfähigkeitsprüfungen der Kandidaten des Predigtamts betr. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen v. J. 1833, S. 59), enthaltene Bestimmung über die Zulassung nichtsächsischer Geistlicher und Kandidaten zu einem geistlichen Amte in der sächsischen Landeskirche dahin abgeändert worden, daß nur noch solchen nichtsächsischen Geistlichen oder Kandidaten die Konfirmation ohne weiteres erteilt werden solle, welche in der mit ihnen zu veranstaltenden Anstellungsprüfung die Censur „sehr wohl" erhalten hätten, dagegen wegen solcher Designaten der bezeichneten Art, welche nur die Censur „wohl" erhalten hätten, von der Prüfungsbehörde gutachtlicher Vortrag an das Kultusmin. zu erstatten sei. Nachdem jedoch einesteils die Gründe, welche zu der erwähnten V. v. 27. Oktober 1855 Veranlassung gegeben haben, als erledigt angesehn werden müssen, anderenteils aber seit ihrem Erlaß die Ressortverhältnisse insofern sich wesentlich geändert haben, als seit Errichtung des E. L. Landeskons. Prüfung, Bestätigung, bez. Dispensation der betr. Designaten von der vorerwähnten beschränkenden Bestimmung einer und derselben Behörde zustehn, so ist die Aufhebung der V. v. 27. Oktober 1855 für angemessen erachtet worden. Dieselbe wird daher hierdurch auch insoweit, als sie sich nicht durch die veränderte Behördenorganisation bereits von selbst erledigt hat, für aufgehoben erklärt, ohne daß jedoch damit die oben angezogene Bestimmung in der V. v. 24. Mai 1833 wieder in Kraft gesetzt werden soll. Vielmehr will man unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, an welche deshalb in Gemäßheit der Bestimmung in §. 7 unter c Kirchengef. v. 15. April 1873 Vortrag zu erstatten gewesen ist, die Anstellung bereits ordinierter und innerhalb des Deutschen Reichs im Amte stehender ev.-luth. Geistlichen im Dienste der sächsischen Landeskirche, sowie auch solcher Designaten, welche von einer auswärtigen Kirchenbehörde die Kandidatur des Predigtamts erlangt haben, überhaupt nicht mehr von Erlangung eines bestimmten Censurgrades in der nach §. 9 der [obigen] V. v. 22. Juni 1875 nach Befinden mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung, sondern, ohne §. 21 des daselbst angeführten Regulativs in Anwendung zu bringen, lediglich davon abhängig machen, ob sie in dieser Prüfung sowohl in wissenschaftlicher, als in kirchlicher Hinsicht für die Führung des geistlichen Amts in der ev.-luth. Landeskirche geeignet befunden werden.

noch in denjenigen Besetzungsfällen abzulegen, in welchen die in §. 3, Absatz 2, §§. 6 und 7 des angezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

In solchen Besetzungsfällen hat der Superintendent auf ergangene Verordnung den Tag der Probe, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Kollator, dafern nicht deren Erlaß vom Kirchenvorstande beschlossen wird, unter Bestimmung des Textes zur Predigt und zur Katechisation, welche letztere von dem Designaten mit einer geeigneten Anzahl von Kindern der Oberklasse zu halten ist, festzusetzen und dazu den Kirchenvorstand und bei Besetzung von Stellen unter Privatkollatur auch den Kollator schriftlich einzuladen. Die Probe ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen den betreffenden Kirchengemeinden von der Kanzel zu vermelden. Der Kirchenvorstand hat binnen längstens acht Tagen nach gehaltener Probe die ihm nach §. 25, Absatz 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegende Erklärung an den Superintendenten abzugeben, welcher den Erfolg dem Landeskonsistorium anzuzeigen hat.

Wird gegen des Designierten Person oder sonst etwas eingewendet, so ist, dafern sich die Einwendung nicht durch Verständigung der Beteiligten sofort erledigen läßt, darüber von der Kircheninspektion, nach Befinden nach vorgängiger näherer Erörterung des Widerspruchs, an das Landeskonsistorium Bericht zu erstatten.

§. 11. Wenn bei der Probe ein Widerspruch nicht erfolgt oder derselbe erledigt ist, sowie in allen denjenigen Besetzungsfällen, bei welchen es nach §. 10 des angezogenen Gesetzes einer Probe nicht bedarf, ergeht von dem Landeskonsistorium an die Kircheninspektion Verordnung, mittels welcher

a) die das Directorium Actorum führende weltliche Inspektionsbehörde Auftrag erhält, den Kollator zur Ausstellung der Vokation und deren Aushändigung an den Designaten am Tage der Einweisung aufzufordern, bei Besetzung solcher geistlicher Stellen aber, hinsichtlich deren die Kollatur dem Landeskonsistorium zusteht, die Vokation selbst auszustellen und bei der Einweisungsfeierlichkeit vor versammelter Gemeinde dem Vozierten auszuhändigen, welcher dieselbe dem Superintendenten zur Einsendung an das Landeskonsistorium behufs ihrer durch dasselbe zu bewirkenden Prüfung und Genehmigung unter Anschluß des untengedachten kurzen Lebenslaufs zu übergeben hat;

b) der Superintendent beauftragt wird, den Designaten zu verpflichten, ihn unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Vokation durch das Landeskonsistorium, unter Aushändigung der Konfirmationsurkunde, zu konfirmieren und, beziehentlich nach vorgängiger Ordination, in das ihm übertragene Amt einzuweisen. Zu der Einweisungs-, nach Befinden Ordinationsfeierlichkeit, welche an einem von dem Superintendenten zu bestimmenden Sonn- oder Festtage erfolgt und acht Tage zuvor in der betreffenden Parochie kirchlich abgekündigt wird, hat der Superintendent den Kirchenvorstand und die weltliche Inspektionsbehörde, sowie bei Stellen unter Privatpatronat den Kollator schriftlich einzuladen, sodann aber unter Anschluß der Vokation und eines von dem angestellten Geistlichen verfaßten kurzen Lebenslaufs, sowie einer beglaubigten Abschrift von dem Verpflichtungsprotokolle an das Landeskonsistorium Bericht zu erstatten, auch eine Besetzungsanzeige nach dem sub D beigegebenen Schema beizufügen [5]).

Die Einweisung des Geistlichen, welche bei dessen erster Anstellung mit der Ordination unter Abnahme des Religionsgelöbnisses (vergl. §. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1871) [6]) zu verbinden ist, hat der Superintendent in der Kirche der Parochie unter Assistenz zweier Geistlichen zu vollziehen. Ist Ordination nicht erforderlich, so genügt die Assistenz eines Geistlichen. Diese Geistlichen sind, soweit sie nicht in der Parochie selbst vorhanden sind, aus den benachbarten Parochien herbeizuziehen. Letztere erhalten solchenfalls für ihre Assistenz je fünf Mark aus dem Ärar, beziehentlich bei dessen Unvermögen von der Kirchengemeinde der Parochie des einzuweisenden Geistlichen [7]).

Der Kollator sowohl, als auch die weltliche Inspektionsbehörde können sich bei der Einweisung eines Geistlichen durch den Superintendenten vertreten lassen. In diesem Falle ist die Vokation dem Superintendenten rechtzeitig zur Aushändigung an den Designaten zuzustellen.

§. 12. Jede Vokation soll enthalten [8]):

a) den Namen desjenigen, der die Vokation ausstellt, unter Bezugnahme auf die durch den Kirchenvorstand erfolgte Wahl oder das sonst stattgefundene Besetzungsverfahren;

---

[5]) S. Anm. 3.

[6]) Vergl. hierzu Ges., die Form der Eidesleistung betr., v. 20. Februar 1879, §. 4, Abs. 2 und V., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879, §. 1.

[7]) Bei dem E. L. Landeskons. ist aus Veranlassung eines konkreten Falles die Frage zur Entscheidung gekommen, ob außer der in der obangezogenen Bestimmung am Schlusse des vorletzten Absatzes festgestellten Gebühr von 5 Mark für die Assistenz bei der Einweisung, bez. Ordination eines Geistlichen noch eine weitere Entschädigung für Fortkommen aus dem betr. Kirchenärar in Anspruch genommen werden könne. Das E. L. Landeskons. hat diese Frage zu verneinen gehabt. Bekanntlich enthielt bereits die [unten in §. 13, Abs. 3 aufgehobene] V., einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Ämter betr., v. 5. Oktober 1835 die Bestimmung, daß die zur Assistenz bei einer Ordination zugezogenen Geistlichen für den Tag, an welchem ihre Mitwirkung erfordert worden, ein jeder einen Thaler Auslösung aus dem Kirchenärar zc. zu erhalten, einen weiteren Anspruch aber nicht zu machen haben sollen.

Durch die bezügliche Bestimmung in §. 11 [obiger] V. v. 22. Juni 1875 hat an dieser Vorschrift eine Änderung nur insoweit vorgenommen werden sollen, als der Satz von einem Thaler in fünf Mark verwandelt worden ist. In dieser Höhe soll derselbe den betr. Geistlichen, welche jederzeit aus den benachbarten Parochien herbeigezogen werden sollen, für die Erfüllung der Ehrenpflicht als Assistenten bei der Ordination eines Amtsbruders eine durchschnittliche Entschädigung für die dabei gehabten Auslagen gewähren, während der Natur der Sache nach die Gewährung einer Gebühr für die Beteiligung bei der Ordination nicht beabsichtigt war, auch nicht am Platze sein würde. — V. E. L. Landeskons. v. 1879, S. 38.

[8]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 23. April 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 41):

Das E. L. Landeskons. hat zur Herbeiführung mehrerer Gleichmäßigkeit bei Ausfertigung von Vokationen für geistliche Stellen seiner Kollatur das nachstehende Schema aufgestellt und veranlaßt die Herren Amtshauptleute, sich desselben in vorkommenden Fällen zu bedienen, mit dem Bemerken, daß sich Abänderungen, wie sie sich

b) den vollständigen Vor- und Zunamen des Vozierten mit Angabe seines bisherigen Stands, beziehentlich Amts;

c) die Bezeichnung der demselben zu übertragenden Stelle;

d) hinsichtlich der Lehrnorm die Verweisung auf die durch die Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871[9]) vorgeschriebene und derselben sub A beigegebene Gelöbnisformel;

e) die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nach Maßgabe des Katasters, ohne daß es einer ziffermäßigen Angabe desselben bedarf;

f) die etwaigen sonstigen Bedingungen, welche hinsichtlich der Amtsgeschäfte oder des Einkommens für den vorliegenden Besetzungsfall von dem Landeskonsistorium genehmigt oder angeordnet worden sind.

§. 13. Die Einweisung der Superintendenten erfolgt durch einen dazu mit Auftrag versehenen Kommissar des Landeskonsistoriums.

Nach vorstehender Verordnung haben sich die Superintendenten, Kollatoren und Kirchenvorstände in den Erblanden, sowie alle, die es sonst angeht, zu richten und solche auch in den bereits anhängigen Besetzungsfällen zu beachten.

Die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung der innenbemeldeten evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 7. Juni 1833 (Seite 51 flg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1833), insoweit diese Verordnung die Besetzung geistlicher Ämter betrifft, die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Ämter betreffend, vom 22. Juni 1835 (Seite 359 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835), ingleichen die Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Ämter betreffend, vom 5. Oktober 1835 (Seite 467 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835) werden rücksichtlich der Erblande, soweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung sich schon erledigt haben, andurch aufgehoben.

[Das Besetzungsverfahren in den Schönburgschen Rezeßherrschaften wird durch diese Verordnung zur Zeit nicht berührt[10]).]

Dresden, am 22. Juni 1875.

---

ausnahmsweise durch besondere Verhältnisse nötig machen könnten, unschwer am geeigneten Orte anbringen lassen werden.

Schema

zu einer Vokation für geistliche Stellen unter Kollatur des E. L. Landeskons.

Das E. L. Landeskons. hat kraft des ihm zustehenden Kollaturrechts das dermalen durch . . . . . seines bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommene

. . . . . Amt zu . . . . . .

nach vorausgegangenem vorschriftsmäßigen Wahlverfahren Ihnen

Herr . . . . . .

bisherigen . . . . . zu . . . . . .

zu verleihen beschlossen. In dessen Folge berufe ich,

der königliche Amtshauptmann zu . . . . . .

kraft des mir erteilten Auftrags Sie dergestalt zu besagtem . . . Amte, daß Sie nach Antritt desselben das Evangelium von Christo, wie solches in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten, ungeänderten Augsburgischen Konfession und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkündigen, sich auch sonst allenthalben den Vorschriften der Kirche und den Gesetzen des Landes gemäß bezeigen, sowie durch einen unanstößigen und wahrhaft christlichen Lebenswandel Ihrer Gemeinde ein nachahmenswertes Vorbild geben.

Dagegen soll Ihnen das mit dem vorgedachten Amte verbundene Diensteinkommen nach Maßgabe des Katasters gewährt werden.

Zu dessen Beurkundung habe ich gegenwärtige

Vokation

mit meiner vollen Namensunterschrift eigenhändig vollzogen und derselben das von mir geführte Amtssiegel beigedrückt.

So geschehn zu . . . . . , den . . . . . .

(L. S.) N. N.

Amtshauptmann zu . . . . . .

[9]) S. Anm. 6.

⊙

Ephorie . . . . . .

Erledigungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Erledigung durch: Tod oder Emeritierung.	Erledigung durch: Versetzung, Entlassung ꝛc.	Name des Kollators der erledigten Stelle.	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

☽

Ephorie . . . . . .

Besetzungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Konfirmation und Einweisung.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

Verordnung (der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde), das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betreffend; vom 10. Juli 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 279.)

Zu weiterer Ausführung des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, und der dazu gehörigen Verordnung von demselben Tage, ingleichen der Verordnung, die Einführung des Kirchengesetzes wegen

---

[10]) Diese Bestimmung hat sich erledigt nach §§. VII und VIII der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878.

Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 15. April 1873 in der Oberlausitz betreffend, vom 26. Juni 1874 und im Anschluß an die Bestimmungen der Verordnung, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse für die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874, sowie infolge der veränderten Behördenorganisation überhaupt und um möglichste Beschleunigung und größere Gleichmäßigkeit im Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen herbeizuführen, findet in derselben Weise, wie dies seiten des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, beziehentlich nach eingeholter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in den Erblanden geschehn, unter Zustimmung der vorgedachten kirchlichen Oberbehörde, die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde sich veranlaßt, für den Bereich des Markgrafentums Oberlausitz folgendes anzuordnen:

§. 1. Von jeder Erledigung einer geistlichen Stelle ist durch die Kreishauptmannschaft Bautzen mittels Ausfüllung des unter ⊙ beigefügten Schema dem Landeskonsistorium Anzeige zu erstatten, welches unbeschadet der den Kollatoren nach §. 3 des eingangsgedachten Kirchengesetzes obliegenden Verpflichtung, ihrerseits zu Bewerbungen um die erledigte Stelle öffentlich aufzufordern, die erfolgte Erledigung in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal bekannt machen wird [1]).

§. 2. Wenn im Verlaufe des Besetzungsverfahrens der Kirchenvorstand von dem nach §. 4 des Kirchengesetzes ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht, die ihm vom Kollator nach §. 1, beziehentlich nach §. 3 desselben Gesetzes zur Wahl Genannten zu Gastpredigten einladen zu lassen, so hat die Kreishauptmannschaft, insofern dieselbe um ihre Vermittelung angegangen wird, dieselben dazu aufzufordern. Alle Gastpredigten sind jedesmal am Sonntag zuvor unter Benennung des Gastpredigers kirchlich abzukündigen.

Außer den vom Kollator Genannten sind andere Bewerber zu Gastpredigten nicht zuzulassen.

§. 3. Unter dem, dem Gastprediger nach §. 4, Absatz 2 des Kirchengesetzes aus der Kirchenkasse zu erstattenden Reiseaufwande ist der Verlag für Fortkommen und notwendigen Unterhalt zu verstehn.

§. 4. Um einerseits einer mit der Würde des geistlichen Amts unverträglichen Bewerbung um eine geistliche Stelle vorzubeugen, andererseits sowohl den Bewerbern, als auch den Mitgliedern des Kirchenvorstands Gelegenheit zu gegenseitigem Nähertreten zu geben, findet in der Regel unmittelbar nach jeder gehaltenen Gastpredigt in einem geeigneten Lokale — wenn möglich im Pfarrhause — unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands (vergl. §. 4, Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) eine Zusammenkunft mit dem betreffenden Gastprediger statt.

Sollte wider Erwarten ein Bewerber um ein geistliches Amt zu Erreichung seines Zweckes sich unwürdiger Mittel bedienen, so hat sich derselbe ernsten Einschreitens und nach Befinden der Versagung der Bestätigung seiten der Kreishauptmannschaft zu gewärtigen.

§. 5. Der Kollator hat den nach §. 5 des Kirchengesetzes vom Kirchenvorstande, beziehentlich nach §. 6 desselben Gesetzes von ihm selbst Gewählten von seiner Designation zu benachrichtigen und unter Anschluß der von letzterem bei seiner Bewerbung eingereichten Prüfungs- und sonstigen Zeugnisse unmittelbar der Kreishauptmannschaft als Provinzialkonsistorialbehörde zu präsentieren.

§. 6. Jeder Geistliche, der zu einem anderen Amte designiert wird, hat nach erfolgter Annahme der Designation die Kreishauptmannschaft und den Kollator von seiner bevorstehenden Versetzung sofort zu benachrichtigen.

§. 7. Beim Eintritte des in §. 7 des Kirchengesetzes erwähnten Falles und wenn eine Einigung zwischen Kollator und Kirchenvorstand über den zu Wählenden nicht erlangt wird, ist, und zwar spätestens nach Ablauf der im Gesetze bestimmten letzten Frist von vier Wochen von dem Kirchenvorstande, unter Benennung der von ihm abgelehnten Bewerber, der Kreishauptmannschaft Anzeige zu erstatten, von letzterer aber das Landeskonsistorium unverweilt zu benachrichtigen.

§. 8. Über das Innehalten der in dem Kirchengesetze gestellten Fristen ist durch die Kreishauptmannschaft genaue Aufsicht zu führen und bei Überschreitung derselben, da nötig, Anzeige an das Landeskonsistorium zu erstatten. Überhaupt hat die Kreishauptmannschaft im Interesse der Kirchengemeinden, beziehentlich durch Vernehmung mit den betreffenden Kollatoren, namentlich in solchen Erledigungsfällen, in welchen zum Gnadengenuß berechtigte Relikten nicht vorhanden sind, das Besetzungsverfahren möglichst zu beschleunigen.

§. 9. Diejenigen Designaten, welche in Sachsen eine Wahlfähigkeitsprüfung nicht bestanden haben, sowie solche Predigtamtskandidaten, welche sich durch Zeugnisse (§. 5) oder sonst über ihre theologische Fortbildung nicht genügend ausweisen können, sind bei ihrer ersten ständigen Anstellung im geistlichen Amte einer Anstellungsprüfung in Gemäßheit des Regulativs über die vor dem Landeskonsistorium vorzunehmenden Prüfungen vom 22. September 1833, B zu 2 zu unterwerfen. Nach dem Ermessen des Landeskonsistoriums kann jedoch von derselben unter besonderen Umständen abgesehn werden [2]).

Bei weiterer Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet eine nochmalige Prüfung fernerhin nicht statt.

§. 10. Eine Probe hat nach dem angezogenen Kirchengesetze der Designat vor der Kirchengemeinde nur noch

[1]) S. Anm. 1, 2 und 3 zu V. v. 22. Juni 1875.

[2]) S. Anm. 4 zu V. v. 22. Juni 1875.

in denjenigen Fällen abzulegen, in welchen die in §. 3, Absatz 2, §§. 6 und 7 des gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

In solchen Fällen hat die Kreishauptmannschaft den Tag der Probe, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Kollator, dafern nicht deren Erlaß vom Kirchenvorstande beschlossen wird, unter Bestimmung des Textes zur Predigt und zur Katechisation, welche letztere von dem Designaten mit einer geeigneten Anzahl von Kindern der oberen Klasse zu halten ist, festzusetzen und dazu den Kirchenvorstand und bei Privatkollatur den Kollator schriftlich einzuladen. Die Probe ist an den zwei vorhergehenden Sonntagen den betreffenden Kirchengemeinden von der Kanzel zu vermelden. Der Kirchenvorstand hat binnen längstens acht Tagen nach gehaltener Probe die ihm nach §. 25, Absatz 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung obliegende Erklärung an die Kreishauptmannschaft abzugeben, welche in den, in §. 3, Absatz 2 und in §. 7 des Kirchengesetzes erwähnten Fällen den Erfolg dem Landeskonsistorium anzuzeigen hat.

Wird gegen des Designaten Person oder sonst etwas eingewendet, so ist, dafern sich die Einwendung nicht sofort durch Verständigung erledigen läßt, von der Kreishauptmannschaft darüber, ob der erhobene Widerspruch zu beachten ist, Entschließung zu fassen, in den Fällen aber, in welchen die Designation durch das Landeskonsistorium erfolgt ist, nach Befinden nach vorgängiger näherer Erörterung des Widerspruchs, an dasselbe Bericht zu erstatten.

§. 11. Wenn das Besetzungsrecht dem Landeskonsistorium zusteht, hat die Kreishauptmannschaft von letzterem wegen Ausstellung der Vokationsurkunde entsprechenden Auftrag, ebenso dann, wenn die erste ständige Anstellung eines Designaten im geistlichen Amte in Frage ist, die Zustellung des Ordinationsdiploms vor der Einweisung zu erwarten.

In allen übrigen Besetzungsfällen dagegen hat die Kreishauptmannschaft, beziehentlich nach Ausstellung und Vollziehung der Konfirmationsurkunde, wegen Verpflichtung und Einweisung des Designaten selbständig Verfügung zu treffen.

Die Einweisung des neuen Geistlichen ist in der Regel durch das der Kreishauptmannschaft beigegebene geistliche Mitglied zu bewirken, nach Befinden kann aber auch ein geeigneter Geistlicher damit beauftragt werden.

Zu der Feierlichkeit der Einweisung, beziehentlich Ordination, welche an einem unter Vereinbarung mit dem Kollator zu bestimmenden Sonn- oder Festtage erfolgt und acht Tage zuvor in der betreffenden Parochie kirchlich abzukündigen ist, hat die Kreishauptmannschaft nächst dem Kirchenvorstande den Kollator unter Bezeichnung des mit der Vollziehung der betreffenden Handlungen Beauftragten, schriftlich einzuladen und letzteren zur Ausstellung der Vokation und der Aushändigung an den Designaten am Tage der Einweisung, unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung derselben, aufzufordern.

Der Kollator kann sich bei der Einweisung eines Geistlichen durch den mit der letzteren Beauftragten vertreten lassen, welchenfalls dem Kommissar die Vokation rechtzeitig zur Aushändigung zuzustellen ist. Die Vokation ist von dem neu angestellten Geistlichen, unter Anschluß eines kurzen Lebenslaufs, an die Kreishauptmannschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, falls dieselbe nicht schon vorher seiten des Kollators der Kreishauptmannschaft vorgelegt und von derselben genehmigt worden ist.

Der Designat ist bei dessen erster Anstellung nach Abnahme des Religionsgelöbnisses (§. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1871)[3] in der Kirche der Parochie unter Assistenz zweier Geistlicher durch den Beauftragten zu ordinieren, unter Aushändigung der Konfirmationsurkunde zu konfirmieren und in das ihm übertragene Amt feierlich einzuweisen. Nach dessen Erfolg hat der berufene Geistliche an demselben Tage seine Antrittspredigt zu halten.

Ist Ordination nicht erforderlich, so genügt behufs Einweisung des Designaten in das neue Amt die Assistenz eines Geistlichen.

In geeigneten Fällen kann es nachgelassen werden, daß sich der neue Geistliche durch die Antrittspredigt selbst einführt.

Die Assistenzgeistlichen sind, insoweit sie nicht in der Parochie selbst vorhanden sind, aus benachbarten Parochien herbeizuziehen. Dieselben erhalten im letzteren Falle je fünf Mark.

Erfolgt die Einweisung durch das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft, so kommt demselben nächst der Gewährung freien Fortkommens die regulativmäßige Auslösung zu[4].

Wird mit der Ordination und Einweisung ein anderer Geistlicher beauftragt, so hat derselbe neben freiem Fortkommen zwölf Mark und wenn derselbe im Orte der Einweisung angestellt ist, sechs Mark zu erhalten.

Die vorgedachten Geldbeträge sind in allen Fällen aus dem betreffenden Kirchenärar, bei dessen Unvermögen von der Kirchengemeinde des einzuweisenden Geistlichen zu bezahlen.

Die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen des oberlausitzer Landkreises hat in der Regel, wenn das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft die Einweisung besorgt, nach der kirchlichen Feier in der Sakristei oder an einem sonst geeigneten Orte, wenn dagegen ein anderer Geistlicher beauftragt ist, an einem besonders dazu anzuberaumenden späteren Tage am Sitze der Kreishauptmannschaft zu erfolgen.

In den oberlausitzer Vierstädten ist die Verpflichtung der Geistlichen auf Anordnung der Kreishauptmannschaft durch den betreffenden Stadtrat vorzunehmen, welcher

---

[3] S. Anm. 6 zu V. v. 22. Juni 1875.

[4] Das geistliche Mitglied der Kreishauptmannschaft Bautzen erhält gegenwärtig für die oben bezeichnete Thätigkeit in Summa je 15 Mark Fortkommensentschädigung aus dem betr. Kirchenärar.

darüber ein Protokoll aufzunehmen und solches in beglaubigter Abschrift an die Kreishauptmannschaft einzureichen hat.

In allen Fällen ist die Verpflichtung eines Geistlichen mittels Einsendung beglaubigter Abschrift von dem Verpflichtungsprotokolle dem Landeskonsistorium, unter Anschluß eines von dem betreffenden Geistlichen verfaßten kurzen Lebenslaufs, zur Kenntnis zu bringen, auch eine Besetzungsanzeige nach dem unter ⊙ beigegebenen Schema beizufügen [5]).

§. 12. Jede Vokation soll enthalten [6]):

a) den Namen desjenigen, der die Vokation ausstellt, unter Bezugnahme auf die durch den Kirchenvorstand erfolgte Wahl oder das sonst stattgefundene Besetzungsverfahren;

b) den vollständigen Vor- und Zunamen des Vozierten mit Angabe seines bisherigen Stands, beziehentlich Amts;

c) die Bezeichnung der demselben zu übertragenden Stelle;

d) hinsichtlich der Lehrnorm, die Verweisung auf die durch die Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871 [7]) vorgeschriebene und derselben beigegebene Gelöbnisformel;

e) die Zusicherung des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nach Maßgabe des Katasters, ohne daß es einer ziffermäßigen Angabe desselben bedarf;

f) die etwaigen sonstigen Bedingungen, welche hinsichtlich der Amtsgeschäfte oder des Einkommens für den vorliegenden Besetzungsfall von dem Landeskonsistorium genehmigt oder angeordnet worden sind.

§. 13. Die Verordnung der vormaligen Oberamtsregierung, das Verfahren bei Besetzung der evangelisch-lutherischen Pfarr- und Schulämter in der Oberlausitz, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betreffend, vom 11. Juli 1834 (Seite 165 flg. der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834), insoweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung sich schon erledigt hat, wird andurch aufgehoben.

Ebenso ist die Verordnung, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Ämter betreffend, vom 22. Juni 1835 (Seite 359 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835), ingleichen die Verordnung, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Ämter betreffend, vom 5. Oktober 1835 (Seite 467 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835) infolge Erlasses des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums außer Kraft getreten.

Bautzen, am 10. Juli 1875.

[5]) S. Anm. 3 zu V. v. 22. Juni 1875.
[6]) S. Anm. 8 zu V. v. 22. Juni 1875.
[7]) S. Anm. 6 zu V. v. 22. Juni 1875.

⊙

Oberlausitz.

Erledigungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Erledigung durch: Tod oder Emeritierung.	Erledigung durch: Versetzung, Entlassung ꝛc.	Name des Kollators der erledigten Stelle.	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

◑

Oberlausitz.

Besetzungen.

Nummer.	Bezeichnung der Stelle.	Name des Angestellten und Tag der Konfirmation und Einweisung.	Derselbe war bisher	Angabe des jährlichen Einkommens der Stelle.	Anmerkung.

Verordnung (des Kultusmin.), die Abänderung einiger zum Gesetze, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betreffend; vom 4. August 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 310.)

[Diese V. ist bei A. V. zum Volksschulgef. v. 25. August 1874 mit abgedruckt.]

Gesetz, einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend; vom 5. November 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 349.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen aus Anlaß des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Das Verlöbnis fordert zu seiner Giltigkeit, daß diejenigen Personen einwilligen, deren Einwilligung es zur Eheschließung bedarf.

Bedarf es bei keinem der das Verlöbnis schließenden Teile der Einwilligung des ehelichen Vaters oder der Mutter und tritt auch nicht der in §. 31, Satz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angegebene Fall ein, so ist das Verlöbnis nur giltig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist.

§. 2. Ein Verlöbnis, welchem ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, hat die rechtliche Wirkung eines giltigen

Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hindernis nicht kennt, so lange dies der Fall ist. 2c.

§. 9. Die Bestimmungen in §§. 1619, 1745, 1766, 1769 und 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden, soweit sie nicht mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von selbst zur Erledigung kommen, und zwar auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen hiermit aufgehoben [1]).

§. 10. Die bei Eheschließungen zu beobachtende Form wird nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Eheschließung vorgenommen wird.

In betreff der sonstigen Voraussetzungen einer giltigen Ehe und in betreff der Auflösung der Ehe bewendet es bei der Bestimmung in §. 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [2]).

§. 11. 2c.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 5. November 1875.

Verordnung (der Min. des Innern und der Justiz), die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend; vom 6. November 1875.

(G. u. Vbl. v. 1875. S. 351.)

Zu Ausführung des mit dem 1. Januar 1876 in Kraft tretenden Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Zwecke bereits ergangene, nebst Beilagen nachstehend unter I abgedruckte Verordnung des Bundesrats vom 22. Juni 1875 (Seite 386 flg. des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahre 1875) hierdurch ferner folgendes verordnet:

§. 1. Die Bildung der Standesamtsbezirke, sowie die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter erfolgt, soweit nicht in §. 4 des Reichsgesetzes etwas anderes bestimmt ist, durch die Kreishauptmannschaften.

Die Kreishauptmannschaften sind außerdem in allen Fällen zuständig, in welchen das Reichsgesetz die Entschließung der höheren Verwaltungsbehörde überweist.

Entscheidungen über Beschwerden nach §. 7, Absatz 3 des Reichsgesetzes werden unter Mitwirkung des Kreisausschusses erteilt.

§. 2. Aufsichtsbehörde des Standesbeamten im Sinne der Bestimmungen in §§. 11, 14, 27, 60, 66 des Reichsgesetzes ist in den Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Festsetzungen nach §. 7, Absatz 3 des Reichsgesetzes erfolgen durch die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses.

Die in §. 3, Absatz 1 des Reichsgesetzes vorgesehene Befugnis der Aufsichtsbehörde, die interimistische Besorgung der Geschäfte eines Standesamts einem benachbarten Standesbeamten oder dessen Stellvertreter zu übertragen, wird dann, wenn das Standesamt einer Stadt beteiligt ist, in welcher die Revidierte Städteordnung gilt, von der Kreishauptmannschaft, im übrigen von der Amtshauptmannschaft ausgeübt.

§. 3. Gemeindebehörde (§. 4 des Reichsgesetzes) ist in den Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrat, welcher sich mit den Stadtverordneten zu vernehmen hat, in den übrigen Städten der Stadtgemeinderat, auf dem Lande der Gemeinderat.

Das in §. 4, Absatz 2 und 4 des Reichsgesetzes dem „Gemeindevorstande" übertragene Befugnis wird in den Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, von dem Stadtrate, in den übrigen Städten vom Stadtgemeinderate, auf dem Lande vom Gemeinderate ausgeübt.

Ortspolizeibehörde (§§. 24 und 60 des Reichsgesetzes und §. 5 dieser Verordnung) ist in den Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand, innerhalb selbständiger Gutsbezirke der Gutsvorsteher.

In denjenigen Städten, in welchen eine besondere Sicherheitspolizeibehörde besteht, ist die in §. 24 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige an diese Behörde zu richten und es liegt dieser die weitere, in §. 24 geordnete ortspolizeiliche Thätigkeit ob.

§. 4. Die nach §. 11, Absatz 3 des Reichsgesetzes beantragte Anweisung eines Standesbeamten zu der Vornahme einer Amtshandlung, sowie die Anordnung wegen Berichtigung einer Eintragung im Standesregister (§§. 65 und 66 des Reichsgesetzes) steht [dem Gerichtsamte, in Städten, in welchen ein Bezirksgericht seinen Sitz hat, der gerichtsamtlichen Abteilung desselben zu [1])].

Denselben Gerichten liegt die Aufbewahrung der in §. 14 des Reichsgesetzes gedachten Nebenregister ob.

§. 5. Der Erlaß vorläufiger Strafverfügung auf Grund der Bestimmung in §. 68, Absatz 1 des Reichsgesetzes, beziehentlich die Entschließung wegen Abgabe der Anzeige an das Gericht steht zunächst den Ortspolizeibehörden zu.

Erachtet der Bürgermeister einer Stadt, in welcher die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, der Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher die Auferlegung einer höheren Strafe für angezeigt, als diejenige ist, welche er selbst nach dem ihm gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse verfügen kann, so hat er die

[1]) Die hier aufgehobenen §§. des Bürgerl. Gesetzb. sind abgedruckt in Cod. 2. Aufl. S. 909, 912, 913, 914.

[2]) §. 13 Bürgerl. Gesetzb. lautet: Eingehung und Auflösung der Ehe werden nach den Gesetzen des Staats beurteilt, dessen Unterthan der Ehemann ist.

[1]) Jetzt stets dem Amtsgerichte.

Sache zur Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben.

§. 6. Darüber, ob eine von dem Standesbeamten auf Grund von §. 68, Absatz 3 des Reichsgesetzes als Zwangsmittel angedrohte Strafe verwirkt ist, entscheidet der Standesbeamte. Die Einziehung verwirkter Strafen dieser Art liegt, [vorbehältlich der Bestimmung in §. 3 des Gesetzes A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 und in §. 17 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen 2c. betreffend, vom 28. Februar 1838 [2])] der Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) desjenigen Ortes ob, an welchem das Standesamt seinen Sitz hat. 2c.

§. 7. Die Erteilung der Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote (§§. 28, 33, Punkt 5, 35, 50 des Reichsgesetzes) steht dem Ministerium des Innern zu.

Das Dispensationsgesuch ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde vorzulegen, welche dasselbe nach Vornahme der erforderlichen Erörterungen unter Beifügung ihres Gutachtens dem Ministerium des Innern zur Entschließung einberichtet.

§. 8. In jedem Erkenntnisse, durch welches eine Ehe wegen Ehebruchs geschieden wird, ist die Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, dafern dieselbe ermittelt ist, namhaft zu machen.

§. 9. Die Ehegerichte haben jedes Urteil, durch welches eine bei dem Standesbeamten geschlossene Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt wird, in einer mit dem Zeugnisse über die eingetretene Rechtskraft und die Zeit ihres Eintritts versehenen beglaubigten Abschrift dem Standesbeamten kostenfrei zuzufertigen.

§. 10. 2c. Bei der Verpflichtung sind die Standesbeamten zugleich anzuweisen, daß sie bei Anmeldung von Geburten und bei Eheschließungen die Beteiligten unter Vorbehalt der Bestimmung in §. 82 des Reichsgesetzes auf die bestehenden kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung aufmerksam zu machen und alles zu vermeiden haben, was jenen zu der Auffassung Anlaß geben könnte, daß sie der Erfüllung dieser kirchlichen Verpflichtungen überhoben seien. 2c.

§. 19. Die auf Landesgesetz beruhende Verpflichtung der Hebammen, dafür zu sorgen, daß alle Geburten, zu welchen sie gerufen werden, rechtzeitig und in vorschriftmäßiger Vollständigkeit bei der Kirche (dem Kirchner oder Pfarrer) angezeigt werden (§. 16 der Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 [3]), bleibt neben der durch das Reichsgesetz (§. 18, 2) den Hebammen auferlegten Verpflichtung zur Anzeige der Geburten bei dem Standesbeamten bestehn.

§. 20. Ebenso bewendet es bei der seitherigen Verpflichtung der Ärzte und verpflichteten Leichenfrauen zu Ausstellung und Ablieferung der Leichenbestattungsscheine an die Pfarrämter, wie solche in dem Gesetze, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850, in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom nämlichen Tage und in der ihr unter A beigefügten Instruktion für die Leichenfrauen, sowie in der Verordnung, die Statistik der Todesursachen betreffend, vom 13. Oktober 1871 bestimmt sind, ingleichen bei den von den Leichenfrauen nach der Verordnung vom 26. Juni 1873 [4]) zu erstattenden besonderen Todesanzeigen an die Ortsgerichtspersonen. 2c.

§. 21. 2c. Im übrigen haben die Polizeibehörden von denjenigen Anzeigen, die sie nach §. 9 der Verordnung, die Aufhebung von Toten und Scheintoten 2c. betreffend, vom 21. September 1874 zu erstatten haben, neben dem an das betreffende Pfarramt auch ferner abzuliefernden Duplikate gleichzeitig ein zweites Duplikat an den Standesbeamten abzugeben.

§. 22. Alle standesamtlichen Registerauszüge und Bescheinigungen sind stempelfrei.

Dresden, den 6. November 1875.

I.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, §. 83 hat der Bundesrat die nachstehende Ausführungsverordnung erlassen:

§. 1. 2c.

§. 11. Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten. 2c.

§. 13. Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu erteilen [5]) [6]). 2c.

Berlin, den 22. Juni 1875.

[2]) Die hier vorbehaltenen Vorschriften haben sich erledigt, s. jetzt Ges. v. 7. März 1879.

[3]) S. auch Anm. 4 zu der oben angezogenen Hebammenordn. v. 8. Mai 1872.

[4]) Diese V. v. 26. Juni 1873 ist in Anm. 2 unter a zu V. v. 13. Oktober 1871 abgedruckt.

[5]) S. Anm. 36 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[6]) Von der zweiten ordentlichen ev.-luth. Landessynode war in der Synodalschrift Nr. 25 unter 2 beantragt worden, daß das Kirchenregiment dahin wirken wolle, daß die Standesämter angewiesen werden, die zum kirchlichen, wie zum bürgerlichen Aufgebote erforderlichen Zeugnisse nicht sofort nach genommener Einsicht zu ihren Akten zu nehmen, sondern sie einstweilen den Nupturienten zurückzugeben, damit sie von diesen auch den betr. Pfarrämtern vorgelegt werden können.

Gegen die von dem Kirchenregimente bei dem Min. des Innern befürwortete Erlassung einer solchen Anweisung haben sich jedoch überwiegende Bedenken ergeben. Dagegen hat das genannte Min., um dem mit dem hierauf gerichteten Antrage verfolgten Zwecke soweit thunlich Rechnung zu tragen, dahin Anordnung getroffen, daß die von den Standesbeamten den Verlobten nach §. 13 V. des Bundesrats v. 22. Juni 1875 zu erteilenden Bescheinigungen über das angeordnete Aufgebot künftig nach dem unter A nachstehenden Formulare ausgestellt werden, welches wenigstens die wichtigsten für die zur Trauung zuständigen Pfarrämter wissenswerten Punkte enthält. — V. E. L. Landeskons. v. 21. Juli 1877.

A.

Bescheinigung des Aufgebots.

Nr. . . . . .

Daß der (Maurer Karl Friedrich Schulz)
geboren am (30. Januar 1850) zu (Neudorf)
wohnhaft zu (Mittweida)

Verordnung (des E. L. Landeskons.), eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen von Selbstmördern betreffend; vom 3. Januar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 4.)

[Diese V. ist in Anm. 9 zu V., die Aufhebung von Toten und Scheintoten ꝛc. betr., vom 21. September 1874 abgedruckt.]

Verordnung (des Min. des Innern), die Beurkundung des Todes von im Königreiche Sachsen sterbenden Angehörigen anderer Staaten betreffend; vom 3. Januar 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 5.)

[Diese V. ist in Anm. 45 zu dem Reichsges. v. 6. Februar 1875 abgedruckt.]

Reichsgesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Vom 26. Februar 1876.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 25.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt: ꝛc.

Art. V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Art. I, II, IV festgestellten Änderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§. 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, am 26. Februar 1876.

Bekanntmachung (des Reichskanzlers), betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich; vom 26. Februar 1876.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 39.)

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben vom 26. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird der Text des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wie er sich aus den durch das bezeichnete Gesetz festgestellten Änderungen der Fassung ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Sohn des (Handarbeiters Johann Friedrich Schulz) zu (Neudorf) und seiner Ehefrau (Christiane geb. Fischer)
und die (Friederike Auguste Hertel)
geboren am (12. Dezember 1854) zu (Limbach)
wohnhaft zu (Mittweida)
Tochter (des Fabrikarbeiters Gottlob Hertel) zu (Mittweida und seiner verstorbenen Ehefrau Karoline geb. Müller) bei dem Unterzeichneten am (12)ten (Juli) 18(77) das Aufgebot beantragt haben und diesem Antrage Folge gegeben ist, bescheinigt
(Mittweida), den (14)ten (Juli) 18(77).

Der Standesbeamte.
(L. S.) (N. N.)

S. auch Anm. 41 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzbl. v. 1876. S. 40.)

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine mit dem Tode[1]), mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen. Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen. Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

§. 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

§. 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist. ꝛc.

§. 6. Im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

§. 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. ꝛc.

I. Teil.

I. Abschnitt.

Strafen. ꝛc.

§. 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag. Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§. 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

---

[1]) Vergl. hierzu Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253 flg.), §. 486:

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnisbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Ortes, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten und dem Verteidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Über den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden. 2c.

§. 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Übertretungen eine Mark.

§. 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln. 2c.

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen.

§. 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis 15 Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu 15 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen. 2c.

IV. Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 51. 2c.

§. 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden [2]).

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist [3]).

§. 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr [4]) [5]).

---

[2]) Mit Rücksicht darauf, daß nach den jetzt geltenden Bestimmungen die Zurechnungsfähigkeit von Kindern bei Begehung strafbarer Handlungen schon vom 12. Lebensjahre ab beginnt, hat das Kultusmin. für zweckmäßig erachtet, daß die Lehrer bei geeigneter Gelegenheit auf die betr. Vorschriften in taktvoller Weise aufmerksam machen und die Kinder über die sie treffenden Folgen gesetzlich strafbarer Handlungen in entsprechender Weise verständigen. V. Kultusmin. v. 4. März 1873.

[3]) S. hierzu a) G. V. Justizmin. v. 10. Februar 1871:

Das Justizmin. findet sich veranlaßt, zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 55 und 56 des Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870 [an deren Stelle die oben abgedruckten, gleichlautenden §§. 55 und 56 im Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876 getreten sind], zu verfügen:

§. 1. Wenn die gesetzwidrige Handlung eines Kindes unter zwölf Jahren zur amtlichen Kenntnis einer Gerichtsbehörde gelangt, so hat dieselbe, dafern sie nicht selbst zugleich die zuständige Polizeibehörde ist, diese davon in Kenntnis zu setzen.

§. 2. Die Vollziehung der nach §. 56, Abs. 2 des Strafgesetzb. von dem Gerichte in dem Urteile getroffenen Bestimmung, daß der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, ist von dem Gerichte der Polizeibehörde zu überlassen und daher von dem ersteren der letzteren von der ausgesprochenen Bestimmung Mitteilung zu machen.

b) V. Justizmin., betr. die Ausführung einiger Bestimmungen der [Reichs-] Strafprozeßordn., v. 24. September 1879 (Justizministerialbl. v. 1879. S. 203 flg.):

— §. 29. Ist im Falle des §. 56 des Strafgesetzb. die Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bestimmt worden, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die Akten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen um Benachrichtigung von der zu Vollziehung der Entscheidung getroffenen Verfügung mitzuteilen.

§. 30. Die Bestimmung des vorigen §. findet entsprechende Anwendung, wenn eine jugendliche Person zu einer nicht in einer Landesstrafanstalt zu verbüßenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Strafvollstreckungsbehörde wegen sittlicher Verwilderung des Verurteilten die Unterbringung desselben in einer Korrektionsanstalt (Erziehungs- oder Besserungsanstalt) für angemessen findet. Erfolgt auf Verfügung der Verwaltungsbehörde die Unterbringung, so wird durch den Aufenthalt in der Anstalt die erkannte Freiheitsstrafe mit verbüßt.

Ist die erkannte Strafe in einer Landesstrafanstalt zu verbüßen, so ist, wenn die Unterbringung des Verurteilten in eine Korrektionsanstalt (Erziehungs- oder Besserungsanstalt) für angemessen befunden wird, Anzeige an das Justizmin. zu erstatten. 2c. — S. auch V. v. 30. September 1879 unter A, II, 6. — Vergl. ferner Anm. 3 und 4 zu Allerhöchster V. v. 1. Oktober 1868.

[4]) S. Anm. 3.

[5]) S. hierzu a) V. des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte an die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und an die Amtsanwaltschaften, betr. die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen, v. 10. September 1886:

Es ist eine Mehrzahl von Fällen strafrechtlicher Verfolgung und bez. erfolgter Verurteilung von schulpflichtigen Kindern zu meiner Kenntnis gekommen, in welchen die Fähigkeit zur Erkenntnis der Strafbarkeit der begangenen Handlungen bezweifelt werden durfte. Ich brauche die Bedenken nicht näher zu erörtern, welche im allgemeinen gegen die Vollstreckung von Gefängnis- und Haftstrafen an solchen Kindern in den Gerichtsgefängnissen und überdies schon dagegen bestehn, daß gegen Kinder in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt wird.

Die Staatsanwaltschaften scheinen bisher von einer Gesetzesauffassung ausgegangen zu sein, welche zwar auch von den meisten Kommentatoren des Strafgesetzbuchs vertreten wird, die ich aber nicht für richtig halten kann. Die Auffassung geht dahin, daß §. 56 des Strafgesetzb., nach welchem ein über 12 Jahre alter jugendlicher Angeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist, nicht nur eine materielle, sondern zugleich eine nach §. 5, Abs. 1 des Einführungsges. zur Strafprozeßordn. noch jetzt giltige prozeßrechtliche Vorschrift in dem Sinne enthalte, daß über den intellectus überhaupt nur richterlich entschieden werden könne. Ich finde eine solche Auffassung weder im Wortlaute, noch im Geiste des Ges. begründet. §. 55 des Strafgesetzb. bestimmt, daß derjenige, welcher bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Wenn im Anschlusse hieran und im Gegensatze hierzu §. 56 sagt, daß ein über 12 Jahre alter jugendlicher Angeschuldigter beim mangelnden intellectus freizusprechen ist und im Urteile zugleich darüber, ob der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sei, Bestimmung getroffen werden soll, so kann hierin ein mehreres nicht gefunden werden, als daß eine solche Person

angeschuldigt, d. h. als Angeschuldigter vor Gericht gestellt werden kann, nicht aber, daß sie verfolgt werden muß. §. 56 enthält seinem Wortlaute nach nur eine Bestimmung für den Fall, daß ein jugendlicher Thäter unter Anklage gestellt ist, und man wird darin eine prozeßrechtliche oder die Zuständigkeit der Strafbehörden regelnde Vorschrift um so weniger suchen dürfen, als die Reichsgesetzgebung bei Erlaß des Strafgesetzb. einem ganz verschiedenartigen Rechtszustande bezüglich der Behördenorganisation und des Verfahrens in Strafsachen gegenüberstand. Es ist auch kein Grund abzusehn, warum die Staatsanwaltschaft, welche nach der Seite der Unterlassung öffentlicher Klage hin aus dem Gesichtspunkte der Unzurechnungsfähigkeit, des strafausschließenden Irrtums u. s. w. zu entscheiden befugt ist, in Bezug auf die Beurteilung des intellectus jugendlicher Personen beschränkter gestellt und gezwungen sein sollte, eine öffentliche Klage unter Umständen zu erheben, unter welchen sie dieselbe für unbegründet hält und lediglich eine Freisprechung zum Ziele zu nehmen hat. Der Staatsanwalt wird sogar in vielen Fällen ein sichereres Urteil über das geistige Vermögen eines Beschuldigten haben, weil er denselben länger zu beobachten und eingehender mit ihm zu verkehren in der Lage ist, als das erkennende Gericht. Ein Interesse, gegen eine jugendliche Person trotz mangelndem intellectus die Klage zu erheben, liegt nur dann vor, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beanzeigt erscheint und die Verhängung dieser Maßregel nach Lage der Landesgesetzgebung eine richterliche Entscheidung zur Voraussetzung hat. Dieses Interesse besteht nur rücksichtlich solcher jugendlicher Personen, welche nicht mehr der Schuldisziplin unterliegen. Rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder besteht das Bedürfnis der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung nicht, insofern die Möglichkeit der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt im Verwaltungswege eröffnet ist. Das Volksschulgef. v. 26. April 1873 bestimmt in

§. 4, Abs. 5: „Verwahrloste, nichtvollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist."

§. 5, Abs. 5: „Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstands oder der Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstands der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber, auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden."

Diese Bestimmungen nehmen nun zwar einen Zustand sittlicher Verwahrlosung zur Voraussetzung, für welchen eine einzelne Strafthat in der Regel nur als Symptom in Betracht kommen wird. Allein auch das Gericht würde von der Maßregel der Unterbringung in einer Besserungsanstalt wegen einer konkreten Strafthat nur Gebrauch machen, wenn sich darin ein allgemeineres und tieferes sittliches Gebrechen manifestierte. Für andere Fälle bleibt dem Gerichte nach §. 56 Strafgesetzb. nur die Wahl, den Angeschuldigten der Familie zu überweisen. Letztere Maßregel ist unnötig, wenn bei der Familie die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht vorausgesetzt werden kann, und hingegen unwirksam, wo dies nicht der Fall ist. Mit Recht wird in den Motiven zu §. 53 des Entwurfs zum Strafgesetzb. hervorgehoben, daß die von Kindern begangenen straffälligen Handlungen zunächst aus dem Einflusse schlechter Erziehung herzuleiten sind. Wo dies zutrifft, bietet die Schuldisziplin, welche sich über die Schwelle des Schulhauses hinaus erstreckt, das wirksamere Korrektiv.

Es wird deshalb hiermit verordnet, daß die Staatsanwaltschaften, wenn es sich um die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen handelt, selbst das Vorhandensein des intellectus in Bezug auf die in Frage stehende That sorgfältig prüfen und erörtern und bei Annahme mangelnden intellectus die öffentliche Klage nur dann erheben, wenn die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beanzeigt und hierzu die Herbeiführung eines richterlichen Urteils erforderlich ist. Gegen schulpflichtige Kinder ist daher bei mangelndem intellectus die öffentliche Klage überhaupt nicht zu erheben, vielmehr ist den Schulbehörden bei Mitteilung der Erörterungen das weitere Verfahren zu überlassen.

Bei der Prüfungdes intellectus darf nicht aus den Augen verloren werden, daß es für die strafrechtliche Verantwortlichkeit keineswegs genügt, wenn der Thäter des Verbotenseins oder der sittlichen Verwerflichkeit der Handlung sich bewußt gewesen ist, sondern daß er die „Strafbarkeit" zu erkennen in der Lage gewesen sein muß. Das Reichsstrafgesetzb. hat den Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf ein verhältnismäßig frühes Lebensalter gesetzt, auf einen Zeitpunkt, zu welchem die geistige Bildung noch nicht weit über die elementaren Stufen hinaus gelangt ist. Es versteht sich, daß, je näher noch das Alter jenem kritischen Zeitpunkte steht, um so mehr Vorsicht bei der Annahme des plenus intellectus geübt werden muß. Daß auch die besondere Natur des in Frage stehenden Delikts ganz wesentlich mit in das Auge zu fassen ist, bedarf kaum erst der Hervorhebung. ꝛc.

Die Bedenken übrigens, welche der Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen im Gerichtsgefängnisse entgegenstehn, mahnen entschieden dazu, auch von der Untersuchungshaft gegen solche Personen und ganz besonders gegen Schulkinder nur in Fällen der allerdringendsten Notwendigkeit Gebrauch zu machen. ꝛc.

b) V. Kultusmin. v. 4. Januar 1887:

Das Kultusmin. hat von der [vorstehends unter a abgedruckten] V., welche auch vom Justizmin. durchweg gebilligt worden ist, vom Standpunkte der von ihm zu vertretenden Interessen nur mit Befriedigung Kenntnis nehmen können. Denn ist das öffentliche Gerichtsverfahren gegen schulpflichtige Kinder mit der nicht selten verfügten Untersuchungshaft schon dann zu beklagen, wenn der Richter im Falle der Erhebung öffentlicher Anklage zu einer Verurteilung auf Grund §. 56, Abs. 1 und §. 57 des Strafgesetzb. gelangt, weil ein solches Verfahren mit seinen Folgen oft mit nicht wieder auszugleichenden Nachteilen für das Kind und dessen Angehörige verbunden ist, so ist es dies noch vielmehr dann, wenn schon im Stadium der vom Staats- oder Amtsanwalte eingeleiteten Vorerörterungen sich ergiebt, daß das Kind bei Begehung der ihm beigemessenen strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat, also angenommen werden muß, daß auch der Richter das Vorhandensein dieser Einsicht verneinen werde. In einem solchen Falle würde die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, wenn sie gleichwohl erfolgte, völlig zwecklos sein und nur die Gefahr schwerer sittlicher Schädigung des Kindes und Benachteiligung seiner Angehörigen zurückbleiben. Gleichwohl ist, wie bereits wahrzunehmen gewesen, gerade von einigen Schulbehörden dem auf Grund jener wohlmeinenden V. von den Staats- und Amtsanwälten eingeleiteten Verfahren Widerstand entgegengestellt worden.

In dem einen Falle hatte die betr. Bezirksschulinspektion, an welche die Angelegenheit zur Kenntnis und weiteren Entschließung abgegeben worden war, der Meinung Ausdruck gegeben, daß nach §. 47, Abs. 5 A. V. zum Schulgef. die Schulzucht, außer auf das Betragen in der Schule, nur auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß sich erstrecke. Dieser Auffassung läßt sich nicht beipflichten. Schon die dem Abs. 5 folgenden Bestimmungen desselben §., welche die Schulzucht auch auf Dinge erstrecken, die weder mit dem Verhalten in der Schule, noch mit dem Betragen auf dem Schulwege, noch mit dem häuslichen Fleiße in Zusammenhang stehn, zeigen, daß die Vorschrift in Abs. 5 nur eine exemplifikative Bedeutung hat, durch welche darauf hingewiesen werden sollte, daß die Schulzucht auch auf die in diesem Absatze behandelten Punkte zu erstrecken sei. Entscheidend aber ist, daß das Volksschulgef. selbst in §. 5, Abs. 5 die Anwendung aller der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung eines Schulkindes oder zur Besserung eines bereits sittlich verwahrlosten Schulkindes als Aufgabe der Schule in unzweideutiger Weise hinstellt. Mit diesen Bestimmungen ist eine Beschränkung der Schulzucht auf das Verhalten in der Schule, auf das Betragen auf dem Schulwege und auf den häuslichen Fleiß nicht vereinbar, da die sittliche Verwahrlosung, gegen welche mit allen Zuchtmitteln der Schule angekämpft werden soll, so daß schon die Thatsache, daß das Kind der Verwahrlosung ausgesetzt ist, zur Ergreifung der in §. 5, Abs. 5 Volksschulgef. geordneten Maßnahmen genügen soll, das ganze Verhalten des Kindes begreift und oft am wenigsten gerade in der Schule oder auf dem Schulwege oder in den sonstigen Beziehungen zur Schule zum Ausdrucke kommt. Auch läßt sich nicht einwenden, daß damit in das Gebiet der häuslichen Erziehung in unberechtigter Weise eingegriffen würde. Die Grenzen der erlaubten und selbst gebotenen Einmischung der Schule sind in §. 5, Abs. 5 Volksschulgef. klar vorgezeichnet und durch die für jeden Fall dieser Bestimmung vorgeschriebene Anhörung des Schulvorstands dahin Fürsorge getroffen, daß von derselben nicht allein aus dem Gesichtspunkte der Schule, sondern auch unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle in Betracht kommenden besonderen persönlichen und sonstigen Verhältnisse Gebrauch gemacht wird. Dazu ist zu beachten, daß es sich im Falle der Anwendung der [unter a abgedruckten] V. um Vergehungen handelt, welche in den Gesetzen mit Kriminalstrafen bedroht sind. Dieselbe Inspektion hatte geltend gemacht, daß in dem Falle, wenn der Staats- oder Amtsanwalt die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht des Kindes verneinte und deshalb die Erhebung öffentlicher Klage unterließ, die Schulbehörde ebenfalls behindert sein würde, gegen das Kind auf Grund §. 5, Abs. 5 Volksschulgef. vorzugehn. Auch diese Meinung ist nicht zutreffend. Nach §. 56, Abs. 2 des Strafgesetzb. ist in dem (freisprechenden) Urteile zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt

§. 57. Wenn ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. 2c.
4. ist die Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden. 2c.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. 2c.

§. 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§. 67. 2c.

[Abs. 3.] Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolgs.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 69. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

§. 70. Die Vollstreckung rechtskräftiger Strafen verjährt, wenn

1. 2c.
6. auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt ist, in zwei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

§. 71. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe.

§. 72. Jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung. 2c.

VII. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 123. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein.

§. 124. Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehn, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 2 Jahren bestraft. 2c.

§. 128. Die Teilnahme an einer Verbindung, deren

---

gebracht werden soll. Um dies zu erreichen, bedarf es bei schulpflichtigen Kindern keines richterlichen Erkenntnisses. Denn bei diesen steht der Schulbehörde die Befugnis zu Überweisung an die Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt schon kraft §. 4, Abs. 5 und §. 5, Abs. 5 Volksschulges. zu. Die Schulbehörde hat sogar noch mehr Befugnisse, als sie dem Richter in §. 56, Abs. 2 Strafgesetzb. zugestanden sind. Denn nach jenen Bestimmungen des Volksschulges. braucht sie nicht zwischen Überweisung an die Familie, von welcher ja ohnehin nur in seltenen Fällen Gebrauch zu machen sein wird, und der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, welche auch der Richter nur in dem Falle einer in die Erscheinung getretenen allgemeinen sittlichen Entartung verfügen wird, zu wählen, sondern kann auch die Unterbringung in anderer geeigneter Pflege, selbst in Privatanstalten oder bei Familien, nach Gehör des Schulvorstands, oder auch, unter Absehn von jeder solchen Maßnahme, irgend ein anderes der Schule zu Gebote stehendes Zuchtmittel anordnen. Ebenso hat sie, wie der Richter, die Wahl, von Anwendung jedes Zuchtmittels abzusehn. Die Schulbehörde ist überhaupt nach erfolgter Abgabe der Sache an sie innerhalb der durch das Volksschulges. gegebenen Grenzen in ihrer Entschließung unabhängig, auch dann, wenn ausnahmsweise, was in der [unter a abgedruckten] V. nicht angeordnet und deshalb voraussetzlich nur in wenigen, besonders hierzu gearteten Fällen geschehn wird, der Staats- oder Amtsanwalt bei Abgabe der Sache an die Schulbehörde um Mitteilung der von ihr gefaßten Entschließung gebeten haben sollte. Denn die Abgabe der Sache enthält auch in diesem Falle nur die Benachrichtigung von dem Vorkommnisse mit der Aufforderung zu eigener Entschließung. Wohin diese Entschließung zu gehn habe, ist ausschließlich Sache der Schulbehörden.

In einem anderen Falle, in welchem ein Fortbildungsschüler unzüchtiger Handlungen beschuldigt war, hatte die Bezirksschulinspektion gegen den Einstellungsbeschluß des Staatsanwalts Beschwerde erhoben. Soweit diese Beschwerde gegen die Beweisfrage und gegen die rechtliche Beurteilung vom Standpunkte des Strafgesetzb. gerichtet war, entzieht sie sich hier der Beurteilung. Soweit aber die Beschwerde auf die Annahme gegründet war, daß der Schulbehörde, wenn nicht die richterliche Aburteilung erfolge, in diesem Falle kein geeignetes Zuchtmittel zur Verfügung stehe, war sie nicht gerechtfertigt. Denn nach §. 3 Volksschulges. und §. 32, vorletzter Abs. A. V. findet die Bestimmung in §. 5, Abs. 5 des ersteren auch auf Fortbildungsschüler Anwendung. Die Inspektion hatte daher, wenn sie für den Fall der Freisprechung auf Grund §. 56, Abs. 1 Strafgesetzb. die Unterbringung des Angeschuldigten in eine Besserungsanstalt angezeigt hielt, diese Befugnis schon auf Grund des Volksschulges., ohne daß es erst der richterlichen Aburteilung bedurfte.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Darlegungen ergeht nun an die Schulinspektionen hiermit Weisung, dem Verfahren, wie es für den Fall strafrechtlicher Verfolgung von Schulkindern in der [unter a abgedruckten] V. geordnet worden ist, nicht weiter entgegen zu sein, sondern dasselbe auch ihrerseits durch Anwendung der der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel in allen den Fällen, in welchen nach dieser V. Strafsachen gegen Schulkinder zur Kenntnis und weiteren Entschließung an sie abgegeben werden, thunlichst zu fördern.

Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§. 129. Die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu 5 Jahren erkannt werden. 2c.

§. 130 a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§. 131. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

§. 132. Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amts befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amts vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§. 133. Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder, welche einem Beamten oder einem dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 134. Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder verunstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. 2c.

§. 136. Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. 2c.

XI. Abschnitt.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 166. Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 167. Wer durch eine Thätlichkeit oder Drohung jemand hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft vorsätzlich verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

§. 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. 2c.

XIII. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 171. Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für nichtig oder ungiltig erklärt worden ist.

§. 172. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 173. Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. 2c.

§. 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig, noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zu bestrafen, wenn 2c.

2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. 2c.

XIV. Abschnitt.

Beleidigung.

§. 185. 2c.

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen. 2c.[6])

---

[6]) S. hierzu V. Min. des Innern v. 15. Juli 1880:

Das Oberlandesgericht hat in einer neuerlichen Entscheidung ausgesprochen, daß auch in denjenigen Beleidigungsfällen, in welchen wegen des beteiligten öffentlichen Interesses die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung übernommen hat, dem Gerichte die Einsicht der, den Strafantrag enthaltenden Vorgänge nicht vorzuenthalten sei. Die amtliche Erklärung der Staatsanwaltschaft, daß der gesetzlich erforderliche Strafantrag gestellt worden sei, genügt demnach nicht, vielmehr soll das Gericht von dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der amtlichen Unterlagen der bezüglichen Mitteilung sich selbst überzeugen.

Mit Rücksicht auf diese Entscheidung wird in Zukunft bei Strafanträgen, welche von öffentlichen Behörden, sei es wegen unmittelbar gegen sie selbst gerichteter Beleidigungen, sei es auf Grund des §. 196 des Strafgesetzb. zu stellen sind und durch die Staatsanwaltschaft im Wege der öffentlichen Klage verfolgt werden sollen, darauf Bedacht zu nehmen sein, daß das den Strafantrag enthaltende Schriftstück eine Fassung erhalte, welche die mit der Vorlegung desselben an das Gericht, bez. mit der Vorlesung des Schriftstücks in öffentlicher Hauptverhandlung verbundene Publizität verträgt. Es wird sich empfehlen, die betr. Schrift auf den Strafantrag selbst zu beschränken, dagegen alle sonstigen Mitteilungen, Motivierungen, Meinungsäußerungen, Anfragen, Direktiven 2c., welche an den bezüglichen Strafantrag anzuknüpfen die antragstellende Behörde sich veranlaßt findet, einem besonderen Schreiben vorzubehalten.

Nachdem nun von dem Justizmin. das anliegende Formular für dergleichen Strafanträge entworfen worden ist, so wird auf Grund der bezüglichen Mitteilungen des genannten Min. zur Erläuterung folgendes noch besonders eröffnet:

1. Das Formular ist den, die Regel bildenden Fällen des §. 196 des Strafgesetzb. angepaßt. Sollte die antragstellende Behörde zugleich die unmittelbar verletzte sein, so würde sich eine entsprechende Abänderung der Fassung des Strafantrags notwendig machen.

2. In den Fällen, in welchen der Strafantrag auf Grund des §. 196 des Strafgesetzb. von dem amtlichen Vorgesetzten gestellt wird, ist die Bezeichnung des Zeitpunktes, zu welchem letzterer von der Beleidigung Kenntnis erlangt hat, dann von Wichtigkeit, wenn die zu verfolgende Handlung 3 Monate oder länger zurückliegt (§. 61 des Strafgesetzb.).

3. Nach §. 63 des Strafgesetzb. ist der Strafantrag unteilbar. Das gerichtliche Verfahren hat sich gegen sämtliche an der strafbaren Handlung Beteiligte (Thäter und Teilnehmer), sowie gegen den Begünstiger zu richten, wenn auch nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist. Es wird daher nicht notwendig sein, den Strafantrag ausdrücklich auf alle an der Strafthat Beteiligte, bez. die etwaigen Begünstiger derselben zu erstrecken. Anders liegt dagegen der Fall, wenn es zweifelhaft ist, ob das Gericht eine Komplizität der Beleidiger als vorhanden annehmen werde. Ein solcher Zweifel greift namentlich bei den, durch die Presse begangenen Beleidigungen in betreff des Verhältnisses des Verfassers, Redakteurs, Druckers 2c. zu dem injuriösen Artikel Platz. Hier würde es sich, um alle Schuldigen zu treffen, empfehlen, den Strafantrag ganz allgemein „gegen alle für die Abfassung und Veröffentlichung des betr. Aufsatzes verantwortliche Personen" zu richten.

4. Die Veröffentlichung des verfügenden Teiles des Strafurteils durch das Gericht selbst setzt voraus, daß die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift erfolgt sei (§. 200, Abs. 2 des Strafgesetzb.). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so würde der, den Antrag auf Veröffentlichung des Strafurteils enthaltende Passus des Formulars zu streichen sein. Das nämliche würde zu geschehn haben, wenn seiten der antragstellenden Behörde die Veröffentlichung des Straferkenntnisses überhaupt nicht gewünscht wird.

5. Nachdem die Bestimmungen des Art. 34 der sächsischen Strafprozeßordn. v. 1. Oktober 1868 in Wegfall gekommen sind, bedarf es nicht mehr eines Auftrags des Justizmin., um die Staatsanwaltschaft zur Übernahme der Strafverfolgung von Beleidigungen zu ermächtigen. Vielmehr ist der Staatsanwaltschaft in §. 416 der Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich für alle Fälle des §. 414 dieses Ges. die Befugnis zur Erhebung der öffentlichen Klage erteilt, sobald die Strafverfolgung — wie dies bei Beleidigungen der in §. 196 des Strafgesetzb. bezeichneten Kategorie in der Regel der Fall sein wird, — im öffentlichen Interesse liegt. Die strafantragstellenden Behörden können daher, dafern die Sache überhaupt durch die Staatsanwaltschaft betrieben werden soll, die bezüglichen Aufträge unmittelbar an die Staatsanwaltschaft gelangen lassen, bei welcher nach Abs. 2 des §. 156 der Strafprozeßordn. auch der Strafantrag selbst angebracht werden

XVII. Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 223. Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. 2c. [7])

§. 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monaten ein.

§. 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahre zu erkennen.

§. 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von 2 bis zu 10 Jahren zu erkennen.

§. 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren oder Gefängnis nicht unter 3 Jahren zu erkennen. 2c.

§. 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223, Abs. 2 und des §. 223a auf Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark, in den Fällen der §§. 224 und 227, Abs. 2 auf Gefängnis nicht unter 1 Monat und im Falle des §. 226 auf Gefängnis nicht unter 3 Monaten zu erkennen. 2c.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahr Gefängnis erhöht werden [7]).

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230), tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig. 2c.

§. 233. Wenn leichte Körperverletzungen mit solchen, Beleidigungen mit leichten Körperverletzungen oder letztere mit ersteren auf der Stelle erwidert werden, so kann der Richter für beide Angeschuldigte, oder für einen derselben eine der Art oder dem Maße nach mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten lassen. 2c.

XIX. Abschnitt.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 242. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 243. Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn

1. aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind. 2c.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein. 2c.

§. 246. Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und,

---

kann. Aber auch wenn die antragstellende Behörde es vorziehen sollte, die Vermittelung des Justizmin. wegen Beauftragung der Staatsanwaltschaft in Anspruch zu nehmen, erscheint es rätlich, daß der Strafantrag in besonderer, an die Staatsanwaltschaft gerichteter Ausfertigung beigefügt werde. 2c. 2c.

Strafantrag.

. . . . . .

. . . . . .

Wegen dieser gegen . . . . . in Beziehung auf . . . Beruf — während . . . in der Ausübung . . . . Berufs begriffen gewesen — begangenen Beleidigung . . . . ., welche am . . . . . zur Kenntnis der unterzeichneten Behörde gelangt . . ., wird hiermit auf Grund des §. 196 des Strafgesetzbuchs wider . . . . . .

. . . . . .

Strafantrag gestellt und für den Fall der Verurteilung die Veröffentlichung des verfügenden Teiles des Urteils nach Maßgabe des §. 200, Abs. 2 des Strafgesetzb. beantragt.

. . . . . den . . . . . .

. . . . . .

An

die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu

. . . . . .

[7]) Ein Lehrer, welcher einem Kinde in Ausübung des Züchtigungsrechts leichte Mißhandlungen zufügt, ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung kriminell strafbar, wenn er das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende Strafe verfügt, daß er züchtigt, um zu mißhandeln, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung gesetzlich untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zwecke der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehn war. — Aus Urteil des Reichsger., III. Strafsenat, v. 14. April 1880. — In einer der Heilung bedürftigen Verletzung des Körpers kann eine Überschreitung der für die Aufrechterhaltung der Schulzucht nötigen Grenze der Züchtigung gefunden werden. Das Züchtigungsrecht darf, weil es sich aus dem Erziehungsrechte ableitet, die Zwecke dieses nicht so weit außer acht lassen, daß es im Widerspruche mit der Aufgabe der Erziehung, statt diese nötigenfalls durch Schmerzerregung zu fördern, die körperliche Integrität des Bestraften gefährdet oder verletzt. — Aus Urteil des Reichsger., I. Strafsenat, v. 30. Juni 1881.

wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. 2c.

XXVI. Abschnitt.

Sachbeschädigung.

§. 303. 2c.

§. 304. Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar. 2c.

XXVII. Abschnitt.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 306. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude. 2c.

§. 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft. 2c.

XXVIII. Abschnitt.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 331. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§. 332. Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. 2c.

§. 335. In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urteile das Empfangene oder der Wert desselben für dem Staate verfallen zu erklären. 2c.

§. 338. Ein Religionsdiener oder Personenstandsbeamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§. 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar. 2c.

§. 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehn läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter 2 Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§. 341. Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des §. 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von 3 Monaten bestraft.

§. 342. Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts einen Hausfriedensbruch (§. 123) begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

§. 343. Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

§. 344. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachteil einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§. 345. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark ein.

§. 346. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amts bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere, als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monate ein.

§. 347. Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monate ein.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.

§. 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 349. Wird eine der in §. 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark zu erkennen.

§. 350. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 351. Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§. 352. Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar. 2c.

§. 357. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehn läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 358. Neben der nach Vorschrift der §§. 331, 339 bis 341, 352 bis 355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§. 359. Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehn alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte [8]).

---

[8]) Vergl. hierzu: a) G. V. Kultusmin. v. 1. Dezember 1877:
Von dem königl. Oberappellationsger. ist — in einem Urteile v. 1. Oktober 1877 — in einer Privatanklagesache ausgesprochen worden, daß die ständigen Lehrer an Volksschulen nicht als Beamte im Sinne des §. 359 des Reichsstrafgesetzb. angesehn werden können, und demnach auch die Schulinspektionen nicht berechtigt sind, für sie nach §. 196 dieses Gesetzb. Strafantrag zu stellen, wogegen Schuldirektoren, welchen gesetzlich die Aufsicht über die betr. Schulen im Auftrage des Staats übertragen ist, als Beamte zu gelten haben, für welche die Schulinspektionen als vorgesetzte Behörden wegen Beleidigungen, soweit sie den Schuldirektoren während der Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf letzteren zugefügt werden, Strafantrag zu stellen das Recht haben. 2c. Vergl. auch Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verw. N. F. Bd. 45, S. 278 flg.

b) G. V. Kultusmin. v. 1. Dezember 1887:
An das Kultusmin. ist von der Bezirksschulinspektion N. unter Bezugnahme darauf, daß auf Grund der Rechtfprechung des Reichsgerichts Volksschullehrer neuerdings als Beamte im Sinne von §. 359 des Reichsstrafgesetzb. angesehn werden und daß dem Schulvorstande und der Schulinspektion in elektiver Konkurrenz das Recht zugestanden

XXIX. Abschnitt.

Übertretungen.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. 2c.
8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient. 2c.

§. 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. 2c.

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt. 2c.

Verordnung (des Min. des Innern), die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betreffend; vom 27. April 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 231.)

Die hinsichtlich der Beurkundung des Personenstands ins Leben getretenen veränderten Einrichtungen machen eine Abänderung der Verordnung, die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betreffend, vom 15. August 1873 [1]) (Seite 511 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts

---

werde, Strafantrag für Volksschullehrer nach §. 196 Reichsstrafgesetzb. zu stellen, die Anfrage gerichtet worden, ob bei dieser anscheinend veränderten Sachlage der unter dem 1. Dezember 1877 auf Grund eines Erkenntnisses des vormaligen sächsischen Oberappellationsger. erlassenen [unter a abgedruckten] G. V. des Min. noch ferner nachzugehn sei.

Das Min. hat jedoch keine Veranlassung gefunden, zur Zeit etwas anderes zu verfügen, nachdem auf darüber gepflogene Vernehmung von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht anher mitgeteilt worden ist, daß der vom vormaligen Oberappellationsger. aufgestellte, der gedachten G. V. zu Grunde liegende Rechtssatz, daß in Sachsen Volksschullehrer im strafrechtlichen Sinne nicht als Beamte zu gelten haben, von den sächsischen Staatsanwaltschaften und Untergerichten bis in die neueste Zeit festgehalten, zu einer erneuten Stellungnahme des Oberlandesger. in der Frage es aber bisher nicht gekommen sei, während die reichsgerichtlichen Entscheidungen, in welchen Lehrer als Beamte angesehn worden, auf außersächsischen Gebieten ergangen seien, und die Frage, wer als Beamter im Sinne des Strafgesetzb. anzusehn sei, ganz wesentlich nach den landesrechtlichen Verhältnissen sich beantworte.

Zugleich hat die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesger. darauf aufmerksam gemacht, daß die von dem vormaligen Oberappellationsger. vertretene Rechtsanschauung insofern auch den Interessen der Lehrer entspricht, als der für dieselben sehr empfindliche Nachteil, daß sie in allen Beziehungen den schwereren Strafbestimmungen des Strafgesetzb. im XXVIII. Abschnitt „Verbrechen und Vergehen im Amte" zu unterstellen wären und insbesondere jede nicht lediglich aus Fahrlässigkeit verhangene körperverletzende Überschreitung des Züchtigungsrechts nach der wesentlich härteren Bestimmung in §. 430 geahndet werden müsse, mit einer veränderten Rechtsauffassung verbunden sein würde, die von einer solchen erhofften Vorteile aber schon gegenwärtig dadurch erreicht werden, daß die Staatsanwaltschaft die Verfolgung von Beleidigungen, welche Lehrern in Beziehung auf ihren Beruf zugefügt worden, regelmäßig im öffentlichen Interesse übernimmt, während sie diese Übernahme wegen Mangels öffentlichen Interesses im konkreten Falle auch dann würde ablehnen können, wenn die Lehrer als Beamte zu gelten hätten. 2c.

c) Urteil Oberappellationsger. v. 26. Mai 1879:

Nach §. 1 Volksschulgef. hat die Volksschule die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren, und zu dem Wirkungskreise des Schulvorstands, durch welchen nach §. 24 des nämlichen Ges. die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Schulwesens ausgeübt werden, gehört nach §. 24, a unter anderem auch die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, insoweit solche die Schulgemeinden betreffen. Ferner wird nach §. 29, b die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule im Auftrage des Staats über solche Schulen, denen kein Direktor vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen derjenigen Parochie, in welcher der Schulort liegt (§. 25, A, 3) ausgeübt, und nach §. 27, Abs. 3, 4 und 5 beruft und leitet der Vorsitzende die Versammlungen des Schulvorstands, er verwahrt die Akten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Schulinspektion und anderen Behörden, er ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden und solchenfalls sofort der Schulinspektion Anzeige zu erstatten, und Schriften, welche von dem Vorsitzenden des Schulvorstands innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Schulvorstandssiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Zieht man hierzu noch weiter in Betracht, daß nach §§. 32, 33, Abs. 2, 1, 34 und 36 des Ges. v. 26. April 1873 die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen in Beziehung auf Unterricht und Erziehung zunächst durch im Staatsdienste stehende Bezirksschulinspektoren ausgeübt wird, daß dieselben beim Besuche der Volksschulen vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit auf die amtliche Wirksamkeit des Ortsschulvorstands zu richten haben, daß des letzteren nächstvorgesetzte Behörde die Bezirksschulinspektion und die oberste Schulbehörde das Kultusmin. ist, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Mitglieder eines Schulvorstands, und insbesondere der Vorsitzende desselben, in gesetzlicher Weise dazu berufen sind, als Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität für die Zwecke des Staats, nämlich für die Lösung der obgedachten Aufgabe der Volksschule thätig zu sein, daß sie also im mittelbaren Dienste des Königr. Sachsen angestellt und somit Beamte im Sinne von §. 359 des Reichsstrafgesetzb. sind.

[1]) Diese abgeänderte V. v. 15. August 1873 lautete:

Nach Punkt 1 V. v. 30. Mai 1844 (G. u. Vbl. v. 1844. S. 190) haben die Kirchenbuchführer, wenn die innerhalb der Parochie geborenen Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres innerhalb solcher wiederum mit Tode abgehn, solches in dem, die Taufnachrichten enthaltenden Abschnitte des Kirchenbuchs, sowie die Führer des Duplikats an derselben Stelle in diesem nachträglich zu bemerken, damit nicht später in die von den Geistlichen für die Rekrutierungen einzureichenden Geburtslisten bereits Verstorbene mit aufgenommen, bez. als noch lebend darin aufgeführt werden.

Dieser vorstehend bemerkte Zweck der getroffenen Anordnung ist nun aber seither nur sehr unvollkommen erreicht worden, weil nur die innerhalb der Parochie Geborenen und innerhalb solcher mit Tode Abgegangenen im Kirchenbuche gelöscht worden sind, hierdurch aber diejenigen Personen nicht getroffen werden, welche in einer anderen Parochie, als der ihres Geburtsortes, vor Ablauf des 20. Altersjahres wieder verstorben sind.

Um daher das Löschen solcher vor Eintritt der Militärgestellung wieder verstorbener junger Mannspersonen in den Geburtsregistern für die Zukunft vollständiger durchzuführen, findet sich das unterzeichnete Min., zufolge eines vom Kriegsmin. gestellten Antrags, veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Justizmin., folgendes zur Nachachtung für die Geistlichen und Kirchenbuchführer, sowie für die mit der Führung von Geburts- und Sterberegistern beauftragten Behörden anzuordnen:

1) In allen Fällen, wo eine Person männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres außerhalb der Parochie ihres Geburtsortes mit Tode abgeht, ist von dem Geistlichen oder Kirchenbuchführer des Sterbeortes dem Geistlichen des betr. Geburtsortes oder der betr. Parochie von dem eingetretenen Todesfalle, behufs der Löschung des Verstorbenen in dem dasigen Taufbuche, schriftliche Mitteilung zu machen.

In gleicher Weise haben die mit der Führung von Civilstandsregistern beauftragten Behörden, bez. was die bei dem israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register betrifft, die damit beauftragten Gemeindeorgane über solche bei ihnen zum Eintrage gelangende Todesfälle auswärtig Geborener dem Pfarramte der Geburtsparochie, bez. der zuständigen Gerichtsbehörde des Geburtsortes oder dem Vorstande der betr. israelitischen Religionsgemeinde, zu demselben Zwecke amtliche Nachricht zu geben.

2) Diese Todesbenachrichtigung, behufs deren Bewirkung von den Leichenbestellern genaue Angaben über den Geburtsort, die Geburtszeit, sowie Vor- und Zunamen des Verstorbenen zu erfordern sind, hat in kürzester Form nach Maßgabe des sub ⊙ beigefügten Schemas zu erfolgen, und sollen gedruckte Formulare zu diesen Anzeigen von den Amtshauptmannschaften an die Geistlichen und Kirchenbuchführer, bez. an die beteiligten Behörden und Gemeindeorgane, auf deren diesfallsiges Verlangen, unentgeltlich verabfolgt werden.

3) Den Geistlichen und den betr. Behörden bleibt gestattet, sich behufs der portofreien Beförderung dieser Anzeigen als einer Korrespondenz in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten des portofreien Rubrums „Militaria" zu bedienen, zu welchem Ende dergleichen Sendungen mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen sein müssen.

4) Sofort nach Eingang einer solchen Todesbenachrichtigung ist das Ableben der betr. Mannsperson vom Pfarrer oder Kirchenbuchführer der Geburtsparochie, bez. von den beteiligten Behörden und Gemeindeorganen, in der betr., den Namen des Kindes enthaltenden Kolonne des Geburtsregisters mit den Worten: „gestorben den ..... zu N. N., laut offizieller Anzeige des dasigen Pfarramts (Gerichtsamts, Vorstands der israelitischen Religionsgemeinde zu .....") anzumerken.

⊙

Todesnotifikation.

№ [redacted]

Ernst Heinrich Kunze,

geboren zu ..... am ..... 18.. ist am ..... 18.. zu ..... verstorben.

Pfarramt ..... den ..... 18..
(L. S.) N. N.
(Name des Geistlichen oder Kirchenbuchführers.)

Zu dieser V. v. 15. August 1873 ist noch folgendes zu bemerken:

Wie bereits rücksichtlich der nach der V. v. 30. Mai 1844 zu bewirkenden Nachträge zu den Geburtsnachrichten solcher jungen Mannspersonen, welche vor dem 20. Altersjahre wieder verstorben sind, mittels V. v. 13. September 1848 dahin Bestimmung getroffen worden war, daß von einer nachträglichen Bemerkung des vor dem erfüllten 20. Lebensjahre erfolgten Ablebens männlicher Individuen in den Kirchenbuchsduplikaten insoweit abgesehn werden soll, als diese letzteren sich nicht mehr in den Händen der Duplikatführer befinden, sondern schon zum Ephoralarchiv eingesendet worden sind; so war auch bei Erlaß der V. v. 15. August 1873 nicht beabsichtigt worden, hierin eine Änderung eintreten zu lassen, da die für die beregte Bestimmung angeführten Gründe auch gegenwärtig noch maßgebend sind.

Demgemäß ist ein in dieser Beziehung angeregter Zweifel inhalts V. Kultusmin. v. 13. September 1873 dahin erledigt worden, daß auch die Nachträge zu den Geburtsnachrichten, wenn sie insolge von Notifikationen aus anderen Parochien zu bewirken sind, nur so lange in die Duplikate einzutragen sind, als die letzteren gangbar und noch nicht abgeliefert sind.

Eine andere Anfrage, wie es bei den vorgeschriebenen Todesnotifikationen, ingleichen wegen der zu bewirkenden Löschungen in den Geburtsregistern wegen der Kosten zu halten sei, hat das Kultusmin. in der vorbemerkten V. dahin beantwortet, daß die in Frage befangenen Notifikationen und Löschungen, weil militaria betreffend, allerdings ex officio und unentgeltlich zu expedieren seien.

Endlich hat das Kultusmin. es inhalts derselben V. für selbstverständlich erachtet, daß da, wo mit der Kirchenbuchführung weder der Pfarrer, noch besondere Funktionäre, sondern ein Dienstsiegel führende Diakonen beauftragt sind, die Todesnotifikation durch den Diakonus erfolgen könne, und demgemäß, sowie sonst in Fällen, wo wegen obwaltender spezieller Verhältnisse das mit V. v. 15. August vom Jahre 1873) erforderlich und es wird deshalb im Einverständnisse des Kriegsministeriums, des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Justizministeriums folgendes verordnet:

§. 1. Über das Ableben derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche vom 1. Januar 1876 an vor Erfüllung des 20. Altersjahres außerhalb der Parochie ihres Geburtsortes[2]), beziehentlich außerhalb des Standesamtsbezirks ihres Geburtsortes mit Tode abgehn oder bereits mit Tode abgegangen sind, haben die Standesbeamten des Sterbeortes nach der näheren Bestimmung in §. 2 dem zuständigen Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführer oder dem Standesbeamten des Geburtsortes behufs der erforderlichen Vermerke für die zu Rekrutierungszwecken einzureichenden Geburtslisten schriftliche Mitteilung zu machen.

§. 2. Diese Mitteilung ergeht

a) hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche vor dem 1. Januar 1876 geboren und deren Geburten noch in den Kirchenbüchern eingetragen sind, an den Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführer des Geburtsortes,

b) hinsichtlich derjenigen Verstorbenen, welche nach dem 31. Dezember 1875 geboren oder nach §. 81 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875

1873 hinausgegebene Schema nicht passend sein sollte, eine Abänderung desselben vorzunehmen sei.

[2]) Da wahrzunehmen gewesen war, daß die Vorschriften dieser V. von den Standesbeamten in denjenigen Städten, in welchen mehrere Parochien bestehn, in Ansehung derjenigen Verstorbenen, welche vor dem 1. Januar 1876 geboren waren, seither insofern nicht gleichmäßig gehandhabt worden waren, als die einen von ihnen in denjenigen Fällen, in welchen die betr. männlichen Personen in einer anderen städtischen Parochie, als in derjenigen, in der sie geboren waren, verstorben sind, dem Pfarramte der Geburtsparochie die in der gedachten V. vorgeschriebene Mitteilung gemacht hatten, die anderen dagegen nicht, so hat Min. des Innern auf deshalb seiten des E. L. Landeskons. geschehene Anregung sich veranlaßt gefunden, zur Herbeiführung eines übereinstimmenden, die Erreichung des Zweckes der V. v. 27. April 1876 thunlichst sicher stellenden Verfahrens erläuternd zu bestimmen, daß die Worte „Parochie des Geburtsortes" in §§. 1 und 2 jener V. für gleichbedeutend zu achten seien mit „Parochie, innerhalb deren sie geboren sind," und daß demnach die vorgeschriebene Mitteilung seiten des Standesbeamten in allen den Fällen zu erfolgen habe, wo der Tod von männlichen Personen unter 20 Jahren, die vor dem 1. Januar 1876 geboren waren, in einem anderen Parochialsprengel erfolgt sei, als in demjenigen, in welchem sie geboren waren.

Für den Fall aber, daß bei der Anzeige des Sterbefalles keine sichere Auskunft über die Geburtsparochie des Verstorbenen zu erlangen sei, hat das genannte Min. zugleich dahin Anordnung getroffen, daß die vorgeschriebene Mitteilung an das Pfarramt zu richten sei, in dessen Parochie der Sterbefall sich ereignet hat, dem es dann zu überlassen sei, die Mitteilung soweit nötig bei den übrigen städtischen Pfarrämtern behufs des erforderlichen Vermerks in dem Kirchenbuche der Geburtsparochie in Umlauf zu setzen.

Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 22. September 1877 die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und die Herren Ephoren veranlaßt, die Pfarrer und Kirchenbuchführer in denjenigen Städten, in welchen mehrere Parochien bestehn, auf die vorgedachten Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Geburtsparochie des Verstorbenen nicht von vornherein bekannt ist, behufs deren Ermittelung die an einen derselben gelangte standesamtliche Mitteilung unter sich cirkulieren zu lassen.

in das standesamtliche Geburtsregister eingetragen worden sind, an den Standesbeamten des Geburtsortes.

Sie erstreckt sich

zu a auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb der Parochie[2]) des Geburtsortes,

zu b auf diejenigen Todesfälle, welche außerhalb des Standesamtsbezirks des Geburtsortes erfolgt sind.

§. 3. Sind die Verstorbenen Söhne von Personen, welche keiner vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, oder von Mitgliedern der israelitischen Religionsgemeinde, so ist die in §§. 1 und 2 a vorgeschriebene Mitteilung an die seither für die Führung der Civilstandsregister zuständig gewesene Gerichtsbehörde des Geburtsortes, beziehentlich an den Vorstand der betreffenden israelitischen Religionsgemeinde zu richten.

§. 4. Die Mitteilung geschieht in kürzester Form nach Maßgabe des unter ⊙ nachstehenden Schemas. Den Standesbeamten werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen gedruckte Formulare dieser Mitteilung unentgeltlich verabfolgt werden.

§. 5. Den Standesbeamten ist gestattet, sich behufs der portofreien Beförderung dieser Anzeigen als einer Korrespondenz in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten des portofreien Anbruns „Militaria" zu bedienen, zu welchem Zwecke dergleichen Sendungen mit dem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen sein müssen.

§. 6. An der in §. 4 der Verordnung vom 15. August 1873 geordneten Verpflichtung der dort gedachten Organe und Behörden wird etwas nicht geändert[3]).

§. 7. Die Standesbeamten haben sofort nach Empfang der vorstehend unter 2 b gedachten Todesbenachrichtigungen das Ableben der betreffenden Personen bei den auf dieselben bezüglichen Einträgen im alphabetischen Repertorium zum Geburtsregister, und zwar in Spalte 5 des der Verordnung vom 6. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands 2c. vom 6. Februar 1875 betreffend, beigefügten Schemas IV (Seite 389 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1875) mit den Worten

„† den . . . . . zu

laut Anzeige des dasigen Standesamts"

anzumerken.

§. 8. Die Regelung des mit dem Jahre 1895 eintretenden Übergangs der Verpflichtung zu Einreichung der für das Ersatzgeschäft bestimmten Geburtslisten von den Kirchenbuchführern 2c. auf die Standesbeamten ist einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Dresden, den 27. April 1876.

[3]) S. Anm. 1, woselbst die hier angezogene V. v. 15. August 1873 abgedruckt ist.

⊙

Todesanzeige.

Nr. . . . . des Sterberegisters.

Ernst Heinrich Kunze.

geboren zu . . . . . am . . . . . 18 . . ist am . . . . . 18 . . zu . . . . . verstorben.

Dresden, den . . . . . 18 . .

Der Standesbeamte.

(L. S.) N. N.

Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend; vom 22. Mai 1876[1]).

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 251.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die unentgeltliche Vollziehung von Taufen, kirchlichen Aufgeboten und Trauungen wünschenswert erscheint, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Die Zahl der Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen wird für die letztverflossenen vier Kalenderjahre ermittelt, nach den herkömmlichen oder matrikelmäßigen niedrigsten Gebührensätzen[2]) berechnet und nach dem durchschnittlichen Jahresbetrage aus der Staatskasse entschädigt[3]) [4]) [5]).

[1]) S. Kirchengef., die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. Dezember 1876.

[2]) In einer Parochie waren sowohl für den Pfarrer, als auch für den Kirchschullehrer die Gebühren für Trauungen in einfachster Form in verschiedener Höhe zu entrichten gewesen, je nachdem es sich um die Trauung eines Haus- oder Gartennahrungs- oder Gutsbesitzers gehandelt hatte. In Fällen dieser und ähnlicher Art hat das Kultusmin. stets daran festgehalten, daß bei Auswerfung der Staatsentschädigungsbeträge die resp. höheren Gebührensätze für Gärtner, Gutsbesitzer 2c. nicht zu berücksichtigen seien, weil §. 1 Ges. ausdrücklich bestimme, daß die niedrigsten Gebührensätze entschädigt werden sollten. — Vergl. u. a. V. Kultusmin. v. 11. Mai 1878.

[3]) Das Kultusmin. hat es als unzulässig bezeichnet, die Gewährung der Entschädigung für weggefallene Accidenzien aus der Staatskasse von der erfolgten Konfirmation des betr. Kirchendieners abhängig zu machen. — V. Kultusmin. v. 19. Oktober 1876. — Dasselbe hat ferner die Entschädigung eines Stadtmusikus in der hier fraglichen Beziehung abgelehnt, da das Ges., wie aus der Überschrift und dem Kontexte klar hervorgehe, nur die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener bezwecke, zu welchen ein Stadtmusikus nicht zu rechnen sei. — V. Kultusmin. v. 9. November 1876. — In gleicher Weise ist die Entschädigung aus Staatsmitteln an einen Kirchrechnungsführer abgelehnt worden, da die Funktion eines solchen als eine zur Vollziehung des Tauf- und Trauungsaktes gehörige Amtshandlung in keiner Weise zu achten sei. — V. Kultusmin. v. 27. November 1877. — Wohl aber sind für Chorknaben, Kalkanten, auch für Lauter und Bälgetreter Entschädigungen aus der Staatskasse bewilligt worden. — So u. a. inhalts V. Kultusmin. v. 12. Juni 1878 und V. v. 29. Juni 1878.

[4]) Nach V. Kultusmin. v. 23. Mai 1876 können außer den Präsentationsschreiben die sogen. Ledigkeitszeugnisse oder andere bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen vorkommende schriftliche Arbeiten der Geistlichen und Kirchendiener bei Berechnung der aus der Staatskasse zu entschädigenden Accidenzien nicht berücksichtigt

werden, da §. 1 obigen Ges. die Entschädigung, soviel die schriftlichen Arbeiten anlangt, auf die Präsentationsschreiben beschränke. — In Übereinstimmung hiermit hat Kultusmin. in einer späteren V. v. 30. April 1877 bemerkt, daß, da nach §. 1 Ges. aus der Staatskasse nur die niedrigsten Gebühren für die Tauf- und Trauhandlung selbst entschädigt werden sollten, neben den eigentlichen Gebühren für diese Amtshandlung seither bestandene und ihrem Betrage nach besonders bezifferte Bezüge als ein integrierender Teil der eigentlichen Gebühr nicht angesehn werden könnten. In Gemäßheit dieses Grundsatzes ist eine Entschädigung aus der Staatskasse u. a. abgelehnt worden: bezüglich der Gebühren für Kirchenbucheinträge, Dankſagungen, Verlobungen und Kissenlegen bei Trauungen — cf. V. v. 15. Juni 1876 —, bezüglich der Opfer- oder Beckengelder bei Taufen und Trauungen, der Entschädigung für Brautmessen, der Gebühren für Führung des Kirchenbuchduplikats — cf. V. v. 1. Juli 1876 —, bezüglich der Einschreibegebühren für Aufgebote und Taufen, der Gebühren für den Eintrag von mehr als drei Taufpaten, für den Konsens der Eltern, für Abkündigung der Geburten und Kirchgänge — cf. V. v. 11. Juli 1876 —, bezüglich der Gebühren für Gevatterbitten oder Tragen von Gevatterbriefen — cf. V. v. 21. Juli 1876 —, bezüglich der Äquivalente für Tücher bei Trauungen — cf. V. v. 21. Juli 1876 —, bezüglich der Taufmahlzeiten — cf. V. v. 31. August 1878 —, bezüglich der Entschädigung für Kuchen oder Tuch bei Taufen und Trauungen — cf. V. v. 19. März 1878 —, bezüglich der Gebühren für das Setzen von Stühlen bei Trauungen — cf. V. v. 8. Oktober 1878 — u. s. w. — Von den an die Spitze gestellten obersten Grundsätzen, wie sie die vorstehends erwähnten V. v. 23. Mai 1876 und bez. 30. April 1877 ausgesprochen haben, ist jedoch eine Ausnahme gemacht und eine Entschädigung aus der Staatskasse bezüglich der Gebühren für bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen vorkommende schriftliche Arbeiten dann bewilligt worden, wenn dieselben einen untrennbaren Bestandteil der für Taufen, Aufgebote und Trauungen zu entrichtenden Gesamtbühr bilden, dergestalt, daß nicht erkennbar ist, wieviel von einer Gesamtgebühr auf den Tauf-, Aufgebots- und Trauungsakt selbst und wieviel auf die bei diesen Akten vorkommenden schriftlichen Arbeiten (Zeugnisse, Einträge ꝛc.) zu rechnen sei. — V. Kultusmin. v. 26. Juni 1876.

In den Fällen, in welchen nachweislich eine eigentliche Taufgebühr überhaupt nicht erhoben worden ist, ist es für zulässig erklärt worden, andere Nebengebühren für dieselbe zu substituieren. — V. Kultusmin. v. 28. Februar 1878. — So ist in einem Falle derjenige Gebührensatz für eine Taufe entschädigt worden, welcher matrikelmäßig für das Gevatterbitten ausgeworfen war, da eine Gebühr für die eigentliche Taufhandlung nicht bezogen wurde, mithin der erstere Gebührensatz an die Stelle des letzteren zu treten hatte. — V. Kultusmin. v. 15. August 1878. — In einem anderen Falle ist der Satz für das herkömmliche Beckengeld an Stelle der früherhin nicht vorhanden gewesenen eigentlichen Taufgebühr entschädigt worden. — V. Kultusmin. v. 31. August 1878. — In den Fällen endlich, in welchen ebenfalls eigentliche Taufgebühren nicht, wohl aber Taufschüsselgelder und Gebühren für das Schreiben von Gevatterbriefen in bestimmt normierter ziffermäßiger Höhe existierten, ist das Kultusmin. davon ausgegangen, daß das Taufschüsselgeld, nicht aber die Gebühr für das Schreiben der Gevatterbriefe an Stelle der eigentlichen Taufgebühr aus der Staatskasse zu entschädigen sei. — V. Kultusmin. v. 28. Mai 1878.

[5]) Bezüglich der Behandlung der aus sächs. und nichtsächs. Gemeinden zusammengesetzten Grenzparochien ist folgendes zu bemerken:

a) Das Kultusmin. hat der Ansicht, daß diejenigen preuß. Pfarrer, in deren Kirchen sächs. Orte eingepfarrt sind, zur Teilnahme an der aus der sächs. Staatskasse zu gewährenden Entschädigung berechtigt seien, nicht beipflichten können, hat vielmehr befunden, daß für die in preuß. Parochien eingepfarrten sächs. Ortschaften hinsichtlich der Stolgebühren lediglich die königl. preuß. Gesetzgebung maßgebend sei, da diese Ortschaften Teile der preuß. Parochialbezirke bildeten und insoweit der königl. sächs. Gesetzgebung nicht unterworfen seien. Dagegen hätten, dafern den in §. 3 Ges. festgesetzten Bedingungen entsprochen werde, die sächs. Geistlichen auch von ausländischen Parochianen künftig für die bezeichneten Amtshandlungen Stolgebühren nicht zu erheben und dafür Entschädigung aus der königl. sächs. Staatskasse zu empfangen. — V. Kultusmin. v. 6. Juni 1876.

b) Das fürstl. reußische Min. in Gera hat auf bezügliche Anfrage des Kultusmin. v. 23. August 1877 mittels Rekomm. v. 21. Oktober 1877 sich damit einverstanden erklärt, daß in den zu königl. sächs. Parochien gehörigen fürstl. reuß. Gebietsteilen sämtliche Accidenzien aufgehoben und die Entschädigungen der Bezugsberechtigten, soviel die Gebühren für Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen anlangt, nach Maßgabe des sächs. Staatsges. v. 22. Mai 1876 aus der königl. sächs. Staatskasse geleistet, in Ansehung der übrigen Einnahmen von Accidenzien und Stolgebühren dagegen in Gemäßheit des Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 durch die Kirchengemeinden aufgebracht werden. — Dieses Verfahren hat jedoch nur bei dem Vorhandensein einer gemeinsamen Kirche, nicht aber auch bei dem Vorhandensein einer Mutterkirche mit Filiale, also bei bloßer Gemeinschaftlichkeit der Pfarrei, einzutreten. — Angezogenes Rekomm. der fürstl. reuß. Regierung zu Gera v. 21. Oktober 1877 und Komm. des Kultusmin. v. 3. November 1877. — Dazu ist noch zu erwähnen, daß umgekehrt eine Anwendung der fürstl. reuß. Gesetzgebung auf königl. sächs. Gebietsteile nicht eintreten kann, da kein Gebietsteil des Königr. Sachsen in eine Parochie des Fürstentums Reuß j. L. eingepfarrt ist.

c. Nach den Grundsätzen, welche hierüber von dem Kultusmin. bisher festgehalten worden sind und für den vorliegenden Fall noch in den Bestimmungen des Art. XVI unter 3 des Hauptgrenz- und Territorialrezesses zwischen Sachsen und Österreich v. 5. März 1848 Unterstützung finden, leidet das Ges. v. 22. Mai 1876 auch auf in sächs. Parochien eingepfarrte böhmische Orte und Ortsteile Anwendung und es ist daher bei Berechnung der nach diesem Ges. zu gewährenden Entschädigung auch dasjenige Einkommen mit zu berücksichtigen, welches die hierländischen Geistlichen und Kirchendiener von diesen ausländischen Parochianen bezogen haben. — V. Kultusmin. v. 26. April 1877. — Mit dieser Auffassung hat die kaiserl. österreichische Regierung sich einverstanden erklärt.

§. 2. Die Entschädigungsbeträge werden von der betreffenden Kirchenbehörde ermittelt und nach vorgängiger Prüfung von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts festgestellt.

§. 3. Die festgestellte Entschädigung wird vom 1. Januar 1876 an in halbjährigen Raten den Kirchengemeinden unter der Bedingung gewährt, daß

a) Taufen, Aufgebote und Trauungen in einer von der kirchlichen Oberbehörde vorgeschriebenen Form unentgeltlich vollzogen werden,

b) einem jeden Geistlichen und Kirchendiener an Stelle aller und jeder Einnahmen an Accidenzien und Stolgebühren ein dem durchschnittlichen Betrage derselben während der letzten vier Kalenderjahre entsprechender fester Gehalt gewährt[6]) [7]) und ihm

[6]) Die in §. 3 unter b und c aufgestellten Bedingungen, an welche die Gewährung der Entschädigung aus der Staatskasse geknüpft werden, beruhn auf Anträgen der zweiten Kammer.

Darüber, daß eine Fixation der Gehalte der Geistlichen und Kirchendiener ganz allgemein, bezüglich aller und jeder Einnahmen an Accidenzien und Stolgebühren, ein dringendes Bedürfnis sei, waren beide Kammern nicht im Zweifel. Dagegen machte die erste Kammer sich Bedenken darüber, ob es gerechtfertigt erscheine, an die Gewährung der vom Staate zu leistenden Entschädigung eine Bedingung zu knüpfen, welche die Kirche, bez. die Kirchengemeinden mittelbar zwinge, die Fixation eintreten zu lassen. Der von der ersten Kammer erstattete, von der Majorität der ersten Kammer adoptierte Bericht sagte hierüber: Die Deputation ist an sich nicht der Ansicht, daß man staatlicherseits diese Fixation direkt oder indirekt herbeizuführen habe. Denn an sich ist die Frage, ob die Geistlichen und Kirchendiener feste Gehalte oder teilweise Einnahmen an Accidenzien und Stolgebühren beziehen sollen, eine Frage, welche die Kirche zu erwägen hat und nicht der Staat. Gleichwohl schlägt die Deputation vor, dem — auf die Bedingung der Fixation gerichteten — Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, weil nach den Erklärungen der königl. Regierung kein Zweifel darüber besteht, daß seiten der betr. Kirchen, als welche vorzugsweise die luther. Kirche in Betracht kommt, gegen die Fixation nichts einzuwenden ist. Es scheint sogar, daß seiten der luther. Kirche ein Einschreiten des Staats in der fraglichen Richtung gewünscht wird, da bei der Zusammensetzung der Synode einige Bedenken obzuwalten scheinen, daß diese die Initiative ergreife. Der formelle Standpunkt fällt deshalb wenig ins Gewicht. — Vergl. Landtagsakt. 1875/76, Berichte der I. Kammer, 1. Bd. S. 115.

[7]) Zu diesem §. war von der Ständeversammlung unter Zustimmung der Regierung folgende Resolution gefaßt worden:

Durch die Bestimmungen des §. 3 soll nicht ausgeschlossen sein,

c) die Verpflichtung auferlegt wird, vom Zeitpunkte der Fixation an für keine in sein Amt einschlagende und ihm obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen [8]).

Den Gemeinden bleibt dabei unbenommen, in allen Fällen, in welchen eine über die unter a gedachte Form hinausgehende, nicht zum Wesen der kirchlichen Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung der Geistlichen oder Kirchendiener zulässigerweise beansprucht wird, sowie an Stelle der übrigen fixierten Accidenzien und Stolgebühren eine vom Kirchenvorstande unter Genehmigung der Kircheninspektion festzustellende Vergütung auch ferner erheben zu lassen. Es hat jedoch diese Vergütung in die Kasse der Kirchengemeinde zu fließen.

§. 4. Wird den in §. 3 bezeichneten Bedingungen bis zum 1. Januar 1878 nicht oder nicht vollständig entsprochen, so kommt mit diesem Tage die Entschädigung in Wegfall. Dasselbe tritt ein, wenn später eine Einrichtung getroffen wird, welche einer jener Bedingungen widerspricht.

§. 5. Dem Staate bleibt vorbehalten, die Entschädigungsrente jederzeit abzulösen oder allmählich zu tilgen. Die Bedingungen der Ablösung oder Tilgung sind durch Staatsgesetz festzustellen.

§. 6. Wo eine Kirchengemeindevertretung nicht vorhanden ist, kommen die in §§. 3, 4 und 5 bezeichneten Verpflichtungen und Berechtigungen derjenigen Kasse zu, aus welcher die Fixation der betreffenden Geistlichen und Kirchendiener erfolgt.

§. 7. Dieses Gesetz gilt für alle Religionsgenossenschaften, welchen bis zum 31. Dezember 1875 die Beurkundung des Personenstands oblag, insbesondere auch analog für die Israeliten [9]).

Soweit bei diesen Religionsgenossenschaften Stolgebühren bisher nicht bestanden haben, ist die Entschädigung unter Zugrundelegung der Zahl der fraglichen Handlungen und derjenigen Gebührensätze zu berechnen, welche bei den evangelisch-lutherischen Gemeinden desselben Ortes, oder dafern eine solche nicht vorhanden, den unter ähnlichen Verhältnissen bestehenden herkömmlich sind.

§. 8. Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat wegen Ausführung des Gesetzes das Nötige zu veranstalten.

Urkundlich haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Mai 1876.

---

eine veränderte Verteilung des Einkommens zwischen den verschiedenen Stellen unter Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde an solchen Orten vorzunehmen, wo mehrere Geistliche und Kirchendiener sich befinden. — Dies ist dem E. L. Landeskons., der Kreishauptmannschaft zu Bautzen und dem Apostolischen Vikariat mittels V. Kultusmin. v. 14. Juni 1876 zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung eröffnet worden.

[8]) Nach dem von der II. Kammer angenommenen Antrage ihrer Gesetzgebungsdeputation sollte die Bedingung unter c so formuliert werden:

Die festgestellte Entschädigung wird ..... unter der Bedingung gewährt, daß ..... einem jeden Geistlichen und Kirchendiener ..... die Verpflichtung auferlegt wird, vom Zeitpunkte der Fixation an für keine in sein Amt einschlagende Handlung oder Bemühung Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen.

Die in dem Ges. gewählte Fassung verdankt ihre Entstehung dem Vereinigungsverfahren. Der Unterschied zwischen beiden Formulierungen besteht also darin, daß

1) im Ges. zwischen den Worten „einschlagende" und „Handlung" die Worte:

„und ihm obliegende einzelne"

und zwischen den Worten „Bemühung" und „Geschenke" die Worte:

„für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist"

eingeschoben worden sind,

2) im Ges. die Worte „Geschenke oder andere Vorteile" mit den Worten:

„eine Gegenleistung"

vertauscht worden sind, endlich

3) im Ges. die Worte:

„zu fordern oder sich versprechen zu lassen"

in Wegfall gebracht worden sind.

Die Worte „Geschenke oder andere Vorteile" sind mit dem Worte „Gegenleistung" lediglich aus formellen Gründen vertauscht worden. Einesteils hat man aus Rücksichten des gesetzgeberischen Anstandes den etwaigen Anstoß beseitigen wollen, welcher in dem Ausdrucke „Geschenke" gefunden werden könnte, und anderenteils erachtete man den Ausdruck „Gegenleistung" als für das ganze Verhältnis passender und nahm an, daß derselbe besser dasjenige ausspreche und bezeichne, was eigentlich habe getroffen werden sollen, so daß man weniger Gefahr laufe, Dinge, die an und für sich niemand im gewöhnlichen Leben unter diesen Paragraphen bringen würde, darunter gebracht zu sehn. Eine materielle Abänderung hat durch jene Vertauschung nicht bewirkt werden sollen. — Vergl. Landtagsmitteil. 1875/76, II. Kammer, S. 1242 flg. Landtagsmitteil. 1875/76, I. Kammer, S. 484 flg.

[9]) Mit Rücksicht auf diese Vorschrift hat das Kultusmin. mittels V. v. 5. September 1876 auch

die evangel.-reformierten Konsistorien zu Dresden und Leipzig,
den Landeskirchenvorstand der deutschkathol. Gemeinden im Königr. Sachsen und
den Vorstand der israelitischen Religionsgemeinden zu Dresden und Leipzig

veranlaßt, für den Fall, daß sie von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen und die fragliche Entschädigung in Anspruch zu nehmen gedächten, den bezüglichen Antrag unter Beifügung spezieller Unterlagen für die Berechnung der Entschädigungssumme bei dem Kultusmin. zu stellen.

Während hierauf von dem evangel.-reformierten Kons. zu Leipzig, wie von dem Vorstande der israelitischen Religionsgemeinde daselbst Antworten nicht eingegangen sind, hat der Vorstand der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden unter dem 19. Oktober 1876 erklärt, daß er einen Antrag auf Entschädigung zu stellen nicht in der Lage sei, und das evangel.-reformierte Kons. zu Dresden unter dem 6. Februar 1877 erwidert, daß dasselbe für die von ihm vertretene Gemeinde auf die Entschädigung verzichte, indem die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinde die Anwendung aller in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf dieselbe nicht gestatteten. Dagegen hat der Landeskirchenvorstand der deutschkathol. Gemeinden unter dem 12. September 1877 um die Gewährung der diesfallsigen entsprechenden Staatsentschädigung gebeten und mittels V. Kultusmin. v. 13. November 1877 zugebilligt erhalten.

Anlangend die Katholiken, so wird die Entschädigung für weggefallene Stolgebühren für die katholischen Kirchengemeinden der Erblande — inhalts V. Kultusmin. v. 27. Juni 1877 und v. 2. März 1880 — an den katholischen Parochialfonds, die Entschädigung dagegen für die katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz — inhalts V. Kultusmin. v. 5. Februar 1877, v. 8. Februar 1878 und v. 4. Februar 1882 — an das domstiftliche Konsistorium zu Bautzen gezahlt.

Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend; vom 3. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 239.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., finden einige Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener für angemessen und verordnen demgemäß hierdurch, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

Es werden hierdurch aufgehoben:

1. von dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend:
   der letzte Satz im ersten Abschnitte des §. 9 („Bei ungesuchter Versetzung"); §. 13; die Bestimmung im 4. Absatze des §. 18 sub b und c; die §§. 20 bis mit 29, 32, 33, soweit dessen Aufhebung nicht bereits durch das Gesetz vom 5. März 1874 erfolgt ist, und §. 34, sowie die Bestimmung in Nr. 1 des §. 36 und §. 40, Absatz 2 und 3;
2. das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend, soweit dasselbe nicht seither schon außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

An die Stelle des Aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu gewähren, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des versetzten Beamten erfolgt. ꝛc.

§. 4. Ein Staatsdiener, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehn, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. ꝛc.

§. 8. Ist ein Staatsdiener durch Krankheit, die eine Wiederherstellung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablaufe des Jahres noch nicht vollständig genesen, oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so ist er, falls der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit noch erwartet werden darf, annoch ein Jahr lang in ein Wartegeld von $^7/_{10}$ seines Diensteinkommens zu versetzen.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionierung ein. ꝛc.

§. 10. Ein Staatsdiener, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, hat, wenn er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, auch vor dem erfüllten 65. Lebensjahre Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand mit Pension. Sucht derselbe um seine Pensionierung aus einem von den vorgenannten Gründen nach, so hat die Dienstbehörde die behauptete Dienstunfähigkeit zu erörtern und das Ergebnis der Anstellungsbehörde anzuzeigen, worauf die letztere wegen Bewilligung oder Abweisung des Entlassungsgesuchs Entschließung zu fassen hat.

§. 11. Sucht ein Staatsdiener, der sich in der vorgedachten Lage befindet, um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nach, so kann er von der Anstellungsbehörde auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Zu dem Ende ist ihm von der Anstellungsbehörde unter Angabe der Gründe der Inruhestandstellung und des zu gewährenden Pensionsbetrags schriftlich zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 12. Wird gegen die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen gedachte Eröffnung von dem Staatsdiener innerhalb sechs Wochen, von der Behändigung der Eröffnung an gerechnet, eine Einwendung nicht erhoben, so ist Einverständnis desselben mit der beschlossenen Versetzung in den Ruhestand anzunehmen und mit der letzteren zu verfahren.

Diesfalls ist dem Betreffenden bis zum Ablaufe der Vierteljahrsfrist, welche auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung seiner Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist, der volle Gehalt fortzuzahlen, von dem Ablaufe der gedachten Vierteljahrsfrist an aber die ihm zukommende Pension zu gewähren.

§. 13. Werden von dem Staatsdiener gegen die von der Anstellungsbehörde beschlossene Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt das der Anstellungsbehörde vorgesetzte Ministerium oder, dafern das betreffende Ressortministerium selbst die Anstellungsbehörde sein sollte, das Gesamtministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bei dieser Entschließung hat es zu bewenden. ꝛc.

§. 15. Ein Staatsdiener, welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt der Disziplinarbestrafung.

§. 16. Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zum Betrage des Diensteinkommens von einem Monate,
3. Dienstentlassung.

Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

§. 17. Welche von den nach §. 16 zulässigen Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Beamten zu bestimmen.

Dienstentlassung kann außer dem Falle eines Disziplinarvergehens (§. 15 unter 1 und 2) auch dann verfügt werden, wenn ein Staatsdiener in Konkurs verfallen ist, oder wenn ein Staatsdiener in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehn beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert.

§. 18. Die Verfügung einer Disziplinarstrafe der in §. 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der Dienstbehörde zu.

Vor Verfügung einer solchen Disziplinarstrafe ist dem angeschuldigten Staatsdiener Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

Über die Veranlassung zu dem disziplinellen Einschreiten, die Erklärung des angeschuldigten Staatsdieners und die Verfügung der Disziplinarstrafe ist, soweit nicht darüber aktenmäßiger Nachweis vorhanden ist, ein Protokoll aufzunehmen.

Gegen die Verfügung einer der vorgedachten Disziplinarstrafen findet nur Beschwerde statt.

§. 19. Die Dienstentlassung kann nur durch Erkenntnis des Disziplinargerichts ausgesprochen werden.

Das entscheidende Disziplinargericht bildet:
in erster Instanz die Disziplinarkammer,
in zweiter Instanz der Disziplinarhof [1]).

§. 20. Der Erteilung des in §. 19 gedachten Erkenntnisses muß eine mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkammer und dieser eine Voruntersuchung vorausgehn.

Die Einleitung des Verfahrens wird von dem betreffenden Ministerium angeordnet. Dasselbe beauftragt zu diesem Behufe einen Beamten mit Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen. Von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer wird ein richterlicher Beamter als Untersuchungsrichter bestellt.

Der Untersuchungsrichter hat den angeschuldigten Staatsdiener über das demselben zur Last Gelegte verantwortlich zu vernehmen und alle zu Aufklärung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen zu bewirken. Er kann nach seinem Ermessen dem Angeschuldigten nachlassen, binnen einer demselben zu setzenden Frist über die Anschuldigung sich schriftlich auszulassen. Erfolgt eine solche Auslassung nicht oder ist dieselbe nicht erschöpfend, so ist zu der mündlichen Vernehmung zu verschreiten. Im übrigen finden die Vorschriften der Strafprozeßgesetze über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung; jedoch ist die Verhaftung, die einstweilige Verwahrung und die Vorführung des Angeschuldigten unzulässig. Leistet derselbe der an ihn ergangenen Ladung des Untersuchungsrichters zur Vernehmung keine Folge, so bedarf es der Vernehmung nicht. Ist der Aufenthalt des Angeschuldigten nicht bekannt, so erfolgt die Behändigung der Ladung in seiner letzten Wohnung an dem Orte, in welchem er zuletzt angestellt war.

§. 21. Nach Schluß der Voruntersuchung werden die Akten an dasjenige Ministerium eingesendet, welches die Einleitung des Verfahrens angeordnet hat.

Dasselbe kann mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falles eine Disziplinarstrafe der in §. 16 unter 1 und 2 gedachten Art verfügen.

§. 22. Die Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses an gerechnet, zulässig.

War eine Disziplinarstrafe auf Grund von §. 21, Absatz 2 verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statt.

§. 23. Wird von dem betreffenden Ministerium die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer beschlossen, so hat der als Staatsanwalt fungierende Beamte den Antrag auf Dienstentlassung unter Überreichung der Akten mittels einer die Anschuldigungspunkte bezeichnenden Schrift bei der Disziplinarkammer zu stellen.

§. 24. Die Disziplinarkammer besteht aus fünf vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und wenigstens zwei andere Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, ein Richteramt bekleiden oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bekleidet haben müssen.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder der Disziplinarkammer erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt im einzelnen Falle durch drei Mitglieder. Von diesen muß der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 25. Die Disziplinarkammer beraumt einen Termin zur Verhandlung an und entscheidet nach vorgängigem mündlichen Vortrage des als Staatsanwalt fungierenden Beamten und nach Gehör des Angeschuldigten, welcher sich eines Verteidigers bedienen darf. Bleibt der Angeschuldigte der an ihn erlassenen Vorladung ungeachtet bei der Verhandlung vor der Disziplinarkammer aus, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Wegen Behändigung der Ladung zu dem Verhandlungstermine, — welcher eine Abschrift des Fortstellungsantrags des Staatsanwalts beizufügen ist, — gilt die Bestimmung in §. 20.

Die Disziplinarkammer kann vor der Verhandlung oder vor Erteilung der Entscheidung weitere Erhebungen, insbesondere die Vereidung von Zeugen, welche in der Voruntersuchung gehört worden sind oder deren Befragung sie für notwendig erachtet, verfügen und deshalb den Untersuchungsrichter mit Weisung versehn.

Die Disziplinarkammer entscheidet, ob dem Antrage auf Dienstentlassung stattzugeben sei.

Die Entscheidung der Disziplinarkammer ist mit Gründen zu versehn und längstens binnen acht Tagen, vom

[1]) S. V., die Disziplinargerichte betr., v. 3. Juni 1876.

Tage der Verhandlung an gerechnet, dem Angeschuldigten unter Behändigung einer Abschrift derselben, sowie dem als Staatsanwalt fungierenden Beamten bekannt zu machen.

§. 26. Die mündliche Verhandlung mit Einschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus besonderen Gründen durch Beschluß der Disziplinarkammer sowohl auf den Antrag des Angeschuldigten, als auch auf den des als Staatsanwalt fungierenden Beamten, oder von Amts wegen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Verhandlung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sollen aus dem Sitzungsprotokolle hervorgehn.

§. 27. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht dem Angeschuldigten und dem als Staatsanwalt fungierenden Beamten binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung zu.

Über die Berufung entscheidet der Disziplinarhof. Die Entscheidungen desselben sind endgiltige.

§. 28. Der Disziplinarhof besteht aus sieben vom Könige ernannten Mitgliedern, von welchen der Vorsitzende und mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Stellvertreters des Vorsitzenden, einem oberen Gerichtshofe angehören oder bei ihrer Versetzung in den Ruhestand angehört haben müssen [2]).

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben werden vom Könige bestimmt.

Die Ernennung der Mitglieder des Disziplinarhofes erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung im einzelnen Falle erfolgt durch fünf Mitglieder, von welchen der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

§. 29. Vor dem Disziplinarhofe hat der Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter die staatsanwaltschaftlichen Funktionen wahrzunehmen [3]).

Das Verfahren ist dasselbe, wie das vor der Disziplinarkammer.

§. 30. Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

Über die Erstattungspflicht wird im Erkenntnisse des Disziplinargerichts mit entschieden.

§. 31. Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes Erforderliche verfügt die Anstellungsbehörde.

§. 32. Durch ein dem Antrage auf Dienstentlassung nicht stattgebendes Erkenntnis des Disziplinargerichts wird die Verfügung einer Disziplinarstrafe von der in §. 16 unter 1 und 2 gedachten Art durch das betreffende Ministerium nicht ausgeschlossen, sofern nicht jenes Erkenntnis die dem Antrage auf Dienstentlassung zu Grunde gelegte Anschuldigung für unbegründet erklärt hat.

§. 33. Das Verfahren ist einzustellen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Staatsdienste unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt, alle amtlichen Aktenstücke abgeliefert und über die ihm etwa anvertraute Vermögensverwaltung Rechnung abgelegt hat. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§. 34. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Wenn von dem gewöhnlichen Strafgerichte auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

§. 35. Ein Staatsdiener, welcher auf Grund der Bestimmungen in den §§. 17 flg. von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, ingleichen den an sich etwa begründeten Anspruch auf Pension, nicht aber die Fähigkeit zu einer anderen Anstellung im Staatsdienste.

Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann jedoch dem entlassenen Staatsdiener ein Teil der seinem Dienstalter entsprechenden Pension oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung von dem betreffenden Ministerium bewilligt werden.

Die Pension oder die Unterstützung darf jedoch die Hälfte des Pensionssatzes nicht übersteigen, welcher dem entlassenen Staatsdiener nach seinem Dienstalter zugestanden haben würde.

§. 36. Nach dem Tode eines von seiner Stelle entlassenen Staatsdieners steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf Pension nur dann zu, wenn der Verstorbene unter Gewährung einer Pension der vorgedachten Art entlassen worden war.

§. 37. Ein Staatsdiener ist von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte zu entheben (zu suspendieren):

1. wenn in einem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren seine Verhaftung verfügt worden ist;
2. wenn die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung wegen

[2]) S. V., die Disziplinargerichte betr., v. 3. Juni 1876.

[3]) Bei Gelegenheit der ständischen Beratung des Gesetzentwurfs zum Statut für die Universität Leipzig hat die Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer „ohne Widerspruch der Regierungsvertreter" konstatiert, daß da, wo im Ges. v. 3. Juni 1876 vom Generalstaatsanwalte die Rede sei, jetzt nach der neuen Justizorganisation der erste Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte verstanden werden müsse. — Landtagsakt. v. J. 1879/80, Berichte der II. Kammer, 1. Bd. Nr. 92.

eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens gegen ihn beschlossen ist, wegen dessen auf Verlust der Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann;

3. wenn im Disziplinarverfahren eine auf Dienstentlassung lautende, noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

Während der Suspension wird von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte des Diensteinkommens des suspendierten Beamten zurückbehalten.

Unter besonderen Umständen kann jedoch die Anstellungsbehörde die Innebehaltung des Diensteinkommens in beschränkterem Umfange eintreten lassen.

Wird später der Angeschuldigte freigesprochen, oder das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingestellt, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Teil seines Diensteinkommens nachzugewähren. 2c.

§. 47. Wenn ein in Pension stehender früherer Staatsdiener wegen eines vor oder nach seinem Übertritte in den Pensionsstand begangenen Verbrechens oder wegen eines vorher oder nachher begangenen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder unter den in §. 32, Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuchs angegebenen Voraussetzungen[4]) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kann ihm die Pension entzogen werden.

Der Ausspruch der Pensionsentziehung erfolgt durch das Disziplinargericht und hat für den Verurteilten den Verlust des ihm bei der Pensionierung belassenen Titels und Ranges zur Folge.

Das Verfahren ist das in den §§. 20 bis 30 vorgeschriebene.

Im Falle der Verurteilung finden die Bestimmungen in §. 35, Absatz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

Die Entziehung des Titels und Ranges kann gegen den Pensionär von demjenigen Ministerium, in dessen Geschäftsbereiche er vor der Versetzung in den Pensionsstand zuletzt angestellt gewesen ist, in jedem Falle verfügt werden, wenn der Pensionär durch sein Verhalten sich der allgemeinen Achtung unwürdig erweist.

Vor der Verfügung ist dem Pensionär Gelegenheit zu geben, das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienende geltend zu machen.

Gegen die Verfügung des betreffenden Ministeriums findet Berufung an das Gesamtministerium statt. 2c.

Gegeben zu Dresden, am 3. Juni 1876.

[4]) §. 32, Abs. 1 cit. lautet: Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Verordnung (sämtlicher Ministerien), die Disziplinargerichte betreffend; vom 3. Juni 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 250.)

Zu Ausführung der Vorschriften in §. 19 flg. des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung andurch bestimmt, daß bis auf weiteres nur eine Disziplinarkammer mit dem Sitze in Dresden bestehn und der Disziplinarhof seinen Sitz ebenfalls in Dresden haben soll.

Dresden, am 3. Juni 1876.

Gesetz über die Gymnasien, Realschulen[1]) und Seminare; vom 22. August 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 317.)

nebst

Gesetz, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend; vom 15. Februar 1884[2]).

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 21.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben für angemessen befunden, die Verhältnisse der Gymnasien, Realschulen[1]) und Seminare durch ein Gesetz festzustellen und verordnen daher, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Geltungsbereich des Gesetzes. Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden Anwendung auf die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung[1]), die Lehrer- und Lehrerinnenseminare, und zwar ohne Unterschied, ob diese Anstalten Staatsanstalten, oder ob sie Gemeinde-, Stiftungs- oder ständische Anstalten sind[3])[4]).

[1]) Nach der in Anm. 41 zu A. V. v. 29. Januar 1877 abgedruckten V. v. 15. Februar 1884, §§. 1 und 2 führen von Beginn des Schuljahres 1884/85 an die Realschulen I. Ordnung die Bezeichnung „Realgymnasium", die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung „Realschulen".

[2]) Die Bestimmungen dieses Ges. sind — nach Nr. II desselben — mit Beginn des Schuljahres 1884/85 in Kraft getreten. — S. überdies A. V. v. 29. Januar 1877 nebst den bei ihr eingeschalteten Abänderungs- und bez. Ergänzungsverordnungen v. 8. Juli 1882, v. 15. Februar 1884 und v. 20. März 1884.

[3]) Zur Zeit giebt es in Sachsen:

a) folgende Gymnasien:

1) das Gymnasium zu Bautzen,
2) = = = Chemnitz,
3) die Kreuzschule zu Dresden,
4) das Vitzthumsche Gymnasium daselbst,
5) das Wettiner Gymnasium daselbst,
6) das Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7) = = = Freiberg,
8) die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9) das Gymnasium zu Leipzig,
10) die Nicolaischule daselbst,
11) die Thomasschule daselbst,
12) die Fürsten- und Landesschule zu Meißen,

13) das Gymnasium zu Plauen,
14) = = = Schneeberg,
15) = = = Wurzen,
16) = = = Zittau,
17) = = = Zwickau.

b) folgende Realgymnasien:

1) das Realgymnasium zu Annaberg,
2) = = = Borna,
3) = = = Chemnitz,
4) = = = Döbeln,
5) = Annen-Realgymnasium zu Dresden,
6) = Neustädter Realgymnasium daselbst,
7) = Realgymnasium zu Freiberg,
8) = = = Leipzig,
9) = = = Zittau,
10) = = = Zwickau.

c) folgende Realschulen:

1) die städtische Realschule zu Bautzen,
2) = = = = Crimmitschau,
3) die Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,
4) die städtische Realschule zu Frankenberg,
5) = = = = Glauchau,
6) = = = = Grimma,
7) = = = = Großenhain,
8) = = = = Leipzig,
9) = = = = Leipzig-Reudnitz,
10) = = = = Leisnig,
11) = = = = Löbau,
12) = = = = Meerane,
13) = = = = Meißen,
14) = = = = Mittweida,
15) = = = = Pirna,
16) = = = = Reichenbach,
17) = = = = Rochlitz,
18) = = = = Stollberg,
19) = = = = Werdau.

d) folgende Lehrerseminare:

1) Seminar zu Annaberg,
2) Evangelisches Seminar zu Bautzen,
3) Seminar zu Borna,
4) = = Friedrichstadt-Dresden,
5) = = Grimma,
6) = = Nossen,
7) = = Plauen i. V.,
8) = = Waldenburg,
9) = = Zschopau,
10) Fletchersches Seminar zu Dresden,
11) Seminar zu Oschatz,
12) = = Schneeberg,
13) = = Löbau,
14) = = Pirna,
15) = = Auerbach i. V.,
16) Katholisches Seminar zu Bautzen.

Hierüber noch Seminar für ältere Schulamtsaspiranten in Grimma.

e) folgende Lehrerinnenseminare:

1) Lehrerinnenseminar zu Callnberg und
2) = = Dresden.

Das von Rudolph Vitzthum von Apolda i. J. 1638 gestiftete und seit dem Jahre 1828 provisorisch in Verbindung mit der Blochmannschen, später Bezzenbergerschen Privaterziehungsanstalt gewesene Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium ist mit Allerhöchster Genehmigung i. J. 1861 in eine selbständige, den übrigen Gelehrtenschulen gleichberechtigte Gymnasialanstalt umgestaltet und zu dem Ende durch Gestattung der Aufnahme von auch nichtstiftungsberechtigten Zöglingen und Schülern zweckentsprechend erweitert worden.

Die Aufsicht über das Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium, welche früher nach §. 2 V. wegen Errichtung von Kreisdirektionen v. 6. April 1835 (G. u. Vbl. v. 1835. S. 237) dem Min. des Innern zugestanden hatte, war schon früher, nach Bek. Kultusmin. v. 29. September 1849, mit Allerhöchster Genehmigung dem Kultusmin. übertragen worden und ist bei letzterem verblieben.

Das Lehrerinnenseminar zu Callnberg ist mit einem vom Fürsten Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg dazu gestifteten Kapitale von 60 000 Mark begründet worden, wobei der Fürst der Anstalt überdies die nötigen Liegenschaften an Gebäuden mit Garten, sowie sämtliches zur Einrichtung derselben erforderliche Mobiliar durch besonderen mit dem Kultusmin. darüber abgeschlossenen Vertrag übereignet hat. Die zu Michaelis 1856 eröffnete Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Kultusmin., bei welchem auch das Stiftungskapital der 60 000 Mark verwaltet wird.

§. 2. Errichtung der höheren Unterrichtsanstalten. Zur Errichtung oder Umgestaltung höherer Unterrichtsanstalten der vorgedachten Art ist, sofern diese nicht vom Staate selbst ausgeht, die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Wird die Errichtung einer solchen Anstalt durch eine Gemeinde beabsichtigt, so ist nachzuweisen, daß die nötigen Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind und daß für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist.

§. 3. Unterhaltung derselben. Die Anstalten werden unterhalten:

1. aus den für den Unterricht zu gewährenden Leistungen an Schulgeld [5] [6], Aufnahme- und Abgangsgebühren,

---

[4] Der Entwurf von §. 1 enthielt als 2. Abs. folgende Bestimmung: „Für höhere Töchterschulen, welche so eingerichtet sind, daß sie die Ziele der höheren Volksschule (§. 13, Abs. 3 Volksschulges. v. 26. April 1873) übersteigen, werden die Grundsätze ihrer Organisation, die Aufsichtsbehörde, sowie die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an denselben von der obersten Schulbehörde bestimmt." Die Stände haben die Aufnahme dieser Bestimmung in das Ges. abgelehnt (Landtagsmitt. I. K. S. 792, II. K. S. 1472), dafür aber der Staatsregierung mittels ständischer Schrift vom 30. Juni 1876 unter b (Ständische Schriften S. 324) die Ermächtigung erteilt, bis auf weiteres die Verhältnisse solcher höherer Töchterschulen, welche so eingerichtet sind, daß sie die Ziele der höheren Volksschule übersteigen, soweit thunlich, nach den Bestimmungen des Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare zu ordnen. — Inhalts V. v. 17. Februar 1877 hat das Kultusmin. auf Grund der bezüglichen (vorstehends mitgeteilten) durch die Stände ausgesprochenen Ermächtigung und nach §. 7 des [demnächst in Kraft tretenden] Ges. v. 22. August 1876 bis auf weiteres die Genehmigung dazu erteilt, daß von Ostern 1879 an von dem Stadtrate zu Leipzig die Funktionen einer Schulkommission für die höhere Bürgerschule für Mädchen daselbst übernommen werden. In ähnlicher Weise hat das Kultusmin. — durch V. v. 28. August 1878 — genehmigt, daß der Stadtrat zu Dresden die Funktionen der Schulkommission für die dasige höhere Töchterschule bis auf weiteres übernehme. Vergl. auch das in Anm. 16 abgedruckte Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens in Dresden, Nr. 1.

[5] Das Kultusmin. hat auf Antrag der Ständeversammlung beschlossen, vom 1. April 1877 an die Schulgeldsätze an den königlichen und den unter Verwaltung des Min. stehenden städtischen Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien, s. Anm. 1] auf jährlich 120 Mark für alle Klassen zu erhöhen und bei diesen Anstalten von demselben Zeitpunkte an zu Schulgelderlassen an bedürftige und würdige Schüler anstatt, wie seither, 10% bis zu 15% des Solleinkommens vom Schulgelde verwenden zu lassen. ꝛc.

Bei der Berechnung des zu Erlassen bestimmten Prozentsatzes sind die vom Schulgelde ganz befreiten Söhne der Lehrer unberücksichtigt zu lassen, mithin in die Schülerzahl nicht mit einzurechnen.

Das Erlaßquantum bezieht sich nur auf das Schulgeld, die Aufnahme- und Abgangsgebühren kommen daher dabei nicht in Frage. — G. V. Kultusmin. v. 15. September 1876 an die Inspektionen der Fürsten- und Landesschulen in Meißen und Grimma, an die Gymnasial- und Realschulkommissionen in Zittau und Plauen, an die Gymnasialkommissionen in Bautzen, Freiberg und Zwickau, an die Rektoren der Gymnasien in Dresden-Neustadt und Chemnitz und an die Direktoren der Realschulen in Döbeln und Annaberg.

In den Verfügungen an die Inspektionen der Fürsten- und Landesschulen in Meißen und Grimma ist nach dem vorletzten Absatze noch der Zusatz eingeschoben:

die famuli communes aber nur mit dem für sie bestehenden ermäßigten Schulgeldsatze, bei welchem es auch ferner zu bewenden hat, in Ansatz zu bringen,

und am Schlusse noch bemerkt:

der Unterschied in den Schulgeldsätzen für Alumnen und Extraner kommt vom 1. April 1877 an in Wegfall, vielmehr sind von diesem Zeitpunkte an auch von den Extranern jährlich 120 Mark zu erheben.

Die Bewilligung der Schulgelderlasse bis zu 15% des Solleinkommens vom Schulgelde wird der Inspektion der Fürsten- und Landesschule nach Gehör des Lehrerkollegiums überlassen.

Hierzu ist zu bemerken:

a) Schon durch G. V. Kultusmin. v. 10. Juli 1868 waren die

Gymnasialkommissionen ermächtigt worden, zur Erleichterung ärmerer Schüler an der aus der Schülerzahl sich ergebenden Solleinnahme der Schulgelder bis zu 10% und an der Solleinnahme der Aufnahme- und Abgangsgebühren 5% zu erlassen. Es war ausdrücklich hinzugefügt, daß in diese Dispositionssumme alle Inexigibilitäten mit einzurechnen seien, da ein weiterer Erlaß von dem Min. nicht werde bewilligt werden.

b) Die Erlaßsumme ist — inhalts V. Kultusmin. v. 3. Februar 1883 — von der rechnungsmäßigen Solleinnahme an Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren — und nicht von der in den Etat eingestellten Summe — zu berechnen.

c) Durch V. v. 14. Januar 1882 hat das Kultusmin. mit Rücksicht darauf, daß nach seinen Wahrnehmungen die Direktoren und Lehrerkollegien einiger höherer Lehranstalten davon auszugehn schienen, daß die zu Schulgelderlassen bestimmten 15% des Solleinkommens vom Schulgelde und 5% der Solleinnahme an Aufnahme- und Abgangsgebühren immer im vollen Betrage zur Verwendung gelangen müßten, darauf aufmerksam gemacht, daß die betr. Erlasse nur im Falle wirklicher Bedürftigkeit und Würdigkeit der Schüler zu bewilligen seien.

d) Durch G. V. v. 21. Dezember 1883 hat das Kultusmin. aus Anlaß der bei Beratung des Budgets für die Finanzperiode 1884/85 in der Finanzdeputation der zweiten Kammer geschehenen Anregung die Lehrerkollegien der seiner Verwaltung unterstellten Gymnasien und Realgymnasien darauf aufmerksam gemacht, daß

1. die im Budget der einzelnen Anstalten eingestellten Beträge für Erlasse an Schulgeld und Abgangsgebühren nur als Maximalbeträge, mithin als solche aufzufassen sind, bis zu welchen Erlasse zwar verwilligt werden können, nicht aber verwilligt werden müssen,
2. bei Gewährung dieser Erlasse nicht allein die Bedürftigkeit, sondern auch die Befähigung und Würdigkeit der betr. Schüler ins Auge zu fassen und Erlasse daher nicht zu verwilligen sind, wo diese beiden letzteren Momente fehlen,
3. bei Verwilligung dieser Erlasse eine vorzugsweise Berücksichtigung einheimischer Schüler vor auswärtigen nicht begründet ist, und im Gegenteile die letzteren wegen des ihren Eltern oder Erziehern obliegenden Pensionsaufwandes bei sonst gleichen Verhältnissen an erster Stelle zu berücksichtigen sein werden,
4. das Min. in dem Vertrauen, daß die Lehrerkollegien von der ihnen bezüglich solcher Erlasse erteilten Befugnis nur mit Sorgfalt und Umsicht Gebrauch machen, zwar davon noch zur Zeit absieht, für diese Erlasse vor deren definitiven Feststellung die Genehmigung des Min. zu erfordern, zumal dieselben auch bei der Rechnungsprüfung ohnehin zu seiner Kenntnis gelangen, sich aber vorbehält, von Zeit zu Zeit über die erteilten Erlasse und die Motive, welche das Lehrerkollegium bei Feststellung derselben für die einzelnen Empfänger geleitet haben, besonderen Bericht von den einzelnen Anstalten und Überreichung der betr. Listen zu erfordern.

e) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 5. November 1868 bestimmt, daß an solche Schüler eines Gymnasiums, welche im Laufe eines Quartals, gleichviel wann, die Anstalt verlassen, eine Restitution von dem für das betr. Quartal bereits praenumerando entrichteten Schulgelde nicht stattzufinden habe, auch im Laufe eines Quartals erst in die Anstalt eintretende Schüler das Schulgeld für das ganze Quartal, in welchem der Eintritt erfolgt, zu entrichten haben. Es sei jedoch rücksichtlich derjenigen Schüler, welche die Anstalt zu Ostern am Schlusse des Schuljahres verlassen, in dem Falle, wenn Ostern erst in den Monat April falle, von einer Schulgelderhebung auf das dann bereits begonnene zweite Jahresquartal abzusehn. Ferner sei von solchen Schülern, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur vierteljährigen Vorausbezahlung des Schulgeldes bei ihrem im Laufe eines Quartals erfolgenden Ausscheiden aus der Anstalt noch nicht nachgekommen seien, das Schulgeld noch auf das ganze Quartal, in welchem der Abgang erfolgt, nachträglich einzufordern. Endlich sei die gesetzte Abgangsgebühr von allen Schülern, welche die Anstalt verlassen, sei es, daß solches ganz freiwillig oder behufs Eintritt in den Militärdienst oder infolge von Dimission geschieht, ohne Ausnahme und mit alleinigem Ausschluß des Falles, wenn das Verhältnis sich durch den Tod des Schülers löst, zu fordern und einzuheben, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen werde, daß in einzelnen Fällen, wo eine besondere Härte damit verknüpft sein würde, gänzlicher oder teilweiser Erlaß dieser Gebühr bewilligt werden könne.

Verordnungen desselben Inhalts sind später unter dem 18. Oktober 1877 wegen Verpflichtung und Abentrichtung der Abgangsgebühr und unter dem 21. April 1881 wegen Abentrichtung des Schulgeldes seiten der die Gymnasien zu Ostern verlassenden Schüler ergangen. — S. auch die in Anm. 82 am Schluß abgedruckte V. v. 26. März 1884.

f) Das Kultusmin. war — inhalts V. v. 7. September 1888 an die Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien unter ministerieller Kollatur — darauf aufmerksam geworden, daß einige der unter königlicher Verwaltung stehenden Gymnasien und Realgymnasien in den alljährlich erscheinenden Schulnachrichten die Empfänger von Erlassen an Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren, wie die von königlichen Stipendien namhaft machen, während andere sich mit allgemeinen Angaben über die Zahl der Empfänger in den einzelnen Klassen, bez. den Gesamtbetrag der Erlasse begnügen. Das Min. hat das letztere für angemessener erachtet und den Rektoren solches mit der Aufforderung eröffnet, demgemäß fernerhin, bez. wie bisher, verfahren zu wollen. — S. überdies Anm. 20 und 21 zu Bek. v. 7. Dezember 1832.

2. aus dem Ertrage der den Anstalten gehörenden Fonds und Stiftungen,
3. aus den erforderlichen Zuschüssen der dazu Verpflichteten, beziehentlich des Staats.

§. 4[7]). Oberste Schulbehörde. Geschäftskreis derselben. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts übt als oberste Schulbehörde über die Anstalten das Oberaufsichtsrecht aus und bildet für deren innere und äußere Angelegenheiten die oberste Instanz[8]).

Alle Staatsanstalten stehn unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verwaltung und ernennt es an denselben das gesamte Lehrerpersonal.

Bei Anstalten nicht königlicher Kollatur, bezüglich welcher dem Ministerium das Kollaturrecht kraft besonderer Verträge zusteht[9]), wird von ihm nach Maßgabe der

---

[6]) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 31. Dezember 1879 — sich mit der von einer Kreishauptmannschaft beabsichtigten Bescheidung dahin, daß in dem Verhältnisse eines Ratsmitglieds als Vater, bez. Großvater des Schülers einer städtischen Realschule ein Hindernis seiner Beteiligung an der kollegialen Beratung und Beschlußfassung über den Antrag auf Erhöhung des Schulgeldes an dieser Schule an sich nicht zu erblicken sei, ausdrücklich einverstanden erklärt.

[7]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 1.

[8]) Nach G. V. Kultusmin. v. 8. Juli 1882, Nr. 2 gilt der Satz des §. 4, daß das Min. als oberste Schulbehörde über die Anstalten das Oberaufsichtsrecht ausübt und für deren innere und äußere Angelegenheiten die oberste Instanz bildet, auch für die den Schulkommissionen in §§. 8 und 14 zugewiesenen Geschäfte. Das Min. ist daher nicht behindert, in die Entschließungen der Schulkommissionen oberaufsichtswegen ändernd einzugreifen, wenn hierzu im konkreten Falle Grund gegeben sein sollte.

[9]) Derartige Verträge waren von dem Kultusmin. mit den Stadträten zu Freiberg, Zwickau, Zittau, Bautzen und Plauen abgeschlossen worden.

Der Vertrag mit dem Stadtrate zu Freiberg datiert vom 14. November 1842 (nebst Nachtragsvertrag v. 19. Mai 1873), der mit dem Stadtrate zu Zwickau vom 28. Dezember 1842 (nebst Nachtragsvertrag v. 1. Juli 1867), der mit dem Stadtrate zu Zittau vom 28. November 1854 (nebst Nachtragsverträgen v. 19. Mai 1863 und v. 9. April 1869), der mit dem Stadtrate zu Bautzen vom 6. Juni 1861 (nebst Nachtragsvertrag v. 22. Januar 1864) und der mit dem Stadtrate zu Plauen vom 1. April 1843.

Alle diese Verträge sprechen in ihren Anfangsparagraphen aus, daß die Gymnasien, auf welche sie sich beziehen, städtische Anstalten seien und blieben, daß auch das Patronat- und Kollaturrecht über dieselben (die städtischen Anstalten) dem betreffenden Stadtrate verbleibe, der Stadtrat aber die Ausübung dieser Rechte auf die Dauer dieses Vertrags dem Kultusmin. unter gewissen Bedingungen überließe, daß endlich das Kultusmin. die organische, disziplinelle und doktrinelle Verwaltung der betr. Gymnasien übernehme.

Während bei dem Gymnasium zu Freiberg eine Konkurrenz des dortigen Stadtrats bei der Besetzung der Lehrerstellen nicht weiter stattfindet, da der Stadtrat zu Freiberg auf jede Einsprache in die Besetzung der Lehrerstellen verzichtet hat, erfolgt diese Besetzung bei den Gymnasien zu Zwickau und Bautzen vertragsmäßig in der Weise, daß das Min. in jedem Erledigungsfalle einer Haupt- und Nebenlehrerstelle dem Stadtrate ein geeignetes Subjekt zu präsentieren hat. Äußert der Stadtrat gegen den Präsentierten Bedenken, so sollen solche vom Min. geprüft und nach Befinden berücksichtigt werden. Der Stadtrat ist jedoch, wenn das Min. bei seiner Wahl beharrt, dem Präsentierten die Vokation auszustellen verpflichtet. Nach dem Nachtragsvertrage mit dem Stadtrate zu Bautzen v. 22. Januar 1864 ist beim Anrücken an dem Gymnasium daselbst

letzteren ebenfalls das Lehrerpersonal ernannt und die Verwaltung geleitet.

Bei den übrigen Anstalten unter Privatkollatur steht ihm die Genehmigung zur Anstellung und Beförderung der Lehrer[10]), die Prüfung der Berufungsurkunde, die Anordnung der Verpflichtung und die Ausstellung der Bestallungsdekrete zu.

Endlich erfolgt durch dasselbe bei allen Anstalten die Prüfung und Genehmigung der vor Beginn eines jeden Schuljahres einzureichenden Lektionspläne[11]), sowie die Genehmigung zur Einführung neuer Lehrbücher[12]) und die Vornahme regelmäßiger jährlicher und nach Umständen auch außerordentlicher Revisionen.

§. 5. Unmittelbare Verwaltung der Anstalten unter Privatkollatur. Gemeindeanstalten, bezüglich deren nicht bereits vertragsmäßig etwas anderes feststeht, oder in diesem Gesetze bestimmt wird, werden unmittelbar von der Gemeindebehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Gemeindevertreter verwaltet.

Das Recht der Verwaltung derselben umfaßt:

a) die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten,
b) die Ernennung des gesamten Lehrerpersonals (vergl. jedoch §. 49, Absatz 2),
c) die Ernennung, Entlassung und disziplinelle Beaufsichtigung des Beamten- und Bedienstetenpersonals bei der Anstalt

und

d) die rechtliche Vertretung der Anstalt nach außen.

Es sind aber sämtliche Gemeindebehörden, gleichviel ob zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird oder nicht, verbunden,

a) über Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Anstalten eine besondere Rechnung zu führen und
b) den jährlichen Haushaltplan über Einnahme und Ausgabe der obersten Schulbehörde vorzulegen.

Insoweit zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird, dürfen die Schulgeldsätze nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgestellt oder verändert werden[13]).

Vorstehende Bestimmungen leiden auf Stiftungs- und ständische Anstalten entsprechende Anwendung[13]).

§. 6. Schulkommissionen. Den Gymnasien und Real-

---

bereits angestellter Lehrer in höhere Stellen die vorstehends bedungene Präsentation an den Stadtrat nicht erforderlich.

Beim Gymnasium mit Realschule zu Zittau sollten ursprünglich nach §. 3 des Vertrags v. 28. November 1854 die Klassenlehrer der Gymnasial-Secunda, Tertia und Quarta, sowie der Progymnasial-Quinta und Sexta, wie seither vom Stadtrate berufen werden. — Den Direktor, welcher zugleich Klassenlehrer der Gymnasial-Prima sein soll, und alle übrigen Haupt- und Nebenlehrer hat das Kultusmin. anzustellen, den zur Direktorstelle Gewählten aber vor der definitiven Anstellung dem Stadtrate zu präsentieren. Äußert der Stadtrat gegen den Präsentierten Bedenken, so werden solche vom Kultusmin. geprüft und nach Befinden berücksichtigt, der Stadtrat ist jedoch, wenn das Min. bei seiner Wahl beharrt, dem Präsentierten die Vokation, deren Ausstellung ihm verbleibt, auszustellen verpflichtet. Auch den übrigen vom Min. angestellten Lehrern hat der Stadtrat die Vokationen, soweit sie dergleichen erhalten, auf die Dauer des Vertrags im Auftrage des Min. auszustellen. Nach dem späteren Vertrage mit dem Stadtrate zu Zittau v. 9. April 1869 unter Nr. III hat der Stadtrat daselbst sich aber der §. 3 des Vertrags v. 28. November 1854 noch vorbehaltenen Berufung der Klassenlehrer der Gymnasial-Secunda, Tertia und Quarta, sowie der Progymnasial-Quinta und Sexta begeben und fernerhin die Berufung aller Gymnasial- und Progymnasiallehrer dem Kultusmin. überlassen. Das letztere hat sich aber verpflichtet, jeden Hauptlehrer an den Gymnasial- und Progymnasialklassen vor seiner definitiven Anstellung dem Stadtrate zu präsentieren und dabei so zu verfahren, wie in §. 3 des Vertrags v. 28. November 1854 wegen des Direktors schon vereinbart sei.

Der Vertrag mit der Gemeinde Plauen wegen des dortigen Gymnasiums v. 1. April 1843 ist — vorbehältlich besonderer Vereinbarung über einige Bezüge der Gymnasialkasse — inhalts V. Kultusmin. v. 20. März 1888, Nr. 1 und zustimmender Erklärung des Stadtrats zu Plauen v. 3. Mai 1888 — aufgehoben und das Gymnasium zu Plauen vom Staate mit Beginn des Schuljahres 1889/90 als ein ihm ausschließlich zustehendes königliches Gymnasium übernommen worden.

10) Das Kultusmin. hat durch V. v. 12. Juni 1882 eine Realschulkommission darauf hingewiesen, daß nach [obiger] Vorschrift die Genehmigung des Min. vor der Anstellung eines Lehrers einzuholen sei.

11) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 29. August 1877:

Das Kultusmin. wünscht, daß den vor Beginn eines jeden Schuljahres zur Prüfung und Genehmigung einzureichenden Lektionsplänen jedesmal eine Stundenübersicht nach dem in §. 38 der Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien, s. Anm. 1] enthaltenen Schema und unter Angabe der Anzahl der jedem Lehrer zugewiesenen Lehrstunden beigegeben werde und verordnet, die Direktionen wollen das deshalb Erforderliche wahrnehmen.

12) S. hierzu G. V. Kultusmin. an die Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen v. 29. Oktober 1887:

Die nach §. 4, Abs. 5 [obigen] Ges. v. 22. August 1876 erforderliche Genehmigung des Kultusmin. zur Einführung neuer Lehrbücher wird von den Direktionen nicht selten erst wenige Tage vor dem in Aussicht genommenen Einführungstermine, öfters sogar erst nach demselben eingeholt. Da angenommen werden muß, daß die Titel der betr. Bücher den Schülern in der Regel noch vor der Entlassung in die Oster-, bez. Michaelisferien zum Behufe der Anschaffung bekannt gegeben werden, so wird das Min. durch derartige verspätete Gesuche um Genehmigung in die unerwünschte Lage versetzt, entweder den Eltern der Schüler im Falle der Ablehnung unbillige Opfer auferlegen oder die vollendete Thatsache einfach anerkennen zu müssen.

Das Min. ist um so weniger gemeint, solches auch fernerhin geschehn zu lassen, als dadurch wenigstens zum Teil mehrfache Übelstände in der Schülerangelegenheit veranlaßt worden sind. Verschiedene Anstalten, insbesondere Realschulen, haben in den letzten 10 Jahren auffällig oft mit den Lehrbüchern gewechselt. Sodann sind nach den allhier geführten Verzeichnissen an den 47 [jetzt 46] Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen des Landes dermalen z. B. für Geschichte 26, für Physik 20, für deutsche Grammatik 16, für Botanik 14 voneinander verschiedene Lehrbücher in Gebrauch. Nicht nur um der häufigen Übergänge von einer Schule auf die andere, sondern auch um der innerhalb gewisser Grenzen zu erstrebenden Einheitlichkeit der Unterrichtsgänge willen erachtet sich das Min. verpflichtet, dahin zu wirken, daß diese auffällige, in den verschiedenen Bedürfnissen einzelner Schulen und Schulgattungen nicht ausreichend begründete Mannigfaltigkeit der Lehrmittel allmählich verringert werde.

Man ordnet daher an, daß künftig erstens die Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher wenigstens 2 Monate vor dem Einführungstermine zu stellen und jedesmal in Kürze zu begründen sind, und zweitens, daß in dem Falle, wenn es sich um ein an inländischen Schulen noch nicht in Gebrauch befindliches Buch handelt, ein gebundenes Exemplar desselben (welches der Lehrmittelsammlung des Min. einverleibt werden wird), dem Gesuche beizufügen ist.

Sie wollen nicht unterlassen, diese V. zur Kenntnis des ihnen unterstellten Lehrerkollegiums zu bringen, auch dahin Ihren Einfluß geltend zu machen, daß die Anträge auf Einführung neuer Schulbücher von den betr. Fachlehrern jedesmal mit besonderer Sorgfalt und unter thunlichster Berücksichtigung der anderwärts in Gebrauch befindlichen Bücher und der mit denselben gemachten Erfahrungen vorbereitet werden. — S. überdies die spezielleren Bestimmungen wegen der Lehrbücher in den in der A. V. v. 29. Januar 1877 unter 6 aufgeführten Beilagen zu derselben, und zwar rücksichtlich der Gymnasien 1. Beil. A, §. 43, der Realgymnasien 2. Beil. A (B), §. 49, der Realschulen 3. Beil. B (C), §. 44, der Lehrerseminare 4. Beil. D, §. 36 und der Lehrerinnenseminare 5. Beil. E, §. 22.

13) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 2.

schulen I. Ordnung[14]), insoweit sie nicht Staatsanstalten sind, sowie den Realschulen II. Ordnung[14]) ist, unbeschadet der Bestimmungen in §. 5, zunächst eine Schulkommission (Gymnasial-, Realschulkommission) vorgesetzt.

Die Kommission wird bei Gemeindeanstalten in Städten mit der Revidierten Städteordnung zusammengesetzt aus:

1. einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtrats oder der Stadtgemeinde, welches vom Stadtrate ernannt wird;
2. zwei wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Gemeinde[15]), welche auf Vorschlag des Stadtrats von der obersten Schulbehörde ernannt werden, und
3. dem Direktor (Rektor) der Anstalt.

Die Mitgliedschaft der Schulkommission ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist dadurch die Erstattung notwendig gewordener Verläge aus der Schulkasse nicht ausgeschlossen.

Den Vorsitz und das directorium actorum führt das vom Stadtrate ernannte Mitglied.

Der Direktor (Rektor) ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulkommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntnis zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Beratung sind.

§. 7. Fortsetzung. Empfängt eine Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Gemeindeanstalt vom Staate entweder gar keinen oder doch nur einen solchen festen jährlichen Zuschuß, der weniger, als ihr eigener jährlicher Aufwand für die Anstalt beträgt, so kann der Stadtrat, sofern und solange demselben wenigstens drei wissenschaftlich gebildete Mitglieder angehören, die Funktionen der Schulkommission übernehmen[16]). Er hat jedoch solchenfalls zur endgiltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen er die Funktion der Schulkommission ausübt, den Direktor (Rektor) der Anstalt zuzuziehen.

Für Gemeindeanstalten in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in Landgemeinden ist, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar, die Schulkommission ebenfalls in der in §. 6 angegebenen Weise zu bilden, es tritt aber an Stelle des Stadtrats der Stadtgemeinde- und der Landgemeinderat.

Wo nach den örtlichen Verhältnissen die obigen Bestimmungen nicht ausführbar sind, und bei allen Stiftungsanstalten bestimmt die oberste Schulbehörde über die Zusammensetzung der Schulkommission[17]).

§. 8. Zuständigkeit der Schulkommission. Der Schulkommission kommt zu:

---

[14]) S. wegen der veränderten Bezeichnung der Realschulen I. und II. Ordnung Anm. 1.

[15]) Das Kultusmin. hat es als unbedenklich bezeichnet, daß die Ernennung der wissenschaftlich gebildeten Mitglieder der Gemeinde, welche nach §. 6, Abs. 2, Ziffer 2 [obigen] Ges. auf Vorschlag des Stadtrats vom Kultusmin. zu Mitgliedern der Realschulkommission zu wählen sind, nach Analogie anderer städtischer Ehrenämter auf eine bestimmte Zeitdauer, etwa von sechs Jahren, erfolge. — V. Kultusmin. v. 22. Oktober 1885.

[16]) Von dieser Füglichkeit haben bis jetzt die Stadträte von Dresden, Leipzig, Zwickau, Freiberg und Plauen Gebrauch gemacht, indem

a) der Stadtrat zu Dresden unter dem 15. März 1877 dem Kultusmin. angezeigt hat, daß er die Funktion der Schulkommission für das Kreuz-Gymnasium und die beiden Realschulen daselbst vom 1. April 1877 an übernehmen wolle,

b) der Stadtrat zu Zwickau unter dem 17. März 1877 dem Kultusmin. angezeigt hat, daß er die Funktion der Schulkommission für die dasige Realschule I. Ordnung [jetzt Realgymnasium, s. Anm. 1] ebenfalls vom 1. April 1877 an übernehmen wolle,

c) der Stadtrat zu Leipzig unter dem 3. November 1877 dem Kultusmin. angezeigt hat, daß er die Funktion der Schulkommission für die beiden städtischen Gymnasien zu St. Nicolai und St. Thomas, sowie die beiden städtischen Realschulen übernehmen wolle,

d) der Stadtrat zu Freiberg unter dem 14. Oktober 1884 dem Kultusmin. angezeigt hat, daß er in die Funktionen der Schulkommission für das dortige Realgymnasium eintreten wolle,

e) der Stadtrat zu Plauen unter dem 5. April 1890 dem Kultusmin. angezeigt hat, daß er die Funktionen der Schulkommission für die dortige Realschule übernehmen wolle.

Das Kultusmin. hat es allenthalben bei den erstatteten Anzeigen bewenden lassen. Vergl. V. Kultusmin. v. 20. März, 22. März, 8. November 1877, 18. Oktober 1884 und 9. April 1890 und nur in der zuletzt bezeichneten V. hinzugefügt, „jedoch mit der in §. 7, Abs. 1, Satz 2 [obigen] Ges. angegebenen Beschränkung und mit dem Vorbehalte anderweiter Entschließung für den Fall, daß sich die Voraussetzungen dieser Übernahme, wie sie §. 7, Abs. 1 [obigen] Ges. feststellt, im weiteren Fortgange der Realschule zu Plauen nicht mehr als begründet erweisen sollten.

Dazu ist noch zu erwähnen, daß das Kultusmin. — inhalts V. v. 22. Januar 1889 — mit der vom Stadtrate zu Leipzig beabsichtigten Übernahme der Funktionen der Schulkommission für die Realschule in Leipzig-Reudnitz vom 1. Januar 1889 an als dem Zeitpunkte, von welchem an die Vereinigung der Landgemeinde Reudnitz mit dem Stadtbezirke ins Leben getreten ist, unter dem Hinweise darauf sich einverstanden erklärt hat, daß der Stadtrat nach §. 7, Abs. 1 Ges. v. 22. August 1876 zur endgiltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen er die Funktion der Schulkommission ausübt, den Direktor der Anstalt zuzuziehen habe.

Von dem Stadtrate zu Dresden ist in Gemeinschaft mit dem Stadtverordnetenkollegium nachstehendes Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens aufgestellt worden:

1.

Der Rat übernimmt die Funktionen der Schulkommission für das Gymnasium und die beiden Realschulen auf Grund §. 7 Ges. v. 22. August 1876, sowie in gleicher Weise mit Genehmigung des Kultusmin. bis auf weiteres auch für die höhere Töchterschule.

2.

Zur Vorberatung der Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten wird ein ständiger Ausschuß in Gemäßheit der Bestimmungen §. 121 flg. der Rev. Städteordn. niedergesetzt, welcher aus drei Mitgliedern des Rates, drei Mitgliedern der Stadtverordneten und zwei anderen, nach §. 46 der Rev. Städteordn. wählbaren Bürgern zusammenzusetzen ist. Zu den Sitzungen des Ausschusses ist für die Angelegenheiten je der einzelnen Schulen der Rektor, bez. Direktor der beteiligten Schule als stimmberechtigtes Mitglied zuzuziehen.

3.

Von den drei Mitgliedern des Rates und der Stadtverordneten müssen je zwei und ebenso müssen die beiden zugewählten Bürger wissenschaftlich gebildet sein.

4.

Der Vorstand der Verwaltungsabteilung für das höhere Unterrichtswesen ist ständiges Mitglied des Ausschusses und führt den Vorsitz in demselben. Die übrigen Mitglieder werden in Gemäßheit §. 122 der Rev. Städteordn. je auf ein Jahr gewählt.

5.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Dieses Regulativ ist, nachdem dasselbe vom Kultusmin. mittels V. v. 22. August 1878 Genehmigung erhalten hat, von uns, dem Rate, ausgefertigt und von den Stadtverordneten mit vollzogen worden.

Dresden, den 28. August 1878.

[17]) S. §. 67 Ges.

a) die nächste Aufsicht über die Anstalt, namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht [18]);
b) die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Direktorium der Anstalt einerseits und der Verwaltungsbehörde (§. 5) und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts andererseits;
c) die Begutachtung der Personalangelegenheiten der Lehrer, namentlich der Gesuche um Beförderung, Gehaltsverbesserungen und Unterstützungen, sowie aller Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln;
d) die Präsentation der von der Kollaturbehörde ernannten Lehrer unter Vorlegung der Zeugnisse behufs der Genehmigung der Anstellung und
e) die Ausführung aller Aufträge und Anordnungen der obersten Schulbehörde.

§. 9 [19]). Lehrerkollegium. Jede Anstalt hat ihr eigenes Lehrerkollegium, an dessen Spitze ein Direktor steht [20]). Dem Direktor kommt die unmittelbare Leitung der Anstalt zu [21]) [22]).

Jeder Klasse steht ein Mitglied des Lehrerkollegiums als Ordinarius vor, welchem die besondere Aufsicht über die Klasse obliegt [23]).

Die an einer Anstalt angestellten ständigen Lehrer bilden unter Vorsitz des Direktors die Lehrerkonferenz [24]).

§. 10. Lehrordnung. Die Bestimmungen über Lehrordnung (Lehrziele, Verteilung des Unterrichtsstoffes) und Schulprüfungen werden von der obersten Schulbehörde getroffen [25]).

Von der Teilnahme an den in der Lehrordnung für Gymnasien und Realschulen als obligatorisch bezeichneten wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen können Schüler in der Regel nur von der obersten Schulbehörde befreit werden [26]) [27]).

Der Unterricht wird nach Jahreskursen erteilt [28]).

§. 11. Zahl der Schüler einer Klasse. Die Zahl der Schüler soll in der Regel in Unter- und Mittelklassen nicht über 40, in den drei Oberklassen nicht über 30 ansteigen.

Wenn diese Zahlen dauernd [29]) in einer Klasse überschritten werden, so ist dieselbe zu zerlegen und eine Parallelklasse (ein paralleler Cötus) herzustellen.

§. 12 [30]). Aufnahme der Schüler. Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler findet nur beim Beginn eines Jahreskursus statt. Eine ausnahmsweise Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres ist nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung, durch welche ermittelt wird, ob der angemeldete Schüler

---

[18]) Die Handhabung der Schuldisziplin ist, worüber die Bestimmungen in den §§. 10, 13 und 14 Ges. und die auf diese §§. Bezug habenden Vorschriften in den §§. 3 bis 5, 9 und 10 der A. V. keinen Zweifel lassen, Sache des Direktors und der Lehrer. Der Schulkommission kommt zwar nach §. 8 unter a Ges. die nächste Aufsicht über die Anstalt und damit auch über die Schuldisziplin zu. Eine Entscheidung in Disziplinarsachen der Schüler ist aber der Kommission in §. 14, Abs. 3 Ges. nur für den Fall der Entlassung eines Schülers, und auch da nur unter der Voraussetzung zugewiesen, daß die Lehrerkonferenz, welche über die Entlassung zu beschließen hat, diesen Beschluß nicht mit Einstimmigkeit gefaßt hat. Aus der Zuweisung der Entscheidung für diesen speziellen Fall an die Zuständigkeit der Kommission folgt, daß diese Zuständigkeit zur Entscheidung in anderen Fällen nach Absicht des Ges. nicht eintreten sollte, wie ja auch die Natur der Sache von selbst darauf führt, daß für die Handhabung der Schuldisziplin in erster Linie Direktor und Lehrer verantwortlich sind. — Aus V. Kultusmin. v. 1. April 1879.

[19]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 3.

[20]) S. hierzu G. V. Kultusmin. v. 8. Juli 1882, Nr. 1:

Es erscheint wünschenswert, daß fortan auch die Rektoren der freien Gymnasien periodische Berichte über den Zustand ihrer Gymnasien in wissenschaftlicher, pädagogischer und disziplineller Beziehung erstatten. Das Min. sieht daher für die Zukunft solchen Berichten entgegen und bemerkt, daß der erste nach Beendigung des Schuljahres 1882/83, die folgenden in Zwischenräumen von je drei Jahren zu erstatten sind. Diese Berichte werden, soweit nicht Personalfragen der Lehrer in Betracht kommen, nach vorgängiger Beratung mit der Konferenz zu erstatten sein.

[21]) Vergl. hierzu nachstehende G. V. Kultusmin. an die Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Seminare v. 1. Februar 1888:

Die Leipziger und Dresdner Zweigvereine des allgemeinen deutschen Sprachvereins, welcher sich die Pflege der Muttersprache, insbesondere die Sorge für die Reinheit derselben, zur Aufgabe gesetzt hat, haben durch ihre Vorstände bei dem unterzeichneten Min. darum nachgesucht, daß die oberste Schulbehörde ihrer Zustimmung zu den Bestrebungen des Vereins im allgemeinen den Schulanstalten des Landes gegenüber in amtlicher Form Ausdruck geben möge.

Das unterzeichnete Min. nimmt keinen Anstand, diesem Ansuchen in der Form zu entsprechen, daß dasselbe den Leitern und Lehrern der ihm unterstellten Schulen hierdurch ans Herz legt, durch Unterweisung und gutes Beispiel auf die Beseitigung entbehrlicher und leicht ersetzbarer Fremdwörter bei der Jugend hinzuwirken. Man vertraut dabei, daß Übertreibungen ferngehalten werden, durch welche die Natürlichkeit der mündlichen und schriftlichen Gedankenäußerung beeinträchtigt und der an sich löblichen Bestrebung das Gepräge der Kleinlichkeit aufgedrückt werden würde.

Sie wollen vorstehendes zur Kenntnis des von Ihnen geleiteten Lehrerkollegiums bringen, auch nicht unterlassen, dieser Angelegenheit auch weiterhin Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

[22]) Vergl. hierzu G. V. Kultusmin. v. 23. Februar 1880:

Das Kultusmin. sieht sich, zugleich in Verfolg einer bei den ständischen Verhandlungen erteilten Zusicherung, zu der Anordnung bewogen, daß der Handel der Hausmänner u. s. w. an den höheren Lehranstalten mit Schreib- und Zeichenmaterialien, insoweit derselbe überhaupt eingeführt und herkömmlich, auf das notwendigste zu beschränken ist, auch nur unter ausdrücklicher, bez. da, wo solche nicht schon geübt worden sein sollte, unverzüglich einzuführender Kontrolle des betr. Direktors stattfinden darf.

[23]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 4.

[24]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 5.

[25]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 6 und die Beilagen zu derselben unter A, A[B], B[C], D und E.

[26]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 7 und Nr. 8.

[27]) Die Befugnis, von der Teilnahme am Unterrichte in technischen Fächern zu dispensieren, steht bei Gymnasien, [Realgymnasien] und Realschulen dem Direktor (Rektor) zu. — Vergl. die in dem Ber. der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer erwähnte Erklärung der Regierungskommissare: Landtagsakt. v. 1875/76, Ber. der II. Kammer, 1. Bd. S. 602.

[28]) An Stelle der Fassung des Entwurfs: „in Jahreskursen" hat man die gegenwärtige gewählt, um darüber keinen Zweifel zu lassen, daß ein Schüler, auch wenn er vielleicht kein volles Jahr in einer Klasse gewesen, dennoch in eine andere Klasse aufrücken oder entlassen werden kann. — Vergl. Landtagsakt. v. 1875/76, Ber. der II. Kammer, 1. Bd. S. 602.

[29]) „Dauernd" bezeichnet als Regel einen zweijährigen Zeitraum (Erklärung der Staatsregierung im Ber. der Deputation der II. Kammer, Landtagsakt. v. 1875/76, Ber. der II. Kammer, 1. Bd. S. 603), was seinen Grund in §. 10, Abs. 3 findet. Die Staatsregierung hat überdies der Deputation der II. Kammer die Zusicherung erteilt, daß die oberste Schulbehörde wegen Überschreitung der Normalzahl um wenige Schüler niemals auf Errichtung von Parallelklassen hinarbeiten werde, wobei die Deputation um so mehr Beruhigung gefaßt hat, als ja ohnehin die Schulkommission gutachtlich zu hören sein und diese die Errichtung der Parallelklasse voraussichtlich nur im Falle unbedingter Notwendigkeit empfehlen werde. (Ber. der II. Kammer a. a. O.)

[30]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 6.

überhaupt die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse besitzt und in welcher Klasse ihm der Platz anzuweisen ist[31])[32]).

§. 13[33]). Schulordnungen. Für jede Anstalt sind diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, durch welche den Schülern der Kreis ihrer Pflichten gegen die Anstalt, sowie gegen Lehrer und Mitschüler geregelt wird[34])[35]).

---

[31]) Nach V. Kultusmin. v. 8. Juli 1882, Nr. 4 findet das Kultusmin. die Vorschrift in §. 12, Abs. 2 auch für den Fall des Übergangs eines Schülers auf ein anderes Gymnasium für ebenso genügend, als zweckmäßig. Wünschenswerte Erleichterungen in einzelnen Fällen können durch die praktische Handhabung getroffen werden.

[32]) Hierzu zu vergleichen: G. V. Kultusmin. v. 2. November 1878, die Zulassung von Hospitanten an den Gymnasien betreffend:

Das Kultusmin. hat sich veranlaßt gesehn, bezüglich der sogenannten Hospitanten folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1. Hospitanten, d. i. junge Leute, welche, ohne sich in die Anstalt als Schüler aufnehmen zu lassen und der Disziplin der Anstalt im ganzen Umfange sich zu unterwerfen, an dem Unterrichte in allen oder einzelnen Lehrfächern teilnehmen wollen, sind in den unteren und mittleren Klassen der Gymnasien gar nicht, in den oberen Klassen nur ausnahmsweise und nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Kultusmin. zuzulassen.

§. 2. Das Min. wird diese Genehmigung aber stets dann versagen, wenn ein solches Gesuch, dafern der Bittsteller die Absicht hat, an dem betr. Gymnasium die Maturitätsprüfung zu bestehn, nicht wenigstens 2 Semester vor Eintritt dieser Prüfung gestellt wird.

§. 3. Junge Leute, welche ausnahmsweise die Genehmigung der Zulassung als Hospitanten erlangt haben, sind vor ihrer Teilnahme am Unterrichte ganz in derselben Weise, wie Schüler, welche die Aufnahme in die Anstalt begehren, einer Aufnahmeprüfung nach Maßgabe von §. 50, Abs. 2 und §. 51, Abs. 2 der mit dem Ges. v. 22. August 1876 publizierten [bez. der später abgeänderten] Lehr- und Prüfungsordn. zu unterwerfen und nur zum Unterrichte in derjenigen Klasse zuzulassen, für welche der Stand ihrer Kenntnisse ausreicht.

§. 4. Derartige Gesuche, welche im Interesse der Anstalt bereits von dem Rektor, bez. von der Privatkollatur eines Gymnasiums abfällig beschieden sind, haben nicht zu weiterer Entschließung an das Min. zu gelangen.

§. 5. Hospitanten haben an den unter Kollatur oder Verwaltung des Kultusmin. stehenden Gymnasien das geordnete volle Schulgeld und für das erworbene Reifezeugnis den in §. 60 [jetzt §. 69 letzter Abs.] der angezogenen Lehr- und Prüfungsordn. für auswärtige Examinanden bestimmten Satz von 20 Mark [jetzt 30 Mark] zu zahlen.

Zu Ergänzung dieser G. V. hat das Kultusmin. inhalts G. V. v. 5. Oktober 1880 bestimmt:

Hospitanten, welche nur in einzelnen Fächern am Unterrichte teilnehmen, haben pro Semester 4 Mark für jede wöchentliche Stunde zu zahlen.

Aufnahme- und Abgangsgebühren sind von Hospitanten nicht zu erheben.

Unter demselben Datum, dem 5. Oktober 1880, hat das Kultusmin. wegen Zulassung der sogen. Hospitanten bei Realgymnasien eine G. V. an die Direktionen der Realgymnasien, welche den Inhalt der vorstehend abgedruckten G. V. v. 2. November 1878 und 5. Oktober 1880 zusammenfaßt, gerichtet. — In einer V. v. 29. April 1887 hat bei Gelegenheit der Genehmigung der Zulassung von zwei Hospitanten an einem Realgymnasium das Kultusmin. den Rektor der Anstalt ausdrücklich veranlaßt, die Hospitanten auf die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnung, welche das Verhalten zu den Lehrern und Mitschülern in und außerhalb der Schule regeln, förmlich zu verpflichten. — Junge Leute, welche sich in naher Zeit einer Reifeprüfung zu unterziehen wünschen, werden grundsätzlich nicht als Hospitanten an inländischen höheren Lehranstalten zugelassen. V. Kultusmin. v. 27. Januar 1888.

[33]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 9 und Beilage A zu derf., §. 46, sowie Beilage A (B) zu derf., §. 51.

[34]) Vergl. hierzu nachstehende V. Kultusmin. v. 31. März 1881 an die Gymnasialkommission zu B., den übrigen Gymnasial- und Realgymnasialkommissionen abschriftlich mitgeteilt:

Der Bericht der Gymnasialkommission in B. vom —, die Beschränkung des Bücherverkaufs durch Schüler an Buchhändler und Antiquare betr., ist Gegenstand eingehender Erwägung gewesen. Zunächst hat das Min. von sämtlichen Gymnasien, Realschulen und Seminaren Bericht in der Angelegenheit erfordert, nach Prüfung dieser Berichte aber Anstand nehmen zu müssen geglaubt, eine polizeiliche Vorschrift, wie sie nach Bl. — für die Provinz Schlesien erlassen worden ist, auch für das Königr. Sachsen in Anregung zu bringen, da das Bedürfnis für eine solche V. nur von einer sehr geringen Anzahl von Lehranstalten bestätigt worden ist, die von einigen Anstalten geäußerten Wünsche aber, wie die Beschränkung des Geschäftsverkehrs mit Minderjährigen überhaupt, nur durch die Gesetzgebung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden könnte, oder, wie das von einigen Anstalten gewünschte Verbot des Ankaufs unerlaubter Übersetzungen, der Verfolgung durch polizeiliche Maßnahmen überhaupt nicht wohl zugänglich sind. Soweit daher nicht schon in den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Ungiltigkeit der mit Minderjährigen geschlossenen Verträge, den Bestimmungen des Strafgesetzb., namentlich §§. 301, 302 und 360 unter Nr. 12, den Vorschriften in §§. 34 und 38 der Gewerbeordn. in der durch die Novelle v. 23. Juli 1879 festgestellten Fassung und des Ges., betr. den Wucher, v. 24. Mai 1880, Schutz für die hier einschlagenden Interessen der Schule gegeben ist, wird es vor wie nach Sache und Aufgabe der Schuldisziplin sein, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den in ihrem Kreise vorkommenden Mißbräuchen entgegenzuwirken und auch auf diesem Gebiete den Sinn für Gesetz und Ordnung, als die sicherste Abwehr solcher Mißbräuche, immer mehr und mehr zu befestigen und neu zu beleben. Auch hätte in den Fällen, welche der Gymnasialkommission in B. Veranlassung zu ihrem Vortrage gegeben haben, wohl in Frage kommen können, ob nicht in betreff einzelner, den betr. Buchhändlern beigemessenen Handlungen eine Verfolgung aus §. 301 des Strafgesetzb. möglich gewesen wäre.

[35]) Vergl. über das Verbindungswesen auf den höheren Schulen nachstehende Ministerialverfügungen:

a) V. Kultusmin. v. 16. Dezember 1847 an die Inspektionen der beiden königl. Landesschulen, sowie an sämtliche Gymnasialkommissionen:

Das Kultusmin. hat zu seinem Bedauern wahrzunehmen gehabt, daß neuerdings unter den Schülern einiger Gelehrtenschulen, namentlich der großen Städte, mehrfache verbotene Verbindungen, zum Teil mit entschieden politischer Tendenz, sich gezeigt haben, und findet sich dadurch veranlaßt, zu Abstellung derartiger Ungebührnisse für die Zukunft folgendes zu verordnen.

§. 1. Jede willkürliche Vereinigung mehrerer Schüler, unter welchem Namen oder Vorwande es sei, die ein wiederkehrendes Zusammenkommen derselben Individuen an einem Orte, außerhalb der Schulstunden, zur Folge hat, bedarf der Erlaubnis des Rektors, ist daher ohne solche verboten, gleichviel ob deren Zweck an sich Billigung oder Mißbilligung verdiene.

§. 2. Wenn der Zweck der Vereinigung ein durchaus vorübergehender und dabei von den Lehrern vorgeschriebener oder ausdrücklich genehmigter ist, z. B. eine gemeinschaftliche Arbeit oder Vorbereitung einer Feierlichkeit, darf der Rektor solche, unter genauer Beschränkung auf gedachten Zweck, selbst gestatten, er hat sich jedoch hierzu, wenn der Fall irgend zweifelhaft erscheint, vorher des Einverständnisses des Lehrerkollegii zu versichern, und wenn dies nicht vorhanden ist, zur Schulkommission zu berichten. In allen übrigen Fällen dagegen ist die Genehmigung der Schulkommission einzuholen.

§. 3. Da für Bildung besonderer geselliger Vereine unter Schülern, deren Zweck ein für kürzere oder längere Zeit fortdauernder ist, zulässiger Grund in der Regel nicht vorhanden sein dürfte, so sind dergleichen nur unter ganz besonderen Umständen zu gestatten. Derartige Vereinigungen zu geeigneten, genau bestimmten wissenschaftlichen oder musikalischen Beschäftigungen, z. B. zur Lektüre eines bestimmten, für Schüler passenden Werkes, zur Konversation in französischer Sprache, zu Gesangübungen ꝛc. mögen zwar von der Schulkommission erlaubt werden, wenn das Lehrerkollegium, in welchem ein diesfallsiger Antrag jederzeit sorgfältig zu beraten ist, zu dessen Unterstützung sich veranlaßt findet, und der Kommission selbst ein Bedenken dagegen nicht beigeht. Es ist aber einer solchen Genehmigung stets

a) eine ganz spezielle und vollständige schriftliche, von den Antragstellern unterzeichnete, Angabe des Zweckes der Vereinigung zum Grunde zu legen,

b) dieselbe auf bestimmte, der Schulkommission namhaft gemachte, Schüler zu beschränken,

c) dieselbe auch nur solchen Schülern zu erteilen und nur solchen der fernere Beitritt, wozu es demnach jederzeit besonderer Genehmigung bedarf, zu gestatten, deren Persönlichkeit, bisherige Aufführung und geistige Richtung erwarten läßt, daß sie die erhaltene Erlaubnis nicht mißbrauchen werden, und deren Eltern oder Erzieher sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

d) Endlich hat das Lehrerkollegium bei seiner Verwendung für die Genehmigung der Schulkommission jedesmal darüber, durch welche Mittel die strenge Innehaltung des angegebenen Zweckes und die Verhütung der Verfolgung anderer, insbesondere unerlaubter, Tendenzen genügend zu sichern sein dürften, geeignete Vorschläge mit Angabe des oder der mit der diesfallsigen Aufsicht zu beauftragenden Lehrer

zu eröffnen und nach erlangter Genehmigung über die Beschäftigung der betr. Schüler bei ihren Zusammenkünften sorgfältig zu wachen.

§. 4. Vereine, welche sich allgemeine Zwecke setzen, z. B. Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit oder Ehrenhaftigkeit oder auch, ohne dergleichen Zwecke ausdrücklich anzugeben, für ihre Thätigkeit nur ein allgemeines Feld bezeichnen, z. B. Fertigung oder Haltung wissenschaftlicher, schriftlicher oder mündlicher Vorträge, freie Rede- oder Disputierübungen, sind nicht nur in keinem Falle zu gestatten, sondern es hat auch die Schulkommission bei jedem Gesuche, von welchem es irgendwie zweifelhaft scheinen könnte, ob die beabsichtigte Vereinigung zu geselligen oder wissenschaftlichen Zwecken in die Kategorie des §. 3 oder des §. 4 gehöre, zum Kultusmin. zu berichten und solchem die Entschließung zu überlassen.

§. 5. Jede nach §. 3 erteilte Erlaubnis ist in ein fortlaufendes Protokoll einzutragen und bei Einreichung des nächsten Lektionsplans dem Min. mit anzuzeigen.

Auch hat der Rektor jede von ihm nach §. 2 zu Vereinigungen für vorübergehende Zwecke erteilte Erlaubnis in ein Buch oder Protokoll zu notieren, um solches bei Revisionen vorlegen zu können.

§. 6. Zuwiderhandlungen der Schüler gegen die Vorschrift §. 1, sowie Veränderungen oder Erweiterung des angegebenen Zweckes einer gestatteten Vereinigung (§§. 2 oder 3) sind mindestens mit Degradation und ein- bis dreitägigem Karzer zu ahnden. Als Erschwerungsgründe dabei sind zu betrachten:

a) jede Täuschung des Lehrerkollegii bei Angabe der Zwecke der Vereinigung, der Zeit oder des Ortes der Zusammenkünfte; insbesondere

b) Verfolgung oder Begünstigung von Tendenzen oder Vorbereitungen zu solchen, welche ganz außer dem Kreise der Schulbildung liegen, namentlich politischer Art sind;

c) jeder Verkehr mit Studierenden, welcher irgendwie den Verdacht des Zusammenhangs der Genossen des Vereins mit akademischen Verbindungen oder des für die Zukunft beabsichtigten Anschlusses an solche zu begründen geeignet ist, z. B. wiederholter Besuch öffentlicher Orte mit Studenten, welche der Teilnahme an einer unerlaubten Verbindung überführt oder doch dringend verdächtig sind, oder Briefwechsel mit solchen, deren Inhalt diesfalls Verdacht erweckt;

d) Rückfälligkeit bei Schülern, welche wegen desselben Vergehens bereits einmal bestraft oder auch nur verwarnt worden sind.

§. 7. Der Eintritt eines dieser Erschwerungsgründe hat die Wegweisung des Schülers vom Gymnasium, welche zugleich Versagung der Aufnahme in andere öffentliche Anstalten des Landes, ohne besondere Genehmigung des Min., herbeiführt, sowie insbesondere bei Abiturienten Ausschluß von der Landesuniversität oder von Benefizien auf solcher, nach Befinden wenigstens auf Zeit, zur Folge.

Es ist daher bei Eintritt eines solchen Erschwerungsgrundes der Bestrafung halber jederzeit zum Kultusmin. zu berichten.

§. 8. Wiewohl jedes Erkenntnis obiger Strafen den, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nötigen, Grad objektiver und subjektiver rechtlicher Gewißheit voraussetzt, so können doch zumal bei der großen Schwierigkeit, welche die Ermittelung des Thatbestands derartiger Vergehen findet, geeignete Disziplinarmaßregeln, z. B. die Entlassung eines Schülers von der Anstalt, welcher jedoch solchenfalls dessen Aufnahme auf anderen Gelehrtenschulen nicht entgegensteht, auch schon bei zwar begründetem, jedoch zur Bestrafung nicht ausreichend befundenem Verdachte angeordnet werden; es hat dies auch in allen Fällen zu geschehn, wo das Wohl der betr. Gelehrtenschule, insbesondere die Verhütung nachteiliger Einwirkung auf andere Schüler solches aus relativen Gründen erfordert.

Vorstehende Bestimmungen hat die Gymnasialkommission den Schülern der oberen Klassen, und zwar so weit herab, als ihr angemessen scheint, durch den Rektor, der solches mit einer geeigneten Ansprache zu verbinden unvergessen sein wird, bekannt machen zu lassen, auch das Lehrerkollegium demgemäß anzuweisen und sich selbst hiernach allenthalben zu achten.

b) G. V. Kultusmin. v. 13. Mai 1878:

Das Min. hat aus speziellen Vorkommnissen bei einigen höheren Lehranstalten die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß die Unsitte der Schülerverbindungen noch immer hier und da besteht, ja, daß sie sich sogar in einigen Fällen bis in die mittleren und unteren Klassen erstreckt haben soll. Da das Verbindungswesen unter Schülern erfahrungsmäßig von dem verderblichsten Einfluß auf dieselben ist, weil es das Interesse der Schüler, welches ausschließlich der Schule gewidmet sein soll, für andere Dinge gefangen nimmt und allerlei Ausschreitungen in Bezug auf materielle Genüsse hervorruft, insbesondere aber die Sittlichkeit der Schüler durch Veranlassung von Unfleiß, Unordnung aller Art und durch die Gewöhnung derselben an Verheimlichungen und Lügen schwer schädigt, so hat das Min. schon seither, soweit es ihm möglich gewesen ist, die Direktionen und Lehrerkollegien der höheren Lehranstalten in dem Bestreben unterstützt, dem Verbindungswesen der Schüler mit unnachsichtlicher Strenge entgegenzutreten. Das Min. findet sich aber bewogen, die Direktionen und Lehrerkollegien besonders aufzufordern, auf das Verbindungswesen der Schüler die strengste Aufmerksamkeit zu richten und demselben mit allem Nachdrucke zu steuern, bez. vorzubeugen. Zu diesem Zwecke ist den Schülern durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Ansprachen anzukündigen, daß jeder Teilnehmer an einer Verbindung die sofortige Dimission zu erwarten habe. Zugleich wird den Direktionen anheimgegeben, auch den Angehörigen der Schüler von der den letzteren erteilten Verwarnung in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.

Nach V. Kultusmin. v. 5. November 1878 würde die Auslegung vorstehender G. V. v. 13. Mai 1878, nach welcher es als weniger strafbar angesehn werde, wenn Schüler der unteren Klassen unmittelbar und ohne Rücksicht auf Vorgänge in oberen Klassen Verbindungen eingehn, der Ansicht des Kultusmin. nicht entsprechen. Vielmehr habe das Min. die Absicht gehabt, ein unnachsichtlich strenges Verfahren anzuempfehlen, sobald sich, gleichviel in welchen Klassen, Spuren von Schülerverbindungen bemerkbar machten, zumal die Folgen des mit dem Verbindungswesen verbundenen Unfleißes, Ungehorsams und der Unwahrhaftigkeit um so bedenklicher erschienen, wenn sie bereits in den Unterklassen zur Erscheinung kämen und so frühzeitig das Schulleben schädigten. Wenn daher das Min. erwarten dürfe, daß in Zukunft nach diesen Grundsätzen verfahren werde, so solle doch, da der Grad der Beteiligung und der Schuld der einzelnen Mitglieder derartiger Verbindungen nach dem Ergebnis der Erörterungen darüber sehr verschieden sich herausstellen könne, damit nicht im voraus jede mildere Strafe, als die den Schülern nach der G. V. v. 13. Mai 1878 für die Teilnahme an einer Verbindung angedrohte Dimission im einzelnen Falle ausgeschlossen werden.

c) G. V. Kultusmin. v. 21. November 1878:

Das Min. hat davon Kenntnis erhalten, daß Schülervereine höherer Lehranstalten in einen sogenannten Kartellverband getreten sind und Einleitungen zur Begründung eines deutschen Schülerverbandes getroffen haben.

Selbst wenn es sich um wissenschaftliche Schülervereine handelt, welche mit Genehmigung der Lehrerkollegien bestehn, ist denselben doch jede Ausdehnung auf andere Anstalten und insbesondere die Teilnahme an einem deutschen Schülerverbande strengstens zu untersagen, auch setzt das Min. voraus, daß jeder etwa vorhandene wissenschaftliche Schülerverein durch das Lehrerkollegium sorgfältig überwacht wird.

d) Endlich hat das Kultusmin. durch G. V. v. 31. Dezember 1880 den Kommissionen für die Gymnasien, sowie für die Realgymnasien und Realschulen eröffnet:

Die Veranstaltung von Abschiedskommersen seiten solcher Schüler, welche die Abgangsprüfung bestanden haben, aber noch nicht förmlich entlassen worden sind, ist zu untersagen.

An Abschiedskommersen bereits entlassener Schüler, sowie an studentischen Kommersen dürfen Schüler in keinem Falle teilnehmen.

Sie haben sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt zu erstrecken, insoweit es der Zweck der Schule erfordert.

Diese Zusammenstellung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§. 14 [36]). Schuldisziplin. Schulstrafen. Die zur Handhabung der Schuldisziplin unentbehrlichen Schulstrafen sollen zunächst pädagogischer Natur, auf Besserung des Schülers und auf Verhütung von Übertretungen berechnet sein, dann aber auch darauf, den Geist der Anstalt gegen verderbliche Einflüsse einzelner Schüler sicher zu stellen.

Nur wenn die Bildungsaufgabe der Anstalt bei einem Zöglinge durchaus nicht zu erreichen, oder wenn die erziehliche und bessernde Thätigkeit derselben an ihm erschöpft ist oder das sittliche Verhalten desselben die Ehre der Anstalt und das Wohl der Mitschüler ernstlich bedroht, tritt Entlassung (Dimission) ein [37]).

Zur Verfügung derselben ist ein Beschluß der Lehrer-

[36]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 10. S. auch Anm. 35.

[37]) Vergl. die in der A. V. v. 29. Januar 1877 unter 6 bezeichneten Beilagen, und zwar rücksichtlich der Gymnasien Beilage A, §. 55, Abs. 3, der Realgymnasien Beilage A (B), §. 60, Abs. 3, der Realschulen Beilage B (C), §. 56, der Lehrerseminare Beilage D, §. 46, Abs. 2 und der Lehrerinnenseminare Beilage E, §. 31, Abs. 2.

konferenz erforderlich. Ist derselbe nicht einstimmig gefaßt, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde [38]).

Ein zum ersten Male entlassener Schüler kann an einer anderen Anstalt wieder aufgenommen werden [39]).

Ein Schüler, welcher zum zweiten Male entlassen worden ist, kann nach Verlauf eines Jahres auf Ansuchen von einer anderen öffentlichen Anstalt zu einem letzten Versuche wieder aufgenommen werden.

Ein Schüler, gegen welchen zum dritten Male die Strafe der Entlassung ausgesprochen worden ist, darf von keiner öffentlichen Anstalt mehr aufgenommen werden.

In den auszustellenden Entlassungszeugnissen ist der Grund der Entlassung, und zu wievielstem Male solche erfolgt, anzugeben.

Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exklusion) kann nur bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen, auf Antrag des Lehrerkollegiums, beziehentlich nach Gehör der Schulkommission (vergl. auch §. 67) von der obersten Schulbehörde verfügt werden [40]).

§. 15 [41]). Schulferien. Die Schulferien dürfen in der Regel 10 Wochen nicht überschreiten.

Sie finden bei allen Anstalten zu derselben Zeit statt und sind auf das Unterrichtsjahr angemessen zu verteilen.

§. 16 [42]). Anstaltsgebäude. Die Größe und Beschaffenheit der zur Unterrichtserteilung, beziehentlich zur Wohnung für die Schüler bestimmten Gebäude und Räume muß den im Interesse des Unterrichts und der Gesundheitspflege von der obersten Schulbehörde zu stellenden Anforderungen entsprechen.

§. 17 [43]). Kategorien der Lehrer. Die Lehrer teilen sich in ordentliche oder ständige Lehrer, in außerordentliche oder Hilfslehrer, in Fachlehrer und in Probelehrer [44]) [45]).

Fachlehrern kann die Ständigkeit verliehen werden, sofern sie die geordnete Fachlehrerprüfung bestanden haben.

§. 18 [46]). Befähigung zur Anstellung. Insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, setzt die Anstellung als Lehrer, mit Ausnahme der Fachlehrer, akademische Bildung und die Erlangung der Kandidatur des höheren Schulamts voraus.

Kandidaten der Theologie sind zur Übernahme von Religionslehrerstellen, auch ohne die Kandidatur des höheren Schulamts erlangt zu haben, befähigt [47]). Fach-

---

[38]) Über die Entlassung von Alumnen auf den beiden Fürstenschulen und von Zöglingen in den Lehrerseminaren, wie den Lehrerinnenseminaren, welche im Genusse von Stipendien und Freistellen stehn, s. noch §§. 40, 63 und 74 Ges.

[39]) S. G. V. Kultusmin. v. 3. September 1885:

Das Kultusmin. hat wiederholt wahrgenommen, daß Seminaristen, welche von einem hierländischen Schullehrerseminar im Wege der Dimission entfernt oder der Anstalt auf Anraten des Lehrerkollegiums seiten der Eltern entnommen worden sind, die Aufnahme in ein anderes Seminar entweder gar nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten, welche weder in den thatsächlichen Verhältnissen, noch in dem Ges. v. 22. August 1876 begründet waren, haben erlangen können. Das Min. findet daher für angemessen, daß künftig in solchen Fällen, wenn der Direktion, bez. dem Lehrerkollegium der Anstalt gegen den Eintritt des betr. Zöglings Bedenken beigehn, vor Erteilung einer die Aufnahme versagenden Bescheidung unter Darlegung der einschlagenden Verhältnisse und bez. Beifügung sonstiger Unterlagen zuvörderst Bericht anher zu erstatten ist, worauf von hier aus weitere Anordnung ergehn wird.

[40]) Infolge der Einleitung einer Untersuchung wegen grober sittlicher Vergehen gegen einen Schüler kann diesem der Besuch der Anstalt bis zur Beendigung des Exklusionsverfahrens durch den Direktor untersagt werden, wogegen dem Betreffenden der Beschwerdeweg offensteht. — S. Landtagsakt. v. 1875/76, Berichte der II. Kammer 1. Bd. S. 606.

[41]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 11.

[42]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 12.

[43]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 13.

[44]) Nach G. V. Kultusmin. v. 8. Juli 1882, Nr. 8 bedarf es einer Bestimmung über die Zahl der von Probelehrern zu erteilenden Pflichtstunden nicht, weil diese Zahl schon durch feststehende Übung auf wöchentlich 6 bestimmt ist.

[45]) Nach V. Kultusmin. v. 14. Februar 1878 liegt es nicht in der Befugnis eines kollaturberechtigten Stadtrats, an städtische Lehrer höherer Unterrichtsanstalten das Prädikat eines Oberlehrers zu verleihen, welches als bloßer Funktionstitel nicht anzusehn ist, die Verleihung dieses Prädikats ist vielmehr dem Kultusmin. vorzubehalten.

Vergl. hierzu ferner G. V. Kultusmin. v. 5. Mai 1886:

Das Kultusmin. hat bisher diejenigen wissenschaftlichen Lehrer an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, welche, ohne ständig angestellt zu sein, doch wie ständige Lehrer, im Gegensatze zu Hilfslehrern und Vikaren, voll und nicht bloß vorübergehend auf bestimmte Zeit beschäftigt sind, als „provisorische Oberlehrer" prädiziert. Von dem Wunsche geleitet, das Prädikat „Oberlehrer", zugleich dem Vorgange in anderen deutschen Staaten entsprechend, möglichst nur auf solche Lehrer zu beschränken, welche ihre Tüchtigkeit zum höheren Lehramt bereits durch längere praktische Thätigkeit bewährt haben, hat das Min. beschlossen, das Prädikat „provisorischer Oberlehrer" bei künftiger Anstellung von dergleichen Lehrern nicht mehr in Anwendung zu bringen, vielmehr diese Lehrer nach ihrem amtlichen Wirkungskreise ohne weitere Prädizierung als „Lehrer an dem Gymnasium (Realgymnasium, Realschule) zu . . . ." zu bezeichnen und nur den bisher mit dem Prädikate „provisorischer Oberlehrer" angestellten Lehrern dessen Fortführung zu gestatten.

Weiter ist es zwar zur Zeit nicht die Absicht des Min., an der bisherigen Übung etwas zu ändern, wonach die Erlangung des Titels „Oberlehrer" mit der Übertragung einer ständigen wissenschaftlichen Lehrerstelle an einer der genannten Anstalten von selbst verbunden war. Wie aber das Min. bei den seiner Kollatur unterstehenden Anstalten in der Regel nur solche Lehrer als ständige wissenschaftliche Lehrer anstellen wird, welche ihre Tüchtigkeit zum höheren Lehramte bereits durch längere praktische Thätigkeit erwiesen haben, und, wenn doch im einzelnen Falle aus besonderen Gründen hiervon abgewichen werden sollte, diese Lehrer nicht sogleich zur Führung des Titels „Oberlehrer" zulassen wird, so hat sich dasselbe auch bei den seiner Kollatur nicht unterstehenden höheren Lehranstalten vorzubehalten, die Beilegung dieses Titels dann zu beanstanden, wenn Lehrer für eine ständige Stelle präsentiert werden, welche jene Voraussetzung nicht erfüllen.

Bezüglich der Benennung der Hilfslehrer, Vikare, Fach- und technischen Lehrer hat es bei den hierüber bisher befolgten Grundsätzen zu bewenden.

Die Kollatoren und Schulkommissionen der dem Min. nicht unmittelbar unterstellten Anstalten werden hiervon, zugleich zur Nachachtung, in Kenntnis gesetzt. — Nach V. Kultusmin. v. 30. September 1886 leidet diese G. V. auch auf die Lehrer an den höheren Töchterschulen in Dresden und Leipzig Anwendung.

Inhalts V. v. 31. Dezember 1886 hat das Kultusmin. sich bewogen gefunden, zu Beseitigung von Bedenken und in Beantwortung diesbezüglicher Anfragen die Worte „durch längere praktische Thätigkeit" in Abs. 2 der unter dem 5. Mai d. J. ergangenen [vorstehends abgedruckten] G. V. dahin zu erläutern, daß dasselbe fortan das Prädikat „Oberlehrer" in der Regel nur an solche ständige oder für ständige Stellen in Aussicht genommene wissenschaftliche Lehrer der seiner Aufsicht unterstehenden höheren Lehranstalten verleihen wird, welche ihre Tüchtigkeit zum höheren Schulamte durch eine mindestens vierjährige ununterbrochene Thätigkeit an Anstalten der bezeichneten Art — vom Beginne des Probejahres an gerechnet — dargethan haben. Geringe Abweichungen von dieser Norm aus Billigkeitsrücksichten bleiben für die Zeit des Übergangs vorbehalten.

[46]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 13.

[47]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 6. November 1884 — darauf aufmerksam gemacht, daß Kandidaten der Theologie und des Predigtamts zur Erteilung von Unterricht in anderen Unterrichtsfächern, als der Religion, auch an höheren Privatlehranstalten nur dann berechtigt sind, wenn sie die pädagogische Ergänzungsprüfung bestanden haben. — S. jetzt Bek., die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betr., v. 26. Januar 1888.

lehrer haben sich nur der geordneten Fachlehrerprüfung zu unterwerfen.

§. 19[48]). Verpflichtung. Jeder Lehrer ist bei seinem erstmaligen Eintritt in eine ständige Stelle zur treuen Erfüllung seines Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen.

Bei Lehrern, welche zur Erteilung von Religionsunterricht berufen oder auf Grund der von ihnen bestandenen Prüfungen berechtigt sind, tritt das Gelöbnis konfessioneller Treue hinzu.

Provisorische (Hilfs-) Lehrer, Vikare und nichtständige Fachlehrer sind durch Abnahme des Handschlags zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§. 20. Rechte der Lehrer. a) Feste Anstellung. Die Anstellung ständiger Lehrer darf nicht auf Kündigung oder Zeit geschehn.

Hilfslehrer und nichtständige Fachlehrer dagegen werden mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angenommen.

§. 21. b) Fester Gehalt. Jeder ständige Lehrer hat Anspruch auf den in seiner Anstellungsurkunde ihm zugewiesenen Dienstgehalt, welcher in monatlichen Raten im voraus zu gewähren ist.

§. 22. c) Cession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben. Mehr als ein Dritteil des monatlichen Dienstgenusses oder der an die Stelle desselben getretenen Wartegelder darf ein Lehrer vor der Verfallzeit weder freiwillig abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist beides, soweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten[49]).

§. 23. d) Umzugskosten. Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu vergüten, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten erfolgt[50]).

Die Vergütung für Umzugskosten ist nach den eintretenden besonderen Verhältnissen auf ein Zehnteil bis ein Fünfteil des jährlichen neuen Diensteinkommens zu bestimmen.

Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Übernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen der Kollaturbehörde die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten.

§. 24[51]). e) Urlaub. Bei der auf länger als einen Monat während des Jahres außerhalb der Ferien nachgesuchten Beurlaubung tritt für den zweiten Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehalts ein; für die weitere Urlaubszeit kann, nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde, nach Befinden die Einziehung des ganzen Gehalts auf die Dauer der Urlaubszeit verfügt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zur Herstellung der Gesundheit erweislich notwendig war, oder wenn die Abwesenheit des Lehrers auf der Teilnahme am Reichstage, an der Ständeversammlung, an der evangelisch-lutherischen Landessynode oder auf der Einberufung zum Militärdienste beruht.

Ein Lehrer, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungen zur Seite stehn, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig[52]).

§. 25[53]). f) Pensionsberechtigung. Gnadengenuß. Die wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder hohen Lebensalters in den Ruhestand tretenden Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich geordnete Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionskasse, insoweit ihnen dieser Anspruch nicht ausdrücklich durch das Gesetz abgesprochen ist.

Unter der gleichen Voraussetzung kommen ihren Witwen und Waisen noch zwei Monate lang die Einkünfte der Stelle, beziehentlich die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu; ebenso haben dieselben Anspruch auf die geordnete Witwen- und Waisenpension.

In betreff der Lehrer des Vitzthumschen Gymnasiums, welche diese Pensionen auf Grund statutarischer Bestimmungen aus den Mitteln der Stiftung selbst erhalten, hat das Ministerium dafür zu sorgen, daß die Höhe der ihnen zu gewährenden Pensionen nicht unter das allgemein gesetzliche Maß herabsinkt[53]).

§. 26. g) Schulgeldbefreiung. Kinder von Lehrern genießen in derjenigen Anstalt, in welcher diese angestellt oder bis zum Tode, beziehentlich bis zur Pensionierung angestellt gewesen sind, Befreiung vom Schulgelde, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren[54]).

---

[48]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 14.

[49]) Nach §. 749 der Reichscivilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83 flg.) ist das Diensteinkommen der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt der Pfändung nicht unterworfen. Übersteigen aber das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der 3. Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Nach §. 9 sächs. Ges., einige mit der Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, v. 4. März 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 69) kann eine Forderung nur insoweit Gegenstand der Abtretung sein, als sie der Pfändung unterworfen ist.

[50]) Nach V. Kultusmin. v. 20. Oktober 1885 steht ein Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung auf Grund [obiger] Vorschrift nur denjenigen Lehrern zu, welche vor ihrer Versetzung bereits ständig angestellt waren.

[51]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 15.

[52]) Überschreitung des Urlaubs im Sinne dieser Bestimmung ist auch die eigenmächtige Überschreitung der gesetzlichen Ferien. — Landtagsakt. v. 1875/76, Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 615.

[53]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 16. — S. bezüglich der Lehrer am Vitzthumschen Gymnasium auch Anm. 3 zu dem Ges., die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870 betr., v. 9. April 1872. — S. noch Anm. 55.

[54]) Die Vorschrift, nach welcher Kindern von Lehrern Befreiung

§. 27. Obliegenheiten der Lehrer. a) Behandlung der Lehrgegenstände. Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Verteilung des Lehrstoffes sind die Lehrer an die von der obersten Schulbehörde gegebenen allgemeinen Vorschriften, sowie an die von dem Direktor erteilten besonderen Anordnungen gebunden.

§. 28. b) Lehrstundenzahl. Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, sind die Direktoren bis zu 14 Unterrichtsstunden in der Woche, die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer bis zu 24, die Fachlehrer für Gesang, Turnen, Zeichnen und Schreiben bis zu 28 Stunden verpflichtet[55]).

Die Direktoren sind ermächtigt, diese vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Lehrgegenstands, der Zahl der Schüler, der Menge der Korrekturen oder des Alters eines Lehrers angemessen zu vermindern.

§. 29. c) Gegenseitige Vertretung. Verbot von Nebengeschäften. Die Lehrer einer Anstalt sind in Notfällen, z. B. in Fällen der Erkrankung oder sonst gerechtfertigter Behinderung eines Lehrers oder bei kürzeren Vakanzen durch entsprechende Mehrübernahme von Unterrichtsstunden in der Regel ohne Entschädigung zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet[56]), und zwar nach Anordnung des Direktors, welcher für möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten der Stellvertretung unter die einzelnen Lehrer zu sorgen hat. Falls die Dauer der Vertretung sechs Wochen übersteigt, ist dem vertretenden Lehrer ein angemessenes Honorar aus der Schulkasse für jede weitere Vertretungsstunde zu gewähren[57]).

Zur Übernahme von Unterricht an anderen Schulanstalten oder einer anderen Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, sowie zu Betreibung eines Gewerbes bedarf es der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde und da, wo diese nicht durch die oberste Schulbehörde gebildet wird, auch der Genehmigung der letzteren[58]).

Dieselbe Genehmigung ist zu der Übernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrate einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht erteilt werden, dafern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Lehrer, welche im Wartegeld stehn, finden diese Bestimmungen nicht Anwendung. Sie treten jedoch in Kraft, sobald ein Wartegeldempfänger wieder in den aktiven Dienst eintritt.

§. 30. d) Verbot eigenmächtigen Verlassens der Stelle. Kein Lehrer darf, im Falle der Berufung zu einer anderen Stelle oder der Amtsniederlegung, ohne Genehmigung der Kollaturbehörde zu einem anderen Zeitpunkte, als am Schlusse eines Schulsemesters, und auch dann nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Aufkündigung, aus seinem Amte treten.

§. 31. Ungesuchte Versetzung in eine andere Stelle. Jeder Lehrer kann von der obersten Schulbehörde aus administrativen, das Interesse der Schulanstalt betreffenden Rücksichten oder infolge organischer Einrichtungen in eine andere Lehrstelle, welche seinen Fähigkeiten entspricht, versetzt werden; es darf ihm jedoch sein bisher bezogenes Amtseinkommen nicht verkürzt werden.

Bei Lehrern an den in §. 4, Absatz 4 bezeichneten Anstalten kann eine solche Versetzung nur nach vorgängiger

---

vom Schulgelde, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren zusteht, bezieht sich nicht auf Stiefsöhne von Lehrern. — V. Kultusmin. v. 19. Juni 1888.

Ebenso hat das Kultusmin. — inhalts V. v. 5. Juli 1886 — abgelehnt, auf Grund [obiger] Vorschrift den Söhnen von Gymnasiallehrern in Berücksichtigung der früheren, aber abgeschlossenen Wirksamkeit der letzteren an einem Gymnasium Schulgeldbefreiung für diese Anstalt zuzusichern. — Endlich hat das Kultusmin. in einem konkreten Falle — durch V. v. 1. Mai 1879 — ausgesprochen, daß aus [obiger] Vorschrift ein Recht auf Befreiung von Schulgeld, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren für die Söhne von Zeichen- und Schreiblehrern nicht abgeleitet werden könne, da diese Lehrer nur gegen Stundenhonorar Unterricht an der betr. höheren Lehranstalt erteilten, bei der letzteren also nicht „angestellt" seien.

[55]) Für diesen, wie für die vorhergehenden §§. ist festzuhalten, daß unter dem Ausdrucke „Lehrer" die Lehrerinnen mit gemeint sind. Vergl. die Erklärung der Regierungskommissare im Ber. der Gesetzgebungsdep. der II. Kammer: Landtagsakt. v. 1875/76, Berichte der II. Kammer, 1. Bd. S. 616. — S. überdies Anm. 45. — Bei den ständischen Verhandlungen herrschte Einverständnis darüber, daß Lehrern, welche seither unter der Garantie von nur 22 Pflichtstunden angestellt worden seien, eine stärkere Belastung durch das Ges. an sich nicht wohl anzusinnen sei, und die Deputation der II. Kammer hat sogar ausdrücklich es für selbstverständlich erklärt, daß für solche Lehrer die höhere Pflichtstundenzahl nicht maßgebend sein könne. (Vergl. Landtagsmitt. I. Kammer, S. 307 flg., 797 flg.; II. Kammer, S. 1491 flg. und Landtagsakt., Berichte II. Kammer, 1. Bd. S. 618.) — Lokale Einrichtungen, wonach Lehrer von einem gewissen Altersjahre an ein Recht auf Herabsetzung der zu erteilenden Pflichtstunden haben, sind durch die Bestimmung dieses Abs. nicht alteriert, da es jeder Kollaturbehörde, wenn sie überdies ihre Lehrer ganz aus eigenen Mitteln bezahlt und unterhält, nach der Fassung des §. freistehn wird, wenn sie mit größerer Liberalität für die älteren Lehrer die Verpflichtung etwas verkürzen und erleichtern will. (Erklärung des Regierungskommissars, Landtagsmitt., I. Kammer, S. 308.) Besondere Bestimmungen trifft das Gesetz bezüglich der Pflichtstundenzahl a) der Rektoren an Fürstenschulen, §. 41 und an Realschulen, §. 54; b) der Lehrer an den Fürstenschulen, §. 41 sowie an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren, §. 65 und bez. in Verbindung mit §. 74.

In einem Falle, in welchem von dem Turnlehrer an einem Gymnasium mehr als 24 Unterrichtsstunden in der Woche, und zwar nicht bloß Turnstunden gegeben worden waren, war die Gewährung einer besonderen Vergütung für Überstunden an diesen Lehrer beantragt worden. Das Kultusmin. hat hierauf ausgesprochen, daß es die Gewährung einer solchen Vergütung mit Rücksicht auf die Bestimmungen in obigem §. nur insoweit zu genehmigen vermöge, als mehr als 28 Stunden wöchentlich in Frage kämen, da die in diesem §. festgesetzte geringere Stundenzahl für die vorzugsweise mit wissenschaftlichen Fächern betrauten Lehrer nicht ausschließlich in der Beschaffenheit der Unterrichtsstunden selbst, sondern namentlich auch in dem mit der Vorbereitung auf dieselben und namhaften Korrekturen verbundenen Zeitaufwande begründet sei, eine Voraussetzung, welche in gleichem Maße bei den in obigem §. 28 genannten Fachlehrern, auch wenn sie nicht ausschließlich Fachunterricht erteilen, der Regel nach nicht vorhanden sei. — V. Kultusmin. v. 9. Juli 1878. — Nach V. Kultusmin. v. 20. Oktober 1881 soll in Zukunft vor Übertragung von Überstunden an Probelehrer jedesmal die Notwendigkeit einer solchen Maßregel begründet und die Anweisung der zu gewährenden Remuneration nach Beendigung der Dienstleistung ausdrücklich beantragt werden.

[56]) Die hier in Bezug auf die gegenseitige Vertretung der Lehrer enthaltene Bestimmung der Lehrer findet — nach V. Kultusmin. v. 2. Juni 1881 — auch auf nichtständige Lehrer Anwendung.

[57]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 17.

[58]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 18.

Begutachtung seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Kollators erfolgen.

§. 32. Ungesuchte Versetzung in Wartegeld. Die Bestimmungen, welche das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, §. 19[59]) und das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §. 8 über die ungesuchte Versetzung von Staatsdienern in Wartegeld enthalten, gelten auch für Lehrer.

Die in dieser Beziehung erforderlichen Entschließungen erfolgen jedoch nur durch die oberste Schulbehörde.

Wider Lehrer an Anstalten nichtköniglicher Kollatur (§. 4, Absatz 3 und 4) kann eine Versetzung in Wartegeld nach dem angezogenen §. 19 des Gesetzes vom 7. März 1835[59]) nur nach vorgängiger Begutachtung von seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Kollators verfügt werden. Lehrer an diesen Anstalten sind nach Maßgabe desselben §. 19, Absatz 4 auch zur Übernahme einzelner Aufträge der Kollaturbehörde verbunden[60]).

§. 33. Ungesuchte Pensionierung. Ein Lehrer, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, kann, sofern er überhaupt pensionsberechtigt ist und um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §. 11, Absatz 2, §§. 12 und 13) kommen auch hier zur Anwendung.

Über die Versetzung in Ruhestand nach Absatz 1 beschließt die oberste Schulbehörde, im Falle erhobener Einwendung das Gesamtministerium.

§. 34. Disziplinarbestimmungen. Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §§. 15 bis mit 37 und 47, gilt auch für Lehrer mit der Maßgabe:

a) zu §. 18, Absatz 1.

Die Verfügung einer Disziplinarstrafe der in §. 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der obersten Schulbehörde, die Erteilung eines Verweises (§. 16 unter 1) auch der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie dem Direktor der betreffenden Anstalt zu.

b) zu §. 19, Absatz 2, §§. 24 und 28.

Die hier für Staatsdiener geordneten Disziplinargerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

c) zu §. 31.

Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d) zu §. 37.

Die zeitweilige Enthebung vom Amte wird von der obersten Schulbehörde verfügt. Doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen, einem Lehrer auch von der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie von dem Direktor der betreffenden Anstalt die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Schulbehörde zu berichten. Eine Kürzung des Diensteinkommens hat diese Untersagung nicht zur Folge.

e)

Die rechtskräftige Verurteilung eines Lehrers zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder dem Verluste bekleideter öffentlicher Ämter hat den Verlust des Amts, des mit dem Amte verbundenen Einkommens, Titels und Ranges und des Anspruchs auf Pension von Rechts wegen zur Folge.

§. 35[61]). Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen. Zur Errichtung oder Umgestaltung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in §. 1 genannten höheren Unterrichtsanstalten steckt, bedarf es einer Konzession, welche nur von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts erteilt werden kann.

Diese Konzession ist eine persönliche und widerrufliche und soll nur auf den Nachweis gegeben werden, daß der Nachsuchende

a) akademische Bildung besitzt und vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission die Kandidatur des höheren Schulamts erlangt hat;
b) das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens fünf Jahre als Lehrer thätig gewesen ist, und

---

[59]) Zu diesem §. 19 Ges. v. 7. März 1835 ist zu bemerken:
a) bezüglich der im 2. Abs. desselben angezogenen §§. 9, 20 und 22 Ges. v. 7. März 1835, daß, soweit sie überhaupt von der ungesuchten Versetzung in Wartegeld handeln, für das Gebiet des vorliegenden Ges. nur der Fall des inzwischen aufgehobenen §. 20, Abs. 2 in Betracht kommt, über welchen in §. 8 Abänderungsges. v. 3. Juni 1876 Bestimmung getroffen ist;
b) bezüglich der im 3. Abs. angezogenen §§. 18 und 32, daß dieselben die Voraussetzungen freiwilliger Pensionierung für Staatsdiener und die Höhe der Pensionssätze enthalten, in welcher Beziehung bei Gymnasial-, Realgymnasial-, Realschul- und Seminarlehrern selbstverständlich die für dieselben direkt gegebenen Pensionsgesetze maßgebend sind.

[60]) Nach V. Kultusmin. v. 14. März 1885 sind die Lehrerstellen an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Seminaren auf die Zeit, während welcher deren Inhaber in Gemäßheit von §. 32 Ges. v. 22. August 1876 in Verb. mit §. 8 Ges. v. 3. Juni 1876 wegen Krankheit in Wartegeld versetzt sind, als vakant nicht anzusehn. [Es sind daher in Fällen dieser Art auf die mitbezeichnete Zeit der Stellung in Wartegeld zwar Beiträge zu beiden Lehrerpensionskassen nach dem vollen Einkommen des betr. Stelleninhabers einzuziehen, dagegen ist der Wartegeldempfänger zu Beiträgen zur Lehrer-Witwen und Waisenpensionskasse nach Maßgabe seines Wartegeldes nicht noch überdies heranzuziehen.] — Die Heranziehung zu Beiträgen zu den Lehrerpensionskassen hat sich zufolge Ges. v. 10. März 1890, §. 1 erledigt.

[61]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 19, A. V. v. 15. Februar 1884, Nr. 6 [abgedruckt in Anm. 41 zu A. V. v. 29. Januar 1877] und V. v. 20. März 1884, Nr. 4 [abgedruckt in Anm. 56 zu A. V. v. 29. Januar 1877].

c) daß gegen die sittliche Würdigkeit desselben gegründete Bedenken nicht vorliegen [62]).

Jeder Direktor einer solchen Anstalt ist verpflichtet, vor Begründung oder Umgestaltung derselben der obersten Schulbehörde einen vollständigen Unterrichtsplan vorzulegen, alljährlich bei Beginn des Unterrichtsjahres ein Lektions-, ein Lehrer- und ein Schülerverzeichnis einzureichen und vor Annahme irgend eines Lehrers durch Vorlegung seiner Prüfungs- und Sittenzeugnisse die Qualifikation desselben zur Unterrichtserteilung nachzuweisen.

Als nächste Aufsichtsbehörde für jede derartige Anstalt und zur Vermittelung des Geschäftsverkehrs bestellt die oberste Schulbehörde eine Kommission von zwei Mitgliedern, von welchen in der Regel das eine juristische und das andere fachmännische Bildung besitzt [63]).

Besondere Bestimmungen.

I. Gymnasien.

§. 36. Aufgabe. Aufgabe der Gymnasien ist, zum selbständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altklassische Bildung in formeller und materieller Beziehung vorzubereiten.

§. 37. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände teilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer,

unter welchen Religion, die deutsche, lateinische, griechische, französische, beziehentlich die hebräische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterricht, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte und in

2. Künste und Fertigkeiten,

worunter Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen inbegriffen sind [64]).

Der Unterricht im Zeichnen ist nur für die Klassen Sexta und Quinta, der Unterricht in der hebräischen Sprache nur für diejenigen, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, obligatorisch.

Ebenso soll, soweit thunlich, für die Schüler der drei Mittelklassen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden [65]).

[62]) Über die Disziplinargewalt über Lehrer an Privatunterrichtsanstalten ist seiten der Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben worden: Rücksichtlich der Lehrer an Privatanstalten kann der Staat nichts weiter thun, als daß er eine Kontrolle darüber übernimmt, daß solche Anstalten den allgemeinen Voraussetzungen des Ges. entsprechen; ferner eine Kontrolle darüber, daß nur solche Lehrer angestellt werden, welche die Anforderungen befriedigen, die man an Lehrer dieser Art zu stellen berechtigt ist. Dagegen kann der Staat die Disziplinargewalt über diese Lehrer nicht in Anspruch nehmen, da diese, wie in allen Privatdienstverhältnissen, allein dem Dienstherrn gehört. Der Dienstherr ist hier der Unternehmer des Privatinstituts, er hat die Disziplinargewalt und ihm allein muß sie und ihre vertragsmäßige Regelung überlassen bleiben. (Landtagsmitt. v. 1875/76, I. Kammer, S. 721, 722.)

[63]) S. Anm. 16 bei A. V. v. 29. Januar 1877.

[64]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 8 und Beil. A zu vers., §. 1, Abs. 3. — S. auch §. 10, Abs. 2 Ges.

[65]) Hierzu Bek. der Min. des Innern und des Kultus v. 1. Februar 1875:

Nachdem das stenographische Institut in Dresden zu Abnahme von Prüfungen in der Stenographie und zu Ausstellung von Zeugnissen darüber ermächtigt, in dessen Verfolg aber von dem Kultusmin. beschlossen worden ist, künftighin zur Erteilung des Unterrichts in der Stenographie an den öffentlichen Unterrichtsanstalten nur solche Bewerber zuzulassen, welche die vorgedachte Prüfung bestanden haben, so wird dies hiermit zur Kenntnis gebracht [abgedr. in Nr. 33 des Dresdner Journals v. 10. Februar 1875 und in Nr. 36 der Leipziger Zeitung v. 11. Februar 1875, in Erinnerung gebracht durch G. V. v. 27. September 1877].

Vergl. dazu Ordnung für die Abnahme von Prüfungen in der Stenographie bei dem königl. stenographischen Institute zu Dresden v. 9. Februar 1875.

Nachdem von dem Min. des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusmin. das königl. stenographische Institut zu Dresden ermächtigt worden ist, sich nach Maßgabe einer deshalb zu erlassenden besonderen Ordnung der Abnahme von Prüfungen in der Stenographie nach dem bei dem Institute eingeführten Gabelsbergerschen Systeme zu unterziehen und darüber Zeugnisse auszustellen, so sind für die gedachten Prüfungen mit Genehmigung des Min. des Innern folgende Bestimmungen getroffen worden.

1.

Zu Abnahme der Prüfungen in der Stenographie wird innerhalb des königl. stenographischen Instituts eine besondere Prüfungskommission gebildet, die aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern zu bestehn hat.

2.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission und bei den Prüfungen vor derselben führt der Vorstand des königl. stenographischen Instituts oder dessen Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden für jede Prüfung aus den Mitgliedern des genannten Instituts durch den Vorstand desselben bestimmt.

3.

Die Prüfungen finden halbjährlich zu einem, mindestens 8 Wochen vorher durch das Dresdner Journal, die Leipziger Zeitung und das Korrespondenzblatt des Instituts bekannt zu machenden Zeitpunkte statt.

Sobald wenigstens drei Bewerber um Abnahme der Prüfung sich anmelden, kann die letztere auch außerhalb der regelmäßigen Halbjahrstermine abgehalten werden.

4.

Wer sich der Prüfung zu unterziehen wünscht, hat sich mit einem in stenographischer Schrift auszuführenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei dem Vorstande des königl. stenographischen Instituts anzumelden.

Diesem Gesuche ist, außer einem kurzen Lebenslaufe des Bewerbers, das in Punkt 5 erwähnte Reifezeugnis in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, bez. der sonstige Nachweis der erforderlichen Vorbildung beizufügen.

Meldungen zur Teilnahme an einer der regelmäßigen halbjährlichen Prüfungen haben spätestens 4 Wochen vor dem für die Abhaltung derselben bekannt gemachten Zeitpunkte zu erfolgen.

5.

Zur Prüfung werden nur diejenigen Bewerber zugelassen, welche das Reifezeugnis eines Gymnasiums, einer Realschule I. Ordnung [Realgymnasiums] oder das Zeugnis über die bestandene Schulamtskandidatenprüfung beibringen oder in anderer Weise glaubhaft darthun, daß sie dasjenige Maß allgemeiner Bildung besitzen, welches erforderlich sein würde, um ein Reifezeugnis einer von den vorgenannten Anstalten zu erlangen.

6.

Von der Zulassung zur Prüfung werden die Bewerber schriftlich benachrichtigt.

7.

In der Regel sollen nicht mehr als drei Bewerber auf einmal geprüft werden.

8.

Der zu Prüfende hat seine vollständige Vertrautheit mit dem Gabelsbergerschen Systeme sowohl nach dessen geschichtlicher Entwickelung, wie nach seiner gegenwärtigen Ausbildung in Bezug auf Kenntnisse, Schreibfertigkeit und Geschick zu Erteilung von Unterricht in der Stenographie nach Gabelsbergerschem Systeme darzuthun. Außerdem wird Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte und mit der Litteratur der Stenographie im allgemeinen sowohl, als des Gabelsbergerschen Systems insonderheit gefordert.

Dem zu Prüfenden werden demgemäß

a) drei Fragen aus dem Gebiete des Gabelsbergerschen Systems zu schriftlicher, in verschlossenem Zimmer anzufertigender Beantwortung und

b) die Lieferung einer schönschriftlichen, ebenfalls unter Verschluß auszuführenden Probearbeit

aufgegeben.

§. 38[66]). Verteilung des Unterrichtsstoffs. Die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen überhaupt, sowie die hiernach erforderliche Anzahl von Lehrkräften wird von der obersten Schulbehörde, beziehentlich unter Berücksichtigung der betreffenden Vereinbarungen der deutschen Regierungen geregelt.

Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der hebräischen Sprache, in der Stenographie, im Zeichnen und im Gesange, über 32 wöchentlich nicht ansteigen.

§. 39[67]). Klassenzahl, Lebensalter. Jedes Gymnasium besteht aus neun Klassen, aus drei Unterklassen:

Sexta, Quinta, Quarta;

drei Mittelklassen:

Untertertia, Obertertia, Untersekunda,

und drei Oberklassen:

Obersekunda, Unterprima und Oberprima.

Nur die beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma sind auf die Mittel- und Oberklassen beschränkt. Diese nehmen aber ihre Zöglinge nicht vor dem erfüllten dreizehnten Lebensjahre auf und fordern von den Neueintretenden, daß sie in allen Unterrichtsfächern das Pensum der drei Unterklassen eines Gymnasiums bereits absolviert haben.

Dagegen genügt zur Aufnahme in die unterste Klasse eines Gymnasiums das erfüllte neunte Lebensjahr[68]).

§. 40. Entlassung von Alumnen auf Fürstenschulen. Zur Entlassung eines Zöglings einer der beiden Fürstenschulen, welcher sich im Alumnate befindet, ist in jedem Falle die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich[69]).

§. 41. Unterrichtsstunden der Lehrer an Fürstenschulen. Bei den beiden Fürstenschulen kann die Zahl der Lehrstunden für den Rektor auf wöchentlich 12 Stunden, für die übrigen Lehrer auf wöchentlich 18 Stunden herabgesetzt werden[70]).

§. 42[71]). Reifeprüfung. Der Gymnasialkursus wird mit einer Reifeprüfung abgeschlossen. Das Bestehn dieser Prüfung verleiht das unbeschränkte Recht zu akademischen Studien, sowie zum Eintritt in alle höheren Fachlehranstalten des Landes. Die Einrichtung der Reifeprüfung bestimmt die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs[72]).

Zu letzterer kann die Beantwortung der Fragen unter a ganz oder teilweise benutzt werden.

An diesen Teil der Prüfung schließen sich an:

c) eine mündliche Prüfung über sämtliche Prüfungsfächer,

d) die Aufnahme eines mündlichen Vortrags bis zur Schnelligkeit von 100 Worten in der Minute,

e) die probeweise Abhaltung einer Unterrichtsstunde.

9.

Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen.

Die Verteilung der Fragen unter a, sowie die Bestimmung darüber, welche von den Kommissionsmitgliedern der Leitung der Prüfungen unter d und e sich zu unterziehen haben, steht dem Vorsitzenden zu.

Die Wahl des Stoffes bleibt dem prüfenden Kommissionsmitgliede selbst überlassen, welches dem Vorsitzenden Kenntnis davon zu geben hat.

10.

[In der Fassung der abändernden Bek. v. 6. Juni 1879.]

Je nach dem Ergebnisse der Prüfung werden über die nachgewiesene Befähigung folgende Zeugnisse erteilt: vorzüglich befähigt (I), sehr wohl befähigt (II), wohl befähigt (III), genügend befähigt (IV).

11.

Jeder, der die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält von der Prüfungskommission ein Zeugnis ausgestellt, in welchem über die einzelnen Teile der Prüfung besonders zu berichten und welchem ein Abdruck dieser Prüfungsordnung anzuheften ist.

Das Zeugnis ist von dem Vorstande des stenographischen Instituts zu unterzeichnen und mit dem Abdrucke des Institutssiegels zu versehn.

12.

Wer in einer Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Verlauf eines Jahres zu einer anderweiten Prüfung zugelassen werden.

13.

An Prüfungsgebühren sind nach erfolgter Zulassung zur Prüfung und jedenfalls vor Beginn der letzteren 20 Mark zu entrichten.

[66]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 6. Über den Lehrplan und etwaige Abweichungen davon, sowie die behufs der Kontrolle zu haltenden Lektionsbücher s. 1. Beilage A zu A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 6 bis 40, 41, 42. — Über Semestral- und Jahresprüfungen und Censuren s. ebendas. §§. 52 bis 54.

Zu Abs. 2. Über Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden s. 1. Beilage A zu A. V. v. 29. Januar 1877, §. 5.

Zu vergl. auch noch wegen der Privatlektüre, Privatbeaufsichtigung und Korrektur der schriftlichen Arbeiten der Schüler: 1. Beilage A zu A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 45, 46, 47.

[67]) S. 1. Beilage A zu A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 2 bis 4.

[68]) S. 1. Beilage A zu A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 48 bis 51.

[69]) Das Kultusmin. hat beschlossen, von der bisherigen Einholung besonderer Genehmigung des Min. beim freiwilligen Abgange von Extranern der Fürsten- und Landesschulen für die Zukunft abzusehn, vielmehr die Entschließung über diesfallsige Gesuche dem Rektor der Anstalt zu überlassen. Es ist jedoch bei Einreichung der Semestralcensurtabellen allemal über die im vorhergehenden Halbjahre etwa stattgefundenen Abgänge von Extranern Anzeige zu erstatten. V. Kultusmin. an die Inspektion der Fürsten- und Landesschule zu Meißen v. 1. Oktober 1881, der Inspektion der Fürsten- und Landesschule zu Grimma abschriftlich zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugefertigt.

[70]) S. §. 28 Ges.

[71]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 6 und Nr. 20, sowie 1. Beilage A zu ders., §§. 58 bis 68. — S. auch Anm. 80.

[72]) Vergl. hierzu Bek. Kultusmin., die Reifezeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien betr., v. 18. Februar 1889:

Zwischen den deutschen Bundesregierungen ist über die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse das nachstehende Übereinkommen getroffen worden:

§. 1.

1. Das Reifezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule I. Ordnung) irgend eines deutschen Staats als Schüler der Anstalt (vergl. §. 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaate diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reifezeugnis eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums, bez. Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königr. Württemberg bezüglich des Lehrplans und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königr. Württemberg dem Reifezeugnis von einem Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) eines anderen deutschen Staats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reifezeugnis ausstellende Realgymnasium (Realschule I. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugnis der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3. In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des §. 1, 1 — den Reifezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung) eines anderen Bundesstaats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit

II. Realschulen I. Ordnung [73]).

§. 43. Aufgabe. Die Realschulen I. Ordnung [73]) haben, wie die Gymnasien, die Aufgabe, die männliche Jugend zu einer höheren allgemeinen Bildung zu führen, sie gründen aber dieselbe vorzugsweise auf Unterricht in den modernen Sprachen, sowie auf Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 44. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände teilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer,

welche die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Religion, Geschichte, politische, mathematische und physische Geographie, Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie) und Naturlehre (Physik, Chemie), Zahlenrechnen, Mathematik, (Algebra, Geometrie);

2. und in Künste und Fertigkeiten,

welche Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen in sich begreifen [74]).

Außerdem soll womöglich für Schüler der Tertia, sowie der Unter- und Obersekunda, welche davon Gebrauch machen wollen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden [75]).

§. 45. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Bestimmung der Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen für die Realschulen [78]) bestimmt die oberste Schulbehörde [76]).

Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der Stenographie, im Turnen und Gesang, über 34 wöchentlich nicht ansteigen [77]).

§. 46. ꝛc.

[§. 46 dieses Ges. ist aufgehoben. An seine Stelle ist getreten: Ges. v. 15. Februar 1884.]

§. 46. Jede Realschule I. Ordnung [78]) besteht aus neun aufsteigenden Klassen. Sie führen die Namen: Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima, Oberprima.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr.

§. 47. Reifeprüfung. Der Unterrichtskursus schließt mit einer Reifeprüfung ab [79]).

Über die Einrichtung dieser Prüfung trifft die oberste Schulbehörde Bestimmung [79]).

Das in dieser Prüfung erworbene Zeugnis der Reife gewährt das Recht zu Studien an allen höheren Fachschulen des Landes und zum Besuche der Universität, um daselbst Mathematik und Naturwissenschaften, sowie Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen zu studieren [80]).

---

diesen Reifezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§. 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, bez. Realgymnasium (Realschule I. Ordnung), ohne Schüler der betr. Anstalt zu sein — als sog. Extraner — das Reifezeugnis mit der durch §. 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staats zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bez. deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraner an einer Anstalt eines anderen deutschen Staats hat die in §. 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seiten der Unterrichtsverwaltung des Staats, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubnis dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

§. 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraner in §. 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginnen der Obersekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staats eintreten, welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern, bez. deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkursus, als in dem Beginn der Obersekunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im voraus bekannt zu machen.

§. 4.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Übereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse [s. V. v. 18. September 1874] bleibt im übrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch §. 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Übereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinnentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen I. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule I. Ordnung) eines anderen Bundesstaats sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch §. 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

Dieses Übereinkommen tritt für Sachsen mit dem 1. März d. J. in Kraft. — Vergl. hierzu auch V. v. 18. September 1874 und Anm. *) daselbst.

73) Wegen der gegenwärtigen Bezeichnung der Reaschulen I. Ordnung als Realgymnasien s. Anm. 1.

74) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 8. — Vergl. auch §. 10, Abs. 2 Ges. und Anm. 27 daselbst.

75) S. Anm. 65.

76) S. 2. Beilage A (B) zur A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 6 bis 49, 57 bis 59.

77) S. 2. Beilage A (B) zur A. V. v. 29. Januar 1877, §. 5.

78) S. Anm. 1.

79) S. 2. Beilage A (B) zur A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 2 bis 4, §. 63 flg., s. auch Anm. 72.

80) Vergl. u. a.:

a) V., die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache betr., v. 1. Juli 1888 (G. u. Vbl. v. 1888, S. 138). Darnach unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen des Hochbaufachs, des Ingenieurbaufachs und des Maschinenbaufachs, und Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Prüfungen ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reichs.

b) den „Allgemeinen Plan der königl. sächs. Forstakademie zu Tharand" (V. Finanzmin. v. 17. Februar 1886) §. 12, der von den Bedingungen der Aufnahme handelt. Darnach haben aufzunehmende Inländer, welche sich dem königl. sächs. Staatsforstdienste widmen wollen, u. a. beizubringen ein Maturitätszeugnis eines öffentlichen Gymnasiums der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten oder eines sächs. Realgymnasiums oder einer den letzteren Schulen gleich zu achtenden deutschen Lehranstalt. Diejenigen, welche sich dem königl. sächs. Staatsdienste nicht widmen wollen, haben zwar ein solches Zeugnis nicht beizubringen, doch bleibt es auch für sie wünschenswert, daß sie sich eine zum Verständnis der Vorträge genügende, theoretische und praktische Vorbildung erworben haben.

c) Statut der königl. sächs. Bergakademie zu Freiberg, bestätigt durch V. Finanzmin. v. 18. Februar 1888, §. 5, wonach das Maturitätszeugnis eines sächs. Gymnasiums oder das Reifezeugnis eines Realgymnasiums, ein Abgangszeugnis des obersten Kurses der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz ohne weiteres zur Aufnahme berechtigen, wie auch das Reifezeugnis jeder anderen Bildungsanstalt des Deutschen Reichs, deren Lehrziel mit denen der oben genannten sächs. Anstalten übereinstimmt. Sächs. Staatsangehörige können nur auf Grund eines der vorgenannten Zeugnisse inskribiert werden,

III. Realschulen II. Ordnung.

§. 48. ꝛc.

[§. 48 dieses Ges. ist aufgehoben. An seine Stelle ist getreten: Ges. v. 15. Februar 1884.]

§. 48. Die Realschulen II. Ordnung [81]) sind Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend mit gleichen Bildungsmitteln wie die Realschulen I. Ordnung [81]). Das Unterrichtsziel ihrer ersten Klasse entspricht jedoch nur demjenigen der Sekunda der Realschulen I. Ordnung [81]).

Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde können weitergehende Einrichtungen damit verbunden werden.

§. 49. Gemeindeanstalten. Wirkung der Staatsunterstützung. Die Realschulen II. Ordnung [81]) sind Gemeindeanstalten, welche in betreff der Mittel zu ihrer Begründung und Unterhaltung zunächst an die Einnahme der Anstalt selbst und an die Zuschüsse der Gemeinde gewiesen sind [82]).

Genießen Realschulen II. Ordnung [81]) Staatsunterstützungen, so kommt die Besetzung der Stelle des Direktors und des ersten Oberlehrers der obersten Schulbehörde zu, dafern nicht derselben in betreff der Stellenbesetzung bereits weitergehende Befugnisse eingeräumt worden sind [83]).

§. 50. ꝛc.

[§. 50 dieses Ges. ist aufgehoben. An seine Stelle ist getreten: Ges. v. 15. Februar 1884.]

§. 50. Die Realschule II. Ordnung [84]), welche ihre Schüler ganz in demselben Lebensalter und unter denselben Anforderungen an deren Vorbildung, wie die Realschule I. Ordnung [84]), aufnimmt (vergl. §. 46), baut sich aus sechs Klassen auf, welche als sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite und erste Klasse zu bezeichnen sind.

Für die erste Klasse kann ein zweijähriger Kursus eingerichtet werden. In diesem Falle bilden die Schüler des zweiten Jahres zwar eine besondere Abteilung, beide Abteilungen sind aber im Unterricht zu vereinigen, so lange die Zahl der Schüler derselben nicht über 30 ansteigt (vergl. §. 11).

§. 51 [85]). Unterrichtsgegenstände. Die Realschulen II. Ordnung [84]) haben in der Hauptsache dieselben Lehrgegenstände, welche für die Realschulen I. Ordnung [84]) §. 44 vorgeschrieben sind.

Die Schüler derselben sind aber nur zur Erlernung von zwei fremden Sprachen verpflichtet und es wird in denselben je nach dem örtlichen Bedürfnisse nur entweder in der lateinischen und französischen, oder in der französ-

---

auch wenn sie von einer anderen technischen Lehranstalt auf die Bergakademie übergehn. Bewerber, welche nicht im Besitz eines der erwähnten Zeugnisse sind, haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen. In geeigneten Fällen, insbesondere bei solchen Bewerbern, die nicht dem Deutschen Reiche angehören, kann der Direktor Dispensation von der Aufnahmeprüfung aussprechen.

d) Statut für die königl. sächs. Hochschule v. 3. Februar 1890, §. 28.

e) Immatrikulations- und Disziplinarordn. für die Studierenden der Universität Leipzig, §§. 7 bis 12 [abgedr. in Anm. 7 zu Ges. v. 28. Februar 1878].

f) Bek. des Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, v. 25. September 1869 (Bundesgesetzbl. v. 1869. S. 635). Darnach ist *α*) — vergl. Nr. II, §. 3 — die Zulassung zur Prüfung als Zahnarzt bedingt u. a. durch die Reife für die Prima eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule I. Ordnung [eines Realgymnasiums]. Die Reife ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugnis oder durch das Zeugnis einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten. Es ist *β*) — vergl. Nr. III, §. 3 — die Zulassung zur Prüfung als Tierarzt bedingt u. a. durch die Reife für die Sekunda eines norddeutschen Gymnasiums oder einer norddeutschen Realschule. Ergänzend hat Bek. des Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, v. 28. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. v. 1872. S. 243) hinzugefügt, daß der in den vorstehenden Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte vorgeschriebenen Schulbildung die Reife für die 3. Gymnasialklasse eines bayrischen Gymnasiums oder für den 3. Kurs eines bayrischen Realgymnasiums, sowie daß der in den vorstehenden Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte vorgeschriebenen Schulbildung die Reife für die 1. Gymnasialklasse eines bayrischen Gymnasiums oder der 1. Kurs eines bayrischen Realgymnasiums gleichsteht.

g) Die Zulassung zur Prüfung als Apotheker ist — nach Bek. des Reichskanzlers v. 5. März 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich v. 1875. S. 167) — u. a. auch durch den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt und dieser Nachweis soll geführt werden durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Gegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikationszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Derselbe Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung ist — nach Bek. des Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, v. 13. November 1875 (Centralbl. für das Deutsche Reich v. 1875. S. 761) — der Meldung zur Prüfung als Apothekergehilfe beizufügen.

[81]) S. Anm. 1.

[82]) Die Motive bemerken zu diesem §. — §. 51 des Entwurfs —: Die Realschulen II. Ordnung sind städtische Anstalten, welche zunächst und in erster Linie einem örtlichen Bedürfnisse genügen. Es ist wünschenswert, dies besonders hervorzuheben, um einem unberechtigten Drängen auf Zulassung solcher Anstalten an Orten, an welchen sie nicht lebensfähig sind, und später auf deren Übernahme vom Staate, entgegentreten zu können. — Vergl. Landtagsakt. v. 1875/76, Dekrete, 3. Bd. S. 503. — Hierzu G. V. Kultusmin. v. 29. April 1880:

Dem Kultusmin. sind in neuerer Zeit wiederholt Gesuche um außerordentliche Unterstützungen für Lehrer an Realschulen, zu deren Unterhaltung Staatsbeihilfen gewährt werden, unter Befürwortung der Realschulkommissionen zugegangen. Das Min. sieht sich deshalb veranlaßt, mit Beziehung auf §. 49 Ges. v. 22. August 1876 darauf hinzuweisen, daß die Deckung der Erfordernisse der gedachten Anstalten und sonach auch der den Lehrern in besonderen Fällen zu gewährenden Unterstützungen den Gemeinden selbst zufällt und daß neben den schon an sich so überaus reichlich bemessenen Staatsbeihilfen noch weitere, den Interessen der bedachten Anstalten dienende Zuwendungen aus Staatsmitteln unthunlich sind.

Das Min. erwartet daher, daß künftig notwendig werdende außerordentliche Unterstützungen für Realschullehrer aus den Mitteln der bis auf weiteres bewilligten Staatsbeihilfen übertragen werden und daß hierauf bei Feststellung der jährlichen Haushaltpläne für die Realschulen Rücksicht genommen werden wird. — S. auch G. V. Kultusmin. an die Realschulkommissionen v. 26. März 1884:

In betreff der Schulgeldsätze kann das Min. nicht umhin, zu erwähnen, daß es ihm nicht gerechtfertigt erscheint, in Gemeinden, welche ihren Aufwand für die Realschulen im wesentlichen aus dem Staatszuschuß und den Schulgeldern, ohne erhebliche eigene Belastung bestreiten, zwischen einheimischen und fremden, aber inländischen Schülern zu unterscheiden, da eine solche Unterscheidung zum Nachteile der von auswärts gekommenen inländischen Schüler mit den Intentionen, welche der Gewährung der Staatszuschüsse zu Grunde liegen, unter den angegebenen Voraussetzungen kaum vereinbar sein würde.

[83]) Die Staatsregierung hat zugesichert, sie werde nicht unterlassen, bei Besetzung der Stelle des Direktors und des ersten Oberlehrers der Kollaturbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die Persönlichkeit des zu Ernennenden zu äußern. — Vgl. Landtagsakt. v. 1875/76. Berichte der I. Kammer, Bd. 1, S. 149 flg.

[84]) S. Anm. 1.

[85]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 8 und Nr. 21, sowie 3. Beilage B (C) zu ders., Eingang und §. 1.

S. auch §. 10, Abs. 2 Ges. und Anm. 27 daselbst.

fischen und englischen Sprache ein zur Teilnahme für alle Schüler verbindlicher Unterricht erteilt.

§. 52. 2c.

[§. 52 dieses Ges. ist aufgehoben. An seine Stelle ist getreten: Ges. v. 15. Februar 1884.]

§. 52. Die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde [86]).

§. 53. Qualifikation der Lehrer. Die Anstellung ausgezeichneter Volksschullehrer ohne akademische Bildung soll an den Realschulen II. Ordnung [84]) nicht unbedingt ausgeschlossen sein (vergl. §. 18), doch dürfen in dem gesamten Lehrerkollegium, ordentliche und provisorische Oberlehrer zusammengerechnet, in der Regel nicht mehr als zwei Lehrer ohne akademische Bildung Anstellung finden. Dieselben sollen auch im Lehrerkollegium nicht höher, als bis in die zweite Oberlehrerstelle aufrücken.

Für die Stelle des Direktors und des ersten Oberlehrers ist akademische Bildung und der Abschluß derselben durch die Prüfung für das höhere Schulamt [87]) oder nach Befinden durch eine derselben gleichstehende Prüfung unerläßlich [88]).

§. 54. Stundenzahl. Die Direktoren der Realschulen II. Ordnung [89]) sind bis zu 16 Stunden Unterricht wöchentlich verpflichtet (vergl. §. 28).

§. 55. 2c.

[§. 55 dieses Ges. ist aufgehoben. An seine Stelle ist getreten: Ges. v. 15. Februar 1884.]

§. 55. Der Unterrichtskursus schließt mit einer Reifeprüfung ab. Über die Einrichtung dieser Prüfung trifft die oberste Schulbehörde Bestimmung [90]).

IV. Volksschullehrerseminare.

§. 56. Aufgabe. Die Schullehrerseminare haben die Aufgabe, einen für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst wohl vorbereiteten Lehrerstand auszubilden.

§. 57. Seminarkursus. Aufnahme. Der Unterricht wird in 6 aufsteigenden, bei dem Unterrichte voneinander getrennten Klassen unentgeltlich erteilt [91]).

Keine dieser Klassen soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen [92]).

Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler erfolgt nur einmal im Jahre nach Ostern. Der Aufzunehmende soll mindestens das 13. Altersjahr vollendet haben und den Grad der Vorbildung nachweisen, welchen ein zur Entlassung aus der mittleren Volksschule reifer Schüler erreicht haben muß [93]).

§. 58. Gegenstände des Seminarunterrichts. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,
Deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Litteratur,
Lateinische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie),

und

Naturlehre,
(Physik und Anfänge der Chemie),
Arithmetik,
Geometrie,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Schreiben,
Zeichnen,
Turnen [94]).

Die Teilnahme an diesen Lehrfächern ist obligatorisch, doch können Schüler der oberen fünf Klassen bei bescheinigtem entschiedenen Mangel an musikalischer Befähigung oder auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Teilnahme am Musikunterrichte, wozu jedoch der Gesangunterricht insoweit nicht zu rechnen ist, durch den Direktor entbunden werden.

Den Zöglingen der V., IV. und III. Klasse wird fakultativer Unterricht in der Stenographie erteilt [95]).

§. 59. Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl einer Klasse. Die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde [96]).

Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen [97]).

§. 60 [98]). Seminarübungsschule. Mit jedem Seminar ist eine Seminarübungsschule verbunden, in welcher den Seminarzöglingen Gelegenheit zum Anhören von Musterlektionen und zu eigenen Versuchen in Erteilung von Unterricht geboten wird.

---

[86]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 6 und Nr. 22, sowie 3. Beilage B (C) zu derselben.

[87]) S. jetzt Bek., die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betr., v. 31. August 1887.

[88]) Hierzu bemerken die Motive — zu §. 55 des Entwurfs —: Der Zusatz „oder nach Befinden durch eine derselben gleichgestellte Prüfung" hält eine Erweiterung im Interesse der auf der polytechnischen Schule gebildeten Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften offen. — Landtagsakt. v. 1875/76, Dekrete, 3. Bd. S. 504.

[89]) S. Anm. 1.

[90]) S. 3. Beilage B (C) zu A. V. v. 29. Januar 1877, §. 59 flg.

[91]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 23.

[92]) S. 4. Beilage D zur A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 2 bis 4, §. 46.

[93]) S. 4. Beilage D zur A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 39 bis 43. Über die mittlere Volksschule s. §. 3, Abs. 1 a und §. 13 Volksschulges. v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 29 A. V. zu dems. v. 25. August 1874.

[94]) S. 4. Beilage D zur A. V. v. 29. Januar 1877, §. 29, Abs. 1 und 2.

[95]) S. Anm. 65.

[96]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 6 und 4. Beilage D zu ders., §§. 6 bis 34, 35, 38, sowie §§. 44, 45.

[97]) S. 4. Beilage D zur A. V. v. 29. Januar 1877, §. 5.

[98]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 24.

Dieselbe ist als mittlere Volksschule zu vier Klassen, von denen in der Regel keine mehr, als 24 Kinder zählen soll, organisiert und steht unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors. Der Unterricht in derselben wird teils von den Lehrern des Seminars, teils unter Aufsicht derselben von Zöglingen des Seminars erteilt.

Von der Beaufsichtigung des Ortsschulvorstands und der Bezirksschulinspektion (§§. 24 bis 35 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873) ist die Seminarübungsschule ausgenommen.

Die Kinder der Seminarübungsschule, von denen ein mäßiges Schulgeld zu entrichten ist, werden auf Anmeldung ihrer Angehörigen von dem Seminardirektor ausgewählt und sind durch ihren Eintritt von der Verpflichtung zum Besuche der Ortsschule befreit.

Entgegenstehende Verträge sind sobald als möglich aufzulösen.

§. 61. Internat. Den Seminarzöglingen wird im Seminargebäude, soweit die vorhandenen Wohn- und Schlafräume reichen, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt.

Wo die Räumlichkeiten nur teilweise ausreichen, haben zunächst die Zöglinge der Mittel- und Unterklassen III. bis VI. darauf Anspruch.

Zöglinge, deren Eltern am Seminarorte leben, sowie solche, denen eine nach dem Ermessen des Seminardirektors geeignete Wohnung außerhalb des Seminars beschafft wird, können außerhalb des Seminars wohnen.

§. 62[99]). Speisung. Für die im Seminargebäude wohnenden Zöglinge ist eine gemeinsame Beköstigung einzurichten.

Ein dafür zu entrichtendes Kostgeld wird nach dem Selbstkostenpreise bestimmt, seine Höhe richtet sich nach einer zweimal im Jahre erfolgenden Abschätzung.

Die Speiseordnung für die Seminare wird von der obersten Schulbehörde aufgestellt.

§. 63. Strafweise Entlassung von Benefiziaten. Zur strafweisen Entlassung von Seminarzöglingen, welche im Genusse von Stipendien und Freistellen stehn, ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

§. 64[100]). Qualifikation der Lehrer. An den Seminaren sollen in Rücksicht auf die praktischen Lehrübungen und das Bedürfnis der Seminarübungsschulen auch ausgezeichnete Volksschullehrer ohne akademische Bildung Verwendung und Anstellung finden (vergl. §. 18).

Doch darf die Zahl derselben den dritten Teil der Gesamtzahl der Lehrer des Seminars nicht übersteigen.

§. 65. Verpflichtungen derselben. Die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer sind bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet[101]).

Die Überwachung des Internats hat zunächst der Seminardirektor unter Beiziehung eines Hilfslehrers zu besorgen, weshalb beiden Wohnung im Seminargebäude anzuweisen ist. Doch sind auch die übrigen Seminarlehrer zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Internats verbunden[102]).

§. 66. Schulamtskandidatenprüfung. Den Seminarkursus beschließt die in §. 17 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 angeordnete Schulamtskandidatenprüfung, deren Einrichtung von der obersten Schulbehörde bestimmt wird[103]).

Das Bestehn derselben verleiht das Recht zum Antritt von Hilfslehrerstellen im öffentlichen Schuldienste und zu privater Lehrthätigkeit innerhalb der Grenzen des Volksschulunterrichts.

§. 67. Aufsichtsbehörden. Die Staatsseminare stehn unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung der obersten Schulbehörde.

Auf Grund partikularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde und beziehentlich die Kollaturbehörde[104]):

für das landständische Seminar zu Bautzen:
die aus landständischen Deputierten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation;

für das Freiherrlich von Fletchersche Seminar:
die bestätigten Administratoren;

[für das Seminar zu Waldenburg:
das Gesamtkonsistorium zu Glauchau[105]);]

für das katholische Seminar zu Bautzen:
das domstiftliche Konsistorium daselbst.

Die oberste Aufsicht über diese Anstalten übt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts aus.

V. Lehrerinnenseminare.

§. 68. Lehrgegenstände. Der Unterricht in den Lehrerinnenseminaren umfaßt:

Religion,
Deutsche
Französische } Sprache und Litteratur,
Englische

[99]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 25.
[100]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 26.
[101]) Obige Vorschrift hat an der nach §. 28, Abs. 1 Ges. den Fachlehrern auferlegten Verpflichtung zur Erteilung von 28 Stunden wöchentlich auch für den Fall etwas nicht geändert, daß ein als Fachlehrer für Gesang, Turnen, Zeichnen oder Schreiben angestellter Lehrer im Besitz einer ständigen oder provisorischen Seminar-Oberlehrerstelle sich befindet. — V. Kultusmin. v. 31. August 1880. — S. überdies Anm. 45.
[102]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 27.
[103]) S. Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877 nebst der abändernden Bek. v. 19. Februar 1890. [Die abändernde Bek. v. 19. Februar 1890 ist in den Anmerkungen zu Bek. v. 1. November 1877 enthalten.]
[104]) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 1 und Nr. 28.
[105]) S. die durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierte Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878, §. VII, Nr. 1. — Vergl auch V. Kultusmin. an das Gesamtkons. zu Glauchau v. 10. November 1878, worin demselben eröffnet worden ist, daß mit dem Aufhören des Gesamtkons. zu Glauchau auch die Zuständigkeit desselben in betreff des Seminars zu Waldenburg sich erledigt habe. — Diese V. ist auch dem Seminardirektor in Waldenburg mit der Veranlassung abschriftlich zugefertigt worden, die Berichte und Anzeigen in Seminarangelegenheiten, welche bisher an das Gesamtkons. zu Glauchau zu erstatten waren, vom 15. November 1878 an unmittelbar an das Kultusmin. zu erstatten.

Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,
und zwar:
Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie),
und
Naturlehre,
(Elemente der Physik und Chemie),
Arithmetik,
Formen- und Raumlehre,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Zeichnen,
Schreiben,
Turnen,
Nadelarbeiten,
Stenographie [106]).

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Klavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

§. 69. Aufnahme. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre und setzt eine Vorbildung voraus, wie solche im Durchschnitt die mittlere Volksschule gewährt [107]).

Der Unterricht wird in fünf aufsteigenden Klassen erteilt [108]).

Es kann jedoch eine Anstalt auch so organisiert werden, daß ein höheres Lebensalter zum Eintritt und demgemäß eine entsprechend höhere Vorbildung erfordert, dafür aber die Ausbildung in einer geringeren Anzahl von Jahreskursen zu Ende geführt wird.

§. 70. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Die Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele für die einzelnen Unterrichtsgegenstände bestimmt die oberste Schulbehörde [109]).

Die Schülerzahl einer Klasse darf über 25 nicht ansteigen; keine Klasse darf mehr, als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in fakultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt [110]).

§. 71 [111]). Seminarübungsschule. Mit jedem Lehrerinnenseminar ist eine Mädchenschule als Seminarübungsschule zu verbinden, deren Einrichtung die oberste Schulbehörde bestimmt [112]).

§. 72. Lehrer und Lehrerinnen. Die Lehrer und ständigen Lehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Lehrer an den übrigen Seminaren. Die Stellung der nichtständigen und fremdländischen Lehrerinnen wird von der obersten Schulbehörde besonders geregelt [113]).

Jahres Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre an als Schülerinnen auf und leitet sie in 8 aufsteigenden Klassen von nur je 30 Schülerinnen mit einjährigen Kursen zur Erreichung des Zieles, welches der mittleren Volksschule im Ges. gesteckt ist (§. 13, Abs. 2 Volksschulges. v. 26. April 1873 und §. 29 A. V. zu dems. v. 25. August 1874). Außerdem hat sie in ihren Lehrplan die französische Sprache als obligatorischen und die englische als fakultativen Unterrichtsgegenstand aufgenommen, das Ziel in allen übrigen Lehrfächern aber derart festgesetzt, daß nach mit gutem Erfolge abgeschlossenem achtjährigen Schulbesuche der Übertritt in die unterste Seminarklasse erfolgen kann. Diese und die folgende Klasse des Seminars gewähren eine Weiterbildung, welcher die Ziele der höheren Töchterschulen gesteckt sind, verpflichten aber keine Schülerin, sich dem Lehrerberufe zu widmen. — Bei der Anmeldung neuer Schülerinnen ist deren Tauf- und Impfschein und bez. Schulzeugnis, sowie eine schriftliche Angabe der Eltern über die Konfession beizubringen. — Das jährliche Schulgeld, welches in monatlicher Vorausbezahlung zu entrichten ist, beträgt in der VIII. Klasse 48 ℳ, in der VII. Klasse 54 ℳ, in der VI. Klasse 60 ℳ, in der V. Klasse 72 ℳ, in der IV. Klasse 84 ℳ, in der III. Klasse 96 ℳ, in der II. Klasse 108 ℳ, in der I. Klasse 120 ℳ.

Die wöchentlichen Lehrstunden sind in folgender Weise verteilt:

Unterrichtsfächer.	Kl. VIII.	Kl. VII.	Kl. VI.	Kl. V.	Kl. IV.	Kl. III.	Kl. II.	Kl. I.
Religion	2/2	4/2	3	3	3	3	3	3
Deutsche Sprache	7	7	6	6	5	5	5	5
Französische Sprache	—	—	—	—	5	5	5	5
Anschauung	8/2	8/2	—	—	—	—	—	—
Geographie	—	—	3	2	2	2	2	2
Geschichte	—	—	—	2	2	2	2	2
Naturwissenschaften	—	—	2	2	2	2	3	3
Arithmetik u. Formenlehre	6/2	6/2	3	3	3	3	3	3
Gesang	—	2/2	1	1	2	2	2	2
Schreiben	6/2	3	3	3	2	2	1	1
Zeichnen	—	—	—	2	2	2	2	2
Nadelarbeiten	2	4	4	4	4	4	4	4
Turnen	—	—	—	2	2	2	2	2
	20	24	25	30	34	34	34	31
Fakultativ:								
Englische Sprache	—	—	—	—	—	—	2	2
							36	36

Der Austritt einer Schülerin kann nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung erfolgen, ohne welche das Schulgeld noch 3 Monate zu zahlen ist. Die Kündigung selbst ist an die gesetzlichen Termine, den 31. März, den 30. Juni, den 30. September oder 31. Dezember gebunden.

Die Ferienzeit umfaßt die Zeit 1) von Mittwoch nach Palmsonntag bis Montag nach der Osterwoche; 2) die Pfingstwoche, einschließlich des Sonnabend vor dem Feste; 3) im Sommer vom 3. Sonnabend des Juli an 4 Wochen; 4) die Michaeliswoche und 5) zu Weihnachten die Zeit vom 23. Dezember bis mit dem Neujahrstage. —

Mit dem Lehrerinnenseminar in Callnberg ist ebenfalls eine Mädchenschule als Seminarübungsschule verbunden. Früher wurde von der Schulgemeinde Callnberg an die Seminarkasse ein Schulgeldäquivalent an jährlich 600 ℳ — ₰ für die Schüler der Übungsschule gezahlt. Seit dem Schuljahre 1878/79 wird dieses Äquivalent nicht weiter in Anspruch genommen, es ist aber dagegen dem Seminare vollständig freie Auswahl unter den schulpflichtigen Kindern der Schulgemeinde Callnberg zugestanden worden.

106) S. Anm. 65.
107) S. 5. Beilage E zu A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 24 bis 28.
108) S. 5. Beilage E zu A. V. v. 29. Januar 1877, §. 2, §. 31.
109) S. 5. Beilage E zu A. V. v. 29. Januar 1877, §§. 5 bis 20, 21, 23, 29, 30.
110) S. 5. Beilage E zu A. V. v. 29. Januar 1877, §. 4.
111) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 6 und Nr. 24.
112) Nach der im Dresdner Journal, der Leipziger Zeitung und der Sächs. Schulzeitung abgedruckten Bek. Kultusmin. v. 8. Januar 1875, die Anmeldungen zur Aufnahme in das königl. Lehrerinnenseminar zu Dresden betr., ist mit diesem Seminar eine achtklassige Töchterschule verbunden. Dieselbe nimmt nach dem veröffentlichten Prospekte des königl. Lehrerinnenseminars und der damit verbundenen Töchterschule in Dresden nur zu Ostern jeden
113) Die Stellung der in obigem §. bezeichneten Lehrerinnen wird im einzelnen Falle seiten des Kultusmin. vertragsmäßig geregelt. Die fremdländischen Lehrerinnen werden in der Regel nicht als ständige Lehrerinnen angestellt, sind deshalb auch der Regel nach nicht Mitglieder der allgemeinen Lehrerpensionskasse.

§. 73. Reifeprüfung. Der Kursus der Lehrerinnenseminare schließt mit einer Staatsprüfung ab, deren Erstehung zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen befähigt.

Die näheren Bestimmungen über Einrichtung dieser Prüfung, zu deren Erstehung keine Aspirantin vor vollendetem 18. Lebensjahre zuzulassen ist, trifft die oberste Schulbehörde [114]).

§. 74. Analog anzuwendende Bestimmungen. Außerdem leiden, soweit die Verhältnisse dies gestatten, die in §. 60, Absatz 3, 4 und 5, in §§. 62, 63, 64, 65 und 66, sowie in §. 67, Absatz 1 getroffenen Bestimmungen auch auf die Lehrerinnenseminare Anwendung.

§. 75. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben [115]).

In den der Ausführung durch die oberste Schulbehörde unterliegenden Punkten bleiben bis zum Erlasse neuer Bestimmungen die bestehenden Regulative und Ordnungen in Geltung.

Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt [116]).

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses

Gesetz

eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 22. August 1876.

Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend; vom 23. August 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 335.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen zu Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Verordnungen [1]) der katholisch-geistlichen Behörden [2]) dürfen nichts enthalten, was den Gesetzen des Staats oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen widerspricht.

§. 2. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ausschließlich und allein dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, sind vor der Verkündung der Staatsregierung vorzulegen [3]).

Als Verordnungen allgemeinen Inhalts im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen anzusehn, welche die Geistlichkeit oder die Diözesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesamt angehn.

§. 3. Verordnungen allgemeinen Inhalts, welche ganz oder teilweise, sei es auch nur mittelbar, in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, bedürfen zu ihrer Verkündung der landesherrlichen Genehmigung und sind daher dem Könige vorzulegen [4]).

Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welches in der hierauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet erteilt worden sei.

Die Genehmigung wird erteilt werden, wenn sie vom staatlichen Gesichtspunkte unbedenklich ist.

Die Genehmigung ist in der Verordnung zu bekunden.

Die Genehmigung gilt so lange, als sie nicht durch neue Anordnungen außer Kraft gesetzt wird.

Verordnungen im Sinne Absatz 1, welche ohne landesherrliche Genehmigung verkündet oder angewendet werden, sind rechtlich unwirksam.

§. 4. Erlasse des römischen Stuhls jeder Art dürfen im Königreiche nur von den inländischen katholisch-geistlichen Behörden und nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 1, 2 und 3 verkündet und angewendet werden.

§. 5. Über Zweifel bei Anwendung der §§. 1 bis 4 entscheidet die Staatsregierung.

§. 6. Dem Könige steht zu, in den katholischen Kirchen des Königreichs Feierlichkeiten und Gebete zu verlangen und, vorbehältlich der besonderen Einrichtungen des katholischen Gottesdienstes, über die Art solcher Feierlichkeiten zu bestimmen.

§. 7. Als Straf- oder Zuchtmittel dürfen von der katholischen Kirche oder deren Organen nur solche angedroht, verhängt, vollzogen oder verkündet werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen.

---

114) S. Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877 nebst der abänderuden Bek. v. 19. Februar 1890 in den Anmerkungen zu der Bek. v. 1. November 1877.

115) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29.

116) S. A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 30, wonach obiges Ges. am 1. April 1877 in Kraft getreten ist.

1) Nach den Motiven zu §. 1 sind unter „Verordnungen" Erlasse jeder Art zu verstehn, sie mögen Namen führen, welchen sie wollen. — Vergl. Landtagsakt. v. 1875/76, Dekrete, 4. Bd. S. 185.

2) Der Ausdruck „katholisch-geistliche Behörden" begreift nach den Motiven zu diesem §. hier, wie im ganzen Ges., die kirchlichen Oberen auch insoweit, als sie ihr Amt persönlich ohne Beigabe behördlicher Organisation verwalten. — Landtagsakt. v. 1875/76, Dekrete, 4. Bd. S. 185.

3) Das Kultusmin. hat es als wünschenswert bezeichnet, daß die katholisch-geistlichen Behörden dergleichen Erlasse, welche sie zu verkünden beabsichtigen, dem Min. so zeitig vorlegen, daß dasselbe, wenn jene seiner Ansicht nach etwa dem §. 3 Ges. zu unterstellen wären, ausreichend im stande sei, noch vor deren Verkündigung die erforderliche landesherrliche Genehmigung einzuholen. Insoweit werde es daher nur der Fortsetzung der bisherigen Übung in diesen Angelegenheiten bedürfen. Und wie es nach dieser Übung bisher möglich gewesen, auch in schleunigen Fällen die landesherrliche Entschließung noch rechtzeitig herbeizuführen, so werde dies auch künftig thunlich sein. Dagegen werde die landesherrliche Genehmigung zu kirchlichen Erlassen, welche auch nach Ansicht des Min. nur dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten angehören, dem Ges. gemäß fortan wegfallen. — Aus V. Kultusmin. an den Apostolischen Vikar und den Dekan der Oberlausitz v. 14. August 1876.

4) S. die in Anm. 3 abgedruckte V. Kultusmin. v. 14. August 1876.

Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig.

§. 8. Von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 9. Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amts wegen einzuschreiten.

Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken.

Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet.

§. 10. Die Kirche darf zu Vollziehung ihrer Straf- oder Zuchtmittel niemals äußeren Zwang anwenden.

§. 11. Von den Staatsbehörden dürfen Disziplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist.

Jede, auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautende Disziplinarentscheidung ist der Staatsregierung sofort anzuzeigen. Der Anzeige ist Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 12. Zu Führung kirchlicher Disziplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist.

Personen, welche nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden.

§. 13. Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Ämter verurteilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amts zu entsetzen.

Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurteilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens von Rechts wegen zur Folge.

§. 14. Außer dem Falle einer Verurteilung im Sinne §. 13 kann die Staatsregierung die Amtsentlassung eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht, und in dessen Folge sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint.

Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde gefügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in §. 13, Absatz 2 gedachten Wirkungen für erledigt erklären.

§. 15. Unabhängig von der kirchlichen Disziplinargewalt besteht das Befugnis der Staatsregierung, einem Geistlichen oder anderen Kirchendiener die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte zu entziehen und einem anderen zu übertragen.

§. 16. Kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der katholischen Kirche sind von den deshalb im Lande bestehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen und dürfen unter keinerlei Vorwande, auch nicht im Instanzenzuge, außerhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden.

§. 17. Die Räte des Vikariatsgerichts, mit Ausnahme der [aus dem Oberappellationsgerichte] zu deputierenden [5]), desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums werden auf Vorschlag des Apostolischen Vikars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt.

Von Staats wegen wird erfordert, daß der Anzustellende die Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und diejenige besondere Befähigung [6]) besitzt, welche für diese Ämter in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem Apostolischen Vikariat ist der Apostolische Vikar, und bei dem katholisch-geistlichen Konsistorium der Präses desselben auch fernerhin beauftragt.

Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Anstellung den in §. 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§. 18. Bezüglich des Kollaturrechts über die geistlichen Ämter der katholischen Kirche bewendet es, soweit im nachstehenden nicht ein anderes bestimmt wird, bei den bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen.

§. 19. Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen [7]) werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat und nicht nach §. 24, Absatz 1 und 2 zu Bekleidung eines geistlichen Amts unfähig ist.

§. 20. Ausländer, welchen vor Verkündung dieses

[5]) S. jetzt Ges. v. 1 März 1879, §. 11.

[6]) Hieraus folgt nach den Motiven u. a., daß die weltlichen Mitglieder der in Abs. 1 von §. 17 bezeichneten Behörden die Qualifikation für das inländische Richteramt besitzen müssen. — Vergl. Landtagsakt. v. 1875/76, Dekrete, 4. Bd. S. 193.

[7]) Der Ausdruck „übertragen werden" besagt — nach den Motiven — ein Doppeltes. Zunächst schließt er den Erwerb geistlicher Ämter ohne die Voraussetzung des Ges. aus. Sodann aber verbietet er den kirchlichen Oberen, die ihnen bei Übertragung eines geistlichen Amts zukommenden Befugnisse den Vorschriften des Ges. zuwider auszuüben. — Vergl. Landstagsakt. v. 1875/76, Dekrete, 4. Bd. S. 193.

Gesetzes ein geistliches Amt übertragen worden ist, haben innerhalb sechs Monaten, bei Vermeidung der Folgen des §. 13, Absatz 2 die Reichsangehörigkeit zu erwerben [8]).

Die Staatsregierung kann diese Frist im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen verlängern.

§. 21. Als Vorbildung zu einem geistlichen Amte wird erfordert die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium und die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Universität.

Bis auf weitere Bestimmung der Staatsregierung bewendet es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, wonach auch Theologen, welche auf dem sogenannten wendischen Seminare in Prag gebildet worden sind, zu einem geistlichen Amte berufen werden dürfen.

Von den Vorschriften in Absatz 1 kann die Staatsregierung im einzelnen Falle aus erheblichen Gründen entbinden.

In keinem Falle darf zu einem geistlichen Amte berufen werden, wer in einem unter Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminare seine Vorbildung erlangt hat.

§. 22. Kandidaten, welche nicht ihre Vorbildung nach §. 21, Absatz 1 dargethan haben, müssen eine besondere wissenschaftliche Prüfung bestehn [9]).

Diese Prüfung ist mit der theologischen Amtsprüfung zu verbinden und darauf zu richten, ob sich der Kandidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe [10]).

Die Prüfung erfolgt öffentlich, unter Teilnahme eines von der Staatsregierung ernannten Kommissars.

Über den Erfolg der wissenschaftlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, für die theologische Amtsprüfung im Verein mit dem Kommissar der Staatsregierung, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden die letztere.

§. 23. Auf Personen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes in einem geistlichen Amte innerhalb des Königreichs Sachsen angestellt worden sind, und auf Staatsangehörige, welche vor jenem Zeitpunkte die Fähigkeit zur Anstellung in einem geistlichen Amte erlangt haben, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Nachweis wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung keine Anwendung.

§. 24. Zu einem geistlichen Amte darf nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im deutschen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Ämter bedroht ist, verurteilt worden ist oder sich in Untersuchung befindet.

Auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

§. 25. Jede Erledigung eines geistlichen Amts, desgleichen jede Ernennung zu einem geistlichen Amte ist der Staatsregierung von der katholisch-geistlichen Behörde des Bezirks sofort anzuzeigen.

Der Anzeige über die Ernennung sind die zur Prüfung nach §§. 19 flg. erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Erst wenn darauf von der Staatsregierung eröffnet worden ist, daß den Erfordernissen dieses Gesetzes genügt ist, darf die Übertragung des geistlichen Amts an den Ernannten geschehn.

Eine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider erfolgte Übertragung eines geistlichen Amts gilt in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehn.

§. 26. Die Vorschriften in §§. 19 bis 25 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in demselben stattfinden soll.

Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur

---

[8]) Die Motive bemerken hierzu:
Für die katholischen Pfarrer ist die Bestimmung ohne praktische Bedeutung. Dieselben mußten schon bisher mit ihrer Berufung zu einer inländischen Stelle das Unterthanenrecht in Sachsen erwerben. Dagegen ist sie von praktischer Wichtigkeit für Kapläne. Dieselben galten bisher nicht als gesetzlich zur Erwerbung des Unterthanenrechts verbunden. Nach diesem Ges. müssen fortan auch diese die Reichsangehörigkeit vor ihrer Anstellung erlangen. Das Amt eines Kaplans fällt unter den Begriff eines geistlichen Amts im Sinne des Ges. — Vergl. Landtagsakt. v. 1875/76, Dekrete, 4. Bd. S. 194.

[9]) Das Kultusmin. hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Dauer der wissenschaftlichen Prüfung, welche nur eine mündliche sein soll, auf eine Stunde beschränkt werde, daß über die Zeit einer jeden Prüfung mit Rücksicht auf die im Ges. vorgeschriebene Teilnahme eines Kommissars der Staatsregierung von Fall zu Fall Anzeige durch den Apostolischen Vikar, bez. Dekan erfolge und daß die wissenschaftliche Prüfung vor der theologischen Amtsprüfung vorgenommen werde.
Als Gegenstände der Prüfung sind bezeichnet worden: Philosophie, Geschichte und deutsche Litteratur.
Die Ziele und leitenden Gesichtspunkte der Prüfung werden, wie das Kultusmin. bemerkt hat, durch den Zweck derselben bestimmt, welcher nach dem Ges. dahin geht: zu erforschen, ob sich der Kandidat die für seinen Beruf erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung erworben habe. Wie innerhalb dieses Zweckes die Ziele der Prüfung im einzelnen und in Beziehung auf die einzelnen Fächer zu bestimmen seien, hat das Kultusmin. zunächst der Prüfungskommission, welcher für diesen Teil der Prüfung auch der von der Staatsregierung abzuordnende Kommissar angehört, überlassen wollen. Das Min. hat dazu bemerkt, wie dasselbe es nur würde billigen können, wenn die Prüfungskommission in dieser Beziehung die Vorschriften zum Anhalten nehmen würde, welche hierüber in §. 7 der Instruktion für die in Preußen durch Ges. v. 11. Mai 1873 angeordnete wissenschaftliche Prüfung der Kandidaten des geistlichen Amts gegeben seien.
Weiter soll es zunächst der Vereinbarung des Kommissars der Staatsregierung mit der Kommission für die theologische Amtsprüfung überlassen bleiben, ob und welche Prüfungsgegenstände im einzelnen Falle von ihm selbst und welche von den Mitgliedern der Kommission für die theologische Amtsprüfung übernommen werden sollen.
Bei der geringen Zahl der in Sachsen vorkommenden Prüfungen dieser Art hat das Min. wenigstens für jetzt kein Bedürfnis anerkennen können, um alle die vorgedachten Fragen durch eine besondere spezielle Instruktion zu ordnen. Dasselbe hat sich jedoch vorbehalten, eine solche aufzustellen, dafern sich das Bedürfnis hierzu ergeben sollte. — Aus B. Kultusmin. v. 28. November 1876.

[10]) S. Anm. 9.

Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 19 bis 25 berufen worden sind.

§. 27. Der sogenannte Tischtitel darf nur an solche, welche nach §. 19 flg. zu Erlangung eines geistlichen Amts befähigt sind und, seiten des Staats, nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden.

§. 28. Inhaber eines geistlichen Amts dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen.

§. 29. Neue geistliche Einrichtungen jeder Art, welche in irgend einer Hinsicht die staatlichen oder bürgerlichen Verhältnisse berühren, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung ausgeführt werden.

Die Genehmigung darf nur aus staatlichen Gründen versagt werden.

§. 30. Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben.

Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reichs ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§. 31. Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehn, dürfen nicht errichtet werden.

§. 32. Das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staats über das Vermögen kirchlicher Stiftungen, §. 60 der Verfassungsurkunde, erstreckt sich auf das Vermögen der katholischen Kirchen, Kirchenämter und kirchlichen Anstalten.

Die zu einem solchen Vermögen gehörigen Grundstücke und nutzbaren Rechte dürfen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung veräußert, das Stammvermögen nicht ohne Genehmigung der Staatsregierung vermindert werden.

§. 33. Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 34. Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie sonst zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

§. 35. Die Staatsregierung wird in allen durch dieses Gesetz derselben zugewiesenen Berechtigungen und Obliegenheiten durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vertreten.

§. 36. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 37. Wegen Anwendung dieses Gesetzes auf die Oberlausitz, insoweit dabei deren verfassungsmäßige Verhältnisse in Frage kommen[11]), wird nach Einvernehmen und, soweit nötig, erlangtem Einverständnisse der oberlausitzer Provinzialstände besondere Bestimmung ergehn[12]).

§. 38. Mit Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 23. August 1876.

Generalverordnung (des Kultusmin. an alle Behörden seines Ressorts), das Papierformat für Akten betreffend; vom 7. September 1876.

Nachdem von den deutschen Bundesregierungen der Beschluß gefaßt worden ist, für den Gebrauch der sämtlichen Reichs- und Staatsbehörden ein gleichmäßiges Papierformat einzuführen, ist dieses letztere, unbeschadet der für Briefpapiere, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, auf

33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite

als die vereinbarte allgemeine Norm für Neuanschaffungen von Aktenpapier festgestellt worden.

Das Kultusministerium hat in dessen Verfolg dieses einheitliche Papierformat auch bei den Behörden seines Ressorts einzuführen beschlossen und setzt die außen genannte Behörde hiervon zur Nachachtung in Kenntnis*).

Dresden, am 7. September 1876.

---

11) Vergl. §. 3 der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königr. Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betr., v. 17. November 1834.

12) Vergl. V. v. 13. Juli 1877.

*) Das E. L. Landeskons. hat durch G. V. v. 14. September 1876 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1876. S. 117) die ihm unterstehenden Behörden, sowie sämtliche Geistliche von obiger G. V. zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt.

a) Vergl. zu obiger G. V. noch G. V. Kultusmin. v. 24. April 1883:

Nachdem infolge Beschlusses des Bundesrats vom 14. Dezember 1882 die Reichsbehörden veranlaßt worden sind, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen, ist vom Reichskanzler auch bei der königl. sächs. Regierung der Erlaß einer gleichartigen Anweisung an die hierländischen Behörden in Anregung gebracht worden. Das Kultusmin. hat diesem Antrage stattzugeben beschlossen und macht [den ihm untergebenen Behörden] solches zur Nachachtung und Wahrnehmung des darnach Nötigen hierdurch bekannt.

Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 2. Mai 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 86) die ihm untergebenen Behörden von dieser Entschließung in Kenntnis gesetzt. — S. auch die unter litt. c abgedruckte G. V. v. 27. September 1887.

b) S. G. V. Kultusmin. an die ihm untergebenen Stellen vom 30. Januar 1885:

Nachdem infolge eines Beschlusses des Bundesrats v. 28. April vorigen Jahres die Reichsbehörden veranlaßt worden sind, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit es die Interessen des Dienstes gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereins Deutscher Papierfabrikanten zu München am 13. Juni 1883 festgestellten, aus der Anfuge ⊙ näher ersichtlichen Normalformaten zu verwenden, ist von dem Herrn Reichskanzler der dies-

Verordnung (des Min. des Innern), die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend; vom 24. September 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 438.)

Mit Allerhöchster Genehmigung ist die Einführung der unter ⊙ nachstehenden, soweit nötig, nach Vernehmung mit dem Justizministerium aufgestellten Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern beschlossen worden. Dieselbe wird auf Grund hierzu erteilter ständischer Ermächtigung mit folgenden Bestimmungen zur Nachachtung für alle, die es angeht, andurch bekannt gemacht.

1. Die Gebührentaxe tritt den 1. November 1876 in Kraft.
2. Sie ist für das Liquidieren in den zur Zeit ihres Inkrafttreteus anhängigen kostenpflichtigen Verwaltungssachen insoweit maßgebend, als für das in diesen Sachen Verhandelte Kostenberechnungen nicht bereits aufgestellt sind. 2c.
4. Ebenso greift der in Abschnitt III, Punkt 4, Absatz 1 der Gebührentaxe ausgesprochene Grundsatz da nicht Platz, wo auf Grund besonderer vertragsmäßiger Festsetzungen ein gemischtes Kompetenzverhältnis mehrerer Verwaltungsbehörden besteht.

Dresden, den 24. September 1876.

---

feitigen Regierung anheimgestellt worden, auch an die hierländischen Behörden eine gleiche Anweisung zu erlassen.

Das Min. hat diesem Antrage bezüglich der Behörden seines Ressorts stattzugeben beschlossen und setzt [dieselben] hiervon andurch mit dem Bemerken in Kenntnis, daß die wegen des amtlichen Aktenformats unter dem 7. September 1876 getroffenen Bestimmungen durch gegenwärtige Anordnung nicht berührt werden.

⊙

Normalformate

gemäß Beschluß der Generalversammlung des Vereins Deutscher Papierfabrikanten vom 13. Juni 1883.

Nr.	1	33 + 42	cm.
=	2	34 + 43	=
=	3	36 + 45	=
=	4	38 + 48	=
=	5	40 + 50	=
=	6	42 + 53	=
=	7	44 + 56	=
=	8	46 + 59	=
=	9	48 + 64	=
=	10	50 + 65	=
=	11	54 + 68	=
=	12	57 + 78	=

Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 12. Februar 1885 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 20) die ihm unterstehenden Behörden, sowie sämtliche Geistliche von vorstehender V. zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt.

c) G. V. Kultusmin. an die Direktionen der ihm unterstellten höheren Lehranstalten und die Bezirksschulinspektoren v. 27. September 1887:

Bei dem Kultusmin. hat die Kanzlei des deutschen Papiervereins zu Leipzig das Gesuch gestellt, dahin Weisung zu erteilen, daß beim Unterricht und in Lehrbüchern die Papierzählung ferner, und soweit dies nicht bisher schon geschehn, nur nach 1000 Bogen ohne sonstige Bezeichnung (Ries u. dergl.) anzuwenden sei. Das Min. hat diesem erneuten Ansuchen stattzugeben beschlossen und werden Sie hiervon zur Wahrnehmung des Erforderlichen in Kenntnis gesetzt.

⊙

Gebührentaxe

für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz.

I.

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Mindest-Betrag. M	Mindest-Betrag. ₰		Höchst-Betrag. M	Höchst-Betrag. ₰	Bemerkungen.
1.	**Administrativjustizsachen:**						
	a) Verfahren bis zu Eröffnung der Entscheidung erster Instanz						
	α) wenn die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat in erster Instanz entscheidet .	3	—	bis	30	—	
	β) wenn die Kreishauptmannschaft in erster Instanz entscheidet	3	—	=	20	—	
	b) Rekursverfahren bis zu Eröffnung der Entscheidung der höheren Instanz	3	—	=	10	—	
	c) Verfahren auf Nichtigkeitsbeschwerden bis zur Eröffnung der Entscheidung	2	—	=	10	—	
	d) Verfahren bis zu vergleichsweiser Beilegung der Streitigkeit. 2c.	1	—	=	10	—	
9.	**Zeugnisse, Erlaubnisscheine und andere Beurkundungen,** welche unter keine speziellere Rubrik fallen	—	50	=	10	—	
10.	**Verpflichtungen,** soweit dieselben überhaupt kostenpflichtig sein können	1	—	=	10	—	
11.	**Straferlaß-, Strafminderungs- und Strafverwandlungssachen:**						
	Verhandlungen, Verfügungen 2c.						
	a) wenn die Verwaltungsbehörde erster Instanz selbst auf das Gesuch Entschließung fassen kann	—	50	=	1	—	
	b) wenn an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist						
	α) bei Geldstrafen bis 75 Mark oder Haftstrafen bis zu drei Wochen	1	—	=	2	—	Werden von der Oberbehörde nachträgliche Amtshandlungen angeordnet, so darf für die letzteren, abgesehn von den baren Verlägen, an Kosten nur so viel liquidiert werden, als nach Abzug des vor dem Berichtsabgange bereits liquidierten Bauschquantums an den Maximalbeträgen der Sätze unter b, α und β noch fehlt. Werden Erlasse 2c., Gesuche eventuell mit Rekursen verbunden, so ist für die weitere Behandlung der ersteren neben den Rekursen etwas überhaupt nicht zu liquidieren.
	β) bei höheren Geld- oder Haftstrafen[1]). 2c.	2	—	=	10	—	
15.	**Sonstige kostenpflichtige Verwaltungssachen und einzelne Amtshandlungen:**						
	a) Verfügungen, Bescheidungen und andere Zufertigungen, Berichte, Requisitionen, Mitteilungen, Rückantworten an andere Behörden, Affixion und Resizion von Anschlägen, Eidesabnahmen	—	50	=	10	—	
	b) die solchen Verfügungen, Bescheidungen 2c. vorausgegangenen Vorverhandlungen . .	1	—	=	50	—	
	c) Rekursverfahren und Verfahren auf Beschwerden bis zu Eröffnung der höheren Entscheidung	2	—	=	10	—	
	d) Beglaubigungen von Abschriften bis zu einem Bogen. . .	—	50	=	—	—	
	für jedes folgende Blatt . .	—	5	=	—	—	
	e) Aufsuchen und Vorlegung von Akten	—	50	=	1	—	
	f) Bestellungen und Behändigungen in kostenpflichtigen Sachen, wo außerdem etwas nicht zu liquidieren ist	—	45	=	—	—	

---

[1]) Vergl. hierzu G. V. Kultusmin. v. 4. März 1875:
An die Bezirksschulinspektionen wird hierdurch verordnet, in

III.

Erläuternde Bestimmungen.

1. Bei Feststellung der Bauschkostenbeträge innerhalb des in der vorstehenden Gebührentaxe unter I gelassenen Spielraums ist teils auf die Wichtigkeit des Gegenstands, teils auf die der Behörde erwachsene Arbeit Rücksicht zu nehmen. Zugleich ist darauf zu sehn, daß bei Auswerfung der Kostenbeträge nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird.
2. Der Aufsichts- und Rekursbehörde verbleibt das Recht der Ermäßigung der in Ansatz gebrachten Bauschkostenbeträge, und zwar auch ohne darauf gerichtete Beschwerde.

   Ebenso bewendet es bei der Vorschrift, daß dann, wenn in einer kostenpflichtigen Verwaltungssache Bericht zu erstatten ist, die Kosten jedesmal vor dem Berichtsabgange bei deren Verlust zu den Akten zu liquidieren sind.

   Wenn Incidentpunkte eine besondere Berichterstattung nötig machen, gelangt der nachstehend unter 5 aufgestellte Grundsatz zur Anwendung.
3. In den Bauschkostenbeträgen sind die durch Requisitionen anderer Verwaltungsbehörden entstandenen Kosten (vergl. Punkt 4), sowie der Aufwand an Kopialien, Porto[2]), Botenlöhnen, Behändigungs- und Bestellgebühren stets mit inbegriffen.

   Dagegen sind die von höheren Behörden liquidierten Sporteln, die entstandenen Insertionskosten, die Kosten der sachverständigen Begutachtung, die Zeugen- und ähnliche Separatgebühren außer dem Bauschkostenquantum noch besonders unter getrennter Rubrik in Ansatz zu bringen.

   Abschriften, welche auf Verlangen der Interessenten erteilt werden, sind nach den geordneten Sätzen (dermalen 50 Pfennige für den Bogen) ebenfalls besonders zu bezahlen.
4. In Requisitionsfällen hat künftig der Grundsatz zu gelten, daß die requirierte Behörde derjenigen Behörde, von welcher sie requiriert worden ist, für das von ihr Verhandelte Kosten nicht berechnet, die requirierende Behörde aber die Verhandlungen der requirierten Behörde bei Bemessung des in der Sache zu liquidierenden Gesamtbetrags mit in Betracht zu ziehen hat.

   Dieser Grundsatz leidet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, wo Gerichtsbehörden auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 in Verbindung mit §. 8 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 20. August 1874 von Verwaltungsbehörden in kostenpflichtigen Verwaltungs- und Polizeisachen requiriert werden, während andererseits die Verwaltungsbehörden etwaige Requisitionen der Gerichtsbehörden ebenfalls kostenfrei zu erledigen haben.

   Wenn dagegen Gerichtsbehörden wegen richterlicher Handlungen requiriert werden, so sind die von ihnen zu liquidierenden Kosten von der Verwaltungsbehörde als Separatgebühren außer dem Bauschkostenquantum noch besonders in Ansatz zu bringen[3]).
5. In allen denjenigen kostenpflichtigen Angelegenheiten, welche unter keine der in vorstehender Gebührentaxe unter I, 1 bis 14 und unter II aufgeführten Rubriken fallen, haben die unter I, 15 a, b und c eingestellten Sätze, beziehentlich analog, zum Anhalten zu dienen, soweit nicht etwa durch Spezialvorschriften bestimmte Sätze dafür eingeführt sind oder noch eingeführt werden.
6. Bei den bestehenden Vorschriften über die zu erhebenden Gebührenfixa für die Beaufsichtigung der Kirchenvermögen und der Vermögen der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke behält es sein Bewenden[4]).

   Die Vorschriften über den Ansatz von Verlägen ꝛc. in gewissen Angelegenheiten, wie in Kirchen-, Schul-,

---

Zukunft die Vorschriften der [durch obige V. erledigten] V. v. 11. Februar 1867, das Liquidieren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn die Sache, in welcher um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung einer Geld- oder Haftstrafe nachgesucht wird, ihrem Gegenstande nach vor die Bezirksschulinspektion, bez. die Polizeibehörde im Geschäftskreise des Kultusmin. gehört. — Es wird anzunehmen sein, daß das, was in vorstehender G. V. von der Anwendung der V. v. 11. Februar 1867 gesagt ist, nun auch von der an ihre Stelle getretenen V. v. 24. September 1876 zu gelten hat.

Das Min. des Innern hat bezüglich der Kostenerhebung bei Straferlaßgesuchen in V. v. 13. April 1882 ausgesprochen:

Entsprechend den Bestimmungen der Gebührentaxe vom 24. September 1876 hat es als Regel zu gelten, daß seiten der Verwaltungsbehörden erster Instanz bei allen Verhandlungen über Straferlaß-, Strafminderungs- oder Strafverwandlungsgesuche die durch die Gebührentaxe vorgeschriebenen Kostenbeträge in Ansatz zu bringen sind. Von der Einziehung der hiernach in Ansatz gebrachten Kosten ist jedoch in Übereinstimmung mit der schon seither in den meisten Fällen zur Anwendung gekommenen Übung jedenfalls dann abzusehn, wenn seiten der Ober- oder Mittelbehörden zu ihrer in der Sache ergangenen Verfügung Kosten nicht in Ansatz gebracht worden sind. In denjenigen Fällen endlich, wo die Unterbehörden selbst auf Straferlaß-, Strafminderungs- oder Strafverwandlungsgesuche Entschließung fassen können, bleibt denselben nachgelassen, diese Entschließung auch auf die in der Sache erwachsenen Kosten mit zu erstrecken.

[2]) S. Anm. 5 zu V. v. 14. Dezember 1869.

[3]) Vergl. hierzu: a) G. V. Justizmin. an die königl. Gerichte erster Instanz, die Mitbenutzung der Gerichtsgefängnisse durch die Verwaltungsbehörden und die Kosten der Requisitionen derselben betr., v. 9. Oktober 1874 (Justizministerialbl. v. 1874, S. 69). — b) G. V. Justizmin., das Sportelrechnungswerk betr., v. 11. Dezember 1875, Nr. 1, die Verrechnung des für Verwaltungsbehörden bestrittenen Aufwandes betr., (Justizministerialbl. v. 1875, S. 67). — c) G. V. Justizmin. v. 11. Oktober 1876 (Justizministerialbl. v. 1876, S. 44) und d) G. V. Justizmin., die bei den königl. Gerichten durch Vornahme richterlicher Handlungen auf Requisitionen königl. Verwaltungsbehörden entstehenden Kosten betr., v. 16. Mai 1877 (Justizministerialbl. v. 1877. S. 23). — e) V. Justizmin., das Verfahren der amtshauptmannschaftlichen Behörden bei Vollstreckung von Haftstrafen betr., v. 26. Januar 1889 (Justizministerialbl. v. 1889, S. 1). Diese Verordnungen sind hier der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

[4]) Vergl. Ges. v. 2. April 1844 und Anm. 7 daselbst, sowie A. V. vom nämlichen Tage in Verb. mit §. 9 V., den Eintritt der veränderten Zuständigkeit für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., v. 26. August 1874.

Gemeinde- und Jagdsachen leiden künftig nur noch insoweit Anwendung, als es sich um Insertionskosten, Sachverständigen- und ähnliche Separatgebühren handelt. Dagegen ist von der Berechnung des Aufwands für Kopialien, Porto, Botenlöhne, Behändigungs- und Bestellgebühren, soweit derselbe lediglich infolge des behördlichen Aufsichtsrechts erwächst, in den gedachten Angelegenheiten in Zukunft abzusehn.

Gesetz über die Erbschaftssteuer; vom 13. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 449.)

nebst

Gesetz, einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer betreffend; vom 9. März 1880†).

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 16.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben die wegen der Abgabe von Erwerbungen auf den Todesfall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschaftssteuer.

Artikel 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer. Der Erbschaftssteuer sind, ohne Unterschied, ob der Anfall an Sachsen oder Nichtsachsen kommt, unterworfen:

1. Anfälle von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall (mit Einschluß der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2. Lehns- und Anwartschafts- (Fideikommiß-) Anfälle;
3. Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche infolge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Erbfolgeordnung Berufenen übergehn.

Artikel 2.

Befreiungen. Von der Erbschaftssteuer befreit sind:

A. Anfälle, welche gelangen an
   1. den König, die Königin und die Königlichen Witwen;
   2. den Fiskus des Deutschen Reichs und den des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben verwalteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen;
   3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familienangehörige nebst den Personen, welche ausschließlich für die Gesandtschaft angestellt sind oder ausschließlich in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familie stehn, dafern diese Personen nicht sächsische Staatsangehörige sind;
   4. ꝛc.

Hierzu Ges. v. 9. März 1880, §. 1:

[Die Bestimmungen in Art. 2 unter A Punkt 4 des Ges. über die Erbschaftssteuer v. 13. November 1876 werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:]

Ehegatten und zum Pflichtteile berechtigte Verwandte des Erblassers;

5. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage wird die Summe von 1000 Mark bei Berechnung der Steuer von dem Gesamtbetrage des Anfalles in Abzug gebracht. Besteht der Anfall zum Teil aus Zuwendungen, welche nach Artikel 3 unter A zu versteuern sind, so erfolgt der Abzug des freizulassenden Betrags zunächst von diesem Teile der Zuwendungen;
6. deutsche Orts- und Landarmenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige, deutsche öffentliche Lehr-, Wohlthätigkeits-, Zucht- und Arbeitsanstalten, sowie an deutsche Kirchen und staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, nicht minder an milde Stiftungen im Deutschen Reiche, sofern solche vom Staate ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt und nicht zum Besten einzelner Familien bestimmt sind.

B. Anfälle, welche ausschließlich für kirchliche, wohlthätige, gemeinnützige oder Unterrichtszwecke oder zur Förderung von Kunst oder Wissenschaft innerhalb des Deutschen Reichs bestimmt sind, dafern sie nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

C. Anfälle, deren Wert den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

Artikel 3.

Betrag der Erbschaftssteuer. ꝛc.

Hierzu Ges. v. 9. März 1880, §. 1:

[Die Bestimmungen in Art. 3, Abs. 1 des Ges. über die Erbschaftssteuer v. 13. November 1876 werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:]

†) Hierzu:
a) V., die Ausführung des Ges. über die Erbschaftssteuer v. 13. November 1876 betr., v. 6. Dezember 1876 (G. u. Vbl. v. 1876. S. 579). — b) Ges., einige Abänderungen des Ges. über die Erbschaftssteuer betr., v. 3. Juni 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 218). — c) Bek. des Finanzmin., die gegenseitige abgabenfreie Behandlung des beweglichen Nachlasses königl. sächs. und kaiserl. königl. österreichischer Unterthanen betr., v. 26. Februar 1881 (G. u. Vbl. v. 1881. S. 12). Die unter a, b und c allegierten gesetzlichen Vorschriften, von denen übrigens Ges. v. 3. Juni 1879 die oben abgedruckten Artikel nicht abändert, sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

Die Erbschaftssteuer wird entrichtet:

A. mit einem vom Hundert des Betrags beim Anfalle an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit zwei vom Hundert beim Anfalle an Geschwister;

C. mit drei vom Hundert beim Anfalle an Geschwisterabkömmlinge 1. Grades, Schwiegerkinder oder Stiefkinder;

D. mit vier vom Hundert beim Anfalle an Geschwisterabkömmlinge 2. Grades, an Geschwister des Vaters oder der Mutter, an Abkömmlinge 1. Grades von Stiefkindern, an Schwiegereltern oder Stiefeltern;

E. mit sechs vom Hundert beim Anfalle an Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern des Vaters oder der Mutter;

F. mit acht vom Hundert in allen anderen Fällen.

Bei Lehnsanfällen, ingleichen bei Anfällen von Familienfideikommissen und Hebungen aus Familienstiftungen richtet sich die Steuer nach dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erwerber des Anfalles und dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses oder der Hebungen aus der Familienstiftung. 2c.

Artikel 40.

Aufhebung älterer Bestimmungen. Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822, soweit sie die Stempelabgabe von erbschaftlichen Erwerbungen betreffen, sowie die übrigen, den Erbschaftsstempel und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel 41.

Schlußbestimmung. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterliegenden Anfälle kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

Gesetz über den Urkundenstempel; vom 13. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 466.)

nebst

1) Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über den Urkundenstempel betreffend; vom 3. Juni 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 219.)

2) Gesetz, die Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen betreffend; vom 28. Februar 1882.

(G. u. Vbl. v. 1882. S. 62.)

und

3) Gesetz, die Aufhebung des Quittungsstempels und des Abtretungsstempels betreffend; vom 17. März 1886[1]).

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 61.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben die wegen der Schriften- und Wertstempelsteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und verordnen hierauf, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Artikel 1.

Gegenstand der Steuer. Der Stempelsteuer sind im Königreiche Sachsen die in dem diesem Gesetze angefügten Tarife aufgeführten Urkunden dergestalt unterworfen, daß die Stempelpflichtigkeit

1. bei Inhaberpapieren, Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen eine unbedingte ist;
2. bei den übrigen Urkunden dann eintritt, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden.

Zu 2 sind jedoch Urkunden, welche von einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer Stadt-, Land-, Kirchen- oder Schulgemeinde aufgenommen oder ausgefertigt worden sind oder bei einer Gemeindebehörde als Vertreterin einer solchen Gemeinde vorgelegt oder eingereicht werden, der Stempelsteuer nur dann unterworfen, wenn sie bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Notare eingereicht oder vorgelegt werden.

Artikel 2.

Befreiungen. Von der Stempelsteuer sind befreit:

1. der König, die Königin und die Königlichen Witwen;
2. der Fiskus des Deutschen Reichs und der des Königreichs Sachsen, sowie die für Rechnung derselben ver-

[1]) Hierzu:
V., die Ausführung des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 betr., v. 6. Dezember 1876 (G. u. Vbl. v. 1876, S. 580), welche der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden ist. — S. jedoch Anm. 5.

walteten oder diesen gleichgestellten Anstalten und Kassen [2] [3]);

3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger und deren Familien nebst den Personen, welche ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft angestellt sind oder in dem Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers oder ihrer Familien stehn, dafern diese Personen nicht sächsische Staatsangehörige sind;
4. Urkunden über Gegenstände, deren Wert ausschließlich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt. 2c.

Artikel 4.

Verwendung des Stempels zur Urkunde. Zu jeder Urkunde irgend welcher Art, welche einen der nach dem angefügten Tarife stempelpflichtigen Gegenstände enthält, ist der deshalb geordnete Stempel zu verwenden.

Enthält eine Urkunde verschiedene stempelpflichtige Gegenstände, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zu belegen, soweit der Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

Artikel 5.

Duplikate und Abschriften. Duplikate und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden sind stempelfrei, sobald zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift nachweislich der gesetzliche Stempel verwendet worden ist [4]).

Auf allen beglaubigten Duplikaten und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden muß ausdrücklich bemerkt werden, ob und in welchem Betrage der Stempel zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift verwendet worden ist.

Artikel 6.

Zeit der Stempelverwendung. Die Stempelsteuer ist

1. zu den von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommenen oder ausgefertigten Urkunden bei der Aufnahme oder Ausfertigung,
2. zu Versicherungsverträgen spätestens bei Aushändigung der Police,
3. zu Inhaberpapieren spätestens bei deren Emission,
4. zu Versteigerungsprotokollen innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung

zu verwenden.

Wenn bei denjenigen Urkunden, welche erst durch die Einreichung oder Vorlegung bei einer Behörde oder bei einem Notare stempelpflichtig werden, der Stempel bei der Einreichung oder Vorlegung noch nicht verwendet ist, so hat die betreffende Behörde, beziehentlich der betreffende Notar für die Verwendung noch vor Erledigung der Angelegenheit, in welcher die Einreichung oder Vorlegung erfolgt ist, auf Kosten des Produzenten oder des zu Entrichtung des Stempels gesetzlich Verpflichteten Sorge zu tragen. Zu verlagsweiser Verwendung des Stempels ist die Behörde oder der Notar hierbei nicht verpflichtet.

---

[2]) Das Finanzmin. hat — inhalts Rekomm. an das Kultusmin. v. 3. Februar 1877 — sich damit einverstanden erklärt, daß die Universität zu Leipzig und das Taubstummeninstitut daselbst unter die für Rechnung des sächsischen Fiskus verwalteten Anstalten gerechnet würden und daher gleich allen anderen Anstalten, bei denen die Staatskasse für den Fehlbedarf aufzukommen habe, nach Art. 2 unter 2 dieses Ges. vom Stempel befreit seien. — In demselben Rekomm. hat sich das Finanzmin. gleichzeitig damit einverstanden erklärt, daß die Universitätsgebäude und die Gebäude der Landesschulen 2c., insoweit sie nur Lehrzwecken und nicht als nutzbringende Vermögensobjekte, wie z. B. vermietete Gebäude, dienen, der Kategorie der öffentlichen Gebäude beizurechnen seien. — Unter Bezugnahme hierauf hatte das Universitätsrentamt zu Leipzig angefragt, ob und inwieweit auch die nutzbringenden, nicht dem eigentlichen Lehrzwecke dienenden Grundstücke der Universität und der Fakultäten der Stempelpflicht zu unterwerfen seien oder nicht. Nachdem in dessen Verfolg das Kultusmin. — inhalts Komm. v. 23. Juni 1877 — dem Finanzmin. gegenüber die Meinung ausgesprochen hatte, daß die Qualität der Benutzung dieser Grundstücke für Beurteilung der Frage wegen der Stempelpflicht in Rücksicht auf die der Universität im allgemeinen zustehende Stempelbefreiung einflußlos sei, hat sich das Finanzmin. mit dieser Auffassung — inhalts Rekomm. v. 2. Juli 1877 — einverstanden erklärt und dazu noch bemerkt: Das Anerkenntnis dieser Stempelbefreiung, welches sich als natürliche Konsequenz der in Art. 2 unter 2 geordneten subjektiven Befreiung ergebe, bedinge in keiner Weise ein Abgehn von der in dem [eingangserwähnten] Komm. v. 3. Februar 1877 zum Ausdruck gebrachten Auffassung. Denn die subjektive Stempelfreiheit der Universität werde durch die Frage, inwieweit Universitätsgebäude im Sinne der pos. 34 sub C 10 des Stempeltarifs den öffentlichen Gebäuden beizuzählen seien, gar nicht berührt, mithin auch nicht durch eine nur relative Bejahung jener Frage beschränkt. Soviel aber den hier fraglichen objektiven Befreiungsgrund anlange, so trage das Finanzmin. Bedenken, den Universitätsgebäuden die Eigenschaft öffentlicher Gebäude in einem weiteren Sinne, als es in dem obengedachten Komm. geschehn, zuzugestehn. Hiernach würde also z. B., wenn zur Beschaffung von Wohnungen für Universitätsbeamte Areal käuflich erworben werde, die Universität als Käuferin zu dem nach Art. 7 unter 3 des Urkundenstempelges. auf sie entfallenden Anteile vom Stempel befreit sein, der Verkäufer aber zu seinem Anteile den Stempel zu entrichten haben. Bezweckte dagegen der Grundstückskauf Herstellung eines Hörsaales, so würde die an der bezeichneten Tarifstelle geordnete objektive Befreiung zur Geltung kommen und daher solchenfalls eine Stempelabgabe überhaupt nicht, mithin auch nicht seiten des Verkäufers, zu erlegen sein.

[3]) Auf Grund dieser Vorschrift sind u. a. noch von der Stempelsteuer befreit: die allgemeine Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, der Taubstummeninstitutsfonds, der geistliche Emeritierungsfonds, die Prediger-Witwen- und Waisen-Pensionskasse. — Komm. Kultusmin. v. 5. Januar 1877 und Rekomm. Finanzmin. v. 23. Januar 1877, sowie Komm. Kultusmin. v. 4. November 1880 und Rekomm. Finanzmin. v. 20. Dezember 1880.

[4]) V. Finanzmin. v. 13. Februar 1877 führt aus:

Art. 5 obigen Ges. ist seiner Tendenz nach gegen die mehrfache Besteuerung verschiedener Urkunden mit gleichem Inhalte gerichtet, indem er die Stempelpflichtigkeit von Duplikaten und Abschriften dann für ausgeschlossen erklärt, wenn zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift nachweislich der Stempel verwendet worden ist. Wird nun bei einer Behörde eine ihrem Gegenstande nach stempelpflichtige Urkunde nur im Duplikat oder in Abschrift eingereicht oder vorgelegt, und ist zu dem Duplikate oder der Abschrift der tarifmäßige Stempel nicht verwendet, so wird sich die Behörde, dafern die Einforderung des Hauptexemplars oder der Urschrift ohne Schwierigkeit erfolgen kann, durch Augenschein zu überzeugen haben, ob der Stempel zu diesen Urkunden verwendet worden, und, wenn dies noch nicht geschehn, für Verwendung desselben zur Haupt- oder Originalurkunde Sorge tragen müssen, solchenfalls aber die Duplikate und Abschriften davon als stempelfrei zu behandeln haben. Wenn dagegen die Einforderung des Hauptexemplars oder der Urschrift ganz unmöglich oder doch mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, so ist das Duplikat oder die Abschrift als stempelpflichtig zu behandeln und bleibt in diesem Falle dem hierdurch Betroffenen unbenommen, unter nachträglicher Bescheinigung der zu dem Hauptexemplare oder der Urschrift bewirkten Stempelverwendung um Restitution des zu dem Duplikate oder der Abschrift verwendeten Stempels nachzusuchen.

Artikel 7.

Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Urkundenstempels trifft:

1. bei behördlichen oder notariellen Ausfertigungen oder Beurkundungen denjenigen, durch den die Ausfertigung oder Beurkundung veranlaßt worden ist;
2. bei einseitigen Verträgen, Verfügungen und Erklärungen denjenigen, welcher aus dem Vertrage verpflichtet wird, die Verfügung trifft oder die Erklärung abgiebt;
3. bei zweiseitigen Verträgen alle Teilnehmer mit Ausnahme derjenigen, welche subjektive Befreiung vom Stempel genießen, anteilig;
4. bei Nachlaßverzeichnissen denjenigen, welcher das Verzeichnis bei Gericht oder einem Notare einreicht oder vorzeigt oder für den es gerichtlich oder notariell aufgenommen wird;
5. bei Versteigerungsprotokollen, vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Auftraggeber, denjenigen, unter dessen Leitung oder Vertretung die Versteigerung ausgeführt wird.

Artikel 8.

Eine Erklärung oder Übereinkunft, nach welcher jemand die Verbindlichkeit übernimmt, einen anderen in der Haftung für den Stempel zu übertragen, hat nur unter den Beteiligten Geltung und wird bei Einhebung des Stempels nicht beachtet.

Artikel 9.

§. 1. Besondere Bestimmungen über Stempel bei Verträgen. 2c.

§. 5. Hat von den Kontrahenten der eine Teil Anspruch auf subjektive Stempelbefreiung, so unterliegen

a) einseitige Verträge, durch welche nur für diesen Teil Verpflichtungen begründet werden, dem für Verträge geordneten Stempel überhaupt nicht;
b) zweiseitige Verträge nur der Hälfte dieses Stempels.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Artikel 10.

Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelpflicht wird erfüllt durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken in dem tarifmäßigen Wertsbetrage zu der stempelpflichtigen Urkunde. 2c.

Artikel 19. 2c.

[Dieser Artikel ist in dem Ges. v. 3. Juni 1879 unter I aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt worden:]

Artikel 19.

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, auf Befolgung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen zu achten und alle zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieselben bei dem zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte zur Anzeige zu bringen.

Höhere Behörden, welche Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze, die bei niederen Behörden begangen worden sind, wahrnehmen, sind berechtigt, an den Dirigenten der betreffenden Behörde eine Aufforderung zur kurzen Erledigung der Angelegenheit durch Erlegung des Stempelersatzes und der verwirkten Strafe zu erlassen und, dafern darauf die kurze Erledigung erfolgt, von Anzeige der Zuwiderhandlung abzusehn.

Dasselbe Befugnis steht auch dem Vorstande einer Behörde gegenüber den bei derselben angestellten Beamten und gegenüber den Notaren in den bei der Behörde verhandelten Angelegenheiten zu. 2c.

Artikel 23 [5]).

Aufhebung älterer Bestimmungen. Das Mandat, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend, vom 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12. August 1819) und das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 4. September 1822, soweit sie den Schriften- und Wertstempel betreffen, sowie alle übrigen, diese beiden Gattungen der Stempelsteuer und die darauf bezüglichen Strafen und das für diese vorgeschriebene Verfahren betreffenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere alle Stempelbefreiungen, soweit sie mit dem Inhalte dieses Gesetzes und des Tarifs im Widerspruche stehn, sind aufgehoben.

Artikel 24.

Schlußbestimmung. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft.

In Bezug auf alle vor diesem Tage ausgestellten Urkunden kommen noch die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13. November 1876.

Tarif.

Vorbemerkung.

Die nach Prozenten des Wertes des Gegenstands zu bemessenden Steuersätze steigen von 20 zu 20 Pfennigen.

Die bei der Berechnung sich ergebenden Spitzbeträge werden, wenn sie 10 Pfennige oder weniger betragen, unberücksichtigt gelassen, andernfalls dagegen für 20 Pfennige gerechnet. 2c.

[5]) Hierzu A. V. v. 6. Dezember 1876, §. 11: Soweit die auf den seitherigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen beruhenden Stempelbefreiungen in dem Ges. und Tarife nicht wiederum Aufnahme gefunden haben, stehn sie mit dem Inhalte des Ges. und des Tarifs im Widerspruche und sind daher als aufgehoben zu betrachten. Ansprüche auf Stempelbefreiung können mithin nur auf die Bestimmungen des Ges. und des Tarifs, keinesfalls aber auf das seitherige Recht gegründet werden.

4. Anerkennung (Rekognitionen). Jede vor einem sächsischen Gerichte oder Notare aufgenommene Registratur über die Anerkennung einer Privaturkunde durch den oder die Aussteller derselben, dafern sie nicht überhaupt kostenfrei aufzunehmen ist,

1 Mark. 2c.

7. Beglaubigungen von Abschriften (Vidimierungen) durch sächsische Behörden oder Notare

1 Mark.

Stempelfrei bleiben:

a) Beglaubigungen, welche nur zu Vervollständigung der Akten erfolgen, ferner

b) Beglaubigungen von Abschriften, von Verordnungen oder Erkenntnissen, die an Publikations Statt zugefertigt werden, und

c) Beglaubigungen, welche überhaupt kostenfrei zu bewirken sind. 2c.

13. Familienanwartschaften und Familienstiftungen

drei Prozent

vom Werte des Gegenstands der Anwartschaft oder Stiftung.

Anmerkungen.

Dem hier geordneten Stempel unterliegen alle auf den Todesfall oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie des Stifters oder einer anderen Familie für immer oder für mehr, als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Bei der Ermittelung des Wertes einer Familienanwartschaft oder einer Familienstiftung sind die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht zu berücksichtigen.

Der Stempel wird zur Stiftungsurkunde verwendet.

Bei dergleichen Anordnungen auf den Todesfall ist der Stempel innerhalb 6 Monaten, vom Todesfalle an gerechnet, beizubringen, und kommen wegen der Verhaftung für Entrichtung desselben die Bestimmungen in Artikel 15 und 16 des Erbschaftssteuergesetzes zur Anwendung.

Hierzu Ges. v. 28. Februar 1882, Art. II.

Die bei Position 13 des Tarifs zum Gesetz über den Urkundenstempel geordnete Stempelabgabe kommt für die Errichtung einer Familienanwartschaft, insoweit deren Gegenstand ein Lehen der in Art. I, Abs. 1 [6]) bezeichneten Art ist, nur zu einem Dritteil zur Erhebung.

Diese Bestimmung findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Verfügung von demjenigen, welcher durch den Wegfall aller im Register oder Grundbuch eingetragenen Mitbelehnten das Recht zur freien Verfügung über das Lehen erlangt hat, zu Gunsten von Abkömmlingen getroffen worden ist, welche ohne jenen Wegfall lehnsfolgeberechtigt gewesen sein würden. 2c.

15. Legalisationen, d. i. Bestätigungen der Echtheit öffentlicher Urkunden durch sächsische Behörden,

1 Mark.

Anmerkung.

Wird eine Urkunde mehrmals legalisiert, so ist der Stempel für die Legalisation nur einmal, und zwar von der zuerst legalisierenden Behörde, zu verwenden.

23. Prädikate (Titel).

Die Urkunde, durch welche jemandem ein sächsisches Prädikat oder die Erlaubnis zur Führung eines gleichen oder nichtsächsischen Prädikats im Königreiche Sachsen erteilt wird,

a)	bei Prädik.	der	1.	Kl.	der	Hofrangordn.	1500 ℳ,
b)	=	=	2.	=	=	=	900 =
c)	=	=	3.	=	=	=	600 =
d)	=	=	4.	=	=	=	450 =
e)	=	=	5.	=	=	=	300 =
f)	=	=	ohne Hofrang				100 =

Stempelfrei bleibt die Erteilung eines sächsischen Prädikats, wenn dieselbe auf Grund Allerhöchster Entschließung ausdrücklich mit Nachsicht des Stempels erfolgt oder das Prädikat einem Staatsdiener oder einer sonst in einem öffentlichen Amte stehenden Person in Rücksicht auf die dienstliche Stellung oder auf geleistete Dienste erteilt wird.

24. Quittungen. 2c. [7])

34. Verträge.

A. Kauf- (Anm. a), Tausch- (Anm. b), Bau-, Lieferungs-, Leibrenten-, Pacht- und Miet- (Anm. c), Darlehns- und Anerkenntnisverträge, Ehestiftungen (Anm. d), Vergleiche (Anm. e), [und Abtretungen [8])]

1/10 Prozent

der Vertragssumme oder, wenn eine solche nicht im Vertrage enthalten, des Geldwertes des Vertragsgegenstands.

Anmerkungen. 2c.

C. Schenkungen unter Lebenden, einschließlich der zur Vergeltung von Dienstleistungen gemachten und der mit Auflagen beschwerten,

a) wenn sie an Personen, Anstalten oder für Zwecke erfolgen, bei denen Befreiung von der Erbschaftssteuer eintritt,

1/10 Prozent

vom Werte der Schenkungen;

b) außerdem nach denselben Sätzen, welche davon zu entrichten wären, wenn der Schenker die Zuwen-

---

[6]) Art. I, Abs. 1 lautet: Auf Verträge, welche bezwecken, die nach lehnrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen geltende Folgeordnung in Lehen, bei denen im Register eingetragene oder als Miteigentümer im Grundbuch eingetragene Mitbelehnte vorhanden sind, und zugleich die Folgeordnung in Zubehörungen dieser Lehen durch eine andere Folgeordnung zu ersetzen, findet die Bestimmung in §. 2546 des Bürgerl. Gesetzbuchs keine Anwendung.

[7]) Der Urkundenstempel von Quittungen — Pos. 24 des Tarifs zu dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 — ist in dem Ges., die Aufhebung des Quittungsstempels und des Abtretungsstempels betr., v. 17. März 1886 aufgehoben worden.

[8]) Der Urkundenstempel von Abtretungen — Pos. 34, A des Tarifs zu dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 — ist in dem in vorstehender Anm. angezogenen Ges. v. 17. März 1886 aufgehoben worden.

dung letztwillig verordnet hätte und der Anfall derselben eingetreten wäre. 2c.

E. Befreiungen. Von dem für Verträge geordneten Stempel sind befreit:

1. 2c.
11. Verträge, welche zur Ausführung von Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Grundstückenzusammenlegungen geschlossen und im Sinne der betreffenden Gesetze durch die Geschäfte unmittelbar veranlaßt werden, im Gegensatze zu denjenigen, welche damit nur in einem zufälligen Zusammenhange stehn,
12. Urkunden über die Bestellung von Dienstkautionen. 2c.
14. Schenkungen zur Begründung von Familienanwartschaften oder Familienstiftungen [9]).
35. Vollmachten zur Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie bei Gericht oder einer anderen Behörde vorgelegt oder eingereicht oder behördlich oder notariell aufgenommen oder anerkannt werden,

1 Mark.

Stempelfrei sind Nachvollmachten, ingleichen Vollmachten, durch welche jemand bloß zur Empfangnahme von Ladungen, Zusendungen oder Schriftstücken ermächtigt wird. 2c.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), eine Abänderung der Beilage A zum nachbezeichneten Rezeß vom 10. Mai 1860 betreffend; vom 20. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 501.)

[Diese Bek. ist bei Beilage A zu dem Rezesse vom 10. Mai 1860 mit abgedruckt.]

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betreffend; vom 27. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 502.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit von §. 37, Punkt 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium und dem Apostolischen Vikariate einen Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird andurch mit dem Verordnen, daß der Volksschul-Religionsunterricht von Ostern 1877 an nach demselben einzurichten ist, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 27. November 1876.

Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen.

Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Schuljugend durch Einführung in Geschichte und Lehre der christlichen Religion zu entwickeln und zu fördern.

Wo derselbe in gegliederten Schulen bisher für Kinder der beiden ersten Schuljahre in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte betrieben worden ist, bewendet es zur Zeit bei der bestehenden Einrichtung.

Auch ist für die Elementarklasse gegliederter Schulen zwar nachgelassen, den Religionsunterricht in besonderen Lektionen erst nach Ablauf der Sommerferien zu beginnen, doch darf es an religiöser Unterweisung von Anfang der Schulzeit an nicht fehlen.

1. Der evangelische Religionsunterricht.

Der evangelische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte, beziehentlich Bibelerklärung und Katechismuslehre.

Als Lehrmittel sind die Bibel, eine Sammlung biblischer Geschichten, das Gemeindegesangbuch [1]), der kleine Katechismus Luthers und ein Spruchbuch zu benutzen.

a) Biblische Geschichte und Bibelerklärung.

Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments bilden während der vier ersten Schuljahre die Grundlage des Religionsunterrichts; doch sind bei Behandlung derselben geeignete Bibelsprüche, Liederverse, Katechismusabschnitte und Gebete zu benutzen und in mäßiger Anzahl einzuprägen. — Wöchentlich 3, beziehentlich 2 Stunden.

Während der folgenden Schuljahre wird in zweijährigen, bei mehrklassigen Schulen entsprechend sich erweiternden Lehrkursen unter Hervorhebung des Lebens Jesu und der Apostelzeit eine zusammenhängende Darstellung der Heilsgeschichte gegeben; mit derselben ist Lektüre und Erklärung ausgewählter Schriftabschnitte, sowie das Hauptsächlichste aus der Bibelkunde in organische Verbindung zu bringen. Vor den kirchlichen Festen gelangen die bezüglichen Festgeschichten zur Besprechung. — Wöchentlich 2 Stunden.

Der Entwickelungsgang der christlichen Kirche in seinen

[9]) S. hierzu noch Ges., eine Befreiung vom Vertragsstempel betr., v. 9. Dezember 1889 (G. u. Vbl. v. 1889, S. 105).

[1]) Nach G. V. v. 29. Januar 1883 hat das Kultusmin. die Anordnung getroffen, daß die für Volksschüler zum Memorieren bestimmten Kirchenlieder in dem Schulbuche: „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien. Der religiöse Memorierstoff 2c. (Dresden, Verlag von Alwin Huhle)" von nun ab in der Fassung des Landesgesangbuchs zum Abdrucke zu bringen sind. — Vergl. hierzu auch G. V. v. 12. Juni 1883, wonach das Kultusmin. im Einverständnis mit dem E. L. Landeskons. beschlossen hat, daß in den evangelischen Volksschulen von dem Zeitpunkte der Einführung des Landesgesangbuchs an die Kirchenlieder:

1. „O Haupt voll Blut und Wunden" vollständig,
2. „Wie wohl ist mir, o Freund der Seelen" in der Fassung Nr. 338,
3. „Nun ruhen alle Wälder" und
4. „Was Gott thut, das ist wohlgethan" — unter Ausschluß der bisher gelassenen Wahlfreiheit — überall zu memorieren sind.

Dagegen hat das Kultusmin. in der Voraussetzung, daß die Lehrer ohnehin bemüht sein werden, ihre Schüler mit den veränderten Texten vertraut zu machen, von näheren Bestimmungen über das Umlernen der bereits eingeprägten Kirchenlieder abgesehn.

S. überdies Bek. v. 19. September 1877.

Hauptmomenten wird der Regel nach innerhalb des Geschichtsunterrichts dargestellt; indessen soll nicht ausgeschlossen sein, bei gegliederten Schulen den biblischen Lehrstoff dergestalt zu verteilen, daß für die erste Klasse besondere Stunden zur Vorführung lebensvoller Bilder aus der Kirchengeschichte gewonnen werden.

b) Katechismuslehre[2]).

Katechismuslehre in besonderen Lektionen ist für diejenigen Klassen anzusetzen, welche auf die vier letzten Schuljahre berechnet sind.

Durch diesen Unterricht sollen die Kinder nach dem kleinen Katechismus Luthers, unter fortgehender Bezugnahme auf die Heilige Schrift, die Religionsgeschichte, das Kirchenlied und die Erfahrung im Leben in die Hauptstücke der evangelischen Heilslehre eingeführt werden.

Der Unterricht hält in der Regel zweijährige, bei gegliederten Schulen sich erweiternde Lehrkurse ein, erstreckt sich vornehmlich auf die drei ersten Hauptstücke des Katechismus, schließt mit einer kürzeren Besprechung der beiden Sakramente mit Einschluß des Lehrstücks von der Beichte ab. — Wöchentlich 2 Stunden[2]).

Im Anschluß an den Katechismusunterricht sind die fünf Hauptstücke, die erforderlichen Bibelstellen und eine Anzahl hervorragender Kirchenlieder, bei deren Verteilung auf das Schuljahr auch die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden sollen, ohne das Gedächtnis zu beschweren, nach und nach fest einzuprägen[3]).

Die nähere Feststellung des in allen evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden religiösen Memorierstoffs bleibt vorbehalten[4])[5]).

---

[2]) Vergl. hierzu G. V. Kultusmin. v. 21. Mai 1881:

Das Kultusmin. ist auf Grund der von den Bezirksschulinspektoren erstatteten Berichte über den Stand des Religionsunterrichts in den Volksschulen mit dem E. L. Landeskonf. darüber in Vernehmen getreten, welche Vorkehrungen zu treffen sein möchten, um die zur Klage gezogenen Mängel des fraglichen Unterrichts soweit als möglich zu beseitigen.

Da sich diese Mängel zum Teil daraus erklären, daß es einer nicht geringen Anzahl von Lehrern mehr oder weniger an der zu befriedigender Erteilung des Religionsunterrichts erforderlichen Sachkenntnis und Lehrgeschicklichkeit noch gebricht, so sind die Seminardirektionen bereits mit den nötigen Anweisungen versehn worden; von den Bezirksschulinspektoren aber erwartet man, daß sie bei dem ihnen untergebenen Lehrerpersonal auch fernerhin mit allen verfügbaren Mitteln auf eine möglichst erfolgreiche Erteilung des Religionsunterrichts nach Maßgabe der Normativbestimmungen v. 27. November 1876 und 19. September 1877 hinwirken werden.

Im übrigen aber verordnet man im Einverständnis mit dem E. L. Landeskonf. andurch, wie folgt:

1.

Die Aufnahme einjähriger Lehrkurse für den Katechismusunterricht ist da, wo sich dieselben der ganzen Sachlage nach zweifellos als das zweckmäßigere darstellen, nicht zu behindern, und in denjenigen Schulen, welche der Regel sub 1, b, Abs. 3 des Normalplans für den Religionsunterricht v. 27. November 1876 entsprechend zweijährige Lehrkurse verfolgen, sind alsbald die etwa noch nötigen Einrichtungen zu treffen, um die Befestigung der behandelten Lehr- und Memorierstoffe durch planmäßige Wiederholungen zu sichern.

2.

In den Fällen, wo der ungenügende Stand des Religionsunterrichts unverkennbar als Folge der für denselben jetzt bestimmten wöchentlichen Stundenzahl anzusehn ist, hat der Bezirksschulinspektor nach vorgängigem Vernehmen mit dem kirchlichen Aufsichtsbeamten bis auf weiteres die Einführung einer fünften Religionsstunde zu verfügen. Diese ist, wenn nicht etwa der Schulvorstand eine Überstunde bewilligt, je nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse entweder durch zeitweise Beschränkung oder einstweilige Sistierung eines derjenigen Unterrichtsgegenstände zu gewinnen, welche nach §. 4, Abs. 7 in Verb. mit §. 2 Volksschulgef. v. 26. April 1873 zu den minder wesentlichen der Volksschule gehören. Für welchen oder welche Zweige des Religionsunterrichts die gewonnene Stunde zu verwenden ist, hat der Bezirksschulinspektor im Einverständnis mit dem kirchlichen Aufsichtsbeamten nach den lokalen Verhältnissen zu bestimmen; von der Einführung einer besonderen Recitierstunde ist indes unter allen Umständen abzusehn.

3.

Die Bezirksschulinspektoren haben bei ihren Schulrevisionen immer auch der memorialen Seite des Religionsunterrichts die größte Sorgfalt zu widmen und zur Beseitigung ihrer Mängel das Erforderliche vorzukehren.

4.

Etwaige Anträge oder Beschwerden der kirchlichen Aufsichtsorgane, mögen sie nun die Amtsführung der Lehrer oder die bestehenden Einrichtungen des Religionsunterrichts betreffen, sind von den Bezirksschulinspektoren gemäß §. 3 der Instruktion v. 6. November 1874 [abgedruckt in Anm. 190 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873] in der sorgfältigsten und entgegenkommendsten Weise zu erledigen.

Seiten des E. L. Landeskonf. aber werden die beteiligten Geistlichen in entsprechender Weise dahin verständigt werden, der Pflege des Schullebens im allgemeinen und der Hebung des Religionsunterrichts im besonderen unausgesetzt die sorgfältigste Mitwirkung angedeihen zu lassen, über etwaige Mängel desselben gemäß §§. 2, 3 und 7 der [in Anm. 3 unter 1 zu dem Kirchengef. v. 15. April 1873 abgedr.] V. v. 12. April 1875 mit den Bezirksschulinspektoren so oft als nötig in Vernehmen zu treten, in Beachtung der Vorschriften über den religiösen Memorierstoff v. 19. September 1877 die erforderliche Rücksichtnahme und Selbstbeschränkung zu üben und endlich bei Beurteilung der Schulreife schonender Nachsicht die gehörigen Grenzen zu setzen. ꝛc.

Vergl. hierzu auch die mit der vorstehenden G. V. in der Hauptsache übereinstimmende und daher hier nicht mit abgedruckte G. V. E. L. Landeskonf., die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betr., v. 2. Juni 1881, auf welche der Schlußsatz vorstehender G. V. hinweist und welche im Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1881, S. 51 flg. abgedruckt ist.

[3]) Die Frage, welche Einrichtungen an gegliederten Schulen zu treffen sein möchten, um solchen Kindern, welche aus niederen Klassen zur Schulentlassung gelangen, einen möglichst vollständigen Katechismusunterricht zu gewähren, ist im wesentlichen je nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu beantworten. Denn nicht allenthalben bietet sich die Füglichkeit, zurückgebliebene Schüler in besonderen Klassen zu vereinigen oder mit Nachhilfestunden zu bedenken. — Da jedoch diese Einrichtungen dem in Rede stehenden Zwecke am besten entsprechen, so haben die Bezirksschulinspektoren die weitere Verbreitung derselben im Auge zu behalten und gegebenen Falles in Anregung zu bringen. Wo aber von den erwähnten Maßnahmen z. Z. noch abgesehn werden muß, da sind die Lehrer unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung in der Bek. v. 19. September 1877 ausdrücklich anzuweisen, der zurückgebliebenen Schüler auf das sorgfältigste sich anzunehmen und insbesondere die Hausaufgaben für dieselben nach dem Gesichtspunkte zu regeln, daß sie bis zum Schlusse ihrer Schulzeit mit dem größeren Teile des Katechismus und den wichtigsten zugehörigen Bibelstellen bekannt sein sollen. Auch ist in Erwägung zu ziehen, ob etwa die fraglichen Kinder oder wenigstens die reiferen derselben zu dem Religionsunterricht höherer Stufen zugelassen werden können, wie denn überhaupt nicht außer acht gelassen werden darf, daß schwachbegabte oder vernachlässigte Schüler nicht über Gebühr in niederen Klassen zurückzubehalten und nur dann von der Versetzung in höhere Klassen auszuschließen sind, wenn dies ihr Bildungsstand bezüglich der wesentlichen Lehrgegenstände zweifellos erfordert.

Endlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Katechismusunterricht vornehmlich um der gedachten Nachzügler willen in einer Reihe gegliederter Schulen nach einjährigen Lehrkursen erteilt wird, und zwar in dem einen Schuljahre mit Hervorhebung der zehn Gebote und des 1. Artikels, in dem anderen aber unter Bevorzugung der übrigen Glaubensartikel und des Vaterunsers. Dieser Einrichtung, mit welcher dem Vernehmen nach befriedigende Erfolge erzielt worden sind, steht gemäß der [in Anm. 2 abgedruckten] G. V. v. 21. Mai 1881 ein Bedenken nicht entgegen. — G. V. Kultusmin. v. 27. November 1886, Nr. 3.

[4]) Vergl. Bek. v. 19. September 1877.

[5]) In betreff des Kirchenbesuchs der Schulkinder hat das Min. aufs neue die Erwartung auszusprechen, daß die Bezirksschulinspek-

2. Der katholische Religionsunterricht[6]).

Der katholische Religionsunterricht umfaßt biblische Geschichte, beziehentlich Perikopenerklärung, Katechismuslehre und Kirchengeschichte.

Als Lehrmittel sind der kleine, beziehentlich der größere Diözesankatechismus, sowie eine Sammlung biblischer Geschichten zu benutzen.

a) Biblische Geschichten und Perikopenerklärung.

In den Elementarklassen wird mit einem religiösen Anschauungsunterrichte begonnen. Durch denselben sollen die Schulkinder mit den einfachsten biblischen Erzählungen vorzugsweise aus dem Leben der Patriarchen und Jesu Christi, mit den Anfangsgründen des Katechismus, mit den ihnen nahe liegenden Erscheinungen des christlichen Lebens in Haus, Schule und Kirche, sowie mit den in diesen Lebenskreisen begründeten sittlich-religiösen Verpflichtungen und Übungen bekannt gemacht werden. Leicht faßliche Verse und Sittensprüche werden gelernt. — Wöchentlich 2, beziehentlich 1 Stunde.

In den Mittel-, besonders aber in den Oberklassen ist die biblische Geschichte unter Hervorhebung der Person Christi in größerer Ausführlichkeit zusammenhängend und mit steter Hinweisung auf die Beziehungen des alten und neuen Testaments zu einander, auf den Katechismus und das Leben zu behandeln. — Wöchentlich 1 Stunde.

Für die Oberklassen findet der biblische Geschichtsunterricht durch die Perikopenerklärung, bei welcher nicht allein auf das Verständnis des biblischen Ausdrucks, sondern auch und vornehmlich auf die Erkenntnis der in den Evangelien und Episteln enthaltenen Hauptwahrheiten hingewirkt werden soll, seine Ergänzung. — Wöchentlich 1, beziehentlich $^1/_2$ Stunde.

Lehrkurse zweijährig.

b) Katechismuslehre.

Dieser Unterricht ist in den Mittelklassen nach dem kleinen, bei vorgeschritteneren Jahrgängen — aber mit Auslassung der für die letzten Schuljahre zu reservierenden Fragen — nach dem größeren Katechismus so zu erteilen, daß die einzelnen Lehren, insbesondere unter Bezugnahme auf biblische Geschichten schon mehrseitige Begründung finden. — Wöchentlich 2, beziehentlich 1 Stunde.

Bei dem Unterrichte in den Oberklassen, welchem die tiefere Begründung der Glaubens- und Sittenlehren zufällt, ist ebensowohl auf die Aussprüche und Übereinstimmung der lehrenden Kirche, wie auf nähere Erläuterung der einschlagenden Bibelstellen Bedacht zu nehmen. — Wöchentlich 2 Stunden.

Auf allen Stufen sind die erforderlichen Bibelstellen einzuprägen.

Lehrkurse zweijährig.

c) Kirchengeschichte.

In den Oberklassen gelangt die Entwickelung der christlichen Kirche unter Hinweis auf den geschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Ereignisse vornehmlich durch Vorführung bedeutungsvoller Biographien zur Darstellung. — Wöchentlich 1, beziehentlich $^1/_2$ Stunde.

Lehrkursus ein- oder zweijährig.

In denjenigen Klassen mittlerer und höherer Volksschulen, welche für das 9. und 10. Schuljahr bestimmt sind, hat sich der Religionsunterricht beider Bekenntnisse nach Geschichte und Lehre in angemessener Weise teils zu erweitern, teils zu vertiefen. —

Kirchengesetz, die Aufhebung von §. 2 des Kirchengesetzes über Besetzung geistlicher Stellen vom 15. April 1873 betreffend; vom 30. November 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 711.)

[Dieses Ges. ist bei der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868, nach §. 25, abgedruckt.]

---

toren zur Förderung desselben auch fernerweit ihren Einfluß aufbieten und hauptsächlich den Lehrern die Pflicht in Erinnerung halten werden, durch Lehre, Ermahnung und Beispiel auf möglichst regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes seiten der älteren Schuljugend hinzuwirken. Von der Einstellung besonderer Lektionen für Perikopenerklärung ist auch künftighin schon um deswillen abzusehn, weil weder der Bibel-, noch der Katechismusunterricht eine weitere Beschränkung verträgt; es empfiehlt sich jedoch, in der letzten Religionsstunde jeder Woche die Grundgedanken der Perikopen beim Unterrichte mitzuverwenden und in der ersten Religionsstunde jeder Woche auf die Predigt des vorigen Sonntags insoweit einzugehn, als dies mit dem Unterrichtsgange vereinbar ist. — G. V. Kultusmin. v. 27. November 1886, Nr. 2.

6) Das Kultusmin. hat durch V. v. 18. August und v. 13. September 1879 die vom Apostolischen Vikariate vorgelegte, sehr eingehende Anweisung, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in katholischen Volksschulen betr., genehmigt und folgende Bemerkungen beigefügt:

I. Die Bezirksschulinspektoren haben bereits bei Gelegenheit der letzten Jahreskonferenz Anweisung erhalten, auf Beteiligung der Lehrer am Gottesdienste in geeigneter Weise hinzuwirken, weshalb sich eine besondere Anweisung wegen Beteiligung der katholischen Lehrer am Gottesdienste erledigen wird.

II. Der Anordnung, daß die mit Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrer dem Ortsgeistlichen die für den Jahresbericht an die kirchliche Oberbehörde nötigen Mitteilungen zu machen verpflichtet sind, wird es nicht bedürfen, weil die Lehrer auch ohne eine solche Anordnung zu diesen Mitteilungen verbunden sind. Es wird daher genügen, wenn der Ortsgeistliche dem Lehrer die Mitteilungen, deren er für den kirchlichen Jahresbericht bedarf, bezeichnet.

III. Nach §. 33 unter 2 Volksschulgef. v. 26. April 1873 und §. 62 A. V. v. 25. August 1874 hierzu bedürfen die Stundenpläne, sowie deren etwaige Abänderungen, der Genehmigung des Bezirksschulinspektors. Die Bezirksschulinspektoren aber haben nach §. 3 ihrer [in Anm. 190 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873 abgedruckten] Instruktion Anweisung erhalten, dafür zu sorgen, daß der Kirchenbehörde durch den Ortsschulinspektor halbjährlich ein Stundenplan, soweit solcher den Religionsunterricht betrifft, eingesendet werde. Dieselben sind ferner im allgemeinen angewiesen, die kirchlichen Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten thunlichst zu unterstützen und bei Lokalrevisionen die Füglichkeit zu gewähren, innerhalb der zur Revision bestimmten Zeit in jeder Klasse einer Religionsstunde beiwohnen zu können, zu welchem Zwecke der Unterricht in anderen Fächern, soweit nötig, zu verlegen ist. Mit Rücksicht hierauf wird es der wegen der Stundenpläne gewünschten besonderen Anordnung kaum bedürfen.

IV. Die Anordnung, daß Lehrer die von ihnen zum erstmaligen Empfange der Sakramente der Buße und des Altars vorbereiteten Kinder dem Ortsgeistlichen oder einem von ihm zu bestimmenden Stellvertreter zur Prüfung, behufs Zulassung zu den genannten Sakramenten vorzustellen haben, berührt ausschließlich das kirchliche Gebiet, weshalb insoweit die entsprechende Anordnung, dafern eine solche nach der seitherigen Übung nötig erscheinen sollte, lediglich dem Apostolischen Vikariate anheimzustellen ist.

Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend; vom 1. Dezember 1876[1]).

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 712.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen, unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1[2]). Dafern evangelisch-lutherische Gemeindemitglieder nach erfolgter Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten die kirchliche Trauung unterlassen, so hat zunächst der zuständige Geistliche dieselben zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht seelsorgerisch zu ermahnen. Wenn dies ohne Erfolg bleibt, so hat der Kirchenvorstand in gleicher Richtung vermittelnd einzuwirken[3]).

Beides hat auch im Falle der Verzögerung der Taufe oder der Verweigerung der Konfirmation eines Kindes evangelisch-lutherischer Eltern zu geschehn[4]).

---

[1]) Die allgemeinen Motive zu diesem Ges. führen aus:

Das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 enthält zwar in seinem §. 82 die Bestimmung, „die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Ges. nicht berührt," dessenungeachtet ist jedoch auch in dieser Beziehung durch jenes Reichsges. eine wesentliche Veränderung insofern eingetreten, als die jenen Verpflichtungen entsprechenden wichtigsten Ansprüche der Kirche an ihre Glieder — die Forderung der Taufe und der kirchlichen Trauung — ihren Charakter als gleichzeitige bürgerliche Ansprüche verloren haben, und die Kirche, wenn sie die Beobachtung ihrer Ordnungen den Gemeindegliedern gegenüber anstreben will, im wesentlichen auf ihre eigene Kraft verwiesen ist. 2c.

Darüber, daß die Ausschließung von dem Genusse des heiligen Abendmahls, die Verweigerung christlichen Begräbnisses und die Ausschließung aus der ev.-luth. Landeskirche in dem Entwurfe Aufnahme nicht gefunden haben, sagen die Motive:

Von dieser letzteren Maßregel, der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft ist abzusehn, weil eine solche dem Geiste der evangelischen Kirche wenig entsprechen würde, die in Erwägung der oft verborgenen Wege, welche die Entwickelung des inneren Lebens einzelner nimmt, nach der bisherigen Übung, sich der Entscheidung darüber zu enthalten hat, ob in einem ihrer Mitglieder bei allem Widerspruche, in welchen es sich mit den Lehren und den Ordnungen der Kirche setzt, die letzte Verbindung mit dieser gelöst ist, die daher ihrerseits das Band nie zerreißen will, welches ihre Glieder mit ihr verbindet, und die auch bei der Anwendung disziplinneller Mittel, soweit sie zu solcher sich verpflichtet erachtet, nicht die weitere Entfremdung eines irrenden oder pflichtvergessenen Gemeindegliedes, sondern vielmehr die Wiederaussöhnung desselben mit dem, was ihr heilig ist, sich zum Ziele setzt. Überdies war zu bedenken, daß die völlige Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft betreffenden Falles leicht dahin führen könnte, auch die Angehörigen und Familienglieder des Ausgeschlossenen der Kirche zu entziehen oder von ihr fern zu halten.

Nicht minder bedenklich erscheint es, die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, d. h. eine vorzugsweise die Hinterlassenen treffende Verfügung, in die Reihe der in Anwendung zu bringenden Maßregeln aufzunehmen.

Ist endlich die Fähigkeit zum Genusse des heiligen Abendmahls, eines Gnadenmittels, das keinem mündigen Gemeindegliede zu versagen ist, welches dasselbe in Glauben und mit der Bezeugung bußfertigen Sinnes sucht, in der Hauptsache als eine durch das eigene Gewissen jedes Gemeindegliedes zu entscheidende Angelegenheit zu betrachten, so konnte dem Kirchenregimente auch die Aufnahme der Ausschließung von dem Genusse des heiligen Abendmahls unter die gegen die Tauf- und Trauungsverweigerer zu ergreifenden disziplinellen Maßregeln um so weniger als geraten erscheinen, als eine Ordnung über die Ausschließung von dem heiligen Abendmahle nur auf einer allgemeinen Grundlage und nicht bloß auf Grund des Thatbestands der Verweigerung der Taufe oder der kirchlichen Trauung aufgestellt werden könnte. Zur Aufstellung einer solchen allgemeinen Ordnung liegt aber, ganz abgesehn von den oben hervorgehobenen Bedenken, zur Zeit eine besondere Veranlassung nicht vor, und es ist wohl zu verhoffen, daß die schon in unserer bisherigen Verfassung hierüber bestehenden Ordnungen auch ferner genügen werden, um die Würde des Sakraments zu wahren. — Vergl. Syn.-Akten v. 1876, I. Abt. S. 230 flg.

S. hierzu auch kirchlichen Jahresbericht des E. L. Landeskonf. auf das Jahr 1885 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1886. S. 115):

Aus dem an sich berechtigten Streben, die Würde des kirchlichen Begräbnisses zu heben, ist auch die von einem Kirchenvorstande an das Landeskonf. gelangte Anfrage hervorgegangen, ob ein Kirchenvorstand berechtigt sei, durch Ortsstatut festzusetzen, daß Kirchen- und Abendmahlsverächtern das öffentliche Begräbnis zu versagen sei. Insofern darnach dem Kirchenvorstande durch Ortsstatut die Befugnis hat beigelegt werden sollen, in einzelnen Fällen die Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses versagen zu dürfen, ist demselben zu erkennen gegeben worden, daß eine solche allgemeine Ermächtigung nicht erteilt werden könne, vielmehr, soweit die Versagung des kirchlichen Begräbnisses als eine kirchenpolizeiliche Maßregel in Frage komme, das Landeskonf. hierüber je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles die Entschließung sich vorzubehalten habe.

[2]) Vergl. A. V. v. 12. Dezember 1876, §. 1.

[3]) Vergl. hierzu kirchlichen Jahresbericht des E. L. Landeskonf. auf das Jahr 1886 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1887. S. 96):

Die Thätigkeit der Kirchenvorstände ist vielfach von gutem Erfolge gewesen für Abstellung von Tauf- und Trauversäumnissen. Andererseits ist aber auch bemerkt worden, daß hie und da von denselben das vorgeschriebene Einschreiten der Kircheninspektionen zu spät herbeigeführt worden sei.

Es scheint dies in Verbindung mit anderweiten Wahrnehmungen dafür zu sprechen, daß die Bedeutung der einschlagenden kirchengesetzlichen Bestimmungen nicht allenthalben die entsprechende Würdigung und Beachtung findet. Wiederholt ist es vorgekommen, daß Kirchenvorstände Jahre haben vergehn lassen, bevor sie Tauf- oder Trausäumige den Kircheninspektionen namhaft gemacht haben. Oft ist dies geschehn in der an sich ja berechtigten, aber wohl vielfach unerfüllt gebliebenen Hoffnung, durch längeres Zuwarten Säumige doch noch zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bestimmen. Nun mag ja wohl in vereinzelten Fällen eine ausnahmsweise Gewährung einiger Nachsicht seelsorgerlicher Weisheit entsprechen. Auch mag namentlich in solchen Fällen, wo ohnehin eine gewisse Animosität gegen die Kirche vorhanden ist, diese durch Verhängung der in dem Kirchengef. v. 1. Dezember 1876 angedrohten Rechtsnachteile leicht noch gesteigert werden können. Im Interesse kirchlicher Ordnung und zu Bethätigung des nötigen kirchlichen Ernstes ist es indessen geboten, an der Handhabung der einschlagenden kirchengesetzlichen Vorschriften festzuhalten. Darnach ist aber davon auszugehn, daß, wenn im einzelnen Falle den Vorschriften in §. 1 des vorgedachten Kirchengef. genügt worden ist und das dort vorgeschriebene vermittelnde Einschreiten des Geistlichen und des Kirchenvorstands erfolglos stattgehabt hat, alsdann schon der Ablauf der in §. 4 des Kirchengef. gedachten sechsmonatlichen Frist genügt, um mit Ausschluß eines weiteren Ermessens die Voraussetzungen für Verhängung der oben gedachten Rechtsnachteile dergestalt als gegeben anzusehn, daß wegen unterbliebener Taufe oder Trauung mit der vorgedachten Maßregel auch da vorzugehn ist, wo eine direkte Verweigerung der Taufe oder Trauung gar nicht beabsichtigt ist, vielmehr an sich und zunächst nur eine fortgesetzte Säumigkeit in Erfüllung der kirchlichen Pflicht vorliegt.

Wo ein hiervon abweichendes Verfahren bisher von Geistlichen oder Kirchenvorständen beobachtet worden ist, wird es deren Aufgabe sein, dasselbe fortan mehr der Absicht des Ges. anzupassen. Auch werden die Kircheninspektionen es sich angelegen sein lassen, einer entsprechenden Anwendung des Kirchengef. v. 1. Dezember 1876 ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. — S. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 1.

[4]) Vergl. G. V. E. L. Landeskonf. an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, [an das Gesamtkonf. zu Glauchau] und an sämtliche Herren Ephoren v. 27. Mai 1876:

Aus mehreren bei dem Landeskonf. eingegangenen Anzeigen ist zu ersehn gewesen, daß Fälle der Unterlassung der kirchlichen Trauung und der Taufe besonders dann vorkommen, wenn Ehepaare vor Vollzug ihrer Trauung oder Eltern vor erfolgter Taufe ihrer Kinder ihren Wohnort verlassen und ihren Aufenthalt in einer anderen Parochie, als der sie bis dahin angehörten, nehmen. Wenn nun die Erwartung nicht unbegründet erscheint, daß einer längeren Verzögerung der kirchlichen Trauung und bez. der Taufe in den meisten Fällen der bezeichneten Art durch eine baldige bezügliche Benachrichtigung des Pfarramts des neuen Wohnortes wird vorgebeugt werden können, so verhehlt sich das Landeskonf. zwar nicht, daß eine solche Benachrichtigung nicht in allen Fällen ausführbar sein wird, glaubt aber deshalb nicht von einer Maßnahme absehn zu sollen, welche wenigstens

Übrigens kann, wo die örtlichen Verhältnisse dies rätlich erscheinen lassen, die vermittelnde Einwirkung des Kirchenvorstands der seelsorgerlichen Ermahnung auch vorangehn.

§. 2[5]). Bleibt auch das vermittelnde Einschreiten des Kirchenvorstands ohne Erfolg, so verlieren diejenigen, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern, die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, soweit sie dieselbe nach §. 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 überhaupt besitzen, sowie die Fähigkeit zur Übernahme eines anderen kirchlichen Ehrenamts, ingleichen sind diejenigen, welche bereits ein solches bekleiden, desselben zu entheben[6]).

Hierbei kommen die Bestimmungen in §. 8, beziehentlich §. 29 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zur Anwendung.

§. 3[7]). Die Unterlassung der Taufe oder kirchlichen Trauung oder die Verweigerung der Konfirmation zieht die Ausschließung von dem Rechte, Patenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, nach sich[8]).

Hierüber ist von der betreffenden Kircheninspektion Entschließung zu fassen..

§. 4[9]). Die in §§. 2 und 3 bestimmten Rechtsnachteile sind zu verhängen, wenn ungeachtet der §. 1 gedachten Ermahnung die Taufe oder kirchliche Trauung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes, beziehentlich nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten noch nicht erfolgt ist, ingleichen wenn entweder die Konfirmation eines Kindes jener Ermahnung ungeachtet ausdrücklich verweigert oder das Kind nach der Entlassung aus der Schule ohne Religionsunterricht belassen und gleichwohl die Konfirmation ohne genügenden Grund verzögert wird[10]).

§. 5[11]). Die nach §§. 2 und 3 geminderte kirchliche Vollberechtigung ist wieder zu erteilen[12]), wenn das be-

---

in der Mehrzahl der in Frage gezogenen Fälle geeignet sein wird, dazu zu dienen, die Betreffenden zur nachträglichen Vollziehung der kirchlichen Trauung und bez. der Taufe zu veranlassen.

An die oben genannten Behörden ergeht daher hierdurch V., die ihnen unterstellten Pfarrämter anzuweisen, soweit thunlich, in allen den Fällen, in welchen Eheleute oder Eltern, bevor sie die kirchliche Trauung oder die Taufe ihrer Kinder nachgesucht haben, die Parochie verlassen, dem Pfarramte derjenigen Parochie, in welcher dieselben ihren Wohnort nehmen, eine Mitteilung hierüber zugehn zu lassen.

Hierbei läßt man nicht unbemerkt, wenn in kleinen Gemeinden es für die Pfarrer meistens mit keinerlei Schwierigkeit verbunden sein wird, den zukünftigen Wohnort wegziehender Parochianen in Erfahrung zu bringen, die Pfarrer größerer Gemeinden nötigenfalls behufs Einziehung der erforderlichen Nachrichten sich mit der betr. Ortspolizeibehörde in Vernehmen zu setzen haben werden.

Auch in dem kirchlichen Jahresberichte des E. L. Landeskons. auf das Jahr 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 45) ist den Geistlichen des Landes empfohlen worden, daß bei dem Wegzuge ungetrauter Paare und ungetaufter Kinder die Geistlichen derjenigen Parochien, in welche die betr. Personen sich begeben, baldigst benachrichtigt werden.

Nach V. E. L. Landeskons. v. 20. November 1876 sind infolge einer Vernehmung des E. L. Landeskons. mit dem Min. des Innern auf Anordnung des letzteren die Ortsobrigkeiten angewiesen worden, von den in die Gemeinde neu einziehenden Personen bei deren Anmeldung über die Konfession, welcher dieselben angehören, Nachweis zu erfordern und davon dem Pfarrer der Parochie entweder von Fall zu Fall oder nach Befinden in bestimmten Zeitabschnitten, was der örtlichen Regulierung überlassen worden ist, Mitteilung zu machen. — S. auch V. v. 9. Januar 1885.

[5]) S. A. V. v. 12. Dezember 1876, §. 2.

[6]) Vergl. jetzt noch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §§. 1 und 22.

[7]) S. A. V. v. 12. Dezember 1876, §. 3.

[8]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 11. Februar 1879:

Aus Anlaß des Falles, daß eine Person, welcher auf Grund §. 3 Kirchengef. v. 1. Dezember 1876 das Recht, Patenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, von der betr. Kircheninspektion entzogen worden war, dessenungeachtet, der Aufforderung der Eltern Folge leistend, als Pate bei der Taufe eines Kindes fungiert hatte, ohne daß der Mangel der Berechtigung hierzu rechtzeitig wahrgenommen worden war, ist von dem E. L. Landeskons. in Übereinstimmung mit der Ansicht des betr. Pfarramts dahin Entschließung gefaßt worden, daß die des Patenrechts nicht teilhaftige Person als Pate in das Taufregister nicht einzutragen, vielmehr in demselben nur zu Konstatierung des Sachverhalts der unstatthaften Teilnahme derselben an dem Taufakte kurze Erwähnung zu thun und von der erfolgten Nichteintragung des ungiltigen Paten den Beteiligten, dem Letzteren, sowie den Eltern des Kindes, Eröffnung zu machen sei. Wie diese Entschließung in der Unstatthaftigkeit der Ausübung des Patenrechts durch eine dieses Rechts entbehrende Person von selbst ihre Begründung findet, so versteht es sich nicht minder ganz von selbst, daß die unstatthafte Vertretung der Patenstelle auch weitere rechtliche Folgen nicht haben kann. Indem solches hiermit zur Kenntnis und Nachachtung der ev.-luth. Kirchenbehörden und Geistlichen des Landes gebracht wird, wird den letzteren zugleich zur Pflicht gemacht, mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß Fälle der obengedachten Art möglichst vermieden werden. — S. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 22.

[9]) S. A. V. v. 12. Dezember 1876, §. 4.

[10]) Zu diesem Paragraph war aus der Mitte der Synode folgender Zusatz beantragt worden: Stellt sich heraus, daß dem in den §§. 1 und 2 erwähnten kirchenordnungswidrigen Verhalten eines Kirchengliedes Verachtung des Sakraments oder des Wortes Gottes zu Grunde liegt, so finden in betreff der Berechtigung und der Verpflichtung des Geistlichen hinsichtlich der Zulassung eines Kirchengliedes zu, bez. der Zurückhaltung von der Absolution und dem heiligen Abendmahle, sowie hinsichtlich des hierbei von den Pfarrern einzuschlagenden Verfahrens die Bestimmungen der Generalartikel v. 1. Januar 1580, Art X, der Resolutio Gravaminum v. 22. Juni 1661, §. 20, des Revidierten Syn.-Generaldekrets v. 15. September 1673, §. 29 und der V. des Oberkons. v. 22. Mai 1713 Anwendung. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876, S. 360.

Nachdem dieser Zusatz bei der ersten Beratung angenommen worden war, wurde bei der Schlußberatung seiten des Kirchenregiments erklärt, daß dasselbe sich ablehnend zu einem solchen Zusatze verhalten müsse. Die zu Motivierung dieser Erklärung angeführten Gründe waren in der Hauptsache folgende: Schon in den Motiven des Entwurfs — vergl. oben bei §. 1 — sei klar der Grund ausgesprochen, aus welchem das Kirchenregiment von einer Hereinziehung der Frage über die Versagung des heiligen Abendmahls in dieses Ges. abgesehn habe. Weiter würde der Satz nicht aufgenommen werden können, wenn überhaupt der Grundgedanke des Ges., nämlich einen Schutz der Kirche gegen das Eindringen derjenigen, welche die Ordnung der Kirche verachten, in ihre Ehrenämter zu geben, aufrecht erhalten bleiben solle, da mit der Aufnahme jenes Satzes das Ges. eine Wendung zu einem eigentlichen sogenannten Kirchenzuchtges. nehmen würde, was nicht in der Aufgabe des Kirchenregiments gelegen habe. Ferner enthalte der Antrag das Ansinnen, einige ältere Kirchengesetze von neuem zu promulgieren. Diese älteren Kirchengesetze seien aber noch gegenwärtig in unbestrittener Geltung, und es sei unthunlich, Gesetze, welche an sich noch gelten, von neuem als solche zu promulgieren. Endlich würde aber auch mit der Annahme des ostgedachten Antrags das ebenfalls Unzulässige geschehn, daß eine Kasuistik in der Form eines allgemeinen Rechtssatzes zur Feststellung gelangen würde, eine Kasuistik, welche nicht Sache der Gesetzgebung, sondern Sache der instanzmäßigen Behandlung der verantwortlichen Vertreter der Kirche im einzelnen Falle sei.

Mit Rücksicht darauf, daß seiten des Kirchenregiments die fortdauernde Giltigkeit der in dem beantragten Zusatze angezogenen alten kirchengesetzlichen Bestimmungen und ihre Anwendbarkeit auch auf die durch die Veränderung der kirchlichen Lage infolge des Reichsges. v. 6. Februar 1875 eingetretenen Nova anerkannt worden war, ist der mehrberegte Zusatz bei der Schlußberatung fallen gelassen worden. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876. S. 568.

[11]) S. A. V. v. 12. Dezember 1876, §. 5.

[12]) Man hat — nach der Erklärung des Kirchenregiments — die Erteilung der kirchlichen Vollberechtigung nicht unbedingt vom Antrage des Beteiligten abhängig machen wollen, um die Füglichkeit zu diesem Akte auch in den Fällen zu behalten, in welchen der Beteiligte etwa aus einem gewissen Trotz oder auch aus anderen

treffende Gemeindemitglied die ihm zur Last fallende Versäumnis in der Beobachtung der kirchlichen Ordnung durch deren nachträgliche Erfüllung gesühnt oder, dafern dies nicht mehr möglich ist, durch seine weitere Führung als Mitglied der Kirche das gegebene Ärgernis gehoben hat [13]).

§. 6. Ungetauft gebliebene Kinder sind zwar zu dem Religions- und Konfirmandenunterrichte zuzuziehen [14]), erlangen jedoch, so lange sie nicht getauft und konfirmiert sind, keinen Anspruch auf die Rechte mündiger Mitglieder der Kirchengemeinde.

§. 7. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt [15]).

Dresden, den 1. Dezember 1876.

Kirchengesetz, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend; vom 2. Dezember 1876 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 715.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister verordnen im Verfolg des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876, mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1 [2]). Taufen, Aufgebote und Trauungen sind, wenn sie in der einfachsten Form verlangt werden, unentgeltlich zu vollziehen.

Diese Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Präsentationsschreiben und die sonstigen Schriften und Kirchenzeugnisse, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher, welche die vom 1. Januar 1876 an vorgekommenen und ferner vorkommenden Taufen, Aufgebote und Trauungen betreffen [3]), wie denn auch Abgaben an die Kirchenärare

---

Gründen zu einem bezüglichen Antrage sich nicht sollte entschließen können. — Vergl. Syn.-Verh. v. 1876. S. 360.

[13]) S. auch Trauordn. v. 23. Juni 1881, §§. 1 und 22.

[14]) Der Ausdruck „zuzuziehen" ist nach der Erklärung des Kirchenregiments nicht in dem Sinne eines Zwanges gemeint, vielmehr hat damit nur ausgesprochen werden sollen, daß die Geistlichen die Kinder am Unterrichte der Konfirmanden teilnehmen lassen und dazu auffordern sollen. — Vergl. Syn.-Akten v. 1876, II. Abt. S. 33. S. auch Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877, §. 8, Abs. 3.

[15]) S. A. V. v. 12. Dezember 1876.

[1]) Die allgemeinen Motive zu diesem Ges. führen u. a. aus:

Obschon manches gegen die Beseitigung der von alters her in Übung stehenden Accidenzien und Stolgebühren eingewendet werden kann, so ist doch deren Erhebung, namentlich auch im Hinblick auf die Mißliebigkeit, in welche diese Abgaben in neuerer Zeit bei einem sehr großen Teile der Mitglieder der Kirchengemeinden mehr und mehr geraten sind, für die Geistlichen und Kirchendiener mit so mannigfachen Unannehmlichkeiten und Einbußen verbunden, daß überwiegende Gründe für die Verwandlung dieser Einnahmen in feste Geldbezüge sprechen.

Soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch gegenwärtig nicht an Mitgliedern der Kirchengemeinde fehlt, welchen es erwünscht ist, durch Zahlung der Stolgebühren ihre Erkenntlichkeit für die ihnen von ihren Seelsorgern geleisteten Dienste zu bethätigen und welchen das Abgehn von dieser alten Einrichtung keine angenehme Neuerung sein wird und daß solchen Personen gegenüber auch Geistliche und Kirchendiener von dem Altgewohnten sich nur ungern trennen werden, so ist doch hinsichtlich der großen Mehrzahl der Parochianen das Verhältnis ein anderes, und es darf gewiß als zweifellos angesehn werden, daß im großen Ganzen die Stellung der Geistlichen und Kirchendiener dadurch sehr wesentlich gewinnen wird, daß dieselben nicht mehr für jede einzelne von ihnen vollzogene kirchliche Handlung von den Mitgliedern der Parochie, denen dieselbe zu gute geht, Zahlung, und zwar meistenteils in ganz geringfügigen Beträgen zu fordern und anzunehmen brauchen.

Überdies wird aber die Sachlage dadurch, daß gerade für die am häufigsten vorkommenden Handlungen: Taufen, Aufgebote und Trauungen, wenn sie in einfachster Form vollzogen werden, Gebühren überhaupt nicht mehr erhoben werden sollen, sowie durch die Bedingung, unter welcher die Bewilligung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt ist, so wesentlich geändert, daß die Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit einer allgemeinen Fixation des Accidenzialeinkommens vom Standpunkte der Geistlichen und Kirchendiener aus betrachtet noch mehr in den Hintergrund treten müssen.

Dieselbe Erwägung greift aber auch bei der Beurteilung der fraglichen Maßregel vom Standpunkte der Kirchengemeinden aus Platz.

Es ist möglich, daß die allgemeine Fixation bei den Kirchengemeinden, namentlich ländlichen, nicht allenthalben Anklang finden, insbesondere seiten derselben darin eine neue Belastung der Gemeinden erblickt werden wird. Ein solcher Einwand würde in der That auch nicht für ganz unbegründet angesehn werden können.

Erwägt man jedoch andererseits, daß ein Teil der Accidenzien und andere mit zur Fixation zu ziehende Abgaben auch fernerhin erhoben und bei der Kasse der Kirchengemeinde vereinnahmt, dagegen für den Wegfall der Gebühren für Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden soll, und daß ferner die Fortdauer dieses erheblichen Beitrags aus der Staatskasse über den 1. Januar 1878 hinaus auf der bis dahin ausgeführten Umwandlung der sämtlichen Accidenzien und Stolgebühren in feste Gehalte beruht, so darf man als zweifellos ansehn, teils, daß das den Kirchengemeinden angesonnene Opfer nicht von sehr großem, das Maß ihrer Leistungsfähigkeit übersteigenden Belange sein wird, teils, daß das finanzielle Interesse der Gemeinden geradezu geschädigt werden würde, wenn die rechtzeitige Fixation der Accidenzien unterbliebe. Vergl. Syn.-Akten v. 1876, I. Abt. S. 22, 23.

[2]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 1.

[3]) Hierzu V. E. L. Landeskons. v. 11. April 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 67):

Das E. L. Landeskons. hat aus mehrfach an dasselbe gerichteten Anfragen zu ersehn gehabt, daß noch immer Zweifel darüber bestehn, ob die in §. 1, Abs. 2 des [obigen] Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 enthaltene Bestimmung, nach welcher die im ersten Absatze des nämlichen §. angeordnete Unentgeltlichkeit der Vollziehung von Taufen, Aufgeboten und Trauungen sich auch auf die Präsentationsschreiben und die sonstigen Schriften und Kirchenzeugnisse, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher, welche die vom 1. Januar 1876 an vorgekommenen und ferner vorkommenden Taufen, Aufgebote und Trauungen betreffen, erstrecken soll, auch auf die über in einfachster Form vollzogene Taufen ausgestellten Taufzeugnisse zu beziehen sei.

Die Frage ist jedoch mit der Einschränkung zu bejahen, daß diese Unentgeltlichkeit nur der erstmaligen Ausstellung eines solchen Taufzeugnisses zukommt, so daß den Kirchenvorständen unbenommen ist, für das zweite und jedes weitere Exemplar eines solchen Zeugnisses die Entrichtung der taxmäßigen Gebühr zur Kirchengemeindekasse zu fordern, vorausgesetzt, daß nachweislich über die nämliche Handlung ein Kirchenzeugnis bereits ausgestellt worden ist.

Dieser Nachweis kann durch entsprechende Bemerkung im Taufregister gesichert werden. In gleicher Weise ist auch die Bestimmung in §. 15 der Trauordn. v. 23. Juni 1881 aufzufassen.

Vergl. hierzu auch V. Justizmin v. 12. Februar 1881:

Bezüglich der Gebührenpflichtigkeit von Zeugnissen, welche in Untersuchungssachen seiten der Justizbehörden von Pfarrämtern über das Lebensalter eines Beschuldigten oder sonst Beteiligten beigezogen werden, sind bisher bei den Behörden verschiedene Ansichten befolgt worden, indem die Gebührenpflichtigkeit bald anerkannt, bald bestritten worden ist.

Für die auf den Antrag einer Justizbehörde erfolgte Ausfertigung eines förmlichen pfarramtlichen Taufzeugnisses wird nun zwar, dafern sich dasselbe nicht auf eine nach dem 1. Januar 1876 stattgehabte Taufe bezieht und demgemäß nach den Bestimmungen in §. 1 Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 kostenfrei zu erteilen ist, die regulativmäßige, der Kirchengemeinde zufließende Gebühr, und zwar auch im Falle des Unvermögens des der Justizbehörde gegenüber Zahlungspflichtigen, aus justizfiskalischen Mitteln zu gewähren sein. Zur Ersparung des hierdurch dem Justizfiskus erwachsenden Aufwandes haben jedoch die Justizbehörden, wie dies in den weitaus meisten Fällen für die Zwecke der Untersuchung genügen wird, zu Erzielung des fraglichen Nachweises nicht die Ausfertigung eines förmlichen Zeugnisses zu beantragen, son-

bei solchen Taufen und Trauungen nicht weiter stattfinden.

§. 2[4]). Hinsichtlich der Form, in welcher Taufen, Aufgebote und Trauungen nach §. 1 unentgeltlich zu verrichten sind, ist zwar im allgemeinen den einschlagenden Bestimmungen der Agende nachzugehn, es ist jedoch statthaft, in den einzelnen Parochien darauf bezügliche besondere liturgische Einrichtungen zu treffen, welche darauf gerichtet sind, die Feierlichkeit der kirchlichen Handlung zu erhöhen, ohne den Charakter der letzteren zu verändern[5]).

§. 3[6]). Alle und jede Accidenzien und Stolgebühren sind bis zum Schlusse des Jahres 1877 dergestalt zu fixieren, daß die Geistlichen und Kirchendiener an Stelle jener Einnahmen einen, dem durchschnittlichen Betrage der Accidenzien und Stolgebühren während der letzten vier Kalenderjahre 1872, 1873, 1874 und 1875 entsprechenden festen Gehalt von den Kirchengemeinden zu erhalten haben[7]) [8]) [9]).

§. 4[10]). Zu den nach vorstehendem §. 3 in feste Gehaltsbezüge zu verwandelnden Einnahmen der Geistlichen und Kirchendiener gehören nicht nur die Gebühren für Taufen, Konfirmation und den derselben vorausgehenden Unterricht, Verlöbnisse, Aufgebote, Ledigkeitszeugnisse, Trauungen, Sühneversuche[11]), Einsegnungen der Wöchnerinnen, Fastenexamina, Beerdigungen und für alle bei den vorgedachten Handlungen vorkommende Schriften und Zeugnisse, namentlich Geburts-, Tauf-, Trau- und Konfirmationsscheine, ingleichen Einträge in die Kirchenbücher, ferner das sogenannte Beichtgeld, sondern auch die Opfer- und Häuslergelder, Michaelisgroschen, Weihnachts- und Gründonnerstagsgeschenke, das Hausgenossengeld, die Einnahme von den sogenannten Umgängen, für das Schreiben der Gevatterbriefe, Wasser- oder Becken- oder Schüsselgeld bei Taufen, für Ostereier, sowie alle etwaige sonstige, unter verschiedenen Namen vorkommende ortsherkömmliche Geld- und andere Bezüge, welche nicht mit den geistlichen Lehnen im Zusammenhange stehn, oder nicht aus den Kirchenärarien, Stiftungen und sonstigen zum Substanzialvermögen der betreffenden Stellen gehörenden Ablösungs- und anderen Kapitalen fließen[12]).

An den Bestimmungen darüber, wer das Lokal für die Erteilung des Konfirmandenunterrichts herzugeben, zu heizen, zu beleuchten und zu reinigen hat, wird durch die Fixation der Gebühren dafür nichts geändert.

---

dern eine einfache Anfrage an die Pfarrämter zu richten. Von letzteren werden hierauf, einer an dieselben ergehenden Weisung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde entsprechend, die erbetenen Nachrichten in kürzester und einfachster Form, und zwar gebührenfrei, erteilt werden.

Die Erteilung von Auszügen aus den Standesregistern, sofern solche im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt, ist zufolge gesetzlicher Bestimmung (zu vergl. §. 16 Ges. v. 6. Februar 1875) ebenfalls gebührenfrei zu gewähren.

Hiermit in Übereinstimmung hat das E. L. Landeskonf. durch V. v. 18. Februar 1881 (Bl. E. L. Landeskonf. v. 1881. S. 18) die ev.-luth. Pfarrämter angewiesen, die in vorstehender V. näher bezeichneten Anfragen der Justizbehörden in gleicher Weise, wie dies allenthalben im Verkehr zwischen Behörden geschieht, in der kürzesten und einfachsten Form, nach Befinden durch eine entsprechende Notiz auf der Anfrage selbst, und zwar gebührenfrei, zu beantworten. — S. überdies V. v. 21. August 1888 in Anm. 5 unter b zu V. v. 13. Dezember 1876.

[4]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 2.

[5]) S. auch kirchlichen Jahresbericht des E. L. Landeskonf. auf das Jahr 1878 (Bl. E. L. Landeskonf. v. 1879. S. 123):

In einer Gemeinde hatte der Kirchenvorstand mit Rücksicht darauf, daß infolge der Fixation manche die niedrigste Beerdigungsart erwählten, um die damit verbundene Gebührenfreiheit zu genießen, beschlossen, daß bei dieser niedrigsten Begräbnisklasse, wo nicht offenbare Armut nachgewiesen werde, die Assistenz des Geistlichen ausgeschlossen sein solle. Eine derartige regulativmäßige Ausschließung des Geistlichen hat das Landeskonf. jedoch, nachdem es davon Kenntnis erhalten, nicht für statthaft erachtet.

[6]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 3. S. auch Ges. v. 22. Mai 1876, §. 3 b.

[7]) Das E. L. Landeskonf. hat — inhalts G. V. v. 18. April 1877 unter Nr. 3 — darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Fixation alle und jede Accidenzien und Stolgebühren in Wegfall gelangen, daher auch die mehrfach von Beteiligten bei den Fixationsverhandlungen ausgesprochene Ansicht als eine irrige zu bezeichnen ist, daß Gebühren für Amtshandlungen, welche während der Normaljahre 1872—1875 zufälligerweise bei der betr. Stelle nicht vorgekommen sind und daher in der Durchschnittsberechnung des Einkommens fehlen, künftig von dem betr. Geistlichen oder Kirchendiener noch erhoben werden dürften.

[8]) Hierzu vergl. G. V. E. L. Landeskonf. v. 12. Juli 1877:

Von einer größeren Anzahl von Kirchschullehrern sind bei Gelegenheit der Accidenzienfixation auf Grund des Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 unter anderem auch sogenannte Konfirmandengeschenke zur Fixation mit angemeldet worden, welche hierauf auch von den Kirchenvorständen in den künftigen Accidenziengehalt mit eingerechnet worden sind.

Da indessen diese Gaben nicht bloß an Kirchschullehrer, sondern auch an Lehrer ohne Kirchendienst verabreicht zu werden pflegen und daher, sowie unter den sonstigen obwaltenden Umständen in der Regel anzunehmen ist, daß sie von den aus der Schule entlassenen Kindern ihrem Lehrer gegeben werden, um ihm eine besondere Erkenntlichkeit für den genossenen Unterricht zu bezeigen, so sind seiten des Landeskonf. im ausdrücklichen Einverständnisse mit dem Kultusmin. die gedachten Konfirmandengeschenke als ein nicht zum Kirchendienste gehöriges Einkommen von der Fixation der kirchlichen Accidenzien auszuschließen gewesen.

Sollten ausnahmsweise in einer oder der anderen Parochie die Verhältnisse derart sein, daß jene Bezüge nicht als Erkenntlichkeit für den genossenen Schulunterricht gegeben werden, sondern unzweifelhaft als Accidenzien für kirchliche Verrichtung des Kirchschullehrers bei dem kirchlichen Konfirmationsakte zu entrichten sind, so werden die Kircheninspektionen das Vorhandensein derartiger besonderer Verhältnisse festzustellen haben, während sie außerdem für Berichtigung derjenigen Gehaltsfeststellungen, bei welchen eine Einrechnung sogenannter Konfirmandengeschenke bei Lehrerstellen stattgefunden hat, und für entsprechende Bescheidung des Kirchenvorstands und Lehrers vor Einberichtung der Fixationsverhandlungen an das Landeskonf. zu sorgen haben werden.

[9]) S. hierzu auch G. V. v. 20. April 1877 in Anm. 209 (unter Nr. 3 am Schlusse) zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[10]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 4.

[11]) S. auch V., die Sühnetermine in Ehesachen betr., v. 25. September 1879.

[12]) Das E. L. Landeskonf. hat die Fixation der Einnahme eines Lehrers für „Nottaufen" und „Ansprachen im Trauerhause" abgelehnt, da die Verrichtung der Taufen den Pfarrern gebühre, für Nottaufen aber, welche die Hebamme oder ein sonstiges Mitglied der christlichen Kirche und in dieser letzteren Eigenschaft auch der Lehrer ausnahmsweise giltig verrichten dürfen, dem letzteren eine Gegenleistung anzunehmen nicht gestattet werden könne, was aber die „Ansprachen" anlangt, welche der Lehrer auf Verlangen im Trauerhause bei Beerdigungen halte, davon auszugehn sei, daß solche von ihm nicht in seiner Eigenschaft als Kirchendiener gehalten worden seien, da kirchliche Reden dieser Art nur dem Geistlichen zustünden. — Komm. E. L. Landeskonf. v. 15. November 1878 und Rekomm. Kultusmin. v. 28. November 1878. — Wegen der sogenannten Konfirmandengeschenke bei Lehrerstellen vergl. die in Anm. 8 abgedruckte V. v. 12. Juli 1877. — Dagegen hat das E. L. Landeskonf. der Ansicht beigepflichtet, daß das hier und da in eingepfarrten Orten übliche Lauten der Schulglocke bei Beerdigungen einen Teil der kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten bilde und daß daher die den betr. Lehrern hierfür herkömmlich gewährten Gebühren dem Fixationszwange nach dem obigen Ges. zu unterliegen haben. — Komm. E. L. Landeskonf. an das Kultusmin. v. 19. November 1878.

Insoweit die oben genannten Einnahmen bereits fixiert, beziehentlich abgelöst sind, hat es hierbei zu bewenden.

§. 5[13]). Soweit nicht nach §. 1 dieses Kirchengesetzes Gebühren für die daselbst erwähnten Handlungen überhaupt wegfallen, fließen die Accidenzien und sonstigen, in feste Gehaltsbezüge zu verwandelnden Abentrichtungen vom Zeitpunkte der erfolgten Fixation an in die Kasse der Kirchengemeinde. Es bleibt jedoch der Vertretung der Kirchengemeinde unbenommen, die eine oder die andere jener Leistungen in Wegfall zu bringen, andererseits aber auch deren Beträge abweichend von der seitherigen Höhe zu regulieren; die hierauf bezüglichen Beschlüsse bedürfen jedoch der Genehmigung der Kircheninspektion.

Das sogenannte Beichtgeld kommt mit erfolgter Fixation allenthalben in Wegfall.

Soweit die zur Kasse der Kirchengemeinde fließenden Abentrichtungen für kirchliche Handlungen zu Deckung der den Geistlichen zu gewährenden festen Gehalte nicht ausreichen, ist der Fehlbedarf von der Kirchengemeinde aufzubringen[14]).

§. 6[15]). Die Modalität der Zahlung der an Stelle der Accidenzien und sonstigen hier in Frage kommenden Einnahmen der Geistlichen und Kirchendiener zu gewährenden festen Gehalte bleibt der Vereinbarung zwischen den Beteiligten in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

§. 7. Vom Zeitpunkte der Fixation an haben Geistliche und Kirchendiener für keine in ihr Amt einschlagende und ihnen obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen[16]).

§. 8[17]). Der zu gewährende feste Gehalt ist von der Kircheninspektion, in der Oberlausitz von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, im Verwaltungswege festzustellen. Die durch Vereinbarung oder Entscheidung der genannten Behörden erfolgte Feststellung bedarf der Genehmigung des Landeskonsistoriums.

§. 9. Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat wegen Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere aber auch wegen Herbeiführung der Fixation der Geistlichen und Kirchendiener auf solchen Stellen, rücksichtlich welcher eine Kirchengemeindevertretung nicht vorhanden ist, das Nötige zu veranstalten.

§. 10. Wegen Einführung dieses Kirchengesetzes in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten[18]).

Dresden, den 2. Dezember 1876.

---

[13]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 5.

[14]) Hierzu G. V. E. L. Landeskons. v. 17. November 1877 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1877. S. 102):

Bei der gegenwärtig im Gange befindlichen Fixation der Accidenzien der Geistlichen und Kirchendiener ist wiederholt in Frage gekommen, ob und inwieweit der durch die aus der Staatskasse gewährte Entschädigung und die noch fernerhin zu erhebenden Accidenzien nicht gedeckte Betrag des anstatt der letzteren den Geistlichen und Kirchendienern gebührenden festen Gehalts aus dem Kirchenärar entnommen, sowie ob die in §. 5 Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, sowie in §. 3 Ges. v. 22. Mai 1876 genannte Kasse der Kirchengemeinde mit der Kirchenkasse (Kirchenärar) für identisch angesehn werden könne?

Diese letztere Frage ist jedoch bestimmt zu verneinen. Wie das Kirchenärar nicht der Kirchengemeinde, sondern dem Kirchenlehne zugehört, so ist dasselbe auch von der Kasse der Kirchengemeinde, in welche die noch fernerhin zu erhebenden Accidenzien und sonstigen zugleich mit letzteren zur Fixation gelangenden Einnahmen, sowie die obengedachte Entschädigung aus der Staatskasse, ingleichen die zu Deckung des Fehlbetrags etwa zu erhebenden Anlagen, auch nach Befinden die für das kirchliche Wesen überhaupt aufzubringenden Anlagen zu fließen haben und aus welcher andererseits die festen Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener und nach Befinden die sonstigen Ausgaben der Kirchengemeinde zu bezahlen sind, getrennt zu halten.

Dagegen ist zwar von dem Landeskons. auf diesfallsige Anfragen im allgemeinen für statthaft erachtet worden, daß der oben gedachte Fehlbetrag aus der laufenden Einnahme des Kirchenärars entnommen werde, es ist jedoch die Entschließung hierüber im einzelnen Falle der Kircheninspektion überlassen und als Bedingung der Zulässigkeit einer beifälligen Entschließung ausgesprochen worden, daß eine solche nur insoweit erteilt werden dürfe, als dadurch eine Stopfung der auf das Kirchenärar gewiesenen laufenden Ausgaben desselben nicht erwächst. Wie demnach von der Verwendung etwaiger aus früheren Einnahmeüberschüssen angesammelter Kapitale des Ärars zu fraglichem Zwecke abzusehn sein wird, so werden die Kircheninspektionen bei ihren hierüber zu fassenden Entschließungen auch darauf ihr Augenmerk zu richten haben, daß der für den sonstigen notwendigen Bedarf des Ärars zu bewahrende Betrag der laufenden Einnahme nicht zu knapp berechnet, insbesondere aber, wenn dem Ärar größere Ausgaben für das kirchliche Wesen, z. B. wichtigere Bauten bevorstehn, dessen hierzu aufzusparende Mittel nicht durch deren Verwendung zu der zunächst den Kirchengemeinden (vergl. §. 5, Abs. 3 Kirchengef. v. 2. Dezember 1876) obliegenden Beschaffung des in Frage stehenden Fehlbetrags verwendet werden.

Vergl. auch die im Text abgedruckte V. E. L. Landeskons. v. 18. Januar 1878.

[15]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 6. Die Motive bemerken hierzu:

Es kam in Frage, ob nicht die Revision der nach Maßgabe dieses Ges. bewerkstelligten Fixationen nach einer gewissen Reihe von Jahren vorzubehalten sei? Das Kirchenregiment hat jedoch von Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in das Ges. zu Vermeidung sich immer erneuernder, leicht störend auf das Verhältnis zwischen den Geistlichen und Kirchendienern zu ihren Gemeinden einwirkenden Verhandlungen, sowie in der Erwägung, daß die steigende Volkszahl nicht allenthalben einen sicheren Maßstab in der hier in Betracht kommenden Hinsicht abzugeben vermöge, weiter zu Vermeidung unliebsamer Konsequenzen für den entgegengesetzten Fall, sowie endlich in der Erwartung abgesehn, daß die bevorstehende, durch den Zuschuß aus der Staatskasse so wesentlich erleichterte Fixation möglichst reichlich ausfallen werde. — Vergl. Syn.-Akten v. 1876, I. Abt. S. 26 und 27. — Vergl. hierzu auch G. V. E. L. Landeskons. v. 18. April 1877 unter Nr. 2:

Wenn in einzelnen Parochien bei den Fixationsverhandlungen vorbehalten worden ist, künftig von Zeit zu Zeit eine Revision und anderweite Feststellung der jetzt nach dem Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 bestimmten Gehaltssätze vorzunehmen, so hat das Landeskons. derartigen Vorbehalten die Genehmigung versagen müssen, weil das gedachte Ges. weder über die Zulässigkeit, noch über die Modalitäten, unter welchen eine solche Revision vor sich zu gehn habe, Bestimmungen enthält, vielmehr aus den Motiven zu diesem Ges. (zu §. 6 des Entwurfs), erhellt, aus welchen Gründen vermieden worden ist, solche Bestimmungen in das Ges. aufzunehmen.

Unter diesen Gründen machen die Motive des Fixationsges. namentlich auch die Erwartung geltend, daß die bevorstehende, durch den Zuschuß aus der Staatskasse so wesentlich erleichterte Fixation möglichst reichlich ausfallen werde, und hofft das Landeskons., daß die Kirchenvorstände diesem Gesichtspunkte bei der Fixation namentlich in solchen Parochien, deren Seelenzahl in raschem Wachsen begriffen ist, oder wo die Stolgebühren matrikelmäßig oder herkömmlich besonders niedrige Sätze aufweisen, thunlichst Rechnung tragen werden.

[16]) S. §. 3 litt. c Ges. v. 22. Mai 1876 und die Anm. 6, 7 und 8 daselbst.

[17]) S. A. V. v. 15. Dezember 1876, §. 7.

[18]) Vergl. hierzu V. der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wegen Einführung des Kirchengef., die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. Dezember 1876 in der Oberlausitz; v. 23. Juni 1877 (G. u. Vbl. v. 1877. S. 238): Mit Allerhöchster Genehmigung wird, nach erfolgter Zustimmung der Provinzialstände der Oberlausitz das Kirchengef., die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 2. Dezember 1876, unter Bezugnahme auf den Vorbehalt in §. 10 dieses Ges., in der Oberlausitz eingeführt.

Generalverordnung (des Kultusmin. an alle Behörden seines Ressorts), eine Einrichtung im Geschäftsverkehre betreffend; vom 7. Dezember 1876.

Nach einem von dem Gesamtministerium gefaßten Beschlusse soll beim Geschäftsverkehre der Behörden von jetzt ab die allgemeine Einrichtung getroffen werden, daß zur Erleichterung des Geschäftsganges auf jeder zum Abgang zu bringenden Schrift die Registrandennummer und beziehentlich die Abteilung der betreffenden Behörde bemerkt und diese Nummer ꝛc. in dem bezüglichen Antwortschreiben angezogen wird.

Das unterzeichnete Ministerium setzt daher die außengenannte Behörde hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

Dresden, am 7. Dezember 1876 *).

Verordnung (des E. L. Landeskons.) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 1. Dezember 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betreffend; vom 12. Dezember 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 713.)

Zur Ausführung des oben genannten Kirchengesetzes wird, mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, nachstehendes verordnet:

§. 1. Zu §. 1. Über die Art und Weise der vermittelnden Einwirkung der Kirchenvorstände haben in dem vorliegenden Kirchengesetze spezielle Vorschriften nicht getroffen werden sollen. Es bleibt vielmehr der ortskundigen Erwägung des einzelnen Kirchenvorstands, an welcher auch dessen Vorsitzender, der Ortsgeistliche, teilzunehmen hat, überlassen, in welcher Weise er seiner Aufgabe, das seine kirchliche Pflicht versäumende oder verweigernde Gemeindemitglied zu deren Erfüllung anzuhalten, am zweckmäßigsten genügen zu können glaubt, und ob und inwieweit er hierfür allgemeine Regeln zur Richtschnur aufstellen oder sein Vorgehn von der Gestaltung des einzelnen Falles, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der beteiligten Gemeindemitglieder abhängig machen will [1]).

Im Hinblick auf den großen Wert, welcher auf die hier fragliche Thätigkeit der Kirchenvorstände gelegt werden muß, und die Neuheit der denselben anvertrauten Aufgabe behält sich jedoch das Landeskonsistorium vor, an dieselben eine hierauf bezügliche besondere Ansprache zu richten [2]).

---

*) Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 13. Dezember 1876 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1876. S. 160) die Kreishauptmannschaft Bautzen, als Konsistorialbehörde, die Ephoren und ev.-luth. Geistlichen des Landes von obigem Beschlusse des Gesamtmin. zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt.

[1]) V. E. L. Landeskons. v. 17. November 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879, S. 109):

In §. 1 [obiger] V. v. 12. Dezember 1876 ist zwar der Erwägung der einzelnen Kirchenvorstände überlassen worden, in welcher Weise sie die in §. 1 des vorgedachten Kirchengesetzes ihnen übertragene Einwirkung auf Erfüllung der Taufpflicht seiten der betr. Eltern eintreten lassen wollen. Wenn jedoch die früher festgesetzte sechswöchentliche Frist, innerhalb welcher die neugeborenen Kinder zur Taufe zu bringen sind, noch gegenwärtig in Geltung steht, wie auch in §. 5, Abs. 3 V. v. 13. Dezember 1876 sich ausgesprochen befindet, und in allen Beziehungen dringend zu wünschen ist, daß diese in der Regel vollständig ausreichende Frist pünktlich eingehalten werde, so ergeht an die Geistlichen und Kirchenvorstände hiermit die Aufforderung, nicht nur immer von neuem bei sich ihnen darbietender Gelegenheit ihren Gemeindegliedern in Erinnerung zu bringen, daß die sechswöchentliche Taufrist trotz der erfolgten Aufhebung der früher auf deren Nichteinhaltung bestimmten Geldbuße noch gegenwärtig fortbesteht und gebührend zu beobachten ist, sondern auch das in §. 1 des schon angezogenen Kirchengesetzes v. 1. Dezember 1876 für den Fall der Taufverzögerung angeordnete Verfahren mit möglichster Beschleunigung und gebührendem Nachdruck einzuschlagen. Von einem solchen Vorgehn steht zu hoffen, daß, wo nicht von allem Anfange an die Absicht vorliegt, die Taufe gänzlich zu unterlassen, letztere beschleunigt werden wird, auch die Fälle wirklicher Verweigerung sich weiter vermindern werden. Das Streben nach diesem im Interesse der Kirche, noch in höherem Grade aber im eigenen Interesse der zunächst Beteiligten selbst, der Kinder und ihrer Eltern, zu verfolgenden Ziele aber ist um so unermüdlicher und fester im Auge zu behalten, je inniger es zu beklagen ist, entgegengesetzten Falles die in §§. 3 und 4 Kirchengesetzes v. 1. Dezember 1876 angedrohten Rechtsnachteile verhängen, noch weit tiefer aber, dafern sich im einzelnen Falle der Unterlassung oder Verweigerung der Taufe zugleich eine Verachtung des göttlichen Wortes erkennen läßt, nach Maßgabe der noch in Geltung stehenden älteren Satzungen, nach Befinden sogar mit der Ausschließung vom heiligen Abendmahle vorgehn zu müssen.

[2]) Dem hier gemachten Vorbehalte gemäß — welcher dem in der Synodalschrift Nr. 28 v. 9. November 1876 niedergelegten Beschlusse der Landessynode v. 1876 entspricht, (vergl. Syn.-Akten v. 1876, I. Abt. S. 297) — hat unter dem 14. Dezember 1876 das E. L. Landeskons. folgende Ansprache an die Kirchenvorstände gerichtet: (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1876. S. 150 flg.).

Das E. L. Landeskons. will den Tag der Publikation des Kirchengesetzes, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betr., und der dazu gehörigen A. V. nicht vorübergehn lassen, ohne ein hierauf bezügliches Wort an die Kirchenvorstände des Landes zu richten, und damit zugleich dem von der jüngst geschlossenen Landessynode angenommenen Antrage, welcher dahin geht, daß mit dem Erlaß des bezeichneten Ges. zugleich eine Ansprache an die Kirchenvorstände des Landes herausgegeben werde, durch welche diese über die neuen Aufgaben, die ihnen jetzt erwachsen, belehrt und zur Inangriffnahme derselben gewonnen werden, nachkommen.

Das Kirchengesetz von dem heutigen Tage soll einer doppelten Anforderung entsprechen, welche unsere ev.-luth. Landeskirche infolge der durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung v. 6. Februar 1876 bedingten Veränderungen in der kirchlichen Ordnung an sich gerichtet sieht. Es will fürs erste Vorkehrung treffen, daß Kirchenglieder, welche durch eine mißverständliche Auffassung der reichsgesetzlichen Bestimmungen sich bewogen finden, von der Taufe ihrer Kinder oder im Falle der Eheschließung von der kirchlichen Trauung abzusehn, oder auch die Konfirmation ihrer Kinder verweigern, über ihren Irrtum belehrt, über die Wichtigkeit der bezüglichen kirchlichen Verpflichtungen aufgeklärt und zu deren Erfüllung rechtzeitig und mit Ernst angehalten werden. Zum anderen aber will das Ges. der Kirche einen Schutz gegen die Mißachtung ihrer Ordnungen gewähren, dessen sie ebenso sehr zur Bewahrung ihrer Würde, als im Interesse ihrer Selbsterhaltung bedarf. Unmöglich kann die Kirche ein kirchliches Ehrenamt und insbesondere das Kirchenvorsteheramt, welches dazu bestimmt ist, über die kirchliche Ordnung zu wachen, solchen ihrer Glieder anvertraut zu sehn wünschen, welche selbst die kirchliche Ordnung nicht achten. Noch kann sie Glieder, welche sich bereits in einem kirchlichen Ehrenamte befinden und eine solche Verletzung ihrer kirchlichen Pflicht sich zu schulden kommen lassen, zur Beibehaltung desselben für fähig erachten. Nicht minder ist es unvereinbar mit den Verpflichtungen eines Paten, daß jemand, der sein eigenes Kind nicht taufen läßt oder die Konfirmation desselben verweigert oder durch die Unterlassung der kirchlichen Trauung seinen Mangel an kirchlichen Sinn bethätigt, Patenstelle vertrete.

In beiden Beziehungen aber wird die wohlthätige Absicht dieses Kirchengesetz. ohne die rege, umsichtige und treue Mitwirkung der Kirchenvorstände nicht erreicht werden können.

So viel nun die Verhängung der in §. 2 des Ges. bestimmten Rechtsnachteile und Wiedererteilung der kirchlichen Vollberechtigung betrifft, so gewähren das Ges. und dessen A. V. ausreichenden Anhalt und bedarf es daher hier nicht eines näheren Eingehens auf das, was dabei den Kirchenvorständen obliegt.

Rücksichtlich dessen aber, was zur Fernhaltung betrübender Erfahrungen, in deren Folge die Entziehung der kirchlichen Ehrenrechte einzutreten hat, was als die erste Aufgabe des Kirchengesetz. von

dem heutigen Tage zu bezeichnen war, mithin hinsichtlich der an säumige, irrende oder pflichtvergessene Kirchenglieder zu richtenden Ermahnungen zu geschehn hat, welche das Ges. insbesondere auch den Kirchenvorständen zuweist und womit für diese ein neues Gebiet zwar ernster, aber, wie zu hoffen steht, auch reich gesegneter Thätigkeit sich aufthut, fühlt das Landeskons. sich gedrungen, in Kürze folgendes zu bemerken.

Nicht zweifelhaft kann sein, daß es vor allem die Aufgabe des geistlichen Amts ist und bleiben muß, Kirchenglieder der bezeichneten Art zu ermahnen, sie vor Irrtümern zu warnen, sie die Segnungen, welche in der heiligen Taufe, in der Konfirmation und in der kirchlichen Trauung dargeboten werden, wieder schätzen zu lehren und sie zur Erfüllung ihrer Christenpflicht mit dem Ernste seelsorgerischer Liebe anzuhalten. Auch ist die Arbeit der Geistlichen in dieser Beziehung nicht vergeblich gewesen.

Gleichwohl würde bei der Wichtigkeit der Sache, um die es sich handelt, sowie im Hinblick darauf, daß die bisher vorgekommenen Fälle eines zu Tage tretenden grundsätzlich unkirchlichen Sinnes unter ungünstigen Umständen sich leicht vermehren können, es nicht gerechtfertigt sein, wenn nicht beizeiten auf eine angemessene Unterstützung der seelsorgerlichen Thätigkeit der Geistlichen Bedacht genommen würde. Diese Unterstützung bietet sich aber in den Kirchenvorständen unserer Gemeinden dar. Eine jede evangelische Kirchengemeinde soll, wie es sogleich im Beginne der Kirchenvorstands- und Synodalordn. heißt, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens gestalten. Es entspricht daher nur dem Wesen unserer Gemeinden, daß sie in Verbindung mit dem in ihr bestehenden geistlichen Amte selbstthätig um ihre Selbstbesserung, ihre Förderung und Bewahrung bemüht sind. Lange Zeit hat es unter uns an einer Vertretung der Gemeinde gemangelt, welche in geordneter Weise die hierauf gerichtete Thätigkeit der Gemeinde hätte ausüben können. Jetzt besitzen wir eine solche Vertretung in unseren Kirchenvorständen, und ist es sehr hoch anzuschlagen, daß dieselbe zu einer Zeit bereits unter uns besteht, zu der ihre thätige Mithilfe besonders erwünscht sein muß! Unsere Kirchenvorstände haben die Verpflichtung, „für die Erhaltung von Zucht und Sitte und die Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde" zu sorgen. Sie sollen „nicht bloß durch ein ehrbares und christliches Leben der Gemeinde mit einem guten Beispiele vorleuchten, sondern auch durch besonnene Anwendung aller sich hierzu eignenden Mittel ebenso lebendiges Christentum in der Gemeinde im ganzen und in ihren einzelnen Gliedern fördern, als dasjenige, was sitten- und seelenverderblich wirken kann, nach Kräften hindern".

Heute, liebe Vorsteher unserer Kirchengemeinden, beruft Sie nun das Kirchengesetz von dem heutigen Tage, dieser ihrer Verpflichtung fortan insbesondere denen gegenüber nachzukommen, welche die Taufe oder die kirchliche Trauung unterlassen oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern.

Als die Zeit des Eintritts des Reichsges. v. 6. Februar 1875 nahe bevorstand, erließ unter dem 30. November desf. J. das Landeskons. eine hierauf bezügliche Verordn. In ihr, gleichwie in dem an sämtliche Kirchendiener, sowie an die Kirchenvorstände gerichteten Erlasse von demselben Tage, sind die Kirchenvorstände bereits auf die aus ihrer allgemeinen Verpflichtung ihnen erwachsende Obliegenheit, die Geistlichen bei dem Bemühen der Zurückführung von Tauf- und Trauungsverweigerern zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflicht zu unterstützen, hingewiesen worden. Und die Kirchenvorstände haben, wo es nötig wurde, der darin ausgesprochenen Erwartung in erfreulicher Weise und in vielen Fällen mit dem erwünschten Erfolge entsprochen. In dieser Beziehung ist es keine neue Aufgabe, welche Ihnen das Kirchengesetz von dem heutigen Tage stellt. Neu aber ist diese Aufgabe, insofern Sie derselben fortan auf Grund eines besonderen Ges. sich zu widmen haben.

Kein Gemeindeglied, dem die in dem Ges. bezeichneten Unterlassungen zur Last fallen, dem Sie mit dem Worte der Verständigung und Ermahnung nahetreten, wird Sie daher der unberufenen Einmischung in seine Angelegenheiten zeihen können, Sie aber werden bei Ihrer Wirksamkeit im Sinne des Ges. sich gestützt und getragen wissen von dem Bewußtsein, daß Sie dieselbe im Namen und Auftrage der gesamten Landeskirche ausüben, deren Regiment im Vereine mit der Landessynode dieses Ges. erlassen hat. Auf welche Art und Weise aber werden Sie Ihrer Aufgabe nachzukommen haben? Das Ges., sowie dessen A. V. giebt darüber keine besondere Bestimmung und sie thun dies mit gutem Bedacht. Eine Liebesthätigkeit im edelsten Sinne des Wortes, getragen von dem ernsten Willen, der Gemeinde zu dienen, soll Ihre Wirksamkeit sein. Helfend und unterstützend sollen Sie dem seelsorgerlichen Bemühen Ihres Geistlichen zur Seite stehn. Daraus folgt zuvörderst, daß Sie im steten Einvernehmen mit Ihrem Geistlichen zu handeln haben werden. Daraus folgt ferner, daß über die Art und Weise Ihrer Wirksamkeit keine nähere Bestimmung zu treffen, sondern derselben je nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen eine völlig freie Bewegung zu sichern war. Ob im einzelnen Falle von nur einem oder von mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstands vorzugehn sei, ob der Kirchenvorstand es als Gesamtheit thue, wie bald und wie oft das eine oder das andere innerhalb der in §. 4 des Ges. bestimmten Frist zu geschehn habe, ob es schriftlich oder mündlich erfolge, darüber zu entscheiden, ist der ernsten und gewissenhaften Erwägung jedes einzelnen Kirchenvorstands überlassen. Die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles werden hierbei nicht außer acht zu lassen, die persönliche Begabung, das Lebensalter und die bürgerliche Stellung der einzelnen Kirchenvorsteher zu berücksichtigen sein. Und obschon es als Regel anzusehn ist, daß zunächst die seelsorgerliche Ermahnung des Geistlichen eintrete, so soll doch auch dem nichts entgegenstehn, daß, wie §. 1, Abs. 3 des Ges. dies ausdrücklich ausspricht, wo die örtlichen Verhältnisse dies rätlich erscheinen lassen, die vermittelnde Einwirkung des Kirchenvorstands der seelsorgerlichen Ermahnung vorangehe.

Vertrauend aber blickt das Landeskons. und die gesamte Landeskirche in allen ihren lebendigen Gliedern auf Sie, denen durch das Ges. von dem heutigen Tage eine ebenso wichtige, als ehrende Aufgabe gestellt ist, in der Hoffnung, daß Sie derselben gern und willig nachkommen, daß Sie vor den damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zurückschrecken werden, und daß Sie die beste Genugthuung für Ihre Bemühungen in dem Bewußtsein finden werden, Mithelfer zu sein an dem Bau der Gemeinde des Herrn.

Derselbe segne Sie bei allen Ihren Vornehmen! Er segne Sie insbesondere bei dem, was Sie im Dienste seiner Gemeinde thun! Er segne ferner unsere gesamte teure ev.-luth. Landeskirche!

§. 2. Zu §. 2. Bei der nach §. 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in Verbindung mit Punkt II der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände 2c. betreffend, vom 30. März 1868 den Kirchenvorständen obliegenden Aufstellung der Wahlliste haben dieselben fortan auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß die in die Liste einzutragenden Gemeindeglieder, außer dem Besitze der in Absatz 1 und 3 des vorangezogenen §. 8 vorgezeichneten Eigenschaften, die bestehenden kirchlichen Ordnungen in Bezug auf die Taufe und die Konfirmation ihrer Kinder und die kirchliche Trauung gehörig beobachtet haben, und mithin solche Gemeindemitglieder, welchen dieses Erfordernis der Stimmberechtigung und Wählbarkeit mangelt, und welche daher nach §§. 2 und 4 des vorliegenden Kirchengesetzes dieses kirchliche Ehrenrecht verwirkt haben, in die obgedachte Liste nicht einzutragen.

Nicht minder sind Gemeindeglieder, welche jenes Erfordernisses erst nach der erfolgten Aufstellung der Liste verlustig gehn, in der letzteren von den Kirchenvorständen wieder in Wegfall zu bringen.

Wird ein Gemeindeglied in den Kirchenvorstand gewählt, welches nicht in der Wahlliste eingetragen war, so hat der Kirchenvorstand dessen Wählbarkeit auch mit Rücksicht auf das Erfordernis der gehörigen Beobachtung der kirchlichen Ordnungen in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung zu prüfen und in Ermangelung desselben der erfolgten Wahl die Genehmigung zu versagen.

§. 3. Zu §. 3. Die Kircheninspektionen haben in den unter §. 3 des vorliegenden Gesetzes fallenden Angelegenheiten nach den für reine Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften und mit Vermeidung aller Weiterungen zu verfahren.

Gegen deren Entschließungen steht den Beteiligten die Anrufung der Entscheidung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums offen.

§. 4. Zu §. 4. Die im Eingange dieses Gesetzesparagraphen erwähnte Verhängung der in §§. 2 und 3 bestimmten Rechtsnachteile ist lediglich in dem schon in §§. 2 und 3 dieser Verordnung erläuterten Sinne aufzufassen. Insbesondere leidet dies in betreff der in §. 2 des Gesetzes geordneten Rechtsnachteile der Ausschließung von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit Anwendung. Es findet demnach neben der Ausschließung von der Aufnahme in die Liste der Stimmberechtigten und Wählbaren und nach Befinden der Streichung in solcher, sowie der Zurückweisung Gewählter, welche nicht in der Wahlliste gestanden haben, eine etwaige weitere ausdrückliche Ausschließung von diesem Ehrenrechte nicht statt.

§. 5. Zu §. 5. Die Wiedererteilung der kirchlichen Vollberechtigung wird nicht ausschließlich durch ein darauf gerichtetes ausdrückliches Gesuch der beteiligten Gemeindeglieder bedingt, sondern kann auch von dem Kirchenvorstande aus eigener Bewegung eingeleitet werden und wird von derselben Stelle beschlossen, von welcher die Entziehung der fraglichen Berechtigungen verfügt worden ist.

Dresden, den 12. Dezember 1876.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend; vom 13. Dezember 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 722.)

Nachdem die mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister erlassene Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 30. November 1875, einige durch das Reichsgesetz bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875. Seite 399 flg.), der zweiten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zur Kenntnisnahme und Erklärung vorgelegt worden ist, so wird dieselbe mit den von dieser beantragten, von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern genehmigten Abänderungen anderweit zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

A. Die künftige Führung der Kirchenbücher betreffend.

§. 1. A. Kirchenbücher. Obschon die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle vom 1. Januar 1876 an ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Standesregister erfolgt, so wird doch hierdurch die fernere Führung von Kirchenbüchern für die Zwecke der Kirche weder ausgeschlossen, noch entbehrlich [1]).

Es sind demnach von den Pfarrämtern, beziehentlich den bisher damit beauftragten Kirchenbeamten, Tauf-, Konfirmations-, Trau- und Begräbnisregister, auch, wo es nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Kommunikantenregister, und zwar die Kirchenbücher auch im Duplikate, in der bisherigen Weise fortzuführen [2]). Soviel die erforderlichen Unterlagen für die Taufregister anlangt, so werden die Hebammen angewiesen werden, auch ferner dafür zu sorgen, daß die Nachrichten über Geburten, zu denen sie gerufen werden, rechtzeitig und in der vorschriftsmäßigen Vollständigkeit den Geistlichen, beziehentlich Kirchenbuchführern, zugestellt werden [3]).

Die Einträge in die Kirchenbücher erfolgen, was die Taufnachrichten und Totenanzeigen anlangt, auch ferner nach Maßgabe der, respektive durch Verordnung des königl.

---

[1]) V. E. L. Landeskons. v. 6. Juli 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 61):

Es ist neuerlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Kirchenbücher und die gemachte Wahrnehmung, daß das zu denselben verwendete Papier nicht allenthalben von dauerhafter Qualität sei, von einer Superintendentur des Landes der Bezug des für die Kirchenbücher, sowie für deren Duplikate benötigten Papiers in guter, dem Zwecke entsprechender Qualität entweder von einer einzigen Stelle im Lande oder wenigstens von je einer Stelle in den vier kreishauptmannschaftlichen Bezirken in Anregung gebracht, auch hierbei die Benutzung weniger vergänglicher Tinte empfohlen worden.

Die hierdurch veranlaßten Erörterungen haben im wesentlichen ergeben, daß neben aus verschiedenen Papierhandlungen und Buchdruckereien bezogenen, den zu stellenden Anforderungen vollständig entsprechenden Papieren hier und da auch weniger dauerhafte Papiere zu dem fraglichen Zwecke verwendet werden. Auch über die Qualität der Tinte sind Klagen laut geworden. Es hat daher auch der oben erwähnte, die Verwendung eines guten gleichmäßigen Papiers zu den Kirchenbüchern und deren Duplikaten betreffende Vorschlag bei der Mehrzahl der hierüber gehörten Superintendenten Anklang gefunden. Andererseits sind aber auch verschiedene Bedenken dagegen erhoben und ist die Notwendigkeit einer solchen durchgreifenden, berücksichtigungswerte Interessen schädigenden Maßregel in Abrede gestellt worden.

Das E. L. Landeskons. hat nach Beendigung der angestellten Erörterungen den Gegenstand in eingehende Erwägung gezogen und dabei die Ansicht gewonnen, daß mindestens zur Zeit von weiterem Vorgehn in der in Anregung gebrachten Richtung abzusehn sei. Dagegen richtet dasselbe an die Pfarrer und Kirchenvorstände, welche für die Beschaffung neuer Kirchenbücher Sorge zu tragen haben, die Aufforderung, hierbei darauf ihr hauptsächliches Augenmerk zu richten, daß zu denselben gutes und dauerhaftes, auch für das Beschreiben mittels Stahlfedern sich eignendes Papier, wie solches an nicht wenigen Orten des Landes in ganz genügender Qualität bezogen werden kann, verwendet werde.

Gleiches hat auch hinsichtlich des Papiers zu den Duplikaten der Kirchenbücher zu geschehn, und ist zugleich das Einbinden der Duplikate zu deren besserer Erhaltung nicht zu unterlassen.

Endlich verdient auch der Gebrauch guter, erfahrungsgemäß nicht leicht verbleichender Tinte gebührende Beachtung.

An die Ephoren aber ergeht bei Eröffnung des vorstehenden auf ihre in dieser Angelegenheit anher erstatteten Berichte andurch V., bei den Kirchenvisitationen und sonst sich darbietender Gelegenheit darauf, daß obigen Anordnungen gehörig nachgegangen werde, ihr Augenmerk zu richten, auch im einzelnen Falle diesfallsiger ungünstiger Wahrnehmungen das Nötige wegen der Abhilfe einzuleiten.

[2]) Hierzu V. E. L. Landeskons. v. 21. Mai 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 46):

Zu Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und in Betracht, daß für die Zwecke der Kirche, für welche nach §. 1, Abs. 1 der [obigen] V. die Fortführung der Kirchenbücher neben den vom 1. Januar 1876 in Kraft getretenen Standesregistern stattfindet, die Eintragung sämtlicher innerhalb der Parochie geborenen Kinder in das Taufregister nicht nötig erscheint, befindet das E. L. Landeskons., daß in die Taufregister auf Grund der von den Hebammen erstatteten Anzeigen die Kinder, deren Eltern, beiderseits oder zum Teil, der ev.-luth. Landeskirche angehören, ausnahmslos, insbesondere auch einschließlich der totgeborenen, die Kinder anderer innerhalb der Parochie wohnhaften Eltern aber lediglich in dem Falle einzutragen sind, wenn sie von dem ev.-luth. Geistlichen getauft werden.

[3]) S. V., die Ausführung des Reichsges. über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 betr., v. 6. November 1875, §. 19.

lichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 25. April 1874 vorgeschriebenen Schemata[4])[5]).

[4]) Die hier angezogene V. Kultusmin. v. 25. April 1874 bestimmt, nach Einschärfung einzelner bestehender gesetzlicher Vorschriften, in betreff der Tauf- und der Sterberegister folgendes:

Kinder, welche in dem Jahre ihrer Geburt nicht zur Taufe gelangen, sind — bez. mit Rücksicht auf die Bestimmung sub 4 der mit dem Generale v. 18. Februar 1799 hinausgegebenen Anweisung in Verb. mit der in Abs. 2 des §. 2 V. v. 28. Mai 1850, einige Bestimmungen über die Taufe der ev.-luth. Glaubensgenossen betr. — in das Taufregister ihres Geburtsjahres einzutragen.

Das Geschlecht der totgeborenen, sowie der vor der Taufe verstorbenen Kinder ist in dem Tauf-, sowie in dem Sterberegister jedesmal mit zu bemerken.

In den Taufregistern und in den Sterberegistern — insbesondere bei unehelichen Kindern — ist genaue Angabe auch über den Stand und den Beruf der Mutter der neugeborenen, bez. verstorbenen Kinder zu machen. 2c.

In den Sterberegistern ist in der ersten Kolumne vor Tag und Stunde auch der Ort des Todes mit anzugeben, hiernach auch die Überschrift dieser Kolumne zu vervollständigen, da der Sterbeort mit dem in Kol. 3 aufzuführenden Orte des Begräbnisses nicht immer identisch, auch aus den in Kol. 5 einzutragenden bürgerlichen Verhältnissen des Verstorbenen nicht ohne weiteres zu entnehmen ist. Auch ist in diesen Registern — namentlich im Interesse der Kinderstatistik — das Alter der Verstorbenen — soweit möglich — nach Jahren, Monaten und Tagen anzugeben. 2c.

Bei Anlegung neuer Kirchenbücher sind überall lediglich die der gegenwärtigen V. angefügten, die durch das erwähnte Generale eingeführten mit Rücksicht auf vorstehende Anordnungen in einigen Stücken zu modifizierenden Schemata zur Anwendung zu bringen. Es sind aber auch schon von jetzt an und so lange die bisherigen Schemata noch in Gebrauch bleiben, alle nach Maßgabe gegenwärtiger V. und bez. der neuen Schemata nötigen Nachrichten in die dafür geeigneten Kolumnen der Kirchenbücher einzutragen.

Die dieser V. beigegebenen Schemata unter A und C sind folgende:

Litt. A.

Schema zu den Taufnachrichten.

Nummer.	Ort, Tag und Stunde der Geburt.	Tauftag.	Taufname der Kinder. Bei Totgeborenen und ungetauft Verstorbenen desfallsige Angabe mit Bemerkung des Geschlechts.	Name und Stand oder Beschäftigung des Vaters.	Name und Stand oder Beschäftigung der Mutter (namentlich bei unehelichen Kindern).	Name, Stand und Aufenthalt der Taufpaten.	Bemerkungen.

Litt. C.

Schema zu den Todesanzeigen.

Nummer.	Ort, Tag und Stunde des Todes.	Tag des Begräbnisses.	Art und Ort des Begräbnisses.	Des Verstorbenen: Namen (bei Totgeborenen und ungetauft Verstorbenen Angabe des Geschlechts).	Des Verstorbenen: Stand oder Beschäftigung (bei Kindern rücksichtlich der Eltern anzugeben).	Alter nach: Jahren.	Alter nach: Monaten.	Alter nach: Tagen.	Ob der Verstorbene ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet war.	Hinterlassene Kinder nach Zahl und Geschlecht.	Ursache des Todes.	Anmerkungen.

[5]) Vergl. hierzu a) V. E. L. Landeskons. v. 7. Januar 1876 (welche sich zunächst auf den gleichlautenden §. 1 V. v. 30. November 1875 bezog), Nr. 3. Da nach §. 1 V. v. 30. November 1875 die Kirchenbücher in der bisherigen Weise fortzuführen sind, nach dem durch das Generale v. 18. Februar 1799, §§. 5 und 12 vorgeschriebenen Schema A aber für Geburten und Taufen nur ein Für die Trauung ist das am Schlusse gegenwärtiger Verordnung unter A ersichtliche Schema in Anwendung zu bringen, beziehentlich das bereits im Gebrauche stehende entsprechend zu vervollständigen.

§. 2. Fortsetzung. Im Taufregister ist die Konfession der Eltern und der Taufpaten mit anzugeben.

§. 3. Einträge über erfolgte Trauungen. Bei dem Eintrage über erfolgte Trauung ist das Standesamt, vor welchem die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat, und das Datum der letzteren, sowie die Nummer, unter welcher sie in das Heiratsregister eingetragen ist, mit anzugeben.

§. 4. Kirchengemeinderegister. Inwiefern es ausführbar erscheine, für die einzelnen Parochien besondere Kirchengemeinderegister anzulegen und fortzuführen, bleibt vorerst der Beschlußnahme der einzelnen Kirchenvorstände anheimgestellt. Bis auf weiteres wird zur Konstatierung der Konfessionsangehörigkeit auf die obrig-

einziger gemeinschaftlicher Kirchenbuchsabschnitt anzulegen, hierunter auch durch spätere Vorschriften etwas nicht geändert, und dem Landeskons. nicht bekannt ist, daß dennoch bisher schon für Geburten und für Taufen gesonderte Register etwa allgemein gehalten worden seien, so hat das Landeskons. umsomehr für angemessen zu achten, daß auch künftig in die Taufregister alle Geburten im Bereiche des Kirchsprengels, ohne Unterschied, ob um die Taufe nachgesucht worden ist oder nicht, eingetragen werden, als nur dadurch — abgesehn von der Vereinfachung der Buchführung — die Kontrolle darüber, ob die Eltern des Kindes der ihnen nach §. 5, Abs. 2 V. v. 30. November 1875 (jetzt V. v. 13. Dezember 1876) obliegenden Taufverpflichtung fristmäßig oder überhaupt nachgekommen seien, in einfachster Weise erzielt werden kann. Eben deshalb liegt auch kein Grund vor, in der bisherigen Einrichtung, wonach für die Eintragung in das Kirchenbuch die Zeitfolge der Geburt maßgebend war, eine Änderung eintreten zu lassen.

b) V. E. L. Landeskons. v. 21. August 1888 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1888. S. 49):

Das E. L. Landeskons., zu dessen Kenntnis gekommen ist, daß bei der Ausstellung von Taufbescheinigungen vielfach ein verschiedenes Verfahren eingehalten wird, hat in Verfolg der deshalb angestellten Erörterungen zur Herbeiführung der wünschenswerten Übereinstimmung in den bei Ausstellung der gedachten Bescheinigungen zu beobachtenden Grundsätze folgendes zu verordnen beschlossen.

Mit Rücksicht auf den Zweck, dem im einzelnen Falle die Bescheinigung der Taufe zu dienen hat, wird an dem bisherigen Gebrauche der Unterscheidung zwischen „Geburts- und Taufbescheinigungen" und „Taufzeugnissen" auch ferner festzuhalten sein.

Erstere, die außer der Angabe der Taufnamen des betr. Kindes und der Eltern desselben, sowie des Geburtstags und des Geburtsortes des Kindes sich auf die nach Maßgabe der im Kirchenbuche enthaltenen Nachricht zu bewirkende Bescheinigung der vollzogenen Taufe beschränken, genügen für alle die Fälle, in denen es sich lediglich um die amtliche Konstatierung der nurgedachten Thatsache handelt. Dagegen wird in allen denjenigen Fällen, in denen auch die Angabe der näheren Umstände, unter denen eine Taufe erfolgt ist, erforderlich ist oder begehrt wird, ein „Taufzeugnis" auszustellen sein, in welchem der gesamte Inhalt des betr. Kirchenbucheintrags, einschließlich der Namen der Paten, sowie — bez. in Gemäßheit der Bestimmung in §. 2 [obiger] V. v. 13. Dezember 1876 — der Angabe der Konfession der Eltern und der Taufpaten, wiederzugeben, überdies aber in Entsprechung der Bestimmung in §. 2 V., die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., v. 21. Februar 1843 ausdrücklich zu bemerken sein, daß die gemachten Angaben wortgetreu dem bei der betr. Kirche geführten Geburts- und Taufregister entnommen sind.

Dem entsprechend werden die Taufzeugnisse künftighin nach dem unter ☉, die Taufbescheinigungen nach dem unter ☽ beigefügten Schema auszustellen sein.

Rücksichtlich der Bescheinigung der Taufe der in der Parochie geborenen und schulpflichtig werdenden Kinder bewendet es bei der V., die Bescheinigung der Taufe schulpflichtig werdender Kinder betr., v. 9. Dezember 1881 [abgedr. in Anm. 8 unter b zu A. V. v. 25. August 1874].

keitlichen Einwohnerverzeichnisse zurückzugehn und bei entstehenden Zweifeln bei der Ortsobrigkeit Nachfrage zu halten sein.

Auch sind die Pfarrer berechtigt, für obigen Zweck von in die Parochie neu einziehenden Konfessionsverwandten, soweit es zur Feststellung des Thatbestands notwendig ist, den Ausweis über die Konfessionsverhältnisse der einzelnen Familienglieder (Taufe, Konfirmation), sowie beziehentlich von den mit und nach dem 1. Januar 1876 Verheirateten den Nachweis, ob deren kirchliche Trauung erfolgt ist, zu verlangen [6]).

B. Die Taufen betreffend.

§. 5. Verpflichtung der Eltern und Anmeldungsfrist. Zur Vollziehung der Taufe eines Kindes bedarf es keines Nachweises über die erfolgte standesamtliche Eintragung der Geburt in das Geburtsregister.

An der für Eltern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses bestehenden kirchlichen Verpflichtung, ihre Kinder rechtzeitig zur Taufe zu bringen, wird etwas nicht geändert [7]).

Die in der Regel festzuhaltende sechswöchentliche Frist zur Vollziehung der Taufe kann von dem zuständigen Pfarrer (vergl. §. 6) auf Ansuchen und aus erheblichen Gründen angemessen verlängert werden.

Die zuletzt in der Ministerialverordnung vom 28. Mai 1850, §. 2, Absatz 1 und 3 geordneten Geldstrafen für Unterlassung der Anzeige seiten der Eltern kommen in Wegfall.

§. 6. Taufort. Die Taufe eines neugeborenen Kindes hat in der Parochie des Geburtsortes, dafern aber die Mutter nach der Geburt und vor erfolgter Taufe ihren Aufenthaltsort verändert, in derjenigen Parochie, zu welcher der neue Aufenthaltsort gehört, zu geschehn. Letzteren Falles hat der taufende Geistliche nächst der Eintragung bewirkten Taufhandlung in das eigene Kirchenbuch dem betreffenden Geistlichen des Geburtsortes davon kurze Mitteilung zu machen [8]).

§. 7. Taufzeugen. In Ansehung der zulässigen Zahl der Taufpaten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften [9]), auch dabei, daß nur konfirmierte Christen Patenstelle übernehmen, noch nicht konfirmierte durch ihre Eltern oder andere, wenn sonst dazu berechtigte Personen vertreten werden können [10]).

⊙

Taufzeugnis.*)

N. N. . . . . .

eheliche . . $\frac{\text{Sohn}}{\text{Tochter}}$ des N. N. (Stand, Beruf, Wohnort), . . . Konfession, und der . . . . . ., geborenen N. N., ... Konfession, ist am . . . . . in . . . . . geboren und hat am . . . . . die heilige Taufe empfangen.

Taufpaten waren:

. . . . . ., ... Konfession,

. . . . . ., ... Konfession.

Solches wird aus hiesigem Taufregister gemäß Nr. . . . des Jahrgangs . . . . bezeugt.

N. N., am . . . . . .

Das evangelisch-lutherische Pfarramt.

L. S. N. N., Pfarrer.

℔

Taufbescheinigung.*)

N. N. . . . . .

eheliche . . $\frac{\text{Sohn}}{\text{Tochter}}$ des N. N. (Stand, Beruf, Wohnort) und der . . . . . ., geborenen N. N., ist am . . . . . in . . . . . geboren und hat am . . . . . die heilige Taufe empfangen.

Solches wird aus hiesigem Taufregister gemäß Nr. . . . des Jahrgangs . . . bezeugt.

N. N., am . . . . . .

Das evangelisch-lutherische Pfarramt.

L. S. N. N., Pfarrer.

S. hierzu auch die in Anm. 3 zu Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 abgedruckte V. v. 18. Februar 1881.

c) Vergl. noch aus Mitteilungen E. L. Landeskons. in seinem Vbl. v. 1886, S. 120:

Von einem Pfarramte war der Zweifel angeregt worden, ob die Vornamen ungetauft verstorbener Kinder in derselben Weise abzukündigen seien, wie bei getauften Kindern. Das Landeskons. hat das hierunter entstandene Bedenken nicht für begründet zu erkennen vermocht, da auch die nicht in der Taufe, sondern bloß im standesamtlichen Eintrage beigelegten Vornamen einen wesentlichen Teil der auf den Personenstand bezüglichen Angaben bilden und deren Weglassung bei einer kirchlichen Abkündigung schon im Interesse der Feststellung der Personenidentität nicht gerechtfertigt sein würde S. überdies auch Anm. 3 zu V. v. 27. Februar 1869.

[6]) S. hierzu auch Anm. 4 zu Kirchengef. v. 1. Dezember 1876.

*) Bei außerehelichen Kindern sind die vorstehenden Formulare entsprechend abzuändern und ist insbesondere der bestehenden Gesetzgebung entsprechend nur der Name der Mutter zu nennen.

[7]) S. auch die in Anm. 1 zu V. v. 12. Dezember 1876 abgedruckte V. v. 17. November 1879.

[8]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 8. Februar 1881 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881. S. 17):

In einem dem Landeskons. zur Entschließung vorgelegenen Falle hatte dasselbe ersehn, daß die in dem königlichen Entbindungsinstitute zu Friedrichstadt-Dresden und in dem Trierschen Institute für Geburtshilfe zu Leipzig rücksichtlich der Taufe der daselbst geborenen Kinder bestehenden Einrichtungen nicht allenthalben hinreichend bekannt sind und daß in dessen Folge ein in der ersterwähnten Anstalt bereits getauftes Kind nach der Rückkehr der Mutter in ihren Wohnort daselbst noch einmal getauft worden war.

Zur Vermeidung der Wiederkehr ähnlicher Fälle werden die ev.-luth. Geistlichen des Landes hierdurch davon in Kenntnis gesetzt, daß in beiden genannten Anstalten die in denselben geborenen Kinder regelmäßig im Laufe einer jeden Woche getauft werden. Für den Fall aber, daß Müttern ausnahmsweise gestattet wird, ihre in der Anstalt geborenen Kinder nicht in dieser letzteren, sondern erst nach erfolgter Rückkehr nach ihrem Wohnorte taufen zu lassen, sind die mit der Vollziehung der Taufe in den gedachten Anstalten betrauten Geistlichen angewiesen, das Pfarramt des Wohnortes der Mutter unverzüglich mit der erforderlichen Nachricht zu versehn.

Wie daher bei der Rückkehr einer in dem königlichen Entbindungsinstitute zu Friedrichstadt-Dresden oder in dem Trierschen Institute zu Leipzig entbundenen Mutter nach ihrem Wohnorte in der Regel von der Annahme auszugehn ist, daß das Kind derselben bereits in der betr. Anstalt getauft worden ist, so wird zur Vornahme der Taufe eines solchen Kindes an seiner Mutter Wohnorte nur dann zu verschreiten sein, wenn durch die vorerwähnte Benachrichtigung außer Zweifel gestellt ist, daß das in Frage kommende Kind nicht bereits in der Entbindungsanstalt die Taufe empfangen hat.

In zweifelhaften Fällen aber haben die Geistlichen durch Anfrage bei der Direktion der Anstalt sich darüber, ob die Taufe in derselben erfolgt ist oder nicht, Gewißheit zu verschaffen. S. auch V. v. 9. Januar 1885 unter A, 1.

[9]) S. V. v. 28. Mai 1850, §. 1.

[10]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 2. September 1880:

Das E. L. Landeskons. hat zwar die Absicht des Kirchenvorstands zu W., durch die Fernhaltung junger, unverheirateter Leute von der Taufe unehelicher Kinder eingerissene Mißbräuche abzustellen, an sich anzuerkennen, muß aber gleichwohl Anstand nehmen, den Beschluß des Kirchenvorstands, nach welchem bei Taufen unehelicher Kinder, abgesehn von den Geschwistern der betr. Wöchnerin, nur verheiratete

Die erwähnten Taufzeugen sind dem taufenden Geistlichen vor Beginn der Taufhandlung, unter Angabe ihrer Konfession, namhaft zu machen. Sofern deren Zugehörigkeit zur christlichen Kirche nicht zweifellos sein sollte, hat der taufende Geistliche die Betreffenden als Taufpaten nicht zuzulassen.

§. 8. Taufnamen. Unchristliche oder sonst anstößige Vornamen sind bei dem Taufakte nicht in Anwendung zu bringen, jedoch, wenn dergleichen Namen bei dem Standesbeamten eingetragen sein sollten, mit der Bemerkung, daß sie in der Taufe nicht beigelegt worden seien, anmerkungsweise im Kirchenbuche zu erwähnen[11]). Diese Bemerkung ist auch in kirchliche Zeugnisse ausdrücklich aufzunehmen. Wenn eintretenden Falles zu einer Einigung über die christliche Namengebung zwischen dem taufenden Geistlichen und den Eltern des Täuflings nicht zu gelangen sein sollte, so kann zwar die Taufhandlung selbst mit Weglassung des beanstandeten Vornamens vollzogen werden, es ist jedoch wegen der Zulässigkeit des letzteren, wenn die Eltern darauf bestehn, die Entschließung der vorgesetzten kirchlichen Behörde einzuholen.

C. Das kirchliche Aufgebot betreffend.

§. 9[12]). 2c.

§. 12, Abs. 3. Hinsichtlich der Trauung reformierter Konfessionsverwandter bewendet es bei §. 17 des Regulativs vom 7. August 1818.

E. Schlußbestimmungen.

§. 22. Schlußbestimmungen. Geld- und beziehentlich Haftstrafen sind bei Ahndung kirchlicher Vergehungen oder Versäumnisse, oder bei Verweigerung zweifelloser kirchlicher Obliegenheiten von nun an nicht weiter in Anwendung zu bringen und zu erkennen.

Dresden, den 13. Dezember 1876.

A[13]).

Schema zu den Trauungsanzeigen.

Nr.	Tag a) der vorausgegangenen bürgerlichen Eheschließung mit Angabe der betreffenden Nummer des Standesregisters; b) der kirchlichen Trauung.	Ort der kirchlichen Trauung.	Art der kirchlichen Trauung.	Ob, wo und wann das kirchliche Aufgebot geschehn.	Des Bräutigams: Name, Alter, Stand, Konfession, Geburtsort, Wohnort, Eltern.	Des Bräutigams: Ob derselbe ledig, geschieden oder Witwer ist.	Der Braut: Namen, Alter, Konfession Geburtsort, Wohnort, Eltern.	Der Braut: Ob dieselbe ledig, geschieden oder Witwe ist.	Bemerkungen.

Verordnung (des E. L. Landeskonf.) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1876 über die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener; vom 15. Dezember 1876.

(G. u. Vbl. v. 1876. S. 717.)

Zur Ausführung des oben genannten Kirchengesetzes verfügt das unterzeichnete evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, folgendes:

§. 1. Zu §. 1. Wie bereits in §. 21 der Verordnung vom 30. November 1875, einige durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875. Seite 399 flg.), die Abgaben zur Schulkasse bei den Trauungen in Wegfall gebracht worden sind, so sollen nach der Bestimmung des vorliegenden Kirchengesetzes Abgaben bei Trauungen und bei Taufen, welche in der einfachsten Form und mithin unentgeltlich vollzogen werden, nicht weiter erhoben werden. Dies leidet auch auf die ortsherkömmlichen Sammlungen bei etwaigen an die kirchlichen Handlungen sich anschließenden Mahlzeiten Anwendung, insoweit nicht dieselben die Eigenschaft vollständig freiwilliger Liebesgaben besitzen[1]).

Personen als Paten fungieren sollen, zu genehmigen, da die Befugnis der Patenschaft ein allgemeines, allen konfirmierten Gliedern der Kirche zugesprochenes Recht ist, welches durch lokalstatutarische Bestimmungen nicht beschränkt werden kann.

[11]) S. auch Anm. 16 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.

[12]) Die Bestimmungen der §§. 9 bis 20 obiger V. sind — vorbehältlich der fortdauernden Giltigkeit der §. 12, Abs. 3 angezogenen Bestimmung des §. 17 des Regulativs v. 7. August 1818 — in §. 23 der Trauordn. v. 23. Juni 1881 aufgehoben worden.

[13]) Das E. L. Landeskonf. hat es mit Rücksicht auf den Inhalt von Spalte 2 des der V. v. 30. November 1875 beigefügten Schema A [an dessen Stelle obiges Schema zu der V. v. 13. Dezember 1876 getreten ist] für die Kirchenbucheinträge über Trauungen als wünschenswert bezeichnet, daß auf den von den Standesbeamten zu erteilenden Bescheinigungen der Eheschließung (Formular D), welche jenen Einträgen in der Regel mit als Grundlage dienen werden, die Nummer des Standesregisters mit angegeben sein möge.

Da die Berücksichtigung dieses Wunsches mit Schwierigkeiten für die Standesbeamten nicht verbunden ist, so ist denselben zu empfehlen, künftig den zu erteilenden Eheschließungsbescheinigungen an geeigneter Stelle (unter der Überschrift) die betr. Nummer des Standesregisters beizusetzen. — G. V. Min. des Innern an die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Rev. Städteordn. v. 8. Februar 1876, der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und den Superintendenten durch Beschluß des E. L. Landeskonf. v. 14. Februar 1876 zur Kenntnisnahme abschriftlich zugefertigt.

[1]) Das Kultusmin. und das E. L. Landeskonf. haben Bedenken getragen, eine ortsstatutarische Festsetzung zu genehmigen, nach welcher bei Hochzeiten und Kindtaufen, welche mit einem Festmahle verbunden sind, der Festgeber aus seinen eigenen Mitteln eine ziffer-

Obschon hiernächst in dem vorliegenden Kirchengesetze nicht auch der Wegfall etwaiger bei Trauungen und Taufen an den verschiedenen Orten bestehenden Abgaben zu nichtkirchlichen Kassen hat ausgesprochen werden können, so erscheint es doch wünschenswert, daß auch dergleichen Abgaben, insoweit es sich um unentgeltlich zu vollziehende Trauungen und Taufen handelt, fortan in Wegfall kommen möchten. Die Kircheninspektionen werden daher veranlaßt, durch Vernehmung mit den betreffenden Behörden auf die Beseitigung solcher Abgaben, solange nicht deren allgemeine Aufhebung im Gesetzeswege erfolgt, möglichst hinzuwirken.

Auf nicht in einfachster Form vollzogene Trauungen und Taufen leidet die Bestimmung am Schluß des zweiten Satzes des §. 1 des vorliegenden Gesetzes und Vorerwähntes keine Anwendung.

§. 2. Zu §. 2. Die in den Worten „es ist jedoch statthaft" bis zum Schlusse des §. 2 des Gesetzes enthaltene Bestimmung beruht zwar auf dem Wunsche, daß auch die in einfachster Form vollzogenen kirchlichen Handlungen in recht würdiger und feierlicher Weise vor sich gehn und daher geeignet sein möchten, die Beteiligten zu erheben und ihnen die kirchliche Handlung besonders wertvoll erscheinen zu lassen; es wird jedoch von den Kirchenvorständen und den Kircheninspektionen bei der Feststellung der darauf bezüglichen liturgischen Einrichtungen (vergl. §. 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) die Überschreitung des in dieser Hinsicht einzuhaltenden richtigen Maßes zu vermeiden und insbesondere auch vor einer Überlastung der Kräfte der Geistlichen und Kirchendiener sich zu hüten sein.

§. 3. Zu §. 3. 1. Bei der infolge vorliegenden Kirchengesetzes vorzunehmenden Fixation der Accidenzien und Stolgebühren haben diejenigen Gebühren, für deren Hinwegfall vom Anfang des Jahres 1876 an bereits in Gemäßheit des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876 eine Entschädigung festgestellt und gewährt worden ist, nicht Gegenstand einer anderweiten Fixation zu bilden, es hat vielmehr bei der seiten des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts erfolgten Feststellung jener Entschädigung, welche einen Teil der nach Maßgabe des vorliegenden Kirchengesetzes zu bewirkenden allgemeinen Fixation ausmacht, zu bewenden.

2. Dahingegen sind alle diejenigen Gebühren, welche, obschon bei den betreffenden in einfachster Form vollzogenen kirchlichen Handlungen, wie z. B. für Ledigkeitszeugnisse, Einträge in das Kirchenbuch, sowie für andere Nebenhandlungen bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen vorkommend, dennoch nach der dem §. 1 des oben angezogenen Gesetzes vom 22. Mai dieses Jahres gegebenen Begrenzung bei der Feststellung der Entschädigung seiten des königlichen Ministeriums nicht haben berücksichtigt werden können, bei der infolge des vorliegenden Gesetzes vorzunehmenden allgemeinen Fixation mit zu berücksichtigen und die darauf ausfallenden Entschädigungsbeträge den beteiligten Geistlichen und Kirchendienern vom Anfange des laufenden Jahres an, beziehentlich nachträglich zu gewähren.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß, insoweit Geistliche und Kirchendiener dergleichen Gebühren seit Anfang des laufenden Jahres noch erhoben haben, denselben ein Anspruch auf diesbezügliche Entschädigung nicht zusteht.

3. Bei der Ermittelung des durchschnittlichen Betrags der Accidenzien und Stolgebühren während der letzten vier Kalenderjahre 1872, 1873, 1874 und 1875 ist zunächst derjenige Betrag zu Grunde zu legen, welcher von den einzelnen Geistlichen und Kirchendienern in jedem der genannten vier Jahre nachweislich wirklich bezogen worden ist.

Insoweit ein glaubwürdiger Nachweis hierüber nicht geführt werden kann, haben bei Ermittelung jenes durchschnittlichen Betrags die herkömmlichen oder matrikel- und katastermäßigen Gebührensätze in Verbindung mit der Zahl der in jedem der fraglichen vier Jahre vorgekommenen Fälle zur Grundlage zu dienen.

4. Bei der Ermittelung des zu fixierenden Durchschnittsbetrags ist das Fortkommen und die Wegeentschädigung bei den Verrichtungen in den eingepfarrten Ortschaften oder Filial- und Schwesterkirchen unter Beachtung des Herkommens mit zu berücksichtigen.

5. Da es die Absicht des vorliegenden Gesetzes ist, daß kein Geistlicher und Kirchendiener durch die Fixation in seinem deren Gegenstand bildenden Einkommen eine Einbuße erleiden soll, so ist schon an dieser Stelle hierauf zur Nachachtung bei Ermittelung des Durchschnittsbetrags der zu fixierenden Einnahmen aufmerksam zu machen.

§. 4. Zu §. 4. Insoweit es in einzelnen Parochien an bestimmten Festsetzungen in betreff der Gewährung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Lokals für Erteilung des Konfirmandenunterrichts fehlt, wird demjenigen in dieser Hinsicht nachzugehn sein, was an dem einzelnen Orte herkömmlich ist.

§. 5. Zu §. 5. Bei dem Interesse, welches die Kirchengemeinden dabei haben, daß für besondere Bemühungen der Geistlichen und Kirchendiener, z. B. Haustaufen, Begräbnisreden und dergleichen, in der Regel auch künftig entsprechende erhöhte Gebühren entrichtet werden, weil sie

mäßig bestimmte Abgabe an die Kirchen- und Schulkasse abentrichten sollte. Zur Begründung hatte das E. L. Landeskons. angeführt: Diese Abgabe würde nach der [obigen] Bestimmung bei solchen Mahlzeiten nicht für statthaft zu erachten sein, welche sich an kirchliche Handlungen anschließen, die in der einfachsten Form und mithin unentgeltlich vollzogen werden, da die Festsetzung einer bestimmten Abgabe am Schluß als eine vollständig freie Liebesgabe nicht angesehn werden kann. Andererseits kann man aber die Einführung eines Unterschieds zwischen den Mahlzeiten, bez. die zwangsweise Entrichtung einer solchen Abgabe nur bei gewissen Arten von kirchlichen Handlungen im kirchlichen Interesse nicht für angemessen erachten und hat vielmehr zu befinden, daß die an sich löbliche Sitte, bei den in Frage stehenden kirchlichen Handlungen der Bedürfnisse der Kirche und Gemeinde sich durch eine Liebesgabe zu erinnern, besser gänzlich in das freie Ermessen der Beteiligten gestellt bleibe. Komm. E. L. Landeskons. v. 30. Juni 1879 und B. Kultusmin. v. 8. Juli 1879.

nach der Schlußbestimmung in §. 5 des vorliegenden Gesetzes für den Fehlbetrag an den Einnahmen der betreffenden Kasse behufs der Zahlung der Fixa aufzukommen haben, darf zwar vorausgesetzt werden, daß die Gebühren für derartige kirchliche Handlungen eine angemessene Festsetzung erfahren und hierdurch Geistliche und Kirchendiener eine ausreichende Sicherstellung gegen übermäßige Beanspruchung ihrer Kräfte zu Vollziehung solcher Handlungen erlangen werden, es ist jedoch auch hier, wie oben zu §. 2 geschehn, auf die geeignete Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Entschließung über die künftige Erhebung der Accidenzien und Stolgebühren und deren Höhe hinzuweisen.

Ferner ist hier zu gedenken, daß den Geistlichen und Kirchendienern die Erhebung der Gebühren für die von ihnen verrichteten Handlungen nach erfolgter Fixation für die Kasse der Kirchengemeinde nicht angesonnen werden darf, die Kirchenvorstände vielmehr selbst hierfür in geeigneter, die Beteiligten thunlichst wenig belästigender Weise Sorge zu tragen haben.

§. 6. Zu §. 6. Bei den Fixationsverhandlungen haben die Kircheninspektionen dahin Regulierung zu treffen, daß, abgesehn von der in dem Gesetze vom 22. Mai 1876, §. 3 enthaltenen Bestimmung, bei nachträglichen Zahlungen der festen Gehalte höchstens vierteljährliche Termine festgestellt werden.

§. 7. Zu §. 8. Wie in dem vorliegenden Gesetze, so sollen auch in gegenwärtiger Ausführungsverordnung beengende spezielle Vorschriften über das von der Kirchenbehörde, in deren Hand die Durchführung des Fixationswerkes nach §. 8 des Gesetzes hauptsächlich gelegt worden ist, hierbei zu beobachtende Verfahren nicht getroffen werden. Die schon seither an zahlreichen Orten vorgenommenen gleichartigen Fixationen sind ohne irgend welche Direktive, wie sie doch in mehrfacher Hinsicht in dem vorliegenden Gesetze und gegenwärtiger Verordnung enthalten ist, von den Kirchenvorständen und den Kircheninspektionen in so befriedigender Weise durchgeführt worden, daß man erwarten kann, es werde dies auch bei der nunmehrigen allgemeinen Fixation ohne Detailbestimmungen und Weiterungen gelingen.

Man beschränkt sich daher auf folgende Andeutungen und Weisungen:

1. Die Geistlichen und Kirchendiener haben zwar die Verzeichnisse der zur Fixation anzumeldenden Accidenzien und sonstigen nach §. 4 des Gesetzes der Fixation unterliegenden Einnahmen, unter Beobachtung dessen, was sich oben in §. 3 bemerkt findet, und mit größter Genauigkeit aufzustellen und sodann bei der Kircheninspektion einzureichen, dieselben sind jedoch im übrigen mit der eigenen Teilnahme an den Fixationsverhandlungen soweit nur möglich zu verschonen [2]).

Vielmehr hat

2. die Kircheninspektion diese Verhandlungen dergestalt in die Hand zu nehmen und mit dem Kirchenvorstande zu pflegen und zum Abschluß zu bringen, daß es in der Regel nur der Vorlegung des Resultats derselben an die genußberechtigten Geistlichen und Kirchendiener zur Erklärung ihres Einverständnisses mit demselben oder nach Befinden zur Vorbringung etwaiger Erinnerungen dagegen bedarf.

Der Verhandlung mit dem Kirchenvorstande hat die Prüfung und Richtigstellung der von den Empfangsberechtigten eingereichten Verzeichnisse vorauszugehn [3]).

In welcher Weise, ob mündlich oder in Schriften die Kircheninspektion mit dem Kirchenvorstande verhandeln wolle, hängt von dem Ermessen der Inspektion ab. Wie hierbei die besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch die Zusammensetzung des Kirchenvorstands, in entscheidenden Betracht zu kommen haben werden, so wird allenthalben derjenige Weg einzuschlagen sein, welcher am schnellsten und sichersten zu einem gewierigen Resultate zu führen geeignet erscheint. Jedenfalls wird jedoch über die Höhe der zu leistenden Entschädigung, den Zeitpunkt, von welchem an dieselbe zu entrichten ist, und die Termine, in welchen deren Zahlung zu erfolgen hat (vergl. oben §. 6), Festsetzung zu treffen sein.

---

[2]) Die Verzeichnisse der zur Fixation angemeldeten Accidenzien sind ebenso, wie die Verhandlungen der Inspektion und die Beurkundung der mit oder ohne Mitwirkung der letzteren zu stande gebrachten Vereinbarungen über die Feststellung der Fixa den Inspektionsakten in den Originalien einzuverleiben. ꝛc. — Nach G. V. Landeskons. v. 18. April 1877 unter Nr. 1.

[3]) Hierzu vergl. G. V. E. L. Landeskons. v. 4. Juni 1877 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1877. S. 60): Das E. L. Landeskons. erachtet im Einverständnisse mit dem Kultusmin. für erforderlich, daß die zum Behufe der Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der Geistlichen und Kirchendiener nach §. 7 unter 2, Abs. 2 der A. V. v. 15. Dezember 1876 von den Kircheninspektionsbehörden vorzunehmende Prüfung und Richtigstellung der von den Empfangsberechtigten eingereichten Verzeichnisse, auch insoweit das Accidenzialeinkommen von mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen in Frage steht, nicht ohne Vergleichung der Verzeichnisse mit den Stellenkatastern geschehe, damit nicht in das Accidenzialfixum der Kirchendienerstelle Bezüge aufgenommen werden, welche nicht dahin gehören, oder dahin gehörige bei Feststellung des Fixi außer Berücksichtigung gelassen werden, und damit da, wo Zweifel darüber, ob eine oder die andere Post der kirchendienstlichen Fixation zu unterliegen habe oder nicht, oder Abweichungen in der Bezeichnung oder in der Angabe der Höhe der Bezüge sich herausstellen, seiten der Inspektionsbehörden vor Abschluß der Fixationsverhandlungen und deren Einberichtung an das Landeskons. die erforderlichen Erörterungen und nach Befinden Verhandlungen behufs der Aufklärung und Erledigung der entstandenen Zweifel und wahrgenommenen Abweichungen gepflogen werden können.

Hiernach wollen die sämtlichen, mit den Fixationsverhandlungen beschäftigten Kircheninspektionsbehörden sich achten, die Stellenkatasterduplikate von den Bezirksschulinspektoren, bez. Stadträten sich erbitten und dieselben bei Einberichtung der Fixationsverhandlungen mit anher einreichen.

Im Anschluß an diese G. V. hat das E. L. Landeskons. durch die der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde und den Ephoren zur Kenntnisnahme abschriftlich zugefertigte V. v. 4. Juli 1877 bemerkt, daß in Bezug auf die Höhe der zu fixierenden Accidenzien der Geistlichen und Kirchendiener zunächst das effektive Durchschnittseinkommen der Jahre 1872 bis 1875 maßgebend sei und daß es nicht in der Absicht der [vorstehends abgedruckten] V. v. 4. Juni 1877 gelegen habe, anzuordnen, daß die Kircheninspektionen, wenn die Stellenkataster geringere Ansätze ergeben, als die Anmeldeverzeichnisse, die letzteren von vornherein und vor Zufertigung derselben an die Kirchenvorstände nach den Angaben der Stellenkataster herabsetzen sollten. Es sei vielmehr in solchen Fällen zunächst abzuwarten, daß von den Kirchenvorständen darauf bezügliche Einwendungen erhoben würden.

3. Ob und inwieweit bei Ausführung der Fixation die Vertreter der politischen Gemeinde zu konkurrieren haben, dafür ist dasjenige maßgebend, was in dem Gesetze, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung 2c. betreffend, vom 30. März 1868, insbesondere in §. 2 über diese Konkurrenz im allgemeinen bestimmt ist.

4. Insoweit eine gütliche Vereinbarung nicht zu stande kommt, hat die Kircheninspektion im reinen Verwaltungswege Entscheidung zu erteilen, gegen welche die in dergleichen Sachen überhaupt zulässigen Rechtsmittel ergriffen werden können.

5. Das Resultat der erfolgten Fixation ist von der Kircheninspektion mit den nötigen Unterlagen dem Landeskonsistorium zur Genehmigung anzuzeigen. 2c. [4]).

Dresden, den 15. Dezember 1876.

Verordnung (des Kultusmin.) zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare; vom 29. Januar 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 43.)

nebst

1) Verordnung (des Kultusmin.), Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend; vom 8. Juli 1882.

(G. u. Vbl. v. 1882. S. 151.)

2) Verordnung (des Kultusmin.) zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend; vom 15. Februar 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 22.)

und

3) Verordnung (des Kultusmin.), die Realschulen II. Ordnung betreffend; vom 20. März 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 69.)

Mit Allerhöchster Genehmigung verordnet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare:

1.

Zu §§. 4—8 und §. 67 des Gesetzes. Die Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betreffend, vom 21. März 1835 (Seite 206 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1835), die Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betreffend, vom 2. Januar 1862 (Seite 3 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1862) und die Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend, vom 28. August 1874 (Seite 226 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1874), die erstere, soweit dieselbe nach der Verordnung vom 28. August 1874 noch in Kraft besteht, werden aufgehoben.

An deren Stelle treten die Bestimmungen in §§. 4 bis 8 und 67 des Gesetzes.

2.

Zu §. 5, Absatz 4 und 5 des Gesetzes. Auch wenn zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß nicht gewährt wird, ist jede Feststellung oder Veränderung von Schulgeldsätzen, bevor sie in Kraft tritt, der obersten Schulbehörde, was Stiftungsanstalten betrifft, zur Prüfung vom Standpunkte der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

3.

Zu §. 9, Absatz 1 des Gesetzes. Die unmittelbare Leitung der Anstalt durch den Direktor umfaßt Lehrende und Lernende, Erziehung und Unterricht.

Im einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Verpflichtungen des Direktors, soweit solche einer ausdrücklichen Feststellung bedürfen, aus dem Gesetze, gegenwärtiger Verordnung und den mit dieser Verordnung publizierten Lehr- und Prüfungs-, beziehentlich Seminarordnungen.

Hier ist hervorzuheben:

Der Direktor

führt die an ihn ergehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörde aus und erstattet an sie die erforderlichen Berichte,

entwirft nach Anhörung des Lehrerkollegiums die Lektionspläne und sorgt für deren rechtzeitige Einsendung zur Genehmigung,

beruft und leitet die Lehrer-, wie die von Zeit zu Zeit zu haltenden Fachkonferenzen und sorgt in diesen Konferenzen, wie in wiederholten Klassenrevisionen für die einheitliche Zusammenfassung der Thätigkeit aller Lehrer,

nimmt die Anmeldungen zur Aufnahme und zum Abgange von Schülern entgegen,

führt die Aufsicht über das gesamte Schuleigentum: die Schulgebäude, das Schulinventar, die Schulbibliothek, dafern nicht für diese besondere Bibliothekare angestellt sind, die Lehrmittel und Sammlungen für Unterrichtszwecke, wobei ihm jedoch gestattet ist, unter seiner Oberaufsicht und Verantwortung in der speziellen Aufsicht über Bibliothek, Lehrmittel und Sammlungen durch einzelne, hierzu geeignete Lehrer sich vertreten zu lassen,

hat die Repositur der Schulakten, worin alle eingehenden Verordnungen und amtlichen Zufertigungen, die Konzepte der von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte, die Konferenzprotokolle, die Schülerverzeichnisse, die halbjährigen und Abgangscensuren, die über die Abgangsprüfungen geführten Protokolle und die Schulnachrichten aufzubewahren sind,

führt das Schulsiegel.

4.

Zu §. 9, Absatz 2 des Gesetzes. Zur Verteilung der Klassenordinariate, sowie zu Änderungen in der getroffenen und

[4]) Nr. 6 und Nr. 7 enthalten die Anweisung zu Beschleunigung der Fixationsverhandlungen und zu tabellarischen Anzeigen über den Stand derselben an bestimmten Terminen i. J. 1877 und konnten daher hier weggelassen werden.

bestätigten Verteilung derselben ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

Zum Ordinarius der Klasse (Klassenvorsteher) wird in der Regel derjenige Lehrer zu bestellen sein, welcher in derselben vorzugsweise beschäftigt ist und den hauptsächlichsten Unterricht erteilt.

Denselben liegt zunächst die Aufsicht über Fleiß und Betragen der Schüler seiner Klasse ob.

Insbesondere hat derselbe durch Vereinbarung mit den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern dafür zu sorgen, daß die Aufgaben zu häuslichen Schularbeiten das zulässige Maß nicht überschreiten und auf die einzelnen Wochentage möglichst gleichmäßig sich verteilen. Den einzelnen Anstalten bleibt überlassen, zur besseren Kontrolle hierüber für jede Klasse einen Arbeitsplan festzustellen und in derselben aushängen zu lassen.

Der Ordinarius führt die Versäumnistabelle und das Lektionsbuch der Klasse (Klassenbuch) und ist für die ordnungsmäßigen Einträge seiten aller in der Klasse beschäftigten Lehrer verantwortlich.

5.

Zu §. 9, Absatz 3 des Gesetzes. Die Lehrerkonferenz hat als ihre hauptsächlichste Aufgabe anzusehn: Förderung einheitlicher Thätigkeit durch gegenseitige Anregung, Mitteilung und Besprechung; sodann Beratung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse der Schule, endlich Erledigung der höheren Ortes ihr zugewiesenen Geschäfte.

Nichtständige Lehrer (Hilfs-, Probe- und beziehentlich Fachlehrer) sind zwar in der Regel zu den Besprechungen und Beratungen der Konferenz zuzuziehen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Lehrerkonferenz versammelt sich allmonatlich einmal, nach Bedürfnis öfter, in außerordentlichen Fällen sogleich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist jedesmal Protokoll aufzunehmen.

Der Direktor ist nicht genötigt, gegen seine Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse ohne vorher eingeholte Entscheidung der höheren Behörde auszuführen.

In betreff der am Schlusse jeder Woche an den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma abzuhaltenden Synoden bewendet es bei den bisherigen Einrichtungen.

6.

Zu §. 10, Absatz 1, §. 12, §. 38, Absatz 1, §§. 42, 47, 52, 55, 59 und 71 des Gesetzes. Die näheren Bestimmungen über Lehrordnung und Schulprüfungen sind enthalten:

[für die Gymnasien
in der
Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien,
Beilage A,
für die Realschulen I. Ordnung
in der
Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen
I. Ordnung, Beilage B,
für die Realschulen II. Ordnung
in der
Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen
II. Ordnung, Beilage C,]
für die Volksschullehrerseminare
in der
Seminarordnung für die Volksschullehrerseminare, Beilage D,
für die Lehrerinnenseminare
in der
Seminarordnung für die Lehrerinnenseminare,
Beilage E,

die näheren Bestimmungen speziell über Lehrordnung in den Abschnitten A, die über Aufnahme, Aufnahmeprüfung, Semestral-, Jahres- und zu A und B Reifeprüfungen in den Abschnitten B dieser Beilagen.

Hierzu: 1. V. v. 8. Juli 1882, Nr. 1.

An Stelle der mit §. 6 publizierten Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien, Beilage A, tritt die mit Bek. vom heutigen Tage publizierte Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien.

2. V. v. 15. Februar 1884, Nr. 1.

An Stelle der mit der V. v. 29. Januar 1877, §. 6 publizierten Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen I. Ordnung, welche aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1884/85 die Lehr- und Prüfungsordn. in Beilage A.

3. V. v. 20. März 1884, Nr. 1.

An Stelle der mit der V. v. 29. Januar 1877, §. 6 publizierten Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen II. Ordnung, welche aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1884/85 die Lehr- und Prüfungsordn. in Beilage B.

7.

Zu §. 10, Absatz 2 des Gesetzes. Schüler, in deren Bekenntnisse an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht erteilt wird, sind von dem Religionsunterrichte durch den Direktor (Rektor) zu dispensieren, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, oder doch von ihnen der Nachweis beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist [1]).

---

[1]) Hierzu
a) V. Kultusmin. v. 27. April 1880:
Nach [obiger] Vorschrift sind allerdings auch Gymnasiasten evangel.-reformierten Bekenntnisses auf Ansuchen der Eltern oder deren Stellvertreter vom Religionsunterrichte durch den Rektor der Anstalt zu dispensieren, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, oder schon vorher, wenn von ihnen der Nachweis geführt wird, daß für ihre Religionsunterricht möglichst gesorgt ist; auch würde bei der Maturitätsprüfung, wenn die zu Prüfenden den Religionsunterricht der Anstalt entweder gar nicht oder nur bis zum 14. Lebensjahre besucht haben, allerdings Dispensation von der Prüfung in den Religionskenntnissen einzutreten haben. Das Min. erwartet jedoch, es werde darauf hingewirkt werden, daß Gesuche um Dispensation vom Religionsunterrichte an den Gymnasien seiten der Schüler evangel.-reformierten Bekenntnisses, sei es vor, sei es nach dem 14. Lebensjahre, möglichst in Wegfall kommen, wie solche auch an den meisten Anstalten völlig unbekannt sind, sondern vielmehr die Schüler evangel.-reformierten Bekenntnisses den Religionsunterricht zugleich mit denen evangel.-luther. Bekenntnisses in einträchtigster

8.

Zu §. 10, Absatz 2, §. 37, Nr. 2, §. 44, Nr. 2, §. 51, Absatz 1 des Gesetzes. Von der Teilnahme am Gesange und Turnen, welche zwar zu den obligatorischen, nicht aber zu den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen gehören, kann der Direktor auf Grund ärztlichen Zeugnisses Dispensation erteilen.

Hierzu V. v. 8. Juli 1882, Nr. 2.

Von der Teilnahme am Gesange kann der Direktor auch Dispensation erteilen, wenn der Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer konstatiert wird.

Schüler der Oberprima können im letzten Vierteljahre vor dem Abgange von der Teilnahme sowohl am Gesange, wie am Turnunterricht entbunden werden.

9.

Zu §. 13 des Gesetzes. Die Zusammenstellung erfolgt durch die Lehrerkonferenz unter Mitwirkung der Schulkommission, beziehentlich Aufsichts- oder Kollaturbehörde.

Jedem Schüler ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar auszuhändigen.

10.

Zu §. 14 des Gesetzes. 2c.

Hierzu V. v. 8. Juli 1882, Nr. 3.

§. 10, Abs. 1 [der A. V. v. 29. Januar 1877] erhält folgende Fassung:

Schulstrafen sind:

1. nachdrücklicher Verweis vor der Klasse,
2. Anweisung eines besonderen Platzes während der Lehrstunde bei Schülern der Unterklassen,
3. Aufgabe einer häuslichen Strafarbeit,
4. Klassenarrest in der Dauer einer Stunde mit zweckmäßiger Beschäftigung (bei mehr als einem Schüler unter Aufsicht),
5. Verweis durch den Direktor,
6. Karzerstrafe bis zu zwei Stunden,
7. Verweis vor der Konferenz,
8. Degradation, beziehentlich Entfernung von einem Ehrenamte in der Klasse,
9. Entziehung von Benefizien, besonders solcher, welche die Konferenz verleiht, z. B. Schulgelderlaß, Stipendien 2c. [2]) [3]),

---

Weise bis zur Maturitätsprüfung genießen. Zugleich sind diejenigen Schüler, für welche Dispensation vom Religionsunterrichte der Anstalt erbeten wird, darauf aufmerksam zu machen, daß sie ohne dauernde Teilnahme an dem letzteren ein lückenfreies Maturitätszeugnis nicht erlangen können.

b) V. Kultusmin. v. 3. November 1881:

Das Kultusmin. hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach [obiger] Vorschrift bezüglich derjenigen Schüler, in deren Bekenntnis an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht erteilt wird, zwar nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Nachweis zu erfordern ist, daß für ihren Religionsunterricht gesorgt ist, daß aber dieselben durch diese Bestimmung nicht behindert werden, auch noch über das 14. Lebensjahr hinaus an dem Religionsunterrichte ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

c) Nach V. v. 4. März 1880 hat das Kultusmin. Anstand genommen, einem zur Aufnahme in ein Gymnasium angemeldeten Schüler mosaischen Glaubens Dispensation von den schriftlichen Arbeiten am Sonnabend zu erteilen, da sich eine solche mit dem Organismus des Gymnasiums nicht vertragen würde. Durch spätere V. v. 1. Mai 1880 hat das Kultusmin. die Zulassung desselben Schülers als Hospitanten des Gymnasiums unter Dispensation von schriftlichen Arbeiten an Sabbath- und Festtagen genehmigt.

d) Vergl. hierzu noch G. V. Kultusmin. v. 24. November 1886:

Das Apostolische Vikariat hat aus Anlaß eines bei einem Realgymnasium vorgekommenen Falles die einheitliche Ordnung der Frage des Schulbesuchs seiten der Schüler römisch-katholischer Konfession an den besonderen katholischen Feiertagen beantragt. Der Wunsch der katholisch-geistlichen Behörden ist auf eine Anweisung der Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien dahin gerichtet, daß sie jene Schüler auf Anfuchen der Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter an den gebotenen katholischen Feiertagen von dem Besuche der Unterrichtsstunden behufs Erfüllung ihrer religiösen Pflichten dispensieren möchten. Hierbei sind als solche Feiertage bezeichnet worden: das Fest Mariä Verkündigung, das Fronleichnamsfest und die Feste der Apostel Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt (welches Fest indes regelmäßig in die Ferienzeit fällt), Mariä Geburt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen.

Das Min. findet kein Bedenken, diesem übrigens schon der bisherigen Praxis der meisten höheren Lehranstalten im wesentlichen entsprechenden Antrage stattzugeben und verordnet daher, daß die betr. Direktionen, dafern und insoweit als im einzelnen Falle darauf bezügliche Anträge von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern gestellt werden, Dispensationen innerhalb der angegebenen Grenzen gewähren mögen.

---

[2]) Nachdem v. J. 1876 an mit Genehmigung der Stände aus einem unter der Verwaltung des Kultusmin. stehenden Fonds Stipendien für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien genannt, s. Anm. 41] bewilligt worden sind, so ist über das bei Verwendung dieser Beträge einzuhaltende Verfahren nachstehendes Regulativ aufgestellt und den Direktoren der beteiligten Anstalten mittels V. v. 5. August 1876 zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugefertigt worden:

Regulativ über Verwendung der zu Stipendien für Schüler der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien] im Staatsbudget ausgeworfenen Summen.

§. 1.

Bestimmung der Stipendiensumme.

Die in das Staatsbudget eingestellte und von den Kammern verwilligte Summe zu Stipendien ist nur für bedürftige, durch Fleiß, Wohlverhalten und befriedigende Leistungen ausgezeichnete Schüler bestimmt.

Genußfähig sind nur Schüler der Ober- und Mittelklassen, welche den gestellten Anforderungen entsprechen. Bei den betr. Realschulen [jetzt Realgymnasien] ist die Quarta den Mittelklassen zuzurechnen.

§. 2.

Höhe der Stipendien.

Die für die betr. Anstalt ausgeworfene Gesamtsumme wird in eine, derselben entsprechende Anzahl von einzelnen Stipendien im Betrage zu 100 Mark und 50 Mark geteilt.

Ein jährliches Stipendium von 100 Mark wird nur an Schüler der Oberklassen vergeben.

Die Zerteilung der Gesamtsumme in Stipendien nach dem Betrage von 100 und 50 Mark richtet sich lediglich nach dem jeweiligen Verhältnisse der in den Ober- und Mittelklassen befindlichen bedürftigen und würdigen Schüler.

§. 3.

Verfahren bei der Bewerbung und Verleihung.

Die Bewerbung um ein derartiges Stipendium geschieht bei dem Rektor, bez. Direktor der Anstalt mündlich oder schriftlich, welcher in allen Fällen, wo die Bedürftigkeit des Schülers nicht hinlänglich bekannt ist, ein glaubwürdiges Bedürftigkeitszeugnis einzufordern hat.

Die Vorschläge zur Einteilung der Jahressumme in Stipendien zu 100 und 50 Mark und zur Verteilung an bestimmte Schüler entwirft der Rektor, bez. Direktor unter Zuziehung sämtlicher in den Ober- und Mittelklassen beschäftigten ständigen Lehrer, und reicht dieselben längstens Mitte Juni an die Schulkommission, bez. an das Min. bei den unter unmittelbarer Leitung desselben stehenden Anstalten ein.

Die Verleihung selbst spricht, unter Prüfung und Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge, die Schulkommission, bez. das Min. aus.

§. 4.

Zeitdauer des Genusses.

Die Verleihung erstreckt sich immer nur auf ein Schuljahr, von Ostern zu Ostern gerechnet.

Nur wenn eine Stipendienrate durch Tod oder Abgang eines

Empfängers von der Anstalt, oder durch Entziehung im Laufe des Schuljahres frei wird, kann dieselbe für die noch übrige Zeit des Genußjahres an einen anderen bedürftigen und würdigen Schüler unter Einhaltung des dafür vorgeschriebenen Verfahrens verliehen werden.

Die bisherigen Empfänger können nach Ablauf jedes Genußjahres, unter der Voraussetzung ihrer fortdauernden Bedürftigkeit und Würdigkeit, bei jeder nachfolgenden Verleihung wieder berücksichtigt werden.

§. 5.

Entziehung eines Stipendiums.

Macht sich ein Empfänger durch andauernden Unfleiß oder durch grobe Verstöße gegen die gute Sitte und die Schuldisziplin der Wohlthat des verliehenen Stipendiums unwürdig, so ist ihm dasselbe im Laufe des Genußjahres wieder zu entziehen.

Die Entziehung spricht auf Bericht des Direktoriums die Schulkommission, bez. das Min. aus.

§. 6.

Auszahlung.

Die Auszahlung an die Empfänger erfolgt in halbjährigen Teilzahlungen am Schlusse jedes Semesters.

Sind die Empfänger nicht oder nur teilweise von Zahlung des Schulgeldes befreit, so ist die Stipendienrate auf das fällige Schulgeld anzurechnen und an die Schulkasse einzuzahlen.

§. 7.

[Verrechnung.

In einem Anhange zur Schulkassenrechnung ist über Verwendung der zu Stipendien ausgeworfenen Summe Rechnung zu legen.]

Zu vorstehendem Regulativ ist jedoch noch zu bemerken:

a) zu §. 2, Abs. 2.

Das Kultusmin. hat wiederholt, u. a. inhalts V. v. 28. September 1876, erläuternd bemerkt, daß die Bestimmung in §. 2, Abs. 2 des Regulativs nicht etwa so zu verstehn sei, daß Schüler der Oberklassen immer ein Stipendium von 100 Mark erhalten sollten, sondern nur so, daß Stipendien von dieser Höhe nur an Schüler der Oberklassen gelangen könnten.

b) zu §. 6, Abs. 1.

Nach V. Kultusmin. v. 5. September 1876 sind die betr. Beträge aus der Schul-(Gymnasial-, bez. Realgymnasial-)kasse gegen Quittung der Empfänger auszuzahlen.

c) zu §. 6, Abs. 2.

Das Min. hat nicht beabsichtigt, durch die Bestimmung in §. 6, Abs. 2 des Regulativs die Anrechnung der Stipendienrate auf das Schulgeld für den Fall, daß der Semesterschluß erst mit Beginn des neuen Quartals eintritt, auch für die auf das neue Quartal zu entrichtende Schulgeldzahlung anzuordnen, vielmehr sollte damit nur ausgesprochen werden, daß, wenn am Schlusse des Semesters Rückstände von Schulgeld auf dieses Semester vorhanden seien, die Anrechnung der Stipendienrate auf diese, also auf die im verflossenen Semester aufgelaufenen Rückstände stattfinden solle. Aus V. Kultusmin. v. 28. Juli 1884.

d) zu §. 7.

Nach G. V. Kultusmin. v. 26. Januar 1884 ist infolge veränderter Verrechnungsweise §. 7 vorstehenden Regulativs aufgehoben worden. — Überdies hat das Kultusmin. sich veranlaßt gesehn, durch G. V. v. 5. Juli 1881 darauf hinzuweisen, daß bei der Verleihung der für bedürftige und würdige Schüler bestimmten Stipendien in der Regel nur Schüler zu berücksichtigen sind, welche im Königr. Sachsen staatsangehörig sind, ausnahmsweise aber auch in Sachsen nicht staatsangehörige Schüler dann bedacht werden können, wenn deren Angehörige schon längere Zeit ihren wesentlichen Aufenthalt in Sachsen haben.

[3]) Vergl. hierzu G. V. Kultusmin. v. 2. Januar 1889:

Das Kultusmin. verordnet zu Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Verteilung und Auszahlung der Seminarstipendien folgendes:

1.

Verleihung der Stipendien.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt dergestalt, daß alljährlich nach Ostern bedürftigen und würdigen Seminaristen dergleichen in Beträgen von 40 bis 150 Mark, jedoch stets nur auf die Dauer eines Schuljahres, bewilligt werden.

Hierbei sind zwar die Zöglinge aller sechs Seminarklassen, je nach deren Bedürftigkeit und Würdigkeit zu beteiligen; es sind aber dabei die Zöglinge der oberen Klassen, um ihnen in Rücksicht auf ihren längeren Aufenthalt im Seminare eine größere Erleichterung zu gewähren, mit höheren Beträgen, als die Schüler der unteren Klassen zu bedenken. Insbesondere sind an interne Seminaristen der vier oberen Seminarklassen thunlichst 10 Stipendien zu je 150 Mark und 10 Stipendien zu je 75 Mark zu vergeben. Doch soll die ausnahmsweise Verleihung solcher Stipendien in besonders dringenden Fällen auch an Schüler der 5. und 6. Klasse nicht ausgeschlossen sein; es ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Regel nicht mehr, als zusammen 2 Stipendien an Schüler der beiden letzterwähnten Klassen gleichzeitig vergeben werden.

In Sachsen nicht staatsangehörige Schüler können ausnahmsweise dann bedacht werden, wenn deren Angehörige schon längere Zeit ihren wesentlichen Aufenthalt in Sachsen haben.

Die Verleihung von mehr, als einem Stipendium auf das Schuljahr an einen Seminaristen ist ausgeschlossen.

Falls sich ein Seminarist im Laufe des Schuljahres des Genusses des ihm verliehenen Stipendiums unwürdig macht, so kann ihm dasselbe auf die noch übrige Dauer der Genußzeit nach Beschluß des Lehrerkollegiums auf Bericht der Seminardirektion vom Min. wieder entzogen werden.

Bei der Verteilung der Stipendien auf das Schuljahr ist ca. $^1/_{10}$ der Etatsumme zur Befriedigung etwa im Laufe des Jahres noch auftretender Bedürfnisse und zur Deckung uneinbringlicher Kostgelder zur Verteilung im Dezember zurückzustellen, welchem Betrage auch die durch Entziehung und aus anderer Ursache auf das laufende Kalenderjahr frei gewordenen Stipendienbeträge zuzuschlagen sind. Dasselbe hat zu geschehn mit demjenigen Betrage, welcher von der Dispositionssumme zu Schulbedürfnissen für arme Kinder der Übungsschule bis zum Schluß des Kalenderjahres unverwendet geblieben ist oder voraussichtlich unverwendet bleibt; es ist aber hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Dispositionssumme, soweit thunlich, zunächst ihrem eigentlichen Zwecke entsprechend zu verwenden ist.

Der nach vorstehendem zurückgestellte Betrag ist im Dezember jedes Jahres zu einmaligen Stipendien zu verwenden, wobei auch mit einem Jahresstipendium bedachte Seminaristen mit berücksichtigt werden können.

2.

Berichtserstattung.

Zu allen Bewilligungen von Stipendien und zu Deckung von Kostgeldresten aus der Etatsumme für solche ist die Genehmigung des Min. einzuholen.

Die deshalb zu erstattenden Berichte sind bezüglich der Stipendien auf das Schuljahr spätestens Ende Mai, bezüglich der einmaligen Stipendien spätestens bis 15. Dezember einzureichen.

Diesen Berichten sind die nachstehend unter 3 und 4 bezeichneten Verzeichnisse und Bedürftigkeitszeugnisse beizufügen.

In den Berichten über strafweise Entziehung oder sonstige Erledigung von Stipendien ist der Name des Stipendiaten, der Betrag des Stipendiums und der Zeitpunkt, von welchem ab das Stipendium zurückgezogen werden soll, jederzeit genau anzugeben.

3.

Stipendienverzeichnisse.

Dieselben sind in doppelten Exemplaren aufzustellen und einzureichen. 2c.

4.

Bedürftigkeitszeugnisse.

Dieselben sind sowohl bei der Verteilung der Stipendien auf das Schuljahr, als auch bei der einmaligen Verteilung im Dezember für diejenigen Seminaristen mit einzusenden, welche mit Stipendien bedacht werden sollen. 2c.

5.

Stipendienquittungen.

Die Auszahlung der auf das Schuljahr verliehenen Stipendien hat allvierteljährlich in gleichen Raten im 3. Monate jedes Kalendervierteljahres postnumerando zu erfolgen; es bleibt aber selbstverständlich der Seminardirektion unbenommen, diese, wie alle übrigen Stipendien nach Befinden zur Deckung von Kostgeldern innezubehalten, welchenfalls dem Stipendiaten nach erteilter Quittung über das Stipendium anstatt baren Geldes eine Quittung über bezahlte Kostgelder zu verabfolgen ist. 2c.

6.

Schlußbestimmung.

Diese G. V. nebst Beilagen ergeht in doppelten Exemplaren, von denen das eine zu den Direktorial-, das andere zu den Kassenakten zu nehmen ist.

Die sehr eingehenden Rechnungsvorschriften unter Nr. 3, 4 und 5 und die wegen derselben der G. V. angeschlossenen Beifügen sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

10. Karzerstrafe bis zu sechs Stunden unter zweckmäßiger Beschäftigung,
11. Androhung der Entlassung (consilium abeundi),
12. Entlassung (Dimission[4]).

---

[4]) Das Kultusmin. hat wiederholt — u. a. durch V. v. 12. Mai 1877 — ausgesprochen, daß die Anwendung körperlicher Züch-

[Abs. 2.] Die Strafen unter 1 bis 4 kann der Lehrer die unter 5 und 6 der Direktor, die unter 7 bis 12 nur die Lehrerkonferenz, zu 12 vorbehältlich der Bestimmungen in §. 14, Absatz 3, §§. 40, 63 und 74 verfügen.

Bei ernsteren Straffällen hat der Lehrer den Direktor von der Veranlassung dazu in Kenntnis zu setzen. Der Klassenordinarius und, wenn dieser selbst die Strafen verfügt hat, der Direktor hat darauf zu achten, daß die Strafen unter 3 und 4 das zulässige Maß nicht überschreiten.

Der Direktor ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

Wegen der Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exklusion) vergl. §. 14 des Gesetzes, letzter Absatz.

11.

Zu §. 15 des Gesetzes. Die jährlichen 10 Ferienwochen sind mit 4 Wochen auf die Sommerferien, mit je 2 Wochen auf die Oster- und Weihnachtszeit, mit je einer Woche auf Pfingsten und den Semesterschluß zu verteilen.

Die Sommerferien beginnen am dritten Sonnabende des Monats Juli, die Michaelisferien mit dem Sonnabende vor dem Michaelistage [5]). Der Eintritt der Ferien darf ohne höhere Genehmigung vor Beendigung der Unterrichtsstunden am Freitage nachmittags niemals erfolgen.

Rücksichtlich der schulfreien Tage aus Anlaß besonderer Schulfeierlichkeiten bewendet es bei den hierüber erlassenen Bestimmungen [6]) [7]) [8]).

---

tigung als zulässiges Strafmittel in den höheren Lehranstalten nicht angesehn werden könne, da die A. V. v. 29. Januar 1877 unter Nr. 10 [und ebenso die abändernde V. v. 8. Juli 1882 unter Nr. 3] dieses Strafmittels nicht gedenke.

[5]) Hierzu G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 6. Oktober 1877:

Es ist in Veranlassung der diesjährigen Michaelisferien an den höheren Unterrichtsanstalten vielfach in öffentlichen Blättern über die Verschiedenheit ihres Eintritts an den nurgedachten Anstalten auf der einen und an den Volksschulen auf der anderen Seite geklagt und der Grund davon irrtümlicherweise in einem Mangel der Gesetzgebung gesucht worden.

Die Bestimmungen über den Eintritt sämtlicher Schulferien an den höheren Unterrichtsanstalten sind in §. 15 Ges. v. 22. August 1876 und namentlich in Nr. 11 A. V. dazu v. 29. Januar 1877 enthalten. Diese haben an den früheren Bestimmungen hierüber nichts geändert, wie eine Vergleichung mit §. 26 des aufgehobenen Regulativs für die Gymnasien v. 1. Juni 1870 ergiebt, welches namentlich in betreff der Michaelisferien in völliger Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Gesetzgebung anordnet: „Die Michaelisferien (beginnen) mit dem Sonnabende vor dem Michaelistage." Da nun in diesem Jahre der Michaelistag oder der 29. September zugleich ein Sonnabend war, so trat der V. entsprechend der nur bei diesem Zusammentreffen wiederkehrende Fall ein, daß die Michaelisferien bereits in die letzte Woche des Septembers fielen.

Bezüglich der Ferien an den Volksschulen aber hat das Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 12, Abs. 8 „4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Verteilung dem Ortsstatute überlassen bleibt," ausgesetzt, und §. 28, Abs. 3 die nähere Bestimmung getroffen, daß „die 4 Ferienwochen für Hundstage und Michaelis je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit Rücksicht auf die Getreide- und Kartoffelernte verteilt" werden können, und an diesen gesetzlichen Bestimmungen wird aus den in der V. selbst bezeichneten Rücksichten seiten der Gesetzgebung ebenso wenig etwas zu ändern sein. Überall aber, wo ein Bedürfnis empfunden wird, ein Zusammenfallen dieser Ferien mit den Ferien an den höheren Unterrichtsanstalten herzustellen, was meist nur in den größeren Städten der Fall sein wird, liegt es hiernach in den Händen des Ortsschulvorstands, dies unter Berücksichtigung der Gesetzgebung für die höheren Schulen durch ortsstatutarische Bestimmungen herbeizuführen.

In diesem Sinne haben die Bezirksschulinspektoren Klagen in der beregten Beziehung richtig zu stellen und über die Mittel und Wege zur Beseitigung etwaiger Übelstände zu verständigen.

[6]) Anlangend die Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs in den höheren Unterrichtsanstalten, so ist durch G. V. Kultusmin. an die Inspektionen der beiden königl. Landesschulen und an die Schulkommissionen der städtischen Gymnasien, sowie an den Direktor des Vitzthumschen Geschlechtsgymnasiums zu Dresden, ingl. an sämtliche Kreisdirektionen und an das Gesamtkons. zu Glauchau v. 30. Oktober 1851 mit Allerhöchster Genehmigung vorgeschrieben worden, daß das Geburtsfest Sr. Königl. Majestät, nachdem solches in Gemäßheit der V. v. 24. April 1838 bereits in allen evangelisch-lutherischen und reformierten Kirchen des Landes gefeiert wird, alljährlich an dem dafür bestimmten Festtage in sämtlichen Gelehrtenschulen und Schullehrerseminaren des Landes am Vormittage desselben mit einem öffentlichen Schulakte, der, wenn der Geburtstag auf einen Sonntag fällt, erst nach abgewartetem Vormittagsgottesdienste stattzufinden hat, noch besonders begangen werde, bei welchem, neben frommen Gebeten für den König und das Königl. Haus, die zu haltenden Vorträge der Lehrer und Schüler in die genaueste Beziehung zu dem Gegenstande des Festes zu bringen sind.

Das Min. hat hierbei bemerkt, wie von dem guten Sinne der auffehenden Behörden und der betr. Lehrerkollegien erwartet werde, daß sie diese Gelegenheit sorgfältig benutzen würden, nicht nur um die jugendlichen Gemüter in der Treue und Verehrung, sowie der frommen Fürbitte für den allgeliebten König und Sein Königl. Haus zu bestärken und zu befestigen, sondern überhaupt in denselben die Überzeugung von den Wohlthaten der auf göttlicher Anordnung ruhenden monarchischen Institutionen und dem hohen Glücke eines unter dem Schirme seines angestammten Regentenhauses in Friede und Sicherheit lebenden Volks zu begründen und zu erhalten.

Hierzu sind zu vergleichen:

a) G. V. Kultusmin. v. 21. März 1874: Nach der [vorstehends abgedruckten] G. V. v. 30. Oktober 1851 setzt das Min. zwar als selbstverständlich voraus, daß von nun an

der 23. April

alljährlich als das Allerhöchste Geburtstagsfest in sämtlichen Gymnasien, [Realgymnasien], Realschulen und Schullehrerseminaren des Landes werde gefeiert werden. Es findet jedoch für angemessen, unter Verweisung auf die übrigen Bestimmungen in der G. V. v. 30. Oktober 1851 solches hierdurch mit dem Verordnen in Erinnerung zu bringen, sich hiernach zu achten und das Nötige zu besorgen.

b) G. V. Kultusmin. v. 11. Januar 1876: Das Min. findet für angemessen, daß die Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs in dem Falle, wenn derselbe in die Osterferien fällt, von den höheren Lehranstalten als Nachfeier im Laufe der ersten Schulwoche nach den Ferien veranstaltet werde. Die Wahl des Tags der Feier innerhalb des bezeichneten Zeitraums bleibt den Direktionen der höheren Lehranstalten, bez. unter Vernehmung mit den betreffenden Kommissionen anheimgestellt.

In den alljährlich zur Veröffentlichung gelangenden Schulnachrichten ist solchenfalls die Feier als „Nachfeier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs" zu bezeichnen.

Bezüglich der Seminare vergl. noch G. V. Kultusmin. v. 4. April 1874:

Das Kultusmin. hat zu der am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs in den Schullehrerseminaren des Landes stattfindenden Festspeisung für die im Internate der Seminare befindlichen Zöglinge — außer und neben dem von denselben zu entrichtenden täglichen Speisegeldsatze — einen außerordentlichen Zuschuß von

— = 10 Ngr. — =,

für die nicht im Internate befindlichen, zu dieser Festspeisung heranzuziehenden Zöglinge der Seminare aber, sowie für die Seminarlehrer, insoweit selbige an dieser Festspeisung teilzunehmen wünschen, einen solchen außerordentlichen Zuschuß von

— = 15 Ngr. — =

aus der Seminarkasse zu gewähren beschlossen. 2c.

Diese G. V. ist später durch nachstehende G. V. Kultusmin. v. 14. April 1877 folgendermaßen erläutert worden:

Mittels einer unter dem 4. April 1874 erlassenen [vorstehends abgedruckten] V. ist seiten des Min. genehmigt worden, daß bei den Seminaren des Landes am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs eine Festspeisung stattfinde und dazu, außer dem gewöhnlichen Speisegeldsatze, ein außerordentlicher Zuschuß von 1 Mark — = für jeden Internen und von 1 Mark 50 Pf. für jeden Externen, sowie jeden daran teilnehmenden Lehrer aus der Seminarkasse verwendet werde.

Bei der Prüfung der Seminarkassenrechnungen ist nun wahrzunehmen gewesen, daß diese Anordnung an den verschiedenen Semi-

Dagegen sind schulfreie Tage aus Anlaß von Jahrmärkten, Vogelschießen, Kirchweihen und dergleichen auf das geringste Maß einzuschränken und thunlichst ganz in Wegfall zu bringen.

Hierzu V. v. 8. Juli 1882, Nr. 4.

Statt §. 11, Absatz 5 [der A. V. v. 29. Januar 1877] wird bestimmt:

1. Ferienarbeiten sind nur während der Sommerferien aufzugeben und dergestalt zu beschränken, daß der Schüler, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich 1 bis höchstens 2 Stunden beschäftigt wird.
2. Für alle übrigen Ferien fallen die Ferienaufgaben weg. Die Schüler sind aber zu angemessener Selbstbeschäftigung anzuleiten und anzuhalten.
3. Der Ordinarius der Klasse hat vor Beginn der Sommerferien sämtliche Aufgaben für die Klasse der Genehmigung des Direktors zu unterbreiten.
4. Schülern, welche in der Ferienzeit längere Reisen unternehmen oder einer Kur sich unterziehen, ist in betreff dieser Aufgaben Nachsicht zu erteilen.

12.

Zu §. 16 des Gesetzes. Bezüglich der zur Unterrichtserteilung bestimmten Gebäude und Räume leiden die Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 analoge Anwendung.

Hierzu V. v. 8. Juli 1882, Nr. 5.

Die hier vorgeschriebene analoge Anwendung der Verordnung vom 3. April 1873 gilt auch von der Verordnung, die Revision der Verordnung vom 3. April 1873 über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betreffend, vom 24. März 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 100 [8b]).

13.

Zu §§. 17 u. 18 des Gesetzes. Die Lehrer für Französisch und Englisch an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [9]), auch wenn dieselben vorzugsweise oder ausschließlich mit Unterricht in diesen Sprachen beschäftigt werden, sind den Fachlehrern im Sinne des vorliegenden Gesetzes nicht beizuzählen. Zu ihrer Verwendung, wie zur ständigen Anstellung an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [9]) ist die [vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission Sektion I. oder II.] erlangte Kandidatur für das höhere Schulamt erforderlich, [(vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875 publizierte Regulativ, die Prüfung für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, §§. 6 und 7 —) Seite 300 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1875 [10])]. Paragraph 34 der mit Bekanntmachung vom 8. Oktober 1874 publizierten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen (Seite 367 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1874), soweit derselbe dieser Bestimmung entgegensteht, wird aufgehoben [11]).

14.

Zu §. 19 des Gesetzes. Die Verpflichtung eines Lehrers bei seinem erstmaligen Eintritte in eine ständige Stelle erfolgt unter Beobachtung der dabei angeordneten Formen [vergl. Verordnung, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehenden Personen

---

naren eine ganz verschiedene Auslegung gefunden hat, insbesondere insofern, als außer diesem Zuschusse noch der beim Festmahle verwendete Wein, bez. auch Aufwand für Dekoration und sonstige Ergötzlichkeiten hier und da besonders in Rechnung gestellt worden sind.

Das Min. hat deshalb zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die obgedachte Anordnung zu erläutern und zu modifizieren beschlossen und verordnet daher, wie folgt:

1.

Zu der am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs stattfindenden Festspeisung in den Schullehrerseminaren, bez. dem Lehrerinnenseminare zu Callnberg sind künftig nur noch die internierten Zöglinge und die Lehrer, bez. Lehrerinnen der Anstalt, insoweit letztere sich dabei beteiligen wollen, zuzuziehen, dagegen ist von einer Zuziehung der externen Zöglinge in Rücksicht auf die mehrfach dabei hervorgetretenen Unzuträglichkeiten fernerhin abzusehn.

2.

Für diese Festspeisung ist, außer und abgesehn von dem gewöhnlichen Speisegelde, ein außerordentlicher Zuschuß von

1 Mark 50 Pf.

für jeden internen Zögling der Anstalt und von

2 Mark — =

für jeden daran teilnehmenden Lehrer, bez. Lehrerin aus der Seminarkasse an den Ökonom zu gewähren.

Hiervon ist jedoch der gesamte Aufwand für diese Festspeisung inkl. Wein zu bestreiten.

3.

Hierüber aber soll v. J. 1878 ab der Seminardirektion zu Bestreitung des Aufwandes bei außerordentlichen Festlichkeiten für die Zöglinge der Anstalt, Konzerten, wissenschaftlichen Vorstellungen 2c. inkl. des Aufwandes für Dekorationen alljährlich die Summe von . . . . . aus der Seminarkasse zur Verfügung gestellt werden und derselben über die Modalität und Zeit der Verwendung die freie Entschließung überlassen bleiben. Es ist jedoch diese Summe unbedingt innezuhalten und etwaige Überschreitungen derselben, bei Vermeidung des Ersatzes, unter allen Umständen zu vermeiden.

Die Seminardirektion wolle daher das hiernach Nötige wahrnehmen und veranstalten.

Anlangend die Feier eines Nationalfestes am 2. September, so siehe hierüber die in Anm. 60 zu A. V. v. 25. August 1874 abgedruckte Bek. Kultusmin. v. 26. August 1872 und die ebendaselbst abgedruckte V. derselben Behörde v. 23. Juli 1873.

[7]) Das Kultusmin. hat durch V. v. 3. Juli 1888 ausgesprochen, daß es auch seinerseits zu wünschen habe, daß die üblichen Schulspaziergänge, namentlich bei den Realschulen, deren Schüler selbst in den Oberklassen in der Regel nur im Alter von 13 bis 15 Jahren stehn, nicht über einen Tag ausgedehnt werden. — In derselben V. ist darauf hingewiesen, daß über die Schulspaziergänge zunächst zwar der Direktor und das Lehrerkollegium Entschließung zu fassen habe, der Realschulkommission aber, da ihr nach §. 8 Ges. v. 22. August 1876 die nächste Aufsicht über die Anstalt, namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht zukomme, unbenommen sei, auch rücksichtlich der Schulpartien ihre Wünsche und Meinungen zu äußern und bez. geltend zu machen.

[8]) Inhalts V. v. 28. Februar 1870 hat das Kultusmin. genehmigt, daß das Schulfest in der Landesschule Meißen wieder am 3. Juli, als dem Stiftungstage, in der üblichen Weise gefeiert werde. Es ist aber den Schülern zur Vorbereitung nur ein, der vorhergehende, Tag frei zu geben und der Tag nach dem Feste als Ruhetag zu gestatten.

[8b]) S. hierzu auch neue Instruktion für die Bezirksärzte v. 10. Juli 1884, §. 18 und Anm. *) daselbst, sowie die in Anm. 62 unter litt. b zu A. V. v. 25. August 1874 abgedruckte V. v. 8. November 1882, Nr. 10.

[9]) Jetzt Realgymnasien, s. die in Anm. 41 abgedruckte V. v. 15. Februar 1884, Nr. 2.

[10]) Vergl. jetzt die durch Bek. v. 31. August 1887 publizierte Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt, §. 1.

[11]) Die hier erwähnte Prüfungsordn. ist in der Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., v. 1. November 1877 am Schluß überhaupt aufgehoben worden.

betreffend, vom 2. November 1837, §. 2, Absatz 2[12])] durch Ableistung nachstehenden Eides:

> Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Ist der zu Verpflichtende Kandidat der Theologie oder des Predigtamts, oder sonst durch seine Prüfungszeugnisse zur Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert und berechtigt [vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875 publizierte Regulativ, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, §. 7 — Seite 301 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1875[13])], so tritt zur eidlichen Verpflichtung das Gelöbnis religiöser Treue hinzu, welches nach der Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871, §. 2, Formular B[14]) in folgender Fassung:

> „Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der Heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Konfession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will"

abzulegen und in der §. 3 daselbst vorgeschriebenen Weise abzunehmen ist[14]).

Wegen Vornahme der Verpflichtung ergeht mit der Designation, beziehentlich mit der Genehmigung der Anstellung des betreffenden Lehrers besondere Anordnung.

Über die erfolgte Verpflichtung ist ein von dem betreffenden Lehrer mit zu unterzeichnendes Protokoll, welchem die Eidesformel, beziehentlich auch die Formel des religiösen Angelöbnisses wörtlich zu inserieren ist, aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Instanzakten zu bringen und davon beglaubigte Abschrift an das Ministerium einzusenden.

Beim Eintritt in ein ständiges Lehramt an einer anderen Anstalt sind Lehrer, welche bereits ein ständiges Amt bekleidet haben und für dasselbe verpflichtet worden sind, unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid, beziehentlich auf das früher abgelegte religiöse Gelöbnis, nur durch Handschlag in Pflicht zu nehmen.

Auch über die Verpflichtungen, welche mittels Handschlags erfolgen, ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Registratur aufzunehmen und an die oberste Schulbehörde in beglaubigter Abschrift einzusenden.

[12]) S. die am Schluß von Nr. 14 abgedruckte V. v. 8. Juli 1882, Nr. 6 und Anm. 15 daselbst.

[13]) S. jetzt die durch Bek. v. 31. August 1887 publizierte Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt in Verb. mit der durch Bek. v. 26. Januar 1888 publizierten Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig.

[14]) S. Anm. 12.

Hierzu V. v. 8. Juli 1882, Nr. 6:

Für die Verpflichtung der Lehrer sind nunmehr das Gesetz, die Form der Eidesleistung betreffend, vom 20. Februar 1879 und die Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betreffend, vom 20. Februar 1879 zu beobachten[15]).

Hierbei wird bestimmt, daß auch Probelehrer, jedoch nur mittels Handschlags, zu verpflichten sind.

15.

Zu §. 24 des Gesetzes. Über Urlaubsgesuche beschließt die oberste Schulbehörde auf Bericht der Schulkommission.

Doch ist der Direktor befugt, in dringenden Fällen bis zu drei Tagen sich selbst und bis zu sieben Tagen den Lehrern Urlaub zu erteilen. Von der Beurlaubung ist die Schulkommission in Kenntnis zu setzen.

Die Vertretung des Beurlaubten ist nach §. 29 des Gesetzes zu regeln. Der Direktor wird in Direktorialgeschäften, sofern im einzelnen Falle anderes nicht angeordnet wird, durch den ersten Oberlehrer vertreten.

16.

Zu §. 25 des Gesetzes. Die Pension der Lehrer ist nach dem Gesetze, die Emeritierung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 verbunden mit den in den Gesetzen vom 9. April 1872 und 5. März 1874 enthaltenen Nachträgen, die Pension der Witwen und Waisen nach dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 in Verbindung mit dem Gesetze vom 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840 zu bemessen.

Der zweimonatliche Gnadengenuß der Witwen und Waisen eines Lehrers beginnt mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

17.

Zu §. 29, Absatz 1 des Gesetzes. Zu den Notfällen im Sinne dieses Absatzes gehören auch Vakanzen infolge von Todesfällen.

18.

Zu §. 29, Absatz 2 des Gesetzes. Zur Erteilung von Privatunterricht ist ein Lehrer insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung geschehn kann.

19.

Zu §. 35 des Gesetzes. Gesuche um Erteilung der Konzes-

[15]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 1. Mai 1884:

Nach den von dem Min. gemachten Wahrnehmungen ist bisher bei den Verpflichtungen der Lehrer an den höheren Lehranstalten insofern verschieden verfahren worden, als teils die Eidesnorm unter b in §. 2 V., die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., v. 20. Februar 1879, teils die in Punkt 14 A. V. v. 29. Januar 1877 enthaltene Eidesformel angewendet worden ist.

Das Min. findet für angemessen zu bestimmen, daß künftig die zuersterwähnte Eidesnorm bei den Verpflichtungen der Lehrer ausschließlich zur Anwendung zu kommen hat.

Bezüglich des Gelöbnisses religiöser Treue hat es bei den in Punkt 14 A. V. v. 29. Januar 1877 enthaltenen Bestimmungen zu bewenden.

sion zur Errichtung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in §. 1 des Gesetzes genannten höheren Unterrichtsanstalten stellt, sind unmittelbar an die oberste Schulbehörde zu richten.

Den Gesuchen ist außer den nach Absatz 2 und 3 des Gesetzes nötigen Zeugnissen und Unterlagen ein Nachweis über die zur Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Mittel (Unterrichtsräume, Lehrmittel 2c.) beizufügen.

In dem nach Absatz 3 des Gesetzes zu überreichenden Unterrichtsplane sind der Charakter, die Aufgabe und die Lehrziele der Anstalt genau zu bezeichnen.

Bezüglich des Geschäftskreises der in Absatz 4 des Gesetzes geordneten Kommissionen gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen über die Schulkommissionen.

Wegen Bestellung dieser Kommissionen für bereits bestehende Privatlehranstalten ergeht an die betreffenden Anstalten besondere Verordnung[16]).

Die an das Bestehn einer Reifeprüfung in §. 42 und §. 47 des Gesetzes geknüpften Rechte können nur durch eine Reifeprüfung an einer öffentlichen Anstalt erworben werden.

20.

Zu §. 42 des Gesetzes. Die Verordnung, die Maturitätsprüfung der Inländer betreffend 2c., vom 30. Juni 1861 (Seite 108 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1861) wird aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen in §. 60 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

21.

Zu §. 51, Absatz 2 des Gesetzes. Als die zwei fremden Sprachen, deren Erlernung obligatorisch ist, sind in der Regel die französische und englische Sprache anzusehn. Wo davon abweichend die lateinische und französische Sprache als solche bestimmt werden sollen, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

22.

Zu §. 52, Absatz 2 des Gesetzes. [Für die Art und Weise, in welcher das Lehrziel in den einzelnen Unterrichtsfächern abzurunden und abzuschließen ist, sind die Bestimmungen unter 5 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung maßgebend[17]).]

23.

Zu §. 57, Absatz 1 des Gesetzes. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts bezieht sich nur auf inländische Zöglinge. Nichtsächsische Zöglinge und sogenannte Hospitanten (§. 40 unter b der Seminarordnung) haben in der Regel ein Schulgeld von jährlich 120 Mark zu zahlen.

24.

Zu §§. 60 und 71 des Gesetzes. Die Seminarübungsschulen sind öffentliche Volksschulen und unterliegen als solche allen Bestimmungen des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 und der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874, soweit nicht das vorliegende Gesetz und die Eigenschaft der Schulen als Seminarübungsschulen ein anderes bedingen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Die Seminarübungsschule erstreckt sich nicht auf die Fortbildungsschule.

b) Wer für ein Kind die Befreiung vom Besuche der Ortsschule wegen Besuchs der Seminarübungsschule in Anspruch nimmt, hat solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Außerdem hat der Seminardirektor den Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Seminarübungsschule dem Schulvorstande mitzuteilen.

Der Besuch der Seminarübungsschule befreit von der Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule.

c) Vor Anfang eines neuen Schuljahres hat der Seminardirektor durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung in die Seminarübungsschule aufzufordern.

Bezüglich der Aufnahme und der am Beginne eines jeden Schuljahres vorzunehmenden Ordnung der Schule hat der Seminardirektor den Bestimmungen in §. 6 der Verordnung vom 25. August 1874 nachzugehn.

---

[16]) Das Kultusmin. hat beschlossen, zunächst nur für diejenigen Privatlehranstalten, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst verliehen worden ist, eine Kommission als nächste Aufsichtsbehörde einzusetzen.

Das Kultusmin hat hierauf weiter mittels V. v. 26. März 1877 gutachtliche Berichte von den Stadträten zu Dresden und Leipzig erfordert und hierbei dahin sich ausgesprochen, wie der Erfolg dieser Einrichtung wesentlich davon abhängen werde, daß es gelinge, dieselbe namentlich in betreff der Wahl des juristischen Mitglieds und somit auch des Geschäftsganges an eine schon vorhandene öffentliche Autorität anzulehnen, wie es daher wünschenswert erscheine, daß ein derartiger Auftrag zur Teilnahme an der zu bildenden Kommission einem Ratsmitgliede, und namentlich demjenigen erteilt werde, welches vorzugsweise mit den Angelegenheiten des städtischen Schulwesens beschäftigt sei, wodurch zugleich ein Interesse der Stadt selbst gefördert und eine wünschenswerte Einheit zwischen dem städtischen öffentlichen und privaten höheren Unterrichtswesen vermittelt werden würde.

In den V. Kultusmin. v. 1. Mai 1877 und v. 11. Oktober 1877, welche nach Eingang der nurbezeichneten gutachtlichen Berichte wegen Errichtung von Schulkommissionen im hier fraglichen Sinne ergangen sind, ist bemerkt worden, daß diesen Kommissionen, — welchen sowohl in Dresden, wie in Leipzig dasjenige Mitglied des Stadtrats angehört, welches vorzugsweise mit den Angelegenheiten des städtischen Schulwesens betraut ist, — die nächste Aufsicht über die fraglichen Lehranstalten namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht, die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Direktorium der Anstalt und dem Min., sowie die Ausführung aller Aufträge und Anordnungen der obersten Schulbehörde zukommt.

Durch V. Kultusmin. v. 20. April 1880 haben die Schulkommissionen für die höheren Privatlehranstalten zu Dresden und Leipzig Anweisung erhalten, jeden etwa vorkommenden Wechsel in der Direktion einer berechtigten Privatlehranstalt dem Kultusmin. unverweilt anzuzeigen.

Nach V. v. 28. April 1885 hat das Kultusmin. beschlossen, in Zukunft auch diejenigen höheren Privatlehranstalten, welchen die Berechtigung verliehen ist, giltige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, wie dies bezüglich der öffentlichen höheren Lehranstalten bereits geschieht.

Es ist noch zu erwähnen, daß nach V. Kultusmin. v. 20. Oktober 1880 bei außerordentlichen Prüfungen der Prüfungskommissar für die Abnahme der Prüfung eine Vergütung von 30 Mark zu erhalten hat, welche von dem Direktor der Anstalt, bez. verlagsweise für die Examinanden an den Kommissar abzuentrichten ist, sowie daß nach späterer V. Kultusmin. v. 11. Februar 1881 künftig das Honorar für den Prüfungskommissar zugleich mit der Anmeldung von Schülern zu einer außerordentlichen Prüfung an das Kultusmin. einzusenden ist.

[17]) S. jetzt Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen, §. 6 flg. Dies ist die 3. Beilage zu obiger A. V.

d) Zu den am Schlusse jedes Schuljahres zu haltenden Prüfungen, desgleichen zu der feierlichen Entlassung der Schüler (§. 10, Absatz 4 der Verordnung vom 25. August 1874) hat der Seminardirektor mittels öffentlicher Bekanntmachung einzuladen.

e) Das in §. 8, Absatz 2 der Verordnung vom 25. August 1874 geordnete Recht des Lehrers und Lokalschulinspektors steht an Seminarübungsschulen dem Seminardirektor zu.

f) Über Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schule entscheidet der Seminardirektor nach Gehör des Schulvorstands, über Beschwerden gegen seine Entschließung die oberste Schulbehörde.

g) Die Bestrafung unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse erfolgt auch bei Seminarübungsschulen auf Antrag des Schulvorstands, welchem deshalb die Versäumnistabelle zur Prüfung und Entschließung nach §. 12 der Verordnung vom 25. August 1874 zuzustellen ist.

Desgleichen stehn dem Schulvorstande auch in betreff der Seminarübungsschule die Befugnisse zu, welche in §. 5, Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordnet sind.

Über Beschwerden in betreff der Seminarübungsschule oder gegen die an dieser Schule verwendeten Lehrer entscheidet, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Seminardirektor oder dem betreffenden Lehrer erledigen sollten, die oberste Schulbehörde.

Unter der zuständigen Behörde in §. 5, Absatz 6 des Gesetzes vom 26. April 1873 ist, dafern nicht im einzelnen Falle die Zuständigkeit der Gerichts- oder Polizeibehörde begründet ist, auch für die Seminarübungsschulen die betreffende Schulinspektion zu begreifen.

h) Die von den Lehrern zu führenden Verzeichnisse über Kinder aus gemischten Ehen sind für die Seminarübungsschule von dem Seminardirektor zu führen und am Schlusse des Kalenderjahres an den Bezirksschulinspektor einzusenden.

i) Die Seminarübungsschule wird aus der Seminarkasse errichtet und unterhalten. Ob und welchen Beitrag die Schulgemeinde zur Seminarkasse abzugeben hat, ist nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen zu beurteilen.

Über den Betrag des zu entrichtenden Schulgeldes bestimmt die oberste Schulbehörde, über Schulgelderlasse die Lehrerkonferenz.

k) Die unmittelbare Aufsicht über die Seminarübungsschule, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulakten, die Überwachung der Unterrichtserteilung und der Schuldisziplin, sowie die Entwerfung des Lehrplans kommt dem Seminardirektor zu.

Auch hat der Seminardirektor die Verteilung des Unterrichts in der Schule an die Seminarlehrer und Zöglinge zu bestimmen. Er kann das Ordinariat an derselben einem Lehrer besonders übertragen.

l) Die Ferien und sonstigen schulfreien Tage des Seminars gelten auch für die Seminarübungsschule.

m) Die Zahl der Klassen und die Schülerzahl jeder Klasse wird für die Seminarübungsschule durch §. 60, Absatz 2 des Gesetzes bestimmt.

Die Zahl der Schüler jeder Klasse kann bis auf 30 erhöht werden, wenn der vorhandene Raum dies gestattet.

Soweit thunlich, sind in die Seminarübungsschule gleich viel Knaben wie Mädchen aufzunehmen.

Die oberste Schulbehörde wird dafür besorgt sein, eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten [18]).

n) Wo die örtlichen Verhältnisse die sofortige Organisation der Seminarübungsschule als mittleren Volksschule nicht gestatten, soll dieselbe zwar zunächst als einfache Volksschule fortgeführt werden; es ist aber auch dann der Cötus in vier voneinander getrennten Klassen zu unterrichten und das Klassenziel nach und nach so zu steigern, daß der Vorschrift des Gesetzes thunlichst bald voll genügt wird.

o) Verträge, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehn, sind aufzulösen [19]).

25.

Zu §. 62 des Gesetzes. An den geordneten Mahlzeiten der Internen haben die dem Internate des Seminars nicht angehörenden Seminaristen nicht teilzunehmen. Doch soll den Ökonomen nachgelassen sein, mit Vorwissen und Genehmigung des Direktors, beziehentlich auch der nächsten Aufsichtsbehörde bei Stiftungsanstalten, externe Zöglinge zu beköstigen, so lange und insoweit hierdurch nicht Unzuträglichkeiten für das Internat entstehn.

26.

Zu §. 64 des Gesetzes. Die Annahme der Hilfs- und aller provisorischen Lehrer erfolgt nach §. 20, Absatz 2 des Gesetzes.

Als solche sind Lehrer, welche nur die Schulamtskandidatur erlangt haben, in der Regel nicht zu verwenden.

27.

Zu §. 65, Absatz 2, Satz 2 des Gesetzes. Die Mitwirkung der Seminarlehrer bei Beaufsichtigung des Internats beschränkt sich, abgesehn von der dem ersten Oberlehrer zunächst obliegenden Vertretung des Direktors in allen Direktorialgeschäften, auf die abwechselnde Beaufsichtigung während der Wochentage an den Nachmittagen von 5 Uhr ab bis nach dem Schlusse des Abendgebets, während der Sonn- und Festtage auf die Zeit von 3 bis 9 Uhr nachmittags. Das Nähere hierüber ist in einer Inspektionsordnung zu bestimmen, welche von dem Direktor in Gemeinschaft mit der Lehrerkonferenz zu entwerfen und der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

---

[18]) Um diesen Zweck zu erreichen, sind v. J. 1878 an bei der Mehrzahl der Seminare im Budget 10% der Solleinnahme vom Schulgelde der Kinder der Übungsschulen zu Erlassen an Schulgeld eingestellt worden. In dieser Weise ist auch das Budget verabschiedet worden.

[19]) Zu Ausführung obiger Bestimmung ist das Kultusmin. mit den einzelnen Gemeindevertretungen, bez. durch Vermittelung der Seminardirektionen in Verhandlung getreten und hat unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse die der A. V. entgegenstehenden vertragsmäßigen Festsetzungen modifiziert, bez. aufgehoben.

28.

Zu §. 67, Absatz 2 des Gesetzes. Die Aufsicht über die wissenschaftliche und pädagogische Leitung und die bezüglichen Leistungen der Seminare steht ausschließlich der obersten Schulbehörde zu.

29.

Zu §. 75, Absatz 1 und 2 des Gesetzes. Alle mit gegenwärtiger Verordnung und deren Beilagen (vergl. vorstehend unter 6) nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere

das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870 (Seite 162 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1870),

das Regulativ für die Realschulen vom 2. Juli 1860 (Seite 97 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1860) nebst den Nachträgen vom 2. Dezember 1870 (Seite 429 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1870) und 15. Mai 1873 (Seite 440 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873),

die Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857 (Seite 251 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1859) und

die Lehrordnung für die evangelischen Schullehrerseminare vom 14. Juli 1873 (Seite 486 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873)

werden aufgehoben.

30.

Zu §. 75, Absatz 3 des Gesetzes. Das vorliegende Gesetz, gegenwärtige Verordnung und die mit derselben (vergl. vorstehend unter 6) publizierten Lehr-, Prüfungs- und Seminarordnungen treten am

1. April 1877

in Kraft.

Zu dem nämlichen Zeitpunkte treten die in §§. 5 bis 7 des Gesetzes geordneten neuen Behörden in Wirksamkeit. Es sind daher hierzu rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Dresden, den 29. Januar 1877.

A.

Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien[20].

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände teilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer, unter welchen Religion, die deutsche, lateinische, griechische, französische, beziehentlich die hebräische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterrichte, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte, und in
2. Künste und Fertigkeiten, worunter Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen inbegriffen sind.

Sämtliche Lehrgegenstände unter 1 und 2 sind obligatorisch, die hebräische Sprache jedoch nur für diejenigen, welche Theologie zu studieren beabsichtigen[21]), Zeichnen nur für die Klassen Sexta und Quinta.

Fakultative Lehrgegenstände sind: Stenographie für die Schüler der Mittelklassen (§. 37, Abs. 3 des Gesetzes), englische Sprache von Obersekunda, Zeichnen von Quarta an.

§. 2. Klassensystem. Der Unterricht ist nicht nach Fachabteilungen, sondern nach dem Klassensysteme zu erteilen, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Klasse empfängt, teilzunehmen hat und denselben mit Erfolg zu benutzen im stande sein muß.

§. 3. Zeitdauer des Unterrichts. Der Unterricht wird in 9 aufsteigenden Klassen, und zwar in Jahreskursen erteilt, welche von Ostern zu Ostern gehn.

Der vollständige Gymnasialunterrichtskursus umfaßt daher einen Zeitraum von 9 Jahren, von denen 3 auf die Unterklassen und 6 auf die Mittel- und Oberklassen zu rechnen sind. (§§. 10 und 39 des Gesetzes.)

Besonders begabte und fleißige Schüler mögen, jedoch nur ausnahmsweise, eine oder die andere Klasse schneller durchlaufen, während weniger begabte und unfleißige Schüler, da nötig, in einer und derselben Klasse den Kursus zweimal durchzumachen verbunden sind.

In Unter- und Oberprima hat jeder Schüler je ein volles Jahr zu verbleiben und kann nur mit Dispensation des Ministeriums vor Ablauf dieser Zeit zur Maturitätsprüfung zugelassen werden.

Wegen der bei den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma zu Abs. 1 und 2 eintretenden Ausnahmen vergleiche §. 39, Abs. 2 des Gesetzes.

§. 4. Trennung der Klassen. Sämtliche 9 Klassen empfangen getrennten Unterricht.

Nur wenn die Unter- und Obersekunda und die Unter-

---

[20]) Die oben abgedruckte Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien ist diejenige, welche durch Bek. Kultusmin. v. 8. Juli 1882 (G. u. Vbl. v. 1882. S. 153) veröffentlicht worden ist. Diese Bek. v. 8. Juli 1882 lautet:

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu der mit der V. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877, §. 6 publizierten Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien mehrfache Änderungen beschlossen worden.

Infolge dieser Änderungen erhält die Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien die nachstehende Fassung. 2c.

Abs. 5. Die bisherigen Vorschriften der Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien, soweit solche nicht in die neue Fassung aufgenommen worden sind, treten von den angegebenen Zeitpunkten an außer Kraft.

Die Bestimmungen der unter den deutschen Staatsregierungen im April 1874 getroffenen Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse werden durch die neue Lehr- und Prüfungsordn. nicht berührt. [S. Bek. v. 18. September 1874 und Anm. *) daselbst.] —

Abs. 3 und 4 waren wegzulassen, da sie nur Übergangsbestimmungen enthalten.

[21]) Das Kultusmin. hat durch G. V. v. 1. Mai 1883 die Rektoren der Gymnasien aufgefordert, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß diejenigen Schüler, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, auch regelmäßig am Unterrichte in der hebräischen Sprache teilnehmen.

und Oberprima, jede der 4 Klassen für sich, eine Schülerzahl unter 15 hat, soll es gestattet sein, die beiden Sekunden und die beiden Primen beim Unterrichte ganz oder teilweise zu kombinieren.

§. 5. Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Klassen wird durch §. 40 bestimmt.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu verteilen, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen [22]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tags beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Über Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrplane

enthalten.

§. 6. Religionsunterricht. Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte so nötige Einheit erzielt wird, in der Regel durch alle Klassen von demselben Lehrer, und nur da, wo der Umfang der Anstalt dies nicht gestattet, von mehreren Lehrern zu erteilen. Im letzteren Falle ist auf Übereinstimmung in den Grundsätzen und im Lehrgange zu achten.

Übrigens soll derselbe in den Mittel- und Oberklassen nur von Lehrern erteilt werden, welche Theologie studiert und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungskommission in Leipzig bestanden haben.

Bezüglich des Religionsunterrichts für Schüler, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, vergleiche §. 7 der Ausführungsverordnung.

§. 7. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Für die Verteilung des religiösen Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen des Gymnasiums hat ein doppelter Gesichtspunkt den Maßstab abzugeben. Einmal sollen die Schüler des Gymnasiums bis zu ihrer Konfirmation und, da dieselbe frühestens am Schlusse des Unterrichtsjahres der Quarta, meist aber mit Beendigung des Kurses der Unter- oder Obertertia zu erfolgen pflegt, bereits in diesen Klassen einen vollständigen und in sich abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre empfangen. Sodann ist, unter Vermeidung jedes bloßen Gedächtniswerks, eine dem Lehrziele in §. 8 entsprechende umfassendere religiöse Ausbildung durch Lektüre der Heiligen Schrift, durch tiefere Begründung der christlichen Lehre und durch Belehrungen aus der Religions- und Kirchengeschichte anzustreben.

Darnach verteilt sich der religiöse Unterrichtsstoff, wie folgt:

in Sexta wöchentlich 3 Stunden: biblische Geschichte des Alten Testaments; Worterklärung und Memorieren des ersten Hauptstücks;

in Quinta 3 Stunden: biblische Geschichte des Neuen Testaments; Memorieren und Erklärung des zweiten Hauptstücks;

in Quarta 3 Stunden: Repetition der biblischen Geschichte, Erklärung und Memorieren des dritten, vierten und fünften Hauptstücks;

dazu in allen 3 Unterklassen Einprägung von Bibelsprüchen und Kirchenliedern in zweckmäßiger Abstufung und unter Beachtung des für die Volksschulen vorgeschriebenen Memorierstoffs — (Bekanntmachung, den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877);

in Unter- und Obertertia 2 Stunden: zusammenhängende Wiederholung des Katechismusunterrichts und Einführung in das Alte und Neue Testament und in die Kenntnis der biblischen Schriften selbst;

in Unter- und Obersekunda 2 Stunden: Kirchengeschichtliches, namentlich über die Anfänge der christlichen Kirche, die Ausbreitung des Christentums und die Reformation; fortgesetzte Bibellektüre;

in Unter- und Oberprima 2 Stunden: Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre unter Anschluß an die Schriften des Neuen Testaments und an die lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere die Confessio Augustana. Kurze Besprechung der wichtigsten Momente der neueren Kirchengeschichte.

§. 8. Lehrziel. Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. Zugleich soll aber bei Abschluß des Gymnasialkursus ein eingehendes Verständnis der Heiligen Schrift, Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Geschichte der christlichen Kirche und ein Erfassen der Lehren der evangelischen Kirche in wissenschaftlicher Begründung vermittelt sein.

§. 9. Deutsche Sprache. Der Unterricht in der deutschen Sprache hat zu umfassen: Orthographie und Grammatik; Stilbildung durch methodisch fortschreitende Aufgaben bis zu freien Ausarbeitungen und Reden; Anleitung zu mündlicher Wohlredenheit durch den Vortrag auswendig gelernter prosaischer und poetischer Musterstücke und in den oberen Klassen durch freie Vorträge über Themata, welche dem Gedankenkreise der Schüler anzupassen sind, nach vorausgegangener Vorbereitung, beziehentlich schriftlicher Bearbeitung; Lektüre ausgewählter Stücke aus den hervorragendsten Werken unserer Nationallitteratur und im

[22]) S. Anm. 42.

Anschluß daran die hauptsächlichsten Epochen der deutschen Litteraturgeschichte [23]).

§. 10. Verteilung des Unterrichtsstoffs. In Sexta wöchentlich 3 Stunden:

Übung der Lesefertigkeit. Die Lesestücke werden aus dem Lesebuche aufgegeben, nachdem das zum Verständnis durchaus Notwendige dazu bemerkt worden ist, zuerst von dem Lehrer selbst in mustergiltiger Weise vorgelesen, in sprachlicher Beziehung durchgenommen und dann von einigen Schülern nachgelesen. Deutliche und reine (dialektfreie) Aussprache, richtiger und angemessener Vortrag ist dabei zu erstreben.

Die Orthographie ist durch Anhalten zu richtiger Aussprache und zur Aufmerksamkeit bei dem Lesen, durch Diktate und durch Mitteilung der nötigen Regeln einzuüben [23]).

Grammatik; Interpunktion. Die Wortarten und Wörterklassen, die Lehre von der Deklination und Konjugation und von den Fällen, welche Präpositionen regieren, sind mit Bezugnahme auf den begonnenen Unterricht im Lateinischen und mit möglichster Festhaltung der gleichen Terminologie an Lesestücken und bei Besprechung schriftlicher Arbeiten einzuüben; ingleichen ist die Lehre vom einfachen Satze nebst einigen wichtigen Konjunktionen durchzunehmen, besonders um daran zugleich die Hauptregeln von der Interpunktion einzuüben.

Der mündliche Ausdruck wird, insoweit damit in dieser Klasse begonnen werden kann, durch Rezitieren kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche, welche vorher sorgfältig zu erläutern sind, sowie durch Wiedererzählen von mündlich Vorerzähltem oder Gelesenem geübt.

Schriftliche Übungen: wöchentlich eine. Übungen zur Anwendung des erteilten grammatikalischen und orthographischen Unterrichts. Schriftliche Wiedergabe gelesener Stücke oder mündlicher Erzählungen. Dieselben wechseln je in der dritten Woche mit einem Diktate, welches der Lehrer gleich den schriftlichen Arbeiten, zu korrigieren und durchzugehn hat.

In Quinta wöchentlich 3 Stunden:

Vervollständigung der Satzlehre und Einprägung der wichtigeren Konjunktionen im Anschluß an das Lesebuch und zugleich als Grundlage für den Unterricht in der Syntax der fremden Sprachen, desgleichen der Interpunktionslehre und Orthographie.

Die Übungen im Lesen, Schreiben, Wiedererzählen und Deklamieren werden fortgesetzt.

Die Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten, deren alle vierzehn Tage eine zu liefern ist, richten sich hauptsächlich auf Anwendung und Befestigung des vorausgegangenen grammatikalischen und syntaktischen Unterrichts, oder entlehnen zu kleinen Erzählungen und Beschreibungen den Stoff aus den übrigen Unterrichtsgebieten der Klasse.

In Quarta wöchentlich 3 Stunden:

Wiederholung und Weiterführung der Lehre vom Satze und Satzgefüge. Fortgesetzte Aufmerksamkeit auf Orthographie und Interpunktion.

Der eigentliche grammatikalische Kursus fällt von dieser Klasse an mehr dem Unterrichte in der lateinischen Sprache zu.

Erweiterung der Form der schriftlichen Arbeiten, deren alle drei Wochen eine zu liefern ist; zu den Erzählungen und Beschreibungen treten Briefe und ähnliche Aufgaben, deren Inhalt nur allgemein bestimmt wird.

Unterrichtsziel der drei Unterklassen: sicheres, deutliches, sinngemäßes Lesen, richtiges Sprechen und Schreiben.

In Untertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lesen und Durchsprechen prosaischer Musterstücke, besonders aber klassischer Gedichte, namentlich aus der epischen Lyrik, mit Berücksichtigung des Versmaßes und der allgemeinen metrischen Gesetze.

Mündlicher Vortrag memorierter Stücke aus derselben Sphäre. Gelegentlich werden kurze biographische Mitteilungen über Dichter gegeben.

Besprechung und Beurteilung der schriftlichen Aufsätze, deren monatlich einer zu liefern ist. Die Stoffe dazu erweitern sich wie das Unterrichtsgebiet dieser Klasse und können sowohl in Aufgaben geschichtlichen Inhalts, in ausführlichen Beschreibungen und Übersetzungen, als in Inhaltsangaben gelesener altklassischer oder deutscher Schriftstücke und freien Reprodnktionen bestehn.

In Obertertia wöchentlich 2 Stunden:

Lektüre wie in Untertertia. Anleitung zum Aufsuchen der Dispositionen gelesener Stücke und zum Disponieren vorgelegter Aufgaben. Übungen im mündlichen Vortrage memorierter Stücke und erste Versuche, über bekannte Gegenstände kurz in freier zusammenhängender Rede zu sprechen.

Monatlich eine schriftliche Arbeit.

Ziel beider Tertien: richtige und klare Auffassung des Gelesenen und Gehörten; korrekte und geordnete schriftliche und mündliche Wiedergabe.

In Unter- und Obersekunda 2 Stunden wöchentlich:

Fortsetzung der früheren Übungen im Deklamieren, freien Vortragen, Disponieren und in der Lektüre größerer neuhochdeutscher Dichtungen. In Obersekunda Einführung in die Litteratur des Mittelalters, unter Vorführung einzelner Stücke, insbesondere aus den Nibelungen, nach dem Grundtexte. Der Unterricht im Mittelhochdeutschen ist auf Obersekunda zu beschränken, das Grammatische in diesem Unterrichte vorzugsweise an den Lesestücken zu entwickeln.

Was von Poetik, Stilistik und Rhetorik zu geben ist, wird in Anlehnung an die Lektüre und die Besprechung der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt.

Schriftliche Arbeiten: in Unterseknnda drei, in Obersekunda zwei bis drei. Gelegentliche poetische Versuch in diesen und den nächsten Klassen sind zu empfehlen.

[23]) S. hierzu Anm. 5 zu Bek. v. 5. November 1878 und Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

In Unter- und Oberprima 3 Stunden wöchentlich:

Vervollständigung der Kenntnis der älteren deutschen Litteratur, insbesondere aber Einführung in die klassische Periode der Neuzeit. Lektüre klassischer Werke aus der neueren poetischen und prosaischen Litteratur.

Übungen im freien mündlichen Vortrage.

In jedem Halbjahre zwei schriftliche Arbeiten.

Für die Unter- und Mittelklassen ist in Fachkonferenzen (§. 3 der Ausführungsverordnung) mit den betreffenden Lehrern ein Kanon der in den einzelnen Klassen zu memorierenden und weiterhin zu repetierenden deutschen Gedichte aufzustellen, wodurch aber das Aufgeben von einigen anderen Gedichten nach freier Wahl und eigenem Geschmacke der einzelnen Lehrer nicht ausgeschlossen wird.

In den Oberklassen ist bei der Lektüre klassischer Werke, besonders der dramatischen Litteratur stets in Erinnerung zu behalten, daß es der Lehrer mit den dem eigenen Volksgeiste entsprungenen Schöpfungen zu thun hat. Es ist daher ein aus der Lektüre der griechischen und römischen Klassiker herübergenommenes, Zeit und Interesse raubendes, das Ganze zerpflückendes Lesen und Erklären der Stücke von Satz zu Satz zu vermeiden, das Stück vielmehr partien- (akt)weise zur vorbereitenden Privatlektüre aufzugeben und nur an den schwierigsten Stellen im einzelnen zu erläutern, vorzugsweise aber die Einführung in den Geist des Stücks, in die leitenden Ideen, die Ökonomie und den Aufbau des Ganzen zur Aufgabe des Unterrichts zu machen. Nur so wird auch in jedem einzelnen Semester die Lektüre mehrerer Stücke ermöglicht werden.

§. 11. Lehrziel. Am Schlusse des Gymnasialkursus muß das aus der Geschichte der deutschen Litteratur gebotene Material angeeignet und dadurch die Schärfung des Urteils und die Bildung des Geschmacks entsprechend gefördert, vor allem aber ein korrekter und gewandter Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift gewonnen sein.

§. 12. Altklassische Sprachen. Der Unterricht in den altklassischen Sprachen, Lateinisch und Griechisch, ist es, welcher den Gymnasien ihr eigentümliches und unterscheidendes Gepräge im Vergleiche mit den übrigen höheren Unterrichtsanstalten giebt.

Ihre gründliche Erlernung bleibt daher Hauptaufgabe der Gymnasien und sie bilden den Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts.

§. 13. Lateinische Sprache. Dem Unterrichte in der lateinischen Sprache fällt die Aufgabe zu, durch gründliche grammatikalische Unterweisung nicht allein die Erlernung dieser Sprache selbst sicher zu stellen, sondern dadurch zugleich für die Erlernung aller übrigen Sprachen die Grundlage der allgemeinen grammatikalischen Bildung zu schaffen, späterhin aber durch Erklärung der lateinischen Klassiker, in Verbindung mit den griechischen, in den Geist und das Leben des klassischen Altertums einzuführen. Es ist daher der Unterricht in dieser Sprache sogleich auf der untersten Stufe des Gymnasiums zu beginnen und auf allen Stufen mit der stärksten Stundenzahl anzusetzen.

§. 14. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Demgemäß ist der Unterricht in der lateinischen Sprache in den drei Oberklassen wöchentlich mit 8, in allen übrigen Klassen mit 9 Stunden anzusetzen und der Lehrstoff folgendermaßen zu verteilen:

Sexta: 9 Stunden wöchentlich.

Regelmäßige Formenlehre bis zu den verba deponentia (einschließlich). Mündliche Übersetzungen aus dem Lateinischen und Deutschen nach einem Übungsbuche. Syntaktisches, soweit es zu dem Verständnisse des einfachen Satzes gehört. Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Memorieren von Vokabeln und Sätzen.

Quinta: 9 Stunden wöchentlich.

Nach Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre Einübung der unregelmäßigen Formenlehre. Einige Hauptregeln der Syntax. Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt nach einem Übungsbuche. Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Memorieren von Vokabeln und Sätzen.

Quarta: 9 Stunden wöchentlich.

Lektüre des Cornelius Nepos oder zur Abwechselung auch eines geeigneten Lesebuchs. Übersicht der Hauptregeln der Syntax. Übersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische nach einem Übungsbuche. Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Memorieren einzelner Verse und Stücke aus der Lektüre.

Untertertia: 9 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Caesar de bello gallico (wenigstens 3 Bücher) und eine poetische Chrestomathie. In der Syntax, nach Repetition des Pensums der Quarta, Kasuslehre und Abriß der Tempuslehre. Prosodische Regeln und Anfänge der Metrik. Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd, die Scripta und Extemporalia möglichst im Anschluß an die Lektüre.

Der Memorierstoff wird aus der Lektüre gewählt.

Obertertia: 9 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Caesar de bello gallico; im zweiten Halbjahre auch leichtere Reden des Cicero. Ovids Metamorphosen, beziehentlich eine poetische Chrestomathie. Nach der Wiederholung der Kasuslehre die Lehre von den tempora und modi. Scripta oder Extemporalia oder metrische Übungen wöchentlich abwechselnd, die Scripta und Extemporalia möglichst im Anschluß an die Lektüre.

Memorierstoff aus der Lektüre.

Untersekunda: 9 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Von Ciceros Reden vorzugsweise de imperio Pompeji, pro Roscio und pro Archia, außerdem Cato major; von den Dichtern Ovid. Repetition und Erweiterung des syntaktischen Pensums der Tertia. Pronomina, Infinitiv, Participium, Gerundium, Supinum. Scripta

oder Extemporalia oder metrische Übungen wöchentlich abwechselnd, die Scripta und Extemporalia möglichst im Anschluß an die Lektüre.

Memorierstoff aus der Lektüre.

Obersekunda: 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre der Historiker Sallustius und Livius, von Ciceros Reden die pro Sulla und die zweite Philippica, von den Dichtern Vergils Aeneis. Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd. Zwei kleinere freie Aufsätze im Halbjahre.

Memorierstoff aus der Lektüre.

Unterprima: 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Von Ciceros philosophischen Schriften: Tusculanae disputationes und de officiis; von den Reden: pro Milone, pro Sestio, pro Murena, Verrina IV und V, leichtere Stücke des Tacitus; von den Dichtern: Horatii carmina, daneben auch eine Auswahl aus den übrigen römischen Lyrikern und zur Abwechselung ein geeignetes Stück des Terentius. Zwei Aufsätze im Halbjahre, Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.

Memorierstoff aus der Lektüre, besonders des Horatius.

Oberprima: 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Von den rhetorischen Schriften Ciceros: Brutus, de oratore. Auswahl der Briefe. Tacitus. Von den Dichtern: Horatii carmina, satirae und epistolae, zur Abwechselung auch ein Stück des Plautus (Captivi, Trinummus). Zwei Aufsätze im Halbjahre, Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.

Memorierstoff aus der Lektüre, besonders des Horatius.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Das Verzeichnis der in den oberen und mittleren Klassen zu lesenden Schriften soll übrigens die Lektüre anderer oder derselben in anderen Klassen nicht ganz ausschließen; die Einsendung der Lektionspläne (§. 4 des Gesetzes) giebt Gelegenheit, etwaige Bedenken zur Geltung zu bringen. Wenn der lateinische Unterricht in der Hand eines Lehrers liegt, so können in den Primen und in den Sekunden Dichter und Prosaiker nach-, statt nebeneinander gelesen werden.

2. Für die obersten Klassen hat vor Anfang des Schuljahres der Rektor in Fachkonferenzen mit den bei diesem Unterrichte beteiligten Lehrern eine Vereinigung über die zu lesenden Schriftsteller zu treffen, um so den einzelnen Jahrgängen der Schüler eine möglichst gleichmäßige Einführung in die verschiedenen Gebiete der römischen Litteratur zu sichern.

3. Außerdem werden in den drei obersten Klassen die wichtigsten Abschnitte der Grammatik erweitert und tiefer begründet und wird bei den schriftlichen Arbeiten Gelegenheit genommen, die Lehren der Rhetorik und Stilistik zu behandeln. Die Lektüre giebt Veranlassung, aus dem Gebiete der Litteratur und der Altertümer, soweit es zu dem Verständnis erforderlich ist, geeignete Abschnitte zu behandeln.

4. Um dem Eingehn in solche grammatische Einzelheiten vorzubeugen, die entweder erst auf einer höheren Unterrichtsstufe oder überhaupt nicht systematisch, sondern gelegentlich der Lektüre zu besprechen sind, haben die beteiligten Lehrer das dem Bedürfnis jeder einzelnen Klasse entsprechende grammatische Pensum in gemeinsamer Beratung auszuwählen, in den eingeführten Lehrbüchern zu bezeichnen und dadurch eine Art von Klassengrammatiken zu schaffen.

5. Die Auswahl für den Memorierstoff ist vorsichtig und maßvoll zu treffen. In den Oberklassen sind nur hervorragend bedeutende Stellen aus der klassischen, insbesondere poetischen Litteratur aufzugeben.

6. Die Übungen in dem mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache können bereits in den unteren Klassen begonnen und teils bei zusammenfassender Wiederholung des Gelesenen, teils in kurzen Vorträgen der Schüler über gegebene Stoffe gefördert werden.

7. Eine gewisse Gewandtheit im Lateinschreiben ist von Untersekunda an dadurch zu fördern, daß an Stelle des Scriptums von Zeit zu Zeit die schriftliche Wiedergabe einer gegebenen oder bekannten Erzählung tritt.

8. Zu besserem Verständnis der lateinischen Dichter und der lateinischen Dichtungsformen und Anleitung in der lateinischen Versifikation hat in den beiden höheren Mittelklassen von Zeit zu Zeit an Stelle des lateinischen Scriptums eine im Klassenunterrichte wohl vorbereitete kurze metrische Hausarbeit zu treten, während in den Oberklassen metrische Aufgaben nur den dazu besonders befähigten und geneigten Schülern an Stelle des Scriptums zu stellen sind.

9. Der Privatlektüre ist von Obertertia an besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie wird zunächst von den Lehrern nach dem Gesichtspunkte bestimmt, daß dadurch das bei dem Unterrichte Gelesene ergänzt werden soll, kann in den beiden obersten Klassen auch der freien Wahl überlassen werden, ist aber auch in diesem Falle der Kontrolle zu unterwerfen.

§. 15. Lehrziel. Am Schlusse des Gymnasialkursus ist zu fordern, daß der Schüler ohne Hilfe der Grammatik korrekt und wenigstens von groben Fehlern frei lateinisch zu schreiben, daß er mit einiger Fertigkeit und Gewandtheit über Fragen und Gegenstände, welche den altklassischen Studien des Schülers angehören, lateinisch zu sprechen im stande, und daß ihm durch die Kenntnis der lateinischen Sprache auch das Verständnis für den Geist des römischen Altertums aufgeschlossen worden sei.

§. 16. Griechische Sprache. Die Erlernung der griechischen Sprache bezweckt neben der allgemeinen geistigen Gymnastik durch den altklassischen Sprachunterricht die Hebung der geistigen Schätze und Bildungsmittel, welche

in der klassischen Hinterlassenschaft der Griechen enthalten sind. Das dazu erforderliche Verständnis wird aber nur durch Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptlehren der Syntax der griechischen Sprache erreicht, und diese Sicherheit ist nicht bloß durch Übersetzungen aus dem Griechischen, sondern auch durch methodisch geordnete Übersetzungsübungen in die griechische Sprache zu erreichen. Dagegen ist von Sprechübungen, wie von metrischen Übungen in dieser Sprache beim Gymnasialunterrichte abzusehn.

§. 17. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Untertertia: 7 Stunden wöchentlich.

Regelmäßige Formenlehre bis zu den verba liquida inkl. Mündliche Übersetzungen aus dem Griechischen ins Deutsche und umgekehrt, nach einem Lesebuche. Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Memorieren von Vokabeln.

Obertertia: 7 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Vervollständigung des Pensums der Untertertia. Verba auf μι und anomala. Lektüre aus einem Lesebuche und dabei Besprechung der einfachsten syntaktischen Regeln. Mündliches Übersetzen aus dem Deutschen ins Griechische. Kasuslehre. Einführung in Xenophons Anabasis. Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Memorieren von Vokabeln.

Untersekunda: 7 Stunden wöchentlich.

Repetition der Formenlehre. Präpositionen. Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Artikel. Pronomina. Xenophons Anabasis und Hellenica. Homers Odyssee. Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Memorierstoff besonders aus Homer.

Obersekunda: 7 Stunden wöchentlich.

Infinitiv. Participium. Negationen. Frage- und Relativsätze. Erweiterung der Tempus- und Moduslehre. Lektüre: Lysias, Herodot, Homers Odyssee und Ilias. Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.

Memorierstoff besonders aus Homer.

Unterprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Platonische Dialoge (Apologia, Crito, Laches und der geschichtliche Teil des Phaedo); die leichteren Bücher des Thucydides (VI, VII), kleinere Reden des Demosthenes. Homers Ilias, Sophocles, Euripides. [Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd][23b])

Memorierstoff aus der poetischen Lektüre.

Oberprima: 6 bis 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Platos Protagoras, Gorgias, Symposion; von Demosthenes die weniger umfänglichen Staatsreden. Thucydides. Repetitionen aus Homer. Sophocles; auch ein Stück des Aeschylus. [Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd].[23b])

In den Primen ist das Hauptgewicht auf die Lektüre zu legen.

Die Bestimmungen, welche die allgemeinen Bemerkungen zu §. 14 unter 1—5 für den lateinischen Unterricht enthalten, gelten, zu 3 unter Ausschluß der Stilistik und zu 4 unter angemessener Beschränkung der grammatischen Behandlung, auch für den Unterricht in der griechischen Sprache.

Auf die Privatlektüre wird von Untersekunda an besondere Aufmerksamkeit verwendet und dieselbe durch die Lehrer kontrolliert. Die Odyssee soll von jedem, der zur Universität abgeht, vollständig, die Ilias in ihren wesentlichen Partien gelesen sein. Die Übersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische haben den Zweck, Festigkeit in den Formen und wichtigsten Regeln der Syntax zu erreichen, nicht etwa stilistische Gewandtheit.

§. 18. Lehrziel. Ein Schüler, welcher mit Erfolg den Gymnasialkursus beendet hat, muß ein angemessenes deutsches Pensum ohne Hilfe der Grammatik frei von groben grammatikalischen Fehlern ins Griechische zu übersetzen, eine leichtere Stelle aus den für die Lektüre in Prima genannten griechischen Autoren und unter geringer Nachhilfe ins Deutsche zu übertragen verstehn, überhaupt aber zeigen, daß er ein Verständnis des griechischen Altertums gewonnen hat.

§. 19. Französische Sprache. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der Quinta mit 3 Stunden wöchentlich, ist in Quarta mit 5, in allen folgenden Klassen mit je 2 Stunden wöchentlich fortzusetzen. Auf eine richtige Aussprache mit französischem Accent ist Wert zu legen und darauf vor allem bei dem Lehrer, welchem dieser Unterricht übertragen wird, zu sehn.

Auch die französische Sprache ist, wie aller Sprachunterricht in den Gymnasien, auf dem Wege gründlicher grammatikalischer Unterweisung zu betreiben, dabei ist aber auch die bei einer lebenden Sprache wünschenswerte Sprechfertigkeit nicht zu vernachlässigen.

§. 20. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Quinta: wöchentlich 3 Stunden.

Leseübungen; Regeln der Aussprache und Orthographie.

Die regelmäßige Formenlehre bis zum Aktivum der 1. Konjugation (einschließlich). Mündliche und schriftliche Übersetzung von Übungsstücken unter Zugrundelegung eines passenden Übungsbuchs. Memorieren der dazu erforderlichen Vokabeln und leichten Redewendungen. Scripta oder Diktate wöchentlich abwechselnd.

Quarta: wöchentlich 5 Stunden.

Abschluß der regelmäßigen Formenlehre. Die unregelmäßige Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Pronomina. Von den unregelmäßigen Verben werden nur die wichtigsten gelernt. Einiges aus der Syntax über direkte und indirekte Frage, indirekte Rede, Veränderung

[23b]) S. Anm. 35 b.

des participe passé; die hierauf bezüglichen Regeln werden aus der Lektüre gewonnen. Lektüre im Anschluß an eine Chrestomathie. Die Memorierübungen sind in dieser Klasse mit besonderem Nachdruck fortzusetzen.

Scripta oder Extemporalia oder Diktate wöchentlich abwechselnd.

Auf der ersten Stufe soll der französische Unterricht in der Regel im Anschluß an eine methodisch geordnete Grammatik erteilt werden. Es ist darauf zu achten, daß sich der Schüler eine reine und korrekte Aussprache aneignet und im stande ist, französisch Vorgesprochenes zu verstehn und sofort zu übersetzen.

Untertertia: wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre nach einer systematischen Grammatik. Aus der Syntax der Gebrauch des Artikels. Kasuslehre. Lektüre im Anschluß an eine Chrestomathie. Memorierübungen. Monatlich zwei schriftliche Arbeiten: ein Skriptum und ein Extemporale oder an Stelle des letzteren ein Diktat.

Obertertia: wöchentlich 2 Stunden.

Syntax des Adjektivs und der Fürwörter. Lektüre leichter historischer Stoffe, beziehentlich leichter in Prosa geschriebener Dramen. Memorierübungen im Anschluß an die Lektüre.

Monatlich zwei schriftliche Arbeiten: ein Skriptum und ein Extemporale oder an Stelle des letzteren ein Diktat.

Untersekunda: wöchentlich 2 Stunden.

Syntax des Verbs (Folge der Zeiten, Tempus- und Moduslehre, Gebrauch des Infinitivs, Veränderung der Partizipien, Partizipialkonstruktion). Lektüre historischer Stoffe. Einführung in die poetische Lektüre. Einiges aus der Verslehre. Memorierübungen im Anschluß an die Lektüre.

Monatlich zwei schriftliche Arbeiten: ein Skriptum und ein Extemporale oder an Stelle des letzteren ein Diktat.

Obersekunda: wöchentlich 2 Stunden.

Inversion. Partikeln. Einiges aus der Wortbildungslehre. Lektüre eines schwierigeren modernen Dramas von Molière. Memorierübungen im Anschluß an die Lektüre.

Monatlich zwei schriftliche Arbeiten: ein Skriptum und ein Extemporale oder an Stelle des letzteren ein Diktat.

Unter- und Oberprima: wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung und Vervollständigung wichtiger grammatischer Kapitel. Mündliche und schriftliche Übertragung nicht präparierter deutscher Prosa ins Französische. Anleitung zu Fertigung freier Arbeiten, deren zwei im Halbjahre zu liefern sind. Lektüre eines klassischen Trauerspiels mit besonderer Hervorhebung der Eigentümlichkeiten der französischen dramatischen Kunst, hierauf Lektüre eines schwierigeren Prosaikers oder eines modernen Dichters.

Gallicismen und Synonymik finden von Untersekunda an gelegentliche Berücksichtigung, vorwiegend bei Besprechung der Lektüre. Aus der Litteraturgeschichte ist nur das zu geben, was zur Einführung in die Lektüre notwendig ist.

Die Schriften, welche gelesen werden sollen, sind vom Rektor in Fachkonferenzen mit den betreffenden Lehrern festzustellen und in dem einzusendenden Lektionsplane anzumerken.

Möglichst auf allen Stufen bediene sich der Lehrer bei Wiederholung und Besprechung des Inhalts der gelesenen Stoffe der französischen Sprache; dagegen sind grammatische Erörterungen in deutscher Sprache zu geben.

§. 21. Lehrziel. Verständnis und geläufiges Übersetzen nicht zu schwieriger Schriftwerke; grammatikalisch richtiger schriftlicher Ausdruck.

§. 22. Hebräische Sprache. Der Unterricht in der hebräischen Sprache beginnt in Obersekunda mit wöchentlich 2 Stunden und wird mit gleicher Stundenzahl in Unter- und Oberprima fortgesetzt.

Alle Zöglinge, welche Theologie zu studieren beabsichtigen, sind zur Erlernung der hebräischen Sprache verpflichtet.

Der Unterrichtsstoff verteilt sich so:

Obersekunda:

Elementar- und Formenlehre nach der eingeführten Grammatik. Lese-, Analyse- und Übersetzungsübungen nach einem Handbuche oder an Abschnitten der Genesis.

Unter- und Oberprima:

Wiederholung und Abschluß der Formenlehre und Einübung der wichtigsten Regeln der Syntax.

Übersetzung und Erklärung zusammenhängender biblischer Abschnitte. Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Deutschen ins Hebräische.

§. 23. Lehrziel. Sicherheit in der Grammatik, geläufiges Übersetzen leichter historischer Stücke.

§. 24. Englische Sprache. Die englische Sprache ist da, wo Gelegenheit dazu vorhanden, als öffentlicher Unterrichtsgegenstand aufzunehmen.

Die Teilnahme an diesem Unterrichte ist fakultativ. Schüler, welche in wesentlichen obligatorischen Fächern erhebliche Schwächen zeigen, können durch Beschluß des Rektors von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Der Unterricht beginnt in Obersekunda mit zwei Stunden wöchentlich und ist in Unterprima mit zwei, in Oberprima mit zwei, eventuell einer Stunde fortzuführen. Ist die Zahl der Teilnehmer eine geringe, so können die Primen kombiniert werden.

Der Unterrichtsstoff ist: für Obersekunda Formenlehre und Lektüre leichter prosaischer Schriften, für Unterprima das Wichtigste aus der Syntax und Lektüre schwererer prosaischer Stücke, für Oberprima vorwiegend Shakespeare.

Die schriftlichen Arbeiten sind in der Lehrstunde anzufertigen.

§. 25. Philosophische Propädeutik. Da dieser Unterricht überhaupt mehr den Universitäts-, als den Gymnasialstudien angehört, so ist derselbe nicht in besonderen Lehr-

stunden, sondern, dafern sich eine geeignete Persönlichkeit zur Erteilung desselben im Lehrerkollegium findet, in Verbindung mit dem übrigen Unterrichte, am natürlichsten mit dem deutschen Unterrichte als Darlegung und Anwendung der Lehren der Logik zu behandeln.

Bei der Maturitätsprüfung ist von der Prüfung in diesem Unterrichte abzusehn.

§. 26. Zahlenrechnen und Mathematik. Vorbemerkung. Den genannten Fächern sind in Quarta bis mit Oberprima wöchentlich je 4, in Sexta und Quinta wöchentlich je 3 Stunden zuzuteilen.

Wie die Arithmetik durch den Rechenunterricht in den Unterklassen, so wird die Geometrie durch den Anschauungsunterricht in Quarta vorbereitet.

Regeldetri-Aufgaben sind in den Unterklassen durch Zurückführung auf die Einheit (nicht durch Proportionen) zu lösen.

Beim Zahlenrechnen sind große Zahlen zu vermeiden und Logarithmen von mehr als fünf Stellen nicht zu benutzen.

Einzelne auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränkende Übungsbeispiele nach Bedürfnis; an Stelle derselben in jeder vierten Woche eine vom Lehrer zu korrigierende und zu censierende häusliche Arbeit, die in den unteren und mittleren Klassen den Umfang der Übungsbeispiele einer Woche nicht überschreiten, in den oberen Klassen bei maßvoller Ausdehnung kein besonderes Erfindungstalent voraussetzen darf. Extemporalia nach Bedürfnis.

§. 27. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 3 Stunden wöchentlich.

Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. Teilbarkeit und Zerlegung der Zahlen in Faktoren. Die wichtigsten Maßeinheiten. Regeldetri. Wöchentlich eine Stunde Kopfrechnen mit kleinen Zahlen.

Quinta: 3 Stunden wöchentlich.

Die vier Species mit gewöhnlichen und mit Dezimalbrüchen. Anwendung der letzteren auf das dekadische System der Maße. Regeldetri. Wöchentlich eine Stunde Kopfrechnen.

Quarta: 4 Stunden wöchentlich.

Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Einfache und zusammengesetzte Regeldetri ohne Proportionen (Zinsrechnung). Repetition der gewöhnlichen Arithmetik.

Einführung in die Geometrie auf Grund von Anschauungen (z. B. von Modellen) verbunden mit Meß-, Zeichen- und Rechenübungen. Die Lehre von den Winkeln bis zu den Sätzen über durchschnittene Parallelen (einschließlich).

Untertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Die vier Species der allgemeinen Arithmetik.

Die Winkel und Seiten des Dreiecks; die Kongruenz der Dreiecke.

Das Viereck. Konstruktionsübungen.

Obertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Ausziehung der Quadratwurzeln. Rechnung mit unvollständigen Dezimalzahlen. Proportionen, erst in Zahlen, dann in Buchstaben. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten.

Anwendung der Kongruenzsätze auf den Kreis. Vergleichung und Verwandlung polygonaler Flächen. Analytische Methode zur Lösung von Konstruktionsaufgaben.

Untersekunda: 4 Stunden wöchentlich.

Lineare Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Potenzen und Wurzeln.

Proportionen bei Durchschnitt eines Winkels mit Parallelen. Ähnlichkeit der Dreiecke. Verhältnisse und Ausmessung von Flächenräumen. Proportionen am Kreise.

Obersekunda: 4 Stunden wöchentlich.

Quadratische Gleichungen mit einer und mit zwei Unbekannten. Die Lehre von den Logarithmen.

Kreisrechnung. Repetition der Planimetrie. Anfang der Goniometrie und Trigonometrie.

Unterprima: 4 Stunden wöchentlich.

Arithmetische und geometrische Progressionen. Schluß der Trigonometrie. Stereometrie.

Oberprima: 4 Stunden wöchentlich.

Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinationslehre und binomischer Satz für ganze positive Exponenten.

Erweiterung des stereometrischen Pensums. Synthetische Behandlung der Schnitte des Rotationskegels.

Übersicht der Lösungsmethoden geometrischer Aufgaben durch Konstruktion und Rechnung.

Zusammenfassende Darstellung und Repetition der gesamten Schulmathematik.

§. 28. Lehrziel. Als Lehrziel bei Beendigung des vollen Gymnasialkursus ist anzusehn im Rechnen: Rechenfertigkeit in ganzen und gebrochenen Zahlen, Kenntnis und Fertigkeit in algebraischen Rechnungen, in Behandlung der Gleichungen 1. und 2. Grades, sowie im Gebrauche der Logarithmen; Kenntnis der Planimetrie, ebenen Trigonometrie und Stereometrie, alles als wohlverstandenes, geistig verarbeitetes Eigentum, nicht als mechanische Fertigkeit und eingelernte Formel.

§. 29. Naturbeschreibung. Physik. Vorbemerkung. Der Unterricht in der Naturbeschreibung hat mit der Beobachtung und Beschreibung einzelner Objekte zu beginnen, die Hauptmerkmale durch Vergleichung verwandter Formen hervorzuheben und dadurch die Einführung in das System vorzubereiten. Das Beobachtungsmaterial ist vorwiegend auf Grund leicht zugänglicher Anschauungen zu wählen

und hinsichtlich seines äußeren Umfangs möglichst zu beschränken.

Der physikalische Unterricht muß sich auf die elementaren Abschnitte aller Teile der Physik gleichmäßig erstrecken, ohne Bevorzugung gewisser Zweige, und ist, soweit thunlich, durch sorgfältig vorbereitete Versuche zu unterstützen.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Ausbildung der botanischen Grundbegriffe durch Anschauung und Beschreibung bekannter lebender Pflanzen.

Im Winter: Beschreibung der Säugetiere und Vögel.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Erweiterung des botanischen Pensums der Sexta, Einführung in das Linnésche System.

Im Winter: Beschreibung der Reptilien, Amphibien und Fische.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Weitere Einübung des Linnéschen Systems durch Bestimmen bis zur Species. Einführung in das natürliche System.

Im Winter: Beschreibung der wirbellosen Tiere. Systematische Übersicht der Zoologie.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Anthropologie.

Im Winter: Besprechung der Merkmale der Mineralien, spezielle Betrachtung einiger Mineralspecies, Repräsentanten der Klassen.

Obertertia: 1 Stunde wöchentlich.

Abschluß der Mineralogie mit Hervorhebung der Krystallographie.

Untersekunda: 1 Stunde wöchentlich.

Einleitung in die Physik; einfachste Lehren der Chemie. Magnetismus und Reibungselektrizität.

Obersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Galvanismus. Wärmelehre.

Unterprima: 2 Stunden wöchentlich.

Mechanik; Wellenlehre.

Oberprima: 2 Stunden wöchentlich.

Akustik. Optik. Einfachste Lehren der mathematischen Geographie.

§. 30. Lehrziel. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichts in den Gymnasien ist: Anregung und Schärfung des Beobachtungssinns für Naturobjekte und Einblick in die Gruppierung derselben. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers.

Verständnis der hauptsächlichsten physikalischen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze und der Fundamentalsätze der mathematischen Geographie.

§. 31. Geographie und Geschichte; Unterrichtsaufgabe. Der geographische Unterricht hat die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten topischen Verhältnissen der Erdoberfläche und der gegenwärtigen politischen Einteilung, insbesondere der von Mitteleuropa, sowie mit den zum Verständnisse der Karten und der topischen Verhältnisse der Erde unentbehrlichen Elementen der mathematischen Geographie bekannt zu machen.

In dem Geschichtsunterricht ist die Kenntnis der epochemachenden Begebenheiten der Weltgeschichte, vorzugsweise der griechischen, römischen und vaterländischen (deutschen und sächsischen) Geschichte, der darin durch ihre Bedeutung hervorragendsten Persönlichkeiten und ein Erfassen der wichtigsten historischen Begebenheiten nach ihrem Zusammenhange, Ursachen und Wirkungen anzustreben. Der Schüler soll die Befähigung erlangen, die bedeutendsten klassischen Geschichtswerke mit Verständnis zu lesen und muß über Zeit und Ort der wichtigsten historischen Begebenheiten sicher unterrichtet sein. Neben der Lehraufgabe hat der geschichtliche Unterricht noch den besonderen Zweck, die Liebe zum Vaterlande zu wecken und zu pflegen und das jugendliche Gemüt für die idealen Aufgaben der Menschheit, wie sie uns in den sittlichen Lehren der Geschichte entgegentreten, unter Fernhaltung politischer Frühreife zu begeistern.

In dem geographischen, wie in dem geschichtlichen Unterrichte ist jedes Übermaß von Gedächtnisaufgaben sorgfältig zu meiden. Dieselben sind vielmehr auf das dringend Notwendige zu beschränken, um so die unentbehrliche Kenntnis der wichtigsten Daten und Namen desto sicherer zu erreichen.

§. 32. Geographie; Verteilung des Unterrichtsstoffs. Der geographische Unterricht ist nur in den Klassen von Sexta bis mit Untersekunda (in den Unter- und Mittelklassen) selbständig und getrennt von dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 2 Stunden, beziehentlich in Untertertia und Untersekunda in 1 Stunde, von Obersekunda an aber in Verbindung mit dem geschichtlichen Unterrichte in wöchentlich 3 Stunden zu erteilen. Da aber erfahrungsmäßig in den nachfolgenden 3 Jahren bis zur Beendigung des Gymnasialkursus von dem erworbenen, geordneten und speziellen geographischen Wissen viel wieder verloren geht, wenn die Erneuerung desselben bloß der gelegentlichen Erinnerung daran bei dem Geschichtsunterrichte überlassen bleibt, so sind die Geschichtslehrer verpflichtet, in den Klassen von Obersekunda an zu Anfang oder am Ende jedes Semesters eine ausreichende Anzahl von Stunden der Repetition und Vervollständigung zusammengehöriger Partien des geographischen Unterrichts zu widmen. Wo dies nicht in genügender Weise geschieht, sind die Rektoren ermächtigt, den geographischen Unterricht von dem geschicht-

lichen zu trennen und mit wöchentlich 1 Stunde von einem dazu geeigneten Lehrer besonders erteilen zu lassen.

Darnach ist der Lehrstoff folgendermaßen zu verteilen:

Sexta: wöchentlich 2 Stunden.

Entwickelung der geographischen Grundbegriffe an der Hand der Orts- und Heimatskunde. Sachsen in ausführlicher, Deutschland in übersichtlicher Darstellung. Überblick über Europa und das Erdganze.

Quinta: wöchentlich 2 Stunden.

Die wichtigsten Gegenstände aus der mathematischen und physischen Geographie. Die außereuropäischen Erdteile (mit besonderer Berücksichtigung der alten und neuen Kultur- und Weltreiche).

Quarta: wöchentlich 2 Stunden.

Die Staaten Europas in ausführlicher Darstellung.

Untertertia: wöchentlich 1 Stunde.

Die außereuropäischen Erdteile.

Obertertia: wöchentlich 2 Stunden.

Europa, ausführlicher Mitteleuropa, besonders Deutschland.

Bei den Jahrespensen der Tertia ist namentlich Rücksicht auf Klima, Vegetation und Völkerleben der zu behandelnden Erdteile und Länder zu nehmen.

Untersekunda: 1 Stunde.

Physische Geographie.

§. 33. Lehrziel. Bekanntschaft mit den Grundlehren der mathematischen Geographie, genügende Kenntnis der wichtigsten topischen Verhältnisse und der politischen Einteilung der Erdoberfläche, unter besonderer Berücksichtigung von Mitteleuropa.

§. 34. Geschichte; Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Alte Geschichte in Geschichtsbildern. Einprägung der wichtigsten Jahreszahlen in dieser und den beiden folgenden Klassen.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Pensums der Sexta; Mittelalter in Geschichtsbildern mit besonderer Hervorhebung hervorragender Personen aus der deutschen und sächsischen Geschichte.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Repetition des Pensums der beiden vorigen Klassen; neuere Geschichte in Geschichtsbildern mit Hervorhebung der deutschen und sächsischen Geschichte.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Orientalische und griechische Geschichte.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Römische Geschichte.

Unter- und Obersekunda: 2, beziehentlich 3 Stunden wöchentlich.

Mittelalter und Reformationszeitalter bis 1555 oder 1648.

Daneben Wiederholung der griechischen Geschichte, unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Griechen und der alten Geographie.

Unter- und Oberprima: 3 Stunden wöchentlich.

Neuere Geschichte von 1555 oder 1648 an; daneben Wiederholung der römischen Geschichte, ebenfalls unter Berücksichtigung des Verfassungslebens der Römer und der alten Geographie.

§. 35. Lehrziel. Das Lehrziel des Geschichtsunterrichts ist: ein sicherer Überblick über die gesamte Weltgeschichte, Kenntnis der Hauptbegebenheiten und Einsicht in deren inneren Zusammenhang; speziellere Kenntnis der griechischen, römischen und vaterländischen Geschichte.

§. 36. Zeichnen. Zur Teilnahme am Unterrichte im freien Handzeichnen soll an allen Gymnasien Gelegenheit geboten werden, und zwar ist die Teilnahme an demselben für die Schüler der Sexta und Quinta obligatorisch, dagegen für die Schüler aller übrigen Klassen nur fakultativ. Dieser Unterricht wird in wöchentlich 2 Stunden erteilt.

§. 37. Schönschreiben. Unterricht im Schönschreiben wird nur den Schülern der zwei untersten Klassen, und zwar den Schülern der Sexta in 2, denen der Quinta in 1 Stunde wöchentlich erteilt.

Es steht aber in der Befugnis des Rektors, einzelne Schüler der folgenden Klassen eine Zeit lang und bis ihre Handschrift sich gebessert hat, der Teilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nötig macht.

Nicht nur die Schreiblehrer, sondern alle Lehrer, welchen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, haben streng darauf zu achten, daß ihnen diese Arbeiten in sauberer und wohlgefälliger Handschrift überreicht werden.

§. 38. Gesang. Der Gesangunterricht wird zunächst allen Schülern zur Ausbildung ihrer Stimme, zur Erlernung der Kirchenmelodien für den kirchlichen Gebrauch, und zwar in den drei Unterklassen in wöchentlich 2, in allen übrigen Klassen in wöchentlich 1 Stunde erteilt.

§. 39. Turnen. Der Turnunterricht wird für alle Klassen in wöchentlich 2 Stunden erteilt.

Die zweckmäßige Erteilung desselben wird von dem Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums überwacht.

Zu §§. 38 und 39 vergleiche noch §. 8 der Ausführungsverordnung.

§. 40. Übersicht über den Stundenplan. Die vorstehenden Bestimmungen ergeben für jede Klasse und jeden Unterrichtsgegenstand der Gymnasien folgende Stundentabelle.

	VI.	V.	IV.	IIIb.	IIIa.	IIb.	IIa.	Ib.	Ia.
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Deutsche Sprache	3	3	3	2	2	2	2	3	3
Lateinische Sprache	9	9	9	9	9	9	8	8	8
Griechische Sprache	—	—	—	7	7	7	7	6—7	6—7
Französische Sprache	—	3	5	2	2	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Geographie	2	2	2	1	2	1			
Rechnen und Mathematik	3	3	4	4	4	4	4	4	4
Naturbeschreibung	2	2	2	2	1	—	—	—	—
Physik	—	—	—	—	—	1	2	2	2
Schreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen	2	2	(2 fakultativ)						
	28	30	30	31	31	30	30	30—31	30—31
Hebräische Sprache	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Englische Sprache	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Gesang	2	2	2	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Stenographie	—	—	—	1	1	1	—	—	—

§. 41. Abweichungen von dem Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in betreff der Verteilung des Lehrstoffs und der auf dessen Mitteilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung erteilt wird.

§. 42. Lektionsbücher. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer innerhalb der vom Rektor zu bestimmenden Frist, eine kurze Angabe und Übersicht des von ihm behandelten Lehrstoffs einzutragen ist.

§. 43. Lehrbücher. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Übungsbüchern ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachteilen verknüpfte Diktieren möglichst vermieden werde.

Zu Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich[24]).

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehn, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

§. 44. Lehrmittel. Keinem Gymnasium darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zu dem Gebrauche der Lehrer und zur Lektüre, wie zu dem Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, beziehentlich Modelle, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Vorlegeblätter für Schreibe- und Zeichenunterricht, Zeichnungen und Modelle zur Veranschaulichung des Geschichtlichen und zur Erleichterung des Verständnisses der alten Schriftsteller.

§. 45. Privatlektüre. Der Unterricht, besonders in den altklassischen Sprachen, ist durch Privatlektüre der Schüler zu vervollständigen und daher wenigstens von Obertertia, beziehentlich Untersekunda an ein altklassischer Schriftsteller, wie bereits in den Lehrgängen angedeutet worden ist (vergl. §§. 14 und 17), neben der Lektüre im öffentlichen Unterrichte von jedem Schüler zu lesen.

Während den Schülern der Obertertia und der beiden Sekunden der privatim zu lesende Schriftsteller von dem Klassenordinarius vorzuschreiben ist, steht den Schülern der Primen die Wahl desselben unter Genehmigung des Klassenordinarius frei.

Derselbe soll von Zeit zu Zeit untersuchen, mit welchem Fleiße und Erfolge diese Privatlektüre betrieben wird.

§. 46. Privatbeaufsichtigung. Die Schüler der Gymnasien sind, auch bei den Gymnasien ohne Internat, der Beaufsichtigung durch die Schule auch außerhalb der Anstalt unterworfen. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Schulordnungen zu treffen.

[24]) Nach V. Kultusmin. v. 7. März 1882 kommt zwar die Beurteilung der bei einem Gymnasium einzuführenden Lehrbücher zunächst dem Rektor der Anstalt und dem Lehrerkollegium zu, nach den Bestimmungen in §. 8, litt. a und b Ges. v. 22. August 1876 hat aber auch in derartigen Fällen zur Einholung der Entschließung des Min. — §. 43, Abs. 2 der Lehr- und Prüfungsordn. — die Vermittelung der Gymnasialkommission einzutreten. — S. auch Anm. 12 zu dem Ges. v. 22. August 1876

§. 47. Korrektur der schriftlichen Arbeiten. Je höher der geistige Gewinn von der Selbstthätigkeit der Schüler und daher auch der schriftlichen Arbeiten derselben zu veranschlagen ist, desto schwerer wiegt die Pflicht der Lehrer, sich der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Korrektur dieser Arbeiten zu unterziehen.

Die Rektoren haben die besondere Verpflichtung, darüber zu wachen, daß dies seiten aller Lehrer geschehe, daher sie wenigstens einmal halbjährig die schriftlichen Arbeiten aller Klassen in dieser Beziehung zu revidieren und diejenigen Lehrer, welche sich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen eines Versäumnisses schuldig machen, bei den vorgesetzten Behörden anzuzeigen haben.

Eine Übersicht der nach dem Lehrplane außerhalb der Prüfungen zu fertigenden schriftlichen Arbeiten ist in nachstehender Tabelle enthalten:

Kl.	Deutsch.	Latein.	Griechisch.	Französisch.	Mathematik.
Ia.	2 Aufsätze im Semester.	2 Aufsätze im Semester; Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.	[Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.] [24b]	2 Aufsätze im Semester.	Alle 4 Wochen eine häusliche Arbeit.
Ib.	2 Aufsätze im Semester.	2 Aufsätze im Semester; Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.	[Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.] [24b]	2 Aufsätze im Semester.	
IIa.	2 bis 3 Aufsätze im Semester.	2 Aufsätze im Semester; Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.	Scripta oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.	Monatlich ein Scriptum und ein Extemporale oder an Stelle des letzteren ein Diktat.	
IIb.	3 Aufsätze im Semester.	Scripta, beziehentlich (in IIb. und IIIa.) metrische Arbeiten, oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.	Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.		
IIIa.	1 Aufsatz monatlich.				
IIIb.	1 Aufsatz monatlich.				
IV.	1 Aufsatz alle 3 Wochen.	Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.		Scripta, beziehentlich Extemporalia (diese nur in IV und V) oder Diktate wöchentlich abwechselnd.	
V.	1 Aufsatz alle 14 Tage.				
VI.	1 Arbeit wöchentlich, je in der 3. Woche in einem Diktat bestehend.				

B.

Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§. 48. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Rektor.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugnis,
2. Impfschein,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. bei Konfirmierten ein Konfirmationszeugnis.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme zu Beginn des Schuljahres nach Ostern wird von dem Rektor öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, welche nach §. 12 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß der Schüler befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Gesuche um Aufnahme in das Alumnat der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma sind schriftlich bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, und zwar für den Ostertermin jedes Jahres während des vorangehenden Januar oder Februar anzubringen und dabei allenthalben die Bestimmungen in §. 10 der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1832 zu beachten.

§. 49. Altererfordernis. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr.

Was die beiden Fürstenschulen anlangt, so bewendet es bei der Vorschrift, daß die Rezipienden das 13. Altersjahr erfüllt haben sollen. Das Ministerium behält sich jedoch vor, wie seither, jüngeren gut vorbereiteten Knaben, welche auch körperlich kräftig genug sind, um sich der bestehenden Hausordnung ohne Nachteil für ihre Gesundheit zu unterwerfen, nach Befinden Dispensation zu erteilen.

§. 50. Vorbildung. Was die von den Aufzunehmenden zu verlangende Vorbildung betrifft, so sollen

in die unterste Klasse des Gymnasiums nur solche Knaben aufgenommen werden, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, welche nach mindestens dreijährigem Unterrichte in einer wohl eingerichteten Bürgerschule erworben werden; in die

[24b] S. Anm. 35 b.

unterste Klasse einer der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma nur solche, welche in allen Unterrichtsfächern das Pensum der drei Unterklassen eines Gymnasiums bereits absolviert haben.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.

§. 51. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Rektors in Gegenwart und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schüler hat der Rektor den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

II. Semestral- und Jahresprüfung.

§. 52. Schulprüfungen. Zweimal im Jahre ist eine Prüfung aller Klassen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzungen innerhalb der Klasse, ausnahmsweise auch in höhere Klassen (§. 3 Absatz 3), vornehmen zu können[25]). Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird veranstaltet, um die regelmäßige Versetzung in höhere Klassen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugnis von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt. Zur mündlichen Prüfung ist öffentlich einzuladen[26]).

§. 53. Prüfungsmodus. Die Prüfung zu Ostern ist sowohl eine schriftliche, als mündliche; die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehn und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und censiert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. In dieser mündlichen Prüfung sind zwar alle Klassen vorzuführen, aber je nach dem Umfange der Anstalt nur die bedeutenderen Lehrgegenstände in einer den verschiedenen Standpunkten der Klassen entsprechenden Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen. Ein Ausfallen der mündlichen Prüfung ist unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere lokale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Ostern ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer der Anstalt erforderlich und wird die Gegenwart der Mitglieder der Gymnasialkommission erwartet. Dagegen ist die Prüfung zu Michaelis in der Regel nur eine schriftliche; sie hat sich in abgekürzter Form an den Vor- und beziehentlich Nachmittagen höchstens über drei Tage der vorletzten Woche vor Eintritt der Michaelisferien auszudehnen.

Die schriftliche Prüfung zu Ostern begreift folgende Arbeiten für die Schüler:

a) der Prima
- einen freien lateinischen Aufsatz,
- [eine Übersetzung eines deutschen prosaischen Pensums ins Griechische,][26b])
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Übersetzung ins Französische oder einen freien Aufsatz,
- eine mathematische Arbeit;

b) der Obersekunda
- einen freien lateinischen Aufsatz oder ein Skriptum,
- eine Übersetzung ins Griechische,
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Übersetzung ins Französische,
- eine mathematische Arbeit;

c) der drei Mittelklassen
- eine Übersetzung ins Lateinische,
- eine Übersetzung ins Griechische,
- einen freien deutschen Aufsatz,
- eine Übersetzung ins Französische,
- eine mathematische Arbeit;

d) der Quarta
- eine Übersetzung ins Lateinische,
- eine dergleichen ins Französische,
- einen deutschen Aufsatz,
- eine arithmetische Arbeit;

e) der Quinta
- eine Übersetzung ins Lateinische,
- einen deutschen Aufsatz,
- eine Übersetzung einiger leichter Sätze aus dem Deutschen ins Französische,
- eine arithmetische Arbeit;

f) der Sexta
- eine Übersetzung ins Lateinische,
- einen deutschen Aufsatz,
- eine arithmetische Arbeit.

Hierüber haben die Schüler der Ober- und Mittelklassen des Gymnasiums
- ein deutsch diktiertes, auf die Kräfte einer jeden Klasse berechnetes Pensum (Extemporale) in Gegenwart und unter Aufsicht der betreffenden Lehrer in einer gegebenen Zeit ins Lateinische zu übersetzen. Dasselbe unterscheidet sich von dem zuvor erwähnten Skriptum dadurch, daß der bei dem Skriptum nachgelassene Gebrauch von Grammatik und Lexikon bei Anfertigung desselben nicht gestattet ist.

---

[25]) Das Kultusmin. hat die an einem Gymnasium bestehende Einrichtung, bei welcher die Michaelisprüfung lediglich ins Ermessen der einzelnen Lehrer gestellt war, nicht gebilligt, da eine solche Abweichung von der Prüfungsordn. nicht statthaft sei. — G. V. v. 8. Juli 1882, Nr. 3.

[26]) Durch V. v. 1. März 1883 hat das Kultusmin. genehmigt, daß bei der Fürsten- und Landesschule in Grimma von der Abhaltung öffentlicher mündlicher Osterprüfungen bis auf weiteres abgesehn werde. Die V. ist der Inspektion der Fürsten- und Landesschule in Meißen abschriftlich zur Kenntnisnahme mitgeteilt worden.

[26b]) S. Anm. 35b.

Zu den freien Aufsätzen wird den Schülern von dem betreffenden Klassen- oder Fachlehrer ein Thema gegeben, welches dem Gesichtskreise der Schüler angemessen sein und für die lateinische Arbeit insbesondere aus dem Gebiete des klassischen Altertums genommen werden soll.

Die deutschen Pensa zum Übersetzen ins Griechische müssen, da hierdurch die Schüler nur zeigen sollen, ob und inwieweit sie in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax befestigt sind, sowohl dem Umfange als dem Inhalte nach, dem Standpunkte der einzelnen Klassen angemessen, überhaupt aber so beschaffen sein, daß sie von allen Schwierigkeiten, welche der eigentlichen Stilbildung angehören, sich entfernt halten.

Alle Aufgaben sind dem Unterrichtsziele der Klasse angemessen von den Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Fächern erteilen, zu stellen, zuvor aber von den betreffenden Lehrern dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten die nämlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Rektor unter Vernehmung mit dem Klassenordinarius unter den Gegenständen der Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

Die Aussetzung des Unterrichts während der Prüfungen ist auf das Notwendigste zu beschränken, der Unterricht in den einzelnen Klassen daher nur an den Tagen auszusetzen, an welchen in diesen Klassen die Prüfung stattfindet.

§. 54. Censuren. Nach Beendigung des Examens wird jedem Schüler, nach den im verflossenen Semester gemachten Wahrnehmungen und den Ergebnissen des Examens, eine Censur gegeben über

seinen Fleiß,
seine Fortschritte

und

sein sittliches Betragen.

Dem Censurwesen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Von selbst versteht sich, daß bei der Censierung nicht bloß die schriftliche, sondern auch die mündliche Leistung und nicht bloß das Fehlerhafte, sondern auch das Gelungene zu beachten ist. Ausdrücklich ist aber vor ungebührlicher Bevorzugung des statistischen Prinzips bei der Censierung zu warnen. Auch dürfen speziell die Extemporalia nicht zur Hauptgrundlage der Censur gemacht werden.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen sind fünf Hauptcensurgrade mit den beigefügten Abstufungen anzunehmen:

sehr gut (I, Ib),
gut (IIa, II, IIb),
genügend (IIIa, III, IIIb),
wenig genügend (IV),
ganz ungenügend (V).

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen in Specialcensuren erteilt, nämlich über

Religionskenntnisse,
deutsche
lateinische
griechische
französische
hebräische
englische
} Sprache,
Mathematik,
Physik,
Naturbeschreibung,
Geographie,
Geschichte,
Zeichnen,
Schönschreiben,
Singen,
Turnen.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren, welche den Eltern jedes Schülers zugesendet werden, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen, z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Gelehrtenberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten 2c. beizufügen.

Außerdem ist zu Johannis und vor Weihnachten in einer Konferenz der disziplinelle und wissenschaftliche Stand jeder Klasse im einzelnen zu besprechen und den Eltern derjenigen Schüler, über die besondere Klagen vorliegen, hiervon Nachricht zu geben.

§. 55. Versetzungen. Nach den im Laufe des Halbjahres über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Prüfungen wird zu Michaelis die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Ostern die Versetzung innerhalb derselben Klasse und in höhere Klassen durch das Lehrerkollegium beschlossen und festgestellt [27]).

(Wegen ausnahmsweiser Versetzung in höhere Klassen vergl. §. 3, Abs. 3.)

Hinsichtlich solcher Schüler, welche bei geringen geistigen Fähigkeiten so wenig Fleiß zeigen, daß sie zwei halbe Jahre hintereinander in Fleiß und Durchschnittsleistungen die Censur „wenig genügend" (IV) erhalten, sowie bei Schülern der oberen oder mittleren Klassen, welche zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchlaufen haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Klasse reif zu sein, kann nach §. 14, Abs. 2 des Gesetzes verfahren werden. Die Entlassung darf aber nur verfügt werden, wenn zuvor den Eltern unter Mitteilung der Gründe und unter Hinweis auf die sonst eintretende Entlassung der Rat erteilt worden, den Schüler freiwillig von der Anstalt wegzunehmen, dieser Rat jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

[27]) Das Kultusmin. hält — nach V. v. 23. August 1886 — es im allgemeinen um der zu fürchtenden Konsequenzen willen nicht für statthaft, daß Schüler, welche aus Anlaß der Nichtversetzung in eine höhere Klasse zu Ostern von einer Schule abgegangen sind, nach Ablauf eines halben Jahres von der nämlichen Anstalt zu einer Aufnahmeprüfung für die betr. höhere Klasse zugelassen werden.

§. 56. Prämien. Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Osterprüfungen, dafern nicht nach Stiftungsbestimmungen auch zu anderer Zeit Prämien zu erteilen sind, einige Bücherprämien an diejenigen Schüler verteilt werden, welche sich in jeder Klasse durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 57 [28]). Programm. Jedes Gymnasium veröffentlicht

---

[28]) Hierzu vergl. nachstehende G. V. Kultusmin.:

a) G. V. Kultusmin. an die Direktionen, bez. Rektoren sämtlicher Gymnasien und Realgymnasien v. 4. November 1874:

Bei Gelegenheit der im Oktober 1872 hier abgehaltenen Schulkonferenz ist anerkannt worden, daß eine Abänderung der in Bezug auf das Programmwesen bestehenden Einrichtung hauptsächlich wegen der Übelstände ratsam erscheine, welche einerseits die Massenanhäufung solcher Schulschriften in den Bibliotheken, andererseits bei dem gegenwärtigen Umfange des Programmaustausches die Schwierigkeit des Verteilungsgeschäfts für die Schulverwaltung mit sich führt.

Dabei ist ferner geltend gemacht worden, daß mehrere Gründe, welche in früherer Zeit einen Austausch der Programme wünschenswert machten, nicht mehr in gleicher Stärke fortdauern, da inzwischen unter den höheren Lehranstalten thatsächlich eine größere Annäherung stattgefunden hat, und die Möglichkeit, voneinander mittelbar oder unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sehr erleichtert worden ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände sind von dem königlich preußischen Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für die künftige Einrichtung folgende Vorschläge gemacht worden.

a) Die Notwendigkeit regelmäßiger Veröffentlichung bleibt nur für den einen Teil der Programme, die Schulnachrichten, bestehn, während in betreff der Beigabe einer wissenschaftlichen Abhandlung ferner kein Zwang stattfindet.

b) Da dem Interesse der Lehrer an den Einrichtungen und Verhältnissen der einzelnen Schulen größtenteils durch pädagogische Zeitschriften, statistische Mitteilungen u. dergl. m. genügt wird, so kann sich die Verbreitung der gedruckten Schulnachrichten füglich auf den Kreis des beteiligten Publikums und der betr. Behörden beschränken.

c) Zu weiterer Verbreitung gelangen in der Regel allein die mit einer wissenschaftlichen Abhandlung ausgestatteten Programme, und zwar nur soweit ihre Mitteilung begehrt wird. Die dabei erforderliche Vermittelung wird einer buchhändlerischen Centralstelle übergeben.

Diese Vorschläge haben die Zustimmung aller Staatsregierungen gefunden, von denen die Dresdner Konferenz beschickt worden war.

Die persönlichen Verhandlungen, welche in betreff des letzterwähnten Punktes und des darnach einzurichtenden Verfahrens darüber mit der Teubnerschen Verlagshandlung in Leipzig veranlaßt worden sind, haben dazu geführt, den nachstehenden Plan als den unter den gegebenen Umständen empfehlenswertesten vorzuschlagen.

1) Jede der beteiligten deutschen Central-Unterrichtsverwaltungen sorgt dafür, daß sie zu Anfang November jedes Jahres von dem Titel aller der Abhandlungen Kenntnis hat, deren Veröffentlichung durch Gymnasial- oder Realschulprogramme des nächsten Jahres beabsichtigt wird.

2) Das Verzeichnis dieser Abhandlungen, nach den Schulkategorien und geographisch geordnet, wird um die Mitte November von jeder Regierung nach Leipzig gesandt. Die Teubnersche Verlagshandlung stellt darnach sofort ein vollständiges, mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis zusammen und versendet dasselbe in duplo direkt zur Post franko an alle Direktoren der beteiligten Gymnasien und Realschulen, an die Universitäten und Bibliotheksvorstände im Deutschen Reiche, sowie an die Schulbehörden mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Exemplar des Verzeichnisses zurückzusenden, worin die Programme, deren Mitteilung gewünscht wird, angestrichen sind.

Es bleibt überlassen, außerdem von Gymnasien und Realschulen, welche etwa in dem betr. Jahre keine wissenschaftliche, pädagogische oder sonstige Abhandlung den Schulnachrichten beifügen, auch letztere zu bestellen.

Die Versäumnis rechtzeitiger Benachrichtigung der Buchhandlung würde eventuell zur Folge haben, daß die zu spät eingehenden Bestellungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

3) Die Teubnersche Verlagshandlung teilt, womöglich noch vor Ende des Jahres, den betr. Stellen franko mit, wie viele Exemplare des Programms gebraucht werden, so daß darnach die Stärke der Auflage bemessen werden kann. Sie kann, um buchhändlerischen Nachfragen zu genügen, einige Exemplare mehr bestellen, ohne dafür zu einer besonderen Vergütung verpflichtet zu sein.

4) Die zur Verteilung bestimmte Zahl der Programme ist demnächst unmittelbar nach deren Erscheinen franko an die Teubnersche Buchhandlung abzusenden, welche ihrerseits die Weitersendung beschleunigen wird.

5) Die Portokosten für die Zusendung sind von den Empfängern der bestellten Programme zu tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, auf welchem Wege die Zusendung erfolgen soll, ob durch die Post oder auf der Eisenbahn oder durch Vermittelung einer namhaft zu machenden Sortimentsbuchhandlung am Orte des Empfängers; in letzterem Falle hat dieser sich über das Porto mit der betr. Buchhandlung zu verständigen.

6) Zur Deckung der Kosten (Lokalmiete, Portoauslagen, Druckkosten, Verpackungsspesen u. s. w.) hat jede Schule, Universität und Bibliothek, welche sich an dem Programmaustausche beteiligt, einen jährlichen Beitrag von vorläufig 3 Thlr. an die Teubnersche Verlagshandlung zu zahlen. Nach den im ersten Jahre gemachten Erfahrungen wird der zu leistende Beitrag definitiv normiert.

7) Die Programme werden künftig alle in gleichem Formate gedruckt. Sobald dasselbe definitiv festgestellt ist, wird die Teubnersche Verlagshandlung eine Formatprobe an alle Lehranstalten versenden.

Die bisherige Ordnung, nach welcher an die Schulbehörden des einzelnen Staats von den höheren Lehranstalten desselben jedesmal gleich nach dem Erscheinen des Programms einige Exemplare einzureichen sind, wird durch die neue Einrichtung nicht berührt.

Sobald ein Einverständnis zwischen den deutschen Staaten über die Ausführung des vorgelegten Plans erzielt ist, wird von der neuen Einrichtung den außerdeutschen Staatsregierungen, welche bisher dem Programmaustausch-Verbande angehört haben, mit dem Anheimstellen des Anschlusses unter Fortdauer der bisherigen Reziprozität Kenntnis gegeben.

Die Direktion ꝛc. erhält V., mit thunlichster Beschleunigung den Titel der Abhandlung, deren Veröffentlichung durch das Programm des nächsten Jahres beabsichtigt wird, dem unterzeichneten Min. anzuzeigen, sowie in betreff der Ausführung des gedachten Plans das Weitere wahrzunehmen und anzuordnen.

Die Bestimmungen in §. 27 des Regulativs für die Gymnasien [an dessen Stelle jetzt Absatz 4 des obigen §. 57 getreten ist] und §. 60 des Regulativs für die Realschulen [an dessen Stelle jetzt §. 62, Abs. 3 der zweiten Beilage A (B) zur A. V. v. 29. Januar 1877 getreten ist] bleiben auch ferner in Geltung.

b) G. V. Kultusmin. von demselben Tage an die Realschulkommissionen der Realschulen:

Diese G. V. stimmt von den Worten im Eingange, „Bei Gelegenheit der im Oktober 1872 hier abgehaltenen Schulkonferenz“ an bis zu den Worten „unter Fortdauer der bisherigen Reziprozität Kenntnis gegeben“ wörtlich mit der unter a wiedergegebenen überein. Dann fährt dieselbe fort:

In Bezug auf die Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien] ist die Ausführung des gedachten Plans unter Aufrechterhaltung der Bestimmung in §. 60 des [inmittels aufgehobenen] Regulativs für die Realschulen angeordnet worden, den Realschulen [II. Ordnung] aber bleibt freigestellt, ob sie sich an regelmäßiger Veröffentlichung von Programmen beteiligen wollen, sowie ob sie dieselben auf die Schulnachrichten beschränken oder den letzteren wissenschaftliche Abhandlungen beifügen wollen.

Man sieht der Erklärung der Realschulkommission hierüber, sowie eventuell der künftigen rechtzeitigen Anzeige des Titels der Abhandlung, wenn Veröffentlichung einer solchen durch das Programm des nächsten Jahres beabsichtigt wird, entgegen. — S. hierzu auch Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen (3. Beil.), §. 58, Abs. 2.

c) G. V. Kultusmin. an die Direktionen, bez. Rektoren sämtlicher Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, v. 14. Juli 1875:

Das königl. preußische Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem Min. mitgeteilt, daß, mit Ausnahme von Bayern, die deutschen Staatsregierungen sich alle damit einverstanden erklärt haben, den vorgelegten Plan einer neuen Regulierung des Programmwesens der deutschen höheren Unterrichtsanstalten zur Ausführung zu bringen und daß in Preußen Anordnung ergangen sei, die neue Programmordnung in diesem Jahre so vorzubereiten, daß sie im nächsten ins Leben treten könne.

In Gemäßheit der bezüglichen [unter a und b abgedruckten] G. V. v. 4. November 1874 ist das hiernach Erforderliche wahrzunehmen und zu besorgen.

In betreff des Formats der Programme wird von der Teubnerschen Verlagshandlung in Leipzig den einzelnen Anstalten seinerzeit eine Mitteilung zugehn. —

zu Ostern am Schlusse des Jahreskursus ein Programm, welches in seiner ersten Abteilung eine wissenschaftliche Abhandlung, und nach dieser eine Mitteilung über die im Laufe des Jahres bei der Schule stattgefundenen Veränderungen und sonst bemerkenswerten Ereignisse, ferner eine Namensliste der Schüler aller Klassen, auch ein Verzeichnis der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und der wöchentlich darauf verwendeten Stunden, sowie eine Zusammenstellung der Themen zu den lateinischen und deutschen Aufsätzen zu enthalten hat.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämtlichen ordentlichen wissenschaftlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet. Nebenlehrer und provisorische Lehrer sind von der Abfassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht dazu verpflichtet. Dieselbe ist in lateinischer oder je nach der Natur des Gegenstandes in deutscher, beziehentlich in französischer Sprache zu schreiben. Die Abhandlung ist vor dem Abdrucke dem Rektor im Manuskripte vorzulegen.

Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rektor in deutscher Sprache beizufügen.

Von dem Programme ist die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren an die vorgesetzten Behörden einzusenden [29]).

III. Reifeprüfung.

§. 58. Wo dieselbe zu erstehn ist. Die Gymnasial-Reifeprüfung (§. 42 des Gesetzes) kann nur an einem öffentlichen, mit der Berechtigung zur Vornahme dieser Prüfung versehenen Gymnasium bestanden werden [30]).

§. 59. Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen

1. aus dem königlichen Prüfungskommissar und
2. aus dem Rektor und den übrigen, bei der Prüfung beteiligten stimmberechtigten Mitgliedern des Lehrerkollegiums.

Der königliche Kommissar hat bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein, vor derselben in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen, zu der beabsichtigten Ordnung der mündlichen Prüfung seine Genehmigung zu geben und die Prüfungszeugnisse in seiner Eigenschaft als königlicher Prüfungskommissar an erster Stelle zu unterzeichnen.

Er hat den Vorsitz in der Konferenz bei Feststellung der Censuren und überhaupt bei dem Prüfungsgeschäfte.

Die Funktion des Prüfungskommissars kann nicht nur einem Mitgliede des Ministeriums, sondern auch einem anderen sachmännischen Sachverständigen, z. B. einem Professor der Universität ꝛc., ausnahmsweise auch dem Rektor des Gymnasiums aufgetragen werden. In diesem Falle hat der Rektor bei seiner Unterschrift auch diese außerordentliche Funktion durch den Zusatz:

„und für diesmal beauftragter königlicher Prüfungskommissar"

bemerklich zu machen.

Stimmberechtigt als Mitglieder der Prüfungskommission sind außer dem Regierungskommissar nur die in der Unter- und Oberprima unterrichtenden, beziehentlich außerdem die etwa bei der Prüfung selbst beteiligten wissenschaftlichen Lehrer [31]).

Bei den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma jedoch haben sich sämtliche ordentliche Lehrer der Anstalt sowohl bei Feststellung der Censuren, als bei der Unterschrift der Maturitätszeugnisse zu beteiligen.

§. 60. Bedingung der Zulassung. Um Zulassung zu dieser Prüfung haben die Schüler ein Vierteljahr vor ihrem Abgange nachzusuchen. Zu derselben sind nur diejenigen zuzulassen, welche ihren Gymnasialkursus an der Anstalt beendigt und wenigstens ein Jahr in Oberprima gesessen haben (vergl. §. 3, Abs. 4).

Die Prüfung ist unentgeltlich.

§. 61. Zeit der Maturitätsprüfung. Die Maturitätsprüfung findet regelmäßig einmal im Jahre in den letzten Wochen vor Ostern statt [32]).

Nach einer Mitteilung der Buchhandlung von B. G. Teubner in Leipzig aus dem September 1875 sollen die Programme, wenn sie beschnitten sind, eine Größe von 25½ Centimeter in der Höhe und von 20½ Centimeter in der Breite haben.

d) G. V. Kultusmin. v. 6. Mai 1879:

Dem Kultusmin. werden von den Direktionen der höheren Lehranstalten die alljährlich erscheinenden Programme und Schulnachrichten in sehr verschiedener Anzahl der Exemplare überreicht.

Das Min. wünscht jedesmal je zwölf Exemplare zu erhalten und sieht künftig der Einsendung der Programme und Schulnachrichten in dieser Anzahl entgegen.

Der Übersendung von Exemplaren an einzelne Mitglieder des Min. bedarf es alsdann nicht weiter.

[29]) S. die in vorstehender Anm. unter d abgedruckte V. v. 6. Mai 1879.

[30]) Damen werden im Königr. Sachsen grundsätzlich weder zur Gymnasial-Reifeprüfung, noch zum Studium bei der Universität Leipzig zugelassen. Komm. Kultusmin. 11. November 1882.

[31]) In einer V. an die Gymnasialkommission zu Zwickau v. 11. April 1854 hat das Kultusmin. entschieden, daß ein Lehrer, dessen Sohn oder Pflegesohn der Maturitätsprüfung sich zu unterwerfen hat, an dieser Prüfung und an der Abstimmung über das Ergebnis derselben in der Regel nicht teilnehmen dürfe. Ob eine Ausnahme von dieser Regel dann einzutreten habe, wenn der Sohn eines Lehrers, dessen Vertretung schwierig oder unthunlich sei, z. B. des Lehrers der Mathematik u. s. w., die Maturitätsprüfung mit bestehn wolle, müsse der Beurteilung im einzelnen Falle überlassen bleiben.

Durch vorstehende V. hat übrigens, wie die Gymnasialkommission unter dem 26. Juni 1854 noch nachträglich beschieden worden ist, nicht ausgeschlossen werden sollen, daß der betr. Lehrer bei der Prüfung seines Sohnes und der anderen Schüler, welche mit diesem zugleich geprüft werden, gegenwärtig sein könne. Von selbst verstehe es sich aber, daß derselbe, wenn er seinen Sohn nicht mit prüfen dürfe, auch die übrigen Schüler, welche mit diesem zugleich examiniert werden, nicht mit prüfen und zwar an der Abstimmung über die Censuren der letzteren, an der Abstimmung über die Censur seines Sohnes aber nicht teilnehmen, auch bei der Beratung und Abstimmung über die seinem Sohne zu erteilende Censur nicht gegenwärtig sein dürfe.

[32]) S. hierzu G. V. Kultusmin. an die Direktionen der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und höheren Privatlehranstalten v. 4. März 1889:

In Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre der Schluß des Unterrichts im Winterhalbjahr absonderlich spät fällt, wird die Direktion ermächtigt, Schüler, welche am 1. April in die Armee oder in eine praktische Berufsstellung einzutreten beabsichtigen, bereits gegen Ende

Außerdem soll vor Michaelis eine Maturitätsprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, welche bei der vorhergehenden Maturitätsprüfung zu Ostern wegen unzureichender Leistungen haben zurückgewiesen werden müssen, oder welche freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Oberprima verblieben sind, oder welchen durch besondere Verordnung des Ministeriums die Zulassung gestattet worden ist.

Die Rektoren haben, behufs spezieller Anordnungen über die Zeit und Aufeinanderfolge, in welcher an den einzelnen Gymnasien besonders die mündlichen Prüfungen abzuhalten sind, sowie für die Fälle etwaiger Beauftragung eines außerordentlichen Prüfungskommissars, längstens bis zum 15. Januar, und im Falle einer außerordentlichen Maturitätsprüfung zu Michaelis längstens bis zum 15. Juli, die Abiturienten der Anstalt bei dem Ministerium anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen darauf zu erwarten [33] [34].

In einer vorher abzuhaltenden Konferenz hat der Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern Leistungen und Verhalten der Abiturienten einer eingehenden Besprechung zu unterziehen und denjenigen, deren Leistungen und sittliche Führung nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit der Konferenz als den Anforderungen nicht entsprechend befunden werden, von dem Eintritt in die Prüfung abzuraten. Bleibt dieser Rat erfolglos, so kann die Aufnahme in die dem Ministerium zu überreichende Anmeldeliste nicht verweigert werden, in der Liste oder in dem dazu zu erstattenden Berichte ist aber der erfolgten Abmahnung ausdrücklich zu gedenken [35].

Die Bestimmung über die thunlichste Beschränkung der Aussetzung des Unterrichts während der Prüfungen in §. 53 am Schlusse gilt auch für die Maturitätsprüfung.

---

des Monats März zu entlassen und in den denselben auszustellenden Zeugnissen den Kursus des Schuljahres 1888/89 als abgeschlossen zu bezeichnen. In gleicher Weise ist auch fernerhin zu verfahren, so oft der Schluß des Schuljahres nach dem 1. April fällt. Was die Reifeprüfungen anbelangt, so wird in jedem Jahre Fürsorge zu treffen sein, daß dieselben an allen höheren Lehranstalten spätestens am 28. März ihren Abschluß erreicht haben.

[33] Das Kultusmin. hat durch G. V. v. 27. Dezember 1877 die Direktionen der Gymnasien und Realschulen veranlaßt, bei den bis zum 15. Januar jedes Jahres zu bewirkenden Anmeldungen der Abiturienten jedesmal mit anzuzeigen, ob an der Prüfung teilnehmende Schüler, bez. wie viele derselben den 1. April in die Armee einzutreten haben.

[34] S. Anm. 35.

[35] Hierzu G. V. Kultusmin. v. 20. April 1887:

Wiederholt haben königliche Kommissare wie Rektoren in ihren über Reifeprüfungen erstatteten Berichten es als einen erheblichen Übelstand bezeichnet, daß den Kommissionen nach den Prüfungsordnungen v. 8. Juli 1882, bez. für die Realgymnasien v. 15. Februar 1884, die Möglichkeit benommen sei, unzweifelhaft unreife Schüler, welche der erfolgten Abmahnung ungeachtet auf der Zulassung bestehn, von der Prüfung fernzuhalten. Das Min. vermag diese Einwendung insofern als eine ganz zutreffende nicht anzusehn, als nach den gleichlautenden Bestimmungen in §. 61, Abs. 4, bez. §. 66, Abs. 3 den Schülern, welche die vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen erfüllt haben, die Aufnahme in die Anmeldeliste zwar nicht verweigert werden kann, damit aber nicht ausgesprochen ist, daß deren Zulassung auch unter allen Umständen zu erfolgen habe. Wenn das Min. bis jetzt von dem Rechte, einzelne der Angemeldeten auf die Anmeldeberichte hin seinerseits zurückzuweisen, noch keinen Gebrauch gemacht hat, so ist dies nur aus dem Grunde geschehn, weil dahin gehende Anträge nur ganz selten und in diesen wenigen Fällen nicht unter so eingehender Darlegung des Sachverhalts von den Berichterstattern gestellt worden sind, daß daraufhin das Min. im stande gewesen wäre, im Sinne der Abweisung Entschließung zu fassen. Das Min. kann aber weder wünschen, daß Zurückweisungen nach der schriftlichen oder gar der mündlichen Prüfung in größerer Anzahl erfolgen, noch weniger, daß bei dem Prüfungsgeschäfte eine ungebührliche Milde walte. Dasselbe wird daher in solchen Fällen, in welchen entweder neben geringen Leistungen in mehreren Lehrfächern die allgemeine geistige Unreife eines Angemeldeten oder ein ungenügender Stand der Leistungen in mehreren Fächern bei geringen allgemeinen Durchschnittsleistungen durch einstimmigen oder nahezu einstimmigen Beschluß der betr. Kommission festgestellt ist, nicht unterlassen, die Abweisung des Betreffenden in Erwägung zu ziehen, wenn dieser unter genügender Begründung und eingehenden Mitteilungen über die diesbezüglichen Verhandlungen der Kommission förmlich beantragt wird.

Das Min. benutzt diesen Anlaß, um bezüglich der Anmeldungen zu den Reifeprüfungen, sowie der Schlußberichte über dieselben zur Herbeiführung der in diesem Punkte wünschenswerten Gleichmäßigkeit gewisse allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche im wesentlichen das feststellen, was thatsächlich bereits seiten der meisten Schulen geschieht.

Die spätestens bis zum 15. Januar, beziehentlich 15. Juli einzureichenden Anmeldeberichte haben jedesmal zu enthalten:

1. die Familien- und Rufnamen der Anzumeldenden nebst Angabe des Geburtsortes und ungefähren Alters;
2. eine ausdrückliche Äußerung darüber, ob bei allen die in §. 60, bez. §. 65 in Verb. mit §. 3, Abs. 4 vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, bei Schülern, welche in die Primen der betr. Schule von einer anderen übergegangen sind, unter Namhaftmachung der letzteren;
3. eine kurze Mitteilung der von der Kommission bezüglich der Zulassung, etwaiger Abmachungen oder Anträge auf Abweisung 2c. gefaßten Beschlüsse;
4. eine Angabe darüber, wie viele der Angemeldeten am 1. April, bez. 1. Oktober in die Armee einzutreten beabsichtigen (G. V. v. 27. Dezember 1877 [in Anm. 33]);
5. Vorschläge bezüglich der Prüfungstermine.

Die von den Rektoren, gleichviel ob sie mit den Funktionen eines königlichen Kommissars betraut waren oder nicht, über den Verlauf und Erfolg der Prüfung, und zwar thunlichst unmittelbar nach Abschluß derselben, zu erstattenden Schlußberichte können sich beschränken auf die Überreichung:

1. einer von zwei Mitgliedern der Kommission durch Unterschrift beglaubigten Abschrift der den Geprüften erteilten Fach- und Hauptcensuren mit Angaben über das von den einzelnen gewählte Studium;
2. des über den Verlauf der gesamten schriftlichen und mündlichen Prüfung, wie über die Beratungen der Kommissionen geführten, von den Mitgliedern der letzteren unterzeichneten Gesamtprotokolles, welches u. a. die für die freien sprachlichen und die mathematischen Prüfungsarbeiten gestellten Aufgaben, sowie die im mündlichen Examen gelesenen Stellen und behandelten Gebiete, vornehmlich aber einen genauen Bericht über die Formalien der Prüfung, sowie über alle Umstände und Zwischenfälle zu enthalten hat, welche von rechtlicher Bedeutung zu sein scheinen und Anlaß zu nachträglicher Einrede geben könnten.

Während die unter 1 verlangte Abschrift bei den Akten des Min. zu verbleiben hat, wird das überreichte Protokoll nach genommener Einsicht jedesmal zurückgegeben werden, so daß keine Veranlassung vorliegt, an Stelle des Originals eine beglaubigte Abschrift einzusenden.

Im Anschlusse hieran wird noch bemerkt, daß der leichteren Übersicht halber in dem die Schlußberatung der Kommission betr. Protokollabschnitte die Namen derjenigen Examinanden nochmals aufgeführt werden möchten, welche vor der mündlichen Prüfung zurückgetreten oder zurückgewiesen worden sind.

Von gleichzeitiger Einsendung der Prüfungsarbeiten ist, wenn solche nicht ausdrücklich angeordnet worden ist, abzusehn; das Min. behält sich aber vor, dieselben nach Befinden von einzelnen Anstalten in der Zeit nach Ostern, bez. Michaelis einzufordern. An den beiden Landesschulen bewendet es bezüglich dieses Punktes bei dem Herkommen.

Zum Schlusse wird es als wünschenswert bezeichnet, daß die Namen und Censuren der Osterabiturienten, wenn irgend thunlich, in dem Osterprogramme desselben Jahres veröffentlicht und daß jedesmal in dem betr. Berichte u. a. auch Angaben über das ungefähre Lebensalter der einzelnen Abiturienten gemacht werden.

§. 62. Prüfungsmodus. Die Prüfung ist eine schriftliche oder mündliche und hat sich auf alle Lehrfächer der Oberprima (mit der §. 25 gedachten Ausnahme) zu erstrecken.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 63. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein Aufsatz in deutscher Sprache,
2. ein Aufsatz in lateinischer Sprache,
3. Übertragung eines deutschen Diktats in das Lateinische (Extemporale),
4. [Übertragung einer leichteren deutschen Aufgabe in das Griechische [35b])],
5. eine Übersetzung oder ein kurzer freier Aufsatz in französischer Sprache,
6. Lösung von drei Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten der Mathematik, nach Befinden auch der Physik.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten, welche thunlichst im Anschluß an den Inhalt der bisherigen Lektüre zu wählen sind, sind von dem Rektor selbst, wenn er den Gegenstand in der Oberprima vertreten hat, im anderen Falle von dem betreffenden Lehrer in der Weise zu geben, daß derselbe dem Rektor die Themata oder Aufgaben, welche jedoch von den Abiturienten in dem abgelaufenen Schuljahre nicht behandelt sein dürfen, zur Genehmigung vorlegt.

Alle schriftlichen Arbeiten sind unter Klausur und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten; nur für die freie lateinische Arbeit, [für die Übersetzung ins Griechische] [35b]) und für die französische Arbeit ist der Gebrauch der Lexika gestattet.

Jede der unter 1, 2, 6 genannten Arbeiten ist innerhalb 6 Stunden, jede der unter Nr. 3, 4, 5 genannten innerhalb 3 bis 4 Stunden zu fertigen.

Wird eine Arbeit in Reinschrift vorgelegt, so ist das Konzept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer auf jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Arbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, korrigiert und mit einem Censurvorschlage, welcher nach den in §. 65 bestimmten Censurgraden einzurichten ist, an den Rektor abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Prüfungskommission in Cirkulation zu setzen hat.

Nach beendigter Cirkulation sind in einer von dem Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern zu haltenden Konferenz die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren festzustellen. Der Prüfungskommissar ist befugt, Änderung dieser Censuren zu verlangen, oder selbst eintreten zu lassen, kann auch bei etwaigem Zweifel an der Selbständigkeit der gefertigten Prüfungsarbeiten deren teilweise Wiederholung verlangen.

In dieser Konferenz ist zugleich darüber zu beschließen,

35b) Vergl. hierzu G. V. Kultusmin. an die Rektoren der Gymnasien v. 5. Juli 1890:

In Erwägung, daß die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische auf den Gymnasien nur dazu dienen sollen, die Sicherheit der Lernenden in der Formenlehre und elementaren Syntax zu befördern, bez. zu bekunden, dieses Ziel aber bei Beschränkung der Anforderungen auf das Notwendigste nach den dermaligen Lehrgängen mit Abschluß der Obersekunda füglich erreicht werden kann, hat das Min. ꝛc. beschlossen, die Bestimmung in §. 63, Abs. 1 unter 4 der Prüfungsordnung vom 8. Juli 1882 dahin abzuändern, daß vom Anfange des Jahres 1891 ab bei den Reifeprüfungen an Stelle der Übertragung einer deutschen Aufgabe in das Griechische die Übersetzung einer griechischen Textstelle in das Deutsche zu treten hat.

Zur Anfertigung dieser Übersetzung soll den Prüflingen eine Frist von 3—4 Stunden gewährt werden. Der Gebrauch von Hilfsmitteln jeder Art wird untersagt, dagegen werden die Lehrer, welche die Aufgabe stellen, ermächtigt, gewisse zum Verständnisse unerläßliche Winke, auch die Bedeutungen seltener vorkommender Wörter den Prüflingen an die Hand zu geben. Über die solchergestalt gewährte Beihilfe sind genaue Angaben im Prüfungsprotokolle zu machen. Wegen der Länge und Schwierigkeit der vorzulegenden Textstellen*), wie der nicht ganz leichten Censierung der Übersetzungen werden Anordnungen zunächst nicht erlassen; das Min. vertraut, daß die Prüfungskommissionen es sich angelegen sein lassen werden, unter Benutzung der außerhalb Sachsens bereits gemachten Erfahrungen die angemessene Form für diese neue Prüfungsleistung zu finden.

Die griechischen Prüfungsskripta, welche die Abiturienten seinerzeit beim Übergange von Obersekunda nach Unterprima geschrieben haben, sind bei jeder Reifeprüfung dem königl. Kommissar zur Verfügung zu halten für den Fall, daß derselbe eine Einsichtnahme für angezeigt erachtet. Junge Leute, welche privatim auf das Maturitätsexamen an einem Gymnasium vorbereitet worden sind, haben durch Vorlegung der unter Anleitung ihrer Privatlehrer von ihnen gefertigten Übersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische darzuthun, daß sie diese Übungen in ausreichendem Maße und mit genügendem Erfolge betrieben haben. Sind sie dazu nicht im stande, oder wird der betreffende Nachweis ungenügend befunden, so ist die Prüfungskommission befugt, von den Betreffenden außer einer Übersetzung aus dem Griechischen die Übertragung eines leichten deutschen Abschnitts ins Griechische als weitere schriftliche Prüfungsleistung zu verlangen.

Es erscheint billig, daß diese mit 1891 in Kraft tretende Neuerung den Abiturienten von Michaelis d. J. insoweit zu gute komme, daß die Kommissionen eine größere Nachsicht als bisher bezüglich des griechischen Skriptums walten lassen für den Fall, daß die Leistungen im mündlichen Übersetzen aus dem Griechischen wohl befriedigende sind.

Das Min. eröffnet den Rektoren der Gymnasien das Vorstehende schon jetzt, weil in beiden Primen baldigst mit Übungen im schriftlichen Übersetzen aus dem Griechischen der Anfang gemacht werden möchte. Die Entscheidung darüber, inwieweit auf dieser Stufe zur Vermeidung eines allzu schroffen Übergangs vereinzelte Übungen im Übersetzen ins Griechische — etwa in der Form von 2—3 leichten Extemporalien im Halbjahre — zunächst noch fortzusetzen sein möchten, wird den Rektoren überlassen, welche sich dieserhalb mit den betreffenden Fachlehrern zu vernehmen haben. Festzuhalten ist dabei, daß für weiterhin der völlige Hinwegfall regelmäßiger schriftlicher Übersetzungen aus dem Deutschen ins Griechische für die beiden Primen in Aussicht steht. Die auf griechische Skripta und Extemporalia in Ober- und Unterprima bezüglichen Bestimmungen in §. 17, §. 47 und §. 53 unter a der Lehr- und Prüfungsordn. treten hiermit außer Kraft.

Zum Schlusse wird zur Vermeidung irriger Auffassungen bemerkt, daß durch die angeordnete Abänderung nicht sowohl den Schülern eine Erleichterung gewährt, als vielmehr nur der Schwerpunkt des griechischen Unterrichts auf der obersten Stufe noch weiter als bisher von der formalen Seite nach der inhaltlichen gerückt werden soll, in Erfüllung einer Forderung, welche von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gebieterischer an die Gymnasien herantritt.

*) Eine beträchtliche Anzahl von Abschnitten, welche sich zu Übersetzungsaufgaben eignen, bietet das in einigen Bändchen bereits bei B. G. Teubner in Leipzig erschienene Florilegium Graecum collectum a philologis Afranis, auf welches hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

ob der Abiturient nach dem Ausfalle der schriftlichen Prüfung noch zur mündlichen Prüfung zugelassen werden soll. Eine Zurückweisung von der mündlichen Prüfung kann, außer dem Falle des §. 68, erfolgen, wenn zum mindesten zwei schriftliche Arbeiten nicht genügend befunden worden sind, und die sonstigen Leistungen des Abiturienten nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit der Konferenz nicht zu der Erwartung berechtigen, daß derselbe jenes ungünstige Ergebnis durch bessere Leistungen bei der mündlichen Prüfung wieder ausgleichen werde. Der Beschluß einer solchen Zurückweisung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungskommissar.

§. 64. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad von Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie über dasselbe gebieten, an den Tag zu legen [36]).

Sie hat sich in 7 bis 8 Stunden über einen vollen Tag zu erstrecken.

Wenn die Zahl der Examinanden mehr als 15 beträgt, so sind dieselben in der Regel in zwei oder mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist dann gesondert vorzunehmen.

Die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit, nach Befinden auch die vorzulegenden Schriftsteller und Pensa bestimmt der königliche Prüfungskommissar.

§. 65. Censurerteilung. Das Lehrerkollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urteil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urteils und der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung werden in einer Konferenz der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des königlichen Prüfungskommissars stattfindet, sowohl die Specialcensuren, als die Hauptcensur für die Geprüften bestimmt.

Auch für die Bestimmung dieser Censuren gilt die Vorschrift in §. 54, Abs. 2.

Die wissenschaftliche Hauptcensur wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb, IIIa ausgedrückt. Für die wissenschaftlichen Spezialcensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen; doch ist bei einer der letzteren auch IIIb zulässig.

Ungenügende Leistungen in einem einzelnen Fache können durch besonders tüchtige Leistungen (I, Ib, IIa) im Lateinischen oder im Griechischen oder in der Mathematik kompensiert werden.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die für die wissenschaftliche Hauptcensur nachgelassenen Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung.

Bei Feststellung der Sittencensuren sind diejenigen Sittencensuren in Rechnung zu ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthalts in den Primen, sei es auf einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Gymnasien erteilt worden sind [37]).

---

[36]) G. V. Kultusmin. v. 16. November 1885 hat es als angemessen bezeichnet, daß in jeder Prüfung der Gymnasialabiturienten im Lateinischen und Griechischen ein Textabschnitt von mäßigem Umfange gelesen, übersetzt und sodann besprochen wird. Bei einer glücklichen Wahl der Stelle und einiger Gewandtheit des Examinators wird es diesem nicht schwer fallen, in diese Besprechung auch einzelne Fragen allgemeinerer Art hereinzuziehen. Eine so eingerichtete Prüfung bietet für den beurteilenden Zuhörer den doppelten Vorteil, daß er einerseits die zu prüfende Abteilung von verschiedenen Seiten kennen lernt, andererseits einen Eindruck davon erhält, in welchem Geiste die betr. Schule den altklassischen Unterricht in ihren Oberklassen auffaßt und betreibt. Einen Anspruch darauf, daß völlig gleichartige Leistungen in der Prüfung ihnen zugemutet werden, sind die zu Examinierenden bezüglich des Lateinischen und Griechischen so wenig, wie bezüglich irgend eines anderen Lehrfaches berechtigt zu erheben; vielmehr ist daran festzuhalten, daß ein jeder zu jederlei Erweisung seines Wissens und Könnens sich bereit halten muß.

Was die zur Erstehung der Reifeprüfung zugewiesenen Fremden anbelangt, so erscheint es ja wohl angezeigt, daß einem jeden derselben eine Textstelle zum Übersetzen ins Deutsche vorgelegt werde. Die Prüfung wird sich aber umsoweniger auf die Forderung dieser Leistung beschränken dürfen, je mehr es gerade in diesem Falle die Kommission als ihre Pflicht ansehn muß, zu ermitteln, inwieweit die zu Prüfenden durch eine ausreichende gründliche und umfangreiche Lektüre eine genügende Kenntnis der griechisch-römischen Welt sich erworben haben; denn eine mehr als oberflächliche Bekanntschaft wenigstens mit den Schriftstellern, welche regelmäßig im Klassenunterricht behandelt werden, ist auch an Examinanden der bezeichneten Art als eine unerläßliche Forderung zu stellen. Damit aber für die nach dieser Seite gehenden Ermittelungen der Kommissionen ein fester Anhalt gewonnen werde, sind alle Examinanden, die fremden wie die auf der das Examen abnehmenden Schule vorgebildeten, gleichermaßen anzuhalten, ein genaues Verzeichnis der von ihnen gelesenen altklassischen Schriftwerke vor dem mündlichen Examen bei dem Rektor zur Mitteilung an die Prüfungskommission einzureichen.

[37]) Vergl. hierzu nachstehende, auszugsweise wiedergegebene G. V. Kultusmin. v. 25. November 1880, welche, obwohl unter der Herrschaft der unter dem 29. Januar 1877 publizierten älteren Lehr- und Prüfungsordn. für Gymnasien und Realgymnasien erlassen, doch jetzt noch anwendbar sein wird:

Es ist Schülern [der Gymnasien und Realgymnasien], welche vor Ablegung der Maturitätsprüfung abgehn, in den Abgangszeugnissen zu attestieren, welche Sittencensuren ihnen während ihres Aufenthalts in der Prima, soweit sie diese Klasse besucht haben, erteilt worden sind.

Für dimittierte Schüler hat hierbei die entlassende Schule unter Angabe der Thatsache der Dimission und ihrer Veranlassung zugleich das Sittenzeugnis für das Semester, in welches die Dimission fällt, bez. für den erfüllten Teil des Semesters, unter Berücksichtigung der Dimission und der sonstigen sittlichen Führung während dieses Semesters, in einem der vorschriftsmäßigen Prädikate (nebst beigefügter Nummer) festzusetzen, das bei Konstituierung des Maturitätszeugnisses in Rechnung zu bringen ist.

Jedenfalls darf bei der Maturitätsprüfung einem Abiturienten, der früher aus der Prima einer anderen Anstalt dimittiert worden ist, die erste Sittencensur (I oder Ib) niemals erteilt werden.

Auch ist in den Maturitätszeugnissen in der den Censuren vorausgehenden Personalbezeichnung die Thatsache der Dimission und eventuell einer früheren Dimission, sofern solche während des Besuchs der Prima verhängt worden ist, jedoch ohne weitere Angabe der Veranlassung, anzuführen.

Es empfiehlt sich auch bei Festsetzung der allgemeinen Sittencensur für Schüler, die aus einer anderen Klasse, als der Prima, abgehn, soweit es thunlich ist, ein analoges Verfahren wie bei Konstituierung der Maturitätssittencensuren zu beobachten. Jedenfalls ist aber auch in diesen Abgangszeugnissen der Fall etwaigen unfreiwilligen Abgangs, und zwar mit Beifügung der Veranlassung desselben, anzugeben und sofern der Abgehende bereits früher von einer

Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Prüfungskommissar stimmt. Auch hat er das Recht der Einsprache, wenn die Prüfungskommission gegen seine Ansicht über Zuerkennung oder Verweigerung des Reifezeugnisses entscheidet. In diesem Falle beschließt über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses endgiltig das Ministerium.

Über das Ergebnis der Censurkonferenz, sowie überhaupt über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, nach Verlesung von dem königlichen Prüfungskommissar mit zu unterzeichnen und von dem Rektor zu den Prüfungsakten zu bringen.

§. 66. Form der Zeugnisse. Die Maturitätszeugnisse sind in deutscher Sprache abzufassen und haben die Überschrift zu tragen:

Reifezeugnis des Gymnasiums zu . . . . . [38]).

Diese gesonderte Überschrift haben auch die für die Gymnasialschüler ausgestellten Reifezeugnisse des zur Zeit mit einer Realschule verbundenen Gymnasiums zu Plauen zu führen [39]). In diese Zeugnisse sind für die wissenschaftlichen Leistungen sowohl die Specialcensuren in den einzelnen Prüfungsfächern, als auch die festgestellte Haupt- und Gesamtcensur und zwar mit Worten einzutragen, während die Zahl mit den zulässigen Zwischenstufen in Parenthese beizufügen ist. Auch ist in dem Zeugnisse zum Ausdruck zu bringen, daß die Hauptcensur auf Grund des Urteils über Leistungen während der Schulzeit und der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung erteilt worden ist.

In gleicher Form ist auch die Sittencensur zu verlautbaren, im übrigen aber von jeder weiteren Motivierung sowohl der wissenschaftlichen, als der Sittencensuren in den Zeugnissen abzusehn.

Die in diesen Zeugnissen den Censuren vorausgehende Personalbezeichnung hat nicht nur den vollständigen Namen und den Geburtsort des Empfängers, sondern auch Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters — bei unehelich Geborenen fällt diese Angabe aus — und die Religion oder Konfession des Schülers anzugeben, ferner wann derselbe auf das Gymnasium aufgenommen worden ist, beziehentlich welche Anstalt er zuvor besucht, wie lange er den oberen Klassen, namentlich den beiden Primen angehört, oder auf welchen anderen, beziehentlich privaten Wegen er seine Vorbildung erworben hat, endlich welchem Studium er sich zu widmen oder welchen Berufsweg er einzuschlagen gedenkt.

Vorausgegangene Dimissionen von einem anderen Gymnasium sind in dem Zeugnisse nicht zu erwähnen.

§. 67. Zurückweisung. Erlangt ein Examinand nach beendigter Prüfung keine Censur, oder ist er bereits nach unbefriedigendem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten entweder freiwillig zurückgetreten, oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre noch einmal zu dieser Prüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

Geht ein Schüler nach nicht bestandener Entlassungsprüfung vom Gymnasium ab, so ist in dem Abgangszeugnisse das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen.

§. 68. Verwarnung. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungiltigerklärung des Reifezeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Maturitätsprüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Rektor vor Beginn der Maturitätsprüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtliche Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

§. 69. Reifeprüfung für Nichtgymnasiasten. Gesuche um Zulassung zur Reifeprüfung von denjenigen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind, sind an das Ministerium zu richten und demselben drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres zu überreichen.

In dem Gesuche ist der bisherige Bildungsgang anzugeben: auch sind demselben glaubhafte Zeugnisse über das bisherige sittliche Verhalten und den empfangenen Unterricht beizufügen.

Bei Gewährung des Gesuchs wird das Ministerium zugleich verfügen, welchem Gymnasium der Bittsteller zur Reifeprüfung zugewiesen werden soll.

Ob für derartige Bewerber eine gesonderte schriftliche und mündliche Prüfung abzuhalten ist, beschließt die Prüfungskommission.

Bewerber, welche bereits das Reifezeugnis einer Realschule I. Ordnung [jetzt eines Realgymnasiums s. Anm. 41]

anderen Schule dimittiert sein sollte, auch dieses Umstandes zu gedenken.

Nach einer späteren V. Kultusmin. v. 19. Mai 1881 ist jene G. V. zwar nur für die Gymnasien und Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien] erlassen worden, aber auch auf Realschulen (II. Ordnung) anzuwenden.

[38]) Das Kultusmin. hat die Zurückbehaltung des Maturitätszeugnisses eines Gymnasiasten wegen in Rückstand gelassener Privatpensionsgelder als unzulässig bezeichnet. — V. Kultusmin. v. 27. April 1886.

[39]) Die Verbindung des Gymnasiums zu Plauen mit einer Realschule hat mit Ostern 1890 ihre Endschaft erreicht.

erlangt haben, sind nur in der lateinischen und in der griechischen Sprache und in der alten Geschichte zu prüfen, dafern sie in dem Reifezeugnisse der Realschule [jetzt des Realgymnasiums] im Deutschen, Französischen und in der Mathematik zum mindesten die Censur „genügend" ohne jede Einschränkung erhalten haben. Ob das Reifezeugnis diese Beschränkung begründet, beschließt in jedem einzelnen Falle das Ministerium.

Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und unter Bezugnahme auf dieselben abzufassen [40]).

Die Prüfungsgebühren für diese Examinanden betragen 30 Mark, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Gymnasialkasse zu entrichten sind.

§. 70. Nachprüfungen im Hebräischen. Nachprüfungen im Hebräischen sind an den Gymnasien zugleich mit den geordneten Reifeprüfungen zu bestehn.

Gesuche um Zulassung sind dem Ministerium drei Monate vor Schluß des Schulhalbjahres unter Beifügung des früher erlangten Gymnasial-Reifezeugnisses zu überreichen.

Die Gebühr für diese Prüfung beträgt 10 Mark und ist vor Beginn der Prüfung zur Gymnasialkasse zu entrichten.

A (B).

Lehr- und Prüfungsordnung für die Realgymnasien [41]).

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände teilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer, welche Religion, die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Chemie, Naturbeschreibung, Geschichte und Geographie

und in

2. Künste und Fertigkeiten, welche Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen in sich begreifen.

Sämtliche Lehrgegenstände unter 1 und 2 sind obligatorisch.

Fakultative Lehrgegenstände sind: Stenographie für die Schüler der Mittelklassen, Freihandzeichnen von Obersekunda an.

§. 2. Klassensystem. Der Unterricht ist nicht nach Fachabteilungen, sondern nach dem Klassensysteme zu erteilen, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Klasse empfängt, teilzunehmen hat und denselben mit Erfolg zu benutzen im stande sein muß.

§. 3. Zeitdauer des Unterrichts. Der Unterricht wird in 9 aufsteigenden Klassen und zwar in Jahreskursen erteilt, welche von Ostern zu Ostern gehn.

Der vollständige Unterrichtskursus umfaßt daher einen Zeitraum von 9 Jahren, von denen drei auf die Unterklassen (Sexta, Quinta, Quarta), drei auf die Mittelklassen (Untertertia, Obertertia und Untersekunda), drei auf die Oberklassen (Obersekunda, Unterprima, Oberprima) zu rechnen sind.

Besonders begabte und fleißige Schüler mögen, jedoch nur ausnahmsweise, eine oder die andere Klasse schneller durchlaufen, während weniger begabte und unfleißige Schüler, da nötig, in einer und derselben Klasse den Kursus zweimal durchzumachen verbunden sind.

In Unter- und Oberprima hat jeder Schüler je ein volles Jahr zu verbleiben und kann nur mit Dispensation des Ministeriums vor Ablauf dieser Zeit zur Reifeprüfung zugelassen werden.

§. 4. Trennung der Klassen. Sämtliche 9 Klassen empfangen getrennten Unterricht.

Kombinationen von Unter- und Obersekunda, sowie von Unter- und Oberprima können, soweit sie den Lehrgegenständen nach überhaupt zulässig sind, nur dann vorgenommen werden, wenn die Gesamtzahl der Sekundaner, resp. Primaner nicht mehr als 30 beträgt.

§. 5. Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Klassen wird durch §. 46 bestimmt.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu verteilen, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die

---

[40]) Die gleichlautende Bestimmung der Lehr- und Prüfungsordnungen v. 8. Juli 1882 und 15. Februar 1884 (§. 69, Abs. 6, bez. §. 74, Abs. 4), daß in die Reifezeugnisse der vom unterzeichneten Min. zugewiesenen Examinanden auf Grund der von ihnen beigebrachten Zeugnisse ein Urteil über deren sittliches Verhalten aufzunehmen sei, ist irrtümlicherweise so gedeutet worden, als ob dieses Urteil in der Form eines der vorgeschriebenen Censurprädikate auszusprechen sei. Abgesehn von dem Falle, daß der Examinand den vollen Kursus der Unter- und Oberprima auf inländischen Schulen durchgemacht hat, ist das in Rede stehende Urteil nur in einer allgemein gehaltenen Wendung unter Bezugnahme auf die von ihm beigebrachten, ihrer Art nach genau zu bezeichnenden Zeugnisse zu verlautbaren. Sollten diese nach der Ansicht der Prüfungskommission auch zu einer Beurteilung der bezeichneten Art nicht den erforderlichen Anhalt bieten, so ist von einer solchen ganz abzusehn, in das Reifezeugnis aber eine dies begründende besondere Bemerkung aufzunehmen. — G. V. Kultusmin. v. 5. Februar 1885.

[41]) Die oben als zweite Beilage abgedruckte Lehr- und Prüfungsordn. für die Realgymnasien ist diejenige, welche Beilage A zu der V. Kultusmin. zu Ausführung des Ges. v. 15. Februar 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betr., v. 15. Februar 1884 (G. u. Vbl. v. 1884. S. 22) enthält.

Die angezogene V. v. 15. Februar 1884 lautet:

1. An Stelle der mit der V. v. 29. Januar 1877, §. 6 publizierten Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen I. Ordnung, welche aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1884/85 die Lehr- und Prüfungsordn. in Beilage A.
2. Von demselben Zeitpunkte an führen die Realschulen I. Ordnung die Bezeichnung „Realgymnasien", die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung „Realschulen".
3. 2c.
6. Das Gesetz vom heutigen Tage und die ausführenden Bestimmungen zu demselben finden auch auf die in §. 35 des Gesetzes vom 22. August 1876 bezeichneten Privatlehranstalten Anwendung.

Nr. 3, 4 und 5 waren wegzulassen, da sie nur Übergangsbestimmungen enthalten.

Religionsstunden, soweit möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen [42]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tags beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Über die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrplane

enthalten.

§. 6. Religionsunterricht. Vorbemerkung. Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte so nötige Einheit erzielt wird, an einer und derselben Anstalt von möglichst wenigen Lehrern zu erteilen, und hierbei auf Übereinstimmung in den Grundsätzen und im Lehrgange zu achten.

Übrigens soll dieser Unterricht in den Mittel- und Oberklassen in der Regel nur von Lehrern erteilt werden, welche Theologie studiert und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungskommission in Leipzig bestanden haben.

Bezüglich des Religionsunterrichts für Schüler, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, vergleiche §. 7 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877.

§. 7. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Für die Verteilung des religiösen Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen hat ein doppelter Gesichtspunkt den Maßstab abzugeben. Einmal sollen die Schüler bis zu ihrer Konfirmation und, da dieselbe frühestens am Schlusse des Unterrichtsjahres der Quarta, meist aber mit Beendigung des Kursus der Unter- oder Obertertia zu erfolgen pflegt, bereits in diesen Klassen einen vollständigen und in sich abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre empfangen. Sodann ist, unter Vermeidung jedes bloßen Gedächtniswerks, eine dem Lehrziele in §. 8 entsprechende umfassendere religiöse Ausbildung durch Lektüre der Heiligen Schrift, durch tiefere Begründung der christlichen Lehre und durch Belehrungen aus der Religions- und Kirchengeschichte anzustreben.

Darnach verteilt sich der religiöse Unterrichtsstoff, wie folgt:

in Sexta wöchentlich 3 Stunden:

biblische Geschichte des Alten Testaments; Worterklärung und Memorieren des ersten Hauptstücks;

in Quinta 3 Stunden:

biblische Geschichte des Neuen Testaments; Memorieren und Erklärung des zweiten Hauptstücks;

in Quarta 3 Stunden:

Repetition der biblischen Geschichte, Erklärung und Memorieren des dritten, vierten und fünften Hauptstücks;

dazu in allen 3 Unterklassen Einprägung von Bibelsprüchen und Kirchenliedern in zweckmäßiger Abstufung und unter Beachtung des für die Volksschulen vorgeschriebenen Memorierstoffs (Bekanntmachung, den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877);

in Unter- und Obertertia 2 Stunden:

zusammenhängende Wiederholung des Katechismusunterrichts und Einführung in das Alte und Neue Testament und in die Kenntnis der biblischen Schriften selbst;

in Unter- und Obersekunda 2 Stunden:

Kirchengeschichtliches, namentlich über die Anfänge der christlichen Kirche, die Ausbreitung des Christentums und die Reformation; fortgesetzte Bibellektüre;

in Unter- und Oberprima 2 Stunden:

Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre unter Anschluß an die Schriften des Neuen Testaments und an die lutherischen Bekenntnisschriften, insbesondere die Confessio Augustana. Kurze Besprechung der wichtigsten Momente der neueren Kirchengeschichte.

§. 8. Lehrziel. Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken.

In seiner Gesamtheit bezweckt der Religionsunterricht die Erwerbung einer ausreichenden Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der Heiligen Schrift, insbesondere des Neuen Testaments, mit der Entwickelungsgeschichte der christlichen Kirche, sowie mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung.

§. 9 [43]). Deutsche Sprache. Vorbemerkung. Der grammatische Unterricht im Deutschen ist wesentlich im Anschluß an den in der lateinischen Sprache zu erteilen und hat diesen zu ergänzen. Im besonderen ist zu beachten, daß im Gegensatz zu den fremden Idiomen die Muttersprache zum Mittel der korrekten schriftlichen und mündlichen Wiedergabe von eigenen Gedanken dienen soll, hierzu aber die Kenntnis der der deutschen Sprache eigentümlichen Gesetze unerläßlich ist.

Die Vermittelung derselben hat, außer durch Einübung und feste Einprägung, in den unteren Klassen durch stetes Bedachtnehmen auf die Weckung des Sprachgefühls, in den

[42]) Das Kultusmin. hat auf bezügliche Anfrage eröffnet, daß die hier getroffene [mit der Vorschrift in der älteren Lehrordn. wörtlich übereinstimmende] Bestimmung auch auf die Anfangsstunden des Vor- und Nachmittagsunterrichts sich beziehe, daß indessen bei Aufstellung der in §. 13, Abs. 1 Ges. v. 22. August 1876 in Verb. mit §. 9 A.V. v. 29. Januar 1877 gedachten Schulordnungen recht wohl ein früherer Beginn der vorerwähnten Anfangsstunden bestimmt werden könne, welcher Bestimmung die Genehmigung des Min. nicht würde versagt werden. — V. Kultusmin. v. 14. Juli 1877.

[43]) S. hierzu auch Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

mittleren und oberen durch geschickte Behandlung gut ausgewählter Lektüre zu geschehn.

In Bezug auf das Lesen klassischer Werke ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß bei der Erläuterung der Dichtungen des eigenen Volks das philologische Interesse an dem Gegenstande durchaus der ästhetischen Behandlung weichen muß.

Es ist daher, insbesondere bei der Lektüre der dramatischen Litteratur, ein aus dem Lesen der fremden Klassiker herüber genommenes, Zeit und Interesse raubendes, das Ganze zerpflückendes Lesen und Erklären der Stücke von Satz zu Satz zu vermeiden, das Stück vielmehr partienweise zur vorbereitenden Privatlektüre aufzugeben und nur an den schwierigsten Stellen im einzelnen zu erläutern, vorzugsweise aber die Einführung in den Geist des Stücks zur Aufgabe des Unterrichts zu machen.

Das Memorieren umfänglicher Gedichte ist zu vermeiden.

§. 10. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 4 Stunden wöchentlich.

Übung der Lesefertigkeit.

Wiedererzählen von Gelesenem oder von mündlich Vorerzähltem. Rezitation kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche.

Wortarten und Wörterklassen; Deklination und Konjugation, ausgenommen die Schwankungen; Gebrauch der wichtigsten Konjunktionen; Lehre vom einfachen Satze im Anschluß an die prosaische Lektüre.

Einübung der Orthographie [44]) und der Hauptregeln der Interpunktion.

Wöchentlich eine schriftliche Übung: abwechselnd ein Aufsatz (Wiedergabe von Erzählungen, leichte Beschreibungen) oder ein Diktat.

Quinta: 4 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Übungen im Lesen und Nacherzählen; die besprochenen Gedichte werden gelernt und vorgetragen.

Satzverbindung und die koordinierenden Konjunktionen; der Relativsatz; Vervollständigung der Hauptregeln der Orthographie [44]) und Interpunktion; die Präpositionen im Anschluß an die prosaische Lektüre.

Die Auswahl der Lesestücke hat hier, wie auch in Sexta, in möglichstem Anschluß an den im geographischen und geschichtlichen Unterrichte vorgetragenen Stoff zu erfolgen.

Schriftliche Übungen wie in Sexta.

Quarta: 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Erläuterung poetischer und prosaischer Musterstücke.

Die besprochenen Gedichte werden gelernt und vorgetragen und sind so auszuwählen, daß sie mit den in Sexta und Quinta memorierten Gedichten einen Kanon der poetischen Lektüre bilden.

Satzgefüge und die subordinierenden Konjunktionen, der konjunktionale Nebensatz.

Abschluß der Regeln in Orthographie [44]) und Interpunktion.

Erweiterung der Form der schriftlichen Arbeiten, deren alle 3 Wochen eine zu liefern ist; zu den Erzählungen und Beschreibungen treten Briefe und ähnliche Aufgaben, deren Inhalt nur allgemein bestimmt wird. Diktate nach Bedürfnis.

Untertertia: 3 Stunden wöchentlich.

Lesen und Besprechen von kleineren epischen und lyrischen Gedichten mit besonderer Rücksicht auf die Disposition; biographische Notizen über die Dichter. Deklamation. Fortgesetzte Einübung der Nebensätze; der indirekte Fragesatz. Wortbildungslehre. Übung im Disponieren leichter Themata.

Von 3 zu 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Obertertia: 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Erläuterung klassischer Gedichte, besonders Goethes und Schillers (Balladen und Romanzen); die hervorragendsten lyrischen Erzeugnisse der Dichter der Befreiungskriege. Hierbei Hinweis auf Versmaß und die allgemeinen metrischen Gesetze. Erörterung der hauptsächlichsten Dichtungsarten. Deklamation.

Wiederholung der Satzlehre. Die Periode im Anschluß an die prosaische Lektüre.

Von 4 zu 4 Wochen ein Aufsatz.

Untersekunda: 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Erläuterung von größeren epischen Dichtwerken der neueren Klassiker, von Teilen der Ilias und Odyssee nach Voß' Übersetzung, sowie von lyrischen Gedichten. Prosodie und Metrik. Deklamation. Übersicht der deutschen Litteratur von Luther bis Goethe.

Syntax, insbesondere Rektionslehre.

Von 5 zu 5 Wochen ein Aufsatz.

Auch für die 3 Mittelklassen ist ein Kanon für die zu memorierenden deutschen Gedichte aufzustellen. Die Aufstellung dieses Kanons, wie desjenigen für die unteren Klassen, erfolgt in Fachkonferenzen (§. 3 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877) mit den betreffenden Lehrern. Das Aufgeben von einigen anderen Gedichten nach freier Wahl und eigenem Geschmacke der einzelnen Lehrer wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Obersekunda: 3 Stunden wöchentlich.

Einführung in die klassische Litteratur des Mittelalters (Heldengedichte, Minnesänger) und Lektüre von den vorzüglichsten Dichtungen dieser Epoche in neuhochdeutscher Übertragung, Litteraturgeschichte bis zur Reformation. Rezitationen, Übungen im freien mündlichen Vortrage, Berichte über Privatlektüre.

Alle 6 Wochen ein Aufsatz.

[44]) S. Anm. 5 zu Bek. v. 5. November 1878 und Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

Unterprima: 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Besprechung von klassischen Dramen, sowie von Stücken aus den Werken von Luther, Klopstock, Lessing, Herder. Litteraturgeschichte von Luther bis zur klassischen Periode.

Rezitationen, Übungen im freien mündlichen Vortrage. Berichte über Privatlektüre.

Schriftliche Arbeiten wie in Obersekunda.

Oberprima: 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Erläuterung von Dramen und anderen Werken der neueren Klassiker.

Litteraturgeschichte von der klassischen Periode (besonders Wieland, Goethe, Schiller) bis zur Gegenwart. Rezitationen, Übungen im freien mündlichen Vortrage. Berichte über Privatlektüre.

Schriftliche Arbeiten wie in Obersekunda.

Was von der Dispositions- und Stillehre zu geben ist, wird in den 3 oberen Klassen in Anlehnung an die Korrektur und Besprechung der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt. Gelegentlich können poetische Versuche aufgegeben werden.

§. 11. Lehrziel. Kenntnis der deutschen Grammatik; korrekter, gewandter und geschmackvoller Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift[45]). Kenntnis der deutschen Litteraturgeschichte und der wichtigsten Erzeugnisse der klassischen Litteratur.

§. 12. Lateinische Sprache. Vorbemerkung. Der Unterricht in der lateinischen Sprache ist auch für die Realgymnasien als der wesentliche Träger der sprachlich formalen Bildung und als die Grundlage für den gesamten übrigen sprachlichen Unterricht anzusehn. Demgemäß ist vor allem die grammatische Seite zu betonen und Sicherheit in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax anzustreben. Der Unterricht soll aber auch in die römische Litteratur einführen. Es ist daher in den mittleren und besonders in den oberen Klassen der Lektüre der ihr gebührende Raum zu gewähren, und die Erklärung hat sich nicht nur auf das Grammatische zu beschränken, sondern stets auch das Verständnis des Gelesenen zu vermitteln.

Um dem Eingehn in grammatische Einzelheiten vorzubeugen, die erst auf einer höheren Unterrichtsstufe oder überhaupt nicht systematisch, sondern gelegentlich der Lektüre zu besprechen sind, haben die beteiligten Lehrer das dem Bedürfnis jeder einzelnen Klasse entsprechende grammatische Pensum in gemeinsamer Beratung auszuwählen, in den eingeführten Lehrbüchern zu bezeichnen und dadurch eine Art von Klassengrammatiken zu schaffen.

Zur Ergänzung des Unterrichts ist, namentlich in den oberen Klassen, die Privatlektüre thunlichst zu fördern. Dem Schüler der Prima steht die Wahl der privatim zu lesenden Schriftsteller frei und unterliegt nur der Kontrolle des Lehrers. Für die Schüler der übrigen Klassen ist der privatim zu lesende Schriftsteller vom Lehrer vorzuschreiben.

§. 13. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 8 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßigen Deklinationen, Genusregeln, Komparationen der Adjektiva, Kardinal- und Ordinalzahlwörter, das Notwendigste von den Fürwörtern, die regelmäßigen Konjugationen ausschließlich der Deponentia. Einübung von Vokabeln. Übungen im Übersetzen mit besonderer Rücksicht auf das Konstruieren der Sätze.

Wöchentlich eine schriftliche Übung: Skriptum oder Extemporale.

Quinta: 8 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Deklinationen und unregelmäßige Verba. Die gebräuchlicheren Präpositionen und Konjunktionen.

Memorieren von Vokabeln. Fortsetzung der Übungen im Konstruieren und Übersetzen.

Skripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Quarta: 6 Stunden wöchentlich.

Verba anomala; Tempora und Modi. Die Konstruktionen des Accus. c. Inf. und des Ablat. absol. Übersicht der Hauptregeln der Syntax. Lektüre einer Chrestomathie. Skripta oder Extemporalia wöchentlich abwechsend.

Untertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der ganzen Formenlehre, sowie des Pensums der Quarta. Kasuslehre und die Konjunktionen. Lektüre von Cornelius Nepos oder einer Chrestomathie.

Skripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Obertertia: 6 Stunden wöchentlich.

Kongruenz des Pronomen relativum und der Konjunktiv in den Relativsätzen; interrogativer Nebensatz. Lektüre: Cæsar de bello gallico.

Skripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Untersekunda: 5 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der Kasuslehre; die Infinitivkonstruktionen und das Partizipium konjunktum. Prosodische Regeln. Fortsetzung der Lektüre von Cæsar de bello gallico. Lektüre von Ovids Metamorph. Skripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Die Skripta und Extemporalia in den drei Mittelklassen sind möglichst im Anschluß an die Lektüre zu wählen.

Obersekunda: 5 Stunden wöchentlich.

Abschluß der Syntax (Gerundium, Gerundivum und Supinum, consecutio temporum und oratio obliqua). Lektüre: Ausgewählte Stücke aus Sallusts bellum Jugurth. und Ovids Metamorph.

Skripta oder Extemporalia aller 14 Tage abwechselnd.

Prima: 5 Stunden wöchentlich.

Befestigung und Vertiefung der grammatischen Kennt-

[45]) S. hierzu auch Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

nisse im Anschluß an die prosaische, das Notwendigste aus der Prosodie und Metrik im Anschluß an die poetische Lektüre.

Lektüre: Abschnitte aus Cicero, Livius, Virgils Aeneis, leichtere Oden des Horaz.

Skripta oder Extemporalia aller 14 Tage abwechselnd.

§. 14. Lehrziel. Sichere Kenntnis der Formenlehre und der Hauptregeln der Syntax, Besitz eines ausreichenden Wortschatzes, so daß der Schüler ein nicht zu schweres deutsches Pensum in das Lateinische ohne grobe Fehler zu übertragen, nicht minder einen nicht gelesenen leichteren Abschnitt aus den oben bezeichneten Schriftstellern zu übersetzen vermag. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Verslehre. Auch muß der Schüler sich den Gedankenkreis des Gelesenen genügend angeeignet und dadurch Verständnis für das Wesen des römischen Altertums erworben haben.

§. 15. Neuere Sprachen. Vorbemerkung. Die neueren Sprachen (die französische und die englische) gewähren ein für das Realgymnasium charakteristisches Bildungselement.

Ihre Erlernung bezweckt neben der allgemeinen geistigen Gymnastik durch den fremdsprachlichen Unterricht die Hebung der geistigen Schätze und Bildungsmittel, welche in der klassischen Litteratur unsrer Nachbarvölker geboten werden.

Die Erreichung dieses Zweckes fordert, daß die Erteilung des grammatischen Unterrichts in gründlicher und wissenschaftlicher Weise erfolgt, besonders aber große Sorgfalt auf die Lektüre verwendet wird.

Auf sie ist das Hauptgewicht zu legen. Dabei ist, um besser in den Geist der Sprache einzuführen, möglichst bald zum Lesen ganzer Schriftwerke überzugehn.

Da es sich um lebende Sprachen handelt, so sind Übungen im mündlichen Gebrauche derselben zeitig vorzunehmen, doch haben sich die Lehrer bei der Behandlung des syntaktischen Lehrstoffs auch auf den oberen Stufen lediglich der Muttersprache zu bedienen.

In betreff der Privatlektüre gilt das §. 12 am Schlusse Bemerkte.

§. 16. Französische Sprache. Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Quinta: 4 Stunden wöchentlich.

Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie. Das Notwendigste aus der Formenlehre, insbesondere avoir und être und die Hauptformen der 1. Konjugation. Übungen im Übersetzen. Auswendiglernen der erforderlichen Vokabeln und leichter Sätze.

Wöchentlich eine schriftliche Übung: Exercitium, Extemporale oder Diktat.

Quarta: 6 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung und Schluß der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verba. Einiges aus der Syntax (der fragende und der verneinende Satz, Stellung der persönlichen Fürwörter, Veränderung des participe passé und dergleichen).

Lektüre nach einer Chrestomathie. Memorieren von Vokabeln und kleineren Abschnitten.

Exercitia und Extemporalia wöchentlich abwechselnd, statt letzterer von Zeit zu Zeit ein Diktat.

Untertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, sowie der Grundregeln der Syntax.

Lektüre nach einer Chrestomathie. Memorieren von Vokabeln und kleinen Gedichten oder prosaischen Stücken.

Schriftliche Übungen wie in Quarta.

Obertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Wortstellung. Tempora und Modi. Lektüre eines leichten Prosaikers (Charles XII von Voltaire oder Hommes illustres de l'antiquité von Rollin).

Memorierübungen. Übungen im Sprechen.

Schriftliche Übungen wie in Quarta.

Untersekunda: 4 Stunden wöchentlich.

Gebrauch des Artikels, Adjektivums, Adverbiums und Pronomens. Lektüre eines Historikers (leichtere Abschnitte aus Thiers oder Michaud und dergleichen).

Fortsetzung der Memorier- und Sprechübungen.

Schriftliche Übungen wie in Quarta.

Obersekunda: 4 Stunden wöchentlich.

Schluß der Syntax (Konkordanz des Verbums mit dem Subjekt, Régimes der Verba, Infinitiv und Konjunktionen). Wiederholung. Das Notwendigste aus der Verslehre. Lektüre von hervorragenden Schriften in Prosa und in Versen aus älterer und neuerer Zeit (Napoléon et la grande armée en 1812 von Ségur; Histoire de Cromwell von Villemain; Athalie oder Britannicus von Racine; Le Village von Octave Feuillet und dergleichen).

Schriftliche Übungen wie in Quarta; hierbei statt des Exercitiums von Zeit zu Zeit behufs Anleitung zu Fertigung freier Arbeiten schriftliche Wiedergabe von in französischer Sprache Erzähltem oder Vorgelesenem.

Prima: 4 Stunden wöchentlich.

Die Unterrichtssprache ist hier in der Regel die französische.

Befestigung und Vertiefung der grammatischen Kenntnisse, ebenso das Erlernen der Synonyma und des Idiomatischen im Anschlusse an die Lektüre und an die mündliche Übersetzung deutscher Prosa ins Französische.

Fortsetzung der Lektüre hervorragender Schriftsteller (L'Avare oder Les femmes savantes von Molière; Le Cid oder Horace von Corneille; Sermons von Bossuet und Massillon; Siècle de Louis XIV von Voltaire; La Révolution française von Mignet; Considérations von Montesquieu; ausgewählte Reden von Mirabeau und dergleichen. Neuere Lyriker. Freie Vorträge. Das Wesentliche aus der Litteraturgeschichte.

Freie Aufsätze oder Exercitia oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.

Gelegentliche poetische Versuche an Stelle der Exercitien werden empfohlen.

§. 17. Lehrziel. Der Schüler muß nicht nur mit der Grammatik genau bekannt, sondern auch im stande sein, schwerere prosaische und leichtere poetische Stücke richtig zu übersetzen, einen französischen Vortrag zu verstehn, an ihn gerichtete Fragen mit einiger Geläufigkeit französisch zu beantworten, ein nicht zu schwieriges deutsches Extemporale sofort französisch nachzuschreiben und freie Aufsätze in französischer Sprache korrekt zu verfassen. Endlich muß Verständnis für die klassische Litteratur und Bekanntschaft mit dem Wesentlichen aus der Litteraturgeschichte erworben sein.

§. 18. Englische Sprache. Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Untertertia: 3 Stunden wöchentlich.

Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie und das Wesentliche aus der Formenlehre.

Auswendiglernen von Vokabeln und kleinen prosaischen und poetischen Stellen.

Lektüre nach einer Chrestomathie. Wöchentlich eine schriftliche Übung: Exercitium oder Extemporale; statt des letzteren von Zeit zu Zeit ein Diktat.

Obertertia: 3 Stunden wöchentlich.

Syntax verbunden mit der Erweiterung der Formenlehre (Artikel, Substantiv, Adjektiv, Zahlwort).

Lektüre einer Chrestomathie.

Schriftliche Arbeiten wie in Untertertia.

Untersekunda: 3 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Erweiterung von Formenlehre und Syntax (Fürwort, Adverbium, Präposition; Gebrauch der intransitiven, reflexiven und unpersönlichen Verben, sowie der Hilfszeitwörter).

Lektüre leichter prosaischer Schriftsteller (Southey, Life of Nelson; Goldsmith, The Vicar of Wakefield; W. Scott, Tales of a Grandfather u. a.).

Schriftliche Übungen wie in Untertertia.

Obersekunda: 3 Stunden wöchentlich.

Schluß der Syntax (Infinitiv, Gerundium, Partizipium, Gebrauch der Tempora und Modi, Konjunktionen).

Lektüre von hervorragenden Schriften in Prosa und in Versen (Macaulay, History of England oder Lord Clive; Goldsmith, She stoops to conquer; Byron, The Prisoner of Chillon und dergleichen).

Schriftliche Übungen wie in Untertertia.

Prima: 3 Stunden wöchentlich.

Die Unterrichtssprache ist hier in der Regel die englische.

Befestigung und Vertiefung der grammatischen Kenntnisse, ebenso das Erlernen der Synonyma und des Idiomatischen im Anschlusse an die Lektüre.

Fortsetzung der Lektüre hervorragender Schriftsteller (Shakespeare, Merchant of Venice oder Macbeth oder King Richard II.; Hallam, Age of Queen Elizabeth; Addison, The Spectator; einige Bücher von Milton's Paradise lost; Shakespeare, Julius Caesar oder Coriolanus; Byron, Child Harold; Reden von den beiden Pitt, von Fox, von Canning; Scott, ein oder zwei Gesänge von The Lady of the Lake und dergleichen).

Das Wichtigste aus der Litteraturgeschichte im Anschlusse an die Lektüre.

Freie Vorträge. Kleinere freie Aufsätze, Exercitia oder Extemporalia alle 14 Tage abwechselnd.

§. 19. Lehrziel. Kenntnis der englischen Grammatik; die Fähigkeit, nicht allzu schwierige prosaische Stücke geläufig ins Deutsche zu übertragen, in englischer Sprache gestellte Fragen zu verstehn und englisch zu beantworten, ebenso einfachere Pensa korrekt ins Englische zu übersetzen. Endlich muß Verständnis für die klassische Litteratur und Bekanntschaft mit dem Hauptsächlichsten aus der Litteraturgeschichte erworben sein.

§. 20. Geographie. Vorbemerkung. Der geographische Unterricht zerfällt in 2 Kurse, von denen der erste die 3 unteren Klassen, der andere, welcher den ersten erweitert und ergänzt, die Klassen Untertertia bis Obersekunda umfaßt. Er findet in Obersekunda seinen Abschluß, doch ist, um ihm seine Bedeutung zu wahren, das Zeugnis über die geographischen Kenntnisse, das ein Schüler bei seiner Versetzung nach Prima erhält, seiner Zeit in das Reifezeugnis aufzunehmen.

Was die Art und Weise der Erteilung betrifft, so sollen vergleichende Behandlung des Lehrstoffs, stetes Hinweisen auf den ursächlichen Zusammenhang, in welchem die Erscheinungen auf der Erdoberfläche stehn, und die Verwendung von Mitteln der Veranschaulichung den Unterricht beleben und das Verständnis fördern.

Auf Kartenlesen und Kartenzeichnen aus dem Gedächtnis ist insbesondere in den unteren Klassen Gewicht zu legen.

Jedes Übermaß von Gedächtnisaufgaben ist sorgfältig zu meiden. Dieselben sind vielmehr auf das dringend Notwendige zu beschränken, um so die unentbehrliche Kenntnis der wichtigsten Namen und Zahlen desto sicherer zu erreichen.

§. 21. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Entwickelung der geographischen Grundbegriffe an der Hand der Orts- und Heimatskunde. Sachsen in ausführlicher, Deutschland in übersichtlicher Darstellung. Überblick über Europa und das Erdganze.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterung der Grundbegriffe.

Die außerdeutschen Länder Europas.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Die außereuropäischen Erdteile unter Voraussendung der nötigen Erklärungen aus der physischen Geographie.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Deutschland physisch und politisch, mit Hinweis auf Gewerbe und Handel.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Das außerdeutsche Europa physisch und politisch. Repetition und Erweiterung der mathematischen Geographie.

Untersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Die außereuropäischen Erdteile in ausführlicher Darstellung.

Obersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Schluß des Pensums der vorigen Klasse. Repetition des Gesamtgebiets der Geographie.

§. 22. Lehrziel. Kenntnis der Grundlehren der mathematischen Geographie, der topischen und physischen Verhältnisse, sowie der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere Mitteleuropas; Bekanntschaft mit den wichtigeren Erzeugnissen der Länder und den Weltverkehrswegen.

§. 23. Geschichte. Vorbemerkung. Der geschichtliche Unterricht wird durch einen vorbereitenden Kursus in Sexta und Quinta eingeleitet. Der systematische Unterricht beginnt in Quarta und ist wie der in der Geographie in Form zweier konzentrischer Kreise zu erteilen.

Neben der Lehraufgabe, deren Ziel in §. 25 näher angegeben ist, hat der Geschichtsunterricht noch den besonderen Zweck, die Liebe zum Vaterlande zu wecken und zu pflegen und das jugendliche Gemüt für die idealen Aufgaben der Menschheit, wie sie uns in den sittlichen Lehren der Geschichte entgegentreten, unter Fernhaltung politischer Frühreife zu begeistern.

Wegen Vermeidung zu vieler Gedächtnisaufgaben gilt das zu §. 20, Absatz 4 Bemerkte.

§. 24. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 1 Stunde wöchentlich.

Alte Geschichte in Geschichtsbildern.

Quinta: 1 Stunde wöchentlich.

Geschichtsbilder und Biographien aus der mittleren und neueren, hauptsächlich der vaterländischen Geschichte.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Alte Geschichte.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Mittlere Geschichte.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Neuere Geschichte.

Untersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Orientalische, griechische und römische Geschichte.

Obersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Geschichte des Mittelalters.

Unterprima: 2 Stunden wöchentlich.

Neuere Geschichte von dem Zeitalter der Entdeckungen bis zum Westfälischen Frieden.

Oberprima: 2 Stunden wöchentlich.

Neuere und neueste Geschichte.

In dieser wie in den 3 vorhergehenden Klassen wird der Unterricht mit Rücksicht auf Kultur und Kunst erteilt.

§. 25. Lehrziel. Sicherer Überblick über die gesamte Weltgeschichte; Kenntnis der wichtigsten, namentlich auch für die Kulturgeschichte bedeutsamen historischen Begebenheiten und Personen, speziellere Kenntnis der vaterländischen Geschichte. Einsicht in den inneren Zusammenhang der Ereignisse.

§. 26. Naturbeschreibung. Vorbemerkung. Der Unterricht in der Naturbeschreibung hat mit der Beobachtung und Beschreibung einzelner Objekte zu beginnen, die Hauptmerkmale durch Vergleichung verwandter Formen hervorzuheben, die morphologischen Grundbegriffe klar zu legen und so die Einführung in das System vorzubereiten. Das Beobachtungsmaterial ist vorwiegend auf Grund leicht zugänglicher Anschauungen zu wählen und hinsichtlich seines äußeren Umfangs möglichst zu beschränken.

Im wesentlichen wird dieser Unterricht bereits in Untersekunda abgeschlossen; nur in Bezug auf die Mineralogie findet eine Ergänzung desselben in den oberen Klassen durch den chemischen Unterricht statt.

Um der ihm beizulegenden Bedeutung Ausdruck zu geben, ist die Censur in Naturbeschreibung, die einem Schüler bei seiner Versetzung nach Obersekunda erteilt wird, in das Reifezeugnis aufzunehmen.

§. 27. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Ausbildung der botanischen Grundbegriffe durch Anschauung und Beschreibung bekannter lebender Pflanzen.

Im Winter: Vertreter aus sämtlichen Klassen der Wirbeltiere.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer Botanik: Erweiterung der in Sexta gewonnenen morphologischen Kenntnisse. Einführung in das Linnésche System.

Im Winter Zoologie: Erweiterung des Pensums der Sexta. Klasse, Ordnung, Familie, Gattung, Art.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Übungen im Bestimmen der Pflanzen. Natürliche Klassen. Vergleichende Übersicht über die Pflanzenorgane.

Im Winter: Rückblick auf die Wirbeltiere. Vertreter aus sämtlichen Klassen der Wirbellosen.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Bestimmung von Pflanzen. Das natürliche System.

Im Winter: Bau und Leben des Menschen. Vergleichende Rückblicke auf den Tierkörper.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Im Sommer: Sporenpflanzen. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Im Winter: Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Kristallographie.

Untersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Mineralogie und Geologie. Gelegentlich der Paläontologie Wiederholungen aus den Gebieten der Zoologie und Botanik.

§. 28. Lehrziel. Übung im Beobachten. Übersichtliche Kenntnis der Botanik, Zoologie, Anthropologie und Mineralogie.

Überblick über Bau und Entwickelung des Erdkörpers.

§. 29. Naturlehre. Vorbemerkung. Um neben der Vermittelung der nötigen positiven Kenntnisse die Schüler zugleich in das Verständnis der induktiven Methode einzuführen, ist der Unterricht in der Naturlehre thunlichst durch sorgfältig vorbereitete Versuche zu unterstützen. Selbstverständlich sind, besonders auf den oberen Stufen, die physikalischen Gesetze überdies durch mathematische Deduktionen fester zu begründen.

§. 30. Physik. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Allgemeine Einführung in die Naturlehre. Die wichtigsten und einfachsten Erscheinungen aus den Gebieten des Gleichgewichts und der Bewegung, des Drucks in Flüssigkeiten und Gasen, der Wärme, des Lichts und des Schalls.

Untersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Die Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität in experimenteller Behandlung.

Obersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Die Lehre von der Wärme und dem Lichte in wesentlich experimenteller Behandlung. Allgemeine Witterungskunde.

Unterprima: 3 Stunden wöchentlich.

Mechanik in vorwiegend mathematischer Behandlung.

Oberprima: 3 Stunden wöchentlich.

Lehre von der Wellenbewegung, vom Schall und Licht. Ergänzende Wiederholung früherer Lehrstoffe. Elemente der Astronomie.

§. 31. Lehrziel. Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus sämtlichen Gebieten der Physik, sowie der mathematischen Begründung der wichtigeren Gesetze aus der Mechanik und Optik.

§. 32. Chemie. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Obersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Einleitung in das Verständnis chemischer Prozesse; Elemente der Stöchiometrie. Übersicht der wichtigsten Elemente.

Unterprima: 2 Stunden wöchentlich.

Systematische Behandlung der Elemente (Nichtmetalle und Metalle der Alkalien) mit Rücksicht auf Mineralogie und Industrie. Einübung der Stöchiometrie.

Oberprima: 2 Stunden wöchentlich.

Systematische Behandlung der Elemente (die übrigen Metalle) mit Rücksicht auf Mineralogie und technische Anwendungen.

§. 33. Lehrziel. Kenntnis der hauptsächlichsten chemischen Elemente und deren anorganischen Verbindungen, sowie der stöchiometrischen Gesetze.

§. 34. Zahlenrechnen und Mathematik. Vorbemerkung. Im gesamten mathematischen Unterrichte einschließlich des Rechenunterrichts kommt es im wesentlichen darauf an, daß die Schüler neben einer ausreichenden Summe von Kenntnissen und der Fähigkeit, dieselben gewandt und sicher anzuwenden, ein eingehendes Verständnis für den kombinatorisch-logischen Gedankengang der Mathematik und einen klaren Einblick in ihre Methoden gewinnen.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten.

Der Rechenunterricht wird nur dann fruchtbringend, wenn die für die einzelnen Rechnungsoperationen grundlegenden Kenntnisse nicht bloß mechanisch eingeübt, sondern zum bleibenden Eigentum der Schüler werden.

Es ist deshalb das Kopfrechnen mit kleinen Zahlen besonders zu betonen und darauf ein wesentlicher Teil jeder Rechenstunde zu verwenden.

Aber auch im schriftlichen Rechnen sind die Schüler anzuleiten, die Aufgaben nicht nach schematischen Formeln, sondern mit Verständnis für die besonderen Eigenschaften der verschiedenen Zahlen auf die praktisch bequemste Art zu lösen und auch hierbei möglichst viel im Kopfe zu rechnen und nur das Nötigste zu schreiben.

Die arithmetischen Begriffe sind mit wissenschaftlicher Strenge zu geben, damit der Rechenunterricht zugleich eine Vorbereitung für den Unterricht in der allgemeinen Arithmetik werde.

In diesem, wie im gesamten mathematischen Unterrichte ist das Schwergewicht nicht sowohl auf die Menge der Kenntnisse, sondern darauf zu legen, daß die Schüler dieselben beherrschen. Es hat deshalb bei der Auswahl des Lehrstoffs die größtmögliche Beschränkung einzutreten.

Behufs Ausbildung der räumlichen Phantasie sind im geometrischen Unterrichte auf allen Stufen möglichst viel Übungen in geometrischer Anschauung und Konstruktion anzustellen.

Auf allen Gebieten, insbesondere in der Trigonometrie und analytischen Geometrie, ist Überladung mit Formeln zu vermeiden.

§. 35. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Sexta: 5 Stunden wöchentlich.

Befestigung der 4 Species in unbenannten und benannten Zahlen. Das Dezimalsystem in Münzen, Maßen und Gewicht.

Quinta: 4 Stunden wöchentlich.

Weiterer Ausbau des Dezimalsystems (Dezimalbrüche). Bruchrechnung.

Quarta: 5 Stunden wöchentlich, nämlich 3 Stunden Rechnen, 2 Stunden geometrische Formenlehre.

Fortsetzung der Bruchrechnung. Regeldetri-Aufgaben. Entwickelung der elementaren planimetrischen und stereo-

metrischen Anschauungen. Einleitung in die Planimetrie bis zu den Kongruenzsätzen.

Untertertia: 6 Stunden wöchentlich, nämlich 2 Stunden Rechnen, 2 Stunden allgemeine Arithmetik und Algebra, 2 Stunden Geometrie.

Prozent-, Zins- und Diskontrechnung mit Anwendungen auf die verschiedenen Aufgaben des bürgerlichen und kaufmännischen Rechnens. Die 4 Species mit allgemeinen Größen. Einfache lineare Gleichungen mit einer Unbekannten.

Anwendung der Kongruenzsätze. Vier- und Vielecke. Flächenvergleichung bis zum pythagoräischen Lehrsatz.

Obertertia: 4 Stunden wöchentlich.

Zusammengesetzte Reduktionen. Potenzen mit ganzen positiven Exponenten. Fortgesetzte Übung im Auflösen linearer, namentlich auch litteraler Gleichungen mit einer Unbekannten. Im Anschluß an den Unterricht in der allgemeinen Arithmetik weitere Übungen im praktischen Rechnen. Kreissätze. Flächenmessung. Ähnlichkeit.

Untersekunda: 5 Stunden wöchentlich.

Potenz- und Wurzellehre. Lineare Systeme. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Anwendung der Ähnlichkeitslehre. Cyklometrie.

Es ist wünschenswert, eine Stunde auf geometrisches Zeichnen (geradlinige und Kreisfiguren, planimetrische Konstruktionen 2c.) zu verwenden.

Obersekunda: 5 Stunden wöchentlich.

Logarithmen. Imaginäre und komplexe Zahlen. Theorie der quadratischen Gleichungen. Quadratische Systeme. Ebene Trigonometrie.

Unterprima: 5 Stunden wöchentlich.

Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinatorik. Stereometrie.

Oberprima: 5 Stunden wöchentlich.

Gleichungen 3. und 4. Grades. Binomischer Satz. Moivreścher Satz. Einfachste unendliche Reihen. Elemente der analytischen Geometrie einschließlich der Lehre von den Kegelschnitten.

Auf allen Stufen wird in jeder 4. Woche eine vom Lehrer zu korrigierende und zu censierende Arbeit angefertigt. Extemporalia nach Bedürfnis.

§. 36. Lehrziel. Sicherheit und Gewandtheit im bürgerlichen Rechnen.

In der allgemeinen Arithmetik und Algebra müssen die Schüler arithmetische Umformungen geschickt und mit Verständnis für die Gründe der Operationen ausführen können und namentlich Übung im Auflösen von Gleichungen besitzen.

Die Schüler sollen die Hauptsätze der Geometrie und deren Beweise kennen und im stande sein, Aufgaben, die kein besonderes Erfindungstalent voraussetzen, nach konstruktiver, wie analytischer Methode richtig zu lösen.

§. 37. Darstellende Geometrie. Vorbemerkung. Da der Unterricht in der darstellenden Geometrie im wesentlichen denselben Zweck verfolgt, wie der in der Stereometrie, so ist derselbe, wenn irgend thunlich dem Lehrer mit zu übertragen, der den stereometrischen Unterricht erteilt.

§. 38. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Obersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Darstellung von Punkten, Strecken, begrenzten Ebenen, ebenso von Körpern im Grundriß und Aufriß bei verschiedenen Lagen. Netze einfacher Körper.

Unterprima: 2 Stunden wöchentlich.

Darstellung unbegrenzter Geraden und Ebenen. Ebene Schnitte von Polyedern, Cylinder, Kegel und Kugel im Grundriß, Aufriß und Abwickelung. Einfache Fälle von Durchdringungen.

Oberprima: 2 Stunden wöchentlich.

Schattenkonstruktion. Elemente der Perspektive.

§. 39. Lehrziel. Ausbildung der räumlichen Anschauung. Technische Fertigkeit in der Ausführung von Konstruktionen.

§. 40. Freihandzeichnen. Vorbemerkung. Der Unterricht im Freihandzeichnen wird zwar im wesentlichen in Untersekunda abgeschlossen, doch soll den Schülern der Oberklassen Gelegenheit zur Fortbildung gegeben werden.

Hierbei sind Kombinationen verschiedener oder auch sämtlicher Stufen gestattet, jedoch nur insoweit, als die Anzahl der gleichzeitig zu unterweisenden Schüler 30 nicht übersteigt.

§. 41. Verteilung des Unterrichts. Sexta: 2 Stunden wöchentlich.

Einübung der geraden Linie durch Darstellung von geradlinigen ornamentalen Figuren, ebenso des Kreises und der Kreisbögen in analoger Weise.

Quinta: 2 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung dieser Übungen. Einübung von nichtkreisförmigen krummen Linien und Verwertung derselben zur Zusammenstellung ornamentaler Gebilde.

Quarta: 2 Stunden wöchentlich.

Blatt- und Blütenformen. Kombinieren von Flachornamenten nach natürlichen Blattformen.

Untertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Plastische Darstellung von geometrischen Körpern (Kreidemanier); hierbei populäre Darstellung der perspektivischen und der Beleuchtungsgesetze.

Obertertia: 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen nach Gipsmodellen ornamentalen Charakters (Kreidemanier).

Untersekunda: 2 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung des Zeichnens nach Gipsabgüssen (Kreidemanier). Für begabte Schüler Landschaftszeichnen nach guten Vorlagen.

Obere Klassen: 1 Stunde wöchentlich. (Fakultativ.)

Zeichnen nach Gipsabgüssen. Übungen im Landschaftszeichnen nach guten Vorlagen und nach der Natur.

§. 42. Lehrziel. Im Freihandzeichnen sollen Auge und Hand ausgebildet werden, Gesehenes ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel korrekt und geschmackvoll darzustellen.

§. 43. Schönschreiben. Unterricht im Schönschreiben wird nur den Schülern der zwei untersten Klassen, und zwar den Schülern der Sexta in 2, denen der Quinta in 1 Stunde wöchentlich erteilt.

Es steht aber in der Befugnis des Rektors, einzelne Schüler der folgenden Klassen eine Zeit lang und bis ihre Handschrift sich gebessert hat, der Teilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nötig macht.

Nicht nur der Schreiblehrer, sondern alle Lehrer, welchen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, haben streng darauf zu achten, daß ihnen diese Arbeiten in sauberer und wohlgefälliger Handschrift überreicht werden.

§. 44. Gesang. Der Gesangunterricht wird zunächst allen Schülern zur Ausbildung ihrer Stimme, zur Erlernung der Kirchenmelodien für den kirchlichen Gebrauch, und zwar in den drei Unterklassen in wöchentlich 2, in allen übrigen Klassen in wöchentlich 1 Stunde erteilt.

§. 45. Turnen. Der Turnunterricht wird für jede Klasse in wöchentlich 2 Stunden erteilt. Wie viel und welche Klassen dabei zu einer Abteilung vereinigt werden, ist unter Verücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Turnlehrer der Anordnung des Rektors zu überlassen.

Die zweckmäßige Erteilung des Turnunterrichts wird von dem Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums überwacht.

Zu §§. 44 und 45 vergleiche noch §. 8 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 und §. 2 der Verordnung vom 8. Juli 1882[46]).

§. 46. Stundenübersicht. Für die Realgymnasien ergiebt sich aus dem vorstehenden folgende Stundenübersicht:

	VI.	V.	IV.	IIIb.	IIIa.	IIb.	IIa.	Ib.	Ia.
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3	3	3	3
Latein	8	8	6	6	6	5	5	5	5
Französisch	—	4	6	4	4	4	4	4	4
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3
Geographie	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Geschichte	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Rechnen und Mathematik	5	4	5	6	4	5	5	5	5
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Physik	—	—	—	—	2	2	2	3	3
Chemie	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreiben	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen und darstellende Geometrie	2	2	2	2	2	2	2 (3)	2 (3)	2 (3)
	29	31	31	32	32	32	32	31	31
Hierüber:									
Gesang	2	2	2	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Stenographie	—	—	—	1	1	1	—	—	—

§. 47. Abweichungen von dem Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in betreff der Verteilung des Lehrstoffs und der auf dessen Mitteilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung erteilt wird.

§. 48. Lektionsbücher. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer innerhalb der vom Rektor zu bestimmenden Frist eine kurze Angabe und Übersicht des von ihm behandelten Lehrstoffs einzutragen ist.

§. 49. Lehrbücher. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Übungsbüchern ist auch auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachteilen verknüpfte Diktieren möglichst vermieden werde.

Zur Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich[47]).

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehn, daß die

[46]) Nr. 2 V. v. 8. Juli 1882 ist nach §. 8 A. V. v. 29. Januar 1877 eingeschaltet.

[47]) S. Anm. 12 zu Ges. v. 22. August 1876.

Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind.

§. 50. Lehrmittel. Keinem Realgymnasium darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zu dem Gebrauche der Lehrer und zur Lektüre, wie zu dem Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, beziehentlich Modelle, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Apparate und Chemikalien für den Unterricht in der Chemie, Vorlegeblätter für Schreib- und Zeichenunterricht, Modelle von Raumgestalten für den Unterricht im Freihandzeichnen, in der Stereometrie und Projektionslehre.

§. 51. Privatbeaufsichtigung. Die Schüler der Realgymnasien sind der Beaufsichtigung durch die Schule auch außerhalb der Anstalt unterworfen. Die näheren Bestimmungen darüber sind in der Schulordnung zu treffen.

§. 52. Korrektur der schriftlichen Arbeiten. Je höher der geistige Gewinn von der Selbstthätigkeit der Schüler und daher auch der schriftlichen Arbeiten derselben zu veranschlagen ist, desto schwerer wiegt die Pflicht der Lehrer, sich der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Korrektur dieser Arbeiten zu unterziehen.

Die Rektoren haben die besondere Verpflichtung, darüber zu wachen, daß dies seiten aller Lehrer geschehe, daher sie wenigstens einmal halbjährlich die schriftlichen Arbeiten aller Klassen in dieser Beziehung zu revidieren und diejenigen Lehrer, welche sich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen eines Versäumnisses schuldig machen, bei den vorgesetzten Behörden anzuzeigen haben.

Eine Übersicht der nach dem Lehrplane außerhalb der Prüfungen zu fertigenden schriftlichen Arbeiten ist in nachstehender Tabelle enthalten:

<table>
<tr><th>Kl.</th><th>Deutsch.</th><th>Latein.</th><th>Französisch.</th><th>Englisch.</th><th>Mathematik.</th></tr>
<tr><td>Ia.</td><td rowspan="3">Aller 6 Wochen ein Aufsatz.</td><td rowspan="3">Scripta oder Extemporalia aller 14 Tage abwechselnd.</td><td>Freie Aufsätze oder Exercitia oder Extemporalia aller 14 Tage abwechselnd.</td><td>Kleinere freie Aufsätze oder Exercitia oder Extemporalia aller 14 Tage abwechselnd.</td><td rowspan="5">Aller 4 Wochen eine häusliche Arbeit. Extemporalia nach Bedürfnis.</td></tr>
<tr><td>Ib.</td><td rowspan="2">Exercitia und Extemporalia wöchentlich abwechselnd, von Zeit zu Zeit statt ersterer Wiedergabe einer Erzählung.</td><td rowspan="3">Exercitia oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd, statt letzterer von Zeit zu Zeit ein Diktat.</td></tr>
<tr><td>IIa.</td></tr>
<tr><td>IIb.</td><td>Aller 5 Wochen ein Aufsatz.</td><td rowspan="5">Scripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.</td><td rowspan="3">Exercitia oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd, statt letzterer von Zeit zu Zeit ein Diktat.</td></tr>
<tr><td>IIIa.</td><td>Aller 4 Wochen ein Aufsatz.</td></tr>
<tr><td>IIIb.</td><td rowspan="2">Von 3 zu 3 Wochen eine häusliche Arbeit.</td></tr>
<tr><td>IV.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>V.</td><td rowspan="2">Wöchentlich abwechselnd eine häusliche Arbeit oder ein Diktat.</td><td>Wöchentlich eine schriftliche Übung: Exercitium, Extemporalia oder Diktat.</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>VI.</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Die Termine für die Abgabe der schriftlichen Arbeiten sind für jede Klasse in einem Arbeitsplane festzustellen, welcher in derselben auszuhängen ist (§. 4 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877).

B.

Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§. 53. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Rektor.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Rektor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. Geburts- oder Taufzeugnis,
2. Impfschein,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. bei Konfirmierten ein Konfirmationszeugnis.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme zu Beginn des Schuljahres nach Ostern wird von dem Rektor öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Schuljahres, welche nach §. 12 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß der Schüler befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

§. 54. Alterserfordernis. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr[48]).

[48]) S. hierzu V. Kultusmin. v. 17. Mai 1884:
Bei den diesjährigen Abgangsprüfungen in den höheren Privatlehranstalten ist wahrgenommen worden, daß einzelne Schüler bei der Aufnahme in die 5. Realschulklasse nicht das nach dem Ges. v.

§. 55. Vorbildung. Die in die Sexta aufzunehmenden Knaben müssen als Vorbildung diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die nach mindestens dreijährigem Unterrichte in einer guten Bürgerschule von einem fleißigen und begabten Schüler erworben werden.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.

Bei der Prüfung zur Aufnahme in die Obersekunda oder Prima ist überdies festzustellen, ob der Aufzunehmende die für diese Klassen nach der Lehrordnung vorausgesetzten Kenntnisse in Naturbeschreibung, was die Prima betrifft, in Naturbeschreibung und Geographie besitzt. Das Ergebnis der Prüfung ist für den Fall der Aufnahme durch Censuren zu fixieren.

Von dieser Ergänzungsprüfung sind nur solche Rezipienden befreit, die bereits ein inländisches Realgymnasium besucht haben und an denselben nach Obersekunda, beziehentlich Prima versetzt worden sind.

§. 56. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Rektors und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schüler hat der Rektor den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

II. Semestral- und Jahresprüfung.

§. 57. Schulprüfungen. Zweimal im Jahre ist eine Prüfung aller Klassen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzungen innerhalb der Klasse, ausnahmsweise auch in höhere Klassen (§. 3, Abs. 3) vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird dazu veranstaltet, um die regelmäßige Versetzung in höhere Klassen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugnis von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt. Zur mündlichen Prüfung ist öffentlich einzuladen.

§. 58. Prüfungsmodus. Die Prüfung zu Ostern ist sowohl eine schriftliche, als mündliche; die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehn, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und censiert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. In dieser mündlichen Prüfung sind zwar alle Klassen vorzuführen, aber je nach dem Umfange der Anstalt nur die bedeutenderen Lehrgegenstände in einer den verschiedenen Standpunkten der Klassen entsprechenden Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen. Ein Ausfallen der mündlichen Prüfung ist unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere lokale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Ostern ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer der Anstalt erforderlich, und wird die Gegenwart der Mitglieder der Schulkommission erwartet.

Dagegen ist die Prüfung zu Michaelis in der Regel nur eine schriftliche; sie hat sich in abgekürzter Form an den Vor- und beziehentlich Nachmittagen höchstens über 3 Tage der vorletzten Woche vor Eintritt der Michaelisferien auszudehnen.

Die schriftliche Prüfung zu Ostern begreift folgende Arbeiten für die Schüler:

a) der Prima
einen freien deutschen Aufsatz,
in einer der beiden neueren Sprachen einen freien Aufsatz,
in der anderen ein Exercitium,
eine Übersetzung ins Lateinische,
eine algebraische,
eine geometrische und
eine physikalische Arbeit;

b) der Sekunda
einen freien deutschen Aufsatz,
ein lateinisches,
ein französisches und
ein englisches Exercitium,
eine algebraische,
eine geometrische und
eine physikalische Arbeit;

c) der Tertia
einen freien deutschen Aufsatz,
ein lateinisches,
ein französisches und
ein englisches Exercitium,
eine algebraische und
eine geometrische Arbeit;

d) der Quarta und Quinta
eine deutsche Arbeit,
ein lateinisches und
ein französisches Exercitium,
eine arithmetische Arbeit;

e) der Sexta
eine deutsche Arbeit,
ein lateinisches Exercitium,
eine arithmetische Arbeit.

22. August 1876 erforderliche Alter gehabt haben und infolgedessen zur Abgangsprüfung und zum Einjährigfreiwilligenzeugnis ein Jahr früher gelangt sind, als es an einer öffentlichen Lehranstalt möglich gewesen wäre. Der Stadtrat wolle die Direktoren der höheren Privatlehranstalten im voraus darauf aufmerksam machen, daß dies in Zukunft nicht nachgesehn werden kann und solche vorzeitig aufgenommene Schüler zur Prüfung nicht werden zugelassen werden, insoweit nicht in jedem einzelnen Falle wegen etwaiger besonderer Verhältnisse Dispensation eingeholt und erteilt worden ist.

Alle Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Für die deutsche Arbeit ist den Schülern der Klassen Prima bis Quarta eine Zeit von 4 Stunden, denen der Quinta und Sexta eine solche von 2 Stunden zu gewähren; für die anderen Arbeiten erhalten die Schüler von Prima und Sekunda je 3 Stunden, die der übrigen Klassen je 2 Stunden Zeit.

Über Anwendung von Hilfsmitteln gilt das in §. 68, Abs. 4 Bemerkte.

Zu den freien Arbeiten wird den Schülern ein Thema aus dem Kreise ihres Verständnisses gegeben. Die übrigen Aufgaben sind dem Unterrichtsziele der Klasse angemessen auszuwählen, alle Aufgaben aber von den Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Fächern erteilen, vor der Prüfung dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten die nämlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Rektor unter Vernehmung mit dem Klassenordinarius unter den Gegenständen der Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

Die Aussetzung des Unterrichts während der Prüfungen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

§. 59. Censuren. Nach Beendigung der Prüfung wird auf Grund der im abgelaufenen Semester gemachten Wahrnehmungen und der Ergebnisse des Examens jedem Schüler eine von dem Klassenordinarius auszufertigende Censur über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen erteilt.

Dem Censurwesen ist besondere Sorgfalt zu widmen.

Von selbst versteht sich, daß bei der Censierung nicht bloß die schriftliche, sondern auch die mündliche Leistung und nicht bloß das Fehlerhafte, sondern auch das Gelungene zu beachten ist. Ausdrücklich ist aber vor der ungebührlichen Bevorzugung des statistischen Prinzips bei der Censierung zu warnen. Auch dürfen speziell die Extemporalia nicht zur Hauptgrundlage der Censur gemacht werden.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen sind 5 Hauptcensurgrade mit den beigefügten Abstufungen anzunehmen:

sehr gut (I, Ib),
gut (IIa, II, IIb),
genügend (IIIa, III, IIIb),
wenig genügend (IV),
ganz ungenügend (V).

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Specialcensur erteilt und es sind dazu zwei Censurschemata, das eine für die unteren, das andere für die mittleren und oberen Klassen in nachstehender Form auszufertigen:

Für die unteren Klassen:
Religionskenntnisse,
deutsche,
lateinische und
französische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturbeschreibung,
Zahlenrechnen,
geometrische Formenlehre,
Schönschreiben,
Zeichnen,
Gesang,
Turnen.

Für die mittleren und oberen Klassen:
Religionskenntnisse,
deutsche,
lateinische,
französische und
englische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Botanik,
Zoologie,
Mineralogie,
Physik,
Chemie,
Zahlenrechnen,
allgemeine Arithmetik und Algebra,
Planimetrie,
Stereometrie,
Trigonometrie,
analytische Geometrie,
darstellende Geometrie,
freies Handzeichnen,
Gesang,
Turnen.

Auf der Censur ist noch die Zahl der vorgekommenen Schulversäumnisse anzumerken; außerdem erscheint es zweckmäßig, unter der Rubrik „Bemerkungen" die etwaigen besonderen Wahrnehmungen und Vorkommnisse beizufügen, welche für die Beurteilung des sittlichen Zustandes, der vorherrschenden geistigen Richtung und Befähigung 2c. des Zöglings von Wichtigkeit sind.

§. 60. Versetzungen. Nach den im Laufe des Halbjahres über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Prüfungen wird zu Michaelis die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Ostern die Versetzung innerhalb derselben Klasse und in höhere Klassen durch das Lehrerkollegium beschlossen und festgestellt [49]).

(Wegen ausnahmsweiser Versetzung in höhere Klassen vergleiche §. 3, Absatz 3).

Hinsichtlich solcher Schüler, welche bei geringen geistigen Fähigkeiten so wenig Fleiß zeigen, daß sie zwei halbe Jahre hintereinander in Fleiß und Durchschnittsleistungen die Censur „wenig genügend" (IV) erhalten, sowie bei Schülern der oberen oder mittleren Klassen, welche zweimal den

[49]) S. Anm. 27.

Jahreskursus derselben Klasse durchlaufen haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Klasse reif zu sein, kann nach §. 14, Absatz 2 des Gesetzes verfahren werden. Die Entlassung darf aber nur verfügt werden, wenn zuvor den Eltern unter Mitteilung der Gründe und unter Hinweis auf die sonst eintretende Entlassung, der Rat erteilt worden, den Schüler freiwillig von der Anstalt wegzunehmen, dieser Rat jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

§. 61. Prämien. Zu Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Osterprüfungen, dafern nicht nach den Stiftungsbestimmungen auch zu anderer Zeit Prämien zu verteilen sind, einige Bücherprämien an diejenigen Schüler verteilt werden, welche sich in jeder Klasse durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 62[50]). Programm. Zu den öffentlichen Prüfungen zu Ostern, am Schlusse des Jahreskursus wird seiten der Schule durch ein Programm eingeladen. Dasselbe hat zuerst eine wissenschaftliche Abhandlung, sodann Mitteilungen über die im Laufe des Jahres bei der Schule vorgekommenen Veränderungen oder sonstigen bemerkenswerten Ereignisse, ferner ein Verzeichnis der Lehrer und die Namensliste der Schüler aller Klassen, ein Verzeichnis der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und wöchentlich darauf verwendeten Stunden, endlich eine Zusammenstellung der Themata zu den deutschen und fremdsprachlichen Aufsätzen zu enthalten.

Die wissenschaftliche Abhandlung wird der Reihe nach von sämtlichen ordentlichen Lehrern der Anstalt geschrieben. Eine Abweichung von der Reihenfolge ist nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet. Nebenlehrer und provisorische Lehrer sind von der Abfassung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht dazu verpflichtet. Die Abhandlung ist vor dem Abdrucke dem Rektor im Manuskripte vorzulegen. Die Schulnachrichten sind jedesmal von dem Rektor beizufügen.

Von den Programmen ist die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren an die vorgesetzten Behörden einzusenden[50]).

III. Reifeprüfung.

§. 63. Wo dieselbe zu erstehn ist. Die Reifeprüfung mit dem Rechte, welches das Bestehn derselben nach §. 47 des Gesetzes verleiht, kann nur an einem öffentlichen, mit der Berechtigung zur Vornahme dieser Prüfung versehenen Realgymnasium bestanden werden.

§. 64. Prüfungskommission. Die Prüfungskommission, vor welcher die Reifeprüfung zu bestehn ist, wird unter Vorsitz eines von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts dazu ernannten Kommissars aus dem Rektor und allen den Lehrern zusammengesetzt, welche die den Gegenstand dieser Prüfung ausmachenden Fächer in der Oberprima vertreten[51]).

§. 65. Bedingungen der Zulassung. Zur Reifeprüfung sind nur diejenigen Zöglinge zuzulassen, welche den Lehrkursus der Oberprima absolviert haben (vergl. §. 3, Abs. 4). Unter dieser Voraussetzung bedarf es wegen ihrer Zulassung zur Reifeprüfung weder besonderer Genehmigung, noch besonderer Zeugnisse, sondern nur der ein Vierteljahr vorher zu bewirkenden Anmeldung bei dem Rektor der Anstalt.

Die Prüfung ist unentgeltlich.

§. 66. Zeit der Reifeprüfung. Die Reifeprüfung findet regelmäßig einmal jährlich in den letzten Wochen vor Ostern statt[52]). Außerdem soll vor Michaelis eine Reifeprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, denen bei der vorhergehenden Reifeprüfung zu Ostern wegen unzureichender Leistungen kein Reifezeugnis erteilt werden konnte, oder die freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Oberprima verblieben sind, oder denen durch Dispensation von seiten des Ministeriums eine frühere Zulassung gestattet worden ist.

Die Rektoren haben längstens bis zum 15. Januar und bei einer außerordentlichen Reifeprüfung zu Michaelis längstens bis zum 15. Juli die Abiturienten ihrer Schule bei dem Ministerium anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen hierauf zu erwarten[53]).

In einer vorher abzuhaltenden Konferenz hat der Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern Leistungen und Verhalten der Abiturienten einer eingehenden Besprechung zu unterziehen und denjenigen, deren Leistungen und sittliche Führung nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit der Konferenz als den Anforderungen nicht entsprechend befunden werden, von dem Eintritte in die Prüfung abzuraten. Bleibt dieser Rat erfolglos, so kann die Aufnahme in die dem Ministerium zu überreichende Anmeldeliste nicht verweigert werden, in der Liste oder in dem dazu zu erstattenden Berichte ist aber der erfolgten Abmahnung ausdrücklich zu gedenken[54]).

§. 67. Prüfungsmodus. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle wissenschaftlichen Lehrfächer der Oberprima zu erstrecken.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 68. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein lateinisches Exercitium,
3. ein Aufsatz in einer der beiden neueren Sprachen,
4. in der anderen ein Exercitium,
5. Lösung einer Aufgabe aus der analytischen Geometrie,
6. Lösung einiger dergleichen aus der Elementarmathematik,
7. eine physikalische Arbeit.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungs-

[50]) S. Anm. 28.
[51]) S. Anm. 31.
[52]) S. Anm. 32.
[53]) S. Anm. 33.
[54]) S. Anm. 35.

arbeiten, von denen die sprachlichen thunlichst im Anschluß an den Inhalt der bisherigen Lektüre zu wählen sind, sind von dem Rektor selbst, wenn er den Lehrgegenstand in der Oberprima vertreten hat, im anderen Falle von dem betreffenden Lehrer zu geben, jedoch vorher dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen. Es dürfen nur solche Themata und Aufgaben gestellt werden, welche von den Abiturienten im abgelaufenen Schuljahre nicht behandelt oder gelöst worden sind.

Bezüglich der mathematischen Aufgaben ist darauf zu achten, daß dieselben hauptsächlich die Kenntnisse der Examinanden ersehn lassen, nicht aber besonderes Erfindungstalent voraussetzen.

Alle schriftlichen Arbeiten sind in Klausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen. Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten, nur für den fremdsprachlichen freien Aufsatz ist der Gebrauch der Lexika gestattet.

Zu der ersten dieser Arbeiten sind den Schülern 5 bis 6 Stunden, zu jeder der übrigen 4 Stunden Zeit zu gewähren.

Wird eine Arbeit in Reinschrift vorgelegt, so ist das Konzept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, korrigiert und mit einem Censurvorschlage versehn, welcher nach den in §. 70 bestimmten Censurgraden einzurichten ist, an den Rektor abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Prüfungskommission in Cirkulation zu setzen hat.

Nach erfolgter Einsichtnahme ist in einer vom Rektor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhaltenden Konferenz über die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren und über die Zulassung der Abiturienten zur mündlichen Prüfung Beschluß zu fassen. Eine Zurückweisung von der mündlichen Prüfung kann, außer in dem Falle des §. 73 erfolgen, wenn zum mindesten zwei schriftliche Arbeiten nicht genügend befunden worden sind und die sonstigen Leistungen des Abiturienten nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit der Konferenz nicht zu der Erwartung berechtigen, daß derselbe jenes ungünstige Ergebnis durch bessere Leistungen bei der mündlichen Prüfung wieder ausgleichen werde. Der Beschluß einer solchen Zurückweisung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungskommissar.

Auch ist derselbe befugt, die Censuren der Prüfungsarbeiten zu ändern und kann bei etwaigem Zweifel an der Selbständigkeit der gefertigten Arbeiten deren teilweise Wiederholung anordnen.

§. 69. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung soll die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad von Gewandtheit und Geistesbereitschaft, womit sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 7 bis 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn der Examinanden mehr als 12 sind, können dieselben in Gruppen geteilt werden, welche nacheinander zu prüfen sind.

Die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungspensa bestimmt der königliche Kommissar.

Die Prüfung ist, vorbehältlich der Teilnahme der Mitglieder der Schulkommission, nicht öffentlich.

§. 70. Censurerteilung. Das Lehrerkollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urteil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urteils und unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Konferenz der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des königlichen Prüfungskommissars stattfindet, sowohl die Specialcensuren, als die Hauptcensur für die Geprüften bestimmt. Auch für die Bestimmung dieser Censuren gilt die Vorschrift in §. 59, Absatz 2.

Die wissenschaftliche Hauptcensur wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III), oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb, IIIa ausgedrückt.

Für die wissenschaftlichen Specialcensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen, doch ist bei einer der letzteren auch IIIb zulässig.

Ungenügende Leistungen in einem einzelnen Fache können durch besonders tüchtige Leistungen (I, Ib, IIa) in einer der Sprachen oder in der Mathematik kompensiert werden.

Für die Leistungen in Geographie und Naturbeschreibung sind die Censuren zu erteilen, welche die abgehenden Schüler bei ihrer Versetzung (Ausnahmeprüfung vergl. §. 55, Abs. 3) nach Unterprima, beziehentlich Obersekunda an der Anstalt selbst oder einem anderen inländischen Realgymnasium erhalten haben.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I), oder als befriedigend (II), oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die für die wissenschaftliche Hauptcensur nachgelassenen Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung.

Bei Feststellung der Sittencensuren sind diejenigen Sittencensuren in Rechnung zu ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthalts in den Primen, sei es auf einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Realgymnasien, erteilt worden sind [55]).

Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn

[55]) S. Anm. 37.

Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Prüfungskommissar stimmt. Auch hat er das Recht der Einsprache, wenn die Prüfungskommission gegen seine Ansicht über Zuerkennung oder Verweigerung des Reifezeugnisses entscheidet. In diesem Falle beschließt über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses endgiltig das Ministerium.

Über das Ergebnis der Censurkonferenz, sowie überhaupt über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, nach Verlesung von dem königlichen Prüfungskommissar mit zu unterzeichnen und von dem Rektor zu den Prüfungsakten zu bringen.

§. 71. Form der Zeugnisse. Die Reifezeugnisse sind auf einem Bogen gewöhnlichen Aktenformats auszustellen. Die erste Seite erhält die Überschrift:

Reifezeugnis
des königlichen (städtischen) Realgymnasiums
zu . . . . . .

Die auf der zweiten Seite folgende Personalbezeichnung soll enthalten: den vollständigen Namen des Empfängers, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters — bei unehelich Geborenen fällt diese Angabe aus —, Religion oder Konfession des Schülers, Vorbildung desselben, Zeit seiner Aufnahme auf das Realgymnasium, Dauer seines Besuchs der beiden Primen. Vorausgegangene Dimissionen von einer anderen Anstalt sind nicht zu erwähnen.

Der Personalbezeichnung folgen, in Worten ausgedrückt und mit dahinter gesetzter Ziffer, die beiden Hauptcensuren über die Leistungen und über das Verhalten; hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Hauptcensur auf Grund des Urteils über Leistungen und Verhalten während der Schulzeit und auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung erteilt worden ist. Am Schlusse der zweiten Seite folgen die Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission.

Auf die dritte Seite des Bogens sind die Specialcensuren zu setzen.

§. 72. Zurückweisung. Erlangt ein Examinand nach beendigter Prüfung keine Censur, oder ist er bereits nach unbefriedigendem Ausfalle der schriftlichen Arbeiten entweder freiwillig zurückgetreten oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre noch einmal zu dieser Prüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

Geht ein Schüler nach nicht bestandener Entlassungsprüfung ab, so ist in dem Abgangszeugnisse das ungenügende Ergebnis der Entlassungsprüfung zu erwähnen.

§. 73. Verwarnung. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit Verweigerung, beziehentlich Ungiltigerklärung des Reifezeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Reifeprüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Rektor vor Beginn der Reifeprüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtliche Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

§. 74. Reifeprüfung für solche, welche der Schule nicht angehören. Gesuche um Zulassung zur Reifeprüfung von denjenigen, welche nicht Schüler des betreffenden Realgymnasiums sind, sind an das Ministerium zu richten und demselben drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres zu überreichen.

In dem Gesuche ist der bisherige Bildungsgang anzugeben, auch sind demselben glaubhafte Zeugnisse über das bisherige sittliche Verhalten und den empfangenen Unterricht beizufügen.

Bei Gewährung des Gesuchs wird das Ministerium zugleich verfügen, welchem Realgymnasium der Bittsteller zur Reifeprüfung zugewiesen werden soll.

Ob für derartige Bewerber eine gesonderte schriftliche und mündliche Prüfung abzuhalten ist, beschließt die Prüfungskommission.

Nichtrealgymnasiasten haben sich einer Ergänzungsprüfung in Naturbeschreibung und Geographie zu unterwerfen.

Von derselben befreit sind hinsichtlich beider Fächer solche, die das Primanerzeugnis, hinsichtlich der Naturbeschreibung schon die, die das Obersekundanerzeugnis eines inländischen Realgymnasiums aufzuweisen vermögen.

Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und unter Bezugnahme auf dieselben abzufassen.

Die Prüfungsgebühren für diese Examinanden betragen 30 Mark, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten sind.

B (C.)
Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen[56]).

Vorbemerkung.

Die Realschulen sind Lehranstalten mit selbständigen Bildungszwecken, bestimmt, für den unmittelbaren Über-

[56]) Die oben als dritte Beilage abgedruckte Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen ist diejenige, welche Beilage B zu B.

gang in einen geschäftlichen Beruf eine über das Ziel der Volksschulen, wie sie dermalen bestehn, hinausgehende allgemeine Bildung zu vermitteln.

Ihr Lehrziel entspricht dem der Untersekunda eines Realgymnasiums, sie erreichen aber dieses Ziel durch vorzugsweise Pflege des deutschen Unterrichts, an Stelle des lateinischen, welcher wegfällt, und gewähren ihren als reif entlassenen Schülern in allen Unterrichtsfächern der Schule einen für den unmittelbaren Übergang in das praktische Leben geeigneten Abschluß.

Mit den drei untersten Klassen der Realschulen können Progymnasialklassen verbunden werden[57]). Dieselben sind nach Maßgabe der nachstehenden Lehrordnung zu organisieren und gewähren ihren Schülern nach erfolgreichem Besuche die Möglichkeit, in die entsprechende Klasse eines Gymnasiums oder Realgymnasiums überzutreten.

Weitergehende Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Die Lehrgegenstände teilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer, welche Religion, deutsche, französische und englische Sprache, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Rechnen, Mathematik, und in
2. Künste und Fertigkeiten, welche Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen in sich begreifen.

Sämtliche unter 1 und 2 genannten Lehrgegenstände sind obligatorisch.

Fakultativer Lehrgegenstand ist die Stenographie für die Schüler der drei Oberklassen.

§. 2. Klassensystem. Der Unterricht ist nicht nach Fachabteilungen, sondern nach dem Klassensystem zu erteilen, so daß jeder Schüler an allen Gegenständen des Unterrichts, welchen seine Klasse empfängt, teilzunehmen hat und denselben mit Erfolg zu benutzen im stande sein muß.

§. 3. Zeitdauer des Unterrichts. Der Unterricht wird in sechs aufsteigenden, mit VI, V, IV, III, II, I zu bezeichnenden Klassen erteilt, und zwar in Jahreskursen, die von Ostern zu Ostern gehn.

Der vollständige Unterrichtskursus umfaßt daher einen Zeitraum von sechs Jahren, von denen drei auf die Unterklassen VI, V, IV und drei auf die Oberklassen III, II, I zu rechnen sind.

Besonders begabte und fleißige Schüler mögen, jedoch nur ausnahmsweise, die eine oder andere Klasse schneller durchlaufen, während weniger begabte und unfleißige Schüler, da nötig, den Kursus einer und derselben Klasse zweimal durchzumachen verbunden sind.

In den Klassen II und I hat jeder Schüler, der sich der Reifeprüfung unterziehen will, je ein volles Jahr zu verbleiben und kann nur mit Dispensation des Ministeriums vor Ablauf dieser Zeit zur genannten Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Trennung der Klassen. Sämtliche sechs Klassen empfangen getrennten Unterricht.

Kombinationen zweier Klassen sind, von Notfällen abgesehn, in wissenschaftlichen Fächern unzulässig. Wegen Kombination in anderen Fächern vergl. §§. 34, 37, 39.

§. 5. Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Klassen wird durch §. 40 bestimmt.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu verteilen, daß Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen[58]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tags beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Das Nähere über die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele enthält der nachstehende

Lehrplan.

§. 6. Religionsunterricht. Vorbemerkung. Der Religionsunterricht ist, damit die besonders bei diesem Unterrichte nötige Einheit erzielt wird, an einer und derselben Schule von möglichst wenigen Lehrern zu erteilen und hierbei auf deren Übereinstimmung in den Grundsätzen und im Lehrgange zu achten.

Kultusmin., die Realschulen II. Ordnung betr., v. 20. März 1884 (G. u. Vbl. v. 1884. S. 69) enthält.

Diese V. v. 20. März 1884 lautet:

1. An Stelle der mit V. v. 29. Januar 1877, §. 6 publizierten Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen II. Ordnung, welche aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1884/85 die Lehr- und Prüfungsordn. in Beilage B.
2. Von demselben Zeitpunkte an führen die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung „Realschulen" (V. v. 15. Februar 1884, §. 2, G. u. Vbl. S. 23).
3. Ob und inwieweit zum Übergange in die neue Lehrordn. für das Schuljahr 1884/85 Ausnahmen nachzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle die oberste Schulbehörde auf Antrag oder nach Gehör der Schulkommission.
4. Vorstehende Bestimmungen, sowie die Lehr- und Prüfungsordn. in Beilage B gelten auch für Privatrealschulen (§. 35 Ges. v. 22. August 1876).

[57]) Im Hinblick darauf, daß die Lehrordn. für die Realschulen v. 15. Februar 1884 nur für 3 Progymnasialklassen (VI—IV) einen Lehrplan aufgestellt hat, sowie andererseits darauf, daß in anderen deutschen Ländern Progymnasien vorhanden sind, welche nach dem vollen Lehrplane der Gymnasien ihre Schüler bis zur Reife für Unterprima führen, erscheint es dem Min. nicht statthaft und geeignet, Irrungen herbeizuführen, wenn die Latein treibenden Schüler der III.—1. Realschulklassen in dem Schulprogramm als Schüler einer III.—1. Progymnasialklasse bezeichnet werden. — Diese Art der Bezeichnung ist daher fernerhin zu vermeiden und sind die Angaben über den von Realschülern der III.—1. Klasse genossenen Lateinunterricht in der Form eines Anhangs zum Berichte über den regulativmäßigen Unterricht der entsprechenden Realklassen zu geben, zugleich mit einer Andeutung darüber, inwieweit den betr. Schülern dafür eine Dispensation von anderen Lehrfächern erteilt worden sei. — V. Kultusmin. v. 28. April 1886.

[58]) S. Anm. 42.

In den Oberklassen soll dieser Unterricht in der Regel nur von Lehrern erteilt werden, die Theologie studiert und wenigstens das erste theologische Examen vor der Prüfungskommission in Leipzig bestanden haben.

Bezüglich des Religionsunterrichts für Schüler, welche der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehören, vergl. §. 7 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877.

§. 7. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Für die Verteilung des religiösen Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen sind zwei Gesichtspunkte zu beachten. Einmal sollen die Schüler bis zu ihrer Konfirmation, die frühestens am Schlusse des vierten Jahreskursus, meistens aber am Schlusse des Kursus der dritten oder zweiten Klasse erfolgt, bereits in diesen Klassen einen vollständigen und in sich abgeschlossenen Unterricht über biblische Geschichte und Katechismuslehre empfangen. Andererseits ist, unter Vermeidung jedes bloßen Gedächtniswerks, eine dem Lehrziele in §. 8 entsprechende umfassendere religiöse Ausbildung durch Lektüre der Heiligen Schrift, durch tiefere Begründung der christlichen Lehre und durch Belehrungen aus der Kirchengeschichte anzustreben.

Darnach verteilt sich der religiöse Unterrichtsstoff, wie folgt:

In Klasse VI wöchentlich 3 Stunden: biblische Geschichte des Alten Testaments; Worterklärung und Memorieren des ersten Hauptstücks;

in Klasse V 3 Stunden: biblische Geschichte des Neuen Testaments; Memorieren und Erklärung des zweiten Hauptstücks;

in Klasse IV 3 Stunden; Repetition der biblischen Geschichte, Memorieren und Erklärung des dritten, vierten und fünften Hauptstücks.

Dazu in allen drei Unterklassen Einprägung von Bibelsprüchen und Kirchenliedern in zweckmäßiger Abstufung und unter Beachtung des für die Volksschulen vorgeschriebenen Memorierstoffs (Bekanntmachung vom 19. September 1877);

in Klasse III 2 Stunden: zusammenhängende Wiederholung des Katechismusunterrichts und Einführung in die Kenntnis der biblischen Schriften;

in den Klassen II und I je 2 Stunden: fortgesetzte Bibellektüre, Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre, Kirchengeschichtliches über die Anfänge der christlichen Kirche, die Ausbreitung des Christentums und die Reformation.

§. 8. Lehrziel. Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken.

In seiner Gesamtheit bezweckt der Religionsunterricht die Erwerbung einer ausreichenden Bekanntschaft mit dem Hauptinhalte der Heiligen Schrift, insbesondere des Neuen Testaments, mit den Lehren der evangelischen-lutherischen Kirche, sowie mit dem Wesentlichsten aus der Kirchengeschichte.

§. 9[59]). Deutsche Sprache. Vorbemerkung. Für die Realschule bildet der Unterricht in der Muttersprache den Mittelpunkt des gesamten sprachlichen Unterrichts. Er soll nicht nur die Schüler zum korrekten mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache führen, sondern ihnen auch eine formale Bildung und damit eine Vorbereitung auf den fremdsprachlichen Unterricht gewähren und durch Einführung in den Geist der deutschen Klassiker den Sinn für das Ideale erwecken und pflegen. Demnach ist in den Unterklassen der grammatische Unterricht besonders zu betonen, während in den Oberklassen auf Übungen im korrekten Gebrauche der Muttersprache, auf geeignete sprachbildende Behandlung guter prosaischer Lektüre und auf eingehende Erklärung der hauptsächlichsten Werke der klassischen Litteratur Gewicht zu legen ist.

Bei der Lektüre klassischer Werke ist ein Zeit und Interesse raubendes, das Ganze zerpflückendes Lesen und Erklären von Satz zu Satz zu vermeiden, das Stück vielmehr nur an den schwierigeren Stellen im einzelnen zu erläutern und vor allem das Verständnis des Ganzen ins Auge zu fassen.

Das Memorieren umfänglicher Gedichte ist zu vermeiden.

§. 10. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI, 8 Stunden:

Übung der Lesefertigkeit; Wiedererzählen von Gelesenem oder mündlich Vorerzähltem; Rezitation kleiner Gedichte und kurzer prosaischer Abschnitte aus dem Lesebuche.

Wortarten und Wörterklassen (mit Anwendung der lateinischen Bezeichnungen); Deklination und Konjugation, ausgenommen die Schwankungen; Gebrauch der wichtigsten Konjunktionen; die Lehre vom einfachen Satz, im Anschluß an die prosaische Lektüre.

Einübung der Orthographie[60]) und der Hauptregeln der Interpunktion.

Wöchentlich eine schriftliche Übung, abwechselnd ein Aufsatz (Wiedergabe von Erzählungen, leichten Beschreibungen) oder ein Diktat.

Klasse V, 6 Stunden:

Fortsetzung der Übungen im Lesen und Nacherzählen; die besprochenen Gedichte werden gelernt und vorgetragen.

Satzverbindung und die koordinierenden Konjunktionen; der Relativsatz; die Präpositionen im Anschluß an die prosaische Lektüre.

Vervollständigung der Hauptregeln der Orthographie[60]) und Interpunktion.

Die Auswahl der Lesestücke hat hier, wie in Klasse VI, in möglichstem Anschluß an den im geographischen und geschichtlichen Unterrichte vorgetragenen Stoff zu erfolgen.

Schriftliche Übungen wie in Klasse VI.

[59]) S. auch Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

[60]) S. Anm. 5 zu Bek. v. 5. November 1878 und Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

Klasse IV, 5 Stunden:

Lektüre und Erläuterung prosaischer und poetischer Lesestücke. Die besprochenen Gedichte werden gelernt und vorgetragen; sie sind so auszuwählen, daß sie mit den in Klasse VI und V memorierten Gedichten einen Kanon der poetischen Lektüre bilden.

Satzgefüge und die subordinierenden Konjunktionen; der konjunktionale Nebensatz. Abschluß der Regeln der Orthographie [60]) und Interpunktion.

Erweiterung der Form schriftlicher Arbeiten (Umsetzung einer Erzählung in die Briefform und dergleichen).

Alle 14 Tage ein Diktat, alle 3 Wochen eine häusliche Arbeit.

Klasse III, 4 Stunden:

Lesen und Besprechen von kleineren lyrischen und epischen Gedichten mit besonderer Rücksicht auf die Disposition; biographische Notizen über die Dichter. Deklamationen mit besonderer Aufmerksamkeit auf ausdrucksvollen Vortrag.

Fortgesetzte Einübung der Nebensätze; der indirekte Fragesatz. Wortbildungslehre.

Übungen im Disponieren leichter Themata.

Alle 3 Wochen ein Aufsatz.

Klasse II, 4 Stunden:

Lektüre und Erläuterung klassischer Gedichte, besonders Goethes und Schillers (Balladen und Romanzen); die hervorragendsten lyrischen Erzeugnisse der Dichter der Befreiungskriege. Dabei Hinweis auf Versmaß und allgemeine metrische Gesetze. Erörterung der hauptsächlichsten Dichtungsarten. Deklamationen.

Das Hauptsächlichste aus der Litteraturgeschichte bis auf Opitz, mit besonderer Berücksichtigung der Blütezeit der mittelhochdeutschen Poesie (hierbei eingehendere Betrachtung des Nibelungenliedes).

Wiederholung der Satzlehre; die Periode im Anschluß an die prosaische Lektüre.

Anleitung zum Disponieren.

Von 4 zu 4 Wochen ein Aufsatz.

Klasse I, 4 Stunden:

Lektüre und Erläuterung von größeren lyrischen, epischen und dramatischen Gedichten der neueren Klassiker, sowie von Teilen der Ilias und Odyssee nach Voß' Übersetzung.

Prosodie und Metrik. Deklamationen und freie Vorträge.

Das Hauptsächlichste aus der Litteraturgeschichte von Opitz bis zur Neuzeit, mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode.

Fortgesetzte Übungen im Disponieren.

Von 4 zu 4 Wochen ein Aufsatz.

§. 11. Lehrziel. Kenntnis der deutschen Grammatik; korrekter und gewandter Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift [61]). Kenntnis der wichtigsten Erzeugnisse der klassischen Litteratur und des Wesentlichsten aus der Litteraturgeschichte.

§. 12. Neuere Sprachen. Vorbemerkung. Nächst der Muttersprache gewähren das Französische und das Englische die wichtigsten Bildungsmittel. Die Erlernung dieser Sprachen soll einerseits eine weitere grammatische und logische Ausbildung vermitteln, andererseits den Anforderungen entsprechen, welche später das praktische Leben an die fremdsprachliche Bildung der Schüler stellt. Es ist demnach der grammatische Unterricht in gründlicher und wissenschaftlicher Weise zu erteilen; gleichzeitig sind durch passende Lektüre den Schülern gute und verschiedenartige Muster sprachlicher Darstellung vorzuführen, die ihnen Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und den Geist der fremden Sprache, sowie Anleitung zu eigenen und stilistischen Versuchen bieten.

Übungen im mündlichen Gebrauche der beiden lebenden Sprachen sind zeitig vorzunehmen.

§. 13. Französische Sprache. Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Klasse V, 6 Stunden:

Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie. Das Notwendigste aus der Formenlehre, insbesondere avoir, être, der Gebrauch der Pronomina und die Formen der regelmäßigen Konjugation. Übungen im Übersetzen. Memorieren der erforderlichen Vokabeln und leichter Sätze, beziehentlich kleiner zusammenhängender Stücke.

Wöchentlich eine schriftliche Übung.

Klasse IV, 6 Stunden:

Fortsetzung und Schluß der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Formenlehre mit besonderer Berücksichtigung der unregelmäßigen Verba. Einiges aus der Syntax (der fragende und der verneinende Satz, Stellung der persönlichen Fürwörter, Veränderung des participe passé und dergl.). Lektüre nach einer Chrestomathie. Memorieren wie in Klasse V.

Wöchentlich ein Exercitium und alle drei Wochen ein Extemporale, beziehentlich französisches Diktat.

Klasse III, 6 Stunden:

Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre. Wortstellung; Tempora und Modi. Lektüre nach einer Chrestomathie. Memorieren wie in Klasse V.

Schriftliche Arbeiten wie in Klasse IV.

Klasse II, 5 Stunden:

Weitere Ausführung der Syntax (Gebrauch des Artikels, Adjektivums, Adverbiums und Pronomens). Lektüre einer Chrestomathie oder eines leichten Prosaikers. Übungen im Memorieren und Sprechen.

Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Klasse I, 5 Stunden:

Schluß der Syntax. Wiederholung. Lektüre einer Chrestomathie oder eines neueren Historikers oder eines leichteren dramatischen Werkes. Biographische Notizen über die französischen Klassiker. Memorier- und Sprechübungen.

[61]) S. auch Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

Schriftliche Arbeiten wie in Klasse II, an deren Stelle von Zeit zu Zeit schriftliche Nacherzählungen oder kleinere stilistische Versuche, insbesondere Briefe.

§. 14. Lehrziel. Die Schüler müssen mit der Grammatik gut bekannt und außerdem im stande sein, französische prosaische und leichtere poetische Stücke mit grammatischem Verständnis und ohne erhebliche Hilfe zu übersetzen, sachliche Fragen aus dem Inhalte der Lektüre französisch zu beantworten, endlich leichte deutsche Texte ins Französische zu übertragen.

§. 15. Englische Sprache. Verteilung des Unterrichtsstoffs.

Klasse III, 4 Stunden:

Regeln der Aussprache, Leseübungen, Orthographie und das Nötigste aus der Formenlehre. Memorieren von Vokabeln und leichten kleinen Sätzen.

Wöchentlich eine schriftliche Übung.

Klasse II, 4 Stunden:

Erweiterung der Formenlehre, Elemente der Syntax (Artikel, Substantiv, Adjektiv, Zahlwort, Fürwort, Adverbium und das Wichtigste von der Präposition). Lektüre einer Chrestomathie.

Wöchentlich eine schriftliche Übung; alle drei Wochen ein Extemporale.

Klasse I, 4 Stunden:

Schluß der Syntax. Lektüre einer Chrestomathie oder eines leichten Prosaikers (W. Scott und dergl.) nebst biographischen Notizen über die englischen Klassiker. Memorier- und Sprechübungen.

Schriftliche Arbeiten wie in Klasse II. Für die schriftlichen Arbeiten können auch kleinere stilistische Versuche, insbesondere Briefe aufgegeben werden.

§. 16. Lehrziel. Kenntnis der englischen Grammatik, Fähigkeit, leichte englische prosaische Stücke geläufig zu übersetzen, einfache sachliche Fragen aus dem Inhalte der Lektüre englisch zu beantworten und einen leichten Text ins Englische zu übertragen.

§. 17. Geographie. Vorbemerkung. Der geographische Unterricht zerfällt in zwei Kurse, von denen der erste die drei Unterklassen, der zweite, welcher den vorigen erweitert und ergänzt, die drei Oberklassen umfaßt.

Was die Art und Weise der Erteilung betrifft, so sollen vergleichende Behandlung des Lehrstoffs, stetes Hinweisen auf den ursächlichen Zusammenhang, in welchem die Erscheinungen auf der Erdoberfläche stehn, und die Verwendung von Mitteln der Veranschaulichung den Unterricht beleben und das Verständnis fördern. Auf Kartenlesen und Kartenzeichnen aus dem Gedächtnis ist namentlich in den Unterklassen Gewicht zu legen.

Jedes Übermaß von Gedächtnisaufgaben ist zu vermeiden; vielmehr sind diese auf das dringend Notwendige zu beschränken, um so die unentbehrliche Kenntnis der wichtigsten Namen und Zahlen desto sicherer zu erreichen.

§. 18. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI, 2 Stunden:

Entwickelung der geographischen Grundbegriffe an der Hand der Orts- und Heimatskunde. Sachsen in ausführlicherer, Deutschland in übersichtlicher Darstellung. Überblick über Europa und das Erdganze.

Klasse V, 2 Stunden:

Erweiterung der Grundbegriffe. Die außerdeutschen Länder Europas.

Klasse IV, 2 Stunden:

Die außereuropäischen Erdteile unter Voraussendung der nötigen Erklärungen aus der physischen Geographie.

Klasse III, 2 Stunden:

Deutschland, physisch und politisch, mit Hinweis auf Gewerbe und Handel.

Klasse II, 2 Stunden:

Das außerdeutsche Europa, physisch und politisch. Repetition und Erweiterung der mathematischen Geographie.

Klasse I, 2 Stunden:

Die außereuropäischen Weltteile in erweiterter Darstellung. Repetition des gesamten Gebiets der Geographie.

§. 19. Lehrziel. Kenntnis der Grundlehren der mathematischen Geographie, der topischen und physischen Verhältnisse, sowie der politischen Einteilung der Erdoberfläche, insbesondere Mitteleuropas; Bekanntschaft mit den wichtigsten Erzeugnissen der Länder und den Weltverkehrswegen.

§. 20. Geschichte. Vorbemerkung. Der geschichtliche Unterricht wird durch einen vorbereitenden Kursus in den beiden untersten Klassen eingeleitet und in den vier übrigen Klassen systematisch betrieben.

Außer der in §. 22 bezeichneten Lehraufgabe hat der Geschichtsunterricht noch den besonderen Zweck, die Liebe zum Vaterlande zu wecken und zu pflegen.

Wegen der Vermeidung zu vieler Gedächtnisaufgaben gilt dasselbe, wie in §. 17, Absatz 3.

§. 21. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI, 1 Stunde:

Alte Geschichte in Geschichtsbildern.

Klasse V, [1] Stunde [62]);

Geschichtsbilder und Biographien aus der mittleren und neueren, hauptsächlich der vaterländischen Geschichte.

Klasse IV, 2 Stunden:

Alte Geschichte.

Klasse III, 2 Stunden:

Mittlere Geschichte.

Klasse II, 2 Stunden:

Neuere Geschichte.

---

[62]) Das Kultusmin. hat inhalts G. V. v. 19. Februar 1886 beschlossen, von Ostern 1886 ab dem Geschichtsunterricht in der V. Klasse der Realschulen und der mit diesen verbundenen Progymnasien eine weitere, zweite Stunde zuzuweisen.

Klasse I, 2 Stunden:

Fortführung der neueren Geschichte bis zur Errichtung des Deutschen Kaiserreichs; allgemeine Repetition der gesamten Geschichte.

§. 22. Lehrziel. Überblick über die gesamte Weltgeschichte; Kenntnis der wichtigsten, namentlich auch für die Kulturgeschichte bedeutsamen historischen Begebenheiten und Personen; speziellere Kenntnis der vaterländischen Geschichte.

§. 23. Naturbeschreibung. Vorbemerkung. Der Unterricht in der Naturbeschreibung hat mit der Beobachtung und Beschreibung einzelner Objekte zu beginnen, die Hauptmerkmale durch Vergleichung verwandter Formen hervorzuheben, die morphologischen Grundbegriffe klar zu legen und so die Einführung in das System vorzubereiten. Das Beobachtungsmaterial ist vorwiegend auf Grund leicht zugänglicher Anschauungen zu wählen und hinsichtlich seines äußeren Umfangs möglichst zu beschränken.

§. 24. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI, 2 Stunden:

Im Sommer: Ausbildung der botanischen Grundbegriffe durch Anschauung und Beschreibung bekannter lebender Pflanzen. Im Winter: Vertreter aus allen Klassen der Wirbeltiere.

Klasse V, 2 Stunden:

Im Sommer Botanik: Erweiterung der in Klasse VI gewonnenen morphologischen Kenntnisse; Einführung in das Linnésche System. Im Winter Zoologie: Erweiterung des Pensums der Klasse VI: Klasse, Ordnung, Familie, Gattung, Art.

Klasse IV, 2 Stunden:

Im Sommer: Übungen im Bestimmen der Pflanzen; natürliche Klassen, vergleichende Übersicht über die Pflanzenorgane. Im Winter: Rückblick auf die Wirbeltiere; Vertreter aus sämtlichen Klassen der Wirbellosen.

Klasse III, 2 Stunden:

Im Sommer: Bestimmung von Pflanzen; das natürliche System. Im Winter: Bau und Leben des menschlichen Körpers; vergleichende Rückblicke auf den Tierkörper.

Klasse II, 1 Stunde:

Im Sommer: Sporenpflanzen, Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Im Winter: Mineralogie und Krystallographie.

Klasse I, 1 Stunde:

Mineralogie und Geologie; gelegentlich der Paläontologie Wiederholungen aus den Gebieten der Zoologie und Botanik.

§. 25. Lehrziel. Übung im Beobachten, übersichtliche Kenntnis der Botanik, Zoologie, Anthropologie und Mineralogie; Überblick über Bau und Entwickelung des Erdkörpers.

§. 26. Naturlehre. Vorbemerkung. Der Unterricht in der Physik und Chemie hat von der Anschauung auszugehn und gut vorbereitete Experimente zur induktiven Herleitung der Naturgesetze zu benutzen. Mathematische Deduktionen der letzteren sind zu vermeiden.

§. 27. Physik. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse II, 3 Stunden:

Allgemeine Eigenschaften der Körper; die wichtigsten und einfachsten Erscheinungen aus den Gebieten des Gleichgewichts und der Bewegung, des Druckes in Flüssigkeiten und Gasen, der Wärme, des Lichts und des Schalls.

Es bleibt überlassen, an Stelle der 3 Stunden Physik in Klasse II nur 2 zu erteilen und dafür den Rechenunterricht um 1 Stunde zu vermehren. Physik und Chemie sind in dieser Klasse thunlichst zu verbinden.

Klasse I, 3 Stunden:

Die Lehren vom Magnetismus und der Elektrizität; die Grundbegriffe der Meteorologie.

§. 28. Lehrziel. Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus allen Gebieten der Physik.

§. 29. Chemie. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse II, 2 Stunden:

Einleitung in das Verständnis chemischer Prozesse; Grundbegriffe der Stöchiometrie; Übersicht der wichtigsten chemischen Elemente.

Klasse I, 2 Stunden:

Die hauptsächlichsten in der Mineralogie und Industrie vorkommenden chemischen Verbindungen.

§. 30. Lehrziel. Kenntnis der wichtigsten chemischen Elemente und deren anorganischer Verbindungen; Bekanntschaft mit den Grundgesetzen der Stöchiometrie.

§. 31. Zahlenrechnen und Mathematik. Vorbemerkung. Im Rechenunterrichte ist das Kopfrechnen besonders zu betonen und vielfach zu üben; im schriftlichen Rechnen sind die Schüler anzuleiten, die Aufgaben nicht nach schematischen Formeln, sondern mit Verständnis für die besonderen Eigenschaften der verschiedenen Zahlen auf die praktisch bequemste Art zu lösen, hierbei möglichst viel im Kopfe zu rechnen und nur das Nötigste zu schreiben.

Die arithmetischen Begriffe sind mit wissenschaftlicher Strenge zu geben, damit der Rechenunterricht zugleich eine Vorbereitung für den Unterricht in der allgemeinen Arithmetik werde.

In diesem, wie im gesamten mathematischen Unterrichte ist das Schwergewicht nicht sowohl auf die Menge der Kenntnisse, sondern darauf zu legen, daß die Schüler dieselben beherrschen. Es hat deshalb bei der Auswahl des Lehrstoffs die größtmögliche Beschränkung einzutreten. Aus demselben Grunde ist Überladung mit Formeln zu vermeiden und der geometrische Unterricht durch Anschauung und Konstruktion möglichst zu unterstützen.

§. 32. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI, 5 Stunden:

Befestigung der vier Species in unbenannten und benannten ganzen Zahlen. Das Dezimalsystem in Münzen, Maß und Gewicht.

Klasse V, 4 Stunden:

Weiterer Ausbau des Dezimalsystems; Rechnen mit dezimalen und gewöhnlichen Brüchen.

Klasse IV, 6 Stunden, nämlich:

4 Stunden Fortsetzung der Bruchrechnung; Regeldetri; 2 Stunden Entwickelung der elementaren planimetrischen und stereometrischen Anschauungen; Einleitung in die Planimetrie bis zu den Kongruenzsätzen inkl.

Klasse III, 6 Stunden, nämlich:

2 Stunden Prozent-, Zins- und Diskontorechnung mit Anwendungen auf die verschiedenen Aufgaben des bürgerlichen und kaufmännischen Rechnens;

2 Stunden die vier Species in Buchstaben; einfache lineare Gleichungen mit einer Unbekannten;

2 Stunden Anwendungen der Kongruenzsätze auf Vier- und Vielecke; Flächenvergleichung bis zum pythagoräischen Lehrsatz inkl.

Klasse II, 5 Stunden, nämlich:

1 Stunde zusammengesetzte Reduktionen, Gesellschaftsrechnung;

2 Stunden Potenzen mit ganzen positiven Exponenten; fortgesetzte Übung im Auflösen linearer Gleichungen;

2 Stunden Flächenausmessung, Ähnlichkeit, Kreissätze.

Wegen eventueller Vermehrung des Rechenunterrichts in Klasse II siehe vorstehend zu § 27.

Klasse I, 5 Stunden, nämlich:

1 Stunde kaufmännisches Rechnen;

2 Stunden Quadrat- und Kubikwurzeln, lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten, quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten;

2 Stunden Ausmessung des Kreises; Repetition der Planimetrie; Stereometrie.

Schriftliche Arbeiten:

für Klasse VI wöchentlich
" " V und IV alle 14 Tage } eine.
" " III bis I alle 3 Wochen

§. 33. Lehrziel. Sicherheit und Gewandtheit im bürgerlichen, namentlich auch kaufmännischen Rechnen.

Übung in den arithmetischen und algebraischen Operationen, besonders im Auflösen von Gleichungen.

Kenntnis der Planimetrie und des Hauptsächlichsten aus der Stereometrie, namentlich der Berechnung von Oberfläche und Inhalt der am häufigsten vorkommenden einfachen Körper.

§. 34. Zeichnen. Vorbemerkung. Beim Unterrichten im Freihandzeichnen sind Kombinationen der beiden ersten Klassen gestattet, wofern die Zahl der gleichzeitig zu unterweisenden Schüler 30 nicht übersteigt.

§. 35. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI, 2 Stunden:

Einübung der geraden Linie durch Darstellung von einfachen geradlinigen ornamentalen Figuren, ebenso des Kreises in analoger Weise.

Klasse V, 2 Stunden:

Fortsetzung dieser Übungen, dann nichtkreisförmige Linien und Verwertung derselben zur Zusammenstellung ornamentaler Gebilde.

Klasse IV, 2 Stunden:

Blatt- und Blütenformen; Kombinieren von Flachornamenten nach natürlichen Blattformen.

Klasse III, 2 Stunden:

Plastische Darstellung von geometrischen Körpern (Kreidemanier), hierbei populäre Darstellung der perspektivischen und der Beleuchtungsgesetze.

Klasse II, 2 Stunden, nämlich:

1 Stunde Zeichnen nach Gipsmodellen (Kreidemanier);

1 Stunde geometrische Darstellung des Grund- und Aufrisses von Punkten, Strecken und begrenzten Ebenen in verschiedenen Lagen.

Klasse I, 2 Stunden, nämlich:

1 Stunde Fortsetzung des Zeichnens nach Gipsabgüssen; für besonders begabte Schüler Landschaftszeichnen nach guten Vorlagen;

1 Stunde Darstellung des Grund- und Aufrisses einfacher Körper in verschiedenen Stellungen, sowie der leichteren Fälle von ebenen Körperschnitten.

§. 36. Lehrziel. Im Freihandzeichnen sollen Auge und Hand ausgebildet werden, um Gesehenes ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel korrekt und geschmackvoll darzustellen.

Der Unterricht im geometrischen Zeichnen bezweckt die Ausbildung der räumlichen Anschauung, sowie die technische Fertigkeit im Ausführen von Konstruktionen.

§. 37. Schönschreiben. Der Unterricht im Schreiben wird nur den Schülern der drei Unterklassen erteilt, und zwar der Klasse VI in 3, der Klasse V und IV in je 2 Stunden.

Dem Direktor steht die Befugnis zu, einzelne Schüler der folgenden Klassen eine Zeit lang und bis sich ihre Handschrift gebessert hat, der Teilnahme an diesem Unterrichte zu überweisen, wenn die Unleserlichkeit ihrer Handschrift eine solche Maßregel nötig macht.

Nicht nur die Schreiblehrer, sondern alle Lehrer, denen schriftliche Arbeiten einzureichen sind, haben streng darauf zu achten, daß ihnen diese Arbeiten in sauberer und wohlgefälliger Handschrift überreicht werden.

§. 38. Gesang. Der Gesangunterricht wird zunächst allen Schülern zur Ausbildung ihrer Stimme, zur Erlernung der Kirchenmelodien für den kirchlichen Gebrauch, und zwar in den Unterklassen in je 2, in den Oberklassen in je 1 Stunde erteilt.

§. 39. Turnen. Der Turnunterricht wird für jede Klasse in 2 Stunden erteilt. Wieviel und welche Klassen dabei zu einer Abteilung vereinigt werden, ist unter Berücksichtigung der Frequenz der Anstalt und unter besonderer Vernehmung mit dem Turnlehrer der Anordnung des Direktors zu überlassen.

Die zweckmäßige Erteilung des Turnunterrichts wird von dem Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden auf Anordnung des Ministeriums überwacht.

Zu §§. 38 und 39 vergl. noch §. 8 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 und §. 2 der Verordnung vom 8. Juli 1882[63]).

§. 40. Stundenübersicht. Für die Realschulen ergiebt sich aus dem Vorstehenden folgende Stundenübersicht:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	3	3	3	2	2	2
Deutsch	8	6	5	4	4	4
Französisch	—	6	6	6	5	5
Englisch	—	—	—	4	4	4
Geographie und Geschichte	3	3[64])	4	4	4	4
Naturbeschreibung	2	2	2	2	1	1
Naturlehre	—	—	—	—	5	5
Rechnen und Mathematik	5	4	6	6	5	5
Zeichnen	2	2	2	2	2	2
Schreiben	3	2	2	—	—	—
Summe	26	28	30	30	32	32
Hierüber:						
Gesang	2	2	2	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2

§. 41. Progymnasialklassen. Mit den drei Unterklassen einer Realschule können Progymnasialklassen verbunden werden; für diese gilt folgende Stundenübersicht[65]):

	VI.	V.	IV.
Religion	3	3	3
Deutsch	4	4	4
Lateinisch	9	7	6
Französisch	—	5	5
Geographie und Geschichte	3	3[64])	4
Naturbeschreibung	2	2	2
Rechnen und Mathematik	4	4	5
Zeichnen	2	2	2
Schreiben	2	1	—
Summe	29	31	31
Hierüber:			
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2

In jeder Disziplin, für welche den Progymnasiasten keine oder nur eine Stunde weniger als den Realschülern zugewiesen ist, bleiben die Schüler der entsprechenden Klassen kombiniert und ist dann die überschießende Stunde als Repetitions- oder Übungsstunde für die Realschüler zu benutzen.

Im deutschen Unterrichte können die Progymnasiasten der Klassen VI und V nicht mit den Realschülern kombiniert werden; vielmehr ist dahin Anordnung zu treffen, daß die Progymnasiasten der Klassen VI und V ihren deutschen Unterricht vom Lehrer des Lateinischen erhalten, während die Realschüler dieser zwei Klassen von einem anderen Lehrer im Deutschen unterrichtet werden.

Für das Lateinische gilt folgende Verteilung des Unterrichtsstoffs:

Klasse VI, 9 Stunden:

Die regelmäßigen Deklinationen, Genusregeln, Komparation der Adjektiva, Kardinal- und Ordinalzahlwörter. Das Notwendigste von den Fürwörtern, die regelmäßigen Konjugationen einschließlich der Deponentia. Einübung von Vokabeln. Übungen im Übersetzen mit besonderer Rücksicht auf das Konstruieren der Sätze.

Wöchentlich eine schriftliche Arbeit, Skriptum oder Extemporale.

Klasse V, 7 Stunden:

Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Deklinationen und unregelmäßige Verba. Die gebräuchlichsten Präpositionen und Konjunktionen. Memorieren von Vokabeln. Fortsetzung der Übungen im Konstruieren und Übersetzen.

Skripta und Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

Klasse IV, 6 Stunden:

Verba anomala, Tempora und Modi. Die Konstruktionen des Accus. c. infinit. und des Ablat. absol. Übersicht der Hauptregeln der Syntax. Lektüre einer Chrestomathie.

Skripta oder Extemporalia wöchentlich abwechselnd.

§. 42. Abweichungen vom Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in betreff der zu erreichenden Lehrziele gar nicht, in betreff der Verteilung des Lehrstoffs und der auf dessen Mitteilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und vom Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung erteilt wird.

§. 43. Lektionsbücher. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer innerhalb der vom Direktor zu bestimmenden Frist eine kurze Angabe und Übersicht des von ihm behandelten Lehrstoffs einzutragen ist.

§. 44. Lehrbücher. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Übungsbüchern ist auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachteilen verbundene Diktiren möglichst vermieden werde.

[63]) Nr. 2 V. v. 8. Juli 1882 ist nach Nr. 8 A. V. v. 29. Januar 1877 eingeschaltet.
[64]) S. Anm. 62.
[65]) S. Anm. 57.

Zur Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich [66]).

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehn, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind.

§. 45. Lehrmittel. Keiner Realschule darf es an den erforderlichen Lehrapparaten und Hilfsmitteln für den Unterricht fehlen. Dazu gehören Bibliotheken zum Gebrauche der Lehrer und zur Lektüre, sowie zum Privatstudium der Schüler, Kartensammlungen, Globen, mathematische und physikalische Instrumente, beziehentlich Modelle, Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, Apparate und Chemikalien für den Unterricht in der Chemie, Vorlagen für Schreib- und Zeichenunterricht, Modelle von Raumgestalten für den Unterricht im Freihandzeichnen, in der Stereometrie und im geometrischen Zeichnen.

§. 46. Privatbeaufsichtigung. Die Schüler der Realschulen sind der Beaufsichtigung durch die Schule auch außerhalb der Anstalt unterworfen. Die näheren Bestimmungen darüber sind in der Schulordnung zu treffen.

§. 47. Korrektur der schriftlichen Arbeiten. Je höher der geistige Gewinn von der Selbstthätigkeit der Schüler und daher auch der schriftlichen Arbeiten derselben zu veranschlagen ist, desto schwerer wiegt die Pflicht der Lehrer, sich der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Korrektur dieser Arbeiten zu unterziehen.

Die Direktoren haben die besondere Verpflichtung, darüber zu wachen, daß dies seiten aller Lehrer geschieht, daher wenigstens einmal halbjährlich die schriftlichen Arbeiten aller Klassen in dieser Beziehung zu revidieren und diejenigen Lehrer, welche sich nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen eines Versäumnisses schuldig machen, bei den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

§. 48. Arbeitsplan. Eine Übersicht der nach dem Lehrplane außerhalb der Prüfungen zu fertigenden schriftlichen Arbeiten ist in nachstehender Tabelle enthalten:

Kl.	Deutsch.	Französisch.	Englisch.	Rechnen und Mathematik.
I.	Alle vier Wochen ein Aufsatz.	Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit, an deren Stelle von Zeit zu Zeit schriftliche Nacherzählungen oder kleinere stilistische Versuche, insbesondere Briefe.	Wöchentlich eine schriftliche Übung, alle drei Wochen ein Extemporale; statt dessen von Zeit zu Zeit ein Diktat.	Alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit.
II.	Wie in I.	Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.	Wie in I.	Wie in I.
III.	Alle drei Wochen ein Aufsatz.	Wöchentlich ein Exercitium; alle drei Wochen ein Extemporale, beziehentlich französisches Diktat.	Wöchentlich eine schriftliche Übung.	Wie in I.
IV.	Alle 14 Tage ein Diktat; alle drei Wochen eine häusliche Arbeit.	Wie in III.	———	Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.
V.	Wöchentlich eine schriftliche Übung, abwechselnd Diktat und Hausaufgabe.	Wöchentlich eine schriftliche Übung.	———	Wie in IV.
VI.	Wöchentlich ein Diktat; alle 14 Tage eine Hausaufgabe.	———	———	Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

Die Termine für die Abgabe der schriftlichen Arbeiten sind für jede Klasse in einem Arbeitsplane festzustellen, welcher in derselben auszuhängen ist (§. 4 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877).

B.

Prüfungsordnung.

I. Aufnahmeprüfung.

§. 49. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor.

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. Geburts- oder Taufzeugnis,
2. Impfschein,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. bei Konfirmierten ein Konfirmationszeugnis.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme zu Beginn des Schuljahres nach Ostern wird vom Direktor öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Schuljahres, welche nach §. 12 des Gesetzes nur unter Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß der Schüler befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

§. 50. Alterserfordernis. Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr [67]).

[66]) S. Anm. 12 zu dem Ges. v. 22. August 1876.

[67]) Das Kultusmin. hat — durch G.V. v. 19. Februar 1886 — darauf hingewiesen, daß obige Bestimmung, nach welcher das erfüllte neunte Lebensjahr zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt, an gewissen Schulen dahin ausgelegt zu werden scheine, als ob damit der Eintritt mit 9 Jahren als das durchaus Normale bezeichnet werden solle. Diese Bestimmung besage nur, daß körperlich und geistig gut entwickelten Knaben der Eintritt in die Realschule nach nur drei-

§. 51. Vorbildung. Die in Klasse VI aufzunehmenden Knaben müssen als Vorbildung diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die nach mindestens dreijährigem Unterrichte in einer guten Bürgerschule von einem fleißigen und begabten Schüler erworben werden.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Fächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.

§. 52. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schüler hat der Direktor den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

II. Semestral- und Jahresprüfung.

§. 53. Schulprüfungen. Zweimal im Jahre ist eine Prüfung aller Klassen abzuhalten, am Schlusse des Semesters zu Michaelis und am Schlusse des Schuljahres zu Ostern. Die Prüfung zu Michaelis ist nicht öffentlich und findet innerhalb der Anstalt zu dem Zwecke statt, die Schüler zum Fleiße anzuspornen und nach den Ergebnissen des Examens die Versetzungen innerhalb der Klasse, ausnahmsweise auch in höhere Klassen (§. 3, Absatz 3) vornehmen zu können. Die Prüfung am Schlusse des Schuljahres dagegen wird dazu veranstaltet, um die regelmäßige Versetzung in höhere Klassen vorzubereiten und ein öffentliches Zeugnis von den Leistungen der Anstalt abzulegen. Sie findet vor Eintritt der Osterferien statt. Zur mündlichen Prüfung ist öffentlich einzuladen.

§. 54. Prüfungsmodus. Die Prüfung zu Ostern ist sowohl eine schriftliche, als mündliche, die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehn, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und censiert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. In dieser mündlichen Prüfung sind zwar alle Klassen vorzuführen, aber je nach dem Umfange der Anstalt nur die bedeutenderen Lehrgegenstände in einer den verschiedenen Standpunkten der Klasse entsprechenden Mannigfaltigkeit zu berücksichtigen. Ein Ausfallen der mündlichen Prüfung ist unter ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums nur da gestattet, wo besondere lokale Verhältnisse dies empfehlen.

Bei der öffentlichen mündlichen Prüfung zu Ostern ist die Anwesenheit sämtlicher Lehrer der Anstalt erforderlich, und wird die Gegenwart der Mitglieder der Schulkommission erwartet. Dagegen ist die Prüfung zu Michaelis in der Regel nur eine schriftliche; sie hat sich in abgekürzter Form an den Vor- und beziehentlich Nachmittagen höchstens über drei Tage der vorletzten Woche vor Eintritt der Michaelisferien auszudehnen.

Die schriftliche Prüfung zu Ostern begreift folgende Arbeiten für die Schüler:

Klasse I,
einen deutschen Aufsatz mit vorangestellter Disposition,
ein französisches und
ein englisches Exercitium,
eine Aufgabe aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens,
eine algebraische,
eine geometrische und
eine physikalische Arbeit.

Klasse II und III,
wie in Klasse I nur mit Weglassung der physikalischen Arbeit.

Klasse IV und V,
eine deutsche Arbeit,
ein französisches Exercitium,
eine Rechenaufgabe.

Klasse VI,
eine deutsche Arbeit,
eine Rechenaufgabe.

Bei den Progymnasiasten kommt hierzu in jeder Klasse ein lateinisches Exercitium.

Alle Arbeiten sind unter Aufsicht eines Lehrers zu fertigen. Für die deutsche Arbeit ist den Schülern der Klassen I bis IV eine Zeit von 4 Stunden, denen der Klassen V und VI eine solche von 3 Stunden zu gewähren; für die anderen Arbeiten erhalten die Schüler je 2 Stunden Zeit.

Über die Anwendung von Hilfsmitteln vergl. §. 64, Absatz 5.

Zu den deutschen Arbeiten wird den Schülern ein Thema aus dem Kreise ihres Verständnisses gegeben. Die übrigen Aufgaben sind dem Unterrichtsziele der Klassen angemessen auszuwählen, alle Aufgaben aber von den Lehrern, welche den Unterricht in den verschiedenen Fächern erteilen, vor der Prüfung dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen.

Für die schriftlichen Prüfungen zu Michaelis gelten die nämlichen Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß hier der Direktor unter Vernehmung mit dem Klassenordinarius unter den Gegenständen der Prüfung eine Auswahl zu treffen hat.

Die Aussetzung des Unterrichts während der Prüfungen ist auf das Notwendigste zu beschränken.

§. 55. Censuren. Nach Beendigung der Prüfung wird auf Grund der im abgelaufenen Semester gemachten Wahrnehmungen und der Ergebnisse des Examens jedem Schüler eine vom Klassenordinarius auszufertigende Censur über Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten erteilt.

---

jährigem Volksschulbesuche nicht verwehrt sein solle. In der Mehrzahl der Fälle werde aber das laufende, bez. vollendete zehnte Lebensjahr das angemessene Alter für den Eintritt sein, wie denn auch thatsächlich die höheren Schulen der größeren Städte nur ausnahmsweise jüngere Knaben aufzunehmen pflegten. Es ergeht daher an die Direktoren die Weisung, den Eintritt neunjähriger Knaben in ihre Schule nicht durch eine zu weit gehende Nachsicht bei der Aufnahmeprüfung zu begünstigen. — S. auch V. v. 17. Mai 1884 in Anm. 48.

Dem Censurwesen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Von selbst versteht sich, daß bei der Censierung nicht bloß die schriftliche, sondern auch die mündliche Leistung und nicht bloß das Fehlerhafte, sondern auch das Gelungene zu beachten ist. Ausdrücklich ist aber vor der ungebührlichen Bevorzugung des statistischen Prinzips bei der Censierung zu warnen. Auch dürfen speziell die Extemporalia nicht zur Hauptgrundlage der Censur gemacht werden.

Für Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten sind 5 Hauptcensurgrade mit den beigefügten Abstufungen anzunehmen:

sehr gut (I, Ib),
gut (IIa, II, IIb),
genügend (IIIa, III, IIIb),
wenig genügend (IV),
ganz ungenügend (V).

Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Specialcensur erteilt. Dazu ist folgendes Schema zu verwenden:

Religionskenntnisse,
deutsche Sprache,
französische Sprache,
englische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturbeschreibung,
Naturlehre,
Zahlenrechnen,
Mathematik,
Zeichnen,
Schreiben,
Gesang,
Turnen,
Stenographie.

Bei Progymnasiasten ist die Censur im Lateinischen besonders beizufügen.

Auf der Censur ist noch die Zahl der vorgekommenen Schulversäumnisse anzumerken; außerdem erscheint es zweckmäßig, unter der Rubrik „Bemerkungen" die etwaigen besonderen Wahrnehmungen und Vorkommnisse beizufügen, welche für die Beurteilung des sittlichen Zustandes, der vorherrschenden geistigen Richtung und Befähigung 2c. des Zöglings von Wichtigkeit sind.

Endlich empfiehlt es sich, für jeden Schüler ein Censurbuch anzulegen, in welches die ihm erteilten Censuren unmittelbar eingetragen werden.

§. 56. Versetzungen. Nach den im Laufe des Halbjahres über die Fortschritte jedes Zöglings gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Prüfungen wird zu Michaelis die Versetzung der Schüler innerhalb ihrer Klassen, zu Ostern die Versetzung innerhalb derselben Klassen und in höhere Klassen durch das Lehrerkollegium festgestellt.

(Wegen ausnahmsweiser Versetzung in höhere Klassen vergl. §. 3, Absatz 3.)

Hinsichtlich solcher Schüler, welche bei geringen geistigen Fähigkeiten so wenig Fleiß zeigen, daß sie zwei halbe Jahre hintereinander in Fleiß und Durchschnittsleistungen die Censur „wenig genügend" (IV) erhalten, sowie bei solchen Schülern der Oberklassen, welche zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchlaufen haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Klasse reif zu sein, kann nach §. 14, Absatz 2 des Gesetzes verfahren werden. Die Entlassung darf aber nur verfügt werden, wenn zuvor den Eltern unter Mitteilung der Gründe und unter Hinweis auf die sonst eintretende Entlassung der Rat, den Schüler freiwillig von der Anstalt wegzunehmen, erteilt worden, dieser Rat jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

§. 57. Prämien. Zur Aufmunterung des Fleißes ist zu wünschen, daß nach den Osterprüfungen, dafern nicht nach Stiftungsbestimmungen auch zu anderer Zeit Prämien zu verteilen sind, einige Bücherprämien an diejenigen Schüler verteilt werden, welche sich in jeder Klasse durch Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 58. Programm. Zu den öffentlichen Prüfungen zu Ostern am Schlusse des Jahreskursus wird seiten der Schule durch ein Programm eingeladen[68]). Dasselbe soll enthalten: Mitteilungen über die im Laufe des Jahres bei der Schule vorgekommenen Veränderungen oder sonst bemerkenswerten Ereignisse, ferner ein Verzeichnis der Lehrer und die Namenliste der Schüler aller Klassen, ein Verzeichnis der vorgetragenen Lehrgegenstände mit Angabe der durchgeführten Pensa und der wöchentlich darauf verwendeten Stunden, endlich eine Zusammenstellung der Themata zu den deutschen und fremdsprachlichen Aufsätzen.

Die Beigabe einer wissenschaftlichen, von einem der Lehrer verfaßten Abhandlung ist nicht in jedem Jahr erforderlich. Jedenfalls ist die Abhandlung vor dem Abdrucke dem Direktor im Manuskripte vorzulegen.

Von den Programmen ist die erforderliche Anzahl Druckexemplare an die vorgesetzten Behörden einzusenden[69]).

III. Reifeprüfung.

§. 59. Wo dieselbe zu erstehn ist. Die Reifeprüfung kann nur an einer öffentlichen oder mit der Berechtigung zur Vornahme dieser Prüfung versehenen Realschule bestanden werden.

§. 60. Prüfungskommission. Die Prüfungskommission, vor welcher die Reifeprüfung abzulegen ist, wird unter Vorsitz eines von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts dazu ernannten Kommissars[70]) aus dem

[68]) S. Anm. 28.

[69]) S. die in Anm. 28 unter d abgedruckte V. v. 6. Mai 1879.

[70]) S. hierzu Instruktion für die Kommissare zu den Reifeprüfungen der Realschulen und der mit der Berechtigung zur Vornahme dieser Prüfung versehenen Privatlehranstalten, vom 24. Juli 1884.

§. 1.

Der Kommissar hat sich zunächst die Überzeugung zu verschaffen, daß die angemeldeten Aspiranten zur Prüfung überhaupt zugelassen

Direktor und allen den Lehrern zusammengesetzt, welche die den Gegenstand dieser Prüfung ausmachenden Fächer in Klasse I vertreten [71]).

§. 61. Bedingungen der Zulassung. Zur Reifeprüfung sind nur diejenigen Zöglinge zuzulassen, welche den Lehrkursus der Klasse I absolviert haben (§. 3, Absatz 4). Unter dieser Voraussetzung bedarf es wegen ihrer Zulassung zur Reifeprüfung weder besonderer Genehmigung, noch besonderer Zeugnisse, sondern nur der ein Vierteljahr vorher zu bewirkenden Anmeldung bei dem Direktor.

Die Anmeldung ist nicht durch den Aspiranten, sondern durch dessen Vater oder den Stellvertreter des letzteren zu bewirken.

Die Prüfung ist unentgeltlich.

§. 62. Zeit der Reifeprüfung. Die Reifeprüfung findet regelmäßig einmal jährlich in den letzten Wochen vor Ostern statt [72]). Außerdem soll vor Michaelis eine Reifeprüfung für diejenigen Schüler gestattet sein, denen bei der vorhergehenden Reifeprüfung zu Ostern wegen unzureichender Leistungen kein Reifezeugnis erteilt werden konnte, oder die freiwillig ein halbes Jahr über die gesetzlich bestimmte Zeit in Klasse I verblieben sind, oder denen durch Dispensation seiten des Ministeriums eine frühere Zulassung gestattet worden ist.

Die Direktoren haben längstens bis zum 15. Januar, und bei einer außerordentlichen Reifeprüfung zu Michaelis längstens bis zum 15. Juli die Abiturienten ihrer Schule bei dem Ministerium anzumelden, etwaige Vorschläge wegen der Prüfungstage beizufügen und die weiteren Anordnungen hierauf zu erwarten [73]).

---

werden können, sei es auf Grund von §. 61 der Prüfungsordn. für die Realschulen, sei es zufolge besonderer Verfügung (Dispensation oder Zuweisung) der obersten Schulbehörde.

§. 2.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten der Aspiranten hat der Kommissar einer genauen Durchsicht zu unterziehen und namentlich auch darauf zu achten, daß dieselben sorgfältig korrigiert und unparteiisch censiert sind.

§. 3.

Hält es der Kommissar für geboten, den einen oder anderen Aspiranten wegen ungenügender schriftlicher Prüfungsarbeiten oder wegen versuchter Täuschung (§. 70) von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen, so hat derselbe mit der Prüfungskommission eine Vorkonferenz zur Entscheidung der Frage abzuhalten.

§. 4.

Dem Kommissar liegt es ob, nach beendigter Prüfung das Resultat derselben den Examinaten zu verkündigen und die ihm zweckmäßig erscheinenden Admonitionen hinzuzufügen.

§. 5.

Über jede einzelne Prüfung hat der Kommissar einen besonderen Bericht zu erstatten; in diesen sind aufzunehmen:

a) Vor- und Zuname, Geburtsjahr und Heimat jedes Examinanden nebst besonderer Angabe derjenigen Aspiranten, welche zufolge besonderer Ministerialverordnung zur Reifeprüfung zugelassen worden sind;
b) die Zeit der schriftlichen Prüfung und die in letzterer bearbeiteten Themata;
c) Angabe der etwa von der weiteren Prüfung zurückgetretenen oder durch Konferenzbeschluß zurückgewiesenen Aspiranten und der Gründe, weshalb die Zurückweisung erfolgt ist;
d) der Gang der mündlichen Prüfung, wobei die Zeit, welche jedem Gegenstande gewidmet worden ist, der betr. Examinator und das jedesmalige Thema (letzteres summarisch) anzugeben ist;
e) die Hauptcensuren, welche in Leistungen und Verhalten den Examinaten erteilt worden sind, sowie die Namen derjenigen, welchen kein Reifezeugnis zuerkannt worden ist;
f) allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Schule. ꝛc.

S. jedoch zu §. 5 wegen der Berichterstattung über die Reifeprüfungen an öffentlichen Realschulen die in Anm. 73 abgedruckte G. V. v. 2. Juli 1886 am Schluß.

[71]) S. hierzu auch Anm. 31.

[72]) S. hierzu Anm. 32.

[73]) S. hierzu G. V. Kultusmin. an die Direktoren der Realschulen und der nach dem Lehrplane der Realschulen eingerichteten höheren Privatlehranstalten, vom 2. Juli 1886:

Wie das Min. aus den Berichten der königlichen Prüfungskommissare von Ostern 1885 und 1886 ersehn hat, werden verschiedene Bestimmungen der Prüfungsordn. für die Realschulen v. 20. März 1884 nicht überall in gleicher Weise aufgefaßt und gehandhabt. Mehrere Kommissare haben ausdrücklich bezüglich einzelner Punkte um Anweisung für die Zukunft gebeten, andere wenigstens angedeutet, daß ihnen bei der und jener Entschließung Bedenken beigegangen seien. Das Min. hat sich daher veranlaßt gesehn, die Prüfungsordn. v. 20. März 1884 durch nachfolgende Bestimmungen zu erläutern, bez. im einzelnen zu ergänzen:

1. Zu §. 62, Abs. 2. Bei der Anmeldung der Abiturienten zur Reifeprüfung haben die Direktoren
   a) die Anzumeldenden durch Angabe des Rufnamens, der Geburtsdata und des Standes der Väter genau zu bezeichnen, sodann
   b) sich darüber zu äußern, ob die in §. 3, Abs. 4 gestellte Bedingung bei allen Anzumeldenden erfüllt ist, und für den Fall, daß ein Abiturient den Kursus der beiden ersten Klassen zum Teil an einer anderen Anstalt durchgemacht hat, unter genauer Bezeichnung der letzteren dessen Erwähnung zu thun.
2. Zu §. 64, Abs. 1. Der Ausdruck „Aufgabe" unter Nr. 4, 5 und 6 ist im weiteren Sinne zu fassen, so daß durch denselben dem betr. Fachlehrer bezüglich der Art der den Schülern aufzugebenden Arbeit keinerlei Vorschrift gemacht wird.
3. Zu §. 65, Abs. 3. Die Bestimmung „können in Gruppen geteilt werden" ist so aufzufassen, daß das Min. bei mehr, als 16 Examinanden die Zerlegung in nacheinander zu prüfende Gruppen als die Regel erachtet, von welcher nicht ohne besondere, bei Gelegenheit der Anmeldung vorzutragende Gründe abgegangen werden möchte. Für den Fall, daß der königliche Kommissar im Interesse der Gründlichkeit der Prüfung eine Gruppenteilung bei weniger, als 16 Examinanden erforderlich erachten sollte, wird derselbe ermächtigt, eine solche anzuordnen und nachträglich erst die erforderliche Genehmigung dazu unter Darlegung des Sachverhalts einzuholen.
4. Zu §. 65, Abs. 4. Die mündliche Prüfung hat sich auf alle obligatorischen wissenschaftlichen Fächer zu erstrecken, welche in der I. Klasse betrieben werden, somit auch auf das Deutsche, welches auffallenderweise an einzelnen Anstalten von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist. Der naturwissenschaftliche und mathematische Unterricht sind hierbei als je ein Ganzes aufzufassen, so daß es dem jedesmaligen Kommissar überlassen bleibt, zu bestimmen, ob in Naturbeschreibung (Mineralogie, bez. in Verb. mit den Elementen der Chemie) oder in Naturlehre, in Geometrie oder Algebra geprüft werden solle. Dagegen erscheint es dem Wesen und der Aufgabe der Realschule entsprechend, daß in jeder mündlichen Prüfung auf das kaufmännische Rechnen einige, wenn auch nur kurze Zeit verwendet werde.
5. Zu §. 66, Abs. 2. Bei der Feststellung der wissenschaftlichen Hauptcensur bleiben die Künste, wie die fakultativen Fächer unberücksichtigt. Bezüglich der übrigen Unterrichtsgegenstände hat das Schema in §. 40 der Lehrordn. als maßgebend zu gelten, so daß für Geographie und Geschichte, wie für Rechnen und Mathematik je zwei besondere Censuren erteilt werden, dagegen für Naturbeschreibung und Naturlehre nur je eine. Zu dieser Verfügung sieht sich das Min. vornehmlich dadurch veranlaßt, daß nach den gemachten Beobachtungen an einzelnen Realschulen allmählich eine Verrückung des Schwerpunktes nach der mathematisch-naturwissenschaftlichen Seite stattgefunden hat, welche mit der eigentlichen Aufgabe dieser Anstalten nicht im Einklange steht.
6. Zu §. 66, Abs. 4. Da nach Abs. 2 der Vorbemerkung zur Lehrordn. die Realschule das Ziel der allgemeinen Bildung, welche sie vermitteln soll, vorzugsweise durch die Pflege des deutschen Unterrichts zu erreichen hat, so möchten die Kommissionen sich am wenigsten leicht dazu entschließen, ungenügende Leistungen in der Muttersprache durch besonders tüchtige Leistungen in einem anderen Fache für kompensiert zu erachten. Je unbilliger es wäre, bei dem jugendlichen Alter der meisten Examinanden an die deutschen Prüfungsarbeiten derselben nach seiten der Reife des Urteils, des Geschmacks, der Litteraturkenntnisse und des

In einer vorher abzuhaltenden Konferenz hat der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern Leistungen und Verhalten der Abiturienten einer eingehenden Besprechung zu unterziehen und denjenigen, deren Leistungen und sittliche Führung nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit der Konferenz, als den Anforderungen nicht entsprechend befunden werden, von dem Eintritt in die Prüfung abzuraten. Bleibt dieser Rat erfolglos, so kann die Aufnahme in die dem Ministerium zu überreichende Anmeldeliste nicht verweigert werden, in der Liste oder in dem dazu zu erstattenden Berichte ist aber der erfolgten Abmahnung ausdrücklich zu gedenken [74]).

§. 63. Prüfungsmodus. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und mündliche und hat sich auf alle wissenschaftlichen Lehrfächer der Klasse I zu erstrecken.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

§. 64. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

1. ein deutscher Aufsatz mit vorangestellter Disposition,
2. ein französisches Exercitium,
3. ein englisches Exercitium,
4. Lösung einer Aufgabe [75]) aus dem Gebiete des kaufmännischen Rechnens,
5. Lösung einer algebraischen Aufgabe [75]),
6. Lösung einer geometrischen Aufgabe [75]),
7. Beantwortung einiger Fragen aus der Naturlehre.

Die Themata und Aufgaben zu diesen Prüfungsarbeiten, von denen die sprachlichen thunlichst im Anschlusse an den Inhalt der bisherigen Lektüre zu wählen sind, werden von dem Direktor selbst, wenn er den Lehrgegenstand in der Klasse I zu vertreten hat, im anderen Falle von dem betreffenden Lehrer gegeben, welcher sie jedoch vorher dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen hat. Es dürfen nur solche Themata und Aufgaben gestellt werden, welche im abgelaufenen Schuljahre nicht behandelt oder gelöst worden sind.

Bezüglich der mathematischen Aufgaben ist darauf zu achten, daß dieselben hauptsächlich die Kenntnisse der Examinanden ersehn lassen, nicht aber besonderes Erfindungstalent voraussetzen.

Alle schriftlichen Arbeiten sind in Klausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers zu fertigen.

Bei Fertigung der schriftlichen Arbeiten sind Hilfsmittel irgend welcher Art durchaus verboten; bei den fremdsprachlichen Exercitien hat der Lehrer den Schülern die schwierigeren Worte anzugeben.

Zu dem deutschen Aufsatze ist den Schülern 4 Stunden, zu jeder der übrigen Arbeiten 2 bis 3 Stunden Zeit zu gewähren [76]).

Wird eine Arbeit in Reinschrift vorgelegt, so ist das Konzept davon beizufügen.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe gefertigt worden ist.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind sodann von dem Lehrer, welcher die Aufgabe gestellt hat, korrigiert und mit einem nach den in §. 66 bestimmten Censurgraden einzurichtenden Censurvorschlage versehn, an den Direktor abzugeben, welcher sie unter den Mitgliedern der Prüfungskommission in Cirkulation zu setzen hat.

Nach erfolgter Einsichtnahme ist in einer von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhaltenden Konferenz über die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren und über die Zulassung der Abiturienten zur mündlichen Prüfung Beschluß zu fassen.

Eine Zurückweisung von der mündlichen Prüfung kann, außer in dem Falle des §. 70, erfolgen, wenn zum mindesten zwei schriftliche Arbeiten nicht genügend befunden worden sind und die sonstigen Leistungen des Abiturienten, nach dem Urteile wenigstens der Mehrheit der Konferenz nicht zu der Erwartung berechtigen, daß derselbe jenes ungünstige Ergebnis durch bessere Leistungen bei der mündlichen Prüfung wieder ausgleichen werde. Der Beschluß einer solchen Zurückweisung bedarf der Genehmigung durch den Prüfungskommissar. Auch ist derselbe befugt, die Censuren der Prüfungskommission zu ändern, und kann bei etwaigem Zweifel an der Selbständigkeit der gefertigten Arbeiten deren teilweise Wiederholung anordnen.

§. 65. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung soll

Verständnisses schwieriger Litteraturwerke andere, als mäßige Anforderungen zu stellen, um so strenger möchten denselben gröbliche Verstöße gegen Orthographie, Interpunktion, Grammatik und die in der Schule durchgenommenen Elementargesetze des Stils angerechnet werden.

Was die Berichterstattung über die Reifeprüfungen an öffentlichen Realschulen betrifft, so hat das Min. beschlossen, dieselbe zur Entlastung der königlichen Prüfungskommissare (unter Aufhebung der Bestimmungen unter a bis e in §. 5 der Instruktion für die Genannten vom 24. Juli 1884 [abgedr. in Anm. 70] insoweit den Direktoren zu übertragen, daß diese fortan unmittelbar nach Beendigung des mündlichen Examens dem unterzeichneten Min. zu überreichen haben:

1. ein Verzeichnis der den Examinanden erteilten Fach- und Hauptcensuren in einer von zwei Mitgliedern der Kommission beglaubigten Abschrift, welche bei den Akten des Min. verbleibt;
2. im Original, welches zurückgesendet werden wird, oder in beglaubigter Abschrift das über die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung, wie über die Verhandlungen der Kommission geführte, von den Mitgliedern der letzteren, insbesondere auch dem königlichen Prüfungskommissare vollzogene Protokoll, welches unter anderem a) die für das schriftliche Examen gestellten Aufgaben und b) einen genauen Bericht über den Verlauf der mündlichen Prüfung zu enthalten hat.

Die Berichterstattung der königlichen Kommissare kann sich demnach, soweit öffentliche Realschulen in Betracht kommen, auf die Mitteilung der Wahrnehmungen beschränken, welche dieselben bei Gelegenheit der Prüfungen bezüglich des Standes der Schule im allgemeinen, wie bestimmter einzelner Punkte, gemacht haben. Was die höheren Privatlehranstalten anbelangt, so bewendet es bezüglich der Berichterstattung bis auf weiteres bei der bisherigen Einrichtung.

[74]) S. auch Anm. 35.

[75]) S. G. V. v. 2. Juli 1886, Nr. 2 in Anm. 73.

[76]) Das Kultusmin. hat sich veranlaßt gefunden, die [obige] Bestimmung, nach welcher bei den Reifeprüfungen zu dem deutschen Aufsatze den Schülern 4 Stunden, zu jeder der übrigen Arbeiten 2 bis 3 Stunden Zeit zu gewähren ist, dahin auszulegen, daß in diese Fristen die für die Reinschrift und zum Diktieren erforderliche Zeit nicht einzurechnen ist, und mithin für die deutsche Prüfungsarbeit 4 bis 5 Stunden, sowie für die übrigen Arbeiten 3 bis 4 Stunden zu bestimmen sind. — G. V. Kultusmin. v. 14. Februar 1885.

die schriftliche vervollständigen und den Examinanden Gelegenheit bieten, den Umfang ihres Wissens und den Grad der Gewandtheit und Geistesbereitschaft, womit sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch wird die Anwesenheit der Mitglieder der Schulkommission erwartet.

Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 7 Stunden nicht überschreiten. Wenn der Examinanden mehr, als 16 sind, können dieselben in Gruppen geteilt werden, welche nacheinander zu prüfen sind [77]).

Die jedem einzelnen Gegenstande zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungspensa bestimmt der königliche Kommissar. Ebenso steht diesem das Recht zu, in dem einen oder anderen Fache die Prüfung selbst zu übernehmen [78]).

§. 66. Censurerteilung. Das Lehrerkollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urteil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den ganzen wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urteils und unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst hat die Prüfungskommission in einer Konferenz, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter dem Vorsitz des königlichen Prüfungskommissars stattfindet, sowohl die Specialcensuren, als die Hauptcensur für jeden Geprüften zu bestimmen. Auch für die Bestimmung dieser Censuren gilt die Vorschrift in §. 55, Absatz 2.

Die wissenschaftliche Hauptcensur wird durch die drei Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen Ib, IIa, IIb, IIIa ausgedrückt [79]).

Für die wissenschaftlichen Specialcensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen, doch ist bei einer der letzteren auch IIIb zulässig.

Ungenügende Leistungen in einem einzelnen Fache können durch besonders tüchtige Leistungen (I, Ib, IIa) in einer der Sprachen oder in der Mathematik kompensiert werden [80]).

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die für die wissenschaftliche Hauptcensur nachgelassenen Zwischenstufen (Ib, IIa, IIb, IIIa) kommen auch hier zur Anwendung.

Bei Feststellung der Sittencensuren sind diejenigen Sittencensuren in Rechnung zu ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthalts in Klasse I und II, sei es auf einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Realschulen, erteilt worden sind [81]).

Bei allen Abstimmungen der Kommission gilt, wenn Stimmengleichheit eintritt, diejenige Ansicht, für welche der Prüfungskommissar stimmt. Auch hat er das Recht der Einsprache, wenn die Prüfungskommission gegen seine Ansicht über Zuerkennung oder Verweigerung des Reifezeugnisses entscheidet. In diesem Falle beschließt über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses das Ministerium.

§. 67. Prüfungsprotokoll. Über das Ergebnis der Censurenkonferenz, sowie über den ganzen Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu verlesen, von dem königlichen Prüfungskommissar mit zu unterzeichnen und von dem Direktor zu den Prüfungsakten zu bringen.

§. 68. Form der Zeugnisse. Die Reifezeugnisse sind auf einem Bogen gewöhnlichen Aktenformats auszustellen. Die erste Seite enthält die Überschrift:

Reifezeugnis
der (städtischen) Realschule zu . . . . . .

Die auf der zweiten Seite folgende Personalbezeichnung soll enthalten: den vollständigen Namen des Empfängers, Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, den Stand des Vaters (welche Angabe bei unehelich Geborenen wegfällt), Religion oder Konfession des Schülers, Vorbildung desselben, Zeit seiner Aufnahme auf die Realschule, Dauer seines Besuchs der Klasse II und I. Vorausgegangene Dimissionen von anderen Anstalten sind nicht zu erwähnen. Der Personalbezeichnung folgen, in Worten ausgedrückt und mit dahinter gesetzter Ziffer, die beiden Hauptcensuren über die Leistungen und über das Verhalten. Hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Hauptcensur auf Grund des Urteils über Leistungen und Verhalten während der Schulzeit und auf Grund der schriftlichen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung erteilt worden ist. Am Schlusse der zweiten Seite folgen die Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission [82]).

§. 69. Zurückweisung. Erlangt ein Examinand nach beendigter Prüfung keine Censur, oder ist er bereits nach unbefriedigendem Ausfall der schriftlichen Arbeiten entweder freiwillig zurückgetreten oder von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden, so ist er auf Verlangen nach einem halben oder vollen Jahre zu einer zweiten vollständigen Reifeprüfung zuzulassen; eine nochmalige Zurückweisung aber schließt die Zulassung zu dieser Prüfung für immer aus.

Geht ein Schüler nach nicht bestandener Reifeprüfung ab, so ist in dem Abgangszeugnisse das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen.

§. 70. Verwarnung. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, dafern aber

---

[77]) S. G. V. v. 2. Juli 1886, Nr. 3 in Anm. 73.
[78]) S. G. V. v. 2. Juli 1886, Nr. 4 in Anm. 73.
[79]) S. G. V. v. 2. Juli 1886, Nr. 5 in Anm. 73.
[80]) S. G. V. v. 2. Juli 1886, Nr. 6 in Anm. 73.
[81]) S. auch Anm. 37.

[82]) Das Kultusmin. hat inhalts V. v. 17. Januar 1885 zu Ergänzung [obiger] Bestimmung verordnet, daß in Übereinstimmung mit der in §. 71 der Prüfungsordn. für die Realgymnasien enthaltenen Anordnung den Reifezeugnissen auf der dritten Seite des Bogens die Specialcensuren beizufügen sind.

die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungiltigerklärung des Reifezeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Reifezeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und in der Regel nur nach Jahresfrist zu einer anderen Reifeprüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

Auf diese Strafen hat der Direktor vor Beginn der Reifeprüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtliche Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

§. 71. Reifeprüfung für solche, welche der Schule nicht angehören. Gesuche um Zulassung zur Reifeprüfung von denjenigen, welche nicht Schüler der betreffenden Realschule sind, sind an das Ministerium zu richten und demselben drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres zu überreichen.

In dem Gesuche ist der bisherige Bildungsgang anzugeben, auch sind demselben glaubhafte Zeugnisse über das bisherige sittliche Verhalten und den empfangenen Unterricht beizufügen.

Bei Gewährung des Gesuchs wird das Ministerium zugleich verfügen, welcher Realschule der Bittsteller zur Reifeprüfung zugewiesen werden soll.

Das in das Reifezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und unter Bezugnahme auf dieselben abzufassen[83]).

Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mark, welche vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten sind.

D.
Seminarordnung für die Volksschullehrerseminare.

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,
deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Litteratur,
lateinische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften, und zwar Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie) und Naturlehre (Physik und Anfänge der Chemie),
Arithmetik,
Geometrie,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Schreiben,
Stenographie (fakultativ),
Turnen und
Zeichnen.

§. 2. Klassensystem. Die Zöglinge der Volksschullehrerseminare werden in 6 aufsteigenden, im Unterrichte voneinander getrennten Klassen für ihren Beruf ausgebildet. Nur für den Unterricht im Klavier-, Violin- und Orgelspiel sind die Klassen in der Regel in einzelne Abteilungen zu zerlegen.

§. 3. Zeitdauer des Unterrichts. Die normale Dauer der Bildungszeit umfaßt 6 Jahre, sie kann aber für einzelne Zöglinge, welche das Bildungsziel innerhalb dieser Zeit nicht erreichen, um 1 Jahr (vergl. §. 46), um eine längere Zeit nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde verlängert werden.

§. 4. Zahl der Schüler einer Klasse. Keine Klasse soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen (§. 57, Absatz 2 des Gesetzes).

Überschreitet die Zahl der Angemeldeten und zur Aufnahme reif Befundenen die zulässige Zahl, so hat sie der Direktor der obersten Schulbehörde behufs Zuweisung an ein anderes Seminar, dessen Klassen die zulässige Schülerzahl noch nicht erreicht haben, zu präsentieren. Die oberste Schulbehörde ist daher durch die Direktoren von der Frequenz der einzelnen Klassen in fortdauernder Kenntnis zu erhalten.

§. 5. Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden. Die Stundenzahl in einer Klasse darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen.

Die Lehrstunden sind symmetrisch und so zu verteilen, daß in der Regel Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag am Vor- und Nachmittage, Mittwoch und Sonnabend dagegen, wenigstens in den wissenschaftlichen Fächern, nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden, soweit nur möglich, auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen[84]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tags beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Über Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrplane

enthalten.

[83]) S. auch Anm. 40.

[84]) S. Anm. 42.

§. 6. Religion. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des ersten Hauptstücks und des ersten Artikels vom zweiten Hauptstücke. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder. Mitteilung biographischer Notizen über die Liederdichter.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die Geschichten des Alten Testaments mit Berücksichtigung der bezüglichen biblischen Geographie. Gutes, dem biblischen Ausdrucke sich anschließendes Nacherzählen.

Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Katechismus 2 Stunden. Erklärung des zweiten und dritten Artikels des zweiten Hauptstücks, eingehende Erklärung des Wortverstandes des dritten, vierten und fünften Hauptstücks. Bibelsprüche und Kirchenlieder wie in Klasse VI.

Biblische Geschichte 2 Stunden. Die biblischen Geschichten des Neuen Testaments. Memorieren der bekanntesten Gleichnisse und einiger Hauptstellen aus den Reden Jesu.

Klasse IV: 4 Stunden wöchentlich. Bibelkunde. Einleitung in die Bücher Alten und Neuen Testaments mit übersichtlicher Darstellung der heilsgeschichtlichen Entwickelung und ausgedehnter Lektüre. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Bibelkunde und Bibelerklärung 2 Stunden. Leben Jesu. Lesen und Erklärung ausgewählter Stellen der vier Evangelien unter Darlegung des Baues und des gegenseitigen Verhältnisses dieser Bücher. Besonders hervorzuheben sind die Reden Jesu, namentlich die Bergpredigt, die Gleichnisse und einzelne Abschnitte aus dem Evangelium Johannis. Kurzer Abriß der Geschichte des Kirchenliedes.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Die Apostelgeschichte. Darstellung der Weiterentwickelung der Kirche bis auf die Reformation.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre der evangelischen Kirche 2 Stunden. Ausführliche praktische Erklärung des Katechismus mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Volksschule.

Kirchengeschichte 2 Stunden. Fortsetzung bis zur Gegenwart.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre wie in Klasse II; hierüber insbesondere: Lesen und Erklärung des ersten Teiles der Augsburgischen Konfession und Darstellung der Unterscheidungslehren. Erläuterung der wichtigsten epistolischen Abschnitte, namentlich im Anschlusse an den Römerbrief.

§. 7. Lehrziel. Der Religionsunterricht hat vor allem auf Erweckung und Belebung des christlich-religiösen Sinnes und auf feste Begründung evangelischen Glaubens hinzuwirken. In seiner Gesamtheit bezweckt der Religionsunterricht ausreichende Bekanntschaft mit dem geschichtlichen und doktrinellen Hauptinhalte der Heiligen Schrift, mit der Entwickelungsgeschichte der christlichen Kirche, besonders in den ersten Jahrhunderten und in dem Zeitalter der Reformation und mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung.

Bemerkung zu §§. 6 und 7.

Die Bestimmungen in §§. 6 und 7 leiden auf das katholische Volksschullehrerseminar zu Bautzen keine Anwendung. Wegen des Religionsunterrichts an diesem Seminare bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 8[85]). Deutsche Sprache. Allgemeines. Der Unterricht in der Muttersprache ist, soweit thunlich, demselben Lehrer zu übertragen, welcher in derselben Klasse den lateinischen Unterricht erteilt, und ist dann die Stundenzahl zu Gunsten der lateinischen Sprache innerhalb der für die Klassen VI bis III angedeuteten Schranke der Art einzurichten, daß für die beiden Sprachen die Gesamtzahl von 10, 10, 8 und beziehentlich 7 Stunden verwendet wird. Vergleiche §§. 9 und 12.

§. 9. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 3(4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Wort-, Wortbildungs- und Formenlehre; der einfache, der zusammengezogene und die einfacheren Formen des zusammengesetzten Satzes. Orthographische Übungen[86]).

Lektüre.

Vortragsübungen.

Stilübungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Klasse V: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Übersichtliche Darstellung der Satzlehre mit besonderer Berücksichtigung der schwierigeren Formen des zusammengesetzten Satzes und des verkürzten Satzes.

Lektüre, Vortrags- und Stilübungen wie in Klasse VI.

Klasse IV: 3 (4) Stunden wöchentlich. Grammatik: Repetition der Satzlehre.

Lektüre: Erläuterungen von Lesestücken nach Form und Inhalt. Kurzer Abriß der Metrik und Poetik. Übungen im Vortrag und Deklamieren. Litteraturbilder aus der zweiten klassischen Periode.

Stilübungen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit, Übungen im Disponieren.

Klasse III: 3 (4) Stunden wöchentlich. Lektüre: Erläuterung schwererer Lesestücke nach Form und Inhalt mit Litteraturbildern (vergl. Klasse IV). Übungen im Vortrag und Deklamieren.

Stilistische Übungen. Dispositionslehre mit Übungen im Disponieren von Aufgaben. Monatlich ein Aufsatz.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Litteraturgeschichte bis zur Reformationszeit. Lektüre von Musterstücken.

Stil. Übungen im mündlichen Vortrag. Monatlich ein Aufsatz.

---

[85]) S. auch Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

[86]) S. auch Anm. 5 zu Bek. v. 5. November 1878 und Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Litteraturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lektüre.

Stil. Übungen im Vortrag. Sechs Aufsätze im Jahre.

§. 10. Lehrziel. Beim Abschluß des Seminarkursus muß erworben sein: Gründliche Kenntnis der deutschen Grammatik nach ihrer jetzigen Gestalt und den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwickelung; Bekanntschaft mit der deutschen Litteratur und Litteraturgeschichte im allgemeinen, sowie im besonderen mit den bedeutendsten Werken der klassischen Zeit nach ihrem Inhalte wie nach ihrer Form; volle Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache beim Lesen, Sprechen und Schreiben.

§. 11. Lateinische Sprache. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Der Unterrichtsstoff ist so zu verteilen, daß in den ersten Jahren die regelmäßige und unregelmäßige Formenlehre und die Hauptregeln der Wort- und Satzverbindungen (Syntax) absolviert werden, während, soweit nötig unter steter Rückbeziehung darauf, in den letzten Jahren die Lektüre vorherrscht.

Klasse VI: 7 (6) Stunden wöchentlich. Regelmäßige Formenlehre und zwar mit Einschluß der verba deponentia. Mündliche und schriftliche Übungen. Gewinnung eines Wörterschatzes unter Anschluß an ein Vokabularium.

Klasse V: 7 (6) Stunden wöchentlich. Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre. Unregelmäßige Formenlehre. Beginn mit dem unregelmäßigen Verbum. Mündliche und schriftliche Übungen und Vermehrung des Wörterschatzes, wie bei Klasse VI.

Klasse IV: 5 (4) Stunden wöchentlich. Wiederholung der Formenlehre. Das unregelmäßige Verbum. Die hauptsächlichsten syntaktischen Regeln. Beginn der Lektüre des Cornelius Nepos nach einer für Unterrichtszwecke bestimmten Bearbeitung. Aller 14 Tage ein Spezimen oder Extemporale.

Klasse III: 4 (3) Stunden wöchentlich. Abschluß der Syntax. Lektüre des bellum gallicum von Cæsar mit sorgfältiger Übersetzung einzelner Abschnitte in die deutsche Sprache. Spezimen oder Extemporale wie in Klasse IV.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetzte Lektüre des Cæsar; im Winterhalbjahre Versuche mit leichter poetischer Lektüre im Anschluß an eine Chrestomathie. Das Nötigste aus der Metrik.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Lektüre leichterer Stücke aus Sallustius, Livius, auch Cicero und aus der poetischen Chrestomathie.

§. 12. Geographie. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI und V, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Geographische Vorbegriffe. Heimatskunde. Sachsen. Übersicht über die ganze Erde mit Hervorhebung von Europa (insbesondere Deutschlands).

Klasse IV und III, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche Geographie von Europa; Deutschland eingehend behandelt. Außereuropäische Erdteile.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Physikalische und mathematische Geographie.

§. 13. Lehrziel. Bekanntschaft mit den Hauptlehren der physikalischen und mathematischen Geographie, übersichtliche Kenntnis der geographischen Verhältnisse aller Länder, speciell Europas, Deutschlands und Sachsens, sowie der mit Europa im Verkehr stehenden Länder, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karte.

§. 14. Geschichte. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Übersichtliche, an große Persönlichkeiten angeschlossene Darstellung der alten Welt bis auf Karl den Großen.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der geschichtlichen Darstellung bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Welt- und Kulturgeschichte bis zur Völkerwanderung.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Das Mittelalter mit besonderer Betonung der Geschichte des deutschen Volks und Berücksichtigung der sächsischen Geschichte.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Von der Reformation bis zur Zeit Ludwigs XIV. Die Geschichte Deutschlands (mit Einschluß der sächsischen Geschichte) bildet auch hier den Mittelpunkt der historischen Betrachtung.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung bis zur Gegenwart unter gleicher Berücksichtigung der deutschen und sächsischen Geschichte.

§. 15. Lehrziel. Kenntnis und Verständnis der wichtigsten, insbesondere der kulturgeschichtlichen Begebenheiten und Personen der Weltgeschichte, speciellere Kenntnis der deutschen und sächsischen Geschichte. Sicherheit in der Angabe der Zeiten.

§. 16. Naturwissenschaftlicher Unterricht. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung. Im Sommerhalbjahre Botanik, im Winterhalbjahre Zoologie.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Klasse VI. Bezüglich der Botanik: Vergleichung und Zusammenfassung der besprochenen Pflanzen zu natürlichen Familien. Bezüglich der Zoologie: Vergleichung der besprochenen Tiere zum Zwecke einer übersichtlichen Darstellung der gesamten Zoologie. Grundzüge der Tiergeographie.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Mineralogie und Übersicht über die Geognosie und Geologie 2 Stunden. Anthropologie 1 Stunde. Im Sommerhalbjahre sind von Zeit zu Zeit Wiederholungen aus der Botanik vorzunehmen.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Naturlehre. Physik zweistündig. Elemente der Chemie einstündig.

Bemerkung zu Klasse IV und III.

Die Verteilung der Stunden ist dem Lehrer zu überlassen, so daß ihm gestattet ist, die Stoffe semester- oder quartalweise zusammenzufassen.

Klasse II und I, getrennt je 2 Stunden wöchentlich. Physik.

§. 17. Lehrziel. Am Ende des Seminarkursus soll in den Naturwissenschaften eine übersichtliche Kenntnis der Botanik, Mineralogie, Zoologie und Anthropologie, sowie der hauptsächlichsten Lehren der Physik und Chemie erreicht sein.

§. 18. Arithmetik und Geometrie. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik. Die vier Species, insbesondere mit gemeinen und Dezimalbrüchen, Gebrauch der Klammer; einfache und zusammengesetzte Regeldetri (Schlußrechnung). Wöchentlich einige Aufgaben zu schriftlicher Lösung.

Geometrie. Formen- und Konstruktionslehre; Raumberechnung.

Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Zins- und Prozentrechnung, Terminrechnung, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, abgekürzte Dezimalbruchrechnung. Leichte algebraische Aufgaben. Wöchentliche Aufgaben zu schriftlicher Lösung.

Geometrie 2 Stunden. Planimetrie. Linien, Winkel, Kongruenz der Dreiecke.

Klasse IV: 5 Stunden wöchentlich. Arithmetik 3 Stunden. Die vier Species in Buchstaben, sowie die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Die Proportionen und deren Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten. Algebraische Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Wöchentliche Aufgaben zu selbständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Vier- und Vielecke, Elemente der Kreislehre, Flächenvergleichung.

Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Potenz- und Wurzelrechnung. Algebraische Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Wöchentliche Aufgaben zu selbständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Planimetrie: Flächenvergleichung, Verwandlung, Teilung und Ausmessung geradliniger Figuren. Ähnlichkeitslehre.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Arithmetik 2 Stunden. Eventuelle Beendigung der Potenz- und Wurzelrechnung. Die Logarithmen. Gleichungen des ersten Grades mit zwei und mehreren Unbekannten. Reine Gleichungen zweiten Grades. Alle 14 Tage Aufgaben zu selbständiger schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie 2 Stunden. Beschluß der Kreislehre. Stereometrie.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Arithmetik. Die arithmetischen und geometrischen Progressionen. Gemischte Gleichungen des zweiten Grades. Alle 14 Tage Aufgaben zu schriftlicher Lösung unter Berücksichtigung der bürgerlichen Rechnungsarten.

Geometrie. Beendigung der Stereometrie.

In Klasse VI kann die Stundenverteilung so geordnet werden, daß semester- oder quartalweise nacheinander die Gesamtstundenzahl (4) einem der beiden Fächer zugewiesen wird; in Klasse I ist eine solche zusammenhängende Behandlung der beiden Fächer wünschenswert.

§. 19. Lehrziel. In der Arithmetik: Sicherheit und Gewandtheit in allen der Volksschule zugehörigen Rechnungsarten, sowie tiefere Einsicht in das Wesen und die Gründe des jedesmal erforderlichen Verfahrens; außerdem aber genügende Bekanntschaft mit den darüber hinausliegenden Teilen der Arithmetik, wie sie die gegenwärtige Lehrordnung als Unterrichtsziel der Seminarbildung aufgestellt hat; in der Geometrie: gründliche Einsicht in die Gesetze der Elementar-Raumlehre, verbunden mit der Fertigkeit, sie anzuwenden.

§. 20. Pädagogik. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Katechetische und methodologische Anweisungen und Übungen.

Klasse II: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in Klasse III Begonnenen und Unterrichtslehre.

Klasse I: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Erziehungslehre, Geschichte der Pädagogik.

§. 21. Schulpraxis. Klasse III. Den Zöglingen ist von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu geben, Musterlektionen in der Übungsschule, beziehentlich auch in Klasse VI des Seminars beizuwohnen.

Klasse II und I, je 4 Stunden wöchentlich für jeden Zögling. Anhören von Musterlektionen. Unterrichtserteilung unter Aufsicht. Kritische Besprechung der von Seminaristen gehaltenen Lektionen; nach Befinden in Klasse I Teilnahme an einzelnen, die Übungsschule betreffenden Konferenzen.

§. 22. Lehrziel. Am Schlusse des Seminarkursus muß Einsicht in die Funktionen, Kräfte und Gesetze des Seelenlebens und eine übersichtliche Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einschluß der Schulkunde, sowie ein geschichtlicher Überblick über das ganze Schul- und Erziehungswesen, in praktischer Beziehung genügende Fertigkeit in der Anwendung der für das Lehrverfahren überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände insbesondere giltigen Regeln gewonnen sein.

§. 23. Musikunterricht. Vorbemerkungen. Der musikalische Unterricht erstreckt sich auf folgende Zweige desselben:

a) Gesangunterricht mit Anweisung zu ersprießlicher Erteilung desselben in der Volksschule;
b) Harmonielehre, Violin-, Klavier- und Orgelspiel.

Wegen Dispensation der Schüler der oberen fünf Klassen von dem Unterrichte unter b. siehe §. 58, Absatz 2 des Gesetzes. Als obligatorische Unterrichtsgegenstände gelten in allen Klassen der Gesangunterricht, in Klasse VI die Harmonielehre, in Klasse VI, V und IV auch das Violinspiel.

Zu einem Kirchschulamte werden nur solche Lehrer zugelassen, welche, wenn sie auf einem Seminare vorgebildet sind, den vollständigen Unterricht in der Musik genossen haben und die volle Befähigung dazu in allen Zweigen des Seminarmusikunterrichts durch ihre Prüfungszeugnisse nachweisen können.

§. 24. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 6 Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden. Elementare Musiklehre, Violin- und Klavierspiel je 1 Stunde.

Klasse V: 4 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Klavierspiel je 1 Stunde.

Klasse IV: 4 (7) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Violinspiel, Harmonielehre, Klavierspiel, Orgelspiel je eine Stunde.

Klasse III: 3 (6) Stunden wöchentlich. Gesang 5 Stunden; Harmonielehre, Klavierspiel, Orgelspiel je 1 Stunde.

Klasse II und I, je 3 (5) Stunden wöchentlich. Gesang 3 Stunden; Harmonielehre, Orgelspiel je 1 Stunde.

In denjenigen Klassen, in welchen der Unterricht im Violin-, beziehentlich Klavierspiel in Wegfall kommt, ist den Zöglingen ausreichende Gelegenheit zur Übung auf den betreffenden Instrumenten zu geben. Auch sind von Zeit zu Zeit durch den Musiklehrer Prüfungen zu veranstalten.

§. 25. Lehrziel. Für diejenigen Schüler, welche den vollständigen Musikunterricht genossen und sich für den Kirchendienst vorbereitet haben, gilt als Lehrziel die für eine würdige Verwaltung des Kirchendienstes in allen Stücken erforderliche musikalische Tüchtigkeit.

§. 26. Schreibunterricht. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Deutsche Schrift.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Lateinische (englische) Schrift.

Klasse IV und III, je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift. Methodische Übungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichts in der Volksschule. Duktus nach Henze.

In allen Klassen des Seminars ist streng darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen.

§. 27. Lehrziel. Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift, besonders zu dem Zwecke, den Schüler zu Erteilung des Schreibunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

§. 28. Stenographie. Der Unterricht in der Stenographie ist nur fakultativ und wird nur an Schüler der V., IV. und III. Klasse in je 2, 2 und 1 Stunde erteilt.

Er umfaßt für Klasse V und IV, welche in der Regel kombiniert werden, Lautschreiblehre einschließlich der Lautverbindung mittels kalligraphischer Übungen; Lesen und Übertragen; Wortschreiblehre.

In Klasse III tritt Einübung der Wortkürzungen und Übung im Schnellschreiben hinzu.

§. 29. Turnen. Vorbemerkung. Da der Seminarturnunterricht nicht bloß das leibliche Wohlbefinden der Zöglinge und ihre körperliche Kraft und Anstelligkeit fördern, sondern auch sie befähigen soll, Unterricht im Turnen zu erteilen, so sind Dispensationen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auch dann nur vorübergehend und in der Weise zulässig, daß die Zöglinge zwar von der Teilnahme (an den Übungen), nicht aber von der Anschauung derselben in den festgesetzten Stmden befreit werden.

Die Dispensation erteilt der Direktor.

Kombination der Klassen ist nur in außer den Unterrichtsstunden etwa angesetzten, in die Freizeit der Schüler fallenden fakultativen, sogenannten Kürturnstunden statthaft.

§. 30. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI und V, je 3 Stmden wöchentlich. Vorherrschend Gemeinübungen, um die Schüler gleichmäßig auszubilden und mit der mustergiltigen Lehrart praktisch vertraut zu machen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Terminologie, das Wesen der Turnarten und die Gesetze der Übungsformen.

Klasse IV und III, je 3 Stunden wöchentlich. Turnerische Übungen, besonders zu dem Zwecke, die Fertigkeit der einzelnen Schüler möglichst zu erhöhen. Im Anschlusse: Unterweisungen über die Entwickelung des Lehrstoffs in Reihen und Gruppen.

Klasse II und I, je 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der turnerischen Übungen. Anwendung des Gelernten bei Lehrversuchen. Im Anschlusse: Einführung in die Methodik des Turnunterrichts, in die dem Turnlehrer nötigen Hilfskenntnisse und in die Turnlitteratur.

§. 31. Lehrziel. Als Lehrziel gilt die Befähigung, den Turnunterricht in dem für alle Klassen der einfachen und mittleren, sowie für die Unterklassen der höheren Volksschule erforderlichen Umfange zu erteilen.

Zeugnisse über die Befähigung zur Unterrichtserteilung für die Oberklassen der höheren Volksschule müssen durch eine besondere Fachprüfung erworben werden.

§. 32. A. Freihandzeichnen. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse VI: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Elemente durch Massenunterricht.

Dann folgt Einzelunterricht nach Herdtles Vorlagenwerk.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Übungen nach Herdtle. Darstellung plastischer Formen nach Gipsvorlagen. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengesetze.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortgesetztes Zeichnen nach plastischen Vorlagen.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Zeichnen von Körpern nach den Dupuisschen Drahtmodellen. Erklärung der perspektivischen Erscheinungen. Darstellung von geometrischen Vollkörpern, einzeln und in Gruppen, eventuell mit Licht und Schatten (im Sinne Peter Schmidts). Erklärung der Prinzipien des Zeichenunterrichts.

Bis hierher ist der Unterricht obligatorisch. In Klasse II und I wird er zwar ebenfalls obligatorisch, aber nur als Übung teils durch eine allvierteljährlich

unter Anleitung des Lehrers zu fertigende Probearbeit, womit der Schüler die Erfolge seiner Fortschrittsbestrebungen nachzuweisen hat, teils durch Unterricht in der Seminarübungsschule bis zum Abschluß des Gesamtkursus fortgesetzt.

Für weiterstrebende Schüler ist vorwiegend ins Auge zu fassen: Linearperspektive und deren praktische Anwendung; weitere Studien nach plastischen Modellen; Zeichnen von Einzelheiten nach der Natur, z. B. Pflanzen oder Teilen von solchen, Baulichkeiten 2c., überhaupt solchen Objekten, welche nunmehr die künstlerische Bildung dieser Seminaristen fördern, wozu auch einige Übungen im Skizzieren zu rechnen sind; kunstgeschichtliche Notizen, soweit sich solche auf die Entwickelung der Hauptstilgattungen beziehen. 2c.

B. Geometrisches Zeichnen. Klasse II: 1 Stunde wöchentlich. Konstruktionen in der Ebene.

Klasse I: 1 Stunde wöchentlich. Darstellung von Körpern in Grund- und Aufriß. Nach Befinden Drehung gegen die Projektionsebenen. Darstellung von Flächen und räumlichen Linien in der wahren Größe. Abwickelungen. Kegelschnitte.

§. 33. Lehrziel. Sicherheit in der Auffassung, Geschick zur Darstellung und Geschmack bei Beurteilung dargestellter Formen, vornehmlich zu dem Zwecke, den Schüler zur Erteilung des Zeichenunterrichts in der Volksschule zu befähigen.

§. 34. Stundentabelle.

	Stundenzahl.													
	Kl. VI.		Kl. V.		Kl. IV.		Kl. III.		Kl. II.		Kl. I.		Summa.	
	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.
Religion	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	3	—	23	—
Deutsche Sprache	3(4)	—	3(4)	—	3(4)	—	3(4)	—	4(4)	—	3(3)	—	19(23)	—
Lateinische Sprache	7(6)	—	7(6)	—	5(4)	—	4(3)	—	2(2)	—	2(2)	—	27(23)	—
Geographie	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	—	—	10	—
Geschichte	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	12	—
Naturbeschreibung	2	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Naturlehre	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	7	—
Arithmetik und Geometrie	4	—	4	—	5	—	4	—	4	—	3	—	24	—
Pädagogik	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	5	—	14	—
Schulpraxis	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—	8	—
Singen: Gesang	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	18	—
Singen: Harmonielehre	1	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	1	5
Singen: Violinspiel	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Singen: Klavierspiel	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4
Singen: Orgelspiel	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	4
Schreiben	2	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	6	—
Stenographie	—	—	—	2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	5
Turnen	3	—	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	16	—
Zeichnen	2	—	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	10	—
	36	1	35	4	34	5	35	4	35	2	30	2	205	18
Stundenzahl der einzelnen Klassen	37		39		39		39		37		32		223	

§. 35. Abweichungen von dem Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane sind in betreff der zu erreichenden Endziele gar nicht, in betreff der Verteilung des Lehrstoffs und der auf dessen Mitteilung zu verwendenden Stundenzahl nur insoweit gestattet, als es die verschiedene Stärke und der jeweilige Stand der Klassen zweckmäßig erscheinen läßt, die Maximalzahl der Unterrichtsstunden nicht überschritten und von dem Ministerium für jeden besonderen Fall Genehmigung erteilt wird.

§. 36. Lehrbücher. Außer den bei dem sprachlichen Unterrichte zu gebrauchenden Lehr- und Übungsbüchern ist auf die Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Leitfaden in der Religion, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Mathematik Bedacht zu nehmen, damit bei dem Unterrichte in diesen Lehrfächern das zeitraubende und auch sonst mit manchen Nachteilen verknüpfte Diktieren möglichst vermieden werde.

Zur Einführung solcher Lehrbücher ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich [87]).

Die Lehrer haben übrigens darauf zu sehn, daß die Schüler sich nur solcher Bücher in der Schule bedienen, welche auf gutes Papier und nicht zu fein gedruckt sind, damit sie durch den öfteren Gebrauch derselben die Augen nicht angreifen.

§. 37. Lehrmittel. Keinem Seminare darf es an den erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmitteln fehlen. Hierzu gehören Bibliotheken zum Gebrauche für die Lehrer, sowie zum Privatstudium und zur Lektüre für die Schüler, Ver-

87) S. auch Anm. 12 zu Ges. v. 22. August 1876.

anschaulichungsmittel für Seminar und Übungsschule für den mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und historischen Unterricht, Vorlegeblätter, beziehentlich Modelle für den Schreib- und Zeichenunterricht, musikalische Instrumente und eine musikalische Bibliothek, Apparate und sonstige Lehrmittel für den Turnunterricht.

§. 38. Lektionsbücher. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Direktors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Übersicht des von ihm behandelten Lehrstoffs einzutragen ist.

B. Aufnahme.

§. 39. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor[88])[89]).

Der Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugnis,
2. ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874, §§. 1 und 13 und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. ein Zeugnis über die kirchliche Zubehörigkeit,
5. ein ausführliches Gesundheitszeugnis eines approbierten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, zu Beginn des Schuljahres nach Ostern, wird von dem Direktor öffentlich bekannt gemacht.

Bewerber, welche an offenbaren Entstellungen leiden, desgleichen solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzuweisen.

§. 40. Alterserfordernis a) für Zöglinge. Die Aufnahme von Zöglingen geschieht in der Regel mit deren 14., in keinem Falle vor vollendetem 13. Lebensjahre.

Aspiranten, welche von einer anderen höheren Lehranstalt oder aus einem anderen Lebenskreise sich dem Lehrerberufe zuwenden wollen, können bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ohne Dispensation der obersten Schulbehörde, in höherem Alter nur nach eingeholter Erlaubnis der obersten Schulbehörde zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

Ihre Aufnahme ist nur zulässig, wenn sie im ersteren Falle die Reife zum Eintritte in die IV., im letzteren Falle die zum Eintritte in die III. Klasse nachgewiesen haben.

b) für Hospitanten. Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Zöglinge des Seminars eintreten, vielmehr nur am Unterrichte teilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt in der Regel nur auf Widerruf.

§. 41. Vorbildung. Der Grad der Vorbildung, welcher zur Aufnahme in die VI. Klasse nachzuweisen ist, wird im allgemeinen durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule gesteckt ist.

Besonders erwünscht ist außerdem einige Übung im Violin- oder Klavierspiel.

Für die Aufnahme in höhere Klassen sind die Leistungen der Rezipienden nach den Anforderungen zu bemessen, welche die Lehrordnung in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Pensum für die betreffenden Klassen stellt.

§. 42. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors in Gegenwart und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchenden Schüler hat der Direktor ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

§. 43. Vollzug der Aufnahme. Revers. Die in der Prüfung als aufnahmefähig Erkannten sind einer sorgfältigen Untersuchung durch den Seminararzt zu unterwerfen und nur dann aufzunehmen, wenn die Aufnahme nach dem Ergebnisse der Untersuchung unbedenklich ist.

Dieses Ergebnis ist in dem Prüfungsprotokolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Aufgenommenen sind in ein Hauptbuch einzutragen.

Jeder Zögling, gleichviel ob In- oder Externer, beziehentlich der gesetzliche Vertreter desselben, hat bei Aufnahme in das Seminar einen Revers, wie folgt, auszustellen:[90])

Ich . . . . . verpflichte mich, bei meinem Eintritte in das Seminar zu N. N. nach Beendigung

---

[88]) Das Kultusmin. hat durch G. V. v. 13. März 1886 die Seminardirektionen angewiesen, künftig bis auf weiteres alljährlich bis zu dem dem Sonntag Oculi vorangehenden Sonnabend Bericht über die Zahl der bei ihr zur Aufnahmeprüfung Angemeldeten an das Kultusmin. zu erstatten.

[89]) S. G. V. Kultusmin. v. 2. April 1887:

Das Kultusmin. hat Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufnahme nichtsächsischer Aspiranten in die hierländischen, aus Staatsmitteln ganz, bez. subsidiär unterhaltenen Schullehrerseminare nur ausnahmsweise in besonderen Fällen, und auch dann nur mit Genehmigung des Min. erfolgen darf. In dem wegen Erteilung dieser Genehmigung zu erstattenden Berichte ist mit anzugeben, ob die Zahlung des nach der A. V. v. 29. Januar 1877 unter Nr. 23 für nichtsächsische Zöglinge festgesetzten Schulgeldes von jährlich 120 ℳ zugesichert oder um Befreiung hiervon gegen Ausstellung des in §. 43 der Seminarordn. vorgeschriebenen Reverses gebeten worden ist.

Insoweit von nichtsächsischen Zöglingen neben Ausstellung des gedachten Reverses bisher Schulgeld entrichtet worden ist, bewendet es hierbei für die Vergangenheit, es ist aber in solchen Fällen vom 1. April 1887 ab von weiterer Einziehung des Schulgeldes abzusehen, da die Ausstellung des Reverses die Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes in sich schließt. ꝛc.

[90]) S. Anm. 89.

meiner Ausbildung in demselben oder einem anderen öffentlichen sächsischen Seminare unweigerlich jede Hilfslehrer- oder Vikarstelle im Königreiche Sachsen, welche mir namens der obersten Schulbehörde übertragen werden wird, anzunehmen und bis zur Erstehung der Wahlfähigkeitsprüfung zu verwalten, und erkläre mich für verbunden, im Weigerungsfalle für jedes im Seminare zugebrachte Jahr die Summe von 120 Mark an die Kasse des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Dresden einzuzahlen.

Desgleichen verpflichte ich mich zur Zahlung von 120 Mark für jedes im Seminare zugebrachte Jahr für den Fall, daß ich dasselbe vor Beendigung meiner Ausbildung zum Lehrer freiwillig verlasse, ohne durch meinen Gesundheitszustand oder sonstige zwingende Gründe, über deren Zulässigkeit die Entscheidung lediglich der obersten Schulbehörde zusteht, dazu genötigt zu sein.

N. N., den . . . . . .

N. N.

Der unterzeichnete Vater (Vormund) des Seminaristen . . . . . genehmigt hierdurch dessen vorstehende Erklärung.

N. N., den . . . . . .

N. N.

Bei Verweigerung dieses Reverses ist von der Aufnahme abzusehn.

Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahres Eintretenden ist als ein feierlicher Akt in Gegenwart des Lehrerkollegiums, beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülercötus vom Direktor zu vollziehen.

C. Halbjahres- und Jahresprüfungen.

§. 44. Schulprüfungen. Jährlich zweimal, und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahres ist eine Prüfung aller Klassen der Anstalt abzuhalten.

§. 45. Prüfungsmodus. Die Michaelisprüfung wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die vor Ostern abzuhaltende Jahresprüfung wird in den Klassen VI—II schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehn, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und censiert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Die mündliche Prüfung, zu welcher bei den in §. 67, 2 des Gesetzes bezeichneten Seminaren die Aufsichts-, beziehentlich die Kollaturbehörde einzuladen ist, findet in Gegenwart des gesamten Lehrerkollegiums statt. Dieselbe ist für die einzelnen Klassen auf die Zeit von 2—3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfung hat das Lehrerkollegium in einer Konferenz die Censuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

[Diese Censuren sind nach den Graden:

vorzüglich	= 1	bezüglich der Fortschritte,
recht gut	= 2	
gut	= 3	
ziemlich gut	= 4	
genügend	= 5	
ungenügend	= 6	

und

zur besonderen Zufriedenheit	= 1	bezüglich des Fleißes und sittlichen Verhaltens
zur Zufriedenheit	= 2	
nicht durchgängig zur Zufriedenheit	= 3	
unbefriedigend	= 4	

zu erteilen [90b])], in ein im Archive des Seminars zu verwahrendes Censurbuch einzutragen und den Eltern jedes Schülers zu übersenden.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen, z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung des Schülers in der Handschrift, zum Lehrerberufe ganz unzureichende, oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten 2c. beizufügen.

Für die erste Klasse tritt an Stelle der Jahresprüfung die Schulamtskandidatenprüfung (§. 66, Absatz 1 des Gesetzes [91]).

§. 46. Versetzung. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Er-

---

[90b]) S. hierzu Bek. Kultusmin., die Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare betr., v. 14. Juni 1890 (G. u. Vbl. v. 1890. S. 87).

Nachdem durch die Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr., v. 19. Februar 1890, Punkt 4 die Censuren bei den Reifeprüfungen der Seminare mit den Censuren bei den Reifeprüfungen der Gymnasien und Realschulen in Übereinstimmung gebracht worden sind, erscheint es angemessen, eine solche Übereinstimmung auch in betreff der Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare herbeizuführen.

Demgemäß wird verordnet:

1. Die Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen sind fortan auch bei den Seminaren nach folgenden Abstufungen zu erteilen:
   sehr gut (I, I b)
   gut (II a, II, II b)
   genügend (III a, III, III b)
   wenig genügend (IV)
   ganz ungenügend (V).
2. Die Censur über die Fortschritte wird nicht als Gesamtcensur, sondern nach den verschiedenen Unterrichtsgegenständen als Specialcensur erteilt.
3. Dem Censurwesen ist besondere Sorgfalt zu widmen. Von selbst versteht sich, daß bei der Censierung nicht bloß die schriftliche, sondern auch die mündliche Leistung, und nicht bloß das Fehlerhafte, sondern auch das Gelungene zu beachten ist. Ausdrücklich wird von ungebührlicher Bevorzugung des statistischen Prinzips bei der Censierung gewarnt.
4. Die auf die Censurgrade bezüglichen Bestimmungen in der mit der V. zu Ausführung des Ges. v. 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 29. Januar 1877 publizierten Seminarordn. für die Volksschullehrerseminare, §. 45, Abs. 4 und in der Seminarordn. für die Lehrerinnenseminare, §. 30, Abs. 4 werden aufgehoben.

[91]) S. die durch Bek. v. 1. November 1877 publizierte Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, §. 1 flg. nebst der anderweiten Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr., v. 19. Februar 1890 in den Anmerkungen zu der Bek. v. 1. November 1877.

gebnis der Jahresprüfung wird die Versetzung der Zöglinge in höhere Klassen oder deren Verbleiben in der Klasse durch das Lehrerkollegium festgestellt.

Wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hintereinander in Fortschritten die Censur „ungenügend" erhalten oder zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Klasse reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14, Absatz 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehn, wenn Schüler der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hintereinander im Betragen die Censur „unbefriedigend" erhalten.

D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§. 47. Gegenstand der Regelung in der nach §. 13 des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schulordnung) sind insbesondere: Schulbesuch; Verhalten der Zöglinge: im Unterrichte, gegen die Lehrer, gegen ihre Mitschüler und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließlich der Vorschriften über die häuslichen Pflichten, und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Wasch-, Speiseräumen u. s. f. erforderlichen Bestimmungen; Garantien für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlektüre, Studiertage, Ausgänge; Erteilung von Privatunterricht, Beurlaubungen, Annahme von Freitischen und die Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

E.

Seminarordnung für die Lehrerinnenseminare.

A. Lehrordnung.

§. 1. Gegenstände des Unterrichts. Der Unterricht in den Lehrerinnenseminaren umfaßt:

Religion,
Deutsche, Französische, Englische } Sprache und Litteratur,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften und zwar: Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie) und Naturlehre (Elemente der Physik und Chemie),
Arithmetik,
Formen- und Raumlehre,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Zeichnen,
Schreiben,
Turnen,
Nadelarbeiten,
Stenographie.

Der Unterricht in der englischen Sprache, im Klavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

§. 2. Klassensystem. Dauer des Unterrichts. Der Unterricht wird, vorbehältlich §. 69, Absatz 3 des Gesetzes und §§. 14 und 26 gegenwärtiger Lehrordnung, in 5 Jahreskursen und dem entsprechend in 5 aufsteigenden Klassen erteilt.

§. 3. Zahl der Schüler einer Klasse. Die Schülerzahl einer Klasse darf über 25 nicht ansteigen (§. 70, Absatz 2 des Gesetzes).

§. 4. Zahl und Verteilung der Unterrichtsstunden. Keine Klasse darf mehr, als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in fakultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt (§. 70, Absatz 2 des Gesetzes).

Die obligatorischen Lehrstunden sind symmetrisch und so zu verteilen, daß Mittwoch und Sonnabend nur am Vormittage unterrichtet wird. Außerdem sind die schwierigeren und wichtigeren Lektionen auf die Morgenstunden, die Religionsstunden soweit nur möglich auf die erste oder zweite Morgenstunde zu verlegen.

Die Schulstunden sind pünktlich mit 10 Minuten, nach der größeren Pause am Vormittage mit 15 Minuten nach dem Glockenschlage zu beginnen und mit dem Glockenschlage zu schließen [92]). Die erste Unterrichtsstunde am Morgen jedes Tags beginnt in allen Klassen mit Gebet.

Über Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele ist das Nähere in dem nachstehenden

Lehrplane

enthalten.

§. 5. Religion. Anforderung: Sicherheit in den hauptsächlichsten biblischen Geschichten und den 5 Hauptstücken.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Einleitung zum Katechismus und Erklärung der 5 Hauptstücke, hauptsächlich auf Grund der biblischen Geschichte. Die erforderlichen Bibelsprüche und Kirchenlieder.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Bibelerklärung als Leitfaden der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden. Geographie Palästinas.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre, behufs tieferer Erkenntnis des christlichen Glaubens und zur Befestigung im christlichen Leben, zugleich mit apologetischer Behandlung der die Zeit bewegenden religiös-sittlichen Fragen und unter Berücksichtigung der kirchengeschichtlichen Entwickelung.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Glaubens- und Sittenlehre. Fortsetzung und Beendigung des in voriger Klasse Begonnenen. Bibelerklärung. Hervorragende Stellen aus den Evangelien, insbesondere dem Evangelium Johannis, sowie aus den Paulinischen Briefen zur Befestigung in den Glaubens- und Sittenlehren.

---

[92]) S. Anm. 42.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Kirchengeschichte als Zusammenfassung und Wiederholung der in der Glaubens- und Sittenlehre behandelten Stücke.

Lehrziel. Am Schlusse des ganzen Kursus soll jede Schülerin des Seminars durch die Reifeprüfung nachzuweisen im stande sein, daß sie mit dem Lehr- und Geschichtsinhalte der Heiligen Schrift, mit den Lehren der evangelischen Kirche und ihrer Begründung, wie mit den Hauptthatsachen der Geschichte der christlichen Kirche vertraut ist.

§. 6. Deutsche Sprache. Anforderung: Korrektes Lesen. Gründliche Kenntnis der Hauptregeln der Wort- und Satzlehre und Sicherheit in der Orthographie [94]).

Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Übersichtliche Darstellung und Einübung der Formenlehre mit Einschluß orthographischer Übungen.

Lektüre. Erläuterung von Lesestücken nach Inhalt und Form. Litteraturbilder. Übung im Deklamieren und Erzählen.

Stil. Besprechung der Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten und ihrer Korrekturen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Klasse IV: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Übersichtliche Darstellung und Einübung der Satzlehre.

Lektüre und Stil. Erläuterungen von Lesestücken wie in Klasse V. Litteraturbilder. Übungen im Deklamieren und Erzählen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Lektüre. Erläuterung schwererer Lesestücke nach Inhalt und Form unter steter Bezugnahme auf die Grammatik. Litteraturbilder. Übungen im Deklamieren und Vortragen.

Stil. Anleitung und Übung im Auffinden, Ordnen und Disponieren selbständiger Gedanken über gegebene Themata. Monatlich eine schriftliche Arbeit.

Klasse II: 3 Stunden wöchentlich. Litteratur und Litteraturgeschichte. Die älteste und die alte Zeit (4. Jahrhundert bis 1624). Lektüre von Musterstücken.

Stil. Grundzüge der Stillehre. Monatlich eine schriftliche Arbeit über ein nur in den Hauptzügen besprochenes Thema.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Litteraturgeschichte bis zur Neuzeit in Verbindung mit geeigneter Lektüre. Freie Vortragsübungen. Fortsetzung der Stillehre. Sechs freie schriftliche Arbeiten jährlich.

Lehrziel. Von den Examinandinnen wird erfordert, daß sie sich mündlich wie schriftlich korrekt und gewandt auszudrücken wissen, daß sie die Grammatik gründlich kennen, mit Litteratur und Litteraturgeschichte im allgemeinen sowohl, als besonders mit den wichtigsten Werken der klassischen Perioden bekannt sind.

§. 7. Französische Sprache. Anforderung: Gründliche Kenntnis der verbes réguliers, passifs, neutres, pronominaux und impersonnels.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. In allen Klassen werden die neu vorkommenden Wörter und Redewendungen memoriert.

Klasse V: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der verbes irréguliers bis zum Schluß der Formenlehre. Einführung in die Syntax. Lektüre und Konversation an die Grammatik angelehnt. Diktate.

Klasse IV: 4 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax fortgesetzt bis zum Schluß an der Hand einer Grammatik. Lektüre selbständiger Lesestücke mit daran geknüpfter Konversation.

Der Unterricht wird soweit thunlich in französischer Sprache erteilt.

Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer französisch geschriebenen Grammatik. Besprechung und Rezitation ausgewählter Musterstücke.

Leichte schriftliche Arbeiten und Diktate mit daran geknüpfter Konversation.

Der Unterricht findet in dieser und den folgenden Klassen in französischer Sprache statt.

Klasse II: 4 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Lektüre und Litteraturgeschichte. Schriftliche Ausarbeitungen. Konversation.

Klasse I: 4 Stunden wöchentlich. Lektüre und Litteraturgeschichte. Aufsätze und Briefe. Konversation.

Lehrziel. Korrekte und fließende Aussprache, ausreichende Kenntnis der Grammatik, die Fähigkeit, einen leichten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen, ein Diktat fehlerfrei wiederzugeben, eine leichte freie Arbeit zu fertigen, und allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte. Gewandtheit in der Konversation.

§. 8. Englische Sprache. Anforderung: Gründliche Kenntnis der Artikel, der defektiven Zeitwörter I shall, I will, I can, I may, der Zeitwörter to have, to be, to do, der regelmäßigen und unpersönlichen Zeitwörter, der Hauptwörter, Adjektiven, Zahlwörter und Fürwörter.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. In allen Klassen werden die neu vorkommenden Wörter und Redewendungen memoriert.

Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Formenlehre bis zum Schluß. Lektüre. Extemporalia.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Einübung der Syntax. Lektüre. Extemporalia.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Grammatik mit Zugrundelegung einer englisch geschriebenen Grammatik. Lektüre. Extemporalia mit daran geknüpfter Konversation.

Klasse II: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Lektüre und Litteraturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze beschreibenden oder brieflichen Inhalts und Konversation.

[93]) S. auch Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.
[94]) S. Anm. 5 zu Bek. v. 5. November 1878 und Anm. 21 zu Ges. v. 22. August 1876.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich. Grammatik. Fortsetzung und Abschluß des in den vorausgehenden Klassen Begonnenen. Lektüre und Litteraturgeschichte. Extemporalia, einige leichte Aufsätze und Konversation.

Lehrziel. Korrekte und fließende Aussprache; ausreichende Kenntnis der Grammatik; die Fähigkeit, die Unterrichtsbücher, welche in höheren Töchterschulen benutzt werden, ohne Schwierigkeit zu lesen, ein Diktat fehlerfrei wiederzugeben, einen kurzen, freien Aufsatz zu fertigen, und allgemeine Kenntnis der Litteraturgeschichte. Gewandtheit in der Konversation.

§. 9. Geographie. Anforderung: Genaue Kenntnis der Heimat und Sachsens. Allgemeine Übersicht über alle Erdteile.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie von Deutschland. Allgemeine Übersicht über das übrige Europa und die anderen Erdteile.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Ausführliche physische und politische Geographie von Europa unter vergleichender Bezugnahme auf Deutschland und Sachsen.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Physische und politische Geographie der übrigen Erdteile.

Klasse II: 1 Stunde wöchentlich. Fortsetzung und Abschluß der Aufgabe der III. Klasse. Eventuell Beginn der allgemeinen physischen Geographie.

Klasse I: 1 Stunde wöchentlich. Physische und mathematische Geographie.

Lehrziel. Kenntnis der physischen Geographie in ihren Grundzügen, sowie der politischen aller Erdteile, speziell Europas und in diesem Deutschlands, in völliger Unabhängigkeit von Globus und Karten.

§. 10. Geschichte. Anforderung: Bekanntschaft mit der sächsischen und den Hauptmomenten der deutschen Geschichte, insbesondere auch der Reformationsgeschichte.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Politische und Kulturgeschichte des Altertums bis zur Völkerwanderung;

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich, — des Mittelalters bis zu den Anfängen der neuen Zeit, mit besonderer Hervorhebung der deutschen und sächsischen Geschichte;

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich, — des Ausgangs des 15. und des ganzen 16. Jahrhunderts bis 1618;

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich, — des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis 1763;

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich, — der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und Geschichte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Bei der Behandlung der Geschichte des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit ist Deutschland in den Vordergrund zu stellen und die Entwickelung Sachsens fortgehend zu berücksichtigen.

Lehrziel. Bekanntschaft mit den wichtigsten Begebenheiten und Personen der allgemeinen Weltgeschichte sowohl, als insbesondere der Kulturgeschichte, sowie eingehende Kenntnis der Geschichte des engeren wie des weiteren Vaterlands, insonderheit Sicherheit in den wesentlichen Zeitangaben.

§. 11. Naturwissenschaften. Anforderung: Allgemeine Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Vertretern des Tier- und Pflanzenreichs.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. Die Stundenverteilung in den einzelnen Klassen ist dem Lehrer zu überlassen, der Art, daß ihm gestattet ist, semester- oder quartalweise die Stoffe zusammenzudrängen. Es kann z. B. nacheinander zuerst Naturbeschreibung, dann Physik, dann Chemie, mit welcher nach Umständen Unterricht in der Mineralogie verbunden wird, in 2 bis 3 Stunden behandelt werden, anstatt daß alle drei Zweige gleichzeitig gelehrt werden.

Der Unterricht in diesen Wissenschaften ist in allen Zweigen auf Anschauung zu gründen; der in Klasse V und IV zu erteilende physikalische Unterricht als propädeutischer, der in Klasse III, II und I als wissenschaftlicher Kursus zu behandeln.

Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung und zwar specielle und allgemeine in Botanik, Zoologie und Mineralogie. Naturlehre: Physik.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung wie in Klasse V und Grundzüge der Anthropologie. Naturlehre: Physik.

Klasse III: 3 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers. Grundzüge der Geologie und Geognosie. Naturlehre: Physik 1. Teil.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Naturlehre: Physik 2. Teil und Grundlehren der Elementar-Chemie.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Naturbeschreibung: Wiederholung des Stoffs der vorigen Klassen. Naturlehre: Wiederholung der Physik, Fortsetzung und Vollendung der Elementar-Chemie.

Lehrziel. Übersichtliche Kenntnis der Anthropologie, Zoologie, Botanik und Mineralogie und allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geologie und Geognosie wie mit denen der Physik und Chemie.

§. 12. Arithmetik und Formenlehre. Anforderung: Genaue Kenntnis der vier Species in ganzen Zahlen wie in gemeinen und Dezimalbrüchen.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. In jeder Klasse werden wöchentliche Aufgaben zu schriftlicher Lösung gegeben.

Klasse V: 3 Stunden wöchentlich. Wiederholung der Rechnung mit gemeinen und Dezimalbrüchen, einfache und zusammengesetzte Regeldetri nach Schlüssen.

Klasse IV: 3 Stunden wöchentlich. Die bürgerlichen Rechnungsarten, Verhältnisse und Proportionen.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Schwierigere Rechnungsarten, Formenlehre und Raumberechnungen.

Klasse II: 2 Stunden und Klasse I: 1 Stunde wöchentlich in getrenntem Unterrichte. Lösung algebraischer Aufgaben, Formenlehre und Raumberechnung. Repetitorium.

Lehrziel. In der Arithmetik: Sicherheit und Gewandt-

heit in allen im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten, verbunden mit der Fähigkeit, das Wesen und die Gründe des jedesmaligen Verfahrens anzugeben.

In der Formenlehre: Fertigkeit in der Konstruktion und Berechnung der wichtigsten Flächen und Körper.

§. 13. Pädagogik. a) Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse III: 4 Stunden wöchentlich. Grundlegender Unterricht in Psychologie und Logik. Methodologische und katechetische Anweisungen und Übungen mit entsprechenden Ausarbeitungen.

Klasse II: 5 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen und Didaktik.

Klasse I: 5 Stunden wöchentlich. Katechetik, Pädagogik und Geschichte der Pädagogik.

b) Schulpraxis. Klasse II: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlektionen und Unterrichtserteilung in Unter- oder Mittelklassen nach geprüfter Ausarbeitung und unter Aufsicht.

Klasse I: 3 Stunden wöchentlich durchschnittlich für jede Schülerin. Anhören von Musterlektionen und Unterrichtserteilung in den verschiedenen Schulklassen unter Aufsicht.

Lehrziel. In der Pädagogik: Einsicht in die Kräfte, Gesetze und Funktionen des Seelenlebens, Kenntnis der Erziehungs- und Unterrichtslehre, sowie der Schulkunde und Überblick über die Geschichte des Schul- und Erziehungswesens.

In der Schulpraxis: Fertigkeit in Anwendung der für den Unterricht überhaupt und für die methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer insbesondere giltigen Regeln.

§. 14. Musikunterricht. Anforderung: Von denen, welche Teilnahme am Klavierspiel beabsichtigen, wird gefordert, daß sie die Anfangsgründe überwunden haben und leichtere Sonatinen ohne Mühe und mit gutem Anschlage korrekt vorzutragen vermögen.

Verteilung des Unterrichtsstoffs. Jede Klasse 4 Stunden wöchentlich, nämlich:

2 Stunden Gesang, obligatorisch,
1 Stunde Harmonielehre, } fakultativ.
1 Stunde Klavierspiel, }

Der Unterricht in letzterem wird in Sektionen zu 4 bis 5 Schülerinnen erteilt.

Alle Schülerinnen sind verpflichtet, am Gesangunterrichte teilzunehmen, während ihnen freigestellt ist, sich an der Harmonielehre und dem Klavierspiel zu beteiligen oder nicht.

Regelmäßige Kombinationen zweier Klassen ist im Gesangunterrichte statthaft.

Lehrziel. Sicherheit im Singen eines vorgelegten Chorals und eines Volks- oder Schulliedes.

§. 15. Zeichnen. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der geraden und gebogenen Linien durch Darstellung von Flachornamenten aus dem Herdtleschen Vorlagenwerke. Verwertung des Erlernten zur Herstellung von Verzierungen für verschiedene Nadelarbeiten, als Besatz-, Applikations- und Stickmuster.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Übergang von der Fläche zum Körper durch Zeichnen nach körperlichen Flachornamenten. Empirische Behandlung der Licht- und Schattengesetze. Allmähliches Fortschreiten zu plastischer wirkenden und runde Formen enthaltenden Ornamenten, welche tieferes Eingehn in die Licht- und Schattengesetze erfordern. Gelegentliche Aufgaben zur Entwerfung von Flachornamenten nach vorgelegten Blättern und Blüten.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Konturzeichnen nach freistehenden geometrischen Körpern mit Erklärung der perspektivischen Erscheinungen. Darstellung solcher Körper mit plastischer Wirkung einzeln und im ganzen.

Übungen im eigenen Erfinden, wie in Klasse IV.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung der Aufgabe für Klasse III. Zeichnen nach der Natur (Topfpflanzen, Früchte und ähnliches), wobei auch die Farbengebung mit in den Bereich des Unterrichts zu ziehen ist.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen. Einführung in die Prinzipien des Zeichenunterrichts und zusammenfassende Darstellung der in Tretaus „kleinem Zeichner" entwickelten Methode.

Lehrziel. Sicherheit des Auges und der Hand in der Erfassung und Darstellung dargebotener Formen; Bildung des Geschmacks. Einsicht in die Methode des Unterrichts.

§. 16. Schreiben. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V und IV: je 1 Stunde wöchentlich. Deutsche und lateinische Schrift.

Klasse III: 1 Stunde wöchentlich. Methodische Übungen zur Einführung in den Betrieb des Schreibunterrichts in der Schule.

In allen Klassen des Seminars ist streng darauf zu halten, daß die schriftlichen Arbeiten eine gute Handschrift zeigen.

Lehrziel. Eine deutliche, geläufige und geschmackvolle Handschrift. Verständnis der Unterrichtserteilung.

§. 17. Turnen. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V und IV: je 2 Stunden wöchentlich. Durch angemessene Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen, bei vorherrschenden Gemeinübungen, wird die turnerische Ausbildung der Schülerinnen vervollständigt.

Klasse III, II und I: je 2 Stunden wöchentlich, so daß die Schülerinnen in den Klassen III, II und I bei einem Unterrichte von je 2 Stunden zugleich eine Übersicht über die in Mädchenklassen verwendbaren Turnübungen erhalten und sich der Regeln und Gesetze des Unterrichts bewußt werden.

Lehrziel. Befähigung bei dem Unterrichte in Mädchenklassen, auch der öffentlichen Schulen, Hilfe zu leisten und dafern nötig ihn unter geeigneter Oberleitung selbst zu erteilen.

§. 18. Nadelarbeiten. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Bei diesem Unterrichtszweige wird vorausgesetzt, daß die

Schülerinnen für Stricken und Häkeln eine Unterweisung nicht weiter nötig haben, bezüglich des Nähens und Stickens aber alle Arten der dabei erforderlichen Stiche kennen und so weit geübt haben, daß sie dieselben ohne Schwierigkeit und grobe Fehler anzuwenden verstehn.

Erforderlich für den Unterricht ist, daß sämtliche Schülerinnen dieselbe Arbeit vornehmen, welche aber womöglich so auszuwählen ist, daß das fertige Stück Wäsche verwendbar ist.

Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Unterweisung im Maßnehmen und Schnittzeichnen im verkleinerten Maßstabe, Zuschneiden und Nähen von Tisch- und Hauswäsche, Stopfen in Leinen und Baumwolle.

Das Nähen der verschiedenen Stücke erfolgt abwechselnd mit der Hand und mit der Maschine für Kettelstich sowohl, als für Doppelsteppstich. - Wäschesticken.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen und Anwendung auf Bett- und einfache Leibwäsche.

Stopfen in Stangen- und gemustertem Leinen, wie in Damast.

Klasse III: 2 Stunden wöchentlich. Anwendung des Erlernten auf kunstvoller zusammengesetzte Wäschstücke und Stopfen der verschiedensten Kleiderstoffe und Kleidungsstücke.

Klasse II: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichts der vorigen Klasse in weiteren Anwendungen. Unterweisung zum Maßnehmen und Schnittzeichnen für Frauenkleider.

Klasse I: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des Unterrichts im Schneidern und Einführung in die Methode der Unterrichtserteilung für das gesamte Gebiet der Nadelarbeiten.

Lehrziel. Durch Probearbeiten nachgewiesene Fertigkeit in der Herstellung von Wäschstücken; Einsicht in die Methode des Unterrichts.

§. 19. Stenographie. Verteilung des Unterrichtsstoffs. Klasse V: 2 Stunden wöchentlich. Einübung der Lautschreibelehre einschließlich der Lautverbindung durch kalligraphische Übungen; Lesen und Übertragen.

Klasse IV: 2 Stunden wöchentlich. Fortsetzung des in voriger Klasse Begonnenen bis zur Beendigung der Wortschreibelehre. Übung im Schnellschreiben.

Lehrziel. Am Schlusse des zweiten Unterrichtsjahres sollen die Schülerinnen so weit gefördert sein, daß sie die Stenographie selbstständig zu üben im stande sind und mit Hilfe solcher Übung beim Austritt aus dem Seminar Sicherheit und Gewandtheit in der Anwendung der Stenographie aufzeigen können.

§. 20. Übersicht über den Lehrplan.

	V.		IV.		III.		II.		I.		Summa	
	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.	obl.	fak.
Religion	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	13	—
Deutsche Sprache	4	—	4	—	3	—	3	—	3	—	17	—
Französische Sprache	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	20	—
Englische Sprache	—	3	—	3	—	3	—	3	—	3	—	15
Geographie	2	—	2	—	2	—	1	—	1	—	8	—
Geschichte	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Naturwissenschaften	3	—	3	—	3	—	2	—	2	—	13	—
Arithmetik und Formenlehre	3	—	3	—	2	—	2	—	1	—	11	—
Pädagogik	—	—	—	—	4	—	5	—	5	—	14	—
Schulpraxis	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	6	—
Gesang	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Harmonielehre	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5
Klavierspiel	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	5
Zeichnen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Schreiben	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—
Turnen	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Nadelarbeiten	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	10	—
Stenographie	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4
	30	7	30	7	32	5	32	5	31	5	155	29
	37		37		37		37		36		184	

§. 21. Abweichungen vom Lehrplane. Abweichungen von diesem Lehrplane, soweit sich derselbe bei dem Seminare zu Callnberg nicht durch das Internat und seine genehmigten Lehr- und Arbeitseinrichtungen modifiziert, sind in betreff der Lehrziele gar nicht, in betreff der Verteilung des Lehrstoffs und der Zahl der Unterrichtsstunden nur ausnahmsweise und unter vorher eingeholter Genehmigung der obersten Schulbehörde statthaft.

§. 22. Lehrbücher. Beim Unterrichte ist von Diktaten, soweit solche nicht auf kurze Anmerkungen beschränkt bleiben, abzusehn, derselbe ist vielmehr bei allen geeigneten Lehrfächern an gute Lehrbücher anzulehnen, deren Benutzung

die Vorbereitung auf den Unterricht und die Repetition zu erleichtern vermag.

Die Einführung der Lehrbücher und deren Wechsel sind von der Genehmigung der obersten Schulbehörde abhängig.

§. 23. Lektionsbücher. Zur Kontrolle über Einhaltung des Lehrplans ist für jede Klasse ein Lektionsbuch anzulegen, in welches von jedem in der Klasse beschäftigten Lehrer am Schlusse jedes Monats, je nach Anordnung des Direktors in kürzeren Fristen, eine kurze Angabe und Übersicht des von ihm behandelten Lehrstoffs einzutragen ist.

B. Aufnahme.

§. 24. Anmeldung. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Direktor.

Die Aufzunehmende ist bei der Anmeldung dem Direktor in der Regel persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind beizubringen:

1. ein Geburts- oder Taufzeugnis,
2. ein Impfschein, vergl. Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874, §§. 1 und 13 und Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875,
3. ein Zeugnis über die bisher genossene Bildung (Kenntnisse, Fortschritte, Verhalten),
4. ein Zeugnis über die kirchliche Zubehörigkeit,
5. ein ausführliches Gesundheitszeugnis eines approbierten Arztes.

Der Termin zur Anmeldung für die regelmäßige Aufnahme, welche bei dem Seminare zu Dresden zu Ostern, bei dem Callnberger Seminare stiftungsgemäß zu Michaelis jedes Jahres stattfindet, wird von dem Direktor öffentlich bekannt gemacht.

Zur ausnahmsweisen Aufnahme im Laufe des Unterrichtsjahres, welche nach §. 12 des Gesetzes nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig ist, wird der Nachweis erfordert, daß die Schülerin befähigt ist, in den begonnenen Unterricht mit Nutzen einzutreten.

Bewerberinnen, welche an offenbaren Entstellungen leiden, desgleichen solche, deren sittliche Würdigkeit oder geistige Begabung nach den beigebrachten Zeugnissen zu bezweifeln ist, sind sofort, ohne sie erst zur Aufnahmeprüfung zuzulassen, abzuweisen.

§. 25. Alterserfordernis. Die Aufnahme erfolgt in der Regel

bei dem Dresdner Seminare nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre,

bei dem Callnberger Seminare nicht vor vollendetem 15. (für Klasse IV), beziehentlich 16. Lebensjahre (für Klasse III).

Aspirantinnen für höhere Klassen, welche das Durchschnittsalter der Zöglinge der betreffenden Klasse überschritten haben, können nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde aufgenommen werden.

Die Zulassung sogenannter Hospitanten, welche nicht als Zöglinge des Seminars eintreten, vielmehr nur am Unterrichte teilnehmen wollen, soll von einem bestimmten Alter nicht abhängig sein, sie bedarf aber in jedem Falle der Genehmigung der obersten Schulbehörde und erfolgt nur auf Widerruf.

§. 26. Vorbildung. Der Grad der Vorbildung, welchen die Aufzunehmenden durch eine Prüfung nachzuweisen haben, wird bezüglich des Seminars zu Dresden durch das Bildungsziel bestimmt, welches der mittleren Volksschule als Aufgabe gestellt und bei den einzelnen Disziplinen näher bestimmt ist; doch wird außerdem die Kenntnis der Anfangsgründe der französischen und beziehentlich der englischen Sprache erfordert, wie sie in der Lehrordnung §. 7, Absatz 1 und §. 8, Absatz 1 genauer bezeichnet sind.

Aufnahme in die höheren Klassen, beziehentlich in die dritte Klasse oder in die vierte Klasse (Vorbildungsklasse) des Lehrerinnenseminars zu Callnberg kann nur dann erfolgen, wenn die Nachsuchenden den entsprechenden Grad von Kenntnissen in allen Unterrichtsfächern, welche in der betreffenden Klasse gelehrt werden, nachweisen.

§. 27. Modalität der Aufnahmeprüfung. Bei der regelmäßigen Jahresaufnahme zu Anfang des Unterrichtskursus ist die Prüfung der Angemeldeten unter Leitung des Direktors in Gegenwart und unter Beteiligung des gesamten Lehrerkollegiums vorzunehmen.

Bei Prüfung einzelner, im Laufe des Unterrichtsjahres Aufnahme suchender Schülerinnen hat der Direktor ausnahmslos den Ordinarius und die übrigen Hauptlehrer der Klasse, für welche sie geprüft werden, zuzuziehen.

§. 28. Vollzug der Aufnahme. Die Aufnahme der am Beginne des Unterrichtsjahres Eintretenden ist als ein feierlicher Akt in Gegenwart des Lehrerkollegiums, beziehentlich der Angehörigen der Zöglinge und des Schülercötus vom Direktor zu vollziehen.

C. Halbjahres- und Jahresprüfungen.

§. 29. Schulprüfungen. Jährlich zweimal und zwar am Schlusse des Semesters und am Schlusse des Schuljahres ist eine Prüfung aller Klassen der Anstalt abzuhalten.

§. 30. Die Prüfung am Schlusse des Halbjahres wird nicht öffentlich und in der Regel nur schriftlich, sowie durch Darlegung der in den technischen Fächern erworbenen Fertigkeiten abgelegt. Sie umfaßt einen Zeitraum von längstens 3 Tagen.

Die am Schlusse des Schuljahres abzuhaltende Jahresprüfung wird in den Klassen V (IV) — II schriftlich und mündlich abgenommen. Die schriftliche hat der mündlichen vorauszugehn, und es sind die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und censiert während der mündlichen Prüfung aufzulegen. Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart des gesamten Lehrerkollegiums statt. Dieselbe ist für die einzelnen Klassen auf die Zeit von 2 bis 3 Stunden zu beschränken.

Nach Beendigung dieser Prüfungen hat das Lehrer-

kollegium in einer Konferenz die Censuren über Fortschritte, Fleiß und sittliches Verhalten der einzelnen Zöglinge festzustellen.

[Diese Censuren sind nach den Graden:

vorzüglich = 1
recht gut = 2
gut = 3
ziemlich gut = 4
genügend = 5
ungenügend = 6

} bezüglich der Fortschritte,

und

zur besonderen Zufriedenheit = 1
zur Zufriedenheit = 2
nicht durchgängig zur Zufriedenheit = 3
unbefriedigend = 4

} bezüglich des Fleißes und sittlichen Verhaltens

zu erteilen [94b])], in ein im Archive des Seminars zu verwahrendes Censurbuch einzutragen und den Eltern jeder Schülerin zu übersenden.

Es erscheint zweckmäßig, auf den schriftlichen Censuren da, wo Veranlassung gegeben ist, noch besondere Bemerkungen, z. B. über Schulversäumnisse, mangelhaften Privatfleiß, Vernachlässigung der Schülerin in der Handschrift, zum Lehrerberufe ganz unzureichende oder auch für einzelne Fächer ausgezeichnete Fähigkeiten 2c. beizufügen.

Für die erste Klasse tritt an Stelle der Jahresprüfung die in §. 73 des Gesetzes bezeichnete Staatsprüfung [95]).

§. 31. Versetzung. Nach den im Laufe des Jahres gemachten Wahrnehmungen in Verbindung mit dem Ergebnis der Jahresprüfung wird die Versetzung der Zöglinge in höhere Klassen oder deren Verbleiben in der Klasse durch das Lehrerkollegium festgestellt.

Wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Klassen nur geringe geistige Fähigkeiten zeigen und zwei halbe Jahre hintereinander in Fortschritten die Censur „ungenügend" erhalten oder zweimal den Jahreskursus derselben Klasse durchgemacht haben, ohne zur Versetzung in eine höhere Klasse reif zu sein, so ist nach Maßgabe §. 14, Absatz 2 des Gesetzes zu verfahren. Dasselbe kann geschehn, wenn Schülerinnen der oberen oder mittleren Klassen zwei halbe Jahre hintereinander im Betragen die Censur „unbefriedigend" erhalten.

D. Haus- und Studienordnung (Schulordnung).

§. 32. Gegenstand der Regelung in der nach §. 13 des Gesetzes zu entwerfenden Haus- und Studienordnung (Schulordnung) sind insbesondere: Schulbesuch; Verhalten der Zöglinge: im Unterrichte, gegen die Lehrer, gegen ihre Mitzöglinge und in Bezug auf die Ordnung und das Leben im Internate, einschließlich der Vorschriften über die häuslichen Pflichten und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Lehr-, Arbeits-, Schlaf-, Wasch-, Speiseräumen 2c. erforderlichen Bestimmungen; Garantien für Schonung der Lehrmittel, des Inventars, der Gebäude; über Studien- und Freizeit, Privatlektüre, Studiertage, Ausgänge, Erteilung von Privatunterricht, Beurlaubungen, Annahme von Freitischen und die Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen.

Allerhöchste Verordnung, die Oberrechnungskammer betreffend; vom 4. April 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 193.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben für angemessen erachtet, die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer zu erweitern und die Einrichtung derselben zu ändern und verordnen deshalb, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. Februar 1842 (Seite 55 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1842), hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Geschäftskreis der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer hat teils durch Revision und Justifikation von Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern und über Zugang und Abgang von Staatseigentum, teils durch Superrevision der bei den Ressortministerien zur Revision und Justifikation gelangenden dergleichen Rechnungen eine Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt zu führen. 2c.

§. 2.

Äußere Stellung der Oberrechnungskammer.

Die Oberrechnungskammer ist eine dem Gesamtministerium unmittelbar untergeordnete, den einzelnen Ministerialdepartements gegenüber selbständige Behörde. 2c.

§. 7.

Rechnungen, auf welche sich die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer überhaupt erstreckt.

Der Revision und Justifikation, beziehentlich der Superrevision durch die Oberrechnungskammer unterliegen

1. diejenigen Geld- und Naturalrechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatsbudgets und der dazu gehörigen Specialetats und sonstigen Unterlagen, auf welchen dasselbe beruht, dargethan wird, und

2. die Geld- und Naturalrechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staats wegen angestellte Beamte, ohne Beteiligung der Interessenten bei der Rechnungsabnahme und Justifikation, verwaltet werden.

§. 8.

Rechnungen, deren Revision und Justifikation der Oberrechnungskammer obliegt.

Von den in §. 7 unter 1 bezeichneten Rechnungen liegt der Oberrechnungskammer die Revision und Justifikation derjenigen Rechnungen ob, welche von den als unmittelbare Dependenzen der Ministerien anzusehenden Kassenverwaltungen abgelegt werden. 2c.

§. 9.

Rechnungen, deren Superrevision der Oberrechnungskammer obliegt.

Die Revision und Justifikation der in §. 7 bezeichneten

94b) S. Anm. 90b.
95) S. Anm. 91.

Rechnungen, soweit sie nicht nach §. 8 der Oberrechnungskammer obliegt, erfolgt bei den Ministerien und anderen oberen Behörden. Nach Abschluß des Revisionsverfahrens, aber vor Erteilung des Justifikationsscheines, sind diese Rechnungen einer Superrevision durch die Oberrechnungskammer zu unterwerfen.

Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, sowie der größeren oder geringeren Bedeutung dieser Rechnungen einzelne derselben von der regelmäßigen Superrevision auszuschließen; sie hat jedoch solchenfalls die betreffenden Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge. 2c.

§. 12.

Gegenstände, worauf die Revision, beziehentlich Superrevision durch die Oberrechnungskammer zu richten ist.

Die Revision, beziehentlich Superrevision der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer ist außer der formellen und kalkulatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erhebung und Vereinnahmung, sowie bei der Verwendung und Verausgabung von Staatsgeldern, ingleichen bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigentum nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze, verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung im finanziellen Staatsinteresse Abänderungen nötig oder ratsam erscheinen.

Was insbesondere die Superrevision der bereits bei den Ministerien oder anderen Oberbehörden revidierten Rechnungen anlangt (§. 9), so kann die Oberrechnungskammer nach den vorbezeichneten Richtungen hin nicht bloß neue Erinnerungen aufstellen, sondern auch die bei jenen Ministerien oder anderen Oberbehörden aufgestellten, jedoch im Laufe des Revisionsverfahrens wieder fallen gelassenen Erinnerungen wieder aufnehmen und weiter verfolgen. 2c.

§. 17.

Einsendung der Rechnungen.

Die Einsendung der in §. 8 bezeichneten Rechnungen nebst Belegen an die Oberrechnungskammer zum Zwecke der Revision und Justifikation, sowie die Einsendung der in §. 9 bezeichneten Rechnungen nebst Belegen und den Revisionsakten an dieselbe Behörde zum Zwecke der Superrevision erfolgt durch das Ressortministerium. Die Fristen zur Einsendung sind von der Oberrechnungskammer im Einvernehmen mit dem Ressortministerium oder im Mangel einer Einigung von dem Gesamtministerium festzustellen.

§. 18.

Aufstellung und Erledigung der Erinnerungen.

Die Oberrechnungskammer hat sämtliche von ihr bei der Revision, beziehentlich Superrevision der Rechnungen gegen dieselben aufgestellten Erinnerungen dem Ressortministerium mitzuteilen, welches sämtliche diesfallsige Beantwortungen nebst den dazu gehörigen Belegen an die Oberrechnungskammer gelangen läßt.

In gleicher Weise ist in den Fällen zu verfahren, wo eine Erinnerung durch die Beantwortung noch nicht vollständig erledigt worden ist und deshalb eine anderweite Beantwortung sich nötig macht.

Die Fristen zur Erledigung der Erinnerung werden von der Oberrechnungskammer festgestellt.

§. 19.

Entscheidungen des Gesamtministeriums.

Auf Erinnerungen der Oberrechnungskammer, welche durch den Schriftenwechsel mit dem Ressortministerium (§. 18) nicht zur Erledigung gelangen, entscheidet das Gesamtministerium.

Die Oberrechnungskammer kann Erinnerungen, von deren Erledigung die Justifikation der Rechnungen nicht abhängt, sowie Vorschläge über Anwendung gleicher Verwaltungsgrundsätze oder über Verbesserungen und Vervollkommnungen in der Verwaltung, insoweit dazu die Ergebnisse der der Prüfung unterlegenen Rechnungen Veranlassung geben, zum Gegenstande besonderer Vernehmung mit dem Ressortministerium machen. Entstehn darüber zwischen beiden Meinungsverschiedenheiten, so hat gleichfalls das Gesamtministerium zu entscheiden. 2c.

§. 21.

Ausstellung des Justifikationsscheines.

Sind von der Oberrechnungskammer dem Rechnungsführer gegenüber Erinnerungen gegen die Rechnung nicht gemacht oder sind die von ihr gegen den Rechnungsführer aufgestellten Erinnerungen durch deren Beantwortung erledigt und ist die Vereinnahmung der ausgeworfenen Defektposten durch die nächstfolgende Rechnung nachgewiesen worden, so hat die Oberrechnungskammer

1. in betreff der ihr zur Revision und Justifikation überwiesenen Rechnungen (§. 8) eine dies aussprechende Erklärung (Justifikationsschein) auszustellen und dem Rechnungsführer durch Vermittelung des Ressortministeriums auszuhändigen;
2. in betreff der bei den Ministerien oder anderen Oberbehörden revidierten und sodann nach §. 9 bei ihr einer Superrevision unterworfenen Rechnungen dem Ressortministerium unter Rücksendung der Rechnung nebst Belegen und Revisionsakten ihr Einverständnis mit Ausstellung des Justifikationsscheines zu erklären.

Dem Ermessen der Oberrechnungskammer wird aber überlassen, in den Fällen, wo der Rechnungsführer die ihn treffenden Rechnungsdefekte anerkannt und deren Vereinnahmung in der nächstfolgenden abzulegenden Rechnung zugesichert hat, die Ausstellung des Justifikationsscheines, beziehentlich die Erklärung des Einverständnisses mit der Ausstellung desselben, unerwartet des Nachweises der Ver-

einnahmung mit dem Vorbehalte dieses Nachweises zu bewirken.

Wenn die Oberrechnungskammer eine bei dem Ressortministerium oder einer anderen Oberbehörde revidierte Rechnung einer Superrevision unterworfen und sodann ihr Einverständnis mit einer vorbehaltlosen oder mit Vorbehalt auszusprechenden Justifikation erklärt hat, so ist dies in dem bei dem Ressortministerium oder der betreffenden Oberbehörde auszufertigenden Justifikationsscheine besonders zu bemerken.

§. 22.

Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung.

Von den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten die in §§. 7, 9 und 11 zuerst rücksichtlich der auf das Jahr 1876 abzulegenden Rechnungen, die übrigen Bestimmungen aber sofort in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 4. April 1877.

Generalverordnung (des E. L. Landeskons.), die kirchlichen Jahresberichte betreffend; vom 9. Mai 1877[1]).

Die vielfachen Aufgaben, welche in neuerer Zeit in erhöhter Maße an die Landeskirche herantreten, lassen es dem Landeskonsistorium erwünscht erscheinen, im Anschluß an den der letzten Landessynode vorgelegten Generalbericht von den kirchlichen Zuständen des Landes in weiterem Umfange, als dies durch die bisher erstatteten Jahresberichte erreicht werden kann, in fortgesetzter Kenntnis zu bleiben.

In den beigefügten Bogen sind die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Fragen nach einer bestimmten Reihenfolge zusammengestellt worden.

Bei deren Zufertigung ergeht an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde, [das Gesamtkonsistorium zu Glauchau], sämtliche Ephoren des Landes, sowie die eximierten Pfarrer zu St. Afra [und Netzschkau] andurch Verordnung, alljährlich im Laufe des Monats Februar unter genauer Innehaltung der angegebenen Rubriken einen Jahresbericht zu erstatten, welcher mit den nachstehend noch zu erwähnenden Vorbehalten zugleich an die Stelle des in der Generalverordnung vom 13. Juli 1862, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, unter Nr. 19 vorgeschriebenen kirchlichen Jahresberichts zu treten hat.

Dabei geht die Absicht nicht dahin, daß jedes Jahr über jede der angegebenen Rubriken Ausführliches berichtet werde, vielmehr wird über die einzelnen Fragen nur dann des weiteren sich auszulassen sein, wenn darüber Neues und Besonderes wahrzunehmen gewesen ist. Durch diesen

[1]) Vergl. hierzu G. V. E. L. Landeskons., die kirchlichen Jahresberichte betr., v. 6. Dezember 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880, S. 182):

Von der im Laufe dieses Jahres stattgehabten deutschen evangelischen Kirchenkonferenz zu Eisenach ist ein Plan zu einer die ganze evangelische Kirche Deutschlands umfassenden kirchlichen Statistik ausgearbeitet und sämtlichen Kirchenregierungen Deutschlands mit dem Ersuchen zugestellt worden, für möglichst sorgfältige Ausfüllung der aufgestellten Tabellen Sorge zu tragen.

Das E. L. Landeskons. hat in Anerkennung des Interesses, welches die dadurch ermöglichte Vergleichung der kirchlichen Zustände in den evangelischen Kirchen der gesamten deutschen Lande nicht allein vom statistischen Standpunkte, sondern auch zur Erweckung und Belebung des Sinnes für die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt darbietet, beschlossen, diesem Ersuchen für die sächsische Landeskirche stattzugeben. Für eine angemessene Veröffentlichung der dabei gewonnenen Gesamtresultate wird seiner Zeit Sorge getragen werden.

Während für einen Teil der gewünschten statistischen Nachrichten, namentlich derjenigen, welche den Umfang und die Einrichtung der kirchlichen Bezirke betreffen, die erforderlichen Unterlagen von hier aus unmittelbar beschafft werden können, ist es besonders die nachstehend abgedruckte Tabelle, welche ein Bild von den Äußerungen des kirchlichen Lebens geben soll, die der Ausfüllung durch die einzelnen Pfarrämter bedarf. Die Ausfüllung dieser Tabelle durch die einzelnen Pfarrämter hat unter Berücksichtigung der in den beigefügten Anmerkungen gegebenen Anleitung in sorgfältiger und gewissenhafter Weise zu erfolgen. Die Resultate dieser einzelnen Tabellen aber sind beziehentlich von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und den Superintendenturen je in einer Gesamttabelle für die Oberlausitz und die Ephorien zusammenzufassen und diese Gesamttabelle ist als Beilage zu den allgemeinen Jahresberichten jedesmal bis Ende Februar anher einzureichen. Von den eximierten Pfarrstellen zu St. Afra [und Netzschkau] hat die Einreichung der Tabelle gleichfalls anher direkt zu erfolgen.

Sowie sich übrigens dadurch die durch die [nicht mit abgedruckte] V. v. 15. Dezember 1876 vorgeschriebenen besonderen Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen erledigen, so hat infolgedessen auch eine teilweise Abänderung der Fragebogen zu den nach der G. V. v. 9. Mai 1877 zu erstattenden Jahresberichten sich erforderlich gemacht.

Demzufolge werden von diesen abgeänderten Fragebogen, deren aufmerksame Berücksichtigung hiermit noch besonders empfohlen wird, sowie von der obgedachten statistischen Tabelle eine Anzahl Exemplare den vorgenannten Kirchenbehörden und sämtlichen Pfarrämtern im Anschlusse zugefertigt mit der an letztere ergehenden V., dieselben gehörig auszufüllen und sodann bis Ende Januar des nächsten Jahres und so auch in der Zukunft alljährlich an die vorgesetzte Superintendentur und bez. die Konsistorialbehörde der Oberlausitz einzureichen, wogegen von dieser Konsistorialbehörde und den Superintendenturen hierauf dem oben für sie Angeordneten nachzukommen, auch darauf, daß von den Pfarrämtern die Ausfüllung der Tabellen gehörig und rechtzeitig erfolge, Obsicht zu führen ist.

Bei der Ausfüllung der Fragebogen, namentlich bei den allgemeinen Rubriken sind Wiederholungen möglichst zu vermeiden und im wesentlichen nur neue thatsächliche Wahrnehmungen zu verzeichnen.

Im übrigen hat es bei der obgedachten G. V. v. 9. Mai 1877 allenthalben zu bewenden.

Tabelle,

betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens in der ev.-luth. Landeskirche des Königreichs Sachsen.

Bemerkungen.

1. Diese Tabelle hat nur Angaben zu umfassen, welche sich auf das betr. Kalenderjahr, zunächst also das Jahr 1880 beziehen.
2. Die Rubriken 3 a und b sind nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880, später jedesmal mit Rücksicht auf die neuesten, alle 5 Jahre stattfindenden Volkszählungen auszufüllen.
3. Zu Nr. 4, 6, 8 und 12 der Tabelle sind, wo zur Ausfüllung der einzelnen Spalten die eigene amtliche Kenntnis der Pfarrer oder Kirchenbehörden nicht ausreicht, amtliche Erkundigungen bei den zunächst beteiligten Behörden (Standesbeamten, Staats- und Kommunalbeamten) oder sonst geeignete Ermittelungen anzustellen. Wo nicht genaue Zahlen angegeben werden können, haben möglichst sorgfältige Schätzungen stattzufinden, es ist aber, wo über deren Richtigkeit Zweifel bestehn, ein Fragezeichen anzufügen.
4. Unter gemischten Ehen (4, 5, 6, 7, 10) sind alle Ehen eines Evangelischen und eines Nichtevangelischen zu verstehn.
5. Zu 5 und 7 werden ebenso, wie zu 4 und 6 nur Akte aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember aufgenommen. Das vorhergehende und das nächstfolgende Jahr wird nicht weiter berücksichtigt, da die Frage, für wie viel Kinder oder Ehepaare der kirchliche Akt im nächsten Jahre stattfindet, durch eine mehrjährige Zählung ihre ausgleichende Lösung finden wird.

allgemeinen Bericht erledigt sich die durch Verordnung vom 16. September 1861 vorgeschriebene Jahresanzeige über die Zahl der in der Ephorie neu eingeweihten Kirchen.

Dahingegen sind außer demselben, abgesehn von den sonst vorgeschriebenen Anzeigen über Besetzungen und dergl. auch in Zukunft noch besonders zu erstatten und beziehentlich bei dem Landeskonsistorium einzureichen:

a) die Jahresberichte über das Schulwesen, soweit es den Religionsunterricht betrifft, in Gemäßheit der Verordnung vom 12. April 1875 [2]) im Laufe des Monats Februar;

b) die Tabellen über die Kandidatenvereine in Entsprechung der Verordnung vom 7. Dezember 1875 [3]) spätestens im Laufe des Monats März;

c) [bis spätestens den 30. September die im Laufe des Jahres an dem Einkommen der Geistlichen vorgekommenen Veränderungen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. April 1872, §. 3 [4])];

d) bis zum 15. September die vorgeschriebene Tabelle der eine außerordentliche Unterstützung begehrenden Hinterlassenen von Geistlichen [5]);

e) die Anzeigen über die im Laufe des Vorjahres vorgenommenen einzelnen Kirchenvisitationen unter Beifügung der gehaltenen Visitationspredigten im Monat Januar;

f) eventuell die unter G 2 der Fragebogen erwähnten gesonderten Berichte über dringende Anträge von Diözesanversammlungen;

g) [die durch Verordnung vom 15. Dezember 1876 vorgeschriebenen tabellarischen Anzeigen über unterlassene Taufen und Trauungen, welche künftig nicht bereits bei Beginn des Jahres, sondern erst im Laufe des Monats April einzureichen sind. Dabei ist in der Rubrik „Bemerkungen" die Zahl der Taufen und Trauungen noch anzuführen, welche bis zum Schlusse des Monats März rücksichtlich der im Berichtsjahre, auf das die tabellarische Anzeige sich bezieht, geborenen Kinder, sowie der in demselben Jahre geschlossenen Ehen noch stattgefunden haben. Dagegen sind künftig in der Tabelle unter ⊙ für die Taufen (Seite 158 des Verordnungsblatts vom Jahre 1876) in der 4. Kolonne die im Vorjahre geborenen Kinder nicht mit in Aufrechnung zu bringen [6])].

Wenn der durch den vorstehend angeordneten allgemeinen Jahresbericht beabsichtigte Zweck, der Oberbehörde, welche von dem Ergebnis nach Befinden geeignete Mitteilungen zur öffentlichen Kenntnis bringen wird, von dem kirchlichen Leben des Landes ein fortgesetztes getreues Bild zu gewähren, erreicht werden soll, ist es allerdings

6. Zu 6 und 7 sind nur diejenigen Eheschließungen und Trauungen aufzunehmen, bei welchen der betr. Civil- oder kirchliche Akt innerhalb der Parochie vollzogen ist. Stimmen die betr. Amtsgrenzen nicht überein und entstehn daraus Verschiebungen, deren Ausgleichung sich nur durch die Zusammenfassung mehrerer Bezirke erreichen läßt, so ist hierauf in einer Anmerkung zu verweisen und die betr. Kolonne nötigenfalls nach thunlichst genauer Schätzung auszufüllen. Dasselbe gilt analog für 4 und 5.

7. Unter Privatkommunionen (11 c) sind alle Kommunionen zu verstehn, die nicht innerhalb des zum Gottesdienste bestimmten Raumes und nicht öffentlich für jedes Gemeindeglied zugänglich abgehalten werden.

1.		2.	3.		4.			5.			6.		7.		8.	9.	10.		11.			12.			13.		
Kirchenkreis.			Einwohnerzahl des Kirchenbezirks zur Zeit der neuesten Volkszählung.		Zahl der lebendgeborenen Kinder evangelischer Eltern.			Zahl der evangelischen Taufen.			Zahl der Eheschließungen Evangelischer.		Zahl der evangelischen Trauungen.		Zahl der verstorbenen evangelischen Gemeindeglieder.	Zahl der evangelisch-kirchlichen Verrichtungen (wobei kirchliche Organe zu einem kirchlichen Akte zugegogen sind).	Zahl der im Kalenderjahre Konfirmierten.		Zahl der Kommunikanten.			Zahl der Wähler bei Wahl der Kirchenvorstände.			Zahl der Kirchengemeinden mit regelmäßigen Jugendgottesdiensten.		
																									A. für Nichtkonfirmierte.		B. für Konfirmierte. (Katechismusunterhaltungen.)
a. Nummer.	b. Ephorie, bez. Parochie.	Zahl der Pfarrbezirke (Pfarrereien) in der Ephorie.	a. Im ganzen.	b. Darunter Evangelische.	A. Im ganzen.	B. Darunter a. aus gemischten Ehen.	B. Darunter b. unehel. evangel. Mütter.	A. Im ganzen.	B. Darunter Kinder. a. aus gemischten Ehen.	B. Darunter Kinder. b. unehel. evangel. Mütter.	a. rein evangelischer Paare.	b. gemischter Paare.	a. rein evangelischer Paare.	b. gemischter Paare.			a. Im ganzen	b. Darunter Kinder aus gemischten Ehen.	a. männliche.	b. weibliche.	c. Darunter Privatkommunionen.	a. welchen die Teilnahme an der letzten Wahl überhaupt zugänglich gewesen wäre.	b. Zahl der Anmeldungen.	c. welche bei dem letzten Wahlakt erschienen sind.	a. in Form der Katechisation oder eines gewöhnlichen Gottesdienstes.	b. nach dem Gruppensystem (Sonntagsschule), daneben in Klammer ....(.....) durchschnittliche Zahl der Teilnehmer.	

Vergl. überdies auch die in Anm. 7 abgedruckte G. V. v. 16. November 1882.

[2]) Diese V. v. 12. April 1875 ist in Anm. 3 unter 1 zu dem Kirchengef. v. 15. April 1873 abgedruckt.

[3]) Diese V. v. 7. Dezember 1875 ist in Anm. 24 zu V. v. 20. März 1844 abgedruckt.

[4]) Dies ist die V. zu Ausführung des Ges., die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., v. 8. April 1872 und des Ges. zu Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., v. 9. April 1872. Diese V. ist im Eingange der V. zu Ausführung der Pensionsgesetze für die ev.-luth. Geistlichen und deren Angehörige v. 10. März 1890 aufgehoben worden. S. jetzt die nurangezogene V. v. 10. März 1890, Nr. 2.

[5]) S. hierzu die in Anm. 2 unter b zu Ges. v. 1. Dezember 1837 abgedruckte G. V. v. 5. Januar 1832.

[6]) Diese unter litt. g erwähnten tabellarischen Anzeigen haben sich erledigt; s. die in Anm. 1 abgedruckte G. V. v. 6. Dezember 1880, Abs. 4.

von Wichtigkeit, daß insbesondere die darin enthaltenen statistischen Zahlen wirklich zuverlässig sind, und giebt sich das Landeskonsistorium daher der Hoffnung hin, daß die Berichterstatter dabei mit der größtmöglichen Genauigkeit zu Werke gehn werden.

Im übrigen bewendet es bei der Bestimmung §. 21 der Generalverordnung vom 13. Juli 1862, wonach unerwartet der vorgedachten Jahresberichte Zustände, welche ein sofortiges Einschreiten im Interesse des Amts und sonst notwendig oder wünschenswert machen, der vorgesetzten Behörde unverweilt anzuzeigen sind.

Damit das Landeskonsistorium den zu erstattenden Jahresberichten jedesmal bis Ende des Monats Februar mit Sicherheit entgegensehn könne, werden sich die Berichterstatter angelegen sein zu lassen haben, das dazu erforderliche Material rechtzeitig zu sammeln [7]).

Dresden, am 9. Mai 1877.

A [7b]). Konfessionelle Verhältnisse des Landes.

Vermehrtes Auftreten oder bez. Verminderung von Sekten und Denominationen, zur Erläuterung der am Schluß befindlichen Konfessionswechseltabelle, insbesondere:

1. der separierten Lutheraner.
2. der Apostolischen Gemeinde.
3. Methodisten, Baptisten und dergl. Sekten.
4. derjenigen Dissidenten, welche keiner anerkannten oder staatlich genehmigten Religionsgesellschaft beigetreten sind.
5. Etwaiges sonstiges Auftreten besonderer religiöser Richtungen und Vereine.

B. Gottesdienstliche Einrichtungen [8]).

1. Lokale liturgische Einrichtungen.
2. Einrichtung der Nachmittags- und Wochengottesdienste.
3. Einrichtungen in betreff der Beichte und Kommunion (Wochenkommunion). Vermehrung oder Verminderung der Kommunikantenzahl und deren Ursachen.
4. Besondere liturgische Gottesdienste.
5. Kindergottesdienste [9]).

---

[7]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 16. November 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882. S. 196):

Das E. L. Landeskons. nimmt, um in den nach der G. V. v. 9. Mai 1877 und bez. v. 6. Dezember 1880 [s. Anm. 1] zu erstattenden Jahresberichten die öfteren Wiederholungen zu verhüten, sowie um zugleich eine Verminderung der mit letzteren verbundenen Bemühungen herbeizuführen, andurch Veranlassung, zunächst nochmals auf die bereits am Schlusse der letztgedachten G. V. befindliche Anordnung hinzuweisen, wonach bei Ausfüllung der bezüglichen Fragebogen namentlich in den allgemeineren Abschnitten nur neue, in das Berichtsjahr fallende thatsächliche Wahrnehmungen zu verzeichnen sind.

Neben der sorgfältigen Ausfüllung der vorgeschriebenen statistischen Tabellen ist daher in den Fragebogen bei den einzelnen Rubriken, wo dergleichen neue Erscheinungen nicht zu berichten sind, in der Regel nur die Bemerkung: „vacat" einzutragen.

In dem Abschnitte unter A „Konfessionelle Verhältnisse" betr., genügt daher eine solche Bemerkung bei denjenigen dort namhaft gemachten einzelnen Sekten und Denominationen, welche in dem betr. Kirchenkreise entweder gar nicht aufgetreten sind, oder rücksichtlich deren sich im Bestande und dem Verhalten derselben etwas Wesentliches nicht geändert hat.

In dem Abschnitte B „Gottesdienstliche Einrichtungen" sind bei den einzelnen Gegenständen nur neue, im Berichtsjahre getroffene Einrichtungen einzutragen. ꝛc. In betreff der in der Schlußtabelle über das kirchliche Leben (Kolonne 11) einzutragenden Zahl der Kommunikanten ist übrigens die Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Kommunikanten, wie sie dort erfordert wird, genauer, als bisher zum Teil geschehn, in Obacht zu nehmen.

In der Abteilung unter C „Bethätigung kirchlichen Sinnes in der Gemeinde" kann in betreff der Fragepunkte unter 1 und 2 mit Rücksicht darauf, daß bezügliche neuere Erscheinungen bereits in der Abteilung B unter 1 und 2 ihren Platz finden, von allgemeinen Bemerkungen abgesehn werden.

In die Rubrik Nr. 5 sind nur diejenigen kirchlichen Stiftungen aufzunehmen, welche im Berichtsjahre zu bleibenden kirchlichen Zwecken errichtet worden sind, Schenkungen und Legate zur Anschaffung kirchlicher Ausstattungsgegenstände und zur Ausschmückung von Kirchen dagegen sind bei D, Nr. 6 mit zu verzeichnen.

Die Frage unter 7, welche mehrfach zu Wiederholungen bei den Angaben in den folgenden Kapiteln Veranlassung gegeben hat, mag unausgefüllt bleiben und der erfolgten kirchlichen Weihungen gelegentlich der Angaben unter D, Nr. 4, 5, 7 und 8 und sonst Erwähnung gethan werden.

Bei der Beantwortung der unter D „Äußere Verhältnisse der Parochien" gestellten Fragen hat es mit der obgedachten Beschränkung, daß nur die Vorkommnisse des Berichtsjahres zu berücksichtigen sind, zu verbleiben.

In der Abteilung unter E „Sittlicher Zustand in den Gemeinden" genügt es, wenn die Wandlungen in der Zahl der unehelichen Geburten, der Ehescheidungen und der Selbstmorde angegeben werden.

Die Abteilung unter F „Das geistliche Amt betr." bleibt den Auslassungen der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde und der Superintendenten in Gemäßheit §. 19 der G. V., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., v. 13. Juli 1862 vorbehalten.

Von der Ausfüllung der Abteilung unter G „Kirchenverfassung" kann bis auf weiteres ganz abgesehn werden. Nur in betreff der Oberlausitz wird es erwünscht sein, über die abgehaltenen Kirchenvisitationen in der bisherigen Weise Nachricht zu erhalten. Was insbesondere die Diözesanversammlungen anlangt, so ist auf die bezügliche V. v. 1. November d. J. [abgedr. in Anm. 114 zur Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868] Bezug zu nehmen.

In der Abteilung unter H „Kirchliche Liebeswerke und deren Gedeihen betr." sind ebenfalls nur die Vorkommnisse und Neubildungen aus dem Berichtsjahre zu erwähnen.

Anlangend endlich die Tabelle über die Äußerungen des kirchlichen Lebens, so ist einem Beschlusse der Eisenacher Kirchenkonferenz v. J. 1882 entsprechend, um bei den Grenzparochien doppelte Aufrechnungen zu vermeiden, künftig die Landesgrenze dergestalt einzuhalten, daß in den Grenzparochien die ausländischen eingepfarrten Orte unberücksichtigt zu bleiben haben, dagegen die betr. Ziffern von sächsischen Ortschaften, welche in ausländische Parochien eingepfarrt sind, mit einzustellen sind, und die Feststellung derselben für solche auswärtige Ortschaften erforderlichen Falles im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden des Nachbarlandes zu bewirken.

Indem das Landeskons. sich vorbehält, in bestimmten Zwischenräumen, nach Befinden mit Rücksicht auf die ordentlichen ev.-luth. Landessynoden, auf die Einforderung ausführlicherer allgemeiner Berichte zurückzukommen, ergeht an die Konsistorialbehörde zu Bautzen, an die Superintendenten der Erblande, die Pfarrer der [beiden] eximierten Parochie[n], sowie an sämtliche übrige Geistliche des Landes andurch V., sich hiernach allenthalben zu achten, zugleich aber bei den einzelnen Angaben, insbesondere bei den statistischen Ziffern sich der größten Genauigkeit zu befleißigen.

[7b]) Das Formular für die Fragebogen ist in der durch die G. V. v. 6. Dezember 1880 modifizierten Fassung abgedruckt. S. die nur angezogene G. V. v. 6. Dezember 1880 in Anm. 1 und G. V. v. 16. November 1882, Abs. 3 in Anm. 7.

[8]) S. G. V. v. 16. November 1882, Abs. 4 [abgedr. in Anm. 7].

[9]) In dem kirchlichen Jahresberichte des E. L. Landeskons. auf das Jahr 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1887. S. 88) ist für die Ausfüllung der bezüglichen Angaben in den Tabellen darauf hingewiesen worden, daß nicht die Zahl der einzeln gehaltenen Gottesdienste, auch nicht, wo solche Gottesdienste in einer Parochie von verschiedenen Seiten eingerichtet sind, die Zahl der betr. Veranstaltungen, sondern lediglich die Zahl der Kirchengemeinden einzutragen ist, innerhalb deren Kindergottesdienste im Berichtsjahre stattgefunden haben.

6. Kirchliche Musik, Maßregeln zu deren Förderung [10]).
7. Konfirmationsunterricht, vorgekommene Verweigerungen der Konfirmation.
8. Katechismusunterredungen [11]).
9. Begräbniswesen [12]).

C. Bethätigung kirchlichen Sinnes in der Gemeinde [13]).

1. Sonntagsheiligung und Kirchenbesuch im allgemeinen [13]).
2. Bei den Nachmittags- und Wochengottesdiensten insbesondere [13]).
3. Verweigerung oder Verzögerung der Taufen mit Angabe der Zahl der vorgekommenen ausdrücklichen Verweigerungen unter Bezugnahme auf die Angabe in der Tabelle.
4. Verweigerung oder Verzögerung der Trauungen unter Angabe der Zahl der ausdrücklichen Verweigerungen.

---

[10]) Vergl. hierzu:

a) V. E. L. Landeskons., die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges betr., v. 12. Februar 1877 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1877. S. 17):

Zu der von dem Landeskons. vielfach in Erwägung gezogenen und neuerlich auch von der zweiten ordentlichen ev.-luth. Landessynode zur Sprache gebrachten Hebung und Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges in und außerhalb der Volksschule erscheint es zweckmäßig, daß

kirchliche Singechöre,

wie sie bereits in mehreren größeren Kirchengemeinden bestehn, auch in allen übrigen Parochien des Landes aus den befähigtsten und zum Beitritte geneigten Knaben der Volksschule gebildet und, wo es möglich ist, durch den Zutritt erwachsener gesangskundiger, kirchlich gesinnter Gemeindeglieder verstärkt werden. Die Bildung, sowie die Leitung und Beaufsichtigung dieser zur Unterstützung des Kirchengesanges bei den Hauptgottesdiensten und bei Trauungs- und Begräbnisfeierlichkeiten in der Parochie, soweit dies ohne Störung des Schulunterrichts geschehn kann, zu verwendenden Singechöre ist dem zuständigen Kirchschullehrer (Kantor) zu überlassen. Auch wird es da, wo dergleichen Chöre entstanden sind, der Herbeiziehung der übrigen Schuljugend zu dem Chordienste bei den gedachten kirchlichen Akten nicht weiter bedürfen. Hiernächst wird es sich zur Erhaltung dieser Singechöre empfehlen, daß die betr. Ortskirchenvorstände teils zu Remunerationen der einzelnen Chormitglieder, teils zur Anschaffung der notwendigsten Musikalien in denjenigen Parochien, in welchen nicht bereits ausreichende Mittel dazu vorhanden sind, aus den Kirchenäraren oder bei deren Insuffizienz aus der Parochialkasse oder auf andere Weise einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden jährlichen Geldbeitrag, soweit nötig, unter Genehmigung der zuständigen Kircheninspektion, bewilligen. Ferner wird es sich aber auch für den eingangsgedachten Zweck und besonders zur Herbeiführung größerer Konformität im Choralgesange empfehlen, daß die Kirchschullehrer (Kantoren) zu größeren konferenzartigen Vereinigungen zusammentreten und sich hierbei namentlich auch die gegenseitige Unterstützung bei Hebung und Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges zur Aufgabe stellen.

Im Einverständnisse des Kultusmin. ergeht daher an die Kirchenbehörden andurch V., an die Geistlichen und Kirchschullehrer (Kantoren) das nach vorstehendem Erforderliche zu verfügen und nicht nur diesen die thunlichste Förderung der vorerwähnten Angelegenheit zur Pflicht zu machen, sondern auch an ihrem Teile die Bildung und Erhaltung kirchlicher Singechöre und die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges in und außerhalb der Volksschule kräftigst zu unterstützen. Nach Ablauf eines halben Jahres sieht man über den Erfolg gegenwärtiger V. einer kurzen, bezüglich der einzelnen Parochien des betr. Bezirks in tabellarischer Form aufzunehmenden Anzeige entgegen.

b) V. E. L. Landeskons., den kirchlichen Chor- und Gemeindegesang in den ev.-luth. Kirchengemeinden des Landes betr., v. 24. Juli 1878 (V. E. L. Landeskons. v. 1878. S. 64):

Das E. L. Landeskons. hat aus den von den ihm unterstehenden Kirchenbehörden infolge seiner, die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges betr. V. v. 12. Februar 1877 [unter a abgedruckt] erstatteten Anzeigen ersehn, daß von den 1135 ev.-luth. Parochien des Landes es dermalen

470 giebt, in denen kirchliche Singechöre bestehn, und
68, in denen die Bildung von Singechören in Angriff genommen worden ist,

daß ferner in

98 derselben Kantoreigesellschaften oder Choradjuvanten zur Unterstützung der kirchlichen Singechöre herbeigezogen werden, in
342 örtliche Gesangvereine den kirchlichen Singechören zur Seite stehn, ferner in
41 die Bildung von Männergesangvereinen beabsichtigt ist,

daß weiter in

360 dieser Parochien den kirchlichen Singechören und bez. Gesangvereinen eine Remuneration verabreicht wird und in
30 die Gewährung einer Remuneration vorbereitet wird,

daß endlich in

216 die Kosten für Anschaffung der erforderlichen Musikalien aus Kirchengemeindekassen bestritten werden, in
18 aber man sich bereit erklärt hat, den Aufwand für die erforderlichen Musikalien auf die Kirchengemeindekassen zu übernehmen.

Hierüber sind in 5 Ephorien die Kirchschullehrer zu Vereinen für Pflege des kirchlichen Gemeindegesanges zusammengetreten.

Hierbei ist nun zwar nicht unbemerkt zu lassen, daß in 112 meist städtischen Parochien kirchliche Singechöre und Gesanggesellschaften bereits vor Erlaß der vorgedachten V. bestanden hatten und statutarisch geordnet waren; es muß immerhin jedoch das vorverzeichnete Ergebnis in den übrigen vorausgeführten Parochien ein sehr befriedigendes genannt werden, und kann das unterzeichnete Landeskons. es sich nicht versagen, allen denen, die zur Herbeiführung dieses Ergebnisses mitgewirkt haben, hiermit seine Anerkennung auszusprechen.

Gleichwohl ist in 597 Parochien des Landes zur Ausführung dessen, was in der oben gedachten V. angeordnet worden war, zur Zeit noch nichts geschehn, weil teils der geringe Umfang des betr. Parochialbezirks und die geringe Anzahl der die Kirchschule besuchenden Kinder die Bildung besonderer kirchlicher Singechöre nicht rätlich, teils die zur Pflege des kirchlichen Gemeindegesanges bestehenden Einrichtungen weitere Maßregeln zu diesem Zwecke entbehrlich erscheinen ließen.

Verdient indessen der in der ev.-luth. Kirche vom Anfange an hochgehaltene, zur Förderung der Erbaulichkeit des Gottesdienstes unentbehrliche und als eines der wirksamsten Mittel zur Belebung kirchlichen Sinnes und kirchlichen Lebens zu betrachtende kirchliche Gemeindegesang die fortgesetzte Pflege zur Erhaltung seiner Würde, so spricht das Landeskons. die zuversichtliche Erwartung aus, daß auch in den zuletzt gedachten Kirchengemeinden die zur Hebung dieses Gesanges und des ihn begleitenden Orgelspiels nach den örtlichen Verhältnissen verfügbaren geeigneten Mittel in Anwendung werden gebracht werden und empfiehlt daher den Kirchenbehörden, jede sich ihnen darbietende Gelegenheit namentlich bei Kirchenvisitationen, Diözesanversammlungen und Ephoralkonferenzen zu benutzen, um dazu die erforderliche Anregung zu geben, wie denn auch das Landeskons. unvergessen sein wird, alle hierauf gerichteten Bestrebungen seines Ortes, soweit thunlich, zu unterstützen, insbesondere durch Verabfassung eines Landeschoralbuchs und des musikalischen Teiles der in der Kirchenagende vorgeschriebenen Liturgie den einheitlichen Kirchengesang im Lande zu fördern.

Im übrigen sei nur noch bemerkt, daß das Landeskons. Anstand nehmen zu sollen glaubt, den von einigen Berichterstattern gestellten Anträgen zu entsprechen, nach welchen zu den für die gebildeten Singechöre und für die zur Unterstützung des kirchlichen Gemeindegesanges herbeizuziehenden Gesangvereine aufzustellenden Statuten spezielle Vorschriften von hier aus erlassen werden sollen, da die in dieser Hinsicht als maßgebend zu betrachtenden örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind, als daß nicht durch solche Vorschriften dem erstrebten Zwecke mehr geschadet, als genützt werden könnte.

Über den Fortgang dieser Angelegenheit sieht man bei Erstattung der kirchlichen Jahresberichte unter der Rubrik „B. Gottesdienstliche Einrichtungen. Punkt 6“ einer Anzeige entgegen.

[11]) S. V., die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., v. 26. Februar 1878.

[12]) S. V. v. 20. August 1877 und die in der Anm. *) dazu abgedruckte V. v. 18. Januar 1878. S. auch die in Anm. 6 unter c zu dem Ges. v. 20. Juni 1870 abgedruckte V. v. 8. Juli 1878 und die in Anm. 22 zu Kirchenges. v. 15. April 1873 abgedruckte V. v. 24. April 1883.

[13]) S. G. V. v. 16. November 1882, Abs. 5 bis 7 [abgedr. in Anm. 7].

5. Kirchliche Stiftungen und deren Betrag [13]).
6. Ertrag der vorgeschriebenen Landeskollekten unter gesonderter Angabe der für die einzelnen Zwecke derselben eingegangenen Beträge [14]).
7. Kirchliche Weihungen von neuen oder restaurierten Kirchen, Betsälen, Schulhäusern, Glocken und dergl. [15])

D. Äußere Verhältnisse der Parochien [15]).

1. Gründung neuer Parochien, deshalb hervortretende Wünsche und Aussichten auf deren Erfüllung.
2. Vermehrung und Verminderung geistlicher Stellen.
3. Sonstige Veränderungen in der Parochialbegrenzung.
4. Errichtung von Betsälen innerhalb einer Parochie und Gottesdienste in denselben.
5. Neubauten oder größere Restaurationen an den Kirchengebäuden.
6. Innere Ausschmückung derselben [16]).
7. Bau neuer Orgeln und Anschaffung von Glocken [17]).
8. Gottesdienstliche Gebäude auf den Kirchhöfen.
9. Die Pfarrgebäude.

---

[14]) S. Gen. v. 27. August 1728 und die Anmerkungen daselbst.

[15]) S. G. B. v. 16. November 1882, Abs. 8 [abgedr. in Anm. 7].

[16]) S. hierzu a) V. E. L. Landeskons., die Veräußerung von Kircheninventar betr., v. 6. Februar 1878 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1878. S. 26):

In neuerer Zeit ist einige Male zur Kenntnis des E. L. Landeskons. gekommen, daß Kirchenvorstände wertvolle, zum Inventarium ihrer Kirche gehörige Stücke, insbesondere Bilder und Schnitzwerke, ohne eingeholte vorgängige Genehmigung veräußert oder doch zu veräußern versucht haben. Sowie nun aber schon die Generalartikel von 1580, Art. 35 und 42, die treuliche Aufbewahrung aller zum Inventarium der Kirchen gehörigen Gegenstände vorschreiben und die Lehnherren und Kirchväter dafür verantwortlich machen, so liegt nach §. 22 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868 auch den Kirchenvorständen ob, für Erhaltung des Kirchenvermögens und des zu den geistlichen Gebäuden gehörigen Inventars Sorge zu tragen. — Die Veräußerung der zum Inventar der Kirchen gehörigen Gegenstände, wohin insbesondere die vasa sacra und anderes Kirchengeräte, die Kirchenornate, Gemälde und Statuen oder andere Dekorationen in der Kirche, die Bücher, Kirchensiegel und dergleichen zu rechnen sind, steht denselben aber nicht zu. Vielmehr bedarf es dazu nach kirchenrechtlichen Grundsätzen der ausdrücklichen Genehmigung der oberaufsehenden Behörde. Dies leidet auch auf die etwaige Verschenkung von dergleichen Gegenständen Anwendung.

Mit Rücksicht auf das Interesse, welches das gesamte Land an der Erhaltung denkwürdiger Inventarienstücke der vaterländischen Kirchen hat, behält sich das E. L. Landeskons. die Entschließung über alle auf deren Veräußerung zielende Anträge selbst vor.

Es ergeht daher an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, [an das Gesamtkons. zu Glauchau,] sowie an sämtliche Kircheninspektionen andurch V., die Kirchenvorstände des Landes hiervon in Kenntnis zu setzen und darauf aufmerksam zu machen, daß sie bei Vermeidung persönlicher Vertretung der eigenmächtigen Veräußerung und Verschenkung von Inventarienstücken der Kirchen sich zu enthalten haben, vorkommenden Falles aber jedesmal die Entschließung des E. L. Landeskons. einzuholen.

Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat unter dem 23. Februar 1878 eine mit der vorstehenden wörtlich übereinstimmende V. erlassen und am Schlusse hinzugefügt: Vorkommenden Falles aber sei um Genehmigung der beabsichtigten Veräußerung bei der Kreishauptmannschaft Bautzen nachzusuchen, welche darauf, bez. nach Gehör der Kollaturherrschaft die Entschließung des E. L. Landeskons. einholen werde.

b) V. E. L. Landeskons. v. 18. April 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 40):

Dem E. L. Landeskons. sind neuerdings mehrere Fälle zur Kenntnis gekommen, wo Denkmäler, Schnitzwerke und andere in den Kirchen befindliche oder denselben gehörige Gegenstände von künstlerischem oder historischem Werte zwar nicht veräußert, aber unter Vorbehalt des Eigentums an auswärtige historische oder Altertumsvereine überlassen worden sind. Wenn schon nun solche Überlassungen mit Rücksicht auf den gedachten Vorbehalt durch die [unter a abgedruckte] V. v. 6. Februar 1878 nicht ohne weiteres getroffen werden, so erscheint es doch sowohl aus Gründen der Pietät gegen die Schenkgeber, als auch im Interesse der fraglichen Kunstwerke selbst wünschenswert, daß dieselben, soweit möglich, den Kirchen und bez. den Gemeinden, für welche sie gestiftet sind, erhalten bleiben.

Das E. L. Landeskons. findet sich daher veranlaßt, für alle Fälle, wo dergleichen Kunstgegenstände aus den Kirchen entfernt werden sollen, sich die Entschließung vorzubehalten, und sieht eintretenden Falles der gutachtlichen Berichtserstattung der betr. Kircheninspektion entgegen.

Hiernach haben sich die beteiligten Behörden zu achten und an die Kirchenvorstände das Nötige zu verfügen.

c) G. V. E. L. Landeskons. v. 9. März 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 14):

Infolge unliebsamer Erfahrungen, welche einzelne Kirchenvorstände bei der Überlassung wertvoller kirchlicher Inventarienstücke zu öffentlichen Ausstellungen teils in betreff des ihnen dadurch nachträglich erwachsenden Aufwandes, teils wegen des unerfreulichen Zustandes, in welchem die fraglichen Gegenstände zurückgeschickt worden sind, zu machen gehabt haben, findet sich das E. L. Landeskons. veranlaßt, andurch anzuordnen, daß in künftigen dergleichen Fällen vor Zusicherung der Übersendung solcher Gegenstände für derartige Ausstellungen jedesmal die Genehmigung des Landeskons. eingeholt und dabei speziell angezeigt werde, auf welche Zeitdauer die Überlassung solcher Inventarienstücke in Anspruch genommen wird, ob dieselben im regelmäßigen Gottesdienste gebraucht und letzterem auf die Dauer der Ausstellung entzogen werden, sowie, welche Garantien die Aussteller in betreff des Transportes und der unversehrten Rückgabe der Gegenstände darbieten.

d) Vergl. hierzu auch nachstehende Bek. Min. des Innern, den Schutz vorhistorischer Altertümer betr., v. 11. Mai 1872:

Von der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte ist bei der sächsischen Staatsregierung um thunlichsten Schutz vorhistorischer Altertümer, namentlich der Steindenkmäler, Erd- und Steinwälle, Gräber 2c. behufs wissenschaftlicher Erforschung und zeitweiliger oder beständiger Erhaltung derselben nachgesucht worden. In Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung von Denkmalen dieser Art steht daher das Min. des Innern im Einverständnisse mit dem Kultusmin. und dem Finanzmin. nicht an, an die Verwaltungsbehörden des Landes, namentlich an alle Polizei-, Eisenbahnbau-, Wasserbau- und Forstbehörden, nicht minder an Geistliche und Lehrer hiermit die Aufforderung zu richten, darauf in geeigneter Weise hinzuwirken, daß jede Entdeckung alter Steindenkmäler, Gräber, Grabfelder, Höhlen, alle Funde alter menschlicher und tierischer Knochenreste, alter Werkzeuge und Waffen von Stein, Knochen, Thon oder Metall auf und in der Erde, in Torf, in Seen, Flüssen 2c., überhaupt alle Spuren von alten Niederlassungen oder Grabstätten des Menschen dem Vorstande des Leipziger Lokalvereins für Anthropologie, — Herrn Professor Dr. Leuckart und Herrn Dr. med. Obst zu Leipzig — angezeigt; sowie daß alle die schon bekannten oder von jetzt an zur Kenntnis kommenden alten Niederlassungen oder Grabstätten möglichst vor Zerstörung bewahrt werden, und daß eine Entfernung oder Abtragung derselben ohne Zuziehung einer wissenschaftlichen Delegation des nurgenannten Leipziger Lokalvereins, bez. ohne daß dem letzteren wenigstens die Möglichkeit gegeben wird, bei dieser Entfernung oder Abtragung zu konkurrieren, thunlich vermieden wird.

Da hiernächst die deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte die bemerkenswertesten vorhistorischen Ansiedelungen in Deutschland, Befestigungen, Pfahlbauten, Höhlenwohnungen, Gräber, Grabfelder 2c. topographisch und kartographisch festzustellen beabsichtigt, so werden den eingangserwähnten Behörden die Bestrebungen und Arbeiten der genannten Gesellschaft, bez. der von ihr ernannten Kommissionen oder Delegationen in vorkommenden Fällen auch in dieser Beziehung zu thunlichster Förderung hiermit empfohlen.

[17]) S. hierzu kirchl. Jahresber. E. L. Landeskons. auf das Jahr 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 122):

Es sind auch im vorigen Jahre wieder eine größere Zahl älterer Glocken zum Umguß gelangt. Die auf solchen befindlichen Inschriften, Ornamente und Namen haben oft einen für den Laien nicht sofort erkennbaren geschichtlichen Wert. Einem an das Landeskons. gelangten Wunsche entsprechend, werden daher die Geistlichen, bez. Kirchenvorstände aufgefordert, in jedem Falle, wo ältere Glocken zum Umguß gelangen sollen, von den darauf befindlichen Emblemen, Inschriften, Jahreszahlen 2c. soweit möglich eine Kopie zu nehmen und diese rechtzeitig dem Landeskons. zur Mitteilung an den königlich sächsischen Altertumsverein einzureichen, worauf von hier aus weitere Eröffnung erfolgen wird.

E. Sittlicher Zustand in den Gemeinden[18]).

1. Besonders hervortretende Erscheinungen in dieser Beziehung.
2. Seelsorgerische Verhandlungen bei Eheirrungen und Zahl der Ehescheidungen.
3. Selbstmorde[19]).

F. Das geistliche Amt[20]).

G. Kirchenverfassung[21]).

1. Wirksamkeit der Kirchenvorstände, insbesondere auch in betreff ihrer Mitwirkung bei der Seelsorge und der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung[21]).
2. Diözesanversammlungen und die dabei gefaßten wichtigeren Beschlüsse, insoweit nicht diese Beschlüsse selbst eine sofortige gesonderte Berichtserstattung erforderlich machen (zu vergl. G. V. vom 9. Mai 1877, die kirchlichen Jahresberichte betreffend unter f)[21]).
3. Zahl der Kirchenvisitationen und dabei gemachte allgemeine Wahrnehmungen unter Bezugnahme auf den deshalb erstatteten besonderen Bericht (zu vergl. dieselbe G. V. unter e)[21]).

H. Kirchliche Liebeswerke und deren Gedeihen[24]).

1. Vereine für äußere Mission, deren Organisation und Erfolge.
2. Vereine für innere Mission, Bildung von Ephoral-, Kreis- und Zweigvereinen für dieselbe und die von ihnen hauptsächlich ins Auge gefaßten Ziele.
   Insbesondere:
   a) Kinderbewahranstalten und Rettungshäuser.
   b) Erziehungsvereine.
   c) Fürsorge für Entlassene aus den Strafanstalten[23]).
   d) Gesellen- und andere Herbergen.
   e) Jünglings- und Jungfrauenvereine.
   f) Magdalenenvereine. 2c.
3. Verbreitung von Erbauungsbüchern und anderer guter Schriften, Leseabende, Kolportage und dergleichen[24]).

Vergl hierzu noch nachstehende Bek. E. L. Landeskons. v. 5. April 1889 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1889. S. 22):

Um im Interesse der praktischen Musikpflege eine Einigung über einen Normalstimmton herbeizuführen, ist auf einer i. J. 1885 in Wien abgehaltenen, auch von Sachsen aus durch Fachmänner beschickt gewesenen internationalen Konferenz beschlossen worden, daß fortan nur ein einziger internationaler Normalstimmton bestehn und dieser dasjenige A sein soll, dessen Höhe durch 870 einfache Schwingungen in der Sekunde bestimmt ist.

Nach einer Mitteilung des Min. des Innern sind die Beschlüsse dieser Konferenz in der Hauptsache grundsätzlich für Sachsen angenommen und bei den maßgebenden Musikinstituten des Landes, sowie bei der voigtländischen Instrumentenfabrikation und auch bei den größeren Privatmusikchören bereits zur Durchführung gekommen.

Infolgedessen erscheint es wünschenswert, daß diese Normalstimmung schon der Übereinstimmung mit den bei Kirchenmusiken herbeigezogenen anderweiten Instrumenten halber nunmehr auch bei den Orgeln zunächst wenigstens in der Weise zur Annahme gelange, daß nicht nur alle neuen Orgeln jedenfalls und unbedingt nur nach der Normalstimmung gebaut werden, sondern daß im übrigen bei Gelegenheit vorkommender umfassender Reparaturen gleichfalls darauf Bedacht genommen werde, die bestehenden Orgelwerke auf die Normalstimmung zu bringen.

Dabei ist zu gedenken, daß nach den Beschlüssen der Wiener Konferenz die Einstimmung der Orgeln auf den Normalton für jene mittlere Temperatur zu geschehn hat, welche den besonderen Verhältnissen ihrer Verwendung entspricht.

Soviel dem E. L. Landeskons. bekannt, ist schon jetzt in dazu geeigneten Fällen bei Neubauten und Reparaturen von Orgeln demgemäß verfahren worden.

Dasselbe nimmt jedoch, in Entsprechung eines anher gerichteten Antrags, nicht Anstand, die Kirchenvorstände auf die Beschlüsse der internationalen Stimmtonkonferenz noch besonders hierdurch aufmerksam zu machen und denselben deren sorgfältige Beachtung zu empfehlen.

Zugleich wünscht das Landeskons., in den über den Neubau oder umfänglichere Reparaturen von Orgeln in die kirchlichen Jahresberichte aufzunehmenden Mitteilungen künftig regelmäßig auch eine Angabe darüber zu finden, ob die betr. Orgeln die Normalstimmung besitzen.

Dabei nimmt dasselbe aus dieser Veranlassung zugleich Gelegenheit, unter Bezugnahme auf die in dieser Richtung schon früher wiederholt von ihm gegebenen Anregungen auf die Zweckmäßigkeit, bez. Notwendigkeit regelmäßiger Revisionen der Orgeln durch geeignete Sachverständige erneut hinzuweisen und im Interesse der Kostenersparnis die Vereinigung der Kirchengemeinden zu besonderen Revisionsverbänden zu empfehlen, sowie den Herren Ephoren anheimzustellen, in dieser Beziehung nach Befinden weitere entsprechende Anregung zu geben.

[18]) S. G. V. v. 16. November 1882, Abs. 9 [abgedr. in Anm. 7].

[19]) S. hierzu kirchl. Jahresber. E. L. Landeskons. auf das Jahr 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 129):

Für die Sammlung der Unterlagen sei übrigens zu Herbeiführung gleichmäßigen Verfahrens und zu Begegnung aufgetauchter Zweifel darauf hingewiesen, daß in die Jahrestabellen ohne Rücksicht auf die Parochialzubehörigkeit der Person alle innerhalb jeder Parochie vorgekommenen, bez. konstatierten Selbstmorde aufzunehmen sind.

[20]) Hierzu ist auf dem Fragebogen unter NB. bemerkt: Dieser Abschnitt ist hauptsächlich zur Ausfüllung für die Ephoren nach Maßgabe §. 19 G. V., das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., v. 13. Juli 1862 bestimmt, soll aber nach Befinden auch den Pfarrern Gelegenheit geben, über Standes- und Berufsangelegenheiten Wünsche und Wahrnehmungen zur Sprache zu bringen. — S. ferner G. V. v. 16. November 1882, Abs. 10 [abgedr. in Anm. 7], sowie G. V. v. 9. Dezember 1874 [abgedr. in Anm. 9 zu V. v. 13. Juli 1862]. Vergl. hierzu auch V. v. 16. November 1874 in Anm. 3 zu V. v. 12. September 1874.

[21]) S. G. V. v. 16. November 1882, Abs. 11 [abgedr. in Anm. 7].

[22]) S. G. V. v. 16. November 1882, Abs. 12 [abgedr. in Anm. 7].

[23]) S. Anm. 14 zu Armenordn. v. 22. Oktober 1840.

[24]) Das E. L. Landeskons. hatte schon früher — s. Vbl. E. L. Landeskons. v. 1887. S. 105 — den Wunsch ausgesprochen, Ortschroniken möglichst zahlreich und vollständig für seine Sammlung zu erhalten.

Inhalts Bek. v. 30. November 1888 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1888. S. 68) hat das E. L. Landeskons. diesen Wunsch erneuert und sich zugleich unter Umständen bereit erklärt, dergleichen ältere Chroniken, insoweit sie kirchliches Interesse darbieten, für seine Bibliothek, in welcher sie zugleich vor Verlust bewahrt seien, für einen angemessenen Kaufpreis zu erwerben. Das E. L. Landeskons. hat hinzugefügt, es sehe daher, indem es diese Angelegenheit der Aufmerksamkeit der Ephoren und Geistlichen des Landes anderweit empfehle, entsprechenden Zusendungen und gegebenen Falles etwaigen Kaufsanerbietungen entgegen.

Vergl. hierzu nachstehende erläuternde Bek. E. L. Landeskons. v. 8. April 1889 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1889. S. 24):

Die [vorstehend abgedruckte] Bek. v. 30. November 1888 ist hier und da dahin aufgefaßt worden, als wünsche das E. L. Landeskons. auch die in vielen Gemeinden üblich gewordenen jährlichen kirchlichen Nachrichten und Jahreschroniken regelmäßig für seine Bibliothek zugesandt zu erhalten.

Wenn jedoch der Besitz dieser regelmäßig wiederkehrenden Veröffentlichungen, so wertvoll dieselben für die einzelnen Kirchengemeinden und deren Glieder sind, für die Bibliothek des E. L. Landeskons. in der Regel und soweit nicht, wie dies hin und wieder geschieht, in diese Jahresmitteilungen chronikalische Nachrichten aus früherer Zeit auf Grund von Kirchenbüchern und aus dem Pfarrarchive oder nach sonstigen urkundlichen, anderweit nicht zugänglichen Nachweisungen aufgenommen sind, schon infolge der ohnehin jährlich bei ihm eingehenden Generalberichte über die kirchlichen Zustände des Landes von geringerem Werte, bei Erlaß jener Bek. daher die Absicht

4. Volksbibliotheken, Vermehrung und Benutzung derselben, inwieweit bei deren Begründung und Beaufsichtigung kirchliche Organe beteiligt sind [25]).
5. Kirchliche Kranken- und Armenpflege (Diakonie).
6. Gustav-Adolfvereine.
7. Bibelfeste und Bibelverbreitung.
8. Sonstige kirchliche Vereinsfeste.
9. Die Tagespresse, insbesondere die Haltung der Lokalpresse, Anführung der gelesenen christlichen Zeitschriften.

Tabelle über Konfessionswechsel.

Fortlaufende Nummer.	Name der Ephorie (bez. Parochie).	Zur ev.-luth. Landeskirche								Von der ev.-luth. Landeskirche								Bemerkungen.
		von der römisch-katholischen Kirche.	von den Deutschkatholiken.	von den separierten Lutheranern.	von der Apostolischen Gemeinde.	von den Methodisten.	von der Tempelgemeinde.	von den Baptisten u. anderen Sekten.	von den religionslosen Dissidenten.	vom Judentume.	zu der römisch-katholischen Kirche.	zu den Deutschkatholiken.	zu den separierten Lutheranern.	zu der Apostolischen Gemeinde.	zu den Methodisten.	zu der Tempelgemeinde.	zu den Baptisten u. anderen Sekten.	zu den religionslosen Dissidenten.	zum Judentume.	

Verordnung (des E. L. Landeskons.), eine Konfirmationsordnung betreffend; vom 12. Mai 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 218.)

Unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und im Einverständnis des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat das unterzeichnete evangelisch-lutherische Landeskonsistorium die nachstehende

Konfirmationsordnung

zur Nachachtung für die evangelisch-lutherischen Geistlichen des Landes aufgestellt.

§. 1. Die Konfirmation der Kinder der evangelisch-lutherischen Kirche ist von einem ordinierten Geistlichen dieser Kirche zu vollziehen.

Als hierzu zuständiger Geistlicher ist in der Regel der Geistliche der Parochie zu betrachten, in welcher das Kind sich wesentlich aufhält.

In Parochien mit mehreren Geistlichen richtet sich die Zuständigkeit derselben zur Konfirmation nach dem desfalls bestehenden Lokalstatute oder Herkommen.

Nicht minder bewendet es in denjenigen größeren, mehrere Parochien umfassenden Orten, in welchen bezüglich der Annahme der Konfirmanden der Parochialverband nicht streng festgehalten wird, bei den hierüber festgestellten lokalstatutarischen Bestimmungen oder bei dem desfalls bestehenden Herkommen.

Die wegen Annahme der Kinder zur Konfirmation erforderlichen Erörterungen hat der zuständige Geistliche vorzunehmen.

§. 2. Zur Konfirmation sind alle in der Parochie sich wesentlich aufhaltende Kinder zuzulassen, welche

a) getauft sind,
b) den christlichen Religionsunterricht nach dem Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche empfangen

und

c) die zur Konfirmation erforderliche religiöse Reife erlangt haben [1]).

---

auch nicht auf Erlangung derartiger Schriften gerichtet gewesen ist, so will das E. L. Landeskons., indem es zugleich für bisher erhaltene Zusendungen zu danken nicht unterläßt, doch zu Berichtigung irrtümlicher Auffassungen hiermit auf den eigentlichen Zweck jener Aufforderung nochmals hingewiesen haben.

[25]) Seit dem 1. Januar 1876 ist dem Kultusmin. eine Summe aus Staatsmitteln zu Begründung und Unterhaltung von Volksbibliotheken zur Verfügung gestellt worden. Vergl. hierzu: „Katalog für Volksbibliotheken. Ein Verzeichnis von Büchern, welche sich zu Aufnahme in Volksbibliotheken eignen. Mit einem Vorwort. Herausgegeben vom Kultusmin. Leipzig (Roßbergsche Buchhandlung) 1882."

Vergl. übrigens in betreff der polizeilichen Beaufsichtigung der Volksbibliotheken Anm. 3 zu Reskr. v. 2. Juni 1817.

[1]) S. Jahresbericht E. L. Landeskons. auf das Jahr 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1887. S. 90):

Unter Hinweis auf den Umstand, daß mehrfach Konfirmanden während der Zeit ihres Vorbereitungsunterrichts sich ein Vergehen zu schulden kommen lassen und damit Ärgernis geben, und weil nach der Meinung des Berichterstatters für das in solchen Fällen von dem Pfarrer einzuhaltende Verfahren die Konfirmationsordn., indem sie nur die intellektuellen, nicht die moralischen Bedingungen der Zulassung zur Konfirmation ins Auge fasse, einen Anhalt nicht biete, war in einem der Jahresberichte die Frage angeregt worden, ob diesem als eine Lücke empfundenen Mangel nicht durch eine Ergänzung der Konfirmationsordn. abgeholfen werden könne.

Das E. L. Landeskons. hat indessen den Zweifel, ob es überhaupt zulässig sei, solche Konfirmanden, welche kurz zuvor in sittlicher Beziehung ein grobes und Ärgernis gebendes Vergehen sich haben zu schulden kommen lassen, von der Konfirmation auszuschließen, für begründet nicht ansehn können. Denn wenn in §. 2 der Konfirmationsordn. als Voraussetzung der Konfirmation die Erlangung der dazu erforderlichen religiösen Reife bezeichnet ist, so ist diese ebenso in intellektueller, als moralischer Beziehung zu verstehn und würde, wenn man in dieser Vorschrift nur die Regelung der intellektuellen Bedingungen für die Konfirmation finden wollte, dies zu einer Beschränkung derselben führen, die weder beabsichtigt sein kann, noch durch die Wortfassung nahe gelegt erscheint.

Es wird vielmehr in Fällen der gedachten Art von dem Geistlichen über die Zulassung zur Konfirmation Entschließung zu fassen und wird, wenn eine solche darnach nicht zur Zeit ganz zu versagen sein sollte, sowie insbesondere auch in Fällen, wo die wegen sittlicher Untüchtigkeit etwa eine Zeit lang zu beanstanden gewesene Konfirmation einem solchen Katechumenen nach inzwischen kundgegebener Reue nachträglich noch zu gewähren unbedenklich erscheint, doch unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles von dem betr. Geistlichen zu erwägen sein, ob nicht dessenungeachtet die Zulassung eines solchen Konfirmanden zu der öffentlichen, in Gemeinschaft mit den übrigen vorzunehmenden Konfirmation Anstoß zu erregen geeignet sein könnte. Insoweit darnach eine Privatkonfirmation angezeigt

Über die Erfüllung der Bedingung unter c hat der nach §. 1 zuständige Geistliche zu entscheiden, während der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen unter a und b nötigenfalls durch pfarramtliche Zeugnisse oder in sonstiger Weise zu führen ist.

§. 3. Einer fremden Parochie angehörige Kinder dürfen nur nach Beibringung einer schriftlichen Genehmigungsbescheinigung des dasigen Geistlichen unter die Konfirmanden aufgenommen werden [2] [3].

§. 4. Unter der §. 2, a, b, c erwähnten Voraussetzung können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Kinder von Eltern anderen christlichen Glaubensbekenntnisses, desgleichen Kinder aus gemischten Ehen und von Dissidenten zur Konfirmation zugelassen werden, sofern, was Kinder aus Ehen evangelischer und katholischer Glaubensgenossen anlangt, den Vorschriften der Gesetze vom 1. November 1836 und beziehentlich vom 2. November 1848, §. 11, sowie, was Kinder von Dissidenten betrifft, den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juni 1870, §. 20, Absatz 2 genügt ist.

§. 5. Unter derselben zu §. 2, a, b, c gedachten Voraussetzung sind Kinder in der Regel nach erfülltem achtjährigen Schulbesuche zur Konfirmation zu bringen.

Doch können unter gleicher Voraussetzung Schüler aus der einfachen Volksschule, falls sie nach §. 4, Absatz 6 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 einen Erlaß von der gesetzlichen Schulzeit erlangt haben, zur Konfirmation zugelassen werden, ohne daß es hierzu einer besonderen kirchlichen Dispensation bedarf, während diejenigen Schüler derselben Schule, welche nach §. 4, Absatz 7 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 noch ein Jahr weiter die Schule zu besuchen haben, erst bei ihrer Entlassung aus derselben zu konfirmieren sind.

Schülern der mittleren und höheren Volksschule oder auch der Privatschulanstalten wird nach erfülltem 14. Lebensjahre, auch wenn deren Schulzeit sich über dieses Alter hinaus erstreckt, unter der eingangsgedachten Voraussetzung die Zulassung zur Konfirmation nicht zu versagen sein. Es kann jedoch die letztere auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch bis zur Zeit ihrer wirklichen Entlassung aus der Schule verschoben werden.

Den Zöglingen der höheren Unterrichtsanstalten, namentlich der Gymnasien und der Realschulen, sowie allen denen, die über das 14. Lebensjahr hinaus in Privatschulen oder im Hause einen gleichartigen Unterricht empfangen, ist ein Aufschub des Konfirmationstermins bis zum vollendeten 17. Lebensjahre nachgelassen.

Wird die Konfirmation über den in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Termin hinaus ohne genügenden Grund verzögert, so ist nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 1. Dezember 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, zu verfahren.

§. 6. Gebrechliche, geistig unreife, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige, sowie taubstumme Kinder sind, wenn sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen des zuständigen Geistlichen die zur Konfirmation erforderliche geistige Empfänglichkeit nicht haben, nicht zu konfirmieren. Doch mögen geistesschwache Kinder, wenn sie wenigstens einige Erkenntnis der drei Artikel des christlichen Glaubens erlangt haben, von der Konfirmation nicht ausgeschlossen werden.

Bei Kindern der vorgedachten Art, die in öffentlichen Erziehungsanstalten untergebracht sind, bewendet es bei den dessalls aufgestellten Regulativen.

§. 7. Über sämtliche ihm überwiesene Konfirmanden hat der zuständige Geistliche auf Grund der bei ihm erfolgten Anmeldungen unter Benutzung der Konfirmandenlisten, welche ihm von den Lehrern, beziehentlich den Direktoren der öffentlichen, Privat- und Hauslehrerschulen rechtzeitig zugehn werden [4], ein Verzeichnis nach dem Schema unter D anzufertigen und fortzuführen.

---

erscheinen sollte, wird der Vorschrift in §. 16 der Konfirmationsordn. nachzugehn sein, wie denn dementsprechende Anträge schon bisher mehrfach an das Landeskons. gelangt sind.

[2] Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 10. Januar 1887 ausdrücklich verordnet, daß die Bestimmungen in §. 3 der Konfirmationsordn. auch dann Anwendung leiden, wenn ev.-luth. Christen aus einer anderen, als der sächsischen Landeskirche von einem hierländischen Geistlichen die Konfirmation begehren sollten.

[3] In Verfolg eines Reskr. des Kirchenrats v. 16. Dezember 1825 an das Konsistorium zu Leipzig ist den Geistlichen der an das preuß. Herzogtum Sachsen angrenzenden Parochien durch die vorgesetzten Ephoren untersagt worden, einen zu einem preuß. Kirchspiele gehörigen Katechumenen zu konfirmieren oder zu dem erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls zuzulassen, wofern er nicht von dem betr. preuß. Pfarrer die durch die jenseits in betreff der Konfirmationsfähigkeit bestehenden Gesetze bedingte Genehmigung dazu schriftlich erhalten hat. Die gleiche Anweisung haben, laut eines Reskr. des Kirchenrats v. 6. März 1826 an das Kons. zu Leipzig, die Pfarrer der betr. preuß. Grenzparochien durch die Regierung zu Merseburg unter dem 24. Februar 1826 erhalten.

[4] S. hierzu:

a) G. V. Kultusmin. v. 24. September 1875:

Das Min. befindet nach erfolgtem Vernehmen mit dem E. L. Landeskons., — daß in die den Geistlichen jährlich abzugebenden Konfirmandenlisten außer den Kindern, welche voraussichtlich zu Ostern des je nächsten Jahres aus der Schule entlassen werden, auch diejenigen Schüler mittlerer und höherer Volksschulen aufzunehmen sind, deren Konfirmation auf Antrag ihrer Erzieher vor Beendigung des nach Umständen neun- oder zehnjährigen Lehrkursus bereits am Schlusse des achten Schuljahres erfolgen soll. Dagegen sind solche Kinder, welche die Schule in Gemäßheit von §. 4, Abs. 7 Ges. v. 26. April 1873 noch ein Jahr lang weiter zu besuchen haben, weil sie das Ziel der einfachen Volksschule bis zum Ablauf des achten Schuljahres nicht erreichen, von der Aufnahme in die Konfirmandenlisten auszuschließen.

b) V. Kultusmin. v. 23. Februar 1878:

Darnach hat das Kultusmin. keinen ausreichenden Grund finden können, für die Schuldirektoren und Lehrer eine Entschädigung aus den Kirchenkassen für die auszustellenden Konfirmandenlisten zu beantragen. Das Kultusmin. hat vielmehr an der Ansicht festgehalten, daß in Übereinstimmung mit der schon unter der früheren Gesetzgebung bestehenden Übung die Schule sich auch fernerhin nicht entbrechen könne, der Kirche die erforderliche Auskunft über die Konfirmanden ohne Anspruch auf Entschädigung zu erteilen. — S. auch Anm. 15 zu A. V. v. 25. August 1874.

c) V. Kultusmin. v. 25. Oktober 1883, wonach die Verzeichnisse der zu konfirmierenden Zöglinge der Realschulen ebenfalls nach dem für die Volksschulen vorgeschriebenen Schema einzurichten sind. Diese Konfirmandenlisten sind aber nicht vom Religionslehrer auszustellen und weiter zu befördern, sondern durch den Direktor der Anstalt. Die Ausstellung der Listen ist als Direktorialobliegenheit anzusehn.

Dieses Verzeichnis (Konfirmandenbuch) ist zu der Aktenrepositur der betreffenden geistlichen Stelle zu nehmen.

§. 8. Der Konfirmation hat ein Vorbereitungsunterricht (Konfirmandenunterricht) vorauszugehn, der (wenn nicht um besonderer Umstände willen in einigen höheren Unterrichtsanstalten ausnahmsweise von der obersten kirchlichen Behörde etwas anderes genehmigt worden ist) von dem zuständigen Geistlichen in seiner Amtswohnung, in Ermangelung eines geeigneten Lokals in letzterer aber in einem anderen, von der Kirchengemeinde zu beschaffenden geeigneten Lokale zu erteilen ist.

Dieser Unterricht hat, nachdem sein Anfang am letzten Sonntage des Monats September beim Hauptgottesdienst in der Kirche von der Kanzel aus abgekündigt worden ist, im Monat Oktober zu beginnen, und in wöchentlich zwei Stunden bis zu der dem Konfirmationsakte selbst vorausgehenden Woche zu erfolgen.

Zu demselben sind die ungetauft gebliebenen Kinder, falls sie in der Schule den Religionsunterricht nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche empfangen haben, herbeizuziehen, obschon sie, solange sie nicht getauft sind, zur Konfirmation selbst nicht zugelassen werden dürfen.

§. 9. Die Auswahl der Tageszeit für den Konfirmandenunterricht ist zwar dem zuständigen Geistlichen zu überlassen. Doch fordert es die Rücksicht auf die Schule, daß für den vorgedachten Unterricht zunächst schulfreie Stunden, und zwar bei einstündigen Lektionen an zwei verschiedenen Wochentagen, bei zweistündiger Lektion am Mittwoch gewählt werden.

Reicht die schulfreie Zeit am Mittwoch oder wo der zuständige Geistliche aus den Konfirmanden wegen deren großer Zahl mehrere Abteilungen zu bilden hat, zur Abhaltung dieses Unterrichts nicht aus, und sind daher Schulstunden für solchen in Anspruch zu nehmen, so ist der Geistliche verpflichtet, bezüglich der Volksschulen an den zuständigen Bezirksschulinspektor, und bezüglich der Gymnasien und Realschulen an die betreffenden Direktoren einen Dispensationsantrag für die in Frage kommenden Konfirmanden von dem Besuche der zum Konfirmandenunterrichte ausersehenen Schulstunden rechtzeitig zu stellen.

Aus gleicher Rücksicht auf die Interessen der Schule ist an Orten, wo mehrere Geistliche sich in den Konfirmandenunterricht zu teilen haben, unter denselben thunlichst dahin Vereinbarung zu treffen, daß der Konfirmandenunterricht für die Zöglinge einer und derselben Schulanstalt auf die gleiche Tageszeit verlegt werde.

§. 10. Bezüglich der für den Konfirmandenunterricht zu bildenden Abteilungen erscheint es zweckmäßig, daß nicht mehr, als 60 Konfirmanden in eine Abteilung aufgenommen werden.

§. 11. Während der ganzen Dauer des Konfirmandenunterrichts ist von dem Geistlichen beim Gottesdienste an allen Sonn- und Festtagen von der Kanzel aus eine Fürbitte für die Konfirmanden dem allgemeinen Kirchengebete anzufügen.

§. 12. Jede Konfirmandenunterrichtsstunde ist mit Gebet zu beginnen und zu beschließen.

§. 13. Im Unterrichte selbst ist die reine evangelische Lehre auf Grund des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers unter Hinweisung auf die erste ungeänderte Augsburgische Konfession vorherrschend in paränetischer Weise zu behandeln. Eine besondere Berücksichtigung wird dem vierten bis sechsten Hauptstücke des Katechismus, sowie den Unterscheidungslehren der evangelisch-lutherischen Kirche zu widmen und durch Bibelsprüche und Kirchenlieder dahin zu wirken sein, daß der Konfirmand die Grundlehren des Heils in Christo erkenne und bekenne und den Ernst solchen Bekenntnisses durch sein ganzes Verhalten beweise.

§. 14. Der Konfirmandenunterricht ist mit einer an einem geeigneten Tage vor der Konfirmation in der Kirche vor versammelter Gemeinde abzuhaltenden, jedoch in der Regel nicht mit der Konfirmationshandlung selbst zu verbindenden Unterredung zu schließen, in welcher, wo möglich, jedem einzelnen Konfirmanden Gelegenheit zu geben ist, von dem Stande seiner religiösen Erkenntnis Zeugnis abzulegen.

§. 15. Die Konfirmation selbst ist in der Regel am Sonntage Palmarum, nach vorgängiger am Sonntage vorher beim Hauptgottesdienste in der Kirche vorzunehmender Abkündigung, öffentlich in der Kirche nach den Vorschriften der Kirchenagende in der Weise zu veranstalten, daß der zuständige Geistliche nach einer freien Ansprache die Konfirmanden fragt,

ob sie sich zu dem Glauben, wie er im apostolischen Glaubensbekenntnisse dargestellt und von der evangelisch-lutherischen Kirche allezeit festgehalten worden ist, herzlich bekennen?

ob sie geloben wollen, diesem Glauben gemäß zu wandeln, sich vor Sünden zu hüten und gottselig zu leben?

ob sie in solchem rechten Glauben und gottseligen Wandel mit Gottes Hilfe bis an ihr Ende beharren und, damit sie solches wohl vollbringen mögen, sich mit fleißigem Gebete zu Gottes Wort und Tisch treulich halten wollen?

worauf, wenn diese Fragen von allen bejaht worden sind, der Geistliche die Konfirmanden einzeln an den Altar treten läßt, sie unter Auflegung der Hände im Namen des dreieinigen Gottes feierlich bestätigt und sie mit einem Bibelspruche unter dem Zeichen des Kreuzes feierlich einsegnet.

§. 16. Privatkonfirmationen dürfen von dem zuständigen Geistlichen an solchen Konfirmanden, welche wegen Erkrankung an der öffentlichen Konfirmation nicht teilnehmen können, nach eigenem Ermessen, an Gebrechlichen, die überhaupt in der Kirche nicht erscheinen können, nach eingeholter Ephoralgenehmigung, in sonstigen Fällen aber nur mit Genehmigung der zuständigen höheren Kirchenbehörde vollzogen werden.

§. 17. Die vollzogene Konfirmation gewährt den jungen Christen neben der Berechtigung, bei der Taufe

eines Kindes Patenstelle zu vertreten, die Befähigung zur Feier des heiligen Abendmahls.

§. 18. Jedem neu konfirmierten Christen ist ein Konfirmationsschein nach dem nachstehend unter ⊙ ersichtlichen Schema unentgeltlich auszustellen. Die Kosten zur Anschaffung solcher Scheine sind auf das Kirchenärar zu übernehmen.

§. 19. Die Verordnungen vom 21. November 1874 (Verordnungsblatt des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom Jahre 1874. Seite 8 flg.), vom 24. November 1874 (ebendaselbst Seite 10) und vom 28. September 1875 (ebendaselbst Jahrgang 1875. Seite 54 flg.) werden hiermit aufgehoben [5]).

Dresden, am 12. Mai 1877.

Schema zu einem Konfirmandenbuche.

(s. §. 7.)

Vor- und Zuname des Kindes.	Geburtsort des Kindes.	Geburtstag des Kindes.	Taufstag des Kindes.	Konfirmations- ort	tag des Kindes.	Bemerkungen.

[5]) S. hierzu noch V. E. L. Landeskons., die Fürsorge für die konfirmierte Jugend betr., v. 20. Februar 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 12):

Nicht bloß im Interesse der fleißigen Teilnahme an den Katechismusunterredungen, sondern auch zu Bewahrung der konfirmierten jungen Christen vor den, ihrem kirchlichen und sittlichen Leben mit dem Austritte aus der Schule, welcher für viele derselben zugleich der Austritt aus dem Elternhause ist, drohenden Gefahren erscheint es als sehr heilsam und wünschenswert, daß der Geistliche, welcher den Konfirmandenunterricht erteilt und die Konfirmation vollzogen hat, auch nach der letzteren noch in einem engeren Verbande mit den jungen Christen verbleibe und denselben, namentlich in religiöser und sittlicher Hinsicht, seine besondere Fürsorge zuwende. Dem E. L. Landeskons. geht auch dagegen kein Zweifel bei, daß dies seiten der Geistlichkeit des Landes, insbesondere denjenigen jungen Leuten gegenüber, welche innerhalb der Parochie, in der sie konfirmiert worden sind, verbleiben, ausnahmslos geschieht.

Da jedoch ein nicht geringer Teil der Konfirmanden bald nach der Konfirmation zu weiterer Ausbildung oder Erwerb des Lebensunterhalts die Heimatsparochie zu verlassen pflegt und gerade diesen jungen Leuten geistlicher Rat und Beistand ganz besonders not thut, so empfiehlt es sich, daß die Geistlichen vor der Entlassung der Konfirmanden von deren künftigem Aufenthaltsorte sich in Kenntnis setzen, dieselben dazu anhalten, sich daselbst bei dem betr. Pfarrer anzumelden und diesen letzteren von dem Vorhaben der jungen Leute behufs Zuwendung seiner Fürsorge für dieselben benachrichtigen.

Lassen sich auch die Hindernisse, welche der Durchführung eines solchen Vorgehens in zahlreichen Fällen, namentlich in größeren Städten, entgegentreten werden, nicht verkennen, so darf doch deshalb nicht von vornherein davon abgesehn, vielmehr schon die kirchliche und sittliche Bewahrung eines Teiles der in Frage kommenden Jugend als ein die aufzuwendende Mühe reichlich lohnender Gewinn angesehn werden.

Das E. L. Landeskons. nimmt daher auf Grund einer darauf bezüglichen, von geistlicher Seite geschehenen Anregung nicht Anstand, an die ev.-luth. Geistlichkeit des Landes hiermit die Anordnung ergehn zu lassen, soweit nicht schon seither geschehn, künftighin die aus ihren bez. Parochien nach der Konfirmation sich wegwendenden jungen Christen den Pfarrern der betr. Parochien, wohin dieselben sich begeben, behufs der ihnen zu widmenden, oben angedeuteten Fürsorge anzuzeigen, die jungen Leute selbst aber anzuhalten, bei diesen Geistlichen nach dem Eintreffen in ihrem neuen Aufenthaltsorte sich anzumelden.

Wenn letzterer in mehrere Parochien zerfällt, hat die Anzeige und Verweisung an den, an dem betr. Orte seinen Wohnsitz habenden Superintendenten zu erfolgen, welcher sodann den Pfarrer, in dessen Parochie sich der Konfirmierte aufhält, hiervon zu benachrichtigen hat.

*) Dieser Betrag von 300 Mark ist durch V. sämtlicher Min. v. 6. Dezember 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 417) auf „400 Mark einschließlich" erhöht worden.

⊙

Schema zu einem Konfirmationsscheine.

(s. §. 18).

N. N.

geboren am . . . . . zu . . . . . ist nach erlangter Reife am . . . . . in der evangelisch-lutherischen Kirche zu . . . . . vor versammelter Gemeinde feierlich konfirmiert worden und hat hierauf am . . . . . zum ersten Male das Abendmahl des Herrn Jesu Christi empfangen.

Denkspruch: . . . . . .

Evangelisch-lutherisches Pfarramt zu . . . . . .

den 187

(L. S.) N. N. (Name des Geistlichen).

Verordnung (des Kultusmin.), das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betreffend; vom 24. Mai 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 228.)

[Diese V. ist in Anm. 29 zu dem Parochiallastengef. v. 8. März 1838 abgedruckt.]

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Staatsminister) wegen Einführung des Kirchengesetzes, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. Dezember 1876 in der Oberlausitz; vom 23. Juni 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 238.)

[Diese V. ist in Anm. 18 zu dem oben allegierten Kirchengef. vom 2. Dezember 1876 abgedruckt.]

Verordnung (sämtlicher Ministerien), die Benutzung der Postscheine als giltiger Rechnungsbelege bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen betreffend; v. 2. Juli 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 243.)

Im Interesse der Vereinfachung der Staatsverwaltung wird hierdurch folgendes verordnet:

Bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen an auswärtige Empfänger bis zu dem Betrage von [300 Mark einschließlich *)] sollen von jetzt ab in allen Fällen, in denen es nach den bestehenden Grundsätzen weder der Beibringung einer besonderen Attestation, noch der Beibringung einer gerichtlichen Quittung bedarf, die Postscheine als giltige Rechnungsbelege angesehn werden und die diesfallsigen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können.

Die sämtlichen Staatsbehörden und Staatsverwaltungen haben sich hiernach zu richten und für häufiger wiederkehrende dergleichen Zahlungen, welche in einer und derselben Rechnung nachzuweisen sind, sich der von der Postverwaltung eingeführten Posteinlieferungsbücher, in welche die Postanweisungen eingetragen werden und welche, in den Händen des Absenders verbleibend, die bisher über jede einzelne derartige Abfendung erteilten besonderen Posteinlieferungsscheine ersetzen, zu bedienen, die Postscheine aber thunlichst auf die Rechnungen am unteren Ende derselben aufzukleben.

Dresden, am 2. Juli 1877.

Allerhöchste Verordnung (aus dem Kultusmin.) wegen Anwendung des Gesetzes vom 23. August 1876 in der Oberlausitz; vom 13. Juli 1877[1]).

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 243.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, mit Zustimmung der oberlausitzer Provinzialstände, wie folgt:

Das Gesetz, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betreffend, vom 23. August 1876 findet auch auf die Oberlausitz Anwendung, mit der Erläuterung, daß durch die Bestimmungen in §. 30 die Ordensthätigkeit der Cistercienserinnen in deren in der Oberlausitz bestehenden Niederlassungen Marienstern und Marienthal nicht berührt wird, und mit der Maßgabe, daß, zu §. 35, mit Wahrnehmung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen, in Unterordnung unter das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, ferner beauftragt bleibt[2]).

[1]) Die oberlausitzer Provinzialstände hatten auf dem am 2. Mai 1877 abgehaltenen Landtage Walpurgis sich mit dem Entwurfe dieser Allerhöchsten Verordnung in der Erwartung einverstanden erklärt, daß ihnen seiten der königl. Staatsregierung, bez. nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, für die Oberlausitz zugesichert werde:

1. daß die oberlausitzer Provinzialstände vor dem Erlaß der in §. 21, Abs. 2 vorbehaltenen anderweiten Bestimmungen werden gehört werden;

2. daß die in den beiden Klöstern St. Marienstern und St. Marienthal künftig anzustellenden Pröpste und Ordensgeistlichen von der in §. 22, Abs. 1 gedachten wissenschaftlichen Prüfung befreit sein sollen;

3. daß die königl. Kreishauptmannschaft Bautzen ermächtigt werde, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen von der Bestimmung in §. 26, Abs. 2 Ges. in den Grenzparochien, unter Voraussetzung der Reziprozität, den Beteiligten auswärtiger Staaten Nachsicht zu gewähren.

Das Kultusmin. hat hierauf, mit Allerhöchster Genehmigung, den ständischen Direktorien bezüglich dieser Anträge eröffnen lassen:

zu 1: Den oberlausitzer Provinzialständen wird vor Erlaß der in §. 21, Abs. 2 Ges. vorbehaltenen anderweiten Bestimmungen, wenn im gegebenen Falle thunlich, Mitteilung von denselben gemacht werden.

zu 2: Der Antrag wird vorkommenden Falles in Erwägung gezogen werden.

zu 3: Die Kreishauptmannschaft Bautzen wird ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen von der Bestimmung in §. 26, Abs. 2 Ges. in den Grenzparochien, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Beteiligten auswärtiger Staaten Nachsicht zu gewähren. — V. Kultusmin. v. 21. September 1877.

[2]) Durch V. Kultusmin. v. 21. September 1877 ist der Kreishauptmannschaft Bautzen bekannt gemacht worden, daß das Kultusmin. in allen Fällen, für welche in dem Ges. v. 23. August 1876 die Entschließung der Staatsregierung vorbehalten worden, zu §. 9 und §. 34 wenigstens in den wichtigeren, die vorgängige Vortragserstattung der Kreishauptmannschaft erwarte. Im Falle von Nachsichtserteilungen im Sinne Punkt 3 der unter demselben Tage an die Kreishauptmannschaft erlassenen, [in vorstehender Anm. abgedruckten] V. solle die Kreishauptmannschaft alsbald, nachdem eine solche Nachsicht erteilt worden, unter näherer Darlegung der Sachlage Anzeige an das Kultusmin. erstatten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 13. Juli 1877.

Verordnung (des E. L. Landeskonf.), die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betreffend; vom 20. August 1877.

(Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1877. S. 78.)

In vielen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes haben die äußerlichen Feierlichkeiten bei öffentlichen kirchlichen Leichenbegängniffen eine Ausdehnung genommen, die, ohne zur Erhöhung dieser Feierlichkeiten selbst etwas Wesentliches beizutragen, doch die in neuerer Zeit durch die angewachsene örtliche Bevölkerung bedeutend vervielfältigte amtliche Thätigkeit der Geistlichen ebenso, wie den öffentlichen Schulunterricht merklich beeinträchtigt.

Zur Beseitigung dieser mißbräuchlichen Ausdehnung wird unter Berücksichtigung bestehender älterer und neuerer gesetzlicher Vorschriften nachstehendes zur Nachachtung für die Kirchenbehörden, Geistlichen und Kirchenvorstände der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes verordnet:

Zunächst ist im allgemeinen bei Aufstellung örtlicher Begräbnisregulative auf thunlichste Verminderung der Begräbnisklassen und Vereinfachung der mit denselben verbundenen Feierlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Öffentliche kirchliche Leichenbegängniffe sind an Sonn- und Festtagen niemals während des Hauptgottesdienstes, an Wochentagen aber für den Fall, daß an den betreffenden Feierlichkeiten Lehrer und Schüler beteiligt sind, nur zu einer solchen Tageszeit vorzunehmen, in welcher der geordnete öffentliche Schulunterricht nicht oder doch möglichst wenig gestört wird.

Auch sind zum Anschluffe an solche Feierlichkeiten niemals ganze Schulklassen, sondern nur die zum Singechor gehörigen Schüler zu verwenden. Und es haben in denjenigen Kirchengemeinden, in welchen mehrere Geistliche angestellt sind, sich nur die bei dem öffentlichen Begräbnisse von Amts wegen fungierenden Geistlichen an dem Leichenbegängnisse zu beteiligen, wie denn überhaupt die Geistlichen und der Singechor mit seinem Dirigenten nicht verpflichtet sind, dem Leichenzuge weiter, als bis zu dem in der Nähe des Gottesackers zur Formierung des Leichenzugs bestimmten Platze, oder, wie solches bereits an einigen Orten üblich ist, bis zum Eingangsthore zum Gottesacker entgegenzugehn*).

Dresden, den 20. August 1877.

*) Hierzu: G. V. E. L. Landeskonf., das Begräbniswesen betr., v. 18. Januar 1878 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1878, S. 4): Die Aus-

führung der [obigen] V. v. 20. August vor. Jahr. ist vielfach auf das Hindernis gestoßen, daß die Gemeinden sich sehr schwer von Althergebrachtem trennen, selbst wenn sie sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß dessen unveränderte Beibehaltung nicht ohne nachteilige Folgen bleiben könne.

Das E. L. Landeskons. hat sich im Hinblick auf frühere, hinsichtlich des Begräbniswesens gemachte Erfahrungen dieses Bedenken schon bei Erlaß seiner V. nicht verhehlen können. Dasselbe hat daher mit solcher, wie deren Fassung bestätigt und an die Hand giebt, nicht bezweckt, die seitherigen herkömmlichen oder regulativmäßigen Begräbniseinrichtungen, welche, wie z. B. das Absingen vor dem Trauerhause, das Abholen und die Begleitung der Leiche, an zahlreichen Orten das für die Beteiligten zuträgliche Maß weit überschreiten und insbesondere Zeit, Kraft und Gesundheit der Geistlichen, Kirchschullehrer und Schüler in bedenklicher Weise in Anspruch nehmen, ohne Rücksichtnahme auf die Wünsche und Beschlüsse der Kirchenvorstände sofort und allenthalben in gleichmäßiger Weise zu beseitigen. Es ist vielmehr die Absicht des Landeskons. bei Erlaß gedachter V. darauf gerichtet gewesen, auf die vorangedeuteten Mißstände aufmerksam zu machen und deren Abschaffung anzubahnen.

So erwünscht es nun auch sein würde, wenn diese Absicht möglichst vollständig erreicht würde, so empfiehlt es sich doch, zu Vermeidung von Mißstimmung in den Gemeinden, in dieser Richtung mit Behutsamkeit und thunlichster Schonung der Gefühle der letzteren vorzugehn und sich nötigenfalls zunächst damit zu begnügen, daß mindestens die stärksten Übelstände beseitigt, bez. vermindert werden. In dieser Beziehung wird namentlich schon durch Verminderung der Zahl der abzusingenden Lieder, durch Übertragung der bezüglichen Funktion von dem Kirchschullehrer auf den am Orte des Todesfalles wohnenden Nebenschullehrer, durch Beschränkung des Singens während des Leichenzugs, durch zweckmäßige Änderungen hinsichtlich der Abholung und Begleitung der Leichen, wesentlich genützt werden.

Dagegen hat es bei der Vorschrift, daß öffentliche kirchliche Leichenbegängnisse an Sonn- und Festtagen niemals während des Hauptgottesdienstes, an Wochentagen aber für den Fall, daß an den betr. Feierlichkeiten Lehrer und Schüler beteiligt sind, nur zu einer solchen Tageszeit vorzunehmen sind, in welcher der geordnete öffentliche Unterricht nicht oder doch möglichst wenig gestört wird, ebenso unbedingt zu bewenden, wie dabei, daß zum Anschlusse an Leichenfeierlichkeiten niemals ganze Schulklassen, sondern nur die zum Singechore gehörigen Schüler zu verwenden sind.

Man darf von der Einsicht der Kirchenvorstände und der Mitglieder der Kirchengemeinde hoffen, daß sie einem derartigen Vorgehn mit Bereitwilligkeit entgegenkommen werden, und hierauf die weitere Hoffnung stützen, daß nach einmal gemachtem Anfange das Gute und Zweckmäßige sich weitere Bahn brechen und eine allenthalben maßvolle und würdige Einrichtung und Abhaltung der Leichenfeierlichkeiten zur Folge haben werde.

Vergl. hierzu auch noch nachstehende, die Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften betreffende Verordnungen des Min. des Innern:

a) G. V. v. 17. Oktober 1864:

Von den Militärvereinen sind wiederholt Gesuche um Gestattung der Vollziehung des Ehrenfeuers bei Beerdigungen ihrer Mitglieder angebracht worden. Nach Vernehmung und im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. hat nun das Min. des Innern beschlossen, den Militärvereinen bei Beerdigung solcher Vereinsmitglieder, welche Feldzügen beigewohnt haben, die Vollziehung des am Grabe üblichen Ehrenfeuers versuchsweise und bis auf Widerruf unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1) daß von der beabsichtigten Vollziehung des Ehrenfeuers die Polizeibehörde des Ortes, wo die Beerdigung stattfinden soll, vorher in Kenntnis gesetzt, derselben auch darüber, daß der zu Beerdigende einem Feldzuge beigewohnt habe, genügender Nachweis geliefert werde und der gedachten Polizeibehörde gegen die beabsichtigte Ehrenerweisung nicht etwa ein besonderes, auf persönlichen oder örtlichen Gründen beruhendes polizeiliches Bedenken beigeht;

2) daß nicht mehr Vereinsmitglieder, als zur Vollziehung des Ehrenfeuers erforderlich sind, mit Waffen an der Beerdigungsfeierlichkeit teilnehmen;

3) daß bei Konkurrenzfällen mit im Orte stehendem Militär die Vollziehung des am Grabe üblichen Ehrenfeuers seiten der Vereine unterlassen wird, sobald sich bei Beerdigung von Vereinsmitgliedern aktives Militär dienstlich beteiligt, sei es durch bewaffnete Abteilungen oder durch Träger, und

4) daß dann, wenn ein Militärkommandant am Orte sich befindet, auch diesem ebenso, wie der Ortspolizeibehörde, von dem Vereine über ein Begräbnis, welches mit Ehrenfeuer vollzogen werden soll, Meldung gemacht wird, um wegen des letzteren die diesfallsige Bescheidung entgegenzunehmen.

Hierzu hat das Min. des Innern gegenüber dem E. L. Landeskons. erklärt, daß die von ihm in betreff der Abgabe von sogenannten Ehrenfeuern und sonst rücksichtlich der Beteiligung der Militärvereine bei Begräbnissen von Kameraden erlassene V. an den einschlagenden kirchenrechtlichen Bestimmungen etwas nicht hat ändern können oder sollen und daß, insoweit die Aufsicht über Begräbniswesen und Begräbnisfeierlichkeiten zur Kompetenz der kirchlichen Behörde gehört, auch die Militärvereine an die von derselben hierüber erlassenen Vorschriften gebunden sind. Insbesondere wird daher auch die Abgabe sogenannter Ehrenfeuer, insoweit nicht überhaupt etwaige Bestimmungen der Lokalbegräbnisordnung oder sonstige örtliche Regulative entgegenstehn, vor Beginn des Begräbnisses dem bei dem Begräbnisse fungierenden Geistlichen anzuzeigen sein. — V. E. L. Landeskons. v. 23. September 1879.

Vergl. hierzu auch die weitere erläuternde V. Min. des Innern v. 5. Juli 1881:

Es ist die Entschließung des Min. des Innern über die Frage erbeten worden, ob die [unter a abgedruckte] V. v. 17. Oktober 1864 ihrem Sinne nach nur auf diejenigen Mitglieder von Militärvereinen anzuwenden sei, welche unter sächsischer, bez. deutscher Fahne Feldzüge mitgemacht haben, oder ob die Abgabe des Ehrenfeuers auch bei der Beerdigung von Ausländern, welche unter ausländischer Fahne ausländische Feldzüge mitgemacht haben, gestattet werden könne.

Da Fälle dieser letzteren Art bisher noch nicht vorgelegen haben, hat das Min. des Innern sich zunächst mit dem Kriegsmin. in Vernehmen gesetzt, um über die bei der Armee wegen des Ehrenfeuers bei der Beerdigung ausländischer Militärpersonen geltenden Grundsätze sich Kenntnis zu verschaffen.

Nach der hierauf erhaltenen Auskunft werden Ehrenfeuer bei dem Begräbnisse aktiv verstorbener Offiziere sowohl der diesseitigen Armee als auch fremder Armeen, bei letzteren auf etwaigen Antrag, und bei dem Begräbnisse aktiv verstorbener Soldaten, welche an einem Feldzuge beteiligt waren, abgegeben, während den inaktiv verstorbenen Offizieren und Soldaten ein von einer Truppenabteilung abzugebendes Ehrenfeuer überhaupt nicht zusteht.

Wenn hiernach die den sächsischen Militärvereinen mit der V. v. 17. Oktober 1864 erteilte Erlaubnis, unter gewissen Voraussetzungen bei Beerdigung ihrer Mitglieder ein Ehrenfeuer abzugeben, schon weiter geht, als die bei der Armee geltenden Grundsätze es gestatten, so erscheint es nicht wünschenswert, diese Erlaubnis ausnahmslos auf alle Mitglieder der Militärvereine, insbesondere auf alle, welche unter ausländischer Fahne in ausländischen Feldzügen mitgekämpft haben, auszudehnen, vielmehr erachtet das Min. des Innern für geboten, bei der Beerdigung solcher, aus dem Auslande hinzugekommener Mitglieder der Militärvereine die Abgabe des Ehrenfeuers von einer für den einzelnen Fall jedesmal einzuholenden, von der Amtshauptmannschaft des Bezirks, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz aber von der betr. Kreishauptmannschaft mit Rücksicht auf etwa obwaltende besondere Umstände ausnahmsweise zu erteilenden Erlaubnis abhängig zu machen.

b) G. V. v. 16. Januar 1874:

Was den Gebrauch von Trommeln und Musik seiten der Militärvereine und Schützengesellschaften bei Beerdigung ihrer Mitglieder betrifft, so ist derselbe unter der Voraussetzung und Bedingung zu gestatten, daß dieser Gebrauch mit dem Ernste und der Feierlichkeit der Handlung in den nötigen Einklang gebracht und die der Geistlichkeit bei Leichenbestattungen gebührende Stellung gewahrt wird, und daß nicht seiten der Angehörigen des Verstorbenen eine Ablehnung jenes Gebrauchs von Trommeln und Musik erfolgt. Anlangend dagegen die Führung von Waffen seiten der genannten Vereine und Gesellschaften bei Beerdigung ihrer Mitglieder, so ist bezüglich des Ehrenfeuers bei Beerdigung solcher Vereinsmitglieder, welche Feldzügen beigewohnt haben, den Vorschriften der [vorstehends abgedruckten] V. v. 17. Oktober 1864 auch ferner, und zwar, was die in Punkt 2 dieser V. enthaltene Bedingung anlangt, mit der Maßgabe nachzugehn, daß die Zahl der zu Vollziehung des Ehrenfeuers mit Waffen an der Beerdigungsfeierlichkeit teilnehmenden Vereinsmitglieder niemals über zwölf betragen darf. Bei anderen Beerdigungen ist den Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften das Führen von Waffen nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Ortspolizeibehörde und außerdem unter derselben Beschränkung rücksichtlich der Zahl der die Waffen Führenden gestattet, und die nachgesuchte Erlaubnis bei etwaigen, aus örtlichen oder persönlichen Gründen, namentlich aus den öffentlichen Verhältnissen sich ergebenden Bedenken zu versagen.

c) In Übereinstimmung hiermit hat die Kreishauptmannschaft Bautzen durch V. v. 12. Dezember 1879 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch die [vorstehends abgedruckten] Verordnungen v. 17. Oktober 1864, v. 16. Januar 1874 und v. 23. September 1879, welche von dem Min. des Innern nur aus polizeilichen Rücksichten erlassen worden seien, an den kirchenrechtlichen Bestimmungen und den auf Festsetzungen oder Herkommen beruhenden örtlichen Begräbnisordnungen, sowie an dem Rechte der Kirchenvorstände, die Art und Weise der verschiedenen Begräbnisklassen und die dabei zu-

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betreffend; vom 19. September 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 286.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat, wie dies seiner Zeit vorbehalten worden ist, zur Ergänzung des mittels Bekanntmachung vom 27. November vorigen Jahres publizierten Lehrplans für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen den in evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden Memorierstoff an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodien nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium festgestellt und hierauf unter dem Titel: „Der religiöse Memorierstoff für die evangelischen Volksschulen des Königreichs Sachsen" (Dresden, Verlag von Alwin Huhle, Carl Adlers Buchhandlung) eine Zusammenstellung desselben zugleich für den Schulgebrauch veröffentlichen lassen [1] [2]).

Solches wird andurch mit dem Verordnen bekannt gemacht, daß die in genannter Schrift bezeichneten 150 Bibelstellen, 22 Kirchenlieder [3]) und 35 Choralmelodien [4]) spätestens von Ostern 1878 ab den Lehrplänen sämtlicher evangelischen Volksschulen des Landes in zweckmäßiger Verteilung auf die verschiedenen Unterrichtsstufen einzuordnen sind [5]). Hierbei ist jedoch nachstehendes noch besonders hervorzuheben.

Indem die gedachte Zusammenstellung sich darauf beschränkt, das geringste Maß des Memorierstoffs in Absicht auf Einheit und Gründlichkeit des Religionsunterrichts festzusetzen, soll selbstverständlich einem weiteren und reicheren Ausbau desselben kein Hindernis entgegengestellt werden. Wenn sodann eine Reihe Bibelstellen, die als integrierende Teile biblischer Geschichten zu betrachten sind, Aufnahme in das Verzeichnis nicht gefunden haben, so ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben auch künftig ohne ausdrückliche Anordnung, wie bisher, innerhalb der Lehrstunden selbst zur Einprägung gelangen werden. Dasselbe gilt auch von einzelnen, beim Unterrichte gern gebrauchten Liederversen, deren das Verzeichnis nicht besonders gedacht hat. Andererseits haben aber auch

---

läßigen Feierlichkeiten, ingleichen die zur Kirchengemeindekasse zu entrichtenden Gebühren mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bestimmen, etwas nicht habe geändert werden sollen. Es haben daher — so fährt die V. fort — die Vereine, Gesellschaften und Korporationen, welche bei den Begräbnissen ihrer Mitglieder eine besondere Feier vornehmen und sich unter Musikbegleitung dem Leichenkondukte anschließen wollen, diese Absicht in jedem einzelnen Falle dem Geistlichen, bez. durch den Küster oder Ceremonienmeister, anzuzeigen und sich dessen Einverständnisses damit zu versichern, auch die für Musikausführungen bei den Beerdigungen etwa festgesetzten Gebühren zu entrichten, überhaupt sich allenthalben nach den bestehenden Begräbnisordnungen und den Weisungen des Geistlichen zu richten und aller Eigenmächtigkeiten bei Vermeidung einer, jeden Teilnehmer an der Zuwiderhandlung treffenden, zur Armenkasse des Ortes, in dem die Beerdigung stattfinden soll, zu zahlenden Geldstrafe bis zu 30 Mark oder einer entsprechenden Haftstrafe sich zu enthalten.

[1]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 22. August 1882:

Mit Rücksicht auf die Bek. v. 19. September 1877 werden Sie hierdurch in Kenntnis gesetzt, daß die im Auftrage des Kultusmin. herausgegebene Schrift: „Der religiöse Memorierstoff ꝛc." (Dresden, Verlag von Alwin Huhle) von jetzt ab unter dem veränderten Titel: „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien. Der religiöse Memorierstoff für die evangelischen Schulen des Königreichs Sachsen ꝛc." erscheinen wird. Vergl. auch die entsprechende Bek. E. L. Landeskons., den Titel des „religiösen Memorierstoffs" betr., v. 25. August 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882. S. 233).

[2]) Die obige Schrift hat nach deren Vorwort die Aufgabe, das Minimum an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodien, welche in den evangelischen Volksschulen außer den fünf Hauptstücken des kleinen Lutherischen Katechismus zu erlernen sind, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Außerdem aber verfolgt sie den Zweck, im Falle des Bedarfs als Lehrmittel für den Religionsunterricht in evangelischen Volksschulen zu dienen.

Sie hat daher nicht allein die fünf Hauptstücke, sondern auch die gedachten 150 Bibelstellen ihrem Wortlaute nach aufgenommen und diese letzteren nach dem Gange des Katechismus geordnet.

Die unter verschiedenen Sprüchen bemerkten Ziffern beziehen sich auf solche Stellen des Verzeichnisses, welche bei Behandlung des betreffenden Katechismusstückes ihrem ganzen Umfange nach oder doch teilweise mit verwendet werden können.

Die durch gesperrte Lettern bezeichneten Sprüche möchten bereits während der vier ersten Schuljahre zur Einprägung gelangen, die in kleinerem Druck hie und da beigefügten werden aus dem biblischen Geschichtsunterrichte bekannt sein.

[3]) S. Anm. 1 zu Bek. v. 27. November 1876.

[4]) Das Kultusmin. hat — inhalts G. V. v. 24. Januar 1884 — nach eingehender Erwägung im Einverständnis mit dem E. L. Landeskons. beschlossen, von einer Revision des Verzeichnisses der in den evangel. Volksschulen des Landes zu erlernenden Choralmelodien (vergl. Bek. v. 19. September 1877) zur Zeit abzusehn. Doch soll schon von jetzt an in den Schulen derjenigen Gemeinden, in welchen nicht das Lied Nr. 264, sondern Nr. 262 oder Nr. 263 des Landesgesangbuchs als regelmäßig wiederkehrender liturgischer Bestandteil des Hauptgottesdienstes auftritt, anstatt der Melodie: „An einen Gott nur glauben wir" (Nr. 2 des Verzeichnisses) die Melodie des beim Gemeindegottesdienste gebräuchlichen Glaubensliedes eingeprägt werden. ꝛc.

[5]) S. hierzu G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektoren v. 23. Juni 1886:

Das Kultusmin. hat im Einvernehmen mit dem E. L. Landeskons. beschlossen, daß von nun ab dem Religionsunterrichte in den ev.-luth. Schulen des Landes der Text der fünf Hauptstücke des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers in derjenigen Fassung zu Grunde gelegt werden soll, welche von der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz als die möglichst korrekte anerkannt und den in ihr vertretenen Kirchenregierungen zu ausschließlicher Anwendung auch in den Schulen empfohlen worden ist.

Die Unterschiede zwischen der gedachten und der im Jahre 1877 im Auftrage des Min. herausgegebenen Textrezension sind zwar ziemlich zahlreich, der Sache nach aber geringfügig und überhaupt nicht von der Art, daß die kirchliche Lehre durch sie irgendwie berührt würde. Doch hat man sich mit Rücksicht auf den dermaligen Sprachgebrauch und in der Absicht, das Verständnis des Katechismus nicht zu erschweren, betreffs zweier Punkte dahin geeinigt, die bisher gebräuchliche Fassung auch künftig beizubehalten, nämlich im Beschluß der Gebote die Wendung: „bis ins tausendste Glied" (Eisenacher Text: „in tausend Glied"), und zu Anfang des zweiten Artikels die Worte: „Ich glaube an Jesum Christum" (Eisenacher Text: „Und an Jesum Christum").

Nachdem nun der fortan maßgebende Text in die offizielle Ausgabe „des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien. Der religiöse Memorierstoff ꝛc." (Dresden, Verlag von Alwin Huhle) aufgenommen worden ist, werden Sie hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß ältere Auflagen dieses Schulbuchs auch fernerweit beim Unterrichte gebraucht werden können, da sich die nötigen Korrekturen leicht bewerkstelligen lassen.

Im übrigen will man bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, ausdrücklich noch darauf hinzuweisen, daß die allgemeine Einführung des erwähnten Katechismus dem vielfach und auch bei den ständischen Beratungen des letzten Landtags geäußerten Wunsche nach größerer Übereinstimmung der Lehrbücher in den Schulen des Landes entsprechen würde. — Vergl. hierzu auch Bek. E. L. Landeskons., den von der deutschen evangelischen Kirchenkonferenz bearbeiteten Text des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers betr., v. 27. November 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 94).

die Lehrer bezüglich derjenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte teilnehmen, ohne der evangelisch-lutherischen Kirche anzugehören, bei der Aufgabe und Behandlung der Memorierstoffe die in der Natur der Sache liegenden Rücksichten zu beobachten [6]).

Bei der Verteilung des religiösen Memorierstoffs endlich ist zu beachten, daß auch die aus niederen Klassen gegliederter Schulen dem Konfirmandenunterrichte zuzuführenden Kinder bereits mit dem größeren Teile des Katechismus (1. und 2. Hauptstück, Vater Unser ohne die Lutherische Erklärung, die drei ersten Fragen der beiden Hauptstücke von den Sakramenten), sowie mit den wichtigsten zugehörigen Bibelstellen bekannt sein sollen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 19. September 1877.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betreffend; vom 1. November 1877.

(G. u. Vbl. v. 1877. S. 306.)

nebst

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Fachlehrerprüfungen im Turnen betreffend; vom 11. Oktober 1881 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1881. S. 196.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat im Anschlusse an die mit der Verordnung vom 29. Januar 1877 publizierten Seminarordnungen, zugleich zu Ausführung §§. 66 und 73 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 nachstehende neue

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen

aufgestellt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden die mit der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1874 publizierte Prüfungsordnung (Seite 354 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1874), sowie die auf die Prüfungen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen bezüglichen Bestimmungen in §§. 34 und 35 der Verordnung vom 25. August 1874 aufgehoben.

Dresden, den 1. November 1877.

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen.

I. Schulamtskandidatenprüfung.

§. 1. Wo dieselbe zu erstehn ist. Die Schulamtskandidatenprüfung (§. 17, Absatz 1, Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1873; §§. 66 und 73 des Gesetzes vom 22. August 1876) ist an den öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu erstehn.

§. 2. Prüfungskommission. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissar als Vorsitzendem und dem Lehrerkollegium des Seminars zusammen.

Hierzu tritt ein Kommissar der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

Als Examinatoren sind zunächst diejenigen Mitglieder des Lehrerkollegiums zu verwenden, welche die den Gegenstand der Prüfung bildenden Unterrichtsfächer in den oberen Klassen der Anstalt vertreten.

§. 3. Bedingungen der Zulassung. Zu der Schulamtskandidatenprüfung sind diejenigen Zöglinge des Seminars zuzulassen, welche den Lehrkursus der ersten Klasse absolviert haben; für diese bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Lehramtsaspiranten und Aspirantinnen, welche nicht in einem öffentlichen Seminare gebildet sind (§. 17, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. April 1873), dürfen nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde zugelassen werden.

Dieselben haben ihre Gesuche um Zulassung bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen und gleichzeitig beizubringen:

1. das Taufzeugnis oder den Geburtsschein,
2. einen selbstgefertigten Lebenslauf,
3. Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten bis in die neueste Zeit,
5. das Zeugnis eines approbierten Arztes über den Gesundheitszustand,
6. das Zeugnis über das religiöse Bekenntnis,
7. im Falle der Unmündigkeit eine Erlaubnisbescheinigung des Vaters oder des Vormundes.

Wünschen solche Aspiranten von der Prüfung in einzelnen obligatorischen Gegenständen (§. 5, Absatz 3 und 5) dispensiert, oder in fakultativen Lehrfächern (§. 5, Absatz 4) geprüft zu werden, so haben sie dies in ihrem Zulassungsgesuche ausdrücklich zu erwähnen.

Diese Gesuche sind spätestens bis zu dem Termine, welcher von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Leipziger Zeitung, dem Dresdner Journal und der sächsischen Schulzeitung bekannt gemacht werden wird, einzureichen.

---

[6]) Das Einprägen des vorgeschriebenen religiösen Memorierstoffs ist als ein wesentlicher Teil des Religionsunterrichts anzusehn, es sind daher auch die Kinder eines Dissidenten, welche nach dem Anerkenntnisse ihres Vaters an dem Religionsunterrichte der Ortsschule teilzunehmen haben, Bibelsprüche und Gesangbuchlieder zu memorieren verpflichtet. — Es wird sich aber empfehlen, sich der Vorschrift in der [obigen] Bek. v. 19. September 1877 zu erinnern, wonach die Lehrer bezüglich derjenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte teilnehmen, ohne der ev.-luth. Kirche anzugehören, bei der Aufgabe und Behandlung der Memorierstoffe die in der Natur der Sache liegenden Rücksichten beobachten sollen. — V. Kultusmin. v. 29. Juli 1880.

[1]) S. hierzu noch Bek., die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betr., v. 19. Februar 1890 (G. u. Vbl. v. 1890. S. 25), welche nach deren Schlußbestimmung unter Nr. 19 mit dem 1. Mai 1890 in Kraft getreten ist. Da der gesamte Inhalt dieser Bek. in den nachstehenden Anmerkungen Berücksichtigung gefunden hat, ist die Bek. selbst nicht besonders abgedruckt worden.

Aspiranten, welche das 19. und Aspirantinnen, welche das [18.[2])] Lebensjahr nicht überschritten haben, werden zur Zeit zurückgestellt.

§. 4. Zeit der Prüfung. Die Schulamtskandidatenprüfung findet jährlich einmal in den letzten Wochen vor Beendigung des Schuljahres statt.

Die Prüfungstage sind von dem königlichen Kommissar nach erfolgtem Vernehmen mit dem Seminardirektor festzustellen und der obersten Schulbehörde unverweilt anzuzeigen.

Die Vorladung zugelassener Aspiranten erfolgt durch den königlichen Kommissar.

§. 5. Prüfungsmodus. Die Schulamtskandidatenprüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Sie hat sich auf die obligatorischen Unterrichtsgegenstände des Seminars zu erstrecken.

Doch dürfen an den Lehrerseminaren Examinanden von der Prüfung in den musikalischen Fächern mit Ausnahme des Gesanges dispensiert werden.

An den Lehrerinnenseminaren sind diejenigen Examinandinnen, welche solches wünschen, auch in den fakultativen Fächern (englische Sprache, Klavierspiel, Harmonielehre) zu prüfen.

Dispensation von der Prüfung in der lateinischen Sprache, im Zeichnen, Turnen und beziehentlich in den Nadelarbeiten ist nur für die §. 3, Absatz 2 gedachten Examinanden zulässig.

Für Lehramtsaspirantinnen nichtevangelischen Bekenntnisses fällt die Prüfung in Religion aus.

Die schriftliche Prüfung geht der praktischen und mündlichen voraus.

Behufs der praktischen und mündlichen Prüfung werden Sektionen, jede in der Regel zu 6 Examinanden, gebildet.

§. 6. Schriftliche Prüfung. In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema,
2. Beantwortung einiger Fragen aus der Geographie, Geschichte und den Naturwissenschaften,
3. Lösung einiger Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie (beziehentlich Formen- und Raumlehre);

außerdem an Lehrerseminaren

4. eine Übersetzung [in die lateinische Sprache[3])] und
5. ein katechetischer Entwurf über eine biblische Geschichte oder ein Gleichnis oder einen minder schwierigen Katechismusabschnitt;

dagegen an Lehrerinnenseminaren

6. eine Übersetzung in die französische, sowie beziehentlich
7. eine Übersetzung in die englische Sprache;

endlich von Examinanden, welche in der Harmonielehre geprüft werden,

8. einige musikalische Ausarbeitungen.

Die Aufgaben sind nach Genehmigung des Seminardirektors von den betreffenden Examinatoren zu geben.

Die Arbeiten, mit Ausnahme derjenigen unter Nr. 1 und 5, sind in Klausur und unter ununterbrochener Aufsicht eines Seminarlehrers, beziehentlich einer Lehrerin zu liefern.

Zu jeder Klausurarbeit können 4 Stunden gewährt werden.

Bei der Ablieferung hat der die Aufsicht führende Lehrer unter jeder Arbeit die Zeit anzumerken, innerhalb welcher dieselbe vollendet worden ist.

Die Arbeiten unter 1 und 5 sind binnen 10 Tagen zu fertigen und bei dem Seminardirektor sofort nach Ablauf dieser Frist einzureichen.

Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind von dem betreffenden Examinator zu korrigieren und sodann censiert an den Seminardirektor abzugeben, welcher sie den Mitgliedern der Prüfungskommission vorzulegen hat.

§. 7. Praktische Prüfung. In der praktischen Prüfung haben die Examinanden

1. die Katechese (§. 6, Absatz 1, Nr. 5),
2. [eine Probelektion[4])]

abzuhalten,

3. ihre Fertigkeit im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in der Musik[5])

darzuthun.

[An Lehrerinnenseminaren fällt die Katechese weg[6]).]

Die Aufgaben [zu den Probelektionen[7])] stellt nach Genehmigung des Seminardirektors der betreffende Examinator; die Verteilung derselben, sowie die Reihenfolge der Examinanden bei Abhaltung der Lehrproben bestimmt der Seminardirektor.

Zur Vorbereitung [auf die Probelektion[8])] ist nicht mehr, als ein Tag zu geben.

Keine der Lehrproben darf die Dauer von 20 Minuten überschreiten.

Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen, Turnen und in der Musik können mehrere, nach Befinden sämtliche Sektionen vereinigt werden; hierüber, sowie über die Dauer dieser Prüfungen bestimmt der königliche Kommissar.

Bei den Prüfungen im Schreiben, Zeichnen und

[2]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 1 soll auch für die Zulassung von Lehrerinnen zur Kandidatenprüfung fortan das erfüllte 19. Lebensjahr erfordert werden.

[3]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 2 wird in obiger Prüfung nicht mehr eine Übersetzung in die lateinische, sondern aus der lateinischen Sprache erfordert.

[4]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 3 ist statt „eine Probelektion" zu setzen: „eine anderweite Lehrprobe."

[5]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 3 ist außer in obigen Fächern noch die Fertigkeit in Nadelarbeiten darzuthun.

[6]) Obiger Satz lautet nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 3: „An Lehrerinnenseminaren wird nur eine Lehrprobe abgehalten."

[7]) An Stelle der oben in Parenthese befindlichen Worte hat Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 3 gesetzt: „zu den Lehrproben (Absatz 1, Ziffer 2 und Absatz 2)".

[8]) An Stelle der oben in Parenthese befindlichen Worte hat Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 3 gesetzt: „auf die Lehrproben (Absatz 1, Ziffer 2 und Absatz 2)".

Turnen[9]) soll zugleich die methodische Kenntnis und Geschicklichkeit der Examinanden erforscht werden.

Die Prüfung in den musikalischen Fertigkeiten, mit welcher die mündliche Prüfung in der Harmonielehre zu verbinden ist, erstreckt sich teils auf den Vortrag studierter Stücke, teils auf unvorbereitete Leistungen.

Sämtliche Examinanden haben selbstgefertigte Schriftproben, Seminarzöglinge außerdem die im Laufe des letzten Schuljahres vollendeten Zeichnungen und beziehentlich Nadelarbeiten vorzulegen. Zeichnungen, beziehentlich Nadelarbeiten eigener Hand sind auch von Aspiranten[10]) beizubringen, falls sie der Prüfung in den betreffenden Fächern unterworfen werden.

§. 8. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten.

Dieselbe soll den Examinanden Gelegenheit geben, nicht allein den Umfang ihres Wissens, sondern auch den Grad der Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit welcher sie darüber gebieten, an den Tag zu legen.

Sie ist auf die wissenschaftlichen Gegenstände des Seminarunterrichts zu erstrecken, doch sind verwandte Fächer zusammenzulegen.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jede Sektion nicht über 4 Stunden.

Die den einzelnen Gegenständen zu widmende Zeit, nach Befinden auch die Prüfungsthemata bestimmt der königliche Kommissar.

§. 9. Censurerteilung. Das Lehrerkollegium hat vor Beginn der Prüfung das Urteil über die Schulleistungen der Abiturienten und über den wissenschaftlichen, praktisch-technischen und sittlichen Standpunkt derselben in gemeinsamer Beratung festzustellen. Auf Grund dieses Urteils, bezüglich der Lehramtsaspiranten (§. 3, Absatz 2) unter Bezugnahme auf die von ihnen beigebrachten Zeugnisse, und mit Berücksichtigung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung selbst werden in einer Konferenz der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung unter Vorsitz des königlichen Kommissars stattfindet, sowohl die Special-, als auch die Hauptcensuren für die Geprüften bestimmt[11]).

2c.

[Abs. 4.] Über die Ergebnisse der Censurenkonferenz, welche unter Verwendung von Tabellen nach dem Schema A, beziehentlich B in duplo festgestellt werden, sowie über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem königlichen Kommissar mit zu unterschreiben und von dem Seminardirektor zu den Prüfungsakten zu bringen. Das Duplikat der Censurtabelle hat der königliche Kommissar alsbald nach Beendigung der Prüfung mittels Berichts bei der obersten Schulbehörde einzureichen.

§. 10. Reifezeugnis. Die Reifezeugnisse sind nach den Formularen I bis III auszufertigen.

Sie werden von dem königlichen Kommissar, dem Kommissar der kirchlichen Oberbehörde und den Examinatoren unterzeichnet. Ist der Seminardirektor als königlicher Kommissar bestellt, so hat er zugleich als solcher zu unterzeichnen.

Auf den Zeugnissen derjenigen Examinanden, die nach §. 5, Absatz 5 Dispensation von der Prüfung im Zeichnen, Turnen und beziehentlich in den Nadelarbeiten erlangt haben, ist zu bemerken, daß sie zur Erteilung von Unterricht in den bezüglichen Fächern nicht berechtigt sind.

Examinanden, welche in der musikalischen Prüfung mindestens die Hauptcensur [ziemlich gut (IV)[12])] erlangt haben, sind für den Kirchendienst befähigt; auf den Zeugnissen über die musikalische Prüfung ist daher zum Ausdrucke zu bringen, ob deren Inhaber die gedachte Befähigung besitzen oder nicht.

§. 11. Wiederholung der Prüfung. Erlangt ein Examinand keine Hauptcensur, so kann er nach Verlauf eines Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen werden. Die Zulassung zu einer dritten Prüfung ist unstatthaft.

§. 12. Verwarnung. Jede Täuschung durch Benutzung fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel bei Fertigung der Prüfungsarbeiten ist mit der sofortigen Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, dafern aber die Täuschung erst nach Beendigung der Prüfung entdeckt wird, mit der Verweigerung, beziehentlich Ungiltigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses zu bestrafen.

Auch kann im Falle eines bloßen Versuchs des Gebrauchs fremder Hilfe oder unerlaubter Hilfsmittel die Zurückweisung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung, beziehentlich die Verweigerung des Prüfungszeugnisses verfügt werden.

Ein so Bestrafter kann, wenn er nicht wegen bloßen Versuchs bestraft wurde, nur noch einmal und zwar nach Jahresfrist zu einer anderen Schulamtskandidatenprüfung zugelassen werden.

Über die hier bestimmten Strafen beschließt die Prüfungskommission.

---

[9]) Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 3 hat hier nach „Turnen" eingeschaltet: „Nadelarbeiten".

[10]) Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 3 hat hier nach „Aspiranten" eingeschaltet: „(§. 3, Abs. 2)".

[11]) Die Bestimmungen in §. 9, Abs. 2 und 3 sind in Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 4 aufgehoben und durch folgende ersetzt worden:

„Die Censur in den Wissenschaften und Fertigkeiten wird durch die 3 Stufen: vorzüglich (I), gut (II) und genügend (III) oder mit den Zwischenstufen und näheren Bezeichnungen I b, II a, II b, III a ausgedrückt.

Für die Specialcensuren sind die nämlichen Bezeichnungen zu gebrauchen; doch ist bei einer der letzteren auch III b zulässig.

Durch die Sittencensur ist das Verhalten entweder als völlig befriedigend (I) oder als befriedigend (II) oder als nicht immer befriedigend (III) zu bezeichnen. Die Zwischenstufen (I b, II a, II b, III a) kommen auch hier zur Anwendung. Bei Feststellung der Sittencensur sind diejenigen Sittencensuren in Rechnung zu ziehen, welche einem Schüler während seines Aufenthalts in Klasse I und II, sei es auf einer und derselben Anstalt, sei es auf verschiedenen Anstalten erteilt worden sind."

[12]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 5 ist an Stelle von „ziemlich gut (IV)" zu setzen: „II b".

Auf diese Strafen hat der Seminardirektor vor Beginn der Prüfung sämtliche Examinanden hinzuweisen und sie unter Bezugnahme auf deren unnachsichtige Anwendung nachdrücklich zu verwarnen.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist dem königlichen Kommissar von sämtlichen Examinanden mittels Handschlags zu versichern, daß die von ihnen außer Klausur gefertigten Prüfungsarbeiten ohne fremde Hilfe gefertigt worden sind.

§. 13. Verteilung der Schulamtskandidaten. Die Verteilung der Schulamtskandidaten erfolgt durch die Prüfungskommission [13]) nach Anordnung der obersten Schulbehörde.

Zum Zwecke dieser Verteilung ist dem Ministerium spätestens bis zum 15. Februar jedes Jahres von den Direktoren der Lehrerseminare die Zahl der Abiturienten, von den Bezirksschulinspektoren die der Schulamtskandidaten anzuzeigen, welche sie für ihre Bezirke dringend bedürfen.

Die Prüfungskommission hat bei der Verteilung etwaige Anträge der betreffenden Bezirksschulinspektoren thunlichst zu beachten. Das Ergebnis ist von dem königlichen Kommissar in dem Berichte §. 9, Absatz 4 mit anzuzeigen.

II. Wahlfähigkeitsprüfung.

§. 14. Wo dieselbe zu erstehn ist. Die Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung (§. 17, Absatz 1, Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) ist an den öffentlichen Lehrer- und Lehrerinnenseminaren zu erstehn.

An inländischen Seminaren geprüfte Schulamtskandidaten haben sich derselben da zu unterwerfen, wo sie die Kandidatenprüfung bestanden haben, andere Bewerber an demjenigen Seminare, an welches sie von der obersten Schulbehörde gewiesen werden.

§. 15. Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissar als Vorsitzendem, aus dem Direktor und [zwei Oberlehrern [14])] des Seminars oder anderen geeigneten Schulmännern; diese werden von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

Hierzu tritt ein Kommissar der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

Wenn Kandidaten der musikalischen Prüfung zu unterwerfen sind, wird der erste Musiklehrer des Seminars als Examinator zugezogen.

§. 16. Bedingungen der Zulassung. Zur Wahlfähigkeitsprüfung werden der Regel nach nur inländische und in den sächsischen Schuldienst aufgenommene ausländische Schulamtskandidaten zugelassen.

Die in §. 18, Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordnete Frist wird auf eine dreijährige bestimmt, so jedoch, daß Schulamtskandidaten schon zu der im dritten Jahre stattfindenden Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen werden können. Vor Ablauf dieser Frist können Kandidaten nur mit Genehmigung des Bezirksschulinspektors ihre Stellen verlassen.

Bewerber haben ihre Gesuche um Zulassung nebst Zeugnissen spätestens bis zu dem Termine, welcher durch Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt werden wird, bei dem Bezirksschulinspektor ihres Aufenthaltsortes anzubringen.

Von Schulamtskandidaten sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1. das Reifezeugnis,
2. ein versiegeltes Zeugnis des Lokalschulinspektors über ihre Amts- und sittliche Führung bis in die neueste Zeit; darin ist das Urteil über die letztere durch die §. 9, Absatz 3 bestimmten Censurgrade auszudrücken [15]) [16]). 2c.

[Abs. 6]. Die vor dem 15. Oktober 1874 nach dem Regulative vom 17. Juni 1859 (Seite 272 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1859) geprüften Lehrerinnen sind von der Wahlfähigkeitsprüfung befreit.

§. 17. Zeit der Prüfung. Die Wahlfähigkeitsprüfung findet jährlich einmal im November oder Dezember statt.

Für [das Lehrerinnenseminar zu Callnberg [17])] wird die Zeit der Wahlfähigkeitsprüfung zugleich mit der Bekanntmachung §. 16, Absatz 3 bestimmt werden.

Für Schulamtskandidaten, welche zu Ostern 1878 bereits drei Jahre im Schuldienste gestanden haben, kann eine Wahlfähigkeitsprüfung zu einem früheren, als dem Absatz 1 bestimmten Termine angeordnet werden.

Die Feststellung und Anzeige der Prüfungstage, sowie die Vorladung der Examinanden erfolgt nach den Bestimmungen §. 4, Absatz 2 und 3.

§. 18. Prüfungsmodus. Die Wahlfähigkeitsprüfung

---

[13]) Die hiernach den Prüfungskommissionen zustehende Befugnis beschränkt sich darauf, den betr. Bezirksschulinspektoren die vom Kultusmin. bestimmte Anzahl Schulamtskandidaten zuzuteilen. Die Bestellung dieser Kandidaten als Schulvikare steht nach §. 20, Punkt 4 Volksschulgef. v. 26. April 1873 dem Bezirksschulinspektor, die Bestellung derselben als Hilfslehrer in Gemäßheit der [in Anm. 206 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873 abgedruckten] V. v. 24. Dezember 1874 der Bezirksschulinspektion zu. — V. Kultusmin. v. 1. Mai 1883.

[14]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 6 ist statt: „zwei Oberlehrern“ zu setzen: „in der Regel nicht mehr, als drei Oberlehrern.“

[15]) Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 7, Abs. 1 bemerkt hierzu:
Die Bestimmung in §. 16, Abs. 4, Ziffer 2, daß in dem Zeugnisse des Lokalschulinspektors das Urteil über die sittliche Führung des Kandidaten durch die „§. 9, Abs. 3“ bestimmten Censurgrade auszudrücken sei, gilt nunmehr von den Censurgraden, welche vorstehend in Punkt 4 [s. Anm. 11] an Stelle des aufgehobenen §. 9, Abs. 3 für die Sittencensur geordnet worden sind.

[16]) §. 16, Abs. 5 hat nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 7, Abs. 2 folgende veränderte Fassung und Ergänzung erhalten:
„Die Bezirksschulinspektoren haben die Gesuche unverzüglich den betreffenden königlichen Kommissaren oder, wenn die Kandidaten nicht an einem inländischen Seminare geprüft worden sind, oder die Zeit ihrer Kandidatenprüfung bereits über fünf Jahre zurückliegt, dem Min. des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Entschließung vorzulegen. Der Vorlegung ist eine gutachtliche Auslassung sowohl über die wissenschaftliche und praktische Tüchtigkeit, als auch über die sittliche Haltung des Kandidaten beizufügen.“

[17]) Durch Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 8 sind die Worte: „das Lehrerinnenseminar in Callnberg“ abgeändert worden in: „die Lehrerinnenseminare.“

zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische.

Sie erfolgt in Sektionen, deren jeder in der Regel 8 Examinanden zuzuteilen sind.

Die Prüfung jeder Sektion nimmt gewöhnlich 2 aufeinander folgende Tage in Anspruch; der erste ist für die Klausurarbeit und zur Vorbereitung auf die Lehrprobe bestimmt, der zweite für die praktische und mündliche Prüfung.

Die Prüfungstage sind dergestalt zu legen, daß der erste jeder folgenden Sektion mit dem zweiten der vorausgehenden zusammenfällt.

Kandidaten, welche bei Gelegenheit ihrer Wahlfähigkeitsprüfung die Anwartschaft auf Anstellung im Kirchendienste, beziehentlich eine höhere Musikcensur erwerben wollen, werden nach den einschlagenden Bestimmungen unter I in allen Zweigen des Seminar-Musikunterrichts geprüft.

Diese Kandidaten sind, soweit thunlich, derselben Sektion zuzuteilen; die Dauer der Prüfung verlängert sich für sie um einen Tag.

§. 19. Schriftliche Prüfung[18]). 2c.

[Abs. 2]. Die Aufgaben sind im Einvernehmen mit dem königlichen Kommissar von den betreffenden Examinatoren zu geben[19]). 2c.

[Abs. 4]. Im übrigen leiden die einschlagenden Bestimmungen in §. 6 Anwendung.

§. 20. Praktische Prüfung. Die praktische Prüfung beschränkt sich auf Abhaltung einer Lehrprobe aus irgend einem Unterrichtsgegenstande der Volksschule.

Die Aufgaben zu den Lehrproben stellt der betreffende Examinator im Einvernehmen mit dem königlichen Kommissar; die Verteilung derselben, sowie die Reihenfolge der Examinanden bei Abhaltung der Lehrproben bestimmt die Prüfungskommission.

Zur Vorbereitung auf die Lehrprobe ist nicht mehr, als $^1/_2$ Tag zu geben.

Keine Lehrprobe darf die Dauer einer halben Stunde überschreiten.

§. 21. Mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung wird öffentlich abgehalten.

Dieselbe soll den Examinanden vornehmlich Gelegenheit bieten, den Umfang ihrer pädagogischen Kenntnisse, sowie den Grad ihrer Urteilsfähigkeit und Erfahrung in Fragen des praktischen Schuldienstes in zusammenhängender Darstellung an den Tag zu legen.

Sie erstreckt sich auf Religion nebst Katechetik, auf deutsche Sprache mit Litteratur und die pädagogischen Fächer (Erziehungs- und Unterrichtslehre, Geschichte und Litteratur der Pädagogik, Psychologie und Logik, Schulgesetzkunde).

Bei der Prüfung in den pädagogischen Fächern kann auf den Inhalt der in der Volksschule eingeführten Unterrichtsgegenstände eingegangen werden, an Lehrerinnenseminaren auch auf die französische[20]) Sprache.

Für Examinandinnen nichtevangelischen Bekenntnisses fällt die Prüfung in Religion aus.

Im übrigen leiden die einschlagenden Bestimmungen aus §. 8 Anwendung.

§. 22. Censurerteilung. Auf Grund der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung und mit Berücksichtigung der von den Examinanden beigebrachten Zeugnisse (§. 16, Absatz 3, 4, Nr. 2, 5) werden in einer Konferenz der Prüfungskommission (§. 9, Absatz 1) die Censuren festgestellt.

Bezüglich der Censurgrade, des Prüfungsprotokolls und insbesondere der Censurtabelle, welche indes nach dem Schema C anzulegen ist, gelten die einschlagenden Bestimmungen aus §. 9, Absatz 2, 3 und 4.

[§. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865 und Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 1874[21]), werden dahin abgeändert, daß Kandidaten, welche nur den zweiten Censurgrad (recht gut) erhalten haben, zu ihrer Zulassung zur Universität noch der besonderen Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen. Behufs Entschließung über diese Genehmigung ist von der Prüfungskommission alsbald nach Schluß der Prüfung an das Ministerium unter eingehender Motivierung darüber zu berichten, ob und welche der mit dem zweiten Censurgrade bedachten Kandidaten nach Begabung, Fleiß und Kenntnissen zu der Erwartung eines ersprießlichen akademischen Studiums berechtigen. Für den Fall ihrer Zulassung wird ihnen ein besonderer Erlaubnisschein ausgefertigt, welcher der Immatrikulationskommission zugleich mit dem Gesuche um Inskription vorzulegen ist[22]).]

---

[18]) S. hierzu Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 9. Statt des bisherigen §. 19, Abs. 1 wird bestimmt:

„In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten zu fertigen:

1. ein deutscher Aufsatz über ein pädagogisches Thema;
2. Beantwortung einiger für den Volksschulunterricht wichtigen Aufgaben aus verschiedenen Lehrfächern;

außerdem an Lehrerseminaren

3. ein katechetischer Entwurf;

dagegen an Lehrerinnenseminaren

4. eine Übersetzung in die französische Sprache und
5. auf Wunsch, eine Übersetzung in die englische Sprache.

Absatz 3 hat darnach zu lauten:

„Die Arbeiten unter 2, 4 und 5 sind in Klausur binnen längstens 4 Stunden, die unter 1 und 3 innerhalb 14 Tagen zu fertigen."

[19]) S. Anm. 18 am Schlusse.

[20]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 10 ist hinter „französische" einzuschalten:

„und, im Falle §. 19, Abs. 1, Ziffer 5 [s. Anm. 18] englische".

[21]) Abgedruckt in Anm. 1 zu V. v. 1. Juni 1865.

[22]) S. hierzu Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 11:

„Für die Zulassung zum Universitätsstudium innerhalb der in der V. v. 1. Juni 1865 und der V. v. 3. November 1874 bestimmten Grenzen wird erfordert, daß der Kandidat in der Wahlfähigkeitsprüfung den durch §. 4 gegenwärtiger Bek. [s. Anm. 11] für die wissenschaftliche Hauptcensur bestimmten ersten Censurgrad (vorzüglich I) erlangt hat. Kandidaten, welche diesen Censurgrad nur mit der Zwischenstufe I b erlangt haben, bedürfen für diese Zulassung noch der besonderen Genehmigung des Ministeriums. Diese Genehmigung wird nur ausnahmsweise und in ganz besonders hierzu geeigneten Fällen erteilt werden. Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 22, Abs. 2 werden hierdurch aufgehoben. Der daselbst Satz 2 geordnete Bericht ist fortan nur auf Erfordern zu erstatten.

Auf Kandidaten, welche bereits vor Erlaß gegenwärtiger Prüfungsordnung die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, leidet die Bestimmung Absatz 3 keine Anwendung; vielmehr hat es rücksichtlich derselben bei den Bestimmungen in §. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1865 und Absatz 1 der Verordnung vom 3. November 1874 [21]) zu bewenden.

§. 23. Wahlfähigkeitszeugnis. Die Wahlfähigkeitszeugnisse sind nach Formular IV auszufertigen. In betreff der Vollziehung gilt die Bestimmung §. 10, Absatz 2.

Erlangt ein Examinand bei seiner zweiten musikalischen Prüfung eine Hauptcensur, so ist auf dem Prüfungszeugnisse desselben (Formular III) zu bemerken, daß er für den Kirchendienst befähigt ist.

§. 24. Wiederholung der Prüfung und Verwarnung. Die Bestimmungen in §§. 11 und 12 haben auch für die Wahlfähigkeitsprüfung Geltung.

III. Fachlehrerprüfung.

§. 25. Gegenstände derselben. Fachlehrerprüfungen (§. 17, alinea ult. des Gesetzes vom 26. April 1873) werden für französische und englische Sprache, für Musik, Turnen, Zeichnen, Schreiben und Nadelarbeiten abgehalten.

§. 26. Wo sie zu erstehn sind. Die Fachlehrerprüfungen für Musik, Turnen, Zeichnen und Schreiben sind bis auf weiteres an dem königlichen Lehrerseminare zu Dresden, von Bewerberinnen an dem königlichen Lehrerinnenseminare daselbst zu erstehn; an letzterem finden auch die Prüfungen für moderne Sprachen und Nadelarbeiten statt.

[Fachlehrerprüfungen für Turnen können auch an der königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden erstanden werden; solchen Falles bewendet es bei der Verordnung vom 14. März 1857 (Seite 59 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1857) und den zu derselben erlassenen ausführenden Bestimmungen.]

Hierzu V. v. 11. Oktober 1881. Nr. 1. Zu §. 26.

Die Prüfungen [für Turnen] finden ausschließlich an der königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden statt.

Die Bestimmungen in §§. 27 flg. gelten auch für diese Prüfungen.

§. 27. Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissar als Vorsitzendem, dem betreffenden Seminardirektor und der erforderlichen Anzahl von Fachlehrern.

Hierzu V. v. 11. Oktober 1881. Nr. 2. Zu §. 27, Absatz 1.

An Stelle des Seminardirektors tritt [bei den Fachlehrerprüfungen im Turnen] der Direktor der königlichen Turnlehrerbildungsanstalt.

Die letzteren werden von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

§. 28. Bedingungen der Zulassung. Bewerber und Bewerberinnen haben ihre Gesuche um Zulassung zu Fachlehrerprüfungen bei dem Bezirksschulinspektor ihres Aufenthaltsortes unter Beifügung der §. 3, Absatz 3 genannten Unterlagen spätestens bis zu dem Termine, welcher durch Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt werden wird, einzureichen.

Hierzu V. v. 11. Oktober 1881. Nr. 3. Zu §. 28, Absatz 1.

Gesuche um Zulassung [zur Fachlehrerprüfung im Turnen] sind bis zum [1. August [23])], für Turnlehrerinnen bis zum [31. Dezember [23])] zu überreichen.

Von Schulamtskandidaten sind nur die §. 3, Absatz 3 unter Nr. 2, 3 und 4 gedachten Unterlagen beizubringen.

Die erlangte Vorbildung (§. 3, Absatz 3, Nr. 3) für die Prüfung in den modernen Sprachen, in Musik, Turnen, Zeichnen und Schreiben ist durch das Reifezeugnis eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule I. Ordnung [24]), oder eines Seminars, beziehentlich das Entlassungszeugnis einer höheren Mädchenschule, außerdem aber durch Zeugnisse über erfolgreiche Fachstudien nachzuweisen.

Die Entschließung darüber, ob zu diesen Prüfungen auch andere Bewerber zuzulassen seien, bleibt dem Ministerium für den einzelnen Fall vorbehalten.

Aspirantinnen, welche sich der Fachlehrerprüfung für Nadelarbeiten unterwerfen wollen, haben ihre Vorbildung durch das Schulentlassungszeugnis und Zeugnisse über ihre technische Fertigkeit nachzuweisen.

Die angebrachten Gesuche nebst Unterlagen sind von den Bezirksschulinspektoren den betreffenden königlichen Kommissaren mittels gutachtlicher Auslassung zu übersenden.

Bezüglich der Alterserfordernisse gilt die Bestimmung in §. 3, Absatz 6 [25]).

§. 29. Zeit der Prüfungen. Die Fachlehrerprüfungen schließen sich in der Regel den Wahlfähigkeitsprüfungen an.

Hierzu V. v. 11. Oktober 1881. Nr. 4. Zu §. 29, Absatz 1.

Die Prüfungen [im Turnen] werden im Herbst, für Turnlehrerinnen um Ostern abgehalten.

Der königliche Kommissar hat die in Gemäßheit von §. 4, Absatz 2 festgestellten Prüfungstage der obersten Schulbehörde anzuzeigen und die Bewerber vorzuladen.

§. 30. Prüfungsmodus. Die Fachlehrerprüfung zerfällt in eine theoretische (schriftliche und mündliche) und eine praktische; die schriftliche, von welcher jedoch Leh-

---

Bezüglich der Kandidaten, welche bereits vor Erlaß gegenwärtiger Bekanntmachung die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen."

[23]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 12 sind in Zukunft solche Gesuche um Zulassung bis zum 15. August [statt bis zum 1. August], für Turnlehrerinnen bis zum 31. Januar [statt bis zum 31. Dezember] zu überreichen.

[24]) Jetzt Realgymnasium genannt, s. die in Anm. 41 zu A. V. v. 29. Januar 1877 abgedruckte V. v. 15. Februar 1884, Nr. 2.

[25]) S. hierzu Anm. 2.

rerinnen für Nadelarbeiten befreit sind, geht den anderen voraus.

Die Prüfung erfolgt in Sektionen bis zu 6 Examinanden.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten und Lehrproben werden im Einvernehmen mit dem königlichen Kommissar von den betreffenden Examinatoren gegeben.

Für jede außer Klausur zu fertigende Prüfungsarbeit sind 14 Tage zu gewähren, zu den Klausurarbeiten der einzelnen Sektionen in der Regel [nicht über 3 Stunden[26]]; für die musikalischen Klausurarbeiten können 6 bis 8 Stunden angesetzt werden.

Das Nähere hierüber, sowie über die Dauer der Lehrproben und der mündlichen Prüfungen bestimmt der königliche Kommissar nach Vernehmung mit den betreffenden Examinatoren.

Bei den Prüfungen für Musik, Zeichnen, Schreiben und Nadelarbeiten haben die Examinanden selbstgefertigte Probearbeiten vorzulegen.

Im übrigen leiden die etwa einschlagenden Bestimmungen unter II Anwendung.

§. 31. Prüfung in den modernen Sprachen. Die Prüfung in den modernen Sprachen erstreckt sich:

1. in ihrem schriftlichen Teile zunächst außer Klausur auf die Fertigung einer deutschen Arbeit aus dem Gebiete der allgemeinen Unterrichtslehre oder der Methodik des Sprachunterrichts, sowie eines Aufsatzes in französischer, beziehentlich englischer Sprache, sodann unter Klausur auf die Lieferung von Extemporalien nach deutschem und fremdsprachlichem Diktat, eines Briefes oder einer kurzen Beschreibung in der fremden Sprache;
2. im praktischen auf Abhaltung einer Lehrprobe in der betreffenden fremden Sprache;
3. [27]) 2c.

Die mündliche Prüfung erfolgt in der betreffenden fremden Sprache [28]).

§. 32. Prüfung in Musik. Die Prüfung in der Musik erstreckt sich:

1. in ihrem schriftlichen Teile auf die Fertigung eines fachwissenschaftlichen Aufsatzes außer Klausur, sowie auf Ausarbeitung von Harmonisierungen, Modulationen und einer freien Komposition (Vorspiel, Lied) unter Klausur;
2. im praktischen auf Darlegung der Fertigkeit im Gesange, im Klavier-, Orgel- und Violinspiel, sowie auf Abhaltung von Lehrproben in Harmonielehre, Gesang und einem der übrigen musikalischen Fächer;
3. im mündlichen auf Harmonielehre, Kontrapunkt, musikalische Formenlehre, Instrumentenkunde, Musikgeschichte und Methodik des musikalischen Unterrichts.

Für Bewerber, welche lediglich die Berechtigung zur Erteilung von Gesangunterricht erlangen wollen, sowie für Examinandinnen leidet der Prüfungsmodus die erforderlichen Abänderungen.

§. 33. Prüfung im Turnen, Zeichnen, Schreiben. Die Prüfungen im Turnen, Zeichnen und Schreiben erstrecken sich:

1. in ihrem schriftlichen Teile auf die Fertigung eines fachwissenschaftlichen Aufsatzes außer Klausur, sowie einer allgemein pädagogischen oder die Methodik des Fachs betreffenden Arbeit unter Klausur;
2. im praktischen auf Darlegung der eigenen technischen Fertigkeit und auf Abhaltung einer Lehrprobe in dem betreffenden Fache;
3. im mündlichen auf Theorie (inkl. der Hilfswissenschaften), Geschichte und Methodik des Fachs.

§. 34. Prüfung in den Nadelarbeiten. Die Prüfung in den Nadelarbeiten erstreckt sich:

1. in ihrem praktischen Teile auf eine, beziehentlich mehrere Lehrproben, nach Befinden auch auf Darlegung der eigenen technischen Fertigkeit;
2. im mündlichen auf die wichtigsten allgemeinen Grundsätze über Unterricht und Disziplin, sowie auf die Methodik des Fachs.

§. 35. Censurerteilung. Auf Grund der schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen bei der Prüfung, und beziehentlich mit Berücksichtigung der von den Examinanden vorgelegten Probearbeiten werden in einer Konferenz der Prüfungskommission (§. 9, Absatz 1) die Censuren festgestellt.

Bezüglich der Censurgrade, des Prüfungsprotokolls und insbesondere der Censurtabelle, welche nach dem Schema D unter Auslassung der etwa überflüssigen Rubriken anzulegen ist, gelten die einschlagenden Bestimmungen ans §. 9, Absatz 2 und 4 [29]).

§. 36. Fachlehrerzeugnis. Die Fachlehrerzeugnisse sind nach dem Formular V auszufertigen und von dem königlichen Kommissar, sowie den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Hierzu V. v. 11. Oktober 1881. Nr. 5. Zu §. 36.

In der Rubrik „Bemerkungen" ist [bei Zeugnissen über die Turnprüfung] anzugeben, ob der Geprüfte nur für Volksschulen oder auch für höhere Schulen zu Erteilung des Turnunterrichts befähigt ist.

§. 37. Wiederholung der Prüfung und Verwarnung. Die

---

[26]) S. hierzu Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 14:
„Die in §. 30, Abs. 4 für die Klausurarbeiten in den einzelnen Sektionen festgesetzte Zeit von „in der Regel nicht über 3 Stunden" wird dahin abgeändert, daß in der Regel nicht über 4 Stunden zu gewähren sind."

[27]) Nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 15, Abs. 1 hat §. 31, Abs. 1, Ziffer 3 folgende Fassung erhalten:
„3. im mündlichen auf Übersetzung teils prosaischer, teils poetischer Lesestücke, auch sprachliche Erklärung derselben, Litteraturgeschichte, einschließlich der Jugend- und Schullitteratur, sowie Methodik des Fachs."

[28]) §. 31, Abs. 3 hat nach Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 15, Abs. 2 folgenden Zusatz erhalten:
„Über Methodik des Fachs wird deutsch geprüft."

[29]) Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 16 bemerkt hierzu:
„Die Vorschrift in §. 35, Abs. 2 gilt nunmehr von der vorstehend unter Punkt 4 [s. Anm. 11] zu §. 9, Abs. 2 festgestellten, veränderten Bestimmung."

Bestimmungen in §§. 11 und 12 kommen auch für die Fachlehrerprüfung in Anwendung.

Hierzu V. v. 11. Oktober 1881. Nr. 6. Zu §. 37.

Zu Erwerbung der Befähigung [als Turnlehrer] für höhere Schulen kann nach zwei Jahren eine Wiederholungsprüfung stattfinden.

Schlußbestimmung.

§. 38 [30]). 2c.

Schema A [31]).

Censurtabelle für die Schulamtskandidatenprüfung an Lehrerseminaren (§. 9, Abs. 4).

Fortlaufende Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntnis.	Art und Zeit der Vorbildung.	Prüfungstage.	Wissenschaften.									Lehrfertigkeit.	Technische Fertigkeiten.			Hauptcensur.	Musik.						Sittencensur.	Bemerkungen bez. Anstellungsbezirk.
				Religion [32]).	Deutsch [32]).	Latein.	Geographie.	Geschichte.	Naturwissenschaft.	Arithmetik.	Geometrie.	Pädagogik.		Schreiben.	Zeichnen.	Turnen.		Harmonielehre.	Gesang.	Violinspiel.	Klavierspiel.	Orgelspiel.	Hauptcensur.		

Schema B.

Censurtabelle für die Schulamtskandidatenprüfung an Lehrerinnenseminaren (§. 9, Abs. 4).

Fortlaufende Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntnis.	Art und Zeit der Vorbildung.	Prüfungstage.	Wissenschaften.												Lehrfertigkeit.	Technische Fertigkeiten.				Musik [33]).			Hauptcensur [33]).	Sittencensur.	Bemerkungen.
				Religion.	Deutsch [33]).	Franz.		Engl.		Geographie.	Geschichte.	Naturwissenschaft.	Arithmetik.	Formen- und Raumlehre.	Pädagogik.		Schreiben.	Zeichnen.	Turnen.	Nadelarbeiten.	Harmonielehre.	Gesang.	Klavierspiel.			
						Grammatik.	Sprechfertigkeit.	Grammatik.	Sprechfertigkeit.																	

30) §. 38 ist in Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 17 wie folgt bestimmt worden:

„Die Prüfungen unter I und II erfolgen gebührenfrei. Nur wenn die Vorbildung nicht auf einem inländischen Seminare erfolgt ist, ist für die Prüfung unter I eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten.

Dagegen ist der bei den Prüfungen unter I und II für den Expeditionsaufwand entstehende Verlag zu vergüten. Die Vergütung beträgt 1 Mark bei den Prüfungen unter I, 1 Mark 50 Pfennige bei den Prüfungen unter II und ist von jedem Examinanden nach geschehener Zulassung zur Prüfung vor Eintritt in dieselbe zu entrichten.

Für die Prüfungen unter III sind, einschließlich die Entschädigung für den Expeditionsaufwand, zu entrichten:

16 Mark —, wenn die Prüfung nur in einem der in § 25 bezeichneten Fächer,

30 Mark —, wenn die Prüfung in mehreren dieser Fächer gleichzeitig

stattfindet. Französische und englische Sprache sind im Sinne dieser Bestimmung als mehrere Fächer anzusehn. Für den Zeitpunkt der Entrichtung gilt die Vorschrift in Absatz 2.

Der königliche Kommissar hat über Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungen der obersten Schulbehörde Rechnung zu legen."

Das Kultusmin. hatte im Anschluß an §. 38 obiger Prüfungsordn. wegen der den königl. Kommissaren, Examinatoren 2c. bei den Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen zukommenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen unter dem 16. März 1878 ein Regulativ publiziert. Dasselbe ist nicht mit abgedruckt worden, da in der nächsten Zeit dessen Aufhebung und der Erlaß veränderter Vorschriften zu erwarten ist.

31) Vergl. hierzu Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 18:

Die Beilagen der Prüfungsordn. erhalten folgende Änderungen:

1. In Schema A ist hinter „Religion" eine Rubrik für „Katechetik" und hinter „Deutsch" eine solche für „Litteratur" einzustellen.

2. In Schema B ist hinter „Deutsch" eine Rubrik für „Litteratur" einzuschalten, und die Rubrik „Hauptcensur" vor die Rubrik „Musikcensur" zu stellen.

3. In Schema C sind die Rubriken „Geographie, Geschichte, Naturwissenschaften" durch eine Rubrik mit der Gesamtbezeichnung „Methodische Arbeiten" zu ersetzen.

Weiter ist daselbst, wenn die Censurtabelle für Lehrerinnen ausgestellt wird, noch eine Rubrik für „Englisch" aufzunehmen.

4. Die Formulare unter I bis V werden den geschehenen Änderungen entsprechend aufgestellt werden.

32) S. Anm. 30 unter 1.

33) S. Anm. 30 unter 2.

Schema C.[34])

Censurtabelle für die Wahlfähigkeitsprüfung (§. 22, Abs. 2).

Fortlaufende Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntnis.	Vorbildung und dermalige Verwendung im Schuldienste.	Prüfungstage.	Wissenschaften.										Lehrfertigkeit.	Geistige Reife.	Bisherige Amtsführung.	Hauptcensur.	ev. Musik.						Sittencensur.	Bemerkungen.
				Religion und Katechetik.	Deutsch und Litteratur.	Erziehungs- und Unterrichtslehre.	Geschichte und Litteratur der Pädagogik.	Psychologie und Logik.	Schulgesetzkunde.	Geographie[34]).	Geschichte[34]).	Naturwissenschaft[34]).	Französisch.					Harmonielehre.	Gesang.	Violinspiel.	Klavierspiel.	Orgelspiel.	Hauptcensur.		

Schema D.

Censurtabelle für die Fachlehrerprüfungen (§. 35, Abs. 2).

Fortlaufende Nummer.	Name, Geburtstag, Geburtsort, religiöses Bekenntnis.	Vorbildung.	Prüfungstage.	Prüfungsfach.	Wissenschaften.	Fertigkeiten.									Lehrfertigkeit.	Hauptcensur.	Bemerkungen.
						Franz. Sprechen.	Engl. Sprechen.	Gesang.	Klavierspiel.	Violinspiel.	Orgelspiel.	Turnen.	Zeichnen.	Schreiben.	Nadelarbeiten.			

Formular I für das Reifezeugnis an Lehrerseminaren (§. 10, Abs. 1)[35]).

Reifezeugnis des königl. sächs. Lehrerseminars zu .....

geboren den ..... 18.. zu ..... Bekenntnisses, vorgebildet ..... hat am ..... die Schulamtskandidatenprüfung bestanden, wonach demselben die Hauptcensur .....

zuerkannt worden ist.

Sein sittliches Verhalten war .....

Inhaber ist nach §. 17, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1873 zur Annahme von Hilfslehrerstellen berechtigt.

....., den ..... 18..

Die königliche Prüfungskommission.

..... (L.S.) .....

Königlicher Kommissar. Kommissar des ev.-luth. Landeskonsistoriums.

Specialcensuren.

I. Wissenschaften:
- Religion . . . . . .
- Katechetik . . . . . .
- Deutsche Sprache . . . . .
- Litteraturgeschichte . . . . .
- Lateinische Sprache . . . . .
- Geographie. . . . . .
- Geschichte . . . . . .
- Naturwissenschaften . . . . .
- Arithmetik . . . . . .
- Geometrie . . . . . .
- Pädagogik . . . . . .

II. Lehrfertigkeit . . . .

III. Technische Fertigkeiten:
- Schreiben . . . . . .
- Zeichnen . . . . . .
- Turnen . . . . . .

IV. Musik:
- Gesang . . . . . .
- Violinspiel . . . . . .

Bemerkungen.

Formular II für das Reifezeugnis an Lehrerinnenseminaren (§. 10, Abs. 1)[36]).

Reifezeugnis des königl. Lehrerinnenseminars zu .....

geboren den ..... 18.. zu ..... Bekenntnisses, vorgebildet ..... hat am .....

[34]) S. Anm. 30 unter 3.

[35]) Die Formulare unter I bis V sind in der Fassung abgedruckt worden, welche ihnen neuerdings gemäß der Vorschrift in Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 18 unter 4 [s. Anm. 30] gegeben worden ist.

[36]) S. Anm. 35.

die Schulamtskandidatenprüfung bestanden, wonach derselben die Hauptcensur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

Ihr sittliches Verhalten war . . . . . .

Inhaberin ist nach §. 17, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1873 zur Annahme von Hilfslehrerstellen berechtigt.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Die königliche Prüfungskommission.

. . . . . (L.S.) . . . . . .

Königlicher Kommissar. Kommissar des ev.-luth. Landeskonsistoriums.

Specialcensuren.

I. Wissenschaften:
- Religion . . . . . .
- Deutsche Sprache . . . .
- Litteraturgeschichte . . . .
- Französische Sprache . . .
- Englische Sprache . . . .
- Erdkunde . . . . . .
- Geschichte . . . . . .
- Naturwissenschaften . . . .
- Arithmetik . . . . . .
- Formen- und Raumlehre . .
- Pädagogik . . . . . .

II. Lehrfertigkeit . . . .

III. Technische Fertigkeiten:
- Schreiben . . . . . .
- Zeichnen . . . . . .
- Turnen . . . . . .
- Nadelarbeiten . . . . .

IV. Musik:
- Harmonielehre . . . . .
- Gesang . . . . . .
- Klavierspiel . . . . . .

Bemerkungen.

Formular III für das Musikzeugnis (§. 10, Abs. 4; §. 23, Abs. 2)[37].

Zeugnis über die musikalische Prüfung.

. . . . . .

geboren den . . . . . 18 . . zu . . . . . Bekenntnisses, vorgebildet . . . . . hat am . . . . . die musikalische Prüfung bestanden, wonach demselben auf Grund folgender Specialcensuren:

- Harmonielehre . . . .
- Gesang . . . . . .
- Violinspiel . . . . . .
- Klavierspiel . . . . .
- Orgelspiel . . . . . .

die Hauptcensur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

[37]) S. Anm. 35.

Inhaber ist nach §. ... der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 für den Kirchendienst . . . . . befähigt.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Die königliche Prüfungskommission.

. . . . . (L.S.) . . . . . .

Königlicher Kommissar. Kommissar des ev.-luth. Landeskonsistoriums.

Formular IV für das Wahlfähigkeitszeugnis an Lehrer- und Lehrerinnenseminaren (§. 23, Abs. 1)[38].

Wahlfähigkeitszeugnis.

. . . . . .

geboren den . . . . . 18 . . zu . . . . . Bekenntnisses, vorgebildet . . . . . zur Zeit . . . . . in . . . . . , hat am . . . . . die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, wonach demselben die Censur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

Sein sittliches Verhalten war . . . . . .

Inhaber hat nach §. 17, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1873 die Anwartschaft auf ständige Anstellung an Volksschulen.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Die königliche Prüfungskommission.

. . . . . (L.S.) . . . . . .

Königlicher Kommissar. Kommissar des ev.-luth. Landeskonsistoriums.

Specialcensuren.
- Religion und Katechetik . . . . . .
- Deutsche Sprache und Litteratur . . .
- Erziehungs- und Unterrichtslehre . . .
- Geschichte und Litteratur der Pädagogik .
- Psychologie und Logik . . . . . .
- Schulgesetzkunde . . . . . .
- Methodische Arbeiten . . . . . .

Lehrfertigkeit:

. . . . . .

Bemerkungen.

Formular V für das Fachlehrerzeugnis (§. 36)[39].

Fachlehrerzeugnis.

. . . . . .

geboren den . . . . . 18 . . zu . . . . . Bekenntnisses, vorgebildet . . . . . hat am . . . . . die Fachlehrerprüfung für . . . . . bestanden, wonach . . . . selben die Hauptcensur

. . . . . .

zuerkannt worden ist.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

(L.S.) Die königliche Prüfungskommission.

[38]) S. Anm. 35.
[39]) S. Anm. 35.

Specialcensuren.

I. Wissenschaften:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

II. Fertigkeiten:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

III. Lehrfertigkeit. . . . . .

Bemerkungen.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Kassen der Kirchengemeinden betreffend; vom 18. Januar 1878.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1878. S. 5.)

Das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium hat bereits in seiner Verordnung vom 17. November vorigen Jahres[1]) darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirchenärare mit den in dem Gesetze vom 22. Mai 1876 und dem Kirchengesetze vom 2. Dezember desselben Jahres genannten Kassen der Kirchgemeinden nicht identisch, und daß daher diese beiden Kassen voneinander getrennt zu halten sind.

Wenn dennoch neuerlich hierauf bezügliche Zweifel laut geworden sind, so steht das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium nicht an, unter Bezugnahme auf die vorerwähnte Verordnung hierüber noch folgendes zur Kenntnis und Nachachtung der Kircheninspektionen zu bringen.

Die Verschiedenheit der genannten beiden Kassen, sowohl hinsichtlich des dabei in Betracht kommenden Eigentumsverhältnisses als auch nach ihrem Zwecke, bedingt, daß dieselben, wie schon gedacht, nicht miteinander verschmolzen und daß folgeweise über dieselben gesonderte Rechnungen geführt werden.

Es ist daher auch als unzulässig anzusehn, daß die der Kasse der Kirchgemeinden zufließenden, bereits in der Verordnung vom 17. November vorigen Jahres erwähnten Einnahmen, insbesondere die auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1876 für den Wegfall gewisser Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener aus der Staatskasse gewährte Entschädigung, die noch fernerhin zu erhebenden, jedoch infolge der Fixation nicht mehr den Geistlichen und Kirchendienern, sondern den Kirchgemeinden zufließenden Accidenzien und sonstigen, in die Fixation hineingezogenen Einnahmen und die etwaigen Anlagen, welche zu Deckung der den Geistlichen und Kirchendienern zu gewährenden Fixa aufzubringen sind, bei den Kirchenärarен und in den über dieselben nach Maßgabe der Verordnung vom 30. März 1868 zu führenden Rechnungen in Einnahme gestellt und andererseits ebendaselbst die den Geistlichen und Kirchendienern auf Grund der erfolgten Fixation von den Kirchgemeinden mit Hilfe der Entschädigung aus der Staatskasse zu gewährenden festen Gehalte in Ausgabe verschrieben werden. Es haben vielmehr diese Einnahme- und Ausgabeposten lediglich in den Rechnungen über die Kassen der Kirchgemeinden zu erscheinen.

Wird es dagegen neben den vorgedachten Kassen der Kirchgemeinden nicht des Fortbestehens der seitherigen Parochialanlagekassen bedürfen, so empfiehlt es sich, die sämtlichen für das kirchliche Wesen zu erhebenden Anlagen, sowie andererseits die aus solchen Kassen zu übertragenden Ausgaben auf die Kassen der Kirchgemeinden zu überweisen.

Das Landeskonsistorium kann nun zwar zunächst dem eigenen Ermessen der Kirchenvorstände überlassen, wie sie, unter Festhaltung der vorgedachten, das Wesen der Kirchgemeindekassen betreffenden Bemerkungen die darauf bezüglichen Rechnungen einzurichten für zweckmäßig und den besonderen Verhältnissen für entsprechend erachten.

Wenn jedoch nicht wenigen Kirchenvorständen mit einer darauf bezüglichen spezielleren Anweisung ein Dienst geleistet werden dürfte, und auch die Kirchenbehörde dabei ein Interesse hat, daß die vorliegende, für die Geistlichen und Kirchendiener wichtige Angelegenheit allenthalben in ordnungsgemäßer und thunlichst übereinstimmender Weise besorgt werde, so empfiehlt es sich, daß bei Aufstellung der Jahresrechnungen über die Kassen der Kirchgemeinden eines im wesentlichen gleichmäßigen Schemas sich bedient werde.

Das Landeskonsistorium hat in der Beilage unter ☽ ein solches Schema soweit thunlich im Anschluß an das Schema unter ⊙ zur Verordnung vom 30. März 1868 aufgestellt und erläßt hiermit an die sämtlichen Kircheninspektionsbehörden des Landes Verordnung, den Kirchenvorständen gegenwärtige Verordnung zur Nachachtung zu eröffnen, beziehentlich den Gebrauch dieses Schemas bei Führung der fraglichen Rechnungen zu empfehlen.

Im übrigen wird es zwar der regelmäßigen Prüfung und Justifikation dieser Rechnuugen seiten der Kircheninspektionen nicht bedürfen, wie die letzteren jedoch berechtigt sind, von denselben, so oft es ihnen nötig erscheint, Einsicht zu nehmen und solche nach Befinden auch einer näheren Prüfung zu unterwerfen, ebenso werden sie andurch veranlaßt, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß das mehrgedachte Rechnungswesen allenthalben gehörig eingerichtet und in stand gesetzt werde.

Anlangend die Rechnungen über die Kirchenärare, so liegt zur Zeit eine ausreichende Veranlassung zu einer Änderung des für dieselben im Anhange unter ⊙ der Verordnung vom 30. März 1868 beigegebenen Schemas nicht vor, denn werden auch einige der darin enthaltenen

[1]) Die hier erwähnte V. v. 17. November 1877 ist abgedruckt in Anm. 14 zu Kirchengef. v. 2. Dezember 1876.

Einnahmekapitel künftig nicht mehr eine Einnahme liefern, so läßt sich dies doch zur Zeit nicht hinsichtlich aller Parochien behaupten und wird es nur eine geringe Mühe bereiten, bis auf weiteres vorkommenden Falles bei dem bezüglichen Kapitel anstatt der Einnahme die Bemerkung: Vakat einzutragen [2]).

Dresden, den 18. Januar 1878.

D

Rechnung

über die Kasse der Kirchgemeinde N. auf das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1878.

A. Einnahme.

Cap. I.

Barbestand aus vorjähriger Rechnung.

Cap. II.

Staatsunterstützung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener nach dem Gesetze vom 22. Mai 1876:

a) des Pfarrers,
b) des Kirchschullehrers.

Anmerkung. Wo mehrere geistliche und Kirchendienerstellen vorhanden, sind so viele Unterabteilungen zu machen, als verschiedene Stellen, für welche Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird, existieren.

Cap. III.

Einkommen an Gebühren für kirchliche Handlungen, rücksichtlich welcher nach dem Kirchengesetze vom 2. Dezember 1876 Fixation eingetreten und deren Forterhebung nach diesem und dem Gesetze vom 22. Mai 1876 statthaft ist:

a) für Taufen,
b) für Trauungen,
c) für Beerdigungen,
d) für sonstige Verrichtungen.

Anmerkung. Nach Aufsummierung von Cap. III. ist anmerkungsweise anzugeben, wie viel an derartigen im Rechnungsjahre fällig gewordenen Gebühren erlassen worden ist, z. B.:

Hierüber:

an Erlassen:

. . . . .	ℳ	₰	ad a.
. . . . .	=	=	= b.
. . . . .	=	=	= c.
. . . . .	=	=	= d.
. . . . .	ℳ	₰	Sa.

Cap. IV.

Einkommen von sonstigen nach dem Kirchengesetze vom 2. Dezember 1876 fixierten Bezügen der Geistlichen und Kirchendiener:

a) Opfergelder,
b) Häuslergelder u. s. w.

Anmerkung. Die hier einschlagenden Bezüge sind, insoweit sie auch nach erfolgter Fixation in den einzelnen Kirchengemeinden forterhoben werden, mit den Bezeichnungen, welche in der einzelnen Kirchengemeinde hergebracht sind, voneinander gesondert aufzuführen.

Wegen etwaiger Erlasse gilt das zu Cap. III. Bemerkte.

Cap. V.

Beiträge aus dem Kirchenärar.

Anmerkung. Hier ist auf dasjenige Bezug zu nehmen, was in der Verordnung vom 17. November 1877 [3]) über die Herbeiziehung der Kirchenärare zu Deckung des etwaigen Fehlbetrags bei Aufbringung der Accidenzienfixa der Geistlichen und Kirchendiener ausgesprochen worden ist.

Cap. VI.

Parochialanlagen:

a) von den Köpfen,
b) von dem Grundbesitze.

Anmerkung. Die speziellen Einträge unter diesem Kapitel hängen von dem in jedem Kirchspiele bestehenden Anlagefuße ab.

Auch hier gilt wegen etwaiger Erlasse das Cap. III Bemerkte.

Cap. VII.

Eingegangene Reste aus früheren Jahren:

a) von den unter Cap. III bezeichneten Gebühren,
b) von den unter Cap. IV genannten Bezügen,
c) von Parochialanlagen (Cap. VI).

Anmerkung. Nach Aufsummierung dieses Kapitels ist in gleicher Weise wie bei Cap. III anmerkungsweise anzugeben, wie viel im betr. Rechnungsjahre an Resten als uneinbringlich abzuschreiben waren.

Cap. VIII.

Insgemein.

Wiederholung vorstehender Einnahmen.

. . . . .	ℳ	₰	Cap.	I. Bestand.
. . . . .	=	=	=	II. Staatsentschädigung.
. . . . .	=	=	=	III. Accidenzien.
. . . . .	=	=	=	IV. Sonstige Bezüge.
. . . . .	=	=	=	V. Aus dem Ärar.
. . . . .	=	=	=	VI. Anlagen.
. . . . .	=	=	=	VII. Eingegangene Reste aus früheren Jahren.
. . . . .	=	=	=	VIII. Insgemein.
. . . . .	ℳ	₰		Sa. der Einnahmen.

B. Ausgabe.

Cap. I.

Restituierter Vorschuß des Rechnungsführers.

Anmerkung. So dringend wünschenswert es auch ist, daß Defizits und Vorschüsse vermieden werden, so wird doch der Fall, daß solche vorkommen können, nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Cap. II.

Feste Gehalte der Geistlichen und Kirchendiener:

a) des Pfarrers,
b) des Kirchschullehrers.

Anmerkung. Hier ist das in der Anmerkung zu Cap. II der Einnahme Bemerkte zu wiederholen.

Cap. III.

Kosten der Einhebung der Accidenzien und sonstigen Bezüge und der Anlagen.

Cap. IV.

Sonstige von der Kirchengemeinde für das kirchliche Wesen zu bestreitende Ausgaben.

---

[2]) Die Kreishauptmannschaft Bautzen hat durch V. v. 8. Februar 1878 die ev.-luth. Pfarrer ihres Konsistorialbezirks, sowie die Verwalter der vakanten oberlausitzer ev.-luth. Pfarrämter angewiesen, die [obige] V. v. 18. Januar 1878 den Kirchengemeindevertretern und Kirchrechnungsführern gehörig bekannt zu machen und denselben zu empfehlen, bei Führung der Kirchgemeindekassenrechnungen das der gedachten V. beigefügte Schema unter ☽ anzuwenden.

[3]) S. Anm. 1.

Cap. V.

Insgemein.

Wiederholung der Ausgaben.

. . . . .	ℳ	₰ Cap. I. Restituierter Vorschuß.
. . . . .	"	" " II. Gehalte.
. . . . .	"	" " III. Kosten der Einhebung.
. . . . .	"	" " IV. Andere kirchliche Ausgaben.
. . . . .	"	" " V. Insgemein.
. . . . .	ℳ	₰ Sa. der Ausgaben.

Zusammenstellung.

. . . . .	ℳ	₰ Einnahme.
. . . . .	"	" Ausgabe.
. . . . .	ℳ	₰ Bestand (Fehlbetrag, zu dessen Deckung von dem Rechnungsführer Vorschuß geleistet worden ist).

Hierüber:

. . . . . ℳ ₰ in Resten laut der nachstehenden Verzeichnisse.

Ort, Tag, Jahreszahl.

Unterschrift des Rechnungsführers.

Anmerkung. a) Die Restverzeichnisse, welche auch den mit einem Fehlbetrage abschließenden Rechnungen beizufügen sind, haben in ihren Unterabteilungen nachzuweisen, aus welchen Einnahmekategorien und Rechnungsjahren die aufgelaufenen Reste herrühren.

b) Sollten die verbleibenden Kassenbestände die Ansammlung von Kapitalien gestatten, so werden mit Leichtigkeit die darauf bezüglichen Einnahme- und Ausgabekapitel, und zwar bei der Einnahme

ein Kapitel für Zinsen und
eins dergleichen für zurückgezahlte Kapitale,

bei der Ausgabe

ein Kapitel für ausgeliehene Kapitale

in die Rechnungen aufgenommen, auch solchenfalls den letzteren in einer Vorbemerkung eine Angabe des Kapitalvermögens vorausgeschickt werden können.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vakanzeinkommens von solchen Stellen betreffend; vom 19. Januar 1878.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1878. S. 10.)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium hat sich teils durch Schwierigkeiten und Zweifel, welche hier und da in Fällen der Erledigung geistlicher Stellen in betreff deren interimistischer Verwaltung entstanden sind, teils durch vielfache Wahrnehmungen rücksichtlich des Vakanzkassenwesens veranlaßt gefunden, in beiderlei Hinsicht auf Grund der schon seither bestandenen Vorschriften folgende Anordnungen zu treffen:

A. Die Verwaltung erledigter Kirchenämter betreffend.

§. 1. Nach Eintritt der Erledigung eines geistlichen Amts hat der zuständige Ephorus ohne Verzug einen benachbarten Geistlichen als ständigen Stellvertreter (vicarius perpetuus) für das betreffende Amt zu bestellen und sowohl diesem die ihm während der Dauer der Vakanz zu übertragenden Rechte und Pflichten zu bezeichnen, als auch die Sonn- und Festtage zu bestimmen, an welchen eine Predigt durch auszuschreibende Vakanzgeistliche zu halten oder von dem Kirchschullehrer des Ortes zu lesen ist.

§. 2. Der an Sonn- und Festtagen am Vakanzorte fungierende Vakanzgeistliche hat außer dem Hauptgottesdienste auch alle anderen auf diesen Tag und die nächstfolgenden zwei Wochen fallenden kirchlichen Amtsverrichtungen, jedoch was die letztgedachte Zeit anlangt, nur insoweit zu verrichten, als sie nicht entweder dem vicarius perpetuus obliegen oder von dem Kirchschullehrer versehn werden können. Insbesondere kann dem letzteren die Führung des Kirchenbuchs und die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse während der Vakanzzeit übertragen werden, sowie derselbe auch die Anmeldung kirchlicher Amtsverrichtungen anzunehmen hat.

§. 3. Zur Herbeiziehung von Vakanzgeistlichen aus benachbarten Ephorien bedarf es der Zustimmung des betreffenden Ephorus.

§. 4. Der Ephorus ist nicht verpflichtet, auswärtige Vakanzarbeiten zu übernehmen. Die anderen Geistlichen in der Ephoralparochie sind nur insoweit zu solchen herbeizuziehen, als es ohne Beeinträchtigung des Ephoralamts und des Pfarramts in der Ephoralparochie geschehn kann. Alle übrigen Ephoralgeistlichen ohne Ausnahme können zu Vakanzarbeiten ausgeschrieben werden. Auch empfiehlt es sich, soweit möglich, emeritierte Geistliche zu denselben zu verwenden, sowie Vakanzpredigten und Grabreden während der Vakanzzeit Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts zu übertragen.

§. 5. Das Vakanzausschreiben ist nicht nur den zur Übernahme von Vakanzarbeiten in Aussicht genommenen Personen, sondern auch den sämtlichen Geistlichen der Ephorie, sowie dem Kirchenvorstande des betreffenden Ortes zur Kenntnisnahme, beziehentlich Nachachtung zuzufertigen, auch, soweit nötig, der weltlichen Inspektionsbehörde, dem Kirchenpatrone und dem Bezirksschulinspektor bekannt zu geben.

Die von dem Ephorus getroffenen Anordnungen können nicht ohne vorherige Genehmigung desselben abgeändert werden.

§. 6. Nach beendigter Vakanz ist wegen Übergabe der zu dem erledigt gewesenen Kirchenamte gehörigen Akten, Dokumente, Bücher ꝛc. an den neu angestellten Geistlichen von dem Ephorus Fürsorge zu treffen.

B. Verwendung des Vakanzeinkommens betreffend.

§. 7. Kommt ein Kirchenamt durch den Tod seines bisherigen Inhabers zur Erledigung und hinterläßt derselbe eine Witwe und eheliche leibliche Deszendenten, so erhalten diese Relikten die gesamten Einkünfte des Amts noch auf die Dauer der gesetzlichen Gnadenzeit. Doch haben dieselben während dieser Zeit nicht nur alle im Amte begründeten Ausgaben, wie sie ihr Erblasser, wenn er noch lebte, zu leisten gehabt hätte, von diesen Einkünften

zu bestreiten, sondern auch für die Wohnung und Beköstigung der vikarierenden Geistlichen, sowie für deren Fortkommen Sorge zu tragen und die zur gehörigen Fortverwaltung des Amts erforderlichen Botenlöhne, Mundationsgebühren und sonstigen Verläge zu übernehmen, während sie zu Gewährung weiterer Remunerationen an die vikarierenden Geistlichen, Lehrer und Kandidaten nicht verpflichtet sind.

Würde jedoch ein von der obersten Kirchenbehörde zur Verwaltung des betreffenden Amts bestellter Vikar während der Gnadenzeit in Funktion sein, beziehentlich bleiben, so liegt die Gewährung der demselben ausgesetzten Remuneration den Relikten ob.

§. 8. Kommt ein Kirchenamt durch Versetzung, Emeritierung oder Amtsniederlegung seines bisherigen Inhabers zur Erledigung, oder dauert nach dem Schlusse der Gnadenzeit die Erledigung des Amts noch länger fort, so ist solchenfalls eine Vakanzkasse zu bilden, in welche mit Eintritt der Vakanz, beziehentlich vom Ende der Gnadenzeit an sämtliche Einkünfte der betreffenden Stelle, insbesondere auch die an die Stelle der früheren Accidenzien und sonstigen fixierten Bezüge getretenen festen Gehalte zu fließen haben und welche von dem Kirchenvorstande zu verwalten ist.

§. 9. Aus dieser Kasse sind zunächst die durch Versorgung des erledigten Kirchenamts entstehenden Kosten zu bestreiten. Soweit hierunter bare Verläge, z. B. die Verläge der vikarierenden Geistlichen für Fortkommen, Porti, Botenlöhne und dergleichen, sowie diejenigen Zahlungen begriffen sind, deren Leistung auch dem Stelleninhaber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften obgelegen hätte, [wie z. B. die in §. 6 des Gesetzes vom 8. April 1872, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, erwähnten Beiträge zum geistlichen Emeritierungsfonds[1])], so ist der Kirchenvorstand zu deren Verausgabung aus der Vakanzkasse ermächtigt. Dagegen hat derselbe sich jeder weiteren Verfügung über das Vakanzeinkommen zu enthalten, vielmehr nach Erledigung der Vakanz eine Rechnung über die Einnahmen und die nach obigem von ihm bestrittenen Ausgaben der Vakanzkasse aufzustellen und nebst den erforderlichen Belegen der Kircheninspektion zur Prüfung zu überreichen[2]).

§. 10. Die Entschließung darüber, ob und nach welcher Höhe das Vakanzeinkommen zu Remunerationen für

---

Beköstigung und an sonstigen Reisekosten, welche in vollständig ausreichender Weise zu erfolgen hat, eine besondere Remuneration in der Regel nur in dem Falle zu gewähren ist, wenn der betr. Geistliche neben der Vakanzpredigt an demselben Tage auch am eigenen Pfarrorte zu predigen oder seinem Stellvertreter an letzterem Orte eine Vergütung zu leisten hat.

Hiernächst haben die Kircheninspektionen aber auch nicht nur bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen darauf streng zu achten, daß nicht von den Kirchenvorständen bei den nach §. 9 V. v. 19. Januar 1878 ihnen nachgelassenen Zahlungen aus den Vakanzkassen die darin vorgezeichneten Grenzen überschritten worden sind, sondern auch durch Verfügung des Geeigneten dem vorzubeugen, daß nicht von den Kirchenvorständen darnach unzulässige Ausgaben der oben angedeuteten Art aus den Vakanzkassen, sei es auch zunächst nur verlagsweise, bestritten werden, da erfahrungsgemäß die entgegengesetzten Falles anzuordnende Restitution des unstatthafterweise Entnommenen auf größere Schwierigkeiten stößt, als die sofortige Bestreitung des fraglichen Aufwandes aus dem Kirchenärar oder der Kasse der Kirchengemeinde.

b) V. E. L. Landeskons. v. 15. Oktober 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 94):

Es ist zwar bereits in der [obigen] V. v. 19. Januar 1878 und in der [unter a abgedruckten] V. v. 21. Januar 1879 dafür Sorge getragen worden, daß die Vergütung der Vakanzarbeiten während der Dauer erledigter geistlicher Stellen aus den Vakanzkassen, soweit nicht die Gnadenzeit in Betracht kommt, in angemessener Höhe erfolge. Wenn jedoch auch neuerlich noch wahrzunehmen gewesen ist, daß bei der Berechnung der Vakanzarbeiten und der dafür beanspruchten Vergütung von untereinander abweichenden Grundsätzen ausgegangen und darnach auch bei der Feststellung dieser Vergütung in verschiedener Weise verfahren und vielfach den Vakanzkassen eine zu große Last aufgebürdet wird, so hat das E. L. Landeskons. hierüber zu Vermeidung dieser Übelstände folgende weitere Bestimmungen im Anschluß an die oben genannten Verordnungen zu treffen beschlossen.

Im allgemeinen ist davon auszugehn, daß den im Amte stehenden Geistlichen der ev.-luth. Landeskirche die Verpflichtung obliege, die im Falle der Erledigung geistlicher Stellen von dem Superintendenten, zu dessen Ephorie letztere gehören, nach Maßgabe der Bestimmungen unter A V. v. 19. Januar 1878 ihnen übertragenen Vakanzarbeiten zu verrichten, ohne berechtigt zu sein, für dieselben eine Entschädigung zu beanspruchen, daß sie dagegen befugt sind, den ihnen infolge dieser Arbeiten an Fortkommen, Zehrung und sonst erwachsenden Verlag aus dem Vakanzeinkommen der erledigten Stellen, bez. dem Kirchenärar oder den Kassen der Kirchengemeinde des betr. Vakanzortes erstattet zu verlangen.

Nun erscheint es zwar der Billigkeit entsprechend, den Vakanzgeistlichen auch für ihre neben den Arbeiten des eigenen Amts zu verrichtenden Bemühungen eine angemessene Vergütung aus vorgedachten Kassen zu gewähren, es folgt hieraus jedoch nicht, daß dies für jede einzelne Bemühung, z. B. für jedes einzeln ausgestellte Zeugnis oder gefertigte Schreiben, sowie für jede einzelne Kasualhandlung zu geschehn habe.

Es ist vielmehr demjenigen Geistlichen, welchem die Verwaltung der erledigten Stelle im allgemeinen übertragen worden ist (vicarius perpetuus), für die Gesamtheit seiner diesfallsigen Bemühungen, einschließlich der von ihm gehaltenen Predigten und verrichteten Kasualien, eine nach dem Umfange seiner vikarierenden Thätigkeit zu bemessende aversionelle Vergütung, neben der Erstattung der ihm dadurch erwachsenen Verläge, von der betr. Kircheninspektion auszuwerfen. Hierbei wird zwar ein seiten des Vakanzgeistlichen aufgestelltes Verzeichnis der einzelnen von ihm verrichteten Vakanzarbeiten zum Anhalt genommen werden können, ohne daß jedoch für die letzteren spezielle Kostenansätze zu berechnen und durch deren Summierung die Höhe der zuzubilligenden Vergütung zu ermitteln wäre.

In ähnlicher Weise ist auch denjenigen Geistlichen gegenüber, bez. unter Beobachtung der [unter a abgedruckten] V. v. 21. Januar 1879, zu verfahren, welche im wesentlichen zu Haltung einzelner Predigten berufen worden sind, neben denselben aber nach §. 2 V. v. 19. Januar 1878 weitere kirchliche Amtsverrichtungen versehn haben.

Ebenso ist aber auch dem Kirchschullehrer des Vakanzortes für die von ihm nach §§. 1 und 2 V. v. 19. Januar 1878 während der Vakanzzeit zu versehenden Arbeiten des geistlichen Amts eine nach dem Umfange derselben festzustellende aversionelle Vergütung zu gewähren, wohingegen nicht für jede einzelne dieser Arbeiten eine Gebühr zu bestimmen und zuzubilligen ist.

Hiernach haben sich künftighin die Geistlichen und Kirchschullehrer, sowie die Kircheninspektionen zu achten. S. hierzu noch V. v. 21. Mai 1880 in Anm. 209 zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

---

[1]) Diese Beiträge sind in Wegfall gelangt zufolge Ges. v. 10. März 1890, §. 1.

[2]) Vergl. hierzu: a) V. E. L. Landeskons. v. 21. Januar 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 18): Das E. L. Landeskons. hat seit Erlaß der [obigen] V. v. 19. Januar vor. J. wiederholt wahrgenommen, daß nicht nur die Remunerationen für verrichtete Vakanzarbeiten oftmals zu reichlich berechnet, sondern auch aus den Vakanzkassen Ausgaben, insbesondere für gehaltene Gastpredigten, Ephoralverrichtungen, den Umzug des neuen Geistlichen, für bei dessen Einweisung veranstaltete Festlichkeiten, bestritten worden sind, welche der Vakanzkasse nicht zur Last fallen.

An die Kircheninspektionsbehörden ergeht daher, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §§. 9, 10 und 11 der oben angezogenen V., andurch Veranlassung, bei Auswerfung der Remunerationen für verrichtete Vakanzarbeiten das durch die obwaltenden Verhältnisse gebotene billige Maß innezuhalten, insbesondere auch nicht außer Betracht zu lassen, daß für die Haltung von Vakanzpredigten außer der Erstattung des Aufwandes für Fortkommen,

die Vakanzarbeiten zu verwenden ist, steht den Kircheninspektionen zu. Dieselben haben hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bestand der Vakanzkassen nicht in übermäßiger Weise geschmälert werde. Daher wird dabei einesteils auf die Höhe des Einkommens der vakanten Stelle, anderenteils auf den Umfang der dem Vakanzgeistlichen obgelegenen Mühwaltung Rücksicht zu nehmen sein. Dagegen ist darüber, ob und in wie weit das Vakanzeinkommen auch zum Besten der betreffenden Stelle oder zu anderen kirchlichen Zwecken zu verwenden sei, lediglich von der Konsistorialbehörde, also der Kreishauptmannschaft zu Bautzen für die geistlichen Stellen der Oberlausitz, [dem Gesamtkonsistorium zu Glauchau für die geistlichen Stellen in den Schönburgschen Rezeßherrschaften [3])] und dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium für alle übrigen geistlichen Stellen des Landes Entschließung zu fassen.

Die Verwendung zu anderen Zwecken, als zu Remunerierung von Vakanzarbeiten, kann jedoch nur ausnahmsweise auf Grund besonderer dringender Veranlassung bewilligt werden.

§. 11. Der verfügbar gebliebene Rest des Vakanzeinkommens wächst dem Substanzialvermögen der Stelle zu, ist zinsbar anzulegen und bei dem Kirchenärar, jedoch von dem Vermögen desselben getrennt und unter besonderer Rechnungsführung darüber in einem Anhange zur Kirchrechnung zu verwalten. Die Zinsen dieser Kapitale dienen zur Verbesserung des Einkommens der Stelle und sind dem Stelleninhaber neben der ihm zustehenden festen Besoldung zu gewähren.

§. 12. Vorstehende Bestimmungen in §§. 8—11 sind auf das Kirchendiensteinkommen vakanter Kirchschulstellen analog anzuwenden [4]).

§. 13. Durch gegenwärtige Verordnung findet die Verordnung vom 14. April 1856, die Verwendung des Substanzialeinkommens vakanter geistlicher Stellen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1856, Seite 53), ihre Erledigung.

Dresden, am 19. Januar 1878.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die kirchlichen Katechismusunterredungen betreffend; vom 26. Februar 1878 [1]).

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1878. S. 31.)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium, welches durch die mittels Verordnung vom 21. Dezember 1876 erforderten Ephoralberichte bestätigt erhalten hat, daß die Katechismusexamina in der Mehrzahl der Parochien entweder ganz eingegangen oder mindestens nur noch von einem kleinen Teile der konfirmierten Jugend besucht worden sind, welches aber auf Wiedereinführung und Wiederbelebung dieser Einrichtung großen Wert legt, hat zu diesem

---

[3]) S. §. VII der durch V. v. 30. Oktober 1878 publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg v. 29. Oktober 1878.

[4]) S. auch V. v. 21. Mai 1880 in Anm. 209 zu Volksschulgef. v. 26. April 1873.

[1]) Das E. L. Landeskons. hat diese V. mit einer, hier nicht mit abgedruckten, einführenden „Ansprache" [abgedr. im Codex, Supplementband zur 2. Aufl., S. 276, Anm. *)] und mit nachstehenden (im Vbl. E. L. Landeskons. v. 1878. S. 34 flg. abgedruckten) Bemerkungen an die Superintendenten begleitet:

1.

Das E. L. Landeskons. verkennt keineswegs die Schwierigkeiten, welche sich der Durchführung der vorgedachten V. in gleicher Weise entgegenstellen werden, wie den seitherigen Vorschriften über die Katechismusexamina. Wie es jedoch dessenungeachtet bei dem großen Werte, welchen es namentlich in jetziger Zeit der Fortdauer dieser Einrichtung mit den in der V. enthaltenen Modifikationen beilegt, nicht davor zurückschrecken zu sollen geglaubt hat, ein heilsames Institut der ev.-luth. Kirche neu zu beleben, so giebt es sich auch der Hoffnung hin, daß es die Geistlichen, von deren persönlichem Vorgehn in dieser Angelegenheit zumeist der Erfolg abhängen wird, sich auf das pflichteifrigste angelegen sein lassen werden, unter Mithilfe der Kirchenvorsteher die jungen Leute, für welche die Katechismusunterredungen bestimmt sind, zu solchen heranzuziehen und durch die Art und Weise, wie sie dieselben abhalten, an sie zu fesseln. Die in der V. getroffenen Bestimmungen sind so allgemein gehalten, daß dem einzelnen Geistlichen ausreichend Gelegenheit geboten ist, innerhalb derselben den obwaltenden besonderen Verhältnissen seiner Kirchengemeinde Rechnung zu tragen. ꝛc.

2.

Auf welchem Wege die zum Besuche der kirchlichen Katechismusunterredungen verpflichteten Konfirmierten zu denselben anzuhalten seien, darüber lassen sich schon mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der kirchlichen Bildung in den einzelnen Parochien gleichmäßige Vorschriften nicht erteilen, es wird dies vielmehr dem Ermessen der einzelnen Geistlichen und Kirchenvorstände anheimzustellen sein. Kann es nun schon da, wo der Kirchenvorstand unter Zustimmung der vorgesetzten Kirchenbehörde gegen die an dem Besuche dieser Unterredungen sich ohne triftige Gründe Versäumenden mit Geldstrafen vorzugehn beschlossen hat, bei dieser Maßregel bewenden, solange dieselbe ausführbar ist, so wird doch im allgemeinen von der Anwendung äußerer Zwangsmittel gegen diesfallsige Versäumnisse abzusehn und sich zunächst auf diejenigen Mittel zu beschränken sein, welche den Geistlichen ihre seelsorgerliche Stellung an die Hand giebt.

3.

In Fällen unabwendbarer Behinderung des Geistlichen wird, damit der geordnete Turnus der Katechismusunterredungen so selten, als möglich unterbrochen werde, nicht ausgeschlossen sein, daß Kirchschullehrer oder nach Befinden Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts für denselben eintreten.

4.

In der Regel wird die Katechismusunterredung als ein selbständiger, in sich abgeschlossener Nachmittagsgottesdienst zu behandeln und in der Kirche abzuhalten sein. Bei der Verschiedenheit des Umfangs der einzelnen Kirchengemeinden, der Amtspflichten der Geistlichen und der häuslichen, gewerblichen und Berufsverhältnisse der zum Besuche dieser Unterredungen verpflichteten Konfirmierten werden Ausnahmen von der vorgedachten Regel unvermeidlich sein, wie denn überhaupt die Ungleichheit der örtlichen Umstände auch eine Mannigfaltigkeit in den äußeren Einrichtungen dieser Unterredungen zur Folge haben kann, ohne daß deshalb ihre heilsamen Erfolge in Frage kommen.

5.

Daß sich an den Katechismus bei seiner Reichhaltigkeit die verschiedensten Erscheinungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in der Vergangenheit und in der Gegenwart ohne Schwierigkeit zum Behufe der fraglichen Unterredungen anknüpfen lassen, bedarf, den Herren Ephoren gegenüber, nicht einer näheren Darlegung. Man will jedoch daran erinnern, daß es nicht nötig ist, den Katechismus in der Reihenfolge seiner Hauptstücke abzuhandeln, wenn nur der Geistliche einen bestimmten Plan hat, nach dem er verfährt. Hiernächst empfiehlt es sich, in Nachmittagsgottesdiensten, wenn keine Katechismusunterredung stattfindet, kurze Katechismuspredigten zu halten.

6.

Im übrigen versieht man sich zu den Herren Ephoren, daß sie keine sich ihnen darbietende Gelegenheit vorübergehn lassen, namentlich aber die Kirchenvisitationen benutzen werden, um den Verpflichteten die Teilnahme an diesen Unterredungen an das Herz zu legen.

Die Herren Ephoren werden veranlaßt, vorstehendem entsprechend soweit nötig das Geeignete an die Geistlichen ihrer Diözese zu verfügen, bez. sich selbst zu achten. — G. V. E. L. Landeskons. v. 26. Februar 1878.

Behufe unter Abänderung der bisherigen Bezeichnung in die schon seither vielfach in Übung gewesene „Kirchliche Katechismusunterredungen" folgende an die Stelle der seitherigen tretende Bestimmungen getroffen:

1.

Die kirchlichen Katechismusunterredungen, welche auch als kirchliche Unterredungen mit Konfirmierten bezeichnet werden können, sind in allen Kirchengemeinden des Landes wieder herzustellen, beziehentlich da, wo sie bisher in Übung geblieben sind, aufrecht zu erhalten.

2.

An denselben haben die in der betreffenden Kirchengemeinde sich wesentlich aufhaltenden konfirmierten Jünglinge und Jungfrauen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre teilzunehmen, wodurch jedoch ältere Konfirmierte von dieser Teilnahme nicht ausgeschlossen sein sollen.

3.

Die Geistlichen des Landes haben sich im seelsorgerlichen Verkehre mit ihren Gemeindegliedern, im Konfirmandenunterrichte, sowie sonst bei gegebener Gelegenheit zu bemühen, die Verpflichteten zur regelmäßigen Teilnahme an diesen Unterredungen heranzuziehen. Die Mitglieder des Kirchenvorstands haben sie in diesen Bemühungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 18, 1 und 2, §§. 19 und 20, Absatz 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 zu unterstützen, und namentlich darauf hinzuwirken, daß Eltern, Lehr- und Dienstherrn ihre Kinder und die ihrer Pflege und Aufsicht befohlenen konfirmierten jungen Leute zum regelmäßigen Besuche dieser Unterredungen anhalten.

4.

Die Katechismusunterredungen sind in der Regel am Sonntagsnachmittage in der Kirche zu halten. Solchenfalls ist die etwa herkömmliche Nachmittagspredigt in Wegfall zu bringen, damit der Gottesdienst nicht über eine Stunde ausgedehnt werde. Über die für denselben anzusetzende Zeit hat der Geistliche mit dem Kirchenvorstande Vereinbarung zu treffen.

5.

Die zu diesen Unterredungen zu wählenden Sonntage sind zu Anfange jedes Jahres festzustellen. Die Erntezeit und die strengeren Wintermonate können dabei außer Betracht bleiben. Der aufgestellte Turnus ist der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu machen.

6.

In Kirchengemeinden mit mehreren Geistlichen ist über die Verteilung der Konfirmierten Bestimmung zu treffen. Das beichtväterliche Verhältnis kann dabei zum Anhalten genommen werden. Auch ist die Trennung der Konfirmierten nach dem Geschlechte oder nach der Lage der eingepfarrten Ortschaften gestattet.

7.

Der kleine lutherische Katechismus ist zwar als Grundlage für diese Unterredungen beizubehalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, die Besprechung biblischer Bücher oder einzelner Abschnitte derselben, kirchlicher Feste, Kirchenlieder, kirchengeschichtlicher Thatsachen, kirchlicher Gesetze und Einrichtungen und sonstiger wichtiger Ereignisse auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in den Stoff der Katechismusunterredungen zu verweben.

8.

Die dialogische Form, abwechselnd mit der Paränese, unter thunlichster Vermeidung des bloßen Katechisierens und des examinatorischen Abfragens aus dem Katechismus ist für diese Unterredungen, welche im wesentlichen erbauliche Gespräche des Geistlichen mit der konfirmierten Jugend zur Stärkung ihres Glaubens und zur Befestigung ihres Bekenntnisses sein sollen, die angemessenste und daher in der Regel zu beobachten.

9.

Als liturgische Ausstattung für diese Unterredungen empfiehlt sich folgendes: Nach geschehenem Einlauten wird ein kurzes Lied gesungen. Darauf verliest der Geistliche nach Salutation, Intonation und Kollekte das Katechismusstück, über welches er zu sprechen gedenkt, oder, wenn der Gegenstand seiner Unterredung nicht dem Katechismus entnommen ist, das Apostolische Glaubensbekenntnis. Dann folgt ein kurzes Hauptlied oder auch ein christliches Volkslied, welches als Wechselgesang zwischen den Konfirmierten und der Gemeinde gesungen werden kann. Daran reiht sich die kirchliche Unterredung, deren Hauptinhalt am Schlusse noch einmal kurz zusammengefaßt wird, oder auch in einem Schlußgebete geeignete Berücksichtigung findet. Endlich wird mit einem Liederverse, mit Intonation, Kollekte, Segen und dem Vaterunser geschlossen.

Die Responsorien werden von den Konfirmierten gesungen.

Wo Singechöre vorhanden sind und wo diese von einem Gesangvereine unterstützt werden, da wird es sich empfehlen, diese zum Gesange der Lieder und der Responsorien mit zu benutzen.

10.

Jede Veranstaltung einer kirchlichen Katechismusunterredung ist sowohl am Sonntage vorher, als am Sonntage selbst im Hauptgottesdienste unter Mitbezeichnung des Gegenstandes, über welchen gesprochen werden soll, der Kirchengemeinde abzukündigen.

11.

Über den Erfolg dieser Verordnung ist am Schlusse des Jahres von den Superintendenten in den Erblanden in den Kirchenvisitationsberichten an das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, dagegen von den evangelisch-lutherischen Geistlichen und von den Stadträten der Vierstädte in der Oberlausitz an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde Anzeige zu erstatten [2]).

Dresden, den 26. Februar 1878.

---

[2]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskons. v. 16. Mai 1883 (Bbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 91);
Das E. L. Landeskons. hatte aus Anlaß der in den Jahresberichten der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde,

sowie sämtlicher Ephoren des Landes und der Pfarrer der exemten Parochien St. Afra und Netzschkau gemachten Mitteilungen über den Stand der kirchlichen Unterredungen mit der konfirmierten Jugend für ersprießlich erachtet, eine Anzahl von Fragen an die oben genannten Stellen zu erlassen, um aus den zu erwartenden Berichten zu erkennen, ob sich etwa neue allgemeine Anordnungen zur Förderung dieses wichtigen Teiles der kirchlichen Pflege der Jugend nötig machen würden, oder ob es genüge, die zu Recht bestehenden in ihrer Geltung zu erhalten und etwaige Hindernisse ihrer Ausführung thunlichst aus dem Wege zu räumen.

Man will nicht unterlassen, das Ergebnis der angestellten Erörterungen auf Grund der größtenteils sehr eingehenden und mit sichtlichem Interesse für die Sache abgefaßten Berichte zur Kenntnis der Berichterstatter und der Geistlichen der Landeskirche zu bringen, in der Erwartung, daß hieraus nicht wenig heilsame Anregungen zur treuen und gewissenhaften Pflege der kirchlichen Unterredungen mit der konfirmierten Jugend, an deren Förderung dem E. L. Landeskons. sehr viel gelegen ist, hervorgehn werden.

I.

Einige Geistliche hatten berichtet, daß sie mit gutem Erfolge kirchliche Unterredungen mit den Konfirmanden gehalten; andere, daß sie die Kinder der Oberklasse der einfachen Volksschule in der Kirche zu Katechismusunterredungen versammelt haben, um eine Basis für die später mit den Konfirmierten zu veranstaltenden Unterredungen zu gewinnen. Diese Versuche, welche von den daneben an nicht wenigen Orten eingerichteten Kindergottesdiensten zu unterscheiden waren, hatten die Frage veranlaßt, ob es sich empfehlen dürfte, die in manchen lutherischen Kirchen von alters her bestehende Institution der sogenannten Kinderlehre einzuführen.

Man hatte dabei weder den Gedanken, wie die Frage von einigen, wenn auch nur sehr wenigen Berichterstattern irrtümlich aufgefaßt worden ist, eine Verbindung konfirmierter und nichtkonfirmierter junger Christen in den kirchlichen Unterredungen zu begünstigen, wovon im Gegenteil in der Regel abzuraten ist; noch wollte man an die Stelle der jetzt vorgeschriebenen kirchlichen Katechismusunterredungen mit den Konfirmierten etwas Neues setzen; vielmehr galt es zu erwägen, ob auf dem angedeuteten Wege eine neue Förderung des Instituts der kirchlichen Unterredungen zu gewinnen sein würde. In diesem Sinne ist denn auch die Frage von der allergrößten Zahl der Berichterstatter aufgefaßt, wenn auch verschieden beantwortet worden. Nicht wenige haben sich der Bejahung derselben, obgleich unter gewissen Beschränkungen, zugeneigt; ganz besonders ist sie aber von einer Seite mit entschiedenster Zustimmung ergriffen und die Ausführung nach ihren Grundzügen in einer Weise dargestellt worden, welcher man seine Anerkennung nicht versagen kann. Es würden nach dieser Auffassung die drei Stufen: Kindergottesdienste mit den Kleinen, Kinderlehren mit den Schulkindern der Oberklassen, bez. den Konfirmanden, kirchliche Unterredungen mit den Konfirmierten, möglichst reinlich zu scheiden und auseinanderzuhalten sein. Während bei den Konfirmierten mindestens die drei der Konfirmation folgenden Jahre als Zeit fortgesetzter kirchlicher Unterredungen festzuhalten sein würden, möchte man den Besuch der Kinderlehren in der Hauptsache auf das letzte Schuljahr beschränken, und zwar so, daß zwischen Ostern und Michaelis die nächstjährigen Konfirmanden mit den übrigen Kindern der Oberklasse so oft, als es andere Bestimmungen des Nachmittagsgottesdienstes zulassen, möglichst aber monatlich einmal, in der Kirche sich versammeln, um vom Geistlichen katechisiert zu werden. Im zweiten Halbjahre, wo der Konfirmandenunterricht begonnen hat, überdies von den Kindern als „Betkindern" mit doppeltem Ernst gefordert werden muß, daß sie am öffentlichen Gottesdienste regelmäßig Anteil nehmen, wäre nur etwa drei Male, in der Advents-, der Epiphanien- und der Passionszeit je ein Gottesdienst für die Konfirmanden besonders zu halten, woran sich die öffentliche Konfirmandenprüfung am Sonntage Judika abschließend anreihen würde. Der Segen einer solchen Einrichtung würde in folgenden Stücken zu erhoffen sein: Erziehung der Kinder zu regelmäßigem späteren Kirchenbesuch, bez. Besuch der Unterredungen mit den Konfirmierten; vorbereitende Bekanntschaft mit dem Pfarrer und seiner Art und Weise, sowie des Pfarrers mit ihnen; Befestigung des Bewußtseins in den Kindern, daß der Katechismus nicht nur Schulbuch und Schulunterrichtssach sei, sondern Bekenntnisbuch der Kirche und Gemeinde, und Bekanntschaft mit ihm Erfordernis eines mündigen Christen; Erhaltung des Bandes zwischen Kirche und Schule, sowie wiederkehrende Erinnerung für Eltern und Lehrer, daß die Kinder als getaufte Christenkinder Glieder der Kirche und Eigentum des Herrn sind; endlich öfter gegebene Gelegenheit, den Stand der christlichen Erkenntnis der Kinder vor der Gemeinde zu dokumentieren.

Das E. L. Landeskons. steht nicht an, auszusprechen, daß es in einer so mannigfach gegliederten, den verschiedenen Altersstufen sich anpassenden kirchlichen Pflege der heranwachsenden Jugend ein besonders erstrebenswertes Ziel fortschreitender erziehlicher Thätigkeit der Kirche anerkennt. Dennoch sieht es zur Zeit davon ab, allgemeine dahin gehende Anordnungen zu treffen, weil es sich nicht verhehlen kann, daß die Voraussetzungen dafür nicht allenthalben vorhanden sind. Vielmehr will man für jetzt, unbeschadet der kirchlichen Unterredungen mit der konfirmierten Jugend, welche mit unvermindertem Eifer fortzusetzen sind, die weitere Entwickelung der Kindergottesdienste und der besonderen Gottesdienste mit Konfirmanden frei gewähren lassen, wobei nur darauf zu achten sein wird, daß die reiferen Kinder allmählich zur Teilnahme an den Gottesdiensten der Erwachsenen vorbereitet und befähigt werden, da es nicht die Aufgabe sein kann, sie bis zur Konfirmation lediglich in den Kindergottesdiensten festzuhalten.

II.

Weil das E. L. Landeskons. aus einer Reihe von Mitteilungen in den Jahresberichten ersehn hatte, daß neben Klagen über die Hindernisse, welche dem Besuche der kirchlichen Katechismusunterredungen seiten der männlichen Jugend durch die Fortbildungsschule, wenn sie Sonntags gehalten wird, entgegenstehn, andererseits auch von Förderungen die Rede war, welche der Besuch der kirchlichen Unterredungen durch die Fortbildungsschule erfahren hatte, — teils durch die Aufnahme dazu verpflichtender Bestimmungen in die Schulordnung, teils durch unmittelbares Zuführen oder Zuweisen der Fortbildungsschüler seiten ihrer Lehrer in die Kirche, — war es dem E. L. Landeskons. von Interesse, zu vernehmen, welche Erfahrungen in dieser Richtung im Lande überhaupt gemacht worden sind, um hieraus entnehmen zu können, ob und inwieweit etwa eine organische Verbindung der kirchlichen Unterredungen mit der Fortbildungsschule wünschenswert und zu erstreben sei.

Hat man nun aus den eingegangenen Berichten vielfach die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß in der That der Besuch der kirchlichen Unterredungen mehrfache Förderung durch die Fortbildungsschule erfahren hat, und zwar nicht bloß in denjenigen Gemeinden, wo durch den Schulvorstand in die Schulordnung die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß die Schüler der Fortbildungsschule zum Besuche der kirchlichen Unterredungen verpflichtet sind, sondern auch und vielleicht noch in höherem Grade da, wo durch kirchlich gesinnte Bezirksschulinspektoren und Lehrer die männliche Jugend zu jenem Besuche ermahnt und angehalten wird, so hat man in Übereinstimmung mit der bei weitem größten Zahl der Berichterstatter zwar diese moralische Unterstützung mit großer Freude begrüßt, aber eine weitergehende, auf gesetzlichem Wege zu erreichende organische Verbindung nicht für erstrebenswert zu erachten gehabt, schon aus dem Grunde, weil sie sich auf den männlichen Teil der konfirmierten Jugend beschränken müßte.

[S. hierzu auch Anm. 74 zu Volksschulgesetz v. 26. April 1873.]

Am wenigsten würde man dem vereinzelt auftretenden Vorschlage beistimmen können, unter Aufhebung der kirchlichen Unterredungen für die männliche Jugend die religiöse Fortbildung der letzteren ganz in die Fortbildungsschule zu verlegen. Denn damit würde der kirchliche Charakter der in Frage stehenden Unterredungen, auf welchen das Landeskons. fort und fort besonderes Gewicht zu legen hat, beeinträchtigt werden.

Anders verhält es sich selbstverständlich mit der aus einigen Gemeinden gemeldeten anerkennenswerten Einrichtung, wonach der Geistliche in der Fortbildungsschule Religionsunterricht erteilt und außerdem die kirchlichen Unterredungen hält, an welchen auch die Fortbildungsschüler teilnehmen.

Überhaupt wird das Landeskons. jedes freiwillige Hand in Hand gehn von Kirche und Schule in der Erziehung der Jugend, auch der konfirmierten, mit Freuden begrüßen und an seinem Teile nach Kräften fördern als eine in der Natur der Sache liegende und beiden Teilen zu gute gehende Lebensäußerung; man erachtet jedoch zur Zeit neue gesetzliche Bestimmungen, die diese gemeinsame Arbeit regeln, nicht für erforderlich.

III.

Nachdem als ein häufiger Grund des Ausfalls der kirchlichen Unterredungen dazwischentretende Amtshandlungen der Geistlichen, namentlich Begräbnisse, angeführt worden waren, mußte die Frage erhoben werden, ob und inwieweit den gemäß Punkt 5 [obiger] V. v. 26. Februar 1878 im Anfange des Jahres festgestellten Unterredungen der Charakter öffentlicher Gottesdienste beizulegen sei, während welcher andere Amtshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen?

Das E. L. Landeskons. steht nicht an, auf Grund der eingegangenen Berichte diese Frage im Prinzip zu bejahen, wenn es auch anerkennt, daß gewisse Ausnahmen zulässig und unvermeidlich sind. Ganz selbstverständlich ist die Bejahung dieser Frage da, wo die kirchlichen Unterredungen an die Stelle der Nachmittagsgottesdienste treten, deren Charakter sie dann selbst annehmen. Da nun Nachmittagsgottesdienste nur da ausfallen sollen, wo herkömmlich oder lokalstatutarisch öffentliche Begräbnisse, namentlich mit Leichenpredigt, bei denen die ganze Gemeinde oder ein größerer Teil derselben beteiligt ist, an die Stelle des Nachmittagsgottesdienstes treten, so hat dies in gleichem

Gesetz, die Studierenden auf der Universität Leipzig betreffend; vom 28. Februar 1878[1][2].

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 19.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgendes:

§. 1[3]. Die bisherigen Ausnahmen der auf der Universität zu Leipzig Studierenden von allgemeinen bürgerlichen, Straf- und Polizeigesetzen, sowie von den Gesetzen über das Verfahren in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten hören auf, insoweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§. 2[4]. Die gegen Studierende wegen Übertretungen erkannten Haftstrafen sind im akademischen Karzer zu verbüßen. Diese Vorschrift leidet auf Studierende, welche dem aktiven Militärstande angehören, keine Anwendung.

§. 3. Vereine von Studierenden, welche unter Ausschluß von Nichtstudierenden Zwecke geselliger Unterhaltung oder Beförderung der Künste und Wissenschaften oder fromme und wohlthätige Zwecke verfolgen, unterliegen ausschließlich der Aufsicht der akademischen Behörde.

Dasselbe gilt von Versammlungen der Studierenden unter sich, welche zu den angegebenen Zwecken oder zu anderen Zwecken, die über die Grenze des Universitätswesens und des Studentenlebens nicht hinausgehn, z. B. zur Besprechung allgemeiner Universitäts- oder Studentenangelegenheiten, stattfinden.

Solche Versammlungen dürfen nur nach vorher erlangter Genehmigung der akademischen Behörde berufen werden.

Vereine und Versammlungen der Studierenden, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, und die Teilnahme der Studierenden an solchen Vereinen und Versammlungen anderer sind nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu beurteilen und unterstehn der Aufsicht der Polizeibehörde[5].

Maße für die kirchlichen Katechismusunterredungen, welche in die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes gelegt sind, zu gelten. Hingegen haben Taufen, Trauungen, Hauskommunionen und stille Beerdigungen in der Regel bis nach beendigtem Gottesdienste, bez. bis nach der Katechismusunterredung zu warten, denn es kann keinem einzelnen Gemeindegliede das Recht zugestanden werden, die Thätigkeit des Geistlichen für sich zu einer Zeit in Anspruch zu nehmen, in welcher er der Gemeinde zu dienen hat.

Selbstverständlich ist auf Geistliche in großen Gemeinden, in denen zahlreiche Kasualien vorkommen, sowie auf solche, die Filiale haben, billige Rücksicht zu nehmen. Was indessen die letzteren betrifft, so verdient der Vorschlag eines Geistlichen, welcher selbst zwei Schwesterkirchen zu versorgen hat, wenigstens Beachtung, nämlich in den beiden Gemeinden abwechselnd aller vier bis sechs Wochen den Gottesdienst, wenn er auf den Nachmittag fällt, mit der Katechismusunterredung zu verbinden, dergestalt, daß an die Stelle der Predigt eine kurze Altarrede tritt und die Unterredung mit der konfirmierten Jugend sich unmittelbar anschließt.

Gilt das Gesagte zunächst von denjenigen Katechismusunterredungen, welche in die Zeit eines schon bestehenden öffentlichen Gottesdienstes gelegt sind, so leidet es doch analoge Anwendung auch auf die, für welche eine besondere Stunde angesetzt worden ist. Denn erstlich darf vorausgesetzt werden, daß bei der Wahl der Stunden im voraus auf solche Rücksicht genommen werden wird, welche von Kasualien in der Regel frei zu sein pflegen, und sodann ist es, sofern die zu haltenden Katechismusunterredungen rechtzeitig vorher bekannt gemacht worden sind, keine Unbilligkeit, zu verlangen, daß — besonders dringliche Fälle ausgenommen — auf die dafür angesetzte Zeit niemand die Thätigkeit des Geistlichen, der sie zu halten hat, für sich in Anspruch nehme.

Jedenfalls ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Katechismusunterredungen, welche notgedrungen ausfallen müssen, nachgeholt werden.

Das E. L. Landeskons. schließt diese Mitteilungen mit der erneuten Bitte und Mahnung an alle Geistlichen der Landeskirche, sich unter Beachtung der in der [obigen] V. v. 26. Februar 1878 getroffenen Bestimmungen mit fortgesetzter unermüdeter Treue der kirchlichen Katechismusunterredungen, sowie der geistlichen Pflege der Jugend überhaupt anzunehmen, und wird seinerseits fortfahren, allen darauf gerichteten Bestrebungen seine volle Aufmerksamkeit und liebevolle Teilnahme zuzuwenden.

[1]) Nach V. Kultusmin., den Beginn der Wirksamkeit des Ges. v. 28. Februar 1878 wegen der Studierenden auf der Universität Leipzig betr., v. 26. September 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 363) ist obiges Ges. am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

[2]) Die allgemeinen Motive führen aus:

Durch die Reichsjustizgesetze wird dem Universitätsgerichte die Jurisdiktion in Civil- und Strafsachen entzogen werden (Gerichtsverfassungsges., Motive S. 27, 32 flg.). Hiernach werden künftig die Civil- und Strafsachen der Studierenden lediglich vor deren ordentlichem Gerichtsstand und in dem durch die Prozeßordnungen vorgeschriebenen Verfahren verhandelt werden. ꝛc.

Was die civilrechtlichen Bestimmungen in dem bisherigen Ges. über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse für die Studierenden zu Leipzig v. 23. Januar 1860 sub II anlangt, so wird man kaum einem Widerspruche gegen deren Aufhebung begegnen. ꝛc.

Dagegen wird die Disziplinargewalt der Universitäten durch das Gerichtsverfassungsges. nicht berührt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Universitätsbehörde auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit eine solche Disziplinargewalt verbleiben muß, wenn die Universität ihre bisherige Bedeutung behalten und ihre bisherige Aufgabe erfüllen soll. ꝛc. — Landtagsakt. v. 1877/78, königl. Dekrete 2. Bd. Dekret Nr. 26, S. 3. — Vergl. hierzu auch Nachtrag v. 13. Dezember 1888 (bestätigt durch Dekret des Min. des Innern v. 17. Dezember 1888) zu dem Ortsstatute der Stadt Leipzig v. 20. Dezember 1877.

§. 13. Wenn bei Beschlußfassung über einen der in §. 10, insbesondere unter 1 gedachten Gegenstände [die in der Erlassung von allgemeinen polizeilichen Regulativen bestehn, bezüglich deren nach §. 68 Rev. Städteordn. die Stadtverordneten zu hören sind] das Interesse der Staatsverwaltung im allgemeinen, bez. der Staatskasse oder aber das Interesse der Universität Leipzig beteiligt sein sollte, so ist in ersterem Falle einem von dem Min. des Innern zu bestimmenden Beamten der Amtshauptmannschaft Leipzig, im anderen Falle dem Universitätsrichter zu Leipzig vor der Ausführung des betr. Beschlusses von diesem Kenntnis zu geben und der gedachte königl. Beamte mit seinen etwaigen gegen den Beschluß geltend zu machenden Bedenken zu hören.

In gleicher Weise ist auch bei polizeilichen Strafsestsetzungen gegen Studierende der hiesigen Universität nach vom Polizeiamte gefaßter, die Strafe festsetzender Entschließung, aber vor bewirkter Ausfertigung der Strafverfügung dem königl. Universitätsrichter durch Aktenvorlegung zur Stellung etwaiger besonderer, die Strafsestsetzung oder die Strafausmessung betreffender Anträge Gelegenheit zu geben.

[3]) Die Motive zu §. 1 bemerken:

In betreff des bürgerlichen Rechts enthält der Entwurf keine Ausnahmen. Die Studierenden sind daher in Zukunft in allen Beziehungen dem Bürgerl. Gesetzbuch unterworfen. Dasselbe gilt vom Verfahren in bürgerlichen Angelegenheiten. Ebenso erfolgt die Untersuchung und Bestrafung von Handlungen, welche unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, durch die gewöhnlichen Strafgerichte. ꝛc. — Landtagsakt. v. 1877/78, königl. Dekrete 2. Bd. Dekret Nr. 26, S. 6. — S. hierzu Anm. 2 am Schluß.

[4]) Die Motive zu §. 2 bemerken:

Damit soll den eigentümlichen Verhältnissen der studierenden Jugend Rechnung getragen werden. Diese Einrichtung bietet namentlich den Vorteil, daß die in Gefängnishaft befindlichen Studierenden auch künftig, wie bisher ihre Vorlesungen besuchen können.

Die Ausnahme im Schlußsatze beruht auf §. 3 der Militärprozeßordn. (Gesetzbl. v. 1867. S. 405). — Landtagsakt. v. 1877/78, königl. Dekrete 2. Bd. Dekret Nr. 26, S. 7.

[5]) S. hierzu aus V. Kultusmin. v. 1. September 1879:

3. Auf Wunsch des Kriegsmin. wird noch bemerkt, daß Stu-

Die Universitätsbehörde ist jedoch befugt, auch solche Vereine und Versammlungen der Studierenden unter sich zu verbieten oder aufzuheben, nicht minder die Teilnahme der Studierenden an solchen Vereinen und Versammlungen anderer, beziehentlich deren Veranstaltung durch Studierende zu untersagen, dafern solche geeignet sind, den Zweck und den Ruf der Universität zu beeinträchtigen.

§. 4[6]). Dem Universitätsgericht steht die Disziplinargewalt über die Studierenden zu[7]).

---

dierenden, welche dem aktiven Heere angehören, in Gemäßheit der Bestimmung in §. 49, Abs. 2 Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen auch ferner untersagt bleibt.

4. Ebenso wird der Universitätsrichter angewiesen, von Disziplinarmaßregeln, welche gegen Studierende, die dem aktiven Militärstand angehören, verfügt worden sind, der betr. Militärbehörde Nachricht zu geben.

[6]) Die Motive zu §. 4 bemerken:

Der Disziplinargewalt unterstehn auch diejenigen Studierenden, welche zugleich Militärpersonen sind. Dagegen wird wegen der dem Offiziersstand angehörigen Personen eine schon in Preußen mit Erfolg bestehende Einrichtung zu treffen beabsichtigt, nach welcher Studierende dieser Kategorie künftig überhaupt nicht immatrikuliert werden, sondern nur die Erlaubnis erhalten, Vorlesungen zu hören. — Landtagsakt. v. 1877/78, königl. Dekrete 2. Bd. Dekret Nr. 26, S. 8.

S. die in Anm. 7 abgedruckte Immatrikulationsordn. ꝛc., §. 18. Vergl. auch die in Anm. 5 auszugsweise abgedruckte V. v. 1. September 1879.

[7]) Vergl. hierzu nachstehende Immatrikulations- und Disziplinarordn. für die Studierenden der Universität Leipzig v. 12. Oktober 1883.

I. Abschnitt.

Immatrikulationsordnung.

§. 1.

Erwerbung und Inhalt des akademischen Bürgerrechts.

Das akademische Bürgerrecht wird durch die Immatrikulation erworben.

Als akademische Bürger erlangen die Studierenden

a) das Recht zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der akademischen Institute und Sammlungen nach Maßgabe der für diese geltenden Sonderbestimmungen,

b) die Befähigung zur Teilnahme an den Benefizien der Universität nach den darüber bestehenden stiftungsgemäßen oder sonst festgesetzten Bestimmungen.

§. 2.

Immatrikulationsbehörde.

Über die Zulässigkeit der Immatrikulation entscheidet die Immatrikulationskommission. Dieselbe besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem königlichen Regierungsbevollmächtigten und dem Universitätsrichter.

§. 3.

Anmeldung zur Immatrikulation.

Wer die Immatrikulation erlangen will, hat sich zunächst unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse (vergl. §§. 6—13) bei dem Universitätsrichter persönlich anzumelden.

Dieser stellt, wenn ein Bedenken nicht obwaltet, eine Bescheinigung darüber, daß die vorgelegten Zeugnisse geprüft und für die Zulassung zur Immatrikulation genügend befunden worden sind, aus und händigt dieselbe dem zu Immatrikulierenden zum Vorweis bei seiner demnächst zu bewirkenden Immatrikulation ein. Gleichzeitig wird ihm ein Abdruck der Immatrikulations- und Disziplinarordn. zur Nachachtung übergeben.

§. 4.

Anmeldungsfrist.

Die Anmeldungen zur Immatrikulation haben innerhalb vier Wochen vom vorschriftsmäßigen Beginne der Vorlesungen an gerechnet zu erfolgen. Ob spätere Anmeldungen anzunehmen seien, darüber hat im einzelnen Falle, nach den beigebrachten Entschuldigungsgründen, die Immatrikulationskommission Entschließung zu fassen.

§. 5.

Modus der Immatrikulation. Gebühren.

Die Immatrikulation wird dadurch bewirkt, daß der Aufzunehmende sich eigenhändig in das Matrikelbuch der Universität einzeichnet und, nachdem er durch Abgabe des Handschlags dem Rektor und den Satzungen der Universität Gehorsam versprochen hat, von dem Rektor unter die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen wird.

Nach so vollzogener Immatrikulation erhält der Studierende

1. eine Matrikelurkunde,
2. eine Legitimationsurkunde, mit Angabe der Vor- und Zunamen des Studierenden, seines Geburtsortes, seines Studiums und seiner Wohnung,
3. ein Kollegienbuch

eingehändigt.

Die Gebühren für die Immatrikulation betragen 21 Mark, für diejenigen, welche bereits eine andere Hochschule besucht haben, 12 Mark (vergl. noch §. 27 und §. 30).

§. 6.

Beizubringende Zeugnisse.

a) im allgemeinen.

Zur Erlangung der Immatrikulation hat der Aufzunehmende durch Zeugnisse über seine wissenschaftliche Vorbereitung und Reife für das akademische Studium und über seine bisherige sittliche Führung sich auszuweisen.

§. 7.

b) für Fakultätsstudien oder für das Studium der Mathematik ꝛc.

Angehörige des Deutschen Reichs, welche sich dem Studium

der Theologie,
der Rechte,
der Medizin,
einer Disziplin der philosophischen Fakultät

widmen wollen, haben, insoweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist, ein von einem Gymnasium ihnen ausgestelltes Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis) zum Besuche einer Universität beizubringen, während diejenigen, welche

Mathematik,
Naturwissenschaften,
Pädagogik in Verbindung mit neueren Sprachen (Französisch, Englisch u. s. w.)

studieren wollen, die Immatrikulation für gedachte Studien auch auf Grund des von ihnen beigebrachten Reisezeugnisses einer Realschule I. Ordnung erhalten.

§. 8.

c) für das Studium der Pharmazie.

Diejenigen, welche die Immatrikulation für das Studium der Pharmazie

erlangen wollen, haben sich über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung nach Maßgabe der über die Prüfungen der Apotheker bestehenden Vorschriften auszuweisen.

§. 9.

d) für das Studium der Pädagogik.

In betreff der Immatrikulation sächsischer Volksschullehrer als Studierende der Pädagogik ist den Bestimmungen in der V. v. 1. Juni 1865, der V. v. 3. November 1874 und §. 22 der Prüfungsordn. v. 1. November 1877 nachzugehn.

§. 10.

e) für das Studium der Zahnheilkunde.

Für das Studium der Zahnheilkunde können unter der Beschränkung des §. 20 diejenigen immatrikuliert werden, welche sich über ihre wissenschaftliche Vorbildung nach Maßgabe der Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte ausweisen.

§. 11.

f) für das Studium der Landwirtschaft.

Für diejenigen, welche Landwirtschaft studieren wollen, jedoch das Reisezeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, welche die Berechtigung zur Immatrikulation für die landwirtschaftlichen Studien ohne weiteres geben, nicht aufzuweisen haben, genügt es, wenn sie den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst beibringen und durch Zeugnis des ersten Professors der Landwirtschaft darüber sich ausweisen, daß sie die zu dem akademischen Studium der Landwirtschaft erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Neben diesen Zeugnissen bedarf es unter allen Umständen des nach §. 6 erforderlichen Ausweises über die sittliche Führung des Aufzunehmenden.

§. 12.

g) Studierende zweiter Ordnung.

Endlich kann denjenigen, welche ohne ein Gymnasium oder eine Realschule I. Ordnung absolviert zu haben, bloß zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ohne die Absicht, sich dem Staatsdienste oder dem höheren Schulfache, oder sonst einer wissenschaftlichen Laufbahn zu widmen, einzelne Teile der Kameral- und Naturwissenschaften studieren wollen, die Immatrikulation unter der Beschränkung des §. 20 zugestanden werden, wenn sie im Besitze des zum einjährig-freiwilligen Militärdienste berechtigenden Zeugnisses sind.

§. 13.
Sittenzeugnis.

Diejenigen, welche bereits eine oder mehrere andere Universitäten oder polytechnische Hochschulen besucht haben, müssen ein von diesen Anstalten ihnen ausgestelltes, auf die Dauer ihrer Anwesenheit daselbst sich erstreckendes Studien- und Sittenzeugnis beibringen.

§. 14.
Vorläufige Inskription.

Wenn bei der Anmeldung zur Immatrikulation die zu solcher nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse nicht oder nicht vollständig beigebracht sind, nach Lage der Sache aber die Überzeugung begründet ist, daß das Fehlende in angemessener Frist nachträglich beigebracht werden wird, so kann von der Immatrikulationskommission einige Nachsicht erteilt und die Immatrikulation noch vor Beibringung des Fehlenden gestattet werden. Sind innerhalb der bewilligten Frist die fehlenden Zeugnisse nicht beigebracht worden, so kann dem Betreffenden das ihm erteilte akademische Bürgerrecht ohne weiteres wieder entzogen werden.

§. 15.
Immatrikulation nach vorausgegangenen Bestrafungen.

Dafern sich herausstellt, daß der zu Immatrikulierende strafgerichtlich oder auch nur disziplinarisch auf anderen Universitäten bestraft worden ist, so hat die Immatrikulationskommission, soweit nötig, nach vorgängiger Erkundigung bei der betr. Untersuchungsbehörde oder Herbeiziehung der ergangenen Akten, zu unterscheiden, ob nach der Natur der zur Strafe gezogenen Handlungen und nach den sonstigen Umständen die nachgesuchte Immatrikulation gänzlich zu verweigern oder nur nach vorgängiger Verwarnung oder unter der dem zu Immatrikulierenden aufzuerlegenden Vollziehung der Unterschrift des consilium abeundi zu gewähren ist.

§. 16.
Immatrikulation von anderen Universitäten Weggewiesener. 2c.

Wer von einer anderen Universität durch das consilium abeundi, durch Exklusion oder Relegation weggewiesen ist, kann auf der Universität Leipzig nur dann aufgenommen werden, wenn das Kultusmin. auf den desfalls von der Immatrikulationskommission unter Vorlegung der herbeigezogenen Akten zu erstattenden gutachtlichen Bericht es gestattet.

§. 17.
Immatrikulation Verheirateter.

Verheiratete können in der Regel nicht immatrikuliert werden. Nur das Kultusmin. kann in einzelnen Fällen Erlaubnis dazu erteilen.

Hat ein Studierender bei seiner Immatrikulation verschwiegen, daß er verheiratet ist, so ist ihm, dafern er nicht nachträglich die Genehmigung des Min. erhält, das akademische Bürgerrecht wieder zu entziehen.

§. 18.
Hörer.

Personen, welche dem aktiven Offiziersstande der deutschen Armee angehören, werden nicht immatrikuliert. Es können dieselben aber ebenso, wie andere unbescholtene Personen reifen Alters von dem Rektor, vorbehältlich der Zustimmung der betreffenden Dozenten, Erlaubnis zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der akademischen Anstalten erhalten. Sie haben sich zu diesem Behufe unter Vorlegung ihrer Legitimationen bei dem Universitätsrichter anzumelden.

§. 19.
Pässe und Privatzeugnisse bei Ausländern.

Ob und wie weit Pässe und Privatzeugnisse die Stelle der für die Immatrikulation der Regel nach erforderlichen öffentlichen Prüfungs- und Sittenzeugnisse bei solchen Ausländern, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, vertreten können, hat die Immatrikulationskommission nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle zu beurteilen.

In Fällen, in welchen ihr gegen die Zulässigkeit der Immatrikulation Zweifel beigehn, ist von der Immatrikulationskommission Vortrag an das Kultusmin. zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten.

§. 20.
Dauer des akademischen Bürgerrechts.

Die Immatrikulation, welche auf Grund beigebrachten Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung erteilt worden ist, erstreckt sich auf die Dauer von fünf Jahren und für diejenigen, welche Medizin studieren, auf die Dauer von sechs Jahren.

Die ohne ein solches Zeugnis Immatrikulierten erlangen das akademische Bürgerrecht auf die Dauer von zwei Jahren, Studierende der Landwirtschaft auf die Dauer von drei Jahren.

§. 21.
Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

a) durch Ablauf des Zeitraums, auf welchen die Immatrikulation erteilt ist (cfr. §. 20),
b) durch freiwilligen Abgang von der Universität (cfr. §§. 23, 24),
c) durch eine bestandene Staatsprüfung. Es bleibt in diesem Falle jedoch nachgelassen, von der Bestimmung in §. 25 Gebrauch zu machen.
d) durch Verheiratung, wofern nicht das Kultusmin. hierzu Erlaubnis erteilt hat (cfr. §. 17),
e) durch die von der Universitätsbehörde verfügte Exmatrikulation, insbesondere für diejenigen, welche sich eigenmächtig ohne Genehmigung ein ganzes Semester hindurch von der Universität entfernt haben (cfr. §. 29),
oder welche in einem Studiensemester keine Vorlesung angenommen haben (§. 4 der Quästurordnung),
oder welche wiederholten Aufforderungen zur Regelung ihrer Quästurverpflichtungen nicht Folge geleistet haben,
oder welche auf Vorladung unter Androhung der Exmatrikulation sich nicht gestellt haben (§. 48, Abschn. 2),
f) durch Wegweisung oder Relegation.

In den Fällen e entscheidet über die Exmatrikulation der Rektor auf Vortrag des Universitätsrichters (§. 29).

§. 22.
Änderung des Studiums.

Jede Veränderung des Studiums ist bei dem Universitätsgerichte schriftlich und unter Beifügung der Matrikel anzuzeigen. Über die genehmigte Änderung des Studiums wird von dem Rektor ein Vermerk auf die Matrikel gebracht, auch ist diese Änderung auf der Legitimationskarte und im Studentenverzeichnisse anzumerken.

§. 23.
Abgangszeugnis.

Jeder Studierende, welcher die Universität freiwillig verläßt, ist verpflichtet, bei dem Universitätsgericht um ein Abgangszeugnis (Studien- und Sittenzeugnis) nachzusuchen, welches den Namen und den Geburtsort des Studierenden, den Tag seiner Immatrikulation, die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität, die Vorlesungen, welche er besucht hat, und Auskunft über seine sittliche Aufführung enthalten muß.

Dieses Sittenzeugnis hat, wenn von dem Studierenden während seines Aufenthalts auf der Universität zu einem bemerkenswerten Tadel keine Veranlassung gegeben worden ist, dahin zu lauten, „daß gegen ihn etwas Widriges nicht vorgekommen," wenn dem Studierenden, sei es durch den Strafrichter, den Polizeirichter oder vom Universitätsgericht, eine die Dauer von vierzehn Tagen nicht übersteigende Haft- oder Karzerstrafe auferlegt wurde, dahin, „daß etwas Hauptsächliches gegen ihn nicht vorgekommen."

Alle darüber hinausgehenden Bestrafungen sind unter Angabe der Strafursache im Zeugnis speziell anzugeben.

Ohne Vorlegung eines solchen Abgangszeugnisses darf im Königreiche Sachsen kein Studierender zu einem Examen oder zu einer akademischen Würde bei der Universität Leipzig zugelassen werden.

§. 24.
Antrag auf Ausfertigung des Abgangszeugnisses.

Der Antrag auf Ausfertigung des Abgangszeugnisses ist von den Studierenden bei dem Universitätsgerichte entweder zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Dem Antrage sind beizufügen:

a) das Kollegienbuch, in welchem die Annahme der gehörten Vorlesungen von den betr. akademischen Lehrern, bez. von der Quästur bescheinigt sein muß,
b) die Matrikel,
c) die Legitimationskarte,
d) eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek, daß der betr. Studierende nicht im Besitz dort entnommener Bücher ist, und
e) was diejenigen Studierenden anlangt, welche an den praktischen Arbeiten in den Laboratorien der Universität teilgenommen haben, eine Bescheinigung darüber, daß der bei jenen Arbeiten für sie erforderlich gewordene Aufwand an Chemikalien und anderem Arbeitsmateriale von ihnen gedeckt ist.

§. 25.
Abgangszeugnis zu Prüfungszwecken.

Studierende, welche das Abgangszeugnis zum Zwecke einer von ihnen abzulegenden Prüfung entnehmen, aber beabsichtigen, ihre Studien fortzusetzen, haben dies bei dem Antrage auf Ausfertigung des Zeugnisses ausdrücklich zu bemerken und anzugeben, wie lange sie noch fortstudieren wollen.

Über diese Prolongation des Studiums, welche den an sich bestimmten Zeitraum der Immatrikulation (cfr. §. 20) nicht übersteigen darf, ist auf der Matrikel des betr. Studierenden und in dem von dem Universitätsgerichte zu haltenden Studentenverzeichnisse eine Bemerkung zu machen.

Wird die Prolongation zum Besuche der Vorlesungen nicht benutzt,

so ist sie aufzuheben und der betr. Studierende ohne weiteres in der Liste der akademischen Bürger zu streichen.

§. 26.

Fortsetzung.

Das nur zum Zwecke der Anmeldung und Zulassung zu einer Prüfung ausgestellte Studien- und Sittenzeugnis ist, wenn der Studierende fortstudieren will, nach davon gemachtem Gebrauche von dem Universitätsgerichte wieder in Verwahrung zu nehmen, weshalb die Prüfungskommission, bei welcher es produziert worden ist, dasselbe unmittelbar dahin zurückzugeben hat. Der Studierende erhält das Zeugnis zurück, wenn er die Universität verläßt. Zuvor ist dasselbe mit einem Nachtrage über des Inhabers ferneres Verweilen und Verhalten bei der Universität unter Angabe der währenddem besuchten Vorlesungen zu versehn.

Für so lange, als das Zeugnis beim Universitätsgerichte aufbewahrt wird, erhält der Studierende seine Legitimationskarte zurück.

§. 27.

Anderweite Immatrikulation.

Wer nach Ablauf des Zeitraums, auf welchen seine Immatrikulation erfolgt ist (cfr. §. 20), fortstudieren will, hat eine anderweite Immatrikulation nachzusuchen, welche ihm nach Prüfung der dafür angeführten Gründe und Umstände auf die zur Beendigung seiner Studien erforderliche Zeit gegen Entrichtung der ermäßigten Immatrikulationsgebühren (§. 5, Abs. 3) erteilt werden kann.

§. 28.

Unterbrechung der Studien.

Diejenigen, welche während der Zeit, auf welche sie immatrikuliert sind (cfr. §. 20), das Abgangszeugnis nehmen und die Universität verlassen, aber noch vor Ablauf dieser Zeit dahin zurückkehren, um weiter zu studieren, sind auf die übrige Zeit der ersten Immatrikulation, jedoch, abgesehn von dem Beitrage für die studentische Krankenkasse, ohne Erlegung weiterer Gebühren neu zu immatrikulieren.

§. 29.

Fortsetzung.

Diejenigen, welche ihre Studien unterbrechen, sei es um ihrer Militärpflicht außerhalb Leipzigs zu genügen, sei es Krankheits oder einer anderen eine solche Unterbrechung rechtfertigenden Ursache halber, können ihr akademisches Bürgerrecht behalten; sie haben aber dem Universitätsrichter die beabsichtigte Unterbrechung ihres Studiums anzuzeigen und für die Dauer derselben sich Urlaub zu erbitten, auch nach Rückkehr zur Universität und der Wiederaufnahme ihrer Studien sich bei dem Universitätsrichter anzumelden und über ihren Verbleib während der Unterbrechung sich auszuweisen.

Bei dem Unterlassen der Anmeldung zum Urlaub erfolgt in Gemäßheit der Bestimmung in §. 21 sub e die Exmatrikulation.

§. 30.

Immatrikulation nach vorausgegangener Exmatrikulation, Wegweisung oder Relegation.

Weggewiesene und Relegierte können, insofern ihre Aufnahme überhaupt für statthaft erachtet wird (cfr. §. 16), nur nach nochmaliger Immatrikulation und Zahlung der vollen Immatrikulationsgebühren (§. 5, Abs. 3) wieder zugelassen werden.

Solche, die nach §. 21 e exmatrikuliert worden sind, können wieder immatrikuliert werden. Sie haben über ihr Verbleiben in der Zwischenzeit Nachweis zu liefern und bezahlen die ermäßigte Gebühr.

II. Abschnitt.

Disziplinarordnung.

§. 31.

Aufgabe und Gegenstand der Disziplin.

Gegenstand der akademischen Disziplin ist die Aufsicht über die Studierenden in ihren Beziehungen zur Universität.

Die akademische Disziplin hat insbesondere die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren.

§. 32.

Allgemeine Verpflichtung der Studierenden.

Jeder Studierende ist verpflichtet, den bestehenden akademischen Ordnungen gehörig nachzukommen und sein Verhalten der Sitte, Ehre und dem Zwecke der Universität entsprechend einzurichten.

§. 33.

Besondere Verpflichtungen des Studierenden.

a) in Beziehung auf Legitimationskarte und Matrikel.

Die ihm bei der Immatrikulation ausgehändigte Karte (§. 5 unter 2) hat der Studierende zum Zweck seiner Legitimation stets bei sich zu führen.

Jede Veränderung seiner Wohnung hat er innerhalb der nächsten drei Tage dem Universitätsrichter anzuzeigen. Von dem letzteren wird die Wohnungsänderung auf der Karte unentgeltlich angemerkt werden.

Alljährlich sind die Legitimationskarten zu dem vom Universitätsrichter durch Anschlag bekannt zu machenden Termine gegen neue umzutauschen.

Wer Matrikel (§. 5, Abschn. 1) oder Legitimationskarte verliert, hat dies dem Universitätsrichter schriftlich anzuzeigen. Der Universitätsrichter wird den Verlust und die Ungiltigkeit der betr. Urkunde öffentlich bekannt machen und an Stelle der verlorenen Matrikel einen Matrikelschein ausfertigen, an Stelle der verlorenen Karte aber eine neue ausstellen.

§. 34.

b) in Beziehung auf das Wohnen innerhalb des Universitätsortes.

Jeder Studierende hat in der Regel seine Wohnung innerhalb der Stadt Leipzig zu nehmen.

Ausnahmsweise kann die Wahl einer Wohnung in einer unmittelbar an Leipzig grenzenden Ortschaft gestattet werden. Hierzu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Universitätsrichters einzuholen. Auch hat der Nachsuchende gleichzeitig einen zur Annahme der etwa an ihn zu erlassenden Ladungen und Verfügungen berechtigten, in Leipzig wohnenden Bevollmächtigten namhaft zu machen.

§. 35.

c) in Beziehung auf die von der Bibliothek und anderen Universitätsinstituten entnommenen Lehrmittel ꝛc.

Die von der Universitätsbibliothek oder anderen Universitätsinstituten geliehenen Bücher, Lehrmittel, Instrumente und anderen Gegenstände haben die Studierenden sorgfältig zu behandeln und zur bestimmten Zeit zurückzugeben. Bei Saumseligkeit in der Rückgabe oder ungeeigneter Behandlung haben sie sich deren sofortiger Wegnahme durch das Universitätsgericht zu gewärtigen.

§. 36.

d) in Beziehung auf das Vereins- und Verbindungswesen.

Von jeder Gründung eines Vereins oder einer Verbindung ist durch ihre hiersür verantwortlichen Vorstände innerhalb drei Tagen dem Universitätsgerichte Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig sind die Statuten und ein Mitgliederverzeichnis zu überreichen, die Vorstände zu benennen und Ort und Zeit der Vereinsversammlung anzugeben.

Jede Änderung der Statuten, desgleichen jeder Wechsel in den Vorstandsmitgliedern, sowie die Aufhebung des Vereins oder der Verbindung sind von den Vorständen binnen drei Tagen dem Universitätsgericht anzuzeigen, auch innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes Semesters ein neues Mitgliederverzeichnis einzureichen.

Vereine oder Verbindungen, welche andere als statutenmäßige Zwecke verfolgen, oder sich dem akademischen Leben nachteilig erweisen, können vom Plenum des Universitätsgerichts aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß tritt mit dessen Verkündung in Kraft. Den zu dessen Ausführung getroffenen Weisungen des Universitätsgerichts ist unbedingte Folge zu leisten. Beschwerden dagegen, über welche das Kultusmin. entscheidet, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 37.

e) in Beziehung auf das Versammlungswesen.

Versammlungen von Studierenden sind wenigstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zusammentritt von den Veranstaltern mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung dem Universitätsrichter schriftlich anzuzeigen, welcher sofort dem Rektor davon Mitteilung zu machen hat.

Über die Genehmigung oder das Verbot solcher Versammlungen (§. 3 Ges. v. 28. Februar 1878) beschließt der Universitätsrichter, welcher jedoch von seiner Entschließung alsbald dem Rektor Kenntnis zu geben hat. Trägt derselbe Bedenken, die Genehmigung zu erteilen, so hat er die Entscheidung des Rektors einzuholen.

Die Veranstalter sind für den gesetz- und ordnungsmäßigen Verlauf der Versammlung verantwortlich.

Der Universitätsrichter kann das Verhalten der Studierenden bei Versammlungen, sie mögen nur unter Studierenden oder mit anderen stattfinden, selbst überwachen oder durch einen Pedell überwachen lassen, und hat in dem letzteren Falle denselben mit geeigneten Weisungen zu versehn. Findet die Versammlung nur unter Studierenden statt, so kann geeigneten Falles der Universitätsrichter, bez. der überwachende Pedell sie auflösen; wenn es sich aber um Teilnahme von Studierenden an Versammlungen anderer handelt, die Studierenden ohne weiteres aus der Versammlung wegweisen lassen. Den diesfallsigen Verfügungen ist unweigerlich Folge zu leisten. Über Beschwerden gegen die bezüglichen Verfügungen des Universitätsrichters entscheidet das Kultusmin. Dieselben sind beim Universitätsrichter anzubringen, von diesem unter Hinzufügung seiner etwaigen Bemerkungen dem Rektor vorzulegen und von dem letzteren dem Min. mit gutachtlichem Berichte einzusenden. Dieselben haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 38.

f) in Beziehung auf öffentliche Festlichkeiten, Auf- und Umzüge.

Auf- und Umzüge und andere öffentliche Festlichkeiten der Studierenden in und außerhalb Leipzigs bedürfen der Erlaubnis des

Universitätsgerichts, welches vor deren Erteilung mit der Ortspolizeibehörde sich zu vernehmen hat.

§. 39.

Disziplinarstraffälle.

Zu zwangsweiser Durchführung der akademischen Disziplin können Disziplinarstrafen verhängt werden.

Insbesondere sind folgende Handlungen geeignet, eine Disziplinarbestrafung der Studierenden zu begründen:

a) Zuwiderhandlung gegen Anordnungen, welche ausdrücklich unter Androhung disziplinarer Strafen erlassen sind,
b) jede Handlung, welche Sitte und Ordnung des akademischen Lebens oder die Würde der Universität zu verletzen geeignet ist,
c) Verunglimpfung öffentlicher Gewalten, Ungehorsam gegen dienstliche Weisungen, sowie jedes Benehmen, welches die den Universitätslehrern und Behörden schuldige Achtung verletzt,
d) jede Verrufserklärung gegen eine Universität, eine Behörde, ein Institut, einen akademischen Lehrer oder gegen Studenten, studentische Vereine und Privatpersonen, sie mag mittelbar oder unmittelbar unternommen worden sein, sowie die vorsätzliche Beförderung eines solchen Verrufs,
e) jedes Duell und das Kartelltragen bei einem solchen,
f) jede Verletzung der von den Universitätsbehörden und Lehrern der Universität veröffentlichten Anschläge,
g) jede Störung der Ordnung und Ruhe, sowie jede Verletzung des Anstandes in den Universitätsgebäuden und in den zum Unterrichte verwendeten Lokalen,
h) arglistiges oder leichtsinniges Schuldenmachen,
i) jedes Verhalten, welches mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Universität in Widerspruch steht oder die Ehre des Studierenden oder seiner Genossen verletzt.

§. 40.

Disziplinarstrafen.

Disziplinarstrafen sind:

a) einfacher Verweis durch den Universitätsrichter,
b) geschärfter Verweis durch den Rektor vor besetztem Universitätsgerichte,
c) Geldstrafe bis zu sechzig Mark,
d) Karzerstrafe bis zu vier Wochen,
e) Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
f) Unterschrift des consilium abeundi, mit der Bedeutung, daß der Studierende, wenn er abermals Veranlassung zu disziplinarischer Ahndung giebt, seine Wegweisung von der Universität durch consilium abeundi zu gewärtigen hat,
g) Wegweisung von der Universität mittels des consilium abeundi auf Zeit, und zwar wenigstens auf sechs Monate, oder auf immer,
h) Relegation (Ausschluß vom Universitätsstudium) auf Zeit oder für immer, mit der Bedeutung, daß der Studierende für die betreffende Zeit oder für immer vom Universitätsstudium überhaupt ausgeschlossen wird.

Die Bestimmungen über Entziehung von Benefizien infolge begangener Disziplinarvergehen werden hierdurch nicht berührt.

§. 41.

Nähere Bestimmungen zu den in §. 40 bezeichneten Strafen.

Die in §. 40 zu c und d gegebene Bestimmung über das höchste Maß der Geld- und Karzerstrafe gilt auch für den Fall, daß wider den nämlichen Studierenden gleichzeitig mehrere Disziplinarvergehen zur Ahndung vorliegen.

Durch die Strafen g und h wird zugleich bewirkt, daß, wenn der Studierende während des Halbjahres, in welchem sie ihn getroffen hat, an einer anderen Universität Aufnahme findet, dieses Halbjahr nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf.

Ebenso dürfen Relegierten, falls sie vor Aufhebung der Relegation auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollten, die betreffenden Halbjahre nicht auf ihre Studienzeit angerechnet werden.

Die von einer anderen Universität innerhalb des Deutschen Reichs verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

§. 42.

Fortsetzung.

Die laut §. 21 e Exmatrikulierten, sowie die durch consilium abeundi Weggewiesenen und die Relegierten haben ihre Matrikel und Legitimationskarte an das Universitätsgericht abzugeben und werden im Verzeichnisse der Studierenden gestrichen.

Die Namen der durch consilium abeundi Weggewiesenen und der Relegierten werden mit Angabe des Grundes der Strafe durch Anschlag am schwarzen Brette der Universität bekannt gemacht, auch dem Regierungsbevollmächtigten der Universität, dem Polizeiamte der Stadt Leipzig und den sämtlichen deutschen Universitäten mitgeteilt. Desgleichen werden die Eltern des betr. Studierenden oder deren Vertreter von dem Geschehenen benachrichtigt.

§. 43.

Wahl der Strafe.

Welche von den in §. 40 bestimmten Strafen im einzelnen Falle anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit und nach der Natur des Disziplinarvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesamte Führung des Studierenden zu bestimmen.

Wegen solcher strafbarer Handlungen, über welche eine andere Behörde bereits abgeurteilt oder doch das Verfahren eröffnet hat, kann das Universitätsgericht im Disziplinarwege noch auf Verweis, Unterschrift des consilium abeundi, auf das consilium abeundi oder auf Relegation erkennen, nicht aber auf Geld- oder auf Haftstrafe. (§. 4 Ges. v. 28. Februar 1878, d. St. d. U. L. betr.)

§. 44.

Organe der akademischen Disziplin.

Die akademische Disziplin wird durch den Rektor der Universität, die Disziplinargewalt durch das Universitätsgericht ausgeübt.

Dieselbe wird lediglich nach den für sie maßgebenden disziplinarischen Normen und Gesichtspunkten bestimmt.

§. 45.

Universitätsgericht.

Das Gerichtsplenum besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Universitätsrichter als Direktor actorum et causae, dem Prorektor, dem Dekan der Juristenfakultät und aus einem von dem Kultusmin. aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Universität zu ernennenden Beigeordneten.

Vor das Plenum gehören außer den Fällen des §. 36, Abschn. 3 alle schweren Straffälle (§. 40 g und h), sowie diejenigen Angelegenheiten, welche der Rektor oder das Ministerium vor das Plenum verweist.

Die Strafen §. 40 a bis f können vom Gerichtssenat ausgesprochen werden, welcher aus dem Rektor, dem Universitätsrichter und dem vom Ministerium beigeordneten Mitgliede besteht.

In allen übrigen Angelegenheiten des Universitätsgerichts beschließt, soweit dies in gegenwärtiger Ordnung nicht anders bestimmt ist, der Rektor auf Vortrag des Universitätsrichters.

§. 46.

Universitätsrichter.

Der Universitätsrichter ist das ständige Organ des Universitätsgerichts.

Ihm liegt daher zunächst die Handhabung der Disziplinargewalt ob.

Über Einleitung des Disziplinarverfahrens beschließt er selbständig. Auch nimmt er allein die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen vor. Doch ist den übrigen Mitgliedern des Universitätsgerichts die Teilnahme an diesen Ermittelungen gestattet.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studierende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen. Beschwerden dagegen sind ohne aufschiebende Wirkung.

Die Anschläge und öffentlichen Bekanntmachungen des Universitätsrichters (insoweit sie nicht nach §. 33 erfolgen) sind dem Rektor in Abschrift mitzuteilen.

§. 47.

Disziplinarverfahren.

Auf das Verfahren in Disziplinarstraffachen leiden die Vorschriften der Strafprozeßgesetze über die Voruntersuchung, soweit thunlich, analoge Anwendung.

Hierüber gelten für dasselbe folgende besondere Vorschriften.

§. 48.

a) Realcitation. — Öffentliche Vorladung. — Wegweisung wegen Ungehorsams.

Leistet der Studierende der an ihn erlassenen Vorladung nicht pünktlich Folge, so kann ohne weiteres mit der Realcitation gegen ihn verfahren werden.

Bleibt dieselbe erfolglos, so kann der Universitätsrichter die öffentliche Vorladung des Studierenden mittels Anschlags am schwarzen Brette unter Angabe des Grundes der Ladung und Androhung der eventuellen Exmatrikulation verfügen. (§. 21 e.)

In schweren Fällen, bei fortgesetzter Renitenz und geflissentlicher Erschwerung oder Vereitelung der Realcitation kann vom Universitätsgerichte die Strafe der Wegweisung ausgesprochen werden.

Studierende, welche sich der ihnen wegen Disziplinarvergehen abzufordernden Verantwortung durch die Flucht entziehen, sind nach dem Ermessen des Universitätsgerichts entweder an dem Orte, wo sie vermutet werden, durch Requisition der betr. Behörde aufzusuchen oder mittels Bekanntmachung in öffentlichen Blättern unter Androhung der Wegweisung mit Einräumung einer angemessenen Frist

vorzuladen und im Falle ihres Außenbleibens ohne weiteres wegzuweisen.

§. 49.

b) Untersuchungshaft.

Von dem Ermessen des Universitätsrichters hängt es ab, ob ein Angeschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist.

Die Untersuchungshaft kann insbesondere dann verfügt werden, wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder Zeugen oder in anderer Weise die Untersuchung erschweren werde, oder wenn er der Flucht verdächtig erscheint.

Gegen die Verfügung auf Anlegung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist ohne aufschiebende Wirkung. Über dieselbe beschließt das Kultusmin.

§. 50.

c) Strafverfügung.

In Fällen, wo der Universitätsrichter eine Geldstrafe bis zu 20 Mark oder eine die Dauer von einer Woche nicht übersteigende Karzerstrafe für eine den Umständen entsprechende Ahndung erachtet, ist derselbe ermächtigt, durch eine dem Studierenden zuzufertigende Strafverfügung die Strafe aufzuerlegen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Angabe der Beweismittel und die Eröffnung enthalten, daß es dem Beschuldigten freistehe, innerhalb einer Woche von der Behändigung an gegen die Strafverfügung Widerspruch zu erheben, wenn aber innerhalb dieser Frist Widerspruch nicht erhoben werde, die Strafe ohne weiteres werde vollstreckt werden.

Wird innerhalb genannter Frist Widerspruch nicht erhoben, so tritt die Strafverfügung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar. Dasselbe gilt, wenn sich der Angeschuldigte der Strafverfügung ausdrücklich unterwirft.

Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so tritt die Strafverfügung außer Kraft und ist nunmehr das regelmäßige Disziplinarverfahren einzuleiten.

Dem Rektor ist zu Anfang eines jeden Monats von den erlassenen Strafverfügungen Mitteilung zu machen.

§. 51.

d) Verantwortung vor dem Plenum des Universitätsgerichts.

In Fällen, in denen die Anwendung der §. 40 unter g und h angedrohten Strafen in Frage steht, ist dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Plenum des Universitätsgerichts (§. 45, Abschn. 1 und 2) zu verantworten.

§. 52.

e) Bekanntmachung der Entscheidungen des Universitätsgerichts.

Die Entscheidung des Universitätsgerichts ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn der Angeschuldigte persönlich vor dem Universitätsgericht erschienen ist, mündlich, im anderen Falle schriftlich durch Mitteilung einer schriftlichen Ausfertigung oder, wenn der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brette auf die Dauer einer Woche.

§. 53.

f) Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Universitätsgerichts.

Gegen Verweise, §. 40 unter a, b, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Diese Strafen werden vielmehr sofort mit der Bekanntmachung rechtskräftig und ohne weiteres vollstreckt.

Gegen Entscheidungen, welche auf eine oder mehrere andere der in §. 40 bezeichneten Strafen lauten, kann binnen einer Woche von der Bekanntmachung an schriftlich oder zu Protokoll bei dem Universitätsgerichte Rekurs eingewendet werden. Über den Rekurs entscheidet endgiltig das Kultusmin., an welches die Akten innerhalb acht Tagen einzusenden sind.

Gnadengesuche sind dem Kultusmin. binnen acht Tagen berichtlich einzusenden.

§. 54.

g) Kosten des Disziplinarverfahrens.

Das Disziplinarverfahren ist kostenfrei. Nur die dem Universitätsgericht in der Sache erwachsenen baren Auslagen und Haftkosten sind in Ansatz zu bringen. Über die Verbindlichkeit zu deren Erstattung ist bei Verabschiedung der Sache mit zu erkennen.

§. 55.

h) Strafvollstreckung. — Karzerordnung.

Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Disziplinarstrafen erfolgt, abgesehn von dem Falle §. 40 unter b, durch den Universitätsrichter.

Demselben liegt auch die Handhabung der Karzerdisziplin ob. Die zu diesem Behufe erforderlichen Weisungen erläßt er selbständig. Auch kann er zu Aufrechthaltung der Disziplin im Karzer Ordnungsstrafen verfügen, welche in der Karzerordn. des näheren festgesetzt

Auch wegen solcher strafbaren Handlungen der Studierenden, deren Bestrafung anderen Behörden zusteht, kann das Universitätsgericht im Disziplinarwege noch auf Verweis, Unterschrift des consilii abeundi, auf das consilium abeundi, Exmatrikulation oder Relegation erkennen[8]). Eine solche Disziplinarmaßregel kann auch schon vor beendeter Untersuchung und selbst im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses auf Grund der durch die Untersuchung oder anderer sonst festgestellter Thatsachen erkannt werden, wenn aus diesen sich ein Gebahren kund giebt, welches mit der Würde der Universität im Widerspruch steht.

Zu diesem Behufe haben die Strafgerichts-, Militär-

---

sind. Nur wenn wegen wiederholter oder grober Verletzung der Karzerdisziplin Geldstrafe über 20 Mark oder die Verlängerung der Karzerstrafe über eine Woche oder die in §. 40 unter e bis h bezeichneten Strafen in Frage kommen, tritt die Zuständigkeit des Universitätsgerichts und das gewöhnliche Disziplinarverfahren ein. — Zu vorstehender Immatrikulations- und Disziplinarordn. ist noch zu bemerken:

1. im allgemeinen:

Die Immatrikulations- und Disziplinarordn. war nach vorheriger Begutachtung durch den akademischen Senat erlassen und der Ständeversammlung mittels Dekrets v. 3. November 1879 zur Erklärung vorgelegt worden. — Vergl. Landtagsakt. v. 1879/80, Dekrete 2. Bd. Nr. 7. — Diese Erklärung ist in der ständischen Schrift v. 5. Februar 1880 dahin abgegeben worden, daß zur Zeit zu Anträgen bezüglich der mitgeteilten Immatrikulations- und Disziplinarordn. kein Anlaß gefunden werde. Einzelne bei der Beratung zu mehreren §§. aufgetauchte Zweifel und Bedenken haben aber das Kultusmin. bestimmt, an der damals den Ständen vorgelegten Immatrikulations- und Disziplinarordn. einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. — V. Kultusmin. v. 5. Februar 1880. — Diese Änderungen sind bei vorstehendem Abdruck berücksichtigt worden.

2. im besonderen:

a) zu §. 5, Abs. 3 am Schluß:

Nachdem das Polytechnikum in Dresden durch das mit Allerhöchster Genehmigung bekannt gemachte Statut v. 3. April 1878 als Hochschule organisiert, auch in §. 2 desselben ausdrücklich als Hochschule bezeichnet worden ist, wird jene Bestimmung auch auf diejenigen Studierenden anzuwenden sein, welche vom hiesigen Polytechnikum auf die Universität übergehn. — V. Kultusmin. v. 21. November 1882. — Auch hat das Kultusmin. genehmigt, daß die von der als Hochschule organisierten Akademie zu Münster an die Universität Leipzig zur Immatrikulation kommenden Studierenden nur den in obiger Vorschrift normierten Betrag an Inskriptionsgebühren zu erlegen haben. — V. Kultusmin. v. 19. Dezember 1882.

b) zu §§. 7, 11, 12 und 20:

Die in diesen §§. erwähnten Realschulen I. Ordnung führen jetzt die Bezeichnung Realgymnasien. S. die in Anm. 41 zu A. V. v. 29. Januar 1877 abgedruckte V. v. 15. Februar 1884, Nr. 2.

c) zu §§. 8 und 10 s. Anm. 80 zu Ges. v. 22. August 1876.

d) zu §. 9:

Die hier allegierte V. v. 3. November 1874 ist in Anm. 1 zu V. v. 1. Juni 1865 abgedruckt. S. auch zu Prüfungsordn. v. 1. November 1877 die Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 11 [abgedr. in Anm. 22 zu Prüfungsordn. v. 1. November 1877].

e) Ausführende Bestimmungen zu dem 1. Abschnitt sind in einem „Auszug aus der Quästurordnung für den Gebrauch der Studierenden vom Oktober 1883“ zusammengestellt, hier aber der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

f) zu §. 55, Abs. 2:

Die der Disziplinarordn. als Beilage A beigegebene Karzerordn. für die Universität Leipzig ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

[8]) S. §. 43, Abs. 2 der in Anm. 7 abgedruckten Disziplinarordn. Als eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden war, ob die obige Vorschrift auch auf die begleitenden Handlungen des von einer anderen Behörde zu bestrafenden Delikts zu erstrecken oder auf diejenigen Handlungen zu beschränken sei, welche den gesetzlichen Thatbestand des von einer anderen Behörde zu bestrafenden Delikts erfüllen, hat das Kultusmin. — inhalts V. v. 31. Januar 1882 — der ersteren Meinung den Vorzug gegeben.

und Polizeibehörden von jeder, einen Studierenden betreffenden Verhandlung und Entscheidung dem Universitätsgerichte unverweilt Nachricht zu geben [9]).

Ebenso ist das Universitätsgericht durch das zuständige Gericht von allen für die akademische Disziplin bedeutenden Schuldklagsachen gegen Studierende in Kenntnis zu setzen [10]).

§. 5. Beim Abgang von der Universität kann das Sittenzeugnis denjenigen Studierenden verweigert werden, welche Kollegienhonorare und Auditoriengelder in Rückstand gelassen haben.

Jedoch ist Behörden, welchen im öffentlichen Interesse daran gelegen ist, den Inhalt des Sittenzeugnisses kennen zu lernen, dasselbe auf Verlangen mit Vorbehalt der Rücksendung mitzuteilen.

§. 6. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt [11]).

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 28. Februar 1878.

---

[9]) S. hierzu auch G. V. v. 30. September 1879.

[10]) S. hierzu Komm. Justizmin. v. 28. Januar 1882:

Dem Amtsgerichte L. sind Zweifel darüber beigegangen, ob die gegen Studierende anhängigen Schuldklagsachen ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Gattung als „für die akademische Disziplin bedeutend" im Sinne obiger Vorschrift anzusehn und demgemäß dem Universitätsgerichte mitzuteilen seien, ob ferner unter den „Schuldklagsachen" im Sinne obiger Gesetzesvorschrift auch Mahnsachen mit zu verstehn und zu welchem Zeitpunkte die bezüglichen Mitteilungen an das Universitätsgericht zu bewirken seien. Weiter hat das genannte Amtsgericht angefragt, ob die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verhängenden Haft bei Studierenden im Gerichtsgefängnisse oder im Karzer zu erfolgen habe.

Das Justizmin. ist der Ansicht, daß die nach §. 4, Abs. 4 [obigen] Ges. zu bewirkenden Mitteilungen an das Universitätsgericht nicht auf Schuldklagsachen oder einzelne Arten derselben haben beschränkt werden sollen, sondern daß ohne Ausnahme alle Schuldsachen Studierender, wegen deren bei Gericht Klage erhoben oder Antrag auf Erlassung von Zahlungsbefehl gestellt worden, anzuzeigen seien, da die Frage, ob diese Vorkommnisse als für die akademische Disziplin bedeutend anzusehn seien, nur von der betr. akademischen Behörde beantwortet werden kann. Auch nimmt man diesseits an, daß die vorgeschriebene Mitteilung nicht erst nach Erledigung der betr. Schuldsache, sondern alsbald nach Anbringung der Klage oder des Antrags auf Erlassung des Zahlungsbefehls zu erfolgen habe. Da hiernächst in §. 2 Ges. nur in betreff der wegen Übertretungen erkannten Haftstrafen die Verbüßung im Karzer angeordnet ist, die Erstreckung dieser Anordnung auf die im bürgerl. Prozeßverfahren zu verbüßende Haft aber eine weitere, nach §. 1 Ges. nicht wohl statthafte Ausnahme bilden würde, so ist diesseitigen Erachtens eine Haft der zuletzt gedachten Art von Studierenden im Gerichtsgefängnis zu verbüßen. Das Justizmin. beabsichtigt, das Amtsgericht L. demgemäß zu bescheiden. 2c.

Das Kultusmin. hat — inhalts Rekomm. v. 4. Februar 1882 — sich mit der beabsichtigten Bescheidung des Amtsgerichts L. auf die zu dem Ges. v. 28. Februar 1878 gestellten Fragen in allen Punkten einverstanden erklärt.

[11]) S. V. v. 26. September 1879 in Anm. 1, wonach Ges. am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist.

Reichsgesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden. Vom 1. Mai 1878.

(Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 89.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlands aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

§. 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslands ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1878.

Einkommensteuergesetz, vom 2. Juli 1878 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 129.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben eine Revision des Einkommensteuergesetzes vom 22. Dezember 1874 beschlossen und verordnen demgemäß, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Im Königreiche Sachsen wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Dieser Steuer unterliegt das gesamte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen (vergl. jedoch §. 15, Punkt 6) des Beitragspflichtigen.

§. 2 [2]). Beitragspflichtig sind, vorbehältlich der in §§. 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. Sächsische Staatsangehörige, und zwar:
   a) wenn sie einen Wohnsitz in Sachsen haben, ingleichen wenn sie im Auslande wohnen, mit ihrem gesamten Einkommen;
   b) wenn sie in einem anderen deutschen Staate wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig in Sachsen einen Wohnsitz zu haben, mit demjenigen Einkommen, welches aus sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt,

---

[1]) Hierzu A. V. v. 11. Oktober 1878 und Instruktion für die Einschätzungs- und die Reklamationskommissionen v. 7. Dezember 1878 (G. u. Vbl. v. 1878. S. 522).

[2]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 1.

Pension und Wartegeld, welches aus der sächsischen Staatskasse gezahlt wird;

2. Angehörige anderer deutscher Staaten, und zwar:
   a) wenn sie, ohne gleichzeitig in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Sachsen wohnen oder, ohne anderswo im Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Sachsen aufhalten, mit ihrem gesamten Einkommen;
   b) in allen anderen Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus sächsischem Grundbesitze oder einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt, ingleichen mit dem Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld, welches aus der sächsischen Staatskasse gezahlt wird;
3. Ausländer, und zwar:
   a) wenn sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben oder sich dauernd, d. h. mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder drei Jahre mit Unterbrechungen, aufhalten, mit demjenigen Einkommen, welches in Sachsen erworben oder nach Sachsen bezogen wird;
   b) wenn sie in Sachsen ein Grundstück besitzen oder eine Erwerbsthätigkeit ausüben (ohne Unterschied, ob sie sich in Sachsen aufhalten oder nicht), mit dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen.

§. 3. Ehefrauen sind wegen der Nutzung desjenigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbs besonders zu besteuern; ebenso die in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wegen der Nutzungen des dem väterlichen Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögens und wegen ihres sonstigen Erwerbs.

§. 4. Beitragspflichtig sind ferner, vorbehältlich der in §§. 5 und 6 bestimmten Beschränkungen und Befreiungen:

1. die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ingleichen die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen, Anstalten und Personenvereine, mit Ausnahme der nachstehend unter 2 besonders genannten, hinsichtlich des Reinertrags ihres in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen [3]);
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinsichtlich der Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden;
3. liegende Erbschaften und andere mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestattete Vermögensmassen hinsichtlich ihrer gesamten reinen Erträgnisse.

Juristische Personen, Gesellschaften und Vermögensmassen der unter 1 bis 3 bezeichneten Kategorien, welche ihren Sitz außerhalb Sachsens haben, sind mit demjenigen Einkommen beitragspflichtig, welches aus sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe herrührt.

Soweit die Besteuerung von Eisenbahngesellschaften durch Staatsverträge geregelt ist, richtet sich dieselbe lediglich nach den diesfallsigen Vertragsbestimmungen.

§. 5. Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in einem anderen deutschen Staate liegt, oder aus einem Gewerbe, welches in einem anderen deutschen Staate betrieben wird, ingleichen Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Militärbeamte und Civilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen deutschen Staats beziehen, bleiben bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Auslande liegt, oder aus einem Gewerbe, welches im Auslande betrieben wird, ingleichen aus einer anderen im Auslande betriebenen, nicht auf einem Beamtenverhältnisse zu dem sächsischen Staate beruhenden Erwerbsthätigkeit, ist dem steuerpflichtigen Einkommen nur insoweit zuzurechnen, als es nach Sachsen bezogen wird.

§. 6. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. der König und die Königin, ingleichen die Königlichen Witwen;
2. Das Deutsche Reich, der Staatsfiskus [4]), die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meißen und Grimma;
3. die am Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowie die Berufskonsuln anderer Staaten, dafern sie nicht sächsische Staatsangehörige sind, nebst den Personen, welche sie ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft, beziehentlich des Konsulats oder für ihre Familie in ihren Diensten haben;

---

[3]) S. Spezialerläuterungen des Finanzmin. zu dem Einkommensteuergesetz v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879; Nr. 3. ꝛc:

c) Wo Pfarrwaldkassen bestehn, in welche die Erträgnisse der den Geistlichen nicht zur Benutzung überwiesenen Pfarrwaldungen fließen, sind die den Geistlichen und Kirchendienern aus den Waldnutzungen gewährten Natural- oder Gelddeputate, ebenso wie das Einkommen aus dem Pfarrlehn selbst, nur bei dem Geistlichen oder Kirchendiener zu besteuern.

d) Altgemeinden und ebenso Jagdgenossenschaften sind keine juristischen Personen. Ihre Einkünfte sind daher bloß bei den einzelnen Mitgliedern nach Höhe der diesen zukommenden Anteile zu besteuern.

e) Inwieweit von dem Einkommen einer Gemeinde oder Stiftung der Gehalt ihrer Beamten abgezogen werden darf, hängt von der Frage ab, ob diese Beamten (wie z. B. Verwalter von Stiftungen) für Gewinnung, Erhaltung, Sicherung des betr. Einkommens thätig sind, oder ob der ihnen gewährte Gehalt nur eine Art der Verwendung jenes Einkommens ist. Bloß in dem ersteren Falle ist der Abzug zulässig.

f) Stiftungen, welche zur Gewährung von Unterstützungen und anderen Leistungen an Dritte verbunden sind, auf die die Empfänger unmittelbar aus der Stiftungsurkunde Anspruch haben, ohne daß zur Begründung dieses Anspruchs eine vermittelnde Entschließung der Stiftungsorgane nötig ist, können die deshalb aufgewendeten Beträge in Abzug bringen.

[4]) Nach der vom Finanzmin. gebilligten Auffassung hat die Auslegung dieser Befreiung des Staatsfiskus in demselben Umfange stattzufinden, wie solche Art. 2, Nr. 2 des Stempelges. v. 13. November 1876 feststellt. Komm. Kultusmin. v. 4. November 1880.

4. Offiziere, Ärzte und Beamte des Heers und der Marine für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fußartillerie, zu Ersatzabteilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, hinsichtlich ihres Militärdiensteinkommens;
5. Unteroffiziere, Mannschaften und die ihnen im Range gleichstehenden Militärpersonen in der aktiven Armee, der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve hinsichtlich ihres Militärdiensteinkommens;
6. diejenigen, welche, ohne in Sachsen ihren Wohnsitz zu haben, lediglich ein Gewerbe im Umherziehen in Sachsen betreiben, hinsichtlich des Einkommens aus diesem Gewerbe;
7. Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen;
8. Personen unter 16 Jahren, sofern sie in der untersten Klasse zu besteuern sein würden;
9. diejenigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigt, jedoch mit Ausschluß der außerhalb Sachsens wohnenden Besitzer sächsischer Grundstücke und Gewerbeetablissements, welche das Einkommen aus diesen, wenn dasselbe den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigt, nach dem für die unterste Klasse bestimmten Satze zu versteuern haben.

§. 7. Das Finanzministerium ist ermächtigt, zeitweilige Ermäßigungen und Befreiungen in Fällen eines außergewöhnlichen Notstands und wegen individueller Verhältnisse zu bewilligen.

§. 8[5]). Hinsichtlich des Ortes, wo die Beitragspflicht zu erfüllen ist, gilt folgendes:

1. Beitragspflichtige, welche in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, versteuern ihr gesamtes steuerpflichtiges Einkommen an ihrem Wohnsitze, beziehentlich an ihrem Aufenthaltsorte.
2. Beitragspflichtige, welche in Sachsen weder ihren Wohnsitz, noch einen dauernden Aufenthaltsort haben, versteuern ihr Einkommen aus sächsischem Grundbesitze oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe an dem Orte, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, ihr Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld aber am Sitze der Kasse, von welcher diese Bezüge ausgezahlt werden.
3. Staatsangehörige, welche im Auslande wohnen und Einkommen der unter 2 gedachten Arten aus Sachsen nicht beziehen, versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz in Sachsen gehabt haben, und beim Mangel eines solchen am Sitze der Regierung.
4. Die in §. 4 bezeichneten Beitragspflichtigen versteuern ihr Einkommen an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Dafern sie ihren Sitz außerhalb Sachsens, in Sachsen aber eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung haben, versteuern sie ihr Einkommen am Sitze dieser Vertretung; andernfalls versteuern sie ihr Einkommen aus Grundbesitz oder aus einem in Sachsen betriebenen Gewerbe da, wo der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.
5. Wenn nach den obigen Bestimmungen für einen Beitragspflichtigen mehrere Steuerstellen gleichzeitig oder wahlweise zuständig sein würden, sowie überhaupt in zweifelhaften Fällen bestimmt das Finanzministerium die eintretende Steuerstelle.

§. 9[6]). Die Einkommensteuer ist in den vom Finanzministerium festzusetzenden Terminen zu entrichten.

§. 10[7]). Die Beitragspflicht beginnt mit dem nächsten Termine nach Eintritt des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird. Sie erlischt mit dem nächsten Termine nach Wegfall der Voraussetzungen, zufolge deren der Beitragspflichtige in das Kataster aufgenommen worden ist.

Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändert an der einmal veranlagten Steuer nichts.

§. 11. Die Steuer wird nach Klassen erhoben und die Veranlagung zu den letzteren erfolgt, vorbehältlich der Bestimmung in §. 13, nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen.

§. 12[8]). Die Steuer beträgt

in Klasse:	bei einem Einkommen:						
1.	von	über	300 ℳ	bis	400 ℳ	½ ℳ,
2.	"	"	400 "	"	500 "	1 "
3.	"	"	500 "	"	600 "	2 "
4.	"	"	600 "	"	700 "	3 "
5.	"	"	700 "	"	800 "	4 "
6.	"	"	800 "	"	950 "	6 "
7.	"	"	950 "	"	1100 "	8 "
8.	"	"	1100 "	"	1250 "	11 "
9.	"	"	1250 "	"	1400 "	14 "
10.	"	"	1400 "	"	1600 "	17 "
11.	"	"	1600 "	"	1900 "	22 "
12.	"	"	1900 "	"	2200 "	30 "
13.	"	"	2200 "	"	2500 "	38 "
14.	"	"	2500 "	"	2800 "	48 "
15.	"	"	2800 "	"	3300 "	59 "
16.	"	"	3300 "	"	3800 "	76 "
17.	"	"	3800 "	"	4300 "	94 "
18.	"	"	4300 "	"	4800 "	114 "
19.	"	"	4800 "	"	5400 "	136 "
20.	"	"	5400 "	"	6300 "	162 "
21.	"	"	6300 "	"	7200 "	189 "

Bei allen weiteren Klassen beträgt die Steuer 3 vom Hundert desjenigen Einkommenbetrags, mit welchem die Klasse beginnt. Die Klassen steigen bis zu 12 000 ℳ um je 1200 ℳ, von da bis zu 30 000 ℳ um je 2000 ℳ,

[5]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 2, 3 u. 4.

[6]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 5.
[7]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 6.
[8]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 7.

von da bis zu 60 000 ℳ um je 3000 ℳ, weiterhin um je 5000 ℳ.

§. 13. Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 3300 ℳ nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insoweit berücksichtigt werden, daß dieselben in die nächst niedrigere Klasse eingestellt oder, falls sie in die unterste Klasse gehören, im Steuersatze um die Hälfte des Betrags erleichtert werden.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht: eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

II. Grundsätze für die Einschätzung.

§. 14. Das Einkommen der Beitragspflichtigen wird von Jahr zu Jahr eingeschätzt.

§. 15. Für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens sind im allgemeinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch sofern diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören.
2. Außerordentliche Einnahmen durch Erbschaften und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrungen des Stammvermögens, sie kommen daher ebenso, wie Verminderungen des letzteren — vorbehältlich der Bestimmung in §. 21, Punkt 1 — nur insofern in Berücksichtigung, als die Erträgnisse des Vermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.
3. Grundsteuerbeiträge, ebenso wie die Beiträge zur Landesimmobiliarbrandkasse kommen in Abzug, andere Versicherungsprämien, ingleichen indirekte Abgaben insoweit, als sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.
4. Zu den nach Punkt 1 abzuziehenden Ausgaben sind namentlich folgende nicht zu rechnen:
   a) Ausgaben, welche zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlage dienen, wie zu Bodenmeliorationen, zur Erweiterung einer Fabrik und dergleichen;
   b) die Kosten des Unterhalts des Beitragspflichtigen und seiner von ihm zu unterhaltenden Angehörigen (Wohnung, Kleider, Nahrung, Bedienung, Unterricht der Kinder ꝛc.) einschließlich des Aufwandes für Vergnügungen;
   c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an andere gewährt;
   d) die indirekten Staatsabgaben, Zölle, Gemeinde- und alle sonstigen Steuern, insofern nicht vorstehende Bestimmung unter 3 einschlägt;
   e) Lebensversicherungsprämien, Beiträge zu Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und ähnliche Ausgaben.
5. Bei Einkünften, welche aus dem Auslande nach Sachsen bezogen werden, sind die nachweislichen Abzüge, welchen dieselben im Ursprungslande etwa unterliegen, vom Steuerkapitale abzuziehen.
6. Ist das Einkommen einer Person, welche innerhalb Landes eine eigene Haushaltung hat, geringer als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhalts für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an andere gewährten Unterstützungen anwendet, so kann diese Summe, soweit nicht die in §. 13, Absatz 2 angeführten Verhältnisse vorliegen, als Betrag des Einkommens angenommen werden. Bezieht dieselbe jedoch nachweislich Einkünfte, welche nach den Bestimmungen in §. 5, Absatz 1 und in §. 6 unter 4 und 5 bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu bleiben haben, so sind diese Einkünfte von dem vorstehender Bestimmung gemäß festgestellten Einkommensbetrage in Abzug zu bringen.
7. Bei jedem Einkommen, welches aus Sachsen nach anderen deutschen Staaten oder nach dem Auslande bezogen wird und nach §. 2 in Sachsen steuerpflichtig ist, sind nur die Schuldzinsen für die auf den betreffenden Einnahmequellen haftenden oder erweislich für deren Erwerb aufgenommenen Schulden abzuziehen.

   Der Abzug von Schuldzinsen für solche Schulden, welche auf Einnahmequellen haften, deren Erträgnisse bei der hierländischen Besteuerung außer Betracht zu lassen sind, ist unzulässig.

§. 16. Bei Einschätzung des Einkommens sind feststehende Einnahmen nach ihrem Betrage zur Zeit der Einschätzung anzunehmen.

Einnahmen, welche ihrem jährlichen Betrage nach schwanken, sind, soweit nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nach dem Betrage in dem der Einschätzung unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahre anzunehmen. Wenn Einnahmen dieser Art noch nicht so lange bestehn, so ist die Zeit ihres Bestehens oder der Stand derselben zur Zeit der Einschätzung zum Anhalt zu nehmen.

§. 17 [9]). Im einzelnen sind bei Einschätzung des Einkommens folgende Hauptquellen zu unterscheiden:

a) Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden oder Benutzung derselben zur eigenen

[9]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 8.

Wohnung, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken;

b) Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden von Aktien oder Kuxen, Naturalgefälle, Auszüge und andere Gerechtsame;

c) Bekleidung einer ausschließlich oder zum Teil mit festem Gehalte oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung, ingleichen der Bezug von Pension oder Wartegeld;

d) Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebes der Landwirtschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit.

§. 18. Für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Grundstücken gilt insbesondere folgendes:

1. Bei verpachteten Grundstücken ist der wirklich erzielte Pachtertrag unter Hinzurechnung des Wertes etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpachter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben obliegenden Lasten maßgebend.
2. Ebenso ist bei vermieteten Gebäuden oder Teilen von solchen der wirklich erzielte Mietertrag unter Abrechnung der dem Vermieter obliegenden Lasten maßgebend.
3. Der Mietwert der vom Eigentümer zum Wohnen oder sonst für die Zwecke seiner Haushaltung benutzten Häuser oder einzelner Teile von solchen, einschließlich zugehöriger Hausgärten, ist nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.
4. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzten Besitzungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Wirtschaftsjahre durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes des Besitzers zu Grunde zu legen.
5. Die zum Unterhalte des Eigentümers und seiner Angehörigen verwandten, selbst erbauten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sind bei Berechnung des Einkommens aus diesen Erwerbsquellen nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu veranschlagen.
6. Soweit Gebäude vom Eigentümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Mietwert weder bei Berechnung des Einkommens, noch andererseits bei Berechnung der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu bringen, dagegen gehören zu den letzteren die Kosten der Unterhaltung der Gebäude.
7. Insoweit die den Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehörigen Grundstücke und Gebäude unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, sind sie bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen [10]).
8. Die Verminderung des Einkommens aus Grundbesitz durch darauf haftende Reallasten und Auszugsleistungen ist bei der Einschätzung zu berücksichtigen.

§. 19. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17 unter b erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere folgendes:

1. Beim Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäfts gehören.
2. Auszugsleistungen, die nicht in Geld bestehn, und andere Naturalgefälle sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen.
3. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurteilt ist.

§. 20. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17 unter c erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere folgendes:

1. Zum Gehalte oder Lohne gehörige Naturalbezüge, einschließlich der freien Wohnung, Kost und Dienstkleidung, sind nach ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, nach den in der Umgegend üblichen Preisen zu berechnen [11]).
2. Dienstwohnungen sind nach dem bestallungsmäßig oder sonst von der Anstellungsbehörde dafür festgesetzten Betrage in Anrechnung zu bringen; wo eine solche Festsetzung nicht vorliegt, sind die ortsüblichen oder, wenn diese keinen Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen Mietpreise zu Grunde zu legen [12]).

---

[10]) S. Spezialerläuterungen Finanzmin. zu dem Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879, Nr. 11:

Als eine Verwendung von Gebäuden zu öffentlichen Zwecken ist es auch zu betrachten, wenn darin von den Gemeinden den Lehrern und Kommunalbeamten Dienstwohnungen gewährt werden. Der Mietwert solcher Gebäude ist daher dem Einkommen der Gemeinden aus Grundbesitz nicht hinzuzurechnen.

[11]) S. Spezialerläuterungen Finanzmin. zu dem Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879, Nr. 12:

Die außerordentlichen Abzüge, welche die evangelischen Geistlichen nach §. 9 Ges. v. 8. April 1872 unter gewissen Voraussetzungen zum Besten des Emeritierungsfonds sich gefallen lassen müssen, sind als teilweise Minderung der mit den betr. Stellen verbundenen Einkünfte anzusehn und deshalb bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens jener Geistlichen von dem Bruttoeinkommen ihrer Stellen abzurechnen.

[12]) S. Spezialerläuterungen Finanzmin. zu dem Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878. ꝛc. v. 10. Januar 1879, Nr. 13:

Dienstwohnungen von Lehrern und Geistlichen sind nicht zu berechnen nach den in den Pensionsgesetzen hierfür lediglich behufs Bestimmung der Pension angenommenen, mit der Höhe des Gehalts wechselnden Sätzen, sondern vielmehr, da für diese Wohnungen von der Anstellungsbehörde weder bestallungsmäßig, noch sonst Werte vorgeschrieben werden, nach den ortsüblichen Mietpreisen. Wird statt der Wohnung ein Äquivalent gewährt, so ist dieses in das

3. Das Einkommen aus Dienstländereien ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen, wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken.
4. Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Teil des Dienstbezugs, einschließlich der Tagegelder unterliegt der Besteuerung nicht.

§. 21. Für die Berechnung und Schätzung der in §. 17 unter d erwähnten Arten des Einkommens gilt insbesondere folgendes:

1. Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen. Im übrigen leiden die in §. 15 aufgestellten allgemeinen Grundsätze auch hier Anwendung.
2. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Beitragspflichtigen sind als Teil des Geschäftsgewinns zu betrachten.
3. Der von einer Erwerbsgesellschaft erzielte Reingewinn ist den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils anzurechnen.
4. Der Gewinn beim Betriebe der Landwirtschaft auf erpachteten Grundstücken ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe derselben auf eigenen Grundstücken; der Pachtzins ist davon in Abzug zu bringen, insoweit er nicht anteilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.
5. Bei Berechnung des Einkommens aus Handel, selbständigem Gewerbebetriebe und Pachtungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre erzielte Reinertrag oder, falls die fragliche Einnahmequelle noch nicht so lange ein Einkommen gewährt, die Zeit seines Bestehens, falls aber auch diese keinen Anhalt bietet, der Stand zu Grunde zu legen, welchen dasselbe zur Zeit der Einschätzung hat.
6. Zu dem Einkommen aus Handel und selbständigem Gewerbebetriebe ist auch das Einkommen der in §. 4, Punkt 2 bezeichneten Beitragspflichtigen zu rechnen.

III. Einschätzungskommissionen.

§. 22. Die Feststellung und Katastration des Einkommens der einzelnen Beitragspflichtigen erfolgt unter der Oberaufsicht und Oberleitung des Finanzministeriums durch Einschätzungskommissionen.

Das Finanzministerium kann von der Geschäftsbehandlung bei den einzelnen Einschätzungskommissionen durch besonders dazu abgeordnete Beamte, welche den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen, Kenntnis nehmen und die richtige und gleichmäßige Ausführung der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

§. 23. Die Steuerbezirke des Landes werden für den Zweck der Einschätzung in Distrikte geteilt. Für jeden Distrikt wird eine Einschätzungskommission gebildet.

Dem Bezirkssteuerinspektor liegt innerhalb seines Bezirks die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Einschätzungsgeschäfts ob. Demselben können zu diesem Behufe je nach Bedarf Stellvertreter vom Finanzministerium bestellt werden.

Was im folgenden vom Bezirkssteuerinspektor gesagt ist, gilt auch von dessen Stellvertretern.

§. 24. In der Regel bildet jede Gemeinde mit den in deren Flur gelegenen selbständigen Gutsbezirken einen Einschätzungsdistrikt; es können jedoch Gemeinden mit weniger, als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden zu einem Einschätzungsdistrikte vereinigt werden; größere Gemeinden können in mehrere Distrikte zerlegt werden.

Das Nähere über die Einteilung bestimmt das Finanzministerium [13]).

§. 25. Die Einschätzungskommissionen werden aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzendem und 3 bis 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welche nach den Vorschriften des §. 27 zu wählen sind. Jedem dieser Mitglieder ist für Fälle zeitweiliger Behinderung, sowie für den Fall des Ausscheidens im Laufe der Wahlperiode ein Stellvertreter beizugeben.

Die Zahl der Mitglieder bestimmt das Finanzministerium [14]); in Distrikten, welche aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind, wird die Zahl der von den Organen der Gemeindeverwaltung zu wählenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen auf die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl mit der Maßgabe verteilt, daß jeder Gemeinde mindestens ein Mitglied zugeteilt wird.

§. 26 [15]). Befindet sich in einem Einschätzungsdistrikte ein selbständiges Gut, so hat der Besitzer desselben der Einschätzungskommission als Mitglied hinzuzutreten und einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Befinden sich in einem Einschätzungsdistrikte mehrere selbständige Güter, so wählen die Besitzer aus ihrer Mitte ein Mitglied der Einschätzungskommission und einen Stellvertreter. Für das Verfahren bei der Wahl gelten die Vorschriften in §. 27, Absatz 2.

Die aus vorstehendem sich ergebenden Rechte und Pflichten der Besitzer selbständiger Güter werden für juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen, für Kinder unter väterlicher Gewalt und Bevormundete durch ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen durch ihre Ehemänner, für mehrere Besitzer eines Guts durch den im

steuerpflichtige Diensteinkommen mit einzurechnen. Übrigens ist zu beachten, daß jeder Lehrer nach dem Schulges. Anspruch entweder auf freie Wohnung oder auf ein Wohnungsäquivalent hat.

[13]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 9.
[14]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 9.
[15]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 10 bis 15.

Gutsbezirke wohnhaften, beziehungsweise durch den ältesten und beim Vorhandensein mehrerer gleichberechtigter durch den im Wege freier Vereinbarung oder durch das Los zu bestimmenden ausgeübt.

Die Besitzer selbständiger Güter oder deren vorgenannte Vertreter können, unverheiratete, nicht unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen, welche selbständige Güter besitzen, müssen diese Rechte und Pflichten durch Stellvertreter ausüben lassen.

Nur solche Personen können diese Rechte und Pflichten, sei es kraft eigenen Rechts oder in Vertretung anderer, ausüben, bei welchen die in §. 28 erwähnten allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für Einschätzungskommissionen vorhanden sind.

§. 27[16]). Für jede Einschätzungskommission, mit Ausnahme der Kommissionen für die Städte mit Revidierter Städteordnung, ist ein Mitglied durch den Bezirksausschuß zu wählen; im übrigen werden die Kommissionsmitglieder, abgesehn von den Vertretern der selbständigen Güter, von den Organen der Gemeindeverwaltung, und zwar in den Städten mit einem Stadtgemeinderate von diesem, in den übrigen Städten je zur Hälfte vom Stadtrate und den Stadtverordneten, auf dem platten Lande vom Gemeinderate aus den Beitragspflichtigen gewählt. Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied und sein Stellvertreter aus, so ergänzt sich die Kommission durch eigene Zuwahl.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit erzielt.

§. 28. Die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für die Einschätzungskommissionen sind dieselben, wie für die Gemeindevertreter (§. 46, Absatz 1 der Revidierten Städteordnung, §. 37, Absatz 1 der Revidierten Landgemeindeordnung). Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

§. 29. Jeder, welcher die Wählbarkeit besitzt, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede oder stellvertretenden Mitgliede einer Einschätzungskommission anzunehmen, sofern ihm nicht ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Wer sechs Jahre hintereinander Mitglied einer Einschätzungskommission gewesen ist, kann die Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Im übrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amts dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts vorgeschrieben sind.

Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet die Körperschaft, welche die Wahl vollzogen hat.

§. 30. Für die Beschlußfähigkeit der Einschätzungskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die zugezogenen Stellvertreter sind für die Beschlußfähigkeit mitzuzählen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über Mitglieder, welche unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind, kann die Kommission, auch wenn sie sonst nicht beschlußfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 50 ℳ verhängen.

So lange über die Einschätzung eines Kommissionsmitglieds oder seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie beraten und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Zuziehung eines Stellvertreters für das zeitweilig abtretende Kommissionsmitglied bedarf es solchenfalls nicht, vielmehr ist das zeitweilig abtretende Mitglied bei Bestimmung der Beschlußfähigkeit als anwesend zu zählen.

Wird der Vorsitzende während einer Kommissionssitzung vorübergehend an der Führung des Vorsitzes behindert, so kann er denselben auf die Dauer seiner Behinderung einem der übrigen Kommissionsmitglieder übertragen.

§. 31[17]). Die Einschätzungskommission hat das Befugnis, über Verhältnisse, welche auf das Einkommen der Beitragspflichtigen von Einfluß sind, von Gerichts- und Gemeindebehörden auf bestimmte Fragen Auskunft zu erfordern und Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßakten, sowie die Grundsteuer- und die Kommunalanlagekataster durch ein beauftragtes Mitglied einzusehn.

Dieses Befugnis steht auch dem Bezirkssteuerinspektor zu.

Je nach Bedarf hat die Einschätzungskommission Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen und geeignete Auskunftspersonen zu ihren Beratungen zuzuziehen; dieselben dürfen jedoch der Beschlußfassung nicht beiwohnen. Innerhalb seines Distrikts ist jedermann verpflichtet, auf Erfordern der Einschätzungskommission ohne besondere Vergütung als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor derselben zu erscheinen und deren Fragen, soweit sie im Bereiche seiner Kenntnis liegen, zu beantworten.

§. 32[18]). Die beim Einschätzungsgeschäfte mitwirkenden Beamten sind vermöge ihres Diensteides verpflichtet, dabei ohne Ansehn der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die aus Anlaß ihrer Mit-

[16]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 16 bis 18.

[17]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 19.

[18]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 20.

wirkung zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beitragspflichtigen streng geheim zu halten.

Die Mitglieder der Einschätzungskommission haben dem Bezirkssteuerinspektor mittels Handschlags an Eides Statt das gleiche zu geloben.

§. 33[19]). Die Mitglieder der Einschätzungskommissionen erhalten 3 ℳ Tagegelder für eine vom Finanzministerium zu bestimmende tägliche Arbeitszeit.

Die von den Bezirksausschüssen gewählten, weder im Distrikte, noch im Orte der Einschätzung wohnhaften Mitglieder erhalten nach näherer Anweisung des Finanzministeriums die Reisekosten vergütet.

IV. Vorbereitung der Einschätzung.

§. 34[20]). Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, für Aufstellung der zur Einschätzung erforderlichen Nachweisungen über die innerhalb des Gemeindebezirks ihren Sitz habenden juristischen Personen, Gesellschaften und Vermögensmassen und über die innerhalb desselben wohnhaften physischen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, ingleichen über die außerhalb des Gemeindebezirks wohnhaften Besitzer und Teilhaber von innerhalb desselben gelegenen Grundstücken und Gewerbeetablissements nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erteilenden Vorschriften Sorge zu tragen.

§. 35[21]). Jeder Besitzer eines Hausgrundstücks oder dessen Stellvertreter hat der Gemeindebehörde auf einem ihm zu behändigenden Formulare (Hausliste) in der darauf bezeichneten, mindestens achttägigen Frist die in dem Grundstücke wohnenden Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, sowie die in demselben ein Gewerbe betreibenden und anderwärts wohnenden Personen, ingleichen Beitragspflichtige der in §. 4 bezeichneten Arten, welche in dem Grundstücke ein Geschäftslokal haben, anzugeben. Der Besitzer haftet für die Steuerbeträge, welche infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehn.

In gleicher Weise ist jedes Familienhaupt für die richtige Angabe aller zu seinem Hausstande gehörigen, ein eigenes Einkommen habenden Personen, einschließlich der Aftermieter und Schlafstellenmieter, verantwortlich.

§. 36[22]). Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Ausübung seines Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet, über das von ihm herrührende Einkommen derselben Auskunft zu erteilen.

Teilen diese Personen seine Wohnung oder wohnen sie in einem ihm gehörigen Hausgrundstücke, so hat diese Auskunftserteilung in der Hausliste zu erfolgen.

Andernfalls ist er verpflichtet, der Gemeindebehörde auf deren Aufforderung innerhalb einer ihm zu setzenden, mindestens achttägigen Frist diese Auskunft, nach dem Wohnorte der von ihm beschäftigten Personen geordnet, in getrennten Nachweisungen unter Benutzung der ihm zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare zu erteilen.

Eine solche Nachweisung hat zu enthalten:

a) den Namen einer jeden der in dieselbe aufzunehmenden Personen;
b) die Stellung, welche dieselbe bei ihm einnimmt;
c) deren Wohnung;
d) den festen Gehalt oder Lohn, welchen sie zu der fraglichen Zeit bezieht, auf das Jahr berechnet;
e) die schwankenden Bezüge an Tantieme, Stücklohn oder sonstigem Verdienste, soweit thunlich, nach dem Durchschnitte des letzten Jahres.

Die Pflicht zur Aufstellung und Einreichung solcher Nachweisungen liegt namentlich auch den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Berggewerkschaften bezüglich der von ihnen angestellten oder gegen Lohn beschäftigten Personen ob.

Der zur Auskunftserteilung Verpflichtete haftet für die Steuerbeträge, welche infolge von ihm verschuldeter unrichtiger oder unvollständiger Angaben dem Staate entgehn.

§. 37[23]). Die Dienst-, beziehentlich Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste haben über die Höhe der Gehalte und Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten der Gemeindebehörde des Wohnortes derselben innerhalb der vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist schriftlich Auskunft zu erteilen[24]). Ebenso haben die Vorstände von juristischen Personen und Vereinen aller Art, soweit sie nicht durch die Bestimmung in §. 36, Absatz 5 getroffen werden, die Gehalte und Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten der Gemeindebehörde des Wohnortes derselben auf eine diesfalls an sie ergehende Aufforderung anzuzeigen. Die Gemeindebehörde hat in betreff der von ihr Angestellten gleichfalls ein Verzeichnis der Gehalte und Dienstbezüge anzufertigen.

§. 38[25]). Für jeden Ort, sowie für jeden Distrikt eines in mehrere Distrikte zerlegten Ortes ist auf Grund der in §§. 34 bis 37 gedachten Unterlagen ein Kataster anzulegen.

Die Anlegung der Kataster hat die Bezirkssteuereinnahme zu besorgen; das Finanzministerium ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeindebehörden zu über-

---

[19]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 21.
[20]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 22 bis 27.
[21]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 22 bis 27.
[22]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 28 bis 30.
[23]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 28 bis 30.
[24]) Vergl. hierzu G. V. E. L. Landeskons. v. 8. November 1878: Unter Bezugnahme auf §. 37, Abs. 1 [obigen] Ges. und auf §. 29 der dazu erlassenen A. V. v. 11. Oktober 1878 wird die Superintendentur zu X hierdurch angewiesen, über die Höhe der Gehalte und Dienstbezüge der innerhalb ihres Sprengels angestellten Geistlichen und Kirchendiener der Gemeindebehörde des Wohnortes derselben die erforderliche schriftliche Auskunft zu erteilen, und sind zu diesem Behufe die Listen über die betr. Angestellten alljährlich rechtzeitig nach dem der gedachten A. V. beigefügten Schema H anzufertigen und spätestens bis zum 20. November jedes Jahres an die zuständigen Gemeindebehörden unaufgefordert einzusenden. ꝛc.
[25]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 31.

tragen, welche solchenfalls zu dem im Verordnungswege zu bestimmenden Zeitpunkte die Kataster samt Unterlagen an die Bezirkssteuereinnahme einzusenden haben.

§. 39[26]). Die Gemeindebehörde hat bei Anlegung des Katasters, falls ihr dieselbe übertragen ist, sonst vor Einsendung der Unterlagen zur Anlegung des Katasters (§§. 34 bis 37) an die Bezirkssteuereinnahme diejenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 ℳ bleibt, zur schriftlichen Deklaration ihres Einkommens unter Zufertigung eines Deklarationsformulars und unter Einräumung einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern.

Jeder, welchem eine solche Aufforderung zugeht, hat die Deklaration seines Einkommens bei Verlust des Reklamationsrechts für das laufende Steuerjahr innerhalb der gestellten Frist an die Gemeindebehörde einzureichen.

Für Beitragspflichtige, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehn, sowie für die in §. 4 bezeichneten Beitragspflichtigen haben deren gesetzliche Vertreter die Deklaration zu bewirken.

§. 40[27]). Die Deklaration hat nach Maßgabe des Formulars zu enthalten:

a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragspflichtigen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Quellen, wie solche in §. 17 unter a bis d bezeichnet sind;
b) die Angabe derjenigen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen außerhalb seines Wohnsitzes besitzt;
c) die Nachweisung der Schuldzinsen und der sonstigen, nach §. 15, Punkt 3, 5 und 7 und §. 18, Punkt 8 zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige bei Berechnung seines Einkommens in Anschlag gebracht hat;
d) die Versicherung des Beitragspflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Beitragspflichtige in die Deklaration statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf, und sich zu jeder etwa erforderlichen Ergänzung dieser Nachweisungen nach Maßgabe der ihm vorzulegenden Fragen erbietet.

Hinsichtlich derjenigen Schuldzinsen und Versicherungsprämien, welche integrierende Teile einer nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachten Bilanz bilden, genügt statt der Nachweisung unter c die Bezugnahme auf diesen Umstand.

§. 41[28]). Nach Ablauf der für Abgabe der Deklaration bestimmten Frist hat die Gemeindebehörde die eingegangenen Deklarationen an den Bezirkssteuerinspektor einzusenden.

Letzterer hat die eingereichten Deklarationen und sonstigen Schätzungsunterlagen einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Beitragspflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in diese Verhältnisse geschehn kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urteil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln, sodann aber den Zusammentritt der Kommissionen zu veranlassen.

V. Einschätzungsverfahren.

§. 42. Der Bezirkssteuerinspektor ist berechtigt, von jedermann über dessen Erwerbs- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu verlangen.

Dasselbe Befugnis steht auch der Einschätzungskommission zu, welche das Recht hat, die zu befragenden Personen zum Erscheinen behufs mündlicher Verhandlung vorzuladen.

Die Verweigerung der vom Bezirkssteuerinspektor oder von der Einschätzungskommission verlangten Auskunft, ingleichen das Nichterscheinen der Beitragspflichtigen vor der Einschätzungskommission auf ergangene Vorladung, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Vorgeladene durch unabwendbare Ursachen am Erscheinen behindert war, hat den Verlust des Reklamationsrechts gegen die von der Kommission bewirkte Schätzung für das laufende Steuerjahr zur Folge.

§. 43[29]). Die Einschätzungskommissionen haben mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens desselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuschätzen.

Das Ergebnis der Einschätzung ist bei dem Namen des Beitragspflichtigen im Kataster zu verzeichnen.

Sofern eine formell genügende Deklaration des Beitragspflichtigen vorliegt, ist dieselbe durch Vergleichung mit den sonstigen Unterlagen zu prüfen.

Gehn der Kommission hierbei Bedenken gegen die Richtigkeit der eigenen Angaben des Beitragspflichtigen über die Höhe seines Einkommens nicht bei, so sind diese der Schätzung zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine formell genügende Deklaration nicht vor, oder erachtet die Kommission die vorliegende Deklaration für unrichtig, und haben sich die gegen dieselbe obwaltenden Bedenken auch durch die Ergebnisse der von dem Bezirkssteuerinspektor etwa vorläufig angestellten Erörterungen nicht erledigt, so kann die Kommission nach ihrem Ermessen entweder von dem ihr nach §. 42 zustehenden Rechte Gebrauch machen, oder auf Grund ihrer eigenen

[26]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 32 u. 33.
[27]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 34 u. 35.
[28]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 36 bis 39.
[29]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 40.

Kenntnis der Verhältnisse und nach dem Ergebnisse der sonst etwa anzustellenden Erörterungen die Schätzung vornehmen. Sie ist nicht verpflichtet, das Vorhandensein von Schuldzinsen und sonstigen an sich zulässigen Abzügen, über welche eine Nachweisung seiten des Beitragspflichtigen nicht vorliegt, selbständig zu erörtern.

§. 44. Erachtet der Bezirkssteuerinspektor einen Beschluß der Kommission dem Gesetze oder den zu demselben gehörigen Vollzugsvorschriften und Instruktionen zuwiderlaufend, so hat er darüber an das Finanzministerium Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung einzuholen.

§. 45. Die endgiltige Feststellung der Kataster erfolgt durch das Finanzministerium.

§. 46 [30]). Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittels einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Die Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.

Denjenigen Beitragspflichtigen, welchen die Zuschrift nicht behändigt werden kann, bleibt überlassen, sich wegen Mitteilung des Einschätzungsergebnisses bei der Ortssteuereinnahme zu melden.

Zu diesem Zwecke ist jedesmal eine allgemeine öffentliche Aufforderung zu erlassen.

VI. Nachschätzungen.

§. 47. Wer im Laufe des Steuerjahres beitragspflichtig wird, hat dies binnen drei Wochen, vom Eintritte des die Beitragspflicht begründenden Verhältnisses an gerechnet, der Gemeindebehörde anzuzeigen und ihr auf Erfordern die zur Feststellung seines Steuerbeitrags erforderlichen Angaben zu machen.

Auch können die in §. 36 erwähnten Arbeitgeber angehalten werden, der Gemeindebehörde jedesmal vor Eintritt des Steuertermins die Veränderungen, welche im Bestande der von ihnen beschäftigten Personen eingetreten sind, und die Bezüge der neu hinzugekommenen auf einem ihnen zu diesem Zwecke zu behändigenden Formulare anzuzeigen. Die im letzten Absatze von §. 36 bestimmte Haftung erstreckt sich auch auf diese Anzeigen.

Die neu hinzutretenden Beitragspflichtigen sind bis zur nächsten allgemeinen Einschätzung von der Gemeindebehörde in die ihrem muthmaßlichen Einkommen entsprechende Steuerklasse einzustellen.

VII. Rechtsmittel.

§. 48. Gegen die Einschätzung steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation und dem Bezirkssteuerinspektor das Rechtsmittel der Berufung zu.

§. 49 [31]). Die Reklamation ist zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Wochen bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich einzubringen. Diese Frist ist von der Behändigung der in §. 46 erwähnten Zuschrift, für diejenigen aber, welchen dieselbe nicht hat behändigt werden können, von der Bekanntmachung der in §. 46 erwähnten Aufforderung ab und für die im Laufe des Steuerjahres neu hinzugetretenen Beitragspflichtigen von der Bekanntmachung des durch die Gemeindebehörde für sie ausgeworfenen Steuerbetrags ab (§. 47) zu berechnen.

Die Berichtigung von Rechnungsfehlern kann bis zum Schlusse des Steuerjahres, für welches die Einschätzung erfolgt ist, jederzeit gefordert werden.

§. 50. Durch Einwendung der Reklamation wird die Einziehung des auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuersatzes, vorbehältlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehalten.

§. 51. Die Reklamation kann nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung gerichtet werden und ist vom Reklamanten unter genauer Angabe der Höhe aller seiner Einkünfte und der gesetzlich zulässigen Abzüge thatsächlich zu begründen.

§. 52. Reklamationen, welche für versäumt oder nach §§. 39 oder 42 für unzulässig zu achten sind, werden von dem Bezirkssteuerinspektor zurückgelegt, um nach Befinden bei der nächstjährigen Einschätzung benutzt zu werden. Dem Reklamanten, welchem hiervon Nachricht zu geben ist, steht gegen diesen Beschluß lediglich eine innerhalb vierzehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringende Beschwerde an die Reklamationskommission zu.

§. 53 [32]). Die Berufung ist bis zum Ablaufe von acht Wochen von dem Abschlusse des Katasters, und bei Nachschätzungen von der Bekanntmachung des Steuersatzes an den Beitragspflichtigen an, einzulegen.

Von derselben ist zunächst dem Beitragspflichtigen mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, binnen vierzehn Tagen bei der Bezirkssteuereinnahme zu erklären, ob er sich dabei beruhigen wolle.

Bei nicht rechtzeitigem Eingange der erforderten Erklärung wird die Einschätzung, wie dem Beitragspflichtigen gleichzeitig mit der vorgedachten Aufforderung zu eröffnen ist, in Gemäßheit der Berufung ohne weiteres abgeändert.

Beruhigt sich der Beitragspflichtige nicht, so hat der Bezirkssteuerinspektor die eingewendete Berufung thatsächlich zu begründen.

§. 54. Die Bescheinigung der zur Begründung eines Rechtsmittels vorgebrachten thatsächlichen Anführungen liegt demjenigen ob, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 55. Soweit die eingewendeten Reklamationen und Berufungen nicht in der vorstehenden Weise (§§. 52 und 53) Erledigung finden, sind sie den zu deren Entscheidung zuständigen Behörden vorzulegen.

---

[30]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 41 u. 42.
[31]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 43.
[32]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 44.

§. 56. Über Rechtsmittel gegen die von den Einschätzungskommissionen bewirkten Einschätzungen entscheidet die Einschätzungskommission, von welcher die angefochtene Einschätzung herrührt.

Insoweit sich die Einschätzungskommission von der Richtigkeit der erhobenen Beschwerden überzeugt, hat sie ihre frühere Schätzung abzuändern. Insoweit sie dagegen das Rechtsmittel für unbegründet erachtet, hat sie dasselbe unter kurzer Bezeichnung der Gründe abzuweisen.

Gelangt die Einschätzungskommission zu der Überzeugung, daß die Entscheidung von einer Bekräftigung thatsächlicher Angaben durch Versicherung an Eides Statt abhängig gemacht, oder daß ein Beitragspflichtiger, welcher sich nicht freiwillig dazu erboten, zur Vorlegung der auf seine Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufgefordert werden muß, so ist das weitere Verfahren und die Entscheidung auf das Rechtsmittel der Reklamationskommission zu überlassen und den Beteiligten hiervon kurze Nachricht zu geben.

§. 57. Dem Reklamanten steht es frei, seine Reklamation durch spezielle Darlegung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse vor einem Vertrauensausschuß der Einschätzungskommission zu begründen.

Falls er von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat er dies sofort bei Einwendung der Reklamation zu erklären und ein Mitglied der Kommission als Vertrauensmann zu benennen; die Kommission wählt solchenfalls ein zweites Mitglied und beide ein drittes als Obmann. Können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann ebenfalls von der Kommission gewählt.

Gelangt der Vertrauensausschuß zu einem einstimmigen Urteil, so ist dasselbe für die Einschätzungskommission bindend.

§. 58. Die von der Einschätzungskommission erteilte Entscheidung wird durch den Bezirkssteuerinspektor dem Beitragspflichtigen bekannt gemacht. Gegen dieselbe steht dem Beitragspflichtigen innerhalb 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, eine Reklamation an die Reklamationskommission offen.

Ebenso steht dem Bezirkssteuerinspektor das Recht zu, innerhalb der gleichen Frist gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission Berufung an die Reklamationskommission einzuwenden. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§. 59. Rechtsmittel gegen Nachschätzungen sind zunächst der Gemeindebehörde, von welcher die angefochtene Nachschätzung ausgegangen, vorzulegen und nur dann zur Entscheidung der Reklamationskommission zu bringen, wenn sie von der Gemeindebehörde ganz oder teilweise für unbegründet erachtet werden.

Findet die Gemeindebehörde das erhobene Rechtsmittel begründet, so kann sie ihre frühere Schätzung abändern.

§. 60[33]). Die Reklamationskommissionen werden aus einem vom Finanzministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern zusammengesetzt, welchen letzteren eine gleiche Zahl von Stellvertretern beizugeben ist.

Die Mitglieder und Stellvertreter werden aus den Kreiseinwohnern, und zwar zu zwei Dritteln vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanzministerium gewählt.

Die Wahlen erfolgen vor Beginn des neuen Steuerjahres auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Bestimmungen der §§. 28, 29, 30 und 32 leiden auch auf die Reklamationskommission, deren Vorsitzenden und Mitglieder sinngemäße Anwendung.

§. 61[34]). Die Mitglieder der Reklamationskommissionen erhalten Tagegelder, deren Höhe das Finanzministerium bestimmt. Auch werden denselben die Reisekosten vergütet.

§. 62[35]). Behufs Prüfung der Reklamation kann die Reklamationskommission eine genaue Feststellung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Reklamanten veranlassen.

Zu diesem Behufe ist die Kommission befugt, Zeugen und Sachverständige, nötigenfalls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, sowie von dem Reklamanten selbst schriftliche oder mündliche Auskunft auf bestimmte Fragen bezüglich seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu verlangen und ihn zur Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden und Geschäftsbücher aufzufordern. Die Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn der Reklamant innerhalb der zu setzenden Frist die verlangte Auskunft nicht erteilen oder die fraglichen Urkunden nicht vorlegen würde, die Reklamation als unbegründet werde zurückgewiesen werden.

Auch ist die Reklamationskommission, wenn es an anderen Mitteln zur Ergründung der Wahrheit fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Bekräftigung der in betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben durch Versicherung an Eides Statt aufzufordern. Solchenfalls hat die Kommission in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die Versicherung wörtlich vorzuschreiben und zugleich für den Fall, daß dieselbe nicht abgegeben würde, die Zurückweisung der Reklamation insoweit, als dieselbe davon berührt wird, auszusprechen. Wegen Abnahme der Versicherung ist das zuständige Gericht zu requirieren, welches den Reklamanten unter Einräumung einer achttägigen Frist und unter der Verwarnung vor dem Verluste des Eides dazu vorzuladen hat.

Falls eine auf Grund von §. 58, Abs. 1 eingewendete Reklamation in wesentlichen Punkten als unbegründet befunden wird, sind dem Reklamanten die dadurch erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Zu denselben sind jedoch die Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder nicht zu rechnen.

[33]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 45.

[34]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 46.

[35]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 47 u. 48.

§. 63. Zur Verhandlung und Entscheidung über die vom Bezirkssteuerinspektor eingewendeten Berufungen hat die Reklamationskommission, falls sie dieselbe für statthaft erachtet, einen Termin anzuberaumen und den Beitragspflichtigen, gegen dessen Einschätzung die Berufung sich richtet, zur Teilnahme an der Verhandlung dergestalt rechtzeitig einzuladen, daß zwischen dem Empfange der Einladung und dem Termine mindestens acht Tage inneliegen.

Durch das Ausbleiben des Beitragspflichtigen in dem anberaumten Termine wird die Verhandlung und Entscheidung auf die Berufung nicht gehindert.

Das Material und die erforderlichen Bescheinigungen zur Erzielung einer abändernden Entscheidung beizubringen, liegt dem Bezirkssteuerinspektor ob.

§. 64 [36]). Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission steht dem von derselben betroffenen Beitragspflichtigen nur eine Beschwerde an das Finanzministerium wegen unrichtiger Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes oder der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften und Instruktionen zu, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen ist.

Wird die Beschwerde für unbegründet befunden, so können dem Beschwerdeführer die durch dieselbe verursachten Kosten auferlegt werden.

§. 65. Findet der Vorsitzende der Reklamationskommission eine Entscheidung derselben dem Gesetze oder den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften und Instruktionen zuwiderlaufend, so hat er dagegen binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beitragspflichtigen an gerechnet, Beschwerde an das Finanzministerium einzulegen. Dem Beitragspflichtigen ist von der Einlegung der Beschwerde Kenntnis zu geben und ihm die Einbringung einer Gegenvorstellung unter Einräumung einer Frist von 8 Tagen nachzulassen.

Die Beschwerde des Vorsitzenden der Reklamationskommission hat aufschiebende Wirkung.

§. 66. Wird in den Fällen der §§. 64 und 65 die Beschwerde für begründet erachtet, so wird die angefochtene Entscheidung der Reklamationskommission von dem Finanzministerium abgeändert.

§. 67. Über Beschwerden in betreff des Verfahrens entscheidet das Finanzministerium.

VIII. Zuwiderhandlungen und deren Folgen.

§. 68. Wer bei Deklaration seines Einkommens oder des Einkommens eines von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen oder bei Beantwortung der ihm zum Zwecke der Einschätzung oder der Verhandlung eines Rechtsmittels amtlich vorgelegten Fragen in betreff der Erwerbs- oder Vermögensverhältnisse wissentlich solche unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, macht sich der Hinterziehung schuldig.

§. 69. Die Hinterziehung ist mit Geldstrafe, und zwar je nach dem Grade der dabei an den Tag gelegten Böswilligkeit mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrags zu belegen, dessen Hinterziehung unternommen wurde.

Die Strafe der Hinterziehung tritt nicht ein, falls der Schuldige, bevor ein Strafverfahren wider ihn eingeleitet worden ist, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

§. 70. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ kann belegt werden, wer in den zum Zwecke der Einschätzung eines Einkommens, dessen Deklaration ihm obliegt, oder in den zum Zwecke der Verhandlung eines Rechtsmittels von ihm gemachten Angaben sich in wesentlichen Punkten Unrichtigkeiten zu schulden kommen läßt, sofern diese zur Bestrafung nach §§. 68 und 69 nicht geeignet sind.

§. 71. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ kann belegt werden, wer der Aufforderung zur Einreichung der in §§. 35 und 36 erwähnten Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommt; ingleichen wer der Aufforderung, als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor der Einschätzungskommission seines Distrikts zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Die Strafe muß in der Aufforderung ausdrücklich angedroht sein.

§. 72. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ kann belegt werden, wer die in §. 47, Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige seines Eintritts in ein die Beitragspflicht begründendes Verhältnis unterläßt.

§. 73. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ ist auf Antrag des Verletzten zu belegen, wer der in §. 32 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Geheimhaltung zuwiderhandelt.

§. 74 [37]). Das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren in Verwaltungsstraffachen im allgemeinen gelten.

Zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens oder zur Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist in Städten, welche die Revidierte Städteordnung angenommen haben, der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, und für das platte Land die Bezirkssteuereinnahme zuständig.

§. 75. Die Strafverfolgung verjährt bei Hinterziehungen (§§. 68, 69) in drei Jahren, vom Zeitpunkte der Begehung derselben an gerechnet, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften in drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem die Zuwiderhandlung begangen worden ist oder die zur Vermeidung einer Zuwiderhandlung vorzunehmende Handlung zu geschehn gehabt hätte.

Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt in zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der

[36]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 48.

[37]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 49.

Strafbescheid die Rechtskraft erlangt oder der Angeschuldigte der Strafe sich freiwillig unterworfen hat.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede zur Verfolgung der Zuwiderhandlung oder Beitreibung der Strafe vorgenommene amtliche Handlung.

§. 76. Die wegen Hinterziehung (§§. 68, 69) erkannten Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit nach den im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich für Übertretungen gegebenen Vorschriften in Freiheitsstrafe umgewandelt. Bei anderen auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen findet eine Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht statt.

§. 77 [38]). Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen zufolge des Gesetzes hätte geschehn sollen, sind zur Nachzahlung des der Staatskasse dadurch entzogenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Der Anspruch auf Nachzahlung ist jedoch nicht weiter zu verfolgen, als auf fünf Jahre, vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Thatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung geht auf die Erben über.

Die Festsetzung des nachzuzahlenden Betrags erfolgt in Städten durch den Stadtrat und für das platte Land durch die Bezirkssteuereinnahme.

Gegen die auf Nachzahlung der Steuer gerichtete Entschließung steht dem Nachzahlungspflichtigen innerhalb drei Wochen, von deren Bekanntmachung an gerechnet, das Rechtsmittel der Reklamation offen, welches bei der Bezirkssteuereinnahme schriftlich anzubringen ist.

Über eine solche Reklamation entscheidet die Reklamationskommission. Es finden darauf die Bestimmungen in §§. 62, Absatz 1 bis 3, und 64 flg. Anwendung.

IX. Steuererhebung.

§. 78 [39]). Die Erhebung der Steuerbeiträge liegt den Gemeinden ob. Dieselben haben die von ihnen zu ernennenden Einnehmer zu vertreten.

Für die Erhebung wird eine Gebühr von ein bis vier Prozent, für die Besorgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach diesem Gesetze obliegenden Geschäfte eine solche bis zur Höhe von zwei Prozent der wirklichen Einnahme aus der Staatskasse gewährt. Die nähere Bestimmung darüber trifft das Finanzministerium.

§. 79 [40]). Wer nach Verlauf von drei Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, mit seinem Steuerbetrage noch in Rückstand ist, erhält eine schriftliche Mahnung, binnen acht Tagen Zahlung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist die exekutivische Beitreibung der Rückstände einzuleiten.

Gestundung zu gewähren, steht ausschließlich dem Finanzministerium zu.

Die Exekution ist in Grundstücke nur dann zu vollstrecken, wenn das bewegliche Vermögen des Beitragspflichtigen zur Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann. Zur Subhastation darf ohne Genehmigung des Finanzministeriums keinesfalls verschritten werden.

§. 80. Steuerrückstände verjähren in drei Jahren, vom Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welchem der Steuerbetrag zur Erhebung gestellt worden ist.

§. 81. Außer den in §. 62, Absatz 4, §. 64, Absatz 2 und §. 79, Absatz 1 erwähnten Fällen sind in Einkommensteuersachen Kosten nicht zu entrichten.

§. 82 [41]). Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung unser Finanzministerium betraut ist, tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, die auf die Einschätzungskommissionen und die Vorbereitung der Einschätzung bezüglichen Vorschriften im III. und IV. Abschnitte, sowie die diesen entsprechenden Strafbestimmungen im VIII. Abschnitte bereits von einem früheren Zeitpunkte ab in Kraft treten zu lassen.

Das Einkommensteuergesetz vom 22. Dezember 1874 tritt vorbehältlich seiner ferneren Anwendung auf frühere Fälle mit dem Schlusse des Jahres 1878 außer Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. Juli 1878.

Gesetz, die direkten Steuern betreffend; vom 3. Juli 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 153.)

WJR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben eine Reform der bestehenden direkten Steuern für nötig befunden und verordnen demgemäß, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. Dezember 1845, die dazu erlassenen Erläuterungs- und Ergänzungsgesetze vom 23. April 1850, vom 31. Januar 1852, vom 9. Dezember 1858, vom 10. März 1868, vom 18. Februar 1870 und vom 30. November 1874, ingleichen die §§. 2 bis mit 5 des Gesetzes, die von dem Regalbergbaue zu erhebenden Steuern betreffend, vom 10. Oktober 1864, sowie alle zu deren Ausführung erlassenen Bestimmungen werden, vorbehältlich ihrer ferneren Anwendung zur Verfolgung der unter ihrer Herrschaft bereits entstandenen Steuerforderungen des Staatsfiskus, aufgehoben [1]).

[38]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 50.
[39]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 51 u. 52.
[40]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §§. 53 bis 57.
[41]) S. A. V. v. 11. Oktober 1878, §. 58.
[1]) S. hierzu G. V. Kultusmin. v. 2. Oktober 1878: Da nach Artikel 1 [obigen] Ges. v. 3. Juli 1878 die Erhebung

Artikel 2.

Der durch direkte Steuern zu deckende Staatsbedarf wird durch

die Grundsteuer,
die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und
die Einkommensteuer

aufgebracht [2]).

Artikel 3.

Die Grundsteuer wird auch fernerhin nach den gegenwärtig für dieselbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben; es werden jedoch die §§. 5, 27, 31, Absatz 1, 33, 34, 35, 36, 37 und 42 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9. September 1843 durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 5. Die Grundsteuer beträgt 4 Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit und ist in halbjährigen Terminen am 1. Februar und 1. August zu entrichten [3]).

Im Falle einer Revision der Grundsteuer nach §. 18, Absatz 3 wird der auf die Steuereinheit zu entrichtende Steuersatz anderweit und zwar dergestalt festgesetzt, daß eine Erhöhung des zur Zeit dieser Festsetzung bestehenden Gesamtbetrags der Grundsteuer vermieden wird, soweit solche nicht lediglich als Folge angemessener Abrundung des Steuersatzes eintritt.

§. 27. Das Kataster und der dazu gehörige Nachtrag sind die alleinigen Grundlagen der Steuererhebung.

Veränderungen der Katasteransätze bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums oder der von demselben hierzu mit Auftrag versehenen Behörde. 2c.

Artikel 5.

Reicht der Ertrag der in Artikel 2 bezeichneten Steuern zur Deckung des durch direkte Steuern aufzubringenden Teiles des Staatsbedarfs nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht.

Dafern die Finanzlage des Staats eine Ermäßigung der direkten Steuern gestattet, so hat diese Ermäßigung nur bei der Grundsteuer und der Einkommensteuer, und zwar bei beiden Steuern nach gleichem Prozentverhältnisse der Normalsteuer, einzutreten.

In welchem Umfange Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben sind oder Ermäßigungen bei dieser und bei der Grundsteuer einzutreten haben, wird durch das Finanzgesetz bestimmt.

---

der Gewerbe- und Personalsteuer mit dem 1. Januar 1879 in Wegfall kommt, macht sich in denjenigen Fällen, wo die Schulanlagen seither nach dem Fuße der Gewerbe- und Personalsteuer erhoben worden sind, eine Revision der bezüglichen Anlagenregulative notwendig und ergeht deshalb an die Bezirksschulinspektionen andurch V., die betr. Schulgemeinden ihres Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und dieselben zu veranlassen, soweit nötig in die gedachte Revision der Anlagenregulative noch im laufenden Jahre einzutreten, damit die notwendige Bedeckung der Schulerfordernisse keine Unterbrechung leide.

[2]) Vergl. hierzu:

a) G. V. E. L. Landeskonf. v. 25. März 1879 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1879. S. 35):

Mit Rücksicht auf die im Werke begriffene neue gesetzliche Ordnung des direkten Steuerwesens waren schon vor dem Erscheinen des hierauf bezüglichen Ges. v. 3. Juli 1878 aus der Mitte der ev.-luth. Geistlichkeit Zweifel über die fernere Verwendung der Zinsen von den für die Grundstücke der Pfarrlehne gewährten Grundsteuerentschädigungskapitale und darauf bezügliche Anträge zur Entschließung des E. L. Landeskonf. gebracht worden. Das letztere erteilte hierauf im Einverständnisse mit dem Kultusmin. die Bescheidung, daß die Zinsen von diesen als Zubehör der betr. Pfarrlehne und als Teil der Substanz derselben zu betrachtenden und bei den betr. Kirchenärarien zu verwaltenden Kapitale zunächst zu Bezahlung der verminderten Grundsteuern, sodann aber auch zu Übertragung desjenigen Teiles der von den Inhabern der Pfarrlehne zu entrichtenden Einkommensteuer zu verwenden seien, welcher von dem aus den Nutzungen der Pfarrlehnsgrundstücke herrührenden Einkommen erhoben werde. Auch wurde weiter dahin Entschließung gefaßt, daß, insoweit diese Zinsen hierzu nicht ausreichten, der zu dem vorgedachten Anteile der Einkommensteuer erforderliche Betrag aus dem Kirchenärar und, da nötig, in dessen Vertretung von der Kirchengemeinde zu übertragen, daß dagegen, dafern nach Deckung der vorerwähnten Staatssteuerbeträge sich noch ein Überschuß von den Zinsen der Steuerentschädigungskapitale ergeben sollte, derselbe zur Deckung eines etwaigen künftigen Mehrbedarfs anzusammeln und nach Befinden als Zuwachs zum Kapitalbestande zinsbar anzulegen sei.

Von dieser Entschließung wieder abzugehn, hat das E. L. Landeskonf. in dem schon gedachten Ges. über die direkten Steuern v. 3. Juli 1878, sowie in dem Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878 und der dazu gehörigen A. V. v. 11. Oktober 1878 umsoweniger Veranlassung gefunden, als im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 17 unter a und §. 40 unter a des Einkommensteuerges. in Verb. mit dem der A. V. zu letzterem unter J beigefügten Schema des Einkommensteuerkatasters der Anteil der Einkommensteuer, welcher auf das Einkommen vom Grundbesitze sich berechnet, durch Repartierung des Gesamtbetrags der Einkommensteuer des betr. Geistlichen auf die einzelnen Bestandteile seines Einkommens nach deren Höhe, leicht ermittelt werden kann.

Das E. L. Landeskonf. steht daher, nachdem auch neuerlich wieder eine Ungewißheit über die Verwendung der mehrgedachten Zinsen auf seiten der Geistlichkeit wahrzunehmen gewesen ist, nicht an, seine obige Entschließung hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Geistlichen und der kirchlichen Behörden zu bringen und deren Befolgung anzuordnen.

Die in obigem wegen der Grundsteuerentschädigungskapitale der Pfarrlehne gefaßten Entschließungen leiden auch auf die für Grundstücke der Kirchschullehne gewährten Grundsteuerentschädigungskapitale Anwendung.

b) V. E. L. Landeskonf. v. 14. Juli 1879 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1879. S. 59):

Das E. L. Landeskonf. hat wahrzunehmen gehabt, daß die von ihm laut [vorstehender] V. v. 25. März 1879 in betreff der Aufbringung der auf den Ertrag aus dem Grundbesitze der Pfarrlehne zu berechnenden Einkommensteuer der Geistlichen erlassene Anordnung nicht nur auf Widerspruch der Vertreter der Kirchengemeinden, sondern auch auf Bedenken auf seiten der Geistlichen selbst gestoßen ist. Dasselbe hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, in wiederholte Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Modifikation der V. v. 25. März 1879 im eigenen Interesse der Geistlichen sich empfehle. Hat nun dasselbe hierbei die Ansicht gewonnen, daß namentlich in denjenigen Fällen, in welchen das Einkommen aus dem Grundbesitze einen erheblichen Bestandteil des Gesamteinkommens der Geistlichen bildet, die Durchführung der mehrgedachten V. auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, welche ohne eine spezielle gesetzliche Grundlage kaum zu überwinden sein werden, und kann es ferner nicht als angemessen angesehn werden, die vorliegende Frage je nach der verschiedenen Gestaltung des einzelnen Falles zu beantworten, so hat sich das E. L. Landeskonf. entschlossen, seine V. v. 25. März 1879 dahin zu modifizieren, daß lediglich die Zinsen von den Grundsteuerentschädigungskapitalen der geistlichen Lehne, insoweit sie nicht zu Bezahlung der Grundsteuer der letzteren gebraucht werden, den Inhabern der Lehne zur Berichtigung ihrer Einkommensteuer zu überlassen sind, dagegen von Herbeiziehung der Ärare und der Kirchengemeinden zur Deckung des etwaigen Mehrbetrags der auf das Einkommen vom Grundbesitze sich berechnenden Einkommensteuer der Geistlichen abzusehn ist. Im übrigen leidet vorstehendes auch auf die Kirchschullehne Anwendung.

S. überdies auch die in Anm. 6 zur Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 abgedruckte V. v. 20. Januar 1885.

[3]) S. hierzu Finanzges. auf die Jahre 1890 u. 1891 v. 26. März 1890, §. 2.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Durch dasselbe werden der Urkundenstempel und die Erbschaftssteuer, ingleichen die auf Grund des in Artikel 1 angezogenen Gesetzes vom 10. Oktober 1864, §§. 6 flg. von den Grubenfeldern und den Schurffeldern zu entrichtenden besonderen Abgaben nicht berührt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. Juli 1878.

Gesetz, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend; vom 2. August 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 211.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Bei Berechnung des in §§. 18 und 20 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 und in §. 17 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 festgesetzten Census ist

1. in Ansehung der Grundsteuer davon auszugehn, daß dieselbe nach Artikel 3, §. 5 des Gesetzes, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878 vier Pfennige jährlich von jeder Steuereinheit beträgt,

2. in Ansehung der Einkommensteuer der im Ortskataster eingetragene Steuersatz, unberücksichtigt etwaiger Zuschläge, zu Grunde zu legen, wogegen

3. die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen außer Berücksichtigung bleibt. 2c.

IV. §. 28, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwands betreffend, sowie die Verordnung vom 12. Oktober 1841, insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung nicht bereits abgeändert oder durch die spätere Gesetzgebung von selbst außer Kraft getreten sind, werden aufgehoben.

Der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, insoweit solcher nicht aus deren eigenem Vermögen oder aus Zuflüssen und Fonds, welche für dieselben bestimmt sind, gedeckt werden kann, oder nicht aus der Staatskasse bestritten wird, ist von den Mitgliedern dieser Kirchen- und Schulgemeinden nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 als Zuschlag dieser Steuer aufzubringen *).

Das Ministerium des Kultus wird ermächtigt, im Wege der Verordnung den Erhebungsfuß nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse der Katholiken in den Erblanden zu modifizieren, auch ausnahmsweise einen anderen Erhebungsfuß auszumitteln und anzunehmen *).

Von der Anlagenverpflichtung des Absatz 2 sind befreit die in §. 8 sub b und c des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 **) genannten Personen, soviel jedoch die Schulanlagen betrifft, mit der in §. 7, Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (Seite 350 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1873) bestimmten Beschränkung.

Hierüber wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt, denjenigen Parochianen, welche außerhalb der Meile vom Kirchort oder innerhalb einer Stunde von der Grenze wohnen, und daher hauptsächlich ausländische Kirchen benutzen, sowie in dringenden Fällen ausnahmsweise die Anlage zu mindern oder zu erlassen.

V. Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt werden, tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 2. August 1878.

---

*) S. V., die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen der Erblande 2c. betr., v. 4. April 1879. — Vergl. hierzu auch V. Kultusmin. v. 30. September 1886:

Der Kreis der zu den römisch-katholischen Kirchenanlagen in den Erblanden des Königr. Sachsen pflichtigen Personen ist in Nr. IV, Abs. 2 [obigen] Ges. v. 2. August 1878 in Verb. mit §. 1 [der vorstehends angezogenen] V. v. 4. April 1879 bezeichnet. Darnach sind die über 14 Jahre alten, in den Erblanden wohnhaften oder ansässigen katholischen Glaubensgenossen, welche ein eigenes Vermögen besitzen, diejenigen Mitglieder der Kirchengemeinden, welche den Bedarf für die katholischen Kirchen der Erblande anteilig aufzubringen haben. Zu diesem Kreise anlagenpflichtiger Personen gehören die in Sachsen wohnhaften deutschen Reichsangehörigen katholischer Konfession auch dann, wenn sie — in einem anderen, als dem sächsischen Staate zu direkten Staatssteuern herangezogen werden und aus diesem Grunde in Ausführung des Reichsges. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 von der Einkommensteuer frei zu lassen sind. Das nurangezogene Reichsges. steht der Heranziehung zu kirchlichen Anlagen nicht entgegen, weil jenes nur von direkten Staatssteuern handelt und die Vorschrift in Nr. IV, Abs. 2 des angezogenen Ges. v. 2. August 1878, daß die katholischen Kirchenanlagen nach den Grundsätzen des Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878 aufzubringen sind, hat nur die Bedeutung einer Angabe der Grundsätze, nach welchen die katholischen Kirchenanlagen in der Regel zu berechnen sind, will aber nicht den Kreis der an sich beitragspflichtigen Personen verändern.

**) Eingeschaltet in das Parochiallastenges. v. 8. März 1838 nach §. 23.

Hierzu mag noch folgendes erwähnt werden. Die Ständeversammlung von 1889/90 hat die Regierung ersucht, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die den Geistlichen und den Lehrern an Volksschulen nach den bisherigen Bestimmungen eingeräumte Befreiung von persönlichen Anlagen für Kirchenzwecke nur noch bezüglich der bereits angestellten Geistlichen und Lehrer so lange aufrecht erhalten bleibe, als dieselben nicht in andere Stellen übergehn oder Gehaltserhöhungen erhalten und annehmen. — Die Regierung hat in dem Landtagsabschiede vom 26. März 1890 zugesagt, einen diesem Antrage entsprechenden Gesetzentwurf dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen.

Vergl. Ständische Schrift Nr. 14 in den Landtagsakt. v. 1889/90. Ständische Schriften S. 16 und Landtagsabschied vom 26. März 1890 unter B, 8 (G. u. Vbl. v. 1890. S. 38).

Generalverordnung (des E. L. Landeskonf.) an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde, [an das Gesamtkonsistorium zu Glauchau] und die sämtlichen Kircheninspektionen des Landes, die Aufstellung neuer Kataster über die allgemeinen Verhältnisse der Parochien und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betreffend; vom 19. August 1878†).

(Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1878. S. 72.)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium hat mit Rücksicht auf die seit der letzten, in den Jahren 1863 und 1864 erfolgten Katasteraufstellung vielfach veränderten allgemeinen Parochialverhältnisse und insbesondere wegen der infolge der Fixation der Accidenzien und Stolgebühren in den Einkommen der geistlichen Stellen, sowie der niederen Kirchendiener der Landeskirche eingetretenen Veränderungen beschlossen, eine neue Aufstellung dieser Kataster bewirken zu lassen, und verordnet zu diesem Behufe und zugleich wegen künftiger Fortführung der neuen Kataster hiermit folgendes:

I. Die Aufstellung der Kataster betreffend.

1.

Die Aufstellung neuer Kataster erstreckt sich auf die statistischen Übersichten der allgemeinen Verhältnisse der Parochien und der geistlichen Gebäude und auf die Einkommensübersichten der geistlichen Stellen, sowie der niederen Kirchendienerstellen (Kirchner, Glöckner 2c.), soweit letztere im Genusse eines Lehns und nicht mit einem Schulamte verbunden sind.

Die hierzu erforderlichen Formulare — unter A für die allgemeinen Parochialverhältnisse, unter B für die Einkommensübersichten der Geistlichen und Kirchendiener — werden nebst den vorhandenen alten Katastern den oben genannten Behörden demnächst übermittelt werden.

2.

Die Aufstellung der neuen Kataster unter A hat durch den Ortspfarrer, die der Einkommensübersichten unter B durch den Stelleninhaber zu erfolgen. Die oben genannten Behörden haben zu diesem Behufe die ihnen zugehenden Formulare und alten Kataster den Ortspfarrern, beziehentlich Stelleninhabern mit der Veranlassung zuzufertigen, erstere unter allseitiger genauer Beachtung der auf der Titelseite derselben befindlichen Vorbemerkungen und der nachfolgenden weiteren Bestimmungen mit thunlichster Beschleunigung auszufüllen und die neuen Kataster in doppelten Exemplaren binnen einer, längstens auf 8 Wochen zu bemessenden Frist an die genannten Behörden zur Prüfung einzureichen.

3.

Die den verschiedenen Lehnen gehörigen Grundstücke sind allenthalben auf Grund der Besitzstandsverzeichnisse und lediglich nach dem neuen Flächenmaße einzutragen. Dafern die Umrechnung des alten in das neue Flächenmaß im Besitzstandsverzeichnisse noch nicht geschehn sein sollte, ist das letztere zuvörderst ungesäumt an die zuständige Steuerbehörde (Bezirkssteuereinnahme oder Stadtrat) einzureichen und die möglichst schleunige Richtigstellung zu beantragen[1]).

4.

Die Kapitalbestände und die Erträgnisse der vorhandenen Kassen sind nach dem status am Schlusse des Jahres 1877, alle sonstigen Einkommensbezüge aber in der zur Zeit der Katasteraufstellung bestehenden Höhe zu verzeichnen.

5.

Die gegenüber den alten Katastern zu Tage tretenden Abminderungen im Grundbesitze, in den Deputaten, den verschiedenen Kapitalfonds 2c. sind, jedoch lediglich in der Anmerkungskolonne und in möglichster Kürze zu erläutern. Bedarf es zur Klarstellung der Sachlage längerer Auseinandersetzungen, so sind solche auf einem besonderen Bogen zu bewirken.

6.

Die neuen Kataster sind von dem Ortspfarrer, beziehentlich dem Stelleninhaber an der auf den Formularen hierfür bezeichneten Stelle namensunterschriftlich zu vollziehen. Bei Einreichung derselben an die oben genannten Behörden (vergl. unter 2) sind die alten Kataster, sowie die Besitzstandsverzeichnisse (vergl. unter 3) beziehentlich wieder mit einzusenden.

7.

Die neuen Kataster sind von den oben genannten Aufsichtsbehörden unter Zugrundelegung der alten Kataster und der denselben sonst zu Gebote stehenden Unterlagen einer allseitigen gründlichen Prüfung zu unterziehen, wobei insbesondere auf folgende Punkte zu achten ist:

Ob den Vorbemerkungen zum Katasterformulare, insbesondere den unter 3 und 6, sowie den vorstehend in Punkt 3 bis 6 getroffenen und allen sonst hier einschlagenden Gesetzes- und Normativbestimmungen allenthalben Rechnung getragen worden ist;

†) Vergl. hierzu V. zu Ausführung der Pensionsgesetze für die ev.-luth. Geistlichen und deren Angehörige, v. 10. März 1890, Nr. 1.

[1]) Hierzu ist von dem E. L. Landeskonf. unter dem 12. Oktober 1878 nachstehende erläuternde V. erlassen worden:

Diese Vorschrift bedarf einer Erläuterung und Modifikation insofern, als nach einer vom Finanzmin. anher gelangten Mitteilung eine allgemeine Umrechnung der in den Flurbüchern und Grundsteuerkatastern nach den alten Maßen angegebenen Flächen in die neuen Maße bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, und es nicht für zulässig erachtet wird, daß seiten der Grundsteuerbehörden eine Umänderung der Flächenangaben in den Besitzstandsverzeichnissen vorgenommen werde, solange nicht auch die entsprechenden Flächenangaben in dem Grundsteuerkataster und in dem Flurbuche nach den neuen Maßen umgerechnet sind.

Es hat daher die Ausfüllung der Spalte 5 in der statistischen Übersicht unter A und der Spalte 3, 5, 7 der Einkommensübersicht unter B für jetzt überall da zu unterbleiben, wo die Grundsteuerbehörde die Umänderung der Besitzstandsverzeichnisse nach den neuen Maßen aus dem Grunde ablehnt, weil die Grundsteuerdokumente der betr. Flur einer Umrechnung der alten in die neuen Maße noch nicht unterlegen haben.

ob die nach Punkt 5 gegebenen Erläuterungen als genügend, resp. zutreffend sich erweisen oder nicht, in welchem letzteren Falle solche, wenn nötig, nach vorherigen Erörterungen, zu ergänzen, beziehentlich zu berichtigen sind, jedoch dergestalt, daß die früheren Einträge vollständig erkenntlich zu bleiben haben;

ob die auf die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren Bezug habenden Einträge den aus den hierüber geführten Inspektionsakten sich ergebenden thatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Alle in vorstehenden Beziehungen und sonst hervortretenden Mängel und Differenzen sind von den obengenannten Behörden durch Verfügung des Geeigneten abzustellen.

Nach dessen Erfolg und nachdem die neuen Kataster mit dem Attestationsvermerk versehn worden, sind dieselben

8.

nebst den alten Katastern und unter Beifügung der Besitzstandsverzeichnisse, sowie der sonstigen, zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen an das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium zur Feststellung, nach Befinden Entscheidung streitiger Punkte einzusenden.

Als längster Termin, bis wohin die Einreichung sämtlicher neuer Kataster bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium zu bewirken ist, wird der

10. Dezember dieses Jahres

bestimmt.

9.

Mit der Superprüfung der neuen Kataster ist die Rechnungsexpedition des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Die von derselben für nötig erachteten Erinnerungen sind durch die oben genannten Behörden zur Erledigung zu bringen und darnach der gedachten Rechnungsexpedition unmittelbar wieder zuzustellen.

10.

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens und Feststellung der neuen Kataster werden die Duplikate und die mit eingereichten Unterlagen von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium an die oben genannten Behörden behufs Aufbewahrung in dem Archive der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde, beziehentlich in den Ephoralarchiven, und zu deren Fortführung zurückgegeben werden.

II. Die künftige Fortführung der neuen Kataster betreffend[2]).

11.

Die von den Geistlichen des betreffenden Ephoralbezirks oder der Oberlausitz in der Zeit vom 1. Oktober des einen bis Ende September des anderen Jahres bei den Ephoren, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde eingehenden Anzeigen über in den Einkommen der geistlichen, sowie der sub I, 1 gedachten niederen Kirchendienerstellen und deren Inhaber eingetretene Veränderungen sind, nachdem solche zuvor unter Zugrundelegung der Angaben in dem Katasterduplikate und der hierauf einschlagenden Gesetzes- und Normativbestimmungen einer eingehenden Prüfung unterzogen und wo nötig nach vorheriger Erörterung berichtigt worden sind, anzusammeln.

Ende September jedes Jahres ist auf Grund derselben von den Ephoren, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen eine Jahresanzeige nach dem unter † angefügten Tabellenformulare in doppelten Exemplaren aufzustellen und bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium einzureichen.

Sind Veränderungen nicht zur Anzeige gelangt, so hat zu demselben Zeitpunkte die Einsendung eines Vakatscheins zu erfolgen.

12.

In dieser Jahresanzeige sind die Orte in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Was die Einkommensveränderungen anlangt, so ist insbesondere mit anzugeben,

zu welchem Zeitpunkte und in welchem Betrage die Veränderung eingetreten ist, ob das Einkommen der Stelle eine Veränderung erfahren hat, insbesondere, welche von den im Kataster verzeichneten Bezügen, einschließlich der Kapitalfonds, und um wie viel ein jeder derselben sich dauernd erhöht oder vermindert haben,

oder

ob die Veränderung durch Hinzutritt einer dem

[2]) S. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 26. August 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 85):

Unter Bezugnahme auf die unter ✠ der [obigen] G. V. v. 19. August 1878 über die künftige Fortführung der neuen Kataster der geistlichen und niederen Kirchendienerstellen getroffenen Bestimmungen werden den Ephoren die rechtzeitige Einsendung der darnach von ihnen Ende September jedes Jahres auf Grund der von den Geistlichen zu erstattenden Anzeigen über in dem Einkommen ihrer und der niederen Kirchendienerstellen in der Zeit vom 1. Oktober des einen bis Ende September des anderen Jahres eingetretene Veränderungen aufzustellenden und an das Landeskons. einzusendenden Jahresanzeigen, ingleichen den Geistlichen die Einreichung vorgedachter besonderen Anzeigen mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß sich beiderlei Anzeigen auch auf diejenigen Stellen zu erstrecken haben, deren neue Kataster zu vorgedachter Zeit noch der Prüfung und Feststellung unterliegen werden.

Wenn hiernächst bei der neuerlich erfolgten Prüfung und Feststellung einer Anzahl von neuen Stellenkatastern darin verzeichnete Beiträge aus den Kirchenäraren zur Begräbniskasse der betr. Ephorie, welche als Bestandteile des geistlichen Einkommens aufgeführt waren, nicht beanstandet worden, solche Beiträge aber, welche aus den Äraren neben den statutengemäßen Abentrichtungen der Geistlichen zu den Begräbniskassen entrichtet werden, nicht als zu dem Einkommen der betr. Geistlichen gehörig, zu betrachten sind, so ergeht hiermit zugleich V., da, wo dies Platz greift, der fraglichen Beiträge in den nach obigem von den Geistlichen zu erstattenden Anzeigen, sowie in den Jahresanzeigen der Ephoren Erwähnung zu thun, damit hierorts deren Streichung in den betr. Katastern verfügt werden könne.

Im Anschluß an vorstehende V. v. 26. August 1880 hat das E. L. Landeskons. in einer V. v. 4. September 1880 bemerkt, daß die darin im 2. Abs. getroffene Anordnung auch auf die Beiträge aus den Kirchenäraren zu den Diözesan-Witwenkassen Anwendung leide. — Vergl. überdies die in Anm. † allegierte A. V. v. 10. März 1890, Nr. 2.

Stelleninhaber aus dem Kirchenärar, der Kasse der Kirchgemeinde oder anderen Kassen unwiderruflich bewilligten persönlichen Zulage herbeigeführt worden ist.

Ferner sind in diese Jahresanzeigen auch alle diejenigen Veränderungen mit aufzunehmen, welche infolge Veräußerung von Grundstücksteilen, Expropriationen 2c. sowohl im Grundbesitze, als im Einkommen eingetreten sind, auch wenn das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium durch Einholung der hierzu erforderlichen oberbehördlichen Genehmigung bereits Kenntnis hiervon erhalten hat.

Nicht minder hat die Mitaufnahme aller derjenigen Einkommensveränderungen zu erfolgen, welche infolge von der obersten Kirchenbehörde aus der Staatskasse oder aus anderen derselben unterstehenden Fonds bewilligter Alters- und persönlichen Zulagen, sowie durch Bewilligung oder anderweite Regulierung derjenigen Zulagen, welche jeder Inhaber einer geistlichen Stelle mit nicht über 3000 ℳ Einkommen exkl. Wohnungswert oder Logisgeld nach den hierüber bestehenden Normen zu empfangen hat, eingetreten sind.

13.

Nach erfolgter Prüfung der Jahresanzeigen durch die hiermit beauftragte Rechnungsexpedition des Königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird das mit Feststellungsvermerk versehene Duplikat der Anzeige nach Befinden unter gleichzeitiger Eröffnung etwa zu fassen gewesener Entschließung des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums den Einsendungsbehörden wieder zurückgegeben werden. Dieselben haben die Katasterduplikate entsprechend zu berichtigen und die Stelleninhaber allenthalben von dem Erfolge in Kenntnis zu setzen.

14.

Die Formulare zu den Jahresanzeigen sind von der Kanzlei des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums unentgeltlich zu beziehen [3]).

15.

Für das Jahr 1878 bedarf es mit Rücksicht auf die Bestimmung unter I, Punkt 8, letzter Absatz der Einreichung dieser Jahresanzeige oder eines Vakatscheins nicht.

Dresden, am 19. August 1878.

A.

Statistische Übersicht der allgemeinen Verhältnisse der Parochie und der geistlichen Gebäude in dem Parochialbezirk . . . . . der Ephorie . . . . .

Anmerkungen.

1. Für jede Parochie, bez. auch für jedes Filial ist ein besonderes Formular zu verwenden und das Kataster in duplo aufzustellen.
2. Zu Kol. II, Spalte 3. Eingepfarrte Rittergüter sind jedesmal besonders aufzuführen, andere einzelne bewohnte Grundstücke, z. B. Mühlen, Forsthäuser 2c. aber nur in dem Falle, wenn der Hauptort des Gemeindebezirks, zu dem sie geschlagen sind, einer anderen Parochie zugehört.
3. Zu Kol. II, Spalte 4 bis 6. Die Bevölkerungszahl, das Areal, sowie die Steuereinheiten sind für jeden einzelnen Ort, bez. jedes einzelne Grundstück anzugeben, und sodann am Schlusse jede Spalte aufzusummieren.
4. Zu Kol. III, Spalte 10. Unter Kulturart ist zu verstehn, ob Gottesacker, Kirchhof, Acker, Wiese, Holz 2c.
5. Zu Kol. VI. Unter den hier einzustellenden Nebenkassen sind z. B. Kirchholz-, Kirchen- und Pfarrbaukasse 2c. zu verstehn.
6. Zu Kol. VII. Als Kirchendiener sind hier außer den Geistlichen nur die zum inneren Dienste der Kirche angestellten Beamten, z. B. Kirchner, Glöckner, Organisten 2c. aufzuführen, nicht aber die mit der Verwaltung des Kirchenvermögens beauftragten Personen und Mitglieder des Kirchenvorstands.
7. Zu Kol. VIII. Schulgebäude, auch wenn der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, sind hier nicht mit aufzunehmen.
   Die Zeit der Erbauung oder wesentlichen Erneuerung der kirchlichen und geistlichen Gebäude ist übrigens nur insoweit anzugeben, als dies ohne aufhältliche Erörterungen mit Bestimmtheit möglich ist.
8. Wenn in einer der Spalten 1 bis 3, 7, 8, 15 bis 18 mehr, als ein Eintrag erfolgt, sind die mehreren Einträge mit Buchstaben a, b, c 2c. zu bezeichnen.

(Attestation der Kircheninspektion:)

Aufgestellt am . . . . . 18 . .
von
. . . . . .
(Unterschrift des Pfarrers.)

I.	II.		III.					IV.		
Namen und Eigenschaft der Kirche, ob sie Mutter- Schwester- oder Tochter- kirche ist.	Namen		Statistische Verhältnisse des Parochialbezirks.					Grundbesitz des Kirchenlehns.		
	des Kirchortes.	der eingepfarrten Orte, Rittergüter, einzelnen Häuser 2c.	Bevölkerung nach der Volkszählung im Jahre 1875.	Areal nach der Steuervermessung. Hektar.	Ar.	Zahl der Steuereinheiten.	Wem das Patronat der Kirche und die Kollatur der geistlichen Stellen zusteht.	Welcher Behörde die weltliche Koinspektion zusteht.	Nr. des Flurverzeichnisses.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hektar.	Ar.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8. D	9.	10.	11.	

[3]) Hierzu V. E. L. Landeskons. v. 22. August 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 65):

Obgleich durch die [obige] G. V. v. 19. August 1878, Nr. 14 bestimmt worden ist, daß die Formulare zu den von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Konsistorialbehörde und von den Ephoren alljährlich bis zum 30. September in duplo anher einzureichenden tabellarischen Verzeichnissen der in den Einkommensverhältnissen der geistlichen und der unter I, 1 dieser G. V. gedachten niederen Kirchen-

V.				VI.		VII.	VIII.		IX.
Kapitalvermögen des Kirchen- ärars nach dem Rechnungsabschlusse vom Jahre 1877,		darunter un- angreifbares Stammvermögen (§. 1 des Gesetzes v. 8. März 1838).		Kapitalvermögen etwaiger Nebenkassen nach dem Rechnungs- abschlusse vom Jahre 1877.		Zahl und Charakter der bei der Kirche angestellten Kirchendiener.	Kirchliche und geistliche Gebäude.		Anmerkungen.
in Summa.				Kapital- betrag.	Bezeichnung der Kassen.		Benennung der- selben.	Zeit der Erbauung und wesentlichen Erneuerung.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰				
12.		13.		14.		15.	16.	17.	18.	19.

B.

Einkommensübersicht.

des

{Pfarramts / Diakonats / 2c.} . . . . . zu . . . . . .

Parochialbezirk . . . . . Ephorie . . . . . .

Vorbemerkungen.

1. Für jede Stelle, bez. auch für jedes Filial ist ein besonderes Formular zu verwenden und das Kataster in duplo aufzustellen.
2. In den Kol. II bis mit VI sind lediglich diejenigen Bezüge einzutragen, welche mit der Stelle bleibend verbunden sind, wogegen Bewilligungen aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens gering [mit nicht mehr als 3000 Mark] — s. jetzt Bek. v. 31. März 1886 — dotierter geistlicher Stellen, ingleichen der nach §. 3 des Ges. v. 8. April 1872 zu bemessende Wert einer Amtswohnung, Logisgeldäquivalente, persönliche Zulagen und sonstige persönliche Bezüge des Stelleninhabers ausschließlich in Kol. IX gehören.
3. Zu Kol. II, Spalte 5 und 6. Der Ertrag selbstbewirtschafteter Grundstücke ist jederzeit nach der landwirtschaftlichen Schätzung eines verpflichteten Sachverständigen anzugeben (vergl. §. 3, Abs. 2 A. V. v. 16. April 1872). [Dieses Allegat hat sich erledigt, s. die in Anm †) angezogene V. v. 10. März 1890 im Eingange.]
4. In Kol. II, Spalte 5 bis 8 können die Einträge summarisch bewirkt werden.
5. Zu Kol. II, Spalte 8. Hierher gehören auch Jagd- und Fischereipacht, Schennenzins 2c.
6. Zu Kol. II, Zu Kol. III, Zu Kol. IV, } Spalte 9 bis 12. Bei Berechnung des Wertes ausbedungener Naturalbezüge, bez. der Stelle aus dem Pfarr- oder dem Kirchenholze, oder von der Gemeinde zukommender Naturaldeputate aller Art ist jederzeit der durchschnittliche Marktpreis der letzten zehn Jahre zu Grunde zu legen (vergl. §. 3, Abs. 2 der unter 3 angezogenen A. V.). — S. Anm. daf. — Übrigens sind sowohl die Naturalauszüge, als auch Deputate ihrer Art und Quantität nach speziell zu verzeichnen.
7. Zu Kol. V. Unter die Kapitalfonds des Pfarr- 2c. Lehns sind auch die aus dem Verkaufe von Pfarrholz und sonstigen Pfarrgrundstücken, oder durch Ablösung erlangten Kapitale zu zählen.
8. Zu Kol. VI. Hier sind in Spalte 20 die einzelnen Bezüge dem ursprünglichen Grunde ihrer Verwilligung nach, z. B. Besoldung, Fixum für frühere Accidenzien und Stolgebühren, Holzgeld, Trankſteueräquivalent, dergestalt untereinander aufzuführen, daß sie auf gleicher Zeile mit dem in der betr. Spalte (21 bis 24) eingestellten Geldbetrage stehn.
   Insbesondere ist zu beachten, daß
   Spalte 21, Bezüge für Fertigen der Kirchrechnung, da nach den Bestimmungen der Kirchenvorstandsordn. hierüber der Kirchenvorstand beliebige Beschlüsse fassen kann, nicht in Einnahme gestellt und
   Spalte 22, Zuschüsse aus der Staatskasse (vergl. unter 2) und ebenso die Entschädigungen aus der Staatskasse für weggefallene Accidenzien, da solche nach dem Ges. v. 22. Mai 1876 der Kirchengemeinde bewilligt sind, nicht aufgeführt werden dürfen. [Vergl. hierzu Anm. 2.]
9. Zu Kol. VI, Spalte 25/26. Diese Spalten sind bestimmt für alle mit der Stelle verbundenen Bezüge, welche ihrer Natur nach in die vorhergehenden Spalten nicht gehören.
10. Zu Kol. VIII, Spalte 29/30. Zu den Ausgaben gehören z. B. Zinsen von dem für das observanzmäßig zu übernehmende Wirtschaftsinventar gezahlten Kapitale, auf dem Pfarrlehn 2c. haftende und vom jeweiligen Stelleninhaber zu tragende Geldrenten (an die Landeskulturrentenbank 2c.), ferner im speziellen Amtsverhältnisse begründete unvermeidliche Ausgaben, z. B. für Fortkommen auf das Filial 2c. Dagegen sind hierunter nicht zu rechnen: Staats- und Kommunalabgaben, Beiträge zum geistlichen Emeritierungsfonds und zur Geistlichen-Witwen- und Waisenpensionskasse — [diese regelmäßigen Beiträge sind weggefallen zufolge Ges. v. 10. März 1890, §. 1] — Ausgaben für Amtskleidung 2c.
11. Das Einkommen von einem Ephoralamte ist im speziellen in der Anmerkungskolonne zu verzeichnen, dem Gesamtabschlusse nach aber in Kol. IX, Spalte 31/35 unter das Pfarramtseinkommen auf eine zweite Linie zu stellen und von Spalte 36 an durch Verbindung mit Klammer mit letzterem gemeinsam zu verrechnen.
    In gleicher Weise ist auch das von einem Filialpfarramte zu beziehende, im speziellen in einem besonderen Kataster (s. Vorbemerkungen unter 1) zu verzeichnende Einkommen bei dem Gesamtabschlusse des Einkommens im Kataster für das Hauptpfarramt in Berücksichtigung zu ziehen.
12. Anmerkungen innerhalb der Kolonnen sind durchaus unzuläſſig. Dieselben sind am Schlusse des Katasters anzufügen und überhaupt auf das zur Erläuterung einzelner Einträge in der Tabelle unbedingt Notwendige zu beschränken. Bei den betr. Einträgen ist auf die Bemerkungen kurz zu verweisen, z. B. („vergl. Anm. am Schlusse unter 1 2c.").

(Attestation der Kircheninspektion:)

Aufgestellt am . . . . . 18 . .

von

. . . . . .

(Unterschrift des Stelleninhabers.)

---

dienerstellen eingetretenen Veränderungen bei der Kanzlei des Landeskons. bezogen werden sollen, so hat das letztere doch neuerlich beschlossen, den genannten Behörden das für den nächsten Bedarf erforderliche schematisierte Papier unverlangt unter Kreuzband zugehn zu laſſen, was mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß zu jeder Jahresanzeige nur drei Bogen, einer als Konzept und je einer für die Reinschrift und das Duplikat zu verwenden, im Bedarfsfalle aber Ergänzungsbogen einzulegen sind.

I. Grundbesitz des Pfarrlehns.				II. Nutzung vom Grundbesitze									
				durch Selbstbewirtschaftung.		durch Verpachtung,				Holzdeputate und Nebennutzungen, als: Gras, Streu ꝛc. aus dem Pfarrholze, von Steinbrüchen ꝛc.			
								in Naturalauszügen.					
Nr. im Flurbuche.	Kulturart der Grundstücke (Gebäude, Garten, Feld, Wiese, Wald ꝛc.).	Flächeninhalt der einzelnen Parzellen nach dem Flurbuche.	Zahl der Steuereinheiten.	Fläche an Feld, Wiese, Garten ꝛc.	Ertrag.	verpachtete Fläche, an Feld, Wiese, Garten ꝛc.	Pachtgeld.	Geldwert.	Bezeichnung der Auszugsgegenstände	Gegenstand, bez. Quantität der Deputate, und Nebennutzungen.	Geldwert.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
		Hekt. Ar.		Hekt. Ar.	ℳ ₰	Hekt. Ar.	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰		
	Sa.	. .	.	. .	. .	. .	. .	. .			.		

III. Nutzung vom Grundbesitz der Kirche.		IV. Naturalbezüge von der Gemeinde.		V. Kapitalfonds des Pfarrlehns und jährliche Nutzung aus demselben.			VI. Bare fixe Besoldung des Pfarrers ꝛc.							
												Insgemein.		
Bezeichnung der Grundstücke, welche dem Pfarrer zur Benutzung überlassen sind, z. B. Kirchhof, Acker, Wiese ꝛc., unter Angabe der Flurbuchnummern, auch Holzdeputate aus dem Kirchenholze.	Geldwert.	Gegenstand.	Geldwert.	Bezeichnung der verschiedenen Kapitalien und wo solche verwaltet werden.	Kapitalbetrag.	Jährliche Zinsennutzung.	Titel der Verwilligung.	A. aus dem Kirchenärar. B. aus der Kasse der Kirchgemeinde.	aus der Staatskasse (Trankſteueräquivalent, fiskalische Renten ꝛc.).	aus anderen Kassen.	aus Stiftungen.	Geldbetrag.	Titel der Bezüge.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Sa.	. .	Sa.	. .	Sa.	. . . .		Sa.	. .	. .	. .	. .	. .	

VII. Wiederholung der Einnahme.		VIII. Ausgaben, welche im Amte begründet sind.		IX. Gesamteinkommen des jeweiligen Stelleninhabers.								
				Reines Stelleneinkommen (vergl. Kol. VII.).	Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Entschädigungen für Stellenverluste durch Ausspfarrungen ꝛc.	persönliche Zulage A. aus dem Kirchenärar, B. aus der Kasse der Kirchgemeinde.	persönliche Zulage von der obersten Kirchenbehörde.	Zulagen aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens [von nicht über 3000 ℳ].	Wert der Amtswohnung (A.W.) oder Betrag des Logisgeldes (Lg.).	Gesamteinkommen.	Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensveränderung.	Name des Geistlichen, wenn persönliches Einkommen — Spalte 32 bis mit 35 — verhanden ist.
27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
Kol. Sp.	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ ₰		
I. 6.	. .											
II. 8.	. .											
9.	. .											
12.	. .											
III. 14.	. .											
IV. 16.	. .											
V. 19.	. .											
VI. 21.	. .											
22.	. .											
23.	. .											
24.	. .											
25.	. .											
Summa der Einnahme	. .	. .	Summa der Ausgabe.									
demnach:	. .	nach Abzug der Ausgaben verbleibendes reines Stelleneinkommen.										

Anmerkungen.

†

Anzeige über die im Jahre 18 . . eingetretenen Einkommensveränderungen bei geistlichen Stellen in der Ephorie (in der Oberlausitz) N. N.

Vorbemerkungen.

1. Bei Prüfung der von den Geistlichen eingereichten Anzeigen über Einkommensveränderungen sind die auf der Stirnseite der Kataster befindlichen Vorbemerkungen, überhaupt alle hierauf Bezug habenden Gesetzes- und Normativbestimmungen in Obacht zu nehmen.
2. Hat infolge einer Einkommensveränderung eine anderweite Regulierung der aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens [von nicht über 3000 Mark] — s. jetzt Bek. v. 31. März 1886 — zu bewilligenden Zulagen (Spalte 7 dieser Tabelle) einzutreten, so sind Spalte 7 und 9, sowie, wenn Amtswohnung mit der Stelle verbunden, auch Spalte 8 dieser Tabelle unausgefüllt zu lassen und ist nur in Spalte 12 auf diese Vorbemerkung Bezug zu nehmen (z. B.: zu Spalte 7 bis 9 vergl. Vorbemerkung unter 2).
3. Diese Anzeige ist in doppelten Exemplaren aufzustellen und spätestens bis Ende September jedes Jahres bei der obersten Kirchenbehörde einzureichen. Die von den Geistlichen erstatteten Anzeigen sind in der Regel nicht beizufügen.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	9.		10.
Fortlaufende Nr.	Ort und Bezeichnung der Stelle.	Nach Abzug der Ausgaben mit der Stelle (ohne Rücksicht auf die Person des Geistlichen) bleibend verbundenes Einkommen.		Auf die Amtsdauer bewilligte persönliche Entschädigungen für Stelleneinkommensverluste durch Auspfarrungen ꝛc.		persönliche Zulagen aus dem Kirchenärar oder der Parochialkasse.		persönliche Zulagen von der obersten Kirchenbehörde.		Zulagen aus der Staatskasse zur Verbesserung des Einkommens [von nicht über 3000 ℳ].		Wert der Amtswohnung (A. W.) oder Betrag des Logisgeldes (Lg.)	Gesamteinkommen.		Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensveränderung.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	
1.	N. N.	1740	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	1. Juli 1878.
2.	N. N.	3558	98	—	—	—	—	—	—	—	—	600 (A. W.)	4158	98	1. April 1878.
3.	N. N.	3050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400 (Lg.)	3450	—	15. August 1878.
		3050	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250 (Lg.)	3300	—	1. September 1878.
4.	N. N.	4016	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600 (A. W.)	4616	—	10. August 1878.

11.	12.	13.
Name des Geistlichen, wenn persönliches Einkommen — Spalte 4 bis 6 — vorhanden ist.	Nähere, im engsten Anschlusse an die betreffenden Einträge im Spezialkataster zu machende Angaben, wodurch die Einkommensveränderung entstanden ist.	Feststellungsbemerkungen der Prüfungsbehörde.
N. N.	Dem gegenwärtigen Stelleninhaber, Pfarrer N., ist aus der Parochialkasse auf die Dauer seiner Amtierung eine persönliche Zulage von 80 ℳ bewilligt worden. Zu Sp. 7 bis 9 vgl. Vorbemerkung unter 2.	
—	Das Kapital der Pfarrholzkasse ist von 3196 ℳ 47 ₰ auf 3480 ℳ und infolgedessen der Zinsenertrag von 127 ℳ 86 ₰ auf 139 ℳ 20 ₰ gestiegen.	
—	Mit dem Abgange des Diakonus N. ist die von demselben bezogene persönliche Zulage aus dem Kirchenärar an 150 ℳ in Wegfall gekommen. Der Nachfolger desselben bezieht nur 250 ℳ Logisgeld.	
—	Infolge der mittels Hoher Verordnung vom ..... genehmigten Veräußerung der Parzellen Nr. 6 und 10 des Flurbuchs sind die Erträgnisse aus dem Grundbesitze um 65 ℳ gesunken und entfällt diese Abminderung mit 13 ℳ auf Sp. 6 des Katasters (durch Selbstbewirtschaftung) und mit 52 ℳ auf Sp. 8 (Pachtgeld), dagegen sind durch diesen Verkauf 3000 ℳ Kapital nebst 120 ℳ Zinsen zugewachsen.	

Verordnung (des Finanzmin.), die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend; vom 11. Oktober 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 225.)

Zu Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 wird folgendes verordnet:

§. 1. Zu §. 2 Ges. Unter dem Auslande (Punkt 1 a) sind dem Deutschen Reiche nicht angehörige Staaten, unter Ausländern (Punkt 3) Personen zu verstehn, welche in keinem Deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzen.

Ausländer, welche bei ununterbrochenem Aufenthalte nicht mindestens ein Jahr, bei unterbrochenem Aufenthalte nicht mindestens drei Jahre in Sachsen wohnen oder sich aufhalten, ohne in Sachsen Grundbesitz zu erwerben oder eine Erwerbsthätigkeit auszuüben, sind steuerfrei. Dieselben werden bei längerem Aufenthalte in Sachsen mit dem ersten Steuertermine, welcher auf den Beginn des zweiten, beziehentlich vierten Jahres ihres Aufenthalts folgt, mit dem in Sachsen erworbenen oder nach Sachsen bezogenen Einkommen beitragspflichtig.

Als Unterbrechung des hierländischen Aufenthalts eines Ausländers ist eine zeitweilige Abwesenheit nur dann anzusehn, wenn dieselbe nicht mit Beibehaltung einer Wohnung innerhalb Sachsens verbunden ist.

Derartige Unterbrechungen werden bei Berechnung des dreijährigen Aufenthalts außer Ansatz gelassen. Haben sie über zwei Jahre gedauert, so ist bei Berechnung des Aufenthalts auf frühere Aufenthaltszeiten überhaupt keine Rücksicht zu nehmen.

§. 2. Zu §. 8 Ges. Für bevormundete oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche in Sachsen eine eigene Erwerbsthätigkeit ausüben, ist die Beitragspflicht an ihrem Wohnorte, beziehentlich an ihrem Aufenthaltsorte zu erfüllen.

§. 3. Zu §. 8 Ges. Für Bevormundete, welche eine eigene Erwerbsthätigkeit in Sachsen nicht ausüben, ist die Beitragspflicht am Wohnorte des Vormunds oder der mehreren für eine Vormundschaft bestellten, an einem und demselben Orte wohnhaften Vormünder zu erfüllen. Sind mehrere an verschiedenen Orten wohnhafte Vormünder zur Führung einer Vormundschaft bestellt, so gilt der Wohnort des geschäftsführenden oder des mit der Hauptleitung beauftragten Vormunds als Ort der Erfüllung der Beitragspflicht des Bevormundeten.

Wohnt der Vormund oder der geschäftsführende oder der mit der Hauptleitung beauftragte Vormund außerhalb Landes oder sind mehrere an verschiedenen Orten wohnhafte Vormünder mit gleichen Rechten und Pflichten zur Führung einer Vormundschaft bestellt, so ist die Beitragspflicht für den Bevormundeten am Sitze des Vormundschaftsgerichts und, wenn die Vormundschaft nicht unter der Aufsicht eines sächsischen Vormundschaftsgerichts geführt wird, am Wohnorte, beziehentlich Aufenthaltsorte des Bevormundeten, beziehentlich an dem nach §. 8 unter 2 des Gesetzes sich bestimmenden Orte zu erfüllen.

§. 4. Zu §. 8 Ges. Für Strafgefangene auf Zeit ist die Beitragspflicht an dem Wohnorte oder Aufenthaltsorte, welchen sie vor ihrer Einlieferung in die Strafanstalt hatten, für Strafgefangene auf Lebenszeit dagegen am Sitze der Strafanstalt zu erfüllen.

Personen, welche lediglich zur Erfüllung der gesetzlichen Militärpflicht zum Dienste in der aktiven Armee, der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve herangezogen sind, haben ihre Beitragspflicht, soweit eine solche nach §. 6 unter 4 und 5 des Gesetzes für sie überhaupt besteht, an dem Wohnorte oder Aufenthaltsorte, welchen sie vor ihrer Einberufung zum Dienste hatten, zu erfüllen. Für Berufssoldaten dagegen, zu welchen auch diejenigen zu rechnen sind, welche sich freiwillig zur Dienstleistung in der aktiven Armee über die gesetzliche Dienstzeit hinaus verpflichten, gilt der Garnisonort als Ort der Erfüllung der Beitragspflicht.

§. 5. Zu §. 9 Ges. Die Einkommensteuer ist in halbjährigen Raten am

30. April

und

30. September

jedes Jahres zu entrichten.

Für den Fall der Ausschreibung von Zuschlägen zu der Einkommensteuer bleibt die Festsetzung weiterer Steuertermine durch die Ausführungsverordnung zu dem betreffenden Finanzgesetze vorbehalten. Dafern die Festsetzung weiterer Termine erfolgt, sind dieselben in Bezug auf den Beginn und die Beendigung der Beitragspflicht (§. 10 des Gesetzes) den in vorstehendem für die Entrichtung der ordentlichen Einkommensteuer bestimmten Terminen gleichzuachten.

§. 6. Zu §. 10 Ges. Eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, bleibt auf die einmal veranlagte Steuer selbst dann ohne Einfluß, wenn eine Einkommensquelle neu zuwächst oder wegfällt. Dafern jedoch das Einkommen ganz wegfällt oder soweit herabsinkt, daß nach §. 6 des Gesetzes Befreiung Platz greift, erlischt die Beitragspflicht mit dem auf das betreffende Ereignis zunächst folgenden Steuertermine.

Als veranlagt gilt die Steuer, sobald das Kataster von der Kommission abgeschlossen, und bei Nachschätzungen, sobald die Bekanntmachung des Steuersatzes an den Beitragspflichtigen erfolgt ist.

§. 7. Zu §. 12 Ges. Die unter A angefügte Hilfstafel[1]) weist die Steuerklassen bis zu einem Einkommen von 1 000 000 ℳ und die für dieselben sich ergebenden Steuersätze nach. Bei höheren Einkommen ist die einschlagende Steuerklasse auf Grund von §. 12, Absatz 2 des Gesetzes

[1]) Die Hilfstafel unter A ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

zu ermitteln und die Steuer zu 3 vom Hundert nach der unteren Grenze der Steuerklasse zu berechnen.

§. 8. Zu §. 17 Ges. Zu den in §. 17 unter b des Gesetzes bezeichneten Einkünften sind auch die Erträgnisse von im Auslande gelegenen Haus- und anderen Grundstücken und Gewerbeetablissements, ingleichen die Kohlenzehnten zu rechnen.

Unter die daselbst unter c gedachte Kategorie gehören die Diensteinkünfte der im Staats-, Hof-, Gemeinde-, Kirchen- oder Privatdienste angestellten Beamten und Bediensteten, sowie die Löhne und sonstigen Dienstbezüge der Gewerbsgehilfen, aller in ständigem Lohne beschäftigten Arbeiter und des Gesindes. Tantiemen und Ortszulagen, soweit diese letzteren nicht von der Anstellungsbehörde ausdrücklich als Vergütung für Dienstaufwand bezeichnet sind, ingleichen fortlaufend gewährte Gratifikationen, ferner durch Vertrag oder Herkommen dem Betrage nach bestimmte, zu gewissen Zeiten unter dem Namen von Geschenken zu gewährende Vergütungen sind den Diensteinkünften und Dienstbezügen dieser Personen zuzurechnen und daher ebenfalls in die Kategorie c einzustellen.

Die Zinsen der im Handel und Gewerbe angelegten eigenen Kapitale sind zu den Einkünften aus dem Handels- und Gewerbebetriebe (Kategorie d) zu rechnen.

§. 9. Zu §§. 24 u. 25 Ges. In der Beilage B [2]) ist die Einteilung der Steuerbezirke des Landes in Einschätzungsdistrikte enthalten und für jeden Distrikt die Zahl der nach §. 27 des Gesetzes zu wählenden Mitglieder der Einschätzungskommission bestimmt, auch angegeben, wie viel Mitglieder die einzelnen Gemeinden in die Einschätzungskommissionen zu wählen haben.

§. 10. Zu §. 26 Ges. Die zur Vertretung der selbständigen Güter den Einschätzungskommissionen hinzutretenden Mitglieder, beziehentlich deren Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Geschäften der Einschätzungskommissionen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Auf dieselben leidet daher namentlich auch die Vorschrift in §. 30, Absatz 3 des Gesetzes Anwendung.

§. 11. Zu §. 26 Ges. Unverheiratete, nicht unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen, welche selbständige Güter besitzen, haben zur Ausübung der aus §. 26 des Gesetzes für die Besitzer solcher Güter sich ergebenden Rechte und Pflichten Vertreter zu bestellen und sind hierzu vom Bezirkssteuerinspektor unter Einräumung einer angemessenen Frist anzuhalten. Sie sind berechtigt, die getroffene Wahl jederzeit zu ändern, haben aber solchenfalls dem Bezirkssteuerinspektor hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 12. Zu §. 26 Ges. So lange beim Besitzer eines selbständigen Gutes, bei dem verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter desselben oder beim Ehemanne der Besitzerin die allgemeinen Bedingungen der Wählbarkeit für Einschätzungskommissionen nicht vorhanden sind, ruht die Vertretung des betreffenden Gutes in der Einschätzungskommission.

Dasselbe gilt, wenn diese Bedingungen bei keinem von mehreren Mitbesitzern eines selbständigen Gutes vorhanden sind. Sind dagegen diese Bedingungen nur bei einzelnen von mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes nicht vorhanden, so sind nur diese Mitbesitzer von der Vertretung des Gutes ausgeschlossen.

§. 13. Zu §. 26, Abs. 1 Ges. Der Besitzer eines selbständigen Gutes oder dessen in §. 26, Absatz 3 des Gesetzes bezeichneter Vertreter, welcher sich in Bezug auf die Mitgliedschaft in der Einschätzungskommission durch einen Beauftragten vertreten lassen will, hat dem Bezirkssteuerinspektor hiervon vorher unter Benennung des Beauftragten schriftlich Anzeige zu erstatten. Er ist berechtigt, die Beauftragung jederzeit zurückzuziehen und die aus der Mitgliedschaft in der Einschätzungskommission sich ergebenden Rechte und Pflichten entweder in Person oder durch einen anderen Beauftragten auszuüben, hat jedoch hiervon dem Bezirkssteuerinspektor zuvor schriftlich Nachricht zu geben. Mag er die Mitgliedschaft in der Einschätzungskommission selbst oder durch einen Beauftragten ausüben wollen, so ist er jedenfalls verpflichtet, dem Bezirkssteuerinspektor innerhalb einer ihm von diesem einzuräumenden Frist einen Stellvertreter für sich oder für den von ihm als Mitglied benannten Beauftragten zu bezeichnen. Die getroffene Wahl kann er jederzeit ändern und hat solchenfalls nur dem Bezirkssteuerinspektor schriftlich Anzeige hiervon zu machen.

§. 14. Zu §. 26, Abs. 2 Ges. Befinden sich in einem Einschätzungsdistrikte mehrere selbständige Güter, so hat der Bezirkssteuerinspektor die Besitzer derselben oder deren Vertreter zur Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertreters für die Einschätzungskommission unter Einräumung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Bezirkssteuerinspektor ist auch berechtigt, die Wahl unter seiner Leitung vornehmen zu lassen.

Die getroffenen Wahlen können durch Übereinkunft der Besitzer oder deren Vertreter jederzeit geändert werden. Von jeder solchen Änderung ist dem Bezirkssteuerinspektor schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 15. Zu §. 26 Ges. Auf die nach §. 26 des Gesetzes den Einschätzungskommissionen hinzutretenden Mitglieder und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen in den beiden letzten Sätzen des Absatzes 1 von §. 27 des Gesetzes keine Anwendung.

Diese Mitglieder und deren Stellvertreter gehören der Einschätzungskommission nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf so lange an, als nicht bei ihnen Unfähigkeit zu diesen Ämtern (§. 26, Absatz 5 des Gesetzes) eintritt oder ihre Benennung zu Mitgliedern oder Stellvertretern von den hierzu berechtigten Personen widerrufen wird oder die Personen, von welchen sie benannt sind, des Rechts zur Benennung eines Mitglieds und eines Stellvertreters für die Einschätzungskommission verlustig werden oder sonst

[2]) Beilage B ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

eine wesentliche Änderung in den Voraussetzungen eintritt, auf Grund welcher diese Mitglieder und Stellvertreter der Einschätzungskommission angehörten.

Im Falle des Ausscheidens solcher Mitglieder oder der Stellvertreter derselben hat der Bezirkssteuerinspektor, soweit nötig, die Benennung anderer Mitglieder oder Stellvertreter bei den hierzu berechtigten Personen unter Einräumung angemessener Fristen in Anregung zu bringen.

§. 16. Zu §. 27 Ges. Die nach §. 27, Absatz 1 des Gesetzes zu wählenden Mitglieder der Einschätzungskommissionen und deren Stellvertreter sind

von den Organen der Gemeindeverwaltungen bis zum 20. des Monats November,

von den Bezirksausschüssen dagegen im Laufe des Monats Dezember

des der neuen Wahlperiode vorhergehenden Kalenderjahres auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen und dem Bezirkssteuerinspektor innerhalb der nächsten drei Tage nach vollzogener Wahl namhaft zu machen.

Der Bezirkssteuerinspektor hat die Vornahme der Wahlen jedesmal rechtzeitig in Anregung zu bringen. Wegen der von den Organen der Gemeindeverwaltungen auszuführenden Wahlen kann dies durch Erlaß einer allgemeinen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Steuerbezirks geschehn. Die Vornahme der vom Bezirksausschusse zu bewirkenden Wahlen hat der Bezirkssteuerinspektor bei der Amtshauptmannschaft unter Mitteilung der Ergebnisse der von den Organen der Gemeindeverwaltungen ausgeführten Wahlen in Anregung zu bringen.

Für die rechtzeitige Vornahme der Wahlen und Mitteilung des Ergebnisses derselben an den Bezirkssteuerinspektor ist in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister und auf dem platten Lande der Gemeindevorstand verantwortlich. Die Leitung und Sorge für rechtzeitige Vornahme der Wahlen der Bezirksausschüsse liegt dem Amtshauptmanne ob.

Die Gewählten sind für die Städte mit Revidierter Städteordnung durch den Stadtrat, im übrigen durch den Vorsitzenden der Körperschaft, von welcher die Wahl bewirkt worden, von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis zu setzen.

§. 17. Zu §. 27 Ges. Nur solche Personen können als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden, bei denen die in §. 28 des Gesetzes bezeichneten allgemeinen Bedingungen vorhanden sind und welche zu den Beitragspflichtigen gehören. Von der Einkommensteuer befreite Personen sind nicht wählbar.

Wird ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Einschätzungskommission bei der Einschätzung von der Kommission nicht mit Einkommensteuer veranlagt, weil entweder das Einkommen desselben die Grenze von 300 Mark nicht übersteigt oder ein anderer seine Beiziehung zur Einkommensteuer ausschließender Befreiungsgrund vorliegt, so erlischt sofort dessen Mitgliedschaft. Dieselbe lebt jedoch wieder auf, wenn entweder die Einschätzungskommission selbst vor Abschluß des Katasters in Abänderung des von ihr gefaßten Beschlusses zur Belegung des betreffenden Mitglieds mit Einkommensteuer gelangt oder dies als Folge einer vom Bezirkssteuerinspektor eingewendeten Berufung eintritt.

Von den Organen der Gemeindeverwaltungen können nur Personen in die Einschätzungskommissionen gewählt werden, welche innerhalb des Gemeindebezirks wohnen.

§. 18. Zu §. 27 Ges. Von den Bezirksausschüssen können dieselben Personen zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern je für eine größere Anzahl von Einschätzungsdistrikten gewählt werden.

Es empfiehlt sich, dies namentlich da zu thun, wo Einschätznngsdistrikte von verhältnismäßig geringer Einwohnerzahl vorherrschend sind.

§. 19. Zu §. 31 Ges. Den Mitgliedern der Einschätzungskommission, die beauftragt werden, Hypotheken- und Flurbücher, Vormundschafts- und Nachlaßakten, sowie die Grundsteuer- und die Kommunalanlagekataster einzusehn, ist zu ihrer Legitimation bei den betreffenden Behörden ein schriftlicher, von dem Vorsitzenden der Kommission vollzogener Ausweis über die erfolgte Beauftragung auszustellen.

§. 20. Zu §. 32 Ges. Die Verpflichtung der Mitglieder der Einschätzungskommissionen und der Stellvertreter derselben erfolgt durch die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, und zwar durch Abnahme des Handschlags an Eides Statt.

§. 21. Zu §. 33 Ges. Die in §§. 33, Absatz 1 des Gesetzes gedachte tägliche Arbeitszeit wird auf 6 Stunden festgesetzt.

Für diejenigen Tage, an welchen die Kommissionsmitglieder oder deren Stellvertreter weniger oder mehr, als 6 Stunden versammelt sind, werden die Tagegelder derselben nach der Dauer der Versammlung dergestalt bemessen, daß für jede volle Stunde der Betrag von 50 Pf., für jede Versammlung jedoch mindestens 1 Mark zu berechnen ist.

Die Vergütung der Reisekosten, welche den von den Bezirksausschüssen gewählten, weder im Distrikte noch im Orte der Einschätzung wohnhaften Mitgliedern oder Stellvertretern derselben gewährt wird, beträgt für Hin- und Rückreise zusammen, insoweit die Eisenbahn benutzt werden kann, 1 Mark auf je 5 Kilometer, insoweit dies nicht der Fall, 3 Mark auf je 5 Kilometer Entfernung zwischen dem Wohnorte und dem Sitzungsorte dergestalt, daß eine Entfernung von weniger als 5 Kilometer oder der bei der Teilung der Kilometerzahl durch 5 verbleibende Rest mit 5 Kilometern in Ansatz gebracht wird.

§. 22. Zu §. 34 Ges. Der Gemeindebezirk im Sinne von §. 34 des Gesetzes umfaßt auch die selbständigen Güter, welche mit der angrenzenden politischen Gemeinde eine Steuergemeinde im Sinne des Grundsteuergesetzes bilden.

§. 23. Zu §§. 34 u. 35 Ges. Zur Aufstellung der Hauslisten ist das unter C anliegende Schema[3]) zu benutzen.

Für jedes Haus ist eine besondere Liste aufzustellen, in welche

a) die Bewohner des Hauses, einschließlich der Aftermieter und Schlafstellenmieter,
b) juristische Personen, Stiftungen, Anstalten, Personenvereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, für welche in dem Grundstücke ein Geschäftslokal gehalten wird,

ingleichen

c) diejenigen Personen, welche in demselben Gewerbe irgend welcher Art betreiben, aber anderwärts wohnen — und zwar letztere unter genauer Angabe ihrer Wohnung —

aufzunehmen sind.

Wegzulassen sind nur:

1. die nach §. 6 unter 1, 2 und 3 des Gesetzes von der Einkommensteuer Befreiten;
2. Ehefrauen, außer wenn sie selbst einen Erwerb haben oder Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;
3. die im Hause der Eltern lebenden Kinder, welche kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben, auch nicht im Geschäfts- oder Gewerbebetriebe ihrer Eltern als Gehülfen thätig sind, sondern ihren Unterhalt ausschließlich von ihren Eltern und zwar ohne Gegenleistung beziehen, sowie die unter gleichen Voraussetzungen im Hause von Verwandten lebenden, nicht selbständigen Personen;
4. Personen unter 16 Jahren, sofern sie kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben;
5. aktive Militärs bis mit dem Unteroffizier aufwärts, insofern sie außer ihrem Militärdiensteinkommen kein weiteres Einkommen haben;
6. die in Armenversorgungs-, in Korrektions-, Heil-, Versorgungs- und Besserungsanstalten untergebrachten, ingleichen die in Schul- und Bildungsanstalten zum Zwecke ihrer Ausbildung wohnenden Personen, sofern dieselben kein eigenes Vermögen und keinen eigenen Erwerb haben.

Der Besitzer des Hauses ist unter Angabe, ob er in demselben wohnt oder nicht, auf der ersten Seite der Hausliste namhaft zu machen. Die Angabe der Besitzer ist von der Gemeindebehörde, die Angabe ihrer Wohnung von ihnen selbst oder in ihrer Vertretung von dem Verwalter des betreffenden Grundstücks zu bewirken.

§. 24. Zu §§. 34 u. 35 Ges. Die Gemeindebehörde hat die Hauslisten rücksichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit möglich, zu prüfen und für Beseitigung etwaiger Mängel und Unvollständigkeiten derselben Sorge zu tragen.

Nach Eingang sämtlicher Hauslisten sind dieselben in geeigneter Form nach der Reihenfolge der Brandversicherungs-Katasternummern zu einer Sammlung (Hauslistenband) zu vereinigen. Ist eine Ortschaft in mehrere Distrikte geteilt, so ist für jeden dieser Distrikte eine besondere Sammlung der zu demselben gehörigen Hauslisten anzulegen.

Die Hauslistenbände sind am Schlusse von der Gemeindebehörde rücksichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit zu beglaubigen.

Ergeben sich bei der Prüfung der Hauslistenbände durch den Bezirkssteuerinspektor, den Vorsitzenden der Einschätzungskommission oder die Einschätzungskommission selbst Mängel und Unvollständigkeiten, so kann die Gemeindebehörde zu deren Beseitigung durch den Bezirkssteuerinspektor angehalten werden.

§. 25. Zu §§. 34 u. 35 Ges. Über Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen (§. 6 unter 7 des Gesetzes), hat die Gemeindebehörde in den Hauslisten, in welchen dieselben aufgeführt sind, bei deren Namen einen dieses Verhältnis verlautbarenden, durch Unterschrift oder Stempelabdruck zu vollziehenden oder mit Hilfe eines besonderen Stempels herzustellenden Vermerk zu bringen.

§. 26. Zu §§. 34 u. 35 Ges. Über die außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Besitzer und Teilhaber von innerhalb des Gemeindebezirks gelegenen Grundstücken, Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen hat die Gemeindebehörde ein besonderes Verzeichnis nach dem unter D angefügten Schema[4]) aufzustellen, in diesem Verzeichnisse auch zu bemerken, auf wie hoch ihrer Überzeugung nach die jährlichen Einkünfte des Besitzers oder Teilhabers aus dem betreffenden Besitztume oder Gewerbebetriebe, und zwar, soweit nach dem Gesetze der Durchschnitt der letzten drei Wirtschafts-, beziehentlich Geschäftsjahre für deren Einschätzung maßgebend ist (§. 18 unter 4 und §. 21 unter 5 des Gesetzes), nach diesem Durchschnitte, etwa zu veranschlagen sind.

Ist ein Gemeindebezirk in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt, so hat die Gemeindebehörde für jeden Einschätzungsdistrikt noch ein besonderes Verzeichnis nach dem unter E angefügten Schema[4]) über diejenigen Personen aufzustellen, welche innerhalb des Distrikts Grundstücke, Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen oder Anteile von solchen besitzen, aber in einem anderen Einschätzungsdistrikte des Gemeindebezirks wohnen.

Wegzulassen sind aus diesen nach Schema D und E[4]) anzulegenden Verzeichnissen die Grundstücke, Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen, welche sich im alleinigen Besitze von Personen, die nach §. 6 unter 1 bis 3 des Gesetzes von der Einkommensteuer befreit sind, im Besitze außersächsischer Eisen-

[3]) Schema unter C ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

[4]) Die in diesem §. erwähnten Schematas sub D und E sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt.

bahnen oder im Besitze von inländischen Gemeinden oder Aktiengesellschaften befinden.

§. 27. Zu §§. 34 u. 35 Ges. Die Hauslistenbände und die in §. 26 gedachten Verzeichnisse sind von den Gemeindebehörden des platten Landes, welchen die Anlegung der Ortskataster nicht übertragen ist, alljährlich spätestens

bis zum 10. Dezember,

von denjenigen Gemeindebehörden des platten Landes dagegen, welchen die Anlegung der Ortskataster übertragen ist, sowie von den Stadträten gleichzeitig mit den Katastern (§. 36) an den Bezirkssteuerinspektor einzureichen.

§. 28. Zu §§. 36 u. 37 Ges. Die in §. 36, Absatz 3 des Gesetzes gedachten Nachweisungen sind nach dem unter G hier angefügten Schema [5]) aufzustellen. Dasselbe Schema ist auch zu den nach dem zweiten Satze von §. 37 des Gesetzes durch die Vorstände von juristischen Personen und Vereinen über ihre Beamten und Angestellten auf Erfordern einzureichenden Nachweisungen zu benutzen.

Die Aufforderung zur Aufstellung und Einreichung der nach dem Schema G anzufertigenden Nachweisungen ist dem zu deren Erteilung Verpflichteten durch die Gemeindebehörde des Ortes, in welchem das in die Nachweisungen aufzunehmende Personal beschäftigt ist, nach dem unter F angefügten Schema [5]) unter Einräumung einer acht- bis vierzehntägigen Frist, sowie unter Beifügung der erforderlichen Anzahl von Nachweisungsformularen kostenfrei zuzufertigen.

Die Zufertigung dieser Aufforderungen hat im ganzen Lande spätestens

bis zum 20. November

jedes Jahres zu geschehn.

Die in der Aufforderung gestellte Frist kann auf Ansuchen des zur Erteilung der Nachweisungen Verpflichteten durch die Gemeindebehörde verlängert werden, sofern dadurch die Einhaltung des für die Einreichung derselben an den Bezirkssteuerinspektor bestimmten Termins nicht gefährdet wird.

§. 29. Zu §. 37 Ges. Die nach §. 37 des Gesetzes von den Dienst-, beziehentlich Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste nach dem angefügten Schema H aufzustellenden Beamtenlisten sind alljährlich spätestens

bis zum 20. November

an die Gemeindebehörden der Stationsorte der betreffenden Beamten und Angestellten und, soviel die außerhalb Sachsens stationierten Beamten anlangt, welche ihre Dienstbezüge aus der sächsischen Staatskasse erhalten, an die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, in welchem diese Beamten ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, imanfgefordert einzusenden [6]).

§. 30. Zu §§. 36 u. 37 Ges. Die eingegangenen Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§§. 28 und 29), auf welchen der Tag des Eingangs kurz zu notieren ist, sind von den Gemeindebehörden des platten Landes, welchen die Anlegung der Ortskataster nicht übertragen ist, gleichzeitig mit den Hauslistenbänden, also spätestens

bis zum 10. Dezember,

von den übrigen Gemeindebehörden des platten Landes dagegen, sowie von den Stadträten mit den Ortskatastern (§. 36) an den Bezirkssteuerinspektor einzusenden.

§. 31. Zu §. 38 Ges. Die Anlegung der Ortskataster wird für die Städte den Stadträten hierdurch übertragen. Die Übertragung der Anlegung der Ortskataster für einzelne Gemeinden des platten Landes an die betreffende Gemeindebehörde bleibt vorbehalten.

Die Kataster sind nach dem Schema J [7]) in der Maße anzulegen, daß in die Spalten 1, 2 und 3 die in deren Überschrift bezeichneten Angaben der Hauslisten, bei Beamten, Gewerbsgehilfen ꝛc. unter Beischreibung der durch die Hauslisten, Beamtenlisten und Lohnlisten nachgewiesenen Gehalte, Löhne ꝛc., übertragen werden.

Diejenigen Personen, welche nach Ausweis der Hauslisten (zu vergl. §. 25) im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen, sind bei Aufstellung des Katasters wegzulassen. Ebenso sind diejenigen Personen in das Kataster nicht mit aufzunehmen, welche ihre Beitragspflicht nicht an dem Orte, für den die Aufstellung des Katasters erfolgt, zu erfüllen haben.

§. 32. Zu §. 39 Ges. Bei der Prüfung der Hauslisten hat die Gemeindebehörde in denselben alle diejenigen Beitragspflichtigen, welche an dem betreffenden Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben und deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Mark bleibt, durch Anstreichen des Namens mit Rotstift auszuzeichnen.

Für jeden dieser Beitragspflichtigen hat die Gemeindebehörde eine Aufforderung zur Deklaration nach dem angefügten Schema K [8]) auszufertigen und sie demselben nebst einem Deklarationsformulare nach dem angefügten Schema L [8]) kostenfrei durch die Post gegen Behändigungsschein oder durch verpflichtete Beamte oder Boten behändigen zu lassen. Für das Jahr 1879 ist den Erläuterungen zu Schema K die Bestimmung in §. 4, Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 5. Juli 1878 (Seite 116 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts) beizudrucken. Ebenso ist dieselbe später für alle diejenigen Jahre diesen Erläuterungen beizudrucken, für welche sie durch die betreffenden Finanzgesetze wiederholt werden wird.

In der Aufforderung zur Deklaration ist dem Beitragspflichtigen zu deren Abgabe eine Frist von zehn Tagen einzuräumen, welche auf Ansuchen des Beitragspflichtigen durch die Gemeindebehörde bis zu weiteren zehn Tagen verlängert werden kann, dafern durch eine

[5]) Die in diesem §. erwähnten Schematas sub F und G sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt.

[6]) S. die in Anm. 24 zu dem Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878 abgedruckte G. V. v. 8. November 1878.

[7]) Schema J ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt.

[8]) Schema K und Schema L sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

solche Verlängerung nicht die Einhaltung des in §. 36 für die Abgabe der Deklaration an die Bezirkssteuereinnahme geordneten Termins gefährdet wird. Im Falle der Bewilligung einer Fristverlängerung ist über dieselbe von der Gemeindebehörde zu dem Nachweise über die Behändigung der betreffenden Deklaration (zu vergl. Absatz 7) ein entsprechender Vermerk zu bringen.

Die Personen, welche außerhalb des Gemeindebezirks ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, aber innerhalb desselben Grundstücke, Gewerbeetablissements, Geschäftsniederlassungen oder Gewerbsanlagen oder Anteile von solchen besitzen (§. 26), sind von der Gemeindebehörde zur Deklaration ihres aus diesen Quellen fließenden Einkommens nicht aufzufordern.

Die Behändigung der Deklarationsaufforderungen und der Deklarationsformulare an die Beitragspflichtigen hat

auf dem platten Lande bis zum 10. Dezember und
in den Städten bis zum 20. Dezember

jedes Jahres für die im folgenden Jahre stattfindende Einschätzung zu geschehn.

Soweit die Behändigung durch verpflichtete Beamte oder Boten erfolgt, ist von denselben der Gemeindebehörde über den Erfolg der Behändigung in geeigneter kurzer Form Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigen (Relationsbücher) sind nebst den im Falle der Behändigung durch die Post von der letzteren zurückgelangten Behändigungsscheinen von der Gemeindebehörde mit den eingegangenen Deklarationen an den Bezirkssteuerinspektor einzureichen (§. 36).

§. 33. Zu §. 39 Ges. Zu derselben Zeit, zu welcher mit der Aussendung der Deklarationsaufforderungen begonnen wird, hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise eine öffentliche Bekanntmachung des Inhalts zu erlassen, daß auch denjenigen, welchen eine Deklarationsaufforderung nicht zugesendet werde, es freistehe, eine Deklaration über ihr Einkommen innerhalb einer festzusetzenden Frist bei der Gemeindebehörde einzureichen, zu welchem Behufe von derselben Deklarationsformulare unentgeltlich auf Verlangen verabfolgt werden würden.

In dieser Bekanntmachung sind gleichzeitig alle Vormünder, ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen aufzufordern, für die von ihnen bevormundeten Personen, beziehentlich für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten 2c., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Deklarationen bei der Gemeindebehörde auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehn sollten.

§. 34. Zu §. 40 Ges. Die Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens ist von den einzelnen Beitragspflichtigen unter Benutzung des ihnen zugefertigten oder auf Verlangen von der Gemeindebehörde verabfolgten Deklarationsformulars zu bewirken.

Falls der Beitragspflichtige nicht auf eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemachte Bilanz Bezug nimmt, sind die Schuldzinsen, sowie die verschiedenen, nach §. 15, Punkt 3, 5 und 7 und §. 18, Punkt 8 des Gesetzes zulässigen Abzüge, welche der Beitragspflichtige in Abrechnung bringt, ihrer Höhe nach in der Deklaration genau anzugeben.

Ist nach dem Gesetze das steuerpflichtige Einkommen nach dem Durchschnitte der letzten drei Wirtschafts-, beziehentlich Geschäftsjahre zu bemessen, so sind auch die der betreffenden Einkommensquelle entsprechenden zulässigen Abzüge, ingleichen die Bewirtschaftungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten, die Geschäftsspesen und die zum Geschäfts- und Gewerbebetriebe gemachten Aufwendungen nach dem Durchschnitte derselben Jahre in Anschlag zu bringen, welche für die Bemessung des Einkommens maßgebend sind. Ist das steuerpflichtige Einkommen nach den Ergebnissen des letzten Kalenderjahres zu ermitteln, so sind diese Abzüge ebenfalls nach den Ergebnissen dieses Jahres anzunehmen. Kann das jährliche Einkommen nur unter Anhalt an die Ergebnisse seit der Zeit seines Bestehens oder unter Anhalt an den Stand zur Zeit der Einschätzung ermittelt werden, so sind auch die Abzüge unter Zugrundelegung der wirklichen Ergebnisse während desselben Zeitraums, beziehentlich in Anlehnung an ihren Stand zur Zeit der Einschätzung zu veranschlagen.

§. 35. Zu §. 40 Ges. Die von den Beitragspflichtigen ausgefertigten Deklarationen sind innerhalb der in der Aufforderung zur Abgabe der Deklaration gesetzten oder auf Ansuchen verlängerten Frist an die Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, abzugeben.

Den Beitragspflichtigen ist gestattet, ihre Deklarationen verschlossen an die Gemeindebehörde einzureichen.

Der Gemeindebehörde ist die Eröffnung der verschlossen eingereichten Deklarationen nicht gestattet, wenn sich Name und Wohnung des Deklaranten auf der Außenseite des Umschlags angegeben findet, auch daselbst die Schrift ausdrücklich als Einkommensdeklaration bezeichnet ist.

Auf den eingegangenen Deklarationen, beziehentlich auf den Umschlägen der verschlossen eingereichten Deklarationen ist der Tag des Eingangs von der Gemeindebehörde zu notieren.

§. 36. Zu §. 41 Ges. Die Gemeindebehörden des platten Landes, welchen die Anlegung der Ortskataster nicht übertragen ist, haben die eingegangenen Deklarationen, sobald die Fristen zur Abgabe der Deklarationen für sämtliche Beitragspflichtige abgelaufen sind, und spätestens

bis zum 31. Dezember

an den Bezirkssteuerinspektor einzusenden.

Die übrigen Gemeindebehörden des platten Landes, sowie die Stadträte haben die eingegangenen Deklarationen den Ortskatastern beizufügen und letztere mit sämtlichen Unterlagen (Hauslistenbänden, Lohn- und Beamtenlisten 2c.) spätestens

bis zum 10. Januar

an den Bezirkssteuerinspektor einzureichen.

§. 37. Zu §. 41 Ges. Die Innehaltung der geordneten Fristen wird den Gemeindebehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Verfäumnisse ziehen unnachsichtlich eine Ordnungsstrafe von

zehn Mark

nach sich, die bei weiterer Säumnis von 5 zu 5 Tagen um je zehn Mark sich erhöht.

Die Bezirkssteuereinnahmen sind verpflichtet, diese Ordnungsstrafen, nachdem dieselben verfallen, ohne weiteres einzuziehen.

§. 38. Zu §. 41 Ges. Die Einschätzungskommissionen haben ihre Sitzungen möglichst innerhalb der Distrikte, für welche sie bestellt sind, abzuhalten.

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission ist jedoch auch berechtigt, die Kommission nach einem außerhalb des Einschätzungsdistrikts gelegenen Orte zusammenzuberufen. Sofern von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, ist den in dem betreffenden Einschätzungsdistrikte wohnhaften Kommissionsmitgliedern oder deren zur Sitzung einberufenen Stellvertretern die Zeit, welche auf die Zurücklegung des Weges von ihrem Wohnorte bis zum Sitzungsorte zu verwenden ist, für die Berechnung der ihnen zu gewährenden Tagegelder (§. 21) auf jeden Tag, an welchem sie zur Erledigung des Einschätzungsgeschäfts oder der gegen die Einschätzungen eingewendeten Rechtsmittel versammelt sind, der wirklichen Sitzungszeit hinzuzuschlagen.

Auf Reisekostenvergütung haben die im Einschätzungsdistrikte wohnhaften, nach einem außerhalb dieses Distrikts belegenen Orte zur Kommissionssitzung berufenen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder keinen Anspruch.

§. 39. Zu §. 41 Ges. Die Gemeindebehörde des Ortes, in welchem eine Einschätzungskommission ihre Sitzungen hält, hat derselben, dafern der Ort zu dem Einschätzungsdistrikte gehört, für welchen die Kommission bestellt ist, oder dieser Einschätzungsdistrikt einen Teil des betreffenden Ortes bildet, nicht nur zu den Sitzungen, sondern auch zu den Vor- und Nacharbeiten ein geeignetes Geschäftslokal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für dessen Reinigung, Beheizung und Beleuchtung Sorge zu tragen, ohne daß deshalb eine besondere Vergütung aus der Staatskasse gewährt wird.

Ist ein Ort in mehrere Einschätzungsdistrikte zerlegt, so hat die Gemeindebehörde diese Verpflichtung für jeden Distrikt besonders zu erfüllen.

§. 40. Zu §§. 43 flg. Ges. Die Einschätzung der einzelnen Beitragspflichtigen ist nach Maßgabe der demnächst zu veröffentlichenden Instruktion [9]) zu bewirken.

§. 41. Zu §. 46 Ges. Die Ergebnisse der Einschätzung sind den Beitragspflichtigen mittels einer nach dem unter M anliegenden Schema [10]) zu erlassenden Zuschrift von der Gemeindebehörde, sobald derselben die approbierten Ortskataster zugegangen, durch die Ortssteuereinnahme verschlossen kostenfrei bekannt zu machen.

Im Falle der Festsetzung weiterer Steuertermine wegen der Erhebung von Steuerzuschlägen (§. 5, Absatz 2) wird das Schema M durch ein anderes Schema ersetzt werden.

Hat ein Beitragspflichtiger den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er eingeschätzt worden, verlassen und seinen Aufenthalt an einem der Gemeindebehörde bekannten anderen Orte innerhalb Sachsens genommen, so ist der für ihn bestimmte Steuerzettel der Gemeindebehörde seines neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes zu übersenden und ihr die Bekanntmachung, Erhebung und zuwachsweise Verrechnung des betreffenden Steuersatzes, welcher am Einschätzungsorte unter entsprechendem Vermerke in die Wegfallsliste aufzunehmen ist, zu überlassen.

Die in §. 46, Absatz 3 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Aufforderung ist von der Gemeindebehörde in dem betreffenden Amtsblatte zu erlassen.

§. 42. Die Formulare unter C bis mit G und J bis mit M werden den Gemeindebehörden in der benötigten Anzahl unentgeltlich durch die Bezirkssteuereinnahme geliefert.

Städten mit mehr, als 20 000 Einwohnern wird auf deren Wunsch die eigene Beschaffung dieser Formulare überlassen werden und erhalten dieselben solchenfalls die ihnen durch Beschaffung derselben erwachsenden, speziell nachzuweisenden Kosten aus der Staatskasse vergütet.

Wenn eine Stadtgemeinde hiervon Gebrauch macht, so wird derselben gestattet, die Formulare, sofern es die obwaltenden besonderen Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen und die Übersichtlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird, durch Einfügung von Zusätzen oder besonderen Spalten zu ergänzen. Dergleichen Ergänzungen bedürfen jedoch des Einverständnisses des Bezirkssteuerinspektors, mit welchem sich der Stadtrat deshalb zuvor zu vernehmen hat.

§. 43. Zu §. 49 Ges. Den Reklamationsschriften sind die Zufertigungen über die Ergebnisse der Einschätzung im Originale beizulegen.

Auch haben die Reklamanten in der Reklamationsschrift die Wohnung, die sie bei Unterzeichnung der Reklamationsschrift innehaben, speziell anzugeben.

Reklamationen sind stets und mithin auch in dem in §. 41, Abs. 3 gedachten Falle bei derjenigen Bezirkssteuereinnahme anzubringen, in deren Bezirke die Einschätzung, welche angefochten werden soll, bewirkt worden ist.

§. 44. Zu §. 53 Ges. Die Einlegung der Berufungen hat schriftlich zu erfolgen. Über Einlegung der Berufungen ist bei jeder Bezirkssteuereinnahme ein besonderes Verzeichnis (Registrande) zu führen, welches über den Zeit-

[9]) Die hier erwähnte, der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckte Instruktion ist unter dem 7. Dezember 1878 veröffentlicht worden (G. u. Vbl. v. 1878. S. 522).

[10]) Das Schema M ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt.

punkt des Eingangs jeder Berufungsschrift Auffchluß giebt. Auf der Berufungsfchrift felbft ift der Zeitpunkt des Eingangs derfelben fofort nach deren Eintrage in das vorgedachte Verzeichnis unter Angabe der Nummer, unter welcher fie in dem letzteren aufgeführt ift, vom Bezirksfteuerinfpektor zu vermerken und diefer Vermerk unterfchriftlich zu vollziehen.

§. 45. Zu §. 60 Gef. Der Kreisfteuerrat führt den Vorfitz in der Reklamationskommiffion.

Die Mitglieder der Reklamationskommiffion und deren Stellvertreter werden jedesmal im Monat Dezember des der neuen Wahlperiode vorausgehenden Jahres gewählt, —foweit fie vom Kreisausfchuffe gewählt werden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Reklamationskommiffion wird von dem Vorfitzenden einberufen und tritt am Sitze des Kreisfteuerrats zufammen.

§. 46. Zu §. 61 Gef. Die Tagegelder, welche den Mitgliedern der Reklamationskommiffion und deren Stellvertretern für jeden Tag, an welchem fie verfammelt find, gewährt werden, betragen

neun Mark,

wenn dieſelben am Sitze des Kreisfteuerrats wohnen, dagegen

zwölf Mark,

wenn dieſelben nicht am Sitze des Kreisfteuerrats wohnen.

In Bezug auf die Vergütung der Reifekoften kommen die Beftimmungen in §. 21, Abfatz 3 in Anwendung.

§. 47. Zu §§. 62 flg. Gef. Die Bekanntmachung der von der Reklamationskommiffion oder dem Finanzminifterium erteilten Entfcheidungen an die beteiligten Beitragspflichtigen erfolgt durch die Bezirksfteuereinnahme.

§. 48. Zu §§. 62 u. 64 Gef. In den Fällen von §. 62, Abfatz 4 und §. 64, Abfatz 2 des Gefetzes find die Koften einfchließlich aller Verläge nach einem Baufchalfatze zu bemeffen, welcher, wenn der Beitragspflichtige in eine der unteren 7 Klaffen eingefchätzt war, 1 Mark, wenn der Beitragspflichtige in eine höhere Klaffe eingefchätzt war, 3 Mark beträgt.

Der letztere Satz kann dann, wenn durch die Reklamanten unnötige Weiterungen verurfacht worden find, bis auf

zwanzig Mark

erhöht werden.

Der einfchlagende Baufchalfatz wird von der Reklamationskommiffion, beziehentlich dem Finanzminifterium bezeichnet.

Die Einziehung und Verrechnung der Koften erfolgt durch die Bezirksfteuereinnahme.

§. 49. Zu §. 74 Gef. Die im Wege des Verwaltungsftrafverfahrens von den Stadträten, in mittleren und kleineren Städten von den Bürgermeiftern eingebrachten Strafgelder fließen in die Stadtkaffe.

§. 50. Zu §. 77 Gef. Die Zahlung des von der zuftändigen Behörde feftgeftellten Nachzahlungsbetrags ift den zu deffen Leiftung Verpflichteten unter Einräumung einer angemeffenen Frift aufzugeben.

Die Zahlung hat an die Ortsfteuereinnahme, welche in der Zahlungsaufforderung ausdrücklich bezeichnet ift, zu erfolgen und ift der gezahlte Betrag von diefer in die Zuwachsliſte aufzunehmen.

Die von den Stadträten erlaffenen Zahlungsaufforderungen find der Bezirksfteuereinnahme zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§. 51. Zu §. 78 Gef. Die eingegangenen Steuerbeträge find nach Abzug der, der Gemeinde davon zukommenden Gebühren (§. 52) fpäteftens innerhalb der nächften

vier Wochen

nach Ablauf eines jeden Erhebungstermins mittels Liefercheines an die Bezirksfteuereinnahme abzuführen.

Nach dem Ermeffen der Bezirksfteuereinnahme find auch innerhalb der bemerkten Frift von den Einnehmern Abfchlagszahlungen zu bewirken.

Jede Verzögerung in der Einlieferung zieht, abgefehn von den etwa anzuordnenden exekutivifchen Maßregeln, eine Strafe von 10 Mark nach fich, die bei weiterer Säumnis von 10 zu 10 Tagen von neuem zu entrichten ift.

§. 52. Zu §. 78 Gef. Für die Erhebung der Einkommenfteuer wird eine Gebühr von

zwei und einem halben Prozent,

für die Beforgung der übrigen, den Gemeindebehörden nach Maßgabe des Einkommenfteuergefetzes und diefer Verordnung obliegenden Gefchäfte wird

den Gemeinden, welchen die Anlegung der Kataſter übertragen ift, eine Gebühr von

einem Prozent,

den übrigen Gemeinden dagegen eine folche von

einem halben Prozent

der wirklich eingehenden Einkommenfteuerbeträge bewilligt.

Im Falle der Ausfchreibung von Steuerzufchlägen kommen die vorgedachten Vergütungsfätze nicht zur Anwendung, vielmehr werden diefelben folchenfalls für die betreffende Finanzperiode durch die Ausführungsverordnung zum Finanzgefetze befonders feftgefetzt.

§. 53. Zu §. 79 Gef. Die nach Verlauf von 3 Wochen, vom Erhebungstermine an gerechnet, an die fäumigen Beitragspflichtigen zu erlaffenden Mahnungen find von den Ortsfteuereinnahmen auszufertigen.

Die exekutivifche Beitreibung der Rückftände wird bezüglich der in den Städten wohnhaften Beitragspflichtigen von den Stadträten, bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen von den Bezirksfteuereinnahmen eingeleitet.

§. 54. Zu §. 79 Gef. Nach Ablauf der den fäumigen Beitragspflichtigen gefetzten Frift, längftens aber innerhalb der nächften

fünf Wochen,

nach Ablauf eines jeden Erhebungstermins, haben die

Ortssteuereinnehmer des platten Landes ein Restverzeichnis, welches neben der Höhe des Rückstands

die Brandkatasternummer der Wohnung,
den Vor- und Zunamen,
den Stand und Erwerb des Säumigen,

sowie

die Ursache

enthalten muß, an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

§. 55. Beim Wechsel des Wohnortes der Beitragspflichtigen haben die Gemeindebehörden darüber Aufsicht zu führen, daß erstere vor ihrem Abgange die bis dahin fällige Einkommensteuer bei der Einnahme ihres bisherigen Wohnortes vorschriftsmäßig erlegen.

§. 56. Jeder Beitragspflichtige hat sich bei einem Wechsel seines Wohnortes darüber, daß er die seit der letzten Katasteranfstellung fälligen Einkommensteuerbeträge vollständig erlegt hat, bei der Steuereinnahme seines neuen Wohnortes auszuweisen, — die Einnahme aber hat diese Nachweisung bei eigener Vertretung des durch Zuwiderhandeln der Staatskasse entgangenen Steuerbetrags spätestens dann zu erfordern, wenn ein neu angezogener Beitragspflichtiger den ersten Einkommensteuerbetrag bei ihr entrichtet.

Beitragspflichtige, welche diese Nachweisung nicht genügend zu erteilen vermögen, sind gehalten, die seit der letzten Kataster aufstellung fällig gewordenen Steuerbeträge nachzuzahlen.

Im Fall sich ergebender Hinterziehung sind dieselben zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

§. 57. Die Rechnungen über die Einkommensteuer sind nach dem Schema unter N.[11]) von der Gemeindebehörde abzulegen und für Gemeinden von nicht über 5000 Einwohnern

bis zum Schlusse des Rechnungsjahres,

für Gemeinden von mehr als 5000 und nicht über 50000 Einwohnern

bis zum 15. Februar

und für Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern

bis zum 15. März

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres nebst Unterlagen und unter Ablieferung sämtlicher, etwa noch vorhandener Kassenbestände an die Bezirkssteuereinnahme einzureichen.

Eine Versäumung dieser Fristen ist mit 20 Mark zu bestrafen, diese Strafe auch bei weiterer Säumnis von 14 zu 14 Tagen um den gleichen Betrag zu steigern.

Die Bezirkssteuereinnahmen haben die Rechnungen

bis zum 15. April

des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres an die Finanzrechnungsexpedition einzusenden.

§. 58. Zu §. 82 Ges. Die Abschnitte III und IV, sowie die dieser entsprechenden Strafbestimmungen im Abschnitte VIII (§§ 22 bis mit 41 und §§. 68 bis mit 76) des Einkommensteuergesetzes treten nebst den darauf bezüglichen Bestimmungen dieser Verordnung am 2. November dieses Jahres in Kraft. Die auf andere Teile des Einkommensteuergesetzes bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den betreffenden Teilen des Gesetzes, also mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Dresden, am 11. Oktober 1878.

H.

Verzeichnis

der in . . . . . wohnhaften Beamten und Angestellten de . . . . . mit Angabe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge derselben.

Namen	Stellung	Wohnung (Straße und Hausnummer oder Brandkatasternummer).	Gegenwärtiger jährlicher Betrag des Gehalts oder der Remuneration, auf das Jahr berechneter Lohn und sonstige Dienstbezüge.		Wert der freien Wohnung, Kost, Dienstkleidung oder sonstigen Naturalbezüge.		Einkommen aus Dienstländereien.		Gesamtbetrag des Einkommens.		Anmerkungen.
der Beamten und Angestellten.			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Allerhöchste Verordnung, die Publikation der mit dem Gesamthause Schönburg wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburgschen Rezeßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Punkte unter dem 29. Oktober 1878 abgeschlossenen Übereinkunft betreffend; vom 30. Oktober 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 393.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., thun hiermit kund, daß wegen des Übergangs der dem Hause Schönburg seither zustehenden Gerichtsbarkeit auf den Staat und wegen der Regelung der hiermit zusammenhängenden, sowie einiger anderer, die rezeßherrschaftlichen Verhältnisse berührender Punkte von Unseren dazu verordneten Bevollmächtigten mit dem Hause Schönburg unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände die unter A nachstehende Übereinkunft abgeschlossen und von Uns genehmigt worden ist.

Wir verordnen hiermit, daß diese Übereinkunft, welche den 15. November 1878 in Kraft tritt, von den Behörden und allen sonst Beteiligten genau beobachtet werden soll.

Dresden, den 30. Oktober 1878.

A.

Wegen des Übergangs der dem Hause Schönburg seither zustehenden Gerichtsbarkeit auf den Staat und wegen der Regelung der hiermit zusammenhängenden, sowie einiger

[11]) Schema N ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

anderer, die rezeßherrschaftlichen Verhältnisse berührender Punkte sind zwischen

den von Sr. Majestät dem König in der Person der unterzeichneten Staatsminister hierzu verordneten Bevollmächtigten

und

den Mitgliedern des Gesamthauses Schönburg,

als

den Fürsten

Otto Friedrich

und

Alexander,

sowie

den Grafen

Heinrich Gottlob Otto Ernst

und

Carl Heinrich Wolff Wilhelm Franz,

ferner

den Prinzen

Hugo,

Georg

und

Carl Ernst,

allerseits

Herren von Schönburg,

vertreten durch den Prinzen

Georg Herrn von Schönburg,

Verhandlungen gepflogen worden, und es ist infolge derselben mit Allerhöchster Genehmigung, sowie mit ständischer Zustimmung, soweit solche verfassungsmäßig erforderlich, eine Vereinigung in nachstehender Maße zu stande gekommen.

§. I. Die dem Hause Schönburg seither zustehende Gerichtsbarkeit geht in ihrem ganzen Umfange auf den Staat über. 2c.

§. IV. Das Gesamthaus Schönburg leistet auf das den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg zustehende Begnadigungsrecht Verzicht.

§. VII. 2c.

Das Gesamthaus Schönburg verzichtet hiernächst

1. auf das rezeßmäßige Befugnis, ein Unterkonsistorium und Superintendenten zu halten und überhaupt auf alle diejenigen Rechte in Sacris, welche es auf Grund des mit den Worten: „In Sacris aber sollen" beginnenden und mit den Worten: „unweigerlich gestellt werden mögen" schließenden ersten Teils des Abschnitts II in §. 19 des Hauptrezesses vom 4. Mai 1740 und auf Grund §. 1 des Nebenrezesses von demselben Tage oder auf Grund des Punkt XXII der Übereinkunft vom 22. August 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1865, Seite 93 flg.) ausgeübt hat. 2c.

Durch den oben unter 1 ausgesprochenen Verzicht auf Rechte in Sacris werden die Patronats- und Kollaturrechte, welche dem Gesamthause Schönburg oder einzelnen Rezeßherrschaftsbesitzern in Bezug auf geistliche oder Kirchendienerstellen im Rezeßgebiete zustehn, nicht berührt. Der Umfang und die Ausübung der kirchlichen Patronats- und Kollaturrechte des Gesamthauses Schönburg richtet sich jederzeit nach den allgemeinen landes- und kirchengesetzlichen Bestimmungen.

Die Rechte und Befugnisse, auf welche nach dem vorstehenden das Gesamthaus Schönburg für das Gebiet der Rezeßherrschaften verzichtet, gehn auf die nämlichen Behörden über, welche in den anderen Teilen des Königreichs die gleichen Rechte und Befugnisse ausüben. Jede Kompetenz der Gesamtkanzlei bezüglich jener Rechte und Befugnisse kommt in Wegfall.

In den Parochien der Städte, in denen nach den bestehenden Vorschriften die Stadträte an den Geschäften der weltlichen Inspektion über die Kirchen und kirchlichen Stiftungen teilnehmen, werden diese Geschäfte von den betreffenden Stadträten in Gemeinschaft mit den Superintendenten in der Weise besorgt, daß auf den Stadtrat das directorium actorum übergeht, das directorium causae und der Vorsitz aber den Superintendenten verbleiben. 2c.

§. VIII. Das Gesamthaus Schönburg erkennt an, daß

a) das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873,
b) das Gesetz, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873,
c) die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873,
d) die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873,
e) die Revidierte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873,
f) das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873,
g) das Kirchengesetz, die Errichtung eines Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873,
h) das Gesetz zu Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums vom 16. April 1873,
i) das Kirchengesetz, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, vom 15. April 1873, insoweit nicht dasselbe durch das Kirchengesetz vom 30. November 1876 abgeändert worden ist,

und die mit diesen Gesetzen in Verbindung stehenden Verordnungen, auch soweit die genannten Gesetze und Verordnungen Bestimmungen enthalten, zu denen die Zustimmung des Hauses Schönburg rezeßmäßig erforderlich ist, unter den nachstehend vereinbarten Modifikationen und Bedingungen in den Schönburgschen Rezeßherrschaften Geltung haben und unter denselben Modifikationen und Be-

dingungen jeder Zeit ohne Zustimmung des Hauses Schönburg abgeändert, ergänzt, authentisch interpretiert oder aufgehoben und durch neue Gesetze ersetzt werden können.

§. IX. Den Mitgliedern des Gesamthauses Schönburg steht das Recht zu, öffentliche Ämter abzulehnen, soweit die Verpflichtung zu deren Übernahme auf Landesgesetz beruht oder die Landesgesetzgebung von deren Übernahme zu entbinden befugt ist.

§. X. Den Mitgliedern des Hauses Schönburg steht für ihre Person innerhalb der Lehns- und Rezeßherrschaften das Recht zu, bei Ausübung ihrer in das öffentliche Recht einschlagenden Befugnisse, soweit dieselben auf Landesgesetzen beruhn, durch geeignete Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen. 2c.

§. XI. 2c.

Die Bestimmungen im §. 47, Absatz 2 der Revidierten Städteordnung und in §. 38, Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung leiden auch auf die im Rezeßgebiete funktionierenden Schönburgschen Beamten Anwendung. 2c.

§. XIII. Nachdem das Haus Schönburg sich damit einverstanden erklärt hat, daß seine erstinstanzlichen Verwaltungsbefugnisse auf den Staat übergehn, so wird die Staatsregierung, solange und soweit staatliche Interessen nicht entgegenstehn, in Glauchau den Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft), eines Bezirksschulinspektors, eines Bezirksarztes und eines Bezirkstierarztes, resp. der etwa künftig an deren Stelle tretenden Behörden und Beamten belassen.

Das Haus Schönburg erklärt sich damit einverstanden, wenn die Staatsregierung den im Rezeßgebiete zu errichtenden Verwaltungsbehörden auch außerrezeßherrschaftliche Orte oder Ortsteile, oder rezeßherrschaftliche Orte oder Ortsteile an Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die nicht im Rezeßgebiete ihren Sitz haben, mit zuzuweisen für angemessen erachten sollte.

§. XIV. Die Ernennung der Beamten der in §. XIII gedachten Bezirksverwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft), des Bezirksschulinspektors, des Bezirksarztes und des Bezirkstierarztes, beziehentlich derjenigen Behörden und Beamten, welche etwa künftig unter einer anderen Benennung an die Stelle der vorgenannten treten, erfolgt durch die Staatsregierung.

Der Aufwand für die mehrgenannten Behörden und Beamten, deren dienstliche Rechtsverhältnisse denjenigen der übrigen vom Staate angestellten Beamten derselben Kategorie völlig gleich sind, wird budgetmäßig aus der Staatskasse übertragen, ebenso wie die von denselben verdienten Sporteln und dergleichen Einnahmen zur Staatskasse fließen. 2c.

§. XV. Der Gesamtkanzlei verbleibt, soweit nicht ihre Kompetenz vermöge des gegenwärtigen Abkommens und infolge der neuen Behördenorganisation auf andere Behörden übergeht, ihr bisheriger Wirkungskreis und innerhalb desselben, insbesondere auch bezüglich der ihr obliegenden Bearbeitung der Schönburgschen Hausfachen, der Charakter einer öffentlichen Behörde. Der Kanzleidirektor soll den Rang eines königlichen Regierungsrats erhalten und nach dem Dienstalter rangieren.

Dem Kanzleidirektor ist von der Verpflichtung und Einweisung der Vorstände der königlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten im Rezeßgebiete, sowie der Stellvertreter vorher Nachricht zu geben. 2c.

§. XVII. Sämtlichen Mitgliedern der Fürstlich Schönburgschen Linie wird das Prädikat: „Durchlaucht", sämtlichen Mitgliedern der Gräflichen Linie das Prädikat: „Erlaucht" zugestanden. 2c.

§. XIX. Insoweit nicht die vorstehenden Vereinbarungen eine Abänderung enthalten, bewendet es allenthalben bei den jetzt noch in Kraft stehenden Bestimmungen der mit dem Gesamthause Schönburg abgeschlossenen Rezesse.

§. XX. Gegenwärtige Übereinkunft tritt den 15. November 1878 in Wirksamkeit. 2c.

Urkundlich haben die königlichen Bevollmächtigten und der hierzu mit Vollmacht versehene Vertreter des Gesamthauses Schönburg die vorstehende

Übereinkunft

unterschrieben und besiegelt.

So geschehn zu Dresden, den 29. Oktober 1878.

(L. S.) Herrmann von Nostitz-Wallwitz.
(L. S.) Ludwig von Abeken.
(L. S.) Georg, Prinz von Schönburg.

Verordnung (der Min. des Innern und des Kultus), die Amtshauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspektionen in den Schönburgschen Rezeßherrschaften betreffend; vom 1. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 403.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung, die Publikation der mit dem Gesamthause Schönburg wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburgschen Rezeßherrschaften auf den Staat und wegen der Regelung einiger anderer Punkte unter dem 29. Oktober 1878 abgeschlossenen Übereinkunft betreffend, vom 30. Oktober 1878 wird hiermit folgendes bestimmt:

§. 1. Die durch die Verordnung, die Einführung der neuen organischen Verwaltungsgesetze in den Schönburgschen Rezeßherrschaften betreffend, vom 19. September 1874 (Seite 241 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1874) in Verbindung mit der hieran sich anschließenden Verordnung vom 21. September 1874 (Seite 324 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1874) eingesetzte königliche Verwaltungskommission für die Schönburgschen Rezeßherrschaften zu Glauchau beschließt mit dem 14. November dieses Jahres ihre Thätigkeit. An ihre Stelle tritt vom 15. November dieses Jahres an

die königliche Amtshauptmannschaft zu Glauchau.

§. 2. Auf die Amtshauptmannschaft zu Glauchau gehn die gesamten Geschäfte der in §. 1 gedachten Verwaltungskommission, sowie die seither von den Schönburgschen Gerichtsämtern besorgten Geschäfte der weltlichen Koinspektion in Kirchen- und kirchlichen Stiftungssachen, und zwar letztere insoweit über, als sie nicht in §. VII, Absatz 7 der Übereinkunft mit dem Hause Schönburg vom 29. Oktober 1878 den Stadträten zugewiesen sind [1]). 2c.

§. 5. Wegen einer veränderten Abgrenzung des Verwaltungsbezirks der Amtshauptmannschaft zu Glauchau und der damit in Verbindung stehenden weiteren Bezirksveränderungen bleibt besondere Bestimmung vorbehalten [2]).

Dresden, den 1. November 1878.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Auflösung des Gesamtkonsistoriums zu Glauchau, sowie die Superintendenturen zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz betreffend; vom 2. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 431.)

Zufolge der mit dem Gesamthause Schönburg wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburgschen Rezeßherrschaften auf den Staat und wegen der Regelung einiger anderer Punkte unter dem 29. Oktober 1878 abgeschlossenen Übereinkunft tritt mit dem 15. November dieses Jahres das Schönburgsche Gesamtkonsistorium zu Glauchau außer Wirksamkeit.

Die seither von demselben besorgten Konsistorialgeschäfte gehn von dem gedachten Tage an auf das unterzeichnete Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium über. Es leiden daher vom 15. November dieses Jahres an auf die die Schönburgschen Rezeßherrschaften betreffenden Konsistorialangelegenheiten allenthalben die im ganzen übrigen Königreiche Sachsen, mit Ausnahme der Oberlausitz, bestehenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Anwendung. 2c.

Abs. 4. Gleichzeitig hört zwar auch die Wirksamkeit der Schönburgschen Superintendenturen in Glauchau, Waldenburg und Lößnitz als solcher auf, es werden jedoch deren Ephoralgeschäfte bis zu dem mit Anfange des Jahres 1879 bevorstehenden Inkrafttreten der neuen Einteilung der Ephoralbezirke in der seitherigen Weise fortgeführt werden.

Im Einverständnis mit dem königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird Vorstehendes hiermit zur allgemeinen Kenntnis, insbesondere der beteiligten Behörden, Kirchengemeinden, Kirchenvorstände, Geistlichen und Kirchendiener gebracht.

Dresden, den 2. November 1878.

[1]) §§. 3 u. 4 enthalten nur Übergangsbestimmungen und waren daher wegzulassen.

[2]) S. V. v. 20. November 1878.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Zahl und Einteilung der Ephoralbezirke betreffend; vom 2. November 1878[1])[2]).

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 412.)

Auf Grund der ständischen Verhandlungen über das Staatsbudget und nach Gehör der evangelisch-lutherischen Landessynode verordnet, im Einverständnisse mit dem königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen

[1]) Einige redaktionelle Unrichtigkeiten in dem im G. u. Vbl. publizierten Plane sind hier berichtigt worden.

[2]) Vergl. hierzu G. V. E. L. Landeskons. v. 17. Dezember 1878 (Vbl. E. L. Landeskons. v. J. 1878. S. 150): Das E. L. Landeskons. findet sich, bez. mit Rücksicht auf die mit dem Anfange des Jahres 1879 eintretende neue Einteilung der Ephoralbezirke und die damit verbundene Vergrößerung der Mehrzahl der letzteren zu folgenden, das Ephoralamt betreffenden Verfügungen veranlaßt.

1.

Bei der V. v. 13. Juli 1862, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., hat es zwar im allgemeinen auch fernerhin zu bewenden, soweit nicht die darin unter 10 bis 17 und 20, sowie an einigen anderen Stellen in betreff des Schulwesens enthaltenen Bestimmungen infolge der neuen, das Volksschulwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sowie Punkt 23, die Erstattung der Jahresberichte betr., infolge der V. v. 9. Mai 1877 eine Änderung erfahren haben.

Es wird jedoch der für die Abhaltung der Kirchenvisitationen unter Punkt 3 festgesetzte fünfjährige Turnus mit Rücksicht auf die mit Anfang des Jahres 1879 eintretende Vergrößerung der Mehrzahl der Ephoralbezirke auf einen sechsjährigen erweitert.

Bei der Feststellung der in den nächsten Jahren abzuhaltenden Kirchenvisitationen ist hinsichtlich der neuen Bestandteile der Ephorien auf die Zeit der daselbst zuletzt gehaltenen Kirchenvisitationen geeignete Rücksicht zu nehmen.

In den seitherigen Ephoralstädten Frauenstein, Nossen, Waldheim, Wurzen, Pegau und Auerbach haben, solange die dasigen seitherigen Superintendenten in ihrer pfarramtlichen Thätigkeit daselbst verbleiben, Kirchenvisitationen nicht stattzufinden. Dies leidet auch auf die Ephoralstadt Oelsnitz Anwendung.

2.

Die Superintendenten haben auf die Vollständigkeit und Genauigkeit der Einträge in ihren Registranden ihr besonderes Augenmerk zu richten, da letztere nur solchenfalls eine in mehrfacher Hinsicht wünschenswerte und nötige sichere Unterlage für die Beurteilung des Umfangs der Ephoralgeschäfte der betr. Superintendentur zu gewähren vermögen.

Die Registrandennummern sind mit jedem Kalenderjahre abzuschließen.

Die Registranden sind nach dem unter ⊙ beigefügten Schema anzulegen.

3.

Gleiche Sorgfalt ist dem Aktenwesen, namentlich auch der Haltung des Aktenrepertoriums, sowie dem Ephoralarchive zuzuwenden.

Es wird zwar zunächst davon abgesehn, für die Einrichtung der Ephoralarchive eine neue allgemeine Anordnung zu treffen, es bleibt jedoch eine solche für den Fall etwaiger darauf bezüglicher Anträge aus der Mitte der Superintendenten oder seiten des Landeskons. zu machender darauf hinzielender Wahrnehmungen vorbehalten.

4.

Die seither stattgehabte Berechnung und Rückerstattung des Portovorlags der Superintendenten in gewissen Offizialangelegenheiten kommt vom Anfange des Jahres 1879 an in Wegfall.

⊙

Fortlaufende Nummer.	Betreff der Sache.	Resolution.	Tag des Eingangs.	Tag der Resolution.	Tag des Abgangs.	Akten, zu welchen die Sache genommen worden.

Unterrichts und mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, was die Ephorien in den Schönburgschen Rezeßherrschaften anlangt, auf Grund der mit der Verordnung vom 30. Oktober dieses Jahres publizierten Übereinkunft mit dem Gesamthause Schönburg, das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium wegen Zahl und Einteilung der Ephoralbezirke, was folgt:

§. 1. Die Zahl der Ephoralbezirke wird, unter Aufhebung der Superintendenturen

Auerbach, Bischofswerda, Frankenberg, Frauenstein, Lößnitz, Markneukirchen, Nossen, Pegau, Waldenburg, Waldheim und Wurzen,

auf 25 und deren Einteilung wie in der Beilage bestimmt.

§. 2. Die neue Einteilung tritt mit dem 1. Januar 1879, bezüglich der nach §. 1 in Wegfall kommenden Superintendenturen, wenn sie schon vorher erledigt werden sollten, mit dem Tage der Erledigung in Kraft.

§. 3. Von dem Tage der Inkrafttretung (§. 2) sind die Ephoralgeschäfte, einschließlich der bereits anhängigen, von denjenigen Ephoren zu besorgen, welche nach §. 1 von da an für dieselben zuständig werden. 2c.

Abs. 3. Funeral- und ähnliche Kassen, welche in den nach §. 1 in Wegfall kommenden Ephoralbezirken bestehn, bleiben von der neuen Bezirkseinteilung unberührt. Die etwa infolge der neuen Bezirkseinteilung zu treffenden Änderungen bleiben zunächst der besonderen Erwägung der Beteiligten vorbehalten.

§. 4. Mit dem Tage der Inkrafttretung (§. 2) sind die Ephoralakten an den nach §. 1 zuständigen Superintendenten abzugeben.

Die Akten sind thunlichst nach Parochien zu sondern. Die Abgabe erfolgt mittels Verzeichnisses. Akten über noch zu erledigende Sachen sind besonders abzugeben und zu verzeichnen. Generalakten sind an diejenige Superintendentur abzugeben, welcher die Mehrzahl der betreffenden Parochien zugehört.

Die abgegebenen Akten sind in das Repertorium und Archiv derjenigen Superintendenturen aufzunehmen, welche dieselben erhält.

Siegel und Stempel der in Wegfall kommenden Superintendenturen sind nach Erledigung der Geschäfte in §§. 3 und 4 an das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium einzusenden.

Die etwa vorhandenen Bibliotheken der in Wegfall kommenden Superintendenturen verbleiben bis auf weitere Anordnung bei dem Archive des betreffenden Pfarramts. Dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium sind jedoch Kataloge dieser Bibliotheken einzusenden.

§. 5. Die Inhaber der nach §. 1 in Wegfall kommenden Superintendenturen behalten auch nach deren Aufhebung Titel und Rang eines Superintendenten.

Die von ihnen als Superintendenten bezogene feste Besoldung wird ihnen nach dem Betrage von zwei Dritteilen fortgewährt. Bei Berechnung ihres Diensteinkommens für die Zwecke der Pension ist dieser Betrag voll in Anrechnung zu bringen.

§. 6. Die Entschließung wegen Bestellung von Hilfskräften für einzelne besonders umfangreiche Superintendenturen, nach Befinden Beauftragung der als solche außer Aktivität tretenden Superintendenten mit einzelnen oder einer gewissen Klasse von Ephoralgeschäften, bleibt vorbehalten.

Dresden, den 2. November 1878.

Plan
über eine neue Einteilung der Ephoralbezirke.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
	I. Ephorie Radeberg.	
1.	Radeberg	Dresden.
	mit Tochterkirche Schönborn	=
2.	Großerkmannsdorf	=
3.	Grünberg	=
4.	Kleinröhrsdorf	=
	mit Tochterkirche Leppersdorf	=
5.	Kleinwolmsdorf	=
6.	Langebrück	=
7.	Lausa	=
8.	Lommitz	=
9.	Ottendorf	=
10.	Reichenberg	=
11.	Schönfeld	=
12.	Seifersdorf	=
13.	Wachau	=
14.	Wallroda	Dresden.
	mit Tochterkirche Arnsdorf	=
15.	Weißig	=
16.	Wilschdorf	=
	mit Schwesterkirche Klotzsche	=
17.	Bischofswerda	Bautzen.
	mit Tochterkirche Goldbach	=
18.	Göda	=
19.	Großdrebnitz	=
20.	Putzkau	=
21.	Steinigtwolmsdorf	=
22.	Wilthen	=
23.	Großnaundorf	Kamenz.
24.	Großröhrsdorf	=
25.	Höckendorf	=
26.	Krakau	=

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
27.	Lichtenberg	Kamenz.
28.	Oberlichtenau	"
29.	Beiersdorf	Löbau.
30.	Bischdorf	"
31.	Neusalza	"
32.	Spremberg	"
	II. Ephorie Dresden I.	
1. bis 6.	die [sechs][3]) Parochien der Stadt: der Kreuzkirche, der Frauenkirche, der Johanniskirche, der Kirche zu Neustadt, der Annenkirche, der Kirche zu Friedrichstadt [Matthäuskirche [3]).]	exemt.
	III. Ephorie Dresden II.	
1.	Briesnitz	Dresden.
2.	Deuben	"
3.	Döhlen	"
4.	Dorfhain	"
	mit Schwesterkirche Klingenberg	"
5.	Fördergersdorf	"
6.	Hosterwitz	"
	mit Schwesterkirche Pillnitz	"
7.	Kaditz [4])	"
8.	Kötzschenbroda	"
9.	Leuben	"
10.	Leubnitz	Dresden.
11.	Lockwitz	"
12.	Loschwitz	"
13.	Mohorn	"
14.	Pesterwitz	"
15.	Plauen	"
16.	Rabenau	"
17.	Somsdorf	"
18.	Tharandt [5])	"
	IV. Ephorie Pirna.	
1.	Pirna	Pirna.
	mit der Anstaltskirche zu Sonnenstein und der Schloßkirche zu Zehista	"
2.	Berggießhübel	"
3.	Burkhardtswalde	"
4.	Cotta	"
5.	Dittersbach	"
6.	Dohna	"
7.	Ehrenberg	"
8.	Eschdorf	"
9.	Fischbach	"
	mit Schwesterkirche Seeligstadt	"
10.	Friedrichswalde	"
11.	Gottleuba	"
12.	Hinterhermsdorf	"
	mit Tochterkirche Saupsdorf	"
13.	Hohnstein	"
14.	Königstein	"
15.	Festung Königstein	"
16.	Langenwolmsdorf	"
17.	Langheunersdorf	"
18.	Lauterbach	"
	mit Schwesterkirche Bühlau	"
19.	Lichtenhain	"
20.	Liebstadt	"
	mit Tochterkirche Borna	"
21.	Lohmen	"
22.	Markersbach	"
23.	Maxen	"
24.	Neustadt	"
25.	Oberottendorf	"
26.	Oelsen	"
27.	Ottendorf	"

[3]) Es sind seit dem 1. Advent 1880 die bis dahin in die Kreuzkirche zu Dresden eingepfarrt gewesene Gemeinde Striesen und seit dem 1. Oktober 1887 die bis dahin ebenfalls in die Kreuzkirche zu Dresden eingepfarrt gewesene Gemeinde Blasewitz nebst dem die Bezeichnung Neugruna führenden Teile der Gemeinde Gruna aus dem bisherigen Parochialverbande ausgeschieden und zu selbständigen Parochien erhoben worden.

Ferner sind

a) i. J. 1880 die Parochie der Martin-Luther-Kirche zu Antonstadt Dresden,
b) ebenfalls i. J. 1880 die Parochie St. Pauli in der Oppellvorstadt in Dresden,
c) i. J. 1881 die Parochie St. Petri in der Leipziger Vorstadt in Dresden von der Parochie der Kirche zu Dresden Neustadt,
d) i. J. 1884 die Parochie St. Jakobi von der Parochie der Annenkirche,
e) i. J. 1887 die aus dem größeren Teile der Johannstadt bestehende Parochie der Trinitatiskirche von der Parochie der Johanniskirche und
f) i. J. 1889 die aus dem südlich von der sächsisch-böhmischen, bez. Dresden-Reichenbacher Eisenbahn gelegenen Teile der Stadt Dresden, einschließlich der Landgemeindebezirke Räcknitz, Zschertnitz und Pestitz bestehende Lukasparochie von der Kreuzparochie abgezweigt und zu selbständigen Parochien erhoben worden.

Hierdurch hat sich die Anzahl der Parochien in der Stadt Dresden von 6 bis auf 12 erhöht.

[4]) Die Gemeinden Pieschen und Trachenberge sind seit 1. Januar 1884 aus der Parochie Kaditz ausgeschieden und zu einer selbständigen Parochie Pieschen erhoben worden. — S. Bek. E. L. Landeskons. v. 8. September 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 129).

[5]) *Den Parochien der Ephorie Dresden II sind nach Anm. 3 jetzt* noch hinzuzufügen die zu Striesen und Blasewitz. Auch ist zu erwähnen, daß nach Bek. E. L. Landeskons. v. 28. Februar 1890 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1890. S. 21) aus den Gemeinden Radebeul, Serkowitz und Oberlößnitz die Parochie Radebeul innerhalb der Ephorie Dresden II neu gebildet worden ist, welche am 1. Juli 1890 ins Leben treten sollte.

fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
28.	Pabstdorf	Pirna.
	mit Schwesterkirche Cunnersdorf	"
29.	Porschendorf	"
	mit Tochterkirche Liebethal	"
30.	Rathewalde	"
31.	Reinhardsdorf	"
32.	Röhrsdorf	"
33.	Rosenthal	"
34.	Rückersdorf	"
35.	Schandau	"
36.	Schmiedefeld	"
	mit Schwesterkirche Harthau	Bautzen.
37.	Sebnitz	Pirna.
38.	Stolpen	"
	mit Tochterkirche Altstadt und Helmsdorf	"
39.	Struppen	"
40.	Stürza	"
41.	Ulbersdorf	"
42.	Weesenstein	"
43.	Wehlen — Stadt	"
44.	Wehlen — Dorf	"
45.	Wilschdorf	"
46.	Zuschendorf	"
	Hierüber: die Parochie der Korrektionsanstalt zu Hohnstein.	
	V. Ephorie Dippoldiswalde.	
1.	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde.
2.	Altenberg	"
3.	Bärenstein	"
4.	Börnersdorf	"
5.	Breitenau	"
6.	Burkersdorf	"
7.	Dittersbach	"
8.	Dittersdorf	"
9.	Döbra	"
10.	Frauenstein	"
11.	Fürstenwalde	"
	mit Schwesterkirche Fürstenau	"
12.	Geising	"
13.	Glashütte	"
14.	Hartmannsdorf	"
15.	Hennersdorf	"
	mit Tochterkirche Schönfeld	"
16.	Hermsdorf	"
17.	Höckendorf	"
18.	Johnsbach	"
19.	Kreischa	Dippoldiswalde.
20.	Lauenstein	"
21.	Liebenau	"
22.	Nassau	"
	mit Tochterkirche Rechenberg	"
23.	Possendorf	"
24.	Pretzschendorf	"
25.	Reichstädt	"
26.	Reinhardsgrimma	"
27.	Ruppendorf	"
28.	Sadisdorf	"
29.	Schellerhau	"
30.	Schmiedeberg	"
31.	Seifersdorf	"
	VI. Ephorie Freiberg.	
1. bis 5.	Freiberg mit fünf Parochien: der Domkirche, der Petrikirche, der Nikolaikirche, der Jakobikirche, der Johanniskirche.	Freiberg.
6.	Berthelsdorf	"
7.	Cämmerswalde	"
8.	Clausnitz	"
9.	Colmnitz	"
10.	Conradsdorf	"
	mit Tochterkirche Hilbersdorf	"
11.	Deutschneudorf	"
12.	Dörnthal	"
13.	Dorfchemnitz	"
14.	Erbisdorf	"
	mit Tochterkirche St. Michaelis	"
15.	Großhartmannsdorf	"
	mit Tochterkirche Gränitz	"
16.	Großschirma	"
	mit Tochterkirche Rothenfurth	"
17.	Großwaltersdorf mit Neuwaltersdorf	"
18.	Helbigsdorf	"
19.	Kleinwaltersdorf	"
	mit Schwesterkirche Kleinschirma	"
20.	Krummhennersdorf	"
	mit Tochterkirche Oberschaar	"
21.	Langenau	"
22.	Langhennersdorf	"
23.	Lichtenberg	"
	mit Tochterkirche Weigmannsdorf	"
24.	Mulda	"
25.	Naundorf	"

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
26.	Neuhausen	Freiberg.
27.	Niederbobritzsch	"
28.	Niederschöna	"
29.	Oberbobritzsch	"
30.	Oberneuschönberg	"
31.	Oberschöna	"
	mit Schwesterkirche Wegefahrt	"
32.	Pfaffroda	"
	mit Schwesterkirche Hallbach	"
33.	Sayda	"
34.	Seiffen	"
35.	Tuttendorf	"
36.	Voigtsdorf	"
37.	Weißenborn	"
38.	Zethau	"
	Hierüber: die Parochie der königl. Besserungs- und Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf.	
	VII. Ephorie Meißen.	
1.	Meißen, die Parochie der Stadtkirche	Meißen.
2.	Beicha	"
3.	Bieberstein	"
4.	Blankenstein	"
5.	Boritz	"
6.	Brockwitz	"
7.	Burkhardswalde	"
8.	Cölln	"
9.	Constappel	"
10.	Coswig	"
11.	Deutschenbora	"
12.	Dittmannsdorf	"
13.	Dörschnitz	"
14.	Gröbern	"
	mit Tochterkirche Großdobritz	"
15.	Grumbach	"
16.	Herzogswalde	"
17.	Heynitz	"
18.	Hirschfeld	"
19.	Keffelsdorf	"
20.	Krögis	"
21.	Leuben	"
22.	Limbach	"
23.	Lommatzsch	"
24.	Miltitz	"
25.	Naustadt	"
26.	Neckanitz	"
27.	Neukirchen	"
28.	Niederau	Meißen.
	mit Schwesterkirche Oberau	"
29.	Nossen	"
30.	Obergruna	"
31.	Naußlitz	"
32.	Reinsberg	"
33.	Röhrsdorf	"
34.	Rothschönberg	"
35.	Rüsseina	"
36.	Sora	"
37.	Siebenlehn	"
38.	Staucha	"
39.	Striegnitz	"
	mit Tochterkirche Mehltheuer	"
40.	Tanneberg	"
41.	Taubenheim	"
42.	Unkersdorf	"
43.	Weinböhla	"
44.	Weißtropp	"
45.	Wendischbora	"
46.	Wilsdruff	"
47.	Zadel	"
48.	Zehren	"
49.	Ziegenhain	"
	mit Tochterkirche Planitz	"
50.	Zscheila	"
51.	Zschochau	"
	Hierüber: die eximierte Parochie St. Afra	
	VIII. Ephorie Großenhain.	
1.	Großenhain	Großenhain.
2.	Bärnsdorf	"
3.	Bauda	"
	mit Tochterkirche Colmnitz	"
4.	Coselitz	"
5.	Dobra	"
6.	Frauenhain	"
7.	Glaubitz	"
	mit Tochterkirche Zschaiten	"
8.	Gröba	"
9.	Heyda	"
	mit Tochterkirche Leutewitz	"
10.	Lampertswalde	"
11.	Lenz	"
	mit Tochterkirche Wantewitz	"
12.	Linz	"
	mit Tochterkirche Blochwitz	"
13.	Medingen	"
	mit Tochterkirche Großdittmannsdorf	"

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
14.	Naunhof	Großenhain.
	mit Schwesterkirche Steinbach	"
15.	Niederebersbach	"
	mit Tochterkirche Oberebersbach	"
16.	Niska	"
	mit Tochterkirche Nauwalde	"
17.	Pausitz	"
18.	Peritz	"
	mit Schwesterkirche Wülknitz	"
19.	Ponickau	"
20.	Prausitz	"
21.	Radeburg [6])	"
	mit Tochterkirche Bärwalde [6])	"
	" " Berbisdorf [6])	"
	" " Würschnitz	"
22.	Reinersdorf	"
23.	Riesa	"
	mit Tochterkirche Weida	"
24.	Rödern	"
25.	Sacka	"
	mit Tochterkirche Tauscha	"
26.	Schönfeld	"
27.	Seußlitz	"
	mit Tochterkirche Merschwitz	"
28.	Skäßchen	"
	mit Schwesterkirche Oelsnitz	"
29.	Skassa	"
30.	Spansberg	"
	mit Tochterkirche Tiefenau	"
31.	Strauch	"
32.	Streumen	"
	mit Tochterkirche Lichtensee	"
33.	Striessen	"
34.	Walda	"
35.	Wildenhain	"
36.	Zabeltitz	"
	mit Tochterkirche Görzig	"
37.	Zeithain	"
	mit Tochterkirche Röderau	"
	IX. Ephorie Leipzig I.	
1. bis 4.	Die [vier] [7]) Parochien der Stadt der Thomaskirche, der Nicolaikirche, der Neukirche [Matthäikirche] und der Petrikirche [7]).	exemt.
	X. Ephorie Leipzig II.	
1.	Baalsdorf [8])	Leipzig.
	mit Schwesterkirche Stötteritz [8])	"
2.	Böhlen	"
3.	Cleuden [9])	"
	mit Tochterkirche Mockau	"
4.	Connewitz	"
5.	Cröbern	"
	mit Schwesterkirche Wachau	"
6.	Dewitz	"
	mit Tochterkirche Sehlis	"
7.	Engelsdorf	"
	mit Tochterkirche Hirschfeld und	"
	" " Zweinaundorf	"
8.	Eutritzsch [9b])	"

[6]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 1. September 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 70) sind mit dem 1. Oktober 1886 die bisherigen Filialgemeinden Berbisdorf und Bärwalde aus dem Parochialverbande mit Radeburg ausgeschieden, und es ist von demselben Zeitpunkte an in Berbisdorf ein selbständiges Pfarramt für die Kirchengemeinde Berbisdorf und die als Schwestergemeinde mit derselben fortan verbundene Filialparochie Bärwalde errichtet worden.

[7]) Zu den oben bezeichneten Parochien sind nach Bek. E. L. Landeskons. v. 26. November 1889, vom 1. Advent 1889 an die Parochie der Martin-Luther-Kirche und nach Bek. E. L. Landeskons. v. 28. Juni 1890, vom 1. Juni 1890 an die Andreas-Parochie hinzugetreten.

Vergl. hierzu weiter Bek. E. L. Landeskons. v. 24. Dezember 1888 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1888. S. 67):

Infolge der mit Genehmigung des Min. des Innern und bez. des Kultusmin. v. 1. Januar 1889 an in Kraft tretenden Vereinigung der Landgemeinde Reudnitz mit der Stadt Leipzig wird gleichzeitig auch die den Bezirk der genannten Gemeinde umfassende Parochie Reudnitz [wegen deren Errichtung Anm. 12 zu vergleichen ist] in die Reihe der Parochien der Stadt Leipzig eintreten.

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist demzufolge die Parochie Reudnitz vom 1. Januar 1889 ab dem Bezirke der Ephorie Leipzig II, welchem sie seither angehört hat, entnommen und der Ephorie Leipzig I überwiesen worden.

Auch ist von dem E. L. Landeskons. im Einverständnisse mit dem Min. des Innern genehmigt worden, daß gleichzeitig die weltliche Koinspektion für vorgedachte Parochie von der Amtshauptmannschaft Leipzig auf den Stadtrat zu Leipzig übergehe.

Die Parochie Reudnitz untersteht daher vom 1. Januar 1889 ab der aus der Superintendentur Leipzig I und dem Stadtrate daselbst bestehenden Kircheninspektion für Leipzig-Reudnitz.

Es wird dies mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß durch die vorgedachten Änderungen die von dem E. L. Landeskons. ausgeübten landesherrlichen Patronat- und Kollaturrechte über die Kirche und Parochie Reudnitz nicht berührt werden. — S. auch Bek. E. L. Landeskons. über denselben Gegenstand v. 24. Dezember 1888 im G. u. Vbl. v. 1888. S. 941.

[8]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 9. Mai 1887 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1887. S. 29) ist mit dem 31. Juli 1887 die bisher zwischen der Kirchengemeinde Baalsdorf und der Schwestergemeinde Stötteritz bestandene Verbindung gelöst und mit dem 1. August 1887 in Stötteritz ein selbständiges Pfarramt errichtet worden.

[9]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskons. v. 19. März 1889 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1889. S. 17):

Nachdem einer Mitteilung des Min. des Innern zufolge vom 9. März 1889 ab die seitherigen Gemeinden Cleuden, Neutzsch und Plösen zu einer Landgemeinde unter dem Namen

„Thekla"

vereinigt worden sind, so wird dies hiermit zur entsprechenden Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Übereinstimmung mit vorstehender Mitteilung die aus den genannten, zu einer Landgemeinde vereinigten Gemeinden bestehende Parochie „Cleuden-St. Thekla" fortan als Parochie „Thekla" zu bezeichnen sein wird.

[9b]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskons. v. 27. Dezember 1889 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1889. S. 66):

Nach den über die Vereinigung der Gemeinden Gohlis, Eutritzsch,

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
9.	Cythra	Leipzig.
	mit Schwesterkirche Bösdorf	"
10.	Gautzsch	"
	mit Schwesterkirche Zöbigker	"
11.	Gohlis[9b])	"
12.	Großdalzig	"
	mit Tochterkirche Tellschütz und	"
	" " Zitschen (in Preußen)	"
13.	Großdölzig	"
14.	Großstädteln	"
	mit Schwesterkirche Großdeuben	"
15.	Großwiederitzsch	"
	mit Schwesterkirche Seehausen	"
16.	Großzschocher	"
17.	Güldengossa	"
18.	Gundorf	"
19.	Hohenheida	"
	mit Tochterkirche Gottscheina	"
20.	Kleinzschocher[10])	"
	mit Tochterkirche Großmiltitz	"
21.	Knauthain	"
	mit Tochterkirche Rehbach	"
22.	Knautnaundorf	"
23.	Leutzsch[11])	"
	mit Schwesterkirche Lindenau[11]) und	"
	mit Tochterkirche Schönau	"
24.	Liebertwolkwitz	"
	mit Tochterkirche Großpösna	"
25.	Lützschena	"
	mit Tochterkirche Hänichen	"
26.	Magdeborn	"
27.	Markkleeberg	"
	mit Schwesterkirche Lösnig	"
28.	Markranstädt	Leipzig.
	mit Tochterkirche Lausen	"
29.	Panitzsch	"
	mit Tochterkirche Althen	"
30.	Plaußig	"
	mit Schwesterkirche Seegeritz	"
31.	Podelwitz	"
	mit Tochterkirche Göbschelwitz	"
32.	Prießtäblich	"
	mit Tochterkirche Frankenhain	"
33.	Probstheida	"
	mit Schwesterkirche Holzhausen und	"
	mit Tochterkirche Zuckelhausen	"
34.	Quesitz	"
	mit Tochterkirche Kulkwitz	"
35.	Rückmarsdorf	"
	mit Schwesterkirche Lindnaundorf	"
36.	Schönefeld[12])	"
37.	Sommerfeld	"
	mit Tochterkirche Paunsdorf	"
38.	Störmthal	"
	mit Tochterkirche Dreiskau und	"
	" " Kleinpötzschau	"
39.	Taucha	"
	mit Tochterkirche Portitz	"
40.	Thonberg[12b])	"
41.	Wahren[13])	"
	mit Tochterkirche Lindenthal	"
42.	Zehmen	"
	mit Schwesterkirche Rüben	"
43.	Zeschwitz	"
44.	Zwenkau	"
	mit Kapellenkirche Jmnitz und	"
	mit Schwesterkirche Pulgar[14])	"
	XI. Ephorie Borna.	
1.	Borna	Borna.
2.	Altmörbitz	"
3.	Audigast	"

Neustadt, Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Sellerhausen, Neureudnitz und Thonberg mit dem Stadtbezirke Leipzig getroffenen Bestimmungen wird an den kirchlichen Verhältnissen dieser Gemeinden durch ihre mit dem 1. Januar 1890 erfolgende Einverleibung in die Stadt Leipzig vorläufig etwas nicht geändert.

Es verbleiben daher die Parochien Gohlis, Eutritzsch und Thonberg nach wie vor bis zu anderweiter Regelung dem Bezirke der Ephorie Leipzig II, welchem sie jetzt angehören, auch noch fernerhin zugeteilt.

Auch ist von dem E. L. Landeskons. im Einverständnisse mit dem Min. des Innern genehmigt worden, daß unbeschadet des Eintritts der vorgenannten Parochien in den Stadtbezirk von Leipzig die Kircheninspektion über dieselben nach wie vor in Gemeinschaft mit der Superintendentur Leipzig II ausschließlich durch die insoweit hierunter mit besonderem Auftrage versehene Amtshauptmannschaft Leipzig ausgeübt werde.

[10]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 15. Juni 1885 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 51) ist die Gemeinde Plagwitz vom 1. Januar 1885 an aus der Parochie Kleinzschocher ausgeschieden und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden.

[11]) Die Schwesterkirchengemeinde Lindenau ist nach Bek. E. L. Landeskons. v. 16. Oktober 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1884. S. 82) seit 1. Oktober 1884 aus dem Parochialverbande mit Leutzsch ausgeschieden und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden.

[12]) Vom 1. Januar 1880 an ist die Gemeinde Neudnitz von der Parochie Schönefeld definitiv getrennt und als eigene Parochie konstituiert worden. S. jedoch hierzu noch Anm. 7.

[12b]) S. Anm. 9b.

[13]) Die Gemeinde Möckern ist vom 1. Oktober 1888 an aus der Parochie Wahren ausgeschieden und zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit eigenem Pfarramte erhoben worden.

[14]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskons. v. 12. Juni 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 40):

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist die zur Ephorie Leipzig II gehörige Parochie Pulgar infolge ihrer mit dem 1. April 1880 eingetretenen Abtrennung aus ihrem seitherigen Verbande als Schwesterkirche der Parochie Zwenkau und ihrer Vereinigung in gleicher Eigenschaft mit der Parochie Medewitzsch von der Ephorie Leipzig II der Ephorie Borna überwiesen worden und tritt diese Bezirksveränderung mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
4.	Auligk	Borna.
5.	Bemdorf	"
6.	Bocka	"
7.	Breitingen	"
8.	Breunsdorf	"
	mit Tochterkirche Heuersdorf	"
9.	Bubendorf	"
10.	Buchheim	"
	mit Schwesterkirche Ballendorf	Grimma.
11.	Costewitz	Borna.
12.	Deutzen	"
13.	Elstertrebnitz	"
14.	Eschefeld	"
15.	Eula	"
	mit Tochterkirche Thierbach	"
16.	Flößberg	"
	mit Schwesterkirche Beucha	"
17.	Frohburg	"
18.	Gatzen	"
19.	Gnandstein	"
20.	Görnitz	"
21.	Greifenhain	"
22.	Groitzsch	"
23.	Großhermsdorf	"
24.	Großpötzschau	"
	mit Tochterkirche Espenhain	"
25.	Großstorkwitz	"
26.	Hain	"
	mit Schwesterkirche Kreudnitz	"
27.	Hohendorf	"
28.	Kieritzsch	"
29.	Kitzscher	"
	mit Tochterkirche Dittmannsdorf	"
30.	Kohren	"
31.	Lausigk	"
	mit Tochterkirche Etzoldshain	Grimma.
32.	Lobstädt	Borna.
33.	Medewitzsch [15])	"
34.	Michelwitz	"
35.	Mölbis	"
36.	Nenkersdorf	"
37.	Neukirchen	"
	mit Tochterkirche Schönau	"
38.	Oelzschau	"
39.	Pegau	"
40.	Pödelwitz	"
41.	Prießnitz	"
	mit Tochterkirche Elbisbach	"
42.	Ramsdorf	"
43.	Regis	Borna.
	mit Tochterkirche Blumroda	"
44.	Roda	"
45.	Rötha	"
46.	Rüdigsdorf	"
47.	Ruppersdorf	"
48.	Steinbach	"
	mit Tochterkirche Lauterbach	Grimma.
49.	Stöntzsch	Borna.
	mit Tochterkirche Werben (in Preußen)	"
50.	Trachenau	"
51.	Trages	"
	mit Schwesterkirche Hainichen	"
52.	Trautzschen	"
53.	Wiederau	"
54.	Witznitz	"
55.	Wyhra	"
56.	Zedtlitz	"
57.	Zöpen	"
	mit Tochterkirche Großzössen	"

XII. Ephorie Grimma.

1.	Grimma	Grimma.
2.	Albrechtshain	"
	mit Tochterkirche Erdmannshain	"
3.	Altenhain	"
4.	Belgershain	"
	mit Tochterkirche Threna	"
5.	Beucha	"
	mit Tochterkirche Zweenfurth	"
6.	Böhlitz	"
7.	Börln	"
	mit Tochterkirche Knatewitz	"
8.	Brandis	"
9.	Burkhardshain	"
10.	Cannewitz	"
11.	Colditz	"
12.	Collmen	"
13.	Döben	"
14.	Dornreichenbach	"
15.	Falkenhain	"
16.	Fremdiswalde	"
17.	Gerichshain	"
18.	Großbardau	"
	mit Tochterkirche Kleinbardau und	"
	" " Grethen	"
19.	Großbuch	"
	mit Tochterkirche Bernbruch	"
20.	Großbothen	"
	mit Tochterkirche Glasten	"
21.	Großzschepa	"

[15]) S. Anm. 14.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
22.	Höfgen	Grimma.
23.	Hohburg	"
24.	Hohnstädt	"
	mit Tochterkirche Beiersdorf	"
25.	Köhra	"
	mit Tochterkirche Rohrbach	"
26.	Künitzsch	"
27.	Kühren	"
28.	Lastau	"
29.	Leulitz	"
	mit Tochterkirche Altenbach	"
30.	Lüptitz	"
	mit Tochterkirche Zschorna	"
31.	Machern	"
32.	Müglenz	"
33.	Mutzschen	"
34.	Naunhof	"
	mit Tochterkirche Klinga	"
35.	Neichen	"
	mit Schwesterkirche Obernitzschka	"
36.	Nemt	"
	mit Tochterkirche Körlitz	"
37.	Nepperwitz	"
	mit der Schwesterkirche Deuben	"
	und den Tochterkirchen Grubnitz	"
	und Bennewitz	"
38.	Nerchau	"
39.	Nischwitz	"
40.	Otterwisch	"
	mit Tochterkirche Stockheim	Borna.
41.	Pausitz	Grimma.
42.	Polenz	"
	mit Tochterkirche Ammelshain	"
43.	Pomßen	"
	mit Tochterkirche Großsteinberg	"
44.	Püchau	"
45.	Ragewitz	"
46.	Röcknitz	"
47.	Sachsendorf	"
48.	Schönbach	"
49.	Schwarzbach	"
	mit Tochterkirche Thierbaum	"
50.	Seifertshain	"
	mit Tochterkirche Fuchshain und	"
	" " Kleinpösna	"
51.	Thallwitz	"
	mit Tochterkirche Wasewitz	"
52.	Thammenhain	"
53.	Trebsen	"
	mit Tochterkirche Seelingstädt	"
54.	Wurzen	"
55.	Zschirla	Grimma.
	mit Tochterkirche Erlbach	"
	Hierüber:	
	die Parochie der Landesversorganstalt zu Colditz.	
	XIII. Ephorie Oschatz.	
1.	Oschatz	Oschatz.
2.	Ablaß	"
3.	Altmügeln	"
4.	Bloßwitz	"
	mit Tochterkirche Mautitz	"
5.	Borna	"
6.	Bucha	"
7.	Calbitz	"
	mit Tochterkirche Malkwitz	"
8.	Canitz	"
9.	Cavertitz	"
	mit Tochterkirche Olganitz	"
10.	Collm	"
	mit Tochterkirche Lampersdorf	"
11.	Dahlen	"
12.	Ganzig	"
	mit Tochterkirche Lonnewitz	"
13.	Gohlis	"
14.	Großböhla	"
15.	Hof	"
16.	Jahna	"
17.	Kiebitz	"
18.	Laas	"
	mit Tochterkirche Zaußwitz	"
19.	Lampertswalde	"
20.	Limbach	"
21.	Liptitz	"
22.	Lorenzkirch [16])	"
	mit Schwesterkirche Kreinitz [16]) und	"
	mit Tochterkirche Jacobsthal [16])	"
23.	Luppa	"
24.	Mahlis	"
25.	Merkwitz	"
	mit Tochterkirche Altoschatz	"

[16]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 18. Juli 1887 (Bbl. E. L. Landeskons. v. 1887. S. 47):

Mit Genehmigung des E. L. Landeskons. ist von den beteiligten Kirchenvorständen und unter Zustimmung der Patronatsherrschaft beschlossen worden, das Pfarramt zu Lorenzkirch der seither bestandenen geistlichen Versorgung der beiden Filialkirchspiele Kreinitz unr Jacobsthal zu entheben und für die letzteren einen eigenen Pfarred mit Wohnsitz in Kreinitz zu bestellen, zu welchem fortan Jacobsthal in das Verhältnis einer Schwesterparochie tritt.

Diese Veränderung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Wirksamkeit.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
26.	Mügeln	Oschatz.
27.	Naundorf	"
	mit Tochterkirche Hohenwussen	"
28.	Schmannewitz	"
	mit Tochterkirche Ochsensaal	"
29.	Schrebitz	"
	mit Tochterkirche Gallschütz	"
30.	Schweta	"
31.	Sörnewitz	"
32.	Sornzig	"
33.	Strehla	"
34.	Terpitz	"
	mit Tochterkirche Schmorkau	"
35.	Wellerswalde	"
	mit Tochterkirche Liebschütz	"
36.	Wermsdorf	"
37.	Zöschau	"
	Hierüber: die Parochie der Landesanstalten zu Hubertusburg.	
	XIV. Ephorie Leisnig.	
1.	Leisnig	Döbeln.
2.	Altenhof	"
3.	Altleisnig	"
4.	Beerwalde	"
	mit Tochterkirche Tanneberg	Rochlitz.
5.	Bockelwitz	Döbeln.
	mit Schwesterkirche Börtewitz	Oschatz.
6.	Bockendorf	Döbeln.
7.	Döbeln	"
8.	Dürrweitzschen	"
9.	Etzdorf	"
10.	Gersdorf	"
11.	Gleisberg	"
12.	Greifendorf	"
13.	Großweitzschen [17])	"
14.	Grünlichtenberg	"
15.	Hainichen	"
16.	Hartha	"
17.	Knobelsdorf	"
	mit Schwesterkirche Otzdorf	"
18.	Langenstriegis	"
19.	Leipnitz	"
20.	Marbach	"
21.	Mochau	"
22.	Mockritz	"
23.	Niederstriegis	"
24.	Pappendorf	Döbeln.
25.	Reinsdorf	"
26.	Rittmitz	"
27.	Roßwein	"
28.	Schönerstädt	"
	mit Tochterkirche Seifersdorf	"
29.	Schweikershain	"
30.	Simselwitz	"
31.	Sitten	"
32.	Technitz	"
33.	Tragnitz	"
34.	Waldheim	"
35.	Wendishain	"
36.	Ziegra	"
37.	Zschaitz	"
38.	Zschoppach	"
	Hierüber: die Parochie der Strafanstalt zu Waldheim und die Parochie der Landesanstalt zu Hochweitzschen [18]).	
	XV. Ephorie Rochlitz.	
1.	Rochlitz, St. Petri	Rochlitz.
	" Kunigunden	"
2.	Altmittweida	"
3.	Breitenborn	"
4.	Burgstädt	"
5.	Claußnitz	"
6.	Crossen	"
7.	Erlau	"
8.	Frankenau	"
9.	Frauendorf	"
10.	Geithain	"
	mit Schwesterkirche Wickershain	"
11.	Geringswalde	"
12.	Großmilkau	"
13.	Hartmannsdorf	"
14.	Hochhermsdorf	"
15.	Hohenkirchen	"
16.	Jahnshain	"
17.	Kaufungen	"
18.	Königsfeld	"
19.	Langenleuba-Oberhain	"
20.	Lunzenau	"

[17]) S. die nachfolgende Anm.

[18]) Die außerhalb der Anstalt wohnenden Beamten und Bediensteten der Landes-Irren- und Siechenanstalt Hochweitzschen sind i. J. 1884 wieder der Parochie Großweitzschen, in deren Bezirk sie wohnen, zugewiesen worden. S. Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 114.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
21.	Mittweida	Rochlitz.
22.	Mühlau	"
23.	Nauenhain	"
24.	Niedergräfenhain	"
25.	Niedersteinbach	"
26.	Oberfrankenhain	"
	mit Schwesterkirche Hopfgarten	"
27.	Obergräfenhain	"
	mit Tochterkirche Oberelsdorf	"
28.	Ossa	"
29.	Ottendorf	"
30.	Penig	"
	mit Tochterkirche Markersdorf	"
31.	Rathendorf	"
32.	Ringethal	"
33.	Rochsburg	"
34.	Rossau	"
35.	Schlagwitz	"
36.	Seelitz	"
37.	Seifersbach	"
38.	Syhra	"
39.	Taura	"
40.	Tautenhain	"
	mit Tochterkirche Ebersbach	"
41.	Topfseifersdorf	"
42.	Wechselburg	"
	mit Tochterkirche Göhren	"
43.	Wiederau	"
	mit Tochterkirche Königshain	"
44.	Wolkenburg	"
45.	Zettlitz	"
	XVI. Ephorie Chemnitz.	
1. bis 5.	Die fünf Parochien der Stadt Chemnitz	exemt.
	der Jacobikirche, der Johanniskirche, der Paulikirche, der Petrikirche, der Nicolaikirche [19])	
	mit Schwesterkirche Altchemnitz [19])	Chemnitz.
6.	Euba	Chemnitz.
7.	Gablenz	"
8.	Glösa [20])	"
	mit Tochterkirche Hilbersdorf [20])	"
9.	(Schloßchemnitz [21])	"
10.	Auerswalde	Flöha.
11.	Augustusburg mit Stadt Schellenberg	"
12.	Dorf Schellenberg [22])	"
	mit Tochterkirche Leubsdorf [22])	"
13.	Ebersdorf	"
14.	Erdmannsdorf	"
15.	Flöha	"
16.	Frankenberg	"
17.	Frankenstein	"
	mit Tochterkirche Kirchbach	"
18.	Gahlenz	"
19.	Niederlichtenau	"
20.	Oederan	"
21.	Sachsenburg	"
22.	(Wiesa [23])	"
	XVII. Ephorie Stollberg [24]). [Der Superintendent von Stollberg hat in jedem Monat an einem im	

[19]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 15. Februar 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1884. S. 28) sind vom 1. Januar 1884 an
a) die Gemeinden Schönau und Neustadt, einschließlich der Besitzer der exemten Güter Schönau und Höckericht und
b) die Gemeinde Altendorf
aus dem Kirchenverbande der Nicolaikirche zu Chemnitz ausgeschieden und
ad a als Kirchengemeinde Schönau-Neustadt,
ad b als Kirchengemeinde Altendorf
zu selbständigen Parochien erhoben worden.
Die Schwesterkirchengemeinde Altchemnitz ist vom 30. November 1884 an aus dem Parochialverbande mit der Nicolaikirchengemeinde getrennt und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden. S. Bek. E. L. Landeskons. v. 29. August 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1884. S. 72).
Vergl. hierzu noch Bek. E. L. Landeskons. v. 13. September 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 89):
Infolge der mit Genehmigung des Min. des Innern und bez. des Kultusmin. vom 1. Oktober 1880 an in Kraft tretenden Vereinigung der Landgemeinde Schloßchemnitz und des dasigen exemten Schloßgrundstücks mit der Stadt Chemnitz wird gleichzeitig auch die genannte Landgemeinde und das Schloßgrundstück umfassende Parochie Schloßchemnitz in die Reihe der Parochien der Stadt Chemnitz eintreten und ist daher von dem E. L. Landeskons. im Einverständnisse des Min. des Innern dazu Genehmigung erteilt worden, daß gleichzeitig die weltliche Koinspektion für vorgedachte Parochie von der Amtshauptmannschaft auf den Stadtrat zu Chemnitz übergehe.
Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Änderung der weltlichen Koinspektionsbehörde ohne Einfluß auf das von dem E. L. Landeskons. ausgeübte landesherrliche Patronat- und Kollaturrecht über die Kirche und die seitherige Parochie zu Schloßchemnitz ist.

[20]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 25. August 1881 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881. S. 202) ist die Kirchengemeinde Hilbersdorf vom 1. Oktober 1881 an aus ihrem bisherigen Filialverbande mit der Mutterkirche zu Glösa ausgeschieden und bildet fortan eine selbständige Parochie.

[21]) S. Anm. 19 am Schluß.

[22]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 30. Januar 1889 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1889. S. 4) ist die Parochie Leubsdorf seit 1. April 1889 aus dem seitherigen Filialverbande mit Dorfschellenberg ausgeschieden und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden.

[23]) Das E. L. Landeskons. hat auf Antrag der betr. Kircheninspektion sich damit einverstanden erklärt, daß die [oben] unter der Bezeichnung „Wiesa" aufgeführte Parochie nicht diesen, sondern den Namen „Oberwiesa" führe. — Bek. E. L. Landeskons. v. 5. April 1881 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881. S. 31).

[24]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskons. v. 16. September 1887 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1887. S. 64):
Nachdem auf erstatteten Vortrag die in Evangelicis beauftragten

fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
	voraus zu bestimmenden Tage in der Stadt Chemnitz Expedition zu halten [24].]	
1.	Stollberg	Chemnitz.
	mit Tochterkirche Brünlos	"
2.	Albertsdorf (Kleinolbersdorf [25])	"
3.	Bräunsdorf [25])	"
4.	Burkhardsdorf	"
5.	Dorfchemnitz	"
6.	Einsiedel [25])	"
7.	Erlbach	"
	mit Schwesterkirche Kirchberg	"
8.	Harthau [25])	"
9.	Hormersdorf	"
	mit Tochterkirche Auerbach	"
10.	Jahnsdorf	"
	mit Tochterkirche Meinersdorf	"
11.	Leukersdorf	"
12.	Limbach [25b])	"
13.	Lugau	"
14.	Neukirchen	"
15.	Niederfrohna [25])	"
	mit Tochterkirche Mittelfrohna	"
16.	Niederrabenstein [25])	"
17.	Niederzwönitz	"
18.	Oelsnitz	"
19.	Pleißa [25])	"
	mit Schwesterkirche Wüstenbrand	"
20.	Reichenbrand [26])	"
	mit Schwesterkirche Mittelbach [26b])	"
21.	Reichenhain [26])	"
	mit Schwesterkirche Oberhermersdorf [26c])	"
22.	Röhrsdorf [26])	Chemnitz.
23.	Thalheim	"
	mit Tochterkirche Gornsdorf	"
24.	Ursprung [27])	"
25.	Wittgensdorf [28])	"
26.	Zwönitz	"
	Hierüber: die Parochie der Strafanstalt Hoheneck.	
	XVIII. Ephorie Marienberg.	
1.	Marienberg	Marienberg.
2.	Drebach	"
3.	Forchheim	"
4.	Großolbersdorf	"
5.	Großrückerswalde	"
6.	Kühnhaide	"
7.	Lauterbach	"
8.	Lengefeld [29])	"
9.	Lippersdorf	"
10.	Mauersberg	"
11.	Mittelsaida	"
12.	Olbernhau	"
13.	Rübenau	"
14.	Satzung	"
	mit Schwesterkirche Steinbach	Annaberg.

Herren Staatsminister unter Zustimmung des Kultusmin. ihre Genehmigung dazu erteilt haben, daß bei Gelegenheit des am 1. Oktober dieses Jahres bevorstehenden Abgangs des Superintendenten, Kirchenrat Steinhäuser in Stollberg bis auf weiteres die Parochien Limbach, Pleißa mit Wüstenbrand, Niederfrohna mit Mittelfrohna, Bräunsdorf, Röhrsdorf, Wittgensdorf, Niederrabenstein, Reichenbrand mit Mittelbach, Reichenhain mit Oberhermersdorf, Kleinolbersdorf (Albertsdorf), Einsiedel und Harthau von dem Ephoralbezirke Stollberg abgetrennt und dem Ephoralbezirke Chemnitz zugeteilt werden, in dessen Folge auch von gedachtem Zeitpunkte an die bisher von dem Superintendenten zu Stollberg allmonatlich in Chemnitz abzuhaltenden Ephoraltage in Wegfall kommen, so wird dies zur Nachachtung für alle, welche es angeht, andurch bekannt gemacht.

25) S. Anm. 24.

25b) Nach Bek. E. L. Landeskonf. v. 8. November 1889 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1889. S. 57) ist die Gemeinde Oberfrohna v. 1. Januar 1890 an aus der Parochie Limbach ausgeschieden und von diesem Tage an zu einer eigenen Kirchengemeinde erhoben worden. — S. auch Anm. 24.

26) S. Anm. 24.

26b) Nach Komm. E. L. Landeskonf. v. 6. Juli 1889 ist die Filialgemeinde Mittelbach seit 1. Januar 1889 von der Parochie Reichenbrand abgetrennt und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden.

26c) Nach Bek. E. L. Landeskonf. v. 26. Juli 1889 ist die bisherige Filialgemeinde Oberhermersdorf mit Niederhermersdorf vom 1. Oktober 1889 an von der Parochie Reichenhain getrennt und daselbst ein eigenes Pfarrsystem begründet worden.

27) Nach Bek. E. L. Landeskonf. v. 12. März 1889 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1889. S. 16) ist die Parochie Abtei-Oberlungwitz (Ephorie Glauchau) mit Genehmigung des E. L. Landeskonf. mit dem 1. Mai 1889 aus dem bisherigen Filialverhältnisse zu der Parochie Ursprung (Ephorie Stollberg) ausgeschieden und von dem gedachten Tage in der Weise in das Verhältnis einer Schwesterparochie zu der unmittelbar angrenzenden Parochie Oberlungwitz (Ephorie Glauchau) eingetreten, daß mit dem unter der Kollatur des E. L. Landeskonf. stehenden Pfarramte zu Abtei-Oberlungwitz das ebenfalls von dem gedachten Zeitpunkte ab an der Kirche zu Oberlungwitz neubegründete und der rezeßherrschaftlichen Kollatur über Oberlungwitz unterstehende Diakonat verbunden worden ist.

Vergl. jedoch hierzu weiter noch Bek. E. L. Landeskonf. v. 16. Dezember 1889 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1889. S. 65): Nachdem beschlossen worden ist, die nach [vorstehender] Bek. v. 12. März 1889 mit der Parochie Oberlungwitz als Schwestergemeinde verbundene Parochie Abtei-Oberlungwitz gelegentlich der mit dem 1. Januar 1890 bevorstehenden Verschmelzung der gleichnamigen politischen und Schulgemeinden zu einer Gemeinde, von dem gedachten Zeitpunkte ab mit der Gemeinde Oberlungwitz auch in kirchlicher Beziehung dergestalt vollständig zu vereinigen, daß vom 1. Januar 1890 ab dieselben nur noch eine Kirchengemeinde Oberlungwitz bilden, so wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß damit das bisher bestandene besondere Pfarramt Abtei-Oberlungwitz mit dem 31. d. M. in Wegfall kommt, indem in der vereinigten Parochie nur noch das Pfarramt und Diakonat zu Oberlungwitz bestehn bleiben.

28) S. Anm. 24.

29) Die Gemeinde Pockau ist mit dem 1. Januar 1886 aus der Parochie Lengefeld ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben worden. — Bek. E. L. Landeskonf. v. 4. Dezember 1885 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1885. S. 85).

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
15.	Schönbrunn	Marienberg.
16.	Wolkenstein	"
17.	Zöblitz	"
18.	Dittmannsdorf	Flöha.
19.	Eppendorf	"
	mit Schwesterkirche Kleinhartmannsdorf	Freiberg.
20.	Grünhainichen	Flöha.
	mit Schwesterkirche Borstendorf	"
21.	Krumhermersdorf	"
22.	Waldkirchen	"
23.	Weißbach [30])	"
	mit Schwesterkirche Dittersdorf [30])	"
24.	Zschopau	"
	XIX. Ephorie Annaberg.	
1. 2.	Annaberg	Annaberg.
	Kirche St. Anna, Kirche St. Trinitatis mit den Tochterkirchen Geyersdorf und Kleinrückerswalde	"
3.	Arnsfeld	"
4.	Bärenstein	"
5.	Buchholz	"
6.	Cranzahl	"
7.	Crottendorf	"
8.	Ehrenfriedersdorf	"
9.	Elterlein	"
10.	Gelenau	"
11.	Geyer	"
12.	Grumbach	"
13.	Hammerunterwiesenthal	"
14.	Hermannsdorf	"
15.	Herold	"
16.	Jöhstadt	"
17.	Königswalde	"
18.	Mildenau	"
19.	Neudorf	"
20.	Oberwiesenthal	"
21.	Scheibenberg	"
22.	Schlettau	"
23.	Schwarzbach	"
24.	Sehma	"
25.	Tannenberg	"
26.	Thum	"
27.	Wiesa	"

[30]) Nach Bek. E. L. Landeskonf. v. 4. August 1885 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1885. S. 70) ist die Schwesterkirchengemeinde Dittersdorf mit dem 1. Oktober 1885 aus dem Filialverbande mit Weißbach ausgeschieden und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
	XX. Ephorie Schneeberg.	
1.	Schneeberg	Schwarzenberg.
	mit Tochterkirche Grießbach	"
2.	Aue [31])	"
	mit Tochterkirche Klösterlein [31])	"
3.	Beierfeld	"
4.	Bernsbach	"
5.	Bockau	"
6.	Breitenbrunn	"
7.	Carlsfeld	"
8.	Crandorf	"
9.	Eibenstock	"
10.	Grünhain	"
11.	Grünstädtel	"
12.	Hundshübel	"
13.	Johanngeorgenstadt	"
14.	Lauter	"
15.	Lößnitz	"
16.	Markersbach	"
17.	Neustädtel	"
18.	Oberpfannenstiel	"
19.	Oberschlema	"
20.	Raschau	"
21.	Rittersgrün	"
22.	Schönheide	"
23.	Schwarzenberg	"
24.	Sosa	"
25.	Zschorlau	"
26.	Beutha	Zwickau.
27.	Hartenstein	"
28.	Thierfeld	"
29.	Wildbach	"
	mit Schwesterkirche Langenbach [32])	"
	Hierüber: die Parochie der Landesanstalt Grünhain.	
	XXI. Ephorie Zwickau.	
1. 2.	Die zwei Parochien der Stadt Zwickau der Marien- und Katharinenkirche, der Moritzkirche.	Zwickau.
3.	Auerbach	"
4.	Bärenwalde	"
5.	Bockwa	"
6.	Cainsdorf	"

[31]) Die Tochtergemeinde Klösterlein ist i. J. 1879 von der Parochie Aue definitiv getrennt und als selbständige Parochie mit dem Namen „Klösterlein-Zelle" konstituiert worden.

[32]) S. Anm. 40.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
7.	Crossen	Zwickau.
8.	Culitzsch	"
	mit Tochterkirche Niedercrinitz	"
9.	Ebelsbrunn	"
10.	Friedrichsgrün	"
11.	Härtensdorf	"
12.	Hartmannsdorf	"
13.	Hirschfeld	"
14.	Kirchberg	"
	mit Tochterkirche Burkersdorf	"
15.	Lichtentanne	"
16.	Marienthal	"
17.	Mosel	"
18.	Obercrinitz	"
19.	Ortmannsdorf	"
20.	Planitz	"
21.	Reinsdorf	"
22.	Rottmannsdorf	"
23.	Schönau	"
24.	Schönfels	"
25.	Stangengrün	"
26.	Stenn	"
27.	Vielau	"
28.	Weißbach	"
29.	Weißenborn	"
30.	Wildenfels	"
31.	Wilkau	"
32.	Zschocken	"
	Hierüber: die Parochie der Landesanstalt Zwickau.	
	XXII. Ephorie Werdau.	
1.	Werdau	Zwickau.
2.	Beiersdorf	"
	mit Tochterkirche Ruppertsgrün	"
3.	Blankenhain	"
	mit Tochterkirche Rußdorf	"
4.	Crimmitschau	"
5.	Frankenhausen	"
6.	Gablenz	"
7.	Grünberg	"
	mit Tochterkirche Heyersdorf (z. T. altenburgisch)	"
8.	Langenbernsdorf	"
9.	Langenhessen	"
	mit Tochterkirche Königswalde	"
10.	Langenreinsdorf	"
	mit Tochterkirche Rudelswalde	"
11.	Lauenhain	"
12.	Lauterbach	"
13.	Liebschwitz	Zwickau.
	mit Schwesterkirche Taubenpreskeln	"
14.	Neukirchen	"
15.	Niebra	"
	mit Tochterkirche Hilbersdorf (Niebra z. T. reußisch, Hilbersdorf z. T. altenburgisch und weimarisch)	"
16.	Oberalbertsdorf	"
	mit Schwesterkirche Niederalbertsdorf und	"
	mit Tochterkirche Kleinbernsdorf	"
17.	Seelingstädt	"
	mit Tochterkirche Chursdorf	"
18.	Steinpleis	"
19.	Trünzig	"
	XXIII. Ephorie Glauchau.	
1.	Glauchau	Glauchau.
2.	Abtei-Oberlungwitz (Tochterkirche von Ursprung in der Ephorie Stollberg [33])	"
3.	Altstadt-Waldenburg	"
	mit Tochterkirche Niederwinkel	"
4.	Bernsdorf	"
5.	Callenberg	"
6.	Callnberg	"
7.	Dennheritz	"
8.	St. Egidien	"
9.	Ernstthal	"
10.	Franken (Schwesterkirche von Schlagwitz in der Ephorie Rochlitz)	"
11.	Gesau	"
12.	Gersdorf	"
13.	Heinrichsort	"
14.	Hohenstein	"
15.	Jerisau	"
	mit Tochterkirche Reinholdshain	"
16.	Langenberg	"
17.	Langenchursdorf	"
18.	Lichtenstein [34])	"
	mit Tochterkirche Rödlitz [34])	"
19.	Lobsdorf	"
	mit Tochterkirche Niederlungwitz	"
20.	Meerane	"
21.	Mülsen St. Jacob	"
22.	" St. Michael	"

[33]) S. Anm. 27.

[34]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 7. Juli 1885 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 52) ist die mit der Parochie Lichtenstein verbunden gewesene Tochtergemeinde Rödlitz mit dem 1. Juli 1885 aus diesem Filialverbande ausgeschieden und zu einer selbständigen Parochie erhoben worden.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
23.	Mülsen St. Niclas	Glauchau.
24.	Neukirchen (Filial von der altenburgischen Parochie Niederwiera)	"
25.	Niederschindmaas (Tochterkirche von Mosel in der Ephorie Zwickau)	"
26.	Oberlungwitz [35])	"
27.	Oberwiera	"
28.	Oberwinkel	"
	mit Tochterkirche Grumbach	"
29.	Remse	"
	mit Tochterkirche Weidensdorf	"
30.	Schlunzig	"
31.	Schönberg	"
	mit Tochterkirche Pfaffroda	"
32.	Tettau	"
33.	Thurm	"
34.	Waldenburg	"
	mit Schwesterkirche Schwaben	"
35.	Waldsachsen (Tochterkirche von Gablenz in der Ephorie Werdau) zum Teil altenburgisch	"
36.	Wernsdorf	"
37.	Ziegelheim	"
	XXIV. Ephorie Plauen.	
1.	Plauen	Plauen.
	mit den Tochterkirchen Jößnitz und Straßberg	"
2.	Altensalz	"
3.	Ebersgrün	"
4.	Elsterberg	"
	mit den Tochterkirchen Hohendorf und Steindorf	"
5.	Geilsdorf	"
6.	Großzöbern	"
7.	Kloschwitz	"
8.	Krebes	"
	mit Tochterkirche Kemnitz	"
9.	Kürbitz	"
10.	Langenbach	"
11.	Langenbuch	"
12.	Leubnitz	"
13.	Mislareuth	"
14.	Mühltroff	"
15.	Mylau	"
16.	Neumark	"
17.	Oberlosa	"
18.	Pausa	"
19.	Pöhl	Plauen.
20.	Reichenbach	"
21.	Reuth	"
	mit Tochterkirche Stelzen (zum Teil reußisch)	"
22.	Rodau	"
23.	Rodersdorf	"
	mit Tochterkirche Thossen	"
24.	Ruppertsgrün	"
25.	Schwand	"
26.	Syrau	"
27.	Theuma	"
	mit Tochterkirche Tirpersdorf	Oelsnitz.
28.	Thierbach	Plauen.
	mit Tochterkirche Ranspach	"
29.	Bergen	Auerbach.
30.	Limbach	"
	Hierüber:	
	Netzschkau [eximiert] [36])	Plauen.
	XXV. Ephorie Oelsnitz.	
	Die Verwaltung dieser Ephorie findet bis Ende des Monats April 1879 von Markneukirchen aus statt [37]).	
1.	Oelsnitz	Oelsnitz.
2.	Adorf	"
3.	Arnoldsgrün	"
4.	Bobenneukirchen	"
5.	Brambach	"
6.	Dröda	"
	mit Schwesterkirche Bösenbrunn	"
7.	Eichigt	"
8.	Elster	"
9.	Erlbach	"
10.	Landwüst	"
11.	Marieney	"
12.	Markneukirchen	"
13.	Planschwitz	"
14.	Posseck	"
15.	Sachsgrün	"
16.	Schönberg	"

[35]) S. Anm. 27.

[36]) S. V. E. L. Landeskons. v. 1. September 1884 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1884. S. 72):
Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister kommt die seither bestandene Exemtion der Parochie Netzschkau, bez. des Pfarrers und Schloßpredigers und der Kirche daselbst vom 1. Oktober 1884 an in Wegfall und ist die gedachte Parochie von diesem Zeitpunkte an in die Ephorie Plauen einverleibt worden.

[37]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 20. Mai 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 46) sollte die Verlegung des Sitzes der Ephorie Oelsnitz von Markneukirchen nach Oelsnitz am 8. Juni 1879 stattfinden.

Fortlaufende Nummer.	Parochien.	Amtshauptmannschaft.
17.	Schöneck	Oelsnitz.
18.	Taltitz	"
19.	Untertriebel	"
20.	Unterwürschnitz	"
21.	Wiedersberg	"
22.	Wohlbach	"
23.	Auerbach [38])	Auerbach.
24.	Falkenstein	"
25.	Irsersgrün	"
26.	Klingenthal [39])	"
27.	Lengenfeld	"
28.	Plohn	"
	mit Schwesterkirche Röthenbach	"
29.	Rautenkranz	"
30.	Rodewisch	"
31.	Rothenkirchen [40])	"
	mit Tochterkirche Stützengrün [40])	Schwarzenberg.
32.	Treuen	Auerbach.
33.	Waldkirchen	"
34.	Werda	"
35.	Zwota	"
	Hierüber: Parochie der Landesanstalt zu Voigtsberg.	

Verordnung (des Kultusmin.), weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend; vom 4. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 432.)

[Diese V. ist nach §. 32 A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874 abgedruckt.]

[38]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 10. Oktober 1888 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1888. S. 62) ist die Ortschaft Wernesgrün aus dem Kirchenverbande mit Auerbach vom 30. September 1888 an ausgeschieden, zu einem selbständigen Kirchspiel erhoben und als Filial mit dem Kirchspiele Rothenkirchen verbunden worden.

[39]) Nach Bek. E. L. Landeskons. v. 26. März 1887 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1887. S. 16) ist mit dem 1. Januar 1887 der innerhalb der Parochie Klingenthal bestandene Diakonatbezirk Georgenthal unter dem Namen: Untersachsenberg-Georgenthal als selbständige Parochie ins Leben getreten.

[40]) Vergl. hierzu Bek. E. L. Landeskons. v. 15. September 1885 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 75):

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist die zur Ephorie Oelsnitz gehörige bisherige Filialparochie Stützengrün infolge ihrer Abtrennung aus ihrem seitherigen Verbande als Filialkirchengemeinde der Parochie Rothenkirchen und ihrer Erhebung zu einer selbständigen Parochie mit eigenem Pfarramte von der Ephorie Oelsnitz an die Ephorie Schneeberg überwiesen worden und tritt diese Bezirksveränderung mit dem 1. Oktober 1885 in Kraft.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betreffend; vom 5. November 1878[1]).

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 434.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit §. 37, Absatz 1, Punkt 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, entsprechend dem Vorbehalte §. 2, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 einen Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird mit dem Verordnen, daß der Unterricht in einfachen Volksschulen von Ostern 1879 nach demselben einzurichten ist, andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 5. November 1878.

Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen.

§. 1.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Unterricht in einfachen Volksschulen umfaßt folgende Lehrfächer:

Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben,
Rechnen,
Formenlehre,
Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre,
Gesang,
Zeichnen,
Turnen — [vergl. Bekanntmachung, den Turnunterricht in der einfachen Volksschule betreffend, vom 15. März 1878 (Seite 24 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1878 [2])]

und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können,

Weibliche Handarbeiten für die Mädchen [3]).

Über Aufgabe, Verteilung und methodische Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen Bestimmung getroffen.

§. 2.

Religions- und Sittenlehre.

Hinsichtlich der Religions- und Sittenlehre hat es bei den Vorschriften des mittels Bekanntmachung vom 27. November 1876 veröffentlichten Lehrplans für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen und beziehentlich der Bekanntmachung, den religiösen

[1]) Vergl. hierzu: Lehrplan für die einfachen Volksschulen des Königr. Sachsen v. 5. November 1878. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von F. W. Kockel, Geh. Schulrat. 5. Aufl. Dresden 1890.

[2]) Diese Bek. v. 15. März 1878 hat sich erledigt, s. Anm. 215 zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

[3]) Vergl. §. 2, Abs. 2 A. V. v. 25. August 1874.

Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877 zu bewenden.

§. 3.

Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben.

Der Sprachunterricht soll die Schulkinder sowohl zum Verständnis, als auch zu richtigem mündlichen und schriftlichen Gebrauch der hochdeutschen Sprache befähigen, zugleich aber Herz und Sinn der Jugend durch Einführung in die volkstümliche Litteratur veredeln helfen.

Zu diesem Zwecke ist auf die Pflege der sprachlichen Bildung auch in allen anderen Lehrstunden Bedacht zu nehmen.

Der Sprachunterricht umfaßt Sprechübungen, Lesen, Schreiben und — als Mittel zum Zwecke — die elementare Behandlung der deutschen Sprachlehre.

Diese Fächer sind in Beziehung aufeinander zu betreiben.

a) Sprechübungen.

Bei den Sprechübungen ist einesteils auf Reinheit und Deutlichkeit der Aussprache, anderenteils auf Richtigkeit, Sicherheit und Ordnung des mündlichen Gedankenausdrucks hinzuwirken.

Dieselben knüpfen sich zunächst vorzüglich an die Gegenstände des Anschauungsunterrichts (§. 6), später namentlich an den Inhalt des Lesebuchs.

Einige Lesestücke (prosaische und poetische) sind von den Schülern aller Stufen zu memorieren und mit Ausdruck vorzutragen.

Außerdem soll die Sprechfertigkeit durch Forderung vollständiger Antworten, wiederholender Erzählungen und Beschreibungen, bündiger Lösung von Aufgaben und übersichtlicher Zusammenfassung entwickelter Gedanken bei jedem Unterrichte thunlichst gefördert werden.

In wendischen Schulen ist von Beginn der Schulzeit darauf zu halten, daß die Kinder auch in deutscher Sprache sich ausdrücken lernen [4]).

b) Lesen.

Durch den Leseunterricht sollen die Schüler befähigt werden, ihrem Bildungsstande angemessene Lesestücke in deutscher und lateinischer Schrift lautrichtig, deutlich, fließend, unter Beobachtung der Interpunktion, sowie mit sinngemäßer Betonung zu lesen, dieselben auch dem wesentlichen Inhalte nach zu verstehn.

Als Lehrmittel ist außer der Lesemaschine und der Fibel ein der Gliederung der Schule entsprechendes, sachlich wie sprachlich gediegenes Lesebuch volkstümlicher Art zu verwenden.

Am Schlusse des zweiten Schuljahres soll Fertigkeit im Wort- und Satzlesen nach Maßgabe der Fibel erreicht sein; während der übrigen Schulzeit ist diese Fertigkeit an Lesestücken von allmählich sich steigernder Schwierigkeit weiter zu entwickeln.

An Beobachtung der Interpunktionszeichen und sinngemäße Betonung sollen die Schüler von der Elementarstufe an gewöhnt werden.

Behufs der Einführung in das Verständnis der Lesestücke sind dieselben auf allen Unterrichtsstufen erläuternd zu besprechen.

Bei diesen Besprechungen mögen in den oberen Schulklassen auch Mitteilungen über deutsche Dichter gegeben werden.

Hinsichtlich des wendischen Lesens hat es bei der zu §. 12, Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 gehörigen Bestimmung §. 26, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 zu bewenden.

c) Schreiben.

Der Schreibunterricht umfaßt Übungen im Schön-, Recht- und Aufsatzschreiben.

Diese Übungen haben sich gegenseitig zu unterstützen; auf saubere Ausführung derselben ist streng zu halten.

Die schriftlichen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigieren, die Korrekturen mit der Klasse summarisch durchzugehn.

1. Die Übungen im Schönschreiben bezwecken die Aneignung einer einfachen, deutlichen, gefälligen und geläufigen Handschrift.

Im ersten Schuljahre ist der Schreibunterricht mit dem Leseunterrichte zu verbinden; vom zweiten Schuljahre sind für das Schreiben mit der Feder besondere Lektionen anzusetzen.

Innerhalb derselben sollen die Buchstaben der deutschen Kurrent-, später auch die der lateinischen Kursivschrift in genetischer Folge und zweckmäßigen Verbindungen nach genau besprochenen Wandtafelvorschriften eingeübt werden.

Zugübungen zur Befreiung und Befestigung der Hand sind an geeigneten Stellen des Lehrgangs einzuschalten.

Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht und unter Beihilfe des Taktierens zu betreiben.

2. Die Übungen im Rechtschreiben bezwecken die Aneignung der Fertigkeit, ohne Verstoß gegen die Hauptregeln der Orthographie zu schreiben [5]).

---

[4]) Vergl. §. 12, Abs. 4 Volksschulgef. v. 26. April 1873 und §. 26 A. V. v. 25. August 1874.

[5]) S. hierzu G. V. Kultusmin. v. 9. Oktober 1880: Um die deutsche Rechtschreibung in den hierländischen Schulen in Übereinstimmung mit den von der königlich preußischen und königlich bayrischen Unterrichtsverwaltung getroffenen Anordnungen einheitlich zu regeln, hat das Kultusmin. die Schrift: Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den sächsischen Schulen (Dresden, Verlag von Alwin Huhle, Carl Adlers Buchhandlung) veröffentlichen lassen und verordnet andurch, wie folgt:

1. Die gedachte Schrift hat von nun an als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Rechtschreibung zu dienen.
2. Dieselbe ist in denjenigen Gymnasial- und Realschulklassen, zu deren Lehraufgabe der orthographische Unterricht gehört, in den Seminaren und soweit möglich auch in den oberen Klassen der Volksschulen als Schulbuch einzuführen; von der Einführung anderer Leitfäden für die Hand der Schüler lediglich zu dem Zwecke des orthographischen Unterrichts ist abzusehn.
3. Die Schüler sind innerhalb der für den deutschen Sprachunterricht angesetzten Lehrstunden unverweilt mit den hauptsächlichsten Abänderungen der bisherigen Schreibweise bekannt zu machen.
4. Schüler der Gymnasien, Real- und Volksschulen, deren Schulentlassung für Ostern 1881 bevorsteht, sowie die dermaligen

Diese Übungen sind im Anschluß an das Lesen und beziehentlich die deutsche Sprachlehre auf sämtlichen Unterrichtsstufen vorzunehmen.

Dieselben umfassen das Abschreiben, das Aufschreiben sowohl nach dem Gedächtnis, als auch nach Maßgabe bestimmter orthographischer Regeln und das Nachschreiben von Diktaten.

Während der letzten vier Schuljahre ist mindestens aller 14 Tage eine Arbeit in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

3. Die Übungen im Aufsatzschreiben bezwecken die Aneignung der Fertigkeit, Gedanken richtig und geordnet niederzuschreiben.

Vorbereitet durch den Sprachunterricht der Elementarstufe, beginnen die Übungen im dritten Schuljahre.

Dieselben erstrecken sich hauptsächlich auf die Fertigung einfacher Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichungen, Briefe und Geschäftsaufsätze.

Geeigneten Stoff bieten besonders die Lesestunden, aber auch der übrige Unterricht und die Lebenserfahrung der Kinder.

Die Aufsätze sind nach Stoff und Form vorgängig zu besprechen, so jedoch, daß die Schüler von Stufe zu Stufe an größere Selbständigkeit der Darstellung sich gewöhnen müssen.

Während der letzten vier Schuljahre ist — im Wechsel mit den orthographischen, beziehentlich grammatikalischen Arbeiten — mindestens aller 14 Tage ein Aufsatz in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Im übrigen soll den Schülern täglich Veranlassung zu schriftlichen Übungen gegeben werden.

d) Deutsche Sprachlehre.

Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre hat die sowohl zum Verständnis, als auch zu richtigem Gebrauch der deutschen Sprache unbedingt erforderlichen grammatikalischen Kenntnisse zu vermitteln und deren Anwendung zu üben.

Vorbereitet durch die sprachlichen Übungen der Elementarstufe, beginnt der grammatikalische Unterricht im dritten Schuljahre.

Im dritten und vierten Schuljahre genügt es, den Unterricht planmäßig mit den Sprech-, Lese- und Schreibübungen zu verbinden; dagegen ist derselbe während der folgenden Schuljahre in besonderen Lektionen zu betreiben.

Zunächst gelangen die sprachlichen Erscheinungen des einfachen, sodann — etwa vom vierten Schuljahre ab — die des erweiterten, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zur Behandlung.

Hiernach ist der Lehrstoff (Satz-, Wort- und Wortbildungslehre) am zweckmäßigsten in konzentrisch sich erweiternden Kursen auf die einzelnen Unterrichtsstufen zu verteilen.

Die gewonnenen grammatikalischen Kenntnisse sind auf allen Unterrichtsstufen in Sprech-, Lese- und Schreibübungen sofort zu verwerten.

Lehrmittel ist das Lesebuch, der Mitgebrauch von Leitfäden für die Hand der Schüler aber gestattet.

§. 4.

Rechnen.

Der Rechenunterricht soll die Schüler befähigen, im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommende Berechnungen selbständig und sicher auszuführen.

Die Schüler sind daher in anschaulich entwickelnder Weise zum Verständnis der einschlagenden Rechenoperationen anzuleiten, hauptsächlich aber in der mündlichen und schriftlichen Lösung praktisch gewählter Aufgaben mit mäßigen Zahlen zu üben.

Innerhalb der ersten vier Schuljahre werden die Grundrechnungsarten in den Gebieten 1—10, 1—100, 1—1000 teils mit gleich-, teils mit ungleichbenannten Zahlen erläutert und geübt; doch soll die Erweiterung des Zahlenraums über 1000 hinaus nicht ausgeschlossen sein. Dabei ist die Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte zu begründen, die Bruchrechnung durch gelegentliche Anwendung der gebräuchlichsten gemeinen und Dezimalbrüche, die Regeldetri durch Gewöhnung an den Schluß über die Einheit vorzubereiten.

Demgemäß wird innerhalb der letzten vier Schuljahre zuvörderst die Einübung der Grundrechnungsarten fortgesetzt und zu Ende geführt; alsdann gelangt die Rechnung mit Brüchen, vornehmlich mit Dezimalbrüchen, endlich die Regeldetri unter Anwendung auf die wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten zur Behandlung. Die Regeldetriaufgaben werden lediglich nach dem Schlusse über die Einheit, nicht nach Proportionen gelöst.

Mündliches und schriftliches Rechnen sind in Verbindung zu betreiben.

Bei schriftlichen Berechnungen ist auf Sorgfalt der Ausführung streng zu halten.

Die Zahl der Abteilungen ist in allen Klassen möglichst zu beschränken.

Als Lehrmittel sind außer der Rechenmaschine Aufgabenhefte für die Hand der Schüler erforderlich.

§. 5.

Formenlehre.

Der Unterricht in der Formenlehre hat die für das gewöhnliche Leben nötige Kenntnis räumlicher Größen, sowie einige Fertigkeit im Konstruieren und Berechnen derselben zu vermitteln.

Die Formenlehre ist der Regel nach auf die beiden letzten Schuljahre zu beschränken und in Schulen mit nur

---

Fortbildungsschüler können von der Erlernung der neuen Rechtschreibung dispensiert werden.

5. Von Ostern 1881 ab ist darauf zu achten, daß — soweit möglich — nur solche Lehr- und Lesebücher neu eingeführt werden, welche die neue Rechtschreibung einhalten.

6. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab die schon vorhandenen und seither in Gebrauch befindlichen Schulbücher mit abweichender Rechtschreibung zu beseitigen sind, bleibt vorbehalten.

einem Lehrer teils dem Zeichen-, teils dem Rechenunterrichte einzuordnen.

Zu diesen Fächern ist der Unterricht auch dann, wenn besondere Lektionen für denselben bestimmt sind, in Beziehung zu setzen.

Der Unterricht hat in anschaulich entwickelnder Weise die Linien und Winkel, die gradlinigen ebenen Figuren, den Kreis und die bekanntesten Körper unter Ausschluß wissenschaftlicher Beweise zu behandeln.

Bei Konstruktionen und schriftlichen Berechnungen ist auf Sorgfalt der Ausführung streng zu halten.

Als Lehrmittel sind Zirkel und Lineal — auch für die Hand der Schüler — erforderlich.

§. 6.

Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Realien finden ihre Vorbereitung durch den Anschauungsunterricht.

Derselbe ist in den für die beiden ersten Schuljahre bestimmten Klassen zu erteilen.

Der Anschauungsunterricht hat neben der §. 3 gedachten Aufgabe in seinem Verhältnis zu den Realien auch den weiteren Zweck, die Schulkinder unter Anleitung zu aufmerksamer Betrachtung und Beobachtung in Geist und Herz anregenden Besprechungen mit Gegenständen und Erscheinungen besonders aus dem Kreise der nächsten Umgebung genauer bekannt zu machen.

Der Lehrgang folgt am zweckmäßigsten dem Verlaufe der Jahreszeiten.

In zweiklassigen Schulen umfaßt derselbe auch die Heimatskunde nebst den Anfangsgründen der Naturgeschichte.

Als Lehrmittel werden teils die zur Besprechung gewählten Gegenstände selbst, teils Abbildungen verwendet.

Der Unterricht in Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre fällt im wesentlichen den letzten vier Schuljahren zu.

Welche von diesen Fächern in den einzelnen Klassen nebeneinander zu betreiben sind, wird durch den Lehrplan jeder Schule bestimmt.

Der Unterricht hat bei der Fülle des Stoffs auf Unentbehrliches, wahrhaft Bildendes sich zu beschränken, Vaterländisches hervorzuheben und auf die Arbeiten, Bedürfnisse, Erscheinungen und Ereignisse des Lebens praktisch einzugehn.

Die Behandlung der Lehrstoffe soll möglichst anschaulich teils in freien Darstellungen, teils in entwickelnden Unterredungen erfolgen und nicht bloß eine Reihe von Kenntnissen vermitteln, sondern hauptsächlich auch zur Übung des Verstandes, zur Erhebung des Gemüts und zur Veredlung des Willens Anlaß bieten.

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler empfiehlt sich — besonders in gegliederten Schulen — ein gedrängter Leitfaden. Das Lesebuch ist wohl zur Unterstützung, nicht aber als Grundlage des Unterrichts zu benutzen.

a) Geschichte[6]).

Im Geschichtsunterrichte sollen die Schulkinder durch Vorführung charakteristischer Zeit- und Lebensbilder mit den Grundzügen der Entwickelung des deutschen Volks bekannt gemacht werden.

Die Hauptpartien der sächsischen Geschichte sind dem Lehrgange zweckmäßig einzugliedern; dasselbe gilt von den der Kirchengeschichte angehörigen Lehrstoffen, sofern dieselben innerhalb des Religionsunterrichts nicht behandelt werden.

Die Geschichte des Auslandes gelangt insoweit, als dieselbe für das Verständnis vaterländischer Verhältnisse und Ereignisse, der wichtigsten Kulturerscheinungen, sowie des biblischen Unterrichts von wesentlicher Bedeutung ist, zur Darstellung.

Der Unterricht ist innerhalb der letzten vier Schuljahre der Regel nach in zweijährigen Lehrkursen zu erteilen.

b) Erdkunde.

Durch den Unterricht in der Erdkunde sollen die Schüler genauere Bekanntschaft mit Sachsen und Deutschland, übersichtliche Kenntnis der Erdteile, namentlich Europas, und die nötige Einsicht in das Verhältnis der Erde zu anderen Himmelskörpern erlangen.

Erdkunde tritt bei zweiklassigen Schulen vom fünften, bei drei- und mehrklassigen dagegen vom dritten Schuljahre in besonderen Lektionen auf.

Der Unterricht nimmt mit der Heimatskunde seinen Anfang.

Dieselbe hat in anschaulichen Besprechungen über den Wohnort und dessen Umgebung teils die geographischen Grundbegriffe zu entwickeln, teils das Verständnis der Landkarte zu begründen.

Der weitere geographische Unterricht beginnt mit dem fünften Schuljahre und hält der Regel nach zweijährige Lehrkurse ein.

Als Lehrmittel sind ein Globus, sowie Wandkarten von Sachsen, Deutschland und Europa unbedingt erforderlich. Für die Hand der Schüler ist ein Atlas wünschenswert.

c) Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Schüler sollen in der Naturgeschichte teils mit den wichtigsten Tieren, Pflanzen und Mineralien nach ihren Eigenschaften wie nach ihrer Bedeutung für das Leben, teils mit dem Hauptsächlichsten über Bau und Pflege des menschlichen Körpers bekannt gemacht, — in der Naturlehre aber zum Verständnis der gewöhnlichsten und einflußreichsten Naturerscheinungen angeleitet werden.

Der naturkundliche Unterricht tritt bei zweiklassigen

---

[6]) Hierzu G. V. Kultusmin. v. 23. September 1882:
Das Kultusmin. hat auf Antrag des Apostolischen Vikariats im Königr. Sachsen beschlossen, daß Kinder der konfessionellen Minderzahl, welche eine Volksschule der anderen Konfession besuchen, überall da, wo für einen besonderen Religionsunterricht derselben gesorgt ist, von der Teilnahme an denjenigen Geschichtsunterrichtsstunden zu befreien sind, in denen kirchenhistorische Ereignisse mit Hervorhebung der die konfessionellen Unterschiede berührenden Momente behandelt werden.

Schulen vom fünften, bei drei- und mehrklassigen dagegen, falls derselbe zunächst nicht mit der Heimatskunde verbunden wird, vom dritten Schuljahre in besonderen Lektionen auf.

Dem dritten und vierten Schuljahre fällt die Beschreibung charakteristischer Repräsentanten vornehmlich aus dem Tier- und Pflanzenreiche zu.

Innerhalb der folgenden Schuljahre ist der Kreis dieser Beschreibungen unter Bezugnahme auf natürliche Gruppen, doch mit Ausschluß wissenschaftlicher Systematik, zu erweitern, der menschliche Körper und die Naturlehre zu behandeln.

Die Lehrkurse sind der Regel nach zweijährig.

Als Lehrmittel werden teils die zur Besprechung gewählten Naturkörper und Apparate selbst, teils Abbildungen verwendet.

§. 7.

Gesang.

Der Gesangunterricht soll die Schüler durch Übung des musikalischen Gehörs und der Stimme befähigen, sowohl einzeln, als auch im Chore richtig zu singen, und denselben zugleich eine Reihe gebräuchlicher Choralmelodien und guter Volkslieder für die Dauer einprägen.

Die mindestens zu erlernenden Choralmelodien sind gemäß der Bekanntmachung, den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877 veröffentlicht worden.

Der Unterricht erstreckt sich auf die ganze Schulzeit.

Während der ersten vier Schuljahre wird nur einstimmig und in der Regel nach dem Gehör gesungen; später ist auch zweistimmiger Gesang und das Singen nach Noten zu üben.

Einfache, planmäßig geordnete Gehör- und Stimmübungen sind auf allen Unterrichtsstufen vorzunehmen.

Als Lehrmittel empfiehlt sich ein Liederheft für die Hand der Schüler.

§. 8.

Zeichnen.

Im Zeichenunterrichte sollen die Schüler einfache, geschmackvolle Formen ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel richtig auffassen und darstellen lernen.

Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch entsprechende Übungen vorbereitet werden; besondere Lektionen sind für denselben in der Regel vom fünften Schuljahre zu bestimmen.

Zunächst werden grade Linien von verschiedener Lage und Länge, Dreiecke, Vierecke und aus diesen Elementen sich entwickelnde Figuren vorzugsweise im Rahmen des Quadrats gezeichnet; dann folgen aus Kreislinien und Abschnitten derselben zusammengesetzte Gebilde, — endlich ornamentale Formen, sowie nach einfachen Motiven zu gestaltende Muster.

Dabei soll auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens thunlichst Rücksicht genommen werden.

Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten.

Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht zu betreiben.

§. 9.

Turnen.

Der Turnunterricht soll die körperliche Kraft und Gewandtheit der Schulkinder unter Gewöhnung derselben zu anständiger Haltung und pünktlichem Gehorsam entwickeln.

Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch Turnspiele vorbereitet werden; besondere Lektionen sind für denselben wo möglich vom fünften Schuljahre zu bestimmen.

In Ermangelung bedeckter Räumlichkeiten können die Turnübungen auf das Sommerhalbjahr beschränkt werden.

Der Unterricht erstreckt sich vorzugsweise auf Frei- und Ordnungsübungen in angemessener Auswahl und Abwechslung, sodann auf Stab- und Springübungen.

Als Lehrmittel sind hierzu hölzerne Windestäbe, Springel und ein langes Schwungseil erforderlich.

Für weitergehenden Turnunterricht ist ein Schwebebaum, sowie eins der üblichen Hang- und Stemmgeräte (Barren, Leitern, Stangen 2c.) zu beschaffen.

§. 10.

Weibliche Handarbeiten.

Durch diesen Unterricht sollen die Schülerinnen zur Ausführung der im häuslichen Leben unentbehrlichen Handarbeiten (Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden) befähigt werden [7]).

Der Unterricht hat in der Regel mit dem fünften Schuljahre zu beginnen.

§. 11.

Stundentabellen.

Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist auf die einzelnen Klassen und Lehrfächer nach folgenden Stundentabellen zu verteilen:

a) In zweiklassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl. Kl. II.	Kl. I.
Religions- und Sittenlehre	3	4
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben	6	6
Rechnen	3	3
Formenlehre (vergl. §. 5, Abs. 2)	—	
Realien	—	3
bez. Anschauungsunterricht mit Heimatskunde	2	
Gesang		1
Zeichnen	—	1
Sa.	14	18
Turnen	—	2
Weibliche Handarbeiten	—	2

[7]) S. §. 2, Abs. 2 A. V. v. 25. August 1874.

Wird für Formenlehre eine besondere Lektion angesetzt, so ist die den Realien zugewiesene Zeit entsprechend zu beschränken.

b) In vierklassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl.			
	Kl. IV.	Kl. III.	Kl. II.	Kl. I.
Religions- und Sittenlehre	2	3	4	4
Deutsche Sprache mit Lesen u. Schreiben	6	6	6	6[6,7]
Rechnen	2	3	3	3
Formenlehre	—	—	—	1
Realien	—	—	3	3
bez. Anschauungsunterricht oder Heimatskunde	2	2		
Gesang			1	1[2,1]
Zeichnen	—	—	1	2[1,1]
Sa.	12	14	18	20
Turnen	—	—	2	2
Weibliche Handarbeiten	—	—	2	2

Die Zeitdauer der einzelnen Lektionen wird durch den Stundenplan jeder Schule bestimmt.

Abweichungen von den Vorschriften des Lehrplans und der Stundentabellen sind nur, wenn es die örtlichen Schulverhältnisse erforderlich machen, bis auf weiteres zu gestatten [8]).

Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit in drei-, fünf- und mehrklassigen Schulen hat im Sinne vorstehender Stundentabellen unter Berücksichtigung der jedesmal einschlagenden besonderen Umstände zu erfolgen.

§. 12.

Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist in allen Klassen pünktlich zu beginnen wie zu beschließen, und zwar täglich mit Gesang und Gebet.

Verordnung (des Min. des Innern), einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend; vom 20. November 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 509.)

Infolge der mit dem Gesamthause Schönburg getroffenen Übereinkunft vom 29. Oktober 1878, sowie der durch Verordnung vom 1. November 1878 bekannt gemachten Errichtung einer Amtshauptmannschaft zu Glauchau an Stelle der bisherigen Verwaltungskommission daselbst, sind einige Veränderungen in den Bezirksgrenzen der genannten Amtshauptmannschaft und der ihr benachbarten Amtshauptmannschaften für zweckmäßig erachtet worden. Es wird daher nach Anhörung der beteiligten Bezirksvertretungen und des Kreisausschusses der Kreishauptmannschaft zu Zwickau hiermit folgendes verordnet:

1. Vom 1. Januar 1879 an umfassen die Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaften zu Glauchau, Zwickau und Schwarzenberg die in der Beilage ☽ bei einer jeder derselben verzeichneten Gerichtsamtsbezirke [1]) in derjenigen Gestalt und Abgrenzung, wie solche aus der Beilage ⊙ der Verordnung des Justizministeriums, die Aufhebung des Gerichtsamts Remse und den Eintritt verschiedener Jurisdiktionsänderungen betreffend, vom 18. November 1878 (Seite 503 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1878) ersichtlich ist. 2c. [2])

Dresden, den 20. November 1878.

☽

I. Amtshauptmannschaft Glauchau umfaßt die Gerichtsamtsbezirke: [2])

Glauchau,
Meerane,
Waldenburg,
Hohenstein-Ernstthal,
Lichtenstein.

II. Amtshauptmannschaft Zwickau umfaßt die Gerichtsamtsbezirke: [2])

Zwickau,
Kirchberg,
Wildenfels,
Crimmitschau,
Werdau,
Hartenstein.

III. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg umfaßt die Gerichtsamtsbezirke: [2])

Schwarzenberg,
Johanngeorgenstadt,
Eibenstock,
Schneeberg,
Lößnitz.

Verordnung (des Kultusmin.), Änderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betreffend; vom 6. Dezember 1878.

(G. u. Vbl. v. 1878. S. 518.)

Im Anschlusse an die Änderungen, welche durch die Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betreffend, vom 20. November dieses Jahres für die Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Amtshauptmannschaften zu Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz bestimmt werden, wird hierdurch verordnet:

1. Vom 1. Januar 1879 an umfassen die Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau und Schwarzenberg die Verwaltungsbezirke der gleichbenannten Amtshauptmann-

[8]) S. §. 33, Punkt 2 Volksschulgesetz v. 26. April 1873 in Verb. mit §. 62 A. V. v. 25. August 1874.

[1]) Jetzt Amtsgerichtsbezirke. S. §. 1 Ges. v. 1. März 1879, worin die Gerichtsämter aufgehoben worden sind, in Verb. mit V. Justizmin., die mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betr., v. 28. Juli 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 235).

[2]) S. Anm. 1.

schaften in derjenigen Gestalt und Abgrenzung, wie solche aus der Beilage ☽ der im Eingange erwähnten Verordnung und §. 2 derselben in Verbindung mit der Beilage ☉ der Verordnung des Justizministeriums, die Aufhebung des Gerichtsamts Remse und den Eintritt verschiedener Jurisdiktionsänderungen betreffend, vom 18. November dieses Jahres (Seite 503 flg. des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1878) ersichtlich ist †).

2. Von demselben Zeitpunkte an wird die Abgrenzung des Schulaufsichtsbezirks Chemnitz II dahin abgeändert, daß diesem Bezirke die Ortschaft Bräunsdorf zugeteilt wird, während die Ortschaften [Abtei-] ††) Oberlungwitz und Dittersdorf aus demselben ausscheiden. 2c.

Dresden, den 6. Dezember 1878.

Verordnung (des Kultusmin.), die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an königlich sächsische Staatsangehörige verliehenen Würden betreffend; vom 27. Dezember 1878.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 1.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch verordnet:

1. Zu Annahme und Führung akademischer Würden, welche von Universitäten innerhalb des Deutschen Reichs, gleichviel welcher Fakultät verliehen werden, bedarf es fortan einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht[1]).

2. Akademische Würden, welche von Universitäten außerhalb des Deutschen Reichs verliehen werden, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts angenommen und geführt werden[2]).

3. Durch die Bestimmung in §. 1 und durch eine in den Fällen des §. 2 erteilte Genehmigung werden die Vorschriften über Erlangung der venia legendi an der Universität Leipzig nicht berührt[3]).

Dasselbe gilt von den Vorschriften des §. 29, Absatz 1 und des §. 147, Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Seite 245 des Bundesgesetzblatts vom Jahre 1869 — beziehentlich Artikel 2 unter 2, Nr. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 — Seite 211 des Reichsgesetzblatts vom Jahre 1878.

4. Das Reskript, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doktorwürde betreffend, vom 5. Mai 1830 — Seite 49 der Gesetzsammlung vom Jahre 1830 —, die Verordnung, das Anerkenntnis der von ausländischen Universitäten an Inländer erteilten Doktor- und Magisterwürde betreffend, vom 24. April 1841 — Seite 36 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1841 — und die Verordnung, die teilweise Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1841 2c. betreffend, vom 16. März 1849 — Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1849 — werden aufgehoben.

Dresden, den 27. Dezember 1878.

---

†) S. jetzt noch V. Justizmin., die mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betr., v. 28. Juli 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 235).

††) S. jedoch Anm. 27 zu V. v. 2. November 1878.

[1]) S. Anm. 2 zu Bek. v. 15. März 1880.

[2]) Das Min. des Innern hat aus Anlaß eines konkreten Falles, in welchem es sich um die Befugnis zu Führung eines in Amerika erworbenen Doktortitels seiten eines in Sachsen aufhältlichen und die Zahnheilkunde betreibenden Amerikaners handelte, im Einvernehmen mit dem Kultusmin. folgendes ausgesprochen. Für die Beurteilung der Berechtigung eines Ausländers oder des Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaats zur Führung eines ausländischen Doktortitels können lediglich die Grundsätze maßgebend sein, die in betreff der Führung solcher Titel in dem Heimatsstaate der in Frage befangenen Person gelten.

Was nun die Imparität anlangt, die der Stadrat zu Ungunsten der sächsischen Staatsangehörigen gegenüber den in Sachsen sich aufhaltenden und gewerblich thätigen Nichtsachsen aus der [obigen] V. v. 27. Dezember 1878 folgert, so ist zwar richtig, daß Ausländer und Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten zur Führung medizinischer, wie anderer Doktortitel, die von außerdeutschen Universitäten und ähnlichen Instituten des Auslands erteilt worden sind, die von den sächsischen Staatsangehörigen dazu nachzusuchende besondere Genehmigung des Kultusmin. für das Inland nicht besonders auszuwirken haben, da die angezogene V. v. 27. Dezember 1878 eben nur auf sächsische Staatsangehörige Bezug hat und, der Natur der Sache nach, hat haben können.

Daraus folgt aber noch nicht, daß die Führung solcher Titel seiten der Ausländer und Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten lediglich in das Belieben der letzteren gestellt wäre.

Die Betreffenden sind vielmehr, die wirkliche Titelverleihung seiten einer zu der letzteren an sich berechtigten Stelle vorausgesetzt, nur unter der weiteren Voraussetzung zu der fraglichen Titelführung als berechtigt anzusehn, wenn entweder nach der maßgebenden Verfassung ihres Heimatsstaats die Führung der fraglichen Titel einer besonderen staatlichen Genehmigung nicht bedarf (wie dies den sächsischen Staatsangehörigen gegenüber nach §. 1 V. v. 27. Dezember 1878 von denjenigen akademischen Würden gilt, die von deutschen Universitäten verliehen worden sind), oder anderen Falles, dafern nach der Verfassung des Heimatsstaats des Titelführenden die vorgedachte staatliche Genehmigung erforderlich sein sollte, nur unter der Voraussetzung, daß diese Genehmigung auch erteilt worden ist.

Die nurgedachte alternative Voraussetzung wird aber auch in betreff derjenigen Doktortitel maßgebend zu sein haben, zu deren Führung sächsischen Staatsangehörigen die Genehmigung prinzipiell versagt wird.

Aus der vorgedachten Voraussetzung für die Führung akademischer Titel seiten der in Sachsen sich aufhaltenden Nichtsachsen und aus dem Umstande, daß die letzteren als temporarii subditi des sächsischen Staats während ihres Aufenthalts in Sachsen den hierlands geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften gleich den Inländern unterworfen sind, folgt von selbst die Berechtigung der Polizeibehörde, auch von jedem Nichtsachsen, der sich eine akademische Würde beilegt, den Nachweis zu verlangen, daß bei ihm eine von den beiden obgedachten Voraussetzungen zutreffe, und denselben für den entgegengesetzten Fall auf Grund von §. 147 der Deutschen Gewerbeordn., bez. von §. 360, 8 des Deutschen Strafgesetzb. zur Verantwortung zu ziehen.

Selbstverständlich ist dabei, daß jeder solche Titel nur in der Form, wie er verliehen worden ist, nicht aber in einer nach dem Sprachgebrauche als etwas mehreres geltenden Weise geführt werden darf. Auch folgt aus §. 29 der Gewerbeordn., daß die Berechtigung zu Führung eines Doktortitels noch nicht die weitere Berechtigung in sich schließt, auch einen von erlangter Approbation abhängigen Titel (z. B. Arzt, Zahnarzt 2c.) zu führen.

V. Min. des Innern v. 28. November 1883.

[3]) Vergl. a) Regulativ, die Habilitation theologischer Privatdozenten und die Promotion in Licentiam Theol. betr., nach V. Kultusmin. v. 31. Januar 1835 mit einzelnen Nachträgen.

b) Regulativ in Bezug auf die Habilitation der Privatdozenten bei der medizinischen Fakultät zu Leipzig, bestätigt durch V. Kultusmin. v. 21. September 1843 nebst Nachtrag v. 27. August 1862.

c) Regulativ für die Habilitation der Privatdozenten bei der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig, bestätigt durch V. Kultusmin. v. 4. Februar 1870 nebst Nachtragsv. v. 23. Dezember 1873 und v. 22. November 1886.

d) Bestimmungen über die Erlangung der venia legendi in der juristischen Fakultät zu Leipzig, bestätigt durch V. Kultusmin. v. 9. März 1876 und v. 31. Dezember 1887. — Die angezogenen Bestimmungen sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

Gesetz, die Form der Eidesleistung betreffend; vom 20. Februar 1879[1]).

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 51.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen in betreff der Form der Eidesleistung vor einer öffentlichen Behörde in Fällen, für welche nicht die Reichsgesetze Bestimmung treffen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Vor der Leistung des Eides ist der Schwurpflichtige in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

§. 2. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe."

§. 3. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist die Eidesnorm von großem Umfang, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf letztere in der Eidesformel.

§. 4. Die eidliche Verpflichtung zu einem öffentlichen Amte oder zu einer als Amt nicht anzusehenden Funktion im öffentlichen Dienst, sowie die Abnahme des Unterthaneneides erfolgt dergestalt, daß der den Verpflichtungsakt leitende Beamte dem Schwurpflichtigen die Eidesnorm vorliest und hierauf der Schwurpflichtige durch Aussprechen der Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

den Eid leistet.

In Bezug auf die Form der Verpflichtung zum Amte eines Geistlichen[2]), eines Religionslehrers[3]) und eines Mitgliedes der Konsistorialbehörden[4]), sowie zu der in §. 41, Abs. 3 der Verfassungsurkunde erwähnten Funktion[5]) bleiben die bestehenden Vorschriften unberührt.

§. 5. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der, die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§. 6. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt[6]).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. Februar 1879.

Allerhöchste Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betreffend; vom 20. Februar 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 53.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch folgendes verordnet:

Die Verordnung vom 2. November 1837, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer, in öffentlicher Funktion stehender Personen betreffend (Seite 97 des Gesetz- und Verordnungsblatts vom Jahre 1837), und alle diejenigen, sonst im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen, welche auf die Verordnung vom 2. November 1837 verweisen, beziehentlich auf derselben beruhn, werden aufgehoben.

An Stelle des Aufgehobenen wird im Anschluß an das Gesetz vom 20. Februar dieses Jahres, die Form der Eidesleistung betreffend, folgendes bestimmt.

§. 1. Wo durch Gesetz oder Verordnung für die Verpflichtung zu einer öffentlichen Funktion besondere Eides-

---

[1]) Vergl. hierzu — in dem Erlaß (Nr. 6) an die 4. ordentliche Landessynode wegen der von der 3. ordentlichen Synode an das Kirchenregiment gelangten Petitionen und selbständigen Anträge v. 13. Mai 1886 (Synodalakten v. 1886. S. 21 flg.) zu Nr. 4, Anträge auf Verminderung und würdigere Ableistung der Eide im Civil- und Strafprozesse betr. — Komm. Justizmin. an das E. L. Landeskons. v. 15. Januar 1886:

Dem E. L. Landeskons. beehrt sich das Justizmin. — mitzuteilen, daß es mit den der Justizverwaltung zu Gebote stehenden Mitteln auf die Verminderung der Zahl der Eidesleistungen in streitigen Rechtssachen hinzuwirken, fortdauernd im Auge behält und insbesondere auch nicht unterläßt, gegebenen Falles an einzelne zu seiner Kenntnis gelangende Vorgänge anzuknüpfen, um an der Hand konkreter Fälle die Gestaltung eines Verfahrens anzuempfehlen, welches mit den bestehenden Gesetzen im Einklange steht und der religiösen Bedeutung des Eides Rechnung trägt. Es ist Grund zu der Annahme gegeben, daß diese Bemühungen von Erfolg begleitet sind. Es ist dem Min. bekannt, daß bei mehreren Gerichten jetzt grundsätzlich Zeugenvereidungen unterlassen werden, wenn die Aussage irrelevant erscheint oder sonst anzunehmen ist, daß deren Beeidung von Einfluß auf die Entscheidung der Sache nicht werde sein können. Allerdings wird die durchgängige Einschränkung des Gebrauchs des Eides auf das richtige Maß ohne Hilfe der Gesetzgebung nicht herbeigeführt werden können. Es erscheint aber auch die Annahme als begründet, daß entsprechende Abänderungen des bestehenden Prozeßrechts auf prinzipiellen Widerstand wenigstens bei dem Bundesrate nicht stoßen werden. Schon der dem Reichstage im vorigen Jahre vorgelegte, jedoch nicht zur Beratung gebrachte und zur Zeit nicht wieder vorgelegte Entwurf einer Novelle zur Strafprozeßordn. enthielt darauf abzielende Bestimmungen. Eine Revision der Strafprozeßordn. in mehreren Partien wird aus Anlaß der Anträge des Reichstags auf Wiedereinführung der Berufung aller Wahrscheinlichkeit nach in nicht zu langer Zeit seiten des Bundesrats anderweit in Angriff genommen werden und das Justizmin. wird nicht verabsäumen, die diesseitigen Desiderien in betreff rationeller Regelung der Eidesfrage wiederum zu vertreten.

[2]) Wegen der Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen s. B. v. 27. Juli 1871 und Anm. 2 daselbst; wegen der Verpflichtung der reformierten Geistlichen s. die in Anm. 11 zu dem Regulativ v. 7. August 1818 abgedruckte V. v. 11. Oktober 1841; wegen der Verpflichtung der deutschkatholischen Geistlichen s. die in Anm. 8 zu dem Ges. v. 2. November 1848 abgedruckte V. v. 28. Oktober 1879; wegen der Verpflichtung der römisch-katholischen Geistlichen endlich s. Anm. 32 am Schluß zu Verf.-Urk. v. 4. September 18 31. — Die Verpflichtung der römisch-katholischen Geistlichen gehört in den Erblanden vor das katholisch-geistliche Konsistorium (s. Beilage sub ⊙ zum Mand. v. 19. Februar 1827 unter Nr. 2 und Nr. 10), in der Oberlausitz vor das domstiftliche Konsistorium (s. V. v. 14. September 1874, §. 4).

[3]) S. Ges. v. 22. August 1876, §. 19, Abs. 2 nebst A. V. v. 29. Januar 1877, §. 19, Abs. 2 flg., sowie Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 18, Abs. 4 nebst A. V. v. 25. August 1874, §. 35, Abs. 9 flg.

[4]) S. Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 3 in Verb. mit V. v. 18. Mai 1862.

[5]) S. Beilage A zu V. v. 18. Mai 1862.

[6]) §. 7 enthält Vorschriften für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Reichscivilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 und der Reichsstrafprozeßordn. v. 1. Februar 1877. Sie haben sich seit Inkrafttreten dieser Prozeßordnungen erledigt und waren daher wegzulassen.

formeln vorgeschrieben sind, hat sich die, dem Schwurpflichtigen vorzulesende Eidesnorm nach dem Inhalte der betreffenden Eidesformel zu richten.

§. 2. Bei eidlichen Verpflichtungen

a) von Staatsdienern im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, oder

b) zu einer zwar öffentlichen, aber nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 anzusehenden Funktion, in Bezug auf welche zwar nicht eine besondere Eidesformel (§. 1), aber die eidliche Verpflichtung selbst vorgeschrieben ist oder doch die letztere für erforderlich erachtet wird (vergl. §. 7),

oder

c) 2c. sind folgende Eidesnormen anzuwenden, und zwar:

a) (im Falle a):

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie dem Könige treu und gehorsam sein, die Gesetze des Landes und die Landesverfassung streng beobachten, das Ihnen übertragene Amt eines . . . . ., sowie jedes künftig Ihnen zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste, unter genauer Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten und sich allenthalben so betragen wollen, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebührt."

b) (im Falle b):

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das Ihnen übertragene Amt eines . . . . ., sowie jedes künftig Ihnen zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste nach Ihrem besten Wissen und Gewissen verwalten, die hierbei Ihnen bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten niemandem, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und sich allenthalben den Anordnungen Ihrer Vorgesetzten gemäß bezeigen wollen."

c) (im Falle c): 2c.

§. 4. Wenn die dem Schwurpflichtigen zu übertragende Stelle die Befugnis zum Protokollieren nicht an sich schon umfaßt, sondern die betreffende Funktion auf diese Befugnis besonders mit erstreckt werden soll, so ist in der Eidesnorm unter litt. a des §. 2 nach dem Worte: („verwalten", in den Eidesnormen unter litt. b und c des §. 2 aber nach dem Worte: „offenbaren" einzuschalten:

„in allen und jeden Angelegenheiten, wobei Sie zum Registrieren verwendet werden, die abzufassenden Protokolle streng der Wahrheit gemäß, getreulich, vollständig und gewissenhaft fertigen."

Sollen Personen, die dem öffentlichen Dienste angehören und bereits in Eidespflicht stehn, nachträglich zum Protokollieren besonders noch verpflichtet werden, so sind dieselben unter Vorhalt der vorstehenden Eidesnorm auf den bereits geleisteten Eid zu verweisen. 2c.

§. 5. Wird ein nach dem Gesetze vom 7. März 1835 bereits verpflichteter Staatsdiener (§. 2 sub a) zu einer anderen Stelle in demselben oder in einem anderen Dienstzweige versetzt, so hat eine nochmalige eidliche Verpflichtung desselben nicht stattzufinden, sondern es hat solchenfalls der neue Bestallungsakt, insoweit nicht von einem solchen auf besondere Anordnung der Anstellungsbehörde abzusehn ist, lediglich darauf sich zu beschränken, daß der betreffende Staatsdiener, unter Hinweisung auf die im allgemeinen, nach dem Gesetze vom 7. März 1835 bereits abgelegte Eidespflicht, zu treuer und gewissenhafter Erfüllung der mit der neuen Stelle verbundenen Dienstobliegenheiten ermahnt und ihm der Handschlag deshalb abgenommen wird.

In gleicher Weise ist in der Regel und dafern nicht seiten der betreffenden Anstellungsbehörde die eidliche Verpflichtung besonders angeordnet wird, auch dann zu verfahren, wenn einem nach der Eidesnorm unter litt. b des §. 2 eidlich bereits verpflichteten Funktionär eine andere Stelle, mit welcher Staatsdienereigenschaft ebenfalls nicht verbunden ist, übertragen wird.

Was im vorstehenden bestimmt ist, hat auch in allen denjenigen Fällen zu gelten, in welchen die frühere Verpflichtung nach den der Verordnung vom 2. November 1837 beigedruckten Eidesformeln A oder B oder nach einer anderen bisher vorgeschrieben gewesenen Formel vorgenommen worden ist.

Wird einem Staatsdiener oder einem, zu einem öffentlichen Dienste, mit dem die Staatsdienereigenschaft nicht verbunden ist, eidlich Verpflichteten eine, bis dahin noch nicht bekleidete richterliche Funktion übertragen, so hat zwar eine neue eidliche Verpflichtung desselben stattzufinden, es ist aber die letztere lediglich auf die betreffende richterliche Funktion zu richten.

Tritt ein schon früher in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März 1835 verpflichtet gewesener, jedoch später aus dem Staatsdienste gänzlich entlassener Beamter nachmals wieder in den Staatsdienst ein, so ist derselbe mit dem allgemeinen Staatsdienereide (§. 2 litt. a) aufs neue zu belegen.

Ebenso hat eine anderweite eidliche Verpflichtung zu erfolgen, wenn einem, früher zu einer Funktion ohne Staatsdienereigenschaft eidlich verpflichtet Gewesenen nach erfolgtem gänzlichen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienste in dem letzteren eine Stelle, welche, obschon die Eigenschaft als Civilstaatsdiener nicht mit ihr verbunden ist, die eidliche Verpflichtung erheischt, wieder übertragen wird.

§. 6. Über jeden Verpflichtungsakt ist ein Protokoll, welchem die betreffende Eidesnorm einzufügen oder, unter Verweisung auf dieselbe, ausgeschrieben anzuschließen ist, aufzunehmen, dem Verpflichteten sofort vorzulesen und von demselben mit zu unterschreiben.

§. 7. Eine eidliche Verpflichtung von Personen, die für eine nicht als Staatsdienst im Sinne des Gesetzes vom

7. März 1835 geltende öffentliche Verwaltung oder Verrichtung angenommen werden, hat von jetzt an nur insoweit einzutreten, als dieselbe

I. in Gesetzen oder Verordnungen besonders vorgeschrieben ist, oder

II. von der betreffenden Anstellungsbehörde aus besonderen Gründen für nötig erachtet, beziehentlich ausdrücklich beantragt wird.

Die eidliche Verpflichtung in den unter I und II gedachten Fällen ist bei Bediensteten und Beamten

a) von Justiz- und Verwaltungsbehörden, ingleichen solchen Verwaltungsstellen, deren Vorständen das Befugnis zur Aufnahme von Protokollen zusteht, durch die Vorstände dieser Behörden und Stellen,

b) von Stadtgemeinden, in welchen die Revidierte Städteordnung oder die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, durch die Stadträte, beziehentlich Bürgermeister,

c) von Gemeinden, in welchen die Revidierte Landgemeindeordnung gilt, von Vorstehern selbständiger Gutsbezirke und von Verwaltungsstellen, deren Vorständen das Befugnis zur Protokollaufnahme nicht zukommt, durch die Bezirksamtshauptmannschaften, bei welchen deshalb das Nötige zu beantragen ist, — allenthalben vorbehältlich der Bestimmungen in §. 8 der Verordnung vom 20. August 1874, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und die damit zusammenhängenden Gesetze betreffend — vorzunehmen.

In allen, nicht zu §. 7, I und II gehörigen Fällen ist die Verpflichtung dadurch zu bewirken, daß dem zu Verpflichtenden die mit dem Dienste, zu dem er verpflichtet werden soll, verbundenen Obliegenheiten, beziehentlich unter Ausantwortung etwaiger besonderer schriftlicher Instruktion, bekannt gegeben und ihm hierauf das mittels Handschlags zu bekräftigende Versprechen abgenommen wird, seine künftigen Dienstobliegenheiten, beziehentlich nach Maßgabe der ihm erteilten oder noch zu erteilenden Instruktion, treu und gewissenhaft erfüllen und den Anordnungen des Dienstvorgesetzten genau nachkommen zu wollen.

Derartige Verpflichtungen sind in allen Fällen von dem Dienstvorgesetzten des zu Verpflichtenden, und daher insonderheit auch von den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, vorzunehmen.

Es hat darüber eine, die Erledigung der vorstehenden Bestimmungen darthuende, von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Niederschrift zu erfolgen.

§. 8. Den Verpflichtungsakten ist diejenige Würde und Feierlichkeit beizulegen, welche die Wichtigkeit der Handlung erheischt.

Insonderheit hat jeder eidlichen Verpflichtung eine eindringliche Erinnerung des zu Verpflichtenden an die Heiligkeit des Eides vorauszugehn.

Dresden, am 20. Februar 1879.

Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877[1]) und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend; vom 1. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 59.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte, die Bezirksgerichte, die Handelsgerichte und die Gerichtsämter werden aufgehoben.

§. 2. Für das Königreich Sachsen besteht ein Oberlandesgericht. Dasselbe erhält seinen Sitz in Dresden.

§. 3. Landgerichte werden errichtet in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen.

§. 4. Die Bezirke der Landgerichte, sowie die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt. 2c.[2])

§. 11. Wo nach der Verfassung oder anderen Gesetzen Vorstände oder Mitglieder bisheriger höherer Gerichte zur Teilnahme an den Geschäften anderer Kollegien zu berufen sind, ist die Berufung auf Mitglieder des Oberlandesgerichts, mit Einschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten, oder auf Präsidenten der Landgerichte zu richten. 2c.[3])

§. 24[4]). Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschwornen sollen nicht berufen werden:

---

[1]) Das Gerichtsverfassungsges. für das Deutsche Reich v. 27. Januar 1877 ist abgedruckt Reichsgesetzbl. v. 1877, S. 41 flg. Es ist am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getreten, da es nach §. 1 des Einführungsges. v. 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 77) im ganzen Umfange des Deutschen Reichs an einem durch kaiserl. V. mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, in Kraft treten sollte und eine solche kaiserl. V. nicht erlassen worden ist.

[2]) Das ist geschehn durch V. Justizmin., die mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tretenden Gerichte betr., v. 28. Juli 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 235).

[3]) S. D-Ges. v. 30. Januar 1835, §. 18, Kirchengef. v. 15. April 1873, §. 2, Abs. 2 und §. 5, Nr. 18, sowie Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 23, Nr. 2, Abs. 2.

[4]) S. hierzu Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 41):

§. 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehn werden.

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

1. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind. 2c.

§. 31. 2c. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft [5]).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. März 1879.

Gesetz, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betreffend; vom 3. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 65.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen aus Anlaß der Vorschriften in §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 [1]), mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Die Behörde für Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (Kompetenzgerichtshof) besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, fünf Mitgliedern dieses Gerichtshofs und fünf Ministerialräten der Verwaltungsministerien.

Den Vorsitz führt der Präsident des Oberlandesgerichts, im Behinderungsfalle eines der übrigen zehn Mitglieder.

Die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Könige ernannt.

Bei der Entscheidung des einzelnen Falles haben einschließlich des Vorsitzenden vier dem Oberlandesgericht und drei den Verwaltungsministerien angehörende Mitglieder des Kompetenzgerichtshofs mitzuwirken.

Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder desselben an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Kompetenzgerichtshof zu entwerfen und der Staatsregierung zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 2. Wenn in einer bei Gericht anhängigen Streitsache von einer Partei die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs vorgeschützt worden ist oder sonst über die Zulässigkeit des Rechtswegs Zweifel entstehn, kann das Gericht vor seiner Entscheidung die zuständige höhere Verwaltungsbehörde um eine Erklärung darüber ersuchen, ob die Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde.

§. 3. Erhält eine höhere Verwaltungsbehörde von einer bei Gericht anhängigen Streitsache, welche sie für eine zu ihrem Geschäftskreis gehörige Verwaltungssache erachtet, Kenntnis, so kann sie, solange noch nicht die Zulässigkeit des Rechtswegs durch gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt ist, durch eine Erklärung an das Gericht die Entscheidung für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

§. 4. Die Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die Entscheidung einer bei Gericht anhängigen Streit-

---

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschwornen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte;
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
5. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen. 2c.

§. 84. Das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehn werden.

§. 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschwornen.

Die Vorschriften der §§. 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamt Anwendung.

[5]) S. Anm. 1.

[1]) §. 17 des Gerichtsverfassungsgef. v. 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 41) lautet:

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

2.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3.

Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

4.

Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

sache für die Verwaltung in Anspruch genommen werde, enthält den Antrag auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Erklärung ist bei dem Gerichte zu bewirken, bei welchem die Streitsache anhängig ist, kann jedoch, wenn letztere bei dem Gerichte erster Instanz bereits zur Erledigung gekommen, auch noch bei diesem bewirkt werden. Der Gerichtsschreiber hat die Erklärung den Parteien abschriftlich zuzustellen.

§. 5. Ist bei dem Gerichte die Zuständigkeit für die Verwaltung durch die in §. 3 gedachte Erklärung in Anspruch genommen worden, bevor in der Sache ein Urteil erteilt ist, so hat das Gericht über die Zulässigkeit des Rechtswegs Beschluß zu fassen und, sofern es dessen Zulässigkeit anerkennt, die Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung der Kompetenzstreitigkeit auszusprechen. Zum Zwecke der Beschlußfassung kann das Gericht die Parteien hören.

Der Beschluß auf Einstellung ist den Parteien und der beteiligten Verwaltungsbehörde von Amts wegen zuzustellen.

Entscheidet das Gericht, daß der Rechtsweg unzulässig sei, so ist dies mittels Urteils auszusprechen. Gelangt die Streitsache zur anderweiten Verhandlung an ein Gericht höherer Instanz, so hat dieses in Verfolg der bei dem Gerichte der unteren Instanz abgegebenen Erklärung der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§. 6. Ist der Kompetenzstreit erhoben worden, nachdem ein die Zuständigkeit des Gerichts stillschweigend oder ausdrücklich anerkennendes Urteil verkündet worden ist, aber die Rechtskraft nicht beschritten hat, so ist nach der Vorschrift des §. 5 der Einstellungsbeschluß zu fassen und zuzustellen, von dem Urteil aber bis zur Erledigung des Kompetenzstreits eine vollstreckbare Ausfertigung nicht zu erteilen, auch, wenn letzteres für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, die Zwangsvollstreckung einzustellen und die erfolgte Vollstreckungsmaßregel auf Antrag gegen Sicherstellung aufzuheben.

§. 7. Ist der Kompetenzstreit erhoben worden, nachdem über den Anspruch ohne vorgängige mündliche Verhandlung eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, welche die Zulässigkeit des Rechtswegs ausdrücklich anerkennt oder stillschweigend voraussetzt, so kommen die Bestimmungen des §. 6 entsprechend zur Anwendung.

§. 8. Gegen die nach §§. 5, 6 und 7 erfolgenden Einstellungsbeschlüsse findet Beschwerde nicht statt.

§. 9. Der Kompetenzgerichtshof erhält die Aufforderung zur Entscheidung durch das Justizministerium, an welches zu diesem Zwecke die Prozeßakten einzusenden sind.

War der Antrag auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs nicht von dem Verwaltungsministerium selbst ausgegangen, so erläßt das Justizministerium die Aufforderung an den Kompetenzgerichtshof erst dann, nachdem das Verwaltungsministerium erklärt hat, daß es von seinem Rechte, den Antrag zurückzunehmen, keinen Gebrauch machen wolle.

Nach erhaltener Aufforderung ist der Termin zur öffentlichen Sitzung, in welcher nach Vorschrift des §. 17, Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes [2]) die Entscheidung zu erfolgen hat, von Amts wegen anzuberaumen.

§. 10. Die Vollmachten der Anwälte der Parteien für den Hauptprozeß umfassen die Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Ladung zu dieser Sitzung und zur Vertretung der Parteien in derselben.

§. 11. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Ladung ist außer den Parteien sowohl dem Justizministerium, als dem beteiligten Verwaltungsministerium als Benachrichtigung zuzustellen.

Jedes der betreffenden Ministerien kann sich behufs mündlicher Darlegung seiner Meinung über das Kompetenzverhältnis und behufs etwa nötiger Auskunftserteilung im Termine vertreten lassen.

§. 12. Der Kompetenzgerichtshof kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren er bei der zu erteilenden Entscheidung benötigt ist, mit Ministerien und Mittelbehörden in Vernehmen treten und an Unterbehörden unmittelbar verordnen.

§. 13. In der öffentlichen Sitzung ist über die Kompetenzstreitigkeit von einem Mitgliede des Kompetenzgerichtshofs Vortrag zu erstatten.

Den anwesenden Vertretern der Ministerien und den Parteien ist auf Verlangen Gehör zu verstatten.

Die Entscheidung erfolgt auch dann, wenn die Ministerien oder die Parteien oder beide in der Sitzung nicht vertreten gewesen sind.

§. 14. Die Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen ist in besonderer Ausfertigung dem Justizministerium, dem beteiligten Verwaltungsministerium und dem Prozeßgerichte von Amts wegen mitzuteilen.

Letzteres hat nach dem Eingange den Beschluß auf Einstellung des Verfahrens aufzuheben. Der Aufhebungsbeschluß ist unter Beifügung einer Abschrift der Entscheidung den Parteien von Amts wegen zuzustellen.

§. 15. Gegen die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs finden Rechtsmittel nicht statt.

Ist durch die Entscheidung die Unzulässigkeit des Rechtswegs festgestellt, so findet bei dem Prozeßgerichte eine weitere Verhandlung und Entscheidung nur noch wegen des Anspruchs auf Erstattung der Prozeßkosten statt.

§. 16. Wenn in einer bei Gericht anhängigen Streitsache, nachdem die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs beantragt worden, den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen vom Gericht ein die Zulässigkeit des Rechtswegs ausdrücklich anerkennendes oder stillschweigend voraussetzendes Urteil erteilt wird, so kann die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs innerhalb der Frist eines Monats

[2]) S. Anm. 1.

von dem Tage an gerechnet, an welchem das beteiligte Verwaltungsministerium von dem gerichtlichen Urteile Kenntnis erlangt, von diesem Verwaltungsministerium beantragt werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Verkündigung des betreffenden gerichtlichen Urteils ist der Antrag unstatthaft.

Mit der auf Unzulässigkeit des Rechtswegs lautenden Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs tritt das gerichtliche Urteil außer Wirksamkeit.

§. 17. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs findet auch dann statt, wenn in Bezug auf eine Streitsache durch unanfechtbare Entscheidungen die Zulässigkeit sowohl des Rechtswegs, als auch des Verwaltungswegs abgelehnt worden ist.

Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt in diesem Falle auf Antrag der einen oder der anderen von den bei der Streitsache beteiligten Parteien.

Der Antrag ist nur statthaft, wenn von dem Verwaltungsministerium, welches der mit der Sache befaßt gewesenen Verwaltungsbehörde vorgesetzt ist, eine die Zulässigkeit des Verwaltungswegs ablehnende Entscheidung ergangen ist.

Die Entscheidung dieses Ministeriums muß auch in denjenigen Fällen vorausgehn, in welchen ein Rekurs an dasselbe in den Gesetzen nicht nachgelassen ist.

War eine Entscheidung des Ministeriums nicht schon im regelmäßigen Instanzenzuge erfolgt, so kann sie von jeder der Parteien beantragt werden. Der Antrag ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, bei welcher die Streitsache anhängig gemacht war.

Der Antrag auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs ist bei dem Justizministerium schriftlich zu stellen.

§. 18. Wegen des weiteren Verfahrens kommen auch in den Fällen der §§. 16 und 17 die Vorschriften in §§. 9 bis mit 15 entsprechend zur Anwendung.

§. 19. Für die Herbeiführung der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs und die Entscheidung selbst sind Kosten für die Staatskasse nicht zu erheben.

§. 20. Das Gesetz, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, vom 13. Juni 1840 wird aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft [3]).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 3. März 1879.

[3]) S. Anm. 1 zu Ges. v. 1. März 1879.

Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend; vom 7. März 1879 [1]) [2]).

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 84.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. In Verwaltungssachen, einschließlich der streitigen

[1]) Vergl. hierzu die bezüglich der Handhabung des obigen Gesetzes vom Min. des Innern im Einverständnis mit den übrigen Ministerien und dem E. L. Landeskons. unter dem 1. November 1879, dem 10. Februar 1880 und dem 22. April 1880 erlassenen Anordnungen, abgedr. in der Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 1, S. 200 flg.

Hier sind nur folgende Sätze aus diesen Verordnungen wiederzugeben:

a) §. 7 G. V. v. 1. November 1879:

Die Ausfertigung des Pfändungsbefehls setzt der Regel nach voraus, daß zuvor an den Zahlungspflichtigen ohne Erfolg eine Zahlungsauflage erlassen worden ist, welche künftig zwar nicht weiter den Charakter einer Hilfsauflage im Sinne der V., die exekutivische Beitreibung von Gemeindeabgaben betr., v. 16. April 1870 (S. 209 G. u. Vbl. v. 1870) an sich trägt, dagegen in der Eigenschaft einer letzten behördlichen Erinnerung beizubehalten ist.

b) Nr. 3 V. v. 22. April 1880:

Soweit die Amtshauptmannschaften und deren Delegationen [jetzt besteht nur noch die eine Delegation zu Sayda] auf Grund der Bestimmung in §. 11 [obigen] Ges. Zwangsvollstreckungen verfügen, leidet die Bestimmung unter III, Punkt 6, Abs. 2 der durch V. v. 24. September 1876 publizierten Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz Anwendung.

Die dem Vollstreckungsbeamten im Falle erfolgloser Pfändung oder bei nur teilweiser Befriedigung nach §. 74 der Instruktion für die Vollstreckungsbeamten der Staatsverwaltungsbehörden zukommenden Gebühren und Auslagen sind als Separatgebühren im Sinne der vorerwähnten Bestimmung der Gebührentaxe zu behandeln und demnach von den betr. Gemeinden 2c. zu übertragen.

Zu dem unter a abgedruckten §. 7 G. V. v. 1. November 1879 hat eine spätere V. Min. des Innern v. 31. Dezember 1881 erläuternd bemerkt:

Der Ansatz und die Erhebung einer Gebühr für den nach §. 7 G. V. v. 1. November 1879 auch ferner erforderlichen Erlaß einer Zahlungsauflage, bez. letzten behördlichen Erinnerung ist neben dem den beteiligten Gemeindevorständen [durch V. Min. des Innern v. 13. November 1880] zugestandenen Ansatze eines Bauschquantums von 1 Mark, bez. 50 Pfennigen [nämlich von 1 Mark, wenn der einzuziehende Betrag über 5 Mark und von 50 Pfennigen, wenn derselbe 5 Mark oder weniger beträgt] für jede, in ihrem Geschäftskreise vorkommende Zwangsvollstreckung in denjenigen Fällen unstatthaft, in welchen es ungeachtet der mehrerwähnten Auflage doch noch zur Zwangsvollstreckung kommt, und jene Auflage daher nur als Teil des Vollstreckungsverfahrens selbst sich darstellt. Dagegen ist der in der V., einen Nachtrag zu dem Verzeichnisse der von den Gemeindevorständen zu erhebenden Sporteln betr., v. 1. Mai 1878 [G. u. Vbl. v. 1878. S. 68], Pos. 3 festgesetzte Gebührensatz für den Erlaß einer Zahlungsauflage in denjenigen Fällen beizubehalten, wo diese nach §. 7 der angezogenen G. V. v. 1. November 1879 auch jetzt noch zu erlassende Auflage von Erfolg ist und die Zwangsvollstreckung sich infolgedessen erledigt.

S. auch die zu weiterer Ausführung des obigen Ges. von dem Min. des Innern unter dem 25. August 1880, 13. November 1880 und 17. Februar 1882 erlassenen Verordnungen, welche in der Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, Bd. 3, S. 124 flg. abgedruckt, hier aber der Raumersparnis wegen nicht mit aufgenommen worden sind.

[2]) Vergl. hierzu V., den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., v. 2. September 1879 (Justizministerialbl. v. 1879. S. 39 flg.).

a) Instruktion für die Gerichtsschreiber. 2c.

§. 40. Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden.

Betrifft die erhobene Klage einen Anspruch:

1. welcher für oder gegen eine politische oder Kirchen- oder Schulgemeinde oder eine andere, dem öffentlichen Rechte angehörende juristische Person erhoben wird,

Verwaltungssachen, sind die wegen Geldleistungen von den Verwaltungsbehörden verfügten Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen der Zahlungspflichtigen von den Verwaltungsbehörden selbst durch eigene Vollstreckungsbeamte oder durch Gerichtsvollzieher zur Vollziehung zu bringen [3]).

§. 2. In welchem Umfange der Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist, wird durch gemeinschaftliche Anordnung des Justizministeriums und des beteiligten Verwaltungsministeriums bestimmt.

Insofern es sich um Zwangsvollstreckungen handelt, welche durch eine Gemeindebehörde zu verfügen sind, kann die Bestimmung, daß der Gerichtsvollzieher zu beauftragen sei, nur auf Antrag der betreffenden Gemeindebehörden getroffen werden. Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn er bis zum 31. März 1879 [4]) gestellt worden ist. Ist in Ansehung einer Gemeinde die Beauftragung des Gerichtsvollziehers bestimmt, so bedarf es zur Übertragung der Zwangsvollstreckungen an einen eigenen Vollstreckungsbeamten der betreffenden Gemeinde der Genehmigung des Justizministeriums.

§. 3. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer amtlichen Ausfertigung der auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Die Übergabe der Ausfertigung an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher und der Besitz derselben hat die in §§. 675, 676 der Civilprozeßordnung [5]) an die Übergabe und den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung eines gerichtlichen Urteils geknüpften Wirkungen.

§. 4. Auf die in Gemäßheit der §§. 1 bis 3 vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen finden, soweit nicht nachstehend etwas anderes angeordnet ist, die Vorschriften in den §§. 673, 678 bis 684, §§. 690, 691 unter 3, 4, 5, §§. 692, 693, 697, 698, §§. 708 bis 727 und §§. 780 bis 795 der Civilprozeßordnung [6]) entsprechende Anwendung.

---

2. auf eine Leistung oder auf Ersatz für eine Leistung, bei welcher die Verbindlichkeit zur Gewährung auf dem öffentlichen Rechte beruht,
3. ꝛc.,

so hat der Gerichtsschreiber von der bei den Akten des Prozeßgerichts befindlichen Klagschrift alsbald nach der Terminsbestimmung an die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk das Prozeßgericht liegt, in Dresden, Leipzig und Chemnitz an den dortigen Stadtrat, Abschrift gelangen zu lassen, sofern sich nicht ergiebt, daß diese Behörden von dem Inhalte der Klagschrift bereits Kenntnis erlangt haben.

S. hierzu Nachtragsv. Justizmin., die Geschäftseinrichtungen bei den Gerichtsschreibereien und Registraturen der Landgerichte und Amtsgerichte betr., v. 1. August 1882 (Justizministerialbl. v. 1882. S. 59 flg.):

§. 30. Die in §. 40 der Instruktion für die Gerichtsschreiber angeordnete Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden hat, außer dem im Schlußsatze des §. 40 angegebenen Falle, auch dann zu unterbleiben, wenn die für eine politische Gemeinde, eine Kirchen- oder Schulgemeinde oder eine andere, dem öffentlichen Rechte angehörende juristische Person erhobene Klage auf Rückzahlung eines Darlehns, auf Berichtigung von Zinsen eines Darlehns oder auf einen Anspruch aus einem Kauf-, Pacht-, bez. Mietvertrage gerichtet ist.

Die erforderliche Benachrichtigung hat der Gerichtsschreiber regelmäßig in nachstehender Form abzufassen: ꝛc.

Eine Abschrift der Klagschrift wird der Benachrichtigung nicht beigefügt. Über die geschehene Benachrichtigung ist ein nachrichtlicher Vermerk zu den Akten zu bringen.

Auf Antrag der beteiligten Verwaltungsbehörde ist derselben jedoch eine solche Abschrift kostenfrei zu erteilen, auch die Einsicht der einschlagenden Prozeßakten auf Ersuchen zu gestatten. (Vergl. §. 271, Abs. 2 Civilprozeßordn.)

b) Instruktion für den Gerichtsvollzieher. ꝛc.

Dritter Abschnitt. Vollstreckung in Strafsachen und anderen Angelegenheiten. ꝛc.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen.

§. 199. Wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen erfolgt die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher in unmittelbarem Auftrage der Verwaltungsbehörde.

Welche Verwaltungsbehörden zur unmittelbaren Beauftragung des Gerichtsvollziehers berechtigt sind, wird durch besondere Verordnung bestimmt.

§. 200. Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers erfolgt schriftlich oder mündlich unter gleichzeitiger Aushändigung des Schuldtitels seiten der Verwaltungsbehörde.

Der Schuldtitel hat die Bezeichnung des Schuldners, des einzuziehenden Geldbetrags und des Grundes, auf welchem der Anspruch beruht, zu enthalten.

§. 201. Bei Ausführung des ihm von der Verwaltungsbehörde erteilten Auftrags hat der Gerichtsvollzieher allenthalben nach Maßgabe der Civilprozeßordn. und der gegenwärtigen Instruktion zu verfahren, soweit nicht folgende Ausnahmebestimmungen Platz greifen:

1. Die gleichzeitige Zustellung des Schuldtitels an den Schuldner hat der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher zu bewerkstelligen, wenn die Verwaltungsbehörde es verlangt. Andernfalls ist die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht darauf auszuführen, ob die Zustellung des Schuldtitels geschehn ist oder nicht.

2. Leistet der Schuldner an den Gerichtsvollzieher Zahlung, so ist ihm Quittung zu erteilen. Die Aushändigung des Schuldtitels an den Schuldner findet nicht statt.

§. 202. Die Vornahme derjenigen Handlungen, welche nach den Vorschriften der Civilprozeßordn. im Falle der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte durch den Gerichtsvollzieher zu geschehn haben, gehört auch dann, wenn die Zwangsvollstreckung auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde stattfindet, zum Geschäftsbereiche des Gerichtsvollziehers.

[3]) Nach V. Kultusmin. v. 4. September 1883 bedarf es einer besonderen Ermächtigung eines Stadtrats, um dem Antrage eines katholischen Schulvorstands auf exekutivische Einziehung von Schulgeldresten zu entsprechen, nicht, es hat vielmehr der Stadtrat nach §. 1 jct. §. 11, Abs. 2 [obigen] Ges. wegen rückständiger katholischer Schulgelder die Zwangsvollstreckung zu verfügen.

[4]) Diese Frist ist durch V., die Beauftragung der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 13. März 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 97) bis zum 31. Mai 1879 verlängert worden.

[5]) S. Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83):

§. 675. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

§. 676. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in §. 675 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

[6]) S. Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877:

§. 58. Streitgenossen stehn, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergiebt, dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen.

§. 66. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 58 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. 87. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu er-

statten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

§. 158. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heers oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie 2c.).

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 236. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu cedieren.

Die Veräußerung oder Cession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 66 keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

§. 238. Die Bestimmungen des §. 236, Abs. 3 und des §. 237 kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- und Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehn. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder cediert hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

§. 656. In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 486 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Die Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§. 664. Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

§. 665. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteile bezeichneten Gläubigers, sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urteile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236, 238 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners erteilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

§. 668. Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§. 673. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

§. 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

§. 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 680. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden.

§. 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§. 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

§. 683. Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 158, 166—170 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§. 684. Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehn, in dessen

Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 686. Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhn, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im stande war.

§. 687. Die Bestimmungen des §. 686, Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664, 665 der Schuldner den bei Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urteil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 668 zu erheben.

§. 688. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urteils über die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 689. Das Prozeßgericht kann in dem Urteile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen, oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 656 entsprechende Anwendung.

§. 690. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehn.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§. 691. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. 2c.
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Zwangsvollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

§. 692. In den Fällen des §. 691, Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehn; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§. 693. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. 697. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§. 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§. 698. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

§. 708. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 709. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

§. 710. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehn.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 688, 689 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§. 711. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

§. 712. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.

§. 713. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 714. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher, als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie

bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 716. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 717. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehn, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehn ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

§. 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehn.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§. 720. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§. 721. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

§. 722. Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 723. Lautet ein Wertpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 724. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 725. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 726. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

§. 727. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen.

§. 780. Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

§. 781. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urteil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

§. 782. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

§. 783. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrage ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

§. 784. Ein Schuldner, welcher den in §. 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

§. 785. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehn fertig (segelfertig) ist.

§. 786. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 787. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§. 788. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

§. 789. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

§. 791. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

§. 792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehn, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tags erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

§. 5. Leistet der Schuldner an den Vollstreckungsbeamten oder den Gerichtsvollzieher Zahlung, so kann er nur Quittung, nicht aber Aushändigung der in §. 3 gedachten Ausfertigung verlangen.

§. 6. Die in §§. 678, Abs. 3, 681, 698, 723, 724, 726 der Civilprozeßordnung [7]) vom Vollstreckungsgerichte vorbehaltenen Entschließungen stehn, wenn die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde erfolgt, der letzteren zu.

§. 7. Im Falle der Pfändung bereits gepfändeter Sachen findet, sofern die eine der Pfändungen durch den Vollstreckungsbeamten einer Verwaltungsbehörde und die andere durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, die Vorschrift in §. 728, Abs. 1 der Civilprozeßordnung [8]) ohne Rücksicht auf die Zeitfolge, in welcher die Pfändungen stattgefunden haben, dergestalt Anwendung, daß die fernere Erledigung des von der Verwaltungsbehörde verfügten Vollstreckungsverfahrens von dem Gerichtsvollzieher zu übernehmen ist.

§. 8. Im Falle des §. 699 der Civilprozeßordnung [9]) hat die Verwaltungsbehörde die zuständige Militärbehörde um Vollziehung der verfügten Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind einem von der Verwaltungsbehörde zu beauftragenden Vollstreckungsbeamten oder Gerichtsvollzieher zu übergeben.

§. 9. Die von einer Verwaltungsbehörde verfügte Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Ersuchen der Verwaltungsbehörde durch die Gerichte nach Maßgabe der Civilprozeßordnung.

Als Vollstreckungsgericht ist, dafern nicht die Bestimmung in §. 755, Abs. 1 der Civilprozeßordnung [10]) einschlägt, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die ersuchende Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Für die in §. 730, Abs. 2 der Civilprozeßordnung [11]) vorgeschriebenen Zustellungen hat der Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts Sorge zu tragen, sofern nicht die Verwaltungsbehörde erklärt hat, dies selbst thun zu wollen.

§. 10. Über Einwendung des Zahlungspflichtigen gegen den Anspruch, wegen dessen die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist, oder gegen die Zulässigkeit der bezüglichen Verfügung der Verwaltungsbehörde entscheidet die letztere.

Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet, dafern die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfindet, im Falle des §. 9 das in dessen Absatz 2 bezeichnete Vollstreckungsgericht, in allen anderen Fällen die Verwaltungsbehörde, deren Vollstreckungsbeamter mit der Zwangsvollstreckung beauftragt ist.

§. 11. Zwangsvollstreckungen, welche sich im Geschäftskreise der Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie der Gemeindevorstände nötig machen, sind durch die in dem gerade in Frage kommenden Geschäftszweige nächstvorgesetzte Staatsverwaltungsbehörde zu verfügen, insoweit nicht den gedachten Bürgermeistern oder Gemeindevorständen die Vollstreckungsbefugnis durch Verordnung des zuständigen Verwaltungsministeriums übertragen ist [12]).

---

§. 793. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

§. 794. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

§. 795. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des in §. 711 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

[7]) Die hier allegierten §§. der Civilprozeßordn. s. in Anm. 6.

[8]) Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877, §. 728, Abs. 1. Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger. 2c.

[9]) Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877, §. 699 lautet: Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

[10]) Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877, §. 755, Abs. 1 lautet: Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

[11]) Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877, §. 730 lautet: Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. 2c.

[12]) Das Kultusmin. hat mittels Beschlusses v. 3. Februar 1881 den Amtshauptmannschaften nachstehende V. v. 3. Februar 1881 abschriftlich zur Kenntnisnahme und Nachachtung zugefertigt.

Dem Kultusmin. hat vorgelegen, was von den Gemeinderäten und Schulvorständen in — in der — Eingabe in Bezug auf das Verfahren bei Einziehung von Schulgeldresten beantragt und von der Inspektion mittels Beschlusses vom — befürwortet worden ist. Das Min. hat hierauf nach Vernehmung und im Einverständnisse mit dem Min. des Innern und mit Rücksicht auf das Einverständnis der betr. Gemeinderäte und der Schulinspektion die betr. Gemeindevorstände innerhalb ihrer Gemeinden und insoweit es sich nicht um Leistungen von Exemten handelt, zur exekutivischen Einziehung des Schulgeldes in derselben Weise zu ermächtigen beschlossen, als eine solche Befugnis bereits hinsichtlich der Schulanlagen besteht. Wenn das eingangsgedachte Gesuch seinem Wortlaute nach dahin geht, daß die Gemeindevorstände zum Erlaß der in der V. v. 16. April 1870 vorgeschriebenen Zahlungsauflage ermächtigt werden möchten, so würde ein solches Gesuch nach der gegenwärtig veränderten Gesetzgebung für

Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte, für welche die Revidierte Städteordnung gilt, haben in den Fällen, wo sie die Koinspektion in Kirchen- und Schulsachen bilden, im Namen der Kirchen- und Schulinspektion allein und ohne Zuziehung des Superintendenten oder des Bezirksschulinspektors die erforderlichen Zwangsvollstreckungen zu verfügen. Wo die Koinspektion durch die Amtshauptmannschaft und den Stadtrat gebildet wird, hat die Amtshauptmannschaft innerhalb der zum Kirchen- oder Schulbezirk gehörigen Rittergüter und Landgemeinden, der Stadtrat innerhalb des städtischen Gemeindebezirks die Zwangsvollstreckungen zu verfügen[13]).

Die Kosten der Zwangsvollstreckung, die von dem Schuldner nicht erlangt werden, sind von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse die Zwangsvollstreckung verfügt worden ist[14]).

§. 12. Die Kostensätze des Vollstreckungsverfahrens wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen werden durch Verordnung geregelt[15]).

---

gegenstandslos anzusehn sein, da nach Beseitigung des früheren Exekutionsverfahrens durch das Ges. v. 7. März 1879 auch die Zahlungsauflage der Verwaltungsbehörde im Sinne des Exekutionsges. v. 28. Februar 1838 und der V. v. 16. April 1870 in Wegfall gekommen ist. Nach der neueren Gesetzgebung kann die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen, d. h. die Ausfertigung des Pfändungsbefehls gegen Abgabepflichtige, welche bis zum festgestellten und gehörig bekannt gemachten Zahlungstermine mit ihren Leistungen im Rückstande bleiben, ohne Einwendungen zu erheben, und zwar

1. bei Gemeinde- und Schulanlagen der Majorität entweder von den nach §. 11, Abs. 1 des Ges. hierzu ermächtigten Gemeindeorganen selbst, oder auf deren Antrag von der Amtshauptmannschaft,

2. bei Schulgeldresten, deren Einziehung an sich nicht zur Kompetenz der Gemeindebehörden gehört, auf Antrag des Schulvorstands von der Amtshauptmannschaft namens der Schulinspektion nach §. 11, Abs. 2 verfügt werden, in beiden Fällen, ohne daß das Ges. eine vorgängige Zahlungsauflage bedingte, dafern nur die in dem [in Anm. 1 unter a abgedruckten] §. 7 G. V. Min. des Innern v. 1. November 1879 vorgeschriebene Auflage mit monitorischer Bedeutung vorausgegangen ist. Hiernach und in Verb. mit dem Umstande, daß den petierenden Gemeindevorständen vom Min. des Innern auf Grund von §. 11, Abs. 1 die Befugnis zur eigenen Zwangsvollstreckung beigelegt worden ist, hat das Min. den gestellten Antrag als dahin gerichtet aufzufassen gehabt, daß die Zuständigkeit der Gemeindevorstände zur Einziehung von Schulanlagen auch auf die Einziehung von Schulgeldern erstreckt werden möchte, dergestalt, daß §. 11, Abs. 1 auch auf die wegen der Schulgeldreste erforderlichen Exekutionen Anwendung zu leiden habe. Diesem Gesuche ist durch die eingangsgedachte Entschließung entsprochen worden. Das Min. findet bewandten Umständen nach auch kein Bedenken, die den Gemeindevorständen darnach eingeräumte Ermächtigung auch auf die rückständigen Besitzabgaben zur Schulkasse zu erstrecken. Hinsichtlich der Exekutionen bei Schulgeld- und Besitzabgabenresten ist aber die Voraussetzung auszusprechen, daß die vom Min. des Innern in der vorher erwähnten G. V. v. 1. November 1879 für das Verfahren bei Eintreibung von Gemeindeanlagen gegebenen, auf die Schulanlagen von selbst Anwendung leidenden Vorschriften von den Gemeindevorständen ebenfalls zu beachten sind. Bei dessen Eröffnung bleibt der Inspektion überlassen, die Beteiligten demgemäß zu bescheiden. Die Inspektion wird auch hiermit im allgemeinen im voraus ermächtigt, da, wo den Bürgermeistern von Städten, welche die Städteordn. für mittlere und kleine Städte angenommen haben, und bez. Gemeindevorständen auf Grund von §. 11 Ges. v. 7. März 1879 die Vollstreckungsbefugnis für Geldleistungen in Verwaltungssachen vom Min. des Innern ausdrücklich beigelegt worden ist, zu genehmigen, daß den Bürgermeistern und Gemeindevorständen die Ermächtigung zur exekutivischen Einziehung des Schulgeldes, ferner der Besitzabgaben zur Schulkasse und der Schulanlagen für die Schulgemeinde der Minderheit, mit alleiniger Ausnahme der Leistungen der Exemten, erteilt werde, wenn dies im Wege der Lokalschulordn. und mit Einverständnis der Vertretung der betr. politischen Gemeinden örtlich so geregelt wird.

— Inhalts V. v. 21. Februar 1890 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1890. S. 16) hat das E. L. Landeskons. nach Vernehmung und im Einverständnisse mit dem Min. des Innern beschlossen, die Kircheninspektionen in gleicher Weise zur Erstreckung der den betr. Bürgermeistern und Gemeindevorständen erteilten Vollstreckungsbefugnis in Verwaltungssachen auf die zwangsweise Einbringung rückständiger regulativmäßiger Gebühren oder sonstiger kirchlicher Abgaben und Gefälle (bezügliche Anträge der beteiligten Kirchenvorstände vorausgesetzt) zu ermächtigen, bez. zu beauftragen.

[13]) Das E. L. Landeskons. hat durch Bek. v. 18. November 1879 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 111) die Superintendenten auf obige Gesetzesbestimmung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

[14]) S. hierzu V. Kreishauptmannschaft Zwickau v. 17. Juli 1882 (in ihrem Verordnungsbl. v. 1882. S. 36):

Da im Falle der Erfolglosigkeit von Zwangsvollstreckungen, welche wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen staatliche oder kommunale Verwaltungsvollstreckungsbehörden auf Requisition anderer Verwaltungsvollstreckungsbehörden vornehmen lassen, die Erstattung der dadurch erwachsenen Kosten einen dem Betrage derselben nicht entsprechend hohen Aufwand verursacht und es sich daher empfiehlt, daß künftig von gegenseitiger Zusendung dieser meist nur sehr geringfügigen Kostenbeträge abgesehn werde, so hat das Min. des Innern mit V. v. 5 Juli 1882 bestimmt, daß von jetzt ab die durch erfolglos gebliebene Zwangsvollstreckungen der bezeichneten Art entstandenen Kosten nicht mehr der requirierenden Behörde zugerechnet, sondern von der requirierten Behörde übertragen werden sollen.

Dagegen verbleibt es dann, wenn Amtshauptmannschaften oder die Delegation zu Sayda auf Grund der Bestimmung in §. 11 [obigen] Ges. v. 7. März 1879 Zwangsvollstreckungen mittels Requisition einer anderen Behörde verfügen, bei der aus §. 11, Abs. 3 des angezogenen Ges. sich ergebenden Verpflichtung der betr. Gemeinde zur Einsendung der erwachsenen Kosten, bez. in der durch die [oben in Anm. 1 unter b gedachte] V. v. 22. April 1880 bezeichneten Beschränkung, an die requirierende Behörde und ist zu dem Ende der letzteren von der requirierten Behörde bei der Benachrichtigung von der Erfolglosigkeit der Pfändung der in Betracht kommende Kostenbetrag mitzuteilen.

[15]) Hierzu V. der Min. des Innern, des Kultus, der Justiz und der Finanzen zur Ausführung des §. 12 des Ges. v. 7. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., v. 2. Mai 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 195).

Zur Ausführung des §. 12 [obigen] Ges. v. 7. März 1879 wird verordnet, was folgt:

§. 1. Auf das Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen finden das Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878, die Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 und die Gebührenordn. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 entsprechende Anwendung, soweit nicht in dem nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§. 2. Wenn und insoweit die Zwangsvollstreckung durch den Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörde erfolgt, ist der unter ⊙ beigefügte Tarif in Anwendung zu bringen.

Dresden, am 2. Mai 1879.

⊙

Vollstreckungsgebühren-Tarif.

Vordemerkungen.

1. Die Gebührenkolonne wird durch den Gesamtbetrag der rückständigen Geldleistungen und Kosten jedes einzelnen Schuldners bestimmt, auf welchen die amtliche Ausfertigung der auf die Zwangsvollstreckung gerichteten Verfügung lautet.
2. Nach dem Beginne eines Vollstreckungsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen erfolgter Zahlung oder Gestundungsbewilligung nicht zur Ausführung kommt.
3. Die Vollstreckungsgebühren müssen, auch wenn der Vollstreckungsbeamte mehrere Vollstreckungsakte in derselben Gemeinde in unmittelbarer Aufeinanderfolge vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der gepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme entrichtet und unter die dabei beteiligten Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses verteilt.
4. Die im Tarife bestimmten Gebührensätze umfassen die gesamte Thätigkeit des Vollstreckungsbeamten bei der Zwangsvollstreckung, einschließlich der in §. 12 unter 1 bis 4 der Gebührenordn. für die Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 speziell bezeichneten Mühwaltungen.

5. An baren Auslagen werden dem Vollstreckungsbeamten die §. 13 unter 2 bis mit 7 der unter 4 gedachten Gebührenordn. für die Gerichtsvollzieher bezeichneten Kosten vergütet.
6. Bei Verteilung der Transportkosten und anderen baren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der Vollstreckungsbeamte auf den Wert der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.
7. Reise- und Zehrungskosten werden dem Vollstreckungsbeamten neben den tarifmäßigen Gebühren nicht vergütet.
8. Die Gebühren für die im Falle von §. 716, Abs. 1 der Civilprozeßordn. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach den Bestimmungen der Gebührenordn. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 in Ansatz gebracht.

Bezeichnung der Verwaltung.	Gebührensatz, wenn die Summe, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, beträgt					
	bis 5 ℳ	über 5 bis 20 ℳ	über 20 bis 150 ℳ	über 150 bis 300 ℳ	über 300 bis 1000 ℳ	über 1000 ℳ
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1) Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen oder Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Superarrest)	— 50	1 —	1 50	3 —	4 —	5 —
Wenn der Schuldner dem Vollstreckungsbeamten sofort Zahlung leistet, ingleichen in den §. 691 unter 3 bis 5 der Civilprozeßordn. bezeichneten Fällen, sowie in dem in §. 4, Abs. 3 der Gebührenordn. für die Gerichtsvollzieher angegebenen Falle hat der Vollstreckungsbeamte nur die halben Gebühren zu beanspruchen.						
2) Freigebung gepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Vollstreckungsaktes vorgenommen wird	— 20	— 50	— 75	1 50	1 50	1 50
3) Bekanntmachung der zu versteigernden Sachen (§. 717, Abs. 3 der Civilprozeßordn.) .	— 20	— 20	— 50	1 —	1 —	1 —
4) Versteigerung gepfändeter Sachen oder deren Verkauf aus freier Hand	— 50	1 —	1 50	3 —	4 —	5 —
5) Für jedes angefangene Blatt Abschriften aus den Akten des Vollstreckungsbeamten (§. 680 der Civilprozeßordn.)	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10	— 10
6) Gebühren eines zu einer Pfändung zugezogenen Zeugen (§. 679 der Civilprozeßordn.) .	— 20	— 20	— 40	— 50	1 —	1 50

Zu dieser V. ist noch zu bemerken:

a) zu §. 1: Gerichtskostengef. v. 18. Juni 1878 s. Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 141 in Verb. mit Reichsgef. v. 29. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. v. 1881. S. 178), Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 s. Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 166 und Gebührenordn. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 s. Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 173.

b) zu dem Vollstreckungsgebühren-Tarif sub ⊙:

aa) zu Nr. 4: Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 lautet in §. 12, Nr. 1 bis 4:

§. 12. Die in den §§. 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. Die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordn., §§. 678, 679, 711);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkursfetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordn., §§. 723, 724);
4. die Annahme und Quittierung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände. ꝛc.

bb) zu Nr. 5: Gebührenordn. für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 lautet in §. 13, Nr. 2 bis mit 7:

§. 13. An baren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. ꝛc.
2) die Post- und Telegraphengebühren;
3) die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4) die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5) die Entschädigung der zum Öffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6) die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederinkursfetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7) die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Tieren. ꝛc.

cc) zu Nr. 8 flg.: die §§. 716, Abs. 1; 691, 717, 680 und 679 der Civilprozeßordn. v. 30. Januar 1877 sind in Anm. 6 abgedruckt.

§. 4, Abs. 3 der Gebührenordn. für die Gerichtsvollzieher lautet:

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwertung der pfändbaren Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. Min. des Innern v. 26. November 1879:

Es hat sich ergeben, daß von den Verwaltungsbehörden erster Instanz in Bezug auf die Berechnung der Kosten für das Verfahren bei der von ihnen zu verfügenden Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen nicht übereinstimmend verfahren wird, indem ein Teil derselben sich stützend auf §. 1 der [vorstehends abgedruckten] V. v. 2. Mai 1879 die entsprechenden Vorschriften des Gerichtskostengef. v. 18. Juni 1878 angewendet hat, andere aber die in der Gebührentaxe für die Verwaltungsbehörden v. 24. September 1876 unter I, 14 bestimmten Sätze als maßgebend angesehn haben.

Zu Herbeiführung der wünschenswerten Gleichmäßigkeit verordnet das Min. des Innern im Hinblick auf die angezogene V. v. 2. Mai 1879, sowie nach Erwägung der sonstigen einschlagenden Gesichtspunkte, daß für das fragliche Verfahren bei den Verwaltungsbehörden die Kosten nicht nach der Gebührentaxe vom 24. September 1876, sondern nach den einschlagenden Bestimmungen des Gerichtskostengef. v. 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. v. 1878. S. 141 flg.) zu berechnen sind.

Die Berechnung der Gebühren der Vollstreckungsbeamten der Verwaltungsbehörden, bezüglich deren die Bestimmung in §. 2 der [vorstehends abgedruckten] V. v. 2. Mai 1879 und der beigefügte Tarif unter ⊙ maßgebend sind, wird hiervon nicht berührt.

Im Anschluß an diese V. hat die Kreishauptmannschaft Dresden inhalts V. v. 1. Juli 1887 in Gemäßheit einer dorthin gerichteten V. des Min. des Innern ihren untergebenen Verwaltungsbehörden eröffnet, daß bei Berechnung der Kosten für das Verfahren bei den von ihnen zu verfügenden Zwangsvollstreckungen das Gerichtskostengef. v. 18. Juni 1878 in der durch das Reichsgef. v. 29. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. 1881. S. 178 flg.) abgeänderten Fassung zur Richtschnur zu nehmen ist, und daß deshalb eine Gebühr für die auf die Zwangsvollstreckung gerichtete Verfügung der Verwaltungsbehörde nicht weiter zu erheben ist.

Für den Erlaß von Requisitionen behufs der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen sind, in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Gerichtsbehörden in derselben Hinsicht, den Schuldnern ebenfalls keine Gebühren, sondern nur die Auslagen an Porto und Schreibgebühren in Ansatz zu bringen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze (vergl. jedoch §. 2, Abs. 2) in Kraft[16].

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. März 1879.

[16]) S. Anm. 1 zu Ges. v. 1. März 1879.

Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend; vom 8. März 1879[1].

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 87.)

WJR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Den Polizeibehörden[2] steht das Befugnis zu, wegen Übertretungen[3] jeder Art Strafverfügungen nach Maßgabe der §§. 453 bis 458 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877[4] zu erlassen, insoweit nicht Reichsgesetze etwas anderes bestimmen.

---

[1]) S. A. V. v. 15. September 1879. — Das Justizmin. hat durch V. v. 19. Dezember 1888 ausgesprochen, daß nach seiner wiederholt zum Ausdruck gekommenen Ansicht in Verwaltungsstrafsachen ungeachtet einer seiten des Gerichts in Gemäßheit §. 463 Strafprozeßordn. [welcher in Anm. 10 abgedruckt ist] vorgenommenen Strafumwandlung die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde zur Strafvollstreckung, sowie auch zur Einberichtung von Gnadengesuchen an die höhere Verwaltungsbehörde, bez. an das betr. Verwaltungsmin. unverändert bestehn bleibt.

[2]) S. A. V. v. 15. September 1879, §. 1. — Vergl. hierzu auch nachstehende V. Min. des Innern v. 24. August 1877, welche, obgleich unter der Herrschaft des älteren Ges. über diesen Gegenstand v. 22. April 1873 ergangen, doch auch jetzt noch praktische Bedeutung haben wird:

Das Min. des Innern hat die Frage in Erwägung gezogen, von wem in den, an sich zur Kompetenz der Gutsvorsteher, bez. Gemeindevorstände gehörigen Polizeistrafsachen die vorläufige Strafverfügung dann zu erlassen ist, wenn der Gutsvorsteher, bez. der Gemeindevorstand selbst der Kontravenient ist.

Das Min. hat hierauf befunden, daß für den ersteren Fall aus §. 6, Nr. 2 Organisationsges. v. 21. April 1873, wonach die Handhabung der nicht den Gemeindebehörden überwiesenen Teile der örtlichen Polizeiverwaltung den Amtshauptmannschaften zugeteilt ist, die Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft zu folgern sei, da es in der Natur der Sache liege, daß ein Gutsvorsteher die ihm nach §. 84 der Rev. Landgemeindeordn. an sich zustehende polizeiliche Strafgewalt nicht gegen die eigene Person ausüben könne.

Was den zweiten Fall betrifft, so könne zwar, im Hinblick auf die in §. 78 der Rev. Landgemeindeordn. dem Gemeindeältesten im allgemeinen zugewiesene Stellvertretung des Gemeindevorstands, die Berechtigung des Gemeindeältesten zum Erlaß von Strafverfügungen an den Gemeindevorstand an sich nicht in Abrede gestellt werden. Aus naheliegenden Gründen erscheine es jedoch zweckmäßiger, daß auch in diesen Fällen die Amtshauptmannschaft von dem ihr durch §. 20 des Organisationsges. erteilten Befugnisse des unmittelbaren Einschreitens Gebrauch mache und die Strafverfügung selbst erlasse.

[3]) Mit Rücksicht darauf, daß die Dreiteilung strafbarer Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen in Sachsen erst infolge der Einführung des Strafgesetzb. für den Norddeutschen Bund besteht und daß vorher die Haftstrafe dem Landesrechte unbekannt war, war Zweifel darüber entstanden, ob und inwieweit die in älteren sächsischen Polizeigesetzen und Polizeiverordnungen mit Gefängnis bedrohten Zuwiderhandlungen als Übertretungen behandelt und demgemäß dem polizeilichen Strafverfügungsrechte unterworfen werden könnten.

Das Oberlandesger. hat diese Frage in einem Erkenntnisse vom 20. Dezember 1882 eingehend erörtert und das Justizmin. hat durch V. v. 29. Mai 1883 die Ergebnisse, zu denen das Oberlandesger. gelangt war, in folgende Sätze zusammengefaßt:

1. Der Übertretungscharakter einer Zuwiderhandlung wird bedingt durch die Art und die Höhe der angedrohten Strafe (der Strafe in thesi).

2. Eine im Landesrechte gleichzeitig mit oder nach der Einführung des Bundesstrafgesetzb. angedrohte Gefängnisstrafe ist im Sinne des Bundesstrafgesetzb. zu verstehn und qualifiziert die bedrohte Zuwiderhandlung unbedingt als Vergehen.

3. Dagegen ist die in älteren Polizeigesetzen und Polizeiverordnungen angedrohte Gefängnisstrafe im Sinne des damaligen Landesrechts zu verstehn und der Gefängnisstrafe des Reichsstrafrechts nicht unbedingt gleich zu achten. Die landesrechtliche Gefängnisstrafe war im Vergleich mit den Freiheitsstrafen des Reichsrechts zwar härter, als die Haftstrafe, aber milder als die Gefängnisstrafe. Sie ist daher der Gefängnisstrafe des Reichsrechts nur dann, wenn das angedrohte Maß die für die Haftstrafe zulässige höchste Dauer von 6 Wochen übersteigt, im anderen Falle der Haftstrafe gleichzustellen.

4. Demgemäß charakterisieren sich die im älteren Landesrechte mit Gefängnisstrafe bedrohten Zuwiderhandlungen als Vergehen, wenn nach der Strafdrohung in thesi eine Freiheitsstrafe von längerer, als 6wöchiger Dauer auferlegt werden kann.

5. Dies ist zunächst der Fall, wenn Gefängnisstrafe
a) ohne Bezeichnung eines Höchstbetrags oder
b) mit ausdrücklicher Bezeichnung eines Höchstbetrags von mehr, als 6 Wochen,
sei es allein, sei es kumulativ oder alternativ mit Geldstrafe angedroht ist.

6. In älteren Landesgesetzen kommen Fälle vor, in welchen
a) Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder verhältnismäßige, bez. entsprechende Gefängnisstrafe oder
b) Gefängnisstrafe nicht über 6 Wochen oder verhältnismäßige Geldstrafe
angedroht ist.

Hier sind die Worte „verhältnismäßig" und „entsprechend" im Sinne des Art. 27 des königl. sächs. Rev. Strafgesetzb., mithin so zu verstehn, daß ein Tag Gefängnis einem Geldbetrage von einer Mark bis zu fünfzehn Mark gleich zu achten ist.

Auch in diesen Fällen ist für die Qualifikation der Zuwiderhandlung als Vergehen oder Übertretung der Höchstbetrag der Strafe entscheidend, welche nach der Strafdrohung in thesi verhängt werden kann, und es stellen sich daher dar als Vergehen

zu a alle solche Fälle, in welchen Geldstrafe alternativ mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe angedroht ist, sofern der Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe die Summe von 42 Mark übersteigt, weil die Möglichkeit vorliegt, bei Wahl der Gefängnisstrafe einen Tag gleich einer Mark zu rechnen und hiernach eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen schon einem Geldbetrage von 42 Mark zu substituieren;

zu b solche Fälle, in denen Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen alternativ mit verhältnismäßiger Geldstrafe angedroht ist, sofern der Höchstbetrag der angedrohten Gefängnisstrafe die Dauer von 10 Tagen übersteigt, weil die Möglichkeit vorliegt, bei Wahl der Geldstrafe einen Tag Gefängnis gleich 15 Mark zu rechnen und hiernach eine Geldstrafe von 150 Mark einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen zu substituieren.

7. Als Folge der vorstehenden Sätze ergiebt sich, daß in den bei Nr. 5 und 6 zu a und b erwähnten Fällen die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen ausgeschlossen ist.

Diese Befugnis ist übrigens nach der Bestimmung in dem [in Anm. 4 abgedruckten] §. 453, Abs. 2 der Strafprozeßordn. auch in Ansehung derjenigen landesrechtlichen Übertretungen ausgeschlossen, welche mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe kumulativ bedroht sind. 2c.

[4]) S. Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253).

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

§. 453. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Übertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe, als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 454. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§. 455. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in

Insoweit nach besonderen Gesetzen die Befugnis von Polizeibehörden zu Verhängung von Strafen eine beschränktere als nach den in Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen der Strafprozeßordnung ist, bewendet es hierbei.

Für den Gerichtsstand in Polizeistraffachen sind die Bestimmungen in §§. 7 flg. der Strafprozeßordnung[5]) ebenfalls maßgebend.

§. 2. Die Zustellung der Strafverfügung kann durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder durch den Beamten, der sie erläßt, oder durch den verpflichteten Boten einer Polizei- oder Gerichtsbehörde erfolgen. In Abwesenheit des Angeschuldigten kann die Verfügung jedem zugestellt werden, welchem statt des Beteiligten eine gerichtliche Zusertigung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877[6]) giltig zugestellt werden kann.

§. 3. Wenn von dem Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, ist die Strafverfügung im ganzen Umfange sofort vollstreckbar. Wird der Antrag nur in Bezug auf einen Teil der Verfügung gestellt, so tritt die letztere in ihrem ganzen Umfange außer Kraft.

---

den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der in §. 454, Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46, Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

[Die hier allegierten §§. lauten:

§. 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehn, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§. 45. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§. 46. 2c.

[Abs. 2.] Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.]

§. 456. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 457. Das Verfahren vor dem Schöffengerichte ist dasselbe, wie im Falle der von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. 458. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

[5]) S. Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253).

§. 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen ist.

§. 8. Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§. 9. Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des §. 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That, noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

§. 10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Heimatshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

§. 11. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 12. Unter mehreren nach den Vorschriften der §§. 7 bis 11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§. 13. Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§. 7 bis 11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämtlich oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§. 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§. 15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

§. 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

§. 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§. 18. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§. 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§. 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungiltig.

§. 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

[6]) S. §§. 158 flg. der Civilprozeßordn. in Anm. 6 zu Ges. vom 7. März 1879.

§. 4. Für die Strafverfügung, einschließlich der derselben etwa vorausgegangenen Erörterungen, sind abgesehn von etwaigen Verlägen [7]) (zu welchen jedoch Kopialien nicht zu rechnen sind), keinerlei Kosten zu berechnen.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 5. Ein Rekurs oder eine Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde findet gegen eine Strafverfügung nicht statt [8]), gegen deren Vollstreckung aber nur insoweit, als behauptet wird, daß dabei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt werde.

§. 6. Bei Strafandrohungen der Polizeibehörden haben die Gerichte zwar darüber, ob dieselben von der zuständigen Behörde innerhalb ihrer Befugnis erlassen worden seien, nicht aber über deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu urteilen.

§. 7. Über Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung festgestellten Strafe, beziehentlich um Erlaß der bei der Polizeibehörde erwachsenen Kosten, sowie um Niederschlagung des von der Polizeibehörde eingeleiteten Strafverfahrens steht, dafern es nicht einer Allerhöchsten Entschließung bedarf, die Beschlußfassung demjenigen Ministerium zu, zu dessen Geschäftskreise die Sache ihrem Gegenstande nach gehört. Es kann jedoch mit der vorgedachten Beschränkung von dem betreffenden Ministerium auch eine unter ihm stehende Verwaltungsbehörde ermächtigt werden, über derartige Gesuche Entschließung zu fassen [9]).

§. 8. Die Befugnis der Polizeibehörden, zur Durchführung einer für den einzelnen Fall getroffenen Verfügung Zwangsstrafen anzudrohen und zu vollstrecken, ingleichen auf Grund der ihnen zustehenden Dienst- und Disziplinargewalt über die von ihnen im allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte ressortierenden Personen Ordnungsstrafen auszusprechen und zu vollstrecken, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 9 [10]). 2c.

§. 10. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden innerhalb ihres Geschäftskreises das Recht zu, Strafbescheide nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 459 bis 469 der Strafprozeßordnung [11]) zu erlassen.

---

[7]) Vergl. hierzu nachstehende V. Min. des Innern v. 7. Mai 1875, welche, wenngleich unter der Herrschaft des älteren Ges. über den nämlichen Gegenstand v. 22. April 1873 ergangen, doch auch jetzt noch praktische Bedeutung haben wird:

Das Min. des Innern hat die Frage, ob Bestellgebühren zu den Verlägen zu rechnen seien, und deshalb den nach dem Ges., das Verfahren in Verwaltungsstraffachen betr., v. 22. April 1873 zu erlassenden vorläufigen Strafverfügungen beiliquidiert werden dürfen, in Erwägung gezogen, und hat zwar nicht verkennen mögen, daß die Beantwortung nicht frei von allen Zweifeln ist, hat jedoch nach Vernehmung mit dem Justizmin. sich der verneinenden Auffassung zugewendet, weil — selbst abgesehn davon, daß bei den meisten Behörden die Diener, welche die Bestellungen auszuführen haben, fixiert sind — Bestellgebühren nicht, gleich den eigentlichen Botenlöhnen und Portobeträgen, aus der Sportelkasse verlagsweise bar bestritten werden. Auch kann nicht außer Betracht bleiben, daß bei der ständischen Beratung des angezogenen Ges. von der Regierung — ohne daß aus der Mitte der Kammern eine gegenteilige Anschauung ausgesprochen worden wäre — erklärt worden ist, daß in der Regel der Angeschuldigte außer der Strafe, wenn sie in einer Geldstrafe bestehe, etwas nicht zu entrichten haben werde, diese Regel aber wohl zur Ausnahme werden würde, wenn das Liquidieren von Bestellgebühren unter allen Umständen für statthaft angesehn werden sollte.

[8]) Vergl. hierzu nachstehende V. Min. des Innern v. 4. April 1877, welche, obwohl unter der Herrschaft des älteren Ges. über den nämlichen Gegenstand erlassen, doch auch jetzt noch praktische Bedeutung haben wird:

Das Min. des Innern hat der Ansicht beigepflichtet, daß die Bestimmungen, wonach gegen die von einer Verwaltungsbehörde erlassene vorläufige Strafverfügung ein Rekurs oder eine Beschwerde nicht stattfinden und, falls nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung sofort vollstreckbar sein solle, nicht dahin verstanden werden könnten, daß auch solche Strafverfügungen, welche illegaler Weise erlassen und daher nichtig sind, nach Ablauf der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung geordneten Frist auf geführte Beschwerde nicht mehr aufgehoben werden könnten.

Denn während aus §. 8 [Ges. v. 22. April 1873, jetzt §. 5 Ges. v. 8. März 1879] die gegenteilige Ansicht um deswillen nicht gefolgert werden könne, weil §. 8 nicht den Fall des bereits eingetretenen Ablaufs der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bestimmten Frist im Auge habe, und etwas weiteres nicht besage, als nur, daß innerhalb jener Frist eben nur der gedachte Antrag, nicht aber ein Rechtsmittel an die obere Verwaltungsbehörde gestattet sein solle, würde es auch mit anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Widerspruche stehn, wenn §. 6 [Ges. v. 22. April 1873, jetzt §. 3 Ges. v. 8. März 1879] so aufgefaßt werden wollte, daß eine von Haus aus nichtige Strafverfügung (welche eben deshalb überhaupt nicht rechtskräftig werden kann) dann als unabänderlich feststehend zu betrachten wäre, wenn nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden wäre. Eine Auslegung von §. 6 in diesem letzteren Sinne könnte zu ganz unhaltbaren Konsequenzen führen, und ihre Unrichtigkeit ergebe sich auch aus dem analogen Verhältnisse, daß in Fällen, wo nach §. 32 des Organisationsges. v. 21. April 1873 eine Entscheidung an sich als endgiltig zu betrachten sei, gleichwohl die Zulässigkeit ihrer Aufhebung wegen einer vorhandenen Illegalität niemals in Zweifel gezogen worden sei.

[9]) S. Anm. 14 zu A. V. v. 15. September 1879.

[10]) §. 9 enthielt nur eine, inmittelst erledigte Übergangsbestimmung, war daher nicht mit abzudrucken.

[11]) Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253).

§. 459. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§. 460. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§. 461. In betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des §. 455 [welcher in Anm. 4 abgedruckt ist] entsprechende Anwendung.

§. 462. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. 463. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschul-

Was im gegenwärtigen Gesetze über die Strafverfügungen der Polizeibehörden bestimmt ist, gilt auch von diesen Strafbescheiden.

§. 11. Das Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 wird, soweit nicht für die Übergangszeit in §. 9 etwas anderes bestimmt ist, aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt zugleich mit der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in Kraft[12]).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 8. März 1879.

Verordnung (des Kultusmin.), die Revision der Verordnung vom 3. April 1873 über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betreffend; vom 24. März 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 100.)

[Diese V. ist bei der angezogenen V. v. 3. April 1873 mit abgedruckt.]

digten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urteilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§. 464. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§. 465. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§. 466. Im übrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§. 467. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann, gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 468. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urteil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§. 469. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

[12]) Nach §. 1 des Einführungsges. zur Strafprozeßordn. v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 346) sollte die Deutsche Strafprozeßordn. im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsges. in Kraft treten. Das Gerichtsverfassungsges. ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten, s. Anm. 1 zu Ges. v. 1. März 1879.

Verordnung (der Min. des Kultus und der Finanzen), die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betreffend; vom 4. April 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 160.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund und zur Ausführung von Punkt IV des Gesetzes vom 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, unter Aufhebung der Verordnungen vom 28. März 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) und vom 14. August 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313) folgendes verordnet:

I. Die Verbindlichkeit der katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden zu Aufbringung des Bedarfs für ihre Kirchen und Schulen betreffend.

§. 1. Zu dergleichen Anlagen sind alle über 14 Jahre alten, in den Erblanden (mit Ausnahme des katholischen Kirchen- und Schulbezirks von Schirgiswalde) wohnhaften oder ansässigen katholischen Glaubensgenossen beitragspflichtig, welche ein eigenes Einkommen haben.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. bei den Kirchen- und Schulanlagen die in Punkt IV, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 1878 gedachten Personen in dem daselbst bezeichneten Umfange;
2. bei den Kirchenanlagen
   [a) die Parochianen des katholischen Pfarrbezirks Pirna (Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats vom 5. Februar 1849, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), so lange die katholische Kirche zu Pirna ihren Bedarf aus eigenen Fonds bestreitet[1]);]
   b) die nach der Bekanntmachung des Apostolischen Vikariats vom 17. August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 526) in die katholische Kirche zu Unsrer lieben Frau in Bautzen gewiesenen, in den Erblanden wohnenden Katholiken, so lange dieses Verhältnis besteht[2]);
   c) die innerhalb einer Stunde von der Landesgrenze wohnenden Katholiken, dafern der nächste erbländische Ort, wo eine katholische Kirche vorhanden ist oder regelmäßig mehrere Male im Jahre Gottesdienst gehalten wird, über 7,5 Kilometer vom Wohnorte entfernt ist.

§. 2. Der Aufwand für die katholischen Kirchen wird von den sämtlichen Kirchengemeinden gemeinsam, der Aufwand für die katholischen Schulen von der betreffenden Schulgemeinde allein aufgebracht.

[1]) Die Befreiung in §. 1 unter 2 a ist nach V. Kultusmin. v. 25. Oktober 1879 seit Anfang d. J. 1880 in Wegfall gelangt, da die katholische Kirche zu Pirna ihren Bedarf aus eigenen Fonds nicht mehr zu bestreiten vermag.

[2]) S. hierzu Anm. 4 zu V. v. 5. Februar 1849.

§. 3. Die Anlagen werden im Wege des Zuschlags zur Einkommensteuer nach Prozenten der für die Kontribuenten in den Ortskatastern ausgeworfenen Normalsteuersätze und in den Fällen des §. 7 nach Prozenten der nach den dort gegebenen Vorschriften ermittelten Normaleinkommensteuersätze erhoben [3]).

Die Quote, nach welcher die Anlagenpflichtigen von jeder Mark Einkommensteuer zu den Anlagen beizutragen haben, wird nach Maßgabe des Bedarfs bei den Kirchenanlagen vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, bei den Schulanlagen vom Schulvorstand bestimmt.

§. 4. Der Individualanlagenbetrag jedes Kontribuenten beträgt sowohl bei den Kirchenanlagen, als auch bei den Schulanlagen mindestens 20 Pfennige jährlich.

§. 5. Personen, welche nach §. 6, Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 von der Einkommensteuer befreit sind, entrichten die Anlagen nach Maßgabe des Einkommensteuersatzes der untersten Klasse; die nach §. 6, Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreiten Personen dagegen nach dem Minimalsatz (§. 4).

§. 6. Parochianen, welche mehr als 7,5 Kilometer entfernt vom Kirchorte oder von einem erbländischen Orte, an welchem regelmäßig mehrere Male im Jahre Gottesdienst gehalten wird, wohnen oder ansässig sind, sind zu den Kirchenanlagen nur mit der Hälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Anlagenbetrags heranzuziehen und von den Kirchenanlagen ganz freizulassen, wenn diese Hälfte die Höhe von 20 Pfennigen nicht erreicht [4]).

§. 7. Katholiken, welche außerhalb der Erblande, oder innerhalb der katholischen Pfarrbezirke [Pirna[5]) und] Schirgiswalde, oder innerhalb des erbländischen Teiles des katholischen Pfarrbezirks zu Unsrer lieben Frau in Bautzen wohnen (§. 1), sind wegen des Einkommens aus Grundstücken, welche in den übrigen Teilen der Erblande liegen, am Orte der gelegenen Sache zu Kirchenanlagen heranzuziehen. Dafern ein Kontribuent dieser Art aus dergleichen an verschiedenen Orten gelegenen Grundstücken Einkommen bezieht, wird vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt, an welchem Orte er die Anlagen wegen des gesamten Einkommens aus diesen Grundstücken zu entrichten hat.

Katholiken, welche nicht in den Erblanden wohnen, aber Einkommen aus erbländischen Grundstücken beziehen, ingleichen in den Erblanden wohnhafte Katholiken, welche Einkommen aus außerhalb ihres Wohnortes gelegenen erbländischen Grundstücken beziehen, sind wegen dieses Einkommens zu den Schulanlagen desjenigen Schulbezirks, in welchem der betreffende Grundbesitz liegt, am Orte der gelegenen Sache oder, wenn mehrere Orte der gelegenen Sache innerhalb desselben Schulbezirks in Frage kommen, am Schulorte beitragspflichtig.

Die Beiziehung zu den Anlagen erfolgt in den in Absatz 1 und 2 gedachten Fällen in der Weise, daß der Reinertrag der Grundstücke nach Maßgabe der auf denselben ruhenden, mit je einer Mark Ertrag zu veranschlagenden Grundsteuereinheiten ermittelt, dieser Reinertrag als Einkommen angenommen und nach Höhe desselben der Anlagenbetrag unter Zugrundelegung des Steuersatzes, welcher auf ein solches Einkommen nach der Skala in §. 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 entfallen würde, berechnet wird.

Die Schuldzinsen von den auf den Grundstücken haftenden Hypotheken bleiben bei Berechnung des Betrags außer Betracht. Es kann jedoch der Anlagenpflichtige deren nachträgliche Berücksichtigung im Reklamationswege (§. 18) in Anspruch nehmen. Solchenfalls ist der nachgewiesene Betrag der Schuldzinsen von dem nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelten Einkommen in Abzug zu bringen und hiernach der Anlagenbetrag von neuem festzustellen.

§. 8. Ein Anlagenpflichtiger, welcher an seinem erbländischen Wohnorte nach Maßgabe des im Einkommensteuer-Ortskataster für ihn ausgeworfenen Normalsteuersatzes zu erbländischen katholischen Kirchenanlagen oder zu den katholischen Schulanlagen des Schulbezirks, zu welchem sein Wohnort gehört, herangezogen worden ist, kann

1. bei den Kirchenanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr auf die ihm gehörigen, in der Oberlausitz oder in einem der im Eingange von §. 7 bezeichneten erbländischen Bezirke gelegenen Grundstücke für den Bedarf der dortigen Kirchen in Wirklichkeit entrichteten Anlagenbeträge,
2. bei den Schulanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr auf die ihm gehörigen, innerhalb anderer erbländischer katholischer Schulbezirke oder in der Oberlausitz gelegenen Grundstücke für den Bedarf der dortigen Schulen in Wirklichkeit entrichteten Anlagenbeträge

gegen den im Kirchen- und beziehentlich Schulanlagenkataster seines Wohnortes für ihn ausgeworfenen Kirchen- und beziehentlich Schulanlagenbetrag in Aufrechnung bringen.

Desgleichen kann ein Anlagenpflichtiger, welcher wegen seines erbländischen Grundbesitzes nach Maßgabe von §. 21 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 zu den evangelischen Kirchen- und Schulanlagen beigetragen hat,

a) bei den katholischen Kirchenanlagen die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu den evangelischen Kirchenanlagen in Wirklichkeit geleisteten Beträge und

---

[3]) S. Anm. *) zu Ges. v. 2. August 1878.

[4]) Nach V. v. 17. Juli 1879 geht das Kultusmin. davon aus, daß obige Bestimmung auf solche Orte, in welchen jährlich nur viermal regelmäßig katholischer Gottesdienst von dem über 7,5 Kilometer entfernten Kirchorte aus abgehalten wird, nicht Anwendung zu finden habe. — Die auf der Festung Königstein stattfindenden katholischen Gottesdienste sind, da sie in erster Linie für Angehörige der dortigen Garnison bestimmt sind und Civilpersonen die Teilnahme an diesen Gottesdiensten nicht ohne weiteres und unbeschränkt, sondern nur insoweit gestattet ist, als dies nach den Festungsverhältnissen zulässig erscheint, nicht zu den in obigem §. 6 erwähnten Gottesdiensten zu zählen. V. Kultusmin. v. 8. Juli 1880.

[5]) S. Anm. 1.

b) bei den katholischen Schulanlagen die von Grundstücken innerhalb des betreffenden katholischen Schulbezirks zu den evangelischen Schulanlagen für das vorausgegangene Kalenderjahr wirklich geleisteten Beträge

gegen den im katholischen Kirchen- und beziehentlich Schulanlagenkataster für ihn ausgeworfenen Anlagenbetrag in Aufrechnung bringen [6]).

Das in Absatz 1 und 2 dem Anlagenpflichtigen eingeräumte Recht zur Aufrechnung geht verloren, wenn von demselben nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen, von dem für Entrichtung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen bestimmten Termin ab gerechnet, Gebrauch gemacht wird.

Ein Kontribuent, welcher von dem Rechte der Aufrechnung Gebrauch machen will, hat der mit Vereinnahmung der Anlagen, gegen welche die Aufrechnung in Anspruch genommen wird, betrauten Hebestelle über jeden in Aufrechnung zu bringenden Betrag eine von der betreffenden Hebestelle, bei welcher derselbe bezahlt worden ist, ausgefertigte Quittung vorzulegen, aus welcher der bezahlte Betrag, die Gattung der Abgabe, auf welche, und das Kalenderjahr, für welches die Zahlung geleistet worden ist, genau ersichtlich sein muß. Die Hebestelle, welcher die Quittung vorgelegt wird, hat dieselbe, wenn sie den vorgedachten Erfordernissen vollkommen entspricht, auch die Berechtigung zur Aufrechnung nach den in Absatz 1 und 2 enthaltenen Grundsätzen außer Zweifel beruht und die in Absatz 3 bezeichnete Frist für die Geltendmachung des Rechts der Aufrechnung noch nicht verstrichen ist, auf den fälligen Anlagenbetrag, gegen welchen die Aufrechnung beansprucht wird, in Zahlung zu nehmen und entweder nur den Mehrbetrag der fälligen Anlage einzuziehen oder, dafern der Betrag der in Zahlung genommenen Quittung den fälligen Anlagenbetrag erreicht oder übersteigt, von Einforderung des letzteren ganz abzusehn. Die hiernach nicht zur Einhebung gebrachten Anlagenbeträge sind in den Rechnungen (§. 25) unter Hinweis auf die beizufügenden Quittungen in Wegfall zu stellen.

§. 9. Dafern Anlagenpflichtige in einem Jahre besonders erhebliche Beträge der in §. 8, Absatz 1 und 2 gedachten Art für Kirchen- und Schulbedürfnisse, z. B. aus Anlaß von Neubauten zu leisten haben, kann vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf deren Antrag ausnahmsweise gestattet werden, diese Beträge auf eine entsprechende Mehrzahl von Jahren gegen die von ihnen zu leistenden katholischen Kirchen- und Schulanlagen in Aufrechnung zu bringen.

§. 10. Den katholischen Schulgemeinden bleibt nachgelassen, durch ihre gesetzlichen Vertreter einen anderen, als den vorstehend geordneten Aufbringungsmodus für ihre Schulanlagen zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt jedoch der Genehmigung der Schulbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1855 [7]) in Verbindung mit §. 7, Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und §. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1877 [8]).

II. Das Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betreffend.

§. 11. Bis zum 15. Dezember jedes Jahres sind die Etats für die katholischen Kirchen und Schulen für das folgende Jahr, und zwar die für die katholischen Kirchen vom Apostolischen Vikariat, die für die katholischen Schulen von den betreffenden Schulinspektionen beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in doppelten Exemplaren einzureichen.

Bei Feststellung des Jahresbedarfs sind die im Vorjahre an den ausgeschriebenen Sollbeträgen entstandenen Ausfälle zu berücksichtigen.

§. 12. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welchem die Feststellung der Etats für die katholischen Kirchen zukommt, wird hiernach, sowie in Berücksichtigung der sonst vorhandenen Deckungsmittel die für die katholischen Kirchen der Erblande noch erforderliche Summe ausschreiben und im Dresdner Journal, sowie in der Leipziger Zeitung bekannt machen.

§. 13. Die zur Deckung des Bedarfs für die katholischen Schulen der Erblande erforderliche Summe ist von den betreffenden Schulvorständen auszuschreiben und öffentlich bekannt zu machen.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird zu diesem Behufe die Verteilung der den einzelnen Schulgemeinden zu gewährenden Unterstützungen bestimmen und hierauf den Schulinspektionen eröffnen, welche Summe in jeder Schulgemeinde durch Anlagen aufzubringen ist.

§. 14. In den Städten mit Revidierter Städteordnung haben die Stadträte, für die übrigen Städte und das platte Land die Amtshauptmannschaften jährliche Verzeichnisse aller nach Maßgabe dieser Verordnung anlagenpflichtigen, in ihrem Bezirke wohnhaften oder ansässigen Katholiken, einschließlich der nach §. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für ihre Person beitragspflichtigen katholischen Ehefrauen (Katholikenverzeichnisse), dafern sich aber solche in ihrem Bezirke nicht aufhalten, Vakatscheine, bei Vermeidung von 15 ℳ Strafe, spätestens

den 15. Mai jedes Jahres

bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

---

[6]) Der Ehemann, welcher als Nutznießer des eheweiblichen Vermögens die Nutzungen von einem seiner Ehefrau eigentümlichen Grundstücke bezieht und unter seinem eigenen Einkommen bei der Einkommensteuer mit versteuert, ist berechtigt, die für dieses Grundstück zu den ev.-luth. Kirchenanlagen gezahlten Beiträge auf die von ihm zu entrichtenden katholischen Kirchenanlagen von diesem Grundstück in Aufrechnung zu bringen. V. Kultusmin. v. 4. September 1880.

[7]) Eingeschaltet nach §. 6 Parochiallastengef. v. 8. März 1838.

[8]) Abgedr. in Anm. 28 zu Parochiallastengef. v. 8. März 1838.

Für die Katholikenverzeichnisse wird das Schema sub) vorgeschrieben.

§. 15. Bei jeder in das Katholikenverzeichnis aufgenommenen Person ist der für dieselbe im Einkommensteuer-Ortskataster ausgeworfene Normalsteuersatz, und bei Grundstücksbesitzern, die nicht am Orte wohnen, die Summe der auf ihren Grundstücken ruhenden Steuereinheiten anzugeben.

Rücksichtlich der nach §. 6, Nr. 8 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 von der Einkommensteuer befreiten Personen ist der Einkommensteuersatz der untersten Klasse einzustellen.

Von diesen Verzeichnissen ist für Orte, an welchen sich katholische Schulen befinden, gleichzeitig mit der Einsendung an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Abschrift an den katholischen Schulvorstand abzugeben.

§. 16. Auf Grund dieser Verzeichnisse sind die Anlagenkataster für die Kirchenanlagen vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, für die Schulanlagen vom betreffenden Schulvorstand aufzustellen.

Zur Einhebung der in den Katastern ausgeworfenen Individualanlagenbeträge sind die Kirchenanlagenkataster vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts den Bezirkssteuereinnahmen, sowie den Stadträten zu Dresden und Leipzig, die Schulanlagenkataster von den Schulvorständen den Ortssteuereinnahmen, in den Städten den Stadträten mitzuteilen.

§. 17. Die Erhebung der Kirchen- und Schulanlagen erfolgt wie bei der Einkommensteuer.

Jedem Kontribuenten ist der Betrag der von ihm zu entrichtenden Kirchen- und Schulanlagen durch die Ortssteuereinnahme bekannt zu machen.

§. 18. Gegen die Feststellung des Anlagenbetrags steht dem Kontribuenten das Rechtsmittel der Reklamation zu. Mit diesem Rechtsmittel kann jedoch nur die Anlagenverpflichtung überhaupt oder die Berechnung des Anlagenbetrags nach Maßgabe dieser Verordnung, nicht aber die der Berechnung dieses Anlagenbetrags zu Grunde liegende Einschätzung zur Einkommensteuer angefochten werden.

Die Reklamation ist zur Vermeidung der Ausschließung binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung des Anlagenbetrags (§. 17, Absatz 2) an gerechnet,

a) in betreff der Kirchenanlagen bei der Bezirkssteuereinnahme, und in Dresden und Leipzig bei dem Stadtrate,
b) in betreff der Schulanlagen bei dem Schulvorstande des betreffenden Schulbezirks

schriftlich anzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung, die Einhebung des Anlagenbetrags wird daher durch dieselbe unbeschadet der späteren Ausgleichung nicht aufgehalten.

Reklamationen, welche nach Absatz 1 und 2 für unzulässig oder für versäumt zu achten sind, werden von der Stelle, wo sie angebracht worden sind, zurückgewiesen. Dem Reklamanten, welchem hiervon unter Eröffnung des Grundes der Zurückweisung Kenntnis zu geben ist, steht gegen den betreffenden Beschluß lediglich eine bei deren Verlust binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an bei der in Absatz 2 bezeichneten Stelle schriftlich anzubringende Beschwerde zu.

Über diese Beschwerde hat ebenso wie über zulässige und rechtzeitig eingewendete Reklamationen

a) bei den Kirchenanlagen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
b) bei den Schulanlagen die betreffende Bezirksschulinspektion

zu entscheiden und sind daher die gedachten Rechtsmittel an diese Behörden einzuberichten.

Gegen die Entscheidung einer Bezirksschulinspektion auf ein eingewendetes Rechtsmittel steht sowohl dem beteiligten Anlagenpflichtigen, als auch dem betreffenden Schulvorstande eine weitere Beschwerde nach §. 37, Punkt 9 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts offen.

Die Bekanntmachung der erteilten Entscheidung an den Reklamanten oder Beschwerdeführer, ingleichen die Benachrichtigung der Hebestelle von der im Falle der Berücksichtigung einer Reklamation eintretenden Anlagenermäßigung erfolgt durch diejenige Stelle, bei welcher das Rechtsmittel angebracht worden ist.

Über Beschwerden gegen das Verfahren und namentlich auch über Beschwerden wegen Ablehnung der auf Grund von §. 8 beanspruchten Anrechnung entscheidet

a) bei den Kirchenanlagen das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
b) bei den Schulanlagen in erster Instanz die Bezirksschulinspektion, in zweiter Instanz das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 19. Von den Ortssteuereinnahmen, beziehentlich den Stadträten sind spätestens vier Wochen nach dem Zahlungstermine (§. 21)

die Schulanlagen an den betreffenden Schulvorstand,

die Kirchenanlagen dagegen für die Städte Dresden und Leipzig an die Kultusministerialkasse, für die übrigen Ortschaften der Erblande an die betreffende Bezirkssteuereinnahme abzuliefern.

Die Bezirkssteuereinnahmen haben die an sie zur Einlieferung gelangenden Kirchenanlagengelder längstens innerhalb acht Wochen vom Zahlungstermine (§. 21) ab an die Kultusministerialkasse einzusenden.

Die exekutivische Beitreibung von Kirchenanlagenresten erfolgt nach der Bestimmung in §. 53, Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetze vom 11. Oktober 1878. Die Einleitung der Exekution wegen Schulanlagenresten liegt auf Antrag des Schulvorstands bezüglich der in den Städten wohnenden Beitragspflichtigen den Stadträten, bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen den Amtshauptmannschaften ob.

Die durch die Beitreibung etwa entstehenden Kosten sind aus den eingehenden Anlagengeldern zu übertragen und in der Rechnung als Verwaltungsaufwand zu verschreiben.

§. 20. Für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der Kirchen- und Schulanlagen wird den Ortssteuereinnahmen, beziehentlich den Stadträten eine Gebühr von 5 vom Hundert des wirklich eingegangenen Betrags, für die Ablieferung und Berechnung den Bezirkssteuereinnahmen eine gleichhohe Gebühr von den durch die Ortssteuereinnahmen abgeführten Beträge in Abzug zu bringen verstattet.

§. 21. Die Anlagen werden

am 15. Juli jedes Jahres

erhoben.

Gesuche um Minderung oder Erlaß (Gesetz vom 2. August 1878, Punkt IV, Absatz 5 a. E.) oder um Gestundung der Kirchen- und Schulanlagen sind beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringen. Die Befugnis des Schulvorstands, Schulanlagen zu erlassen oder zu gestunden, wird hierdurch nicht berührt.

§. 22. Wer mit Rücksicht auf die katholischen Kirchen- und Schulanlagen seine katholische Konfession verleugnet und auf diese Weise seinen Anlagenbetrag hinterzieht, kann mit einer Geldstrafe bis zum viersachen Betrage des hinterzogenen Anlagenbetrags belegt werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für das Verfahren in Verwaltungsstraffachen im allgemeinen gelten[9]).

Zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens sind in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte, für die übrigen Städte und das platte Land die Amtshauptmannschaften zuständig. Die im Verwaltungsstrafverfahren festgestellten und eingehobenen Geldstrafen fallen der Anlagenkasse zu.

In betreff der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung, ingleichen in betreff der Verwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen finden die für die Hinterziehung der Einkommensteuer geltenden Vorschriften auch auf die Hinterziehung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen Anwendung.

§. 23. Anlagenpflichtige, welche bei Aufstellung des Katasters übergangen worden sind, haben die nach Maßgabe dieser Verordnung auf sie entfallenden Anlagenbeträge nachzuzahlen.

§. 24. Jede Erhöhung oder Abminderung eines Normaleinkommensteuersatzes, welche infolge einer Berufung, beziehentlich auf Grund §. 77 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 oder infolge einer Reklamation gegen denselben eintritt, hat auch eine entsprechende Abänderung des nach diesem Normaleinkommensteuersatze berechneten Anlagensatzes ohne weiteres zur Folge.

Erlasse an der Einkommensteuer haben die gleiche Wirkung in Bezug auf die nach dem betreffenden Normaleinkommensteuersatze berechneten Anlagensätze nur insoweit, als durch den Erlaß im einzelnen Falle der Steuerbetrag des Anlagenpflichtigen unter dessen Normalsteuersatz ermäßigt worden ist. Solchensalls ist der Anlagenbetrag in demselben Verhältnisse abzumindern, in welchem der ermäßigte Einkommensteuerbetrag der betreffenden Person hinter dem Normaleinkommensteuersatze derselben zurücksteht.

Die nach Absatz 1 und 2 eintretenden Abänderungen der im Kataster ausgeworfenen Anlagenbeträge sind von den Hebestellen in der Weise zu beachten, daß sie die erhöhten oder ermäßigten Anlagenbeträge zur Einhebung bringen und die gegen die Sollbeträge des Anlagenkatasters hiernach eintretenden Veränderungen in der Zuwachs-, beziehentlich in der Wegfallsliste berücksichtigen.

§. 25. Über die zu erhebenden Anlagen sind von den Bezirkssteuereinnahmen Manuale und Journale nach der für diese Kassenbücher bei der Einkommensteuer vorgeschriebenen Form, von den übrigen Hebebehörden dagegen die üblichen Heberegister zu führen.

Die Rechnungen über die Jahreseinnahme und Ausgabe sind nach dem Schema für die Einkommensteuerrechnungen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1878. Seite 387 flg.) unter Anpassung desselben an die bei den Anlagen in Betracht kommenden veränderten Verhältnisse abzulegen und bei Vermeidung von 15 Mark Strafe,

infoweit sie an die Bezirkssteuereinnahmen abzuliefernde Kirchenanlagen betreffen, imerhalb der für deren Ablieferung in §. 19 dieser Verordnung gesetzten vierwöchigen Frist an die Bezirkssteuereinnahmen,

im übrigen dagegen bis zum Jahresschluß über die Kirchenanlagen an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, über die Schulanlagen an den Schulvorstand, unter Beifügung der von nachträglich eingegangenen Anlagenbeträgen vorhandenen Kassenbestände einzusenden.

Die Bezirkssteuereinnahmen werden jedoch ermächtigt, den Ortssteuereinnahmen die Ablegung formeller Rechnungen über die an sie einzuliefernden Kirchenanlagen nachzusehn und die für Aufstellung ihrer eigenen Rechnungen erforderlichen Nachweise über etwaige Veränderungen an den Ortsfollsummen kurzer Hand sich zu beschaffen.

§. 26. Wenn eine Schulgemeinde nach §. 10 dieser Verordnung einen anderen Aufbringungsmodus beschließt, ist zugleich über die Art der Einhebung der Gelder Bestimmung zu treffen. Die deshalb etwa weiter nötig erscheinenden Anordnungen bleiben fernerer Entschließung vorbehalten.

Dresden, den 4. April 1879.

D

Verzeichnis

der zu Anfang des Jahres 18 . . im Bezirke der Amtshauptmannschaft N. N. (mit Ausnahme der Städte mit Revidierter Städteordnung) [in der Stadt N. N.] wohnhaften

[9]) S. Ges. v. 8. März 1879 und A. V. v. 15. September 1879.

oder ansässigen, über 14 Jahre alten katholischen Glaubensgenossen, insoweit solche nach den Bestimmungen der zur Ausführung von Punkt IV des Gesetzes vom 2. August 1878 erlassenen Verordnung vom 4. April 1879 Kirchen- oder Schulanlagen zu entrichten haben, mit Angabe der für dieselben ausgeworfenen normalmäßigen Einkommensteuersätze, beziehentlich der auf deren Grundstücken ruhenden Steuereinheiten.

Brand-Kat.-Nr.	Vor- und Zuname der Beitragspflichtigen.	Stand und Gewerbe.	Einkommensteuersatz. ℳ	Steuereinheiten.	Beitrag zur Kirchen- (Schul-) anlage. ℳ	₰	Anmerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
		Probeeintrag.					
		Ort Raunderf.					
4.	August Richter.	Schleifer.	8				
9.	Johanne verehel. Müller.	Hebamme.	48				nach §. 3 des Einkommensteuergesetzes v. 2. Juli 1878.
	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.			
		Ort Löbtau.					
3.	Heinrich Schultze.	Gutsbesitzer.	—	312,72			wohnt in Schönau (Oberlausitz).
11.	Minna Häusel.	Dienstmädchen.	0,5				15 Jahre alt (mit 300-400 ℳ Eink.).
16.	Karl Müller.	Schneidergeselle.	—				nicht über 300 ℳ Einkommen.
	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.			
		.....			...	..	

..... (Ort) den .. Mai 18 ..

Königliche Amtshauptmannschaft.
(Der Stadtrat.) (Namensunterschrift.)

Anmerkungen. In Spalte 6 sind Einträge nicht zu bewirken. Bei Grundstücksbesitzern, welche nicht am Orte wohnen, ist jedesmal der Wohnort mit anzugeben, ebenso bei Katholiken, welche außerhalb des Wohnortes noch erbländischen Grundbesitz haben, an welchen Orten dieser letztere sich befindet.

Bekanntmachung (der Min. des Innern und des Kultus), eine Vereinbarung mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung über die Regelung der Personenstands-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen betreffend; vom 4. April 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 177.)

Nachdem zwischen der diesseitigen und der kaiserl. königl. österreichischen Regierung wegen Regelung der Personenstands-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen durch Austausch von Ministerialerklärungen in der aus der nachstehend sub ⊙ abgedruckten diesseitigen Ministerialerklärung ersichtlichen Weise Vereinbarung getroffen worden ist, so wird solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 4. April 1879.

⊙

Ministerialerklärung.

Die königl. sächsische und die kaiserl. königl. österreichische Regierung sind in betreff der Regelung der Personenstands-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf dem königl. sächsischen Gebiete in den Grenzorten Zittau, Waltersdorf, Ebersbach, Schandau, Sebnitz, Äußerst-Mittel-Sohland, Müglitz, Zinnwald, Krippen, Reitzenhain, Satznng, Jöhstadt, Brambach, Elster und Wittigsthal in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen über folgende Punkte übereingekommen:

1. Form der Eheschließung. Für die Form der Eheschließung der bezeichneten Angestellten und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen sind nur die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

2. Erfordernisse der Eheschließung. Bei der Beurteilung der gesetzlichen Befähigung der betreffenden Angestellten zur Eheschließung sind in erster Linie diejenigen Bestimmungen der im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze, welche Verbote absolut zwingender Natur enthalten, zu berücksichtigen. Hiervon abgesehn sind die hierbei in Betracht kommenden bürgerlichen (einschließlich der dienstlichen und polizeilichen) Vorschriften des Landes zur Richtschnur zu nehmen, dem der Angestellte angehört.

Es ist von den bezeichneten Angestellten dann, wenn sie im Königreiche Sachsen mit einer Sachsin oder anderen Reichsangehörigen oder einer Ausländerin eine Ehe schließen wollen, der Nachweis zu erbringen, daß die beabsichtigte Eheschließung mit den bürgerlichen und den polizeilichen Vorschriften des im österreichischen Reichsrate vertretenen Landes, dem sie angehören, im Einklange steht und soweit es im einzelnen Falle einer dienstlichen Ehebewilligung überhaupt bedarf, auch von ihrer Dienstbehörde genehmigt worden ist.

3. Beurkundung der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle. Für die Beurkundung der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle sind die im Königreiche Sachsen geltenden Staatsgesetze maßgebend.

Die im Königreiche Sachsen bestehende Einrichtung, nach welcher

a) die königl. sächsischen Standesbeamten, wenn in ihrem Standesamtsbezirke Personen, welche nicht dem sächsischen Staate angehören, ohne Hinterlassung von in Sachsen lebenden Leibeserben verstorben sind, innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Todesfalles eine Sterbeurkunde kostenfrei auszufertigen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzureichen haben, und

b) dieser Totenschein nach vorgängiger Beglaubigung durch die dem Standesbeamten vorgesetzte Behörde an das königl. sächs. Ministerium des Innern einzureichen und durch dasselbe an das königl. sächsische Ministerium des Auswärtigen zur Weiterbeförderung an die Regierung des betreffenden Heimatsstaats abzugeben ist,

wird in der Voraussetzung der Reziprozität hierdurch auf die stempel- und gebührenfreie Ausstellung und Mitteilung von Matrikelscheinen über die innerhalb des Königreichs Sachsen erfolgenden Eheschließungen und Geburten der bezeichneten Angestellten und deren Kinder erstreckt.

4. Taufe, Trauung, Beerdigung und sonstige pastorale Funktionen. Zu Vornahme dieser Akte ist der parochus domicilii der betreffenden Konfession berechtigt.

5. Parochialverpflichtungen. Bezüglich der parochialen Verpflichtungen der mehrfach bezeichneten Angestellten sind die Bestimmungen maßgebend, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des betreffenden Angestellten hierüber gelten.

6. Leichentransporte. Es wird unter Voraussetzung der Reziprozität von der königl. sächsischen Regierung das Verführen der Leichen der betreffenden Angestellten und der mit ihnen zusammen wohnenden Angehörigen bis an die Staatsgrenze gebührenfrei (einschließlich der stempelfreien Ausfertigung der Leichenpässe) in den Fällen gestattet, in welchen

a) durch ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes, bei dem Leichentransporte zur Legitimierung dienliches Zeugnis bestätigt wird, daß der Tod nicht infolge oder im Geleite einer ansteckenden Krankheit stattfand und der Zustand der Leiche nach dem Befunde des die Leichenschau vornehmenden Arztes keine besonderen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung, die jedoch stets in einem gut verpichten Sarge aus hartem Holze oder aus Metall zu bewerkstelligen ist, erfordert und in welchen

b) die Wegestrecke, welche der Leichentransport bis zur Staatsgrenze zurückzulegen hat, unter 15 Kilometer beträgt.

7. Schulpflicht. Die königl. sächsische Regierung erteilt, unter der Voraussetzung der Reziprozität, im voraus ein für allemal die Genehmigung dazu, daß die Kinder der hier in Rede stehenden Angestellten, welche in Grenzbezirken wohnhaft und in Schulen des Königreichs Sachsen gehörig sind, ohne besondere Zustimmung der obersten Schulbehörde benachbarte, nichtsächsische Schulen besuchen.

Die königl. sächsische Regierung wird auch, ebenfalls unter der Voraussetzung der Reziprozität, die mehrbezeichneten Angestellten rücksichtlich des Privatunterrichts ganz wie Inländer behandeln, ihnen also die nämlichen Vergünstigungen zugestehn, welche für die Inländer §. 4 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze vom 25. August 1874 enthält.

Urkund dessen hat der unterzeichnete königl. sächsische Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten diese Erklärung, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des kaiserl. und königl. österreichisch-ungarischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauscht werden wird, mit seiner Unterschrift versehn und derselben das Siegel seines Ministeriums beidrucken lassen.

So geschehn zu Dresden, am 21. Januar 1879.

Verordnung (des Justizmin.), die Bestellung von Friedensrichtern betreffend; vom 16. Mai 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 209.)

[Diese V. ist auszugsweise in Anm. 3 zu V., die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der Universität Leipzig und des königl. Polytechnikums zu Dresden betr., v. 18. September 1879 abgedruckt.]

Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes über den Urkundenstempel betreffend; vom 3. Juni 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 219.)

[Dieses Ges. ist auszugsweise bei dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 mit abgedruckt.]

Verordnung (der Min. des Innern, des Kultus und der Finanzen), die Behandlung der auf Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gerichteten Requisitionen außersächsischer Behörden betreffend; vom 1. September 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 331.)

Die Bestimmung in §. 10 unter 4 des Gesetzes unter B, die höheren Justizbehörden ꝛc. betreffend, vom 28. Januar 1835, wonach in Sachsen kein im Auslande gesprochenes Urteil ohne Genehmigung des Justizministeriums vollzogen werden darf, ist seither auch auf die Erledigung der auf Zwangsvollstreckung gerichteten Requisitionen außersächsischer Verwaltungsbehörden in Anwendung gebracht worden.

Da nun mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. März dieses Jahres, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen auf Grund einer, von der zuständigen Verwaltungsbehörde zu erlassenden Verfügung zu erfolgen hat und sonach auch die hauptsächliche Entschließung auf Requisitionen der eingangsgedachten Art im Verwaltungswege zu fassen ist, so fällt von dem gedachten Zeitpunkte an auch die nach §. 10 unter 4 des Gesetzes unter B, die höheren Justizbehörden ꝛc. betreffend, vom 28. Januar 1835 einzuholende ministerielle Entschließung darüber, ob den gedachten Requisitionen außersächsischer Verwaltungsbehörden zu entsprechen sei, nicht mehr dem Justizministerium, sondern demjenigen Verwaltungsministerium zu, zu dessen Geschäftsbereiche die betreffende Angelegenheit an und für sich gehört.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben daher von dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. März dieses Jahres an

im Falle einer an sie gelangenden, auf Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in einer Verwaltungssache gerichteten Requisition einer außersächsischen Verwaltungsbehörde die zu deren Erledigung erforderliche ministerielle Genehmigung nicht mehr bei dem Justizministerium, sondern bei dem, der betreffenden Sache nach zuständigen Verwaltungsministerium, beziehentlich durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Mittelbehörde einzuholen *).

Hiernach haben sich die den Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Finanzen unterstehenden Behörden gebührend zu achten.

Dresden, am 1. September 1879.

Verordnung (sämtlicher Ministerien) zu Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879; vom 15. September 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 351.)

§. 1. Unter den im Gesetze genannten „Polizeibehörden" sind alle mit einer Exekutivgewalt ausgestatteten, nicht unter §. 10 des Gesetzes fallenden Verwaltungsbehörden unterer Instanz zu verstehn.

Nach §. 1 des Gesetzes sind die Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen nur wegen Übertretungen, d. h. wegen solcher Handlungen berechtigt, welche in Gesetzen oder Verordnungen mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bedroht sind. Dadurch erledigen sich die Bestimmungen in §. 2, Absatz 3 und 4 und in §. 4 der Verordnung, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betreffend, vom 14. Dezember 1870. 2c.

[Abs. 4.] Im übrigen ist es nach §. 453 [1]) verbunden mit §. 447 der Strafprozeßordnung [2]) fernerhin nicht zulässig, daß von Polizeibehörden durch Strafverfügung die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wird.

§. 2. Erachtet die Verwaltungsbehörde den Fall weder für straflos, noch zum Erlaß einer Strafverfügung, beziehentlich eines Strafbescheids angethan, so hat sie die Sache an die Staatsanwaltschaft (Amts- oder Staatsanwalt) abzugeben und dieser auch gleichzeitig den Beschuldigten, falls er vorläufig festgenommen ist (§§. 113 und 127 der Strafprozeßordnung) [3]) und seine Wiederentlassung bedenklich fällt, zuzuführen. Die Staatsanwaltschaft hat darüber, ob der Beschuldigte in Freiheit zu setzen sei, unverzüglich Entschließung zu fassen und, wenn sie die Entlassung nicht verfügt, den Vorschriften im IX. Abschnitte des ersten Buchs der Strafprozeßordnung nachzugehn.

§. 3. Die Strafverfügungen und Strafbescheide sollen außer demjenigen, was die Strafprozeßordnung in §§. 453 [4]) und 459 [5]) vorschreibt, enthalten:

a) die Angabe der bei der Behörde etwa erwachsenen, von dem Beschuldigten zu erstattenden Verläge [6]);
b) die Bezeichnung der Kasse, wohin die Geldstrafe und die Verläge bezahlt, und eintretenden Falles der Stelle, wohin die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, soweit sie nicht schon in der Verwahrung der Behörde sich befinden, abgeliefert werden sollen.

Strafbescheide sollen außerdem auch noch enthalten die Angabe

c) der nachzuzahlenden Gefälle;
d) im Falle der Unausführbarkeit der Einziehung von Gegenständen, des zu erlegenden Wertes derselben, und
e) der Kasse, wohin die unter c und d gedachten Beträge bezahlt werden sollen.

Die Behörden können sich eines, dem einzelnen Falle

---

*) S. hierzu V. Min. des Innern v. 6 September 1880:
Einem im diplomatischen Wege an das Min. des Innern gelangten Berichte des königl. sächsischen Gesandten in Berlin zufolge sind mit Rücksicht auf die seiten der königl. sächsischen Regierung erteilte Genehmigung zur Erledigung der seit dem 1. Oktober 1879 von preußischen an sächsische Verwaltungsbehörden ergangenen Requisitionen auf Zwangsvollstreckungen wegen rückständiger Geldleistungen in Verwaltungssachen auch die königl. preußischen Behörden angewiesen worden, bis auf weiteres den gleichen Requisitionen der königl. sächsischen Behörden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehn, ihrerseits zu entsprechen. — Durch spätere Ministerialverfügungen sind die inländischen unteren Verwaltungsstellen angewiesen worden, die Requisitionen der Verwaltungsbehörden des Herzogtums Sachsen-Coburg-Gotha, des Herzogtums Sachsen-Altenburg und des Fürstentums Reuß jüngere Linie wegen Beitreibung öffentlicher — Staats- und Gemeinde- — Abgaben, sowie wegen Vollstreckung polizeilicher Strafverfügungen und polizeilicher Exekutivstrafen, soweit solche auf Geld lauten und landesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehn, bis auf weiteres ohne vorgängige Einholung ministerieller Genehmigung zu erledigen.

[1]) §. 453 Strafprozeßordn. v. 1. Februar 1877 ist in Anm. 4 zu Ges. v. 8. März 1879 abgedruckt.

[2]) §. 447 Strafprozeßordn. v. 1. Februar 1877 bestimmt in Abs. 3, daß in einem Strafbefehle des Amtsrichters die Überweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde nicht ausgesprochen werden dürfe.

[3]) Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253):

§. 113. Ist die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den in §. 112, Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

[Der hier allegierte §. 112 lautet unter Nr. 2 und 3:
Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht im stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.]

§. 127. Wird jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

[4]) Der allegierte §. 453 der Strafprozeßordn. ist in Anm. 4 zu Ges. v. 8. März 1879 abgedruckt.

[5]) Der allegierte §. 459 der Strafprozeßordn. ist in Anm. 10 zu Ges. v. 8. März 1879 abgedruckt.

[6]) S. hierzu Anm. 7 zu Ges. v. 8. März 1879.

entsprechend gehörig auszufüllenden Formulars nach einem der unter ‡‡ hier beigedruckten Schemas bedienen.

§. 4. Die durch Strafverfügung oder Strafbescheid auferlegte Strafe wird, wenn der Beschuldigte sich ausdrücklich unterwirft oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung anträgt, im Verwaltungswege vollstreckt.

Macht sich jedoch wegen Uneinbringlichkeit einer in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzten Geldstrafe deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist die Sache von der Verwaltungsbehörde behufs Einleitung des in §. 463 der Strafprozeßordnung [7]) vorgeschriebenen Verfahrens an die Staatsanwaltschaft abzugeben [8]).

Wenn eine Verwaltungsbehörde nicht eigene Haftlokalitäten besitzt, ist nach §. 4 des Gesetzes A vom 28. Januar 1835 wegen Vollstreckung der von ihr auferlegten Haftstrafen die für die Strafvollstreckung zuständige Justizbehörde des Bezirks anzugehn [9]).

§. 5. Wird nach Erlaß der Strafverfügung oder des Strafbescheids innerhalb der gesetzlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat die Verwaltungsbehörde, dafern sie nach der dem Antrage gegebenen Begründung sich nicht veranlaßt findet, die Strafverfügung oder den Strafbescheid zurückzunehmen, die Sache alsbald an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Rücksichtlich des vorläufig festgenommenen Beschuldigten ist auch in diesem Falle dasjenige zu beachten, was in §. 2 für die Behandlung vorläufig Festgenommener vorgeschrieben ist.

§. 6. Die Verwaltungsbehörde hat jede innerhalb der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgelassenen Frist erfolgende Äußerung des Beschuldigten, durch welche er zu erkennen giebt, daß er sich bei der Strafverfügung oder dem Strafbescheide nicht beruhigen wolle, als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu behandeln und in dessen Folge die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Abgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn der Beschuldigte, welcher der Strafverfügung oder dem Strafbescheide ausdrücklich sich unterworfen hat, diese Erklärung innerhalb der für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nachgelassenen Frist zurücknimmt. Das bereits eingeleitete Vollstreckungsverfahren ist in diesem Falle einzustellen.

§. 7. Beschließt die Staatsanwaltschaft in einer nach §. 2 an sie abgegebenen Sache, die öffentliche Klage nicht zu erheben, so hat sie die Verwaltungsbehörde hiervon zu benachrichtigen. Letztere kann eine dienstliche Anweisung des betreffenden Staats- oder Amtsanwalts bei dem Vorgesetzten desselben beantragen. Die Entlassung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten wird hierdurch nicht gehindert.

Auch in anderen Fällen können die Verwaltungsbehörden den Erlaß dienstlicher Anweisungen in Bezug auf die Behandlung der von ihnen an die Amts-, beziehentlich Staatsanwälte abgegebenen Sachen bei deren Vorgesetzten beantragen.

Wenn bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Staats- oder Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle Verwaltungsbehörden, im Falle der Ablehnung des Antrags auf Strafverfolgung seiten der Staatsanwaltschaft, von dem ihnen nach §. 464 der Strafprozeßordnung zustehenden Befugnisse, die Anklage selbst zu erheben, Gebrauch machen wollen, haben sie hierzu zunächst die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen.

§. 8. Wird von dem Beschuldigten, an welchen eine polizeiliche Strafverfügung erlassen worden ist, der An-

---

[7]) Der hier allegierte §. 463 der Strafprozeßordn. ist in Anm. 10 zu Ges. v. 8. März 1879 abgedruckt.

[8]) Dieser §. enthält keine Vorschrift darüber, wie es mit der Umwandlung einer durch eine polizeiliche Strafverfügung festgesetzten uneinbringlichen Geldstrafe dann zu halten ist, wenn die an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe eventuell eintretende Haftstrafe nicht bereits in der Strafverfügung selbst mit ausgeworfen worden ist, ein Fall, welcher sowohl dann, wenn die Polizeibehörde (was von den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern gilt) zur Verhängung von Haftstrafe überhaupt nicht kompetent ist, als auch dann eintreten kann, wenn die Behörde aus besonderen, im einzelnen Falle immerhin denkbaren Gründen davon abgesehn hat, die eventuelle Haftstrafe in der Verfügung selbst zu erwähnen. 2c. Der ganze erste Abschnitt des 7. Buchs der Strafprozeßordn. ist — da er in §§. 481 flg. nur von Strafurteilen spricht und diese in der Strafprozeßordn. (§§. 264 flg.) von den in §. 453 gedachten Strafverfügungen der Polizeibehörden genau unterschieden werden — bloß auf die Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen zu beziehen, und es kann §. 491 als eine ganz allgemeine, auch die von Verwaltungsbehörden verfügten Geldstrafen treffende Vorschrift umsoweniger aufgefaßt werden, als sonst kein Grund abzusehn wäre, weshalb eine analoge Vorschrift noch speziell wegen der von Steuerbehörden verfügten Geldstrafen in §. 463 aufgenommen worden ist. Es erscheint daher die Folgerung gerechtfertigt, daß es bezüglich der Umwandlung der von Polizeibehörden in einer Strafverfügung festgesetzten uneinbringlichen Geldstrafen bei den einschlagenden partikularrechtlichen Vorschriften zu bewenden hat, wonach diese Umwandlung als eine unter §. 5 des Ges., das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., v. 8. März 1879 fallende Vollstreckungsmaßregel zu betrachten und dagegen das Rechtsmittel des Rekurses zulässig ist. Nach vorstehendem sind daher in Fällen der in Rede stehenden Art diejenigen Polizeibehörden, welche an sich zur Verfügung von Haftstrafen berechtigt sind (Amtshauptmannschaften, Stadträte, Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten) auch zur Vornahme der Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen für kompetent zu achten, während es hinsichtlich der von Gemeindevorständen und Gutsvorstehern verfügten Geldstrafen bei der Bestimmung in §§. 76 und 84 der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 zu bewenden hat, übrigens aber in beiden Fällen ein Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde mit der in §. 5 des Ges. v. 8. März 1879 gedachten Beschränkung freisteht. 2c. — V. Min. des Innern v. 28. Oktober 1879.

[9]) Nach einer V. Min. des Innern, welches sich deshalb mit dem Justizmin. in Vernehmen gesetzt hat, ist diese Vorschrift nicht dahin zu verstehn, daß Verwaltungsbehörden, wenn eine von ihnen mit Haft belegte Person außerhalb ihres Verwaltungsbezirks aufhältlich ist, wegen Vollstreckung der Haftstrafe eine innerhalb ihres Verwaltungsbezirks bestehende Gerichtsbehörde anzugehn hätten. Unter der an der [obigen] Gesetzesstelle gedachten Justizbehörde des Bezirks ist nämlich nicht der Bezirk der Verwaltungsbehörde, welche die Justizbehörde zu requirieren hat, sondern der Gerichtsbezirk zu verstehn, in welchem die Strafvollstreckung im einzelnen Falle stattzufinden hat. Als die hiernach für den Vollzug polizeilich auferlegter Haftstrafen zuständige Justizbehörde ist aber nach den einschlagenden allgemeinen Grundsätzen in der Regel das Amtsgericht des jeweiligen Aufenthalts des zu Bestrafenden zu betrachten und deshalb an dieses die betr. Requisition seiten der beteiligten Verwaltungsbehörden zu richten. V. Kreishauptmannschaft Dresden v. 7. August 1886.

trag auf gerichtliche Entscheidung (Strafprozeßordnung §. 454)[10], oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist (Strafprozeßordnung §. 455)[10] bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt, so hat der letztere hiervon die Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hatte, ohne Verzug zu benachrichtigen.

§. 9. Ist gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden und wird im gerichtlichen Verfahren auf eine geringere, als die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Strafe oder auf Freisprechung erkannt, so hat die Staatsanwaltschaft hiervon die Verwaltungsbehörde alsbald nach der Verkündung des Urteils zu benachrichtigen und derselben zugleich kürzlich mitzuteilen, ob die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen oder aus welchem Grunde sie dies zu unterlassen beabsichtige.

§. 10. Der Staatsanwaltschaft liegt es ob, den Verwaltungsbehörden über den Ausgang der nach §§. 2 und 5 flg. abgegebenen Sachen Mitteilung zu machen.

§. 11. Gelangt an die Staatsanwaltschaft eine Sache, in welcher eine Verwaltungsbehörde zum Erlaß einer Strafverfügung oder eines Strafbescheids befugt sein würde, in anderer Weise als durch Abgabe von seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde, so hat sie dieselbe zunächst an letztere zur Entschließung abzugeben.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung,

a) wenn gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen ist;
b) wenn die Verbindung der Sache mit einer anderen Strafsache angemessen erscheint, in welcher eine Strafverfügung oder ein Strafbescheid nicht erlassen werden kann;
c) wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt und das Verfahren nach §. 211, Absatz 1 der Strafprozeßordnung[11] eingeleitet wird.

Die Staatsanwaltschaft hat jedoch in diesen Fällen der zuständigen Verwaltungsbehörde von der Anzeige und von ihrer Entschließung Kenntnis zu geben. Ist die Verwaltungsbehörde nach §. 467 der Strafprozeßordnung[12] berechtigt, sich der Verfolgung anzuschließen, so ist ihr so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß sie den Anschluß noch vor der Aburteilung der Sache in erster Instanz bewirken kann.

Abgesehn von dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung angeschlossen hat (Strafprozeßordnung §. 468)[12], ist ihr auch in den vorerwähnten Fällen seiten der Staatsanwaltschaft von dem Ausgange der Strafsache Nachricht zu geben[13].

§. 12. Was die in §. 7 des Gesetzes gedachten Gnadengesuche (Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch Strafverfügung festgestellten Strafen, beziehentlich um Erlaß der bei der Polizeibehörde erwachsenen Kosten) anlangt, so werden

A. im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern. 2c.

C. Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts sind die Gnadengesuche dem Ministerium oder dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium, je nachdem die Angelegenheit zum Geschäftskreise des Ministeriums oder des Landeskonsistoriums gehört, zur Entschließung anzuzeigen.

In betreff der Gnadengesuche in Schulstrafsachen bewendet es jedoch auch ferner bei der Verordnung, die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betreffend, vom 12. Februar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 192)[14]. 2c.

---

[10] §§. 454 und 455 der Strafprozeßordn. sind in Anm. 4 zu Ges. v. 8. März 1879 abgedruckt.

[11] §. 211, Abs. 1 der Strafprozeßordn. v. 1. Februar 1877 lautet: Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

[12] §§. 467 und 468 der Strafprozeßordn. sind in Anm. 10 zu Ges. v. 8. März 1879 abgedruckt.

[13] Vergl. hierzu noch nachstehende V. Min. des Innern vom 1. Dezember 1875, welche, wenngleich unter der Herrschaft des älteren Ges. v. 22. April 1873 und der älteren A. V. v. 22. September 1874 über den nämlichen Gegenstand erlassen, doch auch jetzt noch praktische Bedeutung haben wird:

Die Min. des Innern und der Justiz haben sich darüber geeinigt, daß dem Gerichte, an welches eine Verwaltungsstrafsache auf Grund des obigen Ges. zur Untersuchung und Aburteilung von der Verwaltungsbehörde abgegeben worden ist, an sich das Recht nicht zusteht, die aus diesem Anlasse mitgeteilten Akten der Verwaltungsbehörde für immer zurückzubehalten und den Gerichtsakten einzuverleiben, vielmehr, wenn und insoweit die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Akten verlangt, diesem Antrage von der Gerichtsbehörde zu entsprechen ist. Es ist jedoch im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung unnötiger Vielschreiberei von den Verwaltungsbehörden darauf Bedacht zu nehmen, daß ein solcher Antrag nur dann gestellt werde, wenn für dieselben wirklich ein Bedürfnis für die Wiedererlangung der an das Gericht abgegebenen Schriftstücke begründet ist. In zahlreichen Fällen, namentlich dann, wenn eine Anzeige ohne weiteres an das Gerichtsamt [jetzt Amtsgericht] abgegeben wird, wird dieses Bedürfnis jedoch kaum anzunehmen sein, da die Verwaltungsbehörde nur ausnahmsweise ein Interesse daran haben kann, späterhin von dieser Anzeige nochmals Einsicht zu nehmen, wenigstens diese Möglichkeit so fern liegt, daß, wenn sie ja einmal einträte, die Herbeiziehung der Gerichtsakten im einzelnen Falle immerhin eine bei weitem geringere Erschwerung des Geschäftsganges im Gefolge hat, als wenn die Gerichte in die Notwendigkeit versetzt werden, jedesmal Abschriften zu nehmen.

Auch hat die Verwaltungsbehörde bei Abgabe einer Verwaltungsstrafsache an das Gericht sich darüber, ob sie die Rückgabe der abgegebenen Schriftstücke verlangt, ausdrücklich zu erklären, da die Gerichte in Ermangelung einer solchen Erklärung für berechtigt anzusehn sind, jene Schriftstücke zu behalten und ihren Akten einzuverleiben. — S. auch V. v. 22. September 1879, §. 1.

[14] Diese V. v. 12. Februar 1876 lautet:

Das Kultusmin. hat beschlossen, mit der Entschließung über Gesuche um Erlaß, Minderung oder Verwandlung der durch vorläufige Strafverfügung der Verwaltungsbehörden auf Grund §. 5, Abs. 4 und 6 Volksschulges. v. 26. April 1873 verhängten Strafen, sowie mit der Entschließung über Gesuche um Niederschlagung des

§. 13. Mit dem Inkrafttreten des in der Überschrift dieser Verordnung genannten Gesetzes tritt die gegenwärtige Verordnung an die Stelle der Ausführungsverordnung vom 22. September 1874[15]).

Dresden, am 15. September 1879.

II.

A.

Formular zu einer Strafverfügung, durch welche eine Geldstrafe auferlegt wird.

Laut . . . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel)
ist . . . . . (Name des Beschuldigten)
beschuldigt . . . . . (Angabe der Übertretung, sowie der Zeit und des Ortes der Verübung).

Auf Grund von . . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen
(Name des Beschuldigten)
hierdurch eine Geldstrafe von . . . . . (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „und Bezahlung der erwachsenen Verläge") mit der Maßgabe festgesetzt, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle Haft in der Dauer von . . . . . Tagen zu treten hat*).

Sollte . . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieser Verfügung bei der unterzeichneten Stelle oder auch bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . (Name des Beschuldigten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens
den . . . . . .
an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß solcher exekutivisch eingebracht und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die an deren Stelle tretende Haft vollzogen werden wird.

. . . . . (Erstreckt sich die Strafverfügung gleichzeitig auf die Einziehung von Gegenständen, so ist dies hier beizufügen) . . . . . (Bezeichnung der abgenommenen Gegenstände) sind einzuziehen und . . . . . (hier sind die einzuziehenden, aber noch nicht abgenommenen Gegenstände einzuschalten) sind bis zu dem vorgedachten Termine bei Vermeidung amtlicher Wegnahme an die unterzeichnete Stelle abzuliefern.

. . . . . , den . . . . . .
(Unterschrift.)

Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:
. . . . . ℳ . . ₰ Strafe,
. . . . . ℳ . . ₰ (Angabe des Verlags),
. . . . . ℳ . . ₰ (Botenlohn 2c.).

*) Bei den von den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern zu gebrauchenden Formularen hat die auf die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe bezügliche Stelle in Wegfall zu kommen.

B.

Formular zu einer Strafverfügung, durch welche eine Haftstrafe auferlegt wird.

Laut . . . . . (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel)
ist . . . . . (Name des Beschuldigten)
beschuldigt . . . . . (Angabe der Übertretung, sowie der Zeit und des Ortes der Verübung).

Auf Grund von . . . . . (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen
(Name des Beschuldigten)
hierdurch eine Haftstrafe von . . . . Tagen (nach Befinden sind die Worte: „und Bezahlung der erwachsenen Verläge" hinzuzufügen) festgesetzt.

Sollte . . . . . (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtige Strafverfügung sich beschwert finden und ihr sich nicht unterwerfen wollen, so kann . . . . . (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche, nach der Bekanntmachung dieser Verfügung, bei der unterzeichneten Stelle, oder auch bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn . . . . . (Name des Beschuldigten) dagegen der Verfügung sich unterwirft, so hat . . . . . (derselbe — dieselbe) behufs des Antritts der Strafe oder weiteren Bescheidung
den . . . . . .
bei der unterzeichneten Stelle sich zu melden, widrigenfalls . . . . . bei . . . . . (seinem — ihrem) Ausbleiben zur Strafverbüßung abgeholt werden wird.

(Wegen der einzuziehenden Gegenstände ist hier die Strafverfügung in der am Schlusse des Formulars A angegebenen Weise zu vervollständigen.)

. . . . . , den . . . . . .
(Unterschrift.)

---

von den Verwaltungsbehörden in diesen Strafsachen eingeleiteten Strafverfahrens, dafern nicht
a) die Allerhöchste Gnade angerufen, oder
b) auf die Entschließung des Kultusmin. ausdrücklich provoziert worden ist, und die Bezirksschulinspektion dem Gesuche überhaupt oder doch in seinem ganzen Umfange stattzugeben Bedenken trägt, oder
c) der Straffall dem Kultusmin. auf dem Wege des Rekurses, der Beschwerde oder eines Gnadengesuchs bereits vorgelegen hat,
die Bezirksschulinspektionen, wie hiermit geschieht, zu beauftragen.

|] Dergleichen Gesuche sind daher künftig dem Kultusmin. nur noch in den vorstehend zu a, b und c bezeichneten Fällen, in allen anderen Fällen aber der Bezirksschulinspektion vorzulegen, bez. von ihr, wenn sie die Strafe verfügt hat, durch eigene Entschließung zu erledigen.

[15]) S. Anm. 11 zu Ges. v. 8. März 1879. Letzteres Ges. ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

C.

Formular zu einem Strafbescheide.

Laut ..... (Angabe der eingegangenen Anzeige oder der sonstigen Beweismittel)

ist ..... (Name des Beschuldigten)

beschuldigt ..... (Angabe der Übertretung, sowie der Zeit und des Ortes der Verübung).

Auf Grund von ..... (Angabe der Vorschrift, auf welche sich die Strafe gründet) wird daher gegen (Name des Beschuldigten)

hierdurch eine Geldstrafe von ..... (Angabe der Strafe, nach Befinden auch Hinzufügung der Worte: „Nachzahlung der hinterzogenen Gefälle von ....., Bezahlung der erwachsenen Verläge, sowie an Stelle der nicht mehr ausführbaren Einziehung der 2c. Gegenstände, Erlegung des Wertes derselben an .....“) festgesetzt.

Sollte ..... (Name des Beschuldigten) durch gegenwärtigen Strafbescheid sich beschwert finden und ihm sich nicht unterwerfen wollen, so kann ..... (derselbe — dieselbe) binnen einer Woche nach der Bekanntmachung dieses Bescheids bei der unterzeichneten Stelle, oder auch bei ..... (Bezeichnung der etwaigen anderen Behörde, welche den Bescheid bekannt gemacht hat) schriftlich oder mündlich auf gerichtliche Entscheidung antragen, indem außerdem der Bescheid Rechtskraft erlangen und vollstreckt werden wird.

Wenn ..... (Name des Beschuldigten) dagegen dem Bescheide sich unterwirft, so hat ..... (derselbe — dieselbe) nachstehenden Schuldbetrag längstens den .....

an die unterzeichnete Stelle zu berichtigen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß solcher exekutivisch eingebracht, und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wegen deren Verwandlung in Freiheitsstrafe gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden wird *).

(Wegen etwa einzuziehender Gegenstände ist hier der Bescheid in der am Schlusse des Formulars A angegebenen Weise zu vervollständigen.)

....., den .....

(Unterschrift.)

Im Falle der Unterwerfung ist zu bezahlen:

..... ℳ .. ₰ Strafe,

..... ℳ .. ₰ (Angabe des Verlags),

..... ℳ .. ₰ (Botenlohn 2c.)

*) In solchen Fällen, wo die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist, hat die auf diese Umwandlung bezügliche Stelle in Wegfall zu kommen.

Verordnung (des Justizmin.), die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der Universität zu Leipzig und des königlichen Polytechnikums zu Dresden betreffend; vom 18. September 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 371.)

Auf Grund von §. 21 der Verordnung, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 16. Mai 1879[1]), wird, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, mit Allerhöchster Genehmigung hiermit verordnet:

Der nach §. 420 der Strafprozeßordnung[2]) erforderliche Sühneversuch erfolgt,

wenn der Beschuldigte ein Studierender der Universität zu Leipzig ist,

durch den Universitätsrichter, in dessen Behinderung durch den Universitätssekretär,

wenn der Beschuldigte ein Studierender des Polytechnikums zu Dresden ist,

[durch den Direktor, in dessen Behinderung durch den Sekretär der Direktion][2b]).

Die Bestimmungen in §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, Abs. 1 bis 4, 17, 18, 19 der Verordnung vom 16. Mai 1879[3])

---

[1]) S. Anm. 3.

[2]) §. 420 Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253) lautet:

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der in §. 196 des Strafgesetzb. bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

[2b]) Vergl. jedoch hierzu V. Justizmin. v. 28. Juli 1890 (G. u. Vbl. v. 1890. S. 94):

Nachdem mit dem Inkrafttreten des Statuts der königl. sächs. Technischen Hochschule v. 3. Februar 1890 an Stelle des ständig bestellten Direktors dieser, vordem Polytechnikum benannten, Hochschule ein alljährlich zu wählender Rektor getreten ist, dessen Vertretung statutengemäß dem Prorektor zukommt, wird im Einverständnisse mit dem Kultusmin. die auf die Studierenden der gedachten Hochschule bezügliche Bestimmung in der V., die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der Universität zu Leipzig und des königl. Polytechnikums zu Dresden betr., v. 18. September 1879 mit Allerhöchster Genehmigung dahin abgeändert, daß der nach §. 420 der Strafprozeßordn. erforderliche Sühneversuch, wenn der Beschuldigte ein Studierender der königl. sächs. Technischen Hochschule ist, künftig durch den Rektor derselben, bei dessen Behinderung durch den Prorektor zu erfolgen hat.

[3]) S. hierzu V. Justizmin., die Bestellung von Friedensrichtern betr., v. 16. Mai 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 209):

— §. 10. Der Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amts ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§. 11. Die Parteien müssen zur Sühneverhandlung persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter erscheinen. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Beistände können in jeder Lage der Verhandlung vom Friedensrichter zurückgewiesen werden.

§. 12. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Friedensrichter schriftlich eingereicht oder mündlich gestellt werden. Der Antragsteller muß die Beleidigung, über welche verhandelt werden soll, nach Art, Zeit und Ort, sowie den Beschuldigten nach Namen, Stand und Wohnung genau bezeichnen. Der Friedensrichter ist nicht verpflichtet, zu Ermittelung des Beschuldigten Erörterungen anzustellen.

§. 13. Der Friedensrichter beraumt den Termin für die Sühneverhandlung an und erläßt die Ladungen an die Parteien.

Die Ladungen müssen Zeit und Ort des Termins und unter Androhung einer Zwangsstrafe von zwei Mark für den Unterlassungsfall die Aufforderung der Partei enthalten, im Termine zu erscheinen oder ihre etwaige Behinderung am Erscheinen spätestens an dem dem Terminstage vorausgehenden Tage dem Friedensrichter anzuzeigen.

kommen zur Anwendung, die §§. 13 und 16 jedoch mit der Maßgabe, daß in den Ladungen eine Strafe für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens im Termine nicht angedroht wird und daß über die Anlegung und Einrichtung von Geschäftsbüchern nähere Anordnung vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ergeht[4]).

Dresden, den 18. September 1879.

Die Ladungen sind den Parteien in zuverlässiger Weise zu behändigen.

§. 14. Erscheint der Kläger in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt.

Wenn der Beschuldigte nicht erscheint und auch eine Verlegung des Termins nicht beantragt hat, so wird angenommen, daß er eine Aussöhnung ablehne.

§. 15. Erscheinen beide Parteien im Termine, so wird zur Sache verhandelt. Die Verhandlung ist eine mündliche. Der Friedensrichter hört die Parteien mit ihrem Vorbringen und eröffnet ihnen sodann für eine gütliche Vereinigung Vorschläge, wie solche nach seinem Ermessen der Billigkeit entsprechen.

§. 16. Über das Ergebnis der Verhandlung wird vom Friedensrichter in das tabellarisch eingerichtete Geschäftsbuch, welches ihm vom Amtsrichter eingehändigt wird, ein Vermerk eingetragen, welcher darauf zu richten ist, daß eine Vereinigung der Parteien erzielt oder nicht erzielt worden ist. Ein Protokoll über die Verhandlung und über weitere Verabredungen der Parteien wird nicht aufgenommen.

Findet infolge des Ausbleibens der Parteien oder einer derselben eine Verhandlung nicht statt, so ist hierüber ebenfalls ein Vermerk in das Geschäftsbuch aufzunehmen.

Die Vermerke werden von dem Friedensrichter unterzeichnet.

Über die Einrichtung der Geschäftsbücher ergeht besondere Instruktion. 2c.

§. 17. Kommt im Termine eine Vereinigung der Parteien nicht zu stande oder hat infolge des Ausbleibens des Beschuldigten eine Verhandlung nicht stattgefunden, so hat der Friedensrichter dem Kläger auf dessen Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Dies kann durch Erteilung einer vom Friedensrichter zu unterzeichnenden Abschrift der bezüglichen Vermerke im Geschäftsbuche geschehn.

Dem im Termine nicht erschienenen Antragsteller wird eine Bescheinigung nicht erteilt.

§. 18. Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben erfolgen gebührenfrei. Nur Schreibegebühren, Behändigungsgebühren und sonstige Auslagen sind ihm zu entrichten.

Die Schreibegebühren sind zu entrichten für Ausfertigung von Ladungen und Erteilung von Abschriften aus dem Geschäftsbuche. Sie betragen für jede Ladung und für jede Abschrift fünfundzwanzig Pfennige. Die Gebühr für die Behändigung beträgt, wenn nicht eine höhere Auslage entsteht, fünfundzwanzig Pfennige und ist auch dann zu entrichten, wenn der Friedensrichter selbst die Behändigung bewirkt.

§. 19. Die Gebühren und Auslagen (§. 18) hat die Partei zu entrichten, durch deren Antrag dieselben veranlaßt sind. Wird unter den Parteien ein anderes vereinbart, so hat diese Vereinbarung gegenüber dem Friedensrichter keine Wirkung.

Die Ausfertigung der Ladungen auf Antrag des Klägers und die Erteilung einer Bescheinigung erfolgt nur gegen Vorausentrichtung der Gebühren, wenn nicht das Unvermögen der pflichtigen Partei dem Friedensrichter bekannt oder obrigkeitlich bescheinigt ist. Andere Abschriften werden nur nach Entrichtung der Schreibegebühr ausgehändigt. 2c.

§. 21. Für Privatklagen gegen Studierende kann das Justizmin. im Einverständnisse mit dem Kultusmin. besondere Vergleichsbehörden bestellen und das Verfahren vor denselben in anderer Weise ordnen. 2c.

[4]) Das Kultusmin. hat — durch V. v. 15. September 1879 — das Universitätsgericht zu Leipzig und die Direktion des Polytechnikum zu Dresden angewiesen, in Beziehung auf die Einrichtung und Führung der Geschäftsbücher, sowie in betreff der Ausstellung von Bescheinigungen in Gemäßheit der für die Friedensrichter vorgeschriebenen Bestimmungen — vergl. Instruktion für die Friedensrichter §§. 6 bis mit 14, 21, 24, 28, 30 bis mit 33 und Beilage I — zu verfahren. [Instruktion und deren Beilage I sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.]

In der nämlichen V. sind das Universitätsgericht zu Leipzig und die Direktion des Polytechnikum zu Dresden benachrichtigt worden, daß die nach obiger V. für die Veranstaltung und Abhaltung von Sühneversuchen nach §. 420 der Strafprozeßordn. zu erhebenden Kosten unter den Einnahmen des Universitätsgerichts, bez. der Direktion des Polytechnikum zu verrechnen sind.

Verordnung (sämtlicher Ministerien), die Mitteilung von Akten und Urkunden betreffend; vom 22. September 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 374.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird in Ansehung der Mitteilung von Akten und Urkunden verordnet was folgt:

§. 1. Insofern nicht in den Gesetzen oder in dem nachstehenden etwas anderes bestimmt ist, haben öffentliche Behörden ihre Akten und die in ihrer Verwahrung befindlichen Urkunden anderen öffentlichen Behörden des Landes auf Ansuchen mitzuteilen, wenn die Angelegenheit, wegen deren die Mitteilung erfolgen soll, innerhalb des Geschäftskreises der ersuchenden Behörde liegt.

§. 2. Akten und Urkunden, deren Geheimhaltung im öffentlichen Interesse, oder im rechtlichen Interesse einer Privatperson, oder nach dem Willen dessen erforderlich ist, der sie niedergelegt hat, sind nicht mitzuteilen. Im Zweifelsfalle hat die um Mitteilung ersuchte Behörde an das ihr vorgesetzte Ministerium Anzeige zu erstatten und dessen Entschließung darüber, ob dem Ersuchen stattzugeben sei, zu erwarten.

§. 3. Die Mitteilung und Einsichtnahme der im Hauptstaatsarchiv niedergelegten, sowie der den inneren Dienst einer Behörde betreffenden Akten und Urkunden, ingleichen der Akten der Staatsanwaltschaft, insoweit nicht die Vorlegung von Verhandlungen derselben in den Gesetzen vorgeschrieben ist, kann nicht gefordert werden.

§. 4. Grund- und Hypothekenbücher, Handelsregister, Genossenschaftsregister, Standesregister, Kirchenbücher und andere ähnliche öffentliche Register und Bücher sind niemals mitzuteilen. Im Bedarfsfalle sind, soweit dies nach §. 2 zulässig, der ersuchenden Behörde beglaubigte Auszüge oder Abschriften zuzusenden.

§. 5. Erscheint die zulässige Mitteilung der Urschrift wegen ihrer äußeren Beschaffenheit bedenklich oder ohne Aufhebung ihres äußeren Zusammenhangs mit anderen Schriftstücken unthunlich, so ist der ersuchenden Behörde unter Angabe des Grundes anheim zu stellen, die Urschrift an deren Aufbewahrungsorte einsehn zu lassen.

§. 6. Die zulässige Mitteilung von Akten und Urkunden ist zu beanstanden, wenn durch dieselbe die Erledigung einer Amtshandlung der ersuchten Behörde verzögert werden und aus der Verzögerung ein Nachteil entstehn würde. In diesem Falle ist der ersuchenden Behörde von dem Grunde der Beanstandung und, soweit möglich, von dem Zeitpunkte Kenntnis zu geben, zu welchem voraussetzlich das Hindernis der Mitteilung beseitigt sein wird.

§. 7. In den Fällen der §§. 5 und 6 sind der ersuchenden Behörde bei Ablehnung der erbetenen Mitteilung der Urschriften beglaubigte Abschriften davon mitzuteilen, sofern und soweit vorauszusetzen ist, daß dies dem Zwecke des Ersuchens um Mitteilung der Urschrift entspreche.

§. 8. Die Mitteilung oder Vorlegung von Akten und

Urkunden an Privatpersonen, Parteien oder Sachwalter findet nach Maßgabe der Gesetze statt.

§. 9. Das vorstehend in Bezug auf öffentliche Behörden Vorgeschriebene gilt auch in Bezug auf öffentliche Beamte.

Dresden, am 22. September 1879.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Sühnetermine in Ehesachen betreffend; vom 25. September 1879.

(Bbl. E. L. Landeskons. v. 1879. S. 89.)

Zu Erledigung darauf bezüglicher Zweifel und anher gerichteter Anträge werden die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche darauf hingewiesen, daß zufolge der Bestimmungen im sechsten Buche, Abschnitt I der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, vom 1. Oktober dieses Jahres an die seitherigen Sühneversuche in Ehedifferenzen bei dem betreffenden Pfarramte nicht weiter stattzufinden haben, vielmehr an deren Stelle die nach §. 571 des vorgedachten Reichsgesetzes[1]) bei den Amtsgerichten abzuhaltenden Sühnetermine treten werden.

Das königliche Justizministerium hat jedoch auf Ansuchen des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums beschlossen, die Vorstände der Amtsgerichte zu veranlassen, Anordnung zu treffen, daß, wenn von seiten eines Ehegatten nach der vorangezogenen Gesetzesstelle die Abhaltung eines Sühnetermins beantragt wird, der Pfarrer der Parochie, in welcher der betreffende Ehemann seinen Wohnsitz hat, durch den Gerichtsschreiber von dem Antrage alsbald benachrichtigt werde, damit dem Pfarrer die Füglichkeit gegeben sei, auch seinerseits, und zwar noch vor dem Termine auf eine Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken.

Die Geistlichen werden von dieser, in Berücksichtigung, daß sie nach den mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen nur noch auf seelsorgerischem Wege ihre Wirksamkeit zu Ausgleichung entstehender Ehedifferenzen und, wie man hoffen darf, in ersprießlicher Weise, entwickeln können, mit Dank anzuerkennenden Entschließung des königlichen Justizministeriums, in deren Gemäßheit von demselben eine Verordnung im Justizministerialblatte erlassen werden wird[2]), zur Nachachtung in Kenntnis gesetzt.

Dresden, den 25. September 1879.

[1]) §. 571 der Civilprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83) lautet:

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. ꝛc.

[2]) Diese V. v. 1. Oktober 1879 (Justizministerialbl. v. 1879. S. 215) lautet:

In Verfolg eines Antrags des E. L. Landeskons. werden die Vorstände der Amtsgerichte hierdurch veranlaßt, Anordnung zu treffen, daß, wenn seiten eines Ehegatten nach §. 571 der Civilprozeßordn. die Abhaltung eines Sühnetermins beantragt wird, der Pfarrer der Parochie, in welcher der betr. Ehemann seinen Wohnsitz hat, durch den Gerichtsschreiber von dem Antrage alsbald benachrichtigt werde, damit dem Pfarrer die Füglichkeit gegeben sei, auch seinerseits, und zwar noch vor dem Termine, auf eine Versöhnung der Ehegatten hinzuwirken.

Vergl. hierzu noch nachstehende 2 Verordnungen des Justizmin.:

Generalverordnung (des Justizmin.), die Notifikationen in Untersuchungssachen betreffend; vom 30. September 1879[1]).

(Justizministerialbl. v. 1879. S. 221.)

Abgesehn von den in §§. 7, 8, 9, 10, 11 der zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 8. März 1879 ergangenen Verordnung vom 15. September 1879, sowie in §§. 8, 29, 30, 32 der Verordnung, betreffend die Ausführung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 24. September 1879[2]) vorgeschriebenen Benachrichtigungen ist in Untersuchungssachen Notifikation zu erlassen

a) V. v. 13. Juli 1880 (Justizministerialbl. v. 1880. S. 72):

Das Min. des Innern hat es als wünschenswert bezeichnet, daß, wenn seiten eines Ehegatten nach §. 571 der Civilprozeßordn. die Abhaltung eines Sühnetermins beantragt wird und einer der Ehegatten in einer Landesstraf- oder Korrektionsanstalt detiniert ist, dem betr. Anstaltsgeistlichen auch in solchen Fällen Nachricht gegeben werde, in welchen dies nicht schon nach der [vorstehends abgedruckten] G. V. v. 1. Oktober 1879 zu geschehn hat.

In Berücksichtigung dessen ergeht hiermit an die Vorstände der Amtsgerichte V., die ihnen unterstellten Gerichtsschreiber mit bezüglicher Anweisung zu versehn.

b) V. v. 31. März 1887 (Justizministerialbl. v. 1887. S. 13):

Nachdem durch das in der Bek. v. 9. Juli 1881 (Justizministerialbl. S. 45) bezeichnete Verfahren bei Zustellungen in Straf- und Korrektionsanstalten sichergestellt ist, daß alle an Sträflinge oder Korrektionäre gerichteten Ladungen, mithin auch die Ladungen zu Sühneterminen, welche nach §. 571 der Civilprozeßordn. seiten eines Ehegatten beantragt werden, zunächst in die Hand eines Anstaltsbeamten gelangen und hierdurch die Füglichkeit einer alsbaldigen Benachrichtigung des Anstaltsgeistlichen von dem bevorstehenden Termine gegeben, auch an die betr. Anstaltsverwaltungen entsprechende Anweisung erlassen worden, ist die in der [unter a abgedruckten] V. v. 13. Juli 1880 vorgeschriebene gerichtliche Benachrichtigung der Anstaltsgeistlichen von Sühneterminen in Ehesachen im Falle der Ladung eines Detinierten entbehrlich geworden. Die gerichtliche Benachrichtigung des Anstaltsgeistlichen hat daher in diesen Fällen fernerhin zu unterbleiben. ꝛc.

[1]) Obige V. v. 30. September 1879 ist durch V. Justizmin. v. 15. November 1882 (Justizministerialbl. v. 1882 S. 116) u. a. dahin ergänzt worden:

Nr. 1 zu C der Verordn.:

In Strafsachen gegen Staatsdiener, Geistliche und Schullehrer ist in Zukunft der Dienstbehörde und der Anstellungsbehörde von dem Ausfalle jedes in der Sache ergangenen Urteils besondere Anzeige zu erstatten.

In Bezug auf andere von den in der V. v. 30. September 1879 unter A bezeichneten Personen hat dies zu geschehn, wenn es von der zuständigen Behörde für eine einzelne bestimmte Sache besonders angeordnet oder beantragt worden ist.

Die Anzeige ist sofort nach der Verkündung des Urteils, bei Urteilen der Revisionsinstanz sofort nach Wiedereingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zum Abgang zu bringen.

In Ansehung der Urteile der Berufungs- und Revisionsinstanz erfolgt die Anzeige durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte.

In der Anzeige ist, sofern das Urteil einem Rechtsmittel unterliegt, zu bemerken, ob die Rechtskraft bereits eingetreten ist. Tritt die Rechtskraft des Urteils später ein, so ist dies nachträglich, und zwar ebenfalls ungesäumt anzuzeigen. ꝛc.

Vergl. hierzu weiter V. Justizmin. v. 18. Juli 1889 (Justizministerialbl. v. 1889. S. 19):

Im Anschluß an die Vorschriften in der V. v. 15. November 1882 unter Nr. 1 wird bestimmt:

1. ꝛc.

3. Auch in anderen Strafsachen, in denen die Vorschrift unter Nr. 1 V. v. 15. November 1882 Platz greift, ist die Anzeige vom Ausfalle der in der Sache ergangenen, durch ordentliche Rechtsmittel anfechtbaren Urteile jederzeit so zu beschleunigen, daß die Dienstbehörde und bez. die Anstellungsbehörde mit der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsmitteleinlegung rechtzeitig in Vernehmen treten kann.

[2]) Diese V. v. 24. September 1879 ist in dem Justizministerialbl.

A.

von der Einleitung der Voruntersuchung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von der Eröffnung des Hauptverfahrens oder dem Erlasse eines amtsrichterlichen Strafbefehls

I. 2c.

II. wegen eines Verbrechens oder Vergehens, soweit die Verfolgung nicht auf Privatklage eingetreten ist,

1. gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer oder sonst in öffentlichen Diensten stehende Personen an die vorgesetzte Dienstbehörde, sowie an die Anstellungsbehörde, 2c.
5. gegen Studierende der Universität Leipzig an das Universitätsgericht,
6. gegen Schüler einer anderen öffentlichen Unterrichtsanstalt an den Vorstand derselben.

B.

von der Verhaftung und Haftentlassung der unter A II aufgeführten Personen an die dort bezeichnete Stelle, 2c.

C.

von dem Ausgange des Strafverfahrens an die nämlichen Stellen, welchen nach den Vorschriften unter A die Einleitung der Voruntersuchung 2c. mitzuteilen war. 2c.[3])

Weiter ist

G.

1. von zur Kenntnis der Strafbehörde gelangenden strafbaren Handlungen eines Kindes unter 12 Jahren der Polizeibehörde des Wohn-, beziehentlich Aufenthaltsortes 2c. Mitteilung zu machen.

H.

In allen Fällen, in welchen von der Einleitung und dem Ergebnisse eines Strafverfahrens Nachricht zu geben war, ist auch eine spätere Wiederaufnahme und der Erfolg dieser Wiederaufnahme zu notifizieren.

J.

Auch abgesehn von den vorstehenden allgemeinen Vorschriften hat, wo im einzelnen Falle ein erhebliches öffentliches Interesse die vorgängige oder nachfolgende Benachrichtigung einer anderen Stelle von einer bevorstehenden oder erfolgten Amtshandlung beanzeigt erscheinen läßt, diese Benachrichtigung unaufgefordert zu erfolgen.

K.

Die Bewerkstelligung der vorgeschriebenen oder sonst beanzeigten Notifikationen liegt in den bei den Amtsgerichten anhängigen Strafsachen dem Amtsrichter, in allen anderen Strafsachen der Staatsanwaltschaft, soweit dagegen eine Verhaftung oder Haftentlassung oder eine ähnliche einzelne Untersuchungshandlung zu notifizieren ist, demjenigen Beamten ob, von welchem die fragliche Untersuchungshandlung ausgeht. 2c.

Dresden, den 30. September 1879.

Verordnung (des Justizmin.), die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betreffend; vom 4. Oktober 1879.

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 391.)

Auf Grund von §. 21 der Verordnung, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, vom 16. Mai 1879[1]) wird im Einverständnisse mit dem Finanzministerium mit Allerhöchster Genehmigung hiermit verordnet:

Der nach §. 420 der Strafprozeßordnung[2]) erforderliche Sühneversuch erfolgt,

wenn der Beschuldigte ein Studierender der Bergakademie zu Freiberg ist,

durch den Direktor der Bergakademie, in dessen Behinderung durch das älteste Mitglied des bergakademischen Senats,

wenn der Beschuldigte ein Studierender der Forstakademie zu Tharandt ist,

durch den Direktor der Forstakademie, in dessen Behinderung durch den ältesten akademischen Lehrer.

Die Bestimmungen in §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, Absatz 1 bis 4, 17, 18 und 19 der Verordnung vom 16. Mai 1879[3]) kommen zur Anwendung, die §§. 13 und 16 jedoch mit der Maßgabe, daß in den Ladungen eine Strafe für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens im Termine nicht angedroht wird und daß über die Anlegung und Einrichtung von Geschäftsbüchern nähere Anordnung vom Finanzministerium ergeht.

Dresden, den 4. Oktober 1879.

---

v. 1879, S. 203 flg. abgedruckt. Die oben angezogenen §§. 8 und 32 derselben lauten:

§. 8. Ist eine strafbare Handlung, zu deren Bestrafung es eines Antrags bedarf, gegen einen Minderjährigen begangen worden und hat dieser keinen gesetzlichen Vertreter oder ist sein gesetzlicher Vertreter derjenige, welcher die strafbare Handlung begangen hat, so ist dem Verletzten von der Vormundschaftsbehörde ein Vormund oder ein besonderer Vormund zu bestellen.

Gleiches gilt von einer geisteskranken Ehefrau auch dann, wenn sie volljährig ist.

Die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und die Polizeibehörden sind verpflichtet, in den vorerwähnten Fällen von den strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntnis gelangen, der Vormundschaftsbehörde Nachricht zu geben.

§. 32. Die vorläufige Entlassung eines zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten auf Grund von §. 23 des Strafgesetzb. erfolgt auf Entschließung des Justizmin.

Treten Umstände ein, welche nach §. 24 des Strafgesetzb. den Widerruf der vorläufigen Entlassung in Frage kommen lassen, so sind solche von den Polizeibehörden den Strafvollstreckungsbehörden, von letzteren dem Justizmin. anzuzeigen.

§§. 29 und 30 obiger V. v. 24. September 1879 sind abgedruckt in Anm. 3 unter b zu Reichsstrafgesetzb. v. 20. Februar 1876.

[3]) S. Anm. 1.

[1]) S. Anm. 3 zu V. v. 18. September 1879.

[2]) Dieser §. ist abgedruckt in Anm. 2 zu V. v. 18. September 1879.

[3]) S. Anm. 3 zu V. v. 18. September 1879.

Verordnung (des Kultusmin.), die Prüfungsordnung für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung am Polytechnikum zu Dresden betreffend; vom 14. November 1879[1].)

(G. u. Vbl. v. 1879. S. 406.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat zu Ausführung der §§. 32 und 35 des Statuts für das Polytechnikum vom 3. April 1878[1]), beziehentlich nach Einvernehmen und im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

[Die Vorschrift in §§. 1, 2 und 8 des mit den Verordnungen vom 6. August 1875 (Gesetz- und Verordnungsbl., S. 297 flg.), 1. Februar 1878 (Gesetz- und Verordnungsbl., S. 8 flg.) und 17. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsbl., S. 308) publizierten Regulativs, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, insoweit daselbst bestimmt ist, daß die Kandidatur des höheren Schulamts für das Fach der Mathematik und Physik nur durch Prüfung vor der Prüfungskommission an der Universität Leipzig erworben werden kann, findet hiernach Erledigung[2]).]

Dresden, den 14. November 1879.

Prüfungsordnung
für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung am königlichen Polytechnikum zu Dresden[3]).

§. 1.
Prüfungskommission.

Am königlichen Polytechnikum zu Dresden besteht eine von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts gewählte besondere „Wissenschaftliche Prüfungskommission" für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung.

Die Mitglieder werden vorzugsweise aus Professoren des Polytechnikums gewählt und treten unter Vorsitz eines königlichen Kommissars so oft, als die Zahl der Anmeldungen es erfordert, zur Abhaltung der Prüfungen zusammen.

Die Prüfungskommission ist in zwei Sektionen geteilt, in die technische und mathematisch-physikalische, wovon die erstere in eine mechanisch-technische und eine chemisch-technische Abteilung zerfällt.

§. 2.
Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung sind zunächst nur diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen zulassungsfähig, welche auf Grund des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung[4]) oder endlich (vergl. §. 3, Abs. 2) des Abgangszeugnisses aus dem obersten Kursus der höheren Gewerbschule in Chemnitz sich mindestens 3 Jahre auf einer technischen Hochschule oder auf einer Universität und davon mindestens 2 Jahre an dem königlichen Polytechnikum zu Dresden gebildet haben.

Diejenigen, welche sich der Prüfung in der ersten Sektion unterziehen wollen, müssen überdies vorher das Diplomexamen in einer der vier ersten Fachabteilungen des Polytechnikums (mechanische Abteilung, Ingenieur-, Hochbau- oder chemische Abteilung) bestanden haben.

Ob hierbei vorkommenden Falles das Diplom einer anderen technischen Hochschule anerkannt werden soll, entscheidet die Prüfungskommission.

Die Meldung zur Prüfung wird am besten erfolgen, nachdem der Betreffende nach Absolvierung einer Fachabteilung und Erlangung des Diploms derselben noch während mindestens eines Jahres seine Studien an der Lehrerabteilung des Polytechnikums fortgesetzt hat.

Sollten sich solche, die nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, der Prüfung zu unterwerfen die Absicht haben, so ist ihnen das unter der Voraussetzung unbenommen, daß sie dieselben Anforderungen erfüllen, wie sie für Angehörige des Landes gestellt sind.

Jeder der zu Prüfenden hat bei seiner Anmeldung zur Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen:

a) Das Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis eines Gymnasiums, einer Realschule I. Ordnung[5]) oder das Abgangszeugnis aus dem obersten Kursus der höheren Gewerbschule in Chemnitz — vergl. §. 3, Abs. 2 —), sowie beziehentlich (bei der ersten Sektion) das Diplom einer der Fachabteilungen des Polytechnikums, nach eignem Befinden unter Beilegung der schriftlichen und graphischen Arbeiten aus der Diplomprüfung.

b) Ein gehörig beglaubigtes Verzeichnis der akademischen Vorträge, Übungen und Seminarien, an denen er während seiner Studienzeit teilgenommen hat.

c) Eine Darstellung der bisherigen Lebensverhältnisse des Kandidaten, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntnis anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Nötige mitzuteilen ist.

d) Das akademische Sittenzeugnis und dafern der Examinand sich erst nach seinem Abgange vom Polytechnikum zur Prüfung meldete, auf Verlangen ein

---

[1]) Nach Statut v. 3. Februar 1890 führt das Polytechnikum jetzt die Bezeichnung „königl. sächs. Technische Hochschule." Vergl. hierzu Abs. 3. der Bek., die Prüfungsordn. für das höhere Schulamt betr., v. 31. August 1887. S. auch Anm. 5 zu der nurallegierten Prüfungsordn.

An die Stelle der im ersten Abs. angezogenen §§. 32 und 35 des Statuts für das Polytechnikum v. 3. April 1878 sind §§. 35 und 38 des Statuts v. 3. Februar 1890 getreten.

[2]) Das hier angezogene Regulativ ist mit seinen Nachträgen in §. 44 der durch V. v. 31. August 1887 publizierten Prüfungsordn. für das höhere Schulamt aufgehoben worden.

[3]) Durch V. Kultusmin. v. 10. Juli 1880 ist eine — hier nicht mit abgedruckte — „Provisorische Geschäftsordn. der Kommission für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Lehramts am königl. Polytechnikum Dresden" genehmigt worden.

[4]) Nach der in Anm. 41 zu A. V. v. 29. Januar 1877 abgedruckten V. v. 15. Februar 1884, Nr. 2 führen die Realschulen I. Ordnung jetzt die Bezeichnung: „Realgymnasien."

[5]) S. Anm. 4.

von der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes ausgestelltes Zeugnis über sein sittliches Verhalten während des seit seinem Abgange verflossenen Zeitraums.

In dem Anmeldeschreiben ist ausdrücklich anzugeben, mit welchen wissenschaftlichen Fächern sich der Examinand vorzugsweise beschäftigt hat, in welcher Sektion und in welcher Abteilung derselben er sich der Prüfung unterwerfen will, sowie in welchen der in §. 5, resp. §. 6 angeführten Wissenschaftszweigen der betreffenden Abteilung der Kandidat seine Lehrfähigkeit darzuthun gedenkt.

Kandidaten, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht beizubringen vermögen, dürfen nur auf die von ihnen selbst nachzusuchende ausdrückliche Erlaubnis des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zugelassen werden.

§. 3.

Qualifikation, welche durch die Prüfung erlangt wird.

Durch das Bestehn der Prüfung wird die Wahlfähigkeit für ein Lehramt in der betreffenden Richtung nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen festgesetzten Bestimmungen an technischen Privat- und öffentlichen Lehranstalten, Handelsschulen und Fachschulen (Gewerbschulen, Werkmeisterschulen, Baugewerkschulen 2c.) erlangt[6]).

Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung in der zweiten Sektion bestanden haben, erlangen überdies [in der gleichen Weise, wie die Kandidaten, welche sich mit Erfolg der Prüfung an der ersten Abteilung der dritten Sektion der bei der Landesuniversität niedergesetzten Prüfungskommission unterzogen haben,7] die Wahlfähigkeit für den Eintritt in das Lehramt ihrer Richtung an einem Gymnasium oder einer Realschule I. und II. Ordnung[8]), doch bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Kandidaten, welche ihre akademischen Studien nach Erlangung des Maturitätszeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung[8]) absolviert haben.

§. 4.

Form und Zeit der Prüfung. Allgemeine Bestimmungen.

Die Prüfung wird auf folgende Weise vollzogen:

1. Schriftlich durch geeignete Aufgaben zu Ausarbeitungen aus dem Bereiche der bei dem Examinanden in Betracht kommenden Wissenschaften.

Die Themata zu den Ausarbeitungen werden dem Examinanden von der betreffenden Sektion der Kommission gegeben und ist ihm zu deren Ausarbeitung eine Zeit von vier Monaten zu gestatten; er hat dem königlichen Kommissar mittels Handschlags zu versichern, daß er dieselben durchaus selbst, ohne fremde persönliche Hilfe gefertigt habe, und hat in der Arbeit selbst die benutzten Hilfsmittel zu bezeichnen.

2. Mündlich durch Fragen und Unterredung über die in §§. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände. Die mündliche Prüfung ist öffentlich und umfaßt bei einem Examinanden in der Regel eine Zeit von vier Stunden mit einer viertelstündigen Pause nach zwei Stunden; werden zwei Examinanden gleichzeitig geprüft, was jedoch nur dann gestattet ist, wenn die Prüfungsfächer dieselben sind, so tritt eine entsprechende mäßige Verlängerung ein.

Als Ergänzung der Prüfung findet in der Regel noch die Abnahme einer Lehrprobe statt, wobei der Examinand das Lehrfach (jedoch nicht den einzelnen Gegenstand) selbst zu wählen hat.

Für diejenigen Kandidaten, welche sich der Prüfung in der zweiten Sektion unterziehen, ist die Lehrprobe obligatorisch; dieselbe findet im Beisein der von der Prüfungskommission bezeichneten Vertretung statt.

Die Prüfung kann mit Ausschluß der akademischen Ferien zu jeder Zeit gehalten werden und es hat dabei die Kommission auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse des Examinanden billige Rücksicht zu nehmen.

§. 5.

Besondere Bestimmungen. Prüfung in der ersten Sektion.

Jeder Kandidat hat einen Aufsatz über eine Aufgabe aus dem Gebiete derjenigen Hauptfächer zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat.

Bei der ersten Abteilung der Sektion, der mechanisch-technischen, ist das Thema solcher Art zu wählen, daß zugleich dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Übung und Fertigkeit in graphischen und konstruktiven Darstellungen, beziehentlich im Beobachten und Experimentieren an den Tag treten zu lassen.

Bei der zweiten Abteilung der Sektion, der chemisch-technischen, ist das Thema der Art zu wählen, daß mit der Aufgabe praktische Arbeiten in einem der beiden chemischen Laboratorien verbunden sind; außerdem wird noch eine Arbeit im physikalischen Laboratorium oder, auf Wunsch des Examinanden, aus einer der beschreibenden Naturwissenschaften gegeben, mit welcher Bestimmungen und Untersuchungen verbunden sind, deren Ergebnisse gleichfalls ein Urteil über den Grad der Übung des Examinanden im Beobachten zulassen.

Die Begutachtung der schriftlichen Arbeiten, die sich zugleich auf die stilistische Seite derselben zu erstrecken hat, erfolgt zuerst von demjenigen Kommissionsmitgliede, welches von der Kommission als Referent bestimmt worden ist, darauf von zwei anderen als Korreferenten bestimmten Kommissionsmitgliedern. Der Bericht wird mündlich vor der Kommission erstattet, zu Protokoll genommen und hierauf durch Abstimmung entschieden, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden soll.

---

[6]) Nach Komm. Min. des Innern v. 30. Oktober 1879 und Rekomm. Kultusmin. v. 14. November 1879 sind die Bestimmungen in §. 3, Abs. 1 und §. 8, Abs. 2 so aufzufassen, daß die Befähigung zum Lehramte in technischen Fächern bei Schulen im Ressort des Min. des Innern zwar durch Bestehn der in der Prüfungsordn. deshalb vorgeschriebenen Prüfungen geführt werden kann, daß dies aber auch in anderer Weise statthaft bleibt, die Annahme von Lehrern der bezeichneten Art also nicht an die beim Polytechnikum geprüften Kandidaten gebunden ist, vielmehr in dieser Hinsicht nach wie vor freie Wahl bestehn soll.

[7]) Diese Prüfungen haben sich erledigt. S. jetzt die durch V. v. 31. August 1887 publizierte Prüfungsordn. für das höhere Schulamt.

[8]) Nach der in Anm. 41 zu A. V. v. 29. Januar 1877 abgedruckten V. v. 15. Februar 1884, Nr. 2 führen jetzt die Realschulen I. Ordnung die Bezeichnung „Realgymnasien", die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung „Realschulen".

Die mündliche Prüfung erstreckt sich in beiden Abteilungen der Sektion auf

a) Erziehungs- und Unterrichtslehre, Philosophie, soweit dieselbe im Zusammenhange mit der Pädagogik steht.

b) Politische, Kultur- und Litteraturgeschichte, Volkswirtschaftslehre oder Geographie, je nachdem der Examinand das eine oder andere der genannten Fächer als besonderen Gegenstand seiner allgemeinen Studien, was berücksichtigt werden soll, namhaft gemacht hat.

Weiterhin erstreckt sich aber die Prüfung noch auf drei Fächer.

Hierbei fallen in Betracht bei der mechanisch-technischen Abteilung:

Technische Mechanik,
Analytische Mechanik,
Theoretische Maschinenlehre,
Maschinen-Konstruktionslehre,
Theoretische Kinematik,
Mechanische Technologie,
Statik der Baukonstruktionen mit Einschluß der Graphostatik,
Geodäsie und Astronomie;

bei der chemisch-technischen Abteilung:

Allgemeine und technische Chemie,
Experimentalphysik,
Mechanische Technologie,
Mineralogie und Geologie,
Botanik,
Zoologie.

Die Prüfungskommission wird unter Rücksichtnahme auf das vom Examinanden eingereichte Gesuch nach der Anmeldung zur Prüfung, und zwar bei der Mitteilung des Themas zu den schriftlichen Arbeiten aus den im vorstehenden bezeichneten Wissenschaftszweigen diejenigen Fächer bezeichnen, in welchen er außer in den unter a und b genannten Wissenschaften eine mündliche Prüfung zu erwarten hat. An der chemisch-technischen Abteilung sollen unter den drei Fächern Chemie und Physik jedesmal enthalten sein.

Es soll übrigens im allgemeinen darauf gesehn werden, daß die mündliche und die schriftliche Prüfung sich gegenseitig zweckmäßig ergänzen.

Rücksichtlich der praktischen Prüfung (Lehrprobe) siehe §. 4.

§. 6.

Besondere Bestimmungen (Fortsetzung). Prüfung in der zweiten Sektion.

Jeder Kandidat hat zunächst einen Aufsatz aus dem Gebiete derjenigen Hauptfächer zu bearbeiten, für welche er sich gemeldet hat. Über die Aufstellung des Themas vergleiche §. 4, Nr. 1, Abs. 2.

Das Thema wird im allgemeinen aus dem Gebiete der reinen Mathematik entnommen, wobei auch die darstellende Geometrie oder analytische Mechanik, desgleichen Anwendungen auf mathematische Physik nicht ausgeschlossen sind. Außerdem wird die Ausführung einer praktischen Arbeit im physikalischen Laboratorium gefordert, damit dem Examinanden Gelegenheit geboten wird, den Nachweis zu liefern, welchen Grad von Übung er sich im Beobachten und Experimentieren angeeignet hat. Endlich hat der Kandidat bei Zulassung zur mündlichen Prüfung durch Einreichung von Zeichnungen aus der darstellenden Geometrie den Nachweis zu liefern, daß er auch in diesem Gegenstande praktisch geübt ist.

Außerdem ist eine stilistische Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete der philosophischen oder historischen Wissenschaften, aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre oder aus der Geographie oder Litteraturgeschichte einzureichen.

Dem Examinanden steht zu, das Gebiet, aus welchem hier die Aufgabe gestellt wird, bei der Anmeldung selbst zu bezeichnen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

a) Philosophische, Erziehungs- und Unterrichtslehre,

b) Politische, Kultur- und Litteraturgeschichte oder Geographie, je nachdem der Examinand das eine oder andere der bezeichneten Fächer als besonderen Gegenstand seiner allgemeinen Studien, was berücksichtigt werden wird, namhaft gemacht hat.

Außerdem erstreckt sich die Prüfung noch auf mindestens drei der folgenden Fächer:

Allgemeine Arithmetik und Algebra,
Synthetische und darstellende Geometrie,
Differential- und Integralrechnung,
Funktionentheorie,
Experimentelle und theoretische Physik,
Analytische Mechanik.

Die Prüfungskommission wird dem Examinanden bei der Mitteilung des Themas zu den schriftlichen Arbeiten von den im vorstehenden bezeichneten Wissenschaften diejenigen drei Fächer bezeichnen, in welchen er außer in den unter a und b genannten eine mündliche Prüfung zu erwarten hat.

In gleicher Weise findet Anwendung, was in §. 5 für die Kandidaten des technischen Lehramts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Examens gesagt ist. Rücksichtlich der Lehrprobe vergleiche §. 4.

§. 7.

Beurteilung der Prüfung. Censuren.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet über das Ergebnis derselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Ausfalls der schriftlichen Arbeiten eine mündliche Beratung unter den Mitgliedern der Kommission statt.

Das Ergebnis der Prüfung wird in jedem einzelnen Fache durch Censuren nach fünf Graden, 1, 2a, 2, 2b, 3, bezeichnet, wobei jedoch diesen Zahlenbestimmungen eine kurze, von dem betreffenden Examinator abzufassende und der Prüfung der Kommission zu unterstellende individuelle Charakteristik der Kenntnisse und Fähigkeiten des

Kandidaten vorauszuschicken und zu bemessen ist, ob und in welchem Umfange er im stande sein werde, in diesem oder jenem Lehrfache Unterricht zu erteilen.

Außer den Specialcensuren wird eine allgemeine Hauptcensur durch eine der obigen Zahlenbestimmungen gegeben.

Auffallende Unwissenheit in irgend einem Prüfungsgegenstande hat die Zurückweisung des Examinanden zur Folge; doch kann, wenn eine solche in einem Nebensache zu Tage tritt, die Prüfungskommission eine Nachprüfung für das einzelne Fach anordnen. Die Frist für dieselbe ist von der Prüfungskommission festzusetzen.

Wer zur Erlangung auch des niedrigsten Censurgrades der Hauptcensur nicht geeignet befunden worden ist, kann auf Verlangen nach Verlauf mindestens eines Jahres noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Wer auch bei der zweiten Prüfung für nicht bestanden erklärt wird, ist nur mit Erlaubnis des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu einer nochmaligen Prüfung zuzulassen.

§. 8.

Prüfungszeugnis.

Auf Grund des Prüfungsprotokolls wird dem Kandidaten ein von dem königlichen Kommissar und den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes Zeugnis ausgestellt, welches enthält:

a) den vollständigen Namen, den Geburtsort und Tag, die Konfession des Kandidaten, die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem er von derselben abgegangen ist, sowie der Hochschulen, welche er besucht hat;

b) eine Darlegung des Ergebnisses der in den verschiedenen Fächern abgehaltenen Prüfung, wobei auch der Mängel, welche in der wissenschaftlichen Ausbildung des Kandidaten bemerkt worden sind, Erwähnung zu thun ist;

c) die bestimmte Angabe des von dem Kandidaten erworbenen Zeugnisgrades unter besonderer Erwähnung derjenigen Fächer, in welchen der Kandidat vorzugsweise zum Lehramt befähigt erscheint.

Bei Kandidaten der ersten Sektion wird noch ausgesprochen, daß dieselben die Wahlfähigkeit für technische Mittelschulen erlangt haben[9]) und daß die Erfüllung der Forderung an eine zugleich praktische fachliche Ausbildung, wie sie in speziellen Fällen zum Eintritt in eine technische Lehrstelle gestellt werden könnte, durch das Zeugnis nicht ausgedrückt wird.

Bei denjenigen Kandidaten, welche in der zweiten Sektion sich auch die Kandidatur des Schulamts für Gymnasien und Realschulen I. Ordnung[10]) erworben haben (§. 3, Abs. 2), hat das Zeugnis hervorzuheben, ob und in welchen Fächern der Kandidat die Befähigung zu unterrichten, für alle Klassen, oder bloß für den Unterricht in den Unter- und Mittelklassen an den genannten Anstalten erworben hat[11]).

§. 9.

Nachprüfung.

Wenn ein Kandidat der mathematisch-physikalischen Richtung, welcher sich durch die Prüfung die Befähigung auch für die Unterrichtserteilung in den Unter- und Mittelklassen an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung[12]) erworben hat, dieselbe für alle Klassen erlangen will, so hat sich derselbe innerhalb der Sektion, bei welcher er die Prüfung bestanden hat, zu einer Nachprüfung zu melden.

Die Nachprüfung erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in welchen derselbe einen Censurgrad unter 2 (also 2b oder 3) erlangt hat.

Ob vor der mündlichen Nachprüfung nochmals schriftliche Probearbeiten und in welchen Fächern von einem Examinanden gefordert werden sollen, bleibt in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache dem Urteile der Prüfungskommission anheimgegeben.

Vergleiche noch §. 7, Abs. 4.

§. 10.

Probejahr.

Diejenigen, welche sich auch die Kandidatur des Schulamts für Gymnasien und Realschulen I. Ordnung[12]) erworben haben und sächsische Staatsangehörige sind, haben sich nach bestandenem Examen ein Jahr lang an einem Gymnasium oder an einer Realschule praktisch zu üben, bevor sie definitiv angestellt werden können, sich auch darüber, ob und wie solches geschehn, bei der Bewerbung um eine definitive Anstellung auszuweisen. Der Kandidat hat wegen Bestehung des Probejahres bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen, daß ihm hierzu eine öffentliche Lehranstalt angewiesen werde. Auf Grund besonders zufriedenstellender Censuren und des Nachweises erfolgreicher Teilnahme an praktischen Übungen kann übrigens das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die Erstehung eines Probejahres jederzeit erlassen.

Wegen der Probe an den dem Ministerium des Innern unterstehenden Lehranstalten sind Anträge auf Zulassung oder Erlaß unmittelbar an dieses Ministerium zu richten.

§. 11.

Ort der Meldung. Prüfungsgebühr.

Anmeldungen zur Prüfung und Zuschriften mit der Prüfung zusammenhängenden Inhalts sind unter der Aufschrift „An die königliche wissenschaftliche Prüfungskommission für Lehramtskandidaten am königlichen Polytechnikum zu Dresden“ bei der Direktion des Polytechnikums einzureichen, von welcher die Einsendungen an den königlichen Kommissar gelangen.

An Prüfungsgebühren sind vor Behändigung der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten für die volle Prüfung

[9]) S. Anm. 6.
[10]) S. Anm. 4.
[11]) S. auch die durch V. v. 31. August 1887 publizierte Prüfungsordn. für das höhere Schulamt, §. 9.
[12]) S. Anm. 4.

30 Mark, für eine Nachprüfung 18 Mark bei der Kassenverwaltung des Polytechnikums zu entrichten.

Erfolgt die Zurückweisung des Kandidaten schon vor der mündlichen Prüfung, so werden die Prüfungsgebühren auf die Hälfte herabgesetzt.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 25. Februar 1880.

(Reichsgesetzbl. v. 1881. S. 4.)

Artikel 1.

Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in streitigen oder nichtstreitigen bürgerlichen Angelegenheiten und in Strafsachen ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehn sind, keiner Beglaubigung. 2c.

Den gerichtlichen Urkunden stehn diejenigen gleich, welche von einer der folgenden Behörden ausgestellt sind:

Im Deutschen Reiche:

a) 2c.

g) von den Universitätsgerichten. 2c.

In Österreich: 2c.

In Ungarn: 2c.

Artikel 3.

Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel erteilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszugs zur Erteilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung, sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu erteilen.

In Österreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesverteidigungsministerium, beziehentlich Kriegsministerium zu erteilen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 4.

Urkunden, welche von einer der obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs oder eines Deutschen Bundesstaats oder den gemeinsamen obersten Verwaltungsbehörden der Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder den obersten Verwaltungsbehörden Österreichs oder Ungarns oder von einer sonstigen staatlichen oder kirchlichen höheren Verwaltungsbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die beiden vertragenden Teile werden sich die hier in Betracht kommenden Behörden, sowie die sich hierauf beziehenden Änderungen der Behörden bekannt geben †).

---

†) Hierzu:

a) Bek. des Reichskanzlers, betr. diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 2. Februar 1881. (Reichsgesetzbl. v. 1881. S. 8):

Verzeichnis derjenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, deren Urkunden nach Art. 4 des Vertrags v. 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen.

Deutsches Reich.

A. Civilbehörden.

a) Reichsbehörden. 2c.

b) Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

I. Königreich Preußen. 2c.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gesamtministerium. 2c.
12. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
13. Das E. L. Landeskonsistorium.
14. Das Apostolische Vikariat in Dresden.
15. Das katholisch-geistliche Konsistorium in Dresden.
16. Das domstiftliche Konsistorium in Bautzen. 2c.

Österreichisch-Ungarische Monarchie.

A. Gemeinsame Behörden der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. 2c.

B. Österreichische Behörden. 2c.

II. K. K. Ministerium für Kultus und Unterricht.

Demselben unterstehn:

1. staatliche Behörden:

die K. K. Landesschulräte,
die K. K. Akademien der Wissenschaften in Wien und Krakau. 2c.
die Rektorate und akademischen Senate der K. K. Universitäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg und Czernowitz,
die Rektorate der K. K. technischen Hochschulen in Wien, Graz, Prag, Brünn und Lemberg. 2c.

2. kirchliche Behörden:

die katholischen erzbischöflichen, fürstbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien,
der evangelische Oberkirchenrat augsburgischer und helvetischer Konfession,
die Superintendenten der evangelischen augsburgischen und helvetischen Konfession,
der griechisch-orientalische Erzbischof und Metropolit in Czernowitz,
die griechisch-orientalischen Bischöfe und Konsistorien in Zara und Cattaro. 2c.

C. Ungarische Behörden. 2c.

IV. Kirchliche, Unterrichts- und Fundationalbehörden, wissenschaftliche und Kunstinstitute. 2c.

11. Die römisch- und griechisch-katholischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und Konsistorien.
12. Die Benediktiner Erzabtei in Martinsberg.
13. Die Superintendenzen der evangelisch-augsburgischen und helvetischen Konfession.
14. Die griechisch-orientalisch-serbischen und romanischen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.
15. Die Superintendenz der Unitarier in Siebenbürgen.
16. Die Durchführungskommission der autonomen orthodoxen israelitischen Glaubensgenossen in Ungarn und Siebenbürgen.
17. Die Landeskanzlei der Israeliten.
18. Die Rektorate und akademischen Senate der Universitäten zu Budapest, Klausenburg und Agram und des Joseph-Polytechnikums in Budapest.
19. Die Rechtsakademien.
20. Die Prüfungskommissionen für Mittelschullehrer zu Budapest und Klausenburg.
21. Die Maturitäts-Prüfungskommissionen.
22. Die Distrikts-Oberstudiendirektorate. 2c.

b) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Ausdehnung des Vertrags v. 25. Februar 1880 über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina. Vom 13. Juni 1881. (Abgedr. Reichsgesetzbl. v. 1881. S. 253.)

Die von einer anderen, als den eben aufgezählten Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen der Beglaubigung seiten derjenigen unter den genannten Behörden, welcher die ausstellende Behörde untergeordnet ist. 2c.

Artikel 6.

[Abs. 2.] Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Vertrags an verlieren alle früher zwischen einzelnen Deutschen Bundesstaaten und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Vereinbarungen, insoweit solche die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zum Gegenstande haben, ihre Giltigkeit. 2c.

So geschehn zu Berlin, den 25. Februar 1880.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Gesetz, einige weitere Abänderungen des Gesetzes vom 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer betreffend; vom 9. März 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 16.)

[Dieses Ges. ist bei dem allegierten Ges. v. 13. November 1876 mit abgedruckt.]

Gesetz, das Statut für die Universität Leipzig betreffend; vom 15. März 1880[1].

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 19.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände:

Die Bestimmungen in §§. 49 bis 56 des Statuts für die Universität Leipzig vom 15. März 1880, in der Beilage unter ⊙[2]) enthalten, werden hierdurch in Kraft Gesetzes bestätigt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. März 1880.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), das Statut für die Universität Leipzig betreffend; vom 15. März 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 21.)

Für die Universität Leipzig ist vom akademischen Senat ein neues Statut aufgestellt und in der Fassung der Beilage ⊙ mit Allerhöchster Genehmigung, sowie mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, zu §§. 49 bis 56 durch Gesetz vom heutigen Tage bestätigt worden.

Das mittels Dekrets vom 29. März 1871 bestätigte Statut tritt hiermit außer Kraft.

Dresden, den 15. März 1880.

⊙

Statut

für die Universität Leipzig, den Senat, das Plenum, die Universitätsversammlung, die Fakultäten und den Lehrkörper betreffend.

Erster Abschnitt.

Der Senat, das Plenum und die Universitätsversammlung.

I. Im allgemeinen.

§. 1. Die akademischen Angelegenheiten werden, insoweit sie nicht zum Geschäftskreise des Rektors, der Fakultäten oder besonderer an der Universität bestellter Ämter gehören, durch

1. den akademischen Senat,
2. das Plenum der ordentlichen Professoren und
3. die Universitätsversammlung

besorgt.

§. 2. In allen diesen Kollegien führt der Rektor den Vorsitz. Er bestimmt Tag, Stunde und Tagesordnung ihrer Versammlungen und ladet zu denselben unter möglichst genauer Angabe des Zweckes der Versammlungen durch Karten oder Cirkular in der Regel mindestens 48 Stunden vorher ein. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, welche eine Viertelstunde nach der in der Einladung bestimmten Zeit zu beginnen haben. Der Rektor leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Kollegienvorstande gebührenden Befugnisse zustehn; insbesondere ist er befugt, für einzelne Gegenstände Referenten zu bestellen und in Rechtsfragen den Ordinarius der Juristenfakultät zu gutachtlicher Äußerung aufzufordern. Gegen eine in Ausübung seiner Befugnisse von ihm getroffene Maßregel steht dem Beteiligten der Rekurs an das Kollegium zu, dessen Entscheidung sich derselbe zunächst zu unterwerfen hat. Jedoch bleibt sowohl dem Betroffenen, als dem Rektor wider diese Entscheidung der Rekurs an das königliche

c) Bek. des Reichskanzlers, betr. ein Nachtragsverzeichnis derjenigen höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche, deren Urkunden nach Art. 4 des Vertrags v. 25. Februar 1880 einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 3. August 1881. (Reichsgesetzbl. v. 1881. S. 256.)

Königreich Sachsen.

1. Die Direktion des Polytechnikums zu Dresden.
2. Das Rektorat der Universität zu Leipzig.
3. Die reformierten Konsistorien zu Dresden und Leipzig.
4. Die Prüfungskommissionen.
5. Die Generaldirektion der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

[1]) Die Motive sagen:

Die Bestimmungen in §§. 1 bis 48, 57 und 58 des Statuts für die Universität Leipzig bewegen sich allein auf dem Gebiete der den Deutschen Universitäten unter der Oberaufsicht der Regierung zustehenden Autonomie, wie dies eine Jahrhunderte lange Übung und der Brauch sämtlicher Universitäten des Deutschen Reichs bestätigt. Mit Allerhöchster Genehmigung beabsichtigt daher das Kultusmin., diese Bestimmungen zu bestätigen. Dagegen berühren die Bestimmungen in §§. 49 bis 56 das Gebiet der Gesetzgebung. Dieselben können daher nur mit ständischer Zustimmung Geltung erlangen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, diese Zustimmung zu vermitteln. — Landtagsakten v. 1879/80, Dekrete, 2. Bd. Nr. 20.

Der Bericht der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer sagt:

Im Hinblick auf die konstatierte Übereinstimmung zwischen Deputation und Regierungsvertretern darüber, daß eine gesetzliche Regelung der Pensionsfrage (§. 48 des Statuts) sowohl, wie anderer Punkte des Statuts keineswegs ausgeschlossen sei, dafern die gesetzgebenden Faktoren sie für notwendig halten, ward innerhalb der Deputation von Stellung von Anträgen in dieser Richtung abgesehn. — Landtagsakten v. 1879/80, Ber. der II. Kammer, 1. Bd. Nr. 92.

[2]) Diese Beilage unter ⊙ ist nicht mit abgedruckt worden, da die in derselben enthaltenen §§. 49 bis 56 des Statuts für die Universität Leipzig in der der Bek., das Statut für die Universität Leipzig betr., v. 15. März 1880 beigegebenen Beilage ⊙ ebenfalls enthalten und dort abgedruckt sind.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorbehalten.

Ist der Rektor in der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so wird er durch seinen Amtsvorgänger (Prorektor), und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nächstvorhergehenden Prorektor vertreten.

§. 3. Der königliche Regierungsbevollmächtigte hat das Recht, den Sitzungen des Senats, des Plenums und der Universitätsversammlung beizuwohnen, wenn entweder das Ministerium ihn in einem Falle dazu beauftragt, oder er selbst wegen der Wichtigkeit des Beratungsgegenstandes dies für nötig findet, oder endlich die betreffende akademische Körperschaft ihn besonders um seine Teilnahme ersucht. Er hat die Befugnis, sich an der Besprechung der zu beratenden Angelegenheiten zu beteiligen, dagegen kein Stimmrecht. Von der Anberaumung einer Sitzung und ihrer Tagesordnung ist ihm rechtzeitig schriftlich Nachricht zu geben. Die gefaßten Beschlüsse sind ihm spätestens am Tage nach der Beschlußfassung schriftlich mitzuteilen, auf Verlangen auch vollständige Abschrift vom Sitzungsprotokolle zu übersenden.

Die Einsicht und Benutzung der Universitätsakten steht dem königlichen Regierungsbevollmächtigten jederzeit frei.

§. 4. Das Recht auf das Seniorat der Universität, die Wahlfähigkeit zum Rektor, zum Dekan, zum Senator, zum Mitgliede der Verwaltungsdeputation und der Bibliothekskommission, zum Direktor des Konviktoriums, ingleichen die Fähigkeit zum Beisitzer des Universitätsgerichts und zum Ephorus der Stipendiaten ernannt zu werden, steht ausschließlich den ordentlichen Professoren zu, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§. 44) und der hiesigen Universität bereits zwei Jahre als ordentliche Professoren angehören.

Ordentliche Honorarprofessoren gehören in betreff der Universitätsverfassung zu den außerordentlichen Professoren.

II. Der akademische Senat.

§. 5. Der akademische Senat besteht aus dem jedesmaligen Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, dem Ordinarius der Juristenfakultät und zwölf von den Fakultäten aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählten ordentlichen Professoren.

Von diesen werden je zwei von der theologischen, der juristischen und medizinischen Fakultät, sechs von der philosophischen Fakultät (je zwei aus jeder der drei Sektionen) gewählt.

Die Wahlen finden alsbald nach der Rektorwahl statt; eine Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen zulässig, welche die Fakultät anerkennt.

§. 6. Der neue Rektor, die neuen Dekane und die neu gewählten Senatoren treten gleichzeitig ihr Amt am 31. Oktober an.

§. 7. Von den gewählten Senatoren tritt alle zwei Jahre diejenige Hälfte aus, welche dem Senate bereits vier Jahre angehört hat. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 8. Ist ein gewählter Senator zugleich Rektor, Prorektor oder Dekan, so ist für die Dauer dieser Funktion ein stellvertretender Senator zu wählen. Das gleiche tritt ein, wenn die Senatorwahl auf ein Fakultätsmitglied fällt, welches zur Zeit der Wahl bereits eine der genannten Funktionen inne hat.

§. 9. Scheidet vor Ablauf der Amtszeit der Prorektor oder ein gewählter Senator aus dem Senate aus, so tritt für jenen sein Amtsvorgänger ein und ist für diesen ein Stellvertreter zu wählen.

§. 10. Ist der Prorektor, ein Dekan oder ein gewählter Senator dauernd verhindert, an den Senatssitzungen teilzunehmen, so vertritt für diese Zeitdauer den Prorektor der nächstvorhergehende Prorektor, den Dekan der Prodekan und den gewählten Senator ein für ihn zu wählender Stellvertreter.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Dekans steht es diesem frei, sich im Senate durch den Prodekan vertreten zu lassen.

§. 11. Zum Geschäftskreise des Senats gehören alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Plenum, der Universitätsversammlung, dem Rektor, den Fakultäten oder einem besonderen bei der Universität bestellten Amte zugewiesen sind.

Insbesondere beschließt er

1. über die Verleihung von Stipendien und Benefizien, welche der Universität in Konkurrenz mit anderen Kollatoren oder mit Beschränkung auf die Angehörigen bestimmter Familien zusteht, sowie
2. über die Erteilung der zur Veräußerung von Grundeigentum und zu anderen wichtigeren Verwaltungsbeschlüssen in der Verordnung vom 28. August 1832[1]) der Universität vorbehaltenen Zustimmung.

---

[1]) Durch diese V. v. 28. August 1832 hat das Kultusmin. mit Allerhöchster Zustimmung bestimmt, daß die Administration sämtlicher für die Zwecke der Universität Leipzig vorhandenen Fonds, mit Einschluß des Vermögens der früher bestandenen, gegenwärtig aufgelösten Korporationen, sowie der zum Benefiziarvermögen gehörigen Fonds künftig durch einen unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht einer Staatsbehörde, dermalen des Kultusmin., stehenden und von der Staatsverwaltung zu vertretenden Beamten unter gewissen, dort in 12 Paragraphen zusammengefaßten Bestimmungen besorgt werde.

Von diesen 12 Paragraphen mögen hier folgende Erwähnung finden:

§. 1. Das Eigentum des der Staatsbehörde zur Verwaltung überlassenen Vermögenskomplexes bleibt volles uneingeschränktes Privateigentum der Universität als Stiftung und der mit ihr vereinigten Korporationen. Der Staat hat an selbigem keine Rechte, als diejenigen, welche der höchsten Oberaufsicht und Verwaltung zukommen.

§. 2. Auch der volle Nießbrauch verbleibt der Universität, und alle aus diesem Vermögen entnommenen Nutzungen werden stets ausschließend zum Besten der Universität und insbesondere zu Besoldung ihrer Lehrer verwendet. ꝛc.

§. 3. Nur also zur Verwaltung der Fonds, vorbehältlich des Eigentums und Nießbrauchs für die Universität, wird ein hierzu hinreichend qualifizierter Beamter unter der Vertretung des Staats angestellt. Dieser führt auch ferner das Amtsprädikat „Universitätsrentmeister" und hat seinen Wohnsitz in Leipzig. Seine Verpflichtung erfolgt vor der von dem Kultusmin. jedesmal hierzu beauftragten Behörde, in Gegenwart eines oder mehrerer hierzu abzuordnenden Mitglieder des akademischen Senats.

§. 4. Das dem Rentmeister zur Verwaltung überlassene Vermögen darf in seiner Substanz nicht vermindert, sondern muß in

§. 12. Alle Verordnungen und Eingaben, welche sich auf den Geschäftskreis der drei akademischen Kollegien beziehen, werden an den Senat gerichtet. Ingleichen vermittelt derselbe alle Berichterstattungen und Kommunikationen.

§. 13. Der Rektor muß eine Senatssitzung anberaumen, wenn sechs Senatoren dies schriftlich beantragen.

Er muß einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, falls ein Senator schriftlich und spätestens 24 Stunden vor der Sitzung darauf anträgt. Von der Änderung der Tagesordnung ist der Senat soweit thunlich noch vor der Sitzung, jedenfalls aber bei Beginn derselben zu benachrichtigen.

§. 14. Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens zehn Senatoren gefaßt werden; eine Diskussion darf auch bei Anwesenheit von weniger Mitgliedern stattfinden.

§. 15. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Majorität. Im Falle einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt so, daß zuerst der Prorektor, dann die Dekane, dann der Ordinarius der Juristenfakultät, darauf die gewählten Mitglieder und zuletzt der Rektor ihre Stimmen abgeben. Kein Anwesender darf sich der Abstimmung enthalten, ausgenommen wenn dies der Senat aus besonderen Gründen gestattet.

Über die Fragstellung entscheidet in zweifelhaften Fällen die Majorität.

§. 16. Der Senat kann zur Bearbeitung eines einzelnen Gegenstandes eine Deputation wählen. Er kann zu Mitgliedern derselben auch ordentliche Professoren, welche zur Zeit nicht im Senate sind, bestimmen. Der Rektor ist in der Regel Mitglied und Vorsitzender jeder Deputation. Ihre Anträge unterliegen der Beschlußfassung des Senats.

Auch können ordentliche Professoren, welche nicht Senatoren sind, zu Verhandlungen, bei denen ihre Anwesenheit als wünschenswert erscheint, vom Rektor mit Zustimmung des Senats (welche auch schriftlich erteilt werden darf) eingeladen werden. Insbesondere ist der Programmatar einzuladen, wenn anzunehmen ist, daß ihm infolge der Verhandlungen ein Auftrag erteilt werden wird.

Die so eingeladenen Professoren haben nur beratende Stimme.

§. 17. Über die Verhandlungen des Senats führt der Universitätssekretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll. Ein Auszug daraus, welcher lediglich Tag und Stunde der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse und die unerledigt gebliebenen Anträge enthält, wird in der nächsten Sitzung vorgelesen, und nachdem er genehmigt worden, vom Vorsitzenden vollzogen. Den Senatskommissionen steht es frei, sich des Universitätssekretärs zur Führung ihrer Protokolle zu bedienen.

§. 18. Die im Namen des Senats ergehenden Schreiben werden vom Rektor, und wenn es wichtigere Berichte sind, welche auf Grund gefaßter Senatsbeschlüsse erstattet werden, zur Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit diesen Beschlüssen, auch von den vier Dekanen oder deren Stellvertretern unterzeichnet. Auch kann der Senat die Mitteilung des Berichtsentwurfs behufs seiner Genehmigung verlangen.

§. 19. Jeder Senator kann verlangen, daß seine von der Ansicht der Mehrheit abweichende Meinung im Protokolle oder Berichte ausdrücklich erwähnt werde. Auch ist er befugt, seine Ansicht in einem Separatvotum auszuführen und dieses dem Berichte beizulegen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rektor zu bestimmenden Frist zu übergeben. Dasselbe muß mit dem Berichte zugleich abgehn.

§. 20. Den Senatoren steht die Einsicht in sämtliche Universitätsakten frei. Sie sind verpflichtet, über die in den Sitzungen gepflogenen Verhandlungen, sowie über die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach oder infolge eines besonderen Beschlusses Geheimhaltung bedingen, niemandem Mitteilung zu machen, der nicht darum zu wissen berechtigt ist.

§. 21. Wichtige Senatsbeschlüsse und sonstige Thatsachen, welche für alle Universitätsmitglieder von Interesse sind, werden auf Beschluß des Senats durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Bei Verordnungen der vorgesetzten Behörde bedarf es deren Genehmigung.

III. Das Plenum der ordentlichen Professoren.

§. 22. Das Plenum der ordentlichen Professoren be-

---

seinem Totalbestande so, wie es übergeben worden ist, als privates Patrimonialvermögen der Universität Leipzig stets erhalten bleiben. Die rein administrativen Maßregeln in betreff der möglichsten Sicherheit, sowie der zweckmäßigsten und ergiebigsten Benutzung dieses Vermögenskomplexes bleiben künftig dem Rentmeister, soweit es für nötig befunden wird, unter Leitung der höheren Behörde und ohne Einmischung des Senats oder Verwaltungsausschusses anheimgegeben. Es liegt also künftig dem Rentmeister ob, für die sichere Unterbringung der Kapitale, für eine möglichst nutzbare Vermietung, Verpachtung oder sonstige Verwaltung der Grundstücke, namentlich auch der Forsten und Lehden Sorge zu tragen, die Einkünfte und Zinsen jeder Art einzuziehen und zu berechnen, sowie die nötigen Bauten und Reparaturen zu besorgen. In allen diesen Punkten hängt er bloß von den Weisungen der Ministerialbehörde ab, hat an diese Bericht zu erstatten, und nur das höhere Ermessen entscheidet, ob es zweckdienlich sein möchte, vor der Endresolution die Universität mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 5. Eine Veräußerung oder Verpfändung der zum Universitätsvermögen gehörigen Grundstücke oder eine Beschwerung derselben mit Servituten oder anderen dinglichen Rechten kann ohne Einwilligung des akademischen Senats giltigerweise nicht erfolgen. Prozesse, welche das Vermögen der Universität betreffen, sie mag hierbei Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten, werden in ihrem Namen geführt und sie erteilt das deshalb nötige Aktorium. Auch wenn Neubaue unternommen werden sollen, sowie bei allen Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit ist die Universität zu hören, wobei es jedoch nur der Vernehmung mit der §. 9 genannten Deputation bedürfen soll. ꝛc.

§. 9. Aus dem Mittel der Universität wird eine Deputation ernannt, durch welche dieselbe die ihr als Eigentümerin und Nutznießerin nötige Einsicht über den Zustand ihres Vermögens sich verschaffen, die Verwaltung des Rentmeisters teils auf dessen Ersuchen mit Rat und Auskunft unterstützen, teils aber auch kontrollieren und die an Ort und Stelle etwa wahrzunehmenden Mängel derselben zum Behuf der Abhilfe der höchsten Behörde zur Kenntnis bringen kann. Dieser Deputation werden die von dem Rentmeister gefertigten Rechnungen zur Eröffnung etwaiger Bemerkungen mitgeteilt. Hat sie binnen 3 Wochen vom Tage der Mitteilung an etwas nicht erinnert, so wird angenommen, daß sie ihrerseits für dieses Mal Anträge zu stellen nicht für nötig befunden habe. ꝛc.

steht aus sämtlichen ordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§. 44).

§. 23. Der Geschäftskreis des Plenums besteht in der Beratung und Beschlußfassung

1. über die Besetzung von Stellen, hinsichtlich deren der Universität die Besetzung oder Präsentation zusteht (Universitätssekretär und Expeditionspersonal des Sekretariats; Pedelle und Gerichtsdiener; Quästor; Direktor und Inspektor des Konvikts; Organist und Kantor an der Universitätskirche; Patronatsstellen);
2. über die Verleihung von Stipendien, soweit dieselbe nicht nach §. 11 dem Senat angehört;
3. über diejenigen Angelegenheiten, welche das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts demselben zur Beratung und Begutachtung zuweist.

Übrigens hat auch der Rektor oder der Senat das Recht, Anträge, welche die Universität und die akademischen Studien im allgemeinen betreffen, an das Plenum zu bringen. Auch muß der Rektor eine Plenarversammlung berufen, wenn in Angelegenheiten dieser Art ein Drittel der Mitglieder des Plenums eine solche schriftlich beantragt. Der Beschluß des Plenums ist, insofern er dem Ministerium zur Kenntnis oder zur Entscheidung mitzuteilen ist, von dem Senate mit seinem Gutachten an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu bringen.

§. 24. Die Mitglieder stimmen in der durch das Datum ihrer Ernennung zu ordentlichen Professoren gegebenen Reihenfolge ab.

§. 25. Bezüglich der Geschäftsordnung des Plenums gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen der §§. 13, 15, 16, 17, 19 über die Geschäftsordnung des Senats.

§. 26. Die vom Plenum ausgehenden schriftlichen Kommunikationen und seine Berichte an das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts werden nach §. 12 durch den akademischen Senat besorgt.

§. 27. Den Mitgliedern des Plenums steht die Einsicht in die auf den Geschäftskreis desselben bezüglichen Akten frei.

IV. Die Universitätsversammlung.

§. 28. Die Universitätsversammlung besteht aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche ihre Professur rite angetreten haben (§. 44).

§. 29. Der Geschäftskreis der Universitätsversammlung umfaßt die Wahl des Rektors und des Abgeordneten der Universität zum Landtage. Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten mehrere Tage vor derselben durch Karten eingeladen. Der Abgeordnete der Universität ist aus dem Mittel der ordentlichen Professoren zu wählen, welche ihre ordentliche Professur rite angetreten haben (§. 44).

§. 30. Die Wahl des Rektors erfolgt auf ein Jahr, und zwar Ende Juli oder Anfang August, die des Landtagsabgeordneten je nach Bedürfnis. Der abtretende Rektor und der abtretende Landtagsabgeordnete sind wieder wählbar.

§. 31. Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen; spätere Änderungen derselben sind genau zu konstatieren. Wer nach Beginn der Wahlhandlung erscheint, darf mitstimmen, wenn noch nicht mit der Verlesung der Stimmzettel begonnen ist.

§. 32. Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheiten zulässig.

§. 33. An die Anwesenden werden Stimmzettel verteilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmensammler zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Universitätssekretär oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Kontrolle der Stimmenzählung.

Über Ungiltigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Versammlung.

§. 34. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese beim ersten und zweiten Wahlgange nicht erreicht, so stehn im dritten nur die beiden Kandidaten zur engeren Wahl, welche im zweiten relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Das Los entscheidet bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange, falls die Stimmen auf mehr als zwei Kandidaten sich verteilen, wer für den dritten Wahlgang ausscheidet, und bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange, wer als gewählt zu betrachten sei. Das Los zieht der Rektor.

§. 35. Wenn der Gewählte in der Versammlung anwesend ist, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen. Lehnt er ab, so ist sofort zu einer anderweiten Wahl zu schreiten. Ist er nicht anwesend, so ist er, falls er seine Erklärung nicht im voraus abgegeben hat, schriftlich zu befragen. Erfolgt hierauf eine ablehnende Erklärung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung eine neue Universitätsversammlung zu berufen.

§. 36. Über die Verhandlungen wird vom Universitätssekretär oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufgenommen und dasselbe, nachdem es vorgelesen und von den Anwesenden genehmigt worden, vom Rektor vollzogen.

§. 37. Über die erfolgten Wahlen hat der Senat alsbald dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten und, was die Wahl des Rektors anlangt, um ihre Bestätigung nachzusuchen.

§. 38. Wird das Rektorat vor Ablauf des Universitätsjahres erledigt, so hat der Senat zu beschließen, ob für die betreffende Zeit der Prorektor das Amt verwalten oder ob eine Neuwahl stattfinden soll.

Zweiter Abschnitt.

Die Fakultäten.

§. 39. Die Universität besteht aus vier Fakultäten, der theologischen, juristischen, medizinischen und philo-

sophischen, an deren Spitze ein jährlich wechselnder Dekan steht.

§. 40. Die Verfassung, der Geschäftskreis der Fakultäten und die Grundsätze über die Verleihung des Doktorgrades und über die Erteilung der venia legendi werden durch besondere Fakultätsordnungen, welche der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterliegen, bestimmt [2]).

§. 41. Jede Fakultät hat dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptvorlesungen ihres Gebiets so häufig gehalten werden, als es die Vollständigkeit des Unterrichts erfordert.

Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei die der außerordentlichen Professoren und der Institutsassistenten in Anschlag gebracht werden.

Hält sich die Fakultät für zu schwach, um dieser Anforderung zu genügen, so hat sie Anträge auf Verstärkung des Lehrkörpers an das Ministerium zu richten.

Dritter Abschnitt.

Der Lehrkörper der Universität.

§. 42. Die Dozenten der Universität sind entweder Professoren oder Privatdozenten; die ersteren entweder ordentliche oder Honorar- oder außerordentliche Professoren.

§. 43. Die Rangordnung der ordentlichen Professoren richtet sich nach dem Datum ihrer Ernennung durch die königliche Regierung.

Kollidieren zwei Professorenpatente von gleichem Datum miteinander, so entscheidet das Lebensalter.

§. 44. Jeder außerordentliche Professor, den das Ministerium nicht ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet, hat binnen Jahresfrist nach seinem Amtsantritt einen öffentlichen Vortrag über ein Thema seiner Wissenschaft in der Aula zu halten, zu welchem sämtliche Dozenten der Universität und der Regierungsbevollmächtigte einzuladen sind [3]).

Dasselbe gilt für jeden ordentlichen Professor, falls er nicht in Leipzig bereits als außerordentlicher Professor dieser Pflicht genügt hat und hier vom außerordentlichen zum ordentlichen Professor aufrückt.

Wer dieser Verpflichtung nicht genügt, sein Amt also nicht rite angetreten hat, wird als Professor designatus bezeichnet und nimmt an den oben I §. 4, II §. 22, IV §§. 28 und 29 bezeichneten Rechten nicht teil.

Die Bestimmungen einzelner Fakultäten über die Nachteile, von welchen außerordentliche Professoren betroffen werden, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, bleiben in Kraft.

§. 45. Alle Dozenten haben ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die im Lektionsverzeichnis angekündigten Vorlesungen und Übungen abzuhalten, rechtzeitig zu beginnen und zu schließen [4]).

§. 46. Innerhalb des Semesters kann der Rektor einem Dozenten auf triftige Gründe hin Urlaub auf längstens eine Woche erteilen. Glaubt ein Dozent seine Amtsthätigkeit auf längere Zeit aussetzen zu müssen, so hat er beim Ministerium um Urlaub nachzusuchen. Von dem erhaltenen Urlaub und dessen Dauer hat er dem Rektor und dem Dekan seiner Fakultät Anzeige zu machen.

§. 47. Die bisher bei den einzelnen Fakultäten in betreff des Honorars für die Vorlesungen mit Genehmigung des Ministeriums bestehenden Sätze dürfen nicht ohne ministerielle Genehmigung überschritten werden. Innerhalb dieser Sätze bleibt die Bestimmung des Honorars den einzelnen Dozenten überlassen. Nur darf ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdozent eine Vorlesung, die für dasselbe Semester auch ein ordentlicher Professor angekündigt hat, nicht für ein niedrigeres Honorar, als dieser halten.

---

[2]) Vergl. hierzu:
a) Regulativ, die Habilitation theologischer Privatdozenten und die Promotion in Licentiat. Theol. betr., nach V. Kultusmin. v. 31. Januar 1835 nebst einzelnen Nachträgen.
b) Bestimmungen über die Erlangung der venia legendi in der juristischen Fakultät zu Leipzig, bestätigt durch V. Kultusmin. v. 9. März 1876 und v. 31. Dezember 1887.
c) Bestimmungen über die Erlangung der Würde eines doctor juris utriusque bei der Juristenfakultät der Universität Leipzig aus dem Juni 1885.
d) Reglement für die Doktor-Prüfungen bei der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig v. 20. Mai 1874.
e) Promotionsordn. der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig, bestätigt durch V. Kultusmin. v. 22. August 1866 und v. 18. Juni 1867.
Diese Regulative sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

[3]) Das Kultusmin hat — durch V. v. 1. März 1887 — genehmigt, daß künftig die durch die Abhaltung der vorschriftsmäßigen Antrittsvorlesungen seiten der neu ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren entstehenden Verläge für Druck der Einladungskarten und der eventuell für Erneuerung entstehende Aufwand aus Universitätsmitteln bestritten werden, die verschiedenen Bediensteten der Universität aus Anlaß und bei Gelegenheit dieser Antrittsvorlesungen zugeflossenen Vergütungen aber, da die diesfallsigen Mühwaltungen zu ihren amtlichen Dienstobliegenheiten gehören, in Wegfall gelangen.

[4]) Vergl. hierzu folgendes:
a) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 27. Oktober 1848 — auf den Antrag des akademischen Senats der Universität Leipzig genehmigt, daß
1. für die Frühjahrsserien die Zeit von Mitte März bis Mitte April und
2. für die Herbstserien die Zeit vom 20. August bis zu Ende der Michaelismesse
bestimmt werde. Eine Aussetzung der Vorlesungen zu Pfingsten ist außer den beiden Feiertagen und etwa dem darauf folgenden Tage nicht zulässig, wogegen zu Weihnachten die Vorlesungen höchstens vom 24. Dezember an bis zum 2. Januar ausgesetzt werden sollen.
b) Nach V. Kultusmin. v. 23. November 1861 sollen in solchen Jahren, in denen das Osterfest erst nach Mitte April fällt, die Vorlesungen erst unmittelbar nach den Osterfeiertagen beginnen, dafür hat aber eine entsprechende Verlängerung des vorhergehenden Wintersemesters stattzufinden.
c) In einem Komm. an das Min. der auswärtigen Angelegenheiten v. 24. Mai 1888 hat das Kultusmin. bemerkt, daß nach §. 4 der Immatrikulationsordn. die Anmeldungen zur Immatrikulation innerhalb 4 Wochen vom vorschriftsmäßigen Beginne der Vorlesung an gerechnet zu erfolgen haben, daß unter dem letzteren in Übereinstimmung mit den im Königr. Preußen bestehenden Einrichtungen für das Sommerhalbjahr die Mitte des Monats April, bez. mit der durch das Osterfest bedingten Hinausschiebung um wenige Tage, sowie für das Winterhalbjahr die Mitte des Monats Oktober zu verstehn ist und daß der vorschriftsmäßige Beginn der Vorlesungen für jedes Semester noch besonders öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 48. Professoren können nur auf ihren Antrag pensioniert werden. Die Höhe der Pension unterliegt der Übereinkunft zwischen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und dem zu pensionierenden Professor [5]).

§. 49. Für Disziplinarvergehen der Professoren kommen die §§. 15, 16, 17, 18, 20 bis 34 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, unter Ausschluß aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes und mit den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Abänderungen und Zusätzen zur Anwendung.

§. 50. Die in den betreffenden Paragraphen des Gesetzes vom 3. Juni 1876 genannte „Dienstbehörde" oder das „Ministerium" ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 51. Geldstrafen können als Disziplinarstrafen gegen Professoren mit Gehalt bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts, bei Professoren ohne Gehalt bis zu 100 ℳ ausgesprochen werden.

§. 52. Die Verfügung eines Verweises oder einer Geldstrafe steht dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu.

§. 53. Die Dienstentlassung kann im allgemeinen nur durch Erkenntnis des Disziplinargerichts ausgesprochen werden.

Dagegen kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts außerordentlichen Professoren ohne Gehalt, mit Einschluß der unbesoldeten Honorarprofessoren, welche drei Jahre hindurch ihre Lehrthätigkeit eingestellt oder vernachlässigt haben, auf Antrag der Fakultät Titel und Rechte eines außerordentlichen Professors entziehen.

Dem betreffenden Professor ist vor der Entscheidung Gehör zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§. 54. Das entscheidende Disziplinargericht bildet in erster Instanz die Disziplinarkammer, in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

Die Disziplinarkammer wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876, §. 24), einem richterlichen Mitgliede derselben und einem Professor der Leipziger Universität, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Der Disziplinarhof wird zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs für Staatsdiener (Civilstaatsdienergesetz vom 3. Juni 1876, §. 28), zwei richterlichen Mitgliedern desselben, dem Rektor der Universität und einem Professor, welchen der König auf die Zeit von fünf Jahren aus den ordentlichen Professoren ernennt.

Für den Fall der Verhinderung des Rektors tritt dessen Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung des Professors, sowohl für die Disziplinarkammer, als für den Disziplinarhof dessen vom König ernannter Stellvertreter ein.

§. 55. Als Untersuchungsrichter wird von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer ein Mitglied des Leipziger Landgerichts bestellt.

§. 56. Ein Professor, der auf Grund vorstehender Bestimmungen von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang des Professors. Bei erweislicher besonderer Bedürftigkeit kann dem entlassenen Professor oder seiner Familie eine fortdauernde Unterstützung vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bewilligt werden.

§. 57. Der Frau des entlassenen Professors und seinen minderjährigen Kindern geht der Anspruch auf die Professorenwitwen-, respektive Waisenpension nicht verloren [6]), falls die Beiträge zur Pensionskasse bis zum Tode des Professors fortgezahlt worden sind.

§. 58. Privatdozenten kann die venia legendi mit Genehmigung des Ministeriums von ihrer Fakultät entzogen werden. Auch ist die Fakultät berechtigt, einem ihrer Privatdozenten im Falle der Pflichtverletzung einen Verweis zu erteilen.

Gesetz, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend; vom 15. März 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 39.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben für angemessen befunden, wegen der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigen Verrichtungen der Civilstaatsdiener Bestimmungen zu treffen und verordnen, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand der Vergütung bei Dienstreisen.

Den Staatsdienern werden nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes bei Dienstreisen:

1. Tagegelder (Diäten, Auslösungen) zur Vergütung der ihnen während der Reise entstehenden Unkosten für Unterhalt und Unterkommen gewährt,

und

2. die Reisekosten, das sind die Kosten für das Fortkommen,

vergütet.

Außerdem werden denselben etwaige besondere Kosten erstattet, welche bei Dienstreisen im unmittelbaren Interesse des zu besorgenden Geschäfts, z. B. für Postporto, Stafetten oder telegraphische Depeschen, Boten- und Schreibelöhne aufgewendet und von ihnen verlegt worden sind.

§. 2.

Vorübergehende Beschäftigung bei einer Behörde außerhalb des Wohnortes.

Als eine Dienstreise im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht zu betrachten, wenn ein Beamter außerhalb seines

[5]) S. Anm. 1 zu dem Ges., das Statut für die Universität Leipzig betr., v. 15. März 1880.

[6]) S. Statut für eine allgemeine Witwen- und Waisenkasse der Universität zu Leipzig v. 19. Januar 1883, bestätigt durch Dekret Kultusmin. v. 24. Januar 1883.

Wohnortes vorübergehend bei einer Behörde beschäftigt oder mit der Leitung einer solchen beauftragt wird. In einem solchen Falle hängt die Frage, in welcher Weise und Höhe dafür Entschädigung zu gewähren ist, von der Bestimmung des Departementsministeriums ab.

§. 3.

Geschäfte am Wohnorte oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder gezahlt, noch Vergütungen des Fortkommens gewährt; es sind aber, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt war, zur Besorgung eines Dienstgeschäfts außerhalb der Dienststelle sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder sonstige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, die Auslagen zu erstatten. Auch kann für einzelne Ortschaften ausnahmsweise durch das Gesamtministerium bestimmt werden, daß gewissen Beamten oder Beamtenkategorien bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften das Fortkommen nach gewissen Sätzen vergütet wird.

Für Geschäfte innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks des Wohnortes des Beamten werden keine Tagegelder gezahlt [1]).

Unter „Wohnort" im Sinne dieses Gesetzes ist der dem Beamten angewiesene Stationsort oder der Ort zu verstehn, wo die Behörde oder Verwaltung, bei welcher der Beamte angestellt ist, ihren Sitz hat.

§. 4.

Dienstabstufungen der Staatsdienerkategorien.

Die einzelnen Staatsdiener oder Staatsdienerkategorien sind zum Zwecke der Bemessung des Betrags von Tagegeldern und Reisekosten in neun verschiedene Dienstabstufungen eingeteilt. Darüber, welcher der verschiedenen Abstufungen ein Staatsdiener anzugehören hat, trifft das Gesamtministerium Bestimmung [2]). Die in den Dienstab-

[1]) Vergl. hierzu:

a) V. Finanzmin. v. 19. Juni 1880:

Der Berechnung des Umkreises von 2 Kilometern von der Grenze des Gemeindebezirks des Wohnortes im Falle [obigen] Abs. ist nicht die mittlere Entfernung der in Frage kommenden Ortschaft, sondern lediglich die zurückzulegende Wegestrecke, von der Grenze des Gemeindebezirks des Wohnortes aus gemessen, zu Grunde zu legen.

b) G. V. Finanzmin. v. 30. September 1886:

Bei Anwendung der Bestimmung in §. 3, Abs. 2 [obigen] Ges. sind mit Rücksicht auf die [unter a abgedruckte] V. v. 19. Juni 1880 in neuerer Zeit mehrfach Zweifel entstanden. Zur Beseitigung derselben hat das Finanzmin. entschieden, daß bei Beurteilung der Frage, ob nach Maßgabe der angezogenen gesetzlichen Vorschrift Tagegelder liquidiert werden dürfen oder nicht, die Grenze des Gemeindebezirks des Wohnortes des Beamten nach allen Seiten gleichmäßig um 2 Kilometer erweitert zu denken ist. Liegt die Expeditionsstelle innerhalb des durch diese erweiterte Grenze gebildeten Umkreises, so werden Tagegelder nicht gewährt, auch wenn der Beamte, um an die Expeditionsstelle zu gelangen, auf der Eisenbahn oder einem anderen Wege in Wirklichkeit von der Grenze des Gemeindebezirks seines Wohnortes ab über 2 Kilometer zurückgelegt hat.

[2]) Zur Zeit gestalten sich — in Gemäßheit einer dem Gesetzentwurfe angeschlossenen Beilage unter A — diese Dienstabstufungen folgendermaßen:

I. Staatsminister.

II. Direktoren und die denselben im Dienstrange gleichstehenden vorsitzenden Räte in den Ministerien 2c.; der Präsident des E. L. Landeskons. 2c.

III. Ministerialräte (Geheime Schul-, Regierungsräte 2c.) 2c.; der Vizepräsident und ordentliche Räte des E. L. Landeskons. 2c.; Direktoren der polytechnischen Schule, der Bergakademie und Forstakademie.

IV. Räte der kollegialen Mittelbehörden und ihnen im Range gleichstehende Räte in den Ministerien 2c.; außerordentliche Beisitzer des E. L. Landeskons. und der Kirchenrat bei der Kreishauptmannschaft zu Bautzen 2c.; Amtshauptleute 2c.; Direktoren der höheren Lehr- und Bildungsanstalten, soweit sie nicht unter III aufgeführt sind, sowie Professoren an der polytechnischen Schule, der Bergakademie und der Forstakademie 2c.; Bezirksschulinspektoren 2c.

V. Assessoren bei den Ober- und Mittelbehörden 2c.; der Universitätsrichter; Delegierte der Amtshauptmannschaften 2c.; Professoren an höheren Lehr- und Bildungsanstalten, soweit sie nicht unter IV vorkommen, sowie die ordentlichen Lehrer an der polytechnischen Schule, der Bergakademie und der Forstakademie, soweit sie nicht unter IV aufgeführt sind 2c.; Anstaltsgeistliche der Landesanstalten 2c.; Bezirksärzte; wirkliche Sekretäre bei den Kanzleien der Ministerien 2c.

VI. Vorstände und Kassierer bei den Centralkassen, sowie Buchhalter bei den Ministerien, soweit sie nicht unter V vorkommen 2c.; wirkliche Sekretäre, sowie Vorstände besonderer Kanzlei-, Kassen- und Rechnungsabteilungen bei Ober- und Mittelbehörden, soweit sie nicht unter V vorkommen 2c.; der Rentmeister bei der Universität; Lehrer an höheren Lehr- und Bildungsanstalten, soweit sie nicht unter V aufgeführt sind 2c.: Oberbeamte und Ökonomieinspektoren an Landesanstalten, soweit sie nicht unter V aufgeführt sind; Dirigenten an Hilfsanstalten, Direktorialassistenten; Kalkulatoren bei den Ministerien in den Fällen, wenn sie zur selbständigen Revision des Kassen- und Rechnungswesens bei einer Behörde beauftragt sind.

VII. 2c. Kassierer bei dem Universitätsrentamte und der polytechnischen Schule 2c.; Kalkulatoren und Registratoren bei den Ober- und Mittelbehörden, sowie Registratoren bei höheren Bildungsanstalten; Referendare bei Verwaltungsbehörden erster Instanz 2c.; Anstalts- und Wirtschaftssekretäre, die keine höhere Qualifikation haben, an den Landesanstalten 2c.; Lehrer an niederen Lehr- und Bildungsanstalten; der Kontrolleur und der Rechnungsführer der akademischen Lehrinstitute bei der Universität Leipzig.

VIII. Registratoren, Assistenten, Oberaufseher, Oberaufseherinnen, Lehrerinnen an den Landesanstalten, welchen die Eigenschaft als Oberbeamte nicht verliehen ist 2c.; Kanzlisten bei Ober- und Mittelbehörden; Kanzlisten und Expedienten bei den höheren Bildungsanstalten; Expedienten bei den Amtshauptmannschaften und amtshauptmannschaftlichen Delegationen 2c.; Registratoren und Kassenbeamte bei unteren Behörden und Verwaltungsstellen, soweit sie nicht unter VI und VII vorkommen 2c.; der Hausinspektor bei der Universität Leipzig; die Kopisten bei dem Universitätsrentamte.

IX. Hausmeister und Hausväter, Aufseher und Aufseherinnen, Expedienten, Expeditionsbeamte und Verwalter und Voigte der Anstaltsökonomien, Oberwärter, Oberwärterinnen und sonstige untere Bedienstete an Landesanstalten 2c.; Aufwärter, Diener, Boten und Hausmänner bei den Ober-, Mittel- und Unterbehörden, sowie den höheren Bildungsanstalten; Kopisten und Expedienten bei Unterbehörden, soweit sie nicht unter VIII vorkommen.

Hierzu ist noch zu bemerken:

a) Das Kultusmin. hat durch G. V. v. 26. Juni 1878 mit Rücksicht darauf, daß es an einer festen Bestimmung über die Höhe der Ansätze an Reisekosten und Diäten für Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten und den Taubstummenanstalten gebricht, verordnet, daß für die Zukunft auf die Berechnung der Reisekosten von Direktoren und Lehrern der Gymnasien, Realschulen I. und II. Ordnung [jetzt Realgymnasien und Realschulen], Seminare und Taubstummenanstalten die Bestimmungen des Regulativs für die Civilstaatsdiener [an dessen Stelle obiges Ges. v. 15. März 1880 getreten ist] dergestalt Anwendung zu leiden haben, daß

die Direktoren der Gymnasien, Realschulen I. und II. Ordnung [jetzt der Realgymnasien und Realschulen] und Seminare
nach Klasse IV,
die Oberlehrer dieser Anstalten, auch wenn sie den Vizedirektor- oder Professorentitel führen,
nach Klasse VI,
die übrigen Lehrer derselben
nach Klasse VII,
die Direktoren der Taubstummenanstalten
nach Klasse V,
die Lehrer der letzteren, auch wenn sie den Oberlehrertitel führen,
nach Klasse VII

des nurgedachten [inmittelst durch obiges Ges. v. 15. März 1880

stufungen eintretenden Veränderungen werden den Ständen jedesmal mit dem Staatshaushaltsetat mitgeteilt werden.

Staatsdiener, welche mehr als eine Stelle bekleiden, haben die Tagegelder und Reisekosten nach derjenigen Abstufung zu beziehen, welcher die Funktion angehört, in welcher die Dienstreise unternommen wird.

Wer in Vertretung einer höheren Funktion reist, hat die Tagegelder und Reisekosten nach den für die höhere Funktion geordneten Sätzen nur dann zu empfangen, wenn ihm solches bei Übertragung der Vertretung von dem betreffenden Departementsministerium ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit der Dienststelle verbundene Rang, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder und Reisekosten maßgebend.

§. 5.

Wahl des Weges bei Dienstreisen.

Bei Dienstreisen sind soviel als möglich die nächsten Wege nach dem Orte der Bestimmung einzuschlagen. Für etwa gemachte unnötige Umwege dürfen keine Tagegelder und Reisekosten in Ansatz gebracht werden.

II. Tagegelder.

§. 6.

Sätze derselben.

Die Tagegelder werden den Staatsdienern

der Abstufung	I	nach dem Satze von	30	ℳ
" "	II	" " " "	21	"
" "	III	" " " "	18	"
" "	IV	" " " "	15	"
" "	V	" " " "	12	"
" "	VI	" " " "	9½	"
" "	VII	" " " "	7	"
" "	VIII	" " " "	4½	"
" "	IX	" " " "	3	"

auf die Dauer der Dienstreise für jeden Kalendertag und zwar, wenn dieselbe an einem Tage 12 Stunden oder mehr beträgt, nach dem vollen Satze, dagegen bei geringerer, als zwölfstündiger Dauer der Dienstreise nach dem halben Satze gewährt.

§. 7.

Vergütung außergewöhnlichen Aufwandes.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann durch Verfügung des betreffenden Ministeriums der Tagegelderſatz angemessen erhöht werden.

§. 8.

Anfang und Ende der Dienstreise.

In der Kostenberechnung ist stets Anfang und Ende der Dienstreise nach Tag und Stunde zu bemerken, widrigenfalls für den Tag der Dienstreise oder für den ersten und letzten Tag derselben die Tagegelder nur nach dem halben Satze gewährt werden.

Falls die Abreise vom Wohnorte oder die Rückkehr nach demselben mit Eisenbahn oder Dampfschiff oder mittels Fahrpost erfolgt, ist für den Zugang oder Abgang jedesmal und ohne Unterschied, ob in der Wirklichkeit eine größere oder geringere Zeit dazu erforderlich gewesen ist, eine Stunde in Anrechnung zu bringen.

III. Reisekosten.

A. Bei Dienstreisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen.

§. 9.

Vergütungsweise.

An Reisekosten erhalten bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die den Abstufungen I bis mit IV angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in erster Klasse des Dampfwagens oder Dampfschiffs. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt dritter Klasse des Dampfwagens oder zweiter Klasse des Dampfschiffs in Ansatz bringen;
2. die den Abstufungen V bis mit VIII angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in II. Klasse des Dampfwagens oder I. Klasse des Dampfschiffs;
3. die der Abstufung IX angehörigen Beamten den Betrag des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in III. Klasse des Dampfwagens oder II. Klasse des Dampfschiffs.

---

ersetzten] Regulativs zu beurteilen sind, mit der Maßgabe jedoch, daß künftig zu dergleichen Reisen die Genehmigung des Min., dringende Fälle ausgenommen, jedesmal vorher einzuholen ist.

Eine spätere V. Kultusmin. v. 14. Februar 1881 hat ausdrücklich bemerkt, daß an Stelle des in der V. v. 26. Juni 1878 angezogenen Regulativs gegenwärtig [obiges] Ges. v. 15. März 1880 in Kraft stehe.

b) Nach V. Kultusmin. v. 27. Januar 1881 ist der Kontrolleur und der Rechnungsführer der akademischen Lehrinstitute der Universität Leipzig der Abstufung VII in der [im Eingange zu dieser Anm. erwähnten] Beilage A zum königl. Dekret an die Stände v. 28. November 1879 zugeteilt und der Rentamtskopist, bez. in Rücksicht auf die Bestimmung in §. 16 [obigen] Ges. v. 15. März 1880 den Kanzlisten an den höheren Lehranstalten in Abstufung VIII jener Beilage gleichgestellt worden.

c) Nach Komm. Kultusmin. v. 12. Juli 1886 können die Tagegelder und Reisekosten

des Rektors	der Universität	nach	Klasse	I
der Dekane	"	"	"	III
der Professoren	"	"	"	IV

der für die Staatsdiener gegenwärtig geltenden Dienstabstufungen in analoger Anwendung der Bestimmungen im [obigen] Ges. v. 15. März 1880 berechnet werden.

d) Nach V. Kultusmin. v. 29. Juli 1886 ist dem Rektor, den Dekanen und den Professoren der Universität in Fällen, wo bei einer Dienstreise andere Beförderungsmittel, als Eisenbahn oder Dampfschiffe benutzt werden müssen und wegen des Reiseaufwands nicht besondere Zahlungsanordnung ergeht, nur der thatsächlich stattgefundene Reiseaufwand zu vergüten.

e) Die Pedelle und der Gerichtsdiener der Universität haben nach V. Kultusmin. v. 9. April 1889 die Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des [obigen] Ges. v. 15. März 1880, und zwar nach der VIII. Dienstabstufung zu berechnen.

f) Durch V. v. 14. Januar 1889 hat das Kultusmin. bestimmt, daß bei der Berechnung der Tagegelder und Reisekosten des Vizedirektors der Taubstummenanstalt zu Dresden das [obige] Ges. v. 15. März 1880 dergestalt analog anzuwenden ist, daß derselbe nach Klasse VI zu beurteilen ist.

Wegen der Tagegelder und Reisekosten der Bezirksschulinspektoren s. noch die Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 18 und die Notiz bei diesem §., abgedr. in Anm. 190 zu Volksschulges. v. 26. April 1873.

Bei der Fahrt mit einem Eisenbahnzuge, welcher keine III. Wagenklasse führt, passiert der Ansatz des Betrags des tarifmäßigen Tourbilletpreises für die Fahrt in II. Klasse anstatt des vorstehend vorgeschriebenen Ansatzes für die Fahrt in III. Klasse.

Dagegen wird bei einer Fahrt in einer niedrigeren Wagenklasse, als der in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen, nur der Betrag des tarifmäßigen Tourbillets für diese niedrigere Klasse vergütet, dafern nicht ein Billet für die höhere Klasse gelöst worden ist.

Außerdem werden zur Vergütung von Nebenausgaben, einschließlich der Kosten für Aufgabe und Abnahme des Reisegepäcks, bei dem Zugange zur Eisenbahn oder zum Dampfschiffe und bei dem Abgange von da den Beamten der Abstufungen

I bis mit III: 2 ℳ,
IV und V: $1^1/_2$ „
VI „ VII: 1 „
VIII „ IX: $^3/_4$ „

als Gebühr für jeden Zugang und ebensoviel für jeden Abgang gewährt.

Notwendig verausgabte Kosten für Gepäckbeförderung auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, ausschließlich der für Aufgabe und Abnahme, werden besonders erstattet.

§. 10.

Die Gebühren für Zu- und Abgang insbesondere.

Die Gebühr für Zugang, sowie die für Abgang passiert in jedem Falle, wo bei einer Reise mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe, sei es bei der Hin- oder Rückreise, oder bei einer durch dienstliche Geschäfte, Nachtlager oder sonstige notwendige Umstände bedingten Unterbrechung der Hin- oder Rückreise thatsächlich ein Zugang oder Abgang stattfindet.

Bei dem an einem und demselben Orte erforderlichen Übergange von einem Bahnhofe zu einem anderen, räumlich davon getrennten, oder von einem Bahnhofe zu einem Dampfschiffe, oder umgekehrt, dürfen nur die halben Gebührensätze für Abgang und Zugang in Ansatz gebracht werden.

Bei dem Abgange oder Zugange mit einem Beförderungsmittel, dessen Aufwand bereits durch die in §. 12 ausgesetzten Kilometergebühren vergütet wird, passiert gar keine dergleichen Gebühr. In einem solchen Falle, sowie in den Fällen, wo bei dem Beginne, der Beendigung oder der Unterbrechung einer Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff gar kein Ab- oder Zugang stattfindet, können jedoch die etwa für Abnahme oder Aufgabe des Reisegepäcks oder sonst wirklich verausgabten notwendigen Nebenkosten liquidiert werden.

§. 11.

Beamte, welche freie Fahrt genießen, beziehen für die mit freier Fahrt zurückgelegten Strecken für ihre Person keine Vergütung hinsichtlich der in §. 9, Absatz 1 aufgeführten Reisekosten.

B. Bei Dienstreisen mit anderen Beförderungsmitteln.

§. 12.

Vergütungsweise.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, die den Abstufungen

I bis mit IV angehörigen Beamten 60 ₰,
V „ „ VIII „ „ 40 „
IX „ „ 25 „

für das Kilometer[3]).

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die vorstehend festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Die Nachweisung der Mehrkosten hat der Regel nach durch Vorlage der Quittungen, eventuell durch pflichtmäßige Versicherung des Beamten zu erfolgen.

§. 13.

Berechnung der Kilometergebühren.

Die Kilometergebühren (§. 12) werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Kilometergebühren zu Grunde zu legen.

Jedes angefangene Kilometer wird für ein volles gerechnet. Bringt die Beschaffenheit einer auswärtigen Expedition es mit sich, daß der Expedierende von dem Punkte, wo die Verhandlung, Besichtigung oder amtliche Thätigkeit beginnt, sich zu Fuß weiter bewegt — wie bei Expropriationsverhandlungen, Berainungen und dergleichen — so können für die im Verlaufe der Expedition zu Fuße zurück-

---

[3]) Durch E. V. v. 4. Juni 1883 hat das Kultusmin. das E. L. Landeskons., die Direktion des Polytechnikum und die Bezirksschulinspektoren auf das Erscheinen der von dem Topographen R. Mittelbach in Dresden zu Erleichterung der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über Gewährung von Tagegeldern und Kilometergebühren bearbeiteten Wegekarte vom Königr. Sachsen mit angeschriebenen Distanzen unter dem Hinweis darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesamtmin. auf Vorschlag des Finanzmin. die gedachte Karte insbesondere auch für diejenigen Beamten und sonstigen Interessenten zur Anschaffung empfohlen habe, welche öfter in die Lage kämen, Reisekosten zu liquidieren.

Nach einem späteren Beschlusse des Gesamtmin. v. 31. August 1885 ist die Benutzung der vorstehends erwähnten Mittelbachschen Orts- und Entfernungskarte von Sachsen nebst Nachträgen bei Ermittelungen von Ortsentfernungen zum Zwecke der Feststellung der Kilometergebühren bei Dienstreisen von Staatsdienern vorgeschrieben worden.

Das E. L. Landeskons. hat — inhalts Rekomm. v. 18. Juni 1883 — davon abgesehn, die Anschaffung der vom Topographen Mittelbach herausgegebenen Orts- und Entfernungskarte vom Königr. Sachsen für die Superintendenturen zu empfehlen, da die Ephoren für ihr Fortkommen bei Dienstreisen in der Hauptsache durch den für den Dienstaufwand bestimmten Teil ihres Fixums entschädigt seien, in den wenigen Fällen aber, wo sie Fortkommen zu liquidieren veranlaßt seien, dasselbe nicht nach Kilometergebühren, sondern nach dem thatsächlich dafür aufgewendeten Betrage zu berechnen hätten.

gelegten Strecken Kilometergebühren nicht in Ansatz gebracht werden.

§. 14.

Mitwirkung mehrerer Staatsdiener bei einem auswärtigen Geschäfte.

Erfordert ein auswärtiges Geschäft die Mitwirkung mehrerer Staatsbeamten, so hat jeder von ihnen selbständig für die Ausführung der Reise Sorge zu tragen und die Kosten dafür nach §§. 12 und 13 für sich besonders zu berechnen, falls und solange nicht von dem Departementsministerium für gewisse Beamte oder Dienstgeschäfte etwas anderes bestimmt worden ist (vergl. §. 15 b, Absatz 2).

IV. Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 15.

Beschränkungen in der Wirksamkeit.

a) Staatsdiener, welche zum Zwecke von Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Bauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben; solchenfalls ist nicht die Grenze des Amtsbezirks, sondern, wie bei anderen Staatsdienern, der Wohnort als Beginn und Ende der Reise bei der Berechnung der Tagegelder und Reisekosten anzusehn.

Werden Staatsdiener, welche eine solche Bauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben sie ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

b) Die besonderen Dienstvorschriften, welche die Ministerien innerhalb ihrer Departements für gewisse Staatsdienerklassen oder wegen gewisser auswärtiger Dienstgeschäfte bezüglich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten erlassen haben, werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert.

Eine Abänderung derselben bleibt vielmehr dem Ermessen der betreffenden Ministerien überlassen. Durch diese Abänderungen dürfen jedoch über das Gesetz hinausgehende Vergünstigungen nicht gewährt werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Beamtenkategorien, oder Dienstgeschäfte, auch fernerhin durch besondere Dienstvorschriften der Ministerien geregelt werden [4]).

§. 16.

Erweiterungen in der Wirksamkeit.

Das Departementsministerium kann verfügen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch auf Nichtstaatsdiener, die in öffentlichen Angelegenheiten zu auswärtigen Verrichtungen verwendet werden, Anwendung finden.

§. 17.

Umfang der Wirksamkeit.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in Anwendung ohne Unterschied, ob die Staatskasse zur Zahlung des Reiseaufwandes verpflichtet ist oder nicht.

§. 18.

Eintritt der Wirksamkeit und Aufhebung früherer Bestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1880 in Wirksamkeit und findet daher auf alle von diesem Zeitpunkte an stattfindenden Dienstreisen Anwendung. Dagegen treten mit dem gedachten Zeitpunkte außer Kraft:

das Regulativ wegen der Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener vom 26. Januar 1875 nebst Nachtragsverordnung vom 1. Juni 1878,

die Sporteltaxe für die Zoll- und Steuerbehörden vom 27. Dezember 1833, unter den Worten: „Auslösung der Beamten 2c." bei a bis c und unter dem Worte: „Fortkommen" bei a (Gesetzsammlung S. 570 flg.), die Taxordnung in Strafsachen vom 6. September 1856, Cap. II, Nr. 46 und 47 und Cap. III, Nr. 13 (G. u. Vbl. S. 301 flg.),

die Verordnung vom 7. Mai 1870, die Gewährung einer Vergütung für Fortkommen bei auswärtigen Expeditionen der Sachwalter und des Gerichtspersonals betreffend (G. u. Vbl. S. 136),

die Verordnung vom 24. Mai 1872, den Betrag der Auslösungen bei auswärtigen Expeditionen richterlicher Beamter betreffend (G. u. Vbl. S. 273) und

die Verordnung vom 8. März 1874, den Betrag der bei auswärtigen Expeditionen den Expedienten zu gewährenden Auslösungen betreffend (G. u. Vbl. S. 19).

Insoweit in besonderen Dienstvorschriften auf frühere regulativmäßige Bestimmungen Bezug genommen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Dresden, den 15. März 1880.

Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend; vom 3. April 1880[1]).

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 50.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben wegen Errichtung und Beauf-

[4]) Vergl. hierzu die Instruktion für die Bezirksschulinspektoren, §. 18 in Verb. mit der Notiz zu diesem §., abgedr. in Anm. 190 zu Volksschulgesetz v. 26. April 1873.

[1]) S. hierzu A. V. Min. des Innern v. 6. Juli 1880:

Zur Ausführung [obigen] Ges. v. 3. April 1880 ist von jeder der in §. 2 bezeichneten Aufsichtsbehörden ein Verzeichnis sämtlicher unter dieses Gesetz fallenden, in §. 1 bezeichneten Schulen ihres Bezirks anzufertigen. Zunächst sind in dieses Verzeichnis alle Schulen, welche vor Publikation des Ges. bestanden haben, soweit möglich mit Angabe

der Zeit ihrer Begründung, einzutragen. In dem Maße, als die Errichtung neuer Schulen genehmigt wird, ist dann das Nötige nachzutragen.

Über jede im Verzeichnis aufgeführte Schule sind folgende Anzeigen, bez. motivierte Gutachten zu erstatten:

1. Unter Bezugnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Schule ist gutachtlich zu berichten, ob es in Gemäßheit von §. 6 der Aufstellung eines Regulativs bedarf oder ob eine Anzeige über Ziele und Verfassung genügt. In der Regel kann angenommen werden, daß für jede Schule, welche für alle oder einen Teil der Schüler Unterricht mit vollem Tageskurs hat, oder welche von mehr, als 60 Schülern besucht wird, die Aufstellung eines Regulativs zweckmäßig erscheint. Wünscht übrigens eine Schulverwaltung die Aufstellung eines Regulativs ausdrücklich, so ist sie hieran nicht zu behindern, auch wenn nach Ansicht der Aufsichtsbehörde die Anzeige genügen werde.

Der Regulativentwurf, bez. die Anzeige sind dem Berichte beizufügen.

2. Das Regulativ, bez. die Anzeige muß enthalten:

die Bezeichnung des Unternehmers,
die Bezeichnung des vom Unternehmer etwa bestellten Aufsichtsorgans,
den Zweck der Anstalt,
die Aufnahmebedingungen, insbesondere nach Alter und Vorbildung der Aufzunehmenden,
die Dauer des vollen Unterrichtskurses,
die Höhe des von jedem Schüler zu zahlenden Schul- und Eintrittsgeldes, sowie sonstiger Gebühren, mit näherer Angabe der Zahlungsbedingungen,

außerdem sind überall, wo dies nötig erscheint, und namentlich in jedem Regulative

Vorschriften über die Disziplinarmaßregeln, welchen die Schüler der Anstalt unterworfen sind,

zu treffen.

3. Dem Regulativentwurfe, bez. der Anzeige ist der Lehrplan beizufügen, d. h. eine übersichtliche Zusammenstellung der Lehrfächer in den einzelnen Klassen oder Abteilungen mit Beifügung einer Übersicht über den Lehrstoff, der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Unterrichtsdauer, welche in jeder Klasse auf jeden Lehrstoff verwendet wird.

4. Es ist anzuzeigen, ob der Unternehmer, falls er eine Privatperson ist, und der Direktor sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und ob gegen ihre Würdigkeit und Zuverlässigkeit gegründete Bedenken vorliegen.

5. Es ist ein Verzeichnis der Lehrer, einschließlich des Direktors, mit ihren vollen Namen beizufügen. Bei jedem derselben ist anzugeben, ob der Betreffende die Prüfung für das höhere Schulamt oder die Amtsprüfung für Schullehrer oder eine andere Prüfung bestanden hat, im letzten Falle welche, und wenn er nicht berufsmäßig Lehrer ist, welchem Stande, Gewerbe 2c. er angehört. Außerdem ist die Unbescholtenheit und Würdigkeit der im Verzeichnis aufgeführten Lehrer zu bemerken.

6. Der Stundenplan mit Angabe der Tageszeiten, zu welchen der Unterricht stattfindet, und der Lehrer, welche den Unterricht erteilen, ist einzureichen.

7. Die Zahl und Frequenz der einzelnen Klassen und Abteilungen, sowie die Zahl der Personen überhaupt, welche die Schule besuchen, sind übersichtlich zusammenzustellen.

Die Verzeichnisse der Aufsichtsbehörden mit den unter 1 bis 7 erforderten Anzeigen wollen die Kreishauptmannschaften einfordern, prüfen und bis spätestens Ende des laufenden Jahres mit ihren etwaigen Bemerkungen beim Min. des Innern einreichen. Bei der Prüfung wird auch darauf zu achten sein, daß der Unterricht an Sonntagen nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes fällt, und wo ein solcher Mißstand besteht, auf Abstellung desselben unter analoger Anwendung der in §. 32 A. V. zum Volksschulges. zum Schutze der Sonntagsfeier getroffenen Bestimmung Bedacht zu nehmen sein.

Die vorstehend unter 1 bis 7 erforderten Anzeigen und Gutachten sind auch künftig bei Errichtung neuer oder Umgestaltung gewerblicher Schulen zu erstatten. Dabei werden aber die Angaben über Direktor und Lehrer unter 5 durch Zeugnisse zu belegen, auch wird anzuzeigen sein, ob der Unternehmer ausreichende Mittel zum Betriebe der Anstalt besitzt und welche Deckungsmittel zur Bestreitung der Schulbedürfnisse ihm zu Gebote stehn.

Für alle Schulen haben die Aufsichtsbehörden alljährlich im Monat Februar die Berichte der Schulverwaltungen über den Stand der Schulen im nächstvorhergehenden Kalenderjahre, zum ersten Male im Jahre 1882 auf das Jahr 1881, bei den Kreishauptmannschaften einzureichen, welchen dann die Prüfung der Berichte und ihre Abgabe an das Min. des Innern, nach Befinden unter Beifügung von Bemerkungen, obliegt. Die Schulverwaltungen haben ihre Berichte in mindestens zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine bei der Aufsichtsbehörde, das andere beim Min. des Innern verbleibt.

Die Jahresberichte sollen die Entwickelung der Schule klar erkennen lassen und müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

a) den Stundenplan mit Bezeichnung der Tagesstunden, zu welchen der Unterricht stattgefunden hat, und der Lehrer, welche ihn erteilt haben,
b) ein Verzeichnis der Lehrer, einschließlich des Direktors, nach ihren vollen Namen

und

c) eine Übersicht über die Zahl und Frequenz der einzelnen Klassen und Abteilungen, sowie die Zahl der Personen überhaupt, welche die Schule besucht haben.

Übrigens sind die Schulverwaltungen von den Aufsichtsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß in jedem einzelnen Falle Abänderungen der genehmigten Regulative, sowie die Anstellung von Lehrern, welche die im Ges. vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllen, der vorherigen Genehmigung durch das Min. des Innern, und bei Schulen, für welche formelle Regulative nicht bestehn, alle Abänderungen der angezeigten Bestimmungen über Ziele und Verfassung, sowie die Anstellung neuer Lehrer, soweit sie ohne besondere Genehmigung erfolgen darf, in letzterer Beziehung schon wegen des Nachweises ihrer Unbescholtenheit und Würdigkeit, der vorherigen Anzeige an die Aufsichtsbehörde bedürfen, ehe die Einführung der Abänderung, bez. Anstellung des Lehrers geschehn darf.

Bei Einreichung der Jahresberichte haben die Aufsichtsbehörden die im Laufe des vorhergehenden Jahres in dieser Beziehung ihnen zugegangenen Anzeigen, mit ihren Bemerkungen über die gesetzliche Zulässigkeit versehn, in Abschrift beizufügen.

Die Bestimmungen dieser V. beziehen sich auf alle gewerblichen Schulen, welche dem Ges. v. 3. April 1880 unterworfen sind, mögen sie Staatsunterstützung genießen oder nicht. In Beziehung auf diejenigen Schulen, für welche Staatsunterstützung begehrt wird, bewendet es überdies bei den Bestimmungen der V. v. 15. Januar 1878 unter 3 und 4, wonach allen Unterstützungsgesuchen der letzte Rechnungsabschluß in solcher Ausführlichkeit, daß daraus die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten ersichtlich sind, und das Budget für das folgende Jahr beizufügen sind, unter Ausdehnung dieser Bestimmungen, welche bisher nur für einen Teil der gewerblichen Schulen Geltung hatten, auf alle dem Ges. unterliegenden Schulen, wogegen die Punkte 1 und 2 der V. v. 15. Januar 1878 durch die Vorschriften der gegenwärtigen V. sich erledigen.

sichtigung gewerblicher Schulen einige Bestimmungen für nötig befunden und verordnen daher, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz leidet auf alle gewerblichen Lehranstalten, soweit sie nicht Staatsanstalten sind, einschließlich der landwirtschaftlichen Schulen, der Handelsschulen und der Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände, Anwendung [2]).

Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern derselbe nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familiengliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte, erteilt wird, fällt nicht unter das Gesetz.

§. 2. Das Oberaufsichtsrecht über die in §. 1 bezeichneten Lehranstalten steht dem Ministerium des Innern zu.

Die unmittelbare Aufsicht liegt in Städten mit der Revidierten Städteordnung den Stadträten, in anderen Ortschaften den Amtshauptmannschaften ob [3]).

§. 3. Zur Errichtung und Übernahme von Lehranstalten der bezeichneten Art, sowie zur Umgestaltung derselben in Bezug auf die Unterrichtsziele und auf die Verfassung ist vorgängige Genehmigung erforderlich.

---

[2]) Nach V. Min. des Innern v. 11. August 1880 sind die vom Staate subventionierten Klöppelschulen als Staatsanstalten im Sinne von §. 1 [obigen] Ges. v. 3. April 1880 aufzufassen.

[3]) S. Anm. 1.

Dieselbe wird von der Oberaufsichtsbehörde nach Gehör der Aufsichtsbehörde erteilt.

Die Genehmigung ist zu erteilen:

a) wenn der Unternehmer ausreichende Mittel zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalt besitzt und, falls er eine Privatperson ist,

b) wenn er sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie

c) wenn gegen dessen Würdigkeit und Zuverlässigkeit gegründete Bedenken nicht vorliegen.

Bei der Genehmigung kann die Anstellung eines für die Leitung der Anstalt verantwortlichen Direktors bedungen werden, welcher die unter b und c vorstehend bezeichneten Eigenschaften besitzen muß.

§. 4. Gewerbliche Lehranstalten der in §. 1 gedachten Art können durch Verfügung der Oberaufsichtsbehörde nach Gehör der Aufsichtsbehörde geschlossen werden:

a) wenn die von diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen seiten des Unternehmers nicht beobachtet werden,

b) wenn den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird,

c) wenn ein Unternehmer oder ein Direktor einem der in §. 3 erwähnten Erfordernisse nicht mehr entspricht und nicht binnen einer von der Oberaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist ein anderer geeigneter Unternehmer oder Direktor an dessen Stelle tritt,

d) wenn der Lehrplan nicht, oder nicht in genügender, dem Ziele und der Verfassung der Anstalt (§. 6) entsprechender Weise zur Ausführung gebracht wird oder gebracht werden kann.

§. 5. Als Lehrer dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche unbescholten und würdig sind.

Für Anstalten von größerem Umfange oder von besonderer Bedeutung ist außerdem die Oberaufsichtsbehörde berechtigt, nach Gehör der Aufsichtsbehörde vorzuschreiben, daß als Lehrer nur solche Personen verwendet werden, welche die Prüfung für das höhere Schulamt oder die Amtsprüfung für Schullehrer (§. 17, 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) bestanden haben. Ausgenommen hiervon sind Lehrer in neueren Sprachen und in technischen Fächern, zu welchen letzteren die, bestimmten Gewerbebetriebsarten oder Künsten eigentümlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gehören.

Von der Ablegung der Prüfung kann durch die Oberaufsichtsbehörde entbunden werden.

§. 6. Für Anstalten der in §. 5, Absatz 2 gedachten Art ist ein Regulativ aufzustellen, welches außer den Bestimmungen über die Ziele und die Verfassung der Anstalt auch Vorschriften über die Disziplinarmaßregeln, welchen die Schüler der Anstalt unterliegen sollen, zu enthalten hat [4]).

Das Regulativ bedarf der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

Für die übrigen Lehranstalten genügt eine über die Ziele und die Verfassung derselben zu erstattende Anzeige.

Mit dem Regulativ, beziehentlich der Anzeige ist der Lehrplan einzureichen [5]).

§. 7. Alljährlich ist der Oberaufsichts- und der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis der Unterrichtsstunden, der Lehrer und der Schüler einzureichen.

§. 8. Die zur Zeit der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden gewerblichen Lehranstalten der §. 1 gedachten Art bedürfen einer nachträglichen Genehmigung nicht, sind aber im übrigen den getroffenen Bestimmungen unterworfen.

Lehrer, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits angestellt sind, ohne eine der in §. 5 gedachten Prüfungen bestanden zu haben, sind in der Fortsetzung ihres Unterrichts wegen dieses Mangels nicht zu behindern.

§. 9. Über Rekurse und Beschwerden gegen Entschließungen der Aufsichtsbehörde entscheidet die Oberaufsichtsbehörde.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 3. April 1880.

Verordnung (des Kultusmin.), das Verbot von Geldsammlungen in den Schulen betreffend; vom 5. April 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 52.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts findet sich veranlaßt, hiermit zu verordnen, daß Geldsammlungen in den Schulen fortan nur nach vorgängiger Genehmigung veranstaltet werden dürfen.

Mit der Entschließung wegen der Genehmigung, welche nur aus besonderen Gründen statthaft ist, werden für Volksschulen die Schulvorstände (Schulausschüsse), für höhere Schulen (Gymnasien, Realschulen und Seminare), welche nicht Staatsanstalten sind, die in §§. 6, 7 und 67 des Gesetzes über Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 geordneten nächsten Aufsichtsbehörden beauftragt. Für höhere Schulen, welche Staatsanstalten sind, desgleichen für das Seminar zu Waldenburg ist die Genehmigung unmittelbar bei der obersten Schulbehörde durch den Direktor der Anstalt nachzusuchen.

Dresden, den 5. April 1880.

[4]) S. Anm. 1, insbesondere unter Nr. 1 und Nr. 2.

[5]) S. Anm. 1 unter Nr. 3.

Reichsgesetz, betreffend Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

(Reichsgesetzbl. v. 1880. S 103.)

[Dieses Ges. ist bei dem allegierten Reichsges. vom 2. Mai 1874 mit abgedruckt.]

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Anstellung nichtsächsischer Geistlicher und Predigtamtskandidaten in einem geistlichen Amte der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend; vom 14. Mai 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 65.)

[Diese V. ist in Anm. 4 zu V. v. 22. Juni 1875 abgedruckt.]

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Berechtigung, beziehentlich Verpflichtung der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses betreffend; vom 1. Juni 1880.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 36.)

Nach §. 348 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. J. 1877. S. 83 flg.)[1]) sind Geistliche zur Verweigerung des Zeugnisses im Civilprozesse in Ansehung desjenigen berechtigt, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Dieselben dürfen jedoch nach §. 350 desselben Gesetzes[2]) das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Ingleichen sind Geistliche nach §. 52 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. J. 1877. S. 253 flg.)[3]) zur Verweigerung des Zeugnisses im Strafprozesse berechtigt in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.

Indem das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium die ihm unterstellten Geistlichen auf diese gesetzlichen Bestimmungen hinweist, spricht es zugleich sich dahin aus, daß es sich zu Wahrung einer gedeihlichen Ausübung der Seelsorge dringend empfiehlt, daß die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche von der ihnen danach zustehenden Berechtigung zur Zeugnisverweigerung sowohl im Straf-, als auch im Civilprozesse, soweit nicht, was den letzteren anlangt, §. 350 der Civilprozeßordnung Platz greift, in der Regel stets Gebrauch machen, wenn nicht sehr dringende Gründe im einzelnen Falle ein Abgehn von dieser Regel geboten und gerechtfertigt erscheinen lassen.

Auch ist es im allgemeinen kirchlichen Interesse für geboten zu erachten, daß, wenn in einem nach §. 350 der Civilprozeßordnung zu beurteilenden Falle, geistliche Pflichten oder kirchliche Interessen in Betracht kommen, in der Regel die Zustimmung des Landeskonsistoriums zu dem Zeugnis von dem betreffenden Geistlichen durch Vermittelung der ihm vorgesetzten Superintendentur, und zwar auch dann eingeholt werde, wenn von den dabei in Frage kommenden Privatinteressenten bereits die Genehmigung zur Ablegung des Zeugnisses seiten des Geistlichen erteilt worden ist. In Fällen dieser Art, welche keinen Aufschub leiden, soll es jedoch nur der Einholung der Einwilligung der Superintendentur bedürfen.

Die evangelisch-lutherischen Geistlichen des Landes werden veranlaßt, sich nach obigem zu achten.

Dresden, den 1. Juni 1880.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), das Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine betreffend; vom 25. August 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 90.)

[Diese V. ist bei der V. v. 20. März 1844 nach §. 2 b. mit abgedruckt.]

Verordnung (des Min. des Innern), die Aufhebung der Amtshauptmannschaft zu Dresden und der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Potschappel, sowie die Errichtung der Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt betreffend; vom 11. September 1880*).

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 109.)

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung beschlossen worden ist, den

---

[1]) §. 348 der Civilprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 83) lautet:
Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
1. 2c.
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. 2c.
Die Vernehmung der Nr. 4 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

[2]) §. 350 der in Anm. 1 allegierten Civilprozeßordn. lautet: Die in §. 348, Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

[3]) §. 52 der Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. v. 1877. S. 253) lautet: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:
1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. 2c.
§. 53 fährt dann fort: Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. 2c.
Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaats Nachteil bereiten würde.

*) S. hierzu Bek., den Bezirk des Bezirksschulinspektors Dresden II und die Schulinspektion in diesem Bezirke betr., v. 24. September 1880.

amtshauptmannschaftlichen Bezirk Dresden in zwei amtshauptmannschaftliche Bezirke zu teilen, so wird zu Ausführung dieser Maßregel folgendes verordnet:

§. 1. Die seitherige Amtshauptmannschaft zu Dresden und die amtshauptmannschaftliche Delegation zu Potschappel werden von und mit

dem 1. Oktober 1880

an aufgehoben.

§. 2. Dagegen treten an dem in §. 1 gedachten Tage die nachgenannten Amtshauptmannschaften, und zwar:

für die links der Elbe gelegenen Teile des seitherigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks Dresden, jedoch ausschließlich der Ortschaften Blasewitz, Strießen, Gruna, Leuben, Groß- und Kleindobritz, Laubegast, Seidnitz und Tolkewitz,

die Amtshauptmannschaft zu Dresden-Altstadt,

und

für die rechts der Elbe gelegenen Teile des seitherigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks Dresden, sowie für die vorstehend ausgenommenen Ortschaften

die Amtshauptmannschaft zu Dresden-Neustadt

in Wirksamkeit. 2c.

§. 6. Die Bestimmungen in §. 6 und §. 7 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung vom 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betreffend, vom 20. August 1874 leiden auch im vorliegenden Falle Anwendung.

Dresden, den 11. September 1880.

Verordnung (des Kultusmin.) zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze; vom 23. September 1880[1]).

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 120.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet zu Ausführung der Gesetze

die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840,

zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872,

die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870,

die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872

unter Aufhebung der bisher erlassenen Bestimmungen:

1. Über jede ständige Stelle an Volks- und höheren Schulen, auf welche die bezeichneten Gesetze Anwendung leiden, das Einkommen derselben, den Namen ihres Inhabers und das persönliche Diensteinkommen desselben sind von der Rechnungsexpedition des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts genaue Verzeichnisse zu führen.

2. Für Schulen, welche aus Staatsmitteln, wenn auch nur subsidiär, erhalten werden, sind diese Verzeichnisse auf Grund der bei der Kanzlei des Ministeriums über diese Schulen gehaltenen Akten anzulegen und fortzuführen.

3. Für Schulen, welche nicht, auch nicht subsidiär, aus Staatsmitteln erhalten werden, ist jede Änderung, welche die Verzeichnisse §. 1 berührt, der Rechnungsexpedition anzuzeigen.

4. Diese Anzeigen sind in Städten mit Revidierter Städteordnung vom Stadtrate, in allen übrigen Orten für die Volksschulen vom Bezirksschulinspektor, für höhere Schulen von der Gemeindeobrigkeit zu erstatten.

5. Die Anzeigen sind in doppelten, für jede höhere Schule in besonderen Exemplaren nach dem beigefügten Formulare A auszufertigen und halbjährig, Ende Juni und Ende Dezember, zu überreichen. Das eine Exemplar folgt mit Prüfungsvermerk zurück.

Sind keine Änderungen eingetreten, so ist ein Vakatschein einzureichen.

6. In den Anzeigen sind die Lehrer mit Vor- und Zunamen aufzuführen.

7. Bei Personalveränderungen ist anzugeben:

a) ob und wohin der bisherige Lehrer versetzt oder ob er emeritiert oder verstorben oder sonst abgegangen und zu welcher Zeit dies eingetreten ist,

b) ob die Stelle vakant oder wieder besetzt ist,

c) im Falle der ständigen Wiederbesetzung der Name des neu eingetretenen Lehrers, seine bisherige dienstliche Stellung und ob dieselbe eine ständige oder nichtständige gewesen, der Tag des Amtsantritts der neuen Stelle und, wenn der Lehrer bisher noch nicht ständig war, der Tag der Verpflichtung.

8. Bei Einkommensveränderungen ist anzugeben:

a) von welcher Zeit sie eingetreten sind,

b) worin dieselben bestehn,

c) ob und welche der im Specialkataster verzeichneten Bezüge eine Änderung erfahren haben und welche,

d) bei neu hinzutretenden Substanzialbezügen, ob sie zum schul- oder kirchendienstlichen Einkommen gehören,

e) bei Wegfall oder Minderung von Substanzialbezügen (z. B. Abtrennung des Glöcknerdienstes) die Verordnung, durch welche diese Änderung von der obersten Schulbehörde genehmigt worden ist.

9. Anzugeben sind nur Änderungen, welche das bleibende Einkommen der Stelle oder ihres Inhabers berühren,

[1]) Vergl. hierzu Abänderungsv. v. 10. März 1890.

also auch Änderungen, welche durch gesetzliche Dienstalters- oder durch unwiderruflich bewilligte persönliche Zulagen herbeigeführt werden, nicht aber nur auf Zeit bewilligte Remunerationen, z. B. für Überstunden, Verwaltung einer dritten Klasse, Fachunterricht, Unterricht in der Fortbildungsschule. 2c.

Das Einkommen von Hilfslehrern ist nicht zu verzeichnen, auch dann nicht, wenn sie mit der Verwaltung einer ständigen Stelle betraut sind.

Dasselbe gilt von Minderungen des Diensteinkommens, welche nur durch Anrechnung des die Summe von 600 Mark übersteigenden kirchendienstlichen Einkommens auf das aus der Schulkasse zu zahlende Schulgeldsixum herbeigeführt werden.

10. Bei Stellenänderungen — Gründung oder Einziehung ständiger Stellen — ist anzugeben:

a) die Verordnung der obersten Schulbehörde, durch welche die Gründung oder Einziehung genehmigt worden ist,

b) im Falle der Gründung neuer Stellen noch:
an welchem Tage der für die Stelle ernannte oder beauftragte Lehrer in dieselbe eingetreten ist,
welches Einkommen und ob Amtswohnung oder Logisgeld, beziehentlich in welchem Betrage mit der Stelle verbunden ist.

11 [2]). 2c.

23. Gesuche um Gewährung von Pension sind bei den Bezirksschulinspektionen anzubringen.

In den darüber unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse an die oberste Schulbehörde zu erstattenden Berichten ist anzugeben:

bei Gesuchen um Lehrerpension,
ob und nach welchem Betrage der Lehrer aus Specialkassen Pension zu erhalten hat,
bei Gesuchen um Witwen- und Waisenpension,
welches Einkommen der Lehrer, dafern er im Amte verstorben, zuletzt im wirklichen Dienste bezogen hat.

Stimmt dieses Einkommen mit dem in der letzten [Beitragstabelle oder] Veränderungsanzeige verzeichneten nicht überein, so sind die speziellen Nachweise beizufügen.

24 [3]). Die Lehrerpensionen werden vierteljährlich in den Monaten März, Juni, September und Dezember, die Witwen- und Waisenpensionen im Mai auf die Monate Dezember bis Mai und im November auf die Monate Juni bis November aus der Kasse des Kultusministeriums ausgezahlt.

Auswärtigen Empfängern werden die Pensionen auf Ansuchen durch die Post übersendet. Den Gesuchen sind gehörig vollzogene, mit Lebensattest versehene Quittungen beizufügen.

25. Für die Lehrerstellen an Volksschulen sind an Stelle der jetzt geltenden Specialeinkommenskataster neue auszufertigen.

Zu diesem Zwecke hat die Rechnungsexpedition des Kultusministeriums die dermaligen Kataster nach und nach in je einem Exemplare nach dem neuen Formulare umzuarbeiten und die umgearbeiteten Kataster den in §. 4 geordneten Behörden zu übersenden.

Von den letzteren ist hierauf Abschrift der neuen Kataster zu dem von der Rechnungsexpedition hierzu gelieferten Formulare zu bringen und darnach das Hauptexemplar an die Rechnungsexpedition ohne Verzug zurückzusenden.

Abweichungen sind in der nächstfälligen Veränderungsanzeige (§§. 3 flg.) der Rechnungsexpedition anzuzeigen.

26. Die in den Formularen zu den neuen Specialkatastern der Volksschulstellen enthaltenen Rubriken über das Flächenmaß — Spalte 3 des Formulars I, Spalte 2 des Formulars II — sind, sobald thunlich, durch Angaben der Flächen nach dem neuen Maße zu vervollständigen.

Die Angaben sind auf Grund der Besitzstandsverzeichnisse zu bewirken, nachdem in diesen die Umrechnung nach dem neuen Maß erfolgt sein wird.

In dem Hauptexemplare sind diese Angaben von der Rechnungsexpedition des Kultusministeriums nachzutragen, an welche deshalb die Besitzstandsverzeichnisse gelegentlich der Veränderungsanzeigen mit einzusenden sind, in den Katasterabschriften von den §. 4 genannten Behörden.

27. Änderungen, welche die in die Kataster eingetragenen Bezüge berühren, sind zunächst von den beteiligten Lehrern selbst anzuzeigen und durch Zeugnis des Schul-, bei kirchlichen Bezügen des Kirchenvorstands zu belegen.

Die in §. 4 geordneten Behörden haben aber auch unerwartet einer solchen Anzeige jede zu ihrer Kenntnis gelangte Änderung in den Katastern sorgfältig nachzutragen.

Bei Änderungen im Substanzialeinkommen sind Nutzungen von verpachteten Grundstücken nach dem Betrage des Pachtgeldes, von Grundstücken, welche der Lehrer selbst bewirtschaftet, nach der Schätzung eines verpflichteten Sachverständigen, Naturalien aus Pachtverträgen oder Deputaten nach dem durchschnittlichen Marktpreise der letzten zehn Jahre anzugeben.

28. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 23. September 1880.

[2]) Die Bestimmungen in Nr. 11 bis mit Nr. 22 obiger V. sind in Abänderungsv. v. 10. März 1890 unter Nr. 1 aufgehoben worden.
[3]) Vergl. hierzu Abänderungsv. v. 10. März 1890 unter Nr. 2.

A.

Anzeige über die bei den ständigen Volksschulstellen (bei der Realschule) im Schulinspektionsbezirk N. N. (in der Stadt N. N.) im . . . Halbjahre 18 . . vorgekommenen Personal- und Einkommensveränderungen — vergl. §§. 3—10 der Verordnung zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze. —

Vorbemerkung.

Die Schulorte sind nach dem Alphabet geordnet — s. Rammings Handbuch — und in nicht zu enger Folge zur Aufführung zu bringen.

1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	9.	10.
Fortlaufende Nummer.	Schulort und Bezeichnung der Stelle.	Nach Abzug der Ausgaben mit der Stelle (ohne Rücksicht auf die Person des Lehrers bleibend verbundenes Einkommen) a vom Schul-Dienst.		b vom Kirchen-Dienst.		Dienstalterszulagen, unwiderruflich auf die Amtszeit bewilligte persönliche Zulagen und sonstige persönliche Bezüge.		Nach § 4 des Gesetzes v. 31. März 1870 zu bemessender Wert der Amtswohnung (A. W.) oder Betrag des Logisgeldäquivalents (Lg.).		Gesamteinkommen (Sp. 3 bis 6).		Zeitpunkt des Eintritts der Einkommensveränderung.	Spezielle Angaben über die eingetretenen Personal- und Einkommensveränderungen nach Vorschrift von §§. 6—10 der Ausführungsverordnung vom 23. September 1880.	Prüfungsvermerk seitens der Kultusministerial-Rechnungsexpedition.
		M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰			
1.	N. N.	840	—	357	—	90	—	180 A. W.	—	1467	—	16. April 1880.	Zuwachs von 90 M Alterszulage, infolgedessen Erhöhung des Wohnungswerts um 30 M.	
2.	N. N.	1000	—	460	—	—	—	180 A. W.	—	1640	—	10. Mai 1880.	Lehrer N. ward vom 10. Mai c. an emeritiert und es trat gleichzeitig an dessen Stelle N. N., vorher in N. N., Schulinspektionsbezirk N. N. — Die von N. bezogenen Alterszulagen kamen in Wegfall, dagegen wurde gleichzeitig das Schulgelbfixum der Stelle auf 1000 M erhöht.	
3.	N. N.	840	—	65	—	—	—	150 A. W.	—	1055	—	1. Mai 1880.	Lehrer N. starb am 10. Februar c. Infolgedessen wurden nach Ablauf der Gnadengenußzeit für die Relikten vom 1. Mai ab die demselben gewährten Alterszulagen an 360 M wegfällig.	
		840	—	65	—	90	—	150 A. W.	—	1145	—	20. Mai 1880.	Der am 20. Mai eingetretene Nachfolger N. N., vorher in N., Schulinspektionsbezirk N. N., erhält 90 M Alterszulage.	
4.	N. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Lehrer N. ward am ..... nach N., Schulinspektionsbezirk N., versetzt; die Stelle ist vakant.	
5.	N. N,	900	—	—	—	—	—	120 A. W.	—	1020	—	—	Neue Stelle mit 900 M Fixum und Amtswohnung, genehmigt mittels Verordnung vom ....., Nr. .... Dieselbe wird zunächst und zwar vom ..... an vikariatweise verwaltet.	
6.	N. N.	900	—	162	10	—	—	150 A. W.	—	1242	10	4. Februar 1880.	Lehrer N. ward am 4. Februar nach N., Schulinspektionsbezirk N., versetzt, damit 360 M Alterszulage in Wegfall und Abminderung des Wohnungswertes um 30 M. An dessen Stelle trat am 10. März N. N., vorher nicht ständig, dessen Verpflichtung am 12. März erfolgte.	

(Ort und Datum.)

. . . . . .

(Behörde und Unterschrift.)[4].

. . . . . .

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den Bezirk des Bezirksschulinspektors Dresden II und die Schulinspektion in diesem Bezirke betreffend; vom 24. September 1880.

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 136.)

Im Anschlusse an die Verordnung, die Aufhebung der Amtshauptmannschaft zu Dresden 2c. betreffend, vom 11. dieses Monats wird hierdurch bekannt gemacht:

1. Der dem Bezirksschulinspektor Dresden II angewiesene Bezirk umfaßt vom 1. Oktober 1880 an die Bezirke der Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt.

2. Die Schulinspektionen in diesem Bezirk haben vom gleichen Zeitpunkte die Benennung zu führen:

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Altstadt:

„Schulinspektion für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Altstadt,"

für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Neustadt:

„Schulinspektion für den Bezirk der Amtshauptmannschaft zu Dresden-Neustadt."

3. Die Verordnung, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend, vom 26. August 1874 §. 6 nebst Beilage ⊙, soweit dieselbe entgegensteht, wird aufgehoben.

Dresden, am 24. September 1880.

[4]) Die der V. weiter angeschlossenen Formulare zu einer Tabelle über die von Lehrerstellen zur allgemeinen Lehrer- und allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse einzuliefernden Beiträge (Beilage B), sowie zu einem Lieferscheine für diese Beiträge (Beilage C) haben sich zufolge Ges. v. 10. März 1890 erledigt und sind daher nicht mit abgedruckt worden.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Einführung einer neuen Kirchenagende betreffend; vom 1. November 1880[1][2].

(G. u. Vbl. v. 1880. S. 146.)

Nachdem die im Jahre 1876 versammelte zweite ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode mit der von dem Kirchenregiment beabsichtigten Herstellung einer neuen, dem Bedürfnis der Gegenwart entsprechenden Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche, sowie auch mit den für deren Bearbeitung von demselben aufgestellten Grundsätzen sich einverstanden erklärt hatte, ist von dem Landeskonsistorium zuvörderst, und zwar bereits im Monat Oktober 1878 der „Entwurf einer Agende für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen" veröffentlicht worden, um in Entsprechung der der Landessynode gegebenen Zusage den Dienern und Gliedern der Landeskirche Gelegenheit zur Kundgebung ihrer etwaigen Wünsche und Ausstellungen in dieser wichtigen Angelegenheit zu gewähren.

Unter Berücksichtigung der in dessen Folge an das Landeskonsistorium gelangten bezüglichen Anträge und Wünsche, soweit sie beachtlich erschienen, hat hierauf dasselbe den gedachten Entwurf in allen seinen Teilen einer gründlichen Durchsicht unterworfen und schließlich den fertig gestellten Entwurf den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern behufs der denselben nach §. 7 c des Kirchengesetzes, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873 zustehenden Beschlußfassung vorgelegt.

Mit der hierauf erteilten Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister verordnet nunmehr das Landeskonsistorium, daß die neue Agende mit dem 1. Adventsonntage dieses Jahres in Gebrauch zu kommen hat.

Dieselbe wird zu diesem Behufe in den nächsten Tagen der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und den Superintendenturen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung an die ihnen unterstellten Pfarrämter, ingleichen den exemten Pfarrämtern und den sonstigen nicht unter den Ephoren stehenden geistlichen Stellen direkt oder durch Vermittelung ihrer Dienstbehörde von der mit dem Druck und Vertriebe der Agende betrauten Verlagshandlung von Pöschel und Trepte in Leipzig zugesendet werden.

Ein jedes Exemplar wird zu Konstatierung seiner Echtheit auf der Rückseite des Titels mit einem Stempel versehn werden, welcher die Umschrift „Evangelisch-Lutherisches Landeskonsistorium" enthält.

Hiernach haben alle, die es angeht, insbesondere die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, sowie die oben genannten Kirchenbehörden sich zu achten.

Dresden, am 1. November 1880.

Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend; vom 20. Juni 1881[1].

(G. u. Vbl. v. 1881. S. 153.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister ver-

---

[1]) Vergl. hierzu V. E. L. Landeskons. v. 1. November 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 99):

Im Anschluß an die unter dem heutigen Tage ergehende V., die Einführung einer neuen Agende betr., wird wegen der Anschaffung der letzteren noch folgendes verordnet:

Der Preis eines Exemplars der in zwei Teile zerfallenden neuen Agende, einschließlich des der Wichtigkeit dieses Buchs und der Dauer, auf welche es berechnet ist, entsprechenden gleichmäßigen Einbands ist auf 13 Mark festgesetzt worden.

Derselbe ist aus dem betr. Kirchenärar zu entnehmen und von der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und den Superintendenturen, soweit durch deren Vermittelung die Verteilung der Agende zu erfolgen hat, im Gesamtbetrage, bez. von den Stellen, welchen die Agende direkt oder sonst auf diesseitige Anordnung zuzugehn hat, im entsprechenden Betrage bis Ende des Monats November dieses Jahres portofrei an das E. L. Landeskons. einzusenden, von welchem die sämtlichen, durch Druck, Einband und Versendung der neuen Agende entstehenden Kosten verlagsweise berichtigt werden. ꝛc.

Gleichzeitig hat das E. L. Landeskons.

a) „Bemerkungen zur neuen Agende" veröffentlicht, welche den Inhalt der Agende näher erläutern (vergl. Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 100 flg.),

b) inhalts V. v. 2. November 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 122 flg.) den Geistlichen der ev.-luth. Landeskirche eine, die Einführung der neuen Kirchenagende betreffende Abkündigung mit der Anweisung zugesendet, solche am 25. Sonntage nach Trinitatis, den 14. November 1880, bei dem Hauptgottesdienste nach dem allgemeinen Kirchengebete von den Kanzeln zu verlesen,

c) endlich den Geistlichen einen, die neue Agende betreffenden Aufsatz mit der Veranlassung zugeschickt, solchen zur Kenntnis der Kirchenvorstände mit der Aufforderung zu bringen, daß letztere die Bekanntwerdung seines Inhalts, insbesondere auch des darin erwähnten Abdrucks der Gottesdienstordn. in den Gemeinden sich angelegen sein lassen.

[2]) Vergl. ferner V. E. L. Landeskons. v. 13. November 1880 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880. S. 124):

Die auf Veranlassung des E. L. Landeskons. von der Buchdruckerei und Verlagshandlung Pöschel & Trepte in Leipzig hergestellten Separatabdrücke des musikalischen Anhangs und der Begräbnisliturgie der neuen Kirchenagende, von welchen der erstere zum Gebrauche der den Kirchengesang leitenden Kantoren und Kirchschullehrer, der letztere zum Gebrauche der Geistlichen und Kirchendiener bei den Beerdigungen bestimmt ist, sind dergestalt als unentbehrlich zu betrachten, daß deren Anschaffung nicht bloß für die Person der beteiligten Geistlichen und Kirchendiener, sondern auch für die von denselben bekleideten Ämter notwendig erscheint.

Das E. L. Landeskons. ordnet daher hiermit an, daß diese Separatabdrücke in der dem notwendigen Bedarfe entsprechenden Anzahl von Exemplaren gleich der vollständigen Agende aus dem betr. Kirchenärare anzuschaffen und als Inventar der Kirche, bez. der betr. Stelle anzusehn und zu behandeln sind.

Anlangend den ferner von der oben genannten Buchdruckerei und Verlagshandlung hergestellten Separatabdruck der Gottesdienstordn. nebst Intonationen und Responsorien, dessen weiteste Verbreitung in den Gemeinden zu wünschen ist, so bleibt zwar die Beschlußnahme darüber, ob und inwieweit zur Erreichung dieses Wunsches aus Ärar oder Kirchengemeindekasse Unterstützung zu gewähren sei, zunächst den Kirchenvorständen überlassen, es empfiehlt sich jedoch, daß mindestens für die Chorschüler die nötigen Exemplare dieses Abdrucks aus vorgedachten Kassen angeschafft werden. Solchenfalls werden auch diese Exemplare als Inventar der Kirche anzusehn und zu behandeln sein.

Der Preis der in obigem genannten Abdrücke ist, soweit solche durch Vermittelung der Superintendenturen, bez. der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, bezogen werden, auf

1 ℳ 50 ₰ für 1 in Leinwand gebundenes Exemplar des musikalischen Anhangs,
1 = 50 = für 1 in Schafleder gebundenes Exemplar der Begräbnisliturgie und
6 = — = für 100 Stück der Gottesdienstordn.

festgesetzt worden, wogegen im künftigen buchhändlerischen Vertriebe höhere Preise eintreten werden.

[1]) S. A. V. v. 26. Juli 1881.

ordnen, mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§. 1. Der Vorsitzende des Kirchenvorstands hat die im Namen desselben ergehenden Schriften zu vollziehen.

§. 2. Durch Schriften, in welchen einem Rechte entsagt, oder eine Verbindlichkeit übernommen wird [2]), wird die Kirchgemeinde, beziehentlich das Kirchenlehn nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstands unterzeichnet und mit einem Abdrucke des Kirchenvorstandssiegels versehn sind [3]).

§. 3. Vorstehende Bestimmungen leiden auch auf den Fall Anwendung, wo mehrere Kirchenvorstände in einer Stadt zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung zusammen zu treten haben (§. 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) [4]).

Es sind daher die im Namen solcher vereinigter Kirchenvorstände ergehenden Schriften von den Vorsitzenden derselben und, wenn diese Schriften solche sind, in denen einem Rechte entsagt, oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, außer von den Vorsitzenden, auch noch von je zwei Mitgliedern der beteiligten Kirchenvorstände zu vollziehen, und mit je einem Abdrucke der Kirchenvorstandssiegel der einzelnen Kirchenvorstände zu versehn.

Dresden, den 20. Juni 1881.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Publikation einer Trauordnung betreffend; vom 23. Juni 1881.

(G. u. Vbl. v. 1881. S. 130 u. Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881. S. 59.)

Mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister wird nach erlangter Zustimmung der Landessynode andurch die nachstehende Trauordnung zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 23. Juni 1881.

Trauordnung.

§. 1. Die kirchliche Pflicht erfordert:

von jeder Eheschließung abzusehn, für welche die Trauung von der Kirche versagt werden muß,

für ein Ehebündnis die Trauung nachzusuchen,

in die eheliche Lebensgemeinschaft vor erfolgter Trauung nicht einzutreten,

den geschlossenen Ehebund heilig zu halten und der am Altar gesprochenen Worte:

„Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden"

eingedenk zu bleiben.

§. 2. Die Trauung hat die nach dem bürgerlichen Recht erfolgte Eheschließung zur Voraussetzung [1]).

Als Nachweis der letzteren ist die von dem Standesbeamten in Gemäßheit §. 54 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 auszustellende Bescheinigung beizubringen.

Die Trauung soll der bürgerlichen Eheschließung möglichst ohne Verzug nachfolgen.

A. Das Aufgebot.

§. 3. Der Trauung hat in der Regel ein zweimaliges kirchliches Aufgebot voranzugehn [2]).

Das kirchliche Aufgebot besteht in der Verkündigung einer einzugehenden oder eingegangenen Ehe an die Gemeinde mit der Aufforderung zur christlichen Fürbitte und hat nach der in der Beilage A a oder b ersichtlichen Formel zu erfolgen.

Dasselbe ist an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sonntagen, jedoch am Oster- und Pfingstfeste, sowie am Weihnachtsfeste, wenn dessen erster Feiertag auf einen Sonntag fällt, am zweiten Feiertage, und zwar stets im Hauptgottesdienste zu vollziehen.

§. 4. Der Geistliche, bei welchem das Aufgebot begehrt wird, hat sich über Namen, Geburtsort und Geburtszeit, über erfolgte Taufe und Konfirmation, überhaupt über die Personenidentität und das Konfessionsverhältnis der Beteiligten, ebenso darüber, ob eines derselben bereits ver-

---

[2]) S. A. V. v. 26. Juli 1881, Nr. 2.

[3]) S. A. V. v. 26. Juli 1881, Nr. 1 und Nr. 3.

[4]) Die Motive bemerken hierzu:

Da in dem hier erwähnten Falle ein vollständiges Aufgehn der mehreren Kirchenvorstände in der Gesamtheit in der Regel, und wo nicht etwa durch Lokalstatut etwas anderes festgesetzt ist, nicht stattfindet, auch dieser Gesamtheit ein eigenes Kirchenvorstandssiegel nicht beigelegt ist, so erschien es angemessen, für von dieser Gesamtheit auszustellende Schriften der in §. 2 gedachten Art die Unterschrift der Vorsitzenden sämtlicher Einzelkirchenvorstände und je zweier Mitglieder der letzteren, sowie die Beidrückung der Kirchenvorstandssiegel aller beteiligten Kirchenvorstände zu fordern.

Im übrigen bedarf es kaum der Erwähnung, daß, wo in dem Entwurfe der Vorsitzende genannt ist, unter demselben auch im Falle der Behinderung desselben der geordnete Stellvertreter im Vorsitze (§. 4, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn.) verstanden werden muß. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 111.

[1]) Die Motive zu §. 2 sagen u. a.:

Hinsichtlich derjenigen Grenzparochien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bedurfte es hier keiner besonderen Bestimmung, da für diese Fälle §. 75 Reichsges. v. 6. Februar 1875 und bez. §. 10 Ges., einige Abänderungen des Bürgerl. Gesetzb. ꝛc. enthaltend, v. 5. November 1875 (G. u. Vbl. v. 1875. S. 349) klare Maße giebt. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 82.

[2]) Die Motive zu §. 3 sagen u. a.:

Allerdings hat das kirchliche Aufgebot durch das Reichscivilstandsges. einen Teil seiner früheren Bedeutung verloren und konnte daher namentlich dann, wenn dasselbe nur noch als Fürbitte erscheinen sollte, die Festsetzung eines in der Regel nur einmaligen kirchlichen Aufgebots umsomehr als zureichend und ratsam erscheinen, als es zunächst darauf ankam, durch thunlichste Verringerung der formellen Erfordernisse das Begehren nach der kirchlichen Trauung zu erleichtern. Eine andere wird die Sachlage schon dann, wenn die Kirche, wie im vorliegenden Entwurfe geschieht, wenigstens nach einigen Richtungen hin, eigene Grundsätze über Ehehindernisse aufstellt. Es genügt dann nicht mehr die bloße Fürbitte, durch das Aufgebot soll auch die Möglichkeit vermehrt werden, der Kirche von etwa vorliegenden kirchlichen Ehehindernissen Kenntnis zu verschaffen. Soll aber das Aufgebot in dieser Richtung noch eine Bedeutung haben, so wird ein nur einmaliges Aufgebot, welches nach Befinden der Trauung unmittelbar vorhergeht, nicht für genügend angesehn werden können. Seiten der bürgerlichen Gesetzgebung steht der Festsetzung eines zweimaligen kirchlichen Aufgebots nichts entgegen und wird auch die Vorschreibung eines solchen als Regel kaum zu einer Verzögerung der Trauung führen, da ja das bürgerliche Aufgebot ebenfalls zweimal zu erfolgen hat. Für dringende Fälle ist übrigens in §. 7 die Möglichkeit der Abhilfe gegeben. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 82, 83.

ehelicht gewesen, beziehentlich geschieden ist, sowie über Namen und Wohnort der Eltern in Gewißheit zu setzen und, soweit nötig, darüber genügenden Ausweis zu verlangen.

Hat das §. 44 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene bürgerliche Aufgebot noch nicht stattgefunden, so hat der Geistliche, welcher um das kirchliche Aufgebot angegangen wird, sich auch darüber zu vergewissern, ob die zur bürgerlichen Eheschließung gesetzlich erforderlichen Bedingungen (§§. 28 bis 37 des vorgedachten Reichsgesetzes) vorliegen [3]).

§. 5. Das kirchliche Aufgebot hat in den Kirchen derjenigen Parochien zu erfolgen, welchen die eheschließenden Teile angehören. Auf Wunsch der Beteiligten kann das kirchliche Aufgebot außerdem in den Kirchen anderer Parochien, insbesondere am Wohnsitz der Eltern stattfinden.

Wird die Trauung auf Grund eines Überweisungsschreibens von einem an sich nicht zuständigen Pfarrer (§. 17) vorgenommen, so bedarf es der vorgängigen Verkündigung des kirchlichen Aufgebots am Orte der Trauung nicht [4]).

§. 6. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und beziehentlich verpflichtet zur weiteren Präsentation zum kirchlichen Aufgebot ist der für die Trauung zuständige Geistliche (§. 17).

§. 7. Von dem zweimaligen Aufgebote, sowie ausnahmsweise von jedem Aufgebote kann der zuständige Pfarrer auf Wunsch der Beteiligten absehn, wenn dafür nach den thatsächlichen Verhältnissen ausreichende Gründe vorliegen.

Wenn infolgedessen nur ein einmaliges Aufgebot Platz greifen soll, so hat dasselbe an einem der Trauung vorhergehenden Sonntage zu erfolgen.

Hält der betreffende Geistliche die für eine solche Dispensation vorgebrachten Gründe nicht für ausreichend, und beruhigen sich die Beteiligten hierbei nicht, so hat er die Entschließung des vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz der dortigen Konsistorialbehörde einzuholen. Ist der betreffende Geistliche selbst Superintendent, so hat er an das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium Bericht zu erstatten.

§. 8. Das kirchliche Aufgebot hat auf Wunsch der Beteiligten ohne weiteres wegzufallen:

1. bei der Trauung solcher Personen, die bereits in die eheliche Lebensgemeinschaft eingetreten sind;
2. bei Trauungen, die nachweislich keinen Aufschub erleiden.

Solchenfalls, sowie überhaupt dann, wenn die Trauung ohne vorgängiges kirchliches Aufgebot stattgefunden hat, ist die erfolgte Trauung, wenn nicht aus besonderen Gründen auf Wunsch der Beteiligten auch davon abgesehn wird, an dem auf die Trauung folgenden Sonntage der Gemeinde zu kirchlicher Fürbitte bekannt zu machen (s. Anlage A b).

§. 9. Das kirchliche Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Trauung innerhalb sechs Monaten, vom Tage des letzten Aufgebots an gerechnet, nicht erfolgt ist.

§. 10. Das kirchliche Aufgebot darf nicht vorgenommen werden, wenn die Trauung nach den Bestimmungen §. 19 unstatthaft sein würde, oder sich deshalb Zweifel ergeben (s. §. 20).

Die Entscheidung über die Verfagung des kirchlichen Aufgebots hat auf dem in §§. 20 und 21 für die Versagung der Trauung geordneten Wege zu erfolgen.

§. 11. Der Geistliche hat über die erfolgte Anmeldung zum Aufgebot ein Protokoll aufzunehmen, welches die nötigen persönlichen Nachweise (s. §. 4) zu enthalten hat, und dasselbe einem dazu besonders angelegten Aktenstücke einzuverleiben.

B. Die Trauung.

§. 12. Der Trauungsakt besteht außer der einleitenden Ansprache aus der Vorlesung des göttlichen Worts, dem Gelöbnis der zu Trauenden, der Trauungsformel, dem Gebete und dem Zusammensprechen im Namen des dreieinigen Gottes.

Derselbe hat nach Maßgabe der in der Agende für die Trauung erteilten Vorschriften zu erfolgen.

Die herkömmliche Zuziehung von wenigstens zwei Zeugen bei der Trauung ist als Regel festzuhalten, wenn auch nicht ein wesentliches Erfordernis.

§. 13. Auf lokalstatutarischem Wege können mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde von den Kirchengemeinden Festsetzungen über Beibehaltung, beziehentlich Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautpaare getroffen werden [5]).

---

[3]) Die Motive hierzu sagen:
In der Regel wird das kirchliche Aufgebot nicht eher beantragt werden, als vom Standesbeamten das bürgerliche Aufgebot angeordnet worden ist. Vom praktischen Standpunkte erscheint dies um deswillen sogar wünschenswert, weil dadurch der betr. Geistliche der Anstellung derjenigen Erörterungen überhoben wird, welche der Standesbeamte über die Zulässigkeit der fraglichen Eheschließung nach dem Staatsgesetze vorzunehmen hat. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 83.

[4]) Das E. L. Landeskons. hat durch V. v. 10. Januar 1887 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen in den §§. 5 und 17 der Trauordn. auch dann Anwendung leiden, wenn ev.-luth. Christen aus einer anderen, als der sächsischen Landeskirche von einem hierländischen Geistlichen die Trauung begehren sollten.

[5]) Vergl. hierzu:
a) Bek. E. L. Landeskons. v. 13. Dezember 1886 (Bl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 91):
Das E. L. Landeskons. findet sich infolge des von der 4. ordentl. Landessynode — zur Erwägung gestellten Antrags unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister veranlaßt, über die Grenzen, innerhalb welcher es die nach §. 13 der Trauordn. v. 23. Juni 1881 aufgestellten lokalstatutarischen Bestimmungen über Aufrechthaltung herkömmlicher Auszeichnungen für unbescholtene Brautpaare bei den Aufgeboten und Trauungen zu genehmigen für statthaft erachtet, unter teilweiser Abänderung, bez. Erweiterung der Grundsätze, welche in den G. V. v. 11. Januar 1877 und v. 27. Juli 1877 ausgesprochen worden sind, nachstehendes zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen:

1.

Mit Rücksicht darauf, daß der seither befolgte Grundsatz, wonach jede direkte Befragung der Beteiligten bei Anmeldung des Aufgebots wegen Inanspruchnahme der Ehrenprädikate unterbleiben soll, in der Ausführung sich schwierig erweist, und da insbesondere mit der Inanspruchnahme derselben in der Regel auch die Berechtigung zur Anlegung des üblichen Brautschmucks verbunden wird, wird eine bezügliche Befragung, welche selbstverständlich nicht in verletzender Form

zu erfolgen hat, nicht für ausgeschlossen erachtet, und würde in Zukunft beispielsweise die Aufnahme einer Bestimmung in die aufzustellenden Regulative des Inhalts nicht beanstandet werden: „daß allen Brautpaaren ein Exemplar des fraglichen Statuts bei der Anmeldung ausgehändigt und an dieselben hiernach die Frage gerichtet wird, ob sie die Ehrenprädikate in Anspruch nehmen."

2.

Unbedenklich erscheint hiernach die Aufnahme einer Bestimmung, nach welcher die festzustellenden Auszeichnungen nur denen zu gewähren sind, die sie in Anspruch nehmen, unbeschadet jedoch der Versagung derselben durch den Geistlichen, dafern ihm wegen offenkundiger Wahrnehmungen gegen die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ehrenprädikate berechtigte Zweifel beigehn.

3.

Die Ehrenprädikate „Jungfrau" und „Junggesell" können außer bei dem Aufgebot auch bei der Trauung in dem Falle in Anwendung kommen, wenn die Trauung sich unmittelbar an die bürgerliche Eheschließung anschließt.

4.

Für die Festsetzung des Umfangs der weiteren Auszeichnungen bei der Trauungsfeierlichkeit in betreff des Brautschmucks und sonst ist das in der Gemeinde übliche Herkommen zum Anhalt zu nehmen.

5.

Sofern von der regulativmäßigen Auszeichnung in betreff des Brautschmucks, ungeachtet der Nichtinanspruchnahme, bez. Versagung, Gebrauch gemacht wird, ist zwar die Trauung nicht zu beanstanden. Dagegen ist der betr. Pfarrer in derartigen Fällen berechtigt, den Beteiligten wegen der in der widerrechtlichen Anlegung des Brautschmucks liegenden absichtlichen Täuschung, mit der die Betreffenden vor den Altar des Herrn treten, nachträglich einen seelsorgerischen Vorhalt zu erteilen, wie denn auch demselben unbenommen bleibt, in die Traurede ein den zunächst Beteiligten verständliches mahnendes Wort in nicht verletzender Form einfließen zu lassen.

6.

Bei offenbaren Hintergehungen bleiben Geldstrafen unbedingt ausgeschlossen. Dahingegen kann es, wie seither, so auch künftig, für zulässig betrachtet werden, daß nach Befinden am Schlusse des Jahres oder sonst in bestimmten Zeitabschnitten die vorgekommenen Täuschungen ohne Namensnennung durch Abkündigung oder sonst zur Kenntnis der Gemeinde gebracht und dadurch der letzteren gegenüber gesühnt werden.

Da die im Eingange erwähnten, im Codex des Kirchen- und Schulrechts, Supplementband zur 2. Aufl. S. 252, Anm. 6 abgedruckten G. V. v. 11. Januar 1877 und v. 27. Juli 1877 als durch die vorstehende Bek. v. 15. Dezember 1886 erledigt anzusehn sind, so sind die ersteren nicht wieder mit abgedruckt worden.

b) Kirchl. Jahresbericht des E. L. Landeskonf. auf das Jahr 1884 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1885. S. 108):

Ein Jahresbericht enthielt die Bitte um Verhaltungsmaßregeln für die Geistlichen in Ansehung der Frage wegen der Berechtigung zum Tragen des Brautkranzes. Das Landeskonf. hat sich auf diese Anfrage dahin auszusprechen gehabt, daß es einer allgemeinen Anweisung hierunter nicht bedürfen werde, da die hier festzuhaltenden Gesichtspunkte sich schon aus der Vorschrift in §. 13 der Trauordn. ergeben. Denn wenn hiernach auf lokalstatutarischem Wege von den Kirchengemeinden Festsetzungen über Beibehaltung, bez. Wiederherstellung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautpaare getroffen werden können, wohin auch Bestimmungen über die ausschließliche Berechtigung ehrbarer Bräute zum Tragen des Brautkranzes und Schleiers zu rechnen sind, so folge hieraus, daß auch, wo diese Auszeichnungen unbescholtener Brautpaare seither nur noch in Erhaltung überkommener kirchlicher Sitte in Übung geblieben sind, es zu Legalisierung solcher Sitte und um für ein Vorgehn gegen Übertretung derselben eine gesicherte Grundlage zu haben, einer lokalstatutarischen Festsetzung bedürfe. Ohne solche Fixierung werde zwar auch die kirchliche Sitte als solche Anspruch auf Beachtung und sorgsame Pflege erheben können und ihr solche nicht vorzuenthalten sein. Um ihr indessen allseitige Anerkennung in der Gemeinde zu sichern, sei es zu empfehlen, auf dem durch die Trauordn. vorgezeichneten Wege das den Geistlichen zufallende Vorgehn gegen Übertretungen der kirchlichen Ordnung im voraus gegen allfällige Einwendungen und Bemängelungen sicher zu stellen.

c) In Übereinstimmung hiermit hat ein Urteil des Oberlandesger. Dresden v. 12. Juni 1885 ausgesprochen:

Das Restr., die Kirchen-falsa betr., v. 19. Juni 1812 ist durch die V. v. 13. Dezember 1876, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., in seinem ganzen Umfange aufgehoben worden. — Den Geistlichen ist es aber nach wie vor kraft ihres Amts unverwehrt, auf die sich gegen die Gebote der Sittlichkeit vergehenden Mitglieder ihrer Kirchengemeinden einzuwirken und dem Leichtsinne entgegenzutreten.

§. 14. In der Regel hat die Trauung am Altar der Kirche zu erfolgen. Der Geistliche ist jedoch ermächtigt, sie auf Wunsch der Beteiligten in geeigneten Fällen auch in der Sakristei oder in dem betreffenden Privathause vorzunehmen [6]).

§. 15. Über die erfolgte Trauung ist dem getrauten Paare unverweilt ein Trauschein nach dem unter B beigefügten Schema unentgeltlich auszuhändigen [7]).

§. 16. An den ersten Feiertagen der drei hohen Feste,

In letzterer Beziehung war in dem Urteile u. a. ausgeführt:

Wie jedoch durch die erwähnte Veränderung des Landeskirchenrechts kirchlicher Sitte und christlichem Herkommen kein Abbruch geschehn sollte, und es daher einem Geistlichen auch da, wo ein Lokalstatut im Sinne von §. 13 der Trauordn. nicht besteht, kraft seines Amts unverwehrt bleiben muß, auf die sich gegen die Gebote der Sittlichkeit vergehenden Mitglieder seiner Kirchengemeinde einzuwirken und dem Leichtsinne entgegenzutreten, welcher zu der letzten Ehrbarkeit auch noch Verleugnung der Wahrheitsliebe fügt, so wird es ebendeshalb ganz besonders gearteter Umstände bedürfen, um dem seelsorgerischen Einschreiten eines Geistlichen gegen eine gefallene Braut, welche mit dem jungfräulichen Kranze geschmückt vor den Traualtar tritt, einen beleidigenden Charakter beilegen und dem Geistlichen, zumal die nach obigem eingetretene Verschiebung des Landeskirchenrechts nicht sofort in die Augen fällt, den guten Glauben an seine amtliche Berechtigung und Verpflichtung absprechen und vielmehr das Bewußtsein von dem beleidigenden Charakter seiner Handlungsweise, ja sogar beleidigende Absicht beimessen zu können. Näheres s. Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 7. Bd. S. 141.

d) Vergl. hierzu noch aus den Mitteilungen des E. L. Landeskonf. auf das Jahr 1888 in seinem Vbl. v. 1889, S. 11:

Eine Diözesanversammlung hatte den Beschluß gefaßt: „Die Diözesanversammlung empfiehlt den Gemeinden der Ephorie, in denen die Ehrenprädikate bei dem kirchlichen Aufgebote und der Trauung noch nicht eingeführt sind, dringend die Einführung derselben; sie richtet eine ebendahingehende Aufforderung an alle Ephoren des Landes und unterbreitet dem E. L. Landeskonf. den Wunsch, zum Zwecke der Präsentationen die Gemeinden im Konsistorialblatte namhaft zu machen, in denen die Ehrenprädikate eingeführt sind." Das Landeskonf. glaubt diesen Bestrebungen gegenüber seinerseits auf dem der letzten Landessynode dargelegten Standpunkte beharren zu sollen, wonach derartige Maßregeln aus dem örtlichen Bedürfnisse und Verständnisse der Gemeinden hervorgehn müssen und aus diesem Grunde, sowie wegen der Unausführbarkeit derselben in großen städtischen Gemeinden, eine bezügliche allgemeine Anordnung nicht am Platze sein würde. Ortsstatute, welche den Gebrauch der kirchlichen Ehrenprädikate regeln, sind übrigens bisher seit dem Jahre 1881 aus 134 Landgemeinden und 5 Stadtgemeinden dem Landeskonf. zur Genehmigung vorgelegt worden.

[6]) Vergl. hierzu nachstehende, auch jetzt noch giltige G. V. E. L. Landeskonf. v. 18. Februar 1876:

Infolge eines vorgekommenen Falles, in welchem dem nacherwähnten körperlichen Gebrechen des Brautpaars seiten des trauenden Geistlichen nicht die erforderliche Berücksichtigung zuteil geworden sein soll, wird den ev.-luth. Geistlichen des Landes für die kirchliche Trauung taubstummer Verlobter Nachstehendes zur Nachachtung empfohlen:

Das in Anwendung zu bringende Trauformular ist dem taubstummen Brautpaare, bez. dem taubstummen Teile desselben einen oder zwei Tage vor der Trauung zum Durchlesen zu übergeben, eventuell eine Abschrift desselben gegen die Kopialgebühren zu überlassen.

Beim Halten der Traurede hat der Geistliche langsam und scharf artikuliert zu sprechen und sich dabei möglichst so zu stellen, daß das Licht voll oder wenigstens zur Seite auf seinen Mund fällt. Auch kann der trauende Geistliche dem taubstummen Brautpaare das Trauformular zum Nachlesen vorhalten und mit dem Finger immer zeigen, welche Worte er eben ausspricht. Insbesondere sind die an das Brautpaar, bez. an den taubstummen Teil desselben zu stellenden Fragen in dieser Weise abzulesen, damit die Antworten rechtzeitig und richtig erfolgen.

[7]) Nach Bek. E. L. Landeskonf. v. 22. Juli 1881 (Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1881. S. 92) ist in das Trauscheinformular auch ein auf die Konfession des Bräutigams und der Braut bezüglicher Vermerk mit aufzunehmen. — Dies ist beim Abdrucke des Schemas für den Trauschein berücksichtigt worden. — S. auch Anm. 3 zu Kirchengef. v. 2. Dezember 1876.

Weihnachten, Ostern und Pfingsten, an den Bußtagen und in der Karwoche vom Montag bis einschließlich Sonnabend dürfen Trauungen, außer im Falle lebensgefährlicher Erkrankung eines der die Trauung Begehrenden, nicht vorgenommen werden.

In ganz besonders dringenden Fällen können jedoch von dem zuständigen Superintendenten, in der Oberlausitz von der dortigen Konsistorialbehörde Ausnahmen, aber nur unter der Bedingung einer stillen Hochzeitsfeier gestattet werden.

§. 17. Zuständig zur Vornahme der Trauung ist der Pfarrer, beziehentlich der betreffende Geistliche derjenigen Parochie, welcher die Braut bis dahin angehört hat.

Wenn die bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten desjenigen Bezirks stattfindet, in welchem der Bräutigam seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, so ist nach Wahl der zu Trauenden auch der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, welcher der Bräutigam bisher angehört hat.

Soll die Trauung erst nachträglich nach bereits eingetretener Lebensgemeinschaft erfolgen, so ist der Geistliche derjenigen Parochie zuständig, in welcher die Eheleute ihren Wohnsitz haben.

Auf Wunsch der Beteiligten kann die Trauung auch in der Kirche einer anderen Parochie vollzogen werden; es kann dies aber nur auf Grund eines von dem zunächst angegangenen zuständigen Geistlichen ausgestellten Überweisungsschreibens geschehn [8]).

§. 18. Aufgebote und Trauungen sind unter Berücksichtigung des §. 1, Abs. 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1876 vorgeschriebenen Schemas in das Kirchenbuch derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgefunden haben.

§. 19 [9]). Die Trauung ist, vorausgesetzt, daß wenigstens ein Teil der evangelisch-lutherischen Kirche angehört [10]) (vergl. jedoch §. 23 am Schlusse), keinem Paare zu versagen, welches eine nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 zulässige Ehe [11]) geschlossen hat, mit nachstehenden Ausnahmen:

Die Trauung ist zu versagen:

1. bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen;
2. bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Bräutigam die Erziehung sämtlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Konfession ausdrücklich zugesagt hat;
3. wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung als eine Entwürdigung des begehrten göttlichen Segens erscheinen müßte, insbesondere zum öffentlichen Ärgernis gereichen würde.

Namentlich ist dies anzunehmen:

a) wenn nach den vorliegenden Umständen zu vermuten ist, daß die Eheschließung nur zum Deckmantel eines lasterhaften Lebens dienen soll;
b) bei Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit einem Aszendenten oder Deszendenten der anderen außereheliche Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat;
c) bei der Eheschließung eines oder einer Geschiedenen, welcher oder welche nach dem Scheidungsurteil als der schuldige Teil erscheint, vor dem Tode oder der Wiederverheiratung des anderen Teiles, dafern nicht Anzeichen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen,

---

[8]) Die Motive bemerken u. a.:

Dabei mag nur erwähnt werden, daß in großen Stadtgemeinden, welche in mehrere Parochien zerfallen, zur Erleichterung der Beteiligten sowohl, als der betr. Geistlichen besondere Einrichtungen in betreff der Zuständigkeit der Geistlichen sich wünschenswert machen können, welche aber füglich der lokalstatutarischen Regelung, bez. der Vereinbarung zwischen der Stadtgeistlichkeit überlassen werden können. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 89. — S. auch Anm. 4.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. Kultusmin. v. 6. Mai 1841, welche auch jetzt noch praktische Bedeutung haben wird:

Der Vollziehung von Trauungen, bei denen mindestens eines der Verlobten einem souveränen Deutschen Fürstenhause angehört, haben die Pfarrer, da in einem solchen Falle jederzeit zugleich eigentümliche, im Privatfürstenrechte und den betr. Hausgesetzen begründete Rücksichten eintreten, deren Kenntnis bei den geistlichen und weltlichen Unterbehörden nicht allenthalben vorausgesetzt werden kann, ohne vorher durch den betr. Superintendenten die Genehmigung der Kreisdirektion [jetzt in den Erblanden: des E. L. Landeskons.] eingeholt zu haben, bei strenger Ahndung sich gänzlich zu enthalten. — Vorstehende V. ist unter dem 6. Mai 1841 auch den reformierten Konsistorien zu Dresden und Leipzig und dem Apostolischen Vikariate zu behufiger Anweisung der reformierten und katholischen Geistlichkeit zugefertigt worden. Hierauf hat die Kreisd. zu Bautzen für ihren Bezirk an sämtliche Geistliche evangelischer Kirchen in der Oberlausitz das Erforderliche verfügt durch G. V. v. 11. Juni 1841 (Oberl. Samml. der in K.- u. Schulf. erg. G. V. u. Bek. v. J. 1859. S. 24). — S. übrigens auch V. v. 9. Januar 1885 unter B und C.

[9]) Die Motive zu §. 19 sagen u. a.:

Nachdem der Staat das Recht, die Eheschließung zu legalisieren, der Kirche entzogen hat und infolgedessen die bürgerlichen Folgen derselben von der kirchlichen Feier nicht mehr abhängen, ist der Kirche die unbestreitbare Freiheit gegeben, darüber, in welchen Fällen sie die Trauung gewähren oder versagen will, lediglich nach den von ihr zu nehmenden religiösen und sittlichen Gesichtspunkten zu befinden und dabei die Würde der Kirche und der ihr anvertrauten Gnadenmittel zu wahren. Nach beiden Richtungen sucht §. 19 bestimmte Grundsätze aufzustellen. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 89.

[10]) Nach den Motiven handelt es sich hierbei nicht um ein kirchliches Ehehindernis überhaupt, sondern nur um Begrenzung der Wirksamkeit der ev.-luth. Kirche, welche sich in die Angelegenheiten fremder Konfessionsverwandten nicht einzumischen hat. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 89.

[11]) Nach den Motiven war im Prinzip auszusprechen, daß die Kirche die vor dem Standesbeamten stattfindende bürgerliche Eheschließung und mithin auch die Ehehindernisse als berechtigt anerkenne, welche Reichsges. v. 6. Februar 1875, §§. 28 bis 37 aufgestellt hat. Da aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Standesbeamte thatsächlich vorhandene Ehehindernisse, welche das Reichsges. vorschreibt, übersehn habe, so ist — nicht unbedingt ausgesprochen worden, daß die Trauung in der Regel jeder vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe nachzufolgen habe, sondern der allgemeine Grundsatz dahin formuliert worden, daß die Trauung, vorbehältlich der weiter unten zu erwähnenden Ausnahmen, bei allen nach dem Reichsges. zulässigen Ehen stattzufinden habe. Dadurch hat nicht eine Anordnung dahin gehend erteilt werden sollen, daß der Geistliche in jedem Falle auch seinerseits noch zu prüfen habe, ob die durch das Staatsges. erforderten Vorbedingungen der Eheschließung auch wirklich vorhanden sind, sondern nur, wenn ohne eine solche Prüfung zu seiner Kenntnis gelangt, daß im gegebenen Falle staatliche Ehehindernisse, z. B. verbotene Verwandtschaftsgrade oder mangelnde Ehemündigkeit vorliegen, dem Geistlichen die Befugnis offen gehalten werden solle, die Trauung zu versagen, auch wenn keine der nachstehend genannten kirchlichen Trauungshindernisse existieren. — Akten der 3. ordentl. ev.-luth. Landessynode v. 1881, I. Abt. S. 89, 90.

daß sie die danach an den Tag getretene Sündhaftigkeit ihrer Handlungsweise erkennen und bereuen;

d) wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde.

Die Trauung kann nachträglich erfolgen, wenn der Grund ihrer Versagung weggefallen, insonderheit das gegebene Ärgernis gehoben ist.

§. 20. Glaubt der um Vornahme des Aufgebots und der Trauung angegangene zuständige Geistliche die Trauung aus den §. 19 angegebenen Gründen versagen zu müssen, oder gehn ihm sonst im einzelnen Falle, namentlich bei der Wiedertrauung Geschiedener wegen ihres Verhaltens bei der Lösung ihres früheren Ehebündnisses Bedenken dagegen bei, so hat er, falls die Beteiligten sich hierbei nicht beruhigen, unter näherer Darlegung seiner Gründe, unverweilt an den vorgesetzten Superintendenten, in der Oberlausitz an die dortige Konsistorialbehörde Bericht zu erstatten.

Dem Berichte ist in dem Falle, wenn der Grund der Versagung der Trauung in einem öffentlichen Ärgernis (§. 19, 3) beruht, eine Äußerung des Kirchenvorstands darüber beizufügen.

§. 21. Die Entscheidung über Beschwerden wegen Versagung der Trauung steht, wenn die entstandenen Zweifel sich nicht etwa durch die Vermittelung des Superintendenten, beziehentlich der Konsistorialbehörde zu Bautzen erledigen lassen, dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium zu.

§. 22. Auf solche Personen, welche eine Ehe eingehn, der nach §§. 19 und 21 die Trauung versagt bleiben muß, finden diejenigen Vorschriften analoge Anwendung, welche das Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. Dezember 1876 in den §§. 2 und 5 hinsichtlich solcher Personen erteilt, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen, oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern.

In dem Falle §. 19 unter 1, sowie unter erschwerenden Umständen auch in den übrigen in §. 19 genannten Fällen kann überdies gegen die betreffenden Personen auch auf die Ausschließung von dem Rechte, Patenstelle bei der Taufe eines Kindes zu vertreten, erkannt werden. Die Entschließung hierüber steht der betreffenden Kircheninspektion zu.

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 9 bis 20 der Verordnung vom 13. Dezember 1876, einige durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betreffend, werden vorbehältlich der fortdauernden Giltigkeit der daselbst §. 12, Abs. 3 angezogenen, die Trauung reformierter Konfessionsverwandter betreffenden Bestimmung §. 17 des Regulativs vom 7. August 1818 hiermit aufgehoben.

Dresden, den 23. Juni 1881.

A a.

Einer christlichen Gemeinde ist bekannt zu machen: Es sind Personen vorhanden, welche die Trauung am Altar des Herrn begehrt und deshalb zum kirchlichen Aufgebot sich angemeldet haben:

N. N. und N. N.

Wir schließen sie in unsere gemeinsame Fürbitte ein und bitten Gott ꝛc. (Gebet).

In den §. 9 der Trauordnung gedachten Fällen, in welchen die Trauung ohne vorgängiges Aufgebot stattgefunden hat, tritt an die Stelle des Aufgebots, wenn dies von den Beteiligten nicht ausdrücklich verbeten worden, eine nachträgliche Fürbitte, etwa in folgender Form:

b.

In unsere gemeinsame Fürbitte schließen wir auch:

N. N. und N. N.

ein, welche zur Heiligung ihres Ehebundes am (vorigen) Sonntag am Altar des Herrn getraut worden sind (Gebet).

NB. In größeren Parochien kann, wenn die Verkündigung des Aufgebots unter namentlicher Aufführung der einzelnen Beteiligten unverhältnismäßige Zeit in Anspruch nehmen würde, auf Beschluß des Kirchenvorstands davon abgesehn werden und die namentliche Bezeichnung der Aufzubietenden mittels Anschlags innerhalb der Kirche und das Aufgebot selbst unter Verweisung auf diesen Anschlag erfolgen.

B.

Trauschein.

Johann Heinrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Konfession, Sohn des Christian Friedrich N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Konfession und der Johanne Marie N. geb. N. . . . . Konfession

und

Auguste Friederike N. (Wohnort) . . . . . Konfession, Tochter des Ernst Wilhelm N. (Stand, Beruf, Wohnort) . . . . . Konfession und der Anna N. geb. N. . . . . Konfession, sind in der Kirche zu . . . . . am . . . . . getraut worden.

Ort . . . . . Datum . . . . .

(L. S.) N. N.
Pfarrer.

Verordnung (der Min. des Kultus u. der Justiz), die von den Kirchenvorständen nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betreffend; vom 22. Juli 1881.

(G. u. Vbl. v. 1881. S. 154.)

Im Anschluß an die Bestimmungen in §§. 2 und 3 des Kirchengesetzes, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend, vom 20. Juni 1881 wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, was folgt:

1. Die nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des erwähnten Kirchengesetzes vollzogenen und mit Kirchenvorstandssiegel versehenen Urkunden bedürfen zum Beweise der Echtheit der Unterschriften der gerichtlichen oder notariellen An-

erkennung nicht und sind insoweit den öffentlichen Urkunden gleich zu achten.

2. Die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstands erfolgt künftig durch ein von der Kircheninspektion auszustellendes Zeugnis.

3. Die Verordnung, die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend, vom 10. Februar 1870 (G. u. Vbl. S. 15) wird aufgehoben.

Dresden, den 22. Juli 1881.

Verordnung (des E. L. Landeskons.) zu Ausführung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend; vom 26. Juli 1881.

(G. u. Vbl. v. 1881. S. 155.)

Zu Ausführung des oben genannten Kirchengesetzes vom 20. Juni dieses Jahres wird, unter Bezugnahme auf die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Verordnung der königlichen Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz vom 22. Juli dieses Jahres folgendes zur Nachachtung verordnet.

1. Die Unterzeichner der in §. 2 des vorerwähnten Kirchengesetzes gedachten Schriften, insbesondere die Vorsitzenden der Kirchenvorstände haben zu Entschüttung eigener Verantwortlichkeit sorgfältig darauf zu achten, daß der Inhalt der von ihnen zu vollziehenden Schriften auf legal gefaßten und gehörig protokollierten Beschlüssen des Kirchenvorstands beruht und mit denselben in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt.

2. Zu den in §. 2 des Gesetzes erwähnten Schriften gehören alle Urkunden, welche als Unterlage für in die Grund- und Hypothekenbücher zu bewirkende Einträge zu dienen haben, außerdem aber auch Vollmachtsurkunden, Aus- und Einpfarrungsrezesse, Rezesse zwischen Mutter- und Tochter- oder Schwester-Kirchgemeinden. 2c.

3. Die unterschriftliche Vollziehung in Gemäßheit der Bestimmungen in §§. 2 und 3 des Gesetzes ist von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede zu leisten. Für den Vorsitzenden kann der Stellvertreter desselben (§. 4, Abs. 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868) und für diesen letzteren ein anderes Mitglied des Kirchenvorstands die Vollziehung der Schrift bewirken, wenn der Vorsitzende, beziehentlich der Stellvertreter an der Vollziehung behindert sind, und diese bis zu Behebung der Behinderungsursache nicht füglich aufgeschoben bleiben kann.

4. In der Geschäftsordnung der Kirchenvorstände ist zu bestimmen, ob dieselben in jedem einzelnen Falle das zur Mitunterzeichnung einer Urkunde berufene dritte Mitglied, beziehentlich (vergl. Punkt 3 dieser Verordnung) das zweite und dritte Mitglied selbst wählen oder die Wahl dem Vorsitzenden ein für allemal übertragen wollen.

5. Die Legitimation der Unterzeichner einer Schrift der in §. 2 des Gesetzes bezeichneten Art hat lediglich durch amtliches Zeugnis der dem betreffenden Kirchenvorstande vorgesetzten Kircheninspektion, welches darauf zu richten ist, daß die Unterzeichner an dem Tage, unter welchem die Schrift von dem Kirchenvorstande ausgestellt ist, Vorsitzender, resp. Stellvertreter desselben und Mitglieder des Kirchenvorstands gewesen sind, zu erfolgen*).

*) S. hierzu a) G. V. E. L. Landeskons. v. 25. Januar 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882. S. 11):

Die nachstehend unter ⊙ abgedruckten Vorschriften in §. 34 der Postordn. v. 8. März 1879 und die Unthunlichkeit, in jedem einzelnen Falle des Empfangs einer an einen Kirchenvorstand eingehenden Wertsendung der Postanstalt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterschriftlich vollzogene Empfangsbescheinigung auszustellen und zu verabfolgen, lassen es als unerläßlich erscheinen, daß sämtliche Kirchenvorstände des Landes, soweit es noch nicht geschehn ist, unverzüglich einen Bevollmächtigten zu Empfangnahme von an den Kirchenvorstand gerichteten Einschreibsendungen, Postanweisungen und Wertsendungen aller Art wählen und demselben eine hierauf gerichtete Vollmacht, welche bei der betr. Postanstalt niederzulegen ist, ausstellen.

Diese Vollmacht ist in Gemäßheit des Kirchengef., die Vollziehung 2c. betr., v. 20. Juni 1881, §. 2 und der A. V. zu demselben v. 26. Juli 1881, §. 3 unterschriftlich zu vollziehen und mit einem Abdrucke des Kirchenvorstandssiegels zu versehn.

Da, wie zur Kenntnis des Landeskons. gelangt ist, die Unterlassung dieser Bevollmächtigung in zahlreichen Fällen zur Vorenthaltung der Ablieferung von Wertsendungen an Kirchenvorstände seiten der Postbehörden und zu Weiterungen und Kosten geführt hat, auch die vielfach herrschende Meinung, daß der Pfarrer, als Vorsitzender des Kirchenvorstands, auch ohne hierzu durch legale Vollmacht des Kirchenvorstands ermächtigt zu sein. erwarten dürfe, daß die an den Kirchenvorstand gerichteten Wertsendungen entweder unter seiner, des Pfarrers, Adresse abgesendet oder, wenn an den Kirchenvorstand adressiert, ihm für denselben von der Post ausgeliefert werden, unzutreffend erscheint, so ergeht an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, und an sämtliche Kircheninspektionen hiermit V., sich darüber, welche Kirchenvorstände mit der Bestellung von Empfangsbevollmächtigten für Wertsendungen bei der Postanstalt sich noch im Rückstande befinden, zu unterrichten und dieselben zu deren ungesäumter Bewerkstelligung anzuhalten.

Durch gegenwärtige Anordnung erledigt sich die zunächst nur auf die Kirchenvorstände im Oberpostdirektionsbezirke Dresden bezügliche V., die Quittungen über an Kirchenvorstände gerichtete Postsendungen betr., v. 16. September 1880 (Vbl. S. 89).

⊙

Auszug aus der Postordn. v. 8. März 1879.

§. 34. [Satz 2 in der nach Bek. Finanzmin. v. 30. März 1886 — G. u. Vbl. v. 1886. S. 73 — veränderten Fassung.]

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

V. 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark,
3. Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Wertangabe bis zum Betrage von je 300 Mark,
5. Postpaketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit einer Wertangabe bis zum Betrage von je 300 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an

In der Mehrzahl der Fälle wird es sich empfehlen, dieses Zeugnis auf die Urkunde selbst unmittelbar hinter die unterschriftliche Vollziehung zu bringen.

Dresden, den 26. Juli 1881.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betreffend; vom 18. Oktober 1881[1]).

(G. u. Vbl. v. 1881. S. 197.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit §. 37, Absatz 1, Punkt 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, entsprechend dem Vorbehalte §. 2, Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874, beziehentlich nach vorgängiger Vernehmung mit den kirchlichen Behörden einen Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird mit dem Verordnen, daß der Unterricht in Fortbildungsschulen von nun an nach demselben einzurichten ist, andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 18. Oktober 1881.

Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen.

§. 1.

Gegenstände des Unterrichts[2]).

Der Unterricht in Fortbildungsschulen erstreckt sich hauptsächlich auf Deutsche Sprache und Rechnen.

Fortbildungsschulen mit der Minimalstundenzahl[3]) haben sich in der Regel auf diese Gegenstände zu beschränken, aber bei deren Behandlung Realien und Formenlehre mit zu berücksichtigen.

Erweiterte Fortbildungsschulen[4]) können für Realien und Formenlehre besondere Lektionen ansetzen und Zeichnen in den Lehrplan aufnehmen.

Hinsichtlich des Religionsunterrichts bewendet es bei der Bestimmung §. 32, Absatz 3 der Verordnung vom 25. August 1874 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend.

Bei Feststellung der Lehrfächer und Lehrgänge ist den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen[5]).

Die verschiedenen Lehrfächer sind, soweit thunlich, in Beziehung aufeinander zu betreiben.

Der gesamte Unterricht hat vor allem auf dasjenige, was praktisch wichtig ist[6]), dem reifenden Verständnis der Schüler entgegenkommt und ihre Charakterbildung zu fördern vermag, in einfacher und möglichst anregender Weise einzugehn.

Die Bildung von Abteilungen in einer und derselben Klasse ist bei dem Lese-, Real- und Religionsunterrichte stets, bei den übrigen Lehrfächern soweit als möglich zu vermeiden.

---

ein erwachsenes Familienglied des Empfängers, bez. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Wertangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Postpaketadressen zu Paketen mit einer Wertangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

b) V. E. L. Landeskons. v. 24. Juni 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882. S. 200):

Es ist neuerlich bei verschiedenen Kirchenvorständen und auch Kircheninspektionsbehörden darüber Zweifel entstanden, ob das Verlangen der kaiserlichen Postbehörden, daß die von den Kirchenvorständen zur Empfangnahme von Postwertsendungen ausgestellten Vollmachten in betreff der Unterzeichner der unter Punkt 5 der [obigen] A. V. v. 26. Juli 1881 vorgeschriebenen Legitimation bedürfen, und daß diesen Vollmachten nicht der Stempel, sondern das Siegel des betreffenden Kirchenvorstands beizudrücken ist, gerechtfertigt sei.

Das E. L. Landeskons. hat jedoch den vorgedachten Zweifel nicht für begründet anzuerkennen vermocht, weil einmal die in Frage stehenden, nach Maßgabe der Bestimmung in §. 2 des vorangezogenen Kirchengef. v. 20. Juni 1881 von den Kirchenvorständen zu vollziehenden Vollmachten nach der Bestimmung unter 5 A. V. v. 26. Juli 1881 allerdings der darin vorgezeichneten Legitimation der Unterzeichner bedürfen, und sodann in §. 2 des mehrgedachten Kirchengef. die Beidruckung des Kirchenvorstandssiegels vorgeschrieben ist.

Die Kircheninspektionsbehörden und Kirchenvorstände haben sich daher hiernach zu achten. Auch ist von den letzteren, was die Zahl der Mitglieder, welche die Vollmachten zu unterschreiben haben, anlangt, der hierauf bezüglichen Bestimmung in der vorangezogenen Gesetzesstelle nachzugehn.

Da jedoch zur Zeit die Mehrzahl der Kirchenvorstände des Landes wohl nur im Besitze eines Amtsstempels, nicht auch zugleich eines Amtssiegels sich befindet, so hat die kaiserliche Oberpostdirektion zu Dresden auf diesseitige Vernehmung mit derselben es für unbedenklich erachtet, daß in allen Fällen, in welchen die zuständige Kircheninspektion bei Ausfertigung der unter 5 [obiger] A. V. vorgeschriebenen Legitimation bezeugt, daß der von dem Kirchenvorstande gebrauchte Stempel die Stelle des Kirchenvorstandssiegels im Sinne des vorbezeichneten Kirchengef. vertritt, von dem Erfordernis der Untersiegelung der Vollmachtserklärungen, betr. die Aushändigung von Postsendungen, abgesehn werde. Durch eine dementsprechende Verfügung der kaiserlichen Oberpostdirektion zu Dresden werden in dankenswerter Weise die Anstände Erledigung finden, welchen seiten der Postämter ihres Bezirks die nur mit Stempelabdruck versehenen Vollmachten der Kirchenvorstände seither begegnet sind. Auch steht zu hoffen, daß auch von der kaiserlichen Oberpostdirektion zu Leipzig, mit welcher die zu Dresden in diesbezügliches Einvernehmen treten wird, ein gleiches Entgegenkommen bethätigt werden wird.

Den Kircheninspektionsbehörden des Landes wird solches zur eigenen Nachachtung und zur entsprechenden Benachrichtigung und Anweisung der Kirchenvorstände hierdurch bekannt gegeben.

[1]) S. hierzu: Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Königr. Sachsen v. 18. Oktober 1881. Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben von F. W. Kockel, Geh. Schulrat. 2. Aufl. Dresden 1889.

[2]) Vergl. Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 14, Abs. 1 und Abs. 4 und A. V. zu dems. v. 25. August 1874, §. 32, Abs. 2 und Abs. 3.

[3]) S. Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 14, Abs. 2 in Verb. mit A. V. zu dems. v. 25. August 1874, §. 32, Abs. 1.

[4]) S. Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 14, Abs. 3.

[5]) Die Anschauung, daß die Fortbildungsschule den so verschiedenartigen lokalen Bedürfnissen verständnisvoll entgegenkommen müsse, um sich mehr und mehr zu befestigen, ist schon bei den ständischen Beratungen während des Landtags 1879/80 mehrfach zum Ausdrucke gekommen und auch von der königl. Staatsregierung vertreten worden. Die letztere äußerte sich u. a. folgendermaßen: „Die Fortbildungsschule muß eine ganz verschiedene sein in Städten und in Dörfern, verschieden in großen Städten und in kleinen, verschieden in Dörfern, welche hauptsächlich von einer dem Ackerbau obliegenden Bevölkerung bewohnt sind, und in Dörfern, deren Bevölkerung wesentlich mit Industrie beschäftigt ist.“ — Landtagsmitt. v. 1879/80, II. Kammer S. 60.

Vergl. hierzu: §. 2, Abs. 3, 4, 8 und 11; §. 3, Abs. 3 und 4; §. 4, Abs. 2 und 11; §. 5, Abs. 3; §. 6, Abs. 2; §. 8; §. 9, Abs. 1 des Lehrplans.

[6]) S. §. 2, Abs. 12, 13 und 15; §. 3, Abs. 1. bis 4; §. 4, Abs. 1, 2, 8 bis 12; §. 5, Abs. 1 und 3; §. 6, Abs. 1 bis 4 und 7; §. 7, Abs. 1 bis 3 des Lehrplans.

Über Aufgabe und methodische Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen Bestimmung getroffen.

§. 2.

Deutsche Sprache.

Auf die Pflege der sprachlichen Bildung ist bei dem gesamten Fortbildungsunterrichte Bedacht zu nehmen.

Der Unterricht in der Deutschen Sprache selbst umfaßt Lesen und Aufsatzübungen.

Bei Behandlung dieser Lehrfächer ist nach Bedürfnis auf Sprachlehre und Rechtschreibung einzugehn.

Erforderlichen Falles können zur Übung im Rechtschreiben besondere Lektionen bestimmt werden.

Bei allen schriftlichen Arbeiten haben sich die Schüler einer sauberen, deutlichen und gefälligen Handschrift zu befleißigen [7]).

a) Lesen.

Durch den Leseunterricht sollen die Schüler nicht allein in der Lesefertigkeit und verständiger Auffassung der Schriftsprache weiter geübt, sondern auch zugleich an wertvollen Kenntnissen bereichert, in ihren Gesinnungen geläutert und zu selbständiger Beschäftigung mit guter Lektüre angeregt werden.

Als Lehrmittel ist, wo irgend möglich, ein für die Fortbildungsschule bearbeitetes Lesebuch, das neben interessanten Darstellungen aus dem Gebiete der Realien auch sinnige Erzählungen und Proben insbesondere volkstümlicher Poesie enthält, einzuführen.

Die Auswahl der Lesestücke hat nach einem bestimmten Plane zu erfolgen. Dabei ist namentlich auf passenden Wechsel zwischen Lesestücken idealen und realen Gehalts, sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die letzteren nach den verschiedenen Zweigen des Realunterrichts geordnet, beziehentlich im Anschluß an die für denselben bestimmten besonderen Lektionen zur Behandlung kommen.

Die gelesenen Abschnitte sind dem wesentlichen Inhalte und soweit nötig auch der Form nach in Kürze erläuternd zu besprechen.

Der Hauptinhalt des Gelesenen ist von den Schülern mündlich, nach Befinden auch schriftlich in möglichst selbständiger Weise zusammenzufassen.

In den Oberklassen erweiterter Fortbildungsschulen kann sich der Leseunterricht zu populärer Litteraturkunde gestalten.

b) Aufsatzübungen.

Durch die Aufsatzübungen sollen die Schüler in der Fertigkeit, ihre Gedanken richtig und geordnet niederzuschreiben, weiter gefördert, insbesondere aber angeleitet werden, die einfacheren im bürgerlichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten abzufassen.

Diese Übungen erstrecken sich daher hauptsächlich auf die Fertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen, erst in zweiter Linie auf die Bearbeitung geeigneter Stoffe aus dem Lese- und Realunterrichte.

Die Aufsätze sind mit den Schülern vorbereitend zu besprechen und zwar dergestalt, daß letztere mehr und mehr an die ihrem Alter angemessene Selbständigkeit des sprachlichen Ausdrucks gewöhnt werden [8]).

Bei diesen Besprechungen sind die Schüler insbesondere über die richtige Form der zu fertigenden Briefe und Geschäftsaufsätze, sowie über die wichtigsten Bestimmungen des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverkehrs zu belehren.

Innerhalb eines Schuljahres sind mindestens 12 Aufsätze in das dazu bestimmte Heft einzutragen.

Im übrigen soll den Schülern so oft als möglich Gelegenheit zu kurzen schriftlichen Übungen gegeben werden [9]).

Die eingetragenen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigieren, die Korrekturen mit der Klasse summarisch zu besprechen.

Wenn neben den Aufsatzübungen besondere Übungen im Rechtschreiben nötig erscheinen [10]), so sind in keinem Falle beliebige Diktate zu geben, sondern diejenigen orthographischen Erscheinungen, in deren Behandlung die Schüler Unsicherheit zeigen, nach bestimmten Gesichtspunkten und Wortgruppen geläufig zu machen.

§. 3.

Rechnen.

Durch den Rechenunterricht sollen die Schüler in der von ihnen bereits erworbenen Rechenfertigkeit befestigt, vornehmlich aber darin weiter gefördert werden, dieselbe selbständig und sicher auf die im bürgerlichen Leben vorkommenden Berechnungen anzuwenden.

Es sind daher soweit nötig die Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen, insbesondere mit Dezimalbrüchen, unter Bevorzugung eingekleideter Aufgaben zu wiederholen und alsdann die gebräuchlichsten bürgerlichen Rechnungsarten mit Ausschluß alles dessen, was für das praktische Leben ohne Bedeutung ist, einzuüben.

An geeigneter Stelle sind die Schüler, insoweit, als es ihrem Verständnis und den örtlichen Verhältnissen entspricht, in Buchführung und Geschäftskunde zu unterweisen (vergl. §. 2 b, Absatz 4).

Bei der Formulierung angewandter Aufgaben ist auf den Beruf der Schüler thunlichst Rücksicht zu nehmen, an wahre Sachverhältnisse anzuknüpfen, von verwickelten Beziehungen abzusehn und die feste Einprägung des deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystems mit ins Auge zu fassen.

Das schriftliche Rechnen ist durch das mündliche vorzubereiten.

Sowohl beim mündlichen, als auch beim schriftlichen Rechnen ist den Schülern in der Wahl des Verfahrens

---

[7]) S. hierzu §. 2, Abs. 10 und 16 bis 19; §. 3, Abs. 7 und 8; §. 5, Abs. 5 des Lehrplans.

[8]) Vergl. §. 3 c Pkt. 3, Abs. 1 des Lehrplans für einfache Volksschulen v. 5. November 1878.

[9]) S. hierzu §. 2, Abs. 10; §. 3, Abs. 3 des Lehrplans.

[10]) S. §. 2, Abs. 4 des Lehrplans.

zwar freie Bewegung zu gestatten, aber fortgehend darauf hinzuwirken, daß die gestellten Aufgaben in der einfachsten und vorteilhaftesten Weise gelöst werden.

Bei allen Berechnungen ist auf Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung streng zu halten.

Die Rechenbücher der Schüler sind fortlaufend zu kontrollieren.

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler ist eine geeignete Aufgabensammlung zu empfehlen.

§. 4.

Realien.

Durch den Unterricht in den Realien sollen die Schüler unter Bezugnahme auf das Pensum der Volksschule mit den sie unmittelbar berührenden Verhältnissen des Natur- und Menschenlebens in geist- und gemütbildender Weise eingehender vertraut gemacht, zu erhöhter Teilnahme für gemeinnützige und gewerbliche Bestrebungen angeregt, sowie zu selbständiger Fortbildung befähigt und angeleitet werden.

Die Lehrstoffe sind aus den Gebieten der Geschichte, Geographie, Naturkunde und nach Umständen aus dem Bereiche der Wirtschaftslehre nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig auszuwählen.

Wenn für Realien besondere Lektionen nicht bestimmt sind, so hat sich der Unterricht in denselben an geeignete Lesestücke anzuschließen.

Die Reihenfolge dieser Lesestücke ist nach sachlichen Gesichtspunkten fest zu ordnen (vergl. §. 2 a, Absatz 3).

Bei Besprechung der Lesestücke ist zur Vorbereitung, Ergänzung und Verbindung derselben das etwa Nötige kurz hinzuzufügen.

Wenn für Realien besondere Lektionen bestimmt sind, so ist im Lehrplane der Schule festzustellen, auf welche der obgedachten Fächer sich der Unterricht zu erstrecken hat und in welcher Ordnung, beziehentlich in welchen Klassen dieselben zur Behandlung kommen sollen.

Unstatthaft ist es, zwei oder mehrere Zweige des realistischen Unterrichts in derselben Klasse nebeneinander zu betreiben.

In allen Fächern ist der Lehrstoff zu Gunsten einer möglichst bildenden und nachhaltigen Durcharbeitung desselben auf das den Schülern wirklich Notwendige zu beschränken.

In der Geschichte sind mit markigen Zügen einige Charakterbilder vornehmlich aus dem Entwicklungsgange des deutschen Volks in neuerer Zeit zu geben und namentlich solche Ereignisse herauszuheben, welche politisch, kirchlich oder kulturgeschichtlich bedeutsame Wendepunkte bezeichnen und Gelegenheit bieten, den religiösen Sinn und die Vaterlandsliebe zu pflegen, sowie das Verständnis der Gegenwart und ihrer Aufgaben zu erleichtern.

In der Geographie ist das Bild der Erde nach ihren astronomischen, physischen und politischen Verhältnissen nicht allein wieder aufzufrischen, sondern auch durch lebendige Schilderung von Land und Leuten zu vervollständigen, hauptsächlich aber — unter Hervorhebung Sachsens — das Deutsche Reich nach seinen Produkten, seiner Industrie, seinen Beziehungen zum Auslande in Handel und Verkehr, sowie nach den Grundzügen seiner Verfassung und politischen Einrichtung zu behandeln.

In der Naturkunde sind die Schüler unter Herbeiziehung ihrer Erfahrungen im Berufsleben einerseits mit den für Gewerbe und Landwirtschaft besonders wichtigen Naturgegenständen, ihrer Beschaffenheit, Benutzung und Verarbeitung näher bekannt zu machen, andererseits in diejenigen physikalischen Anschauungen weiter einzuführen, welche zum Verständnis der gebräuchlichsten Werkzeuge, Maschinen und Apparate, der Witterungserscheinungen und der gewöhnlichsten chemischen Vorgänge unbedingt erforderlich sind.

Aus der Wirtschaftslehre können nach Erläuterung der unentbehrlichen Vorbegriffe Sätze von besonderer praktischer Bedeutung, wie über Erzeugung, Bewegung, Verteilung und Verbrauch des Volksvermögens in anschaulicher, gemeinverständlicher Form besprochen werden.

Zur Unterstützung des realistischen Unterrichts sind passende Lesestücke zu benutzen (vergl. §. 2 a, Absatz 3).

Als Lehrmittel für die Hand der Schüler dient das Lesebuch. Ein Atlas ist zu empfehlen.

§. 5.

Formenlehre.

Durch den Unterricht in der Formenlehre soll die in der Volksschule begründete Kenntnis der räumlichen Größen befestigt und vertieft, hauptsächlich aber die Fertigkeit im Konstruieren und Berechnen derselben weiter ausgebildet werden.

Wenn für Formenlehre besondere Lektionen nicht bestimmt sind, so ist das Wichtigste aus dem Gebiete der Flächen- und Körperberechnung innerhalb des Rechenunterrichts einzuüben; einige Konstruktionen können entweder bei Gelegenheit dieser Übungen oder im Zeichenunterrichte, falls solcher erteilt wird, bearbeitet werden.

Die Auswahl des Lehrstoffs hat stets nach den jedesmal einschlagenden praktischen Rücksichten zu erfolgen.

Bei der Behandlung des Lehrstoffs ist von wissenschaftlichen Beweisen abzusehn. Im Falle ausnahmsweiser Anwendung sind dieselben in einfacher, leichtfaßlicher Form zu geben.

Auf sorgfältige Ausführung der gestellten Konstruktions- und Berechnungsaufgaben ist streng zu halten.

In Klassen mit besonderen Lektionen für Formenlehre bedürfen die Schüler Zirkel, Lineal, Maßstab und Winkel als Lehrmittel.

§. 6.

Zeichnen.

Durch den Zeichenunterricht sollen die Schüler sowohl in ihrem Geschmack an edlen Formen, als auch in ihrer technischen Fertigkeit weiter ausgebildet und zugleich angeleitet werden, dieselbe an praktischen Aufgaben ihres Berufs zu verwerten.

Je nach den örtlichen Bedürfnissen ist entweder das Freihandzeichnen oder das Linearzeichnen zu bevorzugen.

Das Freihandzeichnen erstreckt sich nach den etwa nötigen Vorübungen vornehmlich auf ornamentale Formen und deren Verwendung zu Mustern und Zieraten, bei geübteren Schülern auf das Kopieren instruktiver, den verschiedenen Berufszweigen anzupassender Vorlagen und einfache Darstellungen nach Modellen und der Natur.

Das Linearzeichnen erstreckt sich in Anlehnung an die Formenlehre[11]) vornehmlich auf die Konstruktion von Linien, Winkeln und wichtigen geometrischen Figuren, sowie auf deren Verwendung zu dekorativen Arbeiten, bei geübteren Schülern auf die Ausführung einfacher Grund- und Aufrisse, Durchschnitte und perspektivischer Ansichten.

Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten.

Die Anwendung mechanischer Hilfsmittel ist, soweit dieselbe nötig oder unbedenklich erscheint, zu gestatten.

Für genügend vorbereitete Schüler hat nach Maßgabe ihrer Befähigung und Berufsart der Einzelunterricht mehr und mehr in Anwendung zu kommen.

In Klassen mit obligatorischem Zeichenunterricht können schwachbegabte Schüler, welche der Zeichenfertigkeit in ihrem Berufe nicht bedürfen, von der Teilnahme an demselben befreit und inzwischen mit Aufgaben aus dem Gebiete anderer Lehrfächer beschäftigt werden.

§. 7.
Religion.

Der Religionsunterricht (vergl. §. 1, Abs. 4) hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Fortbildungsschüler den Schwankungen und Verirrungen des jugendlichen Alters gegenüber zu befestigen und weiter zu entwickeln.

Derselbe hat sich unter Rückbeziehung auf die im Katechismusunterrichte behandelten Glaubens- und Sittenlehren, beziehentlich den für die Volksschule bestimmten religiösen Memorierstoff, hauptsächlich auf praktische Erklärung biblischer Abschnitte (z. B. Perikopen), auf christlich-ethische Lebensbetrachtungen und bedeutungsvolle Charakterbilder aus der Kirchengeschichte zu erstrecken.

Geeigneten Ortes wird insbesondere hervorzuheben sein, daß auch die staatliche Rechtsordnung in göttlicher Ordnung wurzelt, und zu zeigen sein, wie alle Richtungen und Ziele des Volkslebens nach dem Maßstabe christlicher Lebensregeln zu beurteilen sind.

Es empfiehlt sich, den Religionsunterricht mehr parä-netisch-erbaulich, als lehrhaft zu behandeln.

§. 8.
Anderweite Unterrichtsgegenstände.

Sollten in erweiterten Fortbildungsschulen oder in Fortbildungsschulen für Mädchen[12]) noch andere Unterrichtsgegenstände, als die vorgedachten eingeführt werden (vergl. §. 14, Abs. 4 des Gesetzes vom 26. April 1873), so haben auf die Behandlung derselben die im übrigen getroffenen prinzipiellen Bestimmungen analoge Anwendung zu leiden.

§. 9.
Lektionsplan.

Der Lektionsplan ist für jede Schule in Gemäßheit der einschlagenden besonderen Verhältnisse festzustellen.

Dabei ist jedoch für alle Fälle davon auszugehn, daß der Unterricht in Deutscher Sprache und Rechnen den verhältnismäßig größten Teil der verfügbaren Zeit zu beanspruchen hat.

§. 10.
Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen, wie zu beschließen, und zwar jedesmal mit einem kurzen Gebet und — wenn es die Umstände gestatten — auch mit Gesang.

[11]) S. hierzu §. 5, Abs. 2 des Lehrplans.
[12]) S. Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 14, Abs. 6 in Verb. mit A. V. v. 25. August 1874, §. 32, Abs. 5.

Verordnung (des Kultusmin.), die theologischen Prüfungen in Leipzig betreffend; vom 21. Februar 1882.

(G. u. Vbl. v. 1882. S. 28.)

Für die auf der Universität Leipzig zu haltenden Prüfungen zu Erlangung der Kandidatur der Theologie und licentia concionandi in der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen ist auf Vortrag der Prüfungskommission und im Einverständnisse mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium das nachstehende neue

Regulativ,
die in Leipzig zu haltenden theologischen Kandidatenprüfungen betreffend,

erlassen worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Die bisher erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dresden, den 21. Februar 1882.

Regulativ,
die in Leipzig zu haltenden theologischen Kandidatenprüfungen betreffend.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Prüfungskommission zu Leipzig.

Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts besteht zu Leipzig eine Prüfungskommission, welche die Prüfungen der jungen Theologen pro candidatura und, was damit verbunden ist, pro licentia concionandi zu vollziehen hat.

§. 2.
Mitglieder der Prüfungskommission.

Die vorgedachte Prüfungskommission wird nach den Vorschlägen des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums vom Kultusministerium zusammengesetzt; die stattgefundenen Veränderungen aber werden jedesmal durch die Leipziger Zeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§. 3.

Vorsitzender der Prüfungskommission.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium aus seiner Mitte abzuordnender Kommissar, welcher Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidstimme hat.

§. 4.

Verteilung der Prüfungsfächer unter den Mitgliedern der Kommission.

Jedes Mitglied der Kommission übernimmt nach Übereinkunft einen Teil der Theologie, nach Befinden auch wohl mehrere, in welchen dasselbe die Prüfung durchzuführen hat [1]).

§. 5.

Wer der Prüfung sich zu unterziehen habe.

Zu der vor der Kommission zu bestehenden Prüfung haben sich zu stellen:

1. diejenigen sächsischen Staatsangehörigen, welche auf einer Universität mindestens drei Jahre lang [2]) und davon wenigstens zwei Jahre in Leipzig theologischen Studien obgelegen und während dieser Zeit den ganzen akademischen Kursus nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, welche in dem von der theologischen Fakultät in Leipzig herausgegebenen „Studienplan für die Studierenden der Theologie“ [3]) enthalten sind, vollendet haben, sofern sie um ein

---

[1]) Vergl. hierzu nachstehende zwei V. Kultusmin., welche, obwohl unter der Herrschaft des älteren Regulativs über die auf der Universität Leipzig zu haltenden theologischen Prüfungen v. 3. Januar 1833 erlassen, doch auch gegenwärtig noch praktische Geltung werden beanspruchen dürfen:

a) V. v. 2. November 1839:

Obwohl es unerläßlich ist, daß die Examinatoren jedesmal vorher darüber Abrede nehmen, über welche Materien ein jeder derselben examinieren will, so ist doch ein allzustrenges Abschließen der verschiedenen Teile der Theologie unter sich nach den Personen der Examinatoren nicht ratsam, vielmehr zuweilen ein Wechsel in der Verteilung derselben vorzunehmen, und insbesondere zu vermeiden, daß nicht die an der Prüfungskommission teilnehmenden Professoren jedesmal diejenigen Fächer, über welche sie akademische Vorlesungen zu halten pflegen, zum Gegenstande ihrer Fragen machen.

b) V. v. 13. Juni 1840:

Es ist nicht die Absicht der [vorstehends abgedruckten] V. gewesen, der Kommission vorzuschreiben, daß jedes Mitglied derselben nach einem zu bestimmenden Turnus in allen Fächern der theologischen Wissenschaft nach und nach zu examinieren habe, vielmehr hat man nur empfohlen, daß künftig die Examinatoren, wenn sie auch vorher sich darüber verabredet hätten, über welche Materie ein jeder von ihnen examinieren wolle, sich doch nicht so streng auf einen bestimmten Teil der Theologie beschränken, und insbesondere nicht jedesmal diejenigen Fächer, über welche sie akademische Vorlesungen hielten, zum Gegenstande ihrer Fragen machen möchten. Hierbei hat es auch um so mehr zu bewenden, als ein Examinator teils durch die Antworten des zu Examinierenden selbst, teils auch dann, wenn ein anderer Examinator ausfällt, Veranlassung erhält, Fragen aus anderen Teilen der Theologie, als er eigentlich übernommen, an die zu Prüfenden zu richten, wie dies auch bei den Prüfungen des Evangelischen Landeskonsistorii stattfindet, ohne daß zur Zeit ein Bedenken bemerkbar geworden ist.

[2]) Das Kultusmin. hat — inhalts V. v. 22. Januar 1889 — ausgesprochen, daß schon nach dem Wortlaute der einschlagenden Vorschrift in §. 5 des Regulativs v. 21. Februar 1882 Studierende der Theologie erst nach völliger Vollendung des 6. Studiensemesters, die etwaige Dispensation in einzelnen Fällen vorbehältlich, zur theologischen Kandidatenprüfung fernerhin zugelassen werden können.

[3]) Vergl. hierzu Studienplan für die Studierenden der Theologie auf der Universität Leipzig. 1863.

Das akademische Studium der Theologie, für welches in Sachsen gesetzlich als kürzeste Dauer drei Jahre bestimmt sind, das aber im Interesse wissenschaftlicher Gründlichkeit und künftiger Amtstüchtigkeit bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaften, wo es irgendnur die Verhältnisse gestatten, bis zu sieben und acht Semestern zu verlängern sein wird, darf sich nicht bloß auf diejenigen Disziplinen beschränken, welche die evangelische Theologie eigentlich ausmachen, sondern hat auch philologische, philosophische und historische Wissenschaften in seinen Kreis zu ziehen, teils weil diese überhaupt die rechte, allseitige Geistesbildung und den Charakter wahrer Wissenschaftlichkeit begründen, teils weil sie mit der christlichen Theologie in unmittelbarer Beziehung stehn. Es sind demnach folgende einzelne Vorlesungen, die, wenn das Universitätsstudium erfolgreich sein soll, nicht bloß angehört, sondern vollständig benutzt werden müssen. Diejenigen unter denselben, welche den eigentlichen Kursus bilden, und deren Besuch vor Zulassung zur Kandidatenprüfung durch Zeugnisse belegt werden muß, sind mit einem * bezeichnet, womit jedoch nicht gesagt werden soll, daß irgend ein Studierender, welcher nach tüchtiger Ausbildung trachtet, sich darauf beschränken dürfe, vielmehr ist jedem zu raten, die im Leben nie wiederkehrende Gelegenheit, auch in andere Wissenschaften durch den belebten mündlichen Vortrag eingeführt zu werden, treu und sorgfältig zu benutzen.

I.

1. Erklärung griechischer und römischer Klassiker.
[2. Allgemeine Weltgeschichte.
3. *Sächsische Geschichte.] [S. Note am Schluß des Studienplans.]
4. Einleitung in die Philosophie.
5. Logik.
6. Psychologie.
7. Metaphysik.
8. Religionsphilosophie.
9. Philosophische Ethik.
10. Ästhetik.
11. Geschichte der Philosophie.
12. Pädagogik.

*Die Vorlesungen über Philosophie (Nr. 4—11) betreffend, so ist der Besuch von zwei mindestens vierstündigen, deren Wahl jedoch freigestellt ist, und wobei die beiden zweistündigen Kollegien: Einleitung in die Philosophie und Logik, als eine vierstündige Vorlesung gelten, bei der Anmeldung zur Kandidatenprüfung durch Zeugnisse nachzuweisen.

II.

13. Theologische Encyklopädie und Methodologie.

A. Exegetische Theologie.

14. Einleitung in das A. u. N. T.
15. Biblische Geschichte und Archäologie.
16. Biblische Hermeneutik.
17. *Exegese des A. u. N. T.

B. Historische Theologie.

18. *Kirchengeschichte.
19. *Dogmengeschichte.
20. Kultusgeschichte (kirchliche Archäologie).
21. Patristik.
22. Reformationsgeschichte.
23. Geschichte der theologischen Litteratur.

C. Systematische Theologie.

24. Biblische Theologie.
25. *Dogmatik.
26. *Christliche Moral.
27. *Symbolik.
28. Apologetik und Polemik.

D. Praktische Theologie.

29. *Liturgik.
30. *Homiletik.
31. *Katechetik.
32. *Lehre von der Seelsorge.
33. Kirchenrecht.
34. Praktische Bibelauslegung.
35. Homiletische und katechetische Übungen.

Bemerkungen.

1. Die unter II aufgeführten, eigentlich theologischen Wissenschaften sind in ihrer natürlichen Entwickelung verzeichnet. Es bestimmt sich hiernach auch zum großen Teile die Ordnung, in welcher sie hintereinander gehört werden müssen (s. Nr. 2), wogegen die unter I verzeichneten Wissenschaften am zweckmäßigsten auf den ganzen Kursus verteilt werden.

2. Von den Vorlesungen unter I gehören Nr. 2, 4 und 5 notwendig in das erste Semester, Nr. 7, 8 und 10 werden am besten in das dritte oder vierte Semester verlegt, und Nr. 9 und 12 können für das fünfte und sechste Semester aufgespart bleiben. Nr. 6 und 11 sollten wenigstens in den zwei ersten Jahren gehört werden; auch Nr. 3 wird am besten in die ersten Semester verlegt; dagegen die Vorlesungen

geistliches Amt in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen weiterhin sich zu bewerben gesonnen sind;

2. diejenigen Exspektanten, welche wegen Ermangelung der erforderlichen Vorbedingungen von einer früheren Prüfung ausgeschlossen wurden oder bei dieser nur ungenügende Kenntnisse an den Tag legten und daher die Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie noch nicht erlangen konnten, solche aber erlangen wollen (§. 34).

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, auch nichtsächsische Staatsangehörige, welche in Leipzig Theologie studiert haben, zu den von ihr zu haltenden Prüfungen zuzulassen. Dieselben erlangen aber durch das Bestehn der Prüfung keinen Anspruch auf Zulassung zu den bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium stattfindenden Wahlfähigkeitsprüfungen (vergl. §. 32).

§. 6.

Aufschub der Prüfung.

Den in §. 5 unter 1 bezeichneten Bewerbern, welche ihre Studien in Leipzig gemacht haben, wird es zwar zum Besten dienen, daß sie, noch ehe sie die Universität verlassen, dieser Prüfung sich unterwerfen. Es bleibt aber der Entschließung jedes einzelnen überlassen, auch erst nach seinem Abgange, doch spätestens vor Ablauf des dritten Jahres seit seiner Exmatrikulation solches zu bewirken [4]).

§. 7.

Prüfungstermin und Prüfungslokal.

Die Prüfungen werden jährlich in zwei Terminen, nämlich gegen Schluß des akademischen Winter- und Sommersemesters noch vor dem Eintritte der Ferienzeit und nicht während derselben, in dem hierzu bestimmten Lokale gehalten.

§. 8.

Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen.

Jeder anständig Erscheinende hat Zutritt zu diesen Prüfungen. Jedoch wird vorausgesetzt, daß alle sich Einfindenden durch ein würdiges Betragen den Zweck des ihnen gestatteten Zutritts zu ehren wissen und in jedem Falle den Anordnungen des Vorsitzenden der Kommission pünktlich Folge leisten werden.

§. 9.

Was von den zur Prüfung sich Anmeldenden zu beobachten sei.

Jeder die Prüfung Wünschende hat sein diesfallsiges Gesuch spätestens bis zum 5. Januar oder 1. Juni bei der Prüfungskommission schriftlich einzureichen und demselben beizufügen:

1. einen Geburts- und Taufschein;
2. einen lateinisch abgefaßten Lebenslauf, worin namentlich genaue Angaben enthalten sein müssen
   a) über den Stand und Aufenthaltsort der Eltern;
   b) über die Schule, auf welcher, und die Zeit, innerhalb welcher darin die Vorbereitung zur Universität geschehn;
   c) über Ort, Anfang und Dauer der akademischen Studien; sowie darüber,
   d) auf welchen Teil oder auf welche Zweige der theologischen Wissenschaften er etwa vorzüglichen Fleiß gewendet habe;

über griechische und römische Klassiker in keinem Semester, wenigstens nicht in den vier ersten, fehlen dürfen.

Da in der letzteren Zeit die eingehenderen und stetigen philosophischen Studien, eine der unerläßlichsten Bedingungen eines lebendigen Studiums der Theologie, auffallend in Abgang gekommen sind, so wird hier um so nachdrücklicher auf dieselben hingewiesen.

3. Von den eigentlich theologischen Wissenschaften sind die auf das exegetische Studium vorbereitenden Nr. 14 und 16 jedenfalls in den zwei ersten Semestern zu hören, Nr. 15 kann aber auch in das dritte und vierte Semester, wenn es die Verhältnisse nicht anders gestatten, verlegt werden. Die Exegese, als Grundlage aller protestantischen Theologie, ist in keinem Semester ganz auszusetzen; und es erscheint ratsam, vom A. T. mindestens die Genesis, die Psalmen, Jesaias, Hiob, und einige kleinere Propheten, vom N. T. aber Matthäus oder Synopse, Johannes-Ev., die Briefe an die Römer, Korinther, Galater, Epheser, Hebräer, sowie die Briefe Petri und Johannis zu hören. Der Nutzen exegetischer Vorlesungen ist aber nicht bloß in das dadurch gewährte Verständnis des biblischen Textes zu setzen, sondern zugleich in die Aneignung exegetischer Methode und exegetischer Fertigkeit, welches letztere durch das Studium gedruckter Kommentare fast gar nicht erreicht werden kann.

4. Kirchengeschichte wird am zweckmäßigsten in einem der zwei ersten Semester, Dogmengeschichte und Dogmatik in den beiden folgenden studiert werden können. Die biblische Theologie A. und N. T., als Vorbereitung auf die Dogmatik, findet schon im ersten Studienjahre eine passende Stelle.

5. Dem zweiten Jahre können auch Nr. 20, 21, 22 und 23 zugeteilt werden, aber ohne Nachteil mag man sie, zumal wenn das Studium sieben oder acht Semester dauert, ins dritte Jahr verlegen. In das erste Semester dieses dritten Jahres fallen dann am zweckmäßigsten Nr. 26, 27, 28. Die Vorlesungen unter D gehören in das dritte Studienjahr. Auch die Teilnahme an den homiletischen und katechetischen Übungen wird mit Nutzen in dasselbe Studienjahr zu verlegen sein.

6. Neben den Vorlesungen, wie sie oben verzeichnet sind, werden mit großem Vorteil für die formelle Ausbildung des Geistes und für das tiefere Eindringen in die bereits gehörten Wissenschaften Disputatoria und Examinatoria (womöglich in lateinischer Sprache) unter Leitung eines Lehrers besucht werden.

7. Solchen, welche der alttestamentlichen Exegese einen gründlichen Fleiß widmen wollen, ist das Studium der mit dem Hebräischen verwandten Dialekte, namentlich des aramäischen (chaldäischen und syrischen) und arabischen anzuempfehlen. Es wird sich dafür in den drei letzten Semestern Zeit finden, besonders wenn das Studium über das Triennium hinaus fortgesetzt wird.

8. Da die Mehrzahl der Theologie Studierenden zugleich für das Lehrfach sich ausbildet, so ist der Besuch von Kollegien über deutsche, englische und französische Sprache und Litteratur, sowie mathematischer, physikalischer und naturwissenschaftlicher Vorlesungen sehr fördernd, wie denn eine genauere Kenntnis in diesen Fächern überhaupt dem höher Gebildeten nicht erlassen werden kann.

9. Die lebendige Ausführung des hier im Grundriß Aufgestellten, und die möglichste Bewahrung vor Irrgängen und folgenreichen Mißgriffen gewährt die theologische Encyklopädie und Methodologie (13), auf deren Beachtung daher die Theologie Studierenden dringlich hingewiesen werden.

Die theologische Fakultät der Universität Leipzig.

S. aber zu Nr. 1, 2 und 3 noch folgende V. Kultusmin. v. 25. Februar 1874:

Da schon der Geschichtsunterricht auf den Gymnasien nach seiner jetzigen Einrichtung einen vollständigen Überblick über die allgemeine Weltgeschichte gewährt, an der Universität aber Vorlesungen über allgemeine Weltgeschichte gemäß der gegenwärtigen Richtung der Geschichtswissenschaft immer seltener gehalten werden, so befindet das Kultusmin., daß aus dem Studienplane für die Studierenden der Theologie die allgemeine Weltgeschichte ganz wegzulassen und dagegen der Besuch von Vorlesungen über die Deutsche und die Sächsische Geschichte zu empfehlen ist, daher auch in dem Plane unter I mit Weglassung der Nr. 2 und 3 unter einer Nr. gesetzt werde: Deutsche Geschichte; Sächsische Geschichte. Diese Geschichtskollegien sind aber als obligatorische nicht mehr zu bezeichnen.

---

[4]) S. hierzu auch V. v. 5. September 1851.

e) welchem Fache der Theologie er sich auch fernerhin vorzugsweise, und
f) welchem besonderen Berufe, ob dem akademischen oder geistlichen oder Schulstande ꝛc., er sich zu widmen gedenke;
g) wie oft und unter wessen Aufsicht er gepredigt habe;
3. das bei seinem Abgange von der Schule erhaltene Maturitäts- und Sittenzeugnis;
4. ein Verzeichnis der in jedem Semester besuchten Vorlesungen, Seminare und Übungen, verbunden mit akademischem Sittenzeugnisse.

§. 10.

Fortsetzung.

Diejenigen Examinanden, welche entweder nach bereits erfolgter Entfernung von der Universitätsstadt (§. 6) die Prüfung nachsuchen, oder als früher Abgewiesene (§. 5 sub 2) aufs neue zugelassen zu werden wünschen, haben außer dem, was nach §. 9 hierher gehört, über ihr sittliches Verhalten und, womit sie in der Zwischenzeit sich hauptsächlich beschäftigt haben, durch Beibringung glaubwürdiger, namentlich von dem Superintendenten der Diözes und dem Pfarrer oder ersten Geistlichen des Ortes, in welchem sie sich aufhalten, ausgestellter Zeugnisse sich auszuweisen.

§. 11.

Vorladung der Kompetenten zur Prüfung.

Die zur Prüfung zuzulassenden Kompetenten sind hierauf zu derselben durch die Kommission vorzuladen und über die Tage, an welchen die Prüfung stattfinden soll, über diejenigen Mitglieder der Kommission, bei welchen sie sich anzumelden und wegen des weiteren Hergangs nähere Auskunft zu gewärtigen haben, sowie über die bei Anfertigung der Klausurarbeiten erlaubten Hilfsmittel (§. 22) durch den mit den Sekretariatsgeschäften bei der Kommission beauftragten Beamten in Kenntnis zu setzen.

§. 12.

Anmeldung.

Jeder Vorgeladene hat am Tage vor der ersten Klausurarbeit (§§. 15, 17 und 20) seine Gegenwart und Bereitschaft auf der Expedition der Prüfungskommission persönlich anzumelden, daselbst auch die bei Bearbeitung der schriftlichen Klausuraufgaben zulässigen Bücher im Prüfungslokale niederzulegen. Diejenigen aber, welche der Prüfung sich nicht unterziehen können, haben wegen des Außenbleibens sich ungesäumt zu entschuldigen.

§. 13.

Höchste Anzahl der auf einmal zu Prüfenden.

Die Anzahl der auf einmal zu Prüfenden darf sich nicht über sechs belaufen[5]); wohl aber kann sie, wenn sich die Gesamtzahl der vorhandenen Kompetenten nicht durch sechs ohne Rest teilen läßt, geringer sein.

§. 14.

Prüfungsgebühren.

An Prüfungsgebühren sind von jedem Examinanden vor der Zulassung zur Prüfung dreißig Mark zu erlegen.

B. Spezielle Bestimmungen, die Prüfung und die dadurch zu ermittelnden Censuren betreffend.

§. 15.

Zweck und Modalität der Prüfung.

Die Prüfung wird durch fünf Examinatoren teils schriftlich, teils mündlich angestellt. Sie hat den Zweck, ebenso den Umfang und die Gründlichkeit des theologischen Wissens und Urteilens, wie gewisse, im geistlichen Amte unentbehrliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermitteln. Die Examinatoren werden daher den Examinanden Gelegenheit geben, nicht nur ihre Kenntnisse in den zur Prüfung ausgewählten Gegenständen, sondern auch ihre geistige Kraft und Sprachgewandtheit zu entwickeln.

§. 16.

Gegenstände der Prüfung überhaupt.

Die Fächer, worin die Examinanden geprüft werden, sind:

1. Exegese des Neuen Testaments;
2. Exegese des Alten Testaments;
3. Kirchen- und Dogmengeschichte;
4. Dogmatik, Symbolik und Ethik;
5. Praktische Theologie und damit in Verbindung stehende praktische Ausarbeitungen.

Die Prüfung erstreckt sich gleichzeitig auf die Ermittelung der philosophischen Bildung, sowie der im Gebrauche der lateinischen und deutschen Sprache erworbenen Fertigkeit, ingleichen auf die erlangte homiletische und katechetische Ausbildung, sowie die Leistungen im liturgischen Gesange.

§. 17.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung insbesondere.

Die schriftliche Prüfung besteht darin, daß die Examinanden

a) eine Predigt,
b) eine Katechese,
c) einen Aufsatz aus dem Bereiche der neutestamentlichen Exegese,
d) einen Aufsatz aus dem Bereiche der alttestamentlichen Exegese und
e) einen Aufsatz aus der historischen oder aus der systematischen Theologie nach ihnen dafür gestellten Aufgaben fertigen.

§. 18.

Wer die Themen zu den schriftlichen Prüfungen aufzugeben und die eingelieferten Aufsätze zu beurteilen habe.

Die Themen zu den §. 17 unter a, b, c, d und e bezeichneten schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je einem der Examinatoren nach einer unter diesen verabredeten Reihenfolge vorgeschrieben und die gelieferten Arbeiten von ebendemselben durchgesehn und beurteilt.

[5]) Durch V. Kultusmin. an die Prüfungskommission v. 10. August 1845 war früher unter der Herrschaft des älteren Regulativs v. 3. Januar 1833, dessen §. 14 mit dem obigen §. 13 wörtlich übereinstimmte, genehmigt worden, daß die Kommission ohne vorherige Anfrage dann, wenn nur ein Kandidat über die gerade Zahl vorhanden ist, sieben zugleich prüfe.

Letztere sind jedoch hierauf auch den übrigen Examinatoren der betreffenden Sektion, welche ebenfalls ihr Urteil hinzuzufügen haben, mitzuteilen.

§. 19.

Predigt und Katechese.

Zugleich mit der Vorladung (§. 11) erhält der Examinand einen Text zu einer Predigt und einen anderen zu einer Katechese. Beide Arbeiten sind spätestens nach vierzehn Tagen vollständig ausgeführt in leserlicher Reinschrift abzuliefern.

§. 20.

Zeit und Lokal zur Bearbeitung der Aufsätze.

Nach Ablieferung der Predigt und der Katechese sind an drei hierzu anzuberaumenden Tagen von je zwölf Arbeitsstunden die §. 17 unter c, d und e namhaft gemachten Aufsätze zu fertigen. Die Fertigung selbst geschieht in einem ruhigen und sonst geeigneten Lokale unter spezieller, jede unerlaubte Mithilfe streng verhütender Aufsicht eines hierzu bestellten Beamten.

§. 21.

In welcher Sprache die Aufsätze abzufassen seien.

Der neutestamentliche Aufsatz wird in lateinischer, die übrigen werden in deutscher Sprache abgefaßt.

§. 22.

Hilfsmittel bei der Bearbeitung der Aufgaben.

Bei Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben dürfen nur die Schriften des Alten und Neuen Testaments in den Grundsprachen und in der lutherischen Übersetzung, die symbolischen Bücher und ein hebräisches Handwörterbuch benutzt werden. Codices mit Versionen oder eingeschriebenen Noten, Kommentare, Kompendien, Exzerpte, Kollegienhefte und ähnliche Hilfsmittel mitzubringen und zu benutzen ist gänzlich verboten. Spätere Abänderungen oder Ergänzungen des in der bestimmten Zeit Gelieferten sind nicht zu gestatten.

§. 23.

Abhaltung der Predigt und der Katechese.

Noch vor dem zur mündlichen Prüfung angesetzten Tage hat der Examinand in Gegenwart des Textgebers einen Teil der Predigt vorzutragen, auch seine Katechese mit den dazu ausersehenen Kindern insoweit abzuhalten, als dies zur Feststellung eines Urteils über die von ihm erlangte katechetische Fertigkeit nötig ist.

§. 24.

Ablegung einer liturgischen Gesangprobe.

Vor dem Mitgliede der Prüfungskommission, welches die Leitung der homiletischen und katechetischen Prüfung übernommen hat, ist, soweit möglich unter Assistenz des akademischen Lehrers im liturgischen Gesange, ebenfalls vor dem zur mündlichen Prüfung angesetzten Tage eine liturgische Gesangprobe abzulegen.

§. 25.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche, auf eine Dauer von vier Stunden berechnete Prüfung erfolgt vor der Prüfungskommission in den §. 16 unter 1 bis 5 genannten Fächern. Die Prüfung in der neutestamentlichen Exegese und in der systematischen Theologie findet in lateinischer, die in den übrigen Disziplinen in deutscher Sprache statt.

§. 26.

Gebrauch des Grundtextes der Bibel.

Bei der mündlichen Prüfung sind die biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments nur im Grundtexte zu verwenden, Ausgaben aber, welche mit Versionen oder Noten versehn sind, von den Examinanden durchaus nicht zu gebrauchen.

§. 27.

Ermittelung der Censur.

Zum Behuf sicherer Feststellung des wahren Besundes in jedem einzelnen Teile der mündlichen Prüfung wird von jedem der Examinatoren alsbald nach Vollendung seines Anteils an letzterer mit Berücksichtigung des von einem anderen Kommissionsmitgliede über dieselbe geführten Protokolls (vergl. §. 29) angemerkt, wie die einzelnen Geprüften in ihren Antworten sich ausgewiesen haben. Nach der Prüfung aber vereinigen sich, wenn die Examinierten nebst den etwa gegenwärtig gewesenen Zuhörern abgetreten sind, die bei derselben beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission über die jedem Geprüften zu erteilenden Specialcensuren und auf Grund derselben über die Hauptcensur.

§. 28.

Hauptcensur.

Bei den Hauptcensuren finden folgende Abstufungen statt:

1. vorzüglich (I);
2. sehr wohl (II);
3. wohl (III) und
4. genügend (IV).

Die Hauptcensur „vorzüglich" wird gegeben, wenn ein Geprüfter in allen einzelnen Prüfungsgegenständen ohne Ausnahme sich mit Auszeichnung oder doch sehr wohl erwiesen hat. Die zweite Censur wird dem zu teil, welcher in den meisten, namentlich in den Hauptfächern das Urteil „sehr wohl" erhalten hat; die dritte Censur dem, welcher in allen Fächern das notwendig Erforderliche und Gewöhnliche geleistet hat; und die vierte Censur dem, welcher zwar in den Hauptfächern das Nötigste weiß, in einzelnen aber schwach ist, jedoch Hoffnung zur Ergänzung des Fehlenden giebt. Zu den Censuren „sehr wohl" und „wohl" tritt das Zeichen des Sterns (in Worten: mit Auszeichnung) hinzu, wenn der Geprüfte ein etwas günstigeres Urteil, als das in der Censur ausgesprochene, jedoch nicht ganz die über dieser stehende verdient hat.

§. 29.

Protokoll über den Prüfungshergang.

Über die Prüfungen in den einzelnen Fächern führen die Examinatoren abwechselnd ein Protokoll, je einer für ein Prüfungsfach. Über sämtliche Verhandlungen bei der Prüfung wird von dem der Kommission als Sekretär bei-

gegebenen Beamten ein Protokoll aufgenommen, welches eingangs den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Aufenthaltsort und das Alter eines jeden Examinanden angiebt, dann der Reihe nach die behandelten Gegenstände und die bei der Prüfung in den einzelnen Fächern erteilten Censuren enthält, hierauf die einzelnen etwa gegebenen Erinnerungen beifügt und endlich mit den Unterschriften der bei der Prüfung beteiligt gewesenen Mitglieder der Prüfungskommission versehn wird.

§. 30.

Mitteilung und Vollziehung der Censur.

Nach Schluß der Beratung über die Censuren wird den Examinierten das Resultat durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission in Gegenwart sämtlicher Examinatoren eröffnet. Zur Vollziehung der Censur ist die Unterschrift des Vorsitzenden erforderlich.

§. 31.

Anzeige des Resultats der Prüfungsverhandlungen an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und an das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium.

Spätestens vierzehn Tage nach Vollendung des ganzen Prüfungsgeschäfts wird von der Prüfungskommission unter Beifügung von Abschriften der erteilten Censuren über das Resultat der Prüfung Bericht an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie an das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium erstattet.

C. Wirkung der Censur.

§. 32.

Allgemeine Wirkung der Censur.

Die allgemeine Wirkung der vorgeschriebenen Prüfung besteht darin, daß diejenigen, welche sie zur Zufriedenheit bestanden haben, dadurch nicht nur die Kandidatur der Theologie und licentia concionandi, sondern auch, sofern sie sächsische Staatsangehörige sind, den Anspruch auf Zulassung zu der in der Regel zwei Jahre später erfolgenden Wahlfähigkeitsprüfung erlangen (vergl. jedoch §. 5 Schlußsatz) [6]).

§. 33.

Gebrauch der erteilten Censur zum Behufe der licentia concionandi.

Die erhaltene Censur muß von dem Kandidaten demjenigen Superintendenten, in dessen Ephorie er sich aufhalten und predigen will, im Original vorgelegt werden. Bei demselben hat er sich zur Aufnahme in den Bezirkskandidatenverein ungesäumt anzumelden, oder einen anderen mit Genehmigung des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums errichteten Kanditatenverein, dem er beizutreten wünscht, anzuzeigen.

§. 34.

Abweisung.

Wer bei der Prüfung abgewiesen wird, kann auf Ansuchen, jedoch erst nach Verlauf eines Jahres, noch einmal zum Examen zugelassen werden.

Dresden, den 21. Februar 1882.

[6]) S. hierzu auch V. v. 5. September 1851.

Verordnung (sämtlicher Ministerien), betreffend die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern; vom 28. April 1882 [1]).

(G. u. Vbl. v. 1882. S. 117.)

In Verfolg der Bestimmungen in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der kaiserlichen Marine 2c. (Reichsgesetzbl. von 1871. S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. von 1874. S. 25) sind unter Einverständnis der Regierungen sämtlicher deutscher Bundesstaaten die nachstehenden, am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden

Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern

beschlossen worden. Dieselben werden zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wenn auch diese Normen verbindliche Kraft nur für die Staatsverwaltungen haben, so würde doch der Zweck derselben, dem Deutschen Heere den erforderlichen Bestand tüchtiger Unteroffiziere zu sichern, in verdienstlicher und dankenswerter Weise gefördert werden, wenn auch andere Verwaltungen bei der Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen soweit thunlich nach gleichen Grundsätzen verfahren wollten.

Dresden, den 28. April 1882.

Grundsätze

für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheines.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. v. 1871. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichsgesetzbl. v. 1874. S. 25) zusteht [2]), gemäß der Anlage A [3]) erteilt.

[1]) S. hierzu V., betr. die Bekanntgabe der den Militäranwärtern im königl. sächs. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, v. 17. November 1886.

[2]) Militärpensionsges. v. 27. Juni 1871.

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstands haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension,

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B [3]) auszustellen und hat nur Giltigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staats.

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C [3]) verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Giltigkeit für den Civildienst des betreffenden Staats.

Die Erteilung des Civilversorgungsscheins erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erteilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Giltigkeitsbereichs den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amte, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrierbüreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundieren, Kollationieren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

   sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehn und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen [4]).

§. 6.

Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotierung vorbehalten werden.

§. 7.

Über die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt [4]).

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Die Anlage D [5]) enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden

---

den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle v. 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 Ges. v. 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstands erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

[3]) Anlagen A, B und C sind der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

[4]) S. Anm. 1.

[5]) Anlage D ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt [6]) und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntnis geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehn, ob mit denselben ein etatsmäßiger Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehn oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen [7]), oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines [8]) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staats von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E [9]) erhalten haben;
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn, beziehentlich Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirks, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehn. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

---

[6]) S. V., die Bekanntgabe der den Militäranwärtern im königl. sächs. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen betr., v. 17. November 1886.

[7]) Bezüglich des Grundsatzes in §. 10, Nr. 1 bewendet es bei der hier maßgebenden Bestimmung in §. 19, Abs. 3 des Civilstaatsdienergesetzes v. 7. März 1835, nach welcher ein in Wartegeld gesetzter Diener Staatsdiener bleibt und zu jeder Zeit in einem seiner Berufsbildung und seinem Dienstrange entsprechenden Amte wieder angestellt werden kann, sowie dabei, daß ein auf Grund von §. 8 Ges. v. 8. Juni 1876 wegen Krankheit auf ein Jahr in Wartegeld gesetzter Diener im Falle wiedererlangter Diensttüchtigkeit wieder anzustellen ist. — Beschluß des Gesamtmin. v. 28. April 1882.

[8]) Hierzu ist bei V. v. 28. April 1882 anmerkungsweise bemerkt:

Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehn der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12-, bez. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienste oder im Reserveverhältnis durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

[9]) Anlage E ist der Raumersparnis wegen nicht mit abgedruckt worden.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Dritteil 2c.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10, Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10, Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

a) seiten der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seiten der Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seiten der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle, beziehentlich den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Erteilung des Civilversorgungsscheines wegen Invalidität erfolgt ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifiziert" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15.

Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, solange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notiert sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zwecke seiten der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind [10]).

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden [11]).

---

[10]) S. V. v. 17. November 1886, Abs. 2 nebst Anm. daselbst.

[11]) Es ist dem Ermessen der Departementsministerien anheimgegeben worden, im einzelnen Falle von [obiger] Bestimmung Gebrauch zu machen. Beschluß des Gesamtmin. v. 28. April 1882.

2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheers zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staats berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9, Absatz 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, beziehentlich in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der letzteren über die in §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die in §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10, Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheines begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks[12])

[12]) S. V. v. 17. November 1886, Abs. 2 und Anm. daselbst.

durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mitteilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24.

Zur Kontrolle[13]) darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheines beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe, ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungsrevisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungsrevisionsstelle nicht.

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntnisse, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mitteilung der Urteilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntnis nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehn. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den in §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheines findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

[13]) Mit der Handhabung der in §. 24, Abs. 1 bis 4 bezeichneten Kontrollemaßregeln sind die Departementsministerien je innerhalb ihres Geschäftskreises betraut worden. Beschluß des Gesamtmin. v. 28. April 1882.

Anlage F.
(zu §. 15.)

(Behörde.)

Liste der Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger, als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung, bez. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältnis. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.	Dienstzeit im Militär von bis	Dienstzeit im Militär Jahr.	Dienstzeit im Civil von bis	Dienstzeit im Civil Jahr.	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notiert ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiedervorlegung der Meldung.)
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.	1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$.	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.	1. Oktober 1868.	$12^{1}/_{2}$.	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1000	—	Lazarett-Inspektor.	—	
														Anmerk. *) S. §. 6 der Grundsätze.		

Anlage G.

(Behörde.)

Nachweisung einer (von) Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1. Nr.	2. Die Vakanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	6. Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	8. Einkommen der Stelle.	9. Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	10. Bemerkungen.

N., den . .ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:
Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des .... Vierteljahres 18 .. besetzt worden sind.

Ort.	„Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch: nicht etatsmäßige Anstellung	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch: etatsmäßige Anstellung	Nummer des Civilversorgungsscheines.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeisergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den . .ten ..... 18 ..

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Verordnung (des E. L. Landeskonf.), die Sicherung kirchlicher und geistlicher Gebäude gegen Feuersgefahr betreffend; vom 29. April 1882.

(Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1882. S. 186.)

Für den Fall, daß in einem kirchlichen oder geistlichen Gebäude, beziehentlich in der Nähe solcher Gebäude Feuer ausbricht, ist es für die Thätigkeit der Ortsfeuerwehrmannschaften von besonderer Wichtigkeit, daß dieselben mit den betreffenden Lokalitäten und den für dieselben vorhandenen Löschanstalten genau bekannt sind.

An die Kirchenvorstände ergeht daher infolge einer anher ergangenen Mitteilung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts*) andurch Verordnung, daß es für den Fall, daß in einem Staatsgebäude oder in einem Gebäude, in dem Unterrichts- oder Geschäftslokalitäten von Behörden und Anstalten untergebracht sind, bez. in der Nähe solcher Gebäude Feuer ausbricht, für die Thätigkeit der Ortsfeuerwehrmannschaften von besonderer Wichtigkeit ist, daß die letzteren mit den betr. Lokalitäten und den für dieselben vorhandenen Löscheinrichtungen genau bekannt sind, so ergeht an die Vorstände der vor dem Kultusmin. unmittelbar ressortierenden Behörden und Direktionen der Lehranstalten andurch V., zu dem obgedachten Zwecke das Nötige auf Grund vorheriger Vernehmung mit den Dirigenten der örtlichen Feuerwehren und Feuerlöschanstalten vorzukehren.

Es mögen hier noch nachstehende zwei G. V. Kultusmin. Aufnahme finden.

a) G. V. an die Direktionen der geschlossenen höheren Lehranstalten v. 28. Mai 1881:

Von dem Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt Professor Dr. Kloß ist inhalts der nachfolgenden Beilage von neuem in Anregung gebracht worden, in allen geschlossenen Lehranstalten, soweit es noch nicht geschehn ist, Anordnungen für den Fall einer Feuersgefahr zu treffen, und insbesondere die Zöglinge im voraus darüber mit Anweisung zu versehn, wie sie sich in einem solchen Falle zu verhalten haben.

Da die betr. Einrichtungen den örtlichen Verhältnissen anzupassen sind, so überläßt das Min. der Direktion die Angelegenheit, bez. mit dem Lehrerkollegium und insbesondere unter Zuziehung des Turnlehrers in Erwägung zu ziehen und das Erforderliche anzuordnen.

Beilage.

Der Unterzeichnete hatte am 3. Januar 1870 in einer besonderen Vorstellung an das Min. darauf hingewiesen, daß es überaus wünschenswert sei, bei den hierländischen Lehranstalten mit Internat, eine solche Organisation der Zöglinge zu treffen, wonach dieselben in Sektionen geteilt und mit Instruktion für ihr Verhalten für den Fall zu versehn sein möchten, wenn plötzlich Feuersgefahr in der Anstalt oder deren Nähe entstehn sollte.

Bekanntlich verlieren die meisten in solchen plötzlich hereinbrechenden Situationen den Kopf, und es entsteht ein sinnloser Wirrwarr, welcher unter Umständen für Personen oder Eigentum gefährlich werden kann.

Ref. war damals nicht gemeint, daß eine förmliche Feuerwehr

*) Diese Mitteilung ist unter dem 17. April 1882 erfolgt. Unter dem nämlichen Tage hat das Kultusmin. nachstehende G. V. an das Universitätsrentamt, die Direktion des Polytechnikum, die Direktionen der Gymnasien und Realgymnasien unter königl. Verwaltung, die Seminardirektionen, die Direktionen der Taubstummenanstalten und die Direktion der Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden gerichtet:

ordnung, zu diesem Behufe das Erforderliche im Einverständnisse mit den Leitern der örtlichen Feuerwehren und Feuerlöschanstalten vorzukehren, und werden zugleich die Kircheninspektionsbehörden veranlaßt, auf die gehörige Ausführung vorstehender Anordnung ihr Augenmerk zu richten.

Dresden, den 29. April 1882.

Verordnung (des Min. des Innern), einige Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes vom 20. Juli 1850 betreffend; vom 22. Mai 1882.

(G. u. Vbl. v. 1882. S. 106.)

Nachdem einige Abänderungen und Ergänzungen der, zu Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1850, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, unter demselben Tage erlassenen Verordnung für zweckmäßig zu erachten gewesen sind, so wird mit Allerhöchster Genehmigung folgendes hiermit verordnet.

§. 1. Es ist fortan durchweg verboten, die Särge an den Gräbern, in den Kirchen und in den Parentationshallen zu öffnen, ingleichen die Leichen in den geöffneten Särgen außerhalb der Sterbehäuser zur Schau auszustellen.

§. 2. Unbeschadet der Bestimmungen in §. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 und in §. 5 der Ausführungsverordnung hat in jedem Falle, wenn jemand an Pocken, Scharlachfieber, Diphtheritis, asiatischer Cholera oder Flecktyphus gestorben ist, das stille Begräbnis stattzufinden [1]).

§. 3. Die in §. 6 der Ausführungsverordnung über das stille Begräbnis getroffenen Vorschriften werden hiermit auf das Verbot:

a) des Eintritts in das Sterbehaus seiten anderer, als der mit dem Leichendienste beschäftigten Personen und der nächsten Verwandten des Verstorbenen,

b) der Ausstellung der Leiche im Sterbehause, sowie des Singens und anderer Feierlichkeiten in demselben,

beschränkt.

§. 4. Zu §. 7 der Ausführungsverordnung. Totenhallen dürfen mit Genehmigung der Medizinalpolizeibehörde auch zur Vornahme von Privatsektionen benutzt werden.

§. 5. Die in §. 10 der Ausführungsverordnung vom 20. Juli 1850 enthaltenen Bestimmungen werden in folgenden Punkten abgeändert, beziehentlich ergänzt:

I. Der Begräbnisturnus, d. i. die Frist, nach deren Ablauf belegte Gräber anderweit zu Beerdigungen benutzt werden dürfen, wird für jeden neuen Begräbnisplatz und für jede Erweiterung eines Begräbnisplatzes, auch, soweit nötig, für bereits bestehende Begräbnisplätze von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Gehör des Bezirksarztes festgestellt. Für das Mindestmaß dieser Frist sind die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserverhältnisse des Begräbnisplatzes, sowie die örtliche Erfahrung über die Verwesungsdauer bestimmend. Doch darf sie in keinem Falle für die Gräber von über 10 Jahre alten Personen weniger als fünfzehn, für die von Kindern bis zum erfüllten 10. Lebensjahre weniger als zehn Jahre betragen. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß, bei der weiteren Benutzung belegter Gräber, die in denselben etwa noch vorhandenen Überreste der betreffenden Leichname wieder vergraben werden [2]).

II. Bei der Anlegung neuer Begräbnisplätze und bei der Erweiterung von schon vorhandenen Begräbnisplätzen kann für das dazu bestimmte Areal in den Fällen, wo bei geringem Tiefstande und bei der Stromesrichtung des Grundwassers eine Verunreinigung der Brunnen von den Gräbern her sich befürchten läßt, eine Entfernung bis zu 50 Meter von dem vorhandenen nächstgelegenen Brunnen verlangt werden. Dieselbe Entfernung kann unter den gedachten Voraussetzungen für solche Brunnen vorgeschrieben werden, die in der Nähe von Begräbnisplätzen neu angelegt werden sollen.

Über das Maß der einzuhaltenden Entfernungen sind in allen Fällen, nach vorgängiger genauer Feststellung der Grundwasserverhältnisse, die Bezirksärzte mit ihrem Gutachten zu hören [2]).

Auf Brunnen, die ausschließlich zu Zwecken eines Be-

---

mit allerhand Feuerlöschrequisiten gebildet werden sollte, was mehr Sache der örtlichen Löschmannschaften sein dürfte; allein die Wichtigkeit einer geordneten Hilfeleistung durch eine einfache Hausfeuerwehrordnung springt sofort in die Augen. Da ist z. B. für einen geordneten Abzug von den Schlafsälen zu sorgen, wenn die Gefahr des Nachts hereinbricht; es ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, vielleicht den entstehenden Brand zu löschen, es sind die Akten der Anstalt oder wertvolles Anstaltsinventarium in Sicherheit zu bringen und dergl. mehr. Von den lokalen Verhältnissen wird es abhängen, ob die Zöglinge für jene Zwecke in 3, 4, 5 oder 6 Sektionen einzuteilen wären. Hauptsache bleibt es, daß jeder einzelne weiß, wo er sich zur Hilfeleistung aufzustellen hat, während die Sektionsführer vorher schon instruiert sein müssen über die Art und Weise der ihrer Abteilung zukommenden Hilfeleistung. Durch die beim Turnunterrichte gewonnene Ordnungsfertigkeit der Zöglinge läßt sich in dieser Beziehung leicht Wandel schaffen und der Turnlehrer dürfte in den meisten Fällen der geeignete Mann sein, jene erwünschte Organisation zu treffen und dem Lehrerkollegium zur Kenntnis und Beratung vorzulegen.

Diese Ordnung könnte zu Anfang jedes Semesters festgestellt und am schwarzen Brette angeschlagen werden; vielleicht wäre es zweckdienlich, selbst im Sommersemester einmal eine Probe anzustellen, damit jeder seinen Sammelplatz und Verwendung in praxi kennen lernt. 2c.

b) G. V. an die Seminardirektionen v. 16. Juni 1885:

Das Kultusmin. hat zu ersehn gehabt, daß bei einer Mehrzahl von Seminaren in die Versicherung des Anstaltsinventars 2c. wegen Feuerschaden auch das Eigentum der Schüler eingezogen worden ist und die Kosten dieser Versicherung ebenfalls aus der Staatskasse übertragen werden. Das Min. hat dies als eine zu weit gehende Fürsorge für das Wohl der Schüler zu erachten. Dasselbe will zwar die bereits bestehenden bezüglichen Versicherungsverträge zur Zeit nicht beanstanden, befindet aber, daß mit deren Ablauf das Schülereigentum von der Versicherung auf Staatskosten auszuschließen ist und hat den Seminardirektionen anheim zu geben, ob sie Anlaß nehmen wollen, eine private Versicherung des Schülereigentums auf Kosten der Schüler einzuleiten. Im übrigen ist zur Erneuerung von Versicherungsverträgen vorher ministerielle Genehmigung einzuholen.

[1]) S. auch die durch V. v. 10. Juli 1884 bekannt gemachte Instruktion für die Bezirksärzte §. 28, Nr. 6.

[2]) S. die in Anm. 1 angezogene Instruktion für die Bezirksärzte §. 28, Nr. 3.

gräbnisplatzes bestimmt sind, leiden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

III. Bei Bestimmung der Entfernung neu anzulegender oder zu erweiternder Begräbnisplätze von Wohngebäuden ist, vorbehältlich der Vorschrift unter II,

a) wenn die Wohngebäude in geschlossener Bauweise aufgeführt sind, ein Abstand von wenigstens 25 Metern innezuhalten, wogegen

b) dann, wenn die betreffenden Wohngebäude nicht in geschlossener Bauweise ausgeführt sind, unter dem obigen Vorbehalte auf eine Entfernung bis zu 10 Metern herabgegangen werden kann.

Die Vorschriften unter a und b gelten auch für den Fall der Errichtung neuer Wohngebäude in der Nähe von Begräbnisplätzen.

IV. Von der zuständigen Behörde kann die Einfriedigung der Begräbnisplätze, wenn dieselben nicht, wie es in der Regel geschehn soll, mittels einer Mauer erfolgt, ausnahmsweise auch durch einen Zaun oder eine lebende Hecke gestattet werden.

§. 6. Die Anlegung von Grüften auf Begräbnisplätzen ist nur unter der Bedingung ihres dichten Verschlusses, der durch dicht schließende Steinplatten oder metallene Deckel, die jedoch beide Lustlöcher nicht enthalten dürfen, am besten aber durch Bedeckung des ganzen Gruftgewölbes mit einer, einen halben Meter hohen Erdschicht bewirkt werden kann, gestattet.

Dresden, den 22. Mai 1882.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien betreffend; vom 8. Juli 1882.

(G. u. Vbl. v. 1882. S. 153.)

[Diese Bek. ist in Anm. 20 zu der A. V. vom 29. Januar 1877 abgedruckt.]

Verordnung (des Kultusmin.), das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend; vom 8. November 1882.

(G. u. Vbl. v. 1882. S. 252.)

[Diese V. ist in Anm. 62 unter b zu A. V. v. 25. August 1874 abgedruckt.]

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die kirchliche Einführung der Kirchschullehrer in ihr kirchliches Amt betreffend; vom 22. November 1882.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882. S. 299.)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium hat im Einverständnisse mit dem königlichen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in betreff der kirchlichen Einführung der Kirchschullehrer in ihr kirchliches Amt folgende allgemeine Anordnung zu treffen beschlossen.

1.

Der in Gemäßheit der Bestimmung in §. 20, Nr. 3, Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 erfolgten Einweisung eines Lehrers in das Schulamt hat, wenn mit letzterem kirchendienstliche Verrichtungen verbunden sind, in Zukunft noch eine kirchliche Einführung des betreffenden Lehrers in sein kirchliches Amt zu folgen.

2.

Diese Einführung ist an dem ersten, dem Amtsantritte des betreffenden Lehrers folgenden Sonn- oder Festtage im Hauptgottesdienste nach der zweiten Vorlesung vor versammelter Gemeinde vorzunehmen.

3.

Dieselbe hat in der Weise zu erfolgen, daß der Ortsgeistliche am Altar, vor dem der Einzuführende Stellung nimmt, mittels einer kurzen Ansprache die Gemeinde mit dem Namen, dem Bildungsgange und beziehentlich der amtlichen Vergangenheit des neuen Kirchendieners bekannt macht, diesen selbst unter dem Hinweis auf die von ihm übernommenen kirchendienstlichen Verpflichtungen zu deren treuer Erfüllung anermahnt und hiernächst denselben auffordert, nunmehr in die Ausübung der bei dem Gottesdienste ihm zugewiesenen kirchendienstlichen Funktionen einzutreten, worauf, beziehentlich nach Aushändigung der Instruktion, sofern die Anstellung einer solchen für das betreffende Kirchendieneramt seiten der Kircheninspektion in Gemäßheit der Verordnung vom 19. März 1875 †) bewirkt worden ist, die Handlung mit Gebet und Segenswunsch zu schließen ist.

4.

Die bevorstehende kirchliche Einführung eines Kirchschullehrers in sein kirchliches Amt ist am nächstvorhergehenden Sonntage von der Kanzel abzukündigen. Auch sind der Kirchenpatron, sowie die Mitglieder des Kirchen- und Schulvorstands zur Teilnahme an derselben einzuladen. Soweit thunlich, ist dahin Fürsorge zu treffen, daß die erschienenen Mitglieder des Kirchen- und Schulvorstands auf dem Altarraume Platz nehmen können.

5.

Erst nach erfolgter Einführung hat der Kirchschullehrer in die Ausübung der bei dem Gottesdienste ihm übertragenen kirchendienstlichen Funktionen einzutreten.

6.

Der Erfolg der Einführung ist von dem Pfarrer dem Ephorus, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen anzuzeigen.

7.

Rücksichtlich der Verpflichtung und Einweisung von Kantoren und Organisten oder anderen Kirchendienern, die nicht zugleich ein öffentliches Schulamt bekleiden, bewendet es bei der bisherigen Einrichtung und bleibt die Vornahme einer besonderen kirchlichen Einführung der Entschließung der betreffenden Kirchenvorstände überlassen ††).

Hiernach haben, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 22. November 1882.

†) Diese V. ist in Anm. 97 zu A. V. v. 25. August 1874 abgedruckt.

††) S. hierzu auch V. v. 26. Juli 1886.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Einführung eines neuen Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen betreffend[1]; vom 27. Dezember 1882.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 1.)

Der im Jahre 1881 veröffentlichte Entwurf eines neuen Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen ist auf Grund der darüber ausgesprochenen Urteile einer sorgfältigen Revision und Umarbeitung unterworfen worden. Nachdem solche zu Ende geführt und die hieraus hervorgegangene neue Bearbeitung von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern gebilligt worden ist, steht nunmehr in der Mitte des Monats Februar 1883 das Erscheinen des Gesangbuchs für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen zu erwarten. Wegen dessen Einführung wird mit Genehmigung der Herren Staatsminister von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium nachstehendes bestimmt und angeordnet:

1.

Das vorgedachte Landesgesangbuch hat die Bestimmung, an die Stelle der seither in den evangelisch-lutherischen Gemeinden und Kirchen des Landes bei den öffentlichen Gottesdiensten gebrauchten verschiedenen Gesangbücher zu treten, dergestalt, daß künftig im ganzen Lande, soweit nicht die Benutzung des wendischen Gesangbuchs in Frage kommt, nur dieses einzige Gesangbuch in Kirche und Schule in Gebrauch zu stehn haben wird[2].

---

[1]) Vergl. hierzu Mitteilung des E. L. Landeskons., das von dem E. L. Landeskons. herausgegebene Gesangbuch für die ev.-luth. Landeskirche des Königr. Sachsen und das Landeschoralbuch betr., v. 31. Januar 1883 im Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 15.

[2]) S. hierzu:

a) V. E. L. Landeskons., das Landeschoralbuch betr., v. 18. Januar 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1883. S. 11).

Mit der von den einzelnen Kirchenvorständen nach Maßgabe [obiger] V. zu beschließenden Einführung des neuen Landesgesangbuchs in den betr. Kirchgemeinden hat daselbst auch das neue Landeschoralbuch, auf dessen Melodien zu Anfang eines jeden Liedes im neuen Gesangbuche Bezug genommen ist, in Gebrauch zu treten.

Die Anschaffung dieses Choralbuchs für den den Kirchengesang leitenden Kirchendiener, sowie der für die Mitglieder der Kirchenchöre nötigen kleinen Melodienbücher hat auf Kosten des betr. Kirchenärars zu erfolgen.

Die vorgedachten Druckwerke sind von B. G. Teubner in Leipzig und Dresden, derselben Buchdruckerei, welcher der Druck und Debit des neuen Landesgesangbuchs übertragen ist, zu beziehen.

b) V. E. L. Landeskons., den Gebrauch der Parallelmelodien im Landeschoralbuche betr., v. 17. April 1885 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 34).

Das E. L. Landeskons. findet sich zu Vermeidung irrtümlicher Auffassungen, wie sie durch einige Kundgebungen in der Presse hervorgerufen werden könnten, veranlaßt, hinsichtlich der Anwendung von anderen, als den über die Lieder des Landesgesangbuchs geschriebenen Melodien des Landeschoralbuchs für den gottesdienstlichen Gebrauch in und außerhalb der Kirche folgendes zu verordnen.

1.

Als Regel hat zu gelten, daß jedes Lied des Landesgesangbuchs nach der über dasselbe gesetzten, durch Namen und Nummer bezeichneten Melodie des Landeschoralbuchs, welches laut [der unter a abgedruckten] V. v. 18. Januar 1883 zugleich mit der Annahme und Einführung des Gesangbuchs in Gebrauch zu nehmen gewesen ist, gesungen werde.

2.

Dies schließt den Gebrauch einer Parallelmelodie nach dem Verzeichnisse derselben im Landeschoralbuche Seite VI flg., namentlich in der Übergangszeit und in solchen Gemeinden nicht aus, in welchen zeitweilig die Anwendung der vorgeschriebenen Melodie aus praktischen Gründen unthunlich ist.

Doch ist auch im Falle der Wahl einer Parallelmelodie nicht bloß auf die Gleichzahl der Silben, sondern auch darauf zu achten, daß die gewählte Melodie dem Geiste des Liedes und der kirchlichen Zeit nicht widerspreche. Daher werden beispielsweise nicht bei jedem, übrigens rhythmisch übereinstimmenden Liede die Melodie „Ach was soll ich Sünder machen" mit „Hosianna Davids Sohne" vertauscht, oder die überdies in verschiedenem Texte gesetzten Melodien „Heut triumphieret Gottes Sohn" und „Vater unser im Himmelreich" nach Belieben für einander gewählt, oder auch die Moll-Melodie „Wer nur den lieben Gott läßt walten" durch eine der parallelen Dur-Melodien ersetzt werden dürfen.

Insonderheit sind allgemein bekannte Lieder, welche „eigene Melodien" haben, nur im äußersten Notfalle nach einer anderen Melodie zu singen.

3.

Die Wahl einer Parallelmelodie steht dem Kantor oder Kirchschullehrer, als dem mit der musikalischen Leitung des Gottesdienstes Beauftragten, zu. Doch haben die Geistlichen, und zwar wo deren mehrere fungieren, der Pfarrer, darüber Aufsicht zu führen, daß Ungehörigkeiten vermieden werden.

4.

Unbedingt ausgeschlossen ist die eigenmächtige Abänderung von Melodien zu dem Zwecke, um sie an Lieder mit ähnlichem, aber nicht ganz gleichem Rhythmus, bez. mit nur annähernd gleicher Silbenzahl, anzupassen. Denn wenn es auch bei der Bearbeitung des Landeschoralbuchs nicht hat vermieden werden können, einige wenige Melodien an solche Lieder, für welche sich eine ganz geeignete Melodie überhaupt nicht vorfand, durch kleine Änderungen anzupassen — z. B. Mel. 5 zu Lied 107, Mel. 124 zu Lied 379, Mel. 157 zu Lied 551 — so berechtigt dies doch nicht zu einer Ausdehnung dieses Verfahrens auf solche Lieder, welchen eine geeignete Melodie beigelegt ist, und ist jede derartige, ins Belieben des einzelnen gestellte Abänderung der in das Choralbuch eingestellten Melodien um so entschiedener abzuweisen, als durch Zulassung derselben der, gemäß der Mitteilung vom 31. Januar 1883 (Vbl. v. 1883. S. 15 flg., besonders S. 24) erstrebte zweifache Zweck der Herausgabe des Landeschoralbuchs: Einheit im Choralgesang der Landeskirche herzustellen und den Reichtum des Liederschatzes unserer Kirche auch nach der gesanglichen Seite, mehr als dies bisher geschehn ist, zur Geltung zu bringen, vereitelt würde.

c) Bek. E. L. Landeskons., eine Ausgabe des Landesgesangbuchs mit Melodien betr., v. 4. Dezember 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 93).

Das E. L. Landeskons. hat in Berücksichtigung des von einer ansehnlichen Anzahl Mitglieder der vierten ordentlichen Landessynode ausgesprochenen Wunsches, sowie mehrfacher inzwischen aus weiteren Kreisen der Landeskirche erfolgten Anregungen beschlossen, von dem Landesgesangbuche ungeachtet der dagegen früher gehegten und der Landessynode mitgeteilten Bedenken doch noch eine Ausgabe mit Melodien zu veranstalten. Dieselbe erscheint im Laufe dieses Monats in Kommission bei B. G. Teubner in Leipzig und Dresden und ist zu dem Preise von 1 ℳ 60 ₰ für das ungebundene Exemplar unter übrigens gleichen Bedingungen, wie die anderen Ausgaben des Landesgesangbuchs zu beziehen.

Das Landeskons. giebt sich dabei der Hoffnung hin, daß der Gebrauch dieser Ausgabe einen weiteren Fortschritt in der Übereinstimmung bei dem Gesange der zu den Liedern des Gesangbuchs gehörigen Melodien in der gesamten Landeskirche herbeiführen werde.

d) Bek. E. L. Landeskons., die Ausgabe eines Militärgesang- und Gebetbuchs betr., v. 8. Dezember 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 93).

Von dem durch die Eisenacher Konferenz bearbeiteten und für Sachsen mit entsprechenden Zusätzen versehenen evangelischen Militärgesang- und Gebetbuch ist auf Anordnung des königl. sächsischen Kriegsmin. unter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister eine Ausgabe für das königl. sächsische (XII.) Armeekorps herausgegeben worden. Dasselbe ist im Verlage von Pöschel und Trepte in Leipzig erschienen und in einfacher Ausgabe in Leinwand gebunden zum Preise von 80 Pfennigen für das Exemplar zu beziehen.

Das E. L. Landeskons. will nicht unterlassen, die Geistlichen der Landeskirche mit dem Bemerken auf dieses sächsische Militärgesang- und Gebetbuch aufmerksam zu machen, daß der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, sowie den Superintendenturen des Landes Exemplare des genannten Buchs zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung im Archiv, bez. der Bibliothek, von hier aus zugehn werden.

2.

Die Einführung des Landesgesangbuchs in den Kirchgemeinden des Landes soll jedoch nicht zwangsweise, vielmehr nach Maßgabe der Bestimmung in §. 24 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 nur mit Einverständnis der Kirchenvorstände der einzelnen Kirchgemeinden eintreten. Es sind daher zunächst die Kirchenvorstände mit ihrer Erklärung darüber zu hören, ob und von welchem Zeitpunkte an das Landesgesangbuch in ihrer Parochie in Gebrauch kommen soll [3]).

3.

Je mehr indes nicht bloß mit Rücksicht auf den Inhalt des neuen Landesgesangbuchs, sondern auch im Interesse der zahlreichen, ihren Wohnort öfter wechselnden Kirchgemeindeglieder die möglichst baldige und allgemeine Ingebrauchnahme desselben wünschenswert und zum Teil sogar Bedürfnis ist, um so dringender wird den Kirchenvorständen des Landes empfohlen, auf die baldigste Einführung des Landesgesangbuchs in den von ihnen vertretenen Kirchgemeinden Bedacht zu nehmen [3]).

4.

Zu Erleichterung der Fassung und Ausführung einer der unerwähnten Empfehlung entsprechenden Beschlußnahme ist der Preis der am meisten gebrauchten und begehrten Sorte des Landesgesangbuchs, der Volks- und Schulausgabe, so niedrig, nämlich auf eine Mark für das ungebundene Exemplar, durch dessen Einband ein weiterer Aufwand von 40 bis 50 ₰ entstehn wird, festgestellt worden, daß ein etwaiges, aus dem durch die Anschaffung des neuen Gesangbuchs entstehenden Aufwande entnommenes Bedenken nicht füglich in entscheidenden Betracht kommen kann.

Überdies wird die Anschaffung des neuen Gesangbuchs zunächst mindestens in einem Exemplare für jede Familie der Gemeinde, soweit nach den Vermögensverhältnissen der Beteiligten nötig, aus den für diesen Zweck gebildeten Fonds, den Kirchenäraren und Kirchgemeindekassen, sowie etwaigen sonstigen, den Kirchenvorständen zur Verfügung stehenden Mitteln [4]) dergestalt zu erleichtern sein, daß die von den Kirchenvorständen beschlossene Einführung desselben nicht durch den Mangel einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren auf seiten der Gemeindeglieder erschwert werde.

Zu gleichem Behufe werden von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium aus dem bei demselben verwalteten, aus den Erträgnissen der allgemeinen Kirchenkollekte zur Förderung der Einführung eines Landesgesangbuchs angesammelten Fonds den Gemeinden, welche das Landesgesangbuch bei sich einführen, auf Ansuchen der Kirchenvorstände Unterstützungen durch Freiexemplare und eine Anzahl Exemplare zu wesentlich ermäßigtem Preise, oder nach Befinden in Geldbeträgen, bewilligt werden [5]).

5.

Der Druck und Debit des neuen Landesgesangbuchs ist von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium ausschließlich der Buchdruckerei und Verlagshandlung B. G. Teubner in Leipzig und Dresden, welche seither den Druck und Debit des Dresdner Gesangbuchs besorgt hat, übertragen worden.

Das neue Landesgesangbuch wird zunächst, vorbehältlich der nachmaligen Herstellung weiterer Ausgaben, in zwei Ausgaben erscheinen, und zwar in der oben unter 4 bezeichneten sogenannten Volks- und Schulausgabe und sodann in der Taschenausgabe, deren Preis für das ungebundene Exemplar auf zwei Mark bestimmt worden ist [6]).

6.

Der etwaige, durch den Verkauf des neuen Landesgesangbuchs zu erzielende Reingewinn wird von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium ausschließlich im Interesse der evangelisch-lutherischen Landeskirche verwendet werden [7]).

Soweit seither von Druck und Herausgabe einzelner Gesangbücher Stiftungen oder Anstalten eine Einnahme zugeflossen ist, wird seiten des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums, jedoch ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Verpflichtung, auf Gewährung einer billigen Entschädigung wegen des etwaigen, denselben durch Einführung des Landesgesangbuchs entstehenden Verlustes aus dem vorerwähnten Reingewinn, soweit thunlich, Bedacht genommen werden.

7.

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium wird dafür Sorge tragen, daß einem jeden Kirchenvorstand ein Exemplar der Volks- und Schulausgabe des neuen Landesgesangbuchs alsbald nach deren Erscheinen unentgeltlich zugehe.

---

[3]) Nach Erlaß Nr. 5 an die ev.-luth. Landessynode v. 13. Mai 1886 war damals das neue Landesgesangbuch mit Ausnahme von 6 Gemeinden, welche wegen besonderer Verhältnisse sich zur Annahme desselben noch nicht hatten entschließen können, im ganzen Lande eingeführt. Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. 1886, 1. Abt., S. 17.

[4]) Das E. L. Landeskons. hatte bereits durch V. v. 25. Juni 1881 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881. S. 15) darauf hingewiesen, daß es sich empfehle, schon jetzt in den einzelnen Kirchgemeinden des Landes Fonds zu dem Zwecke zu gründen, daß daraus die künftige Anschaffung des neuen Landesgesangbuchs für weniger bemittelte Gemeindeglieder bestritten, bez. erleichtert werde. — Die V. fährt dann fort:

Die Begründung und fernere Ansammlung solcher Fonds wird den Verhältnissen der einzelnen Kirchgemeinden entsprechend zu erfolgen haben, es werden jedoch hierbei insbesondere Beiträge aus den Kirchenäraren, den Kirchgemeindekassen und anderen geeigneten Kassen, auch die Sammlungen freiwilliger Beiträge, ingleichen die Einführung und Erhebung einer besonderen Abgabe für diesen Zweck, z. B. bei sich ereignenden Besitzveränderungen an dem zur Parochie gehörigen Grund und Boden, in Betracht kommen. Auch steht zu hoffen, daß es an Schenkungen an diese Fonds seiten dazu vermögender kirchlich gesinnter Gemeindeglieder nicht fehlen werde.

[5]) Wegen Einführung und Wiederaufhebung einer allgemeinen Kollekte zur Förderung der Einführung des Landesgesangbuchs s. Anm. 2 unter V, c zu Gen. v. 27. August 1728.

[6]) S. oben Anm. 2. — S. auch Bek. E. L. Landeskons. v. 27. Dezember 1883 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1884. S. 1).

[7]) S. Bek. E. L. Landeskons., die neue Gesangbuchskasse betr., v. 22. Juni 1886 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 42). Dort ist auch das Statut für die unter dem Namen „Neue Gesangbuchskasse" errichtete, vom Kultusmin. durch Dekret v. 25. November 1884 bestätigte Stiftung abgedruckt.

Indem vorstehendes den Kirchenbehörden, Geistlichen, Kirchenvorständen und Kirchgemeinden des Landes hiermit bekannt gegeben wird, ergeht an die sämtlichen Inspektionsbehörden andurch Verordnung, die ihnen unterstehenden Kirchenvorstände zu einer bestimmten Erklärung, ob und beziehentlich unter welchen Bedingungen sie für ihre Kirchgemeinden das Landesgesangbuch annehmen und solches in letzteren eingeführt sehn wollen, aufzufordern und über den Erfolg bis zum Ende des Monats Juni 1883 Bericht anher zu erstatten [8]).

Dresden, den 27. Dezember 1882.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regelung von Differenzen in den Grenzparochien Großdölzig und Quesitz abgeschlossenen Rezeß betreffend; vom 25. April 1883.

(G. u. Vbl. v. 1883. S. 28.)

Die königlich sächsische und die königlich preußische Regierung waren übereingekommen, die Beitragspflicht der königlich preußischen Ortschaft Möritzsch bei Aufbringung der Parochial- und Schullasten der im Königreiche Sachsen gelegenen Parochie Großdölzig und die Beteiligung der königlich preußischen Ortschaft Döhlen bei der Fixation der Accidenzien und Stolgebühren des Pfarrers und Kirchschullehrers in der im Königreiche Sachsen gelegenen Parochie Quesitz im Rezeßwege zu regeln. Nachdem durch die beiderseits ernannten Kommissare unter dem 2. Mai 1882 der angefügte Rezeß abgeschlossen und unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs durch Ministerialerklärung ratifiziert, auch die bezügliche Urkunde gegen die königlich preußischerseits erfolgte Ratifikation unter dem 12. dieses Monats ausgewechselt worden ist, so wird dieser Rezeß hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 25. April 1883.

Rezeß.

Zu Beseitigung der in den von der preußisch-sächsischen Landesgrenze durchschnittenen Grenzparochien Großdölzig und Quesitz hinsichtlich der Aufbringung der Parochial- und beziehentlich Schullasten entstandenen Differenzen und zu Regulierung dieser Verhältnisse ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen dazu beauftragten Kommissare, und zwar:

königlich sächsischerseits von dem Geheimen Regierungsrat im königlich sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Dresden

Kurt Damm Paul von Seydewitz,

königlich preußischerseits von dem Konsistorialrat und Justitiar in Magdeburg

Carl Eduard Nitze

auf Grund der am 21. Oktober 1879 in Großdölzig und an demselben Tage in Quesitz mit den Interessenten gepflogenen Verhandlungen, resp. auf Grund der für das Rittergut Großdölzig-Oberhof unter dem 17. November 1879 abgegebenen Beitrittserklärung folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

A.

Die Kirchen- und Schulgemeinde Großdölzig betreffend.

1. In die im Königreiche Sachsen gelegene Kirche zu Großdölzig sind

königlich sächsischerseits die politischen Gemeinden Großdölzig und Kleindölzig, sowie die von dem politischen Gemeindeverbande eximierten Rittergüter Großdölzig-Oberhof, Großdölzig-Unterhof und Kleindölzig,

und ist

königlich preußischerseits die Gemeinde Möritzsch eingepfarrt.

Auch sind sämtliche vorgenannte Gemeinden und Rittergüter in die im Königreiche Sachsen gelegene Kirchschule zu Großdölzig eingeschult.

2. Die Beschlüsse, welche über die kirchlichen Bedürfnisse gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staats zu beurteilen, in welchem die Kirche liegt, und von den kirchlichen Behörden desselben zu genehmigen. Die Beschlüsse, welche über die Bedürfnisse für die Schule gefaßt werden, sind nach der Verfassung und Gesetzgebung desjenigen Staats zu beurteilen, in welchem die Schule liegt, und von den Schulbehörden desselben zu genehmigen.

Die in dieser Weise gültig gefaßten und genehmigten Beschlüsse sind auch für die ausländischen Eingepfarrten, resp. Eingeschulten verbindlich, doch stehn diesen, wenn sie sich beschwert glauben, alle nach den Gesetzen des Staats, in welchem die Kirche, beziehentlich die Schule liegt, zulässigen Rechtsmittel, sowie das Recht der Beschwerdeführung bei der kompetenten Behörde dieses Staats zu.

Entscheidungen, welche in derartigen Differenzen gegen die ausländischen Eingepfarrten, resp. Eingeschulten ergehn, sind von der persönlichen Obrigkeit der letzteren, ohne daß dieser eine materielle Kognition in der Sache zusteht, sofort zu vollstrecken, sobald sie durch die betreffende ausländische Behörde unter gehöriger Angabe der Thatumstände, auf welchen das Schuldverhältnis beruht, requiriert wird.

3. Die in der Kirchengemeinde Großdölzig aufzubringenden Parochialumlagen und die in der Schulgemeinde Großdölzig aufzubringenden Schulumlagen werden auf den preußischen und den sächsischen Teil der Gesamtgemeinde verteilt je nach Verhältnis einerseits des innerhalb der Gemeinde Möritzsch und andererseits des innerhalb der Gemeinden Großdölzig und Kleindölzig, sowie der Rittergüter Großdölzig-Oberhof, Großdölzig-Unterhof und Kleindölzig vorhandenen Grundbesitzes. Die Schulgeldsätze sollen in der ganzen Schulgemeinde einheitliche sein.

Um eine sichere Grundlage für die Berechnung dieses Quotalverhältnisses zu erhalten, ist der Flächengehalt des

[8]) S. Anm. 3.

in der gesamten Kirchengemeinde, beziehentlich in der gesamten Schulgemeinde vorhandenen Grundbesitzes zu ermitteln, in preußischen Morgen rechnungsmäßig zum Ausdruck zu bringen und alsdann auf den preußischen und den sächsischen Teil der Gesamtgemeinde zu repartieren.

Bemerkt wird, daß die Morgenzahl in Möritzsch zur Zeit auf „686" inkl. Dorflage beziffert ist.

Es ist einflußlos, ob der Grundbesitz bebaut ist oder nicht, sowie ob er wirtschaftlichen Zwecken dient oder nicht. Bei Auswerfung der Quote bleiben diejenigen Grundstücke unberücksichtigt, welche im Eigentum der Kirche (Kirchlehn), der Pfarre (Pfarrlehn), der Schule (Schullehn), sowie der Kirchgemeinde oder der Schulgemeinde sich befinden.

Die Art der Aufbringung der Parochial- und Schulumlagen innerhalb des preußischen, wie des sächsischen Teiles der Gesamtgemeinde wird durch das vorstehends festgesetzte Quotalverhältnis nicht berührt.

Dieses Quotalverhältnis tritt vom 1. Januar 1880 an in Wirksamkeit.

4. Eine Änderung des mittels gegenwärtigen Rezesses festgestellten Beitragsverhältnisses zwischen dem preußischen und dem sächsischen Teile der Kirchen- und Schulgemeinde Großdölzig kann nur mit Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen.

Die Frage einer etwaigen dereinstigen Auspfarrung der preußischen Ortschaft bleibt unberührt.

B.

Die Kirchengemeinde Quesitz betreffend.

1. In die im Königreiche Sachsen gelegene Kirche zu Quesitz ist

königlich sächsischerseits die politische Gemeinde Quesitz und

königlich preußischerseits die Gemeinde Döhlen

eingepfarrt.

2. Die eingepfarrte preußische Gemeinde Döhlen beteiligt sich an der in der Parochie Quesitz nach dem königlich sächsischen Kirchengesetze, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. Dezember 1876 (königl. sächs. Gesetz- u. Vbl. v. J. 1876. S. 715) auszuführenden Fixation der Accidenzien und Stolgebühren des Pfarrers und des Kirchschullehrers (Küsters) in Quesitz, und zwar nach Maßgabe der in dem angezogenen Gesetz enthaltenen Vorschriften. Es sind daher in den festen Gehalt, welcher nach §. 3 des allegierten Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1876 dem Pfarrer und dem Kirchschullehrer (Küster) an Stelle des durchschnittlichen Jahresbetrags der Accidenzien und Stolgebühren während der vier Kalenderjahre 1872, 1873, 1874 und 1875 zu gewähren ist, auch diejenigen Accidenzien und Stolgebühren mit einzurechnen, welche in den bezeichneten vier Kalenderjahren aus der Gemeinde Döhlen zu gewähren gewesen sind.

3. Dagegen partizipiert die preußische Gemeinde Döhlen anteilig an der durch das königlich sächsische Staatsgesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876 (königl. sächs. Gesetz- u. Vbl. v. J. 1876. S. 251) den Kirchengemeinden bewilligten, einerseits nach der Durchschnittszahl der Taufen, Aufgebote, Präsentationsschreiben und Trauungen in den Kalenderjahren 1872, 1873, 1874 und 1875 und andererseits nach den herkömmlichen oder matrikelmäßigen niedrigsten Gebührensätzen derselben zu berechnenden Entschädigungsbeträgen aus der königlich sächsischen Staatskasse.

Es sind ferner — gemäß §. 1 des angezogenen Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1876 — Taufen, Aufgebote und Trauungen, wenn sie in der einfachsten Form vollzogen werden, auch an den in der Gemeinde Döhlen wohnhaften Parochianen unentgeltlich zu vollziehen. Diese Unentgeltlichkeit erstreckt sich auch auf die Präsentationsschreiben und die sonstigen Schriften und Kirchenzeugnisse, einschließlich der Einträge in die Kirchenbücher, welche die vom 1. Januar 1876 an vorgekommenen und ferner vorkommenden Taufen, Aufgebote und Trauungen betreffen, wie denn auch Abgaben an die Kirchenärare bei solchen Taufen und Trauungen nicht stattfinden.

Endlich gilt auch bezüglich der preußischen Gemeinde Döhlen, daß Pfarrer und Kirchschullehrer (Küster) in Quesitz — gemäß §. 7 des allegierten Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1876 — für keine in ihr Amt einschlagende und ihnen obliegende einzelne Handlung oder Bemühung, für welche durch die Fixation Entschädigung eingetreten ist, eine Gegenleistung anzunehmen haben.

4. Die Parochie Quesitz wird sowohl bei Berechnung der vorstehends unter Nr. 2 behandelten fixierten festen Gehälter für ihren Pfarrer und Kirchschullehrer (Küster), als auch bei Auswerfung der vorstehends unter Nr. 3 behandelten Entschädigungsbeträge aus der königlich sächsischen Staatskasse als ein einheitliches Ganzes angesehn.

5. Der Zeitpunkt, von welchem an die preußische Gemeinde Döhlen in die Accidenzienfixation eintritt und an den Entschädigungsbeträgen aus der königlich sächsischen Staatskasse für weggefallene Accidenzien und Stolgebühren teilnimmt, ist auf den 1. Januar 1880 festgesetzt worden.

Die Frage einer etwaigen dereinstigen Auspfarrung der preußischen Ortschaft bleibt unberührt.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden

Rezeß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterzeichnet.

Dresden und Magdeburg, den 2. Mai 1882.

Kurt Damm Paul von Seydewitz, Geheimer Regierungsrat.

Carl Eduard Nitze, Konsistorialrat und Justitiar.

Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883.

(Reichsgesetzbl. v. 1883. S. 73.)

— §. 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen

des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbands mit festem Gehalte angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes [welche vom Versicherungszwang handeln] keine Anwendung. ꝛc.

Reichsgesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juli 1883[1])[2]).

(Reichsgesetzbl. v. 1883. S. 159.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1. ꝛc.

Artikel 16.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Änderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom

12. Juni 1872, Reichsgesetzbl. S. 170,
2. März 1874, " " 19,
8. April 1876, " " 134,
17. Juli 1878, " " 199,
23. Juli 1879, " " 267,
15. Juli 1880, " " 179

und vom

18. Juli 1881, " " 233,

sowie durch die am 26. Juli 1881 und 21. April 1883 bekannt gemachten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesrats festgestellt sind, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Dabei sind an Stelle der Ausdrücke: Norddeutscher Bund, Bundesgebiet, Bundesangehörige, die dem Deutschen Reiche entsprechenden Bezeichnungen anzuwenden, die Thalerwährung in Reichswährung zu verändern. ꝛc.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1883.

---

[1]) Die Gewerbeordn. ist auch giltig für Südhessen, Württemberg, Baden und Bayern. Vergl. Anm. 11 zu der durch Reichsges. v. 16. April 1871 publizierten Verfassung des Deutschen Reichs, vergl. auch Art. 16, Abs. 2 obigen Reichsges. — Nach Reichsges., betr. die Einführung der Gewerbeordn. in Elsaß-Lothringen, v. 27. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888. S. 57) ist die Gewerbeordn. mit ihren Nachträgen, vorbehältlich einiger Modifikationen, vom 1. Januar 1889 an auch in Elsaß-Lothringen als Reichsgesetz in Kraft getreten. — Vergl. hierzu noch

a) Reichsges. v. 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100 litt. e des Ges., betr. die Abänderung der Gewerbeordn. v. 18. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. v. 1884. S. 255).
b) Reichsges. v. 23. April 1886, betr. die Abänderung der Gewerbeordn. (Reichsgesetzbl. v. 1886. S. 125).
c) Reichsges., betr. Abänderung der Gewerbeordn. Vom 6. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. v. 1887. S. 281).
d) Die am 4. Januar 1885, 24. April 1885, 1. April 1886 und 5. Januar 1887 bekannt gemachten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesrats (Reichsgesetzbl. v. 1885. S. 2 und S. 92, v. 1886. S. 68 und v. 1887. S. 4). — Diese Ergänzungen und Abänderungen der Gewerbeordn. beziehen sich nicht auf die oben abgedruckten §§. des Ges. v. 1. Juli 1883.

[2]) Vergl. sächs. V., die Ausführung der Gewerbeordn. für den Norddeutschen Bund betr., v. 16. September 1869 (G. u. Vbl. v. 1869. S. 257). Vergl. auch sächs. V., den Einfluß der Gewerbeordn. für den Norddeutschen Bund auf das Medizinalwesen betr., v. 21. Oktober 1869 (G. u. Vbl. v. 1869. S. 315).

Bekanntmachung (des Reichskanzlers), betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 1. Juli 1883.

(Reichsgesetzbl. v. 1883. S. 177.)

Auf Grund des Artikels 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, wird der Text der Gewerbeordnung nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Juli 1883.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

— §. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf ꝛc. das Unterrichtswesen. ꝛc.

§. 12 [Abs. 2]. Diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebs für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehn, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. ꝛc.[3])

§. 35. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbtreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. ꝛc.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehältlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen die Landesregierungen. ꝛc.[4])

§. 107. Personen unter 21 Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehn sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder einzuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. ꝛc.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet,

---

[3]) S. Anm. 117 zu Volksschulges. v. 26. April 1873. — S. auch §. 29, Abs. 2 Ges. v. 22. August 1876.

[4]) S. sächs. Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. September 1870 und A. V. von demselben Tage.

bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen[5]), hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden. 2c.[6]) [7])

[5]) Vergl. hierzu noch V. Min. des Innern v. 12. Juli 1887:

Gegen die in den Motiven zur Gewerbenovelle v. 17. Juli 1878 vertretene Auffassung, daß „unter dem in §. 120, Abs. 2 gedachten Fortbildungsunterrichte nicht die technische Ausbildung für bestimmte Gewerbszweige," sondern nur „die Weiterführung der in den Volksschulen erworbenen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung" zu verstehn seien, ist im Reichstage bei Beratung der Vorlage von verschiedenen Seiten ausdrücklich Widerspruch erhoben worden. Da eine Einigung über den Umfang des fraglichen Ausdrucks nicht erfolgt ist, so trägt das Min. des Innern kein Bedenken, den Ausdruck „Fortbildungsschule" hier im Sinne des herrschenden Sprachgebrauchs zu fassen und demgemäß die Bestimmung der angezogenen Gesetzesstelle nicht bloß auf diejenigen Schulen, welche eine Fortbildung in den Elementarfächern, sondern auch auf diejenigen anzuwenden, welche eine gewerbliche Fortbildung vermitteln.

Das Min. des Innern hält es weiterhin für zulässig, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule, letzteren Begriff in dem nurgedachten weiteren Umfange aufgefaßt, nach §§. 120, Abs. 2 und 142 der Gewerbeordn. für Arbeiter unter 18 Jahren durch Ortsstatut zu begründen.

Die Entscheidung der Frage, ob eine gewerbliche Schule als Fortbildungsschule im Sinne des angezogenen §. 120, Abs. 2 aufzufassen ist, wird je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu treffen sein.

[6]) Als Stadtrat und Stadtverordnete in einer Stadtgemeinde ein Statut aufgestellt und bei dem Min. des Innern zur Bestätigung eingereicht hatten, welches die Einführung der hier vorgesehenen Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule zum Gegenstande hatte, hat das Min. des Innern sich mit dem Kultusmin. in Vernehmen gesetzt und — mittels Komm. v. 6. März 1877 — folgendes ausgeführt:

Die Vorlage befaßt sich jedenfalls nicht mit der Regelung von Gemeindeverhältnissen im Sinne der Bestimmung in §. 2 der Rev. Städteordn., und es leidet demzufolge auch die Bestimmung in §. 3 dieses Ges., wonach die dort gedachten Ortsstatuten der Bestätigung durch das Min. des Innern bedürfen, hier keine Anwendung. Auf Grund der Bestimmungen in §. 106, Abs. 2 [an dessen Stelle jetzt der obige §. 120, Abs. 2 getreten ist] und §. 142 der Reichsgewerbeordn. würde man vielmehr zunächst zu der Ansicht gelangen können, daß das vorliegende Statut der Genehmigung der Kreishauptmannschaft als der „höheren Verwaltungsbehörde" im Sinne der letzteren bedürfe. Allein das Statut beschränkt sich nicht auf die Einführung der in §. 106, Abs. 2 [jetzt §. 120, Abs. 2] der Reichsgewerbeordn. vorgesehenen Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge des Ortes zum Besuche der Fortbildungsschule, sondern enthält, wie dies der Natur der Sache nach nicht wohl anders sein kann, zugleich Bestimmungen, welche lediglich von dem Standpunkte der Schulaufsicht zu beurteilen sind. — Erscheint hiernach bei der Prüfung und Genehmigung derartiger Statuten die Mitwirkung des Kultusmin. unabweisbar geboten, so kann es sich nur fragen, ob nicht diese Prüfung und Genehmigung aus praktischen Gründen ausschließlich dem Kultusmin. vorzubehalten sein möchte. Das Min. des Innern glaubt diese Frage bejahen zu sollen und geht hierbei davon aus, daß zwar ein das Ressort des Min. des Innern berührendes Gesetz die formelle Basis für die in Rede stehenden örtlichen Regulierungen abgiebt, daß aber letztere im Materiellen nur die Pflicht zum Schulbesuche, mithin einen dem Gebiete des Kultusmin. angehörigen Gegenstand betreffen und die in den Statuten aufzunehmenden ausführenden Bestimmungen im wesentlichen der Beurteilung des Kultusmin. zu unterstellen sind.

Das Kultusmin. hat sich — inhalts Rekomm. v. 17. März 1877 — mit dem von dem Min. des Innern gemachten Vorschlage aus den für denselben angeführten Gründen einverstanden erklärt.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren. 2c.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden, — wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehn sind, — die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule[8]) verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger, als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. 2c.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren mittags eine Stunde, sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

[7]) Das Kultusmin. hat nach Vernehmung und im Einverständnisse mit dem Min. des Innern die Frage, ob nicht §. 142 der Reichsgewerbeordn. in Verb. mit §. 120, Abs. 2 des Reichsges. v. 17. Juli 1878 die Füglichkeit biete, das nach seiner heimatlichen Gesetzgebung und nach den bestehenden Staatsverträgen von der Fortbildungsschule befreite landwirtschaftliche Hilfspersonal durch Ortsstatut dieser Verpflichtung zu unterwerfen, verneint. Denn wenn auch der landwirtschaftliche Betrieb in Tit. I, §. 6 der Reichsgewerbeordn. nicht ausdrücklich ausgenommen worden sei, so habe es doch nach §. 5, Abs. 1 der A. V. zur Gewerbeordn. v. 16. September 1869 nicht in der Absicht gelegen, diesen Betrieb und die dabei Verwendung findenden Arbeiter und Gehilfen der Gewerbeordn. zu unterstellen. Hiernach erscheine nicht zulässig, das hier vornehmlich in Betracht kommende landwirtschaftliche Gesinde unter 18 Jahren den in Tit. VII des Ges. v. 17. Juli 1878 [jetzt Ges. v. 1. Juli 1883] namhaft gemachten gewerblichen Arbeitern beizuzählen oder auf jenes die obigen, der Natur der Sache nach eng zu interpretierenden gesetzlichen Bestimmungen analog zur Anwendung zu bringen. V. Kultusmin. v. 10. April 1883.

[8]) S. Anm. 9.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuch der Volksschule [9]) verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren. Eines Arbeitsbuchs bedarf es in diesem Falle nicht [9]).

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes, und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben. 2c.

§. 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehn von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135, Absatz 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen, als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger, als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden [10]).

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

---

[9]) S. hierzu V. Min. des Innern v. 11. Januar 1887:

Nach den Motiven zur Gewerbeordnungsnovelle v. 17. Juli 1878, S. 20 umfaßt die „Volksschule" im Sinne der Gewerbeordn. nur die gewöhnliche Werktagsschule, nicht aber auch den Unterricht, welcher in den sogenannten Abend-, Sonntags- und Feiertagsschulen erteilt wird, und zu dessen Besuche die jungen Leute wohl auch noch nach Entlassung aus der Werktagsschule landrechtlich verpflichtet sind.

Für die Anwendung der eingangsgedachten Vorschrift in §. 137, Abs. 1 der Gewerbeordn. ist es daher ohne Einfluß, daß im Königr. Sachsen nach §. 3 Volksschulgef. v. 26. April 1873 zur Volksschule auch die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule mit gehört.

Jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren sind hiernach in der Regel gemäß §. 107 der Gewerbeordn. Arbeitsbücher zu erteilen, Arbeitskarten aber nur dann, wenn solche junge Leute aus besonderen Gründen, z. B. auf Grund der Bestimmungen in §. 4, Abs. 7 oder 9 des Volksschulgef. die Werktagsschule über das vollendete 14. Lebensjahr hinaus besuchen.

Daß ein Kind, welches bereits vor vollendetem 14. Lebensjahre aus der Werktagsschule entlassen worden ist, als zur Führung eines Arbeitsbuchs berechtigt angesehn werden kann, ergiebt sich aus der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 107 der Gewerbeordn.

Unabhängig hiervon aber ist jedenfalls die Frage wegen der Dauer der Beschäftigung eines solchen Kindes zu beurteilen.

Bei wahrgenommener Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in §. 135, Abs. 2 der Gewerbeordn., welche sich auf Kinder zwischen 12 und 14 Jahren ohne Rücksicht auf die Schulpflichtigkeit bezieht, wird daher ebenso, wie bei sonstigen Kontraventionen zu verfahren und nach Befinden die Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen sein. 2c.

[10]) Vergl. hierzu V. Min. des Innern v. 14. Januar 1880:

Nach einer an die Bundesregierungen neuerlich ergangenen Mitteilung des Reichskanzlers ist bei dem letzteren seiten eines Fabrikbesitzers der Antrag gestellt worden, für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in seinen Werkstätten auf Grund des §. 139, Abs. 2 der Gewerbeordn. dadurch eine Erleichterung eintreten zu lassen, daß für das Verhalten und die Behandlung der gedachten Arbeiter während der Pausen die Bestimmung des §. 136, Abs. 2 der Gewerbeordn. außer Verwendung gesetzt werde. Der Reichskanzler hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, weil seiner Erklärung zufolge durch §. 139, Abs. 2 zwar eine anderweite Regelung der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter in einzelnen Fabriken zugelassen ist, diese anderweite Regelung aber nur Beginn und Schluß der Arbeitsstunden, Dauer und Verteilung der Pausen, sowie die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen und während der in §. 136, Abs. 3 bezeichneten Unterrichtsstunden umfaßt, und es nicht in der angezogenen Vorschrift des §. 139 liegt, eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 136, Abs. 2 zu gestatten.

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes werden die Kreishauptmannschaften hiervon, bez. zur Nachachtung andurch in Kenntnis gesetzt.

§. 139a. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden [11]).

[11]) Vergl. hierzu:

a) V. Min. des Innern v. 5. Mai 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 198), durch welche nachstehende 2 Bekanntmachungen des Reichskanzlers unter A und B v. 23. April 1879 publiziert worden sind:

A. Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordn. hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordn. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach §. 137, Abs. 3 der Gewerbeordn. zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger, als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger, als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger, als einer Viertelstunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr, als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Änderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordn. finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138, Abs. 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

B. Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordn. hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.

   Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugnis des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach §. 137, Abs. 3 der Gewerbeordn. zu verfahren.
3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr, als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordn. für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger, als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr, als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr, als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger, als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger, als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger, als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr, als 60 Stunden fallen.
3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des §. 135, Abs. 2, 4 und §. 136 der Gewerbeordn. für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Kinder und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger, als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger, als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesamtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr, als 72 Stunden betragen; von der Gesamtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr, als die Hälfte fallen.
2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr, als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für

Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens $1^1/_2$ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger, als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordn. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.
2. Das Verzeichnis braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichnis eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden [nicht mit abgedruckten] Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehn sein.
3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138, Abs. 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

b) V. Min. des Innern v. 4. Juni 1879 (G. u. Vbl. v. 1879. S. 221), durch welche nachstehende Bek. des Reichskanzlers v. 20. Mai 1879 publiziert worden ist:

Bek., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordn. hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien

erlassen:

I.

Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II.

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hilfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des §. 135, Abs. 4 der Gewerbeordn. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugnisse nach §. 137, Abs. 3 der Gewerbeordn. zu verfahren.

III.

In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138, Abs. 3 der Gewerbeordn. auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II in deutlicher Schrift wiedergiebt.

c) Bek. des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886. (Reichsgesetzbl. v. 1886. S. 24.)

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordn. hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb

erlassen:

I.

In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel, Frost oder Hochflut die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahts nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahts bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II.

Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§. 135, Abs. 4 und 136 der Gewerbeordn. mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf nicht mehr, als, ausschließlich der Pausen, 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens $1^1/_2$ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger, als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.
2. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. 2c.

d) Bek. des Reichskanzlers v. 21. Juli 1888 (Reichsgesetzbl. v. 1888. S. 219):

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordn. hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken

erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Anfertigung sogenannter Präservativs und anderer zu gleichem Zwecke dienender Gegenstände in Fabriken ist untersagt.

Durch Beschluß des Bundesrats können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135, Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von 36 Stunden und für junge Leute die Dauer von 60, in Spinnereien von 66 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. 2c.

Titel IX.

Ortsstatuten.

§. 142. Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden, nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender, auf Grund eines Gemeindebeschlusses

abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde [12]).

Die Centralbehörde ist befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehn, außer Kraft zu setzen.

Titel X.
Strafbestimmungen.

§. 143. 2c.

Schlußbestimmungen.

§. 154. [Absatz 2.] Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139 b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. 2c.

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte. Vom 24. Dezember 1883.

(Reichsgesetzbl. v. 1884. S. 1.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 98, Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141), nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§. 1.

In dem Verfahren vor dem Reichsgerichte sind von Zahlung der Gebühren befreit:

1. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, oder in bloßen Studienstipendien bestehn;
2. öffentliche Volksschulen;
3. öffentliche gelehrte Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Zeugnis der denselben vorgesetzten Staatsbehörden bescheinigt wird. Insoweit aber in Rechtsstreitigkeiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen berühren, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mitverhandelt werden, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Gebühren zu tragen. 2c.

Gegeben Berlin, den 24. Dezember 1883.

[12]) S. Anm. 6 und 7.

Gesetz, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend; vom 15. Februar 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 21.)

[Dieses Ges. ist bei dem Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 mit abgedruckt.]

Verordnung (des Kultusmin.) zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend; vom 15. Februar 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 22.)

[Diese V. ist in die A. V. v. 29. Januar 1877 eingeschaltet.]

Verordnung (des Kultusmin.), die Realschulen II. Ordnung betreffend; vom 20. März 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 69.)

[Diese V. ist in die A. V. v. 29. Januar 1877 eingeschaltet.]

Gesetz, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend; vom 15. April 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 131.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., finden Uns bewogen, zu Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Ministerien können nach ihrem Ermessen dringliche, sowie solche Verordnungen, welche sich wegen ihres vorübergehenden Zweckes nicht zur Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt eignen, durch ein mittels Bekanntmachung des Gesamtministeriums im Gesetz- und Verordnungsblatt zu bezeichnendes Organ der Tagespresse mit der Wirkung veröffentlichen, daß dieselben sogleich mit der Ausgabe der die Verkündigung enthaltenden Nummer des Blatts in Geltung treten und mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tags als allgemein publiziert gelten †).

§. 2. Den Mittelbehörden steht das Recht zu, auch ihrerseits allgemeine Anordnungen, sowie Bekanntmachungen innerhalb ihrer Zuständigkeit und mit gleicher Wirkung durch das nach §. 1 zu bestimmende Organ für die amtlichen Erlasse der Ministerien †) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§. 3. Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden sind, soweit nicht in §. 4 flg. etwas anderes bestimmt ist, in den Amtsblättern zu verkündigen.

Dieselben treten sogleich mit der Ausgabe der die Verkündigung enthaltenden Nummer des Blatts in Kraft und gelten mit Ablauf des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tags als allgemein publiziert.

†) S. Bek. v. 28. April 1884.

§. 4. Die Verkündigung allgemeiner Veröffentlichungen und Anordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten in den Landgemeinden durch den Gemeindevorstand oder ein anderes dazu berufenes Mitglied der Gemeindevertretung erfolgt durch Anschlag in von der Straße aus sichtbarer Weise an dem Amtslokale des Gemeindevorstands.

Der Anschlag soll mindestens zwei Wochen belassen werden und es ist auf demselben sowohl der Tag der Anheftung, als auch der der Abnahme mittels eines unterschriftlich vollzogenen Vermerks anzugeben. Er ist bei den Gemeindeschriften aufzubewahren.

§. 5. Was in §. 4 bestimmt ist, gilt entsprechend auch für selbständige Gutsbezirke (§. 82 flg.) der Revidierten Landgemeindeordnung.

§. 6. Die Bekanntmachung umfänglicher Schriftstücke kann in der Weise erfolgen, daß das Schriftstück an einer bestimmten, jedermann zugänglichen Stelle ausgelegt und in einem den Vorschriften in §. 4 flg. entsprechenden Anschlage auf die Auslegung und den Ort derselben hingewiesen wird.

§. 7. Durch Beschluß der Gemeindevertretung, beziehentlich des Gutsvorstehers kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bezirksausschusses eine von den Vorschriften in §§. 4 bis mit 6 abweichende Art der Bekanntmachung eingeführt werden, es muß dies jedoch im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

§. 8. Für polizeiliche Ge- und Verbote, welche sich nur auf eine bestimmte Örtlichkeit, z. B. Tanzsäle, öffentliche Wege, feuergefährliche Orte 2c. beziehen, genügt der öffentliche Anschlag einer mit der unterschriftlichen Bezeichnung der anordnenden Behörde versehenen Bekanntmachung an einem bei oder vor dem Betreten in die Augen fallenden Platze.

§. 9. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen unter §§. 4 bis 7 erlassene Verfügungen treten sogleich mit der erfolgten Bekanntmachung in Geltung; nach Ablauf eines Tags von der Veröffentlichung an gelten dieselben, in Gemäßheit §. 8 erlassene aber sofort mit dem erfolgten Anschlage als allgemein publiziert.

§. 10. Vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes bewirkte Bekanntmachungen der unter §§. 4, 5 und 6 gedachten Art werden als gehörig publiziert erachtet, wenn sie in ortsüblicher Weise erfolgt sind.

§. 11. Auch andere, als die unter §§. 4 und 5 gedachten unteren Verwaltungsbehörden können, wenn in einzelnen Fällen die Veröffentlichung im Amtsblatte zur Erreichung des Zweckes nicht geeignet erscheint, Bekanntmachungen mit der in §. 9 bezeichneten Wirkung durch öffentliche Anschläge bewirken. Letztere sollen aber nach Zahl und Ort so eingerichtet sein, daß die Kenntnisnahme seiten derjenigen, welche sich darnach achten sollen, thatsächlich ermöglicht wird.

Auch finden die Bestimmungen in §§. 6 und 10 auf die Bekanntmachungen dieser Behörden entsprechende Anwendung.

§. 12. Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden bisherigen Bestimmungen und Ortsgewohnheiten sind aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. April 1884.

Gesetz, die Befugnis zu Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betreffend; vom 21. April 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 143.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Durch örtliche Regulative können unter den nachfolgenden Beschränkungen Bestimmungen getroffen werden, auf Grund deren säumigen Abgabenpflichtigen der Besuch von Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden kann.

In Orten, an denen sich ein selbständiger Gutsbezirk befindet, ist zu Errichtung eines Regulativs dieser Art ein übereinstimmender Beschluß des Stadtrats, beziehentlich des Bürgermeisters oder Gemeindevorstands und des Gutsvorstehers erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Stadtrate, beziehentlich Bürgermeister oder Gemeindevorstand und dem Gutsvorsteher entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Durch den übereinstimmenden Beschluß mehrerer Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke können dieselben in vorliegender Beziehung zu einem Verbande vereinigt werden.

Regulative der vorliegenden Art bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Unter Aufsichtsbehörde ist in allen den Fällen, in welchen eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt ist, die vorgesetzte Kreishauptmannschaft zu verstehn.

§. 2. Bestimmungen der §. 1 gedachten Art dürfen nur getroffen werden in Beziehung auf Rückstände an direkten Staatssteuern, an direkten Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie an Schulgeld.

§. 3. Die Ausschließung eines Abgabenpflichtigen von öffentlichen Vergnügungsorten ist nur dann zulässig, wenn

a) der Abgabenrückstand im Wege der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen nicht oder nicht vollständig erlangt worden ist, oder solche Umstände nachgewiesen sind, aus denen hervorgeht, daß diese Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos sein würde, und überdies
b) solche Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Abgabenrestant mit Absicht, oder durch ungerechtfertigte Enthaltung von lohnender Arbeit, oder

durch unordentlichen Lebenswandel, oder durch unmäßigen Genuß geistiger Getränke, oder durch unverhältnismäßigen Aufwand oder durch Verschwendung seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

§. 4. Zu dem an einen Abgabenrestanten zu erlassenden Verbote ist in Orten, an denen sich ein selbständiger Gutsbezirk befindet, dann, wenn das Verbot an einen Bewohner des Gutsbezirks oder mit Beziehung auf eine im letzteren gelegene Gastwirtschaft, Schank- oder Tanzstätte erlassen werden soll, ein übereinstimmender Beschluß des Stadtrats, beziehentlich Bürgermeisters oder Gemeindevorstands und des Gutsvorstehers erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit unter denselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.

In allen Fällen darf ein Verbot der vorliegenden Art nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung erlassen werden.

§. 5. Ausnahmen von dem Verbote sind festzusetzen, wenn und insoweit der Abgabenrestant nachweist, oder sonst vorliegt, daß derselbe den Besuch von Gastwirtschaften und Schankstätten bei der Beschaffenheit seines Erwerbszweigs zu Versorgung mit Speise und Trank ohne Verlust an Zeit und Geld nicht entbehren kann.

§. 6. Ausgenommen von dem an einen Abgabenrestanten erlassenen Verbote des Besuchs öffentlicher Vergnügungsorte sind diejenigen Fälle, in denen der letztere auf Anordnung einer Behörde, oder zur Teilnahme an einer Wahlversammlung, oder zu Abgabe von Stimmzetteln bei öffentlichen Wahlen oder zur Beteiligung an einer Versammlung stattfindet, welche auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder einer anderen Norm des öffentlichen Rechts abzuhalten ist.

§. 7. Gast- und Schankwirten kann die Verpflichtung auferlegt werden, Abgabenrestanten, welche einem Verbote der §. 4 gedachten Art unterstehn, von ihren Gastwirtschaften, Schank- und Tanzstätten wegzuweisen und dafern dies erfolglos geblieben ist, polizeiliche Hilfe zu Durchführung des Verbots anzurufen.

§. 8. Den Vorstehern von Korporationen, Vereinen und geschlossenen Gesellschaften kann aufgegeben werden, solche Mitglieder, welche einem Verbote der §. 4 gedachten Art unterstehn, von denjenigen durch erstere benutzten Räumlichkeiten auszuschließen, in denen Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht, oder Tanzlustbarkeiten oder sonstige gesellige Vergnügungen abgehalten werden.

§. 9. Die Übertretung eines Verbots der §. 4 gedachten Art kann mit Haft bis zu 14 Tagen, die Nichterfüllung der in §. 7 und §. 8 gedachten Verpflichtungen mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, beziehentlich 8 Tagen Haft bedroht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21. April 1884.

Bekanntmachung (des Gesamtmin.), die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend; vom 28. April 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 133.)

Unter Bezugnahme auf §. 1 des Gesetzes, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884 wird hierdurch das

Dresdner Journal

als dasjenige Organ der Tagespresse bezeichnet, durch welches Verordnungen der Ministerien und der Mittelbehörden mit der in §§. 1 und 2 des gedachten Gesetzes angegebenen Wirkung bekannt gemacht werden sollen*).

Dresden, am 28. April 1884.

*) Infolge einer mit dem Finanzmin. getroffenen Vereinbarung hatte das Min. des Innern sich veranlaßt gesehn, allgemeine Grundsätze über die Aufnahme amtlicher Veröffentlichungen der Ministerien, der Ober- und Mittelbehörden und der königl. Unterbehörden in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal und über die Berechnung von Insertionsgebühren für dieselben aufzustellen. Hiernach sollten

1. alle Veröffentlichungen der Ministerien, der Ober- und Mittelbehörden, sowie der königl. Unterbehörden, für welche die Kosten kraft bestehender allgemeiner Vorschriften nicht von Privatpersonen, Korporationen u. s. w. zu bezahlen sind, in die Leipziger Zeitung und in das Dresdner Journal,
   a) wenn sie von den betr. Behörden in der Ausübung eines wesentlichen Regierungsrechts, bez. der obrigkeitlichen Gewalt erlassen werden, ganz unentgeltlich,
   b) in allen anderen Fällen gegen eine ermäßigte, die Selbstkosten für Druck, Papier u. s. w. nicht übersteigende Insertionsgebühr aufgenommen werden.

2. Die in Fällen der unter 1 b gedachten Art zu zahlende Insertionsgebühr war bis auf weiteres auf 50 Prozent der bei den genannten Blättern bestehenden allgemeinen Insertionsgebühren festgestellt worden.

3. Die zur Kategorie 1 a gehörigen Veröffentlichungen sollten sowohl bei der Leipziger Zeitung, als bei dem Dresdner Journale in den amtlichen Teil des Hauptblatts aufgenommen, dafern sie von einem Min., einer Ober- oder einer Mittelbehörde ausgehn, in den beiden letzteren Fällen jedoch nur, soweit dies ausdrücklich verlangt wird, und unter der Voraussetzung, daß der für die politischen Nachrichten bestimmte Teil des Hauptblatts der genannten Zeitschriften dadurch nicht unverhältnismäßig beengt werde.

4. Veröffentlichungen der unter 1 b gedachten Art sind nur ausnahmsweise und auf Grund einer besonderen Vereinbarung der beteiligten Ministerien in den amtlichen Teil der Leipziger Zeitung und des Dresdner Journals aufzunehmen.

Vorstehende Grundsätze, welche vom 1. April 1860 an in Wirksamkeit getreten und in deren Gemäßheit die Kommissare gedachter Zeitschriften unter dem 16. März gedachten Jahres mit Instruktion versehn worden sind, hat das Kultusmin. mittels V. v. 31. März 1860 den Kreisdirektionen und dem Gesamtkons. zu Glauchau, sowie dem Apostol. schen Vikariate zur Kenntnisnahme und Zufertigung an die ihnen untergeordneten Behörden mit der Anweisung mitgeteilt, dafür besorgt zu sein, daß bei den hiernach erfolgenden Veröffentlichungen die Fälle unter 1 a und 1 b zur Vermeidung von Differenzen möglichst getrennt gehalten werden.

An diesen Grundsätzen wird jetzt noch festgehalten. S. auch Löbe, Handb. des königl. sächs. Etat-, Kassen- und Rechnungswesens, S. 501. — Nach V. Min. des Innern v. 10. August 1882 kommen im Ressort des Kultusmin. nachstehenden Behörden und Verwaltungsstellen ein Rabatt von 50 % an den Gebühren für Inserate in der Leipziger Zeitung und dem Dresdner Journale zu: der Ministerialkanzlei und der Rechnungsexpedition, dem E. L. Landeskons., der Inspektion der ev.-luth. Hofkirche, den Kircheninspektionen, den Superintendenturen, dem Apostolischen Vikariate, dem katholisch-geistlichen Konsistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Konsistorium zu Bautzen, den Bezirksschulinspektionen, den Bezirksschulinspektoren, den Prüfungskommissionen für die Schulamtskandidaten- und die Wahlfähigkeitsprüfungen, dem akademischen Senate der Universität Leipzig, den Direktionen der öffentlichen Universitätsinstitute, dem Universitätsgerichte, dem Universitätsrentamte, den

Gesetz, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend; vom 1. Mai 1884[1][2].

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 134.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Die Verkündigung der Gesetze, sowie der nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde von Uns zu erlassenden Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgt durch das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen."

Dasselbe dient auch zur Aufnahme solcher aus den Ministerien und anderen Landescentralbehörden ergehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, welche nicht lediglich den inneren Dienst betreffen oder nicht lediglich örtliches oder persönliches Interesse haben (vergl. §. 1 des Gesetzes, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884).

§. 2. Die verbindliche Kraft der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte verkündigten gesetzlichen und sonstigen Anordnungen beginnt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tags, an welchem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts in Dresden ausgegeben worden ist, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Jedes Stück enthält die Bezeichnung des Tags der Ausgabe.

§. 3. Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, das Gesetz- und Verordnungsblatt zu halten.

Die Gemeindebehörden haben den jedesmaligen Eingang eines Stücks in der für die amtliche Verkündigung von ihnen ausgehender allgemeiner Anordnungen vorgeschriebenen Weise alsbald bekannt zu machen und dasselbe vierzehn Tage lang zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Auch außerhalb der Zeit des Auslegens ist das Gesetz- und Verordnungsblatt von der Gemeindebehörde demjenigen, welcher darum ansucht, unentgeltlich vorzulegen.

§. 4. Im Gesetz- und Verordnungsblatte wird bekannt gemacht werden, an welcher Stelle und unter welchen Bedingungen das Blatt zu beziehen ist.

§. 5. Die Bestimmungen in §. 3, Absatz 2 und 3 gelten auch in Ansehung des Reichsgesetzblatts.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1885 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend, vom 6. September 1834 (Gesetzsammlung S. 189), sowie §. 2 des Gesetzes, das Halten des Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes

---

Prüfungskommissionen bei der Universität, der Immatrikulationskommission der Universität, der Direktion des Polytechnikum, den Inspektionen der Fürstenschulen Meißen und Grimma, den Gymnasialkommissionen, bez. Direktionen der königl. Gymnasien, den Gymnasial- und Realgymnasialkommissionen und Direktionen zu Plauen und Zwickau, den Direktionen der Realgymnasien zu Annaberg und Döbeln, den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren, den Taubstummenanstalten und der Turnlehrerbildungsanstalt, endlich dem Rentamte der Fürstenschule Meißen.

Neuerdings sind vom Gesamtmin. nach dessen Beschluß v. 13. Juni 1890 folgende Grundsätze für die Veröffentlichungen der Ministerien, der Ober- und Mittelbehörden, sowie der königl. Unterbehörden in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale, sowie die Berechnung der Insertionsgebühren für dieselben angenommen worden:

1. Für alle ausschließlich oder wesentlich im Privatinteresse einzelner Beteiligten erfolgende Bekanntmachungen ist die volle Einrückungsgebühr für Rechnung der Beteiligten zu bezahlen.
2. Unentgeltliche Aufnahme finden nur Bekanntmachungen im amtlichen Teile und demnächst Veröffentlichungen von Gesetzen und im Verordnungswege zu erlassende allgemeine Anordnungen der Ober- und Mittelbehörden, sowie lediglich im allgemeinen Staatsinteresse erfolgende Bekanntmachungen (amtliche Personalveröffentlichungen ꝛc.).
3. Für alle übrigen Bekanntmachungen der Ober- und Mittelbehörden wird die Einrückungsgebühr mit 50 % Rabatt berechnet.

[1]) Nach den Motiven hat die Staatsregierung bei der neuen Ordnung der Verhältnisse ein dreifaches Ziel im Auge gehabt, daß nämlich das Gesetz- und Verordnungsblatt zu einem einheitlichen und für das allgemeine Publikum wesentlich billigeren Preise abgegeben werden könne, daß der anormale Zustand bezüglich des Bestellgeldes beseitigt und daß endlich das Versendungswerk von der Redaktion ganz abgelöst werde. — Landtagsakten v. J. 1883/84. Königl. Dekrete, 2. Bd. S. 105.

Weiter bemerken die Motive l. c.: Es bedarf dabei keiner Einschränkung der bisherigen Grundsätze in betreff der Gewährung von Freiexemplaren. Indessen wird befürwortet, eine hierauf bezügliche Bestimmung in das Gesetz selbst nicht wieder aufzunehmen und dadurch der Regierung ein freieres Ermessen zu eröffnen. Eine Bestimmung der Art, wie sie in §. 7 Ges. v. 6. September 1834 gegeben ist, [dieser §. 7 lautet: Dieses Blatt wird an die königl. Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Gerichtsstellen und Obrigkeiten, die Geistlichen und geistlichen Behörden und die Militärbehörden unentgeltlich verabfolgt.] wird mit jeder Organisationsveränderung zweifelhaft. Außerdem entstehn neue Verhältnisse, welche die unentgeltliche Abgabe des Gesetzblatts unvermeidlich machen. Dasselbe wird nicht nur an Reichsbehörden mitgeteilt, sondern es erweitert sich auch immer mehr der Kreis der fremden Regierungen, mit welchen ein gegenseitiger Austausch der Regierungsblätter in wünschenswerter Weise erfolgt. Auch an einzelne höhere Lehranstalten und andere Anstalten das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeltlich zu überlassen, hat sich als angemessen gezeigt. Die Verhältnisse sind zu verschieden und zu wandelbar, als daß es zweckmäßig erscheinen könnte, sie im Gesetze in bindender Weise zu umgrenzen. — S. auch Schluß von Anm. 2.

[2]) S. hierzu Bek. des Gesamtmin., das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königr. Sachsen betr., v. 16. Oktober 1884 (G. u. Vbl. v. 1884. S. 314):

Unter Hinweisung auf [obiges] Ges. wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom 1. Januar 1885 ab zu dem Preise von zwei Mark für ein Exemplar eines vollständigen Jahrgangs im Wege des Abonnements zu beziehen ist.

Das Abonnement findet nicht mehr bei der Redaktion des genannten Blatts statt, sondern ist durch Vermittelung der kaiserlichen Postanstalten, in Dresden auch direkt bei der mit dem Verlage betrauten königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne zu bewirken.

Das Abonnement kann zu jeder Zeit erfolgen, im Interesse der rechtzeitigen Lieferung des Blatts aber empfiehlt es sich, dasselbe

spätestens bis zum 1. Dezember

vor dem Beginne des Abonnementsjahres anzumelden.

Komplette Exemplare abgeschlossener Jahrgänge, sowie einzelne Stücke davon oder vom laufenden Jahrgange sind bei der erwähnten Verlagshandlung zum Preise von fünf Pfennigen pro Bogen zu erlangen.

Das Zutragen des Gesetz- und Verordnungsblatts erfolgt, sofern dessen Abholung nicht vorbehalten wird, durch die kaiserlichen Postanstalten gegen Entrichtung eines jährlichen Bestellgeldes von 60 Pfennigen für ein Exemplar.

Das Gesamtmin. hat inhalts Protokolls v. 17. November 1884 beschlossen,

1. daß die den Behörden und amtlichen Stellen seither unentgeltlich gelieferten Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblatts auch fernerhin unentgeltlich verabfolgt werden sollen,
2. daß es bei den besonderen Vorschriften über die unentgeltliche Verabfolgung an andere Personen bis auf weiteres bewendet,
3. daß die Entschließung über die Gewährung weiterer Freiexemplare dem Gesamtmin. vorbehalten bleibt.

betreffend, vom 10. Dezember 1867 (G.- u. Vbl. S. 571) außer Wirksamkeit.

Dresden, den 1. Mai 1884.

Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884.

(Reichsgesetzbl. v. 1884. S. 69.)

— §. 4. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbands mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung. 2c.

Verordnung (des Min. des Innern), eine neue Instruktion für die Bezirksärzte betreffend; vom 10. Juli 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 209.)

Nachdem sich eine Revision der auf Grund des Gesetzes über die Organisation der unteren Medizinalbehörden vom 30. Juli 1836 (G. u. Vbl. v. 1836. S. 183) erlassenen Instruktion der Bezirksärzte (G. u. Vbl. v. 1836. S. 187) als Bedürfnis erwiesen hat, so wird die vorgedachte Instruktion von 1836 hiermit aufgehoben und an Stelle derselben die nachstehende neue Instruktion für die Bezirksärzte zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dabei nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung, unter dem Hinweise darauf, daß nach den noch giltigen, auch durch die Gemeindegesetzgebung von 1873 nicht aufgehobenen Bestimmungen in Punkt 1 und 6 des vorangezogenen Gesetzes vom 30. Juli 1836 die Bezirksärzte für die unmittelbare Verwaltung der Medizinalpolizei angestellt und bei Ausübung der ihnen als solchen obliegenden Amtsbefugnisse den unteren Polizeibehörden koordiniert sind, darauf noch besonders aufmerksam zu machen, daß diese Behörden in allen Fällen, in welchen medizinalpolizeiliche Vorkehrungen und Maßnahmen in Frage kommen können, die betreffenden Bezirksärzte von den zu solchen Maßnahmen Anlaß gebenden Vorkommnissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen und in Gemeinschaft mit denselben über das Erforderliche sich zu vernehmen, sie auch von dem, was auf ihre speziellen Mitteilungen und Anträge geschehn ist, unaufgefordert zu benachrichtigen haben. 2c.

Dresden, am 10. Juli 1884.

Instruktion für die Bezirksärzte.

§. 1. Die Bezirksärzte sind für den Bereich der Medizinalbezirke, für die sie angestellt sind, dazu berufen,

1. in allen Angelegenheiten, welche das Medizinalwesen betreffen, unmittelbare Aufsicht zu führen,
2. den öffentlichen Gesundheitszustand und die auf die öffentliche Gesundheitspflege abzweckenden Maßregeln zu überwachen,
3. in allen medizinalpolizeilichen Angelegenheiten den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden, auch ohne besondere Aufforderung dazu, beirätig zu sein, insonderheit denselben die von ihnen wahrgenommenen medizinalpolizeilichen Übelstände, soweit nötig unter gutachtlicher Auslassung über deren Abstellung, mitzuteilen und in Gemeinschaft mit den betreffenden Ortspolizeibehörden die durch die obwaltenden Umstände gebotenen Vorkehrungen zu treffen und zu leiten.

§. 2. 2c.

§. 3. Die Bezirksärzte können beanspruchen, daß sie seiten der unteren Verwaltungsbehörden unaufgefordert davon in Kenntnis gesetzt werden, was auf ihre speziellen Mitteilungen an dieselben und auf die von ihnen gestellten Anträge geschehn ist.

Sie können dann, wenn die unteren Verwaltungsbehörden solchen Anträgen, die bei denselben zu Abstellung medizinalpolizeilicher Übelstände von ihnen gestellt worden sind, sich nicht oder nicht in zulänglicher Weise fügen, oder wenn sich die gedachten Behörden in der Abstellung medizinalpolizeilicher Übelstände säumig erweisen, solches zur Kenntnis der, den betreffenden Behörden vorgesetzten Aufsichtsbehörden bringen und die geeignete Vermittelung der letzteren in Anspruch nehmen.

§. 4. Die Bezirksärzte sind berechtigt, den Zutritt zu allen denjenigen Lokalitäten zu beanspruchen, deren Beaugenscheinigung und Untersuchung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege geboten erscheint.

§. 5. In solchen medizinalpolizeilichen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, steht den Bezirksärzten, dafern eine durch die Sachlage gebotene Verfügung der Ortspolizeibehörde, beziehentlich der derselben vorgesetzten Aufsichtsbehörde nicht schnell genug ausgewirkt werden kann, das Recht zu, selbst Anordnungen zu treffen und dieselben nach Befinden mit Androhung angemessener Geldstrafe zu verbinden.

Die Bezirksärzte haben derartige Anordnungen sonder Verzug der an sich zuständigen Ortspolizeibehörde, beziehentlich der derselben vorgesetzten Aufsichtsbehörde mitzuteilen und mit der betreffenden Behörde das weiter Nötige zu besorgen, auch derselben die Beitreibung verwirkter Geldstrafen zu überlassen. 2c.

§. 18. Bei Neubauen, sowie bei Um- und Reparaturbauen von Gebäuden für Volksschulen haben die Bezirksärzte auf Erfordern die Bauplätze, in jedem Falle aber die Baupläne, und nach Fertigstellung der Gebäude die letzteren selbst vor der Ingebrauchnahme in gesundheitlicher Beziehung zu prüfen.

Die Bezirksärzte sind ermächtigt, die Volksschulen, Gymnasien, Realschulen und Seminare in Bezug auf die, in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen zeitweilig zu revidieren *).

*) S. hierzu V. Min. des Innern v. 7. Juli 1884, Nr. 4:
Zu §. 18 der neuen Instruktion, dessen Abs. 2, soweit sich derselbe auf die Gymnasien, Realschulen und Seminare bezieht, auf einer, von dem Vereine der sächsischen Bezirksärzte angeregten Vernehmung mit dem Kultusmin. beruht, ist auf die in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter) anliegende, besondere Verzeichnung dessen zu verweisen, auf was die Bezirksärzte bei der Revision der Schulen ihr Augenmerk zu richten haben.

Die beregte Zusammenstellung ist den Bezirksärzten zur Nachachtung zuzufertigen.

Dabei sind dieselben, einem von dem Kultusmin. besonders ausgesprochenen Wunsche entsprechend, darauf noch besonders aufmerksam zu machen, daß sie nur solche, bei Gelegenheit der Revision zu ihrer Kenntnis gelangenden Zustände, die Mißstände in sich schließen, deren Abstellung aus hygienischen Gründen für unbedingt notwendig erachtet werden muß, zum Gegenstande besonderer Mitteilungen an die Schulbehörden und bezüglicher Abstellungsanträge zu machen haben.

Von der in Frage gekommenen Erstreckung des Befugnisses der Bezirksärzte der Revision von Schulen auf die Privatschulen ist nach reiflicher Erwägung abzusehn gewesen.

Wenn besonders erhebliche, aus sanitären Gründen eine Abstellung unbedingt erheischende Übelstände bei einzelnen Privatschulen zur Kenntnis der Bezirksärzte gelangen, werden die letzteren schon auf Grund der ihnen zukommenden allgemeinen Aufsicht über öffentliche Gesundheitszustände in der Lage sein, auf die erforderliche Abhilfe auf dem geeigneten Wege hinzuwirken.

D

Bei der Revision der Volksschulen haben die Bezirksärzte hauptsächlich auf folgende Punkte ihr Augenmerk zu richten:

ob die Mauern und Wände des Schulgebäudes trocken und rein gehalten sind,

ob der Fußboden der Schulzimmer eben, dicht und rein ist,

ob die Schullokale ausreichend hell, gegen grelles Sonnenlicht aber geschützt sind,

ob das Licht zur linken Hand der Schüler einfällt,

ob die Schulzimmer gleichmäßig erwärmt und die Schüler gegen strahlende Wärme geschützt sind,

ob die einzelnen Schulzimmer nicht überfüllt sind, so daß auf jedes Kind ein Klassenraum von mindestens 2,5 Kubikmeter kommt,

ob durch fleißiges Öffnen von Fenstern und Thüren und durch geeignete Ventilationseinrichtungen dafür gesorgt ist, daß auch nach mehrstündigem Unterrichte die Luft in den Schulzimmern nicht in zu hohem Grade verunreinigt werde,

ob die Subsellien so konstruiert sind, daß sie den Schülern eine gesundheitsgemäße Schreibstellung ohne alle Schwierigkeit gestatten,

ob die Abtritte in genügender Anzahl vorhanden, ob sie sachgemäß konstruiert und rein gehalten sind.

Bei der Revision von Gymnasien, Realschulen und Seminaren haben die vorgedachten Gesichtspunkte ebenfalls Berücksichtigung zu finden, und insoweit mit den betr. Anstalten Internate verbunden sind, außerdem noch die Salubrität der Schlafräume.

Vergl. hierzu noch folgende V. Min. des Innern v. 6. August 1880, welche, wenngleich vor Publikation der neuen Instruktion für die Bezirksärzte erlassen, doch auch gegenwärtig noch praktische Bedeutung für sich wird beanspruchen dürfen:

In dem 10. Jahresberichte des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königr. Sachsen auf das Jahr 1878 findet sich auf S. 69, Abs. 2 erwähnt, daß die Bezirksärzte, falls ihre Besuche in den Schulen auf die unterrichtsfreie Zeit beschränkt bleiben sollten, nicht im stande sein würden, die ebendaselbst gedachten Beobachtungen in dem erforderlichen Maße anzustellen.

Dem Kultusmin. hat diese Bemerkung Anlaß gegeben, anher mitzuteilen, daß es, wenn die gedachte Beschränkung der Bezirksärzte aus der in der G. V. des Min. an die Kreishauptmannschaften v. 12. Juli 1878 [s. unten] im Einverständnisse mit dem erstgenannten Min. ausgesprochenen Voraussetzung, daß die Bezirksärzte bei ihren Besuchen der Schulen alle Störungen des Unterrichts vermeiden würden, hergeleitet werde, dies nicht für zutreffend anzusehn vermöchte, da solche Besuche recht wohl auch während des Unterrichts ohne Störung desselben stattfinden könnten und deshalb durch die erwähnte Voraussetzung nicht ausgeschlossen worden seien.

Das Min. des Innern, welches sich dieser Ansicht durchaus anschließt, setzt die Kreishauptmannschaften mit der Veranlassung hiervon in Kenntnis, die Bezirksärzte demgemäß zu bescheiden.

S. hierzu die mit der angezogenen V. Min. des Innern v. 12. Juli 1878 materiell übereinstimmende G. V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektionen v. 27. Juli 1878:

Bei dem Kultusmin. ist von einem Bezirksarzte die Anfrage gestellt worden, ob die selbständige Berechtigung der Bezirksärzte zur Revision der Schulhäuser ihres Bezirks anzuerkennen sei. Zu Erledigung dieses Zweifels wird den Bezirksschulinspektionen im Einverständnisse mit dem Min. des Innern eröffnet, daß den Bezirksärzten allerdings das Recht zuzugestehn ist, die Schulhäuser ihres Bezirks zu revidieren, ohne daß sie hierbei an die vorherige Aufforderung oder Erlaubniserteilung seiten der Schulbehörden gebunden sind, wogegen andererseits wiederum vorauszusetzen ist, daß die Bezirksärzte bei Vornahme derartiger Revisionen vorherige Mitteilung davon an den Schulvorstand, bez. in Städten mit Rev. Städteordn. an den Stadtrat gelangen lassen, ferner alle Störungen des Unterrichts vermeiden, auch sich jeder direkten Anordnung enthalten, vielmehr lediglich darauf sich beschränken werden, etwa vorgefundene Übelstände entweder den Schulgemeinden zur Abhilfe zu empfehlen oder der Schulinspektion, nach Befinden dem unterzeichneten Min., zur weiteren Behandlung anzuzeigen, bez. etwa zu ergreifende Maßnahmen, wie z. B. bei Epidemien, den Schluß der Schule bei der kompetenten Medizinalpolizeibehörde zu beantragen. — S. auch noch Anm. 62 zu A. V. v. 25. August 1874.

Sie haben sich diesfalls in betreff der Volksschulen in Städten mit Revidierter Städteordnung mit den Stadträten, anderwärts mit den Schulvorständen, in betreff der Gymnasien, Realschulen und Seminare aber mit den betreffenden Direktionen vorher zu vernehmen, auch, wo besondere Schulärzte angestellt sind, die Revisionen nur in Gemeinschaft mit den letzteren vorzunehmen.

Über die bei solchen Revisionen etwa wahrgenommenen Übelstände haben sie den zuständigen Schulbehörden, unter gutachtlicher Auslassung über die Abstellung derselben, Mitteilung zu machen. 2c.

§. 28. Den Bezirksärzten kommt die Aufsicht über den Leichendienst und die Leichenfrauen nach Maßgabe der, ihre bezügliche Thätigkeit speziell normierenden Vorschriften und Bestimmungen zu.

Insbesondere haben sie

1. darauf zu achten, daß es für die einzelnen Orte ihrer Medizinalbezirke nicht an den erforderlichen Leichenfrauen fehle;
2. die anzustellenden Leichenfrauen in ihren Dienstobliegenheiten zu unterweisen und danach einer Prüfung zu unterwerfen;
3. darauf zu sehn und zu halten, daß bei Anlegung neuer oder bei Erweiterung schon vorhandener Begräbnisplätze, bei Errichtung von Leichenhallen und bei Aufstellung von Friedhofsordnungen den gesundheitlichen Anforderungen Genüge geschehe;
4. ihr Augenmerk darauf zu richten, daß auf jedem Begräbnisplatze eine passend angelegte Leichenhalle vorhanden sei;
5. den zuständigen Behörden bei Feststellung des Begräbnisturnus beirätig zu sein;
6. bei drohenden oder bereits herrschenden Epidemien zu erwägen, ob die Anordnung des stillen Begräbnisses aller, an dem betreffenden Orte während eines gewissen Zeitraums Versterbenden für nötig zu erachten sei und, dafern dies der Fall, die bezügliche Anordnung bei der betreffenden Obrigkeit zu beantragen;
7. die ihnen seiten der Pfarrämter zugehenden Leichenbestattungsscheine sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls vervollständigen zu lassen, den Inhalt der Scheine in der vorgeschriebenen Weise übersichtlich zusammenzustellen und diese Übersichten spätestens bis zum 1. April des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres beim Landesmedizinalkollegium einzureichen;
8. bei Leichentransporten in vorschriftsmäßiger Weise thätig zu sein;
9. wenn Wiederausgrabungen von Leichen beantragt werden, sich über die Zulässigkeit derselben auszu-

sprechen und die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen.

Das letztere kommt ihnen auch in allen denjenigen Fällen zu, in welchen die Wiederausgrabung einer Leiche auf behördliche Anordnung erfolgen soll. 2c.

§. 30. Auf Erfordern von Behörden haben sich die Bezirksärzte der Untersuchung von, im Dienste des Staats, des Reichs oder von Gemeinden stehenden Beamten in allen solchen Fällen zu unterziehen, in welchen es sich um die behördliche Wahrnehmung dienstlicher Interessen und Rücksichten handelt. 2c.

§. 33. Die den Bezirksärzten von den Vorsitzenden der Schulvorstände zugehenden Anzeigen über die beim Eintritt in die Schule als blind, taubstumm oder blödsinnig erkannten Kinder haben dieselben zu benutzen, um das für die Unterbringung dieser Kinder in eine geeignete Erziehungsanstalt Erforderliche einzuleiten, beziehentlich zu besorgen. 2c.

§. 41. Die Bezirksärzte dürfen für die ihnen als solchen obliegenden Geschäfte und Verrichtungen eine besondere Vergütung in der Regel nicht, und nur insoweit in Anspruch nehmen, als ihnen dies ausdrücklich nachgelassen ist.

Insoweit sie bei Reisen, die sie als Bezirksärzte vornehmen, Auslösung und Fortkommenvergütung beanspruchen können, haben sie sich nach den deshalb ergangenen besonderen Bestimmungen zu richten.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Auspfarrung des im Königreiche Preußen gelegenen Gutsbezirkes Könderitz aus der königlich sächsischen Parochie Auligk abgeschlossenen Rezeß betreffend; vom 18. August 1884.

(G. u. Vbl. v. 1884. S. 293.)

Die königlich sächsische und die königlich preußische Regierung hatten auf Anregung des gegenwärtigen Besitzers des im Königreiche Preußen gelegenen Gutsbezirkes Könderitz beschlossen, diesen Gutsbezirk aus dem bisherigen Parochialverbande mit der königlich sächsischen Parochie Auligk auspfarren zu lassen. Nachdem durch die beiderseits ernannten Kommissare unter dem 21. November 1883 der angefügte Rezeß abgeschlossen und unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs durch Ministerialerklärung ratifiziert, auch die bezügliche Urkunde gegen die königlich preußischerseits erfolgte Ratifikation unter dem 9. dieses Monats ausgewechselt worden ist, so wird dieser Rezeß hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 18. August 1884.

Rezeß.

Zu Ausführung der in Anregung gebrachten Auspfarrung des im Königreiche Preußen gelegenen Gutsbezirkes Könderitz aus der königlich sächsischen Parochie Auligk ist durch die von den beiderseitigen hohen Staatsregierungen hierzu beauftragten Kommissare, und zwar:

königlich sächsischerseits von dem Geheimen Regierungsrate im königlich sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts

Kurt Damm Paul von Seydewitz

und

königlich preußischerseits von dem königlichen Regierungsrate bei der königlichen Regierung zu Merseburg

Ernst Ferdinand Pogge

auf Grund der von dem königlich preußischen Landratsamte zu Zeitz unter dem 20. November 1880 und 5. Februar 1881 mit dem Besitzer des Ritterguts Könderitz und den Vertretern der in die königlich sächsische Parochie Auligk eingepfarrten königlich preußischen Gemeinden Minkwitz, Traupitz und Könderitz, sowie der von der königlich sächsischen Kircheninspektion über Auligk unter dem 7. März 1881 mit dem Kirchenvorstande und dem Kirchenpatrone für Auligk gepflogenen Verhandlungen, auch der von dem Kirchenvorstande und dem Kirchenpatrone für Auligk unter dem 13. August 1880 und 8. Juni 1882 an die königlich sächsische Kircheninspektion über Auligk abgegebenen Erklärungen folgender

Rezeß

bis auf landesherrliche Genehmigung abgeschlossen worden.

1. Der im Königreiche Preußen gelegene Gutsbezirk Könderitz scheidet vom 1. April 1884 an aus dem bisher gemeinsamen kirchlichen Verbande mit der königlich sächsischen Parochie Auligk aus und tritt von demselben Zeitpunkte an in den kirchlichen Verband mit der königlich preußischen Parochie Ostrau ein.

2. Von dem unter Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkte an erlischt für den Gutsbezirk Könderitz die Verpflichtung zu Abentrichtung von Kirchenanlagen an die Parochie Auligk.

3. Für den Ausfall an Kirchenanlagen aus dem Gutsbezirke Könderitz im durchschnittlichen Jahresbetrage von 33 ℳ 95 ₰ erhält die Gesamtparochie zu Auligk ein Entschädigungskapital an 848 ℳ 75 ₰, welches derselben zu Händen des Kirchenvorstands seiten des königlich sächsischen Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums am 1. April 1884 ausbezahlt werden wird.

4. Die von dem Gutsbezirke Könderitz herrührenden, in Ausführung des unter dem 4. Dezember 1875 von der königlich preußischen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Merseburg und unter dem 14. Februar 1876 von dem königlich sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und dem königlich sächsischen Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium genehmigten Auseinandersetzungsrezesses, d. d. Könderitz, den 14. September 1875, am 1. Januar 1876 bar eingezahlten und in die Verwaltung des königlich sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts übergegangenen Ablösungskapitale für Roggenrenten,

welche an die Pfarre und die Schule zu Auligk abzuentrichten waren, und zwar im Betrage von

1978 ℳ 96 ₰ für die Pfarre und
104 " 18 " " " Schule

verbleiben zunächst in der Verwaltung des königlich sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Ebenso verbleiben der gegenwärtige Pfarrer in Auligk, August Viktor Hase, und der gegenwärtige Kirchschullehrer daselbst, Theodor Patzschke, im Genusse der Zinsen dieser Ablösungskapitale auf so lange, als sie das Pfarr- und beziehentlich das Kirchschulamt in Auligk bekleiden werden.

Zu dem Zeitpunkte, an welchem in der Person des Pfarrers und beziehentlich des Kirchschullehrers in Auligk der nächste Wechsel eintreten wird, werden die nurbezeichneten Ablösungskapitale in der Weise an die königlich preußische Parochie Ostrau überwiesen werden, daß alsbald nach der vom Kirchenvorstande zu Auligk bei dem königlich sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu bewirkenden Anzeige von der Erledigung der betreffenden Stellen die Kassenexpedition des königlich sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts die in ihrer Verwaltung befindlichen Kapitale nebst Zinsen zu 4 Prozent vom Tage der Erledigung der Stelle an, beziehentlich im Falle der Stellenerledigung infolge Ablebens des Stelleninhabers, von Ablauf der den Hinterlassenen desselben nach königlich sächsischem Rechte zustehenden Gnadenzeit an den Gemeindekirchenrat zu Ostrau gegen Quittung zur Auszahlung bringen wird.

Beiderseitige Kommissare haben vorstehenden

Rezeß

in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Leipzig, am 21. November 1883.

Kurt Damm Paul von Seydewitz, Geheimer Regierungsrat.
Ernst Ferdinand Pogge, Regierungsrat.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), die Mitteilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochien vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder oder die Eheschließenden angehören, betreffend; vom 9. Januar 1885.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1885. S. 1.)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium verordnet in Verfolg von Anträgen, welche nach Beschlüssen der evangelischen Kirchenkonferenz zu Eisenach im Jahre 1884 von deren derzeitigem Vorstande an sämtliche bei derselben beteiligte evangelische Kirchenregierungen ergangen sind und um in den fraglichen Beziehungen ein gleichmäßiges Verfahren mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands und Österreichs an seinem Teile herbeiführen zu helfen, im Anschluß an die Verordnung vom 13. Dezember 1876 und an die Trauordnung vom 23. Juni 1881 folgendes:

A. Taufen betreffend.

1.

Wenn die Taufe eines Kindes in einer anderen Parochie stattfindet, als in derjenigen, in welcher dasselbe geboren und die Geburt in das standesamtliche Register eingetragen ist, so ist das Pfarramt der letzteren Gemeinde von der vollzogenen Taufe unter Mitteilung der nötigen Notizen über den Konfessionsstand der Eltern, sowie die Namen des Kindes und Zeit und Ort der Taufe zu benachrichtigen[1]) und von diesem darüber in das dortige Kirchenbuch ohne Nummer ein bezüglicher Eintrag zu bewirken.

2.

Bei Taufen von Kindern, welche von auf Reisen befindlichen Müttern geboren werden, hat der taufende Geistliche dem Parochus des Wohnortes der Mutter, wenn derselbe zu ermitteln ist, gleiche Nachricht zu geben.

Hinsichtlich der in dem königlichen Entbindungsinstitute zu Friedrichstadt-Dresden und in dem Trierschen Institute für Geburtshilfe zu Leipzig geborenen und getauften Kinder bewendet es jedoch bei der Verordnung vom 8. Februar 1881[2]).

B. Trauungen betreffend.

3.

Wenn der Trauort von der Parochie des künftigen Wohnsitzes des Ehepaares verschieden ist, hat der Parochus des ersteren das zuständige Pfarramt des Wohnortes, soweit letzterer, nach Befinden durch Befragung des getrauten Paares, oder sonst mit einiger Sicherheit zu ermitteln ist, von der stattgehabten Traunng unter Mitteilung der nötigen Notizen über Namen und Konfessionsstand der Eheleute und Zeit und Ort der Trauung in Kenntnis zu setzen[3]), und ist die Trauung auch in das Kirchenbuch der letzteren Parochie ohne Nummer einzutragen.

4.

Eine gleiche Mitteilung ist bei Trauungen, welche nicht am Orte der bürgerlichen Eheschließung stattfinden, dem zuständigen Pfarramte des letzteren Ortes, soweit es zu ermitteln ist, zu machen[3]).

5.

Ebenso hat, wenn eine Trauung auf Grund eines

[1]) Vergl. hierzu Mitteilung E. L. Landeskons. in dessen Vbl. v. 1886. S. 120:

Für die in [obiger] V. v. 9. Januar 1885 angeordneten Benachrichtigungen, welche über Taufen und Trauungen, die in fremden Parochien vollzogen sind, an die Pfarrämter derjenigen Gemeinden, denen die Eltern der Kinder oder die Eheschließenden angehören, zu erteilen sind, ist eine besondere Frist nicht vorgeschrieben. Aus mehreren Parochien wird geklagt, daß diese Benachrichtigungen manchmal gar nicht oder wenigstens sehr verspätet eingehn. Es wird daher auf jene Bestimmung mit dem Bemerken hier hingewiesen, daß diese Mitteilungen selbstverständlich alsbald nach Vollziehung der Taufe oder Trauung zu machen sind.

[2]) Diese V. ist in Anm. 8 zu V. v. 13. Dezember 1876 abgedruckt.

[3]) S. Anm. 1.

Überreichungsschreibens erfolgt, der trauende Pfarrer demjenigen, welcher dasselbe ausgestellt hat, von dem erfolgten Vollzuge der kirchlichen Handlung Kenntnis zu geben [3]).

C. Insgemein.

Die unter 1 bis 5 vorgeschriebenen Benachrichtigungen haben auch in dem Falle zu erfolgen, wenn das betreffende Pfarramt einer außersächsischen deutschen evangelischen Landeskirche oder der evangelischen Landeskirche Österreichs A. oder H. C. angehört.

Dasselbe gilt von der durch die Verordnung vom 27. Mai 1876 [4]) vorgeschriebenen Benachrichtigung von Pfarrern derjenigen Wohnorte, in welche Eltern mit ungetauften Kindern, beziehentlich ungetraute Ehepaare verzogen sind, wobei zugleich erwartet wird, daß die Empfänger derartiger Anzeigen sich thunlichst werden angelegen sein lassen, ihrerseits die säumigen Eltern oder Ehepaare mit den ihnen gesetzlich und seelsorgerlich zu Gebote stehenden Mitteln zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. Über den Erfolg ist dem benachrichtigenden Pfarramte seiner Zeit Nachricht zu geben.

Hiernach haben sich die Geistlichen der Landeskirche allenthalben zu achten.

Dresden, den 9. Januar 1885.

Gesetz, die Aufhebung des Quittungsstempels und des Abtretungsstempels betreffend; vom 17. März 1886.

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 61.)

[Dieses Ges. ist bei dem Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 mit berücksichtigt.]

Reichsgesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

(Reichsgesetzbl. v. 1886. S. 65.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. S. 571) tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§. 2. Über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen *).

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

Gegeben Berlin, den 28. März 1886.

Bekanntmachung (des E. L. Landeskons.), die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend; vom 31. März 1886.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 25.)

Das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach, auf dem Landtage 1885/86 stattgefundener anderweiter Vereinbarung mit den Ständen beschlossen, daß für Verwendung des in Kap. 93, Tit. 9 des Staatsbudgets auf die Finanzperiode 1886/87 eingestellten Fonds vom 1. Januar 1886 an folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

1.

Aus dem Fonds werden gewährt:

1. persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§§. 2 bis 5),
2. Stellenzulagen zu Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher (§§. 6 und 7),
3. außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen (§§. 8 und 9).

2.

Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§. 1 unter 1) werden gewährt zu Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich

2400 ℳ	nach	5	Dienstjahren.
2700 "	"	10	
3000 "	"	15	
3300 "	"	20	
3600 "	"	25	

3.

Bei Berechnung der Dienstzeit für den Zweck dieser Zulagen kommt nur die im ständigen geistlichen Amte verbrachte Dienstzeit, und auch diese nur vom vollendeten 25. Lebensjahre in Betracht.

4.

Die Gewährung dieser Zulagen erfolgt bei Neubesetzung geistlicher Stellen vom Tage der Einweisung in die neue Stelle, in allen übrigen Fällen vom Beginn des Kalenderhalbjahres, welches der Erfüllung des erforderlichen Dienstalters zunächst folgt.

5.

Geistlichen, welche die Annahme einer einträglichen Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnen, werden Zulagen nach dem Dienstalter nicht gewährt.

6.

Stellenzulagen (§. 1 unter 2) werden gewährt zu Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich 2000 ℳ †).

---

[4]) Diese V. ist in Anm. 4 zu Kirchengef. v. 1. Dezember 1876 abgedruckt.

*) Vergl. hierzu sächs. Ges., die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betr., v. 10. Februar 1888.

†) Vergl. hierzu nachstehende V. E. L. Landeskons. v. 12. April 1878 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1878. S. 38), welche, wenngleich vor Erlaß obiger Bek. erflossen, doch auch jetzt noch praktische Bedeutung hat:

Aus dem zur Verbesserung gering dotierter geistlicher Stellen,

7.

Nach völliger Ausführung der in §§. 2 und 6 geordneten Zulagen werden Stellenzulagen gewährt zu Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich 2100 ℳ.

8.

Außerordentliche persönliche Zulagen (§. 1 unter 3) werden gewährt:

1. an Geistliche, welche nach mindestens 30 Dienstjahren in einem ständigen geistlichen Amte ein Einkommen von jährlich unter 3900 ℳ beziehen, zu Erfüllung dieses Betrags,
2. in Fällen besonderer Schwierigkeit der Amtsführung oder besonderer Arbeitslast,
3. ausnahmsweise und in der Regel nur vorübergehend in den Fällen besonderer persönlicher Familienverhältnisse.

9.

Zulagen nach §. 8 werden erst nach völliger Ausführung der in §§. 2, 6 und 7 geordneten, die nach §. 8 unter 2 und 3 nach dem Betrage von höchstens 300 ℳ und in der Regel nur an Geistliche gewährt, welche einschließlich etwaiger Zulagen nach dem Dienstalter, ein Einkommen von jährlich unter 3600 ℳ beziehen.

10.

Bei Berechnung des Diensteinkommens für den Zweck der Zulagen nach §. 1 kommt das gesamte, im Kataster der betreffenden Stelle eingetragene, pensionsfähige Diensteinkommen, mit Ausschluß der freien Wohnung oder des dafür gewährten Äquivalents, bei Geistlichen, welche zugleich ein Ephoralamt bekleiden, auch die Ephoralbesoldung, mit Ausschluß des Äquivalents für den Dienstaufwand, in Anrechnung.

11.

Änderungen im Einkommen der Stelle werden für die Zulagen nach §. 1 erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres berücksichtigt.

12.

Einkommensbeträge unter 10 ℳ bleiben für die Zulagen außer Anrechnung.

13.

Die Zahlung der Zulagen erfolgt halbjährlich in den Monaten Juni und Dezember.

14.

Sämtliche Zulagen nach §. 1 werden möglichst nur an Geistliche solcher Gemeinden und Stiftungen gewährt, welche nicht im stande sind, deren Stellen aus eigenen Mitteln angemessen zu dotieren.

15.

Die Bewilligung von Zulagen wird in jedem einzelnen Falle den betreffenden Kirchen- und Stiftungsvorständen bekannt gemacht werden.

16.

Andere Zulagen, als die nach §. 1, werden aus dem Fonds ferner nicht bewilligt.

17.

Die bisher aus dem Fonds bewilligten Zulagen werden als persönliche fortgewährt:

die Stellenzulagen an die dermaligen Inhaber der betreffenden Stellen auf die Zeit der Amtierung in diesen Stellen,

die persönlichen auf die Zeit der Bewilligung.

18.

Bei dem Zusammentreffen von Zulagen nach §§. 1 und 17 werden die ersteren nur in dem überschießenden Betrage gewährt.

19.

Sämtliche Zulagen werden nur gewährt, soweit die nach Ausführung des §. 17 noch verfügbaren Mittel reichen: zuerst die Zulagen nach 5 und 10 Dienstjahren und die Erhöhung des Mindesteinkommens auf 2000 ℳ, sodann die Zulagen nach 15 und 20, zuletzt die nach 25 Dienstjahren, innerhalb der einzelnen Gruppen zunächst

---

zu Alters- und persönlichen Zulagen bestimmten Staatsfonds sind bisher auf Anordnung des Kultusmin. die sogenannten Stellenzulagen [im Sinne von §§. 6 und 7 obiger V.] auch während der Vakanz der betr. geistlichen Stellen fortgezahlt und zu den Pensionskassen versteuert worden.

Das Min. hat aber neuerlich nach Vernehmung und im Einverständnisse mit dem E. L. Landeskons. beschlossen, hieran, und zwar vom 1. Januar 1878 an,

eine Änderung dahin eintreten zu lassen, daß von diesem Zeitpunkte an die bezeichneten Staatszulagen nur auf die Zeit zur Auszahlung gebracht werden sollen, während welcher entweder ein Geistlicher oder dessen gnadengenußberechtigte Hinterlassene im Genusse des Stelleneinkommens sich befinden werden, und zu Ausführung der veränderten Einrichtung gleichzeitig mit der entsprechenden Anweisung an seine Kassenverwaltung nachfolgende Anordnungen getroffen:

1.

Die bezeichneten Staatszulagen, welche in Zukunft mit dem Tage, an welchem die betr. Stelle durch Versetzung oder Emeritierung zur Erledigung gelangt, bez. mit dem Tage, an welchem der Gnadengenuß der Hinterlassenen aufhört, in Wegfall zu gelangen haben, sind vom Tage der Einweisung des neuen Inhabers an, welcher auf der ersten Quittung von der Superintendentur, bez. der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, zu bescheinigen ist, ohne besondere Kassenanordnung hierzu zu erwarten, wieder zur Auszahlung zu bringen.

2.

Auf die Zeit, während welcher die gnadengenußberechtigten Hinterlassenen eines Geistlichen Anspruch auf die bezeichneten Staatszulagen haben, sind dieselben an die gnadengenußberechtigten Hinterlassenen, welche sich als solche zu legitimieren haben, und gegen deren Quittung auszuzahlen.

3.

Beim Eintritt einer Personalveränderung auf einer mit einer solchen Staatszulage bedachten Stelle ist die fragliche Zulage nicht im Stellenkataster abzuschreiben und erst bei neuer Besetzung der Stelle wieder in Zuwachs zu bringen, sondern es ist die Zulage im Stellenkataster zu belassen und die Vakanz der Stelle nur anmerkungsweise zu verlautbaren.

4. ꝛc.

[Abs. 2.] Die in vorstehendem dargelegten veränderten Einrichtungen werden auf seiten des Kultusmin. anher ergangene Veranlassung hiermit zur Kenntnis und Nachachtung der Beteiligten gebracht.

Im übrigen hat sich das Min. damit einverstanden erklärt, daß, wenn zur vikarischen Verwaltung einer mit Stellenzulage versehenen geistlichen Stelle während einer Vakanz die Hinzunahme der Zulage zur Besoldung des Vikars unumgänglich nötig sein sollte, solches auch fernerhin trotz der veränderten Einrichtungen wird geschehn können.

Mittels V. E. L. Landeskons. v. 12. April 1878 ist die zu Punkt 1 vorstehender V. an die Superintendenturen der Erblande erlassene Anweisung der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde mit der Veranlassung abschriftlich zugefertigt worden, sich darnach auch ihres Ortes in betreff der geistlichen Stellen der Oberlausitz achten zu wollen.

an diejenigen Geistlichen, welchen eine besonders schwierige und umfangreiche Amtsführung obliegt.

20.

Die Verordnung des Landeskonsistoriums, die Staatszulagen an Geistliche und geistliche Stellen betreffend, vom 29. August 1882 (Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882. S. 234) tritt mit dem Schlusse des Jahres 1885 außer Kraft.

Dresden, den 31. März 1886.

Gesetz, die Aufhebung einer Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend; vom 15. April 1886.

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 88.)

[Dieses Ges. ist in Anm. 17 zu der Armenordn. v. 22. Oktober 1840 abgedruckt.]

Gesetz, eine Abänderung der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 betreffend; vom 24. April 1886.

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 91.)

[Dieses Ges. ist auszugsweise bei der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 mit berücksichtigt.]

Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886.

(Reichsgesetzbl. v. 1886. S. 132.)

— §. 4. Auf die in §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Beurlaubtenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichsgesetzbl. v. 1886. S. 53) bezeichneten Personen[1]), auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbands mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbands, für welche die in §. 12 a. a. O.[2]) vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Bekanntmachung (des E. L. Landeskons.), die bei Veränderungen in der Abgrenzung der Parochialbezirke zur Anwendung kommenden Grundsätze betreffend; vom 5. Juli 1886.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 49.)

Indem das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium in Entsprechung eines von der IV. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode gestellten Antrags (vergl. Synodalschrift Nr. 23, Akten der 4. ꝛc. Landessynode, erste Abteilung, S. 163 flg.) mit Ermächtigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in der Beilage unter ⊙ eine Zusammenstellung derjenigen Grundsätze veröffentlicht, von welchen das Landeskonsistorium bei Veränderungen der Parochialbezirke bisher ausgegangen ist, und welche dasselbe im Einverständnisse mit der Landessynode auch in Zukunft seinen Entschließungen zu Grunde zu legen beabsichtigt, ist hierzu noch das Folgende zu bemerken.

Von der 3. ordentlichen Landessynode war der Antrag auf Erlaß eines Auspfarrungsgesetzes gestellt worden. Über die Bedenken, welche dem Kirchenregimente gegen diesen Antrag beigingen, hat das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium sich ausführlich bereits in den Bemerkungen ausgesprochen, welche dasselbe unter dem 19. August 1881 über die Teilung großer Parochien und die Vermehrung der geistlichen Kräfte in denselben auf S. 193 flg. seines Verordnungsblatts vom Jahre 1881 veröffentlicht hat.

Auch die inzwischen gemachten Erfahrungen und weiter gepflogenen Erwägungen konnten das Landeskonsistorium nicht zu Aufgabe seines dort entwickelten Standpunktes veranlassen.

Insbesondere war auch die mitunter geäußerte Bemerkung, als bedürfe das von dem Landeskonsistorium im Anschluß an die Praxis der früheren kirchlichen Behörden in Auspfarrungsfällen bisher zur Anwendung gebrachte Verfahren einer gesetzlichen Begründung, nicht für zutreffend zu erachten.

Das Gesetz A vom 30. Januar 1835 über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zählt in §. 9 zu den vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Angelegenheiten ausdrücklich auch Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, z. B. über Parochialgrenzen und über Auspfarrungen, und behält daneben den Rechtsweg nur in Fällen der Berufung auf besondere Rechtstitel vor.

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung regelt die Befugnisse des Kirchenvorstands bei Veränderung der Parochialgrenzen, indem sie in §. 18, 6 demselben die Mitwirkung und die Erklärung namens der Gemeinde bei Änderungen der Kirchenbezirke gewährleistet, durch die Erläuterung in §. 24, Absatz 1 diese Mitwirkung aber auf ein Gehör des Kirchenvorstands, damit er die Interessen der Gemeinde wahren könne, und auf das Recht zu Stellung von Anträgen beschränkt.

In §. 5 unter Punkt 19 des Kirchengesetzes vom 15. April 1873, die Errichtung eines Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, ist endlich dem letzteren ausdrücklich die Genehmigungserteilung zu Errichtung neuer

[1]) Dies sind Beamte der Reichscivilverwaltung des Reichsheers und der kaiserl. Marine und Personen des Soldatenstands, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind.

[2]) §. 12 Reichsges. v. 15. März 1886 lautet:
Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 5 des gegenwärtigen Ges. mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 8 bis 10 des gegenwärtigen Ges. zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Kirchenbezirke und die Veränderung der bestehenden zugewiesen und vorbehalten worden.

Für die Zuständigkeiten des Landeskonsistoriums, insbesondere in solchen Fällen, wo auch im Mangel einer Übereinstimmung der Beteiligten aus kirchlichen Interessen die Errichtung neuer Kirchenbezirke zu genehmigen ist, oder Änderungen der bestehenden zu verfügen sind, bedarf es darnach nicht erst der gesetzlichen Begründung durch ein Auspfarrungsgesetz.

Aber auch eine ins einzelne gehende gesetzliche Regulierung aller bei Auspfarrungen einschlagenden Fragen erschien aus den schon früher dargelegten Gründen fortgesetzt bedenklich und jedenfalls um so mehr entbehrlich, als, worauf ebenfalls seiner Zeit in dem oben erwähnten Aufsatze schon hingewiesen worden ist, für die im einzelnen Falle zu fassen gewesenen Entschließungen schon seither den kirchlichen Behörden feste Grundsätze zur Seite gestanden haben, welche ebenso eine volle Wahrung der kirchlichen Bedürfnisse ermöglicht haben, wie sie andererseits den Interessen der Beteiligten entsprechende Berücksichtigung haben zu teil werden lassen.

Der Mangel einer übersichtlichen Zusammenstellung dieser Grundsätze mag deren Bekanntwerden erschwert und wohl gar hier und da die Meinung haben aufkommen lassen, daß es den Entschließungen der kirchlichen Behörden an solchen festen Entscheidungsnormen überhaupt mangele.

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium hat daher mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister diese Grundsätze zusammengestellt und solche mittels Erlasses Nr. 7 (Synodalakten 1. Abt., S. 43) zur Kenntnis der IV. ordentlichen Landessynode gebracht.

Nachdem nun von der Landessynode auf Grund des von ihrer Verfassungsdeputation erstatteten Berichts (Synodalakten 2. Abt., S. 93) laut der oben gedachten Synodalschrift Nr. 23 erklärt worden ist, daß sie gegen diese Grundsätze in der aus der nachstehenden Beilage sub ⊙ ersichtlichen Fassung nichts zu erinnern habe, zugleich aber das Ersuchen ausgesprochen worden ist, diese Grundsätze durch das Verordnungsblatt des Landeskonsistoriums zu veröffentlichen, hat das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium dieselben nunmehr auch für alle Beteiligten noch besonders zur öffentlichen Kenntnis zu bringen nicht Anstand genommen.

Und wenn hierüber von der IV. ordentlichen Landessynode noch die Erwartung ausgesprochen worden ist,

> daß, wo übergroße Parochien eine Teilung erheischen oder sonstige ungesunde Parochialverhältnisse ein gedeihliches kirchliches Leben hindern, nunmehr mit ernstem Eifer auf eine Besserung der Zustände Bedacht genommen werde,

so hat das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium, welches in diesem Zeugnis unserer Landessynode für eine hochwichtige Aufgabe des kirchlichen Lebens der Gegenwart eine dankenswerte Zustimmung zu seinem bisherigen Vorgehen und eine willkommene Förderung seiner eigenen Wünsche und Bestrebungen zu erblicken hat, auch dieser Kundgebung der Landessynode als einer Mahnung an die Vertreter aller solcher übergroßen Parochien an dieser Stelle zu gedenken nicht unterlassen wollen, mit dem Wunsche, daß es an treuer Beherzigung dieser Mahnung nirgends fehlen möge!

Dresden, den 5. Juli 1886.

⊙

Grundsätze, die Veränderungen an Parochialbezirken betreffend.

I.

Die gegenwärtig vorhandenen evangelisch-lutherischen Parochien bleiben in ihrer dermaligen Begrenzung fortbestehn, solange nicht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wegen beachtenswerter kirchlicher Interessen eine Änderung erfolgt.

II.

Zu Förderung des kirchlichen Lebens kann die Errichtung neuer Kirchenbezirke und können Änderungen der bestehenden Kirchenbezirke, infolge von Anträgen Beteiligter, von dem Landeskonsistorium im Falle eines überwiegenden kirchlichen Bedürfnisses genehmigt, beziehentlich angeordnet werden, auch wenn eine Übereinstimmung unter den Beteiligten nicht zu erlangen gewesen ist.

III.

Im Falle eines kirchlichen Notstands können Änderungen der bestehenden Kirchenbezirke auch ohne einen Antrag Beteiligter vom Landeskonsistorium verfügt werden.

IV.

Grundstücke, welche noch keinem Parochialbezirke angehören, sind, soweit nicht nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. März 1843 *) eine Ausnahme Platz greift, einem benachbarten Parochialbezirke zuzuweisen.

V.

Grundstücke, welche nach §. 83, Absatz 1 der Revidierten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, beziehentlich §. 7 der Revidierten Städteordnung vom gleichen Tage noch als zum Bezirke eines selbständigen Guts gehörig betrachtet werden, sind, sobald sie bebaut werden, in Ansehung der Beitragsleistung und der Teilnahme ihrer Besitzer und Bewohner an kirchlichen Wahlen einer Gemeinde innerhalb des Kirchenbezirks, welchem sie angehören, zuzuweisen, soweit sie aber bisher vom Parochialverbande ausgenommen waren, nach der Bestimmung in Punkt IV mit einer benachbarten Kirchengemeinde zu vereinigen.

VI.

Wird eine Änderung der Parochialzubehörigkeit beantragt oder erachtet sonst die kirchliche Behörde eine solche für angezeigt, so sind die Vertretungen der betreffenden Kirchengemeinden und deren Kollatoren, beziehentlich

*) §§. 1 und 2 Ges. v. 21. März 1843 sind bei dem Ges. v. 8. März 1838, nach §. 3, abgedruckt.

Kirchenpatrone, sowie die etwa sonst Beteiligten, auch soweit es sich nur um Aus- und Einbezirkung einzelner Grundstücke handelt, deren Besitzer zu hören und mit denselben die gegenseitigen besonderen Interessen zu erörtern, und ist alsdann zunächst im Wege gütlicher Verhandlung eine Ausgleichung derselben thunlichst anzustreben.

VII.

Kommt hierbei eine Vereinbarung, welche das Landeskonsistorium zu genehmigen in der Lage ist, nicht zu stande, so entscheidet das letztere nach Maßgabe der kirchlichen Bedürfnisse der betreffenden Parochianen, sowie unter billiger Rücksichtnahme auf die Interessen der beteiligten Kirchengemeinden über die streitig gebliebenen Punkte und etwa vorliegenden Widersprüche, eintretenden Falles insbesondere auch über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten und trifft wegen Sicherstellung des Anspruchs der im Amte stehenden Geistlichen und Kirchendiener auf ungeschmälerte Erhaltung ihres Amtseinkommens die nötigen Vorkehrungen.

VIII.

Bei der Auseinandersetzung unter den Beteiligten und eventueller Entscheidung ist im wesentlichen von den folgenden Grundsätzen auszugehn:

1. Wollen behufs wirksamerer Gestaltung ihres kirchlichen Lebens einzelne Teile eines Parochialverbandes aus demselben ausscheiden, um entweder, soweit sie dazu im stande sind und die Voraussetzungen zu Bildung eines eigenen lebensfähigen Kirchenwesens vorliegen, ein selbständiges Pfarrsystem zu begründen oder einer anderen Parochie sich anzuschließen, oder wird von dem Landeskonsistorium sonst eine Änderung der Parochialbezirke im kirchlichen Interesse für notwendig erachtet, so steht den Kirchengemeinden, einzelnen Gliedern derselben, den Kirchenpatronen oder den Geistlichen und Kirchendienern, beziehentlich den Auszupfarrenden selbst, ein unbedingter Widerspruch gegen die Auspfarrung, beziehentlich gegen die Einpfarrung nicht zu.

2. Es kann jedoch die Trennung eines Parochialverbandes dann nicht beansprucht werden, wenn durch dieselbe die kirchliche Lebensfähigkeit des zurückbleibenden Teiles gefährdet werden würde. Erscheint in einem solchen Falle wegen eines vorliegenden offenbaren kirchlichen Notstandes eine Änderung des Parochialverbandes dennoch geboten, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem durch die Abtrennung benachteiligten Teile die zum Fortbestande erforderlichen Mittel beschafft werden.

3. Die bis dahin gemeinsamen kirchlichen und geistlichen Anstalten, Lehne und Stiftungen verbleiben mit ihrem Vermögen ungeteilt dem örtlichen Parochialbezirke, dem sie gewidmet sind, soweit nicht mit Genehmigung des Landeskonsistoriums etwas anderes vereinbart wird und solange nicht etwa auf Grund besonderer Rechtstitel ein Anspruch auf Teilung nachgewiesen werden kann. Nur soweit nachweislich das Vermögen der kirchlichen und geistlichen Lehne von dem ausscheidenden Teile herrührt, oder durch Ablösung früherer Parochialleistungen desselben erlangt worden ist, oder wenn bei der Kirche bestehende Stiftungen ausdrücklich nur zum Besten des abzutrennenden Teiles der Kirchengemeinde bestimmt sind, können die Ausscheidenden eine Abzweigung und Überlassung solcher Vermögensanteile und die Ausantwortung der bezüglichen Stiftungsfonds beanspruchen.

4. Das letztere gilt auch von dem auf die Ausscheidenden zu repartierenden Teile der auf Grund des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall an Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876 bezogenen Staatsentschädigung und von denjenigen, aus dem ausgeschiedenen Teile bezogenen, dem öffentlichen Rechte angehörigen Gefällen, welche unter verschiedenartigen Bezeichnungen, wie z. B. Opfer- und Häuslergeld, Dezemgeld, Orgelgeld, Walpurgis- und Michaelisgeld und dergl. vorkommen und zur Aufbringung des Unterhalts für Geistliche und Kirchendiener bestimmt sind, mögen diese Gefälle als Reallasten auf den Folien der ausscheidenden Grundstücke eingetragen sein oder nicht, auch wenn dieselben von den Pflichtigen nicht mehr an die Genußberechtigten unmittelbar, sondern infolge geschehener Fixation an die Kasse der Kirchengemeinde oder an das Kirchenärar abgeführt werden.

5. Solche Vermögensteile wachsen dem neuerrichteten Kirchenwesen, beziehentlich demjenigen zu, in welchem die abzutrennenden Teile einer Parochie Aufnahme finden, und zwar der Kirche oder den geistlichen Lehnen desselben, je nachdem sie seither in der Stammparochie der ersteren oder den letzteren zuständig gewesen sind.

6. Dahingegen steht dem zurückbleibenden Teile der Parochie gegen die Ausscheidenden rücksichtlich der Ausfälle, welche bei dem Kirchenärar, der Kirchengemeindekasse oder etwaigen, getrennt von diesen für einzelne kirchliche Zwecke bestehenden Kassen (z. B. Gottesackerkassen) durch den künftigen Wegfall der aus dem abgetrennten Teile der Parochie dahin geflossenen Beiträge an Abgaben, Gebühren oder sonstigen, auf dem Parochialverbande beruhenden Abentrichtungen oder infolge einer etwaigen Herabsetzung der auf Grund des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall an Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 22. Mai 1876 bezogenen Entschädigungsrenten sich ergeben, grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung ebensowenig zu, als wegen des mit der Auspfarrung eintretenden Wegfalls der von dem ausscheidenden Teile erhobenen Parochialanlagen (zu vergleichen Nr. 10).

7. Erleidet das Stelleneinkommen der Geistlichen oder Kirchendiener dadurch eine Abminderung, daß

a) infolge einer Parochialabtrennung die aus dem abgetrennten Teile bezogenen Substanzialeinkünfte für die Stelle verloren gehn, beziehentlich vorhandene Ablösungskapitale anteilig zu überweisen sind, oder dadurch, daß

b) infolge einer Parochialveränderung eine anderweite Feststellung der auf Grund des Kirchengesetzes, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der evangelisch-lutherischen Geistlichen und Kirchendiener betreffend, vom 2. Dezember 1876 zu gewährenden festen Gehalte nötig wird,

so bleiben die Ausscheidenden, dafern nicht etwas anderes vereinbart wird, verpflichtet,

zu a) die im Amte stehenden Geistlichen und Kirchendiener auf ihre Amtsdauer wegen dieses Verlustes zu entschädigen,

zu b) ihre bisherige Kirchengemeinde auf die Amtsdauer der dermaligen Geistlichen und Kirchendiener dafür schadlos zu halten, daß denselben die obgedachten Gehalte auf ihre Amtszeit in dem unverminderten Betrage, beziehentlich als persönliches Einkommen fortzugewähren sind.

Zu einer weitergehenden Entschädigung der zurückbleibenden Gemeinde wegen eintretender dauernder Minderung des Stelleneinkommens ihrer geistlichen und Kirchendienerstellen können die Ausscheidenden nicht angehalten werden. Gereicht die Trennung zugleich zum Vorteil oder zur Erleichterung der zurückgebliebenen Gemeinde, so kann die letztere zu einer verhältnismäßigen Übertragung der nach vorstehendem den Ausscheidenden obliegenden Leistungen angehalten werden.

8. Die Aufnahme oder Zuweisung in einen Parochialverband gewährt demselben gegen die Neueintretenden an sich noch keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung wegen der den letzteren einzuräumenden Mitbenutzung der zu kirchlichen Zwecken bestehenden Anstalten und Einrichtungen und wegen der ihnen, soweit nicht stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehn, zukommenden Teilnahme an den aus dem Vorhandensein kirchlicher Vermögensobjekte für die Parochianen erwachsenden Vorteilen und Erleichterungen.

Es sind jedoch die Neueintretenden, wie sie vom Zeitpunkte des Eintritts in den Parochialverband an allen Rechten der Parochianen teilnehmen, so auch zu allen auf dem Parochialverhältnisse beruhenden Verpflichtungen und Oblasten, einschließlich der Verzinsung und Tilgung schon bestehender Schulden, nach dem für die Parochie geltenden Maßstabe beizutragen verpflichtet.

9. Nur wenn und soweit eine Kirchengemeinde infolge der Aufnahme oder Zuweisung fremder Parochianen zu besonderen, ihr außerdem nicht erwachsenen Aufwendungen genötigt ist, und soweit nicht in der künftigen allgemeinen Beitragspflicht der Neueintretenden zu allen Parochialbedürfnissen schon eine genügende Ausgleichung zu finden sein sollte, können die Neueintretenden zu einer entsprechenden besonderen Vergütung angehalten werden.

10. Dafern im gegebenen Falle die unbedingte Anwendung der vorstehenden Grundsätze für die Stammgemeinde oder für die aus derselben Ausscheidenden oder für die die letzteren aufnehmende Gemeinde besondere Härten im Gefolge haben würde, kann zur Ausgleichung der entgegenstehenden Interessen die Gewährung einer Geldentschädigung an die benachteiligten anderen Beteiligten bedungen werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, in wessen Interesse die Auspfarrung erfolgt, ob dem einen oder anderen Teile durch die Auspfarrung neben der Förderung seiner kirchlichen Interessen besondere finanzielle Vorteile oder Nachteile erwachsen, welche nicht durch den Zuwachs von daraus entstehendem Mehraufwand einerseits, oder an Steuerkraft andererseits, ausgeglichen werden, oder ob der eine oder der andere Teil infolge der Auspfarrung erhebliche Ersparnisse in seinem Kirchenwesen zu machen in der Lage sein wird.

11. Hatte die vereinigte Kirchengemeinde zur Zeit ihrer Trennung noch Schulden abzuzahlen, so bleiben die Ausscheidenden in der Regel zur Fortentrichtung ihres bisherigen Beitrags zu deren Tilgung und Verzinsung, beziehentlich Gewährung einer Absindungssumme gehalten.

Es ist jedoch die Verhandlung wegen Ausgleichung der gegenseitigen Interessen auf Regulierung dieser Schulden zu erstrecken und hierbei nach Befinden der Zweck der aufgenommenen Darlehne zu berücksichtigen.

12. Von dem Zeitpunkte der Auspfarrung an haben die den Ausgepfarrten in ihrer bisherigen Parochie zustehenden Ansprüche auf Benutzung bestimmter Kirchenstände und von Grabstellen, soweit solche die Mitgliedschaft in der Parochie zur Voraussetzung haben und soweit sie nicht auf erblicher Verleihung oder sonst auf speziellem Rechtstitel beruhn, ohne Entschädigung in Wegfall zu kommen. Insbesondere sind Kirchenstühle, auch wenn sie mit dem Besitze der ausgepfarrten Grundstücke verbunden waren, solchenfalls als erledigt und der Kirche heimgefallen anzusehn.

IX.

Wenn die örtliche Lage einzelner bewohnter Grundstücke, insbesondere die große Entfernung derselben von der Kirche, in welche sie gehören, für deren Bewohner einen kirchlichen Notstand im Gefolge hat, und die Kirche einer anderen Parochie leichter zu erreichen ist, eine förmliche Auspfarrung solcher Grundstücke aber erheblichen Schwierigkeiten begegnet, kann das Landeskonsistorium anordnen, daß die Bewohner dieser Grundstücke für ihre Person quoad sacra in die näher gelegene Kirche gewiesen werden. Derartige Grundstücke und ihre Bewohner bleiben nach wie vor in ihren seitherigen Parochialgemeinden zu den daselbst aufzubringenden Parochialanlagen beitragspflichtig, können aber zu einer Entschädigung wegen Wegfalls der Gebühren für die Amtshandlungen nicht angehalten werden. Die Aufnahme derselben in die Kirche, in die sie gewiesen werden, kann, insofern für die betreffende Parochie nicht ein besonderer Notstand daraus erwächst, nicht verweigert werden. Erwächst derselben daraus ein besonderer Aufwand, welcher durch die dahin zu zahlenden Gebühren nicht ausgeglichen wird, so kann von den Eintretenden deshalb eine Entschädigung gefordert werden.

Verordnung (der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister), das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, betreffend; vom 26. Juli 1886.

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 153.)

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister finden sich in Anbetracht, daß über das Anstellungsverfahren hinsichtlich derjenigen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, Zweifel entstanden sind, zum Teil auch bestimmte Vorschriften fehlen, veranlaßt, hierüber unter Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode folgendes zu verordnen:

§. 1[1]). Die Anstellung von Kantoren und Organisten, deren kirchliche Funktionen mit einer ständigen Schulstelle überhaupt nicht verbunden sind, steht derjenigen Behörde, Korporation oder Privatperson zu, welcher das Kollatur- und Patronatrecht über die betreffende Kirche zusteht.

In denjenigen städtischen Parochien, in welchen die Kollaturrechte dergestalt geteilt sind, daß dieselben in betreff des Pfarramts vom Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium auszuüben sind, die Besetzung der Diakonate aber dem betreffenden Stadtrate gebührt, steht die Kollatur in betreff der eingangsgedachten Kantoren und Organisten dem letzteren zu.

§. 2[2]). Vor deren Ernennung hat der Kollator dem Kirchenvorstande der betreffenden Parochie diejenigen, welche sich um das erledigte oder neu zu begründende Amt beworben haben, oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehn zu richten gemeint ist, namhaft zu machen.

§. 3[2]). Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen, binnen welcher der Kirchenvorstand diejenigen zu bezeichnen hat, welche nach seiner Ansicht die Kirchengemeinde vorzüglich berücksichtigt zu sehn wünscht, steht dem Kollator die freie Wahl sowohl unter den von ihm, als auch unter den vom Kirchenvorstande Genannten zu.

§. 4[2]). Vor definitiver Wahl hat in der Kirche, bei welcher die Anstellung erfolgen soll, eine Probe stattzufinden. Binnen vierzehn Tagen nach deren Abhaltung hat der Kirchenvorstand namens der Kirchengemeinde sich darüber zu erklären, ob gegen des Designaten Befähigung, Person, Wandel oder sonst etwas Erhebliches einzuwenden sei, und wenn er Einwendungen zu machen findet, solche gehörig zu begründen. Ein Verzicht auf die Probe ist nur dann zulässig, wenn solcher vom Kirchenvorstande in einer von mindestens zwei Dritteilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen wird.

Glaubt der Kollator den etwa vom Kirchenvorstande erhobenen Einwendungen keine Beachtung schenken zu sollen und kommt auch eine Einigung darüber zwischen dem Kollator und dem Kirchenvorstande nicht zu stande, so entscheidet über den erhobenen Einspruch in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, in den Erblanden das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium.

§. 5[3]). Ist das Organistenamt, beziehentlich der Kantordienst nach der bestehenden Ordnung zwar einem ständigen Lehrer an einer öffentlichen Volksschule zu übertragen, jedoch ohne daß dieser Kirchendienst mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, so steht bei eintretenden Vakanzen die Wahl unter den vorhandenen Lehrern dem Kirchenvorstande unter Zustimmung des Kirchenpatrons im Einvernehmen mit dem Schulausschusse, beziehentlich dem Schulvorstande und unter Genehmhaltung der Schulaufsichtsbehörden zu.

Der Kirchenvorstand und beziehentlich der Kirchenpatron können verlangen, daß der Wahl eine Probe im Orgelspiel und der Leitung des Kirchengesanges vorhergehe[4]).

---

[1]) Die Motive zu §. 1 dieser, der 4. ev.-luth. Landessynode v. 1886 zur Prüfung vorgelegten V. sagen:

§. 1 läßt es hinsichtlich der dort gedachten Kategorie von Kantoren und Organisten bei den bisher bestandenen, bei Beratung der Kirchenvorstandsordn. wieder ausdrücklich gewahrten Kollaturrechten der betr. Kirchenpatrone, auf deren Aufhebung jedenfalls hier nicht zuzukommen ist, bewenden. — Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. 1886, I. Abt. S. 107.

[2]) Die Motive zu §§. 2 bis 4 sagen:

Die Bestimmungen über das Besetzungsverfahren in den §§. 2 bis 4 schließen sich an die inzwischen aufgehobenen Vorschriften über das Verfahren bei der Besetzung der geistlichen Ämter in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868 an.

Nachdem die erwähnten Bestimmungen der Kirchenvorstandsordn. seinerzeit die Zustimmung der Ständekammern gefunden haben, kann davon ausgegangen werden, daß die darin liegende Beschränkung des früheren Umfangs der Kollaturrechte der Kirchenpatrone gesetzliche Sanktion erlangt hat, daß in der Erstreckung derselben auf die minder wichtigen Ämter der Kantoren und Organisten eine weitere Beeinträchtigung des Kollaturrechts nicht wohl gefunden werden kann und daß es daher nur einer Regelung der fraglichen Verhältnisse im Wege der Verordnung, der letzteren aber um so mehr bedarf, als in der Praxis inzwischen die bezüglichen Verhältnisse in Ermangelung fester Bestimmungen die verschiedenartigste Gestalt angenommen haben. — Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. 1886, I. Abt. S. 107.

[3]) Die Motive hierzu bemerken u. a.:

Der Entwurf hat mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Berufskreise, aus welchen diese Kirchendiener gewählt werden, drei Kategorien angenommen. Nämlich erstens solche, welche in der Hauptsache nur für den Kirchendienst angestellt werden, darin ihren Hauptunterhalt finden und sich somit als ein Glied des Klerus charakterisieren, als zweite Kategorie solche Kantoren und Organisten, die, ohne ständige Lehrer an öffentlichen Schulen zu sein, den Kirchendienst als Nebenverdienst übernehmen und ihren Hauptunterhalt durch Stundengeben, Anstellungen im kommunlichen Dienst oder sonst finden, und endlich als dritte Kategorie solche, die zwar ständige Lehrer an öffentlichen Schulen sind, jedoch ohne daß der Kirchendienst mit einer ständigen Schulstelle verbunden wäre.

Bei allen diesen Kategorien besteht neben dem berechtigten Anspruche, daß den kirchlichen Organen Gelegenheit gegeben sei, deren musikalische Qualifikation zum Kirchendienste bei der Anstellung zu prüfen, das wesentliche Interesse der Kirche darin, daß andererseits, wenn sich mit der Zeit herausstellt, daß deren musikalische Qualifikation nicht ausreicht, wenn sich dieselben Pflichtwidrigkeiten oder wiederholte Pflichtvernachlässigungen zu schulden kommen lassen, oder durch ihren Lebenswandel bei der Kirchengemeinde berechtigten Anstoß erregen, die Füglichkeit vorliege, sich ihrer wieder zu entäußern, also um die Ausübung der Disziplinaraufsicht über dieselben und um den Vorbehalt einer eventuellen Kündigung. — Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. 1886, I. Abt. S. 110, 111.

[4]) S. auch A. V. v. 25. August 1874, §. 37, Abs. 4 und Anm. 91 daselbst.

§. 6[5])[6]). Kantoren und Organisten der §. 1 genannten Art sind, wenn sie besonders für den Kirchendienst angestellt werden, dergestalt, daß sie darin ihre hauptsächliche Beschäftigung finden und die ihnen dafür ausgesetzte Besoldung oder sonstige Remuneration so beschaffen ist, daß sie davon ihren wesentlichen Unterhalt zu bestreiten im stande sind, von dem Superintendenten, in der Oberlausitz durch den dazu berufenen Geistlichen unter Hinweis auf eine ihnen zu erteilende, von der Kircheninspektion im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstande aufzustellende Instruktion zu konfirmieren und von dem Kollator mit einer Vokation oder beziehentlich Bestallungsurkunde zu versehn. Dieselben unterstehn der Disziplinaraufsicht der Kirchenbehörden und können im Disziplinarwege nach den für die Geistlichkeit bestehenden Grundsätzen von der vorgesetzten Konsistorialbehörde entlassen werden.

§. 7[7]). Kantoren und Organisten der §. 1 gedachten Art, welche den Kirchendienst nur als Nebengeschäft bei anderweiter Anstellung oder sonstiger Beschäftigung betreiben, sind nicht zu konfirmieren, aber mit einer Instruktion zu versehn und auf deren gehörige Befolgung von der Kircheninspektion zu verpflichten. Bei deren Anstellung kann eine angemessene Kündigungsfrist vereinbart werden und ist dabei überdies den Kirchenbehörden die Disziplinaraufsicht und beziehentlich deren Entlassung im Disziplinarwege in dem Falle vorzubehalten, wenn sie

1. die Pflichten gröblich verletzen, die ihnen ihr Amt nach der ihnen erteilten Instruktion auferlegt, oder
2. durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte bei der Gemeinde berechtigtes Ärgernis erregen.

Über disziplinelle Entlassung ohne vorgängige Kündigung steht die Entschließung der vorgesetzten Konsistorialbehörde zu.

§. 8. Solche Kantoren und Organisten, welche zugleich ständige Lehrer an Volksschulen sind, ohne daß der gedachte Kirchendienst mit einer bestimmten Lehrerstelle verbunden wäre (§. 5), sind hinsichtlich ihrer kirchendienstlichen Funktionen mit Instruktion zu versehn und auf deren Befolgung von der Kircheninspektion unter Hinweis auf den als Lehrer geleisteten Diensteid zu verpflichten. Vom Vorbehalt einer Kündigung ist abzusehn. Die Disziplinaraufsicht über diesen steht in betreff des Kirchendienstes der obersten Kirchenbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde zu.

Dresden, am 26. Juli 1886.

[5]) S. Anm. 3.

[6]) Hierzu bemerken die Motive u. a.:

Wenn hierbei auf die sich nahe legende Frage der Pensionierung solcher Kirchendiener nicht eingegangen worden ist, so beruht dies auf der Erwägung, daß denselben der Anspruch auf eine Pensionierung aus Staatskassen ohne ein bezügliches, mit den Ständen zu vereinbarendes Gesetz nicht zugesichert werden kann, das Zustandekommen eines solchen Gesetzes aber bei dem schon jetzt sich erforderlich machenden erheblichen Aufwande für die Emeritierung von Kirchendienern nicht in Aussicht zu nehmen ist. In dieser Beziehung eine Fürsorge zu treffen, ist daher der betr. Kirchengemeinde bei Gelegenheit der Anstellungsbedingungen, bez. im gegebenen Falle zu überlassen. — Akten der 4. ev.-luth. Landessynode v. 1886, I. Abt. S. 111.

[7]) S. Anm. 3.

Bekanntmachung (des E. L. Landeskons.), die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen auf zu geistlichen Lehnen gehörigen Grundstücken betreffend; vom 14. September 1886.

(Vbl. E. L. Landeskons. v. 1886. S. 69.)

Einer von dem königlichen Ministerium des Innern an das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium gelangten Mitteilung zufolge besteht bei den fünf landwirtschaftlichen Kreisvereinen — zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Reichenbach i. V. und Bautzen — die Einrichtung, daß die Besitzer kleinerer Landwirtschaften durch Vermittelung der Direktorien der genannten Kreisvereine auf Ansuchen zweckentsprechende, beziehentlich kostenfreie Pläne und Kostenanschläge für wirtschaftliche Meliorationen, insbesondere für Ent- und Bewässerungsanlagen erlangen können.

Von dieser im Interesse der kleineren landwirtschaftlichen Besitzungen getroffenen, auch auf die geistlichen Lehne Anwendung findenden Einrichtung wird noch lange nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, in welchem es einerseits im Interesse der Volkswirtschaft, andererseits im Interesse der geistlichen Stellen zu wünschen ist, deren Inhabern bei Ersparung von Ausgaben durch Minderung der von ihnen zu übernehmenden Rentenbeträge nicht zu unterschätzende Vorteile erwachsen. Es werden daher, zugleich in Entsprechung eines deshalb anher gerichteten Antrags, die Nutznießer der geistlichen Lehne auf diese Einrichtung aufmerksam gemacht und veranlaßt, vorkommenden Falles wegen kostenfreier Erlangung von Plänen und Anschlägen für Ent- und Bewässerungsanlagen sich zunächst an den betreffenden landwirtschaftlichen Kreisverein zu wenden.

Die Anträge können direkt an das Direktorium des Kreisvereins oder durch Vermittelung eines landwirtschaftlichen Zweigvereins gestellt, auch bei den letzteren die näheren Bedingungen eingesehn werden.

Dresden, den 14. September 1886.

Bekanntmachung (des Min. des Innern), die Redaktion des Gesetzes über die Landesbrandversicherungsanstalt betreffend; vom 15. Oktober 1886.

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 239.)

Auf Grund von Artikel 13 des Gesetzes, einige Abänderungen des Gesetzes über die Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 betreffend, vom 13. Oktober 1886 (G. u. Vbl. S. 213 flg.*) wird der Text des Gesetzes über die Landesbrandversicherungsanstalt wie er sich unter Berücksichtigung der durch das nurbezeichnete Gesetz vom 13. Oktober 1886 und beziehentlich durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom

*) Dieses Ges. ist nach dessen A. V. v. 14. Oktober 1886 unter A (G. u. Vbl. v. 1886. S. 237) am 1. Januar 1887 in Wirksamkeit getreten.

12. Oktober 1886 (G. u. Vbl. S. 172) festgestellten Abänderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Dresden, den 15. Oktober 1886.

Gesetz, die Landesbrandversicherungsanstalt betreffend.

Erste Abteilung. Von der Landesbrandversicherungsanstalt überhaupt.

Abschnitt I. Allgemeine, die Versicherungen bei der Landesanstalt betreffende Bestimmungen.

§. 1. Die für alle Landesteile des Königreichs Sachsen bestehende, die Gebäude und deren Zubehörungen umfassende Landesbrandversicherungsanstalt beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

§. 2. Dieselbe versichert gegen Schäden, welche durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch kalten Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung eines Brandes Amts wegen getroffenen oder nachträglich für notwendig oder zweckmäßig befundenen Maßregeln an den bei ihr versicherten Gegenständen herbeigeführt worden sind, und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise zerstörten oder beschädigten Objekte die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Andere, bei Gelegenheit von Bränden erfolgte, als Maßregel zu Tilgung des Brandes nicht zu rechtfertigende oder mutwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden ebensowenig, als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.

§. 3. Im Verhältnis zur Versicherung bei der Landesanstalt werden vier Arten von unbeweglichen Sachen nebst Zubehörungen unterschieden:

a) solche, welche unbedingt beitrittspflichtig,
b) solche, welche nur bedingt beitrittspflichtig,
c) solche, welche bloß beitrittsfähig und
d) solche, welche nicht beitrittsfähig sind.

§. 4. Unbedingt beitrittspflichtig sind:

1. alle, mit einem Dache versehene Hochgebäude, soweit sie oder einzelne Bestandteile derselben in §§. 6, 7 und 8 dieses Gesetzes nicht besonders ausgenommen worden, in ihrem gesamten Bestande mit Einschluß der baulichen Zubehörungen und der Ausbaugegenstände, jedoch mit Ausschluß der Gründungsmauern,
2. die bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren und Glocken, sowie das große Kirchengeräte: Altar, Taufstein, Kanzel. 2c.

§. 5. Nur bedingt beitrittspflichtig sind:

a) Gebäude für vorübergehende Zwecke, vergl. jedoch §. 8 unter 5,
b) die den nötigen Bestandteilen des gewöhnlichen Ausbaues der Gebäude nicht beizuzählenden Verzierungen und sonst dabei verwendeten Gegenstände des Luxus, sowie alle ungewöhnlicheren Herstellungen und Einrichtungen in und an den Gebäuden, wenn sie besonders wertvoll und durch den Baustil selbst nicht bedingt sind.

Die Annahme zur Versicherung bei der Landesanstalt hängt in Ansehung der Gebäude unter a von der Entschließung der Brandversicherungskammer ab und kann wegen obwaltender Bedenken abgelehnt werden.

Die Versicherung der unter b gedachten Gegenstände erfolgt bloß auf ausdrücklichen Antrag des Besitzers.

§. 6. Bloß beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig sind:

a) an Hochbauobjekten:
   1. solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zugleich zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehn sind,
   2. Schauspielhäuser,
   3. Begräbnisgebäude,
   4. selbständige wertvollere Kunstgegenstände, welche zum Wesen des Baues selbst an sich nicht gehören und von demselben ohne Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes getrennt werden können,
   5. unüberbaute und mit einem Dache nicht versehene Ziegel-, Kalk-, Koks-, Hoh- und andere zu dergleichen starken Feuerungen dienende Öfen, welche im Freien liegen und ganz aus unbrennbarem Materiale bestehn, sowie die außerhalb der Gebäude und mit deren Umfassung nicht in unmittelbarer Berührung, sondern isoliert und freistehenden Schornsteine,
   6. Überbrückungen der Flüsse, oder Viadukte von Eisenbahnen und Straßen, gleichviel ob mit oder ohne Überdachung;
b) Maschinen, Apparate und Gerätschaften, welche einem gewerblichen, land- oder sonstigen wirtschaftlichen Betriebe dienen, nebst dazu gehörigen Reserveteilen und beweglichen Zubehörungen, nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 149 und folgende.

§. 7. 2c.

§. 8. Nicht beitrittsfähig und von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

1. Pulvermühlen, Pulvermagazine (sogenannte Pulverhäuser) und Feuerwerkslaboratorien, einschließlich der Sicherheitszünderfabrikgebäude,
2. Gebäude zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder anderer, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie Gebäude zu Aufnahme explodierender Stoffe,
3. alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorstehend unter 1 und 2 genannten Art in unmittelbarem baulichen Zusammenhange stehn, ohne davon durch entsprechend starke Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein,
4. sogenannte Felsen- oder Bergkeller, ferner alle unter dem Erdhorizonte befindlichen Keller und Souterrains, wenn und insoweit diese verschiedenen Bauwerke nicht

mit einem Hochgebäude überbaut sind oder Bedachung haben, sowie Hof-, Garten- und andere Einfriedigungen,

5. Gebäude und Baulichkeiten, dazu bestimmt und so eingerichtet, daß sie sich leicht von einem Orte auf einen anderen versetzen lassen,
6. alle, wenn auch an sich versicherungspflichtige oder versicherungsfähige Gebäude, oder einzelne Betriebsgegenstände, sobald deren Zeitwert weniger als 30 ℳ beträgt.

§. 9. Die §. 6 a aufgeführten Objekte bleiben nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landesanstalt so lange versicherungspflichtig, bis ein Wechsel in der Person des Versicherten eintritt oder eine nicht durch Brand veranlaßte Erneuerung der Versicherung stattfindet, und bis in dem einen wie in dem anderen Falle die Entlassung aus dem Versicherungsverbande mit der Landesanstalt von der Brandversicherungskammer ausdrücklich bewilligt worden ist. 2c.

§. 10. Die Versicherung gegen Brandschaden bei einer anderen Feuerversicherungsanstalt, als der Landesbrandversicherungsanstalt, mag diese Versicherung neben der Versicherung bei letzterer oder ohne eine solche gleichzeitige Assekuranz erfolgen, ist in Ansehung der in den §§. 4 und 5 unter b aufgeführten Gegenstände unbedingt, wegen der §. 5 unter a gedachten Gebäude aber so lange verboten, als die Versicherung bei der Landesanstalt nicht abgelehnt worden ist.

Desgleichen ist die gleichzeitige Versicherung bei der Landesanstalt und bei einer oder mehreren Privatanstalten auch in Ansehung der in den §§. 6 und 7 aufgeführten Gegenstände verboten.

§. 11. Die Versicherungssumme einer jeden von der Landesanstalt übernommenen Versicherung muß dem durch die Würderung der Anstaltsbeamten festgestellten Zeitwerte des Objekts gleichkommen.

§. 12. Wenn eine Versicherung seit mindestens fünf vollen Jahren, von Ablauf des Jahres der letzten Katastration an gerechnet, in einer und derselben Wertshöhe (Versicherungssumme) unverändert geblieben ist, steht es dem Versicherten frei, zu beantragen, daß auf seine Kosten eine anderweite Ab- und Einschätzung (Katastration) zum Zwecke zeitgemäßer Regulierung der Versicherung vorgenommen werde.

§. 13. Als Versicherter im Sinne dieses Gesetzes und der Landesanstalt gegenüber gilt der jedesmalige Eigentümer des Versicherungsobjekts.

§. 14. Wer die Rechte eines Versicherten in Anspruch nimmt, hat sich als Eigentümer zu legitimieren.

Bis sich ein anderer als Eigentümer legitimiert hat, wird das Versicherungsverhältnis des bisher legitimierten Eigentümers als fortbestehend angenommen.

Abschnitt II.

Von den organischen Einrichtungen der Landesanstalt.

§. 15. Für die das Brandversicherungswesen und die Landesbrandversicherungsanstalt betreffenden Angelegenheiten bestehn drei Instanzen.

Es bilden

das Ministerium des Innern

die oberste,

die Brandversicherungskammer

die mittlere

und

a) in Städten mit der Revidierten Städteordnung

der Stadtrat,

b) in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte

der Bürgermeister,

c) in Landgemeinden, in denen die Zuständigkeit des Gemeindevorstands auf die Geschäfte des Brandversicherungswesens durch Beschluß des Ministeriums des Innern ausgedehnt worden ist,

der Gemeindevorstand,

d) in den anderen Landgemeinden und rücksichtlich selbständiger Gutsbezirke

die Amtshauptmannschaft

die unterste (erste) Instanz.

Die spezielle Leitung der Landesbrandversicherungsanstalt liegt, unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern, der Brandversicherungskammer ob. 2c.

Zweite Abteilung.

Von der Gebäudeversicherung.

Abschnitt III.

Von der Anmeldung zur Versicherungsnahme oder Versicherungsveränderung.

§. 38. Alle auf Versicherungen bei der Landesanstalt sich beziehenden Anmeldungen der §. 39 gedachten Art sind innerhalb der geordneten Frist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz anzubringen.

§. 39. Anmeldepflichtig sind:

a) jedes aus roher Wurzel oder nach vorhergegangenem Brande neu hergestellte, oder durch Dismembration erworbene versicherungspflichtige Gebäude oder andere dergleichen Objekt,
b) jede Veränderung an einem bereits versicherten Objekte in seinem Bestande oder seiner Beschaffenheit, wodurch sich überhaupt dessen Wert um mindestens 5 Prozent erhöht oder vermindert,
c) jede solche Veränderung in der Benutzung des versicherten Objekts, wodurch dessen Versetzung aus der bisherigen Beitragsklasse in eine andere bedingt wird,
d) jede Abtragung eines Gebäudes, wenn dessen Wiederherstellung nicht beabsichtigt wird,
e) jedes interimistisch errichtete Gebäude (§. 5 a).

§. 40. Die Anmeldung hat in den Fällen §. 39 a, b

und e von Zeit der Vollendung des Baues oder der Veränderung an, in den Fällen §. 39 c von Zeit der eingetretenen veränderten Benutzung an

binnen längstens vierzehn Tagen

oder dafern in den Fällen §. 39 a bis c das anzumeldende Objekt vor seiner völligen Herstellung zur Benutzung gelangt, von Zeit der Ingebrauchnahme an

binnen gleicher Frist

zu erfolgen.

In dem Falle §. 39 d kann die Anmeldung sofort nach erfolgter Abtragung geschehn.

§. 41. Bei Neu- und Vergrößerungsbauten (§. 39 a und b) ist die Anmeldung zur Versicherung schon von Zeit des Baubeginns an gestattet.

Der Eigentümer bleibt solchenfalls jedoch verpflichtet, zum Zwecke der Katastration eine nochmalige Anmeldung binnen der §. 40 geordneten Frist zu bewirken.

§. 42. Vorübergehende Wertsverminderungen, welche nicht über Jahresfrist andauern, und zeitweilige Veränderungen in der Benutzung versicherter Objekte, welche, obgleich für das Objekt gefahrvoller, jedoch nicht periodisch wiederkehren, sowie Abtragungen von Gebäuden zum Zwecke von Neu- und Veränderungsbauen, ingleichen Beschädigungen durch Brand, für welche aus der Landesanstalt Vergütung gewährt worden, bedürfen einer Anmeldung zur anderweiten Regulierung der Versicherung nicht. Es bleibt vielmehr in diesen Fällen die bisherige Versicherungssumme und Beitragsleistung, beziehentlich bis zur Anmeldung der unternommenen Bauausführungen oder bewirkten Wiederherstellungen unverändert.

§. 43. Die Anmeldung zur Versicherung, zur anderweiten Regulierung bestehender Versicherungen, sowie zur Aufhebung einer Versicherung hat in allen Fällen von dem Eigentümer oder dessen für das Grundstück besonders legitimierten oder gesetzlichen Vertreter zu geschehn.

Wer in anderen öffentlichen Verhältnissen als Stellvertreter des Eigentümers beglaubigt ist, wird im Falle der Abwesenheit des letzteren und in Ermangelung eines besonderen Bevollmächtigten, im Verhältnisse zur Landesanstalt, vorbehältlich der Bestimmung in §. 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**), als legitimiert betrachtet, dergestalt, daß gegen dessen Erklärung von seiten des Eigentümers kein rückwirkender Widerruf stattfindet.

§. 44. Die Anmeldung ist entweder mündlich oder schriftlich zu bewirken.

In jedem Falle muß dieselbe aber die genaue Angabe und Bezeichnung der einzelnen Objekte enthalten. Die Anmeldung ist nur für die speziell angegebenen Gegenstände von Giltigkeit.

§. 45. Wird die Anmeldung der §§. 4 und 5 a bezeichneten versicherungspflichtigen Objekte ohne entschuldbare Ursache verzögert, so sind nicht nur die geordneten Brandversicherungsbeiträge und beziehentlich Mehrbeiträge von der Zeit an nachzuzahlen, zu welcher nach §. 40 die Anmeldung hätte erfolgen sollen, sondern es verfällt überdies auch der nach §. 43 zur Anmeldung Verpflichtete in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrags.

Derartige Nachzahlungen finden jedoch nur bis auf die letztverflossenen drei Jahre statt.

§. 46. Über die nach §§. 39 und 40 erfolgten und für zulässig befundenen Anmeldungen hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz ein Register (Anmelderegister) zu halten und in dasselbe jede solche Anmeldung sofort und noch am Tage des Eingangs, in Ansehung der §. 5 a gedachten Gebäude jedoch erst nach Eingang der Zustimmung der Brandversicherungskammer einzutragen.

Bei mündlicher Anmeldung ist der Eintrag in das Anmelderegister von dem Antragsteller mit zu unterzeichnen. Dem Antragsteller ist über die erfolgte Anmeldung auf Verlangen gleichzeitig eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§. 47. Das Anmelderegister dient zum amtlichen Nachweise sowohl darüber, von wem, an welchem Tage und in Bezug auf welches Objekt eine Anmeldung erfolgt ist, als darüber, von welchem Zeitpunkte an die Verpflichtung der Landesanstalt zur Schädenvergütung begonnen hat (§. 85). ꝛc.

Verordnung (sämtlicher Ministerien), betreffend die Bekanntgabe der den Militäranwärtern im königlich sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen; vom 17. November 1886.

(G. u. Vbl. v. 1886. S. 321.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird im Anschlusse an die Verordnung, betreffend die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, vom 28. April 1882 das nachstehende Verzeichnis der im königlich sächsischen Staatsdienste den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß im Sinne von §. 16, Abs. 3 und §. 23 der vorerwähnten Grundsätze als Vermittelungsbehörde [das königlich sächsische Kriegsministerium] †) eingetreten ist, an welches von den An-

**) §. 1306 des Bürgerl. Gesetzb. lautet: Zu Veräußerung oder Ankauf von Grundstücken, zu Eintragungen oder Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche, zu Erhebung von Geld oder Geldeswert und Quittung darüber, zu Beseitigung eines Rechtsstreits durch Schiedsspruch oder Vergleich, zu Abtretung oder Aufgebung von Rechten an Sachen oder von Forderungen, zu Vornahme einer Schenkung, zu wechselmäßigen Verpflichtungen des Auftraggebers bedarf es eines ausdrücklich darauf gerichteten Auftrags.

†) Nach V. sämtlicher Ministerien v. 15. März 1887 (G. u. Vbl. v. 1887. S. 18) fungiert vom 1. April 1887 ab das königliche Landwehr-Bezirkskommando „1 Dresden" an Stelle des königlich sächsischen Kriegsmin. als Vermittelungsbehörde im Sinne v. §. 16, Abs. 3 und §. 23 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats-

stellungsbehörden die Nachweisungen nach Anlagen G und H der Verordnung vom 28. April 1882 einzusenden sind.

Dresden, den 17. November 1886.

Verzeichnis der den Militäranwärtern im königlich sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung: Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens, bez. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzlisten, soweit denselben lediglich die Besorgung des Schreibwerks und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, Diätisten, Lohnschreiber u. s. w.), Diener (Bureau-, Kanzlei-, Kassen-, Registratur-, Archiv- und andere Diener, Boten und Aufwärter, Aktenträger und Aktenhefter), Hausmänner, Kastellane, Portiers, Wächter.		Wegen der Kanzlisten-, Diener- und Kastellanstellen im Justizressort an das Justizministerium.	
II. Gesamtministerium. 2c.			
V. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.			
1. Bei sämtlichen Verwaltungen. Maschinisten, Heizer und sonstige gleichartige Stellen.			
2. Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, Apostolisches Vikariat, sowie katholisch-geistliches Konsistorium zu Dresden. Bureaubeamte.	zur Hälfte.		
3. Universität Leipzig. Expedienten und der Hausinspektor des Universitätsrentamts.	zur Hälfte.	Universitätsrentmeister.	
Expedienten des Universitätsgerichts, sowie	zur Hälfte.	Der akademische Senat.	
Expedienten der Irrenklinik.	zur Hälfte.	Direktion der Irrenklinik.	
4. Fürsten- und Landesschulen Grimma und Meißen. Wirtschaftssekretär, Kranken- und Thorwärter, Hausmeister.		Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.	
5. Taubstummenanstalten zu Dresden, Leipzig und Plauen bei Dresden. Wirtschaftsinspektor, Hausverwalter, Aufseher.			
6. Polytechnikum zu Dresden. Bureaubeamte.	zur Hälfte.	Direktion des Polytechnikums.	
VI. Justizministerium. 2c.			

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betreffend; vom 31. August 1887.

(G. u. Vbl. v. 1887. S. 125.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die nachstehende Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt erlassen [1]).

Unter Bezugnahme auf §. 44 derselben wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Zu §. 2 bewendet es bei der Verordnung vom 14. November 1879 und der mit derselben publizierten Prüfungsordnung, wonach unter den dafelbst angegebenen Voraussetzungen im Fache der Mathematik und Physik die Kandidatur für das höhere Schulamt auch durch die Prüfung

behörden mit Militäranwärtern, an welches von genannter Zeit ab von den Anstellungsbehörden die Nachweisungen nach Anlagen G und H der V. v. 28. April 1882 einzusenden sind.

[1]) Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche sich zur Prüfung für das höhere Schulamt nach der Ordnung v. 31. August 1887 melden, sind weder von der in §. 8 dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfung in Philosophie, Pädagogik und Deutsch, noch von der in §. 29 vorgeschriebenen schriftlichen Hausarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, noch von der in §. 32 geordneten Lehrprobe befreit. Dies ergiebt sich aus dem Inhalte der Prüfungsordn. §. 8 legt jedem Kandidaten die Prüfung in den daselbst bezeichneten allgemeinen Fächern auf. Eine Ausnahme davon ist für Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, abweichend von der Bestimmung in §. 8, Abs. 2 der Ordnung der pädagogischen Prüfung v. 26. Januar 1888, nirgends nachgelassen. Dasselbe gilt von der in §. 29 von jedem Kandidaten erforderten häuslichen Bearbeitung aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, im Gegensatz zu §. 12, Abs. 1, Satz 2 der pädagogischen Prüfungsordn., welche die Kandidaten der Theologie und des Predigtamts von der schriftlichen Hausarbeit aus dem pädagogischen Gebiete — in der Philosophie werden bei dieser Prüfung die Kandidaten der Theologie und des Predigtamts überhaupt nicht geprüft — ausdrücklich befreit. In gleicher Maße verhält es sich mit der Lehrprobe. In betreff dieser ist weder in der Prüfungsordn. v. 31. August 1887, noch in der v. 26. Januar 1888 eine Ausnahme für Kandidaten der Theologie und des Predigtamts nachgelassen, wie eine solche auch nicht nach der älteren theologischen Ergänzungsprüfung nachgelassen war. §. 12, Abs. 4 der Prüfungsordn. v. 31. August 1887 steht der hier gegebenen Auslegung nicht entgegen. Bei Auslegung von §. 12, Abs. 4 ist zunächst zu beachten, daß sich derselbe in dem Abschnitte befindet, welcher über die Erwerbung der Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht handelt, und in dieser Beziehung zunächst die Frage regelt, wie sich die neue Prüfungsordn., und speziell die Erwerbung eines durch diese Prüfungsordn. eingeführten sogen. Oberlehrerzeugnisses zu §. 18, Abs. 2 Ges. über die Gymnasien 2c. v. 22. August 1876 verhält, wonach Kandidaten der Theologie (und des Predigtamts) zu Übernahme von Religionslehrerstellen an den in diesem Ges. geordneten höheren Lehranstalten auch ohne die Kandidatur des höheren Schulamts befähigt sind. In diesem Zusammenhange bestimmt §. 12, Abs. 4 der Prüfungsordn. zunächst, was von diesen Kandidaten zu Erlangung eines Oberlehrerzeugnisses für den Religions- und für den hebräischen Unterricht, sodann, was von ihnen in betreff der anderen speziellen Prüfungsfächer zu fordern ist und läßt in beiden Beziehungen, wie sich aus der Vergleichung mit §. 12, Abs. 1 ergiebt, erhebliche Vergünstigungen nach. Von den allgemeinen Prüfungsfächern in §. 8 ist in §. 12, Abs. 4 überhaupt nicht die Rede. Auch heißt es dort in Satz 2 nicht: „Sie haben nur 2c.", sondern: „Sie haben in einer nur mündlich abzuhaltenden 2c. darzuthun", und der Inhalt dieser Bestimmung ergiebt klar, daß dieses „nur mündlich abzuhaltenden" sich lediglich auf die Prüfung in Religion und Hebräisch bezieht, während es nicht zweifelhaft ist, daß in dem Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebiets, für welches sie die Lehrbefähigung mit dem Grade eines Oberlehrerzeugnisses noch erwerben wollen, die Prüfung sowohl eine mündliche, als auch eine schriftliche ist. Wie aber dies in betreff der speziellen Prüfungsfächer oder des speziellen Prüfungsfachs nicht zweifelhaft ist, ebensowenig ist dies zweifelhaft in betreff der in §. 8 geordneten allgemeinen Prüfungsfächer, selbstverständlich mit Ausnahme der Religion, in Bezug auf welche bei diesen Kandidaten eine allgemeine Prüfung überhaupt nicht in Frage kommen kann. Dazu ist zu erwähnen, daß auch für die theologische Ergänzungsprüfung nach der älteren Prüfungsordn. die Prüfung wenigstens in deutscher Sprache und Litteratur, sowie in der Pädagogik, wenn auch nur eine mündliche, allgemein obligatorisch war. Von selbst aber wird sich ergeben, daß bei den Kandidaten der Theologie und des Predigtamts der Schwerpunkt der Prüfung in den allgemeinen Fächern mehr auf die Pädagogik im Gegensatze zur Philosophie zu legen ist, da nach §. 16 des theologischen Prüfungsregulativs vom 21. Februar 1882 bereits die theologische Prüfung auf die Ermittelung der philosophischen Bildung sich erstreckt. 2c. V. Kultusmin. v. 15. August 1888.

vor der in Verbindung mit dem Polytechnikum zu Dresden bestehenden königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben werden kann.

Zu §§. 4 flg. und 44 bleibt vorbehalten, für die Prüfung, welche bisher in der zweiten oder pädagogischen Sektion der Leipziger Prüfungskommission abgehalten, durch jene Bestimmungen aber als Teil der Prüfung für das höhere Schulamt aufgehoben worden ist, eine besondere Ordnung zu erlassen [2]). Bis zum Erlasse derselben ist den bisherigen Bestimmungen über diese Prüfung mit der Änderung nachzugehn, daß die Prüfungskommission nicht mehr als Teil der Prüfungskommission für das höhere Schulamt, sondern als eine für sich bestehende Kommission diese Prüfung vorzunehmen hat [2]).

Dresden, den 31. August 1887.

Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt vom 31. August 1887.

§. 1.

Bestimmung der Prüfung.

Die Prüfung ist bestimmt zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung für das höhere Schulamt.

Als höheres Schulamt im Sinne dieser Prüfungsordnung gilt das Amt eines wissenschaftlichen Lehrers an Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichtszielen gleichstehenden Privatlehranstalten nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876, §§. 18, 35, 53 und 64.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung erfolgt bei der in Verbindung mit der Universität Leipzig bestehenden königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission [3]).

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

§. 3.

Zuständigkeit der Kommission.

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Kommission ist, daß der Kandidat im Königreiche Sachsen staatsangehörig ist oder hier seinen wesentlichen Aufenthalt hat.

Ohne diese Voraussetzung kann die Prüfung nur geschehn, wenn der Kandidat entweder im Königreiche Sachsen bereits im öffentlichen Dienste verwendet ist oder eine solche Verwendung in bestimmter Aussicht hat, oder das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit an der Universität Leipzig zugebracht hat und die Meldung zur Prüfung längstens binnen Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität bewirkt.

In allen anderen Fällen, desgleichen, wenn der Kandidat dem Deutschen Reiche nicht angehört, bedarf es für die Zulassung zur Prüfung der Genehmigung durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 4.

Bedingungen der Zulassung.

Bedingung der Zulassung ist das Zeugnis der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs und die Vollendung eines der wissenschaftlichen Vorbereitung auf das höhere Schulamt entsprechenden dreijährigen Studiums an einer Deutschen Staatsuniversität, darunter wenigstens eines einjährigen Studiums an der Universität Leipzig [4]).

Zu den Staatsuniversitäten im Sinne dieser Prüfungsordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

An Stelle des Reifezeugnisses von einem humanistischen Gymnasium genügt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums des Deutschen Reichs, wenn Mathematik, Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§. 10 und 11).

Von der vollständigen Erfüllung der Bedingungen in Absatz 1 kann das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ausnahmsweise entbinden [5]). Insbesondere kann eine solche Bewilligung eintreten, wenn Kandidaten

---

[2]) S. jetzt die durch Bek. v. 26. Januar 1888 publizierte Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig, insbesondere §. 27.

[3]) S. Bek. v. 31. August 1887, Abs. 3.

[4]) S. die in Anm. 13 unter a abgedruckte V. v. 4. April 1889, Nr. 2 und die in derselben Anm. unter b abgedruckte V. v. 4. Dezember 1889, Nr. 1. S. auch Anm. 5.

[5]) Das Kultusmin. hat — inhalts V. an die Direktion des Polytechnikum v. 12. Januar 1889 — sich bereit erklärt, auf Grund der Bestimmung in §. 4, Abs. 4, Satz 1 [obiger] Prüfungsordn. im Königr. Sachsen staatsangehörige Kandidaten, welche die sonst für die Zulassung zu dieser Prüfung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, von der vollständigen Erfüllung des in §. 4, Abs. 1 vorgeschriebenen 3jährigen Studiums an einer Deutschen Landesuniversität im einzelnen Falle insoweit zu entbinden, als sie, dafern sie Mathematik und Physik als die Hauptfächer ihrer Prüfung (§. 10, Abs. 2 u. 3 der Prüfungsordn.) bezeichnet haben, einen Teil der vorgeschriebenen Universitätszeit auf dem Polytechnikum zu Dresden verbringen können, ihnen also die Zeit, welche sie auf diesem Polytechnikum zum Studium der Mathematik und Physik verwendet haben, auf die vorgeschriebene Universitätszeit mit angerechnet wird. Wenn dies vorbehältlich der Prüfung und Entschließung in jedem einzelnen Falle geschieht, so hat dies teils darin seinen Grund, daß §. 4, Abs. 4 Prüfungsordn. gleich der für Preußen bestehenden Dispensationen nur ausnahmsweise, also nur für den einzelnen Fall nachläßt und, wenn nicht die Regel des Abs. 1 illusorisch werden soll, nachlassen kann, teils darin, daß außer der speziellen Fachbildung in §. 8 Prüfungsordn. auch die dort unter „erstens" vorgeschriebene weitere Bildung (vergl. dazu §. 13 unter A, §. 14 unter 1 und §. 26 unter 1) und ferner nach §. 10, Abs. 2 u. 3 noch die spezielle Fachbildung in 2 oder doch (§. 10, Abs. 2) einem Nebenfache nachzuweisen ist. Wenn hiernächst die Zusicherung auf einen Teil der vorgeschriebenen Universitätszeit sich beschränkt, so daß es also nicht angängig sein würde, die ganze Studienzeit auf dem Polytechnikum zu verbringen, und in Leipzig nur zur Prüfung sich zu melden, so ist das nicht bloß aus dem zuletzt angegebenen Grunde, sondern auch um deswillen geboten, weil §. 4, Abs. 4 Prüfungsordn., wie die für Preußen bestehende, nur die Dispensation von der vollständigen Erfüllung der in §. 4, Abs. 1 vorgeschriebenen Bedingungen nachläßt. Für die Regel und im Anschluß an §. 4, Abs. 1 wird daher wenigstens ein einjähriges Studium auf der Universität Leipzig zu erfordern sein. Daß ferner jene Zusicherung sich nur auf in Sachsen staatsangehörige Kandidaten beschränken kann, rechtfertigt sich von selbst, weil — nur für diese die Dispensation mit dem Erfolge der Anerkennung bei vorkommenden Anstellungen anerkannt werden kann.

Nach V. v. 6. Mai 1889 hat das Kultusmin. sich bereit erklärt, unter sonst gleichen Voraussetzungen die [in vorstehender V. v. 12. Januar 1889 behandelte] Dispensation auch an nicht in Sachsen staatsangehörige Kandidaten zu erteilen.

der fremden neueren Sprachen außer einem mindestens zweijährigen Studium an einer Deutschen Staatsuniversität eine Zeit lang an einer Hochschule studiert haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigenden Nachweis beigebracht haben.

§. 5.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung erfolgt schriftlich bei der Kommission; mit Ausnahme der Universitätsferien kann sie zu jeder Zeit geschehn.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Hauptfächern und für welche Stufe derselben (§. 10) er die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist, in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, eventuell, ob er noch außerdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife zur Universität,
2. das Universitäts-Abgangszeugnis, die Zeugnisse unter 1 und 2 in der Urschrift,
3. falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein obrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel,
4. ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf (§. 6),
5. wenn der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben oder Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seiten der Kommission er wünscht, ein Exemplar der Doktordissertation und des Doktordiploms, beziehungsweise der veröffentlichten Schriften,
6. bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§. 38 bis 40) die Zeugnisse über die früher bereits abgelegten Prüfungen, diese Zeugnisse in der Urschrift.

Die Meldung und der Lebenslauf sind von dem Kandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 6.

Fortsetzung.

In dem Lebenslaufe (§. 5, Absatz 3 unter 4) ist anzugeben:

der vollständige Name, sowie Tag und Ort der Geburt und die Konfession (beziehungsweise Religion) des Kandidaten,

der Stand des Vaters,

die genossene Schulbildung,

der Gang und Umfang der Universitätsstudien, bei Bewerbung um die Lehrbefähigung auf sprachlichem Gebiete auch der von dem Kandidaten bereits erreichte Umfang der Lektüre,

ob der Kandidat Assistent an einem Universitätsinstitute oder Mitglied eines Seminars gewesen ist oder an Übungen teilgenommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind, bejahenden Falles und soweit dabei andere Universitäten, als die Universität Leipzig in Betracht kommen, unter Beifügung von Zeugnissen, welche diese Angaben bestätigen.

Der Lebenslauf ist von Kandidaten der alten Sprachen in lateinischer, von Kandidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben, von allen übrigen Kandidaten in deutscher Sprache abzufassen.

§. 7.

Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der Meldung entscheidet die Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht, und stellt ihm im ersteren Falle die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten zu.

Die Kommission ist ermächtigt, dem Kandidaten von dem Eintritte in die Prüfung abzuraten, wenn sie, obschon die Bedingungen der Zulassung nach §. 4 erfüllt sind, zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten sich bestimmt findet.

Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Kandidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

Auch kann die Kommission die bereits erfolgte Zulassung zurücknehmen, wenn erst nach derselben sich herausstellt, daß die Bedingungen nach §. 4 nicht erfüllt sind oder, bei Wiederholungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen (§§. 38 bis 40) der Kandidat wesentliche Momente in Beziehung auf die früher abgelegten oder begonnenen Prüfungen verschwiegen hat.

Gegen abweisende Entschließungen der Kommission kann die Entscheidung des Ministeriums nachgesucht werden.

§. 8.

Gegenstände der Prüfung.

Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur[6]) und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnis der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Maß der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speziellen Studien zuzuerkennen ist.

§. 9.

Abstufung der Lehrbefähigung.

Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Klassen sind verstanden

die drei untersten Jahreskurse, Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realanstalt von neunjährigem Lehrkursus,

unter den mittleren

---

[6]) S. Anm. 1.

die nächsten drei Jahreskurse, Untertertia, Obertertia, Untersekunda,

unter den oberen

die drei letzten Jahreskurse, Obersekunda, Unterprima, Oberprima

derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrkursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in Hebräisch und in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses (§. 10) zu entsprechen ist.

§. 10.

Abstufung der Gesamtzeugnisse.

Das Gesamtergebnis der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, hat zwei Stufen; entweder wird die wissenschaftliche Befähigung zu einer Oberlehrerstelle an einem Gymnasium und an einer Realanstalt von neunjährigem Lehrkursus erworben, Oberlehrerzeugnis, oder die wissenschaftliche Befähigung zu einer ordentlichen Lehrerstelle an diesen Anstalten, Lehrerzeugnis.

Zur Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 8) in zwei als selbständig zu rechnenden (§. 11) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen, oder statt des letzteren Nachweises den der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen erbracht hat. Jedoch bleiben hierbei die in §. 11, Absatz 4 getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

Zur Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 8) in zwei als selbständig zu rechnenden (§. 11) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung, und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Klassen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Oberlehrer- (beziehungsweise Lehrer-)Zeugnisses zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist in §§. 11 und 12 festgesetzt.

Es ist den Kandidaten unbenommen, außer den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höheren Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Lehrerzeugnis gestellten Forderungen hinausgehn, ohne den für das Oberlehrerzeugnis geltenden Forderungen zu entsprechen, so gereicht die Mehrleistung zwar dem betreffenden Kandidaten zur Empfehlung, ändert aber nicht den allgemeinen Charakter des Zeugnisses als eines Lehrerzeugnisses.

§. 11.

Prüfungsfächer.

Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichts sind folgende sechs Fächer im Sinne von §. 10, Abs. 2 und 3 als selbständige zu rechnen: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Kandidaten bleibt unbenommen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 10, Absatz 2 und 3) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete sind folgende vier Fächer im Sinne von §. 10, Absatz 2 und 3 als selbständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 10, Absatz 2 und 3) zu verbinden.

Die Geographie ist ein selbständiges Fach im Sinne von §. 10, Absatz 2 und 3 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiets, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

Die Freiheit der Wahl der zu einer Kombination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist notwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

2. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insoweit dies nicht schon durch die Bestimmung unter 1 vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

§. 12.

Fortsetzung.

Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den oberen

Klassen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Klassen verbunden. Um auf Grund dieser Lehrbefähigung ein Oberlehrerzeugnis zu erwerben, hat der Kandidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebiets die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen oder in einem Fache dieses Gebiets die Lehrbefähigung für alle Klassen nachzuweisen. (Vergl. §. 10, Absatz 2.)

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen ist das Bestehn einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich. Wenn evangelischer Religionsunterricht für die Mittelklassen als eins der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Lehrerzeugnisses gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach eins der in §. 11, Absatz 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebiets hinzuzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen in §. 11, Absatz 4.

Wenn der evangelische Religionsunterricht als Nebenfach zu einer der Gruppen von Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebiets gewählt wird, so findet auf denselben für den Fall der Lehrbefähigung für die oberen Klassen die Bestimmung von §. 10, Absatz 2 Anwendung. Die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen wird nicht erfordert.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamts, welche nach §. 18, Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 zur Übernahme von Religionslehrerstellen an diesen Anstalten befähigt sind, auch ohne die Kandidatur für das höhere Schulamt erlangt zu haben, erwerben ein Oberlehrerzeugnis durch die Erfüllung folgender Bedingungen. Sie haben in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen und die gleiche Befähigung für den hebräischen Unterricht durch eine schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung darzuthun; ferner haben sie in einem ihrer Wahl überlassenen Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebiets die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen zu erweisen[7]).

Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptfachs nur in der Verbindung mit dem evangelischen Religionsunterricht. Als Nebenfach kann dieselbe zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebiets hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis gestellten Bedingungen die Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern als Nebenfach hinzutreten; bezüglich der für ein Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

[7]) S. Anm. 1.

§. 13.

Maß der Prüfungsforderungen.

1. Religionsunterricht.

A. Jeder der evangelischen Kirche[8]) angehörende Kandidat hat ohne Unterschied des Studiengebiets (§. 8) in einer mit ihm abzuhaltenden Unterredung zu erweisen, daß er der Heiligen Schrift und den Hauptlehren seiner Konfession, sowie auch der Geschichte der christlichen Kirche in ihren hauptsächlichen Begebenheiten nicht fremd geworden und der religiösen Grundlage der Pädagogik sich bewußt ist.

[Kandidaten, welche der katholischen Kirche angehören, haben sich durch ein amtliches Zeugnis ihrer Kirche darüber auszuweisen, daß sie eine dem entsprechende allgemeine Vorbildung in ihrer Konfession besitzen[8]).]

B. 1. Zur Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist außerdem zu fordern: Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments, eingehendes Verständnis des Lutherischen (beziehungsweise Heidelberger) Katechismus und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede, sowie mit der Einrichtung und Bedeutung des christlichen Kirchenjahres.

2. Zur Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist außerdem zu verlangen: Kenntnis der Hauptsachen aus der biblischen Einleitung und Archäologie, eingehendere Bekanntschaft mit der Geschichte des apostolischen und des Reformationszeitalters, und Verständnis der Unter-

[8]) Vergl. hierzu 2 Verordnungen Kultusmin. an den Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig:

a) V. v. 20. April 1889:

Das Kultusmin. hat beschlossen, unter Aufhebung des §. 13 unter A, Abs. 2 [obiger] Prüfungsordn. die allgemeine Prüfung in der Religionslehre, wie sie daselbst in Abs. 1 für die der evangel. Kirche angehörigen Kandidaten geordnet ist, auch für Kandidaten, welche der katholischen Kirche angehören, einzurichten und diese Einrichtung schon mit Beginn des nächsten Semesters in Kraft treten zu lassen. Mit der Ausführung dieser Prüfung beabsichtigt das Min. einen der an der dortigen katholischen Pfarrkirche angestellten Geistlichen zu beauftragen und ist wegen der Wahl desselben zunächst mit dem Apostolischen Vikariat ins Vernehmen getreten. — [Die erfolgte Wahl eines solchen ist dem Vorsitzenden der wissenschaftl. Prüfungskommission in Leipzig unter dem 30. April 1889 bekannt gegeben worden.]

b) V. v. 6. Juni 1889:

Die Prüfungsordn. hat eine Änderung dadurch erfahren, daß das Kultusmin. [inhalts der unter a abgedruckten V. v. 20. April 1889] beschlossen hat, unter Aufhebung des §. 13 unter A, Abs. 2 der Prüfungsordn. die allgemeine Prüfung in der Religionslehre, wie sie daselbst in Abs. 1 für die der evangel. Kirche angehörigen Kandidaten geordnet worden ist, auch für Kandidaten, welche der katholischen Kirche angehören, einzurichten. — Durch diese Entschließung ist §. 13, A, Abs. 2 Prüfungsordn. aufgehoben worden. Im weiteren Verfolge dieser Aufhebung sind §. 13, A, Abs. 1 und §. 28, Abs. 2, Satz 2 dieser letzteren nur redaktionell entsprechend zu ändern. Bei der geringen Anzahl der Kandidaten katholischer Konfession aber, welche sich aus Sachsen zur Prüfung für das höhere Lehramt bei der wissenschaftlichen Prüfungskommission in Leipzig melden, und in Erwägung, daß sowohl diesen, als auch den nichtfächsischen Kandidaten katholischer Konfession, welche sich in Leipzig zur Prüfung melden, die beschlossene Änderung schon dadurch genügend bekannt werden wird, daß sie der Prüfungskommission bekannt gemacht worden ist, scheint ein dringendes Bedürfnis zu weiterer Veröffentlichung dieser Änderung nicht vorzuliegen.

scheidungslehren der evangelischen Kirche auf Grund ihrer Bekenntnisse.

3. Zur Lehrbefähigung für die oberen Klassen ist überdies zu beanspruchen: Vertrautheit mit der biblischen Einleitung und der biblischen Theologie, Befähigung, selbständig das Alte und das Neue Testament in der Ursprache zu lesen und zu erklären, wissenschaftliche Kenntnis der christlichen Kirche, der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre und ihrer geschichtlichen Entwickelung, Bekanntschaft mit Bekenntnis und Verfassung anderer christlicher Religionsgemeinschaften und Verständnis für die praktischen Aufgaben und Ziele der evangelischen Kirche.

§. 14.

2. Deutsche Sprache.

1. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengebiets hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, daß er klassische Werke der neueren deutschen Litteratur mit Verständnis gelesen und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauchs der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2. Vorbedingung zur Lehrbefähigung in der deutschen Sprache, gleichviel für welche Klassenstufe, ist, daß die vom Kandidaten in deutscher Sprache abgefaßten Arbeiten eine geordnete Darstellung aufweisen und frei sind von grammatischen und stilistischen Verstößen.

3. Zur Lehrbefähigung für die unteren Klassen ist außerdem erforderlich: genaue und sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik, ihrer Formenlehre, wie ihres Satzbaues, Bekanntschaft mit den hervorragendsten klassischen Werken der neueren deutschen Litteratur und Kenntnis der Hauptgesetze der deutschen Metrik.

4. Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist noch erforderlich: ausreichende Kenntnis der mittelhochdeutschen Sprache und die Fähigkeit, eine nicht besonders schwere Stelle aus dem Nibelungenliede, der Gudrun, aus Hartmanns oder Walthers von der Vogelweide Gedichten richtig zu lesen und zu übersetzen, eingehendere Bekanntschaft mit den klassischen Werken der neueren Litteratur, eine allgemeine Kenntnis des Entwickelungsganges der deutschen Litteratur im Mittelalter, wie in der Neuzeit, und Bekanntschaft mit den wichtigeren Fragen der Grammatik, Rhetorik und Poetik.

5. Für die Lehrbefähigung in den oberen Klassen ist überdies nachzuweisen: ausreichende Kenntnis der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik, um die neuhochdeutsche Laut-, Formen-, Wortbildungs- und Satzlehre verstehn und geschichtlich begründen zu können, die Fähigkeit, die Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur korrekt zu verstehn, eingehendere Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der gesamten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und Metrik. Die Lehrbefähigung für obere Klassen kann nicht erteilt werden, wenn die in deutscher Sprache abgefaßten Arbeiten und die mündliche Prüfung in Philosophie erwiesen haben, daß der Kandidat nicht befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eindringendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

§. 15.

3. Lateinische und griechische Sprache.

1. Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert: sichere Kenntnis der Elementargrammatik und Übung in richtiger Anwendung derselben bei mündlicher oder schriftlicher Übertragung leichterer Vorlagen. Leichtere prosaische und dichterische Werke, wie die Kommentarien Cäsars, einige Reden Ciceros und Ovids Metamorphosen, müssen dem Kandidaten durch eigene Lektüre bekannt, und er muß in stande sein, Abschnitte aus denselben, welche nicht besondere Schwierigkeiten bieten, richtig, beziehungsweise mit Verständnis des Versbaues zu lesen, fließend zu übersetzen, auch über Formen, Satzbau und Wortbedeutung genaue Auskunft zu geben.

2. Der Kandidat, welcher die Befähigung für den lateinischen Unterricht in den mittleren Klassen erwerben will, muß außerdem Gefühl für die Unterschiede zwischen deutscher und lateinischer Ausdrucksweise und die Fähigkeit erlangt haben, Aufgaben aus dem Gebiete des Altertums in freier Darstellung mit einiger Gewandtheit zu behandeln. Die Lektüre muß jedenfalls Cäsar, Sallust, erhebliche Partien aus Livius, von Cicero außer den wichtigeren Reden auch einige seiner übrigen Schriften, von Vergil mindestens die Aeneis, die bedeutendsten Oden und Satiren des Horaz, Elegien des Tibull und Ovid umfassen.

Der Kandidat, welcher die Befähigung für den griechischen Unterricht in den mittleren Klassen erwerben will, muß außer der allgemeinen Elementargrammatik sichere Kenntnis der homerischen Formenlehre und der Unterschiede zwischen ionischem und attischem Dialekt besitzen. Bei schriftlicher Übertragung eines leichteren deutschen oder lateinischen Textes dürfen ihm keine groben Verstöße begegnen. Die Lektüre muß Homer und Herodot, von Xenophon die Anabasis und größere Stücke aus den Memorabilien und der Hellenika, ferner Reden des Lysias, die kleineren Staatsreden des Demosthenes, von Platon wenigstens die Apologie und Kriton begreifen.

Mit gelesenen Schriftstellern, sowohl im Lateinischen, als auch im Griechischen, muß der Kandidat so vertraut sein, daß er über Inhalt, Anlage und Charakter derselben Bescheid zu geben und ausgewählte, nicht zu schwierige Stellen daraus klar und genau zu übersetzen, die stilistischen Eigentümlichkeiten hervorzuheben, synonyme Ausdrücke zu unterscheiden und zur sachlichen Erklärung das Wesentliche beizubringen vermag. Er muß mit den Gesetzen des daktylischen Hexameters und Pentameters wohl bekannt, über Leben und Schriften der von ihm gelesenen Autoren näher unterrichtet, außerdem aber in der allgemeinen Geschichte der betreffenden Litteratur, in den Altertümern und in der Mythologie soweit orientiert und mit den besten wissenschaftlichen Hilfsmitteln so bekannt sein, daß er sie zur Vorbereitung mit Nutzen verwenden kann.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert, daß der Kandidat sich eine umfassendere und zugleich tiefere philologische Bildung erworben habe, welche auf wirklicher Belesenheit in den Quellen und Vertrautheit mit den Schulschriftstellern beruht, daß er insbesondere in die strenge Methode philologischer Kritik und Exegese eingeführt und in selbständiger Handhabung dieser Fertigkeiten einigermaßen geübt sei. Von der lateinischen, wie von der griechischen Sprache und ihrer Geschichte muß er eine wissenschaftlich begründete Einsicht erlangt haben, wogegen linguistische Kenntnisse über den Kreis dieser Sprachen hinaus nicht verlangt werden. Die lateinische Sprache muß er im schriftlichen und mündlichen Gebrauche fertig handhaben, in der griechischen Sprache zum mindesten grammatische Korrektheit in schriftlicher Anwendung darlegen. Ferner wird ein durch Übung befestigtes Verständnis der metrischen Kunstformen, namentlich derjenigen des Terenz, des Catull und Horaz, sowie der griechischen Tragiker erfordert, was auch durch angemessenen Vortrag der Verse zu erweisen ist. Von den auf den Gymnasien vornehmlich zur Behandlung kommenden Gruppen und Perioden der klassischen Litteratur muß der Kandidat eine durch quellenmäßiges Studium vertiefte Kenntnis besitzen, in den übrigen Teilen wenigstens so weit bewandert sein, daß er vor groben Irrtümern gesichert ist und sich ein allgemeines Bild der Entwickelung erworben hat. In den Altertümern müssen dem Kandidaten wenigstens die hauptsächlichsten Grundlagen, auf welchen die Einrichtungen des Staats und des gesamten antiken Lebens beruhn, so weit klar geworden sein, daß er Zweck und Wirksamkeit derselben sich zum Verständnis gebracht und ihre geschichtliche Entwickelung in den wesentlichen Umrissen festgehalten hat. Auch mit Mythologie und Kunstarchäologie muß er sich so weit beschäftigt haben, als zu einer fruchtbaren Erklärung der Dichter und gelegentlicher Erläuterung durch entsprechende Bildwerke unentbehrlich ist. Überhaupt darf seine Bücherkenntnis nicht zu beschränkt sein, damit er im stande ist, sich mit bewußter Auswahl Belehrung und Förderung durch fortgesetztes Studium zu holen.

4. Außerdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, beziehungsweise der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen. Von dem Kandidaten, welcher die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben will, wird auch hier erwartet, daß diese Kenntnis, zumal für diejenigen Perioden, welche bei der Gymnasiallektüre vornehmlich in Betracht kommen, eine tiefer eindringende sei.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Klassen ist übrigens in der philosophischen Prüfung (vergl. §. 26) Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der griechisch-römischen Philosophie nachzuweisen, insbesondere soweit dieselbe zum Verständnisse der auf den Gymnasien gelesenen Autoren erforderlich ist.

§. 16.

4. Französische Sprache.

1. Zur Befähigung für den französischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert, daß der Kandidat eine im wesentlichen korrekte Übersetzung eines mäßig schweren deutschen Textes in das Französische als schriftliche Klausurarbeit liefert und in der mündlichen Prüfung zeigt, daß er sich richtige Aussprache und Kenntnis der schulmäßigen Grammatik zu eigen gemacht hat, ferner, daß er einige Übung im Übersetzen und Erklären der zur Schullektüre geeigneten Schriftsteller, sowie einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der Sprache besitzt.

2. Um die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen zu erwerben, müssen die Kenntnisse des Kandidaten in der Formenlehre, wie in der Syntax wissenschaftlich begründet sein, und Kenntnis der Synonymik in ihren wichtigsten Thatsachen, sowie der Hauptregeln des französischen Versbaues hinzukommen. Außerdem muß der Kandidat einen Überblick über die Entwickelung der neueren französischen Litteratur gewonnen und einige Werke der hervorragendsten, zum Bereiche der Schullektüre gehörigen Schriftsteller, besonders der klassischen Zeit, mit eingehendem Verständnis gelesen haben. Auch ist eine gewisse Geläufigkeit im mündlichen Gebrauche der Sprache erforderlich.

3. Zur Lehrbefähigung für die oberen Klassen wird erfordert, daß der Kandidat im schriftlichen (§. 29, Absatz 2, beziehungsweise §. 31) und mündlichen (§. 35, Absatz 2) Gebrauche der Sprache sowohl grammatische Korrektheit, als auch gewandte Beherrschung des Ausdrucks bekundet. Die geschichtliche Entwickelung der Sprache muß ihm in den Hauptzügen bekannt, und ihm namentlich der Zusammenhang der französischen Laute, Formen und Wortbildungen mit den lateinischen erschlossen sein. Auch muß er so weit mit dem Altfranzösischen vertraut sein, daß er eine mäßig schwere Stelle eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes nach ihren Formen zu deuten und wesentlich richtig zu übersetzen versteht. Ferner muß er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Endlich muß er sich von dem Entwickelungsgange der ganzen Litteratur ein deutliches Bild verschafft, auch einige ihrer Hauptträger aus verschiedenen Zeitaltern durch eigene Lektüre kennen gelernt, vor allem aber das eine oder andere Werk hervorragender neufranzösischer Schriftsteller mit Verständnis gelesen haben.

§. 17.

5. Englische Sprache.

1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung im Englischen für mittlere Klassen hat der Kandidat eine im wesentlichen richtige Übersetzung eines mäßig schweren deutschen Textes in das Englische als schriftliche Klausurarbeit zu liefern und in der mündlichen Prüfung zu zeigen, daß er mit richtiger Aussprache eine sichere Kenntnis der grammatischen

Regeln und des für den Unterricht notwendigen Wortschatzes, wie auch der wichtigeren Thatsachen der Synonymik verbindet. Von dem Entwickelungsgange der neueren englischen Litteratur muß er eine Übersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller der neueren Zeit mit Verständnis gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes muß er bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für obere Klassen hat der Kandidat in dem schriftlichen (§. 29, Absatz 2, beziehungsweise §. 31) und in dem mündlichen (§. 35, Absatz 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch leichte Beherrschung des Ausdrucks zu erweisen. Die Kenntnis der Grammatik, sowohl der Formenlehre, als auch der Syntax muß er wissenschaftlich erfaßt haben. Die Hauptthatsachen der wissenschaftlichen Grammatik müssen ihm so weit bekannt sein, als sie dazu dienen, die neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen zu erklären. Eine nicht zu schwierige Stelle aus einem angelsächsischen oder altenglischen Schriftsteller muß er mit im ganzen richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen verstehn. Die Gesetze des Versbaues älterer und neuerer Zeit sollen ihm bekannt geworden sein. Endlich muß er sich von dem Entwickelungsgange der ganzen Litteratur ein deutliches Bild verschafft, auch einige der Hauptträger der Litteratur aus verschiedenen Zeiten durch Lektüre kennen gelernt, vor allem aber einige Werke hervorragender Schriftsteller seit dem 16. Jahrhundert mit sicherem Verständnisse gelesen haben.

§. 18.

6. Hebräische Sprache.

Für die Befähigung zum hebräischen Unterricht wird erfordert, daß der Kandidat eine sichere und wissenschaftliche Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben und seine Bekanntschaft mit den Schriften des Alten Testaments einen genügenden Umfang gewonnen hat.

§. 19.

7. Geschichte.

1. Um die Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen zu erwerben, hat der Kandidat nachzuweisen, daß er eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der vaterländischen Geschichte gewonnen hat. Auch muß von ihm die Kenntnis der wichtigeren litterarischen Hilfsmittel nachgewiesen werden.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muß der Kandidat außerdem eine eingehende Kenntnis der alten griechischen und römischen Geschichte, sowie die Bekanntschaft mit den Grundzügen der Verfassungen und öffentlichen Einrichtungen Roms und der wichtigeren Staaten von Griechenland darlegen. Hierüber wird eine genauere, die Entwickelung der Verfassung einschließende Kenntnis der allgemeinen deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung der sächsischen und preußischen Geschichte erfordert. Auch müssen dem Kandidaten die bedeutendsten neueren Geschichtswerke über die erwähnten Gebiete bekannt sein.

3. Für die Lehrbefähigung in den oberen Klassen ist neben der Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte Kenntnis und Verständnis der griechischen und römischen, sowie der mittleren und neueren Geschichte von Deutschland, insbesondere von Sachsen und Preußen in wissenschaftlicher Vertiefung erforderlich. Dazu gehört, daß der Kandidat wenigstens einem Teile der Geschichte in der Herausarbeitung aus den Quellen näher getreten und in die dabei einzuschlagenden Wege und Mittel der historischen Forschung eingeweiht ist, daß er überhaupt die wichtigeren Geschichtsquellen und die bedeutenderen neueren Bearbeitungen kennt und unter ihnen zu wählen versteht, auch mit dem Charakter der Meisterwerke unter den letzteren durch eigenes Studium vertraut geworden ist. Spezielle, die Entwickelung der Verfassung und der Kultur nach ihren Hauptrichtungen einschließende Kenntnisse sind bezüglich des Altertums in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten erforderlich.

§. 20.

8. Geographie.

1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnis auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere der topischen und der politischen Geographie zu führen; auch muß der Kandidat im stande sein, die Grundthatsachen der mathematischen Geographie auf der Erdkugel und an der Tafel zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muß der Kandidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntnis, sowie eine Orientierung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Zur Lehrbefähigung in den oberen Klassen ist nachzuweisen, daß der Kandidat mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hilfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im stande ist. Außerdem muß der Kandidat erweisen, daß er von der politischen Geographie der Gegenwart eine spezielle Kenntnis und von der territorialen Entwickelung der wichtigsten Kultur-

staaten eine Übersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist außerdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu fordern.

§. 21.

9. Mathematik.

1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen: Kenntnis der ebenen und räumlichen Geometrie, der Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluß der Logarithmen und der Algebra bis zu den linearen, quadratischen und diophantischen Gleichungen, sowie die für zweckmäßige Erteilung des Rechenunterrichts erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften der Zahlen.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird außerdem Kenntnis der Elemente der analytischen und projektiven Geometrie, der Theorie der algebraischen Gleichungen und der höheren Analysis (Grundlehren der Differential- und Integralrechnung) gefordert, sowie die durch eine schriftliche Klausurarbeit nachzuweisende Befähigung, leichtere, den einzelnen der genannten Gebiete entnommene Aufgaben zu lösen.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen muß der Kandidat überdies mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und Arithmetik, und der analytischen Mechanik so weit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im stande ist.

§. 22.

10. Physik.

1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich: eine übersichtliche Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist. Auch muß der Kandidat mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung bekannt sein.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist außerdem zu fordern eine allgemeine Übersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntnis von den grundlegenden mathematischen und physikalischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik, ferner hinlängliche Übung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§. 23.

11. Chemie.

1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert: Kenntnis der allgemeinen chemischen Verbindungsgesetze, der häufiger vorkommenden Elemente und ihrer wichtigsten Verbindungen nach Eigenschaften und Darstellungsweise, in letzterer Beziehung auch einige Bekanntschaft mit der chemischen Technologie, ferner genügende Übung in den für die Schule nötigen Experimenten.

2. Für die oberen Klassen wird außer eingehenderer Kenntnis der anorganischen auch diejenige der organischen Chemie verlangt, und zwar der allgemeinen Lehren über die Konstitution organischer Verbindungen, der wichtigsten Verbindungsgruppen und Einzelverbindungen, namentlich auch, soweit sie zum Verständnisse physiologischer Vorgänge und der organisch-chemischen Technologie erforderlich sind. Neben genügender Übung in der Anstellung von Unterrichtsversuchen hat der Kandidat volle Sicherheit in der qualitativen und einige Übung in der quantitativen Analyse nachzuweisen.

§. 24.

12. Mineralogie.

1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich: eine auch auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der am häufigsten vorkommenden oder wichtigsten Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie Bekanntschaft mit den wichtigsten Gebirgsarten.

2. Für die Lehrbefähigung in den oberen Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Krystallographie, einen übersichtlichen Einblick in die Gliederung der Mineralien und Gebirgsarten, außerdem Kenntnis der Hauptlehren der Geognosie und Leitfossilienkunde, sowie der wichtigsten geologischen Theorien besitzt.

§. 25.

13. Botanik und Zoologie.

1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist die Kenntnis der hervorragendsten einheimischen und ausländischen Pflanzenformen, sowie der einzelnen Organe der Pflanze und des Linnéschen Systems zu verlangen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist neben der Kenntnis der wichtigeren einheimischen und ausländischen Tierformen (besonders der Wirbeltiere) eine Übersicht über die allgemeinsten Organisationsverhältnisse der Tiere und die Hauptgruppen des Tiersystems erforderlich.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird neben der Kenntnis des sogenannten natürlichen Systems eine genügende Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanze erfordert.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen bedarf es sowohl der eingehenden Bekanntschaft mit der Systematik, besonders der Wirbel- und Gliedertiere, als auch der Einsicht in den Bau und die Lebensgeschichte der Tiere (Metamorphose, Parasitismus 2c.).

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. §. 9, letzter Absatz) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit dem anatomisch-physiologischen Verhalten der Pflanzen und ihrer Entwickelungsgeschichte, sowie mit den

Prinzipien der Systematik und den Gesetzen der Pflanzengeographie erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung in der Zoologie (vergl. §. 9, letzter Absatz) wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Tiere, sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Übung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen nachzuweisen.

§. 26.

14. Philosophie und Pädagogik.

1. Jeder Kandidat, ohne Unterschied des Studiengebiets, muß sich mit den Elementen der Logik und der empirischen Psychologie, sowie mit den vorzüglichsten philosophischen Weltanschauungen und dem allgemeinen Gange der Geschichte der Philosophie vertraut gemacht, auch wenigstens ein bedeutenderes philosophisches Werk gelesen haben.

In der Pädagogik wird von jedem Kandidaten ohne Unterschied des Studiengebiets Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert gefordert.

Spezielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen s. §. 14, 5, §. 15, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik bedingt, daß der Kandidat nicht allein den unter Nr. 1 angeführten Forderungen an seine philosophische Bildung genügt, sondern auch genauen Einblick in eines der wichtigeren philosophischen Systeme genommen und Verständnis derselben gewonnen hat und sich über philosophische Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt auszusprechen im stande ist.

§. 27.

Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§. 13 bis 25 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, daß den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

Auch ist auf jedem Gebiete, selbst wo dies in den §§. 13 bis 25 nicht ausdrücklich erwähnt ist, nach dem Maße der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hilfsmitteln des Fachs zu verlangen.

§. 28.

Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich, vorbehältlich der Bestimmung über die Lehrprobe in §. 32. Auch kann unter Umständen für die in §. 13 unter A, Absatz 1 vorgeschriebene Unterredung von der Öffentlichkeit der Prüfung abgesehn werden[9]).

§. 29.

Schriftliche Hausarbeiten.

Zu häuslicher Bearbeitung[10]) erhält jeder Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchem er die Lehrbefähigung erwerben will (§. 10, Absatz 2 und 3), eventuell aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt (§. 10, Absatz 2). Wenn zwei von dem Kandidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehn, daß die Prüfungskommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Kandidaten gestellt werden.

Die auf die klassische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf die fremden neueren Sprachen bezüglichen in der betreffenden fremden, alle übrigen Arbeiten in deutscher Sprache abzufassen.

Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesamtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungskommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, d. h. mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit, eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungskommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittelung der Prüfungskommission bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungskommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Kommission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

Der Kandidat hat die benutzten Hilfsmittel vollständig und genau anzugeben, und mittels Handschlags zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe gefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Übergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disziplinarische Verfolgung ein.

[9]) S. die in vorstehender Anm. 8 unter b abgedruckte V. v. 6. Juni 1889.

[10]) S. Anm. 1.

§. 30.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten.

Hat der Kandidat bereits vor seiner Prüfung von der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig oder einer preußischen Universität die Doktorwürde erworben und die Doktordissertation bei seiner Meldung zur Prüfung vorgelegt, so ist die Kommission ermächtigt, die letztere je nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeiten anzusehn und den Kandidaten in dessen Folge von der betreffenden Prüfungsarbeit zu entbinden. Auch in anderen Fällen einer von dem Kandidaten bei seiner Meldung vorgelegten Druckschrift hat die Kommission diese Ermächtigung, wenn sie die Druckschrift nicht nur nach ihrem Gegenstande, sondern auch nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte als zum Ersatz der betreffenden fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeit geeignet findet [11]).

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehn werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

Die Verwendung einer schriftlichen Prüfungsarbeit zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung darf erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses erfolgen.

§. 31.

Klausurarbeiten.

Die Prüfungskommission ist befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittelung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachtet, Klausurarbeiten von mäßiger Zeitdauer aufzugeben.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§. 22, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichterer Experimente im physikalischen Institut, die Übung in praktisch-chemischen Arbeiten (§. 23, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber erbracht ist.

Die vorstehend Absatz 1 und 2 bezeichneten Leistungen haben der mündlichen Prüfung vorauszugehn.

§. 32.

Lehrprobe.

Nach Erfolg der schriftlichen, aber noch vor der mündlichen Prüfung hat der Kandidat noch eine praktische Prüfung durch Ablegung einer Lehrprobe zu bestehn. Dieselbe erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor einer Deputation der Prüfungskommission. Das Lehrfach, in welchem die Lehrprobe abgelegt wird (nicht den einzelnen Gegenstand), hat der Kandidat aus den von ihm gewählten Hauptfächern (§. 11) selbst zu wählen [12]).

[11]) S. die in Anm. 13 unter a abgedruckte V. v. 4. April 1889, Nr. 3 und die in derselben Anm. unter b abgedruckte V. v. 4. Dezember 1889, Nr. 2.

[12]) S. Anm. 1.

§. 33.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

Wenn durch die schriftlichen Arbeiten eines Kandidaten (§§. 29, beziehungsweise 31) bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß ihm in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugnis zuerkannt werden kann, oder wenn gegen die sittliche Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich (vergl. §. 7, Absatz 3) erhebliche Zweifel ergeben haben, so ist die Kommission ermächtigt, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen. In dem letzteren Falle steht ihm frei, die Entscheidung des Ministeriums nachzusuchen (§. 7, Absatz 5).

§. 34.

Mündliche Prüfung.

1. Einberufung.

Die Einberufung zur mündlichen Prüfung, beziehungsweise zu der derselben vorausgehenden Klausurarbeit und Lehrprobe, erfolgt schriftlich.

Wenn ein Kandidat dieser Einberufung nicht Folge leistet, ohne um Änderung des Termins nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist dieselbe ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingelieferten Arbeiten für ungiltig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§. 29, Absatz 3).

§. 35.

2. Ausführung.

Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Kandidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§. 8, §. 13 A, Absatz 1, §. 14, 1, §. 26, 1), als auch auf die von den einzelnen Kandidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch §. 10, Absatz 2 und 3, §§. 11 bis 27 bestimmt sind.

Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Klassen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Klassen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

Mit Ausschluß der Universitätsferien kann die Prüfung zu jeder Zeit abgehalten werden. Bei Bestimmung des Termins wird die Kommission auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse des Kandidaten thunlichst Rücksicht nehmen.

Was die Dauer der Prüfung anlangt, so darf bei einer Prüfung für die oberen Klassen eine volle Stunde, bei der für die mittleren Klassen dreiviertel Stunde, bei der für die unteren Klassen und bei den obligatorischen Prüfungsfächern eine halbe Stunde in Anspruch genommen werden.

In der Regel wird nur ein Kandidat zur Prüfung zugelassen. Die gleichzeitige Prüfung von zwei Kandidaten ist nur ausnahmsweise statthaft und von der Voraus-

setzung bedingt, daß die Prüfungsfächer die nämlichen sind. Die Dauer der Prüfung ist solchenfalls angemessen zu verlängern.

§. 36.

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der Bestimmungen von §. 10, Absatz 2 bis 5, ob die Prüfung bestanden und ob dem Kandidaten ein Oberlehrer- oder ein Lehrerzeugnis auszustellen ist.

[Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§. 10, Absatz 2 und 3) die Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern (§. 10, Absatz 2 und 3, §§. 11 und 12) oder in der allgemeinen Prüfung (§. 8) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Oberlehrer-, beziehungsweise Lehrerzeugnis nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt in dem Sinne, daß der Kandidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§. 42) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung (§. 39) beseitigt sind[12b].]

[Ein bedingt ausgestelltes Zeugnis verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist. Wenn ein Kandidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses (Absatz 2) geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären[12b].]

Die Zurückweisung des Kandidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§. 33) ist dem Nichtbestehn der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Kandidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Kommission berechtigt, dem Nichtbestehn der Prüfung gleichzustellen.

§. 37.

Zeugnis[13].

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§. 36, Abs. 1 und 2) oder nicht bestanden (§. 36, Absatz 3) oder einer nicht be-

[12b] Durch V. Kultusmin. v. 29. August 1890 ist [aus Anlaß der in Preußen eingeführten neuen Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890] die Bestimmung in §. 36, Abs. 2 [obiger] Prüfungsordn., nach welcher der Kandidat auch bei Erwerbung eines bedingten Oberlehrer- oder Lehrerzeugnisses zur Ablegung des Probejahres zugelassen wird, aufgehoben worden.

In derselben V. hat die wissenschaftliche Prüfungskommission in Leipzig Anweisung erhalten, in allen den Fällen, in welchen nach §. 36, Abs. 2 der [obigen] Prüfungsordn. ein bedingtes Lehrer- oder Oberlehrerzeugnis bisher zuerkannt werden konnte, in Zukunft dem Kandidaten nur eine einfache Bescheinigung darüber auszustellen, inwieweit er den Anforderungen zur Zeit entsprochen habe, mit dem Hinzufügen, daß ihm der Zutritt zu der praktischen Vorbereitung für das höhere Schulamt erst durch das Bestehn der in §. 39 vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung eröffnet werde. — Eine Erklärung über das Bestehn oder Nichtbestehn der Prüfung ist dabei zu unterlassen.

[13] Vergl. hierzu: a) Bek. Kultusmin., die Vereinbarung mit der königlich preußischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betr., vom 6. Juni 1889 (abgedr. in Nr. 137 des Dresdner Journals v. J. 1889):

Zwischen der diesseitigen und der königlich preußischen Regierung ist vereinbart worden, daß die von den beiderseitigen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, in Sachsen nach der Prüfungsordn. v. 31. August 1887, in Preußen nach der Prüfungsordn. v. 5. Februar 1887 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen gegenseitig anerkannt werden.

Diese Vereinbarung ist mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft getreten und gilt vorläufig für die Dauer von fünf Jahren.

Wegen Ausführung der Vereinbarung ist für Sachsen an die wissenschaftliche Prüfungskommission der Universität Leipzig das Erforderliche angeordnet worden.

Das Kultusmin. hat in Gemäßheit vorstehender Bek. unter dem 4. April 1889 eine V. an den Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungskommission an der Universität Leipzig gerichtet, aus welcher hier folgendes aufzunehmen ist:

Nr. 2. Nach §. 4, Abs. 1 der [obigen] Prüfungsordn. gehört es zu den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung, daß von dem erforderten 3jährigen Studium an einer Deutschen Universität wenigstens 1 Jahr an der Universität Leipzig verbracht worden ist. Nach der jetzigen Vereinbarung kommt diese Bedingung im Verhältnis zu dem Königr. Preußen fortan in Wegfall, wie denn auch die königl. preuß. Regierung im Verhältnis zu Sachsen das nach ihrer Prüfungsordn. für das Lehramt an höheren Schulen bestehende Erfordernis eines 1½jährigen Studiums an einer preußischen Universität in Wegfall gebracht hat.

Nr. 3. Die königl. preuß. Regierung hat zur Bedingung der Vereinbarung gemacht, daß eine von einer philosophischen Fakultät der beiden Staaten als zur Verleihung der Doktorwürde für ausreichend erachtete Druckschrift (§. 30, Ziffer 1 der preuß., §. 30, Abs. 1 der sächs. Prüfungsordn.) als Ersatz einer fachwissenschaftlichen Arbeit nur unter der Voraussetzung anerkannt werden darf, daß der Gegenstand dieser Druckschrift ein streng wissenschaftlicher ist und der Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen entspricht, und der Verleihung der Doktorwürde selbst eine mündliche Prüfung vorausgegangen ist. Von diesen Erfordernissen sind die beiden ersten schon durch §. 30, Abs. 1, mindestens im wesentlichen, gedeckt, wie denn auch in diesem Punkte die preuß. Prüfungsordn. mit der sächs. übereinstimmt. Was das 3. Erfordernis anlangt, so wird auch dieses in den meisten Fällen für gedeckt zu erachten sein. Denn nach der Promotionsordn. der Leipziger philosophischen Fakultät kann der Erlaß der mündlichen Prüfung nur eintreten, wenn entweder der Kandidat die Leipziger Staatsprüfung für das höhere Schulamt mit der Note I oder II[a] (in der 1. oder 3. Sektion der früheren Prüfungsordn.) bereits bestanden hat, oder der Kandidat zu den älteren Bewerbern gehört, welche schon eine Reihe von Jahren die Universität verlassen haben und ihrer amtlichen Stellung oder anderer Rücksichten wegen sich nicht wohl zur mündlichen Prüfung stellen können. Von diesen Ausnahmen schlägt die erstere hier überhaupt nicht ein. Die zweite aber wird thatsächlich nicht vorkommen. Sollte sie doch vorkommen, so würde sich nach dem vereinbarten Grundsatze von selbst verstehn, daß bei derartigen Kandidaten der Erlaß einer schriftlichen Prüfungsarbeit wegen der gelieferten Doktordissertation überhaupt nicht in Frage kommen kann. Insoweit findet daher §. 30, Abs. 1 der Prüfungsordn. entsprechende Abänderung. In betreff der beiden ersten Erfordernisse aber ist §. 30, Abs. 1 fortan genau im Sinne des jetzt vereinbarten Grundsatzes zu handhaben.

Nr. 4. Im Anschluß an die soeben unter 3 erwähnte Bestimmung haben die beiderseitigen Regierungen vereinbart, alljährlich am Schlusse des akademischen Studienjahres sich gegenseitig Mitteilung zu machen von der Gesamtzahl der an den philosophischen Fakultäten ihrer Landesuniversitäten in dem abgelaufenen Jahre Promovierten und ein kurzes Nationale derselben beizufügen, in welchem auch der Gegenstand der Promotionsschrift Erwähnung zu finden hat. Eine weitere Mitteilung der königl. preuß. Regierung besagt, daß die hier vorgesehenen gegenseitigen statistischen Mitteilungen über die Doktorpromotionen bei den beiderseitigen philosophischen Fakultäten je nach dem Schlusse des Studienjahres von den einzelnen Universitäten zum 15. Juni oder 15. September jedes Jahres zu erfolgen haben. Dieser Verabredung wird es entsprechen, wenn das Verzeichnis der Promotionen in der Leipziger philosophischen Fakultät jedesmal auf den Zeitraum von Ostern zu Ostern, — aufgestellt und hierher so zeitig überreicht wird, daß es bis zum 15. Juni der preuß. Regierung übersendet werden kann. Sie wollen daher, sei es selbst, sei es durch den stellvertretenden Herrn Vorsitzenden, vermitteln, daß an der philosophischen Fakultät ein solches Verzeichnis jetzt und für die Folge aufgestellt wird. Die Überreichung hierher wird zweckmäßig durch die Prüfungskommission zugleich mit den nachstehend zu erwähnenden weiteren statistischen Aufstellungen zu erfolgen haben, weshalb denn auch die Fakultät das Verzeichnis nicht hierher, sondern der Prüfungskommission mitteilen wolle.

Nr. 5. Die beiderseitigen Regierungen haben sich ferner verpflichtet, alljährlich bis zum 15. Juni sich gegenseitig mitzuteilen:

a) die Namen der Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen,
b) die Ergebnisse der Prüfungen nach den beigefügten [nicht mit abgedruckten] Formularen,
c) besonders auffallende Vorkommnisse, z. B. das Nichtbestehn der Prüfung seiten eines bereits zum Doktor promovierten Kandidaten.

Während das Verzeichnis sub a hier aufgestellt werden kann, hat zu b und c das Min. die Aufstellung durch die Prüfungskommission zu erwarten.

Nr. 6. Für die Wiederholungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen werden von den beiderseitigen Regierungen folgende Normen als verbindlich anerkannt:

a) Eine Wiederholungsprüfung kann nur vor derjenigen Kommission abgelegt werden, vor welcher die erste Prüfung abgelegt worden ist.

Die ausnahmsweise Zulassung vor der Kommission eines anderen Staats, als desjenigen, in dem die erste Prüfung stattgefunden hat, darf nur in besonders begründeten Fällen und im Einvernehmen mit der Regierung desjenigen Staats erfolgen, in welchem die erste Prüfung abgelegt worden ist.

b) Die Bestimmungen unter a gelten auch für die Ergänzungsprüfungen.

c) Bezüglich der Erweiterungsprüfungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Prüfungskommissionen in §. 3 der Prüfungsordn. (§. 4, 1 und §. 2, a—c der preuß.) zur Anwendung.

Im wesentlichen bestehn schon diese Grundsätze. Vergl. zu a §. 38, Abs. 1; zu b § 39, Abs. 1; zu c §. 40, Abs. 3 der Prüfungsordn. v. 31. August 1887. Nur zu a und b findet eine Beschränkung durch die festgesetzte Vernehmung mit der anderen Regierung statt. Diese Beschränkung bedingt aber keine Abänderung der Prüfungsordn. 2c.

Nr. 8. Andere Bestimmungen der Vereinbarung sind:

a) Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, alle zu ihren bezüglichen Prüfungsordnungen erlassenen Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen zu gegenseitiger Kenntnis zu bringen.

b) In besonders wichtigen Fragen der Ausführung der Prüfungsordnungen werden kommissarische Beratungen von Vertretern der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

c) Die Dauer der Vereinbarung wird vorläufig auf 5 Jahre festgesetzt. Dabei wird vorausgesetzt, daß in diesem Zeitraume wesentliche Abänderungen in den veröffentlichten Prüfungsordnungen nicht stattfinden.

b) Bek. Kultusmin., die Vereinbarung mit den großherzoglich und herzoglich sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betr., v. 2. November 1889 (abgedr. in Nr. 260 des Dresdner Journals v. J. 1889):

Zwischen der diesseitigen Regierung und den großherzoglich und herzoglich sächsischen Regierungen in Weimar, Meiningen, Altenburg und Gotha ist vereinbart worden, daß die von den beiderseitigen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, im Königreiche Sachsen nach der Prüfungsordn. v. 31. August 1887, in den großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten nach der Prüfungsordn. v. 1. November 1889 ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen gegenseitig anerkannt werden.

Diese Vereinbarung tritt mit dem 15. November lfd. Js. in Kraft und gilt vorläufig für die Dauer von fünf Jahren.

Wegen Ausführung der Vereinbarung ist für das Königreich Sachsen an die wissenschaftliche Prüfungskommission der Universität Leipzig das Erforderliche angeordnet worden. — In Gemäßheit dieser Bek., Abs. 3 hat das Kultusmin. unter dem 4. Dezember 1889 eine V. an den Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungskommission an der Universität Leipzig erlassen, welche nachstehende Punkte enthält:

1.

Die Bestimmung in §. 4, Abs. 1 der diesseitigen Prüfungsordn., daß für die Zulassung zur Prüfung ein wenigstens einjähriges Studium an der Universität Leipzig erfordert wird, kommt nunmehr auch im Verhältnisse zu den Sachsen-Ernestinischen Staaten nicht weiter in Anwendung, nachdem durch §. 3 der thüringischen Prüfungsordn., Ziffer 1 festgestellt ist, daß auch dort die Zulassung zur Prüfung nicht von einem Studium an der Landesuniversität abhängig gemacht wird.

2.

Infolge der Bestimmung in §. 28, Ziffer 1, Abs. 1, Satz 2 der thüringischen Prüfungsordn. gilt nunmehr das, was in §. 30, Abs. 1, Satz 1 der diesseitigen Prüfungsordn. wegen Anerkennung der von einer preußischen Universität verliehenen Doktorwürde bestimmt worden ist, auch von der an der Universität Jena erworbenen Doktorwürde.

Ebenso finden

3.

diejenigen Bestimmungen, welche in Punkt 4, 5 und 6 der [unter a abgedruckten] V. v. 4. April 1889 zu Ausführung der Vereinbarung mit der königl. preuß. Regierung getroffen worden sind, auch auf die Ausführung der Vereinbarung mit den Sachsen-Ernestinischen Staaten Anwendung. Dasselbe gilt von der Verabredung, welche in Punkt 8 jener V. der Prüfungskommission mitgeteilt worden ist.

Nach Bek. Kultusmin. v. 2. September 1890. (Dresdner Journal v. J. 1890. Nr. 212) ist auch mit der kaiserl. Regierung von Elsaß-Lothringen eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen getroffen worden.

[14]) S. die in Anm. 13 unter a abgedruckte V. v. 4. April 1889, Nr. 6 und die in derselben Anm. unter b abgedruckte V. v. 4. Dezember 1889, Nr. 3. S. auch Anm. 12 b.

standenen gleichgesetzt sein (§. 36, Absatz 4 und 5), ein Zeugnis auszustellen.

Das Zeugnis muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburtsort und -Tag und die Konfession (beziehungsweise Religion) des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Kandidaten die wissenschaftliche Befähigung für Oberlehrerstellen oder nur für Lehrerstellen zuerkannt ist.

Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugnis ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Kommission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§. 38.

Wiederholungsprüfung[14]).

Nach nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung nur dann vor der Prüfungskommission in Leipzig abgelegt werden, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde. Ohne diese Voraussetzung bedarf die Zulassung der Genehmigung des Ministeriums.

Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 39.

Ergänzungsprüfung[14]).

Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung (§. 36, Absatz 2) ist die Prüfungskommission in Leipzig, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde, oder der Kandidat im sächsischen Schuldienste beschäftigt ist.

Bezüglich der Nebenfächer kann der Kandidat von der in §. 10, Absatz 2 am Schlusse getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehn ist. Hierüber hat der Kandidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal, und zwar, dafern die Kommission, wozu sie ermächtigt ist, nicht eine längere Frist bestimmt, frühestens nach Verlauf von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

§. 40.

Erweiterungsprüfung[14]).

Kandidaten, welche ein bedingungsloses (§. 36, Abs. 2)

Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Klassenstufe (§. 9) zu erhöhn und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben [14]).

Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Lehrerzeugnis zu einem Oberlehrerzeugnis erhöht wird.

Bezüglich der Zuständigkeit der Kommission gilt die Bestimmung in §. 39, Absatz 1.

Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§. 41.

Zeugnis.

Über jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

Das Zeugnis hat nach Angabe des Nationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, beziehungsweise vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§. 42.

Probejahr.

Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung erwirbt der Geprüfte die Kandidatur für das höhere Schulamt; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist dasselbe durch Ablegung des Probejahres zu ergänzen. Wegen Zuweisung an eine bestimmte Lehranstalt haben sich die Kandidaten, welche dem Königreiche Sachsen angehören, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, mit einem schriftlichen Gesuche an das Ministerium zu wenden.

§. 43.

Gebühren.

Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat nachweist, daß er durch Krankheit oder andere zwingende Gründe genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgewährt. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Kasse verfallen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§. 29, Absatz 3, §. 33, §. 36, Absatz 4), und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

Die Gebühren betragen für eine Prüfung oder Wiederholungsprüfung 30, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungspüfung 15 Mark.

§. 44.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt unter Aufhebung des Regulativs, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 6. August 1875 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1875. Seite 297 flg. — sowie der zu demselben erlassenen Nachträge und Erläuterungen mit dem 1. November 1887 in Geltung. Für die bis zum 31. Dezember 1887 eingehenden Meldungen aber kommt die vorstehende Prüfungsordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Kandidat bei seiner Meldung eine ausdrücklich darauf gerichtete Erklärung abgiebt.

Dresden, den 31. August 1887.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betreffend; vom 26. Januar 1888.

(G. u. Vbl. v. 1888. S. 7.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die nachstehende Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig beschlossen.

Unter Bezugnahme auf §. 27 derselben wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Der Vorbehalt in der Bekanntmachung, die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betreffend, vom 31. August vorigen Jahres Absatz 4 findet hierdurch Erledigung.

Dresden, den 26. Januar 1888.

Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig; vom 26. Januar 1888.

§. 1.

Bestimmung der Prüfung.

Der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig haben sich diejenigen zu unterziehen, welche, ohne die Kandidatur des höheren Schulamts nach der Prüfungsordnung vom 31. August vorigen Jahres erlangt zu haben, an Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichtszielen gleichstehenden öffentlichen oder privaten Lehranstalten eine wissenschaftliche Lehrerstelle erwerben wollen.

Als wissenschaftliche Lehrerstellen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind diejenigen anzusehn, für welche durch das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 §§. 35, 53 und 64 akademische Bildung und der Abschluß derselben durch die Prüfung für das höhere Schulamt oder eine ihr gleichstehende Prüfung vorgeschrieben ist, nach den zur Zeit dieses Gesetzes und bisher geltenden Bestimmungen aber die Prüfung vor der zweiten oder pädagogischen Sektion der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das höhere Schulamt an der Universität Leipzig genügte.

§. 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung erfolgt bei der in Verbindung mit der Universität Leipzig bestehenden königlichen pädagogischen Prüfungskommission.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ernannt.

§. 3.

Zuständigkeit der Kommission.

Voraussetzung für die Zuständigkeit der Kommission ist, daß der Kandidat im Königreiche Sachsen staatsangehörig ist oder hier seinen wesentlichen Aufenthalt hat.

Ohne diese Voraussetzung kann die Prüfung nur geschehn, wenn der Kandidat entweder im Königreiche Sachsen bereits im öffentlichen Dienste verwendet ist oder eine solche Verwendung in bestimmter Aussicht hat.

In allen anderen Fällen, desgleichen, wenn der Kandidat dem Deutschen Reiche nicht angehört, bedarf es für die Zulassung zur Prüfung der Genehmigung durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 4.

Bedingungen der Zulassung.

Bedingung der Zulassung ist das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium oder Realgymnasium des Deutschen Reichs und die Vollendung eines der wissenschaftlichen Vorbereitung auf ein Lehramt an höheren Schulen entsprechenden dreijährigen Studiums an einer Deutschen Staatsuniversität, darunter wenigstens eines einjährigen Studiums an der Universität Leipzig.

Zu den Staatsuniversitäten im Sinne dieser Prüfungsordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

Auch werden zu dieser Prüfung diejenigen inländischen Volksschullehrer zugelassen, welche nach den Bestimmungen in der Verordnung vom 1. Juni 1865, der Verordnung vom 3. November 1874 [1]) und §. 22 der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 [1]) zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig ermächtigt worden sind und diesem Studium mindestens zwei Jahre obgelegen haben.

Kandidaten der Theologie und des Predigtamts sind zu dieser Prüfung zuzulassen, wenn sie an den in §. 1, Absatz 1 bezeichneten Lehranstalten die Lehrbefähigung noch in einem oder mehreren anderen Fächern, als in Religionsunterricht, erwerben wollen.

§. 5.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung erfolgt schriftlich bei der Kommission, mit Ausnahme der Universitätsferien kann sie zu jeder Zeit geschehn.

In der Meldung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Fächern (§. 9) und für welche Stufe derselben (§. 10, Absatz 2, Ziffer 1) er die Lehrbefähigung erwerben will, auch das Fach zu bezeichnen, aus welchem er die zweite schriftliche Hausarbeit (§. 12, Absatz 1) aufgegeben zu sehn wünscht [2]).

---

[1]) Diese V. v. 3. November 1874 ist in Anm. 1 zu V. v. 1. Juni 1865 abgedruckt. — Vergl. zu den obigen Allegaten noch Bek. v. 19. Februar 1890, Nr. 11, abgedruckt in Anm. 22 zu Prüfungsordn. v. 1. November 1877.

[2]) Nach §. 5, Abs. 2 [obiger] Ordnung hat der Kandidat in der Meldung anzugeben, in welchen Fächern (§. 9) und für welche Stufe derselben (§. 10, Abs. 2, Ziffer 1) er die Lehrbefähigung erwerben wolle. Es ist in Frage gekommen, welche Bedeutung diese Vorschrift, insoweit darnach der Kandidat auch die Stufe der Lehrbefähigung bezeichnen soll, die er in den von ihm angegebenen Fächern zu erlangen wünsche, gegenüber der Vorschrift in §. 19, Abs. 2, wonach bei der pädagogischen Prüfung eine Abstufung der Lehrbefähigung nach unteren, mittleren und oberen Klassen nicht stattfinden soll, sowie gegenüber der Vorschrift in §. 20, Abs. 2 habe, wonach in dem Prüfungszeugnisse außer den Lehrfächern, in denen der Kandidat die Befähigung zum Unterrichten an den in §. 1 bezeichneten Anstalten erworben hat, nur nach der in §. 19, Abs. 3 vorgeschriebenen Gesamtcensur der Grad angegeben werden soll, in welchem er diese Befähigung nachgewiesen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Bestimmungen in Verb. mit der Vorschrift in §. 10, Abs. 3, Ziffer 1, wonach es genügt, wenn der Kandidat in 2 der gewählten Prüfungsfächer der Forderung der Prüfungsordn. v. 31. August 1887 an die Lehrbefähigung für mittlere Klassen, in den übrigen den Forderungen an die Lehrbefähigung für die unteren Klassen entspricht, in ihrem Zusammenhange zu Zweifeln Anlaß geben können. Diese Zweifel werden sich aber lösen, wenn festgehalten wird, daß, wie an den in §. 1 bezeichneten Anstalten, für welche die pädagogische Prüfung ergänzend (da die Lehrbefähigung an diesen Anstalten auch durch das Bestehn der Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission erworben werden kann) bestimmt ist, keine Unterscheidung nach unteren, mittleren und oberen Klassen in dem technischen Sinne der Gymnasien und Realgymnasien stattfindet, nach §. 19, Abs. 2 auch bei dieser Prüfung eine Abstufung der Lehrbefähigung nach unteren, mittleren und oberen Klassen nicht stattzufinden hat. Auf demselben Grundsatze beruht es, wenn nach §. 19, Abs. 3 neben den Einzelcensuren in den einzelnen Fächern nur eine nach denselben festzustellende Hauptcensur erteilt und nach §. 20, Abs. 2 in das Prüfungszeugnis nur diese Hauptcensur aufgenommen werden soll, um den „Grad", nicht die Stufe, welche es bei diesen Prüfungen für das Ergebnis der Prüfung eben nicht giebt, zu bezeichnen, in welchem der Kandidat die Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat. Wenn nun gleichwohl in §. 5, Abs. 2 und §. 10, Abs. 2, Ziffer 1 von Abstufungen nach Klassen die Rede ist, so ergiebt sich, daß dies nur eine innere, den Maßstab für die abzunehmende Prüfung betreffende Bedeutung hat. Von selbst erhellt dies in betreff der Vorschrift in §. 10, Abs. 2, Ziffer 1. Wenn daselbst bestimmt ist, daß es genüge, wenn der Kandidat in 2 der gewählten Prüfungsfächer den Forderungen der Prüfungsordn. v. 31. August 1887 an die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen, in den übrigen den Forderungen an die Lehrbefähigung für die unteren Klassen entspricht, so ist damit zum Ausdruck gebracht: einmal, daß der Examinator, mit den näheren Bestimmungen, welche Abs. 1 und Abs. 2, Ziffer 1, Satz 3 enthalten, die nämlichen Anforderungen zu stellen habe, welche bei der durch das Regul. v. 31. August 1887 geordneten wissenschaftlichen Prüfung an die Kandidaten zur Erlangung der Lehrbefähigung für mittlere und, was die Nebenfächer anlangt, für untere Klassen der Gymnasien und Realgymnasien gestellt werden, sodann, daß der Examinand zum mindesten diese Leistungen zu prästieren habe, um die pädagogische Prüfung mit Erfolg zu bestehn. §. 5, Abs. 2 aber kann, wenn und insoweit daselbst unter Hinweis auf §. 10, Abs. 2, Ziffer 1 bestimmt wird, daß der Kandidat neben den Fächern, in welchen er geprüft sein will, auch die Stufe bezeichnen soll, für welche er in diesen Lehrfächern die Lehrbefähigung erwerben will, darnach nur die Bedeutung haben, daß der Kandidat durch diese Angabe dem Examinator die thatsächliche Grundlage dafür geben soll, in welchen Fächern er die höheren Anforderungen für die mittleren und in welchen er die minderen Anforderungen für die unteren Klassen der Gymnasien und Realgymnasien der Prüfung als Maßstab für die Mindestforderung zu Grunde zu legen habe. Dabei ist jedoch immer festzuhalten, daß der Maßstab für die Censierung, wie derselbe in §. 19, Abs. 2 vorgeschrieben ist, nach dem Wortlaute sowohl, als auch nach der Absicht der Prüfungsordn. ein absoluter, d. h. davon unabhängig ist, welche Fächer der Kandidat als Hauptfächer und welche er als Nebenfächer bezeichnet hat. Es würde daher beispielsweise nicht angehn, einem Kandidaten deshalb die Censur „vorzüglich" zu geben, weil er in dem Nebenfache, welches er als solches bezeichnet hat, innerhalb der Grenzen für die Lehrbefähigung in den unteren Klassen als vorzüglich sich erwiesen hat. Vielmehr ist für die Censierung die Prüfung als Ganzes aufzufassen und, ohne zwischen den Anforderungen für untere, mittlere und obere Klassen zu unterscheiden, die in §. 19, Abs. 3 vorgeschriebene Specialcensur und damit indirekt auch die Hauptcensur so zu wählen, daß sie die Leistungen des Kandidaten im Verhältnisse zu der Gesamtheit der in §. 10 aufgestellten Anforderungen trifft.

Zu §. 23 ist die Frage entstanden, ob nicht die dort geordnete Prüfung zu dem Zwecke nachzulassen sein möchte, um eine in der früheren Prüfung erteilte geringe Censur zu verbessern. Vom Standpunkte der bestehenden Ordnung ist diese Frage zu verneinen. Nach Ansicht des Min. liegt auch kein ausreichender Grund vor, in diesem Punkte die bestehende Ordnung zu ändern. Es genügt, in dieser Beziehung darauf zu verweisen, daß auch in den Prüfungen, welche sich an das theologische, juristische und medizinische Studium an-

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Reife zur Universität oder im Falle §. 4, Absatz 3 der Nachweis der Berechtigung zum Studium an der Universität, im Falle §. 4, Absatz 4 der Nachweis über die bestandene Kandidaten- oder Predigtamtsprüfung,
2. das Universitäts-Abgangszeugnis, die Zeugnisse unter 1 und 2 in der Urschrift,
3. falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches Zeugnis über den Lebenswandel,
4. ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf (§. 6),
5. wenn der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben oder Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seiten der Kommission er wünscht, ein Exemplar der Doktordissertation und des Doktordiploms, beziehungsweise der veröffentlichten Schriften,
6. im Falle §. 4, Absatz 3 ein Zeugnis des Bezirksschulinspektors über die von dem Kandidaten bereits bekleideten amtlichen Stellungen,
7. bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§. 21 bis 23) die Zeugnisse über die früher bereits abgelegten Prüfungen, diese Zeugnisse in der Urschrift.

Die Meldung und der Lebenslauf sind von dem Kandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 6.

Fortsetzung.

In dem Lebenslauf (§. 5, Absatz 3 unter 4) ist anzugeben:

der vollständige Name, sowie Tag und Ort der Geburt und die Konfession (beziehungsweise Religion) des Kandidaten,

der Stand des Vaters,

die genossene Schul- oder (§. 4, Absatz 3) Seminarbildung,

der Gang und Umfang der Universitätsstudien, bei Bewerbung um die Lehrbefähigung auf sprachlichem Gebiete auch der bereits erreichte Umfang der Lektüre,

ob der Kandidat Assistent an einem Universitätsinstitut oder Mitglied eines Seminars gewesen ist oder an Übungen teilgenommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind, bejahenden Falles und soweit dabei andere Universitäten, als die in Leipzig in Betracht kommen, unter Beifügung von Zeugnissen, welche diese Angaben bestätigen.

Der Lebenslauf ist in deutscher Sprache abzufassen.

§. 7.

Zulassung zur Prüfung.

Auf Grund der Meldung entscheidet die Kommission, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht, und stellt ihm im ersteren Falle die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten zu.

Die Kommission ist ermächtigt, dem Kandidaten von dem Eintritte in die Prüfung abzuraten, wenn sie, obschon die Bedingungen der Zulassung nach §. 4 erfüllt sind, zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten sich bestimmt findet.

Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Kandidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

Auch kann die Kommission die bereits erfolgte Zulassung zurücknehmen, wenn erst nach derselben sich herausstellt, daß die Bedingungen nach §. 4 nicht erfüllt sind, oder bei Wiederholungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen (§§. 21 bis 23) der Kandidat wesentliche Momente in Beziehung auf die früher abgelegten oder begonnenen Prüfungen verschwiegen hat.

Gegen abweisende Entschließungen der Kommission kann die Entscheidung des Ministeriums nachgesucht werden.

§. 8.

Gegenstände der Prüfung.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob ein Kandidat durch sein Studium der Pädagogik und Philosophie, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnisse der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, ob und in welchen Unterrichtsfächern ihm die Lehrbefähigung zuzuerkennen ist.

Kandidaten, welche auf Grund §. 4, Absatz 3 und 4 zur Prüfung zugelassen worden sind, sind von der Prüfung in Religion, die letzteren auch von der in Philosophie befreit.

§. 9.

Prüfungsfächer.

Jeder Kandidat hat in mindestens drei der nachbenannten Prüfungsfächer die Lehrbefähigung nachzuweisen:

1. Religion,
2. Pädagogik,
3. deutsche Sprache,
4. lateinische Sprache,
5. französische Sprache,
6. englische Sprache,
7. Geschichte,
8. Geographie,

---

schließen, eine derartige Nachprüfung nicht nachgelassen ist. Auch verhält es sich hier anders, als im Falle §. 40 Prüfungsordn. vom 31. August 1887. Denn dort wird die Erweiterungsprüfung nachgelassen, um die in der ersten Prüfung zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Klassenstufe zu verbessern. Dergleichen giebt es aber bei der pädagogischen Prüfung nicht. Der Kandidat, welcher dieselbe bestanden hat, ist damit, auch wenn er den niedrigsten der in §. 19, Abs. 3 geordneten Censurgrade erreicht hat, formell für alle Klassen der in §. 1 bezeichneten Anstalten legitimiert. Nur thatsächlich wird eine solche Censur die Folge haben, daß der Kandidat, mindestens zunächst und solange er nicht durch tüchtige Leistungen seine geringe Censur verbessert hat, von dem Unterrichte in oberen Klassen ausgeschlossen werden wird. Auch das alte Regulativ ließ eine solche Nachprüfung nicht zu. Denn nach §. 11 desselben wurde sie ebenfalls nur nachgelassen, um die Censur bezüglich der Klassenstufe zu ändern. ꝛc. — V. v. 2. März 1889.

9. Mathematik,
10. Naturlehre (Physik und Chemie),
11. Naturkunde (Botanik, Mineralogie und Zoologie).

Der Kandidat hat zu wählen, in welchen dieser Prüfungsfächer er die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt. Doch unterliegt diese Wahl folgenden Beschränkungen:

a) Mit Religion ist Deutsch oder Geschichte, mit Französisch oder Englisch Lateinisch, mit Mathematik entweder Naturlehre oder Naturkunde, mit Geschichte Geographie zu verbinden.

b) Soweit dies sich nicht schon aus der Bestimmung unter a ergiebt, müssen die mehreren Fächer entweder dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete angehören. In dieser Beziehung wird Geographie demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Fach angehört.

c) Pädagogik kann zu jeder Kombination als drittes Fach hinzutreten.

Für Kandidaten, welche auf Grund §. 4, Absatz 4 zur Prüfung zugelassen worden sind, genügt die Wahl eines der unter 2 bis 11 bezeichneten Lehrfächer.

§. 10.

Maß der Prüfungsforderungen.

Für die Prüfungsforderungen ist im allgemeinen die Erwägung maßgebend, daß die gegenwärtige Prüfung, gleichwie die bisherige Prüfung in der zweiten oder pädagogischen Sektion, bestimmt ist, in der Beschränkung auf die in §. 1 bezeichneten Lehranstalten und in der speziellen Richtung, auf die Lehrbedürfnisse dieser Anstalten, wie sie in den Lehrordnungen derselben zum Ausdrucke gekommen sind, — vergl. in betreff der Seminare die Lehrordnung vom 29. Januar 1877 [3]), in betreff der Realschulen die Lehrordnung vom 20. März 1884 [4]), — die Stelle der Prüfung für das höhere Schulamt zu vertreten.

Demgemäß leiden auf diese Prüfung die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das höhere Schulamt vom 31. August vorigen Jahres in §§. 13 bis 27 zwar gleichfalls Anwendung, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. Die Forderungen, welche in der Prüfungsordnung vom 31. August vorigen Jahres an die Lehrbefähigung für die oberen Klassen gestellt worden sind, fallen hier aus. Es genügt, wenn der Kandidat in zwei der gewählten Prüfungsfächer den Forderungen der Prüfungsordnung vom 31. August vorigen Jahres an die Lehrbefähigung für mittlere Klassen, in den übrigen den Forderungen an die Lehrbefähigung für die unteren Klassen entspricht [5]). Dafür ist von ihm eine eingehendere pädagogische Vorbildung, methodische Erfassung des Unterrichts und eine den speziellen Lehrzielen der Seminare und Realschulen entsprechende wissenschaftliche Vorbereitung zu fordern. Kandidaten der Theologie und des Predigtamts haben wenigstens in einem Prüfungsfache die Lehrbefähigung für mittlere Klassen nachzuweisen [5]).

2. Bei der allgemeinen Prüfung (§. 8, Absatz 1) in Pädagogik und Philosophie ist der Schwerpunkt auf Pädagogik zu legen und in dieser Beziehung von dem Kandidaten zum mindesten zu erfordern: übersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte und Litteratur der Erziehung und des Unterrichts, besonders seit der Reformation, Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre. In der Philosophie ist hauptsächlich Logik und Psychologie zu prüfen und festzustellen, ob der Kandidat neben der Vertrautheit mit den Elementen der Logik und Psychologie die erforderliche Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit der Psychologie besitzt. Im übrigen genügt für die Prüfung in Philosophie, daß der Kandidat wenigstens mit einigen der vorzüglichsten philosophischen Weltanschauungen und dem allgemeinen Gange der Geschichte der Philosophie bekannt ist. §. 26 der Prüfungsordnung für das höhere Schulamt vom 31. August vorigen Jahres findet daher nur mit dieser Begrenzung und näheren Bestimmung hier Anwendung.

§. 11.

Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich, vorbehältlich der Bestimmung über die Lehrprobe in §. 15. Auch kann unter Umständen für die allgemeine Prüfung in der Religion (§. 8) von der Öffentlichkeit der Prüfung abgesehn werden.

§. 12.

Schriftliche Hausarbeiten.

Zu häuslicher Bearbeitung erhält der Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus den Unterrichtsfächern, für welche von ihm die Lehrbefähigung erstrebt wird (§. 9). Kandidaten der Theologie und des Predigtamts ist nur die letztere Aufgabe zu stellen.

Die auf die fremden neueren Sprachen bezüglichen Arbeiten sind in der betreffenden fremden, alle übrigen in deutscher Sprache abzufassen.

Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesamtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungskommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, d. h. mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die Prüfungskommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Zeitdauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittelung der Prüfungskommission bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß der Prüfungskommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Kommission,

[3]) Abgedr. als 4. Beilage zu A. V. v. 29. Januar 1877.
[4]) Abgedr. als 3. Beilage zu A. V. v. 29. Januar 1877.
[5]) S. Anm. 2.

wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Gesuch nicht erneuert werden darf.

Der Kandidat hat die benutzten Hilfsmittel vollständig und genau anzugeben und mittels Handschlags zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe gefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Übergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disziplinarische Verfolgung ein.

§. 13.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, eine der beiden schriftlichen Hausarbeiten zu erlassen, wenn der Kandidat bei seiner Meldung zur Prüfung eine von einer deutschen philosophischen Fakultät bereits approbierte Doktordissertation oder eine sonst von ihm veröffentlichte wissenschaftliche Druckschrift vorlegt und die Kommission diese Arbeit als Ersatz der betreffenden Prüfungsarbeit geeignet findet.

§. 14.

Klausurarbeiten.

Kandidaten, welche in lateinischer, französischer oder englischer Sprache oder in Mathematik geprüft werden, haben außer den schriftlichen Arbeiten noch eine Klausurarbeit zu fertigen, zu welcher vier Stunden zu gewähren sind.

Hierüber ist die Kommission befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittelung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachtet, Klausurarbeiten von gleicher Zeitdauer aufzugeben.

Kandidaten, welche in Physik und Chemie geprüft werden, haben außerdem durch amtliche Zeugnisse oder Ausführung entsprechender Versuche darzuthun, daß sie mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und der Ausführung praktisch-chemischer Arbeiten, soweit solche für den Unterricht in Betracht kommen, bekannt sind.

Die vorbezeichneten Leistungen haben der mündlichen Prüfung voranzugehn.

§. 15.

Lehrprobe.

Nach Erfolg der schriftlichen, aber noch vor der mündlichen Prüfung hat der Kandidat noch eine praktische Prüfung durch Ablegung einer Lehrprobe zu bestehn. Je nach Beschluß der Kommission ist die Lehrprobe mit Schülern einer Volks- oder den mittleren oder oberen Klassen einer höheren Schule oder nacheinander mit Schülern beiderlei Anstalten abzuhalten. Der Ablegung hat eine Deputation der Prüfungskommission beizuwohnen. Die Lehrprobe ist nicht öffentlich. Das Lehrfach, in welchem die Probe abgelegt wird, hat der Kandidat, den Gegenstand der Probe die Kommission zu bestimmen.

§. 16.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

Wenn durch die schriftlichen Arbeiten eines Kandidaten bereits unzweifelhaft festgestellt ist, daß ihm in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugnis zuerkannt werden kann, oder wenn gegen die sittliche Unbescholtenheit des Kandidaten sich nachträglich (§. 7, Absatz 3) erhebliche Zweifel ergeben haben, so ist die Kommission ermächtigt, ihn von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen. In dem letzteren Falle steht ihm frei, die Entscheidung des Ministeriums nachzusuchen (§. 7, Absatz 5).

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Die Einberufung zur mündlichen Prüfung erfolgt schriftlich, desgleichen die zu der derselben vorausgehenden Klausurarbeit und Lehrprobe.

Wenn ein Kandidat dieser Einberufung nicht Folge leistet, ohne um Änderung des Termins nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist dieselbe ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingelieferten Arbeiten für ungiltig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§. 12, Absatz 3).

§. 18.

Ausführung.

Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Kandidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§. 8 und §. 10, Absatz 1, Absatz 2 unter 2), als auch auf die von den einzelnen Kandidaten gewählten Lehrfächer (§. 9) in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch §. 10 bestimmt sind.

Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche im Französischen oder im Englischen oder in einer dieser Sprachen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

Mit Ausschluß der Universitätsferien kann die Prüfung zu jeder Zeit abgehalten werden. Bei Bestimmung des Termins wird die Kommission auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse des Kandidaten thunlichst Rücksicht nehmen.

Die Dauer der Prüfung darf, einschließlich einer viertelstündigen Pause, den Zeitraum von vier Stunden nicht überschreiten. Hiervon sind dreiviertel Stunden auf die allgemeinen, die übrige Zeit auf die besonderen Prüfungsfächer zu rechnen. Bei Kandidaten der Theologie und des Predigtamts ist die Prüfung entsprechend abzukürzen.

Die gleichzeitige Prüfung von zwei Kandidaten ist unter der Voraussetzung statthaft, daß die Prüfungsfächer

die nämlichen sind, und die Kommission nicht Anlaß findet, den Wissensstand des einzelnen in besonders eingehender Weise zu ermitteln. Die Dauer der Prüfung ist solchenfalls angemessen zu verlängern.

§. 19.

Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

Eine Abstufung der Lehrbefähigung nach unteren, mittleren und oberen Klassen, desgleichen der Gesamtzeugnisse nach Oberlehrer- und Lehrerzeugnis findet bei dieser Prüfung nicht statt. Vielmehr wird nur ein Zeugnis darüber ausgestellt, ob der Kandidat die Prüfung bestanden hat oder nicht. Zum Bestehn der Prüfung ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 8) mindestens in drei besonderen Fächern (§. 9), Kandidaten der Theologie und des Predigtamts wenigstens in einem besonderen Prüfungsfache die Lehrbefähigung nachgewiesen haben.

Dagegen werden über die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Fächern und in der Lehrprobe Censuren nach folgenden Abstufungen erteilt:

I vorzüglich,
IIa sehr gut,
II gut,
IIIa ziemlich gut,
III genügend.

Auf Grund der Einzelcensuren hat dann die Prüfungskommission eine nach denselben Abstufungen zu erteilende Haupteensur zuzuerkennen [6]).

[Wenn ein Kandidat in der allgemeinen Prüfung (§. 8) oder in einem der Prüfungsfächer (§. 9) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Lehrerzeugnis nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt, in dem Sinne, daß der Kandidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§. 25) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung beseitigt sind [7]).]

[Ein bedingt ausgestelltes Zeugnis verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist [7]).]

Wenn ein Kandidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Die Zurückweisung des Kandidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§. 16) ist dem Nichtbestehn der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Kandidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Kommission berechtigt, dem Nichtbestehn der Prüfung gleichzustellen.

[6]) S. Anm. 2.

[7]) §. 19, Abs. 4 ist durch Bek. Kultusmin. v. 9. Oktober 1890 aufgehoben worden. S. auch Anm. 12 b zu Bek. v. 31. August 1887.

§. 20.

Zeugnis.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden oder nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein (§. 19), ein Zeugnis auszustellen.

Dasselbe muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburtsort und -Tag und die Konfession (beziehungsweise Religion) des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und mündlichen Prüfung, einschließlich der Lehrprobe, und über die Leistungen in jedem derselben, diese unter gedrängter, von dem betreffenden Examinator abzufassender und von der Kommission festzustellender Motivierung und unter Angabe der in §. 19, Absatz 3 vorgeschriebenen Einzelcensuren, sowie die Erklärung, für welche Lehrfächer und in welchem Grade — hier ist die §. 19, Absatz 3 vorgeschriebene Gesamtcensur aufzunehmen — der Kandidat die Befähigung zum Unterrichten an den §. 1 bezeichneten Anstalten nachgewiesen hat.

Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugnis ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Kommission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§. 21.

Wiederholungsprüfung.

Nach nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung nur dann vor der Prüfungskommission in Leipzig abgelegt werden, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde. Ohne diese Voraussetzung bedarf die Zulassung der Genehmigung des Ministeriums.

Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 22.

Ergänzungsprüfung.

Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung (§. 19, Abs. 4) ist die Prüfungskommission in Leipzig, wenn vor ihr die erste Prüfung abgelegt wurde, oder der Kandidat im sächsischen Schuldienste beschäftigt ist.

Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal, und zwar, dafern die Kommission, wozu sie ermächtigt ist, nicht eine längere Frist bestimmt, frühestens nach Verlauf von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

§. 23.

Erweiterungsprüfung [8]).

Kandidaten, welche ein bedingungsloses (§. 19, Absatz 4) Lehrerzeugnis bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung noch für andere Fächer zu erwerben.

Bezüglich der Zuständigkeit der Kommission gilt die Bestimmung in §. 22, Absatz 1.

[8]) S. Anm. 2 letzter Abs.

Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§. 24.

Zeugnis über die in §§. 21 bis 23 bezeichneten Prüfungen.

Über jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

Das Zeugnis hat nach Angabe des Nationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, beziehungsweise die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§. 25.

Probejahr.

Durch das Zeugnis über die bestandene Prüfung erwirbt der Kandidat den Nachweis über die wissenschaftliche Befähigung zum Unterricht in den im Zeugnisse bestimmten Fächern an den in §. 1 bezeichneten Lehranstalten und ist befugt, das Prädikat „Kandidat der Pädagogik" zu führen. Zum Erweise seiner Anstellungsfähigkeit hat er aber noch, sofern er nicht zu den auf Grund §. 4, Absatz 3 zur Prüfung zugelassenen Kandidaten gehört, welche hiervon befreit sind, ein Probejahr abzulegen. Wegen Zuweisung an eine bestimmte Lehranstalt haben sich die Kandidaten, welche dem Königreiche Sachsen angehören, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, mit einem schriftlichen Gesuche an das Ministerium zu wenden.

§. 26.

Gebühren.

Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Kommission bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat nachweist, daß er durch Krankheit oder andere zwingende Gründe genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgewährt. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Kasse verfallen; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§. 12, Absatz 3, §. 16, §. 19, Absatz 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

Die Gebühren betragen für eine Prüfung oder Wiederholungsprüfung 30, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

§. 27.

Inkraftsetzung der Prüfungsordnung.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit dem 15. April 1888 in Kraft. Von gleichem Zeitpunkte an werden die in dem Regulative, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betreffend, vom 6. August 1875 (G. und Vbl. S. 297 flg.) über die Prüfungen innerhalb der pädagogischen Sektion enthaltenen Bestimmungen, sowie die zu denselben erlassenen Nachträge und Erläuterungen auch insoweit aufgehoben, als sie nach der Bekanntmachung, die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betreffend, vom 31. August vorigen Jahres, Absatz 4 noch in Geltung geblieben sind. Für die bis zum 1. Juni 1888 eingehenden Meldungen aber kommt die vorstehende Prüfungsordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Kandidat bei seiner Meldung eine ausdrücklich hierauf gerichtete Erklärung abgiebt.

Gesetz, die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betreffend; vom 10. Februar 1888.

(G. u. Vbl. v. 1888. S. 21.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen hiermit wegen Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben unter Aufhebung der deshalb unter dem 8. März 1887 erlassenen provisorischen Verordnung, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Militärpersonen sind in Bezug auf Heranziehung zu den Gemeindelasten — einschließlich derjenigen für Kirchen- und Schulzwecke —, welche auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen.

Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Civilpraxis.

§. 2. Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in §. 8 unter c des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, vom 12. Dezember 1855*), nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, solange sie im aktiven Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen.

§. 3. Der Heranziehung zu anderen, als den in §. 2 erwähnten Anlagen unterliegt, unbeschadet der das Einkommen aus Grundbesitz und aus stehendem Gewerbe betreffenden Bestimmung in §. 1, nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, und zwar auch dieses nur mit nachstehenden Beschränkungen:

a) Bei den vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche bei Nachsuchung der Heiratsgenehmigung ein bestimmtes außerdienstliches Einkommen nachzuweisen verpflichtet sind, bleibt der Betrag des letzteren steuerfrei.

b) Die Gesamtsumme der am Wohnorte zu erhebenden Beiträge, einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen, darf den Steuersatz nicht überschreiten, welcher von einem Einkommen gleicher Höhe nach den Bestimmungen in §. 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 an ordentlicher Staatseinkommensteuer zu entrichten sein würde. Der etwa überschießende Betrag ist zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben.

*) Abgedruckt nach §. 23 des Parochiallastengesetzes v. 8. März 1838.

c) Bei Versetzung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnsitze erhobenen Abgaben sind nach Verhältnis der nach vollen Monaten zu berechnenden Zeit zurückzuerstatten.

d) Während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine ruht die Abgabepflicht, und zwar vom ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Die auf diese Zeit etwa bereits entrichteten Steuerbeträge sind nach Verhältnis bei dem nächsten Steuertermine in Abrechnung zu bringen, beziehentlich bei inmittelst erfolgter Versetzung oder eingetretenem Todesfalle zurückzuerstatten.

§. 4. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 78), eine Erhöhung erfahren hat, und auch solchenfalls nur insoweit, als durch die Erhöhung der Betrag der ihnen zugewachsenen Gemeindesteuern gedeckt wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 10. Februar 1888.

Verordnung (des Min. des Innern), Leichentransporte betreffend; vom 20. Februar 1888.

(G. u. Vbl. v. 1888. S. 57.)

Nachdem zwischen den Bundesregierungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen der Erlaß gleichmäßiger Vorschriften vereinbart worden ist, welche in mehreren Punkten eine Abänderung der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 2. Januar 1867 (G. und Vbl. S. 3 flg.) erforderlich machen, hierbei zugleich aber eine allgemeine Revision dieser Verordnung sich als wünschenswert herausgestellt hat, so wird unter Aufhebung derselben mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch folgendes bestimmt:

§. 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte oder — im Falle einer Wiederausgrabung — von dem Bestattungsorte nach einem anderen Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß denselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehn und daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet werden.

§. 2. Zu jedem Leichentransporte (s. jedoch §. 8) ist ein Leichenpaß erforderlich [1]).

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

§. 3. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise beigebracht worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine nach Gehör des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Bezirksarztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehn; aus dieser Bescheinigung muß zugleich hervorgehn, ob der Aussteller derselben die Leiche besichtigt hat oder aus welchem Grunde davon hat abgesehn werden können; die Besichtigung muß erfolgen, wenn der Verstorbene von einem Arzte nicht behandelt worden ist;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§. 34, Ziffer 2 des Eisenbahn-Betriebsreglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887 — Centralblatt für das Deutsche Reich S. 564 [2]) — in Verbindung mit §§. 4 und 5 dieser Verordnung);

d) in den Fällen des §. 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 253) [3]) die seiten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§. 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichsgesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten

---

[1]) Vergl. hierzu nachstehenden Vorgang, welcher, wenngleich hinter obiger V. v. 20. Februar 1888 zurückliegend, doch noch immer praktische Bedeutung für sich wird beanspruchen dürfen.

Die Kreishauptmannschaft D. hatte in einem an das Min. des Innern über die Beerdigung auswärts Verstorbener unter dem 18. Oktober 1886 erstatteten Vortrage ausgesprochen:

Der Leichenbestattungsschein soll der weltlichen oder geistlichen Behörde, welcher die Aufsicht über die Leichenbestattungen obliegt, eine Gewähr dafür geben, daß im einzelnen Falle ein Bedenken, auf Grund dessen die Beerdigung beanstandet werden müßte, nicht vorliegt.

Dem gleichen Zwecke dient bei Leichen, welche einem Transporte von Ort zu Ort unterworfen werden sollen, abgesehn von seinem weitergehenden Zwecke, der Leichenpaß zufolge §. 3 V. v. 2. Januar 1867 [an deren Stelle V. v. 20. Februar 1888 getreten ist]. Der letztere ersetzt also insofern den für die Beerdigung am Orte gestorbener Personen vorgeschriebenen Leichenbestattungsschein in allen den Fällen, in denen eine Leiche von auswärts zur Beerdigung zugeführt wird. — Dieser Auffassung ist Min. des Innern nach V. v. 3. November 1886 ausdrücklich beigetreten.

[2]) S. Anm. 5.

[3]) §. 157 der Strafprozeßordn. v. 1. Februar 1877 lautet: Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

Schiff oder anderen Fahrzeuge der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörden oder Dienststellen über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehn, ersetzt.

Der Nachweis zu c ist (soweit nicht in den Fällen von §. 11, Absatz 2, Schlußsatz die dort gedachte Behörde oder Dienststelle sich selbst Überzeugung zu verschaffen hat) in Städten mit der Revidierten Städteordnung von dem mit der Aufsichtsführung beauftragten städtischen Beamten, im übrigen vom Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszustellen. Aus dem Nachweise muß hervorgehn, daß sich der Aussteller von der Befolgung der betreffenden Vorschriften persönlich überzeugt hat.

§. 4. In allen Fällen, in welchen der Tod im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche mittels der Eisenbahn geschehn oder welche in das Gebiet eines anderen Staats gerichtet sind, muß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Bei allen sonstigen Transporten von Leichen ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichten Sarges von hartem Holze statthaft. Es hat jedoch die vorstehend gedachte doppelte Versargung dann ebenfalls einzutreten, wenn nach bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten notwendig erscheinen lassen.

§. 5. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung[4]) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Bezirksarztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung hat gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher zu bestehn, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringung von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens ein Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

§. 6. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche nur dann zulässig, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

§. 7. Bei Eisenbahntransporten ist überdies den Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements[5]) nachzugehn.

§. 8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w.

[4]) Hierzu folgende Anm. im G. u. Vbl.: Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

[5]) §. 34 des Eisenbahn-Betriebsreglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887 lautet:

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zugs erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehn soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formulare*) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportwegs Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

*) S. das der V. beigedruckte Formular ⊙.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reiche eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Not umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zugs auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Überschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mit zu verladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fäffern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu § 48 des Betriebsreglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehn werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

an öffentliche höhere Lehranstalten, als welche in Sachsen zufolge §. 7 der Verordnung, die Aufhebung von Toten und Scheintoten ꝛc. betreffend, vom 21. September 1874 der militärärztliche Operationskursus im Garnisonlazarett zu Dresden, sowie die Anatomie zu Leipzig zu gelten haben, übersandt werden, bedarf es — unter der Voraussetzung, daß der Tod nicht im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist — weder der Beibringung eines Leichenpasses, noch einer Begleitung; auch leiden hierauf die Vorschriften des §. 5 keine Anwendung und genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten verwahrt werden.

§. 9. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Reichsauslande gehn, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reiche mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

§. 10. Die Ausstellung von Leichenpässen hat, soweit nicht zufolge §. 9 etwas anderes bedingt wird, durch die Wohlfahrtspolizeibehörde — Amtshauptmannschaft, Stadtrat — des Sterbeortes, — oder im Falle einer Wiederausgrabung — des seitherigen Bestattungsortes nach Maßgabe des in der Anlage unter ⊙ enthaltenen Formulars zu erfolgen.

Übrigens bewendet es bei der dem Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg seither zugestandenen Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen für die in den genannten Anstalten Verstorbenen.

§. 11. Die von den zuständigen Behörden oder Dienststellen des einen Bundesstaats ausgestellten Leichenpässe haben auch für den Eisenbahntransport von Leichen in und durch das Gebiet jedes anderen Bundesstaats Giltigkeit (s. §. 34, Punkt 4, Abs. 1 des Eisenbahn-Betriebsreglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887)[6]. Hinsichtlich der sonstigen Transporte besteht das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend (G. u. Vbl. S. 141)[7], veröffentlichte Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden des anderen Staats ausgestellten Leichenpässe gegenüber den darin genannten Deutschen Bundesstaaten fort.

Für Leichentransporte, welche aus ausländischen Staaten kommen, kann die Ausstellung des Leichenpasses auch durch die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, erfolgen, auch genügt, wenn mit den betreffenden Staaten vom Reiche eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach derselben zuständigen ausländischen Behörde. In Ermangelung eines solchen Passes hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige hierzu befugte reichsinländische Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirke der Transport im Reichsgebiete beginnt.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden und Dienststellen werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 12. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der geordnete Stempel von 6 Mark zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 3 Mark, einschließlich des Schreiblohnes, in Ansatz zu bringen.

In dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des

---

[6]) Abgedruckt in Anm. 5.

[7]) Diese V. v. 14. Juli 1856 lautet:

Indem das Min. des Innern andurch zur öffentlichen Kenntnis bringt, daß wegen gegenseitiger Anerkennung der von den kompetenten Behörden des einen Staats ausgestellten Leichenpässe als giltiger Legitimationen zum Transporte von Leichen in und durch das Gebiet des anderen Staats mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung, ferner mit den königlichen Regierungen von Preußen, Bayern, Württemberg [und Hannover], ingleichen mit den Regierungen [des Kurfürstentums Hessen], der Großherzogtümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar, der Herzogtümer Braunschweig, Anhalt-Dessau, [Anhalt-Köthen], [Anhalt-Bernburg], Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen [und mit der freien Stadt Frankfurt a. M.] eine Übereinkunft getroffen worden ist, findet sich dasselbe zugleich veranlaßt, in betreff der nach dem Auslande gerichteten Leichentransporte folgende Anordnungen zu treffen:

1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem Orte des Auslands ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß demselben bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschrift unter Nr. 2 medizinalpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehn.

Darüber, ob dies der Fall sei, hat der betr. Bezirksarzt zu kognoszieren, und ist daher ins künftige jedem Gesuche um Ausstellung eines Leichenpasses ein Zeugnis des genannten Medizinalbeamten darüber beizufügen, daß der Transport der betr. Leiche an und für sich unbedenklich falle.

2. Wird der Transport gestattet, so darf derselbe nächst Beobachtung der sonstigen, in dem unter Nr. 3 gedachten Falle etwa noch anzuordnenden besonderen Vorsichtsmaßregeln nur in doppelten, durch Verpichung gut verschlossenen Särgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, erfolgen.

Darüber, daß dieser Vorschrift genau nachgegangen werde, haben die betr. Ortspolizeibehörden im Vereine mit den Bezirksärzten Obsicht zu führen.

3. Der Transport von Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande ist, insoweit nicht medizinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, wobei dem Gutachten des betr. Bezirksarztes nachzugehn ist, ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, ausdrücklich in Kenntnis gesetzt worden, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnächst diejenigen Vorsichtsmaßregeln auf das genaueste befolgt werden, welche diesfalls von dem betr. Bezirksarzte werden für nötig erachtet oder bez. von einer oder der anderen ausländischen Regierung verlangt werden.

Die Ausstellung des Leichenpasses ist in solchen Fällen bei dem unterzeichneten Min. nachzusuchen und wird seiten desselben nur dann erfolgen, wenn die Genehmigung der betr. ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird, und aus dem betreffenden Dokumente zugleich hervorgeht, daß die ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntnis gesetzt worden seien.

Wegen der Obsicht über die gehörige Befolgung der vorgedachten besonderen Vorsichtsmaßregeln gilt das bereits unter Nr. 2 Gesagte.

4. Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben, welche für ihre Person mit giltiger Reiselegitimation versehn sein muß.

Dieser Übereinkunft ist später auch noch die fürstl. reußische Regierung zu Greiz beigetreten nach V. Min. des Innern vom 20. Januar 1859 (G. u. Vbl. v. 1859. S. 12). Am Schlusse dieser V. ist zugleich bemerkt, daß die Bestimmungen der V. v. 14. Juli 1856 selbstverständlich auf die Abführung von Leichen aus solchen Ortschaften, welche kraft bestehender Parochialverhältnisse an Friedhöfe im anderen Staatsgebiete gewiesen sind, nach diesen Friedhöfen keine Anwendung zu leiden haben.

Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Das Schreiblohn ist diesfalls besonders zu vergüten.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 4—6 und 8 sind mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen.

§. 14. Auf Leichentransporte, welche nicht auf eine größere Entfernung, als 10 Kilometer erfolgen und weder mittels der Eisenbahn geschehn, noch in das Gebiet eines anderen Staats gerichtet sind, desgleichen auf Transporte nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Dresden, am 20. Februar 1888.

⊙

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . .
(Todesursache) (Alter)
an . . . . . verstorbenen . . . jährigen
(Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
. . . . . .
soll mittels . . . . . von . . . . . .
über . . . . . nach . . . . . zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Überführung
(Stand und Name)
dem Begleiter der Leiche . . . . . .
die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weiter gehn zu lassen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .
(L.S.) (Unterschrift.)

Bekanntmachung (des E. L. Landeskonf.) vom 24. Februar 1888*).

(Vbl. E. L. Landeskonf. v. 1888. S. 7.)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium beabsichtigt, versuchsweise und soweit die dazu verwendbaren und hierdurch nicht nur materiell geschädigt wird, sondern sich auch gefährdet sieht, infolge mangelnder entsprechender anhaltender Beschäftigung an moralischer Kraft zu verlieren. Es erscheint daher im Interesse der Landeskirche geraten, beizeiten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den in dem Wachsen der Theologenzahl für die Kirche liegenden Segen richtig zu verwerten und die Gefahren, welche daraus erwachsen können, abzuwenden.

Eine wünschenswerte Vorbereitung der Kandidaten für die geistliche Amtsthätigkeit wird immer eine Verwendung im Schulfache, sei es als Lehrer an einer öffentlichen Schule oder auch als Hauslehrer, bleiben und ist daher nach wie vor zu empfehlen. Eine derartige Verwendung ist aber nur in beschränkter Maße zu erlangen.

Das in Sachsen bestehende einzige Predigerseminar, das in großem Segen wirkende Predigerkollegium St. Pauli in Leipzig, kann nur eine bestimmte Zahl von Kandidaten, etwa 20, aufnehmen.

Als Vikare zur Aushilfe für durch Krankheiten verhinderte Geistliche oder zur Vertretung in Vakanzfällen sind thunlichst schon gereiftere Kandidaten zu verwenden, da in der Regel deren Ordination sich erforderlich macht und dazu Kandidaten, die eben erst die Universität verlassen haben, nicht wohl verwendet werden können.

Das E. L. Landeskonf. hat unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die ihm obliegende, bei dieser Sachlage in den Vordergrund tretende Aufgabe, für eine entsprechende Vorbereitung der Kandidaten zum geistlichen Amte zu sorgen, Veranlassung genommen, [die obige] Bek. v. 24. Februar 1888 zu erlassen.

Über die Art und Weise, in welcher diese wissenschaftliche Fortbildung und praktische Vorbereitung zu geschehn habe, enthält nachstehende

Instruktion

einige nähere Bestimmungen, welche sowohl den Geistlichen, die sich dieser Aufgabe unterziehen, als auch den Kandidaten, welche in dieser Weise verwendet werden, zur Richtschnur dienen sollen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die betr. Kandidaten werden in der Zeit zwischen dem 1. und 2. theologischen Examen zunächst auf ein Jahr zu einem Vorbereitungskursus einem ihnen hierzu bezeichneten Geistlichen beigegeben.

Das Landeskonf. behält sich jedoch vor, dieselben auch während dieser Zeit zu versetzen oder abzuberufen.

§. 2.

Die Kandidaten stehn, solange sie in diesem Vorbereitungsdienste bleiben, unter der Leitung und Aufsicht des Geistlichen, dem sie zugewiesen werden, sowie des Superintendenten, in dessen Ephorie sie sich befinden. Über ihre Führung ist von dem betr. Geistlichen an den Bezirkssuperintendenten halbjährlich Bericht zu erstatten, welcher denselben mit seinem Gutachten an das Landeskonf. einreicht.

§. 3.

Während dieser Zeit erhält der Kandidat Kost und freie Wohnung inkl. Heizung, Beleuchtung und nötige Aufwartung, soweit möglich, in dem betr. Pfarrhause und überdies im Bedarfsfalle eine Beihilfe von monatlich 30 Mark, welche ihm in monatlichen Raten aus der Kultusministerialkasse ausgezahlt werden wird.

§. 4.

Die Kandidaten sollen — unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Anteilnahme an den verordneten Kandidatenvereinen — Gelegenheit zu Übung in Predigten und im Halten von Missions- und Bibelstunden, zur Beschäftigung in der Seelsorge, wie in der Thätigkeit des kirchlichen Vereinslebens, zur Einsicht in die Geschäftsführung des geistlichen Amts, zur Erteilung von Unterricht und Kenntnisnahme von dem Volksschulwesen, sowie zu wissenschaftlicher Fortbildung erhalten.

Auf, seiten des Superintendenten an sie ergehende Aufforderung haben sie auch Vakanzpredigten zu übernehmen.

B. Speziellere Bestimmungen.

§. 5.

Predigt und Kasualien.

Im Laufe eines Monats hat der Kandidat womöglich eine Predigt oder an deren Stelle eine Bibel- und Missionsstunde oder einen Kindergottesdienst zu halten. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck nicht der ist, daß der Kandidat eine gewisse Routine im Predigen gewinne, sondern es als eine Arbeit betrachte, die er mit voller Hingebung und Aufbietung seiner ganzen Kraft zu thun hat. Deshalb ist ihm ausreichende Zeit dazu zu lassen.

An den Sonntagen, an welchen er nicht in der angegebenen Weise beschäftigt ist, hat er dem Gottesdienste am Orte seiner Bestimmung beizuwohnen und zuweilen die Diakonalien zu übernehmen oder auch mit Genehmigung seines Pfarrers einen anderen tüchtigen Geistlichen zu hören.

Die Beurteilung der von dem Kandidaten gehaltenen Predigt erfolgt unter Leitung des betr. Geistlichen, der ihn gehört hat, nach Befinden, wo die Möglichkeit gegeben ist, auch durch einen anderen

*) S. hierzu G. V. E. L. Landeskonf. v. 24. März 1888: Bestimmungen, die Vorbildung von Kandidaten der Theologie zum geistlichen Amte betr.

Vorbemerkung.

Während noch vor wenig Jahren über einen empfindlichen Theologenmangel geklagt wurde, ist jetzt diese Klage nicht nur verstummt, sondern es beginnt im Gegenteil bereits ein Theologenüberfluß sich geltend zu machen, und wird dies voraussichtlich auch fernerhin in noch erhöhtem Grade der Fall sein. So erfreulich diese Zunahme junger theologischer Kräfte um deswillen ist, weil hierdurch einerseits die Füglichkeit geboten ist, nicht nur alle zur Erledigung kommenden geistlichen Ämter alsbald wieder zu versorgen, sondern auch neue Stellen, welche bei der wachsenden Seelenzahl hier und da sich nötig machen, zu besetzen und somit für die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden in ausgiebigerer Weise sorgen zu können, als bisher, damit auch die Notwendigkeit einer zu frühzeitigen Berufung in ständige geistliche Ämter ausgeschlossen wird, so liegt doch auf der anderen Seite die Möglichkeit nicht fern, daß mancher längere Zeit warten muß, ehe er nach Beendigung seiner Universitätsstudien ein seinem künftigen geistlichen Berufe entsprechendes Unterkommen findet

zu seiner Verfügung stehenden Mittel ausreichen, einigen Kandidaten der Theologie, welche sonst, sei es im Predigerkollegium St. Pauli, sei es als Lehrer in öffentlichen Schulen, beziehentlich als Hauslehrer, kein Unterkommen finden oder auch zur Aushilfe von Geistlichen als Vikare nicht angebracht werden können, Gelegenheit zu ihrer Fortbildung und Einführung in das geistliche Amt dadurch zu geben, daß dieselben einem der bewährten Geistlichen, welche sich dazu bereit erklärt haben, zu diesem Zwecke zugewiesen werden.

Die Dauer eines solchen Vorbereitungskursus, während dessen die betreffenden Kandidaten, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an den geordneten Kandidatenvereinen, der Leitung und Beaufsichtigung des Geistlichen, dem sie zugewiesen werden, unterstellt sind, ist vorläufig auf ein Jahr bemessen, es haben sich dieselben aber auch während dieser Zeit einer etwaigen Versetzung zu unterwerfen.

Kandidaten, welche sich zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen wollen, haben ihre diesfallsigen Gesuche bei dem Landeskonsistorium einzureichen und denselben einen ihre Verhältnisse darstellenden Lebenslauf beizufügen.

Zugleich erhalten die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, als Konsistorialbehörde, sowie die Superintendenten der Erblande andurch Veranlassung, die in ihren Bezirken aufhältlichen unbeschäftigten Kandidaten auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Dresden, am 24. Februar 1888.

Kandidaten, um auch zu dem Kritisieren fremder Predigten, bei welchem erfahrungsgemäß viel gelernt wird für das eigene Predigen, Gelegenheit zu geben.

Außerdem soll dem Kandidaten Gelegenheit geboten werden, den verschiedenen Kasualien beizuwohnen.

§. 6.

Beschäftigung in der Seelsorge.

Der Kandidat möge den Geistlichen in Fällen, die sich nach dessen Ermessen dazu eignen, auf seinen seelsorgerlichen Gängen in der Gemeinde, namentlich bei Hauskommunionen, Krankenbesuchen und dergleichen begleiten.

§. 7.

Vereinswesen.

Es ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, eine genauere Bekanntschaft mit den Arbeiten und Aufgaben der Glaubens- und Liebeswerke unserer ev.-luth. Kirche zu erlangen.

§. 8.

Äußere Amtsführung.

Es ist demselben Einblick und Übung zu verschaffen in Kirchenbuchführung, Abfassung von Berichten und Protokollen, Ausstellung kirchlicher Zeugnisse, Aufnahme von Eheprotokollen, Anordnung und Einrichtung des Pfarrarchivs, Anlegen und Halten von Akten und dergleichen.

§. 9.

Schulunterricht.

Es ist wünschenswert, daß der Kandidat nicht nur höre und sehe, was zu einer guten Volksschule gehört, sondern daß er auch selbst unterrichte, und zwar nicht nur in Religion, sondern auch in den wichtigsten anderen Fächern. So wird das Interesse desselben an der Volksschule und sein Verständnis für die Aufgaben des Schulinspektorats geweckt und gefördert und auf diese Weise zugleich die wünschenswerte Verbindung von Kirche und Schule erhalten. Jeder Kandidat hat daher bis auf weiteres, wenn es sich irgend einrichten läßt, drei bis vier Unterrichtsstunden wöchentlich in der Volksschule zu erteilen, und hat sich der mit seiner Leitung beauftragte Geistliche deshalb mit dem am Orte befindlichen Volksschullehrer oder Schuldirektor, nach Befinden mit dem Schulvorstande ins Einvernehmen zu setzen, sowie die erforderliche Genehmigung beim Bezirksschulinspektor nachzusuchen.

Ebenso wird es sich empfehlen, dem Unterrichte tüchtiger Lehrer als Zuhörer von Zeit zu Zeit beizuwohnen.

§. 10.

Wissenschaftliche Weiterbildung.

Abgesehn von seiner Beschäftigung im Kandidatenvereine, sowie seiner Beteiligung an den Specialkonferenzen von Geistlichen ist der Kandidat auch zur Fortsetzung seiner theologischen Studien anzuhalten und werden sich dieselben außer der Exegese des Alten und Neuen Testaments und Kirchengeschichte namentlich auf Dogmatik, Ethik und Symbolik zu beziehen haben. Am besten wird dies geschehn im Anschluß an hervorragende Werke auf diesen Gebieten, welche gründlich gelesen und eingehend besprochen werden.

Verordnung (der Min. des Kriegs, des Innern und des Kultus), die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen betreffend; vom 3. September 1888.

(G. u. Vbl. v. 1888. S. 591.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Regelung des bei Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen zu beobachtenden Verfahrens, über welches zur Zeit eine Reihe einzelner, zum Teil voneinander abweichender Vorschriften bestehn, von den unterzeichneten Ministerien für ihren Geschäftsbereich, sowie für den Geschäftsbereich des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums im Einverständnisse mit letzterem hierdurch nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen ist, wenn sie nicht von der Behörde, von welcher die Zufertigung ausgeht, unmittelbar erfolgt, durch die Post oder durch verpflichtete Boten oder durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken.

§. 2. Der Zustellung durch die Post haben sich die Verwaltungsbehörden dann zu bedienen, wenn die Personen, welchen zugestellt werden soll, im Inlande und außerhalb des Sitzes der betreffenden Behörde, sowie, was die unteren Verwaltungsbehörden anlangt, außerhalb der Verwaltungsbezirke derselben wohnen.

Bei Zufertigungen an Personen, die am Sitze oder innerhalb des Verwaltungsbezirks der zufertigenden Behörde wohnen, bleibt es in das Ermessen der letzteren gestellt, ob sie die Zustellung durch die Post oder durch verpflichtete Boten bewirken will. Inwieweit sich hierbei die Verwaltungsbehörden des amtsgerichtlichen Dienerpersonals, sowie der Arresthausbeamten der Gerichtsgefängnisse bedienen dürfen, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Patentarische Zufertigungen sind von der Zustellung durch die Post ausgeschlossen.

§. 3. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist nur zulässig bei Zufertigungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn bei einer außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§. 4. Hinsichtlich der Zustellung von Zufertigungen durch Beauftragung oder Ersuchen einer anderen Behörde bewendet es bei den in dieser Beziehung feither befolgten Grundsätzen. Auf das Verfahren der beauftragten oder

ersuchten inländischen Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls Anwendung.

§. 5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heers oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 6. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 7. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 8. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder der Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Die Gemeindebehörde hat das Schriftstück sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist, falls es nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt worden ist, derjenigen Behörde, in deren Auftrag zugestellt werden sollte, zurückzusenden.

§. 9. Für Gewerbtreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§. 10. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 7 und 8 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 11. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 12. Ist derselbe Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte von mehreren Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung nur eines Schriftstücks.

§. 13. Hängt von der gehörigen Zustellung eines Schriftstücks der Eintritt eines Rechtsnachteils im Falle des Ungehorsams oder der Beginn einer Frist, deren Versäumnis mit einem Rechtsnachteile verbunden ist, ab, oder hat sonst bestehender Vorschrift zufolge oder auf Anordnung der Behörde die Zustellung gegen Bescheinigung zu geschehn, so ist über dieselbe von dem verpflichteten Boten eine Urkunde aufzunehmen.

Die Zustellungsurkunde soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Zustellung angeordnet worden ist;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 7, 9, 10 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 8 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des verpflichteten Boten.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, von welcher die Zufertigung ausgegangen ist, zu übermitteln und von derselben zu den Akten zu nehmen.

§. 14. An Stelle der Zustellungsurkunde kann eine in Listenform erstattete Anzeige des verpflichteten Boten oder eine den Bericht desselben enthaltende Niederschrift treten, aus denen die Ordnungsmäßigkeit der erfolgten Zustellung zu ersehn ist.

In gleicher Weise ist über die von der Behörde unmittelbar bewirkte Zustellung eine Niederschrift zu den Akten zu bringen.

Bei patentarischen Zufertigungen tritt an die Stelle der Zustellungsurkunde das gehörig ausgefüllte Patent.

§. 15. Wird durch die Post zugestellt, so ist in den Fällen des §. 13 ein mit dem Dienstsiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehener und mit einer Geschäftsnummer bezeichneter Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, unter Anschluß eines Formulars zu einer Zustellungsurkunde der Post durch den verpflichteten Boten mit dem Ersuchen zu übergeben,

die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde" anzubringen; auch ist auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars von der absendenden Behörde die für die Rückfendung erforderliche Adresse zu setzen.

§. 16. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 6 bis 11.

Über die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 13, Ziffer 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und außerdem die Übergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser derjenigen Behörde zu überliefern, welche die Zustellung angeordnet hat.

§. 17. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die für die Anschläge der Behörde bestimmte Stelle des Amtslokals. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in das Amtsblatt, sowie die einmalige Einrückung in die Leipziger Zeitung erforderlich.

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen die zustellende Behörde, die Person, an welche zugestellt werden soll, der Sachbetreff, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bei Streitigkeiten zwischen mehreren Parteien auch die letzteren bezeichnet werden.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, insoweit nicht in dem Auszug ausdrücklich eine längere Frist hierfür festgesetzt worden ist.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehn, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks im Amtslokale der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§. 18. Die Verordnung, die postamtliche Insinuation behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 27. Juli 1870 (G. u. Vbl. S. 264 flg.), sowie alle sonstigen auf den durch die gegenwärtige Verordnung geregelten Gegenstand bezüglichen Bestimmungen, soweit dieselben nicht auf Reichsrecht oder Landesgesetz, insbesondere auf §. 20, Absatz 3 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (G. u. Vbl. S. 243), §. 4 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 7. März 1879 (G. u. Vbl. S. 84) und §. 2 des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, vom 8. März 1879 (G. u. Vbl. S. 87) beruhn, treten mit Ausnahme der Vorschrift in §. 13 der Verordnung, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Landesversicherungsamts betreffend, vom 12. Juni 1886 (G. u. Vbl. S. 126 flg.), bei der es auch fernerhin bewendet, für den Geschäftsbereich der unterzeichneten Ministerien und des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums außer Kraft.

Dresden, den 3. September 1888.

Verordnung (des Gesamtmin.) zu Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und vom 6. Mai 1880; vom 15. Dezember 1888.

(G. u. Vbl. v. 1888. S. 936.)

Zu Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes werden mit Allerhöchster Genehmigung hiermit folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem mit Gehalt oder Jahresremuneration angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.
2. Den mit Gehalt oder Jahresremuneration angestellten Staatsbeamten, sowie den gegen feste Monats- oder Wochenbezüge beschäftigten Hilfsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

   Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören die mit der Stelle oder Beschäftigung verbundenen baren Bezüge (Gehalt, Remuneration u. s. w.), Orts-, Stellen-, Funktions- und andere perfönlichen Zulagen, der bestallungsmäßig oder nachträglich von der Anstellungsbehörde festgesetzte Wert der freien Dienstwohnung (Heizung, Beleuchtung), dafern nicht letztere selbst fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend oder fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am ersten jedes Monats im voraus zu gewähren.

   Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.
3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehn werden, auf das Civildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 ℳ jährlich übersteigen. Freie Dienstwohnungen (Heizung, Beleuchtung) werden hierbei stets zum bestallungsmäßigen oder nachträglich von der Anstellungsbehörde festgesetzten Betrage angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginne derjenigen Monatshälfte, mit welcher der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehn.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehnteln des Friedensmaximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionierte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

   Die unter Nr. 3, Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionierung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildiensteinkommen 3600 ℳ oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt.

   Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

   War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amts wegen mitzuteilen:
   a) die Höhe des Betrags, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung, eventuell Zulage bezieht;
   b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

   Eintretende Änderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzuteilen.

   Diese Mitteilungen macht derjenige Teil des Heers, des Landsturms oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, anderenfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

   Die Mitteilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

   Vorstehende Mitteilungen sind als Belege zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

   Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

   Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mitteilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

   Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen

Verbände, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienste einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4, Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7, Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienste einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehn in der Marine gleich: der Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servisteils —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.

c) Der Civilbehörde ist von Amts wegen mitzuteilen: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servisteils —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d) Die vorstehend unter c beregte Mitteilung ist bei denjenigen Marineteilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marineteils zu machen.

Dresden, den 15. Dezember 1888.

Verordnung (des Kriegsmin.), die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 betreffend; vom 24. Dezember 1888[1]).

(G. u. Vbl. v. 1888. S. 607.)

Nachdem von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser

---

[1]) Vergl. hierzu

1. nachstehende Kabinetsordre Sr. Majestät des Deutschen Kaisers v. 22. November 1888:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Heerordn. v. 28. September 1875 — zur militärischen Ergänzung der von Mir unter dem heutigen Tage genehmigten Wehrordn. die beifolgende Heerordnung. Ich ermächtige das Kriegsmin., etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen.

Aus dieser Heerordn. sind hier zu erwähnen:

§. 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. 2c. (Wehrordn. §. 6, Nr. 4).

2. Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (Wehrordn. §. 9, Nr. 1) werden bereits nach zehnwöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregimente zur Reserve beurlaubt. Durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse eintretende Unterbrechungen kommen auf diese abgekürzte aktive Dienstzeit nicht in Anrechnung.

Die aktive Dienstzeit, sowie auch die späteren Übungen während der Zugehörigkeit zur Reserve (§. 40, Nr. 4) sind grundsätzlich in die Zeit der Ersatzreserveübungen gleicher Dauer zu legen. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos.

3. 2c.

§. 33. 1. 2c.

3. 2c. Abs. 3. Den zum 25. November an das Generalkommando einzureichenden Standesnachweisen werden folgende namentliche Listen (nach dem Muster der Hilfslisten) beigegeben:

a) 2c.

e) Listen — konfessionsweise getrennt — der im Beurlaubtenstande vorhandenen Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden und gemäß §. 65 Reichsmilitärgef. zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen werden dürfen. Diese Listen sind bezüglich der evangelischen Geistlichen dem evangelischen Feldpropste der Armee, bezüglich der katholischen Geistlichen dem katholischen Feldpropste der Armee mitzuteilen.

Inwieweit die vorgenannten Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die Generalkommandos. 2c.

§. 36. 1. 2c.

11. Geistliche, welche gemäß Wehrordn. §. 118, Nr. 5 vom Waffendienste zu befreien sind, werden durch den Bezirkskommandeur zum Sanitätspersonal übergeführt. Sofern dieselben Offiziere des Beurlaubtenstands sind, hat der Überführung die Nachsuchung der Verabschiedung „behufs Überführung zum Sanitätspersonal" Allerhöchsten Ortes voranzugehn. [S. hierzu auch Reichsgef. v. 8. Februar 1890.]

§. 40. 1. 2c.

4. Mannschaften, welche als Volksschullehrer 2c. gemäß §. 13, Nr. 2 bereits nach zehnwöchentlicher aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu zwei Übungen herangezogen, welche an Dauer und Zeitpunkt der zweiten und dritten Übung der Ersatzreserve entsprechen. (Wehrordn. §. 117, Nr. 1.)

§. 43. 1. 2c.

10. Die Einberufung des Personals zur Ergänzung der evangelischen und katholischen Feldgeistlichkeit erfolgt, soweit dasselbe nicht dem Beurlaubtenstande angehört (§. 42, Nr. 1), durch den evangelischen, bez. katholischen Feldpropst der Armee in Gemäßheit vorher stattgehabter Vereinbarung mit dem preuß. Min. für die geistlichen Angelegenheiten und den sonst beteiligten Ministerien.

Über die Einberufung der katholischen Feldküster bestimmen die Generalkommandos. 2c.

13. Die Korpsintendanten, der Generalauditeur, sowie der evangelische und katholische Feldpropst haben die Generalkommandos von dem ihren Befehlsbereich Betreffenden behufs Mitteilung an die Truppen, bez. Bezirkskommandos in Kenntnis zu setzen. 2c.

Vergl. hierzu noch:

a) G.V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektionen v. 16. Februar 1889:

Inhalts einer dem Kultusmin. von dem Kriegsmin. zugegangenen Mitteilung des Generalkommandos des XII. (königl. sächs.) Armeekorps ist gemäß §. 13, 2, Abs. 2 der Heerordn. von 1888 die (zehnwöchentliche) aktive Dienstzeit der Volksschullehrer, bez. Kandidaten des Volksschulamts grundsätzlich in die Zeit der Ersatzreserveübungen gleicher Dauer zu legen.

Dadurch wird die Festhaltung der bisherigen, zwischen dem Kultus- und dem Kriegsmin. seiner Zeit vereinbarten Zeitpunkte 1. Oktober und 31. März für die jährliche Einstellung der Dienstpflichtigen genannter Kategorie unthunlich.

Der angezogene §. 13, sowie §. 40, 4 der Heerordn. bestimmen weiter, daß auch die beiden Übungen, zu welchen die Volksschullehrer 2c. während ihres Reserveverhältnisses heranzuziehen sind, an Dauer und Zeitpunkt der zweiten und dritten Übung der Ersatzreserve entsprechen sollen.

Es haben sonach fortan die Übungen der Volksschullehrer 2c. alljährlich stattzufinden:

a) die aktive (zehnwöchentliche) Dienstleistung:
Mitte August bis Anfang November, gleichzeitig mit der ersten Ersatzreserveübung;

b) die erste (sechswöchentliche) Reservedienstleistung:
Mitte September bis Anfang November, gleichzeitig mit der zweiten Ersatzreserveübung;

c) die zweite (vierwöchentliche) Reservedienstleistung:
im Laufe der Sommermonate durch Einstellung in Linientruppenteile entsprechend der dritten Ersatzreserveübung.

Für solche Dienst-, bez. Übungspflichtige mehrerwähnter Kategorie, welche aus dringlichen Gründen als für vorstehende Zeitpunkte unabkömmlich bezeichnet werden, können die Übungen im Anschluß an die in den Monaten November bis Januar stattfindenden Nachübungen (Heerordn. §. 41, 3 und Wehrordn. §. 117, 3) abgehalten werden. 2c.

mittels Allerhöchster Kabinetsordre vom 22. November dieses Jahres, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, die nachstehende Deutsche Wehrordnung genehmigt worden ist, wird dieselbe mit folgenden Bemerkungen und Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Zu §. 2, 3. Die Ober-Rekrutierungsbehörde wird durch den Kriegsminister und Räte der Ministerien des Kriegs und des Innern dergestalt gebildet, daß wenigstens die eine Hälfte der Mitglieder auf das Ministerium des Innern kommt.

2. Zu §. 4, 1 b. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind in Sachsen:

a) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, infolge der Bestimmungen des Erläuterungsrezesses vom 9. Oktober 1835,

b) der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Deszendenz in Gemäßheit der Bestätigungs- und Deklarationsurkunde vom 18. Februar 1846, „die wegen der Abgabenverhältnisse in der Herrschaft Wildenfels getroffene Übereinkunft betreffend."

3. Zu §. 63, 7. Insoweit die Wehrordnung in einzelnen Fällen nicht etwas anderes bestimmt, sind alle Zeugnisse, die zum Zwecke der Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste gebraucht werden, von den Obrigkeiten stempelsteuer- und kostenfrei zu erteilen; ebenso sind alle Dienstgeschäfte in Musterungs- und Aushebungsangelegenheiten von seiten der Behörden unentgeltlich zu besorgen.

Dagegen sind alle Reklamationsanträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide portopflichtig, und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten. 2c.

Dresden, am 24. Dezember 1888.

Hierzu ist weiter zu erwähnen, daß unter der Herrschaft der älteren Wehrordn. v. 28. September 1875, in welcher §. 9, Abs. 1 wörtlich mit obigem §. 9, Abs. 1 übereinstimmte, in welcher dagegen der obige Abs. 2 von §. 9 überhaupt nicht enthalten war, das Kriegsmin. sich damit einverstanden erklärt hatte, daß obige den Schulamtskandidaten zustehende Dienstvergünstigung nicht von dem Nachweise der erfolgten Anstellung als Lehrer abhängig gemacht werden dürfe, vielmehr in dieser Beziehung von den Schulamtskandidaten lediglich ein Nachweis darüber beizubringen sei, daß sie zufolge bestandener Prüfung Kandidaten des Volksschulamts seien. — Komm. Kriegsmin. v. 26. Mai 1884.

b) G. V. Kultusmin. an die Kommission für die Wahlfähigkeitsprüfungen der Volksschullehrer v. 14. Mai 1889:

Nach §. 13, 2, Abs. 2 der Heerordn. von 1888 sind die zehnwöchentliche aktive Dienstzeit der Volksschullehrer, bez. Kandidaten des Volksschulamts, sowie die späteren Übungen derselben während der Zugehörigkeit zur Reserve (§. 40, 4 der Heerordn.) grundsätzlich in die Zeit der Ersatzreserveübungen gleicher Dauer zu legen, und nach einer dem Kultusmin. von dem Kriegsmin. zugegangenen Mitteilung werden sonach fortan die Übungen der Volksschullehrer 2c. alljährlich und zwar

a) die aktive (zehnwöchentliche) Dienstleistung Mitte August bis Anfang November und

b) die erste (sechswöchentliche) Reservedienstleistung Mitte September bis Anfang November stattfinden.

Es empfiehlt sich daher, die Termine für den Beginn der Wahlfähigkeitsprüfungen, falls unter den zu Prüfenden sich Kandidaten befinden, welche im Prüfungsjahre zu einer der vorgedachten militärischen Dienstleistungen herangezogen worden sind, unter Berücksichtigung dessen so anzuberaumen, daß zwischen der Beendigung der Dienstleistung und dem Beginne der Prüfung ein angemessener Zeitraum inneliegt und eine Benachteiligung der Kandidaten bei ihren Prüfungsarbeiten infolge des eben erst beendeten militärischen Dienstes thunlichst vermieden wird.

Sie erhalten daher Verordnung, hiernach seiner Zeit das Erforderliche wahrzunehmen.

2. G. V. Kultusmin. an die Direktionen der militärberechtigten höheren Lehranstalten v. 22. Februar 1889:

Das Kultusmin. unterläßt nicht, auf die durch V. v. 24. Dezember 1888 veröffentlichte Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888 und insbesondere auf die von den seitherigen Bestimmungen abweichende Fassung des Musters 18 zu §. 90 mit der Veranlassung aufmerksam zu machen, hiermit die künftig zu beschaffenden Formulare für die Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigfreiwilligen Dienst in Übereinstimmung zu bringen.

Bei den durch die G. V. v. 28. April 1883 [abgedr. in Anm. 6] und v. 3. November 1885 [nachstehends abgedruckt] getroffenen Anordnungen in betreff der Überschrift gedachter Zeugnisse, sowie der Anbringung der denselben anzufügenden Zusätze hat es auch ferner zu bewenden.

In der angezogenen V. v. 3. November 1885 war bestimmt, daß auf der Vorderseite des Zeugnisschemas, und zwar unter dem für die Unterschriften bestimmten Raume, als Überschrift in entsprechenden Lettern „Zur Beachtung" zu drucken und darunter die erste Zeile des [mit den Worten „Auf Grund dieses Zeugnisses" beginnenden] Zusatzes, das Übrige dagegen auf der Rückseite des Zeugnisses zum Abdrucke zu bringen sei.

Deutsche Wehrordnung.

Erster Teil.
Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.
Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs ist in militärischer Hinsicht in 17 Armeekorpsbezirke eingeteilt.

Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk. 2c.

§. 2.
Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Sämtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das königlich preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz."

Als oberste Civilverwaltungsbehörden fungieren: 2c.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehn die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern. 2c.

Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 30, 3 d.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundes-

staaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor. 2c.

Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 30, 3 c. 2c.

Im Königreiche Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutierungsbehörde, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrat gebildet [2]).

Die durch das Bestehn besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Beratung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur oder Landwehrinspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade" die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt. 2c.

Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 30, 3 b u. Reichsges. v. 31. März 1885.

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bildet ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks — oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises 2c.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt. 2c.

Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 30, Nr. 3 a u. Ges. v. 31. März 1885.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige."

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. 2c.

[Abs. 2]. Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehn unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz. 2c.

[2]) S. sächs. Einführungsv. v. 24. Dezember 1888, Nr. 1.

Abschnitt II.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.
Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

   a) die Mitglieder regierender Häuser;

   b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht [3]).

   Reichsverf. Art. 57. Wehrges. v. 9. November 1867, §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

   Wehrges. v. 9. Nov. 1867, §. 1, Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

   Reichsges. v. 11. Februar 1888, Art. II, §. 24.

§. 5.
Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

   Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

   Reichsges. v. 11. Februar 1888, Art. I. Wehrges. v. 9. November 1867, §§. 6 u. 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:

   a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden
   b) Reservepflicht } Heere,
   c) Landwehrpflicht,
   d) Ersatzreservepflicht.

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingeteilt in:

   a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht in der stehen-
   b) Marinereservepflicht } den Marine,
   c) Seewehrpflicht,
   d) Marine-Ersatzreservepflicht.

5. Über Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).

   Reichsges. v. 11. Februar 1888, Art. II, §. 24.

[3]) S. sächs. Einführungsv. v. 24. Dezember 1888, Nr. 2.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).
3. Die aktive Dienstpflicht im Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienstzeit im Heere. 2c.

§. 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

Wehrgesetz v. 9. November 1867, §. 11. 2c.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten[4]).

   Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.
2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64, 5c und 82, 5c).

   Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874, §. 51.
3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkte aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mitteilung zu machen. 2c.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist (§. 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

   Reichsgesetz v. 6. Mai 1880, Art. II, §. 10. 2c.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienste im Heere oder in der Marine einzutreten.

   Wehrgesetz v. 9. November 1867, §. 10.
2. Wehrpflichtige der seemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

   Reichsgesetz v. 6. Mai 1880, Art. II., §. 10.
4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV, sowie in der Marineordnung enthalten. 2c.

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat. 2c.

§. 69.

Aushebungsweise.

4. 2c.

   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen. 2c.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

   Muster 17. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste.
2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) erteilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

   Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der

[4]) S. hierzu Anm. 1.

zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

   Der Nachweis der Berechtigung, beziehentlich die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26)[5]).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden[6]).

   Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).
4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:
   a) ein Geburtszeugnis,
   b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,
   c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die

---

[5]) Die hier angezogenen §§. 25 und 26 sind der Raumersparnis wegen in den Text nicht mit aufgenommen worden.

Nach einer Anm. *) zu §. 25, Nr. 1 haben Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen, und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

Nach §. 25, Nr. 2 hat die Anmeldung zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle zu erfolgen bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Nach §. 25, Nr. 2 litt. b ist als dauernder Aufenthalt anzusehn für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

[6]) S. hierzu die — nach der G. V. v. 22. Februar 1889 in Anm. 1 — noch giltige G. V. Kultusmin. v. 28. April 1883:

Nach einer Mitteilung des Kriegsmin. ist bei demselben neuerdings wiederum eine große Anzahl von Gesuchen um Genehmigung zur nachträglichen Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst wegen Versäumnis an der [in §. 89 unter 3 der Ersatzordn. v. 28. September 1875] festgesetzten Meldefrist von solchen Aspiranten eingegangen, welche die erforderliche wissenschaftliche Befähigung durch Beibringung von Schulzeugnissen nachzuweisen vermögen. Aus den bezüglichen Gesuchen selbst aber sei hervorgegangen, daß diese Versäumnis zumeist auf der irrigen Meinung der Aspiranten, bez. deren Eltern und Vormündern beruht habe, daß bereits der Besitz eines solchen Schulzeugnisses genüge, um von der Truppe zum einjährig-freiwilligen Dienst angenommen zu werden, ohne daß es dazu ganz ebenso, wie für diejenigen Aspiranten, welche ein solches Schulzeugnis nicht besitzen, noch der Auswirkung des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Dienst bei einer Prüfungskommission bedürfe.

Nun sei zwar auf jenen Schulzeugnissen bereits eine Bemerkung befindlich, welche deren Besitzer auf die Verpflichtung zu rechtzeitiger Anmeldung bei der zuständigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige hinweise, dagegen scheine andererseits die gegenwärtige Fassung der Überschrift dieser Zeugnisse als „Zeugnisse behufs der Meldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste" dazu angethan, um jenen Irrtum, daß schon das Schulzeugnis zur Meldung bei der Truppe behufs Antritts des einjährig-freiwilligen Dienstes hinreiche, zu erregen und so den Anlaß zu geben, daß die nurgedachte Bemerkung vielfach übersehn werde.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, ergeht daher auf desfallsigen Antrag des Kriegsmin. an die Direktionen der zur Ausstellung solcher Schulzeugnisse berechtigten Lehranstalten andurch Verordnung, der Überschrift dieser Zeugnisse künftig folgende Fassung:

Zeugnis
über die wissenschaftliche Befähigung zur Bewerbung um den Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst.
(s. unten die Anmerkung.)

zu geben, demnächst aber die auch fernerhin in der bisher üblichen Weise den Zeugnissen aufzudruckende Anmerkung dahin abzuändern, daß in derselben an Stelle der Worte: „die Berechtigung" vielmehr die Worte: „der Berechtigungsschein" gesetzt werden.

Die noch vorhandenen, sowie die künftig zu beschaffenden Formulare für die beregten Schulzeugnisse sind dementsprechend abzuändern.

Indem daher der — solches zur Nachachtung hierdurch eröffnet wird, bringt das Min. zugleich die mittels G. V. v. 7. Mai 1873 erlassene Anordnung, daß alljährlich anfangs Januar die Schüler der oberen Klassen über die Bestimmungen für die Meldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, wie solche gegenwärtig in §. 89 unter 1, 2, 3 und §. 88 unter 1 und 2 der Ersatzordn. [die hier allegierten Vorschriften der älteren Ersatzordn. stimmen mit denen im Texte wiedergegebenen der neuen Wehrordn. überein] enthalten sind, seiten der Direktionen der betr. Lehranstalten verständigt werden sollen, wiederum in Erinnerung.

Auch das Min. des Innern hatte inhalts V. v. 18. Mai 1883 zur Vermeidung der noch immer häufig vorkommenden Versäumnisse an der [durch §. 89 der Ersatzordn. v. 28. September 1875] für die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Dienste festgesetzten Frist, sowie zur Beseitigung von irrigen Auffassungen über die Erfordernisse für den Eintritt als Einjährig-Freiwilliger es für zweckmäßig geachtet, daß alljährlich zu Anfang des Monats Januar in den oberen Klassen aller derjenigen öffentlichen und Privatlehranstalten, welche von jungen Leuten im Alter von 17 bis zu 20 Jahren und darüber besucht werden, durch den Direktor oder einen anderen Lehrer unter Hinweis auf die Bestimmungen [in §. 88, 89 der citierten Ersatzordn.] eine ausdrückliche mündliche Verständigung über die wegen Verleihung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste anzubringenden Gesuche stattfinde und daß ferner den [nach §. 89, 4, 5 cit.] zu erteilenden Schulzeugnissen anmerkungsweise eine Bemerkung dahin beigedruckt werde, daß auf Grund des betr. Zeugnisses die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet werde, bei der zuständigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachzusuchen sei.

Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist [7]).

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen [8]) (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehn.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung

---

[7]) Vergl. hierzu nachstehende G. V. Kultusmin. v. 21. Juni 1881, welche, wenngleich hinter der Wehrordn. v. 22. November 1888 zurückliegend, doch auch jetzt noch Giltigkeit für sich wird beanspruchen dürfen:

Bezüglich dieses Zeugnisses ist nicht überall das gleiche Verfahren eingehalten worden, indem in denjenigen Fällen, wenn ein Schüler unmittelbar nach Erlangung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nachsucht, die in dem Zeugnis enthaltene Censur über den Schulbesuch und das Betragen als Ersatz des Unbescholtenheitszeugnisses betrachtet, und nicht abgesondert davon ein selbständiges Unbescholtenheitszeugnis ausgestellt worden ist.

Dieses Verfahren entspricht nicht dem Wortlaut und der Absicht der Deutschen Wehrordn., vielmehr ist das für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erforderte Unbescholtenheitszeugnis in jedem Falle selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung auszustellen.

Die Rubrik „Betragen" in dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung bildet einen integrierenden Teil des Schulzeugnisses und ist in derselben Weise auszufüllen, wie dies sonst bei Schulzeugnissen geschieht.

Für die Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses sind dieselben Grundsätze maßgebend, welche seiten der Polizeiobrigkeit, welcher die Ausstellung in den übrigen Fällen zukommt, für Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden. Dies gilt ebensowohl, wenn das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnisse, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste oder seines Eintritts in denselben auszustellen ist.

[8]) Vergl. hierzu nachstehende G. V. Kultusmin. v. 22. November 1883, welche, obwohl hinter der Deutschen Wehrordn. v. 22. November 1888 zurückliegend, doch auch jetzt noch Giltigkei für sich wird beanspruchen dürfen:

Das Kultusmin. findet sich veranlaßt, zur Nachachtung seiten der Direktionen der Gymnasien und der Realschulen I. Ordnung [jetzt Realgymnasien] folgendes zu verordnen:

Diejenigen jungen Leute, welche sich für den Dienst auf Beförderung in der Armee privatim vorbereitet haben und sich zum Zwecke der Erwerbung eines Zeugnisses der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung [jetzt eines Realgymnasiums] bei einer dieser Anstalten einer Prüfung zu unterwerfen beabsichtigen, haben ihre bezüglichen Gesuche künftig nicht mehr wie seither bei den Direktoren der betr. Anstalten, sondern bei dem unterzeichneten Min. anzubringen, welches die Gesuche prüfen und eventuell die einzelnen Anstalten mit der Vornahme der Prüfung beauftragen wird. In den einzelnen Gesuchen ist nicht nur der vollständige Name und der Geburtsort des Ansuchenden, sondern auch Tag und Jahr der Geburt, der Stand des Vaters und die Religion oder Konfession des Gesuchstellers, sowie der Zweck, zu welchem die Prüfung begehrt wird, anzugeben; auch sind vollständige Nachweise über die sittliche Führung und darüber beizubringen, welche Anstalt der Gesuchsteller zuvor besucht und welchen Klassen er angehört, oder auf welchen anderen, bez. privaten Wegen er seine Vorbildung erworben hat, worauf eventuell die Betreffenden bei künftiger mündlicher Anmeldung aufmerksam zu machen sind.

Bezüglich der Form der auf Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse und der für die Prüfung zu entrichtenden Gebühren bewendet es bei der unter dem 13. März 1872 erlassenen Anordnung.

Nach dieser V. v. 13. März 1872 sollen die fraglichen Zeugnisse nach folgendem in Preußen üblichen Schema ausgestellt werden:

Gymnasium*) zu .....

Zeugnis der Reife für Prima.

(Vollständiger Vor- und Familienname des Schülers; sein Geburtsort, Tag und Jahr; seine Konfession, bez. Religion; Stand und Wohnort des Vaters, bez. des Vormundes; Angabe der Zeit seines Eintritts in das Gymnasium.)

1. Sittliches Verhalten, Fleiß und wissenschaftliches Interesse.
2. Kenntnisse:
   a) in der Religionslehre,
   b) in der deutschen Sprache,
   c) in der lateinischen Sprache,
   d) in der griechischen Sprache,
   e) in der französischen Sprache,
   f) in der Geschichte und Geographie,
   g) in der Mathematik,
   h) in der Physik.

(3. Urteile über die etwa in fakultativen Gegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.)

N....., am ..... 18..

(Name des Direktors und der Lehrer der Oberfekunda.)

*) Die entsprechenden, von Realschulen (Realgymnasien) ausgestellten Zeugnisse werden sich von dem vorstehenden hauptsächlich nur in der Aufzählung der Lehrgegenstände unterscheiden, indem z. B. statt der griechischen die englische Sprache eintritt.

Am Schlusse der V. v. 13. März 1872 ist bemerkt, daß auch Aspiranten zum Dienste auf Beförderung in der Armee, welche nicht Zöglinge der betr. Anstalt sind, behufs der Erlangung eines Zeugnisses der Reife für Prima zu einer Prüfung hierüber zugelassen werden können. Für ein derartiges Zeugnis sei aber von dem Geprüften eine Gebühr von 10 Thalern (30 Mark), welche unter die prüfenden Lehrer und den Direktor zu verteilen ist, zu entrichten.

Vergl. hierzu noch nachstehende V. Kultusmin. an die Kommissionen für die höheren Privatlehranstalten v. 7. Februar 1889:

Da es auch neuerdings wiederholt vorgekommen ist, daß von Direktionen der höheren Privatlehranstalten Schüler zur Reifeprüfung angemeldet worden sind, welche, wie sich bei weiterer Ermittelung ergeben hat, Ostern vorher in die I. Klasse der betr. höheren Privatlehranstalten von öffentlichen Schulen übergetreten waren, ohne an letzteren die Reife für die erste Realschulklasse, bez. die Untersekunda einer gymnasialen Anstalt erlangt zu haben, so befindet das Min., daß künftighin den Anmeldeberichten für die Reifeprüfungen jedesmal die Abgangszeugnisse der Schüler beizugeben sind, welche aus öffentlichen höheren Schulen in die erste Klasse der betr. Privatlehrinstitute übergegangen sind.

Hierbei wird bemerkt, daß Schüler, welche von öffentlichen Schulen, ohne daselbst die Reife für Untersekunda, bez. die erste Realklasse erlangt zu haben, direkt in die erste Klasse einer höheren Privatlehranstalt eintreten, keinesfalls bereits ein Jahr nach diesem Eintritte zur Reifeprüfung werden zugelassen werden.

dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2 f [9]) zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4 b) [10]) die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche giltige Zeugnisse [11]) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen [12]), werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert [13]).

[9]) §. 32 handelt von der Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse. Nach §. 32, Nr. 2 litt. f dürfen vorläufig zurückgestellt werden: Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden.

Nach §. 32, Nr. 5 muß im 3. Militärpflichtjahre über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgiltig entschieden werden.

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29, Ziffer 4, b oder c [s. Anm. 10] Anwendung.

[10]) Nach §. 29, Nr. 4 litt. b ist die Zurückstellung über das 3. Militärpflichtjahr hinaus durch die Ersatzkommission zulässig behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5) [s. Anm. 9], und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum 5. Militärpflichtjahre.

Dieselbe Zurückstellung ist nach §. 29, Nr. 4 litt. c zulässig infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, und zwar bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahres.

[11]) Hierzu ist unter dem Texte der Deutschen Wehrordn. bemerkt:

Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterrichte in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

[12]) G. V. Kultusmin. v. 29. November 1884:

Das Kultusmin. macht zu Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam, daß durch die mit Beginn des Schuljahres 1884/85 in Kraft getretene veränderte Organisation und Bezeichnung der Realschulen an dem Erfordernisse der Ausstellung besonderer Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zur Bewerbung um den Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst nach Schema 17 zu §. 90 der Deutschen Wehrordn. für die Abiturienten der Realschulen etwas nicht geändert worden ist.

[13]) Vergl. hierzu Bek. des Reichskanzlers v. 9. Juni 1890 [im Anhange zu Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich S. 157 flg.]:

Gesamtverzeichnis

derjenigen höheren Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Erteilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A, b; B, b und c oder C, a (Realgymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensierten Schülern auszustellen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Diese Anstalten sind mit einem * bezeichnet.

2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a) Gymnasien. 2c.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule',
Plauen im Voigtlande,
Schneeberg: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg. 2c.

b) Realgymnasien. 2c.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annen-Realgymnasium,
Neustädter Realgymnasium,
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit Handelsabteilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung nötig ist.

a) Progymnasien.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehn der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert wird.

a) Höhere Bürgerschulen.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: † Realschule,
Crimmitschau: † Realschule,
Dresden-Friedrichstadt: † Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben [1]),
Frankenberg: † Realschule [1]),
Glauchau: † Realschule [1]),
Grimma: † Realschule [1]),
Großenhain: † Realschule [1]),
Leipzig: † Realschule,
Leipzig-Reudnitz: † Realschule [1]),
Leisnig: † Realschule [1]),

Löbau: † Realschule,
Meerane: † Realschule[1]),
Meißen: † Realschule[1]),
Mittweida: † Realschule,
Pirna: † Realschule[1]),
Plauen im Voigtlande: † Realschule,
Reichenbach im Voigtlande: † Realschule[1]),
Rochlitz: † Realschule[1]),
Schneeberg: † Realklassen des Gymnasiums,
Stollberg: † Realschule[1]),
Werdau: Realschule.

[1]) Mit dieser Schule sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

IV. Großherzogtum Baden. 2c.

b) Andere öffentliche Lehranstalten. 2c.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: † Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: † Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: † Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: † Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: † Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Königreich Württemberg.

c) Privatlehranstalten*).

*) (Die nachfolgenden Anstalten — dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.) 2c.

III. Königreich Sachsen.

Dresden: † Realabteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Ernst Böhme,
† Realinstitut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körnersches Realinstitut)[1]),
† Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer)[1]),
† Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani)[2]),
Leipzig: Erziehungsanstalt des Dr. E. J. Barth,
† Knabenabteilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
† Privatrealschule von Otto Albert Toller.

[1]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

IV. Königreich Württemberg.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt sind. 2c.

II. Königreich Sachsen.

Chemnitz: † Höhere Gewerbeschule[2]).

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse erteilen, welche den ersten ($1\frac{1}{2}$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungskommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Nach einer Mitteilung des Reichsamts des Innern v. 12. Juli 1889 ist die Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen definitiver und provisorischer Militärberechtigung beschlossen und es sind demgemäß die ehedem in einem besonderen Verzeichnisse aufgeführten, provisorisch besugten Privatschulen in die Klasse C, Abteilung b des Hauptverzeichnisses der militärberechtigten höheren Lehranstalten eingereiht worden.

Vergl. hierzu noch V. Kultusmin. v. 5. März 1889 an die Kommissionen für die höheren Privatlehranstalten:

Nach einer Mitteilung des Reichsamts des Innern hat die Reichsschulkommission den Wunsch zu erkennen gegeben, aller 5 Jahre über die Verhältnisse sämtlicher militärberechtigter Privatschulen durch folgende, unter der Verantwortlichkeit der Oberschulbehörde beizubringende Nachweisungen unterrichtet zu werden:

1. Nachweisung der an der Anstalt angestellten oder beschäftigten Lehrer, einschließlich des Direktors. Bei jedem derselben ist der Bildungsgang, durch welchen er sich für die Lehrthätigkeit vorbereitet, genau anzugeben, insbesondere ob er durch das Ablegen einer ordnungsmäßigen Prüfung die wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt nachgewiesen hat; in diesem Falle ist das Datum des Prüfungszeugnisses, die Art der Prüfung (bez. die Kommission, vor welcher dieselbe abgelegt ist) und das Ergebnis der Prüfung bestimmt zu bezeichnen. Ferner ist mitzuteilen, seit wann die einzelnen, der Lehranstalt angehörigen Lehrer an derselben Anstalt beschäftigt sind und welche Bestimmungen wegen der Kündigung der Stellungen der Lehrer bestehn.
2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt[14]),
2. Der gegenwärtig geltende Lehrplan. In demselben ist ausdrücklich zu vermerken, welche Kursusdauer für die einzelnen Klassen als die normale bestimmt ist.
3. Tabellarische Übersicht darüber, in welchen Klassen und in welchen Lehrgegenständen derselben die einzelnen Lehrer gegenwärtig beschäftigt sind — in der Weise, wie dies in den Jahresprogrammen der meisten deutschen Gymnasien und Realgymnasien zu geschehn pflegt.
4. Gegenwärtige Frequenz der einzelnen Klassen unter Bezeichnung des Durchschnittsalters der Schüler in jeder derselben, wobei als Termin für Berechnung des Alters allgemein der 1. Oktober anzunehmen ist.
5. Angabe der Anzahl derjenigen Schüler, welche seit Ostern 1875 in jedem einzelnen Jahre auf Grund erfolgreicher Ablegung der Abgangsprüfung das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben.
6. Mitteilung darüber, ob und welche Revisionen in der letzten Periode an der Anstalt abgehalten worden sind und zu welchen Ergebnissen erstere geführt haben.
7. Anhangsweise ist zu erläutern, ob an der Anstalt Einrichtungen (Pensionskassen 2c.) bestehn, durch welche ein gewisses Maß von Stabilität des Lehrerkollegiums gesichert wird.

Die Kommission wolle diese Nachweisungen von den militärberechtigten Privatschulen daselbst alle 5 Jahre und zum ersten Male i. J. 1890, und zwar jedesmal bis Ende Januar und ohne nochmalige Aufforderung zu erwarten, einfordern und hierher einreichen.

Ergänzend hat V. Kultusmin. v. 26. Juni 1889 hinzugefügt, daß die alle 5 Jahre und zum ersten Male i. J. 1890 einzusendenden Nachweise über die Verhältnisse der militärberechtigten Privatlehranstalten auf Grund vom Reichsamte des Innern getroffener Bestimmung nach dem Stande vom 1. Oktober des Vorjahres aufzustellen sind.

Es mag hier noch erwähnt werden, daß die Reichsschulkommission inhalts Beschlusses v. 31. Mai 1889 auf die Anfrage, welches der geeignetste Zeitpunkt für die Anmeldung öffentlich-höherer Unterrichtsanstalten von 9jähriger Dauer zu Verleihung der Militärberechtigung sei, sich dahin ausgesprochen hat, daß diese Verleihung und die Einreihung der höheren Lehranstalt in eine bestimmte Schulkategorie grundsätzlich erst dann erfolgen könne, wenn die Anstalt in ihrer Entwickelung bis zum Abschlusse derjenigen Stelle gediehen sei, an welcher das Militärzeugnis überhaupt erworben werden könne. Bei Lehranstalten von 9jähriger Dauer müsse daher die Entwickelung bis zum Abschlusse von Untersekunda durchgeführt sein.

[14]) Vergl. hierzu nachstehende Bek. des Reichskanzlers im Deutschen Reichsanzeiger 2c. v. 1889. Nr. 96, betr. die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden, sowie von den Kadettenkorps auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 9. April 1889.

Unter Aufhebung der Bek. v. 24. März 1881 werden nachstehend diejenigen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, welche sich für die in §. 90 der Wehrordn. v. 22. November 1888 erwähnten Schulzeugnisse aus der von den norddeutschen Einrichtungen teilweise abweichenden Organisation des Unterrichtswesens in Bayern, Württemberg und Baden ergeben.

Es stehn gleich:

I. Den von Gymnasien erteilten Reifezeugnissen für die Universität (§. 90, Ziff. 4 a. a. O.)

für Württemberg:

die von der königlichen Kultusministerialabteilung für Gelehrten- und Realschulen zu Stuttgart ausgestellten Zeugnisse über die Ablegung der humanistischen Reifeprüfung für den Besuch der Universität, bez. über die Ablegung der Konkursprüfung zur Aufnahme in das evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen, sowie in das Wilhelmsstift daselbst.

II. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen (§. 90, Ziff. 2a a. a. O.)

a) für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch

1. der ersten Gymnasialklasse von humanistischen Gymnasien (Studienanstalten),
2. des dritten Kurses von Realgymnasien;

b) für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nötig ist [15]),

c) solche, bei welchen das Bestehn der Entlassungsprüfung gefordert wird [16]),

d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur Kenntnis zu bringen [17]).

4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2 a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich [18]).

Muster 18. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung [19]).

6. Die Prüfungskommission prüft die Giltigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt, in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reifezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines giltigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermine einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahre, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der in §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

3. Über die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

Anlage 2. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehn aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

---

1. der evangelisch-theologischen Seminare zu Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach,

2. der Klasse VII der Gymnasien, der Realgymnasien und der als Oberrealschulen anerkannten Realanstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen und Realprogymnasien (§. 90, Ziff. 2 b a. a. O.)

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch

1. der Klasse IV b des Lyzeums zu Öhringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyzeen,

2. der Klasse VI bei den zu der Gattung der Realschulen gehörigen Realanstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil, der Klasse VII bei den übrigen Realanstalten und bei sämtlichen Reallyzeen.

IV. Den Zeugnissen über erfolgreiche Zurücklegung der ersten Klasse und das Bestehn der Entlassungsprüfung an den höheren Bürgerschulen (§. 90, Ziff. 2 c a. a. O.)

die Zeugnisse über erfolgreiche Zurücklegung des sechsten Jahreskursus und das Bestehn der Schlußprüfung

a) für Bayern:

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b) für Baden:

an den Realklassen des Gymnasiums zu Baden, den Realabteilungen des Progymnasiums zu Durlach und des Gymnasiums zu Lahr, sowie an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen zu Sinsheim, Villingen und Waldshut.

V. Den Zeugnissen über einjährigen Besuch der zweiten Klasse des königlich preußischen und des königlich sächsischen Kadettenkorps (§. 90, Ziff. 5 a. a. O.)

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des königlich bayerischen Kadettenkorps.

[15]) §. 90, Nr. 2 litt. b obiger Deutscher Wehrordn. v. 22. November 1888 stimmt wörtlich überein mit §. 90, Nr. 2 litt. b der Deutschen Wehrordn. v. 28. September 1875. Vergl. daher hierzu:

a) G. V. Kultusmin. an die Schulkommissionen für die Realschulen (II. Ordnung) v. 5. Mai 1877:

Das Reichskanzleramt hat sich zum Zwecke der Gewinnung einer Gewähr dafür, daß bei der Ausstellung von Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, insoweit dieselben nicht auf Grund einer in Gegenwart eines Regierungskommissars abgehaltenen Abgangsprüfung, sondern nach einem Beschlusse der Lehrerkonferenz erteilt werden — d. i. bei den in §. 90, 2, b der Deutschen Wehrordn. aufgeführten Lehranstalten — nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, mit den Deutschen Regierungen vernommen.

Das Kultusmin. verordnet hierauf folgendes:

Der Beschluß der Lehrerkonferenz auf Erteilung des Qualifikationszeugnisses ist, wie schon seither geschehn, auf ausdrücklich abgegebenes Votum sämtlicher, beim Unterrichte des fraglichen Schülers beteiligter Lehrer, jedoch jedesmal erst nach vor Ostern jedes Jahres erfolgter Fertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (vergl. die mit dem Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876 unter dem 29. Januar 1877 sub B und C publizierte Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen I. und II. Ordnung, §. 50) [s. jetzt die Lehr- und Prüfungsordn. für die Realgymnasien v. 15. Februar 1884, 2. Beilage zur A. V. v. 29. Januar 1877 und Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen v. 20. März 1884, 3. Beilage zur A. V. v. 29. Januar 1877] zu fassen. Die Entscheidung für die Erteilung des Qualifikationszeugnisses ist von denselben Bedingungen abhängig, welche für die Versetzung in eine höhere Klasse, bez. für die wirkliche Erreichung des Klassenzieles gelten. Das Protokoll muß diese Begründung vollständig ersichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollständigen Inhalt der Schulzeugnisse, bez. der Censuren beider Semester des letzten Jahres, beziehungsweise unter Beilegung einer Abschrift derselben.

Die Protokolle über die Erteilung des Qualifikationszeugnisses sind in dem Schularchive der Anstalt aufzubewahren und so einzurichten, daß bei etwaigen Revisionen der Schule das an derselben eingehaltene Verfahren vollständig und ohne Mühe überseh werden kann.

b) Nach V. Kultusmin. v. 5. September 1882 steht kein Bedenken entgegen, Schülern, welche ein und ein halbes Jahr der ersten Klasse einer Realschule (II. Ordnung) angehört haben und bei der Michaelisprüfung des zweiten Jahres in allen Unterrichtsfächern genügende Censuren erhalten, Qualifikationszeugnisse zu erteilen, dafern diese Prüfung in derselben Weise abgehalten wird, wie die Osterprüfung. — S. auch Bek. v. 9. April 1889 unter Nr. III in Anm. 14.

[16]) S. Bek. v. 9. April 1889 unter Nr. IV in Anm. 14.

[17]) S. Anm. 13.

[18]) S. Bek. v. 9. April 1889 unter Nr. I in Anm. 14.

[19]) S. Bek. v. 9. April 1889 unter Nr. V in Anm. 14.

2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,
   b) der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission, in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung.

   Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2 a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2 b genannten durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde [20]).

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. 2c.

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen, ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) am 1. April statt. 2c.
2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

   Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen [21]).

[20]) In Sachsen werden nach den unter dem Texte der Deutschen Wehrordn. befindlichen Anmerkungen die unter 2 a genannten ordentlichen Mitglieder durch das Kriegsmin., das unter 2 b genannte Mitglied durch die Ober-Rekrutierungsbehörde ernannt.

[21]) Nach der unter dem Texte der Deutschen Wehrordn. befindlichen Anmerkung können zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkte der Meldung eine Lehranstalt besuchen, an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen. S. auch Anm. 6.

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Nr. 7. 2c.

[Abs. 5.]

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

Reichsgef. v. 11. Februar 1888. Art. II. §. 29 und Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874. §. 65. 2c.

§. 115.

Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. 2c.

[Abs. 4.]

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrollversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden. 2c.

§. 117.

Übungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve.

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
2. Die Heranziehung zur ersten Übung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Überweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Übung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehn, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen. 2c.
4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. 2c.
4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

   Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874. §. 65. Reichsgef. v. 11. Februar 1888. Art. II. §§. 11 und 20.

   Über das Verfahren siehe Abschnitt XXII.
5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung [22]).

Reichsmilitärgeſ. v. 2. Mai 1874. §. 65. Reichsgeſ. v. 11. Februar 1888. Art. II. §§. 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte ſollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienſt in ihren bürgerlichen Dienſtverhältniſſen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr perſönliches Dienſteinkommen aus denſelben und ihr Dienſtalter, ſowie alle ſich daraus ergebenden Anſprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienſte gewahrt. Erhalten dieſelben Offiziersbeſoldung, ſo kann ihnen der reine Betrag derſelben auf die Civilbeſoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausſtand mit Frau oder Kind haben, beim Verlaſſen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und ſoweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zuſammen den Betrag von 3600 Mark jährlich überſteigen.

Nach denſelben Grundſätzen ſind penſionierte oder auf Wartegeld ſtehende Civilbeamte hinſichtlich ihrer Penſionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn ſie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienſt treten.

Obige Vergünſtigungen kommen nach ausgeſprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilſtellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche ſich freiwillig in das Heer aufnehmen laſſen.

Die näheren Beſtimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlaſſen [23]).

Reichsgeſ. v. 6. Mai 1880. Art. II. §. 66.

Abſchnitt XXII.
Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.
Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zuläſſigen Zurückſtellung hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots, ſowie der in §. 120, 5 zuläſſigen Zurückſtellung der ausgebildeten Landſturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklaſſe des Landſturms dürfen in erſter Reihe nur ſolche Beamten teilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältniſſen für militäriſche Zwecke wirkſam ſind.

Allein auch dieſe Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, ſobald eine Stellvertretung derſelben ohne erheblichen Nachteil zuläſſig erſcheint.

Die Beſcheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbeſcheinigung) erfolgt nach näherer Beſtimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angeſtellt iſt [24]).

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbeſcheinigungen verſehn werden:

   a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln ſtehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskaſſen, einzeln ſtehende Geiſtliche [25]) und Volksſchullehrer [26]), Grenzaufſichtsbeamte, Lotſen;

---

[22]) S. §§. 33, 36, 40 und 43 der Deutſchen Heerordn. v. 22. November 1888 (abgedr. in Anm. 1). S. auch Reichsgeſ. v. 8. Februar 1890.

Vergl. hierzu noch nachſtehende G. V. E. L. Landeskonſ. an die Ephoren v. 18. Juli 1877, welche, wenngleich hinter der neuen Wehrordn. v. 22. November 1888 zurückliegend, doch auch jetzt noch Beachtung verdient:

Es iſt neuerlich der Fall vorgekommen, daß ein Kandidat der Theologie in ein ihm übertragenes geiſtliches Amt eingewieſen worden iſt, ohne daß dabei die Erfüllung ſeiner Militärpflicht ins Auge gefaßt worden iſt. Es iſt deshalb auch die erforderlich geweſene Einholung der Entſchließung des königlichen Kriegsmin. unterlaſſen worden.

Nun hat zwar letzteres auf diesſeitige Verwendung die Überweiſung des betr. Geiſtlichen in die II. Klaſſe der Erſatzreſerve verfügt, hierbei jedoch das E. L. Landeskonſ. erſucht, dafür Sorge zu tragen, daß künftighin bei der Anſtellung eines Kandidaten der Theologie als Geiſtlicher noch vor deſſen Einweiſung in das ihm übertragene Amt wegen der Militärpflichterfüllung desſelben, dafern er ſolcher noch nicht Genüge geleiſtet haben ſollte, die Entſchließung des Kriegsmin. eingeholt werde, da in anderen Fällen die vorweg erfolgte Einweiſung keinen beſtimmenden Einfluß auf ſeine Entſchließung würde üben dürfen.

Das E. L. Landeskonſ. unterläßt daher nicht, obſchon jener Fall vereinzelt daſteht, die Herren Ephoren hiervon zur Nachachtung in Kenntnis zu ſetzen.

[23]) Vergl. hierzu ſächſ. A. V. v. 15. Dezember 1888.

[24]) S. hierzu Anm. 26.

[25]) Die in der Wehrordn. für einzeln ſtehende Geiſtliche nachgelaſſene Ausſtellung von Unabkömmlichkeitsatteſten ſoll nur Geiſtlichen der öffentlichen Religionsgemeinden zu teil werden. Das Kriegsmin. hat daher erklärt, daß es ſich nicht in der Lage befinden würde, die Unabkömmlichkeitserklärung von Predigern diſſidentiſcher Genoſſenſchaften, deren Statuten auf Grund von §. 20 Geſ. v. 20. Juni 1870 vom Kultusmin. beſtätigt worden ſind, anzuerkennen. Komm. Kultusmin. v. 17. Mai 1888 und Rekomm. Kriegsmin. v. 4. Juni 1888.

[26]) Vergl. hierzu zunächſt nachſtehende ältere Verordnungen, welche, wenngleich hinter der Wehrordn. v. 22. November 1888 zurückliegend, doch auch jetzt noch praktiſche Bedeutung für ſich werden beanſpruchen dürfen:

a) Bek. Kriegsmin. v. 7. Januar 1875 (G. u. Vbl. v. 1875. S. 7), durch welche öffentlich bekannt gegeben worden iſt, daß Unentbehrlichkeitszeugniſſe für einzeln ſtehende, der Reſerve oder Landwehr angehörige Schullehrer, deren Stellvertretung nicht zu bewirken ſein möchte, künftighin — nach Aufhebung der Kreisdirektionen — auf deshalb von den Bezirksſchulinſpektionen zu erſtattende pflichtmäßige Anzeigen von dem Kultusmin. ſelbſt auszuſtellen ſind.

b) G. V. Kultusmin. v. 4. Dezember 1875 an alle Bezirksſchulinſpektionen:

Für die Liſten, mittels welcher die für den Fall einer Mobilmachung als unentbehrlich anerkannten Beamten und Lehrer ꝛc. den reſp. Militärbehörden zur Zurückſtellung anzuzeigen ſind, iſt in der kürzlich erſchienenen Kontrolleordn. für das Deutſche Reich das in der Beilage ⊙ erſichtliche neue Schema [ſ. jetzt die im Texte als „Muſter 20“ bezeichnete Beilage zur Wehrordn.] vorgeſchrieben worden.

Die Bezirksſchulinſpektion erhält daher V., den nach der [unter a abgedruckten] Bek. des Kriegsmin. v. 7. Januar 1875 an das Kultusmin. zu erſtattenden bezüglichen Anzeigen fortan allenthalben das gedachte Schema zu Grunde zu legen.

Hierbei will man zur Vermeidung zweckloſer Anzeigen, bez. zu Begegnung irriger Annahmen nicht unterlaſſen, noch darauf aufmerkſam zu machen:

1. daß als unentbehrlich nur anerkannt werden können einzeln ſtehende, der Reſerve oder Landwehr angehörige Lehrer und Vikare, deren Stellvertretung nicht zu bewirken ſein möchte (an Orten, wo noch andere angeſtellte Lehrer amtieren und Erſatzmannſchaften alſo nicht);
2. daß in die zu Aufſtellung der Liſte pro 1. Dezember [jetzt zum 1. Februar] an das Kultusmin. zu erſtattenden Anzeigen auch die früher ſchon als „unabkömmlich“ anerkannten Lehrer

b) durch die Oberpostdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle. 2c.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots, bez. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Erteilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, teilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos [27]) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrolliert werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos [27]) mitzuteilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Übertritt zum Landsturme erfolgt ist.

Muster 20. Liste und Nachtragsliste der als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Male für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Giltigkeit, solange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos [28]) prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehn.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

Muster 17 zu §. 88.

Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Familiennamen), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

---

wieder mit aufzunehmen sind, da diejenigen, welche keine Wiederaufnahme gefunden haben — eventuell wenn die rechtzeitige Erstattung der Anzeige etwa ganz unterbleibt — als „abkömmlich" geworden betrachtet und in Abgang gestellt werden müssen.

Für die vom Kultusmin. am 1. Juni jedes Jahres [jetzt am 1. September jedes Jahres] aufzustellende Nachtragsliste der „Unabkömmlichen" dagegen ist nur der in der Zeit vom 1. Dezember bis gegen Ende Mai [jetzt 1. Februar bis gegen Ende August; — s. jedoch Schluß der unten abgedruckten G. V. v. 28. Januar 1889] vorgekommene „Abgang" und „Zuwachs" anzuzeigen.

c) V. Kultusmin. v. 6. März 1876:

Nach einer neuerlichen Mitteilung des Kriegsmin. wird sich zufolge der Bestimmungen des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 [und der Deutschen Wehrordn. v. 28. September 1875] das Unabkömmlichkeitsverfahren für die Zukunft außer auf die Mannschaften der Reserve und Landwehr auch auf diejenigen der Ersatzreserve I. Klasse, mithin auch auf die dieser Klasse angehörigen einzeln stehenden Volksschullehrer zu erstrecken haben, was den Bezirksschulinspektionen, bez. als Ergänzung der in der [unter b abgedruckten] V. v. 4. Dezember 1875 unter Punkt 1 enthaltenen bezüglichen Bemerkung zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht wird.

d) G. V. Kultusmin. v. 11. Februar 1884:

Es ist in letzterer Zeit wiederholt auszustellen gewesen, daß Lehrer in die Unabkömmlichkeitslisten aufgenommen worden sind, welche zur Zeit der Aufstellung der Listen bereits der Ersatzreserve II. Klasse oder dem Landsturme angehört haben.

An die Bezirksschulinspektionen ergeht andurch V., bei Aufstellung der fraglichen Listen die militärischen Dienstverhältnisse der betr. Lehrer eingehend zu prüfen, damit die Aufnahme solcher, der militärischen Kontrolle nicht mehr unterstehenden Lehrer vermieden werde.

Hiernächst aber ist, anlangend die Anträge auf Unabkömmlichkeitsbezeichnung von Lehrern an Orten mit mehreren Schulen, noch darauf aufmerksam zu machen, daß von einer Aufnahme solcher Lehrer, selbst wenn sie an der betr. Ortsschule die einzigen sind, in die Unabkömmlichkeitslisten in dem Falle abzusehn ist, wenn von den anderen Schulen desselben Ortes ein Lehrer zu eventueller Vertretung des betr. militärpflichtigen Lehrers nach den von der Bezirksschulinspektion dieserhalb anzustellenden Erörterungen herangezogen werden kann.

Vergl. hierzu weiter noch nachstehende neuere G. V. Kultusmin. v. 28. Januar 1889:

Nach §. 126 der Wehrordn. v. 22. November 1888 sind künftig die Listen der für den Mobilmachungsfall unabkömmlichen Beamten (einzeln stehende Volksschullehrer) nicht mehr, wie seither, zum 1. Dezember — Nachtragslisten 1. Juni —, sondern zum 1. Februar — Nachtragslisten 1. September — jedes Jahres dem Kriegsmin. mitzuteilen. 2c.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß künftighin in beiden Listen der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern ist und es wünschenswert erscheint, daß die nach obiger Bek. zur Aufstellung dieser Listen unter Zugrundelegung der für diese in der Wehrordn. vorgeschriebenen Muster von den Bezirksschulinspektionen zu erstattenden Anzeigen jedesmal thunlichst 14 Tage vor den bezeichneten Terminen hier eingehn. — Endlich ist noch zu erwähnen, daß es — nach V. Kultusmin. v. 28. Juni 1877 — zu der Einberufung eines Lehrers zur Armee keines Urlaubs bedarf, sondern die Erstattung einer Anzeige über die Dauer der Einberufung als genügend anzusehn ist.

[27]) In Sachsen dem Kriegsmin.

[28]) In Sachsen das Kriegsmin.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritte vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . . von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks . . . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirks . . . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennige.

Anmerkung. Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.

Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§. 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Muster 18 zu §. 90.

Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst[29]).

. . . . . (Vor- und Familienname) . . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

---

[29]) Vergl. hierzu noch nachstehende G. V. Kultusmin. an die Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien v. 1. September 1886, welche, wenngleich unter der Herrschaft der älteren Wehrordn. aus dem Jahre 1875 ergangen, doch auch jetzt noch praktische Bedeutung für sich wird beanspruchen dürfen. [Das Schema zum Zeugnisse war in der älteren Wehrordn. mit Nr. 17. bezeichnet, während es in der neueren mit Nr. 18 bezeichnet ist.]

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigeren Verfahrens, wie einer weiteren Annäherung an die in anderen deutschen Ländern bestehenden Einrichtungen hat das Min. beschlossen, in Zusammenfassung, Ergänzung, bez. auch Abänderung früherer Bestimmungen bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zur Bewerbung um den Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst nachfolgendes anzuordnen:

1. Wenn auch das für die Form der in Rede stehenden Zeugnisse neuerdings maßgebende Schema 17 [18] zu §. 90 der Deutschen Wehrordn. v. 28. September 1875 [jetzt v. 22. November 1888] weder eine Angabe darüber vorschreibt, ob die Versetzung des Inhabers nach Obersekunda thatsächlich erfolgt ist, noch — abweichend hierin von dem früher in Geltung gewesenen Schema — eine solche über den Tag, an welchem die Zuerkennung des Zeugnisses durch die Lehrerkonferenz erfolgt ist, so ist doch gemäß den unter den deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen nach wie vor streng daran festzuhalten, daß der Besuch der II. Klasse nur dann als „erfolgreich" bezeichnet werden darf, wenn eine in den letzten Wochen des Halbjahres unter Vorsitz des Rektors oder seines Stellvertreters abgehaltene Konferenz des Lehrerkollegiums, zum mindesten der in Unterfekunda unterrichtenden Lehrer, dem betr. Schüler die Reife für die Obersekunda zuerkannt, d. h. seine Versetzbarkeit ausgesprochen hat. Auf die besonderen Verhältnisse des Schülers ist bei dieser Entscheidung ebenso wenig Rücksicht zu nehmen, wie darauf, ob derselbe nach Erlangung des Zeugnisses auf der Schule zu verbleiben gedenkt oder nicht.

2. Durch die königl. preuß. Ministerialverfügung v. 26. Januar 1882 werden die Gymnasien und Realgymnasien des Landes ermächtigt, solchen jungen Leuten, welche nach $1\frac{1}{2}$ jährigem Besuche der Untersekunda zweifellos die Reife für Obersekunda erlangt haben, so daß sie bei halbjährigen Kursen, bez. dem Vorhandensein von Wechselcötus unbedenklich in diese Klasse aufrücken würden, ein sogenanntes Freiwilligenzeugnis auszustellen. Das unterzeichnete Min. ist gemeint, den gymnasialen Anstalten seines Verwaltungsbereichs die nämliche Ermächtigung zu erteilen. Ein Nachteil für die betr. Schulen kann aus dieser Bestimmung kaum erwachsen. Nur in seltenen Ausnahmefällen, und schwerlich je ohne Hinzutritt von Privatunterricht, wird es in Untersekunda zu Ostern zurückgebliebenen Schülern gelingen, bis Michaelis nach dem Urteile der sie unterrichtenden Lehrer die zweifellose Reife für Obersekunda sich zu erwerben; andererseits dürfte die Eröffnung der Möglichkeit, das zu Ostern versagte Zeugnis nach einem halben Jahre zu erlangen, dazu beitragen, die Gattung von Schülern, welche eines äußeren Antriebs bedarf, zu regerem Eifer anzuspornen. Gegen die Abhaltung einer besonderen Prüfung mit derartigen Schülern zum Behufe der Erweisung ihrer Reife im vollen Jahrespensum der Untersekunda würde dem Min. kein Bedenken beigehn, wenn es auch keinen Anlaß findet, eine solche seinerseits vorzuschreiben.

3. Die Ausstellung eines Freiwilligenzeugnisses auf Grund lediglich einer an der Anstalt bestandenen Aufnahmeprüfung für eine der drei Oberklassen ist nach dem klaren Wortlaute von §. 90 der Deutschen Wehrordn. für alle Fälle unstatthaft. Dagegen darf einem Schüler, welcher im Verlaufe des Schuljahres in die Untersekunda eingetreten ist, die an einer gleichartigen Anstalt in der Sekunda verbrachte Zeit angerechnet werden. Liegen im einzelnen Falle besondere Bedenken gegen die Gewährung dieser Vergünstigung vor, so ist die Entscheidung des unterzeichneten Min. einzuholen.

4. Da das Verfahren, den auf der Anstalt verbleibenden Schülern das Freiwilligenzeugnis erst später bei Eintritt des Bedürfnisses auszustellen, zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt hat, so wird angeordnet, daß fortan, wie dies auch in anderen deutschen Ländern geschieht, das Berechtigungszeugnis den nach Zuerkennung desselben die Anstalt fortbesuchenden Schülern regelmäßig bei dem Eintritt in die Obersekunda auszustellen, nach Befinden auch auszuhändigen ist, so daß diese bei der späteren Anwendung desselben nur noch ein bis auf den Tag der Ausstellung sich erstreckendes Unbescholtenheitszeugnis nach Maßgabe der V. v. 21. Juni 1881 [abgedr. in Anm. 7] bedürfen.

5. Die Konzepte zu allen Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung zur Bewerbung um den Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst, wie zu sonstigen von der Schule ausgestellten, auf das Militärwesen bezüglichen Befähigungszeugnissen, sind in einer besonderen Sammlung aufzubewahren. Duplikate für verloren gegangene Zeugnisse dieser Art sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

6. Indem bezüglich der Überschrift der sogenannten Freiwilligenzeugnisse, wie der auf denselben anzubringenden Schlußbemerkung auf die V. v. 28. April 1883 [abgedr. in Anm. 6] verwiesen wird, bemerkt man noch, daß den Worten „erfolgreich" oder „mit Erfolg" in keinem Falle eine beschränkende Bemerkung beigefügt werden darf, wogegen ein lobender Beisatz unbedenklich erscheint.

Zum Schlusse will das Min. nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit die G. V. v. 22. November 1883 [abgedr. in Anm. 8] in Erinnerung zu bringen, nach welcher die inländischen Schulen zur Abhaltung von Primareifeprüfungen mit solchen jungen Leuten, welche auf die Portepeefähnrichsprüfung sich privatim vorbereiten, nur auf Grund ministerieller Verordnung berechtigt sind. 2c.

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich [30]) gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . . (Ort) . . . .

N. N. (Schulsiegel.) N. N.

Direktor. Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß §. 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

— zu b: bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.

c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirke der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennige.

Anmerkung. 1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben. 2. Das Zeugnis ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

[30]) S. die in Anm. 29 abgedruckte G. V. v. 1. September 1886 unter Nr. 1.

Muster 20 zu §. 126.

Liste der im Bezirke des . . . . Armeekorps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Familiennamen.	Militärcharge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppenteile ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort			Als unabkömmlich anerkannt.	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis rc.	Bezirkskommando.			

Erläuterungen. Von der in der Liste für (18 . ./. .) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht mit aufgenommen.

Zu Muster 20, zu §. 126.

Nachtragsliste zu den unter dem 1. Februar . . . . im Bezirke des . . . . Armeekorps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Civilstellung.	Vor- und Familiennamen.	Militärcharge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppenteile ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort			Als unabkömmlich anerkannt.	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis rc.	Bezirkskommando.			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Litteratur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Übung besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Cæsar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Übersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaires Charles XII., Barthélémys Voyage du jeune Anacharsis, Fénelons Télémaque, Michauds Histoire des croisades, Ségurs Histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmiths Vicar of Wakefield, Walter Scotts Tales of a grandfather, W. Irvings Sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Äquator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des Deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwickelung der einzelnen Deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse miteinander stehn.

d) In der deutschen Litteratur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Litteratur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
b) in zwei schriftlichen Übersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);
c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst bei dem Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die in §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde, zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktieren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Censuren werden nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der oben bezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebnisse der Prüfung der Überzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet)

ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgiltige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehn muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnorte und Geburtstage zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889.

(Reichsgesetzbl. v. 1889. S 79.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Umfang und Gegenstand der Versicherung.

§. 1.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung Deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. ꝛc.

§. 4.

Beamte des Reichs und der Bundesstaaten, die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden, sowie Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, unterliegen der Versicherungspflicht nicht. ꝛc.

[Abs. 3.] Solche Personen, welche vom Reiche, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder, wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, sind auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. ꝛc.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 22. Juni 1889.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), das Statut für die Technische Hochschule betreffend; vom 3. Februar 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 5.)

Das bisherige Statut für das Polytechnikum ist in Rücksicht auf die weitere Entwickelung der deutschen Technischen Hochschulen einer Revision zu unterwerfen gewesen.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist daher das nachstehende

Statut der königlich sächsischen Technischen Hochschule

errichtet worden.

Dasselbe wird mit dem Verordnen hierdurch bekannt gemacht, daß das Polytechnikum fortan die Benennung

„königlich sächsische Technische Hochschule"

zu führen hat.

Dresden, den 3. Februar 1890.

Statut der königlich sächsischen Technischen Hochschule.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Technische Hochschule ist eine Staatsanstalt, welche dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar unterstellt ist [1]).

[1]) Das in obigem Statute als Technische Hochschule bezeichnete Polytechnikum ist seit dem 15. August 1876 aus dem Ressort des Min. des Innern in das des Kultusmin. übergegangen. — S. Komm. Min. des Innern an das Kultusmin. v. 15. August 1876 und V. Min. des Innern an die Direktion des Polytechnikums von demselben Tage.

§. 2. Die Technische Hochschule bezweckt die vollständige wissenschaftliche, beziehungsweise künstlerische Ausbildung für die technischen Berufe und den Lehrberuf in technischen Wissenschaftszweigen, einschließlich der reinen Mathematik, Physik und Chemie.

§. 3. An der Technischen Hochschule bestehn folgende Abteilungen:

1. die Hochbauabteilung;
2. die Ingenieurabteilung für Bau-Ingenieurwesen mit Einschluß der Geodäsie;
3. die mechanische Abteilung für Maschinenbau, Elektrotechnik und Fabrikbetrieb;
4. die chemische Abteilung für chemische Technik und Fabrikbetrieb;
5. die allgemeine Abteilung für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer und die allgemein bildenden Wissenschaften, ferner für die Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts für technische Wissenschaften, Mathematik und Physik.

§. 4. Der Umfang des Unterrichts wird durch das §. 2 bezeichnete Anstaltsziel bestimmt.

Insbesondere soll derselbe den Anforderungen entsprechen, welche für die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung nach den Bestimmungen über die Staatsprüfungen in den betreffenden Berufszweigen bestehn.

§. 5. Der Unterricht wird in Form von Vorträgen erteilt, an welche sich Übungen in den Zeichen- und Konstruktionssälen, in den Laboratorien und Sammlungen, sowie geodätische Arbeiten im Freien und Exkursionen anschließen. Auch sind mit einzelnen Vorlesungen, insbesondere mit denjenigen in den grundlegenden Wissenschaften, seminaristische Übungen, Repetitorien und Kolloquien verbunden. Durch letztere soll zugleich ein engerer Verkehr zwischen Dozenten und Studierenden herbeigeführt und eine Grundlage für die zu erteilenden Zeugnisse (§. 33) gewonnen werden.

§. 6. Der gesamte Unterricht wird nach Studienjahren und Semestern eingeteilt.

Das Studienjahr beginnt zu Ostern (anschließend an die Zeit der Reifeprüfungen der sächsischen Gymnasien, Realgymnasien und der höheren Gewerbeschule in Chemnitz) und schließt Mitte März. Das Wintersemester beginnt mit der ersten vollen Woche des Monats Oktober. Ferien finden statt: vom 1. August bis zur ersten vollen Woche des Monats Oktober, außerdem in der Zeit vom Schlusse bis zum Beginne des Studienjahres, sowie zu Weihnachten 14 Tage und zu Pfingsten 8 Tage.

Die Vorlesungen und Übungen in den vorbereitenden und grundlegenden Wissenschaften, welche mehrere Semester umfassen, beginnen mit Anfang des Studienjahres; doch ist der Stundenplan und die Verteilung aller Unterrichtszweige auf die einzelnen Semester solcher Art geordnet, daß die Aufnahme des Studiums, insbesondere von solchen, welche von anderen Hochschulen kommen, auch bei Beginn des Wintersemesters erfolgen kann.

§. 7. Vor Beginn eines jeden Semesters wird ein Verzeichnis sämtlicher für das kommende Semester angekündigten Vorlesungen und Übungen ausgegeben. Das Verzeichnis ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des betreffenden Semesters bekannt zu machen.

Außer den Vorlesungsverzeichnissen wird alljährlich nach Beginn eines neuen Studienjahres ein ausführlicher Bericht über das vergangene Studienjahr mit Angaben über die Zusammensetzung des Lehrkörpers, des Verwaltungs- und Hauspersonals, die Frequenz, Prüfungsergebnisse, Stipendienverteilung und Preisaufgaben veröffentlicht. Dem Berichte kann ein Abdruck der Rektoratsrede beigefügt werden.

Außer den Vorlesungsverzeichnissen und dem Jahresberichte werden Studienpläne der einzelnen Abteilungen abgegeben, welche den Studierenden Anleitung geben, ihre Studien so zu ordnen, daß sie den Anforderungen der Diplomprüfungen und der Staatsprüfungen genügen können.

II. Von den Lehrkräften.

§. 8. Der Unterricht wird von Professoren und anderen Dozenten erteilt.

Die Professoren, sowohl die ordentlichen, als auch die mit etatsmäßigem Gehalt angestellten außerordentlichen, sind Staatsdiener und werden zu ihrem Amte vom Ministerium in Pflicht genommen.

Der dem einzelnen Professor zufallende Unterricht ist im Bestallungsdekrete bestimmt. Doch bleibt dem Ministerium vorbehalten, hierüber nach Maßgabe des Staatsdienergesetzes veränderte Bestimmung zu treffen.

Vorlesungen und Übungen in anderen Disziplinen sind einem Professor gestattet, soweit nicht sein pflichtmäßiger Unterricht darunter leidet oder Störungen anderer Art zu besorgen sind.

Über die Erteilung von Lehraufträgen an Dozenten, welche nicht das Amt eines Professors bekleiden, beschließt das Ministerium.

Innerhalb des Semesters kann der Rektor einem Dozenten auf triftige Gründe hin Urlaub auf längstens eine Woche erteilen. Glaubt ein Dozent seine Amtsthätigkeit auf längere Zeit aussetzen zu müssen, so hat er beim Ministerium um Urlaub nachzusuchen. Von dem erhaltenen Urlaub und dessen Dauer hat er dem Rektor Anzeige zu machen.

§. 9. Ausnahmsweise können einzelne Lehrgegenstände Männern von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung ohne Anstellung an der Technischen Hochschule übertragen werden; sie können zu Honorar-Professoren ernannt werden.

§. 10. Über die Zulassung von Privatdozenten bestimmt ein besonderes Regulativ [2]).

---

[2]) S. hierzu nachstehende, durch V. Kultusmin. v. 24. Juli 1878 genehmigte Habilitationsordnung.

§. 1. Wer die Absicht hegt, sich am königl. Polytechnikum [Technische Hochschule] als Privatdozent zu habilitieren, hat an die Direktion [jetzt den Rektor] ein darauf bezügliches Gesuch zu richten, dem eine kurze Darlegung des Lebens- und Bildungsganges (cur-

§. 11. Den Professoren können zu ihrer Unterstützung, wenn solche nötig, Assistenten beigegeben werden.

---

riculum vitae), sowie der Nachweis einer am Gymnasium oder Realschule I. Ordnung [jetzt Realgymnasium genannt] bestandenen Maturitätsprüfung und des Studiums an einer technischen Hochschule, Universität oder Akademie beizufügen ist.

Dieses Gesuch muß die Fächer angeben, über welche der Kandidat seine Vorlesungen zu halten gedenkt.

Die Zulassung zur Bewerbung hängt zunächst davon ab, daß die Wissenschaft oder der Wissenschaftszweig, für welche sich der Bewerber zu habilitieren wünscht, den Zielen und Aufgaben der Technischen Hochschule entsprechen. Die Entscheidung hierüber steht dem Senate des Polytechnikums zu, der in Zweifelsfällen das Professorenkollegium zuziehen kann.

§. 2. Zur Habilitation ist weiterhin erforderlich:

Die Einreichung einer Habilitationsschrift, welche unter allen Umständen eine Abhandlung von wissenschaftlicher Bedeutung sein, also nicht nur die wissenschaftliche Durchbildung ihres Autors klar erweisen, sondern auch in mindestens einem Punkte das betr. Wissenschaftsgebiet bereichern muß.

Im Fache der Architektur kann an die Stelle der wissenschaftlichen Abhandlung eine entsprechende künstlerische Arbeit treten.

Die Habilitationsschrift ist zunächst nur für den Zweck der Habilitation abzufassen. Einreichung früherer Druckschriften anstatt der Habilitationsschrift ist (mit Ausnahme des in §. 5 gedachten Falles) unzulässig.

Die Habilitationsschrift ist handschriftlich einzureichen und darf erst nach erfolgter Approbation durch den Senat des Polytechnikums als Habilitationsschrift bezeichnet in Druck ausgegeben werden.

Von der approbierten und gedruckten Schrift, welche mit der Bezeichnung „Zur Habilitation am königl. sächs. Polytechnikum" versehn sein muß, sind 120 Exemplare bei der Direktion des Polytechnikums einzureichen.

§. 3. Der Senat wählt zu Begutachtung der Habilitationsschrift in jedem einzelnen Falle eine besondere Kommission.

In der Regel findet nach erfolgter Approbation ein Kolloquium mit dem Bewerber statt, welchem die gewählte Kommission beizuwohnen verpflichtet ist und welchem sämtliche Mitglieder des Professorenkollegiums beiwohnen können. Zweck des Kolloquiums ist es, Gewißheit zu gewinnen, daß der Bewerber in den von seiner Habilitationsschrift nicht berührten Teilen seines Wissenschaftsgebiets zu Hause sei. Ausschließliches Verweilen bei einer den beiden Kolloquenten naheliegenden Spezialität ist sonach hier ausgeschlossen.

§. 4. Zur Habilitation gehört ferner eine Probevorlesung, in welcher der Bewerber seine spezielle Befähigung zum Dozenten zu erweisen hat. Die Probevorlesung findet vor dem Professorenkollegium des Polytechnikums statt.

§. 5. Wenn ein Bewerber als Dozent bereits an einer Technischen Hochschule, Universität oder Akademie, deren Habilitationsvoraussetzungen den hier geltenden entsprechen, mit Erfolg thätig gewesen ist, oder wenn derselbe durch hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen sich Ruf erworben hat, kann er durch Beschluß des Professorenkollegiums von dem in den vorhergehenden §§. 2 bis 4 gestellten Forderungen teilweise oder gänzlich dispensiert werden.

§. 6. Auf Antrag des Professorenkollegiums beschließt hierauf der Senat über die Zulassung des Bewerbers als Privatdozent am königl. Polytechnikum, welcher Beschluß der Bestätigung des Kultusmin. bedarf.

Nach Eingang der Bestätigung erhält der Kandidat von der Direktion [jetzt von dem Rektor] die amtliche Zufertigung über die ihm erteilte venia legendi, worauf derselbe zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, daß ihm aus seiner Habilitation ein Anrecht auf Remuneration oder künftige Anstellung nicht erwachse.

§. 7. Jeder neu eintretende Privatdozent eröffnet seine Thätigkeit mit einer in der Aula stattfindenden Antrittsvorlesung, zu welcher mittels Anschlags der Direktion die Studierenden eingeladen werden.

§. 8. Die Berechtigung eines Privatdozenten erlischt, sobald derselbe in einem Semester (ohne beurlaubt zu sein) unterläßt, mindestens eine Vorlesung ordnungsmäßig anzuzeigen und abzuhalten. Wer drei Semester nacheinander keines der von ihm angekündigten Kollegien zu stande bringt, dessen Berechtigung zum Privatdozenten erlischt ebenfalls.

§. 9. Die Zulassung von Privatdozenten kann zurückgezogen werden, wenn Gründe vorliegen, aus welchen ein Staatsdiener nach §§. 15 bis 17 des Ges. v. 3. Juni 1876 disziplinell bestraft oder seines Amts entlassen werden kann.

Über die Verfügung der Zurückziehung entscheidet auf Antrag, bez. Gehör des Senats das Kultusmin.

III. Von den Verwaltungsorganen.

§. 12. Für die Leitung und Verwaltung der Technischen Hochschule bestehn folgende Organe:

1. für jede Abteilung das Abteilungskollegium und der Abteilungsvorstand,
2. für die gesamte Hochschule der Senat und der Rektor, sowie für die in §. 25 bezeichneten Angelegenheiten das Professorenkollegium und für den in §. 26 bezeichneten Geschäftskreis der damit vom Ministerium beauftragte Verwaltungsbeamte.

§. 13. Jede Abteilung bildet ein selbständiges Ganzes. Jeder Professor wird bei seiner Anstellung mit Rücksicht auf das von ihm vertretene Fach nach Gehör des Senats vom Ministerium einem bestimmten Abteilungskollegium zugeteilt. Die stimmfähigen Mitglieder desselben bestehn aus den ordentlichen und den etatsmäßig angestellten außerordentlichen Professoren. Andere Dozenten können zu den Sitzungen zugezogen werden, aber nur mit beratender Stimme.

§. 14. Das Abteilungskollegium ist in erster Linie für den jeweiligen wissenschaftlichen Stand der Abteilung verantwortlich und hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts auf dem betreffenden Gebiete Sorge zu tragen.

Insbesondere kommen ihm zu:

1. Anträge auf jeweilige Verbesserung und Erweiterung der Studienpläne der Abteilung, sowie die Abteilung berührende Vorschläge zum Jahresberichte und Vorlesungsverzeichnisse der gesamten Hochschule.
2. Anträge zur Beseitigung von Lücken und Mängeln, welche im Lehrgange der Abteilung hervortreten, und auf Gründung neuer, sowie Erhaltung bestehender Lehrstühle.
3. Vorschläge bei der Besetzung erledigter oder neu errichteter Professuren, welche der Abteilung zuzuzählen sind.
4. Anträge auf Erweiterung der Lehrmittel, soweit die speziellen Bedürfnisse in Betracht kommen.
5. Anträge auf Heranziehung von Assistenten nach dem Berichte derjenigen Professoren der Abteilung, welche bei ihrem Unterrichte der Mithilfe von Assistenten bedürfen.
6. Abgabe von Gutachten über die Zulassung von Privatdozenten in Wissenschaftszweigen, welche der Abteilung zuzuzählen sind.
7. Abgabe von Gutachten über die Würdigkeit und Bedürftigkeit derjenigen Studierenden der Abteilung, welche sich um Stipendien, Honorarerlaß oder um Benefizien anderer Art beworben haben.
8. Stellung von Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen an Studierende der Abteilung.
9. Berichte über Thätigkeit und Leistungen der Studierenden der Abteilung. Die Berichte sind am Schlusse eines jeden Semesters in die hierzu angelegten Formulare einzutragen und dienen als Unterlage für die Ausstellung der Semestralzeugnisse (§. 33).

Die unter 1 bis 9 bezeichneten Anträge u. s. w. sind dem Senate, zu 3 der betreffenden Senatskommission (§. 20, 2) zur weiteren Verfolgung einzureichen.

§. 15. Das Abteilungskollegium wählt aus seinen Mitgliedern einen ordentlichen Professor als Vorsitzenden (Vorstand). Die Amtsdauer des Vorstands ist zweijährig und beginnt und endigt mit dem Studienjahre. Die Wahl unterliegt der Genehmigung des Ministeriums und ist so zeitig vorzunehmen, daß der Name des Gewählten noch Aufnahme im Vorlesungsverzeichnisse für das folgende Semester finden kann. Erfolgt die Bestätigung der Wahl vom Ministerium nicht, so führt der bisherige Abteilungsvorstand die Geschäfte bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl weiter. Ablehnung der Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, kann jedoch von dem Gewählten auch ohne Gründe abgelehnt werden.

§. 16. Der Abteilungsvorstand vermittelt die Beziehungen des Abteilungskollegiums zum Rektor und Senat; derselbe hat den Studierenden seiner Abteilung bei Auswahl der Vorlesungen und bei der Aufstellung ihres Studienplans ratend beizustehn und ihren Studiengang zu überwachen.

Das Abteilungskollegium wird vom Vorstande, so oft dieser es für notwendig erachtet, oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen einberufen; den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand, das Protokoll der dem Lebensalter nach jüngste Professor der Abteilung. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Zur Giltigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Dem Senate wie dem Rektor steht das Recht zu, von den Protokollen und deren Anlagen Einsicht zu nehmen; der Rektor hat auch das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, jedoch, wenn er nicht selbst Mitglied des Abteilungskollegiums ist, nur mit beratender Stimme; es ist daher der Rektor zu den Sitzungen einzuladen.

§. 17. Der Rektor und Senat haben die gemeinsamen Angelegenheiten der Technischen Hochschule zu leiten und die allgemeine Aufsicht und Disziplin über die Studierenden zu üben.

§. 18. Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Vorgänger des Rektors (Prorektor),
3. den Abteilungsvorständen,
4. zwei weiteren Mitgliedern, welche von der allgemeinen Abteilung aus der Zahl der ordentlichen Professoren dieser Abteilung gewählt werden. Die Amtsdauer dieser Mitglieder ist zweijährig. Die Wahl erfolgt gleichzeitig mit der der Abteilungsvorstände und unterliegt der Genehmigung des Ministeriums. Auch die Ablehnung der Wahl bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, kann jedoch von dem Gewählten auch ohne Gründe abgelehnt werden.

Von den unter 3 und 4 genannten Senatsmitgliedern scheiden jährlich drei, beziehungsweise vier aus.

Erledigungen, welche während der Wahlperiode eintreten, sind sofort durch Neuwahl zu ergänzen. Der Neugewählte tritt auch bezüglich der Amtsdauer an die Stelle seines Vorgängers.

§. 19. Der Senat vermittelt durch den Rektor den Geschäftsverkehr der Technischen Hochschule mit dem vorgesetzten Ministerium und mit anderen Behörden und Privatpersonen, sofern die Verbindung mit solchen nicht vorschriftsgemäß durch Vermittelung des Ministeriums stattzufinden hat oder, was die Laboratorien anlangt, den Vorständen derselben nicht der unmittelbare Geschäftsverkehr mit dem Ministerium gestattet ist (§. 27, Absatz 8).

In den Sitzungen des Senats hat der Rektor den Vorsitz; die Protokollführung ist dem Rektoratssekretär übertragen. Die Beschlüsse des Senats erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Rektor. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Senat kann bei gewissen Fragen das Gutachten einzelner Professoren einholen. In Fragen, bei welchen der spezielle Unterricht eines Professors in Betracht kommt, ist derselbe jedenfalls zu hören.

Der Senat hält regelmäßige Sitzungen an bestimmten Tagen des Monats, über deren Feststellung derselbe bei seinem ersten Zusammentritte Beschließung faßt; überdies kann der Rektor von sich aus oder auf Antrag dreier Senatsmitglieder, wenn es die Geschäfte fordern, außerordentliche Sitzungen anberaumen.

§. 20. In den Geschäftsbereich des Senats gehören insbesondere:

1. die Beratung aller Anträge, Gutachten und Berichte der Abteilungskollegien (§. 14, 1 bis 9) und die Übermittelung dieser Anträge, Vorschläge und Berichte an das Ministerium;
2. der Antrag auf Berufungen von Professoren und anderen Dozenten, nach Einholung eines besonderen Berichts einer vom Senate gewählten Kommission von 3 bis 5 fachverwandten Professoren, deren Bericht nebst den Vorschlägen des Abteilungskollegiums (§. 14, Absatz 2, Ziffer 3 und Absatz 3) dem Antrage an das Ministerium beizulegen ist;
3. Anträge auf Zulassung von Privatdozenten;
4. Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Statuts, der Studienordnung mit Einschluß der Disziplinarvorschriften, der Habilitationsordnung und der Bibliotheksordnung;
5. Abfassung des Vorlesungsverzeichnisses, des Jahresberichts und des Gesamtstundenplans mit Berücksichtigung der Studienpläne der einzelnen Abteilungen, sowie die Veränderungen in der Verteilung der Hör- und Zeichensäle;
6. Anträge auf zeitweilige Überlassung der Aula und anderer Räumlichkeiten an Behörden, Vereine und

Privatpersonen zu anderen, mit dem Unterrichte nicht zusammenhängenden Zwecken;

7. Anträge und Begutachtung einzelner Positionen des Etats, soweit hierüber vom Ministerium besondere Anordnungen ergehn;
8. die Vorberatung aller wichtigeren Fragen, welche dem Professorenkollegium (§. 25) zufallen, insbesondere die Vorberatung von Anträgen der Abteilungskollegien, welche die Honorarerlasse und Erteilung von Stipendien betreffen;
9. vorbehältlich der Oberaufsicht des Ministeriums, die Entscheidung über Aufnahme von Studierenden, Zuhörern und Hospitanten in Zweifelsfällen; Gestundung der Kollegienhonorare; Streichung von Studierenden in den Bestandslisten (§. 30);
10. die Geschäfte der Bibliothekskommission, welche aus dem Senate und dem Bibliothekare der Technischen Hochschule besteht. Der Bibliothekar ist bei den betreffenden Verhandlungen stimmfähig, auch wenn er nicht zu den Mitgliedern des Senats gehört. Das Nähere über den Geschäftskreis der Bibliothekskommission und das Verhältnis des Bibliothekars zu derselben bestimmt die Bibliotheksordnung[3]);
11. die allgemeinen Anordnungen bei den Diplomprüfungen (§. 34).

§. 21. Der Senat ist die Disziplinarbehörde für sämtliche Studierende; in dieser Eigenschaft beschließt er über Erteilung von Verweisen, über die Androhung der Wegweisung und über den wirklichen Ausschluß von der Hochschule nach Maßgabe der in der Studienordnung, beziehentlich Disziplinarordnung enthaltenen Bestimmungen.

§. 22. Der Rektor wird vom Könige berufen.

Die Amtsperiode des Rektors ist einjährig und beginnt und endigt am 1. März.

Dem Professorenkollegium (§. 25) steht die Befugnis zu, einen der ordentlichen Professoren für das Rektoramt in Vorschlag zu bringen.

Die Wahl findet alljährlich unter der Leitung des Rektors, welcher das Wahlresultat dem Ministerium zur Einholung der Bestätigung der Wahl anzuzeigen hat, vor dem 15. Januar jedes Jahres statt.

Über den Wahlakt bestimmt §. 25, Ziffer 1.

Wird die Bestätigung versagt, so hat innerhalb vierzehn Tagen eine Neuwahl stattzufinden. Sollte am Schlusse der Amtsperiode oder bei sonstiger Erledigung der Rektorstelle der Nachfolger noch nicht ernannt sein, so führt der Prorektor und, wenn dieser nicht vorhanden oder behindert, der frühere Prorektor, eventuell ein von dem Ministerium zu bestimmendes Mitglied des Senats die Geschäfte weiter.

Einmalige Wiederwahl des Rektors ist zulässig; fällt die Wahl auf ein Senatsmitglied, so ist für dessen bisherige Stelle eine Neuwahl vorzunehmen.

Eine Ablehnung der Wahl ist nur aus Gründen zulässig, welche das Ministerium anerkennt. Im Falle unmittelbarer Wiederwahl ist jedoch die Ablehnung auch ohne Angabe von Gründen zulässig.

§. 23. Dem Rektor ist in den Verwaltungsgeschäften ein Sekretär als Bureauvorstand und verpflichteter Protokollant beigegeben.

§. 24. Der Rektor vertritt die Technische Hochschule nach außen, verhandelt namens des Senats mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle von dem Rektoratsbureau ausgehenden Schriftstücke.

Er zeichnet alle vom Senat ausgehenden Schriftstücke mit der Unterschrift: „Rektor und Senat der Technischen Hochschule“ und seinem Namen, die übrigen mit der Unterschrift: „Der Rektor der Technischen Hochschule“ und seinem Namen.

Die Abfassung der Schriftstücke liegt dem Rektor ob; doch kann dieser auch den Rektoratssekretär in geeigneten Fällen damit beauftragen. Bei Berichten, welche im Namen des Senats erstattet werden, kann mit Zustimmung des Rektors auch ein Mitglied des Senats mit der Entwerfung beauftragt werden. Sowohl der Senat, als auch die einzelnen Senatsmitglieder können von den im Namen des Senats abgefaßten Schriftstücken Einsicht nehmen. Weicht das Votum des Rektors von dem der Mehrheit ab, so ist der letzteren anheimgegeben, ihren Beschluß durch einen dem Vortrage beigelegten Bericht noch besonders zu motivieren. Auch jedem einzelnen Senatsmitgliede ist gestattet, seine von dem Votum des Rektors oder der Mehrheit abweichende Meinung durch eine besondere, dem Berichte des Rektors beizufügende Eingabe zu begründen. Das Separatvotum ist in der Sitzung anzukündigen und innerhalb der vom Rektor zu bestimmenden Frist zu übergeben.

Der Rektor führt im Senat und in dem Professorenkollegium den Vorsitz; er leitet den Geschäftsgang in beiden Kollegien, bereitet die Verhandlungsgegenstände vor und trägt für pünktliche Ausführung der Beschlüsse Sorge.

Er hat das Recht, die Abteilungskollegien zu Äußerungen und Gutachten zu veranlassen, und ist befugt und verpflichtet, bei sich entgegenstehenden Beschlüssen des Senats und des Professorenkollegiums oder, wenn nach seiner Überzeugung die gefaßten Beschlüsse die Befugnisse der beiden Kollegien überschreiten oder die Interessen der Technischen Hochschule verletzen, sofort die Entscheidung des Ministeriums nachzusuchen.

Der Rektor hat in erster Linie die Befolgung des Statuts, der sonstigen Vorschriften und Ministerialerlasse zu überwachen, im besonderen kommt ihm aber noch zu:

1. die Oberaufsicht über die Gebäulichkeiten, die Sammlungen und das Inventar, soweit hierbei nicht das Recht der Oberaufsicht seiten des Ministeriums und des Landbauamts berührt wird;
2. vorbehältlich der Bestimmungen in §. 26 und der

[3]) S. die durch V. Kultusmin. v. 23. Januar 1884 genehmigte Bibliothekordnung, welche der Raumersparnis wegen hier nicht mit abgedruckt worden ist.

Oberaufsicht des Ministeriums die Aufsicht über das Verwaltungs- und Dienstpersonal;

3. die Aufnahme oder Zurückweisung der angemeldeten Studierenden und Zuhörer, sowie die Einschreibung von Hospitanten und die Verpflichtung der Studierenden und Zuhörer bei der Inskription, sowie die Erteilung und Vollziehung der in §. 33 erwähnten Zeugnisse;
4. die Aufrechterhaltung der Disziplin nach Maßgabe der Disziplinarordnung; er kann auch ohne vorgängigen Senatsbeschluß, mit nachträglicher Anzeige an denselben, Studierenden persönlich einen Verweis erteilen;
5. Erstattung eines Jahresberichts an das Ministerium über den wissenschaftlichen und disziplinaren Zustand der Technischen Hochschule auf Grund der eigenen Amtsthätigkeit und Beobachtungen, sowie von den Abteilungskollegien erstatteten Berichte.

§. 25. Das Professorenkollegium besteht aus sämtlichen ordentlichen und den etatsmäßig angestellten außerordentlichen Professoren. Der besondere Geschäftskreis des Professorenkollegiums umfaßt:

1. die alljährliche Wahl des Rektors (§. 22). Für diese Wahl ist folgenden Bestimmungen nachzugehn:
   a) Zu der Wahl werden die Wahlberechtigten mehrere Tage vor derselben durch Karten eingeladen.
   b) Nach Eröffnung der Versammlung ist zunächst die Zahl der Anwesenden festzustellen. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder anwesend sind.
   c) Eine Debatte ist nur über formelle Fragen der Wahlangelegenheiten zulässig.
   d) An die Anwesenden werden Stimmzettel verteilt, welche die Namen der Wahlfähigen enthalten. Jeder Stimmende hat den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, zu unterstreichen und den Stimmzettel dem Stimmensammler zu übergeben. Das Auszählen der Stimmen besorgt der Rektoratssekretär. Der Vorsitzende bestimmt einen ordentlichen und einen außerordentlichen Professor zur Kontrolle der Stimmenzählung.
   Über Ungiltigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Versammlung.
   e) Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird diese beim ersten oder zweiten Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Das Los zieht der Rektor.
2. Die Erteilung von Preisen, Stipendien, Reise- und anderen Unterstützungen, nach den von den Abteilungskollegien beim Senate eingereichten und von diesem beratenen Vorschlägen, soweit nicht hierüber in den einzelnen Stiftungsbestimmungen besondere Anordnungen vorgeschrieben sind; ingleichen beschließt das Professorenkollegium über Honorarerlasse innerhalb der im Etat gesteckten Grenzen.
3. Die Entscheidung in allen Fragen, welche dem Kollegium vom Ministerium oder vom Senate, beziehentlich durch diesen auf Antrag einzelner Abteilungskollegien zugewiesen werden.
4. Vorberatung und Entscheidung über Anordnung und Ausführung akademischer Feierlichkeiten und allgemeiner Festlichkeiten.
5. Die Oberaufsicht über die Krankenkasse der Studierenden und die Wahl derjenigen Professoren, welche aus dem Kollegium der Krankenkassenkommission beizuordnen sind.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Professorenkollegiums erläßt der Rektor von sich aus oder auf Beschluß des Senats oder endlich auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Kollegiums unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

In der Einladung sind die wichtigsten Gegenstände der Tagesordnung zu bezeichnen.

Die Beschlüsse unter 2 bis 5 erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Protokoll in den Sitzungen des Professorenkollegiums führt der Rektoratssekretär.

§. 26. Für die Verwaltung in ökonomischer Beziehung und für die Oberleitung der Kassengeschäfte ist ein Beamter des Ministeriums bestellt, welcher zugleich der unmittelbare Vorgesetzte des festangestellten Kassierers ist.

Seine Verpflichtung hierzu, sowie die des Kassierers und des sämtlichen, sonst im Bureau-, Verwaltungs- oder Hausdienste angestellten Personals erfolgt durch das Ministerium oder von einem hierzu mit Auftrag versehenen Beamten.

Der von dem Ministerium nach Absatz 1 bestellte Beamte ist dafür verantwortlich, daß die für die Technische Hochschule erforderlichen Ausgaben sich innerhalb der durch den Etat vorgeschriebenen Grenzen bewegen.

Zu dem Zwecke hat er sämtliche Kassenanordnungen zu vollziehen, welche sich auf den Bauaufwand und bauliche Unterhaltung, Vermehrung und Unterhaltung des Mobiliars und des Hausinventars, Heizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigungsaufwand beziehen. Auch ist ihm der Hausinspektor, sowie das übrige Personal des Hausdienstes soweit unterstellt, als dabei die Verwaltung des Hauses nach ihrer ökonomischen oder finanziellen Seite in Betracht kommt. Die betreffenden Bediensteten haben daher insoweit seinen Weisungen nachzugehn.

In betreff der bei den Instituten, Sammlungen und Laboratorien vorkommenden Ausgaben, soweit solche die Grenzen der für ein jedes festgestellten Etatsquanta nicht überschreiten, desgleichen in betreff der bei dem Rektorat, Senat, Abteilungskollegien und Professorenkollegium entstehenden Geschäftsausgaben, sowie der Ausgaben für Repräsentation der Technischen Hochschule bei offiziellen Fest-

akten genügt zwar, was die Institute, Sammlungen und Laboratorien anlangt, die Zahlungsanweisung durch den betreffenden Vorstand, in betreff der übrigen die des Rektors. Vor der Auszahlung sind aber die Kassenanordnungen dem in Absatz 1 gedachten Beamten zur Mitsignatur vorzulegen und diese ist zu beanstanden, wenn sich vom Standpunkte des Etats oder der allgemeinen Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Bedenken gegen die Auszahlung ergeben. Entstehn solche Bedenken, so sind sie dem beteiligten Professor oder, wenn von ihm die Anweisung ausgegangen, dem Rektor mitzuteilen. Findet hierdurch die Kassenanordnung nicht Erledigung, so ist von dem Beamten (Absatz 1) an das Ministerium zu berichten und dessen Entschließung zu erwarten.

Zu weiterer Sicherung der Einhaltung des Etats ist er befugt und verpflichtet, dem Rektor und den einzelnen Instituts-, Sammlungs- und Laboratorienvorständen auf Verlangen oder auch, wenn eine Überschreitung des Etats zu besorgen steht, ohne solche Anregung von sich aus über den jeweiligen Stand der nach dem Etat für die betreffende Position zur Verfügung stehenden Mittel Mitteilung zu machen.

Der Rechenschaftsbericht und der Voranschlag zum Etat sind von ihm zu entwerfen, vorbehältlich der Mitwirkung des Senats, soweit solche nach §. 20 unter 7 vom Ministerium beschlossen wird.

In allen diesen Geschäftsangelegenheiten steht der Beamte in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ministerium und hat an dieses unmittelbar zu berichten.

Die nähere Bestimmung seiner Rechte und Pflichten bleibt dem Ministerium vorbehalten.

§. 27. Die mit der Technischen Hochschule verbundenen Sammlungen werden von besonderen Vorständen, die Bibliothek und der Lesesaal vom Bibliothekar in Verbindung mit der Bibliothekskommission (§. 20, 10) verwaltet.

Die Sammlungsvorstände werden aus der Zahl der Professoren vom Ministerium ernannt.

Sie haben für Erhaltung, Ordnung und Katalogisierung der ihnen überwiesenen Sammlungen Sorge zu tragen.

Bei Neuanschaffungen haben sie sich genau innerhalb der Schranken des betreffenden Etats zu halten (§. 26).

Wegen Ergänzung der Sammlungen haben sie von Zeit zu Zeit unter Einreichung des Hauptkatalogs an das Ministerium zu berichten. Den Zeitpunkt für Einreichung dieser Berichte bestimmt das Ministerium.

Über Art und Ausdehnung der Benutzung der Bibliothek und der im Lesesaal aufgelegten Schriften wird das Nähere in der Bibliotheksordnung bestimmt [4]).

Über Art und Umfang der Benutzung der übrigen Sammlungen entscheidet im einzelnen Falle der Vorstand, in Zweifelsfällen das Ministerium. Sammlungen, welche mit Laboratorien in Verbindung stehn, desgleichen Sammlungsgegenstände, welche besonderen wissenschaftlichen Untersuchungen und Beobachtungen dienen, sind von dem allgemeinen Benutzungsrechte ausgeschlossen.

In allen die Laboratorien betreffenden Angelegenheiten stehn die Vorstände derselben in unmittelbarer Unterordnung unter dem Ministerium.

IV. Von den Studierenden.

§. 28. Die Aufnahme als Studierender ist von Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums (Real- oder humanistischen Gymnasiums) oder des Absolutorialprüfungszeugnisses der höheren Gewerbeschule in Chemnitz bedingt.

Für Nichtsachsen tritt an Stelle dieser Zeugnisse das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Lehranstalt, deren Lehrziele mit denen der genannten Lehranstalten im wesentlichen übereinstimmen, oder das Zeugnis über vorherige Inskription als ordentlicher Studierender einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität.

Außerdem ist, soweit sich die vorerwähnten Zeugnisse hierauf nicht erstrecken, ein amtliches Zeugnis über das Verhalten und ein amtliches Zeugnis über das Alter beizubringen.

Die eingereichten Zeugnisse bleiben gegen Aushändigung einer Legitimationskarte bis zum Austritte des Betreffenden bei dem Rektorate deponiert.

Aufnahmeprüfungen finden nicht statt.

Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Rektor.

Bei der Aufnahme ist die in der Studienordnung festgesetzte Gebühr — Inskriptionsgebühr — zu entrichten.

Das Nähere über die Aufnahme ist in der Studienordnung bestimmt [5]).

---

[4]) S. Anm. 3.

[5]) S. hierzu nachstehende, durch V. Kultusmin. v. 24. April 1878 genehmigte Studienordnung:

[Nach obigem Statut ist anstatt Polytechnikum „Technische Hochschule," anstatt Direktor „Rektor" zu setzen.]

I. Über die Aufnahme am Polytechnikum.

§. 1. Die Aufnahme als Studierender ist von der Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung [jetzt Realgymnasiums] oder des Abgangszeugnisses aus dem obersten Kursus der höheren Gewerbeschule in Chemnitz bedingt. Für Nichtsachsen tritt an Stelle dieser Zeugnisse das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Lehranstalt, deren Lehrziele mit denen der genannten Lehranstalten im wesentlichen übereinstimmen oder das Zeugnis über vorherige Inskription als ordentlicher Studierender einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität. Aufnahmeprüfungen finden nicht statt (Statut §. 25 [jetzt §. 28]).

§. 2. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht bei dem Direktor. Der Ansuchende hat auf einen Fragebogen, zu welchem das Formular beim Sekretariat der Direktion zu beziehen ist, seinen Namen, Vaterland, Geburtsort, Alter, Religion, den Stand seiner Eltern, die Schule, welche er besucht hat, den letzten Aufenthalt und das zu erwählende Studium eigenhändig einzutragen und diesem Bogen neben einem der in §. 1 genannten Zeugnisse noch beizulegen:

einen Geburts- oder Taufschein oder ein sonstiges amtliches Zeugnis über das erreichte Lebensalter;

ein amtliches Zeugnis über das Verhalten, sofern sich die anderen Zeugnisse nicht darauf erstrecken;

Zeugnisse aus der Praxis, sofern der Ansuchende in seinem erwählten Berufe bereits praktisch beschäftigt gewesen ist;

den Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung bei Minderjährigkeit

und endlich im Falle des Übertritts von einer anderen technischen Hochschule oder einer Universität den Nachweis des regelmäßigen Abgangs von derselben. Bei solchen, welche anderswo weggewiesen oder relegiert worden sind, bleibt vorerst Anfrage bei der betr. Hochschule und Vortrag beim Min. vorbehalten.

Die sämtlichen Zeugnisse oder, nach Befinden des Direktors, die wichtigsten derselben bleiben nach stattgefundener Inskription gegen

Aushändigung der Legitimationskarte (vergl. §. 5) bis zum Austritte des Betreffenden bei der Direktion deponiert.

Ob und wieweit Pässe, Privatzeugnisse und Zeugnisse von Lehranstalten außerdeutscher Länder die oben genannten Zeugnisse bei denjenigen Nachsuchenden, die nicht dem Deutschen Reiche angehören, vertreten können, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat (Statut §. 19 d [jetzt §. 20, Nr. 9]) eventuell auf Grund eines Berichts der betr. Abteilungskonferenz.

Zeugnisse in fremden Sprachen, sofern sie nicht lateinisch, französisch, englisch oder italienisch geschrieben sind, müssen mit amtlich beglaubigten Übersetzungen eingereicht werden.

§. 3. Die Aufnahmen finden statt beim Beginne des Studienjahres (erste volle Woche des Monats Oktober), sowie zu Ostern bei Beginn der Vorlesungen des Sommersemesters, worüber die vor Beginn eines jeden Semesters erscheinenden Programme bestimmte Anzeigen enthalten.

Die Anmeldung zur Inskription muß spätestens bis zum Beginne der Vorlesungen erfolgen. Ob spätere Anmeldungen noch Berücksichtigung finden sollen, entscheidet im einzelnen Falle je nach den beigebrachten Entschuldigungsgründen der Direktor, in Zweifelsfällen der Senat.

§. 4. Die Inskription findet in der Weise statt, daß der Aufzunehmende dem Direktor durch Handschlag die Befolgung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Bestimmungen des Statuts und der Disziplinarordnung angelobt.

Die Inskription wird durch Eintragung in die Hauptliste der Studierenden des Polytechnikums bewirkt und dem Inskribierten das Einschreibebuch (§. 12) behufs Eintragung der zu hörenden Vorlesungen ausgehändigt.

Unmittelbar nach der Aufnahme ist bei der Kassenverwaltung die Inskriptionsgebühr von 10 Mark zu entrichten und unter Vorzeigung der ausgestellten Quittung in der Direktionskanzlei die Legitimationskarte (§. 5) in Empfang zu nehmen.

Erlaß der Inskriptionsgebühren wird nicht gewährt.

§. 5. Die Legitimationskarte, welche den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine Heimat und genaue Angabe seiner Wohnung enthält, ist giltig bis zum 31. Juli des begonnenen, beziehungsweise laufenden Studienjahres und wird bei Fortsetzung der Studien bei Beginn eines neuen Studienjahres gegen Rückgabe durch eine neue Karte ersetzt. Durch die Karte wird der Betreffende von der Direktion als Studierender des Polytechnikums anerkannt.

Bezüglich der Legitimationskarte gelten die folgenden Bestimmungen (Min. V. v. 3. Juli 1875):

a) Jeder Studierende hat die Karte stets bei sich zu führen und bei Veränderung der Wohnung bei Vermeidung von 3 Mark Strafe in der Direktionskanzlei des Polytechnikums zum Zwecke des Eintrags der Änderung vorzuzeigen. Beim Abgange vom Polytechnikum ist die Karte gegen Empfang der bei der Direktion deponierten Zeugnisse zurückzugeben.

b) Geht die Karte verloren, so ist davon sofort der Direktion des Polytechnikums Anzeige zu machen; sobald der Verlust auf Ehrenwort bekräftigt und über das Verlorengehn der früheren Karte eine öffentliche Bekanntmachung erlassen worden ist, wird gegen die Gebühr von 1 Mark und gegen Erstattung der Insertionsgebühren eine neue Karte ausgefertigt.

c) Der Inhaber der Karte hat dieselbe den Polizeiorganen auf Verlangen unweigerlich vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

d) Die Verfälschung der Karte, sowie die Abtretung derselben an andere (Studierende oder Nichtstudierende) ist nach den strafgesetzlichen Bestimmungen (§. 363 Reichsstrafgesetzb.) zu beurteilen.

§. 6. Die Legitimationskarte gewährt dem Studierenden das Recht, aus der Bibliothek des Polytechnikums Bücher zu entleihen und das Lesezimmer zu benutzen (vergl. Bibliotheksordn.). Überdies ist auf Grund der Min. V. v. 29. Juni 1849 und späteren Bestimmungen gegen Vorzeigung der Karte der freie Zutritt in das Grüne Gewölbe, das Historische Museum, die Porzellansammlung und das Kunstgewerbemuseum auch an den Tagen gewährt, an welchen für andere der Zutritt gegen Eintrittsgeld stattfindet; die Karte berechtigt jedoch nicht zur unentgeltlichen Teilnahme an Führungen. Unter Anmeldung bei dem ausführenden oder aufsichtsführenden Beamten gewährt die Karte die Erlaubnis zum Zutritt zu den in Arbeit begriffenen Staatsbauten, ferner zum Eintritt in die Werkstätten der Staatseisenbahnen, doch dürfen hierbei nicht mehr als drei Studierende auf einmal sich melden; ferner zum Zutritt zu den Arbeitsräumen der königl. Porzellanmanufaktur in Meißen, sofern sich wenigstens drei Studierende hierzu anmelden. Ebenso gewährt die Karte unter Anmeldung bei dem betr. technischen Vorstande den Besuch der Hauptzeughaus-Werkstätten, der Pulvermühle und der Feuerwerkslaboratorien, doch dürfen hierbei nicht mehr, als höchstens 8 Personen gleichzeitig die Besichtigung beanspruchen.

Endlich erleichtert der Besitz der Legitimationskarte auch den Zutritt zu den königl. Hüttenwerken in Freiberg und zu den königl. Steinkohlenwerken im Plauenschen Grunde nach vorausgegangener Anmeldung bei dem Lokalwerksdirigenten.

Alle die genannten Begünstigungen sind aber an die ausdrückliche Voraussetzung geknüpft, daß die Studierenden in allen Teilen den in den einzelnen Sammlungen und Etablissements bestehenden Vorschriften und den Anordnungen der Beamten auf das strengste nachfolgen.

§. 7. Vom Direktor kann auch älteren selbständigen Personen als Hospitanten der Besuch einzelner Vorlesungen und, mit Einwilligung des betr. Dozenten, die Teilnahme an einzelnen Übungen gestattet werden, insofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die nur die Ausbildung in einem speziellen Wissenschaftszweige beabsichtigen, der Eintritt als Hospitanten zu gestatten ist, entscheidet der Direktor, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt nur für ein Semester (Statut §. 33 [jetzt §. 37, Abs. 3]).

Hospitanten zahlen keine Inskriptionsgebühr und erhalten weder einen Inskriptionsschein, noch eine Legitimationskarte, doch kann denselben gegen Hinterlegung von Zeugnissen oder Wertpapieren vom Direktor ein Erlaubnisschein zur Benutzung der Bibliothek ausgestellt werden.

II. Über den Abgang vom Polytechnikum.

§. 8. Der Abgang vom Polytechnikum ist schriftlich der Direktion zur Anzeige zu bringen. Gegen Rückgabe der Legitimationskarte, sowie Vorlegung der Bescheinigung, daß der Nachsuchende seinen Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek (durch Rückgabe geliehener Bücher), sowie resp. gegenüber den chemischen und physikalischen Laboratorien und der Sammlung geodätischer Instrumente nachgekommen ist (§. 17), werden die deponierten Zeugnisse zurückgegeben und wird der Betreffende in der Hauptliste als regelmäßig gegangen eingetragen.

Der Antrag auf Ausstellung eines Abgangszeugnisses (vergl. Statut §. 30c [jetzt §. 33c]) ist mindestens 8 Tage vor dem Austritte zu stellen.

Die Rückgabe der deponierten Zeugnisse wird unter Erfüllung der genannten Voraussetzungen nur verweigert, wenn ein behördliches Verbot gegen die Rückgabe vorliegt.

In Untersuchungsfällen kann sich die Direktion vor der Rückgabe mit der betr. Untersuchungsbehörde vernehmen.

§. 9. Studierende, welche wegen Ableistung ihrer Militärpflicht oder wegen Krankheit, oder um sich vorübergehend in ihrem erwählten Berufe praktisch zu beschäftigen, die Studien vorübergehend unterbrechen, können auf schriftliches Ansuchen beurlaubt werden.

Dieselben werden in den Bestandlisten des Polytechnikums für die Dauer des Urlaubs fortgeführt, haben aber bei Antritt des Urlaubs ihre Legitimationskarte zurückzugeben; dieselben können ohne Neuinskription nach ihrer Rückkehr ihre Studien fortsetzen. Die Dauer des Urlaubs erstreckt sich in der Regel auf höchstens zwei Semester, bei längerer Dauer ist ein neues Urlaubsgesuche einzureichen.

§. 10. Studierende, welche wegen Unterlassung der Abholung oder der in §. 12, Abs. 2 vorgeschriebenen Wiedereinreichung des Einschreibebuchs oder auf Grund §. 27, Abs. 8 [jetzt §. 30, Abs. 8] des Statuts als weggeblieben erkannt und in den Bestandlisten gestrichen worden sind, können frühestens bei Beginn des nächstfolgenden Semesters wieder Aufnahme finden, dieselben haben aber ein neues Aufnahmegesuch mit Aufführung der Entschuldigungsgründe für ihr Wegbleiben einzureichen. Die Entscheidung über das Gesuch fällt dem Senate zu; im Falle der Genehmigung kann der Betreffende wieder inskribiert werden, hat aber von neuem die Inskriptionsgebühren zu zahlen. Ebenso können Weggewiesene, insofern ihre Aufnahme vom Senate, bez. vom Min. überhaupt für statthaft geachtet wird, nur nach nochmaliger Inskription und Zahlung der Inskriptionsgebühren wieder zugelassen werden.

§. 11. Über die Ausstellung von Abgangszeugnissen in denen übrigens die Dauer der Studienunterbrechung aufgeführt wird, welche durch Urlauberteilung oder durch Streichung, resp. Wegweisung herbeigeführt worden ist, gelten die Bestimmungen des Statuts §. 30 [jetzt §. 33].

III. Über die Einschreibungen zu den Vorlesungen und Übungen.

§. 12. Bei der Inskription erhält jeder Studierende ein auf seinen Namen lautendes Einschreibebuch, in welches derselbe bei Beginn eines jeden Semesters die von ihm gewählten Vorlesungen und Übungen mit der Nummer des im Programm befindlichen Vorlesungenkatalogs einzutragen hat.

Das Einschreibebuch ist den Dozenten, bei denen der Studierende zu hören gedenkt, und zuletzt dem Abteilungsvorstande persönlich zur

Unterschrift vorzulegen (vergl. §. 16). Hierauf ist das entsprechende Honorar bei der Kassenverwaltung des Polytechnikums zu entrichten und dann das Buch mit der Quittung des Kassierers versehn in der Direktionskanzlei abzuliefern (vergl. §. 17, Abs. 2).

Das Einschreibebuch wird nach Eintragung seines Inhalts in die Personalakten des betr. Studierenden und nach unterschriftlicher Vollziehung durch den Direktor an den Studierenden zurückgegeben.

§. 13. Jeder Dozent führt für jede einzelne der von ihm angekündigten Vorlesungen oder Übungen eine Einschreibeliste, in welche der Studierende bei Vorlegung seines Einschreibebuchs seinen Namen einzutragen hat. Mit dieser Eintragung erwächst für den Studierenden die Verbindlichkeit, das festgesetzte Honorar zu entrichten, sofern ihm nicht seiten der Direktion ein Beschluß des Professorenkollegiums auf Honorarerlaß eröffnet worden ist.

Es bleibt jedem einzelnen Dozenten überlassen, sich aus der Zahl seiner Zuhörer einen Famulus zu wählen und diesem die Führung der Einschreibeliste und deren Kontrollierung zu übertragen.

Nach Ablauf der ersten 14 Tage eines Semesters ist keinem Studierenden oder Hospitanten mehr gestattet, Vorlesungen oder Übungen zu besuchen, für welche derselbe nicht regelmäßig eingeschrieben ist.

§. 14. Hospitanten erhalten für jede einzelne der von ihnen belegten Vorlesungen eine vom Direktor ausgefertigte Karte, die mit der Quittung des Kassierers über die geleistete Honorarzahlung versehn, dem Dozenten zur Unterschrift vorzulegen ist.

Hospitanten haben in gleicher Weise wie die Studierenden ihren Namen in die Einschreibeliste des betreffenden Dozenten einzutragen.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt immer nur für ein Semester (Statut §. 33 [jetzt §. 37, Abs. 3]).

Hospitanten haben keinen Anspruch auf Erlaß oder Gestundung des Honorars und haben auch für die als „honorarfrei" angekündigten Vorlesungen und Übungen den normalen Honorarsatz (vergl. §. 17) zu zahlen.

§. 15. Den Studierenden ist die Wahl der Vorlesungen und Übungen mit alleiniger Ausnahme der in §. 16 aufgeführten Fälle freigestellt. Es wird anempfohlen, bei der Wahl die Studienpläne zum Anhalten zu nehmen, welche für die einzelnen Abteilungen jährlich im Programm des Wintersemesters aufgeführt sind und welche zugleich die Aufeinanderfolge anzeigen, in welcher die Vorlesungen und Übungen in der betr. speziellen Fachrichtung sachgemäß belegt werden. Diejenigen, welche sich am Schlusse ihrer Studien der Diplomprüfung, beziehungsweise der Lehrerprüfung zu unterziehen gedenken, haben bei der Auswahl zugleich auch die Bestimmungen der betr. Prüfungsregulative zu beachten.

Die Studienpläne der Programme enthalten nur diejenigen Vorlesungen und Übungen aufgeführt, welche für die betr. Abteilung in fachlicher Beziehung von besonderer Wichtigkeit sind; alle Vorlesungen dagegen, welche der allgemeinen und einer erweiterten Ausbildung in einzelnen Zweigen der speziellen Fachrichtung dienen, sind im Programm bei der allgemeinen, die allgemein bildenden Wissenschaften umfassenden Abteilung, aufgeführt.

Es wird den Studierenden dringend anempfohlen, soweit es ihre Zeit erlaubt und es ohne Überbürdung geschehn kann, schon vom ersten Studienjahre an auch Vorlesungen der allgemeinen Abteilung zu hören.

Jeder Studierende hat in jedem Semester mindestens drei im Studienplane seiner Abteilung aufgeführte Vorlesungen oder Übungen anzunehmen.

§. 16. Der Natur der Sache nach stehn eine größere Anzahl von Unterrichtszweigen in einem solchen organischen Zusammenhange, daß einzelne derselben ohne jeden Erfolg besucht werden würden, wenn nicht andere, welche die Vorbereitung zu denselben bilden, vorher frequentiert worden sind.

Es wird daher bestimmt, daß die im folgenden aufgeführten Vorlesungen und Übungen nur gewählt werden dürfen, wenn der Nachweis vorliegt, daß der Studierende vorher dasjenige Fach betrieben hat, welches in Parenthese beigesetzt ist:

Technische Mechanik und Festigkeitslehre (Differential- und Integralrechnung);
Maschinenbau und theoretische Maschinenlehre (Mechanik und Festigkeitslehre);
Maschinenkonstruieren (darstellende Geometrie, Maschinenbau);
Wasser-, Straßen-, Eisenbahn- und Brückenbau (Mechanik, Festigkeitslehre);
Entwerfen desgl. (darstellende Geometrie, Hochbaukonstruktionen);
Geodätisches Praktikum (Vermessungslehre oder Geodäsie, Situationszeichnen und Feldmessen);
Praktische Tracierungsarbeiten (geodätisches Praktikum und Vortrag über Traceieren);
Übungen in Hochbaukonstruktionen } (darstellende Geometrie);
Übungen in Bauformen=u. Stillehre }
Entwerfen von Hochbauten (Hochbaukonstruktionen, Bauformen- und Stillehre);
Ornamentenentwerfen (Ornamentenzeichnen);
Atelier der Hochbauabteilung (Entwerfen von Hochbauten, Ornamentenentwerfen);
Chemisches Praktikum (Experimentalchemie und Experimentalphysik);
Physikalisches Praktikum (Experimentalphysik, Experimentalchemie und chemisches Praktikum);
Technologisches Praktikum (Technologie der Faserstoffe).

Dem Abteilungsvorstande fällt die Verpflichtung zu, bei Vorlegung des Einschreibebogens für Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die Zurückweisung vom Besuche einer Übung kann auch von dem betr. Professor, eventuell von der Abteilungskonferenz verfügt werden, wenn der Studierende das vorbereitende Fach mit ungenügendem Erfolge besucht hat.

Bei Neueintretenden wird der Nachweis durch Zeugnisse oder vorzulegende graphische Arbeiten, eventuell durch ein Kolloquium verlangt.

§. 17. Das Kollegienhonorar beträgt für den ordentlichen Unterricht der Professoren pro wöchentliche Stunde im Semester bei Vorträgen drei Mark und bei Übungen ein und eine halbe Mark. Bei solchen Übungen, bei welchen wegen einer großen Teilnehmerzahl eine Teilung in Gruppen sich nötig macht, kann der Honorarsatz erhöht werden, soll aber den Betrag von 3 Mark nicht übersteigen. Eine derartige Erhöhung des Honorarsatzes im einzelnen Falle wird bei Beginn des Semesters am Anschlagbrette bekannt gemacht. Bei Privatdozenten ist das Honorar dem Ermessen des Vortragenden überlassen, doch darf dasselbe bei Vorlesungen den Betrag von 5 Mark und bei Übungen den Betrag von $2^1/_2$ Mark pro wöchentliche Stunde und Semester nicht überschreiten.

Das Honorar ist im Anfange des Semesters innerhalb der durch den Direktor mittels Anschlags am schwarzen Brett bekannt zu machenden Frist an die Kasse des Polytechnikums zu entrichten.

Studierende, welche binnen dieser Frist ohne Anzeige ihres Abgangs weder das Honorar entrichtet, noch ein motiviertes Gestundungsgesuch überreicht haben, sind in den Bestandlisten als weggeblieben zu streichen, wovon den Eltern oder Vormündern Mitteilung gemacht werden kann.

Für die Teilnehmer an den Arbeiten in den Laboratorien ist als Aufwandsvergütung neben den Honoraren noch ein bestimmter Beitrag, dessen Höhe pro Semester am schwarzen Brett bekannt gemacht wird, an die Kasse des Polytechnikums zu entrichten.

Als Deckungsmittel für Beschädigungen am Inventar sind bei den Übungen im physikalischen, wie in den chemischen Laboratorien 15 Mark, bei den praktischen Vermessungsarbeiten vor Beginn derselben 10 Mark zu hinterlegen. Der nicht verwendete Rest wird zurückgewährt.

Eine Restitution gezahlter Honorare und Aufwandsvergütungen wegen Abgangs innerhalb des Semesters findet nicht statt (vergl. Statut §§. 27 und 28 [jetzt §§. 30 und 31]).

§. 18. Gesuche um Gestundung der Kollegienhonorare, bez. der Aufwandsvergütungen sind schriftlich bei der Direktion einzureichen; dieselben werden dem Senate zur Entscheidung vorgelegt (Statut §. 19 d [jetzt §. 20, Nr. 9]).

Es kann eine Bestätigung derartiger Gesuche durch die Eltern oder den Vormund verlangt werden.

In keinem Falle kann die Gestundung der Honorare länger, als bis vier Wochen vor Schluß des Semesters bewilligt werden.

Studierende, welchen Gestundung gewährt worden ist, haben ihr Einschreibebuch nichtsdestoweniger bis zum gleichen Zeitpunkte (§. 12, Abs. 2), wie diejenigen, welche das Honorar entrichtet haben, mit den Unterschriften der Dozenten und des Abteilungsvorstands versehn, bei der Direktion einzureichen.

§. 19. Bedürftigen und würdigen Studierenden kann das Honorar erlassen werden. Honorarerlasse an Studierende nichtsächsischer Staatsangehörigkeit bedürfen der Genehmigung des Min. (vergl. Statut §. 29 [jetzt §. 32, Abs. 1]).

Gesuche um Honorarerlaß sind, wie diejenigen um Stipendien, vor Beginn des Studienjahres bei dem Direktor einzureichen. Dem Gesuche ist unter allen Umständen ein von einer öffentlichen Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Bedürftigkeitszeugnis beizulegen und von Studierenden, welche das Polytechnikum bereits in dem vorhergegangenen Semester besucht haben, das Semestralzeugnis von diesem Semester (Statut §§. 29 und 30 b [jetzt §§. 32 und 33 b]).

Fortgewähr von Honorarerlaß (wie von Stipendien) während des zweiten (Sommer-)Semesters setzt die Einreichung des Semestralzeugnisses vom ersten (Winter-)Semester voraus.

Wiederholten Gesuchen um Honorarerlaß (oder Stipendien) im neu beginnenden Studienjahre ist ein neu ausgestelltes Bedürftigkeitszeugnis beizufügen, da dieses Zeugnis als nur für ein Jahr giltig angesehn wird.

Neu eintretenden Studierenden kann die Bewilligung von Erlaß oder Stipendien nur ausnahmsweise und nur bei besonderer Dringlichkeit und besonders günstigen Zeugnissen gewährt werden.

Da bei der Erteilung der genannten Vergünstigungen nicht allein die Bedürftigkeit, sondern, und zwar in stärkerem Maße auch die Würdigkeit berücksichtigt werden soll, so sind alle Studierenden, welche um Honorarerlaß oder ein Stipendium oder um Fortgewähr nachsuchen, durchaus verpflichtet, den Konkurrenzprüfungen beizuwohnen, welche die Professoren in den letzten Wochen eines jeden Semesters in ihrem Fache abhalten; die in diesen Prüfungen erhaltenen Zeugnisse bilden mit denen, welche von den betr. Dozenten über Fleiß und Fortschritt des Betreffenden in den Übungen in den Abteilungskonferenzen zu Protokoll gegeben worden sind, die Grundlage für die Semestralzeugnisse.

Zur Teilnahme an den Konkurrenzprüfungen können sich auch solche Studierende melden, die keinen Anspruch auf Erlaß oder ein Stipendium erheben, die aber auf größere Vollständigkeit ihres Semestralzeugnisses Wert legen.

IV. Disziplinarvorschriften.

§. 20. Die Studierenden des Polytechnikums sind gleich jedem anderen Einwohner den Reichs- und Landesgesetzen, sowie den allgemeinen und den für die Stadt Dresden insbesondere geltenden Polizeivorschriften unterworfen; sie sind aber auch verpflichtet, den Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Studienordn. und den sonst noch zu treffenden Anordnungen des Min., der Direktion und der Dozenten nachzukommen.

§. 21. Der Senat mit dem Direktor als Vorsitzenden bildet die Disziplinarbehörde (Statut §. 19 [jetzt §. 21]), welcher die Aufsicht und Strafgewalt in Bezug auf Disziplin und die guten Sitten der Studierenden übertragen ist.

[Dem Professorenkollegium steht das Recht zu, Anträge auf Untersuchungen und Disziplinarstrafen an den Senat zu stellen (Statut §. 21 e).]

§. 22. Als Disziplinarvergehen sind anzusehn:

a) Vernachlässigung der Studien;
b) Unachtsamkeit und Nachlässigkeit bei Benutzung der Lehrmittel und des Eigentums des Polytechnikums;
c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Statuts, der Studienordn. und der übrigen Regulative;
d) Nichtbeachtung der vom Direktor, dem Senate oder einzelnen Dozenten am schwarzen Brett erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen, wobei der Vorwand der Unkenntnis nicht vor Verantwortlichkeit und Strafe schützen kann;
e) Verletzung des Anstandes und der Sittlichkeit;
f) Nachtlärm, Raufereien, Duelle.

Machen sich Studierende einer nach den bestehenden Gesetzen strafbaren Handlung schuldig, so kann gegen dieselben neben der gegen sie von der kompetenten Behörde deshalb einzuleitenden Untersuchung auch disziplinell eingeschritten und die zu Erhaltung der Ordnung auf dem Polytechnikum erforderliche Disziplinarmaßregel verfügt werden.

§. 23. Vereine und Versammlungen der Studierenden unter sich, welche unter Ausschluß von Nichtstudierenden Zwecke geselliger Unterhaltung und Beförderung der Künste und Wissenschaften oder fromme und wohlthätige Zwecke verfolgen, unterliegen ausschließlich der Aufsicht der Disziplinarbehörde (§. 21).

Dasselbe gilt von Versammlungen der Studierenden unter sich, welche zu den angegebenen Zwecken stattfinden oder sich lediglich mit allgemeinen Angelegenheiten des Polytechnikums oder der Studierenden befassen.

Solche Vereine und Verbindungen haben durch ihre hierfür verantwortlichen Vorstände bei der Gründung und, so oft es von dem Direktor verlangt wird, Verzeichnisse ihrer Vorstände und Mitglieder und ihre Statuten einzureichen, auch alle in diesen Beziehungen eintretenden Veränderungen sofort dem Direktor anzuzeigen.

Der Direktor ist, auf Beschluß des Senats, jederzeit berechtigt, solche Vereine und Verbindungen aufzuheben oder gegen dieselben einzuschreiten, welche den Zweck und Ruf der Anstalt gefährden oder andere, als die in den Statuten angegebenen Zwecke verfolgen.

Gegen den Aufhebungsbeschluß ist Beschwerde bei dem königl. Min. zulässig, doch kommt solcher keine aufschiebende Wirkung zu.

Für allgemeine Versammlungen der Studierenden (Abs. 2) ist die Erlaubnis des Direktors erforderlich. Eine dahin gerichtete Aufforderung, welche von mindestens drei Studierenden unterzeichnet und die Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Versammlung enthalten muß, ist dem Direktor vorzulegen, bevor sie am schwarzen Brett aufgeheftet werden darf. Die Unterzeichneten sind dafür verantwortlich, daß die Tagesordnung nicht überschritten wird.

Vereine und Versammlungen der Studierenden, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, und die Teilnahme der Studierenden an solchen Vereinen und Versammlungen anderer sind nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu beurteilen und unterstehn der Aufsicht der Polizeibehörde.

Die Disziplinarbehörde ist jedoch befugt, auch solche Vereine und Versammlungen der Studierenden unter sich zu verbieten oder aufzuheben, nicht minder die Teilnahme der Studierenden an solchen Vereinen und Versammlungen anderer, bez. deren Veranstaltung durch Studierende zu untersagen, dafern solche geeignet sind, den Zweck und den Ruf des Polytechnikums zu beeinträchtigen.

Verrufserklärungen sind verboten.

Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studierenden dürfen ohne Bewilligung des Direktors nicht stattfinden; sie unterliegen überdies den allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§. 24. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin sind außer der Einwirkung der einzelnen Dozenten auf die Studierenden je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden:

a) Verweis durch den Abteilungsvorstand;
b) Verweis durch den Direktor oder vor dem Senate;
c) Androhung der Wegweisung mit unterschriftlicher Anerkennung des Protokolls durch den Betroffenen;
d) Wegweisung;
e) Relegation.

Gegen die Verweiserteilung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Gegen Androhung der Wegweisung, Wegweisung selbst und Relegation ist ein einmaliger Rekurs an das Min. zulässig, der bei Verlust des Rechtsmittels binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Straferkenntnisses bei dem Direktor eingelegt sein muß.

§. 25. Die Strafe der Wegweisung trifft, ohne daß mildere Strafen vorausgegangen zu sein brauchen, alle diejenigen, welche sich Handlungen zu schulden kommen ließen, die nach dem Ermessen des Senats deren Entfernung im Interesse des Polytechnikums als erforderlich erscheinen lassen, gleichviel, ob eine andere Behörde bereits eingeschritten ist und überhaupt einzuschreiten hat oder nicht. Hierzu ist auch jede Teilnahme an einem Duelle zu rechnen, sofern nicht erhebliche Strafmilderungsgründe die bloße Androhung der Wegweisung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Relegation wird sofort gegen jeden erkannt, der sich eine grobe Sittenwidrigkeit zu schulden kommen läßt, wenn dadurch öffentliches Ärgernis gegeben worden ist, der einen Dozenten gröblich beleidigt, arger Widersetzlichkeit sich schuldig macht oder irgend eine die Würde der Hochschule verletzende Handlung begeht.

Die Relegation wird am schwarzen Brett veröffentlicht und den übrigen technischen Hochschulen des Deutschen Reichs angezeigt.

Von den in §. 24 unter c, d und e erwähnten Strafen wird den Eltern oder dem Vormunde und von den unter d und e auch der königl. Polizeidirektion Kenntnis gegeben.

In dem Abgangszeugnisse sind die unter d und e erwähnten Strafen unbedingt, ist aber die unter c aufgeführte Strafe der Androhung der Wegweisung nur dann zu erwähnen, wenn dieselbe im Verlaufe des letzten halben Jahres verhängt worden ist.

Ob bei Zuerkennung der Strafen §. 24 b und c solchen, welchen Stipendien erteilt wurden, die Fortgewähr dieser Vergünstigung bewilligt werden kann, entscheidet das Professorenkollegium, welchem seiten des Direktors bei Verfügung der Strafe der Androhung der Wegweisung in jedem Falle, von der Strafe unter §. 24 b nur auf besonderen Beschluß des Senats zum Zwecke der Entscheidung im angegebenen Sinne Anzeige gemacht wird.

Über die Frage der Zulässigkeit der Wiederinskription von Weggewiesenen siehe §. 10; Relegierten ist der Wiedereintritt ins Polytechnikum überhaupt verschlossen.

V. Hausordnung.

§. 26. Der Haupteingang des Polytechnikumgebäudes wird im Wintersemester morgens $^1/_2$8 Uhr, im Sommersemester $^1/_2$7 Uhr geöffnet; die Schließung erfolgt im Winter abends kurz nach 7 Uhr, im Sommer um 8 Uhr; längerer Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet.

§. 27. Dem Haus- und Aufsichtspersonale ist die Aufrechterhaltung der größten Ordnung und Reinhaltung aller Räumlichkeiten zur strengen Pflicht gemacht; es wird von den Studierenden bestimmt erwartet, daß sie dem Hauspersonal die Arbeit nicht unnötig erschweren.

Das Ablegen der Überröcke, Schirme, Stöcke 2c. hat lediglich in den dazu bestimmten Räumen zu geschehn. Gebrauchte Vorlagen, Modelle 2c. sind sofort zurückzugeben und beim Verlassen der Säle sind die Reißbretter, Reißschienen 2c., die mit dem Namen des Eigentümers versehn sein müssen, an die angewiesenen Aufbewahrungsplätze zu legen. Das Behängen der Fenster und das Verstellen derselben durch Reißbretter 2c. hat zu unterbleiben.

Die Hähne an der Wasserleitung sind immer nur wenig zu öffnen und nur so lange, als nötig offen zu halten; das Einwerfen von festen Körpern, Papier 2c. in die Wasserbecken und Verunreinigungen der Heiz- und Ventilationskanäle ist streng untersagt.

§. 29. Die Studierenden haben sich bei der Aufnahme für den Eintritt in eine der Fachabteilungen zu entscheiden.

Die Wahl der Vorlesungen und Übungen ist ihnen freigestellt. Doch haben sie in jedem Semester mindestens drei Vorlesungen oder Übungen anzunehmen. Weitere Beschränkungen bestimmt die Studienordnung [6]).

In der Studienordnung ist auch das Nähere über die Einschreibung zu den Vorlesungen bestimmt [7]).

§. 30. Für die gewählten Kollegien ist ein Honorar zu entrichten.

Der Betrag desselben bestimmt sich nach der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden [8]).

Für den ordentlichen Unterricht der Professoren ist der Honorarsatz pro wöchentliche Stunde ein bestimmter, durchgängig gleicher. Derselbe ist bei den Vorträgen höher, als bei Übungen. Bei Übungen in Gruppen von verhältnismäßig geringer Teilnehmerzahl kann derselbe höher sein, als bei Übungen im allgemeinen [9]).

Bei Privatdozenten ist das Honorar mit gewissen Beschränkungen dem Ermessen des Vortragenden überlassen.

Das Nähere hierüber besagt die Studienordnung [10]).

Das Honorar ist im Anfange des Semesters innerhalb der durch den Rektor mittels Anschlags am schwarzen Brette bekannt zu machenden Frist an die Kasse der Technischen Hochschule zu entrichten.

Binnen gleicher Frist sind etwaige Gestundungsgesuche, deren Bestätigung durch die Eltern oder den Vormund verlangt werden kann, bei dem Rektor einzureichen.

Studierende, welche binnen dieser Frist ohne Anzeige ihres Abgangs weder das Honorar entrichtet, noch ein motiviertes Gestundungsgesuch überreicht haben, sind in den Bestandslisten als weggeblieben zu streichen.

Eine Rückerstattung gezahlter Honorare wegen Abgangs innerhalb des Semesters findet nicht statt.

§. 31. Für die Teilnehmer an den Arbeiten in den Laboratorien ist als Aufwandsvergütung neben den Honoraren noch ein bestimmter Beitrag, dessen Höhe pro Semester am schwarzen Brette bekannt gemacht wird, an die Kasse zu entrichten. Die Bestimmung in §. 30, Absatz 9 findet auch auf diesen Beitrag Anwendung.

Als Deckungsmittel für Beschädigungen am Inventar sind bei den Übungen im physikalischen und in den chemischen Laboratorien, sowie bei den praktischen Vermessungsarbeiten vor Beginn derselben die in der Studienordnung bestimmten Beträge zu hinterlegen [11]). Der nicht verwendete Rest derselben wird zurückgewährt.

§. 32. Bedürftigen und würdigen Studierenden kann das Kollegienhonorar erlassen werden [12]). Honorarerlasse an Studierende nichtsächsischer Staatsangehörigkeit bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

Stipendien sind nach Maßgabe der Stipendienstiftungen zu verleihen. Soweit nicht Stiftungsbestimmungen entgegenstehn, sind auch Stipendien auf Studierende sächsischer Staatsangehörigkeit zu beschränken. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

Gesuche um Honorarerlaß und Stipendien sind vor Beginn des Studienjahres bei dem Rektor einzureichen. Den Gesuchen ist der Nachweis der Bedürftigkeit und, von Studierenden, welche die Technische Hochschule bereits in dem vorhergegangenen Semester besucht haben, das Semestralzeugnis von diesem Semester (§. 33 b) beizu-

---

Das Anzünden der Gasflammen soll ausschließlich vom Aufsichtspersonal geschehn.

Das Belegen der Plätze in den Hör- und Zeichensälen durch Bekleben der Tafeln und Tische durch Karten und Zettel hat zu unterbleiben.

Das Rauchen in den Auditorien und Zeichensälen ist untersagt.

Für Beschädigungen der Lokale, des Mobiliars und der Lehrmittel ist von dem Schuldigen voller Ersatz zu leisten.

§. 28. Das Belegen der Plätze in den Zeichen- und Konstruktionssälen hat je bei Beginn eines Semesters durch Eintragen des Namens des Studierenden und der Platznummer in die in jedem Saale ausliegende Liste zu erfolgen, mit deren Führung der Hausinspektor beauftragt ist.

Bei Beginn der Osterferien (Ende des Wintersemesters) und bei Beginn der Herbstferien (im August) sind von den Kästen in den Zeichentischen die Schlösser abzunehmen und die Kästen zu räumen, wozu noch durch besonderen Anschlag am schwarzen Brett aufgefordert wird. Im Unterlassungsfalle hat nach dem Verstreichen des angesetzten Termins der Hausinspektor die Kästen vom Schlosser öffnen zu lassen und die vorgefundenen Gegenstände herauszunehmen und aufzubewahren.

Aufgefundene und im Gebäude zurückgelassene Gegenstände werden vom Hausinspektor aufgehoben; wenn innerhalb der gesetzlichen Frist und bez. nach vorhergegangener Bekanntmachung der Eigentümer sich nicht meldet, werden dieselben zum Besten eines Stipendienfonds verkauft.

Die Zeichensäle sind in den Monaten August und September ganz geschlossen und ebenso am Neujahrstage, sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen.

§. 29. Die Schränkchen in der Garderobe des Vestibuls werden den Studierenden vom Hausinspektor gegen eine Kaution von $1\frac{1}{2}$ Mark überlassen; derselbe hat über die deponierten Gelder Buch zu führen und dem Betreffenden beim Abgange vom Polytechnikum die Kaution zurückzuerstatten, wenn das Schränkchen mit Schloß in gutem Zustande erhalten worden ist.

Das sogenannte Vererben der Schränke ist bei Verlust der Kaution untersagt; der Hausinspektor ist berechtigt, die vererbten Schränkchen öffnen zu lassen und über dieselben weiter zu verfügen.

Verfallene Kautionen werden an einen der Stipendienfonds abgeliefert.

§. 30. Die Vorlesungen beginnen 15 Minuten nach der dafür bestimmten Stunde; ein längerer Aufenthalt in den Auditorien nach Schluß der Vorlesungen oder in der Zeit zwischen einzelnen Vorlesungen kann nur insoweit gestattet werden, als sich dabei Unzuträglichkeiten nicht zeigen; in der Regel sind die Auditorien, solange sie nicht benutzt werden, vom Aufwärter abzuschließen. Über die Benutzung der Auditorien und Zeichensäle zu anderen, als den Unterrichtszwecken hat ausschließlich der Direktor zu verfügen, insbesondere dürfen ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis in denselben keine Versammlungen von Studierenden und deren Vereinen stattfinden.

§. 31. An dem für die Studierenden bestimmten schwarzen Brette dürfen nur Anschläge veröffentlicht werden, welche gegen die bestehenden akademischen Ordnungen nicht verstoßen und die Unterschrift mindestens eines Studierenden tragen.

Die Unterzeichner sind für den Inhalt verantwortlich. Nur in dem in §. 23 der Disziplinarvorschriften angegebenen Falle ist die Signatur des Direktors erforderlich.

Das Anschlagen selbst erfolgt durch den Hausinspektor, welcher den Schlüssel zur Anschlagtafel aufbewahrt; derselbe hat bei Zweifel über die Zulässigkeit eines Anschlags denselben dem Direktor vorher vorzulegen.

§. 32. Den Weisungen des Hausinspektors und des Hauspersonals ist, soweit es die Hausordnung betrifft, zunächst jederzeit Folge zu leisten, jedoch ist hiergegen spätere Beschwerdeführung bei dem Direktor zulässig.

[6]) S. §. 16 der in Anm. 5 abgedruckten Studienordn.

[7]) S. §§. 12 bis mit §. 19 der Studienordn. in Anm. 5.

[8]) S. §. 17 der Studienordn. in Anm. 5.

[9]) S. Anm. 8.

[10]) S. §. 17 der Studienordn. in Anm. 5.

[11]) S. §. 17 der Studienordn. in Anm. 5.

[12]) S. §. 19 der Studienordn. in Anm. 5.

fügen. Fortgewähr von Honorarerlaß und Stipendien während des zweiten (Winter-) Semesters setzt die Einreichung des Semestralzeugnisses vom ersten (Sommer-) Semester voraus.

Die wichtigsten Bestimmungen der Stipendienstiftungen werden den Studierenden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 33. Der Rektor erteilt den Studierenden auf Antrag Zeugnisse

a) über fortdauernden Besuch der Technischen Hochschule mit Angabe des Verhaltens;

b) Semestralzeugnisse auf Grund der Protokolle der Abteilungskollegien (§. 14, 9) über den Erfolg in den Übungen und den mit Repetitionen und seminaristischen Übungen verbundenen Vorträgen;

c) Abgangszeugnisse mit Angabe der in den einzelnen Semestern gewählten Vorlesungen und Übungen unter Aufführung der Dozenten und mit Bemerkungen über das Verhalten. Auf Verlangen kann in diesen Zeugnissen auf die Semestralzeugnisse verwiesen werden.

Die Zeugnisse unter a und c schließen kein Urteil über die Regelmäßigkeit des Besuchs der Vorlesungen und Übungen ein.

Das Verhalten ist in diesen Zeugnissen, wenn die Studierenden gar keinen Tadel sich zugezogen haben, mit den Worten, daß etwas Widriges gegen sie nicht vorgekommen sei, bei geringeren Bestrafungen mit den Worten, daß etwas Hauptsächliches gegen sie nicht vorgekommen sei, zu bezeichnen. Bei schwereren Bestrafungen ist die Ursache und Art derselben im Zeugnisse namentlich auszudrücken und dabei zu bemerken, ob im übrigen gegen das Verhalten etwas Widriges oder Hauptsächliches vorgekommen sei.

Die Zeugnisse werden kostenfrei ausgefertigt. Nur für die Abschrift ist der vorgeschriebene Betrag zu entrichten, welcher einem bestimmten Stipendienfonds zugewiesen wird.

Dozenten dürfen Zeugnisse der unter a, b, c genannten Art nicht erteilen.

§. 34. Die in §. 3 unter 1 bis 4 bezeichneten Abteilungen erteilen Diplome [13]).

Durch das Diplom wird die akademische Reife für den Eintritt in das Berufsleben der betreffenden speziellen Fachrichtung bezeugt.

Die Erteilung eines Diploms ist von dem Ausfalle einer Prüfung abhängig.

Für jede Abteilung besteht eine besondere Prüfungskommission.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Ministerium ernannt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorstand des betreffenden Abteilungskollegiums.

Es bleibt dem Ministerium vorbehalten, zu den Prüfungen einen Kommissar abzuordnen, der in diesem Falle den Vorsitz führt.

Die Prüfungen sind teils schriftlich, teils mündlich.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

[13]) S. Anm. 14.

Das Nähere enthält das „Regulativ über die Diplomprüfungen [14])".

[14]) Vergl. hierzu das durch V. Kultusmin. v. 2. April 1883 genehmigte Regulativ für die Diplomprüfungen am königl. Polytechnikum Dresden.

[Nach obigem Statut ist anstatt Polytechnikum „Technische Hochschule," anstatt Direktor „Rektor" zu setzen.]

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die mechanische, Ingenieur-, Hochbau- und chemische Abteilung erteilen Diplome, durch welche die akademische Reife für den Eintritt in das Berufsleben der betr. speziellen Fachrichtung bezeugt wird.

Die Erteilung eines Diploms ist von dem Ausfalle einer besonderen Prüfung abhängig.

Für jede Abteilung besteht eine besondere Prüfungskommission. Den einzelnen Prüfungskommissionen werden Kommissare der Staatsregierung beigegeben, welche in denselben den Vorsitz zu führen haben. Im Behinderungsfalle werden die Kommissare, dafern von der Staatsregierung nicht besondere Stellvertreter für sie ernannt sind, von dem Vorstande der betr. Abteilung vertreten (§. 8).

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der Staatsregierung ernannt.

§. 2.

Die mechanische Abteilung zerfällt in zwei Sektionen und erteilt Diplome.

a) für Maschineningenieure,
b) für Fabrikingenieure.

In gleicher Weise teilt sich die Ingenieurabteilung in zwei Sektionen:

a) für Bauingenieure,
b) für Vermessungsingenieure.

§. 3.

Die Diplomprüfung am Polytechnikum zerfällt in zwei Teile: eine Vorprüfung und eine Schlußprüfung.

Die Vorprüfung beginnt in der ersten Woche des Monats Oktober und erstreckt sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, welche als vorbereitende für das betr. Fachstudium anzusehn sind.

Der mündlichen Prüfung geht eine schriftliche voraus, welche in der unter Klausur auszuführenden Bearbeitung von Aufgaben aus den betr. Fachgebieten besteht.

Die Schlußprüfung, welche Ende Oktober beginnt, erfolgt teils mündlich, in denjenigen Wissenschaftszweigen, die dem speziellen Teile der betr. Abteilung angehören, teils schriftlich und graphisch durch größere Examenarbeiten, sowie experimentell in den zu dieser Abteilung gehörigen Fertigkeiten.

Entsprechend dem verschiedenen Gewichte der einzelnen Wissenschaften für das betr. Fachstudium kann eine Teilung derselben in einzelne Prüfungsgegenstände stattfinden.

§. 4.

Die Vorprüfung wird von Studierenden des Polytechnikums am besten im Anfange des vorletzten Studienjahres der [im Statute des Polytechnikums §. 7] vorgeschriebenen akademischen Studienzeit bestanden.

Der Antrag auf Zulassung ist im Laufe des Monats Juni bei der Direktion des Polytechnikums zu stellen, von welcher die Anmeldungen an die Prüfungskommissionen abgegeben werden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung [jetzt Realgymnasium genannt] oder der höheren Gewerbeschule in Chemnitz oder einer der letztgenannten gleichstehenden Anstalt des Deutschen Reichs.

2. Die bis zum Zeitpunkte der Anmeldung reichenden Zeugnisse vom Polytechnikum Dresden oder einer anderen Hochschule des Deutschen Reichs (s. §. 7). Diese Zeugnisse, bez. Einschreibebücher müssen über die bis dahin zurückgelegte Studienzeit und die während derselben besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

3. Die Anzeige, in welcher Abteilung, bez. in welcher Sektion der Bewerber die Prüfung abzulegen gedenkt.

4. Studienzeichnungen, welche den Grad der erworbenen Fertigkeit im Zeichnen und Entwerfen in denjenigen Disziplinen darthun, auf welche sich die Vorprüfung erstreckt.

Die Zeichnungen müssen mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Dozenten, unter dessen Leitung sie ausgeführt wurden, oder einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten darüber versehn sein, daß sie von ihm selbst verfertigt worden sind.

5. Eine Darstellung des Lebenslaufes, welche den Gang der akademischen Studien und der Vorstudien berücksichtigt.

§. 5.

Die Schlußprüfung ist nach Vollendung der vorgeschriebenen akademischen Studienzeit abzulegen. Zu derselben werden aber nur

diejenigen zugelassen, welche die Vorprüfung am Polytechnikum Dresden mit Erfolg bestanden und seitdem mindestens zwei Semester als Studierende dafelbst inskribiert waren.

Die Anmeldung auf Zulassung zur Schlußprüfung ist bis Ende des Monats Juni bei der Direktion des Polytechnikums schriftlich einzureichen, von welcher die Anmeldungen an die Prüfungskommissionen abgegeben werden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.

2. Die bis zur Zeit der Vorprüfung zurückreichenden Zeugnisse vom Polytechnikum Dresden oder einer anderen Hochschule des Deutschen Reichs, sofern der Bewerber inzwischen außer der Dresdner Hochschule noch eine andere besucht hat. Die Zeugnisse müssen über die zurückgelegte Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Übungen Aufschluß geben.

3. Studienzeichnungen aus dem Unterrichte im Zeichnen und Entwerfen in denjenigen Zweigen, auf welche sich die Schlußprüfung erstreckt.

Auf den Zeichnungen muß sich die Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, sowie eine Bescheinigung des Dozenten befinden, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt wurden. Anderenfalls ist eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten beizulegen, daß derselbe die vorgelegten Zeichnungen selbst ausgeführt hat.

§. 6.

Die Anmeldungsschriften für die Vorprüfung, wie für die Schlußprüfung werden von den betr. Prüfungskommissionen untersucht, insbesondere darauf, ob die eingereichten Studienzeugnisse und Zeichnungen genügend erscheinen, die Zulassung zur Prüfung auszusprechen; etwaige Zurückweisung erfolgt unter Angabe der Gründe.

Ob bei der Frage der Zulassung zur Vorprüfung die Studien an einer außerdeutschen Hochschule denen an einem deutschen Polytechnikum gleichgestellt werden sollen, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Kommission.

§. 7.

Zu den Diplomprüfungen können auch solche zugelassen werden, die nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind; von den in §. 4 genannten Bedingungen können sie von der Prüfungskommission dispensiert werden; jedoch erlangen diefelben solchenfalls nicht das Recht der Zulassung zu der Staatsprüfung.

Angehörige des Deutschen Reichs, welche die Diplomprüfung oder bis zum Erlaß des vorliegenden Regulativs die Absolutorialprüfung am Polytechnikum nach dem Regulative v. 15. Mai 1871 mit Erfolg bestanden haben, besitzen nach Ablauf der vorgeschriebenen praktischen Beschäftigung das Recht zur Ablegung der Staatsprüfung vor der königl. Kommission für die Staatsprüfungen der Techniker in Dresden.

Das Bestehn der Diplomprüfung ist für das Ingenieursach, das Maschinenwesen, das Land- und Hochbauwesen und für das Fach der Geodäsie die Vorbedingung sowohl

a) für die Zulassung bei den Staatsbauten, den Staatswerkstätten und sonstigen Staatsanstalten zum praktischen Dienste behufs der Vorbereitung zur Staatsprüfung, als auch

b) für die Zulassung zur Staatsprüfung selbst.

Näheres über die Zulassung zu dieser Prüfung ist durch besondere Verordnung geregelt.

[S. die in §. 34 letzter Abs. des Statuts angezogene V. v. 1. Juli 1888.]

§. 8.

Bei den mündlichen Prüfungen der Vor- wie der Schlußprüfung werden höchstens vier Kandidaten gleichzeitig geprüft. Hierbei wird für jede Disziplin in der Regel eine Stunde Zeit gerechnet.

Den Prüfungen wohnt der für die betr. Abteilung delegierte königl. Kommissar oder dessen Stellvertreter, sowie der Abteilungsvorstand bei. Wenn mehrere Gruppen gleichzeitig examiniert werden, verteilen sich die Mitglieder der Prüfungskommission, welche zur betr. Zeit nicht selbst zu examinieren haben, um als Zeugen den Prüfungen beizuwohnen.

Der Vorstand der betr. Abteilung hat dafür Sorge zu tragen, daß bei der Prüfung in jeder einzelnen Gruppe mindestens drei Mitglieder der Kommission anwesend sind.

Die mündlichen Prüfungen sind insoweit öffentlich, als denselben Staatsbeamte, Ingenieure, Architekten und Industrielle, sowie Studierende des Polytechnikums beiwohnen können, die letzteren aber nur gegen Vorweisung von Eintrittskarten, die, soweit der Raum reicht, auf schriftliches Ansuchen bei dem Sekretär der Direktion des Polytechnikums ausgegeben werden.

§. 9.

Die schriftliche Prüfung findet teils unter Klausur statt, teils werden Aufgaben zu häuslicher Bearbeitung unter Bestimmung einer kurzen Frist gegeben.

Überdies ist bei der Schlußprüfung noch eine größere Examenarbeit anzufertigen, zu welcher das Thema einige Zeit nach der Anmeldung, nachdem die Zulassung des Bewerbers beschlossen worden ist, von der Kommission gegeben und zu deren Abfassung dem Examinanden eine längere Frist gestellt wird.

Diese Arbeit besteht in der Ausführung von Entwürfen nach gegebenem Programme aus dem Gebiete des Maschinen-, bez. des Ingenieurwesens oder der Architektur oder in der Ausführung physikalischer oder chemischer Arbeiten mit ausführlichem Berichte.

Die Arbeiten sind vor der mündlichen Prüfung und zwar zu den von der Kommission festgestellten Terminen bei der Direktion des Polytechnikums einzureichen, von welcher dieselben an die Prüfungskommission abgegeben werden.

Es ist von dem Kandidaten die eidesstattliche Erklärung beizufügen, daß er die von ihm der Kommission überreichten Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Wer die Arbeiten nicht zu den vorgeschriebenen Terminen einreicht oder wer bei denselben einen solchen Mangel an Kenntnissen an den Tag legt, daß die Prüfungskommission die Überzeugung gewinnt, derselbe sei zur erfolgreichen Ablegung der mündlichen Schlußprüfung unfähig, kann schon vor dieser Prüfung als „nicht bestanden" zurückgewiesen werden.

Ebenso wird als nicht bestanden betrachtet, wer die Prüfung nach Beginn der Klausurarbeit oder während der mündlichen Prüfung ohne triftige und als ausreichend anerkannte Gründe unterbricht.

§. 10.

Nach absolviertem Examen finden die Verhandlungen der Kommission unter dem Vorsitze des königl. Kommissars oder seines Stellvertreters statt; diesen Verhandlungen wohnen mit beschließender Stimme sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission bei, sowohl diejenigen, welche bei der Vor- als auch diejenigen, welche bei der Schlußprüfung beteiligt waren.

Die Beschlüsse der Kommission über jeden Prüfungskandidaten werden in einem besonderen Protokolle aufgezeichnet.

Das Protokoll führt der jeweilige Vorstand der betr. Abteilung.

§. 11.

Die Ergebnisse der Vorprüfung, wie die der Schlußprüfung werden durch Noten nach folgender Skala ausgedrückt:

1a = vorzüglich,
1b = sehr gut,
2a = gut,
2b = ziemlich gut,
3a = hinreichend,
3b = ungenügend.

Wird in einem Gegenstande sowohl mündlich, wie mit Klausurarbeit geprüft, so wird für jede dieser Formen eine besondere Note gegeben.

Bei der Schlußprüfung erhalten die größeren Arbeiten zwei Noten, die eine in Bezug auf Vollständigkeit, die andere in Bezug auf Ausführung und Darlegung.

§. 12.

Nach der Vorprüfung entscheidet die Kommission über die Frage der Zulassung des Examinanden zu der Schlußprüfung.

Die sämtlichen Einzelnoten werden von der Kommission in eine Gesamtnote zusammengefaßt.

Für die Beurteilung sind hierbei in erster Linie die Beobachtungen bei der Prüfung selbst zum Anhalt zu nehmen und erst in zweiter Linie und ausnahmsweise, sofern dies im Interesse des Examinanden liegt, die eingereichten Semestralzeugnisse zugleich zu Rate zu ziehen.

Die Vorprüfung ist als bestanden anzusehn, sobald die Gesamtnote nicht unter 2b (ziemlich gut) steht, und unter den Einzelnoten keine geringere als 3a vorkommt.

Das auszustellende Prüfungszeugnis spricht aus, daß der Kandidat die Vorprüfung bestanden und sich dadurch die Berechtigung zur Teilnahme an der Schlußprüfung erworben hat.

In dem Zeugnisse werden die Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckte, ohne Angabe der einzelnen Noten aufgeführt, es erfolgt lediglich die Angabe der Gesamtnote.

Das Zeugnis wird von dem königl. Kommissar und sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

§. 13.

Nach der Schlußprüfung entscheidet die Kommission über die Erteilung des Diploms.

Die sämtlichen Einzelnoten, welche sich der Kandidat in der Schlußprüfung sowohl, wie in der Vorprüfung erworben hat, werden von der Kommission in eine Gesamtnote zusammengefaßt, die mindestens 2b (ziemlich gut) sein muß, wenn die Erteilung des Diploms beschlossen werden soll, vorausgesetzt, daß auch bei der Schlußprüfung keine einzelne Note unter 3a beträgt.

Auf dem Diplome werden sämtliche Prüfungsfächer beider Prüfungen mit Angabe der Zeit, zu welcher die Vorprüfung und Schlußprüfung stattgefunden hat, aufgeführt, mit Angabe der Gesamtnote, welche durch:

vorzüglich,
sehr gut,
gut oder
ziemlich gut

auszudrücken ist.

Das Diplom wird von dem königl. Kommissar und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Dem Diplome wird eine amtlich beglaubigte Abschrift des Prüfungsprotokolls beigegeben, welches die Aufgaben der schriftlichen Arbeiten, sowie die einzelnen Noten aller Prüfungsfächer der Vor- und Schlußprüfung enthält.

§. 14.

Kandidaten, welche die Vor- oder Schlußprüfung nicht bestanden haben, können zu derselben erst nach Jahresfrist wieder zugelassen werden.

Für eine solche Wiederholung, die aber nur einmal zulässig ist, kann die Kommission nach einstimmig gefaßtem Beschlusse von einzelnen Prüfungsgegenständen dispensieren, welche dem Kandidaten zugleich unter Anzeige der Zurückweisung zu bezeichnen sind.

§. 15.

Die Prüfungsgebühren betragen 40 Mark, wovon die erste Hälfte vor Ablegung der Vorprüfung, die andere vor Beginn der Schlußprüfung bei der Kassenverwaltung des Polytechnikums zu entrichten ist.

Bei Wiederholung jeder einzelnen Prüfung betragen die Prüfungsgebühren 20 Mark.

B.

Besondere Bestimmungen.

§. 16.

Es werden zur Bekundung der akademischen Reife Diplome ausgestellt für

1. das Fach eines Maschineningenieurs,
2. = = = Fabrikingenieurs,
3. = = = Bauingenieurs,
4. = = = Vermessungsingenieurs,
5. = = = Architekten,
6. = = = Chemikers.

Über die Prüfungen für diese verschiedenen Richtungen gelten folgende Bestimmungen:

§. 17.

Prüfung für das Fach eines Maschineningenieurs.

Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Analytische Geometrie,
2. Differential- und Integralrechnung,
3. Darstellende Geometrie,
4. Technische Mechanik,
5. Allgemeine mechanische Technologie,
6. Experimentalphysik,
7. Chemie (anorganische),
8. Freihandzeichnen.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der darstellenden Geometrie und dem Entwerfen von Maschinenelementen.

Die Schlußprüfung findet statt über:

1. Theoretische Maschinenlehre,
2. Kinematik,
3. Maschinenbaukunde,
4. Spezielle mechanische Technologie (Werkzeugmaschinen),
5. Brückenbau (eiserne Brücken),
6. Metallurgie des Eisens und der übrigen Metalle,
7. Hochbaukunde,
8. Nationalökonomie: Gewerbliche Betriebslehre.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der Hochbaukunde, Kinematik und dem Maschinenkonstruieren.

Zu bearbeiten ist ein größeres Projekt einer Maschinenanlage nebst schriftlichem Aufsatze, welcher die wissenschaftliche Begründung enthält.

§. 18.

Prüfung für das Fach eines Fabrikingenieurs.

Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Analytische Geometrie,
2. Differential- und Integralrechnung,
3. Darstellende Geometrie,
4. Technische Mechanik,
5. Allgemeine mechanische Technologie,
6. Experimentalphysik,
7. Chemie (anorganische und organische),
8. Freihandzeichnen.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der darstellenden Geometrie, dem technischen Zeichnen und dem Entwerfen von Maschinenelementen.

Überdies als praktische Arbeit: Ausführung einer qualitativen Analyse.

Die Schlußprüfung findet statt über:

1. Beschreibende Maschinenlehre,
2. Chemische Technologie*),
3. Spezielle mechanische Technologie*),

*) In der chemischen und in der speziellen mechanischen Technologie kann der Kandidat den besonderen Zweig der Prüfung beantragen.

4. Hochbaukunde,
5a. Mineralogie,
b. Botanik,
c. Zoologie,

je nach Wahl des Kandidaten,

6. Nationalökonomie: Gewerbliche Betriebslehre.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der Hochbaukunde und dem Entwerfen technischer Etablissements.

Zu bearbeiten ist eine größere Aufgabe aus dem Gebiete der mechanischen Technologie mit wissenschaftlicher Begründung in Verbindung mit einer Untersuchung im technologischen Laboratorium.

§. 19.

Prüfung für das Fach eines Bauingenieurs.

Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Analytische Geometrie,
2. Differential- und Integralrechnung,
3. Darstellende Geometrie mit Einschluß der Geometrie der Lage,
4. Technische Mechanik,
5. Allgemeine mechanische Technologie,
6. Hochbaukunde,
7. Experimentalphysik,
8. Chemie (anorganische),
9. Freihandzeichnen.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der darstellenden Geometrie, dem geodätischen Zeichnen, dem technischen und dem Freihandzeichnen, sowie der Hochbaukunde.

Die Schlußprüfung findet statt über:

1. Mineralogie und Geologie,
2. Geodäsie und sphärische Astronomie,
3. Straßenbau mit Einschluß von Erd- und Tunnelbau,
4. Eisenbahnbau,
5. Wasserbau,
6. Brückenbau,
7. Maschinenelemente,
8. Nationalökonomie: Gewerbliche Betriebslehre.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, aus der Geodäsie und den Maschinenelementen.

Zu bearbeiten sind Aufgaben aus der Geodäsie und sphärischen Astronomie, sowie aus den Gebieten des Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- oder Brückenbaues, letztere mit schriftlichem Berichte.

§. 20.

Prüfung für das Fach eines Vermessungsingenieurs.

Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Analytische Geometrie,
2. Differential- und Integralrechnung,
3. Darstellende Geometrie mit Einschluß der Geometrie der Lage,
4. Vermessungslehre,
5. Technische Mechanik,
6. Experimentalphysik.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der darstellenden Geometrie, dem geodätischen Zeichnen, sowie dem geodätischen Praktikum.

Die Schlußprüfung findet statt über:

1. Mineralogie und Geologie,
2. Dioptrik,
3. Höhere Geodäsie und sphärische Astronomie,
4. Hochbaukunde,
5a. Wasserbau,
b. Straßenbau,

je nach Wahl des Kandidaten.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der Geodäsie und aus der Hochbaukunde.

Zu bearbeiten ist eine größere Aufgabe aus der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie. Die Prüfung in der Dioptrik kann mit einer praktischen Arbeit im physikalischen Laboratorium verbunden werden.

§. 21.

Prüfung für das Fach eines Architekten.

Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Mathematik (analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung),
2. Darstellende Geometrie,
3. Technische Mechanik,
4. Vermessungslehre,
5. Bautechnologie,
6. Chemie (anorganische),
7. Freihandzeichnen.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der darstellenden Geometrie, dem Bau- und architektonischen Zeichnen und dem Ornamentenzeichnen.

Die Schlußprüfung findet statt über:

1. Baukonstruktionslehre,
2. Heizungs- und Ventilationsanlagen,

Studierende, welche beabsichtigen, in den technischen Staatsdienst überzutreten, haben sich vor der Aufnahme ihrer Studien mit den einschlagenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst bekannt zu machen. — Vergl. für Sachsen die mit der Verordnung vom 1. Juli 1888 (G. u. Vbl. S. 138) publizierten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache [15]).

3. Öffentliche Bauten und Anlagen,
4. Geschichte der Baukunst,
5. Stillehre der technischen und tektonischen Künste.

Vorzulegen sind die Zeichnungen aus der Baukonstruktionslehre, dem Hochbauentwerfen, dem Ornamententwerfen und Figurenzeichnen, die Arbeiten aus dem Atelier für Baukunst, im Aquarellmalen und in den farbigen Dekorationen.

Zu bearbeiten ist außerdem als häusliche Prüfungsaufgabe eine Projektsskizze in gegebener Zeit und nach gegebenem Programme.

§. 22.

Prüfung für das Fach eines Chemikers.

Die Vorprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Mathematik (analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung),
2. Allgemeine mechanische Technologie,
3. Experimentalphysik,
4. Anorganische Chemie,
5a. Beschreibende Maschinenlehre mit Vorlegung von Zeichnungen aus dem Skizzieren und technischen Zeichnen,

oder

b. Hochbaukunde mit Vorlegung von Zeichnungen aus der Hochbaukunde,

je nach Wahl des Kandidaten.

Überdies als praktische Arbeit: Ausführung einer qualitativen Analyse.

Die Schlußprüfung findet statt über:

1. Organische Chemie,
2. Technische Chemie,
3. Mineralogie und Petrographie,
4a. Botanik,
b. Zoologie,
c. Geologie,

je nach Wahl des Kandidaten.

5. Nationalökonomie: Gewerbliche Betriebslehre.

Zu bearbeiten ist eine Aufgabe aus der Physik im physikalischen Laboratorium, eine quantitative Analyse und eine größere praktisch-theoretische Aufgabe in den chemischen Laboratorien.

Vergl. hierzu noch V. Kultusmin. v. 1. Juli 1884, durch welche genehmigt worden ist, daß von den eingehenden Prüfungsgebühren bei den Diplomprüfungen an je 20 Mark pro Examinand bis auf weiteres zunächst je 1 Mark 50 Pfennige zu Deckung des etwaigen Aufwands für Druck, Ausfertigung der Diplome und besondere Zuwendungen an die Kassenverwaltung des Polytechnikums zurückbehalten werden, der Rest an 18 Mark 50 Pfennige pro Examinand aber an die Examinatoren in jeder der einzelnen der sechs verschiedenen Prüfungskommissionen in der Weise zur Verteilung gelange, daß

eine Einheit denjenigen Examinatoren zugewiesen werde, welche nur die Prüfung der Zeichnungen und Konstruktionen zu besorgen haben,

drei Einheiten jedem Examinator für eine mündliche Prüfung oder Klausurarbeit,

fünf Einheiten dem bei der betr. Sektion thätigen Abteilungsvorstande,

fünfzehn Einheiten denjenigen Examinatoren, welche die größeren Prüfungsarbeiten zu stellen und zu beurteilen haben.

[15]) Vergl. hierzu:

a) Bek. Kultusmin. v. 15. Oktober 1887:

Die königlich sächsische und die königlich preußische Regierung sind übereingekommen, für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbaufache das Studium auf den technischen Hochschulen beider Staaten als einander gleichstehend anzuerkennen.

b) Bek. Kultusmin. v. 15. Februar 1888:

Nachdem auch mit der königlich württembergischen, großherzoglich hessischen und herzoglich braunschweigischen Regierung vereinbart worden ist, für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbaufache das Studium auf den technischen Hochschulen in den beiderseitigen Staaten als einander gleichstehend anzuerkennen, wird dies, unter Bezugnahme auf die [vorstehends abgedruckte] Bek. v. 15. Oktober 1887, welche bereits die gleiche Vereinbarung mit der königlich preußischen Regierung enthält, nach Einvernehmen und im Einverständnisse mit den Min. des Innern und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

c) Bek. Kultusmin. v. 13. April 1888:

Nachdem auch mit der königlich bayerischen und großherzoglich badischen Regierung vereinbart worden ist, für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbaufache das Studium auf den technischen Hochschulen in den beiderseitigen Staaten als einander gleichstehend anzuerkennen, wird dies, unter Bezugnahme auf die Bek. v. 15. Oktober vorigen und 15. Februar dieses Jahres, nach welchen die gleiche Vereinbarung bereits mit der königlich preußischen, königlich württembergischen, großherzoglich hessischen und herzoglich braunschweigischen Regierung erfolgt ist, nach Einvernehmen und im Einverständnisse mit den Min. des Innern und der Finanzen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

d) Durch V. Kultusmin. v. 13. April 1888 ist die Direktion des Polytechnikums zu Dresden beschieden worden, daß durch die Vereinbarung mit dem Königr. Bayern §. 9 der dortigen Bestimmungen für die Absolutorialprüfungen nicht berührt werde, wonach der Kandidat in demjenigen Semester, in welchem er an der technischen Hochschule zu München eine Vor- oder Fachprüfung zu erstehn beabsichtigt, auch der betr. Abteilung der technischen Hochschule in München angehören müsse.

§. 35. Für diejenigen Studierenden der „Allgemeinen Abteilung", welche sich dem Lehrberufe widmen (§. 3, 5) besteht eine besondere Prüfungskommission [16]).

Die Prüfungskommission ist in zwei Sektionen geteilt, die mathematisch-technische und die mathematisch-physikalische.

Durch das Bestehn der Prüfung wird nach näherer Maßgabe des Prüfungsregulativs die Befähigung zu Bekleidung eines Lehramts der mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehentlich technischen Richtung an technischen Bildungsanstalten, Fachschulen, Gymnasien und Realschulen erlangt.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt ein Kommissar des Ministeriums. Vom Ministerium werden auch die übrigen Mitglieder der Kommission ernannt.

Die Prüfungen sind teils schriftlich, teils mündlich. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Das Nähere wird durch das Prüfungsregulativ und besondere Verordnung bestimmt [16]).

§. 36. An sämtlichen Abteilungen können, soweit das Unterrichtsinteresse der Studierenden nicht darunter leidet, zur Betreibung von Fachstudien jüngere Männer, dafern sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch als „Zuhörer" eingeschrieben werden; dieselben müssen aber, sofern sie Angehörige des Deutschen Reichs sind, im Besitze des zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigenden Zeugnisses sein; Ausländer haben Zeugnisse vorzulegen, welche diesem Zeugnisse gleichwertig sind.

Die Bestimmungen in §. 28, Absatz 3 bis 7, sowie diejenigen in §§. 29, 30, 31 und 33 finden auch auf Zuhörer Anwendung, jedoch haben dieselben keine Anwartschaft auf Honorarerlaß, Stipendien oder irgend welche andere Unterstützung; zu den Diplomprüfungen (§. 34)

[16]) Vergl. hierzu Prüfungsordn. für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung am Polytechnikum zu Dresden betr., v. 14. November 1879.

und zu den Prüfungen der Lehramtskandidaten (§. 35) werden dieselben nicht zugelassen.

Über die Inskription und deren Erneuerung in jedem Semester entscheidet der Rektor, in Zweifelsfällen der Senat. Zur Beteiligung an den Übungen in den Laboratorien bedarf es der Zustimmung des betreffenden Vorstands.

Bei der Inskription werden dieselben wie die Studierenden vom Rektor unter Hinweis auf die Disziplinarordnung verpflichtet; an Stelle der Legitimationskarte, welche die Studierenden erhalten, wird den Zuhörern ein besonderer Inskriptionsschein eingehändigt, welcher in jedem Semester ohne wiederholte Zahlung der Inskriptionsgebühren erneuert wird.

§. 37. Älteren selbständigen Männern kann vom Rektor der Besuch einzelner Vorlesungen und, mit Einwilligung des betreffenden Dozenten, die Teilnahme an einzelnen Übungen als „Hospitant" gestattet werden, sofern dadurch der Zweck des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden.

Wie weit auch jüngeren Männern, die nur die Ausbildung in einem speziellen Wissenschaftszweige beabsichtigen, der Eintritt als Hospitanten zu gestatten, entscheidet der Rektor, in Zweifelsfällen der Senat. Die Zulassung ist in jedem Falle von dem Nachweise entsprechender Vorbildung bedingt.

Die Einschreibung der Hospitanten erfolgt nur für ein Semester.

Inskriptionsgebühren werden von Hospitanten nicht erhoben. Dagegen haben sie das Kollegienhonorar nach den nämlichen Sätzen, wie Studierende und Zuhörer zu entrichten[17]). Hierüber haben sie auch für die als „honorarfrei" angekündigten Vorlesungen den normalen Honorarsatz zu zahlen. Das Kollegienhonorar muß sofort bei der Zulassung erlegt werden.

Auf die in §. 33 geordneten Zeugnisse haben Hospitanten keinen Anspruch. Nur ausnahmsweise können ihnen Semestralzeugnisse erteilt werden, wenn sie an gewissen Übungen und Repetitionen regelmäßig teilgenommen haben.

V. Schlußbestimmung.

§. 38. Gegenwärtiges Statut tritt unter Aufhebung des mit der Bekanntmachung vom 3. April 1878 (G. u. Vbl. S. 28) publizierten Statuts für das Polytechnikum vom gleichen Tage mit dem

1. April 1890

in Kraft.

Das Statut wird durch besondere Regulative weiter ausgeführt. Bis zur Aufstellung und Genehmigung derselben bleiben die bisherigen Regulative in Geltung.

Dresden, den 3. Februar 1890.

[17]) S. §. 17 der Studienordn. in Anm. 5.

Reichsgesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.

(Reichsgesetzbl. v. 1890. S. 23.)

WIR, Wilhelm, von GOTTES Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c. 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Sub-Diakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit.

Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Februar 1890.

Bekanntmachung (des Kultusmin.), die Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen betreffend; vom 19. Februar 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 25.)

[Diese Bek. ist in den Anmerkungen zu der Prüfungsordn. über denselben Gegenstand vom 1. November 1877 abgedruckt.]

Gesetz, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend; vom 10. März 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 42.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, was folgt:

§. 1. Die jährlichen Beiträge

a) der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Geistlichen zur Prediger-Witwen- und Waisenkasse,

b) der evangelisch-lutherischen Geistlichen zu dem geistlichen Emeritierungsfonds,

c) der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten zur allgemeinen Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, sowie zur allgemeinen Lehrerpensionskasse

gelangen vom 1. Januar 1890 an in Wegfall.

§. 2. Es werden daher aufgehoben:

a) von dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872

§. 2,

b) von dem Gesetze, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872

§. 6, sowie

in §. 2, Absatz 2 die Worte: „und durch Beiträge zum Emeritierungsfonds versteuert" und
in §. 3, Absatz 1 das in Parenthese stehende Allegat „§. 6,"

c) von dem Gesetze zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 9. April 1872
§. 3,

d) von dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840
§. 6,

e) von dem Gesetze, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870
§. 10, sowie
in §. 4, Absatz 1 die Worte: „sowohl als der Abentrichtungen zur Pensionskasse (§§. 9 und 10)" und in §. 11 die Worte: „welcher durch die §§. 9 und 10 der Kasse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist,"

f) von dem Gesetze, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Gesetze vom 31. März 1870 betreffend, vom 9. April 1872
§. 7, sowie
in §. 5 die Worte: „und durch Beiträge zur Pensionskasse versteuert."

Das Allegat „§§. 6 bis 10" in §. 11 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 ist mit „§§. 8 bis 10" zu vertauschen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. März 1890.

Verordnung (des E. L. Landeskons.) zu Ausführung der Pensionsgesetze für die evangelisch-lutherischen Geistlichen und deren Angehörige; vom 10. März 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 44.)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium verordnet, mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, zu Ausführung der Gesetze:

Die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 1. Dezember 1837,

zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872,

die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872,

den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890, soweit letzteres auf den Wegfall der Pensionsbeiträge der evangelisch-lutherischen Geistlichen sich bezieht,

unter Aufhebung der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 und des Gesetzes zu Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betreffend, vom 9. April 1872, vom 16. April 1872 (G. u. Vbl. S. 112 flg.) folgendes:

1. Es bewendet bei der Generalverordnung des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums, die Aufstellung neuer Kataster über die allgemeinen Verhältnisse der Parochien und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betreffend, vom 19. August 1878, soweit dieselbe sich nicht bereits thatsächlich erledigt hat.

2. Von Änderungen in dem Einkommen der Geistlichen können nur diejenigen, welche in die Jahresanzeigen aufgenommen und von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium genehmigt worden sind, für den 1. Januar des nächstfolgenden Jahres Aufnahme in das Kataster über das Stelleneinkommen finden.

Diese Jahresanzeigen sind Ende September jedes Jahres von den Ephoren und der Kreishauptmannschaft zu Bautzen aufzustellen und spätestens bis zum 1. November jedes Jahres bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium einzureichen.

Zulagen, welche das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium nach Eingang der Jahresanzeigen, aber noch vor Schluß des betreffenden Jahres bewilligt, können auf dessen Anordnung noch für diesen Zeitpunkt katastriert werden.

3. Der in §. 1 des Gesetzes vom 10. März 1890 ausgesprochene Wegfall der jährlichen Pensionsbeiträge der Geistlichen bezieht sich nicht auf die nach §. 9 des Gesetzes, die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 8. April 1872 zu entrichtende außerordentliche Abgabe.

Bei Berechnung dieser außerordentlichen Abgabe sind Veränderungen im Einkommen einer geistlichen Stelle erst vom 1. Januar des der Aufnahme in das Stellenkataster folgenden Jahres an zu berücksichtigen.

4. Wenn ein Geistlicher in eine Stelle eintritt, deren Einkommen, einschließlich des Wohnungswerts, mit jährlich mehr als 2700 ℳ katastriert ist, so hat derselbe mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §. 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 spätestens 14 Tage nach erfolgter Einweisung sein Alter durch Beibringung einer Geburtsbescheinigung, deren Zurückgabe jedoch wegen Verwendung als Rechnungsbeleg nicht erfolgen kann, nachzuweisen. Diese Bescheinigung ist durch den Ephorus, beziehentlich die Kreishauptmannschaft zu Bautzen binnen einer, von der Einweisung des Geistlichen an zu rechnenden Frist von vier Wochen an die Kultusministerialkasse zu befördern.

5. Die in §. 9 des Gesetzes vom 8. April 1872 vorbehaltene jährliche Abgabe der Geistlichen an den Emeritierungsfonds ist

a) dafern sie nicht mehr als 30 ℳ jährlich beträgt, in einer Summe, spätestens am 31. Dezember des Rechnungsjahres,

b) dafern sie mehr als 30 ℳ jährlich, aber nicht mehr als 150 ℳ jährlich beträgt, in halbjährlichen, Ende Juni und Ende Dezember jedes Jahres fälligen, gleichen Raten und

c) dafern sie mehr als 150 ℳ jährlich beträgt, in vierteljährlichen, Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember jedes Jahres fälligen, gleichen Raten an die Kultusministerialkasse unfrankiert einzusenden.

Wenn die Abgabe im Laufe des Rechnungsjahres erlischt, so ist dieselbe zu diesem Zeitpunkt abzuentrichten.

6. Im Monat Juni jedes Jahres haben die Ephoren und die Kreishauptmannschaft zu Bautzen mittels tabellarischen Verzeichnisses Anzeige zu erstatten, welche Einnahmen von werbendem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen, einschließlich derjenigen Stiftungen, von denen die Nutzungen in das Kirchenärar fließen, die Kirchen ihres Bezirks in dem vorhergehenden Rechnungsjahre gehabt haben.

Die von diesem Einkommen an den Emeritierungsfonds zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden bei der Ministerialkasse ausgeworfen und von dieser den betreffenden Superintendenten, beziehentlich der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, zur weiteren Mitteilung an die betreffenden Pfarrämter oder Lokalkirchenverwalter bekannt gemacht werden.

Sie sind am 1. September fällig und werden, insoweit die zu Michaelis zahlbaren Zinsen von den bei der Ministerialkasse verwalteten Ablösungskapitalen der an der betreffenden Kirche angestellten Pfarrer dazu ausreichen, von diesen Zinsen innebehalten.

Dem Pfarrer wird über den solchergestalt für die Kirche gezahlten Beitrag von der Ministerialkasse eine Quittung ausgestellt, gegen deren Ausantwortung an den Verwalter des Kirchenvermögens die Erstattung der verlegten Summe an ihn zu erfolgen hat.

Wo oder insoweit die Innebehaltung solcher Zinsen nicht thunlich ist, sind die gedachten Beiträge von dem Verwalter des Kirchenvermögens bis zum 1. September an die Superintendenten, beziehentlich an die Kreishauptmannschaft zu Bautzen, mittels Lieferscheines frankiert einzusenden. Letztere haben, sobald bei ihnen diese Beiträge vollständig eingegangen sind, solche in einer Summe unfrankiert an die Kultusministerialkasse gelangen zu lassen, welche dagegen die Quittungen für die einzelnen Kirchenärare zur Aushändigung an dieselben verabfolgen wird.

7. Die Auszahlung der Pensionen geschieht

aus dem Emeritierungsfonds vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember

und

aus der Witwen- und Waisenkasse halbjährlich im Mai auf die Monate Dezember bis mit Mai und im November auf die Monate Juni bis mit November.

Die Pensionen sind bei der Kultusministerialkasse zu erheben.

An diejenigen Pensionsempfänger, welche nicht in Dresden und dessen nächster Umgebung, wohl aber innerhalb Sachsens wohnen, wird, soweit möglich, die Auszahlung der Pensionen durch Vermittelung finanzfiskalischer Provinzialkassen bewirkt.

8. Die Trankſteueräquivalente der Geistlichen, Kirchschullehrer und anderer Kirchendiener werden alljährlich vom 1. September an bei der Kultusministerialkasse, soweit nicht im einzelnen Falle abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, gegen Quittung des jeweiligen Stelleninhabers, ausgezahlt.

Die Quittung ist, wenn der Empfangsberechtigte Zinsen von Ablösungskapitalen aus der Kultusministerialkasse zu erheben hat, gleichzeitig mit der Quittung über diese Zinsen einzureichen.

Ist eine Stelle zur Zeit der Fälligkeit des Trankſteueräquivalents nicht besetzt, so erfolgt die Zahlung bei geistlichen, Kirchschul- und anderen Kirchendienerstellen gegen Quittung des Kirchenvorstands.

Die Berechtigten haben sich wegen der ihnen zukommenden Anteile unter sich, beziehentlich mit dem Kirchenvorstande ohne Beteiligung der Kultusministerialkasse auszugleichen.

9. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 10. März 1890.

Verordnung (des Kultusmin.), die Abänderung der Verordnung vom 23. September 1880 zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze betreffend; vom 10. März 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 47.)

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet zu Ausführung des Gesetzes, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betreffend, vom 10. März 1890, soweit es sich auf die Pensionsbeiträge der Lehrer bezieht, folgendes:

1. Die Bestimmungen in Nr. 11 bis mit Nr. 22 der Verordnung zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze vom 23. September 1880 werden aufgehoben.

2. Die in Nr. 24 der Verordnung vom 23. September 1880 geordnete Auszahlung der Pensionen erfolgt an diejenigen Pensionsempfänger, welche nicht in Dresden und dessen nächster Umgebung, wohl aber innerhalb Sachsens wohnen, soweit möglich, durch Vermittelung finanzfiskalischer Provinzialkassen.

3. Die Trankſteueräquivalente der Lehrer werden alljährlich vom 1. September an bei der Kultusministerialkasse, soweit nicht im einzelnen Falle abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, gegen Quittung des jeweiligen Stelleninhabers ausgezahlt.

Die Quittung ist, wenn der Empfangsberechtigte Zinsen von Ablösungskapitalen aus der Kultusministerialkasse zu erheben hat, gleichzeitig mit der Quittung über diese Zinsen einzureichen.

Ist eine Stelle zur Zeit der Fälligkeit des Trankſteueräquivalents nicht besetzt, so erfolgt die Zahlung bei Schulstellen, mit welchen ein Kirchendienst nicht verbunden ist, gegen Quittung des Schulvorstands.

Die Berechtigten haben sich wegen der ihnen zukommenden Anteile unter sich, beziehentlich mit dem Schulvorstande ohne Beteiligung der Kultusministerialkasse auszugleichen.

4. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 10. März 1890.

Verordnung (des E. L. Landeskons.), das Verfahren bei den Wahlen zur evangelisch-lutherischen Landessynode betreffend; vom 11. März 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 34.)

Zu weiterer Ausführung der Bestimmungen in §. 38 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 wird, mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium verordnet, was folgt.

§. 1. Die Veranstaltung von Wahlen für die evangelisch-lutherische Landessynode wird von dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium angeordnet und im Dresdner Journal, der Leipziger Zeitung und dem Verordnungsblatte des Landeskonsistoriums bekannt gemacht.

§. 2. Zur Wahlhandlung werden die Wahlmänner durch den Wahlkommissar berufen, welcher Ort und Stunde der Wahlversammlung durch die Amtsblätter bekannt macht.

Zwischen dem Abdrucke dieser Bekanntmachung und dem Wahltage soll eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Der Ort der Wahlversammlung soll möglichst in der Mitte des Wahlbezirks gelegen sein.

Bei Bestimmung der Zeit für die Wahlhandlung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wo ausnahmsweise Mutter- und Tochter- oder Schwestergemeinden verschiedenen Wahlbezirken angehören, durch vorherige Vernehmung der Wahlkommissare dem betreffenden Geistlichen die Beteiligung an der Wahlhandlung beider Bezirke ermöglicht werde.

§. 3. In der vom Wahlkommissar zu erlassenden Bekanntmachung, in welcher die vorzunehmenden Wahlen unter Namhaftmachung der bisherigen Abgeordneten zu bezeichnen sind, ergeht gleichzeitig an sämtliche Kirchenvorstände des Wahlbezirks die Aufforderung, alsbald in Gemäßheit der Vorschriften in §. 38, Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in Verbindung mit der, eine authentische Erläuterung dieser Bestimmung betreffenden Bekanntmachung vom 3. Juni 1871[1]) zur Wahl der von jedem Kirchenvorstande in die Wahlversammlung zu entsendenden weltlichen Wahlmänner zu verschreiten und das Ergebnis dieser Wahlen, auf welche die Bestimmungen in §. 28, Absatz 2 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Anwendung zu leiden haben, dem Wahlkommissar anzuzeigen.

Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist jedem Kirchenvorstande durch die Post zu übersenden.

§. 4. Die Anzeige, welche die vollständigen Namen der Wahlmänner und, wenn ein Kirchenvorstand im voraus für den Behinderungsfall Stellvertreter derselben zu wählen für zweckmäßig befindet, auch deren Namen zu enthalten hat, ist dem Wahlkommissar schriftlich und spätestens eine Woche vor dem Wahltage einzusenden.

Anzeigen, welche nicht rechtzeitig eingegangen sind, hat der Wahlkommissar auf geeignete Weise herbeizuziehen. Auch ist der Wahlkommissar berechtigt, auf Ergänzung und Berichtigung dieser Anzeigen hinzuwirken.

§. 5. Von den Superintendenturen, beziehentlich innerhalb der Oberlausitz von der Konsistorialbehörde, und von dem Pfarrer zu St. Afra sind dem Wahlkommissar alsbald nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens (§. 1) Verzeichnisse der innerhalb des Wahlbezirks an Parochialkirchen bestehenden ständigen geistlichen Stellen und der an solchen angestellten konfirmierten Geistlichen, einschließlich der als vicarii perpetui mit der Verwaltung eines erledigten geistlichen Amts beauftragten Geistlichen zu übersenden.

Bei Aufstellung dieser Verzeichnisse sind die Parochien der Landesanstalten, ingleichen die Parochie der Festung Königstein außer Betracht zu lassen[2]).

§. 6. Auf Grund der vorgedachten Mitteilungen (§. 5) und der Anzeigen der Kirchenvorstände (§. 4) ist von dem Wahlkommissar ein nach Parochien geordnetes Verzeichnis der Wahlberechtigten aufzustellen und zu den Wahlakten zu bringen.

§. 7. Die Wahlhandlung beginnt mit Feststellung der Anwesenheit der zur Giltigkeit der Wahl erforderlichen Zahl der Wahlmänner (§. 38, Absatz 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung).

Aus der Mitte derselben beruft der Wahlkommissar eine gleiche Zahl geistlicher und weltlicher Wahlmänner als Wahlgehilfen.

§. 8. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Vor Abgabe derselben ist die Stimmberechtigung der Erschienenen, soweit nötig, zu prüfen[3]).

Ein mehrfaches Stimmrecht kann innerhalb desselben Wahlbezirks nicht ausgeübt werden.

Als ungiltig zu behandeln sind Stimmzettel, welche keinen Namen enthalten, oder aus denen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, oder welche den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten.

Sind auf einem Zettel mehr, als die zulässige Zahl von Namen enthalten, so gelten die zuerst geschriebenen Namen wählbarer Personen bis zur Erfüllung dieser Zahl, während die übrigen Namen als nicht geschrieben gelten.

§. 9. Über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel, sowie Zweifel in Ansehung der Zulassung der als Wahlmänner Erschienenen[4]) hat mit Vorbehalt der Prüfung durch die Landessynode der Wahlkommissar zu entscheiden.

Für ungiltig erklärte Stimmzettel sind unter Angabe der dafür entscheidend gewesenen Gründe dem Wahlprotokoll beizufügen.

Die giltigen Stimmzettel werden vom Wahlkommissar versiegelt und mit den Wahlakten eingesendet.

Ungiltige Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§. 10. Ob, wenn gleichzeitig mehrere Abgeordnete zu wählen sind, die Wahl derselben in verschiedenen Wahlgängen vorgenommen werden soll, bleibt der Bestimmung des Wahlkommissars überlassen.

Getrennte Abstimmung muß stattfinden, sobald gleichzeitig zwei weltliche Mitglieder zu wählen sind, deren Wahlperiode nicht gleich ist.

§. 11. Die Gewählten sind, soweit sie bei der Wahl persönlich anwesend sind, sofort mündlich, sonst schriftlich, zur Erklärung über Annahme der Wahl aufzufordern.

[1]) Diese Bek. v. 3. Juni 1871 ist in Anm. 123 zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868 abgedruckt.

[2]) S. hierzu auch Anm. 1 und Anm. 117 am Schluß, sowie Anm. 122 unter c zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. vom 30. März 1868.

[3]) S. hierzu auch Anm. 122 unter c zur Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 30. März 1868.

[4]) S. Anm. 3.

Erfolgt die Ablehnung noch vor Entlassung der Wahlversammlung, so ist sogleich eine anderweite Wahl zu veranstalten.

Erfolgt die Ablehnung erst später, so hat der Wahlkommissar alsbald eine anderweite Wahlversammlung einzuberufen. In diesem Falle, sowie wenn Nachwahlen während der Dauer einer Landessynode notwendig werden, genügt eine Frist von 3 Tagen zwischen dem Abdrucke der Bekanntmachung und dem Wahltage. Im übrigen gelten auch für die Nachwahl die vorstehenden Bestimmungen.

§. 12. Über die ganze Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Wahlkommissar und den Wahlgehilfen mit zu unterzeichnen.

Aus dem Protokolle soll die Zahl der Wahlberechtigten und wer von denselben an der Wahl teilgenommen hat, zu ersehn sein.

§. 13. Das Ergebnis der Wahl ist von dem Wahlkommissar durch die Amtsblätter bekannt zu machen und alsbald und spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium unter Beifügung der Wahlakten und eines Verzeichnisses der durch die Wahl veranlaßten Verläge anzuzeigen.

Dresden, den 11. März 1890.

Finanzgesetz auf die Jahre 1890 und 1891; vom 26. März 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 48.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., finden Uns, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1890 und 1891 zu erlassen, wie folgt:

§. 1. 2c.

§. 2[1]). In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Teil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abminderung der Schullasten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen:

a) Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerflurbezirk nach 2 Pfennigen von jeder der bei dem Rechnungsabschlusse auf das letztvorausgegangene Jahr vorhanden gewesenen Steuereinheiten berechnet und jedesmal im Monat August durch die Bezirkssteuereinnahmen an die Steuergemeinden gezahlt, welche dieselben unverkürzt an die Schulgemeinden abzuliefern haben.

b) Gehören die Grundstücke eines Steuerflurbezirks nicht sämtlich zu einem und demselben Schulbezirke, so ist die für die Steuergemeinde im ganzen ausfallende Summe unter die beteiligten mehreren Schulgemeinden nach Verhältnis der bei dem letzten Rechnungsabschlusse über die Grundsteuer vorhanden gewesenen Steuereinheiten der in dem betreffenden Steuerflurbezirke gelegenen grundsteuerpflichtigen Grundstücke ihrer Schulbezirke zu verteilen.

c) Empfangsberechtigt für die zur Verteilung gelangenden Beträge sind die Schulgemeinden der konfessionellen Mehrheit. Dafern innerhalb des Schulbezirks der konfessionellen Mehrheit eine oder mehrere öffentliche Volksschulen für die Angehörigen einer konfessionellen Minderheit bestehn, hat die Schulgemeinde der konfessionellen Mehrheit einen Teil des erhaltenen Betrags an die Schulgemeinde der konfessionellen Minderheit abzugeben, welcher durch das Zahlenverhältnis bestimmt wird, in dem die, die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder der Mehrheit und der Minderheit zu Beginn des laufenden Schuljahres zu einander gestanden haben.

d) Differenzen über die Verteilung der an die Steuergemeinden gezahlten Summen sind von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden.

§. 3[1]). In jedem der beiden Jahre der Finanzperiode werden ferner den Schulgemeinden Beihilfen zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den einfachen Volksschulen (§. 12 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873), sowie an den mittleren Volksschulen (§. 13, Abs. 2 des angezogenen Gesetzes), dafern am Orte eine einfache Volksschule nicht besteht, und zwar in Höhe von 300 ℳ für jede ständige Lehrerstelle, einschließlich der Direktorstellen, und von 150 ℳ für jede Hilfslehrerstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Die Bewilligung der Staatsbeihilfe ist von der Bedingung abhängig, daß das jährliche Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind in den obgedachten Schulen den Durchschnittssatz von 5 ℳ jährlich nicht übersteigt, und daß das zu Geldwert veranschlagte pensionsfähige Gesamteinkommen der ständigen Lehrer und Lehrerinnen (ausschließlich freier Wohnung oder eines Äquivalents für dieselbe und unbeschadet der gesetzlichen, in Orten bis 5000 Einwohner mit je 90, beziehentlich 30 ℳ zu gewährenden Alterszulagen) nicht unter 900 ℳ jährlich[2]), der bare Gehalt der Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen aber, ausschließlich der Entschädigung für Überstunden und Nebenunterricht, sowie freier Wohnung und Heizung oder eines Äquivalents für dieselben, nicht unter 600 ℳ jährlich beträgt. Ausnahmsweise kann die Staatsbeihilfe auch gewährt werden, wenn das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Vermeidung einer erheblichen Belastung mit Schulanlagen die Beibehaltung eines höheren durchschnittlichen Schulgeldsatzes bis zu höchstens 8 ℳ jährlich genehmigt. Wird selbst in solchem Falle durch die gewährte Beihilfe der Ausfall an Schulgeld bei einzelnen Schulgemeinden noch nicht gedeckt, so soll das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ermächtigt sein, eine besondere Unterstützung im Bedürftigkeitsfalle an diese Gemeinden zu gewähren.

b) Die Staatsbeihilfen werden für jeden Schulbezirk von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts halbjährlich nach der Zahl der am 30. Juni und 31. Dezember bestehenden Lehrerstellen für das folgende Halbjahr bemessen, und es erfolgt deren Auszahlung nach Anordnung dieses Ministeriums.

c) Sind jedoch ständige Lehrerstellen oder Hilfslehrerstellen länger, als ein halbes Jahr unbesetzt geblieben oder nur durch Vertreter verwaltet worden, so kann die gänzliche oder teilweise Einziehung der Staatsbeihilfe von dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verfügt werden.

§. 4. 2c.

Gegeben zu Dresden, am 26. März 1890.

---

[1]) §§. 2 und 3 obigen Finanzges. sind mit aufgenommen worden, weil es nach der den Ständen gegebenen Erklärung in der Absicht der Regierung liegt, die hier behandelten Staatsbeihilfen den Schulgemeinden auch nach Ablauf der Finanzperiode 1890/91 weiter zu bewilligen.

[2]) Nach V. Kultusmin. v. 1. Mai 1890 hat die von dem zu Geldwert veranschlagten pensionsfähigen Gesamteinkommen der ständigen Lehrer und Lehrerinnen handelnde Vorschrift in §. 3 sub a [obigen] Finanzges. sich lediglich auf das schuldienstliche Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen zu beziehen und läßt die Vorschrift in §. 1, Abs. 3 Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872, nach welcher das Einkommen von einem Kirchendienste nur insoweit in das Schuldiensteinkommen einzurechnen ist, als ersteres die Summe von 600 Mark übersteigt, unberührt.

Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend; vom 30. April 1890.

(G. u. Vbl. v. 1890. S. 75.)

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c., haben in Bezug auf die von den zufälligen Einnahmen der Armenkasse handelnden Bestimmungen in §. 13 unter A der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, von denen bereits die Ziffer 5 durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, desgleichen die Ziffer 9 durch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 verbunden mit §. 21 der Revidierten Städteordnung und Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte hinfällig geworden sind, die Aufhebung und Abänderung einiger weiterer Punkte und des damit in Verbindung stehenden §. 14, sowie auch eine Abänderung der Strafvorschriften der §§. 134 und 140 der Armenordnung für angemessen befunden und verordnen deshalb, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt:

I.

Die Ziffer 4 von §. 13 unter A der Armenordnung für das Königreich Sachsen tritt außer Kraft.

Abgaben der daselbst gedachten Art dürfen künftig nicht mehr erhoben werden *).

*) Vergl. hierzu V. Kultusmin. an die Bezirksschulinspektion Z. v. 19. August 1890:

Das Kultusmin. teilt zwar die Auffassung vollständig, daß nach Erlaß des [obigen] Ges. v. 30. April 1890 nicht erwünscht erscheinen kann, die Erbschaftsabgabe für die Schulkasse beizubehalten. Dasselbe beabsichtigt deshalb nach Maßgabe einer vor Einbringung des gedachten Ges. durch das Min. des Innern mit dem letzteren stattgefundenen Kommunikation die Neueinführung einer solchen Abgabe künftig auch in den Fällen abzulehnen, in welchen von den Gemeinden auf diesfallsiges Herkommen sich berufen werden kann und deshalb seither die Abgabe nicht beanstandet worden ist. Dagegen muß der Inspektion darin beigepflichtet werden, daß eine solche Abgabe an sich zur Schulkasse auch ferner noch gefordert werden kann, soweit sie auf ordnungsmäßig entstandenen Regulativen beruht, da sie seither auf Grund von §. 43 des Schulges. v. 6. Juni 1835 und §. 100 der dazu gehörigen A. V. v. 9. Juni 1835 in Verb. mit §. 10, Abs. 3, litt. d Schulges. v. 26. April 1873 als zulässig angesehn und durch Ges. nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist. Das Kultusmin. findet wenigstens zur Zeit keine ausreichende Veranlassung, eine solche Aufhebung durch Gesetz vorzubereiten. Dasselbe beabsichtigt vielmehr, zunächst sein Augenmerk auf eine allmähliche Beseitigung dieser Abgabe im einzelnen Falle zu richten, und glaubt dabei auf erheblichen Widerspruch der Gemeinden nicht mehr zu stoßen, nachdem die gänzliche Beseitigung der Erbschaftsabgabe für die Armenkasse aus Gründen erfolgt ist, deren Erheblichkeit auch für die Schulkasse anzuerkennen ist. Die Inspektion darf sich deshalb des Einverständnisses des Min. für versichert halten, wenn dieselbe auch ihres Ortes sich angelegen sein lassen würde, bei geeigneter Gelegenheit im einzelnen Falle oder sonst in ihr geeignet erscheinender Weise auf die Beseitigung der Erbschaftsabgabe zur Schulkasse hinzuwirken, wo sie noch besteht.

II.

Die Ziffer 7 von §. 13 unter A, sowie die §§. 14, 134 und 140 der Armenordnung für das Königreich Sachsen werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 13.

7. die Abgaben von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art.

Den öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten sind diejenigen gleich zu achten, welche von Vereinen oder Gesellschaften in Gast-, Schank- oder Gesellschaftslokalen veranstaltet werden.

Der Abgabe unterliegen diejenigen öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen und Lustbarkeiten nicht, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sofern sie unentgeltlich dargeboten werden.

§. 14. 2c.

§. 134.

Schenkwirte, welche wissentlich Personen, die öffentlich Unterstützung genießen, und solchen Leuten, von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuten läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelngehn oder anderem unrechtmäßigen Erwerbe leben, das Aufliegen, Zechen und Spielen in ihren Schankstätten gestatten, sind mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

§. 140. 2c.

III.

Zu §. 135 der Armenordnung für das Königreich Sachsen wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die in den §§. 134 und 135 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Ortsarmenkasse.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 30. April 1890.

Register.

I. Chronologische Register.

A.

Verzeichnis derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche in dem vorliegenden Werke Berücksichtigung gefunden haben.

1. Chur-Fürst Augusti zu Sachsen ꝛc. Ordnungen v. 1. Januar 1580, wie es in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Landen, bey denen Kirchen mit der Lehr und Ceremonien, desgleichen in Deroselben beyden Universitäten, Consistorien, Fürsten- und Particular-Schulen, Visitation, Synodis, und was solchen allen mehr anhanget, gehalten werden soll, S. 1 flg.
   Diese „Ordnungen" enthalten — nach einer Einleitung S. 1 flg. — nachstehende Abteilungen:
Kirchen-Ordnung, von der Lehre und Bekänntniß des Glaubens, so bey Unsern Universitäten, Kirchen, Fürsten- und Particular-Schulen mit Fleiß getrieben, und durch Unsere Consistoria befördert und handhabt werden soll, S. 4, 5.
Kirchenagenda, S. 5 Anm. 3.
Vom Beruff und Annehmung derer Kirchen-Diener, und wie alle Pfarren, Prädicaturen, Diaconat und Sub-Diaconat bestellt werden sollen, S. 5 flg.
Vom Examine aller Kirchen-Diener, so entweder ordinirt, oder zu andern Pfarren gefördert werden sollen, S. 7, 8.
Wie ein Kirchen-Diener vor denen Consistorialn, ehe er zu investiren befohlen, seines Ambts halben, zu erinnern und zu vermahnen, darauf er auch Promission thun soll, S. 8 flg.
Gemeine Form und Weise, auf welche ein neuer Kirchen-Diener ordinirt, und durch den Superintendenten seiner ihm verordneten Kirchen commendirt und investirt werden soll, S. 10.
Von Immunitatibus und Freyheiten der Kirchen- und Schul-Diener, S. 10 flg.
Von Ehe-Sachen, S. 12 Anm. 33.
Von denen Schulen ingemein. — Ordnung der Particular-Schulen, von den 3 Fürsten-Schulen zu Meißen, Pforta und Grimma, von Deutschen Schulen in Dörffern und Flecken, S. 12 Anm. 34.
Ordnung, wie es in beiden Unsern Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Unseren Stipendiaten in der Lehre, Zucht und Andern gehalten werden soll, S. 12 Anm. 35.
Von der Visitation und Superintendenz in den Kirchen, S. 12 Anm. 36.
Artickel, darauf die Pfarrer, Diaconen und alle Kirchendiener zu befragen, S. 12 Anm. 36.
Von beiden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Ober-Consistorium und Synodus zu Dresden, S. 12 Anm. 37.
Vom Ober-Consistorium bei Unsrer Regierung zu Dresden, S. 12 Anm. 37.
Vom Synodus bei Unserm Ober-Consistorium, S. 12 Anm. 37.
General-Artickel und gemeiner Bericht, wie es in den Kirchen, mit denen Pfarr-Herren, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorff-Cüstern, denen Eingepfarrten und sonst allenthalben, vermöge Hertzog Augustens, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. ausgegangenen Kirchen-Policey- und anderer Ordnungen, auf etlicher verordneten politischen Land-Räthe und Theologen, beschehene Visitation gehalten werden soll, S. 12 flg.
2. Reser. v. 12. December 1628, daß der Jahrs-Besoldung eines Geistlichen kein Eintrag geschehen solle, wenn solche gleich nach Michaelis erst gefällig ist, S. 46.
3. Reser. v. 18. November 1629, daß eine Pfarr-Wittib das halbe Gnaden-Jahr über auch auf der Pfarr-Wohnung zu dulden, S. 46.
4. Reser. v. 22. October 1630, daß die Obrigkeit und Collatores ins Kirchen-Gebet eingeschlossen werden sollen, S. 47.
5. Reser. v. 4. Mai 1632, daß derjenige zu bestrassen, welcher nach gethaner Beicht, nicht auch zum Heil. Abendmahl gehet, S. 47.
6. Reser. v. 20. Januar 1633, daß zu verledigten Kirchen-Stühlen die nähesten Freunde ein Vorrecht haben, S. 47.
7. Reser. v. 18. Juni 1634, daß vor einen Ort zum Erb-Begräbniß der Kirche ein Recompens verstattet werden müsse, S. 47.
8. Reser. v. 11. August 1634, daß, wenn ein Pfarr-Herr keine Wittwe oder Descendenten hinterlässet, seine andere Erben des halben Gnaden-Jahrs sich nicht anmassen sollen, S. 47.
9. Reser. v. 7. September 1639, daß eines verstorbenen Pastoris Kinder erster und anderer Ehe, ob sie gleich ausgestattet, des halben Gnaden-Jahrs gleiche Berechtigung haben, S. 47, 48.
10. Resol. gravaminum v. 22. Juni 1661. Tit. Consistorialsachen §§. 1, 3, 14, 15, 17, 18, 20, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 120, S. 48 flg.
11. Decisio XLVIII v. 22. Juni 1661, wie das halbe Gnaden-Jahr, oder das Einkommen desselben, zwischen des verstorbenen Pfarrers Wittwe und Kindern zu theilen, S. 53, 54.
12. Polizei-Ordnung v. 22. Juni 1661, Tit. I, XVII, XVIII, S. 54 flg.
13. Revidirtes Synodalisches General-Decret, publicirt d. 15. September 1673, S. 56 flg.
14. Reser. v. 1. October 1677, wider das ärgerliche Leben der Kirchen- und Schul-Diener, S. 64, 65.
15. Reser. v. 19. Juli 1686, daß die Kirchen-Stühle nicht erblich, sondern nach eines Besitzers Absterben, oder Wegzug, binnen 4 Wochen sollen gelöset werden, S. 65.
16. Mand. v. 27. Juli (7. August) 1697 wegen der Religions-Sicherheit im Churfürstenthum und Sächsischen Landen, S. 65, 66.
17. Neben-Instruction der vormaligen evangelischen Wirklichen Geheimenräthe v. 21. December 1697 wegen Verwaltung der ev.-luth. Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten, S. 151 Anm. 12.
18. Befehl v. 21. September 1705, daß ausser denen Kirchen und Kirch-Höfen keine Privat-Begräbnisse angerichtet werden sollen, S. 66.
19. Befehl v. 9. December 1705 von derer Pfarrer und Kirchen-Diener gebührendem Wohlverhalten, S. 66, 67.
20. Reser. v. 22. März 1706, daß die Besitzere derer Kirchen-Stühle weder durch Testamente noch sonst darüber mit Bestande disponiren können, S. 67.
21. Reser. v. 5. März 1708, daß wenn ein Pfarr-Inventarium ohne des Pfarr-Herrns Schuld, z. B. durch Feuers-Brunst oder feindliche Gewalt wegkommt, solches entweder aus dem Fisco der Kirchen oder von denen Eingepfarrten zu ersetzen, S. 67.

22. Befehl v. 9. März 1708, Sonn- und Fest-Tags früh, nicht über eine Stunde, Nachmittags aber und in der Wochen nicht über drey Viertel-Stunden zu predigen, S. 67, 68.
23. V. v. 22. Mai 1713, die Besuchung der Schulen durch die Pfarrer und die Communion betr., S. 68.
24. Reser. v. 23. März 1714, die Universität Leipzig betr., S. 68.
25. V. v. 24. Juli 1715, wie es mit denen Wind-Brüchen, so wohl in denen Kirchen- als auch Pfarr-Höltzern zu halten, S. 68, 69.
26. V. v. 9. Januar 1719, das eigenmächtige Bauen und Bessern derer Geistlichen, in denen Pfarr- und Schul-Wohnungen auch darzu gehörigen Güthern betr., S. 69.
27. Inserat v. 9. Januar 1719, S. 69, 70.
28. Reser. v. 25. Juni 1721, von Untersuchung der Piarum Causarum, S. 70.
29. Befehl v. 18. August 1721, die Dauer des Gnaden-Halbjahres geistlicher Wittwen und Waisen betr., S. 70.
30. Reser. v. 19. Juni 1722, von Ausleihung derer Kirchen-Gelder, S. 70, 71.
31. Reser. v. 27. Januar 1723, von denen in Pfarr-Höltzern abgestandenen Bäumen, S. 71.
32. Reser. v. 19. November 1727, von Kasten in denen Kirchen u. s. w., S. 71.
33. Gen. v. 27. August 1728, die zeitigere Einsendung derer Buß-Tags- und anderer Collecten betr., S. 71 flg.
34. G.V. v. 30. September 1729, von der denen piis causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinßen, und Verwahr- und Versicherung derer eingehenden Gelder, S. 75, 76.
35. Reser. v. 28. Januar 1732, daß wenn post motum concursum und darauf erfolgte Sequestration eines Guthes, ein Actus Juris Patronatus vorfällt, solcher durch den Kirchen-Rath exercirt werden soll, S. 76.
36. Befehl v. 2. September 1737, Administration des Kirchenvermögens u. s. w. betr., S. 77.
37. Reser. v. 27. September 1741, wegen des Exercitii Juris Patronatus bey denen sequestrirten Güthern, wenn auch gleich kein wirklicher Concurs vorhanden, S. 77.
38. Reser. v. 4. Februar 1743, das Fortkommen der vicarirenden Geistlichen bey einem erledigten Diaconate betr., S. 77.
39. Reser. v. 16. Januar 1747 zu Erläuterung des unter'm 20. Januar 1703 emanirten Trank-Steuer-Ausschreibens, S. 77, 78.
40. Reser. v. 19. Januar 1748, die Inspection über die Paulinerkirche u. s. w. betr., S. 78.
41. Versicherungs-Decret v. 20. September 1749 (bez. 20. October 1750) vor die sich zur Augspurgischen Confession bekennenden Mährischen Brüder-Gemeinen, S. 153 Anm. 21 (S. 154).
42. Gen. v. 14. Januar 1756, die Abschaffung der Kirchen-Busse betr., S. 78, 79.
43. Reser. v. 26. November 1770 wegen Unterrichts derer verübter Uebelthaten halber im Arrest befindlichen Personen von einem Geistlichen, S. 79.
44. Mand. v. 18. Februar 1775, die auf denen Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr., §§. 4 und 11, S. 79, 80.
45. Decr. v. 9. December 1775, die beim Landtage 1769 von der Landschaft angebrachten gravamina u. s. w. betr., S. 80.
46. Mand. v. 20. November 1779 wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmorde, S. 80 flg.
47. Reser. v. 31. Mai 1782, das zur Bestimmung der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit getroffene Regulativ betr., S. 82 nebst
Regulativ, wornach die zwischen der geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu decidiren sind, S. 82, 83.
48. Reser. v. 1. September 1785, das wegen der von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern und Dienstbothen zu entrichtenden Jurium stolae getroffene Regulativ betr., S. 83 nebst
Regulativ, wornach die Jura stolae von Militair-Personen, deren Eheweibern, Kindern und resp. Dienstbothen in den sämmtlichen churfürstl.-sächs. Landen hinführo entrichtet werden sollen, S. 83, 84.
49. Reser. v. 27. Januar 1786, die über streitige Rechtsfragen in Consistorialibus gefaßte Resolutiones betr., S. 85, 86.
50. Reser. v. 26. Juni 1786 wegen Abschaffung der zinnernen zur Aufbewahrung des Communion-Weins in den Kirchen gebrauchten Gefässe, S. 86.
51. G.V. v. 19. December 1788, die von den Superintendenten über die ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrer, ingleichen über die in ihrer Diöces sich aufhaltenden Candidatos Theologiae zu führende Obsicht und einzusendende Verzeichnisse, sammt was dem anhängig betr., S. 86 flg.
52. Reser. v. 19. December 1788, die von den Consistorien auf Lehre und Leben der Prediger und der Candidaten des Predigtamtes zu führende Obsicht u. s. w. betr., S. 89, 90.
53. Reser. v. (3.) 16. Januar 1789, das Trankſteuer-Beneficium der ab officio et reditibus suspendirten Kirchen- und Schuldiener betr., S. 90.
54. Reser. v. 12. Juni 1793, die Reparaturkosten bei geistlichen Wohnungen betr., S. 90.
55. Reser. v. 16. März 1796, die auf solche Bücher, in welchen die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens angefochten werden, von den Consistorien zu richtende Aufmerksamkeit betr., S. 90, 91.
56. Reser. v. 16. März 1798, die bei den Kirchen-Aerariis eingehende Kupfermünze betr., S. 91.
57. Befehl v. 18. Februar 1799, das wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener verabfaßte Regulativ betr., S. 91 nebst
Regulativ wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchen- und Schuldiener, S. 91 flg.
58. Gen. v. 18. Februar 1799, die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den churſächsischen Landen zu besserer Einrichtung der Kirchenbücher betr., nebst der bezüglichen Anweisung, S. 93 flg.
59. Gen. v. 12. Juli 1799, die Taufen neugeborner Kinder im Winter betr., S. 96, 97.
60. Reser. v. 15. Juni 1801, die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betr., S. 97, 98.
61. Reser. v. 17. August 1801, die Jura stolae bei stillen Beerdigungen der Militairpersonen betr., S. 98.
62. Reser. v. 16. September 1801, die Aufbewahrung der Todtenkränze in den Kirchen betr., S. 98.
63. Reser. v. 7. Februar 1803, das Vorlesen der Registraturen betr., S. 98, 99.
64. Mand. v. 16. Februar 1807, die Ausübung des Römisch-Katholischen Gottesdienstes betr., S. 99.
65. Reser. v. 26. Mai 1807, das Patronatrecht Römisch-Katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen und Schulen betr., S. 99, 100.
66. Reser. v. 10. Juni 1807, die Jura stolae bei stillen Beerdigungen betr., S. 100.
67. Reser. v. 28. Juli 1807, das Patronatrecht Römisch-Katholischer Gutsbesitzer betr., S. 100, 101.
68. Reser. v. 21. März 1808, die Einrichtung der Ordinationsdiplome für die Geistlichen betr., S. 101.
69. Mand. v. 18. März 1811, die Gleichstellung der reformirten Religionsverwandten, hinsichtlich der öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, auch übrigen bürgerlichen und politischen Rechte, mit den römisch-katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten betr., S. 101, 102.
70. Reser. v. 5. Juli 1811, die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betr., S. 102.
71. Reser. v. 21. August 1812, die Christmetten betr., S. 102.
72. Regulativ v. 11. August 1813 wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für die Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz, S. 102 flg.
73. V. v. 14. September 1814, die Bibelgesellschaft betr., S. 106, 107.
[Die in den Akten des vormal. Konsistoriums zu Leipzig befindliche V. ist vom 16. September 1814 datiert.]
74. Reser. v. 7. August 1815, verschiedene, in geistlichen Angelegenheiten ergangene Gouvernements-Verfügungen betr., S. 107.
75. Reser. v. 2. Juni 1817, die Anzeigen der in den Leihbibliotheken sich vorfindenden schädlichen Schriften durch die Geistlichen betr., S. 108.
76. Convention v. 27. Juli 1817 zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen, S. 108 flg.
77. Reser. v. 2. August 1817, die Verzögerungen der Taufen betr., S. 111.
78. Reser. v. 15. August 1817, die Verfügungen zur Aufnahme in das St. Johannishospital zu Freiberg betr., S. 111.
79. Gen. v. 9. December 1817, die Verjährung der Trankſteuer-Benefiscien geistlicher Personen betr., S. 111.
80. Regulativ v. 7. August 1818 über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in den Königlich Sächsischen Landen, S. 111 flg.
81. Hauptconvention v. 28. August 1819 zu Vollziehung des zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedensvertrags ꝛc., S. 115 flg.
82. Reser. v. 19. Januar 1820, die Ausstellung von Becken für Armenzwecke betr., S. 234 Anm. 4.

83. V. v. 22. April 1820, den Confessionswechsel der Sträflinge betr., S. 132 Anm. 3.
84. V. v. 28. December 1822, die gegenseitige Benachrichtigung der betr. Oberbehörden bei eintretenden Vakanzen von Kirchen- und Schulämtern in den durch den sächsisch-preußischen Grenzzug geteilten Kirchen- und Schulbezirken betr., S. 116 Anm. 3.
85. Reser. v. 13. Februar 1824, die theologischen Kandidatenvereine betr., S. 259 Anm. 1.
86. Convention mit Preußen v. 4. April 1825 über die ꝛc. zu besonderer Unterhandlung ausgesetzten milden Stiftungen, S. 117, 118.
87. Mand. v. 25. Juni 1825, das Liquidiren der Kosten vor Abgang der Berichte betr., S. 195 Anm. 27.
88. V. v. 9. September 1825, die Reparaturen an geistlichen Gebäuden betr., S. 90 Anm. 2.
89. Convention v. 27. September 1825 zu Festsetzung der öffentlichen Verhältnisse in Beziehung auf die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen und zu Sicherstellung der Rechte der dabei betheiligten Privatpersonen, S. 118 flg.
90. Commissarische Uebereinkunft v. 6. December 1825 über gewisse gegenseitige Ansprüche der Stiftungen des Königreichs und des Herzogthums Sachsen, S. 121, 122.
91. Reser. v. 16. December 1825 zur Erläuterung des Reser. v. 1. August 1817, die Verzögerung der Taufen betr., S. 122.
92. Reser. v. 16. December 1825, die Konfirmation von Katechumenen aus preußischen Kirchspielen betr., S. 788 Anm. 3.
93. Convention v. 28. December 1825, die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen ꝛc. noch ferner zur Auseinandersetzung gezogenen Privat- und Localstiftungen betr., S. 122 flg.
94. V. v. 23. Januar 1826, die Giltigkeit des wegen Verzögerung der Taufen unter dem 16. Dezember 1825 erlassenen Reskr. in der Lausitz betr., S. 122 Anm. 8.
95. Reser. v. 6. März 1826, die Konfirmation von Katechumenen aus preuß. Kirchspielen betr., S. 788 Anm. 3.
96. Mand. v. 10. October 1826, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betr., S. 124, 125.
97. Mand. v. 19. Februar 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betr., S. 125 flg.
98. Mand. v. 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betr., S. 131 flg.
99. Bek. v. 9. Mai 1827, die in den Codicem Augusteum aufgenommenen Decisiv-Reseripte betr., S. 134.
100. Reser. v. 2. Juni 1827, wohin die Berichtserstattungen auf Appellationen gegen Besetzung von Knabenstellen auf den Landschulen gerichtet werden sollen, S. 134, 135.
101. V. v. 19. October 1827, die Ausführung des Mand. v. 20. Februar 1827 betr., S. 132 Anm. 6.
102. Reser. v. 30. November 1827, das Aufgebot von Handwerksgesellen und Ausländern betr., S. 124 Anm. 3.
103. Reser. und Regulativ v. 7. Juni 1828, die Parochialverhältnisse der ev.-luth. Kirchen in der Stadt Dresden und der ev.-luth. Hofkirche insbesondere betr., S. 135, 136.
104. Ordonnanz v. 19. Juli 1828, S. 136, 137.
105. V. v. 5. November 1828, die zwischen der Königl. Sächs. und der Königl. Preuß. Regierung sowohl über die in dem Königreiche und dem Herzogthume Sachsen befindlichen Familienstiftungen, als über die übrigen Localstiftungen, unter dem 27. September und 28. December 1825 abgeschlossenen Conventionen betr., S. 137, 138.
106. Reser. v. 3. Januar 1829, die Grabeeassen-Beneficien betr., S. 138.
107. Reser. v. 19. September 1829, die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, in der Oberlausitz zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren betr., S. 138.
108. V. v. 12. Februar 1830, die Feier der katholischen Festtage in der Oberlausitz betr., S. 560 Anm. *).
109. V. v. 14. Mai 1830, die Aetenreposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr., S. 138 flg.
110. Mand. v. 14. Juni 1830, die Versuche zu Rettung der Kinder vor der Entbindung verstorbener Frauenspersonen betr., S. 145.
111. Reser. v. 10. Januar 1831, die Anwendbarkeit des Mand. v. 20. Februar 1827 auf Ausländer betr., S. 131 Anm. 2.
112. Reser. v. 13. Januar 1831, die Beschränkung der Feiertage betr., S. 146, 147.
113. Bek. v. 19. Januar 1831, die Feier der Bußtage betr., S. 147.
114. Mand. v. 21. März 1831, den künftigen Geschäftsstyl in Bezug auf die Landesherrlichen Behörden betr., S. 147, 148.
115. Mand. v. 23. März 1831, die Gleichstellung der unehelich Gebornen mit den ehelich Gebornen hinsichtlich der bürgerlichen und Ehren-Verhältnisse betr., S. 148.
116. Mand. v. 16. April 1831, die Landes- und Privat-Trauer betr., S. 148, 149.
117. Verfassungsurkunde v. 4. September 1831, S. 149 flg.
118. V. v. 7. November 1831, die Einrichtung der Ministerialdepartements u. s. w. betr., S. 161 flg.
119. G. V. v. 5. Januar 1832, die von den Ephoren alljährlich zu Michaelis einzureichenden Verzeichnisse über die in ihren Diözesen befindlichen, vorzüglich hilfsbedürftigen Hinterlassenen von Geistlichen betr., S. 210 Anm. 2 am Schlusse (S. 211).
120. V. v. 28. Januar 1832, das Trauerlauten für Kirchenpatrone und Gerichtsherren eingepfarrter Orte betr., S. 163, ib. Anm. ††).
121. Bek. v. 8. Februar 1832, die Gesuche um Stipendien ꝛc. betr., S. 163.
122. V. v. 15. März 1832, das Trauerlauten für Kirchenpatrone betr., S. 163 Anm. ††).
123. Ges. v. 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, S. 164 flg.
124. V. v. 24. März 1832, die an zu Leipzig Studierende verliehenen Stipendien betr., S. 168, 169.
125. V. v. 28. Mai 1832, die gleichmäßige Feier des Reformationsfestes betr., S. 169.
126. V. v. 13. (und 20.) Juli 1832, die Feier des Jahrestags der Übergabe der Verfassungsurkunde betr., S. 169, 170 und S. 169 Anm. 1.
127. V. v. 16. (22. und 31.) August 1832, die Kirchentrauer betr., S. 163 Anm. ††).
128. V. v. 16. August 1832, die Zuständigkeit zu Anordnung der Kirchentrauer betr., S. 163 Anm. ††) am Schlusse.
129. V. v. 28. August 1832, die Administration der Universitätsfonds betr., S. 908 Anm. 1.
130. G. V. v. 19. September 1832, die Sammlung der Kirchen- und Schulgesetze für die Oberlausitz betr., S. 140 Anm. 6.
131. Bek. v. 7. Dezember 1832 über die Erfordernisse der Aufnahme als Zögling in eine der beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, das dabei stattfindende Verfahren und die für die Aufgenommenen zu erfüllenden Verpflichtungen betr., S. 170 flg.
132. V. v. 20. April 1833, die Kandidatentabellen und Predigervereine für Kandidaten betr., S. 260 Anm. 1 unter c.
133. V. v. 27. Juli (und 7. August) 1833, die Feier des Jahrestags der Übergabe der Verfassungsurkunde betr., S. 170 Anm. 5.
134. V. v. 14. Dezember 1833, die Anzeigen über Konfessionswechsel betr., S. 132 Anm. 6 (S. 133).
135. V. v. 31. Dezember 1833, die Anzeigen über Konfessionswechsel in der Oberlausitz betr., S. 132 Anm. 6 (S. 133).
136. V. v. 31. Januar 1834, die Verleihung der adligen Geschlechts- und der städtischen Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., S. 179.
137. Ges. v. 8. Februar 1834, die Bestrafung fleischlicher Vergehen ꝛc. betr., §. 34, S. 179.
138. V. v. 15. Februar 1834, die Haushaltpläne für die Kirchenärare betr., S. 388 Anm. 2.
139. V. v. 2. April 1834, die Ausstellung von Armutszeugnissen für Studierende in Leipzig betr., S. 180.
140. V. v. 9. August 1834, die Feier des Jahrestags der Übergabe der Verfassungsurkunde betr., S. 170 Anm. 5.
141. Urk. v. 17. November 1834, die durch Anwendung der Verfassung des Königr. Sachsen auf die Lausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betr., S. 180 flg.
142. V. v. 2. Dezember 1834, die wegen Modifikation der Lausitzer Provinzialverfassung getroffene Übereinkunft betr., S. 180 Anm. 1.
143. Ges. vom 6. Dezember 1834, verschiedene Bestimmungen wegen der Befreiungen von indirekten Abgaben betr., §. 4, S. 184, 185.
144. V. v. 20. Dezember 1834, die Unterordnung des jüdischen Kultus und der jüdischen Schulen unter das Kultusmin. betr., S. 185.
145. Ges. v. 2. Januar 1835, die Abstellung des Verlesens der Gesetze von den Kanzeln betr., S 185, 186.
146. V. v. 2. Januar 1835, die Bekanntmachung nichtkirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betr., S. 186.
147. V. v. 2. Januar 1835, die in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Heimatsangehörigkeitsverhältnisse betr., S. 186.
148. Gesindeordn. v. 10. Januar 1835, §§. 12, 71, 72, 73, 78, S. 186, 187.

149. Ges. v. 28. Januar 1835 unter A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, S. 187 flg.
150. Ges. v. 28. Januar 1835 unter C über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, S. 190, 191.
151. Ges. v. 30. Januar 1835 unter D, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr., S. 191 flg.
152. Ges. v. 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., §§. 1, 2, 4, 19, S. 196, 197.
153. V. v. 28. März 1835, die Ausführung der Gesetze unter A, B und C vom 28. Januar 1835 betr., S. 197.
154. G. V. v. 3. April 1835, den Gottesdienst in den wendisch-deutschen Parochien der Oberlausitz betr., S. 249 Anm. 6.
155. Bek. v. 2. September 1835, die vor dem Evangelischen Landeskons. mit den Kandidaten der Theologie zu haltenden Wahlfähigkeitsprüfungen betr., S. 197, 198.
156. Bek. v. 12. September 1835, die gegen die verschiedenen Staats- und anderen Behörden im Lande zu beobachtenden Kurialien betr., S. 198, 199.
157. V. u. Regul. v. 22. September 1835, die vor dem Evangelischen Landeskons. vorzunehmenden theologischen Prüfungen betr., S. 199 flg., 199 Anm. 1.
158. V. v. 19. November 1835, die Bewilligung von Beiträgen zu Schulzwecken aus Kirchenärarien betr., S. 583 Anm. 48.
159. V. v. 24. (und 26.) März 1836, die kirchlichen Ehrenrechte der außerehelichen Kinder betr., S. 148 Anm. *).
160. V. v. 26. März 1836, den Unterthanen- und Diensteid der römisch-katholischen Geistlichen betr., S. 159 Anm. 32.
161. V. v. 30. Juni 1836, einige Abänderungen des Regulativs wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis der Oberlausitz betr., S. 201, 202.
162. V. v. 15. September 1836, die wegen des Petschierstechens und des Stempelschneidens zu führende polizeiliche Aufsicht betr., S. 202.
163. Ges. v. 1. November 1836, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betr., S. 202 flg.
164. Ges. v. 18. Mai 1837, die Religionsübung der Juden u. s. w. betr., S. 206, 207.
165. V. v. 31. Mai 1837, die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen betr., S. 207.
166. V. v. 12. November 1837, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Kultusmin. und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betr., S. 208, 209.
167. V. v. 20. November 1837, Pfarrholzkassen betr., S. 69 Anm. 2.
168. Ges. v. 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., S. 209 flg.
169. Königl. Hausges. v. 30. Dezember 1837, §§. 1 und 2, S. 213, 214.
170. V. v. 6. Februar 1838, das Verbot, daß Korporationen oder Private, welche zu der Kollatur von Freistellen in den Landesschulen zu Meißen und Grimma berechtigt sind, für die Verleihung solcher Stellen eine Gegenleistung bedingen oder annehmen, S. 214.
171. Ges. v. 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes, S. 214 flg.
172. V. v. 24. April 1838, die kirchliche Feier des Geburtsfestes Sr. Königl. Majestät betr., S. 227.
173. V. v. 5. Mai 1838, die den Kindern bei der Taufe beizulegenden Namen betr., S. 122 Anm. 9.
174. V. v. 16. Mai 1838, die Anlegung von Stiftungsgeldern betr., S. 75 Anm. 5.
175. Komm. v. 6. Juli 1838, die Grundsteuerbefreiung der Kapellen und Bethäuser betr., S. 256 Anm. 2.
176. V. v. 9. Juli (und v. 30. August) 1838, die Einträge der Geburtsnachrichten in die Kirchenbücher betr., S. 186 Anm. 3.
177. V. v. 12. Juli 1838, die Beschränkung des Begräbnisaufwandes betr., S. 227, 228.
178. V. v. 1. November 1838, den Anschluß der evangelischen Geistlichkeit der Oberlausitz an die durch Ges. v. 1. Dezember 1837 errichtete Prediger-Witwen- und Waisenkasse, S. 212, Anm. 5 am Schlusse.
179. V. v. 10. Januar 1839, die Regulierung der Amtseinkünfte der Superintendenten betr., S. 228 flg.
180. V. v. 28. Januar (und v. 31. Januar und 22. März) 1839 zur Auslegung von §. 10 Ges. v. 1. November 1836, S. 204 Anm. 15.
181. V. v. 28. Februar 1839, den Anfang des den Witwen und Kindern verstorbener Geistlichen geordneten Gnadenhalbjahres betr., S. 230.
182. G. V. v. 27. März 1839, die Giltigkeit des Mand. v. 20. Februar 1827 in der Oberlausitz betr., S. 131 Anm. 1.
183. V. v. 23. Mai 1839, die Belehrung der zu einer anderen christlichen Konfession Übertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens betr., S. 230.
184. V. v. 29. Mai 1839, die kirchlichen Verhältnisse der englischen Gemeinde in Dresden betr., S. 153 Anm. 21.
185. V. v. 2. November 1839, die theolog. Prüfungen in Leipzig betr.. S. 934 Anm. 1 unter a.
186. V. v. 5. November 1839, Ablösung von Parochialleistungen betr., S. 225 Anm. 49.
187. V. v. 5. Januar 1840, die Pfarrarchive betr., S. 138 Anm. 1.
188. Komm. v. 14. Februar 1840, betr. die Erläuterung von §. 30, Abs. 3 Parochiallastenges. v. 8. März 1838, S. 226 Anm. 54.
189. V. v. 24. April (und 1. Juni) 1840, die Einführung einer gleichförmigen Kopfbedeckung für die Amtstracht der ev.-luth. Geistlichen betr., S. 32 Anm. 81.
190. V. v. 18. Mai 1840, die Anstellung von Prozessen in geringfügigen Streitigkeiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne betr., S. 246 Anm. 4.
191. V. v. 13. Juni 1840, die theolog. Prüfungen in Leipzig betr., S. 934 Anm. 1 unter b.
192. Ges. v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., S. 231 flg.
193. V. v. 6. Juli 1840, Bestellung von Aktoren in Ablösungssachen geistlicher Lehne betr., S. 164 Anm. 2.
194. Komm. v. 31. Juli 1840, Administrativjustizentscheidungen in Angelegenheiten von politischen und Schulgemeinden betr., S. 193 Anm. 16.
195. V. v. 23. September (v. 19. Oktober und v. 17. November) 1840, die Einrichtung der Pfarrarchive betr., S. 138 Anm. 1.
196. V. v. 28. September 1840, betr. den Gnadengenuß der Hinterlassenen eines Superintendente vom Ephoralfixum, S. 85 Anm. 5.
197. Armenordn. v. 22. Oktober 1840, S. 233 flg.
198. V. v. 22. Oktober 1840 zu Abstellung der bei Gelegenheit der Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten betr., S. 243.
199. V. v. 28. Oktober 1840, die Verlegung des Totenfestes auf den letzten Trinitatissomtag betr., S. 146 Anm. 7.
200. Befehl v. 6. November 1840, den Ausschluß der bei den Straf- und Versorgungsanstalten angestellten ev.-luth. Geistlichen von der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., S. 211 Anm. 4.
201. V. v. 12. November 1840, den Titel der Mitglieder des katholischen Konsistoriums betr., S. 126 Anm. 9.
202. V. v. 21. November 1840 zur Erläuterung der G. V. v. 18. Februar 1799 und des Oberamtspatents v. 7. Dezember 1799 wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, S. 243 flg.
203. V. v. 2. Dezember 1840, den Erlaß einer Taxordn. für die Superintendenten in den königl. sächs. Erblanden betr., S. 245, 246.
204. V. v. 18. Dezember 1840, das Verhältnis der älteren Münzfuße zu einander, S. 556 Anm. 1.
205. V. v. 18. Dezember 1840, Rekurse gegen das Verfahren in Administrativjustizsachen betr.. S. 193 Anm. 12.
206. V. v. 30. Dezember 1840 über die Nichtanwendbarkeit der V. v. 31. Mai 1837 auf die Oberlausitz, S. 207 Anm. 2.
207. V. v. 16. Januar 1841, die Führung des Kirchenbuchduplikats während der Küstervakanz betr., S. 244 Anm. 2.
208. V. v. 5. Februar 1841, Liquidationen für die auswärtigen Expeditionen der Superintendenten betr., S. 228 Anm. 3.
209. V. v. 10. Februar 1841, den Zeitpunkt des Eintritts eines Lehrers in die allgemeine Lehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse betr., S. 232 Anm. 12.
210. V. v. 6. April 1841, die Segenserteilung durch nicht ordinierte Personen betr., S. 249 Anm. 5.
211. V. v. 6. Mai (und 11. Juni) 1841, die Trauung von Mitgliedern souveräner Deutscher Fürstenhäuser betr., S. 927 Anm. 8 am Schlusse.
212. Komm. v. 14. Mai 1841, Pfarrholzkassen betr., S. 69 Anm. 2.
213. V. v. 17. Mai 1841, die Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchendiener betr., S. 93 Anm. 9.
214. V. v. 29. Mai 1841, das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht des Staats in Stiftungssachen betr., S. 155 Anm. 25.
215. V. der Kreisdir. zu Leipzig v. 8. Juni 1841 (der Kreisdir. zu Dresden v. 4. Februar 1842, der Kreisdir. zu Bautzen v. 11. Februar 1842 und der Kreisdir. zu Zwickau v. 9. März 1842), die An-

schaffung und Aufbewahrung des Kommunionweins betr., S. 86 Anm. 2.
216. V. v. 19. Juni 1841, die Censuren bei den Anstellungsprüfungen der Geistlichen betr., S. 201 Anm. 9.
217. V. an die vormal. Kreisdirektion zu Leipzig v. 16. August 1841, 4. September 1841 und 5. Januar 1843, sowie an die vormal. Kreisdirektion zu Bautzen v. 26. Juli und 7. August 1841, die gegenseitige Mitteilung der amtlichen Gesetzsammlungen ꝛc. an die Pfarrer der gemischten sächsisch-preußischen Grenzparochien betr., S. 116 Anm. 2.
218. V. v. 31. August 1841, das Liquidieren der Ephoren bei Anfertigung neuer Pfarrmatrikeln, sowie bei Fixationen der Accidenzien von Geistlichen betr., S. 229 Anm. 4.
219. V. v. 1. September 1841, Pfarrholzkassen betr., S. 69 Anm. 2.
220. V. v. 4. (und 9.) Oktober 1841, die Ablösung der geistlichen Holzdeputate betr., S. 309 Anm. 2.
221. V. v. 9. Oktober 1841, die Bestellung von Aktoren in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, der Pfarr- und Schullehne, sowie der, der geistlichen Oberaufsicht untergebenen milden Stiftungen in den Erblanden betr., S. 246.
222. V. v. 11. Oktober 1841, die Verpflichtung der reformierten Geistlichen betr., S. 113 Anm. 11.
223. V. v. 20. November 1841, den Aufwand für das Trauerlauten betr., S. 148 Anm. 2.
224. V. v. 27. November 1841, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Parochialanlagen betr., S. 221 Anm. 31 unter b.
225. V. v. 30. November 1841, die Ablösung der den geistlichen Lehnen zustehenden Fronbefugnisse betr., S. 309 Anm. 2 unter c (S. 310).
226. V. v. 4. Dezember 1841, den Übertritt jüdischer Glaubensgenossen zum Christentum betr., S. 132 Anm. 4.
227. V. v. 22. Dezember 1841, die Bestellung von Aktoren in Ablösungssachen der geistlichen Lehne betr., S. 164 Anm. 2.
228. V. v. 29. Dezember 1841, die Vornahme von Ministerialhandlungen durch den Prediger der englischen Gemeinde in Dresden betr., S. 153 Anm. 21.
229. V. v. 23. April 1842, den Bezug der Hostien betr., S. 391 Anm. 9.
230. Komm. v. 20. Mai (und 9. August) 1842, die großherzogl. weimarischen Grenzparochien betr., S. 305 Anm. 5.
231. V. v. 8. (und 27.) Juni 1842, die gegenseitige Mitteilung der amtlichen Gesetzsammlungen ꝛc. an die Pfarrer der gemischten königl. sächs. und großherzogl. weimarischen Grenzparochien betr., S. 305 Anm. 5.
232. V. v. 12. Juli 1842 wegen Anwendung des Parochiallastengef. v. 8. März 1838 auf die Oberlausitz, S. 214 Anm. 1; S. 215 Anm. 7; S. 222 Anm. 35.
233. V. v. 13. September 1842, das Perikopenbuch betr., S. 247 flg.
234. V. v. 2. November 1842, die sächsische Hauptbibelgesellschaft betr., S. 106 Anm. 2.
235. V. v. 2. Dezember 1842, die Altarvorlesungen betr., S. 248 Anm. 4.
236. V. v. 21. Februar 1843, pfarramtliche Akten über Konfessionsveränderungen betr., S. 133 Anm. 8.
237. V. v. 21. Februar 1843, die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., S. 250, 251.
238. V. v. 23. Februar 1843, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr., S. 251, 252.
239. V. v. 11. März 1843, den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinierten Personen durch die Geistlichen betr., S. 252 flg.
240. Gef. v. 21. März 1843 zu Erläuterung des Parochiallastengef. v. 8. März 1838, S. 214 flg.
241. V. v. 8. August 1843, die Ausstellung von kirchlichen Zeugnissen in den sächs.-preuß. Grenzparochien betr., S. 116 Anm. 4.
242. Gef. v. 9. September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., S. 255 flg.
243. V. v. 1. November 1843 (und 2. April 1844), die Eigentumsverhältnisse der Gottesäcker betr., S. 487 Anm. 2 unter a.
244. V. v. 14. Dezember 1843, die Anschaffung und Aufbewahrung des Kommunionweins betr., S. 86 Anm. 2.
245. V. v. 3. Januar 1844, die Entrichtung der Grundsteuer von den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungsgrundstücken betr., S. 256 Anm. 3.
246. V. v. 18. Januar 1844, das Aufliegen der Lehrlinge und Zöglinge von Lehr- und Erziehungsanstalten in öffentlichen Wirtschaften betr., S. 242 Anm. 29.
247. V. v. 25. Januar 1844, die Unitätsdirektion der Herrnhuter in Berthelsdorf betr., S. 153 Anm. 21.
248. V. v. 15. März 1844, betr. die Verwendung der Steuerentschädigungskapitale der Pfarrlehne in vereinigten Kirchspielen, S. 256 Anm. 4.
249. V. v. 20. März 1844, das Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine betr., S. 259 flg.
250. Gef. v. 30. März 1844, die Vertretung der ev.-luth. Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betr., S. 264, 265.
251. Gef. v. 2. April 1844, die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen betr., S. 265 flg.
252. V. v. 2. April 1844 zu Ausführung vorstehenden Gef., S. 267, 268.
253. V. v. 17. April 1844, die geschlossenen Zeiten in den kathol. Parochien der Oberlausitz betr., S. 560 Anm. *).
254. V. v. 19. April 1844, die vor der Zulassung eines aus dem Auslande zurückkehrenden Kandidaten der Theologie zu einem Kandidatenvereine und zu den verfassungsmäßigen Prüfungen zu veranstaltenden Erörterungen betr., S. 260 Anm. 12.
255. V. v. 20. April 1844, einige bei Handhabung des Gef. wegen Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen v. 2. April 1844 zu befolgende Grundsätze betr., S. 267 Anm. 1.
256. V. v. 30. Mai 1844, die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre Verstorbenen in den Taufnachrichten des Kirchenbuchs betr., S. 268.
257. V. v. 5. Juli 1844, die Bewilligung außerordentlicher Vergütungen für Besorgung der Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne betr., S. 266 Anm. 8.
258. V. v. 10. Juli 1844 zur Erläuterung von §. 2, Abs. 1. Gef. v. 2. April 1844, S. 265 Anm. 5.
259. V. v. 30. Juli 1844, die Kompetenz der kirchlichen Behörden zu Handhabung der Kirchenpolizei betr., S. 189 Anm. 17.
260. V. v. 9. Oktober 1844 zur Erläuterung von §. 6, Abs. 3. V. v. 20. März 1844, S. 261 Anm. 15.
261. V. v. 14. Oktober 1844, die Einsammlung von Armenbeiträgen bei der Kommunion katholischer Glaubensgenossen betr., S. 235 Anm. 5.
262. V. v. 19. Oktober 1844, die Auflösung der in der Oberlausitz bestandenen Predigerkollegien betr., S. 261 Anm. 14.
263. V. v. 19. Oktober 1844, die Kandidatenvereine betr., S. 261 Anm. 15 und S. 262 Anm. 21.
264. Bek. v. 2. Dezember 1844, den Eintritt der Wirksamkeit des Regulativs über die theologischen Kandidatenvereine betr., S. 269.
265. V. v. 31. Dezember 1844, die Beerdigung römisch-katholischer Glaubensgenossen auf protestantischen Kirchhöfen betr., S. 130 Anm. 55.
266. V. v. 13. Februar 1845, die Sicherstellung des Kirchenvermögens und anderer milden Stiftungen, insbesondere gegen ihre Verwalter betr., S. 269 flg.
267. V. v. 13. Februar (und 17. März) 1845, betr. das Verhältnis der unter der vorhergehenden Nr. 266 erwähnten V. v. 13. Februar 1845 zu dem Regulativ v. 11. August 1813, S. 269 Anm. 2.
268. V. v. 7. März 1845, die Präsentation der Designaten für geistliche Ämter zur Anstellungsprüfung betr., S. 200 Anm. 7.
269. V. v. 6. Juni 1845 zur Erläuterung von §. 9. Gef. v. 1. November 1836, S. 204 Anm. 13.
270. V. v. 10. Juni 1845, das Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener Konfession betr., S. 271.
271. Bek. v. 15. Juli 1845, die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betr., S. 271, 272.
272. Bek. v. 17. Juli 1845, das Glaubensbekenntnis der Augsburgischen Konfessionsverwandten betr., S. 272.
273. V. v. 19. Juli 1845, das Verbot wider Vereine und Versammlungen zu Abänderung des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses betr., S. 272.
274. V. v. 26. Juli 1845, den Übertritt israelitischer Glaubensgenossen zum Christentume betr., S. 132 Anm. 4 unter b.
275. V. v. 10. August 1845, die Anzahl der Prüflinge bei den theologischen Prüfungen in Leipzig betr., S. 936 Anm. 5.
276. V. v. 19. August 1845, die Beerdigung außerhalb der observanzmäßigen Beerdigungszeit betr., S. 290 Anm. 2.
277. V. v. 2. Januar 1846, die Prüfung der Kirchrechnungen durch besondere Sachverständige betr., S. 389 Anm. 6.
278. V. v. 7. Februar 1846, die Kompetenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung über Parochianenverhältnisse betr., S. 188 Anm. 10.
279. V. v. 26. Februar 1846, die Teilnahme von Ausländern an den Kandidatenvereinen betr., S. 260 Anm. 5.
280. V. v. 7. März 1846, Instruktionspunkte für die Konsistorialbehörden in betreff der Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden enthaltend, S. 189 Anm. 11.

281. V. v. 22. April 1846, die Stolgebühren der Geistlichen bei Beerdigung von Selbstmördern betr., S. 81 Anm. 6.
282. V. v. 7. Juli 1846, die Auslegung mehrerer zweifelhafter Bestimmungen in dem Parochiallastengef. v. 8. März 1838 betr., S. 214 Anm. 5 unter a und b; S. 216 Anm. 9, Anm. 12 unter a und b; S. 218 Anm. 16; S. 219 Anm. 20; S. 221 Anm. 31 unter c und Anm. 33; S. 222 Anm. 38 und Anm. 41; S. 226 Anm. 53.
283. V. v. 20. August 1846, die Bestellung von Hypotheken an Kirchenkapellen und Betstübchen u. s. w. betr., S. 349 Anm. 4 unter b am Schlusse.
284. V. v. 22. September 1846, die Verleihung der städtischen Freistellen an den Landesschulen zu Meißen und Grimma betr., S. 172 Anm. 13.
285. V. v. 5. Oktober 1846, die doppelte Einsegnung der Ehe gemischter Konfession betr., S. 203 Anm. 6.
286. V. v. 15. Dezember 1846, die Nutzungen der Kirchhöfe betr., S. 487 Anm. 2 unter a.
287. V. v. 31. Dezember 1846, die mangelhafte Schulbildung der Rekruten u. s. w. betr., S. 512 Anm. 18.
288. V. v. 5. Januar 1847, die Anzeigen über den Konfessionswechsel bei den Deutschkatholiken betr., S. 132 Anm. 6 (S. 133).
289. V. v. 18. Januar 1847, die Sammlungen zu milden Zwecken betr., S. 242 Anm. 26.
290. V. v. 5. Februar 1847, das Verfahren beim Konfessionswechsel in der Oberlausitz betr., S. 132 Anm. 5, 2. Abs.
291. V. v. 29. April 1847, die Taufe unehelicher Kinder betr., S. 205 Anm. 15.
292. V. v. 2. Juni 1847, die Ausstellung der Aktorien in Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne betr., S. 246 Anm. 3.
293. V. v. 21. Juni 1847, die militärische Beerdigung nicht mehr in Dienst stehender Militärpersonen betr., S. 137 Anm. 13.
294. V. v. 5. Juli 1847, die Ephoralgebühren für Verfügungen wegen des Trauerlautens betr., S. 245 Anm. 5.
295. V. v. 22. November 1847, betr. die Belehrung der zu einer anderen christlichen Konfession Übertretenden über die Wichtigkeit ihres Vorhabens, S. 230 Anm. *).
296. Rekomm. v. 9. Dezember 1847, die Gebühren für Entlaßscheine bei Übertritten von einer christlichen Konfession zur anderen betr., S. 133 Anm. 7.
297. V. v. 16. Dezember 1847, das Verbindungswesen auf höheren Schulen betr., S. 667 Anm. 35 unter a.
298. V. v. 20. Dezember 1847 zur Erläuterung von §. 6 Ges. v. 1. November 1836, S. 203 Anm. 9.
299. V. v. 7. Februar 1848, die Verleihung städtischer Freistellen auf den beiden Fürstenschulen betr., S. 172 Anm. 13.
300. Hauptgrenz- und Territorialrezeß zwischen Sachsen und Österreich v. 5. März 1848, S. 273 flg.
301. V. v. 16. März 1848, den Aufwand für das Trauerlanten betr., S. 148 Anm. 2.
302. Bek. v. 11. April 1848, den zwischen Sachsen und Österreich abgeschlossenen Hauptgrenz- und Territorialrezeß betr., S. 273.
303. V. v. 5. Mai 1848, den Konfessionswechsel von Ausländern betr., S. 131 Anm. 2.
304. V. v. 21. Juli 1848, die Jahresanzeigen über die Kandidaten der Theologie und des Predigtamts betr., S. 263 Anm. 23.
305. V. v. 5. August 1848, die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., S. 275, 276.
306. V. v. 14. August 1848, Kalkulaturgebühren für die Prüfung von Schulkassenrechnungen, S. 546 Anm. 184.
307. V. v. 13. September 1848, die Nachtragung der Sterbefälle in den Kirchenbuchduplikaten betr., S. 268 Anm. 3.
308. V. v. 13. Oktober 1848, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Besitzveränderungsabgaben betr., S. 221 Anm. 32 litt. b.
309. Bek. v. 24. Oktober 1848, den amtlichen Sprachgebrauch betr., S. 276.
310. V. v. 27. Oktober 1848, die Universitätsferien betr., S. 911 Anm. 4 unter a.
311. Ges. v. 2. November 1848 über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen, S. 276 flg.
312. V. v. 21. November 1848, die Anzeigen über Konfessionswechsel bei den Deutschkatholiken betr., S. 132 Anm. 6. (S. 133).
313. V. v. 10. Januar 1849, die Anzeigen über Stipendienverleihungen in der Oberlausitz betr., S. 169 Anm. *).
314. V. v. 10. Januar 1849, die Beerdigung der Deutschkatholiken auf protestantischen Gottesäckern betr., S. 278 Anm. 5.
315. V. v. 19. Januar 1849, die Abgrenzung der deutschkatholischen Pfarrsprengel betr., S. 276 Anm. 1.
316. Bek. v. 5. Februar 1849, die neue Abgrenzung der römisch-katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden betr., S. 280 flg.
317. Befehl v. 6. (bez. 13. und 20.) Februar 1849, den Geschäftsstil betr., S. 147 Anm. 3.
318. Bek. v. 31. März 1849, die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretener Gebietsteile mit dem Königreiche Sachsen betr., S. 288, 289.
319. Ges. v. 31. März 1849, die Abänderung der §§. 85 und 120 der Verf.-Urk. betr., S. 157, 158, 159.
320. Bek. v. 29. September 1849, die Aufsicht über das Vitzthumsche Geschlechtsgymnasium betr., S. 661 Anm. 3, vorletzter Absatz.
321. V. v. 1. Dezember 1849, betr. den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen, S. 132 Anm. 5.
322. V. v. 29. Dezember 1849, den Übertritt vom evangelischen Christentume zum Judentume betr., S. 132 Anm. 4.
323. V. v. 19. Januar 1850, die Aufbewahrung der zu den Kirchenärären und anderen damit verbundenen Kassen gehörigen Staatspapiere betr., S. 289.
324. V. v. 28. Mai 1850, einige Bestimmungen über die Taufe für die ev.-luth. Glaubensgenossen betr., S. 289, 290.
325. V. v. 8. Juli 1850, Konzerte zu Unterstützung Hilfsbedürftiger betr., S. 242 Anm. 26.
326. Ges. v. 20. Juli 1850, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., S. 290, 291.
327. V. v. 20. Juli 1850 zu Vollziehung des Ges., die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., S. 291 flg.
328. V. v. 18. Oktober 1850, die Entrichtung der Begräbnisgebühren für Personen, welche außerhalb ihrer Parochie gestorben sind, betr., S. 298, 299.
329. V. v. 19. Oktober 1850, die Entrichtung höherer Taufgebühren bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen betr., S. 289 Anm. 2.
330. V. v. 3. November 1850, die Ausstellung von Armutszeugnissen für Schüler der zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten betr., S. 299.
331. V. v. 19. November 1850, die Anwendbarkeit des Ges. v. 1. November 1836 auf die gemischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten betr., S. 202 Anm. 2 unter a.
332. Ges. v. 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., S. 299 flg.
333. V., die Ausführung des Ges. v. 22. November 1850 betr., v. 23. November 1850, S. 303, 304.
334. Bek. v. 5. Dezember 1850, betr. den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern im gegenteiligen Staatsgebiete unter dem 30. Oktober 1850 abgeschlossenen Separatvertrag, §§. 6 und 8, S. 307 Anm. 9.
335. Bek. v. 5. Dezember 1850, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogtume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 30. Oktober 1850 abgeschlossenen Rezeß betr., S. 304 flg.
336. V. v. 21. Dezember 1850, die Anwendung der in der V. v. 28. Mai 1850 hinsichtlich der Taufe für die ev.-luth. Glaubensgenossen getroffenen Bestimmungen auf die katholischen Glaubensgenossen betr., S. 289 Anm. 1.
337. V. v. 16. Januar 1851, die Belehrung über Leichenbehandlung ꝛc. betr., S. 294 Anm. 24.
338. Ges. v. 10. Februar 1851, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., S. 309 flg.
339. V. v. 21. Februar 1851, den Mitgebrauch ev.-luth. Kirchen durch die Deutschkatholiken betr., S. 277 Anm. 3.
340. Ges. v. 5. Mai 1851, eine Ergänzung und teilweise Abänderung der §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 der Verf.-Urk. v. 4. September 1831 betr., [Berücksichtigt bei der Verf.-Urk. v. 4. September 1831, S. 158.]
341. Ges. v. 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betr., S. 311 flg.
342. V. v. 20. Mai (und 5. Juni) 1851, die Abhaltung deutschkatholischer Missionsgottesdienste betr., S. 276 Anm. 1 unter b.
343. V. v. 11. Juni 1851, den Kostenaufwand für Errichtung und Unterhaltung der Totenhallen betr., S. 293 Anm. 14.
344. V. v. 5. August 1851, die Feststellung der Schulkinderzahl bei Regulierung der Lehrergehalte betr., S. 464 Anm. 12.
345. V. v. 6. August 1851, die Ablösung der auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalleistungen an Kirchen und Stiftungen, Geistliche, Schullehrer und Kirchendiener betr., S. 313, 314.
346. V. v. 10. August 1851, die Anwendung des Vereinsges. auf die Deutschkatholiken betr., S. 301 Anm. 5.

347. V. v. 5. September 1851, die Zulassung zu der theologischen Kandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung betr., S. 314.
348. Komm. v. 30. Oktober 1851, die Vornahme von Ministerialhandlungen durch die Prediger der englischen Gemeinde in Dresden betr., S. 153 Anm. 21.
349. G. V. v. 30. Oktober 1851, die Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs in den höheren Lehranstalten betr., S. 711 Anm. 6.
350. V. v. 9. Januar 1852, die Entscheidung mehrerer in Bezug auf die Ablösbarkeit gewisser Natural- und Geldleistungen an Kirchen-, Pfarr- und Schullehne entstandenen Zweifel betr., S. 309 Anm. 2 unter a und b, sowie S. 310 Anm. 3 und 6.
351. V. v. 12. Januar 1852, die Missionsvereine und deren Verhältnis zum Vereinsges. betr., S. 302 Anm. 9.
352. V. v. 13. Januar (und v. 23. und 24. April) 1852, die Ablösung der auf hierländischen Grundstücken für ausländische geistliche Lehne und Stiftungen haftenden Geld- und Naturalleistungen betr., S. 314 Anm. 3.
353. V. v. 26. Januar 1852, die Ablösung von Geldgefällen an Kirchen, Schulen, Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer betr., S. 314, 315.
354. V. v. 3. Februar 1852, die Administration der für die Witwen und Waisen der Prediger und Schullehrer bestehenden Privatkassen und die Sicherstellung ihrer Fonds betr., S. 270 Anm. 11.
355. V. v. 5. Februar 1852, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., S. 315, 316.
356. V. v. 16. Februar 1852, das Verbot der Ausübung der Jagd seiten der Geistlichen, Kandidaten und Schullehrer betr., S. 66 Anm. 1.
357. V. v. 10. März 1852, die Feststellung der Schulkinderzahl bei Regelung der Lehrergehalte betr., S. 464 Anm. 12.
358. V. v. 18. März 1852 zu Erläuterung der §§. 103 und 104 der Armenordn. v. 22. Oktober 1840, S. 242 Anm. 26.
359. V. v. 17. April 1852, die Verehelichung von Ausländern im Inlande ohne Wohnsitznahme betr., S. 124 Anm. 5 am Schlusse.
360. V. v. 24. April 1852, die Anordnung des stillen Begräbnisses bei ansteckenden Krankheiten betr., S. 290 Anm. 4.
361. V. v. 24. April 1852, die Aufsicht über die Begräbnisplätze betr., S. 294 Anm. 16.
362. V. v. 10. Mai 1852, die von den katholisch-geistlichen Behörden über die Konfessionswechsel zu erstattenden Anzeigen betr., S. 132 Anm. 6 (S. 133.)
363. V. v. 12. Mai 1852, die Feier des Geburtstagsfestes Sr. Majestät des Königs in den Taubstummenanstalten betr., S. 585 Anm. 60.
364. Provinzialstatut v. 26. Mai 1852 über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz, S. 316, 317.
365. V. v. 8. Juni 1852, die Beerdigung römisch-katholischer Glaubensgenossen auf ev.-luth. Gottesäckern betr., S. 130 Anm. 55.
366. Komm. v. 12. Juni (und V. v. 26. Juli) 1852, das Liquidieren der Kosten vor Abgang der Berichte betr., S. 195 Anm. 27.
367. V. v. 5. August 1852, das Verfahren der Ephoren bei Einrechnung der Kollektengelder zur Kultusministerialkasse betr., S. 71 Anm. 2 unter I.
368. V. v. 6. August 1852, die Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen betr., S. 289 Anm. 2.
369. V. v. 10. August 1852, die Missionsvereine und deren Verhältnis zum Vereinsges. betr., S. 302 Anm. 9.
370. Komm. v. 11. (und V. v. 21.) August 1852, die Liquidierung der Verläge in Verwaltungssachen vor Abgang der Berichte betr., S. 195 Anm. 27.
371. G. V. v. 21. Oktober 1852, die Rechnungsablegung über die von Geistlichen verwalteten Stiftungen betr., S. 270 Anm. 11.
372. G. V. v. 5. November 1852, den Besuch der Gefangenen durch die Geistlichen in der Oberlausitz betr., S. 252 Anm. 1.
373. V. v. 6. November 1852, die Beerdigung von Deutschkatholiken auf protestantischen Gottesäckern betr., S. 278 Anm. 5 am Schlusse.
374. V. v. 1. Dezember 1852, Dispensation von der Verpflichtung zu Errichtung einer Totenhalle betr., S. 291 Anm. 5.
375. V. v. 31. Dezember 1852, die Herstellung und Erhaltung der Ordnung auf den Gottesäckern betr., S. 294 Anm. 22.
376. V. v. 10. Februar 1853, die Wahrnehmung des Grenz- und Hoheitsinteresses bei Ablösungsverhandlungen betr., S. 161 Anm. 3.
377. V. v. 10. März 1853, Dispensation von der Verpflichtung zu Errichtung einer Totenhalle betr., S. 291 Anm. 5.
378. V. v. 14. März 1853, die Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen betr., S. 236 Anm. 14.
379. V. v. 23. April 1853, die an Studierende verliehenen Stipendien betr., S. 169 Anm. *).
380. Beschluß v. 1. September 1853, die Zuständigkeit in Angelegenheiten wegen Erforschung und Erhaltung der Altertümer betr., S. 162 Anm. 9.
381. Komm. v. 19. September 1853, Truppenmärsche am Sonntage betr., S. 438 Anm. 6.
382. V. v. 22. Oktober 1853, die Ablösung der Naturalleistungen an Pfarr- und Schullehne betr., S. 317, 318.
383. V. v. 29. Oktober 1853, die formelle Behandlung der Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse betr., S. 191 Anm. 2.
384. V. v. 5. November 1853, die Empfangsbekenntnisse des Kultusmin. über Ablösungskapitale der Pfarr- und Schullehne betr., S. 310 Anm. 6.
385. V. v. 19. November 1853, die Verläge der Superintendenten in Offizialsachen betr., S. 265 Anm. 4.
386. V. v. 22. November (und 3. Dezember) 1853, das Regulativ v. 1. September 1785 betr., S. 83 Anm. 5.
387. Dekret v. 28. November 1853, die Statuten des Vereins zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen betr., S. 236 Anm. 14.
388. Komm. v. 7. Dezember 1853, die Zuständigkeit bezüglich der Rettungshäuser betr., S. 162 Anm. 9.
389. V. v. 10. Dezember 1853, betr. außerordentliche Unterstützungen an Witwen und Waisen von ev.-luth. Geistlichen, S. 210 Anm. 2 am Schlusse (S. 211).
390. V. v. 13. Januar 1854, die Zinsenzahlung aus dem geistlichen Zehntfonds betr., S. 310 Anm. 8.
391. V. v. 21. Januar 1854, die Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen betr., S. 236 Anm. 14.
392. V. v. 25. Januar 1854, die Ablösung patronat-herrschaftlicher Holzdeputate betr., S. 309 Anm. 2 unter a am Schlusse.
393. V. v. 27. Januar 1854, das Offenhalten der Gotteshäuser zu Verrichtung stiller Andachten betr., S. 372 Anm. 68 am Schlusse (S. 373).
394. V. v. 7. (und 24.) Februar 1854, den Verein zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene betr., S. 236 Anm. 14.
395. V. v. 7. März 1854, die Abhaltung von Gottesdiensten durch die Schullehrer und die dabei zu gebrauchenden Predigtsammlungen betr., S. 56 Anm. 3.
396. Komm. v. 10. (und Rekomm. v. 22.) März 1854, die Errichtung von Totenhallen betr., S. 293 Anm. 11.
397. V. v. 11. März 1854, die Trauung von Ausländern betr., S. 316 Anm. 4.
398. V. v. 11. April (und 26. Juni) 1854 über die Frage, ob ein Gymnasiallehrer, dessen Sohn sich der Maturitätsprüfung mit unterwirft, mit zur Prüfung zuzulassen sei, S. 731 Anm. 31.
399. V. v. 22. April 1854, die Beiziehung eingepfarrter ausländischer Gemeinden zu den Herstellungskosten von Totenhallen betr., S. 293 Anm. 12.
400. V. v. 28. April (und 12. Mai) 1854, die Beseitigung der Konkubinate betr., S. 179 Anm. 3.
401. V. v. 6. Mai 1854, die Abhaltung von Gottesdiensten durch die Schullehrer und die dabei zu gebrauchenden Predigtsammlungen betr., S. 56 Anm. 3.
402. V. v. 16. Oktober 1854, das Verfahren in Streitigkeiten über Parochianenverhältnisse betr., S. 191 Anm. 2.
403. V. v. 21. (30.) November 1854, die Feier von Königs Geburtstag in den katholischen Kirchen betr., S. 227 Anm. 2.
404. V. v. 12. Januar 1855, betr. die Zuständigkeit zu Entscheidung von Differenzen wegen der Herstellungskosten der Leichenhallen, S. 293 Anm. 14.
405. V. v. 19. Februar 1855, die Verwaltung der geistlichen Ablösungskapitale betr., S. 314 Anm. 2.
406. V. v. 14. März 1855, die Abhaltung der Fastenexamina betr., S. 52 Anm. 14.
407. V. v. 29. März 1855, betr. die Veranstaltung von Sammlungen zu milden Zwecken für das Ausland, S. 242 Anm. 26.
408. V. v. 12. April 1855, betr. die Zuständigkeit zu Entscheidung von Differenzen wegen der Herstellungskosten der Leichenhallen, S. 293 Anm. 14.
409. V. v. 29. Mai 1855, veränderte Einrichtungen des Staatsrats betr., S. 152 Anm. 14.
410. V. v. 28. Juli 1855, Form und Fassung der Legalisationsatteste betr., S. 351 Anm. 1.
411. Ges. v. 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., S. 318, 319.
412. Bek. v. 17. August 1855, die interimistische Einpfarrung der in den erbländischen evangelischen Pfarrbezirken Beiersdorf, Göda,

Neusalza, Spremberg, Steinigtwolmsdorf und Wilthen wohnenden katholischen Glaubensgenossen betr., S. 281 Anm. 4.
413. V. v. 9. Oktober 1855, das Sprechen am Grabe seiten nicht zum geistlichen Stande gehöriger Personen betr., S. 31 Anm. 76.
414. V. v. 18. Oktober 1855, den Leichendienst und die Leichenbestattungsscheine betr., S. 292 Anm. 3.
415. Ges. v. 12. Dezember 1855, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betr., zur Abänderung und Erläuterung des Ges. v. 8. März 1838, S. 214 flg.
416. V. v. 8. März 1856, die Heranziehung auswärtiger Gutszubehörungen zu Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 216 Anm. 12 unter a.
417. V. v. 14. Juli 1856, Leichenpässe betr., S. 998 Anm. 7.
418. V. v. 13. September 1856 zur Ausführung des Ges. v. 11. August 1855, S. 320.
419. V. v. 16. September 1856, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Besitzveränderungsabgaben betr., S. 221 Anm. 32 litt. b.
420. V. v. 8. November 1856, die ausnahmsweise Ablösung gesetzlicher oder örtlicher Parochiallasten betr., S. 315 Anm. 4.
421. V. v. 11. November 1856, die Restitution der Ephoralverläge betr., S. 265 Anm. 4.
422. V. v. 13. November 1856, die Honorare für die Verwaltung von Stiftungen betr., S. 266 Anm. 8.
423. V. v. 17. Dezember 1856 zur Erläuterung von §. 18 Ges. v. 1. November 1836, S. 206 Anm. 21.
424. V. v. 30. Dezember 1856 zur Erläuterung von §. 11 Ges. v. 1. November 1836, S. 205 Anm. 16.
425. G. V. v. 14. Januar 1857, die von den Verwaltungsobrigkeiten zu erstattenden Anzeigen über Stiftungen für Wohlthätigkeitszwecke betr., S. 155 Anm. 25.
426. V. v. 14. Februar 1857, die Beitragspflicht der Rittergüter zu Besitzveränderungsabgaben betr., S. 221 Anm. 32 litt. b.
427. Rekomm. v. 10. März 1857, Fixation von Parochialleistungen betr., S. 225 Anm. 49.
428. V. v. 31. März 1857, die Bestreitung der Kosten für kleine Herstellungen und Reparaturen an geistlichen Wohnungen betr., S. 90 Anm. 3.
429. V. v. 31. März 1857, die Berichtigung von Kirchenbuchseinträgen und Kirchenzeugnissen, sowie die dadurch entstehenden Kosten betr., S. 94 Anm. 7.
430. V. v. 31. März (und 24. April) 1857, die Beaufsichtigung der Kirchenbibliotheken betr., S. 140 Anm. 2.
431. V. v. 6. April 1857, die Erhebung der Zinsen von den bei dem Kultusmin. verwalteten Ablösungskapitalen betr., S. 310 Anm. 7.
432. V. v. 9. April 1857, die Missionsvereine betr., S. 302 Anm. 9.
433. Beschluß v. 14. Mai 1857 zur Erläuterung von §. 7 unter c Ges. v. 12. Dezember 1855, S. 224 Anm. 45 unter a.
434. V. v. 30. Juli 1857, die Verabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an schulpflichtige Kinder betr., S. 108 Anm. 3.
435. V. v. 15. Januar 1858, die Beitragspflicht zu Abzahlung von Parochialschulden betr., S. 216 Anm. 11.
436. V. v. 19. Januar 1858, das Verfahren bei Kirchenneubauten betr., S. 371 Anm. 67 unter a.
437. V. v. 21. Januar 1858, das Honorar für die Verwaltung von Stiftungen betr., S. 266 Anm. 8.
438. V. v. 4. Februar 1858, betr. die Ausübung der seelsorgerischen Thätigkeit der Geistlichen und die Ausschließung weltlichen Zwanges dabei, S. 62 Anm. 44.
439. V. v. 6. Februar 1858, den Konfessionswechsel der Sträflinge betr., S. 132 Anm. 3.
440. V. v. 11. März 1858, Abhaltung katholischer Missionsgottesdienste betr., S. 280 Anm. 3.
441. V. v. 13. April 1858, die Ministerialhandlungen des Predigers der englischen Gemeinde in Dresden betr., S. 153 Anm. 21 (S. 154).
442. V. v. 24. Juli 1858, die Gebühren für Erbbegräbnisse, Grabstellen, Setzen von Leichensteinen ꝛc. betr., S. 487 Anm. 2 unter a (S. 488).
443. V. v. 31. Juli (und 18. August) 1858, die Pastorierung auswärts arbeitender Sträflinge betr., S. 299 Anm. 3.
444. V. v. 3. (und 18.) August 1858, die Abhaltung der Fastenexamina betr., S. 52 Anm. 14.
445. V. v. 23. September 1858, Dispensation von der Errichtung von Totenhallen betr., S. 291 Anm. 5.
446. V. v. 28. September 1858, die Anrechnung stiftungsmäßiger Leistungen auf die Parochiallasten betr., S. 223 Anm. 41.
447. V. v. 13. November 1858 (und 21. Januar 1859), die Führung der Kirchenbücher betr., S. 96 Anm. 19.
448. V. v. 4. Dezember 1858, die Unterstützungskasse für unversorgte Predigerstöchter betr., S. 210 Anm. 2.
449. V. v. 11. Dezember 1858, die Zuständigkeit in Stiftungssachen betr., S. 161 Anm. 5.
450. V. v. 27. Dezember 1858, die Holzdeputate der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener und die bei Ablösung derselben erlangten Renten betr., S. 320, 321.
451. G. V. v. 17. Januar 1859, die Unterstützungskasse für unversorgte Predigerstöchter betr., S. 210 Anm. 2 am Schlusse.
452. V. v. 20. Januar 1859, Leichentransporte betr., S. 998 Anm. 7 am Schlusse.
453. V. v. 3. Februar 1859, die Abhaltung katholischer Missionsgottesdienste betr., S. 280 Anm. 3.
454. V. v. 12. März 1859, die Einschränkung des Mand. v. 20. Februar 1827 auf die Angehörigen der staatlich anerkannten Konfessionen betr., S. 131 Anm. 2.
455. V. v. 23. April 1859, öffentlichen Hinweis auf die Vorschriften in §. 6 flg. Ges. v. 1. November 1836 betr., S. 204 Anm. 12.
456. V. v. 26. April 1859 zur Erläuterung von §. 27 Ges. v. 11. August 1855, S. 319 Anm. 17.
457. V. v. 14. (und 28.) Juni 1859, die Feststellung der Schulkinderzahl bei Regulierung der Lehrergehalte betr., S. 464 Anm. 12.
458. V. v. 25. August 1859, das Verfahren bei Kirchenbauten betr., S. 371 Anm. 67 unter a.
459. V. v. 13. Dezember 1859, die Beitragspflicht bei Tilgung von Parochialschulden betr., S. 216 Anm. 11.
460. V. v. 13. Dezember 1859, die in den theologischen Kandidatenvereinen vorzunehmenden Übungen betr., S. 261 Anm. 13.
461. V. v. 12. Januar 1860, den Verein für kirchliche Kunst betr., S. 371 Anm. 67 am Schlusse (S. 372).
462. V. v. 9. Februar 1860, die Ausfertigung und Abgabe beglaubigter Kirchenbuchsextrakte in Auspfarrungsfällen und die Ausstellung kirchlicher Zeugnisse auf Grund solcher Extrakte betr., S. 95 Anm. 11.
463. G. V. v. 6. März 1860, die von den Obrigkeiten zu erstattenden Anzeigen von Stiftungen zu Wohlthätigkeitszwecken betr., S. 155 Anm. 25.
464. V. v. 31. März 1860, Insertionsgebühren für behördliche Veröffentlichungen in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journal betr., S. 959 Anm. *)
465. Komm. v. 8. Mai 1860, die formelle Behandlung der Differenzen über die Mitgliedschaft bei Begräbnis-, geistlichen Witwen- und Waisenkassen betr., S. 209 Anm. 1 am Schlusse.
466. Bek. v. 30. Juni 1860, die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., S. 322 flg.
467. V. v. 28. August 1860, das Tragen der Leichen durch Gemeindeglieder betr., S. 60 Anm. 31.
468. V. v. 13. September 1860, die Benachrichtigung der Anstaltsgeistlichen von Ehescheidungen betr., S. 276 Anm. 3.
469. V. v. 21. September 1860, die Entrichtung der Staats- und Kommunalabgaben von geistlichen Grundstücken betr., S. 256 Anm. 3.
470. V. v. 4. Oktober 1860, die Kontrolle der Auslosung der bei dem Kultusmin. aufbewahrten, zu Kirchenärarien ꝛc. gehörigen Wertpapiere betr., S. 289 Anm. †).
471. V. v. 26. Oktober 1860, die Gottesdienste in den wendisch-deutschen Parochien der Oberlausitz betr., S. 249 Anm. 6.
472. V. v. 15. November 1860, die Leichenbestattungsscheine betr., S. 292 Anm. 3, 6 und 8.
473. Ges. v. 27. November 1860, die Abänderung einer Bestimmung des Ges. v. 5. Mai 1851 betr., S. 158.
474. Bek. v. 6. Dezember 1860, den zwischen dem Königr. Sachsen und dem Fürstentume Reuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Rezeß betr., S. 324, Rezeß 324 flg.
475. V. v. 24. Januar 1861, Pfarrholzkassen betr., S. 69 Anm. 2.
476. V. v. 21. Februar 1861, das Morgenlauten betr., S. 61 Anm. 43.
477. V. v. 7. April 1861, die bei dem Tode der in Landesanstalten Detinierten den Kirchenbuchführern des früheren Wohnortes derselben zu machende Mitteilung betr., S. 299 Anm. 4.
478. V. v. 18. April 1861, Pfarrholzkassen betr., S. 69 Anm. 2.
479. V. v. 31. Mai 1861, Abschaffung oder Verlegung von Wochengottesdiensten betr., S. 57 Anm. 8.
480. V. v. 12. Juni 1861, die Beitragspflicht der Grundstücke zu Parochialanlagen betr., S. 216 Anm. 12 unter a.
481. V. v. 29. Juni 1861, die Herstellung der Gräber durch Gemeindeglieder betr., S. 294 Anm. 15.

482. Komm. v. 8. Juli 1861, den Familiennamen unehelicher Kinder von geschiedenen Ehefrauen und Witwen betr., S. 95 Anm. 16 unter a (S. 96).
483. V. v. 30. Juli 1861, die Gräsereinutzungen auf den Friedhöfen betr., S. 30 Anm. 72.
484. Ges. v. 30. September 1861, die Einhebung der Opferpfennige, der Hufen-, Gärtner-, Häusler- und Hausgenossengroschen, sowie anderer kleiner, an Geistliche, Lehrer und Kirchendiener zu entrichtender Gefälle betr., S. 331, 332.
485. V. v. 5. Oktober 1861 zu Ausführung des Ges. v. 30. September 1861, die Einhebung der Opferpfennige ꝛc. betr., S. 332.
486. Ges. v. 19. Oktober 1861, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde v. 4. September 1831 betr. [Enthält Abänderungen sub I zu §. 68 sub 4 der Verf.-Urk. — sub II u. III zu §. 71 Verf.-Urk. — sub IV Aufhebung des §. 74 Verf.-Urk. mit Verweisung auf das Wahlges. wegen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit. — sub V zu §. 75 Verf.-Urk., S. 157.]
487. V. v. 23. November 1861, die Osterferien an der Universität Leipzig betr., S. 911 Anm. 4 unter b.
488. V. v. 9. Dezember 1861, die auf die Ehen der Handwerksgesellen bezüglichen Vorschriften des Mand. v. 10. Oktober 1826 betr., S. 124 Anm. 2.
489. V. v. 10. Dezember 1861, Pfarrholzlassen betr., S. 69 Anm. 2.
490. V. v. 10. Dezember 1861, Vereinnahmung der Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter l (S. 521 und 522).
491. V. v. 19. Dezember 1861, die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen in Filialen betr., S. 17 Anm. 41.
492. V. v. 3. Januar 1862, Vereinnahmung der Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter l (S. 522).
493. V. v. 29. Januar 1862, die Vergütung von Umzugskosten an Geistliche (und Lehrer) betr., S. 92 Anm. 6.
494. V. v. 1. Februar 1862, die Holzdeputate der Geistlichen betr., S. 321 Anm. *).
495. V. v. 11. Februar 1862, die Forderung höherer Stolgebühren von Militärpersonen bei Zuziehung von mehr als 3 Taufpaten betr., S. 289 Anm. 2.
496. V. v. 20. Februar 1862, die Einhebung der im Ges. vom 30. September 1861 behandelten geistlichen Gefälle betr., S. 331 Anm. 2.
497. V. v. 22. Februar 1862, die Sylvestergottesdienste betr., S. 372 Anm. 68.
498. V. v. 28. Februar 1862, Anwendung der Taufvorschriften in der V. v. 28. Mai 1850 auf die Deutschkatholiken betr., S. 289 Anm. 1.
499. V. v. 19. März 1862, die Abhaltung deutschkatholischer Missionsgottesdienste betr., S. 276 Anm. 1 unter c (S. 277).
500. V. v. 22. März 1862, die Vereinnahmung von Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter l (S. 522).
501. V. v. 1. April 1862, die Einrichtung eines griechisch-katholischen Privatgottesdienstes in Dresden betr., S. 107 Anm. **).
502. V. v. 25. April 1862, die Verleihung städtischer und adliger Freistellen auf den beiden Fürstenschulen betr., S. 179 Anm. 5.
503. V. v. 7. Mai 1862, die Ausstellung von Kirchenzeugnissen betr., S. 95 Anm. 13.
504. V. v. 17. Mai 1862, die Ausübung des Patronatrechts bei sequestrierten Gütern betr., S. 76 Anm. 4.
505. V. v. 18. Mai 1862, den Religionseid betr., S. 332 flg.
506. V. v. 26. Mai 1862, die Herstellung der Gräber durch Gemeindeglieder betr., S. 294 Anm. 15.
507. V. v. 5. Juni 1862, die Seelsorge der Gefangenen betr., S. 253 Anm. 2.
508. G. V. v. 20. Juni 1862, Gebühren für kombinierte Kirchenzeugnisse betr., S. 95 Anm. 13.
509. V. v. 3. Juli 1862, eine Erläuterung zu §. 4 Ges. v. 30. September 1861 betr., S. 331 Anm. 3.
510. V. v. 12. Juli 1862, die Aufsichtsführung über Grabdenkmäler betr., S. 294 Anm. 16.
511. G. V. v. 13. Juli 1862, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betr., S. 334 flg.
512. V. v. 30. Juli 1862, die Aufsichtsführung über Grabdenkmäler betr., S. 294 Anm. 16.
513. Bek. v. 21. August 1862 wegen Erlassung des Regulativs über das Predigerkollegium zu St. Pauli in Leipzig, S. 339 flg.
514. V. v. 2. September 1862, die konfessionelle Erziehung außerehelicher Kinder betr., S. 205 Anm. 17 unter b.
515. V. v. 12. September 1862, das Predigerkollegium zu St. Pauli in Leipzig betr., S. 339 Anm. 1.
516. V. v. 26. September 1862, die Parochie Neuleutersdorf betr., S. 275 Anm. **).
517. V. v. 4. Oktober 1862, den Bezug der Hostien betr., S. 391 Anm. 10.
518. V. v. 13. Oktober 1862, das kirchliche Patronatrecht der Rittergüter betr., S. 319 Anm. 16.
519. V. v. 14. Oktober 1862, die Registraturen über geistliche Amtshandlungen betr., S. 250 Anm. 2.
520. V. v. 11. November 1862, die Gebühren für kombinierte Kirchenzeugnisse betr., S. 95 Anm. 13.
521. Bürgerl. Gesetzbuch v. 2. Januar 1863, §. 13, S. 642 Anm. 2; §§. 52 bis 57, S. 393 Anm. 2; §. 276, S. 349 Anm. 2; §. 506, S. 166 Anm. 4; §. 1306, S. 975 Anm. **); §. 1591, S. 627 Anm. 32; §. 1801, S. 95 Anm. 16 unter a.
522. V. zu Publikation des Bürgerl. Gesetzbuchs v. 2. Januar 1863, §§. 2 und 3, S. 349 Anm. 1.
523. Komm. v. 18. Februar (und Rekomm. v. 10. März) 1863, den Aufwand für die Seelsorge der Gefangenen betr., S. 253 Anm. 2 am Schlusse.
524. V. v. 7. März 1863, den Übertritt von einer Konfession zur anderen betr., S. 133 Anm. 8 am Schlusse (S. 134).
525. V. v. 24. April 1863, Turn- und Männergesangvereine betr., S. 303 Anm. *).
526. V. v. 12. Mai 1863, die Fixation der oberlausitzer Geistlichen wegen der Seelsorge der Gefangenen betr., S. 253 Anm. 2.
527. V. v. 28. Mai 1863, die Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer in Versetzungsfällen betr., S. 333 Anm. 11.
528. V. v. 1. Juni 1863, die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Kollatoren und Patrone in dieser Provinz betr., S. 342, 343.
529. V. v. 20. Juni (und 1. Juli) 1863, die pfarramtlichen Charakterschilderungen über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen betr., S. 253 Anm. 3 unter I, 1.
530. V. v. 30. Juni 1863, die Parochie Neuleutersdorf betr., S. 275 Anm. **).
531. V. v. 15. Juli 1863, die Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgrafthums Oberlausitz betr., S. 343, 344.
532. V. v. 26. Oktober 1863, die Charakterschilderungen der Geistlichen über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen, S. 253 Anm. 3 unter I, 2 (S. 254).
533. V. v. 12. November 1863, die weltliche Koinspektion über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen betr., S. 344, 345.
534. V. v. 3. Dezember 1863, die Vornahme von Ministerialhandlungen durch emeritierte Geistliche betr., S. 457 Anm. 4.
535. V. v. 19. Dezember 1863, die Koinspektionsbefugnisse der Stadträte betr., S. 345 Anm. 4.
536. V. v. 14. Januar 1864, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betr., S. 252 Anm. 3.
537. Bek. v. 26. Januar 1864 zu Ausführung der wegen der Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgrafthums Oberlausitz ergangenen Allerhöchsten V. v. 15. Juli 1863, sowie eine teilweise Abänderung der vom Apostolischen Vikariat unter dem 17. August 1855 bekannt gemachten Einpfarrung katholischer Konfessionsverwandten betr., nebst
Verzeichnis derjenigen Parochien und Ortschaften, aus denen und bez. in welche im Sinne der V. v. 15. Juli 1863, §. 2 eine Zuweisung fremder Konfessionsverwandten erfolgt, S. 345 flg.
538. V. v. 3. September 1864, die Beiziehung der Eisenbahngesellschaften und anderer derartiger Gewerbsunternehmungen zu Gemeinde-, Parochial- und Schulanlagen betr., S. 216 Anm. 12 unter c (S. 217).
539. G. V. v. 17. Oktober 1864, die Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine betr., S. 791 Anm. *) unter a (S. 792).
540. Ges. v. 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr., §. 32, S. 434 Anm. 23.
541. V. v. 9. Januar 1865, die Ein- und Ausführung des Bürgerl. Gesetzb. betr., S. 349.
542. Bek. v. 9. März 1865, die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betr., S. 351.
543. G. V. v. 3. April 1865, Anlegung von Folien im Grund- und Hypothekenbuche für die den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen zugehörigen Grundstücke betr., S. 349 Anm. 4 unter a.
544. V. v. 12. April 1865, die Errichtung eines Landesmedizinalkollegiums betr., S. 352.
545. V. v. 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern zum

Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betr., S. 352, 353.
546. Komm. v. 12. Juni 1865, die Abgaben zur Schulkasse bei Käufen und anderen Besitzveränderungen betr., S. 520 Anm. 61 unter h (S. 521).
547. V. v. 12. Juli 1865, Eintragung der Familien- und Erbbegräbnisse auf den Gottesäckern, sowie der Kapellen und Betstübchen in den Kirchen in die Grund- und Hypothekenbücher betr., S. 349 Anm. 4 unter b.
548. V. v. 17. Juli 1865, den öffentlichen Aufruf bei Anlegung von Folien für geistliche Güter betr., S. 349 Anm. 3.
549. Bek. v. 6. Oktober 1865, den zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Preußen wegen Regulierung der Parochiallastenbeiträge in den oberlausitzer gemischten Grenzparochien Königswartha und Rieda abgeschlossenen Rezeß betr., S. 353 flg.
550. V. v. 12. Dezember 1865, die Bestreitung der Beaufsichtigungs- und Bewirtschaftungskosten bei Pfarrwaldungen betr., S. 484 Anm. 21.
551. V. v. 13. Januar 1866, die Erhebung von Abgaben bei Besitzveränderungen an Steinkohlenwerken betr., S. 520 Anm. 61 unter m (S. 522).
552. G. V. v. 10. März 1866, Vertretung der geistlichen, der Kirchen- und der Schullehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben betr., S. 349 Anm. 4 unter c (S. 350).
553. V. v. 31. März 1866, Eigentumsverhältnisse der Gottesäcker betr., S. 487 Anm. 2 unter a.
554. V. v. 17. April 1866, die Koinspektionsbefugnisse der Stadträte betr., S. 345 Anm. 4.
555. V. v. 12. Mai 1866, die kirchlichen Verhältnisse der zweiten englischen Gemeinde in Dresden betr., S. 153 Anm. 21.
556. V. v. 7. Juli 1866, Eintragung von Protestationen auf den im Eigentum von Schul- oder politischen Gemeinden befindlichen Schulgrundstücken betr., S. 349 Anm. 4 unter d am Schlusse.
557. V. v. 26. Oktober 1866, den zwischen dem Königr. Preußen und dem Königr. Sachsen abgeschlossenen Frieden betr., S. 355. 356.
558. V. v. 6. Dezember 1866 zur Erläuterung der V. v. 18. Oktober 1850, S. 298 Anm. 2.
559. V. v. 1. März 1867, Beiziehung vormals fiskalischen Areals zu Parochial- und Kommunalabgaben betr., S. 225 Anm. 50.
560. Urteil v. 5. März 1867, die Aktoren für Stiftungen betr., S. 246 Anm. 4 am Schlusse (S. 247).
561. V. v. 28. März 1867, Koinspektionsbefugnisse der Stadträte betr., S. 345 Anm. 6.
562. V. v. 9. Mai 1867, die Abtreibung und Urbarmachung von Pfarrwaldungen ꝛc. betr., S. 484 Anm. 21 am Schlusse.
563. Ges. v. 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr., S. 356, 357.
564. V. v. 20. Mai 1867 zu Ausführung des Ges., das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr., S. 357.
565. Komm. v. 14. Oktober 1867, die Interpretation von Art. 21 des sächs.-preuß. Friedensvertrags v. 21. Oktober 1866 betr., S. 356 Anm. 2.
566. Reichsges. v. 1. November 1867 über die Freizügigkeit, S. 357, 358.
567. Militärstrafgerichtsordn. v. 4. November 1867, §. 40, S. 81 Anm. 10.
568. Reichsges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, S. 358, 359.
569. V. v. 5. Dezember 1867, die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu erteilen haben, betr., S. 359.
570. Ges. v. 10. Dezember 1867, das Halten des Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes betr., S. 359.
571. Ges. v. 30. März 1868, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordn., sowie die Vertretung der ev.-luth. Kirchengemeinden betr., S. 359 flg.
572. Kirchenvorstands- und Synodalordn. für die ev.-luth. Kirche des Königreichs Sachsen v. 30. März 1868, S. 361 flg.
573. V. v. 30. März 1868, die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., S. 386 flg.
574. Reichsges. v. 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, S. 392, 393.
575. Ges. v. 5. Mai 1868, die Aufhebung und Abänderung einiger Bestimmungen der Armenordn. v. 22. Oktober 1840 betr., S. 233 Anm. 1; S. 235 Anm. 6 und 9; S. 236 Anm. 12; S. 241 Anm. 24.
576. V. v. 28. Mai 1868, die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordn. in der Oberlausitz betr., S. 385 Anm. 131.
577. Bek. v. 3. Juni 1868, Benennung der Stadt Bautzen betr., S. 393.
578. Ges. v. 15. Juni 1868, die juristischen Personen betr., S. 393 flg.
579. V. v. 18. Juni 1868, die Beteiligung der Kirchenpatrone und der Pfarrer an der Wahl der Kirchenvorsteher betr., S. 363 Anm. 9.
580. Reichsges. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, S. 398, 399.
581. V. v. 30. Juni 1868, die Vertretung der Besitzer eximierter Grundstücke im Kirchenvorstande betr., S. 365 Anm. 23 unter a.
582. V. v. 4. Juli 1868, die Vertretung der Besitzer eximierter Grundstücke im Kirchenvorstande betr., S. 365 Anm. 23 unter b.
583. G. V. v. 10. Juli 1868, Schulgelderlasse an den Gymnasien betr., S. 662 Anm. 5.
584. V. v. 14. Juli 1868, Vertretung eximierter Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande betr., S. 365 Anm. 23 unter c.
585. V. v. 18. Juli 1868, Ausschließung von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher betr., S. 366 Anm. 32.
586. V. v. 23. Juli 1868 zu Ausf. des Ges. v. 15. Juni 1868, die juristischen Personen ꝛc. betr., S. 399, ib. Anm. 1.
587. V. v. 15. August 1868, Vertretung der einzelnen Gemeinden innerhalb eines Kirchspiels betr., S. 360 Anm. 7.
588. V. v. 15. August 1868, die Ablehnung der Wahl zum Kirchenvorsteher betr., S. 367 Anm. 39.
589. V. v. 20. August 1868, die Verpflichtung der eximierten Grundstücksbesitzer als Kirchenvorsteher betr., S. 365 Anm. 23 unter e (S. 366).
590. G. V. v. 1. September 1868, die Abschaffung des Zimbelumgangs betr., S. 390 Anm. 8.
591. V. v. 3. September 1868, die Bezeigungsquanta für konzessionierte Kirchenstände betr., S. 374 Anm. 77 unter e (S. 375).
592. V. v. 8. September 1868, die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht zum Kirchenvorsteheramte betr., S. 363 Anm. 8 und S. 366 Anm. 32.
593. V. v. 15. September 1868, die Abstimmung bei Kirchenvorstandswahlen betr., S. 367 Anm. 43.
594. V. v. 17. September 1868, die Unzulässigkeit der Erhebung von Einzugsgeldern zu Kirchen- und Schulkassen betr., S. 522 Anm. 62.
595. V. v. 1. Oktober 1868, die Publikation eines Rev. Strafgesetzb. und einiger Erläuterungen zweier damit in Verbindung stehender Gesetze, auch den Erlaß einiger polizeilicher Bestimmungen betr., S. 400.
596. V. v. 3. Oktober 1868, die Heranziehung der Militärmusikchöre zu Gemeindeanlagen betr., S. 224 Anm. 45 unter a.
597. V. v. 3. Oktober 1868, Vertretung eximierter Grundstücksbesitzer im Kirchenvorstande betr., S. 365 Anm. 23 unter d.
598. V. v. 3. Oktober 1868, die Patronatsrechte einer Stiftung betr., S. 365 Anm. 19.
599. V. v. 8. Oktober 1868, betr. die Beteiligung der Gemeinderatsmitglieder, welche zugleich Kirchenvorsteher sind, an den Beratungen des Gemeinderats über Beschlüsse des Kirchenvorstands, S. 360 Anm. 2.
600. V. v. 15. Oktober 1868, betr. die Kompetenz zu Bestätigung lokalstatutarischer Bestimmungen, welche von den Kirchenvorständen innerhalb ihres Geschäftskreises getroffen werden, S. 362 Anm. 3.
601. V. v. 15. Oktober 1868, die Zuständigkeit zu Regelung der Vertretung der eingepfarrten Gemeinden und exemten Grundstücke im Kirchenvorstande betr., S. 366 Anm. 25.
602. V. v. 15. Oktober 1868, Ordnung der Geschäftsführung des Kirchenvorstands betr., S. 364 Anm. 17.
603. V. v. 17. Oktober 1868, Verpflichtung der Kirchenvorsteher betr., S. 368 Anm. 47.
604. Bek. v. 22. Oktober 1868, die Zuweisung der katholischen Konfessionsverwandten in den protestantischen Parochien Reichenau und Reibersdorf zur katholischen Pfarrkirche in Reichenau betr., S. 346 Anm. 3 unter a.
605. V. v. 22. Oktober 1868, Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens betr., S. 370 Anm. 56.
606. V. v. 29. Oktober 1868, Veranstaltung anderweiter Kirchenvorstandswahlen betr., S. 367 Anm. 39.
607. V. v. 3. November 1868, die Nichtigkeit von Kirchenvorstandswahlen betr., S. 367 Anm. 45.
608. V. v. 5. November 1868, die Abentrichtung des Schulgeldes an den Gymnasien betr., S. 662 Anm. 5 unter e.
609. V. v. 12. November 1868, die Verwaltung des Kirchenärars betr., S. 374 Anm. 71.
610. V. v. 19. November 1868, die Veranstaltung von Sylvestergottesdiensten, sowie von Gottesdiensten bei den Jahresversammlungen der Gustav-Adolf-Vereine, bei Missionsfesten und bei den Festfeiern der sächsischen Bibelgesellschaft betr., S. 372 Anm. 68.

611. Ges. v. 3. Dezember 1868, einige Abänderungen der Verf.-Urk. v. 4. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben v. 5. Mai 1851 und 19. Oktober 1861 betr., S. 149, 150, 151.
612. Ges. v. 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betr., S. 400, 401.
613. V. v. 4. Dezember 1868 zur Ausf. des Ges. v. 3. Dezember 1868, die Wahlen für den Landtag betr., §. 2, S. 401 Anm. 5.
614. V. v. 5. Dezember 1868, die Wahl der neben dem Pfarrer dem Kirchenvorstande angehörenden Geistlichen betr., S. 362 Anm. 4.
615. V. v. 5. Dezember 1868, betr. die Ausscheidung von Kirchenvorstehern, welche während ihrer Amtsperiode in eine andere Parochie derselben Stadt verziehen, S. 363 Anm. 6.
616. V. v. 5. Dezember 1868, die Zuständigkeit zu Regelung lokaler kirchlicher Angelegenheiten betr., S. 362 Anm. 3.
617. V. v. 9. Dezember 1868, Kompetenzverhältnisse bei Konzessionierung von Erb- und Familienbegräbnissen betr., S. 374 Anm. 77 unter b.
618. V. v. 15. Dezember 1868, das Verfahren in betreff des Erlasses der Probe bei Besetzung geistlicher Stellen betr., S. 376 Anm. 85.
619. V. v. 22. Dezember 1868, die Wahl des Pfarrers zum Kirchrechnungsführer betr., S. 374 Anm. 69.
620. V. v. 2. Januar 1869, die Beratung von Gottesackerordnungen und Begräbnisregulativen betr., S. 374 Anm. 76.
621. V. v. 9. Januar 1869, die Teilnahme der Hilfsgeistlichen an den Sitzungen des Kirchenvorstands betr., S. 362 Anm. 5.
622. V. v. 9. Januar 1869, das Verfahren bei Kirchenbauten betr., S 371 Anm. 67 unter b.
623. V. v. 9. Januar 1869, die Zuständigkeit zu Genehmigung von Kirchstuhlordnungen, Begräbnisregulativen und Gottesackerordnungen betr., S. 374 Anm. 77 unter a.
624. V. v. 16. Januar 1869, die Umzugskosten der Pfarrer betr., S. 91 Anm. 3.
625. V. v. 16. Januar 1869, den Gebrauch der Glocken bei der anglikanischen Gemeinde in Dresden betr., S. 153 Anm. 21.
626. V. v. 19. Januar 1869, die Hausväterbesprechungen betr., S. 335 Anm. 5.
627. V. v. 21. Januar 1869, die Abhaltung der Diözesanversammlungen betr., S. 382 Anm. 116.
628. V. v. 26. Januar 1869, die Stellvertretung des Vorsitzenden im Kirchenvorstande betr., S. 364 Anm. 14.
629. V. v. 28. Januar 1869 zur Frage der Vertretung politischer Gemeindeverbände im Kirchenvorstande, S. 366 Anm. 28.
630. V. v. 2. Februar 1869, die Heranziehung der Militärmusikchöre zu Parochialanlagen betr., S. 224 Anm. 45 unter b.
631. V. v. 15. Februar 1869 zur Erläuterung von §. 2 Publikationsges. v. 30. März 1868, S. 360 Anm. 3.
632. V. v. 16. Februar 1869, die Benutzung des für die Kirchrechnungen aufgestellten Normalschemas betr., S. 388 Anm. 3.
633. V. v. 23. Februar 1869, die Befugnisse der Kollatoren in der Oberlausitz betr., S. 385 Anm. 131 unter c (S. 386).
634. V. v. 25. Februar 1869, die Anlegung von Kirchenkapellen betr., S. 371 Anm. 66.
635. G. V. v. 27. Februar 1869, die Geburtsscheine für Militärdienstpflichtige betr., S. 403.
636. V. v. 2. März 1869, die Sicherstellung der Kirchrechnungsführer betr., S. 270 Anm. 7.
637. V. v. 4. März 1869, Bewilligungen aus den Kirchenärarien betr., S. 374 Anm. 72.
638. V. v. 9. März 1869, die kirchlichen Verhältnisse der Festung Königstein betr., S. 362 Anm. 1.
639. V. v. 11. März 1869, den Abbruch von Pfarrlehnsgebäuden betr., S. 371 Anm. 62.
640. V. v. 10. April 1869 zu weiterer Ausführung des Bundesges., die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., v. 25. Juni 1868 und der in Bezug auf dasselbe mittels Erlasses des Bundespräsidiums v. 31. Dezember 1868 publizierten Instruktion für das Königr. Sachsen, Beil. ⊙, §§. 14 und 32, S. 398 Anm. 1.
641. V. v. 15. April 1869, die Vertretung der in §. 2 V. v. 15. Juli 1863 behandelten Konfessionsverwandten betr., S. 365 Anm. 21.
642. V. v. 17. April 1869, die Abhaltung von Abendkommunionen betr., S. 372 Anm. 68 (S. 373).
643. V. v. 27. April 1869, die Verleihung von Betstuben, sowie von Erb- und Familienstühlen betr., S. 374 Anm. 77 unter c (S. 375).
644. V. v. 28. April 1869, Kirchengemeindeversammlungen betr., S. 381 Anm. 113.
645. G. V. v. 30. April 1869, die Annahme milder Stiftungen und die Annahme von Zuwendungen für bestehende milde Stiftungen betr., S. 394 Anm. 3.
646. V. v. 8. Mai 1869, Kirchengemeindeversammlungen betr., S. 381 Anm. 113.
647. V. v. 13. Mai 1869, Wegegebühren der Kirchenvorsteher betr., S. 380 Anm. 106.
648. Wahlges. v. 31. Mai 1869 für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, S. 404, 405.
649. Reichsges. v. 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betr., S. 405.
650. V. v. 15. Juni 1869 zur Erläuterung von §. 3 Publikationsges. v. 30. März 1868, S. 360 Anm. 5.
651. Reichsges. v. 21. Juni 1869, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, S. 405, 406.
652. V. v. 24. Juni 1869, die Stellvertretung des Vorsitzenden im Kirchenvorstande betr., S. 364 Anm. 14 am Schlusse.
653. Reichsges. v. 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, S. 406.
654. V. v. 12. August 1869, die Wirkung der Gleichstellung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht betr., S. 151 Anm. 4.
655. V. v. 23. September 1869, die Verpflichtung neuer innerhalb der Wahlperiode kooptierter Kirchenvorsteher betr., S. 368 Anm. 47.
656. Bek. v. 25. September 1869, betr. die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, S. 675 Anm. 80 unter f.
657. V. v. 9. Oktober 1869, den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des Kirchenvermögens betr., S. 360 Anm. 4.
658. V. v. 9. Oktober 1869, die Konkurrenz der politischen Gemeindevertreter bei der Wahl der Kirchenvorstände betr., S. 363 Anm. 10.
659. V. v. 28. Oktober 1869, die Verhältnisse der amerikanisch-bischöflichen Gemeinde in Dresden betr., S. 153 Anm. 21.
660. V. v. 11. November 1869, die Totengräber betr., S. 376 Anm. 86.
661. V. v. 7. Dezember 1869, die Gebührensixa für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens betr., S. 266 Anm. 7.
662. V. v. 7. Dezember 1869, Abgaben zur Kirchen- und Schulkasse bei Grundstückserwerbungen infolge notwendiger Subhastation betr., S. 520 Anm. 61 unter e.
663. V. v. 14. Dezember 1869, den Wegfall der Portofreiheit betr., S. 406.
664. G. V. v. 20. Dezember 1869, die Frankierung von Wertsendungen betr., S. 407 Anm. 6.
665. Ges. v. 5. Januar 1870, die Verminderung der Instanzen im Administrativjustizverfahren betr., S. 409.
666. V. v. 5. Februar 1870, die Wahl der neben dem Pfarrer dem Kirchenvorstande angehörenden Geistlichen betr., S. 362 Anm. 5.
667. V. v. 8. Februar 1870, die Eintragsfähigkeit der Gras- und Obstnutzungsrechte der Kirchschullehrer auf dem Friedhofe betr., S. 349 Anm. 4 unter g (S. 350).
668. V. v. 25. Februar 1870, die Ausschließung der Kirchenvorsteher von einzelnen Funktionen betr., S. 381 Anm. 112.
669. V. v. 28. Februar 1870, das Schulfest in der Landesschule zu Meißen betr., S. 712 Anm. 8.
670. V. v. 28. Februar 1870, Vertretung der geistlichen und Kirchenlehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben betr., S. 349 Anm. 4 unter c (S. 350).
671. Dekret v. 29. März 1870, die Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden im Königr. Sachsen betr., S. 409 flg.
672. V. v. 29. März 1870, die geschäftliche Behandlung der Verwaltungsstreitigkeiten betr., S. 411, 412.
673. Ges. v. 31. März 1870, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., S. 412 flg.
674. V. v. 7. April 1870, die portopflichtige Korrespondenz mit Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betr., S. 431 Anm. ††).
675. V. v. 28. April 1870, die Quittung über die Zinsen der bei dem Kultusmin. verwalteten Ablösungskapitale ꝛc. betr., S. 310 Anm. 8.
676. V. v. 16. Mai 1870, Aufnahme- und Abgangsgebühren auf den Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 20.
677. V. v. 23. Mai 1870, die Abänderung einer Bestimmung in der V. zum Ges. über das Elementarvolksschulwesen vom 9. Juni 1835 betr., S. 416.
678. V. v. 31. Mai 1870, das Gehör der Patrone bei kirchlichen Bauten betr., S. 319 Anm. 12.
679. Reichsges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, S. 416 flg.

680. V. v. 1. Juni 1870, die Teilnahme der an den Taubstummenanstalten ständig angestellten Lehrer an der allgemeinen Lehrerpensionskasse betr., S. 412 Anm. 2.
681. V. v. 2. Juni 1870, die Aufbewahrung der Kirchrechnungen betr., S. 389 Anm. 5.
682. Reichsgef. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, S. 419 flg.
683. Gef. v. 20. Juni 1870, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königr. Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., S. 422 flg.
684. V. v. 20. Juni 1870, die Ausf. des innenbemerkten — d. i. des unmittelbar vorhergehenden — Gef. betr., S. 429, 430.
685. V. v. 6. Juli 1870, das Abhalten von Vorträgen religiösen und kirchlichen Inhalts betr., S. 429 Anm. 18.
686. V. v. 19. Juli 1870, die Unzulässigkeit der Abentrichtung einer Abgabe zur Schulkasse bei Gewinnung des Bürgerrechts betr., S. 522 Anm. 62.
687. V. v. 20. Juli 1870, die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten betr., S. 431 Anm. ††).
688. V. v. 22. August 1870, die Vollstreckung der seiten einer Polizeibehörde verhangenen Schulstrafe durch den Lehrer betr., S. 400 Anm. 3.
689. Bek. v. 29. August 1870, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, S. 431.
690. Gef. v. 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., S. 431 flg.
691. V. v. 10. September 1870, die Ausf. des Gef., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., S. 435 flg.
692. V. v. 24. September 1870, die Lehrergehalte betr., S. 462 Anm. 3.
693. V. v. 11. Oktober 1870, die Berechtigung emeritierter Lehrer auf Dienstalterszulagen im Falle der Wiederanstellung betr., S. 465 Anm. 13 unter d.
694. V. v. 12. Oktober 1870, die Charakterschilderungen der Gefängnisgeistlichen über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen betr., S. 253 Anm. 3 unter I, 3 (S. 254).
695. V. v. 8. November 1870, den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft betr., S. 422 Anm. 5.
696. Protokoll v. 15. November 1870, betr. Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes, Art. 80, S. 439 Anm. 2.
697. V. v. 17. November 1870, Sonn- und Festtagsarbeiten beim Eisenbahnbetriebe und Eisenbahnbau betr., S. 432 Anm. 14.
698. V. v. 17. November 1870, den Betrieb des Branntweinbrennens an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, an den Bußtagen, dem Karfreitage und dem Totenfestsonntage betr., S. 438 Anm. 4.
699. Vertrag v. 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, §. 8, S. 440 Anm. 3.
700. Vertrag v. 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, Art. 2, S. 440 Anm. 4.
701. Komm. v. 1. (und 23.) Dezember 1870, das Gehör exemter Grundstücksbesitzer über Kirchenvorstandsbeschlüsse betr., S. 361 Anm. 8.
702. V. v. 14. Dezember 1870, den Einfluß des Bundesstrafgesetzb. auf Polizeisachen betr., S. 439.
703. V. v. 20. Dezember 1870 zur Erläuterung von §. 2, Abs. 1 Gef. v. 2. April 1844, S. 266 Anm. 7.
704. V. v. 24. Dezember 1870, die Ausführung des Bundesgef. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., v. 1. Juni 1870, S. 417 Anm. 6; S. 418 Anm. 12, 15; S. 419 Anm. 19.
705. V. v. 4. Januar 1871, Patenstelle durch Dissidenten betr., S. 423 Anm. 6 unter a.
706. V. v. 14. Januar 1871, die portofreie Zusendung von Ablösungsrenten betr., S. 407 Anm. 6 (S. 408).
707. V. v. 23. Januar 1871, die Realbefreiungen der Seminargrundstücke von Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 225 Anm. 47.
708. V. v. 7. Februar 1871 zur Erläuterung von §. 18, Nr. 6 Kirchenvorstandsordn., S. 370 Anm. 57.
709. G. V. v. 10. Februar 1871, die Bestrafung von Schulkindern betr., S. 645 Anm. 3 unter a.
710. V. v. 5. März 1871, die Beerdigung der Dissidenten betr., S. 423 Anm. 6 unter c.
711. V. v. 11. März 1871, die Wählbarkeit der Synodalmitglieder betr., S. 383 Anm. 121.
712. V. v. 4. April 1871, Bestätigung der apostol. Gemeinden ꝛc. betr., S. 429 Anm. 17.
713. Komm. v. 6. (und Rekomm. v. 20.) April 1871, die Interpretation von Art. 21 des sächs.-preuß. Friedensvertrags v. 21. Oktober 1866 betr., S. 356 Anm. 2.
714. V. v. 8. April 1871, die Wählbarkeit der Mitglieder von Kirchenvorständen betr., welche einer ausländischen, in eine königl. sächs. Parochie eingepfarrten Ortschaft angehören, S. 384 Anm. 121 am Schlusse.
715. V. v. 11. April 1871, die Teilnahme der Kirchenpatrone an den Kirchenvorstandswahlen betr., S. 384 Anm. 122 unter b.
716. V. v. 13. April 1871, die Legitimation der Wahlmänner bei Synodalwahlen betr., S. 384 Anm. 122 unter c.
717. V. v. 13. April 1871, die Erstattung der Auslagen der Wahlkommissare bei Synodalwahlen betr., S. 384 Anm. 124.
718. Reichsgef. v. 16. April 1871, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, S. 439 flg.
719. V. v. 20. April (und 24. Juni) 1871, die Nichtbeteiligung der Beamtengemeinde Bodenbach an den Wahlen zur Synode betr., S. 382 Anm. 117 am Schlusse (S. 383).
720. V. v. 22. April 1871, die Verwendung des Erlöses für Erbbegräbnisse betr., S. 374 Anm. 77 unter f (S. 375).
721. Reichsgef. v. 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, S. 440 Anm. 5.
722. V. v. 4. Mai 1871 über die Frage, inwieweit bei Berechnung des Einkommens eines Kirchschullehrers und Feststellung der demselben zu gewährenden Alterszulagen dienstliche Auslagen des Lehrers in Abzug zu bringen seien, S. 463 Anm. 9 unter h (S. 464).
723. V. v. 11. Mai 1871, die Dienstalterszulagen betr., S. 465 Anm. 13 unter d.
724. V. v. 12. Mai 1871, Religionswechsel der Kinder betr., S. 425 Anm. 10 unter E (S. 426).
725. V. v. 3. Juni 1871, eine Erläuterung von §. 38, Abs. 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. enthaltend, S. 384 Anm. 123.
726. V. v. 3. Juni 1871, die Abschaffung der Bußtags- und Pfingstkollekten zu Unterstützung hilfsbedürftiger Lehrer ꝛc. betr., S. 71 Anm. 2 unter II a (S. 72).
727. V. v. 6. Juni 1871, die Ausführung des Bundesgef. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 betr., S. 419 Anm. 2 und 3; S. 420 Anm. 4.
728. V. v. 8. Juni 1871, den Wegfall der Erörterungen zu Feststellung der Heimat neugeborner Kinder betr., S. 419 Anm. 2.
729. Reichsgef. v. 9. Juni 1871, Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betr., S. 441 Anm. 7.
730. V. v. 13. Juni 1871, die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung betr., S. 446.
731. V. v. 19. Juni 1871, den Ausschluß der Kirchendiener von den Lehrerpensionskassen betr., S. 412 Anm. 3.
732. Bek. v. 20. Juni 1871, die Bestätigung der Geschäftsordn. für die ev.-luth. Landessynode betr., S. 446 flg.
733. V. v. 22. Juni 1871 zur Erläuterung von §. 3 Publikationsgef. v. 30. März 1868, S. 360 Anm. 5.
734. Militärpensionsgef. v. 27. Juni 1871, §§. 58 und 75, S. 938 Anm. 2.
735. V. v. 27. Juni 1871, Bestätigung des Statuts der Methodistengemeinden betr., S. 429 Anm. 17.
736. V. v. 27. Juli 1871, den Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft betr., S. 422 Anm. 5.
737. V. v. 27. Juli 1871, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., S. 452, 453.
738. V. v. 8. August 1871 zur Erläuterung von §. 17, Abs. 4 der Kirchenvorstandsordn., S. 369 Anm. 52.
739. V. v. 28. August 1871, den Begriff des religiösen Kultus betr., S. 428 Anm. 15.
740. V. v. 29. August 1871 zu §. 27, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, S. 380 Anm. 105.
741. G. V. v. 30. August 1871, Benachrichtigung der Pfarrer von Austritten aus anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 424 Anm. 7.
742. V. v. 30. August 1871, die Mitgliedschaft der weltlichen Kollinspektoren im Kirchenvorstande betr., S. 363 Anm. 7.
743. V. v. 31. August 1871, Vorsitz im Kirchenvorstande bei Verhandlungen über Ausführung kirchlicher Bauten betr., S. 364 Anm. 15.
744. V. v. 31. August 1871, Geschäftsführung bei Übertragung des Vorsitzes im Kirchenvorstande auf den Stellvertreter des Vorsitzenden betr., S. 364 Anm. 15.

745. V. v. 2. September 1871, die Totengräber betr., S. 376 Anm. 86.
746. Bek. v. 5. September 1871, die Direktion der Bergakademie zu Freiberg betr., S. 453.
747. V. v. 12. September 1871, Festsetzungen wegen der Dauer der Kirchenvorsteherfunktion betr., S. 368 Anm. 50.
748. V. v. 19. September 1871, Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betr., S. 452 Anm. 1.
749. Komm. v. 21. September 1871, Auslegung letztwilliger Stiftungsbestimmungen betr., S. 155 Anm. 26.
750. V. v. 21. September 1871, Rechtsmittel gegen Kirchenvorstandsbeschlüsse betr., S. 381 Anm. 111.
751. V. v. 21. September 1871, Eintragung von Dissidentengenossenschaften in das Genossenschaftsregister betr., S. 428 Anm. 16.
752. V. v. 5. Oktober 1871, Verpflichtung der Professoren der Theologie betr., S. 452 Anm. 1.
753. V. v. 13. Oktober 1871, die Statistik der Todesursachen betr., S. 453 flg.
754. V. v. 17. Oktober 1871, die Funktionsdauer der Kirchenvorsteher bei Auspfarrungen betr., S. 368 Anm. 51 (S. 369).
755. V. v. 29. November 1871 zu §. 25, Abs. 1 der Kirchenvorstandsordn. v. 30. März 1868, S. 375 Anm. 82.
756. Reichsges. v. 4. Dezember 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, S. 556 Anm. 3.
757. V. v. 11. Dezember 1871, Benachrichtigung der Kirchengemeinden von dem Austritte aus anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 424 Anm. 7.
758. V. v. 11. Dezember 1871, den Austritt von Kindern aus anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 425 Anm. 9 unter b.
759. V. v. 20. Dezember 1871, Wege- und Zehrungsgebühren der Geistlichen bei Diözesanversammlungen betr., S. 380 Anm. 106.
760. V. v. 23. Dezember 1871, die Wahl der Kirchenvorsteher betr., S. 368 Anm. 49.
761. V. v. 4. Januar 1872, die Begräbnisse der Dissidenten betr., S. 423 Anm. 6 unter c.
762. V. v. 11. Januar 1872, den Übertritt zu den Deutschkatholiken betr., S. 427 Anm. 12.
763. V. v. 11. (22.) Januar 1872, die Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen betr., S. 236 Anm. 14.
764. V. v. 3. Februar 1872, die Konfirmation dissidentischer Kinder betr., S. 425 Anm. 10 unter D (S. 426).
765. V. v. 24. Februar 1872, die kirchliche Qualität der Trankſteueräquivalente betr., S. 463 Anm. 9 unter e.
766. V. v. 28. Februar 1872, die Anstellung ausländischer Lehrer im sächsischen Schuldienste betr., S. 527 Anm. 82.
767. V. v. 5. März 1872, die Begräbnisse der Dissidenten betr., S. 423 Anm. 6 unter c.
768. V. v. 12. März 1872 wegen teilweiser Aufhebung der V. v. 12. Juli 1842, die Anwendung des Ges. v. 8. März 1838 in der Oberlausitz betr., S. 457.
769. V. v. 13. März 1872, die Prüfungszeugnisse der Einjährig-Freiwilligen betr., S. 1009 Anm. 8.
770. Ges. v. 8. April 1872, die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., S. 457 flg.
771. Ges. v. 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., S. 209, 212, 213.
772. Ges. v. 9. April 1872, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten und Nachträge zu dem Ges. v. 31. März 1870 betr., S. 461 flg.
773. Ges. v. 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., S. 231 flg. (Eingeschaltet in Ges. v. 1. Juli 1840).
774. Ges. v. 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., S. 462 flg.
775. V. v. 17. April 1872 zu Ausf. des Ges. v. 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., S. 466, 467.
776. V. v. 8. Mai 1872, die Einstellung des Sportulierens bei Anstellungen betr., S. 467.
777. V. v. 8. Mai 1872, die Einführung einer Revid. Hebammenordn. und Hebammentaxe, ingleichen einer abgeänderten Eidesformel zur Verpflichtung der Hebammen betr., S. 467, 468 nebst Revid. Hebammenordn., S. 468, 469.
778. V. v. 10. Mai 1872, die Anstellung preußischer Lehrer im sächsischen Schuldienste betr., S. 527 Anm. 82.
779. Bek. v. 11. Mai 1872, den Schutz vorhistorischer Altertümer betr., S. 785 Anm. 16 unter d.
780. V. v. 28. Mai 1872, die Befugnisse der Besitzer von Erbbegräbnissen betr., S. 485 Anm. 23.
781. Bek. v. 1. Juni 1872, den Wegfall gewisser Bezeigungsquanta in Ehesachen betr., S. 469.
782. V. v. 8. Juni 1872, die Organisten und Kantoren betr., S. 376 Anm. 87.
783. V. v. 10. Juni 1872, die Berechnung des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer betr., S. 463 Anm. 9 unter a.
784. V. v. 22. Juni 1872, die eidliche Verpflichtung der Vorsteher, Geistlichen und Religionslehrer der Dissidentengenossenschaften und die Beaufsichtigung der Dissidentengenossenschaften durch die Kreishauptmannschaften betr., S. 429 Anm. 20.
785. Reichsges. v. 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, S. 469.
786. Bek. v. 5. Juli 1872, betr. die Ausf. des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, S. 469.
787. V. v. 9. Juli 1872, die Aufhebung des Zimbels betr., S. 390 Anm. 8.
788. V. v. 18. Juli 1872, die Berechnung des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer betr., S. 463 Anm. 9 unter b.
789. V. v. 6. August 1872, die Dienstalterszulagen der Lehrer betr., S. 463 Anm. 5.
790. Bek. v. 26. August 1872, die Feier des 2. September betr., S. 585 Anm. 60.
791. V. v. 27. August 1872, die Berechnung des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer betr., S. 463 Anm. 9 unter c.
792. Komm. v. 13. (und Rekomm. v. 20.) September 1872, die Eintragung der Kinder von Dissidenten in das Dissidentenregister betr., S. 425 Anm. 9 unter a und b.
793. V. v. 28. September 1872, die Verwendung emeritierter Lehrer zu vikariatweiser Verwaltung vakanter Schulämter betr., S. 414 Anm. 14.
794. V. v. 6. Oktober 1872, die Spendung des Heil. Abendmahls an Dissidenten betr., S. 423 Anm. 6 unter b.
795. V. v. 7. Oktober 1872, die Veranstaltung von Kirchenkollekten zu lokalen Zwecken betr., S. 375 Anm. 79.
796. G.V. v. 18., bez. 29. Oktober 1872, die Unterrichtung der in Gerichtsgefängnissen detinierten schulpflichtigen Kinder betr., S. 577 Anm. 22.
797. V. v. 29. Oktober 1872, die Nichtberücksichtigung der im Auslande verbrachten Dienstzeit eines Lehrers bei Berechnung der Dienstalterszulagen betr., S. 465 Anm. 13 unter a.
798. V. v. 5. November 1872, das Lokal für die Kirchenvorstandssitzungen betr., S. 380 Anm. 107.
799. V. v. 9. November 1872, betr. Bestätigung der Statuten der separiert ev.-luth. Dissidentengemeinden, S. 429 Anm. 17.
800. G. V. v. 30. Dezember 1872, die Löschung der Dissidenten im Dissidentenregister betr., S. 427 Anm. 13.
801. V. v. 7. Januar 1873, das für einen Religionswechsel erforderliche Alter, sowie die ehemännliche Zustimmung zu Austrittserklärungen aus vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 425 Anm. 10 unter A.
802. G. V. v. 7. Januar 1873, den Beginn des Pensionsgenusses der Volksschullehrer betr., S. 412 Anm. 6.
803. V. v. 7. Januar 1873, den kirchendienstlichen Charakter der sogenannten stillen Umgänge betr., S. 463 Anm. 9 unter b.
804. G. V. v. 14. Januar 1873, die Aufnahme von Dissidenten in staatlich anerkannte Religionsgesellschaften betr., S. 427 Anm. 13.
805. V. v. 21. Januar 1873, betr. Verpflegungsbeiträge für Taubstumme und Feststellung des Unterstützungswohnsitzes von den in Taubstummenanstalten Aufzunehmenden, S. 251 Anm. 2.
806. V. v. 25. Januar 1873, Kompetenzverhältnisse bei Verlösung der Kirchenstände betr., S. 374 Anm. 77 unter d (S. 375).
807. V. v. 27. Januar 1873 zur Erläuterung von §. 40, Abs. 2 der Militär-Strafgerichtsordn. v. 4. November 1867, S. 81 Anm. 10.
808. Reichsges. v. 24. Februar 1873, betr. die Abänderung des Art. 28. der Reichsverfassung, S. 445 Anm. 22.
809. Reichsges. v. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu Art. 4, Nr. 9 der Reichsverfassung, S. 442 Anm. 14.
810. V. v. 4. März 1873, die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der Kinder betr., S. 645 Anm. 2.
811. V. v. 4. März 1873, die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 466 Anm. 17.
812. V. v. 18. März 1873, die Nichtöffentlichkeit der Kirchenvorstandssitzungen betr., S. 380 Anm. 108.

813. V. v. 1. April 1873, kirchendienstliche Bezüge der Kirchschullehrer betr., S. 463 Anm. 9 unter f (S. 464).
814. Komm. v. 3. (und Rekomm. v. 24.) April 1873, die Eintragung der Kinder von Dissidenten in das Dissidentenregister betr., S. 425 Anm. 9 unter a.
815. V. v. 3. April 1873, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betr., S. 469 flg.
816. V. v. 3. April 1873, die Anlage und Einrichtung der Abtritte in Schulhäusern betr., S. 472 Anm.3.
817. Komm. v. 12. (und 24.) April 1873, die Gerichtsgebühren bei Dissidenteneinträgen betr., S. 430 Anm. 5.
818. V. v. 14. April 1873, patronatsherrschaftliche Mitwirkung bei Emeritierung von Kirchendienern betr., S. 413 Anm. 7.
819. Kirchengef. v. 15. April 1873, eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25. der Kirchenvorstands- und Synodalordn. über die Besetzung geistlicher Stellen betr., S. 377, 378.
820. Kirchengef. v. 15. April 1873, die Errichtung eines Ev.-Luth. Landeskonsistoriums betr., S. 476 flg.
821. V. v. 15. April 1873, den Eintritt der Wirksamkeit des Kirchengef. v. 15. April 1873, die Errichtung eines E. L. Landeskonsistoriums betr.. S. 486.
822. Kirchengef. v. 15. April 1873, den von jeder ordentlichen Landessynode zu bestellenden ständigen Ausschuß betr., S. 486, 487.
823. Ges. v. 16. April 1873 zur Publikation des Kirchengef. wegen Errichtung eines Ev.-Luth. Landeskonsistoriums, S. 487 flg.
824. Ges. v 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., S. 489 flg.
825. Revid. Städteordn. v. 24. April 1873, S. 492 flg.
826. Städteordn. für mittlere und kleine Städte v. 24. April 1873, S. 501, 502.
827. Revid. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, S. 502 flg.
828. V. v. 26. April 1873 über die Bedeutung des auf das „Schullehn" lautenden grundbücherlichen Eintrags eines Kirchschulgrundstückes, S. 463 Anm. 9 unter g (S. 464).
829. Ges. v. 26. April 1873, das Volksschulwesen betr., S. 508 flg.
830. V. v. 3. Mai 1873, die Einrechnung von Stiftungsbezügen in den Lehrergehalt betr., S. 462 Anm. 4.
831. V. v. 5. Mai 1873, die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 465 Anm. 16 unter a.
832. Bek. v. 20. Mai 1873, betr. die Ausf. des Ges. über den Orden der Gesellschaft Jesu, S. 555.
833. Erlaß v. 9. Juni 1873, betr. die rev. Instruktion zum Ges. v. 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest, S. 555, 556.
834. V. v. 17. Juni 1873, die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 465 Anm. 16 unter b.
835. V. v. 26. Juni 1873, von den Leichenfrauen auszustellende besondere Todesanzeigen betr., S. 453 Anm. 2 unter a.
836. Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873, S. 556.
837. Bek. v. 10. Juli 1873, eine Abänderung des der Bek. v. 26. Jan. 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr., S. 346 Anm. 3 unter b.
838. V. v. 23. Juli 1873, die Feier des 2. September betr., S. 585 Anm. 60.
839. V. v. 6. August 1873, die Viehtransporte auf Eisenbahnen betr., S. 433 Anm. 17.
840. V. v. 15. August 1873, die Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Altersjahre verstorbenen Mannspersonen in den Geburtsregistern betr., S. 653 Anm. 1.
841. Bek. v. 20. August 1873, die Gebühren und Verläge der Advokaten in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen betr., S. 557.
842. V. v. 27. August 1873, den Rücktritt von Dissidenten zu anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 427 Anm. 13.
843. V. v. 13. September 1873, die Einträge der vor erfülltem 20. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen in den Duplikaten der Kirchenbücher, sowie die Kostenfreiheit dieser Einträge betr., S. 653 Anm. 1 am Schlusse (S. 654).
844. V. v. 30. September 1873, die kündigungsweise Anstellung der niederen Kirchendiener betr., S. 376 Anm. 88.
845. V. v. 28. November 1873, die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 465 Anm. 16 unter c.
846. Reichsges. vom 20. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung des Deutschen Reichs, S. 442 Anm. 15.
847. G. V. v. 16. Januar 1874, die Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften betr., S. 791 Anm. *) unter b (S. 792).
848. Ges. v. 23. Januar 1874 über einige Abänderungen des Ges. v. 9. April 1872, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., S. 462 flg. (Eingeschaltet in das Ges. v. 9. April 1872.)
849. V. v. 27. Januar 1874, die Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen betr., S. 236 Anm. 14 am Schlusse.
850. V. v. 31. Januar 1874, das von den außerordentlichen Kostgängern auf den Fürstenschulen abzuentrichtende Kostgeld betr., S. 176 Anm. 21 unter d.
851. V. v. 14. Februar 1874, die Teilnahme am geistlichen Emeritierungsfonds betr., S. 458 Anm. 6.
852. V. v. 21 Februar 1874, die Überlassung eines Kirchengrundstücks an die Bekenner der orthodoxen russischen Kirche in Dresden betr., S. 107 Anm. **).
853. V. v. 25. Februar 1874, Geschichtsvorlesungen der Studierenden der Theologie betr., S. 934 Anm. 3 am Schlusse.
854. Ges. v. 5. März 1874, betr. die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, S. 557, 558.
855. G. V. v. 21. März 1874, die Feier des Königl. Geburtstagsfestes in den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 711 Anm. 6.
856. G. V. v. 21. März 1874, die kirchliche Feier von Königs Geburtstag betr., S. 227 Anm. 1.
857. V. v. 31. März 1874, die Frankierung der Paket- und Wertsendungen betr., S. 406, 407.
858. V. v. 4. April 1874, die Dispensationen zu Sonntagsarbeiten betr., S. 431 Anm. 2.
859. G. V. v. 4. April 1874, die Feier des Königl. Geburtstagsfestes in den Seminaren betr., S. 711 Anm. 6.
860. Novelle zum Militärpensionsges. v. 4. April 1874, §. 10, S. 938 Anm. 2.
861. Reichsimpfges. v. 8. April 1874, S. 558, 559.
862. V. v. 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., S. 560.
863. V. v. 25. April 1874, Einträge in die Kirchenbücher betr., S. 702 Anm. 4.
864. Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, S. 561, 562.
865. Reichsges. v. 7. Mai 1874 über die Presse, S. 562 flg.
866. V. v. 15. Juni 1874, das von den außerordentlichen Kostgängern auf den Fürstenschulen abzuentrichtende Kostgeld betr., S. 176 Anm. 21 unter d.
867. V. v. 26. Juni 1874, die Einführung des Kirchengef. wegen Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. v. 15. April 1873 in der Oberlausitz betr., S. 379 Anm. 100.
868. Ges. v. 28. Juni 1874, die Abänderung einer Bestimmung des Ges. sub D v. 30. Januar 1835 betr., S. 565, 566.
869. V. v. 9. Juli 1874, das Wohnungsäquivalent der Volksschullehrer betr., S. 463 Anm. 7.
870. V. v. 20. August 1874, die Ausführung des Gesetzes über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung v. 21. April 1873 und der damit zusammenhängenden Gesetze betr., S. 566 flg.
871. V. v. 21. August 1874, die Errichtung amtshauptmannschaftlicher Delegationen betr., S. 568, 569.
872. V. v. 22. August 1874, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr., S. 569, 570.
873. V. v. 25. August 1874 zu Ausf. des Ges. v. 26. April 1873, das Volksschulwesen betr., S. 570 flg.
874. V. v. 26. August 1874, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betr., S. 608, 609.
875. V. v. 31. August 1874, den katholischen Pensionsverein betr., S. 415 Anm. 20.
876. V. v. 11. September 1874, die Erhöhung der Pensionen der vor dem 1. Juli 1874 pensionierten Lehrerwitwen und Lehrerwaisen betr., S. 233 Anm. 17.
877. V. v. 12. September 1874, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die ev.-luth. Kirchen der Oberlausitz betr., S. 611 flg.
878. V. v. 14. September 1874, die Kompetenzverhältnisse in Bezug auf die katholischen Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz betr., S. 613, 614.
879. V. v. 18. September 1874, die Geltung der von deutschen Gymnasien außerhalb des Königreichs Sachsen ausgestellten Maturitätszeugnisse betr., S. 614, 615.
880. V. v. 21. September 1874, die Aufhebung von Toten und

Scheintoten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., S. 615 flg.
881. Bek. v. 22. September 1874, die Verfassungsverhältnisse der Städte betr., S. 618 flg.
882. V. v. 30. September 1874, die Bewilligung von Pensionen an nichtpensionsberechtigte Schullehrerwitwen betr., S. 233 Anm. 17.
883. Ges. v. 12. Oktober 1874, einige Abänderungen der Verf.-Urk. v. 4. September 1831 betr. [Eingeschaltet bei der Verf.-Urk., S. 149 flg.]
884. G. V. v. 23. Oktober 1874, die Abgabe je eines Freiexemplars von dem Gesetz- und Verordnungsblatte und von den Reichsgesetzblatte an die Bezirksschulinspektoren betr., S. 546 Anm. 189.
885. V. v. 27. Oktober 1874, die Genehmigung zu Veräußerung von Grundstücken evangelischer Kirchen und Stiftungen betr., S. 486 Anm. 26 unter a.
886. V. v. 29. Oktober 1874, die Schulfreiheit aus Anlaß des Kirchweihfestes betr., S. 585 Anm. 59.
887. V. v. 3. November 1874, das Verfahren bei Veräußerung von Grundeigentum evangelischer Kirchen und Stiftungen betr., S. 486 Anm. 26 unter d.
888. V. v. 3. November 1874, einige Abänderungen zu §. 2 der V. v. 1. Juni 1865, die Zulassung von Volksschullehrern ꝛc. betr., S. 353 Anm. 1.
889. V. v. 3. November 1874, die Ordinationsdiplome der ev.-luth. Geistlichen betr., S. 101 Anm. 2.
890. V. v. 3. November 1874, die Stimmberechtigung der Lehrerinnen bei der Wahl von Direktoren und Lehrern in den Schulausschuß betr., S. 539 Anm. 151.
891. G. V. v. 4. November 1874, das Programmwesen an den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 730 Anm. 28 unter a und b.
892. Instruktion für die Bezirksschulinspektoren v. 6. November 1874, S. 546 Anm. 190.
893. V. v. 10. November 1874, die Verjährbarkeit der einem Lehrer erteilten Privatermahnung betr., S. 532 Anm. 125.
894. V. v. 12. November 1874, die Stimmberechtigung der in Sachsen nichtstaatsangehörigen Hausväter römisch-katholischer Schulgemeinden betr., S. 600 Anm. 112.
895. Bek. v. 16. November 1874, die Errichtung eines kirchlichen Verordnungsblatts betr., S. 620, 621.
896. V. v. 16. November 1874, die Predigerkonferenzen in der Oberlausitz betr., S. 612 Anm. 3.
897. V. v. 16. November 1874, der Mitteilung der Beschlüsse der Kirchenvorstände (in der Oberlausitz), sowie der Voranschläge und Kirchrechnungen an die Kollatoren und Kirchenpatrone betr., S. 385 Anm. 131 unter b (S. 386).
898. V. v. 24. November 1874, die Abkürzung des Wortes „Mark" betr., S. 556 Anm. 2.
899. V. v. 28. November 1874, die Mitgliedschaft der Geistlichen im Schulausschusse betr., S. 539 Anm. 152.
900. V. v. 28. November 1874, die Übernahme des Vorsitzes im Schulausschusse seiten eines Schulinspektionsmitglieds betr., S. 542 Anm. 163.
901. V. v. 3. Dezember 1874, Verjährungsfrist der Schulanlagen betr., S. 215 Anm. 8 unter a.
902. G. V. v. 4. Dezember 1874, die Ortsschulaufsicht über die in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen betr., S. 536 Anm. 145.
903. V. v. 5. Dezember 1874, die Feier aufgehobener und außerordentlicher Festtage in der Oberlausitz betr., S. 146 Anm. 7.
904. V. v. 8. Dezember 1874 zu Erläuterung des Ausdrucks „Ortsstatut" in §. 25 A unter 1 Volksschulges. v. 26. April 1873, S. 534 Anm. 136.
905. V. v. 9. Dezember 1874, die jährlichen Hauptkonferenzen der Geistlichen betr., S. 337 Anm. 9.
906. V. v. 12. Dezember 1874, Kündigungsfrist der Hilfslehrer betr., S. 531 Anm. 118.
907. G. V. v. 14. Dezember 1874, die Teilnahme der Kinder reformierter Konfession am Religionsunterricht in der Volksschule betr., S. 515 Anm. 33.
908. G. V. v. 15. Dezember 1874, die formelle Behandlung der auf Fortbildungsschulen bezüglichen Unterstützungsgesuche betr., S. 525 Anm. 75 unter a.
909. G. V. v. 16. Dezember 1874, Notifikation des eingetretenen Lehrerwechsels betr., S. 477 Anm. 3 Nr. 1 unter β (S. 478).
910. V. v. 16. Dezember 1874, das von den außerordentlichen Kostgängern auf den Fürstenschulen abzuentrichtende Kostgeld betr., S. 176 Anm. 21 unter d.
911. V. v. 24. Dezember 1874, die Annahme und Entlassung der Hilfslehrer betr., S. 551 Anm. 205.
912. V. v. 29. Dezember 1874, die Mitgliedschaft der Ephoren in den Schulausschüssen betr., S. 536 Anm. 145.
913. Bek. v. 30. Dezember 1874, die Verfassung der Stadt Stolpen betr., S. 618 Anm. 1.
914. V. v. 30. Dezember 1874, die Aufhebung einer in §. 45 der A. V. zum Volksschulges. v. 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betr., S. 596, 597.
915. V. v. 31. Dezember 1874, Schulvorsteherwahlen betr., S. 535 Anm. 139.
916. V. v. 4. Januar 1875, Altersdispensation bei Aufnahme von Kindern in die einfache Volksschule betr., S. 510 Anm. 12.
917. G. V. v. 5. Januar 1875, das Halten von Amtsblättern seiten der Schulvorstände betr., S. 533 Anm. 131.
918. Bek. v. 7. Januar 1875, militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 1014 Anm. 26 unter a.
919. Bek. v. 8. Januar 1875, die Seminarübungsschule beim Lehrerinnenseminar in Dresden betr., S. 679 Anm. 112.
920. V. v. 9. Januar 1875, die Vertretung der exemten Grundstücksbesitzer im Schulvorstande betr., S. 539 Anm. 155.
921. V. v. 12. Januar 1875, eine Ausnahme enthaltend von der Regel, daß mit dem im Dienst angetretenen ersten Tage eines Monats der Lehrergehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehn sei, S. 595 Anm. 98.
922. Komm. v. 14. Januar 1875, Vertretung der Schullehne bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben betr., S. 349 Anm 4 unter c am Schlusse (S. 350).
923. V. v. 16. Januar 1875 zu Interpretation des Ausdrucks „Orte" in §. 19 Volksschulges. v. 26. April 1873, S. 527 Anm. 89.
924. V. v. 23. Januar 1875, den Besuch auswärtiger Volksschulen seiten der völlig in Pension gegebenen Schulkinder betr., S. 510 Anm. 11.
925. G. V. v. 23. Januar 1875, die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande betr., S. 535 Anm. 141.
926. V. v. 24. Januar 1875, betr. die Schulvorsteherwahlen in den Gemeinden mit weniger, als 25 ansässigen Mitgliedern, S. 534 Anm. 138.
927. G. V. v. 28. Januar 1875, betr. die Erhebung eines Schulgeldes auf eine Zeit, in welcher ein Schulbesuch nicht stattgefunden hat, S. 511 Anm. 16.
928. V. v. 30. Januar 1875, die Aufhebung des Schulgeldes in der Volksschule betr., S. 517 Anm. 40.
929. V. v. 1. Februar 1875, die Ausstellung der Konfirmationsurkunden für Volksschullehrer betr., S. 528 Anm. 98.
930. V. v. 1. Februar 1875, den Unterricht in der Stenographie betr., S. 673 Anm. 65.
931. G. V. v. 2. Februar 1875, die formelle Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betr., S. 525 Anm. 75 unter b.
932. G. V. v. 2. Februar 1875, die Ortsschulaufsicht über die in Ephoralstädte eingepfarrten Landschulen betr., S. 536 Anm. 145.
933. G. V. v. 2. Februar 1875, die Berichte über die konfessionelle Verpflichtung von Volksschullehrern betr., S. 593 Anm. 87.
934. V. v. 4. Februar 1875, die Teilnahme andersgläubiger Kinder am Religionsunterrichte der Ortsschule betr., S. 579 Anm. 31.
935. V. v. 6. Februar 1875, die Ortsschulaufsicht der Schuldirektoren betr., S. 544 Anm. 175.
936. V. v. 6. Februar 1875, Stellvertretungskosten der Lehrer betr., S. 597 Anm. 103.
937. Reichsges. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung, S. 621 flg.
938. G. V. v. 6. Februar 1875, die Schließung von Volksschulen aus medizinalpolizeilichen Gründen betr., S. 586 Anm. 62.
939. V. v. 6. Februar 1875, die Stellvertreter der Besitzer exemter Grundstücke im Schulvorstande betr., S. 600 Anm. 110.
940. G. V. v. 8. Februar 1875, Urlaubserteilungen an Geistliche und Kirchendiener betr., S. 480 Anm. 15.
941. G. V. v. 8. Februar 1875 über die Verwaltung des Vakanzeinkommens bei Kirchschulstellen, S. 552 Anm. 209 unter Nr. 3. (S. 553.)
942. G. V. v. 9. Februar 1875, Notifikation des eingetretenen Lehrerwechsels betr., S. 477 Anm. 3, Nr. 1 litt. γ. (S. 478.)
943. G. V. v. 9. Februar 1875, die Advents- und Fastenwochengottesdienste betr., S. 585 Anm. 61 unter a.
944. Bek. v. 9. Februar 1875, Ordnung für die Abnahme von Prüfungen in der Stenographie, S. 673 Anm. 65.
945. V. v. 11. Februar 1875, Voraussetzung ständiger Dienstzeit für die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 465 Anm. 13 unter c.
946. Komm. v. 12. Februar 1875, die Abänderung von auf das

Schullehn lautenden Einträgen im Grundbuche betr., S. 349 Anm. 4 unter h (S. 351.)
947. G. V. v. 12. (16.) Februar 1875, die allgemeinen Kirchenkollekten betr., S. 71 Anm. 2 unter II.
948. G. V. v. 13. Februar 1875, die Bekanntmachung erledigter Schulstellen betr., S. 594 Anm. 90.
949. Reichsgef. v. 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, §. 3, S. 398 Anm. 1.
950. Komm. v. 15. Februar (und Rekomm. v. 27. März) 1875, Kompetenzbestimmungen für die Bestrafung von Schulversäumnissen ꝛc. betr., S. 514 Anm. 26.
951. V. v. 18. Februar 1875 zur Erläuterung von §. 18 Gef. v. 1. November 1836, S. 206 Anm. 22.
952. V. v. 20. Februar 1875, die polizeiliche Bestrafung von Schulkindern betr., S. 400 Anm. 4.
953. V. v. 20. Februar 1875, die Dauer der Oster- und Pfingstferien in den Volksschulen betr., S. 585 Anm. 56.
954. V. v. 20. Februar 1875, die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in den aus erbländischen und oberlausitzer Ortschaften zusammengesetzten Parochien betr., S. 182 Anm. 7.
955. G. V. v. 23. Februar 1875, die Bewirtschaftung der Kirchen- und Pfarrwaldungen betr., S. 483 Anm. 20.
956. V. v. 25. Februar 1875, die Besoldung der Schulamtskandidaten betr., welche ständige Lehrerstellen vikariatweise verwalten, S. 464 Anm. 10.
957. V. v. 27. Februar 1875, die Kirchrechnungen betr., S. 389 Anm. 5.
958. G. V. v. 4. März 1875, das Liquidieren der Polizeibehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., S. 684 Anm. 1.
959. Bek. v. 5. März 1875, die Zulassung zur Prüfung als Apotheker betr., S. 675 Anm. 80 unter g.
960. V. v. 10. März 1875, die Benennung der Zehnmarkstücke und der Zwanzigmarkstücke betr., S. 556 Anm. 2.
961. V. v. 13. März 1875, die Verpflichtung von Ausländern zum Besuch inländischer Fortbildungsschulen betr., S. 512 Anm. 20.
962. Komm. v. 13. März 1875 über die Zuständigkeit zu den Bestimmungen über Zusammensetzung und Wirkungskreis der Schulausschüsse, S. 537 Anm. 148.
963. V. v. 15. März 1875 über die geschäftliche Behandlung der die Kirchschullehrer, die Kirchschulstellen und deren Einkommen betreffenden Angelegenheiten, S. 552 Anm. 209 unter 1.
964. G. V. v. 16. März 1875, das persönliche Rangverhältnis der Amtshauptleute und Superintendenten betr., S. 608 Anm. 1.
965. V. v. 19. März 1875, die Vokationen für Kirchschullehrer betr., S. 595 Anm. 97.
966. V. v. 20. März 1875, die Ausführung des Reichsimpfgef. betr., S. 632 flg.
967. G. V. v. 23. März 1875, die Gebühren für das pfarramtliche Verfahren beim Austritt aus staatlich anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 424 Anm. 8.
968. V. v. 24. März 1875, das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen betr., S. 527 Anm. 90.
969. Komm. v. 27. März 1875, den Wegfall der allgemeinen Schulkollekte, sowie der Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken betr., S. 583 Anm. 49.
970. Komm. v. 31. März 1875 und Rekomm. v. 17. April 1875, Aufsichtsführung über Stiftungen betr., S. 481 Anm. 18.
971. G. V. v. 1. April 1875, enthaltend eine Instruktion für die mit der Leitung kleinerer Schulanstalten beauftragten Lehrer, S. 523 Anm. 67.
972. V. v. 9. April 1875, Wegfall der allgemeinen Kirchenkollekte für lokale Schulzwecke betr., S. 71 Anm. 2 unter II litt. b (S. 72.)
973. V. v. 12. April 1875, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., S. 477 Anm. 3 unter 1.
974. G. V. v. 12. April 1875, die Ausführung der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts betr., S. 477 Anm. 3 unter 1 litt. a (S. 478.)
975. V. v. 13. April 1875, die Erhebung eines Einschreibegeldes von den Eltern schulpflichtiger Kinder beim Eintritt in die Volksschule, sowie einer Gebühr für Ausstellung von Schulentlassungszeugnissen betr., S. 509 Anm. 7.
976. G. V. v. 20. April 1875, Nr. 1, betr. Urlaubsgesuche der Bezirksschulinspektoren, S. 554 Anm. 212; Nr. 2, betr. die von den Bezirksschulinspektoren mit den Lehrern ihres Bezirks abzuhaltenden Konferenzen, S. 603 Anm. 120.
977. Komm. v. 22. April 1875 und Rekomm. v. 18. Mai 1875, Aufsichtsführung über Stiftungen betr., S. 481 Anm. 18.
978. V. v. 24. April 1875, enthaltend eine Erläuterung der V. v. 21. September 1874, die Aufhebung von Toten und Scheintoten, ingleichen die Anzeigen über außerordentliche Vorfälle und die Lebensrettungsprämien betr., S. 615 Anm. 1.
979. V. v. 1. Mai 1875 zu Erläuterung von §. 6, Abs. 1 Volksschulgef. v. 26. April 1873, S. 515 Anm. 31.
980. V. v. 7. Mai 1875, die Bestellgebühren der Strafverfügungen betr., S. 886 Anm. 7.
981. G. V. v. 8. Mai 1875, die Vermietung schulpflichtiger Kinder betr., S. 510 Anm. 10.
982. G. V. v. 13. Mai 1875, das Fastenbeten betr., S. 585 Anm. 61 unter b.
983. G. V. v. 15. Mai 1875, die Führung des Schulvorstandssiegels betr., S. 601 Anm. 114.
984. G. V. v. 22. Mai 1875, Aufsichtsführung über Stiftungen betr., S. 481 Anm. 18 am Schlusse.
985. V. v. 25. Mai 1875, Einsendung von Kollektengeldern betr., S. 71 Anm. 2 unter II, d (S. 72.)
986. G. V. v. 14. (und 21.) Juni 1875, die Frankierung der Postsendungen der ev.-luth. Pfarrämter betr., S. 407 Anm. 4.
987. V. v. 22. Juni 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., S. 635 flg.
988. V. v. 22. Juni 1875, die Ausführung des Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 betr., S. 643.
989. V. v. 22. Juni 1875, die Beurlaubung der Schuldirektoren betr., S. 550 Anm. 200.
990. G. V. v. 22. Juni 1875, Einrechnung der Kollektenbeträge für die Hauptbibelgesellschaft betr., S. 71 Anm. 2 unter II, c (S. 72).
991. V. v. 1. Juli 1875, die Ferien der Schüler der Fürstenschulen betr., S. 178 Anm. 26.
992. V. v. 1. Juli 1875, betr. die Zulassung von Schuldirektoren zum Schulausschuß unter Ausschluß ständiger Lehrer, S. 538 Anm. 150.
993. V. v. 10. Juli 1875, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., S. 638 flg.
994. G. V. v. 14. Juli 1875, das Programmwesen an den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 730 Anm. 28 unter c.
995. V. v. 16. Juli 1875, die Mitwirkung der Gemeindevertreter bei Aufnahme eines Darlehns durch die Kirchengemeinde betr., S. 361 Anm. 11.
996. G. V. v. 20. Juli 1875, die Benachrichtigung der Bezirksärzte von dem Vorhandensein schwach- und blödsinniger Kinder betr., S. 511 Anm. 14 unter a.
997. V. v. 20. Juli 1875, betr. die Übertragung der Stellvertretungskosten während der den Hinterlassenen eines Volksschullehrers zustehenden Gnadenzeit, S. 530 Anm. 109.
998. V. v. 20. Juli 1875, die Mitgliedschaft des die Aufsicht über den Religionsunterricht führenden Geistlichen im Schulvorstande betr., S. 545 Anm. 180.
999. V. v. 29. Juli 1875, die Mitgliedschaft der Geistlichen im Schulvorstande betr., S. 536 Anm. 144.
1000. V. v. 3. August 1875, die Dispensation vom Unterricht im Turnen und in weiblichen Handarbeiten betr., S. 508 Anm. 4 unter c.
1001. V. v. 4. August 1875, die Abänderung einiger zum Volksschulgef. v. 26. April 1873 getroffenen Ausführungsbestimmungen betr., S. 575, 576, 577, 593, 594, 601.
1002. V. v. 5. August 1875, die Schullassen betr., S. 519 Anm. 57.
1003. V. v. 10. August 1875 zur Erläuterung von §. 9, Abs. 2 Gef. v. 1. November 1836, S. 204 Anm. 14; sowie von §. 13 desselben Gef., S. 205 Anm. 18.
1004. V. v. 12. August 1875, Aufwand für Leichentransporte an die Anatomie betr., S. 616 Anm. 5.
1005. V. v. 26. August 1875, das Impfwesen betr., S. 633 Anm. 3.
1006. G. V. v. 1. September 1875, Mitteilung von Abschriften der auf die Begründung neuer Schulstellen, sowie auf die Konfirmation ständiger Lehrer bezüglichen Verordnungen an die Bezirksschulinspektoren betr., S. 594 Anm. 90.
1007. V. v. 7. September 1875, die parochiale Beitragspflicht betr., S. 233 Anm. 43.
1008. V. v. 8. September 1875, die Klassifikation des Einkommens erledigter geistlicher Stellen bei deren Ausschreibung betr., S. 635 Anm. 2.
1009. G. V. v. 11. September 1875, den Religionsunterricht der Konfirmanden betr., S. 575 Anm. 13.
1010. V. v. 21. September 1875, die Mitgliedschaft der Schuldirektoren und Schullehrer im Schulvorstande betr., S. 535 Anm. 142.
1011. G. V. v. 24. September 1875, die Konfirmandenlisten betr., S. 788 Anm. 4 unter a.

1012. V. v. 28. September 1875 zur Erläuterung von §. 12 Ges. v. 1. November 1836, S. 205 Anm. 17 litt. a.
1013. V. v. 30. September 1875, Dispensation von der Teilnahme am Unterricht in weiblichen Handarbeiten betr., S. 508 Anm. 4 unter d.
1014. V. v. 30. September 1875, die katholischen Feiertage in der Oberlausitz und deren Berücksichtigung beim Schulunterrichte betr., S. 585 Anm. 55.
1015. G. V. v. 7. Oktober 1875, die Ablegung der Schulkassenrechnungen betr., S. 582 Anm. 42.
1016. Komm. v. 15. (und Rekomm. v. 30.) Oktober 1875, die Giltigkeit des Dissidentengeſ. v. 20. Juni 1870 betr., S. 422 Anm. 1.
1017. G. V. v. 19. Oktober 1875, die Prüfung und Genehmigung von Schulanlagenregulativen betr., S. 518 Anm. 45.
1018. V. v. 27. Oktober 1875, die Frankierung der Postsendungen der evangelisch-lutherischen Pfarrämter betr., S. 407 Anm. 4.
1019. V. v. 28. Oktober 1875, die Berechnung der Pensionen der Lehrerwitwen betr., S. 232 Anm. 10.
1020. V. v. 28. Oktober 1875, Annahme von Fachlehrern betr., S. 603 Anm. 118.
1021. Ges. v. 5. November 1875, einige Abänderungen des Bürgerl. Gesetzb. und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, S. 641, 642.
1022. V. v. 6. November 1875, die Ausführung des Reichsgeſ. über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betr., S. 642, 643.
1023. Komm. v. 11. November 1875, die Verehelichung der Schulamtskandidaten betr., S. 627 Anm. 31 unter b.
1024. V. v. 16. November 1875, die Berechnung des Kirchendiensteinkommens der Kirchschullehrer betr., S. 463 Anm. 9 unter d.
1025. V. v. 18. November 1875 zur Erläuterung von §. 1, Abſ. 1 Geſ. v. 2. April 1844, S. 265 Anm. 2.
1026. V. v. 20. November 1875 über die Frage, ob es zuläſſig ſei, daß ein Lehrer dem Schulausſchuſſe angehöre, ohne daß der ihm vorgeſetzte Direktor Mitglied des Schulausſchuſſes iſt, S. 536 Anm. 143.
1027. G. V. v. 26. November 1875, die Zuziehung richterlicher Beamten zu gerichtlichen Erziehungsverträgen betr., S. 204 Anm. 11 unter b.
1028. V. v. 1. Dezember 1875, Aktenmitteilung in Verwaltungsstrafsachen betr., S. 896 Anm. 13.
1029. G. V. v. 2. Dezember 1875, Führung der Dissidenteuregister betr., S. 422 Anm. 1.
1030. G. V. v. 4. Dezember 1875, militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 1014. Anm. 26 unter b.
1031. V. v. 4. Dezember 1875, die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande betr., S. 535 Anm. 141.
1032. V. v. 7. Dezember 1875, die Kandidatentabellen betr., S. 263 Anm. 24.
1033. V. v. 7. Dezember 1875, die Verwaltung der Grundsteuerentschädigungskapitale für Schulgrundstücke betr., S. 583 Anm. 47.
1034. V. v. 18. Dezember 1875, die Unstatthaftigkeit einer Abgabe zu Schulzwecken von den standesamtlichen Eheschließungen betr., S. 623 Anm. 13.
1035. V. v. 18. Dezember 1875, die Schulfreiheit aus Anlaß des Kirchweihfestes betr., S. 585 Anm. 59.
1036. V. v. 18. Dezember 1875, den Begriff der Schulversäumnisse betr., 513 Anm. 25.
1037. G. V. v. 18. Dezember 1875, den Wegfall einer Abgabe von Trauungen zu Schulzwecken betr., S. 583 Anm. 49.
1038. V. v. 24. Dezember 1875, Geschäftsführung der Standesbeamten betr., insbesondere a) rücksichtlich der Verehelichung von bayrischen Staatsangehörigen, Punkt 6, Abſ. 2, S. 315 Anm. 3; b) rücksichtlich der Militärpersonen, S. 627 Anm. 31 unter a und c) rücksichtlich der Verehelichung von Schulamtskandidaten, S. 627 Anm. 31 unter b.
1039. V. v. 24. Dezember 1875, die von den katholisch-geistlichen Behörden über die Konfessionswechsel und bez. über konfessionelle Erziehung zu erstattenden Anzeigen betr., S. 132 Anm. 6 am Schlusse (S. 133).
1040. V. v. 30. Dezember 1875, die Verehelichung von Ausländern betr., S. 315 Anm. 3.
1041. V. v. 3. Januar 1876, die Beerdigung der Selbstmörder betr., S. 617 Anm. 9.
1042. V. v. 3. Januar 1876, die Beurkundung des Todes von Ausländern betr., S. 629 Anm. 45.
1043. V. v. 4. Januar 1876, die Berechtigung der Lehrer auf Dienstalterszulagen betr., S. 465 Anm. 16 unter a.
1044. V. v. 4. Januar 1876 zu Erläuterung von §. 2 Parochiallastengeſ. v. 8. März 1838, S. 215 Anm. 8 unter b.
1045. V. v. 4. Januar 1876, die persönliche Schulanlagenverbindlichkeit betr., S. 219 Anm. 21.
1046. V. v. 7. Januar 1876, Führung der Kirchenbücher betr., S. 702 Anm. 5 unter a.
1047. V. v. 8. Januar 1876, betr. die Anzeigepflicht der in öffentlichen Entbindungsanstalten vorgekommenen Geburtsfälle, S. 623 Anm. 15.
1048. V. v. 8. Januar 1876, die Verleihung von Freistellen auf den Fürstenschulen betr., S. 178 Anm. 31 unter a.
1049. V. v. 11. Januar 1876, Erledigungs- und Besetzungsanzeigen bezüglich geistlicher Ämter betr., S. 635 Anm. 3.
1050. V. v. 11. Januar 1876, die Feier des Königlichen Geburtstagsfestes in den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 711 Anm. 6.
1051. G. V. v. 15. Januar 1876, die formelle Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betr., S. 525 Anm. 75 unter c.
1052. V. v. 15. Januar 1876, die Vereidung der römisch-katholischen Geistlichen ꝛc. betr., S. 159 Anm. 32.
1053. Beschluß v. 15. Januar 1876, die Vereidung des Apostolischen Vikars betr., S. 159 Anm. 32 am Schlusse.
1054. V. v. 15. Januar 1876, die Einsendung der allgemeinen Kirchenkollekten betr., S. 71 Anm. 2 unter II, e (S. 72).
1055. V. v. 19. Januar 1876, Suspension vom Heiligen Abendmahle betr., S. 26 Anm. 59.
1056. G. V. v. 22. Januar 1876, den Beginn der Ständigkeit der Volksschullehrer betr., S. 412 Anm. 4.
1057. V. v. 25. Januar 1876, die Anwendung der Vorschrift in §. 4, Abſ. 3 Volksschulgeſ. auf die Fortbildungsschule betr., S. 510 Anm. 11.
1058. V. v. 27. Januar 1876, das Verbot der Ausübung der Jagd seiten der Lehrer betr., S. 66 Anm. 1.
1059. V. v. 29. Januar 1876, die Berechnung der Pensionen der Lehrerwitwen betr., S. 232 Anm. 10.
1060. V. v. 3. Februar 1876, den Wegfall der von den Geistlichen an die Ephoren zu erstattenden Anzeigen über konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr., S. 477 Anm. 3 Nr. 1 litt. b.
1061. V. v. 5. Februar 1876, Dispensation vom Unterricht im Turnen und in weiblichen Handarbeiten betr., S. 508 Anm. 4 unter c.
1062. V. v. 5. Februar 1876 über die Frage, inwieweit zu Lehrergehaltserhöhungen die Genehmigung des Gemeinderats erforderlich sei, S. 519 Anm. 55.
1063. V. v. 8. Februar 1876, die Funktionsdauer der Schulausschußmitglieder betr., S. 537 Anm. 148.
1064. G. V. v. 8. Februar, bez. 14. Februar 1876, die Eheschließungsbescheinigungen der Standesbeamten betr., S. 704 Anm. 13.
1065. V. v. 10. Februar 1876, die Prüfung der Lehr- und Stundenpläne durch den Bezirksschulinspektor betr., S. 550 Anm. 198.
1066. V. v. 12. Februar 1876, die Entschließung über Gnadengesuche in Schulstrafsachen betr., S. 896 Anm. 14.
1067. V. v. 12. (15.) Februar 1876, die Verehelichung katholischer Glaubensgenossen mit geschiedenen Ehegatten ev.-luth. Bekenntnisses betr., S. 627 Anm. 32.
1068. V. v. 15. Februar 1876, die Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht betr., S. 512 Anm. 19.
1069. V. v. 17. Februar 1876, die Schulanlagenpflicht der Ausländer betr., S. 519 Anm. 53.
1070. V. v. 17. Februar 1876 zu Erläuterung von §. 12, Abſ. 2 A. V. v. 25. August 1874, S. 576 Anm. 17.
1071. G. V. v. 18. Februar 1876, die kirchliche Trauung taubstummer Verlobter betr., S. 926 Anm. 6.
1072. Bek. v. 18. Februar 1876, die Auflösung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen als selbständiger Behörde betr., S. 168 Anm. 12.
1073. G. V. v. 22. Februar 1876, die Verwaltung und Aufbewahrung von Kapitalen der Kirchschullehne betr., S. 552 Anm. 209 unter Nr. 2 (S. 553).
1074. Reichsgeſ. v. 26. Februar 1876, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzb. für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 und die Ergänzung desſelben, S. 644.
1075. Bek. v. 26. Februar 1876, betr. die Redaktion des Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, S. 644.
1076. Strafgesetzb. für das Deutsche Reich v. 26. Februar 1876, S. 644 flg.
1077. V. v. 29. Februar 1876, die Aushängung standesamtlicher Bekanntmachungen an der Kirchenmauer betr., S. 628 Anm. 37.
1078. G. V. v. 2. März 1876, die Benachrichtigung der Kirchen-

inspektionen von den gegen die Geistlichen als Ortsschulinspektoren ergriffenen Disziplinarmaßregeln, S. 544 Anm. 178.
1079. G. V. v. 6. März 1876, militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 1014 Anm. 26 unter c.
1080. V. v. 7. März 1876, das Schulgeldsixum betr., S. 466 Anm. 20.
1081. V. v. 7. März 1876, den Verlust der Fähigkeit zum Schulvorsteheramte betr., S. 600 Anm. 111.
1082. V. v. 21. März 1876, die Zahl der Schulvorsteher betr., S. 535 Anm. 140.
1083. V. v. 24. März 1876, polizeiliche Vorschriften für die Beerdigung betr., S. 630 Anm. 48.
1084. G. V. v. 25. März 1876, den Beginn des Pensionsgenusses der Volksschullehrer betr., S. 412 Anm. 6.
1085. Komm. v. 3. April 1876 und Rekomm. v. 15. Mai 1876, die Anwendbarkeit der reichsgesetzlichen Vorschriften über Beurkundung des Personenstands und die Form der Eheschließung auf die sächsische Beamtengemeinde in Bodenbach betr., S. 631 Anm. 57.
1086. V. v. 4. April 1876, die rechtzeitige Vorlegung der standesamtlichen Sterbefallsbescheinigungen durch die Leichenfrauen an die Geistlichen betr., S. 630 Anm. 48.
1087. V. v. 11. April 1876, die von dem Grundbesitze der Pfarrlehne zu erhebenden Kommunalanlagen betr., S. 504 Anm. 6.
1088. V. v. 15. April 1876, die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande betr., S. 535 Anm. 141.
1089. V. v. 18. April 1876, die Schulkassenverwaltung in den Städten mit Rev. Städteordn. betr., S. 545 Anm. 182.
1090. V. v. 22. April 1876, die Einladung zu den Schulvorstandssitzungen betr., S. 601 Anm. 115.
1091. V. v. 27. April 1876, die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., S. 653 flg.
1092. V. v. 2. Mai 1876, den Vollzug der Schulaufnahme und Schulentlassung bei der Volksschule betr., S. 572 Anm. 7.
1093. V. v. 6. Mai 1876, von der Zuständigkeit des Schulvorstands, S. 534 Anm. 135.
1094. V. v. 9. Mai 1876, die kirchliche Trauung einer der katholischen Konfession angehörigen Braut durch einen ev.-luth. Geistlichen betr., S. 203 Anm. 4.
1095. V. v. 16. Mai 1876, Bestätigung der Statuten der Tempelgesellschaft betr., S. 429 Anm. 17.
1096. Ges. v. 22. Mai 1876, die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 655 flg.
1097. V. v. 23. Mai 1876, die Bewilligung von Staatsentschädigungen für Ledigkeitszeugnisse und andere bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen vorkommende schriftliche Arbeiten der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 655 Anm. 4.
1098. V. v. 23. Mai 1876, die Schulpflicht derjenigen Kinder betr., welche zwischen Ostern und dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, S. 510 Anm. 13.
1099. G. V. v. 27. Mai 1876, die Benachrichtigung der Pfarränter wegen weggezogener ungetrauter Paare und ungetaufter Kinder betr., S. 694 Anm. 4.
1100. V. v. 27. Mai 1876, die Teilnahme des Lehrers an der Beratung und bez. Abstimmung des Schulvorstands über die Wahl eines Amtsnachfolgers betr., S. 543 Anm. 173.
1101. V. v. 1. Juni 1876, die Erhebung eines Schulgeldes von den eine Schule des Nachbarortes besuchenden Kindern betr., S. 572 Anm. 5.
1102. Ges. v. 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., S. 658 flg.
1103. V. v. 3. Juni 1876, die Disziplinargerichte betr., S. 661.
1104. Nachtragsdekret v. 6. Juni 1876, eine Abänderung der mittels Dekrets v. 29. März 1870 bestätigten Verfassung der evangel.-reform. Gemeinden im Königr. Sachsen betr., S. 410.
1105. V. v. 6. Juni 1876, die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Aeeidenzien in den sächsisch-preußischen Grenzparochien betr., S. 656 Anm. 5 unter a.
1106. V. v. 14. Juni 1876, die Aeeidenzienfixation betr., S. 656 Anm. 7.
1107. V. v. 15. Juni 1876, Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich Gebühren für Kirchenbucheinträge, Danksagungen, Verlobungen und Kissenlegen bei Trauungen betr., S. 655 Anm. 4.
1108. G. V. v. 20. Juni 1876, die Erfüllung der Militärpflicht seiten der jungen Theologen betr., S. 561 Anm. 4.
1109. V. v. 23. Juni 1876 zur Erläuterung von §. 4 Parochiallastenges. v. 8. März 1838, S. 218 Anm. 14.
1110. V. v. 24. Juni 1876, die Mitgliedschaft der Schuldirektoren und bez. ständigen Lehrer im Schulausschusse betr., S. 538 Anm. 150.
1111. V. v. 26. Juni 1876, die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für schriftliche Arbeiten bei Taufen, Aufgeboten und Trauungen betr., S. 655 Anm. 4.
1112. V. v. 1. Juli 1876, Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Opfer- oder Beckengelder bei Taufen und Trauungen, der Entschädigung für Brautmessen und der Gebühren für Führung des Kirchenbuchduplikats, S. 655 Anm. 4.
1113. G. V. v. 3. Juli 1876, die gegenseitige Mitteilung der Vornamen neugeborner Kinder zwischen den Standesbeamten und den Kirchrechnungsführern betr., S. 624 Anm. 16.
1114. V. v. 3. Juli 1876, die Erhöhung der Benefizien für die Mitglieder des Predigerkollegiums zu St. Pauli an der Universität Leipzig betr., S. 340 Anm. 3.
1115. V. v. 5. Juli 1876, die Fastengottesdienste betr., S. 585 Anm. 61 am Schlusse.
1116. V. v. 6. Juli 1876, die Heranziehung von Eisenbahnarbeitern zu Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 216 Anm. 12 unter d am Schlusse.
1117. V. v. 8. Juli 1876, die Beiziehung der nur vorübergehend in einem Schulbezirke aufhältlichen Personen zu den Schulanlagen betr., S. 216 Anm. 12 unter d (S. 217).
1118. V. v. 11. Juli 1876, Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Einschreibegebühren für Aufgebote und Trauungen, sowie der Gebühren für den Eintrag von mehr als 3 Taufpaten, für den Konsens der Eltern und für Abkündigung der Geburten und Kirchgänge betr., S. 655 Anm. 4.
1119. G. V. v. 12. Juli 1876, betr. a) den Termin für die Einreichung der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Volksschule, S. 511 Anm. 15; b) die Verlängerung des Schulbesuchs, S. 512 Anm. 17; c) die Einrichtung von Hilfslehrerkonferenzen, S. 550 Anm. 202; d) die Censierung der Leistungen und des Verhaltens der Schulkinder, S. 574 Anm. 12; e) die Schulfreiheit in der Volksschule am Geburtstage Sr. Majestät des Königs und am 2. September, S. 585 Anm. 60; f) die Konfirmandentabellen, S. 575 Anm. 15; g) Lehrkurse zur Ausbildung von Turnlehrern, S. 605 Anm. 123.
1120. V. v. 15. Juli 1876, den Gefängnisgeistlichendienst betr., S. 253 Anm. 3 unter I, 4 (S. 254).
1121. V. v. 21. Juli 1876, Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Gebühren für Gevatterbitten und Tragen von Gevatterbriefen betr., S. 655 Anm. 4.
1122. V. v. 21. Juli 1876, Unzulässigkeit von Staatsentschädigungen bezüglich der Aquivalente für Tücher bei Trauungen betr., S. 655 Anm. 4.
1123. V. v. 29. Juli 1876, polizeiliche Vorschriften für die Beerdigung betr., S. 630 Anm. 48.
1124. V. v. 3. August 1876 über die Abstufung des Schulgeldes mit Rücksicht auf Erteilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten betr., S. 517 Anm. 43.
1125. V. v. 5. August 1876, das Regulativ über Verwendung der zu Stipendien für Schüler der Gymnasien und Realgymnasien ausgeworfenen Summen betr., S. 709 Anm. 2.
1126. V. v. 14. August 1876, den Erlaß von Verordnungen allgemeinen Inhalts seiten der katholisch-geistlichen Behörden betr., S. 680 Anm. 3.
1127. V. v. 15. August 1876, die Protokolle und Kirchenbuchsnachträge der Geistlichen wegen Anerkennung der Vaterschaft vor dem 1. Januar 1876 geborner Kinder betr., S. 631 Anm. 55.
1128. V. v. 15. August 1876 über die Verpflichtung der Dienstherrschaften zu Abentrichtung von Schulgeld für schulpflichtige Dienstboten, S. 517 Anm. 42.
1129. V. v. 15. August 1876, Ressortverhältnis an der Technischen Hochschule betr., S. 1020 Anm. 1.
1130 V. v. 18. August 1876, die Bescheinigungen zum Behufe der Beerdigung betr., S. 630 Anm. 48.
1131. V. v. 19. August 1876, das Verordnungsblatt des E. L. Landeskons. betr., S. 620 Anm. *) am Schlusse.
1132. Ges. v. 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare, S. 661 flg.
1133. Ges. v. 23. August 1876, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr., S. 680 flg.
1134. V. v. 23. August 1876, den Besuch auswärtiger Fortbildungsschulen betr., S. 512 Anm. 19.
1135. V. v. 24. August 1876, den Besuch des Religionsunterrichts der Schulen der konfessionellen Mehrheit durch Kinder der konfessionellen Minderheit betr., S. 578 Anm. 28.

1136. G. V. v. 25. August 1876, die Feststellung der dem Stellvertreter eines Lehrers aus der Schulkasse zu gewährenden Entschädigung betr., S. 520 Anm. 59 unter a.
1137. Bek. v. 28. Aug. 1876, eine Vereinbarung mit der königl. preußischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 509 Anm. 8.
1138. Bek. v. 28. August 1876, eine Vereinbarung mit der großherzogl. sächs. Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 509 Anm. 8.
1139. V. v. 31. August 1876, die Anbringung von Schulanlagen in katholischen Minderheitsschulen außerhalb der Erblande betr., S. 518 Anm. 44.
1140. V. v. 2. September 1876, die aus dem Auslande in den sächsischen Schuldienst eintretenden Schulamtskandidaten betr., S. 526 Anm. 81.
1141. V. v. 5. September 1876, die Stipendien an Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 709 Anm. 2 unter Note 8. (S. 710.)
1142. V. v. 7. September 1876, die den Volksschullehrern zu gewährenden Freiwohnungen betr., S. 529 Anm. 102.
1143. G. V. v. 7. September 1876, das Papierformat für Akten betr., S. 683.
1144. V. v. 12. September 1876, die Pensionsfähigkeit der Besoldung für den Fortbildungsschulunterricht betr., S. 589 Anm. 71.
1145. V. v. 14. September 1876, das Papierformat für Akten betr., S. 683 Anm. *).
1146. V. v. 14. September 1876, die Erteilung von Verweisen an Vikare und Hilfslehrer betr., S. 599 Anm. 108 unter b.
1147. G. V. v. 15. September 1876, die Schulgeldsätze und Schulgelderlasse bei den Gymnasien betr., S. 662 Anm. 5.
1148. V. v. 16. September 1876, die Erhebung einer Aufnahme- und Abgangsgebühr in der einfachen Volksschule betr., S. 509 Anm. 7.
1149. V. v. 16. September 1876, Kalkulaturgebühren für die Prüfungen von Schulkassenrechnungen betr., S. 546 Anm. 184.
1150. V. v. 22. September 1876, Beurlaubung ev.-luth. Geistlichen in der Oberlausitz betr., S. 480 Anm. 15 am Schlusse (S. 481).
1151. V. v. 24. September 1876, die Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden 1. Instanz betr., S. 684 flg.
1152. V. v. 28. September 1876, die Stipendien an Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 709 Anm. 2 Note unter a (S. 710).
1153. Komm. v. 10. (und Rekomm. v. 24.) Oktober 1876, die Zuständigkeit bei Beaufsichtigung der Stiftungen betr., S. 394 Anm. 4.
1154. V. v. 19. Oktober 1876, das Erfordernis der Konfirmation der Kirchendiener für den Anspruch auf Staatsentschädigung wegen weggefallener Accidenzien betr., S. 655 Anm. 3.
1155. V. v. 25. Oktober 1876, das Verfahren bei Veräußerung von Kirchschulgrundstücken betr., S. 486 Anm. 26 unter e.
1156. V. v. 1. November 1876, das Erfordernis der Konfessionsangabe bei den in eine Gemeinde neu einziehenden Personen betr., S. 493 Anm. 3.
1157. G.V. v. 3. November 1876, den Vermerk über die Religion in den Standesregistern betr., S. 624 Anm. 18.
1158. V. v. 9. November 1876, die Unzulässigkeit der Staatsentschädigung eines Stadtmusikus wegen des Wegfalls von Accidenzien betr., S. 655 Anm. 3.
1159. V. v. 11. November 1876, Zuständigkeit zu Genehmigung dringlicher Arbeiten an Sonn- u. Festtagen betr., S. 433 Anm. 15.
1160. G.V. v. 11. November 1876, die geschäftliche Behandlung der Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen und die Erteilung von Belobigungsdekreten an Fortbildungsschüler betr., S. 525 Anm. 75 unter d.
1161. V. v. 11. November 1876, Beurlaubung der ev.-luth. Geistlichen in der Oberlausitz betr., S. 480 Anm. 15 am Schlusse (S. 481).
1162. V. v. 11. November 1876, die Umzugskosten der Hilfslehrer betr., S. 530 Anm. 106.
1163. Ges. v. 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer, S. 686, 687.
1164. Ges. v. 13. November 1876 über den Urkundenstempel, S. 687 flg.
1165. Bek. v. 20. November 1876, enthaltend eine Abänderung der Beilage A zum Rezeß v. 10. Mai 1860, die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Parochien betr., zu welchen königlich sächsische Unterthanen und Unterthanen des Fürstentums Reuß älterer Linie gehören, S. 329 Anm. 10 unter a.
1166. V. v. 20. November 1876, Erörterung der Konfessionsangehörigkeit neu einziehender Personen betr., S. 694 Anm. 4 am Schlusse.
1167. G.V. v. 22. November 1876, betr. a) die Schulrevisionstabellen, S. 603 Anm. 121; b) die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten und die Ausstellung von Zeichnungen und weiblichen Handarbeiten, S. 506 Anm. 4 unter a; c) die Zeit des Fortbildungsschulunterrichts, S. 524 Anm. 71; d) die Beheizung der Schullokale durch Lehrer, S. 530 Anm. 104; e) die Verhängung von Ordnungsstrafen, S. 546 Anm. 188; f) die Lehrerkonferenzen, S. 603 Anm. 120.
1168. Bek. v. 27. November 1876, den Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen betr., S. 691 flg.
1169. V. v. 28. November 1876, die wissenschaftliche Prüfung der Kandidaten der katholischen Theologie betr., S. 682 Anm. 9.
1170. Bek. v. 29. November 1876, enthaltend Vereinbarungen mit den Regierungen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, sowie der Verwaltung von Elsaß-Lothringen und den Senaten von Lübeck und Bremen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, S. 509 Anm. 8.
1171. Kirchengef. v. 30. November 1876, die Aufhebung von §. 2 des Kirchengef. über Besetzung geistlicher Stellen v. 15. April 1873 betr., S. 379.
1172. Kirchengef. v. 1. Dezember 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., S. 694 flg.
1173. Kirchengef. v. 2. Dezember 1876, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 696 flg.
1174. G.V. v. 6. Dezember 1876, die Erhebung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die Zwecke eines Kirchenfonds betr., S. 71 Anm. 2 unter III (S. 72).
1175. V. v. 6. Dezember 1876, die Ausf. des Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 betr., §. 11, S. 689 Anm. 5.
1176. G.V. v. 7. (und 13.) Dezember 1876, eine Einrichtung im Geschäftsverkehre betr., S. 699, ib. Anm. *)
1177. V. v. 9. Dezember 1876, die Teilnahme der Lehrer an der Beratung und bez. Abstimmung im Schulvorstande betr., S. 543 Anm. 173.
1178. V. v. 9. Dezember 1876, die Erhebung eines Schulgeldes zur Ortsschulkasse von den eine Privatschulanstalt in einem Nachbarorte besuchenden Kindern betr., S. 571 Anm. 2 unter a.
1179. V. v. 9. Dezember 1876, Heranziehung der Gymnasien zu Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 225 Anm. 47.
1180. V. v. 12. Dezember 1876 zur Ausf. des Kirchengef. v. 1. Dezember 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betr., S. 699 flg.
1181. V. v. 13. Dezember 1876, einige durch das Reichsgef. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 bedingte Veränderungen in der kirchlichen Ordnung betr., S. 701 flg.
1182. V. v. 14. Dezember 1876, eine Ansprache des E. L. Landeskons. an die Kirchenvorstände enthaltend, S. 699 Anm. 2.
1183. V. v. 15. Dezember 1876 zur Ausf. des Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 über die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener, S. 704 flg.
1184. V. v. 22. Dezember 1876, Anzeigen über Erledigung und Wiederbesetzung von Kirchschulstellen betr., S. 528 Anm. 96.
1185. V. v. 28. Dezember 1876, die Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts durch katholische Geistliche betr., S. 546 Anm. 190 (bei §. 7).
1186. Bek. v. 30. Dezember 1876, Aufhebung der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Crimmitschau betr., S. 568 Anm. *)
1187. Komm. v. 2. Januar 1877, Schulversäumnisse in der Fortbildungsschule betr., S. 576 Anm. 19.
1188. Komm. v. 5. und 23. Januar 1877, Stempelbefreiungen betr., S. 688 Anm. 3.
1189. V. v. 9. Januar 1877, die Kostenfreiheit der den Standesbeamten zu erteilenden Notizen aus Kirchenbüchern betr., S. 622 Anm. 9.
1190. V. v. 9. Januar 1877, die Befreiung der Kinder evangelisch-reformierter Konfession von dem Religionsunterrichte in der Volksschule während des Konfirmandenunterrichts betr., S. 515 Anm. 33.
1191. V. v. 11. Januar 1877, die Versendung des Verordnungsblatts des E. L. Landeskons. betr., S. 620 Anm. *) Nr. 1.
1192. V. v. 11. Januar 1877, die Einrichtung der Schulkassenrechnungen betr., S. 581 Anm. 41.

1193. V. v. 12. Januar 1877, die Gebühren für die Konfirmation ꝛc. der Schüler der Fürstenschule Meißen betr., S. 173 Anm. 15.
1194. V. v. 16. Januar 1877, die Vertretung eximierter Grundstücksbesitzer im Schulvorstande betr., S. 540 Anm. 156.
1195. V. v. 20. Januar 1877, die Kosten für den infolge einer Lehrervakanz notwendig gewordenen Besuch einer Nachbarschule betr., S. 516 Anm. 37.
1196. Gerichtsverfassungsgef. für das Deutsche Reich v. 27. Januar 1877, §§. 31 bis 35, 84, 85, S. 873 Anm. 4; §. 17, S. 874 Anm. 1.
1197. V. v. 29. Januar 1877 zu Ausf. des Ges. über die Gymnasien, Realschulen und Seminare v. 22. August 1876, S. 707 flg. nebst
1. Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien, S. 716 flg.,
2. Lehr- und Prüfungsordn. für die Realgymnasien, S. 736 flg.,
3. Lehr- und Prüfungsordn. für die Realschulen, S. 751 flg.,
4. Seminarordn. für die Volksschullehrerseminare, S. 765 flg.,
5. Seminarordn. für die Lehrerinnenseminare, S. 773 flg.
1198. Civilprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 30. Januar 1877, §§. 675, 676, S. 877 Anm. 5; §§. 58, 66, 87, 158, 166 bis 170, 236, 238, 656, 664, 665, 668, 673, 678 bis 684, 686 bis 693, 697, 698, 708 bis 727, 780 bis 795, S. 877 Anm. 6; §. 728, S. 881 Anm. 8; §. 699, S. 881 Anm. 9; §. 755, S. 881 Anm. 10; §. 730, S. 881 Anm. 11; §. 571, S. 900 Anm. 1; §. 348, S. 919 Anm. 1; §. 350, S. 919 Anm. 2.
1199. Strafprozeßordn. für das Deutsche Reich v. 1. Februar 1877, §§. 44, 45, 46, 453 bis 458, S. 884 Anm. 4; §§. 7 bis 21, S. 885 Anm. 5; §§. 459 bis 462, S. 886 Anm. 11; §. 447, S. 894 Anm. 2; §§. 112, 113, 127, S. 894 Anm. 3; §. 211, S. 896 Anm. 11; §. 420, S. 898 Anm. 2; §§. 52, 53, S. 919 Anm. 3; §. 157, S. 996 Anm. 3.
1200. Komm. v. 3. Februar 1877, die Stempelfreiheit der Universität, der Taubstummeninstitute und der Landesschulen betr., S. 688 Anm. 2.
1201. V. v. 5. Februar 1877, die Bewilligung von Staatsentschädigungen für weggefallene Aeeidenzien an die Katholiken der Oberlausitz betr., S. 657 Anm. 9.
1202. Konkursordn. für das Deutsche Reich v. 10. Februar 1877, §§. 40, 41, 54, 55, S. 54 Anm. 3.
1203. V. v. 10. Februar 1877, die Aufbewahrung der standesamtlichen Bescheinigungen über Eheschließungen betr., S. 629 Anm. 41.
1204. Bek. v. 10. Februar 1877, eine Vereinbarung mit der großherzoglich hessischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 509 Anm. 8.
1205. Komm. v. 10. (und 17.) Februar 1877, die Abentrichtung der Schulanlagen der Abmieter durch die Vermieter betr., S. 218 Anm. 13 unter b.
1206. V. v. 12. Februar 1877, die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesangs betr., S. 784 Anm. 10 unter a.
1207. V. v. 13. Februar 1877, die Stempelfreiheit der Duplikate und Abschriften von stempelpflichtigen Urkunden betr., S. 688 Anm. 4.
1208. V. v. 17. Februar 1877, die Pensionsfähigkeit der Missionsgeistlichen betr., S. 458 Anm. 5.
1209. V. v. 17. Februar 1877, die Anstellung der Fachlehrer betr., S. 551 Anm. 206.
1210. G. V. v. 17. Februar 1877, die Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Königs in den Volksschulen betr., S. 585 Anm. 60.
1211. V. v. 17. Februar 1877, die Schulkommission für die höhere Bürgerschule für Mädchen in Leipzig betr., S. 662 Anm. 4.
1212. V. v. 20. Februar 1877, den Gebrauch der Glocken seiten der anglikanischen Gemeinde betr., S. 153 Anm. 21.
1213. V. v. 24. Februar 1877, die an die Standesbeamten abzuliefernden Duplikate von Leichenbestattungsscheinen betr., S. 453 Anm. 2 unter b.
1214. V. v. 24. Februar 1877, den Verlust der Fähigkeit zum Schulvorsteheramte betr., S. 541 Anm. 161.
1215. V. v. 26. Februar 1877, den Begriff des Portovorlags betr., S. 408 Anm. 7.
1216. G. V. v. 3. März 1877, die Postsendungen der Bezirksschulinspektoren betr., S. 407 Anm. 6 (S. 408).
1217. G. V. v. 3. März 1877, betr. die persönliche Vorstellung der in den Bezirk neu eintretenden Lehrer, welche in Volksschulen Religionsunterricht zu erteilen haben, vor dem Bezirksephorus, S. 545 Anm. 80.
1218. Komm. v. 6. (und Rekomm. v. 17.) März 1877 zur Erläuterung von §. 120, Abs. 2 der Reichsgewerbeordn., S. 953 Anm. 6.
1219. V. v. 15. März 1877, die Charakterschilderungen der Gefängnisgeistlichen über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen betr., S. 253 Anm. 3 unter I, 5 (S. 255).
1220. V. v. 16. März 1877, die Anlagenverpflichtung der Pfarrlehnsgrundstücke betr., S. 504 Anm. 6.
1221. V. v. 17. März 1877, den Verzicht auf gesetzliche Dienstalterszulagen eines Lehrers betr., S. 465 Anm. 13 unter b.
1222. Komm. v. 22. März 1877, die Anerkennung der für Kirchschullehne anzulegenden Grundbuchsfolien betr., S. 349 Anm. 4 unter f (S. 350).
1223. V. v. 26. März 1877, den katholischen Pensionsverein betr., S. 415 Anm. 20.
1224. V. v. 4. April 1877, die Nichtigkeit der Strafverfügungen betr., S. 886 Anm. 8.
1225. V. v. 4. April 1877, die Oberrechnungskammer betr., 779 flg.
1226. V. v. 5. April 1877, die Fortdauer der V. v. 14. September 1874 über die Kompetenzverhältnisse wegen der katholischen Kirchen ꝛc. in der Oberlausitz betr., S. 613 Anm. 1.
1227. V. v. 12. April 1877, den Schulbesuch der in sächsischen Grenzbezirken wohnhaften nichtsächsischen Kinder betr., S. 572 Anm. 6.
1228. G. V. v. 14. April 1877, die Feier des Königlichen Geburtstagsfestes in den Seminaren betr., S. 711 Anm. 6.
1229. G. V. v. 18. April 1877, die Fixation der Aecidenzien und Stolgebühren evangelisch-lutherischer Geistlicher und Kirchendiener betr., Nr. 1: S. 706 Anm. 2; Nr. 2: S. 698 Anm. 15; Nr. 3: S. 697 Anm. 7.
1230. V. v. 19. April 1877, die Erhebung eines Einschreibegeldes beim Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Volksschule betr., S. 509 Anm. 7.
1231. G. V. v. 20. April 1877, die Benachrichtigung der Bezirksschulinspektoren bei Veränderungen im Einkommen von Kirchschulstellen betr., S. 552 unter Nr. 3 (S. 553).
1232. Bek. v. 20. April 1877, eine Vereinbarung mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 509 Anm. 8 am Schlusse.
1233. V. v. 21. April 1877, Beaufsichtigung des Privatunterrichts durch den Bezirksschulinspektor betr., S. 592 Anm. 81.
1234. V. v. 26. April 1877, die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Aeeidenzien in den sächsisch-österreichischen Grenzparochien betr., S. 656 Anm. 5 unter c.
1235. V. v. 30. April 1877, die Auswerfung der Staatsentschädigung für weggefallene Aeeidenzien betr., S. 655 Anm. 4.
1236. V. v. 30. April 1877, die fortdauernde Giltigkeit der V. v. 23. Mai 1870 über den Ausfall des Schulunterrichts am Mittwoch und Sonnabend betr., S. 416 Anm. *)
1237. V. v. 1. Mai 1877, die Einsetzung von Schulkommissionen für Privatlehranstalten in Dresden betr., S. 714 Anm. 16.
1238. V. v. 3. Mai 1877 über die Zuständigkeit der Stadtverordneten in Schulsachen, S. 539 Anm. 154.
1239. V. v. 3. Mai 1877, die Rückerstattung der dem Lehrer gewährten Umzugsentschädigung betr., S. 530 Anm. 107.
1240. Komm. v. 5. Mai 1877, die Anwendbarkeit der in §. 31, Abs. 3 des Organisationsges. v. 21. April 1873 für Verwaltungssachen eingeführten Rekursfrist auf das Geschäftsgebiet des Kultusmin. betr., S. 491 Anm. 10.
1241. V. v. 5. Mai 1877 über die Frage der Verlängerung des Schulbesuchs aus disziplinellen Gründen, S. 512 Anm. 17.
1242. G. V. v. 5. Mai 1877, die Ausstellung von Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr., S. 1012 Anm. 15 unter a.
1243. G. V. v. 9. Mai 1877, kirchliche Jahresberichte betr., S. 781 flg.
1244. V. v. 12. Mai 1877, eine Konfirmationsordn. betr., S. 787 flg.
1245. V. v. 12. Mai 1877, den Ausschluß körperlicher Züchtigung in den höheren Lehranstalten betr., S. 710 Anm. 4.
1246. V. v. 16. Mai (sowie 17. und 31. Mai) 1877, die Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen betr., S. 236 Anm. 14.
1247. G. V. v. 22. Mai (und 8. Juni) 1877, die Aussetzung des Fortbildungsschulunterrichts am Tage der Kirchenvisitation betr., S. 524 Anm. 73.
1248. V. v. 22. Mai 1877, die Charakterschilderungen der Gefängnisgeistlichen für die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen betr., S. 253 Anm. 3 unter I, 1 und 3 (S. 254).
1249. V. v. 24. Mai 1877, das Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen die Einschätzung zu den Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 220 Anm. 29.
1250. V. v. 4. Juni 1877, die Errichtung von Denkmälern auf den Gräbern der Selbstmörder betr., S. 616 Anm. 3.

1251. G. V. v. 4. Juni 1877, die Fixation der Accidenzien und Stolgebühren der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 706 Anm. 3.
1252. V. v. 7. (und 21.) Juni 1877, die Fürsorge für aus Landes-straf- und Korrektionsanstalten Entlassene betr., S. 236 Anm. 14.
1253. Komm. v. 12. Juni 1877, Eigentumsverhältnisse an Gottesäckern betr., S. 487 Anm. 2 unter b (S. 488).
1254. Komm. v. 23. Juni 1877, die Stempelfreiheit der Landesuniversität betr., S. 688 Anm. 2.
1255. V. v. 23. Juni 1877, die Einführung des Kirchengef. v. 2. Dezember 1876 in der Oberlausitz betr., S. 698 Anm. 18.
1256. V. v. 23. Juni 1877, die Anschaffung von Schulbüchern für die Kinder säumiger Eltern betr., S. 577 Anm. 21.
1257. V. v. 25. Juni 1877, das Schulgeld der Inhaber von Famulaturstellen auf den Fürstenschulen betr., S. 177 Anm. 22.
1258. V. v. 27. Juni 1877, die Bewilligung von Staatsentschädigungen für den Wegfall von Accidenzien an Katholiken in den Erblanden betr., S. 657 Anm. 9.
1259. V. v. 28. Juni 1877, Einberufung der Lehrer zur Armee betr., S. 1014 Anm. 26 am Schlusse.
1260. V. v. 30. Juni 1877, den Austritt der Schulvorsteher aus dem Schulvorstande betr., S. 534 Anm. 137.
1261. Komm. v. 2. Juli 1877, die Stempelfreiheit der Universität betr., S. 688 Anm. 2.
1262. V. v. 2. Juli 1877, die Benutzung der Postscheine als giltiger Rechnungsbelege bei Zahlungen von Staatsbehörden und Staatsverwaltungen betr., S. 790, 791.
1263. V. v. 4. Juli 1877, die Höhe der zu fixierenden Accidenzien der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 706 Anm. 3.
1264. G. V. v. 12. Juli 1877, die Fixation der sogenannten Konfirmandengeschenke bei Lehrerstellen betr., S. 697 Anm. 8.
1265. V. v. 13. Juli 1877 wegen Anwendung des Ges. v. 23. August 1876, die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche betr., in der Oberlausitz, S. 791.
1266. V. v. 14. Juli 1877, den Beginn der Schulstunden an den Realgymnasien betr., S. 737 Anm. 42.
1267. G. V. v. 18. Juli 1877, Militärpflichterfüllung der Kandidaten der Theologie betr., S. 1014 Anm. 22.
1268. V. v. 19. Juli 1877, die Dauer des Schulvorsteheramts betr., S. 541 Anm. 159.
1269. V. v. 21. Juli 1877, Form der Aufgebotsbescheinigungen betr., S. 643 Anm. 6.
1270. V. v. 28. Juli 1877, den Beginn des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an einfachen Volksschulen betr., S. 508 Anm. 4 unter b.
1271. Regist. v. 14. August 1877, die Abtrennung der Glöckner-funktion von einer Schulstelle betr., S. 529 Anm. 103.
1272. Komm. v. 18. August 1877, die Teilnahme der Bezirksschulinspektoren bei Feststellung des kirchendienstlichen Vakanzkapitals einer Kirchschulstelle betr., S. 552 Anm. 209.
1273. V. v. 20. August 1877, die Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung kirchlicher Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen betr., S. 791.
1274. V. v. 22. August 1877, einige Abänderungen und Ergänzungen der V. v. 8. Mai 1872 und der mittels derselben publizierten Revidierten Hebammenordn. betr., §. 1, S. 468 Anm. 2.
1275. Komm. v. 23. August 1877 und Rekomm. v. 21. Oktober 1877, die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Accidenzien in den sächsisch-reußischen Grenzparochien betr., S. 656 Anm. 5 unter b.
1276. V. v. 24. August 1877, den Erlaß von Strafverfügungen an Gutsvorsteher und Gemeindevorstände betr., S. 884 Anm. 2.
1277. V. v. 25. August 1877, die Einführung eines veränderten Formulars zu den Anzeigen über Unglücksfälle und Selbstmorde betr., S. 617 Anm. 8.
1278. G. V. v. 29. August 1877, die Lektionspläne für die Realgymnasien betr., S. 664 Anm. 11.
1279. Bek. v. 19. September 1877, den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betr., S. 793, 794.
1280. V. v. 20. September 1877, den Einfluß der Schulkinderzahl auf die Gehaltsbezüge der Lehrer betr., S. 464 Anm. 11.
1281. V. v. 20. September 1877, die Gebührenfixa für die Beaufsichtigung der Kirchenvermögen betr., S. 266 Anm. 7 am Schlusse.
1282. V. v. 21. September 1877, die Anwendung des Ges. v. 23. August 1876 wegen Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die katholische Kirche in der Oberlausitz betr., an die landständischen Direktorien, S. 791 Anm. 1, an die Kreishauptmannschaft Bautzen, S. 791 Anm. 2.
1283. V. v. 22. September 1877, enthaltend eine Erläuterung von §. 1 der V. v. 27. April 1876, die Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Altersjahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern betr., S. 654 Anm. 2.
1284. V. v. 25. September 1877, die Verpflichtung von Lehrern an Privatschulen betr., S. 526 Anm. 77.
1285. G. V. v. 4. (und 19.) Oktober 1877, die Wahrung der Interessen der Schul-, bez. Kirchschullehne bei Schulneubauten betr., S. 349 Anm. 4 unter c (S. 350).
1286. V. v. 6. Oktober 1877, die Begräbnisse der Selbstmörder betr., S. 615 Anm. 2.
1287. G. V. v. 6. Oktober 1877, die Michaelisferien in den höheren Lehranstalten und in den Volksschulen betr., S. 711 Anm. 5.
1288. V. v. 9. Oktober 1877, die Visitatorgewalt über die Klöster Marienthal u. Marienstern betr., S. 181 Anm. 3 am Schlusse.
1289. V. v. 11. Oktober 1877, die zwangsweise Verpflichtung zur Teilnahme am kirchl. Katechismusunterricht betr., S. 524 Anm. 74.
1290. V. v. 11. Oktober 1877, die Einsetzung von Schulkommissionen betr., S. 714 Anm. 16.
1291. V. v. 16. Oktober 1877, die Dienstalterszulagen der Lehrer betr., S. 465 Anm. 13 unter f.
1292. V. v. 16. Oktober 1877, den fünftägigen wöchentlichen Schulunterricht betr., S. 416 Anm. **).
1293. Komm. v. 21. Oktober 1877 und Rekomm. v. 3. November 1877, die Staatsentschädigung für weggefallene Accidenzien in sächsisch-reußischen Grenzparochien betr., S. 656 Anm. 5 unter b.
1294. V. v. 23. Oktober 1877 zu Interpretation v. §. 5, Abs. 6 Volksschulgef. v. 26. April 1873, S. 515 Anm. 29.
1295. V. v. 26. Oktober 1877, die Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betr., S. 291 Anm. 2.
1296. V. v. 29. Oktober 1877, die Einsendung der allgemeinen Kirchenkollekten betr., S. 71 Anm. 2 unter II, e (S. 72).
1297. G. V. v. 1. November 1877, die kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 477 Anm. 3, Nr. 3 (S. 478).
1298. V. v. 1. November 1877, die Zulassung von Stellvertretern für Schulvorsteher betr., S. 537 Anm. 149.
1299. V. v. 1. November 1877, den Vorsitz im Schulausschusse betr., S. 542 Anm. 166.
1300. Bek. v. 1. November 1877, die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., S. 794 flg.
1301. G. V. v. 3. November 1877, die Verpflichtung des Expeditionspersonals der Bezirksschulinspektoren betr., S. 549 Anm. 91.
1302. V. v. 13. November 1877, die Bewilligung von Staatsentschädigungen für weggefallene Accidenzien an Deutschkatholiken betr., S. 657 Anm. 9.
1303. G. V. v. 17. November 1877, die Kassen der Kirchen und der Kirchengemeinden betr., S. 698 Anm. 14.
1304. V. v. 26. November 1877, die Ausführung der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Gymnasien, Realschulen und Seminaren betr., S. 477 Anm. 3, Nr. 2 am Schlusse (S. 478).
1305. V. v. 27. November 1877, die Unzulässigkeit der Gewährung einer Staatsentschädigung an Kirchrechnungsführer wegen des Wegfalls von Accidenzien betr., S. 655 Anm. 3.
1306. V. v. 30. November 1877, die Bezeichnung der standesamtlichen Eheschließungen betr., S. 626 Anm. 25.
1307. G. V. v. 1. Dezember 1877 zu der Frage, ob Volksschullehrer und Schuldirektoren als Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzb. anzusehn seien, S. 652 Anm. 8 unter a.
1308. V. v. 1. Dezember 1877 zu Erläuterung der Worte „Mitglieder der Schulgemeinde" in §. 7, Abs. 2 Volksschulgef. v. 26. April 1873, S. 517 Anm. 38.
1309. Bek. v. 4. Dezember 1877, Aufhebung der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Schandau betr., S. 568 Anm. *)
1310. G. V. v. 27. Dezember 1877, die Anmeldung der Abiturienten bei dem Kultusmin. betr., S. 732 Anm. 33.
1311. V. v. 8. Januar 1878, Verbot der Ausübung der Jagd seiten der Kirchen- und Schuldiener betr., S. 66 Anm. 1.
1312. V. v. 10. Januar 1878, die Vertretung exemter Grundstücksbesitzer im Schulvorstande betr., S. 540 Anm. 157.
1313. V. v. 12. Januar 1878, die Wirkung einer Auflösung des Gemeinderats auf den Schulvorstand betr., S. 536 Anm. 147.
1314. Bek. v. 15. Januar 1878, die Gemeindeverfassung von Elterlein betr., S. 618 Anm. 1.
1315. G.V. v. 15. Januar 1878, die Benachrichtigung der Bezirksschulinspektoren von der Anstellung neuer Geistlichen betr., S. 544 Anm. 177.
1316. G.V. v. 18. Januar 1878, das Begräbniswesen betr., S. 791 Anm. *)

1317. V. v. 18. Januar 1878, die Kassen der Kirchgemeinden betr., S. 804 flg.
1318. V. v. 19. Januar 1878, die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vakanzeinkommens von solchen Stellen betr., S. 806 flg.
1319. V. v. 23. Januar 1878, Benachrichtigung der Pfarrer von Austritten aus anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 424 Anm. 7.
1320. V. v. 31. Januar 1878, die außerordentliche Abgabe an den geistlichen Emeritierungsfonds betr., S. 459 Anm. 13.
1321. V. v. 6. (und 23.) Februar 1878, die Veräußerung von Kircheninventar betr., S. 785 Anm. 16 unter a.
1322. V. v. 7. Februar 1878, Dispensation vom Fortbildungsschulunterrichte betr., S. 591 Anm. 79 unter a.
1323. V. v. 7. Februar 1878, die Ablehnung des Vorsitzes im Schulvorstande betr., S. 542 Anm. 164.
1324. G.V. v. 8. Februar 1878 über das Verfahren bei interimistischer Verwaltung erledigter Kirchschulstellen, S. 552 Anm. 209 unter Nr. 5 (S. 553).
1325. V. v. 8. Februar 1878, die Kassen der Kirchgemeinden betr., S. 805 Anm. 2.
1326. V. v. 8. Februar 1878, die Bewilligung von Staatsentschädigungen für weggefallene Accidenzien an Katholiken in der Oberlausitz betr., S. 657 Anm. 9.
1327. V. v. 14. Februar 1878, die Verleihung des Oberlehrertitels an Lehrer höherer Schulen betr., S. 669 Anm. 45.
1328. G.V. v. 15. Februar 1878, Baulichkeiten an Kirchengebäuden betr., S. 371 Anm. 67 unter c (S. 372).
1329. V. v. 16. Februar 1878, die Teilnahme der Lehrer an der Beratung und bez. Abstimmung des Schulvorstands über neu anzustellende Lehrer betr., S. 543 Anm. 173.
1330. V. v. 23. Februar 1878, die Ausstellung der Konfirmandenlisten betr., S. 788 Anm. 4 unter b.
1331. V. v. 26. Februar 1878, die kirchlichen Katechismusunterredungen betr., S. 808 flg.
1332. G.V. v. 26. Februar 1878, Ausführungsbestimmungen wegen der kirchlichen Katechismusunterredungen enthaltend, S. 808 Anm. 1.
1333. V. v. 26. Februar 1878, die Beschlußfähigkeit des Schulausschusses betr., S. 543 Anm. 171.
1334. V. v. 26. Februar 1878, die Diakonien der Herrnhuter Brüdergemeinde betr., S. 153 Anm. 21.
1335. V. v. 26. Februar 1878, die Verpflichtung der Mutter zu Bezahlung des Schulgeldes betr., S. 517 Anm. 41.
1336. V. v. 28. Februar 1878, die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für Nebengebühren bei Taufen betr., S. 655 Anm. 4.
1337. Ges. v. 28. Februar 1878, die Studierenden auf der Universität Leipzig betr., S. 811 flg.
1338. Bek. v. 2. März 1878, eine Vereinbarung mit der königlich württembergischen Regierung wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betr., S. 509 Anm. 8.
1339. V. v. 7. März 1878, Unterrichtserteilung an Kinder israelitischer Religion betr., S. 587 Anm. 63.
1340. V. v. 9. März 1878, religiöse Erziehung der Kinder aus einer Ehe zwischen einem Christen und einer Jüdin betr., S. 427 Anm. 11.
1341. V. v. 16. März 1878, Schulgelderberechnung auf den Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 21 unter b.
1342. V. v. 19. März 1878, Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich der Äquivalente für Kuchen oder Tuch bei Taufen oder Trauungen betr., S. 655 Anm. 4.
1343. V. v. 22. März 1878, die polizeiliche Beaufsichtigung der Volksbibliotheken betr., S. 108 Anm. 3.
1344. V. v. 30. März 1878, Dispensation vom Fortbildungsschulunterrichte betr., S. 591 Anm. 79 unter b.
1345. V. v. 12. April 1878, die Staatszulagen zu Verbesserung gering dotierter geistlicher Stellen betr., S. 965 Anm. †)
1346. Komm. v. 16. April 1878 und Rekomm. v. 29. April 1878, die Leitung der Bauverhandlungen bei Kirchschulgebäuden betr., S. 551 Anm. 207.
1347. V. v. 24. April 1878, enthaltend die Studienordnung für die Technische Hochschule, S. 1026 Anm. 5.
1348. Reichsges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, S. 817.
1349. V. v. 7. Mai 1878, die Giltigkeit der V. über die Statistik der Todesursachen v. 13. Oktober 1871 betr., S. 453 Anm. 1.
1350. V. v. 7. Mai 1878, die Einsendung der Protokolle über die Verpflichtung der Religionslehrer an höheren Unterrichtsanstalten an das Landeskons. betr., S. 453 Anm. 5.
1351. V. v. 10. (und 16.) Mai 1878, antikirchliche Versammlungen betr., S. 300 Anm. 3.
1352. V. v. 11. Mai 1878, die Entschädigung der niedrigsten Gebührensätze bei Trauungen betr., S. 655 Anm. 2.
1353. G.V. v. 13. Mai 1878, Schülerverbindungen auf höheren Lehranstalten betr., S. 667 Anm. 35 unter b.
1354. V. v. 28. Mai 1878, die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für Nebengebühren bei Taufen betr., S. 655 Anm. 4 am Schlusse.
1355. Komm. v. 4. Juni 1878, das Erziehungsrecht der Witwe betr., S. 425 Anm. 10 unter B.
1356. V. v. 12. Juni 1878, die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Accidenzien an Chorknaben, Kalkanten, Lauter und Bälgetreter betr., S. 655 Anm. 3.
1357. G.V. v. 15. Juni 1878, die Einführung von Abgaben zur Schulkasse bei Käufen und anderen Besitzveränderungen betr., S. 520 Anm. 61 unter a.
1358. V. v. 19. Juni 1878, Fortbildungsschulunterricht der Lehrer am Sonntage betr., S. 524 Anm. 72.
1359. V. v. 22. Juni 1878, Einfluß der Accidenzienfixation auf die Schulanlagenpflicht der Volksschullehrer betr., S. 518 Anm. 48.
1360. Gebührenordn. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878, §. 12, Nr. 1 bis 4, §. 13, Nr. 2 bis 7, §. 4, Abs. 3, S. 882 Anm. 15.
1361. G.V. v. 26. Juni 1878, die Tagegelder der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Taubstummenanstalten betr., S. 913 Anm. 2 unter a.
1362. V. v. 29. Juni 1878, die Bewilligung von Staatsentschädigungen wegen weggefallener Accidenzien an Chorknaben, Kalkanten, Lauter und Bälgetreter betr., S. 655 Anm. 3.
1363. V. v. 2. Juli 1878, Verpflichtung der Pfarrvikare und Hilfsgeistlichen betr., S. 452 Anm. 2.
1364. Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878, S. 817 flg.
1365. Ges. v. 3. Juli 1878, die direkten Steuern betr., S. 829 flg.
1366. V. v. 6. Juli 1878, Ausstellung von Armutszeugnissen für Studierende und Seminaristen betr., S. 180 Anm. 3.
1367. G.V. v. 8. Juli 1878, Beerdigung der Dissidenten auf Gottesäckern ev.-luth. Kirchengemeinden betr., S. 423 Anm. 6 unter c.
1368. V. v. 9. Juli 1878, die Pflichtstundenzahl der Fachlehrer betr., S. 671 Anm. 55.
1369. V. v. 15. Juli 1878, betr. die den Einlieferungsschriften beizufügenden Tauf- und Konfirmationsbescheinigungen, S. 253 Anm. 3 am Schlusse (S. 255).
1370. V. v. 15. Juli 1878, die Abfuhr von Spülicht am Sonntage betr., S. 436 Anm. 2.
1371. V. v. 18. Juli 1878, die Aufsicht über Privatunterrichtsanstalten betr., S. 526 Anm. 78.
1372. V. v. 18. Juli 1878, Austritt aus dem Schulvorstande betr., S. 534 Anm. 137.
1373. V. v. 24. Juli 1878, den kirchlichen Chor- und Gemeindegesang in den ev.-luth. Kirchengemeinden betr., S. 784 Anm. 10 unter b.
1374. V. v. 24. Juli 1878, enthaltend die Habilitationsordn. für die Technische Hochschule, S. 1021 Anm. 2.
1375. G. V. v. 27. Juli 1878, die Revision der Schulhäuser durch die Bezirksärzte betr., S. 961 Anm. *) am Schlusse.
1376. V. v. 2. August 1878, Anlegung nichtkirchlicher Gemeindekirchhöfe betr., S. 487 Anm. 2 unter b (S. 488).
1377. Ges. v. 2. August 1878, einige durch die Reform der direkten Steuern bedingten Veränderungen gesetzlicher Vorschriften betr., S. 831.
1378. V. v. 15. August 1878, die ausnahmsweise Bewilligung einer Staatsentschädigung für die Gebühren wegen des Gevatterbittens betr., S. 655 Anm. 4.
1379. G. V. v. 19. August 1878, die Aufstellung neuer Kataster über die allgemeinen Verhältnisse der Parochien und die Einkommen der Geistlichen und niederen Kirchendiener, sowie die Fortführung derselben betr., S. 832 flg.
1380. Komm. v. 20. August 1878, die durch Zunahme von Kasualhandlungen eingetretenen Gehaltserhöhungen betr., S. 518 Anm. 48.
1381. V. v. 20. August 1878, Bestätigung der Statuten der evangelischen Gemeinschaft betr., S. 429 Anm. 17.
1382. V. v. 22. August 1878, das Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens in Dresden betr., S. 665 Anm. 16.
1383. V. v. 28. August 1878, die Schulkommission für die höhere Töchterschule in Dresden betr., S. 662 Anm. 4.
1384. V. v. 31. August 1878, die Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich der Taufmahlzeiten betr., S. 655 Anm. 4.
1385. V. v. 31. August 1878, ausnahmsweise Bewilligung einer

Staatsentschädigung für das herkömmliche Beckengeld bei Taufen betr., S. 655 Anm. 4.
1386. V. v. 4. September 1878, die Steuerpflichtigkeit gewisser Abgaben an den geistlichen Emeritierungsfonds betr., S. 460 Anm. 14.
1387. V. v. 14. September 1878, die Schulpflicht der Kinder von in Sachsen lebenden Ausländern betr., S. 510 Anm. 9.
1388. Urteil v. 23. September 1878, die Zeit des Fortbildungsschulunterrichts betr., S. 524 Anm. 71.
1389. V. v. 26. September 1878, die Berücksichtigung des Ephoralfixums bei Auswerfung der Pensionen für Superintendenten betr., S. 459 Anm. 9.
1390. G. V. v. 2. Oktober 1878, den Anlagenfuß für Schulanlagen betr., S. 829 Anm. 1.
1391. V. v. 8. Oktober 1878, Unzulässigkeit einer Staatsentschädigung bezüglich der Gebühren für das Setzen von Stühlen bei Trauungen betr., S. 655 Anm. 4.
1392. V. v. 11. Oktober 1878, die Ausführung des Einkommensteuergef. v. 2. Juli 1878 betr., S. 838 flg.
1393. V. v. 12. Oktober 1878, die Angabe der Flächenmaße bei geistlichen Grundstücken betr., S. 832 Anm. 1.
1394. V. v. 19. Oktober 1878, die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Mitgliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft und Diffidenten betr., S. 427 Anm. 11.
1395. V. v. 22. Oktober 1878, Berechnung der Kostgelder auf den Fürstenschulen betr., S. 175 Anm. 19.
1396. V. v. 26. Oktober 1878, die Begräbnisse der Selbstmörder betr., S. 615 Anm. 2.
1397. V. v. 30. Oktober 1878, die Publikation der mit dem Gesamthause Schönburg wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburgschen Rezeßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Punkte unter dem 29. Oktober 1878 abgeschlossenen Übereinkunft betr., S. 846 flg.
1398. V. v. 1. November 1878, die Amtshauptmannschaft zu Glauchau und die Kircheninspektionen in den Schönburgschen Rezeßherrschaften betr., S. 848, 849.
1399. V. v. 2. November 1878, die Auflösung des Gesamtkonsistoriums zu Glauchau, sowie die Superintendenturen zu Glauchau, Waldenburg und Lößnitz betr., S. 849.
1400. V. v. 2. November 1878, die Zahl und Einteilung der Ephoralbezirke betr., S. 849 flg.
1401. G. V. v. 2. November 1878, die Zulassung von Hospitanten an den Gymnasien betr., S. 667 Anm. 32.
1402. V. v. 4. November 1878, weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule enthaltend, S. 589, 590.
1403. V. v. 5. November 1878, Schülerverbindungen auf höheren Lehranstalten betr., S. 667 Anm. 35 unter b.
1404. V. v. 5. November 1878 über körperliche Züchtigung der Fortbildungsschüler, S. 589 Anm. 72.
1405. V. v. 5. November 1878, Karzerstrafe der Fortbildungsschüler betr., S. 585 Anm. 74.
1406. Bek. v. 5. November 1878, den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betr., S. 864 flg.
1407. V. v. 7. November 1878, den Vertrieb von Schulutensilien durch Lehrer betr., S. 582 Anm. 46.
1408. G. V. v. 8. November 1878, die Einkommensteuer von den Gehalten und Dienstbezügen der Geistlichen und Kirchendiener betr., S. 824 Anm. 24.
1409. G. V. v. 9. November 1878, betr. die Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf andere als die im Volksschulgef. §. 14, Abs. 2 bezeichneten Zeiten, S. 524 Anm. 71.
1410. V. v. 10. November 1878, das Seminar zu Waldenburg betr., S. 678 Anm. 105.
1411. Komm. v. 15. (und Rekomm. v. 18.) November 1878, die Fixation der Gebühren für „Nottaufen“ und „Ansprachen im Trauerhause“ betr., S. 697 Anm. 12.
1412. Komm. v. 19. November 1878, die Fixation der Gebühr für das Läuten der Schulglocke bei Beerdigungen betr., S. 697 Anm. 12.
1413. V. v. 20. November 1878, einige Veränderungen in der Abgrenzung der amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke betr., S. 869.
1414. G. V. v. 21. November 1878, Schülerverbindungen auf Gymnasien betr., S. 667 Anm. 35 unter c.
1415. V. v. 28. November 1878, die Aufnahme- und Abgangsgebühren auf den Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 21 unter b.
1416. V. v. 30. November 1878, die Erteilung eines Vorhalts an Volksschullehrer betr., S. 532 Anm. 126.
1417. V. v. 2. Dezember 1878, die polizeiliche Beaufsichtigung der Volksbibliotheken betr., S. 108 Anm. 3.
1418. V. v. 6. Dezember 1878, Änderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betr., S. 869, 870.
1419. Instruktion v. 7. Dezember 1878 für die Einschätzungs- und die Reklamationskommissionen, S. 844 Anm. 9.
1420. G. V. v. 17. Dezember 1878, das Ephoralamt betr., S. 849 Anm. 2.
1421. V. v. 19. Dezember 1878, das Verordnungsblatt des E. L. Landeskons. betr., S. 620 Anm. *) Nr. 2.
1422. V. v. 20. Dezember 1878, die Anschaffung des Landeskonsistorialblatts für die Kirchenvorstände betr., S. 620 Anm. *) Nr. 3.
1423. V. v. 27. Dezember 1878, die Annahme und Führung der von auswärtigen Universitäten an königl. sächs. Staatsangehörige verliehenen Würden betr., S. 870.
1424. V. v. 2. Januar 1879, die Impfschullisten betr., S. 633 Anm. 4.
1425. V. v. 9. Januar 1879, das Schulpatronatrecht in den Schönburgschen Rezeßherrschaften betr., S. 594 Anm. 92.
1426. Spezialerläuterungen v. 10. Januar 1879 zum Einkommensteuergef. v. 2. Juli 1878, Nr. 3 litt. c, d, e und f, S. 818 Anm. 3; Nr. 11, S. 821 Anm. 10; Nr. 12, S. 821 Anm 11; Nr. 13, S. 821 Anm. 12.
1427. V. v. 18. Januar 1879, die Verleihung von Freistellen an Schüler der Fürstenschulen betr., S. 172 Anm. 12 unter a.
1428. V. v. 20. Januar 1879 zur Erläuterung von §. 5, vorletzter Abs. Volksschulgef. v. 26. April 1873, S. 515 Anm. 29 am Schlusse.
1429. V. v. 21. Januar 1879, die Verwendung des Vakanzeinkommens von geistlichen Stellen betr., S. 807 Anm. 2 unter a.
1430. V. v. 11. Februar 1879, die Entziehung des Patenrechts betr., S. 695 Anm. 8.
1431. V. v. 15. Februar 1879, betr. die Benutzung der Konfirmationsscheine als Geburtsbescheinigungen, S. 628 Anm. 40.
1432. V. v. 15. Februar 1879, Einführung von Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse betr., S. 520 Anm. 61 unter a.
1433. Komm. v. 18. Februar 1879, die Zuständigkeit bei Einlieferungen in eine Rettungsanstalt betr., S. 514 Anm. 27.
1434. Ges. v. 20. Februar 1879, die Form der Eidesleistung betr., S. 871.
1435. V. v. 20. Februar 1879, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen betr., S. 871 flg.
1436. G. V. v. 28. Februar 1879, die Einsendung der Kollektengelder betr., S. 71 Anm. 2 unter IV (S. 73).
1437. Ges. v. 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, S. 873, 874.
1438. Ges. v. 3. März 1879, die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden betr., S. 874 flg.
1439. V. v. 6. März 1879, das Sitzenbleiben auf den Fürstenschulen betr., S. 178 Anm. 31 unter b.
1440. Ges. v. 7. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 876 flg.
1441. Ges. v. 8. März 1879, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., S. 884 flg.
1442. V. v. 13. März 1879, die Beauftragung der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 877 Anm. 4.
1443. Bek. v. 20. März 1879, die Verlegung des Sitzes der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Döhlen betr., S. 568 Anm. *)
1444. V. v. 24. März 1879, die Revision der V. v. 3. April 1873 über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betr., S. 470 flg. (Eingeschaltet in V. v. 3. April 1873.)
1445. G. V. v. 25. März 1879, die Zinsen der Grundsteuerentschädigungskapitale der Pfarr- und Schullehne betr., S. 830 Anm. 2 unter a.
1446. V. v. 1. April 1879, die Zuständigkeit der Schulkommissionen der höheren Lehranstalten betr., S. 666 Anm. 18.
1447. V. v. 4. April 1879, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande, mit Ausnahme der katholischen Kirche und Schule zu Schirgiswalde betr., S. 887 flg.
1448. Bek. v. 4. April 1879, eine Vereinbarung mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung über die Regelung der Personenstands-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf diesseitigem Staatsgebiete in Verwendung stehenden, den im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen betr., S. 892, 893.

1449. V. v. 12. April 1879 zu Erläuterung des Begriffs „Arzt“ in der V. v. 13. Oktober 1871, S. 454 Anm. 3.
1450. Bek. v. 18. April 1879, den Dienst der Gefängnisgeistlichen betr., S. 253 Anm. 3 unter I, 6 (S. 255).
1451. V. v. 18. April 1879, die Entfernung von Denkmälern und Kunstgegenständen aus den Kirchen betr., S. 785 Anm. 16 unter b.
1452. Bek. v. 23. April (bez. V. v. 5. Mai) 1879, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, sowie in Glashütten, S. 955 Anm. 11 unter a.
1453. V. v. 23. April 1879, Schema zu den Vokationen für geistliche Stellen unter Kollatur des Landeskonf. betr., S. 637 Anm. 8.
1454. V. v. 1. Mai 1879, die Schulgeldbefreiung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten betr., S. 671 Anm. 54.
1455. V. v. 2. Mai 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 882 Anm. 15.
1456. G. V. v. 6. Mai 1879, das Programmwesen bei den höheren Lehranstalten betr., S. 730 Anm. 28 am Schlusse.
1457. V. v. 16. Mai 1879, die Bestellung von Friedensrichtern betr., S. 898 Anm. 3.
1458. Bek. v. 20. Mai 1879, Ephorie Oelsnitz betr., S. 863 Anm. 37.
1459. Bek. v. 20. Mai 1879, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien betr., S. 955 Anm. 11 unter b (S. 956).
1460. V. v. 21. Mai 1879, die Führung der Taufregister betr., S. 701 Anm. 2.
1461. Urteil v. 26. Mai 1879, die Beamteneigenschaft der Schulvorsteher im Sinne des Reichsstrafgesetzb., S. 652 Anm. 8 unter c (S. 653).
1462. V. v. 29. Mai 1879, den Religionsunterricht der am Religionsunterrichte der Ortsschule nicht teilnehmenden Kinder betr., S. 578 Anm. 29.
1463. Ges. v. 3. Juni 1879, einige Abänderungen des Ges. v. 13. November 1876 über den Urkundenstempel betr., S. 689.
1464. Bek. v. 6. Juni 1879, betr. die Abänderung von Nr. 10 der Ordnung für die Prüfung in der Stenographie, S. 673 Anm. 65.
1465. V. v. 12. Juni 1879, die Erhebung der Schulanlagen von exemtem Grundbesitze betr., S. 579 Anm. 35.
1466. Komm. v. 30. Juni (und Rekomm. v. 8. Juli) 1879, Abgaben bei Hochzeiten und Taufen betr., S. 704 Anm. 1.
1467. V. v. 14. Juli 1879, die Einkommensteuer der Geistlichen betr., S. 830 Anm. 2 unter b.
1468. V. v. 17. Juli 1879 zu Erläuterung von §. 6 V. v. 4. April 1879, S. 888 Anm. 4.
1469. V. v. 22. Juli 1879, die Verpflichtung der Volksschullehrer betr., S. 593 Anm. 85.
1470. V. v. 13. August 1879, die Wertsermittelung der Grundstücke für Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter k (S. 521).
1471. V. v. 15. August 1879, die Wiederbesetzung geistlicher Stellen betr., S. 378, Anm. 91.
1472. V. v. 18. August (und 13. September) 1879, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in katholischen Volksschulen betr., S. 693 Anm. 6.
1473. V. v. 22. August 1879, die Fortführung der geistlichen Stellenkataster betr., S. 834 Anm. 3.
1474. V. v. 23. August 1879, die Gottesdienste der mit dem Landesverein für innere Mission verbundenen Kreisvereine betr., S. 372 Anm. 68.
1475. V. v. 1. September 1879, die Behandlung der auf Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gerichteten Requisitionen außersächsischer Behörden betr., S. 893, 894.
1476. V. v. 1. September 1879, Vorschriften für diejenigen Studierenden enthaltend, welche dem aktiven Heere angehören, S. 811 Anm. 5.
1477. V. v. 2. September 1879, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., (auszugsweise), S. 876 Anm. 2.
1478. V. v. 4. September 1879, Auslosung der beim Kultusmin. deponierten Staatspapiere betr., S. 289 Anm. †)
1479. V. v. 11. September 1879, das Schulgeld für Kinder sogen. Sommergäste betr., S. 571 Anm. 2 unter d.
1480. V. v. 15. September 1879, die Geschäftsbücher für die Sühneversuche von Studenten und Polytechnikern betr., S. 899 Anm. 4.
1481. V. v. 15. September 1879 zu Ausführung des Ges. v. 8. März 1879, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., S. 894 flg.
1482. V. v. 18. September 1879, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der Universität zu Leipzig und der Technischen Hochschule zu Dresden betr., S. 898, 899.
1483. V. v. 19. September 1879, die Einsammlung allgemeiner Kirchenkollekten betr., S. 390 Anm. 8.
1484. V. v. 22. September 1879, die Mitteilung von Akten und Urkunden betr., S. 899, 900.
1485. V. v. 23. September 1879, die Beteiligung der Militärvereine an Begräbnissen betr., S. 791 Anm.*) (S. 792).
1486. V. v. 24. September 1879, betr. die Ausführung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordn., §§. 29 und 30, S. 645 Anm. 3 unter b; §§. 8 und 32, S. 900 Anm. 2.
1487. V. v. 25. September 1879, die Sühnetermine in Ehesachen betr., S. 900.
1488. V. v. 26. September 1879, den Beginn der Wirksamkeit des Ges. v. 28. Februar 1878 betr., S. 811 Anm. 1.
1489. G. V. v. 30. September 1879, die Notifikationen in Untersuchungssachen betr., S. 900, 901.
1490. V. v. 1. Oktober 1879, die Benachrichtigung der Pfarrämter von Sühneterminen in Ehesachen betr., S. 900 Anm. 2.
1491. V. v. 4. Oktober 1879, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt betr., S. 901.
1492. Komm. v. 6. Oktober 1879, Vorbehalte bei der Anstellung von Ausländern betr., S. 417 Anm. 10.
1493. V. v. 14. Oktober 1879, die Einsammlung allgemeiner Kirchenkollekten in der Oberlausitz betr., S. 390 Anm. 8.
1494. V. v. 15. Oktober 1879, die Vergütung von Vakanzarbeiten betr., S. 807 Anm. 2 unter b.
1495. V. v. 25. Oktober 1879, den katholischen Pfarrbezirk Pirna betr., S. 887 Anm. 1.
1496. V. v. 28. Oktober 1879, die Verpflichtung der deutschkatholischen Prediger u. s. w. betr., S. 278 Anm. 8.
1497. V. v. 28. Oktober 1879, die Vollstreckung der durch Strafverfügung verhangenen Strafen betr., S. 895 Anm. 8.
1498. Komm. v. 30. Oktober (und Rekomm. v. 14. November) 1879, die Verwendung von Lehrern an technischen Lehranstalten betr., S. 903 Anm. 6.
1499. V. v. 1. November 1879, §. 7, Voraussetzungen für Erlaß eines Pfändungsbefehls betr., S. 876 Anm. 1.
1500. V. v. 1. November 1879, betr, die Zuständigkeit der kirchlichen und politischen Behörden bei Anlegung von Gottesäckern, S. 487 Anm. 2 unter d (S. 489).
1501. V. v. 4. November 1879, die Dienstalterszulagen der Lehrer betr., S. 465 Anm. 13 unter e.
1502. V. v. 13. November 1879, die Einquartierungspflichtigkeit der Dienstwohnungen betr., S. 399 Anm. 2.
1503. V. v. 14. November 1879, die Prüfungsordn. für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung am Polytechnikum zu Dresden betr., S. 902 flg.
1504. Bek. v. 15. November 1879, die Gemeindeverfassung in der Stadt Dahlen betr., S. 618 Anm. 1.
1505. V. v. 17. November 1879, die Taufrist betr., S. 699 Anm. 1.
1506. V. v. 18. November 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 882 Anm. 13.
1507. V. v. 20. November 1879, die Bestätigung verschiedener Statute der Deutschkatholiken betr., S. 277 Anm. 4.
1508. V. v. 24. November 1879, Teilnahme der Fortbildungsschüler an öffentlichen Tanzmusiken betr., S. 590 Anm. 77.
1509. Bek. v. 26. November 1879, die Gemeindeverfassung in der Stadt Hohenstein betr., S. 620 Anm. 6.
1510. V. v. 26. November 1879, Kosten der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 882 Anm. 15 am Schlusse.
1511. V. v. 28. November 1879, Schulgeldersätze betr., S. 517 Anm. 43.
1512. G. V. v. 1. Dezember 1879, den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinierten Personen katholischer Konfession u. s. w. betr., S. 253 Anm. 3 unter II (S. 255).
1513. V. v. 6. Dezember 1879, die Benutzung der Postscheine als giltiger Rechnungsbelege betr., S. 790 Anm. *)
1514. V. v. 9. Dezember 1879 zur Erläuterung von §. 4, Abs. 6 A. V. vom 25. August 1874, S. 571 Anm. 2 unter b.
1515. V. v. 9. Dezember 1879 zur Erläuterung von §. 7, Abs. 2 Volksschulgef. v. 26. April 1873, S. 517 Anm. 39.
1516. V. v. 9. Dezember 1879, die Ausstellung der Geburtsscheine für uneheliche geborne Kinder und die Eintragung der Familiennamen derselben in die Geburtslisten betr., S. 403 Anm. 3.
1517. V. v. 12. Dezember 1879, die Beteiligung von Militärvereinen an Begräbnissen betr., S. 791 Anm. *) am Schlusse (S. 792).
1518. V. v. 22. Dezember 1879, die Nichtanwendbarkeit des Ges.

v. 1. November 1836 auf Ausländer betr., S. 202 Anm. 2 am Schlusse.
1519. V. v. 31. Dezember 1879, die Teilnahme der Ratsmitglieder an der Beschlußfassung über Schulgelderhöhung bei städtischen Schulen betr., S. 663 Anm. 6.
1520. V. v. 14. Januar 1880 zur Erläuterung von §. 139, Abs. 2 der Reichsgewerbeordn. S. 954 Anm. 10.
1521. V. v. 5. Februar 1880, das Schulgeld für Kinder sog. Sommergäste betr., S. 571 Anm. 2 unter d.
1522. V. v. 5. Februar 1880, die Immatrikulations- und Disziplinarordn. für Studierende der Universität Leipzig betr., S. 812 Anm. 7 (S. 816).
1523. V. v. 7. Februar 1880, die Stellvertretung der Volksschullehrer betr., S. 520 Anm. 59 unter b.
1524. V. v. 9. Februar 1880, die Instruktionen für die Gefängnisgeistlichen betr., S. 253 Anm. 3.
1525. V. v. 14. Februar 1880, die im Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer aufzunehmenden Protokolle betr., S. 533 Anm. 128.
1526. V. v. 20. Februar 1880, die Fürsorge für die konfirmierte Jugend betr., S. 790 Anm. 5.
1527. G. V. v. 23. Februar 1880, den Handel der Hausmänner an den höheren Lehranstalten betr., S. 666 Anm. 22.
1528. Vertrag v. 25. Februar 1880 zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden, S. 906, 907.
1529. V. v. 2. März 1880, die Bewilligung von Staatsentschädigungen für weggefallene Accidenzien an Katholiken in den Erblanden betr., S. 657 Anm. 9.
1530. Bek. v. 2. März 1880, die Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Geistlichen und Lehrer bei kommunlichen Wahlen in den Landgemeinden betr., S. 505 Anm. 7.
1531. V. v. 4. März 1880, die Gymnasiasten mosaischen Glaubens betr., S. 708 Anm. 1 unter c.
1532. V. v. 8. März 1880, Nr. 1, die Eintragung der Vornamen in das standesamtliche Geburtsregister betr., S. 624 Anm. 19. — Nr. 2, die Bezeichnung der standesamtlichen Eheschließungen betr., S. 626 Anm. 25.
1533. Ges. v. 9. März 1880, einige weitere Abänderungen des Ges. v. 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer betr. [eingeschaltet bei dem allegierten Ges. v. 13. November 1876. S. 686, 687].
1534. G. V. v. 9. März 1880, die Überlassung kirchlicher Inventarienstücke an öffentliche Ausstellungen betr., S. 785 Anm. 16 unter c.
1535. V. v. 13. März 1880, standesamtliche Geschäftsführung betr., S. 627 Anm. 36.
1536. Ges. v. 15. März 1880, das Statut für die Universität Leipzig betr., S. 907.
1537. Bek. v. 15. März 1880, das Statut für die Universität Leipzig betr., S. 907 flg.
1538. Ges. v. 15. März 1880, die Tagegelder und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr., S. 912 flg.
1539. V. v. 20. März 1880, das Gehör der politischen Gemeindevertretung bei Darlehnsaufnahmen von Schulgemeinden betr., S. 580 Anm. 38.
1540. Ges. v. 23. März 1880, die Abänderung einer Bestimmung der Rev. Städteordn. und der Rev. Landgemeindeordn. u. s. w. betr., §. 1. S. 494 Anm. 5.
1541. V. v. 24. März (und 15. Mai) 1880, die Ablieferung der Aufhebungsanzeigen seiten der Pfarrämter an die Bezirksärzte betr., S. 454 Anm. 7.
1542. Ges. v. 3. April 1880, gewerbliche Schulen betr., S. 916 flg.
1543. V. v. 5. April 1880, das Verbot von Geldsammlungen in den Schulen betr., S. 918.
1544. Urteil v. 14. April 1880, das Züchtigungsrecht der Lehrer betr., S. 650 Anm. 7.
1545. V. v. 20. April 1880, die Schulkommissionen für höhere Privatlehranstalten betr., S. 714 Anm. 16.
1546. V. v. 22. April 1880, Nr. 3, Kosten für Zwangsvollstreckungen betr., S. 876 Anm. 1.
1547. V. v. 27. April 1880, betr. den Religionsunterricht der Gymnasiasten ev.-reformierten Bekenntnisses, S. 708 Anm. 1 unter a.
1548. G. V. v. 29. April 1880, außerordentliche Unterstützungen an Realschullehrer betr., S. 676 Anm. 82.
1549. V. v. 1. Mai 1880, die Gymnasiasten mosaischen Glaubens betr., S. 708 Anm. 1 unter c.
1550. Reichsges. v. 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Änderungen des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, S. 561, 562.
1551. Komm. v. 8. Mai 1880, die Quittung über Ablösungsrenten während der Vakanz einer Kirchschulstelle betr., S. 552 Anm. 209 unter 3 (S. 553).
1552. V. v. 13. Mai (und 28. Juni) 1880, die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., S. 275 Anm. 1.
1553. V. v. 14. Mai 1880, die Anstellung nichtsächsischer Geistlicher und Predigtamtskandidaten in einem geistlichen Amte der ev.-luth. Landeskirche des Königreichs Sachsen betr., S. 636 Anm. 4.
1554. Komm. v. 19. (und 29.) Mai 1880, Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter f (S. 521).
1555. V. v. 21. Mai 1880, Vakanzkassen für Kirchschulstellen betr., S. 552 Anm. 209 unter 3 (S. 553).
1556. V. v. 25. Mai (und 2. Juni) 1880, den geistlichen Emeritierungsfonds betr., S. 459 Anm. 12.
1557. V. v. 1. Juni 1880, die Berechtigung, bez. Verpflichtung der Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses betr., S. 919.
1558. V. v. 3. Juni 1880, die Wohnungsnahme der Lehrer im Schulbezirke betr., S. 519 Anm. 52.
1559. Bek. v. 12. Juni 1880, die Parochie Pulgar betr., S. 815 Anm. 14.
1560. V. v. 15. Juni 1880, das Laienpatronat bei Teilung einer Parochie betr., S. 480 Anm. 11 am Schlusse.
1561. V. v. 18. Juni (und 16. Juli) 1880, Taufversäumnisse betr., S. 468 Anm. 4.
1562. V. v. 19. Juni 1880, die Tagegelder der Staatsdiener betr., S. 913 Anm. 1 unter a.
1563. V. v. 28. Juni 1880, die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen betr., S. 275 Anm. 1.
1564. V. v. 6. Juli 1880 zur Ausführung des Ges. v. 3. April 1880 über die gewerblichen Schulen, S. 916 Anm. 1.
1565. V. v. 6. Juli 1880, das bei den Kirchenbüchern zu verwendende Papier nebst Tinte betr., S. 701 Anm. 1.
1566. V. v. 8. Juli 1880, die katholischen Gottesdienste auf der Festung Königstein betr., S. 888 Anm. 4.
1567. V. v. 10. Juli 1880, die Unzulässigkeit einer Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht aus disziplinellen Gründen betr., S. 513 Anm. 21.
1568. V. v. 10. Juli 1880, provisorische Geschäftsordn. der Kommission für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Lehramts an der Technischen Hochschule betr., S. 902 Anm. 3.
1569. V. v. 12. Juli 1880, die Unabänderlichkeit der in den Geburtsregistern eingetragenen Vornamen betr., S. 624 Anm. 16.
1570. V. v. 13. Juli 1880, die Benachrichtigung der Landesanstaltsgeistlichen von Sühneterminen in Ehesachen betr., S. 900 Anm. 2 unter a.
1571. V. v. 15. Juli 1880, das Verfahren bei Strafanträgen öffentlicher Behörden wegen Beleidigung betr., S. 649 Anm. 6.
1572. V. v. 16. Juli 1880, Ephoralanzeigen betr., S. 338 Anm. 13.
1573. Komm. v. 20. Juli 1880, die Beaufsichtigung der Kandidaten der Theologie durch die Superintendenten betr., S. 88 Anm. 14.
1574. Komm. v. 24. Juli 1880, den Rücktritt Minderjähriger vom Dissidententum zu anerkannten Religionsgesellschaften betr., S. 425 Anm. 10 unter C (S. 426).
1575. V. v. 29. Juli 1880, die Einprägung des religiösen Memorierstoffs bei Dissidentenkindern betr., S. 794 Anm. 6.
1576. V. v. 3. August 1880, die Disziplinaraufsicht über Schulvorsteher betr., S. 533 Anm. 132.
1577. V. v. 5. August 1880, die Einquartierungspflichtigkeit der Pfarrgebäude betr., S. 399 Anm. 4.
1578. V. v. 6. August 1880, Schulrevisionen durch die Bezirksärzte betr., S. 961 Anm. *).
1579. V. v. 11. August 1880, Klöppelschulen betr., S. 917 Anm. 2.
1580. V. v. 17. August 1880, Konfirmation der Lehrer betr., S. 528 Anm. 98.
1581. V. v. 25. August 1880, das Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine betr., S. 260.
1582. V. v. 26. August 1880, die Jahresanzeigen über Veränderungen in dem Einkommen der geistlichen und niederen Kirchendienerstellen betr., S. 833 Anm. 2.
1583. V. v. 31. August 1880, Pflichtstundenzahl der Fachlehrer betr., S. 678 Anm. 101.
1584. V. v. 2. September 1880, die Paten unehelicher Kinder betr., S. 703 Anm. 10.
1585. V. v. 4. September 1880, die Aufrechnungsbefugnis der Ehemänner katholischer Grundstücksbesitzerinnen betr., S. 889 Anm. 6.
1586. V. v. 4. September 1880, Beiträge aus den Kirchenärarien zu Diözesan-Witwenkassen betr., S. 833 Anm. 2 am Schlusse.
1587. V. v. 6. September 1880, die Erledigung der Requisitionen königl. preuß. Verwaltungsbehörden betr., S. 894 Anm. *).
1588. V. v. 11. September 1880, die Aufhebung der Amtshaupt-

mannschaft zu Dresden und der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Potschappel, sowie die Errichtung der Amtshauptmannschaften zu Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt betr., S. 920.
1589. Bek. v. 13. September 1880, die Parochie Schloßchemnitz betr., S. 859 Anm. 19.
1590. Komm. v. 16. September 1880, die Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister bei Veränderungen in der Verfassung der beiden Fürstenschulen betr., S. 208 Anm. 8.
1591. V. v. 21. September 1880, die Einquartierungspflichtigkeit der Dienstwohnungen betr., S. 399 Anm. 2.
1592. V. v. 23. September 1880 zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze, S. 920 flg.
1593. Bek. v. 24. September 1880, den Bezirk des Bezirksschulinspektors Dresden II und die Schulinspektion in diesem Bezirke betr., S. 922.
1594. Urteil v. 29. September 1880 zu Erläuterung von §. 13, Abs. 4 A. V. v. 25. August 1874, S. 578 Anm. 27.
1595. V. v. 5. Oktober 1880, das Schulgeld der Hospitanten an Gymnasien betr., S. 667 Anm. 32.
1596. G. V. v. 5. Oktober 1880, die Hospitanten an den Realgymnasien betr., S. 667 Anm. 32.
1597. G. V. v. 9. Oktober 1880, die deutsche Rechtschreibung betr., S. 865 Anm. 5.
1598. V. v. 13. Oktober 1880 zur Erläuterung von §. 8 litt. c Ges. v. 12. Dezember 1855, S. 224 Anm. 45 litt. a.
1599. V. v. 20. Oktober 1880, das Honorar der Prüfungskommission für höhere Lehranstalten betr., S. 714 Anm. 16.
1600. V. v. 25. Oktober 1880 zur Erläuterung von §. 28, Abs. 7 A. V. v. 25. August 1874, S. 587 Anm. 65.
1601. V. v. 26. Oktober 1880, das Schulgeld auf den beiden Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 21 unter c.
1602. V. v. 30. Oktober 1880, Lehrerwohnungen betr., S. 529 Anm. 102.
1603. V. v. 1. November 1880, die Einführung einer neuen Kirchenagende betr., S. 923.
1604. V. v. 1. November 1880, die Anschaffung der neuen Kirchenagende betr., S. 923 Anm. 1.
1605. V. v. 2. November 1880, eine Abkündigung wegen Einführung der neuen Kirchenagende betr., S. 923 Anm. 1 unter b.
1606. Komm. v. 4. November (und Rekomm. v. 20. Dezember) 1880, Stempelbefreiungen betr., S. 688 Anm. 3 und S. 818 Anm. 4.
1607. V. v. 6. November 1880, Gebühren für Vollziehung von Disziplinarstrafen in der Fortbildungsschule betr., S. 590 Anm. 75.
1608. V. v. 13. November 1880, die neue Kirchenagende betr., S. 923 Anm. 2.
1609. G. V. v. 25. November 1880, die Sittencensuren der Abiturienten höherer Lehranstalten betr., S. 734 Anm. 37.
1610. Komm. v. 30. November 1880, Zuständigkeit bei Anlegung und Beaufsichtigung der Gottesäcker betr., S. 487 Anm. 2 unter c (S. 488.)
1611. G. V. v. 6. Dezember 1880, die kirchlichen Jahresberichte betr., S. 781 Anm. 1.
1612. G. V. v. 8. Dezember 1880, den Fortbildungsschulunterricht am Sonntage betr., S. 588 Anm. 68.
1613. Komm. v. 10. (und Rekomm. v. 18.) Dezember 1880, die Einquartierungspflichtigkeit der Dienstwohnungen betr., S. 399 Anm. 2 am Schlusse.
1614. G. V. v. 31. Dezember 1880, die sogenannten Abschiedskommerse an höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 667 Anm. 35 unter d.
1615. V. v. 15. Januar 1881, Unzulässigkeit der Erhebung von Besitzveränderungsabgaben vom Inventar betr., S. 520 Anm. 61 unter g (S. 521.)
1616. V. v. 22. Januar 1881, Schulfreiheit aus Anlaß von Jahrmärkten betr., S. 585 Anm. 58.
1617. V. v. 27. Januar 1881, die Tagegelder von einzelnen Kategorien der Staatsdiener betr., S. 913 Anm. 2 unter b.
1618. Bek. v. 2. Februar 1881, betr. diejenigen deutschen und österreichischen Behörden, deren Urkunden einer Beglaubigung nicht bedürfen, S. 906 Anm. *).
1619. V. v. 3. Februar 1881, die exekutivische Einziehung von Schulgeldern, Schulanlagen ꝛc. betr., S. 881 Anm. 12.
1620. V. v. 8. Februar 1881, die Taufen in dem Entbindungsinstitut zu Dresden und in dem Trierschen Institut für Geburtshilfe zu Leipzig betr., S. 703 Anm. 8.
1621. V. v. 10. Februar 1881 zu Erläuterung von §. 7, Abs. 4 Volksschulges. v. 26. April 1873, S. 518 Anm. 49.
1622. V. v. 11. Februar 1881, das Honorar der Prüfungskommission für höhere Privatlehranstalten betr., S. 714 Anm. 16.
1623. V. v. 12. (und 18.) Februar 1881, die Gebührenpflichtigkeit pfarramtlicher Zeugnisse in Untersuchungssachen betr., S. 696 Anm. 3.
1624. V. v. 14. Februar 1881, die Tagegelder der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 913 Anm. 2.
1625. V. v. 15. Februar 1881, mangelhafte Schulbildung der Rekruten betr., S. 512 Anm. 18.
1626. V. v. 18. Februar 1881, Wertsermittelung der Grundstücke bei Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter k (S. 521).
1627. V. v. 15. März 1881 zur Erläuterung von §. 76, Abs. 1 Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, S. 506 Anm. 9.
1628. V. v. 31. März 1881, den Bücherverkauf der Schüler höherer Lehranstalten betr., S. 667 Anm. 34.
1629. Bek. v. 5. April 1881, die Parochie Oberwiesa betr., S. 859 Anm. 23.
1630. V. v. 5. April 1881, die Erweisung militärischer Ehren bei Begräbnissen von Selbstmördern betr., S. 615 Anm. 2.
1631. Komm. v. 8. April 1881 zu Erläuterung von §. 66 Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874, S. 562 Anm. 7.
1632. V. v. 12. April 1881, die katholischen Schulbezirke betr., S. 580 Anm. 40.
1633. V. v. 23. April 1881, die Stellung der Fachlehrer betr., S. 527 Anm. 85.
1634. V. v. 30. April 1881, Schulvorstandswahlen betr., S. 541 Anm. 160.
1635. V. v. 3. Mai 1881, Niederlegung des Schulvorsteheramts betr., S. 534 Anm. 137.
1636. V. v. 5. Mai 1881, Requisitionen von Verwaltungsbehörden an Gerichtsbehörden betr., S. 450 Anm. 2.
1637. V. v. 10. Mai 1881 über die Stellung des Schulkassenverwalters, S. 545 Anm. 183.
1638. V. v. 12. Mai 1881, betr. Unzulässigkeit der Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht aus disziplinellen Gründen, S. 513 Anm. 21.
1639. V. v. 17. Mai 1881, das Kollaturrecht der gräflichen Familie vom Loß bezüglich einer Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen betr., S. 171 Anm. 10.
1640. V. v. 19. Mai 1881, die Sittencensuren der Abiturienten höherer Lehranstalten betr., S. 734 Anm. 37.
1641. G. V. v. 21. Mai (und 2. Juni) 1881, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule betr., S. 692 Anm. 2.
1642. G. V. v. 28. Mai 1881, Maßregeln bei Feuersgefahr in geschlossenen Lehranstalten betr., S. 945 Anm. *) unter a.
1643. V. v. 2. Juni 1881, die Vertretungspflicht der Lehrer betr., S. 671 Anm. 56.
1644. V. v. 7. Juni 1881, die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle durch die Pfarrämter betr., S. 621 Anm. 3.
1645. Vertrag v. 13. Juni 1881, die Ausdehnung des Vertrags zwischen Deutschland und Österreich über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden auf Bosnien und die Herzegowina betr., S. 906 Anm. †) unter b.
1646. Kirchengef. v. 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der ev.-luth. Kirche auszustellenden Urkunden betr., S. 923, 924.
1647. G. V. v. 21. Juni 1881, die Unbescholtenheitszeugnisse für Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst betr., S. 1009 Anm. 7.
1648. G. V. v. 22. Juni 1881, die Dissidenten betr., S. 422 Anm. 5 am Schlusse.
1649. V. v. 23. Juni 1881, die Publikation einer Trauordn. betr., S. 924 flg.
1650. V. v. 25. Juni 1881, eine Kirchenkollekte zu Förderung der Einführung des Landesgesangbuchs betr., S. 71 Anm. 2 unter VI (S. 73).
1651. V. v. 25. Juni 1881, das neue Landesgesangbuch betr., S. 949 Anm. 4.
1652. V. v. 27. Juni 1881, die Sonntagsheiligung betr., S. 369 Anm. 54 unter a.
1653. Urteil v. 30. Juni 1881, das Züchtigungsrecht der Lehrer betr., S. 650 Anm. 7.
1654. V. v. 5. Juli 1881, die Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine betr., S. 791 Anm. *) (S. 792).
1655. G. V. v. 5. Juli 1881, die Stipendien an Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 709 Anm. 2 am Schlusse (S. 710).
1656. V. v. 6. Juli 1881, die Besetzung geistlicher Stellen betr., S. 377 Anm. 90.

1657. Urteil v. 9. Juli 1881, den öffentlichen Charakter der Schulentlassungszeugnisse betr., S. 573 Anm. 10.
1658. V. v. 11. (und 16.) Juli 1881, die Bezeichnung der standesamtlichen Eheschließungen betr., S. 626 Anm. 25.
1659. Bek. v. 22. Juli 1881, die Konfessionsangabe in den Trauscheinen betr., S. 926 Anm. 7.
1660. V. v. 22. Juli 1881, die von den Kirchenvorständen nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Kirchengef. v. 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der Kirchenvorstände betr., S. 928, 929.
1661. V. v. 26. Juli 1881 zu Ausführung des Kirchengef. v. 20. Juni 1881, S. 929, 930.
1662. V. v. 26. Juli 1881, die Berechnung von Gebühren in Disziplinaruntersuchungen gegen Volksschullehrer betr., S. 531 Anm. 123.
1663. V. v. 3. August 1881, die Einsendung der Landeskirchenkollekten betr., S. 71 Anm. 2 unter V (S. 73.)
1664. Bek. v. 3. August 1881, betr. ein Nachtragsverzeichnis derjenigen deutschen und österreichischen Behörden, deren Urkunden der Beglaubigung nicht bedürfen, S. 906 Anm. *) unter c.
1665. V. v. 16. August 1881, Zusicherungen auf Verleihung von Freistellen betr., S. 174 Anm. 16.
1666. Bek. v. 25. August 1881, die Parochie Hilbersdorf betr., S. 859 Anm. 20.
1667. V. v. 31. August 1881, Bestätigung des geistlichen Emeritenhilfsvereins für das Königreich Sachsen, S. 459 Anm. 11.
1668. V. v. 1. September 1881, die Beschulung blinder schulpflichtiger Kinder betr., S. 511 Anm. 14 unter c.
1669. V. v. 9. September 1881, die Einsendung der Kollektengelder betr., S. 71 Anm. 2 unter V litt. b (S. 73).
1670. V. v. 13. September 1881, den Reiseaufwand der Lehrer bei Schulproben betr., S. 528 Anm. 95.
1671. V. v. 26. September 1881, die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Konzerten betr., S. 597 Anm. 105.
1672. V. v. 1. Oktober 1881, Entlassung von Extranern der Fürstenschulen betr., S. 674 Anm. 69.
1673. V. v. 3. Oktober 1881, die von den Standesbeamten aufzustellenden Listen schulpflichtiger Kinder betr., S. 573 Anm. 8 unter a.
1674. V. v. 10. Oktober 1881, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Volksschule betr., S. 573 Anm. 8 unter a.
1675. Bek. v. 11. Oktober 1881, die Fachlehrerprüfungen im Turnen betr., (eingeschaltet in Bek. v. 1. November 1877) S. 794, 799, 800.
1676. Bek. v. 18. Oktober 1881, den Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen betr., S. 930 flg.
1677. V. v. 20. Oktober 1881, die Übertragung von Überstunden an Probelehrer betr., S. 671 Anm. 55.
1678. V. v. 28. Oktober 1881, eine Abänderung von §. 11 des Regulativs über die theologischen Wahlfähigkeitsprüfungen v. 22. September 1835 betr., S. 200.
1679. V. v. 3. November 1881, den Religionsunterricht der Gymnasiasten betr., S. 708 Anm. 1 unter b.
1680. V. v. 17. November 1881, die Abentrichtung von Schulgeld beim Nichtbesuche der Ortsschule betr., S. 571 Anm. 2 unter c.
1681. V. v. 22. November 1881, die Benachrichtigung der Kollatoren von der Erledigung ihrem Kollaturrecht unterstehender Stellen betr., S. 635 Anm. 1.
1682. V. v. 5. Dezember 1881, das Kostgeld der außerordentlichen Kostgänger auf den beiden Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 21 unter d.
1683. V. v. 7. Dezember 1881, das Aussetzen des Fortbildungsschulunterrichts während der Leipziger Messen betr., S. 587 Anm. 64.
1684. V. v. 9. Dezember 1881, die Taufbescheinigung schulpflichtig werdender Kinder betr., S. 573 Anm. 8 unter b.
1685. V. v. 13. Dezember 1881, Löschungen im Dissidentenregister betr., S. 427 Anm. 13 am Schlusse.
1686. V. v. 13. Dezember 1881, Wohnungen der Volksschullehrer betr., S. 529 Anm. 102.
1687. V. v. 15. Dezember 1881, die von den Standesbeamten aufzustellenden Listen schulpflichtiger Kinder betr., S. 573 Anm. 8 unter a.
1688. V. v. 24. Dezember 1881, die Heranziehung der Rittergüter zu Besitzveränderungsabgaben betr., S. 221 Anm. 32 unter b.
1689. V. v. 27. Dezember 1881, die Ferien in den Privatschulen betr., S. 523 Anm. 68.
1690. V. v. 30. Dezember 1881, die Zuständigkeit der Schulinspektion bei Eingriffen in die Schulordn. betr., S. 514 Anm. 26 am Schlusse.
1691. V. v. 31. Dezember 1881, Kosten für die Zahlungsauflage betr., S. 876 Anm. 1.
1692. Komm. v. 5. Januar 1882, die Berücksichtigung der im Schuldienste verbrachten Dienstzeit bei Feststellung der Pension eines Geistlichen betr., S. 459 Anm. 10.
1693. V. v. 14. Januar 1882, Schulgelderlasse an Gymnasien betr., S. 662 Anm. 5 unter c.
1694. G. V. v. 17. Januar 1882, die Gesuche um Zulassung zur theologischen Wahlfähigkeitsprüfung betr., S. 198 Anm. 7.
1695. V. v. 24. Januar 1882, die Einziehung der Schulanlagen der Exemten betr., S. 579 Anm. 34.
1696. G. V. v. 25. Januar 1882, die Bestellung von Bevollmächtigten seiten der Kirchenvorstände zu Empfangnahme der an diese durch die Post gelangenden Wertsendungen betr., S. 929 Anm. *) unter a.
1697. Komm. v. 28. Januar (und Rekomm. v. 4. Februar) 1882, die Benachrichtigung des Universitätsgerichts von Schuldklagsachen gegen Studierende betr., S. 817 Anm. 10.
1698. V. v. 31. Januar 1882, die Disziplinargewalt des Universitätsgerichts betr., S. 816 Anm. 8.
1699. V. v. 4. Februar 1882, die Bewilligung von Staatsentschädigungen für weggefallene Accidenzien an Katholiken in der Oberlausitz betr., S. 657 Anm. 9.
1700. Bek. v. 13. Februar 1882, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen Sachsen und Reuß ä. L. behufs Regulierung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Rezesse betr., S. 330 Anm. 11.
1701. Bek. v. 15. Februar 1882, den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betr., S. 554 Anm. 215.
1702. V. v. 21. Februar 1882, die theologischen Prüfungen in Leipzig betr., S. 933 flg.
1703. G. V. v. 24. Februar 1882, die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betr., S. 250 Anm. 1.
1704. V. v. 25. Februar 1882, das Schulgeld auswärtiger katholischer Kinder betr., S. 572 Anm. 5.
1705. Ges. v. 28. Februar 1882, die Errichtung von Familienanwartschaften an Lehen betr., Art. II, S. 690.
1706. V. v. 2. März 1882, das Besugnis der Direktoren der Irrenklinik an der Universität Leipzig zu Aufnahme von Protokollen betr., S. 357 Anm. †).
1707. V. v. 7. März 1882, Einführung neuer Lehrbücher bei den Gymnasien betr., S. 726 Anm. 24.
1708. G. V. v. 28. März 1882, den Turnunterricht an einfachen Volksschulen betr., S. 554 Anm. 215.
1709. G. V. v. 30. März 1882, Postsendungen an den Schulvorstand betr., S. 542 Anm. 167.
1710. G. V. v. 8. April 1882, die Schulsparkassen betr., S. 519 Anm. 58.
1711. V. v. 13. April 1882, die Kostenerhebung bei Straferlaßgesuchen betr., S. 684 Anm. 1 (S. 685).
1712. G. V. v. 17. April 1882, die Sicherung von Staatsgebäuden gegen Feuersgefahr betr., S. 945 Anm. *).
1713. V. v. 25. April 1882, die Vertretung der Exemten im Schulvorstande betr., S. 539 Anm. 155.
1714. Bek. v. 28. April 1882, betr. die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, S. 938 flg.
1715. Beschluß v. 28. April 1882 zur Erläuterung der Grundsätze für die Anstellung von Militäranwärtern, S. 940 Anm. 7; S. 941 Anm. 11; S. 943 Anm. 13.
1716. V. v. 29. April 1882, die Sicherung kirchlicher und geistlicher Gebäude gegen Feuersgefahr betr., S. 945, 946.
1717. V. v. 29. April 1882, die Verpflichtung der Pfarrvikare und Hilfsgeistlichen betr., S. 452 Anm. 2.
1718. V. v. 9. Mai 1882, die Nichtberücksichtigung der als Probelehrer an einer höheren Unterrichtsanstalt verbrachten Zeit bei der Pensionsberechnung betr., S. 414 Anm. 11.
1719. G. V. v. 15. Mai 1882, die Ausführung von Bauten an Kirchengebäuden betr., S. 482 Anm. 19.
1720. V. v. 22. Mai 1882, einige Abänderungen und Ergänzungen der A. V. v. 20. Juli 1850 betr., S. 946, 947.
1721. V. v. 26. Mai (und 16. Juni) 1882, die Sonntagsheiligung betr., S. 369 Anm. 54 unter b am Schlusse.
1722. V. v. 6. Juni 1882, die Ausstellung von Totenscheinen durch die Pfarrämter betr., S. 621 Anm. 3.
1723. V. v. 12. Juni 1882, die ministerielle Genehmigung zur Anstellung von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 664 Anm. 10.
1724. V. v. 14. Juni 1882, das Kostgeld der außerordentlichen Kost-

gänger auf den beiden Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 21 unter d.
1725. V. v. 20. Juni 1882, die Sonntagsheiligung betr., S. 369 Anm. 54 unter b.
1726. V. v. 24. Juni 1882, die Vollmachten der Kirchenvorstände zu Empfangnahme von Postwertsendungen betr., S. 929 Anm. *) unter b.
1727. V. v. 24. Juni 1882, die Stipendiatenordn. für die Universität Leipzig betr., S. 163 Anm. 2.
1728. V. v. 27. Juni 1882, die Einträge in die standesamtlichen Geburtsregister betr., S. 624 Anm. 17.
1729. Bek. v. 5. Juli 1882, eine Abänderung des der Bek. v. 26. Juli 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den oberlausitzer Parochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr., S. 346 Anm. 3 unter c.
1730. G. V. v. 8. Juli 1882, Nr. 1, periodische Berichte der Rektoren der freien Gymnasien betr., S. 666 Anm. 20; Nr. 2 zur Erläuterung von §. 4, Abs. 1 Ges. v. 22. August 1876, S. 663 Anm. 8; Nr. 3, die Michaelisprüfung an den Gymnasien betr., S. 728 Anm. 25; Nr. 4 zur Erläuterung von §. 12, Abs. 2 Ges. v. 22. August 1876, S. 667 Anm. 31; Nr. 8, die Pflichtstundenzahl der Probelehrer betr., S. 669 Anm. 44.
1731. V. v. 8. Juli 1882, Änderungen und Nachträge zur V. v. 29. Januar 1877 betr., Nr. 1, S. 708; Nr. 2, S. 709; Nr. 3, S. 709; Nr. 4, S. 712; Nr. 5, S. 712; Nr. 6, S. 713.
1732. Bek. v. 8. Juli 1882, die Lehr- und Prüfungsordn. für die Gymnasien betr., S. 716 Anm. 20.
1733. V. v. 17. Juli 1882, Requisitionskosten im Zwangsvollstreckungsverfahren betr., S. 882 Anm. 14.
1734. V. v. 19. Juli 1882, die Kirchenanlagenpflicht in der Oberlausitz betr., S. 457 Anm. *).
1735. V. v. 20. Juli 1882, die Wohnungsnahme der Volksschullehrer im Schulhause betr., S. 523 Anm. 64.
1736. V. v. 1. August 1882, die Geschäftseinrichtungen bei den Gerichtsschreibereien und Registraturen der Landgerichte und Amtsgerichte betr., [auszugsweise], S. 876 Anm. 2 (S. 877).
1737. Komm. v. 1. August 1882 zur Erläuterung von §. 66 Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, S. 562 Anm. 7.
1738. V. v. 10. August 1882, Insertionsgebühren für behördliche Veröffentlichungen in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale betr., S. 959 Anm. *).
1739. G. V. v. 22. (und 25.) August 1882, den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betr., S. 793 Anm. 1.
1740. V. v. 29. August 1882, die Qualifikation der Stellvertreter für die Exemten im Schulvorstande betr., S. 539 Anm. 155.
1741. V. v. 5. September 1882, Ausstellung von Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr., S. 1012 Anm. 15 unter b.
1742. V. v. 19. September 1882, den Verkehr der Kettenschleppdampfer auf der Elbe am Sonntage betr., S. 433 Anm. 20.
1743. V. v. 19. September 1882, die Legitimation der Schulvorsteher betr., S. 542 Anm. 168.
1744. G. V. v. 23. September 1882, die Teilnahme der Schulkinder der konfessionellen Minderheit am Geschichtsunterrichte betr., S. 867 Anm. 6.
1745. V. v. 14. Oktober 1882, Dispensation vom Fortbildungsschulunterrichte betr., S. 591 Anm. 79 unter c.
1746. V. v. 21. Oktober 1882, Besitzveränderungsabgaben in Subhastationsfällen betr., S. 520 Anm. 61 unter e (S. 521).
1747. V. v. 24. Oktober 1882 zur Erläuterung von §. 11 Parochiallastenges. v. 8. März 1838, S. 221 Anm. 31 unter a.
1748. V. v. 1. November 1882, die Diözesanversammlungen betr., S. 382 Anm. 114.
1749. V. v. 8. November 1882, das Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betr., S. 586 Anm. 62 unter b.
1750. Komm. v. 11. November 1882, Zurückweisung von Damen von der Gymnasialreifeprüfung und dem Universitätsstudium betr., S. 731 Anm. 30.
1751. V. v. 14. November 1882, die Sonntagsheiligung betr., S. 369 Anm. 54 unter c (S. 370).
1752. V. v. 15. November 1882, die Benachrichtigungen in Untersuchungssachen betr., S. 900 Anm. 1.
1753. V. v. 16. November 1882, die kirchlichen Jahresberichte betr., S. 783 Anm. 7.
1754. V. v. 21. November 1882, Immatrikulationsgebühren beim Übergange von der Technischen Hochschule auf die Universität betr., S. 811 Anm. 7 (S. 816).
1755. V. v. 21. November 1882, die Einsendung der Landeskirchenkollekten betr., S. 71 Anm. 2 unter V litt. a (S. 73).
1756. V. v. 22. November 1882, die kirchliche Einführung der Kirchschullehrer in ihr kirchliches Amt betr., S. 947.
1757. V. v. 9. Dezember 1882, die Beseitigung unzulässiger, im standesamtlichen Geburtsregister eingetragener Vornamen betr., S. 624 Anm. 16 am Schlusse.
1758. V. v. 18. Dezember 1882 zur Erläuterung von §. 23, Abs. 2 Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873, S. 503 Anm. 4.
1759. V. v. 18. Dezember 1882, die Form der Schulkassenrechnungen betr., S. 546 Anm. 185.
1760. V. v. 19. Dezember 1882, Inskriptionsgebühren beim Übergange von der Akademie zu Münster auf die Universität Leipzig betr., S. 811 Anm. 7 (S. 816).
1761. V. v. 21. Dezember 1882, die Abstimmung des Schulvorstandsvorsitzenden betr., S. 543 Anm. 172.
1762. V. v. 27. Dezember 1882, die Einführung eines neuen Gesangbuchs für die ev.-luth. Landeskirche des Königreichs Sachsen betr., S. 948 flg.
1763. V. v. 31. Dezember 1882, die Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betr., S. 290 Anm. 2 am Schlusse.
1764. V. v. 31. Dezember 1882, die Gemeindeverfassung in Limbach betr., S. 620 Anm. 7.
1765. V. v. 18. Januar 1883, das Landeschoralbuch betr., S. 948 Anm. 2 unter a.
1766. V. v. 27. Januar 1883, betr. die Beschränkung des Externats an den Fürstenschulen und die bei Verleihung von Alumnatsstellen königl. Kollatur zu befolgenden Grundsätze, S. 172 Anm. 12 unter b.
1767. G. V. v. 29. Januar 1883, die für Volksschüler zum Memorieren bestimmten Kirchenlieder betr., S. 691 Anm. 1.
1768. V. v. 3. Februar 1883, Schulgelderlasse an Gymnasien betr., S. 662 Anm. 5.
1769. G. V. v. 8. Februar 1883, die Behandlung schwerhöriger Schulkinder betr., S. 511 Anm. 14 unter b.
1770. V. v. 15. Februar 1883, die Aufstellung gleichmäßiger Fragebogen für die Kirchenvisitationen betr., S. 335 Anm. 6.
1771. V. v. 21. Februar 1883, die amerikanisch-protestantisch-bischöfliche Gemeinde der Kirche St. John in Dresden betr., S. 153 Anm. 21.
1772. V. v. 1. März 1883, die Michaelisprüfung an der Landesschule zu Grimma betr., S. 728 Anm. 26.
1773. Regulativ v. 2. April 1883 für die Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, S. 1031 Anm. 14.
1774. V. v. 10. April 1883 zur Erläuterung von §. 120, Abs. 2 der Reichsgewerbeordn., S. 953 Anm. 7.
1775. V. v. 11. April 1883, die Unentgeltlichkeit der Taufzeugnisse betr., S. 696 Anm. 3.
1776. V. v. 12. April 1883, die Leichenbestattungsscheine betr., S. 454 Anm. 4.
1777. Bek. v. 24. April 1883, die Klassifikation des Einkommens erledigter geistlicher Stellen betr., S. 635 Anm. 2 am Schlusse.
1778. V. v. 24. April (und 12. Mai) 1883, das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf ev.-luth. Gottesäckern betr., S. 485 Anm. 22.
1779. V. v. 24. April (und 2. Mai) 1883, Papierbestellung der Behörden betr., S. 683 Anm. *) unter a.
1780. Bek. v. 25. April 1883, den Rezeß wegen der Grenzparochien Großdölzig und Quesitz betr., S. 950, 951.
1781. G. V. v. 28. April 1883, die Form der Schulzeugnisse behufs Meldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betr., S. 1008 Anm. 6.
1782. V. v. 1. Mai 1883, die Verteilung der Schulamtskandidaten betr., S. 797 Anm. 13.
1783. G. V. v. 1. Mai 1883, den Unterricht in der hebräischen Sprache betr., S. 716 Anm. 21.
1784. V. v. 2. Mai 1883, Hausordn. für die Landesstraf- und Korrektionsanstalten betr., S. 617 Anm. 6.
1785. V. v. 10. Mai 1883, die Abendgottesdienste und die Abendkommunionen betr., S. 372 Anm. 68 (S. 373).
1786. Bek. v. 16. Mai 1883, die kirchlichen Unterredungen mit der konfirmierten Jugend betr., S. 809 Anm. 2.
1787. Komm. v. 17. Mai (bez. 2., 15., 17. Juni, 24. Juli, 8. und 6. August) 1883, Besitzveränderungsabgaben in Expropriationsfällen betr., S. 520 Anm. 61 unter f (S. 521).
1788. V. v. 18. Mai 1883, die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Dienste betr., S. 1008 Anm. 6 am Schlusse.
1789. Komm. v. 18. Mai 1883, Besitzveränderungsabgaben von Erbschaften betr., S. 520 Anm. 61 unter g (S. 521).

1790. V. v. 24. Mai 1883, Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter g (S. 521).
1791. V. v. 29. Mai 1883, Bestrafung der Übertretungen betr., S. 884 Anm. 3.
1792. G.V. v. 31. Mai 1883, die Censuren in der Volksschule betr., S. 574 Anm. 12.
1793. G.V. v. 4. Juni 1883, die Mittelbachsche Orts- und Entfernungskarte von Sachsen betr., S. 915 Anm. 3.
1794. G.V. v. 12. Juni 1883, die in den evangelischen Volksschulen zu lernenden Kirchenlieder betr., S. 691 Anm. 1.
1795. Reichsgef. v. 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, §. 3, S. 951, 952.
1796. Komm. v. 18. Juni 1883, die Mittelbachsche Orts- und Entfernungskarte von Sachsen betr., S. 915 Anm. 3.
1797. V. v. 22. Juni 1883, die Anlagenpflicht der Dissidenten betr., S. 428 Anm. 14.
1798. Reichsgef. v. 1. Juli 1883, betr. Abänderung der Gewerbeordn., S. 952.
1799. Bek., betr. Redaktion der Gewerbeordn. für das Deutsche Reich, v. 1. Juli 1883, S. 952 flg.
1800. V. v. 5. Juli 1883, die Klassifikation der Lehrergehalte betr., S. 462 Anm. 3 am Schlusse.
1801. V. v. 7. Juli 1883, die Teilnahme der Geistlichen an der Armenpflege betr., S. 240 Anm. 23.
1802. V. v. 7. Juli 1883, den Eintrag der Vornamen in das standesamtliche Geburtsregister betr., S. 624 Anm. 19.
1803. Komm. v. 12. Juli 1883, Besitzveränderungsabgaben von Erbschaften betr., S. 520 Anm. 61 unter g (S. 521).
1804. V. v. 17. Juli (und 8. August) 1883, die Gebühren für die Konfirmation ꝛc. der Schüler der Landesschule Meißen betr., S. 173 Anm. 15.
1805. Bek. v. 1. August 1883, die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Radeberg betr., S. 280 Anm. 1 unter a.
1806. Komm. v. 8. August (bez. 21. August, 18. und 25. September) 1883 über die Zuständigkeit der Kreishauptmannschaften zu Bestätigung von Kirchen- und Schulanlagenregulativen, S. 218 Anm. 17.
1807. V. v. 11. (und 25.) August 1883, die Koinspektion der Amtshauptmannschaften in gemischten Schulbezirken betr., S. 604 Anm. 122.
1808. V. v. 20. August 1883, Wertsermittelung der Grundstücke bei Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter k. (S. 521).
1809. V. v. 4. September 1883, exekutivische Einziehung von Schulgeldresten katholischer Schulen betr., S. 877 Anm. 3.
1810. Bek. v. 8. September 1883, die Parochie Pieschen betr., S. 851 Anm. 4.
1811. V. v. 12. September 1883, die Teilnahme des Kirchenpatrons an der Kirchrechnungsablegung betr., S. 388 Anm. 4.
1812. V. v. 2. Oktober 1883, die Aufhebung der allgemeinen Kirchenkollekte zu Förderung der Einführung des Landesgesangbuchs betr., S. 71 Anm. 2 unter VI (S. 73).
1813. V. v. 11. Oktober 1883, die Schulgeldbefreiung der Kinder des Ortsschulinspektors und des Ortslehrers betr., S. 579 Anm. 32.
1814. V. v. 12. Oktober 1883, die Denkmäler und Inschriften auf den Gräbern von Selbstmördern betr., S. 616 Anm. 3.
1815. Immatrikulations- und Disziplinarordn. für die Studierenden der Universität Leipzig v. 12. Oktober 1883, S. 812 Anm. 7.
1816. V. v. 21. Oktober 1883, die Einrichtung der Pfarrarchive betr., S. 138 Anm. 1 am Schlusse (S. 139).
1817. V. v. 25. Oktober 1883, die Konfirmandenlisten von Realschulen betr., S. 788 Anm. 4 unter c.
1818. Bek. v. 29. Oktober 1883, eine Abänderung der Beilage A zu dem zwischen Sachsen und Reuß älterer Linie behufs Regulierung der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse unter dem 10. Mai 1860 abgeschlossenen Rezesse betr., S. 329 Anm. 10 unter b.
1819. G.V. v. 22. November 1883, die Vorbereitung zum einjährigfreiwilligen Militärdienste betr., S. 1009 Anm. 8.
1820. V. v. 28. November 1883, Führung akademischer Titel betr., S. 870 Anm. 2.
1821. V. v. 6. Dezember 1883, Aufhebung von §. 57 Mand. v. 19. Februar 1827 betr., S. 130 Anm. 49.
1822. V. v. 11. Dezember 1883, die Mitgliedschaft der Lehrer im Schulvorstande betr., S. 535 Anm. 141.
1823. G.V. v. 21. Dezember 1883, Schulgelderlasse an Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 662 Anm. 5 unter d.
1824. V. v. 24. Dezember 1883, betr. die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte, S. 957.
1825. G.V. v. 3. Januar 1884, die Altersbescheinigung der schulpflichtig werdenden Kinder betr., S. 573 Anm. 8 unter c.
1826. V. v. 23. Januar 1884, die Bibliothekordn. für die Technische Hochschule betr., S. 1024 Anm. 3.
1827. G.V. v. 24. Januar 1884, die in den evangelischen Volksschulen zu lernenden Choralmelodien betr., S. 793 Anm. 4.
1828. G.V. v. 26. Januar 1884, die Verrechnung der Stipendien an Schüler der Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 709 Anm. 2 unter d (S. 710).
1829. V. v. 5. Februar 1884, die Abänderung der A.V. v. 10. September 1870 betr., S. 437.
1830. G.V. v. 11. Februar 1884, militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 1014 Anm. 26 unter d.
1831. Gef. v. 15. Februar 1884, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betr., S. 675, 676, 677.
1832. V. v. 15. Februar 1884 zu Ausführung des [vorstehends allegierten] Gef. von demselben Tage, S. 736 Anm. 41.
1833. Bek. v. 15. Februar 1884, die Parochien Schönau-Neustadt und Altendorf betr., S. 859 Anm. 19.
1834. Komm. v. 6. März 1884, die Führung des Pfarrertitels seiten der dissidentischen Prediger betr., S. 429 Anm. 19.
1835. V. v. 15. März 1884, den Übertritt israelitischer Glaubensgenossen zum Christentume betr., S. 132 Anm. 4 unter c.
1836. V. v. 20. März 1884, die Realschulen II. Ordnung betr., S. 752 Anm. 56.
1837. Komm. v. 22. März 1884, Besitzveränderungsabgaben bei Tauschverträgen betr., S. 520 Anm. 61 unter i (S. 521).
1838. G.V. v. 26. März 1884, Schulgeldsätze der Realschulen betr., S. 676 Anm. 82.
1839. V. v. 4. April 1884, Stiftungen für kirchliche Zwecke betr., S. 485 Anm. 24.
1840. G.V. v. 12. April 1884, die Feststellung der Lehrergehalte betr., S. 466 Anm. 18.
1841. Gef. v. 15. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr., S. 957, 958.
1842. Gef. v. 21. April 1884, die Befugnis zu Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betr., S. 958, 959.
1843. Bek. v. 24. April 1884, die Anschaffung der zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Hostien betr., S. 391 Anm. 10 unter a.
1844. V. v. 26. April 1884, den Religionsunterricht der Kinder der konfessionellen Minderheit betr., S. 516 Anm. 34.
1845. V. v. 28. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betr., S. 959.
1846. G.V. v. 1. Mai 1884, die Verpflichtung der Lehrer höherer Lehranstalten betr., S. 713 Anm. 15.
1847. Gef. v. 1. Mai 1884, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betr., S. 960, 961.
1848. V. v. 10. Mai 1884, Benachrichtigung der Geistlichen von Leichenausgrabungen betr., S. 295 Anm. 26.
1849. V. v. 15. Mai 1884, die Vermittelung der Adressen zuverlässiger Personen an Lotteriekollekteure ꝛc. durch Volksschullehrer betr., S. 532 Anm. 124.
1850. V. v. 17. Mai 1884, die vorzeitige Schüleraufnahme an höheren Privatlehranstalten betr., S. 746 Anm. 48.
1851. Komm. v. 26. Mai 1884, die militärische Dienstpflicht der Schulamtskandidaten betr., S. 1004 Anm. 1 unter I, a am Schlusse.
1852. V. v. 29. Mai 1884, die Heranziehung der Rittergüter zu Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter n (S. 522).
1853. G.V. v. 10. Juni 1884, Disziplinaruntersuchungen gegen Kirchschullehrer betr., S. 552 Anm. 209 unter 6 (S. 553).
1854. V. v. 26. Juni 1884 zur Erläuterung von §. 72, Abs. 2 Gef. v. 15. Juni 1868, S. 397 Anm. 8.
1855. V. v. 1. Juli 1884, Prüfungsgebühren bei den Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule betr., S. 1031 Anm. 14 am Schlusse.
1856. V. v. 3. Juli 1884, die Ergänzung des Schulvorstands durch Kooptation betr., S. 533 Anm. 130.
1857. Unfallversicherungsgef. v. 6. Juli 1884, §. 4, S. 961.
1858. V. v. 7. Juli 1884, die neue Instruktion für die Bezirksärzte betr., Nr. 4, S. 961 Anm. *).
1859. V. v. 10. Juli 1884, eine neue Instruktion für die Bezirksärzte betr., S. 961 flg.
1860. V. v. 24. Juli 1884, die Teilnahme der Geistlichen an der Armenpflege betr., S. 240 Anm. 23.
1861. Instruktion v. 24. Juli 1884 für die Kommissare zu den Reifeprüfungen der Realschulen ꝛc., S. 761 Anm. 70.

1862. V. v. 28. Juli 1884, die Stipendien an Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 709 Anm. 2 unter Note c (S. 710).
1863. Bek. v. 18. August 1884, den wegen des Gutsbezirks Könderitz abgeschlossenen Rezeß betr., S. 963, 964.
1864. V. v. 23. August 1884, die Beerdigung römisch-katholischer Glaubensgenossen auf protestantischen Kirchhöfen betr., S. 130 Anm. 55.
1865. V. v. 23. August 1884, Ehrenmitgliedschaft im Schulvorstande betr., S. 533 Anm. 130.
1866. Bek. v. 29. August 1884, die Parochie Altchemnitz betr., S. 859 Anm. 19.
1867. V. v. 1. September 1884, die Parochie Netzschkau betr., S. 863 Anm. 36.
1868. G.V. v. 2. September 1884, betr. Vorenthaltung des Entlassungsscheines an in Disziplinaruntersuchung befindliche Lehrer, S. 598 Anm. 107.
1869. V. v. 23. September 1884, die Wirkung des Übertritts zum Dissidententum auf die konfessionelle Erziehung betr., S. 205 Anm. 17 litt. c.
1870. V. v. 25. September 1884, die Bestätigung der Rev. Gemeindeordn. für die israelitische Religionsgemeinde in Leipzig betr., S. 206 Anm. 2 unter a (S. 207).
1871. V. v. 2. Oktober 1884, die Leitung von Gesangvereinen durch Volksschullehrer betr., S. 531 Anm. 117.
1872. Bek. v. 16. Oktober 1884, das Gesetz- und Verordnungsblatt betr., S. 960 Anm. 2.
1873. Bek. v. 16. Oktober 1884, die Parochie Lindenau betr., S. 855 Anm. 11.
1874. V. v. 17. Oktober 1884, den Verlust der Fähigkeit zum Schulvorsteheramte betr., S. 541 Anm. 161.
1875. V. v. 28. Oktober 1884, die Erlaßgesuche wegen Schulgeldes, sowie wegen Aufnahme- und Abgangsgebühren auf beiden Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 21 unter e.
1876. V. v. 1. November 1884, Fürbitte für die Arbeiten des Reichstags betr., S. 444 Anm. 19.
1877. G. V. v. 3. November 1884, den Geschäftsstil bei den Behörden betr., S. 147 Anm. 1.
1878. V. v. 6. November 1884, die Unterrichtsberechtigung der Kandidaten der Theologie und des Predigtamts betr., A. 669 Anm. 47.
1879. V. v. 8. November 1884, die Anerkennung ehelicher Kinder betr., S. 625 Anm. 22.
1880. Beschluß v. 17. November 1884, Freiexemplare des Gesetz- und Verordnungsblatts betr., S. 960 Anm. 2 am Schlusse.
1881. V. v. 25. November 1884, die Schließung der Schulen aus medizinalpolizeilichen Gründen betr., S. 586 Anm. 62 unter a.
1882. G. V. v. 29. November 1884, die Vorbildung der einjährig-freiwilligen Militärpflichtigen auf Realschulen betr., S. 1010 Anm. 12.
1883. V. v. 29. Dezember 1884, den sonntäglichen Verkehr in den Bleichereien betr., S. 437 Anm. 3.
1884. V. v. 7. (und 17.) Januar 1885, das Frankieren der Postsendungen betr., S. 409 Anm. 8.
1885. V. v. 9. Januar 1885, betr. Mitteilung über die in fremden Parochien vollzogenen Taufen und Trauungen, S. 964, 965.
1886. Komm. v. 15. Januar 1885 über die Höhe der Besitzveränderungsabgaben, S. 520 Anm. 61 unter d (S. 521).
1887. V. v. 17. Januar 1885, die Reifezeugnisse der Realschulen betr., S. 764 Anm. 82.
1888. V. v. 20. Januar 1885, die Anlagenpflicht der Pfarrlehnsgrundstücke betr., S. 504 Anm. 6.
1889. V. v. 21. Januar 1885, Rechtsmittelinstanz bei Wertsermittelungen wegen Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter k (S. 521).
1890. Komm. v. 22. (und Rekomm. v. 27.) Januar 1885 zur Erläuterung von §. 9 Reichsgef. v. 1. Juni 1870, S. 417 Anm. 9.
1891. V. v. 24. Januar 1885, Strafmittel in der Fortbildungsschule betr., S. 589 Anm. 73.
1892. V. v. 27. Januar 1885 zur Erläuterung von §. 2 Publikationsgef. v. 30. März 1868, S. 360 Anm. 4 am Schlusse.
1893. G. V. v. 30. Januar (und 12. Februar) 1885, das Papierformat für den behördlichen Gebrauch betr., S. 683 Anm.*) unter b.
1894. V. v. 31. Januar 1885, die formelle Behandlung der Wohnungsgelderdifferenzen der Lehrer betr., S. 529 Anm. 102.
1895. Komm. v. 5. Februar (und Rekomm. v. 4. März) 1885, den Austritt von Kindern aus anerkannten Religionsgesellschaften beim Religionswechsel der Eltern betr., S. 425 Anm. 9 unter c.
1896. G. V. v. 5. Februar 1885, die Sittenzensuren der einer höheren Lehranstalt zugewiesenen Examinanden betr., S. 736 Anm. 40.
1897. G. V. v. 14. Februar 1885, die Prüfung im Deutschen bei den Realschulen betr., S. 763 Anm. 76.
1898. V. v. 9. März 1885, die Schuldurkunden der Kirchengemeinden betr., S. 379 Anm. 102.
1899. V. v. 10. März 1885, die Vertretung der Exemten im Schulvorstande betr., S. 540 Anm. 157.
1900. V. v. 14. März 1885, die Stellen der in Wartegeld versetzten Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 672 Anm. 60.
1901. Urteil v. 19. März 1885, die Giltigkeit des Ges. über Vereins- und Versammlungsrecht v. 22. November 1850 betr., S. 299 Anm. 1.
1902. V. v. 17. April 1885, den Gebrauch der Parallelmelodien im Landeschoralbuch betr., S. 948 Anm. 2 unter b.
1903. V. v. 18. April 1885, die Aufnahme- und Abgangsgebühren für Extraner auf den beiden Fürstenschulen betr., S. 176 Anm. 20.
1904. Komm. v. 25. April 1885, den Einfluß des Pachtverhältnisses auf die Kirchen- und Schulgemeindemitgliedschaft betr., S. 218 Anm. 13 unter c.
1905. V. v. 28. April 1885, die Revision der höheren Privatlehranstalten betr., S. 714 Anm. 16.
1906. V. v. 19. Mai 1885, ortsstatutarische Festsetzungen wegen der Zeit des Fortbildungsschulunterrichts, S. 588 Anm. 67.
1907. V. v. 26. Mai 1885 zur Erläuterung von §. 6, Abs. 4 Volksschulgef. v. 26. April 1873, S. 516 Anm. 35 am Schlusse.
1908. V. v. 27. Mai 1885, den Milchverkauf am Sonntage betr., S. 431 Anm. 5.
1909. V. v. 30. Mai 1885, das Verbot des Handels- und Gewerbebetriebs durch Lehrer betr., S. 531 Anm. 117.
1910. V. v. 4. Juni 1885, Unterrichtsaussetzung bei Krankheit in der Familie des Lehrers betr., S. 586 Anm. 62 unter b.
1911. V. v. 11. Juni 1885, die formelle Behandlung der Differenzen wegen Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter b.
1912. Urteil v. 12. Juni 1885, die Erledigung des Reskr. über die Kirchen-falsa v. 19. Juni 1812 betr., S. 925 Anm. 5 unter c (S. 926).
1913. V. v. 13. Juni 1885, medizinalpolizeiliche Vorschriften für Kindergärten ꝛc. betr., S. 586 Anm. 62 unter c (S. 587).
1914. Bek. v. 15. Juni 1885, die Parochie Plagwitz betr., S. 855 Anm. 10.
1915. G. V. v. 16. Juni 1885, die Versicherung des Eigentums der Seminaristen gegen Feuersgefahr betr., S. 945 Anm. *) am Schlusse unter b.
1916. Bek. v. 7. Juli 1885, die Parochie Rödlitz betr., S. 862 Anm. 34.
1917. V. v. 1. August 1885, die Schulkassenrechnungen betr., S. 582 Anm. 43.
1918. Bek. v. 4. August 1885, die Parochie Dittersdorf betr., S. 861 Anm. 30.
1919. Beschl. v. 31. August 1885, die Mittelbachsche Orts- und Entfernungskarte von Sachsen betr., S. 915 Anm. 3.
1920. G. V. v. 3. September 1885, die Dimission von Seminaristen betr., S. 669 Anm. 39.
1921. V. v. 5. September 1885, die Konkurrenz der Kircheninspektionen bei Aufnahme von Darlehnen auf den Kredit der Kirchengemeinde betr., S. 379 Anm. 102.
1922. Bek. v. 15. September 1885, die Parochie Stützengrün betr., S. 864 Anm. 40.
1923. V. v. 26. September 1885, die Zuständigkeit zu Genehmigung von Arealveräußerungen geistlicher Grundstücke zu Straßen- und Eisenbahnzwecken betr., S. 486 Anm. 26 unter b.
1924. V. v. 29. September 1885, die Gehaltsbezüge der Hilfslehrer betr., S. 595 Anm. 99.
1925. V. v. 12. Oktober 1885, das Statut für die israelitische Religionsgemeinde in Chemnitz betr., S. 206 Anm. 2 unter b. (S. 207).
1926. V. v. 13. Oktober 1885, die Begründung von Pfarrwitwenkassen mit obligatorischer Beitragspflicht betr., S. 209 Anm. 1.
1927. V. v. 14. Oktober 1885, die Abänderung der A. V. v. 10. September 1870 betr., S. 437, 438.
1928. V. v. 16. (und 27.) Oktober 1885, Fälligkeit der Besitzveränderungsabgaben betr., S. 520 Anm. 61 unter h (S. 521).
1929. V. v. 20. Oktober 1885, die Umzugskosten der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten betr., S. 670 Anm. 50.
1930. V. v. 22. Oktober 1885, die Zusammensetzung der Realschulkommissionen betr., S. 665 Anm. 15.
1931. V. v. 3. November 1885, das Schema zu dem einjährig-freiwilligen Zeugnisse betr., S. 1004 Anm. 1 am Schlusse.
1932. V. v. 7. November 1885, Vertretung der Exemten im Schulvorstande betr., S. 540 Anm. 156.

1933. G. V. v. 16. November 1885, die Maturitätsprüfung der Gymnasialabiturienten betr., S. 734 Anm. 36.
1934. V. v. 24. November 1885, die Leichenbestattungsscheine und standesamtlichen Bescheinigungen der Dissidenten betr., S. 630 Anm. 49.
1935. Bek. v. 4. Dezember 1885, die Parochie Pockau betr., S. 860 Anm. 29.
1936. G. V. v. 22. Dezember 1885, die Berichte der ev.-luth. Pfarrämter in der Oberlausitz betr., S. 613 Anm. 4.
1937. V. v. 29. Dezember 1885, die Abentrichtung der Schulanlagen der Tagelöhner durch die Dienstherren betr., S. 218 Anm. 13 unter a.
1938. V. v. 30. Dezember 1885, Besitzveränderungsabgaben von Rittergütern betr., S. 520 Anm. 61 unter litt. n (S. 522).
1939. V. v. 7. Januar 1886, Besitzveränderungsabgaben bei Firmenänderungen betr., S. 520 Anm. 61 unter h (S. 521).
1940. Bek. v. 15. Januar 1886, die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die ev.-luth. Landessynode betr., S. 382 Anm. 117.
1941. Komm. v. 15. Januar 1886, die Verminderung der Eidesleistungen betr., S. 871 Anm. 1.
1942. Komm. v. 16. Januar 1886 zu Erläuterung der V. v. 24. Mai 1877, S. 220 Anm. 29 am Schlusse.
1943. V. v. 25. Januar 1886, die Erhebung der Schulanlagen von exemtem Grundbesitz betr., S. 579 Anm. 35.
1944. V. v. 28. Januar 1886, die zu Lösung von Konkubinatsverhältnissen angedrohten Strafen betr., S. 179 Anm. 2.
1945. V. v. 2. Februar 1886 zur Erläuterung von §. 47, Abs. 2 Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, S. 496 Anm. 8.
1946. Bek. v. 3. Februar 1886, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, S. 955 Anm. 11 unter c (S. 956).
1947. V. v. 9. Februar 1886, den Betrieb von Leihbibliotheken am Sonntage betr., S. 431 Anm. 5.
1948. Komm. v. 12. Februar 1886, die kirchliche Anlagenpflicht betr., S. 219 Anm. 20.
1949. V. v. 16. Februar 1886, die Umzugskosten der Lehrer betr., S. 596 Anm. 102.
1950. V. v. 17. Februar 1886, den allgemeinen Plan der königl. sächs. Forstakademie zu Tharand betr., S. 675 Anm. 80 unter b.
1951. V. v. 19. Februar 1886, den Geschichtsunterricht in der 5. Klasse der Realschulen betr., S. 755 Anm. 62.
1952. G. V. v. 19. Februar 1886, Alterserfordernis zu Aufnahme in Realschulen betr., S. 759 Anm. 67.
1953. Bek. v. 25. Februar 1886, die Anschaffung der zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Hostien betr., S. 391 Anm. 10 unter b.
1954. V. v. 2. März 1886, die Funktionsdauer der durch Ersatzwahl in die Landessynode gewählten Abgeordneten betr., S. 383 Anm. 119.
1955. V. v. 4. März 1886, die Beaufsichtigung der Kirchenbibliotheken betr., S. 140 Anm. 2 am Schlusse.
1956. G. V. v. 6. März 1886, die Feier des Königl. Geburtstagsfestes in den Volksschulen betr., S. 585 Anm. 60.
1957. G. V. v. 13. März 1886, die Aufnahmeprüfungen in den Lehrerseminaren betr., S. 771 Anm. 88.
1958. V. v. 15. März 1886, die Zahl der Wahlmänner bei Synodalwahlen betr., S. 384 Anm. 122 unter a.
1959. Reichsges. v. 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Beurlaubtenstandes infolge von Betriebsunfällen, §. 12, S. 967 Anm. 2.
1960. Ges. v. 17. März 1886, die Aufhebung des Quittungsstempels und des Abtretungsstempels betr., S. 689 Anm. 7 und Anm. 8.
1961. V. v. 19. März 1886, Dampfkesselrevisionen am Sonntage betr., S. 432 Anm. 13.
1962. V. v. 24. März 1886, Arealveräußerungen bei den als Altgemeindemitglieder beteiligten geistlichen Lehnen betr., S. 486 Anm. 26 unter c.
1963. V. v. 26. März 1886, die Teilnahme der Geistlichen an der sogenannten Feuerbestattung betr., S. 30 Anm. 69.
1964. Reichsges. v. 28. März 1886, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben, S. 965.
1965. Bek. v. 31. März 1886, die Staatszulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr., S. 965 flg.
1966. V. v. 1. April 1886, den Besuch von Nachbarschulen betr., S. 572 Anm. 3.
1967. V. v. 5. April 1886, die Zahl der Wahlmänner zur Synode betr., S. 384 Anm. 123 am Schlusse.
1968. V. v. 10. April 1886, Besitzveränderungsabgaben in gemischten und zusammengesetzten Schulbezirken betr., S. 520 Anm. 61 unter c (S. 521).
1969. V. v. 13. April 1886, die Giltigkeit des Reskripts und Regulativs v. 30. September 1785 betr., S. 83 Anm. 2.
1970. Ges. v. 15. April 1886, die Aufhebung einer Bestimmung in der Armenordn. v. 22. Oktober 1840 betr., S. 238 Anm. 17.
1971. Ges. v. 24. April 1886, eine Abänderung der Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873 betr., S. 505.
1972. V. v. 27. April 1886, die Zurückbehaltung der Maturitätszeugnisse betr., S. 735 Anm. 38.
1973. V. v. 28. April 1886, die Realschulen betr., S. 752 Anm. 57.
1974. Reichsges. v. 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, §. 4, S. 967.
1975. G. V. v. 5. Mai 1886, den Oberlehrertitel der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten betr., S. 669 Anm. 45.
1976. Komm. v. 10. Mai 1886, die Einrechnung der Militär-Invaliden-Normalpension in die Lehrerpensionen betr., S. 413 Anm. 10.
1977. Erlaß v. 13. Mai 1886, die Revision des Perikopenbuchs betr., S. 247 Anm. 1.
1978. Erlaß v. 13. Mai 1886, Bekanntgabe des Austritts von Kirchengemeindegliedern aus der Landeskirche betr., S. 422 Anm. 5 am Schlusse (S. 423).
1979. V. v. 9. Juni 1886, den Gewerbebetrieb der Angehörigen eines Lehrers betr., S. 531 Anm. 117.
1980. Bek. v. 22. Juni 1886, den allgemeinen Kirchenfonds betr., S. 71 Anm. 2 unter III.
1981. Bek. v. 22. Juni 1886, die neue Gesangbuchskasse betr., S. 949 Anm. 7.
1982. G. V. v. 23. Juni 1886, den kleinen Katechismus Dr. Luthers betr., S. 793 Anm. 5.
1983. G. V. v. 2. Juli 1886 zu Erläuterung der Prüfungsordn. v. 20. März 1884, S. 762 Anm. 73.
1984. V. v. 5. Juli 1886, die Schulgeldbefreiung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten betr., S. 670 Anm. 54.
1985. Bek. v. 5. Juli 1886, die bei Veränderungen in der Abgrenzung der Parochialbezirke zur Anwendung kommenden Grundsätze betr., S. 967 flg.
1986. Urteil v. 8. Juli 1886 zur Erläuterung von §. 6, Abs. 4 Volksschulges. v. 26. April 1873, S. 516 Anm. 35.
1987. V. v. 8. Juli 1886, die Lehrerwahlen betr., S. 543 Anm. 170.
1988. V. v. 8. Juli 1886, Disziplinarverfahren gegen nichtständige Volksschullehrer betr., S. 599 Anm. 108 unter a.
1989. Komm. v. 12. Juli 1886, die Tagegelder der Universitätsprofessoren betr., S. 913 Anm. 2 unter c.
1990. V. v. 17. Juli 1886, die Heranziehung katholischer Glaubensgenossen zu ev.-luth. Schulanlagen wegen Besuchs ev.-luth. Schulen betr., S. 223 Anm. 43.
1991. Komm. v. 20. Juli 1886, Ausschluß der Adoptivkinder der Geistlichen vom Gnadengenusse der Pension betr., S. 460 Anm. 16.
1992. V. v. 26. Juli 1886, betr. das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, S. 971, 972.
1993. Komm. v. 29. Juli (und 17. August) 1886, die Heranziehung der Kirchenärare zu Kirchen- und Schulanlagen betr., S. 215 Anm. 8 litt. c (S. 216).
1994. V. v. 29. Juli 1886, die Tagegelder der Universitätsprofessoren betr., S. 913 Anm. 2 unter d.
1995. V. v. 4. August 1886 zu Erläuterung von §. 2 Parochiallastengef. v. 8. März 1838, S. 215 Anm. 8 litt. b.
1996. V. v. 7. August 1886, die Zuständigkeit der Justizbehörden zu Vollstreckung polizeilicher Haftstrafen betr., S. 895 Anm. 9.
1997. V. v. 23. August 1886, Aufnahmeprüfung der von höheren Lehranstalten entlassenen Schüler betr., S. 729 Anm. 27.
1998. Bek. v. 1. September 1886, die Parochie Verbisdorf betr., S. 854 Anm. 6.
1999. G. V. v. 1. September 1886, die Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr., S. 1016 Anm. 29.
2000. V. v. 10. September 1886, betr. die strafrechtliche Verfolgung jugendlicher Personen, S. 645 Anm. 5 unter a.
2001. Bek. v. 14. September 1886, die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen auf zu geistlichen Lehnen gehörigen Grundstücken betr., S. 972.
2002. V. v. 15. September 1886, die Aufhebung von §. 46, Abs. 1 Mand. v. 19. Februar 1827 betr., S. 129 Anm. 42 unter b.
2003. V. v. 17. September 1886, die vormundschaftliche Einwilligung zur Eheschließung betr., S. 626 Anm. 27.

2004. V. v. 28. September 1886, die formelle Behandlung der Rückforderung von Kirchenanlagen betr., S. 188 Anm. 8.
2005. V. v. 28. September 1886, Altersdispensation bei Aufnahme von Kindern in Privatschulen betr., S. 510 Anm. 12.
2006. V. v. 30. September 1886, den Oberlehrertitel der Lehrer höherer Töchterschulen betr., S. 669 Anm. 45.
2007. V. v. 30. September 1886, die Heranziehung zu katholischen Parochialanlagen betr., S. 831 Anm. *).
2008. V. v. 30. September 1886, die Tagegelder der Staatsdiener betr., S. 913 Anm. 1 unter b.
2009. V. v. 7. (und 18.) Oktober 1886, die Erledigung einiger Bestimmungen in der V. v. 15. Juli 1863 betr., S. 344 Anm. 6.
2010. Bek. v. 15. Oktober 1886, die Redaktion des Ges. über die Landesbrandversicherungsanstalt betr., S. 972 flg.
2011. V. v. 3. November 1886, Leichenpässe betr., S. 996 Anm. 1.
2012. V. v. 17. November 1886, betr. die Bekanntgabe der den Militäranwärtern im königl. sächs. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, S. 975, 976.
2013. Komm. v. 18. November 1886, Einführung der Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse betr., S. 520 Anm. 61 unter a.
2014. G. V. v. 24. November 1886, den Besuch höherer Lehranstalten seiten der Schüler römisch-katholischer Konfession betr., S. 708 Anm. 1 unter d.
2015. V. v. 25. November 1886 zur Erläuterung von §. 8 litt. b Ges. v. 12. Dezember 1855, S. 224 Anm. 44.
2016. V. v. 27. November 1886, Nr. 1 zur Erläuterung von §. 37, Abs. 4, Satz 2 A. V. v. 25. August 1874, S. 594 Anm. 91; Nr. 2, den Kirchenbesuch der Schulkinder betr., S. 692 Anm. 5; Nr. 3, Katechismusunterricht an zurückgebliebene Schüler betr., S. 692 Anm. 3.
2017. V. v. 4. Dezember 1886 zur Erläuterung von §. 7, Abs. 4 Volksschulges. v. 26. April 1873, S. 518 Anm. 49.
2018. Bek. v. 4. Dezember 1886, eine Ausgabe des Landesgesangbuchs mit Melodien betr., S. 948 Anm. 2 unter c.
2019. Bek. v. 8. Dezember 1886, die Ausgabe eines Militärgesang- und Gebetbuchs betr., S. 948 Anm. 2 unter d.
2020. Bek. v. 13. Dezember 1886, Lokalstatute bezüglich Auszeichnungen für unbescholtene Brautpaare bei kirchlichen Aufgeboten und Trauungen betr., S. 925 Anm. 5 unter a.
2021. V. v. 18. Dezember 1886 zur Erläuterung von §. 47, Abs. 2 Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, S. 496 Anm. 8.
2022. V. v. 28. Dezember 1886, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden im Kirchenvorstande betr., S. 363 Anm. 13.
2023. V. v. 30. Dezember 1886, die Dauer des Schulvorsteheramts betr., S. 541 Anm 159.
2024. V. v. 31. Dezember 1886, die Verleihung des Oberlehrertitels an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten betr., S. 669 Anm. 45.
2025. V. v. 3. Januar 1887, das Verfahren bei den Kirchenvorsteherwahlen betr., S. 366 Anm. 34.
2026. V. v. 4. Januar 1887, betr. die strafrechtliche Verfolgung von Schulkindern, S. 645 Anm. 5 unter b (S. 646).
2027. V. v. 10. Januar 1887, die Konfirmationsordn. betr., S. 788 Anm. 2.
2028. V. v. 10. Januar 1887 zu Erläuterung der §§. 5 und 17 der Trauordn. v. 23. Juni 1881, S. 925 Anm. 4.
2029. V. v. 11. Januar 1887 zur Erläuterung des Ausdrucks „Volksschule" in §. 137, Abs. 1 der Reichsgewerbeordn., S. 954 Anm. 9.
2030. V. v. 1. März 1887, die Kosten bei Antrittsvorlesungen der Professoren der Universität Leipzig betr., S. 911 Anm. 3.
2031. V. v. 8. März 1887, den stellvertretenden Vorsitz im Schulvorstande durch einen Lehrer betr., S. 542 Anm. 165.
2032. Komm. v. 12. März (und Rekomm. v. 9. Mai) 1887, die staatliche Beaufsichtigung der Familienstiftungen betr., S. 155 Anm. 24.
2033. V. v. 15. März 1887, die Vermittelungsstelle bei Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen betr., S. 975 Anm. †).
2034. Bek. v. 26. März 1887, die Parochie Untersachsenberg-Georgenthal betr., S. 864 Anm. 39.
2035. V. v. 31. März 1887, die Benachrichtigung der Landesanstaltsgeistlichen von Sühneversuchen in Ehesachen betr., S. 900 Anm. 2 unter b.
2036. G. V. v. 2. April 1887, die Aufnahme nichtsächsischer Aspiranten in die Lehrerseminare betr., S. 771 Anm. 89.
2037. V. v. 6. April 1887, die Umwandlung der im polizeilichen Zwangsverfahren angedrohten Geldstrafe in Haftstrafe betr., S. 187 Anm. 1 b.
2038. V. v. 9. April 1887, Hausierhandel schulpflichtiger Kinder betr., S. 590 Anm. 76.
2039. G. V. v. 20. April 1887, die Zurückweisung von der Maturitätsprüfung, sowie die Anmeldungen zu derselben und die Schlußberichte über dieselben betr., S. 732 Anm. 35.
2040. Bek. v. 22. April 1887, die Gemeindeverfassung in der Stadt Kirchberg betr., S. 620 Anm. 4.
2041. V. v. 29. April 1887, die Verpflichtung der Hospitanten auf die Schulordn. betr., S. 667 Anm. 32.
2042. V. v. 4. Mai 1887, die Rechtskraft der Entscheidungen des E. L. Landeskons. betr., S. 481 Anm. 16.
2043. V. v. 7. Mai 1887, die Anwendung der §§. 3 und 21 Ges. v. 8. März 1838 betr., S. 216 Anm. 10.
2044. Bek. v. 9. Mai 1887, die Parochie Stötteritz betr., S. 854 Anm. 8.
2045. Urteil v. 16. Juni 1887 zur Erläuterung von §. 5, Abs. 4 Volksschulges. v. 26. April 1873, S. 513 Anm. 24.
2046. V. v. 1. Juli 1887, die Kosten der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr., S. 882 Anm. 15 am Schlusse.
2047. V. v. 11. Juli 1887 zur Erläuterung von §. 7, Abs. 2 Ges. v. 12. Dezember 1855, S. 222 Anm. 34.
2048. V. v. 12. Juli 1887 zur Erläuterung von §. 120, Abs. 2 der Gewerbeordn., S. 953 Anm. 5.
2049. V. v. 15. Juli 1887, die Ausstellung der Geburtsscheine für außerehelich Geborene betr., S. 403 Anm. 3.
2050. V. v. 18. Juli 1887, die Parochie Kreinitz betr., S. 857 Anm. 16.
2051. V. v. 22. Juli 1887, die Naturalisation von Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie betr., S. 417 Anm. 9.
2052. V. v. 23. Juli 1887, die Suspension der Schulvorsteher betr., S. 534 Anm. 137.
2053. V. v. 25. Juli 1887, das Verehelichungsverbot für die Schulamtskandidaten betr., S. 627 Anm. 31 unter b.
2054. V. v. 11. August 1887 zur Erläuterung von §. 4 litt. a Ges. v. 1. Juli 1840, S. 232 Anm. 9.
2055. V. v. 13. August 1887, die Frankierung portopflichtiger Dienstsachen betr., S. 407 Anm. 5.
2056. V. v. 27. August 1887, die Einstellung der Schulgelderträgnisse in den Schulkassenrechnungen betr., S. 581 Anm. 41.
2057. V. v. 27. August 1887, die Statuten für die israelitische Religionsgemeinde zu Dresden betr., S. 206 Anm. 2 unter c (S. 207).
2058. Bek. v. 31. August 1887, die Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt betr., S. 976 flg.
2059. Bek. v. 16. September 1887, den Ephoralbezirk Chemnitz betr., S. 859 Anm. 24.
2060. G. V. v. 27. September 1887, die Papierzählung betr., S. 683 Anm. *) unter c.
2061. V. v. 11. Oktober 1887 zur Auslegung der V. v. 7. Mai 1887, S. 216 Anm. 10 unter a.
2062. Bek. v. 15. Oktober 1887, Vereinbarung mit Preußen wegen gegenseitiger Anerkennung des Studiums auf den polytechnischen Hochschulen für die Zulassung zu den Staatsprüfungen betr., S. 1034 Anm. 15 unter a.
2063. V. v. 17. Oktober 1887 zur Auslegung des Ges. v. 15. April 1886, S. 238 Anm. 17.
2064. V. v. 20. Oktober 1887 zur Auslegung der V. v. 7. Mai 1887, S. 216 Anm. 10 unter b.
2065. Komm. v. 28. Oktober (bez. 19. und 28. November) 1887, die Anlagenbefreiung der Kirchenärare betr., S. 493 Anm. 2.
2066. G. V. v. 29. Oktober 1887, die Einführung neuer Lehrbücher bei den höheren Unterrichtsanstalten betr., S. 664 Anm. 12.
2067. V. v. 24. November 1887, die Beurkundung des Todes von Ausländern betr., S. 629 Anm. 45 am Schlusse.
2068. V. v. 29. November 1887, Ablehnung des Vorsitzes im Schulvorstande betr., S. 542 Anm. 164.
2069. V. v. 1. Dezember 1887, die Beamteneigenschaft der Volksschullehrer im Sinne des Reichsstrafgesetzb. betr., S. 652 Anm. 8 unter b.
2070. V. v. 2. Dezember 1887, die Reveillen der Militärvereine betr., S. 434 Anm. 22.
2071. V. v. 6. Dezember 1887, die Koinspektion der Amtshauptmannschaften in gemischten Schulbezirken betr., S. 604 Anm. 122.
2072. Eisenbahnbetriebsreglement v. 14. Dezember 1887, §. 34 Leichentransporte betr., S. 997 Anm. 5.
2073. V. v. 5. Januar 1888 zur Erläuterung von §. 7 des Abänderungsges. v. 12. Dezember 1855, S. 221 Anm. 32 unter a.
2074. V. v. 13. Januar 1888, die Erhebung der katholischen Pfarr-

administrationen zu Meißen und Freiberg zu selbständigen Pfarrämtern betr., S. 280 Anm. 2.
2075. Bek. v. 26. Januar 1888, die Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig betr., S. 989 flg.
2076. V. v. 27. Januar 1888 über Hospitanten an höheren Lehranstalten, S. 667 Anm. 32.
2077. G. V. v. 1. Februar 1888, die Pflege der deutschen Sprache an den höheren Lehranstalten betr., S. 666 Anm. 21.
2078. V. v. 2. Februar 1888, die Schulkassenrechnungen betr., S. 582 Anm. 43.
2079. V. v. 4. Februar 1888, das Reisestipendium für die Mitglieder des Predigerkollegiums in Leipzig betr., S. 340 Anm. 3.
2080. Ges. v. 10. Februar 1888, die Heranziehung von Militärpersonen zu örtlichen Abgaben betr., S. 995, 996.
2081. Reichsges. v. 11. Februar 1888, betr. Abänderung der Wehrpflicht, S. 358 Anm. 3, S. 445 Anm. 24.
2082. Bek. v. 15. Februar 1888, Vereinbarung mit Württemberg, Hessen und Braunschweig wegen gegenseitiger Anerkennung des Studiums auf den polytechnischen Hochschulen für die Zulassung zu den Staatsprüfungen betr., S. 1034 Anm. 15 unter b.
2083. V. v. 18. Februar 1888, Statut der Bergakademie in Freiberg betr., S. 675 Anm. 80 unter c.
2084. V. v. 20. Februar 1888, Leichentransporte betr., S. 996 flg.
2085. Bek. v. 24. Februar 1888, die Verwendung junger Kandidaten der Theologie betr., S. 999, 1000.
2086. Befehl v. 27. Februar 1888, die Landestrauer bei dem Ableben des Deutschen Kaisers, der Deutschen Kaiserin und des Deutschen Kronprinzen betr., S. 148 Anm. 3.
2087. V. v. 8. März 1888, den Verlust der Fähigkeit zum Schulvorsteheramte betr., S. 541 Anm. 161.
2088. Komm. v. 13. (und 21.) März 1888, die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten betr., S. 534 Anm. 133.
2089. Ges. v. 19. März 1888, betr. die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung, S. 444 Anm. 21.
2090. V. v. 24. März 1888, den Austritt der Kinder aus anerkannten Religionsgesellschaften beim Religionswechsel der Eltern betr., S. 425 Anm. 9 unter c.
2091. G. V. v. 24. März 1888, Bestimmungen über die Vorbildung der Kandidaten der Theologie zum geistlichen Amte enthaltend, S. 999 Anm. *).
2092. V. v. 3. April 1888, Geldstrafen gegen Fortbildungsschüler betr., S. 590 Anm. 78.
2093. V. v. 12. April 1888, Vorschlags- und Wahlrecht bei Lehrerstellen betr., S. 528 Anm. 91.
2094. Bek. v. 13. April 1888, Vereinbarung mit Bayern und Baden wegen gegenseitiger Anerkennung des Studiums auf den polytechnischen Hochschulen für die Zulassung zu den Staatsprüfungen betr., S. 1034 Anm. 15 unter c und d.
2095. V. v. 8. Mai 1888, die Befugnisse des Schulvorstands bei Lehrerstellenbesetzungen betr., S. 528 Anm. 93.
2096. Komm. v. 17. Mai (und Rekomm. v. 4. Juni) 1888, die Unabkömmlichkeitszeugnisse der Geistlichen betr., S. 1014 Anm. 25.
2097. V. v. 21. Mai 1888, die Disposition über Verwendung der Lehrer an einer Schule betr., S. 531 Anm. 116.
2098. V. v. 24. Mai 1888, die Auszüge der Feuerwehren am Sonntage betr., S. 438 Anm. 7.
2099. Komm. v. 24. Mai 1888, den Beginn der Vorlesungen an der Universität Leipzig betr., S. 911 Anm. 12 unter c.
2100. V. v. 26. Mai 1888, die Übersendung von Pensionen an im Auslande wohnende Empfänger betr., S. 407 Anm. 6 (S. 408).
2101. V. v. 9. Juni 1888, die Frankierung der an die Organe der Berufsgenossenschaften, sowie an die Vorstände von Krankenkassen zu richtenden Postsendungen betr., S. 406 Anm. 3.
2102. V. v. 9. Juni 1888, Dispensation vom Fortbildungsschulunterrichte betr., S. 591 Anm. 79 unter d.
2103. V. v. 19. Juni 1888, die Schulgeldbefreiung der Lehrersöhne betr., S. 670 Anm. 54.
2104. V. v. 1. Juli 1888, die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache betr., S. 675 Anm. 80 unter a.
2105. Bek. v. 1. Juli 1888, die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Sebnitz betr., S. 280 Anm. 1 unter b.
2106. V. v. 3. Juli 1888, Spaziergänge der Schüler der höheren Lehranstalten betr., S. 712 Anm. 7.
2107. Bek. v. 21. Juli 1888, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken, S. 955 Anm. 11 unter d (S. 956).
2108. V. v. 15. August 1888 zur Erläuterung der Prüfungsordn. für das höhere Schulamt, S. 976 Anm. 1.
2109. V. v. 21. August 1888, die Ausstellung der Taufbescheinigungen betr., S. 702 Anm. 5 unter b.
2110. V. v. 3. September 1888, die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen betr., S. 1000 flg.
2111. V. v. 7. September 1888, die Veröffentlichung der Empfänger von Schulgelderlassen ꝛc. an Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 662 Anm. 5 unter f.
2112. Bek. v. 10. Oktober 1888, die Parochie Wernesgrün betr., S. 864 Anm. 38.
2113. V. v. 20. Oktober 1888, die Schulreden bei Schulentlassungen und anderen Schulfeierlichkeiten betr., S. 575 Anm. 14.
2114. V. v. 2. November 1888, die Befreiung der Berufsgenossenschaften u. s. w. von Anlagen betr., S. 223 Anm. 42.
2115. V. v. 17. November 1888, Zulassung israelitischer Kinder zum ev.-luth. Religionsunterrichte betr., S. 515 Anm. 32.
2116. Kabinetsordre v. 22. November 1888, die Deutsche Heerordn. betr., S. 1004 Anm. 1 unter 1.
2117. Bek. v. 30. November 1888, Ortschroniken betr., S. 786 Anm. 24.
2118. V. v. 13. Dezember 1888, die Einträge der Todesursachen in die Kirchenbücher betr., S. 454 Anm. 5.
2119. V. v. 14. Dezember 1888, die Eigenschaft des Offiziersdienstes als Staatsdienst betr., S. 417 Anm. 8.
2120. V. v. 15. Dezember 1888 zu Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 und v. 6. Mai 1880, S. 1002 flg.
2121. V. v. 19. Dezember 1888, Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen betr., S. 884 Anm. 1.
2122. Bek. v. 24. Dezember 1888, die Parochie Rendnitz betr., S. 854 Anm. 7.
2123. V. v. 24. Dezember 1888, die Deutsche Wehrordn. v. 22. November 1888 betr., S. 1004 flg. S. auch S. 403 Anm. 1.
2124. G. V. v. 2. Januar 1889, die Seminarstipendien betr., S. 710 Anm. 3.
2125. V. v. 8. Januar 1889, die Verpflichtung der an der nämlichen Schule in höhere Stellen aufrückenden Lehrer betr., S. 593 Anm. 88.
2126. V. v. 12. Januar 1889, Dispensation von den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung für das höhere Schulamt betr., S. 977 Anm. 5.
2127. V. v. 14. Januar 1889, die Tagegelder des Vizedirektors der Taubstummenanstalt zu Dresden betr., S. 913 Anm. 2 unter f.
2128. V. v. 15. Januar 1889, Kosten für bezirksärztliche Begutachtungen betr., S. 511 Anm. 13 b.
2129. V. v. 22. Januar 1889 zur Erläuterung von §. 5 des Regulativs über die theologischen Prüfungen in Leipzig, S. 934. Anm. 2.
2130. V. v. 28. Januar 1889, die Nutznießung der Pfarrlehnsinhaber betr., S. 35 Anm. 94 am Schlusse.
2131. G. V. v. 28. Januar 1889, militärische Unentbehrlichkeitszeugnisse betr., S. 1014 Anm. 26 am Schlusse.
2132. Bek. v. 30. Januar 1889, die Parochie Leubsdorf betr., S. 859 Anm. 22.
2133. V. v. 31. Januar 1889, die Teilnahme wahlfähiger Schulamtskandidaten an den Hilfslehrerkonferenzen betr., S. 550 Anm. 202.
2134. V. v. 7. Februar 1889, die Vorbereitung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst betr., S. 1009 Anm. 8 am Schlusse.
2135. V. v. 11. Februar 1889, Mitgliedschaft der Geistlichen und Lehrer im Schulausschusse betr., S. 539 Anm. 153.
2136. G. V. v. 16. Februar 1889, die militärischen Dienstleistungen der Volksschullehrer betr., S. 1004 Anm. 1 unter 1, a.
2137. Bek. v. 18. Februar 1889, die Reisezeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien betr., S. 674 Anm. 72.
2138. Komm. v. 21. Februar 1889, die Anwendbarkeit des Dissidentenges. v. 20. Juni 1870 auf Ausländer betr., S. 422 Anm. 4.
2139. G. V. v. 22. Februar 1889, die Deutsche Wehrordn. betr., S. 1004 Anm. 1 unter Nr. 2.
2140. V. v. 2. März 1889 zu Erläuterung der Ordnung für die pädagogische Prüfung an der Universität Leipzig, S. 990 Anm. 2.
2141. G. V. v. 4. März 1889, die Zeit der Maturitätsprüfungen an höheren Lehranstalten betr., S. 731 Anm. 32.
2142. V. v. 5. März 1889, Vorschriften für die militärberechtigten Privatschulen enthaltend, S. 1010 Anm. 13 (S. 1011).
2143. V. v. 6. März 1889, die Abhaltung sogenannter Reveillen am Sonntage betr., S. 434 Anm. 22.
2144. Komm. v. 6. März 1889, Eisenbahnarbeiten am Sonntage betr., S. 433 Anm. 17.
2145. V. v. 7. März 1889, die Unterrichtung blinder Kinder betr., S. 511 Anm. 14 unter d.

2146. V. v. 8. März 1889, die Frankierung pfarramtlicher Sendungen betr., S. 407 Anm. 4 am Schlusse.
2147. Bek. v. 12. März 1889, die Parochie Abtei-Oberlungwitz betr., S. 860 Anm. 27.
2148. V. v. 16. März 1889, Ausschließung der Schulkinder vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheiten betr., S. 513 Anm. 23.
2149. Bek. v. 19. März 1889, die Parochie Thekla betr., S. 854 Anm. 9.
2150. V. v. 23. März 1889 über das Recht der Schulvorstandsmitglieder, dem Unterricht in der Volksschule beizuwohnen, S. 545 Anm. 179.
2151. V. v. 2. April 1889, Eisenbahnarbeiten am Sonntage betr., S. 433 Anm. 17.
2152. V. v. 4. April 1889, betr. die Ausführung der mit Preußen getroffenen Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, S. 987 Anm. 13.
2153. Bek. v. 5. April 1889, die Normalstimmung der Orgeln betr., S. 785 Anm. 17.
2154. Bek. v. 8. April 1889, Ortschroniken betr., S. 786 Anm. 24.
2155. V. v. 9. April 1889, die Tagegelder der Pedelle und Gerichtsdiener der Universität Leipzig betr., S. 913 Anm. 2 unter e.
2156. Bek. v. 9. April 1889, betr. die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden ꝛc. auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, S. 1011 Anm. 14.
2157. Bek. v. 16. April 1889, Lehrkurse zur Ausbildung von Turnlehrern betr., S. 605 Anm. 123.
2158. V. v. 20. (und 30.) April 1889, die Prüfung der Kandidaten römisch-katholischer Religion für das höhere Schulamt betr., S. 980 Anm. 8 unter a.
2159. V. v. 1. Mai 1889, die Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde in Verwaltungsstreitigkeiten betr., S. 194 Anm. 16 b.
2160. V. v. 6. Mai 1889, betr. Dispensation von den Bedingungen der Zulassung zur Prüfung für das höhere Schulamt, S. 977 Anm. 5 am Schlusse.
2161. G. V. v. 14. Mai 1889, die Wahlfähigkeitsprüfungen militärpflichtiger Volksschullehrer betr., S. 1004 Anm. 1.
2162. Beschluß v. 31. Mai 1889, die Anmeldung von Privatschulen zu Verleihung der Militärberechtigung betr., S. 1010 Anm. 13 am Schlusse.
2163. V. v. 6. Juni 1889, die Prüfung der Kandidaten römisch-katholischer Religion für das höhere Schulamt betr., S. 980 Anm. 8 unter b.
2164. Bek. v. 6. Juni 1889, die Vereinbarung mit der preußischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen betr., S. 987 Anm. 13 unter a.
2165. V. v. 13. Juni 1889, den Gnadengenuß der Lehrerwaisen betr., S. 530 Anm. 108.
2166. Reichsgef. v. 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, §§. 1 und 4, S. 1020.
2167. V. v. 26. Juni 1889, Nachweise über die Verhältnisse der militärberechtigten Privatschulen betr., S. 1010 Anm. 13 (S. 1011).
2168. Komm. v. 6. Juli 1889, die Parochie Mittelbach betr., S. 860 Anm. 26 b.
2169. Komm. v. 12. Juli 1889, die sogenannte Militärberechtigung der Privatanstalten betr., S. 1010 Anm. 13.
2170. V. v. 18. Juli 1889, die Benachrichtigungen in Untersuchungssachen betr., S. 900 Anm. 2 am Schlusse.
2171. V. v. 25. Juli 1889, die formelle Behandlung der Beschwerden über Lehrer betr., S. 544 Anm. 178 b.
2172. V. v. 25. Juli 1889, Disziplinarverfahren gegen Schulamtskandidaten betr., S. 599 Anm. 108 unter c.
2173. Bek. v. 26. Juli 1889, die Parochie Oberhermsdorf betr., S. 860 Anm. 26 c.
2174. V. v. 13. August 1889 zur Erläuterung von §. 8, litt. b Ges. v. 12. Dezember 1855, S. 224 Anm. 44.
2175. V. v. 13. August 1889, die Anträge der Militärbehörden auf Ausantwortung von Selbstmörderleichen betr., S. 616 Anm. 4.
2176. V. v. 29. August 1889, Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse betr., S. 520 Anm. 61 unter a.
2177. V. v. 10. Oktober 1889, die Rückerstattung der dem Lehrer gewährten Umzugsentschädigung betr., S. 530 Anm. 107.
2178. Bek. v. 2. November 1889, betr. die Vereinbarungen mit der großherzogl. und den herzogl. sächs. Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, S. Anm. 13 unter b.
2179. Bek. v. 8. November 1889, die Parochie Oberfrohna betr., S. 860 Anm. 25 b.
2180. Bek. v. 26. November 1889, die Martin-Luther-Parochie in Leipzig betr., S. 854 Anm. 7.
2181. Bek. v. 27. November 1889, Lehrkurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen betr., S. 605 Anm. 123.
2182. V. v. 3. Dezember 1889 über die Zuständigkeit zum Erlasse von Strafverfügungen wegen Schulversäumnisses, S. 576 Anm. 20 b.
2183. V. v. 4. Dezember 1889 zu Ausführung der mit der großherzogl. und den herzogl. sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen getroffenen Vereinbarung, S. 987 Anm. 13 unter b.
2184. Bek. v. 16. Dezember 1889, die Kirchengemeinde Oberlungwitz betr., S. 860 Anm. 27.
2185. Bek. v. 27. Dezember 1889, die Parochien Gohlis, Eutritzsch und Thonberg betr., S. 854 Anm. 9 b.
2186. V. v. 7. Januar 1890, die Zuständigkeit der Stadtverordneten bezüglich der Schulanlagenregulative betr., S. 220 Anm. 29.
2187. Bek. v. 3. Februar 1890, das Statut der Technischen Hochschule betr., S. 1020 flg.
2188. Ges. v. 8. Februar 1890, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, S. 1035.
2189. Bek. v. 19. Februar 1890, die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., S. 794 Anm. 1; S. 795 Anm. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8; S. 796 Anm. 9, 10, 11, 12; S. 797 Anm. 14, 15, 16, 17; S. 798 Anm. 18, 20, 22; S. 799 Anm. 23; S. 800 Anm. 26, 27, 28, 29; S. 801 Anm. 30, 31.
2190. V. v. 21. Februar 1890, die exekutivische Einziehung ev.-luth. kirchl. Abgaben betr., S. 881 Anm. 12 am Schlusse.
2191. Bek. v. 28. Februar 1890, die Parochie Radebeul betr., S. 851 Anm. 5.
2192. Ges. v. 10. März 1890, den Wegfall der Pensionsbeiträge der Geistlichen und Lehrer betr., S. 1035, 1036.
2193. V. v. 10. März 1890 zu Ausführung der Pensionsgesetze für die ev.-luth. Geistlichen und deren Angehörige, S. 1036, 1037.
2194. V. v. 10. März 1890, die Abänderung der V. v. 23. September 1880 zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze betr., S. 1037, 1038.
2195. V. v. 11. März 1890, das Verfahren bei den Wahlen zur ev.-luth. Landessynode betr., S. 1038, 1039.
2196. Finanzges. v. 26. März 1890 auf die Jahre 1890 und 1891, §§. 2 und 3, S. 1039.
2197. Bek. v. 29. März 1890, die Revision des Perikopenbuchs betr., S. 247 Anm. 1 am Schlusse.
2198. Ges. v. 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordn. für das Königr. Sachsen v. 22. Oktober 1840 betr., S. 1040.
2199. V. v. 1. Mai 1890, die nach §. 3 Finanzges. v. 26. März 1890 zu gewährenden Staatsbeihilfen betr., S. 1039 Anm. 2.
2200. Bek. v. 9. Juni 1890, Gesamtverzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten enthaltend, welche zu Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, S. 1010 Anm. 13.
2201. Beschluß v. 13. Juni 1890, die Insertionsgebühren für amtliche Veröffentlichungen in der Leipziger Zeitung und in dem Dresdner Journal betr., S. 959 Anm. *) (S. 960).
2202. Bek. v. 14. Juni 1890, die Censuren bei den Halbjahres- und Jahresprüfungen der Seminare betr., S. 772 Anm. 90 b.
2203. Bek. v. 28. Juni 1890, die Andreas-Parochie in Leipzig betr., S. 854 Anm. 7.
2204. G. V. v. 5. Juli 1890, enthaltend Abänderungen der Prüfungsordn. für die Gymnasien v. 8. Juli 1882, S. 733 Anm. 35 b.
2205. V. v. 28. Juli 1890, die Abhaltung von Sühneversuchen mit Studierenden der königlich sächsischen Technischen Hochschule betr., S. 898 Anm. 2 b.
2206. V. v. 19. August 1890, Erbschaftsabgaben an die Schulkasse betr., S. 1040 Anm. *).
2207. V. v. 29. August 1890, die Prüfungsordn. für das höhere Schulamt betr., S. 987 Anm. 12 b.
2208. Bek. v. 2. September 1890, betr. eine Vereinbarung mit der kaiserlichen Regierung von Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen, S. 988 Anm. 13 am Schlusse.

B.

Verzeichnis derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche zwar auf Kirchen- oder Schulrecht Bezug haben, in das vorliegende Werk aber nicht aufgenommen worden sind. (S. Vorwort S. VIII.)

Abkürzungen: C. A. = Codex Augusteus. C. A. C. I, II, III = 1., 2. oder 3. Fortsetzung (Continuatio) des Codex Augusteus. C. j. e. S. = Corpus juris ecclesiastici Saxonici. G. S. = Gesetzsammlung. G. u. Vbl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.

1. Fundation der Universität Leipzig v. 1409, C. A. T. I. S. 905.
2. Befehl v. Donnerst. nach Galli 1504, daß zwei juristische Doctoren in die Collegiatur der Universität Leipzig sollen eingenommen werden, ib. S. 911. [Antiquiert.]
3. Mand. v. Dienst. nach Innocentium 1528 wegen der Wiedertäufer, ib. S. 433. [Erledigt infolge Ges. v. 20. Juni 1870, §. 20.]
4. Mand. v. Mittwoch nach Thomä Apost. 1534 wegen der Wiedertäufer, ib. S. 433. [Erledigt infolge Ges. v. 20. Juni 1870, §. 20.]
5. Fundation der Universität Wittenberg, Freitags nach Misericord. Domini 1536, ib. S. 951.
6. Neue Landesordn. v. Montag nach Trinit. 1543, die 3 Schulen zu Meißen, Merseburg und zur Pforten, wie auch etliche andere Artikel betr., ib. S. 13. [Antiquiert.]
7. Fundationsurkunde v. 23. Januar 1544 über die Errichtung der Landesschulen. [Diese Urkunde ist in die sächsischen Gesetzsammlungen nicht aufgenommen, wird erwähnt in V. v. 31. Januar 1834.]
8. Fundatio stipend. der Universität Wittenberg v. 24. August 1545. C. A. T. I. S. 959.
9. Mand. v. 10. Januar 1549, daß Pasquille, famöse Schriften und Gemälde absonderlich in Religionssachen nicht zu dulden, ib. S. 405. [Erledigt infolge der neueren Strafgesetzgebung.]
10. Mand. v. 25. April 1549, die auf dem Lande herumschleichenden Schwärmer und Sectirer betr., ib. S. 29, 1393. [Erledigt infolge Ges. v. 20. Juni 1870, §. 20.]
11. General-Artikel v. 8. Mai 1557, ib. S. 435. [S. Anm. 38 zu den Generalartikeln v. 1. Januar 1580 im Hauptwerke.]
12. Forst- und Holz-Ordnung v. 8. September 1560, C. A. T. II. S. 487. [Erledigt, s. auch Anm. 20 und 21 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.]
13. V. v. 1. Januar 1580, wie es in den beiden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Lehr, Disciplin und sonst allenthalben gehalten werden solle, C. A. T. I. S. 715, 911, 963. [Antiquiert.]
14. V. v. 1. Januar 1580 von beiden Consistorien zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Oberconsistorium zu Dresden und Synodus, C. A. T. I. S. 995. [Wittenberg ist vom Königreiche Sachsen abgetrennt. Oberkonsistorium zu Dresden und Konsistorium zu Leipzig sind in §. 1 V., die veränderte Organisation der ev.-luth. Mittelbehörden betr., v. 10. April 1835 (G. u. Vbl. v. 1835. S. 248) aufgehoben worden.]
15. Instruction zur Visitation im Churfürstenthum Sachsen, welche im Julius fortgesetzt worden, v. 8. Februar 1592, C. A. T. I. S. 759.
16. Vier Artikel der reinen wahrhaften evangelischen Lehre, welche im ganzen Churfürstenthum Sachsen den Geistlichen bei bevorstehender Visitation zu unterschreiben, und vier falschen Artikeln der Calvinisten zu renunciren, vorgelegt worden, ib. S. 763.
17. Instruction zu einer jährlichen Localvisitation der Kirchen und Schulen, v. 12. Februar 1596, C. A. T. I. S. 767. [Antiquiert.]
18. Pia ac necessaria Admonitio ad pastores in electoratu Saxoniae, de Anno 1600, C. A. T. I. S. 995. — Accessit altera ad eosdem commonefactio, anno 1610 concinnata. [Antiquiert.]
19. Rescr. v. 6. November 1600, daß die Eheleute, wenn sie nach einander versterben, auch neben einander begraben werden sollen. C. A. T. I. S. 847. [Erledigt infolge Ges. v. 20. Juli 1850, §. 6 und A. V. von demselben Tage, §. 9.]
20. Mand. v. 1. August 1602, die Subscription des Concordienbuchs betr., C. A. T. I. S. 777. [Antiquiert.]
21. Bef. v. 15. Oktober 1606, daß die Universität Leipzig unter dem Oberhofgerichte stehen solle, C. A. T. I. S. 913. [Das Oberhofgericht ist in §. 28 Ges. unter C v. 28. Januar 1835 aufgehoben worden.]
22. Rescr. v. 15. August 1607, von unterschiedlichen Solemnien bei der Kirchenbuße, C. A. T. I. S. 847. [S. wegen Aufhebung der Kirchenbuße Gen. v. 14. Januar 1756 im Hauptwerke.]
23. Rescr. v. 23. Oktober 1607, daß wenn ein großer Missethäter zum Abendmahl wieder gelassen wird, nach der Predigt zuvor seine Depreeation abgelesen werden solle, C. A. T. I. S. 849. [S. Bem. zu Nr. 22.]
24. Rescr. v. 8. Januar 1608, daß das Consistorium zu Leipzig dem geordneten Oberconsistorium gebührlichen Respect, Titel und Gehorsam erweisen und die Berichte an dasselbe nicht mehr in genere, sondern in specie mit Aller Tauf- und Zunamen unterschreiben solle, C. A. T. I. S. 1003. [Erledigt infolge Aufhebung des Konsistoriums zu Leipzig und des Oberkonsistoriums zu Dresden durch die bei Nr. 14 allegierte V. v. 10. April 1835.]
25. Rescr. v. 8. Januar 1608 gleichen Inhalts, an das Consistorium zu Wittenberg, ib. S. 1005. [S. Bem. zu Nr. 24.]
26. Mand. v. 30. September 1609, wie das Laster des Ehebruchs und der Hurerei zu bestrafen, C. A. T. I. S. 1447. [Infolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]
27. Intimationsbefehl v. 28. October 1609 wegen des anderen Jubiläums der Universität Leipzig, C. A. T. I. S. 913.
28. Rescr. v. 22. December 1610, daß die Superintendenten ihrer untergebenen Geistlichen steuerfreie Tischtrunkzettel unterschreiben sollen, C. A. T. I. S. 849. [Infolge der neueren Steuerverfassung erledigt.]
29. Rescr. v. 6. August 1611, daß die Universität Leipzig unterm Oberhofgerichte stehen solle, C. A. T. I. S. 915. [Erledigt infolge Aufhebung des Oberhofgerichts in §. 28 Ges. unter C v. 28. Januar 1835.]
30. Erledigung der Landes-Gebrechen, v. 23. April 1612, C. A. T. I. S. 167. [Erledigt.]
31. Rescr. v. 10. Januar 1614, worin die Privatcommunion in der Sacristei untersagt worden, C. A. T. I. S. 849. [Antiquiert.]
32. Mand. v. 20. Februar 1614 wider die Schwärmer und Ketzer Esaias Stiefseln, Ezechiel Methen und ihren Anhang, nebst beigefügten 12 Artikeln von Ezechiel Meth's irriger Lehre, C. A. T. I. S. 779.
33. Visitationsdecret v. 11. Juli 1616 über 12 beeidirte Gebrechen bei der Universität Leipzig und Erläuterungsrescr. v. 7. September 1616, C. A. T. I. S. 915, 921. [Antiquiert.]
34. Rescr. v. 11. Juli 1616, dem Pauliner Collegium besser vorzustehen, auch einige andere Gebrechen betr., ib. S. 921. [Antiquiert.]
35. Bes. v. 12. August 1617, daß auf den 31. October d. J. das Jubelfest wegen im Jahre 1517 angegangener Reformation solle gehalten werden, C. A. T. I. S. 781.
36. Rescr. v. 6. October 1617, daß die Käufer der Pfarrgüter zu Dotalen gemacht werden und des obern Consistoriums Schutz sich zu getrösten haben, C. A. T. I. S. 849. [Erledigt.]
37. Rescr. v. 28. Januar 1618, daß die Patronen den Pfarrsubstituten die Vocation cum spe successionis ausfertigen lassen sollen, C. A. T. I. S. 851. [Antiquiert.]
38. Rescr. v. 8. Juli 1618, daß ein Pfarrherr, wenn er zum Zeugen angegeben wird, dasjenige, was ihm in der Beichte eröffnet worden, auszusagen nicht schuldig, C. A. T. I. S. 851. [Erledigt durch die neuere Gesetzgebung, s. jetzt V. v. 1. Juni 1880 im Hauptwerke.]
39. Rescr. v. 14. Januar 1619, daß das halbe Gnadenjahr nicht auf der Schulmeister Wittwen und Erben zu extendiren sei, C. A. T. I. S. 851. [S. jetzt Volksschulgef. v. 26. April 1873, §. 21, Abs. 8 in Verbindung mit A. V. v. 25. August 1874, §. 44, Abs. 1.]
40. Rescr. v. 9. Januar 1624 1. von Confirmation der Custoden, 2. anzuordnender Kirchenbuße, 3. kurzer Abthuung der Injurienprocesse wider Kirchen- und Schuldiener, C. A. T. I. S. 783. [Erledigt: Nr. 1 zufolge V. v. 26. Juli 1886, Nr. 2 zufolge Gen. v. 14. Januar 1756, Nr. 3 zufolge der neueren Strafgesetzgebung.]
41. Synodalisches General-Decret v. 6. August 1624, C. A. T. I. S. 785. [S. S. 46 im Hauptwerke und Anm. *) daselbst.]
42. Rescr. v. 23. August 1624, daß einem Verächter derer Predigten und des Abendmahls auch ein ehrlich Begräbniß versagt werden solle, C. A. T. I. S. 851. [Antiquiert.]
43. Rescr. v. 30. September 1625, daß kein Superintendent eine Kirchrechnung approbiren und unterschreiben soll, es sei denn die

Gemeinde oder derselben Ausschuß darüber gehört worden, C. A. T. I. S. 851. [S. jetzt V., die Einsetzung der Kirchenvorstände u. s. w. betr., v. 30. März 1868 Nr. VII.]

44. Anordnung v. 10. März 1626 wegen der Freitagsbußpredigten und Nachmittagsbetstunden, C. A. T. I. S. 797. Angefügt ist eine Buß- und Betordn. [Antiquiert.]

45. Reser. v. 5. December 1627, daß die Universität Leipzig unter aller evangelischer Reichsstände Akademieen die vornehmste, und daher den Professoren in den höhern Facultäten den Grad zu erlangen, nicht unbillig auszuerlegen sei, C. A. T. I. S. 923. [Antiquiert.]

46. Befehl und Instruction v. 3. Mai 1630, das anzustellende evangelische Jubelfest, wegen i. J. 1530 übergebener Augsburgischen Confession betr., C. A. T. I. S. 799.

47. Reser. v. 14. Juni 1630, daß desjenigen, was den Altar-Leuten vermacht, sich die Kirch-Väter nicht anmaßen können, C. A. T. I. S. 853. [Antiquiert.]

48. Reser. v. Juli 1631 wegen der Soldaten Proclamation, Gevattern und Begräbnisses, C. A. T. I. S. 1031. [S. jetzt Regulativ v. 1. September 1785 in Verbindung mit Ordonnanz v. 19. Juli 1828, II. Teil, §. 67 flg. und §. 92.]

49. Reser. v. 23. Januar 1632 wider der weltlichen Gerichte untersangene Eingriffe in's Episcopal-Recht, C. A. T. I. S. 855. [Durch die spätere Gesetzgebung geregelt.]

50. Reser. v. 4. Mai 1635, daß kein Pfarrherr ohne abgethane Probepredigt confirmirt werden solle, C. A. T. I. S. 857. [Erledigt, s. jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 10 und V. v. 10. Juli 1875, §. 10.]

51. Reser. v. 20. Juli 1636, daß bey Kirchrechnungen, nebst dem Patron, auch der Pastor und Superintendent zugegen sein sollen, C. A. T. I. S. 857. [Erledigt infolge Wegfalls der Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle: V. v. 30. März 1868, Nr. VII, 7.]

52. Reser. v. 1. December 1636, daß, wo das Capital der Kirchen sowohl zur Erbauung, als auch Reparatur der geistlichen Gebäude nicht zureicht, die Eingepfarrten den Zuschuß ausbringen müssen, C. A. T. I. S. 857. [Dieses Reser. ist nicht als eine allgemeine Norm publiziert, sondern für einen einzelnen Fall erlassen worden. Hinsichtlich des darin ausgesprochenen Grundsatzes s. jetzt Parochiallastengesetz v. 8. März 1838, §. 1.]

53. Reser. v. 22. März 1637, daß Niemand in eine Kirche, ohne Vorwissen des Collatoris und Superintendentens, solle begraben werden, C. A. T. I. S. 859. [Erledigt zufolge Ges. v. 20. Juli 1850, §. 6.]

54. Reser. v. 28. April 1637, daß die Körper auf öffentlicher Straße umgebrachter Menschen wie andere Christen sollen begraben werden, C. A. T. I. S. 859. [Dieses Reser. enthält keine allgemeine Vorschrift.]

55. Reser. v. August 1637, daß die Zusammenschlagung der Pfarren vor das Oberconsistorium gehöre, C. A. T. I. S. 859. [Erledigt infolge Aufhebung des Oberkons. in V. v. 10. April 1835, §. 1. (G. u. Vbl. v. 1835, S. 243.)]

56. Befehl v. 9. November 1646, wie viel Fasse Bier hinfüro den Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldienern, bei der Trankſteuer, anstatt des bisherigen freien Tischtrunks jährlich steuerfrei passieret werden sollen, C. A. T. II. S. 1437. [S. wegen der Trankſteueräquivalente der Professoren, Geistlichen, Kirchendiener, Schullehrer ꝛc. Ges. v. 6. Dezember 1834, §. 4 und Anm. 1 daselbst.]

57. V. v. 14. April 1647, daß den Professoren und Assessoren des Consistoriums zu Leipzig 5—6 Faß Bier bei der Trankſteuer frei passieret werden sollen, C. A. T. II. S. 1453. [S. Bem. zu Nr. 56 in diesem Register.]

58. Befehl v. 23. October 1649 an das Oberconsistorium zu Dresden, die Universität zu Leipzig und den Rath daselbst, einander in ihren Gerechtsamen und Privilegien nicht zu turbiren ꝛc., C. A. T. I. S. 927. [Antiquiert.]

59. Reser. v. 15. Juni 1650 zu Einschärfung des Mand. v. 30. September 1609, C. A. T. I. S. 1519. [S. Bem. zu Mand. v. 30. September 1609 in diesem Register.]

60. Hilfsbrief der Universität Leipzig v. 27. Juli 1652, C. A. T. I. S. 931.

61. Justr. und Ordn. v. J. 1655, wonach das evangelische Jubiläum, wegen i. J. 1555 geschlossenen Religionsfriedens, anzustellen, C. A. T. I. S. 803.

62. Verbot wider die Entheiligung des Sabbaths ꝛc., v. 28. August, 6. und 15. September 1655, C. A. T. I. S. 1551. [Erledigt, s. jetzt Ges. und A. V. v. 10. September 1870.]

63. Resol. v. 7. December 1655, daß die verconsentirten geistlichen Schulden andern geistlichen Schulden, auch der Zinsen halber, nicht vorgehen, C. A. T. I. S. 193. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung; s. auch Anm. 3 zur Polizeiordn. v. 22. Juni 1661.]

64. Reser. v. 18. März 1657, die Abweisung vom Beichtstuhle betr., C. A. T. I. S. 807. [Antiquiert.]

65. Reser. v. 21. Mai 1658, daß ein Stummer ohne öffentlichen Kirchgang privatim copulirt werden möge, C. A. T. I. S. 1035. [S. jetzt Anm. 6 zu Trauordn. v. 23. Juni 1881.]

66. Reser. v. 20. August 1658, daß bei Einholung eines neuen Pfarrherrn, die Filialisten nur ein Drittheil zu den Unkosten leisten dürfen, C. A. T. I. S. 861. [S. Parochiallastenges. v. 8. März 1838, §. 29 und das dort eingeschaltete Abänderungsges. v. 12. Dezember 1855, §. 9.]

67. Reser. v. 13. Mai 1659, daß nach abgelegter Probepredigt, zuvörderst die Gemeinde vernommen und hernach der Vocatus vom Patron und Superintendenten zugleich präsentirt werden solle, C. A. T. I. S. 861. [Erledigt durch die neuere Gesetzgebung, s. insbesondere V. v. 22. Juni 1875 und v. 10. Juli 1875.]

68. Bescheid v. 13. Mai 1661 über die zwischen der Landesregierung und dem Obercensistorium wegen der Appellationen entstandenen Irrungen, C. A. T. I. S. 1005. [Diese V. ist nach Aufhebung der Landesregierung und des Oberkons. von keinem praktischen Interesse mehr.]

69. Decisio VIII v. 22. Juni 1661, Ob denen Kirchen, Schulen, Universitäten, Stipendiaten und Hospitalien die Zinsen, ehe und zuvor die andern Gläubigere ihrer Capitalien befriediget, gereichet werden sollen? C. A. T. I. S. 293. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung, s. auch die in Anm. 3 zur Polizeiordn. v. 22. Juni 1661 auszugsweise abgedruckte Reichskonkursordn. v. 10. Februar 1877, §. 54.]

70. Reser. v. 16. April 1662, daß ein Pfarrherr nicht befugt sei, einem unehelich geborenen Kinde Namen, nach seinem Gefallen, bei der Taufe zu geben, C. A. T. I. S. 861. [Für die heutige Praxis bedeutungslos.]

71. Reser. v. 5. November 1662, daß wenn ein Streit wegen des Patronatrechts entsteht, zuvörderst auf die Possess zu sehen, C. A. T. I. S. 861.

72. Mand. v. 28. December 1663, die i. J. 1631 wegen der wöchentlichen Freitagsbußpredigten und täglichen Betstunden ergangene Renovation, den Türkischen Einbruch in das Königreich Ungarn und andere weitaussehende höchstgefährliche Unglückszeiten betr., C. A. T. I. S. 807.

73. Reser. v. 15. Juli 1664, daß die Cognition wegen Sepultur der Selbstmörder nicht vor das forum seculare, sondern ecclesiasticum gehöre, C. A. T. I. S. 861. [Dieses Reser. ist für die heutige Praxis ohne Bedeutung; s. jetzt Mand. v. 21. November 1779 und V. v. 21. September 1874 nebst Anm. 1.]

74. Reser. v. 7. Januar 1667, daß weder die von Adel, noch auch die Beamten befugt, vor denen Superintendenten bey Investituren und dergl. die Ober-Stelle zu nehmen, C. A. T. I. S. 863. [S. jetzt Anm. 1 zu V. v. 26. August 1874.]

75. V. v. 21. Januar 1667 wider derer Pfarrer und Schulbedienten Erhöhung ihrer Gebühren, C. A. T. I. S. 815. [Infolge der Taxationsgesetze gegenstandslos geworden.]

76. Mand. v. 30. August 1671 vom 6. Gülden derer Capitalien, so denen Kirchen, Schulen, Hospitalien und andern piis causis zuständig, C. A. T. I. S. 815, 1637. [Erledigt infolge Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863 (§. 676) in Verbindung mit Publikationsordn. zu demselben v. 2. Januar 1863, §. 4.]

77. Befehl v. 30. August 1671 über die Frage: ob die Capitalien, welche den piis causis zuständig, mit 5 oder 6 p. C. verzinst werden sollen, C. A. T. I. S. 1637. [S. Bem. zu Nr. 76.]

78. General- und Specialinstruction, wie die verordneten Visitatoren, Superintendenten und Adjuncten die Visitation verrichten sollen, C. A. T. I. S. 817. [Antiquiert.]

79. Befehl v. 27. Februar 1673 wegen der papistischen Messe, C. A. T. I. S. 817. [Ohne praktisches Interesse.]

80. Reser. v. 1679, daß, wann ein Präsentatus in der Exploration nicht tüchtig befunden wird, ein ander tüchtiges Subjektum zur Probe-Predigt vorzuschlagen, C. A. T. I. S. 863. [Dieses Restr. enthält keine allgemeine Vorschrift, s. überdies jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 9, Abs. 1 am Schlusse und V. v. 10. Juli 1875, Abs. 2.]

81. Reser. v. 19. März 1680, die Wechselbriefe der Studirenden betr., C. A. T. II. S. 2019. [Die Unfähigkeit der Studierenden, Wechsel auszustellen, hat sich erledigt infolge der Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordn. in Sachsen durch Ges. v. 25. April 1849 (G. u. Vbl. v. 1849, S. 68).]

82. Gen. v. 6. September 1680, wie sich die Kirchen-Diener zur Pest-Zeit verhalten sollen, C. A. T. I. S. 683. [Antiquiert.]

83. Reser. v. 30. Januar 1682, zu welchen Jahres-Zeiten die Hochzeiten verbyten seyn, C. A. T. I. S. 1035. [Erledigt, s. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 16.]

84. Reser. v. 20. April 1683, vom dreymaligen Aufgebote neuer Eheleute, C. A. T. I. S. 1037. [Erledigt, s. jetzt Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 3, §. 7 flg.]

85. Befehl v. 19. December 1687, daß die Untersteuereinnehmer die Kirchen- und Schuldiener, wegen des freien Tischtrunks, mit einiger Steuerabgabe nicht belegen sollen, C. A. T. II. S. 1525. [S. Ges. v. 6. Dezember 1834, §. 4 und Anm. 1 daselbst.]

86. Reser. v. 14. October 1689, die Jurisdiction über geistliche Personen und ihre Familien betr., C. A. T. I. S. 1007. [Die in diesem Spezialrestr. enthaltenen Grundsätze leiden nach heutiger Verfassung keine Anwendung mehr.]

87. Reser. v. 10. März 1690, die bedencklichen Conventicula und Privat-Zusammenkünffte betr., C. A. T. I. S. 839. [Antiquiert, s. jetzt Vereinsges. v. 22. November 1850, §. 1 und Dissidentenges. v. 20. Juni 1870, §. 21.]

88. V. v. 7. März 1691, die steuerfreien Biere der Mägdleinschulmeister, Stuhlschreiber, Cantoreigesellschaften und Untereinnehmer in Städten betr., C. A. T. II. S. 1531. [S. Ges. v. 6 Dezember 1834 und Anm. 1 daselbst.]

89. Befehl v. 6. März 1693, daß kein Pfarr-Herr einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten, ohne Vorbewußt des commandirenden Offiziers, ehelich trauen solle, C. A. T. I. S. 1037, 2069. [S. jetzt Anm. 31 unter a zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

90. Decret Friedrich Augusts v. 29. September 1697 zur Religionsversicherung, C. A. C. I. T. I. S. 11. [S. Anm. *) zu Mand. v. 27. Juli 1697.

91. Formular, wie solches wegen des geänderten Kalenders von den Kanzeln abgelesen worden, C. A. T. I. S. 341.

92. Mand. wider die Entheiligung des Sabbaths, v. 17. März 1699, C. A. T. I. S. 1709. [Die jetzt geltenden Vorschriften enthalten Ges. u. A. V. v. 10. September 1870.]

93. Reser. v. J. 1700, daß nicht den Schulmeistern, welche zugleich Handwerke gelernt und zunftmäßig worden sind, wohl aber den Störern und Pfuschern zu arbeiten gewehrt werden solle, C. A. T. I. S. 867. [Antiquiert.]

94. Reser. v. 19. März 1700, daß bei Annehmung einer Mädchenschulmeisterin die Vocation zugleich auf ihren Ehemann gerichtet, dieser aber allein zur Confirmation präsentirt werden solle, C. A. ib. [Erledigt, s. jetzt Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 18, Abs. 2 und 3.]

95. Befehl v. 12. November 1700 von Confirmation derer Kirchen- und Schul-Diener, auch Organisten, Kirchner und Glöckner. Item: Was die Pastores in Städten und Dörffern nicht befugt zu thun, C. A. T. I. S. 867. [Erledigt.]

96. Reser. v. 16. März 1701, daß die Schulmeister-Wittben kein halbes Gnaden-Jahr zu genießen haben, C. A. T. I. S. 869. [S. jetzt Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 21, Abs. 8 und A. V. v. 25. August 1874, §. 44, Abs. 1.]

97. Reser. v. 27. Juni 1701, daß wenn ein Pfarr-Herr ohne Wittwe und Leibeserben verstirbt, der Substitut zwar alle Accidenzien, aber nur die Hälfte der ordentlichen Besoldung bekommen, die andere Hälfte aber zu Capital geschlagen und der dafür gefällige Zins dem künftigen Pfarr-Herrn und seinen Successoren gereicht werden solle, C. A. T. I. S. 896. [S. jetzt V. v. 19. Januar 1878, §. 7 flg.]

98. Reser. v. 11. November 1701 wegen der Appellationen vom Oberconsistorium, C. A. T. I. S. 1007. [Dieses Reser. ist nicht mehr von praktischem Interesse, seitdem das Oberkons., der Kirchenrat und die Landesregierung aufgehoben sind.]

99. Reser. v. 20. März 1702, die Appellationen vom Oberconsistorium betr., C. A. ib. [S. Bem. zu Nr. 98.]

100. Befehl v. 21. März 1702, wie wegen der, auf die von dem Kirchenrathe gegebenen Verordnungen eingewandten Appellationen verfahren werden solle, C. A. T. I. S. 1007. [S. Bem. zu Nr. 98.]

101. Reser. v. 10. October 1703, daß derjenige, welcher zum Abendmahl zu gehen beständig verweigert, aus den Gerichten fortgeschafft werden solle, C. A. T. I. S. 873. [Dieses Restr. enthält keine gegenwärtig noch anwendbare allgemeine Vorschrift.]

102. Befehl v. 14. December 1703, von Pfarr- und Schulmeister-Substituten, C. A. T. I. S. 873. [Antiquiert.]

103. Reser. v. 9. Januar 1704, daß einer seines verstorbenen Ehe-Weibes leibliche Schwester-Tochter nicht heyrathen könne, C. A. T. I. S. 1037. [Erledigt, s. jetzt Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 33.]

104. Mand. v. 24. August 1705 wegen der Religionsversicherung, C. A. T. I. S. 347. [S. Anm. *) zu Mand. v. 27. Juli 1697 im Hauptwerke.]

105. Befehl v. 21. September 1705, daß wenn ein Geistlicher in seiner Pfarrwohnung will Hochzeit ausrichten lassen, er vor Feuer- und andern Schaden zu stehen, angeloben solle, C. A. T. I. S. 873. [Ein derartiges Angelöbnis wird den Geistlichen heutzutage nicht mehr abverlangt; es sind daher sowohl die gegenwärtige, als zwei andere, in speziellen Fällen erlassene Dispensationsverordnungen von diesem Befehle v. 2. Oktober 1709 und 23. März 1711 aus dieser Sammlung weggelassen worden.]

106. Reser. v. 23. März 1706, das Verfahren bei einer, auf eine vom Kircheurath gegebene Verordnung eingewandten Appellation betr., C. A. T. I. S. 872. [S. Bem. zu Restr. v. 11. November 1701 in diesem Register.]

107. Befehl v. 26. März 1706, von der Privat-Communion in Sacristeyen und Häusern, C. A. T. I. S. 877. [Antiquiert.]

108. Reser. v. 10. Mai 1706, daß ein Substitutus, wenn er die Successionerhalten soll, keine weitere Prob-Predigt ablegen dürffe, C. A. T. I. S. 877. [S. jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 10, Abs. 1 u. V. v. 10. Juli 1875, §. 10, Abs. 1.]

109. Reser. v. 19. November 1706, den Erlaß der Probepredigt betr., C. j. e. S. S. 452. [S. Bem. zu Restr. v. 10. Mai 1706 in diesem Register.]

110. Befehl v. 22. December 1706, daß bey den Kirch-Rechnungen, auch zugleich Local-Visitation solle gehalten werden, C. A. T. I. S. 879. [Erledigt infolge V. v. 30. März 1868 Nr. VII, 7, wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle weggefallen ist.]

111. Reser. v. 21. Januar 1707, daß kein Patron einen vocatum zu Ausstellung eines Reversus, weniger Besold, als ihm sonst geordnet, zu nehmen, zwingen solle, C. A. T. I. S. 879. [Antiquiert.]

112. Reser. v. 24. September 1708, daß den Superintendenten Registraturen semiplenam Probationem haben, C. A. T. I. S. 1009. [Erledigt, s. jetzt V. v. 20. Mai 1867, §. 1, Nr. 3.]

113. Reser. v. 19. December 1708, daß eines Substituten Gebührniß zum halben Gnaden-Jahre gar nicht zu ziehen, C. A. T. I. S. 881. [S. jetzt V. v. 19. Januar 1878, §. 7.]

114. Reser. v. 19. Februar 1709, daß derjenige, der Gottes Wort und die heiligen Sacramente verachtet, nach seinem Tode eines öffentlichen Begräbnisses unwürdig sei, C. A. T. I. S. 881. [Dieses Restr. ist für einen bestimmten Fall erlassen und für die heutige Praxis ohne Bedeutung.]

115. Reser. v. 18. März 1709, daß kein Soldat, vom Sergeanten oder Wachtmeister an incl. bis hinunter, ohne authentische Erlaubniß des Commandanten vom Regimente, sich verloben, noch weniger copulirt werden solle, wenn gleich eine Schwängerung vorgegangen, C. A. T. I. S. 1039 und 2139. [S. Anm. 31 unter a zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

116. Inserat v. 5. April 1709 zu dem vorigen Reser., C. A. T. I. S. 1040. [S. über dessen Inhalt Mand. v. 18. Dezember 1709 in diesem Register, s. auch Bem. zu diesem Mandate.]

117. Reser. v. 15. Mai 1709, daß, wenn einem Bräutigam wegen Diebstahls ꝛc. der Staupbesen und ewige Landesverweisung zuerkannt, die Sponsalien cassirt und beiden sich anderweit zu verehelichen gestattet werden könne, C. A. T. I. S. 1039. [Antiquiert.]

118. Reser. v. 2. August 1709 über die Kirchentrauer, wenn ein Kirchen-Patron oder seine Frau und Anverwandte versterben, C. A. T. I. S. 883. [Erledigt infolge Mand. v. 16. April 1831, Eingang, Abs. 2.]

119. Reser. v. 6. August 1709, die Wiederverehelichung nach geendigtem Desertions-Proceße betr., C. A. T. I. S. 1041. [Antiquiert.]

120. Befehl v. 2. October 1709, des Eheweibes Schwester Hochzeit im Pfarrhause betr., C. A. T. I. S. 873. [S. Bem. zu Restr. v. 21. September 1705 in diesem Register.]

121. Reser. v. 19. October 1709, daß unter dem Tischtrunk der Geistlichen und Schuldiener das Ehrenwerkbier nicht begriffen, C. A. T. I. S. 883. [Antiquiert.]

122. Befehl v. December 1709, daß die Geistlichen auf dem Lande keinen Soldaten, wenn er gleich einen Consensschein von seinem Officier producirt, ohne vorhergehendes Aufgebot, copuliren sollen, C. A. T. I. S. 1041. 2141. [S. Anm. 31 unter a zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

123. G. V. v. 11. December 1709 wegen der Superintendenten Registraturen, C. A. T. I. S. 2371. [Erledigt, s. jetzt V. v. 20. Mai 1867, §. 1, Nr. 3.]

124. Mand. v. 18. December 1709, daß die Geistlichen im ganzen Lande von den Kanzeln, bei Ablesung der Eheordnung, die Weibspersonen von Verehelichung mit den Soldaten abmahnen und sich zur fleischlichen Vermischung durch heimliche Eheversprechung bei Vermeidung der ordentlichen Strafe und zu versagender Copulation nicht bereden lassen sollen, C. A. T. I. S. 1041. 2141. [Eine solche Abmahnung war bereits in dem Inserate v. 5. April 1709 vorgeschrieben worden. Antiquiert, eine Verlesung der Eheordn. von den Kanzeln findet nicht mehr statt.]

125. Reser. v. Jahre 1710, daß zu Ersetzung eines erledigten Diaconats auch der Pfarr-Herr mit zugezogen werden müsse, C. A. T. I. S. 883. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung.]

126. Reser. v. 16. März 1710, daß die unnöthigen Titulaturen im öffentlichen Kirchen-Gebethe gäntzlich sollen ausgelassen werden, C. A. T. I. S. 885. [Antiquiert, s. jetzt Formulare in der durch V. v. 1. November 1880 publizierten Kirchenagende.]

127. Reser. v. 11. August 1710, daß die Dotales mit keinen weltlichen Diensten zu belegen, C. A. T. I. S. 885. [Antiquiert.]

128. Befehl v. 1. September 1710, daß die Gerichtsherren weder durch Rechtsprechung den etwa bei ihnen verklagten Schulmeistern in die geistliche Jurisdiction Eingriff thun, noch auch bei erfolgtem Absterben der geistlichen Personen, den Erben, zur Obsignation,

Inventur und Theilung derselben Verlassenschaften, ihre Gerichte obtrudiren, vielweniger, wenn jene gleich zu diesen letztern, von den Erben requirirt würden, sich einiger Cognition unterfangen, sondern solches an den Superintendenten oder Consistorium, darin der Ort gehört, berichten sollen, C. A. T. I. S. 839. [Erledigt infolge Ges. unter C v. 28. Januar 1835.]

129. Resc. v. 15. September 1710 zu Erläuterung des Befehls v. 16. Mai 1710. C. j. e. S. S. 457. [S. Bem. zu Befehl v. 16. Mai 1710 in diesem Register.]

130. Resc. v. 17. September 1710 wegen derer Pfarrer Verhalten in Unterrichtung der Leute sollen Superintendenten sich bey jährlicher Kirch-Rechnung erkundigen und davon Bericht erstatten, C. j. e. S. S. 458. [Erledigt, da Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle infolge V. v. 30. März 1868, VII, 7 in Wegfall gelangt ist.]

131. Befehl v. 9. März 1711 zu Einschärfung der Sabbathsfeier, C. A. T. I. S. 887. [S. jetzt Ges. nebst A.V. v. 10. September 1870.]

132. Reser. v. 18. März 1711 wider Entheiligung des Sabbaths, ib. S. 1773. [S. Bem. zu Nr. 131.]

133. Mand. v. 22. März 1711, daß kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bei Straffe der Suspension oder auch Remotion, Wechsel-Briefe von sich stellen sollen, C. A. T. I. S. 889. [Erledigt infolge der Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordn. in Sachsen durch Ges. v. 25. April 1849 (G. u. Vbl. v. 1849. S. 68). Nach Art. I dieser Wechselordn. ist jeder wechselfähig, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.]

134. V. v. 23. März 1711, an die Consistorien, bei Publication des vorstehenden Mand., C. A. T. II. S. 2077. [S. Bem. zu Nr. 133.]

135. Befehl v. 23. März 1711, der Tochter Hochzeit betr., C. A. T. I. S. 874. [S. Bem. zu Befehl v. 21. September 1705 in diesem Register.]

136. Reser. v. 9. Juli 1711 wegen der Sabbathsfeier, C. A. T. I. S. 1775. [S. jetzt Ges. u. A.V. v. 10. September 1870.]

137. Befehl v. 2. December 1711, wie viel den von Adel, brennende Wachs-Kerzen auf beyden Seiten des Sargs, setzen zu lassen, verstattet seyn solle, C. A. T. I. S. 889. [Antiquiert.]

138. Befehl v. 8. Januar 1712, daß die Feld-Prediger, bei ereigneten Vacantzen, vor andern in Consideration gezogen, und befördert werden sollen, C. A. T. I. S. 891. [Antiquiert.]

139. Reser. v. 8. März 1712, die Ausmittelung der Revenuen der Kirchen, Schulen und Hospitäler betr., C. A. T. I. S. 386. [Enthält eine nur transitorische Anordnung ohne Bedeutung für die heutige Praxis.]

140. Befehl v. 30. September 1712, daß der piarum causarum Kapitalien und Zinsen, auch derselben Administration aufs Genaueste erkundigt und eingeschickt werden sollen, C. A. T. I. S. 891. [Dieser Befehl stimmt mit dem Restr. v. 8. März 1712 in der Hauptsache überein, s. Bem. zu demselben in diesem Register.]

141. Befehl v. 27. April 1713, daß junge Leute aus der Absicht, sich bei künftiger Ausloosung von der Landmiliz zu eximiren, weder zu Richtern, Schöppen, Kirchvätern, und Kirchenvorstehern gemacht ꝛc. werden sollen, C. A. T. I. S. 2291. [Antiquiert.]

142. G.V. v. 12. Mai 1713, wenn ein Kirchen-Patron und Angehöriger verstorben, wie lange die Glocken geläutet, und die Kirchen-Musie eingestellet werden solle, C. A. T. I. S. 893. [Erledigt infolge Mand. v. 16. April 1831, Eingang, Abs. 2.]

143. Extract v. 19. Juni 1713, Resolution derer Stände Gravaminum, C. A. T. I. S. 371. [Dieser Extrakt enthält dispositive Vorschriften nur für die Sonntagsheiligung, s. jetzt Ges. und A.V. v. 10. September 1870.]

144. Erläuterung v. 14. August 1713 zu dem Mand. v. 22. März 1711, daß kein Kirchen- oder Schul-Diener Wechsel-Briefe ausstellen dürfte, C. A. T. I. S. 895. [S. Bem. bei Mand. v. 22. März 1711 in diesem Register.]

145. Befehl v. 18. August 1713, das forum clericorum in Kammersachen betr., C. A. T. I. S. 895. [Nach der gegenwärtigen Verfassung sind Geistliche ꝛc. bei Untersuchungen wegen Abgabenhinterziehungen ꝛc. hinsichtlich des Gerichtsstandes den übrigen Unterthanen völlig gleichgestellt.]

146. Einschluß v. 18. August 1713, daß Rechtscollegien in Sachen melancholischer Selbstmörder sich des Sprechens enthalten und solche an die Consistorien remittiren sollen, C. A. T. I. S. 1010. [S. Mand. v. 20. November 1779, sowie V. v. 21. September 1874 u. Anm. 1 das.]

147. Befehl v. 1. September 1713 wegen Verbesserung des Unterrichts alter und junger Leute im Christenthum, und wie die Kirchenexamina anzustellen, C. A. T. I. S. 385 und 897. [Antiquiert.]

148. Befehl v. 28. Februar 1714, wie die Beamten, die Confusion der Jurisdictionen zu vermeiden, in den Sachen contra die Geistlichen, wenn sie wider das Churfürstl. Interesse Unterschleif verübt, sich verhalten sollen, C. A. T. I S. 841. [S. Bem. zu Befehl v. 18. August 1713 in diesem Register.]

149. Befehl v. 23. März 1714, daß auf dem Lande vor der Trauung keine Mahlzeit gegeben, und keine Hochzeit Freytags und Sonnabends mit Continuation des Sonntags, angestellet werden dürfte, C. A. T. I. S. 901. [Antiquiert.]

150. Befehl v. 23. März 1714, daß die Superintendenten und Beamten nichts für die Unterschreibung der Kirchen- und Schul-Diener Trankßteuerzettel mehr prätendiren, noch das Offerirte annehmen sollen, C. A. T. I. S. 903. [Antiquiert.]

151. Jus. v. 4. April 1714, daß weder die Superintendenten noch die Einnehmer für die Unterschreibung der Geistl. Trankßteuerzettel ꝛc., C. A. T. II. S. 1628. [Antiquiert.]

152. Mand. v. 18. Juni 1714, das Verbot der Schnurmühlen bei Schulmeistern betr., C. j. e. S. S. 659. [Antiquiert.]

153. Befehl v. 16. November 1714, daß alle Geistlichen in Städten, Flecken und Dörffern einen Entwurff ihrer Methoden, oder sogenannten Jahrgänge, welche sie zu ihren Predigten erwählet, von Jahren zu Jahren, zum Ober-Consist. einschicken sollen, C. A. T. I. S. 903. [Erledigt infolge V., das Perikopenbuch betr., v. 13. September 1842.]

154. Reser. v. 3. April 1715, vom Verboth die Birken und Mayen abzuhauen und in die Kirchen zu setzen, und dem davor denen Kirchnern verordneten Aequivalent, C. A. T. II. S. 657. [Antiquiert, s. jetzt Forststrafges. v. 30. April 1873, Art. 1 und 24. (G. u. Vbl. v. 1873. S. 401).]

155. Mand. v. 7. December 1715 wider die Bettler, Landstreicher und anders böses Gesindel, C. A. T. I. S. 1843. [S. jetzt Armenordn. v. 22. Oktober 1840, insbesondere §. 36.]

156. Bes. v. 14. Februar 1716, daß die Universität die Doktoren, Magistros und Baccalaureen von allen verdächtigen Opinionen und neuen Arten zu reden und zu schreiben, abhalten solle, C. A. T. I. S. 945. [Antiquiert.]

157. Reser. v. 19. Februar 1716 an das Ober-Consist., die Unterbringung der Stiftungscapitalien bei der Steuer betr., Beil. D. C. A. T. I. S. 387. [Antiquiert.]

158. Bes. v. 26. Februar 1716, daß nicht nur die Leipziger Universität in Corpore, sondern auch die Facultäten in Justiz- und Proceßsachen vor dem Oberhofgerichte stehen sollen, C. A. T. I. S. 945. [Das Oberhofgericht ist in §. 28 Ges. unter C v. 28. Januar 1835 aufgehoben worden.]

159. Bestätigung des der Universität Leipzig im Jahre 1652 ertheilten Hilfsbriefs, v. 28. Mai 1716, C. A. T. I. S. 947.

160. Bes. v. 14. Januar 1717, daß der piarum causarum Stiftungsreste bei vorfallenden Concursen von Sporteln und anderen Gerichtsgebühren befreit sein sollen, C. A. T. I. S. 1191. [S. jetzt V. v. 24. Dezember 1883 im Hauptwerke.]

161. Bes. v. 8. September 1717, wie es bei dem instehenden evangel. Jubiläum und Dankfeste i. J. 1717 zu halten ꝛc. nebst Beil. Lit. A, B, C, D; C. A. T. I. S. 841.

162. V. des Ober-Conf. v. 8. September 1717, wie das evangelische Jubiläum i. J. 1717 zu halten, C. A. T. I. S. 842.

163. Religionsfreiheitsversicherung auch wegen des Königl. Churprinzen, v. 23. Oktober 1717, C. A. T. I. S. 351. [S. im Hauptwerk Anm. *) zu Mand. v. 27. Juli 1697.]

164. Extr. aus der Resol. auf die bejm Land-Tage 1716 übergebenen Gravamina und Intercessionales in Consistorial-, Justiz- und Jagdsachen, v. 28. April 1718, C. A. T. I. S. 395. [Dieser Extr. dehnt, soweit er von Konsistorialsachen handelt, die Vorschrift im Restr. v. 23. März 1714 — s. Hauptwerk — auf die Universität Wittenberg aus.]

165. Assecuration, nochmalige, Ihro Königl. Majestät in Polen ꝛc., v. 6. Mai 1718, wegen des status der evangel. Religion Augsburg. Confession in Dero Churfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, C. A. T. I. S. 353. [S. im Hauptwerke Mand. vom 27. Juli 1697 und Anm. *) daselbst.]

166. Gen. v. 12. November 1718, daß die Kirchen- und Schulbedienten, wenn sie ihre Vocationen das Erstemal eingeliefert haben, die Trankßteuerbenefician gegen ihre Quittungen erhalten ꝛc. sollen, C. A. C. I. T. II. S. 155. [Erledigt, s. jetzt V. zu Ausführung der Pensionsgesetze für die ev.-luth. Geistlichen und deren Angehörige vom 16. März 1890, Nr. 8 und A. V. wegen der Lehrerpensionsgesetze von demselben Tage, N. 3.]

167. Mand. v. 29. December 1718 wegen der Studirenden Wechselbriefe ꝛc., C. A. T. II. S. 2081. [S. Bem. zu Mand. v. 22. März 1711 in diesem Register.]

168. Reser. v. 8. März 1719, die Subscription der Kirchen- und Schulbedienten Trankßteuerzettel betr. ꝛc., C. A. C. I. T. II. S. 157. [Antiquiert, s. auch Bem. zu Gen. v. 12. November 1718 in diesem Register.]

169. Bes. v. 13. März 1719, daß die Consistorien wegen Beerdigung der Selbstmörder, wo solches aus Melancholie geschehen, zu disponiren haben sollen, C. A. T. I. S. 1009. [S. Mand. v. 20. November 1779 und V. v. 21. September 1874.]

170. Gen. v. 29. März 1719, die Subscription der Kirchen- und

Schulbedienten Trankſteuerzettel ꝛc. betr., C. A. C. I. T. II. S. 155. [Antiquiert, ſ. auch Bem. zu Gen. v. 12. November 1718 in dieſem Regiſter.]
171. V. v. 2. Juni 1719, von dem Aufgebot und Trauung in ſtreitigen Eheſachen, C. A. C. I. T. I. S. 261. [Antiquiert, ſ. auch Anm. 42 zu Reichsgeſ. v. 6. Februar 1875.]
172. Beſ. v. 21. Auguſt 1720, vom Verbot der Band- oder Schnurmühlen oder Mühlſtühle bei den Schulmeiſtern, C. A. C. I. T. I. S. 195. [Antiquiert.]
173. Beſ. v. 2. April 1721, daß bei Kirchrechnungen die Superintendenten und Inſpectoren zu admittiren, C. A. C. I. T. I. [Erledigt, da nach V. v. 30. März 1858, Nr. VII unter 7 die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt iſt.]
174. Erläuterung des Mand. v. 17. März 1699. [S. Bem. zu dieſem Mand. im gegenwärtigen Regiſter.]
175. Beſ. v. 30. Januar 1722, von Haus-Trauungen, Taufſen und nächtlicher Beyſetzung der Ritterſchafft, auch Beſſerung der Pfarr-Gebäude und Gräben, C. A. C. I. T. I. S. 197. [Antiquiert.]
176. Befehl v. 12. April 1723, die den Geiſtlichen unterſagte Einlegung fremden Bieres betr., C. A. C. I. T. I. S. 199. [S. Geſ. v. 27. März 1838, §§. 1, 2 (G. u. Vbl. v. 1838. S. 277).]
177. Befehl v. 12. April 1723, daß die Körper der Enthaupteten ꝛc. zur Anatomie geliefert werden ſollen, C. A. T. I. S. 993. [S. jetzt Anm. 1 zu Reichsſtrafgeſetzb. v. 26. Februar 1876.]
178. V. v. 24. Mai 1723, die Einrichtung des Oſterfeſtes und aller davon dependirenden Feſte des 1724ſten Jahres betr., C. A. C. I. T. I. S. 173.
179. Befehl v. 24. September 1723, vom Keſſelbier und von der von ſelbſt abgebrautem Deputatbiere der Geiſtlichen zu entrichtenden Trankſteuer, C. A. C. I. T. I. S. 201. [Die Trankſteuer iſt im Geſ. v. 4. Dezember 1833, §. 4 (G. S. v. 1833. S. 213) aufgehoben worden.]
180. Gen. v. 19. Februar 1724, daß den Geiſtlichen weder Keſſelbier, noch Brauen über das verordnete Deputat zu geſtatten, C. A. C. I. T. II. S. 121. [Antiquiert.]
181. Mand. v. 21. April 1724, die Wechſelbriefe der Studirenden betr., C. A. T. II. S. 2086. [S. Bem. zu Mand. v. 22. März 1711 in dieſem Regiſter.]
182. Befehl v. 5. Juni 1724, von der Weintrankſteuer der Geiſtlichen, C. A. C. I. T. I. S. 201. [S. Geſ. v. 4. Dezember 1833 (G. S. v. 1833. S. 213).]
183. V. v. 17. Juli 1724, die ungehörige Setzung der Becken in den Kirchen oder vor den Altären betr., C. A. C. I. T. I. S. 203. [Antiquiert.]
184. Befehl v. 20. November 1724, vom Unterricht der Jugend in den Schulen und wie über deshalb beigefügte Inſtruction zu halten, C. A. C. I. T. I. S. 203. [Dieſer Befehl iſt bereits durch die Schulordn. v. 17. März 1773, die wieder durch das ältere Schulgeſ. v. 6. Juni 1835 aufgehoben wurde, außer Wirkſamkeit geſetzt.]
185. Befehl v. 8. Januar 1725, von Anſtellung und Confirmation der Kinderlehrer oder Katecheten, C. A. C. I. T. I. S. 213. [Die Anſtellung bloßer Katecheten im früheren Sinne war ſchon nach dem älteren Schulgeſ. v. 6. Juni 1835 nicht mehr geſtattet.]
186. Mand. v. 11. Februar 1726, daß der Unterthanen Söhne, welche ſich den Studien widmen, 2 Jahre auf einer der hieſigen Univerſitäten ſtudiren ſollen, C. A. C. I. T. I. S. 247. [Antiquiert, bez. durch neuere regulativmäßige Beſtimmungen erſetzt.]
187. Extract sub C no. 72 aus der Reſolution auf die Präliminarſchrift v. 13. Februar 1726, C. A. C. I. T. I. S. 27. [Enthält keine noch jetzt praktiſchen Vorſchriften.]
188. Gen. v. 26. März 1726, daß die von Adel, was ſie auf ihren Rittergütern und die Geiſtlichen für ſich und zu Speiſung der Ihrigen ſchlachten laſſen ꝛc. von der Fleiſchſteuerabgabe eximirt ſein ſollen, C. A. C. I. T. II. S. 105. [Dieſe Fleiſchſteuer iſt durch die neuere Steuerverfaſſung aufgehoben.]
189. Miſſive v. 12. April 1726 zu dem Mandate, daß Landeskinder auf einer der beiden inländiſchen Univerſitäten ſtudiren ſollen, C. A. C. I. T. I. S. 249. [S. Bem. zu Mand. v. 11. Februar 1726 in dieſem Regiſter.]
190. Mand. v. 11. Mai 1726 wegen Pflanzung und Cultivirung fruchtbarer ꝛc. Bäume, C. A. C. I. T. I. S. 1726. [S. jetzt Anm. 20 und 21 zu Kirchengeſ. v. 15. April 1873.]
191. Miſſive v. 30. Juli 1726, daß die Kirchner die Exemtion von der Fleiſchſteuer nicht zu prätendiren haben, C. A. C. I. T. II. S. 107, C. I. T. I. S. 213. [S. Bem. zu Gen. v. 26. März 1726 in dieſem Regiſter.]
192. Erlaß v. 30. Juli 1726, betr. §. 4 des Fleiſchſteuerausſchreibens von 1682, daß nur die Prieſter und Schuldiener, nicht aber die Kirchner, welche keine Schuldiener ſind, von der Fleiſchſteuerabgabe befreit ſein ſollen, C. A. C. I. T. II. S. 187. [S. Bem. bei Gen. v. 26. März 1726 in dieſem Regiſter.]
193. Reſer. v. 31. Juli 1726 wegen verbotener Soldatentrauung, C. A. C. I. T. I. S. 261. [S. Ordonnanz v. 19. Juli 1828, II. Teil, §. 68 und Anm. 6 daſelbſt.]
194. Befehl v. 28. Auguſt 1726, die Vertheilung der zu geiſtlichen Gebäuden erforderlichen Präſtationen betr., C. A. C. II. T. I. S. 181. [Erledigt infolge Parochiallaſtengeſ. v. 8. März 1838.]
195. Befehl v. 4. September 1726 von Pflanzung der Bäume bei Heirathen der Bauersleute und daß die Pfarrer darauf Acht haben ſollen, C. A. C. I. T. I. S. 213. [Dieſe Vorſchrift iſt außer Gebrauch gekommen. S. Bem. (am Schluſſe) zu Gen. v. 17. Januar 1744 in dieſem Regiſter.]
196. Reſer. v. 9. October 1727 wegen derjenigen Torturen, wobei Geiſtliche zu gebrauchen, C. A. C. I. T. I. S. 277. [Die Tortur iſt durch Reſkr. v. 2. Dezember 1770 — C. A. C. II. T. I. S. 329 — abgeſchafft worden.]
197. Befehl v. 12. November 1727, die Haltung der wöchentlichen Circularpredigten von den Geiſtlichen betr., C. A. C. I. T. I. S. 213. [Dieſe Cirkularpredigten ſind nach G. V. v. 13. Juli 1862, §. 19 in Wegfall gelangt.]
198. Reſer. v. 18. März 1728, die Location der den piis causis zuſtändigen Capitalien betr., C. A. C. II. T. I. S. 321. [S. jetzt Konkursordn. v. 10. Februar 1877, §. 54 in Anm. 3 zu Polizeiordn. v. 22. Juni 1661 im Hauptwerke.]
199. Extr. aus dem in anno 1729 wegen der zu haltenden Buß-, Bet- und Faſttage ergangenen Ausſchreiben v. 28. Januar 1729, C. A. C. I. T. I. S. 219. [Handelt von der Bußtagskollekte „vor vertriebene und andre mitleidenswürdige Perſonen", die aufgehoben iſt, ſ. Anm. 2 unter II a zu Gen. v. 27. Auguſt 1728 im Hauptwerke.]
200. Reſer. v. 27. Februar 1729, die auswärtigen Promotionen der Studioſen, welche auf hieſigen Univerſitäten Beneficien genießen, C. A. C. I. T. I. S. 251. [Antiquiert.]
201. Extract des Mandats wider das Bettelweſen v. 5. April 1729, C. A. C. I. T. I. S. 537. [Erledigt infolge der Armenordn. v. 22. Oktober 1840.]
202. Befehl v. 1. Februar 1730, das wegen der im Jahre 1530 übergebenen Augsburgiſchen Confeſſion im 1730ſten Jahre einfallende und zu feierude 2te Jubiläum betr., C. A. C. I. T. I. S. 175.
203. Befehl v. 3. April 1730, die Probe im Katechiſiren, welche die Candidati Miniſterii nach der Probepredigt thun ſollen, C. A. C. I. T. I. S. 223. [S. jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 10 und V. v. 10. Juli 1875, §. 10.]
204. Reſer. v. 5. Januar und 28. Februar 1731 wegen der Anlagen zu den Pfarr-Bau-Koſten, Vocationen ꝛc. und andern dergleichen Präſtationen bei Concurſen, C. A. C. I. T. I. S. 289. [Erledigt, ſ. jetzt die in Anm. 3 zur Polizeiordn. v. 22. Juni 1661 abgedruckte Konkursordn. v. 10. Februar 1877, §. 54.]
205. V. v. 30. Mai 1731, Ausſtellung der Proclamations-Scheine betr., C. A. C. I. T. I. S. 261. [Erledigt.]
206. Gen. v. 4. Januar 1732, daß die neu berufenen Kirchen- und Schuldiener, bei Suchung ihres gewöhnlichen Trankſteuerbeneficiums, ihre Vocationen und Confirmationen im Originale oder in forma probante beibringen ſollen, C. A. C. I. T. II. S. 153. [Erledigt, ſ. jetzt V. zu Ausführung der Penſionsgeſ. für die ev.-luth. Geiſtlichen und deren Angehörige v. 10. März 1890, Nr. 8 und V., die Abänderung der V. v. 23. September 1880 betr., v. 10. März 1890, Nr. 3.]
207. Reſer. v. 25. Juli 1732, das Aufgebot ausgefallener Perſonen betr., C. A. C. II. T. I. S. 309. [Aufgehoben im Reſkr. v. 19. Mai 1775.]
208. Befehl v. 29. Auguſt 1732, daß kein Candidatus Miniſterii, wenn er gleich vorhero examiniret, ins Predigtamt befördert, noch ein bereits im Miniſterio ſtehender Prieſter weitere Beförderung erlangen ſolle, er habe ſich denn vorhero von demjenigen Conſiſtorio, unter welches das ihm zugedachte Pfarramt gehört, ob er ſeine Theologie und Grundſprachen noch inne habe, teutiren laſſen, C. A. C. I. T. I. S. 225. [Erledigt, ſ. jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 9, Abſ. 1 und V. v. 10. Juli 1875, §. 9, Abſ. 2.]
209. Ausſchreiben v. 6. März 1733 wegen der vom Stempelpapier verwilligten Abgaben und daß ſolches auch in den geiſtlichen Expeditionen zu adhibiren, C. A. C. I. T. I. S. 225. [Erledigt infolge der neueren Stempelſteuergeſetzgebung, ſ. jetzt Geſ. über den Urkundenſtempel v. 13. November 1876, Art. 1.]
210. Befehl v. 18. November 1733, die Exemtion der Studioſen von der durch das Gen. v. 24. Auguſt l. J. anbefohlnen Aufzeichnung der jungen Mannſchaft betr., C. A. C. I. T. I. S. 1089. [Antiquiert.]
211. Mand. v. 28. Dezember 1733 wegen Verſorgung der Armen, C. A. C. I. T. I. S. 605. [S. jetzt Armenordn. v. 22. Oktober 1840.]
212. Ausſchreiben v. 2. April 1734 wegen der Katechiſation, C. A. C. I. T. I. S. 227. [Antiquiert.]
213. Mand. v. 12. Mai 1734 zur Religionsverſicherung, C. A. C. I. T. I. S. 13. [S. im Hauptwerke Mand. v. 27. Juli 1697 und Anm. *) daſelbſt.]
214. Befehl v. 13. September 1734 wegen deutlicher und andächtiger Ableſung derer Kirchengebethe nach denen Predigten und in denen Bethſtunden, C. A. C. I. T. I. S. 227. [Antiquiert.]

215. V. v. 24. November 1734, die Vermehrung oder Verminderung des von den Kirchen zu gebenden Brandcassenbeitrags, auch den Beischuß zu den Armencassen betr., C. A. C. I. T. I. S. 229. [Erledigt.]

216. Gen. v. 31. März 1735, den, den katholischen Geistlichen, bei den zum Tode verurtheilten Delinquenten ihrer Religion verstatteten Zutritt betr., C. A. C. I. T. I. S. 301. [S. jetzt Anm. 1 zu Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876.]

217. V. v. 20. April 1739 an das Stiftsconsistorium zu Merseburg, die verbotenen Soldatentrauungen betr., C. A. C. I. T. I. S. 263. [Eine Wiederholung des Restr. v. 31. Juli 1726 für das Stift Merseburg, s. Bem. daselbst in diesem Register.]

218. Befehl v. 27. Juli 1739, daß den Geistlichen diejenigen Pferde, welche sie bei ihren Pfarrgütern gebrauchen und verkaufen oder ertauschen, landaccisfrei passiren sollen, C. A. C. I. T. II. S. 89. [Erledigt zufolge Ges. v. 4. Dezember 1883, s. Bem. zu demselben in diesem Register.]

219. Mand. v. 29. Juli 1739 wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, C. A. C. I. T. I. S. 657. [Erledigt infolge Mand. v. 16. April 1831, Eingang, Abs. 2.]

220. Gen. v. 13. April 1740, daß die Trauksteuerzettel der Geistlichen ohne Unterschrift der Superintendenten nicht anzunehmen, C. A. C. I. T. II. S. 195. [Erledigt, s. Allegate in Bem. zu Gen. v. 4. Januar 1732 in diesem Register.]

221. Hauptrecess v. 4. Mai 1740 wegen der ehemals Böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein, Beilage zu V. v. 23. November 1835, G. u. Vbl. v. 1835, S. 596. [Für den Zweck der vorliegenden Sammlung erledigt infolge V. v. 30. Oktober 1878.]

222. Gen. v. 9. October und Gen. v. 19. October 1740, daß gewissen specificirten Cantoreigesellschaften das von sonsther ausgesetzte Trauksteuerbeneficium noch ferner zu lassen, C. A. C. I. T. II. S. 199. [S. Ges. v. 6. Dezember 1834, §. 4.]

223. Befehl v. 25. November 1740 wider die Ausfuhr des Getreides und anderer Victualien von den Geistlichen, auch Vorstehern der piorum corporum, C. A. C. I. T. I. S. 233. [Antiquiert.]

224. Reser. v. 2. December 1740, den Gerichtsstand der Wittwen und Kinder solcher Pfarrer und Schuldiener, welche außer Landes gedient, betr., C. A. C. II. T. I. S. 267. [Antiquiert.]

225. Reser. v. 12. Februar 1742, das Deputatholz betr. [S. im Hauptwerke V. v. 27. Dezember 1858.]

226. Reser. v. 6. September 1742, daß die Geistlichen, wenn sie Lehn- und Mitbelehnschaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren, C. A. C. I. T. I. S. 1011. [Antiquiert.]

227. V. v. 31. Juli 1743, das Osterfest im Jahre 1744 betr., C. A. C. I. T. I. S. 183.

228. Generalbefehl v. 7. August 1743, das von den Geistlichen zu gebrauchende Stempelpapier betr., C. A. C. I. T. II. S. 435. [S. Ausschreiben v. 6. März 1733 in diesem Register.]

229. Befehl v. 9. August 1743, die von den Pfarrern auf Stempelpapier auszustellenden Attestate betr., C. A. C. I. T. I. S. 233. [S. Bem. zu Ausschreiben v. 6. März 1733 in diesem Register.]

230. Gen. v. 17. Januar 1744, die alljährlich zum Kirchenrathe einzusendenden Verzeichnisse der Copulirten, Geborenen und Verstorbenen, C. A. C. II. T. I. S. 269. [Spätere Anordnungen wegen dieser Verzeichnisse enthalten:

a) Reser. v. 30. November 1764, C. A. C. I. T. I. S. 253 sammt einem anderweiten Schema, S. 255,

b) Reser. v. 4. Dezember 1797, C. A. C. II. T. I. S. 1113 und C. A. C. III. T. I. S. 134 wegen Angabe der an den Blattern verstorbenen Personen,

c) Reser. v. 9. December 1799, C. A. C. II. T. I. S. 308 sammt einem neuen Schema, S. 305,

d) Reser. v. 22. August 1800, C. A. C. III. T. I. S. 134, die Angabe der verstorbenen Katholiken betr.,

e) Reser. v. 18. Juli 1810, C. A. C. III. T. I. S. 145, die an Blattern Verstorbenen und Vaccinirten betr.,

f) Reser. v. 13. Juli 1812, C. A. C. III. T. I. S. 148, die Anzeige der an den Blattern Verstorbenen in den Neujahrstabellen betr.,

g) Reser. v. 7. December 1812, C. A. C. III. T. I. S. 148, die Geburts-, Traunngs- und Sterbelisten betr., sammt neuen Formularen, S. 250 und

h) V. v. 18. April 1814, ib. S. 152 wegen der an den Blattern Verstorbenen. — Wegen der Lausitz vergl. Reser. v. 15. Januar 1744, Oberl. C.W. T. II. S. 1262; v. 22. November 1747, ib. S. 1267; v. 22. November 1764, 17. Juli 1776 und 23. August 1781, ib. T. III. S. 876, 909, 917; v. 30. November 1797, ib. T. IV. S. 676; O.A.P. v. 18. December 1799 und v. 9. Januar 1813, ib. T. VI. S. 221 und 268. —

Nach einer an die Konsistorien zu Leipzig und Glauchau, sowie an die Superintendenten im Oberkonsistorialsprengel ergangenen V. des Kirchenrats v. 28. Juni 1831 sind die nach vorstehenden Anordnungen bis dahin einzusenden gewesenen Tabellen über die Getrauten, Geborenen und Gestorbenen in Wegfall gekommen und an ihre Stelle die sog. Kirchenzettel getreten, welche die Zahl der im verflossenen Jahre Geborenen, Getrauten und Gestorbenen, der Kommunikanten und Konfirmanden, desgl. das stattgehabte Unterrichtsverhältnis (Angabe der Haupt- und Nebenschulen nebst der Zahl der Lehrer und Schüler) betreffen. Auch diese Kirchenzettel sind in Wegfall gelangt, s. jetzt V. v. 9. Mai 1877 und Anm. 1 daselbst. — Die vormals von den Superintendenten nach Vorschrift des Mand. v. 11. Mai 1726, sowie der Befehle v. 4. September 1726 und 23. November 1772, bez. des Restr. v. 18. Juli 1810 noch einzusenden gewesenen tabellarischen Anzeigen über die erfolgte jedesmalige Anpflanzung von 6 Stück Bäumen von jedem heiratenden Bauersmanne, sowie über die alljährlich geimpften Kinder sind seit dem Jahre 1836 in Wegfall gekommen, nach einer im Einverständnisse mit dem Min. des Innern erlassenen V. Kultusmin. v. 28. April 1836.]

231. Befehl v. 19. Februar 1744 wegen verbotener Soldatentrauungen außer Landes ꝛc., C. A. C. I. T. I. S. 263. [Antiquiert.]

232. Reser. v. 4. September 1744, das von den außer Landes gehenden Verlassenschaften der Geistlichen zu erhebende Abzugsgeld betr., C. A. C. II. T. II. S. 5. [S. in diesem Register Mand. v. 24. Januar 1818.]

233. Reser. v. 18. December 1744, das Ablesen des Mand. von Abtreibung und Umbringung der Kinder von den Kanzeln betr., C. A. C. I. T. I. S. 235. [Erledigt infolge Aufhebung dieses Mand., sowie infolge Ges. v. 2. Januar 1835.]

234. Decret v. 17. Mai 1745 an das Stiftsconsistorium zu Merseburg, die Beerdigung der Selbstmörder betr., C. A. C. I. T. I. S. 235. [S. Mand. v. 20. November 1779 und V. v. 21. September 1874.]

235. Befehl v. 4. Juli 1746, die Investitur der Geistlichen betr., C. A. C. I. T. I. S. 235. [Erledigt, s. jetzt V. v. 22. Juni 1875 und v. 10. Juli 1875.]

236. Gen. v. 16. September 1746 wegen Gültigkeit der, denen Piis Causis vermachten Legatorum, C. A. C. I. T. I. S. 361. 237. [Erledigt infolge des Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863, welches Ausnahmebestimmungen der hier fraglichen Art nicht enthält.]

237. Mand. v. 9. November 1748 wider das Bettelwesen, C. A. C. I. T. I. S. 697. [S. jetzt Armenordn. v. 22. Oktober 1840.]

238. Mand. v. 2. August 1749 wegen der Sabbathsfeier, C. A. C. I. T. I. S. 733. [S. jetzt Ges. und A. V. v. 10. September 1870.]

239. Mand. v. 7. März 1750 wegen Abstellung und Einschränkung der übermäßigen Trauer, C. A. C. I. T. I. S. 753. [Erledigt infolge Mand. v. 16. April 1831, Eingang, Abs. 2.]

240. V. v. 8. April 1750, den Gebrauch der schwarz überzogenen Wagen bei Leichenconducten und die schwarzen Bekleidungen der Zimmer betr., C. A. C. I. T. I. S. 756. [Antiquiert.]

241. Erläut. des §. 3 des Mand. v. 2. August 1749, v. 9. April 1750, C. A. C. I. T. I. S. 759. [S. Bem. zu Mand. v. 2. August 1749 in diesem Register.]

242. Reser. v. 19. April 1751, die bei den Collecten eingelegten schlechten Münzsorten betr., C. A. C. I. T. I. S. 237. [Antiquiert, s. jetzt V. v. 28. Februar 1879 in Anm. 2 unter IV zu Gen. v. 27. August 1728.]

243. Reser. v. 7. März 1752, die Trauungen außer Landes betr., C. j. e. S. S. 596. [Erledigt.]

244. Reser. v. 2. März 1753, das Abzugsgeld von dem Vermögen der Kirchen- und Schuldiener betr., C. A. C. I. T. I. S. 239. [Erledigt durch das Patent des General-Gouvernements v. 21. Mai 1814 und 18. Februar 1815, sowie durch V. v. 30. August 1819 — G. S. v. 1819, S. 192. —]

245. Reser. v. 18. März 1754, die Vermahnung der Geistlichen an die Delinquenten, ihre Raub- und Diebs-Gesellen anzugeben, betr., C. A. C. I. T. I. S. 239. [Antiquiert.]

246. Gen. v. 16. Juli 1755 zu Einschränkung und Abstellung der Mißbräuche beim Holzwesen betr., C. A. C. I. T. I. S. 1523. [S. jetzt Anm. 20 und 21 zu Kirchengef. v. 15. April 1873.]

247. Befehl v. 13. August 1755, das, wegen des am 25. September 1555 im heil. Röm. Reich geschlossenen Religionsfriedens auf den 29. September 1755 zu feiernde 2. Jubiläum betr., C. A. C. I. T. I. S. 185, Anordnung dazu, ib. S. 185.

248. V. v. 13. Februar 1760, die Abholung der Vicariorum bei sich ereigneter Vacanz, Fortgef. C. j. e. S. S. 3. [Diese V. ist eine in einem speziellen Falle an den Superintendenten zu Penig ergangene Konsistorialverfügung ohne Bedeutung für die heutige Praxis.]

249. Reser. v. 14. Mai 1760, die Berechnung des Gnadenhalbjahres betr., Fortgef. C. j. e. S. S. 3. [Zu Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung der V. v. 28. Februar 1839 ohne praktischen Wert.]

250. Befehl v. 19. August 1761, die Adhibirung des Stempelpapiers bei Kirchenattestaten betr., C. A. C. I. T. I. S. 241. [S. jetzt Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Art. 1.]

251. Gen. v. 27. August 1761, das von den Geistlichen zu gebrauchende Stempelpapier, ingleichen die bessere Beobachtung der Impostausschreiben betr., C. A. C. I. T. II. S. 635. [S. Bem. zu vorstehendem Bef. v. 19. August 1761.]

252. Gen. v. 29. Juni 1762, die Ungültigkeit der eigenmächtigerweise errichteten Grabegesellschaften und Wittwencassen betr., C. A. C. II. T. I. S. 597. [S. Anm. 1 zu Ges. v. 1. Dezember 1837 im Hauptwerke.]

253. Anordnung v. 4. März 1763, wie es bei dem auf den 21. März 1763 zu feiernden Friedensdankfeste gehalten werden soll, C. A. C. I. T. I. S. 189.

254. Resolutio v. 30. September 1763, derer von E. getreuen Landschaft bey der allgemeinen Landes-Versammlung i. J. 1763 in Kirchen- und Consistorial-Sachen angebrachten Beschwerden und Petitorum, C. A. C. I. T. I. S. 85. [Res. ad grav. 8 sichert zu, daß „die Translocation derer straffälligen Geistlichen auf sogenannte Pönitenz-Pfarren vor das künftige gänzlich unterbleiben" solle.]

255. Decret an die Landstände No. 89 v. 6. October 1763 zur Religionsversicherung, C. A. C. I. T. I. S. 81. [S. Mand. v. 27. Juli 1697 und Anm. *) daselbst.]

256. Befehl v. 19. October 1763, die Abgabe der Leichname zum Theatro anatomico in Dresden betr., C. A. C. I. T. I. S. 865. [S. V. v. 21. September 1874 und Anm. 5 daselbst.]

257. Mand. Xaver's v. 19. Januar 1764 zur Religionsversicherung und Assecuration der Verfassung hiesiger Lande in Ecclesiasticis und Politicis, C. A. C. I. T. I. S. 15. [S. Anm. *) zu Mand. v. 27. Juli 1697.]

258. Reser. v. 19. November 1764 über die von Bauersleuten bei ihrer Verheirathung angepflanzten Bäume einzusendenden Anzeigen betr., C. A. C. II. T. I. S. 181. [Antiquiert, s. Schluß der Bem. zu Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

259. Reser. v. 30. November 1764, die Einsendung der Jahrestabellen von Gebornen ꝛc. betr., C. A. C. I. T. I. S. 253. [S. Bem. zu Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

260. Reser. v. 7. August 1766, die Haltung der Kinder zur Schule, und Abmahnung nicht qualificirter Subjecte vom Studiren betr., C. A. C. I. T. I. S. 241. [Antiquiert.]

261. Reser. v. 7. August 1766, die Beerdigung der Selbstmörder betr. und daß es bei dem Reser. v. 13. März 1719 verbleiben solle, C. A. C. I. T. I. S. 243. [S. jetzt Mand. v. 20. November 1779 und V. v. 21. September 1874.]

262. Reser. v. 7. August 1766, die den Patronen und Gerichtshaltern abschriftl. zuzustellenden Generalien und Missiven betr., C. A. C. I. T. I. S. 243. [S. jetzt Ges. v. 1. Mai 1884 und Anm. 1 daselbst.]

263. Reser. v. 7. August 1766, die Feierung des Char-Freytags betr., C. A. C. I. T. I. S. 243. [S. jetzt Ges. v. 10. September 1870 und V. v. 11. April 1874.]

264. Reser. v. 7. August 1766, die Vorladung der Parteien in Consistorialsachen vor die Superintendenten betr., C. A. C. I. T. I. S. 257. S. 524. [Infolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]

265. Reser. v. 6. Februar 1767, das Verlesen des Mand. vom Kindermord von den Canzeln betr., C. A. C. I. T. I. S. 245. [Erledigt teils durch Aufhebung dieses Mand., teils durch Ges. v. 2. Januar 1835.]

266. General-Ordre v. 25. Februar 1767, die Trauscheine und Verehelichung der Soldaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 569. [S. Ordonnanz v. 19. Juli 1828, II. Teil, §. 68, sowie Anm. 6 daselbst.]

267. Reser. v. 23. October 1767, die von den Geistlichen einzusendenden Impostspecificationen betr., C. A. C. I. T. I. S. 245. [Erledigt.]

268. Reser. v. 18. Januar 1768, die Sporteltaxe der Superintendenten betr., C. A. C. I. T. I. S. 257. [S. die neue Taxordn. für die Superintendenten v. 2. Dezember 1840.]

269. Reser. v. 8. Juni 1768, die Entrichtung des Brandkassenbeitrags von den Kirchen betr., C. A. C. I. T. I. S. 245. [Erledigt, s. jetzt Bek. v. 15. Oktober 1886.]

270. Reser. v. 22. August 1768, die Post-Freyheit derer einzuschickenden Jahres-Tabellen von Gebohrenen und Gestorbenen ꝛc. betr., C. A. C. I. T. I. S. 259. [Erledigt zufolge Reichsges. v. 5. Juni 1869, s. auch Bem. zu Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

271. Reser. v. 6. September 1768, die Bestrafung des Kirchenraubs betr., C. A. C. II. T. I. S. 327. [S. jetzt Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876, §. 243, Nr. 1.]

272. Reser. v. 4. November 1768, die den Studiosen zu ertheilenden Attestate wegen ihres Betragens betr., C. A. C. I. T. I. S. 251. [Antiquiert, s. jetzt die in Anm. 7 zu Ges. v. 28. Februar 1878 abgedruckte Immatrikulationsordn. v. 12. Oktober 1883, §§. 23 und 24.]

273. V. v. 17. November 1768, daß die Kirchen- und Schuldiener im Churkreise sich ihr bedürfendes Salz lediglich von inländischen Orten, wo Salzschank getrieben wird, erholen sollen, C. A. C. I. T. II. S. 79. [S. Ges. v. 23. Mai 1840, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betr. (G. u. Vbl. v. 1840. S. 73).]

274. Mand. Friedrich August's v. 17. Juni 1769 zur Religionsversicherung, C. A. C. I. T. I. S. 17. [S. Mand. v. 27. Juli 1697 und Anm. *) daselbst.]

275. Reser. v. 3. Juli 1769, daß die den piis causis zustehenden, bey der Steuer-Credit-Casse zur Zahlung kommenden Capitalien zur Erkaufung neuer Landschaftl. Obligationen anzuwenden, C. A. C. II. T. I. S. 183. [Antiquiert seit Rückzahlung der landschaftl. Obligationen.]

276. Gen. v. 24. Juli 1769, die ernstlichere Anhaltung der Kinder zur Schule, ingleichen die Prüfung ihrer Fähigkeit zu den Studien betr., C. A. C. I. T. I. S. 247. [Teils durch die spätere Schulgesetzgebung erledigt, teils antiquiert, s. auch Mand. v. 4. Juli 1829 in diesem Register, Nr. 540.]

277. Reser. v. 25. October 1769, die genaue Beobachtung der Landesgesetze bei Aufgeboten und Trauungen, insbesondere der Soldaten, betr., C. A. C. II. T. I. S. 309. [S. Anm. 31 unter a zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

278. Reser. v. 8. Januar 1770, das Ablesen der Gesinde-Ordnung von der Canzel betr., fortges. C. j. e. S. S. 148. [Erledigt durch Ges. v. 2. Januar 1835.]

279. Generalordre v. 19. März 1770, die Trauscheine und Verehelichung der Soldaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 570. [S. Anm. 31 unter a zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

280. Befehl v. 15. April 1771, die Anpflanzung der Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen betr., C. A. C. II. T. I. S. 185. [Antiquiert.]

281. Befehl v. 20. December 1771, die Mitleidenheit der Pfarrdotalen bei den Militairprästationen betr., C. A. C. II. T. I. S. 1187. [Dieser Befehl spricht nur aus, daß die Pfarrdotalen bezüglich beschockter und verhufter Grundstücke zu den Militärprästationen proportionierlich zur Mitleidenheit zu ziehen sind.]

282. Reser. v. 22. Juli 1772, die Anstellung der Kinderlehrer auf dem Lande betr., C. A. C. II. T. I. S. 65. [Seit dem Volksschulges. v. 6. Juni 1835 ist die Anstellung bloßer Kinderlehrer im früheren Sinne nicht mehr gestattet.]

283. Reser. v. 22. Juli 1772, den, von den auf Ritterguths-Grund und Boden erbauten Häusern zu den geistl. praestandis zu leistenden Beitrag betr., C. A. C. II. T. I. S. 185. [Erledigt infolge Parochiallastenges. v. 8. März 1838 nebst dessen Nachtragsgesetzen.]

284. Reser. v. 22. Juli 1772, die Einschärfung der Generalien vom 2. September 1737 und 4. Juli 1746 wegen Einschränkung des Aufwands bei Kirchrechnungen und Investituren der Geistlichen betr., C. A. C. II. T. I. S. 187. [Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle ist durch V. v. 30. März 1868 unter VII, 7 in Wegfall gelangt, wegen der Investituren der Geistlichen s. Anm. zu Gen. v. 4. Juli 1746 in diesem Register.]

285. Befehl v. 23. November 1772 wegen Pflanzung der Bäume bei den Heirathen der Bauersleute und der dieserhalb an den Kirchenrath einzusendenden Tabellen, C. A. C. II. T. I. S. 187. [S. Befehl v. 4. September 1726.]

286. Erneuerte Schulordn. v. 17. März 1773 für die Landesschulen Meissen, Grimma und Pforta, sowohl der lateinischen Stadtschulen, ingleichen der deutschen und Dorfschulen, C. A. C. II. T. I. S. 67. [Antiquiert.]

287. Reser. v. 26. März 1773, das Recht der Kirchen- und Schuldiener zu Einlegung fremden Bieres betr., C. A. C. II. T. I. S. 683. [Erledigt durch das Ges., die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betr., vom 27. März 1838, §. 1 flg. (G. u. Vbl. v. 1838, S. 277).]

288. Reser. v. 26. April 1773, die nähere Bestimmung des corporis delicti beim Kircheuraube und Anwendung der im Landrechte Lib. II. Art. 13 darauf gesetzten Strafen betr., C. A. C. I. T. II. S. 335. [Erledigt, s. jetzt Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876, §. 243.]

289. Patent der Oberaufsicht zu Schleusingen v. 13. September 1773, die Zinsen der den piis causis zustehenden Consenscapitalien und deren Location in Concursen im Hennebergischen betr., C. A. C. II. T. I. S. 337. [S. Anm. 3 zu Polizeiordn. v. 22. Juni 1661.]

290. Gen. v. 18. October 1773, die Inennbenz der weltlichen Obrigkeit in Rücksicht auf die 3 erneuerten Schulordnungen betr., C. A. C. II. T. I. S. 707. [Antiquiert.]

291. Reser. v. 26. November 1773, betr. das Ablesen des Mand. wegen Rettung verunglückter Personen ꝛc. von den Canzeln, fortges. C. j. e. S. S. 149. [Erledigt durch Ges. v. 2. Januar 1835.]

292. Reser. v. 12. September 1774, wegen der Ephoral-Wagen, C. A. C. II. T. I. S. 191. [Antiquiert.]

293. Befehl v. 19. Mai 1775 wegen Proclamation solcher Personen, welche sich vor der Trauung mit einander eingelassen haben, ingleichen gewisser Ausnahmen davon, C. A. C. II. T. I. S. 309. [Erledigt.]

294. Reser. v. 22. Mai 1775, die Abkündigung des Vorlesens der Dorfgener-Ordnung von den Canzeln betr., fortgesetzt C. j. e. S. S. 154. [Erledigt durch V. v. 2. Januar 1835.]

295. V. v. 17. Juli 1775, die von den Pfarrern zum Recrutirungsbehuf ex officio auszustellenden Tauszeugnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 191. [S. jetzt G.V. v. 27. Februar 1869.]

296. Reser. v. 13. November 1775, die Feier des Osterfests i. J. 1778 betr., C. A. C. II. T. I. S. 167.

297. Reser. v. 22. November 1776, die Bek. des, wegen Einführung eines allgemeinen Reichskalenders, auch wegen der Osterfeier und der davon abhängenden beweglichen Festtage, unter dem

13. December 1775 abgefaßten Conclusi corporis Evangelicorum, ingleichen des dießfalls ergangenen Kaiserl. Patents betr., C. A. C. II. T. I. S. 167.

298. Befehl v. 5. Juni 1777, die Gerichtsbarkeit über die Hospitalvorsteher und Hospitalleute betr., C. A. C. II. T. I. S. 343. [Erledigt infolge des Wegfalls der privilegierten Gerichtsstände, s. Ges. unter C v. 28. Januar 1835, §§. 1 und 11.]

299. V. v. 5. December 1777, die nochmalige Einschärfung der Vorschriften wegen Anpflanzung der weißen Maulbeerbäume auf den Kirchhöfen betr., C. A. C. II. T. I. S. 193. [Antiquiert.]

300. Befehl v. 13. Februar 1778, die jährl. Specificationen der von den Geistlichen und Schuldienern gesetzten Maulbeerbäume und der erbauten Seide betr., C. A. C. II. T. I. S. 193. [Antiquiert.]

301. Gen. v. 20. März 1778, die Einsendung der von den Geistlichen und Schuldienern zu fertigenden Salzconsignationen betr., ib. T. I. S. 195. [Erledigt durch die neue Einrichtung des Salzwesens v. J. 1822.]

302. Reser. v. 26. September 1778, die Mitleidenheit ehemaliger Pfarrgüter bei Steuer- und Militairprästationen betr., C. A. C. II. T. II. S. 905. — Beilage: Reser. v. 29. November 1746. [Erledigt, bezüglich der Steuerprästationen s. Ges. v. 9. September 1843, bezüglich der Militärprästationen s. Reichsges. v. 25. Juni 1868 nebst Anm. 1 u. 4 daselbst.]

303. Reser. v. 19. April 1779, daß es wegen der Universität zu Leipzig Gerichtsbarkeit über die dasigen zur Schriftsässigkeit quatisicirten Doctoren, Professoren und andern cives academicos bei dem Reser. von 1746 bewenden solle, C. A. C. II. T. I. S. 365. [Erledigt zufolge Ges. über privilegierte Gerichtsstände v. 28. Januar 1835.]

304. Reser. v. 2. Juni 1779, die Exemtion der Pfarrguthspachter von der Fleischsteuerabgabe betr., C. A. C. II. T. I. S. 195. [Erledigt durch die Aufhebung der Fleischsteuer.]

305. Befehl v. 27. September 1779, die nach Beschaffenheit der Umstände, in verschiedener Maße den Studiosen bei deren Abgange von Universitäten auszustellenden academischen Zeugnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 239. [S. jetzt Immatriculations- und Disziplinarordn. für die Studierenden der Universität Leipzig v. 12. Oktober 1883, §. 23 flg. in Anm. 7 zu Ges. v. 28. Februar 1878.]

306. Gen. v. 14. Februar 1780, das Verfahren der geistl. Instanzien in Fällen, da ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Personen zu Kriegsdiensten angeworben werden, betr., C. A. C. II. T. I. S. 269. [Erledigt durch Aufhebung der Konsistorialgerichtsbarkeit.]

307. Gen. v. 7. April 1780, die bey Auswechselung der bei Kirchen und piis causis eingehenden ausländischen Kupfer-Münze vorgeschriebene Modalität betr., C. A. C. II. T. I. S. 197. [Antiquiert.]

308. Reser. v. 11. Mai 1780, daß dem Ober-Consistorium in Polizeisachen keine Cognition zustehe, C. A. C. II. T. I. S. 271. [Erledigt durch die Aufhebung des Oberkonsistorii im Jahre 1835.]

309. Mand. v. 13. Mai 1780, wie in hiesigen Landen bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornvieh zu verfahren, C. A. C. II. T. I. S. 783. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung, s. auch Allerhöchsten Erlaß v. 9. Juni 1873.]

310. Reser. v. 3. Juli 1780, die, von den auf Universitäten antommenden Studirenden bei ihrer Inscription vorzuzeigenden Schultestimonien betr., C. A. C. II. T. I. S. 241. [S. jetzt §. 6 flg. der Immatriculationsordn. in Anm. 7 zu Ges. v. 28. Februar 1878.]

311. Befehl v. 6. October 1780, das Forum der reformirten Geistlichkeit zu Dresden und Leipzig betr., C. A. C. II. T. I. S. 377. [Erledigt zufolge Ges. v. 28. Januar 1835 unter C über privil. Gerichtsstände.]

312. Reser. v. 22. Januar 1781, die Erläuterung des Mandats wegen der Hornvieh-Seuche, Cap. III. §. 25 betr., C. A. C. II. T. I. S. 809. [S. Bem. bei Mand. v. 13. Mai 1780 in diesem Register.]

313. Reser. v. 20. Januar 1783, daß die Geistlichen und Schuldiener die Mandate wegen des Salzwesens zu beobachten haben. Fortgesetzt C. j. e. S. S. 194 flg.

314. Taxe v. J. 1783, nach welcher die Sporteln bei dem Kirchenrathe und dessen Secretariats-Expedition gefordert und bezahlt werden sollen, C. A. C. II. T. I. S. 279. [S. Bem. zu V. v. 3. Mai 1830 in diesem Register.]

315. Taxe v. J. 1783, nach welcher die Sporteln bei dem Ober-Consistorium und dessen Protonotariatsexpedition gefordert und bezahlt werden sollen, ib. S. 283. [S. Bem. zu V. v. 3. Mai 1830 in diesem Register.]

316. Taxe v. J. 1783, nach welcher die Sporteln bei dem Consistorium zu Leipzig gefordert und bezahlt werden sollen, ib. S. 285. [S. Bem. zu V. v. 3. Mai 1830 in diesem Register.]

317. Taxe v. J. 1783, nach welcher die Sporteln bei dem Consistorium zu Wittenberg ꝛc., ib. S. 289. [S. Bem. zu V. v. 3. Mai 1830 in diesem Register.]

318. Oberpostamts-V. v. 11. Februar 1783, die Postportobefreiungen betr., C. A. C. II. T. II. S. 541. [Erledigt, s. jetzt Reichsges. v. 5. Juni 1869 und V. v. 14. Dezember 1869.]

319. Befehl v. 31. März 1783, das Verfahren wider Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, auch Universitätsverwandte in Accissachen betr., C. A. C. II. T. I. S. 277. [Aufgehoben durch Gen. v. 10. Juni 1826 (G. S. v. 1826. S. 171).]

320. Reser. v. 16. Mai 1783, daß die wegen der von dem weltlichen Richter beschehenen Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit geführten Beschwerden nicht zur Cognition der Consistorien gehören, C. A. C. II. T. I. S. 279. [Erledigt durch Aufhebung der Konsistorien i. J. 1835.]

321. Befehl v. 14. Juli 1783, betr. die Einschärfung des Reser. v. 26. November 1770 wegen des Unterrichts der Gefangenen ꝛc., C. A. C. II. T. I. S. 197. [S. Restr. v. 26. November 1770 und V. v. 11. März 1843.]

322. Extr. des Reser., die Berichtserstattung der Consistorien an das Appellationsgericht betr., v. 4. März 1784, C. A. C. III. T. I. S. 132. [Erledigt durch Aufhebung der Konsistorien i. J. 1835.]

323. Reser. v. 26. November 1784, die Portofreiheit in ecclesiasticis betr., C. A. C. II. T. I. S. 197. [Erledigt, s. jetzt Reichsges. v. 5. Juni 1869 und V. v. 14. Dezember 1869.]

324. Gen. v. 15. August 1785, die öffentliche Proclamation solcher Personen, welche sich vor der Trauung fleischlich eingelassen haben, betr., C. A. C. II. T. I. S. 311. [Erledigt.]

325. Befehl v. 5. November 1785, die von der Ritterschaft sowohl, als von den Geistlichen bei Verführung ihrer Producte außer Landes oder Einbringung ausländischer Bedürfnisse zu erlegenden Abgaben betr., C. A. C. II. T. II. S. 623. [Erledigt durch die neue Verfassung hinsichtlich der indirekten Abgaben.]

326. Reser. v. 21. November 1785, die Cognition über die von Geistlichen bei Eheconjunctionen sich zu Schulden gebrachten Beeinträchtigungen des landesherrlichen Dispensationsrechts betr., C. A. C. II. T. I. S. 313. [Antiquiert.]

327. Reser. und Resolutionen über streitige Rechtsfragen in Consistorialibus, v. 30. December 1785. [S. Anm. 1 zu Restr. v. 27. Januar 1786.]

328. Befehl v. 18. Januar 1786, die Verabfolgung der den Geistlichen und Schullehrern aus Churfürstl. Aemtern, Kammergütern oder Vorwerken abzureichenden Besoldungen oder sonstigen Emolumente, bei vorgekommenen Veränderungen in der Person des Percipienten betr., C. A. C. II. T. I. S. 201. [Dieser Befehl findet gegenwärtig, nachdem die darin bemerkten Naturalbezüge infolge Ges. v. 15. Mai 1851 durch Ablösung in Wegfall gelangt, die betr. Geldleistungen aber nach einem zwischen dem Finanzmin. und dem Kultusmin. getroffenen Abkommen an die Kasse des letzteren Min. zur Aus- und Fortzahlung an die Empfänger überwiesen worden sind, keine Anwendung mehr.]

329. Reser. v. 29. März 1786, die zwischen dem Obereonsistorium und dem Appellationsgerichte wegen Vorladung der von dem ersten verordneten Commissarien entstandenen Differenzen betr., C. A. C. III. T. I. S. 132. [Erledigt durch die Aufhebung des Oberkonsistoriums i. J. 1835.]

330. Befehl v. 8. Mai 1786, die Schulanstalten für die Bergjugend betr., C. A. C. II. T. II. S. 227. [Nach diesem Befehle sollen aus der Freiberger Ober-Zehenten-Kasse alljährlich 300 Thlr. zum Schulunterrichte für die Kinder der Bergleute in sämtlichen Bergämtern ausgezahlt werden; im übrigen ist der vorliegende Befehl schon seit dem Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835 ohne praktische Wichtigkeit.]

331. Reser. v. 16. August 1786, daß wegen des Verbrechens der Blut-Schande, ingleichen wegen der Trauung ausser Landes den Consistorien keine Cognition zustehe, C. A. C. II. T. I. S. 295. [Die Aufnahme dieses Restr. erschien bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr nötig.]

332. Reser. v. 18. April 1787, den Abschoß vom Vermögen geistlicher Personen betr., C. A. C. III. T. I. S. 100. [Dieses Restr., wonach der Abschoß nicht von den Konsistorien innebehalten, sondern an den Fiscus berechnet werden soll, ist nach Aufhebung der Konsistorien i. J. 1835 ohne praktische Bedeutung.]

333. Ober-Postamts-V. v. 20. September 1787 wegen der Portofreiheiten, C. A. C. II. T. II. S. 567. [S. jetzt Reichsges. v. 5. Juni 1869 und V. v. 14. Dezember 1869 nebst Anmerkungen.]

334. Schleusingische Conf.-V. v. 10. April 1788, daß den Studenten nicht ohne Unterschied die Kanzel geöffnet werden solle, C. A. C. II. T. I. S. 173. [Antiquiert.]

335. V. v. 14. April 1788, die Einschärfung der, wegen des bei Kirchrechnungsabnahmen passirlichen Aufwandes ergangenen Verordn. betr., C. A. C. II. T. I. S. 203. [Erledigt infolge V. v. 30. März 1868 unter Nr. VII, 7, wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt ist.]

336. V. v. 28. April 1788, die von geistlichen Personen und Kirchen

zur Mobiliarbrandcasse zu entrichtenden Beiträge betr., ib. S. 203. [Erledigt durch die Aufhebung der Mobiliarbrandkasse.]

337. Befehl v. 10. Juni 1788, die Grundsteuern von den von den Professoren zu Leipzig und Wittenberg und deren Eheweibern besessenen Grundstücken betr., C. A. C. II. T. II. S. 1301. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung.]

338. Befehl v. 20. August 1788, die Cognition über die von laicis in den Kirchen, ohne Störung des Gottesdienstes begangenen Ungebührnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 295. [S. jetzt Reichsstrafgesetzb. v. 26. Februar 1876, §. 167.]

339. Gen.-Ordre v. 18. November 1788, die Abstellung der Trauung der Soldaten ausser Landes betr., C. A. C. II. T. I. S. 315. [Antiquiert.]

340. Rescr. v. 15. December 1788, betr. die Einsendung der Zeitpachtcontracte über geistliche Grundstücke zur Confirmation der Consistorien, C. A. C. III. T. I. S. 100. [Das Reskr. spricht nur aus, daß es der Einsendung der Zeitpachtkontrakte über geistliche Grundstücke zur Konfirmation der Konsistorien in der Regel nicht bedürfe.]

341. Rescr. v. 19. December 1788, die an einigen Orten intendirte Einführung neuer Gesangbücher betr., C. A. C. II. T. I. S. 173. [Erledigt infolge der Einführung eines einheitlichen Landesgesangbuchs.]

342. Rescr. v. 14. September 1789, die Bestrafung der von beneficiariis sich zu Schulden gebrachten Vergehungen und Ungebührnisse und die über das Verhalten der Studenten zu erstattenden Anzeigen betr., C. A. C. II. T. I. S. 243. [Antiquiert.]

343. Schleus. Conf.-V. v. 26. November 1789, die Haustaufen betr., C. A. C. II. T. I. S. 217. [S. V. v. 28. Mai 1850, §. 3.]

344. Circulare des Consist. zu Schleusingen v. 19. April 1790, die Abstellung der zu frühzeitigen Begräbnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 783. [S. Ges. v. 20. Juli 1850, §. 1.]

345. Schleus. Consist.-V. v. 9. December 1790, die Beobachtung der vorgeschriebenen Liturgie betr., C. A. C. II. T. I. S. 173. [Antiquiert.]

346. Rescr. v. 9. Februar 1791, die Ablesung des Mand. wider Tumult und Aufruhr von den Canzeln betr., C. A. C. II. T. I. S. 175. [Aufgehoben im Reskr. v. 8. Januar 1817, C. A. C. III. T. I. S. 98.]

347. Circulare des Cons. zu Schleusingen v. 26. Mai 1791, das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen betr., C. A. C. II. T. I. S. 1001. [Antiquiert, s. jetzt V. v. 20. Juli 1850, Beil. A, §. 5 flg.]

348. Rescr. v. 22. August 1791, das Forum der geistlichen Wittwen betr., C. A. C. II. T. I. S. 297. [Erledigt zufolge Ges. unter C über privilegierte Gerichtsstände v. 28. Januar 1835.]

349. V. des Consist. zu Schleusingen v. 1. September 1791, die Verlobung während des Trauerjahrs betr., C. A. C. II. T. I. S. 315. [Antiquiert.]

350. Befehl v. 16. December 1791, die Candidaten-Examina bei dem Oberconsistorio betr., C. A. C. II. C. I. S. 299. [S. jetzt V. v. 21. Februar 1882.]

351. Befehl v. 11. Januar 1792, die wegen Annehmung der Landesgegenden mit Meßinstrumenten den Universitäten und Fürstenschulen zu ertheilende Erlaubniß betr., C. A. C. II. T. I. S. 245.

352. Mand. v. 11. Februar 1792, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todt scheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betr., C. A. C. II. T. I. S. 1035. [Aufgehoben in §. 7 Ges. v. 20. Juli 1850.]

353. Rescr. v. 26. November 1792, die Wiederholung und Einschärfung der in Beziehung auf das Verhalten der Studiosen ergangenen ältern Vorschriften betr., C. A. C. II. T. I. S. 245. [S. jetzt Immatrikulations- u. Disziplinarordn. für Studierende ꝛc. v. 12. Oktober 1883, §. 31 flg. in Anm. 7 zu Ges. v. 28. Februar 1878.]

354. Rescr. v. 26. November 1792 an die Universität Wittenberg, die zu Erhaltung guter Ordnung unter den Studiosen zu beobachtenden Vorschriften betr., C. A. C. II. T. I. S. 249. [S. Bem. zu Nr. 353.]

355. Rescr. v. 26. November 1792 an die Universität Leipzig wegen des nämlichen Gegenstandes, ib. S. 253. [S. Bem. zu Nr. 353.]

356. Befehl v. 14. Januar 1793, die Ordensverbindungen der Studenten auf Universitäten betr., C. A. C. II. T. I. S. 259. [S. jetzt die in Bem. zu Nr. 353 angezogene Disziplinarordn., §. 36.]

357. Befehl v. 10. April 1793, die Verbesserung der Gesangbücher betr., C. A. C. II. T. I. S. 175. [Erledigt infolge Einführung eines allgemeinen Landesgesangbuchs.]

358. Befehl v. 10. März 1794, die unentgeldliche Ertheilung der Taufzeugnisse für Soldatenkinder zum Behuf der für sie ausgesetzten Benesicien betr., C. A. C. II. T. I. S. 217. [S. Ordonnanz v. 19. Juli 1828, II. Teil, §. 70 und Anm. 8 daselbst.]

359. Gen. v. 18. Juni 1794, die Befreiung der nicht confirmirten Kinderlehrer von der Werbung betr., C. A. C. II. T. I. S. 219. [Erledigt durch die neuere Gesetzgebung über Erfüllung der Militärpflicht, s. auch Reichsges. v. 2. Mai 1874, §. 51 und Anm. 4 daselbst.]

360. Gen. v. 8. Juli 1794, die zu den anatomischen Theatern auf den Universitäten Leipzig und Wittenberg und bei dem Collegio medico-chirurgico zu Dresden zu verabfolgenden Leichname betr., C. A. C. II. T. I. S. 259. [Aufgehoben nach §. 12 V. v. 21. September 1874.]

361. Befehl v. 7. Januar 1795, die Ordensverbindungen auf Universitäten betr., C. A. C. II. T. I. S. 263. [S. die in Bem. zu Nr. 353 angezogene Disziplinarordn., §. 36.]

362. Befehl v. 21. September 1795 wegen des triennii academici, C. A. C. II. T. I. S. 265. [Antiquiert.]

363. Rescr. v. 24. September 1795, die, wenn Candidaten der Theologie in den mit ihnen beim Ober-Consistorio angestellten Examinibus, wegen irriger Religionsgrundsätze, abgewiesen worden, den übrigen Consistorien und geistlichen Instanzien hiesiger Lande davon zu ertheilenden Notificationen betr., C. A. C. II. T. I. S. 301. [Antiquiert.]

364. V. v. 7. November 1796, die Prüfung und Verpflichtung der Schuldiener betr., C. A. C. II. T. I. S. 177. [Erledigt durch die neuere Schulgesetzgebung.]

365. Reser. v. 18. November 1796, die Qualificirung der Consistorialadvocaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 133. [Erledigt infolge Aufhebung der Konsistorien i. J. 1835.]

366. Gen. v. 11. Februar 1797, die von den Eheweibern der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, wegen ihrer eigenthümlichen Häuser und Grundstücke, zu entrichtenden ordinairen Steuern betr., C. A. C. II. T. II. S. 1337. [Erledigt durch Ges. v. 9. September 1843.]

367. Reser. v. 30. März 1797, die auf eingewandte Appellationen in ecclesiasticis zu erstattenden Berichte betr., C. A. C. II. T. I. S. 301, 519. [Erledigt durch die Aufhebung des Kirchenrats, des Oberkonsistorii und der Landesregierung.]

368. Reser. v. 6. Juni 1797, die Einschärfung des Befehls v. 27. Februar 1729 wegen der auswärtigen Promotionen betr., C. A. C. II. T. I. S. 265. [Dieser Befehl v. 27. Februar 1827 ist antiquiert.]

369. Reser. v. 4. December 1797, die Angabe der an Blattern verstorbenen Personen in den jährlichen Sterbelisten betr., C. A. C. III. T. I. S. 134. [S. Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

370. Reser. v. 4. December 1797, die über die an Blattern sterbenden Personen alljährlich einzureichenden Verzeichnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 1113. [S. Bem. zu Nr. 369.]

371. V. des Cons. zu Schleusingen v. 19. Februar 1798, daß die Aufgebote und Trauungen verlobter Personen nicht vor errichteten Ehepacten von den Geistlichen geschehen sollen, C. A. C. II. T. I. S. 317. [Erledigt.]

372. Befehl v. 26. Februar 1798, betr. die den adeligen Superintendenten zukommende Titulatur, C. A. C. II. T. I. S. 221. [Durch die neueren Vorschriften über den Geschäftsstil erledigt.]

373. Reser. v. 17. Juli 1798, daß das unterbliebene Ablesen der Pönalgesetze von den Canzeln auf Bestimmung der Strafe keinen Einfluß habe, C. A. C. II. T. I. S. 525. [Erledigt zufolge Ges. v. 2. Januar 1835.]

374. Circul. des Consistorii zu Schleusingen v. 27. September 1798, den Verkauf der Holzwaaren aus den geistlichen Waldungen betr., C. A. C. II. T. I. S. 1121. [Antiquiert.]

375. Reser. v. 15. Juli 1799, die Einführung verbesserter Gesangbücher betr., C. A. C. II. T. I. S. 179. [Erledigt infolge Einführung eines einheitlichen Landesgesangbuchs.]

376. V. v. 9. December 1799, die zum Ober-Consist. von den geistlichen Behörden einzuschickenden Geburts-, Sterbe- und Communicantenverzeichnisse betr., C. A. C. II. T. I. S. 303. Schema S. 305. [S. Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

377. V. des Schleus. Consist. v. 13. Februar 1800, die Erläuterung des Generale v. 19. December 1788 wegen der von den Superintendenten über die ihnen untergebenen Geistlichen zu führende Obsicht betr., C. A. C. II. T. I. S. 235. [Antiquiert.]

378. Reser. v. 28. März 1800, die stillen Beisetzungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 100. [Die Vorschrift dieses Reskr., wonach erweislich armen Personen ihre Toten bei vorkommenden dringenden Umständen in der Stille begraben zu lassen nachgelassen war, kann gegenwärtig, wo die Wahl der stillen Beerdigung nach §. 6 V. v. 12. Juli 1838 ohne weitere Dispensationseinholung allgemein jedem freigestellt ist, als erledigt angesehn werden.]

379. Reser. v. 7. Mai 1800, die Provision emeritirter Geistlicher betr., C. A. C. III. T. I. S. 101. [Dieses Reskr. ist für einen besonderen Fall erlassen und enthält keine allgemeine Anordnung.]

380. Befehl v. 7. Juli 1800, die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Geistlichen betr., C. A. C. II. T. I. S. 307. [Erledigt zufolge Ges. unter C über privil. Gerichtsstände v. 28. Januar 1835.]

381. Reser. v. 15. August 1800, die Duplicate von den Kirchen-

bücher betr., C. A. C. II. T. I. S. 235. [S. V. v. 21. November 1840.]

382. Reser. v. 22. August 1800, die Anzeige der verstorbenen römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Bevölkerungslisten betr., C. A. C. III. T. I. S. 134. [S. Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

383. Gen. v. 13. Februar 1801, die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln betr., C. A. C. III. T. I. S. 384. [Aufgehoben in §. 7 Ges. v. 20. Juli 1850.]

384. Reser. v. 24. August 1801, die Forderungen der piarum causarum bei Laicis betr., C. A. C. III. T. I. S. 103. [Nach Aufhebung der Konsistorien und ihrer Jurisdiktion ohne praktische Bedeutung.]

385. Inserat v. 26. October 1801 an's Cons. zu Leipzig, die Gutachten bei von dem Cons. zu erstattenden Berichten betr., C. A. C. III. T. I. S. 135. [Antiquiert.]

386. Reser. v. 8. Januar 1802, die stillen Beisetzungen der Kinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 104. [Dieses Restr. ist jetzt nach der V. v. 12. Juli 1838, §. 6 ohne praktisches Interesse.]

387. Reser. v. 22. Februar 1802, die Originalien der Designationsrescripte betr., C. A. C. III. T. I. S. 105. [Das Restr. enthält keine allgemeine Anordnung.]

388. Reser. v. 4. März 1802, den Gerichtsstand der Wittwen der Kirchen- und Schuldiener, welche eine andere Lebensart wählen, betr., C. A. C. III. T. I. S. 55. [Zufolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]

389. Reser. v. 16. August 1802, die mittels General-Ordre v. 13. December 1796 den mit den vorgeschriebenen Urlaubspässen entlassenen ausgedienten Capitulanten ohne Vorwissen ꝛc. des Regiments nachgelassene Verehelichung betr., C. A. C. III. T. I. S. 313. [S. jetzt Anm. 31 unter a zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

390. Reser. v. 21. October 1802, die Erläuterung des Mand. v. 11. Februar 1726 wegen des Studirens auf inländischen Universitäten betr., C. A. C. III. T. I. S. 123. [S. Bem. zu Mand. v. 11. Februar 1726 in diesem Register.]

391. Reser. v. 22. November 1802, betr. die Entscheidung der Frage: Ob die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin nach erfolgtem Tode des unschuldigen Theils ohne Dispensation nicht vollzogen werden dürfe? betr., Oberl. Coll.W. T. VI. S. 226. [S. jetzt Reichsges. v. 6. Februar 1875, §. 33, Nr. 5 und Schluß, sowie Trauordn. v. 23. Juni 1881, §. 19.]

392. Reser. v. 14. Februar 1803, den Schulbesuch betr., C. A. C. III. T. I. S. 56. [Aufgehoben im Eingange des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835.]

393. Reser. v. 16. September 1803, die Appellation in den, von den Consistorien ertheilten Executorialien betr., C. A. C. III. T. I. S. 136. [Dieses Restr. ist nach Aufhebung der Konsistorien und infolge der neueren Verfassung ohne praktische Bedeutung.]

394. Reser. v. 27. October 1803, die Vergütung der Kosten, welche in den von den Consistorien den Patrimonialgerichten aufgetragenen Rechtssachen erwachsen, betr., C. A. C. III. T. I. S. 137. [S. die Bem. zu Nr. 393.]

395. Reser. v. 2. November 1803, die zinsbare Unterbringung der Kirchengelder betr., C. A. C. III. T. I. S. 105. [Antiquiert.]

396. Reser. v. 24. November 1803, das forum der Academicorum, welche schriftsässige Grundstücke besitzen, C. A. C. III. T. I. S. 202. [Zufolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]

397. Befehl v. 12. Januar 1804, die Exemtion der Schulseminaristen von der Werbung betr., C. A. C. III. T. I. S. 605. [Antiquiert, s. auch Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874, §. 51 und Anm. 4 daselbst.]

398. Reser. v. 27. Januar 1804, die Appellationen wider die, von den Consistorien ertheilten Executorialien betr., C. A. C. III. T. I. S. 137. [Nach Aufhebung der Konsistorien findet dieses Restr. keine Anwendung mehr.]

399. Reser. v. 13. August 1804, die Ehe mit des Bruders Wittwe betr., C. A. C. III. T. I. S. 162. [Erledigt.]

400. Reser. v. 8. October 1804, die Pensionsanstalten der Geistlichen betr., C. A. C. III. T. I. S. 57. [Antiquiert, s. jetzt Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 15 und A. V. zu demselben v. 25. August 1874, §. 33.]

401. Reser. v. 5. November 1804, die Kirchrechnungsmahlzeiten betr., C. A. C. III. T. I. S. 106. [Erledigt infolge V. v. 30. März 1868, Nr. VII, 7, wonach die Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle in Wegfall gelangt ist.]

402. Gen. v. 4. März 1805, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betr., C. A. C. III. T. I. S. 58. [Aufgehoben im Eingange des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835.]

403. Reser. v. 13. März 1805, die Aufsicht über den Schulunterricht betr., C. A. C. III. T. I. S. 64. [Antiquiert.]

404. Reser. v. 27. März 1805, die zu geistlichen inländischen Aemtern berufenen ausländischen Studenten der Theologie betr., C. A. C. III. T. I. S. 138. [Antiquiert.]

405. Resolution auf die von den Ständen auf dem Landtage vom Jahre 1805 in Kirchen- und Consistorialsachen angebrachten intercess. general., C. A. C. III T. I. S. 30. [Diese, auf die stille Beerdigung bezüglichen Resolutionen haben sich zufolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]

406. Reser. v. 22. April 1805, die Mitwirkung der Geistlichen zu Einführung der Vaccine betr., C. A. C. III. T. I. S. 138. [Erledigt, s. jetzt Reichsimpfges. v. 8. April 1874 und sächs. A. V. zu demselben v. 20. März 1875.]

407. Reser. v. 28. Juni 1805, die Publication der Landesgesetze an geistliche Personen betr., C. A. C. III. T. I. S. 7. [Antiquiert.]

408. Reser. v. 14. Januar 1806, das Quantum des Schulgelds betr., C. A. C. III. T. I. S. 64. [Erledigt zufolge der neueren Schulgesetzgebung.]

409. Reser. v. 16. April 1806, die Consistorialadvocaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 139. [Antiquiert.]

410. Reser. v. 6. Mai 1806, die wegen unterlassenen Schulbesuchs zu dictirenden Strafen betr., C. A. C. III. T. I. S. 65. [Erledigt, s. jetzt Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 5, Abs. 4 und A. V. zu demselben v. 25. August 1874, §. 13.]

411. Reser. v. 5. Juni 1806, das Forum der Erben der Kirchenvorsteher betr., C. A. C. III. T. I. S. 220. [Antiquiert.]

412. Reser. v. 9. Juni 1806, das Schulgeld betr., C. A. C. III. T. I. S. 66. [Erledigt nach dem Eingange des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835.]

413. Gen. v. 28. April 1807, die Erläuterung des Schulgenerale v. 4. März 1805 betr., C. A. C. III. T. I. S. 70. [Erledigt nach dem Eingange des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835.]

414. Reser. v. 3. September 1807, betr. die Ehesachen der Katholiken, insoweit selbige Beklagtens Stelle vertreten, C.A. C. III. T. I. S. 163. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung.]

415. Reser. v. 24. October 1807, den Gerichtsstand der römisch-katholischen Geistlichen in Personalsachen betr., C. A. C. III. T. I. S. 225. [Erledigt zufolge Aufhebung des privilegierten persönlichen Gerichtsstandes der Geistlichen.]

416. Generale v. 5. December 1807, die Anlegung der Mündelgelder in die durch das Frege'sche Handelshaus zu Leipzig eröffnete Anleihe betr., C. A. C. III. T. II. S. 26. [Erledigt nach Rückzahlung dieser Anleihe.]

417. Mand. v. 9. Januar 1808, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen die römisch-katholischen Geistlichen, auch Kirchen- und Schuldiener betr., C. A. C. III. T. II. S. 611. [S. die Bem. zu Mand. v. 22. März 1711.]

418. Reser. v. 15. Januar 1808, das Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung betr., C. A. C. III. T. I. S. 165. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung, s. jetzt Reichsges. v. 6. Februar 1875, V. v. 13. Dezember 1876 und Trauordn. v. 23. Juni 1881.]

419. Reser. v. 27. Februar 1808, die Anstellung der Kinderlehrer betr., C. A. C. III. T. I. S. 72. [Erledigt nach Eingang zu Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835.]

420. Reser. v. 5. September 1808, die Verehelichung geschiedener Personen betr., C. A. C. III. T. I. S. 176. [Antiquiert.]

421. Reser. v. 12. October 1808, desselben Inhalts, C. A. C. III. T. I. S. 176. [Antiquiert.]

422. Reser. v. 27. October 1808, die Zwangstrauungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 177. [Antiquiert.]

423. Gen. v. 29. October 1808, den Unterricht der Kinder in den Schulen, nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu ihrer Confirmation betr., C. A. C. III. T. I. S. 73. [Erledigt nach Eingang des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835.]

424. Befehl v. 9. Januar 1809, den Rang der Consistorialassessoren betr., C. A. C. III. T. I. S. 114. [Erledigt durch die Aufhebung der Konsistorien i. J. 1835.]

425. Reser. v. 5. April 1809, das Verfahren bei Erhöhung der Schulgelder und die dagegen eingewendeten Appellationen betr., C. A. C. III. T. I. S. 76. [Nach Aufhebung der Konsistorien und der Landesregierung i. J. 1835 ohne praktische Bedeutung.]

426. Reser. v. 27. April 1809, die fortgesetzte Cognition der Consistorien in Ehe- und Schwängerungssachen, wenn gleich dem Eheanspruche entsagt worden, betr., C. A. C. III. T. I. S. 179. [Zufolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]

427. Reser. v. 29. Mai 1809, die Ehe- und Schwängerungssachen betr., ib. S. 144. [Zufolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]

428. Reser. v. 20. November 1809, das Ablesen der Mandate von den Kanzeln betr., C. A. C. III. T. I. S. 77. [Erledigt durch Ges. v. 2. Januar 1835.]

429. Gen. v. 31. Januar 1810, die für die Königl. Hauptcasse durch das Frege'sche Handelshaus zu Leipzig anderweit zu eröffnende

Anleihe betr., C. A. C. III. T. II. S. 28. [Erledigt nach Rückzahlung dieser Anleihe.]

430. Reser. v. 20. März 1810, das Aufgebot in der Advent- und Fastenzeit betr., Oberl. Coll.W. Tom. VI. S. 264. [Antiquiert, s. jetzt Tranordn. v. 23. Juni 1881, §. 3.]

431. Reser. v. 21. März 1810, den Verlag in Armensachen bei den Consistorien betr., C. A. C. III. T. I. S. 145. [Antiquiert.]

432. Mand. v. 24. März 1810 wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffender Fragen, C. A. C. III. T. II. S. 462 flg. [Erledigt infolge Wegfalls der früheren Steuerbefreiungen durch Ges. v. 9. September 1843.]

433. Gen. v. 26. März 1810, die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betr., und

434. Reser. v. 30. März 1810, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 107 flg. und S. 77. [V. v. 13. Juli 1862 hat Gen. v. 26. März 1810 aufgehoben, die neueren Vorschriften s. in V. v. 30. März 1868 unter VII, 7.]

435. Gen. v. 18. April 1810, die Nutzviehaccise der Geistlichen betr., C. A. C. III. T. II. S. 588. [Erledigt durch den Wegfall der Acciseverfassung.]

436. Reser. v. 18. Juli 1810 zur Erläuterung der wegen der Blatternepidemie und Beförderung der Vaccination unter dem 4. December 1797 und 22. April 1805 ergangenen Rescripte, C. A. C. III. T. I. S. 145. [S. Bem. beim Gen. v. 17. Januar 1744 und beim Restr. v. 22. April 1805 in diesem Register.]

437. Reser. v. 20. August 1810, die Erbauung und Herstellung neuer Kirchhofsmauern betr., C. A. C. III. T. I. S. 78. [S. Parochiallastengef. v. 8. März 1838, §. 1.]

438. Reser. v. 22. Mai 1811, die Reichenbach'sche Anleihe betr., C. A. C. III. T. I. S. 255. [Erledigt nach Rückzahlung dieser Anleihe.]

439. Gen. v. 24. Juli 1811, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., C. A. C. III. T. I. S. 496. [Aufgehoben in §. 13 Ges. v. 10. September 1870.]

440. Reser. v. 8. November 1811, die Ordensverbindungen auf Universitäten betr., C. A. C. III. T. I. S. 124. [S. jetzt Immatrikulations- und Disziplinarordn. für Studierende v. 12. Oktober 1883, §. 36 in Anm. 7 zu Ges. v. 28. Februar 1878.]

441. Reser. v. 8. November 1811, die Maturitätszeugnisse betr., ib. S. 130. [S. jetzt Beilage A zu V. v. 29. Januar 1877, §. 58 flg.]

442. Reser. v. 22. November 1811, das Abzugsgeld vom Vermögen geistlicher Personen betr., C. A. C. III. T. I. S. 147. — Entwurf zu einem Regulative, ib. [Restr. und Regulativ sind nach Aufhebung der Konsistorien und Landesregierung und des Kirchenrats nicht mehr von praktischem Interesse.]

443. Gen. v. 23. November 1811, die Erläuterung des Schul-Generale v. 4. März 1805 betr., C. A. C. III. T. I. S. 78. [S. Bem. zu Gen. v. 4. März 1805.]

444. Reser. v. 27. Januar 1812, die Ordensverbindungen auf Schulen betr., C. A. C. III. T. I. S. 130. [S. jetzt Anm. 35 zu Ges. v. 22. August 1876.]

445. Reser. v. 21. Februar 1812, die Einführung des 1. Theils eines neuen Kirchenbuchs betr., C. A. C. III. T. I. S. 84. [Erledigt infolge der durch V. v. 1. November 1880 eingeführten neuen Kirchenagende.]

446. Gen. v. 1. Juni 1812, die Beiträge der piarum causarum, Kämmereien, Communen, Immungen und andern Corporationen oder öffentlichen Anstalten zur Capitaliensteuer bei dem Provisorio betr., C. A. C. III. T. II. S. 487.

447. Reser. v. 19. Juni 1812, die Kirchen-Falsa betr., C. A. C. III. T. I. S. 180. [Erledigt, s. Anm. 5 unter c zu Tranordn. v. 23. Juni 1881.]

448. Reser. v. 8. Juli 1812, die Christmetten und das nächtliche Festlauten betr., C. A. C. III. T. I. S. 118. [Ein Spezialrestr. mit Vorbehalt einer allgemeinen Resolution, die darauf am 21. August 1812 erteilt worden ist.]

449. Reser. v. 13. Juli 1812, die speziellen Anzeigen hinsichtlich der Vaccinationen und der an Blattern verstorbenen Personen in den Neujahrstabellen betr., C. A. C. III. T. I. S. 148. [S. Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

450. Reser. v. 11. November 1812, die Einführung des 2. Theils des neuen Kirchenbuchs betr., C. A. C. III. T. I. S. 85. [Erledigt infolge der durch V. v. 1. November 1880 eingeführten neuen Kirchenagende.]

451. Reser. v. 2. December 1812, das neue Kirchenbuch betr., C. A. C. III. T. I. S. 86. [S. Bem. zu Nr. 450.]

452. Reser. v. 7. December 1812, die Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten betr., C. A. C. III. T. I. S. 148. [S. Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

453. Reser. v. 10. Februar 1813, daß die Pfarrknechte, welche die Stelle der Verwalter und Schirrmeister vertreten, von der Anwerbung verschont bleiben sollen, C. A. C. III. T. I. S. 719. [Antiquiert.]

454. Reser. v. 15. März 1813, die Anwerbung der Fannlorum der Superintendenten betr., C. A. C. III. T. I. S. 119. 721. [Antiquiert.]

455. Gen. v. 23. April 1813, die Brandversicherungsbeiträge der Kirchen betr., C. A. C. III. T. I. S. 273. [Dieses Gen. handelt sub I von der subsidiarischen Verpflichtung der Kirchengemeinden zu Übertragung der Brandversicherungsbeiträge für die Kirchen und sub II von der Herabsetzung der Assekurationssummen der Kirchen und geistlichen Gebäude, wenn deren Wert bei dem Brandversicherungskataster unverhältnismäßig hoch angegeben worden. Dasselbe ist ad I durch die spätere allgemeine Bestimmung der subsidiarischen Verpflichtung der Kirchengemeinden zu Bestreitung des für ihr Kirchenwesen entstehenden Aufwands im Mand. v. 14. September 1822, sowie durch das Parochiallastengef. v. 8. März 1838 §§. 1 und 2, ad II durch die neuerlichen veränderten Grundsätze über Immobiliarversicherung als erledigt anzusehn.]

456. Reser. v. 16. Juli 1813, die Anlegung einer Schulcasse betr., C. A. C. III. T. I. S. 87. [Das Restr. enthält Vorschriften zu Bildung und Einrichtung einer allgemeinen, bei dem Oberkonsistorium zu verwaltenden Schulkasse. Diese Kasse, auch Bußtags-Kollektengelderkasse genannt, ist nach V. Kultusmin. v. 30. November 1878 mit Schluß des Jahres 1878 aufgehoben worden.]

457. Reser. v. 26. Juli 1813, die Trauung Baierischer militairpflichtiger Personen betr., C. A. C. III. T. I. S. 181. [S. Anm. 3 zu V. v. 5. Februar 1852 in Verbindung mit Anm. 31 unter a zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

458. Reser. v. 13. August 1813, die Verschonung der Ritter- und Pfarrgüter von der Mitleidenheit bei Pferdelieferungen betr., C. A. C. III. T. I. S, 732. [Erledigt infolge der neueren Gesetzgebung.]

459. V. v. 18. December 1813, die Einleihung der Mündel- und Stiftungsgelder in die Cassenbilletsanleihe betr., C. A. C. III. T. I. S. 151. [Erledigt nach Rückzahlung dieser Anleihe.]

460. V. v. 31. Januar 1814, die Portofreiheit der Schulcollectengelder betr., C. A. C. III. T. I. S. 119. [Erledigt, s. Bem. zu Nr. 456, s. überdies Reichsges. v. 5. Juni 1869 und V. v. 14. Dezember 1869.]

461. V. v. 4. Februar 1814, die Verlobung und Trauung der Landwehrmänner betr., C. A. C. III. T. I. S. 182. [Antiquiert.]

462. Publ. v. 5. Februar 1814, die Abschaffung der Singumgänge und das Currentsingen der Schuljugend betr., Gouv.-Bl. v. 1814. S. 203. [Nach Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835, §. 38 in Verbindung mit A. V. v. 9. Juni 1835, §. 108 waren die Singumgänge der Schullehrer in angemessene stehende Geldabgaben umzuwandeln.]

463. Oberpostamts-V. v. 15. Februar 1814, die Portofreiheit der an die allgemeine Schulcasse ꝛc. zu versendenden Gelder, Briefe und Pakete betr., C. A. C. III. T. II. S. 369. [Erledigt, s. Bem. zu Nr. 460.]

464. V. v. 18. April 1814, die Anzeigen der an Blattern Verstorbenen und Vaccinirten betr., C. A. C. III. T. I. S. 152. [S. Gen. v. 17. Januar 1744 in diesem Register.]

465. V. v. 29. August 1814, die Schulvisitationen betr., C. A. C. III. T. I. S. 88. [Erledigt nach Eingang zum Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835.]

466. Oberpostamts-V. v. 8. November 1814, die Portofreiheit der Briefe und Pakete der Bibelgesellschaft in Dresden betr., C. A. C. III. T. II. S. 371. [Erledigt, s. Reichsges. v. 5. Juni 1869 und V. v. 14. Dezember 1869.]

467. V. v. 30. December 1814, das Schulgeld für die Soldatenkinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 89. [S. Ordonnanz v. 19. Juli 1828, §. 71 flg.]

468. V. v. 9. Februar 1815, die Cognition über eine von dem seines Dienstes entsetzten Schulmeister G., wegen Räumung der Schulwohnung eingewendete Appellation und das Verfahren in solchen Fällen betr., C. A. C. III. T. I. S. 154. [S. Anm. zu Nr. 469.]

469. Kopie einer V. an die Landesregierung, ib. S. 154. [Die Verordnungen zu Nr. 468 und Nr. 469 beziehen sich auf die Kompetenz der i. J. 1831 und bez. i. J. 1835 aufgehobenen Landesregierung und des Oberkonsistoriums.]

470. V. v. 17. März 1815, den Schulunterricht der Kinder im Felde verstorbener Krieger betr., C. A. C. III. T. I. S. 93. [S. V. v. 30. Dezember 1814 in diesem Register.]

471. Reser. v. 12. Juni 1815, die Vorschriften bei Verehelichungen in Fällen, wo kein Todtenschein beizubringen, betr., C. A. C. III. T. I. S. 182. [Erledigt infolge §§. 37 bis 41 des Bürgerl. Gesetzb. v. 2. Januar 1863.]

472. Reser. v. 2. Oetober 1815, das Schulgeld für die Soldatenkinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 93. [Enthält die Genehmigung der während des fremden Gouvernements erlassenen V. v. 30. Dezember 1814.]

473. Reser. v. 20. November 1815, die Verehelichung griechischer Religionsverwandten mit evangelischen Glaubensgenossen betr., C. A. C. III. T. I. S. 183. [Dieses Restr. hebt die bis dahin üblich gewesene Religionsversicherung bei Verehelichung griechischer und evangelischer Religionsverwandten auf.]

474. Reser. v. 17. Mai 1816, die Schulvisitationen betr., C. A. C. III. T. I. S. 94 nebst Regulativ für die Superintendenten, ebendaselbst. [Antiquiert.]
475. Reser. v. 29. Mai 1816, die während der Administration des fremden Gouvernements, in Absicht des Gesetzwesens und der Rechtsverfassung getroffenen Anordnungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 297.
476. Reser. v. 21. Juni 1816, die Trauscheine der Landwehrmänner betr., C. A. C. III. T. I. S. 183. [Antiquiert.]
477. Reser. v. 28. Juni 1816, betr. die Prüfung der zu Schullehrern designirten Subjecte vor der Probe durch die Superintendenten, C. A. C. III. T. I. S. 98. Die Censuren der Superintendenten ꝛc. ebendaselbst. [Antiquiert.]
478. Reser. v. 24. Juli 1816, die Auftragsertheilung an die Kreis- und Amtshauptleute in Kirchen- und Schulsachen betr., C. A. C. III. T. I. S. 155. [Erledigt infolge des Organisationsgesetzes v. 21. April 1873, insbesondere §. 5.]
479. Reser. v. 8. Januar 1817, den Wegfall des jährlichen Ablesens des Tumultmandats von den Kanzeln betr., C. A. C. III. T. I. S. 98.
480. Reser. v. 25. Januar 1817, die Militairschulfonds und die Unterrichtsanstalten für Soldatenkinder betr., C. A. C. III. T. I. S. 770. [S. Ordonnanz v. 19. Juli 1828, §. 71.]
481. Reser. v. 7. Februar 1817, den Schulunterricht der Unteroffiziere und Gemeinen betr., C. A. C. III. T. I. S. 99. [S. Bem. zu Nr. 480.]
482. Reser. v. 14. April 1817, die neue Cassenbilletsanleihe betr., C. A. C. III. T. I. S. 301. [Erledigt, da die Kassenbilletsanleihe inmittelst getilgt ist.]
483. Reser. v. 18. April 1817, die Einleihung der Kirchengelder in die Anleihe bei der Cassenbilletshauptauswechslungscasse betr., C. A. C. III. T. I. S. 122. [Erledigt, da diese Anleihe inmittelst getilgt ist.]
484. Reser. v. 28. Mai 1817, das Reformationsjubiläum betr., C. A. C. III. T. I. S. 121. [Das Reskr. enthält nur eine transitorische Bestimmung.]
485. Reser. v. 25. Juni 1817, die Besiegelung der Lebensattestate auf den Quittungen pensionirter Soldaten betr., C. A. C. III. T. I. S. 156. [Wird als erledigt anzusehn sein infolge des von dem königl. preuß. Kriegsmin. mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs vereinbarten, auch in Sachsen eingeführten Schemas zu Pensionsquittungen, wonach das betr. Attest von der Orts- oder Gerichtsbehörde oder von einem zu Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten zu vollziehen und zu unterstempeln ist.]
486. Reser. v. 22. August 1817, die Lebensattestate bei Pensionsquittungen betr., C. A. C. III. T. I. S. 22. [S. Bem. zu Reskr. v. 25. Juni 1817 in diesem Register.]
487. Reser. v. 27. August 1817, die Besiegelung der Lebensattestate auf den Invalidenpensionsquittungen hinsichtlich der reformirten Geistlichkeit betr., C. A. C. III. T. I. S. 157. [Erledigt, s. Bem. zu Reskr. v. 25. Juni 1817 in diesem Register.]
488. Mand. v. 24. Januar 1818, die Nachsteuer und Abzugsfreiheit zwischen den teutschen Bundesstaaten betr., C. A. C. III. T. II. S. 79. [Sowie durch das Patent des Generalgouvernements v. 24. Mai 1814 und 18. Februar 1815 und die V. v. 30. August 1819 die Nachsteuer innerhalb Landes sowohl hinsichtlich des Staatsfiskus, als der Patrimonialobrigkeiten aufgehoben worden, so ist sie mit derselben Ausdehnung durch Mand. v. 24. Januar 1818, C. A. C. III. T. II. S. 79 und Oberl. Coll. W. T. V. S. 126, innerhalb der zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten weggefallen.]
489. Mand. v. 2. April 1818, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr., G. S. v. 1818, S. 9. [S. jetzt V. v. 8. Mai 1872 und Anm. daselbst.]
490. Mand. v. 7. August 1818, die Aufhebung des Wechselverfahrens gegen Geistliche, auch Kirchen- und Schuldiener reformirter Religion betr., G. S. v. 1818, S. 67. [Erledigt, s. Bem. zu Mand. v. 22. März 1711 in diesem Register.]
491. Anordnung v. 11. August 1818 zur Gedächtnißfeier des Regierungsantritts Sr. Maj. des Königs Friedrich August, G. S. v. 1818, S. 73.
492. Bek. v. 30. December 1818, die Einziehung der Stift-Meißnischen Regierungs-Collegien zu Wurzen ꝛc. und der, dem zu Folge, in der Verwaltung des Stifts eintretenden Veränderungen, auch sonst erfolgten Bestimmungen betr., G. S. v. 1819, S. 9. [S. jetzt V. v. 12. November 1887 Beil. O sub k und Anm. 8 daselbst.]
493. Mand. v. 11. Januar (und für die Lausitz v. 12. August) 1819, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr., G. S. v. 1819, S. 25. [Erledigt, s. Art. 23 Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.]
494. Ober-Amts-Patent v. 18. August 1819, die neue Stempelsteuer betr., Oberl. Coll. W. Teil V. S. 576. [S. Bem. zu Mand. v. 11. Januar 1819 in diesem Register.]
495. V. v. 30. August 1819, die unter der fremden Landesadministration wegen des Abschosses innerhalb Landes ꝛc. ergangenen Verfügungen betr., G. S. v. 1819, S. 192. [S. Mand. v. 24. Januar 1818 in diesem Register.]
496. Bundesbeschluß v. 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln. [S. in diesem Register V. v. 24. November 1832.]
497. Mand. v. 12. März 1821, die neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen in der Oberlausitz betr., G. S. v. 1821, S. 17. [S. Urk. v. 17. November 1834 und Anm. 2 daselbst.]
498. Bek. v. 5. April 1821, den Rang des Apostolischen Vikars ꝛc. betr., G. S. v. 1821, S. 44. [S. jetzt Hofrangordn. v. 30. September 1862 (G. u. Vbl. v. 1862, S. 558), nach welcher der Apostolische Vikar seine Stellung in der 2. Klasse der Hofrangordn. unter Nr. 10 hat.]
499. V. der Oberamtsregierung v. 22. August 1821, die Anwendung mehrerer, in der Gesetzsammlung erschienenen, jedoch in der Lausitz noch nicht publicirten Mandate und Generalien bei letzterer betr., G. S. v. 1821, S. 91. [Was hieraus für diese Sammlung von Interesse ist, findet sich beim Regulativ v. 7. August 1818 Anm. 1 angeführt.]
500. Gen. v. 5. Januar 1822, die neue Einrichtung des Salzwesens betr., G. S. v. 1822, S. 1 flg. [Hiermit haben die älteren Vorschriften über die Salzerholung der Geistlichen ꝛc. ihre Anwendbarkeit verloren.]
501. Bek. v. 16. Januar 1822, die Feier der Bußtage i. J. 1822 betr., G. S. v. 1822, S. 20.
502. Reser. v. 12. März 1822, die Polizei- und Criminalrechtspflege in Leipzig betr., G. S. v. 1822, S. 188. [S. jetzt Anm. 2 zu Ges. v. 28. Februar 1878.]
503. Reser. v. 29. März 1822, die Gesetze für die Studirenden betr., G. S. 1822, S. 291. [S. Ges. v. 28. Februar 1878 und Anm. 7. daselbst.]
504. Mand. v. 4. September 1822 wegen Erläuterung einiger Stellen der, die Stempelsteuer betreffenden Gesetze v. 11. Januar und 12. August 1819, G. S. v. 1822, S. 393. [S. Anm. zu Mand. v. 11. Januar 1819 in diesem Register.]
505. Reser. v. 14. September (28. October, 4. December) 1822, die Rechtsfrage betr., wann die subsidiarische Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Vertretung des Kirchenvermögens eintrete, G. S. v. 1822, S. 441. [S. jetzt Parochiallastenges. v. 8. März 1838, §§. 1 und 2.]
506. Bek. v. 15. Januar 1823, die Feier der Bußtage i. J. 1823 betr., G. S. v. 1823, S. 20.
507. Bek. v. 16. Januar 1824, die Feier der Bußtage i. J. 1824 betr., G. S. v. 1824, S. 4.
508. Reser. v. 26. Juli (5. November) 1824, die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichenden Geistlichen betr., G. S. v. 1824, S. 152. [Erledigt.]
509. Bundesbeschluß v. 12. August 1824 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln. [S. V. v. 24. November 1832 in diesem Register.]
510. V. der Oberamtsregierung v. 13. August 1824, die Anzeigen von den Veränderungen bei geistlichen und Schulstellen in der Oberlausitz betr., G. S. v. 1824, S. 173. [Infolge der neueren Gesetzgebung erledigt.]
511. V. v. 21. August 1824, die Erläuterung des Publ. v. 5. Februar 1814 wegen Abschaffung der Singumgänge der Schuljugend betr., G. S. v. 1824, S. 183. [S. Bem. zu Publ. v. 5. Februar 1814 in diesem Register.]
512. Bek. v. 13. September 1824, die Befreiung der milden Stiftungen und öffentl. Cassen von der Quittungsstempelsteuer betr., G. S. v. 1824, S. 185. [S. jetzt Anm. 7 zu Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.]
513. V. der Oberamtsregierung v. 5. November 1824, die Ausstellung des testim. integr. bei sich verehelichenden Geistlichen betr., G. S. v. 1824, S. 200. [Erledigt.]
514. Bek. v. 24. Januar 1825, die Feier der Bußtage i. J. 1825 betr., G. S. v. 1825, S. 22.
515. Reser. v. 31. Januar 1825, einen Zusatz zu den Gesetzen für die Studirenden ꝛc. betr., G. S. v. 1825, S. 25. [S. Ges. v. 28. Februar 1878 und Anm. 7 daselbst.]
516. Mand. v. 25. Februar 1825, die Ergänzung der Armee ꝛc. betr., G. S. v. 1825, S. 29. [Die denselben Gegenstand betreffenden Mandate v. 25. Februar 1825 und v. 5. November 1827 und die darin wegen der Militärbefreiungen enthaltenen Bestimmungen, sowie die in ihnen den angestellten Geistlichen insbesondere wegen Fertigung von Geburtslisten erteilten Vorschriften sind nicht mehr von praktischer Bedeutung.]
517. Mand. v. 21. März 1825, die Ausschließung der Theilnehmer an geheimen Studentenverbindungen von öffentl. Anstellungen betr., G. S. v. 1825, S. 67 (auf Grund des Bundesbeschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln v. 20. September 1819). — [Aufgehoben in der V. zu Bek. des wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze unter dem 2. April 1848 gefaßten Bundesbeschlusses v. 15. April 1848, G. u. Vbl. v. 1848, S. 49.]

518. Bek. v. 5. Januar 1826, die Bußtagsfeier i. J. 1826 betr., G.S. v. 1826, S. 13.
519. Mand. v. 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betr., G.S. v. 1826, S. 30. [S. jetzt Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 und sächsische A.V. v. 30. März 1875.]
520. Reskr. v. 14. April 1826, die Investitur der Geistlichen betr., G.S. v. 1826, S. 137. [Erledigt, s. jetzt V. v. 22. Juni 1875 und V. v. 10. Juli 1875.]
521. V. der Oberamtsregierung v. 28. April 1826, die Einführung vollständiger Kirchenmatrikeln bei den evangel. Stadt- und Landparochien in der Oberlausitz betr., G.S. v. 1826, S. 141. [Gegenwärtig erledigt.]
522. Mand. v. 20. September 1826, die von den jungen Mannspersonen, in Bezug auf ihre Militairpflicht, zu führenden Geburtsscheine betr., G.S. v. 1826, S. 209. [Erledigt, s. jetzt G.V. v. 27. Februar 1869.]
523. Mand. v. 20. September 1826, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbnisse betr., G.S. v. 1826, S. 217. [Erledigt, s. jetzt Reichsges. v. 6. Februar 1875, §§. 28, 38, 67 und 69.]
524. Bek. v. 17. Januar 1827, die Feier der Bußtage i. J. 1827 betr., G.S. v. 1827, S. 11.
525. Mand. v. 23. Juli 1827, die Zusicherung insbesondere wegen der Religionsverhältnisse ꝛc. betr., G.S. v. 1827, S. 105. [S. Mand. v. 27. Juli 1697 und Anm. *) daselbst.]
526. Reskr. v. 28. Juli 1827, die wegen des Borgens der Studirenden auf Pfänder in Antrag gebrachte Verfügung betr., G.S. v. 1827, S. 113. [Erledigt infolge Ges. v. 28. Februar 1878, §. 1.]
527. V. v. 17. August 1827, die Dresdner vereinigte Blindenanstalt betr., G.S. v. 1827, S. 115. [S. Bek. v. 2. Januar 1861 in diesem Register und Bem. daselbst.]
528. G.V. der Oberamtsregierung v. 10. September 1827, dieselbe Anstalt betr., ib., S. 130. [S. Bek. v. 2. Januar 1861 in diesem Register und Bem. daselbst.]
529. Bek. v. 16. Januar 1828, die Bußtagsfeier i. J. 1828 betr., G.S. v. 1828, S. 7.
530. Anschlag v. 30. Januar 1828, das Verfahren bei Einwendung der an das Vicariatsgericht gerichteten Appellationen betr., G.S. v. 1828, S. 43. [Antiquiert.]
531. Bek. v. 1. Februar 1828, den Umfang der kathol. Pfarreien in den hiesigen Kreislanden betr., G.S. v. 1828, S. 11. [Aufgehoben in Abs. 2 Bek. v. 5. Februar 1849.]
532. V. v. 6. Februar 1828, den Gerichtsstand hinsichtlich der unter geistlicher Jurisdiction verübten Verbrechen betr., G.S. v. 1828, S. 19. [Erledigt infolge Ges. unter C v. 28. Januar 1835, §§. 19 u. 21.]
533. Bek. v. 3. März 1828, das Alter der in den Fürsten- und Landschulen zu Meißen und Grimma aufzunehmenden Schüler betr., G.S. v. 1828, S. 33. [S. Bek. v. 7. Dezember 1832, §§. 10 u. 11, s. auch 1. Beil. zu A.V. v. 29. Januar 1877, §. 48, Abs. 6.]
534. Bek. v. 21. Januar 1829, die Bußtage i. J. 1829 betr., G.S. v. 1829, S. 25.
535. Mand. v. 4. Februar 1829, die Eheverlöbnisse der Militairpersonen betr., G.S. v. 1829, S. 26. [Antiquiert.]
536. Reskr. v. 7. Februar 1829, die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbener jüdischer Glaubensgenossen betr., G.S. v. 1829, S. 71. [Erledigt infolge Ges. v. 20. Juli 1850, §. 1.]
537. Reskr. v. 28. Februar 1829, das wegen Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit entworfene Regulativ betr., G.S. v. 1829, S. 85. [Erledigt infolge Ges. v. 28. Februar 1878 in Verb. mit der in Anm. 7 zu demselben abgedruckten Immatrikulations- und Disziplinarordn., §§. 31 und 44 flg.]
538. Bek. v. 16. März 1829, das Regulativ v. 28. Februar 1829 betr., G.S. v. 1829, S. 89. [S. Bem. zu Reskr. v. 28. Februar 1829 in diesem Register.]
539. V. v. 4. Juli 1829, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder und Verunglückten an die anatomischen Theater zu Dresden und Leipzig betr., G.S. v. 1829, S. 115. [Aufgehoben in §. 12 V. v. 21. September 1874.]
540. Mand. v. 4. Juli 1829, die Vorbereitung junger Leute zur Universität betr., G.S. v. 1829, S. 121. [Antiquiert.]
541. V. der Oberamtsregierung vom 17. August 1829, die Abgabe der Leichname der Selbstmörder betr., G.S. v. 1829, S. 143. [Aufgehoben in §. 12 V. v. 21. September 1874.]
542. Bek. v. 14. September 1829, den Ein- und Abgang der Sachen bei dem Kirchenrath und Oberconsistorium und die Gebrauchung von Agenten betr., G.S. v. 1829, S. 167. [Antiquiert nach Aufhebung des Kirchenrats und des Oberkonsistoriums.]
543. Bek. v. 27. Januar 1830, die Bußtagsfeier i. J. 1830 betr., G.S. v. 1830, S. 11.
544. Reskr. v. 27. Januar 1830, den §. 47 flg. der Gesetze für die Studirenden auf der Universität Leipzig betr., G.S. v. 1830, S. 15. [Antiquiert.]
545. Reskr. v. 15. April 1830, die Vermächtnisse und Schenkungen an Kirchen und für kirchliche Zwecke betr., G.S. v. 1830, S. 41. [Betraf eine, jetzt aufgehobene, Befreiung vom Erbschaftsstempel.]
546. V. v. 3. Mai 1830 wegen Bekanntmachung neuer Sporteltax-Ordnungen für den Kirchenrath und dessen Canzlei, ingleichen für das Ober-Consistorium, G.S. v. 1830, S. 71 flg. [Diese beiden Taxordnungen haben infolge der neueren organischen Einrichtungen ihre Anwendbarkeit meist verloren. Die Oberkonsistorial-Sporteltaxe ist, soweit die darin bemerkten Geschäfte auf die Justizbehörden übergegangen waren, in der Allerhöchsten V. v. 21. Dezember 1840 bei Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht und die Bezirksappellationsgerichte (G. u. Vbl. v. 1840, S. 461 und 463 flg.) ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt worden. Die wenigen Punkte jener Taxordnungen, welche bei der Kanzlei des Kultusmin. noch bei den Sporteln zur Norm dienen, sind nicht von so allgemeiner Wichtigkeit, um deren Wiederabdruck im Hauptwerke rechtfertigen zu können.]
547. Reskr. v. 5. Mai 1830, die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doktorwürde betr., G.S. v. 1830, S. 49. [Aufgehoben in V. v. 27. Dezember 1878, Nr. 4.]
548. Reskr. v. 26. Mai 1830, die Appellationen hinsichtlich der Anstellung und Suspensionen von Geistlichen und Schullehrern betr., G.S. v. 1830, S. 97. [Erledigt infolge der veränderten Behördenorganisation.]
549. Reskr. v. 4. August 1830, die Prüfung der Schullehrer in der Lausitz betr., G.S. v. 1830, S. 150. [Antiquiert.]
550. Reskr. v. 18. August 1830 wegen einer die Stempelabgabe betr. Erläuterung, G.S. v. 1830, S. 153. [Erledigt infolge des neueren Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.]
551. V. v. 1. Dezember 1830, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr., G.S. v. 1830, S. 213. [Antiquiert, s. jetzt V. v. 21. Februar 1882.]
552. V. u. Regulativ v. 17. Dezember 1830, die Abiturientenprüfungen betr., G.S. 1831, S. 19. [Erledigt, s. jetzt 1. 2. und 3. Beil. zu A.V. v. 29. Januar 1877.]
553. Publ. des Apostolischen Vicariats v. 24. Dezember 1830 wegen Bekanntmachung der bei demselben, dem Vicariatsgerichte und dem katholisch-geistlichen Consistorio künftig in Anwendung zu bringenden Sporteltax-Ordnungen, G.S. v. 1831, S. 5 flg. [Diese Taxordnungen sind teils durch die V. v. 21. Dezember 1840, teils durch das Publ. des Apostol. Vikariats v. 3. Oktober 1842 (s. beide in diesem Register), bis auf die §§. 1 bis mit 5 des Publ. v. 24. Dezember 1830 verzeichneten Bestimmungen, welche auch für die hiernach erlassenen neuen Taxordnungen in Wirksamkeit geblieben sind, außer Anwendung gesetzt worden.]
554. V. der Oberamtsregierung v. 21. Januar 1831, die Abiturientenprüfungen betr., G.S. v. 1831, S. 31. [Erledigt, s. jetzt A.V. v. 29. Januar 1877, 1. Beil., §. 58 flg.; 2. Beil., §. 63 flg.; 3. Beil., §. 59 flg.]
555. Mand. v. 16. Februar 1831, die Dienste und Frohnen ꝛc. an den weggefallenen Feiertagen betr., G.S. v. 1831, S. 49. [Erledigt infolge Aufhebung der in diesem Mand. behandelten Dienste und Frohnen, sowie des Gesindedienstzwangs.]
556. Bek. v. 2. Mai 1831, die inländischen öffentlichen gelehrten Schulen betr., G.S. v. 1831, S. 98. [Antiquiert, s. jetzt Anm. 3 zu Ges. v. 22. August 1876.]
557. V. v. 16. November 1831, die Bildung des Staatsrats betr., G. u. Vbl. v. 1831, S. 337. [Erledigt, s. Anm. 14 zu Verf.-Urk. v. 4. September 1831.]
558. V. v. 29. Dezember 1831, die Appellationen in Schuldsachen der Studierenden betr., G.S. v. 1832, S. 4. [Erledigt, s. jetzt Ges. v. 28. Februar 1878, §. 1.]
559. Ges. v. 2. Februar 1832, die Publikation und Einführung der Allgemeinen Städteordn. betr., G.S. v. 1832, S. 7 und
560. Allgemeine Städteordn. für das Königr. Sachsen v. 2. Februar 1832, G.S. v. 1832, S. 21. [Erledigt nach §. 140 der Rev. Städteordn. v. 24. April 1873.]
561. V. v. 14. Februar 1832, die beim Ausbruche der asiatischen Cholera zu beobachtenden Vorschriften betr., G.S. v. 1832, S. 119. [Antiquiert.]
562. Bek. v. 30. Juni 1832, die Portobefreiung in Kirchen- und Schulsachen betr., G.S. v. 1832, S. 363. [Erledigt, s. Reichsges. v. 5. Juni 1869 und sächsische A.V. v. 14. Dezember 1869 nebst Anm. 4, 6 und 8 daselbst.]
563. Bek. v. 14. August 1832, den den Mitgliedern des Kapitels zu Wurzen beigelegten Hofrang betr., G.S. v. 1832, S. 406. [S. jetzt Hofrangordn. v. 30. September 1862, G. u. Vbl. v. 1862, S. 558.]
564. V. v. 29. August 1832, die Grabegesellschaften betr., G.S. v. 1832, S. 408. [Erledigt, s. auch Anm. 1 zu Ges. v. 1. Dezember 1837.]
565. V. v. 29. August 1832, die Verkümmerung der Sittenzeugnisse der Studierenden zu Leipzig bei dem Abgange derselben

von der Universität zu Leipzig betr., G.S. v. 1832, S. 417. [Erledigt infolge Ges. v. 28. Februar 1878, §. 5, Abs. 1.]

566. V. v. 24. November 1832 zu Publikation der in Bezug auf die Maßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde unter dem 5. Juli 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse (G.S. v. J. 1832, S. 469), wodurch unter anderen sub 5 der V. die provisorischen Bundesbeschlüsse über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln v. 20. September 1819 und 12. August 1824, soweit diese namentlich die von den Bundesregierungen sich gegenseitig zugesicherte Entfernung von Universitäts- und anderen Lehrern wegen Verbreitung staatsgefährlicher Lehren, ingl. die Verbote der geheimen und nicht autorisierten Studentenverbindungen, insbesondere der allgemeinen Burschenschaft und die Ausschließung der Teilnehmer an verbotenen Verbindungen von öffentlichen Anstellungen zum Gegenstande haben, von neuem bestätigt worden sind. [Aufgehoben in V. v. 15. April 1848 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 49) zu Bek. des Bundesbeschlusses v. 2. April 1848 wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze.]

567. Regul. v. 3. Januar 1833, die auf der Universität zu Leipzig zu haltenden theologischen Prüfungen betr., Beil. zu Nr. 24 der Leipziger Zeitung v. 1833. [Erledigt nach V., die theologischen Prüfungen in Leipzig betr., v. 21. Februar 1882, Abs. 2.]

568. V. v. 3. Januar 1833, die Wirkung der Prüfung, welche Studierende der Theologie nach beendigten akademischen Studien vor der Prüfungskommission zu Leipzig zu bestehn haben, G.S. v. 1833, S. 17. [Erledigt, s. jetzt Regulativ v. 21. Februar 1882, §. 32.]

569. V. v. 24. Mai 1833, die Wahlfähigkeitsprüfungen der Kandidaten des Predigtamts betr., G.S. v. 1833, S. 59. [Erledigt.]

570. V. v. 24. Mai 1833 an die Oberamtsregierung zu Bautzen, die der Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte vorhergehenden Prüfungen betr., G.S. v. 1833, S. 61. [Erledigt.]

571. V. v. 7. Juni 1833, das Verfahren bei Besetzung der ev.-luth. Pfarr- und Schulämter, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betr., G.S. v. 1833, S. 51. [Erledigt, s. jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 13, letzter Abs., sowie A. V. v. 25. August 1874, §. 39, letzter Abs.]

572. V. v. 4. Oktober 1833, die Predigttexte für das Kirchenjahr 1833 und 1834 betr., G.S. v. 1833, S. 117.

573. V. v. 18. November 1833, die Ausstellung der Zeugnisse der Geistlichen für Frauenspersonen, welche als Lehrtöchter in eine Entbindungsanstalt sich aufnehmen lassen wollen, betr., G.S. v. 1833, S. 152. [Aufgehoben in §. 1 V., die Einführung einer Rev. Hebammenordn. 2c. betr., v. 8. Mai 1872.]

574. Ges. v. 4. Dezember 1833, die indirekten Abgaben betr., G.S. v. 1833, S. 213. [Dieses Ges. ist hier um deswillen zu erwähnen, weil darin — in §. 2 — die Allgemeinheit der Verbindlichkeit zu Abentrichtung der nach diesem Ges. eingeführten neuen indirekten Abgaben und — in §. 4 —, die Aufhebung der Accise, des Amtsgeleits, der Mahlsteuer, Trankſteuer 2c., sowie aller darauf bezüglichen Gesetze, Reskripte, Instruktionen und Gewohnheitsrechte, mithin auch der in dieser Beziehung den Kirchen- und Schuldienern bisher zugestandenen Befreiungen ausgesprochen worden ist.]

575. V. v. 15. Februar 1834, die diesjährige Feier des Festes der Verkündigung Mariä betr., G.S. v. 1834, S. 61. [S. V. v. 13. Juni 1871.]

576. V. v. 21. Mai 1834, die Auslösung für Schulvisitationen betr., G.S. v. 1834, S. 140. [Erledigt, s. V. v. 10. Januar 1839, Abs. 2 und Anm. 1 daselbst.]

577. V. v. 11. Juli 1834, das Verfahren bei Besetzung der ev.-luth. Pfarr- und Schulämter in der Oberlausitz, sowie die von den Kirchen- und Schulinspektionen dabei zu erhebenden Kosten betr., G.S. v. 1834, S. 165. [Aufgehoben in §. 13 V. v. 10. Juli 1875.]

578. V. v. 28. August (und 5. September) 1834, die Predigttexte für das Kirchenjahr 1834 und 1835 betr., G.S. v. 1834, S. 197, 200.

579. Ges. v. 6. September 1834, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr., G.S. v. 1834, S. 189. [Aufgehoben in Ges. v. 1. Mai 1884, §. 6.]

580. V. v. 6. September 1834, die Publikation der Gesetze und Verordnungen betr., G.S. v. 1834, S. 192. [Erledigt zufolge Ges. v. 1. Mai 1884.]

581. Heimatsges. v. 26. November 1834, G.S. v. 1834, S. 449. [Erledigt infolge Reichsges. v. 6. Juni 1870.]

582. V. zu dessen Ausführung, v. 26. November 1834, G.S. v. 1834, S. 456. [S. Bem. zu Nr. 581.]

583. V. v. 4. Dezember 1834, den Besuch der Universitäten Zürich und Bern betr. (G.S. v. 1834, S. 471), welcher zufolge gefaßten Bundesbeschlusses den Unterthanen des Königr. Sachsen mit der Androhung untersagt worden ist, daß diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln würden, sowohl von Staats- und anderen öffentlichen Ämtern, als von Ausübung des Lehrfachs und der juristischen und ärztlichen Praxis ausgeschlossen sein sollen. [Aufgehoben in der V. v. 15. April 1848 (G. u. Vbl. v. 1848, S. 49) zu Bek. des Bundesbeschlusses v. 2. April 1848 wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze.]

584. V. v. 27. Dezember 1834, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafen betr., G.S. v. 1835, S. 3. [S. jetzt Reichsstrafprozeßordn. v. 1. Februar 1877, §. 486 in Anm. 1 zu Reichsstrafgesetzbuch v. 26. Februar 1876.]

585. V. v. 2. Januar 1835, den Bundesbeschluß v. 13. November 1834 über die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betr. (G. u. Vbl. v. 1835, S. 7). [In Gemäßheit des Bundesbeschlusses v. 2. April 1848 wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze ist die vorstehende V. v. 2. Januar 1835 nebst der die fernere Giltigkeit des Bundesbeschlusses v. 13. November 1834 betreffenden V. v. 9. Oktober 1841 (G. u. Vbl. v. 1841, S. 240) durch Allerhöchste V. v. 15. April 1848 (G. u. Vbl. v. J. 1848, S. 49) wieder aufgehoben worden.]

586. Ges. unter B v. 28. Januar 1835, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 62. [Dieses, übrigens in vielen Stücken als erledigt anzusehende Ges. ist im Hinblick auf den Zweck der vorliegenden Sammlung nicht mit aufgenommen worden.]

587. V. v. 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 206. [Erledigt, s. jetzt Ges. v. 22. August 1876, §§. 4 bis 8 und §. 67.]

588. V. v. 31. März 1835, Anweisungen für die Geistlichen in Beziehung auf Verlöbnisse und Ehesachen enthaltend, G. u. Vbl. v. 1835, S. 234. [Erledigt infolge Reichsges. v. 6. Februar 1875 in Verb. mit V. v. 13. Dezember 1876, §. 22 und Trauordn. v. 23. Juni 1881.]

589. V. v. 6. April 1835 wegen Errichtung von Kreisdirektionen, G. u. Vbl. v. 1835, S. 237. [Erledigt zufolge Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 22.]

590. V. v. 10. April 1835, die veränderte Organisation der ev.-luth. kirchlichen Mittelbehörden betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 243. [Erledigt, s. jetzt Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 22; Kirchenges. v. 15. April 1873, §. 4, Abs. 4 und §. 8; V. v. 12. September 1874 und V. v. 30. Oktober 1878, §. VII, Nr. 1.]

591. Revidierte Gesetze für die Studierenden in Leipzig v. 1. Juni 1835. [Zunächst ersetzt durch die anderweit redigierten akademischen Gesetze v. 23. Januar 1860. S. jetzt Ges. v. 28. Februar 1878 und Anm. 7.]

592. Ges. v. 6. Juni 1835, das Elementarvolksschulwesen betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 279. [Erledigt infolge Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 38, Abs. 1.]

593. A. V. zu vorstehendem Ges. v. 9. Juni 1835, G. u. Vbl. v. 1835, S. 298. [Erledigt infolge A. V. v. 25. August 1874, §. 70, Abs. 1.]

594. V. v. 22. Juni 1835, das Verfahren bei Besetzung der geistlichen Ämter betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 359. [Aufgehoben in V. v. 22. Juni 1875, §. 13, letzter Abs. und in V. v. 10. Juli 1875, §. 13, Abs. 2.]

595. V. v. 9. Juli 1835, das Verfahren der Pfarrer bei dem von ihnen in Ehesachen vorzunehmenden Sühneversuche betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 402. [Erledigt, s. V. v. 25. September 1879, sowie Anm. 1 und 2 daselbst.]

596. Bek. v. 13. Juli 1835, das Regulativ über die Prüfungen zur Erlangung der Anwartschaft auf Hilfs- und ständige Lehrerstellen an Elementarvolksschulen betr., nebst einem Auszuge aus dem Regulative, G. u. Vbl. v. 1835, S. 395. [Erledigt, s. jetzt Prüfungsordn. v. 1. November 1877, §§. 1 bis 13 und 14 bis 24 nebst den dort eingeschalteten Abänderungen in der V. v. 19. Februar 1890.]

597. V. und Regul. v. 26. August 1835, die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der ständigen Schullehrer an den ev.-luth. Volksschulen betr. (nicht im G. u. Vbl. publiziert). [Erledigt, s. Bem. zu Bek. v. 13. Juli 1835 in diesem Register.]

598. V. v. 29. August 1835, die Ausstellung von Leichenpässen betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 451. [Aufgehoben in V. v. 2. Januar 1867, §. 10, Abs. 2, s. jetzt V. v. 20. Februar 1888.]

599. Bek. v. 22. September 1835, die Dispensation von der theologischen Beförderungsprüfung betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 462. [Nach dieser Bek. sollte die Entschließung wegen Erlasses in das alleinige Ermessen des Landeskons. gestellt sein, s. jetzt V. v. 22. Juni 1875, §. 9 und V. v. 10. Juli 1875, §. 9.]

600. V. v. 5. Oktober 1835, einige abgeänderte Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Besetzung geistlicher Ämter betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 467. [Erledigt, s. Bem. zu V. v. 22. Juni 1835 in diesem Register.]

601. V. v. 8. Oktober 1835, die Kirchentexte für das Jahr 1835 und 1836 betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 463.

602. Erläuterungsrezeß v. 9. Oktober 1835, die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 610. [S. jetzt V. v. 30. Oktober 1878.]

603. V. v. 7. November 1835, die Erledigung einiger Zweifel aus

dem Ges. über privilegierte Gerichtsstände betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 490. [Für den Zweck vorliegender Sammlung ohne Interesse.]

604. V. v. 14. November 1835, die Dispensationsgesuche in Bezug auf das Mand. v. 20. September 1826 wegen des frühzeitigen Heiratens der jungen Mannspersonen betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 637. [Erledigt, s. Bem. zu Mand. v. 20. September 1826 in diesem Register.]

605. V. v. 23. November 1835, die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossenen Rezesse betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 595. [S. jetzt V. v. 30. Oktober 1878.]

606. V. v. 30. Dezember 1835, die Legalisierung der zum Gebrauche für das Ausland bestimmten Urkunden betr., G. u. Vbl. v. 1835, S. 646. [Erledigt infolge Bek. v. 9. März 1865.]

607. V. v. 18. Januar 1836, die Ausstellung der innenbemeldeten Zeugnisse für Studierende betr., G. u. Vbl. v. 1836, S. 7. [Diese V. bezog sich auf Zeugnisse, welche nach der V. v. 2. Januar 1835, den Bundesbeschluß v. 13. November 1834 über die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betr., von der Obrigkeit des Ortes, an dem sich ein Studierender längere Zeit aufgehalten hatte, über des Studierenden Betragen auszustellen waren. Die V. ist als erledigt anzusehn, da es nach erfolgter Aufhebung des Bundesbeschlusses v. 13. November 1834 (s. Nr. 585 dieses Registers) der Beibringung von dergleichen Zeugnissen seiten der Studierenden nicht weiter bedarf.]

608. V. v. 4. Februar 1836, einige Bestimmungen über das Verfahren bei Brandversicherung der Kirchen ꝛc. betr., G. u. Vbl. v. 1836, S. 29. [Diese V. ist durch das Ges., das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., v. 23. August 1862 (G. u. Vbl. v. 1862. S. 339) als erledigt zu erachten. Das neueste Ges. über die Landesbrandversicherungsanstalt v. 15. Oktober 1886 enthält keine besonderen Vorschriften für das Versicherungsverfahren der Kirchen.]

609. V. v. 2. April 1836, die Kandidatentabellen betr., G. u. Vbl. v. 1836, S. 82. [Erledigt infolge der veränderten Behördenorganisation.]

610. V. v. 9. April 1836, die Anwendung einiger Bestimmungen in den Gesetzen v. 28. Januar 1835 unter B und C betr., G. u. Vbl. v. 1836, S. 85. [Teils erledigt, teils für den Zweck der vorliegenden Sammlung ohne Interesse.]

611. Bek. v. 11. April 1836, die Totenscheine wegen der im Königreiche Sachsen sterbenden Franzosen betr., G. u. Vbl. v. 1836, S. 84. [S. jetzt V. v. 3. Januar 1876 in Anm. 45 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

612. V. v. 15. Dezember 1836, die Beendigung des Schulbesuchs und die Zulassung der Kinder zur Konfirmation betr., G. u. Vbl. v. 1837, S. 5. [Aufgehoben in A. V. v. 25. August 1874, §. 4, Abs. 3. S. jetzt V. v. 12. Mai 1877.]

613. V. v. 13. September 1837, die Versicherung der Erbbegräbnisse betr., G. u. Vbl. v. 1837, S. 90. [S. jetzt Ges. v. 15. Oktober 1886, §. 6, Nr. 3.]

614. V. v. 2. November 1837, die Verpflichtungen der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Funktionen stehenden Personen betr., G. u. Vbl. v. 1837, S. 97. [Aufgehoben im Eingange der V. v. 20. Februar 1879.]

615. V. v. 4. Dezember 1837 zu dem Ges., die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., G. u. Vbl. v. 1837, S. 188. [Aufgehoben in A. V. v. 16. April 1872, §. 11; s. jetzt A. V. v. 10. März 1890.]

616. Ges. v. 7. Dezember 1837, den ersten Teil der Ordonnanz betr., G. u. Vbl. v. 1837, S. 142. [Nach §. 142 V. über die Leistungen für das Militär v. 30. November 1867 (G. u. Vbl. v. 1867. S. 519) außer Wirksamkeit gesetzt.]

617. V. v. 18. Dezember 1837, die Erläuterung des Elementarvolksschulges. und der dazu gehörigen V. betr., G. u. Vbl. v. 1838, S. 16. [Erledigt infolge der neueren Volksschulgesetzgebung.]

618. Ges. und V. v. 27. März 1838, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betr., G. u. Vbl. v. 1838, S. 277, 286. [Der Abdruck erschien für den Zweck der vorliegenden Sammlung entbehrlich.]

619. V. v. 31. Mai 1838, die Verzeichnisse der kathol. Unterthanen in den Erblanden zum Zwecke der von ihnen aufzubringenden Anlagen betr., G. und Vbl. v. 1838, S. 380. [S. jetzt V. v. 4. April 1879, §. 14 flg.]

620. V. v. 3. September 1838, die Cirkularpredigten, sowie die Jahresanzeigen über die geistliche Amtsführung betr., G. u. Vbl. v. 1838, S. 409. [S. jetzt G.V. v. 13. Juli 1862, §. 19.]

621. V. v. 15. Oktober 1838, den Wegfall der Verpflichtung auf das Mand. vom anvertrauten Gute betr., G. u. Vbl. v. 1838, S. 425. [Antiquiert.]

622. Landgemeindeordn. für das Königr. Sachsen v. 7. November 1838, G. u. Vbl. v. 1838, S. 431. [Erledigt infolge Rev. Landgemeindeordn. v. 24. April 1873.]

623. Ges. v. 8. November 1838, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigentums betr., G. u. Vbl. v. 1838, S. 460. [Dieses Ges. ist wegen der inzwischen erfolgten Regulierung des fraglichen Gegenstands in gegenwärtige Sammlung nicht mit aufgenommen worden. — Vergl. im Hauptwerke Ges. v. 9. September 1843 und Anm. 3 daselbst.]

624. V. v. 10. Januar 1839, die Emeritierung der Lehrer in Elementarvolksschulen betr., G. u. Vbl. v. 1839, S. 16. [Erledigt, s. jetzt Ges. v. 31. März 1870.]

625. V. v. 6. Mai 1839, die Schließung der Ehebündnisse unter den Juden betr., G. u. Vbl. v. 1839, S. 164. [Antiquiert, s. jetzt Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

626. V. v. 10. Mai 1839, den Stempel zu den Vokationen der Geistlichen und Schullehrer betr., G. u. Vbl. v. 1839, S. 167. [S. Ges. v. 2. April 1844, §. 1.]

627. V. v. 1. Juni 1839, die Untersuchungen wider Geistliche und Schullehrer betr., G. u. Vbl. v. 1839, S. 166. [Antiquiert.]

628. V. v. 11. Juli 1839, die Untersuchungen gegen Kinder unter 12 Jahren betr., G. u. Vbl. v. 1839, S. 180. [Erledigt, s. jetzt V. v. 1. Oktober 1868 unter D nebst Anm. 3 und 4.]

629. V. v. 30. Juli 1839, die Aufhebung von Leichnamen betr., G. u. Vbl. v. 1839, S. 181. [Aufgehoben in V. v. 21. September 1874, §. 12.]

630. V. v. 10. Oktober 1839, die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen betr., G. u. Vbl. v. 1839, S. 269. [Aufgehoben in V. v. 12. Oktober 1841 (G. u. Vbl. v. 1841, S. 232), s. jetzt V. v. 4. April 1879.]

631. Ges. v. 13. Juni 1840, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 97. [Aufgehoben in Ges v. 3. März 1879, §. 20.]

632. V. v. 1. Juli 1840, die Ausführung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangel. Schulen betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 125. [Aufgehoben in A.V. v. 20. April 1872, §. 12 (G. u. Vbl. v. 1872, S. 121), s. jetzt A.V. v. 10. März 1890.]

633. Ges. v. 14. Juli 1840, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 146. [Aufgehoben in §. 1 Ges. über denselben Gegenstand v. 10. Februar 1851.]

634. Ges. v. 21. Juli 1840, das infolge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältnis der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen ꝛc. betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 176. [Erledigt zufolge Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873, Art. 1.]

635. V. v. 10. Oktober 1840, die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen in den königl. sächs. Erblanden betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 237. [Aufgehoben in V. v. 12. Oktober 1841 im Eingang (G. u. Vbl. v. 1841, S. 232), s. jetzt V. v. 4. April 1879.]

636. Ges. v. 12. Oktober 1840, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimatsges. v. 26. November 1834 betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 255. [S. Bem. zum Heimatsges. v. 26. November 1834 in diesem Register.]

637. V. v. 23. November 1840 zu Ausführung des Ges. v. 21. Juli 1840, das infolge der neuen Münzverfassung festzustellende Verhältnis der künftigen Landesmünzen zu den seitherigen u. s. w. betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 364. [Erledigt, s. jetzt Reichsmünzges. v. 9. Juli 1873.]

638. V. v. 26. November 1840, die Publikation einer revidierten Taxordn. für die Gerichts-, Advokaten- und Notariats-, auch Kopialgebühren betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 373. [S. Bem. zu V. v. 10. Dezember 1840 in diesem Register.]

639. V. v. 2. Dezember 1840, die Aufnahme der infolge des neuen Münzsystems vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 434. [Antiquiert.]

640. V. v. 10. Dezember 1840, die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 476. [Bezüglich der Gebühren der Advokaten aufgehoben in §. 1 der Taxordn. für die Advokaten v. 3. Juni 1859, bezüglich der Gebühren der Verwaltungsbehörden s. jetzt V. v. 24. September 1876.]

641. V. v. 21. Dezember 1840, die Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht, die Bezirksappellationsgerichte und deren Anwendung bei einigen anderen Mittelbehörden betr., G. u. Vbl. v. 1840, S. 461 und 463 flg. [Nach dieser Taxordn. haben insbesondere auch das Vikariatsgericht und, was die Eheirrungen betrifft, auch das katholisch-geistliche Konsistorium sich zu richten, da durch dieselbe die Vikariatsgerichtstaxe v. 24. Dezember 1830 (G. S. v. 1831, S. 10 sub B), ingleichen die Taxe für das katholisch-geistliche Konsistorium vom nämlichen Jahre und Tage (S. 12 flg. der G. S.), letztere, soweit sie sich auf die Verhandlung der Ehestreitigkeiten bezieht, in Ansehung der darin enthaltenen Taxansätze außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Es ist jedoch diese neue Taxordn. in gegenwärtige Sammlung, zumal mit Rücksicht darauf, daß das katholisch-geistliche Konsistorium in Eheirrungen nicht mehr zu entscheiden hat, bei dem ver-

hältnismäßig nur geringen Nutzen, der mit dem Wiederabdruck verbunden gewesen sein würde, nicht mit aufgenommen worden. — S. noch wegen der in übriger Beziehung beim katholisch-geistlichen Konsistorio in Anwendung zu bringenden Taxbestimmungen das Publ. des Apost. Vikariats v. 3. Oktober 1842 in diesem Register.]

642. V. v. 1. Februar 1841, die Zuständigkeit der Pfarrer hinsichtlich des Sühneversuchs in Ehesachen betr., G. u. Vbl. v. 1841, S. 11. [Erledigt infolge der neueren Reichsgesetzgebung, s. jetzt V. v. 25. September 1879, sowie Anm. 1 und 2 daselbst.]

643. V. v. 24. April 1841, das Anerkenntnis der von ausländischen Universitäten an Inländer erteilten Doktor- und Magisterwürde betr., G. u. Vbl. v. 1841, S. 36. [Aufgehoben in V. v. 27. Dezember 1878, Nr. 4.]

644. Quästurordn. v. 27. April 1841, Cod. 2. Auflage, S. 828. [Erledigt, s. jetzt Anm. 7 am Schlusse unter d zu Ges. v. 28. Februar 1878.]

645. Ges. v. 22. Juni 1841, die Einführung einer Totenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betr., G. u. Vbl. v. 1841, S. 98. [S. Ges. v. 20. Juli 1850, §. 7 und Anm. 7 daselbst.]

646. V. v. 5. August 1841, die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betr., G. u. Vbl. v. 1841, S. 88. [Erledigt zufolge der neueren Schulgesetzgebung.]

647. V. v. 12. Oktober 1841, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., G. u. Vbl. v. 1841, S. 232. [Aufgehoben in Ges. v. 2. August 1878, Nr. IV, s. jetzt V. v. 4. April 1879.]

648. V. v. 3. Januar 1842, die in hiesigen Landen erfolgende Verheiratung königl. bayr. Unterthanen betr., G. u. Vbl. v. 1842, S. 3. [S. Anm. 3 zu V. v. 5. Februar 1852.]

649. V. v. 28. Juli 1842, die Portofreiheit der Offizialkorrespondenz betr., G. u. Vbl. v. 1842, S. 93. [Antiquiert, s. jetzt Reichsges. v. 5. Juni 1869 und V. v. 14. Dezember 1869.]

650. V. v. 27. September 1842, die revidierte Generalinstruktion für die Amtshauptleute betr., G. u. Vbl. v. 1842, S. 177. [Antiquiert, namentlich insoweit, als §. 35 von der Wirksamkeit der Amtshauptleute in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen handelt, s. jetzt Organisationsges. v. 21. April 1873, §. 5.]

651. Publicandum des Apost. Vikariats v. 3. Oktober 1842, die Bek. der bei demselben und der bei dem katholisch-geistlichen Konsist. künftig in Anwendung zu bringenden Taxordn. betr., G. u. Vbl. v. 1842, S. 188 flg. [Der Abdruck dieser Taxen ist aus Rücksicht auf Raumersparnis bei dem verhältnismäßig nur geringen Nutzen, der mit dem Wiederabdruck verbunden gewesen sein würde, unterlassen worden. Vergl. übrigens in diesem Register die Bem. bei dem Publikandum des Apostolischen Vikariats v. 24. Dezember 1830.]

652. Bek. v. 23. Februar 1843, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge der Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 11. [S. die neueren Bestimmungen in der Bek. v. 30. Juni 1860.]

653. Ges. v. 15. Juni 1843, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 65. [Der Wiederabdruck dieses Ges. erschien wegen der inzwischen erfolgten Regulierung des fraglichen Gegenstands nicht nötig.]

654. Bek. v. 12. Juli 1843, den Wegfall der bisherigen Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Kassen in der Oberlausitz vom Quittungsstempel betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 69. [Erledigt infolge Wegfalls des Quittungsstempels, s. Anm. 7 zu Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876.]

655. Ges. v. 27. Juli 1843, die Kreierung neuer 3 prozentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, ingleichen einige andere damit zusammenhängende Bestimmungen betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 74. [Ist aus demselben Grunde wie Nr. 653 hier nur zu erwähnen gewesen.]

656. Ges. v. 11. September 1843, die Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Teiles der Ordonnanz v. 7. Dezember 1837 betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 109. [Erledigt, s. Bem. zu Ges. v. 7. Dezember 1837, Nr. 616 in diesem Register.]

657. Ges. v. 14. September 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 125. [Aufgehoben im Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 38, Abs. 1.]

658. V. dazu v. 17. September 1843, G. u. Vbl. v. 1843, S. 129. [Aufgehoben in A.V. v. 25. August 1874, §. 53, letzter Abs.]

659. V. v. 21. Oktober 1843, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 175. [Aufgehoben in V. v. 11. April 1874, §. 8.]

660. Ges. v. 30. November 1843, die Teilbarkeit des Grundeigentums betr., G. u. Vbl. v. 1843, S. 255. [Obwohl dieses Ges. auch auf die geistlichen Grundstücke Anwendung leidet, ist es doch aus gegenwärtiger Sammlung weggelassen worden, da es für geistliche Lehne keine singulären, von den Vorschriften hinsichtlich der Abtrennungen bei anderen Grundstücken abweichende Bestimmungen enthält.]

661. V. v. 1. Mai 1844, die Wahl von Vertretern der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig betr., G. u. Vbl. v. 1844, S. 417. [Diese auf Grund §. 88 der Verf.-Urk. erlassene Allerhöchste V., zu welcher die Stände in der Schrift v. 14. Mai 1846 (Landtagsakten I. Abt. 2. Bd. S. 689) nachträglich ihre Zustimmung erklärt haben, ist für einen speziellen Fall erlassen, wo eine gesetzmäßige Vertretung der katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig sich erforderlich machte, und leidet für eine etwaige künftige Vertretung der letzteren keine Anwendung, sie war daher aus gegenwärtiger Sammlung wegzulassen.]

662. V. v. 2. Mai 1844, die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schul- und Religionsunterricht der Kinder aus gemischten Ehen betr., G. u. Vbl. v. 1844, S. 149. [Aufgehoben in A.V. v. 25. August 1874, §. 15, letzter Abs.]

663. V. v. 6. Mai 1844, die Ausdehnung der in vorstehender V. v. 2. Mai 1844, §. 12 enthaltenen Vorschrift auf Kinder, deren Eltern derselben Konfession angehören, G. u. Vbl. v. 1844, S. 160. [S. Bem. zu V. v. 2. Mai 1844 in diesem Register.]

664. V. v. 1. Juni 1844, die von Inhabern oder Verwaltern geistlicher Stellen und Stiftungen einzureichenden Verzeichnisse der von Grundstücken an sie zu entrichtenden Abgaben der §. 15 unter 5 des Ges. v. 6. November 1843 bezeichneten Art betr., G. u. Vbl. v. 1844, S. 191. [Nach §. 15, Nr. 5 des angezogenen Ges. v. 6. November 1843 muß jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche enthalten die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden Lasten und Beschwerungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehentpflicht, Ablösungsrenten und die an diesen Lasten und Beschwerungen sich ergebenden Veränderungen.]

665. V. v. 15. November 1845, die von den Pfarrern den Bezirksimpfärzten mitzuteilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betr., G. u. Vbl. v. 1845, S. 266. [Aufgehoben im Eingange der V. v. 30. April 1872; letztere V. ist ebenfalls aufgehoben worden in V. v. 20. März 1875, §. 23, Abs. 2.]

666. Gewerbe- und Personalsteuerges. v. 24. Dezember 1845, G. u. Vbl. v. 1845, S. 311. [Aufgehoben in Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 1.]

667. Ges. v. 21. Juli 1846, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsges. betr., G. u. Vbl. v. 1846, S. 70. [S. im Hauptwerke Ges. v. 15. Mai 1851, §. 23 und V. v. 1. Dezember 1853, G. u. Vbl. v. 1853, S. 270.]

668. V. v. 22. Juli 1846, die Totenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Dänen betr., G. u. Vbl. v. 1846, S. 178. [Erledigt infolge V. v. 6. Oktober 1857, s. jetzt V. v. 3. Januar 1876 in Anm. 45 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

669. Statut v. 23. September 1846 (18. September 1862) über die innere Verfassung und Repräsentation der Leipziger jüdischen Religionsgemeinde. [Erledigt zufolge des durch V. v. 25. September 1884 bestätigten neueren Statuts für die israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig, s. Anm. 2 zu Ges. v. 18. Mai 1837.]

670. Regulativ für die Gelehrtenschulen v. 27. Dezember 1846. [Abgeändert durch V., die Erlassung eines Regulativs für die Gymnasien betr., v. 1. Juni 1870; V. v. 1. Juni 1870; aufgehoben in A.V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29. S. jetzt die erste Beil. zu der nurangezogenen V. v. 29. Januar 1877.]

671. V. v. 29. Januar 1847, die Bek. des Regulativs für die Gelehrtenschulen betr., v. 27. Dezember 1846. [S. Bem. zu diesem Regulativ in diesem Register.]

672. V. v. 31. Juli 1847, die vor wirklicher Übernahme städtischer Ämter und Aufträge beizubringende Einwilligung der Vorgesetzten und Dienstherren betr., G. u. Vbl. v. 1847, S. 134. [Erledigt, s. jetzt Rev. Städteordn. v. 24. April 1873, §. 47, Abs. 2.]

673. V. v. 5. August 1847, die Entscheidung eines Zweifels in Beziehung auf das Gesetz über privilegierte Gerichtsstände ꝛc. v. 28. Januar 1835, §. 64 betr., G. u. Vbl. v. 1847, S. 133. [Für den Zweck der vorliegenden Sammlung ohne Interesse.]

674. V. v. 3. Januar 1848, die Totenscheine wegen der im Königreiche Sachsen versterbenden schwedischen und norwegischen Unterthanen betr., G. u. Vbl. v. 1848, S. 3. [Erledigt durch V. v. 6. Oktober 1857, s. jetzt V. v. 3. Januar 1876 in Anm. 45 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

675. Allerh. V. v. 15. April 1848 zu Bel. des wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmegesetze unter dem 2. April 1848 gefaßten Bundesbeschlusses, G. u. Vbl. v. 1848, S. 49. [S. Nr. 517, 566, 583 und 585 in diesem Register.]

676. V. v. 28. Oktober 1848, das Abhalten von Konzertmusiken während der innengedachten Zeiten betr., G. u. Vbl. v. 1848, S. 200. [Aufgehoben in V. v. 11. April 1874, §. 8.]

677. V. v. 15. November 1848, die Überlassung von Kirchen zu politischen Versammlungen betr., G. u. Vbl. v. 1848, S. 247. [Erledigt infolge Ges. v. 22. November 1850, §. 16.]

678. Ges. v. 18. November 1848, die Beitragspflicht der Rittergüter

zu Kirchen- und Schulanlagen betr., G. u. Vbl. v. 1848, S. 274. [Erledigt, s. jetzt Ges. v. 12. Dezember 1855, §. 7, abgedruckt im Hauptwerke nach §. 11 Ges. v. 8. März 1838.]

679. V. und Regul. v. 12. Dezember 1848, die für die Kandidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., G. u. Vbl. v. 1848, S. 343. [Aufgehoben in V., die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Kandidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., v. 6. August 1875; s. jetzt die durch Bek. v. 31. August 1887 publizierte Prüfungsordn. für das höhere Schulamt und die durch Bek. v. 26. Januar 1888 publizierte pädagogische Prüfungsordn.]

680. V. v. 5. Februar 1849, die Vertretung der Geistlichen und Kirchendiener auf dem Lande vor Gericht durch die Ortsrichter im Exekutionsverfahren wegen Beitreibung des Opfer- und Häuslergeldes betr., G. u. Vbl. v. 1849, S. 29. [S. jetzt Ges. v. 30. September 1861 nebst §. 3 der A. V. v. 5. Oktober 1861 und Anm. †) daselbst.]

681. V. und Statut v. 21. Februar 1849, die Organisation und Wirksamkeit des Landeskirchenvorstands der Deutschkatholiken betr., G. u. Vbl. v. 1849, S. 30. [Erledigt, s. Anm. 4 zu Ges. v. 2. November 1848.]

682. V. v. 16. März 1849, die teilweise Aufhebung der V. v. 24. April 1841 wegen des Anerkenntnisses der von ausländischen Universitäten an Inländer erteilten Doktor- und Magisterwürde betr., G. u. Vbl. v. 1849, S. 47. [Aufgehoben in V. v. 27. Dezember 1878, Nr. 4.]

683. V. v. 19. März 1849, die Erläuterung einer Bestimmung der V. v. 4. Februar 1836, einige Bestimmungen über das Verfahren enthaltend, welches bei Versicherung der Kirchen, geistlichen und Stiftungs-, ingl. Schulgebäude der ev.-luth. Glaubensgenossen zu beobachten ist, und die Anwendung dieser V. in der Oberlausitz betr., G. u. Vbl. v. 1849, S. 46. [S. Bem. zu V. v. 4. Februar 1836 in diesem Register.]

684. V. v. 8. Juni 1849, die Grabegesellschaften betr., G. u. Vbl. v. 1849, S. 110. [S. Anm. 1 zu Ges. v. 1. Dezember 1837.]

685. V. v. 15. April 1850 wegen Erlassung eines Nachtrags zu dem Regulative vom 12. Dezember 1848, die für die Kandidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., G. u. Vbl. v. 1850, S. 89. [Aufgehoben in V., die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Kandidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen v. 6. August 1875, s. jetzt Bem. zu Regul. v. 12. Dezember 1848 in diesem Register.]

686. Ges. v. 23. April 1850, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1850, S. 25. [Aufgehoben in Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 1.]

687. Bek. v. 9. September 1850, die Bedingungen der Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf betr., G. u. Vbl. v. 1850, S. 223. [Vergl. dazu V., die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landeserziehungs- und Besserungsanstalten betr., v. 7. Dezember 1880 (G. u. Vbl. v. 1880, S. 171).]

688. Ges. v. 13. September 1850, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1850, S. 211. [Erledigt infolge Ges. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876, Art. 1 und Art. 23.]

689. Ges. v. 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 62. [Aufgehoben in Ges., die Presse betr., v. 24. März 1870, Art. 33. — S. jetzt Reichsges. über die Presse v. 7. Mai 1874.]

690. Ges. v. 3. Mai 1851, einige Abänderungen und Zusätze zum Volksschulgesetze v. 6. Juni 1835 betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 107. [§§. 1 und 2 dieses Ges., welche von den Gehaltsbezügen der Volksschullehrer handelten, sind in §. 1 Ges. v. 28. Oktober 1858 aufgehoben worden; s. jetzt Ges. v. 9. April 1872 und das daselbst inserierte Ges. v. 23. Januar 1874. — §. 3 flg. dieses Ges., welche von dem Disziplinarverfahren gegen Volksschullehrer handelten, sind durch die neueren Vorschriften in §. 23 Volksschulges. v. 26. April 1873 ersetzt worden.]

691. V. v. 5. Mai 1851 zu Ausführung des vorbemerkten Gesetzes, G. u. Vbl. v. 1851, S. 110. [S. Bem. zu Ges. v. 3. Mai 1851.]

692. V. v. 23. Mai 1851 wegen Bestätigung des Statuts über die Universitätsversammlung, das Plenum der ordentlichen Professoren und den akademischen Senat. [An die Stelle dieses Statuts war zunächst das durch V. Kultusmin. v. 29. März 1871 mit Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister genehmigte Statut für den akademischen Senat, das Plenum der ordentlichen Professoren und die Universitätsversammlung der Universität Leipzig getreten. S. jetzt Bek. v. 15. März 1880.]

693. V. v. 5. August 1851, die Entscheidung einiger in Bezug auf die Ausführung und Anwendung des Ges. v. 3. Mai 1851 entstandenen Zweifel betr. [S. Bem. zu Ges. v. 3. Mai 1851 in diesem Register.]

694. V. v. 11. August 1851, das Verbot der sogenannten freien Gemeinden betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 309. [Erledigt infolge Dissidentenges. v. 20. Juni 1870, §. 20.]

695. V. v. 1. September 1851, Vereine und Versammlungen unter den Studierenden und deren Teilnahme an Vereinen und Versammlungen anderer betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 320. [Erledigt, s. jetzt Ges. v. 28. Februar 1878, §. 3.]

696. V. v. 15. September 1851 an sämtliche Polizeibehörden, die Mitwirkung derselben bei der Beaufsichtigung der Versammlungen und Vereine der Studierenden betr., G. u. Vbl. v. 1851, S. 329. [Erledigt, s. jetzt Ges. v. 28. Februar 1878, §. 3.]

697. V. v. 18. Oktober 1851 zu Erläuterung der Schlußbestimmung in §. 2 Ges. v. 3. Mai 1851. [S. Bem. zu Ges. v. 3. Mai 1851 in diesem Register.]

698. V. v. 14. Januar 1852, die Errichtung einer Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1852, S. 19. [Diese Anstalt hatte den Zweck, blödsinnige Kinder zur Erwerbsfähigkeit heranzubilden. Nach Bek. v. 2. Oktober 1883 (G. u. Vbl. v. 1883, S. 73) führt die Anstalt jetzt die Bezeichnung: Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder. Nach Bek. v. 1. Juni 1889 (G. u. Vbl. v. 1889, S. 45) ist die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Hubertusburg aufgehoben, und es sind dagegen die Landesanstalten zu Großhennersdorf und Nossen in Anstalten für schwachsinnige Kinder, und zwar die Landesanstalt zu Großhennersdorf für schwachsinnige Knaben, die zu Nossen für schwachsinnige Mädchen, umgewandelt worden. Nach derselben Bek. v. 1. Juni 1889 ist zur Aufnahme in diese beiden neuen Landesanstalten Bildungsfähigkeit des aufzunehmenden Kindes nicht erforderlich, im übrigen gelten für die Aufnahme bis auf weiteres die Bestimmungen in Punkt 2 a, b; 4; 7; 8, 2, 3, 4; 10 und 11 der eingangserwähnten V. v. 14. Januar 1852, in V. v. 27. Februar 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 21), in §. 6, Abs. 1 V. v. 22. August 1874 (G. u. Vbl. v. 1874, S. 125), in V. v. 21. April 1875 (G. u. Vbl. v. 1875, S. 244) und in V. v. 7. Dezember 1880 (G. u. Vbl. v. 1880, S. 174). — Die V. v. 27. Februar 1874 hat angeordnet, daß den Gesuchen um Aufnahme in Landes-Erziehungsanstalten eine obrigkeitliche Bescheinigung über die sächsische Staatsangehörigkeit und über den Unterstützungswohnsitz des Aufzunehmenden beizufügen sei, die V. v. 7. Dezember 1880 hat die Verpflegbeiträge für die Zöglinge der Erziehungsanstalten für schwachsinnige Kinder neu geregelt.]

699. V. v. 17. Januar 1852, die Einrichtung von Maturitätsprüfungen bei der polytechnischen Schule in Dresden betr., G. u. Vbl. v. 1852, S. 10. [Aufgehoben in V., die Schlußprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., v. 2. Februar 1865 (G. u. Vbl. v. 1865, S. 71). — S. jetzt das durch Bek. v. 3. Februar 1890 publizierte Statut für die Technische Hochschule, §§. 34 u. 35 und Anm. 14 daselbst.]

700. Ges. v. 31. Januar 1852, einige Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1852, S. 3. [Aufgehoben in Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 1.]

701. Ges. v. 2. Juli 1852 über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königr. Sachsen, G. u. Vbl. v. 1852, S. 240. [Aufgehoben in V., die Ausführung des Reichsges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 betr., v. 24. Dezember 1870, §. 12 (G. u. Vbl. v. 1870, S. 413).]

702. Ges. v. 3. Juli 1852, einige Zusätze zum Heimatsges. vom 26. November 1834, ingl. zum Erläuterungsges. v. 12. Oktober 1840 betr., G. u. Vbl. v. 1852, S. 259. [S. Bem. zum Heimatsges. vom 26. November 1834 in diesem Register.]

703. Statut v. 28. Dezember 1852 über die innere Verfassung und die Repräsentation der Dresdner jüdischen Religionsgemeinde. [Erledigt zufolge der durch V. v. 27. August 1887 bestätigten revidierten Statuten der israelitischen Religionsgemeinde zu Dresden, s. Anm. 2 zu Ges. vom 18. Mai 1837.]

704. V. v. 14. Januar 1853 über die Anwendung des Reskr. vom 19. Juni 1812, die Kirchen-Falsa betr., in der Oberlausitz, G. u. Vbl. v. 1853, S. 7. [S. Bem. zu Reskr. v. 19. Juni 1812 in diesem Register.]

705. V. v. 25. Oktober 1853, die Provokation auf Ablösung aller auf einseitigen Antrag ablösbaren Naturalleistungen, Lehngeldberechtigungen und Dienste betr., welche Kirchen, Stiftungen, Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern zustehn, G. u. Vbl. v. 1853, S. 257. [Erledigt.]

706. V. v. 1. Dezember 1853, den für Provokationen auf Ablösungen für den 31. Dezember 1853 anstehenden Präklusivtermin betr., G. u. Vbl. v. 1853, S. 270. [Erledigt.]

707. V. v. 16. März 1854, die Ausstellung der Konfirmationsscheine betr., G. u. Vbl. v. 1854, S. 88. [Aufgehoben in A. V. v. 25. August 1874, §. 10, Abs. 7, s. jetzt V., eine Konfirmationsordn. betr., v. 12. Mai 1877.]

708. Ges. v. 18. Mai 1855, Nachträge zu dem Ges. v. 1. Dezember 1837 über die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., Ges. u. Vbl. v. 1855, S. 96. [Aufgehoben im anderweiten Abänderungsges. v. 8. April 1872, §. 1, welches in das Ges. v. 1. Juli 1840 eingeschaltet ist.]

709. V. v. 29. Mai 1855, veränderte Einrichtung des Staatsrats betr., G. u. Vbl. v. 1855, S. 59. [S. Anm. 14 zu Vers.-Urk. vom 4. September 1831.]

710. V. v. 3. August 1855, die Einschärfung der in §. 2 Mand. v. 2. April 1818 wegen Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe in hiesigen Landen enthaltenen Vorschrift betr., G. u. Vbl. v. 1855, S. 133. [§. 2 Mand. v. 2. April 1818 handelte von den Erfordernissen zur Aufnahme in eine Entbindungsschule und vorläufigen Prüfung der Hebammen, s. jetzt Rev. Hebammenordn. v. 8. Mai 1872, §§. 1 und 2.]

711. Strafgesetzb. für das Königr. Sachsen v. 11. August 1855,

S. 180. [Dieses Strafgesetzb. ist nach V., die Publikation eines Revidierten Strafgesetzb. ꝛc. betr., v. 1. Oktober 1868 (G. u. Vbl. v. 1868, S. 903) unter A. I. außer Kraft getreten. An die Stelle desselben ist damals das „Revidierte Strafgesetzbuch“ getreten. Auch dieses Revidierte Strafgesetzb. hat sich später infolge der Reichsgesetzgebung erledigt. Die jetzt geltenden strafrechtlichen Bestimmungen sind in dem durch Bek. v. 26. Februar 1876 publizierten Strafgesetzb. für das Deutsche Reich enthalten.]

712. V. v. 13. August 1855, die Publikation des Strafgesetzb. ꝛc. betr., G. u. Vbl. v. 1855, S. 177. [S. Bem. zu Strafgesetzb. vom 11. August 1855.]

713. V. v. 27. Oktober 1855, die Zulassung von Ausländern zu geistlichen Ämtern betr., G. u. Vbl. v. 1855, S. 634. [Erledigt infolge V. v. 14. Mai 1880.]

714. V. v. 14. April 1856, die Verwendung des Substanzialeinkommens von vakanten geistlichen Stellen betr., G. u. Vbl. v. 1856, S. 53. [Erledigt infolge V. v. 19. Januar 1878, §. 13.]

715. V. v. 31. Juli 1856, die Ausführung des Strafgesetzbuchs v. 11. Aug. 1855 ꝛc. betr., G. u. Vbl. v. 1856, S. 153. [Erledigt, s. Bem. zu Strafgesetzb. v. 11. August 1855 in diesem Register.]

716. V. v. 30. September 1856, die Ausführung des Ges. v. 11. August 1855 innerhalb des Geschäftskreises der Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr., G. u. Vbl. v. 1856, S. 370. [Erledigt, s. jetzt V. v. 20. August 1874, §. 7.]

717. V. v. 30. Oktober 1856, die Erledigung eines Kompetenzzweifels in Verwaltungssachen betr., G. u. Vbl. v. 1856, S. 395. [Erledigt.]

718. V. v. 14. März 1857, die Erlassung eines Regulativs über die Prüfung der Turnlehrer, G. u. Vbl. v. 1857, S. 59. [Erledigt, s. jetzt Prüfungsordn. v. 1. November 1877, §. 25 flg. nebst den Einschaltungen daselbst.]

719. V. v. 1. Oktober 1857, die Aufnahme von Mädchen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1857, S. 241. [Erledigt zufolge Bek. v. 1. Juni 1889, s. Bem. zu V. v. 14. Januar 1852 in diesem Register.]

720. V. v. 6. Oktober 1857, die Totenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr., G. u. Vbl. v. 1857, S. 242. [Aufgehoben in V. v. 3. Januar 1876, abgedruckt in Anm. 45 zu Reichsges. v. 6. Februar 1875.]

721. Ges. v. 30. Juli 1858, Nachträge zu dem Ges. v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., G. u. Vbl. v. 1858, S. 139. [Aufgehoben in §. 1 des anderweiten Nachtragsges. v. 9. April 1872, welches in das Ges. v. 1. Juli 1840 eingeschaltet ist.]

722. Ges. v. 1. September 1858 über Erfüllung der Militärpflicht, G. u. Vbl. v. 1858, S. 183. [Erledigt infolge der reichsgesetzlichen Vorschriften über den Militärdienst, s. Reichsges. v. 9. November 1867 und die Anm. daselbst.]

723. A. V. v. 1. September 1858 zu dem Ges. über Erfüllung der Militärpflicht, G. u. Vbl. v. 1858, S. 211. [Erledigt, s. vorhergehende Bem.]

724. Ges. v. 28. Oktober 1858, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen betr., G. u. Vbl. v. 1858, S. 271. [Aufgehoben in Ges., Abänderungen des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835, sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., v. 15. März 1870 unter Nr. II. S. jetzt Lehrergehaltsges. v. 9. April 1872 und das bei diesem Ges. eingeschaltete Abänderungsges. v. 23. Januar 1874.]

725. V. v. 28. Oktober 1858 zu Ausführung des vorbemerkten Ges., G. u. Vbl. v. 1858, S. 273. [Erledigt, s. vorhergehende Bem.]

726. Ges. v. 9. Dezember 1858, einige weitere Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1858, S. 345. [Aufgehoben in Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 1.]

727. Bek. v. 15. Juni 1859, die Publikation der „Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen“ betr., G. u. Vbl. v. 1859, S. 250. [Aufgehoben in A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29. S. jetzt Beilage D zu der unrangezogenen A. V.]

728. V. v. 17. Juni 1859 über die Verwendung von Lehrerinnen zum Unterrichte und wegen Erlassung eines Regulativs über die von denselben zu bestehenden Prüfungen, G. u. Vbl. v. 1859, S. 270. [V. und Regulativ aufgehoben in A. V. v. 25. August 1874, §. 34, Abs. 15. S. jetzt Volksschulges. v. 26. April 1873, §. 18, Abs. 2 flg. und Prüfungsordn. v. 1. November 1877 nebst den in den Anmerkungen eingeschalteten Nachtragsbestimmungen der Bek. v. 19. Februar 1890.]

729. Bek. v. 17. September 1859, das Statut der deutschkatholischen Kirchengesellschaft in Sachsen betr., G. u. Vbl. v. 1859, S. 327. [Erledigt, s. Anm. 4 zu Ges. v. 2. November 1848.]

730. Gesetze für die Studierenden auf der Universität Leipzig v. 23. Januar 1860. [Erledigt, s. Ges. v. 28. Februar 1878 und Anm. 7 zu denselben.]

731. V. v. 7. Juni 1860, die von den Geistlichen in den sächsisch-preußischen Grenzparochien den preußischen Gerichtsbehörden zu erstattenden Anzeigen von Todesfällen jenseitiger Landesunterthanen betr. [Erledigt seit der Reorganisation der Behörden im Fürstentum Reuß j. L. i. J. 1880, seit welcher Zeit diese Anzeigepflicht auf die weltlichen Unterbehörden (Bürgermeister) übergegangen ist.]

732. V. v. 2. Juli 1860, die Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betr., G. u. Vbl. v. 1860, S. 95. [Aufgehoben in A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29; s. jetzt die 2. und 3. Beilage zu dieser A. V.]

733. Bek. v. 22. Dezember 1860, die Verlegung der Feier des Mariä Verkündigungsfestes i. J. 1861 auf den Sonntag Palmarum betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 1. [S. V. v. 13. Juni 1871.]

734. Bek. v. 2. Januar 1861, die Landes-Blindenanstalt zu Dresden betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 16. [Die Beilage sub C zu dieser Bek. enthält Vorschriften über die Bestimmung der Landes-Blindenanstalt zu Dresden und über die bei derselben bestehenden Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen. Vergl. dazu in diesem Register Bek. v. 14. Juni 1862. Vergl. hierzu auch V. Min. des Innern, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes-Blindenanstalt zu Dresden nebst Hilfsanstalt zu Moritzburg und der Blindenvorschulen zu Hubertusburg und Moritzburg betr., v. 7. Dezember 1880 (G. u. Vbl. v. 1880, S. 172), sowie V. Min. des Innern, die Verlegung der Blindenvorschule von Hubertusburg nach Moritzburg betr., v. 19. September 1883 (G. u. Vbl. v. 1883, S. 67). S. hierzu auch Anm. 14 unter a, c und d zu Volksschulges. v. 26. April 1873.]

735. V. v. 7. Februar 1861, einen Nachtrag zu der V. v. 2. Juli 1860 wegen Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 16. [Erledigt, s. Bem. zu V. v. 2. Juli 1860.]

736. Ges. v. 7. März 1861, Nachtrag zu dem Ges. v. 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 49. [Aufgehoben in §. 1 des anderweiten Nachtragsges. v. 9. April 1872, welches in das Ges. v. 1. Juli 1840 eingeschaltet ist.]

737. V. v. 30. Juni 1861, die Maturitätsprüfung der Inländer betr., welche dieselbe nicht unmittelbar vor ihrem Abgange an der Gelehrtenschule, auf welcher sie gebildet sind, bestehn, G. u. Vbl. v. 1861, S. 108. [Aufgehoben in A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 20, s. jetzt Beilage A zu dieser A. V., §. 60.]

738. Ges. v. 23. Juli 1861 über Zusammenlegung der Grundstücke, G. u. Vbl. v. 1861, S. 117. [Obwohl durch dieses Ges. auch die Grundstücke geistlicher Lehne betroffen werden, ist es doch aus dieser Sammlung weggelassen worden, da es keine singulären, von den Vorschriften hinsichtlich der Zusammenlegung anderer Grundstücke abweichende Bestimmungen enthält.]

739. V. v. 7. September 1861, das medizinische Studium betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 154. [Diese V. verfügt u. a.:

1) Von Bekanntmachung gegenwärtiger V. an finden Aufnahmen bei der chirurgisch-medizinischen Akademie zum Behufe des medizinischen Studiums überhaupt nicht mehr statt.

2) Bei der Universität Leipzig kommen die bisher ausnahmsweise gestattet gewesenen Inskriptionen als sogenannter studiosus chirurgiae von dem nämlichen Zeitpunkte an in Wegfall. Die Beibringung des Maturitätszeugnisses ist fortan unbedingtes Erfordernis der Inskription auch für diejenigen, welche sich dem Studium der Heilkunde auf der Universität widmen wollen.]

740. Gewerbeges. v. 15. Oktober 1861, G. u. Vbl. v. 1861, S. 187. [Erledigt zufolge V., die Ausführung der Gewerbeordn. für den Norddeutschen Bund v. 16. September 1869 (G. u. Vbl. v. 1869, S. 257), wonach nach dem Inkrafttreten der Bundesgewerbeordn. die Bestimmungen obigen Ges. und der A. V. zu demselben vom nämlichen Tage sich erledigt haben, soweit sie nicht in die angezogene V. aufgenommen oder darin als fortbestehend bezeichnet worden sind. Dies ist bei den hier interessierenden Bestimmungen nicht der Fall. S. jetzt die durch Bek. v. 1. Juli 1883 publizierte Gewerbeordn. für das Deutsche Reich.]

741. V. zu Ausführung des Gewerbeges. v. 15. Oktober 1861, G. u. Vbl. v. 1861, S. 225. [S. vorstehende Bem.]

742. Ges. v. 15. Oktober 1861, eine Abänderung des Heimatsges. v. 26. November 1834 betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 285. [S. Bem. zum Heimatsges. v. 26. November 1834 in diesem Register.]

743. Ges. v. 19. Oktober 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 289. [Aufgehoben im Ges. v. 3. Dezember 1868, §. 53.]

744. Bek. (der vormaligen Kreisdirektion zu Bautzen) v. 10. Dezember 1861, die Publikation der „Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin“ betr., G. u. Vbl. v. 1861, S. 534. [Als erledigt anzusehn zufolge Beilage D zu A. V. v. 29. Januar 1877.]

745. V. v. 2. Januar 1862 wegen Erlassung eines Nachtrags zu der V. v. 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betr., G. u. Vbl. v. 1862, S. 3. [Aufgehoben in V., die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betr., v. 28. August 1874 und, soweit sie hiernach noch in Kraft geblieben war, in A. V. v. 29. Januar 1877, Nr. 1.]

746. Bek. v. 22. Februar 1862, die Verleihung des Rechts der Maturitätsprüfung an innenbenannte Realschulen betr., G. u. Vbl. v. 1862, S. 19. [Erledigt zufolge Ges. v. 22. August 1876, §. 47.]

747. Bek. v. 1. März 1862, die Satzungen der Dresdner Schillerstiftung betr., und

748. Bek. v. 6. März 1862, die Satzungen der Leipziger Schillerstiftung betr., G. u. Vbl. v. 1862, S. 27 und 28. [Die beiden Schillerstiftungen zu Dresden und Leipzig, deren Statuten vom Kultusmin. im

Einverständnisse mit dem Min. des Innern und der Justiz, erstere durch Dekret v. 11. Februar 1861, letztere durch Dekret v. 14. Dezember 1861 bestätigt worden sind, sind Zweigstiftungen der Deutschen Schillerstiftung. Letztere hat den Zweck, deutsche Schriftsteller und Schriftstellerinnen, welche für die Nationallitteratur (mit Ausnahme der strengen Fachwissenschaften) verdienstlich gewirkt, vorzugsweise solche, die sich dichterischer Formen bedient haben, dadurch zu ehren, daß sie ihnen oder ihren nächsten Angehörigen in Fällen über sie verhängter schwerer Lebenssorge Hilfe und Beistand darbietet. Die Aufsichtsbehörde über den Leipziger Zweigverein ist ebenso, wie über den Dresdner, das Kultusmin., welches auch jederzeit das Recht hat, sich oder einem hierzu beauftragten Beamten die Protokolle über die Sitzungen, in welche sämtliche Beschlüsse des Vorstands aufgenommen werden müssen, vorlegen zu lassen.]

749. Bek. v. 14. Juni 1862, die Blindenvorschule zu Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1862, S. 284. [Diese Blindenvorschule ist am 1. Juli 1862 eröffnet worden. Sie ist bestimmt, blinde Kinder beiderlei Geschlechts von derjenigen Altersstufe an, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden, zur späteren Aufnahme in die Landesblindenanstalt vorzubereiten. S. auch die bei Bek. v. 2. Januar 1861 in diesem Register erwähnte V., die Verlegung der Blindenvorschule von Hubertusburg nach Moritzburg betr., v. 19. September 1883.]

750. V. v. 13. Juli 1862, die Abnahme und Einrichtung der Kirchrechnungen betr., G. u. Vbl. v. 1862, S. 306. [Aufgehoben in V. v. 30. März 1868, Nr. VII unter 8.]

751. Ges. v. 23. August 1862, das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr., G. u. Vbl. v. 1862, S. 339. [Die 5 ersten Abschnitte dieses Ges. sind in §. 191 Ges. v. 25. August 1876 aufgehoben worden. S. jetzt V., die Redaktion des Ges. über die Landesversicherungsanstalt betr., v. 15. Oktober 1886.]

752. V. v. 30. September 1862, die neue Hofraugordn. betr., G. u. Vbl. v. 1862, S. 557. [Nach Mitteilung des Hausmin. an das Kultusmin. v. 7. Dezember 1874 sind die Oberkonsistorialräte im E. L. Landeskons. und die Geheimen Schulräte im Kultusmin. in die 3. Klasse der Raugordn., Gruppe 4 aufgenommen, und es ist den Bezirksschulinspektoren der Rang in der 4. Klasse der Raugordn. zwischen Gruppe 13 und 14 verliehen worden.]

753. V. v. 1. Mai 1863, die Bek. einer mit der österreichischen Regierung wegen Ausübung der Justiz in Ehesachen der auf den Bahnhöfen zu Bodenbach und Zittau ꝛc. dienstlich verwendeten sächsischen, bez. österreichischen Staatsangehörigen getroffenen Übereinkunft betr., G. u. Vbl. v. 1863, S. 457. [S. Bek. v. 4. April 1879.]

754. V. v. 20. Mai 1863, die Einführung des Turnunterrichts bei Elementarvolksschulanstalten betr., G. u. Vbl. v. 1863, S. 461. [Aufgehoben in A. V. v. 25. August 1874, §. 34, letzter Abs.]

755. Ges. v. 6. August 1864, die Erhöhung der Pensionen aus der Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., G. u. Vbl. v. 1864, S. 269. [Aufgehoben in §. 1 Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., v. 9. April 1872, welches in das Ges. v. 1. Dezember 1837 eingeschaltet ist. S. auch §. 8 des allegierten Ges. v. 9. April 1872.]

756. V. v. 8. August 1864 zu Erläuterung und Ausführung des Elementarvolksschulges., G. u. Vbl. v. 1864, S. 284. [Aufgehoben in A. V. v. 25. August 1874, §. 8 letzter Abs.]

757. Ges. v. 19. September 1864, die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., G. u. Vbl. v. 1864, S. 308. [Aufgehoben, ausschließlich der §§. 9, 10 und 14, in §. 19 Ges., die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., v. 8. April 1872. Die angezogenen §§. 9, 10 und 14 Ges. v. 19. September 1864 haben sich inmittelst erledigt.]

758. V. v. 10. Januar 1865, die Klassen- und Censurtabellen bei den Elementarvolksschulen betr., G. u. Vbl. v. 1865, S. 44. [Erledigt infolge Volksschulges. v. 26. April 1873 und A. V. v. 25. August 1874, insbesondere §§. 6 und 7. S. auch Anm. 12 zu A. V. v. 25. August 1874.]

759. V. v. 12. Januar 1865, den Emeritierungsfonds für die ev.-luth. Geistlichen betr., G. u. Vbl. v. 1865, S. 46. [Aufgehoben in §. 11 A. V. v. 16. April 1872 zu dem Emeritierungsges. der ev.-luth. Geistlichen v. 9. April 1872. S. jetzt A. V. v. 10. März 1890.]

760. V. v. 2. Februar 1865, die Schlußprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., G. u. Vbl. v. 1865, S. 71. [Aufgehoben in V., die Absolutoriatprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., v. 2. März 1872 (G. u. Vbl. v. 1872, S. 17). S. jetzt das durch Bek. v. 3. Februar 1890 publizierte Statut für die Technische Hochschule, §§. 34 und 35 und Anm. 14 daselbst.]

761. V. v. 16. Februar 1865, die Staatsbauverwaltung betr., G. u. Vbl. v. 1865, S. 77. [Als über den Zweck der vorliegenden Sammlung hinausgehend nicht mit abgedruckt.]

762. V. v. 1. März 1865, die Publikation der mit dem Gesauthause Schönburg wegen der in den Schönburgschen Rezeßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unter dem 22. August 1862 abgeschlossenen Übereinkunft betr., G. u. Vbl. v. 1865, S. 92. [Erledigt, s. V. v. 30. Oktober 1878.]

763. V. v. 6. März 1865, das Verfahren bei Weiterbeförderung ständiger Lehrer an organisierten öffentlichen Elementarvolksschulen betr., G. u. Vbl. v. 1865, S. 108. [Erledigt infolge Volksschulges. v. 26. April 1873 und A. V. v. 25. August 1874, insbesondere §. 37.]

764. V. v. 22. Mai 1865, die Ausführung der mit dem Gesamthause Schönburg wegen der in den Schönburgschen Rezeßherrschaften noch nicht zur Ausführung gelangten Gesetze unter dem 22. August 1862 abgeschlossenen Übereinkunft innerhalb des Geschäftskreises des Min. des Innern und des Kultus betr., G. u. Vbl. v. 1865, S. 208. [Erledigt, s. V. v. 30. Oktober 1878.]

765. V. v. 27. Januar 1866, die Bek. des mit der k. k. österreichischen Regierung wegen Legalisierung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Vertrags betr., G. u. Vbl. v. 1866, S. 35. [Erledigt zufolge neueren Vertrags v. 25. Februar 1880.]

766. V. v. 2. Januar 1867, Leichentransporte betr., G. u. Vbl. v. 1867, S. 3. [Aufgehoben im Eingange der V. v. 20. Februar 1888.]

767. V. v. 11. Februar 1867, das Liquidieren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr., G. u. Vbl. v. 1867, S. 27. [Erledigt, s. V. v. 24. September 1876, Beil. O, Nr. 11.]

768. V. v. 25. Juni 1867, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr., G. u. Vbl. v. 1867, S. 147. [Erledigt infolge Reichsges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871.]

769. V. v. 24. Juli 1867, den Gerichtsstand des Staatsfiskus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiskalischen Kassen und des Domkapitels zu Meißen betr., G. u. Vbl. v. 1867, S. 192. [Diese V. hebt den den genannten Stellen bisher zuständig gewesenen privilegierten Gerichtsstand auf.]

770. Ges. v. 10. März 1868, die weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1868, S. 177. [Aufgehoben in Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 1.]

771. Ges. v. 16. April 1868, die Gewährung eines Zuschlags zu den Pensionen aus der Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., [Aufgehoben in §. 1 Ges. zur Abänderung des Ges. v. 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., v. 9. April 1872, welches in das Ges. v. 1. Dezember 1837 eingeschaltet ist. S. auch §. 8 des allegierten Ges. v. 9. April 1872.]

772. Ges. v. 26. Mai 1868, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., G. u. Vbl. v. 1868, S. 284. [Aufgehoben in §. 17 Ges. v. 31. März 1870, §. 14, jedoch nur insoweit, als ihm §. 16 Ges. v. 31. März 1870 entgegensteht. Dieser §. 14 Ges. v. 26. Mai 1868 ist später in §. 1 Ges., die Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840 u. s. w. betr., v. 9. April 1872 aufgehoben worden.]

773. V. v. 16. Juni 1868, die Erlassung eines Allgemeinen Berggesetzes betr., §. 72 Zulassung von Kindern und §. 73 Schulpflichtige Kinder betr., G. u. Vbl. v. 1868, S. 351. [Erledigt infolge der Gewerbeordn. für das Deutsche Reich v. 1. Juli 1883, §. 135 und §. 154, Abs. 2.]

774. V. v. 28. Mai 1868 zu Ausführung des Ges. v. 26. Mai 1868 — s. Nr. 772 — G. u. Vbl. v. 1868, S. 302. [Aufgehoben in A. V. v. 7. April 1870.]

775. V. v. 2. Dezember 1868 zu Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes, zu den §§. 72 und 73, G. u. Vbl. v. 1868, S. 1294. [Erledigt, s. Bem. zu Nr. 773.]

776. Bek. v. 4. Januar 1869, die Direktion der Bergakademie zu Freiberg betr., G. u. Vbl. v. 1869, S. 1. [Diese Direktion ist aufgehoben worden infolge Bek. v. 5. September 1871.]

777. Gewerbeordn. für den Norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869, Bundesgesetzbl. v. 1869, S. 245. [S. Reichsges. v. 1. Juli 1883.]

778. V. v. 12. Juli 1869, die Bestätigung der Statuten des kathol. Pensionsvereins im Königreiche Sachsen betr., G. u. Vbl. v. 1869, S. 233. [Erledigt, s. Hauptwerk S. 415 Anm. 20.]

779. V. v. 10. Februar 1870, die den Kirchenvorständen zum Behufe ihrer Legitimation bewilligten Rechtsvergünstigungen betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 15. [Aufgehoben in V. v. 22. Juli 1881, Nr. 3.]

780. Ges. v. 18. Februar 1870, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 16. [Aufgehoben in Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 3.]

781. Ges. v. 15. März 1870, Abänderungen des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835, sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 92. [Teil I dieses Ges., welcher auf §. 53 des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835 sich bezieht, ist infolge Volksschulges. v. 26. April 1873 — vergl. insbesondere §. 23, 2 d und §. 38, Abs. 1 dieses Ges. — außer Wirksamkeit gesetzt. Teil II dieses Ges., welcher die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer reguliert, ist in §. 1 Ges., die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an Elementarvolksschulen betr., v. 9. April 1872 aufgehoben worden.]

782. V. v. 23. März 1870 zu Ausführung des Ges. v. 15. März 1870, Abänderungen des Elementarvolksschulges. v. 6. Juni 1835, sowie mehrerer damit in Verbindung stehender Gesetze betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 94. [Derjenige Teil dieser V., welcher sich auf Disziplinaruntersuchungen gegen Elementarvolksschullehrer bezieht, hat sich infolge Volksschulges. v. 26. April 1873 und der A. V. zu demselben erledigt. Derjenige Teil dieser V. dagegen, welcher sich auf die Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer bezieht, ist in A. V. v. 17. April 1872, §. 4 aufgehoben worden.]

783. V. v. 7. April 1870 zur Ausführung des Ges. v. 31. März 1870, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 115. [Aufgehoben in §. 12 A.V. v. 20. April 1872; die letztere ist in V. v. 23. September 1880 außer Wirksamkeit gesetzt worden.]

784. V. v. 16. April 1870, die exekutivische Beitreibung von Gemeindeabgaben u. s. w. betr., G. und Vbl. v. 1870, S. 209. [Erledigt infolge Ges. v. 7. März 1879, s. jedoch Anm. 1 daselbst.]

785. Strafgesetzb. für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870, Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 197 nebst Einführungsges. von demselben Tage, Bundesgesetzbl. v. 1870, S. 195. [Erledigt infolge Ges., betr. die Redaktion des Strafgesetzb. für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, v. 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. v. 1871, S. 127.) S. jetzt Ges. u. Bek. v. 26. Februar 1876.]

786. V. v. 1. Juni 1870, die Erlassung eines Regulativs für die Gymnasien betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 161. [Aufgehoben in A.V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29. S. jetzt Beilage A zu dieser A.V. v. 29. Januar 1877.]

787. V. v. 27. Juli 1870, die postamtliche Insinuation behördlicher Zufertigungen und Verfügungen in Verwaltungssachen betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 264. [Aufgehoben in V. v. 3. September 1888, §. 18.]

788. V. v. 13. August 1870, das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 288. [S. jetzt V. v. 28. April 1882.]

789. V. v. 1. Dezember 1870, die bei den israelitischen Religionsgemeinden zu führenden Register über Geburten, Verehelichungen und Sterbefälle betr., G. u. Vbl. v. 1870, S. 343. [Erledigt, s. Anm. 4 zu Vers.-Urk. v. 4. September 1831.]

790. V. v. 29. März 1871, das Statut für den akademischen Senat, das Plenum der ordentl. Professoren und die Universitätsversammlung der Universität Leipzig betr. [Aufgehoben in Bek. v. 15. März 1880, Abs. 2.]

791. Ges. v. 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgesetzb. für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzb. für das Deutsche Reich, Reichsgesetzbl. v. 1870, S. 127. [Erledigt zufolge Bek. v. 26. Februar 1876.]

792. V. v. 2. März 1872, die Absolutorialprüfungen bei der polytechnischen Schule betr., G. u. Vbl. v. 1872, S. 17. [Erledigt, s. jetzt das durch V. v. 3. Februar 1890 publizierte Statut für die Technische Hochschule, §§. 34 und 35, sowie Anm. 14 daselbst.]

793. V. v. 26. März 1872, das Impfwesen betr., G. u. Vbl. v. 1872, S. 168. [Erledigt zufolge A.V. zum Reichsimpfges. v. 20. März 1875, §. 23.]

794. V. v. 16. April 1872 zu Ausführung des Ges., die Emeritierung der ev.-luth. Geistlichen betr., v. 8. April 1872 und des Ges. zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Dezember 1837, die Errichtung einer Prediger-Witwen- und Waisenkasse betr., v. 9. April 1872, G. u. Vbl. v. 1872, S. 112. [Aufgehoben in Abänderungsv. v. 10. März 1890.]

795. V. v. 20. April 1872 zu Ausführung des Ges. v. 9. April 1872, die Emeritierung ständiger Lehrer an den höheren Schulanstalten u. s. w. betr., und des Ges. v. 9. April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 1. Juli 1840, G. u. Vbl. v. 1872, S. 121. [Aufgehoben in A.V. v. 23. September 1880, s. auch Abänderungsv. zu der letzteren v. 10. März 1890.]

796. V. v. 30. April 1872, die von den Pfarrern den Bezirksärzten mitzuteilenden Verzeichnisse der Neugeborenen betr., G. u. Vbl. v. 1872, S. 176. [Nach A.V. v. 20. März 1875, §. 23 außer Giltigkeit getreten.]

797. V. v. 28. März 1873, eine Abänderung der V. v. 12. Oktober 1841, die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen der Erblande betr., G. u. Vbl. v. 1873, S. 255. [Aufgehoben im Eingange der V. v. 4. April 1879.]

798. V. v. 15. April 1873 zu Ausführung des Kirchenges., eine Abänderung der Bestimmungen in §. 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordn. über die geistlichen Stellen betr., G. u. Vbl. v. 1873, S. 386. [Erledigt, s. Kirchenges. v. 30. November 1876, betr. die Aufhebung v. §. 2 des Kirchenges. über Besetzung geistlicher Stellen v. 15. April 1873.]

799. Ges. v. 22. April 1873, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., G. u. Vbl. v. 1873, S. 291. [Aufgehoben in Ges. über denselben Gegenstand v. 8. März 1879, §. 11.]

800. V. v. 15. Mai 1873, eine Erweiterung des Kurses der Realschulen I. Ordnung und die daran geknüpften Vergünstigungen betr., G. u. Vbl. v. 1873, S. 440. [Aufgehoben in A.V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29. S. jetzt die 2. Beilage zu dieser A.V. v. 29. Januar 1877.]

801. Bek. v. 14. Juli 1873, die Publikation einer Lehrordn. für die evangel. Schullehrerseminare betr., G. u. Vbl. v. 1873, S. 485. [Aufgehoben in A.V. v. 29. Januar 1877, Nr. 29. S. jetzt Beilage D zu dieser A.V. v. 29. Januar 1877.]

802. V. v. 27. April 1874, einige Abänderungen der A.V. v. 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betr., G. u. Vbl. v. 1874, S. 223. [Erledigt nach dem Eingange der V. zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze v. 23. September 1880, s. jetzt auch Abänderungsv. zu letzterer V. v. 10. März 1890.]

803. Reichsges. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, Reichsgesetzbl. v. 1874, S. 43. [Aufgehoben in §. 1 Reichsges., betr. die Aufhebung des Ges. v. 4. Mai 1874 über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern v. 6. Mai 1890, Reichsgesetzbl. v. 1890, S. 65. — Nach §. 2 dieses Ges. haben die auf Grund jenes Ges. ergangenen Verfügungen von Centralbehörden und Landespolizeibehörden ihre Giltigkeit verloren.]

804. Bek. v. 1. Juli 1874, die Aufnahme von Zöglingen anderer höherer Unterrichtsanstalten in die Schullehrerseminare des Landes betr., G. u. Vbl. v. 1874, S. 89. [Erledigt zufolge §. 40 der Seminarordn. für die Volksschullehrerseminare, Beilage D zu A.V. v. 29. Januar 1877.]

805. V. v. 27. August 1874, einige Abänderungen der A.V. v. 20. April 1872 zu den Pensionsgesetzen für Lehrer betr., G. u. Vbl. v. 1874, S. 223. [Erledigt nach Eingang der V. zu Ausführung der Lehrerpensionsgesetze v. 23. September 1880, s. jetzt auch Abänderungsv. zu letzterer V. v. 10. März 1890.]

806. V. v. 28. August 1874, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betr., G. u. Vbl. v. 1874, S. 226. [Aufgehoben in A.V. v. 29. Januar 1877, Nr. 1.]

807. V. v. 21. September 1874, die königl. Verwaltungskommission für die Schönburgischen Rezeßherrschaften betr., G. u. Vbl. v. 1874, S. 324. [Erledigt zufolge V. v. 1. November 1878.]

808. V. v. 22. September 1874 zu Ausführung des Ges. über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen v. 22. April 1873, G. u. Vbl. v. 1874, S. 330. [Aufgehoben in §. 13 A.V. über denselben Gegenstand v. 15. September 1879.]

809. Bek. v. 8. Oktober 1874, die Prüfungsordn. für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen betr., G. u. Vbl. v. 1874, S. 354. [Aufgehoben in Bek. v. 1. November 1877.]

810. V. v. 21. November 1874, den Konfirmandenunterricht betr., Vbl. E. L. Landeskons. v. 1874, S. 8. [Aufgehoben in Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877, §. 19.]

811. V. v. 24. November 1874, die Konfirmation der Katechumenen betr., Vbl. E. L. Landeskons. v. 1874, S. 10. [Aufgehoben in Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877, §. 19.]

812. Ges. v. 30. November 1874, weitere Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr., G. u. Vbl. v. 1874, S. 455. [Aufgehoben in Ges. v. 3. Juli 1878, Art. 1.]

813. Einkommensteuerges. v. 22. Dezember 1874, G. u. Vbl. v. 1874, S. 471. [Aufgehoben in §. 82, Abs. 3 des neueren Einkommensteuerges. v. 2. Juli 1878.]

814. V. v. 1. Juli 1875, einige Abänderungen der A.V. v. 20. April 1872 zu den Pensionsges. für Lehrer betr., G. u. Vbl. v. 1875, S. 288. [Aufgehoben nach Eingang der A.V. v. 23. September 1880.]

815. V. v. 6. August 1875, die Erlassung eines neuen Regulativs über die für die Kandidaten des höheren Schulamts zu haltenden Prüfungen betr., G. u. Vbl. v. 1875, S. 297. [Aufgehoben in §. 44 der unter dem 31. August 1887 publizierten Prüfungsordn. für das höhere Schulamt.]

816. V. v. 14. August 1875, die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen der Erblande betr., G. u. Vbl. v. 1875, S. 313. [Aufgehoben im Eingang der V. v. 4. April 1879.]

817. V. v. 28. September 1875, den Konfirmandenunterricht betr., Vbl. E. L. Landeskons. v. 1875, S. 54. [Aufgehoben in §. 19 der Konfirmationsordn. v. 12. Mai 1877.]

818. V. v. 20. Januar 1876, die Deutsche Wehrordn. betr., G. u. Vbl. v. 1876, S. 9. [Erledigt zufolge der durch V. v. 24. Dezember 1888 publizierten, neueren Deutschen Wehrordn. v. 22. November 1888.]

819. V. v. 7. Februar 1876, betr. eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsprüfung in der Musik ꝛc., G. u. Vbl. v. 1876, S. 187. [Erledigt zufolge Bek. v. 1. November 1877.]

820. V. v. 28. Oktober 1876, Benachrichtigungen von den gegen Studierende und Schüler höherer Lehranstalten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Polizeisachen betr., G. u. Vbl. v. 1876, S. 489. [Erledigt, s. G.V. v. 30. September 1879.]

821. V. v. 1. Februar 1878 wegen Abänderung des Regulativs v. 6. August 1875, die Prüfungen für die Kandidaten des höheren Schulamts betr., G. u. Vbl. v. 1878, S. 8. [Erledigt, s. §. 44 der durch Bek. v. 31. August 1887 publizierten Prüfungsordn. für das höhere Schulamt.]

822. Bek. v. 3. April 1878, das Statut für das Polytechnikum betr., G. u. Vbl. v. 1878, S. 28. [Aufgehoben in §. 38 des unter dem 3. Februar 1890 publizierten Statuts für die Technische Hochschule.]

823. V. v. 30. November 1878, die Aufhebung der Bußtags-Kollektengelderkasse betr. [S. Bem. zu Restr. v. 16. Juli 1813.]

824. V. v. 16. September 1880, die Quittungen über an Kirchenvorstände gerichtete Postsendungen betr., Vbl. E. L. Landeskons. v. 1880, S. 89. [Aufgehoben in G.V. v. 25. Januar 1882, abgedr. in Anm. *) unter a zu A.V. v. 26. Juli 1881.]

825. V. v. 7. Dezember 1880, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalten [zu Bräunsdorf und Großhennersdorf] betr., G. u. Vbl. v. 1880, S. 171. [S. Bem. zu V. v. 14. Januar 1852 in diesem Register.]

826. V. v. 7. Dezember 1880, die Verpflegbeiträge für Zöglinge der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1880, S. 174. [S. Bem. zu V. v. 14. Januar 1852 in diesem Register.]

827. V. v. 20. Juni 1881, eine allgemeine Kirchenkollekte zu Förderung der Einführung des Landesgesangbuchs betr., Vbl. E. L. Landeskons. v. 1881, S. 60. [Erledigt, s. Hauptwerk, S. 71 Anm. 2 unter VI (S. 73).]

828. V. v. 29. August 1882, die Staatszulagen an Geistliche und geistliche Stellen betr., Vbl. E. L. Landeskons. v. 1882, S. 234. [Aufgehoben in V. v. 31. März 1886 unter Nr. 20.]

829. Bek. v. 2. Oktober 1883, die künftige Benennung der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder in Hubertusburg betr., G. u. Vbl. v. 1883, S. 73. [S. Bem. zu V. v. 14. Januar 1852 in diesem Register.]

830. Bek. v. 1. Juni 1889, die Landesanstalten für schwachsinnige Kinder zu Großhennersdorf und Nossen betr., G. u. Vbl. v. 1889, S. 45. [S. Bem. zu V. v. 14. Januar 1852 in diesem Register.]

II. Alphabetisches Register.

A.

Abendgottesdienste, deren Genehmigung steht dem Landeskons. zu, 372 Anm. 68.

Abendkommunionen, inwieweit sie zulässig sind, 372 Anm. 68.

Abendläuten, 26, 61.

Abendmahl, die Torgauer Artikel vom A. v. J. 1574, 1 — kirchenrechtliche Vorschriften für das A., 23 flg., 59, 60 — Belehrung der Verächter, des A. 24, sie sind dem Superintendenten anzuzeigen, 60, inwieweit ihnen kirchl. Begräbnis versagt werden darf, 694 Anm. 1 — wie der Pfarrer zu verfahren, wenn sich keine Gäste zum A. eingefunden haben, 24 — Zurückweisung vom A., 22, 23, 26, 27, 50, 59, 694 Anm. 1; 695 Anm. 10, vorläufige, 16, ib. Anm. 59; 59 — Ausspendung an Nichtparochianen, 25, desgl. an Diffidenten, 423 Anm. 6 unter b — Abgaben zur Armenkasse beim A., 41, 234, insbesondere von Katholiken, 235 Anm. 5 — Verpflichtung der Dienstherrschaft, dem Gesinde die erforderl. Zeit zum Vorbereitungsunterrichte für den erstmaligen Genuß des A. zu gewähren, 187 — A. beim Gottesdienste der evangel. Wenden in der Oberlausitz, 249 Anm. 6 — A. in Nachmittags- und Abendgottesdiensten, 372 Anm. 68 — Vorschriften wegen Aufbewahrung des Abendmahlweins, 86, desgl. wegen dessen Anschaffung, 86 Anm. 2 — während des Abendmahlsunterrichts sind jugendl. Fabrikarbeiter nicht zu beschäftigen, 954.

Abendmahlsgäste, Abendmahlsverächter, } s. Abendmahl.

Abendschule s. Fortbildungsschule.

Abendsegen, 18, 57.

Abgaben, öffentliche, deren Bevorzugung im Konkurse, 54 Anm. 3 — A. an Stiftungen in geteilten Landesdistrikten, 121 — Ausschließung von der Kirchenvorstandswahl wegen rückständiger A., 366 Anm. 32, desgl. von der Stadtverordnetenwahl, 495, desgl. von der Gemeinderatswahl, 505 — A. von geistlichen Grundstücken sind nicht vom Nutznießer, sondern von der Kirchen-, bez. Schulgemeinde zu übertragen, 256 Anm. 3 in Verbindung mit 520 — von der ortsfremden Braut darf bei der Verehelichung keine Abgabe erhoben werden, 392 — auf Beitreibung öffentlicher A. leidet Ges. wegen Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes keine Anwendung, 406 — Strafbescheide wegen öffentlicher A., 886, ib. Anm. 11; 887 — Verteilung der geistlichen A. bei Veränderung der Parochialbezirke, 969, 970 — wegen indirekter A. s. Steuerfreiheit. S. auch Anlagen, Kirchenanlagen, Schulanlagen, Besitzveränderungsabgaben.

Abgabenwesen, Bestimmungen der Verf.-Urk., 151 — ständische Mitwirkung, 158.

Abgangsgebühren für Alumnen und Extraner auf Fürstenschulen, 176, ib. Anm. 20 und Anm. 21 unter e — Einnahmequelle der höheren Unterrichtsanstalten, 662, Befreiung von denselben, 670, ib. Anm. 54 — Grundsätze für deren Erlaß an Gymnasien und Realgymnasien, 662 Anm. 5 — A. bei Abgang aus der Volksschule, 509 Anm. 7.

Abgangsprüfungen an den höheren Unterrichtsanstalten, s. Reifeprüfung, bezüglich Seminare, s. Schulamtskandidatenprüfung.

Ablehnung des Kirchenvorsteheramts, 368, ib. Anm. 49 — des Synodalamts, 384 Anm. 125 — des Landtagsmandats, 401 — der Stadtverordnetenwahl, 495, 496 — des Amts als Stadtrat, 497 — des Amts als Gemeinderatsmitglied, 505, 506 — des Schulvorsteheramts, 534 Anm. 137; 535 Anm. 142; 541, 542 Anm. 163 — des Amts als Schöffe oder Geschworner, 873 Anm. 4 — A. öffentlicher Ämter seiten der Mitglieder des Gesamthauses Schönburg, 848.

Ablösungen, Ges. über dieselben v. 17. März 1832, 164 flg., Nachträge, 311 flg. — von der Mitwirkung der Geistlichen, Schullehrer, Kirchendiener und Stiftungsverwalter bei den A., 164, 165 — Aktorenbestellung, 164, ib. Anm. 2 — Unzulässigkeit der Ablösung von Parochiallasten, 225 Anm. 49; 309 Anm. 2, Erläuterung des Begriffs der Parochiallasten, 314, 315, ib. Anm. 4 — Ges. über A. der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer, 309, Beginn der Ablösungsrente, 310 Anm. 3, Verwaltung und Verzinsung der Ablösungskapitale beim Kultusmin., 310, ib. Anm. 5 bis 8; 313, 314, ib. Anm. 2, 1037 — Ablösungsverfahren, wenn der Verpflichtete dem Auslande angehört: Verträge mit Sachsen-Altenburg und Reuß j. L., 168 Anm. 15 — A. der auf inländischen Grundstücken für ausländische geistliche Lehne und Stiftungen haftenden Geld- und Naturalleistungen, 314 Anm. 3 — Wahrung des Grenz- und Hoheitsinteresses bei den an der Landesgrenze vorkommenden Ablösungen, 161 Anm. 3 — Veräußerung von Grundstücken der ev.-luth. Kirchen oder geistlichen Stiftungen aus gesetzlich vollzogenem Ablösungsverfahren bedarf nicht der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 486 Anm. 26 unter a.

Ablösungskapitale s. Ablösungen.

Ablösungsrenten, s. Renten.

Abolition, Recht des Königs, 153.

Aborte, sanitäre Vorschriften für Anlegung und Einrichtung der A. in Schulhäusern, 472, ib. Anm. 3.

Abschoß von geistlichem Vermögen, S. 1086 Nr. 488.

Abschriften, deren Stempelpflichtigkeit, 688, ib. Anm. 4.

Absetzung, s. Dienstentsetzung, Remotion.

Absolution, Zurückweisung von derselben, 26, 27, 50, 59.

Abstammung, Erwerbungsgrund der Bundes- und Staatsangehörigkeit, 417, desgl. des Unterstützungswohnsitzes, 420.

Abstimmung, bei den Wahlen zum Kirchenvorstande, 367, ib. Anm. 43; 387 — des Kirchenvorstands, 381 — der Synode, 385 — bei den Wahlen zum Landtage, 401 — des Reichstags, 445 — bei den Stadtverordnetenwahlen, 495 — bei der Bürgermeisterwahl, 498 — bei den Gemeinderatswahlen, 504, 505 — bei den Wahlen zum Schulvorstande, 541 — des Schulvorstands, 543, ib. Anm. 171, insbesondere bei der Lehrerwahl, 543 Anm. 170.

Abteilungskollegium an der Technischen Hochschule, 1022, 1023.

Abtreibung von Pfarrhölzern, s. Pfarrwaldungen.

Abtretung, Unzulässigkeit der A. der Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen, 213, ib. Anm. 9, desgl. der Witwen und Waisen der Lehrer, 233, ib. Anm. 15, desgl. der Pensionen der Lehrer, 414, ib. Anm. 13, desgl. der ev.-luth. Geistlichen, 460, ib. Anm. 17, desgl. des Einkommens der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 670, ib. Anm. 49 — Urkundenstempel für A. ist aufgehoben worden, 690 Anm. 8.

Abtritt, s. Abort.

Abwäscherin, s. Leichenfrauen.

Abweisung vom Beichtstuhl, s. Beichte.

Abwesenheit, Verlustgrund des Unterstützungswohnsitzes, 420, 421.

Abzug, s. Pfarrvergleich.

Accidenzien der Kirchendiener, 36 — es ist unzulässig, bei deren Fixation Ephoralgebühren zu berechnen, 229 Anm. 4 — A. gebühren dem Diakonus, wenn er die Seelsorge für den Pfarrer verrichtet, 47 — inwieweit sie aus Staatsmitteln zu entschädigen sind, 655, 656, Bedingungen hierfür, 656, 657, Ausführungsvorschriften, 655 Anm. 2, 3, 4; 656 Anm. 5, 6, 7 — Fixation der A. 656, ib. Anm. 6, 7, insbesondere Fixation der A. der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener, 696 flg., 705 flg. und Anmerkungen daselbst — A. fließen seit Fixation in die Kasse der Kirchengemeinde, 698 — über die Zulässigkeit einer Revision des Accidenziensixums, 698 Anm. 15.

Acciäquivalente, Bestimmungen über deren Fortbezug bei den Geistlichen in Dresden, 185.

Ackerbaubezirke, Rücksichtnahme auf dieselben bei Einrichtung der Fortbildungsschule, 588.

Adelsprädikate, unbefugte Annahme derselben, 653.

Administrativjustizbehörden, s. Administrativjustizsachen.

Administrativjustizsachen, Ges. über das Verfahren in A., 191 flg., Abänderung, 565, 566 — Begriff der A., 191, ib. Anm. 2 — Gerichtsstand, 191 — Instanzenzug, 191, 192, 409, 411, 412, 491 — Zusammensetzung der entscheidenden Verwaltungsbehörde, 192 — Verfahren in 1. Instanz, 192, 193 — vom Rekursverfahren, 193, insbesondere bei Differenzen, an denen politische und Schulgemeinden gleichzeitig beteiligt sind, 193 Anm. 16 — von der Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde, 194 Anm. 16 b — Suspensivkraft der Rechtsmittel, 194, 195 — vom Verfahren in Administrativ- und Polizeistrafsachen, 195 — gemeinschaftliche, die Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen angehende Bestimmungen, 195, 196 — inwieweit in A. Ephoralgebühren berechnet werden dürfen, 229, 230 — in kirchlichen A. sind Kircheninspektionen 1., Landeskons. 2. Instanz, 481, Rekursfrist in denselben, ib. Anm. 16; 491, ib. Anm. 10 — Gebührentaxe für die Behörden in A., 684, Gebühren und Verläge der Rechtsanwälte, 557, ib. Anm. 1 — Aufhebung der Vorschrift, daß außergerichtliche Gebühren bei deren Verlust vor Berichtsabgang zu den Akten zu liquidieren seien, 566 — Ges. über das Verfahren in Administrativjustizstrafsachen (Verwaltungsstrafsachen), 884 flg. — Ausführungsverordn., 894 flg. — insbesondere Zuständigkeit der Polizeibehörden, 884, ib. Anm. 1, 2, 3, 4; 894 — Inhalt der Strafverfügungen, Einspruchsfüglichkeit, Verfahren bei eingewendetem Einspruche, 884, ib. Anm. 4; 894, 895 — Gerichtsstand, 885, ib. Anm. 5 — Zustellungsvorschriften für die Strafverfügung, 885, ib. Anm. 6 — Vollstreckbarkeit der Strafverfügungen, 885, 895, ib. Anm. 8, 9 — Kostenfreiheit, 886, ib. Anm. 7 — Rechtsmittel, 886, ib. Anm. 8 — Entscheidung auf Gnadengesuche, 886, 896, ib. Anm. 14 — Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in diesen Angelegenheiten, 895, 896 — Vorschrift für die von der Verwaltungsbehörde an das Gericht abgegebenen Akten, 896 Anm. 13.

Administrativjustizstreitigkeiten, Administrativjustizverfahren, } s. Administrativjustizsachen.

Administrativsachen, s. Verwaltungssachen.

Admonition, s. Vorhalt.

Adoption begründet an sich nicht Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, 417.

Adoptiveltern, inwieweit sie über konfessionelle Erziehung entscheiden dürfen, 205, 206. — Strafen derselben wegen unzüchtiger Handlungen an ihren Kindern, 649, desgl. wegen Kuppelei, 649.

Adoptivkinder emeritierter Geistlichen haben keinen Anspruch auf Gnadengenuß, 460 Anm. 16.

Adorf, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 50, 171.

Adventswochengottesdienste, Beteiligung der Lehrer und Schuljugend an denselben, 585 Anm. 61 unter a.

Advokaten, deren Gebühren und Verläge in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen, 557, ib. Anm. 1.

Agende, s. Kirchenagende.

Agiostipendien, 210 Anm. 2.

Agiozuschläge, 210 Anm. 2.

Akademie zu Leipzig, s. Universität.

Akademische Bildung, Voraussetzung für die Anstellung als Lehrer an höheren Lehranstalten, 669, Ausnahmen, 669, 678, 680 — Erfordernis für Konzession einer Privatlehranstalt mit höheren Unterrichtszielen, 672.

Akademischer Senat, s. Universität.

Akademische Würden, s. Würden.

Akten, Vorschriften für die A. der Geistlichen, 250, 251, desgl. für die A. der Superintendenten, 849 Anm. 2. — Vorschriften für die Mitteilung von A., 899, 900 — strafrechtliche Vorschriften für Vernichtung oder Beschädigung von A., 648 — Einführung eines einheitlichen Papierformats für die A., 683, ib. Anm. *) — S. auch Pfarrakten, Schulakten.

Aktenhefter, Aktenträger, } inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Aktenreposituren, Anschaffung und Einrichtung der A. bei Kirchen, Pfarren und Schulen in der Oberlausitz, 138 flg., Schema, 143, deren Revision, 143. — S. Pfarrakten, Pfarrarchive.

Aktiengesellschaften, inwieweit den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat von A. gestattet ist, 671.

Aktoren, deren Bestellung für Stiftungen, 82, 246; in Ablösungs- und Gemeinheitsteilungsangelegenheiten, 146, ib. Anm. 2; für Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, 246, 379.

Algebra, s. Mathematik.

Aller Heiligen, Fest, Aussetzen des Unterrichts in den höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter d, desgl. in den Volksschulen in der Oberlausitz, 585 Anm. 55.

Almosen, Vorschriften wegen deren Einsammlung, 40, 41, 64, 234, insbesondere bei Hochzeiten, 85, 234, desgl. bei Taufen, Beerdigungen und Kommunionen, 234, ib. Anm. 4, s. auch 704, ib. Anm. 1 — Verteilung der A. unter die mehreren Armenkassen eines Kirchspiels, 235, 236 — Einsammlung und Unterzeichnung freiwilliger Beiträge, 236 — öffentliche A. sind Vorschuß, 239, Wiedererstattungspflicht, ib. — A.-sammlung für Kalamitose, 242, ib. Anm. 26 — inwieweit Empfänger von öffentlichen A. von Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage ausgeschlossen sind, 401, desgl. bei Wahlen zum Reichstage, 404, desgl. bei den Stadtverordnetenwahlen, 495, desgl. bei den Gemeinderatswahlen, 505.

Almosenkassen, s. Armenkassen.

Altar, Verbot der schwarzen Bekleidung des A., 163 Anm. ††) — dessen Beitrittspflicht zur Landesbrandversicherungsanstalt, 973.

Altarvorlesungen, Vorschriften für dieselben, 248 Anm. 4.

Altenberg, die der Stadt A. zustehende Freistelle in der Landesschule zu Meißen, 171.

Altenburg, s. Sachsen-Altenburg.

Alter, s. Alterserfordernis.

Alterserfordernis, inwieweit es bei Anstellung von Kirchendienern zu berücksichtigen ist, 7 — A. der Taufzeugen, 21, 59, 703 — A. für Übertritt von einer christlichen Konfession zu einer anderen, 131, 132, desgl. vom Judentume zum Christentume, 132 Anm. 4, desgl. für Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne Übertritt zu einer anderen, 422, desgl. für Rücktritt von Dissidenten zu einer anerkannten Religionsgesellschaft, 425 Anm. 10 unter C (S. 426) — A. zu Aufnahme in die Volksschulen, 509, in die Gymnasien, 674, 727, in die Realgymnasien, 675, 746, ib. Anm. 48, in die Realschulen, 676, 759, ib. Anm. 67, in die Volksschullehrerseminare, 677, 771, in die Lehrerinnenseminare, 679, 778, in die Fürstenschulen, 173, 674, 727 — A. zu Zulassung zur Reifeprüfung an Volksschullehrer- und Lehrerinnenseminaren, 680, 795, ib. Anm. 2 — zu Fachlehrerprüfungen, 799 — zu Konzession für Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen, 672 — Altersgrenze, von der an ein Beharren in der Konfession des genossenen Unterrichts einzutreten hat, 206, ib. Anm. 21, 22 in Verbindung mit S. 578, 579 — A. für Heranziehung zu Kirchen- und Schulanlagen, 219, ib. Anm. 22; 887 — A. für das aktive Wahlrecht bei Kirchenvorstandswahlen, 366, desgl. für das passive Wahlrecht, 367, 387, zu Wählbarkeit als weltliches Mitglied der Synode, 383, zu Ablehnung des Kirchenvorsteheramts, 368 — A. für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Landtagswahlen, 157, 400, 401, desgl. bei Reichstagswahlen, 404 — A. zu Erwerbung des Bürgerrechts, 493, zu Übernahme und bez. Ablehnung des Stadtverordnetenamts, 495, zu Gemeinderatswahlen, 505 — Ehemündigkeit, 626 — Befugnis zur Verehelichung darf Bundesangehörigen nicht wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters beschränkt werden, 592 — Beginn der Wehrpflicht, 561, 1006, 1007 — A. für Pensionsanspruch der Volksschullehrer, 412, diese Bestimmung gilt auch für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 461, A. für Pensionsanspruch ev.-luth. Geistlichen, 457 — A. für strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, 645, ib. Anm. 3 und 5 — A. zum Amte eines Schöffen und Geschwornen, 873 Anm. 4.

Altersversicherung, Umfang und Gegenstand derselben, 1020, Ausschluß der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten von derselben, ib.

Alterszulagen, s. Dienstalterszulagen.

Altertümer, Angelegenheiten wegen deren Erforschung und Erhaltung gehören zum Ressort des Kultusmin., 162 Anm. 9 — Schutz vorhistorischer A., 785 Anm. 16 unter d.

Altgemeinden, 393, 503 — Veräußerung von Grundstücken der A. bedarf bezüglich beteiligter geistlicher Lehne nicht der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 486 Anm. 26 unter c.

Alumnen auf Fürstenschulen, Begriffsbestimmung, 170 — deren Entlassung bedarf ministerieller Genehmigung, 674. — S. auch Fürstenschulen.

Am Endesche Stiftung, Überweisung ihrer Fonds an die allgemeine Schullehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse, 231.

Amerikanisch-bischöfliche Gemeinde in Dresden, 153 Anm. 21.

Amt, inwieweit die von öffentlichen Ämtern entsetzten oder suspendierten Personen von Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage ausgeschlossen sind, 401 — Strafen der unbefugten Ausübung eines öffentlichen A., 648 — Wirkungen des Verlustes der

Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher A. bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 672, desgl. bei katholischen Geistlichen und Kirchendienern, 681 — Voraussetzungen für Übertragung eines katholisch-geistlichen A., 681, 682 — Befugnis des Gesamthauses Schönburg, öffentliche A. abzulehnen, 848 — s. auch Ehrenamt, kirchliches; Stellen, geistliche; Schulstellen, Dienstentlassung.

Amtlicher Sprachgebrauch, s. Geschäftsstil.

Amtsblätter, 318, 567 — sind von den Schulvorständen zu halten, 533 Anm. 131 — in denselben sind in der Regel die allgemeinen Anordnungen und Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden zu verlündigen, 957, Ausnahme, 958; Beginn der Wirksamkeit der Bekanntmachungen, 957.

Amtseid, s. Eid, s. auch Gelöbnis, konfessionelles.

Amtseinkommen, s. Diensteinkommen.

Amtsentlassung eines Kirchenvorstehers, 380 — der ev.-luth. Geistlichen, 49, 480 — der römisch-katholischen Geistlichen und anderen römisch-katholischer Kirchendiener, 681 — der Volksschullehrer, 532, 598, 599, im Besserungsverfahren, 533, 599 — der Civilstaatsdiener, 658 flg. — der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 672.

Amtsentsetzung von ev.-luth. Geistlichen, 49, 480 — von römisch-katholischen Geistlichen und anderer römisch-katholischer Kirchendiener, 681 — von Volksschullehrern, 531, 532, 597, 598.

Amtserschleichung, ältere Bestimmungen wegen der geistlichen Stellen, 6.

Amtsführung, geistliche, jährliche Anzeigen über dieselbe, 87, ib. Anm. 5.

Amtsgerichte, 873, ib. Anm. 2.

Amtsgewalt, Mißbrauch derselben, 651.

Amtshauptmann, Vorschlagsrecht der oberlausitzer Stände, 182, ib. Anm. 6 — Rangverhältnis des A. zu dem Superintendenten, 608 Anm. 1 — A. soll nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden, 874. — S. auch Amtshauptmannschaften.

Amtshauptmannschaften, Wirkungskreis, 490, insbesondere Koinspektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, 490, 551, 604, 608, 849, in gemischten Schulbezirken, 604 Anm. 122 — Zahl, Personal, Abgrenzung, 490, 848, 869, 919, 920 — exemte Stellung der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, 490 — Bezirksausschuß, 490, 491 — Aufsichtsrecht, Kosten, 491, 567, insbesondere in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, 685, 686 — Zuständigkeit der A. für den Fall, daß Parochial- und Schulbezirke durch deren Grenzen durchschnitten werden, 566, desgl. in Stiftungssachen, 481 Anm. 18 — Amtstage der A., 566, 567 — Umwandlung und Vollstreckung der von den Gemeindevorständen und Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten wegen Schulversäumnissen erlannten Geld- und bez. Haftstrafen, 576 — deren Verhältnis zu der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde, 613 — A. erhalten unentgeltlich 1 Exemplar des Verordnungsblatts des Landeskonsistoriums, 620 Anm. *) unter 2 — deren Zuständigkeit zu Zwangsvollstreckungen in Kirchen- und Schulsachen, 882; s. auch 881 Anm. 12 — Aufstellung eines Verzeichnisses der anlagenpflichtigen katholischen Glaubensgenossen durch die A., 889, Schema, 890, 891 — sie haben unmittelbare Aufsicht über die gewerblichen Schulen, 917.

Amtshauptmannschaftliche Delegationen, deren Errichtung, 568, 569 — deren Verlegung und Aufhebung, 568 Anm. *); 919, 920.

Amtskleidung, Bestrafung unbefugten Tragens einer A., 653. S. auch Kleidung.

Amtsniederlegung der Volksschullehrer, 531, 598, ib. Anm. 107 — A. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 671.

Amtsprobe, s. Probepredigt, Lehrprobe.

Amtsprüfung, s. Wahlfähigkeitsprüfungen, s. auch Schulamtskandidatenprüfung und Fachlehrerprüfung.

Amtsreisen, s. Reiseaufwand.

Amtstage der Amtshauptmannschaften, 566, 567.

Amtstracht der Geistlichen, 9, 32 Anm. 81; 49 — der Schuldiener, 49.

Amtswohnung, s. Dienstwohnungen, s. auch Pfarrgebäude.

Amtszeichen, Strafe des unbefugten Tragens eines A., 653.

Anatomie, Ablieferung von Selbstmörderleichen an die Direktion der A. zu Leipzig, 616, ib. Anm. 5; 617, desgl. von Leichen der in Landesstraf- und Korrektionsanstalten Verstorbenen, 617 Anm. 6 — Vorschriften für den Leichentransport, 997, 998.

Anbauten, neue, Regulierung ihrer Schulzubehörigkeit, 581.

Androhung der Entlassung, Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 710, 711.

Anerkennung, Stempelpflichtigkeit, 690 — Eintrag der A. unehelicher Kinder in das Standesregister, 625, ib. Anm. 22; 631 Anm. 55.

Anfälle, inwieweit sie von der Erbschaftssteuer befreit sind, 686.

Anhalt, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7.

Anlagen, a) für Kirchen- und Schulzwecke, s. Kirchenanlagen oder Schulanlagen — b) für Armenzwecke, 236, auf deren Beitreibung leidet Ges. wegen Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes keine Anwendung, 406 — c) für Gemeindezwecke, s. Gemeindelasten.

Anlagenfuß, } s. Kirchenanlagen oder Schul-
Anlagenregulativ, } anlagen.

Anmeldung, zu den Wahllisten für die Kirchenvorstandswahl, 366, 387 — rechtzeitige A. der von auswärts in den Schulbezirk gezogenen schulpflichtigen Kinder, 573 — A. der Schüler zu Aufnahme in und Abgang von höheren Unterrichtsanstalten erfolgt durch Rektor, 707 — A. zur Schutaufnahme in die Gymnasien, 727, Zeugnisse, ib. — A. in die Fürstenschulen, 172, 173, 727, Zeugnisse, 173 — A. in die Realgymnasien, 746, Zeugnisse, ib. — A. in die Realschulen, 759, Zeugnisse, ib. — A. in die Volksschullehrerseminare, 771, Zeugnisse, ib. — A. in die Lehrerinnenseminare, 778, Zeugnisse, ib. — A. in die Seminarübungsschule, 678, 714 — A. der nicht in einem öffentlichen Seminare Vorgebildeten zur Schulamtskandidatenprüfung 794, Zeugnisse, ib. — A. zur Wahlfähigkeitsprüfung, 797, Zeugnisse, ib. — A. zur Fachlehrerprüfung, 799, Zeugnisse, ib.

Annaberg, die der Stadt A. auf den Fürstenschulen zustehenden Freistetten, 50, 171 — Umfang der katholischen Pfarrei zu A., 280, 286, 287 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — eines Bezirksschulinspektors, 610 — eines Superintendenten, 861.

Annunciatio Mariae, s. Mariä Verkündigung.

Anordnungen, Ges. über die amtliche Verkündigung allgemeiner A. der Verwaltungsbehörden, 957, 958.

Anschauungsmittel in der Volksschule, 475, 582, ib. Anm. 45.

Anschauungsunterricht in der einfachen Volksschule, 867.

Anstalten, deren Erbrecht, 239 — Teilnahme der Oberlausitz an den öffentlichen Landesanstalten, 183 — von der Staatsanerkennung der A., 394, 399, von deren Erlöschen, ib. — S. auch Stiftungen.

Anstaltsgebäude, Vorschriften für die A. höherer Unterrichtsanstalten, 669, 712. — S. auch Schulgebäude.

Ansteckende Krankheiten, Beerdigung der an solchen Verstorbenen, 97, 98, hat in der Stille zu erfolgen, ib., Entrichtung der Stolgebühren, ib. — neuere Bestimmungen 290, 291, 292, 946, 962 — Verhalten der Leichenfrauen, 297 — Schulvorschriften bei dem Auftreten a. K., 513, ib. Anm. 23; 586 Anm. 62.

Anstellung, Kosten bei A. der Kirchendiener, 91 flg., wie sie in vereinigten Kirchspielen zu tragen, 226 — Anstellungsverfahren bei ev.-luth. Geistlichen in den Erblanden, 635 flg., in der Oberlausitz, 638 flg. — Voraussetzungen für A. römisch-katholischer Geistlichen, 681, 682 — A. von Beamten erfolgt gebühren- und stempelfrei, 467 — Anstellungsverfahren bei Volksschullehrern, 528, 529, 593, ib. Anm. 91; 594, aus der A. erwachsende Rechte, 529 flg., 595, 596, daraus entspringende Obliegenheiten, 531, 596, 597, Kosten der A. sind aus der Schulkasse zu bestreiten, 520 — A. der Bezirksschulinspektoren, 546, 550 — A. von Volksschullehrern ohne akademische Bildung an höheren Unterrichtsanstalten, 678, 680 — A. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, Vorschriften darüber, 663, 664, 669, 712, aus derselben erwachsende Rechte und Pflichten, 670, 671, 712, 713.

Anstellungsbedingungen bedürfen bei ständigen Volksschullehrern ministerieller Genehmigung, 529.

Anstellungsbehörde, sie hat Gemeindebehörde von der Höhe der Dienstbezüge ihrer Beamten zum Zwecke der Einkommensteuer zu benachrichtigen, 824, ib. Anm. 24; 842, Schema, 847.

Anstellungskosten, s. Anstellung.

Anstellungsprüfung designierter Geistlichen, 199, 200, 201, 636, 639. — S. auch Schulamtskandidatenprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung.

Anstellungsurkunde für Volksschullehrer, in derselben ist Höhe der Besoldung anzugeben, 529, weitere Vorschriften, 595, 596, insbesondere für die der Kirchschullehrer, 595 Anm. 97 — bei dem Aufrücken in höhere Stelle an derselben Anstalt genügt Nachtrag zur A., 595 — deren Genehmigung steht der Bezirksschulinspektion zu, 552, 595 — A. der ev.-luth. Geistlichen prüft in der Oberlausitz Kreishauptmannschaft Bautzen, 611 — A. für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 670.

Anthropologie, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773. — S. auch Naturbeschreibung.

Antrittsvorlesungen der Professoren an der Universität Leipzig, 911, ib. Anm. 3.
Anverwandte, s. Verwandte.
Anzeigen erledigter Pfarrdienste, ältere Bestimmungen, 6 — s. Kirchen- und Schulämter, s. auch Schematas.
Anzeigepflicht von Geburts- und Todesfällen, 623, 629, Strafen, 630, 642, 643.
Anzugskosten, s. Umzugskosten.
Apologie der Augsburgischen Konfession, als Norm in Glaubenssachen, 9, 48, 54.
Apostolische Gemeinden, deren Bestätigung als dissidentische Genossenschaften, 429 Anm. 17.
Apostolischer Vikar, Ernennung und Verpflichtung, 125, 159 Anm. 32 am Schlusse — Anstellungsrecht der Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums, 125, Vorsitz im Vikariatsgerichte, 126, votum decisivum in demselben, 126 — dessen Vorschlagsrecht bezüglich Ernennung der Räte des Vikariatsgerichts und der Mitglieder des katholisch-geistlichen Konsistoriums, 681 — dessen Recht der Ernennung des untergeordneten Personals im Apostolischen Vikariat, ib.
Apostolische Schriften, als Norm in Glaubenssachen, 5, 13, 15, 48, 54 — sollen von den Kirchendienern gelehrt und gepredigt werden, 9.
Apostolisches Vikariat, Wirkungskreis, 125, 126 — Siegel, 126 — Kommunikation mit den höchsten Landeskollegien, 127 — Requisitionsbefugnis, 127 — Ernennung und Vereidung des untergeordneten Personals in demselben, 681 — Aufstellung der Etats für die katholischen Kirchen in den Erblanden durch das A. V., 889 — Verzeichnis der bei dem A. V. den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.
Apotheken dürfen Sonntags offen gehalten werden, 431 — Pfändungsvorschriften, 877 Anm. 6 (§. 715).
Apotheker, Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung als A., 675 Anm. 80 unter f.
Appellationsgerichte, deren Aufhebung, 873.
Äquivalente der Geistlichen und Kirchendiener für die Befreiung von der Trankſteuer, s. Trankſteuerbenefizium, Trankſteuerfreiheit; Ä. für Umgänge, s. Umgänge.
Ärar, s. Kirchenärare.
Arbeiten, inwieweit sie am Sonntage gefordert werden dürfen, 431, 435, 952 — inwieweit dringliche A. am Sonntage vorgenommen werden dürfen, 432, Dispensationszuständigkeit, 433 Anm. 15 — A., häusliche, der Schüler höherer Unterrichtsanstalten, Fürsorge des Ordinarius für Maß und Verteilung, 708, Arbeitsplan behufs Kontrolle, ib. — A., schriftliche, der Schüler höherer Unterrichtsanstalten, Korrektur derselben in den Gymnasien, 727, in den Realgymnasien, 746, in den Realschulen, 759 — Einfluß dieser Korrektur auf Pflichtstundenzahl der Lehrer, 671 — Überwachung derselben nach ihrer kalligraphischen Beschaffenheit, in den Gymnasien, 725, in den Realgymnasien, 745, in den Realschulen, 757, in den Volksschullehrerseminaren, 769, in den Lehrerinnenseminaren, 776.
Arbeiter, gewerbliche, Sonntagsvorschriften, 952 — Vorschriften für jugendliche g. A., 952 flg. — von deren Verpflichtung zu Besuch der Fortbildungsschule, 953, ib. Anm. 5, 6.
Arbeitgeber, deren Pflichten gegenüber der Fortbildungsschule, 513, 577, Strafen, 513.
Arbeitsanstalten, öffentliche, zwangsweiser Aufenthalt in denselben bedingt Ausschließung von Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage, 401 — inwieweit sie von der Erbschaftssteuer befreit sind, 686 — deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957.
Arbeitsbuch, 952.
Arbeitskarte, 954.
Arbeitslohn, Ges. wegen Beschlagnahme desselben, 405, 406.
Arbeitsschulen, inwieweit sie unter Aufsicht des Schulvorstands stehn, 534.
Archivdiener, deren Stellen sind Militäranwärtern vorzubehalten, 976.
Archive bei Kirchen, Pfarren und Schulen, s. Aktenreposituren, Pfarrarchive, Schulakten.
Arithmetik, Lehrgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 768 — Lehrgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 775, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 775, Lehrziel, 775, 776.
Arme, Sammlungen für dieselben, s. Almosen — deren Unterstützung aus dem Kirchenkasten, 29, 236 — deren Begräbnisse, s. Armenkassen. — A. Kirchendiener, welche sich in ihrem Kirchendienste nicht halten können, wie ihnen zu helfen ist, 6 — Zuständigkeit über Stiftungen für A., 161, ib. Anm. 5 — inwieweit Armenunterstützungen auf Schöffen- und Geschwornenqualität einwirkt, 873 Anm. 4.
Armeekorpsbezirke, 1005.
Armenabgaben, Ausschließung von öffentlichen Vergnügungsorten wegen rückständiger A., 958, 959. — S. übrigens Armenkassen.
Armenanstalten, öffentliche, auf besonderen Stiftungen beruhende, 234 — Privatwohlthätigkeitsanstalten, ib. — Anspruch der öffentlichen A. auf den Nachlaß der von ihnen unterstützten oder versorgten Armen, 239 — deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957.
Armenbegräbnisse, deren Festsetzung, 227, 228, 237, s. Armenkassen.
Armenbehörden, 240 — Wirkungskreis, ib., s. auch 419 Anm. 3.
Armenhäuser, wer sich zur Aufnahme darin eigne, 238, 239 — Hausordnung, 239 — in größeren soll an Sonn- und Festtagen gemeinschaftliche Hausandacht stattfinden, 239 — deren Ansprüche an den Nachlaß darin verpflegter Armer, 239, 240 — A. sind von der Einquartierungslast befreit, 399, 398 Anm. 1, desgl. von Kirchen- und Schulanlagen, 225, von der Erbschaftssteuer, 686; wegen Befreiung von Gemeindeanlagen s. 494, 503, 504.
Armenkassen, gemeinschaftliche für jeden Heimatsbezirk, 234 — Zuflüsse zu derselben, 234 flg., 1040 — Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge zu den A., 236 — Anlagen und Anleihen für die A., ib. — Übertragung des Beerdigungsaufwands für Arme, ausschließlich der wegfallenden geistlichen Gebühren, 237 — für dieselben sind keine Beiträge wegen Besetzung der städtischen Freistellen auf Fürstenschulen zu bedingen, 179 — s. noch Gotteskasten — in dieselben fließen die nach Ges. über Sonntagsfeier verhängten Geldstrafen, 435 — Abgaben an die A. bei Besitzveränderungen von Steinkohlenwerken, 520 Anm. 61 unter m (S. 522).
Armenordnung v. 22. Oktober 1840, 233 flg. nebst den Anmerkungen das.; Abänderungsges., 1040.
Armenpflege, Zwecke derselben, 234, Grundsätze für dieselbe, 234, 236 flg., s. auch 419 Anm. 3 — Teilnahme der Geistlichen an der A., 240 Anm. 23 — Mitwirkung des Kirchenvorstands bei derselben, 370 Anm. 56.
Armensachen, Kostenfreiheit, 241, formelles Verfahren, ib.
Armenstiftungen, sind in der Regel zum Besten der Armen desjenigen Ortes zu verwenden, wo die Stiftung besteht, 234 — Bestimmungen wegen der A. in geteilten Landesdistrikten, 118 — deren Verwaltung und Verleihung bleibt den Gutsbesitzern auch nach Abgabe der Gerichtsbarkeit, 319.
Armenverband, dessen Genehmigung zur Eheeingehung ist bei Bundesangehörigen nicht mehr nötig, 392, s. auch 419 flg.
Armenvereine, 240, 241 — Zuziehung der Geistlichen und Lehrer zu denselben, 240, ib. Anm. 23.
Armenversorgung, Anspruch auf dieselbe, 234 — Mittel für dieselbe, 234, 235 — Grundsätze für dieselbe, 236 flg. — Behörden für dieselbe, 240, s. auch 419 Anm. 3 — deren Bestimmungen werden durch Reichsgesetzgebung über gemeinsames deutsches Indigenat nicht berührt, 441.
Armutszeugnisse für Studierende in Leipzig, bez. Seminaristen, 180, Schema, ib., Kompetenzverhältnisse, ib. Anm. 3 — analoge Anwendung dieser Vorschriften auf die A. für Schüler der zum Ressort des Min. des Innern gehörigen Unterrichtsanstalten, 299 — Strafen für die Ausstellung von A. zum Behuf des Bettelngehens, 242.
Arrest, s. Klassenarrest.
Arrestschlag, s. Beschlagnahme.
Artikel, Schmalkaldische, als Norm in Glaubenssachen, 9, 15, 54. — S. auch Glaubensbekenntnis.
Arzneimittel dürfen Sonntags verkauft, 431, sowie zubereitet werden, 432.
Arzt, vom Beitritt zu Armenvereinen, 240 — dessen Mitwirkung bei der Statistik der Todesursachen, 453 flg., 454 Anm. 3 — dessen Verpflichtung zur Ablieferung von Leichenbestattungsscheinen an die Pfarrämter, 643 — dessen Bestrafung wegen unzüchtiger Handlungen, 649 — Pfändungsvorschriften, 877 Anm. 6 (§. 715) — dürfen Amt eines Schöffen und Geschwornen ablehnen, 873 Anm. 4. — S. auch Bezirksärzte.
Aspiranten, Zuweisung auswärtiger A. durch das Kultusmin. zur Reifeprüfung an Gymnasien, 716, an Realgymnasien, 736 — Zuweisung überzähliger Seminar-A. an ein anderes Seminar, 765 — Vorschriften für die nicht aus der Volksschule eintretenden Seminar-A., 771 — Vorschriften für die nicht in einem öffentlichen Seminare vorgebildeten A. bei der Schulamtskandidatenprüfung, 794.

Asylrecht, kirchliches, 129.
Auditoriengelder, Verweigerung des Abgangszeugnisses an Studierende wegen rückständiger A., 817.
Auerbach, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568, eines Bezirksschulinspektors, 610 — Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.
Aufbereitungsanstalten, gewerbliche Vorschriften, 957.
Aufenthalt, als Erwerbungsgrund des Unterstützungswohnsitzes, 420.
Aufenthaltsbeschränkungen bezüglich der Mitglieder der Gesellschaft des Ordens Jesu, 469, sowie der mit diesem Orden verwandten Genossenschaften, 555.
Aufgebot, 1. kirchliches, ältere Gebührenvorschriften, 36, insbesondere bei Militärpersonen, 83 — inwieweit Gebühren aus der Staatskasse zu entschädigen sind, 655, 656, Bedingungen für Bewilligung dieser Entschädigung, 656, 657 — Einschreibegebühren für das A. sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4 — Vorschriften für Eintragung des A. in das Kirchenbuch, 95, 96, 927 — spezielle Vorschriften für das A. reformierter Glaubensgenossen, 114, 115, desgl. für das A. von Handwerksgesellen und Ausländern, 124, ib. Anm. 3; 125 — inwieweit das kirchliche A. jetzt unentgeltlich zu vollziehen ist, 696, ib. Anm. 3 — Fixation der Gebühren für das A., 697 — neueste Vorschriften für das kirchliche A., 924, 925 — worin dasselbe besteht, 924, ib. Anm. 2; Schema, 928 — in welchen Kirchen es zu erfolgen hat, 925 — Zuständigkeit des Geistlichen, ib. — Dispensationsvorschriften, ib. — wann es wegzufallen hat, 925 — Dauer seiner Wirksamkeit, ib. — wann es nicht vorgenommen werden darf, ib. — über Anmeldung zum A. ist ein Protokoll aufzunehmen, ib. — Beilegung der Keuschheitsprädikate beim A., ib. Anm. 5;
2. standesamtliches, Vorschriften für dasselbe, 627, ib. Anm. 36; 628, Bekanntmachung desselben an Kirchenmauern ist unzulässig, 628 Anm. 37 — Giltigkeitsvorschrift, 628, Dispensationsbefugnis, ib.; 643 — A. der Mitglieder der landesherrl. Familie, 631 — den Verlobten ist kostenfreie Bescheinigung über A. zu erteilen, 643, Formular, ib. Anm. 6.
Aufhebung, V. wegen A. von Toten und Scheintoten, 615 flg. — Anzeigepflicht über erfolgte A., 617, Formular, 617 Anm. 8, Abgabe eines Duplikats an das Pfarramt, 617.
Aufkündigung, s. Kündigung.
Aufliegen in Schankstätten, 1040.
Auflösung, des Kirchenvorstands, 381 — der Synode, 385 Anm. 130 — der Genossenschaften, 396 — des Reichstags, 444, 445 — der Stadtverordneten, 497 — des Gemeinderats, 507, Wirkungen auf den Schulvorstand, 537 Anm. 147.
Aufnahme, taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten, 322 — A. in die Volksschule, 572, ib. Anm. 7; 573 flg., Dissidenten haben dabei Erklärung wegen des Religionsunterrichts ihrer Kinder abzugeben, 516, ib. Anm. 35 — A. in die Fortbildungsschule, 589 — A. in die höheren Unterrichtsanstalten, 666, 667, insbesondere in die Gymnasien, 727, in die Fürstenschulen, 173, 727, in die Realgymnasien, 746, in die Realschulen, 759, in die Volksschullehrerseminare, 771, 772 (Spezialvorschrift für nichtsächsische Aspiranten, 771 Anm. 89), in die Lehrerinnenseminare, 778 — Verfagung der A. in Seminare, 771 — anderweite A. strafweise entlassener Schüler höherer Lehranstalten, 669, insbesondere von Seminaristen, 669 Anm. 39 — A. in die Seminarübungsschule, 714.
Aufnahme in den Unterthanenverband, s. Staatsangehörigkeit.
Aufnahmegebühren für Alumnen und Extraner auf Fürstenschulen, 176, ib. Anm. 20 und Anm. 21 unter e — Einnahmequelle der höheren Lehranstalten, 662, Befreiung von denselben, 670 Anm. 54, Grundsätze für deren Erlaß an Gymnasien und Realgymnasien, 662 Anm. 5 — A. beim Eintritt in die Volksschule, 509 Anm. 7.
Aufnahmeprüfung, für die Gymnasien, 727, 728, für die Realgymnasien, 746, 747, für die Realschulen, 759, 760, für die Volksschullehrerseminare, 771, für die Lehrerinnenseminare, 778.
Aufnahmetermin, für die Volksschule, 510, 572 flg., für die Gymnasien, 727, für die Realgymnasien, 746, für die Realschulen, 759, 760, für die Volksschullehrerseminare, 771, für die Lehrerinnenseminare, 778.
Aufnahmeurkunde, 417 — inwieweit Bestallungsdekret für Staats-, Kirchen-, Schul- und Kommunalbeamte deren Stelle vertritt, 417, ib. Anm. 9 — Wirkung, 418 — Kostenfreiheit, 419.
Aufrücken der Volksschullehrer, Verfahren dabei, 594 — Nachtrag zur Anstellungsurkunde beim A. in bessere Stellen, 595.
Aufruf zu Sammlungen, armenpolizeiliche Vorschriften, 242, ib. Anm. 26.
Aufseher an den Taubstummenanstalten, deren Stellen sind Militäranwärtern vorzubehalten, 976.
Aufsichtsrat von Genossenschaften, 396, inwieweit den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten Eintritt in denselben gestattet ist, 671.
Auftrag in Evangelicis, 151, 162 — dessen Ursprung und Umfang, 151, Anm. 12; 155 Anm. 23 — s. auch Staatsminister.
Aufwärter, deren Stellen sind Militäranwärtern vorzubehalten, 976.
Aufzüge, öffentliche, Sonntagsvorschriften, 434.
Augsburgische Konfession, darnach sollen sich Kirchen- und Schuldiener richten, 2 — deren unveränderte Beibehaltung und Bekenntnis, 5, 13, 15, 48, 54 — Schutz der Augsburgischen Konfessionsverwandten bezüglich ihrer Kirchen und Gottesdienste, 99 — Verbot derjenigen Vereine und Versammlungen, welche die A. K. angreifen, 272.
Augsburgische Konfessionsverwandte, s. Augsburgische Konfession.
Augusteische Stiftung, 211, 212.
Auktionen, Bek. derselben von den Kanzeln ist untersagt, 186 — Verbot öffentlicher A. am Sonntage, 431, Ausnahme, 432, 435.
Auligk, Auspfarrungsrezeß des Gutsbezirks Könderitz aus der Parochie A., 963, 964.
Ausgrabungen von Leichen, Benachrichtigung der Geistlichen von denselben, 295 Anm. 26 — Mitwirkung des Bezirksarztes bei denselben, 962, 963.
Ausland, Ausbildung im A. steht den sächsischen Unterthanen frei, 150 — Wahrung des Grenz- und Hoheitsrechts bei Ablösungen, wobei ausländische Berechtigte und inländische kirchliche Institute beteiligt sind, 161 Anm. 3 — Pensionsabzüge wegen Aufenthalts im A. bei den Witwen und Waisen ev.-luth. Geistlicher, 213, bei den Witwen und Waisen der Lehrer, 232, bei den emeritierten Geistlichen, 460, bei den pensionierten Lehrern, 462 — die im A. erlangte Doktorwürde, s. Würden — die im A. verbrachte Dienstzeit kann bei Feststellung von Lehrerpensionen berücksichtigt werden, 414, nicht aber bei Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer, 465 Anm. 13 unter a — von der Pensionsberechtigung der aus dem A. berufenen Geistlichen, 458 Anm. 6 — Besuch ausländischer Schulen bedarf ministerieller Genehmigung, 572, Ausnahme, ib. Anm. 6 — ausländische Schulgemeinden bestellen ihre Vertreter zum diesseitigen Schulvorstande nach ausländischem Rechte, 600 — Begriffsbestimmung des A. durch das Reichsstrafgesetzb., 644.
Ausländer, Vorschriften für deren Eheeingehung, 124, 125, 315, 316, sowie 315 Anm. 1, 2, 3 und 316 Anm. 4; 626, 627 — auf A. werden die einschränkenden Vorschriften über gemischte Ehen ꝛc. nicht angewendet, 202 Anm. 2 unter c, wohl aber Mand. wegen Übertritts von einer christlichen Konfession zur anderen, 131 Anm. 2, sowie die Vorschriften über Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen, 422 Anm. 4 — inwieweit den A. Teilnahme an den theologischen Kandidatenvereinen gestattet ist, 260 Anm. 5 — A. sind nicht wählbar zur ev.-luth. Landessynode, 383 Anm. 121, Ausnahme bezüglich der in eine sächsische Parochie eingepfarrten ausländischen Ortschaften, ib. — von deren Aufnahme in den Bundes- und Staatsverband, 417, insbesondere in den inländischen Staats-, Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst, 417, ib. Anm. 9 — Schulpflichtigkeit ausländischer Kinder, 510 Anm. 9, s. auch 509 Anm. 8, wegen der Fortbildungsschule, 512 Anm. 20 — Vorschriften für den Übertritt ausländischer Lehrer in den diesseitigen Schuldienst, 526, ib. Anm. 81; 527, ib. Anm. 82; 592 — Beurkundung des Todes von A., 629 Anm. 45 — Zulassung von A. zu geistlichen Ämtern, 636 Anm. 4 — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 818 — A. werden in der Regel nicht zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen, 797, Ausnahme, ib. — inwieweit sie zur theologischen Kandidatenprüfung in Leipzig zugelassen werden, 935.
Ausländische verrufene Münzsorten, s. Münzsorten, schlechte.
Auslassung der Pfarrgüter, 37.
Ausleihung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsgelder, 64, 75, 76, 77, in der Oberlausitz, 102 flg.; 201, 202 — s. Kapitale; Staatspapiere.
Auslösungen, s. Tagegelder.
Auspfarrungen, Kirchenzeugnisse bei A., 95 Anm. 11 — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei A., 188, 189, 481 — bei denselben ist Kirchenvorstand zu hören, 370, 375 — Einwilligung Sachsens in die A. einzelner gemischter, sächs.-preuß. Grenzparochien, 356, Erläuterung, ib. Anm. 2 — Grundsätze, welche bei A. ev.-luth. Kirchengemeinden anzuwenden sind, 967 flg. — über Aus- und Einpfarrungen in den katholischen Kirchengemeinden der Oberlausitz entscheidet Kreishauptmannschaft Bautzen, 613.
Ausschulungen, s. Schulbezirke.

Ausschuß, ständiger, der Synode, 486, 487 — Zusammensetzung, Wirkungskreis, Verfahren, 487.
Ausstoßung, bez. Androhung derselben, Schulstrafe in der Fortbildungsschule, 589, desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 669, 711.
Austritt aus Religionsgesellschaften, s. Religionsgesellschaften.
Auswärtige Expeditionen, der Ephoren, das Liquidieren für dieselben, s. Reiseaufwand, Reisegebühren.
Ausweisung, von Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu ꝛc., 469, 555 — A. von Schülern der mittleren und höheren Volksschulen, 588, desgl. von Schülern der Fortbildungsschule, 589, desgl. von Schülern höherer Unterrichtsanstalten, 669, 710, 711.
Auszüge, öffentliche, Sonntagsvorschriften, 434.
Auszüge, s. Standesregister.

B.

Bäcker, Sonntagsvorschriften, 436.
Bäckerware, darf Sonntags verkauft werden, 431 — inwieweit sie Sonntags gebacken werden darf, 436.
Baden, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7 — Bek. wegen der von den höheren Lehranstalten in B. auszustellenden Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1011 Anm. 14 — Vereinbarung mit B. wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbausache, 1034 Anm. 15 unter c.
Baiern, s. Bayern.
Bälgetreter, Staatsentschädigung für dieselben, 655 Anm. 3.
Bälle, Verbot während der geschlossenen Zeiten, 560.
Bankwesen, unterliegt Reichsgesetzgebung, 442.
Bann, vom rechten christlichen B., 26 flg., 33, 34, Aufhebung, 78, 79.
Barett, 32 Anm. 81.
Barbiere, sonntägliche Vorschriften, 437.
Bauen, eigenmächtiges, der Pfarrer und Schuldiener an geistlichen Gebäuden, 69. — S. auch Gebäude.
Baufach, Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im B., 675 Anm. 80 unter a.
Bauhöfe, gewerbliche Vorschriften, 957.
Bauholz, s. Pfarrwaldungen.
Bauingenieurfach, Verträge mit Preußen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Bayern und Baden wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im B., 1034 Anm. 15.
Baupflicht, s. Gebäude.
Baupläne, zu Neu- oder größeren Restaurationsbauten von Kirchen sind dem Landeskons. vorzulegen, 371 Anm. 67 — Vorschriften wegen der Baupläne für Schulgebäude, 470, 961.
Bauplatz für Schulhäuser, sanitäre Vorschriften, 470, 961.
Bauten, kirchliche, Vorsitz im Kirchenvorstande bei Verhandlungen über dieselben, 364, ib. Anm. 15 — Beaufsichtigung und Leitung derselben, 371, ib. Anm. 65, 67. — S. auch Schulgebäude.
Bautzen, Benennung der Stadt B., 393 — Vertretung des Domstifts St. Petri daselbst in der I. Kammer, 156 — Vorschriften wegen der Schullehrerseminare in B., 183, nächste Aufsichtsbehörden, 678, spezielle Vorschrift wegen des Religionsunterrichts im katholischen Schullehrerseminare, 766 — Zuweisung der Katholiken in bestimmten erbländischen Ortschaften in die Pfarrei der katholischen Kirche zu Unserer Lieben Frau i. B., 281, ib. Anm. 4, s. auch 887 — Sitz der oberlausitzer Provinzialbehörden, 182 — Sitz einer Kreishauptmannschaft, 567 — Regierungsbehörde daselbst bleibt nach Errichtung und in Unterordnung unter Landeskons. Konsistorialbehörde, 486, s. auch Kreishauptmannschaften — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567, desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — Vertrag des Kultusmin. mit dem Stadtrate zu B. wegen des dortigen Gymnasiums, 663 Anm. 9.
Bayern, Vorschriften für die Eheeingehung bayerischer Staatsangehöriger, 315 Anm. 3 — Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vertrag wegen der Leichenpässe, 998 Anm. 7 — Bek. wegen der von den höheren Lehranstalten in B. auszustellenden Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1011 Anm. 14 — Vereinbarung wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbausache, 1034 Anm. 15 unter c und d.
Beamte, ältere Vorschriften über deren Gebühren bei der Kirchrechnung, 48, neuere, 389 Anm. 6 — inwieweit ihnen für außerordentliche Bemühungen in Angelegenheiten der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne persönliche Gratifikationen bewilligt werden dürfen, 266 Anm. 8 — Anzeigepflicht der B. bezüglich der unbesteuert gebliebenen steuerbaren Grundstücke, 257 — auf deren Dienstbezüge leidet Ges. wegen Beschlagnahme des Dienstlohnes keine Anwendung, 406 — Sportel- und Stempelfreiheit bei Anstellung und Gehaltserhöhung von B., 467 — Gebührenfreiheit des Bürgerrechts, 493, 494 — von deren Wahl zur Ständeversammlung, 157, insbesondere bei städtischen B., ib. — Vorschriften für Annahme des Stadtverordnetenamts, 496; desgl. des Amts als Ausschußperson in Landgemeinden, 505, diese Vorschriften gelten auch für die B. in den ehemals Schönburgschen Rezeßherrschaften, 848 — inwieweit die B. nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden sollen, 873, ib. Anm. 4; 874 — B. bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs, 444 — militärische Vergünstigungen der B., 562, 1002 flg., 1013 flg. — Bestrafung der Beschädigung ꝛc. öffentlicher Bekanntmachungen ꝛc. der B., 648 — Bestrafung der B. wegen qualifizierter unzüchtiger Handlungen, 649 — bei Beleidigung gegen B. dürfen auch deren amtliche Vorgesetzte Strafantrag stellen, 649, Ausführungsvorschriften, ib. Anm. 6 — von den Verbrechen und Vergehen der B., 651, 652, Begriffsbestimmung der B., 652 — Volksschullehrer sind nicht B. im strafrechtlichen Sinne, wohl aber Schuldirektoren und Schulvorstandsmitglieder, insbesondere Vorsitzende des Schulvorstands, 652 Anm. 8 — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 821, 822, 839 — Pfändungsvorschriften, 877 Anm. 6 (§. 715) — Benachrichtigung der Dienstbehörde von der Verhaftung eines B. wegen verweigerten Offenbarungseides, ib. §. 791 — auf dieselben leidet Krankenversicherungszwang nicht Anwendung, 951, 952, ebensowenig Unfallversicherungsges., 961, ebensowenig Unfall- und Krankenversicherungsges. für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, 967 — bezirksärztliche Untersuchung der B., 963 — deren Ausschließung von Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht, 1020. — S. auch Staatsdiener.
Beamtenlisten, zum Zwecke der Einkommensteuer, 824, 842, Schema, 846.
Becken, ältere Vorschriften wegen deren Aufsetzung bei Hochzeiten, bei Leichenpredigten, beim Abendmahle, bei Taufen, 40, 41, 64, neuere Vorschriften, 234, ib. Anm. 4, s. auch 704, ib. Anm. 1 — Beckengelder bei Taufen und Trauungen sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4, Ausnahme, ib. — deren Fixation, 697.
Beckengelder, s. Becken.
Beerdigung, s. Begräbnis.
Beförderungsprüfung, bei Beförderung von einem geistlichen Amte in ein anderes findet B. nicht mehr statt, 636, 639.
Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden, 351, ib. Anm. 1 — gesetzliche Vorschriften über das Beiguis zu B., 356, 357 — Bestimmungen über B. öffentlicher Urkunden unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442 — Reichsges. über B. öffentlicher Urkunden, 817 — B. der Todesurkunden von Ausländern, 629 Anm. 45 — Stempelpflichtigkeit der B., 690, Ausnahmen, ib. — Gebührentaxe für B. von Abschriften, 684 — Vertrag des Deutschen Reichs mit Österreich wegen B. öffentlicher Urkunden, 906, ib. Anm. †); 907.
Begnadigungsrecht des Königs, 153 — Verzicht des Gesamthauses Schönburg auf das B., 847.
Begraben, Vorschriften gegen zu frühzeitiges B., 290, 291, 292, reichsgesetzliche Strafbestimmungen, 653, s. auch Gräber.
Begräbnis, ältere Vorschriften, 30 flg., 36, 60, 61, 62, neuere, 227, 228, 290 flg., 946, 947, 962; insbesondere Vorschriften für das Armenbegräbnis und stille Beisetzungen, 98, 99, 227, 228, ib. Anm. 5; 237, 290, ib. Anm. 4; 291, 292, ib. Anm. 9; 946, 962, Vorschriften für B. von Militärpersonen, 98, 137, ib. Anm. 13, von griechisch-katholischen Glaubensgenossen, 107 Anm. **), von reformierten Glaubensgenossen, 102, 114, 115, von römisch-katholischen Glaubensgenossen, 102, 130, ib. Anm. 55, von Deutschkatholiken, 278, von Dissidenten, 423 Anm. 6 unter c — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Differenzen über B., 188, 189 — Befolgung der Kirchenagende, 25, 26, 31 — Vorschriften für Überführung einer Leiche aus der einen in eine andere Parochie, 85, 86 — Begleitung der Leichen durch Gemeindeglieder, 60 — Tragen der Leichen durch Gemeindeglieder, ib. Anm. 31 — wie weit die Pfarrer den Leichen, welche aus eingepfarrten Dörfern gebracht werden, entgegen zu gehn haben, 32, 61 — Vorschriften wegen Einschränkung des Aufwandes beim B., 227, 228 — das Reden von Laien beim B., 31 Anm. 76; 243 Anm. 6 unter c; 485 Anm. 22 — Verwendung von Schulkindern beim B., 31, 60, 791, ib. Anm. *) — B. totgeborener und ungetauft verstorbener Kinder, 31 — spezielle Vorschriften für B. von Eheleuten, sowie von Eltern und Kindern, 293, 294 — Gebühren für das B., 36, 62, bei Militärpersonen und deren Angehörigen, 84, 98 — Gebühren für das stille B., 98, 99, 100, insbesondere bei Militärpersonen, 98, ferner bei Personen, die außerhalb

ihrer Parochie verstorben sind, 298, 299 — Fixation der Gebühren für das B., 697, darunter fallen nicht Gebühren an Lehrer für Ansprachen im Trauerhause, wohl aber für Lauten der Schulglocke beim B., 697 Anm. 12 — Abgaben zur Armenkasse, 41, 64, 234, Verteilung, wenn Kirchspiel sich über mehrere Heimatsbezirke erstreckt, 235, 236 — Herrschaft ist nicht verpflichtet, Kosten des B. für das Gesinde zu bezahlen, 187 — B. der Selbstmörder, s. Selbstmörder. — Vor Eintragung in das Sterberegister darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung kein B. stattfinden, 630, ib. Anm. 48, 49 — reichsgesetzliche Strafen wegen Verletzung polizeilicher Anordnungen über vorzeitiges B., 653 — inwieweit Abendmahls- und Kirchenverächtern kirchliches B. versagt werden darf, 694 Anm. 1 — Vorschriften zu Beseitigung ungebührlicher Ausdehnung der kirchlichen Feierlichkeiten bei öffentlichen Leichenbegängnissen, 791, ib. Anm. *) — spezielle Vorschriften für das B. der in Sachsen stationierten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 893.

Begräbnisarten, verschiedene Klassen, 227, 228.

Begräbnisaufwand, ältere Vorschriften wegen dessen Einschränkung, 32, 55, neuere, 227, 228 — Übertragung desselben bei verstorbenen Armen, 237 — s. auch Begräbnisgebühren.

Begräbnisgebäude, s. Erbbegräbnis.

Begräbnisgebühren, ältere Vorschriften, 36, 62 — sind regulativmäßig festzustellen und nach Befinden zu moderieren, 227, 228 — B. der Militärpersonen, 84, 98 — B. der Dissidenten, 423 Anm. 6 unter c — B. bei stillem Begräbnis, 98, 99, 100 — B. für außerhalb ihrer Parochie Verstorbene, 298, 299 — Fixation der B., 697, ib. Anm. 12. — S. auch Stolgebühren.

Begräbniskassen, Vorschriften für dieselben, 209 Anm. 1; 485, insbesondere für die in sächs. preuß. Grenzparochien bestehenden, 118 — Beiträge von Kirchenärzten an dieselben, 833 Anm. 2.

Begräbniskosten, s. Begräbnisgebühren.

Begräbnisordnungen, s. Begräbnisregulative.

Begräbnisplätze, s. Grabstellen, Gottesäcker.

Begräbnisregister, 701, 702 Anm. 4.

Begräbnisregulative, von deren Ausstellung und Genehmigung, 227, ib. Anm. 2; 362 Anm. 3; 374 Anm. 77 unter a — Bestimmungen in denselben wegen der Grabdenkmäler und Grabinschriften, 294 Anm. 15; 616 Anm. 3 — in denselben ist auf Verminderung der Begräbnisklassen und Einschränkung der Feierlichkeit bei kirchlichen Leichenbegängnissen Bedacht zu nehmen, 791.

Begräbnisturnus, 946, 962.

Beholzungsrecht, dessen Ablösung, 166.

Behörden, Geschäftsstil gegenüber den B., 147, 148, 198, 199, 276 — verfassungsmäßiges Beschwerderecht über dieselben, 151 — Ges. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsb., 187 flg. — Ges. wegen Einrichtung der B. 1. Instanz für Rechtspflege und Verwaltung v. 11. August 1855, 318, 319, desgl. wegen Organisation der B. für die innere Verwaltung, 489 flg., Ausführungsverordn., 566 flg., 569, 570 — inwieweit die zum Gebrauche der B. bestimmten Gebäude von der Einquartierungslast befreit sind, 399, ib. Anm. 2 — Vorschriften für portopflichtige Korrespondenz zwischen B. verschiedener Bundesstaaten, 431, ib. Anm. **) — inwieweit B. am Sonntag amtliche Handlungen vornehmen dürfen, 431 — Legalisation der von öffentlichen B. ausgestellten Urkunden, 351, 817, 906, 907 — Strafen für Beschädigung ꝛc. öffentlicher Bekanntmachungen ꝛc. der B. 648 — bei Beleidigung gegen eine Behörde dürfen auch amtliche Vorgesetzte Strafantrag stellen, 649, Ausführungsvorschriften, ib. Anm. 6 — Verordnungen katholisch-geistlicher B., 680, ib. Anm. 2 und 3. — S. auch Schulaufsichtsbehörden.

Beichte, von der rechten christlichen B., 22, 23 — häusliche Vorbereitung der Kinder und des Gesindes, ib. — soll in der Regel öffentlich und am Sonnabend vor der Sonntagsabendmahlfeier geschehn, 23, 59, Ausnahmen, 59, 60 — Verpflichtung zur Teilnahme am Heiligen Abendmahle nach empfangener B., 47 — Zurückweisung von derselben, 50, 59 — Verbot, die B. in der Pfarrwohnung zu halten, 59 — Vorschriften für die Beichtrede, 68 — Anmeldepflicht, ib.

Beichtgeheimnis, 23, s. auch 919 und ib. Anm. 1, 2, 3.

Beichtgeld, Fixation desselben, 697, dessen Wegfall, 698.

Beichtkinder, s. Eingepfarrte.

Beichtstuhl, Zurückweisung von demselben, 50, 59.

Beichtunterricht, während desselben sind jugendliche Fabrikarbeiter in den Fabriken nicht zu beschäftigen, 954.

Beichtväter, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, 23, s. auch 919, ib. Anm. 1, 2, 3.

Beischlaf, Strafen des B. zwischen Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, 649, sowie zwischen Geschwistern, ib.

Beisetzung, s. Begräbnis.

Beiträge, freiwillige, zur Armenkasse, 235, 236 — Wegfall der jährlichen B. der Mitglieder zu den geistlichen und Lehrerpensionskassen, 1035, 1036.

Bekanntmachungen, Ges. über die amtliche Form der B. von Verwaltungsbehörden, 957, 958 — Zustellung von behördlichen Zufertigungen in Verwaltungssachen durch öffentliche B., 1000 flg.

Bekenntnis, s. Glaubensbekenntnis.

Bekostigung der Seminarzöglinge, 678, 680, 715.

Beleidigung, ältere Vorschriften über B. der Kirchen- und Schuldiener seiten der Eingepfarrten, 35 — B. der Volksschullehrer, 578, ib. Anm. 27 — Fälle, in denen amtliche Vorgesetzte Strafantrag wegen B. stellen dürfen, 649, Ausführungsvorschriften, ib. Anm. 6.

Beleuchtung, Aufwand für B. der Schulräume ist aus der Schulkasse zu übertragen, 520, 583.

Beleuchtungsmaterial, dessen Kleinhandel am Sonntage, 432.

Belobigungsdekrete an Fortbildungsschüler, 525 Anm. 75 am Schlusse.

Benefiziaten, strafweise Entlassung derselben aus Volksschullehrerseminaren, 678, aus Lehrerinnenseminaren, 680.

Benefizien, Entziehung derselben als Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 709, 711 — Zuständigkeit des akademischen Senats und des Professorenplenums an der Universität zu Verleihung von B., 908, 910, des Professorenkollegiums an der Technischen Hochschule, 1025.

Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1007 flg. — derselbe ist auch für diejenigen nötig, welche die erforderliche wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachweisen können, 1008 Anm. 6, Vorschriften für Ausstellung dieser Schulzeugnisse, 1016 Anm. 29 — Schema für den B., 1015, 1016.

Bergakademie zu Freiberg, s. Freiberg.

Bergbau, s. Bergwerke.

Berggießhübel, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Bergwerke, Sonntagsarbeit in denselben, 34, neuere Vorschriften, 432, 435, 436 — gewerbliche Vorschriften, 957.

Berichte, periodische, der Gymnasialrektoren, 666 Anm. 20. — S. auch Jahresbericht.

Berichtigung, in periodischen Druckschriften, 563, 564.

Beruf, Wahl des B. ist in Sachsen unbeschränkt, 150.

Beruff (und Annehmung) der Kirchendiener, 6. — S. auch Kirchenämter.

Berufsgenossenschaften, deren Befreiung von Anlagen, 223 Anm. 42.

Berufung, der Volksschullehrer gegen Dienstentlassung, 532, Frist, 532, Verfahren, 532 — B. der Volksschullehrer gegen zweiten Vorhalt, sowie gegen zeitweilige Amtsenthebung, 533 — B. gegen Erkenntnisse der Disziplinarkammer, 660, 672, Frist, 660 — B. gegen Entziehung des Titels und Ranges, 661, 672 — B. des Bezirkssteuerinspektors gegen Einschätzung zur Einkommensteuer, 826, 827, 828, 844, 845. — S. auch Rekurs.

Berufungsurkunden für die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten unter Privatkollatur bedürfen ministerieller Genehmigung, 664. — S. noch Anstellungsurkunden, Konfirmationsurkunden, Vokation.

Beschlagnahme, Unzulässigkeit der B. der Pensionen der Witwen und Waisen der Geistlichen, 213, ib. Anm. 9, desgl. der Witwen und Waisen der Lehrer, 233, ib. Anm. 15, desgl. der Pensionen der Lehrer, 414, ib. Anm. 13, desgl. der Pensionen der ev.-luth. Geistlichen, 460, ib. Anm. 17 — desgl. des Einkommens der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 670, ib. Anm. 49 — Ges. über B. des Arbeits- oder Dienstlohnes, 405, 406 — gesetzliche Vorschriften für die B. von Druckschriften, 564, 565.

Beschwerde, verfassungsmäßiges Recht der B. über Behörden für alle Landeseinwohner, 151 — B. über Mißbrauch der Kirchengewalt, 155 — Beschwerderecht der Stände, 158, 159 — B. über das Kultusmin., wo dieselbe anzubringen ist, 209 — B. über die Schule oder den Lehrer, 514, 515, 544 — B. über Bezirksschulinspektionen oder Bezirksschulinspektoren, 554 — B. über Verfügung von Disziplinarstrafen gegen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672 — B. über die Seminarübungsschule oder deren Lehrer, 715 — B. an das Finanzmin. gegen Einschätzung zur Einkommensteuer, 828, 845 — B. gegen Heranziehung zu katholischen Kirchen- und Schulanlagen, 890 — B. gegen Aufhebung von Vereinen oder Verbindungen der Studierenden der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§. 23).

Beschwerdeausschuß der Synode, 450.

Besetzung, s. Besetzungsrecht, Besetzungsverfahren; s. auch Schulstellen; Stellen, geistliche.

Besetzungskosten, s. Anstellung.
Besetzungsrecht, bei Volksschulstellen, wem es zusteht, 527, 528, 593 flg. — dessen Ausübung durch den Schulvorstand, 533 — dessen Ausübung an Schulen der konfessionellen Minderheit, 528 — dessen Verlust und Übergang auf das Kultusmin., ib. — B. der obersten Schulbehörde, 528, 554, 593 flg. — B. an den vom Staate unterhaltenen Lehrerbildungsanstalten, 554, an den höheren Unterrichtsanstalten im allgemeinen, 663, 664.
Besetzungsverfahren, bei Volksschulstellen, 528, 593 flg., bei Kirchschulstellen und den mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen, 528, 593, ib. Anm. 91, bei geistlichen Stellen in den Erblanden, 635 flg., desgl. in der Oberlausitz, 638 flg.
Besichtigungen, s. Lokalexpeditionen.
Besitzveränderungsabgaben, I. im allgemeinen, Differenzen sind im reinen Verwaltungswege zu entscheiden, 520 Anm. 61 unter b — inwieweit B. zulässig sind a) in Fällen notwendiger Subhastation, 520 Anm. 61 unter e, b) von Erbschaften, 520 Anm. 61 unter g in Verbindung mit 1040 und ib. Anm. *), c) bei Besitzveränderungen an Steinkohlenwerken, 520 Anm. 61 unter m (S. 522) — B. sind unzulässig in Expropriationsfällen, 520 Anm. 61 unter f — Gesamtbetrag, 520 Anm. 61 unter d — Fälligkeit, 520 Anm. 61 unter h — Wertsermittelung, 520 Anm. 61 unter k —
II. im besonderen: 1. B. zur Armenkasse, 40, ib. Anm. 113; 41, 64, 235, ib. Anm. 6; 1040. — 2. B. zur Kirchen- und Schulkasse, sind unablösbar, 315 — inwieweit Rittergüter zu ihnen heranzuziehen sind, 221 Anm. 32 unter b; 520 Anm. 61 unter n (S. 522) — deren Vereinnahmung, 520 Anm. 61 unter l (S. 521) — Zuständigkeit zu deren zwangsweiser Einziehung, 881 Anm. 12. — 3. B. zur Kirchenkasse, 40 Anm. 113 — 4. B. zur Schulkasse, 520 — Regulative bedürfen ministerieller Bestätigung, 520 Anm. 61 unter a, desgl. der Zustimmung der politischen Gemeinde, 583 — Grundsätze für gemischte und zusammengesetzte Schulbezirke, 520 Anm. 61 unter c — desgl. für Tauschverträge, 520 Anm. 61 unter i.
Besoldung der Geistlichen, ältere Bestimmungen, 35, 36. — S. im übrigen Diensteinkommen.
Besserung, Ermahnung zur B. bei der Beichte, 23, 59, 68. — S. auch Gradus admonitionum, sowie Besserungsverfahren.
Besserungsanstalten, öffentliche, zu Unterbringung strafsälliger Kinder, 400, 645, zu Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder, 514 — B. sind von der Einquartierungslast befreit, 399 — zwangsweiser Aufenthalt in denselben bedingt Ausschließung von Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage, 401 — Zuständigkeit der Bürgermeister und Gemeindevorstände bei Aufnahme in dieselben und Entlassung aus denselben, 569 — deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957.
Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 532, 533, 599.
Bestallung, s. Vokation.
Bestallungsurkunde für die in den inländischen Staats-, Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst eintretenden Ausländer, 417, ib. Anm. 9.
Bestechung, 651.
Bestellgebühren, sind bei Erlaß von Strafverfügungen nicht zu berechnen, 886 Anm. 7.
Betglocke, 26 — Anschlagen mit derselben bei Beerdigung von Selbstmördern ist unstatthaft, 615 Anm. 2.
Bethäuser, deren Befreiung von der Grundsteuer, 256 Anm. 2. — S. auch Kirchengebäude.
Betstübchen, Zulässigkeit des Ansatzes von Ephoralgebühren wegen ihrer Anlegung, 229, ib. Anm. 8 — B. eignen sich nicht zum Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch, 349 Anm. 4 unter b — deren Verleihung steht dem Kirchenvorstande zu, 374 Anm. 87 unter c. (S. 375).
Bettage, von gemeinen B. in der Woche, 29, s. auch Bußtage.
Bettelbriefe, Strafen für das Schreiben derselben, 242.
Betteln, Abstellung desselben, 40; Begriff, 241, 242, s. auch Bettelbriefe.
Bettler, deren Aufnahme in Hospitale ist untersagt, 40, 64 — sollen nicht ans den Kasten, geistlichen Gestiften und Kirchen unterstützt werden, 64 — Verfahren gegen dieselben, 241, 242 — denselben ist Aufliegen, Zechen und Spielen in den Schankstätten nicht zu gestatten, 1040.
Beurlaubung, s. Urlaub.
Bewahranstalten, Unterricht in den mit B. verbundenen Schulen für Verwahrloste, 509.
Bewässerungsanlagen an geistlichen Lehnen, kostenfreie Beschaffung von Plänen und Kostenanschlägen für dieselben, 972.
Bezeigungsquanta, deren Wegfall in Ehesachen, 469, ib. Anm. 2 — B. für Kirchenstände, 374, ib. Anm. 77 unter e.
Bezirksärzte, neue Instruktion für dieselben, 961 flg. — allgemeine Aufgabe der B., 961 — deren Mitwirkung bei Errichtung und Reparatur von Volksschulen, 470, 961, bei Schließung von Volksschulen aus medizinalpolizeilichen Gründen, 586 Anm. 62 unter a, beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen überhaupt, 586 Anm. 62 unter b — deren Revisionsbefugnis bezüglich Volksschulen und höherer Unterrichtsanstalten, 961, 962, worauf die Revision besonders zu richten ist, 961 Anm. *), sie erstreckt sich nicht auf Privatschulen, ib., Unterrichtsstörungen sind thunlichst zu vermeiden, ib. — Mitwirkung der B. bei stillen Beerdigungen, 292, 962, bei Errichtung und Unterhaltung von Totenhallen, 293, 295, 962, bei Anlegung neuer Gottesäcker, 295, 962, bei Statistik von Todesursachen, 453 flg. — sie haben Leichendienst, insbesondere Leichenfrauen zu beaufsichtigen, 295, 962, 963 — an die B. sind Leichenbestattungsscheine abzugeben, 454, ib. Anm. 7, die ihrerseits zu prüfen und an das Landesmedizinalkollegium einzureichen sind, 962 — die Dienstunfähigkeit eines zu emeritierenden Volksschullehrers ist in der Regel durch bezirksärztliches Zeugnis zu bescheinigen, 596 — die B. sind von dem Vorhandensein taubstummer, schwachsinniger und blinder Kinder zu benachrichtigen, 511 Anm. 14 unter a, wie sie mit diesen Benachrichtigungen zu verfahren haben, 963 — inwieweit B. Vergütung für ihre Geschäfte und Verrichtungen beanspruchen dürfen, 963.
Bezirksausschüsse der Amtshauptmannschaften, 490, 491 — Schulanlagenregulative bedürfen nicht deren Genehmigung, 518 Anm. 45.
Bezirksgerichte, deren Aufhebung, 873.
Bezirksschulinspektion, ist nächste Aufsichtsbehörde der Ortsschulvorstände, 551, auch derer der Konfessionsminderheit, 604 — Mitgliedschaft ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse, 604 — Zusammensetzung, 551, 604, spezielle Vorschriften für gemischte Schulbezirke, 604, ib. Anm. 122 — Wirkungskreis, 551 flg., 604 — Vorschriften für das Verfahren bei derselben, 604, Directorium actorum steht dem Amtshauptmann, bez. dem Stadtrate zu, ib. — Vernehmung der B. mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde, 552, 554, insbesondere in den die Kirchschullehrer und Kirchschulstellen betreffenden Angelegenheiten, 552 Anm. 209 unter 1 — deren Prüfung und Genehmigung unterliegen: die Lokalschulordnungen, 518, 580, die Schulkassenrechnungen, 582, die Anstellungsurkunden der Volksschullehrer, 595, Anstellung und Entlassung der Hilfslehrer, sowie der nichtständigen Fachlehrer, 551 Anm. 206, Beschlüsse über den durch Schulanlagen aufzubringenden Bedarf, 579, Darlehne auf den Kredit der Schulgemeinde, 580, Einstellung des Unterrichts in der Volksschule wegen außerordentlicher Vorkommnisse, 586, ib. Anm. 62 — B. hat über Zulässigkeit der Ablehnung eines in den Schulvorstand der konfessionellen Minderheit gewählten Hausvaters zu entscheiden, 601 — Kultusmin. hat zu entscheiden über Beschwerden gegen die B., sowie über alle Rechtsmittel gegen deren Verfügungen, 554, desgl. über Differenzen innerhalb der B., 551, desgl. bei kollidierenden Interessen der bürgerlichen und Schulgemeinde, ib. — B. hat Gesuche um Genehmigung zu Errichtung einer Privatschule zu begutachten, 592 — deren Disziplinarbefugnisse gegenüber Fortbildungsschülern, 589, desgl. gegen Volksschullehrer, 532, 552 — sie ist von der Verhaftung von Schulkindern zu benachrichtigen, 577 Anm. 22, ihr ist jede vom Schulvorstande gewährte Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht anzuzeigen, 591 — ihr ist jährlich Voranschlag für die Bedürfnisse der Schule vorzulegen, 599 in Verbindung mit 582 Anm. 42 — Seminarübungsschulen stehn nicht unter Aufsicht der B., 678, 680 — inwieweit B. zu Entschließung auf Erlaßgesuche in Schulstrafsachen zuständig ist, 896, ib. Anm. 14 — Vorschriften für die von der B. verfügten Zwangsvollstreckungen, 882. — S. auch Bezirksschulinspektoren.
Bezirksschulinspektoren, deren Anstellung und Verpflichtung erfolgt durch das Kultusmin., 554 — deren Stellung und Wirkungskreis, 546, 550, 551, 602 flg. — Abgrenzung ihrer Bezirke, 609, 610, 922 — sie sind Staatsdiener, 550 — Berechnung ihrer Dienstzeit, ib. — sie sind Mitglieder der Bezirksschulinspektionen, 551, 604 — Instruktion für die B., 546 Anm. 190 — sie können Ordnungsstrafen nur im Verein mit dem Koinspektor verhängen, 546 Anm. 188 — Anspruch derselben auf je 1 Freiexemplar des G. u. Vbl., sowie des Reichsgesetzbl., 546 Anm. 189 — Verpflichtung ihres Expeditionspersonals, 549 Anm. 191 — deren Urlaubsgesuche sind von dem Kultusmin. zu genehmigen, 554, den Gesuchen sind Stellvertretungsvorschläge anzuschließen, ib. Anm. 212 — über Beschwerden gegen B. und über alle Rechtsmittel gegen deren Verfügungen entscheidet Kultusmin., 554 — von den Konferenzen der B. mit den ständigen Lehrern und Schuldirektoren, 550, 603, ib. Anm. 120, desgl. mit den Hilfslehrern, 550 Anm. 202 — Hauptkonferenz der B. im Kultusmin., 551, 603 — von der Frankierung

der Postsendungen der B., 407 Anm. 6 unter II. (S. 408) — deren Genehmigung ist erforderlich: zum Besuch einer einfachen Volksschule des Nachbarortes, 510, 572, zu vorzeitiger Entlassung aus der Volksschule, 575, zu Einführung von Lehr- und Stundenplänen in den Volksschulen, einschließlich der Fortbildungsschulen, 602, zu Betreibung von Nebenbeschäftigungen seiten der Volksschullehrer, 531, ib. Anm. 117, zur Wahl und Einführung der nötigen Lehrbücher und Lehrmittel in der Volksschule, 533 — B. sind von ausfallenden Schultagen in den Volksschulen zu benachrichtigen, 587, ib. Anm. 65, desgl. von Personalveränderungen in den mit der Ortsschulaufsicht beauftragten geistlichen Stellen, 544 Anm. 177, desgl. von Veränderungen im Einkommen der Kirchschulstellen, 552 Anm. 209, Nr. 3 am Schlusse (S. 553) — B. haben Lehrprobe abzunehmen, 594, besondere Vorschriften bezüglich der Kirchschulstellen, 594, ib. Anm. 191 — B. haben darüber zu entscheiden, ob die zu Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, 570, desgl. darüber, ob Privatunterricht den der Volksschule ersetzen könne, ib. — ihrer Revision unterliegen auch Schulen der konfessionellen Minderheit, 580, sowie Privatunterricht im Hause, Privatschulen, Pensions- und Erziehungsanstalten, 592, 602 — deren Mitwirkung bei Besetzung von Schulstellen, 528, 550 — B. bestellen Schulvikare selbständig, 529, nicht aber Hilfslehrer, 551 Anm. 206 — an die B. sind Verzeichnisse über Kinder aus gemischten Ehen in den Seminarübungsschulen einzureichen, 715 — sie haben alljährlich bis 15. Februar dem Kultusmin. die Zahl derjenigen Schulamtskandidaten anzuzeigen, deren sie für ihren Bezirk bedürfen, 797 — inwieweit deren Genehmigung dazu erforderlich ist, daß Schulamtskandidaten ihre Stellen verlassen, 797 — Überreichung und Begutachtung der Gesuche der Schulamtskandidaten um Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung durch die B., 797 Anm. 16 — bei den B. sind Gesuche um Zulassung zur Fachlehrerprüfung einzureichen und von ihnen begutachtet an die königl. Kommissare zu übersenden, 799.

Bibel, Lehrmittel für den ev.-luth. Religionsunterricht in der Volksschule, 691 — Memorierstoff an Bibelstellen für Religionsunterricht in evangelischen Volksschulen, 793, 794.

Bibelerklärung, Lehrplan für dieselbe in der Volksschule, 691, 692.

Bibelgesellschaft, sächsische, 106, ib. Anm. 2; 107, ib. Anm. 3 — Gottesdienste bei den Festen derselben, 372 Anm. 68.

Bibelstellen, s. Bibel.

Bibliotheken, Transportkosten für dieselben bei Versetzung eines Kirchendieners, 92 — Vorschriften für die B. bei Kirchen und geistlichen Lehnen, 140 Anm. 2, insbesondere für Veräußerungen derselben, ib. — öffentliche B. sind von der Einquartierungslast befreit, 399. — S. auch Volksbibliotheken.

Biblische Geschichte, Lehrplan für dieselbe in evangelischen Volksschulen, 691, 692, in katholischen, 693.

Bier, das Kirchen- und Schuldiener auf ihren Erbhäusern zum Kauf brauen, ist nicht unter steuerfreien Getränken begriffen, 11 — Bierschenken ist den Pfarrern untersagt, 33, 66. — S. auch Trankfteuerbenefizium.

Biersteuerfreiheit, s. Trankfteuerbenefizium.

Bigamie, Bestrafung, 648.

Bildungsanstalten, deren Beaufsichtigung durch Kultusmin., 162 — Direktoren der höheren B. haben Befugnis zur Protokollaufnahme, 357. — S. Volksschulen; Unterrichtsanstalten, höhere; Privatunterrichtsanstalten, s. überdies Hochschule, Technische und Universität.

Bildungsvereine, theologische, s. Kandidatenvereine, theologische, s. auch Predigerkollegium zu St. Pauli in Leipzig.

Billardspiel, inwieweit es am Sonntage in Gast- und Schankhäusern verboten ist, 433, 434.

Binden, deren Austeilung bei Begräbnissen ist untersagt, 32.

Bischofswerda, Stadt, die derselben zustehende Freistelle auf der Fürstenschule zu Grimma, 171 — Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.

Bleichereien, Sonntagsvorschriften, 437, ib. Anm. 3.

Blinde Kinder, Fürsorge für dieselben, 511, ib. Anm. 14 — deren Unterbringung in der Landesblindenanstalt zu Dresden, 1092 Nr. 734.

Blindenvorschule, Aufnahme und Entlassung, 569.

Blitzableiter, deren Erfordernis für Schulhäuser, 472.

Blödsinnige Kinder, Fürsorge für dieselben, 511, ib. Anm. 14 — deren Unterbringung in öffentlichen Erziehungsanstalten, 1091, Nr. 698 — Einrichtung besonderer Schulen oder doch Klassen für dieselben, 574, 575 — Konfirmation derselben, 788.

Bodenbach, ev.-luth. Beamtengemeinde daselbst nimmt an den Wahlen zur ev.-luth. Landessynode nicht teil, 382 Anm. 117 am Schlusse, auf dieselben sind reichsgesetzliche Vorschriften über Beurkundung des Personenstands und Form der Eheschließung nicht anzuwenden, 631 Anm. 57.

Böhmen, Regulierung der Grenze zwischen Sachsen und B. durch Hauptgrenz- und Territorialrezeß v. 5. März 1848, 273 flg. — Vereinigung der von B. abgetretenen Gebietsteile mit dem Königreiche Sachsen, 271, 272, 288, 289 — Feststellungen wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse der sächsisch-böhmischen Grenzbewohner, 273, 274. — S. auch Josephsdorf, Neuleutersdorf, Neuwalde, Niederleutersdorf, Schirgiswalde, Weigsdorf.

Borkirchen, s. Emporkirchen.

Borna, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — desgl. einer Superintendentur, 855, Abgrenzung des Bezirks, 855, 856.

Botanik, s. Naturbeschreibung — von der Prüfung in B. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 984, 985.

Boten, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976 — Zustellung behördlicher Zusertigungen in Verwaltungssachen durch B., 1000 flg.

Bothkorn, 44.

Brandstiftung an zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäuden, 651.

Brandversicherungskammer, 974.

Branntweinbrennereien, Sonntagsvorschriften, 438, ib. Anm. 4.

Branntweinschenken ist den Küstern untersagt, 43.

Braunschweig, Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm 7 — desgl. wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbausache, 1034 Anm. 15 unter b.

Brauereien, Sonntagsvorschriften, 438, ib. Anm. 4.

Braut, von der ortsfremden Br. darf bei Verehelichung kein Zuzugsgeld erhoben werden, 392 — Beilegung der Keuschheitsprädikate an dieselben, 925 Anm. 5.

Brautexamen, 271.

Brautkinder, konfessionelle Erziehungsvorschriften, 205.

Brautkranz, 925 Anm. 5.

Brautmessen, 655 Anm. 4.

Bremen, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.

Brennmaterial zu Heizung der Schulräume, dessen Beschaffung und Herrichtung, 583.

Briefe, Vorschriften für deren Frankierung, 406 flg. — insbesondere bei Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, 431, ib. Anm. ††).

Brot, Vorschriften für das von den Hüfnern den Pfarrern und Küstern zu gebende, 36, Wertbestimmung, 44, 62 — darf Sonntags verkauft werden, 431 — inwieweit das Backen Sonntags erlaubt ist, 436.

Brüderschaften, geistliche, 683.

Brunnen, Entfernungsvorschriften bezüglich der Begräbnisplätze, 946, 947.

Buchdrucker, Sonntagsvorschriften, 437.

Bücher, welche bei den Kirchen gehalten werden sollen, 45, 46, sind in das Inventar einzutragen, ib., 140, 144, deren Abgabe beim Abzug und nach dem Tode eines Pfarrers, 69.

Bücherprämien, s. Prämien.

Bücherverkauf an Schüler höherer Unterrichtsanstalten, 667 Anm. 34.

Buchführung, Unterrichtsgegenstand in der Fortbildungsschule, 931.

Buchholz, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Budissin, s. Bautzen.

Bund, s. Norddeutscher Bund, s. auch Deutsches Reich.

Bundesangehörigkeit, Ges. über Erwerb und Verlust der B., 416 flg. — s. Staatsangehörigkeit.

Bundesbeschlüsse, ehemalige, wegen der Universitäten, 1088, Nr. 566, Nr. 583, Nr. 585.

Bundesdienstangelegenheiten, deren Portofreiheit, 405.

Bundesrat, Zusammensetzung, 442, 443 — Zuständigkeit, 442, 443 — Ausschüsse, 443 — Verhältnis der Mitglieder des B. zum Reichstage, ib. — sie genießen kaiserlichen diplomatischen Schutz, ib. — Berufung des B., 443, 444 — Verhandlungen im B., 444.

Bundesstrafgesetzbuch, Einfluß des B. auf Polizeisachen, 439 — einleitende Bestimmungen und 1. Teil leiden auf Polizeisachen

analoge Anwendung, ib. — s. auch Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Bureaubeamte, } inwieweit deren Stellen Militäranwärtern
Bureaudiener, } vorzubehalten sind, 976.
Bürgerliche Güter können Kirchendiener für sich und die Ihrigen erwerben, 11.
Bürgerliche Nahrung, deren Ausübung durch Kirchendiener, 11.
Bürgerliches Recht, Gesetzgebung über dasselbe steht dem Deutschen Reiche zu, 442 Anm. 15.
Bürgermeister in Städten mit Rev. Städteordn., 498, sie dürfen den Vorsitz im Schulausschuß führen, 542 Anm. 163 — B. in Städten mit Städteordn. für mittlere und kleine Städte, 501, 502, sie haben Genehmigung zu dringlichen Arbeiten am Sonntage zu erteilen, 433 Anm. 15, deren Zuständigkeit bei Aufnahme in und Entlassung aus Landesheil-, Erziehungs- und Besserungsanstalten, 569, desgl. bei Bestrafung von Schulversäumnissen, 576 — Vorschriften für Zwangsvollstreckungen in deren Geschäftsbereiche, 881.
Bürgerrecht, Verbot, die Verleihung einer städtischen Freistelle auf den Fürstenschulen von Gewinnung des B. abhängig zu machen, 179 — von der Berechtigung und Verpflichtung zum Erwerbe des B., 493 — Gebühren für Erteilung des B., ib., Gebührenfreiheit für öffentliche Beamte, Geistliche und Lehrer, 493, 494 — Ehrenbürgerrecht, 494 — Verlust des B., ib. — es ist unzulässig, bei Gewinnung des B. eine Abgabe zur Schulkasse zu fordern, 522 Anm. 62.
Burkersrodaer Fräuleinstiftung, s. Dresden, das Josephinenstift.
Burschenschaft, allgemeine, auf Universitäten, früheres bundesgesetzliches Verbot derselben, 1088 Nr. 566 und Nr. 585.
Bußtage, Kirchenkollekte am 1. B., 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II — Abschaffung der älteren Bußtagskollekte für arme Lehrer, 71 Anm. 2 unter II, a (S. 72) — Festsetzung von 2 Bußtagen, 146, 147, nähere Bestimmungen wegen derselben, 147 — Zuständigkeit zu Anordnung, Verlegung und Aufhebung der allgemeinen Bußtage, 208, 479, 486, 487, 560 — Vorschriften für die Feier der B., 431 flg., 435 flg., 560, sowie für die ihrer Vorabende, 560 — Verbot der Vornahme von Trauungen an den B., 926, 927, Ausnahme, 927.
Bußtagsfeier, } s. Bußtage.
Bußtagskollekten, }
Bußtagskollektengelderkasse, Überweisung des Kapitalvermögens derselben an die allgemeine Lehrerpensionskasse, 231.

C.

Callnberg, Lehrerinnenseminar daselbst, 661 Anm. 3 am Schlusse; 678, ib. Anm. 105 — Seminarübungsschule an demselben, 679, ib. Anm. 112.
Carethenzins, 48, 49.
Cellulosefabriken, Sonntagsvorschriften, 437, 438.
Censurbuch, für die Volksschule, 574 — für die Volksschullehrerseminare, 772 — für die Lehrerinnenseminare, 779.
Censuren, bei den Wahlfähigkeitsprüfungen der Kandidaten der Theologie, 200, bei deren Prüfungen pro munere, 201 — bei den Kolloquien mit designierten Superintendenten, 201 — in der Volksschule, 574, ib. Anm. 12 — in der Fortbildungsschule, 589 — in den Gymnasien bei den Semestralprüfungen, 729, bei den Reifeprüfungen, 734, 735 — in den Realgymnasien bei den Semestralprüfungen, 748, bei den Reifeprüfungen, 750, 751 — in den Realschulen bei den Semestralprüfungen, 760, 761, bei den Reifeprüfungen, 764 — in den Volksschullehrerseminaren bei den Semestral- und Jahresprüfungen, 772, ib. Anm. 90b, desgl. bei den Semestral- und Jahresprüfungen in den Lehrerinnenseminaren, 778, 779, ib. Anm. 94b — bei der Schulamtskandidatenprüfung, 796, ib. Anm. 11 — bei der Wahlfähigkeitsprüfung der Schulamtskandidaten, 798 — bei der Fachlehrerprüfung, 800 — bei der Prüfung der Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule, 904, 905 — bei der theologischen Kandidatenprüfung in Leipzig, 937, 938, Wirkung der Censur, 938 — bei der Prüfung der Kandidaten für das höhere Lehramt, in Zeugnisform, 987, 988 — bei der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig, 994 — bei den Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, a) Vorprüfungen, 1031 Anm. 14 (§. 11), b) Schlußprüfungen, 1031 Anm. 14 (§. 13).
Censurtabelle für die Volksschule, 574, für die Fortbildungsschule, 589, Schema, 606 — für die Schulamtskandidatenprüfung, 796, Schematas, 801 — für die Wahlfähigkeitsprüfung, 798, Schema, 802 — für die Fachlehrerprüfung, 800, Schema, 802.
Census, s. Erbzinsen.
Ceremonien, von den C. in der Kirche, dabei ist die Kirchenagende zu befolgen, 25, 26, 61.
Cession, s. Abtretung.
Charakterschilderungen der Geistlichen über die in Strafanstalten abzuliefernden Gefangenen, 253 Anm. 3 unter I am Schlusse, insbesondere bei katholischen Gefangenen, 253 Anm. 3 unter II (S. 255).
Chemie, Lehrgegenstand in den Realgymnasien, 675, 736, 743, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 743 — in den Realschulen, 676, 752, 756, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 756 — in den Volksschullehrerseminaren, 677 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 775 — von der Prüfung in Ch. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 984. — S. auch Physik; Naturlehre.
Chemisch-technische Abteilung der Prüfungskommission für das höhere Schulamt am Polytechnikum, 902 — Prüfungsordnung, 902 flg.
Chemnitz, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Umfang der katholischen Pfarrei zu Chemnitz, 285, 286 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — desgl. von 2 Bezirksschulinspektoren, 610, 870 — Ch. ist von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eximiert, 490, 566 — Sitz einer Superintendentur, 859, Abgrenzung des Bezirks, ib.
Cholera, asiatische, Tod an asiatischer Ch. bedingt stilles Begräbnis, 946, Transport der Leichen der an Ch. Verstorbenen, 997.
Choralmelodien, Memorierstoff für die Ch. in evangelischen Volksschulen, 793, 794.
Chorgesang, kirchlicher, dessen Pflege, 784 Anm. 10.
Chorknaben, Staatsentschädigung für dieselben, 655 Anm. 3.
Christmarkt, inwieweit öffentlicher Handel bei demselben am Sonntage nachgelassen ist, 432.
Christmetten, 102.
Chroniken, lokale, deren Einsendung an das Landeskons., 786 Anm. 24.
Cistereienserinnen, deren Ordensthätigkeit, 791.
Civilanstellung von Militärpersonen, s. Militäranwärter.
Civilrecht, unterliegt Reichsgesetzgebung, 442 Anm. 15.
Civilstaatsdiener, s. Staatsdiener.
Civilstandsregister, Ges. wegen Einführung derselben für diejenigen, welche keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören, 422 flg., ib. Anm. 1, s. auch Dissidenten. S. überdies Standesregister.
Civilversorgung von Militärpersonen, s. Militäranwärter.
Civilversorgungsschein, 938, ib. Anm. 2; 939, 943.
Coburg, s. Sachsen-Coburg und Gotha.
Codex Augusteus, Decisivreskripte in demselben haben an sich keine gesetzliche Kraft, sind nur Präjudize, 134.
Colditz, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.
Congregatio Missionis, 555.
Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris, 555.
Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae, 555.
Consilium abeundi, Schulstrafe auf höheren Unterrichtsanstalten, 710, 711, desgl. auf der Universität, 812 Anm. 7 (§§. 40, 42); 816. — S. auch Wegweisung.
Crimmitschau, Errichtung einer amtshauptmannschaftlichen Delegation daselbst, 568, deren Aufhebung, ib. Anm. *).
Custos, s. Kirchner.

D.

Dampfkessel, inwieweit deren Revision am Sonntage gestattet ist, 432 Anm. 13.
Danksagungen für Wöchnerinnen, 655 Anm. 4.
Darlehn, inwieweit politische Gemeindevertreter bei Aufnahme von D. seiten der Kirchengemeinde zu konkurrieren haben, 361, ib. Anm. 11 — Vorschriften für die Aufnahme von D. auf den Kredit der Kirche, 379, oder der Kirchengemeinde, ib. Anm. 102 — D. auf den Kredit der Schulgemeinde bedürfen inspektioneller Genehmigung, 580.
Decem, s. Zehent.
Decendium in Verwaltungsstreitigkeiten, 193, ib. Anm. 8.
Decisivreskripte, die in den Codex Augusteus aufgenommenen gelten nur als Präjudize, 134.
Degradation, Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 709, 711.

Dekane der Universität, deren Tagegelder und Reisekosten, 913 Anm. 2 unter c und d.
Delegationen, Errichtung und Aufhebung amtshauptmannschaftlicher D., 490, 568, ib. Anm. *); 569, 920.
Denkmäler, strafrechtliche Vorschriften wegen ihrer Beschädigung ꝛc., 651 — Vorschriften wegen Erhaltung wertvoller D. in den Kirchen, 785 Anm. 16. — S. auch Grabdenkmäler.
Deputatholz, s. Holzdeputate.
Designation zu geistlichen Stellen, s. Stellen, geistliche.
Dessau, s. Anhalt.
Deutsche Litteratur, s. Litteratur, deutsche, s. auch Sprache, deutsche.
Deutscher Bund, Begründung, 439 Anm. 1 unter 2 — Verfassung, ib. unter 3 — Beitritt Bayerns, ib. unter 4 — Beitritt Württembergs, ib. unter 5 — Aufhebung, 439.
Deutscher Kaiser, 443 — Befugnisse, 443, 444.
Deutsche Sprache, s. Sprache, deutsche.
Deutsches Reich, Verfassungsurkunde für dasselbe, 439 flg. — Bundesgebiet, 441 — Reichsgesetzgebung, 441, 442 — Bundesrat, 442, 443 — Präsidium, 443, 444 — Reichstag, 444, 445 — Reichskriegswesen, 445 — völkerrechtliche Vertretung des D. R. durch den Kaiser, 443, 444 — dessen Befreiung von der Erbschaftssteuer, 686, vom Urkundenstempel, 687, von der Einkommensteuer, 818 — Vertrag des D. R. mit Österreich wegen Beglaubigung öffentlicher Urkunden, 906, ib. Anm. †); 907.
Deutschkatholiken, Ges. über die Rechtsverhältnisse der D., 276 flg. — Verzeichnis der deutschkatholischen Kirchengemeinden, 276 Anm. 1 unter a — von den Missionsgottesdiensten der D., 276 Anm. 1 unter b und c — Vereidigung ihrer Geistlichen und sonstigen Beamten, 278, ib. Anm. 8 — Glaubensartikel, 279 — Anzeigepflicht über Konfessionswechsel bei denselben, 132 Anm. 6, Abs. 3 (S. 133) — Ges. über gemischte Ehen ꝛc. ist auf dieselben anzuwenden, 202 Anm. 2 unter a, desgl. gewisse Taufvorschriften für die ev.-luth. Glaubensgenossen, 289 Anm. 1 — inwieweit Ges. über Vereins- und Versammlungsrecht auf dieselben Anwendung leidet, 301 Anm. 5 — auf Übertritte zu den D. ist nicht Dissidentenges. anzuwenden, 427 Anm. 12 — Konfirmation der Kinder aus Ehen zwischen deutschkatholischen und ev.-luth. Glaubensgenossen, 788.
Devolution des Besetzungsrechts bei Schulstellen, 528, bei geistlichen Stellen, 378, 636, 639.
Dezem, s. Zehent.
Dezemgeld, Verteilung bei Veränderung des Parochialbezirks, 969, 970.
Diakonate, deren Bestellung, 6 — deren Verwaltung, 9, 10 — die bei denselben zu haltenden Archive und deren Instandhaltung in den Erblanden, 138 Anm. 1.
Diakonen, deren Teilnahme an der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse, 212 — sind vicarii perpetui der Superintendenten, 337 — Urlaubsvorschriften, 480 Anm. 15 — von deren Ortsschulaufsicht und Mitgliedschaft im Schulausschusse in Ephoralstädten, 536 Anm. 145.
Diäten, s. Tagegelder.
Diätisten, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.
Diebstahl, Begriff und Bestrafung, 650, D. gottesdienstlicher Gegenstände aus Gotteshäusern, ib., D. gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, Herrschaft, 651.
Dienst, öffentlicher, Einfluß einer Anstellung in demselben auf den Pensionsbezug der öffentlichen Lehrer, 414, 461, desgl. der Geistlichen, 460.
Dienstalterszulagen, Anspruch der Volksschullehrer auf dieselben, 530 — D. sind bei Feststellung der Pension der Volksschullehrer zu berücksichtigen, 413 — gesetzliche Bestimmungen über deren Höhe, 464, 465 — Voraussetzungen für die Bewilligung, 465 — Einrechnungsmöglichkeit des Kirchendiensteinkommens über 600 Mark, Ausschließung des Wohnungsäquivalents, 465 — im Auslande verbrachte Dienstzeit ist bei Berechnung der D. nicht zu berücksichtigen, 465 Anm. 13 unter a — Verzicht auf dieselben ist unzulässig, 465 Anm. 13 unter b — Anspruch auf dieselben setzt ständige Dienstzeit voraus, 465 Anm. 13 unter c — Berechnung der D. bei Wiederanstellung emeritierter Lehrer, 465 Anm. 13 unter d — Lehrstundenzahl ist ohne Einfluß auf D., 466 Anm. 17 — weitere Grundsätze für Bewilligung und Versagung von D., 465 Anm. 13 unter e und f; ib. Anm. 16 — D. an ev.-luth. Geistliche, 965 flg.
Dienstanstellung, s. Dienst.
Dienstaufwand, inwieweit er bei Feststellung des kirchendienstlichen Einkommens abgezogen werden darf, 463 Anm. 9 unter h (S. 464).
Dienstbarkeiten, von deren Ablösung, 166.
Dienstbehörde, Benachrichtigung der Gemeindebehörde von dem Einkommen der Beamten durch die D. zum Zwecke der Einkommensteuer, 824, ib. Anm. 24; 842, Formular, 846.
Dienstboten, Erfüllungsort ihrer Parochialpflicht, 219 Anm. 20 — Vermietung schulpflichtiger Kinder als D., 510 Anm. 10 — inwieweit sie von der Erbschaftssteuer befreit sind, 686 — sollen nicht zum Amte eines Geschwornen oder Schöffen berufen werden, 873 Anm. 4. — S. Gesinde; s. auch Dienstherren.
Dienste, inwieweit sie am Sonntage gefordert werden dürfen, 431, 435.
Diensteid der Geistlichen und Religionsdiener, 452, ib. Anm. 1; 453 — der Volksschullehrer, 527, 592, 593, ib. Anm. 85 — der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 670, 712, 713, ib. Anm. 15 — der Staatsdiener ꝛc. 872. — S. auch Gelöbnis, konfessionelles.
Diensteinkommen, festes, teilweise Befreiung von den Gemeindeanlagen, 494, 503, ib. Anm. 4 — von dessen Heranziehung zur Einkommensteuer, 821, 822, 839 — Feststellung des D. der Lehrer zum Zwecke der Pensionsberechnung, 413, 414, 461, 462, desgl. der Geistlichen zu demselben Zwecke, 458, 459 — s. auch Fixation. — Vorschriften über das D. der Volksschullehrer, 462 flg., 1039, Berücksichtigung des Dienstaufwandes, 463 Anm. 9 unter h — Minderung des D. ständiger Volksschulstellen bedarf ministerieller Genehmigung, 464, 596 — Einfluß der Suspension der Volksschullehrer auf das D., 531, 532, 598 — Verlust desselben bei Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, 533, 599 — kirchendienstliches D. der Volksschullehrer, dessen Einrechnung in den gesetzlichen Minimalgehalt, 463, desgl. in die gesetzlichen Alterszulagen, 465, Grundsätze für Ausscheidung des kirchendienstlichen aus dem Schuleinkommen, 463 Anm. 9 — Verminderung und Einziehung des D. geistlicher Stellen steht dem Landeskons. zu, 481 — Klassifikation der geistlichen Stellen nach dem D., 635 Anm. 2 — gesetzliche Vorschriften wegen Beschlagnahme des D., 405, 406 — Ständige Lehrer an Volksschulen haben Anspruch auf festes D., 529, desgl. ständige Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, 670 — Verlust des D. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten infolge unerlaubter Entfernung vom Amte, 670, ib. Anm. 52, desgl. infolge strafrechtlicher Verurteilung, 672, dasselbe darf bei ungesuchter Versetzung in andere Stellen nicht gekürzt werden, 672.
Dienstentfernung, s. Dienstentlassung.
Dienstentlassung der Staatsdiener, 658, Verfahren, 659, 660, Wirkungen, 660 — der Volksschullehrer und Lehrerinnen, 532, 598, im Besserungsverfahren, 533, Berufung gegen D., 533, Wirkungen der D., 533, 598, von derselben hat der zuständige Bezirksschulinspektor die übrigen zu benachrichtigen, 546 Anm. 190 (§. 2) — Einziehung der Amtseinkünfte, 599 — Entlassungsfüglichkeit früher entlassener, aber wieder angestellter Volksschullehrer, ib. — D. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672 — D. der Universitätsprofessoren, 912.
Dienstentsetzung der Volksschullehrer und Lehrerinnen, 531, 532, 597, 598 — Wirkung, 531 — Einziehung der Amtseinkünfte, 599 — Entlassungsfüglichkeit der früher entsetzten, später wieder angestellten Volksschullehrer, 599 — von der D. hat der zuständige Bezirksschulinspektor die übrigen zu benachrichtigen, 546 Anm. 190 (§. 2).
Dienstgenuß, s. Diensteinkommen.
Dienstherren, es ist unzulässig, sie zu verlagsweiser Abentrichtung von Schulanlagen für ihre Tagelöhner zu verpflichten, 218 Anm. 13 unter a, desgl. zu Abentrichtung von Schulgeld für ihr Gesinde, 517 Anm. 42 — deren Pflichten gegenüber der Fortbildungsschule, 513, 576, 517, Strafen ib.
Dienstherrschaften, s. Dienstherren.
Dienstlohn, Ges. wegen Beschlagnahme desselben, 405, 406.
Dienstpflicht, s. Militärdienstpflicht.
Dienstreisen, s. Reiseaufwand.
Dienstunfähigkeit, unverschuldet eingetretene, giebt Anspruch auf Versetzung in Ruhestand mit Pension den Volksschullehrern und Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 412, 461, desgl. den Geistlichen, 457.
Dienstvergehen, s. Disziplinarvergehen.
Dienstwohnungen, inwieweit sie von der Einquartierungslast befreit sind, 399, ib. Anm. 2, desgl. von der Einkommensteuer, 821 Anm. 10, deren Wertberechnung für die Einkommensteuer, 821 Anm. 12 — D. der Kirchen- und Schuldiener, deren Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 225 — deren Wert ist bei Feststellung der Pension der Volksschullehrer zu berücksichtigen, 413, Wertannahme, 414, desgl. bei Feststellung der Pension ev.-luth. Geistlicher, 458, Wertannahme, 459 — Anspruch der Volksschullehrer auf eine D., bez. Äquivalent für dieselbe, 529, ib. Anm. 102, Beschaffung

der D. liegt dem Schulvorstande ob, 533, deren Genuß ist in der Anstellungsurkunde als Bestandteil des Diensteinkommens anzugeben, 596, deren Umfang, 472, 596, Umfang der D. für Hilfslehrer und Lehrerinnen, 596, Instandsetzung hat auf Kosten der Schulkasse zu geschehn, 582 — inwieweit den Witwen und den Waisen eines Volksschullehrers Benutzung der D. zusteht, 530, 596. S. auch Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude; Gebäude der Kirchendiener.

Dienstzeit, einjährig-freiwillige, s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst; s. auch Emeritierung.

Dimission, Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 668, 669, 710, 711, insbesondere D. von Seminaristen, 669 Anm. 39.

Diözesankatechismus, katholischer, 693.

Diözesanversammlungen, 382, ib. Anm. 114 und 116; 782 — von der Berufung und Leitung der D. in der Oberlausitz, 385 Anm. 131 unter III — inwieweit den Geistlichen die Reisen zu D. zu entschädigen sind, 380 Anm. 106 — Bericht an das Landeskons. über dringende Anträge der D., 782.

Diözesanwitwenkassen, 833 Anm. 2.

Diphtheritis, Tod an D. bedingt stilles Begräbnis, 946 — Transport der Leichen der an D. Verstorbenen, 997.

Diplome, s. Ordination.

Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, 1031, Regulativ für dieselben, 1031 Anm. 14.

Dippoldiswalde, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule zu Grimma, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — desgl. einer Superintendentur, 852, Abgrenzung des Bezirks, ib.

Direktoren von Volksschulen, s. Schuldirektoren — D. von höheren Unterrichtsanstalten, deren Wirkungskreis im allgemeinen, 707 — sie haben Befugnis zum Protokollieren, 357 — deren Mitgliedschaft in der Schulkommission, 665 — denselben steht unmittelbare Leitung der Anstalt zu, 666, 707 — sie haben periodische Berichte über den Zustand ihrer Anstalten an Kultusmin. zu erstatten, 666 Anm. 20 — sie können von technischen Fächern dispensieren, 666 Anm. 27 — inwieweit sie von dem Religionsunterrichte dispensieren dürfen, 708, desgl. vom Gesang- und Turnunterrichte, 709 — haben Handel der Hausmänner mit Schreib- und Zeichenmaterialien thunlichst einzuschränken, 666 Anm. 22 — Pflichtstundenzahl, 671, insbesondere der D. der Fürstenschulen, 674, der Realschulen, 677, können die der Lehrer abmindern, 671 — D. haben für Stellvertretung der Lehrer zu sorgen, 671 — dürfen den Lehrern Verweise geben, 672 — inwieweit sie Lehrer suspendieren dürfen, ib. — können Lehrern Gebrauch bestimmter Disziplinarmaßregeln untersagen, 711 — deren Befugnisse gegenüber der Lehrerkonferenz, 708 — deren Disziplinarbefugnisse, 711 — deren Vertretung durch 1. Oberlehrer, 713 — haben Aufsicht über Korrekturen der schriftlichen Arbeiten in den Gymnasien, 727, in den Realgymnasien, 746, in den Realschulen, 759 — dürfen Schüler dem Unterricht im Schönschreiben überweisen, 725 — können ausnahmsweise Funktion des königl. Kommissars bei den Reifeprüfungen in den Gymnasien übernehmen, 731 — Qualifikation der D. höherer Privatlehranstalten, 672, 673, deren Obliegenheiten, 673 — Reisekosten und Diäten der D. höherer Unterrichtsanstalten, 913 Anm. 2.

Directorium actorum, des Vorsitzenden im Kirchenvorstande, 364 Anm. 16, in der Kircheninspektion, 345, ib. Anm. 7; 608 Anm. 1, in der Bezirksschulinspektion, 551, 604, in der Schulkommission für höhere Unterrichtsanstalten, 665.

Dismembrationsges. v. 30. November 1843, 1090, Nr. 660.

Dispensation, D. zu Zuziehung von mehr als 6 Zeugen zur Taufe ist nicht mehr statthaft, 289 — D. zu Haustaufen ist nicht mehr nötig, 290, ebensowenig zu stiller Beerdigung, 228 — D. von den gesetzlichen Bestimmungen über die evangelischen Kirchen in Dresden, wo sie zu suchen ist, 136 — Wegfall der Bezeigungsquanta für D. in Ehesachen, 469 — D. von kirchlichen Gesetzen, 131, ib. Anm. 5; 139, ib. Anm. 1 — D. von staatlichen Ehehindernissen, 626, 627, 643 — vom staatlichen Aufgebote, 628, 643, vom kirchlichen Aufgebote, 925 — D. zu Haustrauungen ist nicht mehr nötig, 926 — D. vom Turnen und Unterricht in weiblichen Handarbeiten in der Volksschule, 508 Anm. 4 unter c und d — D. von obligatorischen Unterrichtsgegenständen in den höheren Unterrichtsanstalten steht in der Regel Kultusmin. zu, 666, bezüglich technischer Fächer dem Rektor, 666 Anm. 27, s. auch 709 — D. zu vorzeitiger Zulassung zur Reifeprüfung in den Gymnasien, 716, in den Realgymnasien, 736, in den Realschulen, 752.

Dissidenten, Ges. über die D., 422 flg., inwieweit es noch gilt, ib. Anm. 1 — dieses Ges. ist auch anzuwenden, wenn Ehe durch Übertritt zum Dissidententume zu einer gemischten wird, 205 Anm. 17 unter c, desgl. auf religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen D. und Juden, sowie zwischen D. und Gliedern anerkannter Religionsgesellschaften, 427 Anm. 11 — A. V. zu diesem Ges., 429, 430 — von den Maßnahmen, welche ev.-luth. Kirche gegen die D. zu ergreifen hat, 422 Anm. 3 — inwieweit D. Patenstelle vertreten dürfen, 423 Anm. 6 unter a — von der Spendung des Heiligen Abendmahls an D., 423 Anm. 6 unter b — von den Begräbnissen der D., 243 Anm. 6 unter c — Beginn der Wirksamkeit des Austritts, 424 Anm. 7 — Benachrichtigung des Pfarrers, des Kirchenvorstands und der Kirchengemeinde von dem Austritte, 424 Anm. 7 — pfarramtliche Gebühren bei den Austritten zum Dissidententume, 424 Anm. 8, Gerichtsgebühren, 430, ib. Anm. 5 — vom Rücktritt eines D. zu einer anerkannten Religionsgesellschaft, 427 Anm. 13, Kostenfreiheit, ib., inwieweit dieser Rücktritt vor erfülltem 21. Jahre zulässig ist, 425 Anm. 10 unter C (S. 426) — die Füglichkeit des Übertritts von Kindern zwischen 14. und 21. Jahre setzt Religionswechsel beider Eltern voraus, 425 Anm. 10 unter A — zum Übertritt bedarf es weder ehemännlicher Zustimmung, 425 Anm. 10 unter A, noch väterlicher, 425 Anm. 10 unter C (S. 426) — Mutter kann nicht Austrittserklärung für eheliche Kinder abgeben, 425 Anm. 10 unter B (S. 426) — D. sind zu persönlichen Kirchenanlagen an die verlassene anerkannte Religionsgesellschaft nicht herauszuziehen, 428 Anm. 14 — Genehmigung der Statuten dissidentischer Genossenschaften schließt nicht Verleihung juristischer Persönlichkeit in sich, 428 Anm. 16 — Verzeichnis der bestätigten dissidentischen Religionsgesellschaften, 429 Anm. 17 — Prediger, Vorsteher und Religionslehrer dissidentischer Genossenschaften sind nicht eidlich zu verpflichten, 429 Anm. 20, inwieweit erstere den Titel Pastor oder Pfarrer führen dürfen, 429 Anm. 19 — den Kreishauptmannschaften steht Aufsicht über dissidentische Genossenschaften zu, 429 Anm. 20 — Vorschriften wegen Führung der Dissidentenregister, 429, Schema für dieses Register, 430, insbesondere von der Eintragung von Kindern von D. in diese Register, 425 Anm. 9 und 10 — Vorschriften für den Religionsunterricht dissidentischer Kinder, 516, ib. Anm. 35, Erklärung der Eltern bei der Schulaufnahme, 573, ib. Anm. 8 — inwieweit Kinder von D. zur ev.-luth. Konfirmation zugelassen werden dürfen, 788 — inwieweit sie religiösen Memorierstoff für ev.-luth. Volksschulen zu lernen haben, 794 Anm. 6 — Vorsteher von dissidentischen Gemeinden sind bei Beerdigungen auf ev.-luth. Gottesäckern verpflichtet, Leichenbestattungsschein und standesamtliche Sterbeurkunde an das ev.-luth. Pfarramt abzugeben, 630 Anm. 49.

Dissidentengemeinden, Dissidentengenossenschaften, } s. Dissidenten.

Dissidentenregister, 422 Anm. 1; 427, 429, 430, Schema, 430 — Voraussetzungen für die Eintragung von Kindern in das D., 425 Anm. 9 — Löschung von Dissidenten im D., 427 Anm. 13 — Einreichung beglaubigter Duplikate an das Kultusmin., 429 — Gebühren für Einträge in das D., 430.

Disziplin, s. Disziplinarbestimmungen, Disziplinarmaßregeln, Disziplinarstrafen.

Disziplinarbestimmungen, bezügl. Volksschullehrer, 531 flg., 597 flg., gelten auch bezüglich Lehrerinnen, 533 — bezüglich Civilstaatsdiener, 658 flg. — bezüglich Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 672 — bezüglich Universitätsprofessoren, 912 — bezüglich der Studierenden an der Universität Leipzig, 812 Anm. 7 — bezüglich der Studierenden an der Technischen Hochschule zu Dresden, 1026 Anm. 5 (§§. 20 bis 25).

Disziplinargewalt, über ev.-luth. Geistliche und untere Kirchendiener, inwieweit sie dem Landeskons. zusteht, 480, inwieweit der Kreishauptmannschaft Bautzen, 611, 612 — D. der römisch-katholischen Kirche, 680, 681 — D. über Volksschullehrer und Lehrerinnen, 531 flg., 597 flg. — D. über Civilstaatsdiener, 658 flg. — D. über Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672, insbesondere über Lehrer höherer Privatunterrichtsanstalten, 673 Anm. 62 — D. über Studierende der Universität, 812 — D. über Universitätsprofessoren, 912 — D. über Studierende der Technischen Hochschule, 1024, 1026 Anm. 5 (§. 21) — D. über Professoren der Technischen Hochschule, 1021.

Disziplinarhof, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Verfahren, 660, 661, 672 — Zusammensetzung im Disziplinarverfahren gegen Universitätsprofessoren, 912.

Disziplinarkammer, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Verfahren, 659, 660, 661, 672 — Zusammensetzung im Disziplinarverfahren gegen Universitätsprofessoren, 912.

Disziplinarmaßregeln, Bestrafung wegen eigenmächtigen Eingreifens in die D. der Lehrer, 514, 515, 577, 578. — S. auch Disziplinarstrafen.

Disziplinarordnung, für die Studierenden der Universität, 812 Anm. 7 (II. Abschnitt), für die Studierenden der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§§. 20 bis 25).

Disziplinarsachen, Verfahren und Zusammensetzung des Landeskons. bei Entscheidung auf Rekurse in D., 481 — desgl. des Kultusmin. bei Rekursen gegen Dienstentlassung der Volksschullehrer, 532, 533.

Disziplinarstrafen, in der Volksschule, 531, 597 — D. in der Fortbildungsschule, 589, 590, inwieweit Gebühr für deren Vollstreckung zulässig ist, 590, ib. Anm. 75, körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen, 597, s. auch 589 Anm. 72 — D. in den höheren Unterrichtsanstalten, 668, 669, 709 flg. — D. gegen Volksschullehrer, 531 flg., 597 flg. — D. gegen Civilstaatsdiener, 658, 659 — D. gegen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 672 — D. der katholischen Kirche, 680, 681 — D. gegen Studierende der Universität, 812 Anm. 7 (§§. 40 bis 42) — D. gegen Professoren an der Universität Leipzig, 912 — D. gegen Studierende der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§. 24).

Disziplinarstraffälle, der Studierenden der Universität, 812 Anm. 7 (§. 39) — der Studierenden der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§. 22).

Disziplinaruntersuchung, inwieweit Ephoralgebühren in D. gegen Geistliche und Kirchendiener liquidiert werden dürfen, 229 — D. gegen Volksschullehrer, 531 flg., 554, 597 flg., inwieweit in denselben Gebühren liquidiert werden dürfen, 531 Anm. 123, inwieweit Vernehmung der Bezirksschulinspektion mit der Kircheninspektion einzutreten hat, 552 Anm. 209 unter 6 — wann Berichterstattung an das Kultusmin. erforderlich ist, 604 — D. gegen Hilfslehrer und Schulvikare, 598, 599 — gegen früher entlassene, wieder angestellte Volksschullehrer, 599 — D. gegen Civilstaatsdiener, 658, 659: Disziplinarvergehen, 658, Disziplinarstrafen, 658, 659, Disziplinarverfahren, 659, 660 — D. gegen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672 — D. gegen katholische Geistliche und Kirchendiener, 681 — D. gegen Studierende der Universität, 812 Anm. 7 (§. 47 flg.) — D. gegen Professoren an der Universität Leipzig, 912 — D. gegen Studierende der Technischen Hochschule, 1024, 1026 Anm. 5 (§. 22 flg.).

Disziplinarverfahren, s. Disziplinaruntersuchung.

Disziplinarvergehen, der Volksschullehrer, 531 flg., 597 flg. — der Civilstaatsdiener, 658 — der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 672 — der katholischen Geistlichen und Kirchendiener, 681 — der Professoren an der Universität Leipzig, 912.

Disziplinarvorschriften, ältere, für Studierende, 52, 53, neuere, 812, ib. Anm. 7 (§. 47 flg.) — D. für Volksschullehrer, 531 flg., 597 flg. — D. für Civilstaatsdiener, 658 flg. — für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672 — für Professoren an der Universität Leipzig, 912 — für Studierende der Technischen Hochschule, 1024, 1026 Anm. 5 (§§. 20 bis 25).

Döbeln, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule Grimma, 50, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 610.

Döhlen, Sitz einer amtshauptmannschaftlichen Delegation, 568, Verlegung derselben nach Potschappel und Aufhebung der letzteren, 568 Anm. *); 920.

Doktorwürde, s. Würden.

Dokumente, über Kirchengelder sollen in der Kirche aufbewahrt werden, 64, 71 — in der Oberlausitz, 103, 141 — neuere Bestimmungen über deren Verwahrung, 270 — inwieweit sie an das Kultusmin. zur Verwahrung eingesendet werden dürfen, 289. — S. auch Urkunden.

Domstift und Kapitel zu Meißen, s. Meißen.

Domstiftliches Konsistorium zu Bautzen, s. Konsistorium, Domstiftliches.

Doppelehe, Strafen, 648.

Doppelkrone = Zwanzigmarkstück, 556 Anm. 2.

Dorffeuerordnung, 79, 80.

Dorfküster, s. Kirchner.

Dorfrichter, s. Ortsrichter.

Dorfschulen, s. Volksschulen.

Dotation geistlicher Stellen, deren Verminderung oder Einziehung ist vom Landeskons. zu genehmigen, 481 — Klassifikation, 635 Anm. 2 — Benutzung der zur D. einer Schulstelle gehörigen Grundstücke durch den Stelleninhaber, 523. — S. auch Schulstellen.

Drahtziehereien, Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in D. mit Wasserbetrieb, 955 Anm. 11 unter c (S. 956).

Dreiklassige Volksschule, mit nur einem Lehrer, bedarf ministerieller Genehmigung, 584.

Dresden, Regulativ wegen der Parochialverhältnisse der ev.-luth. Kirchen in D., insbesondere der ev.-luth. Hofkirche daselbst, 135, 136 — Parochialverhältnisse der englischen und der amerikanischen Gemeinde in D., 153 Anm. 21 — Mitgliedschaft der ersten Magistratsperson in der 1. Kammer, 156 — Trankfteueräquivalente der Kirchen- und Schuldiener ꝛc. in D., 185 — Bezirk der reformierten Kirchengemeinde zu D., 410 — Umfang der Pfarrei der katholischen Hofkirche, 281, der katholischen Kirche zu Neustadt-Dresden, 282, der katholischen Kirche zu Friedrichstadt-Dresden, 282 — das Josephinenstift und die damit verbundene Burkersrodaische Fräuleinstiftung, sowie das Friedrichstädter katholische Krankenstift stehn unter Direktion des Apostolischen Vikars, 131 — Garnisonschule, 137 — die der Stadt D. zustehenden Freistellen auf der Fürstenschule in Meißen, 171 — Landesblindenanstalt, 1092, Nr. 734 — D. ist von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eximiert, 490, 566 — Sitz einer Kreishauptmannschaft, 567, desgl. von 2 Amtshauptmannschaften, 919, 920, desgl. von 2 Bezirksschulinspektoren, 609, 922, desgl. von 2 Superintendenturen, 851, Abgrenzung, ib. — Stadtrat von D. ist Schulkommission für dasige höhere Töchterschule, 662 Anm. 4, desgl. für städtische Gymnasien und Realgymnasien, 665 Anm. 16, Regulativ für die Verwaltung des höheren Unterrichtswesens daselbst, ib.

Dresdner Journal, Veröffentlichung erledigter Schulstellen in demselben, 593, 594, ib. Anm. 90, desgl. geistlicher Stellen, 635, ib. Anm. 2; 639, desgl. der Termine für Schulamtskandidatenprüfung, 794, desgl. der in den Erblanden erforderlichen katholischen Kirchenanlagen, 889 — in demselben können allgemeine Anordnungen der Ministerien und Mittelbehörden amtlich publiziert werden, 959 — Insertionsgebühren für amtliche Veröffentlichungen, 959 Anm. *).

Druckschriften, preßpolizeiliche Vorschriften für dieselben, 563 flg.

Duplikat, Vorschriften wegen der Kirchenbuchduplikate, 94, 244, gelten auch für Deutschkatholiken, 278, insbesondere in der Oberlausitz, 94 Anm. 8, sowie bei Vakanzen und Kirchschulstellen, 244 Anm. 2 — Kostenpflichtigkeit der D. für Geburtsscheine an Militärdienstpflichtige, 403 — in denselben ist das Ableben der innerhalb der Parochie geborenen und vor Ablauf des 20. Altersjahres verstorbenen Personen männlichen Geschlechts nachträglich anzumerken, 268, 653 flg. — Erhöhung der Duplikatsgebühr beim Eintrage von Taufen, zu denen mehr als 3 Taufzeugen zugezogen worden sind, 289 Anm. 2 — Gebühren für Führung des D. des Kirchenbuchs sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4 — Stempelpflicht der D., 688, ib. Anm. 4. — S. auch Kirchenbücher.

E.

Ebersgrün, Verteilung der Kirchen- und Schulanlagen in der Parochie E., 330, ib. Anm. 11.

Ehe, Einfluß des konfessionellen Wechsels der Eheleute auf konfessionelle Kindererziehung, 205, ib. Anm. 17 — inwieweit Verehelichung Staatsangehörigkeit begründet, 417, oder derselben verlustig macht, 418 — inwieweit sie Unterstützungswohnsitz begründet, 420 — in streitigen Ehesachen sind jetzt ausschließlich die bürgerlichen Gerichte zuständig, 631 — Strafen der Doppelehe, 648. — S. auch Eheschließung.

Ehebruch, Bestrafung, 649 — Eheverbot zwischen einem wegen E. Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, 626, Dispensationsbefugnis, ib., 643.

Ehefrauen, teilen Staatsangehörigkeit des Ehemanns, 417, 418, Ausnahme, 418, desgl. Unterstützungswohnsitz, 420 — E. bedürfen zum Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft nicht ehemännlicher Zustimmung, 425 Anm. 10 unter A — Eheverbot für verehelicht gewesene E., 626, Dispensation, ib., 643 — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 818.

Ehegatten, s. Eheleute.

Ehegelöbnis, s. Verlöbnis.

Ehehindernisse, 626, 627 — Dispensation, 626, 627, 643.

Eheleute, welche nacheinander verstorben, sollen nebeneinander begraben werden, 293, 294 — deren Befreiung von der Erbschaftssteuer 686.

Ehemündigkeit, 626, Dispensationsfüglichkeit, ib., 643.

Ehen, gemischte, Ges. über g. E. zwischen Protestanten und Katholiken, 202 flg., neuere Festsetzung bezüglich des Termins, von dem an ein Beharren in der Konfession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat, 578, 579 — Anwendung dieses Ges. auf Deutschkatholiken, 202 Anm. 2 unter a; 278, Nichtanwendung dieses Ges. 1. auf Ehen zwischen Lutheranern und Reformierten, 202 Anm. 2 unter a, 2. auf Ehen, welche durch Übertritt zum Dissidententum gemischte werden, 205 Anm. 17 unter c, 3. auf Ehen zwischen Christen und Juden, 427 Anm. 11, 4. auf Ausländer, 202 Anm. 2 unter c — Verbot des Angelöbnisses wegen künftiger religiöser Kindererziehung bei denjenigen, welche eine g. E. eingehn wollen, 129, spezielle Vorschriften für die Geistlichen, 271.

Ehesachen, Wegfall der Bezeigungsquanta in E., 469, ib. Anm. 2 — Zuständigkeit bürgerlicher Gerichte in denselben, 631 —

Wegfall der pfarramtlichen Sühneversuche in E., 900, ib. Anm. 1 — Benachrichtigung der Geistlichen von Sühneterminen in E., 900 ib. Anm. 2.

Ehescheidung, 642, ib. Anm. 2, übt keinen Einfluß auf konfessionelle Kindererziehung aus, 205 — Benachrichtigung der Pfarrer von derselben, 275, 276 und 275 Anm. 1.

Eheschließung, Vorschriften für E. von Handwerksgesellen, 124, 125, von Ausländern, 124, 125, 315, ib. Anm. 1, 2, 3; 316, ib. Anm. 4 — Reichsges. wegen Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der E., 400, 401 — Reichsges. über die E., 621 flg., sächsische ausführende Bestimmungen, 642, 643 — Abgabe von der E. zu Schulzwecken ist unzulässig, 623 Anm. 13 — Bezeichnung der standesamtlichen E. als Trauung ist unstatthaft, 626 Anm. 25 — Erfordernisse der E., 626, 627, insbesondere Einwilligung dritter Personen, 626, Eheverbote, 626, Dispensativnsbesgnis, 626, 627, 643. — Spezielle Vorschriften für Militärpersonen, Schulamtskandidaten, Ausländer, 626, 627, ib. Anm. 31 — Form und Beurkundung der E., 627 flg. — die standesamtlichen Bescheinigungen der E. sind in der Regel zu den Pfarrakten zu nehmen, 629 Anm. 41. — Form, Erfordernisse, Beurkundung der E. der in Sachsen verwendeten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 892, 893. — S. auch Ehe, sowie Trauung.

Ehestiftungen, deren Stempelpflichtigkeit, 690.

Eheverbote, staatliche, 626, 627, Dispensation, 626, 627, 643; kirchliche, s. unter Trauung.

Eheverlöbnis, Eheversprechen, } s. Verlöbnis.

Eheweiber, s. Ehefrauen.

Ehren, militärische, deren Erweisung hat bei Beerdigung von Selbstmördern zu unterbleiben, 615 Anm. 2; deren Erweisung bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften, 791 Anm. *) (S. 792).

Ehrenamt, kirchliches, Verlust desselben wegen unterlassener Taufe oder Trauung oder verweigerter Konfirmation, 695, s. auch 928.

Ehrenbürgerrecht, 494, 497.

Ehrenfeuer, dessen Gestattung bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine und Schützengesellschaften, 791 Anm. *) (S. 792).

Ehrenfriedersdorf, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Ehrenmitglieder, deren Ernennung in den Schulvorstand ist unzulässig, 533 Anm. 130.

Ehrenprädikate, lokalstatutarische Festsetzungen über Beilegung der E. bei Aufgebot und Trauung, 925, ib. Anm. 5.

Ehrenrechte, kirchliche, der Kirchenpatrone, sind ihnen auch nach Abgabe der Gerichtsbarkeit verblieben, 319, in der Oberlausitz, 343 — Aberkennung der bürgerlichen E. hat Dienstentlassung der Volksschullehrer zur Folge, 532, 598, desgl. Streichung aus der Kandidatenliste für Hilfslehrer und Vikare, 599, Wirkungen bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 672, desgl. bei katholischen Geistlichen und Kirchendienern, 681, 682.

Ehrentitel, Annahme ausländischer E. seiten katholischer Geistlicher, 683. — S. auch Würden.

Ehrenverhältnisse, Gleichstellung der unehelich Geborenen mit den ehelich Geborenen hinsichtlich der E., 148, auch hinsichtlich der kirchlichen E., ib. Anm. *).

Ehrenzeichen, unbefugtes Tragen derselben, 653 — E. sind nicht abzupfänden, 877 Anm. 6 (§. 715).

Eid, Belehrung über die Wichtigkeit desselben, 79 — E. auf die Verfassung, 159 — E. der Beamten der römisch-katholischen Behörden, der römisch-katholischen Geistlichen und des Apostolischen Vikars, 159 Anm. 32; 681, 871, ib. Anm. 2 — E. der deutschkatholischen Geistlichen und sonstigen Beamten deutschkatholischer Gemeinden, 278 Anm. 8; 871, ib. Anm. 2 — E. der ev.-luth. Geistlichen und Religionslehrer, 452, ib. Anm. 1; 453, 593, 713, 871, ib. Anm. 2, 3, der Professoren der Theologie, 452 Anm. 1, der Hilfsgeistlichen und Pfarrvikare, 452 Anm. 2 — E. der reformierten Geistlichen, 113 Anm. 11; 871, ib. Anm. 2 — E. der Volksschullehrer bei erstmaliger Verpflichtung, 592, 593, ib. Anm. 85, derjenigen ev.-luth. Lehrer und Lehrerinnen, welche zu Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind, 593, ib. Anm. 86; 871, ib. Anm. 3, Verweisung auf bereits abgeleisteten E., 593 — E. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 670, 712, 713, ib. Anm. 15, sowie derjenigen, welche zu Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind, 713, 871, ib. Anm. 3, Verweisung auf bereits abgeleisteten E., 713 — E. der Staatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen, 872 — Ges. über die Form der Eidesleistung, 871 — Maßregeln zu Abminderung und würdigen Ableistung der Eide, 871 Anm. 1. — S. auch Gelöbnis, konfessionelles.

Eidesformel, s. Eid.

Eier, Dienstbezug der Glöckner, 44.

Eigentum, Bestimmungen der Vers.-Urk. über das E. 150 — Entschädigung für Abtretung desselben zu Staatszwecken, ib. — Schutz des geistigen E. unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442; s. auch Güter, geistliche.

Eilgut, inwieweit dessen Zu- und Abfuhr am Sonntage gestattet ist, 433.

„Ein", der unbestimmte Artikel ist in offiziellen Eingaben nicht mehr anzuwenden, 199.

Einbinden, das, bei Taufen, Mißbrauch desselben, 21.

Eindringen, unberufenes, in Kirchenämter wird verboten, 6.

Eingepfarrte, deren Verhalten gegen Gottes Wort und die heiligen Sakramente, 33, 34 — deren Verpflichtung zum Bauen und Unterhalten der geistlichen Gebäude, 38, 63, ib. Anm. 56 — deren Pflichten gegen die Seelsorger, 62 — deren Verbindlichkeit zu Wiederanschaffung des Pfarrinventars, 67, 85 — wann die subsidiarische Verpflichtung der E. zu Vertretung des Kirchenvermögens eintritt, 215 — inwieweit Pfarrer das Recht hat, sie zum Erscheinen an Pfarramtsstelle zu zwingen, 62 Anm. 44 — inwieweit die E. zu Übertragung der Anstellungskosten der Kirchendiener verpflichtet sind, 91, 92 und 91 Anm. 3 — Rechtsverhältnisse der E. in den sächsisch-preußischen Grenzparochien, 115, 116, ib. Anm. 2; 353 flg., 950, 951, desgl. in den sächsisch-österreichischen, 273 flg., desgl. in den sächsisch-altenburgischen, 304 flg., desgl. in den sächsisch-reußischen, 325 flg. — Vertretung der eingepfarrten Gemeinden im Kirchenvorstande, 365, dieselbe ist lokalstatutarisch zu regeln, 366. — S. noch Kirchengemeinden, Kirchenvermögen.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst, 358, 1007 flg. — Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, 1006, 1007, 1009, 1012, 1013 — Berechtigungsschein für den einj.-freiw. M., 1007, Schema, 1015, 1016, dessen bedürfen auch diejenigen, die ihre wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachweisen können, 1008 Anm. 6 — Unbescholtenheitszeugnis, 1008, 1009, ib. Anm. 7 — Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse, 1009, ib. Anm. 8; 1010 flg., Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten, welche solche Schulzeugnisse ausstellen dürfen, 1010 Anm. 13, Vorschriften für die von den militärberechtigten Privatschulen zu erbringenden Nachweise, ib., Anmeldungsfrist der öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten zu Verleihung der Militärberechtigung, ib., Vorschriften für die Ausstellung solcher wissenschaftlicher Schulzeugnisse, 1016 Anm. 29, Schema 1016, 1017 — Nachweis wissenschaftlicher Befähigung durch Prüfung, 1009, 1012, 1013 — Prüfungsordn., 1018 flg. — Gegenstände der Prüfung, 1018, 1019, Verfahren bei der Prüfung, 1019, Entscheidung über deren Ausfall, 1019, 1020 — Befreiung von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung, 1009, 1010.

Einkommen, wegen des besseren E. soll kein schon angestellter Pfarrer seine Stelle verlassen, 6 — bei Streitigkeiten über E. geistlicher Stellen entscheiden Matrikeln, 80 — s. Diensteinkommen, s. auch Einkommensteuer.

Einkommensteuer, Ges. über dieselbe, 817 flg. — s. auch 830 — Ausführungsv., 838 flg. — Allgemeine Bestimmungen, 817 flg., 838, 839 — Grundsätze für die Einschätzung, 820 flg., 839 — Einschätzungskommissionen, 822 flg., 839, 840, 844 — Vorbereitung der Einschätzung, 824, 825, 840 flg. — Einschätzungsverfahren, 825, 826, 844 — Nachschätzungen, 826 — Rechtsmittel, 826 flg., 844, 845 — Zuwiderhandlung und deren Folgen, 828, 829, 845 — Steuererhebung, 829, 845, 846 — Schema für die Beamtenliste, 846 — inwieweit Zinsen von Grundsteuerentschädigungskapitalen der Pfarrlehne zu Bezahlung der E. der Geistlichen verwendet werden dürfen, 830 Anm. 2 — Erhebung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen in den Erblanden im Wege des Zuschlags zur E., 831, ib. Anm *); 888.

Einlieferungen in Straf- und Korrektionsanstalten am Sonntage, 435.

Einnehmergebühren, dürfen von den Kirchengemeinden für Einhebung der Opferpfennige, Häusler- und Hufengroschen ꝛc. den Geistlichen und Kirchendienern nicht berechnet werden, 331, 332.

Einpfarrungen, Grundsätze, welche bei Ausführung derselben anzuwenden sind, 967 flg.

Einquartierungslast, reichsgesetzliche Vorschriften, 398, 399 — Befreiung von derselben, 399; 398 Anm. 1; 399 Anm. 2.

Einschätzung für die Einkommensteuer, s. Einkommensteuer.

Einschätzungskommissionen beider Einkommensteuer, 822 flg., 839, 840, 844.

Einschreibegebühren für Taufen und Aufgebote, sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4.

Einschreibegeld, bei Eintritt in die Volksschule, 509 Anm. 7.

Einschulung, s. Schulbezirke.

Einsegnung, bei der Nottaufe, 22, 59 — kann bei gemischten Ehen in der protestantischen und katholischen Kirche geschehn, 203, wie bei doppelter E. zu verfahren, ib. Anm. 6 — Fixation der Gebühren für E. der Wöchnerinnen, 697.

Einsetzungsworte, deren Gebrauch beim Heiligen Abendmahl, 24.

Einweisung der Geistlichen, 637, 640 — E. in ein Volksschulamt, 528, 550, 595, 603 — E. der Kirchschullehrer in ihr kirchliches Amt, 947.

Einwilligung, inwieweit sie zur Eheschließung seiten dritter Personen nötig ist, 626, ib. Anm. 27 — inwieweit elterliche E. zur Trauung erforderlich ist, 927, 928.

Einzugsgelder zur Kirchen- und Schulkasse, deren Unzulässigkeit, 522 Anm. 62.

Eisenbahnarbeiter, deren parochiale Beitragspflicht, 216 Anm. 12 unter d (S. 218.)

Eisenbahnbeamte, Regelung des Personenstands, der kirchlichen und Schulverhältnisse der in Sachsen verwendeten österreichischen E., 892, 893 — Militärische Vergünstigungen, 1013.

Eisenbahnen, die zu deren Betriebe erforderlichen Gebäude sind von der Einquartierungslast befreit, 399 — Eisenbahnfrachtgelder sind kein Portoverlag, 408 Anm. 7 — inwieweit Arbeiten bei dem Eisenbahnbetrieb und dem Eisenbahnbau Sonntags gestattet sind, 432 Anm. 14 — inwieweit Verkehr auf den E. am Sonntage nachgelassen ist, 433, ib. Anm. 17; 436 — inwieweit Arealabtretungen von geistlichen Grundstücken zu Eisenbahnzwecken der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht bedürfen, 486 Anm. 26 unter b — Einschränkung des Betriebes auf den E. während der Rinderpest, 556 — Vorschriften für den Transport von Leichen auf E., 997, ib. Anm. 5.

Eisenbahngesellschaften, s. Eisenbahnunternehmungen.

Eisenbahnunternehmungen, deren Heranziehung zu Gemeinde- und Parochialanlagen, 216 Anm. 12 unter c (S. 217).

Eisenbahnwesen, inwieweit es der Reichsgesetzgebung unterliegt, 442.

Elbschiffer, inwieweit deren Zollabfertigung am Sonntage gestattet ist, 435.

Elementarvolksschulen, s. Volksschulen.

Elsaß-Lothringen, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vereinigung von E.-L. mit dem Deutschen Reiche, 441 Anm. 7 — Vertrag wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, 987 Anm. 13 am Schlusse (S. 988).

Elsterberg, Verteilung der Kirchen- und Schullasten in der Parochie E., 329, ib. Anm. 10.

Eltern, sollen ihre Kinder zum Katechismusexamen führen, 20 — deren Pflichten bezüglich Schulbesuchs ihrer Kinder, 513 flg., Strafen wegen Schulversäumnisses, 513, 576, 577, wegen Eingriffs in die Ordnung der Schule ꝛc., 514, 515, 577, Zuständigkeit der Behörde, 514 Anm. 26 — E. haben für Anschaffung der Schulbücher und Schulutensilien für die Volksschule zu sorgen, 577, Verfahren bei Säumigkeit, ib. Anm. 21 — Verpflichtungen der E. bezüglich Impfung ihrer Kinder, 559, 634, Strafen wegen Verletzung dieser Verpflichtungen, ib. — Bestrafung der E. wegen unzüchtiger Handlungen oder Kuppelei mit ihren Kindern, 649 — inwieweit deren Einwilligung zur Eheschließung ihrer Kinder erforderlich ist, 626, desgl. zur kirchlichen Trauung, 927, 928.

Emeritenhilfsverein, geistlicher, für das Königreich Sachsen, 459 Anm. 11.

Emeritierte Geistliche, inwieweit ihnen Vornahme von Ministerialhandlungen gestattet ist, 457 Anm. 4. — S. auch Gnadengenuß.

Emeritierung 1. der Lehrer an öffentlichen Schulanstalten, Ges. über E. der Volksschullehrer, 412 flg. — Nachträge, 461, 462 — Ausführungsvorschriften, 920, 921, 1037, 1038 — Anspruch auf Pension, 412, 530, 670 — E. und Feststellung der Pension steht dem Kultusmin. zu, 412 Anm. 5; 554, 596 — Verfahren, dafern Lehrer nicht selbst auf E. angetragen hat, 596 — Dienstunfähigkeit ist in der Regel durch bezirksärztliches Zeugnis zu bescheinigen, 596 — Kirchendiener ohne Schulamt sind nicht Mitglieder der allgemeinen Lehrerpensionskassen, 412 Anm. 3 — Beginn der Ständigkeit, ib. Anm. 4, desgl. des Pensionsanspruchs, ib. Anm. 6 — patronatherrschaftliche Genehmigung ist zu E. der Kirchschullehrer nicht nötig, 413 Anm. 7 — Höhe der Pensionen, 413 — außerordentliche Bewilligung einer Pension vor erfülltem 10. Dienstjahre, ib. — Berechnung des Amtseinkommens zum Zwecke der Feststellung der Pension, 413, 414, 461, 462 — Berechnung der Dienstzeit, 414 — Gnadengenuß, ib. — Abtretung und Beschlagnahme der Pension, 414, ib. Anm. 13 — Verlust der Pension, 414 — Zuschuß der Staatskasse, 415 — Spezialkassenausnahmen, ib. — römisch-katholische Lehrer, 415, ib. Anm. 20 — Pensionsabzug bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands, 462 — Berechnung der Dienstalterszulagen wieder angestellter emeritierter Lehrer, 465 Anm. 13 unter d — Ges. über E. der ständigen Lehrer an Volksschulen leidet auch Anwendung auf E. ständiger Lehrer an höheren Lehranstalten, 461, Ausnahmen, ib.; s. auch 670.

2. E. der ev.-luth. Geistlichen, steht dem Landeskons. zu, 480, bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 611 — Ges. über dieselbe, 457 flg. — Anspruch auf Pension, 457 — inwieweit emeritierte Geistliche zu Vornahme von Ministerialhandlungen berechtigt sind, 457 Anm. 4 — Missionsgeistliche sind in der Regel nicht pensionsberechtigt, 458 Anm. 5, inwieweit aus dem Auslande berufene Geistliche, 458 Anm. 6 — außerordentliche Bewilligung einer jährlichen Unterstützung vor erfülltem 10. Dienstjahre, 458 — Höhe der Pensionen, ib. — Berechnung des Amtseinkommens zum Zwecke der Feststellung der Pension, 458, 459 — spezielle Vorschrift für die Ephoren, 459, ib. Anm. 9 — Anrechnung der in öffentlichen Schulämtern verbrachten Dienstzeit, 459, darunter sind inländische Schulämter zu verstehn, ib. Anm. 10 — Emeritenhilfsverein, 459 Anm. 11 — inwieweit die als Hilfsgeistliche und Vikare verbrachte Dienstzeit bei Pensionsberechnung zu berücksichtigen ist, 459 — Abgabe vom Kirchenvermögen an den geistlichen Emeritierungsfonds, 459, ib. Anm. 12 — außerordentliche Abgabe der Geistlichen an diesen Fonds, 459, Berechnung derselben, ib. Anm. 13, deren Berücksichtigung bei Berechnung der Einkommensteuer, 821 Anm. 11 — Zuschuß aus der Gefangbuchskasse, 460, desgl. aus der Staatskasse, ib. — Sustentationsquanta bei verschuldeter Amtsentlassung, woher sie zu nehmen, wem sie auszusetzen, in welcher Höhe sie zu gewähren sind, 460 — Gnadengenuß, ib. — Abtretung und Beschlagnahme der Pension, 460, ib. Anm. 17 — Verlust der Pension, 460 — Spezialkassen, ib. — inwieweit Wohnsitz außerhalb Deutschlands Pensionsherabsetzung zur Folge hat, ib.

Emeritierungsfonds, Errichtung, 458, Zuflüsse, 459, 460, Vertretung durch den Staat, 460 — dessen Befreiung von dem Urkundenstempel, 688 Anm. 3, von der Einkommensteuer, 818 Anm. 4 — Beurteilung der Zuflüsse aus §. 9 Ges. v. 8. April 1872 bei Berechnung der Einkommensteuer der Geistlichen, 821 Anm. 11, Vorschriften für Abführung dieser Abgabe, 1036, 1037 — die jährlichen Beiträge der Geistlichen zum E. sind weggefallen, 1035, 1036.

Emporkirchen, Verbot der Ruhestörung während der Predigt, 33.

Englische Gemeinde in Dresden, deren Parochialverhältnisse, 153 Anm. 21.

Englische Sprache, s. Sprache, englische.

Enkel emeritierter Geistlichen haben keinen Anspruch auf Gnadengenuß, 460.

Enklaven, gegenseitiger Austausch der E. zwischen Sachsen und Böhmen, s. Böhmen.

Entbindungsanstalten, öffentliche, Anzeigepflicht der darin vorgekommenen Geburtsfälle, 623, ib. Anm. 15, s. auch 964.

Enthebung vom Amte, s. Dienstentlassung, Suspension.

Entlassung aus der Volksschule, s. Schulentlassung — disziplinarische E. der Volksschullehrer, der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, der Civilstaatsdiener, s. Dienstentlassung. — E. der ev.-luth. Geistlichen steht dem Landeskons. zu, 480 — E. katholischer Geistlichen und Kirchendiener, 681 — E. eines Kirchenvorstehers, 381 — E. der Arrestaten am Sonntage, 435 — Zulässigkeit disziplinarischer E. von Schülern aus der mittleren und höheren Volksschule, 588, desgl. aus der Fortbildungsschule, 589 — disziplinarische E. von Schülern aus höheren Unterrichtsanstalten, 668, 669, 710, 711, insbesondere von Alumnen aus Fürstenschulen, 674, von Extranern aus Fürstenschulen, ib. Anm. 69, von Benefiziaten aus Volksschullehrerseminaren, 678, aus Lehrerinnenseminaren, 680 — Androhung der E. als Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 710, 711.

Entlassungsschein, s. Entlassungszeugnis.

Entlassungsurkunde aus dem Staatsverbande, 418, ib. Anm. 12 — Wirkung, 418 — Kostenfreiheit, 419.

Entlassungszeugnis, bei Übertritten von einer christlichen Konfession zur anderen, 133, ib. Anm. 7, Gebühren, 133 Anm. 7 — desgl. bei Austritten aus einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer anderen, 422, 424 Anm. 7; 433, pfarramtliche Gebühren, 424 Anm. 8, gerichtliche Gebühren, 430 — E. bei Austritt aus der Volksschule oder Fortbildungsschule, 575, Schema, 606, Gebührenfrage, 509 Anm. 7 — E. bei Übergang von einer Volksschule auf die andere, 573, Schema 606, ist öffentliche Urkunde, 573 Anm. 10 — E. an die aus dem Schuldienste freiwillig ausscheidenden Volksschullehrer, 597, ist in der

Regel nach eingeleitetem Disziplinarverfahren zu versagen, 598, Ausnahme, ib. Anm. 107 — Erfordernis eines E. für Ausländer zu ihrer Verwendung im sächsischen Schuldienste, 527 Anm. 82.

Entlaßschein, s. Entlassungszeugnis.

Entscheidungsgründe, sind den Erkenntnissen beizufügen, 153, auch in Verwaltungsstreitigkeiten, 195.

Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse, 513, 577 — s. auch Ablehnung.

Entwässerungsanlagen an geistlichen Lehnen, kostenfreie Beschaffung von Plänen und Kostenanschlägen für dieselben, 972.

Entsetzung, s. Amtsentsetzung.

Ephoralamt, G. V. v. 13. Juli 1862 über das E. und dessen Verwaltung, 334 flg., s. auch 849 flg. und ib. Anm. 2; s. ferner Superintendenten.

Ephoralarchiv, 849 Anm. 2 unter 3.

Ephoralbezirke, deren Zahl und Einteilung, 849 flg.

Ephoralgebühren, Ephoralverläge, Ephoren, } s. Superintendenten.

Ephorie, deren Verbindlichkeit zu Bestreitung der Anzugskosten des Superintendenten, 93. — S. auch Superintendenturen.

Ephorus, s. Superintendenten.

Epidemie, Vorschriften über das Begräbnis bei drohender oder herrschender E., 291, 292, 297. S. auch 946, 962.

Epiphanias, Kirchenkollekte, 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II — voller Feiertag, 146.

Erbbegräbnis, Kirchengebühren für dasselbe, 47 — wegen dessen Anlegung dürfen Ephoralgebühren liquidiert werden, 229 — Konzessionierung desselben steht jetzt innerhalb der Gottesäcker dem Kirchenvorstande, außerhalb derselben dem Landeskons. zu, 374 Anm. 77 unter b, bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 612 — Erlös aus demselben darf nicht zu Bestreitung laufender Ausgaben des Kirchenärars verwendet werden, 374 Anm. 77 unter f (S. 375) — Rechte der Besitzer von E. bei Schließung des Gottesackers, 485 Anm. 23 — sie sind beitrittsfähig, aber nicht beitrittspflichtig zur Landesbrandversicherungsanstalt, 973.

Erben, deren Ansprüche auf erledigte Kirchenstühle, 42, 47, 64, müssen aber solche innerhalb 4 Wochen lösen, 64, 65.

Erbfälle, Abgaben von denselben, ältere Vorschriften, 41 — s. jetzt Erbschaftssteuer, s. auch wegen der Besitzveränderungsabgaben, 520 Anm. 61 unter g, sowie 1040, ib. Anm. *).

Erbgüter, Gerichtsstand derjenigen E., welche im Eigentum der Kirchendiener und deren Ehefrauen sind, 10.

Erbhäuser der Kirchen- und Schuldiener, auf denen sie Bier zum Kauf brauen, 11.

Erblande, Aufrechterhaltung der Kreistagsverfassung in denselben, 156.

Erbpachtsgüter, von deren Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, 219.

Erbrecht öffentlicher Anstalten, 239, ib. Anm. 19.

Erbschaften, Einsammlung von Almosen von denselben, 41, 235, ib. Anm. 7 — Besitzveränderungsabgaben von E., 520 Anm. 61 unter g (S. 521); 1040, ib. Anm. *) — Besteuerung der E., 686, 687.

Erbschaftsstempel, s. Erbschaftssteuer.

Erbschaftssteuer, Ges. über dieselbe, 686, 687 — Gegenstand derselben, 686, Befreiungen, ib., Betrag der Steuer, 686, 687.

Erbstühle, deren Verleihung steht dem Kirchenvorstande zu, 374 Anm. 77 unter c (S. 375).

Erb- und Gerichtsherren, s. Kirchenpatron.

Erbzinsen, sind der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfen, 311.

Erbzinsqualität, deren Ablösung, 311.

Erdkunde, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508 — Lehrplan für die einfache Volksschule, 864, 867. — S. auch Geographie.

Erfindungspatente, unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442.

Erklärung, Torgauer, v. J. 1580 als Norm in Glaubenssachen, 9.

Erledigung der Landesgebrechen v. 22. Juni 1661, 48 flg. — S. auch Kirchenämter; Schulämter.

Ermahnung, im Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 532, 599, ib. Anm. 108, Verjährung derselben, 532 Anm. 125.

Erntearbeiten, inwieweit sie Sonntags erlaubt sind, 432.

Ernteferien in der Volksschule, 585.

Erntefest, 146 Anm. 7.

Ersatzbehörden, Ersatzbezirke, } militärische, 1005, 1006.

Ersatzkommission, militärische, 1006.

Ersatzmänner für Schulvorsteher, 537 Anm. 149.

Ersatzwesen, Organisation des militärischen E., 1005, 1006.

Erwerbsgesellschaften, inwieweit den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten Eintritt in den Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat von E. gestattet ist, 671.

Erwerbsunfähigkeit, inwieweit sie den Söhnen und Töchtern verstorbener Geistlicher Anspruch auf außerordentliche Pension giebt, 212, desgl. den Söhnen und Töchtern verstorbener Lehrer an öffentlichen Schulanstalten, 232.

Erzieher, deren Pflichten bezüglich Schulbesuchs ihrer Pfleglinge, 513, 577, Bestrafung, ib. — wer unter E. zu verstehn sei, 513 Anm. 24 — Bestrafung bei Eingriffen in die Schulordnung, 515 Anm. 29 — Bestrafung derselben wegen unzüchtiger Handlungen an ihren minderjährigen Zöglingen, 649, desgl. wegen Kuppelei, ib.

Erziehung, Gegenstand der Armenpflege, 236, 238 — Ges. über religiöse E. der Kinder aus gemischten Ehen, 203 flg. — Vorschriften für religiöse E. der Kinder aus dissidentischen Ehen, 424, 425, ib. Anm. 9, 10, desgl. der Kinder aus Ehen zwischen Christen und Juden oder zwischen Christen und Dissidenten, 427 Anm. 11 — Aufsicht über sittlich-religiöse E., inwieweit sie dem Landeskons. zusteht, 477, ib. Anm. 3, Aufsicht des Bezirksschulinspektors über dieselbe, 546 Anm. 190 (§. 8).

Erziehungsanstalten, deren Beaufsichtigung durch Kultusmin., 162, deren unmittelbare Beaufsichtigung durch den Bezirksschulinspektor, 592 — Leiter haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder dem Schulvorstande anzuzeigen, 572 — strafrechtliche Vorschriften wegen Unterbringung jugendlicher Verbrecher in denselben, 400, 645, ib. Anm. 3 — Unterricht in den mit E. für Nichtvollsinnige, Schwach- und Blödsinnige verbundenen Schulen, 509 — Errichtung von E. durch kirchliche Orden, Kongregationen und ihnen verwandte kirchliche Gemeinschaften, 526.

Erziehungs- und Unterrichtslehre, s. Pädagogik.

Erziehungsverträge bezüglich der Kinder aus gemischten Ehen, 203, 204, ib. Anm. 11.

Essig, Verbot der Verwendung bei der Taufe, 22.

Eßwaren, inwieweit deren Verkauf am Sonntage gestattet ist, 432.

Evangelische Gemeinschaft, deren Bestätigung als dissidentische Religionsgesellschaft, 429 Anm. 17.

Evangelisch-reformierte, s. Reformierte.

Examen der Kirchendiener, ältere Bestimmungen, 7, 8, 10, 14 — neuere Bestimmungen wegen des Examens s. unter Prüfung und den Allegaten daselbst.

Examen pro munere, s. Anstellungsprüfung.

Exemte Grundstücke, 492, 507 — die Schulanlagen in denselben sind vom Schulvorstande unmittelbar einzuheben, 579, ib. Anm. 34, 35. — S. auch Exemte Grundstücksbesitzer.

Exemte Grundstücksbesitzer, deren Vertretung im Kirchenvorstande, 365, die Rechte im Kirchenvorstande sind persönlich auszuüben, 365 Anm. 23 unter a und b, Besitzerinnen exemter Grundstücke können nicht in den Kirchenvorstand eintreten, sich auch nicht durch ihre Ehemänner vertreten lassen, 365 Anm. 23 unter c — Vertretung mehrerer e. G. im Kirchenvorstande ist ortsstatutarisch zu regeln, 366, deren Konkurrenz bei Erhebung von Kirchenanlagen, 360, bei Aufnahme eines Darlehns auf den Kredit der Kirchengemeinde, sowie bei Abänderung des kirchlichen Anlagenfußes, 361 — Wahlvorschriften, 367, 387, Verpflichtung derselben, 388 — deren Rechte und Pflichten in politischer Beziehung, 507 — deren Vertretung im Schulvorstande, 539 flg., Sitz und Stimme im Schulvorstande ist unabhängig von der Konfession und von sächsischer Staatsangehörigkeit, 539 Anm. 155, aber in der Regel persönlich auszuüben, ib. inwieweit ausnahmsweise Stellvertretung zulässig ist, 540 Anm. 157, Stellvertreter müssen sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, 539 Anm. 155, desgl. Fähigkeit, ein bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden, 600, dagegen ist Wohnsitznahme oder Grundbesitz in der betreffenden politischen Gemeinde nicht nötig, 600 Anm. 110, von der Vertretung mehrerer e. G. in einer Schulgemeinde, 539 flg., 540 Anm. 156; 600.

Exhumation, Benachrichtigung der Geistlichen von derselben, 295 Anm. 26 — Mitwirkung des Bezirksarztes bei derselben, 962, 963.

Exklusion von höheren Unterrichtsanstalten, 669, 711.

Exkommunikation, s. Bann.

Expedienten, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Expeditionsaufwand der Ephoren, dessen Entschädigung durch das Fixum, 339.

Expeditionspersonal der Bezirksschulinspektoren, deren Verpflichtung, 549 Anm. 191.

Expropriationen, vom Grundeigentum ev.-luth. Kirchen und Stiftungen, bedürfen Genehmigung des Landeskons., nicht der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 486, ib. Anm. 26, in der Oberlausitz der der Kreishauptmannschaft Bautzen, 612 — bei denselben sind Besitzveränderungsabgaben unzulässig, 520 Anm. 61 unter f (S. 521).

Exspektanzen, deren Wegfall bezüglich der königlichen Frei- und Koststellen auf Fürstenschulen, 174.

Externat, s. Extraner.

Exterritorialität, welchen Einfluß sie auf die Form der Eheschließung auszuüben vermag, 627 Anm. 65.

Extrablätter, inwieweit deren Druck und Verausgabung am Sonntage nachgelassen ist, 437.

Extrakurse zur Ausbildung von Zeichen- und Turnlehrern, 605, ib. Anm. 123.

Extraner auf Fürstenschulen, 170, 172, ib. Anm. 12 unter b; 174, 674 Anm. 69.

F.

Fabrikarbeiter, gewerbliche Vorschriften für dieselben, 953 flg. — sie bleiben schulpflichtig, 953.

Fabrikdistrikte, Rücksichtnahme auf dieselben bei Einrichtung der Fortbildungsschule, 588.

Fabriken, s. Fabriketablissements.

Fabriketablissements, Sonntagsarbeit in denselben, 432, ib. Anm. 11; 437, 438 — Kinder unter 12 Jahren dürfen in denselben nicht beschäftigt werden, 953 — Vorschriften für Kinder von 12 bis 14 Jahren und jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren, 953 flg.

Fabrikschulen, von deren Errichtung, 526, 592.

Fächele, 60.

Fachkonferenzen an höheren Unterrichtsanstalten, 707, 720.

Fachlehranstalten, sind nicht zu den Volksschulen zu zählen, 570 — Überweisung an eine höhere F. befreit von der Verpflichtung zu Abentrichtung von Schulgeld an Ortsschulkasse, 571 — zum Eintritt in höhere F. berechtigt Erstehn der Reifeprüfung in den Gymnasien, 674, desgl. in den Realgymnasien, 675.

Fachlehrer für fremde Sprachen, Zeichnen, Gesang, Turnen und Schönschreiben an Volksschulen, deren Prüfung, 527, Dispensation von der Prüfung, 555, 605, s. auch Fachlehrerprüfung. — Unter welchen Voraussetzungen sie die Rechte ständiger Lehrer erlangen können, von deren Obliegenheiten, ib. Anm. 85 — Anstellung und Entlassung 527, nichtständiger F. steht der Bezirksschulinspektion zu, 551 Anm. 206; s. auch 603 Anm. 118. — F. an höheren Unterrichtsanstalten, ihnen kann nach bestandener Fachlehrerprüfung die Ständigkeit verliehen werden, 669, deren Prüfung, 669, 670, s. auch Fachlehrerprüfung — Verpflichtung und kündigungsweise Anstellung nichtständiger F., 670 — deren Pflichtstundenzahl, 671, ib. Anm. 55 — ihnen sind Lehrer für Französisch und Englisch an Gymnasien und Realgymnasien nicht beizuzählen, 712 — deren Teilnahme an den Lehrerkonferenzen, 708.

Fachlehrerprüfung, 527, 799 — Gegenstände derselben, 799 — wo sie zu erstehn ist, ib. — Prüfungskommission, ib. — Bedingungen der Zulassung, Zeit der Prüfungen, ib. — Prüfungsmodus, 799, 800, ib. Anm. 26, 27, 28 — Censurerteilung, 800 — Fachlehrerzeugnis, 800, Schema, 803, 804 — Wiederholung der Prüfung und Verwarnung, 800, 801 — Prüfungsgebühren, 801 Anm. 30.

Fachlehrerzeugnis, 800, Formular, 803, 804.

Fakultäten, an der Universität Leipzig, 910, 911.

Familien, Verzeichnis derjenigen, denen Kollatur über Freistellen an den Fürstenschulen zusteht, 172, Verfahren bei Ausübung des Kollaturrechts, 174, 179, 214.

Familienanwartschaften, Urkundenstempel, 690.

Familienbegräbnisse, Kompetenz zu deren Konzessionierung, 374 Anm. 77 unter b, s. auch Grund- und Hypothekenbuch.

Familiengrüfte, Konzessionierung derselben innerhalb der Gottesäcker steht dem Kirchenvorstande, außerhalb derselben dem Landeskons. zu, 374 Anm. 77 unter b, bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 612.

Familiennamen unehelicher Kinder, s. Kinder, uneheliche.

Familienstiftungen, Konvention mit Preußen wegen der F. im Königreiche und Herzogtume Sachsen, 118 flg. — Bek. eingetretener Erledigungen, 137, 138 — staatlicher Schutz über dieselben, 155 Anm. 24 — Erbschaftssteuer, 686, 687 — Urkundenstempel, 690.

Familienstipendien, Bestimmungen über deren Konferierung, Administration und Beaufsichtigung bei der Landesteilung, 120, 121, 137, 138 — öffentliche Bek. der Erledigungen, 120, 137, 138.

Familienstühle in der Kirche, deren Verleihung steht dem Kirchenvorstande zu, 374 Anm. 77 unter c (S. 375).

Familienwohnung, s. Dienstwohnungen.

Famulaturstellen auf Fürstenschulen, 172, Schulgeld derselben, 177, ib. Anm. 22.

Famuli communes, 662 Anm. 5.

Fasten, wie das Katechismusexamen in den F. zu halten, 19, 20, 58.

Fastenbeten, s. Fastengebet.

Fastenexamen, 58, s. Fasten, Fastengebet.

Fastengebet, ist in der Regel unentgeltlich in der Kirche zu verrichten, 51, 52, Ausnahme 52, ib. Anm. 14 — bei dessen Abhaltung in Filialen oder entlegenen Dörfern ist Pfarrer zu belästigen, 51, 52, ib. Anm. 14, weitere Vorschriften für die Abhaltung, namentlich wegen Beteiligung der Lehrer und Schuljugend an demselben, 585 Anm. 61 — Fixation der Gebühren für das F., 697.

Fastenwochengottesdienst, s. Fastengebet.

Fastenzeit, inwieweit sie zu der geschlossenen Zeit zu rechnen, 560.

Fäulnis, Kennzeichen eingetretenen Todes, 298.

Faustpfandgläubiger, deren vorzugsweise Befriedigung im Konkurse, 54 Anm. 3 — Aufzählung derer, die ihnen gleichstehn, ib.

Fegefeuer, Aberglauben wegen desselben beim Lauten, 30.

Feiertag, dritter, dessen Wegfall bei hohen Festen, 146 — S. Feiertage.

Feiertage, Reskr. wegen deren Beschränkung, 146, 147 — Bestimmungen wegen der an aufgehobenen F. stattgefundenen Stiftungspredigten, Synoden rc., 146, 147 — Zusammenstellung der christlichen F., 146 Anm. 7 — gesetzliche Vorschriften für deren Feier, 431 flg., 435 flg., reichsgesetzliche Strafen wegen Verletzung dieser Vorschriften, 653 — Rechte und Pflichten des Gesindes bezüglich der F., 187 — Zuständigkeit zu Anordnung neuer allgemeiner F., 208, 479, 486, 487 — von der Aufsicht des Kirchenvorstands über würdige Feier der F., 369, ib. Anm. 54, Verzeichnis der besonderen katholischen kirchlichen F. in der Oberlausitz, an denen Unterricht auszusetzen ist, 585 Anm. 55 — F. sind nicht zu den Ferien zu rechnen, 585 — Verzeichnis derjenigen besonderen katholischen F., an denen auf Antrag Schüler höherer Unterrichtsanstalten vom Unterrichte zu dispensieren sind, 708 Anm. 1 unter d — inwieweit die reformierten Gemeinden die F. der ev.-luth. Kirche mitzufeiern haben, 113 — Vorschriften für die Zwangsvollstreckung an F., 877 Anm. 6 (§. 681) — gewerbliche Arbeiter sind in der Regel nicht zu Arbeiten an F. verpflichtet, 952, Ausnahme, ib., jugendliche Fabrikarbeiter dürfen an F. nicht beschäftigt werden, 954 — an F. sind militärische Aushebungstermine nicht anzuberaumen, 1007, Kontrollversammlungen thunlichst zu vermeiden, 1013. — S. auch Sonntag.

Fenster, in den Pfarren, deren Instandhaltung, 38 — in den Unterrichtszimmern, hygieinische Vorschriften, 471.

Ferien, in der einfachen Volksschule, 523, 585, in dieselben sind weder Prüfungstage, 523, noch Sonn- und Festtage einzurechnen, 585 — die Vorschriften bezüglich F. in der einfachen Volksschule gelten auch für mittlere und höhere Volksschule, sowie Fortbildungsschule, 587 — F. in den höheren Unterrichtsanstalten, 669, 711, ib. Anm. 5 — F. in der Seminarübungsschule, 715 — besondere Vorschrift wegen der F. an Fürstenschulen, 178, ib. Anm. 26. — S. auch Schulfreie Tage — F. an der Universität Leipzig, 911 Anm. 4 — F. an der Technischen Hochschule, 1021.

Ferienarbeiten in höheren Unterrichtsanstalten, 712.

Ferienaufgaben, s. Ferienarbeiten.

Festtage, Festtagsfeier, } s. Feiertage.

Festungshaft, inwieweit sie Dienstentlassung der Volksschullehrer zur Folge haben kann, 532.

Feuerbestattung, von der Teilnahme der ev.-luth. Geistlichen an derselben, 30 Anm. 69.

Feuerordnung für Dörfer, 79, 80.

Feuersgefahr, Sicherung kirchlicher und geistlicher Gebäude gegen F., 945, 946, desgl. der zum Ressort des Kultusmin. gehörigen öffentlichen Gebäude, 945 Anm. *).

Feuerwehr, deren sonntägliche Übungen, 438, ib. Anm. 7.

Filiale, s. Filialkirchengemeinden.

Filialisten, deren Beitragspflicht zu den Kirchenbedürfnissen, insbesondere zu den Anstellungskosten des Pfarrers, 226 — Rechtsverhältnisse derselben in den sächsisch-altenburgischen gemischten Grenzparochien, 308, desgl. in den sächsisch-preußischen Grenzparochien, 328, 329.

Filialkirchen, in denselben sollen Küster, wenn der Pfarrer anderwärts predigt, Epistel und Evangelium vorlesen, 42, 43.

Filialkirchengemeinden, Vorschriften für die Predigten in denselben, 16, 17 — Verrichtung geistlicher Amtshandlungen da-

selbst, 17 Anm. 41 — Vermietung der in den F. befindlichen Pfarrgebäude, 38 — Vorschriften für die bei den Predigtvorlesungen der Schulmeister zu gebrauchenden Predigtbücher, 56, ib. Anm. 3 — Bildung besonderer Kirchenvorstände für die F., 363 Anm. 12; 366, deren Mitwirkung bei Besetzung geistlicher Stellen, 378.

Filialwohnungen, s. Filialkirchengemeinden.

Finanzministerium, dessen Errichtung, 151, Geschäftskreis, 161.

Findellinder, deren Eintrag in das Kirchenbuch, 95, desgl. in das standesamtliche Geburtsregister, 625.

Firmung, s. Konfirmation.

Fischwasser beim Pfarrlehn, 37.

Fiskus, dessen Gerichtsstand, 153, ib. Anm. 18 — dessen juristische Persönlichkeit, 393 Anm. 2 — Heranziehung ehemals fiskalischen Areals zu Parochial- und Gemeindeanlagen, 225 Anm. 50 — Befreiung des Fiskus des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen von der Erbschaftssteuer, 686, von dem Urkundenstempel, 687, von der Einkommensteuer, 818.

Fixation, Unzulässigkeit der F. von Parochiallasten, 225 Anm. 49 — bei der F. der Accidenzien der Kirchendiener dürfen Ephoralgebühren nicht berechnet werden, 229 Anm. 4 — F. der Accidenzien und Stolgebühren der Geistlichen und Kirchendiener im allgemeinen, 656, ib. Anm. 6 und 7, der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener im besonderen, 696 flg., 705 flg. und Anm. daselbst — diese Vorschriften gelten auch für die Oberlausitz, 698 Anm. 18 — über die Zulässigkeit einer Revision der F., 698 Anm. 15 — Verbot der Annahme einer Gegenleistung für die durch F. entschädigten Handlungen ꝛc., 698.

Flagge, Schutz der Deutschen Flagge unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Flecktyphus, Tod an F. bedingt stilles Begräbnis, 946, Transport der am F. Verstorbenen, 997.

Fleischer, gewerbliche Sonntagsvorschriften, 436.

Fleischliche Vergehungen, inwieweit sie Dienstentlassung der Volksschullehrer zur Folge haben können, 532.

Fletchersches Schullehrerseminar zu Dresden, Aufsichts-, bez. Kollaturbehörde, 678.

Flöha, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568.

Flößereibetrieb, inwieweit er der Reichsgesetzgebung unterliegt, 442.

Flüsse, Verkehr auf denselben am Sonntage, 433.

Flußzölle unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442.

Folienanlegung, Folium, } s. Grund- und Hypothekenbuch.

Forensor, deren Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, 216, 222, bezieht sich nur auf den Grundbesitz, 222 — inwieweit deren Kinder bei Verleihung städtischer Freistellen in den Fürstenschulen zu bevorzugen sind, 172 Anm. 13.

Formel, s. Schematas.

Formenlehre, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508, 864, Lehrplan für F. in der einfachen Volksschule, 866, 867, in der Fortbildungsschule, 930, 932 — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 775, Lehrziel, 775, 776.

Formula concordiae, 48, 54.

Formular, s. Schematas.

Forstakademie, in Tharand, Voraussetzungen zu Aufnahme auf dieselbe, 675 Anm. 80 unter b.

Forstbeamte, Beaufsichtigung geistlicher Waldungen durch dieselben, 483 Anm. 20.

Forstversorgungsschein, 940, ib. Anm. 8.

Fortbildungsschule, Begriff und Aufgabe, 509, 524 — ist Teil der Volksschule, 509 — Verpflichtung zum Besuche derselben, 512, 575, Erfüllungsort, 512 Anm. 19, inwieweit Ausländer schulpflichtig sind, 512 Anm. 20; 509 Anm. 8 — Verlängerung der dreijährigen Fortbildungsschulpflicht aus disziplinellen Gründen ist unzulässig, 513 Anm. 21 — Befreiung von Verpflichtung zur F., 512, 513, 575, 576, Schulvorstand darf ausnahmsweise Befreiung vom Besuche der F. genehmigen, 525, 591, Befreiungsgründe, 588, 591, ib. Anm. 79, Befreiung ist auf einzelne Fälle zu beschränken und gewährte Befreiung der Bezirksschulinspektion anzuzeigen, 591 — Verbindung der allgemeinen F. mit gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen F., 524, inwieweit Besuch der letzteren von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht befreit, 588, 589 — Zusammenlegung mehrerer Orte zu einer F., 588 — Verpflichtungen der Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber gegenüber der F., 513, 577 — Strafen wegen Schulversäumnisse und wegen Eingriffs in die Schulordn. der F., 513, 590 — F. kann Lehrräume und Lehrmittel der Volksschule mit benutzen, 523 — Minimalstundenzahl, 524 — Schulstunden sind in der Regel am Sonntag oder am Abend eines Wochentags zu erteilen, 524, 588, Abweichungen von dieser Regel, 524, ib. Anm. 71; 588 Anm. 67 — inwieweit Unterricht in den Sommermonaten eingestellt werden darf, 588 — Vorschriften wegen der Ferien in der einfachen Volksschule gelten auch für die F., 587 — Ausfall des Unterrichts am Tage der Kirchenvisitation, 524 Anm. 73, desgl. in der Engroswoche der Leipziger Oster- und Michaelismesse, 587 Anm. 64 — Einstellung des Unterrichts während des Hauptgottesdienstes, 588, ib. Anm. 68 — Verbindung der Katechismusstunden mit der F., 524 Anm. 74, desgl. des Religionsunterrichts, 588 — Konfessionslosigkeit der F., 588 — Vorschriften der Volksschule wegen Aufnahme- und Entlassungszeugnisse, Jahresprüfungen, Führung von Hauptbuch, Censur- und Versäumnistabellen gelten auch für die F., 574, 589 — Erweiterung der F., 524 — Ausdehnung auf Mädchen, 525, Maximalstundenzahl, 588 — besondere Vorschriften für Fabrikdistrikte und Ackerbaubezirke, 588 — Pensionsfähigkeit der an der Fortbildungsschule verwendeten Lehrer, 589, ib. Anm. 71, Qualifikation dieser Lehrer, 591, Verwendung von Nichtlehrern, 588 — formelle Behandlung der Unterstützungsgesuche für F., 525 Anm. 75 — Belobigungsdekrete sollen nicht mehr an Schüler der F. verliehen werden, ib. — von Erhebung eines Schulgeldes kann abgesehn werden, 518 — Verbot des Besuchs einzelner Vergnügungsorte und Schaustellungen seiten der Fortbildungsschüler, 590, 597 — zulässige Strafmittel in der F., 589, 597, nähere Vorschriften wegen derselben, 589, ib. Anm. 72, 73, 74; 590, ib. Anm. 75, 76, 77, 78, Ausschluß körperlicher Züchtigung, 597 — Schulzucht über F. erstreckt sich auch auf Betragen der Schüler außerhalb der Schule, 590, nähere Vorschriften, ib., wegen deren Ausführung hat sich Schulvorstand mit der Ortsobrigkeit zu vernehmen, ib., desgl. wegen rechtzeitiger An- und Abmeldung der Fortbildungsschüler, ib. — Ausschließung von Schülern aus der F., 589, 590 — Lehrplan für den Unterricht in der F., 930 flg. — den gewerblichen Arbeitern unter 18 Jahren ist Zeit zum Besuche der F. zu lassen, 953, was hier unter F. zu verstehn sei, ib. Anm. 5, die Verpflichtung zum Besuche der F. für gewerbliche Arbeiter kann ortsstatutarisch festgestellt werden, 953, Behördenzuständigkeit, ib. Anm. 6, unter gewerbliche Arbeiter in diesem Sinne fällt nicht landwirtschaftliches Gesinde, 953 Anm. 7.

Fortbildungsunterricht, s. Fortbildungsschule.

Fortkommen, vikarierender Geistlichen, 77 — Bewilligung eines Bauschquantums für F. an den Ortsschulinspektor, 601, 602 — F. der Geistlichen bei Verrichtungen in eingepfarrten Orten ꝛc. unterliegt Fixation, 705. — S. auch Reiseaufwand.

Frachtgüter, inwieweit deren zollamtliche Abfertigung am Sonntage erlaubt ist, 435, desgl. deren Zu- und Abfuhr, 433.

Fragebogen, Verwendung bestimmter F. zu Vorbereitung auf die Kirchenvisitationen, 335 Anm. 6 — F. für den kirchlichen Jahresbericht der Ephoren, 783 flg. in Verbindung mit 780 Anm. 1 und 783 Anm. 7.

Frankenberg, Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.

Französische Sprache, s. Sprache, französische.

Frau, über den Gebrauch dieser Bezeichnung in amtlichen Ausfertigungen, 147 Anm. 3.

Frauenkongregationen, inwieweit deren Mitglieder Ordensthätigkeit ausüben dürfen, 683.

Frauenspersonen, deren Ausschluß von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage, 400, 401, desgl. bei Stadtverordnetenwahlen, 495 — Fr. können als Besitzerinnen exemter Grundstücke nicht in den Kirchenvorstand eintreten, 365 Anm. 23 unter c, ebensowenig in den Schulvorstand, 540 Anm. 157 am Schlusse — inwieweit sie bei Gemeinderatswahlen stimmberechtigt sind, 505. — S. auch Ehefrauen.

Frauenstein, Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.

Fräuleinstift zu Joachimstein, 183.

Freiberg, Stadt, deren Freistellen in der Landesschule Meißen, 50, 171, Freistelle der Bergknappschaft daselbst, 171 — Umfang des katholischen Pfarrbezirks F., 282, 283 — Direktion der Bergakademie daselbst, 453, Voraussetzungen für Aufnahme auf die Bergakademie, 675 Anm. 80 unter c, Sühnetermine mit Studierenden derselben, 901 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — Vertrag des Kultusmin. mit dem Stadtrate zu F. wegen des dortigen Gymnasiums, 663 Anm. 9 — Sitz einer Superintendentur, 852, Abgrenzung des Bezirks, 852, 853.

Freiexemplare des Gesetz- und Verordnungsblatts, 960 Anm. 1 und 2, s. auch 546 Anm. 189.

Freihandzeichnen, Lehrgegenstand in den Realgymnasien, 744, Verteilung des Unterrichts, 744, Lehrziel, 745 — in den Volksschullehrerseminaren, 769, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 769, 770, Lehrziel, 770 — Lehrplan für Fr. in der Fortbildungsschule, 933. — S. auch Zeichnen.

Freiheiten der Kirchendiener, 10 flg.
Freistellen, Begründung von Fr. an höheren Volksschulen, 588, desgl. in den Seminarübungsschulen, 715, ib. Anm. 18 — strafweise Entlassung der im Genusse von Fr. befindlichen Zöglinge der Volksschullehrerseminare bedarf ministerieller Genehmigung, 678, gilt auch von den Zöglingen der Lehrerinnenseminare, 680. — Wegen der Fr. auf Fürstenschulen, s. Fürstenschulen.
Freiwohnung, s. Dienstwohnungen.
Freizügigkeit, Bestimmungen über Fr. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 441 — Reichsges. über dieselbe, 357, 358.
Fremde, Zulassung derselben zum Abendmahle, 25.
Fremdenpolizei, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 441.
Friedhöfe, s. Gottesäcker.
Friseure, Sonntagsvorschriften für dieselben, 437.
Frondienste, Sonntagsverbot, 34 — von deren Ablösung, 165, 166.
Fronleichnamsfest, Aussetzung des Unterrichts in der Volksschule in der Oberlausitz, 585 Anm. 55, in höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter d.
Frühpredigt an Sonn- und Feiertagen, deren Dauer, 16.
Fuhren, Bestimmung der Anzahl, welche Kirchendiener bei ihrer Versetzung beanspruchen dürfen, 92, insbesondere die Superintendenten, 93 — wegen Beiziehung der Filialisten, s. Filialisten.
Fuhrlöhne, s. Reiseaufwand.
Funeralgelder, deren rechtliche Natur, 138.
Funeralkassen, werden durch die neue Einteilung der Ephoralbezirke nicht berührt, 850.
Fürstenschulen, deren Errichtung, 2 — Ordnung für dieselben, 3 — Visitation, 50 — Unzulässigkeit der Aufnahme von Ausländern, 170 Anm. 2 — königliche, städtische und adlige Freistellen, 170, 171, Koststellen, ib., Verzeichnis aller Freistellen, 170, 171, ib. Anm. 11, Besetzung der Freistellen, 50, 51, 61, 171, 172, inwieweit Landesteilung Einfluß auf dieselben ausgeübt hat, 109, Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz bei Verleihung von Freistellen, 134, 135, vermutliche Dauer der Verleihung, 178, ib. Anm. 31, Verbot der Stempelverwendung und des Ausbedingens einer Gegenleistung bei Verleihung von Freistellen, 179, 214 — Bek. über Aufnahmeerfordernisse und Aufnahmeverfahren ꝛc., 170 flg., 674 — Klassenzahl, 674 — Anzahl der Unterrichtsstunden von Rektor und Lehrern, 674 — Einteilung der Schüler in Alumnen und Extraner, 170, zu Entlassung von Alumnen ist ministerielle Genehmigung nötig, 674, nicht aber zu freiwilligem Abgange von Extranern, ib. Anm. 69 — Aufnahme- und Abgangsgebühren, 176, ib. Anm. 20 — Betrag des Schul- und Quartalgeldes, 176, ib. Anm. 21; 177 — Bestellung eines Verlegers für die Alumnen, dessen Obliegenheiten, 177 — Spezialvorschrift wegen Konfirmation der Fürstenschüler, 173, ib. Anm. 15 — Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Staatsminister bezüglich der F., 208, ib. Anm. 8 — Befreiung der Gebäude und Grundstücke der F. von der Grundsteuer, 256, von der Einquartierungslast, 398 Anm. 1, von dem Urkundenstempel, 688 Anm. 2, von der Einkommensteuer, 818 — desgl. der Waldungen der F. Grimma von Parochialanlagen, 218 — Anlegung von Grundbuchfolien für die Grundstücke der F., 349, ib. Anm. 4 unter a — Beibehaltung der Synoden auf denselben, 708 — Feier des Schulfestes auf der F. in Meißen, 712 Anm. 8 — Osterprüfung auf der F. in Grimma, 728 Anm. 26 — Teilnahme aller Lehrer an der Reifeprüfung, 731 — Verzeichnis der bei den F. den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.

G.

Garderoberäume in Schulhäusern, 472.
Gastwirtschaften, s. Schankstätten.
Garten beim Pfarrlehn, 37 — G. bei der Wohnung der Lehrer auf dem Lande, 596.
Gärtner, deren Verpflichtung zu Opfergeld, 36, 62 — deren Teilnahmerecht an der Benutzung der Gemeindegrundstücke, 167, Umfang dieser Berechtigung, ib.
Gärtnergroschen, deren Fixation, 697.
Gasthäuser, Sonntagsvorschriften, 433, 434 — Ausschließung von denselben wegen rückständiger öffentlicher Abgaben, 958, 959.
Gastprediger, s. Gastpredigten.
Gastpredigten, 378, 635, 636 — in der Oberlausitz hat Kreishauptmannschaft Bautzen Einladungen zu denselben zu vermitteln, 611, 639 — Erstattung des Reiseaufwandes, 378, 636, 639.
Gebäude, inwieweit sie von der Einquartierungslast befreit sind, 398 Anm. 1; 399, ib. Anm. 2, inwieweit von Gemeindeanlagen, 494, 503, 504 — G. (und Güter) der Kirchendiener sind von Kirchen- und Schulanlagen befreit, 224, 225, desgl. von der Grundsteuer, 256, Ausnahmen, ib. Anm. 3 — kirchliche G. stehn unter der Aufsicht des Kirchenvorstands, 370, 371, 372, sind während des Gnadenhalbjahres von den Hinterlassenen in baulichem Zustande zu erhalten, 11, deren Bau und Reparatur, 38, ib. Anm. 104; 63, 69, 90, behördliche Zuständigkeit, 90 Anm. 2, Umfang der Verpflichtung, 90 Anm. 3 — Bezüglich geistlicher G. in vereinigten Kirchspielen s. Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude. — Bezüglich der Parochialabentrichtungen von neuen Gebäuden und Regulierung der Kirchen- und Schulverhältnisse derselben s. Häuser, neue; Anbauten. — S. überdies auch Schulgebäude. — Sicherung der kirchlichen und geistlichen G. gegen Feuersgefahr, 945, 946, desgl. der zum Ressort des Kultusmin. gehörigen G., 945 Anm.*).
Gebet der Litanei, 29 — Beginn der ersten Unterrichtsstunde jedes Tages mit G. in den Gymnasien, 717, in den Realgymnasien, 737, in den Realschulen, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 765 — in der einfachen Volksschule ist der Unterricht mit G. zu beginnen und zu beschließen, 869, dies gilt auch vom Unterricht in der Fortbildungsschule, 933.
Gebrechliche Kinder, deren Schulpflicht, 511, 574 — Konfirmation derselben, 788.
Gebrechlichkeit, inwieweit sie Anspruch auf außerordentliche Pension verleiht den Söhnen verstorbener Geistlicher, 212, desgl. den Söhnen verstorbener Lehrer, 232.
Gebühren, inwieweit sie in Kirchen- und Schulsachen zu erheben sind, 265 flg. — Regulativ wegen der G. bei Anstellung und Versetzung der Kirchendiener, 91 flg. — G. für Kirchenbucheinträge, 94, 95, für Berichtigung derselben, 94 Anm. 7, für kombinierte Zeugnisse, 95 Anm. 13 — pfarramtliche G. bei Übertritten zum Dissidententum, 424 Anm. 8, desgl. gerichtliche G., 430, ib. Anm. 5 — inwieweit in Disziplinaruntersuchungen gegen Volksschullehrer G. liquidiert werden dürfen, 531 Anm. 123 — G. der Verwaltungsbehörden erster Instanz, 684 flg. — G. der Rechtsanwälte in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen, 557, ib. Anm. 1 — G. in Verwaltungsstreitigkeiten sind bei Verlust bis zum Berichtsabgange zu den Akten zu liquidieren, 195, ib. Anm. 27, diese Vorschrift wird bezüglich der außergerichtlichen G. aufgehoben, 566 — G. für Vorlegung von Akten und Auszügen aus standesamtlichen Registern, 632 — G. für Immatrikulation an der Universität, 812 Anm. 7 (§. 5 und am Schlusse S. 816 unter 2, a) — G. für Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, 882, ib. Anm. 15, insbesondere von den Requisitionsgebühren, 882, Anm. 14 — Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957 — G. für die Fachlehrerprüfung, 801 Anm. 30, Gebührenfreiheit der Schulamtskandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung, ib., Ausnahme, ib. — G. bei der theologischen Kandidatenprüfung in Leipzig, 936 — bei der Prüfung für die Kandidatur des höheren Lehramts der technischen und mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule, 905, 906 — bei der Prüfung für das höhere Schulamt, 989 — bei der pädagogischen Prüfung an der Universität, 995 — bei den Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, 1031 Anm. 14 (§. 14 und am Schlusse). — S. noch Aufnahmegebühren; Abgangsgebühren. — Fixation der G. der Geistlichen und Kirchendiener, s. Fixation. — S. auch Gebührenfixum.
Gebührenfixum für Beaufsichtigung ꝛc. des Kirchenvermögens, 265, 266, ib. Anm. 7; 685, 686.
Gebührenfreiheit, s. Gebühren.
Gebührentaxe für die Verwaltungsbehörden erster Instanz, 684 flg. — für Vollstreckungsverfahren wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, 882, ib. Anm. 15. — S. auch Taxordnung.
Geburt, begründet Staatsangehörigkeit, 417 — unzeitige G. ist nicht in das Kirchenbuch einzutragen, 95 — deren Beurkundung erfolgt jetzt ausschließlich durch Standesbeamte, 621, ib. Anm. 3, Ausnahme, 631, ib. Anm. 55, spezielle Vorschriften für die in Sachsen stationierten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 892, 893 — Vorschriften für die Beurkundung der G., 623 flg., insbesondere: Anzeigefrist, 623, Verlängerung für Angabe der Vornamen, 624, ib. Anm. 19, Abkürzung der Frist für totgeborene Kinder, 625, Verfahren bei Versäumnis an dieser Frist, 626, Anzeigepflicht, 623, Inhalt der Geburtseinträge, 623, 624, insbesondere bei totgeborenen Kindern, bei Findelkindern und bei Anerkennung unehelicher Kinder, 625 — Strafen bei Versäumnis einer Anzeigepflicht, 630, 631 — Gebühren für Abkündigung oder Eintragung von Geburten sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4.
Geburtsfälle, s. Geburt.
Geburtshelfer, 145.
Geburtsnachrichten in den Kirchenbüchern, 95, insbesondere bei unehelichen Kindern, Findelkindern und vorzeitigen Geburten, ib. — Bemerkung des Ablebens der vor Ablauf des 20. Jahres ver-

storbenen männlichen Personen in den Kirchenbüchern, bez. in den standesamtlichen Geburtsregistern, 268, 653 flg., 654 Anm. 2. — S. auch Geburtsregister.

Geburtsregister der Standesbeamten, 622, 623 — Inhalt ihrer Einträge, 623, 624 — inwieweit Abänderungen der eingetragenen Vornamen eines Kindes angängig ist, 624 Anm. 16 — totgeborene Kinder sind nicht in das G. einzutragen, 625 — Vorschriften wegen der Findlinge, ib. — unter welcher Voraussetzung Anerkennung eines unehelichen Kindes einzutragen ist, 625, von derselben ist Pfarramt zu benachrichtigen, ib. Anm. 22 — inwieweit nachträgliche Feststellung oder Veränderung der Standesrechte zu verlautbaren ist, 626. — S. auch Standesregister, sowie Geburtsnachrichten.

Geburtsscheine, Ausstellung der G. für Militärdienstpflichtige, 403, ib. Anm. 1, 3 — dieselben genießen keine Portofreiheit, 403 Anm. 3 am Schlusse (S. 404) — von deren Beibringung bei Aufnahme in die Volksschule, 573, ib. Anm. 8 — Fixation der Gebühren für G., 697.

Geburtstag des Königs, seine Feier in den ev.-luth. und reformierten Kirchen, 227, ib. Anm. 1, in den römisch-katholischen Kirchen, 227 Anm. 2, in den Volksschulen, 585 Anm. 60, in den Taubstummenanstalten, ib., in den höheren Unterrichtsanstalten, 711 Anm. 6.

Geburtsverschiedenheit, begründet keinen Unterschied in der Berufung zum Staatsdienst, 151.

Gedächtnispredigt bei der Landestrauer, 148.

Gedächtnistag der Reformation, inwieweit dessen besondere örtliche Feier nachgelassen ist, 169.

Gefälle, s. Abgaben.

Gefangene, s. Gefängnisse.

Gefängnisse, geistliche Versorgung der Gefangenen in denselben, 11, 79, 252 flg., insbesondere der katholischen Gefangenen, 253 Anm. 3 unter II (S. 255) — Konfessionswechsel der Gefangenen, 132 Anm. 3 — Vorschriften wegen der Todesfälle von Gefangenen, 617 Anm. 6, desgl. wegen der Geburtsfälle, 623 — es ist für Unterricht der darin befindlichen Schulkinder zu sorgen, 577, ib. Anm. 22, ev. auf Staatskosten, ib. — S. auch Gefängnisgeistliche.

Gefängnisgeistliche, Instruktion für die ev.-luth. G., 253 Anm. 3 — Vorschriften für die Charakterschilderungen der G. über die in Landesstrafanstalten einzuliefernden Gefangenen, 253 Anm. 3 unter I am Schlusse, insbesondere bei katholischen Gefangenen, 253 Anm. 3 unter II am Schlusse.

Gefängnisstrafe, inwieweit sie Dienstentsetzung der Volksschullehrer zur Folge hat, 531, inwieweit Dienstentlassung, 532 — disziplinelle Wirkungen der G. bei Hilfslehrern und Vikaren, 598, 599. — S. auch Gefängnisse.

Gefäße, zinnerne, zu Aufbewahrung von Kommunionwein, sollen abgeschafft werden, 86.

Gehalt,
Gehaltsbezüge,
Gehaltsverhältnisse, } s. Diensteinkommen.

Gehaltszulagen, s. Dienstalterszulagen.

Geheimer Rat, Auflösung, 161.

Geheimes Kabinet, Auflösung, 161.

Geistiges Eigentum, Schutz desselben unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Geistliche, I. im allgemeinen: deren Pflicht zu Belehrung der Selbstmörder und der Gemeinde über die Strafbarkeit des Selbstmords, 82 — desgl. zu Anzeige schädlicher Schriften in Leihbibliotheken, 108 — desgl. auf Beseitigung der Konkubinate hinzuwirken, 179 Anm. 3 — desgl. für die Rettung solcher Kinder zu sorgen, deren Mütter vor der Entbindung verstorben sind, 145 — dürfen Übernahme einer Vormundschaft ablehnen, 12 Anm. 32 — deren Obliegenheiten bei Übertritten von einer Konfession zur anderen, 132 flg. — bei Verlobten verschiedener Konfession, 271 — bei Übertritten zum Dissidententum, 422, ib. Anm. 5, Benachrichtigung der G. von solchen Übertritten, 424 Anm. 7 — Kompetenzbestimmung der G. bei gemischten Ehen, 203, desgl. bei Taufen von Kindern aus gemischten Ehen, ib. — Ausschluß derselben bei Eingehung gerichtlicher Erziehungsverträge, 204 — Jagdverbot für dieselben, 66 Anm. 1 — von deren Wahl in die Ständeversammlung, 157 — deren Mitwirkung bei Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, 164, 165 — Teilnahme der Stellen der G. an Gemeinheitsteilungen, 167, in der Oberlausitz, 168 — Anspruch der G. auf Transsteuerbenefizien, bez. Äquivalente für dieselben, 11, ib. Anm. 26; 53, 77, 78, Ablösung derselben, 185 — G. sind nicht Staatsdiener, 196 — inwieweit sie von Kirchen- und Schulanlagen befreit sind, 223, 224, 518, s. auch 831 Anm. **) — Teilnahme der G. an der öffentlichen Armenpflege, 240 Anm. 23, an den Geschäften des Vereins zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen, 236 Anm. 14 — Besuch der Gefangenen durch die G., 252 flg., insbesondere in der Oberlausitz, 252 Anm. 1, Remuneration, 253 Anm. 2 — Ausstellung amtlicher Zeugnisse durch die G., 250, 251 — Benachrichtigung der G. von Ehescheidungen, 275, ib. Anm. 1; 276, von Ausgrabung von Leichen, 295 Anm. 26 — Ges. über Ablösung der Naturalleistungen an G., 309, Ausschließung der Parochiallasten, ib. Anm. 2, Erläuterung des Begriffs Parochiallasten, 314, 315, Anzeige der erfolgten Ablösung an das Kultusmin., 314, 315, Einsammlungsvorschriften, 331, 332 — Berechnung der Holzdeputate und der bei ihrer Ablösung erlangten Renten, 320, 321, ib. Anm. *) — ordinierte G. haben Befugnis zu Protokollaufnahme, 357 — inwieweit sie von der Verpflichtung zu Stellung von Vorspann für die bewaffnete Macht befreit sind, 398 Anm. 1 am Schlusse — Benachrichtigung von der Konfession der in eine Gemeinde neu einziehenden Personen, 493 Anm. 3 — Gebührenfreiheit des Bürgerrechtserwerbs, 493 — inwieweit ihnen in Landgemeinden Befreiung von persönlichen Gemeindediensten zusteht, 503 — von deren Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen in Landgemeinden, 505 — Vorschriften wegen Annahme des Stadtverordnetenamts, 496, desgl. des Amts als Ausschußperson in Landgemeinden, 505 — Vorschriften für die G. bei der Rinderpest, 555, 556 — Anrechnung der Militärdienstzeit bei Auswerfung der Pension, 557, 558 — militärische Vergünstigungen, 1004 Anm. 1; 1013, 1014, ib. Anm. 22 — militärische Unabkömmlichkeit, 1014, ib. Anm. 15 — ihnen darf Amt eines Standesbeamten nicht übertragen werden, 621 — Einsicht in das standesamtliche Register ist ihnen kostenfrei gestattet, 643 — Strafen derjenigen, die ohne Nachweis standesamtlicher Eheschließung kirchliche Trauung vornehmen, 630 — inwieweit die G. noch berechtigt sind, Zeugnisse über Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu erteilen, 631, ib. Anm. 55, s. auch 621 Anm. 3 — Bestrafung der G. wegen staatsgefährlicher Verkündigungen oder Erörterungen, 648, desgl. wegen unzüchtiger Handlungen an ihren minderjährigen Zöglingen, 649, desgl. wegen Kuppelei, ib. — Ges. wegen Entschädigung der G. für den Wegfall von Gebühren, 655 flg., von der Fixation ihrer Accidenzien und Stolgebühren, 656, Verbot der Geschenkesannahme, 657, ib. Anm. 8 — von der Mitgliedschaft der G. im Schulvorstande, 536, Bestimmung desselben bei einer Mehrzahl von Parochialgeistlichen, 536 Anm. 144 — von der Mitgliedschaft der G. im Schulausschusse, 538, 539, ib. Anm. 152, für dieselben bedarf es nicht der Eigenschaft eines wählbaren Bürgers, 539 Anm. 153 — den G. steht in der Regel Ortsschulaufsicht über diejenigen Volksschulen zu, die keinen Direktor haben, 544, Wirkungskreis des Ortsschulinspektors, ib., es ist ein widerrufliches und mentgeltliches Ehrenamt, 601, ausnahmsweise Bewilligung eines Bauschquantums aus der Schulkasse, 601, 602 — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch die G., 545, ib. Anm. 180; 602 — Vorschriften für Eintragung von Todesfällen in die Kirchenbücher, 454, Abgabe von Leichenbestattungsscheinen an die G., ib. — Pfändungsvorschriften, 877 Anm. 6 (§. 715) — von Verhaftung eines G. wegen verweigerten Offenbarungseides ist Dienstbehörde zu benachrichtigen, ib. §. 791 — inwieweit vorgesetzte Dienst- und Anstellungsbehörde von Untersuchung gegen G. zu benachrichtigen ist, 900, ib. Anm. 1; 901 — von deren Berechtigung, das Zeugnis im Civil- oder Strafprozesse zu verweigern, 919 Anm. 1, 2, 3. — S. auch Religionsdiener.

II. im besonderen:

1. deutschkatholische Geistliche, deren Anstellung und Vereidigung, 278, ib. Anm. 8.

2. evangelisch-lutherische Geistliche, benachbarte sollen bei Erledigung einer Pfarrstelle in deren Verwaltung abwechseln, 6, s. auch 806 — deren Inspektion über Hospitale, 30, 39 — Bewohnen eigener Häuser, 38, Beherbergung fremder Hausgenossen, ib. — sollen nicht ohne Not andere für sich predigen lassen, 58 — deren Verpflichtung zu Besuch der Kranken, 29, 30, 60 — vom Leben und Wandel derselben, 32 flg., 64, 65, 66 — Amtstracht, 32, Anm. 81 — Verteilung der Jahresbesoldung an Korn, Geld und Holz, 46 — inwieweit sie Kirchengelder ausleihen dürfen, 75 — Inhalt des Nutznießungsrechts der G., 34 Anm. 94 — Pflichten der Parochianen gegen die G., 34 flg., 62, Bezüge der G., 35 flg., 62 — deren Verpflichtung, die Pfarrgebäude in gutem Zustande zu erhalten, 38, 51, 63, 69, s. auch Reparaturen — deren eigenmächtiges Bauen und Bessern an den geistlichen Gebäuden, 69, 90 — deren Beaufsichtigung durch die Superintendenten, 86 flg., bez. durch Landeskons., 480 — Sorge für die Bildung tüchtiger G. liegt dem Landeskons. ob, 479, 480, bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 611 — Einholung der G. bei deren Versetzung, 92 — von der Anstellungsprüfung der ev.-luth. G., 199, 200, 201 — Ordination, 14 flg., 637, 640, Zuziehung benachbarter G. zu derselben, 10, sie steht jetzt Landeskons. zu, 480, Ordinationsdiplome, 101 — Verteilung von Weihnachtsunterstützungen an die Hinterlassenen ev.-luth. G., 210 Anm. 2 am Schlusse; 782 —

Instruktion für die Gefängnisgeistlichen, 253 Anm. 3 unter I — Prozeßkosten für das einem G. verordnete Legat, 52 — deren Zuziehung bei Besetzung der Freistellen auf Fürstenschulen und bei Verleihung von Stipendien, 61, ib. Anm. 41 — deren Pflichten wegen Einrichtung und Verwahrung der Kirchen- und Pfarrarchive, 138 flg., sowie wegen Führung der Kirchenbücher, 94 flg., 244, 701, 702 Anm. 4 und 5 — in die Verwaltung der ihnen zu ihrem Nießbrauch und Unterhalt angewiesenen Grundstücke und Fonds darf Kirchengemeinde nicht eingreifen, 362, auch sind sie in ihrer persönlichen Amtsthätigkeit von dem Kirchenvorstande unabhängig, 371 — von deren Mitgliedschaft im Kirchenvorstande, 362, wie es bei einer Mehrzahl derselben in einer Parochie zu halten, ib., von der Wahl derselben, ib. Anm. 4, statutarische Bestimmungen wegen der Dauer ihrer Mitgliedschaft, ib. Anm. 5 — inwieweit sie sich an der Wahl der Kirchenvorsteher beteiligen dürfen, 363 Anm. 9 — vom Vorsitze des G. im Kirchenvorstande, 363, 364 — die G. sind zu geistlichen Abgeordneten der Synode wählbar, 383, dies gilt nicht von emeritierten G., sowie von ordinierten Hilfspredigern und Vikaren, ib. Anm. 120 — Frankierung der Postsendungen der ev.-luth. G., 406, 407, ib. Anm. 4 — patronatherrschaftliche Genehmigung ist zu deren Emeritierung nicht mehr nötig, 413 Anm. 7 — die Dienstzeit als G. kann bei Feststellung der Lehrerpension berücksichtigt werden, 414 — Festsetzung der pfarramtlichen Gebühren bei Übertritten zum Dissidententum, 424 Anm. 8 — Verpflichtung der ev.-luth. G., 452, ib. Anm. 1; 453, 637, 640, 641, Formular, 453, Pfarrvikare und Hilfsgeistliche sind nicht zu konfirmieren, 452 Anm. 2, inwieweit die als solche verbrachte Dienstzeit bei Berechnung der Pension zu berücksichtigen ist, 459 — Einweisung, bez. Ordinierung der G. in den Erblanden, 637, Gebühren der assistierenden G., 637, ib. Anm. 7, in der Oberlausitz, 611, 640, Gebühren des einweisenden geistlichen Mitglieds der Kreishauptmannschaft Bautzen und der assistierenden Geistlichen, 640, ib. Anm. 4 — inwieweit emeritierte G. Ministerialhandlungen vornehmen dürfen, 457 Anm. 4 — kirchliche Beaufsichtigung des ev.-luth. Religionsunterrichts durch die G., 477 Anm. 3 unter 1 — Urlaubsvorschriften, 480, ib. Anm. 15; 612 — Zuständigkeit zu Genehmigung von Stiftungen für ev.-luth. G. und deren Familien, 485, 489, ib. Anm. 24, desgl. für Witwen-, Waisen- und Begräbniskassen der ev.-luth. G., ib. — Mitgliedschaft ev.-luth. G. im Schulausschuß in Ephoralstädten, 536 Anm. 145 — Superintendenten haben die Bezirksschulinspektoren von Personalveränderungen in den mit der Ortsschulaufsicht betrauten geistlichen Stellen zu benachrichtigen, 544 Anm. 177, inwieweit Disziplinarmaßregeln gegen dieselben von der Bezirksschulinspektion der Kircheninspektion zu notifizieren sind, 544 Anm. 178 — von der persönlichen Befreiung der G. von Anlagen, 256 Anm. 3 in Verb. mit 518, ib. Anm. 48, 49 — Befreiung der nach §. 9 Emeritierungsgesetz v. 8. April 1872 zu leistenden Abgabe von der Einkommensteuer, 821 Anm. 11 — deren seelsorgerliche Verpflichtungen bei unterlassener kirchlicher Trauung, verzögerter Taufe, verweigerter Konfirmation, 694 flg., 699 flg., insbesondere bei Wegzug ungetrauter Ehepaare oder ungetaufter Kinder, 694 Anm. 4 — Verbot an dieselben zu Annahme von Gegenleistungen für in ihr Amt einschlagende Handlungen oder Bemühungen, 698 — von der Fixation der Accidenzien und Stolgebühren, 696 flg., 705 flg. und Anm. daselbst — die ev.-luth. G. in der Oberlausitz haben am Schlusse des Jahres über die kirchlichen Katechismusunterredungen zu berichten, 809 — Abentrichtung der Einkommensteuer der G., 830 Anm. 2 — Zeugnisverweigerung im Civil- oder Strafprozesse, 919, ib. Anm. 1, 2, 3 — Grundsätze für die Verwilligung von Staatszulagen an ev.-luth. G., 965 flg., besondere Vorschrift für Vakanzfälle, 965 Anm. †) — deren Schadloshaltung bei Veränderung des Parochialbezirks, 969, 970. S. auch: Emeritierung; Prediger-Witwen- und Waisenkasse; Gnadengenuß; Gnadenhalbjahr.

3. Reformierte Geistliche, deren Gleichstellung in öffentlichrechtlicher Beziehung mit den ev.-luth. Geistlichen, 112, 113 — Eidesformel für deren Verpflichtung, 113 Anm. 11 — Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der reformierten G., 211 — Wahl und Entlassung derselben steht der reformierten Gemeindeversammlung zu, 411, desgl. Feststellung ihrer Gehalte und Pensionen, ib. — sie sind Mitglieder und bez. Vorsitzende der reformierten Konsistorien, 410.

4. Römisch-katholische Geistliche, die erbländischen haben vor dem katholisch-geistlichen Konsistorium den Unterthaneneid zu leisten, 128 — Vorschriften wegen des Gerichtsstandes derselben in Civil-, Kriminal- und Polizeisachen, 128 und Anm. 29 daselbst — deren Verpflichtungen bezüglich Aufgebot und Trauung, 129 — sind nicht mehr zur Anzeige der von ihnen vollzogenen Taufen an ev.-luth. Pfarrämter verpflichtet, 130 Anm. 49 — deren Vereidung auf die Verfassung, 159, ib. Anm. 32 — Besuchsverpflichtung gegenüber katholischen Gefangenen, 253, ib. Anm. 2, Abs. 3; ib. Anm. 3 unter II (S. 255) — Disziplinarverfahren gegen dieselben, 680, 681 — Voraussetzungen für Übertragung eines geistlichen Amts an dieselben, 681, 682 — Verleihung juristischer Persönlichkeit an Stiftungen für dieselben, 683 — Wehrpflicht derselben, 1035.

Geistliche Güter, s. Güter, geistliche.

Geistliche Musikaufführungen, s. Kirchenmusiken, s. auch Konzerte.

Geistliches Amt, Geistliche Stelle, } s. Stellen, geistliche.

Geithain, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Gelbfieber, Transport der Leichen der an G. Verstorbenen, 997.

Geldgefälle, s. Geldleistungen.

Geldleistungen, deren Ablösung, 311 flg. — inwieweit die G. an Geistliche und Schullehrer ꝛc. ablösbar sind, 314, 315, Vorschriften wegen deren Einsammlung, 331, 332 — Ges. über Zwangsvollstreckung wegen G. in Verwaltungssachen, 876 flg., Behandlung der Requisitionen nichtsächsischer Behörden in diesen Angelegenheiten, 893, 894, ib. Anm. *).

Geldsammlungen, Verbot derselben in den Schulen, 918, Ausnahme, ib.

Geldsendungen, Verbot heimlicher G. an Fürstenschüler, 177. — S. auch Wertsendungen.

Geldstrafen, Verhältnis derselben zu anderen Strafarten, 645 — G. wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse, 513, wegen eigenmächtigen Einschreitens gegen Disziplinarmaßregeln der Volksschule, 514, 515 — Verwandlung der wegen Schulversäumnisses von dem Gemeindevorstande erkannten G. in Haftstrafe erfolgt durch Amtshauptmannschaft, 576 — G. als Disziplinarstrafe gegen Civilstaatsdiener, 658, desgl. gegen Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672 — deren Wegfall bei Ahndung kirchlicher Vergehungen, 704 — Disziplinarstrafe gegen Studierende der Universität, 812 Anm. 7 (§§. 40, 41, 43) — Disziplinarstrafe gegen Universitätsprofessoren, 912.

Gelehrtenschulen, s. Gymnasien, s. auch Fürstenschulen.

Gelöbnisformel, s. Gelöbnis, konfessionelles.

Gelöbnis, konfessionelles, der in Evangelicis beauftragten Staatsminister und des Präsidenten des Landeskons., 333, Formular, ib. — des Vorstands der Konsistorialbehörde zu Bautzen, 333, ib. Anm. 4 — der ev.-luth. Mitglieder des Kultusmin. und der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde, 333, ib. Anm. 4 — der ev.-luth. Geistlichen, 452, 453, Formular, 453 — der ev.-luth. Religionslehrer und Kandidaten der Theologie an höheren Lehranstalten, 452, 453, 670, 713 — der ev.-luth. Volksschullehrer und Lehrerinnen, 527, 593, ib. Anm. 85 am Schlusse, der nichtev.-luth. Volksschullehrer und Lehrerinnen, 593 — Verweisung auf bereits abgelegtes G., ib. — der Kirchenvorstandsmitglieder, 368, ib. Anm. 47; 387 — der Mitglieder der ev.-luth. Landessynode, 384, 446.

Gemeindeabgaben, Gemeindeanlagen, } s. Gemeindelasten.

Gemeindeanstalten, von der Verwaltung derjenigen höheren Unterrichtsanstalten, welche G. sind, 664 — Realschulen sind G., 676, ib. Anm. 82.

Gemeindebeamte, deren Anstellung und Beförderung erfolgt gebühren- und stempelfrei, 467 — militärische Vergünstigungen für dieselben, 562, ib. Anm. 7; 1003, 1004, 1013, 1014.

Gemeindebehörden, deren Rechte und Pflichten bezüglich der unter ihrer Kollatur stehenden höheren Unterrichtsanstalten, 664. — S. auch Stadtrat, Gemeinderat.

Gemeindebezirk der Städte, 492, 501, Exemtionen, 492 — der Landgemeinden, 502, Exemtionen, 507.

Gemeindediener, Abholung der Fortbildungsschüler durch denselben, 589, sowie Vollziehung von Karzerstrafe an Fortbildungsschülern durch G., 590.

Gemeindedienst, inwieweit Eintritt in denselben Staatsangehörigkeit begründet, 417 — inwieweit er Verlust der Pension für die Lehrer zur Folge hat, 414, desgl. für die Geistlichen, 460.

Gemeindegesang, kirchlicher, dessen Pflege, 784 Anm. 10.

Gemeindegrundstücke, inwieweit die Stellen der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener bei deren Teilung zu berücksichtigen sind, 167, in der Oberlausitz, 168 — Erträgnisse aus solcher Teilung sind im Zweifel kirchendienstlicher Natur, 463 Anm. 9 unter f (S. 464) — Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben, 349, ib. Anm. 3 und 4.

Gemeindehäuser, von der Qualifikation der in dieselben Aufzunehmenden, 238, 239.

Gemeindeholzungen, s. Gemeindegrundstücke.

Gemeindelasten, von der Verpflichtung zu denselben in Städten mit Rev. Städteordn., 494, Befreiungen, ib. — desgl. in mittleren und kleinen Städten, 501 — desgl. in Landgemeinden, 502 flg., Befreiungen, 503, 504, die hier auf Pfarrlehnsgrundstücken ruhenden sind aus dem Kirchenärar, ev. der Parochialkasse zu übertragen, 504 Anm. 6 — auf Beitreibung derselben leidet Ges. über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes nicht Anwendung, 406 — Heranziehung der Eisenbahngesellschaften zu denselben, 216 Anm. 12 unter c — desgl. des ehemals fiskalischen Areals, 225 Anm. 50, desgl. der militärischen Musikchöre, 224 Anm. 45 unter b — Ausschließung von öffentlichen Vergnügungsorten wegen rückständiger G., 958, 959 — Heranziehung der Militärpersonen zu den G., 965, 995, 996.

Gemeindeleistungen, s. Gemeindelasten.

Gemeinden, politische, Ordnung der pol. Gem. mit Rev. Städteordn., 492 flg., mit Städteordn. für mittlere und kleine Städte, 501, 502, mit Rev. Landgemeindeordn., 502 flg. — Bevorzugung im Konkurse, 54 Anm. 3 — Anlegung von Grundbuchsfolien für die Grundstücke der G., 349, ib. Anm. 3 und 4 — deren subsidiäre Verbindlichkeit zu Verpflegungsbeiträgen für Zöglinge der Taubstummenanstalten, 251, 252, 322 flg. — sie sind verpflichtet, das Bundes-, jetzt Reichsgesetzblatt zu halten, 359, ib. Anm. 1 — inwieweit deren Vertreter vor Ausführung von Beschlüssen eines Kirchenvorstands zu hören sind, 359, 360, ib. Anm. 2 — deren Konkurrenz bei Einsetzung der Kirchenvorstände, 365, 366, 386, 387, desgl. bei Einsetzung der Schulvorstände, 534, 537, 600 — Behördenzuständigkeit zu Entscheidung von Differenzen zwischen Kirchenvorstand und politischen Gemeindevertretern, 361 — Erwerb der Gemeindeangehörigkeit und Genehmigung der G. darf nicht mehr zu Eheschließung von Bundesangehörigen gefordert werden, 392 — deren Beitragspflicht zur Einkommensteuer, 818, Ausnahme bezüglich ihrer Grundstücke und Gebäude zu öffentlichen Zwecken, 821, ib. Anm. 10 — Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden bei Klagen für oder gegen politische G., 876 Anm. 2. — S. auch Kirchengemeinden, Schulgemeinden.

Gemeinderat in Landgemeinden, Wahl desselben, 504 flg. — Wirkungskreis und Geschäftsführung, 506, 507 — dessen Gehör ist nicht nötig für vom Schulvorstande beschlossene Lehrergehaltserhöhungen, 519 Anm. 55 — inwieweit ihm Kollatur über Schulen der Konfessionsmehrheit zusteht, 527, ib. Anm. 89, 90; 528, Besetzungsverfahren, 528 — dessen Verhältnis zum Schulvorstande, 534 Anm. 135 — Einwirkung der Auflösung des G. auf den Schulvorstand, 536 Anm. 147 — Verlust der Mitgliedschaft im G. hat in der Regel Verlust der Mitgliedschaft im Schulvorstande zur Folge, 541 Anm. 162 — Zuziehung von Mitgliedern des G. zur Schulkommission für höhere Unterrichtsanstalten, 665.

Gemeindeverband, s. Gemeindebezirk.

Gemeindeversammlung, s. Kirchengemeindeversammlungen.

Gemeindevertreter, politische, inwieweit Versammlungen derselben am Sonntag erlaubt sind, 434 — Wahlen der Schulvorstandsmitglieder durch dieselben, 541 — deren Mitgliedschaft in der Schulkommission derjenigen höheren Unterrichtsanstalten, welche Gemeindeanstalten sind, 665 — deren Gehör bei Erhebung von Kirchenanlagen, 359, 360, bei der Fixation des Einkommens der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener, 707 — deren Mitwirkung bei Aufnahme eines Darlehns seiten der Kirchengemeinde und bei Beschlußfassung über einen von dem gesetzlich abweichenden Anlagenfuß für Kirchenanlagen, 361, ib. Anm. 11 — deren Mitwirkung bei Einsetzung des Kirchenvorstands, 365, 366, 386, 387 — deren Mitwirkung bei Aufbringung von Schulanlagen und bei der Wahl eines anderen, als des gesetzlichen Aufbringungsfußes für Schulanlagen, 579, 580 — die von denselben gehaltenen und beaufsichtigten Volksbibliotheken unterliegen nicht polizeilichen Revisionen, 108 Anm. 3.

Gemeindevorstand, dessen Befugnisse als Ortsbehörde, 506 — er vertritt die Gemeinde und führt Gemeindesiegel, ib. — ist örtliches Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, ib. — hat Genehmigung zu dringlichen Arbeiten am Sonntage zu erteilen, 433 Anm. 15 — dessen Zuständigkeit bei Aufnahme in und Entlassung aus Landesheil-, Erziehungs- und Besserungsanstalten, 569, desgl. bei Bestrafung von Schulversäumnissen, 576 — Strafverfügungen gegen den G., 884 Anm. 2 — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen im Geschäftsbereiche des G., 881, insbesondere bezüglich Gemeinde- und Schulanlagen, Schulgelder, Besitzabgaben zur Schulkasse, 881 Anm. 12.

Gemeinheitsteilungen, Ges. über dieselben v. 17. März 1832, 164 flg. — insbesondere von der Mitwirkung der Geistlichen, Schullehrer, Kirchendiener und Stiftungsverwalter bei denselben, 164, 165 — Aktorenbestellung, 164, ib. Anm. 2. — S. Ablösungen.

Gemischte Ehen, s. Ehen, gemischte.

General, dessen Trauungsgebühren, 84 — Begräbniskosten bei stiller Beerdigung, ib.

Generalaccisäquivalente, der Professoren und Geistlichen in Leipzig, Bestimmungen über deren Fortbezug, 185.

Generalartikel v. 1. Januar 1580, 12 flg., von deren fortdauernder Giltigkeit, 695 Anm. 10 — ältere G. v. 8. Mai 1557, 12 Anm. 38.

Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, 168, ib. Anm. 12.

Generalstab, inwieweit Regulativ über die Stolgebühren der Militärpersonen auf dessen Mitglieder anzuwenden ist, 84.

Genossenschaften, deren Staatsanerkennung, 394 flg. — Genossenschaftsregister, 397 — Entziehung der juristischen Persönlichkeit, 398 — inwieweit Versammlungen der G. am Sonntag erlaubt sind, 434.

Genossenschaftsregister, 397.

Geographie, Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, Unterrichtsaufgabe, 724, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 724, 725, Lehrziel, 725 — in den Realgymnasien, 675, 736, 741, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 741, 742, Lehrziel, 742 — in den Realschulen, 676, 752, 755, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 755 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 767 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 775, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 775 — Lehrplan für G. in der Fortbildungsschule, 932 — von der Prüfung in G. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 983, 984. — S. auch Erdkunde.

Geometrie, Lehrgegenstand in den Realgymnasien, 675, 736, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 744 — in den Realschulen, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 768 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 770. — S. auch Mathematik, Formenlehre.

Geometrisches Zeichnen, s. Zeichnen.

Gerichte, in streitigen Ehe- und Verlöbnissachen sind ausschließlich die bürgerlichen G. zuständig, 631 — Ges. über die Zuständigkeit der G., 873, 874 — Ges. zu Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen G. und Verwaltungsbehörden, 874 flg.

Gerichtliches Verfahren, Gesetzgebung über dasselbe unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442 Anm. 15.

Gerichtsämter, Aufhebung ihrer Wirksamkeit als Verwaltungsobrigkeiten, 489, 490 — verbleibende Thätigkeit in Verwaltungssachen, 490, ib. Anm. 2 — Übergang der Kompetenz in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen auf die Amtshauptmannschaften, 490, 608, 609 — Aufhebung der G., 873.

Gerichtsbarkeit, Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher G., 82, 83 — deren Verwaltung, Bestimmungen der Verf.-Urk., 152 — katholisch-geistliche G. in den Erblanden, 125 flg. — Übergang der G. in den Schönburgschen Rezeßherrschaften auf den Staat, 847 —

Gerichtsfolge, Befreiung der Kirchendiener von derselben, 11.

Gerichtsgefängnis, s. Gefängnisse.

Gerichtsplenum des Universitätsgerichts, 812 Anm. 7 (§. 45).

Gerichtsschöffe, s. Schöffe.

Gerichtsschreiber, Instruktion, 876 Anm. 2.

Gerichtssenat des Universitätsgerichts, 812 Anm. 7 (§. 45).

Gerichtsstand der Geistlichen und ihrer Angehörigen, ältere Vorschriften, 10, ib. Anm. 23, neuere Vorschriften, 191, ib. Anm. 2.

Gerichtsstände, Wegfall der privilegierten G., 190, ib. Anm. 1.

Gerichtsverfahren, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Gerichtsvollzieher, inwieweit durch dieselben Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vorgenommen werden können, 876, 877 — Instruktion, 876 Anm. 2.

Gesamtkonsistorium zu Glauchau, dessen Auflösung, 849.

Gesamtministerium, Einsetzung, 151, ib. Anm. 11 — Wirkungskreis, 162 — die aus demselben ergehenden Verfügungen an die oberlausitzer Stände sind weggefallen, 180 Anm. 1 — auf dessen Mitglieder ist der Auftrag der in Evangelicis beauftragten Staatsminister übergegangen, 162, s. jedoch 151 Anm. 12 — Entschließung des G. auf Einwendungen gegen die Verfügung der Pensionierung von Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten, 672 — Oberrechnungskammer ist dem G. unmittelbar untergeordnet, 779, dessen Zuständigkeit gegenüber der Oberrechnungskammer, 780.

Gesandte, Befreiung von der Erbschaftssteuer, 686, vom Urkundenstempel, 688, von der Einkommensteuer, 818.

Gesang, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508 — Lehrplan für G. in der einfachen Volksschule, 864, 868 — der Unterricht in der einfachen Volksschule ist täglich mit G. zu beginnen und zu beschließen, 869 — auch Unterricht in der Fort-

bildungsschule ist thunlichst mit G. zu beginnen und zu beschließen, 933 — Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 725 — in den Realgymnasien, 675, 736, 745 — in den Realschulen, 676, 752, 757 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, 768, 769 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 776 — Dispensation von G. in höheren Unterrichtsanstalten, 709 in Verbindung mit 666 Anm. 27 — Unterricht im G. ist nicht einzurechnen in die Gesamtstundenzahl bei den Gymnasien, 674, 726, bei den Realgymnasien, 675, 745, bei den Realschulen, 676, 758 — wöchentliche Stundenzahl der Fachlehrer für G. in den höheren Unterrichtsanstalten, 671 — Prüfung der Fachlehrer für G., 527, 605, s. auch Fachlehrerprüfung. S. überdies Musikunterricht, sowie Singechöre.

Gesangbuch, bei Einführung eines neuen ist Kirchenvorstand zu hören, 375 — Zuständigkeit zu Abschaffung im Gebrauch stehender und Einführung neuer Gesangbücher, 479, 486 — G. ist Lehrmittel für den ev.-luth. Religionsunterricht in der Volksschule, 691 — Ausgabe eines Militärgesang- und Gebetbuchs, 948 Anm. 2 unter d. — S. auch Landesgesangbuch.

Gesangbuchskasse, Zuschuß aus derselben zum geistlichen Emeritierungsfonds, 460 — Bildung einer neuen G., 949 Anm. 7.

Gesangsbildung, s. Gesang.

Gesangsvorträge, Abgaben von derselben zur Armenkasse, 1040.

Gesangunterricht, s. Gesang.

Gesangvereine, inwieweit sie unter das Vereinsges. fallen, 303 Anm.*). — Leitung derselben ist in der Regel keine den Volksschullehrern untersagte Nebenbeschäftigung, 531 Anm. 117.

Geschäftskunde, Lehrgegenstand in der Fortbildungsschule, 931.

Geschäftsordnung für die ev.-luth. Landessynode, 446 flg.

Geschäftsstil, Vorschriften für denselben, 147, 148, 198, 199, 276.

Geschäftsträger, Befreiung von der Erbschaftssteuer, 686, vom Urkundenstempel, 688, von der Einkommensteuer, 818.

Geschenke, sollen bei dem Examen der Kirchendiener nicht angenommen werden, 7, 8, 15 — Verbot der Geschenkannahme an Beamte, 651, an Geistliche und Kirchendiener im allgemeinen nach Staatsges. v. 22. Mai 1876, 656, 657, ib. Anm. 8, an ev.-luth. Geistliche und Kirchendiener insbesondere nach Kirchenges. v. 2. Dezember 1876, 698.

Geschichte, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508, 864 — Lehrplan für dieselbe in der einfachen Volksschule, 867, Dispensation von diesem Unterrichte, ib. Anm. 6 — Lehrplan für G. in der Fortbildungsschule, 932 — Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, Unterrichtsaufgabe, 724, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 725, Lehrziel, ib. — in den Realgymnasien, 675, 736, 742, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 742 — in den Realschulen, 676, 752, 755, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 755, 756, Lehrziel 756 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 767 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 775, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 775 — von der Prüfung in G. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 983.

Geschiedene, deren Wiederverehelichung, 626, 627 Anm. 32.

Geschlechter, deren Trennung in der Volksschule, 584, 588.

Geschlossene Zeiten, s. Zeiten, geschlossene.

Geschwister, Eheverbot für dieselben, 626 — Bestrafung des Beischlafs zwischen G., 649 — Erbschaftssteuer bei Anfällen an G., 687.

Geschworene, Bezeichnung derjenigen, die nicht zu dem Amte eines G. berufen werden sollen, 873, ib. Anm. 4; 874 — Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, 873 Anm. 4.

Gesellschaft Jesu, Reichsges. über den Orden der G. J., 469, ausführende Vorschriften, ib., 555 — insbesondere G. vom heiligen Herzen Jesu, 555.

Gesetzblatt, des Norddeutschen Bundes, bez. des Deutschen Reichs, dasselbe haben alle Gemeinden des Landes zu halten, 359 — Bezirksschulinspektoren erhalten je 1 Freiexemplar, 546 Anm. 189 — Auslegevorschriften. 960.

Gesetze, deren Vorlesen von den Kanzeln, s. Kanzel. — Publikation und Anwendung erbländischer G. in der Oberlausitz, 181 — Aufbewahrung der in Kirchen- und Schulsachen ergangenen G. in den Kirchen- und Pfarrarchiven, 138, ib. Anm. 1 — Ges. wegen Bek. der Gesetze, 960, 961, ausführende Vorschriften, 960 Anm. 2 — Kirchliche G. sind durch Landeskonf. vorzubereiten, 479, den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzulegen, 486, und mit Landessynode zu verabschieden, 385, Dispensation von denselben, 479.

Gesetzgebung, Recht des Königs und der Stände in Bezug auf die G., 158 — in der Oberlausitz, 181 — G. über das gesamte bürgerliche Recht, Strafrecht und gerichtliche Verfahren unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442 Anm. 15.

Gesetzsammlung, durch Aufnahme in dieselbe haben Dezisivreskripte die Kraft allgemeiner Gesetze erlangt, 134.

Gesetz- und Verordnungsblatt, Ges. über dasselbe, 960, 961 — Zweck desselben, 960 — Beginn der Wirksamkeit der darin verkündigten Anordnungen, 960 — Verpflichtung der Gemeinden, dasselbe zu halten, ib. — Auslegevorschriften, ib. — Bezugsvorschriften, 960 Anm. 2 — von den Freiexemplaren des G. u. Vbl., 960 Anm. 1 und 2 — Bezirksschulinspektoren erhalten je 1 Freiexemplar, 546 Anm. 189.

Gesinde, soll in das Katechismusexamen geschickt werden, 18 flg., 33 — soll zum Kirchenbesuch ermahnt werden, 33, 187 — Anspruch auf Zeit für Gottesdienst, 187, desgl. auf Freiheit am Kirchweihfeste, ib. — Arbeitsverpflichtung am Sonntage, 187 — G. kann keine Trauerkleider beanspruchen, 55, 56, 149, welche Trauerzeichen ihnen erlaubt sind, ib. — S. auch Dienstboten.

Gesindeordnung, 186, 187.

Gestifte, s. Stiftungen.

Geströde, 38.

Gesundheitspflege, Vorschriften für Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf G., 469 flg. — deren Überwachung, 554, 584, 961, ib. Anm. *). — diese Vorschriften gelten auch für die Schulgebäude der höheren Unterrichtsanstalten, 712.

Getränke, geistige, Verbot des Verkaufs am Sonntage, 34 — Bier und Weinschenken ist den Pfarrern untersagt, 33, 66 — Abgabenfreiheit für die von den Pfarr- und Schuldienern für ihren Tisch gebrauten G., 11 — s. auch Trankftenerfreiheit.

Getreide, inwieweit das Malzen von G. am Sonntag erlaubt ist, 436, 437.

Getreidezins, Verwaltung der aus deren Ablösung erlangten Kapitale und Landrentenbriefe beim Kultusmin., 310, 314.

Gevatterbitten, Gebühren dafür sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4, Ausnahme, ib.

Gevatterbriefe, Gebühren für Schreiben der G. sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4, Fixation dieser Gebühren, 697.

Gevattern, s. Taufzeugen.

Gewerbebetrieb, Einschränkungen für Kirchendiener, 11, 33 — dessen Heranziehung zu Kirchen- und Schulanlagen, 216 Anm. 10, desgl. zu Gemeindeanlagen, 494, 503 — inwieweit er Sonntags untersagt ist, 432, Ausnahmen, ib., 433, 435, 436 — Bestimmungen über G. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 441 — Deutsche Gewerbeordn., 952 flg. — G. darf den Volksschullehrern und deren Angehörigen untersagt werden, 531 Anm. 117, bedarf bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten behördlicher Genehmigung, 671 — Gewerbeordn. berührt nicht die Einschränkungen des G. für Beamte und deren Angehörige, 952.

Gewerbeordnung, 952 flg. — leidet auf Unterrichtswesen keine Anwendung, 952.

Gewerbeunternehmer, deren Verpflichtungen gegenüber jugendlichen Arbeitern, 951, 952.

Gewerbliche Fortbildungsschulen, deren Vereinigung mit den allgemeinen Fortbildungsschulen, 524 — inwieweit deren Besuch von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht befreit, 588, 589.

Gewerbliche Schulen, Ges. für dieselben, 916 flg., Ausführungsv., 916 Anm. 1.

Gewerbsläden, inwieweit sie Sonntags zu schließen sind, 432.

Gewerbsunternehmer, s. Gewerbeunternehmer.

Gewichtssystem, Ordnung desselben unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Gewissensfreiheit, Gewähr derselben durch die Verf.Urk., 150.

Gewissenssachen, in denselben soll kein weitläufiger Prozeß verhangen werden, 4.

Geyer, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Gläubiger, deren Rangordn. im Konkurse, 54 Anm. 3.

Glashütte, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Glashütten, Zulässigkeit sonntäglicher Arbeiten in denselben, 436 — Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gl., 954 Anm. 11 unter a.

Glauben, s. Glaubensbekenntnis,

Glaubensartikel der Deutschkatholiken, 279.

Glaubensbekenntnis, 5 — Aufsicht über diejenigen Bücher, in denen die Grundvorschriften des christlichen Gl. angefochten werden, 90, 91 — verfassungsmäßiger Schutz der Gewissensfreiheit und der Gottesverehrung im eigenen Gl., 150 — Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Gl., 150,

151, ib. Anm. 4 — Maßregeln gegen Angriffe auf das Augsburgische Gl., 272, Verbot von Vereinen und Versammlungen mit dergl. Angriffstendenzen, ib. — wegen des Gl. darf Reichsangehörigen Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbebetrieb oder Erwerb von Grundeigentum nicht verweigert werden, 358 — Schulbesuch an Orten mit Einwohnern verschiedenen Gl., 515, 516, 578, 579 — Dispensation derjenigen Schüler höherer Unterrichtsanstalten, in deren Gl. kein Religionsunterricht an der betreffenden Anstalt erteilt wird, 708, ib. Anm. 1. — S. auch Konfessionen.

Glaubensfreiheit, s. Gewissensfreiheit.

Glaubensgenossen, s. Konfessionen.

Glaubenslehre, s. Religionslehre.

Glauchau, Sitz eines Bezirksschulinspektors, 610, Abgrenzung des Bezirks, 610 Anm. 16; 869, 870 — desgl. einer Amtshauptmannschaft, 848, 849, Abgrenzung des Bezirks, 869 — Auflösung des Gesamtkons. daselbst, 849 — Sitz einer Superintendentur, 862, Abgrenzung ihres Bezirks, 862, 863.

Glocken, von dem Gebrauch derselben, 26, 30, 43, 44, 61, 64, insbesondere seiten der englischen und der amerikanischen Gemeinde in Dresden, 153 Anm. 21, ferner bei Begräbnissen von Dissidenten, 423 Anm. 6 unter c — Lauten mit denselben hat bei Beerdigung von Selbstmördern zu unterbleiben, 615 Anm. 2, ist dagegen bei Taufen unehelicher Kinder nicht zu verweigern, 148 Anm. *) — Gl. sind nur in Notfällen, namentlich bei Feuersgefahr, zu weltlichem Gebrauche bestimmt, 64, 79, 80 — Bestreitung der Herstellungskosten aus dem Kirchenärare, 214 Anm. 5 unter a — vom Trauerlauten, 148, ib. Anm. 3; 149, 163, ib. Anm. ††), Übertragung der Kosten für das Trauerlauten, 148 Anm. 2, Ephoralgebühren, 245 Anm. 5. Gebühren für Lauten der Schulglocke bei Beerdigungen sind zu fixieren, 697 Anm. 12 — wie bei deren Umguß zu verfahren, 785 Anm. 17 — deren Beitrittspflicht zur Landesbrandversicherungsanstalt, 973. — S. auch Morgenlauten.

Glöckner, deren Verpflichtung zum Lauten, 43, deren Einkommensverhältnisse, 44 — G. sollen weder übriggebliebenes Taufwasser, noch Hostien verkaufen, 21 — G. sind von dem Kirchenvorstande zu wählen und von der Kircheninspektion zu verpflichten, 376, ib. Anm. 88. — S. auch Kirchner.

Glöcknerdienst, darf von Volksschullehrern abgegeben, bez. abgelehnt werden, 529 — Verfahren bei Trennung des G. von einer Schulstelle, 529, ib. Anm. 103.

Glöcknereien, s. Kirchschulen.

Gnadengenuß, a) der Witwe und Waisen eines im Amte verstorbenen Volksschullehrers, 530, 596, Definition des Begriffs Lehrerwaise, 530 Anm. 108, Stellvertretungskosten sind aus der Schulkasse zu bestreiten, 530 Anm. 109, Gnadengenußberechtigte haben auch Anspruch auf Wohnungsäquivalent, 596 — b) der Witwe und Waisen eines emeritierten Volksschullehrers, 414, 530, 596 — c) der Witwe und Waisen von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 670, 713 — d) der Witwe und Waisen eines emeritierten Geistlichen, 460, Enkel haben keinen G., ib., ebensowenig Adoptivkinder, ib. Anm. 16 — e) Bezüglich der Witwe und Waisen eines im Amte verstorbenen Geistlichen, s. Gnadenhalbjahr.

Gnadengesuche, Zuständigkeit bezüglich der durch Strafverfügung verhangenen Strafen, 886, 896, insbesondere in Schulstrafsachen, 896, ib. Anm. 14.

Gnadenhalbjahr, der Witwe und Waisen verstorbener Pastoren und Kirchendiener, 11, 70 — Anfang, 70, 230 — Umfang, 11, 806, 807 — während desselben haben Witwe und Waisen Anspruch auf Wohnung in der Pfarre, 46, 47 — auf das G. haben beim Mangel einer Witwe und Desseendenten andere Erben keinen Anspruch, 47 — das G. steht den Kindern 1. und 2. Ehe gleichmäßig zu, 47, 48 — Verteilung zwischen Witwe und Waisen, 53 — Vorschriften für die Hinterlassenen eines Superintendenten, 85 — Verlängerung steht in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft zu, 612.

Gnadenmonate, Gnadenzeit, } s. Gnadengenuß.

Gotha, s. Sachsen-Coburg und Gotha.

Gottesäcker, ältere Vorschriften für dieselben, 30, 31, 60, neuere Vorschriften, 291, 293, 294, 946, 947 — es ist verboten, auf denselben während des Gottesdienstes zu stehn, 33 — Verbot von Privatbegräbnissen außerhalb der G., 66 — Jagdverbot in der Nähe der G. am Sonntage, 434 Anm. 23 — G. sind von Kirchen- und Schulanlagen befreit, 225, desgl. von der Grundsteuer, 256, inwieweit sie von Gemeindeanlagen befreit sind, 494, 503, 504 — Bestimmungen wegen der Gräber auf G., 32, 60, 61, 291, 293, 294 — Grasnutzung der G., 30 Anm. 72, deren Nichtablösbarkeit, 309 Anm. 2 — auf G. soll kein Vieh geweidet werden, 60 — G. sind mit Mauern zu umgeben und mit einer Totenhalle zu versehn, 294, inwieweit die Mauern der G. aus Mitteln der Kirchenärare oder der Kirchengemeinden zu bestreiten sind, 214 Anm. 5 unter a — Beaufsichtigung der Gottesäckervorsteher, 83, Fürsorge des Kirchenvorstands für bauliche Unterhaltung der G., 371 — von der Genehmigung zu Anlegung neuer und zu Säkularisation und Veräußerung alter G., 484, 487, ib. Anm. 2; 612 — Zuständigkeit der kirchlichen und politischen Behörden bei Anlegung und Beaufsichtigung der G., gegenseitiges Verhältnis von kirchlichen und nichtkirchlichen G. zu einander, Wahrung der kirchlichen Interessen bei Anlegung politischer G., 486 Anm. 2 — bezirksärztliche Mitwirkung bei Anlegung und Erweiterung der G., 962 — Mitbenutzung der ev.-luth. G. seiten der Deutschkatholiken, 278, ib. Anm. 5 — katholische Gottesäcker stehn unter der Aufsicht des katholischen Konsistoriums, 131 — Begräbnisse der Dissidenten auf ev.-luth. G., 423 Anm. 6 unter c, vom Verhalten der Leichenbegleitungen überhaupt bei Beerdigungen auf ev.-luth. G., 485 Anm. 22 — inwieweit Reden von Laien am Grabe gestattet sind, 31 Anm. 76; 423 Anm. 6 unter c; 485 Anm. 22. — S. noch Erbbegräbnis, s. auch Grabstellen.

Gottesackermauern, Fürsorge des Kirchenvorstands für bauliche Unterhaltung der G., 371. — S. auch Filialisten.

Gottesackerordnungen, von der Zuständigkeit zu deren Genehmigung, 362 Anm. 3; 374 Anm. 77 unter a — Mitwirkung des Bezirksarztes bei deren Aufstellung, 962 — Kirchenvorstand hat über Aufrechterhaltung derselben zu wachen, 374.

Gottesdienst, allgemeine Vorschriften, 57 — G. soll nach der Agende gehalten werden, 57, 61 — Verpflichtung zur Teilnahme an demselben, 54, 58 — Vorschriften für die von Schullehrern abzuhaltenden G., 56 Anm. 3 — Verbot militärischer Übungen in der Nähe der Kirchen während des G., 136 — Verpflichtung der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde wegen Teilnahme am G., 187, desgl. der Lehrherren gegenüber Lehrlingen, 953 — Oberaufsicht über Form und Feier der ev.-luth. G. steht Landeskons. zu, 479, in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft in Bautzen, 611, Mitwirkung des Kirchenvorstands, 369, 371 — Gleichstellung der römisch-katholischen G. mit den ev.-luth., 99, desgl. der evangelisch-reformierten, 101, 102, 112 — Vorschriften für den griechisch-katholischen G. in Dresden und Leipzig, 107 Anm. **), desgl. für den G. in den wendisch-deutschen Parochien der Oberlausitz, 249 Anm. 6, desgl. für den G. in den Gefängnissen der Landgerichte ꝛc., 253 Anm. 3 — Missionsg. der Deutschkatholiken, 276 Anm. 1 unter b und c, desgl. der Katholiken, 280 Anm. 3 — Befreiung der dem öffentlichen G. gewidmeten Gebäude von Kirchen- und Schulanlagen, 225, von der Grundsteuer, 256, von der Einquartierungslast, 399, bedingte Befreiung von Gemeindeanlagen, 494, 503, 504 — Verbot politischer Versammlungen in den zum G. bestimmten Gebäuden, 301 — Überlassung ev.-luth. Kirchen zu G. an andere Religionsgesellschaften, 372, Abhaltung außerordentlicher G. in denselben, ib. Anm. 68 — bei Einrichtung neuer und Aufhebung bestehender lokaler G. ist Kirchenvorstand zu hören, 375 — während des öffentlichen G. sind amtliche Handlungen nicht vorzunehmen, 431 — Sperrung der öffentlichen Wege während desselben, 433 — während desselben soll kein Fortbildungsunterricht stattfinden, 588, ib. Anm. 68 — dessen Einstellung bei absoluter Ortssperre während der Rinderpest, 556 — Bestrafung wegen Verhinderung oder Störung des öffentlichen G., 648 — Diebstahl der für den G. bestimmten Gegenstände aus einem zum G. bestimmten Gebäude, 650 — Beschädigung oder Zerstörung der dem G. gewidmeten Sachen, 651 — Brandstiftung der zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäude, ib.

Gottesdienstliche Einrichtungen, neue, Zuständigkeit zu deren Genehmigung, 371, 375, ib. Anm. 79; 372 Anm. 68; 683.

Gotteshaus, s. Kirchengebäude.

Gotteskasten, 40, 41, 49, Abgaben aus dem G. an die Armenkasse, 235. — S. auch Kirchenkasten.

Gotteslästerung, Strafe derselben, 648.

Gottespfennige, 40, ib. Anm. 113 — sind unablösbar, 315 — wegen deren Fixation s. 697.

Gottesverehrung, Schutz der Landeseinwohner in der G. ihres Glaubens, 150.

Gottleuba, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Grab, s. Gräber.

Grabdenkmäler, inwieweit den Geistlichen eine Kontrolle darüber zusteht und wie dieselbe, insbesondere bei Selbstmördern auszuüben ist, 294 Anm. 16; 616 Anm. 3 — Vorschriften für die Inschriften der G. von Dissidenten, 423 Anm. 6 unter c — Schutz vorhistorischer G., 785 Anm. 16 unter d.

Grabegesellschaften, s. Grabekassen.

Grabekassen, rechtliche Natur der Benefizien aus denselben, 138 — Vorschriften wegen der G., 209 Anm. 1.

Grabekassenbenefizien, Grabekassengelder, } s. Grabekassen.
Gräber, Streitigkeiten über dieselben gehören vor die Verwaltungsbehörden, 188 — sie sollen in gehöriger Tiefe angelegt werden, 32, 60, 61, 291, 293, 294 — Anweisung derselben steht in der Regel dem Totengräber zu, 294, ib. Anm. 15, Aufsicht über ordnungsmäßige Anweisung dem Kirchenvorstande, 374 — Gebühren für die G. sind auch zu entrichten von Katholiken, 130, von Reformierten, 114, 115, von Deutschkatholiken, 278, von Dissidenten, 423 Anm. 6 unter c — Vorschriften für den Fall der Veränderung des Parochialbezirks, 970 — Ephoralgebühren bei Verlösung der G., 229 — deren Fertigung durch Gemeindeglieder, 294 Anm. 15 — Reden am Grabe, inwieweit sie Laien gestattet sind, 31 Anm. 76; 243 Anm. 6 unter c; 485 Anm. 22 — Strafen der Zerstörung und Beschädigung von G., bez. des Unfugs an denselben, 648 — S. auch Gottesäcker.
Grabmäler, Grabmonumente, Grabschriften, } s. Grabdenkmäler.
Grabstätten, vorhistorische, 785 Anm. 16 unter d.
Grabstellen, s. Gräber.
Gradus admonitionum, was darunter zu verstehn, 27, 28 — wann sie anzuwenden, ib. — sollen weiter nicht, als in der Kirchenordn. vorgeschrieben, angewendet werden, 49, 50.
Gräserei, Grasnutzung, } s. Gottesäcker.
Gregorinsumgang, s. Singumgänge.
Grenzangelegenheiten, Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in denselben, 209, ib. Anm. 10; 486.
Grenzberichtigungen am Grundeigentum ev.-luth. Kirchen und Stiftungen bedürfen Genehmigung des Landeskons., nicht aber Genehmigung in Evangelicis beauftragter Staatsminister, 486, in der Oberlausitz der Genehmigung der Kreishauptmannschaft Bautzen, 612.
Grenzbezirke, Unterrichtsvorschriften für die in G. wohnenden Schulkinder, 572, ib. Anm. 6. — S. auch Grenzparochien.
Grenzorte, s. Grenzparochien.
Grenzparochien, Verzeichnis der an der sächsisch-preußischen Grenze gelegenen, 116 Anm. 2, vertragsmäßige Festsetzungen wegen derselben, 115, 116, 353 flg. (Nieda und Königswartha), 356, ib. Anm. 2 (Friedensvertrag v. 21. Oktober 1866), 950, 951 (Großdölzig und Quesitz), 963, 964 (Gutsbezirk Könderitz) — Mitteilung der amtlichen Gesetzsammlungen des auswärtigen Staats an die Pfarrer in diesen G., 116 Anm. 2, Benachrichtigung von eingetretenen Vakanzen, 116 Anm. 3, spezielle Vorschriften für Gebühren und Stempelpflicht der kirchlichen Zeugnisse in denselben, 116 Anm. 4 — Hauptgrenzrezeß mit Österreich, 273 flg. — Rezeß mit dem Herzogtume Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse, 304 flg. — Rezeß mit dem Fürstentume Reuß ä. L. wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse, 324 flg., Verzeichnis der an der sächsisch-reußischen Grenze gelegenen G., 324 Anm. 1 — Verträge wegen desselben Gegenstandes mit Sachsen-Weimar, 305 Anm. 5 — Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, sowie Form und Beurkundung von Eheschließungen in G., 631, ib. Anm. 57 — Grundsätze wegen Bewilligung von Staatsentschädigungen für weggefallene Stolgebühren in den sächsisch-preußischen, sächsisch-reußischen, sächsisch-österreichischen G., 656 Anm. 5.
Grenzpfarreien, s. Grenzparochien.
Griechische Sprache, s. Sprache, griechische.
Griechisch-katholische Glaubensgenossen, deren Gleichstellung mit den übrigen christlichen Religionsparteien, 107, Vorschriften für dieselben, ib. Anm. **).
Grimma, Stadt, deren Freistellen auf der dasigen Fürstenschule, 50, 171 — die Fürstenschule daselbst, 3, s. auch Fürstenschulen. — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — desgl. einer Superintendentur, 856, Abgrenzung ihres Bezirks, 856, 857.
Großdölzig, Rezeß mit Preußen über die Grenzparochie G., 950, 951.
Großenhain, Stadt, deren Freistellen auf den Fürstenschulen in Meißen und Grimma, 50, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — eines Bezirksschulinspektors, 609 — einer Superintendentur, 853, Abgrenzung ihres Bezirks, 853, 854.
Großhennersdorf, Landesanstalt für schwachsinnige Knaben daselbst, 1091, Nr. 698.
Grube, s. Gräber, s. auch Bergwerke.
Grüfte, sanitäre Vorschriften für die auf Begräbnisplätzen anzulegenden G., 947.
Grundbuch, Grundbuchsfolium, } s. Grund- und Hypothekenbuch.
Gründonnerstag, inwieweit er Feiertag, 146 — auf denselben leidet Ges. über Sonntagsfeier nicht Anwendung, 434 — geschlossene Zeit, 560 — Eier am G., Dienstbezug der Glöckner, 44 — Fixation der sogen. Gründonnerstagsgeschenke, 697.
Grundeigentum, dessen Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, 216, 222, insbesondere Beitragspflicht der walzenden Grundstücke und der Pertinenzen, 216 Anm. 12, Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 218, 222, 223, 224, 225 — Beitragspflicht zu Gemeindeanlagen, 494, 503, 504, Befreiungen, ib. — Bedingte Befreiung von der Einquartierungslast, 398, ib. Anm. 1; 399, ib. Anm. 2 — Beitragspflicht zur Einkommensteuer, 818 — Ges. über die Staatssteuern von dem Grundeigentume, 255 flg. — Veräußerungsvorschriften für G. von ev.-luth. Kirchen, Kirchenämtern und kirchlichen Anstalten, 481, 483, 486, ib. Anm. 26, desgl. für G. von römisch-katholischen Kirchen, Kirchenämtern und kirchlichen Anstalten, 683, desgl. für G. von Schulen, 604, 605. — S. auch Exemte Grundstücke, s. überdies Besitzveränderungsabgaben.
Grundsteuer, Einführung eines neuen Systems der G., 255 flg., 829 flg. — Gegenstände der Besteuerung, 256 — Grundlage, ib. — Befreiungen, 256, ib. Anm. 2 — Eintritt der Steuerpflicht, 257, 258 — von der Verpflichtung zu Abentrichtung der G. von Pfarr-, Schul- und Stiftungsgrundstücken, 256 Anm. 3 — Verteilung der Grundsteuerentschädigungskapitale in vereinigten Kirchspielen, 256 Anm. 4, deren Zinsnutzung fließt in die Schulkasse, 583, s. jedoch ib. Anm. 47 — Wegfall bisheriger Steuern, 257, Ausnahmen, ib. — Wegfall neuer Steuerbefreiungen, ib. — zeitweiser Steuererlaß, 257, 259 — Anzeige unbesteuert gebliebener Grundstücke, 257 — Unveränderlichkeit der G., 258, Ausnahme, ib. — Besteuerung neuer Steuerobjekte, 258 — Eintritt der Steuerbarkeit, ib. — inwieweit die Zinsen von Grundsteuerentschädigungskapitalen der Pfarrlehne zu Einkommensteuer der Geistlichen verwendet werden dürfen, 830 Anm. 2 — Überweisung eines Teils der G. an die Schulgemeinden, 1039.
Grundsteuerentschädigungskapitale, s. Grundsteuer.
Grundsteuersystem, Einführung eines neuen, 255 flg., s. auch 829 flg.
Grundstücke, Regulierung der Schulzubehörigkeit derjenigen Gr., die noch keinem Schulverbande einverleibt sind, 581. — S. auch Grundeigentum.
Grundstücksbesitzer, exemte, s. exemte Grundstücksbesitzer.
Grundstückszusammenlegung, Vertretung der dabei beteiligten Lehne, 164 Anm. 2.
Grund- und Hypothekenbuch, Anlegung von Folien in denselben für geistliche Güter und Gemeindegrundstücke, 349, ib. Anm. 3 und 4 — Unzulässigkeit der Eintragung von Kapellen und Betstübchen, 349 Anm. 4 unter b — Eintragung einer Protestation zu Gunsten der Schullehnsqualität, 349 Anm. 4 unter d — Abänderung des Eintrags Schullehn in Kirchschullehn, 349 Anm. 4 unter h.
Grundwahrheiten, s. Glaubensbekenntnis.
Grünfutter, inwieweit dessen Einholung Sonntags erlaubt ist, 432.
Grünhain, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.
Gummiwarenfabriken, Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in G., 955 Anm. 11 unter d (S. 956).
Gustav-Adolf-Stiftung, Kirchenkollekte für dieselbe, 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II, ib. unter d — von welcher Stelle die Gottesdienste bei den Jahresversammlungen des Gustav-Adolf-Vereins zu genehmigen sind, 372 Anm. 68.
Güter, bürgerliche, deren Erwerb durch Kirchendiener, 11 — G., geistliche, die Jurisdiktion über dieselben, 190, ib. Anm. 2 — Veräußerungsvorschriften und Anlagenbefreiungen s. unter Grundeigentum. — S. auch Grundsteuer.
Güterböden, inwieweit Arbeiten auf denselben am Sonntage nachgelassen sind, 433 Anm. 17.
Gutsbesitzer, s. exemte Grundstücksbesitzer.
Gutsbezirke, selbständige, s. exemte Gutsbezirke.
Gutsherren, Kirchentrauer für dieselben, 149, ib. Anm. 4; 163, ib. Anm. ††), s. auch exemte Grundstücksbesitzer.
Gutsherrschaften, eingepfarrte, sind zu den Kirchenvisitationen einzuladen, 335 Anm. 5, s. auch exemte Grundstücksbesitzer.
Gutsvorsteher, 507.
Gymnasialkommission, deren Zusammensetzung, 664, 665 — deren Zuständigkeit, 665, 666 — inwieweit deren Funktion vom Stadtrate übernommen werden kann, 665, ib. Anm. 16. — S. auch Schulkommission.

Gymnasiallehrer, s. Lehrer, II. im besonderen, 1. an höheren Unterrichtsanstalten.
Gymnasial-Reifeprüfung, s. Reifeprüfung.
Gymnasien, Aufgabe, 673 — Gesetz über dieselben, 661 flg., Ausführungsverordn., 707 flg., Lehr- und Prüfungsordn., 716 flg. — Verzeichnis der sächsischen G., 661 Anm. 3 unter a — Befreiung ihrer Grundstücke von Kirchen- und Schulanlagen, 225, ib. Anm. 47, von Militärleistungen, 399, von Gemeindeanlagen, 494, 503, 504 — Teilnahme ihrer Lehrer (ausschließlich der des Vitzthumschen G.) an der allgemeinen Pensionskasse für Witwen und Waisen der Lehrer, 231, 232, desgl. an der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 461 — inwieweit deren Lehrer zur Teilnahme an den theologischen Kandidatenvereinen verpflichtet sind, 260 — inwieweit Besuch derselben von der Fortbildungsschulpflicht befreit, 575 — medizinalpolizeiliche Vorschriften beim Auftreten ansteckender Krankheiten, 585 Anm. 62 unter b, hygieinische Vorschriften, 712 — Revision der G. durch den Bezirksarzt, 961, 962, Vollzugsvorschriften, 961 Anm. *) — Schulgeldsätze an den G., 662 Anm. 5, Grundsätze für Erlaß des Schulgeldes ꝛc., ib. — gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse deutscher G., 615, ib. Anm. 1; 674 Anm. 72 — kirchliche Beaufsichtigung des ev.-luth. Religionsunterrichts, 477 Anm. 3 unter 2 — Vorschriften für Zulassung von Hospitanten an G., 667 Anm. 32 — Regulativ über Stipendien an Schüler der G., 709 Anm. 2. — S. auch Unterrichtsanstalten, höhere und Fürstenschulen.
Gymnastik, s. Turnen.

H.

Habilitationsordnung für die Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Dresden, 1021 Anm. 2.
Haftstrafe, Begriff, 644 — Maximaldauer, ib. — Verhältnis derselben zu Geldstrafe, 645 — deren Anwendung bei ungerechtfertigten Schulversäumnissen, 513, bei eigenmächtigem Einschreiten gegen die Schulordnung, 514, 515 — deren Wegfall bei Ahndung kirchlicher Vergehungen, 704 — die H. der Studierenden ist in der Regel im akademischen Karzer zu verbüßen, 811, ib. Anm. 4, Ausnahme, ib.
Halbes Gnadenjahr, s. Gnadenhalbjahr.
Halbjahrsprüfungen, s. Semestralprüfungen.
Hammerwerke, Vorschriften für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in denselben, 955 Anm. 11 unter a.
Handarbeiten, weibliche, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508, ib. Anm. 4 unter a — Ausstellung weiblicher H., 508 Anm. 4 unter a — Unterrichtsanfang, 508 Anm. 4 unter b — Dispensationsvorschriften, 508 Anm. 4 unter c und d — inwieweit Schulgeldsätze mit Rücksicht auf Erteilung oder Nichterteilung von Unterricht in weiblichen H. abgestuft werden dürfen, 517 Anm. 43 — Einschränkungsfüglichkeit bei einfachen Volksschulen, 570, Entscheidung über Einführung steht dem Bezirksschulinspektor zu, ib. — Lehrplan für die weiblichen H. in der einfachen Volksschule, 864, 868. — S. auch Nadelarbeiten.
Handdienste, der Eingepfarrten, s. Spann- und Handdienste.
Händeauflegen bei der Ordination, 14.
Handel, öffentlicher, ist am Sonntage nicht erlaubt, 431, Ausnahme, 431, 432 — Schutz des deutschen H. unterliegt Reichsgesetzgebung, 442.
Handelsbetrieb, darf den Volksschullehrern und deren Angehörigen untersagt werden, 531 Anm. 117, wegen der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten s. 671.
Handelsgerichte, deren Aufhebung, 873.
Handelsgesetzgebung, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.
Handelsschulen, fallen unter Ges. über gewerbliche Schulen, 917.
Handwerksgesellen, Vorschriften für deren Eheeingehung, 124, 125.
Hantierungen, unehrlicher und unanständiger H. sollen sich Pfarrer enthalten, 33, 64, 65, 66, 67 — inwieweit sie am Sonntage verboten sind, 432.
Harmonielehre, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 768, 769, Dispensation, 768 — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 776.
Hauptbibelgesellschaft, sächsische, 106, ib. Anm. 2; 107 — Kirchenkollekte für dieselbe, 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II, besondere Einrechnungsvorschrift, 71 Anm. 2 unter II, c.
Hauptbuch, für Volks- und Fortbildungsschule, 573, 589, Schema, 605.
Hauptgottesdienst, während desselben darf Fortbildungsschulunterricht nicht stattfinden, 588, ib. Anm. 68, ebensowenig öffentliche kirchliche Leichenbegängnisse, 791.
Hauptkonvention mit Preußen v. 28. August 1819, 115 flg.
Hauptleute, Wahlrecht des Trauungsortes, 136 — Stolgebühren für die Trauung, 84 — Begräbniskosten bei stillen Beerdigungen, ib. — deren Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, 224, ib. Anm. 45; 995, 996.
Hauptmann, s. Hauptleute.
Haus, königliches, aus welchen Gliedern es besteht, 213, 214. — S. auch Hausgesetz, königliches.
Hausandacht, in öffentlichen Hospitalen, Armen- und Krankenhäusern, 239. — S. auch Hausgottesdienst.
Hausaufgaben, hygieinische Vorschriften, 476.
Hausbacken Brot, dessen Maß und Gewicht, s. Brot.
Häuser, neue, dürfen nicht weiter mit Besugnisabgaben belegt werden, 311, Ausnahme, 315, ib. Anm. 4 — Regulierung der kirchlichen Verhältnisse bei Erbauung u. H., 218, s. auch Anbauten. Bestimmungen über den Parochialverband u. H. bei Einwohnern verschiedener Konfession in der Oberlausitz, 138.
Hausgenossen, deren Verpflichtung zu Opfergeld, 36, 62 — H. sollen in geistliche Gebäude nicht aufgenommen werden, 38 (Ausnahme für besondere Filial-Pfarrwohnungen, ib.), auch nicht in Küsterwohnungen, 43.
Hausgenossengroschen, s. Häuslergroschen.
Hausgerät, Transportkosten für das H. bei Versetzung eines Kirchendieners, 92.
Hausgesetz, königliches, 213, 214 — die auf H. beruhenden Vorschriften wegen Eheschließung ꝛc. der Mitglieder der landesherrlichen Familie werden durch Reichsges. über Eheschließung nicht berührt, 631.
Hausgesinde, dessen Kirchenbesuch, 33.
Hausgottesdienst, Vorschriften für den H. griechisch-katholischer Glaubensgenossen, 107 Anm. **) — H. dissidentischer Genossenschaften, 429.
Haushaltplan, für Kirchenärare, 388 Anm. 2 — Voranschlag über den H. der Volksschule ist vom Schulvorstand aufzustellen, 533, 599, Schema, 608, und vom Bezirksschulinspektor zu prüfen, 552 — H. für diejenigen höheren Unterrichtsanstalten, welche Gemeindeanstalten sind, ist dem Kultusmin. vorzulegen, 664.
Hausierhandel, von schulpflichtigen Kindern und Fortbildungsschülern, 590 Anm. 76.
Hausinspektor des Universitätsrentamts, inwieweit dessen Stelle Militäranwärtern vorzubehalten ist, 976.
Hauskollekten für wohlthätige Zwecke, 242.
Hauslehrer, deren sittliche Qualifikation, 591. — S. auch Privatlehrer und Privatunterricht.
Häusler, deren Verpflichtung zu Opfergeld, 13, 62 — deren Recht zur Teilnahme an der Benutzung der Gemeindegrundstücke, 167, Umfang dieser Berechtigung, ib.
Häuslergeld, Fixation desselben, 697 — Verteilung bei Veränderung der Parochialbezirke, 969, 970.
Häuslergroschen, ist von den Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen neben dem Opferpfennig zu entrichten, 36, 62 — Vereinnahmung, ältere Vorschrift, 36, 62, neuere, 331, 332 — H. ist ablösbar, 315 — dessen Fixation, 697.
Hausmänner höherer Unterrichtsanstalten, deren Handel mit Schreib- und Zeichenmaterialien ist thunlichst einzuschränken, 666 Anm. 22 — inwieweit die Stellen der H. Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.
Hausmeister, deren Stellen an den Fürstenschulen sind Militäranwärtern vorzubehalten, 976.
Hausordnung, für die Volksschullehrerseminare, 667, 773 — für die Lehrerinnenseminare, 667, 779.
Hauspostille Luthers, 56, ib. Anm. 3.
Haustaufen, ältere Vorschriften, 55, 96, 97, 111, 113, 131, 135, 136, 137, neuere, 290.
Haustrauungen, 926.
Hausunterricht, s. Privatunterricht.
Hausväter, deren Begriff im kirchenrechtlichen Sinne, 366 Anm. 31 — sollen ihren Kindern und ihrem Gesinde die Predigt-Evangelien erklären, 16, und sie zum Katechismuslesen anhalten, 20 — sollen ihr Gesinde zur würdigen Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl ermahnen, 25 — wer zu den Besprechungen der H. bei der Kirchenvisitation einzuladen sei, 335, ib. Anm. 5 — wann und wie die Wahl der Schulvorsteher von Minderheitsgemeinden durch die H. zu geschehn hat, 541, 600, 601, sächsische Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung für aktives und passives Wahlrecht, 600 Anm. 112 — inwieweit H. ihre Kinder selbst unterrichten dürfen, 570, 571, deren Unterricht unterliegt der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspektors, 592 Anm. 81.
Hausväterbesprechungen, 335, ib. Anm. 5.

Hausverwalter an Taubstummenanstalten, deren Stellen sind Militäranwärtern vorzubehalten, 976.
Hayn, die Stadt, s. Großenhain.
Hebammen, sind wegen der Nottaufe zu unterrichten, 22, 59, 469, sonstige Vorschriften für dieselben, ältere, 59, neuere, 468, 469 — Verbot des Besuchs von Wirtshäusern am Taufstage, 243 — H. dürfen das Amt der Leichenfrauen nicht übernehmen, 290, Ausnahme, 291 — deren Pflichten hinsichtlich der Rettung von Kindern der vor der Entbindung verstorbenen Frauenspersonen, 145 — deren Verpflichtungen rücksichtlich der Taufe von Kindern christlicher Eltern, 468, ib. Anm. 4; 643 — Vorschriften während der Rinderpest, 555, 556 — Geburtsanzeigepflicht der H., 623 — Pfändungsvorschriften, 877 Anm. 6 (§. 715).
Hebammenordnung, revidierte, 468, 469.
Hebräische Sprache, s. Sprache, hebräische.
Heer, Einteilung desselben, 358, ib. Anm. 3; 1006.
Heerordnung, 1004 Anm. 1 unter 1.
Heidenmission, Kirchenkollekte für dieselbe, 71 Anm. 1, ib. Anm. 2 unter II.
Heilige Schrift, s. Bibel.
Heimatsangehörigkeit, Vorschriften wegen der in die Kirchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über H., 186, 419 Anm. 2 — H. unterliegt der Reichsgesetzgebung, 441. — S. auch Unterstützungswohnsitz.
Heimatsbezirke, Armenkassen derselben, 234, deren Verpflichtungen bezüglich der öffentlichen Armenpflege, 239, s. auch 419 Anm. 3.
Heimatskunde, Unterrichtsgegenstand in der einfachen Volksschule, 867.
Heimatsrevers von Ausländern zur Verehelichung, 124, ib. Anm. 2, 3, 5.
Heimatsverhältnisse, Bestimmungen über H. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 441.
Heiraten, deren Beurkundung erfolgt ausschließlich durch Standesbeamte, 621, ib. Anm. 3, Ausnahme, 631, ib. Anm. 55, spezielle Vorschriften für die Grenzpfarreien, 631, ib. Anm. 57. — S. auch Eheschließung; Trauung.
Heiratsregister der Standesbeamten, 622, 623 — Inhalt ihrer Einträge, 628, 629, s. auch Standesregister.
Heizer, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.
Heizung, zu H. der Schulräume ist Lehrer nicht zu nötigen, 529, 530, ib. Anm. 104 — Aufwand für H. ist aus der Schulkasse zu übertragen, 520, 583.
Heizungseinrichtungen in Schulhäusern, 471.
Heizungsmaterial, inwieweit Kleinhandel mit H. am Sonntage gestattet ist, 432.
Herr, über den Gebrauch dieser Bezeichnung in amtlichen Ausfertigungen, 147 Anm. 3.
Herrnhuter, deren Rechtsverhältnisse, 153 Anm. 21 (S. 154).
Hessen, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vertrag wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7 — Vereinbarung wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbaufache, 1034 Anm. 15 unter b.
Hilbersdorf, parochiale Verhältnisse daselbst, 305 Anm. 5.
Hilfsgeistliche, sind von der Prediger-Witwen- und Waisenkasse ausgeschlossen, 212 — deren Mitgliedschaft im Kirchenvorstande mit beratender Stimme, 362 Anm. 5 — sind von dem Landeskons. ohne Beteiligung der Kirchenvorstände und Kollatoren zu bestellen, 378, 480, in der Oberlausitz durch Kreishauptmannschaft Bautzen, 612 — können, wenngleich ordiniert, zu geistlichen Abgeordneten der Synode nicht gewählt werden, 383 Anm. 120 — wie dieselben zu verpflichten sind, 452 Anm. 2 — inwieweit deren Dienstzeit bei der Pensionsberechnung zu berücksichtigen ist, 459 — Urlaubsvorschriften, 480 Anm. 15.
Hilfslehrer, 1. an Volksschulen, inwieweit Dienstzeit der H. bei Berechnung der Lehrerpensionen zu berücksichtigen ist, 414 — deren gesetzliches Minimaleinkommen, 464, ib. Anm. 10; 1039, spezielle Vorschrift wegen Gewährung desselben, 464 — Vorschrift, daß Monatsgehalt mit dem 1. Tage des Monats als verdient anzusehn sei, gilt nicht für H., 595 Anm. 99 — Konferenzen des Bezirksschulinspektors mit denselben, 550 Anm. 202 — Annahme und Entlassung steht der Bezirksschulinspektion zu, 551 Anm. 206; 603 — deren Verpflichtung, 593 — Einweisungsvorschriften, 595 — Umfang ihrer Amtswohnungen, 596 — haben auf Umzugskosten Anspruch, 596, ib. Anm. 102 — wann dieselben aus der Kandidatenliste zu streichen und deren Prüfungszeugnisse zu Vermeidung weiterer Verwendung im Schuldienste zu kassieren sind, 598, diejenigen, denen bürgerliche Ehrenrechte aberkannt sind, sind aus der Kandidatenliste zu streichen, 599, in welchen Fällen sonst noch deren Streichung eintreten kann, ib., eventuell sind sie bei erster ständiger Anstellung mit zweitem Vorhalt zu belegen, ib., weitere Disziplinarvorschriften, 599, ib. Anm. 108 — bleibend notwendige Schulstellen dürfen nicht von H. versehn werden, 603 — Zahlenverhältnis der ständigen zu den Hilfslehrerstellen, ib. — den zu ständigen Lehrern qualifizierten H. soll Ständigkeit nicht länger als 5 Jahre vorenthalten werden, 603 — Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts können als H. an Volksschulen angenommen werden, 527.
2. an höheren Unterrichtsanstalten, deren Verpflichtung, 670 — deren Anstellung auf Kündigung, ib. — beschränkte Teilnahme an der Lehrerkonferenz, 708 — Herbeiziehung eines H. zu Überwachung des Internats im Seminare, 678 — Schulamtskandidaten sollen in der Regel nicht als H. an Seminaren verwendet werden, 715.
Hilfslehrerstellen, Erwerbung der Anwartschaft auf dieselben, 526. — S. Hilfslehrer.
Hilfsprediger, s. Hilfsgeistliche.
Himmelfahrtstag, voller Feiertag, 146.
Hoch, Wegfall dieses Prädikats im Geschäftsstile, 276.
Hochbausach, Vertrag mit Preußen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Bayern und Baden wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im H., 1034 Anm. 15.
Hochgeboren, Wegfall dieses Prädikats im Geschäftsstile, 276.
Hochschule, Technische, Statut für dieselbe, 1020 flg. — allgemeine Bestimmungen, 1020, 1021, von den Lehrkräften, 1021, 1022, von den Verwaltungsorganen, 1022 flg., von den Studierenden, 1026 flg. — Habilitationsordn. für Privatdozenten, 1021 Anm. 2 — Studienordn. für die Studierenden, 1026 Anm. 5 — Regulativ über die Diplomprüfungen, 1031 Anm. 14 — Vereinbarung mit Preußen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Bayern und Baden wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im Bauingenieur-, Maschinenbau- und Hochbaufache, 1034 Anm. 15 — Hospitanten an derselben, 1026 Anm. 5 (§§. 7 und 14); 1035 — Zuhörer an derselben, 1034, 1035 — Sühneversuche mit Studierenden der T. H., 898, ib. Anm. 2, 2 b, 3; 899, ib. Anm. 4 — Prüfungsordn. für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung, 902 flg., 976, 977 — Sicherung der T. H. gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *) — Verzeichnis der bei der T. H. den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.
Hoch- und Wohlgeboren, Hochwohlgeboren, } Wegfall dieser Prädikate im Geschäftsstile, 276.
Hochzeit, s. Trauung.
Hochzeitsmahlzeiten, Verteilung der dabei eingesammelten Almosen, 85, 234, 235, 236, s. auch 704, ib. Anm. 1.
Hofbeamte, Vorschriften wegen Annahme des Stadtverordnetenamts, 496, desgl. des Amts als Ausschußperson in Landgemeinden, 505.
Hofgeistliche, evangelische zu Dresden, sind den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern untergeordnet, 135, ib. Anm. 2, Vorschlag zur Anstellung erfolgt durch Landeskons., 480, Anstellung durch in Evangelicis beauftragte Staatsminister, ib. in Verbindung mit 209, ib. Anm. 14 — deren Berechtigung zu Vornahme geistlicher Handlungen, 135.
Hofkirche, ev.-luth. in Dresden, Regulativ für die Parochialverhältnisse derselben, 135, 136 — H., katholische in Dresden, deren Parochialumfang, 281. — S. auch Hofgeistliche.
Hofprediger, s. Hofgeistliche.
Hofrang, dessen gebühren- und stempelfreie Verleihung an Beamte, 467.
Hofrangordnung, neue, v. 30. September 1862, 1093, Nr. 752.
Hoheitsangelegenheiten, Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister in denselben, 209, 486.
Hohnstein, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.
Hohöfen, Zulässigkeit sonntäglicher Arbeiten in denselben, 436.
Holzaufwand, Vergütung desselben bei Taufen in der Sakristei oder Schulstube, 96.
Holzausteilung, Berücksichtigung der Pfarrer bei derselben, 38, 167.
Holzdeputate an Kirchen- und Schuldiener, inwieweit sie ablösbar sind, 309 Anm. 2 — Berechnung derselben, sowie der bei ihrer Ablösung erlangten Renten, 320, 321, ib. Anm. *) — Vorschriften beim Eintritt von Windbrüchen, 68, 69, ib. Anm. 2; 71.
Hölzer, s. Pfarrwaldungen.
Holzfuhren, für die Küster, 44.
Holzschläge, in den Waldungen geistlicher Lehne, 69 Anm. 2 — Gehör der Kirchenpatrone, 319 — Genehmigung des Landeskons. zu außerordentlichen H., 483, bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 612.
Holzschleifereien, Sonntagsvorschriften, 437, 438.

Honorar, gesetzliche Vorschriften wegen Beschlagnahme des H., 405, 406. — S. auch Kollegienhonorare.
Hörer an der Universität, 812 Anm. 7 (§. 18). — S. auch Zuhörer.
Hospitale, pfarramtliche Thätigkeit in denselben, 30, 39, 40 — allgemeine Vorschriften für Verwaltung der H., ib., Fürsorge für dieselben, 54, 63, ib. Anm. 58; 64 — Gerichtsbarkeit über dieselben, 82 — Zuständigkeit geistlicher Behörden bei Aufnahme in dieselben, 111 — von der Qualifikation der in dieselben Aufzunehmenden, 238, 239 — Hausandacht in denselben, 239, Hausordn, ib. — Anspruch an den Nachlaß der Verpflegten, 239, 240.
Hospitalgelder, deren Ausleihung, 40, 63.
Hospitaliten, Besuch der Geistlichen bei denselben, 30, Gerichtsbarkeit über dieselben, 82.
Hospitalmeister, Hospitalväter, } s. Hospitalverwalter.
Hospitalverwalter, wer als solcher zu bestellen, 39, 49, 54 — deren Bestellung und Verpflichtung, 39 — Kaution, ib. — Pflichtenkreis, 39, 40, 63, 64 — Jurisdiktion über dieselben, 82.
Hospitanten, Vorschriften wegen deren Zulassung an Gymnasien, 667 Anm. 32, an Realgymnasien, ib., an Volksschullehrerseminaren, 771, an Lehrerinnenseminaren, 778 — Verpflichtung der H. von Seminaren zu Abentrichtung von Schulgeld, 714 — Vorschriften für H. an der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§§. 7 und 14); 1035.
Hostien, übriggebliebene H. sollen nicht verkauft werden, 21 — Vorschriften für den Bezug der zum kirchlichen Gebrauche bestimmten H., 391 Anm. 10.
Hubertusburg, Umfang der katholischen Pfarrei daselbst, 284, 285 — Errichtung und Aufhebung der Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder daselbst, 1091, Nr. 698 — Errichtung und Aufhebung der Blindenvorschule daselbst, 1093, Nr. 749.
Hüfner, deren Zehentpflicht, 36, s. auch Zehent, geistlicher.
Hufengroschen, 36, 62 — sind nicht ablösbar, 315 — neuere gesetzliche Vorschriften für deren Einsammlung, 331, 332.
Hufengüter, die auf solchen eingebauten Häusler haben Häuslergwschen zu entrichten, 36.
Hülfsgeistliche, s. Hilfsgeistliche.
Hülfslehrer, s. Hilfslehrer.
Hülfsprediger, s. Hilfsgeistliche.
Hundstage, Ferien in der Volksschule, 523, 585, desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 711.
Hüttenwerke, Betrieb am Sonntage, 435, 436 — gewerbliche Vorschriften, 957.
Hutungsbefugnisse, sind ablösbar, 166.
Hypothek, Voraussetzungen für mündelmäßige Sicherheit, 104 Anm. 17 — H. kann an Kirchenkapellen, Betstübchen, Kirchenständen nicht bestellt werden, 349 Anm. 4 unter b.
Hypothekenbuch, s. Grund- und Hypothekenbuch.

J (i).

Immatrikulation der Studierenden der Universität, 812 Anm. 7 (§§. 1 bis 19, 27 bis 30).
Immatrikulationskommission für die Studierenden der Universität, 812 Anm. 7 (§§. 1, 4).
Immatrikulationsordnung für die Studierenden der Universität, 812 Anm. 7 (I. Abschnitt).
Immobilien, der Kirchen und Schulen, s. Grundeigentum.
Immunitäten, der Kirchendiener, 10flg., ib. Anm. 23, Konfirmation ist Voraussetzung für Anspruch auf dieselben, 61.
Impfbezirke, 559, 632.
Impfgesetz, 558, 559, Ausführungsv. zu demselben, 632 flg.
Impflisten, 559, 632, 633, Schema 635.
Impfpflicht, wer derselben unterworfen ist, 558, 559.
Impfschein, 559.
Impfung, gesetzliche Vorschriften wegen derselben, 558, 559, 632 flg., — bei Aufnahme in die Volksschule ist Impfung zu bescheinigen, 573, desgl. bei Aufnahme in Gymnasien, 727, in die Realgymnasien, 746, in die Realschulen, 759, in die Volksschullehrerseminare, 771, in die Lehrerinnenseminare, 778.
Impositio manuum, s. Händeauflegen.
Indigenat, gemeinsames für Deutschland, 441 — Inhalt und Wirkung, ib.
Inhaberpapiere, deren Stempelpflichtigkeit, 687, 688.
Innungen, inwieweit denselben Versammlungen am Sonntage erlaubt sind, 434.
Inschriften, s. Grabdenkmäler.
Inspektion, s. Kircheninspektion, Bezirksschulinspektion, s. auch Koinspektion.
Instanzenzug in Administrativjustizsachen, 191, 409.
Instruktion wegen Auslegung und Ausführung des Parochiallastengef. v. 8. März 1838, S. 214 Anm. 5; 216 Anm. 9; 216 Anm. 12 unter b; 218 Anm. 16; 219 Anm. 20; 221 Anm. 31 unter c, ib. Anm. 33; 222 Anm. 38 und 41; 226 Anm. 53 — J. für Leiter kleiner Volksschulen, 553 Anm. 67 — J. für die Bezirksschulinspektoren, 546 Anm. 190 — J. für den Kirchrechnungsführer, 374 — J. für die Kommissare zu den Reifeprüfungen der Realschulen ꝛc., 761 Anm. 70 — J. für die Bezirksärzte, 961 flg.
Internat, in den Volksschullehrerseminaren, 678, 715, in den Lehrerinnenseminaren, 680, 715 — Sicherung der Gebäude öffentlicher Lehranstalten mit J. gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *) — J. auf den Fürstenschulen, 170, 178, ib. Anm. 31
Invaliditätsversicherung, Umfang und Gegenstand derselben, 1020, Ausschluß der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten von derselben, ib.
Inventur der Kirchen und Pfarren, 45, 67, 69, 70, 85, 138 flg.
Inventarien-Predigtbücher, 56 Anm. 3.
Inventarienvieh, inwieweit es von dem Pfarrer zu ersetzen ist, 85.
Investitur der Kirchendiener, 8, 10, Kosten für dieselbe, 48, 49, 92, 93.
Israeliten, Vorschriften für Übertritt vom Judentume zum Christentume und umgekehrt, 132 Anm. 4 — deren Religionsübung, 153 Anm. 21; 206, ib. Anm. 2; 207 — Unterordnung des israelitischen Kultus und der israelitischen Schulen unter das Kultusmin., 185 — Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschließung mit J., 392 — Vorschriften für religiöse Kindererziehung bei Ehen zwischen J. und Christen, 427 Anm. 11 — es ist unzulässig, israelit. Kinder zum Religionsunterricht in ev.-luth. Volksschulen zuzulassen, 515 Anm. 32 — inwieweit israelitischen Kindern Einschränkung des Unterrichts am Sonnabend nachgelassen ist, 587 Anm. 63; 708 Anm. 1 unter c.

J (j).

Jagd, Verbot für Kirchen- und Schuldiener, 66 Anm. 1 — inwieweit sie am Sonntage verboten ist, 434, ib. Anm. 23.
Jahresbericht, kirchlicher, der Ephoren, 338, ib. Anm. 12; 781 flg., ib. Anm. 1; 783 Anm. 7 — der Bezirksschulinspektoren, 551, 603, ib. Anm. 121.
Jahresceusuren, s. Censuren.
Jahreskurse, in Volksschulen, 574 — in den höheren Unterrichtsanstalten, 666, ib. Anm. 28, insbesondere in Gymnasien, 716, Ausnahme, ib., in den Realgymnasien, 736, Ausnahme, ib., in den Realschulen, 752, Ausnahme, ib., in den Volksschullehrerseminaren, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 773.
Jahresprüfungen, in der Volksschule, 574, desgl. in der Fortbildungsschule, ib., 589, in den Gymnasien, 728 flg., in den Realgymnasien, 747 flg., in den Realschulen, 760 flg., in den Volksschullehrerseminaren, 772, in den Lehrerinnenseminaren, 778, 779, in der Seminarübungsschule, 714, 715.
Jahrmärkte, inwieweit Handel an denselben am Sonntage betrieben werden darf, ältere Vorschriften, 34, neuere, 432 — deren Verbot während der geschlossenen Zeiten, 560 — Schulfreiheit an J. in der Volksschule, 585, ib. Anm. 58 — Einschränkung der Schulfreiheit an denselben in höheren Lehranstalten, 712.
Jesuiten, Aufnahmeverbot für Sachsen, 154 — reichsgesetzliche Vorschriften, 469, 555 — den in einem Seminare der J. Vorgebildeten darf kein geistliches Amt übertragen werden, 682.
Jesuitenorden, s. Jesuiten.
Joachimstein, Fräuleinstift daselbst, 183.
Johanngeorgenstadt, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.
Johannistag, 146.
Josephinenstift, s. Dresden.
Josephsdorf, Regulierung der Parochialverhältnisse in J., 275 Anm. **); 288.
Juden, s. Israeliten.
Jugend, ist Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgrund, 645, Vorschriften wegen strafrechtlicher Verfolgung jugendlicher Personen, 645, ib. Anm. 3 und 5.
Jungfrau, Beilegung dieses Ehrenprädikats beim kirchlichen Aufgebot und bei der Trauung, 925, ib. Anm. 5.
Jungfrauenklöster, s. Klöster.
Junggesell, Beilegung dieses Ehrenprädikats beim kirchlichen Aufgebot und bei der Trauung, 925, ib. Anm. 5.
Juramentum religionis, 54 — s. Religionseid.
Jurisprudenz, Zeugnisse bei Immatrikulation für Studium der J., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 7).

Juristische Personen, Ges. über dieselben, 393 flg., Ausführungsverordn., 399 — sie sind Gemeindemitglieder, 493, 502, aber zu Erwerb des Bürgerrechts weder verpflichtet, noch berechtigt, ib., ebensowenig stimmberechtigt bei Gemeinderatswahlen, 505 — von deren Heranziehung zu Kirchen- und Schulanlagen, 216 Anm. 10, desgl. zur Einkommensteuer, 818, Ausnahme bezüglich ihrer Grundstücke und Gebäude zu öffentlichen Zwecken, 821, ib. Anm. 10 — ihnen steht keine Stimmberechtigung bei Wahlen zum Landtage zu, 401, Ausnahme, 402 — Erwerb der juristischen Persönlichkeit seiten dissidentischer Genossenschaften, 428 Anm. 16. — S. auch Stadtgemeinden; Landgemeinden; Kirchengemeinden; Schulgemeinden; Personenvereine; Stiftungen.

Jus advocatiae, s. Schutzrecht.

Jus circa sacra, s. Staatsgewalt über die Kirchen.

Jus episcopale, Jus in sacra, } s. Kirchengewalt.

Jus patronatus, s. Patronatrecht.

Justifikation der Kirchrechnungen, 389 — der Schulkassenrechnungen, 552, 581, 582 — der Staatsrechnungen durch die Oberrechnungskammer, 799, 780, 781.

Justiz, deren Trennung von der Verwaltung, 187 — in der Oberlausitz, 182.

Justizbehörden, Ges. über Kompetenzverhältnisse zwischen J.- und Verwaltungsbehörden, 187 flg. — Ges. über die Zuständigkeit der J., 873, 874 — Ges., die Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen J.- und Verwaltungsbehörden betr., 874 flg.

Justizministerium, dessen Errichtung, 151, Geschäftskreis, 161.

K.

Kabinet, geheimes, dessen Aufhebung, 161.

Kabinetskanzlei, 161.

Kaiser, Deutscher, Landestrauer für denselben, 148 Anm. 3 — demselben steht Präsidium des Deutschen Bundes zu, 443 — Befugnisse, 443, 444.

Kaiserin, Deutsche, Landestrauer für dieselbe, 148 Anm. 3.

Kaiserschnitt, 145.

Kalamitose, deren Unterstützung, 242, ib. Anm. 26.

Kalkanten, Staatsentschädigung für dieselben, 655 Anm. 3.

Kalkösen, Zulässigkeit sonntäglicher Arbeiten in denselben, 436.

Kalkulaturgebühren für Prüfung von Kirchrechnungen sind nur ausnahmsweise zulässig, 389 Anm. 6 — desgl. für Prüfung von Schulkassenrechnungen, 546 Anm. 184.

Kalligraphie, s. Schönschreiben.

Kanonz, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609.

Kammer, erste und zweite, s. Ständeversammlung.

Kammergüter, von deren Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, 222 — Ermittelung des Beitrags, 222, ib. Anm. 38 — Befreiung von der Grundsteuer, 256 — Exemtion vom Gemeindeverbande, 492, 507.

Kammern, s. Ständeversammlung.

Kandidaten: 1. der ev.-luth. Theologie, Studienplan für Studierende der Theologie, 934 Anm. 3 — Vorschriften für deren Beaufsichtigung durch Pfarrer und Ephoren, 88, 89, 90 — haben sich beim Ephorus an- und abzumelden, 88, ihm Prüfungszeugnisse vorzulegen, ib., Genehmigung zum Predigen von ihm zu erbitten, ib., s. auch 938 — Jagdverbot, 66 Anm. 1 — Umzugskosten bei erster Anstellung im geistlichen Amte, 92 — Fürsorge für Fortbildung der K. d. Th. liegt jetzt dem Landeskons. ob, 480 — Zusammensetzung der Kommission für die Prüfung nach Abgang von der Universität erfolgt nach Vorschlag des Landeskons., 479, 480, 933, dessen Kommissar hat Vorsitz, 480, 934 — Regulativ für die Prüfung der theologischen Kandidaten in Leipzig, 933 flg. — K. d. Th. haben die Kandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung innerhalb 2 Jahren von erfolgter Exmatrikulation an zu bestehn, 314 — Vorschriften wegen der Wahlfähigkeitsprüfungen, 197, 198, 314, werden vom Landeskons. abgehalten, 480, Regulativ für dieselben, 199 flg. — Regulativ über die theologischen Kandidatenvereine, 259 flg., weitere ausführende Bestimmungen, 269, inwieweit Ausländer an diesen Vereinen teilnehmen dürfen, 260 Anm. 5, s. auch 938 — Teilnahme der K. d. Th. an den Konferenzen der Geistlichen, 338 — Segenserteilung derselben in den Kirchen, 249 Anm. 5 — konfessionelle Verpflichtung, 452, 453, 670, 713 — können ohne weitere Prüfung zu Privatunterricht oder als Hilfslehrer oder Vikare, sowie als Religionslehrer an öffentlichen Volksschulen verwendet werden, 527, desgl. als Religionslehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 669, ib. Anm. 47, deren Verwendung als ständige Lehrer an öffentlichen Volksschulen hat Wahlfähigkeitsprüfung für Volksschullehrer vorauszugehn, 527 — sie besitzen nicht die Vergünstigungen der Schulamtskandidaten wegen Abkürzung der militärischen Dienstzeit, 561 Anm. 4 — deren Heranziehung zu Vakanzarbeiten, 806 — deren Beteiligung an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 808 Anm. 1 (Nr. 3) — Vorschriften für die Prüfung dieser K. für das höhere Schulamt, 976 Anm. 1 — inwieweit sie zur pädagogischen Prüfung zuzulassen sind, 990 — Maßregeln zu Vor- und Fortbildung dieser K., 999, ib. Anm. *); 1000.

2. der kathol. Theologie, deren wissenschaftliche Prüfung, 682, ib. Anm. 9.

3. des Predigtamts, deren Verwendung als Volksschullehrer, 527 — Vorschriften für die Prüfung dieser K. für das höhere Schulamt, 976 Anm. 1 — inwieweit sie zur pädagogischen Prüfung zuzulassen sind, 990 — Heranziehung derselben zu Vakanzpredigten, 806 — von ihnen sind ausnahmsweise die kirchlichen Katechismusunterredungen zu halten, 808 Anm. 1 (Nr. 3), s. auch vorstehends 1. Kandidaten der ev.-luth. Theologie.

4. des Volksschulamts, Abkürzung der Militärdienstzeit, 561, 1004 Anm. 1; 1007. — S. auch Schulamtskandidaten. Bezüglich deren Prüfung s. Schulamtskandidatenprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung, Fachlehrerprüfung.

Kandidatenliste, s. Schulamtskandidatenliste.

Kandidatenprüfungen, s. Schulamtskandidatenprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung, Fachlehrerprüfung, Kandidatur des höheren Schulamts.

Kandidatentabellen, 263, ib. Anm. 23, 24; 782.

Kandidatenvereine, theologische, Regulativ über dieselben, 259 flg., ausführende Bestimmungen, 269 — obere Beaufsichtigung durch Landeskons. 480, bez. durch geistliches Mitglied der Kreishauptmannschaft Bautzen, 613 — Tabellen über dieselben, 263, ib. Anm. 23, 24; 782 — Beitrittsverpflichtung für die geprüften Kandidaten ev.-luth. Theologie, 938.

Kandidatur der Theologie, wird durch die theologische Prüfung in Leipzig erworben, 938 — Regulativ für die theologischen Kandidatenprüfungen in Leipzig, 933 flg.

Kandidatur des höheren Schulamts,

a) Prüfungsordn. für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule 902 flg., insbesondere: Prüfungskommission, 902, 1034, Zulassung zur Prüfung, 902, 903, Qualifikation, welche durch die Prüfung erlangt wird, 903, ib. Anm. 6; 1034, Form und Zeit der Prüfung, 903, 904, Censuren, 904, 905, Prüfungszeugnis, 905, Nachprüfung, ib., Probejahr, ib., Ort der Meldung, Prüfungsgebühr, 905, 906.

b) Prüfungsordn. für das höhere Schulamt im allgemeinen, 976 flg., Bestimmung der Prüfung, Prüfungsbehörde, Zuständigkeit der Kommission, 977, Bedingungen der Zulassung, 977, ib. Anm. 5; 978, Meldung zur Prüfung, Zulassung zur Prüfung, Gegenstände der Prüfung, 978, Abstufung der Lehrbefähigung, 978, 979, Abstufung der Gesamtzeugnisse, 979, Prüfungsfächer, 979, 980, Maß der Prüfungsforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern, 980 flg. — Form der Prüfung, 985 — schriftliche Hausarbeiten, 985 — Erlaß der schriftlichen Hausarbeiten, Klausurarbeiten, Lehrprobe, 986 — mündliche Prüfung, 986, 987 — Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, 987, ib. Anm. 12b — Zeugnis, 987, 988 — Vereinbarung mit Preußen, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Regierungen und Elsaß-Lothringen wegen gegenseitiger Anerkennung dieser Prüfungszeugnisse, 987 Anm. 13 — Wiederholungs-, Ergänzungsprüfung, 988 — Erweiterungsprüfung, 988, 989 — Zeugnis über Wiederholungs-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung, 989 — Probejahr, Gebühren, ib.

c) Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig, 989 flg. — Bestimmung der Prüfung, Prüfungsbehörde, 989 — Zuständigkeit der Kommission, Bedingungen der Zulassung, 990 — Meldung zur Prüfung, 990, 991 — Zulassung zur Prüfung, Gegenstände der Prüfung, 991 — Prüfungsfächer, 991, 992 — Maß der Prüfungsforderungen, Form der Prüfung, 992 — schriftliche Hausarbeiten, 992, 993 — Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten, Klausurarbeiten, Lehrprobe, 993 — Zurückweisung von der mündlichen Prüfung, 993, 994 — Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung, 994, ib. Anm. 7 — Zeugnis, 994 — Wiederholungs-, Ergänzungs-, Erweiterungsprüfung, Zeugnisse über dieselben, 994, 995 — Probejahr, Gebühren, 995.

Kantoreigesellschaften, deren Trankfteuerbefreiung, 185.

Kantoren, sind nicht niedere Kirchendiener, 376 Anm. 87 — Anstellungsverfahren derjenigen K., deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, 971, 972 — Disziplinaraufsicht über dieselben, 972 — S. auch Kirchschullehrer.

Kanzel, Abstellung des Verlesens der Gesetze von der K., 185, 186 — Verbot der Bek. nichtkirchlicher Gegenstände von der K., 186 — Verbot der schwarzen Bekleidung der K., 163 Anm. ††) — von derselben ist Kirchenvorstandswahl abzukündigen, 387 — deren Beitrittspflicht zur Landesbrandversicherungsanstalt, 973.

Kanzleibeamte, Kanzleidiener, Kanzlisten, } inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Kapellen, deren Befreiung von der Grundsteuer, 256 Anm. 2 — desgl. von der Einquartierungslast, 399 — sie eignen sich nicht zum Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch, 349 Anm. 4 unter b — zu Anlegung von K. ist inspektionelle Genehmigung nötig, 371 Anm. 66. — S. auch Kirchengebäude.

Kapitale der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, Ausleihevorschriften, 63, ib. Anm. 58; 70, 71, 75, 76, 77, in der Oberlausitz, 102 flg., 202, 203 — deren Ausleihung soll nicht von den Patronen, noch ohne Vorwissen der Ephoren erfolgen, 75, 76, 77, 104, Gehör des Kirchenpatrons, 318, 319 — deren Versiegelung und Aufbewahrung im Kirchenkasten, 75, 270 — Anlegung in ausländischen Staatspapieren ist untersagt, 75 Anm. 5; 104, s. auch Staatspapiere. — Von Verwaltung und Aufbewahrung der K. der Kirchschullehne, 552 Anm. 209 unter 2 (S. 553.) — Stiftungskapitale sind mit dem Vermögen der Schulkasse nicht zu verschmelzen, 583 — Grundsteuerentschädigungskapitale der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne und anderer geistlicher Stiftungen, Gebahrung mit denselben, 256 Anm. 3; 583, ib. Anm. 47 — Verteilung der Schulkapitale bei Ausschulungen, 581 — zu Verwendung von Schulkapitalen zu anderen als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken ist Genehmigung des Kultusmin. erforderlich, 604, 605. — S. noch Vakanzeinkommen.

Käppchen, der Geistlichen, 32 Anm. 81.

Kareteuzius, 48, 49.

Karfreitag, voller Feiertag, 146 — spezielle Vorschriften wegen der Feier des K., 432, 434, 436, 437, 560 — Verbot kirchlicher Trauungen am K., 926, 927.

Kartenspiel, inwieweit es am Sonntage in Gast- und Schankhäusern verboten ist, 433, 434.

Karwoche, die Feier des Festes Mariä Verkündigung in derselben, 26 — geschlossene Zeit in der K., 560 — inwieweit Trauungen in derselben untersagt sind, 926, 927.

Karzer, bauliche Vorschriften für die Anlegung eines K. im Schulgebäude, 472 — im akademischen K. sind die gegen Studierende wegen Übertretungen erkannten Haftstrafen zu verbüßen, 811, ib. Anm. 4; Ausnahme, ib. — s. auch Karzerstrafe.

Karzerstrafe, Disziplinarstrafe in der Fortbildungsschule, 589, Vorschriften für deren Vollstreckung, 589, ib. Anm. 74; 590 — Disziplinarstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 709, 710, 711 — Disziplinarstrafe gegen Studierende der Universität, 812 Anm. 7 (§§. 40, 41).

Kasernen, Anzeigepflicht der darin vorgekommenen Geburtsfälle, 623.

Kassation, der Kirchenvorstandswahlen, 367 Anm. 45 — der Prüfungszeugnisse entlassener Lehrer, 598 — der Strafverfügungen, 886 Anm. 8.

Kassen, fiskalische, deren Befreiung von der Erbschaftssteuer, 686, desgl. von dem Urkundenstempel, 687, 688, Rechnungsvorschriften für K. der Kirchengemeinden, 804 flg. — S. auch Kirchenkassen, Schulkasse.

Kassendiener, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Kassenverwalter, s. Kirchrechnungsführer, Schulkassenverwalter.

Kastellane, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Kasten, s. Gotteskasten, Kirchenkasten.

Kastenherrn, s. Kastenvorsteher.

Kastenschlüssel, Verteilung derselben an Kastenvorsteher und Pfarrer, bez. Kirchenpatron, 41, 71, 270 — spezielle Vorschrift für die Oberlausitz, 103.

Kastenvorsteher, 41, 42 — dessen Pflichten bei der Gelderausleihung, ib., 270. — S. auch Kaution.

Kataster, a) geistlicher Stellen, Vorschriften für Aufstellung und Fortführung derselben, 832 flg., Schematas, 834 flg., 1036 — b) von Schulstellen, bilden Unterlage für die Berechnung der Pensionen öffentlicher Lehrer, 461 — Vorschriften für deren Aufstellung und Fortführung, 920, 921, Schema, 922 — c) für die Zwecke der Einkommensteuer, 824, 825, 842 — d) für die Schulgelder, 579.

Katechetik, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773. — S. auch Pädagogik.

Katechismen Luthers, als Norm in Glaubenssachen, 9, 18, 19, 54, 56, 87.

Katechismus, 18, 19 — bei Einführung eines neuen K. ist Kirchenvorstand zu hören, 375 — Abschaffung eines im Gebrauche stehenden K. und Einführung eines neuen K. gehört zu Zuständigkeit des Landeskons. 479, unter Genehmhaltung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 486 — in welchem Texte der Lutherische K. dem Religionsunterrichte in evangelischen Volksschulen zu Grunde zu legen ist, 793 Anm. 5.

Katechismusexamen, wie es zu halten, 19, 20, 57, 87 — Ermahnung zum fleißigen Besuche desselben, 19, 20, 33, 58 — jährliches K. in den Fasten, 19, 20, 57, 58 — Abkündigung am Sonntage Esto mihi, 19 — soll auch als Vorbereitung zur Beichte benutzt werden, 22, 23 — K. an eingegangenen oder verlegten Feiertagen, 146, 147. — Neuere Vorschriften s. unter Katechismusunterredungen.

Katechismuslehre, Lehrplan für die evangelische K. in Volksschulen, 692, ib. Anm. 2 und 3, für die römisch-katholische, 693.

Katechismuspredigt, soll an Orten ohne Filialen Sonntags nachmittags gehalten werden, 57.

Katechismusunterredungen, kirchliche, von deren Verbindung mit der Fortbildungsschule, 524 Anm. 74 — neuere Vorschriften über dieselben, 808, ib. Anm. 1; 809, ib. Anm. 3 — inwieweit die K. Charakter öffentlicher Gottesdienste haben, 809 Anm. 3 unter III — ältere Vorschriften s. unter Katechismusexamen.

Katechismusunterricht, s. Religionsunterricht, s. auch Religionslehre.

Katechumenen, deren Vorbereitung durch die Pfarrer, 87 — deren Zurückweisung, ib. — zu Katechumenenunterricht sind auch die noch nicht konfirmierten Dienstboten anzuhalten, 187 — während des Katechumenenunterrichts sind jugendliche Fabrikarbeiter in der Fabrik nicht zu beschäftigen, 954.

Katholiken, deren Gleichstellung in den bürgerlichen und politischen Rechten, 99, 125 — Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen, 99, 100, 101 — von deren Beerdigung, insbesondere auf ev.-luth. Gottesäckern, 102, 130, 207 — Mand. zu Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen in den Erblanden, 125 flg. — Anzeigepflicht wegen der Konfessionswechsel, 132 Anm. 6, Abs. 4 (S. 133) — Abgaben zur Armenkasse bei Kommunionen der K., 235 Anm. 5 — Abgrenzung der katholischen Pfarrbezirke in den Erblanden, 280 flg., ib. Anm. 1 — von den katholischen Missionsgottesdiensten, 280 Anm. 3 — Anwendung gewisser Taufvorschriften für die ev.-luth. Glaubensgenossen auf K., 289 Anm. 1 — Pensionsverein für die katholischen Volksschullehrer, deren Witwen und Waisen, 415 Anm. 20 — Vorschriften für den Religionsunterricht katholischer Kinder, 516 Anm. 34. — S. noch Kirche, römisch-katholische; Kirchenanlagen, katholische; Schulanlagen, katholische; Geistliche, 4. römisch-katholische; Ehen, gemischte. S. auch griechisch-katholische Glaubensgenossen.

Katholisch-apostolische Gemeinden, deren Bestätigung als dissidentische Religionsgesellschaft, 429 Anm. 17.

Katholische Behörden, s. Katholisch-geistliche Behörden.

Katholische Feiertage, s. Feiertage.

Katholische Geistliche, s. Geistliche, 4. römisch-katholische.

Katholische Glaubensgenossen, s. Katholiken.

Katholische Gutsbesitzer, deren Patronatrecht über evangelische Kirchen, 99, 100, 101.

Katholische Kirche, s. Kirche, II. römisch-katholische.

Katholische Kirchenanlagen, s. Kirchenanlagen, katholische.

Katholische Kirchengemeinden, in der Oberlausitz, deren Vertretung, 316.

Katholische Pfarrbezirke in den Erblanden, deren Abgrenzung, 280 flg. — Einpfarrung der in gewissen erbländischen Orten lebenden Katholiken nach Bautzen, 281 Anm. 4.

Katholischer Gottesdienst, s. unter Gottesdienst.

Katholische Schulanlagen, s. Schulanlagen, katholische.

Katholische Schulen, s. Konfessionsminderheitsschulen.

Katholisches Konsistorium, s. Konsistorium, römisch-katholisches.

Katholisches Seminar in Bautzen, nächste Aufsichts- und Kollaturbehörde, 678.

Katholisch-geistliche Ämter, Kollaturrecht über dieselben, 681 — Voraussetzungen für die Übertragung derselben, 681, 682 — staatliches Schutz- und Aufsichtsrecht über deren Vermögen, 683.

Katholisch-geistliche Anstalten, staatliches Schutz- und Aufsichtsrecht über dieselben, 683.

Katholisch-geistliche Behörden, Publikationsvorschriften für deren Verordnungen, 680 — Ernennung und Verpflichtung ihrer Mitglieder, 159 Anm. 2; 681 — Wegfall ihrer Zuständigkeit in Schulsachen, 604. — S. auch Apostolischer Vikar; Apostolisches Vikariat; Konsistorium, domstiftliches; Konsistorium, römisch-katholisches; Vikariatsgericht.

Katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit, deren Ausübung in den Erblanden, 125 flg., s. auch die Anm. daselbst.

Katholisch-geistliches Konsistorium, s. Konsistorium, römisch-katholisches.

Kauf, Abgaben von demselben, s. Besitzveränderungsabgaben, Gottespfennige.

Kaufläden, inwieweit in denselben öffentlicher Handel am Sonntage verboten ist, 431, inwieweit sie geschlossen zu halten sind, 432.

Kaution, bezüglich des Kirchenvermögens und anderer milder Stiftungen, 76, 270, ib. Anm. 7 — K. des Schulkassenverwalters, 602.

Kegelspiel, inwieweit es am Sonntage in Gast- und Schankhäusern verboten ist, 433, 434.

Kettenschlepper, Verkehrsvorschriften für den Sonntag, 433 Anm. 20.

Keuschheitsprädikate, s. Ehrenprädikate.

Kilometergebühren, deren Berechnung für Staatsdiener, 915, ib. Anm. 3; 916.

Kinder, Begräbnis ungetaufter K., 31, deren Behandlung im Religions- und Konfirmandenunterrichte, 696, ib. Anm. 14; 789 — inwieweit K. Gesindedienstvertrag eingehn dürfen, 187 — Erziehung der K. ist Aufgabe der Armenpflege, 236, 238. — Gesetzliche Vorschriften für religiöse Erziehung der K. aus gemischten Ehen, 203 flg., aus dissidentischen Ehen, 424, 425, aus Ehen zwischen Christen und Israeliten, sowie zwischen Mitgliedern einer anerkannten Religionsgesellschaft und Dissidenten, 427 Anm. 11 — Eintrag der K. von Dissidenten in das Dissidentenregister, 425 Anm. 9 — Vorschriften wegen polizeilicher Bestrafung der K., 400, ib. Anm. 1, 3, 4; 439, 645, ib. Anm. 3, 5 — von strafbaren Handlungen von Kindern unter 12 Jahren ist Polizeibehörde zu benachrichtigen, 900, 901 — uneheliche K., deren Eintrag in das Kirchenbuch, 95, ib. Anm. 16, Familiennamen derjenigen K., die von geschiedenen Ehefrauen und Witwen geboren worden sind, ib. — Gleichstellung der unehelichen und der ehelichen K., 148, ib. Anm. *) — Ausstellung der Geburtsscheine für uneheliche K., 403 Anm. 3 — Taufe und religiöse Erziehung derselben, 204 — unter welchen Voraussetzungen Anerkennung unehelicher K. in standesamtliches Geburtsregister einzutragen ist, 625, Anerkennung ist dem Pfarramte mitzuteilen, ib. Anm. 22 — K. unter 12 Jahren dürfen nicht in Fabriken beschäftigt werden, 953, Vorschriften für die Fabrikarbeit der K. von 12 bis 14 Jahren, 953 flg. — S. auch Schulkinder. Bezüglich der Pensionsansprüche der K. von Geistlichen und Lehrern s. Prediger-Witwen- und Waisenkasse, sowie Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, s. auch Gnadengenuß.

Kinderbewahranstalten, inwieweit sie unter Aufsicht des Schulvorstands stehn, 534, ib. Anm. 133 — unterliegen Aufsicht des Bezirksschulinspektors, 546 Anm. 190 (§. 4) — medizinalpolizeiliche Vorschriften für dieselben, 586 Anm. 62 unter c.

Kindererziehung, religiöse, s. Kinder.

Kindergärten, inwieweit sie unter Aufsicht des Schulvorstands stehn, 534 — unterliegen Aufsicht des Bezirksschulinspektors, 546 Anm. 190 (§. 4) — medizinalpolizeiliche Vorschriften für dieselben, 586 Anm. 62 unter c.

Kinderpflege, seiten der Mitglieder römisch-katholischer Frauenkongregationen, 683.

Kinderspielschulen, s. Kindergärten.

Kindtaufe, s. Taufe.

Kirche, I. ev.-luth., jus circa sacra und jus in sacra über dieselbe, 155, 487 — von der Ausschließung aus derselben, 694 Anm. 1. — S. auch Kirchen I. im allgemeinen und II. im besonderen, 1. ev.-luth.

II. römisch-katholische — Ges. wegen staatlicher Oberaufsicht über dieselbe, 680 flg., gilt auch in der Oberlausitz, 791, ib. Anm. 1 und 2 — zulässige Strafmittel in der römisch-katholischen K., 680, 681, Disziplinaruntersuchung gegen deren Geistliche und Kirchendiener, 682, Voraussetzungen für Übertragung katholischer Kirchenämter, 681, 682, staatliches Schutz- und Aufsichtsrecht über die Stiftungen der katholischen K., 683, Rechte und Pflichten der Staatsregierung gegenüber der katholischen K. werden durch Kultusmin. ausgeübt, 683. — S. auch Kirchen, I. im allgemeinen.

Kirchen, I. im allgemeinen, Bestimmungen über die K. in der Verf.-Urk., 153 flg., insbesondere jus circa sacra, 155 — K. und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen unterworfen, 155 — Ablösung der denselben gehörigen Geld- und Naturalleistungen, 313, 314, 315 — Rangordnung der Forderungen der Kirchen im Konkurse, 54 Anm. 3, deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht, 957 — Strafen wegen Beschimpfung der christlichen Kirchen, 648 — deutsche K. sind von der Erbschaftssteuer befreit, 686 — die zum Gebrauche des Schuldners ꝛc. in der Kirche bestimmten Bücher sind von der Pfändung ausgeschlossen, 877 Anm. 6 (§. 715). — S. auch Kirchengebäude.

II. im besonderen, 1. ev.-luth., deren fleißiger Besuch seiten der Eingepfarrten, 33, s. auch Kirchenbesuch — K. sollen vor beendeter Predigt nicht verlassen werden, 33 — Patronatrecht römisch-katholischer Gutsbesitzer über dieselben, 99, 100, 101 — welche Bücher für dieselben angekauft werden sollen, 45, 46 — weltliche Koinspektion 344, 345, 490, 608, insbesondere in der Oberlausitz, 611 flg. — Bestellung von Aktoren, 246, ib. Anm. 3 — Sicherstellung des Vermögens der K. gegen Verwalter, 269 flg. — in welchen Fällen die Sorge für Vertretung derselben dem Landeskons. zusteht, 485 — landesherrliches Patronatrecht, 481 — Aktenreposituren und Inventarienverzeichnisse bei den K. in der Oberlausitz, 138 flg. — Vorschriften wegen Aufbewahrung, Erhaltung und Veräußerung von Kirchenbibliotheken, 140 Anm. 2 — Vorschriften für Darlehnsaufnahme auf den Kredit der K., 379, 483 — welche Behörden die Verwendung von Kapitalen aus dem Stammvermögen der K., sowie die Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten derselben zu genehmigen haben, 379, 483, 486 — Abgabe von dem werbenden Vermögen ev.-luth. K. an den geistlichen Emeritierungsfonds, 459, ib. Anm. 12; 1037. — S. auch Kirchengebäude; Kirchenanlagen.

2. römisch-katholische, Inspektion über dieselben in der Oberlausitz, 613, 614. — S. auch Kirche, II. römisch-katholische; Kirchenanlagen, katholische.

Kirchenagende, des Herzogs Heinrich von Sachsen, deren Verbesserung, 3, 6, deren Befolgung bei den Ceremonien, 25, 26, 61, beim Gottesdienste, 61 — Zuständigkeit zu Abschaffung und Einführung von Kirchenagenden, 479, 486 — Einführung einer neuen K., 923, Vorschriften für deren Anschaffung, ib. Anm. 1 und 2.

Kirchenakten-Archive, deren Einrichtung in der Oberlausitz, s. Aktenreposituren.

Kirchenämter, ev.-luth., Verbot des Eindringens in dieselben, 6 — bei Errichtung neuer K. ist Kirchenpatron zu hören, 318, 319 — Genehmigung zu Errichtung neuer und Einziehung bestehender K. steht Landeskons. zu, 481 — Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte oder Verbindung des ersteren mit einem solchen bedarf Gehörs des Schulvorstands und Genehmigung des Landeskons., 377, ib. Anm. 89 — Verbot der Verbindung eines K. mit einem Schuldirektorate, 584 — Verwaltung erledigter K. und Verwendung des Vakanzeinkommens aus denselben, 806 flg., 807 Anm. 2 — Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten bedarf bei ev.-luth. K. der Genehmigung des Landeskons., 481, 483, bez. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 486, bei römisch-katholischen K. der Genehmigung des Kultusmin., 683 — von der Übertragung katholisch-geistlicher K., 681, 682. — S. auch Besetzungsrecht; Besetzungsverfahren; s. ferner Pfarrämter.

Kirchenanlagen, wann dieselben zu machen sind, 215 — Verjährungsfrist, 215 Anm. 8 unter a — K. sind unablösbar, 315 — inwieweit Kirchenbedarf aus der Gemeindekasse übertragen werden darf, 215 Anm. 8 unter b — Kirchenärare sind zu denselben nicht heranzuziehen, 215 Anm. 8 unter c — Wegfall der Spann- und Handdienste, 216, ib. Anm. 9 — Beitragspflicht, 216, ib. Anm. 10 und 11, insbesondere der walzenden Grundstücke und der Pertinenzen, 216 Anm. 12, der Eisenbahnunternehmungen, 216 Anm. 12 unter c (S. 217), der nur vorübergehend aufhältlichen Personen, 216 Anm. 12 unter d (S. 217), der Dienstherren, Vermieter und Pächter, 218 Anm. 13 — wie die K. zu machen sind: 1. in Städten, 218, ib. Anm. 13, Zuständigkeit der Kreishauptmannschaften dabei, 218 Anm. 17 — 2. in Dörfern und Städten ohne Rev. Städteordn., 219, 220 — 3. in gemischten Kirchenbezirken, 219, ib. Anm. 23; 220 — von dem Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen Einschätzung zu K., 220 Anm. 29 — von der Beitragspflicht der Rittergüter, 220 flg., insbesondere zu Besitzveränderungsabgaben, 221 Anm. 32 unter b, Befreiung von der Beitragspflicht, 221, 222, Beitragspflicht der nicht zur Familie des Rittergutsbesitzers gehörigen Personen, 222 Anm. 34 — Beitrag anderer bevorzugter Güter, 222 — von der Beitragspflicht der Forenser, der Bekenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens und des auswärtigen Grundbesitzes, 222 — Aufrechnungsmöglichkeit stiftungsmäßiger Leistungen, 222, ib. Anm. 41 — persönliche Befreiungen, 223, 224, s. auch 831 Anm. **), s. ferner wegen der Militärpersonen, 995, 996 — Realbefreiungen, 224, 225 — Verteilung der K. in vereinigten Kirch-

spielen, 226 — spezielle Vorschriften für die Oberlausitz, 214 Anm. 1; 215 Anm. 7; 222 Anm. 35; 457, ib. Anm. *) — Dissidenten sind zu persönlichen K. an die verlassene Religionsgesellschaft nicht heranzuziehen, 428 Anm. 14 — auf Beitreibung der K. leidet Reichsgef. wegen Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes keine Anwendung, 406 — Zuständigkeit zu deren zwangsweiser Einziehung, 881 Anm. 12; 882 — der Einziehung der K. haben sich die für Erhebung der Gemeindeanlagen bestimmten Organe zu unterziehen, 360, ib. Anm. 5 — Ausschließung von öffentlichen Vergnügungsorten wegen rückständigen K., 958, 959 — inwieweit vor Ausführung eines auf Erhebung von ev.-luth. K. gerichteten Beschlusses des Kirchenvorstands die politischen Gemeindevertreter zu hören sind, 359, 360, ingleichen inwieweit letztere über Anwendung eines von dem gesetzlichen abweichenden Fußes der K. Beschluß zu fassen haben, 361, ib. Anm. 11 — Vorschriften für Erhebung der katholischen K. in den Erblanden, 831, 887 flg. — insbesondere von der Verbindlichkeit der katholischen Glaubensgenossen zu diesen Anlagen, 887, 888, 889 — Befreiung von der Anlagenpflicht, 831, ib. Anm. **); 887 — minimaler Individualanlagenbetrag, 888 — Herabsetzung wegen großer Entfernung vom Kirchorte, 888, ib. Anm. 4 — Kompensationsfüglichkeit wegen der vom oberlausitzer Grundbesitz abentrichteten katholischen K., 888, 889, desgl. wegen der vom Grundbesitz überhaupt abentrichteten ev.-luth. K., 888, 889, ib. Anm. 6 — Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs, 889 flg. — insbesondere Rechtsmittel, 890 — zwangsweise Beitreibung, 890, 891 — Behandlung der Erlaß- und Gestundungsgesuche, 891 — Hinterziehungsvorschriften, ib.

Kirchenärare, Definition, 102 — Vorschriften für Verwaltung der K. und insbesondere für Ausleihung von Geldern aus denselben, 70, 71, 374, ib. Anm. 71; 379, 380 — Gebahrung mit den bei den K. eingehenden Kupfermünzen, 91 — aus denselben sind u. a. zu übertragen: Kosten für Anschaffung der Kirchenbücher, 94, desgl. des Perikopenbuchs, 520, desgl. der neuen Kirchenagende, 923 Anm. 1 und 2, die von den Pfarrgrundstücken zu entrichtenden Grundsteuern, 256 Anm. 3, Aufwand für das Trauerlauten bei der Landestrauer, 148 Anm. 2, Botenlöhne bei Missiven in Offizialsachen der Ephoren, 230, Aufwand für Kirchturm, Glocken, Uhren, Kirchhofsmauern, 214 Anm. 5 unter a, Kosten für Verordnungsbl. des Landeskons., 620 Anm. *) unter 3, dagegen ist es unzulässig, den K. Beiträge zu Errichtung und Unterhaltung von Totenhallen zu entnehmen, 293 Anm. 14 — inwieweit Anstellungskosten der Kirchendiener aus den K. zu übertragen sind, 91, ib. Anm. 3; 92 — von der Bewilligung von Zuschüssen für Schulzwecke aus den K., 215, 283, ib. Anm. 48, in der Oberlausitz, 215 Anm. 7 — inwieweit zu Verausgabungen aus denselben behördliche Genehmigung nötig ist, 90 Anm. 2; 214 Anm. 5 unter b; 374, 379, ib. Anm. 102, in der Oberlausitz, 135, 136 — Aufbewahrung der zu den K. gehörigen Dokumente und Gelder, 270, in der Oberlausitz, 103, die Staatspapiere können zum Kultusmin. eingesendet werden, 289, Auslosung wird bei Kultusmin. nicht kontrolliert, ib. Anm. ††) — Beaufsichtigung der K. durch die Ephoren, 338, und bez. das Landeskons., 481 — über alle K. sind Etats zu errichten und der Verwaltung zu Grunde zu legen, nähere Vorschriften, 388 Anm. 2 — Füglichkeit der Festsetzung einer Abgabe an die K. bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen, 289 Anm. 2 — inwieweit Abgaben von Taufen und Trauungen an die K. unzulässig sind, 696, 697 — Rechnungsvorschriften, 698 Anm. 14; 804 flg. — K. sind zu Kirchen- und Schulanlagen nicht heranzuziehen, 215 Anm. 8 unter c, ebensowenig zu Gemeinde- und Armenanlagen, 493 Anm. 2 — Beiträge der K. zu Begräbniskassen und Diözesan-Witwenkassen, 833 Anm. 2.

Kirchenbann, Aufhebung desselben, 78, 79.

Kirchenbesuch, Verpflichtung zu demselben, 33 — K. des Gesindes, 187 — Förderung des K. der Schulkinder, 692 Anm. 5.

Kirchenbezirke, s. Pfarrbezirke, Kirchengemeinden.

Kirchenbibliotheken, Vorschriften wegen deren Erhaltung und Veräußerung, 140 Anm. 2.

Kirchenbuch, s. Kirchenbücher.

Kirchenbuchduplikat, s. Duplikat, s. auch Kirchenbücher.

Kirchenbucheinträge, s. Kirchenbücher.

Kirchenbücher, allgemeine Vorschriften für deren Einrichtung und Führung, 93 flg., 186, 243, 244, 701 flg. — spezielle Vorschriften, 115, 243, 244 — Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers und der zu benutzenden Tinte, 701 Anm. 1 — Beweiskraft der K. der römisch-katholischen Gemeinden, 130, der reformierten, 114, 115, der deutschkatholischen, 278 — Vorschriften wegen der in die K. aufzunehmenden Nachrichten über Heimatsangehörigkeit, 186, desgl. wegen Eintragung von Todesfällen, 454, ib. Anm. 5 — Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Jahre Verstorbenen in den Taufnachrichten der K., 268, ib. Anm. 2 und 3 — welche Kinder in das Taufregister einzutragen sind, 701 Anm. 2; 702 Anm. 5 — Taufzeugen, denen Patenrecht entzogen ist, sind nicht in die K. einzutragen, 695 Anm. 8 — Herstellung von Registern für die K., 96, ib. Anm. 19 — Kosten der Anschaffung der K. sind aus dem Kirchenärare zu übertragen, 94 — Vorlegung der K. an die Kircheninspektion, 186, ib. Anm. 5 — Nachträge und Abänderungen in den K. bedürfen inspektioneller Genehmigung, 186, Zulässigkeit von Ephoralgebühren, 229 — Kosten für Berichtigung unrichtiger Einträge, 94 Anm. 7 — Gebühren für Einträge in dieselben sind nicht aus Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4, ebensowenig für Einträge in die Duplikate, ib. — inwieweit Einträge von Taufen, Aufgeboten und Trauungen in die K. mentgeltlich zu bewirken sind, 696, ib. Anm. 3 — Fixation der Gebühren für Einträge in die K., 697 — deren Führung durch Kirchschullehrer während der Vakanz einer geistlichen Stelle, 806 — K. sind nicht an dritte mitzuteilen, 899.

Kirchenbuchführer, deren Mitwirkung bei Statistik der Todesursachen, 453 flg. — Abgabe von Leichenbestattungsscheinen an die K., 454 — Anzeige seiten der Hebammen an die K. über erfolgte Geburten, 468 — Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen durch die K., 631, ib. Anm. 55 — Bemerkung des Ablebens der vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern durch die K., 653 flg. und 653 Anm. 1.

Kirchenbuße, Aufhebung derselben, 78, 79.

Kirchendiener, ältere Vorschriften bezüglich Anstellung und Prüfung, 3, 5 flg., Probepredigt, 8, Konfirmation, 8 flg., Investitur, 10, neuere Vorschriften hierüber s. unter Anstellung, Prüfung. — Immunitates und Freiheiten, 10 flg. — deren Anspruch auf Traulstenerbenefizien, bez. Äquivalente für dieselben, 11, ib. Anm. 26; 53, 77, 78, Ablösung, 185 — K. sind in ihren bürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen unterworfen, 155, sind nicht Staatsdiener, 196 — Ordination, 14, 15 — Vorschriften für die Predigt, 15 flg. — vom Leben und Wandel der K., 32 flg., 49, 64, 65, 66, 67, deren Kleidung soll nicht auffällig sein, 32 — Wiedereinsetzung entlassener K., 50 — Regulativ wegen der Kosten der Anstellung und Versetzung der K., 91 flg. — Vorschriften wegen Unterhaltung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude der K., sowie wegen Übertragung der Anstellungs- und Unterhaltungskosten der K. in vereinigten Kirchspielen, 226 — deren Mitwirkung bei Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, 164, 165 — Teilnahme ihrer Stellen an Gemeinheitsteilungen, 167, in der Oberlausitz, 168 — Grundsätze wegen Errichtung von Privatkassen für die Witwen und Waisen der K., 209 Anm. 1, deren Statuten sind jetzt vom Landeskons. zu bestätigen, 485 — Berechnung der Holzdeputate und der bei ihrer Ablösung erlangten Renten, 320, 321, ib. Anm. *) — Vorschriften für Einsammlung der Opferpfennige ꝛc., 331, 332 — Verpflichtung, 99 — Jagdverbot, 66 Anm. 1 — in die Verwaltung der ihnen zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke und Fonds darf Kirchengemeinde nicht eingreifen, 362 — K., die nicht gleichzeitig ein Schulamt bekleiden, können Mitglieder weder der allgemeinen Lehrerpensionskasse, noch der allgemeinen Lehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse sein, 412 Anm. 3 — obere Disziplinaraufsicht über ev.-luth. K. steht dem Landeskons. zu, 480, Urlaubsvorschriften, ib. Anm. 15, Annahme von Stiftungen für dieselben bedarf Genehmigung des Landeskons., 485 — Ges. wegen Entschädigung der K. für den Wegfall von Stolgebühren ꝛc., 655 flg. — Fixation ihrer Accidenzien und Stolgebühren im allgemeinen, 656, der ev.-luth. K. im besonderen, 696 flg., 705 flg., s. auch die Anm. daselbst — Verbot der Geschenkeannahme nach eingetretener Fixation, 657, ib. Anm. 8; 698 — deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 821, 839 — Einkommensteuer von den aus Pfarrwaldungen bezogenen Nutzungen der K., 818 Anm. 3 unter c — Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe des Einkommens der K. zum Zwecke der Einkommensteuer, 824, ib. Anm. 24; 842, Schema, 846 — deren Schadloshaltung bei Veränderung des Parochialbezirks, 969, 970. — S. noch Religionsdiener, Geistliche, Kirchschullehrer. — Niedere K. sind vom Kirchenvorstande zu wählen und von der Kircheninspektion zu verpflichten, 376, ib. Anm. 88, den niederen K. sind Totengräber nicht beizuzählen, 376 Anm. 86, ebensowenig Organisten und Kantoren, 376 Anm. 87 — sie stehn unter Aufsicht des Kirchenvorstands, 370, unter Oberaufsicht des Landeskons., 480.

Kirchendienst, das Einkommen von dem K. ist bei Berechnung der Pension der Volksschullehrer zu berücksichtigen, 413, ist in das gesetzliche Einkommen der Volksschullehrer nur insoweit einzurechnen, als es 600 Mark übersteigt, 463, das gilt auch bezüglich der Alterszulagen, 465, Grundsätze für Scheidung des kirchen- und schuldienstlichen Einkommens, 463 Anm. 9 — Besetzungsverfahren bei den mit K. verbundenen Schulstellen, 528, 546 Anm. 190 (§. 1), 594, ib. Anm. 91 — Verbindung des K. mit Direktorstellen ist bei Begründung neuer Stellen unzulässig, bei bestehenden thunlichst zu lösen, 584 — Aus-

setzen des Unterrichts wegen kirchendienstlicher Verrichtungen ist möglichst zu vermeiden, eventuell ist Unterricht nachzuholen, 585 — den sogenannten niederen K. dürfen Volksschullehrer ablehnen, 529 — Vorbedingnis des Bestehens der musikalischen Prüfung in der Schulamtskandidatenprüfung, 796, desgl. in der Wahlfähigkeitsprüfung, 799 — Anstellungsverfahren derjenigen Kantoren und Organisten, deren K. nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, 971, 972 — Aufnahme von Ausländern in den inländischen K., 417, ib. Anm. 9. — S. auch Kirchschullehrer.

Kirchendienste, deren Erledigung ist anzuzeigen, 5, s. auch Kirchenämter.

Kirchendisziplin, Handhabung derselben gegen Kirchendiener, 49, 50, 64, 65 — bei den Katholiken 128, 680, 681.

Kircheneinweihung, für diese dürfen Exphoren Gebühren nicht fordern, 229.

Kirchenexamina, ältere Vorschrift darüber, wie sie zu halten, 68 — neuere Vorschriften s. unter Katechismusunterredungen.

Kirchen-falsa, 925 Anm. 5 unter c.

Kirchenfiskus, s. Kirchenvermögen.

Kirchenfonds, allgemeiner, Kollekte für denselben, 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II und III (S. 72).

Kirchengebäude, Verbot der Verkündigung weltlicher Sachen in denselben, 17 — Baupflicht, ältere Vorschriften, 38, 62, neuere Vorschriften, 214 flg., insbesondere von der Baupflicht in vereinigten Kirchspielen, 226, Gehör des Patrons, 319 Anm. 12 — von der Aufsichtsführung des Kirchenvorstands über K., 370, 371 flg. — Aufbewahrung von Totenkränzen in denselben, 98, Verbot von Leichenbestattungen in denselben, 291 — Einweihung neuer K. durch den Ephorus hat ex officio zu geschehn, 229 — Verbot militärischer Übungen in der Nähe der K. während des Gottesdienstes, 136, 438, ib. Anm. 6 — Jagdverbot in der Nähe der K. am Sonntage, 434 Anm. 23 — Verbot politischer Versammlungen, 301 — Verkehrsvorschriften während des Gottesdienstes, 433, ib. Anm. 20 — Befreiung der K. von Parochialanlagen, 225, von der Grundsteuer, 256, von der Einquartierungslast, 399, bedingte Befreiung von den Gemeindeleistungen, 494, 503, 504 — inwieweit die Deutschkatholiken die K. anderer Konfessionen benutzen dürfen, 277, ib. Anm. 3 — Gebrauch der K. zu nichtkirchlichen Zwecken und Überlassung derselben zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften, 372, 373 — deren Offenhalten zu Verrichtung stiller Privatandacht, 372 Anm. 68 am Schlusse — von dem Verfahren bei Erbauung und baulicher Wiederherstellung von K., 371, ib. Anm. 65, 66, 67; 482 Anm. 19 — deren Mauern dürfen zu Bekanntmachungen von Gemeindebehörden nicht benutzt werden, 628 Anm. 37 — Bestrafung wegen groben Unfugs ꝛc. in den K., 648 — Diebstahl von dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen aus K., 650 — Brandstiftung an K., 651 — Befugnis des Königs, in katholischen K. Feierlichkeiten und Gebete anzuordnen, 680 — Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft Bautzen und des Kultusministeriums bezüglich Erbauung katholischer Kirchen in der Oberlausitz, 613.

Kirchengebet, Einschließung der Obrigkeit und der Kollatoren in das K., 47, auch nach abgetretener Gerichtsbarkeit, 318, 319.

Kirchengelder, deren Aufbewahrung, s. Kirchenlasten, deren Ausleihung, s. Kapitale, s. auch Staatspapiere.

Kirchengemeinden, I. im allgemeinen: inwieweit Streitigkeiten zwischen denselben vor die Verwaltungs- oder Justizbehörden gehören, 188, 189 — von der gesetzlichen Verpflichtung der K. zu Aufbringung des Aufwandes für ihre Kirchen, 214 flg., insbesondere Verteilung desselben in vereinigten K., 226, namentlich wegen des Baues der Kirchen, sowie der Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Kirchendiener, ib. — von der Befreiung der im Eigentum der K. befindlichen Grundstücke von Kirchen- und Schulanlagen, 224 — von der Verpflichtung der K. zu Abentrichtung von Grundsteuern und anderen Anlagen von den Grundstücken der Pfarrlehne, 256 Anm. 3 — inwieweit in Sachen der K. Sportelu zu erheben sind, 265 flg., s. auch 957 — inwieweit seither befreite Grundstücke zu den Schulden der K. beizutragen haben, 223 — zu deren Tilgung haben auch neu eintretende Parochianen beizutragen, 216 Anm. 11 — Benachrichtigung der K. von Übertritten zum Dissidententume, 424 Anm. 7 — Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden von Klagen für oder gegen K., 876 Anm. 2.

II. im besonderen: 1. evangelisch-lutherische, deren Befugnis zu Einsammlung von Kollekten für örtliche kirchliche Einrichtungen, 71 Anm. 2 unter II — Ges. wegen Vertretung der ev.-luth. K. in Rechtsstreitigkeiten, 264, ib. Anm. 1; 265, ev.-luth. K. werden jetzt durch Kirchenvorstand vertreten, 370, 380 — Beruf und Befugnis der ev.-luth. K. nach der Kirchenvorstandsordn., 362 — Konkurrenz der politischen Gemeindevertreter bei Darlehnsaufnahme seiten der K., 361, ib. Anm. 11, desgl. Konkurrenz der Kircheninspektion, 379 Anm. 102 — Vertretung mehrerer K. in einer Stadt, 366 — Regelung der Zuständigkeit in den aus erbländischen und oberlausitzer Ortschaften zusammengesetzten K., 182 Anm. 7 — Zuständigkeit bei Auspfarrungen, 188, 189, Genehmigung der Veränderung bestehender, wie der Errichtung neuer steht Landeskons. zu, 481 — Regulierung der Kirchengemeindebezirke ist im reinen Verwaltungswege zu bewirken, 191 Anm. 2 — bei deren Veränderungen ist Kirchenvorstand zu hören, 370, 375 — Grundsätze, welche bei Veränderungen in der Abgrenzung der ev.-luth. K. anzuwenden sind, 967 flg. — Rechnungsvorschriften für die Kassen der K., 804 flg. — K. sind bei Veränderungen der Parochialbezirke zu hören, 968, 969.

2. römisch-katholische, auf die katholischen K. in der Oberlausitz ist Kirchengef. wegen Vertretung der ev.-luth. K. in Rechtsstreitigkeiten anzuwenden, 316, 317 — Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft Bautzen bezüglich derselben, 613.

Kirchengemeinderegister, 703.

Kirchengemeindeversammlungen, 381, ib. Anm. 113; 382.

Kirchengeräte, Vorschriften wegen Erhaltung wertvoller K., 785 Anm. 16 — deren Beitrittspflicht zur Landesbrandversicherungsanstalt, 973.

Kirchengesang, Prüfung in demselben bei Anstellung von Kirchschullehrern, 528, 594, ib. Anm. 91 — desgl. von denjenigen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, 971. — S. auch Gemeindegesang, kirchlicher.

Kirchengeschichte, Lehrplan für K. in katholischen Volksschulen, 693. — S. auch Religionslehre.

Kirchengesellschaften, s. Konfessionen, Religionsgesellschaften, s. auch Dissidenten.

Kirchengesetze, evangelisch-lutherische, sie sind vom Landeskons. vorzubereiten, 479, und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzulegen, 485, 486, deren Erlaß bedarf Zustimmung der Synode, 385 — Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu Abweichungen von denselben, 208, 486 — nach denselben haben sich katholische Patrone bei Ausübung des Patronats über evangelische Kirchen zu richten, 99.

Kirchengewalt, landesherrliche, über die Evangelischen, wird von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ausgeübt, 155, 477, 487, auch in der Oberlausitz, 182. — S. auch Staatsminister, Kultusministerium.

Kirchenglocken, s. Glocken.

Kirchengrundstücke, dürfen ohne landesherrlichen Konsens nicht veräußert werden, 63, 64, neuere Vorschriften, 481, 483, 486, 683 — von der Abentrichtung der Grundsteuern von K., 256 Anm. 3 — K. sind von Kirchen- und Schulanlagen befreit, 224, von der Einquartierungslast, 398 Anm. 1, bedingt auch von Gemeindeleistungen, 494, 503, 504 — Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben, 349 Anm. 4 unter a.

Kirchengüter, s. Kirchengrundstücke.

Kirchenholz, s. Kirchenwaldungen.

Kircheninspektion, deren Zusammensetzung, 344, 345, 490, 680, in der Oberlausitz, 611 flg., in den ehemals Schönburgischen Rezeßherrschaften, 847, 849 — inwieweit sie Differenzen zwischen Kirchenvorstand und politischen Gemeindevertretern zu entscheiden hat, 361 — der weltliche Kominspektor darf an den Hausväterbesprechungen bei der Kirchenvisitation teilnehmen, 335 Anm. 5, es ist zulässig, daß der weltliche Kominspektor dem Kirchenvorstande angehört, 363 Anm. 7 — Konkurrenz der K. bei kirchlichen Bauten, 371 Anm. 65, 66, 67, desgl. bei Gebrauch der Kirchen für nichtkirchliche Zwecke und Überlassung derselben zum Gottesdienst an andere Religionsgesellschaften, 372, ib. Anm. 68, bei Entlassung eines Kirchenvorstehers, 381, bei Kirchengemeindeversammlungen, 381, 382, bei Kirchrechnungsabnahme, 389 — Fixum der K. für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens, 265, 266, ib. Anm. 7 und 8 — K. bildet in streitigen kirchlichen Verwaltungssachen die 1. Instanz, 481 — deren Zuständigkeit in Stiftungssachen, 481 Anm. 18, desgl. in den die Kirchschullehne und Kirchschulstellen betr. Angelegenheiten, 552 Anm. 209 unter 1 — Rechtsmittelfrist, 481 Anm. 16; 491 Anm. 10 — K. hat zu entscheiden über Einwendungen gegen die Wahlliste bei der Kirchenvorstandswahl, 366, 367, ib. Anm. 35; 387, über Giltigkeit der Kirchenvorstandswahl, 367, über Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe in betreff der Kirchenvorstandswahl, 368, und über beanstandete Kirchenvorstandsbeschlüsse, 381 — Kassation der Kirchenvorstandswahl durch die K., 367 Anm. 45 — Ausnahmsweise Leitung der Kirchenvorstandswahl durch die K., 368 — Genehmigung der K. ist unter anderem erforderlich: zu Instruktion für den Kirchrechnungsführer, 374, zu Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben bei dem Kirchenvermögen und zu über den Voranschlag

hinausgehenden Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, ib., zu ortsstatutarischen Festsetzungen, wie Gottesackerordnungen, Begräbnis- und Taufregulativen, 362 Anm. 3, zu Abänderung lokaler liturgischer Einrichtungen, 375, zu Beginn eines Prozesses für das Kirchenlehn und Beendigung des Prozesses durch Vergleich, 379 — der K. steht Vertretung der geistlichen Lehne zu, 380 — K. ist von disziplinellem Einschreiten gegen die Geistlichen als Ortsschulinspektoren zu benachrichtigen, 544 Anm. 178 — K. hat die Mitglieder des Kirchenvorstands durch Zeugnis zu legitimieren, 929, 930 — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen der K., 882.

Kircheninventar, 45 — dessen Übergabe bei eintretendem Amtswechsel, 69, 142 — von dem K. in der Oberlausitz, 103, 138 flg. — Vorschriften wegen Erhaltung und bez. Veräußerung des K., 785 Anm. 16. — S. noch Inventar.

Kirchenkapellen, s. Kapellen.

Kirchenkapitale, s. Kapitale.

Kirchenkassen, Rechnungsvorschriften für diese, 698 Anm. 14; 804 flg. — Einzugsgelder an diese sind unzulässig, 522 Anm. 62. — S. auch Besitzveränderungsabgaben.

Kirchenkasten, Unterstützung Armer aus demselben, 30 — Verwaltungsvorschriften, 48, 63, 64, 76, 270 — von der Anschaffung und dem Verschlusse des K., 71, 76, 103, 270, Aufstellungsort, 75, 76, 103, 270.

Kirchenkollekten, allgemeine, Vorschriften wegen deren Einsammlung, Einlieferung ꝛc., 71 flg., 71 Anm. 1 und 2 — a. K. an eingegangenen oder verlegten Feiertagen, 146, 147 — Verzeichnis der jetzt bestehenden a. K., 71 Anm. 1 — Zuständigkeit des Landeskonf., bez. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister zur Genehmigung a. K., 209, 486, bezüglich der Oberlausitz, 612 — besondere, in einer einzelnen Parochialkirche zu veranstaltende K. bedürfen inspektioneller Genehmigung, 71 Anm. 2 unter II — Aufhebung der K. für lokale Schulzwecke, 583 Anm. 49.

Kirchenkollektengelder, s. Kirchenkollekten.

Kirchenlehne, deren Teilnahme an Gemeinheitsteilungen, 167, in der Oberlausitz, 168 — deren Vertretung bei Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, 164, 165, 246, ib. Anm. 3 — über die Ablösungen der ihnen zustehenden Natural- und Geldleistungen, 309, 313, 314, 315 — Bestellung von Aktoren für dieselben, 82, 164, ib. Anm. 2; 246, 379 — deren Angelegenheiten sind in der Regel gebührenfrei zu besorgen, 266 — deren Befreiung von Militärleistungen, 398, ib. Anm. 1; 399 — von der Entrichtung der Grundsteuer und anderer Anlager, 256, ib. Anm. 3 und 4 — Vertretung der K. durch den Kirchenvorstand, 370, 379, inwieweit Mitwirkung der Kircheninspektion und des Landeskonf. hierbei nötig ist, 379, ib. Anm. 102 — Anlegung von Folien für die Grundstücke der K., 349 Anm. 4 unter a — Prozesse für die K., 379 — Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten der K., 481, 483, 486, ib. Anm. 26 — Aufnahme von Kapitalen auf den Kredit der K., 379 — Verfahren bei Veränderungen der Parochialbezirke, 969, 970.

Kirchenlieder, Memorierstoff von K. in evangelischen Volksschulen, 793, 794.

Kirchenmatrikel, Vorschriften wegen deren Aufstellung und Aufbewahrung, 80, es ist unzulässig, Ephoralgebühren für Anfertigung der K. zu berechnen, 229 Anm. 4 — sie sind im Kirchenarchiv niederzulegen, 140 — deren Übergabe beim Abzug oder beim Tode eines Pfarrers, 69 — deren Bestätigung steht Landeskonf. zu, 481.

Kirchenmusiken, Einstellung derselben während der Landestrauer, 148, sowie beim Ableben des Deutschen Kaisers, 148 Anm. 3, bei Trauer für Kirchenpatron und Gutsherrn sind sie nicht einzustellen, 149, ib. Anm. 4; 163 Anm. ††) — inwieweit sie an den Bußtagen und deren Vorabenden, in der Zeit vom Donnerstag bis mit Sonnabend in der Karwoche, insbesondere am Karfreitage und am Totenfestsonntage erlaubt sind, 438, 560.

Kirchenordnung vom 1. Januar 1580, 4 flg., Einleitung zu derselben, 1 flg. — deren Befolgung, 9 — Ergänzung durch die Synodaldekrete, 56.

Kirchenpatron, derselbe ist in das Kirchengebet einzuschließen, 47, 318, 319 — inwieweit derselbe Kirchengelder in seine Verwahrung nehmen, 75, bez. ausleihen darf, ib., 77 — Kirchentrauer für denselben, 149, ib. Anm. 4; 163, ib. Anm. ††) — ist zu den Kirchenvisitationen einzuladen, 335 Anm. 5 — inwieweit er sich an den Wahlen der Kirchenvorsteher beteiligen darf, 363 Anm. 9 — von der Teilnahme desselben an den Geschäften des Kirchenvorstands, 364, 365, insbesondere an Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens, 370 — dessen Teilnahme an den Diözesanversammlungen, 382 — dessen Zustimmung ist nötig zu Gebrauch der Kirchen für nichtkirchliche Zwecke, wie zu Überlassung derselben an andere Religionsgesellschaften, 372, Ausnahme, 372 — Instruktion für den Kirchrechnungsführer ist unter Vernehmung mit dem K. aufzustellen, 374 — dessen Mitwirkung bei der Besetzung geistlicher Stellen, 376, 377, ib. Anm. 90; 378, 379, 636, 637, 639, 640 — von der Mitwirkung bei Besetzung der mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen, 528, 594 — Einladung zu der kirchlichen Einführung der Kirchschullehrer, 947 — dürfen nicht als Wahlmänner bei der Wahl der Synodalen abgesendet werden, 384 Anm. 122 unter b — Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Rechte in der Oberlausitz nach Einführung der Kirchenvorstandsordn. in diesem Landesteile, 385 Anm. 131 — von der Mitwirkung des K. bei Prüfung der Kirchrechnungen, 388, ib. Anm. 4; 389 — dessen Genehmigung zu Emeritierung der Geistlichen und Kirchschullehrer ist nicht mehr nötig, 413 Anm. 7 — K. ist von Erledigung geistlicher Stellen unter seiner Kollatur sofort zu benachrichtigen, 635 Anm. 1 — ist bei Veränderung des Parochialbezirks zu hören, 968, 969 — Anstellungsbefugnis derjenigen Organisten und Kantoren, deren Kirchendienst mit einer bestimmten ständigen Schulstelle nicht verbunden ist, 971, ib. Anm. 1. — S. noch Katholische Gutsbesitzer, s. ferner Kirchenpatronat, auch Kollatoren.

Kirchenpatronat, wie solches auszuüben ist, 6 — Verbot der Simonie, 37 — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Differenzen über K., 188, 189 — Veräußerung königl. K. gehört vor die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, 209 — K. römisch-katholischer Gutsbesitzer über evangelische Kirchen, 99, 100, 101, desgl. reformierter Gutsbesitzer, 112 — inwieweit Konkurs oder Sequestration dessen Ausübung beeinträchtigen, 76, ib. Anm. 4; 77 — in welcher Weise Stadträte und andere Korporationen, denen ein K. zusteht, an den Verhandlungen des Kirchenvorstands teilnehmen dürfen, 365 — bei Teilung einer Parochie steht dem Laienpatron das K. über die Stellen an der neuerrichteten Kirche in der Regel nicht zu, 480 Anm. 11 — Rechte und Pflichten des Landeskonf. bezüglich der unter landesherrlichem K. stehenden Kirchen und Stiftungen, 481 — dessen Verlust infolge der Schließung eines Gutssoliums, 319 Anm. 16 — Streitigkeiten wegen des K. in katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz entscheidet Kreishauptmannschaft Bautzen, 613 — K. in den Schönburgschen Rezeßherrschaften, 847. — S. noch Stadtrat, Kollatoren.

Kirchenplätze, s. Kirchenstühle.

Kirchenpolizei, deren Handhabung steht den kirchlichen Verwaltungsbehörden zu, 189 Anm. 17, nähere Festsetzungen, ib.

Kirchenrat (oder Konsistorialrat), geistliches Mitglied der Kreishauptmannschaft Bautzen, 611, Wirkungskreis, 612, 613 — hat in der Regel neue Geistliche einzuweisen, 640, auch im oberlausitzer Landkreise zu verpflichten, ib., Gebühren, 640.

Kirchenrecht, protestantisches, dessen Befolgung seiten katholischer Kirchenpatrone, 99.

Kirchenregiment, ev.-luth., dessen Führung steht dem Landeskonf. zu, 476, bez. unter Oberaufsicht der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, 476, 485, 486 — Berufung der Synode durch das K., 382, 384, 446 — Teilnahme des K. an der Synode, 385, 446 flg. — Vertagung und Schließung der Synode durch das K., 452.

Kirchensachen, sind in der Regel gebührenfrei zu besorgen, 265, 685, 686, Ausnahmen, 229, 265 — inwieweit den Amtshauptmannschaften Koinspektion zusteht, 490, 608 — Rekursfrist in K., 491 Anm. 10, s. auch 481 Anm. 16.

Kirchenschullehrer, Kirchenschulmeister, } s. Kirchschullehrer.

Kirchensiegel, dessen Anschaffung und Gebrauch, 95 — polizeiliche Beaufsichtigung der Verfertigung der K., 202.

Kirchensitze, Kirchenstände, } s. Kirchenstühle.

Kirchenstempel, polizeiliche Vorschriften für dessen Verfertigung, 202.

Kirchenstiftungen, Kostenpflichtigkeit, 266, Verwaltungshonorar, ib. Anm. 8; 685, 686 — Zuständigkeit bezüglich der katholischen K. in der Oberlausitz, 613, 614 — katholische K. stehn unter Schutz und Aufsicht des Kultusmin., 683 — wie mit denselben bei Veränderung des Parochialbezirks zu verfahren, 969, 970. — S. auch Stiftungen.

Kirchenstühle, Verwendung des Erlöses aus denselben, 41 — Bau- und Vererbungsvorschriften, 42 — Bevorzugung von Verwandten bei der Verleihung, 47, 64, 65 — K. sind nicht erblich, 65, über dieselben kann daher auch nicht letztwillig verfügt werden, 66 — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Differenzen über K., 188, 189, insbesondere der Kreishauptmannschaft Bautzen bei Differenzen über K. in katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz, 613 — Ephoralgebühren bei Verlösung der K., 229 — über deren Verleihung sind pfarramtliche Akten zu halten, 251 — spezielle Vorschriften für die Oberlausitz, 105 — Aufsicht über ordnungsmäßige Verlösung der K. steht dem Kirchenvorstande zu, 370, 374, er darf in die Register über K. Einsicht nehmen, 375, darf auch über Verlösung der K.

Bestimmung treffen, 374 Anm. 77 unter d (S. 375) — Genehmigung der Kirchenstuhlordnungen steht der Kircheninspektion zu, 374 Anm. 77 unter a — die Bezeigungsquanta für konzessionierte K. sind den laufenden Einkünften des Kirchenärars zuzurechnen, 374 Anm. 77 unter e (S. 375) — der bewaffneten Macht sind K. einzuräumen, 398 Anm. 1 — Verfahren bei Veränderung des Parochialbezirks, 970. — S. auch Betstübchen.

Kirchentrauer, für das Königliche Haus, 148, 149, für den Deutschen Kaiser, ꝛc., 148 Anm. 3, für den Kirchenpatron und die Gutsherren, 149, ib. Anm. 4 — Anordnung steht den Ephoren zu, 163 Anm. ††) — Aufwand für das Trauerlauten ist bei Landestrauer von den Kirchenäraren, bei Kirchenpatronen von deren Angehörigen zu tragen, 148 Anm. 2.

Kirchentürme, Unterhaltungspflicht derselben, 214 Anm. 5.

Kirchenuhr, Fürsorge für deren Anschaffung, 43 — in deren Ermangelung ist Sonnenuhr anzuschaffen, ib. — Unterhaltungskosten für die K., 214 Anm. 5.

Kirchenvermögen, ev.-luth., wann aus demselben ein neues Pfarrinventar anzuschaffen, 66, 85 — aus demselben wird der für die Kirchen nötige Aufwand entnommen, 214, dessen Erhaltung, ib. — Vorschriften für Verwaltung des K. in der Oberlausitz, 102 flg. und 102 Anm. 1, abändernde Vorschriften, 201, 202 — Ausgaben für Schulzwecke aus dem K., 215, besondere Vorschrift für die Oberlausitz, ib. Anm. 7 — Abgaben aus demselben an die Armenkasse, 235, Verteilung dieser Abgaben, wenn Kirchspiel sich über mehrere Heimatsbezirke erstreckt, 235, 236 — Befugnisse der Gutsherren bezüglich Beaufsichtigung des K., 318, 319, in der Oberlausitz, 102 flg., 342, 343 — Vergütung für Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des K., 265, 266, ib. Anm. 7; 685, 686 — Sicherstellung des K. insbesondere gegen dessen Verwalter, 269 flg. — Verwaltung und Beaufsichtigung des K. durch den Kirchenvorstand, 370, 373, 374 — Zuständigkeit des Landeskons. bei außerordentlichen Maßregeln, 483, bez. der Kreishauptmannschaft Bautzen, 611, 612 — inwieweit Kircheninspektion bei dieser Verwaltung, namentlich bei Ausleihung und zinsbarer Anlegung des K. mitzuwirken hat, 370 Anm. 56; 374, ib. Anm. 71 — Verwaltung des K. durch besondere Beamte, 373, durch gewählten Rechnungsführer, 374 — Aufstellung eines Voranschlags, 374 — Abgaben aus dem K. an den geistlichen Emeritierungsfonds, 459, Vollzugsvorschriften, 1037. — S. noch Kirchenärare.

Kirchenvisitationen, ältere Vorschriften, 3, 49, 50 — neuere, 334 flg., 782, 849 Anm. 2 — Verwendung bestimmter Fragebogen, 335 Anm. 6 — Zeit und Turnus, 334, 335, 849 Anm. 2 unter 1 — Einladung der Kirchenvorstände, Patrone und Gutsherrschaften zur Teilnahme, 335 Anm. 5 — Einleitung, 335, 336 — Visitationsakte, 336 — Beteiligung der Filial- und Schwestergemeinden, ib. — Verfahren bei der Kirchenvisitation, 336, 337 — sonstige Abwartung der Gottesdienste in der Ephorie, 337 — Vertretung der Ephoren im geistlichen Amte, ib. — die Ephoren sind wegen der K. fixiert, 228 — Beschlußfassung wegen allgemeiner K. steht den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu, 486, in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft Bautzen, 611, 612 — am Tage der K. hat Fortbildungsschulunterricht auszufallen, 524 Anm. 73.

Kirchenvorstand, Zweck desselben, 362 — Zusammensetzung, 362, 363, 386 — dessen Errichtung in jeder Kirchengemeinde, 362, 386, Ausführungsbestimmungen, 386, 387, für die Oberlausitz, 385 Anm. 131 — Vorsitz in demselben, 363, 364, 381, Funktionsdauer des stellvertretenden Vorsitzenden, 363 Anm. 13, Vorschriften wegen des Vorsitzes bei Behinderung des Vorsitzenden, 364 Anm. 14, von dem Vorsitze bei Verhandlungen über kirchliche Bauten, 364 Anm. 15, inwieweit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter directorium actorum, Anberaumung der Sitzungen, Registrandenführung und Aufbewahrung der Akten zusteht, 364 Anm. 16 — Vorsitzender hat die im Namen des K. ergehenden Schriften zu vollziehen, 924 — K. ist zu der Kirchenvisitation einzuladen, 335 Anm. 5 — dessen Mitwirkung bei Besetzung der mit Kirchendienst verbundenen Schulstellen, 528, 594, ib. Anm. 91 — desgl. bei Anstellung derjenigen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst mit einer bestimmten ständigen Schulstelle nicht verbunden ist, 971, 972 — Konkurrenz des K. bei Aufnahme von Darlehnen für die Kirchengemeinde, 361 — inwieweit vor Ausführung von Beschlüssen des K. Gehör der politischen Gemeindevertreter nötig ist, 359, 360, ib. Anm. 2 — Behördenzuständigkeit bei Differenzen zwischen K. und politischen Gemeindevertretern, 361, ib. Anm. 12 und 13 — Mitgliedschaft des weltlichen Koinspektors im K. ist zulässig, 363 Anm. 7 — Bildung gesonderter Kirchenvorstände in Filialgemeinden, 363 Anm. 12 — Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden, 365, 366, desgl. mehrerer Kirchengemeinden in einer Stadt, 366 — Ordnung der Geschäftsführung des K. bedarf keiner inspektionellen Genehmigung, 364 Anm. 17 — Teilnahme des Kirchenpatrons an den Geschäften des K., 364, 365 — Stimmberechtigung und Wählbarkeit, 366, 367, Verlust derselben wegen unterlassener Taufe oder Trauung oder verweigerter Konfirmation, 695, 700, desgl. wegen Eheschließung bei versagter kirchlicher Trauung, 928 — Wahl des K., 367, Vorschriften für den Fall der Ablehnung oder der Ungiltigkeit der Wahl, 367 Anm. 39 — Abkündigung der Wahl, 367, ib. Anm. 41 — Wahlausschuß, 367 — Wahlverfahren, 367, ib. Anm. 42 — Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl, 367, ib. Anm. 45; 368 — Wirkungskreis des K. im allgemeinen, 369, im besonderen in Bezug auf a) Erhaltung von Sitte und Zucht, wie Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde, 369, 370, 371, b) Sonntagsfeier ꝛc., 369, 371, c) Aufsicht über kirchliche Gebäude ꝛc., 370, 371 flg., d) Vermögen der Kirche und kirchlichen Stiftungen, 370, 373, 374, e) Kirchenstühle und Grabstellen, 370, 374, 375, f) Änderungen des Kirchenbezirks, lokale kirchliche Einrichtungen, Kirchenämter und Liturgie, 370, 375, g) Besetzung geistlicher Stellen und Stellen niederer Kirchendiener, 370, 375 flg., h) Wahlen zur Synode, 370, i) Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde, 370, 379, 380 — Teilnahme an der Armen- und Krankenpflege, 370 Anm. 58 — K. ist in zweifelhaften Fällen über Begräbnisart der Selbstmörder zu hören, 617 Anm. 9 — Versammlungen und Beschlüsse des K., 380, 381 — Pfarrhaus ist der geeignetste Ort für die Sitzungen des K., 380 Anm. 107, Öffentlichkeit kann für dieselben nicht beansprucht werden, 380 Anm. 108 — den einzelnen Kirchenvorstehern steht kein Rekurs gegen Beschlüsse des K. zu, 381 Anm. 111 — Auflösung des K., 381 — Mitwirkung des K. bei Prüfung der Kirchrechnungen, 388, 389 — Benachrichtigung des K. von Übertritten zum Dissidententum, 424 Anm. 7 — obere Aufsicht über den K. steht dem Landeskons. zu, 479 — Gehör des K. bei Überlassung evangelischer Kirchen zu außerkirchlichen Zwecken oder an andere Religionsgesellschaften, 372 — Verpflichtungen des K. bei unterlassener Trauung, verzögerter Taufe, verweigerter Konfirmation, 694, ib. Anm. 3; 695, 699, Ansprache des Landeskons. aus diesem Anlaß an die Kirchenvorstände des Landes, 699 Anm. 2 — die unter Aufsicht des K. stehenden Volksbibliotheken unterliegen keiner polizeilichen Beaufsichtigung, 108 Anm. 3 — dessen Mitwirkung in der Heranziehung zur Teilnahme an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 809, mit dem K. ist Zeit der Katechismusunterredungen zu vereinbaren, 809 — Vorschriften für die von dem K. auszustellenden Urkunden, 923, 924, 928, 929 — Legitimation der Mitglieder eines K., 929, 930 — Bestellung von Bevollmächtigten zu Empfangnahme der an einen K. gerichteten Postsendungen, 929 Anm. *) — Einladung des K. zu der kirchlichen Einführung der Kirchschullehrer, 947. — S. auch Kirchenvorsteher.

Kirchenvorstandsordnung, 361 flg., Abänderungsgesetze, 377 flg. — Publikationsges. zu derselben, 359 flg. — Ausführungsv., 386 flg. — Einführung derselben in der Oberlausitz, 385, ib. Anm. 131.

Kirchenvorstandswahl, s. Kirchenvorstand.

Kirchenvorsteher, Begriff, 363 — deren Anzahl ist statutarisch festzusetzen, 363 — Wegzug aus der Parochie bedingt Beendigung der Funktion als K., ib. Anm. 6 — inwieweit Pfarrer und Kirchenpatrone sich an der Wahl beteiligen dürfen, 363 Anm. 8 — deren Beteiligung an den Beratungen des Gemeinderats über Beschlüsse des Kirchenvorstands, dafern sie gleichzeitig Gemeinderatsmitglieder sind, 360 Anm. 2 — Stimmberechtigung und Wählbarkeit, 366, ib. Anm. 32; 367, öffentliche Auslegung der Wählerlisten hat zu unterbleiben, 366 Anm. 34 — Wahlverfahren, 367, ib. Anm. 37, 39, 41, 43, 45; 368, 386, 387 — Bek. und Verpflichtung der gewählten K., 368, ib. Anm. 47; 387, 388, Gelöbnisformel, 387 — Gründe zulässiger Ablehnung, 368 — Dauer des Amts, Ergänzung im Laufe einer Wahlperiode, 368, ib. Anm. 50, 51 — den einzelnen K. steht amtliches Urteil über das Privatleben anderer nicht zu, 371 — Amt des K. ist unentgeltlich zu verwalten, 380 — Verläge und amtliche Reisen sind zu entschädigen, 380, ib. Anm. 106, desgl. kann dem Rechnungsführer angemessene Vergütung ausgesetzt werden, 380 — es ist zulässig, Strafbestimmungen wegen Ausbleibens der K. von den Sitzungen des Kirchenvorstands zu treffen, 381 Anm. 110 — Entlassung eines K., 381 — Legitimation der K., 929, 930. — S. auch Kirchenvorstand.

Kirchenvorsteheramt, s. Kirchenvorsteher.

Kirchenwaldungen, von Windbrüchen in denselben, 68, 69 — Verbot des Hauens und Veräußerns ohne Vorwissen des Kollators, Pfarrers und Superintendenten, 42 — Vorschriften für deren Bewirtschaftung, 483 Anm. 20 — Schema für den Jahresbericht, ib. — Beaufsichtigungs- und Bewirtschaftungskosten, 484 Anm. 21.

Kirchenwesen, Befugnisse der Gutsherren bezüglich desselben, 318, 319 — in der Oberlausitz, 102 flg., 342, 343.

Kirchenzeugnisse, Vorschriften für deren Ausstellung, 95, 250,

251 — Gebühren für dieselben, 95, ib. Anm. 13, insbesondere seiten der Ephoren, 229 — inwieweit diese Gebühren aus der Staatskasse entschädigt werden, 655, ib. Anm. 4, deren Fixation, 697.

Kirchfahrt, s. Eingepfarrte; Kirchengemeinden.

Kirchgänge, Gebühren für Abkündigung der K. der Wöchnerinnen sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4.

Kirchglocken, s. Glocken.

Kirchhallen, das Setzen von Leichen in dieselben, s. Leichen.

Kirchhöfe, s. Gottesäcker.

Kirchhofsmauern, s. Gottesackermauern.

Kirchliche Gebäude, s. Gebäude.

Kirchliche Jahresberichte, s. Jahresberichte, kirchliche.

Kirchliche Kongregationen, s. Kongregationen.

Kirchliche Orden, s. Orden, geistliche.

Kirchliche Stiftungen, s. Stiftungen, s. auch Kirchenstiftungen.

Kirchliche Streitigkeiten, gehören vor die Verwaltungsbehörden, 188, Ausnahme, 188, 189, s. Kirchengemeinden.

Kirchmesse, s. Kirchweihfest.

Kirchner (Küster), ältere Vorschriften wegen der Bezüge, 35, 36, 44, sie sollen nicht taufen, 58, Abhaltung des Katechismusexamens durch K., 19 — Gebührenfreiheit der Küstereien im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957 — sie sind vom Kirchenvorstand zu wählen und von der Kircheninspektion zu verpflichten, 376, kündigungsweise Anstellung derselben, ib. Anm. 88 — Entschädigung derselben für weggefallene Stolgebühren, 655 flg. — Fixation derselben, 697. — S. auch Kirchenbuchführer.

Kirchnereien, s. Kirchschulen.

Kirchrechnungen, ältere Vorschriften, 41, 42, 48 — neuere Vorschriften wegen deren Einrichtung und Abnahme, 388 flg. — Schema für dieselben 389 flg., inwieweit Abänderungen derselben zulässig sind, 388 Anm. 3 — K. haben bei der Prüfungsbehörde zu verbleiben, Anfertigung von Duplikaten ist nicht nötig, 389 Anm. 5 — spezielle Vorschriften für die Oberlausitz, ib. — besondere Kalkulaturgebühren für deren Prüfung sind nur ausnahmsweise zulässig, 389 Anm. 6 — Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle ist weggefallen, 389.

Kirchrechnungsabnahme an Ort und Stelle, deren Wegfall, 389.

Kirchrechnungsführer, Wahl, Wirkungskreis, Verpflichtung desselben, 374 — Sicherheitsbestellung, 270 Anm. 7 — Instruktion für den K., 374 — Remuneration desselben, 380 — ob es zulässig sei, den Pfarrer zum K. zu wählen, 374 Anm. 69 — K. ist nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 3.

Kirchschulamt, musikalische Vorbildung für das K., 769, 796, 799. — S. auch Kirchschulen, Kirchschullehrer, Kirchschulstellen.

Kirchschulen, Baupflicht, ältere Vorschriften, 38, neuere, 214 flg., 226 — inwieweit bei Veräußerung derselben Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht nötig ist, 486 Anm. 26 unter e — Leitung der Bauverhandlungen steht der Bezirksschulinspektion zu, 551 Anm. 207 — von der geschäftlichen Behandlung ihrer Angelegenheiten, 552 Anm. 209 unter 1 — Grundsätze für Verwaltung des Einkommens vakanter K., 552 Anm. 209 unter 3 (S. 553) — S. auch Kirchendienst.

Kirchschullehn, Anlegung von Folien für die Grundstücke der K., 349 Anm. 4 unter a, Vertretung des Lehns durch Lehnsinhaber, 349 Anm. 4 unter c, Zuständigkeit der Kircheninspektion zur Anerkennung des Folieneintrags, 349 Anm. 4 unter f (S. 350), Sicherung der Kirchschullehnseigenschaft eines Grundstücks durch Eintrag einer Protestation auf demselben, 349 Anm. 4 unter d (S. 350), Rücksichtnahme auf die Kirchschullehnseigenschaft bei Schulneubauten, 349 Anm. 4 unter e (S. 350), Berichtigung des grundbücherlichen Eintrags Schullehn in Kirchschullehn, 349 Anm. 4 unter h (S. 351) — von der geschäftlichen Behandlung ihrer Angelegenheiten, 552 Anm. 209 unter 1 — Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957 — Verwaltung und Aufbewahrung der Kapitale der K., 552 Anm. 209 unter 2 (S. 553) — Verwaltung der Grundsteuerentschädigungskapitale für K., 256 Anm. 3. — S. auch Kirchschulstellen.

Kirchschullehrer, Anspruch derselben auf die Grasnutzung der Gottesäcker, 30, ib. Anm. 72 — Bauunterhaltungspflicht der Wohn- und Wirtschaftsgebäude derjenigen K., welche zugleich Schullehrer sind, 226 — patronatherrschaftliche Genehmigung ist zu deren Emeritierung nicht mehr nötig, 413 Anm. 7 — Konferenzen der Ephoren mit den K., 477 Anm. 3 unter 1, litt. a (S. 478) — Urlaubsvorschriften, 480 Anm. 15 — von der geschäftlichen Behandlung ihrer Angelegenheiten, 552 Anm. 209 unter 1 — inwieweit bei Disziplinaruntersuchungen gegen K. Vernehmung der Bezirksschulinspektion mit der Kircheninspektion einzutreten hat, 552 Anm. 209 unter 6 (S. 553) — Besetzungsverfahren bei Kirchschulstellen, 528, 546 Anm. 190 (§. 1, Abs. 4); 594, ib. Anm. 91 — Inhalt der Vokationen für K., 595 Anm. 97 — deren musikalische Vorbildung in den Volksschullehrerseminaren, 769, in der Schulamtskandidatenprüfung, 796, in der Wahlfähigkeitsprüfung, 799 — deren Verpflichtung, für Hebung und Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesangs zu sorgen, 784 Anm. 10 unter a — Führung des Kirchenbuchs durch K. während der Vakanz einer geistlichen Stelle, 806 — K. haben ausnahmsweise die kirchlichen Katechismusunterredungen zu halten, 808 Anm. 1 (Nr. 3) — inwieweit Zinsen von Grundsteuerentschädigungskapitalen geistlicher Lehne zu Einkommensteuer der K. verwendet werden dürfen, 830 Anm. 2 — kirchliche Einführung der K. in ihr kirchliches Amt, 947.

Kirchschulstellen, die geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten der K., 552 Anm. 209 unter 1 — Verwaltung des Vakanzeinkommens v. K., 552 Anm. 209 unter 3; 808 — Verwaltung erledigter K., 552 Anm. 209 unter 5; 808 — besondere Vorschriften für das Besetzungsverfahren bei K., 528, 546 Anm. 190 (§. 1 Abs. 4); 594, ib. Anm. 91.

Kirchspiele, s. Kirchengemeinden.

Kirchturm, dessen Herstellungskosten, 214 Anm. 5 unter a. — S. auch Glocken.

Kirchväter, Pflichtenkreis, 41, 42, s. aber 103 Anm. 3; 105 Anm. 31; 269 Anm. 3.

Kirchweihfest, 146 Anm. 7; 187 — auf dasselbe leidet Ges. über Sonntagsfeier nicht Anwendung, 434 — Schulfreiheit am K. in der Volksschule, 585, ib. Anm. 59 — Einschränkung der Schulfreiheit am K. in höheren Unterrichtsanstalten, 712.

Kirmes, s. Kirchweihfest.

Kissenlegen bei Trauungen, 655 Anm. 4.

Klassen, Anzahl derselben in der einfachen Volksschule, 523, 584, in der mittleren, 524, 587, in der höheren, 524, 587, in den Gymnasien, 674, 716, insbesondere in den Fürstenschulen, 674, in den Realgymnasien, 675, 736, in den Realschulen, 676, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, in der Seminarübungsschule, 678, 679 Anm. 112; 715 — Maximalschülerzahl einer K. in der einfachen Volksschule, 523, 584, in der mittleren und höheren, 524, in den höheren Unterrichtsanstalten, 666, ib. Anm. 29, insbesondere in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, in der Seminarübungsschule, 678, 715 — wöchentliche Stundenzahl einer K. in der einfachen Volksschule, 868, 869, in den Gymnasien, 674, 711, 725, 726, in den Realgymnasien, 675, 736, 745, in den Realschulen, 752, 758, in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 777 — Trennung und Kombination der K. in den Gymnasien, 716, 717, in den Realgymnasien, 736, in den Realschulen, 752, 757, in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, 769, in den Lehrerinnenseminaren, 776 — Größe der Kl. in der Volksschule, 470, 523, diese K. sind zu Anfang jedes Schuljahres zu ordnen, 574 flg. — Einrichtung besonderer Kl. für Verwahrloste, 575.

Klassenarrest, Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 709, 711.

Klassenbuch, s. Lektionsbücher.

Klassenordinarius, s. Ordinarius.

Klassenraum, der auf das einzelne Schulkind zu rechnende, 523.

Klassensystem, in den Gymnasien, 716, in den Realgymnasien, 736, in den Realschulen, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 773.

Klassentabelle, 576, 589, Schema, 607.

Klassenvorsteher, s. Ordinarius.

Klassenzahl, s. Klassen.

Klavierspiel, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 768, 769, Dispensation, 768 — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 776, 777. — S. auch Musik.

Kleidung, Vorschriften für die K. der Kirchendiener, 9, 32, ib. Anm. 81; 49, der Schuldiener, 49.

Kleinhandel, mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, inwieweit er am Sonntag erlaubt ist, 432.

Klingelbeutel, s. Zimbel.

Klöppelschulen, inwieweit sie unter Ges. über gewerbliche Schulen fallen, 917 Anm. 2.

Klöster, Verbot der Errichtung neuer K., 154 — Zusicherung des Allerhöchsten Schutzes bezüglich der bestehenden, 181 Anm. 3, Visitatorgewalt über dieselben, ib. — prozessuale Vorschriften wegen der weiblichen Ordensmitglieder in den K. der Oberlausitz, 318, 320, ib. Anm. 3 — deren Verhältnisse werden durch Ges. wegen der staatlichen Beaufsichtigung der katholischen Kirche nicht berührt, 791, ib. Anm. 1.

Klosterbeamte in der Oberlausitz, 182.
Knabenstellen auf Fürstenschulen, s. Fürstenschulen.
Knechte, s. Gesinde.
Kohlenwerke, deren Betrieb am Sonntag, 436 — inwieweit Abgaben für Kirchen-, Schul- und Armenkassen bei Besitzveränderungen an K. zulässig sind, 520 Anm. 61 unter m.
Koinspektion der Amtshauptmannschaften in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, 490, desgl. der Stadträte, 344, 345, 551, 604, ib. Anm. 122; 608. — S. auch Kircheninspektion, Bezirksschulinspektion.
Koinspektoren, s. Bezirksschulinspektoren, Stadtrat, Superintendenten, Amtshauptmannschaften.
Kollatoren, deren Mitwirkung bei Verwaltung des Kirchenvermögens in der Oberlausitz, 102 flg., 215 Anm. 7; 270, ib. Anm. 9 — Anzeigepflicht der K. über Stipendien an der Universität Leipzig, 168, 169, ib. Anm. *) — inwieweit den Gutsherren nach Abgabe der Gerichtsbarkeit die Rechte hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens verblieben sind, 318, 319, besondere Vorschriften für die Oberlausitz, 342, 343 — Gehör der K. ist nötig bei Verminderung des Einkommens einer Schulstelle, 464, desgl. bei ungesuchter Versetzung eines Lehrers der höheren Unterrichtsanstalten in Ruhestand oder in Wartegeld, 672. — S. auch Kollaturbehörden und Kirchenpatron, wegen der K. von Freistellen an Fürstenschulen, s. Fürstenschulen.
Kollatur über Kirchenämter, s. Kirchenpatron — K. über Freistellen auf den Fürstenschulen, s. Fürstenschulen — K. über Schulstellen, wem dieselbe zusteht und wie dieselbe auszuüben ist, 527, ib. Anm. 89, 90; 528, ib. Anm. 91; 593.
Kollaturbehörden, in der Oberlausitz, s. Oberlausitz — K. für höhere Unterrichtsanstalten, Präsentation der von ihnen ernannten Lehrer erfolgt durch Schulkommission, 666 — K. sind beim vorzeitigen Verlassen einer Lehrerstelle zu hören, 672 — wann Rückzahlung der Umzugsentschädigung auf deren Verlangen zu geschehn hat, 670 — deren Mitwirkung bei Aufstellung von Schulordnungen, 709 — K. für Seminare, 678 — Verpflichtung der in Wartegeld stehenden Lehrer, einzelne Aufträge der K. auszuführen, 672.
Kollaturrechte bei milden Stiftungen, deren Berücksichtigung bei der Auseinandersetzung der Stiftungen zwischen dem Königreiche und dem Herzogtume Sachsen, 108, 109, insbesondere bezüglich der Fürstenschulen, 109 — vertragsmäßige K. des Kultusmin. über einzelne höhere Unterrichtsanstalten, 663, ib. Anm. 9; 664 — K. über die geistlichen Ämter der katholischen Kirchen, 681 — K. über Volksschulstellen, 527, 528, 593 — K. des Gesamthauses Schönburg, 847. — S. auch Besetzungsrecht.
Kollegiatstift zu Wurzen, s. Wurzen.
Kollegienhonorare, Verweigerung des Abgangszeugnisses an Studierende der Universität wegen rückständiger K., 817 — Festsetzungen wegen der Höhe der K. an der Universität, 911 — Vorschriften für die K. an der Technischen Hochschule, 1030, 1031; 1026 Anm. 5 (§. 17 flg.).
Kollekten, Sammlung von K. für wohlthätige Zwecke, 242, ib. Anm. 26. — S. auch Kirchenkollekten.
Kollektengelder, s. Kirchenkollekten.
Kolloquien mit designierten Superintendenten, 201, 636.
Kommissare, zu Leitung der Kirchengemeindeversammlungen, 382 — zu Leitung der Wahlversammlungen bei der Wahl der Synodalen, 384 — K. bei der Synode, 385, 447, 451. — S. auch Prüfungskommissar.
Kommission zu Immatrikulation der Studierenden, s. Immatrikulationskommission. — Niedersetzung einer gemeinschaftlichen K. bei Auseinandersetzung der Stiftungen zwischen dem Königreich und Herzogtum Sachsen, 110, 117, 118. — S. noch Prüfungskommission, Schulkommission.
Kommunalabgaben } s. Gemeindelasten.
Kommunalanlagen }
Kommunalbeamte, s. Gemeindebeamte.
Kommunaldienst, s. Gemeindedienst.
Kommunallasten, s. Gemeindelasten.
Kommunikanten, deren Verhalten beim Heiligen Abendmahl, 25.
Kommunikantenbücher, 94.
Kommunikantenregister, 701.
Kommunion, s. Abendmahl.
Kommuniongottesdienste, 372 Anm. 68.
Kommunionwein, Vorschriften wegen dessen Aufbewahrung, 86, desgl. wegen dessen Anschaffung, ib. Anm. 2 — dessen Verrechnung in der Kirchrechnung, 391.
Kompetenzgerichtshof zu Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, Zusammensetzung, 874, ib. Anm. 1, Wirkungskreis, Verfahren, 874 flg.
Kompetenzstreitigkeiten, s. Kompetenzgerichtshof.
Kompetenzverhältnisse, Ges. wegen der K. zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, 187 flg., s. auch Kompetenzgerichtshof — Abgrenzung der K. zwischen weltlicher und kirchlicher Polizei, 189 Anm. 17 — Regulativ wegen der K. zwischen Kultusmin. und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 208, 209, Abgrenzung der K. zwischen Landeskons. und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 485, 486.
Könderitz, Gutsbezirk, Auspfarrungsrezeß, 963, 964.
Konferenzen, der Ephoren mit den Geistlichen, 337, 338, jährliche Hauptkonferenz, 337, ist von der Diözesanversammlung zu trennen, 382 Anm. 114, Anzeige über dieselben an das Landeskons., 337 Anm. 9 — Spezialkonferenzen, 337, 338, Teilnahme der theologischen Kandidaten an denselben, 338 — Spezialbestimmungen für die K. der Prediger in der Oberlausitz, 612, ib. Anm. 3 — K. der Ephoren mit den Kirchschul- und Religionslehrern, 477 Anm. 3 unter 1 a — K. der Bezirksschulinspektoren mit den ständigen Lehrern des Bezirks 550; 546 Anm. 190 (§. 15); 603, ib. Anm. 120, mit den Hilfslehrern, 550 Anm. 202 — K. der sämtlichen Bezirksschulinspektoren im Kultusmin., 551, 603 — K. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 666, 708.
Konfession, Mandat über den Übertritt von einer christlichen K. zur anderen, 131 flg., leidet auch auf die Oberlausitz, 131 Anm. 1, ferner auf Deutschkatholiken, 278, weiter auf hier wohnhafte Ausländer Anwendung, 131 Anm. 2, ist aber auf die in Sachsen anerkannten christlichen Konfessionen beschränkt, ib. — Jahresanzeigen über vorgekommene Konfessionswechsel, 477 Anm. 3, Schema, ib. (S. 478), 787 — Mitteilung der K. der in eine Gemeinde neu einziehenden Personen an die Geistlichen, 493 Anm. 3 — Berücksichtigung der K. beim Besuche der Volksschule, 515, 516, 578, 579, der Fortbildungsschule, 588, höherer Unterrichtsanstalten, 708, ib. Anm. 1 — unter welchen Voraussetzungen die Kinder der K. der Minderheit berechtigt und bez. verpflichtet sind, am Unterrichte der Ortsschule teilzunehmen, 516, 578, damit ist Ermäßigung des Schulgeldes verbunden, ib. — bei Schulaufnahme haben Eltern die K. anzugeben, der sie angehören, 573, ib. Anm. 8 unter a. — S. auch Konfessionen.
Konfessionelle Verpflichtung, s. Gelöbnis, konfessionelles.
Konfessionen, christliche, deren Gleichstellung, 99, ib. Anm. **); 101, 102, 153, ib. Anm. 21; 406 — Bestimmungen über die Parochiallasten und Stolgebühren bei Einwohnern verschiedener K. in der Oberlausitz, 138, 345 flg., 457 — Verfahren der Geistlichen mit Verlobten verschiedener K., 271 — Herabwürdigung der K. seiten der Geistlichen bei Übertritten ist untersagt, 133. — S. noch Glaubensbekenntnis; Ehen, gemischte.
Konfessionsminderheitsschulen, deren Schulbezirk, 519, 580 — Besetzungsrecht an denselben, 528 — staatliche Beaufsichtigung, 604 — Wahl des Schulvorstands für dieselben, 541, 600, 601 — Stimmberechtigung nichtsächsischer Hausväter, 600 Anm. 112 — Entscheidung über deren Leistungen steht dem Bezirksschulinspektor zu, 578 — deren Unzureichenheit berechtigt zum Besuche der Schulen der Konfessionsmehrheit, ib.
Konfessionsschule, Begriff, 515, ib. Anm. 31.
Konfessionswechsel, s. Konfession.
Konfirmandenbuch, 788, 789, Schema, 790.
Konfirmandengeschenke an Lehrer, unterliegen in der Regel nicht der Fixation, 697 Anm. 8.
Konfirmandenliste, 788, welche Kinder in dieselbe aufzunehmen, 788 Anm. 4 unter a und c, Unentgeltlichkeit derselben, 788 Anm. 4 unter b.
Konfirmandenunterricht, welchen Einfluß er auf Besuch des Religionsunterrichts in der Volksschule äußert, 575, ib. Anm. 13 — Fixation der Gebühren für denselben, 697, darunter fallen nicht Konfirmandengeschenke an Lehrer, ib. Anm. 8, ebensowenig Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Zimmers für den K., 697, 705, Vollzugsvorschriften, 789 — während des K. dürfen jugendliche Fabrikarbeiter in den Fabriken nicht beschäftigt werden, 954.
Konfirmandenzimmer, s. Konfirmandenunterricht.
Konfirmation, der Kirchen- und Schuldiener, ältere Vorschriften, 8 flg. — K. der niederen Kirchendiener findet nicht mehr statt, 377 Anm. 88 — K. von Ausländern als Volksschullehrer, 417, ib. Anm. 9.
Konfirmation, Zuständigkeit des Geistlichen, 787 — Voraussetzungen für die Zulassung zur K., 787, ib. Anm. 1; 788 — Zulassung von Kindern, die einer fremden Parochie angehören, 788, ib. Anm. 2, insbesondere sächsisch-preußischen Grenzparochien, 788 Anm. 3, desgl. von Kindern aus nichtevangelischen, gemischten oder dissidentischen Ehen, 788, s. auch 425 Anm. 10 unter D — K. ist in der Regel nach erfülltem 8jährigen Schulbesuche vorzunehmen, 788, Aus-

nahmen, ib. — K. von gebrechlichen, schwachsinnigen, taubstummen Kindern, ib. — Vollzugsvorschriften, 789 — Privatkonfirmation, ib. — Rechte, welche die Konfirmation verleiht, 789, 790 — Fürsorge für die konfirmierte Jugend, 790 Anm. 5 — Vorschriften wegen K. der Fürstenschüler, 173, ib. Anm. 15 — K. steht nicht mehr mit der Schulentlassung in Verbindung, 575 — Rechtsnachteile verweigerter K., 694 flg., 699 flg., 788 — Fixation der K. und des vorausgehenden Unterrichts, 697, darunter fallen in der Regel Konfirmationsgeschenke für Lehrer nicht, ib. Anm. 8.

Konfirmationsordnung, 787 flg. — S. auch Konfirmation.

Konfirmationsregister, 701.

Konfirmationsschein, 790, Schema, ib. — inwieweit er die Stelle von Geburtsurkunden bei standesamtlichen Einträgen vertreten darf, 628 Anm. 40 — Fixation der Gebühren für den K., 697.

Konfirmationsurkunden für Volksschullehrer, 528, ib. Anm. 98.

Konfiskation, inwieweit sie verfassungsmäßig zulässig ist, 153.

Kongregationen, dürfen Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund besonderen Gesetzes errichten, 526 — deren Mitglieder dürfen keine Ordensthätigkeit in Sachsen ausüben, 683, Ausnahme, ib. — Bezeichnung derjenigen K., die mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt sind, 469, 555.

König, Landestrauer für den K., 148, 149 — staatsrechtliche Stellung des K., 150 — dessen Begnadigungsrecht, 153 — K. übt Staatsgewalt, Aufsicht und Schutzrecht über die Kirchen aus, 155 — kann in katholischen Kirchen Feierlichkeiten und Gebete verlangen, 680 — dessen Rechte bezüglich der Gesetze und Verordnungen, besonders in dringenden Fällen, 158, 159 — Königl. Zusage beim Regierungsantritt, 159, desgl. bezüglich der Religions- und kirchlichen Verfassung der Oberlausitz, 181, 182, 184 — Wegfall des privilegierten Gerichtsstandes des Regenten und der Mitglieder des Königl. Hauses, 190 Anm. 1 — Befreiung von Erbschaftssteuer, 686, vom Urkundenstempel, 687, von Einkommensteuer, 818 — K. ist Familienhaupt des Königl. Hauses, 213 — kirchliche Feier des Geburtstags des K. in den ev.-luth. und reformierten Kirchen, 227, ib. Anm. 1, in den röm.-kath. Kirchen, 227, ib. Anm. 2; 680 — Feier in den Volksschulen, 585, ib. Anm. 60, in den Taubstummenanstalten, 585 Anm. 60, in den höheren Unterrichtsanstalten, 711 Anm. 6. — S. auch Landesherr.

Königin, Landestrauer für dieselbe, 148, 149 — Befreiung von der Erbschaftssteuer, 686, von dem Urkundenstempel, 687, von der Eintommensteuer, 818.

Königsbrück, Standesherrschaft, Mitgliedschaft in der 1. Kammer, 156.

Königstein, Stadt, deren Freistelle an der Fürstenschule in Meißen, 171. — K., Festung, Regelung ihrer parochialen Verhältnisse, 362 Anm. 1 — Einfluß der katholischen Gottesdienste daselbst auf die Verpflichtung zu katholischen Kirchenanlagen, 888 Anm. 4.

Königswartha, Rezeß mit Preußen wegen Parochie K., 353 flg.

Konkordienbuch, dessen Unterzeichnung seiten der anzustellenden Kirchendiener, 8.

Konkordienformel, 48, 54.

Konkubinat, 179, ib. Anm. 2 und 3.

Konkurs, Ausübung des Patronatrechts im Falle des K., 76, 77 — Ausschließung von Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage während des K., 401, desgl. bei Wahlen zum Reichstage, 404 — inwieweit Eröffnung des K. Dienstentlassung eines Staatsdieners zur Folge haben kann, 659, desgl. die eines Lehrers an einer höheren Unterrichtsanstalt, 672.

Konkursforderungen, deren Rangordnung, 54 Anm. 3.

Konkursordnung, deutsche, §§. 40, 41, 54, 55, s. 54 Anm. 3.

Konsekrationsworte, deren Gebrauch beim Heiligen Abendmahle, 24.

Konsistorialrat, s. Kirchenrat.

Konsistorien, ev.-luth., zu Leipzig und Wittenberg, 4 — ältere Vorschriften über Beaufsichtigung der Universität durch dieselben, ib. — s. auch Landeskonsistorium, ev.-luth., sowie Konsistorium.

Konsistorium, domstiftliches zu Bautzen, hat geistliche Inspektion über katholische Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz, 613, 614, Wirkungskreis, 614, über Rechtsmittel entscheidet Vikariatsgericht, 614 — ist nächste Aufsichtsbehörde über das katholische Seminar in Bautzen, 678.

Konsistorium, ev.-luth., s. Landeskonsistorium, ev.-luth.

Konsistorium, römisch-katholisches (katholisch-geistliches) zu Dresden, Zusammensetzung und Wirkungskreis, 125, 126, 128 — Anstellung und Verpflichtung seiner Mitglieder, 681 — Siegel, 126 — Requisitionsbefugnis, 127 — Befugnis zu Vorladungen und Auflagen, 127 — es hat Gerechtsame eines öffentlichen konstituierten Gerichtshofs, ib. — inwieweit es die Landesgesetze anzuwenden hat, ib. — welche Sachwalter bei demselben zuzulassen sind, ib. — katholische Kleriker haben bei demselben den Unterthaneneid zu leisten, 128 — Übersicht der ihm übertragenen Geschäfte, 131 — Verzeichnis der bei demselben den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.

Konsistorium, reformiertes, Zusammensetzung und Wirkungskreis, 113, 410, 411.

Konstitution, s. Verfassungsurkunde.

Konstitutionsfest, 146 Anm. 7 am Schlusse; 170 Anm. 5.

Konsumtionsaccisäquivalente der Geistlichen in Dresden, Bestimmungen über deren persönlichen Fortbezug, 185.

Kontrakte, ältere Vorschriften wegen Einsammlung von Almosen bei denselben, 40, 64 — neuere Vorschriften wegen der bei Grundstücksveräußerungen zu leistenden Beiträge zur Armenkasse, 235 Anm. 6. — S. auch Gottespfennige; Besitzveränderungsabgaben.

Kontrasignatur, Erfordernis für königliche unmittelbare Verfügungen, 152.

Konventionen, s. Staatsverträge.

Konzerte, inwieweit sie armenpolizeilicher Erlaubnis bedürfen, 242 Anm. 26 am Schlusse — K. sind an Bußtagen und deren Vorabenden, Karfreitag und Totenfestsonntag an öffentlichen Orten verboten, 434, 560, Ausnahmen, 438, 560, inwieweit sie an anderen Sonntagen erlaubt sind, ib. 434 — inwieweit schulpflichtigen Kindern Verwendung bei denselben nachgelassen ist, 597, ib. Anm. 105. — S. auch Kirchenmusiken.

Konzession, s. Privatunterrichtsanstalten; s. auch Erbbegräbnis.

Kopulation, s. Eheschließung; Trauung.

Kornzins, s. Getreidezins.

Körperliche Züchtigung, s. Züchtigung.

Körperverletzung, Bestrafung, 650 — inwieweit Züchtigung des Lehrers unter den Begriff der K. fällt, ib. Anm. 7.

Korrektionäre, Verbot sonntäglicher Einlieferung, 435.

Korrektionsanstalten, s. Korrektionshäuser.

Korrektionshäuser, deren Anspruch auf die Effekten der darin Verpflegten, 239 — deren Recht auf Restitution verlegter Kosten und bestrittener Vorschüsse aus dem Nachlasse der darin Verstorbenen, ib. — deren Erbrecht an den Nachlaß der unentgeltlich darin Aufgenommenen, 239, ib. Anm. 19 — Verbot wegen sonntäglicher Einlieferung in die K., 435 — Vorschriften für Sterbefälle in denselben, 617 Anm. 6 — Fürsorge für Entlassene aus den K., 236 Anm. 14.

Korrektnren, s. Arbeiten.

Korrespondenz, portopflichtige, zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, 431 — Vorschriften für die p. K. der Geistlichen, 407 Anm. 4, desgl. der Ephoren, 407 Anm. 6 unter I, desgl. der Bezirksschulinspektoren, 407 Anm. 6 unter II, s. auch 409 Anm. 8.

Kosten, s. Gebühren.

Kostenfreiheit, der Prediger-Witwen- und Waisenkasse, 213 — der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, 233 — der Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen überhaupt, 265, 267 — der Armensachen, 241 — der Behörden in Angelegenheiten des Leichendienstes und der Totenschau, 291 — der Amtshauptmannschaften, 491 567 — der Bezirksschulinspektoren, 546 Anm. 190 (§. 98) — der Schriften bei Verleihung von Freistellen auf den Fürstenschulen, 179 — bei Anstellung und Beförderung von Beamten, 467, desgl. von Volksschullehrern, 595.

Kostgelder, Berechnung der K. auf den Fürstenschulen, 175 Anm. 19; 176 Anm. 21 unter d — K. für die Speisung von Seminaristen, 678.

Koststellen auf den Fürstenschulen, Begriff, 170, Anzahl, 170, ib. Anm. 6, Aufrücken aus denselben in Freistellen, 175.

Köthen, s. Anhalt.

Krankenanstalten, s. Krankenhäuser.

Krankenbesuche, Verpflichtung der Pfarrer zu denselben, 29, 30, 60.

Krankenhäuser, Qualifikation der in die öffentlichen Krankenhäuser Aufzunehmenden, 238, 239 — Hausandacht in denselben, 239, Hausordnung, ib. — Anspruch derselben an den Nachlaß der Verpflegten, 239, 240 — K. sind von der Einquartierungslast befreit, 398 Anm. 1; 399 — Anzeigepflicht der darin vorgekommenen Geburtsfälle, 623 — deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957.

Krankenpflege, Aufgabe der Armenpflege, 236, 237, 238 — Mitwirkung des Kirchenvorstands bei derselben, 370 Anm. 58 — K. der Mitglieder katholischer Frauenlongregationen, 683.

Krankenstiftungen, Zuständigkeit über dieselben, 161, ib. Anm. 5.

Krankenversicherung, Zwang zu derselben besteht nicht für Beamte, 951, 952, 967.

Krankenwärter, an den Fürstenschulen, deren Stellen sind Militäranwärtern vorzubehalten, 976.

Krankheit, s. Emeritierung — K. ist Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse, 513 — inwieweit dieselbe Ausschließung vom Schulbesuche zur Folge haben kann, 513, ib. Anm. 23 — dieselbe befreit in der Regel nicht von Schulgeldverpflichtung bei unterlassenem Besuche der Volksschule, 577 — medizinalpolizeiliche Vorschriften beim Auftreten ansteckender K. in öffentlichen und privaten Schulen, 586 Anm. 62.

Kreisausschüsse der Kreishauptmannschaften, 491.

Kreisdirektionen, die Stellung der K. zu Dresden, Leipzig und Zwickau als Konsistorialbehörden hat sich erledigt, 479 — Aufhebung der K., 491 — auf Kreishauptmannschaft Bautzen sind Konsistorialbefugnisse der K. Bautzen übergegangen, 611 — Übergang der von den K. in Schulsachen besorgten Geschäfte auf das Kultusmin., 604. — S. Kreishauptmannschaften.

Kreishauptleute, sollen nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden, 874. — S. auch Kreishauptmannschaften.

Kreishauptmannschaften, Einsetzung, Geschäftskreis, Personal, Kreisausschuß, 491 — von deren Zuständigkeit zu Bestätigung von Regulativen für Kirchen- und Schulanlagen, 218 Anm. 17 — Beaufsichtigung dissidentischer Gewossenschaften durch die K., 429 Anm. 20 — insbesondere Kreishauptmannschaft Bautzen, sie ist Konsistorialbehörde für die ev.-luth. Kirchen in der Oberlausitz, 611, Wirkungskreis, 611, 612, deren Verhältnis zum Landeskons., 612, Vorschriften für die Geschäftsbehandlung, ib., Wirkungskreis ihres geistlichen Mitgliedes, 612, 613, Mitwirkung der Amtshauptmannschaften bei Erledigung von Konsistorialgeschäften, 613 — K. Bautzen ist auch Inspektionsbehörde über die ev.-luth. Kirchen der Oberlausitz, ausschließlich der Vierstädte, 611, Wirkungskreis, 611, 613 — deren Mitwirkung bei Besetzung ev.-luth. geistlicher Stellen, 638 flg. — inwieweit ihr weltliche Inspektion über katholische Kirchen und Stiftungen in der Oberlausitz zusteht, 613, 614, desgl. staatliche Oberaufsicht über die katholische Kirche, 791, ib. Anm. 1 und 2 — deren Dispensationsbefugnis vom kirchlichen Aufgebot, 925, desgl. zu Trauung in der geschlossenen Zeit, 927 — deren Verpflichtung zu jährlichen Veränderungsanzeigen im Einkommen der Geistlichen, 1036, desgl. zu jährlichen Anzeigen über die Einnahmen des Vermögens der Kirchen und kirchlichen Stiftungen, 1037 — deren Mitwirkung bei den Wahlen zur ev.-luth. Landessynode, 1038.

Kreistagsverfassung in den Erblanden, 156.

Kriegsdienst, Reichsgesetz über Verpflichtung zum K., 358, 359.

Kriegsmarine, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Kriegsministerium, dessen Errichtung, 151.

Krone, Bezeichnung des Zehnmarkstücks, 556 Anm. 2.

Kronprinz, Landestrauer für denselben, 148, 149, desgl. für den Deutschen Kronprinzen, 148 Anm. 3.

Kultus, Unterordnung des jüdischen K. unter das Kultusmin., 185 — reformierter Kultus, dessen Anordnung steht den reformierten Konsistorien zu, 113 — religiöser K. im Sinne des Dissidentengesetzes, 428, ib. Anm. 15.

Kultusminister, hat ev.-luth. Konfession anzugehören, 151 — dessen Teilnahme an der Synode, 385 — dessen Verantwortlichkeit für Beschlüsse der ev.-luth. Kirchenbehörden, 487. — S. auch Kultusministerium, sowie Staatsminister.

Kultusministerium, dessen Errichtung, 151, Religionseid seiner Räte und Sekretäre, 333 — Geschäftskreis im allgemeinen, 161, 162, im besonderen als oberste Schulbehörde über Volksschulen, 554, 604, 605, über höhere Unterrichtsanstalten 663, 664, 672, 678, 716 — dessen Oberaufsicht sind geistliche Behörden aller Konfessionen unterstellt, 155, 161, Führung des ev.-luth. Kirchenregiments ist von K. auf Landeskons. übergegangen, 477, staatliche Oberaufsicht über die ev.-luth. Kirche ist ihm verblieben, 487 — Regulativ über Ressortverhältnisse zwischen K. und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 208, 209 und Anm. daselbst — Unterordnung des jüdischen Kultus und der jüdischen Schulen unter das K., 185, desgl. der Angelegenheiten wegen Erforschung und Erhaltung von Altertümern und der Rettungshäuser, 162 Anm. 9 — Zuständigkeit in Stiftungssachen, 161, ib. Anm. 5 — an das K. sind die aus Ablösungen und Naturalbezügen der Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener erlangten Kapitale und Landrentenbriefe einzusenden, 310, 314 — Aufbewahrung der zu den Kirchenärären und anderen damit verbundenen Kassen gehörigen Staatspapieren bei dem K., 289 — K. hat Statuten dissidentischer Genossenschaften zu prüfen, bez. zu genehmigen, 428, Voraussetzungen für diese Genehmigung, 428, 429, Wirkungen derselben, 429 — an K. sind alljährlich Duplikate der Dissidentenregister einzusenden, 429 — dem K. sind alljährlich Anzeigen über Konfessionswechsel zu erstatten, 132 Anm. 6 — dem K. sind alle Stiftungen zu Gunsten einer Volksschule anzuzeigen, 604 — Genehmigung des K. ist — bezüglich Volksschulwesens — erforderlich zu Regulierung der Schulbezirke, 519, 580, 581, zu Veräußerung von Schulgrundstücken und zu Verwendung von Schulkapitalen zu anderen, als stiftungsmäßigen oder Schulzwecken, 604, 605, zu Verminderung des Einkommens einer Schulstelle, 464, zu ortsstatutarischen Abweichungen von Gesetzesvorschriften, 580, zu Einrichtung einer dreiklassigen Volksschule mit einem Lehrer, 584, zu Errichtung von Privatschulen, deren Unterricht den der Volksschule ersetzen soll, 526, 554, 592, desgl. zu Errichtung von Fabrikschulen, 592, zu Dienstentlassung oder Dienstentsetzung von Volksschullehrern 531, 532, 554, 598, desgl. zu Entlassung von Hilfslehrern und Vikaren, 598, 599 — Kollatur des K. über Schulen der konfessionellen Mehrheit, 528, Besetzungsverfahren, ib. — bei Entschließungen bezüglich des Religionsunterrichts hat sich K. mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden zu vernehmen, 554 — K. hat Einstellung des Unterrichts in den Volksschulen wegen solcher Umstände zu verfügen, die sich auf das ganze Land oder einzelne Kreise desselben beziehen, 586, 587 — Genehmigung des K. ist — bezüglich höheren Unterrichtswesens — erforderlich zu Errichtung höherer Unterrichtsanstalten, 662, zu Zusammenstellung von Schulordnungen für dieselben, 668, zu Exklusion, 669, bez. auch Dimission eines Schülers, 668, 669, zu Entlassung von Alumnen der Fürstenschulen, 674, zu strafweiser Entlassung von Seminarzöglingen, die Stipendien oder Freistellen genießen, 678, 680 — dem K. steht Besetzung der Stelle des Direktors und 1. Oberlehrers an den vom Staate unterstützten Realschulen zu, 676, ib. Anm. 83, desgl. Regelung der Stellung der nichtständigen fremdländischen Lehrerinnen an Lehrerinnenseminaren, 679, ib. Anm. 13, desgl. Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen, Regelung des Lehrziels der einzelnen Unterrichtsgegenstände und Bestimmung der Lehrkräfte in den Gymnasien, 674, in den Realgymnasien, 675, in den Realschulen, 677, in den Volksschullehrerseminaren, 677, in den Lehrerinnenseminaren, 679 — Disziplinarbefugnisse des K. gegen die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672, gegen die Lehrer an höheren Privatunterrichtsanstalten, 673 Anm. 62 — Stellung des K. gegenüber höheren Privatunterrichtsanstalten, 672, 673, ib. Anm. 62; 713, 714 — die Schulkommissionen haben Aufträge des K. auszuführen, 666, desgl. die Direktoren der betreffenden Anstalten, 707 — Zuständigkeit des K. in Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, 683, insbesondere bezüglich der katholischen Kirchengemeinden in der Oberlausitz, 612, 613, sowie gegenüber der Kreishauptmannschaft Bautzen, 791, ib. Anm. 1 und 2 — Mitwirkung des K. bei Aufbringung der katholischen Kirchen- und Schulanlagen in den Erblanden, 889 flg. — zu Annahme der von nichtdeutschen Universitäten verliehenen akademischen Würden ist Genehmigung des K. erforderlich, 870 — dessen Zuständigkeit bezüglich Gnadengesuche in Verwaltungsstrafsachen, 886, 896, bezüglich der Gnadengesuche in Schulstrafsachen s. 896 Anm. 14 — Verzeichnis derjenigen Stellen im Bereiche des K., welche Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Kündigung, es ist unzulässig, ständige Lehrer auf K. anzustellen, 529 — dies gilt auch von ständigen Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 670 — Hilfslehrer und nichtständige Lehrer an diesen Anstalten werden mit dreimonatlicher Kündigung angestellt, ib. — zum Verlassen einer Schulstelle ist bei Volksschullehrern K. von 2 Monaten erforderlich, 531, bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten K. von 3 Monaten, 671.

Kunst, Verein für kirchliche K., 371 Anm. 67 am Schlusse.

Kupfermünzen, Vorschriften wegen der beim Kirchenärar eingehenden K., 91.

Kuppelei, 649.

Kuriatstil, s. Geschäftsstil.

Kursus, s. Jahreskurse, Unterrichtskursus.

Küster, s. Kirchner.

L.

Laasgüter, welche zum Pfarrlehn gehören, 37, 63 Anm. 60.

Landarme, Landarmenverbände, } 419 flg., 686.

Landesanstalten, erbländische, an denselben hat Oberlausitz gleichen Anteil, 183 — Revision der mit denselben verbundenen Schulen, 554.

Landesblindenanstalt, Unterbringung von Kindern in derselben, 569, s. auch S. 1092, Nr. 734.

Landesbrandversicherungsanstalt, Ges. über dieselbe, 973 flg.

Landeschoralbuch, 948 Anm. 2 unter a — Gebrauch der Parallelmelodien in demselben, 948 Anm. 2 unter b.

Landeserziehungsanstalten, Zuständigkeit der Bürgermeister

und Gemeindevorstände bei Aufnahme in dieselben und Entlassung aus denselben, 569.

Landesfreiheiten, der Kirchen- und Schuldiener, 10 flg.

Landesgebrechen, deren Erledigung vom 22. Juni 1661, 48 flg.

Landesgesangbuch, Kirchenkollekte zu Förderung der Einführung desselben, 71 Anm. 2 unter VI (S. 73) — Bildung von Fonds zu Anschaffung des L., 949, ib. Anm. 4 — Einführung eines neuen L. für die ev.-luth. Landeskirche, 948 flg. — Ausgabe eines L. mit Melodien, 948 Anm. 2 unter c, desgl. eines Militärgesang- und Gebetbuchs, 948 Anm. 2 unter d — Bildung der Neuen Gesangbuchkasse aus dem Reingewinn vom Verkauf des L., 949, ib. Anm. 7.

Landesgesetze, denselben gehn Reichsgesetze vor, 441.

Landesgrenze, Vorschriften für den Schulbesuch der an der L. wohnenden Schulkinder, 572, ib. Anm. 6 — s. auch 893.

Landesheilanstalten, Zuständigkeit der Bürgermeister und Gemeindevorstände bei Aufnahme in dieselben und Entlassung aus denselben, 569.

Landesherr, s. König — Bestellung des Standesbeamten für den L. und die Mitglieder der landesherrlichen Familie, 631.

Landesherrliche Behörden, deren Geschäftsstil, s. Geschäftsstil.

Landeskirchenvorstand, der Deutschkatholiken, 277, ib. Anm. 4.

Landeskollekten, s. Kirchenkollekten, allgemeine.

Landeskonsistorium, ev.-luth., Auflösung des alten, 479 — Errichtung des neuen L., Kirchengef., 476 flg., staatliches Publikationsgef., 487 flg. — Mitglieder, 476 — deren Stellung, ib. — Religionseid des Präsidenten, 333, sowie der Mitglieder, ib. 476, 871 — dessen Präsident soll nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden, 874 — Geschäftskreis des L., 477 flg. — Beratungsvorschriften, 485 — Zusammenstellung derjenigen Angelegenheiten, die den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzulegen sind, 485, 486, nähere Erläuterungen, 486 Anm. 26 — Beschwerderecht des L. über das Kultusmin., 479 — Beschwerde über das L. bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 486 — Rekursfristen im Ressort des L., 481 Anm. 16; 491 Anm. 10 — vor dem L. sind die Wahlfähigkeitsprüfungen mit den Kandidaten der Theologie zu halten, 197 — Ressortverhältnis zwischen L. und Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde, 612 — Errichtung eines kirchlichen Verordnungsblatts desselben, 620, 621, Ausführungsvorschriften, 620 Anm. *) — Besetzung geistlicher Stellen durch das L., 378, 379, 480, 635 flg., 638 flg. — Zuständigkeit des L. bei Kollision der Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Kirchenvorsteher oder des Kirchenpatrons, 379, 380, 485 — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts durch das L., 477 Anm. 3 — Zuziehung von Mitgliedern des L. zu der jährlichen Hauptkonferenz der Bezirksschulinspektoren, 551 — Prüfungskommission für die theologischen Kandidatenprüfungen wird nach den Vorschlägen des L. zusammengesetzt, 479, 480, 933, es ordnet einen Kommissar als Vorsitzenden dieser Kommission ab, 480, 934 — L. hat sich Genehmigung zu Veräußerung wertvoller Kircheninventarstücke vorbehalten, 785 Anm. 16 — dessen Zuständigkeit bei Versagung kirchlicher Trauung, 928 — desgl. bei Veränderung der Parochialbezirke, 967 flg. — Verzeichnis der bei dem L. den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.

Landeslotterie, s. Lotterielose.

Landesmedizinalkollegium, dessen Wirkungskreis, 352, dessen Verbindung mit dem Kultusmin., ib. — Zuziehung von Mitgliedern desselben zur jährlichen Hauptkonferenz der Bezirksschulinspektoren, 551.

Landesschulen zu Meißen und Grimma, s. Fürstenschulen.

Landesstrafanstalten, Vorschriften für Todesfälle in denselben, 617 Anm. 6.

Landessynode, reformierte, 114 — ev.-luth., s. Synode.

Landesteilung, Auseinandersetzung wegen der Stiftungen bei der L. im Jahre 1815, 108 flg., 117 flg. — insbesondere wegen der Familienstiftungen, 119 flg. — wegen der Lokal- und Provinzialstiftungen, 122 flg.

Landestrauer, gesetzliche Vorschriften wegen derselben, 148, 149.

Landesverein zur Unterstützung verwaister und unversorgter Predigerstöchter, 210 Anm. 2.

Landesverfassung, s. Staatsverfassung.

Landesversorgungs- (und Heil)anstalten, Unterbringung kranker Armen in denselben, 238, 239 — Benachrichtigung der Kirchenbuchführer vom Tode der in diesen Anstalten untergebrachten Personen, 299 Anm. 4 — Zuständigkeit der Bürgermeister und Gemeindevorstände bei Aufnahme in dieselben und Entlassung aus denselben, 569.

Landgemeinden, besitzen juristische Persönlichkeit und selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, 502 — von der Erhebung von Kirchen- und Schulanlagen in denselben, 219, 220. — S. auch Landgemeindeordnung.

Landgemeindeordnung, Revidierte, 502 flg. — von der Gemeinde, dem Gemeindebezirke, den Gemeindemitgliedern, 502 — von den Gemeindeleistungen, 502 flg. — von der Gemeindeverwaltung, 504 flg. — von der Beschlußfassung in nichteigentlichen Gemeindeangelegenheiten, 507 — von selbständigen Gutsbezirken, ib. — von der Oberaufsicht des Staats, 507, 508.

Landgemeinderat, s. Gemeinderat.

Landgerichte, 873, ib. Anm. 2 — Berufung ihrer Präsidenten zu Teilnahme an den Geschäften anderer Kollegien, 873, ib. Anm. 3.

Landständisches Seminar zu Bautzen, nächste Aufsichts- und Kollaturbehörde, 678.

Landstraßen, inwieweit deren Herstellung Sache der Reichsgesetzgebung ist, 442.

Landstreicher, deren Aufnahme in Hospitale ist untersagt, 64. — S. auch Arme.

Landsturm, 358, ib. Anm. 3.

Landtag, Landtagsabgeordnete, } s. Ständeversammlung.

Landtagsabschied, 159.

Landtagsordnung, 159, ib. Anm. 30.

Landtagswahl, s. Ständeversammlung.

Landwirtschaft, inwieweit deren Betrieb am Sonntage verboten ist, 432, inwieweit erlaubt, ib. — Landwirtschaftsbetrieb bei Schulstellen, 584 — Zeugnisse bei Immatrikulation zum Studium der L., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 11).

Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, deren Vereinigung mit der allgemeinen Fortbildungsschule, 524 — inwieweit deren Besuch von der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht befreit, 588, 589.

Laßzinsen, s. Laasgüter.

Landrentenbriefe, Verwaltung der aus Ablösungen der Geistlichen und Lehrer erlangten L. bei dem Kultusmin., 310, 314 — an Kultusmin. dürfen auch L. für abgelöste Geldgefälle und Lehngelderberechtigungen der Pfarr- und Schullehne zur Verwaltung eingesendet werden, 310 Anm. 6; 314 Anm. 2 — Gewährung von Zinsenzuschüssen bei den in L. angelegten Kapitalen aus der Staatskasse, 310 Anm. 5.

Landwirtschaftliche Schulen, deren Vereinigung mit der allgemeinen Fortbildungsschule, 524, 588, 589 — fallen unter Ges. über gewerbliche Schulen, 917.

Laetare, geschlossene Zeit von Montag nach Sonntag L. bis mit 1. Osterfeiertag, 560.

Lateinische Sprache, s. Sprache, lateinische.

Lauten, s. Glocken.

Lauter, Staatsentschädigung für dieselben, 655 Anm. 3. — S. auch Glöcknerdienst.

Lazarette, Aufnahme in dieselben, 64.

Lazaristen, 555.

Lebensjahr, s. Alterserfordernis.

Ledigkeitszeugnisse, Gebühren für dieselben sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4 — deren Fixation, 697.

Legalisation, s. Beglaubigung.

Legat, Prozeßkosten für das einem Geistlichen zugefallene L., 52.

Legitimation, Wirkung derselben auf die konfessionelle Erziehung, 205 — L. begründet Staatsangehörigkeit, 417, bez. macht derselben verlustig, 418.

Legitimation der Schulvorstände, 542 Anm. 168 — der Kirchenvorstände, 929 — der Reichstagsmitglieder, 445.

Legitimationsausschuß der Synode, 446.

Lehne, geistliche, deren Vertretung steht der Kircheninspektion, nicht dem Kirchenvorstande zu, 380, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstands bezüglich derselben, ib. — bei Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben ist Vertretung den Lehnsinhabern übertragen worden, 349 Anm. 4 unter c — Verfahren bei Veränderung der Parochialbezirke, 969, 970 — kostenfreie Beschaffung von Plänen und Kostenanschlägen zu Be- und Entwässerungsanlagen an geistlichen L., 972. — S. auch Kirchenlehne, Kirchschullehn, Schullehn.

Lehramt, ständiges, an Volksschulen, daraus erwachsende Rechte, 529 flg., 595, 596 — damit verbundene Pflichten, 531, 596 — Begriff, 593. — S. auch Volksschullehrer. — Ständiges L. an höheren Unterrichtsanstalten, daraus erwachsende Rechte, 670 — damit verbundene Pflichten, 671. — S. auch Lehrer, II, insbesondere 1. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Lehramtsaspiranten, inwieweit die auf einem Seminare nicht vorgebildeten L. zu den Schulamtskandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfungen zuzulassen sind, 526, 794, 797.

Lehranstalten, Befreiung der deutschen öffentlichen L. von der

Erbschaftssteuer, 686 — Verpflichtungen der Vorsteher öffentlicher L. in Bezug auf die Impfung der Schüler, 558, 559, 633, ib. Anm. 3 und 4; 634 — Verzeichnis derjenigen L., welche zu Ausstellung giltiger Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, 1010 Anm. 13. — S. auch Unterrichtsanstalten, höhere; Volksschulen; Privatunterrichtsanstalten.

Lehrapparat, Bedarf zu Herstellung und Unterhaltung ist aus der Schulkasse zu übertragen, 520, Begriffsbestimmung, 582 — äußerliche Beschaffenheit, 475.

Lehrbücher, Wahl und Einführung derselben in die Volksschule steht dem Schulvorstande unter Genehmigung des Bezirksschulinspektors zu, 533 — Bezeichnung der zur Einführung im allgemeinen geeigneten L. steht dem Kultusmin. zu, 554 — für ärmere Kinder sind L. zu deren Gebrauch in den Schulstunden zu halten, 582 — äußerliche Beschaffenheit, 475 — Einführung neuer L. in den höheren Unterrichtsanstalten bedarf ministerieller Genehmigung, 664, s. insbesondere bezüglich Gymnasien, 726, ib. Anm. 24, bezüglich Realgymnasien, 745, 746, bezüglich Realschulen, 758, 759, bezüglich Volksschullehrerseminare, 770, bezüglich Lehrerinnenseminare, 777, 778.

Lehre, von der Lehre und dem Bekenntnis des Glaubens, 4, 5, 54, 56 — von der Lehre und was dem Volk im Predigen vorzutragen ist, 15, 16. — S. auch Glaubensbekenntnis.

Lehrer, I. im allgemeinen: von deren Wahl in die Ständeversammlung, 157 — deren Mitwirkung bei Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, 164, 165 — Teilnahme ihrer Stellen an Gemeinheitsteilungen, 167, in der Oberlausitz, 168 — L. an höheren und niederen Unterrichtsanstalten sind nicht Staatsdiener, 196 — inwieweit sie von Kirchen- und Schulanlagen befreit sind, 223, 224, ib. Anm. 44; 518, ib. Anm. 48 und 49, desgl. von Gemeindeanlagen, 503 — Ges. wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der L. an evangelischen Schulen nebst Nachtragsges., 231 flg. — Gebührenfreiheit des Bürgerrechts, 493, 494 — Vorschriften wegen Annahme des Stadtverordnetenamts, 496, ib. Anm. 8, desgl. des Amts als Ausschußperson in Landgemeinden, 505, ib. Anm. 8 — Anrechnung der Militärdienstzeit, 557, 558, — Bestrafung derselben wegen unzüchtiger Handlungen an ihren minderjährigen Schülern, 649, desgl. wegen Kuppelei, ib. — Pfändungsvorschriften, 877 Anm. 6 (§. 715) — von Verhaftung eines L. wegen verweigerten Offenbarungseides ist Dienstbehörde zu benachrichtigen, ib. §. 791 — inwieweit Dienst- und Anstellungsbehörde von Untersuchung gegen L. zu benachrichtigen ist, 900, ib. Anm. 1; 901.

II. im besonderen: 1. an höheren Unterrichtsanstalten, deren Verpflichtung, 670, 712, 713, ib. Anm. 15, in Bezug auf Religionslehre, 452, 670, 713, Formular, 453, 713 — deren Anstellung erfolgt gebühren- und stempelfrei, 467 — dem Kultusmin. steht bezüglich der höheren Unterrichtsanstalten unter Privatkollatur Genehmigung zu Anstellung und Beförderung der L., Prüfung der Berufungsurkunde, Anordnung der Verpflichtung und Ausstellung der Bestallungsdekrete zu, 664, ib. Anm. 10 — Kategorien, 669 — Befähigung zur Anstellung, 669, 670, insbesondere an Realschulen, 677, an Volksschullehrerseminaren, 678, 715, an Lehrerinnenseminaren, 680, 715 — inwieweit die in der mathematisch-physikalischen Sektion der Prüfungskommission an der Technischen Hochschule Geprüften Lehrerstellen an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen bekleiden können, 903 — Rechte, 670 — Obliegenheiten, 671, insbesondere Pflichtstundenzahl, 671, ib. Anm. 55 — ungesuchte Versetzung in eine andere Stelle, ungesuchte Versetzung in Wartegeld, ungesuchte Pensionierung, 672 — Disziplinarbestimmungen, 672 — Vorbildung der L. für Französisch und Englisch an Gymnasien und Realgymnasien, 712 — inwieweit sie zu Privatunterricht berechtigt sind, 713 — die ständigen L. der Anstalt bilden die Lehrerkonferenz, 666 — Mitgliedschaft in der Prüfungskommission für die Reifeprüfung in den Gymnasien, 731, in den Realgymnasien, 749, in den Realschulen, 761, 762, für die Schulamtskandidatenprüfung, 794, für die Wahlfähigkeitsprüfung, 797, ib. Anm. 14 — Diäten und Reisekosten, 913 Anm. 2.

2. an Elementarvolksschulen, s. Volksschullehrer.

3. an Privatschulen, s. Privatunterrichtsanstalten. — S. auch Emeritierung.

Lehrerbildung, bezüglich Volksschullehrer, 526, 527. — S. auch Schulamtskandidatenprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung, Fachlehrerprüfung. — Bezüglich Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 669, 670, 677, 678, 680, 715. — S. auch Kandidatur des höheren Schulamts.

Lehrerbildungsanstalten, s. Volksschullehrerseminare; Lehrerinnenseminare.

Lehrerinnen, I. an Volksschulen, haben in der Regel dieselben Rechte, wie die Lehrer, 595, s. daher auch Volksschullehrer, Disziplinarbestimmungen für Volksschullehrer gelten auch für L., 533 — von deren Verwendbarkeit an Volksschulen, 527 — deren eidliche Verpflichtung, 527, 593 Anm. 85 — konfessionelle Verpflichtung ev.-luth. L., 527, 593 — Teilnahme der pädagogisch ausgebildeten und geprüften ständigen L. an der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 415 — L. haben bei Verheiratung Stelle ohne Pensionsanspruch niederzulegen, 527 — deren Kinder aus einer früheren Ehe haben keine Pensionsansprüche, 595 — ständige L. haben bei Wahlen von Direktoren und Lehrern in den Schulausschuß aktives, nicht aber passives Wahlrecht, 539 Anm. 151 — Umfang ihrer Dienstwohnung, 596 — L. haben Anspruch auf Umzugskosten, 596, ib. Anm. 102 — Prüfungen der L., 526, 527, inwieweit sie von der Wahlfähigkeitsprüfung befreit sind, 797. — S. auch Schulamtskandidatenprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung, Fachlehrerprüfung. II. an höheren Unterrichtsanstalten, L. an Lehrerinnenseminaren haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Lehrer an Lehrerseminaren, 679, dies gilt überhaupt von den L. an höheren Unterrichtsanstalten, 671 Anm. 55, s. daher auch Lehrer II. im besonderen, 1. an höheren Unterrichtsanstalten — Stellung der nichtständigen und fremdländischen L., 671, ib. Anm. 113.

Lehrerinnenseminare, Ges. über dieselben, 661 flg., Ausführungsverordn. 707 flg. — Verzeichnis der sächsischen L., 661 Anm. 3 unter c — Lehrgegenstände, 678, 679, 773 — Aufnahme, 679, 778, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 679 — Seminarübungsschule, 679, ib. Anm. 112 — Stellung der Lehrer und Lehrerinnen, 679, 680, s. auch pädagogische Prüfungsordn., 989 flg. — Reifeprüfung, 680 — zu Entlassung von Zöglingen mit Stipendien oder Freistellen ist ministerielle Genehmigung nötig, 680 — Aufsichtsbehörden, 680 in Verbindung mit 678. — Spezielle Vorschriften für die Feier von Königs Geburtstag, 711 Anm. 6 — Seminarordn., 773 flg., Abweichungen von derselben, 777 — an denselben sind die Schulamtskandidatenprüfungen zu erstehn, 794, desgl. die Wahlfähigkeitsprüfungen, 797, an dem königlichen L. in Dresden sind Fachlehrerprüfungen für Lehrerinnen in modernen Sprachen, Musik, Turnen, Zeichnen, Schreiben und Nadelarbeiten zu erstehn, 799 — Sicherung der L. gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *) — Revision der L. durch den Bezirksarzt, 961, 962, Vollzugsvorschriften, 961 Anm. *).

Lehrerkollegium an höheren Unterrichtsanstalten, 666 — an dessen Spitze steht der Direktor, ib. — ihm steht Antrag auf Exklusion von Schülern zu, 669 — Mitwirkung bei Aufstellung der Lektionspläne, 707 — Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in den Gymnasien, 728, in den Realgymnasien, 747, in den Realschulen, 760, in den Volksschullehrerseminaren, 771, in den Lehrerinnenseminaren, 778 — Gegenwart des L. ist erforderlich bei den mündlichen Jahresprüfungen in den Gymnasien, 728, in den Realgymnasien, 747, in den Realschulen, 760, in den Volksschullehrerseminaren, 772, in den Lehrerinnenseminaren, 778 — Feststellung der Censuren durch das L. in den Volksschullehrerseminaren, 772, in den Lehrerinnenseminaren, 778, 779, — Feststellung des Gesamturteils über die Examinanden vor Beginn der Reifeprüfung in den Gymnasien, 734, in den Realgymnasien, 750, in den Realschulen, 764.

Lehrerkonferenz an höheren Unterrichtsanstalten, 666 — zu Dimission eines Schülers ist Beschluß der L. nötig, 668 — deren Berufung und Leitung steht dem Direktor zu, 707, ausführende Vorschriften, 708 — Vorhalt und Verweis vor der L. als Schulstrafe, 709 — L. entscheidet über Schulgelderlasse in der Seminarübungsschule, 715 — Mitwirkung derselben bei Entwerfung einer Inspektionsordn. für das Seminar, ib.

Lehrerpensionskasse, allgemeine, deren Errichtung, 412 — Teilnehmer an derselben, 412, 461 — Höhe der Pensionen aus derselben, 412, 413 — Berechnungsvorschriften, 413, 414, 461, 462 — Gnadengenuß, 414 — Cession, Beschlagnahme, Verlust der Pension, 414, ib. Anm. 13 — Vertretung der Kasse durch den Staat, 415 — Folgen ausländischen Wohnsitzes, 462 — die jährlichen Beiträge der Mitglieder zu derselben sind weggefallen, 1035, 1036 — Ausführungsvorschriften, 920, 921, 1037, 1038. — S. auch Emeritierung.

Lehrerprüfungen, 526, 527 — Dispensation der im Auslande vorgebildeten Lehrer von den L., ib. — S. auch Schulamtskandidatenprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung, Fachlehrerprüfung, Kandidatur des höheren Schulamts.

Lehrerseminare, s. Volksschullehrerseminare.

Lehrerstelle, s. Schulstellen.

Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, deren Errichtung, 231 — deren Fonds, ib. — deren Teilhaber 231, 232 — Höhe der Pensionen aus derselben, 232 — Ausschluß des Pensionsanspruchs, 232, Anfang und Wegfall desselben, 233 — außerordentliche Pensionen aus derselben, 232 — Einfluß ausländischen Wohnsitzes, ib. — Vertretung der Kasse durch den Staat, 233 — Unzulässigkeit der Abtretung und Beschlagnahme der Pensionen aus dieser Kasse, 233, ib. Anm. 15 — deren Befreiung von dem Urkundenstempel, 688 Anm. 3, von der Einkommensteuer, 818 Anm. 4 — die jährlichen

Beiträge der Mitglieder zu dieser Kasse sind weggefallen, 1035, 1036 — Ausführungsvorschriften, 1036, 1037.

Lehrerwohnung, s. Dienstwohnungen.

Lehrerzeugnis, im Sinne der Prüfungsordn. für das höhere Schulamt, 979.

Lehrgegenstände, s. Unterrichtsgegenstände.

Lehrherren, deren Pflichten gegenüber der Fortbildungsschule, 513, 576 flg., 590, Strafen 513 — deren Pflichten gegenüber den Lehrlingen, 953.

Lehrlinge, Verbot des Aufliegens in Schankstätten, 242, desgl. der Teilnahme an öffentlichen Tanzvergnügungen, ib. — Verpflichtung der L. zu Teilnahme an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 809 — den L. ist die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit einzuräumen, 953.

Lehrmittel, Bedarf zur Herstellung und Unterhaltung ist aus der Schulkasse zu übertragen, 520 — Wahl und Einführung in der Volksschule steht dem Schulvorstande unter Genehmigung des Bezirksschulinspektors zu, 533, dieselben können auch für den Fortbildungsunterricht benutzt werden, 523 — Bezeichnung der zu Einführung in die Volksschule geeigneten L. steht Kultusmin. zu, 554 — L. in den Gymnasien, 726, in den Realgymnasien, 746, in den Realschulen, 759, in den Volksschullehrerseminaren, 770, 771, in den höheren Privatunterrichtsanstalten, 714; Aufsicht über dieselben liegt dem Direktor der Anstalt ob, 707.

Lehrnormen, Aufstellung allgemeiner L. für die Volksschule erfolgt durch Kultusmin., 554.

Lehrordnung, höherer Unterrichtsanstalten wird vom Kultusmin. gegeben, 666, Dispensation von obligatorischen Unterrichtsgegenständen in derselben steht in der Regel Kultusmin. zu, 666 — L. für die Gymnasien, 716 flg., Abweichungen von derselben, 726 — L. für die Realgymnasien, 736 flg., Abweichungen von derselben, 745 — L. für die Realschulen, 752 flg., Abweichungen von derselben, 758 — L. für die Volksschullehrerseminare, 765 flg., Abweichungen, 770 — L. für die Lehrerinnenseminare, 773 flg., Abweichungen, 778. — Kontrolle über Einhaltung der L. durch Lektionsbücher in den Gymnasien, 726, in den Realgymnasien, 745, in den Realschulen, 758, in den Volksschullehrerseminaren, 771, in den Lehrerinnenseminaren, 778 — Entwerfung derselben für die Seminarübungsschule durch den Seminardirektor, 715 — Vereinbarung der Deutschen Regierungen über die L. der Gymnasien, 614, ib. Anm. *).

Lehrplan, der Volksschulen ist vom Bezirksschulinspektor zu genehmigen, 550, ib. Anm. 198, desgl. der der Privatschulen, 546 Anm. 190 (§. 13); 602 — Aufstellung allgemeiner L. erfolgt durch Kultusmin., 554 — L. für Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen, 691 flg. — L. für den Unterricht in einfachen Volksschulen, 864 flg. — L. für den Unterricht in Fortbildungsschulen, 930 flg. — L. für die höheren Unterrichtsanstalten, s. Lehrordnung.

Lehrprobe, 528, 594, ib. Anm. 91 — s. auch Schulprobe.

Lehrstoff, s. Unterrichtsstoff.

Lehrstunden, Lehrstundenzahl, } s. Unterrichtsstunden.

Lehrziel der Volksschule, 508, insbesondere der einfachen, 508, der mittleren, 508, 587, der höheren, 508, 587, der Fortbildungsschule, 524 — L. der höheren Unterrichtsanstalten, 666, insbesondere der Gymnasien, 673, der Realgymnasien, 675, der Realschulen 676, der Volksschullehrerseminare, 677. — S. auch die einzelnen Lehrfächer.

Lehrzimmer, s. Schulstube.

Leichen, deren Tragen durch Gemeindeglieder, 60, ib. Anm. 31 — deren Begleitung durch Geistliche, 32, 61 — Vorschriften für Überführung von L. aus einer Parochie in die andere, 85, 86, insbesondere von L. katholischer Glaubensgenossen, 207, Entrichtung von Begräbnisgebühren für Personen, die außerhalb der Parochie verstorben sind, 298, ib. Anm. 2; 299 — Vorschriften wegen Bestattung der L. und Einrichtung des Leichendienstes, 290 flg., 946, 947, 962 — Beerdigungsfrist, 290, Berücksichtigung kirchlicher Observanzen, ib. Anm. 2, Entfernung der L. aus dem Sterbehause, ib. — Leichenbestattung in der Kirche ist untersagt, 291 — Verbot der Ausstellung von L. außerhalb der Sterbehäuser, 946 — Notwendigkeit eines Leichenbestattungsscheines, 291, 292, welcher unter Umständen durch Leichenpaß ersetzt wird, 996 Anm. 1 — Mitwirkung des Bezirksarztes bei Wiederausgrabung von L., 962, 963, Benachrichtigung der Geistlichen von der Wiederausgrabung, 295 Anm. 26 — Vorschriften wegen Aufhebung von L. 615 flg., insbesondere von Selbstmördern, 615, ib. Anm. 1, 2; 616, ib. Anm. 4, 5; 617, ib. Anm. 8, 9, sowie von Hingerichteten, 644 Anm. 1 — Strafen wegen Leichenraubs, 648, wegen Beerdigung oder Beseitigung einer L. ohne Vorwissen der Behörde, 653, wegen unbefugter Wegnahme eines Teiles einer Leiche aus dem Gewahrsam der berechtigten Person, 653. — S. auch Leichentransporte.

Leichenabwäscherinnen, s. Leichenfrauen.

Leichenapparat, Feststellung der Kosten in den Begräbnisregulativen, 227.

Leichenausstellung, Verbot, 946.

Leichenbegängnis, s. Begräbnis.

Leichenbegleitung, durch Geistliche, 32, 61 — Vorschriften bei Beerdigung von Dissidenten auf ev.-luth. Gottesäckern, 423 Anm. 6 unter c, bei Beerdigungen überhaupt, 485 Anm. 22.

Leichenbehältnisse, deren Anlegung und Erfordernisse, s. Totenhallen.

Leichenbestattung, s. Leichenbegleitung.

Leichenbesteller, deren Gebühren sind in den Begräbnisregulativen festzustellen, 227.

Leichenbestattungsschein, 291, 292, ib. Anm. 3, 6; 454, 455, 643, 962, Formular, 455, 456 — Abgabe an die Geistlichen und Kirchenbuchführer, 455, 643, desgl. an die Bezirksärzte, 455, 643, wie letztere damit zu verfahren, 962 — Abgabe eines Duplikats an den Standesbeamten, 453 Anm. 2 unter b — deren Ersetzung durch Leichenpässe, 996 Anm. 1.

Leichendienst, gesetzliche Vorschriften für denselben, 290 flg., 946, 947 — er steht unter Aufsicht des Bezirksarztes, 962 — in Angelegenheiten des L. ist kostenfrei zu expedieren, 291 — L. kommt auch bei Neugeborenen der Leichenfrau, nicht der Hebamme zu, 290, Ausnahme, 291.

Leichenfrauen, gesetzliche Vorschriften für dieselben, 290, 291, 292, 453 flg., 453 Anm. 2; 454 Anm. 4; 643 — Unterstellung unter bezirksärztliche Aufsicht, 295, 962 — Instruktion, 295 flg. — Hebammen dürfen das Amt von L. nicht ausüben, 290, s. auch 291.

Leichenhäuser, s. Totenhallen.

Leichenkondukt, s. Leichenbegleitung.

Leichenpässe, deren Notwendigkeit bei Leichentransporten, 996, Voraussetzungen für deren Ausstellung, 996, 997 — sie treten an die Stelle der Leichenbestattungsscheine, 996 Anm. 1 — welche Behörde zu deren Ausstellung zuständig ist, 998 — Vereinbarung mit Österreich und der Mehrzahl der Deutschen Bundesstaaten wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 1 — Stempel und Gebühren für die L., 998, 999 — Formular, 999.

Leichenpredigt, Vorschriften für dieselbe, 31.

Leichenscheine, s. Totenscheine.

Leichentransporte, allgemeine Vorschriften für dieselben, 996 flg., spezielle Vorschriften bezüglich der in Sachsen stationierten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 893, desgl. für Eisenbahntransporte, 997, ib. Anm. 5 — Mitwirkung des Bezirksarztes bei den L., 962, 996, 997. — S. auch Leichenpässe.

Leichnam, s. Leichen.

Leihbibliotheken, inwieweit Beaufsichtigung durch Geistliche stattzufinden hat, 108 — inwieweit Bücher aus denselben an schulpflichtige Kinder zu verleihen sind, 108 Anm. 3 — inwieweit deren Betrieb am Sonntage nachgelassen ist, 431 Anm. 5. — S. auch Volksbibliotheken.

Leikauf, 44.

Leipzig, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Rats-Leichenschreiberei, 115 — Mitgliedschaft des Superintendenten und der ersten Magistratsperson in der ersten Kammer, 156 — Trankfteneräquivalente der Kirchen- und Schuldiener ꝛc. in L., 185 — Predigerkollegium zu St. Pauli daselbst, 339 flg. — Bezirk der reformierten Gemeinde zu L., 410 — Umfang der katholischen Pfarrei daselbst, 283, 284 — Sitz einer Kreishauptmannschaft, 567, sowie einer Amtshauptmannschaft, 567 — Sitz von zwei Bezirksschulinspektoren, 609, sowie von zwei Superintendenturen, 854, 855 — L. ist von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft eximiert, 490, 566 — Stadtrat in L. ist Schulkommission für dasige höhere Bürgerschule für Mädchen, 662 Anm. 4. — S. auch Universität.

Leipziger Zeitung, Bek. der erledigten Familienstipendien in derselben, bei denen Genußberechtigte aus dem Königreiche Preußen in Frage kommen können, 137, 138 — Bek. erledigter Schulstellen in derselben, 593, 594, ib. Anm. 90, desgl. erledigter geistlicher Stellen, 635, ib. Anm. 2; 639 — Bek. der Termine für Schulamtskandidatenprüfungen, 794 — Insertionsgebühren für amtliche Veröffentlichungen in der L. Z., 959 Anm. *).

Leisnig, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Sitz einer Superintendentur, 858, Abgrenzung ihres Bezirks, ib.

Lektionsbücher, in den Gymnasien, 726, in den Realgymnasien, 745, in den Realschulen, 758, in den Volksschullehrerseminaren, 771, in den Lehrerinnenseminaren, 778.

Lektionspläne, Prüfung und Genehmigung der L. für höhere Unterrichtsanstalten durch Kultusmin. 664, ib. Anm. 11, deren Aufstellung und Einsendung erfolgt durch den Rektor, 707 — L. für Fortbildungsschulen, 933.

Lesegottesdienste, deren Abhaltung durch Schullehrer, 56 Anm. 3.
Lesen, der deutschen Sprache, wesentlicher Unterrichtsgegenstand der Volksschule, 508 — Lehrplan für L. in der einfachen Volksschule, 865 — spezielle Vorschriften für den Unterricht im L. bei wendischen Kindern, 523, 584, 865 — Lehrplan für L. in der Fortbildungsschule, 931.
Licentia concionandi, 933, 938.
Lippe, Vertrag mit L. wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.
Liquidieren von Kosten in Kirchen- und Schulsachen, s. Gebühren.
Litanei, 29.
Litteratur, deutsche, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, in den Lehrerinnenseminaren, 678, s. auch Sprache, deutsche. — L., französische, Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 678, s. auch Sprache, französische — L., englische, Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 678, s. auch Sprache, englische.
Liturgie, beim Gottesdienste in den wendisch-deutschen Parochien der Oberlausitz, 249 Anm. 6 — lokale liturgische Einrichtungen unterliegen Beschlußfassung des Kirchenvorstands unter Bestätigung der Kircheninspektion, allgemein eingeführte L. unterliegt Beschlußfassung des landesherrlichen Kirchenregiments unter Vernehmung mit Synode, 370, 375.
Löbau, Stadt, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567, desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609.
Logik, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773. — S. auch Pädagogik.
Logisäquivalent, Logisgeld, } s. Wohnungsäquivalent.
Lohn, gesetzliche Bestimmungen über Beschlagnahme desselben, 405, 406.
Lohnschreiber, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.
Lokalarmenordnungen, 241.
Lokalexpeditionen in Kirchensachen, ihnen können Gutsherren und Patrone beiwohnen, 319 — Reiseaufwand der Ephoren bei auswärtigen L., 228 Anm. 3; 339. — S. auch Reiseaufwand.
Lokalfeiertage, auf dieselben leidet Ges. über Sonntagsfeier nicht Anwendung, 434.
Lokalschulinspektor, s. Ortsschulinspektor.
Lokalschulordnungen, sind in jeder Schulgemeinde zu errichten, 518, 519, 580, sind von der Schulinspektion zu genehmigen, 518, 519, 552 — Inhaltsvorschriften, 518, 519, 580, ib. Anm. 39 — L. dürfen keine Abweichungen von wesentlichen Gesetzesvorschriften enthalten, 518, 519, Abweichungen von unwesentlichen Gesetzesvorschriften bedürfen ministerieller Genehmigung, 580.
Lokalstiftungen, Bestimmungen über die Auseinandersetzung derselben bei der Landesteilung, 122 flg., 137, 138.
Lommatzsch, Stadt, die ihr zustehende Freistelle auf der Fürstenschule Meißen, 171.
Los, bei der Kirchenvorstandswahl, 367 — beim erstmaligen Ausscheiden der Kirchenvorsteher, 368 — bei der Wahl der Synodalen, 384 — beim erstmaligen Ausscheiden der Synodalen, 383 — bei der Wahl des Direktoriums der Synode, 385 — bei Beschlüssen im Schulvorstande, wenn es sich um Wahlen handelt, 543.
Löschung der Dissidenten im Dissidentenregister, 427 Anm. 13.
Lösung der Kirchenstände, s. Kirchenstühle.
Lößnitz, Aufhebung der Superintendentur daselbst, 849, 850.
Lotterie, s. Lotterielose.
Lotterielose, Geldstrafen wegen Vertriebs auswärtiger L., sowie wegen unbefugten Vertriebs von L. der inländischen Landeslotterie fließen je zur Hälfte in die Armen- und Schulkasse, 583 Anm. 51 und 52.
Lotto, Strafgelder wegen Teilnahme am L. fließen je zur Hälfte in die Armen- und Schulkasse, 583 Anm. 51.
Lübeck, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.
Lustbarkeiten, öffentliche, deren Einstellung bei der Landestrauer, 148 — Abgaben von denselben zur Armenkasse, 1040 — S. auch Vergnügungen, Vergnügungsorte.
Luther, Martin, dessen Katechismen als Norm in Glaubenssachen, 9, 15, 48, 54, 56 — dessen Schriften, insbesondere die Kirchen- und Hauspostille, sollen in den Kirchen angeschafft werden, 45 — aus der Hauspostille sollen Schullehrer in den Filialen die Predigt vorlesen, 56 — s. auch ib. Anm. 3 — in welchem Texte der Katechismus Luthers dem Religionsunterrichte in den evangelischen Schulen zu Grunde zu legen ist, 793 Anm. 5.

M.

Magazine, inwieweit der öffentliche Handel in denselben Sonntags erlaubt ist, 432, 433.
Mägde, s. Gesinde.
Magisterwürde, s. Würden.
Magistratspersonen, erste, zu Leipzig und Dresden sind Mitglieder der 1. Kammer, 156 — die anderer 6 Städte werden vom König zu Mitgliedern der 1. Kammer berufen, ib.
Mahlen des Getreides, inwieweit es am Sonntage gestattet ist, 436.
Mährische Brüdergemeinden, von deren Rechtsverhältnissen, 153 Anm. 21 (S. 154).
Malerei, Lehranstalten für M. sind gewerblichen Schulen beizuzählen, 917.
Manifestationseid, s. Offenbarungseid.
Männergesangvereine, unterstehn in der Regel nicht dem Vereinsges., 303 Anm. *).
Mariä Empfängnis, Festtag, Aussetzung des Volksschulunterrichts in der Oberlausitz, 585 Anm. 55, desgl. des Unterrichts in den höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter d.
Mariä Geburt, Festtag, Aussetzung des Unterrichts in den Volksschulen der Oberlausitz, 585 Anm. 55, desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter d.
Mariä Heimsuchung, Festtag, 146.
Mariä Himmelfahrt, Festtag, Aussetzung des Unterrichts in den Volksschulen der Oberlausitz, 585 Anm. 55, desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter d.
Mariä Reinigung, Festtag, 146.
Mariä Verkündigung, Festtag, dessen Feier, 26 — dessen Verlegung, 446, wie es mit den für dieses Fest angeordneten Stiftungspredigten, Spenden ꝛc. zu halten, ib. — Aussetzung des Unterrichts in den Volksschulen der Oberlausitz, 585 Anm. 55, desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter d.
Marienberg, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule Grimma, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 610, ib. Anm. 10 — desgl. einer Superintendentur, 860, Abgrenzung ihres Bezirks, 860, 861.
Marienstern, Marienthal, } s. Klöster.
Marine, deren Verhältnisse unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442 — Einteilung, 358.
Mark, ist Rechnungseinheit der Reichsgoldwährung, 556, ib. Anm. 3 — Abkürzung, ib. Anm. 2.
Markneukirchen, Stadt, deren Freistelle auf der Landesschule in Grimma, 50, 171 — Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.
Marktbuden, inwieweit sie Sonntags zu schließen sind, 432.
Märkte, inwieweit an denselben Sonntags Handel betrieben werden darf, 432.
Marterwoche, s. Karwoche.
Maschinenbaufach, Vereinbarung mit Preußen, Hessen, Württemberg, Braunschweig, Bayern und Baden wegen Zulassung zu der Staatsprüfung im M., 1034 Anm. 15.
Maschinisten, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.
Maßsystem, Ordnung desselben unterliegt der Reichsgesetzgebung, 441.
Materialwaren, inwieweit deren Verkauf am Sonntage gestattet ist, 432.
Mathematik, Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 723, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 723, Lehrziel, ib. — in den Realgymnasien, 675, 736, 743 — Verteilung des Unterrichtsstoffs, 743, 744, Lehrziel, 744 — in den Realschulen, 676, 752, 756, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 756, 757, Lehrziel, 757 — Zeugnisse bei Immatrikulation zum Studium der M., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 7) — von der Prüfung in M. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 984. — S. auch Arithmetik; Geometrie.
Mathematisch-physikalische Sektion der Prüfungskommission für das höhere Schulamt an der Technischen Hochschule, 902, 1034 — Prüfungsordnung, 902 flg.
Matrikel, s. Kirchenmatrikel.
Maturitätsprüfung, Maturitätszeugnisse, } s. Reifeprüfung.
Mechanisch-technische Abteilung der Prüfungskommission für das höhere Schulamt an der Technischen Hochschule, 902 — Prüfungsordnung, 902 flg.
Mecklenburg-Schwerin, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.
Mecklenburg-Strelitz, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.

Medizin, Zeugnisse bei Immatrikulation zum Studium der M., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 7).
Medizinalkollegium, s. Landesmedizinalkollegium.
Medizinalpolizei, deren Maßregeln unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442.
Meineid, Verwarnung vor demselben, 79.
Meiningen, s. Sachsen-Meiningen.
Meißen, Hochstift, Mitgliedschaft in der 1. Kammer, 156, Wegfall des privilegierten Gerichtsstandes, 190 Anm. 1, dessen Angelegenheiten gehören vor die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, 209, 208 Anm. 8 — Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule M., 171, s. auch Fürstenschulen — Umfang der katholischen Pfarrei zu M., 282 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — desgl. einer Superintendentur, 853.
Memorierstoff, religiöser, in evangelischen Volksschulen, 793, 794 und Anm. daselbst.
Merseburg, Stift, Festsetzungen über dasselbe im Friedensvertrage mit Preußen, 355, 356.
Messe, papistische, soll nicht gehalten werden, 24.
Messen, Leipziger, an denselben ist Geschäftsverkehr am Sonntage gestattet, 432, ib. Anm. 6 — in der Engroswoche der Oster- und Michaelismesse darf Fortbildungsschulunterricht ausgesetzt werden, 587 Anm. 64.
Methodisten, deren Bestätigung als dissidentische Religionsgesellschaft, 429 Anm. 17.
Michaelisferien, in der Volksschule, 523, 585, in den höheren Unterrichtsanstalten, 711, ib. Anm. 5.
Michaelisgeld, s. Michaelisgroschen.
Michaelisgroschen, dessen Fixation, 697 — Verteilung bei Veränderung des Parochialbezirks, 969, 970.
Michaeliskollekte, s. Schulkollekte.
Michaelisprüfungen, in den Gymnasien, 728, ib. Anm. 25; 732, in Realgymnasien, 747, 748, in Realschulen, 760, 761, in Volksschullehrerseminaren, 772, in Lehrerinnenseminaren, 778.
Michaelistag, 146.
Milch, damit sollen Kinder nicht getauft werden, 22 — Verbot des Verkaufs während des Vormittagsgottesdienstes, 431 Anm. 5.
Militäranwärter, Grundsätze für Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen durch M., 938 flg. — Verzeichnis der den M. im sächsischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, 976.
Militärbehörden, deren Verpflichtung zu Benachrichtigung des Universitätsgerichts, 816, 817.
Militärdienst, Reichsgesetz über Verpflichtung zum M., 358, 359 — Reichsmilitärgesetz, 561, 562 — Anrechnung des M. bei Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, 557, 558 — Abkürzung der M. bei Volksschullehrern, 561, 1004 Anm. 1; 1007 — Vergünstigungen für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Eisenbahnbedienstete, 562, 1002 flg. — für Studierende der römisch-katholischen Theologie, 1035 — für Geistliche, 1004 Anm. 1 — Zurückstellung und Befreiung von demselben, 562, 1006, 1035.
Militärdienstpflicht, 561, 1006, 1007 — Gliederung derselben, 1006, 1007. — S. auch Militärdienst.
Militärdienstpflichtige, Geburtsscheine für dieselben, 403, ib. Anm. 1 und 3 — Zurückstellung und Befreiung der M., 561, 1006.
Militärdienstzeit, Anrechnung derselben bei Civilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, 557, 558 — Abkürzung derselben bei Volksschullehrern, 561, 1004 Anm. 1; 1007.
Militärgesang- und Gebetbuch, 948 Anm. 2 unter d.
Militärgesetz, 561, 562.
Militärische Leistungen, s. Militärleistungen.
Militärisches Begräbnis, s. Begräbnis.
Militärische Übungen, s. Übungen, militärische; s. auch Truppenmärsche.
Militärleistungen, gesetzliche Vorschriften wegen derselben, 136 Anm. 1; 398, ib. Anm. 1; 399, ib. Anm. 2, 4.
Militärmusikchöre, deren Heranziehung zu Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen, 224 Anm. 45 unter b.
Militärpersonen, Stolgebühren derselben, 83, 84, 98, 136 — Erfordernis eines militärischen Erlaubnisscheines zu Verehelichungen von M., 136, 627 Anm. 3 unter a, desgl. zu Annahme von kirchlichen und Gemeindeämtern, 561 — deren Entlassung aus dem Staatsverbande, 418 — Vorschriften wegen des Begräbnisses von M., 137, ib. Anm. 13 — von deren Wahl in die Ständeversammlung, 157 — deren Ausschließung von der Stimmberechtigung bei Reichstagswahlen, 404 — inwieweit sie von Kirchen- und Schulanlagen befreit sind, 224, ib. Anm. 45, s. auch 995, 996, desgl. von der Einkommensteuer, 819, von deren Heranziehung zu Gemeindeabgaben, 965, 995, 996 — Vorschriften für die Geburtsscheine militärdienstpflichtiger Personen, 403, ib. Anm. 1 und 3 — Aufrechterhaltung der Portovergünstigungen der M., 405 — Vorschriften wegen Aufhebungen von M., 615, 616 Anm. 4 — spezielle Vorschriften für diejenigen Studierenden, welche M. sind, 811, ib. Anm. 4 und 5; 812 Anm. 6 und 7 (§. 18) — inwieweit sie nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden sollen, 873 Anm. 4 — Vorschriften für die Zwangsvollstreckung gegen M., 877 Anm. 6 (§§. 158, 673) — Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen an M., 1001 — S. auch Offiziere.
Militärpflicht, } s. Militärdienstpflicht.
Militärpflichtige, }
Militärprästationen, s. Militärleistungen.
Militärvereine, inwieweit ihnen Reveillen am Sonntage gestattet sind, 434 Anm. 22 — Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der M., 791 Anm. *).
Militärwesen, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.
Minderheit, konfessionelle, s. Konfessionsminderheitsschulen.
Mineralogie, s. Naturbeschreibung. — Von der Prüfung in M. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 984.
Minimalgehalt der Volksschullehrer, s. Volksschullehrer.
Minister, s. Staatsminister.
Ministerialdepartements, 151, 161, 162.
Ministerialhandlungen der Geistlichen, s. Abendmahl, Aufgebot, Begräbnis, Beichte, Taufe, Trauung. Inwieweit Prediger der englischen Gemeinde in Dresden sie vornehmen dürfen, 153 Anm. 21 — inwieweit emeritierte ev.-luth. Geistliche, 457 Anm. 4, s. auch 806.
Ministerien, sind höchste Instanzen in streitigen Verwaltungssachen, 192 — Verfahren derselben bei Rekursen, 193 — deren Entscheidungen, ib. — deren Abteilungsvorstände und vortragende Räte sollen nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden, 874.
Ministerium, der auswärtigen Angelegenheiten, Errichtung, 151, Geschäftskreis, 161 — M. des Kultus, s. Kultusministerium — M. der Finanzen, s. Finanzministerium — M. der Justiz, s. Justizministerium — M. des Innern, dessen Errichtung, 151, Geschäftskreis, 161, 492, es ist Oberaufsichtsbehörde für gewerbliche Schulen, 917.
Mission, allgemeine Kirchenkollekte für die Heidenm., 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II — desgl. Kollekte für die innere M., 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II. S. auch Missionsvereine.
Missionsgeistliche, s. Missionsvereine.
Missionsgottesdienste, für Katholiken, 280 Anm. 3 — für Deutschkatholiken, 276 Anm. 1 unter b und c.
Missionsvereine, 302 Anm. 9 — Gottesdienste derselben, 372 Anm. 68 — deren Geistliche sind in der Regel nicht pensionsberechtigt, 458 Anm. 5.
Missiven, deren Abgabe beim Abzug und beim Tode eines Geistlichen, 69 — Botenlöhne bei M. sind aus dem Kirchenärare zu bestreiten, 230.
Mittelbach, dessen Orts- und Entfernungskarte vom Königreiche Sachsen, 915 Anm. 3.
Mittweida, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule in Grimma, 171.
Mittwoch, unter welchen Voraussetzungen der in der Volksschule am Sonnabend abzuhaltende Unterricht am M. mit abgehalten werden darf, 416, ib. Anm. **) — die am M. ausfallenden Nachmittagsstunden sind nicht zu den Ferien zu rechnen, 585. — S. auch Nachmittagsunterricht.
Moratorien, 153.
Morgenkonzerte, inwieweit sie Sonntags erlaubt sind, 434.
Morgenläuten, zwangsweise Einführung, 61 Anm. 43.
Morgensegen, soll in den Kirchen auf dem Lande vor dem Evangelio vorgesprochen werden, 18, 57.
Moritzburg, Verlegung der Blindenvorschule, 1092, Nr. 734.
Mügeln, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.
Mühlen, deren Betrieb am Sonntage, 436, 437.
Münzgesetz, 556.
Münzsorten, schlechte, sind bei den Kirchenärarn nicht zu nehmen, 91 — Verhältnis der älteren zu einander, 556 Anm. 1.
Münzsystem, Ordnung desselben unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442 — Reichsmünzgesetz, 556 — Verhältnis der älteren Landesmünzen zu einander, 556 Anm. 1.
Museen, sind von der Einquartierungslast befreit, 399.
Musik, deren Einstellung bei der Landestrauer, 148, deren Nichteinstellung bei Trauer um Kirchenpatrone, 149, 163 Anm. ††)

— deren Gebrauch bei Beerdigungen von Mitgliedern von Militärvereinen und Schützengesellschaften, 791 Anm. *) (S. 792). S. auch Kirchenmusiken. Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, 768, 769, Dispensation von demselben, 677, 768, spezielle Vorschrift für die Vorbildung zum Kirchschulamte, 769, 796, 799, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 769 — Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 776 — Unterricht in der M. ist in die Gesamtstundenzahl nicht einzurechnen in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, — Lehranstalten für M. fallen unter Ges. über gewerbliche Schulen, 917 — Fachlehrerprüfung für M., 799, 800, s. auch Fachlehrerprüfung.

Musikaufführungen, Abgaben von denselben an die Armenkasse, 1040 — M. in Kirchen, s. Kirchenmusiken; s. auch Oratorien.

Musikchöre, militärische, deren Heranziehung zu Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen, 224 Anm. 45 unter b.

Musikunterricht, s. Musik.

Mutter, uneheliche Kinder sind in der Regel in der Konfession der M. zu taufen und zu erziehen, 204 — M. hat über Religionsunterricht ihrer außerehelichen Kinder zu entscheiden, 578 — Geburtsanzeigepflicht derselben, 623 — inwieweit deren Einwilligung zur Eheschließung ihrer Kinder erforderlich ist, 626, s. auch 928.

N.

Nachbarort, vom Besuche der Volksschule eines N., 510, ib. Anm. 11; 572, ib. Anm. 3, 4 und 5.

Nachmittagskommunion, inwieweit sie zulässig ist, 372 Anm. 68.

Nachmittagspredigt, deren Dauer, 16, 67, 68 — dabei ist aus dem Katechismus zu predigen, 57 — sie hat bei Abhaltung kirchlicher Katechismusunterredungen wegzufallen, 809.

Nachmittagsunterricht, inwieweit dessen Aussetzung in der Volksschule gestattet ist, 475 — Aussetzung des N. am Mittwoch und am Sonnabend in den Gymnasien, 717, in den Realgymnasien, 736, in den Realschulen, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 773.

Nachsichtserteilung, s. Dispensation.

Nachsteuer, ist in Sachsen aufgehoben, 150.

Nachtwächter, Verpflichtung zu Benachrichtigung der Schullehrer bei Feuersgefahr, 79.

Nadelarbeiten, Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 776, 777, Lehrziel, 777 — Fachlehrerprüfung für N., 799, 800, s. auch Fachlehrerprüfung; s. ferner Handarbeiten, weibliche.

Nationalfeier (am 2. September), Beteiligung von Kirche und Schule an derselben, 585 Anm. 60.

Naturalholzdeputate, der Kirchendiener, deren Umwandlung in Geldäquivalente, 483 Anm. 20 unter 8 — Einkommensteuer von denselben, 818 Anm. 3 unter c.

Naturalisation, begründet Staatsangehörigkeit, 417.

Naturalisationsurkunde, inwieweit Bestallungsurkunde dieselbe vertritt, 417, besondere Bestimmungen Österreich-Ungarn gegenüber, ib. Anm. 9.

Naturalleistungen, Vorschriften wegen Ablösung der N. an Geistliche und Schullehrer, 309, 317, 318, Ausschließung der Parochiallasten, ib. Anm. 2, Beginn der Ablösungsrente, 310 Anm. 3, Anzeige über die erfolgte Ablösung an das Kultusmin., 313, 314, — die aus der Ablösung erlangten Kapitale und Landrentenbriefe werden beim Kultusmin. verwaltet, 310, 314, — gesetzliche Vorschriften wegen deren Einsammlung, 331, 332.

Naturbeschreibung, Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 723, 724, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 724, Lehrziel, ib. — in den Realgymnasien, 675, 736, 742, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 742, 743, Lehrziel, 743 — in den Realschulen, 676, 752, 756, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 756 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 767, Lehrziel, 768 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 775, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 775.

Naturgeschichte, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508 — Lehrplan für N. in der einfachen Volksschule, 864, 867, 868 — Lehrplan für N. in der Fortbildungsschule, 932.

Naturkunde, s. Naturgeschichte.

Naturlehre, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508 — Lehrplan für die einfache Volksschule, 864, 866, 867 — Unterrichtsgegenstand in den Realgymnasien, 675, 743 — in den Realschulen, 666, 752, 756 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 767, 768, Lehrziel, 768 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 775, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 775.

Naturwissenschaften, Zeugnisse, welche bei Immatrikulation zum Studium der N. erforderlich sind, 812 Anm. 7 (§§. 6 und 7).

Naumburg, Stift, Festsetzungen über dasselbe im Friedensvertrage mit Preußen, 355, 356.

Nauhof, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Nebenbeschäftigungen, Volksschullehrer bedürfen zu deren Übernahme der Genehmigung des Schulvorstands und Bezirksschulinspektors, 530, darunter fällt in der Regel nicht Leitung von Gesangvereinen, ib. Anm. 117, wohl aber kann darunter fallen Handels- und Gewerbebetrieb der Lehrer und deren Angehörigen, ib. — Lehrer höherer Unterrichtsanstalten bedürfen zu Übernahme remunerierter N. behördlicher Genehmigung, 671, 713.

Nebengeschäfte, s. Nebenbeschäftigungen.

Netzschkau, Aufhebung der Exemtion der Parochie N., 863 Anm. 36.

Neubauten, s. Bauten.

Neugeborene, Frist für die Anmeldung zum Eintrag in das Kirchenbuch, 290, wem diese Anmeldung obliegt, ib., Frist für die Anmeldung zum Eintrag in das standesamtliche Register, 623, wem diese Anmeldung obliegt, ib. — Taufrist, 290, 703 — Impfpflicht bezüglich der N., 558, 559, 632 flg.

Neujahrstag, voller Feiertag, 146, desgl. der hohe Neujahrstag, ib.

Neujahrsumgänge, s. Singumgänge.

Neuleutersdorf, Regulierung der Parochialverhältnisse in N., 275 Anm. **); 288.

Neuminkwitz, s. Weigsdorf.

Neustadt bei Stolpen, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Neuwalde, Regulierung der Parochialverhältnisse in N., 275 Anm. **); 288.

Nichtigkeitsbeschwerde, in Verwaltungsstreitigkeiten, 194, Frist für dieselbe, 194 Anm. 16 b — sie ist auch gegen Strafverfügungen zulässig, 886 Anm. 8.

Nichtvollsinnige Kinder, deren Beschulung, 511, ib. Anm. 14; 575 — Einrichtung besonderer Schulen oder Klassen für dieselben, 574, 575 — Benachrichtigung der Bezirksärzte von deren Vorhandensein, 511 Anm. 14 — wie die Bezirksärzte mit diesen Anzeigen zu verfahren haben, 963.

Niebra, parochiale Verhältnisse daselbst, 305 Anm. 6.

Nieda, Rezeß mit Preußen wegen Parochie N., 353 flg.

Niederlassungen, des Ordens der Gesellschaft Jesu, 469, 555.

Niederlassungsverhältnisse, Bestimmungen über N. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 441.

Niederleutersdorf, Regulierung der Parochialverhältnisse daselbst, 275 Anm. **); 288.

Norddeutscher Bund, Beitritt Sachsens zu demselben, 355 — das Halten des Gesetzblatts für den N. B., 359, ib. Anm. 1 — Verfassung des N. B., 439 Anm. 1, Nr. 1.

Nossen, Landesanstalt für schwachsinnige Mädchen daselbst, 1091, Nr. 698 — die der Stadt N. auf der Fürstenschule in Meißen zustehende Freistelle, 171 — Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.

v. Nostitz-Weigsdorfische Stiftung, 212 Anm. 5; 612.

Nottaufe, wann sie zulässig und wie sie auszuführen ist, 22, 468, 469, ib. Anm. 6 — der N. hat, wenn das Kind am Leben bleibt, keine andere Taufe, sondern nur eine kirchliche Einsegnung zu folgen, 22, 59 — Benachrichtigung der Pfarrer und Superintendenten von jeder N., 55 — Gebühren für N. an Lehrer sind nicht zu fixieren, 697 Anm. 12. — S. auch Hebammen.

Nullitätsklage, s. Nichtigkeitsbeschwerde.

Nutznießer, der Pfarr- und Schullehne, deren Stimmrecht bei den Landtagswahlen, 401, ib. Anm. 5 — Inhalt des Nutznießungsrechts der Pfarrer, 34 Anm. 94.

O.

Oberappellationsgericht, dessen Aufhebung, 873.

Oberbürgermeister, 497.

Ober-Ersatzkommission, militärische, 1006.

Oberhofprediger, Mitgliedschaft in der 1. Kammer, 156 — desgl. im Landeskons., 476.

Oberlandesgericht, 873, Berufung der Mitglieder des O. zur Teilnahme an den Geschäften anderer Kollegien, 873, ib. Anm. 3.

Oberlausitz, Vorschriften wegen der allgemeinen Kirchenkollekten in der O., 71 Anm. 2 unter II und unter II, e (S. 72) — Regulativ

wegen Verwaltung des Kirchenvermögens in der O., 102 flg. und 102 Anm. 1, Abänderungen zu demselben, 201, 202, Aufrechterhaltung des Regulativs, 215 Anm. 7 — Giltigkeit des Mand. vom 20. Februar 1827 für die O., 131 Anm. 1 — Aufrechterhaltung der Provinzial-Landtagsverfassung für dieselbe, 156 — Urkunde über die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die O. bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz, 180 flg. — Regulierung der Parochiallasten und Stolgebühren bei Einwohnern verschiedener Konfession, 138 — Aktenreposituren und Inventarienverzeichnisse bei Kirchen, Pfarren und Schulen in der O., 138 flg. — Vereidung der römisch-katholischen Geistlichen in der O., 159 Anm. 32 — Teilnahme der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener an Gemeinheitsteilungen, 168 — Anzeigepflicht der Kollatoren von Stipendien auf der Universität, 169 Anm. *) — Zuständigkeit in den aus erbländischen und oberlausitzer Ortschaften bestehenden ev.-luth. Parochien, 182 Anm. 7 — Vorschriften wegen Ablösung der Trankfteuerbenefizien in der O., 185 — Anschluß der ev.-luth. Geistlichen in der O. an die Prediger-Witwen- und Waisenkasse, 212 Anm. 5 — Anwendung des Parochiallastengef. vom 8. März 1838 auf die O., 214 Anm. 1; 215 Anm. 7; 222 Anm. 35; 457, ib. Anm. *); s. auch 343, 344, 345 flg., 365 Anm. 21 — Vorschriften für den Gottesdienst in wendisch-deutschen Parochien in der O., 249 Anm. 6 — von der Verpflichtung der Geistlichen, die Gefangenen zu besuchen ꝛc., 252 Anm. 1 — Wegfall von Steuern infolge Einführung des neuen Grundsteuersystems, 257 — Gliederung der theologischen Kandidatenvereine in der O., 261, Aufhebung der Predigerkollegien daselbst, 261 Anm. 14 — inwieweit Ges. über die Rechtsverhältnisse der Deutschkatholiken auf O. anzuwenden ist, 279, ib. Anm. 10 — Provinzialstatut über die Vertretung der katholischen Kirchengemeinden in der O., 316, 317 — prozessuale Vorschriften wegen der weiblichen Ordensmitglieder in den Klöstern der O., 318, 320 — V., die Verwaltungsbehörden 1. Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen, sowie die Rechte der Kollatoren und Patrone in der O. betreffend, 342, 343 — Aufhebung des Parochialzwanges bezüglich Stolgebühren in den gemischten Parochien in der O., 343, 344, ausführende Bestimmungen, 345 flg., 365 Anm. 21 — Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordn. in der O., 385, ib. Anm. 131 — Einführung des den §. 25 der Kirchenvorstandsordn. abändernden Kirchengef. vom 15. April 1873 in der O., 379 Anm. 100 — Erweiterung der Synode durch Hinzutritt der O., 383 — Einführung der V. wegen Einsetzung der Kirchenvorstände und Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen in der O., 385 Anm. 131 unter I — spezielle Vorschriften für die Kirchrechnungen in der O., 389 Anm. 5 — Urlaubsvorschriften für Geistliche und Kirchendiener in der O., 480 Anm. 15 — Begriff der Konfessionsschule in der O., 515 Anm. 31 — von Aufbringung der Schulanlagen in katholischen Minderheitsschulen, 518 Anm. 44. — spezielle Vorschriften wegen der geschlossenen Zeiten in den katholischen Parochien der O., 560 Anm. *) — Verzeichnis derjenigen besonderen katholischen Feiertage, an denen in der O. Volksschulunterricht auszusetzen ist, 585 Anm. 55 — die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die ev.-luth. Kirche in der O., 611 flg. — Kompetenzverhältnisse bezüglich der katholischen Kirche und Stiftungen in der O., 614, 615 — Vorschriften für das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der O., 638 flg. — von der Anwendung des Ges. wegen staatlicher Beaufsichtigung der römisch-katholischen Kirche auf die O., 683, 791, ib. Anm. 1 und 2 — Einführung des Kirchengef. über Accidenzienfixation vom 2. Dezember 1876 in der O., 698, ib. Anm. 18.

Oberlausitzer Behörden, an sie wird aus den Departementsministerien unmittelbar verfügt, 180 Anm. 1 — die geistlichen stehn unter Kultusmin., ib.

Oberlehrer, Instruktion für diejenigen O., denen Leitung kleinerer Schulanstalten übertragen ist, 523 Anm. 67 — von der Verleihung des Prädikats O. an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 669 Anm. 45 — erster O. an höheren Unterrichtsanstalten vertritt den Direktor, 713, 715 — Ernennung desselben bei Realschulen, welche Staatsunterstützung erhalten, 676 — Oberlehrerzeugnis, 979.

Oberlehrerzeugnis, 979.

Oberrechnungskammer, Geschäftskreis, 779 flg.

Ober-Rekrutierungsbehörde, 1005, 1006.

Obrigkeit, deren Einschluß in das Kirchengebet, 47.

Oederan, Stadt, die ihr zustehenden Freistellen auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Ösen in den Pfarren, sind von den Pfarrern in stand zu halten, 38, 51.

Offenbarungseid, 877 Anm. 6 (§. 711, §. 780 flg.), spezielle Vorschriften bezüglich der Beamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrer, ib. §. 791.

Offizialsachen, bezüglich des Kirchen- und Schulwesens, in denselben dürfen Verläge liquidiert werden, 265, ib. Anm. 4 — Rückerstattung des Portoverlags der Superintendenten in O. findet nicht mehr statt, 849 Anm. 2 unter 4.

Offiziere, Offiziersdienst ist Staatsdienst, 417 Anm. 8 — deren Heranziehung zu Kirchen- und Schulanlagen, 224, ib. Anm. 45; 995, 996 — inwieweit sie von der Einkommensteuer befreit sind, 819 — deren Heranziehung zu Gemeindeabgaben, 965, 995, 996 — inwieweit sie zur Verehelichung dienstlicher Genehmigung bedürfen, 626, 627, ib. Anm. 31 unter a — Pfändungsvorschriften, 877 Anm 6 (§§. 673, 715). — S. auch Militärpersonen.

Oldenburg, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.

Olsnitz, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule in Grimma, 50, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 610, ib. Anm. 14 — desgl. einer Superintendentur, 863, Abgrenzung ihres Bezirks, 863, 864.

Operationskursus, militärärztlicher, im Garnisonlazarette zu Dresden, Ablieferung von Selbstmörderleichen an denselben, 616, ib. Anm. 5; 617, Vorschriften für den Leichentransport, 997, 998.

Opfer, s. Opfergeld.

Opfergeld an die Pfarrer, 35, 36, 62 — ältere Vorschriften für dessen Einsammlung, 36, 62, neuere Vorschriften, 331, 332 — O. ist unablösbar, 315 — O. bei Taufen und Trauungen ist nicht aus Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4 — Fixation desselben, 697 — Verteilung desselben bei Veränderung des Parochialbezirks, 969, 970.

Opferpfennige, s. Opfergeld.

Oratorien, 438, 560.

Orden, unbefugtes Tragen eines O., 653 — Annahme ausländischer O. seiten katholischer Geistlicher und Kirchendiener, 683 — O. sind nicht abzupfänden, 877 Anm. 6 (§. 715).

Orden, geistliche, Aufnahmeverbot, 154 — Verbot der Ordensthätigkeit für die einzelnen Mitglieder, 683, Ausnahme, ib., 791 — Reichsges. über den O. der Gesellschaft Jesu, 469, ausführende Vorschriften, 469, 555 — Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt seiten eines g. O. bedarf besonderen Gesetzes, 526.

Ordinarius an höheren Unterrichtsanstalten, 666, 708 — Aufsicht des O. bezüglich gewisser Schulstrafen, 711 — Zuziehung bei außerordentlicher Aufnahme in die Gymnasien, 728, in die Realgymnasien, 747, in die Realschulen, 760, in die Volksschullehrerseminare, 771, in die Lehrerinnenseminare, 778 — Beteiligung des O. an Auswahl der Gegenstände für die Semestralprüfungen zu Michaelis in den Gymnasien, 729, in den Realgymnasien, 748, in den Realschulen, 760 — Leitung und Beaufsichtigung der Privatlektüre in den Gymnasien, 726.

Ordination, der ev.-luth. Pfarrer, 14 flg., 637, 640 — Anordnung derselben steht dem Landeskons. zu, 480 — Ordinationsdiplome, 101, ib. Anm. 2.

Ordnung, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche O., 647, 648 — Ges. über Aufrechterhaltung kirchlicher O., 694 flg., Ausführungsverordn., 699 flg.

Ordnungsstrafen der Verwaltungsbehörden, 187, 886 — können von den Bezirksschulinspektoren nur im Vereine mit dem Koinspektor verhängt werden, 546 Anm. 188 — Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft Bautzen zu O. über ev.-luth. Geistliche, 611.

Ordonnanz v. 19. Juli 1828, 136, 137.

Organisationsgesetz v. 11. August 1855, 318, 319, Ausführungsv., 320 — v. 20. April 1873, 489 flg., Ausführungsv. zu demselben, 566 flg.

Organisten, sind nicht niedere Kirchendiener, 376 Anm. 87 — Anstellungsverfahren derjenigen O., deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, 971, 972 — Disziplinaraufsicht über dieselben, 972.

Orgelgeld, Verteilung bei Veränderung des Parochialbezirks, 969, 970.

Orgeln, deren Normalstimmung, 785 Anm. 17 (S. 786), deren Revision, ib. — deren Beitrittspflicht zur Landesbrandversicherungsanstalt, 973.

Orgelspiel, Prüfung im O. bei Anstellung von Kirchschullehrern, 594, ib. Anm. 91, desgl. von denjenigen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, 971 — Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 768, 769, Dispensation, 768.

Orthographie, s. Rechtschreibung.

Ortsarmenverbände, 419, 421 — deren Zusammensetzung, 419 Anm. 3 — deren Funktion als Organe des Landarmenverbands, 420 Anm. 4 — deren Befreiung von der Erbschaftssteuer, 686.

Ortschroniken, deren Einsendung an das Landeskons., 786 Anm. 24.

Ortsgerichtspersonen, deren polizeiliche Obliegenheiten sind

auf Bürgermeister, Gemeindevorstände und bez. besonders bestellte gemeindebehördliche Polizeiorgane übergegangen, 569.
Ortspfarrer, führt Aufsicht über den Religionsunterricht in der Volksschule, 545, 602, ist auf dem Lande in der Regel Ortsschulinspektor, 544, 601. — S. auch Ortsschulinspektor; Geistliche.
Ortsrichter, ältere Vorschriften wegen Einsammlung des Opfergeldes durch die O., 36, desgl. des Häuslergroschens, 36, 62 — Aufhebung dieser Verpflichtung und Übertragung derselben auf die Kirchengemeinden, 331 — O. sind Mitglieder der Armenvereine, 241.
Ortsschulaufsicht über Volksschulen, 544, 602 — sie steht den Leitern kleinerer Schulanstalten nicht zu, 584.
Ortsschule, s. Volksschulen.
Ortsschulinspektor, Rechte und Obliegenheiten, 544, 601 — dessen Mitgliedschaft im Schulvorstande (bez. Schulausschusse), 536, insbesondere in Ephoralstädten, ib. Anm. 145 — Widerruflichkeit dieser Funktion, 601, Unentgeltlichkeit, 544, Zulässigkeit einer Fortkommensentschädigung, 601, 602 — inwieweit die Bezirksschulinspektionen Disziplinarmaßregeln gegen die Geistlichen als O. der Kircheninspektion mitteilen sollen, 544 Anm. 178 — O. hat Kirchenbehörde halbjährlich Stundenplan über Religionsunterricht einzusenden, 546 Anm. 190 (§. 3) — ortsstatutarisch kann Schulgeldbefreiung für die Kinder des O. festgesetzt werden, 579 Anm. 32 — Disziplinarbefugnisse des O. gegenüber der Fortbildungsschule, 589 — dem O. steht mit dem Lehrer Entscheidung über die Reife zur Schulentlassung vor vollendetem achtjährigen Schulbesuche zu, 575, desgl. über Reife zu Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht, 591 — O. kann mit Lehrprobe beauftragt werden, 594 — hat Hilfslehrer und Vikare einzuführen, 595 — dessen Benachrichtigung von Schulrevisionen, 546 Anm. 190 (§. 6).
Ortsschulkasse, s. Schulkasse.
Ortsschulstatut, s. Lokalschulordnungen.
Ortsschulvorstand, s. Schulvorstand.
Ortsstatuten, deren Errichtung in Städten, 492 — O. zum Zwecke der Verpflichtung der Arbeiter unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule, 953, formelles Verfahren, ib. Anm. 6; s. auch Lokalschulordnungen.
Ortszulagen, deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 839.
Oschatz, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 610, ib. Anm. 8 — Sitz einer Superintendentur, 857, Abgrenzung ihres Bezirks, 857, 858.
Ostereier, am Grünen Donnerstage, 44 — deren Fixation, 697.
Osterfeiertag, Osterferien, } s. Ostern.
Ostern, Kirchenkollekte am 2. Osterfeiertage, 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II — Wegfall des 3. Osterfeiertags, 146, ib. Anm. 7, Gebahrung mit Stiftungen für denselben, 146, 147 — Vorschriften wegen geschlossener Zeit zu O., 560 — Verbot von Trauungen am 1. Osterfeiertage, 926, 927, Ausnahme, 927 — Beginn der Schulpflichtigkeit zu O., 510 — regelmäßige Aufnahme zu O. in die Gymnasien, 727, in die Realgymnasien, 746, in die Realschulen, 759, in die Volksschullehrerseminare, 771, in die Lehrerinnenseminare zu Dresden, 778 — Osterprüfungen in den Gymnasien, 728 flg., 731, ib. Anm. 31, insbesondere an der Fürstenschule zu Grimma, 728 Anm. 26, in den Realgymnasien, 747 flg., in den Realschulen, 760 flg., in den Volksschullehrerseminaren, 772, in dem Lehrerinnenseminare zu Dresden, 778, 779 — Ferien zu O. in der Volksschule, 523, 585, ib. Anm. 56; 587, in der Fortbildungsschule, 587, in den höheren Unterrichtsanstalten, 711, an der Universität Leipzig, 911 Anm. 4 — an der Technischen Hochschule, 1021.
Osterprüfungen, s. Ostern.
Österreich, Hauptgrenz- und Territorialrezeß mit Ö. v. 5. März 1848, 273 flg., Nachtragsbestimmung zu demselben, 288, 289 — von der Aufnahme österreichischer Unterthanen in den inländischen Staats-, Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst, 417 Anm. 9 — Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — inwieweit sächsisch-österreichische Grenzparochien an der Staatsentschädigung für weggefallene Stolgebühren teilnehmen, 656 Anm. 5 unter c — Vereinbarung wegen Regelung der Personenstands-, kirchlichen und Schulverhältnisse der in Sachsen verwendeten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 692, 693 — Vereinbarung wegen der Leichenpässe, 998 Anm. 7 — Vertrag des Deutschen Reichs mit Ö. wegen Beglaubigung öffentlicher Urkunden, 906, ib. Anm. †); 907.

P.

Pachtverhältnis, begründet keine Parochialzubehörigkeit, 218 Anm. 13 unter c.
Pädagogik, Lehrgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, 768, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 776 — Zeugnisse, welche bei Immatrikulation zum Studium der P. erforderlich sind, 812 Anm. 7 (§§. 6, 7, 9) — Prüfung in der P. bei der Prüfung für das höhere Schulamt, 985. — Pädagogische Prüfungsordn., 989 flg.
Pädagogische Prüfungsordnung, 989 flg. — S. auch Kandidatur des höheren Schulamts unter c.
Paketsendungen, Vorschriften für deren Frankierung, 406 flg.
Papier, Einführung eines einheitlichen Formats für die Akten, 683, ib. Anm. *), dessen Beschaffenheit für die Kirchenbücher, 701.
Papierfabriken, Sonntagsvorschriften, 437, 438.
Papierformat, s. Papier.
Papiergeld, Grundsätze über Emission von P. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442.
Papierstofffabriken, Sonntagsvorschriften, 437, 438.
Pappenfabriken, Sonntagsvorschriften, 437, 438.
Parallelklassen, deren Einrichtung in höheren Unterrichtsanstalten, 666, ib. Anm. 29.
Pareter, bei der Kommunion, 25.
Parochialabgaben, s. Parochiallasten.
Parochialanlagekassen, deren Aufhebung, 804.
Parochialanlagen, s. Parochiallasten.
Parochialbezirke, Grundsätze, welche bei Veränderungen in der Abgrenzung der P. anzuwenden sind, 967 flg.
Parochialhandlungen in Filialgemeinden, 17 Anm. 41.
Parochiallasten, Ges. über dieselben nebst Nachträgen, 214 flg. — Regulierung derselben in oberlausitzer Orten, die in einen festen Parochialverband erst eintreten, 138 — es ist unzulässig, P. abzulösen, 160, 225 Anm. 49; 309 Anm. 2; 315, oder zu fixieren, 225 Anm. 49 — Erläuterung des Begriffs der nicht ablösbaren P., 314, 315, ib. Anm. 4 — Befreiungen von persönlichen P., 223, 224, s. auch 831, ib. Anm. **) und 887, 888, von dinglichen P., 221, 224, 225 — neue Befreiungen, namentlich Realbefreiungen, können nicht erworben werden, 225. — S. auch Kirchenanlagen; Schulanlagen; Oberlausitz.
Parochiallastengesetz nebst Nachträgen, 214 flg.
Parochialverhältnisse, Bestimmungen über die P. der evangelischen Kirchen in Dresden, insbesondere der evangelischen Hofkirche, 135, 136 — P. mit dem Auslande, s. Grenzparochien. — Streitigkeiten über P. gehören vor die Verwaltungsbehörden, 188, ib. Anm. 10, sind im reinen Verwaltungswege zu erledigen, 191 Anm. 2 — Grundsätze bei Veränderungen in der Abgrenzung der Parochialbezirke, 967 flg.
Parochialzugehörigkeit, s. Parochialverhältnisse.
Parochialzwangsrechte der lutherischen Kirche gegen die Reformierten, sind weggefallen, 114 — desgl. gegen die Katholiken, 130, 343, 344, 457.
Parochien, s. Kirchengemeinden.
Partikularverfassung der Oberlausitz, s. Oberlausitz.
Passagiereffekten der Eisenbahnreisenden, deren zollamtliche Abfertigung am Sonntage ist erlaubt, 435.
Pastoren, s. Geistliche, s. auch Pfarrer.
Paßwesen, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 441.
Paten, s. Taufzeugen.
Patengeld, Verbot der Wegnahme durch die Pfarrer, 67.
Patrimonialgerichtsbarkeit, deren Übergang auf den Staat, 318 — Bestimmungen wegen der den ehemaligen Gerichtsinhabern verbliebenen kirchlichen Rechte, 318, 319, in der Oberlausitz, 342, 343.
Patron, Patronat, } s. Kirchenpatron; Kirchenpatronat; Kollatoren.
Paulinerkirche in Leipzig, Inspektion über dieselbe, 78.
Pedelle der Universität, deren Reisekosten und Tagegelder, 913 Anm. 2 unter e.
Pegau, Stadt, die derselben auf der Fürstenschule in Grimma zustehenden Freistellen, 171 — Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.
Penig, Stadt, die derselben auf der Fürstenschule in Meißen zustehende Freistelle, 171.
Pensionen der Witwen und Waisen der ev.-luth. und reformierten Geistlichen, gesetzliche Vorschriften, 209 flg., Ausführungsbestimmungen, 1036, 1037 — s. auch Prediger-Witwen und Waisenkasse. — P. der Witwen und Waisen der Volksschullehrer und der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, gesetzliche Vorschriften, 231 flg., 531, 670, Ausführungsbestimmungen, 920, 921, 1037, 1038 — s. auch Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. — P. der Lehrer an Volksschulen, gesetzliche Vorschriften, 412 flg., 461, 462, 530, 670, Ausführungsbestimmungen 920, 921, 1037, 1038 — s. auch Eme-

ritierung unter I. — P. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, gesetzliche Vorschriften, 461, 670, Ausführungsbestimmungen, 920, 921, 1037, 1038 — s. auch Emeritierung unter I. — P. der ev.-luth. Geistlichen, gesetzliche Vorschriften, 457 flg., Ausführungsbestimmungen, 1036, 1037 — s. auch Emeritierung unter II. — P. der Professoren an der Universität Leipzig, 912. — Teilweise Befreiung der P. von Gemeindeanlagen, 494, 501, 503.

Pensionierung, s. Emeritierung — ungesuchte P. der Volksschullehrer, 596, der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 672, der Staatsdiener, 658.

Pensionsanstalten unterliegen der unmittelbaren Aufsicht des Bezirksschulinspektors, 592.

Pensionseinrichtungen, private, deren Verhältnis zu der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 415, 461.

Pensionskassen, s. Prediger-Witwen- und Waisenkasse, Emeritierungsfonds, Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, Lehrerpensionskasse.

Pensionsverein, römisch-katholischer, 415 Anm. 20.

Perikopenbuch, V. wegen desselben, 247 flg., Revision desselben, 247 Anm. 1 — ist aus dem Kirchenärare anzuschaffen, 250.

Perikopenerklärung in katholischen Volksschulen, 693.

Permutation der Pfarrgüter, 37.

Personalbefreiungen, s. Persönliche Befreiungen.

Personen, juristische, s. Juristische Personen.

Personenstand, Reichsges. über die Beurkundung des P., 621 flg.

Personenvereine, von deren Staatsanerkennung, 394 flg. — Genossenschaftsregister, 397 — Erlöschen der juristischen Persönlichkeit, 396 flg., insbesondere infolge staatlicher Entziehung, 398 — spezielle Vorschrift für diejenigen P., deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, 397, ib. Anm. 8 — deren Beitragspflicht zur Einkommensteuer, 818.

Persönliche Befreiungen, von den Kirchen- und Schulanlagen, werden aufgehoben, 216, Ausnahmen, 223, 224 in Verbindung mit 518, 831, ib. Anm. *); 887, 888 — von den Gemeindeanlagen, sind ebenfalls aufgehoben in Städten, 494, Ausnahmen, ib., in Dörfern, 502, 503, Ausnahmen, 503 — inwieweit Geistlichen und Lehrern Befreiung von persönlichen Gemeindediensten zusteht, 503 — von der Erbschaftssteuer, 686 — vom Urkundenstempel, 687, 688 — von der Einkommensteuer, 818, 819.

Persönliche Dienste, sind von den Kirchen- und Schuldienern nicht zu fordern, 11, ib. Anm. 27; 503.

Persönliche Freiheit in Sachsen, 150.

Persönlichkeit, juristische, s. Personenvereine, Stiftungen; s. auch Stadtgemeinden, Landgemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden.

Pertinenzen, deren Beitragspflicht zu Parochialanlagen, 216 Anm. 12.

Pest, Leichentransport der an P. Verstorbenen, 997.

Peter und Paul, Festtag, Aussetzung des Volksschulunterrichts in der Oberlausitz, 585 Anm. 55, desgl. in den höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter d.

Petitionsausschuß der Synode, 450, 451.

Petitionsrecht der Stände, 158.

Petschafte, polizeiliche Beaufsichtigung der Verfertigung der P., 202.

Petschierstechen, polizeiliche Beaufsichtigung, 202.

Pfarrakten, über geistliche Amtshandlungen, deren Anlegung und Fortführung, 250, 251 — über welche Amtshandlungen und Vorkommnisse besondere Akten zu halten sind, ib. — Vorschriften für Einrichtung und Beschaffenheit, ib. — S. auch Akten.

Pfarraktenreposituren, s. Aktenreposituren.

Pfarrämter, sollen nur denen gegeben werden, welche vorher ein Diakonat verwaltet oder sonst im Predigtamt geübt sind, 9 — Dispensationsbefugnis, 10 — Legalisation der von Pf. ausgestellten Urkunden, 351, ib. Anm. 1 — Abgabe von Duplikaten der Anzeigen über Unglücks- und Selbstmordfälle an die Pf., 617, 643 — sind in der Regel nicht mehr zuständig zu Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen, 621 Anm. 3, Ausnahmen, 631, ib. Anm. 55 — Anerkennung unehelicher Kinder im standesamtlichen Geburtsregister ist ihnen mitzuteilen, 625 Anm. 22 — deren Benachrichtigung bezüglich weggezogener ungetrauter Paare oder ungetaufter Kinder, 694 Anm. 4; 964, 965. — S. auch Kirchenämter.

Pfarrarchive, Vorschriften wegen deren Einrichtung in der Oberlausitz, 138 flg., in den Erblanden, 138 Anm. 1. — S. auch Aktenrepositur.

Pfarrbelehnung, Unentgeltlichkeit, 37.

Pfarrbezirke, Abgrenzung der katholischen Pf. in den Erblanden, 280 flg., ib. Anm. 1, der deutsch-katholischen Pf., 276 Anm. 1 unter a — Vorschrift für den Fall, daß Pf. durch die Grenzen der Amtshauptmannschaften durchschnitten werden, 566 — Grundsätze, welche bei Veränderungen in der Abgrenzung der ev.-luth. Pf. anzuwenden sind, 967 flg.

Pfarrbibliotheken, Vorschriften wegen deren Erhaltung und Veräußerung, 140 Anm. 2.

Pfarrdienst, Anzeige der Erledigung desselben, 5, s. Kirchenämter, Pfarrämter.

Pfarren, s. Pfarrgebäude, s. auch Gebäude.

Pfarrer, inwieweit Prediger dissidentischer Genossenschaften diesen Titel führen dürfen, 429 Anm. 19. — S. Geistliche.

Pfarrerskinder, Pfarrerswitwen, s. Gnadenhalbjahr; s. auch Prediger-Witwen- und Waisenkasse.

Pfarrgebäude, ältere Vorschriften wegen deren Baupflicht, 38, 51, 63, ib. Anm. 56, s. auch Kirchenanlagen — sie sollen von den Pfarrern in gutem Stande erhalten werden, 38, 51, 63, 69 — Verbot eigenmächtiger Reparaturen an denselben, 69, 90 — sind nicht von der Einquartierungslast befreit, 399 Anm. 4.

Pfarrgrundstücke, s. Pfarrlehne, s. auch Pfarrgüter.

Pfarrgüter, von deren Bestellung, 36, 37 — Verwaltung, 63 — Permutation, 37 — Verbot eigenmächtiger Verbesserung durch die Pfarrer, 69 — das Abpflügen von denselben ist untersagt, 37, 63 — deren Verrainung soll erfolgen, 37, 63.

Pfarrhölzer, s. Pfarrwaldungen.

Pfarrholzkassen, deren Verwaltung beim Kirchenärar unter Aufsicht der Kircheninspektion, 265 Anm. 5 — inwiefern für deren Verwaltung der weltlichen Obrigkeit besondere Vergütung bewilligt werden dürfe, ib. — Einkommensteuer bezüglich derselben, 818 Anm. 3 unter c — inwieweit Kultur- und Beaufsichtigungskosten bei Bewirtschaftung der Pfarrhölzer aus den Einkünften der Pf. zu übertragen sind, 484 Anm. 21.

Pfarrinventar, 45, 67, 69, 70, 85.

Pfarrkinder, wie sie sich gegen ihren Pfarrer zu verhalten haben, 34, 35, s. Eingepfarrte, Kirchengemeinden.

Pfarrlehne, deren Schmälerung und Schwächung ist untersagt, 35, 37 — deren Berücksichtigung bei Gemeinheitsteilungen, 167, 168 — über Ablösung der ihnen zustehenden Natural- und Geldleistungen, 309, 313, 314 — Realbefreiung derselben von Kirchen- und Schulanlagen, 225 — deren Befreiung von Gemeindeanlagen ist weggefallen, diese Gemeindeanlagen sind aus dem Kirchenärare, ev. aus der Parochialkasse zu übertragen, 504 Anm. 6 — Bestellung von Aktoren für dieselben, 246, ib. Anm. 3 — von Entrichtung der Grundsteuern und anderer Anlagen von denselben, 256 Anm. 3 und 4; 504 Anm. 6; 830 Anm. 2 — von der Gebührenfreiheit in Sachen der Pf., 266 — von der Zuständigkeit zu Genehmigung der Wegreißung von Pfarrlehnsgebäuden, 371 Anm. 62 — inwieweit den Nutznießern der Pf. Stimmberechtigung bei Wahlen zum Landtage zusteht, 401, ib. Anm. 5 — Gebührenfreiheit der Pf. im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957.

Pfarrlehnsgebäude, Pfarrlehnsgrundstücke, Pfarrlehnskassen, s. Pfarrlehne.

Pfarrmatrikel, Vorschriften wegen deren Aufstellung, 80, es ist unzulässig, Ephoralgebühren für Anfertigung der Pf. zu berechnen, 229 Anm. 4.

Pfarrprobe, s. Probepredigt.

Pfarrstellen, s. Stellen, geistliche.

Pfarrvakanz, s. Vakanz, s. auch Vakanzeinkommen.

Pfarrvergleich, 45, 46, 320, 321, ib. Anm. *).

Pfarrvikar, s. Vikare, geistliche.

Pfarrwaldkassen, s. Pfarrwaldungen.

Pfarrwaldungen, ältere Vorschriften, 37, 38, 51, 63, ib. Anm. 54 — von den Windbrüchen in denselben, 68, 69 — Entschädigungsansprüche der Nutznießer bei außerordentlichen Holzschlägen und bei gänzlicher Abtreibung, 69 Anm. 2 — von den abgestandenen Bäumen in Pf., 71 — Vorschriften für deren Bewirtschaftung, 483 Anm. 20 — Bestreitung der Kosten für Bewirtschaftung und Beaufsichtigung, 484 Anm. 21 — Einkommensteuer aus Pfarrwaldkassen, 818 Anm. 3 unter c.

Pfarrwohnung, in derselben darf die Pfarrerswitwe auch während des Gnadenhalbjahres verbleiben, 46, 47 — deren Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 225 — deren Nichtbefreiung von der Einquartierungslast, 399 Anm. 4 — wegen deren Zuziehung zu Gemeindeanlagens., 504 Anm. 6. — S. auch Dienstwohnungen.

Pfennige, s. Kupfermünzen.

Pfingsten, Kirchenkollekte, 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II — Abschaffung der älteren Pfingstkollekte für arme Lehrer, 71 Anm. 2 unter II, a (S. 72) — Wegfall des 3. Pfingstfeiertags, 146, ib.

Anm. 7, Gebahrung mit Stiftungen für denselben, 146, 147 — Ferien zu Pf. in der Volksschule, 523, 585, ib. Anm. 56; 587, in der Fortbildungsschule, 587, in den höheren Unterrichtsanstalten, 711 — an der Universität Leipzig, 911 Anm. 4 — an der Technischen Hochschule, 1021 — geschlossene Zeit am 1. Pfingstfeiertage und am vorausgehenden Sonnabend, 560 — Verbot von Trauungen für den 1. Pfingstfeiertag, 926, 927, Ausnahme, 927.

Pfingstferien, s. Pfingsten.

Pfingstkollekte, s. Pfingsten.

Pflegeeltern, Bestrafung derselben wegen unzüchtiger Handlungen an ihren Kindern, 649, desgl. wegen Kuppelei, ib. — deren Obliegenheiten bezüglich der Impfung ihrer Pflegebefohlenen, 559, 634.

Pflichtstundenzahl, s. Unterrichtsstunden.

Pforta, die Fürstenschule, 2, 3 — Bestimmungen über die Entschädigung der Genuß- und Kollaturberechtigten bei der Abtretung an Preußen, 109.

Pfründen, ausländische, inwieweit deren Annahme den katholischen Geistlichen und Kirchendienern gestattet ist, 638.

Pharmazie, Zeugnisse bei Immatrikulation zum Studium der Ph., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 8).

Philosophie, Zeugnisse bei Immatrikulation zum Studium der Ph., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 7) — Prüfung in Ph. bei der Prüfung für das höhere Schulamt, 985.

Physik, Lehrgegenstand in den Gymnasien, 637, 716, 723, 724, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 724, Lehrziel, ib. — in den Realgymnasien, 675, 736, 743, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 743 — in den Realschulen, 676, 752, 756, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 756 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, 768 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 775 — von der Prüfung in Ph. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 984.

Piae causae, s. Stiftungen.

Pirna, Stadt, die ihr auf der Fürstenschule in Meißen zustehenden Freistellen, 50, 171 — Umfang der katholischen Pfarrei daselbst, 283, ib. Anm. 8 und 9, bezüglich der Anlagenverpflichtung s. 887 und Anm. 1 daselbst — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — desgl. einer Superintendentur, 851, Abgrenzung des Bezirks, 851, 852.

Placet, königliches, gegenüber den Katholiken, 125, 680, gegenüber den Deutschkatholiken, 278.

Platz, Anweisung eines besonderen Pl. als Schulstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 709.

Plauen, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule in Grimma, 50, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 610 — vertragsmäßige Festsetzungen wegen des dortigen Gymnasiums, 663 Anm. 9 — Sitz einer Superintendentur, 863, Abgrenzung ihres Bezirks, ib.

Plenum der ordentlichen Professoren der Universität Leipzig, 907, 908, Zusammensetzung, 909, 910, Geschäftskreis, Geschäftsordnung, 910.

Pocken, Tod an P. bedingt stilles Begräbnis, 946, Einwirkung auf Leichentransport, 997.

Pockenimpfung, s. Impfung.

Polizei, Abgrenzung zwischen weltlicher und kirchlicher P., 189 Anm. 17.

Polizeibehörden, a) Bestrafung von Kindern unter 12 Jahren durch die P., 400, ib. Anm. 1, 3, 4 — b) dieselben sind von strafbaren Handlungen von Kindern unter 12 Jahren zu benachrichtigen, 900, 901 — c) inwieweit ihnen Besuguis zu Strafverfügungen zusteht, 884 flg., 884 Anm. 3, 4 — d) deren Verpflichtung zur Benachrichtigung des Universitätsgerichts von Bestrafungen von Studierenden, 816, 817.

Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, tit. I, S. 54; tit. XVII, S. 55; tit. XVIII, S. 55, 56.

Polizeisachen, Einfluß des Landesstrafgesetzb. auf dieselben, 439 — Requisitionen in P., 490, ib. Anm. 2; 566.

Polizeistrafsachen, 195, Strafverfügungen in denselben, 884 flg., insbesondere von den von Gutsvorstehern, bez. Gemeindevorständen an straffällige Gutsvorsteher, bez. Gemeindevorstände zu erlassenden Strafverfügungen, 884 Anm. 2 — Gebühren und Verläge der Rechtsanwälte in denselben, 557, ib. Anm. 1 — das Liquidieren der Unterbehörden bei Erlaßgesuchen in P., 684, insbesondere der Unterbehörden im Ressort des Kultusmin., 684 Anm. 1.

Polytechnikum, s. Hochschule, Technische.

Porkirchen, s. Emporkirchen.

Portiers, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Portoaufwand, dessen Behandlung in sportelpflichtigen Angelegenheiten, 408.

Portofreiheit, Reichsgesetz über die P., 405 — die bisher bestandenen Portofreiheiten werden aufgehoben, 405, Ausnahmen, ib. — neue P. können nur im Gesetzeswege eingeführt werden, 405 — Vorschriften für die Frankierung der Briefpost-, Paket- und Wertsendungen im amtlichen Verkehr, 406 flg., sowie 406 Anm. 3; 407 Anm. 4, 5, 6; 408 Anm. 7; 409 Anm. 8 — Geburtsscheine für Militärpflichtige genießen keine P., 403 Anm. 3.

Portopflicht, s. Portofreiheit, s. auch Korrespondenz.

Post, Zustellung behördlicher Zusertigungen in Verwaltungssachen durch die P., 1000 flg.

Posteinzahlung, Einsendung der Kollektengelder mittels P., 71 Anm. 2 unter IV (S. 73) — Zahlungen der Staatsbehörden und Staatsverwaltungen mittels P., 790, ib. Anm. *); 791.

Postfreiheit, s. Portofreiheit.

Postscheine, deren Benutzung als Rechnungsbelege, 790, ib. Anm. *); 791.

Postsendungen, Vorschriften für die P. im amtlichen Verkehr, namentlich bezüglich der Frankierung, 406 flg., sowie 406 Anm. 3; 407 Anm. 4, 5, 6; 408 Anm. 7; 409 Anm. 8 — desgl. für diejenigen zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, 431, ib. Anm. **). — S. auch Wertsendungen.

Postwesen, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Potschappel, amtshauptmannschaftliche Delegation daselbst, 568, ib. Anm. *) — Aufhebung, 919, 920.

Prädikate, Wegfall derselben in Eingaben an Behörden, s. Geschäftsstil — Urkundenstempel, 690.

Prag, wendisches Seminar daselbst, 682.

Prämien, in den Gymnasien, 730, in den Realgymnasien, 749, in den Realschulen, 761. — S. auch Belobigungsdekrete.

Präsentationsschreiben, von der Entschädigung der Gebühren für dieselben aus Staatsmitteln, 655 flg. — deren Unentgeltlichkeit, 656, 696, ib. Anm. 3.

Präses des katholisch-geistlichen Konsistoriums, 126.

Präsident der evangelischen Landessynode, 385, 446 flg. — des Reichstags, 445 — des Landeskons., 476, soll nicht zum Amte eines Schöffen oder eines Geschwornen berufen werden, 873, 874.

Prästationen, s. Anlagen.

Predigen, inwieweit es Studierenden erlaubt ist, 18, 89 — s. auch Predigt.

Prediger, inwieweit Pr. dissidentischer Genossenschaften den Titel Pfarrer oder Pastor führen dürfen, 429 Anm. 19. — S. Geistliche.

Predigerkollegien, unterstehn der Oberaufsicht des E. L. Landeskons., 480.

Predigerkollegium zu St. Pauli in Leipzig, Regulativ, 339 flg., ist dem Kultusmin. untergeordnet, 479 Anm. 9.

Predigerkonferenzen, 86 flg., 337, 338.

Predigerseminare der Kandidaten, s. Kandidatenvereine, theologische, s. auch Predigerkollegium.

Predigerstöchter, Unterstützungskassen für dieselben, 210 Anm. 2.

Prediger-Witwen- und Waisenkasse, Gesetze über dieselbe, 209 flg. — Höhe der Pensionen, 212 — Ausschluß des Pensionsanspruchs, 213 — Verlust der Pensionen, 213 — Abzug wegen Aufenthalts im Auslande, ib. — Unzulässigkeit der Abtretung und Beschlagnahme der Pensionen, 213, ib. Anm. 9 — die Geistlichen für innere Mission sind in der Regel nicht Mitglieder dieser Kasse, 458 Anm. 5 — Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen aus dieser Kasse an Söhne und Töchter von Geistlichen, 213 — Befreiung dieser Kasse vom Urkundenstempel, 688 Anm. 3, von der Einkommensteuer, 818 Anm. 4 — Vorschriften für die in sächsisch-preußischen Grenzparochien bestehenden Kassen, 118 — Privatunterstützungskassen für Predigerswitwen und Predigerstöchter, 209 Anm. 1; 210 Anm. 2, deren Bestätigung steht Landeskons. zu, 485, s. auch 489 — die jährlichen Beiträge zu derselben sind weggefallen, 1035, 1036.

Predigt, Vorschriften für dieselbe, 15 flg., 58, 67, 68 — Zulassung fremder Kirchendiener zu derselben, 18, 57 — Bestimmungen wegen der von Schullehrern im Gottesdienste zu lesenden Predigten, 56 Anm. 3 — derselben sollen, wenn mehrere Seelsorger an einem Orte sind, die übrigen beiwohnen, 58 — Text für die Pr. an allgemeinen Fest- oder Bußtagen wird durch Landeskons. bestimmt, 479 — Pr. vor der Litanei, 29.

Predigtamtskandidaten, s. Kandidaten 3. des Predigtamts.

Predigtbücher, } s. Predigtsammlungen.
Predigtlesen, }

Predigtsammlungen, für die von Schullehrern zu haltenden Gottesdienste, 56 Anm. 3.

Predigttext, s. Predigt.

Presse, Bestimmungen über dieselbe unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442 — Reichsges. über die Pr., 562 flg. — Einleitende Bestimmungen, 563 — Ordnung der Pr., 563, 564 — Verantwortlichkeit für die durch die Pr. begangenen strafbaren Handlungen, 564 — Verjährung, ib. — Beschlagnahme, 564, 565 — Schlußbestimmungen, 565.

Preßvergehen, s. Presse.

Preußen, Staatsverträge mit Pr. wegen Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogtume Sachsen, a) v. 27. Juli 1817, 108 flg., b) v. 4. April 1825, 117, 118 nebst kommissarischer Übereinkunft v. 6. Dezember 1825, 121, 122, c) v. 28. Dezember 1825, 122 flg., d) v. 27. September 1825 wegen der Familienstiftungen, 118 flg. — Hauptkonvention v. 28. August 1819, 115 flg. — Verzeichnis der gemischten Grenzparochien, 116 Anm. 2 — gegenseitige Mitteilung der auf das Kirchen- und Schulwesen bezüglichen Gesetze und Anordnungen der Behörden an die Pfarrer in den gemischten Grenzparochien, 116 Anm. 2 — gegenseitige Mitteilung von eingetretenen Erledigungen, 116 Anm. 3 — Vorschriften wegen der Kirchenzeugnisse, 116 Anm. 4 — Rezeß wegen der Grenzparochien Königswartha und Nieda, 353 flg., desgl. wegen der Grenzparochien Großdölzig und Quesitz, 950, 951, desgl. wegen des Gutsbezirks Könderitz in der Grenzparochie Auligk, 963, 964 — Friedensvertrag v. 21./26. Oktober 1866, 355, 356 — Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — die aus dem preußischen in den inländischen Schuldienst übertretenden Volksschullehrer haben Entlaßschein beizubringen, 527 Anm. 82 — inwieweit die sächsisch-preußischen Grenzparochien an Staatsentschädigung für weggefallene Stolgebühren teilnehmen, 656 Anm. 5 unter a — Konfirmation der in angrenzenden preußischen Parochien wohnhaften Kinder, 788 Anm. 3 — Behandlung der Requisitionen preußischer Behörden auf Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Geldleistungen in Verwaltungssachen, 894 Anm. *) — Vereinbarung mit Pr. wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen, 987 Anm. 13 unter a — Vereinbarung wegen der Leichenpässe, 998 Anm. 7 — Vereinbarung wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbaufache, 1034 Anm. 15 unter a.

Preußische Staatszeitung, inwieweit Erledigung von Familienstiftungen in ihr bekannt zu machen ist, 137, 138.

Priesterstellen, in den Fürstenschulen zu Grimma und Meißen für Söhne evangelischer Geistlichen, 171.

Priester-Witwen- und Waisenkasse, s. Augusteische Stiftung.

Prinzen, volljährige, des Königl. Hauses, sind Mitglieder der Ständeversammlung, 156, sowie des Staatsrats, 152 Anm. 14.

Privatbälle, geschlossene Zeit für dieselben, 560.

Privatbegräbnisse, sollen außerhalb der Kirchen und Kirchhöfe nicht angelegt werden, 66. — S. auch Erbbegräbnis.

Privatdienst, inwieweit Eintritt in denselben für Lehrer Verlust der Pension zur Folge hat, 414, desgl. für Geistliche, 460.

Privatdozenten, an der Universität Leipzig, 911, Verweis an dieselben, 912, Entziehung der venia legendi, ib. — an der Technischen Hochschule Dresden, 1021, Habilitationsordn., 1021 Anm. 2.

Privatermahnung, sie bildet Anfangspunkt des Besserungsverfahrens gegen Volksschullehrer, 532 — Vollzugsvorschriften, 532, 599 — Verjährung derselben, 532 Anm. 125.

Privaterziehungsanstalten, s. Privatunterrichtsanstalten.

Privatgottesdienst, Vorschriften für den Pr. der griechisch-katholischen Glaubensgenossen, 107 Anm. **).

Privatkollatur, von der Verwaltung der höheren Unterrichtsanstalten unter Pr., 664.

Privatkonfirmation, 789.

Privatkopulation, s. Haustrauungen.

Privatlehranstalten, s. Privatunterrichtsanstalten.

Privatlehrer, Anforderungen an dieselben, 526, 591 — Beaufsichtigung derselben, 526, ib. Anm. 78; 550, 591 — Verpflichtung der Pr. ist nicht erforderlich, 526 Anm. 77 — Pr. haben den Eintritt schulpflichtiger Kinder in ihren Unterricht dem Schulvorstand anzuzeigen, 572 — für die durch Pr. unterrichteten Kinder kann ortsstatutarisch Hälfte des Schulgeldes zur Ortsschulkasse gefordert werden, 571.

Privatlektüre, in den Gymnasien, 726.

Privatschulen, s. Privatunterrichtsanstalten.

Privatsynagogen der Israeliten, werden aufgehoben, 206 — Ausnahme, 207.

Privattrauer, gesetzliche Vorschriften wegen derselben, 149.

Privatunterricht, inwieweit Erteilung von Pr. Verlust der Lehrerpension zur Folge hat, 414 — Qualifikation der Lehrer für denjenigen Pr., der den Unterricht in der Volksschule ersetzen soll, 526, 591 — Entscheidung darüber, ob Pr. den Unterricht in der Volksschule ersetzen könne, steht dem Bezirksschulinspektor zu, 570 — inwieweit Volksschullehrer zu Erteilung von Pr. berechtigt sind, 531, 591, desgl. Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 671, 713, Erteilung des Pr. ist Kandidaten der Theologie und des Predigtamts gestattet, 527 — inwieweit Pr. der Aufsicht des Bezirksschulinspektors unterliegt, 546 Anm. 190 (§. 4); 592, Vorschriften für die Aufsichtsführung, 546 Anm. 190 (§. 4) — Pr. befreit von Schulgeld zur Ortsschulkasse, 571, Ausnahme, 571, ib. Anm. 2 — inwieweit Pr. von der Fortbildungsschule befreit, 575, 576 — Vergünstigungen für den Pr. der Kinder der in Sachsen verwendeten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 893. — S. auch Privatunterrichtsanstalten.

Privatunterrichtsanstalten, stehn unter Aufsicht der Schulbehörden, 526, ib. Anm. 76; 591, 592, 602 — Voraussetzungen für deren Genehmigung, 526, diejenigen, deren Benutzung vom Besuche der Volksschule befreien soll, bedürfen ministerieller Genehmigung, 526, 554, Widerruf der Genehmigung, 526, 544, 591, Genehmigungsverfahren, 591, 592 — Qualifikation der Lehrer an denselben, 526, 591, Verpflichtung derselben hat nicht stattzufinden, 526 Anm. 77, Anzeigepflicht neuer Anstellungen, 526 Anm. 78 — für dieselben gelten auch die gesetzlichen Vorschriften über die Schulferien in der Volksschule, 523 Anm. 68 — deren Leiter haben Eintritt schulpflichtiger Kinder dem Schulvorstande anzuzeigen, 572 — Impfpflicht ihrer Zöglinge, 558, 559, Verbindlichkeiten der Schulvorsteher hierbei, 559, 633, ib. Anm. 3 und 4; 634 — medizinalpolizeiliche Vorschriften beim Auftreten ansteckender Krankheiten in denselben, 586 Anm. 62 unter b — Konfirmation der Schüler, 788. — Pr. mit höheren Unterrichtszielen, deren Errichtung oder Umgestaltung bedarf ministerieller Konzession, 672, erforderliche Nachweise, 672, 673, 713, 714, Schulkommissionen für dieselben, 673, 714, ib. Anm. 16 — Disziplinargewalt über die Lehrer an diesen Anstalten, 673 Anm. 62 — Verzeichnis derjenigen, welche Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen, 1010 Anm. 13, Vorschriften für die von ihnen zu diesem Zwecke zu erbringenden Nachweise, ib.

Privat-Waisenkassen der Kirchen- und Schuldiener, 209 Anm. 1.

Privat-Witwenkassen der Kirchen- und Schuldiener, 209 Anm. 1.

Privatwohlthätigkeitsvereine, 234, 235, 240.

Privilegierte Gerichtsstände, Wegfall, 190, ib. Anm. 1.

Probe, s. Schulprobe; Probepredigt — Pr. derjenigen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst mit einer bestimmten ständigen Schulstelle nicht verbunden ist, 971 — inwieweit Verzicht auf die Pr. zulässig, ib. — Verfahren bei erhobenen Einwendungen, ib.

Probejahr, der Kandidaten des höheren Schulamts, 989 — der Kandidaten des höheren Lehramts mathematisch-physikalischer Richtung, welche an der Technischen Hochschule geprüft worden sind, 905 — der Kandidaten der Pädagogik, 995.

Probelehrer an höheren Unterrichtsanstalten, deren Verpflichtung, 713 — deren beschränkte Teilnahme an der Lehrerkonferenz, 708.

Probepredigt, ältere Vorschriften, 58, neuere, 378, 636, 637, 639, 640.

Professoren: 1. an der Universität Leipzig, ältere Vorschriften über deren Beaufsichtigung, 4 — Verbot, Vorlesungen außerhalb des Auditoriums zu halten, 68 — aus deren Zahl wird ein Abgeordneter zur ersten Kammer gewählt, 156 — deren Traktsteneräquivalente, 185 — Anstellung und Entlassung steht den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu, 209, ib. Anm. 14 — deren Teilnahme an der ev.-luth. Landessynode, 382 — konfessionelle Verpflichtung der Pr. der Theologie, 452 Anm. 1 — Gehör des Landeskonf. bei der Wahl der Pr. der Theologie, 479 — Plenum der ordentlichen Professoren, 907, 908, Zusammensetzung, 909, 910, Geschäftskreis, Geschäftsordnung, 910 — Kategorien der Pr., 911 — Pensionsvorschriften, 912 — Disziplinarbestimmungen, 912 — Entziehung, bez. Verlust des Titels und Ranges der Pr., ib. — deren Tagegelder und Reisekosten, 913 Anm. 2 unter c und d. — 2. an der Technischen Hochschule, 1021, 1022.

Professorenkollegium an der Technischen Hochschule zu Dresden, Zusammensetzung, 1025, Geschäftskreis, ib., Verfahren, ib.

Programme, der Gymnasien, 730, 731, Programmaustausch, 730 Anm. 28 — der Realgymnasien, 749 — der Realschulen, 761.

Progymnasialklassen, deren Verbindung mit Realschulen, 752, ib. Anm. 57.

Progymnasien, Teilnahme der Lehrer der Pr. an der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 461, desgl. an der Lehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse, 231, 232 — inwieweit Besuch derselben von der Fortbildungsschulpflicht befreit, 575, 576.

Promission, der Kirchendiener vor der Investitur, 8.
Propädeutik, philosophische, deren Behandlung auf Gymnasien, 673, 716, 722, 723 — Prüfung in derselben bei der Prüfung für das höhere Schulamt, 985.
Proselytenmacherei, Vorschriften gegen dieselbe, 134, 206.
Protokolle, gesetzliche Bestimmungen über Befugnis zu Aufnahme von P., 356, 357 — über deren Aufnahme im Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 533, deren rechtliche Bedeutung, ib. Anm. 128.
Provinzialbehörden, Provinzialstände, Provinzialverfassung, } der Oberlausitz, s. Oberlausitz.
Provision der Geistlichen und Schullehrer, s. Emeritierung.
Provisorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, 189 — deren Begründung und Wirksamkeit, ib. Anm. 11 — Rechtsmittel, 194.
Provisorische Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, deren Verpflichtung, 670 — Pflichtstundenzahl, 671 — deren beschränkte Teilnahme an der Lehrerkonferenz, 708 — deren Annahme an Seminaren, 715.
Provokation auf Ablösung und Gemeinheitsteilung, inwieweit Dekretserteilung seiten der vorgesetzten Behörde nötig ist, 164.
Prozeß, inwieweit Kircheninspektion bei Prozessen für die Kirche mitzuwirken hat, 379.
Prozeßkosten, wegen streitiger Legate, in welchen Fällen sie aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen, 52, desgl. in Irrungen über Kircheneinkünfte, 52.
Prüfung, inwieweit vor Übertragung eines katholischen geistlichen Kirchenamts wissenschaftliche Prüfung erforderlich ist, 682, nähere Festsetzungen für dieselbe, ib. Anm. 9 — P. der Volksschullehrer, 526, insbesondere: Schulamtskandidatenprüfung, 794 flg., Wahlfähigkeitsprüfung, 797 flg., Fachlehrerprüfung, 799 flg. — jährliche Prüfungen in der Volksschule, 574 — Aufnahme-, Semestral-, Jahres- und Reifeprüfungen in den höheren Unterrichtsanstalten, s. Aufnahmeprüfung, Semestralprüfungen, Reifeprüfung — P. zu Erlangung der Kandidatur des höheren Schulamts, s. Kandidatur des höheren Schulamts. Diese Prüfung befreit von der Schulamtskandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung der Volksschullehrer, 527 — P. zu Erlangung der Kandidatur der ev.-luth. Theologie und der licentia concionandi, 933 flg. — Regulativ für die theologische P. vor dem Landeskons., 199 flg. — Ordnung der P. der Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule, 902 flg. — Ordnung der P. für das höhere Schulamt, 977 flg. — Ordnung der pädagogischen P. an der Universität, 989 flg. — Ordnung der P. für Einjährig-Freiwillige, 1006 flg. — Ordnung der Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, 1031 Anm. 14.
Prüfungskommissar, zu den Reifeprüfungen in den Gymnasien, 731; in den Realgymnasien, 749; in den Realschulen, 761, 762, Instruktion für dieselben, 761 Anm. 70 — P. des Landeskons. zu der ersten Prüfung der Theologen, 480, 934 — P. zu den Schulamtskandidatenprüfungen, 794, zu den Wahlfähigkeitsprüfungen, 797, zu den Fachlehrerprüfungen, 799 — zu den Prüfungen der Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule, 902, 905, 1034 — zu den Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, 1031, ib. Anm. 14. — S. auch Prüfungskommission.
Prüfungskommission, für die Prüfung der Volksschullehrer und Lehrerinnen, die Mitglieder derselben ernennt Kultusmin., 554 — insbesondere P. für die Schulamtskandidatenprüfung, 794, Zusammensetzung, ib., Feststellung der Censuren durch dieselbe, 796, desgl. Entscheidung über Zurückweisung von der Prüfung und über Verweigerung, bez. Ungiltigkeitserklärung des Prüfungszeugnisses, ib., Verteilung der Schulamtskandidaten, 797, ib. Anm. 13; für die Wahlfähigkeitsprüfung, 797, Bestimmung derselben über Verteilung der Lehrproben und Reihenfolge der Examinanden bei denselben, 798, Feststellung der Censuren, ib.; für die Fachlehrerprüfung, Zusammensetzung, 799, Feststellung der Censuren durch dieselbe, 800 — P. für die Reifeprüfung in den Gymnasien, 731, in den Realgymnasien, 749, in den Realschulen, 761, 762 — P. für die theologische Kandidatenprüfung in Leipzig, 933, Zusammensetzung, 933, Vorsitz, 934, Verteilung der Prüfungsfächer unter die Mitglieder, 934, ib. Anm. 1, Feststellung der Censur durch dieselbe, 937 — P. für die Prüfung der Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule zu Dresden, 902, 1034, Zusammensetzung, ib., Feststellung der Censuren, 904, 905, Ausstellung des Prüfungszeugnisses durch dieselbe, 905 — P. für die Prüfung für das höhere Schulamt, 977, sie hat über Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, 978, kann Frist für die schriftlichen Hausarbeiten verlängern, 985, von denselben dispensieren, 986, sie kann Klausurarbeiten fordern, ib., von der mündlichen Prüfung zurückweisen, 986, sie hat über Ergebnis der Prüfung zu entscheiden, 987, 988 — P. für die pädagogische Prüfung an der Universität, 989, sie hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, 991, kann Frist für die schriftlichen Hausarbeiten verlängern, 992, von denselben dispensieren, 993, sie kann Klausurarbeiten fordern, ib., von der mündlichen Prüfung zurückweisen, ib., hat über das Ergebnis der Prüfung zu entscheiden, 994 — P. für Einjährig-Freiwillige, 1006, 1007, 1008, ib. Anm. 6; 1012, Geschäftsordn., 1012, 1013, Berechtigungsschein derselben, 1015, 1016 — P. für die Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, 1031, ib. Anm. 14 (§§. 1, 6, 10, 12, 13, 14).
Prüfungsordnung für die Gymnasien, 727 flg. — für die Realgymnasien, 746 flg. — für die Realschulen, 759 flg. — P. für die Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, 794 flg., s. auch Schulamtskandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung — P. für die theologischen Prüfungen vor dem Landeskons., 199 flg. — P. für die Kandidaten der ev.-luth. Theologie an der Universität, 933 flg. — P. für Kandidaten des höheren Lehramts der technischen und mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule, für das höhere Schulamt und für die pädagogische Prüfung in Leipzig, s. Kandidatur des höheren Schulamts — P. zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1018 flg. — P. für Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, 1031 Anm. 14.
Prüfungszeugnisse für die Kandidatur des höheren Schulamts, 987, 988, s. auch 989 — für die Kandidatur des höheren Lehramts der technischen und der mathematisch-physikalischen Richtung an der Technischen Hochschule, 905 — für die Kandidatur der Pädagogik, 994. — S. auch Reifezeugnis; Wahlfähigkeitszeugnis; Fachlehrerzeugnis. S. auch noch Censuren.
Psychologie, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765; in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773. S. auch Pädagogik.

Q.

Qualifikationszeugnisse, s. einjährig-freiwilliger Militärdienst.
Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, 398, 399, Befreiung von derselben, 398 Anm. 1; 399; 399 Anm. 2.
Quesitz, Rezeß mit Preußen über die Grenzparochie Q., 950, 951.
Quittungen, Urkundenstempel für dieselben ist aufgehoben, 690 Anm. 7.
Quittungsstempel, s. Quittungen.

R.

Raddampfer, Verkehrsvorschriften für den Sonntag, 433 Anm. 20.
Radeberg, Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks R., 280 Anm. 1 unter a — die der Stadt R. zustehenden Freistellen auf der Fürstenschule Grimma, 171 — Sitz einer Superintendentur, 311, Abgrenzung derselben, 311, 312.
Rang, Rangverhältnis der Superintendenten und Amtshauptleute in der Kircheninspektion, 608 Anm. 1 — Verlust desselben bei Civilstaatsdienern, 660, 661, desgl. bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 672.
Rafuren, sind in den Kirchenbüchern zu vermeiden, 94.
Räte, beim katholischen Konsistorium in Dresden, 126, ib. Anm. 9 — beim Landeskons., 476. — S. auch Kirchenrat, ferner Stadtrat.
Ratskollegien, s. Stadtrat.
Ratsverwandte, sind von der Administration des Gotteskastens und der milden Stiftungen auszuschließen, 77.
Raumlehre, Unterrichtsgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773. — S. auch Formenlehre.
Realbefreiungen, hinsichtlich der allgemeinen Landesabgaben, deren Aufhebung, 151, verbleibende Befreiungen, 256, 257 — hinsichtlich der Gemeindeanlagen in Städten mit Rev. Städteordn., 494 — an anderen Orten, 503, 504 — hinsichtlich der Kirchen- und Schulanlagen, 218, 224, 225 — hinsichtlich der Militärleistungen, 398 Anm. 1; 399.
Realgymnasien, deren Bezeichnung, 736 Anm. 41 — Verzeichnis der in Sachsen bestehenden R., 661 Anm. 3 unter b — Teilnahme ihrer ständigen Lehrer an der Lehrer-Witwen- u. Waisenkasse, 231, 232, 670, desgl. an der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 461, 670 — inwieweit deren Lehrer zur Teilnahme an den theologischen Kandidatenvereinen verpflichtet sind, 260 — kirchliche Be-

aufsichtigung des Religionsunterrichts in den R., 477 Anm. 3 unter 2 — Konfirmation der Zöglinge, 788 — inwieweit Besuch der R. von der Fortbildungsschulpflicht befreit, 575, 576 — medizinalpolizeiliche Vorschriften beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den R., 586 Anm. 62 unter b — Revision der R. durch den Bezirksarzt, 961, 962, ausführende Vorschriften, 961 Anm. *) — Ges. über die R., 661 flg., Ausführungsverordn., 707 flg., Lehrordn., 736 flg., Abweichungen, 745, Prüfungsordn., 746 flg. — Aufgabe der R., 675 — Lehrgegenstände, 675, 736 — Verteilung des Unterrichtsstoffs, 675, 737 flg. — Klassenzahl, 675, 736 — Aufnahmeerfordernisse, 675, 746, ib. Anm. 48; 747 — Reifeprüfung, 675, 749 flg. — gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse deutscher R., 674 Anm. 72 — Schulgeldersätze an den R., Grundsätze für Erlaß des Schulgeldes ꝛc., 662 Anm. 5 — Kommission für R., 664 flg., s. auch Schulkommission — Regulativ wegen der Stipendien an Schüler von R., 709 Anm. 2. — S. auch Unterrichtsanstalten, höhere.

Realschulen, deren Bezeichnung, 736 Anm. 41 — Verzeichnis der in Sachsen bestehenden R., 661 Anm. 3 unter c — Teilnahme ihrer ständigen Lehrer an der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, 231, 232, 670, desgl. an der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 461, 670 — inwieweit deren Lehrer zur Teilnahme an theologischen Kandidatenvereinen verpflichtet sind, 260 — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den R., 477 Anm. 3 unter 2 — Konfirmation ihrer Zöglinge, 788 — inwieweit Besuch der R. von der Fortbildungsschulpflicht befreit, 575, 576 — medizinalpolizeiliche Vorschriften beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den R., 586 Anm. 62 unter b — Revision der R. durch den Bezirksarzt, 961, 962, ausführende Vorschriften, 961 Anm. *) — Ges. über die R., 661 flg., Ausführungsverordn., 707 flg., Lehrordn., 751 flg., Abweichungen, 758, Prüfungsordn., 759 flg. — Aufgabe der R., 676 — sie sind Gemeindeanstalten, 676, ib. Anm. 82 — Wirkung der Staatsunterstützung, ib. — inwieweit Besetzung der Stelle des Direktors und des 1. Oberlehrers dem Kultusmin. zusteht, 676, ib. Anm. 83 — Klassenzahl, 676, 752 — Aufnahmeerfordernisse, 676, 759, 760 — Lehrgegenstände, 676, 677, 752 — Verteilung des Unterrichtsstoffs, 677, 752 flg. — Qualifikation der Lehrer, 677, s. auch pädagogische Prüfungsordn., 989 flg. — Stundenzahl, 677, 752, 758 — Reifeprüfung, 677, 761 flg. — Realschulkommission, 664 flg., s. auch Schulkommission — Verbindung von Progymnasialklassen mit R., 752, ib. Anm. 57. — S. auch Unterrichtsanstalten, höhere.

Realschulkommission, s. Schulkommission.

Realschullehrer, s. Lehrer II. im besonderen, 1. an höheren Lehranstalten.

Rechnen, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508, 864, Lehrplan für R. in der einfachen Volksschule, 866 — Lehrplan für R. in der Fortbildungsschule, 930, 931, 932 — Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 723, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 723 — Lehrgegenstand in den Realgymnasien, 675, 736, 743, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 743, 744, Lehrziel, 744 — Lehrgegenstand in den Realschulen, 676, 752, 756, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 756, 757, Lehrziel, 757 — Lehrgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765 — Lehrgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773. — S. auch Arithmetik.

Rechnungsablegung, s. Kirchrechnungen; Schulkasse.

Rechnungsführer, s. Kirchrechnungsführer; Schulkassenverwalter.

Recht, s. Bürgerliches Recht; Strafrecht.

Rechtsanwälte, von deren Gebühren und Verlägen in Administrativjustiz-, Verwaltungs-, Polizeistrafsachen, 557, ib. Anm. 1.

Rechtschreibung, deutsche, in den Schulen, 865 Anm. 5.

Rechtsentscheidungen, ihnen sind Gründe beizufügen, 153, auch in Verwaltungssachen, 195.

Rechtspflege, Bestimmungen der Verf.Urk. über die R., 152, 153 — Ges. wegen Einrichtung der erstinstanzlichen Behörden für R., 318, 319.

Rechtsschutz in Sachsen, 150, 152, 153.

Rechtstitel begründen Rechtsweg, 188, 189.

Rechtsverhältnisse der Unterthanen in Sachsen, 150, 152, 153.

Rechtsweg in Bezug auf Akte der Staatsverwaltung, 153, wann er überhaupt stattfindet, 188, 189.

Redaktionsausschuß bei der Synode, 450.

Redemptoristen, 555.

Reformationsfest, voller Feiertag, 146 — Vorschrift wegen dessen gleichmäßiger Feier, 169 — Kirchenkollekte am R., 71 Anm. 1 und Anm. 2 unter II.

Reformierte, Gleichstellung der reformierten mit den römisch-katholischen und augsburgischen Konfessionsverwandten, 101, 102, 112 — deren Beerdigung auf ev.-luth. Gottesäckern, 102, 115 — Regulativ über die kirchlichen Rechtsverhältnisse derselben, 112 flg., 410 — Verfassung der evangelisch-reformierten Gemeinden, 409 flg. — Zusammensetzung und Wirkungskreis der reformierten Konsistorien, 113, 410, 411 — von der Gemeindeversammlung, 411 — Annahme und Entlassung der reformierten Geistlichen, 113, Eidesformel für deren Verpflichtung, 113 Anm. 11, deren Teilnahme an der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse, 211 — Patronatrecht reformierter Gutsbesitzer über lutherische Kirchen, 112 — Nichtanwendung des Ges. über gemischte Ehen ꝛc. auf Ehen zwischen Lutheranern und R., 202 Anm. 2 unter a — Anwendung gewisser Taufvorschriften für die ev.-luth. Glaubensgenossen auf die R., 289 Anm. 1 — von der Teilnahme reformierter Kinder am ev.-luth. Religionsunterrichte der Volksschule, 515 Anm. 33, desgl. an den höheren Unterrichtsanstalten, 708 Anm. 1 unter a.

Regierungsbevollmächtigter für die Universität Leipzig, dessen Mitgliedschaft in der Immatrikulationskommission, 812 Anm. 7 (§. 3) — dessen Verhältnis zum akademischen Senat, Plenum der ordentlichen Professoren und Universitätsversammlung, 908.

Regierungsform in Sachsen, 150.

Register, alphabetische, für die Kirchenbücher, 96, ib. Anm. 19 — R. über die Grabstätten, s. Gräber — R. des Pfarreinkommens, s. Pfarrinventar. — Strafrechtliche Vorschriften wegen Vernichtung oder Beschädigung von R., 648.

Registrande, der Bezirksschulinspektoren, Schema, 549 — der Superintendenten, 849 Anm. 2, Schema, ib.

Registrandennummer, deren Angabe im Geschäftsverkehr, 699, ib. Anm. *).

Registraturdiener, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Registraturen, deren Vorlesen, 98, 99 — R. der Geistlichen, inwieweit sie als Offizialarbeiten anzusehen sind, 250 Anm. 2 — R. der reformierten Prediger und reformierten Konsistorien, 113. — S. auch Protokolle.

Regulativ, wonach die zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen zu entscheiden sind, 82, 83 — R. wegen der Stolgebühren der Militärpersonen ꝛc., 83, 84 — R. wegen der Kosten bei Anstellung und Versetzung der Kirchendiener, 91 flg. — R. wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher, 94 flg. — R. wegen Verwaltung des Kirchenvermögens in der Oberlausitz, 102 flg., Abänderungen zu demselben, 201, 202, Aufrechterhaltung des R., 215 Anm. 7 — R. über die kirchlichen Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformierten Glaubensgenossen in Sachsen, 112 flg. — R. wegen der Parochialverhältnisse der ev.-luth. Kirchen in Dresden, insbesondere der ev.-luth. Hofkirche daselbst, 135, 136 — R., die Herstellung und zweckmäßigere Einrichtung der Pfarrarchive bei den Pfarr- und Diakonatämtern des Leipziger Kreisdirektionsbezirks betr., 138 Anm. 1, gilt für die ganzen Erblande, ib. — R. für die theologischen Prüfungen vor dem Landeskons., 198 flg. — R. über die Ressortverhältnisse zwischen dem Kultusmin. und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 208, 209, s. auch 477, 485, 486 — R. über die theologischen Kandidatenvereine, 259 flg. — R. über das Predigerkollegium zu St. Pauli in Leipzig, 339 flg. — R. über Verwendung der zu Stipendien für Schüler an Gymnasien und Realgymnasien bestimmten Staatsgelder, 709 Anm. 2 — R. für die in Leipzig zu haltenden theologischen Kandidatenprüfungen, 933 flg. — R. für die Diplomprüfungen an der Technischen Hochschule, 1031 Anm. 14. — S. auch Begräbnisregulative; Taufregulative.

Reibersdorf, Standesherrschaft, Mitgliedschaft in der I. Kammer, 156.

Reich, s. Deutsches Reich.

Reichsbeamte, militärische Vergünstigungen, 562, 1013, 1014 — deren Ernennung, Vereidigung, Entlassung, 444 — inwieweit sie nicht zu dem Amte eines Schöffen oder Geschwornen berufen werden sollen, 873 Anm. 4.

Reichsgesetzblatt, von der Verpflichtung, dasselbe zu halten, 359, ib. Anm. 1 — Abgabe eines Freiexemplars an die Bezirksschulinspektoren, 546 Anm. 189 — Auslegevorschrift, 960.

Reichsgesetze, gehn den Landesgesetzen vor, 441 — Publikation und Inkrafttreten derselben, ib., 444.

Reichsgesetzgebung, welche Gegenstände der R. unterliegen, 441, 442 — wie dieselbe ausgeübt wird, 442.

Reichsgoldwährung, 556.

Reichskanzler, demselben steht Vorsitz im Bundesrate und Leitung der Geschäfte zu, 444 — wird vom Kaiser ernannt, ib. — dessen Stellvertretung, 444 Anm. 18 — Gegenzeichnung der Reichsgesetze ꝛc., 444.

Reichskasse, deren Bevorzugung im Konkurse, 54 Anm. 3.

Reichsstrafgesetzbuch, 644 flg. — einleitende Bestimmungen, 644 — Strafen, 644, 645 — Strafausschließungs- und Straf-

milderungsgründe, 644 fl. — einzelne Verbrechen und Vergehen, 647 flg. — einzelne Übertretungen, 653 — dessen Einfluß auf Polizeisachen, 439. — S. auch Strafgesetzbuch.

Reichstag, 443, 444, 445 — öffentliche Fürbitte für den R., 444 Anm. 19 — Wahlgef. für den R., 404, 405 — an Tagen von Reichstagswahlen sind militärische Aushebungstermine nicht anzuberaumen, 1007, ebensowenig Kontrollversammlungen, 1013 — Portofreiheit der Sendungen von und an den R., 405.

Reichsverfassung, Deutsche, 439 flg. — Abänderungen derselben, 446. — S. auch Deutsches Reich; Reichstag; Bundesrat.

Reifeprüfung, an den Gymnasien, 674, 731 flg., Wirkungen, 674, vorzeitige Zulassung zu derselben bedarf ministerieller Dispensation, 716, Damen werden zu derselben nicht zugelassen, 731 Anm. 30, wo die R. zu erstehn ist, 731, Prüfungskommission, 731, ib. Anm. 31 — Bedingung der Zulassung, 731, Ziel der Prüfung, 731, ib. Anm. 32; 732, Prüfungsmodus, 732 flg., 733 Anm. 35 b; 734 Anm. 36, Censurerteilung, 734, 735, Form der Zeugnisse, 735, Zurückweisung, Verwarnung, ib., R. für Nichtgymnasiasten, 735, 736, Zurückweisung unreifer Schüler von der R., 732 Anm. 35, Vorschriften für die Anmelde- und Schlußberichte, ib., Verbindung der Nachprüfungen im Hebräischen mit dieser R., 736 — R. an den Realgymnasien, 675, 749 flg., Wirkungen, 675, ib. Anm. 80, vorzeitige Zulassung zu derselben bedarf ministerieller Dispensation, 736, wo die R. zu erstehn ist, 749, Prüfungskommission, Bedingungen und Zeit der Prüfung, ib., Prüfungsmodus, 749, 750, Censurerteilung, 750, 751, Form der Zeugnisse, 751, Zurückweisung, Verwarnung, ib., R. für solche, welche der Schule nicht angehören, 751 — R. an den Realschulen, 677, 761 flg., vorzeitige Zulassung zu derselben bedarf ministerieller Dispensation, 752, wo dieselbe zu erstehn ist, 761, Prüfungskommission, 761, 762, Instruktion für die Prüfungskommissare, 761 Anm. 70, Bedingungen und Zeit der Prüfung, 762, ib. Anm. 73; 763, Prüfungsmodus, 763, 764 in Verbindung mit 762 Anm. 73 und 763 Anm. 76, Censurerteilung, Prüfungsprotokoll, Form der Zeugnisse, 764, Zurückweisung, ib., Verwarnung, 764, 765, R. für solche, welche der Schule nicht angehören, 765 — an Stelle der R. in den Volksschullehrerseminaren tritt Schulamtskandidatenprüfung, 678, 772, Näheres s. unter Schulamtskandidatenprüfung — an Stelle der R. in den Lehrerinnenseminaren tritt Staatsprüfung, 680, 779, Näheres s. unter Schulamtskandidatenprüfung — Vereinbarung der deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Reifezeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien, 614, ib. Anm.*); 615, 674 Anm. 72.

Reifezeugnis, in den Gymnasien, Form, Inhalt, Unterschrift, Verfagung, bez. Kassation, 735 — in den Realgymnasien, Form, Inhalt, Unterschrift, Verfagung, bez. Kassation, 751 — in den Realschulen, Form, Inhalt, Unterschrift, Verfagung, bez. Kassation, 764 — in der Schulamtskandidatenprüfung, 796, Formulare, 802, 803. — S. auch Reifeprüfung.

Reiseaufwand, der Superintendenten bei auswärtigen Expeditionen, 228 Anm. 3; 246, 339 — R. für Gastpredigten ist aus der Kirchenkasse zu erstatten und Verzicht darauf unzulässig, 378 — inwieweit den Kirchenvorstehern die amtlichen Reisen zu entschädigen sind, 380, ib. Anm. 106, desgl. den Schulvorstehern, 546, 602 — R. der Synodalen, 385, 451, 452 — R. für Schulprobe ist aus der Schulkasse zu erstatten, Verzicht auf denselben ist unzulässig, 528, Höhe desselben, ib. Anm. 95 — R. katholischer Geistlichen beim Besuche katholischer Gefangenen, 253 Anm. 2 und 3 — Ges. wegen der Reisekosten der Civilstaatsdiener, 912 flg., dessen Anwendung auf Direktoren und Lehrer der höheren Unterrichts- und der Taubstummenanstalten, 913 Anm. 2, desgl. auf Rektor, Dekane, Professoren, Pedelle und Gerichtsdiener der Universität, ib.

Reisegebühren, Reisekosten, } s. Reiseaufwand.

Reisen, Reiseurlaub, } s. Urlaub.

Reisevergütung, s. Reiseaufwand.

Reklamation, gegen Heranziehung zur Einkommensteuer, 826, 827, 844, 845 — gegen Heranziehung zu katholischen Kirchen- und Schulanlagen, 890.

Reklamationskommissionen, für Reklamationen gegen Heranziehung zur Einkommensteuer, 827, 845.

Rekognitionen, Stempelpflichtigkeit, 690.

Rekompens, der Kirchen für Erbbegräbnisse, 47.

Rekruten, deren mangelhafte Schulbildung, 512 Anm. 18.

Rekrutierung, s. Militärdienst.

Rekrutierungslisten, s. Geburtsscheine.

Rektor, 1. der Universität Leipzig, er führt Vorsitz im akademischen Senat, im Plenum der ordentlichen Professoren und in der Universitätsversammlung, 907, Ausführungsvorschriften, 907, 908 — Vertretung in Behinderungsfällen, 908 — Wahlvorschriften, 910 — dessen Tagegelder und Reisekosten, 913 Anm. 2 unter c und d.

2. der Technischen Hochschule zu Dresden, Wahlvorschriften, 1024, Wirkungskreis, 1023, 1024, 1025, 1031.

Rektoren, s. Direktoren (an höheren Unterrichtsanstalten).

Rekurs, Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, 189, 193, 195, 409, 481, ib. Anm. 16; 491, ib. Anm. 10 — R. gegen Entscheidungen des Universitätsgerichts, 812 Anm. 7 (§. 53) — R. gegen Androhung der Wegweisung, Wegweisung und Relegation von Studierenden der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§. 24). — S. auch Berufung.

Rekusation, eines Kirchendieners seiten der Gemeinde, 9 — Verhandlung mit der Gemeinde, ib.

Relegation, Disziplinarstrafe gegen Studierende der Universität, 812 Anm. 7 (§§. 40, 42, 43); 816, — desgl. gegen Studierende der Technischen Hochschule, 1024, 1026 Anm. 5 (§§. 24 und 25).

Religion, bei Aufnahme in die Volksschule haben Eltern die R. anzugeben, der sie angehören, 573, ib. Anm. 8 — wie dieselbe in den standesamtlichen Registern zu bezeichnen ist, 624 Anm. 18 — Vergehen, welche sich auf die R. beziehen, 648. — S. auch Religionsgesellschaften; Konfessionen; Religionslehre.

Religionsbezeichnung, in den Standesregistern, 624 Anm. 18.

Religionsdiener, ihnen darf Amt eines Standesbeamten nicht übertragen werden, 621 — Strafen desjenigen R., der ohne Nachweis standesamtlicher Eheschließung kirchliche Trauung vornimmt, 630 — Strafen desjenigen R., der wissentlich eine neue Ehe einer verheirateten Person schließt, 651 — Einsicht in das standesamtliche Register ist ihnen kostenfrei gestattet, 643 — deren Bestrafung wegen staatsgefährlicher Verkündigungen oder Erörterungen, 648 — bei Beleidigung gegen R. können auch deren amtliche Vorgesetzte Strafantrag stellen, 649, Ausführungsvorschriften, ib. Anm. 6 — sie sollen nicht zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden, 873 Anm. 4.

Religionseid, ältere Vorschrift, 54, neuere bezüglich der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, des Präsidenten des Landeskons., der Räte und Sekretäre des Kultusmin. ꝛc., 332, 333, bezüglich ev.-luth. Geistlichen, 452, 453, 637, 640, bezüglich Religionslehrer, 452, 453, insbesondere bezüglich Religionslehrer an Volksschulen, 527, 593, ib. Anm. 85, an höheren Unterrichtsanstalten, 713 — wie bei Versetzungen zu verfahren ist, 333 Anm. 11; 453.

Religionsgelöbnis, s. Religionseid.

Religionsgesellschaften, Vorschriften für Austritt aus einer anerkannten R. und Übertritt zu einer anderen dergl., 131 flg., gelten auch für Ausländer, 131 Anm. 2 — Vorschriften für Austritt aus einer anerkannten R. ohne Übertritt zu einer anderen dergl., 322 flg., gelten auch für Ausländer, 422 Anm. 4, inwieweit persönliche Abmeldung beim Pfarramte nötig ist, 422 Anm. 5, Festsetzung des Zeitpunktes, von dem ein Austritt wirksam wird, 424 Anm. 7, Benachrichtigung des Pfarrers, bez. Kirchenvorstands und der Kirchengemeinde von dem Austritte, 424 Anm. 7, Gebühren für das pfarramtliche Verfahren, 424 Anm. 8, desgl. gerichtliche Gebühren beim Austrittsverfahren, 430, ib. Anm. 5 — inwieweit Religionswechsel der Eltern die religiöse Erziehung der Kinder beeinflußt, 205, 424, 425, ib. Anm. 9 unter c — Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Mitgliedern einer anerkannten R. und Dissidenten, 427 Anm. 11 — Aufnahme von Dissidenten in anerkannte R., 427 Anm. 13 — inwieweit dissidentische Kinder am Religionsunterricht anerkannter R. teilzunehmen haben, 516 — Strafen wegen Beschimpfung der R., 648 — Befreiung der staatlich anerkannten R. von der Erbschaftssteuer, 686 — Befugnis der R., eigene öffentliche Schulen zu errichten, 519, 580 — inwieweit deren gottesdienstliche Gebäude von der Einquartierungslast befreit sind, 399, desgl. von Gemeindeanlagen, 493, 503, 504, von Kirchen- und Schulanlagen sind sie befreit, 225. — S. auch Konfessionen.

Religionslehre, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508 — Lehrziel in der einfachen Volksschule, 523 — Lehrplan für R. in Volksschulen, und zwar für evangelischen Religionsunterricht, 691, 692, ib. Anm. 2 und 3; für katholischen, 693 — religiöser Memorierstoff in evangelischen Volksschulen, 793, 794 und Anm. daselbst — welcher Text des Lutherischen Katechismus dem Religionsunterrichte in evangelischen Schulen zu Grunde zu legen ist, 793 Anm. 5 — Lehrplan für R. in der Fortbildungsschule, 930, 933 — Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, Qualifikation der Lehrer, 717, er ist in der Regel von einem Lehrer durch alle Klassen zu erteilen, 717, Verteilung des Unterrichtsstoffs, ib., Lehrziel, ib. — Lehrgegenstand in den Realgymnasien, 675, 736, 737, Qualifikation der Lehrer, 737, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 737 — Lehrgegenstand in den Realschulen, 676, 752, Qualifikation der Lehrer, 753, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehr-

ziel, 753 — Lehrgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 766, spezielle Vorschrift für das katholische Seminar in Bautzen, ib. — Lehrgegenstand in den Lehrerinnenseminaren, 678, 773, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 773, 774, Lehrziel, 774 — von der Prüfung in R. bei der Prüfung für das höhere Schulamt, 980, ib. Anm. 8; 981. — S. auch Religionsunterricht.

Religionslehrer, deren konfessionelle Verpflichtung, 452, 453, insbesondere derer an Volksschulen, 527, 593, ib. Anm. 85, derer an höheren Unterrichtsanstalten, 713 — Konferenzen der Ephoren mit denselben, 477 Anm. 3 unter 1 a (S. 478) — vorsätzliche Verletzung der als R. übernommenen Verpflichtungen kann bei Volksschullehrern Dienstentlassung zur Folge haben, 532 — R. dissidentischer Genossenschaften, 429, von deren Vereidung, ib. Anm. 20 — Personalwechsel unter den R., 477 Anm. 3 unter 1, litt. β und γ — als R. können Kandidaten des Predigtamts und der Theologie ohne besondere Prüfung angestellt werden, 527.

Religionssicherheit, s. Religionsversicherung.

Religionsstunden, s. Religionsunterricht.

Religionsübung, öffentliche, 153, ib. Anm. 21.

Religionsunterricht, bei Entschließung über alle Angelegenheiten des R. hat Kultusmin. sich mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zu vernehmen, 554 — Vorschriften für R. derjenigen Schüler höherer Unterrichtsanstalten, in deren Bekenntnis an der betreffenden Anstalt R. nicht erteilt wird, 708, ib. Anm. 1 — inwieweit Kinder einer konfessionellen Minderheit vom R. der konfessionellen Mehrheit zurückzuweisen, bez. zu demselben zuzulassen sind, 515, 516, ib. Anm. 34; 578, ib. Anm. 29; 579, ib. Anm. 31 — Vorschriften bezüglich R. dissidentischer Kinder, 516, ib. Anm. 35 — Kindern aus gemischter Ehe ist Teilnahme am R. einer anderen Konfession, als der, in welcher sie zu erziehen sind, nur bis zum 12. Lebensjahre gestattet, 578, 579, Verwarnung, 579, Wirkung längerer Teilnahme, 578, 579. — R. wendischer Kinder, 523, 584 — Verbindung des R. mit der Fortbildungsschule, 588 — Fürsorge des Bezirksschulinspektors für den R., 546 Anm. 190 (§. 3). — Verzeichnis derjenigen Schulkinder, die am R. in der Volksschule teilnehmen, ohne der Konfession dieses Unterrichts anzugehören, 546 Anm. 190 (§. 8) — der Kirchenbehörde ist durch Ortsschulinspektor halbjährlich Stundenplan über R. einzusenden, 546 Anm. 190 (§. 3) — kirchliche Beaufsichtigung des ev.-luth. R. in den Volksschulen, 477 Anm. 3 unter 1; 545, 602, 782, insbesondere in Ephoralstädten, 536 Anm. 145, desgl. in höheren Unterrichtsanstalten, 477 Anm. 3 unter 2 und 3 (S. 478), wegen der Oberaufsicht, 612 — Oberaufsicht steht dem Landeskons. zu, 479, Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Aufsichtsbehörde, 487 — Zulassung israelitischer Kinder zum R. in ev.-luth. Schulen ist unstatthaft, 515 Anm. 32, dagegen Zulassung reformierter Kinder statthaft, 515 Anm. 33 — ev.-luth. R. kann von Kandidaten des Predigtamts und der Theologie ohne besondere Prüfung erteilt werden, 527 — die mit Erteilung des R. beauftragten Volksschullehrer haben sich dem Ephorus vorzustellen, 545 Anm. 180 — welchen Einfluß Konfirmandenunterricht auf den Besuch des R. in der Volksschule äußert, 575, ib. Anm. 13 — kirchliche Beaufsichtigung des katholischen R. in den Volksschulen, 693 Anm. 6; 546 Anm. 190 (Bem. zu §. 7).

Religionsversicherung, erste, 65, 66.

Religionswechsel, s. Religionsgesellschaften.

Religiöse Erziehung, s. Erziehung; Ehen, gemischte.

Remotion, der Kirchen- und Schuldiener, 49, 50, 64, 65 — R. wegen Proselytenmacherei, 134 — R. der Geistlichen hat einzutreten, wenn sie die Eltern in gemischten Ehen zu einer Übereinkunft über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen, 206, 271. — S. auch Dienstentsetzung, Dienstentlassung.

Renten, welche wegen Ablösung übernommen worden sind, sind als Reallasten anzusehn, 166 — deren Ablösung, 311 — über Ablösungsr. hat während der Vakanz einer Kirchschulstelle der Kirchenvorstand zu quittieren, 552 Anm. 209, Nr. 3 am Schlusse (S. 553).

Reparaturen, s. Gebäude, s. auch Schulgebäude.

Requisitionen, inwieweit Bestimmungen über dieselben der Reichsgesetzgebung unterliegen, 442 — Requisitionsbefugnis der Verwaltungsbehörden gegen Amtsgerichte, 490, ib. Anm. 2; 566 — von der Restitution der Kosten bei R. der Verwaltungsbehörden, 685, 882 Anm. 14 — Behandlung der auf Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen gerichteten R. außersächsischer Behörden, 893, 894, ib. Anm. *).

Rettungshäuser, gehören zum Ressort des Kultusmin., 162 Anm. 9.

Rettungsversuche bezüglich der Kinder der vor der Entbindung verstorbenen Frauenspersonen, Fürsorge der Geistlichen dafür, daß solche gemacht werden, 145.

Reuß, Fürstentum älterer Linie, Rezeß über gemischte Parochial- und Schulverhältnisse, 324 flg. — Verzeichnis der gemischten Kirchen- und Schulverbände, 324 Anm. 1 — Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vertrag wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7.

Reuß, Fürstentum jüngerer Linie, Parochialverhältnisse in der gemischten Grenzparochie Niebra, 305 Anm. 5, Abs. 2 — Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — inwieweit die sächsisch-reußischen Grenzparochien an Staatsentschädigung für weggefallene Stolgebühren teilnehmen, 656 Anm. 5 unter b — Behandlung der Requisitionen reußischer Behörden auf Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Geldleistungen in Verwaltungssachen, 894 Anm. *).

Reveillen, inwieweit sie Sonntags erlaubt sind, 434 Anm. 22.

Revers bei Aufnahme in ein Volksschullehrerseminar, 771, 772.

Revidiertes Synodaldekret v. 15. September 1673, 56 flg.

Revision, der Hospitale, 40. — S. Kirchenvisitationen; Schulrevisionen.

Rezeptionsprüfung, s. Aufnahmeprüfung.

Rezeß, s. Grenzparochien.

Rezeßherrschaften, s. Schönburg.

Richter, s. Ortsrichter.

Richteramt, dessen Unabhängigkeit, 152.

Rinderpest, Maßregeln gegen dieselbe, 555, 556.

Rittergüter, von deren Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, 220 flg., insbesondere zu Besitzveränderungsabgaben, 221 Anm. 32 unter b; 520 Anm. 61 unter n (S. 522) — Befreiung von der Beitragspflicht, 221, 222 — Exemtion der R. vom Gemeindeverbande, 492, 507 — der Bezirksschulinspektion über Schulbezirke, die aus einer Stadtgemeinde und einem Rittergute bestehn, hat Amtshauptmannschaft nicht anzugehören, 604 Anm. 122. — S. auch Rittergutsbesitzer.

Rittergutsbesitzer, deren Mitleidenheit bei Aufbringung der Kirchen- und Schulanlagen, 220, 221 — in welcher Parochie sie diese Anlagen abzuentrichten haben, 221, ib. Anm. 31 — von der Beitragspflicht der nicht zur Familie des R. gehörigen Personen, 222 Anm. 34 — Erfordernis des Gehörs des R. über Parochialeinrichtungen und Verwaltung des Kirchenvermögens, 222 — R. sind zum Beitritt zu Armenvereinen aufzufordern, 240 — R. haben ihre Patronatrechte auch nach Übergang der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat behalten, 319, 492, desgl. die Rechte bezüglich Verwaltung und Verleihung von Hospitalstipendien, Armen- und anderen Stiftungen, ib., Entziehung dieser Rechte als Folge entehrender Vergehen, 319, ib. Anm. 17; 492. — S. auch Kirchenpatron, s. überdies Exemte Grundstücksbesitzer.

Ritual, s. Liturgie.

Rochlitz, Stadt, die ihr auf der Fürstenschule in Grimma zustehenden Freistellen, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568, desgl. eines Bezirksschulinspektors, 610 — Sitz einer Superintendentur, 858, Abgrenzung ihres Bezirks, 858, 859.

Römisch-katholisch ꝛc., s. die Allegate unter Katholisch ꝛc.

Roß- und Handdienste, s. Spann- und Handdienste.

Roßwein, Stadt, die ihr auf der Fürstenschule in Meißen zustehende Freistelle, 171.

Rouleaux in Schulzimmern, 475.

Ruhegehalte, s. Pensionen.

Runkelrübenzuckerfabriken, deren Betrieb am Sonntage, 438.

S.

Sabbath, Sabbathsfeier, } s. Sonntag.

Sachbeschädigung, bezüglich der Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, bezüglich derjenigen Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, bezüglich der Grabmäler ꝛc., 651.

Sachsen, Einheit und Unteilbarkeit des Königreichs S., 149, Verhältnis zum Deutschen Reiche, 149, ib. Anm. 1 — Unveräußerlichkeit seiner Bestandteile und der Rechte der Krone, 150 — Regierungsform, ib. — Befreiung des sächsischen Fiskus von der Erbschaftssteuer, 686, desgl. vom Urkundenstempel, 687, desgl. von der Einkommensteuer, 818, ib. Anm. 4.

Sachsen-Altenburg, Rezeß mit dem Herzogtum S.-A. wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse, 304 flg., desgl. wegen Regelung der Verhältnisse der Zubehörungen von Lehn- oder Allodialgütern (auszugsweise), 307 Anm. 9 — Vertrag wegen Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Ablösungskapitalen an Kirchen- und Schuldiener in gemischten Kirchen- und Schulbezirken, 310 Anm. 5 — Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509

Anm. 8 — Behandlung der Requisitionen sachsen-altenburgischer Behörden auf Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Geldleistungen in Verwaltungssachen, 894 Anm. *) — Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, 987 Anm. 13 unter b (S. 988) — Vertrag wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7.

Sachsenbuße, 188.

Sachsen-Coburg-Gotha, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Behandlung der Requisitionen der Behörden von S.-C.-G. auf Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Geldleistungen in Verwaltungssachen, 894 Anm. *) — Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, 987 Anm. 13 unter b (S. 988) — Vertrag wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7

Sachsen-Meiningen, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, 987 Anm. 13 unter b (S. 988) — Vertrag wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7.

Sachsen-Weimar, kirchliche Verhältnisse in den gemischten Grenzparochien, 305 Anm. 5 — Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, 987 Anm. 13 unter b (S. 988) — Vertrag wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7.

Sächsische Schulzeitung, Veröffentlichung erledigter Schulstellen in derselben, 594 Anm. 90.

Sachwalter, s. Rechtsanwälte.

Sakramente, würdige Teilnahme an denselben, 58, wie bei Ausspendung derselben zu verfahren, ib. — S. auch Abendmahl; Taufe.

Sakristei, inwieweit Kirchenbücher in derselben aufzubewahren sind, 95 — inwieweit Taufen in der S. zu vollziehen sind, 96, 111.

Säkularisation, s. Gottesäcker.

Salinen, gewerbliche Vorschriften, 957.

Sammlungen, S., sowie Aufruf zu denselben, 242, ib. Anm. 26 — inwieweit S. bei den an Taufen oder Trauungen sich anschließenden Mahlzeiten noch zulässig sind, 704, ib. Anm. 1.

Sängerchor, s. Singechöre.

Sanitätspersonal, militärisches, Überführung der Geistlichen zu demselben, 1004 Anm. 1 unter 1.

Särge, Verbot, dieselben an den Gräbern, in den Kirchen und in den Parentationshallen zu öffnen, 946 — Vorschriften für dieselben bei Leichentransporten, 997, ib. Anm. 5.

Sayda, Stadt, Sitz einer amtshauptmannschaftlichen Delegation, 568, 569.

Schandau, Stadt, hat eine Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171 — Errichtung einer amtshauptmannschaftlichen Delegation dafelbst, 568, deren Aufhebung, ib. Anm. *).

Schankhäuser, Sonntagsvorschriften, 433, 434.

Schankstätten, dahin sollen Bauersleute ihre Kinder nach der Taufe nicht tragen lassen, 21 — Verbot des Besuchs derselben am Tauftage vor der Taufe, 243 — deren Besuch nach der Kommunion ist untersagt, 25, 60 — deren Besuch ist den Geistlichen verboten, 32, 66, auch den Küstern, 61 — Verbot des Ausliegens in denselben seiten der Schulkinder, Zöglinge, Lehrlinge ꝛc., 242 — Vorschriften für die Schenkwirte wegen Ausliegens, Zechens und Spielens in den Sch., 1040 — Besuch derselben ist Schulkindern nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet, 597 — Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von den Sch., 958, 959.

Schankwirte, s. Schenkwirte.

Scharlachfieber, Tod an Sch. bedingt stilles Begräbnis, 946, Leichentransportvorschrift, 997.

Schaufenster, inwieweit sie Sonntags zu schließen sind, 432.

Schaumburg-Lippe, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.

Schaustellungen, Sonntagsvorschriften, 434 — Verbot des Besuchs derselben für Fortbildungsschüler, 590, desgl. für Schüler der Volksschule, 597 — Abgaben von denselben zur Armenkasse, 1040.

Scheibenschießen, Sonntagsvorschriften, 434.

Scheintod, Belehrung über denselben, 294, ib. Anm. 24 — Verhalten der Leichenfrauen bei vermutetem Sch., 296 — Verordn. wegen Aufhebung von Scheintoten, 615 flg.

Schellenberg, Stadt, hat eine Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Schematas, zu den Anzeigen über Konfessionswechsel für die katholisch-geistlichen Behörden, 132 Anm. 6 am Schlusse (S. 133) — Sch., wonach sich bei Einrichtung der Kirchen- und Pfarr-Aktenreposituren [in der Oberlausitz] zu richten ist, 143, 144 — Sch. zu Einrichtung der Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarien [in der Oberlausitz], 144, 145 — Sch. für Armutszeugnisse von Studierenden der Universität Leipzig, 180 — Sch. zu der Tabelle über Unterstützungsgesuche von Geistlichen-Witwen und Waisen, 210 Anm. 2 am Schlusse (S. 211) — Sch. zu den geistlichen Gutachten über die in Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen, 253 Anm. 3 unter I. — Sch. zu den Protokollen in den theologischen Kandidatenvereinen, 262 Anm. 21, zu Tabellen über die Kandidatenvereine, ib. (S. 263), zu Zeugnissen über die aus den Kandidatenvereinen ausgeschiedenen Kandidaten, ib. — Sch. zu dem Religionseide der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister und des Präsidenten des Landeskons., 333, der Räte und Sekretäre im Kultusmin., ib. — Sch. für die Kirchrechnungen, 389 flg. — Sch. für Geburtsscheine an Militärdienstpflichtige, 404 — Sch. für das Dissidentenregister, 430 — Sch. für die Verpflichtung der ev.-luth. Geistlichen, 453, ferner der an höheren Lehranstalten angestellten Religionslehrer und Kandidaten der Theologie, 453, 713, ib. Anm. 15, endlich der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, 453, 593, ib. Anm. 85 — Sch. des Leichenbestattungsscheines für Erwachsene über 14 Jahre, 455, 456, für Kinder unter 14 Jahren, 456, für die Tabelle der Todesursachen, 456, 457 — Sch. zu den Jahresberichten der Ephoren, den Religionsunterricht betr., 477 Anm. 3 — Sch. für die Jahresanzeigen über Konfessionswechsel, 477 Anm. 3 (S. 478) — Sch. zu den jährlichen Übersichten über den ev.-luth. Religionsunterricht in höheren Unterrichtsanstalten, 477 Anm. 3 am Schlusse (S. 479) — Sch. für das Schultagebuch 548 — Sch. für Verzeichnis der Schulkinder aus gemischten Ehen, 549, desgl. derjenigen Schulkinder, welche am Religionsunterrichte der Ortsschule teilnehmen, ohne daß sie in der Konfession desselben zu erziehen sind, 549 — Sch. zu Schulrevisionen durch Bezirksschulinspektoren, 549, s. auch 603 Anm. 121 — Sch. zu der von den Bezirksschulinspektoren zu führenden Registrande 549 — Sch. für das Hauptbuch in der Volks- und Fortbildungsschule, 605, für Entlassungszeugnis aus Volks- oder Fortbildungsschule, 606, für Censurtabelle in der Volks- und Fortbildungsschule, ib., für Klassen- und Versäumnistabelle, desgl. für Versäumnisanzeige in der Volks- und Fortbildungsschule, 607 — Sch. für Übersichtsformular bei Bewerbungen um Schulstellen an der Volksschule, 607 — Sch. für Voranschlag zum Schulhaushaltplan, 608 — Sch. für Anzeigen über Unglücks-, bez. Selbstmordfälle, 617 Anm. 8 — Sch. zu den Impflisten, 635 — Sch. zu den Vokationen für geistliche Stellen unter Kollatur des Landeskons., 637 Anm. 8 — Sch. für Erledigungen, sowie Besetzungen geistlicher Stellen in den Erblanden, 638, in der Oberlausitz, 641 — Sch. für die Todesnotifikation der vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen männlichen Personen, 655 — Sch. zu den Taufnachrichten und Todesanzeigen in den Kirchenbüchern, 702 Anm. 4 — Sch. zu Taufzeugnissen und Taufbescheinigungen, 702 Anm. 5 — Sch. zu Trauungsanzeigen, 704, ib. Anm. 13 — Sch. für die bei Aufnahme in die Lehrerseminare auszustellenden Reverse, 711, 712 — Sch. zu Konfirmandenbuch und Konfirmationsschein, 790 — Sch. für die Tabelle, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens in der sächsischen Landeskirche, 781 Anm. 1 — Sch. für die kirchlichen Jahresberichte, 783 flg. — Sch. für Censurtabelle über die Schulamtskandidatenprüfungen an Volksschullehrer- und Lehrerinnenseminaren, 801, über die Wahlfähigkeits- und Fachlehrerprüfungen, 802 — Sch. für Reisezeugnis an Lehrerseminaren, 802, an Lehrerinnenseminaren, 802, 803 — Sch. für Musikzeugnis, 803, für Wahlfähigkeitszeugnis, 803, für Fachlehrerzeugnis, 803, 804 — Sch. für Rechnungen von Kirchengemeindekassen, 805, 806 — Sch. zur statistischen Übersicht der allgemeinen Verhältnisse einer Parochie und der geistlichen Gebäude in einem Parochialbezirke, 834, 835, zu Einkommensübersichten der geistlichen Stellen, 835, 836, zu Anzeigen über Einkommensveränderungen in den geistlichen Stellen, 837 — Sch. zu Beamtenlisten wegen der Einkommensteuer, 846 — Sch. für die Registranden der Ephoren, 849 Anm. 2 — Sch. für Verzeichnisse der anlagenpflichtigen Katholiken, 891, 892 — Sch. zu Strafverfügungen, 897, zu Strafbescheiden, 898 — Sch. zu den Anzeigen über Personal- und Einkommensveränderungen bei Schulstellen, 922 — Sch. für Aufgebot und Trauschein, 928 — Sch. für Militäranwärterliste, sowie für Vakanzuachweisungen in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, 944, desgl. für die von Militäranwärtern besetzten Stellen, 945 — Sch. für den Leichenpaß, 999 — Sch. für den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1015, 1016 — Sch. zu dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1016, 1017 — Sch. für Unabkömmlichkeitslisten, 1017.

Schenkungen, Urkundenstempel von denselben, 690, 691, Befreiungen, 691.

Schenkwirte, sollen Kinder, Schulknaben und Lehrlinge aus

ihren Lokalen zurückweisen, 242, 560 — deren Verhalten gegen ihre Gäste bezüglich der Verabreichung von geistigen Getränken, 242, 1040 — Vorschriften wegen Abhaltung von Tanzvergnügungen, 242.

Schiefertafeln, Einschränkung ihres Gebrauchs in den Schulen, 475.

Schießen, Verbot des Sch. am Sonntag, 34, 434.

Schießübungen, Sonntagsvorschriften, 434.

Schiffahrt, Schutz der deutschen Sch. ist Sache der Reichsgesetzgebung, 442.

Schiffahrtsbetrieb, inwieweit er der Reichsgesetzgebung unterliegt, 442.

Schillerstiftung, deren Zweck ꝛc., s. 1092, Nr. 748.

Schirgiswalde (mit Neuschirgiswalde und Petersbach), Vereinigung mit Sachsen, 271, 272, Immisdiktion in katholisch-geistlichen Angelegenheiten, 272 Anm. 2.

Schleier, der Frauenspersonen, als Anstoß bei der Kommunion, 25 — sollen bei Begräbnissen nicht ausgeteilt werden, 55 — von der Berechtigung ehrbarer Bräute zum Tragen des Sch., 925, ib. Anm. 5.

Schleppdampfer, Verkehrsvorschriften für den Sonntag, 433 Anm. 20.

Schlettau, Stadt, hat eine Freistelle an der Fürstenschule in Meißen, 171.

Schlöffer in den Pfarren, deren Instandhaltung, 38.

Schlösser, königliche, deren Befreiung von der Einquartierungslast, 398 Anm. 1 — deren Exemtion vom Gemeindeverbande, 507.

Schlüssel, Vorschriften wegen der Sch. zu dem Kirchenkasten, 71, 75, 76.

Schmalkaldische Artikel, s. Artikel, Schmalkaldische.

Schmelzhütten der Hüttenwerke, Zulässigkeit sonntäglicher Arbeiten in denselben, 436.

Schneeberg, Stadt, deren Freistellen auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Sitz einer Superintendentur, 861, Abgrenzung ihres Bezirks, ib.

Schösse, Bezeichnung derjenigen, die nicht zum Amte eines Sch. berufen werden sollen, 873, ib. Anm. 4; 874 — Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, 873 Anm. 4.

Schönburg, Mitgliedschaft der Schönburgschen Lehnsherrschaften und Rezeßherrschaften in der 1. Kammer, 156 — Wegfall der Schulpatronate der Besitzer der Schönburgschen Rezeßherrschaften, 594 Anm. 92 — Übereinkunft mit dem Gesamthause Sch. wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburgschen Rezeßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Punkte, 846 flg. — Übergang dieser Gerichtsbarkeit auf den Staat, 847 — Verzicht des Gesamthauses Sch. auf Begnadigungsrecht, auf das Befugnis, ein Unterkonsistorium und Superintendenten zu halten, sowie auf andere Rechte in Sacris, 847 — Fortdauer kirchlicher Kollatur- und Patronatrechte, ib. — Zusammensetzung der Kircheninspektionen, ib., 849 — Einführung gewisser Gesetze, 847, 848 — Recht der Mitglieder des Gesamthauses Sch. zu Ablehnung öffentlicher Ämter und zu Vertretung durch Bevollmächtigte in Ausübung öffentlicher Befugnisse, 848, sie sind von der Wehrpflicht befreit, 1005 — Stellung der Gesamtkanzlei, 848 — Prädizierung der Mitglieder des Gesamthauses Sch., ib. — Aufrechterhaltung früherer rezeßmäßiger Festsetzungen, ib. — Errichtung einer Amtshauptmannschaft in Glauchau, 848, 849, ib. Anm. 2.

Schönburgsche Gesamtkanzlei, 848.

Schönburgsche Lehnsherrschaften, } s. Schönburg.
Schönburgsche Rezeßherrschaften, }

Schönburgsches Gesamtkonsistorium, dessen Aufhebung, 849.

Schönburgsche Superintendenturen, deren Aufhebung, 849.

Schöneck, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Schönschreiben, wöchentliche Stundenzahl der Fachlehrer für Sch. in den höheren Unterrichtsanstalten, 671 — Fachlehrerprüfung im Sch., 799, 800, s. auch Fachlehrerprüfung — Sch. ist Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 725 — in den Realgymnasien, 675, 736, 745 — in den Realschulen, 676, 752, 757 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 769 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 776 — Überwachung der Schülerarbeiten nach ihrer kalligraphischen Beschaffenheit in den Gymnasien, 725, in den Realgymnasien, 745, in den Realschulen, 757, in den Volksschullehrerseminaren, 769, in den Lehrerinnenseminaren, 776 — Vorschriften wegen der Rechtschreibung, 865 Anm. 5. — S. auch Schreiben.

Schreiben der deutschen Sprache, wesentlicher Unterrichtsgegenstand der Volksschule, 508 — Lehrplan für das Sch. in der einfachen Volksschule, 865, 866, desgl. in der Fortbildungsschule, 931 — Vorschriften wegen der Rechtschreibung, 865 Anm. 5. — S. auch Schönschreiben.

Schreiblehrer, an höheren Unterrichtsanstalten haben keine Schulgeldbefreiung, 670 Anm. 54, deren Pflichtstundenzahl, 671. — S. auch Fachlehrerprüfung.

Schreibunterricht, s. Schönschreiben, s. auch Schreiben.

Schreibutensilien, die nötigsten Sch. sind für ärmere Kinder zu deren Gebrauch in den Schulstunden zu halten, 582 — Ankauf derselben durch die Lehrer der Volksschulen, 582, ib. Anm. 46 — Einschränkung des Handels der Hausmänner der höheren Unterrichtsanstalten mit Sch., 666 Anm. 22.

Schriften, schädliche, in Leihbibliotheken, deren Anzeige durch die Geistlichen, 108. — S. auch Urkunden.

Schubtransporte, sonntägliches Verbot, 435.

Schulaborte, sanitäre Vorschriften für deren Anlage und Einrichtung, 472 Anm. 3.

Schulakten, deren Führung bei Volksschulen, 523, Übergabe derselben an neu eingewiesene Lehrer, 595 — deren Führung in höheren Unterrichtsanstalten, 707 — deren Führung in der Seminarübungsschule, 715.

Schulaktenreposituren, in der Oberlausitz, s. Aktenreposituren.

Schulamt, höheres, s. Kandidatur des höheren Schulamts.

Schulämter, Trennung eines Kirchenamts von einem Schulamte oder Verbindung des ersteren mit einem solchen bedarf des Gehörs des Schulvorstands und der Genehmigung des Landeskons., 377, ib. Anm. 89. — S. auch Schulstellen.

Schulamtskandidaten, auch bereits wahlfähige können zu Hilfslehrerkonferenzen hinzugezogen werden, 550 Anm. 202 — Abkürzung ihrer militärischen Dienstzeit, 561, 1004 Anm. 1; 1007 — besondere Vorschrift für die Verwendung nichtwahlfähiger Sch., 592 — zu deren Eheschließung ist ministerielle Genehmigung nötig, 627 Anm. 31 unter b, dies gilt nur für Kandidaten des Volksschulamts, nicht des höheren Schulamts, ib. — Besoldung derjenigen Sch., welche ständige Lehrerstellen vikariatweise verwalten, 464 Anm. 10 — deren Zulassung zur Wahlfähigkeitsprüfung, 526 — Disziplinarverfahren gegen dieselben, 598, 599 — deren Verwendung an Seminaren, 715 — deren Prüfung, s. Schulamtskandidatenprüfung, Verteilung der Sch. nach dieser Prüfung, 797, ib. Anm. 13. — S. ferner Wahlfähigkeitsprüfung; s. auch Kandidatur des höheren Schulamts.

Schulamtskandidatenliste, Streichung aus derselben aus disziplinellen Gründen, 598, 599.

Schulamtskandidatenprüfung, 526, 678, 794 flg., zu der Sch. ev.-luth. Schulamtskandidaten ist ein Kommissar des Landeskons. zuzuziehen, 479, 794 — das Bestehn derselben ist Voraussetzung für Zulassung zum Lehramte, 526, deren Wirkungen, 526, 678 — Vorschriften für deren Abhaltung, 794 flg., insbesondere, wo dieselbe zu erstehn ist, 794, Prüfungskommission, ib., Bedingungen der Zulassung, ib., 795, Zeit der Prüfung, 795, Prüfungsmodus, ib., 796, Censurerteilung, 796, ib. Anm. 11, Schematas für Censurentabelle, 801, Reifezeugnis, 796, Schematas, 802, 803, Wiederholung der Prüfung, Verwarnung, 796, 797, Verteilung der Schulamtskandidaten, 797, ib. Anm. 13, Gebührenfreiheit der Prüfung, 801 Anm. 30 — ausnahmsweise Zulassung der nicht auf einem Seminare vorgebildeten Lehramtsaspiranten zu derselben, 526 — Prüfung für das höhere Schulamt s. unter Kandidatur des höheren Schulamts.

Schulanlagen, wann dieselben zu machen sind, 215 — Verjährungsfrist, ib. Anm. 8 unter a — sind unablösbar, 315 — inwieweit Schulbedarf aus der Gemeindekasse übertragen werden darf, 215 Anm. 8 unter b — Kirchenärare sind zu denselben nicht heranzuziehen, 215 Anm. 8 unter c — allgemeine Beitragspflicht, 216, ib. Anm. 10 und 11, insbesondere der walzenden Grundstücke und der Pertinenzen, 216 Anm. 12, der Eisenbahnunternehmungen, 216 Anm. 12 unter c (S. 217), der nur vorübergehend aufhältlichen Personen, 216 Anm. 12 unter d (S. 217), der Dienstherren, Vermieter und Pächter, 218 Anm. 13 — wie die Sch. zu machen sind: 1. in Städten, 218, ib. Anm. 14, Zuständigkeit der Kreishauptmannschaft dabei, ib. Anm. 17 — 2. in Dörfern und Städten ohne Rev. Städteordn., 219, 220 — 3. in gemischten Schulbezirken, 219, ib. Anm. 23; 220 — von dem Verfahren bei Aufstellung von Anlagenregulativen und Beschwerden gegen Einschätzung zu Sch., 220 Anm. 29 — von der Beitragspflicht der Rittergüter, 220 flg., insbesondere zu Besitzveränderungsabgaben, 221 Anm. 32 unter b; 520 Anm. 62 unter n, Befreiung, 221, 222, von der Beitragspflicht der nicht zur Familie des Rittergutsbesitzers gehörigen Personen, 222 Anm. 34 — Beitrag anderer bevorzugter

Güter, namentlich der Kammer- und Staatsgüter, 222 — von der Beitragspflicht der Forenser, der Bekenner eines fremden Glaubens und des auswärtigen Grundbesitzes, 222 — Aufrechnungsfüglichkeit stiftungsmäßiger Leistungen, 222, ib. Anm. 41 — persönliche Befreiungen, 223, 224, teilweise Aufhebung derselben, 518, s. auch wegen der Militärpersonen, 995, 996 — Realbefreiungen, 224, 225 — inwieweit rückständige Abentrichtung Verlust der Stimmberechtigung bei Stadtverordnetenwahlen zur Folge hat, 495, desgl. bei Wahlen in Landgemeinden, 505 — auf Beitreibung derselben leidet Ges. über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes nicht Anwendung, 406 — Zuständigkeit zu exekutivischer Beitreibung der Sch., 881 Anm. 12 — Regulative über Sch. bedürfen nicht der Genehmigung der Bezirksausschüsse, 518 Anm. 45 — über den durch Sch. aufzubringenden Bedarf hat bei Schulen der konfessionellen Mehrheit Schulvorstand Beschluß zu fassen, 579, dieser Beschluß bedarf Genehmigung der Schulinspektion, ib., Ausschreibung, Einziehung, Ablieferung liegt der politischen Gemeindeverwaltung ob, ib., die Sch. von exemten Grundstücken hat Schulvorstand unmittelbar zu erheben, 579, ib. Anm. 34, 35, über Wahl eines anderen, als des gesetzlichen Aufbringungsmodus haben politische Gemeindevertreter zu beschließen, 579, 580 — Ausschließung von öffentlichen Vergnügungsorten wegen rückständiger Sch., 958, 959 — von der Aufbringung katholischer Sch. a) in katholischen Minderheitsschulen der Oberlausitz, 518 Anm. 44 — b) in den Erblanden, 831, 887 flg. — insbesondere von der Verbindlichkeit der katholischen Glaubensgenossen zu diesen Anlagen, 887, 888, 889 — Befreiung von denselben, 831, 887, minimaler Individualanlagenbetrag, 888, Kompensationsfüglichkeit bezüglich der katholischen Sch. von Grundstücken in anderen erbländischen katholischen Schulbezirken oder in der Oberlausitz, 888, 889, desgl. bezüglich der ev.-luth. Schulanlagen vom Grundbesitz überhaupt, 888, 889, ib. Anm. 6 — Verfahren bei Aufbringung des Bedarfs, 889 flg. — Rechtsmittel, 890 — zwangsweise Beitreibung, 890, 891 — Behandlung der Erlaß- und Gestundungsgesuche, 891 — Hinterziehungsvorschriften, ib.

Schulanstalten, Leitung kleinerer Sch., 523 Anm. 67 — Errichtung und Erhaltung neuer Sch., 581. — S. auch Volksschulen; Unterrichtsanstalten, höhere; Privatunterrichtsanstalten.

Schularchiv, s. Schulakten, Aktenreposituren.

Schulaufnahme in die Volksschule, 510, 572, ib. Anm. 7; 573, insbesondere derjenigen Kinder, welche zwischen Ostern und 30. Juni das 6. Jahr erfüllen, 510 Anm. 13 — beizubringende Zeugnisse, 573, ib. Anm. 8 — Eintragung der aufgenommenen Kinder in das Schulhauptbuch, 573 — Maßregeln gegen die als schulpflichtig angemeldeten, aber nicht rechtzeitig eingetroffenen Kinder, 573 — spezielle Vorschriften für die von auswärts kommenden und die bereits in anderen Schulen unterrichteten Kinder, 573, 574 — Einordnung in die Schule, 574 — Behandlung der Gesuche um Beanstandung der Sch. gebrechlicher, geistig unreifer und ähnlicher Kinder, ib. — Sch. in die höheren Unterrichtsanstalten, 666, 667, ib. Anm. 32, insbesondere in die Gymnasien, 727, in die Fürstenschulen, 173, 727, in die Realgymnasien, 746, in die Realschulen, 759, in die Volksschullehrerseminare, 771, in die Lehrerinnenseminare, 778.

Schulaufsichtsbehörde, über Volksschulen, 546 flg., 602 flg., über höhere Unterrichtsanstalten, 663 flg., insbesondere über Volksschullehrerseminare, 678 — über gewerbliche Schulen, 917.

Schulaufsichtsbezirke, Einteilung und Abgrenzung, 609, ib. Anm. 3; 610, ib. Anm. 8, 10, 12 bis 16; 869, 870.

Schulausschuß, Zusammensetzung und Wirkungskreis, 537 flg., 600 — ortsstatutarische Bestimmungen hierüber unterliegen der Prüfung der Schulaufsichtsbehörden, 537 Anm. 148 — Vertretung eingeschulter Landgemeinden, 600 — Zulassung von Stellvertretern, 537 Anm. 149 — Funktionsdauer seiner Mitglieder, 537 Anm. 148, insbesondere der Lehrer, 538 Anm. 150 — von der Mitgliedschaft der Schuldirektoren und der Lehrer neben denselben im Sch., 538 Anm. 150 — über Vorsitz hat Stadtrat Bestimmung zu treffen, 542, auch wenn dem Sch. ländliche Schulvorsteher angehören, ib. Anm. 166, Bürgermeister darf Vorsitz führen, ib. Anm. 163, Wirkungskreis des Vorsitzenden, 542 — Bestellung von Bevollmächtigten zu Empfangnahme von Wertsendungen ꝛc., 542 Anm. 167 — Legitimation des Sch., 542 Anm. 168 — Versammlungen und Beschlüsse des Sch., 543 — auch beim Sch. ist zu giltigem Beschlusse Anwesenheit von zwei Dritteilen seiner Mitglieder notwendig, 543 Anm. 171 — Verhängung einzelner Schulstrafen in der Fortbildungsschule durch den Sch., 589. — S. auch Schulvorstand.

Schulbänke, deren Konstruktion, 473, 474.

Schulbauten, hygieinische Vorschriften für dieselben, 470 flg. — Oberaufsicht über dieselben steht der Bezirksschulinspektion zu, 551, auch bei Kirchschulen, ib. Anm. 207, ausführende Vorschriften, 604 — Staatsbeihilfen zu denselben, 518. — S. auch Schulgebäude.

Schulbedürfniskassen, 582, 583.

Schulbedürfnisse, werden aus der Schulkasse bestritten, 519, 520, 582, 583 — für dieselben ist Barschaft bereit zu halten, 582 — Sch. können mit Zustimmung des Schulvorstands in der Schule verkauft werden, 582.

Schulbehörden, s. Schulaufsichtsbehörden.

Schulbericht der Bezirksschulinspektoren, jährlicher, 551, 603, ib. Anm. 121.

Schulbesetzung, s. Besetzungsrecht; Besetzungsverfahren.

Schulbesichtigung, s. Schulrevisionen.

Schulbesuch, s. Schulpflichtigkeit.

Schulbezirke, 519, deren Abgrenzung und Ausdehnung, 580 — Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ein- und Ausschulungen, 188, 189 — deren Regulierung steht Kultusmin. zu, 519, Leitung der Verhandlungen dagegen der Bezirksschulinspektion, 551 — Grundsätze für Auseinandersetzung unter den Beteiligten bei Trennung der Sch., 519, 580, 581 — alle Grundstücke sind bestimmten Sch. zuzuweisen, 581, Grundsätze dabei, ib. — Vorschrift für den Fall, daß Sch. durch die Grenze der Amtshauptmannschaften durchschnitten werden, 566 — in welchem Sch. die Schulpflicht zu erfüllen ist, 517 Anm. 43; s. auch 510, ib. Anm. 11; 572, ib. Anm. 3, 4, 5.

Schulbibliothek, bei Volksschulen, 582 — bei höheren Unterrichtsanstalten, deren Beaufsichtigung, 707.

Schulbote, hat säumige Schüler zur Volksschule abzuholen, 577, desgl. zur Fortbildungsschule, 589, 590 Anm. 75, auch Karzerstrafen der Fortbildungsschüler zu beaufsichtigen, ib.

Schulbücher, Verpflichtung der Eltern, für Anschaffung der in der Volksschule verordneten zu sorgen, 577 — wie im Falle der Säumigkeit zu verfahren, 577, ib. Anm. 21 — für ärmere Kinder sind zu deren Gebrauch in den Schulstunden die nötigsten Sch. zu halten, 582 — Ankauf durch die Lehrer, 582, ib. Anm. 46 — sie sollen guten Druck und gutes Papier haben, 475. — S. auch Lehrbücher.

Schuleensuren, s. unter Censuren.

Schuldiener, bauliche Vorschriften für die Wohnungen der Sch. im Schulgebäude, 472; s. im übrigen Schulbote. — S. auch Volksschullehrer.

Schuldienst, Grundsätze für Scheidung des Einkommens vom Sch. von dem Einkommen vom Kirchendienste, 463 Anm. 9 — von der Aufnahme von Ausländern in den inländischen Sch., 417, ib. Anm. 9.

Schuldirektorat, s. Schuldirektoren.

Schuldirektoren, 1. im allgemeinen, deren Verpflichtungen bezüglich Impfung ihrer Schüler, 558, 559, 633, ib. Anm. 34; 634.

2. Sch. von Volksschulen, deren Qualifikation, 592 — inwieweit sie zur Teilnahme an theologischen Kandidatenvereinen verpflichtet sind, 260 — deren gesetzliches Minimaleinkommen, 464 — wann einfache Volksschulen unter die Leitung eines Sch. zu stellen sind, 523 — mittlere und höhere Volksschulen sind unter Leitung eines Sch. zu stellen, 524 — wöchentliche Stundenzahl der Sch., 531, 596 — von deren Mitgliedschaft im Schulvorstande, 535, ib. Anm. 141; 600, können diese Mitgliedschaft nicht willkürlich ablehnen, 535 Anm. 142, es ist zulässig, aber nicht rätlich, daß Lehrer ohne vorgesetzten Sch. dem Schulausschuß angehören, 536 Anm. 143 — von deren Mitgliedschaft im Schulausschuß, 538, ib. Anm. 150, von deren Wahl in den Schulvorstand, 541 — Funktionsdauer, 541 — Sch. dürfen nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden, 542, auch nicht zu dessen Stellvertreter, ib. Anm. 165, Ausnahme, 601 — Sch. üben Ortsschulaufsicht über die von ihnen geleitete Schule aus, 544, ib. Anm. 175; 601, Wirkungskreis als Ortsschulinspektoren, 544 — sie werden in der Regel durch Bezirksschulinspektor eingewiesen, 546 Anm. 190 (§. 14), weitere Einweisungsvorschriften, 595 — Sch. können mit Abnahme der Lehrprobe beauftragt werden, 594, haben Hilfslehrer und Vikare einzuführen, 595 — Urlaubsgesuche bis zu 3 Tagen sind vom Schulvorstande zu genehmigen und dem Bezirksschulinspektor anzuzeigen, 550 Anm. 200, dergl. von 4 Tagen bis zu 4 Wochen sind vom Bezirksschulinspektor, 550, dergl. über 4 Wochen vom Kultusmin. zu genehmigen, 554 — inwieweit ihnen Vertrieb von Schulutensilien gestattet ist, 582, ib. Anm. 46 — Verbindung eines Kirchendienstes mit den Stellen von Sch. ist thunlichst zu lösen ꝛc., 584 — Disziplinarbefugnisse der Sch. gegenüber der Fortbildungsschule, 589 — Sch. sind Beamte im strafrechtlichen Sinne, 652 Anm. 8.

3. Sch. von höheren Unterrichtsanstalten, s. Direktoren.

Schuldisziplin, s. Disziplinarstrafen.

Schuldklagsachen, von Sch. gegen Studierende ist Universitätsgericht zu benachrichtigen, 817, ib. Anm. 10 — von Sch. gegen politische, Kirchen- und Schulgemeinden ist Verwaltungsaufsichtsbehörde zu benachrichtigen, 876 Anm. 2.

Schuldverschreibungen, deren Vollziehung bei Aufnahme eines Darlehns seiten einer Kirchengemeinde, 361, ib. Anm. 11 — deren Vollziehung bei Aufnahme eines Darlehns auf den Kredit der Kirche, 379, ib. Anm. 102. — S. auch Urkunden.

Schulen, ältere Visitationsvorschriften, 51, neuere, s. unter Schulrevisionen — Baupflicht, ältere Vorschriften, 63 Anm. 56, neuere, s. unter Schulanlagen — Verbot eigenmächtiger Reparaturen durch die Schullehrer, 69 — Verbot militärischer Übungen in der Nähe der Schulen während der Schulstunden, 136 — sie sind den Staatsgesetzen unterworfen, 155 — Aktenreposituren und Inventarienverzeichnisse bei Sch. in der Oberlausitz, 138 flg. — Bestellung von Aktoren, 246, ib. Anm. 3 — Sicherstellung des Vermögens der Sch. gegen ihre Verwalter, 269 flg. — inwieweit die Unterstützung der Sch. aus Kirchenärarien erlaubt ist, 215, 520 — Befreiung derselben von Kirchen- und Schulanlagen, 225 — Rangordn. ihrer Forderungen im Konkurse, 54 Anm. 3 — Unterordnung der jüdischen Sch. unter das Kultusmin., 185 — die im Königreiche Sachsen zugelassenen Religionsgesellschaften dürfen eigene Sch. errichten, 519 — weltliche Koinspektion über die Sch. 344, 345 — Einrichtung solcher Sch., die mit Waisenhäusern, Anstalten für Verwahrloste, Nichtvollsinnige ꝛc. verbunden sind, 509 — deren Schließung bei absoluter Ortssperre während der Rinderpest, 556 — Impfpflicht ihrer Zöglinge, 558, 559, 633, 634, Verpflichtungen der Schulvorsteher dabei, 559, 633, 634 — die zum Gebrauche in der Schule bestimmten Bücher sind nicht abzupfänden, 877 Anm. 6 (§. 715) — Ges. über die gewerblichen Sch., 916 flg., Ausführungsv., 916 Anm. 1 — Verbot von Geldsammlungen in den Sch., 918, Ausnahme, ib. — S. auch Volksschulen; Kirchschulen; Unterrichtsanstalten, höhere; Privatunterrichtsanstalten; s. endlich Konfessionsminderheitsschulen.

Schulentlassung aus der Volksschule, 511, ib. Anm. 15; 512, ib. Anm. 18; 572 Anm. 7; 575, ib. Anm. 14 — über Reife zur Sch. entscheidet Lehrer mit Ortsschulinspektor, 575 — zulässige Gründe vorzeitiger Sch., 575, Gesuche sind beim Schulvorstande anzubringen und nach Gehör des Lehrers vom Bezirksschulinspektor zu entscheiden, ib. — Konfirmation steht nicht mehr mit der Sch. in Verbindung, 575, s. jedoch 788 — Sch. aus der Fortbildungsschule, 589, s. auch 591, ib. Anm. 79 — Sch. aus höheren Unterrichtsanstalten, s. Reifeprüfung. Sch. als Disziplinarstrafe auf höheren Unterrichtsanstalten, 710, 711.

Schulentlassungszeugnis, aus der Volksschule, 575, Gebühr, 509 Anm. 7, Formular, 606 — aus der Fortbildungsschule 589 — aus höheren Unterrichtsanstalten, s. Reisezeugnis.

Schüler, s. Schulkinder.

Schüleraufnahme, s. Schulaufnahme.

Schülerbibliothek, 582.

Schülerliste in der Volksschule, 574.

Schülerverbindungen auf höheren Unterrichtsanstalten, Maßregeln gegen dieselben, 667 Anm. 35.

Schülerzahl, Maximalzahl einer Klasse in der einfachen Volksschule, 523, 584, in der mittleren, 524, in der höheren, ib., in der Seminarübungsschule, 678, 715, in den höheren Unterrichtsanstalten, 666, in Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in Lehrerinnenseminaren, 679, 773 — bei dauernder Überschreitung der gesetzlichen Maximalzahl in den höheren Unterrichtsanstalten sind Parallelklassen einzurichten, 666 — Einfluß auf die Pflichtstundenzahl, 671.

Schulexamina, s. Schulprüfungen.

Schulferien, s. Ferien.

Schulfest, Schulfreiheit am Sch. in der Volksschule, 585, Vorschriften für dessen Veranstaltung, 597 — Feier des Sch. auf der Fürstenschule in Meißen, 712 Anm. 8.

Schulfonds, s. Schulkasse.

Schulfreie Tage, in der Volksschule, aus Anlaß besonderer Schulfeierlichkeiten, 585 — in den höheren Unterrichtsanstalten, 711, ib. Anm. 6; 712, ib. Anm. 7, 8 — in der Seminarübungsschule, 715.

Schulgarten, Zuweisung eines solchen an die Lehrer auf dem Lande, 596.

Schulgebäude, Vorschriften über Anlage und innere Einrichtung derselben in Rücksicht auf Gesundheitspflege, 469 flg., diese Vorschriften gelten auch für die Sch. höherer Unterrichtsanstalten, 712, s. auch 669 — bauliche Herstellung der Sch., 470 flg, 584 — innere Ausstattung, 473 flg. — Handhabung der Schuleinrichtungen, 475, 476 — inwieweit Kosten für deren Errichtung und Unterhaltung, sowie Abgaben von denselben aus der Schulkasse zu übertragen sind, 520 — jede Schulgemeinde muß ein Sch. haben, 523, nähere Vorschriften für dasselbe, ib. — Begutachtung und Revision der Sch. durch den Bezirksarzt, 523, 961, ib. Anm. *) — inwieweit es zu fremden Zwecken überlassen werden darf, 584 — Veräußerung und Verpfändung bedarf ministerieller Genehmigung, ib. — auf dem Lande hat 1. Lehrer Wohn- und Wirtschaftsräume innerhalb des Sch. zu erhalten, 523, Scheune, Stall, Schuppen ꝛc. sind nicht in dasselbe einzubauen, 584 — Lehrer hat in demselben zu wohnen, 523 Anm. 64 — Aufsicht über die Sch. steht dem Schulvorstande zu, 533, Oberaufsicht der Bezirksschulinspektion, 551, 552 — Realbefreiungen von Kirchen- und Schulanlagen, 224, 225, von Militärleistungen, 398 Anm. 1; 399, von Gemeindeleistungen, 494, 503, 504, wegen Entrichtung der Grundsteuer s. 256 Anm. 3.

Schulgehilfe, s. Hilfslehrer.

Schulgeld, 1. in der Volksschule, Verpflichtung zu Abentrichtung eines gewissen Sch., 517 — Höhe des Sch. ist vom Schulvorstande zu bestimmen, 579 — es ist unzulässig, für die nach 7jährigem Schulbesuche entlassenen Kinder Sch. auf das 8. Schuljahr zu erheben, 511 Anm. 16, desgl. gänzliche Aufhebung des Sch. in der Volksschule zu beschließen, 517 Anm. 40, dagegen zulässig bezüglich Fortbildungsschule, 518 — Bedingung eines bestimmten Maximalsch. in der einfachen, bez. mittleren Volksschule für die Bewilligung von Staatsbeihilfen zum Lehrereinkommen, 1039, 1040 — wer zu dessen Abentrichtung verpflichtet ist, 517, Dienstherrschaften sind nicht verpflichtet, das Sch. für ihre Dienstleute abzuentrichten, 517 Anm. 42 — Abstufungsmöglichkeit, 517, ib. Anm. 43; 518, 579 — das Sch. fließt in die Schulkasse, 520 — Lokalschulordn. hat nähere Vorschriften über Einsammlung des Sch., Eintreibung der Reste, Höhe der Einnehmergebühr ꝛc. zu enthalten, 583, einem Lehrer darf Vereinnahmung des Sch. nicht übertragen werden, ib. — Privatunterricht und Überweisung an eine höhere Bildungs- oder Fachlehreranstalt befreit vom Sch. an die Ortsschule, 571, Ausnahme, 571, ib. Anm. 2 — auch Besuch der Seminarübungsschule befreit vom Sch. an die Ortsschule, 714 — Schulversäumnis befreit in der Regel nicht vom Sch. an die Ortsschule, 577, Ausnahme, ib. — das Sch. für die Angehörigen einer Konfessionsminderheit ist beim Besuche der Ortsschule, ausschließlich Religionsunterricht, zu ermäßigen, 516, 578 — in der Schulkassenrechnung ist wirkliche Vereinnahme, nicht Solleinnahme des Sch. zu verrechnen, 582 Anm. 41 — Zuständigkeit zu zwangsweiser Einziehung von Schulgeldresten, 877 Anm. 3; 881 Anm. 12 — Ausschließung von öffentlichen Vergnügungsorten wegen rückständigen Sch., 958, 959.

2. in höheren Unterrichtsanstalten, inwieweit Festsetzung der Schulgeldsätze an diesen Anstalten unter Privatkollatur ministerieller Genehmigung bedarf, 664, 707 — Schulgeldsätze auf den Gymnasien und Realgymnasien, Grundsätze über Erlaß des Sch. ꝛc., 662 Anm. 5 — Entziehung des Schulgelderlasses als Schulstrafe auf höheren Unterrichtsanstalten, 709, 711 — Vorschriften wegen Berechnung des Sch. auf Fürstenschulen, 176, ib. Anm. 21 unter b und c — Schulgeldsätze in den Realschulen, 676 Anm. 82 am Schlusse — Schulgeldsätze in der Seminarübungsschule werden durch Kultusmin. festgestellt, 715, über Erlasse entscheidet Lehrerkonferenz, ib. — Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den Volksschullehrerseminaren, 677, Ausnahme bezüglich nichtsächsischer Zöglinge und Hospitanten, 714 — Befreiung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten vom Sch., 670, ib. Anm. 54.

Schulgeldbefreiung, s. Schulgeld.

Schulgeldfixum, 466, ib. Anm. 20.

Schulgeldreste, Schulgeldsätze, } s. Schulgeld.

Schulgemeinden, Begriffsbestimmung, 519, 580 — besitzen juristische Persönlichkeit und Autonomie, 519 — inwieweit Streitigkeiten zwischen denselben vor die Verwaltungsbehörden gehören, 188, Ausnahme, 188, 189 — von der gesetzlichen Verpflichtung derselben zu Aufbringung des Aufwandes für ihre Schulen, 214 flg., 516 flg., 831 — die im Eigentume der Sch. befindlichen Grundstücke sind von Kirchen- und Schulanlagen befreit, 224 — von der Verpflichtung der Sch. zu Abentrichtung der Grundsteuern und anderen Anlagen von den Grundstücken der Schullehne, 256 Anm. 3 — inwieweit in Sachen der Sch. Sporteln zu erheben sind, 265 flg. — unvermögenden Sch. sind beim Mangel anderer Mittel Staatsbeihilfen zu gewähren, 466, 518, 580, Unterlagen für bezügliche Unterstützungsgesuche, 467, 580 — die Sch. haben Umzugskosten der Volksschullehrer zu bestreiten, 530, in welchen Fällen Rückerstattung derselben einzutreten hat, 530, Voraussetzungen für Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung, 530 Anm. 107 — Sch. werden durch Schulvorstand vertreten, 534 — Darlehne auf den Kredit der Sch. bedürfen inspektioneller Genehmigung, 580, ib. Anm. 38 — Sch. der konfessionellen Minderheit, 580, können sich über mehrere Schulbezirke erstrecken, 580, ib. Anm. 40, unterstehn gleichfalls Aufsicht der Schulbehörden und

Revision des Bezirksschulinspektors, 580 — inwieweit dieselben Beiträge zu Unterhaltung der Seminarübungsschule zu leisten haben, 715 — Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden von Klagen für oder gegen Sch., 876 Anm. 2 — ihnen wird ein Teil der Einnahmen aus der Grundsteuer überwiesen, 1039, ib. Anm. 1, Vollzugsvorschriften, 1039 — Überweisung von Staatsbeihilfen an dieselben zu den Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an einfachen, bez. mittleren Volksschulen, 1039, Bedingungen und Vollzugsvorschriften, 1039, 1040.

Schulgesetz, s. Volksschulwesen; Unterrichtsanstalten, höhere.

Schulgesetze, für höhere Unterrichtsanstalten, s. Schulordnungen.

Schulgrundstücke, inwieweit Unterhaltungskosten, Abgaben ꝛc. aus der Schulkasse zu übertragen sind, 520, 582 — die Sch. unterstehn der Aufsicht des Schulvorstands, 533 — wegen Entrichtung der Grundsteuer s. 256 Anm. 3; 583, ib. Anm. 47 — Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 224, 225, von Militärleistungen, 398 Anm. 1; 399, von Gemeindeleistungen, 494, 503, 504 — zu deren Veräußerung ist Genehmigung des Kultusmin. erforderlich, 604, 605 — Bestimmungen bezüglich derselben bei Ausschulungen, 581.

Schulhäuser, s. Schulgebäude.

Schulhölzer, von den Windbrüchen in denselben, 68, 69.

Schulinspektion, s. Bezirksschulinspektion.

Schulinspektionsbezirke, s. Schulaufsichtsbezirke.

Schulinspektoren, s. Bezirksschulinspektoren.

Schulinventar, Bedarf zur Herstellung und Unterhaltung ist aus der Schulkasse zu übertragen, 520, Begriffsbestimmung, 582 — Übergabe an neu eingewiesene Lehrer, 595 — Sch. bei höheren Unterrichtsanstalten, dessen Beaufsichtigung, 707.

Schuljahr, Zuführung der schulpflichtigen Kinder in die Volksschule bei Beginn desselben, 510. — S. auch Jahreskursus.

Schulkapitale, s. Kapitale.

Schulkasse, ist für jeden Schulbezirk einzurichten und von der Schulgemeinde zu vertreten, 519, ib. Anm. 57 — steht unter Aufsicht des Schulvorstands, 581 — Lokalschulordnung hat über Art und Weise der Kassenverwaltung und Sicherung der Sch. zu bestimmen, ib. — auf dieselbe gewiesene Ausgaben, 520, 582, 583 — Zuflüsse zu derselben, 520, 583 — Stiftungskapitale sind mit dem Vermögen der Schulkasse nicht zu verschmelzen, 583 — aus derselben erhalten die zum Fortbildungsunterrichte verwendeten Lehrer ihre Besoldung, 525 — Einkommen vom Kirchenamte beziehen Lehrer unmittelbar ohne Konkurrenz der Schulkassenverwaltung, 523 — aus derselben sind u. a. zu erstatten: Reiseaufwand für Schulprobe, 528, Stellvertretungsaufwand während des Gnadengenusses einer Lehrerstelle, 530 Anm. 109, Kosten für Halten des Amtsblatts, 533 Anm. 132, Besoldung des Schulkassenverwalters, sowie notwendige Verläge und Entschädigung für amtliche Reisen der Schulvorsteher, 546, Kosten für kleine Schülerbibliothek, 582, das zur Heizung der Schulräume erforderliche Brennmaterial nebst Kosten für Besorgung der Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Schulräume, 583 — Voranschlag für die Sch., 599, Schema, 608. — S. auch Schulkassenverwalter.

Schulkassenrechnung, wird vom Schulkassenverwalter geführt, 546, unter Kontrolle des Schulvorstands, 546, ist von der Bezirksschulinspektion zu genehmigen, 552, nähere Vorschriften für Führung und Ablegung der Sch., 581, 582, ib. Anm. 42, 43, Schema zum Voranschlag für den Haushaltplan der Schulkasse, 608 — inwieweit Kalkulaturgebühren für deren Prüfung zulässig sind, 546 Anm. 184 — einheitliches Formular ist für dieselbe nicht vorgeschrieben, 546 Anm. 185, s. aber 581 Anm. 41.

Schulkassenverwalter, Wahl, 545, 602, Wirkungskreis, 546, 545 Anm. 183 — Kautionsbestellung, 602 — eidliche Verpflichtung desselben, 602 — Funktionsdauer, 545 Anm. 183 — Besoldung desselben, 546, 602 — inwieweit er Schulutensilien verkaufen darf, 582, ib. Anm. 46.

Schulkassenverwaltung, s. Schulkasse.

Schulkassierer, s. Schulkassenverwalter.

Schulkinder, deren Singen bei der Litanei, 29 — deren Begleitung bei Begräbnissen, 31, Rücksichtnahme auf den Schulunterricht, 31, 60, 791, ib. Anm. *) — deren Beteiligung an den Fastenexaminas, 585 Anm. 61 — Verbot des Aufliegens in Schankstätten und der Teilnahme an öffentlichen Tanzvergnügungen, 242 — inwieweit deren Anzahl auf die Höhe der Dienstalterszulagen der Volksschullehrer von Einfluß ist, 464, 465, Grundsätze bei Feststellung dieser Anzahl, 464 Anm. 13 — deren Bestrafung in der Volksschule, 531, 597, in der Fortbildungsschule, 589, 590 — Verpflichtung ausländischer Sch. zum Besuch der inländischen Volksschule, 510 Anm. 9, desgl. der inländischen Fortbildungsschule, 512 Anm. 20 — Schulbesuch der gebrechlichen, kränklichen oder geistig unreifen Sch., 511 — Unterrichtung der verwahrlosten, nichtvollsinnigen, schwach- und blödsinnigen Sch., ib., Benachrichtigung der Bezirksärzte von deren Vorhandensein, ib. Anm. 14 — Vorschriften für Vermietung der Sch., 510 Anm. 10 — welcher Klassenraum auf das einzelne Sch. zu rechnen, 523 — unzüchtige Behandlung der Sch. kann Dienstentlassung der Volksschullehrer zur Folge haben, 532, harte oder unangemessene Behandlung begründet Einleitung des Besserungsverfahrens, 532 — für Unterrichtung der in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Sch. ist zu sorgen, 577 Anm. 22, Aufwand ist von den Erziehungspflichtigen und bei Unvermögen derselben aus der Staatskasse zu übertragen, 577 — von deren Verhaftung ist Schulinspektion zu benachrichtigen, 577 Anm. 22 — deren Verpflichtung zum Kirchenbesuche, 692 Anm. 5. — S. auch Kinder.

Schulklasse, s. Klassen.

Schulkollekte, Aufhebung der allgemeinen Sch., 71 Anm. 2 unter II, c (S. 72).

Schulkommission für Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, 664 flg. — Zusammensetzung, 665 — Übernahme der Funktion der Sch. durch Stadtrat, 665, ib. Anm. 16 — Zuständigkeit der Sch., 665, 666, insbesondere in Disziplinarsachen, 666 Anm. 18 — Anwesenheit der Sch. bei den Jahresprüfungen in den Gymnasien, 728, in den Realgymnasien, 747, in den Realschulen, 760 — Benachrichtigung der Sch. von dem durch den Direktor erteilten Urlaub, 713 — Sch. für Privatunterrichtsanstalten mit höheren Lehrzielen, 714, ib. Anm. 16.

Schullasten, s. Schulanlagen.

Schullehne, deren Vertretung bei Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, 164, 165, 246, ib. Anm. 3 — von der Teilnahmeberechtigung bei letzteren, 167, in der Oberlausitz, 168 — über die Ablösungen der ihnen zustehenden Natural- und Geldleistungen, 309, 313, 314, 315 — Befreiung ihrer Grundstücke von Kirchen- und Schulanlagen, 225 — Bestellung von Aktoren für dieselben, 246, ib. Anm. 3 — von Abentrichtung der Grundsteuern und anderen Anlagen von denselben, 256 Anm. 3 und 4 — Gebührenfreiheit in Sachen der Sch., 266, auch vor dem Reichsgerichte, 957 — Anlegung von Folien für die Grundstücke der Sch., 349 Anm. 4 unter a, Vertretung des Lehns hierbei durch den Lehnsinhaber, 349 Anm. 4 unter c, Sicherung der Lehnseigenschaft eines Grundstücks durch Eintragung einer Protestation auf demselben, 349 Anm. 4 unter d, insbesondere im Falle eines Schulneubaues, 349 Anm. 4 unter e, welche Bedeutung der grundbücherlichen Bezeichnung „Schullehn“ beizulegen ist, 463 Anm. 9 unter g (S. 464), Berichtigung des grundbücherlichen Eintrags Sch. in Kirchschullehn, 349 Anm. 4 unter h (S. 351) — inwieweit den Nutznießern der Sch. Stimmberechtigung bei Wahlen zum Landtage zusteht, 401 — S. auch Kirchschullehn.

Schullehrer, s. Volksschullehrer; s. auch Kirchschullehrer.

Schullehrerkonferenzen, s. Konferenzen.

Schullehrerseminare, s. Volksschullehrerseminare.

Schullehrer-Waisenpensionskasse, s. Schullehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse; s. Lehrer-Witwen- und Waisenkasse. — Vorschriften für die in den sächsisch-preußischen Grenzparochien bestehenden Kassen dieser Art, 118.

Schullisten, s. Impflisten.

Schullokale, Schullokalitäten, } s. Schulräume.

Schulmatrikel, Vorschriften wegen deren Aufstellung, 80.

Schulmeister, s. Volksschullehrer; s. auch Kirchschullehrer.

Schulnachrichten, s. Programme.

Schulordnung, Strafvorschriften bei eigenmächtigem Einschreiten gegen die Sch., 514, 515, ib. Anm. 29; 577, 578, ib. Anm. 27; 589 — Strafgelder fließen in die Ortsschulkassen, 515, 583. — S. auch Schulordnungen.

Schulordnungen, sind für höhere Unterrichtsanstalten aufzustellen, 667, 709, haben sich auch auf Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt zu erstrecken, 668, bedürfen ministerieller Genehmigung, ib., sie sind den Schülern einzuhändigen, 709 — Inhaltsvorschriften für die Sch. der Volksschullehrerseminare, 773, der Lehrerinnenseminare, 779.

Schulpforta, s. Pforta.

Schulpflicht, s. Schulpflichtigkeit.

Schulpflichtigkeit, allgemeine, 509, 570 — Befreiung von derselben, 510, 570, 678 — Sch. trifft auch Ausländer, 510 Anm. 9 — inwieweit den Vätern die Befugnis zusteht, ihre Kinder selbst zu unterrichten, 570, 571 — vertragsmäßige Regelung mit den deutschen Staaten und Österreich, 509 Anm. 8 — Beginn derselben, 510, besondere Vorschriften für diejenigen Kinder, die zwischen Ostern und 30. Juni 6. Jahr vollenden, 510, ib. Anm. 13, desgl. für gebrechliche kränkliche, nichtvollsinnige, schwach- und blödsinnige und dergl. Kinder,

511, ib. Anm. 14; 574 — zeitweilige Zurückweisung geistig oder körperlich schwacher Kinder vom Schulbesuche, ib. — ausnahmsweise Zulassung eines 7jährigen Schulbesuchs, 511, ib. Anm. 15; 575 — ausnahmsweise Verlängerung des 8jährigen Schulbesuchs, 512, ib. Anm. 17; 570, 575, Verlängerung der 8jährigen Sch. aus disziplinellen Gründen ist unzulässig, 512 Anm. 17 — Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses bei der Sch., 515, 516 — dieselbe ist in der Regel am Aufenthaltsorte zu erfüllen, 517 Anm. 43, unter welchen Voraussetzungen sie in der Schule eines Nachbarortes erfüllt werden darf, 510, ib. Anm. 11; 572, ib. Anm. 3, 4, 5 — spezielle Vorschriften für die in den Grenzbezirken wohnenden Schulkinder, 572, ib. Anm. 6, insbesondere für die Kinder der in Sachsen stationierten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 893 — Sch. in der Fortbildungsschule, 512, 575, Befreiung von derselben, 512, 513, 575, 576.

Schulprämien, s. Prämien.

Schulpraxis, Lehrgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 768, in den Lehrerinnenseminaren, 776.

Schulpredigten, 51.

Schulprobe, 528, 594, insbesondere dafern mit der Stelle ein Kirchendienst verbunden ist, 528, 546 Anm. 190 (§. 1, Abs. 4); 594, ib. Anm. 91 — Reiseaufwand ist aus der Schulkasse zu erstatten, Verzicht hierauf unzulässig, 528, Höhe desselben, 595 in Verbindung mit 528 Anm. 95 — wann Verzicht auf Sch. statthaft ist, 528. — S. auch Schulamtskandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung; Kandidatur für das höhere Schulamt.

Schulprüfungen, in der Volksschule, 574 — in den höheren Unterrichtsanstalten, 666, insbesondere in den Gymnasien, 728 flg., in den Realgymnasien, 746 flg., in den Realschulen, 759 flg., in den Volksschullehrerseminaren, 771, 772, in den Lehrerinnenseminaren, 778, 779. — S. auch Aufnahmeprüfung, Semestralprüfungen, Reifeprüfung.

Schulräume, deren Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung, 520, 583 — sanitäre Vorschriften wegen Anlegung, Größen- und Lichtverhältnisse ꝛc. derselben, 471, 472 — Recht der Volksschullehrer auf Ablehnung der Heizung und Reinigung der Sch., 529, 530, ib. Anm. 104 — Beschaffung der Sch. liegt dem Schulvorstande ob, 533. — S. auch Schulgebäude, Schulstube.

Schulrevisionen der Volksschulen durch den Bezirksschulinspektor, 550, 602, 546 Anm. 190 (§§. 5, 6, 7) — Schema für Revisionsbefund, 549 — denselben unterliegen auch Minderheitsschulen, 580 — Sch. der höheren Unterrichtsanstalten durch das Kultusmin., 664 — S. der Volksschulen und der höheren Unterrichtsanstalten durch den Bezirksarzt, 961, 962, Vollzugsvorschriften, 961 Anm. *).

Schulsachen, inwieweit den Amtshauptmannschaften Koinspektion zusteht, 490, 609 — Sporteln der Amtshauptmannschaften in Sch. 609, 685, 686 — Geschäftsaufwand in Sch. 520, 583 — Rekursfrist in denselben, 491 Anm. 10.

Schulsiegel, dessen Führung liegt in Volksschulen dem Vorsitzenden des Schulvorstands ob, 542, 601, ib. Anm. 114 — in höheren Unterrichtsanstalten dem Rektor, 707.

Schulsparkassen, 519 Anm. 58.

Schulspaziergänge an höheren Unterrichtsanstalten, 712 Anm. 7.

Schulstellen, zu Errichtung neuer ständiger ist ministerielle Genehmigung erforderlich, 603, desgl. zu Feststellung des Einkommens neu begründeter Sch., 596, desgl. zu Verminderung des Einkommens bestehender Sch., 464, 596 — Kapitale derselben sind nicht mit dem Vermögen der Schulkasse zu verschmelzen, 583 — bleibend notwendige Sch. sollen nicht bloß durch Hilfslehrer versehn werden, 603 — Zahlenverhältnis der ständigen Sch. zu den Hilfslehrerstellen, ib. — Anzeige von deren Erledigung und Bek. der Erledigung, 593, 594, ib. Anm. 90 — Besetzungsverfahren, 528, 550, 554, 593 flg., insbesondere bei den mit Kirchendienst verbundenen Sch., 528, 546 Anm. 190 (§. 1); 594, ib. Anm. 91 — Verwaltung derselben durch in Sachsen nicht geprüfte Lehrer bedarf ministerieller Genehmigung, 546 Anm. 190 (§. 14) — für einstweilige Verwaltung hat Bezirksschulinspektor zu sorgen, 550, auch für die der Kirchschulstellen, 552 Anm. 209 unter 5 (S. 553) — eigenmächtiges Verlassen der Sch. seiten der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 670, 671.

Schulstempel, 542, 601, ib. Anm. 114.

Schulstiftungen, Sportelpflichtigkeit derselben, 266, insbesondere Verwaltungshonorar, 266 Anm. 8; 685, 686 — Mitwirkung des Schulvorstands bei deren Verwaltung, 533 — sind nicht mit dem Vermögen der Schulkasse zu verschmelzen, 583 — Einkommen aus denselben fließt in die Schulkasse, 520 — Verwaltung derselben, 533, 599 — Beaufsichtigung durch die Bezirksschulinspektion, 552 — Mitwirkung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in Angelegenheiten evangelischer Sch. ist in Wegfall gelangt, 604 — alle Sch. sind dem Kultusmin. anzuzeigen, 604 — Verfügung über dieselben bei Ausschulungen, 581.

Schulstrafen, in den Volksschulen, 531, 597 — in den Fortbildungsschulen, 589, 590, 597 — in den höheren Unterrichtsanstalten, 668, 669, 709 flg. — Zuständigkeit der Bezirksschulinspektion bezüglich Erlaßgesuche in Schulstrafsachen, 896, ib. Anm. 14.

Schulstrafsachen, Zuständigkeit der Bezirksschulinspektion über Erlaßgesuche in denselben, 896, ib. Anm. 14.

Schulstube, inwieweit Taufen in derselben zu vollziehen sind, 96 — Berechnung der Holzdeputate zu Beheizung der Sch., 321, 322 — unter welchen Voraussetzungen Gebrauch ermieteter Sch. gestattet ist, 584. — S. auch Schulräume.

Schulstunden, s. Unterrichtsstunden.

Schultagebuch, 546 Anm. 190 (§. 7), Schema, 548.

Schulunterricht, Aufgabe der Armenpflege, 236, 238 — Vorschriften für Orte, in denen es Mehrheits- und Minderheitsschulen giebt, 130, 515, 578 — ausnahmsweise Gestattung eines nur fünftägigen Sch. in der Volksschule, 416 — während desselben sollen in der Nähe der Schulen keine militärischen Übungen vorgenommen werden, 136 — Störungen des Sch. durch Konfirmandenunterricht sind thunlichst zu vermeiden, 789, desgl. durch kirchliche Leichenbegängnisse, 791, ib. Anm. *) — dessen Aussetzung am Nachmittage wegen zu großer Wärme, 475 — Gegenstände des Sch., s. unter Unterrichtsgegenstände; s. auch Unterrichtsstunden.

Schulutensilien für die Volksschule, Verpflichtung der Eltern zu deren Anschaffung, 577 — Verfahren bei Säumigkeit, ib. Anm. 21 — Anschaffung aus der Schulkasse für ärmere Kinder, 582 — An- und Verkauf durch die Lehrer, 582, ib. Anm. 46 — deren äußere Beschaffenheit, 475.

Schulverband, Vorschriften über die Trennung desselben, 519, 581, insbesondere rücksichtlich des Dienstgenusses der Lehrer, 519, 581, sowie des Vermögens der bisher gemeinschaftlichen Schule, 581.

Schulvermögen, Verwaltung durch den Schulvorstand, 533 — Vorschriften bezüglich desselben bei Ausschulungen, 519, 581.

Schulversäumnisse, von deren Bestrafung, 513, 576, 577, 589, Entschuldigungsgründe, 513, 577 — welche Behörden zur Bestrafung zuständig sind, 514 Anm. 26; 576, ib. Anm. 20b — sind auch bei unterlassener Zuführung zur Schule anzunehmen, 513 Anm. 25 — Mitwirkung des Schulvorstands bei Abstellung der Sch., 533, 576, ib. Anm. 17; 577, insbesondere in der Seminarübungsschule, 715 — Schulversäumnistabellen, 576, 589, Schema für Schulversäumnistabelle, 607, für Schulversäumnisanzeige, ib. — Vorschriften für das Verfahren bei Sch., 577, 578 — Verjährungsfristen, 578 — Strafgelder fließen in die Ortsschulkasse, 515, 583.

Schulversäumnistabelle, 576, 589, Schema, 607.

Schulvikare, inwieweit die als solche verbrachte Dienstzeit bei Berechnung der Lehrerpension zu berücksichtigen ist, 414 — vikariatweise Verwaltung einer Schulstelle bedingt nicht Verlust der Lehrerpension, 414 Anm. 14 — Sch. werden vom Bezirksschulinspektor bestellt, 528, 603 — deren Mitgliedschaft im Schulvorstande, 535 Anm. 141 — deren Verpflichtung, 593 — Einweisungsvorschriften, 595 — haben auf Umzugskosten Anspruch, 596 — Disziplinarvorschriften für dieselben, 598, 599, ib. Anm. 108. — S. auch Schulamtskandidaten.

Schulvorstand, Wirkungskreis, 533, 534, 599, 600 — Wahl besonderer Deputationen aus dem Sch., 599 — Ernennung von Ehrenmitgliedern ist unzulässig, 533 Anm. 130, desgl. Ergänzung durch Kooptation, ib. — Zusammensetzung auf dem Lande und in Städten ohne Rev. Städteordn., 534 flg., 600 — dessen Verhältnis zum Gemeinderate, 534 Anm. 135 — Einwirkung der Auflösung des Gemeinderates auf die Zusammensetzung des Sch., 536 Anm. 147 — ausnahmsweise können sämtliche politische Gemeindevertreter zugleich Schulvorsteher sein, 535 Anm. 140 — Sch. hat Vorsitzenden, Stellvertreter und Protokollführer zu wählen, 542 — Wirkungskreis des Vorsitzenden, 542, 599, 600, Lehrer und Schuldirektoren können nicht zum Vorsitzenden gewählt werden, 542, auch nicht zum Stellvertreter desselben, 542 Anm. 165, Ausnahme, 601, Bürgermeister ist zum Vorsitzenden wählbar, 542 Anm. 163, inwieweit Vorsitz abgelehnt werden darf, 542 Anm. 164, Vorsitzender darf auf seine Entscheidstimme nicht verzichten, 543 Anm. 172, Differenzen zwischen Sch. und dessen Vorsitzendem sind von der Bezirksschulinspektion zu entscheiden, 552 — bei dem Sch. sind Beschwerden über die Schule und den Lehrer anzubringen, 514 — Mitwirkung des Sch. bei Besetzung von Schulstellen, 528, 533, 593 flg., 594 Anm. 90, er darf sich nach der Persönlichkeit eines vorgeschlagenen Lehrers erkundigen, 528 Anm. 93 — Bestellung von Bevollmächtigten zu Empfangnahme von Postwertsendungen ꝛc., 542 Anm. 167 — dessen Legitimation, 542 Anm. 168 — Versammlungen und Beschlüsse des Sch., 543, 601, ib. Anm. 115 — dessen Mitwirkung zu Abstellung

von Schulversäumnissen, 533, 576, ib. Anm. 17; 577, insbesondere in der Seminarübungsschule, 715 — Disziplinarbefugnisse gegenüber der Fortbildungsschule, 589 — er darf ausnahmsweise Befreiung von dem Besuch der Fortbildungsschule gewähren, 525, 588, 591, ib. Anm. 79 — der die Aufsicht über den Religionsunterricht führende Ortsgeistliche gehört als solcher nicht dem Sch. an, 545 Anm. 180 — Sch. hat in der Regel Liste der schulpflichtig werdenden Kinder aufzustellen und dem Schuldirektor oder Lehrer einzureichen, 572 — Sch. hat die Höhe der Schulgeldsätze in der Volksschule zu bestimmen, 579 — hat über die Höhe des durch Anlagen aufzubringenden Betrags zu beschließen, ib., bezüglich katholischer Schulanlagen s. 889 — er hat die auf exemte Grundstücke entfallenden Schulanlagen unmittelbar einzuheben, 579, ib. Anm. 34, 35 — Seminarübungsschulen stehn nicht unter der Aufsicht des Sch., 678, 680 — die die Seminarübungsschule besuchenden Kinder sind dem Sch. anzuzeigen, 714 — der Sch. ist zu der kirchlichen Einführung der Kirchschullehrer einzuladen, 947. — S. auch Schulausschuß; s. ferner Schulvorsteher.

Schulvorstandssiegel, 542, 601.

Schulvorstandsstempel, 601.

Schulvorsteher, deren Minimalzahl und Maximalzahl, 600 — Disziplinargewalt der Schulbehörden gegen dieselben, 533 Anm. 132; 534 Anm. 137 — Ordnungsstrafen gegen dieselben sind zulässig, ib. — ausnahmsweise können sie zeitweilig von den Schulvorstandssitzungen ausgeschlossen werden, ib. — sind in der Regel an freiwilligem Austritt aus dem Schulvorstande nicht zu behindern, 534 Anm. 137, ausgenommen Schuldirektoren und Lehrer, 535 Anm. 142 — sind nicht zu selbständigem Eingreifen in die Schulleitung und Zurechtweisung eines Lehrers berechtigt, 599 — inwieweit Stellvertreter für dieselben zulässig sind, 537 Anm. 149 — Wahl der Sch., 541, 600, Funktionsdauer bei Ersatzwahlen, 541 Anm. 159 — inwieweit Verlust der Mitgliedschaft im Gemeinderate Verlust der Mitgliedschaft im Schulvorstande zur Folge hat, 541 Anm. 161; 600, ib. Anm. 111 — dürfen über Angelegenheiten nicht mit beraten und beschließen, die ihre persönlichen Interessen betreffen, 543, ib. Anm. 173; 601 — wann und wie die Wahl der Sch. der Minderheit durch die Hausväter zu geschehn hat, 541, weitere Vorschriften für diese Wahlen, 600, sächsische Staatsangehörigkeit ist Voraussetzung für aktives und passives Wahlrecht, 600 Anm. 112 — deren Legitimation, 542 Anm. 168 — inwieweit sie dem Unterricht in der Volksschule beiwohnen dürfen, 545 Anm. 179 — Amtsführung ist unentgeltlich, 546, Ausnahmen bezüglich des Schulkassenverwalters, ib., 602, desgl. bezüglich notwendiger Verläge und amtlicher Reisen, ib. — sie sind Beamte im strafrechtlichen Sinne, 652 Anm. 8 unter c.

Schulwesen, s. Volksschulen; Unterrichtsanstalten, höhere.

Schulzeit, s. Schulpflichtigkeit.

Schulzimmer, s. Schulstube, s. auch Schulräume.

Schulzubehörigkeit, der einzelnen Grundstücke ist zu regeln, 581.

Schulzwang, s. Schulpflichtigkeit.

Schüsselgelder bei Taufen, deren Fixation, 697.

Schutzblatternimpfung, s. Schutzpocken.

Schützenauszüge, Verbot an Sonn- und Feiertagen, 34, s. auch 434.

Schützengesellschaften, inwieweit ihnen Reveillen am Sonntage gestattet sind, 434 Anm. 22 — Feierlichkeiten bei Beerdigung von Mitgliedern der Sch., 791 Anm. *) (S. 792).

Schützenhöfe, s. Schützenauszüge.

Schutzpocken, gesetzliche Vorschriften wegen der Impfung mit Sch., 558, 559, 632 flg.

Schutzrecht über die Kirchen, wird vom König ausgeübt, 155 — in der Oberlausitz, 181, ib. Anm. 3; 182.

Schwachsinnige Kinder, staatliche Fürsorge für dieselben, 511, ib. Anm. 14; 575 — deren Unterbringung in öffentlichen Erziehungsanstalten, 1091, Nr. 698 — Einrichtung besonderer Schulen oder doch Klassen für dieselben, 574, 575 — deren Konfirmation, 788.

Schwägerschaftsverhältnis als Ehehindernis, 626.

Schwarzburg-Rudolstadt, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.

Schwarzburg-Sondershausen, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8.

Schwarzenberg, Stadt, deren Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Sitz einer Amtshauptmannschaft, 568, Abgrenzung des Bezirks, 869 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 610, Abgrenzung des Bezirks, 869, 870.

Schwerhörige Kinder, Fürsorge für dieselben, 511 Anm. 14.

Schwesterkirchengemeinden, von der Bildung der Kirchenvorstände in denselben, 366 Anm. 27. — S. auch Filialkirchengemeinden.

Schwiegereltern, Eheverbot zwischen Schw. und Schwiegerkindern, 626.

Schwiegerkinder, Eheverbot zwischen Schw. und Schwiegereltern, 626.

Schwimmunterricht, aus welchen Gründen die Erteilung des Schw. als Gewerbe untersagt werden darf, 952.

Sebnitz, Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks S., 250 Anm. 1 unter b — Stadt S. besitzt eine Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Sedantag, Feier desselben, 585 Anm. 60.

Seelsorge, Ausschließung weltlichen Zwangs bei deren Ausübung, 62 Anm. 44.

Seeschiffahrtszeichen, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442 Anm. 14.

Segen, Vorschriften für Erteilung desselben in den Kirchen, 249 Anm. 5. — S. auch Abendsegen, Morgensegen.

Seigerstellen, Verpflichtung der Dorfküster, 61.

Sekten, Maßregeln gegen Bildung von S. in der protestantischen Kirche, 272. — S. auch Dissidenten.

Selbstmörder, Vorschriften wegen deren Beerdigung, 80 flg., 615, ib. Anm. 2 — einer Konkurrenz des Superintendenten bedarf es in der Regel nicht mehr, in zweifelhaften Fällen ist Kirchenvorstand zu hören und Entschließung des Ephorns einzuholen, 617 Anm. 9, inwieweit Stolgebühren zulässig, 81 Anm. 6, besondere Vorschriften für Militärpersonen, 81, ib. Anm. 10; 615, 616 Anm. 4, bei versuchtem Selbstmord, 82 — Verwarnung vor Selbstmord, 82 — Vorschriften für die Grabdenkmäler der S., 294 Anm. 16; 616 Anm. 3 — inwieweit deren Leichen an die Anatomie zu Leipzig oder den militärärztlichen Operationskursus im Garnisonlazarette zu Dresden, 616, ib. Anm. 5, inwieweit an Angehörige abzuliefern sind, 616, ib. Anm. 4 — Anzeigepflicht über Aufhebung von S., 617, Formular für die Anzeige, ib. Anm. 8, Verpflichtung zu Abgabe eines Duplikats der Anzeige an das Pfarramt, 617.

Semestralprüfungen, in den Gymnasien, 728 flg. — in den Realgymnasien, 747 flg. — in den Realschulen, 760 flg. — in den Volksschullehrerseminaren, 772 — in den Lehrerinnenseminaren, 778.

Seminardeputation, sie ist nächste Aufsichtsbehörde für das landständische Seminar in Bautzen, 678 — Einladung derselben zu den Jahresprüfungen, 772.

Seminardirektor, dessen Rechte und Pflichten gegenüber der Seminarübungsschule, 714, 715 — dessen Dispensationsbefugnis von Musikunterricht, 677, 768, von Turnunterricht, 769 — S. hat Internat des Seminars zu überwachen, 678, 680, 715 — er hat seine Wohnung im Seminargebäude, 678, 680 — er hat Inspektionsordnung zu entwerfen, 715 — die überzähligen Seminaraspiranten sind vom S. dem Kultusmin. zu präsentieren, 765 — fortlaufende Benachrichtigung des Kultusmin. von der Frequenz der Seminare durch deren Direktor, 765 — Rechte und Pflichten des S. bezüglich der Schulamtskandidatenprüfung, 794 flg., Anzeigepflicht an das Kultusmin. über die Anzahl der Abiturienten, 797 — Teilnahme des S. an der Prüfungskommission für die Wahlfähigkeitsprüfungen, 797, desgl. für die Fachlehrerprüfungen, 799. — S. auch Direktoren von höheren Unterrichtsanstalten.

Seminare, s. Volksschullehrerseminare; Lehrerinnenseminare.

Seminarkursus, s. Unterrichtskursus.

Seminarlehrer, Verpflichtung derselben zu Überwachung des Internats, 678, 680, 715 — Unterrichtserteilung in der Seminarübungsschule, 678, 715. — S. auch Lehrer II, im besonderen 1. an höheren Unterrichtsanstalten.

Seminarordnung, für die Volksschullehrerseminare, 765 flg., für die Lehrerinnenseminare, 773 flg.

Seminarübungsschulen, 677, 678, 679, ib. Anm. 112; 714, 715.

Senat, 1. akademischer, an der Universität Leipzig, 907, 908, Zusammensetzung, 908, Wirkungskreis, 908, Verfahren, 909. 2. an der Technischen Hochschule zu Dresden, Zusammensetzung, 1023, Wirkungskreis, 1023, 1024.

Separierte Gemeinden, deren Bestätigung als dissidentische Religionsgesellschaften, 429 Anm. 17.

September, 2., Feier desselben, 585 Anm. 60.

Sepultur, s. Begräbnis.

Sequestration, Ausübung des Patronatrechts im Falle einer S., 76, 77.

Siebenlehn, Stadt, besitzt eine Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Siegel, amtliche, polizeiliche Beaufsichtigung ihrer Verfertigung, 202. — S. der Schulvorstände, 542, 601 — S. der einzelnen Volksschulen, 601 — Schulsiegel höherer Unterrichtsanstalten führt der

Rektor, 707 — S. der Kirchenvorstände, 924, 928, 929, s. auch 929 Anm. *) unter b.
Simonie, Verbot derselben, 6, 8, 37.
Singechöre, Anregung zu ihrer Bildung, 784 Anm. 10 — deren Teilnahme an den Advents- und Fastenwochengottesdiensten, sowie am Fastenbeten, 585 Anm. 61, desgl. an den kirchlichen Katechismusunterredungen, 809, desgl. an den Leichenbegängnissen, 791, ib. Anm. *) — deren Zuziehung zu Beerdigung von Selbstmördern ist unzulässig, 615 Anm. 2.
Singen, s. Gesang.
Singumgänge, sind zu fixieren und in stehende Naturalabgaben oder Geldäquivalente zu verwandeln, 310 Anm. 2 unter b, letztere sind unablösbar, ib. und 315, ib. Anm. 3 — Vorschriften wegen Einhebung und Ablieferung dieser Bezüge, 331 — Äquivalente für S. haben schuldienstlichen Charakter, 463 Anm. 9 unter b.
Singumgangsäquivalente, s. Singumgänge.
Sittenbuch über Disziplinarstrafen gegen Fortbildungsschüler, 590.
Sittenlehre, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508 — Lehrplan für den Unterricht in der einfachen Volksschule, 691 flg. — s. auch Religionslehre.
Sittenzeugnis, inwieweit es abgehenden Studierenden verweigert werden darf, 817.
Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen wider die S., 648, 649.
Societé du sacré coeur de Jésus, 555.
Soldatenkinder, Taufzeugnisse für dieselben, 137, Schulgeld, ib.
Solms-Wildenfels, Graf und Dejzendenz sind von der Wehrpflicht befreit, 1005.
Sommerferien, in den höheren Unterrichtsanstalten, 711.
Sommermonate, unter welchen Voraussetzungen Ausfall des Fortbildungsschulunterrichts während derselben statthaft ist, 588.
Sonnabend, inwieweit der in der Volksschule am S. abzuhaltende Unterricht am Mittwoch mit abgehalten werden darf, 416, ib. Anm. **) — geschlossene Zeit am S. vor 1. Pfingstfeiertag und vor Totenfestsonntag, 560 — die am S. ausfallenden Nachmittagsstunden sind nicht zu den Ferien zu rechnen, 585 — inwieweit den israelitischen Kindern Einschränkung des Unterrichts am S. nachgelassen ist, 587 Anm. 63. — S. auch Nachmittagsunterricht.
Sonnenuhr, deren Anschaffung, 43.
Sonnenzeiger, s. Sonnenuhr.
Sonntag, ältere Vorschriften wegen der Sonntagsfeier, 34, neuere Vorschriften, 431 flg., 435 flg., reichsgesetzliche Strafen wegen Verletzung derselben, 653 — Rechte und Pflichten des Gesindes bezüglich des S., 187 — Almoseneinsammlung, 40 — von der Aufsicht des Kirchenvorstands über würdige Feier der Sonntage, 369, ib. Anm. 54 — Fortbildungsschulunterricht ist in der Regel am S. zu erteilen, 524, Abweichungen von dieser Regel, ib. Anm. 71, er darf nicht während des Hauptgottesdienstes erteilt werden, 588, ib. Anm. 68, Verpflichtung des Lehrers zu diesem Unterrichte, 524 Anm. 72 — S. ist nicht zu den Ferien zu rechnen, 585 — Vorschriften für die Zwangsvollstreckung am S., 877 Anm. 6 (§. 681) — gewerbliche Arbeiter sind in der Regel nicht zu Arbeiten am S. verpflichtet, 952, Ausnahme, ib., jugendliche Fabrikarbeiter dürfen am S. nicht beschäftigt werden, 954 — am S. sind militärische Aushebungstermine nicht anzuberaumen, 1007, Kontrollversammlungen thunlichst zu vermeiden, 1013.
Sonntagsevangelien (und Episteln) sollen in der Kirche vorgetragen werden, 56. S. Perikopenbuch.
Sonntagsfeier, Sonntagsheiligung, } s. Sonntag.
Sonntagsschule, 509. — S. Fortbildungsschule.
Spann- und Handdienste, ältere Vorschrift bezüglich derselben beim Bau der geistlichen Gebäude, 38 — deren Wegfall bei Aufbringung der Kirchen- und Schulbedürfnisse, 216, ib. Anm. 9.
Spartasse, Einlegung von Mündelgeldern in dieselbe, 104 Anm. 17 — s. auch Schulsparkassen.
Speiseordnung für Seminare, 678, 680.
Spezialkassen, deren Verhältnis zu der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 415, desgl. zum geistlichen Emeritierungsfonds, 460.
Spezialkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, 167, 168.
Spielplatz, bei Schulen, 473.
Spinnereien, Vorschriften für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben, 955 Anm. 11 unter b (S. 956).
Sportelfreiheit, s. Kostenfreiheit.
Sporteln, inwieweit Sp. in Kirchen- und Schulsachen zu erheben sind, 265, 266, 685, 686, desgl. in Stiftungssachen für Kirchen- und Schulzwecke, 266, 685, 686 — von deren Erhebung ist bei Anstellung und Beförderung von Beamten abzusehn, 467. — S. auch Gebühren.
Sporteltaxe, s. Taxordnung.
Sportulieren, s. Sporteln.
Sprache, deutsche, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508 — Lehrplan für dieselbe in der einfachen Volksschule, 865, 866 — besondere Vorschriften wegen des Unterrichts in deutscher Spr. bei wendischen Kindern, 523, 584, 865 — Vorschriften wegen der deutschen Rechtschreibung, 865 Anm. 5 — Lehrplan für die deutsche Spr. in der Fortbildungsschule, 930, 931 — die Pflege ihrer Reinheit auf den höheren Unterrichtsanstalten, 666 Anm. 21 — obligatorischer Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 717, 718, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 718, 719, Lehrziel, 719 — in den Realgymnasien, 675, 736, 737, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 738, 739, Lehrziel, 739 — in den Realschulen, 676, 752, 753, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 753, 754, Lehrziel, 754 — in den Progymnasialklassen bei Realschulen, 758 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, 766, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 766, 767, Lehrziel, 767 — in den Lehrerinnenseminaren, 678, 773, 774, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 774 — Prüfung in deutscher Spr. bei der Prüfung für das höhere Schulamt, 981.
Sprache, englische, Vorbildung der Lehrer für englische Spr. an Gymnasien und Realgymnasien, 712 — fakultativer Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 722 — Lehrgegenstand in den Realgymnasien, 675, 736, 741, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 741 — in den Realschulen, 676, 677, 752, 754, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 755 — in den Lehrerinnenseminaren, 678, 773, 774, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 774, 775, Lehrziel, 775 — Unterricht in der englischen Spr. wird in die Gesamtstundenzahl nicht eingerechnet bei den Gymnasien, 726, noch bei den Lehrerinnenseminaren, 679, 777 — Fachlehrerprüfung für die englische Spr., 799, 800, s. auch Fachlehrerprüfung — Prüfung in der englischen Spr. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 982, 983.
Sprache, französische, Vorbildung der Lehrer für fr. Spr. an Gymnasien und Realgymnasien, 712 — Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 721, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 721, 722, Lehrziel, 722 — in den Realgymnasien, 675, 736, 740, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 740, 741, Lehrziel, 741 — in den Realschulen, 676, 677, 752, 754, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 754, 755, Lehrziel, 755 — in den Lehrerinnenseminaren, 678, 773, 774, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 774 — Fachlehrerprüfung für fr. Spr., 799, 800, s. auch Fachlehrerprüfung — Prüfung in fr. Spr. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 982.
Sprache, griechische, obligatorischer Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 720, 721, Lehrziel, 721, Fachkonferenzen, 720, Privatlektüre, 721 — Prüfung in gr. Spr. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 981, 982.
Sprache, hebräische, darin sollen Predigtamtskandidaten geübt sein, 7 — sie ist obligatorischer Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien für diejenigen, die Theologie studieren wollen, 673, 716, ib. Anm. 21; 722, Verteilung des Unterrichtsstoffs und Lehrziel, 722, Nachprüfung in derselben, 736 — Prüfung in der h. Spr. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 983.
Sprache, lateinische, obligatorischer Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 719, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 719, 720, Lehrziel, 720 — in den Realgymnasien, 675, 736, 739, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 739, 740, Lehrziel, 740 — in den Progymnasialklassen der Realschulen, 758 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, Verteilung des Unterrichtsstoffs, 767 — Prüfung in l. Spr. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 981, 982.
Sprachgebrauch, amtlicher, s. Geschäftsstil.
Sprachlehre, deutsche, Unterrichtsgegenstand in der einfachen Volksschule, 866.
Sprengkessel, dessen Tragen seiten der Küster ist weggefallen, 44.
Sprüche, s. Memorierstoff, religiöser.
Spülicht, inwieweit Abfuhr am Sonntage nachgelassen ist, 436 Anm. 2.
Staat, s. Fiskus.
Staatsangehörigkeit, Erfordernis für Stimmberechtigung bei Landtagswahlen, 400, desgl. für Wählbarkeit bei denselben, 401, desgl. bei Reichstagswahlen, 404 — Ges. über Erwerb und Verlust der St., 416 flg. — inwieweit dieselbe durch Eintritt in den Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst erworben wird, 417, ib. Anm. 9.
Staatsaufsicht, über Städte mit Rev. Städteordn., 500, 501, — über mittlere und kleine Städte, 502 — über Landgemeinden

507, 508 — über Volksschulen, 544, 546, 554 — über höhere Unterrichtsanstalten, 663, 678 — über gewerbliche Schulen, 917 — über die ev.-luth. Kirche, 487 — über die römisch-katholische Kirche, 680 flg. — über die reformierten Glaubensgenossen, 112 flg. — über die Deutschkatholiken, 276 flg. — über Dissidenten, 428, 429.

Staatsbeamte, s. Staatsdiener.

Staatsbehörden, den gegen dieselben zu gebrauchenden Geschäftsstil, s. Geschäftsstil.

Staatsbeihilfen, von deren Bewilligung an arme Schulgemeinden, 466, 518, 580 — Unterlagen bezüglich Unterstützungsgesuche, 467, letztere sind von der Inspektion zu begutachten, 546 Anm. 190 (§. 17), Unterstützungsgesuche von Lehrern und deren Hinterlassenen können vom Bezirksschulinspektor allein begutachtet werden, ib. — St. zu Unterhaltung von Fortbildungsschulen, 525 Anm. 75 — Überweisung von St. an die Schulgemeinden zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an einfachen, bez. mittleren Volksschulen, 1039, Bedingungen und Vollzugsvorschriften, 1039, 1040 — Einfluß der St. auf die Bestimmung der Schulgeldsätze in höheren Unterrichtsanstalten, 664 — Einfluß auf die Ernennung des Direktors und ersten Oberlehrers an Realschulen, 676, ib. Anm. 83 — Grundsätze für die Bewilligung von St. an ev.-luth. Geistliche und geistliche Stellen, 965 flg., besondere Vorschrift für Vakanzfälle, 965 Anm. †).

Staatsbürgerrecht, Bestimmungen darüber unterliegen der Reichsgesetzgebung, 441. — S. auch Staatsangehörigkeit.

Staatsdiener, deren verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, 152 — deren Eid auf die Verfassung, 159 — deren Verpflichtung, 872, bei Versetzungen, ib. — von deren Wahl zur Ständeversammlung, 157 — Ges. über die Verhältnisse der St., 196, 197, Abänderungsges., 658 flg. — Begriff des Staatsdienstes, 196 — Versetzung in Wartegeld, 196, 197, 658 — Versetzung in Ruhestand, 658 — Disziplinarvorschriften, 658, 659 — Suspensionsvorschriften, 660, 661 — Pensionsentziehung, 661, desgl. Entziehung des Titels und Ranges, 661 — Anrechnung der Militärdienstzeit, 557, 558 — Vorschriften für deren militärische Einziehung im Mobilmachungsfalle, 562, 1002, 1003, 1013, 1014 — Anspruch auf Umzugskosten, 658 — Folgen eigenmächtiger Urlaubsüberschreitung, ib. — Vorschriften wegen ungesuchter Pensionierung der St., sowie die Disziplinarbestimmungen für letztere gelten auch für die Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672, Ausnahmen, ib. — Heranziehung der St. zur Einkommensteuer, 821, 822 — Benachrichtigung der Gemeindebehörde von der Höhe der Gehalte und Bezüge der St. durch der letzteren Dienstbehörde zum Zwecke der Heranziehung zur Einkommensteuer, 824, 842, Schema für Benachrichtigung, 846 — inwieweit sie nicht zum Amt eines Schöffen und Geschwornen berufen werden sollen, 873, ib. Anm. 4; 874 — inwieweit vorgesetzte Dienst- und Anstellungsbehörde von Untersuchung gegen St. zu benachrichtigen ist, 900, ib. Anm. 1; 901 — Ges. über Tagegelder und Reisekosten der St., 912 flg., dessen Anwendung auf die Direktoren und Lehrer der höheren Unterrichts- und der Taubstummenanstalten, 913 Anm. 2, desgl. auf Rektor, Dekane, Professoren, Pedelle und Gerichtsdiener der Universität, ib.

Staatsdienst, Bestimmungen der Verf.Urk. über denselben, 152 — darunter ist Hofdienst nicht mit inbegriffen, ib. — inwieweit Eintritt in den St. die Staatsangehörigkeit begründet, 417. — S. auch Staatsdiener.

Staatsentschädigung, für Gebühren der Taufen, Trauungen, Aufgebote und Präsentationsschreiben, 655 flg. — Ermittelung derselben, 655, 656 — Bedingungen der Gewährung, 656, 657 — Wegfall, 657 — Verteilung bei Veränderung der Parochialbezirke, 969, 970.

Staatsfiskus, s. Fiskus.

Staatsgebäude, deren Befreiung von der Grundsteuer, 256, von Militärleistungen, 398 Anm. 1, von Gemeindeleistungen, 494, 503, 504.

Staatsgerichtshof, 152, ib. Anm. 14; 160.

Staatsgewalt, über die Kirchen, wird vom König ausgeübt, 155, in der Oberlausitz, 181, 182.

Staatsgrundstücke, s. Staatsgüter.

Staatsgüter, deren Befreiung von der Grundsteuer, 256, von den Militärleistungen, 398 Anm. 1, von den Gemeindeleistungen, 494, 503, 504. — S. auch Staatswaldungen.

Staatskasse, deren Bevorzugung im Konkurse, 54 Anm. 3 — inwieweit Portoaufwand aus derselben zu erstatten ist, 480, ib. Anm. 8 — Zuschüsse aus derselben zur Prediger-Witwen- und Waisenkasse, 213, zur Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, 233, zur allgemeinen Lehrerpensionskasse, 415, zum geistlichen Emeritierungsfonds, 460 — wegen Beihilfen aus derselben an Schulgemeinden s. Staatsbeihilfen.

Staatslasten, s. Abgabenwesen; s. auch Steuern, Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, Urkundenstempel.

Staatsminister, deren rechtliche Stellung, 196 — dienstthuende sind nicht wählbar zum Landtage, 401 — sollen nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschwornen berufen werden, 873 Anm. 4 — deren Auftrag in Evangelicis, 151, ib. Anm. 12; 152, 155 Anm. 23; 162 — Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen in Evangelicis beauftragten St. und Kultusmin., 208, 209, desgl. und Landeskonf., 485, 486, Verhältnis zu Konsistorialbehörde in der Oberlausitz, 612 — Religionseid, 333, 871, ib. Anm. 5 — sie haben Oberaufsicht über Landeskonf., 476, haben auch dessen Mitglieder anzustellen, ib. — sie ernennen Synodalen für die Erblande, 382, desgl. für die Oberlausitz, 383, berufen die Synode, 384, eröffnen und schließen dieselbe, 385, 446, 452, bestätigen deren Geschäftsordn., 385, 446 flg. — deren Teilnahme an der Synode, 385, 446 flg. — die Mitwirkung derselben in Sachen der evangelischen Volksschulen und der Stiftungen für dieselben ist in Wegfall gelangt, 604.

Staatsministerien, in Sachsen, 151, 161.

Staatspapiere, deren Ankauf für Kirchen und milde Stiftungen, 75 Anm. 5; 104, ib. Anm. 17 — in ausländischen St. dürfen Kirchen- und Stiftungsgelder nicht angelegt werden, 75 Anm. 5; 104 — Aufbewahrung der St. der Kirchenärare beim Kultusmin., 289, Ausschluß der Kontrolle der Auslosung, ib. Anm. †).

Staatsprüfung, an Lehrerinnenseminaren, 680, 779 — Verträge mit Preußen, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Bayern und Baden wegen Zulassung zu der St. im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbausache, 1034 Anm. 15 — S. auch Schulamtskandidatenprüfung.

Staatsrat, 152, ib. Anm. 14; 161.

Staatssteuern, Ges. über Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes leidet auf Beitreibung direkter St. nicht Anwendung, 406. — S. auch Steuern, Einkommensteuer, Grundsteuer, Urkundenstempel, Erbschaftssteuer.

Staatsunterstützungen, s. Staatsbeihilfen.

Staatsverfassung, Gewähr derselben, 159, 160 — Königliche Zusage beim Regierungsantritt, 159 — Eid auf die St., ib.

Staatsverträge, a) mit Preußen (zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogtum Sachsen) vom 27. Juli 1817, 108 flg., desgl. vom 4. April 1825, 117, 118 nebst kommissarischer Übereinkunft vom 6. Dezember 1825, 121, 122, vom 28. Dezember 1825, 122 flg., desgl. (wegen der Familienfistungen) vom 27. September 1825, 118 flg. — Hauptkonvention vom 28. August 1819, 115 flg. — St. wegen der gemischten Parochien Königswartha und Nieda, 353 flg., desgl. wegen der gemischten Parochien Großdölzig und Quesitz, 950, 951, desgl. wegen des Gutsbezirks Könderitz in der gemischten Parochie Anligk, 963, 964 — Friedensvertrag vom 21./26. Oktober 1866, 355, 356 — St. wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, 987 Anm. 13 unter a — b) mit Österreich, Hauptgrenz- und Territorialrezeß vom 5. März 1848, 273 flg., Nachtrag, 288, 289 — St. wegen Regelung der Personenstands-, kirchlichen und Schulverhältnisse der in Sachsen verwendeten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 692, 693 — St. des Deutschen Reichs mit Ö. wegen Beglaubigung öffentlicher Urkunden, 906, ib. Anm. †); 907 — c) mit Sachsen-Altenburg wegen der gemischten Parochial- und Schulverhältnisse, 304 flg. — d) mit Reuß ä. L. wegen desselben Gegenstandes, 324 flg. — e) mit den Deutschen Staaten und Österreich wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — f) mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Schulamt, 987 Anm. 13 unter b (S. 988), mit Elsaß-Lothringen wegen desselben Gegenstandes, 987 Anm. 13 am Schlusse (S. 988) — g) St. mit der Mehrzahl der Deutschen Staaten wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998, ib. Anm. 7.

Staatswaldungen, deren Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 218 — deren Exemtion vom Gemeindeverbande, 507.

Staatszulagen, s. Staatsbeihilfen.

Stabsoffiziere, Stolgebühren bei deren Trauungen, 84 — Wahlrecht des Trauungsortes, 136 — deren Heranziehung zu Kirchen- und Schulanlagen, 224, 995, 996, zu anderen örtlichen Abgaben, 995, 996.

Städte, Verzeichnis derjenigen, denen Kollatur über Freistellen an den Fürstenschulen zusteht, 171, Bevorzugung der Stadtkinder, 172, ib. Anm. 13, Verfahren bei Ausübung des Kollaturrechts, 174, 179, 214 — Verzeichnis derjenigen, in denen Rev. Städteordn. eingeführt ist, 618, 619 in Verbindung mit 620 Anm. 4, 6, 7, sowie derjenigen, in denen Städteordn. für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, 619, 620 in Verbindung mit 618 Anm. 1 — wie die

Kirchen- und Schulanlagen in denselben zu machen sind, 218, ib. Anm. 14, 16, 17; 219, 220 — von der weltlichen Koinspektion über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in den Städten der Erblande, 344, 345, ib. Anm. 4; 551, 604, 608, 609, der Oberlausitz, 611, 612, 613 — Stadtgemeinden besitzen juristische Persönlichkeit, 492.

Städteordnung, I. Revidierte, 492 flg., Verzeichnis derjenigen Städte, in denen sie eingeführt ist, 618, 619 in Verbindung mit 620 Anm. 4, 6, 7 — von der Stadtgemeinde und dem Stadtgemeindebezirke, 492 — von den Gemeindemitgliedern 493, 494 — von den Gemeindeleistungen, 494, 495 — von der Gemeindeverwaltung, 495 flg., insbesondere: von den Stadtverordneten 495 flg., vom Stadtrate, 497, 498, von gemeinschaftlichen Sitzungen des Stadtrats und der Stadtverordneten, 498, von Erledigung von Differenzen zwischen Stadtrat und Stadtverordneten und Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde mit dem Stadtrate, 499, vom Stadtgemeinderate, ib., von gemischten Ausschüssen, Bezirkseinteilung und Bezirksvorstehern, 499, 500 — von der Oberaufsicht des Staats, 500, 501 — Zusammensetzung der Schulkommissionen für höhere Unterrichtsanstalten in denselben, 665 — Zwangsvollstreckung in Kirchen- und Schulsachen in diesen Städten, 882.

II. für mittlere und kleine Städte, 501, 502, Verzeichnis derjenigen Städte, in denen sie eingeführt ist, 618 Anm. 1; 619, 620 — Zusammensetzung der Schulkommissionen für höhere Unterrichtsanstalten in diesen Städten, 665 — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen im Geschäftskreise der Bürgermeister dieser Städte, 881, ib. Anm. 12.

Stadtexaminator, auf Fürstenschulen, 172.

Stadtgemeinde, s. Städte.

Stadtgemeindemitglieder, Begriff, 493 — Zuziehung von einem juristisch befähigten und zwei wissenschaftlich gebildeten St. zu den Schulkommissionen für höhere Unterrichtsanstalten, 665.

Stadtgemeinderat, in Städten mit Rev. Städteordn., 495, 499 — in mittleren und kleinen Städten, 501 — Zuziehung eines juristisch befähigten Mitglieds des St. zu der Schulkommission für höhere Unterrichtsanstalten, 665.

Stadtmusikus, 655 Anm. 3.

Stadtrat, dessen Obliegenheiten bei Verwaltung der Hospitale, 39, 40, 49 — dessen Teilnahme an den Verhandlungen des Kirchenvorstands, dafern ihm Kirchenpatronat zusteht, 365 — Zuständigkeit in Stiftungssachen, 481 Anm. 18 — St. in Städten mit Rev. Städteordn., 497 flg., insbesondere Zusammensetzung, 497, 498, Wirkungskreis und Geschäftsführung, 498, gemeinschaftliche Sitzungen des St. und der Stadtverordneten, ib. — dem St. steht Kollatur über Schulen der konfessionellen Mehrheit zu, 527, ib. Anm. 89; 528, ib. Anm. 91, Besetzungsverfahren, 528 — dessen Mitgliedschaft in der Bezirksschulinspektion, 551, directorium actorum, 551, 604, ib. Anm. 122 — Mitgliedschaft in der Kircheninspektion in den Erblanden, 344, 345, 608, in gemischten Kirchenbezirken, 345 Anm. 4, in den ehemals Schönburgschen Rezeßherrschaften, 847, 849, spezielle Vorschriften für die Oberlausitz, 612, 613 — St. führt in der Regel die Verwaltung der Schulkasse, 545, 602, ist hierzu aber nicht verpflichtet, 545 Anm. 182 — Requisitionsbefugnis gegenüber den Amtsgerichten 490, ib. Anm. 2; 566 — Zuziehung eines juristisch befähigten Mitglieds des St. zu der Schulkommission für höhere Unterrichtsanstalten, 665 — Übernahme der Funktion der Schulkommission für Gymnasien, Realgymnasien oder Realschulen durch den St., 665, ib. Anm. 16 — Zuständigkeit des St. zu Zwangsvollstreckungen in Kirchen- und Schulsachen, 882 — Aufstellung eines Verzeichnisses der anlagenpflichtigen katholischen Glaubensgenossen durch den St., 889, Schema, 891, 892 — sie haben unmittelbare Aufsicht über gewerbliche Schulen, 917 — St. in mittleren und kleinen Städten, 501, 502 — inwieweit dem St. Kollaturrecht über Schulen der konfessionellen Mehrheit zusteht, 521, 522, 593 — Zuziehung eines juristisch befähigten Mitglieds zu der Schulkommission für höhere Unterrichtsanstalten, 665 — Vorschriften für die Zwangsvollstreckungen, 881, ib. Anm. 12.

Stadtverordnete, Zusammensetzung und Wahl derselben, 495, 496 — Wirkungskreis und Geschäftsführung, 496, 497 — gemeinschaftliche Sitzungen des Stadtrats und der St., 498 — Erledigung von Differenzen zwischen Stadtrat und St., 499 — inwieweit sie an Beschlüssen über Lehrergehaltsaufbesserungen teilzunehmen haben, 539 Anm. 154 — öffentliche und Hofbeamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und aktive Militärs bedürfen zu Annahme der Wahl als St. Genehmigung ihrer Vorgesetzten, 496, ib. Anm. 8.

Stämme in Pfarrwaldungen, s. Pfarrwaldungen.

Stammvermögen, inwieweit St. der Kirchen und Schulen zu erhalten ist, 214 — Zuwachs zu demselben, 215 — inwieweit Genehmigung der Konsistorialbehörde zu Verwendungen aus dem St. der Kirchen notwendig, 214 Anm. 5 unter b — Fürsorge für Erhaltung und Aufbewahrung des St. von milden Stiftungen und Schulkassen, 271, sonstige Sicherstellung durch Deposition oder Kautionsleistung, 271.

Stände, s. Ständeversammlung.

Standesamtsbezirke, deren Bildung, 621, 622, 642.

Standesbeamte, an dieselben sind Duplikate von den Leichenbestattungsscheinen abzugeben, 453 Anm. 2 unter b; 643 — deren Verpflichtung zu Aufstellung von Listen der schulpflichtig werdenden Kinder, 573 Anm. 8 — Geburten, Heiraten und Sterbefälle sind ausschließlich durch St. zu beurkunden, 621, ib. Anm. 3, Ausnahme, 631, ib. Anm. 55 — Amt eines St. darf Geistlichen und anderen Religionsdienern nicht übertragen werden, 621 — von der Stellung der St., 621, 622, Entschädigung derselben, 622, sächliche Kosten werden von den Gemeinden getragen, 622, Register und Formulare zu Registerauszügen werden von der Centralstelle des Bundesstaats unentgeltlich geliefert, 622, Aufsichtsbehörden, 622, 642, deren Befugnisse, ib. — St. haben 1 Geburts-, 1 Heirats-, 1 Sterberegister zu führen, 622, Vorschriften für die Einträge in denselben, 622, 623, insbesondere bezüglich Geburtsregister, 623, 624, bezüglich Heiratsregister, 628, 629, bezüglich Sterberegister, 629 — Zuständigkeit der St. bei Eheschließung, 627, bei Aufgebot, 627, 628 — Vorschriften für Beurkundung des Todes von Ausländern, 629 Anm. 45 — Strafen bei gesetzwidriger Vollziehung einer Eheschließung, 631, 642, 643, insbesondere bei wissentlicher Ehevollziehung einer verheirateten Person, 651 — deren Ernennung für den Landesherrn und Mitglieder der landesherrlichen Familie, 631 — haben Unterlagen für Impflisten zu beschaffen, 633 — haben auf die fortbestehenden kirchlichen Verpflichtungen bezüglich Taufe und Trauung hinzuweisen, 643 — inwieweit sie verpflichtet sind, vom Ableben der vor erfülltem 20. Jahre sterbenden männlichen Personen an St. oder Kirchenbuchführer des Geburtsortes Mitteilung zu machen, 653 flg.

Standesherrschaften zu Königsbrück und Reibersdorf, deren Mitgliedschaft in der 1. Kammer, 156.

Standesregister, 622, Vorschriften für Einträge in dieselben, 622, 623, insbesondere in die Geburtsregister, 623, 624, in die Heiratsregister, 628, 629, in die Sterberegister, 629, Beweiskraft der Einträge, 623, sie erfolgen kosten- und stempelfrei, 623, 643 — Einsicht in dieselben und Auszüge aus denselben, 623, 643 — Notizen aus den Kirchenbüchern zu Richtigstellung der St. sind gebührenfrei zu geben, 622 Anm. 9 — Bezeichnung des Religionsverhältnisses in denselben, 624 Anm. 18 — Berichtigung der St., 630 — St. für Landesherrn und Mitglieder der landesherrlichen Familie, 631 — Gebühren für Vorlegung von oder Auszüge aus St., 632, 643 — St. sind nicht nutzuteilen, 899.

Standesverschiedenheit, begründet keinen Unterschied bei Berufung zum Staatsdienste, 151.

Ständeversammlung, Organisation, 156 flg. — Einteilung in 2 Kammern, 156 — Mitglieder der 1. Kammer, 156 — Funktionsdauer in der 1. Kammer, ib. — Mitglieder der 2. Kammer, ib. — Funktionsdauer in der 2. Kammer, 156, 157 — Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit in beide Kammern, 157 — Wahl von Staatsdienern und anderen Beamten, ib. — Beruf, 157, Kompetenz, ib., Wirksamkeit der St., 158 — Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die St., 158, Einschränkung infolge der Reichsverfassung, ib. — Petitions- und Beschwerderecht, 158, 159 — Landtag, Landtagsordn., Landtagsabschied, 159 — Verbot öffentlicher Versammlungen während des Landtags, 301 — Wahlgef. für die St., 400 flg., von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl, allgemeine Vorschriften, 400, 401, besondere Vorschriften für die 1. Kammer, 401, für die 2. Kammer, ib. — Ausübung des Stimmrechts seiten der Nutznießer der Pfarr- und Schullehne, 401, ib. Anm. 5 — an Tagen der Landtagswahl sind militärische Aushebungstermine nicht anzuberaumen, 1007, ebensowenig Kontrollversammlungen, 1013.

Ständigkeit, s. Volksschullehrer. — Verleihung derselben an Fachlehrer, 527, 669.

Ständische Anstalten (höhere Unterrichtsanstalten), deren Verwaltung, 664.

Standreden von Laien bei Begräbnissen, 31 Anm. 76; 485 Anm. 22, insbesondere bei Beerdigungen von Dissidenten, 423 Anm. 6 unter c.

Statistik, Vorschriften wegen der St. der Todesursachen, 453 flg. — Mitwirkung der Standesbeamten bei St. der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, 625 Anm. 20 — statistische Übersichten über die Verhältnisse der Parochien und der geistlichen Gebäude in denselben, Vorschriften hierfür, 832 flg., Schemata, 834 flg.

Steinkohlenwerke, Abgaben bei Besitzveränderungen an denselben, 520 Anm. 61 unter m (S. 522).

Stellen, geistliche, 1. ev.-luth., inwieweit deren Besetzung dem Landeskons. zusteht, 480 — dem Landeskons. steht Errichtung neuer, Einziehung bestehender, sowie Verminderung oder Einziehung ihres Einkommens zu, 481 — allgemeine Besetzungsvorschriften, 377 flg., 377 Anm. 90, besondere Vorschriften für die Erblande, 635 flg., für die Oberlausitz, 611, 638 flg. — Mitwirkung des Kirchenvorstands bei deren Besetzung, 370, 375, 376 — Klassifikation derselben nach dem Einkommen, 635 Anm. 2 — die im geistlichen Amte verbrachte Dienstzeit kann bei Berechnung der Lehrerpension berücksichtigt werden, 414 — Grundsätze für die Bewilligung von Staatszulagen an g. St., 965 flg., besondere Vorschrift für Vakanzfälle, 965 Anm. †) — wie mit dem Einkommen der g. St. bei Veränderung des Parochialbezirks zu verfahren, 969, 970 —

2. römisch-katholische, von deren Übertragung, 681 flg. — S. auch Kirchenämter, s. überdies Schulstellen.

Stellenkataster, s. Kataster.

Stellvertreter, inwieweit St. für Schulvorsteher zulässig sind, 537 Anm. 149, desgl. für exemte Grundstücksbesitzer bei ihrer Vertretung im Schulvorstande, 540 Anm. 157, Qualifikation der Stellvertreter, 539 Anm. 155 — St. des Pfarrers, dessen Mitgliedschaft und Vorsitz im Kirchenvorstande, s. Kirchenvorstand.

Stellvertretung, inwieweit Aufwand für die St. der Volksschullehrer aus der Schulkasse zu übertragen ist, 520, 530 Anm. 109 — Grundsätze für Feststellung und Übertragung dieses Aufwandes, 520 Anm. 59 — inwieweit Fürsorge für St. eines Lehrers dem Bezirksschulinspektor obliegt, 550, 582 — St. bei Vakanz einer Lehrerstelle, 597 — St. bei Suspension eines Volksschullehrers, 598 — von der St. der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 671, ib. Anm. 56.

Stellvertretungsaufwand, s. Stellvertretung.

Stempel, amtliche, polizeiliche Beaufsichtigung der Verfertigung der St., 202 — St. der Schulvorstände, 601, der einzelnen Volksschulen, ib. — S. auch Urkundenstempel.

Stempelschneiden, polizeiliche Beaufsichtigung, 202.

Stempelsteuer, s. Urkundenstempel.

Stenographie, Unterrichtsgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, in den Realgymnasien, 675, 736, in den Realschulen, 676, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, 769, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, 777 — der Unterricht ist in die Gesamtstundenzahl nicht einzurechnen in den Gymnasien, 674, 726, in den Realgymnasien, 675, 745, in den Realschulen, 758, in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773 — Prüfungsordn. für St. im stenographischen Institute zu Dresden, 673 Anm. 65.

Sterbefälle, deren Beurkundung erfolgt ausschließlich durch Standesbeamte, 621, ib. Anm. 3, Ausnahme, 631, spezielle Vorschriften für die in Sachsen stationierten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 892, 893 — Anzeigefrist und Anzeigepflicht, 629, Strafen bei Versäumnis, 630, 631 — Inhalt der Einträge in den Sterberegistern, 629 — Beurkundung der St. von Ausländern, 629 Anm. 45 — Bemerkung der St. von vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen männlichen Personen in den Geburtsregistern, 653 flg.

Sterberegister, 1. der Standesbeamten, 622, 623 — Inhalt ihrer Einträge, 629 — in dieselben sind auch totgeborene Kinder einzutragen, 625 — vor Eintragung des Sterbefalles in das St. darf ohne ortspolizeiliche Genehmigung keine Beerdigung stattfinden, 630, ib. Anm. 48, 49, s. auch Standesregister.

2. kirchliche, 701, 702 Anm. 4.

Steuerfreies Getränk der Kirchen- und Schuldiener, 11, ib. Anm. 26. — S. Traktsteuerbenefizium.

Steuerfreiheit, Aufhebung der bisherigen Befreiungen von der Grundsteuer, 151, 257, verbleibende Befreiungen, 256, 257 — Beiziehung der früher steuerfreien Grundstücke, insbesondere der Rittergüter, zu Kirchen- und Schulanlagen, 220, 221. — S. auch Kirchenanlagen; Schulanlagen; Gemeindelasten; Einkommensteuer; Erbschaftssteuer; Urkundenstempel.

Steuern, die für die Zwecke des Deutschen Reichs zu verwendenden St. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442 — Ges. über die direkten Steuern, 829 flg. — Ausschließung von öffentlichen Vergnügungsorten wegen rückständiger St., 958, 959. — S. auch Einkommensteuer, Urkundenstempel, Erbschaftssteuer, s. ferner Kirchenanlagen, Schulanlagen, Gemeindelasten.

Stiefeltern, Eheverbot zwischen St. und Stiefkindern, 626.

Stiefkinder, Eheverbot zwischen St. und Stiefeltern, 626.

Stiefsöhne, auf diese bezieht sich nicht die Schulgeldbefreiung der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 670 Anm. 54.

Stiftungen, Fürsorge und Beaufsichtigung, 54, 82, 83 — stehn unter dem besonderen Schutze des Staats, 155, ib. Anm. 24, 25, 26, dies gilt auch von St. der katholischen Kirche, 683 — Ressortverhältnisse bei der Beaufsichtigung, 161, ib. Anm. 5; 481 Anm. 18 — Aufsicht über ev.-luth. St. steht dem Landeskons. zu, 481, über katholische dem katholisch-geistlichen Konsistorium, 129, 131 — Sicherstellung bei der Verwaltung ꝛc., 75 flg., Ausleihevorschriften, 75, Anlegung des Stiftungsvermögens in inländischen Staatspapieren, 75 Anm. 5, von der Sicherstellung der milden St. insbesondere gegen ihre Verwalter, 269 flg. — Anzeigepflicht, 70, 155 Anm. 25; 604 — ständische St. in der Oberlausitz, 183 — von der Staatsanerkennung der St., 394, 399, 683 — von deren Erlöschen, ib. — Vorschriften für Regelung ihrer Vertretung und Verwaltung, 394 — Realbefreiung ihrer Gebäude und Grundstücke von Kirchen- und Schulanlagen, 225, inwieweit sie von der Einquartierungslast befreit sind, 399, desgl. von den Gemeindeleistungen, 494, 503, 504, wem die Verpflichtung obliegt, die auf Stiftungsgrundstücke gelegten Grundsteuern zu bezahlen, 256 Anm. 3 — St. für Kirchen- und Schulzwecke, Abrechnung der diesfalls übernommenen Leistungen früher befreiter Grundstücke auf die gesetzlich zu leistenden Kirchen- und Schulanlagen, 222, ib. Anm. 41 — Befugnisse der Gutsherren bezüglich Verwaltung, Verleihung und Beaufsichtigung von St., die ihnen auch nach Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat verblieben sind, 319, 492 — Entziehung derselben, 319, ib. Anm. 17 — Bestellung von Aktoren für St., 246, ib. Anm. 3 — inwieweit in Stiftungssachen Sporteln zu erheben sind, 266, insbesondere Verwaltungshonorare, 266, ib. Anm. 8; 685, 686 — weltliche Koinspektion über die den Kirchen und Schulen gewidmeten St., 344, 345, ib. Anm. 4; 551, 604, 608, 609, 611 flg., insbesondere von der Koinspektion der Amtshauptmannschaften, 490, weltliche und geistliche Inspektion über katholische St. in der Oberlausitz, 613, 614 — zu Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten ev.-luth. kirchlicher Stiftungen bedarf es der Genehmigung des Landeskons., 481, 483, und der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 486, ib. Anm. 26, zu dergl. Veräußerung bei römisch-katholischen St. ist Genehmigung des Kultusmin. erforderlich, 683 — Annahme und Genehmigung der Annahme ev.-luth. St. steht dem Landeskons. zu, 485, 489, nicht aber Verleihung juristischer Persönlichkeit, 489 — Verwendung der beim Kultusmin. verwalteten St. für die ev.-luth. Kirche, deren Geistliche und Diener, 485 — gemeinnützige St. sind nicht Gemeindemitglieder, 493, 502 — Prüfung der in Verwaltung des Stadtrats befindlichen St. durch die Stadtverordneten, 496 — Prüfung der in Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstands befindlichen St. durch den Gemeinderat, 506 — Ressortverhältnisse bezüglich der St. in der Oberlausitz, 613 — Konvention mit Preußen wegen Auseinandersetzung der St. im Königreiche Sachsen und im Herzogtum Sachsen, v. 27. Juli 1817, 108 flg., v. 28. August 1819, 117, v. 4. April 1825, 117, 118, nebst kommissarischer Übereinkunft v. 6. Dezember 1825, 121, 122, v. 28. Dezember 1825, 122 flg., und v. 27. September 1825 wegen Familienstiftungen, 118 flg. — Befreiung der St. von der Erbschaftssteuer, 686 — deren Beitragspflicht zur Einkommensteuer, 818 — inwieweit sie Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht genießen, 957 — Behandlung der St. bei Veränderung der Parochialbezirke, 969, 970. — S. auch Armenstiftungen; Schulstiftungen.

Stiftungsanstalten, Schulgeldsätze für diejenigen höheren Unterrichtsanstalten, welche St. sind, 664, 707 — Schulkommission für dieselben, 664.

Stiftungsfonds, s. Stammvermögen; s. auch Kapitale.

Stiftungsgebäude, deren Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 225 — inwieweit sie von der Einquartierungslast befreit sind, 399, desgl. von Gemeindeleistungen, 494, 503, 504 — von der Bezahlung der Grundsteuern auf denselben, 256 Anm. 3.

Stiftungsgelder, s. Kapitale.

Stiftungsgrundstücke, s. Stiftungsgebäude.

Stiftungskapitale, s. Kapitale.

Stiftungspredigten, an eingegangenen oder verlegten Feiertagen, 147.

Stille Beerdigung, s. Begräbnis.

Stipendiaten, auf der Universität, ältere Vorschriften: deren Zahl, 3, 7, 14, Ordnung, wie es mit denselben in der Lehre, Zucht und anderem gehalten werden soll, 12. — Neuere Bestimmungen: 163 Anm. 2.

Stipendiatenordnung, 163 Anm. 2.

Stipendien, Vorschriften wegen deren stiftungsgemäßer Verwendung, 52, 54, 61 — Einfluß der Landesteilung auf den Bezug derselben, 117 — Verfahren bei Verleihung der St. an Studierende, 163 Anm. 2 — Verlust der St., ib. — Anzeigepflicht der Privatkollatoren, 168, 169, ib. Anm. *) — Entziehung von St. als Schulstrafe auf höheren Unterrichtsanstalten, 709, 711 — Regulativ wegen der St. an Schüler von Gymnasien und Realgymnasien, 709 Anm. 2, desgl. an Seminaristen, 710 Anm. 3 — Strafweise Entlassung von Zög-

lingen der Seminare, die im Genusse von St. stehn, bedarf ministerieller Genehmigung, 678, 680.

Stipendienkassen, deren Verwaltung und Rechnungsablegung, 49.

Stolgebühren, dürfen bei Beerdigung von Selbstmördern gefordert werden, 81 Anm. 6 — Regulativ für die St. der Militärpersonen und der Angehörigen derselben, 83, 84, 289 Anm. 2 — St. bei stillen Beerdigungen, 97, 98, 100, 228, insbesondere bei Militärpersonen, 98, und bei Katholiken, 237 — St. bei Eingehung gemischter Ehen, 203 — Regulierung der St. in Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, 138 — St. für die Taufen bei erhöhter Patenzahl, 289 Anm. 2 — Aufhebung des Parochialzwanges bezüglich der St. in den gemischten Parochien der Oberlausitz, 343, 344 — Ges. wegen Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener für den Wegfall von St., 655 flg., deren Fixation, 656, ib. Anm. 6 und 7, insbesondere die der ev.-luth. Geistlichen und Kirchendiener, 696 flg., 705 flg. und Anm. daselbst.

Stollberg, Stadt, die ihr auf der Fürstenschule in Grimma zustehenden Freistellen, 171 — Sitz einer Superintendentur, 859, Abgrenzung ihres Bezirks, 859, 860.

Stolpen, Stadt, besitzt eine Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Strafanstalten, Fürsorge für die aus Str. Entlassenen, 236 Anm. 14 — Ausschluß der Geistlichen an denselben von den geistlichen Pensionsanstalten, 211 Anm. 4.

Strafantrag, in welchen Beleidigungsfällen außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte St. stellen dürfen, 649, Ausführungsvorschriften, ib. Anm. 6.

Strafarbeit, häusliche, Disziplinarstrafe in den höheren Unterrichtsanstalten, 709, desgl. in der Fortbildungsschule, 589.

Strafbescheide, 886, ib. Anm. 11; 887, 894, 895 — Formular, 898.

Strafbuch, über Disziplinarstrafen in der Fortbildungsschule, 590.

Strafen des Reichsstrafgesetzb., 644, 645 — Str. der römisch-katholischen Kirche, 680 — zulässige Str. in der Volksschule, 597, in der Fortbildungsschule, 589, in den höheren Unterrichtsanstalten, 709, 710, 711 — Kosten der Verwaltungsbehörden bei Gesuchen um Erlaß, Minderung oder Verwandlung von Str., 684, ib. Anm. 1, Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten, 896, ib. Anm. 14. — S. auch Disziplinarstrafen.

Straferlaßgesuche, s. Strafen.

Strafgelder, Verzeichnis derjenigen, welche in die Schulkasse fließen, 522, 583.

Strafgerichtsbehörden, deren Verpflichtung zu Benachrichtigung des Universitätsgerichts, 816, 817.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 644 flg. — einleitende Bestimmungen, 644 — Strafen, 644, 645 — Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe, 644 flg. — einzelne Verbrechen und Vergehen, 647 flg. — einzelne Übertretungen, 653.

Strafgewalt der römisch-katholischen Kirche, 680.

Sträflinge, Vorschriften für deren konfessionellen Übertritt, 132 Anm. 3 — für deren Pastorierung bei dauernder Beschäftigung außerhalb der Anstalt, 299 Anm. 3 — Benachrichtigung von Todesfällen, 299 Anm. 4 — Verbot sonntäglicher Einlieferung, 435.

Strafmittel, s. Disziplinarstrafen, Strafen.

Strafminderungsgesuche, s. Strafen.

Strafrecht, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442 Anm. 15. — S. auch Strafgesetzbuch.

Strafsachen, Benachrichtigungsverpflichtung in denselben, soweit Untersuchung gegen Staatsdiener, Geistliche, Lehrer, Studierende oder Schüler höherer Unterrichtsanstalten gerichtet ist, 900, 901.

Strafverfügungen, Zuständigkeit der Polizeibehörden, 884, ib. Anm. 3, 4; 894, insbesondere dann, wenn dieselbe dem Gutsvorsteher oder Gemeindevorstand zukommt und gleichzeitig gegen den Gutsvorsteher oder Gemeindevorstand zu richten ist, 884 Anm. 2 — Inhalt der Str., 884 Anm. 4; 894, Zustellungsvorschriften, 885, ib. Anm. 6 — Vollstreckbarkeit, 885, 895, ib. Anm. 8, 9 — Kostenfreiheit, 886, ib. Anm. 7 — Rechtsmittel, 886, ib. Anm. 8 — Entscheidung auf Gnadengesuche, 886, 896, ib. Anm. 14 — Formulare, 897 — Str. gegen Studierende der Universität, 812 Anm. 7 (§. 50).

Strafverwandlungsgesuche, s. Strafen.

Straßen, inwieweit der Verkehr auf denselben Sonntags erlaubt ist, 433, 436 — inwieweit Veräußerungen geistlicher Grundstücke zu Straßenzwecken der Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht bedürfen, 486 Anm. 26 unter b.

Strohstofffabriken, Sonntagsvorschriften, 437, 438.

Studenten, s. Studierende.

Studienordnung für Volksschullehrerseminare, 667, 773, für Lehrerinnenseminare, 667, 779 — St. für die Technische Hochschule in Dresden, 1026 Anm. 5.

Studierende, 1. der Universität Leipzig, sollen nicht gleich von den Schulen auf Pfarren gebracht werden, 9 — wann ihnen das Predigen erlaubt ist, 18, 89 — Armutszeugnisse für dieselben, 180, Schema, ib., Kompetenzverhältnisse, ib. Anm. 3 — Wegfall des privilegierten Gerichtsstandes derselben, 190 Anm. 1 — Ges. für dieselben, 811 flg. — Immatrikulations- und Disziplinarordn. für dieselben, 812 Anm. 7. — Spezielle Vorschriften für diejenigen St., die zugleich Militärpersonen sind, 811, ib. Anm. 4 und 5; 812 Anm. 6; 812 Anm. 7 (§. 18) — St. 2. Ordnung, 812 Anm. 7 (§. 12) — inwieweit den abgehenden St. Sittenzeugnis verweigert werden darf, 817 — Sühneversuche mit St., 898, ib. Anm. 2, 3; 899, ib. Anm. 4 — inwieweit Universitätsgericht von Untersuchung gegen St. zu benachrichtigen ist, 900, 901 — Studienplan für St. der Theologie, 934 Anm. 3.

2. der Technischen Hochschule zu Dresden, Sühneversuche mit denselben, 898, ib. Anm. 2, 2 b, 3; 899, ib. Anm. 4 — Vorschriften für dieselben im Statut für die Technische Hochschule 1026 flg. — Studienordn., 1026 Anm. 5.

Studierstube für den Pfarrer, 39.

Stumme, deren Eidesleistung, 871. — S. auch Taubstumme.

Stundenpläne der Volksschulen, sind von dem Bezirksschulinspektor zu genehmigen, 550, ib. Anm. 198, desgl. die der Privatschulen, 546 Anm. 190 (§. 13); 602 — sind im Klassenzimmer aufzuhängen, 602. — S. auch Stundentabelle.

Stundentabelle, für Gymnasien, 725, 726 — für Realgymnasien, 745 — für Realschulen, 758 — für Volksschullehrerseminare, 777 — für die einfache Volksschule, 868, 869.

Stundenübersicht, s. Stundentabelle.

Stundenzahl, s. Unterrichtsstunden.

Sturmlauten bei Feuersgefahr, 79, 80.

Subalternoffiziere, Stolgebühren für deren Trauung, 84, für deren Beerdigung, ib. — deren Befreiung von persönlichen Kirchen- und Schulanlagen, 224, ib. 45, 995.

Subalternstellen, Grundsätze für deren Besetzung durch Militäranwärter, 938 fl.

Subhastationen, inwieweit in Fällen notwendiger S. Besitzveränderungsabgaben zulässig sind, 520 Anm. 61 unter e.

Subsellien, deren Konstruktion, 473, 474.

Sühnetermin, s. Sühneversuch.

Sühneversuch, Fixation der Gebühren für S. der Geistlichen, 697 — pfarramtliche S. in Ehedifferenzen sind weggefallen, 900, ib. Anm. 1 — Benachrichtigung der Geistlichen von S. in Ehesachen, 900, ib. Anm. 2 — S. mit Studierenden der Universität und der Technischen Hochschule, 898, ib. Anm. 2, 2 b, 3; 899, ib. Anm. 4; desgl. mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt, 901.

Superattendent, s. Superintendenten.

Superintendenten, wie sie für vorläufige Verwaltung erledigter Kirchenämter zu sorgen haben, 6, 806 — sie haben Erledigung geistlicher Stellen dem Landeskons. anzuzeigen, 635, Schema, 638 — zu Herbeiziehung von Geistlichen aus benachbarten Ephorien zu Vakanzarbeiten ist Genehmigung der S. nötig, 806 — sie sind zu Übernahme auswärtiger Vakanzarbeiten nicht verpflichtet, ib. — deren Teilnahme an Vergleichen zwischen ab- und anziehenden Geistlichen, 45, sollen insbesondere auf richtige Übergabe des Pfarrinventars sehn, ib. — deren Obliegenheiten bei Abnahme der Probepredigt und Umfrage an die Pfarrkinder, 8, 637, haben die Geistlichen zu konfirmieren und einzuweisen, 637 — ihnen sind Kirchendiener Gehorsam schuldig, 9, 32 — sie sollen den Predigten der Pfarrer beiwohnen, 18 — Beaufsichtigung der Geistlichen und Kandidaten der Theologie durch die S., ältere Vorschriften 86 fl., 89, 90, neuere, 259, 334 flg. — von deren An- und Umzugskosten, 93 — Regulierung ihrer Amtseinkünfte, 228 flg. — Taxordn. für die S., 245, 246, Erläuterung dazu, 265 Anm. 4 — deren Teilnahme an der allgemeinen Prediger-Witwen- und Waisenkasse, 212 — Berechnung ihrer eigenen Pensionen, 459, ib. Anm. 9 — Gnadengenuß der Witwen und Waisen eines S., 85 — von den Kolloquien mit designierten S., 201, 636 — Festsetzung der Stolgebühren für stille Beerdigungen durch S., 97, 98, 100, deren regelmäßige Beschlußnahme über Begräbnisart der Selbstmörder hat sich erledigt, ist für zweifelhafte Fälle geblieben, 617 Anm. 9 — deren Zeugnis für Studenten, welche predigen wollen, 18, 89 — deren Erlaubnis zu Zulassung von Nichtparochianen zum Abendmahle, 25 — deren Mitwirkung bei Einsendung allgemeiner Kirchenkollekten, 71 Anm. 2 unter I, IV, V — deren Zuständigkeit zu Anordnung einer Kirchentrauer, 136 Anm. ††) am Schlusse — sie führen Aufsicht über die Kirchenbuchführung, 244, und über die ordnungsmäßige Haltung der Pfarrakten, 251 — sie

haben Vorschläge wegen Weihnachtsunterstützungen an Hinterlassene von ev.-luth. Geistlichen zu machen, 210 Anm. 2 am Schlusse — von deren Pflichten bezüglich der theologischen Kandidatenvereine, 259 flg., 259 Anm. 1 unter b — Generalv. über das Ephoralamt und dessen Verwaltung vom 13. Juli 1862, 334 flg., teilweise Abänderung derselben, 849 Anm. 2 unter 1 — Vorschlag zu Anstellung der S. erfolgt durch Landeskons. 480, Anstellung durch in Evangelicis beauftragte Herren Staatsminister, ib., Einweisung durch einen Kommissar des Landeskons., 638 — Rangverhältnis der S. und Amtshauptleute, 608 Anm. 1 — Vorschriften für die Frankierung der Postsendungen der S., 407 Anm. 6 — Urlaubsvorschriften, 480 Anm. 15 — Zuständigkeit in Stiftungssachen, 481 Anm. 18 — S. haben die Diözesanversammlungen zu berufen und zu leiten, 382 — sie können zu geistlichen Abgeordneten der Synode gewählt werden, 383 — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule durch die S., 477 Anm. 3 unter 1 — Konferenzen der S. mit den Kirchschullehrern, bez. Religionslehrern, 477 Anm. 3 unter 1, *a* — von deren Ortsschulaufsicht und Mitgliedschaft im Schulausschusse, 536 Anm. 145 — sie haben die Bezirksschulinspektoren von Personalveränderungen in den mit der Ortsschulinspektion betrauten geistlichen Stellen zu benachrichtigen, 544 Anm. 177 — ihnen haben sich die mit Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Volksschullehrer vorzustellen, 545 Anm. 180 — inwieweit es deren Genehmigung zur Privatkonfirmation bedarf, 789 — sie haben in den Kirchenvisitationsberichten über kirchliche Katechismusunterredungen zu berichten, 809 — deren Verpflichtung zu Mitteilung der Dienstbezüge der Geistlichen und Kirchendiener zum Zwecke der Berechnung der Einkommensteuer, 824, ib. Anm. 24; 842 — deren Verpflichtung zu jährlichen Veränderungsanzeigen im Einkommen der Geistlichen, 1036, desgl. zu jährlichen Anzeigen über die Einnahmen der Kirchen und kirchlichen Stiftungen, 1037 — Verzicht des Gesamthauses Schönburg auf das Recht, S. zu halten, 847 — Registrandenführung der S., 849 Anm. 2 unter 2, Schema, ib. — Aktenwesen und Ephoralarchiv, 849 Anm. 2 unter 3 — Wegfall der Rückerstattung des Portovorlags in Offizialsachen, 849 Anm. 2 unter 4 — Stellung derjenigen S., deren Superintendenturen eingezogen worden sind, 850 — deren Dispensationsbefugnis vom kirchlichen Aufgebot, 925, desgl. zu Vornahme von Trauungen in der geschlossenen Zeit, 927 — deren Mitwirkung bei den Wahlen zur ev.-luth. Landessynode, 1038. — S. auch Superintendenturen.

Superintendenturen, Auflösung der Schönburgschen S. in Glauchau, Waldenburg und Lößnitz, 849 — Verordn. über Zahl und Einteilung der S., 849 flg. — Aushebung bestimmter S., 850 — Aktenabgabe und transitorische Bestimmungen bezüglich der aufgehobenen S., 850. — S. auch Superintendenten.

Superintendenturvikar, wie dessen Entschädigung zu bestimmen ist, 85, ib. Anm. 5.

Suspension vom Heil. Abendmahle, 26, ib. Anm. 59 — S. der Geistlichen, welche sich eines gesetzlich verbotenen Einflusses auf Verlobte wegen konfessioneller Erziehung der Kinder schuldig machen, 271 — S. der ev.-luth. Geistlichen steht dem Landeskons. zu, 480, in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft Bautzen, 611 — Bezug des Trankstenerbenefiziums während der S. eines Kirchen- und Schuldieners, 90 — S. der Volksschullehrer während der Disziplinaruntersuchung, 531, 532, 598 — S. der Staatsdiener, wann sie zu verfügen ist, 660, 661, Einfluß auf Gehaltsbezüge, 661 — S. von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 672, Wirkungen, ib.

Sustentationsquanta, für entlassene Volksschullehrer oder deren Angehörige, 414, für entlassene Geistliche oder deren Angehörige, 460, für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672 in Verbindung mit 660, 661.

Sylvestergottesdienste, von welcher Stelle sie zu genehmigen sind, 372 Anm. 68.

Synodaldekret, revidiertes, 56 flg., dessen fortdauernde Giltigkeit, 695 Anm. 10.

Synodale, s. Synode.

Synodalordnung, 361 flg., Abänderungsgesetze, 377 flg. — Publikationsges. zu derselben, 359 flg. — Einführung derselben in die Oberlausitz, 385, ib. Anm. 131.

Synode, Berufung, 382, 479 — Zusammensetzung, ib. — Wahlbezirke, 382, ib. Anm. 117; 383, 479 — Dauer der Funktion der Synodalen, 383, ib. Anm. 119 — Wählbarkeit, 383, Wohnsitznahme im Wahlbezirke nicht erforderlich, ib. Anm. 121, emeritierte Geistliche, ordinierte Hilfsprediger oder Vikare, Religionslehrer an höheren Unterrichtsanstalten, ausschließlich der Universität, sind zu geistlichen Abgeordneten nicht wählbar, 383 Anm. 120, Ausländer sind nicht wählbar, 383 Anm. 121, Ausnahme bezüglich der in eine sächsische Parochie eingepfarrten ausländischen Ortschaft, ib. — Wahlverfahren, 384, ib. Anm. 122, 123, 124, 125; 1038, 1039 — Zusammentritt, 384, 385 — Rechte und Obliegenheiten der S., 385 — Geschäftsordnung, 385, 446 flg. — Beschlüsse, 385, Teilnahme des Kirchenregiments, ib. — Eröffnung und Schluß, ib., von der Befugnis des Kirchenregiments zu Auflösung der S., 385 Anm. 130 — Kosten, 385 — ständiger Ausschuß der S., 486, 487, Zusammensetzung, Wirkungskreis, Verfahren, Funktionsdauer, 487.

Synoden, allwöchentliche, an den Fürstenschulen, 708.

Synodi, bei dem Oberkonsistorio, 3, 12, ib. Anm. 37.

Syrau, Verteilung der Kirchen- und Schullasten in der Parochie S., 330.

T.

Tagegelder, inwieweit Ephoren sie berechnen dürfen, 228 Anm. 3 — T. der Synodalen, 385, 451, 452 — der Bezirksschulinspektoren, 546 Anm. 190 (§. 18). — Ges. über die T. der Civilstaatsdiener, 912 flg., dessen Anwendung auf Direktoren und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten und der Taubstummenanstalten, 913 Anm. 2, desgl. auf Rektor, Dekane, Professoren, Pedelle und Gerichtsdiener der Universität, ib.

Tagesblätter, Sonntagsvorschriften, 437.

Tantiemen, deren Heranziehung zur Einkommensteuer, 839.

Tanzbelustigungen, s. Tanzvergnügungen.

Tanzmusiken, inwieweit Forbildungsschülern Mitwirkung bei der Aufführung untersagt werden darf, 590 Anm. 77.

Tanzstätten, Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von denselben, 958, 959.

Tanzunterricht, Gründe zu Untersagung gewerblichen T., 952.

Tanzvergnügungen, öffentliche, Verbot der Teilnahme an denselben für Schulkinder und Lehrlinge, 242, 597, desgl. für Fortbildungsschüler, 590 — Verbot öffentlicher T. während der geschlossenen Zeiten, 560.

Tarif für den Urkundenstempel, 689 flg.

Taubstumme, Fürsorge für taubstumme Kinder, 511, ib. Anm. 14. — von deren Aufnahme in Taubstummenanstalten, 322 flg., Verpflegungsaufwand, ib. — Konfirmation taubstummer Kinder, 788 — Trauung T., 926 Anm. 6. — S. auch Taubstummenanstalten.

Taubstummenanstalten, Aufnahmevorschriften, 322 flg. — Verpflichtung der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in T. aufgenommenen Zöglinge, 251, 252, Einfluß des Ges. über den Unterstützungswohnsitz, 251 Anm. 2, Erörterung des Unterstützungswohnsitzes bei der Aufnahme, ib., Einschränkung der Aufnahme auf sächsische Staatsangehörige, ib. — Verzeichnis der in die T. mitzubringenden Gegenstände mit Preisangabe, 324 — ständige Lehrer der T. sind Mitglieder der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 412 — Zuständigkeit der Bürgermeister und Gemeindevorstände bei Aufnahme in und Entlassung aus T., 569 — Feier von Königs Geburtstag in den T., 585 Anm. 60 — Befreiung der T. von dem Urkundenstempel, 688 Anm. 2 — Berechnung der Tagegelder und Reisekosten der Direktoren und Lehrer der T., 913 Anm. 2 unter a und f. — Sicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *) — Verzeichnis der bei den T. den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.

Taubstummeninstitutsfonds, dessen Befreiung von dem Urkundenstempel, 688 Anm. 3.

Taufbescheinigung, 702 Anm. 4.

Taufe, die Worte von der heiligen T. sollen in den Dörfern Sonntags vor dem Evangelio vorgesprochen werden, 18 — kirchenrechtliche Vorschriften, 21, 58, 289, 290, leiden auf alle anerkannten Religionsgesellschaften Anwendung, 289 Anm. 1; 278 — polizeiliche Vorschriften, 55, insbesondere wegen Abstellung der schädlichen Gewohnheiten bei der T., 243 — die T. ist wegen der Sünde der Eltern den Kindern nicht zu versagen, 21 — Zurückweisung von der T., 26, 27, 50 — darf nur von einem ordentlichen Pfarrer oder Kaplan vollzogen werden, außer in Notfällen, 58, s. Nottaufe — Vorschriften wegen der T. im Winter, 96, 97, 111, s. auch Haustaufe — Unentgeltlichkeit der T., 36, 656, 696, ib. Anm. 3 — Gebühren der Militärpersonen, 84, 289 Anm. 2 — Almoseneinsammlung bei der T., 40, 64, 234, 704, ib. Anm. 1 — Verteilung dieser Abgaben, wenn Kirchspiel sich über mehrere Heimatsbezirke erstreckt, 235, 236, inwieweit Abgaben von derselben an die Kirchenärare unzulässig sind, 696, 697, 704, ib. Anm. 1; 705, inwieweit Wegfall solcher Abgaben an nichtkirchliche Kassen wünschenswert ist, 705 — T. unehelicher Kinder, 21, 204, dabei ist Lauten nicht zu verweigern, 148, ib. Anm. *) — Taufsrist, ältere Vorschriften, 58, 111, 122, neuere, 289, 290, 699 Anm. 1; 703, deren Verlängerung, 703 — von den bei der T. zulässigen Namen, 122 Anm. 9; 704 — Beerdigung nicht getaufter Kinder, 31 — Ablündigung nicht getaufter Kinder, 702 Anm. 5 unter c — Taufort, 703, ib. Anm. 8 — Vorschriften für die T. griechisch-katholischer Glaubensgenossen, 107 Anm. **), desgl.

reformierter Glaubensgenossen, 114, 115, desgl. römisch-katholischer Glaubensgenossen, 130, desgl. der Kinder aus gemischten Ehen, 203 — Zuständigkeit bei der T. nichtchristlicher Glaubensgenossen, 132 Anm. 4 unter b — Zuständigkeit der ev.-luth. Geistlichen in Dresden zu Vornahme von T., 135 — bei Einlieferung in eine Landeskorrektionsanstalt ist Taufbescheinigung beizubringen, 253 Anm. 3 am Schlusse (S. 255) — kirchliche Verpflichtungen bezüglich T. werden durch Reichsges. über Beurkundung des Personenstands nicht berührt, 632 — Rechtsnachteile bei verzögerter T., 694 flg., 699 flg., Verpflichtungen der Geistlichen bei verzögerter T., ib., insbesondere bei Wegzug ungetaufter Kinder, 694 Anm. 4 — Behandlung ungetaufter Kinder im Religions- und Konfirmandenunterrichte, 696, ib. Anm. 14 — Staatsentschädigung für die niedrigsten Gebührensätze der T., 655, 656, Bedingungen für Bewilligung dieser Staatsentschädigung, 656, 657, Ausführungsvorschriften, 655 Anm. 4 — Fixation der Gebühren für die T., 697, einschließlich Gebühren für Schreiben der Gevatterbriefe, sowie der Wasserbecken- und Schüsselgelder, ib. — Taufnachrichten in den Kirchenbüchern, 701, 702, ib. Anm. 4 und 5 — Benachrichtigung der zuständigen Pfarrämter von der in fremden Parochien vollzogenen T., 964, 965, Fristbestimmung 964 Anm. 1 — T. ist Voraussetzung für Konfirmation, 787 — T. der Kinder der in Sachsen stationierten österreichischen Zoll- und Eisenbahnbeamten, 893. — S. auch Taufzeugen.

Tauffrist, s. Taufe.

Taufgebühren der Militärpersonen, 84, 289 Anm. 2 — T. bei Erhöhung der Anzahl der Paten, 289 Anm. 2 — inwieweit sie in Wegfall gelangt, bez. aus der Staatskasse zu entschädigen sind, 656, 696, ib. Anm. 3 — deren Fixation, 697.

Taufmahlzeiten, Abgaben von denselben, 701, ib. Anm. 1 — dieselben sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4.

Taufnachrichten, Vorschriften für deren Einträge in das Kirchenbuch, 95, insbesondere bei unehelichen Kindern, Findelkindern und vorzeitigen Geburten, ib., — Bemerkung des Ablebens der vor dem 21. Jahre Verstorbenen in den T. der Kirchenbücher, 268, ib. Anm. 2 und 3. — S. auch Geburtsscheine, s. ferner Taufregister.

Taufnamen, von der Zulässigkeit derselben, 122 Anm. 9; 704.

Taufort, 703.

Taufpaten, s. Taufzeugen.

Taufregister, 701, 702, ib. Anm. 4 und 5, s. auch Kirchenbücher.

Taufregulative, von der Zuständigkeit zu deren Genehmigung, 362 Anm. 3.

Taufschein, s. Taufzeugnisse.

Taufstein, Beitrittspflicht zur Landesbrandversicherungsanstalt, 973.

Taufwasser, soll nicht verkauft werden, 21, 59.

Taufzeugen, deren Anzahl, 21, 111, 289 — Erhöhung der Taufgebühren wegen Erhöhung der Zahl der T., 289 Anm. 2 — von deren Alter, 21, 59, 703, 704 — sonstige Qualifikation, 59, 703, ib. Anm. 10; 704 — inwieweit Dissidenten deren Stelle vertreten dürfen, 423 Anm. 6 unter a — Zurückweisung, 27, 28 — von deren Eintrag in das Kirchenbuch, 95 — Verhaltungsmaßregeln für dieselben am Taufstage, 243 — Gebühren für Gevatterbitten und für Tragen von Gevatterbriefen sind nicht aus Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4, Ausnahme, ib. — Unterlassung kirchlicher Trauung oder Taufe oder Verweigerung der Konfirmation bewirkt Verlust des Rechts, als T. zu fungieren, 695, ib. Anm. 8, inwieweit Eheschließung bei versagter kirchlicher Trauung dieselbe Wirkung äußert, 928.

Taufzeugnisse, 702 Anm. 5 — Erhöhung der Gebühren bei Zuziehung von mehr als 3 Taufzeugen, 289 Anm. 2 — deren Gebührenfreiheit, 696, ib. Anm. 3 — Fixation der Gebühren für dieselben, 697.

Tausch, Abgaben von demselben, 40, 520 Anm. 61 unter i — T. von Grundeigentum ev.-luth. Kirchen und Stiftungen bedarf nicht Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, 486 — Urkundenstempel, 690.

Taxordnung, für die Ephoren, 245, 246 — für das Apostolische Vikariat und das katholisch-geistliche Konsistorium, 127, ib. Anm. 22 — für das Vikariatsgericht, 1089, Nr. 641 — für die Bezirksschulinspektoren, 546 Anm. 190 (§. 18) — für Rechtsanwälte in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeisachen, 557 — für die Verwaltungsbehörden 1. Instanz, 684 flg. — S. auch Gebühren.

Telegraphengebühren, sind kein Portoverlag, 408 Anm. 7.

Telegraphenwesen, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Tempelgesellschaft, deren Bestätigung als dissidentische Religionsgesellschaft, 429 Anm. 17.

Tempus clausum, s. Zeiten, geschlossene.

Tentamen, s. Examen, Prüfung.

Territorialrezeß zwischen Sachsen und Österreich v. 5. März 1848, 273 flg.

Tharandt, Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Forstakademie zu Th., 675 Anm. 80 unter b, Sühnetermine mit Studierenden derselben, 901.

Theatralische Vorstellungen, inwieweit sie am Sonntag erlaubt sind, 434 — geschlossene Zeiten, 560 — inwieweit schulpflichtigen Kindern Verwendung bei denselben gestattet ist, 597.

Theologen, Studienplan der Th., 479, 943 Anm 3 — s. auch Professoren — Prüfung der Th., 479, 480, 933 flg. — wissenschaftliche Prüfung katholischer Th., 682, ib. Anm. 9.

Theologie, Zeugnisse bei Immatrikulation zum Studium der Th., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 7).

Thermometer, ist im Schulzimmer aufzuhängen, 475.

Thorwärter, an den Fürstenschulen, deren Stellen sind Militäranwärtern vorzubehalten, 976.

Thüren, in den Pfarren, deren Instandhaltung, 38, 51, 63.

Tierarzt, Voraussetzungen für die Prüfung als T., 675 Anm. 80 unter I.

Tinte, deren Beschaffenheit für den Gebrauch bei den Kirchenbüchern, 701 Anm. f.

Tischtitel, 683.

Tischtrunk, steuerfreier, der Kirchen- und Schuldiener, 11, s. Trinksteuerbenefizium.

Titel, Strafen der unbefugten Annahme eines T., 653 — deren Annahme seiten katholisch-geistlicher Kirchendiener, 683 — Urkundenstempel, 690 — Verzicht auf denselben bei Civilstaatsdienern, 660, bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 672 — Entziehung desselben bei Civilstaatsdienern, 660, 661, bei Lehrern höherer Unterrichtsanstalten, 672.

Titulaturen, s. Geschäftsstil.

Töchterschulen, höhere, inwieweit sie unter Ges. über die höheren Unterrichtsanstalten fallen, 662 Anm. 4 — Stadträte zu Leipzig und Dresden sind Schulkommissionen für die dasigen h. T., ib. — Organisation der mit den Lehrerinnenseminaren in Dresden und Callnberg verbundenen T., 679 Anm. 112.

Tod, Kennzeichen des wahren Todes, 298 — Vorschriften wegen Bemerkung des T. der vor erfülltem 20. Jahre verstorbenen männlichen Personen in den Kirchenbüchern, 268, ib. Anm. 2 und 3, in den Geburtsregistern, 653 flg.

Todesanzeigen, deren Eintrag in das Kirchenbuch, 96, ib. Anm. 18 — die von den Leichenfrauen im Interesse des Vormundschaftswesens zu erstattenden T., 453 Anm. 2 unter a. — S. auch Tod.

Todesfälle, s. Sterbefälle.

Todesstrafe, Vorschriften für deren Vollstreckung, 644 Anm. 1.

Todesursachen, Vorschriften wegen der Statistik der T., 453 flg. — Tabelle der T., 456, 457.

Torgau, Zusammenberufung der Theologen Augsburgischer Konfessivn i. J. 1576, 2, 13 — desgl. i. J. 1579, 2, 15.

Torgauer Artikel v. J. 1574, 2 — T. Erklärung v. J. 1580 als Norm in Glaubenssachen, 9, 15.

Tote, V. wegen Aufhebung von T., 615 flg. — Anzeige an das Pfarramt, 617.

Totenbett, Konfessionswechsel auf dem T., 132.

Totenfest, s. Totenfestsonntag.

Totenfestsonntag, 146 Anm. 7 am Schlusse — spezielle Vorschriften wegen der Feier desselben, 432, 434, 436, 437, 560.

Totengräber, 32 — Jurisdiktion über dieselben, 82 — Befreiung der Wohnungen der T. von Kirchen- und Schulanlagen, 225, deren Pflichtenkreis, 294, deren Beaufsichtigung, ib. — deren Gebühren sind auch bei militärischen Beerdigungen zu bezahlen, 84 — Vereidung der katholischen T. steht dem katholisch-geistlichen Konsistvrium zu, 131 — deren Gebühren sind in den Begräbnisregulativen festzustellen, 227 — T. sind nicht niedere Kirchendiener, 376 Anm. 86.

Totenhallen, gesetzliche Vorschriften wegen derselben, 291, ib. Anm. 5; 292, 293, ib. Anm. 12 und 14; 946 — deren Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 225 — Mitwirkung des Bezirksarztes bei deren Errichtung, 962.

Totenkränze, von deren Aufbewahrung in Kirchen, 98.

Totenpässe, s. Leichenpässe.

Totenschau, inwieweit das Institut der ärztlichen T. beibehalten werden darf, 291, ib. Anm. 7; 294.

Totenscheine für die in Sachsen sterbenden Ausländer, 629 Anm. 45.

Totgeborene Kinder, Anzeigefrist für standesamtlichen Eintrag, 625, Eintrag ist in das Sterberegister zu bewirken, ib.

Totgefundene, s. Tote.

Totscheinende Personen, Vorsichtsmaßregeln für deren Beerdigung in der Instruktivn für die Leichenfrauen, 295, 296.

Traditionsabschied v. 24. April 1636 in der Oberlausitz, 181.

Traditionsregister v. 30. Mai 1635 in der Oberlausitz, 181.

Trankſteueräquivalent, ſ. Trankſteuerbeneſizium.
Trankſteuerbeneſizium, 11, ib. Anm. 26; 53, 61, 77, 78, 90 — Bezug während der Suſpenſion der Kirchen- und Schuldiener, 90 — Verjährungsfriſt, 111 — Ablöſung, 185 — deſſen Beträge für die verſchiedenen Kirchen- und Schulſtellen, ib. Anm. 1 — Bildung einer Unterſtützungskaſſe für unverſorgte Predigerstöchter aus dem Agio der Tr., 210 Anm. 2 unter a — Äquivalente für das Tr. ſind im Zweifel kirchendienſtlicher Natur, 463 Anm. 9 unter e — Auszahlungsvorſchriften für Tr. der Geiſtlichen, Kirchſchullehrer und anderer Kirchendiener, 1037, der Lehrer, ib.
Trankſteuerentſchädigung, ſ. Trankſteuerbeneſizium.
Trankſteuerfreiheit der Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldiener, deren Aufhebung, 185 — Verwandlung des bisherigen Äquivalents in ein beſtimmtes jährliches Geldquantum, ib. — neu errichtete Stellen haben hierauf keinen Anſpruch, ib. — ſpezielle Beſtimmungen wegen der Profeſſoren, ſowie der Geiſtlichen und Schuldiener in Dresden und Leipzig, ib. — S. auch Trankſteuerbeneſizium.
Trauer, Mandat wegen Landes- und Privattrauer, 148, 149.
Trauerbinden, Verbot derſelben, 32, 55, 56, 149.
Trauerkleider, ſ. Trauerzeichen.
Trauerkleidung, bei der Landestrauer, 149 — bei der Privattrauer um Verwandte, ib.
Trauerlauten, ſ. Glocken.
Trauerpapier, bei der Landestrauer, 148.
Trauerzeichen, Verbot der Austeilung, 32, 55, 56, 149, Ausnahme wegen der Flore, 149.
Trauerzeit, deren Dauer bei der Landestrauer, 148 — bei dem Deutſchen Kaiſer, ib. Anm. 3 — bei der Privattrauer um Verwandte, 149.
Traugeld, 36.
Trauordnung, 924 flg.
Traurede, bei Trauungen von Offizieren, 84.
Trauregiſter, 701, ſ. auch Kirchenbücher.
Trauſchein, 926, Schema, 928 — Fixation der Gebühren für denſelben, 697.
Trauung, Gebühren, 36, insbeſondere der Militärperſonen, 84, neuere Vorſchriften wegen deren Unentgeltlichkeit, 655, 696, inwieweit die Gebühren für die Tr. aus der Staatskaſſe entſchädigt werden, 655, 656, Bedingungen für Bewilligung dieſer Entſchädigung, 656, 657, Ausführungsvorſchriften, 655 Anm. 2 und 4, Fixation der Gebühren bei ev.-luth. Geiſtlichen, 697 — Einſammlung von Almoſen bei derſelben, ältere Vorſchriften, 40, 64, 85, neuere, 234, insbeſondere bei Katholiken, 235 Anm. 5, Verteilungsmodus, wenn Kirchſpiel ſich über mehrere Heimatsbezirke erſtreckt, 235, 236 — inwieweit Abgaben von derſelben an die Kirchenärare zuläſſig ſind, 696, 697, 704, ib. Anm. 1; 705, inwieweit Wegfall direkter Abgaben an nichtkirchliche Kaſſen wünſchenswert iſt, 705 — Aufhebung der Abgabe zu Schulzwecken von der Tr., 583 Anm. 49 — Vorſchriften für die Tr. ev.-luth. und römiſch-katholiſcher Glaubensgenoſſen, 203, ib. Anm. 4, griechiſch-katholiſcher Glaubensgenoſſen, 107 Anm. **), desgl. reformierter Glaubensgenoſſen, 114, 115, 704 — Wahlrecht des Trauungsortes ſeiten der Stabsoffiziere und Hauptleute, 136 — Erfordernis eines militäriſchen Erlaubnisſcheines bei Militärperſonen, ib. — Zuſtändigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich Tr., 188, 189 — Kompetenzbeſtimmung bei Tr. von Perſonen verſchiedener Konfeſſion, 203 — ſtandesamtliche Eheſchließung ſoll nicht als Tr. bezeichnet werden, 626 Anm. 25 — kirchliche Verpflichtungen bezüglich Tr. werden durch Reichsgeſ. über Eheſchließung nicht berührt, 632 — Rechtsnachteile unterlaſſener kirchlicher Tr., 694 flg., 699 flg., Verpflichtungen der Geiſtlichen und des Kirchenvorſtands hierbei, ib., insbeſondere der Geiſtlichen bei Wegzug ungetrauter Ehepaare, 694 Anm. 4 — Benachrichtigung der zuſtändigen Pfarrämter von den in fremden Parochien vollzogenen Tr., 964, 965, Friſtbeſtimmung, 964 Anm. 1 — Vorſchriften für die Eintragung der Tr. in die Kirchenbücher, 701, 702, Schema, 704 — ſpezielle Vorſchriften für die Tr. der in Sachſen ſtationierten öſterreichiſchen Zoll- und Eiſenbahnbeamten, 893 — Trauordn., 924 flg. — allgemeine Vorſchriften für die Tr., 924 — ſie hat bürgerliche Eheſchließung zur Vorausſetzung und ſoll ihr möglichſt bald nachfolgen, 924 — worin der Trauungsakt zu beſtehn hat, 925 — Zuziehung von Zeugen zur Tr. iſt wünſchenswert, nicht notwendig, ib. — lokalſtatutariſche Feſtſetzungen über Beibehaltung der herkömmlichen Auszeichnungen für ehrbare Brautpaare, 925, ib. Anm. 5 — Tr. hat in der Regel in der Kirche zu erfolgen, 926, Ausnahme, ib. — ſpezielle Vorſchriften für die Tr. Taubſtummer, 926 Anm. 6 — Trauſchein, 926, Schema, 928 — Verbot von Tr. für beſtimmte Zeiten, 926, 927, Ausnahme, 927 — Zuſtändigkeit des Geiſtlichen, 927 — ſpezielle Vorſchriften für die Tr., dafern eines der Verlobten einem ſouveränen Deutſchen Fürſtenhauſe angehört, 927 Anm. 8 — in welchen Fällen die Tr. zu verſagen iſt, 927, 928 — Zuſtändigkeit des Landeskonſ. in dieſen Fällen, 928, Wirkungen der Eheſchließung in ſolchen Fällen, 928. — S. auch Eheſchließung.
Trauungsanzeigen, Vorſchriften wegen deren Eintragung in das Kirchenbuch, 95, 96.
Trauungsgebühren der Militärperſonen, 84.
Trauzeugen, 925.
Treibjagden, ſind Sonntags verboten, 434 Anm. 23.
Treppen, Treppenhaus, } bauliche Vorſchriften für die in Schulgebäuden gelegenen, 472.
Trommeln, militäriſches, Verbot desſelben in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienſtes und in der Nähe der Schulen während des Unterrichts, 136 — Verwendung von Tr. bei Beerdigung von Mitgliedern der Militärvereine und Schützengeſellſchaften, 791 Anm. *) (S. 792).
Truppenmärſche, Vorſchriften wegen derſelben an Sonn- und Feſttagen, 438 Anm. 6.
Tuchmacher, Sonntagsvorſchriften, 437.
Turmuhren bei Kirchen, Beſtreitung des Aufwands für Anſchaffung und Inſtandhaltung aus dem Kirchenärar, 214 Anm. 5 unter a.
Turnen, weſentlicher Unterrichtsgegenſtand in der Volksſchule, 508 — Dispenſationsvorſchriften, ib. Anm. 4 unter c — Grundſätze für deſſen Einführung in den einfachen Volksſchulen, 554 ib. Anm. 215 — Lehrplan für die einfache Volksſchule, 864, 868 — Begim des T. am Nachmittage, 476 — Prüfung der Fachlehrer für das T., 527, 799, 800, ſ. auch Fachlehrerprüfung. — Lehrgegenſtand in den Gymnaſien, 673, 716, 725 — in den Realgymnaſien, 675, 736, 745, Klaſſenkombination, 745 — in den Realſchulen, 676, 752, 757, 758 — in den Volksſchullehrerſeminaren, 677, 765, 769, Dispenſationsvorſchrift, 769, Klaſſenkombination, ib., Verteilung des Unterrichtsſtoffs, Lehrziel, ib. — in den Lehrerinnenſeminaren, 679, 773, Verteilung des Unterrichtsſtoffs, Lehrziel, 776 — wöchentliche Stundenzahl der Fachlehrer für T. in den höheren Unterrichtsanſtalten, 671, — Dispenſation vom T. in den höheren Unterrichtsanſtalten, 709, ſ. auch 769 — Unterſagungsſüglichkeit des Turnunterrichts, 952.
Turnhalle bei Schulen, deren Anlegung, 473, 584 — kann von mehreren Schulen benutzt werden, 584 — deren Einrichtung, 473.
Turnlehrer, Einrichtung von Lehrkurſen zu deren Ausbildung, 605, ib. Anm. 123 — ſ. auch Turnen; Fachlehrerprüfung.
Turnlehrerbildungsanſtalt, dem Direktor liegt die Überwachung des Turnunterrichts in den Gymnaſien ob, 725, desgl. in den Realgymnaſien, 745, desgl. in den Realſchulen, 758 — Fachlehrerprüfung an derſelben, 799 — Sicherung der Gebäude der T. gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *).
Turnplatz, Turnſaal, } ſ. Turnhalle.
Turnſtunden, Turnunterricht, } ſ. Turnen.
Turnvereine, inwieweit ſie unter das Vereinsgeſ. fallen, 303 Anm. *).

U.

Überſtunden, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen Volksſchullehrer zu deren Übernahme verpflichtet ſind, 531, 584 — Vergütung, 584.
Übertretungen, Begriffsbeſtimmung, 644 — Beſtrafung der im Auslande begangenen Ü., ib. — Strafe des Verweiſes bei Ü., 647 — Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollſtreckung, 647 — inwieweit wegen derſelben Strafverfügungen erlaſſen werden dürfen, 884 flg., 884 Anm. 3.
Übertritt des Kurfürſt Friedrich Auguſt I. zur katholiſchen Kirche, 65, 66.
Übertritt, Vorſchriften für den Übertritt von einer chriſtlichen Konfeſſion zur anderen, 131 flg., leiden auch auf Deutſchkatholiken Anwendung, 278, inwieweit ſie auf Ausländer anzuwenden ſind, 131 Anm. 2 — ſpezielle Vorſchriften für Sträflinge, 132 Anm. 3, desgl. für den Übertritt vom Judentum zum Chriſtentum und umgekehrt, 132 Anm. 4, Anzeigepflicht der verſchiedenen Konfeſſionen, 132 Anm. 6 — Koſtenpflichtigkeit der Entlaßſcheine, 133 Anm. 7, Überſendungsvorſchriften, 133 Anm. 8 am Schluſſe (S. 134) — Feſtſtellung des Zeitpunktes der Wirkſamkeit des Ü., 133 Anm. 8, Wirkungen des Ü., 134 — geheimer Ü., ib. — Ü. in articulo mortis, 132, 134 — Strafen wegen Verleitung zum Ü., 134 — ſpezielle Vorſchriften für die Belehrung des Übertretenden über die Wichtigkeit ſeines Vorhabens ſeiten des Geiſtlichen, 229, ib. Anm. *) — welchen Einfluß der Ü. der Eltern auf die religiöſe Erziehung der Kinder hat, 205 — über die vorgekommenen Übertrittsfälle ſind von dem Pfarrer beſondere Akten zu halten, 251 — Vorſchriften für den Austritt aus

einer anerkannten Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Ü. zu einer anderen dergleichen, 422, s. auch Dissidenten.
Übungen, militärische, inwieweit sie in der Nähe von Kirchen und öffentlichen Schulen untersagt sind, 136, 438, ib. Anm. 6.
Übungsbücher, s. Lektionsbücher.
Uhr, s. Kirchenuhr.
Ullersdorf, Regulierung der Kirchen- und Schulverhältnisse in U., 273, 274, 288.
Umgänge, der Küster beim Broteinsammeln, 44 — der Kirchen- und Schuldiener, die Naturalabgaben, in welche sie verwandelt worden sind, sind unablösbar, 309 Anm. 2 unter b, deren Fixation, 697 — Äquivalente für Singumgänge sind schuldienstlicher, die für sogen. stille U. kirchendienstlicher Natur, 463 Anm. 9 unter b. — S. auch Singumgänge.
Umgangsäquivalente, s. Umgänge.
Umzugsentschädigung, s. Umzugskosten.
Umzugskosten, der Geistlichen und Kirchendiener, 48, 49, 91, ib. Anm. 3; 226 — der Volksschullehrer, 530, 596, ib. Anm. 102, auf dieselben haben auch Lehrerinnen, Vikare und Hilfslehrer Anspruch, 596, sind in der Regel von der Schulgemeinde zu bestreiten, 530, inwieweit Rückerstattung einzutreten hat, 530, ib. Anm. 107 — der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 670, ib. Anm. 50, inwieweit Rückerstattung einzutreten hat, 670.
Unabkömmlichkeit, militärische, der Beamten, Geistlichen, Lehrer, 1014 flg. — Unabkömmlichkeitsgründe, 1013, 1014, 1015 — Unabkömmlichkeitsverfahren, 1015, insbesondere bezüglich Volksschullehrer, 1014 Anm. 26 — Unabkömmlichkeitsatteste, 1017.
Unabkömmlichkeitsatteste, militärische, 1017.
Unbescholtenheitszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1008, 1009, ib. Anm. 7.
Uneheliche Kinder, s. Kinder.
Unentbehrlichkeitszeugnisse, militärische, s. Unabkömmlichkeit.
Unfallversicherungsgesetz, leidet nicht Anwendung auf Beamte, 961, 967.
Ungehorsam gegen die Anordnungen der Schulbehörden, begründet Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 532.
Ungetaufte Kinder, deren Beerdigung, 31 — deren Zulassung zum Konfirmandenunterricht, 789.
Uniform, unbefugtes Tragen einer U., 653.
Universität zu Leipzig, deren Verbesserungen, 3 — Visitation durch Commissarii perpetui, 4 — deren Cancellarii, 4 — Fürsorge für die U., 50 — Zuständigkeit der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 208, ib. Anm. 18 — Inspektion über die Universitätskirche, 78 — Ältere Disziplinarvorschriften für Studierende, 52, 53 — Wegfall des privilegierten Gerichtsstands der Studierenden der U., 190 Anm. 1 — Ges. für die Studierenden, 811 flg. — Immatrikulations- und Disziplinarordn., 812 Anm. 7 — Armutszeugnisse für Studierende der U., 180, Schema, ib., Kompetenzverhältnisse, ib. Anm. 3 — Sühneversuche mit Studierenden der U., 898, ib. Anm. 2, 3; 899, ib. Anm. 4 — Anzeigepflicht der Kollatoren von Stipendien auf der U., 168, 169, ib. Anm. *) — Verbot an die Professoren, außerhalb des Auditorium Vorlesungen zu halten, 68 — Trankfteueräquivalente der Professoren ꝛc., 185 — Mitgliedschaft eines Abgeordneten der U. in der 1. Kammer, 156, Wahlvorschriften, 910 — ein ordentlicher Professor der Theologie und ein Professor des Kirchenrechts sind Mitglieder der Synode, 382 — Professoren der Theologie sind zu geistlichen Abgeordneten der Synode wählbar, 383 — inwieweit Volksschullehrer zum Besuche der U. zuzulassen sind, 352, 353, ib. Anm. 1; 798, ib. Anm. 22; s. auch 990 — Festsetzungen wegen der U. im Friedensvertrage mit Preußen vom 21. Oktober 1866, 355, 356 — Sicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *) — Anlegung von Grundbuchsfolien für die Grundstücke der U., 349 Anm. 4 unter a — Befreiung der Waldungen der U. von den Kirchen- und Schulanlagen, 218, ihrer Gebäude von der Einquartierungslast, 398 Anm. 1; 399, ib. Anm. 2, bedingte Befreiung von den Gemeindeleistungen, 494, 503, 504 — Befreiung der U. von dem Urkundenstempel, 688 Anm. 2 — Vorschriften für Annahme und Führung der von auswärtigen U. verliehenen akademischen Würden, 870, ib. Anm. 2 und 3 — Statut für die U. Leipzig, 907 flg. — Mitgliedschaft des Regierungsbevollmächtigten in der Immatrikulationskommission, 812 Anm. 7 (§. 2), dessen Verhältnis zu Senat, Professorenplenum und Universitätsversammlung, 908 — Vorschriften für die Verwaltung des Universitätsfonds, 908, ib. Anm. 1 — Ferienbestimmungen, 911 Anm. 4 — Tagegelder und Reisekosten des Rektors, der Dekane und Professoren der U., 913 Anm. 2 unter c und d, der Pedelle und des Gerichtsdieners, ib. unter e — Regulativ für die theologischen Kandidatenprüfungen an der U., 933 flg. — Ordnung der Prüfung für das höhere Schulamt an der U., 977 flg. — Ordnung der pädagogischen Prüfung an der U., 989 flg. — Verzeichnis der bei der U. den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.
Universitätsgericht, demselben steht Disziplinargewalt über die Studierenden zu, 812, ib. Anm. 7 (§. 45) — in welchen Fällen es Benachrichtigung von anderen Behörden bezüglich der Studierenden zu erwarten hat, 816, 817, ib. Anm. 10; 900, 901 — Verzeichnis der bei dem U. den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.
Universitätskirche, Predigerkollegium an derselben, 479 Anm. 9; s. auch 339 flg.
Universitätsrentamt, Verzeichnis der bei demselben den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen, 976.
Universitätsrentmeister, 908 Anm. 1 (§. 3).
Universitätsrichter, Zuständigkeit, 812 Anm. 7 (§. 46) — er ist vor Erlaß polizeilicher ortsstatutarischer Festsetzungen der Stadt Leipzig, bei denen das Interesse der Universität beteiligt ist, zu hören, sowie von polizeilichen Bestrafungen der Studierenden zu benachrichtigen, 812 Anm. 2 — er hat Militärbehörde von Disziplinarmaßregeln gegen diejenigen Studierenden, die dem aktiven Militärstande angehören, zu benachrichtigen, 811 Anm. 5.
Universitätsversammlung, Zusammensetzung, Wirkungskreis, Geschäftsordnung, 910.
Unterbeamtenstellen, Grundsätze für deren Besetzung durch Militäranwärter, 938 flg.
Unterkonsistorium, Verzicht des Gesamthauses Schönburg auf dasselbe, 847.
Unteroffiziere, deren Stolgebühren bei der Trauung, 84, bei stiller Beerdigung, ib. — deren Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen, 224, 995, von Beiträgen an die Armenkasse, 236, von der Einkommensteuer, 819 — deren Beitragspflicht zu örtlichen Abgaben, 995, 996.
Unterricht, ist Aufgabe der Armenpflege, 236, 238, desgl. der Volksschule, 508 — die zum öffentlichen U. bestimmten Gebäude und Grundstücke sind von den Kirchen- und Schulanlagen befreit, 224, 225, ib. Anm. 47 und 48, desgl. von der Einquartierungslast, 399, in bedingter Weise auch von Gemeindeanlagen, 494, 503, 504 — inwieweit Anfälle zu Unterrichtszwecken von der Erbschaftssteuer befreit sind, 686 — Aussetzen des U. in der Volksschule wegen kirchendienstlicher Verrichtungen, 585, ib. Anm. 61 — desgl. am Sonnabend während der Wintermonate, 416 — Vorschriften für die Aussetzung des U. wegen erhöhter Temperatur, 475 — U. in den mit Waisenhäusern, Bewahranstalten ꝛc. verbundenen Schulen, 509 — U. von Schulkindern in Gefängnissen, 577, ib. Anm. 22. — S. auch Privatunterricht. — Zeitdauer des U. in der Volksschule, 509, 570 flg., in den Gymnasien, 716, in den Realgymnasien, 736, in den Realschulen, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 773.
Unterrichtsanstalten, Lehrer an höheren und niederen U. sind nicht Staatsdiener, 196 — Armutszeugnisse für Schüler der U. unter dem Min. des Innern, 299 — Pflichten der Zöglinge und Schulvorsteher wegen der Impfung, 558, 559, 633, ib. Anm. 3 und 4; 634 — inwieweit deren Vorstände von Untersuchungen gegen Schüler zu benachrichtigen sind, 900, 901. — S. Unterrichtsanstalten, höhere; Privatunterrichsanstalten; Volksschulen.
Unterrichtsanstalten, höhere, Ges. über dieselben, 661 flg., Ausführungsverordn., 707 flg. — Verzeichnis der sächsischen höheren U., 661 Anm. 3 — Geltungsbereich des Ges., 661 — Errichtung höherer U., 662 — Unterhaltung, 662, 663 — Beaufsichtigung, 663, 664, insbesondere Revisionen durch Kultusmin., 664 — Schulkommissionen, 664 flg. — Schulgeldsätze und Schulgelderlasse, 662 Anm. 5 — Zulassung von Hospitanten, 667 Anm. 32 — Maßregeln gegen Verbindungswesen, 667 Anm. 35 — Vorschriften wegen Bücherverkaufs an Zöglinge höherer U., 667 Anm. 34 — Lehrerkollegium, Lehrordnung, 666 — Zahl der Schüler einer Klasse, 666, 677, 679, 765, 773 — Aufnahme der Schüler, 666, 667 — Schulordnungen, 667 — Schuldisziplin, Schulstrafen, 668, 669, 709 flg. — Ferien, 669, 711, 712, Ferienarbeiten, 712 — Anstaltsgebäude, 669, 712 — Kategorien der Lehrer, 669, 712 — Verpflichtung und Rechte der Lehrer, 669, 670, 712, 713 — Obliegenheiten der Lehrer, 671 — ungesuchte Versetzung der Lehrer in andere Stellen, in Wartegeld, in Pension, 672 — Disziplinarbestimmungen gegen Lehrer, 672 — deren Anstellung erfolgt gebühren- und stempelfrei, 467 — Theologen, welche als Religionslehrer an höheren U. angestellt sind, können nicht zu geistlichen Abgeordneten der Synode gewählt werden, 383 Anm. 120 — Tagegelder und Reisekosten der Direktoren und Lehrer der höheren U., 913 Anm. 2 — Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen, 672, 673, 713, 714 — Direktoren der höheren U. haben Befugnis zur Protokollaufnahme, 357 — kirchliche Beaufsichtigung

des Religionsunterrichts in höheren U., 477 Anm. 3 unter 2 und 3 (S. 478) — Religionsunterricht für diejenigen Zöglinge, in deren Bekenntnis an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht erteilt wird, 708, ib. Anm. 1 — Konfirmation der Zöglinge, 788 — durch Überweisung eines Kindes an eine höhere U. erledigt sich Verpflichtung zu Abentrichtung von Schulgeld an die Ortsschulkasse, 571 — Verbot von Geldsammlungen, 918, Ausnahme, ib. — Sicherung ihrer Gebäude gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *) — deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht, 957 — Verzeichnis derjenigen, welche Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen dürfen, 1010 Anm. 13, Anmeldefrist für den Erwerb dieser Berechtigung, ib. — S. auch Gymnasien; Fürstenschulen; Realgymnasien; Realschulen; Volksschullehrerseminare; Lehrerinnenseminare, s. ferner Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Unterrichtsgegenstände in der Volksschule, 508, 570, in der einfachen Volksschule, 523, 864 — in der mittleren und höheren Volksschule, 524, 587 — in der Fortbildungsschule, 524, — in den höheren Unterrichtsanstalten, 666, ib. Anm. 25, insbesondere in den Gymnasien, 673, 716, in den Realgymnasien, 675, 736, in den Realschulen, 676, 677, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 678, 679, 773 — Einfluß der Schwierigkeit der U. auf die Pflichtstundenzahl der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 671.

Unterrichtskursus, in den Gymnasien, 674, 716, 717, Abschluß durch Reifeprüfung, 674 — in den Realgymnasien, 675, 736, 737, Abschluß durch Reifeprüfung, 675 — in den Realschulen, 676, 677, 752, Abschluß durch Reifeprüfung, 677 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, Abschluß durch Schulamtskandidatenprüfung, 678, 772 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, Abschluß durch Staatsprüfung, 670, 779.

Unterrichtsmittel, s. Lehrmittel.

Unterrichtsplan, s. Lehrplan.

Unterrichtsplätze, sind der bewaffneten Macht einzuräumen, 398 Anm. 1.

Unterrichtsstoff, Verteilung des U. an den höheren Unterrichtsanstalten erfolgt durch Kultusmin., 666, in den Lehrordnungen, und zwar in den Gymnasien, 674, in den Realgymnasien, 675, in den Realschulen, 677, in den Volksschullehrerseminaren, 677, in den Lehrerinnenseminaren, 679, s. auch die Verteilung bei den betr. Unterrichtsgegenständen. — Behandlung und Verteilung des U. in der Volksschule ist an die Bestimmungen des Kultusmin. und an Lehrplan der Schule gebunden, 531, ib. Anm. 119 — U. in der einfachen Volksschule, 864 — in der mittleren und höheren Volksschule, 524, 587, 588 — in der Fortbildungsschule, 930.

Unterrichtsstunden, Verpflichtung der Volksschullehrer zu Übernahme derselben in der Fortbildungsschule, 531, gegen Vergütung, ib. — deren Aussetzen in der Volksschule wegen kirchendienstlicher Verrichtungen, 585 — desgl. wegen großer Wärme, 475, über deren frühesten Beginn und Zusammenlegung, ib. — wöchentliche Zahl der U. der Lehrer und Lehrerinnen an einfachen Volksschulen, 531, 584, der Direktoren an einfachen Volksschulen, 531, 596, der Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen, 531, 596, 597, der Rektoren und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, 671, insbesondere der Rektoren und Lehrer der Fürstenschulen, 674, der Direktoren der Realschulen, 677, der Lehrer der Volksschullehrerseminare, 678, ib. Anm. 101, der Lehrer der Lehrerinnenseminare, 680 — Herabsetzung der wöchentlichen U. für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 671 — Zahl und Verteilung derselben in den Gymnasien, 674, 717, 726, in den Realgymnasien, 675, 736, 737, in den Realschulen, 676, 677, 752, in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, in der einfachen Volksschule, 868, 869.

Unterrichtsstundenzahl, s. Unterrichtsstunden.

Unterrichtswesen, Beaufsichtigung durch Kultusmin., 162 — auf dasselbe leidet Gewerbeordn. keine Anwendung, 952.

Unterrichtszimmer, bauliche Vorschriften für dieselben, 479 flg. — Aufwand für Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung ist aus der Schulkasse zu übertragen, 520 — welcher Klassenraum auf jedes Schulkind zu rechnen, 523.

Unterschlagung, Begriff, Strafen, 650, 651 — U. gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher ꝛc., 651 — U. seiten Beamter, 652.

Unterstützung, außerordentliche, an Lehrer, die vor erfülltem 10. Dienstjahre dienstunfähig werden, und zwar an Volksschullehrer, 413, an Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 461 — a. U. an Hinterlassene ev.-luth. Geistlichen zu Weihnachten, 210 Anm. 2 am Schlusse. — S. auch Staatsbeihilfen.

Unterstützungsgesuche, von Schulgemeinden, Unterlagen für dieselben, 467, 580, sind durch Bezirksschulinspektion zu begutachten und einzuberichten, 546 Anm. 190 (§. 17); 552 — U. von Volksschullehrern und deren Hinterlassenen sind durch Bezirksschulinspektor zu begutachten und einzuberichten, 546 Anm. 190 (§. 17).

Unterstützungskassen, private, für unversorgte Predigerstöchter, 210 Anm. 2.

Unterstützungswohnsitz, Ges. über denselben, 419 flg. — Erwerbungsgründe, 420 — Verlustgründe, 420, 421 — Feststellung des U. bei Aufnahme in Taubstummenanstalten, 251 Anm. 2.

Untersuchungen, gegen Geistliche, werden von der weltlichen Obrigkeit geführt, 10 — U. gegen Kinder unter 12 Jahren, 400, ib. Anm. 1 — Vorschriften wegen der Notifikationen in U., 900, ib. Anm. 1 und 2; 901 — U. gegen Volksschullehrer, Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, Staatsdiener, sowie Studierende der Universität und der Technischen Hochschule, s. Disziplinaruntersuchung.

Unterthanen, allgemeine Rechte und Pflichten der U. in Sachsen, 150, 151.

Unterthaneneid, 159, ib. Anm. 32.

Unterthanenrecht, s. Staatsangehörigkeit.

Unverträglichkeit, in dienstlicher Beziehung, begründet Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 532.

Unzucht, Steuerung und Bestrafung derselben nach älterem Rechte, 4 — U. als Entlassungsgrund bei Volksschullehrern, 532. — S. auch Konkubinat.

Urkunden, Legalisation der zum Gebrauch im Auslande bestimmten U., 351, Form der Legalisation, ib. Anm. 1 — Bestimmungen über Beglaubigung öffentlicher U. unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442 — Reichsges. wegen Beglaubigung öffentlicher U., 817 — inwieweit die vom Vorsitzenden des Schulvorstands ausgestellten U. öffentliche sind, 542 — Entlassungszeugnis bei Übergang von einer Volksschule in die andere ist öffentliche U., 573 Anm. 10 — strafrechtliche Vorschriften wegen Vernichtung oder Beschädigung von U., 648 — deren Stempelpflichtigkeit, 687 flg. — Vorschriften für die Mitteilung öffentl. U., 899, 900 — Vertrag des Deutschen Reichs mit Österreich wegen Beglaubigung öffentl. U., 906, ib. Anm. †); 907 — Vollziehungsvorschriften für U. der Kirchenvorstände, 923, 924, 928, 929.

Urkundenfälschung seiten eines Beamten, 652.

Urkundenstempel, Ges. über den U., 687 flg. — Gegenstand der Steuer, 687 — Befreiungen, 687, 688, ib. Anm. 2 und 3 — Verwendung des Stempels zur Urkunde, 688 — Stempelpflicht der Duplikate und Abschriften, 688, ib. Anm. 4 — Zeit der Stempelverwendung, 688 — Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stempels, 689 — besondere Bestimmungen über U. bei Verträgen, ib. — Erfüllung der Stempelpflicht, 689 — behördliche Aufsichtsführung, 689 — Tarif für die Stempelpflichtigkeit, 689, 690.

Urlaub, Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines U., 144 — U. an Synodalen, 448 — inwieweit Erteilung von U. an Superintendenten und Geistliche dem Landeskons. zusteht, 480 — allgemeine Urlaubsvorschriften für Ephoren, Geistliche und Kirchschullehrer, 480 Anm. 15; 612 — Ortsschulinspektor kann Volksschullehrer bis zu 3 Tagen beurlauben, 544, über deren Urlaubsgesuche von 4 Tagen bis zu 4 Wochen entscheidet Bezirksschulinspektor, 550, 603, über deren Urlaubsgesuche über 4 Wochen das Kultusmin., 554 — während der Schulferien bedürfen Lehrer keines U., 603, Ausnahme, 480 Anm. 15 unter V, ebensowenig zu militärischer Einberufung, 1014 Anm. 26 am Schlusse — Beurlaubung der Schuldirektoren bis zu 3 Tagen ist beim Schulvorstande nachzusuchen und dem Bezirksschulinspektor anzuzeigen, 550 Anm. 200 — Beurlaubung der Bezirksschulinspektoren steht dem Kultusmin. zu, 554, den Gesuchen sind Stellvertretungsvorschläge beizugeben, ib. Anm. 212 — U. an Rektoren und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 670, 713, Wirkungen längeren U., bez. der Urlaubsüberschreitung oder der Entfernung ohne Urlaub bei Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten auf deren Gehaltsbezüge, 670, ib. Anm. 52.

Urlaubserteilung, Urlaubsgesuche, } s. Urlaub.

V.

Vakanz, Stellvertretung während der V. einer Schulstelle, 597, 671, 713 — Thätigkeit des Bezirksschulinspektors bei V. einer Schulstelle, 550, 602, 603 — Vorschriften für Verwaltung erledigter Kirchenämter, 806 — wie mit Bewilligung von Staatszulagen an geistliche Stellen während der V. zu verfahren sei, 965 Anm. †) — Auszahlung der Trankſteueräquivalente während der V. der berechtigten geistlichen und Schulstellen, 1037. — S. auch Vakanzeinkommen; Vakanzkasse.

Vakanzarbeiten, 806, 807, ib. Anm. 2; 808.

Vakanzeinkommen, Grundsätze für Verwaltung des V. erledigter Kirchschulstellen, 552 Anm. 209 unter 3 (S. 553), s. auch

808 — Verwendung des V. erledigter ev.-luth. Kirchenämter, 807, ib. Anm. 2; 808.
Vakanzgeistliche, deren Verpflichtungen, 807.
Vakanzkasse von erledigten geistlichen Stellen, 807, 808 — Einkünfte derselben, Ausgaben aus derselben, Verfügung über dieselbe, 807, ib. Anm. 2; 808.
Vater, Kinder aus gemischten Ehen folgen in der Regel der Konfession des V., 203, Ausnahmen, 203, 204 — inwieweit V. über die religiöse Erziehung seiner Kinder zu entscheiden hat, 424, 425, 578 — Geburtsanzeigepflicht des V., 623 — inwieweit dessen Einwilligung zur Eheschließung seiner Kinder erforderlich ist, 626.
Väterliche Gewalt, die unter v. G. stehenden Personen sind von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage ausgeschlossen, 400, 401.
Vater unser, das heilige, soll in den Dörfern Sonntags vor dem Evangelio vorgesprochen werden, 18.
Venia legendi, 870, ib. Anm. 3; 911, ib. Anm. 2, Entziehung derselben, 912.
Ventilationseinrichtungen für Unterrichtszimmer, 471, 472.
Verächter des Abendmahls, s. Abendmahl.
Veränderungsanzeigen, bezüglich der Gehaltsverhältnisse der ev.-luth. Geistlichen, 833, 834, 1036, Schema, 837 — desgl. bezüglich der Gehaltsverhältnisse der Lehrer, 920, 921, Schema, 922.
Veräußerung, s. Grundeigentum.
Verbindungen, strafrechtlich verbotene, 647, 648 — Maßregeln gegen V. auf höheren Unterrichtsanstalten, 667 Anm. 35 — V. der Studierenden der Universität, 812 Anm. 7 (§. 36).
Verbindungswesen, s. Verbindungen.
Verbrechen, Begriffsbestimmung, 644 — inwieweit sie Verlust der Lehrerpension zur Folge haben, 414, 461, desgl. Verlust der Pension der Geistlichen, 460, desgl. Dienstentsetzung bei Volksschullehrern, 531.
Verehelichung, Erwerbungsgrund der Staatsangehörigkeit, 417, Verlustgrund, 418 — Erwerbungsgrund des Unterstützungswohnsitzes, 420. — S. auch Eheschließung, Trauung.
Verein für kirchliche Kunst, 371 Anm. 67 am Schlusse — V. zur Fürsorge für die aus den Strafanstalten Entlassenen, 236 Anm. 14 — V. zu Unterstützung von Predigerstöchtern, 210 Anm. 2 — V. zu Gewährung von Pensionsbeihilfen an emeritierte Geistliche, 459 Anm. 11 — Pensionsverein für römisch-katholische Volksschullehrer, 415 Anm. 20.
Vereine, Verbot derjenigen V., welche Glaubensbekenntnis der Augsburgischen Konfessionsverwandten angreifen, 272 — gesetzliche Vorschriften für die V., 301, 302, 303, 304 — von den Missionsvereinen, 302 Anm. 9 — V. bedürfen zu Ausübung eines besonderen religiösen Kultus staatlicher Genehmigung, 428, ib. Anm. 15, Voraussetzungen für Genehmigung, 428, 429, Wirkungen derselben, 429, darin liegt nicht Verleihung juristischer Persönlichkeit, 428 Anm. 16 — Vereinsvorschriften für Studierende der Universität, 811, ib. Anm. 5; 812, ib. Anm. 6; 812 Anm. 7 (§. 36), der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§. 23).
Vereinsrecht, Ges. über dasselbe, 299 flg., dessen fortdauernde Giltigkeit, ib. Anm. 1, Ausführungsvorschriften, 303, 304 — V. unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.
Vereinswesen, s. Vereinsrecht.
Verfassung, s. Verfassungsurkunde.
Verfassungsausschuß bei der Landessynode, 450.
Verfassungsurkunde für das Königr. Sachsen v. 4. September 1831 mit Nachtragsgesetzen, 149 flg., deren Anwendung auf die Oberlausitz, 181 — Feier des Jahrestags der Übergabe der V., 169, ib. Anm. 1; 170, ib. Anm. 5 — V. für das Deutsche Reich, 439 flg.
Vergehen, Begriffsbestimmung, 644 — inwieweit dieselben Ausschließung von Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage, 401, inwieweit Verlust der Lehrerpension, 414, 461, inwieweit Verlust der Pension der Geistlichen, 460, inwieweit Dienstentsetzung der Volksschullehrer zur Folge haben, 531 — fleischliche V. können Dienstentlassung der Volksschullehrer zur Folge haben, 532.
Vergleich, der V. in einem Prozesse für die Kirche bedarf kirchenaufsichtlicher Genehmigung, 379.
Vergleichung, zwischen den Erben eines verstorbenen Pfarrers und dem neuen Pfarrer, 45.
Vergnügungen, geräuschvolle, inwieweit sie an Sonn- und Festtagen verboten sind, 434.
Vergnügungsorte, Besuch einzelner V. kann Fortbildungsschülern untersagt werden, 590, 597, desgl. Schülern der Volksschule, 597 — Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von dem Besuch öffentlicher V., 958, 959.
Verheiratete, deren Immatrikulation auf der Universität, 812 Anm. 7 (§. 17).
Verheiratung, s. Verehelichung, Eheschließung.
Verjährung, der Traksteuerbenefizien, 111 — der Schulanlagen, 215 Anm. 8 unter a — der Privatermahnung an Volksschullehrer, 532 Anm. 125 — des ersten Vorhalts an Volksschullehrer, 532 — V. der Schulversäumnisse und der Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Schule, 578 — V. der Übertretungen, 647.
Verkehr, inwieweit V. auf Eisenbahnen, Straßen, Flüssen Sonntags erlaubt ist, 433, 436 — inwieweit lärmender V. in Gast- und Schankhäusern Sonntags verboten ist, 433, 434.
Verläge, in Kirchen- und Schulsachen, bei den niederen Instanzen erwachsene sind zu erstatten, auch wenn die betr. Sache als Offizialsache zu behandeln ist, 265, dies bezieht sich auch auf die V. der Superintendenten, ib. Anm. 4, was zu denselben zu rechnen, 265, ib. Anm. 3; 685, 686 — rechtzeitiges Liquidieren der V. bei Verlust derselben, 195, ib. Anm. 27 — V. der Kirchenvorsteher, 380 — der Schulvorsteher, 546 — der Rechtsanwälte in Verwaltungs-, Administrativjustiz- und Polizeistrafsachen, 557 — der Schulkommissionen höherer Lehranstalten, 665. — S. auch Taxordnung.
Verleger, Stellung der Lehrer als V. an Fürstenschulen, 177.
Verlöbnis, Voraussetzungen für dessen Giltigkeit, 641, 642, insbesondere bei römisch-katholischen Glaubensgenossen, 129 — Verfahren der Geistlichen bei den pfarramtlichen Erörterungen und Verhandlungen mit Verlobten verschiedener Konfession, 271 — in streitigen Verlöbnissachen sind ausschließlich bürgerliche Gerichte zuständig, 631 — Gebühren für das V. sind nicht aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4 — Fixation der Gebühren für V., 697. — S. auch Aufgebot.
Verlöbnissachen, s. Verlöbnis.
Verlösung der Kirchensitze, s. Kirchenstühle.
Vermahnung zur Besserung, s. Gradus admonitionum, Privatermahnung.
Vermieter, dürfen nicht zu verlagsweiser Abentrichtung der Anlagen für ihre Abnieter verpflichtet werden, 218 Anm. 13 unter b.
Vermietung schulpflichtiger Kinder, 510 Anm. 10.
Vermögen, wegen Mangels eines hinreichenden V. darf bei Bundesangehörigen Befugnis zu Verehelichung nicht beschränkt werden, 392.
Verordnungsblatt des E. L. Landeskons., dessen Errichtung, 620, 621, Ausführungsvorschriften, 620 Anm. *).
Verordnungen, Ges. über die Bekanntmachung von V., 960, 961.
Verpachtung, der Hospitalgüter, 39 — Verbot öffentlicher Verpachtungen am Sonntage, 431, Ausnahme, 432, 435.
Verpflichtung, der ev.-luth. Kirchendiener, ältere Vorschrift, 99, ib. Anm. *), neuere Vorschriften bezüglich V. der Geistlichen aller christlichen Konfessionen, 159, ib. Anm. 32 — V. der römisch-katholischen Geistlichen, 131, 159 Anm. 32 — der Mitglieder der römisch-katholischen Behörden, 159 Anm. 32; 681 — V. der reformierten Geistlichen, 113, ib. Anm. 11 — V. der deutschkatholischen Geistlichen und der Mitglieder des deutschkatholischen Landeskirchenvorstands, 278, ib. Anm. 8 — konfessionelle V. der ev.-luth. Geistlichen, 452, 453, Formular, 453, der ev.-luth. Pfarrvikare, 452 Anm. 2, der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, des Präsidenten des E. L. Landeskons., der Mitglieder des Kultusmin. ꝛc., 332, 333 — V. der Geistlichen, Vorsteher und Religionslehrer dissidentischer Genossenschaften hat nicht stattzufinden, 429 Anm. 20 — V. der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlicher Funktion stehender Personen, 871 flg. — V. der Kirchenvorsteher, 368, ib. Anm. 47 — V. des Kirchrechnungsführers, 374, ib. Anm. 70 — V. der niederen Kirchendiener, 371, ib. Anm. 88 — V. der Synodalen, 384, 385, 446 — V. der ständigen Volksschullehrer, der Hilfslehrer und Vikare an Volksschulen, 527, 592, 593, ib. Anm. 85, konfessionelle V. der Religionslehrer an Volksschulen, 527, 593, ib. Anm. 85, V. der Volksschullehrer bei Stellenwechsel, 593 — V. derjenigen Lehrer höherer Lehranstalten, welche keinen Religionsunterricht zu erteilen haben, 359, 670, 712, 713, ib. Anm. 15 — konfessionelle V. derjenigen Lehrer höherer Lehranstalten, welche zu Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind, 670, 713, bei Stellenwechsel, 713, V. der Probelehrer, ib. — V. der Lehrer höherer Lehranstalten unter Privatkollatur wird durch Kultusmin. angeordnet, 664 — V. der Bezirksschulinspektoren, 554 — V. des Expeditionspersonals der Bezirksschulinspektoren, 549 Anm. 191 — V. des Schulkassierers, 602.
Versammlungen, Verbot derjenigen V., welche das Glaubensbekenntnis Augsburgischer Konfessionsverwandten angreifen, 272, desgl. derjenigen, welche die christliche Kirche ꝛc. schmähen, 300

Anm. 3 — gesetzliche Vorschriften für die V., 300, 301, 303, insbesondere für die zu kirchlicher Erbauung, 301 — Verbot politischer V. in Kirchen, ib. — inwieweit V. am Sonntag erlaubt sind, 434 — deren Einstellung bei der Rinderpest, 555 — inwieweit Fortbildungsschülern deren Besuch verboten ist, 590 — Versammlungsvorschriften für Studierende der Universität, 811, ib. Anm. 5; 812, ib. Anm. 6; 812 Anm. 7 (§. 37), der Technischen Hochschule, 1026 Anm. 5 (§. 23).

Versammlungsrecht, Ges. über dasselbe, 299 flg., dessen fortdauernde Giltigkeit, ib. Anm. 1 — Ausführungsvorschriften, 303.

Verschreibungen, s. Dokumente; Urkunden.

Verschwägerte, Strafen des Beischlafs zwischen V. auf- und absteigender Linie, 649.

Verschwiegenheit, der Beichtväter bei der Beichte, 23, ib. Anm. 54. — S. auch Zeugnisverweigerung.

Versetzung, in den Gymnasien, 728, 729, ib. Anm. 27, in den Realgymnasien, 748, 749, in den Realschulen, 761, in den Volksschullehrerseminaren, 772, 773, in den Lehrerinnenseminaren, 779. — S. auch Anstellung.

Versicherungsverträge, Stempelpflichtigkeit, 687, 688.

Versicherungswesen, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 441.

Versorgungsanstalten, Ausschluß der Geistlichen an denselben von den geistlichen Pensionskassen, 211 Anm. 4.

Versteigerungen, Verbot öffentlicher V. am Sonntage, 431, Ausnahme, 432, 435.

Versteigerungsprotokolle, Stempelpflichtigkeit, 687, 688, 689.

Verträge, Urkundenstempel, 690, Befreiungen, 691.

Verwahrloste Kinder, deren Beschulung, 511, Einrichtung besonderer Schulen oder doch Klassen für dieselben, 574, 575 — unter welchen Voraussetzungen sie der elterlichen Erziehung zu entnehmen und in geeignete Pflege, bez. in eine Besserungsanstalt unterzubringen sind, 514, ib. Anm. 27; 575.

Verwalter von Stiftungen, s. Stiftungen; Kastenvorsteher; Hospitalverwalter.

Verwaltungsbehörden, Ges. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und V., 187 flg., s. auch 886 — Ges. wegen Einrichtung der V. erster Instanz, 318, 319, s. auch Ges. über die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung, 489 flg. — Gebührentaxe für die V. 1. Instanz, 684 flg. — Requisitionsbefugnis der V., 490, ib. Anm. 2; 566 — Ges. zu Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und V., 874 flg. — Benachrichtigung der V. von Klagen für oder gegen Gemeinden oder andere dem öffentlichen Rechte angehörende juristische Personen, 876 Anm. 2 — Ges. über die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der V., 957, 958 — S. auch Verwaltungssachen.

Verwaltungsbezirke, Einteilung des Königreichs Sachsen nach kreishauptmannschaftlichen und amtshauptmannschaftlichen V., 567, 568, ib. Anm. 11, nach V. der Bezirksschulinspektoren, 609, 610 und Anm. daselbst, nach V. der Ephoren, 849 flg.

Verwaltungsrat, inwieweit Lehrern höherer Unterrichtsanstalten Eintritt in den V. einer Erwerbsgesellschaft gestattet ist, 671.

Verwaltungssachen, 188, 189 — Verfahren vor Landeskons. bei Entscheidung auf Rekurse in V., in denen Landeskons. 1. Entscheidung gegeben hatte, 481 — Gebühren und Verläge der Rechtsanwälte in denselben, 557, ib. Anm. 1 — Ges. über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in V., 876 flg., Behandlung der Requisitionen nichtsächsischer Behörden in diesen Angelegenheiten, 893, 894, ib. Anm. *) — Zustellung behördlicher Zufertigungen in V., 1000 flg. — streitige V. s. Administrativjustizsachen.

Verwaltungsstrafsachen, } s. Administrativjustiz-
Verwaltungsstreitigkeiten, } sachen.

Verwandte, deren Vorrecht auf Kirchenstühle, 47, 65 — Eheverbot zwischen V. in auf- und absteigender Linie, 626 — Strafen des Beischlafs zwischen V. auf- und absteigender Linie, 649 — Befreiung pflichtteilsberechtigter V. von der Erbschaftssteuer, 686.

Verwandtschaftsverhältnis, als Ehehindernis, 626.

Verweis, inwieweit er im Strafverfahren noch anwendbar, 439, 647 — V. im Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 532, 599, ib. Anm. 108, desgl. gegen Schulvikare und Hilfslehrer, 599, ib. Anm. 108, bez. in Verbindung mit zweitem Vorhalt, 599; s. auch Privatermahnung. — V. an ev.-luth. Geistliche und untere Kirchendiener wird in der Oberlausitz durch Kreishauptmannschaft Bautzen erteilt, 611 — V. als Disziplinarstrafe gegen Civilstaatsdiener, 658, gegen Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 672, gegen Studierende der Universität, 812 Anm. 7 (§. 40); 816 — gegen Studierende der Technischen Hochschule, 1024, 1025, 1026 Anm. 5 (§. 24) — V. als Disziplinarstrafe in der Volksschule, 597, in der Fortbildungsschule, 589, in den höheren Unterrichtsanstalten, 709, 711. — V. an Professoren und Privatdozenten der Universität Leipzig, 912.

Verzögerung der Taufe, s. Taufe.

Vesperpredigt, s. Nachmittagspredigt.

Veterinärpolizei, unterliegt der Reichsgesetzgebung, 442.

Vicarius perpetuus, 806, 807 Anm. 2.

Viehaustreiben, Teilnahme der Kirchendiener an den Kosten für das V., 44 — inwieweit es Sonntags gestattet ist, 432.

Viehhut, der Glöckner, 44.

Viehmärkte, inwieweit an denselben Handel am Sonntage nachgelassen ist, 432.

Viehtransporte, inwieweit deren Abladung und Abfuhr am Sonntage nachgelassen ist, 433 Anm. 17.

Vierstädte in der Oberlausitz, kircheninspektionelle Besugnisse derselben, 612, 613 — Verpflichtung der Geistlichen in denselben, 640, 641 — von den Stadträten ist Bericht über die kirchlichen Katechismusunterredungen zu erstatten, 809.

Vikar, Apostolischer, s. Apostolischer Vikar.

Vikare, geistliche, sind von der Prediger-Witwen- und Waisenkasse ausgeschlossen, 212 — inwieweit deren Dienstzeit bei der Pensionsberechnung zu berücksichtigen ist, 459 — deren Mitgliedschaft im Kirchenvorstande, 362 Anm. 5 — können, wenngleich ordiniert, zu geistlichen Abgeordneten der Synode nicht gewählt werden, 383 Anm. 120 — Urlaubsvorschriften, 480 Anm. 15 — deren Anstellung steht in den Erblanden dem Landeskons. ohne Beteiligung der Kirchenvorstände und Kollatoren, 378, 480, in der Oberlausitz der Kreishauptmannschaft Bautzen zu, 612 — deren Verpflichtung, 452 Anm. 2. — S. auch Schulvikare.

Vikariat, Apostolisches, s. Apostolisches Vikariat.

Vikariatsgericht, Zusammensetzung und Wirkungskreis, 126, 127 — Anstellung und Verpflichtung seiner Mitglieder, 681.

Violinspiel, Unterrichtsgegenstand in den Volksschullehrerseminaren, 768, 769; s. auch Musik.

Visitationen der Kirchen- und Schuldiener, ältere Vorschriften, 49, 50, neuere Vorschriften s. unter Kirchenvisitationen; Schulrevisionen.

Visitationspredigten, deren Einreichung an das Landeskons., 782.

Vitzthumsches Geschlechtsgymnasium, 661 Anm. 3 am Schlusse — dessen Lehrer nehmen an der allgemeinen Pensionskasse für Witwen und Waisen der Lehrer öffentlicher Schulanstalten nicht teil, 232, 670, ebensowenig an der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 461, ib. Anm. 3; 670.

Vogelschießen, Sonntagsvorschriften, 434 — inwieweit aus Anlaß des V. Schulfreiheit zulässig ist in Volksschulen, 585, in höheren Unterrichtsanstalten, 712.

Vokation der Kirchendiener, 8 flg. — Gebührenfreiheit der V. zu geistlichen und Schulstellen, 265 — Inhaltsvorschriften für die V. ev.-luth. Geistlichen, 637, 638, 641, Schema für die V. der unter Kollatur des Landeskons. stehenden geistlichen Stellen, 637 Anm. 8, desgl. für die V. der Kirchschullehrer, 595 Anm. 97; s. auch 972, desgl. für die V. derjenigen Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu erteilen haben, 359 — V. der ev.-luth. Geistlichen in der Oberlausitz wird durch Kreishauptmannschaft Bautzen geprüft, 611. — S. auch Anstellungsurkunde.

Vokationsurkunde, s. Vokation, Anstellungsurkunde.

Volksbibliotheken, Vorschriften wegen deren Beaufsichtigung, 108 Anm. 3 — desgl. wegen deren Unterstützung aus Staatsmitteln, 787 Anm. 25.

Volksschulamt, s. Kandidaten, 3. des Volksschulamts.

Volksschulen, I. Im allgemeinen: Ausgabe derselben, 508, 570 — Arten der V., 509, inwieweit Fachbildungsanstalten dazu zu rechnen sind, 570 — Unterrichtsgegenstände, 508, 570, kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, 477 Anm. 3 unter 1 — Schulpflichtigkeit, 509 flg., 570 flg. — s. auch Schulversäumnisse — von der Aufnahme in die V., 572, ib. Anm. 7; 573 — s. auch Schulaufnahme — Jahresprüfung, 574 — Jahreseinsuren, 574, ib. Anm. 12 — zeitweilige Zurückweisung vom Schulbesuche wegen geistiger oder körperlicher Schwäche, 571 — s. auch Schulentlassung — Aussetzung des Unterrichts am Sonnabende während der Wintermonate, 416, ib. Anm. **), desgl. am Nachmittage wegen großer Hitze, 475 — Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses, 515, 516, 578, 579 — Unterhaltungspflicht, 516 flg., 579, 580 — Einrichtung gegliederter V., 523 — Ferien, 523, 585, Bestimmungen über dieselben gelten auch für Privatschulen, 523 Anm. 68 — Ortsschulaufsicht, 544 —Revision der V. durch den Bezirksschulinspektor, 550, 546 Anm. 190 (§. 7) — außerordentliche Revision kann Kultusmin. veranstalten, 554 — Feier von Königs Geburtstag in den V., 585 Anm. 60, desgl. des 2. September (Sedantags) ib. — Unter-

brechung des Unterrichts wegen kirchendienstlicher Verrichtungen ist möglichst zu vermeiden, eventuell ist Unterricht nachzuholen, 585 — von deren Schließung aus medizinalpolizeilichen Gründen, 586 Anm. 62 unter a, allgemeine medizinalpolizeiliche Vorschriften für die V. beim Auftreten ansteckender Krankheiten, 586 Anm. 62 unter b — Revisionen der V. durch den Bezirksarzt, 961, ausführende Vorschriften, ib. Anm. *) — Schulstrafen, 531, 597 — Verbot des Besuchs von Schankstätten, öffentlichen Tanzbelustigungen und dergl. für Schüler der V., 597 — die Mitwirkung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in Angelegenheiten der evangelischen V. ist in Wegfall gelangt, 604 — Lehrplan für den Unterricht in Religions- und Sittenlehre in den V., 691 flg. — religiöser Memorierstoff in ev.-luth. V., 793, 794 — alle Stiftungen zu Gunsten einer V. sind dem Kultusmin. anzuzeigen, 604 — Impfpflicht ihrer Zöglinge, 558, 559, Verbindlichkeiten der Schulvorsteher hierbei, 559, 633, ib. Anm. 3 und 4; 634 — Seminarübungsschulen sind öffentliche V., 714, Aufnahme in dieselben befreit von der Verpflichtung zum Besuche der V., 678 — Verbot von Geldsammlungen in den V., 918, Ausnahme, ib. — deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgerichte, 957.

II. Im besonderen: 1. Einfache V., Begriff und Zweckbestimmung, 523, 584, dreiklassige Schule mit nur einem Lehrer bedarf ministerieller Genehmigung, 584 — Maximalzahl der Schüler einer Klasse, 523, ausnahmsweise Überschreitung dieser Zahl, 584, solchenfalls eintretende Verpflichtung zu Überstunden, ib., wie letztere zu vergüten sind, ib. — Unterrichtsgegenstände, 523 — spezielle Vorschriften für Kinder wendischer Nation, 523, 584 — wann eine gegliederte Volksschule zu errichten ist, 523 — einfache Schulen mit 6 und mehr Lehrern sind unter Leitung eines Direktors zu stellen, 523, des Direktors Wirkungskreis, 523 — kleinere Schulen sind unter einheitliche Leitung des 1. Lehrers zu stellen, 523, 584, Instruktion für denselben, 523 Anm. 67, diesen Leitern steht Ortsschulaufsicht nicht zu, 584 — wöchentliche Stundenzahl der Lehrer, 531 — Einschränkungsfüglichkeit des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten, 570 — in welcher Weise eine e. V. in eine mittlere umgebildet werden kann, 587 — in der Regel soll in jedem Schulbezirke eine e. V. vorhanden sein, 588, wie zu verfahren, wenn dies nicht der Fall ist, ib. — Verpflichtung zum Besuche der e. V., 509, 570 — Befreiung von dieser Verpflichtung, 510, 570 — Lehrplan für den Unterricht in derselben, 864 flg. — Konfirmation der Schüler der e. V., 788 — Bedingung eines Maximalschulgeldsatzes für die Bewilligung von Staatsbeihilfe zum Lehrereinkommen, 1039, 1040.

2. Mittlere Volksschulen, inwieweit deren Besuch von der Fortbildungsschulpflicht befreit, 513, 575, 576 — Begriffsbestimmung, 524, 587 — sind unter Leitung eines Direktors zu stellen, 524 — Maximalzahl der Schüler einer Klasse, 524 — inwieweit Nötigung zu deren Besuch statthaft ist, 524 — Ferienvorschrift, 587 — wöchentliche Stundenzahl der Lehrer, 531, 596, 597 — inwieweit eine mit 5 oder mehr Klassen organisierte und unter Leitung eines Direktors gestellte Volksschule mit teilweise halbtägigem Unterrichte als m. V. anzusehn ist, 584 — in welcher Weise eine einfache in eine m. V. umgebildet werden kann, 587, desgl. eine mittlere in eine höhere, 588 — Ausweisungsbefugnis, ib. — Konfirmation der Schüler der m. V., 788 — in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Staatsbeihilfe zum Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an der m. V. gewährt werden, 1038, 1039.

3. Höhere Volksschulen, Begriffsbestimmung, 524, 587 — Organisation, 587, 588 — sind unter Leitung eines Direktors zu stellen, 524 — Maximalzahl der Schüler einer Klasse, 524, 596, 597 — inwieweit Nötigung zu deren Besuch statthaft ist, 524, 588 — inwieweit deren Besuch von der Fortbildungsschulpflicht befreit, 513, 575, 576 — Ferienvorschrift, 587 — Trennung der Geschlechter, 588 — Errichtung von Freistellen, 588 — Zulässigkeit der Ausweisung von Schülern, 588 — wöchentliche Stundenzahl der Lehrer, 531, 596, 597 — Umbildung der mitteren in eine h. V., 588 — wie zu verfahren ist, wenn an einem Orte nur h. V. bestehn, ib. — Konfirmation der Schüler h. V., 788. — S. auch Töchterschulen, höhere.

Volksschulgesetz vom 26. April 1873, 508 flg., Beginn seiner Wirksamkeit, 609 — Ausführungsverordn. zu demselben v. 25. August 1874, 576 flg., Beginn ihrer Wirksamkeit, 609.

Volksschullehrer, ältere Vorschriften, Immunitates und Freiheiten der Schuldiener, 3, 10 flg. — Visitation der Schuldiener, 49, 50 (s. jetzt Schulrevisionen) — Vorschriften für deren Kleidung, 61, für Leben und Wandel, 64, 65 — sie sollen vor Selbstmord warnen, 82 — sie sind in ihren bürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen unterworfen, 155 — sollen vor ihrer Anstellung examiniert und konfirmiert werden, 61 (s. jetzt Schulamtskandidatenprüfung) — deren Obliegenheiten bei Feuersgefahr, 79, ib. Anm. 2 — Berechnung der Holzdeputate und der bei deren Ablösung erlangten Renten, 320, 321, ib. Anm. *) — Vorschriften wegen Einsammlung der Opferpfennige ꝛc., 331, 332 — Ablösung der Naturalleistungen an dieselben, 309, Ausschluß der Parochiallasten, ib. Anm. 2, Erläuterung des Begriffs Parochiallasten, 314, 315, ib. Anm. 4 — neuere Vorschriften, die von den V. abzuhaltenden Gottesdienste, 56 Anm. 3, Segenserteilung in denselben, 249 Anm. 5 — Jagdverbot, 66 Anm. 1 — Errichtung von Privatkassen für die Witwen und Waisen der V., 209 Anm. 1 — Begriff der Ständigkeit der V., 593, Beginn der Ständigkeit, 412 Anm. 4 — von deren Anstellung, 528, 593 flg., aus der Anstellung erwachsende Rechte, 529 flg., 595, 596, desgl. Obliegenheiten, 531, 596, 597, Disziplinarbestimmungen, 531 flg., 597 flg. — deren Pflicht, auf die Nachteile der Verarmung ꝛc. hinzuweisen, 238, desgl. auf Beginn der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, 645 Anm. 2 — sind zum Beitritt zu Armenvereinen aufzufordern, 240 — inwieweit sie zum Universitätsstudium zuzulassen sind, 352, 353, ib. Anm. 1; 798, ib. Anm. 22, s. auch 990 — deren eidliche Verpflichtung, 527, 592, 593, ib. Anm. 85, Verpflichtung bei Stellenwechsel, 593, konfessionelle Verpflichtung der ev.-luth. V., 452, ib. Anm. 1; 453, 527, 593, ib. Anm. 85 am Schlusse, konfessionelle Verpflichtung nichtevangelischer V., 593. — Ges. über deren Gehaltsverhältnisse nebst Abänderungsges., 462 flg. — Klassifikation des Minimaleinkommens je nach der Einwohnerzahl der Orte, 462, s. auch 1039, in die Einwohnerzahl ist Garnison einzurechnen, 462 Anm. 2, Definition des Begriffs „Orte", ib. Anm. 3 — Stiftungsbezüge sind in der Regel in das Minimaleinkommen einzurechnen, 462 Anm. 4, nicht aber Wohnungsäquivalente, 463, ib. Anm. 6, Kirchendiensteinkommen, soweit es 600 Mark übersteigt, 463 — Grundsätze für Scheidung des kirchendienstlichen und schuldienstlichen Einkommens, 463 Anm. 9 — Minimaleinkommen der Schuldirektoren, 464, desgl. der Hilfslehrer, ib., s. auch 1039, spezielle Vorschriften wegen Gewährung der Bezüge an letztere, 464 — zu Verminderung des Schulstelleneinkommens ist ministerielle Genehmigung nötig, 464, 596 — Gewährung von Dienstalterszulagen, 464, 465, deren Höhe wird nach Schulkinderzahl und Einwohnerzahl der Orte bestimmt, ib., Grundsätze bei Feststellung der Kinderzahl, 464 Anm. 12 — Voraussetzungen für Anspruch auf Dienstalterszulagen, 465, in dieselben ist Wohnungsäquivalent nicht, Kirchendiensteinkommen im Betrage über 600 Mark einzurechnen, ib. — spezielle Grundsätze für Bewilligung der Dienstalterszulagen, 465 Anm. 13, 16; 466 Anm. 17 — Beginn des Genusses vom Stelleneinkommen, 595, Monatsgehalt ist am ersten Tage des Monats als verdient anzusehn, 595, Ausnahme, ib. Anm. 98, diese Bestimmung gilt nicht für Hilfslehrer, 595 Anm. 99 — Besoldung und Anstellungskosten sind aus der Schulkasse zu bestreiten, 520, desgl. Aufwand für nötige, ohne Schuld der V. entstandene Stellvertretung, ib. — Grundsätze für Feststellung und Übertragung der Stellvertretungskosten, 520 Anm. 59 — Maximalschülerzahl für einen V., 523, ausnahmsweise Überschreitung dieser Zahl, 584, solchenfalls eintretende Verpflichtung zu Überstunden, ib., Vergütung derselben, ib. — Übernahme des gesamten Unterrichts in 2 gesonderten Schulen ist einem Lehrer nicht gestattet, 584, Ausnahme, ib. — Maximalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an einfachen, 531, an mittleren und höheren Volksschulen, 531, 596, 597 — inwieweit V. von Kirchen- und Schulanlagen befreit sind, 223, 224, 518, ib. Anm. 48 und 49, desgl. deren Wohnungen, 225 — Mitgliedschaft der V. im Schulvorstande, 535, ib. Anm. 141, können diese Mitgliedschaft nicht willkürlich ablehnen, 535 Anm. 142, sie dürfen nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden, 542, auch nicht zu dessen Stellvertreter, ib. Anm. 165, Ausnahme, 601, von deren Wahl in den Schulvorstand, 541, Funktionsdauer, ib., inwieweit sie an Beratung und Beschlußfassung über Lehrergehaltsaufbesserungen und Lehrerwahlen teilnehmen dürfen, 543 Anm. 173 — Mitgliedschaft der V. im Schulausschusse, 538, ib. Anm. 150, dazu bedarf es nicht der Eigenschaft eines wählbaren Bürgers, 539 Anm. 153, es ist zulässig, aber nicht rätlich, daß ein V. ohne seinen vorgesetzten Schuldirektor dem Schulausschusse angehöre, 536 Anm. 143 — zu der Wahl der V. durch Schulvorstand ist absolute Stimmenmehrheit nötig, 543 Anm. 170 — Schulgeldbefreiung für die Kinder des Ortsschullehrers kann ortsstatutarisch festgestellt werden, 579 Anm. 32 — inwieweit ihnen Vertrieb von Schulutensilien gestattet ist, 582, ib. Anm. 46 — sie dürfen nicht mit Vereinnahmung von Schulgeld beauftragt werden, 583 — Einweisungsvorschriften, 595 — Umfang ihrer Amtswohnung, 596 — den ständigen V. auf dem Lande ist womöglich ein Garten anzuweisen, ib. — über Urlaubsgesuche der V. bis zu 3 Tagen entscheidet Ortsschulinspektor, 544, von 4 Tagen bis 4 Wochen Bezirksschulinspektor, 550, 603, über 4 Wochen Kultusmin., 554, während der Ferien bedürfen sie keines Urlaubs, 603, Ausnahme für Kirch-

schullehrer, 480 Anm. 15 unter V — Konferenzen des Bezirksschulinspektors mit den V., 550, 603, ib. Anm. 120 — Abkürzung ihrer militärischen Dienstzeit, 561, 1004 Anm. 1; 1007 — militärische Unabkömmlichkeit derselben, 1015, ib. Anm. 26 — zu der militärischen Einberufung der V. bedarf es keines Urlaubs, 1014 Anm. 26 am Schlusse — sie sollen nicht zum Amte eines Schöffen und Geschwornen berufen werden, 873 Anm. 4 — inwieweit vorgesetzte Dienst- und Anstellungsbehörde von Untersuchung gegen V. zu benachrichtigen ist, 900, ib. Anm. 1; 901 — V. sind nicht Beamte im strafrechtlichen Sinne, 652 Anm. 8 — inwieweit ihnen Anstellung an Realschulen gestattet ist, 677, an Volksschullehrerseminaren, 678, an Lehrerinnenseminaren, 680 — Ausbildung der V. 526, 527, s. auch Schulamtskandidatenprüfung; Wahlfähigkeitsprüfung; Fachlehrerprüfung — Pensionsansprüche des V. s. Emeritierung — Pensionsansprüche der Hinterlassenen des V. s. Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, s. auch Gnadengenuß.

Volksschullehrerseminare, 526, Ges. über dieselben, 661 flg., Ausführungsv., 707 flg. — Verzeichnis der in Sachsen vorhandenen V., 661 Anm. 3 unter d — Aufgabe, 677 — Seminarkursus, Aufnahme, ib. — Lehrgegenstände, ib. — Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl einer Klasse, 677 — Seminarübungsschule, 677, 678, 714, 715 — Internat, Speisung, Entlassung von Benefiziaten, 678, 715 — Qualifikation der Lehrer, 678, s. auch pädagogische Prüfungsordn., 989 flg., Verpflichtungen derselben, 678 — Schulamtskandidatenprüfung, ib. — Aufsichtsbehörden, ib., 716 — kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den V., 477 Anm. 3 unter 2 — Vorschriften wegen des Schullehrerseminars in Bautzen, 183, 612 — Befreiung ihrer Grundstücke von Kirchen- und Schulanlagen, 225 Anm. 47 — Teilnahme ihrer Lehrer an der allgemeinen Pensionskasse für Witwen und Waisen der Lehrer, 231, 232, desgl. an der allgemeinen Lehrerpensionskasse, 461 — inwieweit deren Lehrer zur Teilnahme an den theologischen Kandidatenvereinen verpflichtet sind, 260 — Anlegung von Grundbuchsfolien für die Grundstücke der V., 349 Anm. 4 unter a — dem Kultusmin. steht Einrichtung der vom Staate unterhaltenen und Überwachung der aus Privatmitteln errichteten V. zu, 554 — inwieweit Besuch derselben von Fortbildungsschulpflicht befreit, 575, 576 — medizinalpolizeiliche Vorschriften beim Auftreten ansteckender Krankheiten in denselben, 586 Anm. 62 unter b — Revision der V. durch den Bezirksarzt, 961, 962, Vollzugsvorschriften, 961 Anm. *) — der Direktor kann von Musikunterricht dispensieren, 677 — zu Entlassung von Zöglingen mit Stipendien oder Freistellen ist ministerielle Genehmigung nötig, 678 — Regulativ wegen der Stipendien an V., 710 Anm. 3 — spezielle Vorschriften wegen der Feier von Königs Geburtstag in den V., 711 Anm. 6 — Lehr- und Prüfungsordn. für dieselben, 765 flg. — spezielle Vorschrift wegen des Religionsunterrichts im katholischen V. zu Bautzen, 766 — Sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, 945 Anm. *) — Versicherung des Mobiliars der Seminaristen gegen Feuersgefahr, ib. unter b. — S. auch Unterrichtsanstalten, höhere; Lehrerinnenseminare; Lehrer (II, insbesondere, 1. an höheren Unterrichtsanstalten).

Volksschulwesen, Ges. über dasselbe, 508 flg., Ausführungsv., 576 flg. — Staatsaufsicht über das V. durch den Ortsschulinspektor, 544, 601, durch die Bezirksschulinspektoren, 546, ib. Anm. 190, durch die Bezirksschulinspektionen, 551, durch das Kultusmin., 554.

Vollmachten, Urkundenstempel, 691, Befreiung, ib.

Vollstreckung, inwieweit Bestimmungen über V. von Erkenntnissen der Reichsgesetzgebung unterliegen, 442. — S. auch Vollstreckungsverfahren.

Vollstreckungsbeamte, der Verwaltungsbehörden, deren Stellung und Wirkungskreis bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, 877, ib. Anm. 4; 881.

Vollstreckungsverfahren, bei Verwaltungsbehörden, 876 flg. — Gebühren, 882, ib. Anm. 15.

Voranschlag, über die Erfordernisse der Schule, 533, 599, Schema, 608 — dessen Prüfung durch die Bezirksschulinspektion, 552.

Vorbereitung, zum Heiligen Abendmahle, s. Abendmahl; V. zur Beichte, s. Beichte.

Vorbereitungskurse, für Kandidaten der ev.-luth. Theologie, 999, ib. Anm. *); 1000 — zu Ausbildung von Zeichen- und Turnlehrern, 605, ib. Anm. 123.

Vorbitte, s. Aufgebot.

Vorhalt, erster, im Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 532, Verjährungsfrist, 532 — zweiter Vorhalt, 532, 533, Berufung dagegen, 533, von demselben hat zuständiger Bezirksschulinspektor die übrigen zu benachrichtigen, 546 Anm. 190 (§. 2) — wie zu verfahren, wenn derselbe einem noch nicht wahlfähigen Lehrer für 1. ständige Anstellung erteilt worden ist, ib., 599 — V. vor der Lehrerkonferenz als Schulstrafe in höheren Unterrichtsanstalten, 709. — S. auch Verweis.

Vorlesungen, vor dem Altar oder Pulte beim Gottesdienste, 248 Anm. 4.

Vormittagsgottesdienst, während desselben darf kein Fortbildungsschulunterricht stattfinden, 588, ib. Anm. 68.

Vormund, kann bei seinen Mündeln die Stelle eines Taufzeugen vertreten, 59 — Vorschriften für Gebahrung mit Geldvorräten, 104 Anm. 17 — inwieweit dessen Einwilligung zur Eheschließung seiner Mündel erforderlich ist, 626 — Ehe zwischen ihm oder seinen Kindern und einem Pflegebefohlenen ist verboten, ib. — Bestrafung des V. wegen unzüchtiger Handlungen mit seinen Pflegebefohlenen, 649, desgl. wegen Kuppelei, ib. — Diebstahl oder Unterschlagung gegen V., 651 — Verpflichtungen des V. bezüglich Impfung seiner Pflegebefohlenen, 559, 634, Strafen für deren Verletzung, 559.

Vormundschaft, die unter V. stehenden Personen sind von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Wahlen zum Landtage ausgeschlossen, 400, 401, desgl. bei Reichstagswahlen, 404 — Kirchen- und Schuldiener dürfen die V. ablehnen, 12 Anm. 32.

Vornamen, neugeborener Kinder, Zulässigkeit, 122 Anm. 9; 704, deren Eintrag in das standesamtliche Geburtsregister, 624, Anzeigefrist, 624, nachträgliche Mitteilung der V. kann auch schriftlich durch Pfarramt geschehn, 624 Anm. 19 — Mitteilung derselben seiten der Standesbeamten an die Kirchenbuchführer und umgekehrt, 624 Anm. 16 — inwieweit Abänderung bereits in das Geburtsregister eingetragener V. angängig ist, ib.

Vorschulen, unterliegen Beaufsichtigung des Bezirksschulinspektors, 546 Anm. 190 (§. 4).

Vorsitz, im Kirchenvorstande, s. Kirchenvorstand; im Schulvorstande, s. Schulvorstand.

Vorsitzender, im Kirchenvorstande, s. Kirchenvorstand; im Schulvorstande, s. Schulvorstand.

Vorstand, s. Kaution.

Vorstand, inwieweit Lehrern höherer Unterrichtsanstalten die Übernahme einer Stelle im V. einer Erwerbsgenossenschaft gestattet ist, 671. — S. Kirchenvorstand, Schulvorstand.

Vorstellungen, theatralische, s. Theatralische Vorstellungen.

Vorträge, kirchlichen und religiösen Inhalts bedürfen keiner besonderen Erlaubnis, 429 Anm. 18 — inwieweit wegen derjenigen öffentlichen V. polizeilich eingeschritten werden kann, welche grobe Schmähungen gegen die christliche Kirche, deren Einrichtungen und Gebräuche enthalten, 300 Anm. 3 — Abgaben von gesanglichen und deklamatorischen V. zur Armenkasse, 1040.

Vorzugsrecht im Konkurse, 54 Anm. 3.

W.

Wachen, Befreiung der Kirchendiener von der Verpflichtung zu W., 11.

Wachstuchfabriken, Sonntagsvorschriften, 438.

Wächter, inwieweit deren Stellen Militäranwärtern vorzubehalten sind, 976.

Waffen, deren Führung bei Beerdigung von Mitgliedern von Militärvereinen und Schützengesellschaften, 791 Anm. *) (S. 792).

Wahl, zum Kirchenvorsteher, s. Kirchenvorstand — zum Abgeordneten der Synode, s. Synode — zum Landtagsabgeordneten, s. Landtag — zum Reichstagsabgeordneten, s. Reichstag — zum Schulvorsteher, s. Schulvorstand — zum Stadtverordneten, s. Stadtverordnete — zum Gemeinderatsmitgliede, s. Gemeinderat.

Wahlausschuß, des Kirchenvorstands, 367.

Wählbarkeit, s. Wahl.

Wahlbezirke, für die Synode, 382, ib. Anm. 117; 383 — deren Abänderung, 479.

Wahlfähigkeit, s. Wahl; s. auch Wahlfähigkeitsprüfung.

Wahlfähigkeitsprüfung, 1. für die Kandidaten der Theologie: Ort, Zeit, Voraussetzungen für die Zulassung, 197, 198, ib. Anm. 7, Anmeldefrist, Anberaumung der Prüfung ꝛc., 198, 314, Regulativ für dieselbe, 198 flg. — Nachweis der Teilnahme an den theologischen Kandidatenvereinen, 260.

II. für die Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen, 526, zu den W. ev.-luth. Volksschullehrer ist ein Kommissar des E. L. Landeskons. zuzuziehen, 479, 797 — Bestehn derselben giebt Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Lehrer, 526 — ausnahmsweise Zulassung der nicht auf einem Seminare vorgebildeten Lehramtsaspiranten, 526, 797 — Dispensation von Ausländern, ib. — Prüfung für das höhere Schulamt an der Universität befreit von dieser

Prüfung, 527 — inwieweit Kandidaten der Theologie oder des Predigtamts von dieser Prüfung befreit sind, 527 — Vollzugsvorschriften, 797 flg., insbesondere: wo dieselbe zu erstehn ist, 797, Prüfungskommission, 797, ib. Anm. 14, Bedingungen der Zulassung, 797, Zeit der Prüfung, ib., Prüfungsmodus, 797, 798, ib. Anm. 18; Censurerteilung, 798, Censurtabelle, ib., Schema, 802; Wahlfähigkeitszeugnis, 799, Schema 803; Wiederholung der Prüfung und Verwarnung, 799 — inwieweit die in dieser Prüfung Geprüften zum Universitätsstudium zuzulassen sind, 352, 353, ib. Anm. 1; 798, ib. Anm. 22 — Gebührenfreiheit der W., 801 Anm. 30 — Rücksichtnahme bei Anberaumung der W. auf die militärischen Dienstleistungen der Schulamtskandidaten, 1004 Anm. 1 unter 1 b (S. 1005).

Wahlfähigkeitszeugnis für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen, 799, Formular, 803.

Wahlmänner, bei der Wahl zur ev.-luth. Landessynode, 384, 1038.

Waisen, Versorgung und Erziehung armer W., 238 — W. der ev.-luth. und ev.-reformierten Geistlichen, deren Pensionsansprüche, s. unter Prediger-Witwen- und Waisenkasse, deren Gnadengenuß, s. unter Gnadengenuß — W. der ständigen Lehrer an Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten, deren Pensionsansprüche, s. unter Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, deren Gnadengenuß, s. unter Gnadengenuß.

Waisenhäuser, in dieselben sind arme Waisen unterzubringen, 238 — deren innere Einrichtung, 239 — deren Vorsteher sind Mitglieder der Armenvereine, 241 — Ansprüche der W. an die Aufgenommenen und deren Nachlaß, 239 — W. sind von der Einquartierungslast befreit, 399 — Unterricht in den mit W. verbundenen Schulen, 509 — deren Gebührenfreiheit im Verfahren vor dem Reichsgericht, 957.

Waisenpensionskasse der Lehrer, s. Lehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Waisenpensionskasse, geistliche, s. Prediger-Witwen- und Waisenkasse.

Waisenversorgungsanstalten, s. Waisenhäuser.

Waldberechtigungen, deren Ablösung, 166.

Waldenburg, Stadt, Aufhebung der Superintendentur daselbst, 849, 850.

Wälder, Waldgrundstücke, } s. Waldungen, geistliche; Pfarrwaldungen.

Waldheim, Stadt, Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.

Waldungen, 1) geistliche, von den Windbrüchen in denselben, 68, 69 — Entschädigungsansprüche der Nutznießer bei außerordentlichen Holzschlägen und in Fällen gänzlicher Abtreibung, 69 Anm. 2 — Zuständigkeit des Landeskons. zu Verwandlung der g. W. in Feld oder Wiese, 483, zu außerordentlichen Holzschlägen in denselben, ib. — Grundsätze für Bewirtschaftung der Kirchen- und Pfarrwaldungen, 483 Anm. 20 — Bestreitung der Kosten für Bewirtschaftung und Beaufsichtigung ꝛc. der Pfarrwaldungen, 484 Anm. 21. — 2) inwieweit Staats- und Privatwaldungen vom Gemeindeverbande eximiert sind, 507 — 3) Staatswaldungen sind von Kirchen- und Schulanlagen befreit, 218 — 4) desgl. die Waldungen der Universität Leipzig und der Landesschule Grimma, 218.

Walpurgisgeld, Verteilung bei Veränderung des Parochialbezirks 969, 970.

Walzende Grundstücke, von deren Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulanlagen, 216 Anm. 8.

Walzwerke, Vorschriften für Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in denselben, 955 Anm. 11 unter a.

Wände, in geistlichen Gebäuden, deren Instandhaltung, 38, 51, 63.

Wandtafeln, in den Schulen, 474, 475.

Wartegeld, von der Versetzung der Staatsdiener in W., 196, 197, desgl. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, 672, Cession und Beschlagnahme des W. der letzteren, 670, ib. Anm. 49 — dessen teilweise Befreiung von Gemeindeanlagen, 494, 503 — dessen Heranziehung zur Einkommensteuer, 820, 821.

Wartegeldempfänger, auf Lehrer höherer Lehranstalten, welche W. sind, leiden gesetzliche Vorschriften über Nebenbeschäftigungen dieser Lehrer nicht Anwendung, 671.

Wasser, geweihetes, dessen Herumtragen durch Küster ist abgeschafft, 44 — W. und Weide sollen Kirchendiener gleich anderen im Ort genießen, 11.

Wassergeld bei Taufen, dessen Fixation, 697.

Wasserstraßen, inwieweit deren Herstellung Sache der Reichsgesetzgebung ist, 442.

Wasserzölle, unterliegen der Reichsgesetzgebung, 442.

Weber, Sonntagsvorschriften, 437.

Wege, inwieweit sie während des Gottesdienstes gesperrt werden dürfen, 433 — deren Verlegung während der Rinderpest, 556.

Wegeentschädigung des Ortsschulinspektors, 601, 602 — W. der Geistlichen bei Verrichtungen in eingepfarrten Orten ꝛc. ist zu fixieren, 705.

Wegegebühren, der Kirchenvorsteher, 380 Anm. 106 — der Schulvorsteher, 546 — des Ortsschulinspektors, 601, 602. — S. auch Kilometergebühren.

Wegekarte für das Königreich Sachsen, 915 Anm. 3.

Wegweisung, sowie Androhung der W., Disziplinarstrafen gegen Studierende der Technischen Hochschule, 1024, 1026 Anm. 5 (§§ 24 und 25).

Wehemütter, s. Hebammen.

Wehlen, Stadt, besitzt eine Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Wehrordnung, Deutsche, 1004 flg.

Wehrpflicht, allgemeine, 445, 1006 — Dauer 445 Anm. 24; 1006 — Befreiungen von der W., 1005, 1006 — Gliederung der W., 1006 — W. der römisch-katholischen Geistlichen, 1035.

Weibliche Handarbeiten, s. Handarbeiten, weibliche.

Weigsdorf, Regulierung der Kirchen- und Schulverhältnisse in W., 273, 274, 288.

Weihnachten, Wegfall des 3. Weihnachtsfeiertags, 146, ib. Anm. 7, Gebahrung mit Stiftungen für denselben, 146, 147 — Christmetten, 102 — Verteilung außerordentlicher Unterstützungen an die Hinterlassenen ev.-luth. Geistlichen zu W., 210 Anm. 2 am Schlusse (S. 211) — Ferien zu W. in der Volksschule, 523, 585, in den höheren Unterrichtsanstalten 711, Ferienaufgaben in denselben, 712, Ferien an der Universität Leipzig, 911 Anm. 4, an der Technischen Hochschule, 1021 — geschlossene Zeit zu W., 560 — Verbot von Trauungen am 1. Weihnachtsfeiertage, 926, 927, Ausnahme, 927.

Weihnachtsferien, s. Weihnachten.

Weihnachtsgeschenke, deren Fixation, 697.

Wein, damit sollen Kinder nicht getauft werden, 22 — den Pfarrern ist das Weinschenken untersagt, 33, 66 — Vorschriften wegen Aufbewahrung des Kommunionweins, 86, desgl. wegen Anschaffung desselben, ib. Anm. 2.

Weißgerber, Sonntagsvorschriften, 437.

Weltliche Dinge, sollen beim Predigen nicht vorgetragen werden, 17.

Wenden, Vorschriften für die Gottesdienste in den wendisch-deutschen Parochien der Oberlausitz, 249 Anm. 6. — desgl. für den Unterricht wendischer Kinder, 523, 584, 865 — Revision der wendischen Schulen, 546 Anm. 190 (§. 6), in denselben ist darauf zu halten, daß die Kinder auch in deutscher Sprache sich ausdrücken lernen, 865.

Wendische Schulen, Wendische Sprache, } s. Wenden.

Wendisches Seminar in Prag, 682.

Werdau, Stadt, besitzt eine Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171 — Sitz einer Superintendentur, 862, Abgrenzung ihres Bezirks, ib.

Werften, gewerbliche Vorschriften, 957.

Werkschulen, Fortbildungsschulpflicht der aus ihnen entlassenen Knaben und Mädchen, 570, Vereinigung der W. mit Fortbildungsschulen, ib.

Werkstätten mit Dampfbetrieb, gewerbliche Vorschriften, 957.

Wertpapiere, Aufbewahrung der W. der Kirchenärare beim Kultusmin., 289, Ausschluß der Kontrolle der Auslosung, ib. Anm. †).

Wertsendungen, Vorschriften für deren Frankierung, 406 flg. — Bestellung von Bevollmächtigten seiten der Schulausschüsse und Schulvorstände zu deren Empfangnahme, 542 Anm. 167 — desgl. seiten der Kirchenvorstände, 929 Anm. *).

Wetterläuten, 44.

Wiederanstellung entlassener Volksschullehrer, 533 — W. freiwillig aus dem Amte geschiedener Volksschullehrer, 597.

Wiederaufnahme der strafweise aus höheren Lehranstalten entlassenen Schüler, 659, insbesondere der strafweise entlassenen Seminarzöglinge, ib. Anm. 39.

Wildenfels, Besitzer der Herrschaft W. ist Mitglied der 1. Kammer, 156 — Graf Solms-W. und Deszendenz sind von der Wehrpflicht befreit, 1005.

Windbruchholz, s. Windbrüche.

Windbrüche, von den W. in geistlichen Waldungen, 68, 69.

Winter, Taufvorschriften für den W., 96, 97 — inwiefern während der Wintermonate die in der Volksschule am Sonnabend abzuhaltenden Lehrstunden am Mittwoch mit abgehalten werden dürfen, 416, ib. Anm. **).

Wintermonate, s. Winter.

Wirtschaftsinspektor, an den Taubstummenanstalten, dessen Stelle ist Militäranwärtern vorzubehalten, 976.

Wirtschaftslehre, Lehrplan für dieselbe in der Fortbildungsschule, 932.

Wirtschaftsplan für geistliche Waldungen, 483 Anm. 20.

Wirtschaftssekretär an den Fürstenschulen, dessen Stelle ist Militäranwärtern vorzubehalten, 976.

Wirtshäuser, s. Schankstätten.

Witwen, deren Unterstützungswohnsitz, 420 — W. können nicht für eheliche Kinder Austritt aus einer anerkannten Religionsgesellschaft erklären, 425 Anm. 10 unter B — Befreiung der Königlichen W. von der Erbschaftssteuer, 686, desgl. von dem Urkundenstempel, 687, desgl. von der Einkommensteuer, 818 — Pensionsansprüche der W. ev.-luth. und evangelisch-reformierter Geistlichen, s. unter Prediger-Witwen- und Waisenkasse, deren Gnadengenuß, s. unter Gnadengenuß und Gnadenhalbjahr — Fürsorge für deren Einkommensansprüche beim Tode des Pfarrers, 45 — Pensionsansprüche der W. ständiger Lehrer an Volksschulen und höheren Unterrichtsanstalten, s. unter Lehrer-Witwen- und Waisenkasse, deren Gnadengenuß, s. unter Gnadengenuß.

Witwen- und Waisenpensionskasse, s. unter Prediger-Witwen- und Waisenkasse; Lehrer-Witwen- und Waisenkasse.

Wochengottesdienste, deren Verlegung, bez. Abstellung, 57 Anm. 8 — Beteiligung der Lehrer und der Schuljugend an denselben, 585 Anm. 61.

Wochenmarkt, Verbot, die Buden während des Gottesdienstes aufzubauen, 34, neuere Vorschriften, 432.

Wochenpredigten, 16, 57, 67, 68.

Wöchnerinnen, Danksagung für dieselben und Gebühren für Kirchgänge derselben sind aus der Staatskasse zu entschädigen, 655 Anm. 4 — Fixation der Gebühren für Einsegnung derselben, 697.

Wohlthätigkeitsanstalten, inwieweit sie befreit sind von Kirchen- und Schulanlagen, 225, von Gemeindeleistungen, 494, 503, 504, von der Erbschaftssteuer, 686, von der Einquartierungslast, 399.

Wohngebäude, Entfernungsvorschriften bezüglich der Begräbnisplätze, 947.

Wohnung, hat auf dem Lande der Lehrer im Schulhause zu beanspruchen, 523 — Anspruch der Volksschullehrer auf freie W. (bez. Wohnungsentschädigung), 529, ib. Anm. 102; 596, deren Gemäß ist in der Anstellungsurkunde zu verlautbaren, 596, Umfang, 596 — W. der Seminarzöglinge im Seminare, 678, desgl. des Seminardirektors und inspizierenden Hilfslehrers, ib. — S. auch Wohnungsäquivalent.

Wohnungsäquivalent, dessen Berücksichtigung bei Feststellung der Lehrerpensionen, 413, desgl. der Pensionen der ev.-luth. Geistlichen, 458, 459 — dessen Nichteinrechnung in das gesetzliche Minimaleinkommen der Volksschullehrer, 463, desgl. in die gesetzlichen Alterszulagen, 465, Bestimmungen über dessen Auswerfung, 463 Anm. 7 — Anspruch der Volksschullehrer auf freie Wohnung oder W., 529, ib. Anm. 102; 596, letzteres ist nach örtlichen Verhältnissen zu bemessen, 529, 596, von Zeit zu Zeit zu revidieren, 596, ist im Rechtswege verfolgbar, 529 Anm. 102, ist in der Anstellungsurkunde als Bestandteil des Diensteinkommens aufzuführen, 596 — Anspruch der Witwen und Waisen eines Volksschullehrers auf W. während des Gnadengenusses, 596.

Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude der Kirchendiener in vereinigten Kirchspielen, welcher Gemeinde deren Bau und Unterhaltung obliegt, 226 — insbesondere, wenn der Kirchendiener zugleich Schullehrer ist, ib.

Wolkenstein, Stadt, besitzt eine Freistelle auf der Fürstenschule in Grimma, 171.

Würden, Bestrafung der unbefugten Annahme einer W., 653, deren Annahme seiten katholisch-geistlicher Kirchendiener, 683 — Annahme und Führung der von ausländischen Universitäten verliehenen W., 870, ib. Anm. 2.

Württemberg, Vertrag wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht, 509 Anm. 8 — Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe, 998 Anm. 7 — Bek. wegen der von den höheren Lehranstalten in W. auszustellenden Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, 1011 Anm. 14 — Vereinbarung wegen Zulassung zu den Staatsprüfungen im Maschinenbau-, Bauingenieur- und Hochbausache, 1034 Anm. 14 unter b.

Wurzen, Kollegiatstift, Vertretung in der 1. Kammer, 156, dessen Angelegenheiten ressortieren vor den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, 209 — W., Stadt, die ihr auf der Fürstenschule in Grimma zustehenden Freistellen, 171 — Aufhebung der Superintendentur daselbst, 850.

Z.

Zahlenrechnen, s. Rechnen.

Zahlungsauflage, 876 Anm. 1.

Zahnärzte, Voraussetzungen für Zulassung zur Prüfung als Z., 675 Anm. 80 unter f.

Zahnheilkunde, Zeugnisse bei Immatrikulation zum Studium der Z., 812 Anm. 7 (§§. 6 und 10).

Zäune, bei den Pfarren, deren Instandhaltung, 38, 51.

Zechen, in Schankstätten, 1040.

Zehent, 35, ib. Anm. 95; 62 Anm. 47 — ist durch Ablösung in Wegfall gekommen, s. Naturalleistungen.

Zeichenlehrer, Einrichtung von Extrakursen zu deren Ausbildung, 605 — Z. an höheren Unterrichtsanstalten haben keinen Anspruch auf Schulgeldbefreiung, 670 Anm. 54, deren Pflichtstundenzahl, 671. — S. auch Fachlehrerprüfung.

Zeichenmaterialien, Einschränkung des Handels mit Z. seiten der Hausmänner höherer Unterrichtsanstalten, 666 Anm. 22.

Zeichensäle, sanitäre Vorschriften, 472.

Zeichnen, wesentlicher Unterrichtsgegenstand in der Volksschule, 508, Lehrplan für Z. in der einfachen Volksschule, 864, 868 — Lehrplan für die Fortbildungsschule, 930, 932, 933 — Ausstellung von Zeichnungen, 508 Anm. 4 unter a — Beanstandung der Einführung, 554, 555 — Lehrgegenstand in den Gymnasien, 673, 716, 725, der Unterricht im Z. ist in die Gesamtstundenzahl nicht einzurechnen, 674 — in den Realgymnasien, s. Freihandzeichnen — in den Realschulen, 676, 752, 757, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 757 — in den Volksschullehrerseminaren, 677, 765, s. auch Freihandzeichnen; geometrisches Z., 770 — in den Lehrerinnenseminaren, 679, 773, Verteilung des Unterrichtsstoffs, Lehrziel, 776 — Prüfung für Lehrer im Zeichnen, 799, 800, s. auch Fachlehrerprüfung. — S. überdies Zeichenlehrer.

Zeichnungen, Ausstellung von Z. der Volksschüler, 508 Anm. 4 a.

Zeiger, s. Kirchenuhr.

Zeiten, geschlossene, Vorschriften wegen deren Beobachtung in polizeilicher Hinsicht, 560, insbesondere in den katholischen Parochien der Oberlausitz, ib. Anm.*) — geschlossene Z. für die Trauung, 926, 927, Ausnahme, 927.

Zeitschriften, preßpolizeiliche Vorschriften, 563.

Zeitungen, Sonntagsvorschriften, 437 — preßpolizeiliche Vorschriften, 563. — S. auch Amtsblätter.

Zeitz, Stift, Festsetzungen über dasselbe im Friedensvertrag mit Preußen v. 21. Oktober 1866, 355, 356.

Zeugen, bei der Investitur, 10 — bei der standesamtlichen Eheschließung, 628 — bei der Trauung, 925. — S. auch Zeugnisverweigerung.

Zeugenverhör, inwieweit nach älterer Vorschrift Geistliche sich demselben entziehen dürfen, 23. — S. jetzt Zeugnisverweigerung.

Zeugnisse, Ausstellung amtlicher Z. durch die Geistlichen, 250, 251.

Zeugnisverweigerung, der Geistlichen im Civil- und im Strafprozesse, 919, ib. Anm. 1, 2, 3.

Ziegelöfen, Zulässigkeit sonntäglicher Arbeit in denselben, 436.

Zimbel, ältere Vorschriften, 64 — der Ertrag des Z. ist in die allgemeinen Kirchenkollekten nicht einzurechnen, 71 Anm. 2 unter II — Vorschriften wegen der in den Z. eingelegten Kupfermünzen, 91 — Abgaben aus dem Z. an die Armenkasse, 235. — S. auch Zimbelumgang.

Zimbelträger, sind von dem Kirchenvorstande zu wählen und von der Kircheninspektion zu verpflichten, 376, ib. Anm. 88.

Zimbelumgang, Vorschriften wegen Abschaffung desselben, 390 Anm. 8.

Zinnerne Gefäße, deren Ausschluß bei Aufbewahrung des Kommunionweins, 86.

Zinsen, fällige Z. von Kapitalen der Kirchen, Schulen, Hospitale ꝛc. sollen durch Zwangsmittel eingebracht werden, 54, 76 — Z. von Windbruchsholzkapitalen bei Pfarrhölzern gebühren dem Pfarrer, 68, 69, bei Schulhölzern dem Schulmeister, ib., bei Kirchenhölzern der Kirche, ib. — deren Bezug durch die Nutznießer vom Erlöse verkaufter Hölzer bei außerordentlichen Holzschlägen, 69 Anm. 2.

Zinsreste von Kirchengeldern, deren zeitige Beitreibung, 54.

Zittau, Stadt, Sitz einer Amtshauptmannschaft, 567 — desgl. eines Bezirksschulinspektors, 609 — vertragsmäßige Festsetzungen des Kultusmin. mit dem Stadtrate zu Z. wegen der dortigen höheren Unterrichtsanstalten, 663 Anm. 9.

Zollabfertigung der Elbschiffer, inwieweit sie am Sonntage gestattet ist, 435.

Zollbeamte, Regulierung der Personenstands-, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der in Sachsen stationierten österreichischen Z., 892, 893.

Zollgesetzgebung, ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung, 442.

Zoologie, Unterrichtsgegenstand in den Realgymnasien, 675 — in den Realschulen, 676 — in den Volksschullehrerseminaren, 677 — in den Lehrerinnenseminaren, 679 — von der Prüfung in Z. in der Prüfung für das höhere Schulamt, 984, 985. — S. auch Naturbeschreibung.

Zschopau, Stadt, die ihr auf der Fürstenschule in Grimma zustehenden Freistellen, 171.

Zuchtanstalten, inwieweit sie von der Erbschaftssteuer befreit sind, 686.

Zuchtgewalt, s. Zuchtmittel.

Zuchthausstrafe, bewirkt Ausschluß von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Landtagswahlen, 401 — desgl. Pensionsverlust für Lehrer, 414, sowie für Geistliche, 460 — desgl. Dienstentsetzung der Volksschullehrer, 531, 597, 598 — disziplinelle Wirkungen bei Hilfslehrern und Vikaren, 598 — Wirkungen bezüglich der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten, 672, desgl. bezüglich katholischer Geistlichen und Kirchendiener, 681, 682.

Züchtigung, harte oder unangemessene Behandlung der Schuljugend begründet Besserungsverfahren gegen Volksschullehrer, 532 — körperliche Z., unter welchen Voraussetzungen sie in der Volksschule anwendbar ist, 597, ist in der Fortbildungsschule ausgeschlossen, ib., s. auch 589 Anm. 72, desgl. in höheren Unterrichtsanstalten, 710 Anm. 4 — inwieweit körperliche Z. des Lehrers unter den Begriff der Körperverletzung fällt, 650 Anm. 7.

Zuchtmittel der katholischen Kirche, 681.

Zusertigungen, Zustellung behördlicher Z. in Verwaltungssachen, 1000 flg.

Zuhörer, an der Technischen Hochschule, 1034, 1035. — S. auch Hörer.

Zulagen, inwieweit sie bei Feststellung der Pension der Volksschullehrer zu berücksichtigen sind, 413, desgl. bei Feststellung der Pension ev.-luth. Geistlichen, 458. — S. Dienstalterszulagen.

Zurechnungsfähigkeit, strafrechtliche, der Kinder, 645, ib. Anm. 2 und 5.

Zurückbehalten in der Schule, Schulstrafe in der Volksschule, 597, in der Fortbildungsschule, 589, 590, in den höheren Unterrichtsanstalten, 709.

Zusammenleben, unsittliches, von Personen verschiedenen Geschlechts ist nicht zu gestatten, 179, ib. Anm. 2 und 3.

Zusammenlegungsverfahren, die aus einem gesetzlich vollzogenen Z. folgenden Veräußerungen von Grundstücken ev.-luth. Kirchen und Stiftungen bedürfen nicht Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 486 Anm. 26 unter a — Vertretung der geistlichen Lehne bei Grundstückszusammenlegungen, 164 Anm. 2.

Zustellung behördlicher Zusertigungen in Verwaltungssachen, 1000 flg. — Zustellungsurkunde, 1001.

Zuwendungen, inwieweit sie von der Erbschaftssteuer befreit sind, 686.

Zwangsgestellung, Strafen gesetzwidriger Z., 651.

Zwangsrechte, parochiale, Wegfall derselben für die ev.-luth. Kirche gegenüber reformierten Glaubensgenossen, 114, desgl. gegenüber römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden, 130, desgl. in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien der Oberlausitz, 343, 344.

Zwangsversteigerung, s. Subhastationen.

Zwangsvollstreckung, Ges. über die Z. wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, 876 flg., Voraussetzungen, 876, 877, Verfahren, 877 flg.; 877 Anm. 5, 6, insbesondere Verfahren in Kirchen- und Schulsachen, 882, s. auch 881 Anm. 12, Kosten, 882, ib. Anm. 15, Rückerstattung und Requisitionskosten, 882 Anm. 14 — Behandlung der Requisitionen außersächsischer Behörden in diesen Angelegenheiten, 893, 894, ib. Anm. *).

Zweikammersystem in Sachsen, 156.

Zwickau, Stadt, die ihr auf der Fürstenschule in Meißen zustehenden Freistellen, 171 — Umfang der katholischen Pfarrei zu Z., 287, 288 — Sitz einer Kreishauptmannschaft, 568, Sitz einer Amtshauptmannschaft, ib., Bezirksabgrenzung, 869, Sitz eines Bezirksschulinspektors, 610, Bezirksabgrenzung, 869, 870, Sitz einer Superintendentur, 861, Bezirksabgrenzung, 861, 862 — Vertrag des Kultusmin. mit dem Stadtrate zu Zw. wegen des dortigen Gymnasiums, 663 Anm. 9.

Zwickbärte, als Anstoß bei der Kommunion, 25.

Zwielicht, Einschränkung des Schulunterrichts bei demselben, 476.

Zwönitz, Stadt, besitzt eine Freistelle auf der Fürstenschule in Meißen, 171.

Officin der Verlagshandlung.